Sehr geehrte Verbandsvertreterinnen,
sehr geehrte Verbandsvertreter,

im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg sind insgesamt 2.826 Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen wurden inhaltlich in rund 5.000 Argumente aufgespalten und in eine Abwägungsdatenbank transferiert. Darüber hinaus enthält die Abwägungsdatenbank die Sachaufklärung zu den einzelnen vorgebrachten Hinweisen, Anregungen und Argumenten. Aus der Abwägungsdatenbank wurde der Entwurf der Abwägungsdokumentation generiert, der Ihnen hiermit in vollständiger Form vorliegt und den empfohlenen Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsvorschläge) dokumentiert.

Um Ihnen die Arbeit mit der Abwägungsdokumentation zu erleichtern, werden durch die Geschäftsstelle folgende Hinweise und Erläuterungen zum vorliegenden Dokument gegeben:

I. Struktur der Abwägungsdokumentation

- Spalte 1: Stellungnehmer mit der dazugehörigen Stellungnehmer ID (Amt Boizenburg-Land, Stellungnehmer ID: 811)
- Spalte 2: inhaltlich aufgegliederte Stellungnahme des Stellungnehmers (Argument/e)
- Spalte 3: Abwägungsvorschlag zur inhaltlich aufgegliederten Stellung nahme des Stellungnehmers (Sachaufklärung)

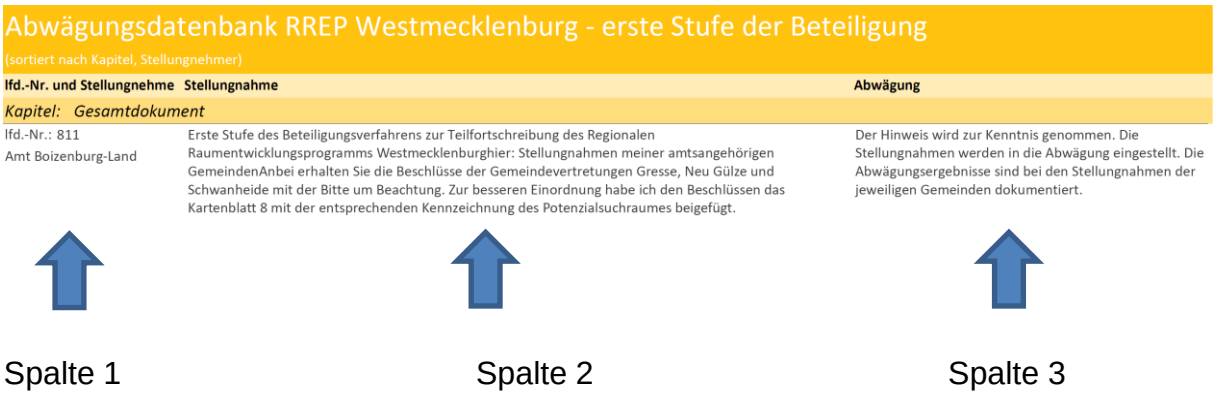


Abbildung 1: Strukturierung der Abwägungsdatenbank

Zur **Navigation innerhalb des Dokuments** nutzen Sie bitte die „Suchfunktion“, die Sie in der Menüleiste unter „Bearbeiten“ finden (Alternativ: STRG + F). Geben Sie dort bitte die Begriffe ein, zu denen Sie sich gezielt informieren möchten. Je präziser und eindeutiger der Begriff ist, desto treffsicherer ist Ihr Suchergebnis.

Beachten Sie bitte, dass die Stellungnahmen nach Argumenten untergliedert und bestimmten Unterkapiteln zugeordnet wurden. Deshalb kommt es häufig vor, dass die Stellungnahme eines Stellungnehmers nicht fortlaufend zu finden ist und Sie mehrere Suchtreffer erzielen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass **private Stellungnehmer anonymisiert** wurden. Sie lassen sich jedoch eindeutig über die Stellungnehmer-ID identifizieren.

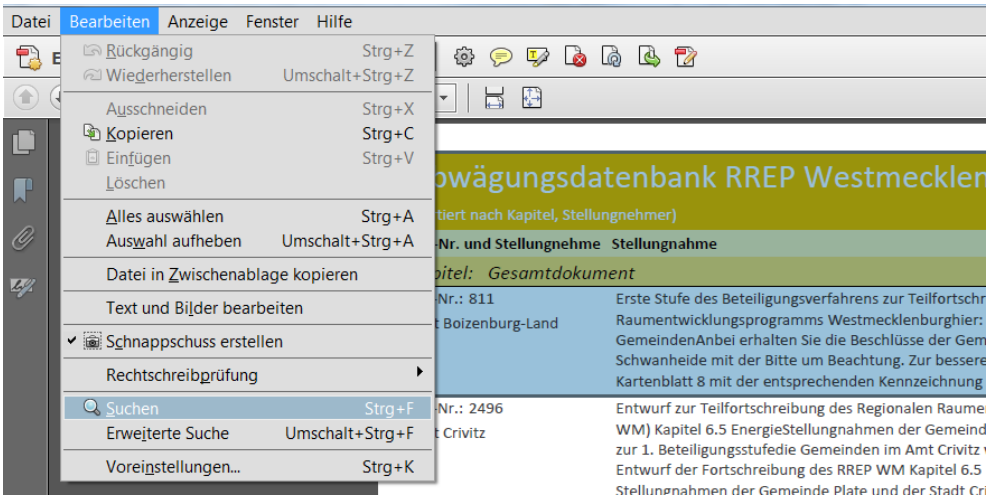


Abbildung 2: Suchfunktion innerhalb der Abwägungsdokumentation

II. Aufbau des Abwägungstextes (Spalte 3)

Der Abwägungstext gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Zusammenfassung des Abwägungsergebnisses

Der Stellungnehmer erfährt mit dem ersten Satz kurz und zusammenfassend, wie insgesamt mit seinen Argumenten umgegangen wurde. Es gibt vier Varianten:

- „Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen“: Beispielsweise, wenn der Stellungnehmer äußert, dass er den Inhalten der Teilfortschreibung zustimmt oder von diesen nicht betroffen ist oder wenn die vorgebrachten Argumente nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung oder des RPV sind. Eine Änderung der TF-Dokumente ist nicht erforderlich.
- „Dem Hinweis wird gefolgt“: Der Planungsträger schließt sich den Argumenten des Stellungnehmers vollständig an. Es wird kurz erläutert, dass die vorgebrachten Hinweise berücksichtigt werden und zu einer Änderung der TF-Dokumente führen.
- „Dem Hinweis wird teilweise gefolgt“: Der Planungsträger schließt sich der Intention des Stellungnehmers bzw. dem Grundtenor der Einwendung an, jedoch sind andere / weitere Gründe für eine Änderung der TF-Dokumente ausschlaggebend. Oder: Der Planungsträger ist der Auffassung, nicht alle Forderungen des Stellungnehmers allumfänglich zu berücksichtigen, sondern

nur einem Teil der Forderungen. Der Planungsträger begründet seine Entscheidung ausführlich und ändert die TF-Dokumente.

- „Dem Hinweis wird nicht gefolgt“: Der Planungsträger begründet, warum die vom Stellungnehmer vorgebrachten Einwendungen nicht berücksichtigt werden (können) und damit eine Änderung der TF-Dokumente nicht erfolgt.

2. Inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten

In diesem Abschnitt des Abwägungstextes werden die inhaltlich vorgebrachten Argumente des Stellungnehmers beantwortet. Der Textabschnitt ist teilweise sehr umfangreich, da eine zu starke Aufspaltung der Stellungnahmen (jedes Argument stellt ein Datensatz dar) den Kontext der Stellungnahme bzw. den Sinnzusammenhang der Einwendung und damit die Argumentationskette des Stellungnehmers zerstören würde und nicht mehr nachvollziehbar wäre.

3. Veränderungen in den Unterlagen

Im abschließenden dritten Teil des Abwägungstextes wird der Stellungnehmer darüber informiert, ob und wie das Kapitel 6.5 Energie angepasst wird. Diese Anpassung kann sich auf das Textdokument (also die Programmsätze und die dazugehörige Begründung sowie das gesamträumlich schlüssige Planungskonzept) und / oder die Karte M 1:100.000 (die Kulisse der Eignungsgebiete) beziehen.

Abschließender Hinweis:
Die vorliegende Abwägungsdokumentation wird nach der am 22.08.2018 erfolgten Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unter www.raumordnung-mv.de veröffentlicht. Dabei wird dann eine Sortierung Stellungnehmern und Kapiteln möglich sein.

Abwägungsdatenbank RREP Westmecklenburg - erste Stufe der Beteiligung

(sortiert nach Kapitel, Stellungnehmer)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
Kapitel: Gesamtdokument		
lfd.-Nr.: 56 private Person	Gestern habe ich eine Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg per Mail abgegeben. Bis jetzt habe ich noch keine Eingangsbestätigung bekommen. Hiermit bitte ich um eine Eingangsbestätigung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Stellungnahmen wird in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse werden bei der entsprechenden Stellungnahme dokumentiert.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Die UKA-Unternehmensgruppe beschäftigt sich seit 1999 mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Dabei decken unsere über 370 Mitarbeiter ein Leistungsspektrum über den kompletten Lebenszyklus von Windenergieprojekten ab. Wir konnten bis heute insgesamt 266 WEA mit einer Leistung von 608,5 MW realisieren.Dabei fühlen wir uns als Unternehmen aus dem Bereich der dezentralen Energieerzeugung dem regionalen Engagement und der regionalen Wertschöpfung verpflichtet. Ein Beispiel dafür ist unser innovatives Beteiligungskonzept „UKA-Bürgerwind“, das Bürgern und Gemeinden eine risikoarme Beteiligung an Windparks in ihrer Nachbarschaft ermöglicht (z. B. http://buergerwind-uebigau.de). Wir freuen uns, heute im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, Stellung nehmen zu können. Dafür wenden wir uns zunächst mit einem allgemeinen Teil zu den Programmsätzen und der Begründung Sie, um anschließend zu einzelnen Gebieten Stellung zu nehmen.0.Entwurf des RREP WM im AllgemeinenDie UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (UKA Nord) begrüßt das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Im Folgenden nehmen wir zu den allgemeinen Punkten der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, Stellung. Dabei folgen wir den Programmsätzen und ihrer Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 104 private Person	Auf einer Einwohnerversammlung in Dümmer, am 24. Mai, wurden mir 132 Stellungnahmen zur 1. Auslegung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie übergeben.Ich bitte diese Stellungnahmen bei der Auswertung zu berücksichtigen und um Eingangsbestätigung der Unterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Stellungnahmen dokumentiert.
lfd.-Nr.: 155 Werder Wind & Wärme GmbH	Betrifft: Zustellung der Stellungnahme der Werder Wind & Wärme GmbH zum Entwurf zur ersten Stufedes Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgNach den erfolglosen Zustellversuchen via E-Mail der Stellungnahme der Werder Wind & Wärme GmbH zum Eignungsraum/Potentialsuchraum Werder inkl. der Anhänge am Montag (30.05.), am gestrigen Dienstag und auch heute an die Beteiligungs-E-Mailadresse, als auch an andere bekannte Amtsadressen, komme ich nun der Bitte aus Ihrem Amt nach, die Unterlagen auszudrucken und mit der Briefpost ans Amt zu versenden.Anbei nun die ausgedruckte Stellungnahme inkl. Anhänge, als auch der ausgedruckte Nachweis des Versuches der fristgemäßen Zustellung der Unterlagen via E-Mail.Ich bitte Sie mich zu informieren, ob die Unterlagen bei Ihnen eingegangen sind und gleichsam um eine Bestätigung der fristgemäßen Zustellung unter dem Umstand, dass eine Versendung am 30.05.2016 aus technischen Gründen beim Empfänger nicht möglich war. Anlagen-Teil A: Stellungnahme der Werder Wind & Wärme GmbH zum Raum Werder bei Lübz-Teil B: Nachweis der fristgemäßen Zustellung über ausgedruckte E-Mails	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse werden bei der entsprechenden Stellungnahme dokumentiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Die ENERCON GmbH begrüßt es sehr, dass durch die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms der Region Westmecklenburg der Windenergie an Land weiter substantiell Raum gegeben werden soll. Als größter deutscher Hersteller von Windenergieanlagen hat sich ENERCON zum Ziel gesetzt, die Erfolgsgeschichte der ökologisch und ökonomisch fortschrittlichen Windenergienutzung in Deutschland auch in Zukunft wesentlich mitzuschreiben. Der weitere Ausbau der Windenergie an Land eröffnet Mecklenburg-Vorpommern vielfältige Chancen und belebt zudem den ländlichen Raum. Bereits heute sind durch die bislang erfolgreiche Umsetzung der Energiewende mehr als 4.500 Arbeitsplätze in unserem Bundesland alleine in der Windbranche entstanden. Die ENERCON GmbH möchte als anerkannter einheimischer Hersteller in M-V daran mitwirken, diese Zahl in den nächsten Jahren weiter zu erhöhen. In diesem Zusammenhang kann gerade jungen Menschen wieder eine sehr gute Perspektive in unserem Land geboten werden. Heute sind bereits mehr als 350 Menschen innerhalb der ENERCON-Gruppe in M-V beschäftigt. Dazu kommen viele wichtige Zulieferbetriebe sowie weitere externe Dienstleister, die im Bereich der Erneuerbaren Energien tätig sind.Alleine in der Planungsregion Westmecklenburg beträgt die Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Erneuerbaren Energien 3.300 (vgl. SPD Landtagsfraktion M-V (2015): Studie "Regionale Einkommens- und Wertschöpfungseffekte im Sektor der Erneuerbaren Energien"). Die ENERCON GmbH hat kürzlich in Karow (Nordwestmecklenburg) einen neuen großen Service-Stützpunkt eröffnet, von dem aus die Wartung unserer Windenergieanlagen organisiert wird. Die Windenergie ist hier also in jedem Fall ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.Auch die Ergebnisse der 21. UN-Klimakonferenz in Paris (Weltklimagipfel) führen uns erneut eindringlich vor Augen, dass wir zum schnellen Handeln gegen den weltweiten Klimawandel gefordert sind. Noch besteht die Chance, die Erderwärmung in einem verträglichen Maße zu begrenzen und den Klimawandel zu akzeptablen Kosten zu bremsen. Wir in M-V bzw. Deutschland nehmen dabei momentan eine Vorbildrolle ein, da wir als eine der größten Industrienationen die Energiewende zu einem erklärten Ziel für die kommenden Jahrzehnte gemacht haben. Wir müssen dieser Vorbildfunktion auch zukünftig gerecht werden, um weltweit weitere Nationen zu motivieren, sich stärker dem Klimaschutz zu verpflichten.Ein Mittel, die weltweiten CO2-Emissionen in einem beträchtlichen Maße zu reduzieren, ist unbestritten der weitere konsequente Ausbau der Erneuerbaren Energien. Diese Technologien sind mittlerweile technisch so ausgereift und wirtschaftlich absolut konkurrenzfähig, dass sie fossile Energien und Atomkraft schrittweise ersetzen können. Das alles, obwohl sie im Vergleich zu den konventionellen Energien zeitlich betrachtet noch sehr jung sind und bei weitem keine so hohe Förderung erhalten haben.Wir begrüßen die Bestrebungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, den Flächenanteil, der für die Nutzung der Windenergie an Land zur Verfügung stehen soll, weiter zu erhöhen. Wir möchten jedoch auch darauf hinweisen, dass dies eben unbedingt erforderlich ist, um die Umstellung unserer Energieversorgung in M-V sowie Deutschland erfolgreich zu gestalten. Die Windenergie an Land wird dabei weiterhin die wichtigste erneuerbare Energieerzeugungsform sein, da sie z.B. im Gegensatz zu Wind-Offshore bereits heute kostengünstig sowie äußerst effizient ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 170 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und DenkmalpflegeIm Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bau- und Kunstdenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Detaillierte Angaben zum Umgang mit diesen Denkmalen sind als Anlage dieser Stellungnahme zu entnehmen.Erläuterungen:Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Das Gutachten kommt bei mehreren geplanten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits-und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gern. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)Zum Schreiben vom: 21.03.2016 zum Az: 10-ROP-006-10In dem Gebiet, auf das sich das Raumentwicklungsprogramm Nordwestmecklenburg bezieht, handelt es sich bereichsweise um einen hochsensiblen Landschaftsraum der historischen Kulturlandschaft, dessen Erscheinungsbild maßgeblich durch eine weite offene Feldflur mit eingestreuten Guts- und Siedlungsbereichen sowie raumwirksam in Erscheinung tretenden Kirchen, Alleen, Schlössern und Herrenhäusern mit Parkanlagen geprägt wird, die auch auf Fernwirkung angelegt sind. Diese Baudenkmale sind nicht nur hinsichtlich ihrer Substanz, sondern auch in Bezug auf eine uneingeschränkte Ausstrahlungswirkung in die Umgebung vor Beeinträchtigungen zu bewahren, denn bei vielen von ihnen ist die historische Sichtbeziehung aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale substantieller Teil der Denkmaleigenschaft. Dies gilt vor allem für zahlreiche Parkanlagen, Gutshäuser, Burganlagen, Schlössern und Kirchen in der Region.Aufgrund der räumlichen Einheit vieler Denkmäler mit ihrer Umgebung besteht die Notwendigkeit, die bis dato nahezu unveränderte Landschaft in ihrer Umgebung als wesentlichen Bestandteil zu bewahren. Die Bedeutung der Umgebung ist dabei nicht allein auf die optische Dimension zu reduzieren, vielmehr sind auch die strukturellen und funktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen.Dieser in § 1 DSchG MV formulierte Anspruch auf Erhalt der Denkmale und Denkmalbereiche konkurriert mit dem Gebot, der Windenergie im Plangebiet substanziell Raum zu schaffen, sofern die entsprechenden Anlagen im Wirkraum bzw. Sichtfeld der raumwirksamen Baudenkmale positioniert werden. Eine erhebliche, denkmalpflegerisch auszuschließende Beeinträchtigung liegt vor, wenn das unverwechselbare äußere Erscheinungsbild in seinem Wirkbereich durch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung negativ verändert und nachhaltig gestört wird. Daher sind die Auswirkungen der Vorhaben auf das Schutzgut Kulturgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen systematisch, umfassend und nachvollziehbar zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.Insbesondere bedürfen die Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die raumwirksamen Baudenkmäler einer Untersuchung. Grundlage hierfür ist eine umfassende Bestandserhebung aller Baudenkmäler in der Umgebung der geplanten Windenergieeignungsgebiete sowie der topographischen Gegebenheiten. Auf dieser Grundlage lässt sich klären, ob die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmäler eine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfahren.	Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen zu dem Ergebnis, dass diese ein sehr hohes Konfliktpotenzial aufweisen, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Denkmalen im Sinne des § 7 (1) Satz 1 Nr. 2 DSchG MV führt. Windenergieanlagen wären dort auch mit Optimierungsmaßnahmen nicht genehmigungsfähig.
lfd.-Nr.: 176 private Person	Bei diesem Thema bin ich Hin und Her gerissen. Grundsätzlich für etwas zu sein "nur nicht bei mir" ist eine für mich neue Lebenserfahrung.Am Meisten ärgert mich, dass die Verwaltung wieder gegen die Bevölkerung arbeitet, statt mit dieser. Einige Gemeinden wollen Windkraft, dürfen diese aber nicht bekommen, andere wollen keine, und bekommen sie. Würden die Gemeinden bauen, die bauen wollen, wäre M-V genauso gut versorgt, wie es jetzt sein soll. Völlig unnötig macht man sich Befürworter und Gegner zum Feind. Teure und langwierige Klagen wären vermieden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. In diesem Rahmen werden auch die Städte und Gemeinden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Planungsregion beteiligt. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 178 Gemeinde Testorf-Steinfort	Weiterhin möchte die Gemeinde Testorf Steinfort ihre Besorgnis über den Missbrauch der Zielabweichungsverfahren (ZAV) in unserem Land zum Ausdruck bringen. Die ZAV sollen eine Ausnahmeregelung sein, um innovative Projekte mit landes- oder bundesweiter Bedeutung zu fördern. Stattdessen werden sie von Gemeinden und Investoren als ein nützliches Mittel angesehen, die Kriterien der Raumordnung auszuhebeln und Windkraftanlagen dort zu errichten, wo rein wirtschaftliche Interessen am besten verfolgt werden können. Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfort Laufzeitbegrenzungen für Anlagen auf Gebieten, die durch ZAV entstanden sind, auf 3-5 Jahre. Nur so kann ein Übergang in den kommerziell nutzbaren Dauerbetrieb verhindert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 178 Gemeinde Testorf-Steinfort	Betreff: geänderte Stellungnahme Gemeinde Testorf-Steinfort FS RREP WM Kap.6.5in der Anlage übersende ich Ihnen die geänderte Stellungnahme der Gemeinde Testorf-Steinfort zur Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie fristgerecht. Wegen eines Fehlers zur Lagebeschreibung der Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Absatz 2 des Punktes zu 2.) erhalten Sie die Stellungnahme erneut. Ich bitte um Berücksichtigung dieser geänderten Stellungnahme gemäß Anlage. Die Stellungname der Gemeinde Testorf-Steinfort, welche ich Ihnen am 27.05.2016 per E-Mail übersandt habe, soll durch die geänderte Stellungnahme ersetzt werden.Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die als Anlage aufgeführte Karte hier nicht dabei ist, da diese persönlich von der Gemeindevertretung Testorf-Steinfort übergeben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Stellungnahmen dokumentiert.
lfd.-Nr.: 186 Gemeinde Kneese	Ausgehend von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (Kapitel 6.5. Energie) gibt die Gemeinde Kneese folgende Stellungnahme ab:Durch die Höhe der Windkraftanlagen von 200 — 230 m befürchtet die Gemeinde, dass das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird und insbesondere durch die wechselnde Beleuchtung der Anlagen nachts störend auf die Einwohner wirkt.Die Gemeinde nimmt die Änderungen zum Kapitel 6.5. Energie zur Kenntnis. Die Gemeinde Kneese liegt mit allen Ortsteilen im Biosphärenreservat Schaalsee, so dass keine Windeignungsgebiete im Gemeindegebiet errichtet werden können.Gemeinde KneeseGemeindevertretung KneeseBeschlussvorlageVorlage Nr.: Kne/012/2016/1öffentlichAmt/Ausschuss Fachbereich IIDatum:06.04.2016Bearbeiter:EVB Herr Matthias JankowskiAZ:BeratungsfolgeSitzungsterminBehandlungErgebnisGemeindevertretung Kneese05.04.2016EntscheidungZustimmungBetreffTeilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Entwurf Kapitel 6.5. Energiehier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Kneese nimmt die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg zur Neufassung des Kapitels 6.5 Energie zur Kenntnis.Durch die Höhe der Windkraftanlagen von 200 — 230 m befürchtet die Gemeinde, dass das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird und insbesondere durch die wechselnde Beleuchtung der Anlagen nachts störend auf die Einwohner wirkt.Der beiliegende Entwurf der Stellungnahme zur Beteiligung an der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 3 wird gebilligt und die Verwaltung wird zur fristgerechten Versendung beauftragt.Abstimmungsergebnis:	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem Anliegen des Landschaftsschutzes wurde bereits mit dem Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung Rechnung getragen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Dabei sind zum Schutz des Landschaftsbildes insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesetzliche Anzahl: 7 davon anwesend: 6Ausschluss wegen Befangenheit: 0 Ja-Stimmen: 6Nein-Stimmen: 0EnthaltungBegründung: Die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen.Im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) sind die Gemeinden aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben (siehe Anlagel).Die Gemeinde hat im Rahmen des Ordnungsverfahrens zu prüfen, ob Vorhaben der Gemeinde bzw. Belange Dritter von der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms betroffen worden sind.Im Rahmen der Neuregelung des Kapitels 6.5. Energie sind insbesondere die Windeignungsgebiete nach den vorgegebenen Kriterien festgelegt worden. In der Begründung ist ausführlich dargestellt, warum die entsprechenden Windeignungsgebiete ausgewiesen worden sind. Insoweit war Ziel der Raumordnung, dass die neuen Windenergieanlagen grundsätzlich nur in Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Allenfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht Belange dagegen sprechen würden (§ 35 Abs. 1 Satz 5 Bau GB).Das derzeitige Verfahren ist die erste Beteiligungsrunde. Vorgeschrieben sind zwei Stufen der Beteiligung. Die zweite Stufe kann sich aufgrund der eingehenden Stellungnahme und der dann rechtlichen Beurteilung ergeben. Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Kapitel 6.5. Energie erfolgt durch die Vollversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung.Finanzielle Auswirkungen: keineAnlagen: Anlage 1 — Anschreiben Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 18.02.2016 Anlage 2 — Auszug Entwurf Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg Abbildung 19 Kriterien zur Ausweisung von Windenergieanlagen sowie Kartenblatt Anlage 3 — Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Kneese	nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	3. DatenbereitstellungBei den der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten Angaben des LUNG M-V zu den Horststandorten handelt es sich um folgende Kartierzeiträume für: Wanderfalken (2005-2015), Seeadler (2000-2015), Schwarzstörche (2000-2015) und Fischadler (2003-2015). Diese wurden der unteren Naturschutzbehörde per mail vom 16.03.2016 durch das LUNG M-V zur Verfügung gestellt.Für den Rotmilan beziehen sich die Angaben auf die Jahre 2011- 2013, die kartierten Rasterquadranten sind in der Anlage dargestellt.Durch sach- und fachkundige Bürger wurden insbesondere für den Rotmilan Hinweise zu möglichen Horststandorten gegeben. Diese Hinweise wurden durch die untere Naturschutzbehörde (nach behördlicher Wertung) in den Stellungnahmen zu den einzelnen Windeignungsgebieten berücksichtigt.Die Angabe „keine Betroffenheit" zu den Horsten/Nistplätzen und deren Abstandspuffern bezieht sich ausschließlich auf den Abgleich mit den durch das LUNG bereit gestellten Daten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 237 private Person	Windräder gehören nicht in der Nähe von Bürgern und Dörfern!!! Dadurch wird die schöne Landschaft und Tierwelt zerstört und auch die Ruhe und Stille wäre vorbei, wenn man dann die Fenster auf hat, hört man nicht mehr die Vögel zwitschern, nein dann hat man die unmöglichen Laute dieser Ungeheuer. Und die sind auch sehr gesundheitsschädlich. Wir sind froh das wir noch so eine schöne idyllische Landschaft bei uns in der Nähe haben. Stoppt diesen Wahnsinn denkt auch an unsere Kinder!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und schutzbedürftigen Nutzungen im Innenbereich bzw. mindestens 800 m zwischen Eignungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich gewährleistet. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 239 private Person	Das Landschaftsbild und damit die Landschaft und Natur zu zerstören und das Ganze dann auch noch „PARK" zu nennen ist schon sehr menschenverachtend und zynisch.Weitere Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnbebauung sind aus gesundheitlichen Gründen so lange nicht zu planen und zu bauen, bis die Wirkung von Schall und Körperschall auf die betroffenen Menschen und Tiere eindeutig geklärt ist und nachweislich keine Schädigungen auftreten, siehe Dänemark.Der Wertverlust meines Grundstückes, nach gegenwärtigem Stand ca. 20 bis 30%, kann und will ich nicht hinnehmen. Es müssen die Profiteure und Umweltsünder (Betreiber der Windkraftanlagen) für den Schaden aufkommen. Wobei, genaugenommen, ich mit der Subventionierung der Umweltzerstörung durch Verspargelung und Zersiedelung/Wegebau ja schon einen Teil davon einzahlen muss.Mecklenburg - Vorpommern „Das Land zum Leben" für wen?Welche Windkraftanlagen stehen eigentlich vor Ihrer Wohnung?Ich erkläre hiermit ausdrücklich mein Veto gegen den unkontrolliertem Ausbau der Windernergie, aus den genannten und weiteren Ihnen bereits bekannten Gründen.Den politischen Verfechtern der Zerstörung unseres Lebensraumes rufe ich den 04. September 2016 ins Gedächtnis.Jeder einzelne Mensch ist nur einen zeitlich sehr begrenzten Zeitraum auf dieser Erde, warum tun Sie uns dieses an? „Umweltschutz" durch Umweltzerstörung kann ja wohl nicht Ihr Ziel sein, oder doch?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 245 Regionaler Planungsverband Vorpommern	Der Regionale Planungsverband Vorpommern nimmt gern die Möglichkeit wahr, in dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben.Der Regionale Planungsverband Vorpommern begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ein Beitrag zur aktiven Gestaltung der Energiewende in der Planungsregion geleistet wird.Die neuen Programmsätze des Kapitels 6.5 Energie orientieren in vielfältiger Weise auf die Nutzung erneuerbarer Energien und die regionale Wertschöpfung. Das wird positiv gesehen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 249 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 01 – 11 liegen im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars (LV-R) ELMENHORST.Die Eignungsgebiete für WEA Nr. 01 – 7 und 43 liegen im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr (Mühlenberg bzw. Parchim).In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.Von den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Nr. 12 – 42 und 44 sind Belange der Bundeswehr nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bundeswehr werden durch das harte Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" und das weiche Ausschlusskriterium "Schutz und Wirkungsbereiche Militärischer Anlagen" berücksichtigt. Die konkrete Beeinträchtigung militärischer Interessen ist darüber hinaus ggf. im nachfolgenddem Genehmigungsverfahren zu klären.
lfd.-Nr.: 256 private Person	Schon jetzt wird an windstarken Tagen sehr viel Geld an Östereich bezahlt, damit uns die Windenergie abgenommen wird, da es in Deutschland an Speicherkapazitäten fehlt. Deutschland zahlt ein zweites Mal an Östereich am nächsten Tag, wenn kein Wind weht, um den Strom zurückzukaufen. Das gesamte Geld wird von jedem Bürger mit der EEG-Umlage bezahlt. Dies ist keine verantwortungsvolle Energiepolitik für die Bürger, sondern eine, die man ablehnen muss und die einer Neuorientierung bei der Energiepolitik des Landes bedarf. Mehr Windanlagen würden diese abstruse Situation nur verschärfen. Aus diesem Grund sollte darauf verzichtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das EEG ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 299 Hansestadt Lübeck	Die Hansestadt Lübeck hat folgende Anregungen zum Entwurf der Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg.Bereich 3.390 — Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (Untere Naturschutzbehörde): Der Planungsentwurf ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, insbesondere auch des auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck gelegenen Europäischen Vogelschutzgebiets DE 2031-401 „Traveförde", zu überprüfen. Die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck bitte um Zusendung der entsprechenden Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf das Natura 2000-Gebiet "SPA DE 2031-401 Traveförde" in Schleswig-Holstein wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Im Ergebnis der Prüfung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	In die Abwägung ist der Belang „Betroffenheit der umliegenden Bevölkerung" sowie „Ertrag bei den Ertragenden" eines potentiellen Windeigungsgebietes einzubeziehen. Bei Anwendung der Kriterien „Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km", „gesetzlich geschützte Bau-und Bodendenkmale..." und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" sind daher folgende Punkte zu berücksichtigen:•Betroffenheit der angrenzenden Bevölkerung: Bei Planänderungen sollen die Abstände eines Suchraumes zu den Gemeinden / Ortsteilen sowie die jeweiligen Siedlungsdichten berücksichtigt werden. Zielsetzung ist, die Anzahl der durch einen Suchraum betroffenen Bevölkerung insgesamt zu reduzieren.•„Ertrag bei den Ertragenden": Ertrag für die Allgemeinheit ist in erster Linie durch Einnahmen der Gemeinden zu generieren, die diese wiederum in Infrastruktur, soziales Leben etc. der breiten Öffentlichkeit investieren können. Um Akzeptanz bei der Bevölkerung zu schaffen, soll bei Planänderung das Flächeneigentum von Gemeinden berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ein weiteres Kriterium zum Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht erforderlich. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Festlegung erfolgt anhand von fachlich begründeten Kriterien. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Eigentümer ist dabei nicht zulässig.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Betreff: Stellungnahme RREP WM Stufe 1: Stadt Ludwigslustwie am 21.03.2016 telefonisch mit Ihnen vereinbart, übersende ich Ihnen im Anhang die Stellungnahme der Stadt Ludwigslust mit der Bitte um Berücksichtigung. Diese wurde am 01.06.2016 durch die Stadtvertretung beschlossen. In der gestrigen Sitzung wurde beschlossen, den verwaltungsseitigen Entwurf um zwei Anmerkungen zu den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzte Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Programmsätzen zu ergänzen. Diese sind in der beiliegen Stellungnahme enthalten. Betreff: Stellungnahme Ludwigslustnoch eine Ergänzung zu meiner Email von eben: Sofern die durch die Stadtvertretung beschlossene Stellungnahme (Email vom 02.06.2016) im Verfahren berücksichtigt wird, entfällt die Stellungnahme (Stand Beratung in den Ausschüssen, Email vom 03.05.2016) und Bedarf keiner Abwägung. Andernfalls behält diese Ihre Gültigkeit.	
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Weiterhin regt die Stadt Ludwigslust an, keine Zielabweichungsverfahren — v.a. in den definierten Suchräumen — zum jetzigen Zeitpunkt mehr zu unterstützen. Mit Beschluss auf der letzten Verbandsversammlung wurden Kriterien und Suchräume für die Beteiligungsverfahren beschlossen, die eine gesamträumliche Betrachtung in Westmecklenburg ermöglichen. Hiervon losgelöste Zielabweichungsverfahren konterkarieren diese Vorgehensweise.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 329 private Person	„Verwaltung ist der Alltag von Herrschaft“ - der „Entwurf" für die „Teilfortschreibung“ des Energiekapitels im regionalen Raumentwicklungsprogramm liefert zu diesem Diktum von Max Weber einen schönen Beleg. Die Politik der Energiewende wird in Verwaltungshandeln übersetzt. Dabei geht es nicht nur schlicht um die Durchsetzung eines politischen Willens; durch ein „Beteiligungsverfahren“ und die Sprache des Anschreibens soll auch der Anschein von Teilhabe, Transparenz und Objektivität erzeugt werden.Zwei Sätze im Anschreiben des Vorsitzenden des Verbandes sorgen allerdings unmissverständlich für Klarheit. Der erste lautet: "Am 24. Februar 2015 beschloss der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in seiner 50. Verbandsversammlung die Kriterien, die im Zuge der Teilfortschreibung einer Neuauswahl von Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in seinem Verbandsgebiet zugrunde liegen."Der zweite lautet: "Die auf der Karte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entsprechen vollständig den vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg beschlossenen Kriterien zur Auswahl geeigneter Flächen.“Wie soll man jetzt die Bitte des Vorsitzenden verstehen, dem Planungsverband „Vorschläge, Hinweise und Anregungen zum Entwurf“ zuzusenden? Bei seiner Auswahl hat er doch sauber alle Kriterien abgearbeitet, es gab sogar „eine intensive Phase der fachlichen Untersuchungen“, bei der offensichtlich auch „aktuelle räumliche Anforderungen“ berücksichtigt wurden. Mehr Transparenz und Objektivität geht nicht. Mit Hilfe dieser Versatzstücke und Floskeln der modernen Verwaltungssprache macht sich die Macht ganz klein. Wer sie sucht, findet sie aber genau in diesen Formulierungen: - „aktuelle räumliche Anforderungen“ (hört sich nach objektiven Bedingungen an, ist aber irgendwann von irgendwem, der die Macht dazu hatte, definiert worden)- „intensive Phase fachlicher Untersuchungen“ (Fachlichkeit ist Sachlichkeit, ist Wissenschaft. Ihre Anrufung vor allem erzeugt den Anschein von Objektivität. Erkenntnis und Interesse sind aber siamesische Zwillinge.)- Planung „nach einheitlichen Maßstäben“ (Willkür und politische Einflussnahme werden aus dem Planungsverfahren ausgeschlossen. Entscheidend ist aber nicht die Planung, sondern die Festschreibung der Planungskriterien. Die Macht hat, wer die Maßstäbe festlegt.)Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird Beteiligung daher nur simuliert, die Bürger bleiben Zaungäste des Entscheidungsprozesses. Ob ein Argument etwas zählt, gibt der Kriterienkatalog vor, nur auf seinem Boden ist „Beteiligung“ überhaupt möglich. Darin zeigt sich Herrschaft. Und auch darin: Dorfbewohner werden zu Ornithologen und Moorschützern, dokumentieren den Vogelflug, messen Abstände usw., getrieben von der Hoffnung, dass die „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ doch nicht ganz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vollständig den „beschlossenen Kriterien zur Auswahl geeigneter Flächen“ entsprechen. Und was geschieht, wenn eine Lücke gefunden wird? Dann werden die Kriterien „angepasst“.	
lfd.-Nr.: 331 private Person	Seit langem vorgegeben ist auch eine sogenannte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in der Landschaft. Wenn man die aktuellen Entwürfe und die momentane Entwicklung mit Blick auf eine Gesamtübersicht des Bundeslandes MV betrachtet, stellt sich die Frage, wie räumliche Konzentration hier definiert wird? Als ein völlig systemloser „Flickenteppich“ von bereits bebauten Windparks, festgelegten Eignungsgebieten und eben neuen Potenzialsuchräumen für Windenergieanlagen! Reduziert auf die Region, wo die Eignungsgebiete und Suchräume aus dieser Stellungnahme dargestellt sind, wird das ebenso deutlich!Für den Arten- und Lebensraumschutz einigermaßen verträgliche Kompromisse wären, nur nach entsprechender Untersuchung, eine Konzentration auf ausgeräumte, artenarme große Agrarflächen, wie hier beispielsweise auf die Erweiterung der bereits vorhandenen großen Windparks unmittelbar im Norden von Lübz oder bei Kladrum. Repowering sollte da ebenso ein fester Bestandteil sein.Überregional für Mecklenburg gäbe es da noch weitere diverse „Konfliktlösungsvarianten“.Wenn neue Anlagen, dann beispielsweise in Korridoren nahe Autobahnen, ICE Trassen usw.!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.
lfd.-Nr.: 335 private Person	1.8. Es gibt keinen fortgeschriebenen UmweltberichtMit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 wurde ein Umweltbericht vorgelegt, der fortgeschrieben werden muss. Es ist nicht verständlich, warum eine Planfortschreibung ohne fortgeschriebenen Umweltbericht öffentlich ausgelegt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 339 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Erlass des EM vom 22.5.2012: Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagenhier: Übergabe aktualisierter Geodaten zu dem Ausschlusskriterium „Horste / Nistplätze von Großvögeln"Der Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 22.5.2012 mit Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sieht unter anderem folgendes Ausschlusskriterium vor:Horste / Nistplätze von Großvögeln:oSeeadler, einschließlich 2000 m AbstandspufferoSchreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3000 m AbstandspufferoSchwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3000 m AbstandspufferoFischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m AbstandspufferDie Horste der genannten Arten werden von der AG Großvogelschutz betreut. Die Besetzung der Horste wird jährlich von ehrenamtlich tätigen Horstbetreuern erfasst. Nach Eingang aller Ergebnisse einer Brutsaison ist es daher möglich, im Folgejahr jeweils einen aktualisierten Geodatenbestand der o.g. Ausschlussflächen zu ermitteln.Bislang wurden folgende Geodatensätze berechnet und vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (EM) übergeben:•Januar 2012: Geodatensatz mit der Bezeichnung „GV_buf1", letzter verfügbarer Stand der Horststandorte/Nistplätze: 2010•Mai 2013: Geodatensatz mit der Bezeichnung „gv_wea13", letzter verfügbarer Stand der Horststandorte/Nistplätze: 2012•Mai 2014: Geodatensatz mit der Bezeichnung „gv_wea14", letzter verfügbarer Stand der Horststandorte/Nistplätze: 2013•Juni 2015: Geodatensatz mit der Bezeichnung „gv_wea15", letzter verfügbarer Stand der Horststandorte/Nistplätze: 2014•Mai 2016: Geodatensatz mit der Bezeichnung „gv_wea16", letzter verfügbarer Stand der Horststandorte/Nistplätze: 2015Da derzeit in allen Planungsregionen an einer Fortschreibung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gearbeitet wird, stelle ich Ihnen, wie bereits in den Vorjahren (meine Schreiben vom 19.6.2014 und 5.6.2015), die Daten auch auf dem direkten Weg zur Verfügung.Auf der anliegenden CD erhalten Sie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	folgende Informationen:•die aktuellen Geodaten (Datei „gv_wea16", Format: ESRI-Shapefile inkl. Projektions-und Legendendateien).•eine Kartendarstellung des Inhalts der Geodaten (Datei „gv_wea16_karte.pdf")•die Datendokumentation (Datei „gv_weal6.pdf'), in der das Ableitungsverfahren und die herangezogenen Daten detailliert beschrieben sind•eine statistische Auswertung (Datei „gv_wea16_auswertung.pdr).Im Vergleich zu dem Datenbestand des Vorjahres fallen Ausschlussflächen weg (wenn ein Horst eine definierte Zahl von Jahren nicht mehr besetzt war oder die Horstschutzzone durch Bescheid des LUNG aufgehoben wurde), es kommen durch Neuansiedlungen oder Brutplatzverlagerungen aber auch Ausschlussflächen hinzu. Statistisch ausgewertet ergibt sich für die Ausschlussgebiete aufgrund des Kriteriums Großvögel:•es fallen im Vergleich zum Vorjahr weg: 98.453 ha•es kommen im Vergleich zum Vorjahr hinzu: 55.083 haDies bedeutet in der Bilanz einen Rückgang der Ausschlussfläche aufgrund des Kriteriums Großvögel von 43.370 ha.Sofern Neuansiedlungen bekannt werden, die Vorschlagsflächen für Windenergie-Eignungsgebiete betreffen, werden Ihnen diese jeweils im Zuge der Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung der Regionalen Raumentwicklungspläne benannt. Im 1. Halbjahr 2017 wird ein neuer systematischer Datenbestand unter Einbeziehung der Erhebungen der Brutsaison 2016 erstellt.	
lfd.-Nr.: 348 Gemeinde Spornitz	Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 348 Gemeinde Spornitz	Für die Gemeinde SpornitzTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenGegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 352 private Person	Das tut mir in der Seele weh Zu: „Windkraft-Pläne: Neue Runde startet", vom 27. FebruarAm Ende des Lebens stehend, tut es mir in der Seele weh und für meine Kinder und Enkel unendlich leid, was unter dem Motto „Energiewende" mit meiner Heimat - dem Weserbergland - geschieht. Ob Richtung Bodenwerder (Harderode, Wegensen), an der Weser entlang (Börry) oder nun vor Coppenbrügge; Windkraftanlagen so weit das Auge reicht. In der Dämmerung oder am Abend bei einem Spaziergang habe ich den Eindruck, von Industriegebieten umgeben zu sein, da das Blinken der Anlagen von überall her sichtbar ist. Umweltfreundlichkeit schlägt sich nicht nur in alternativen Energien nieder, sondern ist auch und vor allem eine Sache der Empfindung. Was nützt all der „grüne Strom", wenn vor kolossartigen Geräten keine natürliche Landschaft mehr wahrgenommen werden kann? Wo ist das rechte Maß bzw. wann ist dieses voll? Sie mögen diese Einstellung auf die Senilität eines Greises schieben, aber auch viele junge Menschen, mit denen ich gesprochen habe, empfinden ebenso, nur auf die Straße geht nach den ergebnislosen Protesten von „Stuttgart 21" niemand mehr, weil die Menschen nicht mehr die Kraft haben, an einer Veränderung des politischen Willens zu glauben. Im Weserbergland ist ja längst nicht Schluss mit einer systematischen Verschandelung.Der Bau etlicher weiterer Windkraftanlagen ist geplant, „So weit das Auge reicht": Windräder im Weserbergland Suedlink, Transitstrecke Güterverkehr, um nur einige Vorhaben zu nennen, die die Bewohner als Bedrohung einer unbedingt schützenswerten Landschaft empfinden. Hier vermisse ich den Einsatz unserer Mitglieder des Deutschen Bundestages oder zumindest eine klare Positionierung, um weiteren Schaden von unserem Wahlkreis abzuwenden. Ich werde das Gefühl nicht los, dass führende Politiker sich immer mehr von den direkten Belangen ihrer Wähler entfernen und nur noch Fraktionszwang, Lobbyismus und medienwirksame Dogmen zählen, unabhängig	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	davon, ob das Ergebnis für die Allgemeinheit wirklich erstrebenswert ist. Mit meinen 92 Jahren erlebte ich die Weimarer Republik als Kind, die NS-Diktatur als Jugendlicher und junger Soldat sowie die Besatzungszeit als Heimkehrer ausrussischerKriegsgefangeschaft. Seit jenem düsteren Tag gab es innenpolitisch für mich wenig, was an Bedrückendein dem gleichkommt wie das, was nun landschaftlich mit dein Lebensraum im Landkreis Hameln-Pyrmont geschieht.Heinz Wirries, Bisperode11.03.2015 Dewezet Dewezet (Deister- und Weserzeitung), Hameln 11.05.2016Der Stromkunde zahlt Zu: „Windräder - ‚Keiner hat solche Dimensionen geahntm, vom 3. MaiSpätestens mit der Errichtung des Windparks Kastanien-Süd bei Coppenbrügge durch die Firma Landwind müsste jedem Bürger in unserem bislang schönen Weserbergland klar geworden sein, dass die Planer, Investoren, Betreiber und Grundstückseigentümer von Windparks unsere Region zu einem „Gesamtwindpark Weserbergland" umbauen. Gefördert per staatlicher Verordnung durch das EEG. Die Effizienz, bedingt durch die geringe Windhöffigkeit im Weserbergland, darf angezweifelt werden.Indes erreichen die neu errichteten und geplanten WKA immer gigantischere Höhen. Alles andere als Transparenz wird an den Tag gelegt. Fragt man die Betreiber nach den Erzeugungszahlen, um sich einen Überblick zu verschaffen, wird man enttätischt sein. Man bekommt keine Antwort. Stattdessen glänzen die Betreiber mit ihren fiktiven Ertragsprognosen, CO2-Einsparungen und so weiter. Die Der Leser Horst Arlt zweifelt die Effizienz der Windräder im Weserbergland an.FOTO: DPAnächsten geplanten Windparks werden - wie z. B. am Scharfenberg in Emmerthal, Afferde und Liethberg/Gemarkung Groß Hilligsfeld, Bad Münder, die Liste lässt sich beliebig fortführen - neue Maßstäbe setzten. Es werden Höhen erreicht von der 1,5-fa-chen Höhe des Kölner Dorns. Hinzukommen die Repowering-Maßnahmen von bereits bestehenden kleinen Windparks. Dabei handelt es sich um Investoren von überallher. Denen ist unser schönes Weserbergland einerlei und ebenso das Wohlergehen der Bevölkerung. Unsere Politiker öffnen durch ihre Beschlüsse zu Flächennutzungsänderungen Tor und Tür. Sollte jemandem auffallen, dass sich bei etwas stärkeren 'Windverhältnissen einige WKA in den neuen Windparks nicht drehen, könnte es sein, dass diese vomNetzbetreiber abgeschaltet werden müssen, weil die Netzkapazitäten im hiesigen Raum nicht ausreichen, den erzeugten Strom aufzunehmen.Die Betreiber bekommen den nicht erzeugten Strom (so genannten Phantomstrom) trotzdem vergütet. Im Jahr 2015 belief sich die Vergütung auf über 250 Millionen Euro. Wer zahlt? Ganz klar: der Stromkunde, wir alle. Vielleicht kann mit Blick auf die Kommunalwahl im September 2016 eine Kurskorrektur der Energiewende eingeleitet werden, um das Wesertal nicht weiter zu verspargeln.Horst Arlt, Emmerthal	
lfd.-Nr.: 367 Gemeinde Plüschow	Für die Gemeinde Plüschow ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 folgendes:Im Gemeindegebiet Plüschow wird kein Windeignungsgebiet ausgewiesen. Auch im direkten Umfeld der Gemeinde sind keine neuen Eignungsgebiete ausgewiesen. Die bestehenden Anlagen im Gemeindegebiet Upahl sind lediglich in ihrem Bestand gesichert bzw. werden über die Nutzung der sog. Öffnungsklausel gem. Programmsatz 10 der RREP-Teilfortschreibung im Bestand gesichert. Dies obliegt jedoch der Entscheidung der Gemeinde Upahl.Die Gemeinde Plüschow hat am 06.07.2015 einen Grundsatzbeschluss gefasst, Windenergieanlagen im Gemeindegebiet errichten zu wollen. Dabei soll ein gemeinsames Projekt mit den Stadtwerken Grevesmühlen entwickelt werden mit dem Ziel, auf einem Areal, das hinsichtlich der Abstandskriterien den Vorgaben des RREPs entspricht, Windenergieanlagen zu errichten. Der Gemeinde und interessierten Bürgern sollen dabei die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt werden. Aktuell werden hierzu Voruntersuchungen und Abstimmungen durchgeführt, auch hinsichtlich einer Kooperation mit dem Betreiber des Windparks Groß Pravtshagen auf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dem Gemeindegebiet Upahl.	
lfd.-Nr.: 389 private Person	1. Wie ernst kann man Planungen nehmen die schon nach kurzer Zeit wieder korrigiert werden. Zitat : Vorwort Landrat Christiansen zum Gesamt-RREP vorn 20.Juli 2011 , das RREP WM „... schafft eine Planungsgrundlage für die Regionalentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren." !2.Es gibt an keiner Stelle des Entwurfes eine nachvollziehbare Begründung für die Teilfortschreibung des Kapitels Energie.3.Im Gegenteil, seit 2013 wird in M-V mehr Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt, als im Land selbst verbraucht wird.(Landtag M-V , Ausschuss Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Beschlussempfehlung und Bericht Beteiligungsgesetz 12.4.2016 / Drucksache 6/5335)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 (2) Satz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder ergänzt werden. Zudem ist die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um eine unkontrollierte Zersiedelung der Planungsregion mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist eine Teilfortschreibung daher dringend erforderlich.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	2. Integrierte ländliche EntwicklungAls zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet im Bereich mehrerer Bodenordnungsverfahren befindet.Bedenken werden aber nicht geäußert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	3.3 BodenDas Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	Anregungen:Es ist zukünftig noch mehr Aufklärungsarbeit gegenüber den Bürgern und Kommunen notwendig, dass die durch die Windenergie erzeugte Wertschöpfung tatsächlich in der Region verbleibt. Die wirtschaftliche Teilhabe der von den Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen betroffenen Bürger und Kommunen ist ein weiterer wichtiger Schritt, um eine breitere Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu sichern und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.Nur durch ein vernünftiges und rücksichtsvolles Miteinander kann die Energiewende in Westmecklenburg und darüber hinaus erfolgreich vorangebracht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V geregelt.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	4.Windenergieanlagen: Diese stehen bereits oder werden ausnahmslos auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen. Neben dem Entzug der Flächen für die eigentlichen Windenergieanlagen werden weiterhin Flächen für die Zufahrten zu diesen Anlagen und für Kompensationsmaßnahmen verbraucht. Es sollte geprüft werden, ob bereits vorhandene Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen auch als Zufahrten zu den Windenergieanlagen genutzt werden können. So kann der Flächenverbrauch reduziert und zusammenhängende Flächen nicht unnötig zerschnitten werden. Bei der Erneuerung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Im RREP sind "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen in Altgebieten muss auf den Abstand zur Wohnbebauung geachtet werden, denn die Anlagen werden zukünftig immer höher werden.	Gesundheit dienen" und " mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" als weiche Ausschlusskriterien festgelegt. Eine Unterschreitung dieser Abstände erfolgt nicht. Für Altgebiete ist im RREP ist eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Diese Öffnungsklausel ermöglicht es den Gemeinden bei Altgebieten ausnahmsweise unter den im Programmsatz genannten Voraussetzungen auch außerhalb der im RREP festgelegten Eignungsgebiete Windenergieanlagen zu errichten oder zu erneuern. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.
lfd.-Nr.: 404 Bürgerinitiative Alt Krenzlin e.V.	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms nehmen wir wie folgt Stellung: Im Rahmen der Energiewende gilt es unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen. Einerseits stehen die Interessen von Investoren andererseits aber auch die Interessen der Einwohner dieses Landes. Investoren schaffen Arbeitsplätze, erhalten aber auch durch das EEG nicht unerhebliche Gewinne zu Ihren Einspeisevergütungen.Dem gegenüber stehen die Interessen der Bewohner, die nicht länger unter den durch Windparks verursachten Werteverlust ihrer Häuser und Grundstücke.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Das EEG ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 404 Bürgerinitiative Alt Krenzlin e.V.	Neben der Zerstörung einer gewachsenen Kulturlandschaft, die dem Tourismus schadet, nimmt man ab er auch in Kauf, dass viele Vögel, unter ihnen Greife, Kraniche und Gänse geschreddert werden, denn die Geschwindigkeiten von bis zu mehr als 400 km/h an den Enden der Rotorflügel haben diese Tiere nichts entgegenzusetzen. In unserem Bereich gibt es Rotmilane und mittlerweile auch Adler.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 404 Bürgerinitiative Alt Krenzlin e.V.	Nicht unerheblich ist die Gesundheitsgefährdung durch Infraschallwellen. Für uns ist die Ausweisung von Windeignungsgebieten erst dann zu konkretisieren, wenn ein von der Landesregierung initiiertes Gutachten die Ungefährlichkeit dieser Schallwellen für Mensch und Tier bestätigt. In Dänemark ist ein solches Gutachten bereits in Auftrag gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 476 Gemeinde Lewitzrand	Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 476 Gemeinde Lewitzrand	Für die Gemeinde LewitzrandTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenZur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen:- z. Zt. bestehen keine Einwände- die abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen des Beteiligunsverfahrens	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 477 Gemeinde Ziegendorf	Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 477 Gemeinde Ziegendorf	Für die Gemeinde ZiegendorfTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenGegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Viele Eignungsgebiete befinden sich in der Nähe von kameragestützten Waldbrandüberwachungssystemen. Hier ist von einer Beeinträchtigung bzw. Störung des Betriebes der kameragestützten Waldbrandüberwachung auszugehen. Die Kamera reagiert auf Veränderungen mit einer Warnmeldung (z.B. Rauchfahnen, aber auch sich bewegende Rotorblätter einer WEA). Hier käme es zu permanenten Warnmeldungen der in Reichweite stehenden Überwachungsstandorte. In der Regel kommt es hier zur Festlegung von sogenannten Ausschlussbereichen, innerhalb derer keine Veränderungen und damit auch keine Brände mehr angezeigt werden. Diesbezüglich möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern zum Waldbrandschutz vom 22.07.2013 in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung vom 14. Februar 1994 jeglicher Antrag über den Bau und Betrieb von WEA der Landesforst MV als untere Forstbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist, soweit kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betroffen sind. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens kann die Forstbehörde Auflagen zum Waldbrandschutz erteilen. Vom künftigen Betreiber der WEA ist nachzuweisen, dass die Systeme durch die WEA nicht gestört werden (§ 10 LWaldG M-V in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 LWaldG M-V). Der Antragsteller hat dazu vor Inbetriebnahme der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis vorzulegen oder den Nachweis zu erbringen, dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für Errichtung und Unterhaltung zusätzlicher Kameraüberwachungsanlagen sind vom künftigen Betreiber zu tragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Den Bürgern ist eine Industrialisierung des ländlichen Raums in diesen Größenordnungen mit den dazugehörigen Beeinträchtigungen kaum zu vermitteln. Wenn aktuelle Zahlen belegen, dass sich Mecklenburg-Vorpommern bereits über 100 Prozent mit regenerativen Strom versorgen kann, ist der forcierte Ausbau und die damit einhergehende Veränderung der ländlichen Räume nicht im Sinne unserer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bürger. Bei einer Umsetzung der geplanten Vorhaben wird dies zu einer nachhaltigen Veränderung vieler Regionen führen und die Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner negativ beeinflussen.Deshalb fordern wir einen an den Bedarf ausgerichteten Windenergieausbau mit der Erhöhung der Anforderung an das „Schutzgut Mensch".Dazu sollten z.B. schallreduzierende Maßnahmen und radarunterstützte Befeuerung an Windkraftanlagen zur Pflicht werden.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Außerdem regen wir an, die geplanten Ausbaugrößen bei der Windenergie, zur Vermeidung von Überkapazitäten und unter Einbeziehung der Ausbaupläne der Bundesnetzagentur, zu beachten.Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sollte auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planungen zwingend für alle Potenzialsuchräume vorgeschrieben werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die festgelegten Eignungsgebiete dienen insbesondere der mittel- bis langfristigen Flächenvorsorge. Die Planungen der Bundesnetzagentur haben insofern keinen Einfluss auf die Festlegungen des RREP.Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 675 Gemeinde Lübesse	Die Gemeinde Lübesse hat die vorn Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft. Von der Gemeinde Lübesse werden weder Anregungen noch Hinweise zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 676 Gemeinde Leussow	Die Gemeinde Leussow hat die vorn Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft. Von der Gemeinde Leussow werden weder Anregungen noch Hinweise zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 706 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 706 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung:Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders den Gemeindevertretungen.Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders den Gemeindevertretungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 719 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4363 bis 4365.	siehe Stellungnahme 4363 bis 4365
lfd.-Nr.: 720 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4363 bis 4365.	siehe Stellungnahme 4363 bis 4365
lfd.-Nr.: 737 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4363 bis 4365.	siehe Stellungnahme 4363 bis 4365
lfd.-Nr.: 780 private Person	Es kommt hinzu, dass wir jetzt schon so viel Strom erzeugen, den wir nicht benötigen sondern ihn sogar ans Ausland verschenken müssen. Auch dazu lesen Sie bitte die Anlage.-offener Brief Bitte vertreten Sie unser Bundesland, nicht die WindkraftlobbySehr geehrter Herr Ministerpräsident,der Presse entnehmen wir, dass am 12. Mai 2016 ein Bund-Länder-Gespräch zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ansteht. Insbesondere soll es hierbei um Ausbauziele für die Windkraft an Land gehen. Im Hinblick auf diese Gespräche möchten wir Ihnen und den Personen, die Sie ggf. vertreten, folgendes wissen lassen: Es entspricht dem wohlverstandenen Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den auf Besitzstandswahrung zielenden Bestrebungen der Windkraftindustrie nicht nachzugeben und die ökonomische = ökologische Vernunft zu stärken. Die unabhängige Wissenschaft' weist seit Jahren darauf hin, dass die auf 20 Jahre gewährten Preis- und Absatzgarantien für „Ökostrom" erhebliche ökonomische Verwerfungen, aber-zunehmend auch technische Probleme und ökologische Schäden hervorrufen:„Der alles dominierende rasante Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugungskapazitäten ist maßgeblich für die Probleme der Umsetzung der Energiewende verantwortlich. Die Kosten für diese klimapolitisch wirkungslose Förderung belasten die Stromverbraucher als reine Zusatzkosten. Hier wird zu Lasten des Gemeinwohls das Motto „je mehr und je schneller, desto besser" verfolgt, urteilte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage bereits 2012. Die Wirtschaftsweisen behielten Recht:Der Zubau an Windkraft- und Solarkapazitäten verursacht die inzwischen allfällig bekannten technischen und wirtschaftlichen Verwerfungen. Kernproblem ist die Volatilität, die einen Anstieg der zufälligen Leistungsschwankungen und -spitzen bewirkt.In der Summe verhält sich die Wind- und Solar-Stromproduktion ungefähr so, als würde man die die Erzeugungsleistung von 35 Großkraftwerken im täglichen Rhythmus auswürfeln. Für Schwankungen in dieser Größenordnung ist unsere Stromversorgung nicht ausgelegt. Die von der Windkraftlobby verbreitete und im BMWI aufgegriffene Behauptung von der „Glättung der Stromerzeugung durch Ausbau in der Fläche" ist durch Fakten und eindeutige Mathematik inzwischen widerlegt.Als Folge der volatilen Stromerzeugung wurden im Jahr 2015 nicht weniger als 4.700 GWh Überschussstrom gegen eine Entsorgungsgebühr von 45 Mio. € im Ausland verklappt. Im letzten Jahr wurden mehr als 200 Mio. für abgeregelten Strom bezahlt, Strom, der hätte produziert werden können! Die Netzbetreiber haben 1 Mrd. aufgewendet, um das Stromnetz vor dem Blackout zu bewahren und unsere Stromnetznachbam bauen für 200 Mio.€ (auf unsere Kosten) an den Grenzen Stromsperren ein, um die eigenen Stromnetze zu schützen. Dieses System subventionieren wir jährlich mit 24 Mrd. — für Strom, der dann lediglich 1,5 Mrd. an den Strombörsen wert ist.Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, die Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommem und der hier lebenden Menschen zu vertreten und nicht die Partikularinteressen von Windkraftlobbyisten zu unterstützen. 1 Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage, die Monopolkommission, die wissenschaftlichen Beiräte von Finanz- und Wirtschaftsministerium, die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Expertenkommission Forschung und Innovation des Bundestages u.v.m.	
lfd.-Nr.: 800 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4363 bis 4365.	siehe Stellungnahme 4363 bis 4365
lfd.-Nr.: 811 Amt Boizenburg-Land	Erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburghier: Stellungnahmen meiner amtsangehörigen GemeindenAnbei erhalten Sie die Beschlüsse der Gemeindevertretungen Gresse, Neu Gülze und Schwanheide mit der Bitte um Beachtung. Zur besseren Einordnung habe ich den Beschlüssen das Kartenblatt 8 mit der entsprechenden Kennzeichnung des Potenzialsuchraumes beigefügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse sind bei den Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinden dokumentiert.
lfd.-Nr.: 817 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Strom made in Germanydpa Wiesbaden. Deutschland bleibt trotz des allmählichen Ausstiegs aus der Atomenergie Nettoexporteur von Strom. 2013 wurden 71,8 Terawattstunden (TWh; 1 Mrd. Kilowattstunden/KWh) ausgeführt, wie das Statistische Bundesamt auf der Grundlage von Angaben der vier großen Übertragungsnetzbetreiber mitteilte.Gleichzeitig führte Deutschland rund 36,9 TWh über die europäischen Stromnetze ein. Damit ergibt sich ein Export-überschuss von 34,9 TWh. Gegenüber 2010 habe sich der Überschuss nahezu verdoppelt, vor allem wegen des kräftigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Deutschland lieferte seinen überschüssigen Strom, der meist aus den Quellen Wind und Sonne stammt, vor allem in die Niederlande (24,5 TWh) sowie nach Österreich (15,4 TWh) und in die Schweiz (10,8 TWh), hieß es. Aus dem Ausland eingespeist wurden die größten Strommengen aus Frankreich (11,(TWh/ vorwiegend Atomstrom), Tschechien (9,2 TWh meist a. Kohlekraftwerken) und Österriech (7,1 TWh/Wasserkraftwerke).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Die Infraschall-Immissionen von Windkraftanlagen finden zunehmende Beachtung. Besorgniserregende Ereignisse in Dänemark haben dazu geführt, dass dort eine Studie zur objektiven Erfassung gesundheitlicher Auswirkungen von Windkraftanlagen begonnen wurde, und zahlreiche Kommunen ihre Windkraftpläne, zumindest vorübergehend, gestoppt haben. Wir fordern den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, die Ausweisung weiterer Windkraftgebiete zu unterlassen, bis eindeutige und unbedenkliche Ergebnisse bezüglich des durch Windkraftanlagen erzeugten Infraschalls und anderer Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen. Hilfreich könnte auch ein Abwarten der Veröffentlichung der aktualisierten TA Lärm sein.Wir möchten unsere Bedenken bezüglich des Zeitpunktes und des Ausmaßes der Fortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie zur Kenntnis und zur Beachtung geben. Wir schlagen vor, zunächst die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnte der Flächenverbrauch und die Kosten für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, die Eigenversorgung und Netzsicherheit verbessert werden, und finanzielle Verluste durch Export und Import von Strom eingedämmt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Allgemeine Anmerkungen: 2011 wurden ca. 3695 Hektar Windkraftgebiete ausgewiesen. Das damalige und noch gültige RREP wurde von der Landesregierung anerkannt, eine substantielle Raumgewährung wurde gewährleistet, und es lag juristisch kein Grund für eine frühzeitige Überarbeitung vor. Normalerweise sind RREPe für 10 Jahre ausgelegt und bis zu ihrer Fortschreibung verbindlich. Die frühzeitige Fortschreibung ist politisch motiviert und folgt einer Aufforderung des Energieministeriums an die Planungsverbände. Die anderen Themenbereiche des RREP 2011 (wie z.B. Tourismus, Trinkwasser, Naturschutz) bleiben unberührt.Energie aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse bildet, abgesehen von Maßnahmen des Energie-Sparens, die Grundlage für den unabdingbaren Ausstieg aus Atomenergie und fossilen Energieträgern. Klimaschutz und Endlichkeit der Ressourcen sind drängende Probleme.Wir bezweifeln jedoch, dass der momentan eingeschlagene Weg eines rasanten Ausbaus der Windenergiegebiete dabei zielführend ist.Da die gewonnene Energie starken wetterbedingten Schwankungen unterliegt, müssen weiterhin Kraftwerke mit Atom, Gas oder Kohle betrieben werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese Kraftwerke arbeiten beim Ausgleichen von Schwankungen mit verminderter Effizienz und stark vermehrtem CO2-Ausstoß, im Vergleich zum optimierten Dauerbetrieb. Ein weiterer Ausbau der Windenergie zum jetzigen Zeitpunkt verschärft dieses Phänomen.Sonnen- und Windenergie wird bereits jetzt in großem Stil aus Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern exportiert - die dabei an der Strombörse erzielten Preise sind niedrig. Kostspielig importiert wird hingegen Atom- und Kohlestrom, vorwiegend aus Frankreich und Tschechien.Wir schlagen vor, zunächst an der Entwicklung von Speichermöglichkeiten zu arbeiten und so die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnte der Flächenverbrauch für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, bei verbesserter Eigenversorgung und verbesserter Flexibilität und Preisgestaltung beim Export.Weiterhin schlagen wir vor, nach Möglichkeiten zu suchen, dezentrale Kleinstanlagen (z.B. Dach-PV-Anlagen, vogel- und fledermaussicher gestaltete Mini-Windkraftanlagen) im Sinne einer „Schwarmenergie" zu etablieren, deren Vorteile unmittelbar den Bürgern zu Gute kommen würden. Außerdem wäre der Bedarf an neuen Stromtrassen erheblich geringer, was die Bürger direkt über die Strompreise und Netzentgelte entlasten würde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 (2) Satz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder ergänzt werden. Zudem ist die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um eine unkontrollierte Zersiedelung der Planungsregion mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist eine Teilfortschreibung daher dringend erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 819 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 821 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3191
lfd.-Nr.: 822 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 823 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 824 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 825 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3032, 3035 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029, 3030, 3031, 3032, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3068
lfd.-Nr.: 840 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 848 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 853 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 855 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 858 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 859 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 861 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 862 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 863 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 864 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 865 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 866 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 867 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 869 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 871 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 872 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 882 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 885 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 888 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 891 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 893 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 894 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 895 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 897 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 898 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 899 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 900 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 901 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 903 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 917 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 924 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 927 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029, 3035 und 3038.	siehe Stellungnahme 3029, 3035, 3038
lfd.-Nr.: 928 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 930 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 932 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 934 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 938 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 940 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 941 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 942 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 951 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 954 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 957 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 959 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	5.Zur Nennung der Rechtsgrundlagen (Zitiergebot)Bislang fehlt es — soweit ersichtlich — an der Nennung der für den RREP-Entwurf erforderlichen Rechtsgrundlagen, wie etwa der konkreten Benennung der einschlägigen landesrechtlichen sowie bundesrechtlichen Normen.So findet sich lediglich eingangs der Hinweis darauf, dass der„... Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss [gefasst hat], das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 Landesplanungsgesetz zu eröffnen."Das OVG Berlin-Brandenburg verlangt ausweislich des Urteils vom 16.06.2014 — OVG 10 A 8.10 — zit. n. Juris, Rndr. 114, dass„... nicht nur das Gesetzeswerk (anzugeben ist), in dem sich die Ermächtigungsgrundlage findet, sondern es ist erforderlich, dass die ermächtigende Gesetzliche Einzelvorschrift in der Verordnung genannt wird (BVerfG, Beschluss vom 1. April 2014 - 2 BvF 1/12, 2 BvF 3/12 -, juris Rn. 99). Wegen der rechtsstaatlich gebotenen Publizität sind die Rechtsgrundlagen grundsätzlich am Beginn der Verordnung in der Eingangsformel anzugeben."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Das RREP wird am Ende des Teilfortschreibungsverfahrens als Rechtsverordnung beschlossen und in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang werden auch die Ermächtigungsgrundlagen benannt.
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	7.Zum fehlenden UmweltberichtAusweislich der Seite 8 f. des RREP-Entwurfs wird ausgeführt, dass„... weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Entwurf für Kapitel 6.5 Energie Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) (...) in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet (werden).(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch dem geltenden Recht.Nach § 9 Abs. 3 Landesplanungsgesetz M-V (im Folgenden: LPIG) ist bei„... der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme ist § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Die Umweltprüfung soll auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden,die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst sind."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner) § 7 Abs. 2 und 3 LPIG lauten wie folgt:„(2) Die oberste Landesplanungsbehörde gibt der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen frühzeitig den Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms bekannt. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Landesraumentwicklungsprogramm berührt wird, werden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern:(3) Der überarbeitete Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms einschließlich Begründung und Umweltbericht ist der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen mit einer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben. (...)(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Nach diesen Regelungen hätte also - auch der Öffentlichkeit - der Entwurf des Umweltberichts zugänglich gemacht werden müssen.Dies ist aber nicht erfolgt, so dass die Auslegung insoweit unvollständig und damit mangelhaft ist.Unabhängig von diesem Befund stellt sich das - nachträgliche - Erstellen des Umweltberichts auch als inhaltlichen Mangel dar. So kann ohne entsprechenden Umweltbericht der Planungsverband gar nicht beurteilen, ob sich die Windenergie in den Eignungsgebieten überhaupt durchsetzt.Sofern der Planungsverband den Umweltbericht nunmehr (erst) erstellt, muss der Entwurf nach den Ausführungen desOVG Greifswald im Urteil vom 19.05.2015 - 3 K 44/11 - zit. n. Juris - Rndr. 69, - erneut - ausgelegt werden, da danach"... jede Änderung in inhaltlicher Hinsicht (...) zur erneuten Auslegung..."verpflichtet.II.ErgebnisAls Ergebnis ist damit festzuhalten, dass der RREP Entwurf an erheblichen Mängeln leidet und daher nachzubessern ist.	
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	4.Zur fehlerhaften Nichtberücksichtigung der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2005Der RREP-Entwurf bezieht sich auf das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2005 (im Folgenden: LEP 2005).Der Planungsverband hat dabei gänzlich außer Acht gelassen, dass das LEP 2005 zurzeit fortgeschrieben wird. Die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens ist abgeschlossen. Bis zum 30.09.2015 fand die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens statt.Dass der Fortschreibungsentwurf des LEP 2005 bereits Berücksichtigung finden muss, zeigt sich etwa daran, dass dieser bereits eine weitgehende Konkretisierung erfahren hat. Dieser könnte ohne Weiteres als Grundlage für eine raumordnerische Untersagung nach § 14 Abs. 2 ROG dienen.Ausweislich des Kapitels 5.3 (4) „Energie" des Fortschreibungsentwurfs des LEP 2005 heißt es etwa, dass„... in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (...) betroffenen Bürgern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben (ist), sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen."Diese Passage fehlt im RREP-Entwurf gänzlich.Gleiches gilt für die Aussage in Kapitels 5.3 (15) „Energie" des Fortschreibungsentwurfs des LEP 2005, wonach für die„... Befeuerung von Windenergieanlagen (...) die Möglichkeiten der Abschirmung nach unten, der Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befeuerung genutzt werden (sollen). Tagesbefeuerung soll nicht verwendet werden."Des Weiteren ist der Programmsatz 8 des RREP-Entwurfs veraltet. Dieser spricht von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen„... ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (-)."Ausweislich der Seite 13 des Fortschreibungsentwurfs des LEP 2005 werden die Begriffe, „Vorranggebiete", „Vorbehaltsgebiete" und „Eignungsgebiete" jedoch klar auseinander gehalten und wie folgt definiert:„Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.Eignungsgebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Eignungsgebiete haben nach innen und nach außen den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das mittlerweile in Kraft getretene LEP M-V 2016 steht nicht im Widerspruch zum Entwurf des RREP Westmecklenburg. Festlegungen des LEP M-V und des RREP haben die gleiche Rechtskraft, daher ist es nicht erforderlich, die Festlegungen des LEP M-V im RREP zu wiederholen. Die Begriffe "Vorranggebiet", "Vorbehaltsgebiet" und "Eignungsgebiet" sind in §4 (9) LPlG M-V und §8 (7) ROG gesetzlich definiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	Die GET Windpark KARO GmbH & Co. KG, Russeer Weg 149a, 24109 Kiel gibt unter Bezugnahme auf die Auslegung des Entwurfs zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (im Folgenden: RREP-Entwurf) die nachfolgende Stellungnahme ab:A.Zum SachverhaltDie GET Windpark KARO GmbH & Co. KG ist von dem RREP-Entwurf wie folgt betroffen:Die GET Windpark KARO GmbH & Co. KG hat Nutzungsverträge geschlossen für Flächen, die innerhalb des RREP-Entwurfs liegen. Es wurden Genehmigungsanträge und Vorbescheidsanträge gestellt.Unsere Betroffenheit liegt folglich darin, dass der RREP-Entwurf - sofern dieser wirksam würde -letztlich dazu führen würde, dass der RREP-Entwurf den mit den Nutzungsverträgen geplanten Genehmigungsanträgen für Windkraftanlagen entgegenstünde.Aufgrund dieses Sachverhalts werden zu dem RREP-Entwurf die nachstehenden Einwendungen getätigt:Der vorliegende RREP-Entwurf leidet an mehreren Mängeln.B.Zur RechtslageZur Rechtslage ist Folgendes auszuführen:I.Zu den materiellen MängelnDer RREP-Entwurf leidet an materiellen Mängeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RREP erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Teilen der Stellungnahme dokumentiert.
lfd.-Nr.: 962 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 963 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 964 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 966 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	4.Zur fehlerhaften Nichtberücksichtigung der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2005Der RREP-Entwurf bezieht sich auf das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2005 (im Folgenden: LEP 2005).Der Planungsverband hat dabei gänzlich außer Acht gelassen, dass das LEP 2005 zurzeit fortgeschrieben wird. Die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens ist abgeschlossen. Bis zum 30.09.2015 fand die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens statt.Dass der Fortschreibungsentwurf des LEP 2005 bereits Berücksichtigung finden muss, zeigt sich etwa daran, dass dieser bereits eine weitgehende Konkretisierung erfahren hat. Dieser könnte ohne Weiteres als Grundlage für eine raumordnerische Untersagung nach § 14 Abs. 2 ROG dienen.Ausweislich des Kapitels 5.3 (4) „Energie" desFortschreibungsentwurfs des LEP 2005heißt es etwa, dass„... in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (...) betroffenen Bürgern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben (ist), sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen."Diese Passage fehlt im RREP-Entwurf gänzlich.Gleiches gilt für die Aussage in Kapitels 5.3 (15) „Energie" desFortschreibungsentwurfs des LEP 2005,wonach für die„... Befeuerung von Windenergieanlagen (...) die Möglichkeiten der Abschirmung nach unten, der Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befeuerung genutzt werden (sollen). Tagesbefeuerung soll nicht verwendet werden."Des Weiteren ist der Programmsatz 8 des RREP-Entwurfs veraltet. Dieser spricht von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen„... ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das mittlerweile in Kraft getretene LEP M-V 2016 steht nicht im Widerspruch zum Entwurf des RREP Westmecklenburg. Festlegungen des LEP M-V und des RREP haben die gleiche Rechtskraft, daher ist es nicht erforderlich die Festlegungen des LEP M-V im RREP zu wiederholen. Die Begriffe "Vorranggebiet", "Vorbehaltsgebiet" und "Eignungsgebiet" sind in §4 (9) LPlG M-V und §8 (7) ROG gesetzlich definiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	)."Ausweislich der Seite 13 desFortschreibungsentwurfs des LEP 2005werden die Begriffe, „Vorranggebiete", „Vorbehaltsgebiete" und „Eignungsgebiete" jedoch klar auseinander gehalten und wie folgt definiert:„Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.Eignungsgebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Eignungsgebiete haben nach innen und nach außen den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung."	
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	7.Zum fehlenden UmweltberichtAusweislich der Seite 8 f. des RREP-Entwurfs wird ausgeführt, dass„... weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Entwurf für Kapitel 6.5 Energie Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) (...) in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet (werden).(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch dem geltenden Recht.Nach § 9 Abs. 3 Landesplanungsgesetz M-V (im Folgenden: LPIG) ist bei„... der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme ist § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Die Umweltprüfung soll auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst sind."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner) § 7 Abs. 2 und 3 LPIG lauten wie folgt:„(2) Die oberste Landesplanungsbehörde gibt der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen frühzeitig den Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms bekannt. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Landesraumentwicklungsprogramm berührt wird, werden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern:(3) Der überarbeitete Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms einschließlich Begründung und Umweltbericht ist der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben. (...)(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Nach diesen Regelungen hätte also - auch der Öffentlichkeit - der Entwurf des Umweltberichts zugänglich gemacht werden müssen.Dies ist aber nicht erfolgt, so dass die Auslegung insoweit unvollständig und damit mangelhaft ist.Unabhängig von diesem Befund stellt sich das - nachträgliche - Erstellen des Umweltberichts auch als inhaltlichen Mangel dar. So kann ohne entsprechenden Umweltbericht der Planungsverband gar nicht beurteilen, ob sich die Windenergie in den Eignungsgebieten überhaupt durchsetzt.Sofern der Planungsverband den Umweltbericht nunmehr (erst) erstellt, muss der Entwurf nach den Ausführungen desOVG Greifswald im Urteil vom 19.05.2015 - 3 K 44/11 - zit. n. Juris - Rndr. 69,- erneut - ausgelegt werden, da danach"... jede Änderung in inhaltlicher Hinsicht (...) zur erneuten Auslegung..."verpflichtet.II.ErgebnisAls Ergebnis ist damit festzuhalten, dass der RREP Entwurf an erheblichen Mängeln leidet und daher nachzubessern ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	Die getproject GmbH & Co. KG (im Folgenden: geproject), Russeer Weg 149a, 24109 Kiel gibt unter Bezugnahme auf die Auslegung des Entwurfs zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (im Folgenden: RREP-Entwurf) die nachfolgende Stellungnahme ab:A.Zum SachverhaltDie getproject ist von dem RREP-Entwurf wie folgt betroffen:So hat die getproject GmbH & Co. KG Nutzungsverträge geschlossen für Flächen, die innerhalb des RREP-Entwurfs liegen. Es wurden Genehmigungsanträge und Vorbescheidsanträge gestellt.Unsere Betroffenheit liegt folglich darin, dass der RREP-Entwurf - sofern dieser wirksam würde -letztlich dazu führen würde, dass der RREP-Entwurf den mit den Nutzungsverträgen geplanten Genehmigungsanträgen für Windkraftanlagen entgegenstünde.Aufgrund dieses Sachverhalts werden zu dem RREP-Entwurf die nachstehenden Einwendungen getätigt:Der vorliegende RREP-Entwurf leidet an mehreren Mängeln.B.Zur RechtslageZur Rechtslage ist Folgendes auszuführen:I.Zu den materiellen MängelnDer RREP-Entwurf leidet an materiellen Mängeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Entwurf des RREP erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Teilen der Stellungnahme dokumentiert.
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	5.Zur Nennung der Rechtsgrundlagen (Zitiergebot)Bislang fehlt es — soweit ersichtlich — an der Nennung der für den RREP-Entwurf erforderlichen Rechtsgrundlagen, wie etwa der konkreten Benennung der einschlägigen landesrechtlichen sowie bundesrechtlichen Normen.So findet sich lediglich eingangs der Hinweis darauf, dass der„... Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss [gefasst hat], das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 Landesplanungsgesetz zu eröffnen."DasOVG Berlin-Brandenburg verlangt ausweislich des Urteils vom 16.06.2014 — OVG 10 A 8.10 — zit. n. Juris, Rndr. 114,dass„... nicht nur das Gesetzeswerk (anzugeben ist), in dem sich die Ermächtigungsgrundlage findet, sondern es ist erforderlich, dass die ermächtigende Gesetzliche Einzelvorschrift in der Verordnung genannt wird (BVerfG, Beschluss vom 1. April 2014 - 2 BvF 1/12, 2 BvF 3/12 -, juris Rn. 99). Wegen der rechtsstaatlich gebotenen Publizität sind die Rechtsgrundlagen grundsätzlich am Beginn der Verordnung in der Eingangsformel anzugeben."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Das RREP wird am Ende des Teilfortschreibungsverfahrens als Rechtsverordnung beschlossen und in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang werden auch die Ermächtigungsgrundlagen benannt.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Angesichts der Vielfalt der zu berücksichtigten Schutzgüter ist auf eine detaillierte Umweltprüfung unter Einbeziehung aller Fachbehörden und die Fertigung eines ausführlichen Umweltberichts nach § 4 des Landesplanungsgesetzes unsererseits größter Wert zu legen.Ich und meine Familie erwarten von Ihnen eine sorgfältige fachliche Prüfung unserer Belastungen sowie der aller betroffenen Schutzgüter, da mit der hier vorliegenden Ausweisung von Windeignungsgebieten und Potentialsuchräumen die Zumutbarkeitsgrenze für uns als direkt betroffene Anwohner mehr als deutlich überschritten ist!	Dem Hinweis wird gefolgt. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 991 private Person	1. RREP WM 2011Bereits im RREP WM 2011 wurde im Kapitel 6.5 Energie kein konkretes Objekt hinsichtlich der Nutzung EE für die Bedarfe des Verkehrs bzw. der Wärme ausgewiesen.In dieser Hinsicht gibt die Teilfortschreibung zunächst in der Darlegung der Ausgangssituation (zu 6.5(4)-(6)) die Hoffnung auf konkrete Vorhaben für diese Bereiche. Allein auch hierin wird wiederum nahezu ausschließlich die Nutzung der WE geplant. Vorhaben zum Energiebedarf des Verkehrs und der Wärmeversorgung beschränken sich auf allgemeine Programmsätze. Insofern handelt es sich m. E. nicht um eine Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie sondern um eine der Überarbeitung und Neuausweisung von WEG in WM.Dies sollte sich im Titel des Dokumentes niederschlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gegenstand der Teilfortschreibung sind Ziele und Grundsätze zu verschiedenen Aspekten der Energieerzeugung soweit dies auf Ebene der Regionalplanung möglich und erforderlich ist. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013.
lfd.-Nr.: 991 private Person	2.Beurteilungsmöglichkeit der TeilfortschreibungGrundlage einer großräumigen Planung sind die entscheidenden Objekte bisheriger Planungen, bereits realisierte Objekte analoger und konkurrierender Nutzungen sowohl innerhalb des Planungsraumes als auch in dem an diesen grenzenden sowohl des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eigenen Landes als auch der benachbarten Bundesländer. Nur in Kenntnis dieser Objekte und Planungen sind Beurteilungen des vorliegenden Entwurfs fachgerecht möglich.Da es an dieser Darstellung mangelt ist eine umfassende aussagefähige Stellungnahme nicht möglich. Es wird dringend geraten, derartige Nutzungen und Vorhaben in der weiteren Beteiligungsstufe darzustellen.	
lfd.-Nr.: 995 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 998 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 999 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1002 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1003 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1004 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1008 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1016 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1018 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1022 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1025 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1028 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1032 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1036 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1038 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	ZusammenfassungDie Regionalen Planungsverbände wurden auf der Grundlage des § 12 Landesplanungsgesetz gebildet. Sie sind Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region.Das bedeutet, dass in der Planung insbesondere die Interessen der Landkreise und damit auch der zu dem Landkreis gehörigen Gemeinden sowie der dazugehörigen Städte zu berücksichtigen sind, sofern diese nicht gegen bundes- oder landesrechtliche Regelungen verstoßen.So auch der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes in der 50. Verbandsversammlung die derzeit laufende Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Kapitel 6.5 - Energie betreffend.dass die Verbandsversammlung (und damit der gesamte Regionale Planungsverband) kein politisches Gremium sei, sondern Plangeber in einem förmlichen Verfahren und damit an rechtliche Vorgaben von Bundes- und Landesseite sowie an die Rechtsprechung gebunden ist.Vor diesem Hintergrund fordert die CDU Fraktion des Kreistages Ludwigslust-Parchim•die Einführung einer höhenbezogenen Abstandsregelung von mindestens 10H•die Streichung der Öffnungsklausel für Altgebiete•den Schutz des Rotmilans als Ausschlusskriterium•die Streichung der Ausnahmeregelung für Zielabweichungsverfahren•die Verpflichtung zum Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an Windenergieanlagen•die Darstellung der Altgebiete und Weglassung der Potentialsuchräume in der Kartendarstellung zur Fortschreibung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete

oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	Leider war uns eine Zustellung unserer Stellungnahme zumEntwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie an die von Ihnen in der Bekanntmachung vom 02.02.2016 angegebenen Mailadresse fristgerecht nicht möglich.Beim Versenden der Stellungnahme am 30.05.2016 um 22.57 Uhr, erhielten wir um 22.58 Uhr und wiederholt um 0.39 Uhr die beiliegende Fehlermeldung, dass Ihr Postfach überfüllt sei.Wir bitten um Verständnis, dass wir diese nun erst am 31.05.2016 per Boten zureichen können und entsprechende Berücksichtigung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Stellungnahmen wird in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse werden bei der entsprechenden Stellungnahme dokumentiert.
lfd.-Nr.: 1041 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1042 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1047 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1049 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1050 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1064 private Person	Vorweg muss ich den weiteren Ausbau der Windenergiegebiete bundesweit kritisieren, da sich die Vergütungen für die Windanlagenbetreiber ständig erhöhen. Das führt dazu, dass die Nutzungsentgelte für alle Kunden im Rahmen der EEG Umlage massiv steigen, so dass sich die Strompreise ständig erhöhen, obwohl wir eigentlich genug eigene Energie für unser Land erzeugen können bzw. die Energie für weitaus mehr reicht. So sollten sich die Strompreise eigentlich für das eigene Land senken, aber da denkt der kleine Bürger wohl falsch. Wir denken ja erst an andere und dann an unser eigenes Volk.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1066 Gemeinde Rom	Für die Gemeinde RomTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenGegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 1067 Gemeinde Karrenzin	Für die Gemeinde KarrezinTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenGegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1067 Gemeinde Karrenzin	Gegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 1107 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1109 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1111 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1114 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1118 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1126 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1129 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1131 private Person	Ich möchte zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wie folgt Stellung nehmen:Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks früher funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten, geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 1131 private Person	Sie können dieses verhindern, indem Sie die berechtigten Sorgen der Bürger um ihre Gesundheit und Verlusten ihrer Immobilien ernst nehmen und auch die Belange von Freunden der Natur und großartiger Landschaften berücksichtigen. Auch die hier noch vorhandene Fauna, wie Milane, Adler, Störche, Kraniche und vieles mehr gilt es zu erhalten, damit wir uns auch in Zukunft in diesem Land wohl fühlen können. In Bayern hat man schon lange eine Abstandsregelung 10 H eingeführt, die der Verwaltungsgerichtshof als zulässig entschieden hat. Für unser Bundesland fordern wir die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit Belastungsspitzen der Bürger dieses Landes zu mildern.Ich bin hierher gezogen, weil mir dieses Land gefällt und ich die Ruhe und die reine Luft genießen möchte. Sorgen Sie mit Ihrer Entscheidung dafür, dass es auch zukünftig so bleibt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Verpflichtung zur Übernahme der bayerischen Regelung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm besteht nicht.
lfd.-Nr.: 1135 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1137 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1146 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1150 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1152 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1159 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1167 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1184 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1185 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1189 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1193 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1197 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1199 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3030, 3033, 3034, 3036, 3038 und 3068.	siehe Stellungnahme 3030, 3033, 3034, 3036, 3038, 3068
lfd.-Nr.: 1201 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1203 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1206 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1208 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1210 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1216 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4363 bis 4365.	siehe Stellungnahme 4363 bis 4365
lfd.-Nr.: 1218 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1220 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1221 private Person	InfraschallDie Infraschall-Immissionen von Windkraftanlagen finden zunehmende Beachtung. Besorgniserregende Ereignisse in Dänemark haben dazu geführt, dass dort Forschungen zur objektiven Erfassung gesundheitlicher Auswirkungen von Windkraftanlagen begonnen wurden, und zahlreiche Kommunen ihre Windkraftpläne, zumindest vorübergehend, gestoppt haben. Ich fordere den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, die Ausweisung weiterer Windkraftgebiete zu unterlassen, bis eindeutige und unbedenkliche Ergebnisse bezüglich des durch Windkraftanlagen erzeugten Infraschalls und anderer Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen. Hilfreich könnte auch ein Abwarten der Veröffentlichung der aktualisierten TA Lärm sein. Ich möchte meine Bedenken bezüglich des Zeitpunktes und des Ausmaßes der Fortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie zur Kenntnis und zur Beachtung geben. Ich schlage vor, zunächst die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnten der Flächenverbrauch und die Kosten für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, die Eigenversorgung und Netzsicherheit verbessert werden, und finanzielle Verluste durch Export und Import von Strom eingedämmt werden. Angesichts rasanter Entwicklungen in der alternativen Energieerzeugung, könnte es sein, dass die aktuelle Form der Windenergiegewinnung in einigen Jahren überholt ist. Es wäre fatal, wenn dann unsere schöne Region unnötig mit veralteter Technik belastet wäre und Landschaften zerstört wären.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	2011 wurden ca. 3695 Hektar Windkraftgebiete ausgewiesen. 6500 ha zusätzliche Gebiete liegen im aktuellen Entwurf vor. Das damalige und noch gültige RREP wurde von der Landesregierung anerkannt, eine substantielle Raumgewährung wurde gewährleistet, und es lag juristisch kein Grund für eine frühzeitige Überarbeitung vor. Normalerweise sind RREPe für 10 Jahre ausgelegt und bis zu ihrer Fortschreibung verbindlich. Die frühzeitige Fortschreibung des Kapitels Energie ist politisch motiviert und folgt einer Aufforderung des Energieministeriums an die Planungsverbände. Die anderen Themenbereiche des RREP 2011 (wie z.B. Tourismus, Trinkwasser, Naturschutz) bleiben unberührt.Energie aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse bildet, abgesehen von Maßnahmen des Energie-Sparens, die Grundlage für den unabdingbaren Ausstieg aus Atomenergie und fossilen Energieträgern. Klimaschutz und Endlichkeit der Ressourcen sind drängende Probleme.Ich bezweifle jedoch, dass der momentan eingeschlagene Weg eines rasanten Ausbaus der Windenergiegebiete dabei zielführend ist.Da die so gewonnene Energie starken wetterbedingten Schwankungen unterliegt, müssen weiterhin Kraftwerke mit Atom, Gas oder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 (2) Satz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder ergänzt werden. Zudem ist die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Kohle betrieben werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese Kraftwerke arbeiten beim Ausgleichen von Schwankungen mit verminderter Effizienz und stark vermehrtem CO2-Ausstoß, im Vergleich zum optimierten Dauerbetrieb. Ein weiterer Ausbau der Windenergie zum jetzigen Zeitpunkt verschärft dieses Phänomen.Sonnen- und Windenergie wird bereits jetzt in großem Stil aus Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern exportiert - die dabei an der Strombörse erzielten Preise sind niedrig. Kostspielig importiert wird hingegen Atom- und Kohlestrom, vorwiegend aus Frankreich und Tschechien.Wir schlagen vor, zunächst an der Entwicklung von Speichermöglichkeiten zu arbeiten und so die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnte der Flächenverbrauch für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, bei verbesserter Eigenversorgung und verbesserter Flexibilität und Preisgestaltung beim Export.Weiterhin schlagen wir vor, nach Möglichkeiten zu suchen, dezentrale Kleinstanlagen (z.B. Dach-PV-Anlagen, vogel- und fledermaussicher gestaltete Mini-Windkraftanlagen) im Sinne einer „Schwarmenergie" zu etablieren, deren Vorteile unmittelbar den Bürgern zu Gute kommen würden. Außerdem wäre der Bedarf an neuen Stromtrassen erheblich geringer, was die Bürger direkt über die Strompreise und Netzentgelte entlasten würde.	privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um eine unkontrollierte Zersiedelung der Planungsregion mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist eine Teilfortschreibung daher dringend erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1222 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1223 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1224 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1225 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1227 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1229 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1233 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1235 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1236 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1238 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1239 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1241 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1242 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1243 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1245 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1247 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1250 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1252 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1255 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1257 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1262 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1264 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1266 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1267 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1274 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1275 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1276 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1277 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1415 Gemeinde Holthusen	Die Vorstellungen der Landespolitik zur Umsetzung der ehrgeizigen Energieziele in M-V sind nicht mehr nachvollziehbar. Glaubt man den Aussagen über die bereits vorhandene erneuerbare Energie in M-V, so reicht das Aufkommen jetzt schon für die Eigenversorgung unseres Bundeslandes aus. Um so unverständlicher ist das Ziel „Stromexportland" zu werden. Hier stellt sich die Frage, ob es sich nicht um Wunschvorstellungen handelt, die einer gewissen Realitätsnähe entbehren. Der finanzielle und technische Aufwand ist dermaßen hoch, dass es eigentlich keine Option sein könnte, unseren „Ökostrom" nach Bayern zu transportieren. Es ist nicht zu überhören, dass die Bürger in den betroffenen Suchgebieten kein Verständnis mehr für diese Planungen aufbringen. Daran ändert auch das gerade erst beschlossene „Beteiligungsgesetz" nichts. Der angenommene Effekt, Steigerung der Akzeptanz bei der Windenergie, wird nicht eintreten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Wir halten die Errichtung derartiger Anlagen in unmittelbarer Wohnnähe der direkt und indirekt betroffenen Dörfer für völlig unangebracht und nicht zu verantworten. Die gern zitierte Begründung der erforderlichen Energiewende und Stärkung der wirtschaftlichen Situation der finanziell beteiligten Gemeinden und Bürger kann nicht die Begründung dafür sein, dass direkt Betroffene erhebliche Einschränkungen ihrer Wohn- und Lebensqualität, bis hin zu gesundheitlichen Risiken zu erwarten haben, auch die Wertverluste von deren Grundstücken und Wohnhäusern ist nicht hinnehmbar.Energiewende ist nicht nur die ständige Erhöhung von Produktionskapazitäten für Strom und Wärme aus regenerativen Rohstoffen, sondern dazu gehören auch ein verantwortungsvoller Umgang mit der Energie, z. B. bei Gebäudeheizungsanlagen, den Motoren für Personen- und insbesondere auch Nutzfahrzeugen, der Umgang mit Lebensmitteln, die ja alle mit Energie erzeugt wurden, Freizeitverhalten und vieles mehr.Und solange die überschüssige Energie, wenn sie dann bei Starkwind und zusätzlicher starker Sonneneinstrahlung anfallen würde, nicht gespeichert werden kann, muss zu anderen Zeiten auf herkömmliche Energieerzeugungsanlagen zurückgegriffen werden.Entsprechende Speichertechnologien sind gegenwärtig nicht erkennbar, Pumpspeicherwerke, Umwandlung in Wasserstoff oder Stromtransfers über gigantische Gleichstromtrassen sind keine Lösungen, das ist hinlänglich bekannt!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1426 Gemeinde Warsow	Stellungnahme der Gemeinde Warsowzur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energiehier: Erste Stufe des BeteiligungsverfahrensWir bedanken uns für die Beteiligung und Zusendung der Daten zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Potenzialsuchräumen.Teilflächen des Eignungs- und Potenzialsuchraumes 14/16 befinden sich auf Gemeindearealen. Weitere ausgewiesene Räume befinden sich in räumlicher Nähe zur Gemeinde. Hinweise der Gemeinde im Zuge der Vorabbeteiligung zur Vermeidung von erheblich beeinträchtigenden Umfassungen von Siedlungen und zu Abstandsregelungen wurden beachtet. Zudem wird insbesondere die Aufnahme der 7- H - Abstandsregelung begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 1436 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1443 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1445 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1446 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1449 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3039 und 3040.	siehe Stellungnahme 3039 und 3040

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1449 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3035.	siehe Stellungnahme 3035
lfd.-Nr.: 1449 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3068.	siehe Stellungnahme 3068
lfd.-Nr.: 1450 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3039 und 3040.	siehe Stellungnahme 3039 und 3040
lfd.-Nr.: 1450 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3068.	siehe Stellungnahme 3068
lfd.-Nr.: 1459 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3039 und 3040.	siehe Stellungnahme 3039 und 3040
lfd.-Nr.: 1459 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3068.	siehe Stellungnahme 3068
lfd.-Nr.: 1459 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3035.	siehe Stellungnahme 3035
lfd.-Nr.: 1464 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3035.	siehe Stellungnahme 3035
lfd.-Nr.: 1469 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3035.	siehe Stellungnahme 3035
lfd.-Nr.: 1469 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3039 und 3040.	siehe Stellungnahme 3039 und 3040
lfd.-Nr.: 1474 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3035.	siehe Stellungnahme 3035
lfd.-Nr.: 1475 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3068.	siehe Stellungnahme 3068
lfd.-Nr.: 1485 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1491 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1495 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1497 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1497 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1501 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1502 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1503 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1505 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1507 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1509 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1510 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1511 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1512 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1514 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1518 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1519 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1521 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1523 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1527 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1530 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1531 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1533 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1534 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1536 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3029 bis 3040 und 3068.	siehe Stellungnahme 3029 bis 3040 und 3068
lfd.-Nr.: 1553 juwi Energieprojekte GmbH	Wir begrüßen den 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramrns Westmecklenburg. Die juwi Energieprojekte GmbH plant im Geltungsbereich des RREP Westmecklenburg Windenergievorhaben. An mehreren Standorten haben wir bereits Nutzungsrechte gesichert oder befinden uns in fortgeschrittenen Verhandlungen mit Grundeigentümern, weshalb wir im Folgenden Stellung nehmen möchten.1)Gegenstand unserer StellungnahmeMit dieser Stellungnahme möchten wir im Rahmen des Planungskonzeptes Vorschläge zur Aufnahme von Windpotenzialgebieten unterbreiten, zum einen zum Standort „Mühlen Eichsen" (Punkt 4), und zum anderen zum Standort „Gantenbeck" (Punkt 5).Voran stellen wir Ausführungen zum Kapitel 6.5 Energie, Ziel 9 (Punkt 2) und zur Anwendbarkeit des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer" (Punkt 3).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Teilen der Stellungnahme dokumentiert.
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	Wir könnten die Reihe derartiger Beispiele noch fortsetzen, wo bei der Entscheidungsfindung der politische Wille dominierend war. Es sind somit nicht nur die Bundes- und Landesgesetze und die Rechtsprechung Grundlage der Planung (siehe Missachtung des Tötungsverbotes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz), sondern insbesondere die Unterstützung der derzeitigen Landesenergiepolitik. Das sehen wir als Bürger aber etwas anders und fordern deshalb:>Einführung einer höhenbezogenen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abstandsregelung von mindestens 10-H.>Streichung der Öffnungsklausel für Altgebiete.>Schutz des Rotmilans als Ausschlusskriterium.>Streichung der Ausnahmeregelung für Zielabweichungsverfahren.>Darstellung der „Altgebiete">Herausnahme der Potentialsuchräume	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen

Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Die Potenzialsuchräume unterliegen einer Einzelfallprüfung. Eine generelle Festlegung der Potenzialsuchräume als Ausschlussgebiete widerspricht dem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept und erfolgt daher nicht.Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 1645 private Person	8.Fehlen im Entwurf : Auflistung aller bereits vorhandener regenerativer Energien wie Photovoltaik- und Biogasanlagen, somit kann man keine raumordnerischen Festlegungen umfassend und richtig planen und festlegen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Auflistung bestehender Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Energien ist nicht Aufgabe der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1668 private Person	Vor dieser Planungsstufe hat es eine sogenannte Vorabbeteiligung der Kommunen gegeben. Viele Gemeinden und Städte haben sich hierzu geäußert und mühevoll (oft ehrenamtlich in der Freizeit ausgearbeitet) begründet, warum Windindustrieanlagen in der Nähe von ihren Städten und Dörfern nicht erwünscht sind. Die Stellungnahmen und Ihre Prüfergebnisse sind auf Ihrer Internetseite zu finden.Mich würde als erstes natürlich interessieren, an welcher Stelle oder bei welcher kommunalen Stellungnahme an den Planungsverband die Einwände wirklich näher geprüft worden sind und sie diese nicht nur pauschal beantwortet (lassen) haben. Haben Sie sich von den gesamten Stellungnahmen die Ihnen vorliegen sich auch nur von einem Argument überzeugen lassen? Und ist der RPV in nur einem Fall von seinen „Planungen" abgewichen? Sie verweisen regelmäßig darauf, dass im Rahmen der folgenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die informelle Vorabbeteiligung diente der frühzeitigen Einbeziehung der Gemeinden bei der Teilfortschreibung des RREP. Die dort gegebenen Hinweise wurden bei der Erarbeitung des 1. Entwurfs des RREP berücksichtigt. Ein Vetorecht der Gemeinden bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Planverfahren (ggf. durch andere Behörden) genauer zu prüfen ist. Da stellt sich mir die Frage, warum die Vorabbeteiligung? Zumal eine Menge finanzielle Mittel aufgewendet wurde, damit eine vom Energieministerium bezahlte Rechtsanwaltskanzlei per Gutachten dem RPV erklärt, dass kommunaler Wille für ein Raumplanverfahren (bzw. die Umsetzung von bundespolitischen Zielen) nicht relevant sein darf.	
lfd.-Nr.: 1668 private Person	Die Bundesregierung plant derzeit die Novellierung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes. Längst werden auch aus anderen Parteien Stimmen laut, dass die Energiewende zu rasant im Interesse einer hoch subventionierten Wirtschaft auf Kosten der Menschen, ihrer Gesundheit und der Natur umgesetzt werden soll.•Der Windkraftausbau erfolgt viel umfangreicher und schneller als es unser Stromversorgungssystem verkraften kann•Infolge der zufallsabhängigen Stromerzeugung wurden in 2015 nicht weniger als 4.700 Gigawattstunden Überschussstrom gegen eine Gebühr von 45 Mio. € im Ausland verklappt•Mehr als 200 Mio. € wurden für abgeregelten Strom bezahlt•1 Mrd. € wurde aufgewendet, um das Stromnetz vor dem Blackout zu bewahren•Unsere elektrischen Nachbarn bauen für 200 Mio. € (auf unsere Kosten) an den Grenzen Stromsperren ein, um die eigenen Stromnetze (Anm. aufgrund der Stromschwankungen) zu schützen•Wir subventionieren EEG-Strom jährlich mit 24 Mrd. €, an den Strombörsen ist er dann 1,5 Mrd. € wert;•Jede weitere Anlage wird diese Probleme verschärfen•Die Umsetzung der Ausbaupläne bringt ganze Arten in Existenznot und ist für den "Klimaschutz" irrelevant(Quelle: www.vernunftkraft.de)Insofern fordere ich Sie auf, eine weitere Planung von Windindustriegiganten für MV dringend zu überdenken!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgAusweisung von Eignungsgebieten bzw. Potentialsuchräumen für Windkraftanlagen in der Gemeinde GanzlinZum Beginn des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens geben ich hiermit die Stellungnahme der Gemeinde Ganzlin für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP MW), Kapitel 6.5 Energie ab, damit unsere kommunalen Belange bei der Planaufstellung frühzeitig Berücksichtigung finden. Diese Stellungnahme wurde in der Gemeindevertretersitzung am 19.05.2016 von allen Gemeindevertretern einstimmig befürwortet.Des Weiteren möchte ich noch einmal für die Möglichkeit der vorab erfolgten informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden bedanken. Lassen Sie mich jedoch darauf hinweisen, dass 2 wesentliche Punkte in diesem Zusammenhang Befremden hervor gerufen haben. Einerseits haben wir nunmehr deutlich abweichendes Kartenmaterial erhalten (gemäß Zitat des Landrates in der SVZ handelte es sich hier um einen FEHLER bei der informellen Vorabbeteiligung), welches unsere Bemühungen weites gehend ins Leere laufen ließen. Ich erhoffe mir dahingehend zukünftig höhere Genauigkeit bei der Informationsweitergabe.Zusätzlich möchte ich betonen, dass die Gemeinde Ganzlin eine rein sachliche Stellungnahme, ohne eine Aussage für oder gegen die Windeignungsräume auf Gemeindegebiet abgegeben hatte. In der von der beauftragten Anwaltskanzlei erstellen Übersichtskarte wurde die Aussage der Gemeinde jedoch befürwortend (als grün) dargestellt. Lassen Sie mich daher klar und unmissverständlich festhalten, dass sich die Gemeinde weiterhin neutral (weder positiv noch negativ) im Rahmen der Planung verhalten wird und rein sachlich Stellung bezieht. Dies basierend auf den Kriterien, die ebenfalls vom Planungsverband beschlossen worden sind und damit, ohne Möglichkeit der Einflussnahme für die Gemeinde Ganzlin, auch für uns gültig sind. Informativ weise ich noch auf die ablehnende Haltung der Vorgängergemeinde Wendisch Priborn (Beschluss WP/09/0063 vom 25.04.2013) hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die informelle Vorabbeteiligung diente der frühzeitigen Einbeziehung der Gemeinden bei der Teilfortschreibung des RREP. Die dort gegebenen Hinweise wurden bei der Erarbeitung des 1. Entwurfs des RREP berücksichtigt. Die Wertung der Stellungnahmen aus der informellen Vorabbeteiligung als Ablehnung oder Zustimmung hatte dabei keinen Einfluss auf die Berücksichtigung der Stellungnahmen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1743 Gemeinde Lüttow-Valluhn	Es ist zu begrüßen, dass nunmehr die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg —Kapitel 6.5 Energie durchgeführt wird. Angesichts der zeitlich ausgedehnten Debatte war zu befürchten, dass es kaum noch zu einer rechtswirksamen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 kommen könnte.Die Gemeinde Lüttow-Valluhn steht der, auf Grundlage einer objektiv-sachlich geführten Debatte, Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie positiv gegenüber. Von der aktiv mitgestalteten Energiewende können die Bürgerinnen und Bürger ganz unmittelbar, aber auch ganze Regionen und damit die Bürgerinnen und Bürger mittelbar, ökologisch und ökonomisch profitieren.Dabei ist nach unserer Auffassung der gemeindliche Wille, soweit es auf planungsrechtlicher Ebene möglich sein kann, unbedingt zu berücksichtigen. Dadurch kann und wird die Akzeptanz für notwendige Veränderungen und Einschnitte, die durch Anlagen und Bauten der erneuerbaren Energieerzeugung verursacht werden, geschaffen. Die gemeindliche Selbstverwaltung stellt die kleinste Einheit der demokratischen Willensbildung des Volkes dar und sichert so eine möglichst große Ausgleichsfähigkeit der verschiedenen Interessenslagen innerhalb einer eng abgegrenzten Region. Gleichzeitig entspricht dies dem grundgesetzlich verankerten Gedanken der repräsentativen Demokratie (Art. 20 und 28 Grundgesetz).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. In diesem Rahmen werden auch die Städte und Gemeinden der Planungsregion beteiligt. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 1747 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1748 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1749 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1750 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1751 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 1755 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	Stellungnahme der Gemeinden Barnekow, Bad Kleinen, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln und Ventschow zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieIm Auftrag der Bürgermeister der Gemeinden Barnekow, Bad Kleinen, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln und Ventschow, teile ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinden zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie mit.Die entsprechenden Beschlüsse befinden sich im Anhang.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse sind bei den Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinden dokumentiert.
lfd.-Nr.: 1761 Gemeinde Bad Kleinen	Die Gemeindevertretung Bad Kleinen stimmt der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu. Die Gemeinde Bad Kleinen hat keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1762 Gemeinde Dorf Mecklenburg	Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 1763 Gemeinde Groß Stieten	Herr Woitkowitz informiert darüber, dass er in der Angelegenheit an einer Veranstaltung teilgenommen hat. Weitere Ausführungen folgen. Die Gemeindevertreter haben keine Hinweise oder Bedenken.Beschluss:Die Gemeindevertretung Groß Stieten stimmt der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu. Die Gemeinde Groß Stieten hat keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 1764 Gemeinde Hohen Viecheln	Der Bürgermeister erläutert, dass es um Windvorranggebiete geht. Die Gemeinde Hohen Viecheln ist davon nicht betroffen.Beschluss:Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln stimmt der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu. Die Gemeinde Hohen Viecheln hat keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 1765 Gemeinde Ventschow	Die Gemeindevertretung Ventschow stimmt der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zu. Die Gemeinde Ventschow hat keine weiteren Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 1878 private Person	Insgesamt muss ich feststellen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen (Gesamthöhe 100 Meter und mehr) das Landschaftsbild und die Natur im allgemeinen nicht nur in meinem Wohnumfeld sondern in ganz Mecklenburg /Vorpommern sehr negativ prägt.Lassen Sie uns zukünftig nach einem anderen Leitbild vorgehen.Die Menschen und die Kommunen in Mecklenburg/Vorpommern wollen Partner in der Energiewende sein und nicht wie bisher nur die Opferrolle zugewiesen bekommen.Zusammenfassung der ForderungenDer Abstand zwischen Wohnbebauung Windkraftanlagen darf nicht unterhalb von 1000 Meter liegen, die so genannte 10 H Regelung muss aber der Maßstab werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 1878 private Person	Die Gleichbehandlung der Alt-und Neugebiete bildet eine Kernforderung und muss vom ersten Tag nach eintreten der Rechtskraft des neuen RRP durgesetzt werden, bis hin zum Rückbau vorhandener Anlagen (s. Rückbau Atomkraftwerke).Der Einfluss auf die Planungen zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete für betroffene Bürger und Kommunen muss größer und vor allem direkter werden, ein reines Beteiligungsverfahren reicht nicht aus.Wir müssen Partner werden in der Diskussion über den besten Weg zur Energiewende in Mecklenburg/Vorpommern.Die Baugenehmigungen für neue Windkraftanlagen müssen sofort den beschlossenen neuen Kriterien unterworfen werden, eine mögliche Beteiligung bzw. Entschädigung der Bürger inbegriffen.Die Aufnahme der Altgebiete mit eindeutiger Bezeichnung in den Übersichtsplänen wird gefordert, Potenzialsuchgebiete müssen aus den jetzt vorhandenen zeichnerischen Darstellungen entfernt werden, es führt nur zu Irritationen.Dort, wo sich Gebiete überschneiden, die aus dem „Bürger und Gemeindenbeteiligungsgesetz" räumlich hervorgehen (5 Km Radius) sollten die betroffenen Menschen mehrfach sich beteiligen können bzw. entschädigt werd	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. In diesem Rahmen werden auch die Städte und Gemeinden der Planungsregion beteiligt. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden werden in die Abwägung eingestellt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Eine Entschädigung ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die Bindungswirkung des RREP ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen im ROG, LPlG und BauGB.Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 1886 private Person	Hiermit nehme ich Stellung zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie.Neue Energiequellen müssen ohne Frage erschlossen werden. Mit den konventionellen Quellen kann unsere Gesellschaft keinen vernünftigen und sinnvollen Weg beschreiten. Im Rahmen der Energiewende ist es umso wichtiger, diesen Weg mit dem notwendigen Sachverstand zu gehen.Es sollte bei erneuerbaren Energien um Umweltschutz und Nachhaltigkeit gehen. Dieses Ziel wird in vielen Gebieten unseres Bundeslandes geradezu ausgehebelt durch politische, am Ziel vorbeiführende Zielvorgaben und Profitgier der Betreiber, Verpächter in WEG und Hersteller von Windkraftanlagen. Es ist kein Geheimnis, dass der Ausbau von Windenergieanlagen bzw. deren Anzahl der Möglichkeit, die aus Windkraftanlagen gewonnene Energie sinnvoll am Stromnetz zu verteilen, überholt hat. Selbst die bloße Einspeisung in das Netz ist nicht immer gegeben. Von ökonomischen Möglichkeiten der Speicherung dieser Energie ist die Industrie bzw. Technik noch weit entfernt.Daraus muss man sogar als Laie zwangsläufig zum Ergebnis kommen, dass sich derzeit die Errichtung und der Betrieb von WEA nur rechnen kann durch die Einspeisevergütung und sonstige Fördermittel, welche zweifelsohne von uns als Stromkunde bzw. Steuerzahler geschultert werden müssen. Wie oben bereits erwälmt, olme dabei die Umwelt zu schützen und ökologisch in ein neues Energiezeitalter zu schreiten. Selbst das kleinstmögliche Ziel, ein fairer Strompreis, wird verfehlt.Profitgier kann ich durchaus nachvollziehen, aber die derzeitige Art und Weise des Ausbaus von Windenergie als politisches Ziel zu verfolgen und zu vertreten, da für reicht mein Verständnis nicht aus, um es gelinde auszudrücken! Zumal dieser Weg konsequent ohne jegliche Form der Bürgerbeteiligung gegangen wird. Als Bürger erhält man in diesem Land lediglich die Nachteile der Windkraft, die ich hier nicht weiter aufführen möchte, da sie allen Beteiligten bereits bekannt sind. Kein „verdienender" Beteiligter ist interessiert an den Nachteilen, auch nicht den gesundheitlichen, gegenüber unseren Bürgern. Nicht einmal der Umweltschutz spielt eine Rolle! Dieser sollte der Grundgedanken jeglichen Handelns in der Energiewende sein!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 1889 Gemeinde Rieps	Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde RiepsAuf das Schreiben des Regionalen Planungsverbandes (16.04.2015) hin hat die Gemeinde Rieps ihre Stellungnahme abgegeben.In diesem Schreiben wurden drei Kriterien genannt, die noch Eingang in die Planung finden könnten. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass eventuell weitere kommunale Planungen bislang nicht hätten berücksichtigt werden können. Auf der Gemeindevertretersitzung am 03.06.2015 haben wir einvernehmlich festgestellt, dass Einwände bezüglich der wenigen vom Planungsverband genannten Kriterien bei uns nicht gemacht werden können. Auch weitere kommunale Planungen, die der Ausweisung im Wege stehen könnten, gibt es unseres Wissens nichtIm selben Schreiben des Planungsverbandes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Gemeindevertreterbeschluss für oder gegen eine WEG nicht abwägungsrelevant ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die informelle Vorabbeteiligung diente der frühzeitigen Einbeziehung der Gemeinden bei der Teilfortschreibung des RREP. Die dort gegebenen Hinweise wurden bei der Erarbeitung des 1. Entwurfs des RREP berücksichtigt. Die Wertung der Stellungnahmen aus der informellen Vorabbeteiligung als Ablehnung oder Zustimmung hatte dabei keinen Einfluss auf die Berücksichtigung der Stellungnahmen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dementsprechend wurde auch ein solcher Beschluss nicht gefasst.Nun ist dem Protokoll der 52. Sitzung des Planungsverbandes Westmecklenburg als Anhang eine "Auswertung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden (Teilfortschreibung des RREP Kap. 6.5 Energie)" beigefügt. (Zu finden unter: http://www.westmecklenbure-schwerin.de/mediallreeionaler-elanuncisverband-westmecklenburelabsaetze/anlage-7-praesentation-zur-informellen-vorabbeteiligung-der-gemeindenxidf)Innerhalb dieser Auswertung findet sich eine Karte zur "Stimmungslage" in den Gemeinden, aus der hervorgeht, dass unsere Gemeinde Rieps im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Ausweisung eines Windeignungsgebietes zugestimmt hätte bzw. der Ausweisung zustimmend gegenüberstehe.Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieps stellt fest, dass die Stellungnahme, die ausdrücklich keinen Gemeindevertreterbeschluss beinhalten sollte, offenbar als Zustimmung zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes ausgelegt wurde. Wir möchten mit dieser Ergänzung zu unserer Stellungnahme klarstellen, dass die Frage von Zustimmung oder Ablehnung in unserer Gemeinde bislang nicht geklärt ist, wir auf Wunsch aber eine Klärung herbeiführen können.Solange dies jedoch nicht der Fall ist wünschen wir, dass unsere Stellungnahme im Hinblick auf Zustimmung oder Ablehnung als — neutral — gewertet wird.Bitte nehmen Sie zu unserer Stellungnahme ebenfalls Stellung.	
lfd.-Nr.: 1925 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	Stellungnahme der Gemeinde Obere WarnowIm Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) nimmt die Gemeinde Obere Warnow wie folgt Stellung:1.Die Stellungnahme vom 04.06.2015 wird vollumfänglich aufrechterhalten und ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.Die Gemeinde Obere Warnow hat im Rahmen der gemeindlichen Vorabbeteiligung zur Potenzialsuchraumkartierung für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Im 1. Entwurf der Fortschreibung des RREP WM ist diese Stellungnahme nicht berücksichtigt worden. Die Forderungen der Gemeinde sind ausführlich und umfassend begründet worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der informellen Vorabbeteiligung gegebenen Hinweise werden erneut in die Abwägung einbezogen.
lfd.-Nr.: 1928 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgEntwurf des Kapitels 6.5 Energie, 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensStellungnahme der Gemeinde ZölkowIm Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) gibt die Gemeinde Zölkow folgende Stellungnahme ab:1.Die Stellungnahme vom 05.06.2015 wird vollumfänglich aufrechterhalten und ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.Die Gemeinde Zölkow hat im Rahmen der gemeindlichen Vorabbeteiligung zur Potenzialsuchraumkartierung für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Im 1. Entwurf der Fortschreibung des RREP WM ist diese Stellungnahme nicht berücksichtigt worden. Dies ist völlig unverständlich, zumal die Forderungen der Gemeinde ausführlich und umfassend begründet worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der informellen Vorabbeteiligung gegebenen Hinweise werden erneut in die Abwägung einbezogen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1931 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1932 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1933 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1936 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1938 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1941 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1945 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1948 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1951 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1953 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1957 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 1958 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 1986 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 2001 Bürgerinitiative Groß Krams für Natur und Umwelt	Ähnlich ist es bei der Einführung der Öffnungsklausel für Altgebiete. Dieses ist zwar rechtlich möglich, aber nicht rechtlich erforderlich. Man hätte hier den Schutz der Gesundheit der Menschen in den betroffenen Gebieten eine höhere Wertigkeit einrautnen müssen, zumal es auch hierzu einen Beschluss der 50. Verbandsversammlung gibt, der festlegt, dass es bezüglich des Schutzgedankens der Menschen eine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gleichbehandlung zwischen Betroffenen von Altgebieten und von künftigen Gebieten geben soll.Wir fordern deshalb:- Herausnahme der Potentialsuchräume und Behandlung als Ausschlussgebiete- Darstellung der „Altgebiete"- Schutz des Rotmilans als Ausschlusskriterium.- Einführung einer höhenbezogenen Abstandsregelung von mindestens 10-H.- Streichung der Öffnungsklausel für Altgebiete.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin

für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Die Potenzialsuchräume unterliegen einer Einzelfallprüfung. Eine generelle Festlegung der Potenzialsuchräume als Ausschlussgebiete widerspricht dem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept und erfolgt daher nicht.Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 2006 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4943 bis 4949.	siehe Stellungnahme 4943 bis 4949
lfd.-Nr.: 2018 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4943 bis 4949.	siehe Stellungnahme 4943 bis 4949
lfd.-Nr.: 2137 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	Unsere Gesellschaft betreibt einen Windpark mit vier Windenergieanlagen (kurz: WEA) in der Gemeinde Lübow, Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen. Aufgrund der geringen Größe ist er nicht in die Übersichtskarte des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (kurz: RREP WM) aufgenommen worden. Auch im Umkreis stehen nach aktueller Planung zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie keine Potenzialsuchräume zur Diskussion.Betrachtet man die Übersichtskarte der vorgeschlagenen Eignungsgebiete Windenergie kommt es zu einer Häufung der Eignungsgebiete in den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landkreisen Ludwigslust und Parchim, obwohl auch im Landkreis Nordwestmecklenburg geeignete Flächen vorhanden sind. Insbesondere die schmalen Korridore entlang der Bundesautobahnen A 14 und A 20 (ca. 500 m zu jeder Seite) stellen nach einer für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfassten Studie aufgrund der Vorbelastungen prädestinierte Standorte für WEA dar [Bosch & Partner, 2009]. Während diese Standorte im Süden Westmecklenburgs, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, Berücksichtigung fanden, wird es nach aktueller Gebietskulisse im Raum Nordwestmecklenburg keine Eignungsgebiete an den Hauptverkehrsachsen geben. Dabei ist das Potenzial der Windenergie, laut der Potenzialstudie RENK, bei weitem nicht ausgeschöpft. In der Studie wird erklärt, dass das Land Westmecklenburg über eine Potenzialfläche Windenergie von ca. 14.000 ha verfügt. In der jetzigen Fortschreibung zum RREP WM 2011, Kapitel 6.5 Energie möchte der Plangeber aber nur eine Fläche von etwa 6.500 ha ausweisen. Ferner ist anzunehmen, dass sich die Gebietskulisse im Rahmen der Fortschreibung weiter verkleinert, da das Kriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m augenblicklich nicht Bestandteil der Planung ist und damit auch keine Relevanz für die 1. Beteiligungsstufe hat. Aus benanntem Grund fordern wir den Plangeber auf weitere Flächen an Hauptverkehrsachsen im Landkreis Nordwestmecklenburg in Betracht zu ziehen.	beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Die Prüfung erfolgt aber immer auf Grundlage des Einzelfalls.Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts. Das Planungskonzept wurde nach der 1. Stufe der Beteiligung teilweise überarbeitet. So wurde beipielsweise das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert und es wurden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis wurden mehrere neue Eignungsgebiete im Landkreis Nordwestmecklenburg im RREP ergänzt. Es ist unklar, welche weiteren Kriterien im RREP ergänzt werden sollen.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung und der Erstellung des Entwurfs für die 2. Stufe der Beteiligung hat der Planungsträger eine Einschätzung zu der Frage vorgenommen, ob mit dem Entwurf des RREP der Windenergienutzung in der Planungsregion substanziell Raum verschafft wird. Die Frage nach der konkreten Definition der „substanziellen Raumverschaffung“ lässt sich nicht abstrakt beantworten. Grundsätzlich gilt, dass sich das Prüfergebnis nicht an einem bestimmten Flächenanteil festmachen lässt. Ein Mindestgrößenmaß für eine Konzentrationszone ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für den Maßstab des substanziellen Raums werden in der Praxis verschiedene Modelle herangezogen, denen jedoch lediglich eine Indizienwirkung zukommt. Die Frage der „substanziellen Raumverschaffung“ kann daher nur Ergebnis einer Gesamtbetrachtung der konkreten Verhältnisse des Planungsraums sein. Der Planungsträger geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung substanziell Raum für die Windenergienutzung verschafft wird und die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Konzentrationsflächenplanung, die sich abschnittsweise vollzieht, der ständigen Rechtsprechung entspricht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit über die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) und über die als bedingte Festlegungen in das RREP aufgenommenen Eignungsgebiete weitere Flächen in der Planungsregion langfristig für die Windenergie zu nutzen.
lfd.-Nr.: 2137 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	Zusammenfassend setzen wir uns für die Aufnahme weiterer Eignungsgebiete im Raum Nordwestmecklenburg, insbesondere für die Potenzialfläche östlich von Schimm, ein und plädieren für die Streichung des Kriteriums Landschaftsbildpotenzial im Programmsatz (8), der Änpassung des Programmsatzes (10) und der Streichung der höhenbezogenen Abstandsregelung im Programmsatz (9).Des Weiteren möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Gesellschaft URS mbH im Januar 2016 für das erwähnte Vorhabengebiet bei Schirom (Gemeinde Lübow) einen Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium eingereicht hat.Wir hoffen, dass Sie unseren Anregungen folgen können und bitten Sie um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Fortschreibung zum Kap. 6.5 Energie des RREP WM 2011. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.AnlageAnlage 1- Plankarte Repowering Windpark Lübow 11 (Schimm)Anlage 2 — Landschaftliche Veränderungen am Vorhabenstandort seit 1994	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht im RREP ergänzt.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000 m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2138 e vado Grüne Energie	Derzeit wird die Teilfortschreibung des o.g. Programmes vorbereitet. Die derzeitigen Planungen liegen in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens öffentlich aus. Wir möchten hiermit die Möglichkeit nutzen, Ihnen unsere Stellungnahme zur Teilfortschreibung mitzuteilen.Grundsätzliche ist die Teilfortschreibung eines bestehenden Raumentwicklungsprogrammes/ Raumordungsprogrammes möglich, jedoch sind wir skeptisch, ob es zu diesem Zeitpunkt, also 5 Jahre nach Inkrafttreten des aktuellen RREP, rechtlich korrekt ist, groß angelegte Streichungen durchzuführen. Wir halten eine solche massive Streichung von rechtsverbindlichen Festlegungen wie den „Eignungsflächen für Windkraftanlagen" zum jetzigen Zeitpunkt für rechtswidrig. Begründung:In den Ausführungen des aktuellen RREP von 2011 ist konkret dargelegt worden, daß dieses Programm die planerischen Vorgabe der nächsten 10-15 Jahre darstellt (sh. Vorwort). Dieser Zeitraum ist für solche Verfahren und Programme im übrigen wohl auch bundesweit üblich. Hierauf vertrauen wir und haben unsere Investitionsplanungen entsprechend angepaßt.Mittels Teilfortschreibung soll nun eine Anpassung bestimmter Themenfelder erfolgen, hier speziell beim Wind. Ergänzungen sind wohl eher unkritisch.Anpassungen dürfen aber nicht dazu führen, daß gemäß RREP festgelegte Programmvorgaben, die üblicherweise eine Lebensdauer von 10-15 Jahren haben sollen, bereits nach 5 Jahren wieder gestrichen werden. Solche Handlungen verstoßen aus unserem Verständnis gegen die den RREPs anhaftende Langlebigkeit von Vorgaben, auf welche wir vertrauen.Auch wenn die aktuelle Diskussion hinsichtlich der Abstände von Windkraftanlagen zur Bebauung neue Werte als Folge haben sollt, kann keine kurzfristige Streichung alter Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund neuer Festlegungen erfolgen, ohne gegen rechtliche Grundlagen zu verstoßen.Eine Vereinheitlichung von Abstandswerten als planerische Vorgabe, welche weder auf technischen noch auf juristischen Werten basiert oder entsprechenden Gründen erfolgt, sondern letztlich willkürlich erfolgte, kann nicht die Kraft entfalten, alte und rechtsverbindliche Festlegungen so kurzfristig zu löschen.Die aktuellen Eignungsgebiete haben die Prüfung der Beteiligungsverfahren zum RREP 2011 auch gerade unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung der Anlagen (150m Höhe) bestanden.Man kann daher nicht nach 5 Jahren Bestandskraft sagen, daß diese Räume einfach gestrichen werden.Aus unserer Sicht muß ein Eignungsraum für Windkraftanlagen mindestens 10 Jahre bestandskräftig bleiben, und das nach jedem neuen rechtsverbindlichen RREP wiederum aufs neue.Wenn man als Planungsverband also einzelne Räume streichen möchte, dann sollte das, wie bisher gehandhabt, immer nach den üblichen Zeiträumen von 10-15 Jahren der erneuten Bestandskraft eines RREP erfolgen.Wir könnten uns vorstellen, daß man im Rahmen der jetzigen Teilfortschreibung zunächst nur ankündigt, welche Räume zukünftig gestrichen werden sollen.Damit haben alle Beteiligten ausreichend Zeit und Gelegenheit, entsprechend zu reagieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 (2) Satz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder ergänzt werden. Zudem ist die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um eine unkontrollierte Zersiedelung der Planungsregion mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist eine Teilfortschreibung daher dringend erforderlich. Für Altgebiete ist im RREP ist eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) festgelegt. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Diese Öffnungsklausel ermöglicht es den Gemeinden bei Altgebieten ausnahmsweise unter den im Programmsatz genannten Voraussetzungen auch außerhalb der im RREP festgelegten Eignungsgebiete Windenergieanlagen zu errichten oder zu erneuern.
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	Wir könnten die Reihe derartiger Beispiele noch fortsetzen, wo bei der Entscheidungsfindung der politische Wille dominierend war. Es sind somit nicht nur die Bundes- und Landesgesetze und die Rechtsprechung Grundlage der Planung (siehe Missachtung des Tötungsverbotes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz), sondern insbesondere die Unterstützung der derzeitigen Landesenergiepolitik. Das sehen wir als Bürger aber etwas anders und fordern deshalb:> Einführung einer höhenbezogenen Abstandsregelung von mindestens 10-H.> Streichung der Öffnungsklausel für Altgebiete.> Schutz des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rotmilans als Ausschlusskriterium.> Streichung der Ausnahmeregelung für Zielabweichungsverfahren.> Darstellung der Altgebiete und Weglassung der Potentialsuchräume in der Kartendarstellung zur Fortschreibung.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Die Gemeinden des Amtes sind durch die Suchräume Nr. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 direkt oder indirekt betroffen.Da die Auswirkungen der Suchräume für Windenergieanlagen (WEA) gemeindeübergreifend sind, haben die o.g. Gemeinden sich entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.AllgemeinesDurch die weitere Ausweisung von Windeignungsflächen bleibt der Transport des Stroms zu den Verbrauchern in die Industrie- und Ballungsräume ungeklärt. Auch dieses ist eine raumordnerische Problematik, die nicht unbeantwortet bleiben kann. Der Netzausbau reicht für den zusätzlichen produzierten Strom, insbesondere die ausgelasteten Einspeisungspunkte nicht aus. Die Leitungstrassen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten mit zu betrachten. Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte nur in dem Maße erfolgen, wie Aufnahme und Transportkapazitäten vorhanden sind. Die Überproduktion und der ungeregelte Netzausbau führen zu einer höheren Belastung der Steuerzahler und durch die Ausgründung von Stadtwerken und damit dem Weggang der Abnehmer auf kurzen Versorgungsstrecken zu einer erheblich höheren finanziellen Belastung der Abnehmer im ländlichen Raum, die insbesondere dann auch die Kosten des Netzausbauers zu tragen haben. Durch lange Leistungswege erfolgt eine zusätzliche Zerstörung durch Eingriffe für die Verkabelung bis zu den Einspeisungspunkten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Das Ziel der Raumordnung, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird unterlaufen.Durch den Bau der Windkraftanlagen wird der Landwirtschaft zusätzlicher Boden entzogen und die Bodenstruktur durch den Bau der Fundamente und Erschließung der Windkraftanlagen (Breite mind. 6m bis zu 20 m)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	geschädigt.	dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Untersuchungen zur Auswirkung von Infraschall liegen noch nicht ausreichend vor und bleiben trotz aktueller Erkenntnisse wie z.B.in Dänemark unbeachtet.Die Landwirtschaft einschließlich der Tierproduktion ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor des Landes Mecklenburg-Vorpommern - insofern sind die Auswirkungen der Windkraft auf Gesundheit, Verhalten und Fortpflanzung der Tiere von grundsätzlicher Bedeutung. Gleiches gilt für die gesundheitlichen Folgen für den Menschen durch-Infraschall-Schattenwurf-Befeuerung der WindkraftanlagenDie Probleme der Demografie und des Fachkräftemangels werden durch die Abwanderung verstärkt, insbesondere derjenigen im arbeitsfähigen Alter, die nicht so stark verwurzelt sind und es sich finanziell leisten können.In Dänemark gab es bereits aus diesem Grund die Insolvenz eines mittelständischen Betriebes.Negative Auswirkungen sind auch auf den Tourismus zu befürchten und das Image des Landes als „Gesundheitsland M-V“ wird beschädigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung auf die Nutztierhaltung durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	III. Anforderungen an den UmweltberichtIm vorliegenden Entwurf heißt es auf Seite 8f.:„Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet."Dieser Umweltbericht liegt noch nicht vor. Er wird jedes der vorgesehenen Windeignungsgebiete unter dem Aspekt der Einhaltung der Mindestabstände sowohl zu Großvogelhorsten, als auch zu verschiedenen Schutzgebieten anhand des Maßstabs der Empfehlungen der LAG VSW zu betrachten haben. Diese beruhen auf dem derzeitigen Stand der biologischen Wissenschaft. Ohne nähere Untersuchung der besonderen Umstände im Falle einzelner geplanter Eignungsgebiete verbietet sich deshalb eine Unterschreitung der Abstände, wie sie in den Empfehlungen der LAG VSW genannt sind.1) Notwendiger Untersuchungsumfang in ornitholgischer HinsichtNur für einen kleinen Teil der windenergiesensiblen Vogelarten liegen Verbreitungsdaten über das ganze Land vor. Damit Raumordnungsverfahren ihre Funktion erfüllen können, nämlich eine hinreichende Planungssicherheit in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist es aus Sicht des NABU erforderlich, bereits bei Aufstellung der Regionalplanung für alle geplanten Windeignungsgebiete Vogelerfassungen vorzunehmen. Da dies offenbar bis jetzt nicht geschehen ist, bedarf es dieser Erfassungen spätestens bis zur Erstellung des Umweltberichts.Aufgrund der Biologie einiger der betroffenen Arten mit Wechselhorsten und nicht in jedem Jahr stattfindender Brut gehören zum notwendigen Umfang solcher Untersuchungen in jedem Fall Raumnutzungsanalysen über eine Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren, durchgeführt durch biologisch ausreichend qualifizierte Personen.Über die Mindestabstände hinaus sind für den Umweltbericht auch die Prüfbereiche aus den Empfehlungen der LAG VSW auf jeden Fall zu beachten. Hierzu heißt es in den Empfehlungen:„Für großräumig agierende Arten sollte bei Vorliegen substanzieller Anhaltspunkte in einem Verfahren auch außerhalb der o. g. Mindestabstände geprüft werden, ob der Vorhabensstandort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätze liegt. Zu beachten sind weiterhin Aufenthaltsmuster ganzjährig territorialer Brutvögel außerhalb der Brutzeit, wenn keine Bindung an den Horstplatz besteht (z. B. Seeadler Haliaeetus albicilla). Dazu sind Raumnutzungsanalysen [...] geeignete Methoden. Für solche Raumnutzungsuntersuchungen geben die Tabellen 1 und 2 Prüfbereiche an. Diese Prüfbereiche beinhalten Räume, in denen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Individuums erhöht sein kann. Solche Räume ergeben sich beispielsweise aus bevorzugten Flugrouten, bevorzugten Jagd- und Streifgebieten der Brut- und Jungvögel, Schlafplätzen oder Reliefstrukturen, die günstige thermische Verhältnisse bedingen.”2) Notwendiger Untersuchungsumfang in geografischer HinsichtDer Umweltbericht wird schließlich die fortgeltenden Altgebiete aus dem Jahr 2011 nach den gleichen Maßstäben zu bewerten haben wie die neu ausgewiesenen Flächen.In die Betrachtung einbezogen werden muss auch, dass Naturräume durch Landesgrenzen nicht unterbrochen werden. Vor allem für die Eignungsgebiete in der Nähe der Grenze zu Brandenburg muss auch die Fauna in unserem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Planungsträger in Westmecklenburg hat sich dazu entschieden, bei den Großvogeldaten auf die aktuell vorhandenen Fachdaten der Fachbehörden zurückzugreifen und diese anzuwenden. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung mögliche Beeinträchtigungen von Brutvogelarten innerhalb der Prüfbereiche gemäß AAB-WEA untersucht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nachbarland in die Umweltprüfung mit einbezogen werden.Die Regionalplanung, und das heißt nach dem jetzt vorgesehenen Verfahrensablauf der Umweltbericht, hat unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes auch die im Entwurf dargestellten Potentialsuchräume zu überprüfen und zu bewerten.Für diese Potentialsuchräume hat sich der Planungsverband jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden. Im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung kann es gegebenenfalls notwendig werden, einige dieser Potenzialsuchräume neu zu bewerten.Das heißt, der Planungsverband behält sich ausdrücklich vor, diese Flächen im weiteren Beteiligungsverfahren als Windeignungsgebiete auszuweisen. Dann bedarf es aber auch der Prüfung, ob sie artenschutzrechtlich überhaupt geeignet sind.Soweit ursprünglich für Windkraftanlagen vorgesehene Flächen aus Gründen des Artenschutzes als ungeeignet bewertet wurden, sollten diese auch nicht mehr als Potentialsuchräume in der Regionalplanung auftauchen, das betrifft neben verschiedenen anderen Flächen beispielsweise die Potentialsuchräume bei Krams und bei Bülow/Runow.Bei den Regelungen zum Artenschutz handelt es sich um zwingendes Recht, das nicht durch planerische Entscheidungen aufgehoben werden kann.3) Notwendiger Untersuchungsumfang zur TeichfledermausIm Umweltbericht besonders zu betrachten ist die Teichfledermaus. Es handelt sich um eine sehr seltene Art (Anhang IV + II FFH-Richtlinie), die sich ausschließlich in Norddeutschland fortpflanzt und für die Mecklenburg-Vorpommern deshalb eine besondere Verantwortung trägt.Ihre Hauptvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in der Planungsregion Westmecklenburg, nämlich der Wochenstubenkomplex Wismar Müggenburg/Dargetzow mit Jagdgebieten Wismarer Bucht, Wallensteingraben, Schweriner See und die Wochenstube Kuhlen-Wendorf mit den Jagdgebieten Schweriner See und Warnow.Die Art ist nachgewiesenermaßen schlaggefährdet und sehr großräumig unterwegs. Entfernungen zwischen Wochenstube und Jagdgebieten von 20 km sind kein Problem. Die Bereiche zwischen Wochenstuben und Jagdgebieten und ein 5.000 m — Radius um die Wochenstuben sollten deshalb von Windkraftanlagen freigehalten werden. Es sollte hier auch kein weiterer Zubau ermöglicht werden.	im Genehmigungsverfahren. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Die Prüfung der artenschutzfachlichen Belange erfolgt auch im Rahmen der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Prüfung zu den einzelnen Eignungsgebieten sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf jene Sachverhalte, die nach nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Ebene der Raumordnung angemessen sind. Die eigenständige, flächendeckende Kartierung von Brutplätzen durch den Planungsträger gehört nicht dazu. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist ebenfalls Gegenstand der Umweltprüfung. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	Anlass und Hauptgegenstand der Stellungnahme des NABU zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalplanung Westmecklenburg ist der unseres Erachtens falsche planerische Umgang mit dem Konfliktpotential zwischen dem Ausbau der Windkraft und dem Schutz der im Planungsgebiet lebenden Vögel und Fledermäuse. Der Artenschutz ist bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen (II.), die insoweit bestehenden Planungsdefizite sind spätestens mit dem Umweltbericht zu beseitigen (III.). Auch im Sinne des Artenschutzes regen wir Korrekturen bei den Ausschlusskriterien für Windeignungsgebieten an (IV.), schlagen die Streichung problematischer Ausnahmereglungen vor und schließen mit Hinweisen auf einige der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes problematischen Pläne für Windeignungsgebiete (V.).Hinsichtlich der Raumbedürfnisse der Kraniche, sowie der Gänse und Schwäne schließt sich der NABU vollumfänglich der Stellungnahme der Kranichschutz Deutschland gGmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Stellungnahmen dokumentiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	an. Dies gilt insbesondere für den Hinweis, dass die Bewertung des Zug- und Rastgeschehens auf Grundlage aktueller Daten vorzunehmen ist.	
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	1.Regionale Raumplanung und Regionale EnergieplanungDer NABU begrüßt den gewählten Ansatz, die Regionale Raumplanung in Abstimmung mit der Regionalen Energieplanung zu betreiben.1) Bedarf an WindstromBei Ausweisung aller im Entwurf enthaltenen Windeignungsgebiete, ohne Potentialflächen, errechnet das Energiekonzept eine jährliche Stromproduktionskapazität von 4.100 GWh. Das Energiekonzept geht davon aus, dass 660 GWh/a aus Photovoltaik auf Gebäuden zu erzeugen wäre. Bei Nutzung allein bereits vorbelasteter Flächen, z.B. in Korridoren der Autobahnen und Bahnlinien errechnet das Energiekonzept ein Potential von 3.800 GWh/a. Das wären zusammen 8.560 GWh/a und damit mehr als das 4 %-fache des gesamten Strombedarfs der Region im Jahre 2010 (1.849 GWh). Einsparpotentiale beim Stromverbrauch sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes ist es deshalb nicht erforderlich, alle geplanten Windeignungsflächen auszuweisen. Dies gilt umso mehr, als nach derzeitigem Stand des Leitungsausbaus, der Speichertechnik und der unerfreulichen Fortführung der Braunkohleverstromung in anderen Regionen mit einiger Wahrscheinlichkeit auch zukünftig damit zu rechnen ist, dass ein erheblicher Teil der Windstromkapazitäten weiterhin nicht genutzt werden wird.Ein wesentlicher Anlass, Eignungsflächen in der geplanten Größenordnung auszuweisen, ist nach unserer Wahrnehmung der politische Wunsch, die wirtschaftlichen Interessen der Windkraftindustrie zu fördern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Dabei muss der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	II. Windkraft und Artenschutz in der RaumplanungWindkraftanlagen werden in der nicht bzw. nur wenig von Menschen bewohnten Natur errichtet. Genau diese Flächen sind auch wichtige Lebensräume für wildlebende Vögel und Fledermäuse. Diese können durch die sich drehenden Rotoren der Windkraftanlagen getötet werden.Die Tiere sind durch ihre biologische Ausstattung zu einem großen Teil nicht in der Lage auf diese Gefahr durch Verhaltensänderungen angemessen zu reagieren. Das trifft insbesondere zu auf große Vogelschwärme während des Zuges und besonders in den Rastgebieten beim häufigen Wechsel zwischen Nahrungs- und Schlafflächen. Auch für verschiedene Großvögel, die im Flug keine natürlichen Feinde haben und deren Sinnesorgane zwar bewundernswerte Fähigkeiten zum Erspähen weit entfernter kleiner Beutetiere besitzen, die Bewegung eines Rotorblattes aber nicht als Gefahr erkennen können, stellen Windkraftanlagen eine tödliche Gefahr dar.Der Erhalt der Vielfalt der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt ist von grundlegender Bedeutung und nicht nur von wirtschaftlichem, insbesondere touristischem Wert. Dies wurde inzwischen allgemein erkannt und ist Gegenstand verschiedener Übereinkommen und Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf Landes- und Bundesebene ebenso wie europa- und weltweit. In den Grundsätzen der Raumordnung wurde deshalb in Konkretisierung der allgemeinen ökologischen Erfordernisse ausdrücklich der Erhalt der Arten in Fauna und Flora als verbindliches Ziel festgelegt (§ 2 Nr. 4 LPIG).Die konkurrierenden Raumansprüche von Großvögeln und Fledermäusen einerseits und Windkraftnutzung andererseits sind raumordnerisch gegeneinander abzuwägen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2196 private Person	4.Folgendes Herr Christiansen bedenken sie bitte:Welchen Menschen im ländlichen Raum wollen Sie weiß machen, dass krankmachender Infraschall akzeptiert werden muss?Warum lassen Sie künftig keine „10-H-Regelung" - wie in Bayern - als Grundlage der Planungen in Westmecklenburg zu? In Bayern wurde die „10-H"-Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu bebauten Ortslage und Streusiedlungen vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in München bestätigt. Sind Bayern bessere Menschen und damit schützenswerter als Mecklenburger?Warum lassen Sie unsere Tellenteignung zu? Wer ersetzt uns die Wertminderung von 50 bis 60 T€ im Falle eines Verkaufes unseres Grundstückes im Rentenalter? Denn als Altersabsicherung waren unser Grundstückskauf und die Sanierung unseres Hauses langfristig geplant! Sozial sind Ihre Planungen nicht, ein ausreichender Abstand der WEA zu Ortslagen jedweder Art und Größe sind sozial verträglicher und weniger bedenklich für die im hiermit überplanten ländlichen Raum lebenden Menschen.Welche direkt betroffenen Menschen könnten sich eine Beteiligung an den WEA tatsächlich leisten?Sehr geehrter Herr Christiansen IStoppen sie diesen Wahnsinn, - einer von der Landesregierung diktierten Mindestfläche für die Ausweisung von Windeignungsgebieten,- der unsere schöne Landschaft In Westmecklenburg massiv beeinträchtigen würde,- der Anwohner und Erholungssuchende krank macht und ihre Lebensqualität wesentlich schmälert,- der vielen Menschen ihre Altersvorsorge erheblich mindert,- der die Strompreise vor allem für die Verbraucher in Mecklenburg-Vorpommern In die Höhe treibt-,- der zahlreichen Tieren Ihre Lebensräume kostet und durch den unzählige Vögel und Fledermäuse geschreddert werden,- von dem nur Wenige- die Windbranche und die Flächeneigentümer in den Windeignungsgebieten- profitieren!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Verpflichtung zur Übernahme der bayerischen Regelung im Regionalen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumentwicklungsprogramm besteht nicht.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2196 private Person	3.Nach derzeitigem wissenschaftlichen und technischen Stand sind Speicherung und Transport der Energie, welche von den WEA erzeugt werden würden, die In den vorhandenen und geplanten Eignungsräumen in M-V errichtet werden könnten, nicht ausreichend möglich. Energie wird derzeit auf Kosten der deutschen Stromverbraucher in den Nachbarländern verklappt wie Müll, oder für billig Geld verschleudert! Eine Energiewende ausschließlich auf der Grundlage regenerativer Energien ist derzeit nicht machbar!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2207 Gemeinde Kirch Jesar	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kirch Jesar gibt folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde Kirch Jesar hält an Ihrer Stellungnahme vom 04.06.2015 fest und bitte um Berücksichtigung in dem Entwurf.Anlage: Stellungnahme vom 04.06.2015Stellungnahme der Gemeinde Kirch Jesar zur informellen Vorabbeteilung für die Teilfortschreibung des Regionalen RaumentwicklungskonzeptesIm Auftrag des Bürgermeister der Gemeinde Kirch Jesar, Herrn Ingo Schulz, möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:Die Gemeinde Kirch Jesar ist von den derzeit ausgewiesenen	Dem Hinweis zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Potenzialsuchräumen für Windenergieanlagen nicht direkt betroffen. Trotzdem möchten wir auf die Dringlichkeit eines ausreichenden Abstands von der Wohnbebauung hinweisen, besonders unter Beachtung der weiteren technischen Entwicklung und der ständig steigenden Bauhöhen der Anlagen. Die Entwicklung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zu einem Energieerzeugerland darf nicht zu Lasten der Bewohner erfolgen (z.B. Lärmbelästigung und erhebliche Lebensbeeinträchtigung durch wechselnde Schatten bei Windrädern). Es muss dringen darauf geachtet werden, dass sich Energiegewinnung nicht belastend auf die Natur auswirkt, dem größten natürlichen Potential unseres Bundeslandes. Die Fehler der ungebremsten und unkritischen Förderung der Energiegewinnung aus Biomasse sollten nicht wiederholt werden.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Dem Hinweis bezüglich der Energiegewinnung aus Biomasse wird mit dem Programmsatz 6 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung Rechnung getragen.
lfd.-Nr.: 2209 Gemeinde Strohkirchen	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Strohkirchen hat sich in Ihrer Sitzung am 28.04.2016 mit dem vorliegenden Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung für die Teilfortschreibung des RREP WM beschäftigt und möchte folgende Stellungnahme abgeben:Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde nicht als Vorranggebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2222 private Person	Ich möchte mich im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie äußern.Es steht außer Frage, dass die Energiewende und die Erforschung ökologischer und sicherer Energiequellen hochbrisante Themen unserer Zeit sind. Der Ausbau der erneuerbaren Energien spielt dabei eine wichtige Rolle. Allerdings muß dieser Ausbau „sanft und sinnvoll" erfolgen und sich daran orientieren, wo wann wieviel Strom benötigt wird, ob überschüssiger Strom gespeichert werden oder über Netze dahin geleitet werden kann, wo er gebraucht wird.Leider wird diese Zielsetzung in MV verfehlt. Nach Ansicht vieler unserer Politiker soll unser Land durch den massiven Ausbau der Windkraft Energieexportland werden. Dabei stehen nicht die ökolog. Denkweise und die Rettung des Weltklimas, sondern materielle Werte wie die Schaffung hochbezahlter Arbeitsplätze und regionale Wertschöpfung in deren Fokus. Statt aus Rücksicht auf Natur, Landschaft und Anwohner den Leitsatz „ Soviel wie nötig und so wenig wie möglich" gelten zu lassen, gilt das Motto „ soviel wie möglich ", obwohl schon jetzt das zeitweise Überangebot an Strom für diverse Probleme sorgt. Dabei wird die Zerstörung der Schönheit unserer Heimat in Kauf genommen und der Artenschutz im Namen des Klimaschutzes ausgehebelt.Ein WEG vor der Haustür droht derzeit vielen Menschen in unserem Land. Diese Menschen sind verzweifelt, haben Angst vor Infraschall, Dauerlärm und Wertverfall ihrer Häuser. Leider werden deren Sorgen von der Politik nicht ernstgenommen und als „ Wohlstandsjammern" abgetan.Deshalb fordere ich Sie auf, sich in vollem Umfang FÜR den Artenschutz, den Schutz unserer Landschaften und den Schutz der Anwohner von WEG in Westmecklenburg einzusetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien und die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte zur Energiepolitik sind daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2229 Gemeinde Stolpe	Für die Gemeinde StolpeTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenGegen die Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie werden keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Für uns ehrenamtliche Kommunalpolitiker, die größtenteils keine Fachleute der Thematik sind, ist es schwer möglich, eine solche Stellungnahme zu erarbeiten. Deutlich tiefergehende Vorprüfungen durch Beteiligung weiterer Ämter und Behörden wie z.B. Natur- und Denkmalschutz, können uns allen viel Arbeit und damit Zeit und Geld ersparen. Sie schreiben von Gebieten mit relativ geringem Konfliktpotential als Ziel der Raumordnung, in denen Windeignungsgebiete geplant werden. Wir sehen für unser Gebiet das Gegenteil bestätigt.Ohne engagierte Zuarbeit aus unserem Fachamt und eines von uns bezahlten Kartierers wäre es kaum möglich gewesen, dass so fundiert zu erarbeiten und vor allem auch nachweislich zu belegen.Unsere Bürgerinnen und Bürger erwarten von uns zu Recht eine gewissenhafte Arbeit. Die Sorge, eine fehlerhafte Entscheidung durch fehlendes Hintergrundfachwissen getroffen und damit zum Nachteil unserer Gemeinden gehandelt zu haben, sorgt für enormen Druck auf uns. Die Bürgerinnen und Bürger des von Ihrer Entscheidung betroffenen Gebiets in Wessin haben sich zur Kommunalwahl 2014 deutlich gegen den bereits geplanten Bau von Windkraftanlagen aus den bereits genannten Gründen dagegen ausgesprochen. Dem haben wir uns mit einem entsprechenden Stadtvertreterbeschluss angeschlossen. Wir bitten Sie deshalb noch einmal mit Nachdruck, unsere gegebenen Hinweise zu prüfen. So heftige Eingriffe in das Leben der Menschen vor Ort sollte eine deutlich stärkere Würdigung erfahren als die bisher Bekannten. Schon jetzt scheint das Maß des Erträglichen nahezu erschöpft. Existenzangst durch Wertverlust der Immobilien und damit Veröden der Dörfer, Sorge vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und starker Einschränkung der Lebensqualität dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Der Eindruck des unkontrollierten Ausbaus sorgt zusätzlich für Unverständnis vieler Menschen in unserem Land, da auch in dieser Fortschreibung des RREP WM in bisher windenergiefreien Bereichen weitere neue Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen.Deshalb bitten wir Sie um Überprüfung Ihrer Auswahl bei den Windeignungsgebieten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2247 private Person	Stellungsnahmen 8 Einwender GanzlinIn der Anlage übersende ich Ihnen vorab die Stellungnahmen zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenszur Teilfortschreibeung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die Gemeinde Ganzlin per E-Mail von folgenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Einwendern:[...]Damit ist die Eingabefrist 30.05.2016 eingehalten.Die Orginale der Stellungnahmen werden heute per Post verschickt.	Stellungnahmen dokumentiert.
lfd.-Nr.: 2248 Amt Eldenburg Lübz	Stellungnahmen 1. Beteiligung Fortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm WestmeeldenburgAnbei übergebe ich die Stellungnahmen folgender Gemeinden:Suckow, Kreien, Gallin-Kuppentin, Granzin, Kritzow, Passow und Siggelkow.Anbei auch die private Stellungnahme von Herrn [...].	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse sind bei den Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinden bzw. des privaten Stellungnehmers dokumentiert.
lfd.-Nr.: 2248 Amt Eldenburg Lübz	Anbei sende ich die vorab am 30.05.2016 gemailten Stellungnahmen der Gemeinden Gischow, Lübz und Werder. Gleichfalls dabei die gemailte Ergänzung zur Kreier Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse sind bei den Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinden dokumentiert.
lfd.-Nr.: 2256 Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur	Nach Prüfung des Vorgangs teile ich Ihnen mit, dass es zur o. a. Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg keine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern gibt.In dem Ihnen vorliegenden Übersendungsschreiben war versehentlich eine Stellungnahme des BMI aufgeführt, die allerdings -wie sie zutreffend festgestellt haben- das RROP Rotenburg/Wümme betraf. Ich bitte das Versehen zu entschuldigen. Falls Ihnen meine klarstellende E-Mail nicht reichen sollte, bitte ich um Nachricht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2256 Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur	Betreff: Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes gemäß § 10 Abs. 1 ROG — Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Kapitel 6.5 Energie (Entwurf)Bezug: Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 29.02.2016 -VIII 420 a - Aktenzeichen: G 30/341.17/7-3 Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahmen der nachfolgend genannten Bundesressorts:Bundesministerium des Innern,Bundesministerium der Verteidigung.Betreff: Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes gemäß § 10 Abs. 1 ROG — Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurfhier:Stellungnahme des BMIBezug: Schreiben des BMVI vom 29. Februar 2016,Az.: G 30/341.16/8-2Aktenzeichen: StabPLG - 14003/2#18Berlin, 16. April 2016Zu den mit Ihrem Schreiben vom 29. Februar 2016 übersandten Unterlagen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), Entwurf, nehme ich für das BMI wie folgt Stellung:Der vorgelegte Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat u. a. die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zum Ziel.In der Stellungnahme des BMI vom 01. Februar 2011 zu Änderungen und Ergänzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde insbesondere auf die Problematik der Erhöhung der Vulnerabilität durch die Zusammenlegung von Trassen hingewiesen. Dieser Punkt wurde unter 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen" Ziffer 04 aufgenommen.Die Auswirkungen des Klimawandels werden jedoch weiterhin praktisch nicht thematisiert. BMI möchte daher erneut auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) hinweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und nicht auf das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.
lfd.-Nr.: 2257 Gemeinsame Landesplanungsabteilung	II. Stellungnahme des Biosphärenreservates Flusslandschaft ElbeDer o. g. Entwurf umfasst Planungen mehrerer Windeignungsgebiete, die Schutzziele mehrerer Schutzgebiete des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe betreffen, das Teil eines der bedeutendsten Großschutzgebiete für Rast-, Zug- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
Berlin-Brandenburg	Brutvögel im Binnenland Deutschlands darstellt.I.Ein dem o. g. Planungsentwurf sind Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume dargestellt, die folgende Schutzgebiete im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe betreffen:1. geplantes WEG 28/16 : ca. 2 km vona.FFH-Gebiet Nr. 340 „Nausdorfer Moor“b.SPA „Unteres Elbetal“c.Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Brandenburg2. Potentialsuchraum angrenzend an WEG 28/16 bis zur Landesgrenze in Höhe des Rambower/Nausdorfer Moors: ca. 1,2 km vona.FFH-Gebiet Nr. 340 „Nausdorfer Moor“b.SPA Unteres Elbetalc.Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Brandenburg3. geplantes WEG 29/16: ca. 2 km vona. FFH-Gebiet Nr. 104 „Rambower Moor“b.NSG „Rambower Torfmoor, ID Nr. 2835-501c.SPA „Unteres Elbetal"d.geplante Kernzone des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe Brandenburg geplantes WEG 27/16: ca. 7 kma.FFH-Gebiet Nr. 104 „Rambower Moor"b.NSG „Rambower Torfmoor, ID Nr. 2835-501c.SPA „Unteres Elbetal"d.geplante Kernzone des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe BrandenburgPotentialsuchraum östlich Kresmin: 10 km vona.FFH-Gebiet Nr. 355 „Stawenower Wald"b.SPA „Unteres Elbetal"c.Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe BrandenburgDas Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Unteres Elbetal'', das mit Gebietsfläche des Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe Brandenburg identisch ist, ist unter anderem für folgende Wert Rastvogelarten Vogelarten von besonderer herausragender bis Bedeutung: VS-RL Anhang BArtSchVO Rastbestand 2007-2014Blässgans besonders geschützt 20.000-30.000Kranich streng geschützt 4.000-5.000Saatgans (ssp. rossicus), Tundrasaatgans besonders geschützt 20.000-30.000Singschwan streng geschützt 2.000-5.000Die FFH-Gebiete 340 „Nausdorfer Moor" und 104 „Rambower Moor sind für Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe Brandenburg" in mehrfacher Hinsicht von herausragender Bedeutung.FFH-GebietEU-Nr.Landes-Nr.Größe [ha]Rambower Moor DE 2835-301104445Nausdorfer Moor DE 2835-302340161a.Das Moorgebiet des Rambower und des Nausdorfer Moores is von deutschlandweiter Bedeutung und hat im Moorschutzprogramm Brandenburgs einen hohen bis sehr hohen Stellenwert. Vergangene und künftige Naturschutzgroßprojekte haben eine umfangreiche Renaturierung zum Ziel.b.Neben ihrer landschaftsgeschichtlichen Archivfunktion stellen die beiden Teilgebiete Lebensräume für stark gefährdete und gesetzlich geschützte Arten sowie Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie dar. Es kommen der große Feuerfalter (Lycaena dispar), Kammmolch (Triturus cristatus), Fischotter (Lutra lutra) sowie die Bauchige und Schmale Windelschnecke (Vertigo moulinsiana, V. angustior) vor. In der Nähe der Elbtalaue gelegen, stellen die FFH-Gebiete „Rambower Moor“ und „Nausdorfer Moor“ einen Trittstein im Verbund der Feuchtlebensräume dar. Über den Rudower See ist das Moor mit der Löcknitz verbunden. Eine wichtige Funktion erfüllt das FFH-Gebiet „Rambower Moor“ als Rastplatz für Zugvögel.c. Folgende Vogelarten sind im Rambower und Nausdorfer Moor von besonderer bis herausragender Bedeutung:Rast- und Zugvögel Größenordnung der nachgewiesenen Individuenanzahl seit 2009/2010:Nordische Gänse: 3.000 – 20.000Kranich: 1.000 – 4.000Singschwan: 150 - 450Graugans: ca. 1.000Das Rambower Moor stellt den einzigen abseits der Elbe gelegenen Schlafplatz von Gänsen, Schwänen und Kranichen im westlichen Teil des Biosphärenreservats dar und hat daher wegen der Nähe zu den günstigen Nahrungsflächen in der nördlich und westlich benachbarten Feldflur eine besondere überregionale Bedeutung. Daneben handelt es sich um eins der wenigen Gebiete mit größeren Stillgewässern. Ein wichtiges Wert bestimmendes Merkmal für alle Rastvogelarten ist die Störungsarmut, da das Gebiet kaum durch Wege erschlossen ist. Insgesamt hat das FFH-Gebiet „Rambower Moor“ eine sehr große Bedeutung für Rastvögel. Mit der regelmäßig erreichten Gesamtzahl von mehr als 20.000 Wasservögeln erfüllt das Gebiet die Kriterien als international	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich der Eignungsgebietes 28/16 Steesow und 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bedeutsames Rastgebiet im Sinne der RAMSAR-Konvention.Brutvögel Für folgende wertgebende Brutvogelarten sind das Rambower und Nausdorfer Moor im Biosphärenreservat von herausragender Bedeutung:BekassineBlaukehlchen (VS-RL Anhang I)FlussregenpfeiferGraugansReiherenteRohrschwirlRohrweihe (VS-RL Anhang I)Tüpfelsumpfhuhn (VS-RL Anhang I)	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Vorprüfung kommt darüber hinaus bezüglich der Natura 2000-Gebiete "DE 2835-301 Rambower Moor" und "DE 2835-302 Nausdorfer Moor" und "DE 2836-302 Stavenower Wald" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird daher im Osten erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow in Brandenburg, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen auf den Teilflächen in den benachbarten Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befinden, abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgAbteilung Geologie, Wasser und BodenDie Abteilung Wasser nimmt wie folgt Stellung:Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 82 und 83 Wasserhaushaltsgesetz-WHG (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 d. VO vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S.I474).) für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) für die innerhalb der Planungsregion Westmecklenburg drei berührten Flussgebietseinheiten (FGE Warnow/Peene, FGE Elbe und FGE Trave) die Bewirtschaftungs-und Maßnahmenplanungen am 22.12.2015 fertiggestellt und im Amtsblatt M-V, Nr. 49, hier im Amtlichen Anzeiger 2015, S. 675, öffentlich bekannt gemacht worden sind.Über das Maßnahmeninformationsportal (Link: http://www.wrrl-mv.de/start.htm) besteht die Möglichkeit, sich über Art und Umfang der im Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie-WRRL2 geplanten Maßnahmen zu informieren.Grundlage für das Maßnahmenprogramm ist der Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der WRRL. Dieser integriert gemäß Art. 13 WRRL (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABI. EG Nr. L 327 S. 1).) (§ 83 WHG) alle im Sinne der Richtlinie erforderlichen Angaben für die einzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial in Oberflächengewässern und den guten Zustand im Grundwasser zu erreichen. Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Auflistung der rechtlichen Regelungen als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung sind im RREP als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Der Gewässerschutz ist damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen hinreichend berücksichtigt. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten zur Gewässerentwicklung gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 6.1.2 Programmsatz 5 LEP M-V kann ggf. nur im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP Westmecklenburg erfolgen. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist aber nur das Kapitel 6.5 Energie.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	grundlegende Maßnahmen und eine Maßnahmentabelle mit den konkret umzusetzenden grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen.Das Maßnahmenprogramm ist nach Maßgabe des Landeswassergesetzes M-V (Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vorn 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 d. G. vorn 04. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765), siehe hier § 130a Abs. 4.) für die Behörden verbindlich, d. h. es ist bei allen Planungen, die die Belange der Wasserwirtschaft betreffen, zu berücksichtigen.Abschließend wird seitens des LUNG Bezug auf das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V (Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens, 29.06.- 30.09. 2015, Link: htto://lunu.dvz-nw.conilmvLEP2/websiteindfs/LEP 2016 2. Beteiligung Text.pdf)), hier Kap. 6 Naturraumentwicklung, Kap. 6.1 Umwelt-und Naturschutz, Kap. 6.1.2 Gewässer genommen (der Vollständigkeit halber auch in Bezug auf in der strategischen Umweltprüfung für das RREP WM zu berücksichtigenden Sachverhalt gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (130131. 1 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).), Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder des Programms berücksichtigt wurden). Siehe i. d. Zshg. aufgeführte Ziele und Grundsätze der Raumordnung (1) bis (5).Auszug:„(5) Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind die für eine naturnahe, eigendynamische Entwicklung und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands mindestens erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und des Naturschutzes an den betroffenen Wasserkörpern bei allen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu beachten. (Z)Gewässerentwicklung und NaturschutzIn den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen können hierfür Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.Aufgabe der Regionalplanung"Vgl. ebenfalls Begründung:„Grundlage der Umsetzung der EG-WRRL und der Bewirtschaftungspläne sowie Maßnahmenprogramme ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) erstellte Kulisse ‚Minimale und typkonforme Schutz- und Entwicklungskorridore an natürlichen Fließgewässern in Mecklenburg-Vorpommern' und die behördenverbindlichen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme."Insofern wird empfohlen, die Entwicklungskorridore im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM in die Planung einzubeziehen.	
lfd.-Nr.: 2268 Stadt Dassow	Gemäß Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 26.04.2016 möchte die Stadt Dassow in der 1. Stufe der Beteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms — Kapitel 6.5 Energie folgende Hinweise vorbringen:1.Die Stadt Dassow erkennt an, dass mit dem RREP-Entwurf konkrete regionale, langfristige Aufgabenstellungen für eine Energiewende ermittelt wurden.2.Die Stadt Dassow erkennt an, dass mit dem RREP-Entwurf der Versuch unternommen wird, auf Basis des Landesrechts möglichst objektive, einheitliche Kriterien für alternative Energiegewinnung einschließlich Windenergie zu dokumentieren.3.Die Stadt Dassow weist allerdings darauf hin, dass neben den aufgeführten Kriterien weitere Kriterien bei der Auswahl von Windeignungsgebieten bzw. bei der Genehmigung von Windparks berücksichtigt werden sollen. Dies sind insbesondere:- eine klare Aussage, dass alle Windpark-Genehmigungen die Einhaltung der aktuellsten gesetzlichen Immissionsschutz-Anforderungen für alle Wohngebiete inkl. Splittersiedlungen zur Voraussetzung haben;- eine klare Aussage, dass neuere Erkenntnisse zur Verträglichkeit von Infraschall, sobald von Bund / Land als gesichert festgestellt, ebenfalls in die Genehmigung von Windparks einfließen sollen;- eine klare Aussage, dass neue Windpark-Genehmigungen auch von einer zum Genehmigungszeitpunkt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weitgehend gesicherten Nutzbarkeit der Energie - auch in Spitzenzeiten der Windstromerzeugung - abhängig sein sollen; gesichert bedeutet regionale Nutzung oder gesicherte Transportlinien;- eine klare Aussage, dass auch die optischen Beeinträchtigungen durch Windparks durch Anwendung der neuesten markteingeführten Technologien (wie Abschaltung des Nachtblinkens wenn kein Flugzeug in der Nähe, Verzicht auf Tagblinken) so gering wie möglich gehalten werden sollen." - eine kompakte Form der Anordnung der Windkrafträder in der Nähe von Wohngebieten, damit das Landschaftsbild optisch nicht beeinträchtigt wird.	dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die konkrete Anordnung der Windräder innerhalb eines Eignungsgebietes und der Energietransport sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2269 Stadt Schönberg	Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Entwurf Kapitel 6.5 Energie - erste Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Stellungnahme der Stadt SchönbergGemäß Beschlussfassung der Stadtvertretung Schönberg vom 12.05.2016 nimmt die Stadt Schönberg die Ausführungen zur Kenntnis. Weitere Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2276 WEMAG Netz GmbH	Wir möchten die Möglichkeit zu einer Stellungnahme bezüglich der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) nutzen und senden Ihnen diese hiermit zu.Die WEMAG Netz GmbH (WNG) betreibt Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetze in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns, Brandenburgs und Niedersachsens. Nahezu der gesamte Bereich des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, ausgenommen des Küstenstreifens unterhalb von Wismar, wird durch das Netzgebiet der WNG abgedeckt. Charakteristisch für das Verteilnetz der WNG ist eine geringe Bevölkerungsdichte bei gleichzeitig starkem Ausbau dezentraler Erzeugungsanlagen. In dem Kalenderjahr 2015 stand die höchste Verbraucherlast mit — 400 MW einer installierten EE-Leistung von — 1.200 MW gegenüber. Schon diese Werte weisen auf eine besondere Betroffenheit im Rahmen der Integration von Erzeugungsanlagen hin. Deutlich lässt sich dieses auch am bereits getätigten EEG-bedingten Netzausbau im Netzgebiet der WNG ablesen. Indikator hierfür ist u.a. auch der starke Anstieg der Versorgungsentgelte für Stromkunden.Grundsätzlich begrüßen wir die politische Zielsetzung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, als Beitrag einer nachhaltigen Energieerzeugung und als Chance regionaler Wertschöpfung im Land.Der zur Stellungnahme veröffentlichte Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg (Kapitel 6.5 Energie) hat sehr relevante Einflüsse auf das Verteilnetz der WNG. Durch die verdichtete Ausweisung von Eignungsflächen in der Planungsregion Westmecklenburg wird ein Großteil der landespolitisch angestrebten Verdopplung von Windeignungsflächen in M-V auf diese Region zentriert. Für den Netzausbau der WNG bedeutet dies eine zusätzliche Herausforderung.Eine vollständige Integration der aus den Eignungsflächen abzuleitenden Anschlussleistungen in unser Verteilnetz scheint, wie bereits in der Netzstudie M-V 2012 berechnet, nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	möglich. Auf jeden Fall bedingt diese Entwicklung einen weiter starken Netzausbau vor allem in den Hoch- und Mittelspannungsnetzen. Weiterhin könnte die hohe Konzentration neu auszuweisender Windeignungsflächen in den Regionen Parchim, Ludwigslust und Hagenow könnte die Errichtung weiterer Netzverknüpfungspunkte zum Übertragungsnetz der 50 Hertz Transmission GmbH notwendig machen.Besonders in Westmecklenburg, mit bereits erheblichen Rückspeiseleistungen in das Übertragungsnetz, wäre es darüber hinaus sinnvoll, Erzeugungsanlagen in eine möglichst hohe Spanungsebene zu integrieren, um die Netzausbaukosten zu begrenzen. Aus Sicht der WNG wäre darüber hinaus eine verpflichtende Bündelung der Anschlusslösungen einzelner Windeignungsflächen zielführend, um den Ausbaubedarf in die Netze zu reduzieren und somit wirtschaftlich optimale Lösungen zu ermöglichen.Vor diesem Hintergrund und aus Sicht der Letztverbraucher in Mecklenburg-Vorpommern ist weiterhin wünschenswert, die durch Netzausbaukosten entstehenden Netzentgelterhöhungen bundesweit zu harmonisieren. Insbesondere Mecklenburg-Vorpommern weißt bereits heute die höchsten Netzentgelte aus. Da die in Mecklenburg-Vorpommern erzeugte Energie zu einem wesentlichen Teil in andere Bundesländer „exportiert" wird, ist die Umlagesystematik der Netzentgelte aus unserer Sicht nicht zeitgerecht.Im Rahmen des Netzausbaus sind wir bestrebt, Bündelungen mit vorhandenen Infrastrukturtrassen vorzunehmen. Eine Verkabelung von Freileitungen, insbesondere im Hochspannungsnetz, führt jedoch zu noch höheren Netzausbaukosten. Die Errichtung in Freileitungsbauweise stellt zum heutigen Zeitpunkt noch immer die volkswirtschaftlich optimalste Lösung dar und sollte daher weiterhin bevorzugt angewendet bleiben.	
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Ein Eignungsgebiet darf nur nach einer umfassenden Umweltprüfung als ein Solches ausgewiesen werden. Die Prüfung darf nicht dem Raumentwicklungsprogramm nachgeordnet und zweifelhaften Vergaben durch das Projektmanagement der WEA überlassen werden.Die Kosten der Umweltprüfung sind auf die Betreiber der WEA umzulegen — auch ein Beitrag zum Thema Wertschöpfung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	•Bürgerakzeptanz für WEADie Akzeptanz für Windenergie sinkt mit der Anzahl und dem Umfang der WEA und deren zerstörenden Eingriff in den Naturraum. Grund dafür sind nicht nur die Einschränkungen der Lebensqualität in den betroffenen Gebieten sondern in weit höherem Maße die hier staatlich geförderte Wertschöpfung weniger Investoren durch gezielte Umverteilung von Steuermitteln und Zwangsabgaben der Verbraucher. Auch die Fluktuation von Landes- und Bundespolitikern in den Energiesektor bildet feste Meinungen. Beteiligungsmöglichkeiten, sei es auch gesetzlich gesteuert, sind nur im risikobehafteten Bereich möglich und damit blanke Augenwischerei. Zweifel, dass die Windenergie angesichts fehlender Speicherkapazitäten und Netze geeignet ist herkömmliche Kraftwerke vollständig zu ersetzen, sind berechtigt.Der finanzielle und personelle Aufwand, den die Durchsetzung der Windenergie in Anspruch nimmt wäre besser in der Entwicklung und nicht in der Verschandlung der ländlichen Räume eingesetzt. Hier sind Belastungen durch Gülle und Giftstoffe einzuschränken, den Landwirten reale Erlöse für ihre Erzeugnisse zu sichern bzw. eine umweltgerechte Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durchzusetzen.Die zunehmende Verschärfung der politischen Diskussion und der steigende Einfluss radikaler Populisten sollte ausreichend Anlass sein, auch mit dem Thema Windenergie sensibel und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	fachgerecht umzugehen. Auch hier ist die Berufung auf Rechtslagen nicht immer verträglich mit ethischen Grundsätzen.	
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Kommunal-/ Bürgerbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung ab 19 WEAAuf Grund der größeren Dimensionen und Wirkungsgraden der neueren Windkraftanlagen ist die bisherige Mindestanzahl an WEA für verbindliche Beteiligungen und Prüfungen nach UVPG nicht mehr vertretbar und muss ab der ersten Anlage für verbindlich erklärt werden. Solange vom Gesetzgeber nicht reagiert wird, müssen die Möglichkeiten der Anl. 1 zum UVPG umfassend genutzt werden. Bei dem vorliegenden Umfang des regionalen Raumentwicklungsprogramms darf die Verbindlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht auf die Anzahl der Anlagen im einzelnen Eignungsgebiet bzw. Potentialsuchraum abgestellt werden, sondern muss dem Gesamtumfang des Programms Rechnung tragen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	•Bedarfsgerechte regionale/dezentrale Stromproduktion und -versorgung und regionale WertschöpfungGemäß Ihrem Entwurf (Basis 2010) wurden bereits 60% des Strombedarfes in Westmecklenburg durch erneuerbare Energien hergestellt. Seit 2010 sind weitere Anlagen am Netz oder stehen vor der Realisierung. Um entsprechend dem realen Bedarf Raumentwicklung durchführen zu können sind realistische, der tatsächlichen Stromproduktion 2016 entsprechende Zahlen zu Grunde zu legen und in die Teilfortschreibung einfließen zu lassen. Die fehlende Aktualität dieser wesentlichen Eckdaten schränkt unzulässig die Möglichkeiten der Meinungsbildung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ein. Hier sollte Nachbesserung und Neuauslegung mit aktuellen und aussagefähigen Daten erfolgen.Pauschal eine 6-fache Überdeckung zu planen geht am regionalen Bedarf vorbei. Nicht marktgerechte Überdeckungen führen zum Preisverfall und nicht zur Wertschöpfung. Wertschöpfung entsteht hier nur für Einzelne, die finanzielle Vorteile aus den Förderungen zu Lasten kommunaler Haushalte ziehen.Wertschöpfung aus Beteiligung von Bürgern oder Kommunen an WEA sind auf Grund der Investitionsstruktur der Projekte zu risikolastig um allgemein eine Beteiligung zu empfehlen. Ein kommunale Beteiligung dürfte entsprechend den Haushalten der Kommunen nur über eine Fremdkreditierung zu realisieren sein, die nicht nur rechtlich problematisch ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2323 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 2324 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261
lfd.-Nr.: 2325 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 2326 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3260 und 3261.	siehe Stellungnahme 3260 und 3261

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2327 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 2328 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 2329 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258 und 3259.	siehe Stellungnahme 3258 und 3259
lfd.-Nr.: 2330 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3180 bis 3192.	siehe Stellungnahme 3180 bis 3192
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Mir fehlt bis jetzt in den Unterlagen eine unabhängige Kosten- Nutzen-Analyse in der Abwägung bei der Entscheidung über potenzielle Eignungsgebiete, als auch für die Errichtung von Windrädern. Falls so etwas nicht vorgesehen sein sollte, rege ich an, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen und transparent zu machen. Ansonsten wird Baurecht geschaffen – meist für Jahrzehnte ohne potenzielle Vorzüge, Nachteile, Schäden einzubeziehen. Es gibt ja genug Experten, die sich mit Technikfolgenabschätzung befassen.Kosten-Nutzen-Analysen sollten auch für Windkraftanlagen kein Tabu darstellen.Auch im Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wird auf Seite 4 in der Begründung zum Programmsatz 2 unter dem Stichwort Energieeinsparung festgehalten:„Energieverbrauch nur für notwendige Prozesse (Reduzierung der Menge verbrauchter Energie)Es wird immer zum Energie sparen aufgerufen, andererseits kann der unbändige Bau neuer Windräder auch als falsches Signal zur Energieverschwendung verstanden werden. Unsere Konsumgesellschaft verschwendet - trotz löblicher Aufrufe – aber immer mehr Energie. Das ist alles ein diametraler Widerspruch in sich und passt nicht zusammen. Man muss sich schon für etwas entscheiden! Im Übrigen: Was sind nach ihrer Auffassung „konkrete Prozesse“ wie oben benannt. Der Begriff ist sehr schwammig, unpräzise und dehnbar.Aus heutiger Sicht bleibt eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.6.1994, dass die damals geltende Beschränkung auch für Windkraftanlagen im Außenbereich bestätigt, da solche Anlagen die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Bekanntermaßen wurde ja aufgrund dieser Grundsatzentscheidung – entgegen diesem Urteil – eine Gesetzesänderung zur Privilegierung von WKA im Außenbereich gemäß § 35 BauGB vorgenommen. Das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.7.1996 trat mit Wirkung vom 1.1.1997 in Kraft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Kosten-Nutzen-Analysen sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2380 private Person	Nachsatz:Die Energiewende ist beschlossen, mit dem Ziel umweltschädliche Technologien ablösen, die Abhängigkeit von endlichen Rohstoffen zu verringern und damit die Umwelt für den Menschen langfristig zu schützen. Das wird von mir nicht generell abgelehnt, sondern auch befürwortet.-Es werden aber hierbei auch wirtschaftspolitische Ziele verfolgt.-Für „ein“ gerade wichtiges Umweltschutzthema dürfen nicht andere Umweltschutz-Themen geopfert werden. Dazu gehören eben auch Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.Eine weitergehende Technisierung und „Verspargelung“ des Umfeldes zu solchen Gebieten macht den Schutzfaktor für kommende Generationen zunichte.Daher darf dieses Ziel nicht um jeden Preis verfolgt werden.Mit Hinblick auf die rasante technische Entwicklung stehen uns möglicherweise in Zukunft auch andere umweltschonende Technologien zur Energieerzeugung zur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Verfügung.Auch wenn unsere Betrachtung aus sachlicher Sicht erfolgt sind die Argumente als Anregung und geäußerter Protest zu verstehen. Aus Gesprächen mit unserem persönlichen Umfeld wissen wir, dass wir die geäußerte Meinung nicht allein vertreten.	
lfd.-Nr.: 2381 private Person	Die Berichte über die Windeignungsgebiete im Altkreis Ludwigslust können einen schon verärgern. Da muss man über 200 Meter in Höhe gehen damit es sich überhaupt lohnt. Habe gedacht der normale Abnehmer hat auch etwas von Ökostrom, das scheint außer höheren Gebühren nichts zu bringen. Ich habe Verwandte die im Bereich Windräder Wohnen, das hat nichts mehr mit Lebensqualität zu tun. ich Hoffe das unsere gewählten Bürger nicht nur das Geld sehen, wovon wir als Bürger nichts haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2409 Gemeinde Klein Trebbow	Die Gemeinden beabsichtigen, o.g. Bauleitplanung parallel zum aktuell laufenden Verfahren zur Neuausweisung von Windeignungsgebieten im RREP voranzutreiben, um die Genehmigungsabläufe im gemeindlichen Interesse - ggf. auch im Wege einer Zielabweichnung - zu beschleunigen und zusätzliche Rechtssicherheit zu erwirken und bitten hierbei um Unterstützung seitens der Raumplanung." Tabelle 1: Prüfung der gemäß aktuellem Beteiligungsentwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (erste Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand: Februar 2016) anzuwendenden Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinden Dalberg-Wendelstorf, Alt Meteln und Klein TrebbowHartes Ausschlusskriterium (alle nicht betroffen)Wohnsiedlungen (Wohnen, Erholung, Tourismus, Gesundheit)Einzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereichNaturschutzgebieteNaturnahe MooreGesetzlich geschützte Biotope ab 5 haMilitärische AnlagenWeiches Ausschlusskriterium (alle nicht betroffen)1.000 m Abstandspuffer zu Wohnsiedlungen1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im AußenberiechVorranggebiete RohstoffsicherungVorranggebiete Küsten- und HochwasserschutzVorranggebiete TrinkwasserVorranggebiete Gewerbe und IndustrieTourismusschwerpunkträumeUnverschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschl. 1.000 in AbstandspufferWaldflächen ab 10 haBinnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. OrdnungBiosphärenreservateNaturparksEuropäische Vogelschutzgebiete, einschl. 500 m AbstandspufferHorste / Nistplätze von GroßvögelnSchreiadler-Waldschutzareal einschl. 3.000 in AbstandspufferSchwarzstorch-Bruhvald einschl. 3.000 in AbstandspufferSeeadler-Horst einschl. 2.000 in AbstandspufferFischadler-Horst einschl. 1.000 in AbstandspufferWanderfalke-Horst einschl. 1.000 in AbstandspufferWeißstorch-Nest einschl. 1.000 in AbstandspufferKernflächen "Schaalsee-Landschaft"Flugplätze einschl. Bausschutz- und HindernisbegrenzungsbereichSchutz- und Wirkungsbereich militärischer AnlagenMindestgröße eines Windeignungsgebietes (35 ha)Restriktionskriterium (alle nicht betroffen)500 m Abstandspuffer zu Kernflächen "Schaalsee-Landschaft"500 in Abstandspuffer zu Naturschutzgebieten500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten500 in Abstandspuffer zu NaturparksVorbehaltsgebiete Naturschutz- und LandschaftspflegeVorbehaltsgebiete RohstoffsicherungVorbehaltsgebiete Küsten- und HochwasserschutzVorbehaltsgebiete Gewerbe und IndustrieVorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten BiotopenHorste von Rotmilan, einschl. 1.000 m AbstandspufferLandschaftsschutzgebieteVogelzug Zone ARastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschl. 500 in AbstandspufferFlugsicherungseinrichtungen, einschl. Schutz- und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die genaue Abgrenzung des Gebiets ist unklar. Zwischen Alt Meteln und Klein Trebbow wird ein neues Eignungsgebiet als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 13 Groß Trebbow, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 13 Groß Trebbow vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	WirkbereichGesetztlich geschützte Bau- und Bodendenkmale, einschl. Sichtachsen von UNESCO-WelterbestättenMindestabstand zu anderen Eignungsgebieten (2.500 m)Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen	
lfd.-Nr.: 2409 Gemeinde Klein Trebbow	Ergänzende Stellungnahme zur ersten Stellungnahme des Amtes Lützow-Lübstorf zur 1. Auslegung des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieDie Gemeinden Klein Trebbow, Dalberg-Wendelstorf, Alt Meteln, Zickhusen und Lübstorf haben sich entschlossen, zusätzlich zu der im Amtsausschuss des Amtes Liitzow-Lübstorf beschlossenen folgende ergänzende Hinweise abzugeben:Präambel „Basiskonsens"Im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie (RENK) des Kreises Westmecklenburg sollen Bürgerenergieprojekte eine Säule des zukünftigen Versorgungskonzeptes werden. Das bedeutet, dass den ortsansässigen Bewohnern eine kommerzielle Beteiligung an den Vorhaben angeboten werden soll. Die Gemeinden Klein Trebbow, Dalberg-Wendelstorf, Alt Meteln, Zickhusen und Lübstorf (Projektgemeinden) wollen diesen grundlegenden Umgestaltungsprozess mit allen, in der Region verträglich umsetzbaren Erzeugungsformen auf regenerativer Basis angehen. Aus aktuellem Anlass sollen demzufolge die gemeinsamen Potenzialräume für die Windkraftnutzung in den Fortschreibungsprozess des Kapitels 6.5 „Energie" des RREP eingebracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die regionale Besonderheit darin besteht, dass die Bewohner häufig nur über geringe Eigenkapitalreserven verfügen. In diesem Zusammenhang besteht Einvernehmen aller Beteiligten Gemeinden und Projektpartner darüber, dass die sozialen Gefüge der Ortschaften nicht erheblich gestört werden sollten. Beabsichtigt ist daher, jeweils für ein Projekt eine Bürgergenossenschaft zu gründen und diese mit einer Kapitaleinlage aus den entwickelten Projekten auszustatten. Diese Verpflichtung soll auch zukünftig Dritten Betreibern auferlegt werden um die langfristige Akzeptanz der Vorhaben zu wahren. Weiterhin gehen alle Beteiligten davon aus, dass die örtliche Akzeptanz verbessert wird,wenn vorrangig kleine Projekte mit drei bis sechs Anlagenstandorten (WEA) entwickelt werden. Abb. 1 - Vorhabengebiet mit jährlichen Ausgaben in den EnergiesektorenDie Projekte sollen als gemeinsames Verbundvorhaben der Gemeinden und der Wirtschaftsfördergesellschaft des Kreises Nordwestmecklenburg in einen ganzheitlichen Projektansatz eingebunden werden. Im Rahmen des Vorhabens soll Strom unter anderem bedarfsgerecht für die Wärmeerzeugung bereitgestellt werden. Hiermit wird beabsichtigt, den erzeugten, vorrangig aus Überkapazitäten ungenutzten Strom ganz oder zu Teilen physisch zur Abdeckung des lokalen Energiebedarfs zu verwenden.Alle Projektpartner sind sich bewusst, dass die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen derzeit noch nicht im gewünschten Umfang verfügbar sind. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Verbundvorhabens „Kombikraftwerk" ein geeignetes Geschäftsmodell erarbeitet, das zur Realisierung erster Maßnahmen dient. Bei zukünftig verbesserten Rahmenbedingungen kann das Modell weiterentwickelt werden. Ein erster Schritt könnte die Direktvermarktung vor Ort über lokale Energieunternehmen, sowie lokaler zu gründender Energiegenossenschaften sein.BegründungMit dem Regionalen Energiekonzept Westmecklenburg (RENK) hat sich der Planungsverband WM ehrgeizige Ziele zum Umbau der eigenen Energielandschaft gesetzt, die sich an den quantitativen Energie- und Klimaschutzzielen des Landesenergiekonzeptes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Zielen der Bundesregierung ausrichten. Mit einem Orientierungsrahmen bis 2030 ca. 55% und bis 2050 85% der CO2 -Emissionen zu reduzieren, bedeutet das nicht viel weniger, als die Energieversorgung bis 2050 sozialverträglich und bezahlbar zu 100% auf nachhaltige und regional verfügbare Energiequellen umzustellen.Die Projektgemeinden wollen diesen grundlegenden Umgestaltungsprozess aktiv und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

rechtzeitig angehen, um die vielen damit verbundenen sozialen und technischen Aufgaben in der angemessenen Qualität lösen zu können. Übergeordnetes Ziel allen Handelns ist die Stärkung des ländlichen Raumes und die damit einhergehende nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge sowie wirtschaftliche Teilhabe der Bevölkerung. Abb. 2 — Energieversorgung 2050 (Quelle: RENK)Der im RENK ausgewiesene Konzeptansatz eines digital vernetzten, Sektor übergreifenden Verbundkraftwerks „Kombikraftwerks" (Teilkonzept 1, Ziffer 6.4) mit bedarfsgerecht aufeinander abgestimmten und durch lokale Akteure betriebenen Erzeugerkapazitäten, ist nach Auffassung der Gemeinden der sinnvollste Weg, die anspruchsvollen Ziele zu erreichen. Der Entwicklung von „kommunalen" Energiedienstleistungen und Koordinationsstrukturen kommt hierbei eine besondere Rolle zu.Umsetzung Die Realisierung des o.g. Konzeptansatzes „Kombikraftwerk" entspricht den Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM). Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die positiven Auswirkungen des Projektes auf.Pos: (1)Kapitel: Energieversorgung sicherstellenThema: Versorgungs- und Verfügungssicherheit, NachhaltigkeitRegionale Effekte durch das „Kombikraftwerk":

•Vergleichmäßigung der Residuallasten durch intelligente Vernetzung von flexiblen (Biogas) und fluktuierenden (Sonne, Wind) Erzeugungsanlagen.•Bedarfsgerechter Ausbau der regionalen Energieerzeugungskapazitäten, ausgelegt für eine physische Vollversorgung der Planungsregion•Weitestgehende Entkopplung der Energieversorgung von fossilen Energieträgern (Schaffung planbarer marktunabhängigerer Kostenstrukturen)•Reduzierung des CO2 Ausstoßes durch Umstellung auf Energieerzeugung aus regenerativen Quellen•Weitestgehender Ausschluss von Verbrennungsprozessen auf Basis fossiler Rohstoffe•Flächeneffizienter, raumverträglicher und dezentraler Aufbau von Erzeugungsanlagen•Lokale Energiepotenziale werden größtenteils vor Ort verbrauchtPos: (2)Kapitel: Klimaschutz und Energiewende Thema: EnergieeinsparungRegionale Effekte durch das „Kombikraftwerk": •Aufbau effizienter Netzstrukturen an Stelle ineffizienterer IndividuallösungenThema: EnergieeffizienzRegionale Effekte durch das „Kombikraftwerk": •Nutzung von Energieüberschüssen durch Sektorenkopplung anstelle von Abschaltvorgängen•Etablierung hocheffizienter und vernetzter Verteilungsnetze für Wärme und StromThema: EnergiewendeRegionale Effekte durch das „Kombikraftwerk": •Nutzung eines ausgewogenes Verhältnisses verschiedener, regional verfügbarer, regenerativer Ressourcen•Umstellung des lokalen Versorgungssystems auf 100% erneuerbare Energien•Fossile Energieträger werden mittelbar abgelöstPos: (3)Kapitel: Regionale Wertschöpfung Regionale Effekte durch das „Kombikraftwerk": •Geschlossene regionale Kreisläufe•Wertschöpfung vor Ort durch wirtschaftliche Teilhabe an der Energieproduktion•Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Bereichen Anlagenenichtung/ Bau von Erzeugungsanlagen und Verteilnetzen.•Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Wartung und Betriebsführung von Erzeugungsanlagen, Netzinfrastruktur und Verbrauchsstationen•Schaffung neuer Arbeitsplätze im Bereich der regionalen Energievermarktung und im Abrechnungswesen•Reduzierung der Energiekosten für die EndverbraucherPos: (5)Kapitel: Erschließung Wärmepotenzial Regionale Effekte durch das „Kombikraftwerk": •Geschlossene regionale Kreisläufe•Wertschöpfung vor Ort durch wirtschaftliche Teilhabe an der Energieproduktion•Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Bereichen Anlagenenichtung/ Bau von Erzeugungsanlagen und Verteilnetzen.•Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der Wartung und Betriebsführung von Erzeugungsanlagen, Netzinfrastruktur und Verbrauchsstationen•Schaffung neuer Arbeitsplätze im Bereich der regionalen Energievermarktung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und im Abrechnungswesen•Reduzierung der Energiekosten für die EndverbraucherPos: (6)Kapitel: Erzeugung von BiogasRegionale Effekte durch das „Kombikraftwerk": •Erzeugung aus Reststoffen (z.B. Milchviehanlage)•Speicherung von Rohbiogas zur bedarfsgerechten Erzeugung von Regelenergie unter Verwendung von Kraft- Wärme-KopplungPos: (7)Kapitel: Energiespeicherung und UmwandlungRegionale Effekte durch das „Kombikraftwerk": •Nutzung diverser Speichermedien (dezentrale Elektrospeicher, Gasspeicher, zentrale und dezentrale Wärmespeicher•Umwandlung von Energieüberschüssen aus dem Stromsektor in WärmeenergiePos: (8)Eignungsgebiete für WindenergieanlagenRegionale Effekte durch das „Kombikraftwerk": •Nutzung der Windkraft in ausgewiesenen Potenzialräumen als wesentliche Säule der Stromproduktion•Optimale Anwendung des Beteiligungsgesetzes Abbildung 3 - Tabellarische Begründung zum Kombikraftwerk	
lfd.-Nr.: 2410 Gemeinde Dalberg-Wendelstorf	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5558 bis 5561.	siehe Stellungnahme 5558 bis 5561
lfd.-Nr.: 2413 Gemeinde Alt Meteln	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5558 bis 5561.	siehe Stellungnahme 5558 bis 5561
lfd.-Nr.: 2414 Gemeinde Zickhusen	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5558 bis 5561.	siehe Stellungnahme 5558 bis 5561
lfd.-Nr.: 2415 Gemeinde Lübstorf	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5558 bis 5561.	siehe Stellungnahme 5558 bis 5561
lfd.-Nr.: 2423 private Person	3. Ich wohne in einem Dorf, in das wieder mehrere junge Familien gezogen sind, da sie jeweils Gewerbe betreiben, die auf der Schönheit und Ruhe der Umgebung basieren. Diese Erwerbsformen sind deutlich nachhaltiger als der Verdienst durch Windradpacht, da letztere ja durch Subventionen generiert wird, die bekanntermaßen nicht nachhaltig sind (siehe Milchpreise). Wie dringend notwendig der Zuzug bzw. das Bleiben von jungen Bewohnern im dörflichen Raum für die Erhaltung der Lebensfähigkeit von eben diesem ist, muss ich nicht erläutern. Mir fällt nur auf, dass es sich oft um ältere Bürger bei den Befürwortern handelt, die offenbar nicht bedenken, dass es mit der Versorgung im hohen Alter ohne jüngere Mitbewohner schwierig wird. Insgesamt ist die Sinnhaftigkeit von immer mehr Windenergie, die nicht gespeichert werden kann und für deren Abpufferung weiterhin noch mehr Braunkohlekraftwerke betrieben werden müssen, sehr fragwürdig und die für das EEG aufgewandten Steuergelder sollten vielleicht besser zur Entwicklung von sinnvollen Energienutzungskonzepten aufgewandt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Das EEG ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2423 private Person	2. Ich wollte eigentlich Ornithologin werden und beschäftige mich deshalb seit 40 Jahren mit Vögeln und Umwelt. Jedes Jahr nehme ich mehrmals an Vogelzählungen des NABU teil. Besonders bedrohlich finde ich die dort beobachtete immer weiter abnehmende absolute Zahl von Vögeln (auch ganz "alltäglichen " wie Sperlingen) durch immer weitergehende Zerstörung von Lebensräumen. Natürlich ist auch die weitere Gefährdung von schon seltenen Großvögeln ein großes Problem. Welche Auswirkungen dies auf unser Leben haben kann, weiß ich nicht (bei Bienen können sich das alle vorstellen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2423 private Person	Ich habe 3 Bereiche, wegen derer ich einen weiteren, nur der Machbarkeit geschuldeten Ausbau der Windkraft aktuell für falsch halte.1. Ich bin Hausärztin und daher täglich mit Patienten, die unter verschiedensten Symptomen der Überlastung leiden (Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Nervosität, Tinnitus), konfrontiert. Alles Symptome, die in der Nähe von Windrädern sicher nicht abnehmen. Ich halte besonders die ständigen Bewegungen, Lichtimpulse und die Geräusche der Rotorblätter, die vom Gehirn eingeordnet werden müssen, für belastend. Da die aufgeführten Gesundheitsstörungen sowieso kaum behandelbar sind, sind zusätzliche Auslöser unbedingt zu vermeiden. Eine von Befürwortern angegebene Gewöhnung kann es nicht geben, da man sonst beispielsweise auch am Straßenverkehr nicht mehr teilnehmen könnte, wo man sich nähernde bewegte Objekte besser registrieren sollte. Auch die noch nicht erforschten Auswirkungen des Infraschalls sollte man vielleicht besser erst erforschen, bevor man den " Großversuch" weiterlaufen lässt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2436 private Person	Sonstiges- Einbringen des logischen Menschenverstandes bei der Teilfortschreibung des Programmes, logelöst vom rein monetären Denken,- nicht nur die Abstände von Vogelhorsten, sondern auch die wesentliche Flächennutzungen geschützer Vögel festlegen (Futtergebiete etc.)Viele Wissenschaftler sind gegen den Ausbau der erneuerbaren Energieen.Beiträge über You Tube Michael Limburg: Energiewende - Das Milliardengrab?, Prof. Dr. Dr. Sinn: Energiewende ins Nichts	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2440 private Person	Fast täglich können Sie den Medien entnehmen, dass der Bürgerwille alles andere widerspiegelt, als den gegenwärtig geplanten und zu Teilen schon vollzogenen ungezügelten Ausbau der Windenergie.Warum denken, fühlen die Menschen, die davon direkt betroffen sind, darunter auch ich, eigentlich so? Bei ganz platten Diskussionen hören wir dann schnell, dann seid Ihr wohl dafür, dass die Atomkraftwerke noch länger laufen und damit in Deutschland ein zweites Fukushima droht. Dem ist nicht so, aber Energiewende heißt eben nicht nur Ausbau von erneuerbaren Energien, begünstigt durch Gesetze, die einseitig Produzenten und Betreiber von Photovoltaik-, Biogas- und Windkraftanlagen bevorteilen. Durch Änderungen im EEG in den vergangenen Jahren hat sich einiges bei der Förderung von Photovoltaik- und Biogasanlagen beruhigt. Das hat zu einem merklichen Rückgang bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen geführt, das wiederum zu einem massiven „Sterben“ von Unternehmen der Photovoltaik geführt. Bitter für die Arbeitnehmer, die ihre gut bezahlten Jobs verloren haben, trotzdem vernünftig, da die enormen Subventionen zum Schluss immer die kleinen Stromkunden zu zahlen hatten und haben.Und auch das hören wir immer wieder von den Politikern: es geht um tausende, gut bezahlte Arbeitsplätze im MV! Hat man nach den Werftenkrisen nicht gelernt? Anstatt in innovative Branchen zu investieren wie IT- Technologie, Forschung für Energiegewinnung und -speicherung, energiesparende Antriebe für Transport und Logistik, .., fördert man eine Schwerindustrie, die massiv von Stahlimporten aus Fernost abhängig ist.Dass Energiewende eben nicht nur bedeutet, die Herstellung von Strom zu effektiveren und durch die Nutzung der regenerativen Energiequellen ressourcenschonender stattfinden zu lassen, das wird in vielen Diskussionen und Artikeln der Politiker verschwiegen. Mehr als drei Viertel des Energieverbrauches in Deutschland und Mitteleuropa wird für Heizungen und Transportwesen verwendet. Und wo findet dort die Energiewende statt? Satte Förderungen von energetischer Sanierung der Gebäudesubstanz – Fehlanzeige, echte Zuschüsse für den rechtzeitigen Austausch von Heizungsanlagen – Fehlanzeige, finanzielle Anreize für die Nutzung von Zügen für Fernreisende und den Transport von Gütern – Fehlanzeige, massive Förderung für den Ausbau und Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs - Fehlanzeige, massive Förderung von Forschungskapazitäten für die Energiespeicherung – Fehlanzeige.Z. T. erlebt man eher Entwicklungen in die entgegengesetzten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Richtungen: da werden Gesetze gelockert, die die Konkurrenz von Bussen im Fernverkehr gegenüber den Bahnen fördern, der Zustand, dass Deutschlands Logistik auf den Autobahnen stattfindet, wird lediglich bejammert, Vorgaben oder Projekte, das aufzuhalten oder zu ändern hören wir nicht, die Autos in Deutschland werden immer größer und schwerer, die Verbrauchszahlen gehen nicht nach unten, jedenfalls nicht tatsächlich, nur mit Hilfe von Manipulationssoftware, nach wie vor Steuervorteile für den Flugverkehr, … .Ich spreche mich konkret dafür aus, diese Entwicklung aufzuhalten. Werden Sie endlich ehrlich und sagen Sie den Menschen, dass es keine ständige Weiterentwicklung gibt. Wir müssen unsere Ressourcen sparen, aber richtig.In Indien plant man den Bau von 30 neuen Kohlekraftwerken bis 2025, um den minimalen Stromhunger dieses explodierenden Landes zu stillen, Kuweit plant im gleichen Zeitraum die Errichtung von 12 Atomkraftwerken, um perspektivisch vom Öl unabhängig zu werden und um sicher seinen unfassbaren Luxus aufrechtzuerhalten. Aber das größenwahnsinnige Deutschland beweist der Welt, dass es anders geht und rettet das Klima, bei weniger als 2 % des globalen Elektroenergieanteiles!	
lfd.-Nr.: 2479 private Person	4.Der Strom, der in M-V aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, wird im Land selbst nicht verbraucht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2479 private Person	2.Die Menschen, die von den Windkraftanlagen betroffen sind, haben überhaupt kein Mitspracherecht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Private Belange sind dabei gemäß § 7 (2) zusammen mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen.
lfd.-Nr.: 2479 private Person	1.Bisher sind die Gesundheitsgefahren, die von den Windrädern ausgehen könnten, in keiner Weise geklärt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2479 private Person	3.Die Grundstücke, die in der Nähe der Windkraftanlagen liegen, erleiden einen erheblichen Werteverlust. Die Lebensbedingungen der Menschen in unmittelbarer Nähe der Anlagen verschlechtern sich deutlich. Von möglichst gleichwertigen Lebensbedingungen der Menschen in M-V ist nichts mehr zu erkennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2489 private Person	Ich konnte nicht erkennen, ob in der Region Neubukow/Salzhaff neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagenausgewiesen und im Beteil.verfahren genehmigt wurden. Bitte informieren Sie mich kurzfristig, sofern hierPlanungen existieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Neubukow und das Salzhaff liegen in der Planungsregion Rostock. Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist die die Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg. Die Abgrenzung der in der Planungsregion Westmecklenburg geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist der Kartendarstellung im Entwurf des RREP zu entnehmen.
lfd.-Nr.: 2490 Naturwind Schwerin GmbH	Betreff: WG: Stellungnahmen 1. Beteiligungsverfahren RREPunsere Email mit den Stellungnahmen zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg wurde am 30.5.2016 versendet, jedoch vom Emailserver des Empfängers nicht angenommen (unzureichender Speicherplatz - siehe beigefügte Email). Ich hatte die Email dann heute erneut versendet (ohne Fehlermeldung). Sicherheitshalber möchte ich Sie bitten, mir den fristgerechten Eingang unserer Stellungnahmen zu bestätigen.Betreff: AW: Stellungnahmen 1. Beteiligungsverfahren RREPwie in der unten stehenden Email zu sehen haben wir gestern unsere Stellungnahmen fristgerecht abgegeben. Leider erhielten wir von ihrem Emailserver eine Fehlermeldung (siehe beiliegende Email).Anbei erhalten Sie noch einmal unsere Stellungnahmen unter der Annahme, dass diese als fristgerecht gewertet werden.Betreff: Stellungnahmen 1. Beteiligungsverfahren RREPim Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahmen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP Westmecklenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse werden bei den entsprechenden Stellungnahmen dokumentiert.
lfd.-Nr.: 2496 Amt Crivitz	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 EnergieStellungnahmen der Gemeinden Banzkow, Bülow, Deinen, Friedrichsruhe, Sukow zur 1. Beteiligungsstufedie Gemeinden im Amt Crivitz wurden im Rahmen der 1. Beteiligung zum Entwurf der Fortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen der Gemeinde Plate und der Stadt Crivitz wurden Ihnen gesondert übersandt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse sind bei den Stellungnahmen der jeweiligen Gemeinden dokumentiert.
lfd.-Nr.: 2502 Gemeinde Kalkhorst	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt:Die Gemeinde Kalkhorst ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP) zur Stellungnahme aufgefordert (Anlage 1). Mit der Teilfortschreibung wird das Kapitel 6.5 Energie neu formuliert.Die bisherigen Zielsetzungen zur Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere zur Windenergie, gelten gemäß RREP von 2011. Dort sind im RREP unter 6.5 die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Zielsetzungen für Windenergie in der zugehörigen Karte dargestellt (Anlage 2). Im relevanten Bereich nördlich der B 105 ist lediglich das Windeignungsgebiet in der Gemeinde Kalkhorst mit der Teilfläche 3, südlich von Neuenhagen und Dönkendorf berücksichtigt.Im nunmehr vorliegenden Entwurf zum Beteiligungsverfahren ist diese Fläche, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, nicht Gegenstand. Hingegen sind Flächen im Relevanzbereich nördlich der B 105 mit der Teilfläche 03/16 südlich von Groß Voigtshagen bei Dassow und mit der Teilfläche 04/16 zwischen Rolofshagen und Warnow berücksichtigt. Siehe dazu die beiliegende Karte (Anlage 3). Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und zur Windenergie. Die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung dargestellt sind, findet sich in den Unterlagen wieder. Dies wird auch Anlage zur Beschlussvorlage.Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäß Fortschreibung mit Stand vom 16.12.2015 ist die Teilfläche südlich von Neuenhagen entfallen. Für diese Fläche können die Kriterien nicht angewendet werden. Für solche Flächen gilt Abs. 10 des Entwurfs für Kapitel 6.5 Energie, der ausnahmsweise die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässt, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind (Anlage 4).Die Flächen sind sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan mit den entsprechenden Festsetzungen gesichert und gelten somit fort. Da sich keine weiteren solcher Flächen innerhalb des Gebietes nördlich der B 105 befinden, die im RREP 2011 als Windeignungsgebiete dargestellt wurden, erübrigt sich eine weitere Prüfung in Bezug auf das RREP 2011 für die Gemeinde Kalkhorst.	
lfd.-Nr.: 2503 Stadt Klütz	BESCHLUSSAUSZUG der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 23.05.2016zu 14 Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) - 1. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Stadt Klütz Vorlage: SV Klütz/16/10324Frau Bradler, Planungsbüro, informiert ausführlich über den Sachverhalt.Beschluss: Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:Die Stadt Klütz ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP) zur Stellungnahme aufgefordert (siehe Anlage 1). Mit der Teilfortschreibung wird das Kapitel 6.5 Energie neu formuliert.Die bisherigen Zielsetzungen zur Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere zur Windenergie, gelten gemäß RREP von 2011. Dort sind im RREP unter 6.5 die Zielsetzungen für Windenergie in der zugehörigen Karte dargestellt. Im relevanten Bereich nördlich der B 105 ist lediglich das Windeignungsgebiet mit der Teilfläche 3 in der Gemeinde Kalkhorst, südlich von Neuenhagen und Dönkendorf berücksichtigt.Im nunmehr vorliegenden Entwurf zum Beteiligungsverfahren ist diese Fläche, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, nicht Gegenstand. Hingegen sind Flächen im Relevanzbereich nördlich der B 105 mit der Teilfläche 03/16 südlich von Groß Voigtshagen bei Dassow und mit der Teilfläche 04/16 zwischen Rolofshagen und Warnow berücksichtigt. Siehe dazu die beiliegende Karte (Anlage 3).Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	insbesondere zur Bioenergie und zur Windenergie. Die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung dargestellt sind, findet sich in den Unterlagen wieder. Dies wird auch Anlage zur Beschlussvorlage.Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäß Fortschreibung mit Stand vom 16.12.2015 ist die Teilfläche südlich von Neuenhagen entfallen. Für diese Fläche können die Kriterien nicht angewendet werden. Für solche Flächen gilt Abs. 10 des Entwurfs für Kapitel 6.5 Energie, der ausnahmsweise die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässt, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind (Anlage 4).Bezugnehmend auf die Karte mit Stand vom Dezember 2014 geht die Stadt Klütz davon aus, dass sämtliche Einzugsgebiete nördlich der B 105 nicht mehr Gegenstand der Entwicklungsabsichten gemäß Entwurf des Beteiligungsverfahrens 2016 sind.Da sich keine weiteren solcher Flächen innerhalb des Gebietes nördlich der B 105 befinden, die im RREP 2011 als Windeignungsgebiete dargestellt wurden, erübrigt sich eine weitere Prüfung in Bezug auf das RREP 2011 für die Stadt Klütz.	
lfd.-Nr.: 2509 Landkreis Lüchow-Dannenberg	Von Seiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg bestehen keine Bedenken gegen diese Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2517 private Person	Aus meiner Sicht sollte der RPV die Öffnungsklausel 10H nochmals als Beschlussforderung gegenüber der Landesregierung argumentativ durchsetzen. Gleichzeitig sollte die planerische Öffnungsklausel für Altgebiete nicht weiterverfolgt werden, da sie unkontrollierbarem Ausbau Vorschub leistet.Vorabkartierung der bedrohten Tier- und Vogelarten ist m.E. zwingend erforderlich. Repowering nur mit aktuellen Kriterien des RPV.Energieverbrauchswendeprojekte vor Ort sollten Ziel aller Anstrengungen werden. Einbettung der volatilen Brückentechnologie Wind und Solar auf ein Menschen und Natur verträgliches Minimum und nur im Zusammenhang mit Speicherung der erzeugten Strommenge vor Ort.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht

erforderlich. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2517 private Person	Der Endspurt vieler Bürger/Kommunen/Firmen mit sehr zweifelhaften Zielabweichungsverfahren am RPV vorbei doch noch in das aktuelle EEG zu rutschen, zeigt explizit, dass die sog. Energiewende mit ihrem Fokus auf nur volatile Stromerzeugung in die aktuelle Sackgasse geführt hat. Das Geldeinsammeln übers EEG, der dadurch immer teurer werdende Strom und das anschließende Verteilen dieser Milliarden an einige wenige ist zum zerstörerischen Selbstläufer geworden. Gesamtkonzept nicht erkennbar, speichern nicht sinnvoll möglich, mit verschenktem Strom die Nachbarländer destabilisieren, die absolut viel zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	hohen Kosten einseitig auf Privathaushalte und den Mittelstand abwälzen und als fatale Folge auch einen höheren CO2 Ausstoß in D erzeugen. Wenn das ein Erfolgsmodell für MV sein soll, wie die Landesregierung nicht müde wird zu betonen, dann wohl nur für die direkt von diesem Subventionsbetrug abhängig Beschäftigten.	
lfd.-Nr.: 2517 private Person	Eine Gemeindliche Vorabbeteiligung durchführen zu lassen, sie dann fehlerhaft auszuwerten, um sie schließlich als sowieso nicht maßgeblich relevant zu erklären, erzeugt hier vor Ort nur noch Unverständnis im Umgang mit den Bürgern.Dass eine so groß angelegte Veränderung der Energieversorgung (Energiewende) ohne Bürgerbeiteiligung vorbereitet werden kann und das dazu gehörige Baurecht auf den Privilegien von Landbesitzern beruht, ist der Geburtsfehler der tatsächlich notwendigen Energieverbrauchswende.Den in allen Orten des RPV erkennbaren Druck auf Gemeindevertreter und Landbesitzer auch noch argumentativ durch „Ober sticht Unter“ zu erhöhen, war definitiv nicht geeignet, Vertrauen zu den gewählten demokratischen Parteien und in diesem konkreten Fall, in den RPV, zu bekommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die gemeindliche Vorabbeteiligung ist nicht Teil des formellen Verfahrens zur Teilfortschreibung des RREP und diente der frühzeitigen Einbeziehung der Gemeinden.
lfd.-Nr.: 2517 private Person	In dem Verfahren, dass zu diesem hier vorliegendem Entwurf geführt hat, werden nach wie vor unnötig hohe Erwartungen und Befürchtungen erzeugt, weil die sog. schraffierten Flächen im Kartenteil immer noch verzeichnet sind, obwohl sie ja nicht mehr Bestandteil der zukünftigen Planungen sind.Was aber mindestens genauso schwer wiegt, ist die Tatsache, dass nicht durchgeführte Kartierungen von bedrohten Tierarten zu einer hier vorliegenden Flächenausweisungsdiskussion führt, die offensichtlich fehlerhaft sein muss.Der Versuch, bedrohte Tiere erst in der konkreten Bauantragsphase zu untersuchen erzeugt bei potenziellen Investoren den Druck, eben nicht genau nachzuschauen, welche Vögel und Tierarten betroffen sein könnten. Deshalb ist es die Pflicht des RPV diese Gebiete vorab und unter Einbeziehung der Bürger vor Ort zu kartieren. Auch das Helgoländer Papier sollte vollumfänglich zu Grunde gelegt werden und nicht nur einige der bedrohten Tier und Vogelarten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2517 private Person	Der wirklich wichtige und auch überregional wirkende Wirtschaftsfaktor Tourismus, die dafür notwendige Unversehrtheit unserer Natur und der Schutz der Gesundheit der Menschen vor Ort sollen geopfert werden, um einige schon Reiche noch reicher zu machen.Die noch immer nicht ernsthaft betrachtete Infraschallthematik ist nur ein Beispiel, wie potenzielle Gefahren nicht berücksichtigt werden sollen.Die Unabhängigkeit des RPV von der Landesregierung, bzw. dem Energieministerium ist durch die Angliederung des RPV an das Energieministerium nicht gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das RREP wird durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erstellt und beschlossen. Die Zuständigkeiten des Regionalen Planungsverbandes und der Obersten Landesplanungsbehörde richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des LPlG.
lfd.-Nr.: 2537 private Person	Betreff: Fw: Unzustellbar: Windeignungsgebiet Gadebusch - Käselow 07/16 - Ihre Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrensaufgrund eines Fehlers Ihres Email-Servereingangs (siehe unten) sende ich Ihnen meine fristgerecht versandte Email vom 30.05.2016 (siehe weiter unten) erneut zu mit der Aufforderung um Berücksichtigung, da dieser in unzulässiger Weise von einer von Ihnen angegebenen Emailadresse zurückgewiesen wurde. Ich bitte Sie um offizielle Stellungnahme, ob aufgrund Ihres Fehlers des Email-Servereingangs weitere Stellungnahmen von beschwerten Bürgern und Institutionen abgewiesen wurden und es sich hierbei um ein formellen Fehler im Beteiligungsverfahren handelt. Vielen Dank für Rückäußerung per Email bis zum 15.06.2016.Betreff: Unzustellbar: Windeignungsgebiet Gadebusch - Käselow 07/16 - Ihre Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensFehler bei der Nachrichtenzustellung an folgende Empfänger oder Gruppen:beteiligung1@afrlwm.mv-regierung.deDas Postfach des Empfängers ist voll und kann zurzeit keine Nachrichten annehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Die Abwägungsergebnisse werden bei der entsprechenden Stellungnahme dokumentiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Versuchen Sie, die Nachricht später erneut zu senden, oder wenden Sie sich direkt an den Empfänger.	
Kapitel: Gesamtdokument		
lfd.-Nr.: 20 private Person	Wie groß ist eigentlich der Nutzen, der aus diesen Anlagen gezogen wird? Und in welchem Verhältnis stehen Nutzen und Aufwand?????? Auch interessant zu wissen. Versorgen diese Windparks "nur" die Region oder wird Gesamt-Deutschland mit bespeist? Gibt es bundesweit eine Richtlinie, wieviel Mindestenergie jedes Bundesland aus Windkraftanlagen generieren muss?! Wie sind die Zahlen? Warum so unterschiedlich, denn davon gehen wir aus? Und warum achten andere Länder viel mehr auf ihre Umwelt? Wir als Ehepaar sind gegen diese Windparks!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 20 private Person	Erneuerbare Energie ist grundsätzlich nicht verwerflich, nur erstmal muss ein Gesamtkonzept bestehen. Gesamtkonzept vom Erzeugen über Lieferung bis zur Speicherung der Energie. Denn dieses Konzept ist bis jetzt eine Planung mit zu vielen unbekannten Variablen.Und genau da ist das Problem, Speicherung nicht möglich, muss erforscht werden...dann erprobt..dann Serienreife erreichen..dann Bau. Bis dahin stehen die Windparks in der Landschaft, erzeugen Strom..der entweder abgenommen wird oder verpufft. Nur die Windparks verpuffen nicht, sie sind weder hübsch, noch ein Besuchermagnet noch erzeugen sie nachhaltig Energie...Stichwort Windstille! Das ist Fakt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 52 private Person	Im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens gebe ich hiermit als Eigentümer diverser Grundstückte der Gemarkung Lübz, Flur 1 meine Stellungnahme für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP MW), Kapitel 6.5 Energie ab.GrundsätzlichesMeine Ausführungen basieren auf den Unterlagen, welche unter der Internetpräsenz „http://lung.dvz-mv.com/westmeck6/“ bereitgestellt wurde. Diese umfassen lediglich das Dokument „TEILFORTSCHREIBUNG - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens“, Stand Februar 2016. Diesem sind neben der Aufführung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen und Potenzialsuchräumen auch die harten und weichen Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu entnehmen.Für eine angemessene Beteiligung der von der Planung betroffenen Personen fehlen m.E. wichtige Elemente:(1) Beschreibung der Ableitung der räumlichen Grenzen der Windeignungsgebiete / Potenzialsuchräumelm bereitgestellten Kartenmaterial für Windeignungsgebiete/Potenzialsuchräume im Maßstab 1:100.000 ist es für die Bürger schwer erkennbar, ob die Kriterien aus dem Kriterienkatalog exakt eingehalten wurden. Hierzu bedarf es von Ihnen neu zu erstellender, feiner granulierter Karten für die in Rede stehenden Gebiete. Erst auf dieser Basis lassen sich die Art und der Grad der Betroffenheit ableiten. (2) Dokumentation der EntscheidungsfindungFür nicht involvierte Personen es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis der Regionale Planungsverband zu der Entscheidung gekommen ist, welche Potenzialsuchräume als Windeignungsgebiete empfohlen werden und welche als Potenzialsuchräume weitergeführt werden. Wichtig wäre für jedes Gebiet Aussagen zu jedem harten und weichen Ausschlusskriterium sowie den Restriktionskriterien zu kennen. Ohne diese Kenntnis ist eine fundierte Stellungnahme meiner Einschätzung nach nicht möglich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Eignungsgebiete im Maßstab 1:100.000 in der vorliegenden Form entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers zu den einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen sind umfassend dokumentiert. Außerdem wird zu der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung eine Dokumentation erstellt. In dieser Abwägungsdokumentation sind auch die Abwägungsentscheidungen zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen dokumentiert. Diese Abwägungsdokumentation wird nach dem Beschluss des 2. Entwurfs des RREP durch die Verbandsversammlung veröffentlicht.
lfd.-Nr.: 85 private Person	Es wird hier nur von Rechtlichen Vorgaben ausgegangen ohne an die Menschen zu denken welche später mit den Anlagen leben müssen, sie erhalten dafür keine Entschädigung oder irgendeine Wiedergutmachung. Die Leute welche das beschließen sollten mal selber eine Woche in den von ihnen gelobten Mindestabstand eines Windenergeiparks verbringen um einen einigermaßen realistischen Eindruck	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zubekommen was es heißt mit so einer Beeinträchtigung der Lebensqualität leben zu müssen. Desweitern werden dadurch die Grundstückspreise gesenkt und dafür erhält man auch keinen Ausgleich.	Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 85 private Person	Ist eine Infrastruktur überhaupt gegeben um den erzeugten Strom an die Endverbraucher weiterzuleiten und zur Energiewende beizutragen oder stehen hauptsächlich finanzielle Intressen Einzelner im Vordergrund? Desweitern interessiert mich ob soviele Windräder überhaupt nötig sind?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 90 private Person	4.ÜberkapazitätenIch halte es nicht für sinnvoll gegenwärtig so massiv den Ausbau der Windenergie zu fördern, weil es nur Landesinteresse ist und es noch zu großen Klärungsbedarf innerhalb der Bundesregierung gibt. Heute ist man nicht in der Lage den erzeugten Strom zu Speichern. Das Thema für sich führt zu einer weiteren Strompreisspirale. Man spricht inzwischen schon vom Rückbau ab 2020,deshalb ist die Schaffung von neuen Gebieten überhaupt nicht nachvollziehbar und vertretbar. Wer würde denn die Kosten übernehmen? Der Steuerzahler wird weiter belastet. Gut so.5. Da die Meinung der Bürger in der Landesregierung ohnehin nicht gehört wird, es sei denn es sind Wahlen, muss ich die Alternative wählen. Ich kenne in meinem Wohnumfeld keinen Bürger der die geplanten Windkraftanlagen befürwortet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 108 private Person	Die Erneuerbaren Energien wie Photovoltaik und Windenergie sind bisher nicht in der Lage die konventionellen Energien zu ersetzen.Bei der Windenergie fehlt es an Speichermöglichkeiten und den Abtransport zu den Verbrauchern, d. h. der Netzausbau läuft dem Windkraftausbau weit hinterher und man sollte nicht das Pferd von hinten aufzäumen.Auch unser Bundesenergieminister S. Gabriel hat sich dazu geäußert: "...man kann ja nicht den Stecker in den Sand stecken" um Energie zu bekommen, d. h. hier muss der Netzausbau vor der Planung und Erstellung weiterer Windeignungsgebiete unbedingt erfolgen!Auch sollte man mehr finanzielle Mittel für die Forschung von Alternativen zur Energiegewinnung, die nicht Mensch und Umwelt belasten würden zur Verfügung stellen.Hier würde z. B. die Energiegewinnung durch die saubere Kernfusionstechnik, wie bei Wendelstein 7-X, die in Greifswald schon mit sehr guten Ergebnissen getestet wird zukunftsweisend sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 109 private Person	3.sollten die pläne umgesetzt werden haben diese landschafts und kulturraum vernichtenden charakter - hier sei auf dithmarschen , brandenburg verwiesen- der mitnahmewille von eeg goldgräbern der durch das land gieren um erzielbaren mehrwert nach den zur zeit gültigen förderkriterien abzuschöpfen lässt vermuten das jeder nur denkbare windertagsraum auch unter zuhilfenahme des (aus meiner wahrnehmung undurchsichtigen 1 personenverfahrens) undemokratischen zielabweichungsverfahrens ausgenutzt wird- mecklenburg und vorpommern wird zu einem akustisch und optisch vermüllten industriestandort gewandelt - es wird kaum noch unvermüllten landschafts und kulturraum geben dieses macht die höhe der zur zeit im binnenland verbauten windkraftanlagen unmöglich - eine optische	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das EEG ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	akustische und haptische konfrontation von mensch und tier ist nach den vorgelegten plänen nicht mehr zu vermeiden - ohne ruhezone von einem windkraftanlagenvermüllten standort zum zum nächsten - Beispiel von meinem wohnstandort in wittenburg ist der rotlichtvermüllte abend und nachthimmel aus ca 20km luftlinie hervorgerufen durch einen windenergieertragsort bei renzow wahrnehmbar von anlagen die "nur" ca 180m hoch sind - wie soll mecklenburg vorpommern ungemarkert durch lichtmüll am abendhimmel davonkommen wenn die anlagenhöhen 220- 230 m betragen dann setzen sich die am tag erlebbaren visuellen beeinträchtigungen durch die lichtvermüllung in der dunkelheit fort ...der schützenswerte - menschen in den erholungsraum mv ziehende FREIZEITPARK CHarakter geht somit unwiederbringlich verloren ...die durchsetzung des umbauplanes von mv in einen windindustriepark durch die hierfür verantwortlichen landespolitiker ist nur durch abwahl abzuhelfen - das rechtsstaatliche verwaltungsrechtliche mäntelchen das dem bürger angeboten wird um seine interessen durchzusetzen reicht wegen der planungsrechtlichen baurechtlichen juristischen bevorzugung der windkraftindustrie nicht aus	Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 109 private Person	1.carcinogenität der verwendeten materialien für den aufbau betrieb von windkraftanlagen auf mensch tier und umwelt - hier insbesondere das als karzinogen nachgewiesene carbon haben keine berücksichtigung gefunden - schallbelästigung - erschütterungen - mikroklimaveränderungen e.t.c.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 125 private Person	Fast täglich können Sie den Medien entnehmen, dass der Bürgerwille alles andere widerspiegelt, als den gegenwärtig geplanten und zu Teilen schon vollzogenen ungezügelten Ausbau der Windenergie.Warum denken, fühlen die Menschen, die davon direkt betroffen sind, darunter auch ich, eigentlich so? Bei ganz platten Diskussionen hören wir dann schnell, dann seid Ihr wohl dafür, dass die Atomkraftwerke noch länger laufen und damit in Deutschland ein zweites Fukushima droht. Dem ist nicht so, aber Energiewende heißt eben nicht nur Ausbau von erneuerbaren Energien, begünstigt durch Gesetze, die einseitig Produzenten und Betreiber von Photovoltaik-, Biogas- und Windkraftanlagen bevorteilen. Durch Änderungen im EEG in den vergangenen Jahren hat sich einiges bei der Förderung von Photovoltaik- und Biogasanlagen beruhigt. Das hat zu einem merklichen Rückgang bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen geführt, das wiederum zu einem massiven „Sterben“ von Unternehmen der Photovoltaik geführt. Bitter für die Arbeitnehmer, die ihre gut bezahlten Jobs verloren haben, trotzdem vernünftig, da die enormen Subventionen zum Schluss immer die kleinen Stromkunden zu zahlen hatten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und haben.Und auch das hören wir immer wieder von den Politikern: es geht um tausende, gut bezahlte Arbeitsplätze im MV! Hat man nach den Werftenkrisen nicht gelernt? Anstatt in innovative Branchen zu investieren wie IT- Technologie, Forschung für Energiegewinnung und -speicherung, energiesparende Antriebe für Transport und Logistik, .., fördert man eine Schwerindustrie, die massiv von Stahlimporten aus Fernost abhängig ist.Dass Energiewende eben nicht nur bedeutet, die Herstellung von Strom zu effektiveren und durch die Nutzung der regenerativen Energiequellen ressourcenschonender stattfinden zu lassen, das wird in vielen Diskussionen und Artikeln der Politiker verschwiegen. Mehr als drei Viertel des Energieverbrauches in Deutschland und Mitteleuropa wird für Heizungen und Transportwesen verwendet. Und wo findet dort die Energiewende statt? Satte Förderungen von energetischer Sanierung der Gebäudesubstanz – Fehlanzeige, echte Zuschüsse für den rechtzeitigen Austausch von Heizungsanlagen – Fehlanzeige, finanzielle Anreize für die Nutzung von Zügen für Fernreisende und den Transport von Gütern – Fehlanzeige, massive Förderung für den Ausbau und Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs - Fehlanzeige, massive Förderung von Forschungskapazitäten für die Energiespeicherung – Fehlanzeige.Z. T. erlebt man eher Entwicklungen in die entgegengesetzten Richtungen: da werden Gesetze gelockert, die die Konkurrenz von Bussen im Fernverkehr gegenüber den Bahnen fördern, der Zustand, dass Deutschlands Logistik auf den Autobahnen stattfindet, wird lediglich bejammert, Vorgaben oder Projekte, das aufzuhalten oder zu ändern hören wir nicht, die Autos in Deutschland werden immer größer und schwerer, die Verbrauchszahlen gehen nicht nach unten, jedenfalls nicht tatsächlich, nur mit Hilfe von Manipulationssoftware, nach wie vor Steuervorteile für den Flugverkehr, … .Ich spreche mich konkret dafür aus, diese Entwicklung aufzuhalten. Werden Sie endlich ehrlich und sagen Sie den Menschen, dass es keine ständige Weiterentwicklung gibt. Wir müssen unsere Ressourcen sparen, aber richtig.In Indien plant man den Bau von 30 neuen Kohlekraftwerken bis 2025, um den minimalen Stromhunger dieses explodierenden Landes zu stillen, Kuweit plant im gleichen Zeitraum die Errichtung von 12 Atomkraftwerken, um perspektivisch vom Öl unabhängig zu werden und um sicher seinen unfassbaren Luxus aufrechtzuerhalten. Aber das größenwahnsinnige Deutschland beweist der Welt, dass es anders geht und rettet das Klima, bei weniger als 2 % des globalen Elektroenergieanteiles!	
lfd.-Nr.: 147 private Person	Rotorblätter moderner WEA weisen bei optimalem Wirkungsgrad Spitzengeschwindigkeiten von > 250 km/h auf. Diese Anlagen bedeuten eine potenzielle Gefährdung nicht nur für fliegende Tiere, sondern infolge der Geräusch- und Druckwellenerzeugung (Ultraschall / Infraschall mit SPL > 100 dB) auch für den Menschen.Die gesundheitlichen Risiken durch Ultra- und Infraschall sind beachtlich (vgl. dazu Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS), Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien), haben international zu einem sehr viel bewussteren Umgang mit Abständen zur Wohnbebauung beim Errichten von Windenergieanlagen geführt. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall sind auch in Deutschland im Zusammenhang mit WEA festgestellt, aber bislang kaum erforscht worden. Die derzeit benutzten Mess- und Auswertungsverfahren sowie die alte DIN 45680 sind nicht geeignet, relativ schwache und niederfrequente Schallimissionen zu erfassen. Im Genehmigungsverfahren nach BImschG prüft das StALU also mit Methoden und nach Normen, die für die Messung von niederfrequentem, nicht hörbarem Schall, gar nicht geeignet sind. Der Gesundheitsschutz betroffener Menschen ist also nur vorsorglich über große Abstände zu gewährleisten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 150 private Person	Im Prinzip bin ich für die regenerierbare Energien, aber die Umsetzung lässt den klaren Menschenverstand vermissen. Bevor ich den Ausbau von Windanlagen so forciere, wie das die Landesregierung derzeit plant, sollte die Abnahme des Stromes geregelt sein. Andernfalls leidet die Akzeptanz dafür völlig unnötig. Da die EEG-Umlage vom Stromkunden gezahlt wird, werden die Strompreise immer höher und sozial immer zweifelhafter.Außerdem sollte man die klammen Kommunen nicht dazu verleiten, sich in immer riskantere Abenteuer der Beteiligung zu stürzen, da die Planungssicherheit in der heutigen politischen Situation nicht gegeben ist. (siehe Solarenergie)Wer profitiert finanziell - und wer muss mit den anfallenden Nachteilen leben?Diese Frage birgt demokratischen Sprengstoff. Wie sieht der nötige Ausgleich aus?Für mich steht die soziale Herausforderung dieser Frage im Vordergrund.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das EEG ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 170 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	In Bezug auf die Windenergieeignungsgebiete bestehen in Hinblick auf den denkmalpflegerischen Aspekt der Innen-Außen-Beziehung und landschaftsprägenden Bedeutung erhebliche Bedenken außerdem gegen die Ausweisung der Windenergieeignungsgebiete Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 9, 12, 13, 17, 18, 21, 23, 24, 25 und 42. Diese Bedenken begründen sich aus der landschaftlichen Einbindung folgender Denkmale, insbesondere Gutsanlagen und Parks, deren denkmalwertkonstituierende Blickbeziehungen in die Landschaft aufgrund der komplexen Erhaltung der Gutsanlage, ihrer umfassenden Überlieferung, landes- und regionalgeschichtlichen sowie architektur- und gartenhistorischen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen im Nah- und Mittelbereich bewahrt werden müssen. Gleiches gilt für die nicht nummerierten Potenzialsuchräume:1/16 Blickfeld auf die Hansestadt Lübeck3/16 Blickfeld von Damshagen auf die Windmühle Roggensdorf5/16 Gutsanlage Schönfeld mit Park6/16 Blickfeld von Neuburg auf Kirche Hornstorf7/16 einschließlich PotenzialsuchraumBlickfeld auf GadebuschPotenzialsuchraum zwischen Meetzen, Ganzow und RoggendorfGutsanlagen Meetzen, Ganzow, Roggendorf sowie Blickfeld Richtung Gadebusch9/16 und anschließender PotenzialsuchraumGutsanlage Groß Welzin und Jagdschloss GrambowPotenzialsuchraum zwischen 10/16 und 11/16Jagdschloss Grambow mit Park und Gutshaus Zülow mit Park12/16 Kloster ZarrentinPotenzialsuchraum zwischen Schwanheide und LüttenmarkGutsanlage Gresse mit Park13/16 und PotenzialsuchraumPark Hülseburg und Gutshaus Luckwitz mit ParkPotenzialsuchraum zwischen 15/16 und 18/16Streckenpostenhaus an der Bahnlinie LWL-Holthusen17/16 Mühle Banzkow18/16 Mühlen BanzkowPotenzialsuchraum östlich von WittenburgPark HülseburgPotenzialsuchraum nordöstlich von VellahnGutsanlage Zühr mit Park21/16 Gestüt RedefinPotenzialsuchraum nördlich von 21/16Gestüt Redefin23/16 Eldena und Grabow24/16 Eldena und Grabow25/16 Eldena und Grabow42/16 Mühle Grebbin22/16 Gedenkstätte für das KZ Reiherhorst an der B 106 ca. 2,5 km südlich von WöbbelinDie Gedenkstätte, die auch als Denkmal in die Denkmalliste des Landkreises Ludwigslust-Parchim eingetragen ist, hat visuell keine erhebliche Raumwirkung, bedarf aber eines angemessenen Achtungsabstands entsprechende der raumwirksamen Baudenkmale von ca. 2 km.Auf der Grundlage einer umfassenden Bestandserhebung aller Baudenkmale	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. In Bezug

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	in der Umgebung der geplante Windenergieeignungsgebiete sowie der topographischen Gegebenheiten sind die Auswirkungen der Projektvorhaben auf die Baudenkmale und ihre Umgebung einschließlich der Folgewirkungen zu analysieren. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung eines Baudenkmals liegt vor, wenn dessen unverwechselbares äußeres Erscheinungsbild in seinem Wirkungsbereich durch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder beträchtlich gestört wird. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig in die Planungen zu den Vorhaben einzubinden und zu beteiligen.Da die kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler in ihrer künstlerischen Wirkung ortsgebunden sind, d.h. sie ihre denkmalgeschützte Funktion nur an ihren jeweiligen Standorten erfüllen können, während geplante Windenergieanlagen ihre technischen Funktion auch an vielen anderen Standorten ausüben können, sind in den Beurteilungs- und Abwägungsprozessen zu den einzelnen Windenergieeignungsflächen die Belange des Denkmalschutzes in hohem Maße zu berücksichtigen.	auf die in der Stellungnahme genannten Denkmale liegen daher nur für die Hansestadt Lübeck hinreichende Erkenntnisse zur Beurteilung der möglichen Konflikte durch Windenergieanlagen vor. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Für die übrigen genannten Denkmale wird auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Angaben zur Beeinträchtigung des Bodendenkmals KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin durch das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe sind zu unkonkret bzw. fachlich und rechtlich nicht unterlegt. Der Umgebungsschutz für Bodendenkmale kann auf Ebene der Raumordnung nicht räumlich genau bestimmt werden. Ein pauschaler Achtungsabstand von 2 km ist nicht hinreichend begründet und wird im RREP daher nicht angewendet.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung, die westlich des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe liegen, grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Quellennachweis Machbarkeitsstudie Im Auftrag des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Infraschall, Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen , von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Bergische Universität	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wuppertal, Wuppertal Dirk Schreckenberg, ZEUS GmbH, Hagen Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler ,Möhler + Partner Ingenieure AG,Dieter Etling, Kelvin-Helmholtz-Wellen, Mitteilungen DMG 02/2014Wanka, E. and P.Höppe, Human biometeorological relevance of low frequency air pressure oscillations, Meteorologische Zeitschrift, 14, 279 - 284 (2005)Wanka, E. Messungen und Analysen niederfrequenter Luftdruckschwankungen in München – Assoziation zu Rettungsdiensten und Verkehrsunfällen sowie Symtombefragungsdaten Wetterfühliger. Diplomarbeit, München 2003K. BUCHER, E. WANKA, Das Problem der Wetterfühligkeit, promet, Jahrg. 33, Nr. 3/4, 133-139 2007Ceranna, L., G. Hartmann & M. Henger, Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen,Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften –am Beispiel eines großräumigenund langandauernden Ausfalls der StromversorgungDrucksache 17/5672 vom 27.04.2011 des Deutschen Bundestages	
lfd.-Nr.: 181 private Person	QuellennachweisMachbarkeitsstudie Im Auftrag des Umweltbundesamtes zu Wirkungen von Infraschall, Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahé, Bergische Universität Wuppertal, Wuppertal Dirk Schreckenberg, ZEUS GmbH, Hagen Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler ,Möhler + Partner Ingenieure AG, Dieter Etling, Kelvin-Helmholtz-Wellen, Mitteilungen DMG 02/2014Wanka, E. and P.Höppe, Human biometeorological relevance of low frequency air pressure oscillations, MeteorologischeZeitschrift, 14, 279 - 284 (2005)Wanka, E. Messungen und Analysen niederfrequenter Luftdruckschwankungen in München – Assoziation zu Rettungsdiensten und Verkehrsunfällen sowie Symtombefragungsdaten Wetterfühliger. Diplomarbeit, München 2003K. BUCHER, E. WANKA, Das Problem der Wetterfühligkeit, promet, Jahrg. 33, Nr. 3/4, 133-139 2007Ceranna, L., G. Hartmann & M. Henger, Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften –am Beispiel eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der StromversorgungDrucksache 17/5672 vom 27.04.2011 des Deutschen Bundestages	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vorbehaltlich der fachlichen Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und DenkmalpflegeGrundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V — DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBI. S.12) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V Nr. 13, S. 383, 392).In den ausgewiesenen Eignungsflächen Windenergie bzw. Potenzialsuchräumen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Denkmale (Bau- und Bodendenkmale), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden, bekannt und/oder ernsthaft anzunehmen. Deshalb sind im Rahmen der vorbereitenden Planung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Denkmale, als Teil der Kultur- und Sachgüter, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde sind etwaig mögliche Beeinträchtigungen für die historischen Stadtbilder Hagenows (Denkmalbereich) und Boizenburgs, den englischen Landschaftspark Hülseburg (neues Eignungsgebiet 13/16) und der Gutsanlage Gresse mit Wirtschaftshof und englischem Landschaftspark (Potenzialsuchraum) zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von denkmalgeschützten Gebäuden, Ensemblebereichen, historischen Stadtbildern und historischen Sichtachsen zu vermeiden sind.Aufgrund der Komplexität der Problematik und hohen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	fachlichen Anforderungen zur Beurteilung der Auswirkungen wurde die Denkmalfachbehörde des Landes M-V (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege/Archäologie und Denkmalpflege) um fachliche Beurteilung gebeten.	lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Gresse wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 245 Regionaler Planungsverband Vorpommern	Die in der Teilfortschreibung geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Region Westmecklenburg haben räumlich keine direkten Auswirkungen auf die Planungsregion Vorpommern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 272 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Kapitel 6.5 Energie)1.Hinweise zu Planungsverfahren und Beschlusslagen in Prignitz-Oberhavel2.Einzelbewertung der Eignungsgebiete des Vorentwurfes mit jeweiliger Begründung.1. Hinweise zu Planungsverfahren und Beschlusslagen in Prignitz-Oberhavel•Die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel hat im April 2012 den Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan „Freiraum und Windenergie" gefasst. Dieser Teil-Regionalplan soll die folgenden Planelemente enthalten:- Vorranggebiete Freiraumschutz- Vorbehaltsgebiete historisch bedeutsame Kulturlandschaften- Eignungsgebiete Windenergie.•Die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel hat im Dezember 2012 einen Methoden- und Kriterien-Beschluss zur Identifizierung und Ausgrenzung der oben genannten drei Planelemente gefasst. Im Mai 2014 wurden bezüglich der Identifizierung der Eignungsgebiete Windenergie die Kriterien „Siedlungsabstand" und „Begrenzung der Umschließung von Ortslagen" noch einmal mit einem Beschluss präzisiert.•Für den Bereich Windenergie wurden insgesamt 66 Kriterien beschlossen, die systematisch zu prüfen und zu werten sind. Die Kriterien gliedern sich in die Gruppe der „harten Tabus" (Vorschriften Dritter gegen eine Windenergienutzung), der „weichen Tabus" (Vorschriften des Plangebers gegen eine Windenergienutzung, insbesondere pauschalisierte Immissionsschutzabstände zu Wohnen) und der Restriktionen, welche der Abwägung zugänglich sind. In den folgenden Bereichen existieren deutliche Abweichungen zu den Kriterien des Planungsverbandes Westmecklenburg (WM):- Mindestgröße von 100 ha (WM — 35 ha)- Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 5 km (WM — 2,5 km)- Einstufung vieler Kriterien auf Ebene der Restriktionen (WM — weiche Ausschlusskriterien: z.B. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, Waldflächen ab 10 ha, Naturparks)- Artenschutzproblematik auf der Ebene der Restriktionen (WM — weiche Ausschlusskriterien) mit z.T. deutlich mehr und anderen Arten (z.B. Uhu, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rohrdommel, Zwergdommel, Graureiher etc.) und teilweise abweichenden Schutzabständen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	3.2 WasserDen Gewässer erster Ordnung und Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für den Hochwassser-und Küstenschutz betreffenden Aussagen wird gefolgt. Weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	Im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) gibt die Gemeinde Domsühl folgende Stellungnahme ab.1.Die Stellungnahme vom 04.06.2015 wird vollumfänglich aufrechterhalten und ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.Die Gemeinde Domsühl hat im Rahmen der gemeindlichen Vorabbeteiligung zur Potenzialsuchraumkartierung für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Im 1. Entwurf der Fortschreibung des RREP WM ist diese Stellungnahme nicht berücksichtigt worden. Dies ist völlig unverständlich, zumal die Forderungen der Gemeinde ausführlich und umfassend begründet worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der informellen Vorabbeteiligung gegebenen Hinweise werden erneut in die Abwägung einbezogen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	6.das Vorkommen geschützter Arten in und um die neuen Eignungsgebiete und die Potenzialflächen ist zu untersuchen.In der Stellungnahme vom 04.06.2015 hat die Gemeinde Domsühl gefordert, das Vorkommen einer Rotmilanpopulation in diesem Raum zu untersuchen. Dies ist bisher nicht erfolgt. Nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung soll der Rotmilan bei Festlegung der Eignungsgebiete Berücksichtigung finden. Dies ist bisher nicht geschehen und muss zwingend nachgeholt werden. Die Gemeinde Domsühl fordert darüber hinaus eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung aller neuen Gebiete.Der Regionale Planungsverband beabsichtigt, mit der Fortschreibung des RREP neue Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Eignungsgebiete stellen sowohl nach außen als auch nach innen ein Ziel der Raumordnung dar. Innergebietlich haben sie die Wirkung von Vorranggebieten. Das heißt, dass der Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt werden soll. Um diese Vorrangnutzung gewährleisten zu können, ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorzunehmen. Dies ist bisher nicht erfolgt und wird daher eingefordert. Die Nichtdurchführung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung würde insbesondere für die neu festzulegenden Gebiete zu erheblichen Abwägungsmängeln führen. Nur wenn sichergestellt wird, dass die neuen Gebiete auch tatsächlich mit Windenergieanlagen bebaut werden können und dies nicht im Genehmigungsverfahren an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitert, kann der außergebietliche Ausschluss greifen.Dazu ist zwingend bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich. Sollte dies nicht geschehen, könnte das dazu führen, dass die Gebiete in großen Teilen nicht für die Errichtung von Windenergie genutzt werden können, was zwangsläufig auch die Ausschlusswirkung nach außen, also die Steuerung der Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung in Frage stellen würde.Die Gemeinde Domsühl fordert daher über die Befassung mit dem Rotmilan hinaus eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für die neu festzulegenden Gebiete.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt auch eine artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 460 private Person	Alles in allem: - WKR erfordern hohe Investitionssummen - WKR sind Gesundheitsschädlich - WKR zerstören Flora und Fauna / Ökosystem - WKR zerstören die Wohn- und Lebensqualität - WKR mindern die Immobilienwerte Des weiteren: 1. Windintensität variiert, somit auch der Ertrag der Energiegewinnung. 2. Speicherung von Windenergie ist schwer möglich. 3. Bei Windflaute gibt es Unterversorgung und bei orkanartigen Windverhältnissen kommt es zur Netzüberlastung. 4. Schallemision, Eiswurf und Feuer ????Andere Länder wie Schweden und Norwegen haben dermaßen Überschüsse an Energie mit denen auch Deutschland über Jahre versorgt werden kann.Gesundheit ist das Höchste Gut was wir besitzen. Es ist durch nichts zu ersetzen. !!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 465 private Person	Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders den Gemeindevertretungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	4.6GesundheitSeit der Einführung der Privilegierung in § 35 BauGB hat sich die Höhe der WEA mehr als verdoppelt, sie haben sich von Windrädern zu Industrieanlagen entwickelt.Rotorblätter moderner WEA weisen bei optimalem Wirkungsgrad Spitzengeschwindigkeiten von > 250 km/h auf. Diese Anlagen bedeuten eine potenzielle Gefährdung nicht nur für fliegende Tiere, sondern infolge der Geräusch- und Druckwellenerzeugung (Ultraschall / Infraschall mit SPL > 100 dB) auch für den Menschen (Haftungsrisiken für die Gemeinde).Bei der Errichtung von Industrieanlagen im Außenbereich sollte deshalb besonders sorgsam vorgegangen werden.Das gebietet das Vorsorgeprinzip. Es ist wesentlicher Bestandteil der aktuellen Gesundheitspolitik in Deutschland und Europa und zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit über Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schäden vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden. Es dient der Risiko- bzw. Gefahrenvorsorge und verhindert oder verringert vernünftigerweise im Voraus Schäden für die menschliche Gesundheit.Die gesundheitlichen Risiken durch Ultra- und Infraschall sind beachtlich (vgl. dazu Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS), Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien), haben international zu einem sehr viel bewussteren Umgang mit Abständen zur Wohnbebauung beim Errichten von Windenergieanlagen geführt. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall sind auch in Deutschland im Zusammenhang mit WEA festgestellt, aber bislang kaum erforscht worden. Die derzeit benutzten Mess- und Auswertungsverfahren sowie die alte DIN 45680 sind nicht geeignet, relativ schwache und niederfrequente Schallimissionen zu erfassen sowie den Gesundheitsschutz der betroffenen Menschen zu gewährleisten. Hier greift das Vorsorgeprinzip: „Vorsicht ist besser als Nachsicht".Das von der Landesregierung M-V verabschiedete Gesetz zur Bürger- und Gemeindebeteiligung geht von einer „Wirkung" der modernen WEA in einem Umkreis von 5 km aus. Dieser Wirkungskreis kann vorsorglich auch als Richtwert für eine Beeinflussung durch Infraschall gelten. Deswegen ist insbesondere bei einer Häufung von WEA auf engem Raum bei gleichzeitiger „Beschallung" aus allen Richtungen („Umfassung") sorgfältig zu planen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 613 private Person	Nachfolgend nehme ich Stellung im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.Im Vorfeld muss ich grundsätzlich den politischen Willen zum weiteren Ausbau der Windenergiegebiete in MV und bundesweit kritisieren. Mit jedem weiteren Ausbau erhöhen sich in der Summe die Vergütungen für die Windanlagenbetreiber. Dies führt dazu, dass im Rahmen der EEG Umlage für alle Kunden die Nutzungsentgelte massiv steigen. Das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	heißt mit jeder neu gebauten Windkraftanlage geht eine Erhöhung der Strompreise einher. So etwas ist nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, sondern ausschließlich politischer Wille im Interesse der Windenergieindustrie! Mit dem in MV produzierten Strom aus erneuerbaren Energien könnte bereits jetzt jeder Haushalt in Mecklenburg Vorpommern mehrfach mit Energie beliefert werden.	
lfd.-Nr.: 907 private Person	3.Gesundheitsgefahren durch InfraschallIm Rahmen einer kleinen Anfrage (2289) im Landtag Brandenburg Drucksache 5/5940 wird festgestellt, dass nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind. Eine mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe)Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten.Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage müssen alle geplanten Anlagen abgelehnt werden.Es liegen noch keine aktuellen Studien vor. Auch nicht für Langzeitwirkung!Artikel 2 GG — Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 907 private Person	2. Verstoß gegen das BundesnaturschutzgesetzDas Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.Der Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen unter den gegebenen Bedingungen verstoßen gegen das Bundesnaturschutzgesetz.Ferner wird durch das Betreiben von Windkraftanlagen gegen die Verbotsnorm § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung wildlebender und auch geschützter Tierarten verbietet.Die Vorschrift verbietet nicht allein mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Todesopfern. Solche Verstöße sind sehr wohl sanktionsbewehrt. Zudem kann mit dem Töten ein so genannter Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der Sanierungsmaßnahmen auslösen kann. Ein Biodiversitätsschaden liegt umso eher vor, je seltener die betroffene Vogelart ist.Unser Grambower Moor ist ein Naturschutzgebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 907 private Person	Hiermit möchten wir Widerspruch gegen die 1. Stufe des Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einlegen.Wir Begründen unseren Widerspruch wie folgt:1.Öffentliche Belange werden verletztNach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswerk beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden.Zu beachten sei, dass wir schon die Stromtrasse vor der Haustür haben!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus ist die mögliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft durch Windenergieanlagen Gegenstand der Umweltprüfung.
lfd.-Nr.: 907 private Person	4.Verstoß gegen das BundesemissionsschutzgesetzWindkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen.Dies ist allgemein anerkannt. Der Gesetzgeber versucht durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren. So hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG entsprechend Nr. 1,6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind.Man unterscheidet zwischen hörbaren Schall von 20 — 20 000 Hz, für den die TA-Lärm Messverfahren und zulässige Werte regelt und unhörbaren Lärm von 0 — 20 Hz, für den die DIN 45680 gilt,Beide Regelwerke werden von den Verwaltungsbehörden als Verwaltungsvorschriften angewandt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Die Gerichte nutzen sie als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt.Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einerUnterschätzung der Geräuschbelastung führt.Der erzeugte Schall und Infraschall trifft aufgrund der speziellen topografischen Lage in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks. Das wird als atypisches Verhalten bezeichnet.	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 907 private Person	7.Verstoß gegen das Gebot der RücksichtnahmeWindenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist.Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds, kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden und somit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 907 private Person	5.Grob fahrlässiges HandelnDa keine Vorschädigungen durch Windkraftanlagen bestehen, wäre das Errichten von Windkraftanlagen ein grobfahrlässiges und somit nicht opportunes Handeln.Die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert würden grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Windkraftanlagen auf diesem Gebiet würden eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und einen unverantwortlichen Eingriff in das Ökosystem bedeuten,6.Verletzung des Rechts auf Freizeit und ErholungErholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht.Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche. Sie verursachen unangenehme Lichtreflexe. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik stört den Erholungswert grobfahrlässig.Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 907 private Person	8.Finanziellen Schaden abwehren (Eigentumsrecht)Der Verkehrswert von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen fällt, macht sich das bei einer Refinanzierung und Beleihung als Hypothek negativ bemerkbar.Außerdem führt das zu entsprechend schlechten Konditionen, zumal sich die Banken auch bei Privatkunden zunehmend an die Vorgaben der Basel-Richtlinie orientieren müssen,Der Wertverlust begründet sich durch die Immissionen, welche von Windkraftanlagen ausgehen. Windkraftanlagen sind extrem große industrielle Anlagen, die Lärm, Infraschall und Schattenschlag verursachen. Durch die Drehung der Rotoren entsteht eine permanente Unruhe und bedrängende Wirkung. Nachts blinken rote Flugsicherungsleuchten. Sie haben eine abschreckende Ästhetik und verschandeln die Landschaft. Der Erholungswert der Natur geht unwiederbringlich verloren; Natur und Landschaft werden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	industrialisiert.Entscheidend ist die subjektive Beurteilung der Kaufinteressenten; sie nehmen in der Regel von einem Immobilienkauf Abstand, wenn sie von Windkraftanlagen in der Nähe von Grundstücken erfahren. Wer kauft schon ein Haus, bei dem er im Schattenschlag frühstücken muss und bei dem man nachts nicht mit offenem Fenster schlafen kann?Dies führt auch dazu, dass Banken den Beleihungswert von Immobilien herabsetzen, wenn sie im Einflussbereich von Windkraftanlagen stehen. Man spricht dann von „wertmindernden Umständen". Dies gefährdet die Eigenheimfinanzierung vieler junger Familien. Aber auch die Alterssicherung vieler älterer Menschen wird vernichtet, wenn die Wohnimmobilie plötzlich unverkäuflich oder nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Abschlag veräußerbar ist.	Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1070 private Person	Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders den Gemeindevertretungen.	V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 1169 private Person	In der Begründung zum Entwurf für Kapitel 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens wird in Bezug auf die Energiewende von einer regionalen Herausforderung gesprochen, die darin besteht, den richtigen Energiemix hinsichtlich der Träger der Erneuerbaren Energien zu finden. Kann man bei einer Ausweisung von 6.477 ha Eignungsgebiete Windenergieanlagen allein für Westmecklenburg wirklich von einem Mix sprechen? Dabei sind die Potentialsuchräume noch nicht einmal berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	2011 wurden ca. 3695 Hektar Windkraftgebiete ausgewiesen. 6500 ha zusätzliche Gebiete liegen im aktuellen Entwurf vor. Das damalige und noch gültige RREP wurde von der Landesregierung anerkannt, eine substantielle Raumgewährung wurde gewährleistet, und es lag juristisch kein Grund für eine frühzeitige Überarbeitung vor. Normalerweise sind RREPe für 10 Jahre ausgelegt und bis zu ihrer Fortschreibung verbindlich. Die frühzeitige Fortschreibung des Kapitels Energie ist politisch motiviert und folgt einer Aufforderung des Energieministeriums an die Planungsverbände. Die anderen Themenbereiche des RREP 2011 (wie z.B. Tourismus, Trinkwasser, Naturschutz) bleiben unberührt.Energie aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse bildet, abgesehen von Maßnahmen des Energie-Sparens, die Grundlage für den unabdingbaren Ausstieg aus Atomenergie und fossilen Energieträgern. Klimaschutz und Endlichkeit der Ressourcen sind drängende Probleme.Ich bezweifle jedoch, dass der momentan eingeschlagene Weg eines rasanten Ausbaus der Windenergiegebiete dabei zielführend ist.Da die so gewonnene Energie starken wetterbedingten Schwankungen unterliegt, müssen weiterhin Kraftwerke mit Atom, Gas oder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 (2) Satz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder ergänzt werden. Zudem ist die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Kohle betrieben werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Diese Kraftwerke arbeiten beim Ausgleichen von Schwankungen mit verminderter Effizienz und stark vermehrtem CO2-Ausstoß, im Vergleich zum optimierten Dauerbetrieb. Ein weiterer Ausbau der Windenergie zum jetzigen Zeitpunkt verschärft dieses Phänomen.Sonnen- und Windenergie wird bereits jetzt in großem Stil aus Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern exportiert - die dabei an der Strombörse erzielten Preise sind niedrig. Kostspielig importiert wird hingegen Atom- und Kohlestrom, vorwiegend aus Frankreich und Tschechien.Wir schlagen vor, zunächst an der Entwicklung von Speichermöglichkeiten zu arbeiten und so die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnte der Flächenverbrauch für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, bei verbesserter Eigenversorgung und verbesserter Flexibilität und Preisgestaltung beim Export.Weiterhin schlagen wir vor, nach Möglichkeiten zu suchen, dezentrale Kleinstanlagen (z.B. Dach-PV-Anlagen, vogel- und fledermaussicher gestaltete Mini-Windkraftanlagen) im Sinne einer „Schwarmenergie" zu etablieren, deren Vorteile unmittelbar den Bürgern zu Gute kommen würden. Außerdem wäre der Bedarf an neuen Stromtrassen erheblich geringer, was die Bürger direkt über die Strompreise und Netzentgelte entlasten würde.	privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um eine unkontrollierte Zersiedelung der Planungsregion mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist eine Teilfortschreibung daher dringend erforderlich. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	InfraschallDie Infraschall-Immissionen von Windkraftanlagen finden zunehmende Beachtung. Besorgniserregende Ereignisse in Dänemark haben dazu geführt, dass dort Forschungen zur objektiven Erfassung gesundheitlicher Auswirkungen von Windkraftanlagen begonnen wurden, und zahlreiche Kommunen ihre Windkraftpläne, zumindest vorübergehend, gestoppt haben. Ich fordere den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, sich auf Landesebene dafür einzusetzen, die Ausweisung weiterer Windkraftgebiete zu unterlassen, bis eindeutige und unbedenkliche Ergebnisse bezüglich des durch Windkraftanlagen erzeugten Infraschalls und anderer Auswirkungen auf die Gesundheit vorliegen. Hilfreich könnte auch ein Abwarten der Veröffentlichung der aktualisierten TA Lärm sein. Ich möchte meine Bedenken bezüglich des Zeitpunktes und des Ausmaßes der Fortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie zur Kenntnis und zur Beachtung geben. Ich schlage vor, zunächst die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnten der Flächenverbrauch und die Kosten für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, die Eigenversorgung und Netzsicherheit verbessert werden, und finanzielle Verluste durch Export und Import von Strom eingedämmt werden. Angesichts rasanter Entwicklungen in der alternativen Energieerzeugung, könnte es sein, dass die aktuelle Form der Windenergiegewinnung in einigen Jahren überholt ist. Es wäre fatal, wenn dann unsere schöne Region unnötig mit veralteter Technik belastet wäre und Landschaften zerstört wären.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 1217 private Person	Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders den Gemeindevertretungen.	Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	BürgerinitiativenImmer mehr Menschen in unserer und den Nachbargemeinden, die ja fast ausnahmslos von den Auswirkungen der WKA betroffen sein würden, finden sich in den aktiven Bürgerinitiativen, um sich für den Erhalt Ihres Lebensumfeldes und eine vernünftige Energiepolitik einzusetzen.Es geht nicht darum, die Nutzung der Windenergie als ökologische Alternative zur Erzeugung von elektrischem Strom grundsätzlich in Frage zu stellen oder gar zu verdammen. Aber alles zu seiner Zeit, wenn technologisch, wirtschaftlich und global die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sind.Techologisch fehlen z. Zt. die Speichermöglichkeiten, wirtschaftlich weiß jeder, dass die Windkraftanlagen nur „leben", weil sie massiv subventioniert werden, und global gilt es, wenigstens in Europa, aber sicher auch weit darüber hinaus, ein einheitliches Energiekonzept abzustimmen. In Finnland entsteht eines der größten Atomkraftwerke der Welt, in Polen nehmen die Planungen konkrete Züge an, die EU diskutiert die Einführung einer völlig neuen Atompolitik mit kleineren detzentralen AKW' s.Und wir zerstören unseren direkten Lebensraum durch eine massive Industrialisierung, das ist doch absurd!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 1701 private Person	Ein weiterer Punkt sind die physischen Auswirkungen der Anlagen in den Gebieten auf das Schutzgut Mensch bei der Dunkelheit. Bisher liegen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits Möglichkeiten vor, Windkraftanlagen ohne „Dauerblinken" zu betreiben, sodass die Anlage sich nur bei Annäherung von Flugobjekten einschalten. Dies ist ein wichtiger Punkt im Hinblick auf die Wahrnehmung der Anlage in den geplanten Eignungsgebieten, der dargestellt werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1701 private Person	Beim Abgleich der windenergetischen Planungsräume und der vorhandenen großen Freileitungen in der Region kann sich der Verdacht aufdrängen, dass hier künftig vehement Windkraftanlagen konzentriert werden sollen, um den wirtschaftliche Vorteil einer vorhandenen „Energieinfrastruktur" unter deutlicher Zurückstellung anderer Faktoren maximal zu nutzen. Zwar werden in der Gemeinde die staatlichen Pläne bezüglich der erneuerbaren Energien mit dem Unterfangen stark unterstützt, jedoch sehen die Bürger die EEG- Umlage als Problem an. Der erwartete wirtschaftliche Aufschwung mit den verbundenen hohen Kosten, durch eine neue Art der Energieversorgung, wird zu Lasten der Bürger des jeweiligen Bundeslandes getragen. Da der damit erzeugte Strom aber für ganz Deutschland und nicht nur für die lokalen Gebiete genutzt wird und auch in Zukunft nicht ausschließlich nur von wenigen genutzt werden soll, sollte auch bei der Planung neuer Windkraftanlagen auf die zusätzliche ökonomische Belastung der Bürger Rücksicht genommen werden und eventuell über eine anderweitige Kostenverteilung nachgedacht werden. Zumal es weniger an der Anzahl neuer Windkraftanlagen, sondern eher an geeigneten Speicherindien mangelt, die den Strom, nach der Erzeugung längere Zeit sichern können und/oder in die restlichen Teile des Landes leiten können. Vor einer Neuerrichtung weiterer Anlagen sollte daher zuerst über nachhaltigere Möglichkeiten der Speicherung von den Energiekonzernen beraten werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Im überreichten Kartenmaterial für die Windeignungsflächen im Maßstab 1:100 000 ist schwer erkennbar, ob Kriterien aus dem Kriterienkatalog eingehalten wurden.Des Weiteren möchte die Gemeinde auf die Besonderheit hinweisen, dass das Gebiet der Gemeinde an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als auch an das Land Brandenburg angrenzt. Aus Gründen der kompletten Betrachtungsweise halte ich es für erforderlich, gerade in Hinblick der tatsächlichen Einhaltung der beschlossenen Kriterien, auch eine Abstimmung und Bewertung über die jeweiligen Planungsgrenze hinaus im Auge zu behalten um die tatsächliche Situation für die Einwohner der Gemeinde Ganzlin bewerten zu können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Maßstab 1:100.000 der Kartendarstellung entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V).Bei der Anwendung der Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete werden auch Belange außerhalb der Planungsregion berücksichtigt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. In diesem Rahmen werden auch die benachbarten Planungsregionen, Bundesländer bzw. Gebietskörperschaften beteiligt. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	6. das Vorkommen geschützter Arten in und um die neuen Eignungsgebiete und die Potenzialflächen ist zu untersuchen.Nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg soll der Rotmilan bei Festlegung der Eignungsgebiete Berücksichtigung finden. Dies ist bisher nicht geschehen und muss zwingend nachgeholt werden. Die Gemeinde Obere Warnow fordert darüber hinaus eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung aller neuen Gebiete.Der Regionale Planungsverband beabsichtigt, mit der Fortschreibung des RREP neue Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Eignungsgebiete stellen sowohl nach außen als auch nach innen ein Ziel der Raumordnung dar. Innergebietlich haben sie die Wirkung von Vorranggebieten. Das heißt, dass der Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt werden soll. Um diese Vorrangnutzung gewährleisten zu können, ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorzunehmen. Dies ist bisher nicht erfolgt und wird daher eingefordert.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Die Nichtdurchführung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung würde insbesondere für die neu festzulegenden Gebiete zu erheblichen Abwägungsmängeln führen. Nur wenn sichergestellt wird, dass die neuen Gebiete auch tatsächlich mit Windenergieanlagen bebaut werden können und dies nicht im Genehmigungsverfahren an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitert, kann der außergebietliche Ausschluss greifen.Dazu ist zwingend bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich. Sollte dies nicht geschehen, könnte das dazu führen, dass die Gebiete in großen Teilen nicht für die Errichtung von Windenergie genutzt werden können, was zwangsläufig auch die Ausschlusswirkung nach außen, also die Steuerung der Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung in Frage stellen würde.Die Gemeinde Obere Warnow fordert daher über die Befassung mit dem Rotmilan hinaus eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für die neu festzulegenden Gebiete.Die Gemeinde Obere Warnow bittet den Regionalen Planungsverband, diese Stellungnahme im weiteren Planungsprozess vollumfänglich zu berücksichtigen.	flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt auch eine artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	7.Das Vorkommen geschützter Arten in und um die neuen Eignungsgebiete und die Potenzialflächen ist zu untersuchen.Die Gemeinde Zölkow fordert darüber hinaus eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung aller neuen Gebiete.Der Regionale Planungsverband beabsichtigt, mit der Fortschreibung des RREP neue Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Eignungsgebiete stellen sowohl nach außen als auch nach innen ein Ziel der Raumordnung dar. Innergebietlich haben sie die Wirkung von Vorranggebieten. Das heißt, dass der Nutzung der Windenergie Vorrang vor allen anderen Nutzungen eingeräumt werden soll. Um diese Vorrangnutzung gewährleisten zu können, ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorzunehmen. Dies ist bisher nicht erfolgt und wird daher eingefordert. Die Nichtdurchführung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung würde insbesondere für die neu festzulegenden Gebiete zu erheblichen Abwägungsmängeln führen. Nur wenn sichergestellt wird, dass die neuen Gebiete auch tatsächlich mit Windenergieanlagen bebaut werden können und dies nicht im Genehmigungsverfahren an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitert, kann der außergebietliche Ausschluss greifen.Dazu ist zwingend bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erforderlich. Sollte dies nicht geschehen, könnte das dazu führen, dass die Gebiete in großen Teilen nicht für die Errichtung von Windenergie genutzt werden können, was zwangsläufig auch die Ausschlusswirkung nach außen, also die Steuerung der Nutzung der Windenergie durch die Regionalplanung in Frage stellen würde.Die Gemeinde Zölkow fordert daher eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für die neu festzulegenden Gebiete.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt auch eine artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	6. FazitAls abschließendes Fazit bleibt festzuhalten, dass ein erheblicher Teil der bislang im RREP Westmecklenburg vorgeschlagenen Windeignungsgebiete ein erhebliches Konfliktpotential bezüglich der Avifauna aufweist und das bei Realisierung aller Eignungsgebiete erhebliche Beeinträchtigungen von Brutplätzen des Kranichs sowie von Schlaf- und Rastplätzen von Kranichen, Gänsen, Schwänen und weiteren Vogelarten mit erheblichen Auswirkungen auf landesweiter, nationaler und internationaler Ebene zu erwarten sind.Sollten auch weiterhin die avifaunistischen Aspekte im RREP Westmecklenburg nur unzureichend berücksichtigt werden, behalten wir uns gemeinsam mit den anerkannten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Naturschutzverbänden in Mecklenburg-Vorpommern eine gerichtliche Überprüfung des RREP vor.	Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist ebenfalls Gegenstand der Umweltprüfung. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	Wir könnten die Reihe derartiger Beispiele noch fortsetzen, wo bei der Entscheidungsfindung der politische Wille dominierend war. Es sind somit nicht nur die Bundes- und Landesgesetze und die Rechtsprechung Grundlage der Planung (siehe Missachtung des Tötungsverbotes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz), sondern insbesondere die Unterstützung der derzeitigen Landesenergiepolitik. Das sehen wir als Bürger aber etwas anders und fordern deshalb:>Einführung einer höhenbezogenen Abstandsregelung von mindestens 10-H.>Streichung der Öffnungsklausel für Altgebiete.>Schutz des Rotmilans als Ausschlusskriterium.>Streichung der Ausnahmeregelung für Zielabweichungsverfahren.>Darstellung der „Altgebiete">Herausnahme der Potentialsuchräume	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in

dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Die Potenzialsuchräume unterliegen einer Einzelfallprüfung. Eine generelle Festlegung der Potenzialsuchräume als Ausschlussgebiete widerspricht dem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept und erfolgt daher nicht.Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 2256 Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur	Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes gemäß § 10 Abs. 1 ROGhier: Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg-Kapitel 6.5 Energie (Entwurf) BEZUG 1. Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur — Aktenzeichen G30/341.17/7-3vom 11. März 20152 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 13 — Az Infra I 3 — 45-60-00 vom 2. Mai 2016ANLAGE -2-(Bezug)Gz I UD 16 — Az 45-60-11/Mecklenburg-VorpommernMit o.a. Schreiben vom 11. März 2016 hatten Sie den Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg-Kapitel 6.5 Energie mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob Zielfestlegungen konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können.Hierzu teile ich mit:Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 01 — 11 liegen im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars (LV-R) ELMENHORST.Die Eignungsgebiete für WEA Nr. 01 — 7 und 43 liegen im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr (Mühlenberg bzw. Parchim).In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.Von den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Nr. 12 — 42 und 44 sind Belange der Bundeswehr nicht betroffenBundeswehr gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 2. Mai 2016 (Bezug 2) füge ich bei.Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg;hier: Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie (Entwurf)Bezug 1 BMVI vom 11.03.2016, Az.: G 30/34117/7-3ANLAGE -/ -Sehr geehrte Damen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Bundeswehr werden durch das harte Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" und das weiche Ausschlusskriterium "Schutz und Wirkungsbereiche Militärischer Anlagen" berücksichtigt. Die konkrete Beeinträchtigung militärischer Interessen ist darüber hinaus ggf. im nachfolgenddem Genehmigungsverfahren zu klären.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Herren,die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 01 — 11 liegen im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars (LV-R) ELMENHORST.Die Eignungsgebiete für WEA Nr. 01 — 7 und 43 liegen Im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr (Mühlenberg bzw. Parchim).In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.Von den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Nr. 12 — 42 und 44 sind Belange der Bundeswehr nicht betroffen.	
lfd.-Nr.: 2257 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zu den artenschutzrechtlichen Belangen entnehmen Sie bitte der Anlage.FORMBLATTSonstige VorhabenStellungnahme des Trägers öffentlicher BelangeName/Stelle des Trägers öffentlicher BelangeLandesamt für Umwelt - Abteilung NaturschutzBelangNaturschutzVorhabenTeilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - Nachrelchung N4 als KoordinierungKeine Betroffenheit durch die vorgesehene PlanungFachliche Stellungnahme1.Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens2.Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)I.Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangen;Alle Kartendarstellungen des Entwurfs enden an der Landesgrenze zu Brandenburg. Eine Auseinandersetzung mit Auswirkungen auf Schutzgebiete, Artenschutz oder andere Naturschutzbelange in Brandenburg hat anscheinend nicht stattgefunden, obwohl mehrere Eignungs-Potentialgebiete unmittelbar an der Landesgrenze geplant sind. Auswirkungen auf Brandenburg sind sehr wahrscheinlich.Die selbstgesetzten Kriterien des Planungsverbandes enthalten zudem keinerlei Aussagen zum Umgang mit bedeutenden Schlafplätzen und Rastflächen für nordische Gänse, Kraniche und Schwäne. Auch die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten (Helgoländer Papier 2015) finden sich in den Kriterien nicht oder nur ansatzweise wieder. Die artenschutzrechtliche Einschätzung des LUGV für im Land Brandenburg betroffene Arten erfolgt daher auch auf Basis des Windkraft-Erlass (Erlass ‚Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen' des MUGV vom 01.01.2011) im Rahmen der Planung potenziell betroffenen streng geschützten Arten (Fledermäuse) und europäischen Vogelarten wurden dazu tierökologische Abstandkriterien festgelegt (TAK(Tierökologische Abstandskriterien: Anlage 1 des Erlasses ‚Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen' des MUGV vom 01.01.2011)).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Bei der Anwendung der Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete und bei der Umweltprüfung werden auch Belange außerhalb der Planungsregion Westmecklenburg, etwa in Brandenburg, berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2258 private Person	•Windkraft dient dem Ersatz des „umweltschädlichen Atomstroms". Solange unsere Nachbarländer weiterhin fleißig mit maroden Atomkraftwerken Strom erzeugen und sogar neue Werke bauen, ist es Wahnsinn, eigene Werke mit zeitgemäßen hohen Sicherheitsstandards zu schließen.•Windkraftanlagen machen Strom teuer, weil sie unrentabel sind und ohne staatliche Förderung und ständigen Strompreiserhöhungen nicht zu betreiben sind. Die Leistungsparameter, die im Rahmen der Genehmigungsverfahren schöngerechnet werden, können später nicht erfüllt werden, da angesetzte Windstärken und daraus folgende Vollaststunden utopisch sind.•Um die Stromversorgung zu gewährleisten, sind kommerzielle Kraftwerke, Kohle-, Gas-, Wasserkraftwerke, vorzuhalten. Diese müssen in ständiger Bereitschaft sein und jederzeit hochgefahren werden. Das Macht Energie unnötig teuer.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Am 22.10.2015 wurde ein „Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks“ in den Landtag M-V eingebracht. Wenn ich richtig informiert bin, ist es zwischenzeitlich beschlossen worden und soll noch in 2016 in Kraft treten. Außer in Dänemark gibt es kein vergleichbares Gesetz und das Bundesland M-V betritt damit juristisches Neuland. Offenbar soll dieses Gesetzt nicht in Fällen gelten, wo sogenannte Zielabweichungsverfahren beantragt wurden. Wenn dies möglicherweise so ist, müssen Gemeinden wie Karstädt, die mit Hilfe von Zielabweichungsverfahren Windräder auf ihrer Gemarkung errichte wollen, abklären, welchen konkreten Status das Kommunal- und Bürgerbeteiligungsgesetz konkret für die Gemeinde Karstädt hat. Trotzdem bleibt das Gesetz mit einem hohen bürokratischen Verwaltungsaufwand verbunden, den viele insbesondere kleinere Kommunen aufgrund geringer und fehlender personeller und finanzieller Ressourcen in der Praxis gar nicht leisten können.Zumindest überlegenswert sind aus meiner Sicht einige Vorschläge aus der Stellungnahme der bündnisgrünen Landtagsfraktion M-V zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks an Land in M-V (Drucksache 6/4568).1.Allen Gemeinden im Umkreis von einem Kilometer zum Standort von WEA sowie deren Einwohner/innen ein gesetzliches Beteiligungsrecht einzuräumen oder als Alternativvorschlag die Kaufberechtigung für Gemeinden auf 1km Radius zu beschränken und den Kreis der kaufberechtigten Einwohner/innen auf einen Umkreis von 5 km um die WEA zu erweitern. So würde dann die Standortgemeinde spürbar profitieren, andererseits der Kreis der Beteiligungsberechtigten nicht zu klein gezogen. Je größer der Kreis der Berechtigten gezogen wird, desto weniger kommt bei den einzelnen direkt betroffenen Gemeinden an, wie es folgerichtig in der bündnisgrünen Stellungnahme vermerkt wird.2.Zwischen allen beteiligungsberechtigten Gemeinden sollte ein Abstimmung darüber erfolgen, welches Beteiligungsmodell	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(gesellschaftsrechtliche Beteiligungsform / Ausgleichsabgabe oder ein alternatives, nicht gesetzlich geregeltes Modell) am konkreten Projekt Anwendung findet.3.Breites, kommunales Beteiligungsmodell schaffen, an dem breite Bevölkerungskreise unabhängig von der finanziellen Situation des Einzelnen partizipieren können. Dazu sollte eine einheitliche bundesweite Regelung geschaffen werden.Laut Pressemeldungen verpflichtet das Gesetz die Betreiber sogenannte haftungsabschirmende Gesellschaften (z.B. GmbH oder Kommanditgesellschaft) zu gründen und mindestens 20 %ige Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten. Möglicherweise gibt es in naher Zukunft einige Nachbesserungen dieses Gesetzes. Problematisch dürft sein, ob die wirtschaftliche Beteiligung in den Aufgabenbereich der Abwicklungsbefugnis der Länder gemäß Artikel 72, Absatz 3, Nr. 4 Grundgesetz fällt, welches in der Gesetzesbegründung als Ermächtigungsgrundlage herangezogen wird. Nach Meinung der IHK Schwerin greift dieses Gesetz in das Eigentumsrecht der Investoren ein (Klagen vor Gericht z.B. bezüglich der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes bzw. einzelner Passagen sind nicht auszuschließen.).Momentan erhalten Standortgemeinden von Windparks 70 % der Gewerbesteuereinnahmen. Die Gemeinden, in der sich der Sitz einer Betreibergesellschaft befindet, erhalten 30 % der Gewerbesteuereinnahmen. Schon heute haben die Kommunen in solchen Fällen aber die Möglichkeit, mit den Windparkbetreibern individuell eine abweichende Gewerbesteueraufteilung zugunsten der Standortgemeinden zu vereinbaren. Solche Vereinbarungen werden von den Steuerbehörden akzeptiert.	
lfd.-Nr.: 2399 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	Unsere Gesellschaft betreibt einen Windpark mit vier Windenergieanlagen (kurz: WEA) in der Gemeinde Lübow, Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen. Aufgrund der geringen Größe ist er nicht in die Übersichtskarte des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (kurz: RREP WM) aufgenommen worden. Auch im Umkreis stehen nach aktueller Planung zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie keine Potenzialsuchräume zur Diskussion. Betrachtet man die Übersichtskarte der vorgeschlagenen Eignungsgebiete Windenergie kommt es zu einer Häufung der Eignungsgebiete in den Landkreisen Ludwigslust und Parchim, obwohl auch im Landkreis Nordwestmecklenburg geeignete Flächen vorhanden sind. Insbesondere die schmalen Korridore entlang der Bundesautobahnen A 14 und A 20 (ca. 500 m zu jeder Seite) stellen nach einer für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfassten Studie aufgrund der Vorbelastungen prädestinierte Standorte für WEA dar [Bosch & Partner, 2009] Während diese Standorte im Süden Westmecklenburgs, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, Berücksichtigung fanden, wird es nach aktueller Gebietskulisse im Raum Nordwestmecklenburg keine Eignungsgebiete an den Hauptverkehrsachsen geben. Dabei ist das Potenzial der Windenergie, laut der Potenzialstudie RENK, bei weitem nicht ausgeschöpft. In der Studie wird erklärt, dass das Land Westmecklenburg über eine Potenzialfläche Windenergie von ca. 14.000 ha verfügt. In der jetzigen Fortschreibung zum RREP WM 2011, Kapitel 6.5 Energie möchte der Plangeber aber nur eine Fläche von etwa 6.500 ha ausweisen. Ferner ist anzunehmen, dass sich die Gebietskulisse im Rahmen der Fortschreibung weiter verkleinert, da das Kriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m augenblicklich nicht Bestandteil der Planung ist und damit auch keine Relevanz für die 1. Beteiligungsstufe hat. Aus benanntem Grund fordern wir den Plangeber auf weitere Flächen an Hauptverkehrsachsen im Landkreis Nordwestmecklenburg in Betracht zu ziehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Die Prüfung erfolgt aber immer auf Grundlage des Einzelfalls.Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts. Das Planungskonzept wurde nach der 1. Stufe der Beteiligung teilweise überarbeitet. So wurde beipielsweise das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert und es wurden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis wurden mehrere neue Eignungsgebiete im Landkreis Nordwestmecklenburg im RREP ergänzt. Es ist unklar, welche weiteren Kriterien im RREP ergänzt werden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sollen.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung und der Erstellung des Entwurfs für die 2. Stufe der Beteiligung hat der Planungsträger eine Einschätzung zu der Frage vorgenommen, ob mit dem Entwurf des RREP der Windenergienutzung in der Planungsregion substanziell Raum verschafft wird. Die Frage nach der konkreten Definition der „substanziellen Raumverschaffung“ lässt sich nicht abstrakt beantworten. Grundsätzlich gilt, dass sich das Prüfergebnis nicht an einem bestimmten Flächenanteil festmachen lässt. Ein Mindestgrößenmaß für eine Konzentrationszone ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für den Maßstab des substanziellen Raums werden in der Praxis verschiedene Modelle herangezogen, denen jedoch lediglich eine Indizienwirkung zukommt. Die Frage der „substanziellen Raumverschaffung“ kann daher nur Ergebnis einer Gesamtbetrachtung der konkreten Verhältnisse des Planungsraums sein. Der Planungsträger geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung substanziell Raum für die Windenergienutzung verschafft wird und die Konzentrationsflächenplanung, die sich abschnittsweise vollzieht, der ständigen Rechtsprechung entspricht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit über die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) und über die als bedingte Festlegungen in das RREP aufgenommenen Eignungsgebiete weitere Flächen in der Planungsregion langfristig für die Windenergie zu nutzen.
lfd.-Nr.: 2399 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	Zusammenfassend setzen wir uns für die Aufnahme weiterer Eignungsgebiete im Raum Nordwestmecklenburg, insbesondere für die Potenzialfläche östlich von Schimm, ein und plädieren für die Streichung des Kriteriums Landschaftsbildpotenzial im Programmsatz (8), der Anpassung des Programmsatzes (10) und der Streichung der höhenbezogenen Abstandsregelung im Programmsatz (9).Des Weiteren möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Gesellschaft URS mbH im Januar 2016 für das erwähnte Vorhabengebiet bei Schimm (Gemeinde Lübow) einen Antrag auf Zielabweichung beim zuständigen Ministerium eingereicht hat.Wir hoffen, dass Sie unseren Anregungen folgen können und bitten Sie um entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Fortschreibung zum Kap. 6.5 Energie	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000 m Abstandspuffer" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des RREP WM 2011. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.AnlageAnlage 1— Plankarte Repowering Windpark Lübow II (Schimm)Anlage 2 — Landschaftliche Veränderungen am Vorhabenstandort seit 1994	überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht im RREP ergänzt.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000 m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2444 private Person	Fazit:Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie die aufgestellten Kriterien bzw. die Auslegung der Kriterien für die Eignungsraumfindung einer tiefgründigen Prüfung zu unterziehen. In anderen Bundesländern hat sich jetzt die 10-H-Regelung durchgesetzt.In der Hoffnung, dass Sie unsere und die weiteren Stellungnahmen ausreichend in Ihren weiteren Planungsschritten berücksichtigen verbleiben wir.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2447 private Person	Ich bin viel in der Natur unterwegs und freue mich über die Kraniche, Fledermäuse, Eisvögel, Greifvögel, Schwalben, Rehe, Rebhüner, Fasane, Käuzchen, Igel, Füchse, die ganzen kleinen Singvögel, Grün-, Scharz- und Buntspechte, Gänse, Enten, Tauben, Dachse usw. - diese Tiere und die Bevölkerung vor Ort sollen den Preis für Ihre korrupten Lügen zahlen???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2447 private Person	Haben Sie nur ein kleines Stück Gewissen gegenüber unseren, Ihren und allen Kinder - den Generationen nach uns???Mit welchem Recht entwerten Sie unsere Immobilien??? Unsere Altersvorsorge, den Nachlass für unsere Kinder?!? Wie wollen Sie uns für diese Zwangsenteignung, die gesundheitlichen Risiken, die Zerstörung unser so geliebten Natur entschädigen???	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2447 private Person	- was war mit der Branche vor Fokushima? - War es da nicht so wie mit Solar, Wärmepumen usw. ohne sinnlose Föderprogramme? Ich habe voller Idealismus in eine Wärmepumpe investiert, welche sich nie armotisiert und thermische Solarenergie bzw. Photovoltaik konnte ich mir trotz aller bester Rahmenbedingungen nicht schönrechnen!!!- Sind es politische Entscheidungen, dass Pumpspeicherwerk nicht im Rahmen ihrer Möglichkeiten am Netz sind??- Biogasanlagen bringen uns Monokultur, tragen ihren Teil zur Vernichtung unserer Singvögelpopulationen und zur Zerstörung unser Straßen bei.- die Energieeinsparverordnung fördert Wärmepumpen und Solaranlagen, welche die versprochenen Wirkungsgrade und Kostenersparnisse niemals bringen!!- gibt es strukturierte, nachhaltige Konzepte oder läuft hier mal wieder Bereicherung einzelner under dem Deckmantel von Jobs und Energiewende?Und die nächst Lüge heißt: Windkraftanlagen!!!In Bayern werden keine Winkraftanlagen gebaut. Gibt es dort keine Energiewende, sind die Bayern schlauer oder vielleicht nicht käuflich?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2447 private Person	In Dänemark, einem Vorreiter der Windenergie, werden aktuelle Projekte im Zusammenhang mit ungeklärten Risiken durch Infraschall gestoppt! Und Sie behaupten - es gibt kein Risiko!!! - Stellen Sie sich doch die Dinger in Ihren und den Garten Ihrer Kinder, Bekannten und Verwandten?Deutschlands Nachbarländer lachen sich kaputt, bauen ein Kernkraftwerk nach dem anderen und kaufen die von der deutschen Bevölkerung teuer bezahlte Windenergie zu einem Spottpreis ein!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2560 Gemeinde Benz	Die Gemeinde Benz hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 25.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:Die Gemeindevertretung Benz stimmt dem Entwurf der Fortschreibung zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kapitel: 6.5 Energie		
lfd.-Nr.: 5 private Person	Die Formulierung ist nicht verpflichtend. Um Belastungen nach Nutzung der Anlagen auszuschliessen, ist eine bindende "muss"-Regelung einzuführen. Generell muss die Genehmigungsbehörde durch „geeignete Maßnahmen bei Erteilung der Genehmigung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger […] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann (vgl. BVerwG Urteil vom 17.10.2012 – Az. 4 C 5.11).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Formulierung im genannten Programmsatz ist ausreichend. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 5 private Person	Biogasanlagen. Ein einfacher räumlicher und funktionaler Zusammenhang zu einem Landwirtschaftsbetrieb wird regelmäßig zu begründen sein. Um nachbarschaftliche Belästigungen auf ein erträgliches Maß reduzieren ist ein enger Zusammenhang nachzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 5 private Person	Begründung zu 6.5.1: Die Versorgungs- und Verfügungssicherheit ist durch die vorrangige Erschliessung von EE nicht sichergestellt. Aus natürlichen Gründen schwankt die Energieerzeugung durch Wind und Sonne erheblich. Dieses Argument ist daher keine logische Begründung für den geplanten forcierten Ausbau der Wind- und Sonnenenergie. Wie die Strompreisentwicklung für den Endverbraucher in den letzten Jahren eindrucksvoll gezeigt hat, sind Wind- und Sonnenenergie weder kostengünstig noch für alle Bevölkerungsgruppen bezahlbar. Dieser Aspekt der Nachhaltigkeit bildet keine Begründung für den geplanten forcierten Ausbau der Wind- und Sonnenenergie. Das Gegenteil ist der Fall.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 5 private Person	Der festgelegte Abstandspuffer von mindestens 1.000 m ist zu gering und entspricht nicht neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen, beispielsweise der Position des polnischen Nationalinstituts für öffentliche Gesundheit, die von einem Mindestabstand von 2 km zu Wohngebäuden ausgeht, oder die französische Academie Nationale de Medicine, die vorläufig 1,5 km empfiehlt. Der höhenabhängige Abstandspuffer zu Wohn- und Feriengebäuden (7-fach) bleibt hinter der bayerischen Regelung (10-fach) zurück. Diese bayerische Regelung wurde im Mai 2016 ausdrücklich vom bayerischen Verfassungsgericht bestätigt. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein Postulat des Grundgesetzes. Diese sollten sich dabei an den besten Standards orientieren. Die bayerische Abstandsregelung ist auch für NWM zu übernehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 49 private Person	In der Nr. 6.5 (9) wird zu Recht ein Mindestabstand zu Wohngebäuden festgelegt. Die Begründung dazu führt zwar lediglich die optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen an, die öffentlich im Planungsverband dazu geführte Diskussion hat gleichwohl dabei auch die Lärm-, Schatten- und übrigen für die Anrainer negativ und gesundheitsschädlich wirkenden Immissionen fortwährend als Argumente für eine H-7 Regelung angeführt.Mit der Möglichkeit der Ausnahme dieser Abstandsregelungen in Nr. 6.5 (10) werden die Anrainer von sogenannten Altgebieten offensichtlich ungleich gegenüber allen anderen Anwohner behandelt, für die die Argumente der Nr. 6.5 (9) gelten. Diesen Menschen wird ohne erkennbaren Grund mehr an optischer erdrückender Wirkung und Immission zugemutet, als allen anderen Menschen in MV. Eine derartige Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar.Eine derartige Ungleichbehandlung darüber hinaus durch einen Flächennutzungsplan per Gemeindebeschluss in die Verantwortung einer Gemeinde zu bringen, macht die Gemeinde zum Verfahrensgegener in den zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten, obgleich die Gemeinden bereits jetzt mit den Planfeststellungsverfahren sowohl rechtlich als auch finanziell häufig überfordert sind. Dies wäre durch einen völligen Verzicht auf die Ausnahmeregelungen leicht zu vermeiden.Diese Ungleichbehandlung ist um so unverständlicher, als dass alle Festlegungen des fortgeschriebenen RROP, also auch die vereinbarten Abstands- und sonstigen Ausschlusskriterien, für sogenannte Altgebiete Anwendung finden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	müssen.Dies umso mehr, als dass bei entsprechend kleinen Anlagen in vielen Bereichen die 7-H Abstandregelungen durchaus eingehalten werden können und somit allein die Gewinnmaximierung aufgrund maximaler Höhennutzung der Gleichbehandlung aller Anrainer von Windeingungsgebieten entgegensteht.Der Betrieb bestehender Anlagen ist in den Altgebieten vertraglich zeitlich befristet worden, so dass auch dem Betreiber keine Nachteile entstehen, wenn das Altgebiet nach Auslaufen der Verträge nicht weiter betrieben werden kann. Eine "ewige" Betriebsdauer war insoweit von vornherein für einen Betreiber nicht zu erwarten.Die Ungleichbehandlung manifestiert sich letztlich auch dadurch, dass die Formulierung in Nr. 6.5 (10) die Feststellung vermissen lässt, dass bei dem Vorliegen von Harten oder Weichen Ausschlußkriterien jedwede Ausnahmen von Abstandsregelungen auch nicht durch Flächennutzungspläne oder andere Verwaltungsentscheidungen aufgehoben werden können.	Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 50 WKN AG	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5278.	siehe Stellungnahme 5278
lfd.-Nr.: 50 WKN AG	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5278.	siehe Stellungnahme 5278
lfd.-Nr.: 50 WKN AG	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5278.	siehe Stellungnahme 5278
lfd.-Nr.: 50 WKN AG	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5278.	siehe Stellungnahme 5278
lfd.-Nr.: 51 private Person	Folgende Punkte betreffen nicht direkt das Raumentwicklungsprogramm, sondern betreffen mehr in grundsätzlicher Art und Weise die Energiewende :Das Grundproblem von Sonne und Wind ist die unstetige Nutzung dieser Energieträger je nach Sonnenschein und Luftbewegung. Das wird von Ihnen ebeso gesehen in Punkt 6.5 (7):"Dem zukünftigen Einsatz moderner Energiespeichertechnologien im Übertragungs- und Verteilnetz kommt eine besondere Bedeutung zu. Trotz bestehender Probleme ist die technische Reife von Speicherungs- und Umwandlungstechnologien absehbar". Das die technische Reife absehbar ist, kann ich jedoch keinesfalls erkennen. Auch wird bei der Förderung/Subventionierung der erneuerbaren Energien nur unzureichend darauf eingegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (14)Abtransport des produzierten Stromes aus Solaranlagen muss geregelt werden. Begrenzender Faktor von Anlagen ab 30 KwH pik, also Fläche eines kleinen Produktionsgebäudes ist die Ableitung bzw. Speicherung der erzeugten Energie.Verbot von Freianlagen auf landwirtschaftlichen Flächen und in Gewerbegebieten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Die dauerhafte oder vorübergehende Nutzung von Gewerbegebieten durch Freiflächenphotovoltaik kann im Einzelfall planerisch sinnvoll sein. Die Steuerung ist Aufgabe der kommunalen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bauleitplanung. Der Grundsatz der Raumordnung zu Solarthermie und Photovoltaikanlagen (Programmsatz 13 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) wird daher nicht ergänzt.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 1Dies sind Grundsätze, die nur äußerst schwer miteinander zu kombinieren sind. Was ist sozial verträglich, wenn durch das EEG sozial schwache Einkommen mit künstlich hohen Energiekosten belastet werden. Dauerhaft verfügbar sind nur grundlastfähige Energieerzeugungen.Jeder Eingriff in die Landschaft ist in irgendeiner Form nicht umweltverträglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Intention des Programmsatzes 1 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung ist im Begründungsteil erläutert. Das EEG ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (16)Vorrangig ist die Erschließung neuer Übertragungsnetze. Lassen sich diese nicht zeitnah umsetzen, ist ein weiterer Ausbau der Windkraft unzulässig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 3Die Errichtung von WEA kommt im Moment nur den Bodeneigentümer und den Anlagenbauer zu Gute. Eine breite Wertschöpfung der Einwohner und Gemeinden ist nicht realisierbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V geregelt.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (12)Die Bürger und Kommunenbeteiligung führt dazu, dass die Einnahmen den Betreibern zufließen und Bürger und Kommunen das Risiko tragen. Desweiteren sind Belastungen durch WEA nicht mit Geld aufzuwägen wie Infraschall, optische und akustische Beeinträchtigungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (11) Auch ansässige Unternehmen dürfen nur in zukünftigen WEG Erprobungsanlagen errichten, da ansonsten die neuen Kriterien unterlaufen werden (siehe Questin)	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (10)keine planerische Öffnungsklausel verabschieden. Altanlagen die nicht in neuen WEG liegen, dürfen nicht repowert werden, da ansonsten die neuen Kriterien spielend umgangen werden können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		§ 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (4)-(6)Biogas ist zur Zeit die einzige grundlastfähige Energiequelle der erneuerbaren Energien. Zudem ist sie eine im Rahmen nachhaltiger Landbewirtschaftung eine wertvolle Einnahmequelle der Landwirtschaftlichen Betriebe, die widerum den ländlichen Raum mit Investitionen stärken. Förderungen hierfür und technische Weiterentwicklungen in diesem Bereich wären effizient.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Nutzung von Biogas ist in den Programmsätzen 6 und 12 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (9)Abstand zu Wohnbebauung in jeglicher Form: 10 H und mindestens 2000 m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (7)Ohne die Entwicklung von leistungsfähigen und bezahlbaren Speichermedien ist ein Ausbau von WEA und Solaranlagen nicht sinnvoll, da jede Menge erzeugter Energie in Überschusssituationen ungenutzt abgegeben werden muss. Also erst die Speicherung entwickeln, dann den Ausbau von nicht grundlastfähigen Energieerzeugungsanlagen planen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 72 private Person	(15) Beim Neu- und Ausbau von Energieleitungssystemen soll eine Parallelführung und Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden. Leitungen sollen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden. Hier stellt sich die Frage, wie denn der erzeugte Strom überhaupt weggeführt werden soll. Wie bereits bekannt wäre ein erheblicher Netzausbau nötig. Wie will man den Strom aus der Schneise (siehe oben) zwischen den Schutzgebieten transportieren? Zitat:“ . Die technische Überformung der Landschaft und die Zerschneidungswirkung von Linieninfrastrukturvorhaben kann durch eine unterirdische Verlegung, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, weitestgehend vermieden werden. Die Parallelführung und Bündelung von Linieninfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der Verletzbarkeit kritischer Infrastrukturen erfolgen.“Gibt es hier erste Entwürfe?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.1PS 3 – Regionale WertschöpfungAus unserer Sicht stellt die Frage der Beteiligungsverhältnisse an einer WEA kein Thema der Raumordnung dar, deren Aufgabe es ist, Räume „durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ROG). Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die gewählte Formulierung als Grundsatz im aktuellen RREP-Entwurf, die die RREP-Teilfortschreibung vom BüGembeteilG M-V entkoppelt und damit unabhängig von diesem rechtssicher macht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.3PS 9 – Höhenbezogene AbstandsregelungEs fehlt aus unserer Sicht an einer schlüssigen Begründung der Abhängigkeit der Höhen der WEA zum Abstand. Nach der anzuwendenden TA Lärm sind unterschiedliche Wohngebiete mit unterschiedlichen Immissionsrichtwerten zu bewerten. Diese Differenzierung ist durch das Abstellen auf die Anlagenhöhe nicht möglich (vgl. Anlage 0-1 Lenga, Wähling und Partner (LWP): Schutzabstände Außen- und Innenbereich, 7H-Abstand). Zu der vermeintlichen Vereinheitlichung gilt das oben angeführte gleichermaßen. Darüber hinaus ist abermals die aktuelle Rechtsprechung zur "optisch bedrängenden Wirkung" einzustellen: Die Rechtsprechung ist sich einig und geht davon aus, dass WEA bei Abständen des dreifachen der Gesamtbauhöhe keine erdrückende Wirkung entfalten (VGH München, 05.10.2007, 22 CS 07.2073; VGH Hessen, 26.09.2013, 9 B 1674/13). Die 7H-Regel erscheint in diesem Zusammenhang realitätsfern.Der Landesgesetzgeber hatte bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit die sog. „Entprivilegierung“ (Länderöffnungsklausel) in ein Landesgesetz umzusetzen und hat entsprechende Gesetze (§ 249 Abs. 3 BauGB) bewusst nicht erlassen. Weder die Landesregierung noch einzelne Landesministerien sind ermächtigt, die Wirkungen der „Entprivilegierung“ durch eine Rechtsverordnung wie das RREP WM herbeizuführen. Auch die Träger der Regionalplanungen und die kommunalen Planungsträger sind nach § 249 Abs. 3 BauGB nicht befugt, entsprechende pauschale Abstände ohne sachliche Rechtfertigung zu erlassen. De facto handelt es sich um eine Höhenbegrenzung für WEA, die nur der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten ist. Bei modernen WEA ist von einer Gesamthöhe von 200 m und mehr auszugehen. Das bedeutet, dass sich die Potenzialflächen weiter signifikant reduzieren, weil so 400 m „Spielraum“ verloren gehen (statt 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung wären 1.400 m und mehr für eine WEA nach aktuellem Stand der Technik einzuhalten). All dies dürfte in der Zusammenschau mit dem Erfordernis des substanziellen Raumschaffens für die Windenergienutzung nicht vereinbar sein.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.4PS 10 – Planerische Öffnungsklausel für gemeindliche Bauleitplanung Wir begrüßen die im Entwurf 2016 vorgesehene Planerische Öffnungsklausel und die damit für die Gemeinden gegebene Möglichkeit, Altgebiete im Sinne eines Repowering weiter zu entwickeln.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	7H-Abstand Im Folgenden positionieren wir uns zum Beschluss "7H-Abstand zu den Grenzen der Wohnbebauung" des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Im Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand: 24.02.2015) heißt es unter Ziff. 8:"Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. (Z)."Zur Begründung wird angeführt: "Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird sowohl die subjektiv wahrgenommene optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen als auch die Lärmbelästigung zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung sowie dem vorsorgenden Lärmschutz dient."Es fehlt aus unserer Sicht an einer schlüssigen Begründung der Abhängigkeit der Höhen der WEA zum Abstand. Höhere WEA bedeuten nicht zwangsläufig eine höhere immissionsschutzrechtlich bedeutende Belastung. Außerdem sind nach der anzuwendenden TA Lärm unterschiedliche Wohngebiete mit unterschiedlichen Immissionsrichtwerten zu bewerten; diese Differenzierung ist durch das Abstellen auf die Anlagenhöhe nicht möglich.Zu der vermeintlichen Vereinheitlichung gilt das oben angeführte gleichermaßen.Darüber hinaus ist abermals die aktuelle Rechtsprechung zur "optisch bedrängenden Wirkung" einzustellen: Die Rechtsprechung ist sich einig und geht davon aus, dass WEA bei Abständen des dreifachen der Gesamtbauhöhe überwiegend keine erdrückende Wirkung entfalten (VGH München, 05.10.2007, 22 CS 07.2073; VGH Hessen, 26.09.2013, 9 B 1674/13). Die 7H-Regel erscheint in diesem Zusammenhang realitätsfern.Unabhängig von unseren Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der sog. „Entprivilegierung“ (Länderöffnungsklausel) weisen wir darauf hin, dass lediglich der Landesgesetzgeber berechtigt ist, entsprechende Gesetze zu erlassen (§ 249 Abs. 3 BauGB). Weder die Landesregierung noch einzelne Landesministerien sind ermächtigt, die Wirkungen der „Entprivilegierung“ durch Rechtsverordnung wie das RREP WM herbeizuführen. Auch die Träger der Regionalplanungen und die kommunalen Planungsträger sind nach § 249 Abs. 3 BauGB nicht befugt, entsprechende pauschale Abstände ohne sachliche Rechtfertigung zu erlassen.De facto handelt es sich um eine Höhenbegrenzung für WEA, die nur der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten ist (Gründe z. B.: Landschaftsbild, denkmalschutzrechtliche Belange [Sichtachsen]) - beantragen Sie eine WEA mit einer Gesamtbauhöhe von 196 m bedeutet das, dass Sie weiter von der Wohnbebauung "wegrücken" müssen, als mit einer Gesamtbauhöhe von z. B. 150 m. Das heißt auch, dass der Planungsverband das Wirtschaftlichkeitskriterium außen vor gelassen hat. WEA des Typs Vestas V90 2.0 MW mit einer Gesamtbauhöhe von 150 m sind am Markt z. B. (neu) nicht mehr verfügbar.Überdies bedeutet das, dass die Potenzialflächen sich de facto auf ein Minimum reduzieren dürften, weil so 400 m "Spielraum"	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verloren gehen (1.000 m zur Wohnbebauung entfernt dürften dann nur ca. 142 m hohe WEA errichtet werden, deren Verfügbarkeit am Markt allerdings höchst problematisch bzw. fraglich ist). All dies dürfte in der Zusammenschau mit dem Erfordernis des substanziellen Raumschaffens für die Windenergienutzung nicht vereinbar sein.	
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Zu den einzelnen ProgrammpunktenZu 6.5 (6)Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs.4 BauGB anzupassen. Die überwiegende Anzahl der Biogasanlagen ist nicht auf der Grundlage von gemeindlichen Planungen, sondern auf Grund von § 35 Abs. 1 Nr.6 BauGB entstanden. In die Begründung sind dazu und zu den Auswirkungen hinsichtlich der Zielstellung Aussagen mit aufzunehmen. Oder ist es angedacht auch den privilegierten Anlagen vergleichbar den Windenergieanlagen ab einer zu bestimmenden Kapazität auch eine Raumbedeutsamkeit zuzuweisen? Biogasanlagen unterliegen der IV. BIMSCHV und werden gem. Anlage 1 Nr. 1.15 in der Regel im vereinfachten Verfahren beurteilt, das heißt ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Damit sind sie gem. Anzeigenanlass MV nicht anzeigepflichtig und somit nicht raumbedeutsam.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Bindungswirkung der im RREP festgelegten Ziele der Raumordnung ergibt sich insbesondere aus den gesetzlichen Regelungen im ROG, LPlG und BauGB. Die Definition der Raumbedeutsamkeit von Biogasanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Ergänzung des Programmsatzes oder der Begründung ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	2.Planerische Öffnungsklausel für die qemeindliche Bauleitplanung, Punkt 6.5 (10) — Festsetzung als raumordnerisches Ziel Das Ziel der Windeignungsraum analogen Nutzungsmöglichkeit der Altgebiete, sofern eine entsprechende gemeindliche Bauleitplanung erfolgt, sollte lediglich als Grundsatz formuliert werden, um in einer Einzelfallprüfung die für eine Abwägungsentscheidung zu betrachtenden öffentlichen bzw. auch privaten Belange angemessen zu berücksichtigen und deren ggf. unverhältnismäßige Zurücksetzung auszuschließen.Da diese neu überplanbaren Bestandsgebiete bereits derzeit nicht den ansonsten bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten zu beachtenden raumordnerischen Kriterien genügen, besteht bei einem Repowering grundsätzlich das Risiko, dass die mit diesen Kriterien repräsentierten Belange noch weitaus stärker beeinträchtigt werden, so dass im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt sein könnte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Die in Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung geregelte Ausnahme erfüllt hierbei die Merkmale eines Ziels der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Auch wenn der Plangeber – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planungsaussage dadurch zu relativieren, dass er selbst Ausnahmen formuliert, wird damit nicht ohne weiteres die abschließende Abwägung auf eine andere Stelle verlagert. Es ist vielmehr dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, selbst zu bestimmen, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007 – 8 A 4566/04). Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, erfüllen daher dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (BVerwG, Urteil vom 18.09.2003 – 4 CN 20/02; OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008 – 3 L 281/03). Dies ist hier der Fall: Aus dem Programmsatz, der beigefügten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Tabelle und der Darstellung in der Festlegungskarte sowie der dazu gegebenen Begründung wird hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar deutlich, wann eine Ausnahme in Betracht kommt.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Zu 6.5 (10)Im LK NWM waren im RREP 2011, 16 Windeignungsgebiete (insgesamt 1025 ha) ausgewiesen, die auf den Gemeindegebieten von insgesamt 20 Gemeinden lagen. Davon werden in die Teilfortschreibung 2 Eignungsgebiete mit ca. 164 ha übernommen. Es entfallen somit ca. 861 ha auf die „Altgebiete" die der Ausnahmeregelung zugänglich sind. Demgegenüber stehen die neu ausgewiesenen 10 Eignungsräume im LK die ca. 932 ha umfassen.Somit ist im LK NWM die Fläche der möglichen Ausnahme fast so groß wie die Fläche der neu ausgewiesenen Eignungsräume. Es ist zu prüfen, ob dem Ausnahmetatbestand damit noch Rechnung getragen wird.Im LK NWM ergibt sich hinsichtlich der Darstellung in wirksamen Flächennutzungsplänen folgender Stand:Landkreis NordwestmecklenburgRREP 2011Eignungsr. Nr.GemeindeF-PlanB-Plan NE-PlanNr. 1Selmsdorf Nr. 2Schönberg B-Plan /2005Nr. 3Kalkhorst Nr. 4Gägelow Nr. 5Hornstorf E-Plan/1999Nr.5Benz Nr.6Upahl E Plan/1998Nr.7Upahl Nr.8Rüting B Plan/2005Nr.9Testort-Steinfort Rehna (ehem. Nr.10Töwitz) Nr.11Gadebusch E Plan/2001Nr.11Veelböken E Plan/2006Nr.12Dramonshagen Nr.13Klein Trebbow Nr.14Gottesgabe E Plan/1996Nr. 15Bad Kleinen Nr. 26Schildetal B Plan/2014Nr.26Pokrent Nr. 26Krembz Das heißt von den 20 betroffenen Gemeinden haben 16 die Windeignungsgebiete teilweise in großzügig „ausgeformt- eingeengtem" Umfang in wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellt und zwei weitere Gemeinden verfügen über rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungspläne. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wird sich sicherlich eine ähnliche Konstellation ergeben.Im Programmsatz 10 wird nicht auf die Ausnahme im Zusammenhang mit dem Repowering hingewiesen, wie es aus der Begründung hervorgeht.Die Ausnahmeregelung ist als Positivregelung zu verstehen, das heißt, wenn die Gemeinden Darstellungen zu den Windeignungsräumen in ihren Flächennutzungsplan getroffen haben, behalten sie Bestand und eine weitere Nutzung ist möglich. Dann hätten diese zumindest auch in der Karte mit dargestellt werden müssen. Die Gemeinden können zu diesem Zweck auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. Die Änderung wird entsprechend der Begründung dahingehend gesehen, dass eine Verkleinerung der Fläche auch möglich ist, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Die Möglichkeit einer Aufhebung der Planung wird nicht eröffnet. Für den LK NWM bedeutet das, dass ca. 50 % der Flächen für WEA den Kriterien der Neuausweisung nicht entsprechen. In Gemeinden mit Altgebieten in Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen wird somit über die Ausnahme die Errichtung von WEA ohne weitere Prüfung des Raumes, entgegen den neuen Kriterien, ermöglicht. Dabei wird verkannt, dass viele Gemeinden eine Darstellung in den F-Plan und ggf. eine weitere Überplanung nur vorgenommen haben, um die Eignungsräume weitestgehend einzuengen, also am Fortbestand der Eignungsräume gar nicht interessiert sind. Diesen Gemeinden wird nach der Lesweise des Programmpunktes 10 und der Begründung keine Möglichkeit gegeben durch die vollständige Aufhebung ihrer Planung ein Repowering oder eine Neuansiedlung auszuschließen.Es ist zu prüfen, ob es sich hier tatsächlich um eine Ausnahme im Sinne von § 6 Abs.1 ROG handelt, da der Programmsatz als Ziel formuliert ist. Es wird angezweifelt, dass es wirklich das Ziel des Planungsverbandes ist, die Altgebiete vollumfänglich der Inanspruchnahme für WEA bzw. ihrem Repowering, unter Verzicht auf die Anwendung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der neuen Kriterien, zugänglich zu machen.Es fehlt eine erkennbare Auseinandersetzung und Überprüfung der Altgebiete. Gem. § 8 Abs.2 Raumordnungsgesetz, sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan des Landes zu entwickeln. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs.3 in der Abwägung gem. § 7 Abs.2 zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch Ansprüche aus § 18 Landesplanungsgesetz im Zusammenhang mit der Anpassungspflicht gem. § 1 Abs.4 BauGB zu prüfen. Anhand der vorliegenden Daten können die in Frage kommenden Altgebiete schon benannt werden. Es wäre zu untersuchen welche der neuen Kriterien gegen eine weitere Ausweisung sprechen. Davon ausgehend ist zu untersuchen welche Kriterien einer Abwägung zugänglich gemacht werden sollen. Die Ausnahme wäre somit auf der Ebene der Abwägung zu prüfen und das in Frage kommende Gebiet entweder in die Zielausweisung mit einzubeziehen, oder die Ausnahmen wären schon im Rahmen der Abwägung zu benennen.Sollte den Gemeinden auch die Möglichkeit der Streichung der „alten" Eignungsräume nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung eingeräumt werden, da sie den neuen Kriterien nicht entsprechen, wären der Programmsatz und die Begründung zu präzisieren. Dann wird jedoch zu bedenken gegeben, dass, wenn die Darstellung in die Verantwortung der Gemeinde gelegt wird, der raumordnerische Ordnungsgedanke hier auf die Ebene der Gemeinden und Flächennutzungsplanung delegiert wird. Es ist fraglich, ob so ein „Splitting" zulässig ist und wie daraus das schlüssige Planungskonzept abzuleiten ist.	Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt letztlich auch dadurch gewahrt, dass im Ergebnis der Anwendung der „planerischen Öffnungsklausel“ (Ausnahme) im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit in vollem Umfang Gebrauch machen, bis zu 2.500 ha der Windenergienutzung zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben. Demgegenüber existieren im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sowohl eine Neuausweisung (Regel) von ca. 6.000 ha als auch eine mit der Konzentrationsflächenplanung einhergehende Ausschlusswirkung der Windenergienutzung auf ca. 694.000 ha Regionsfläche.Die Frage möglicher Entschädigungspflichten war auch Gegenstand des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass abhängig von den Umständen des Einzelfalles eine Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Raumordnungsplanung Entschädigungspflichten der Gemeinde auslösen kann.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Dies kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn wirksame Bebauungspläne geändert werden. Durch die Aufnahme der planerischen Öffnungsklausel wird das Risiko von Entschädigungspflichten reduziert. Ob und inwieweit Entschädigungspflichten tatsächlich ausgelöst werden, hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Zahlung von Ersatzleistungen des Landes ist in § 18 LPlG M-V gesetzlich geregelt. Dort sind auch die Voraussetzungen für die Zahlung von Ersatzleistungen abschließend geregelt.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Zu 6.5 (9)Warum ist die 7 fache Anlagenhöhe nicht als weiches Kriterium mit aufgenommen, wenn sie hier als Ziel formuliert wird?Diese Zielausweisung umfasst alle Wohngebäude, also auch die, die ausnahmsweise in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sind. Wohnungen befinden sich im faktischen Gewerbegebiet südlich an Gadebusch anschließend, d.h. innerhalb des Eignungsraumes 07/16. Nach dieser Zielausweisung wäre die Zulässigkeit des Eignungsraums zu überprüfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen.Dem Eignungsgebiet 07/16 stehen keine genehmigten Betriebswohnungen entgegen, da diese sich in ausreichender Entfernung zum Eignungsgebiet befinden. Der in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellte, unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt, da sich dieser innerhalb des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		2,5 km-Mindestabstandes zu einem bestehenden Windpark befindet. Die innerhalb des Potenzialsuchraums befindlichen Betriebswohnungen würden zudem der Windenergienutzung in dem Potenzialsuchraum teilweise entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Zu 6.5 (8)In der Begründung wird ausgeführt:In den bereits bestehenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 (RROP WM, 1996) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 (RREP WM, 2011) ist ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen nur dort möglich, wo das Eignungsgebiet oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen.Hier empfiehlt es sich, schon der Hinweis auf den Programmsatz 6(10) mit aufzunehmen, um Übereinstimmung in den Programmsätzen herzustellen. Nach Nummer 8 entfallen die „Altgebiete", wenn sie dem neuen Kriterienkatalog nicht entsprechen und nach Nummer 10 können sie vollumfänglich bestehen bleiben. Auf die Ausnahme sollte zumindest überleitend hingewiesen werden, um den Widerspruch zu begründen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Eine Ergänzung der Begründung des Programmsatzes 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung bezüglich planerischen Öffnungsklausel ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 102 private Person	Angestrebt wird eine wirtschaftliche Teilhabe der von den Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen betroffenen Bürgern und Kommunen, was nach den bisherigen Entwürfen leider nicht erfolgt. Es wird lediglich die Möglichkeit geboten, in neue WKAs zu investieren, um eventuell Gewinn daraus zu erzielen. Das ist aber keine Beteiligung, sondern eine Aufforderung zur Spekulation, die bei der heutigen politischen Lage durchaus riskant sein könnte. Der Bund bearbeitet bereits die EEG-Novelle, Kürzungen der Umlagen sind in naher Zukunft zu erwarten. Außerdem steht diese Möglichkeit ohnehin nur Personen oder Gemeinden offen, die über entsprechende Geldmittel verfügen. Wer arm ist, geht hier leer aus. Einer Gemeinde zu raten, einen Kredit aufzunehmen, um bei Projekten mit unsicheren Gewinnaussichten mitzuspekulieren, halte ich für fahrlässig. Die Senkung des Strompreises für Betroffene kann nur dann einen wirklichen Ausgleich schaffen, wenn die freie Wahl des Stromanbieters gewahrt bleibt. Was nützt es, zum teuersten Stromlieferanten wechseln zu müssen, um durch ein paar Prozent Ermäßigung auf den gleichen Preis zu kommen, den andere sowieso anbieten.Regionale Wertschöpfung beinhaltet eigentlich auch, das Planungsbüros, Hersteller, Hoch- und Tiefbauunternehmen …, kurz alle an einem WEK Beteiligten, ebenfalls aus der Region stammen, nur dann würden tatsächlich vor Ort Arbeitsplätze gesichert werden. Außerdem würde damit vermieden, dass sich Verkehrs- und Umwelt belastende Schwertransporte durch die gesamte Republik quälen.Fazit: Eine echte Beteiligung, als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Betroffenen, kann nur aus Anteilen bestehen, die unentgeltlich und ohne weitere Bedingungen automatisch zugemessen werden.Für Regionale Wertschöpfung sollten bei der Ausführung bevorzugt regionale Firmen gewählt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Sachverhalte, insbesondere das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V und das EEG sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 104 private Person	(Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) PS (10) wird neu eingefügt.(10)Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte ....“Dieser Programmsatz ist ersatzlos zu streichen.Begründung: Es kann seitens der Windkraftinvestoren von einem enormen Wissensvorsprung gerade gegenüber kleineren Gemeinden ausgegangen werden. Investoren können daher einer Gemeinde einen solchen Flächennutzungsplan geradezu einreden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.
lfd.-Nr.: 104 private Person	(Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung)PS (3) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.(11)Innerhalb der Windeignungsräume sind 20 % der Fläche für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen zu Testzwecken unter folgenden Bedingungen vorzuhalten:•Die Erprobung muss ausschließlich der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen dienen.•Es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Erprobung bei bestehenden Anlagen nicht möglich ist.•Die Erprobungsphase ist auf 3 Jahre befristet.•Die Überleitung in einen Dauerbetrieb ist nicht genehmigungsfähig.„Begründung:Die gesetzliche Regelung für Zielabweichungsverfahren, ist als eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift gedacht.In einigen Bundesländern werden jedoch Zielabweichungsverfahren als Alternative für die Änderung des Raumordnungsplanes vergleichsweise häufig angewandt, so auch in Mecklenburg-Vorpommern.Um die Zahl der Zielabweichungsverfahren auf ein Maß zurückzuführen, die dem Gedanken, als eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift entspricht, sind die Flächenanteile, die zu Test- und Probezwecken benötigt werden, bereits bei der Ausweisung der Eignungsflächen zu berücksichtigen.Das bedeutet, dass ca. 20 % der Eignungsfläche für eine befristete Zeit zu Testzwecken vorgehalten werden.Diese Regelung schließt sich nahtlos an die Vorgabe im aktuellen Entwurf zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern an.Darin heißt es:“8. Raumordnung im Küstenmeer8.1 Windenergieanlagen und sonstige erneuerbare Energien(7) Innerhalb der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergieanlagen sind mindestens 10 % der Fläche für die Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen zu Testzwecken vorzuhalten.“Für die Raumordnung an Land fehlt leider bisher solch eine Regelung. Wird diese aber, wie vorgeschlagen, eingeführt, dann würde zum Einen die Konzentrationsflächenplanung wieder den Stellenwert erlangen den sie einnehmen müsste und der Regionale Planungsverband wäre wieder Herr des Verfahrens.Derzeit ist für die relativ hohe Zahl von Zielabweichungsverfahren das Energieministerium federführend.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.Die Festlegung einer pauschalen Quote von Windenergieanlagen für Testzwecke in den Eignungsgebieten ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da der Flächenbedarf für Testanlagen nur gering ist und nur schwer abgeschätzt werden kann.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 104 private Person	(Rückbau Anpassung der Zulassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse)PS (8) RREP WM wird zu PS (16) und wie folgt geändert.(16) „Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes müssen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.Bei bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen sind die gesundheitlichen Auswirkungen, nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards kontinuierlich zu prüfen und Bau- und Betriebsgenehmigungen gegebenenfalls so anzupassen, dass keine gesundheitliche Beeinträchtigung von Lebewesen sattfindet.“Begründung: Bedingt durch den aktuell flächendeckenden Ausbau der EE, der größer werden Anlagen und der Entwicklung der System sind Nebenerscheinungen erfasst worden, z.B. niederfrequenter Schall oder Folgen der verstärkten Ausbringung von Gehrrückständen aus Biogasanlagen. Dieses gilt es zu untersuchen und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Lebewesen kommt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Formulierung im genannten Programmsatz ist ausreichend. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Die Prüfung der gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke (insbesondere der TA Lärm). Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eine Festlegung dazu ist im RREP nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 104 private Person	Als Mitglied der Verbandsversammlung des RPV WM und 2. Vorsitzender der Partei FREIER HORIZONT möchte ich zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie wie folgt Stellung beziehen:Quelle der Nummerierung ist: http://www.westmecklenburg-schwerin.de/media//regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/teilfortschreibung-rrep-wm-beteiligung1.pdf Stand 29.Mai 2016/ 19.00 Uhr(höhenbezogene Abstandsregelung)PS (9) wird neu eingefügt.(9) „Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht.“Darin ist 7- fachen auf 10-fachen Gesamthöhe zu ändern. (7 H auf 10 H)Begründung:Auf der 50 VV wurde von Seite des Vorsitzenden der Verbandsversammlung so argumentiert, dass der Windenergie auf Grund der Privilegierung substanziell Raum zu verschaffen sei und die Einführung eines 10 H Kriterium läuft Gefahr des Vorwurfs der Verhinderungsplanung. Dieser Argumentation ist zum damaligen Zeitpunkt die Verbandsversammlung gefolgt und hat kein 10 H sondern einen 7 H Kriterium beschlossen.Am 09. Mai traf der Bayrische Verfassungsgerichtshof ein Urteil (1), in dem die Aussage des Vorsitzenden wiederlegt wird und eine 10 H als rechtmäßig erklärt wurde!(1) http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/14-VII-14u.a.-Pressemitt.-Entscheidung.htm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 108 private Person	zu PS (9):Durch immer effizientere Ausnutzung von Windenergieanlagen werden diese immer höher, so dass heute im Schnitt, diese ca. eine Höhe von 200 m haben und die Lärm- und Schattenimmisionen sowie auch Infraschall weit aus belastender für Mensch und Umwelt sind.In Dänemark, wo schon wesentlich länger Erfahrungen mit Windkraftanlagen als in Deutschland gemacht wurden, hat man aus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall kaum noch WEA gebaut. Eine staatliche Untersuchung läuft zur Zeit. Deutsche Behörden spielen das Problem noch herunter.Resultierend daraus sollte auch auf jeden Fall ein größerer Abstand zur Wohnbebauung von 10 H, also bei 200 m hohen WEA mindestens 2000 m Abstand, wie es in anderen Bundesländern, wie z. B. in Bayern der Fall ist und auch der Freie Horizont in MV fordert!	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 110 Bürgerinitiative Dassow	zu 1Die Last des Windenergieausbaus trägt die ländliche Bevölkerung, die nicht wirtschaftlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 110 Bürgerinitiative Dassow	zu 13Verbot von Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Der Grundsatz der Raumordnung zu Solarthermie und Photovoltaikanlagen (Programmsatz 13 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) wird daher nicht ergänzt.
lfd.-Nr.: 110 Bürgerinitiative Dassow	zu 3Einer unwahrscheinlichen Wertschöpfung steht der Wertverlust der Grundstücke in der Nähe von WEA entgegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 110 Bürgerinitiative Dassow	zu 9.zu allen Wohngebäuden muss es einen Mindesabstand von 10 H und 2000 m geben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 110 Bürgerinitiative Dassow	zu 6.5 8Durch die Höhen der Anlagen beeinflussen die WEA deutlich mehr als 1 % der Landesfläche.Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der aufgeführten Vogelarten, müssen verschärfte Kriterien für den Vogelschutz als harte Ausschlusskriterien gelten, d.h. die Mindestabstände verdoppeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine pauschale Vergrößerung der Schutzabstände ist aus artenschutzfachlichen Gründen nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 110 Bürgerinitiative Dassow	zu 10. und 11.Keine Ausnahmen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.
lfd.-Nr.: 120 private Person	-Im Planungsentwurf wird aktuell unter der Begründung Seite 10 zu 6.5 (12) auf das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz nur allgemein verwiesen. Aktuell gibt es keine tatsächliche Umsetzung des neuen Gesetzes und vor dem Hintergrund verschiedener rechtlicher Probleme einer kommunalen Beteiligung muss vor Übernahme des Gesetzeshinweises in die Teilfortschreibung zum RR WM die rechtliche Durchsetzbarkeit von den Gerichten bestätigt sein. Bereits heute haben die Windenergieunternehmen (Investoren) ihre rechtlichen Bedenken hinsichtlich der regulierenden Eingriffe des Staates gegenüber dem Wirtschaftsministerium MV geäußert. Alternativ ist im Gesetz eine Entschädigungsleistung für die betroffenen Gemeinden vorgesehen. Für die Bemessung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Entschädigungsleistung sind bereits im Planungsentwurf des Regionalen Planungsverbandes potenzielle Kriterien für die Belastung von Gemeinden zu definieren und Gebiete mit hoher Belastung aufgrund z.B. enger Wohnbebauung auszuschließen. Im Entwurf zur Teilfortschreibung sind auch grundsätzliche Regelungen für die Bestimmung von Entschädigungsleistung für die Vernichtung privater Vermögenswerte (Grundstück und Gebäude) festzuschreiben. Aus den vorgenannten Gründen sollte das Windeignungsgebiet 03/16 aus dem weiteren Verfahren zur Teilfortschreibung ausgenommen werden.	daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 133 private Person	(7)Bevor Windanlagen gebaut werden, sollte die Forschung der Speicherung und der Netzausbau abgeschlossen sein um den Wildwuchs von Windenergieanlagen zu vermeiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung und wichtiger Bestandteil der "Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern" sowie des Regionalen Energiekonzeptes (RENK) für Westmecklenburg. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren.
lfd.-Nr.: 133 private Person	WEG 28/16 und 29/16zu PS (2) bis (7) (4)Die gemeindliche Planung ist außer Kraft gesetzt worden, da die Gemeinden Steesow, Bochin und Zuggelrade sich gegen Windeignungsgebiete ausgesprochen haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow entgegenstehen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow

wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 28/16 Steesow steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 133 private Person	PS (9)(9)Die Abstände zu bewohnten Gebäuden sollten auf jeden Fall auf die 10-fache Entfernung gegenüber der Höhe festgelegt werden, da es nachweislich doch hohe gesundheitliche Belastungen für Mensch und Tier gibt. Die Erhebungen dafür bestehen aus den 90ziger Jahren wo die Anlagen noch wesentlich niedriger waren. (sh. wissenschaftl. Nachweise aus EU-Land Dänemark)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 144 Kloss New Energy GmbH (vertreten durch LOH Rechtsanwälte)	3.Zur planerischen Öffnungsklausel, PS (10)Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung PS (10) ist grundsätzlich zu begrüßen. Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungs gebiete zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind.Diese Ausnahme darf indes nicht nur für die 2011 festgesetzten Altgebiete gelten, sondern sollte grundsätzlich für alle Standorte, die durch gemeindliche Bauleitplanung gesichert sind, bestehen. Einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung gibt es nicht. Insbesondere genießen die Windenergieanlagen in Altgebieten keinen größeren Vertrauensschutz, da die Festsetzungen im alten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 aufgrund der mangelnden Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien unwirksam sind. Aus unwirksamen Eignungsgebietsfestlegungen kann kein Vertrauensschutz hergeleitet werden.Die hier vorgeschlagene stärkere Öffnung des Ziels 6.5 (10) für alle durch gemeindliche Planungen gesicherte Flächen würde nicht nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht werden, sondern auch das in § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) festgeschriebene Gegenstromprinzip stärker berücksichtigen. Danach sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume nicht nur in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; sondern die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll auch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.Wir fordern daher, PS (10) wie folgt neu zu formulieren:„Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bauleitplanung gesichert sind.Zu diesem Zweck darf die Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern."Die hier vorgeschlagene stärkere Berücksichtigung gemeindlicher Planungen entspricht auch den Vorgaben der Landesregierung nach einem stärkeren Einbezug der betroffenen Bürger vor Ort. Gleichzeitig würden Windenergieanlagen vor allem auch dort errichtet, wo es eine stärkere Akzeptanz der Bevölkerung gibt, die sich in einer entsprechenden gemeindlichen Planung manifestiert hat.	Rechtsgutachtens präzisiert. Die planerische Öffnungsklausel beschränkt sich dabei auf Flächen die baulich oder planungsrechtlich bereits zugunsten der Windenergienutzung vorgeprägt sind. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Dem Planungsträger sind darüber hinaus keine Standorte bekannt, die durch gemeindliche Bauleitplanung gesichert sind und gleichzeitig nicht in einem "Altgebiet" gemäß RREP 2011 liegen.
lfd.-Nr.: 144 Kloss New Energy GmbH (vertreten durch LOH Rechtsanwälte)	Zu den weiteren Zielen des Kapitels 6.5. nehmen wir wie folgt Stellung:2.Zur höhenbezogenen Abstandsregelung (7-fache Gesamthöhe), PS (9)Soweit im Plansatz 9 vorgesehen ist, dass von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser) ein Abstand einzuhalten ist, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht, erlauben wir uns den Hinweis, dass diese Zielfestlegung dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept widerspricht, wonach als weiches Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten ein 1.000 m Abstandspuffer aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebracht wurde.Bei marktüblichen Windenergieanlagen, die unterdessen mehr als 200 m Gesamthöhe aufweisen, müsste nach Plansatz 9 ein Abstand von mindestens 1.400 m eingehalten werden. Damit würde sich die aus dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept ergebende Flächenkulisse noch einmal sehr deutlich reduzieren. Der Windenergie würde dann nicht mehr „substantiell Raum" eingeräumt werden.Darüber hinaus erlauben wir uns den Hinweis, dass die landesrechtliche Öffnungsklausel (§ 249 Abs. 3 BauGB) seit dem 31.12.2015 nicht mehr gilt und es insofern an der erforderlichen Rechtsgrundlage für die vorgesehene höhenbezogene Abstandsregelung fehlt. Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers für eine zeitliche Befristung in § 249 Abs. 3 BauGB darf durch die Regionalplanung nicht umgangen werden.Die höhenbezogene Abstandsregelung PS (9) ist daher zu streichen. Andernfalls wäre das Kapitel 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	insgesamt rechtlich angreifbar.	
lfd.-Nr.: 147 private Person	Zielabweichungsverfahren (PS 5) sollten neben der Regionalplanung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zulässig sein, weil sonst die Regionalplanung mit der tatsächlichen, über konkurrierende Flächennutzung hinausgehende, Öffentlichkeitsbeteiligung ausgehebelt wird.Ein Ausnahmefall könnte sein, wenn die WEA zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, geeignete Standorte in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.Im Übrigen sollten in festgelegten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen mindestens 20 % der Fläche für die Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen zu Testzwecken vorgehalten werden, um dem gegenwärtigen Missbrauch von Zielabweichungsverfahren unter dem Deckmantel der technischen Erprobung vorzubeugen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfüllt diese Voraussetzungen bisher nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Darüber hinaus gab es in der Vergangenheit keinen Bedarf für eine solche Festlegung. Im Ergebnis entfällt die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung.Die Festlegung einer pauschalen Quote von Windenergieanlagen für Testzwecke in den Eignungsgebieten ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da der Flächenbedarf für Testanlagen nur gering ist und nur schwer abgeschätzt werden kann.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 147 private Person	Der neu eingefügte Programmsatz 9 verlangt, von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), einen Abstand von der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, einzuhalten. Dieses Ziel der Raumordnung in Westmecklenburg wird geht in die richtige Richtung, wird allerdings im weiteren Entwurf nicht konsequent umgesetzt. Unter den “Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen” wird der 1000 m Abstand zu Wohngebäuden als weiches Kriterium eingestuft und könnte daher in der Praxis im Rahmen von Abwägungsprozessen unterlaufen werden. Die Formulierung im PS (9) müsste also 7H bzw. 1000 m Mindestabstand als hartes Kriterium zu beinhalten.Im Übrigen habe ich bereits in meinen Petitionen die Einführung der 10H Abstandsregel in Mecklenburg-Vorpommern gefordert. Der Planungsverand Westmecklenburg sollte jetzt unter Beachtung des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Gesundheit der Menschen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsplanes in Westmecklenburg die 10H Abstandsregel zur Wohnbebauung festschreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Nach der Rechtsprechung sind pauschale Abstände zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen den weichen Ausschlusskriterien zuzuordnen. Eine Unterschreitung der Abstände im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dies steht der Forderung, der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, nicht entgegen. Siehe dazu das Urteil des bayrischen Verfassungsgerichtshofes zur Klage gegen die in Bayern geltende 10H Regelung sowie die Gründe in meinen Petitionen.Seit der Einführung der Privilegierung in § 35 BauGB hat sich die Höhe der WEA mehr als verdoppelt, sie haben sich von Windrädern zu Industrieanlagen entwickelt.	Rahmen der Einzelfallabwägung ist nicht möglich. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 147 private Person	Die planerische Öffnungsklausel des Programmsatzes 10 berücksichtigt den sog. „gemeindlichen Willen“ einseitig. Bei der gemeindlichen Planung von Windenergieanlagen soll er wegen der Gewährleistung von Planungssicherheit relevant sein, bei der gemeindlichen Entscheidung gegen Windenergie nicht (Einen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit Nichts gibt es dann natürlich nicht.). Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Ich bitte um Prüfung.Der PS (10) öffnet einem Ausbau der Windenergie vorbei an der Regionalplanung in Westmecklenburg Tür und Tor. Es kann seitens der Windkraftinvestoren von einem enormen Wissensvorsprung gerade gegenüber kleineren Gemeinden ausgegangen werden. Investoren können daher einer Gemeinde einen solchen Flächennutzungsplan geradezu einreden. Häufig sind in den Gemeindevertretungen auch Grundstückseigentümer, die von der Windenergie übermäßig profitieren, die aber wegen enger Auslegung des Begriffs der „Unmittelbarkeit“ noch nicht unter das Mitwirkungsverbot fallen. Daher ist diese Regelung zu streichen.Bleibt dieser Abschnitt erhalten, dann müssen die im Raumordnungsprogramm von 2011 festgelegten Windeignungsgebieten auch im Kartenteil der Teilfortschreibung zusammen mit den Potentialsuchräumen und den neuen Eignungsgebieten dargestellt werden, um eine realistische Darstellung der tatsächlichen Ausbauziele Windkraft erkennbar zu machen. Außerdem kann auch nur so eine Gesamtbetrachtung und Prüfung unter den Kriterien der Häufung und Umzingelung erfolgen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance

einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	7 H-RegelungDer Regionale Planungsverband hat die Aufgabe im Zuge der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, Flächen für die Windenergienutzung rechtskräftig auszuweisen. Dafür existieren im Raum Westmecklenburg zwar geeignete Gebiete, doch grundsätzlich ist die zur Verfügung stehende Fläche auf Grund der Besiedlung sowie verschiedenster Restriktionen und Abstandsregelungen sehr begrenzt. Es sollte daher das Ziel aller Akteure sein, diese zur Verfügung stehenden Gebiete nach dem neuesten Stand der Technik und damit aus volkswirtschaftlicher Sicht auch am effizientesten zu nutzen. Die angestrebte 7H-Regelung des Planungsverbandes Westmecklenburg verhindert genau dies, da sich die heutigen Anlagenhöhen bei 200 m und mehr bewegen. Die Festlegung hat in der Praxis bei Ausnutzung der Flächen einen kegelförmigen Ausbau der Gebiete zur Folge. Am Rande der Gebiete würden zur Einhaltung des 1000 m Abstandes zur Wohnbebauung kleinere Anlagentypen aufgebaut werden. Dies beeinträchtigt zusätzlich das Landschaftsbild und hat wegen der daraus resultierenden unterschiedlichen Höhen, negative Auswirkungen auf die Avifauna (stärkere Barrierewirkung).Die höhenabhängige Abstandsregelung führt außerdem dazu, dass in den Gebieten in Summe deutlich mehr Windenergieanlagen errichtet werden könnten (kleinere WEA benötigen weniger Fläche), die wiederum im Ergebnis deutlich weniger Strom produzieren als wenige größere Anlagen. Auf Grund dieser Regelung dann insgesamt mehr Flächen ausweisen zu müssen, kann nicht das Ziel einer vernünftigen Raumplanung sein. Weiterhin könnte diese Regelung das Regionale Raumentwicklungsprogramm rechtlich angreifbar machen, da in der aktuellen Rechtsprechung von einer bedrängenden Wirkung erst ausgegangen wird, wenn das 3-fache der Gesamthöhe unterschritten wird. Die 7H-Regelung ist also unbedingt aus dem vorliegenden Entwurf zu streichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Ausnahmeregelung für Forschung und EntwicklungWir begrüßen die Möglichkeit sehr, den einheimischen Herstellern von Windenergieanlagen die Möglichkeit zu geben, Windenergieanlagen ausnahmsweise außerhalb der Eignungsgebiete zu Forschungs- und Entwicklungszwecken zu errichten. Durch die Produktionsstätte der Hanse Drehverbindungen im Seehafen Wismar (eine 100%ige ENERCON-Tochter) und unseren großen Servicestützpunkt in Karow gehen wir davon aus, als in der Region Westmecklenburg ansässiger Hersteller von Windenergieanlagen zu gelten.Das Prototypen nur zur Durchführung der für die Typenprüfung und Zertifizierung unbedingt notwendigen Vermessungsarbeiten errichtet werden dürfen, halten wir für nicht zielführend. Windenergieanlagen sind heutzutage hochkomplexe und hoch technologisierte Bauwerke, deren Weiterentwicklung weit mehr als Vermessungsarbeiten der Leistungskurve beinhaltet. Von den erzielten Fortschritten profitieren letztlich alle Akteure, weshalb Forschung und Entwicklung auch in einem großen Rahmen zugelassen werden und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw. bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfüllt diese Voraussetzungen bisher nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	z.B. auch auf Speichersysteme ausgedehnt werden sollte. Für uns als Hersteller ist die Errichtung von Prototypen nicht ausschließlich dazu da, um Vermessungen durchzuführen. Wir wollen neue Bauteile im Echtzeitbetrieb bei unterschiedlichen Verhältnissen und Bedingungen testen, diverse Parameter unserer WEA optimieren und auch völlig neue Denkansätze ausprobieren. Dafür benötigen wir Raum bzw. Standorte sowie günstige Bedingungen (eine Begrenzung der Betriebszeit ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, da ein Prototyp auch in einen regulären Betrieb überführt werden kann und trotzdem noch wichtige Datenmengen bzw. Erkenntnisse für uns liefert), denn nicht zuletzt ist die Forschung und Entwicklung sehr eng mit der Zukunftsfähigkeit eines Herstellers verknüpft. Dies gewinnt unter dem gerade heute stetig steigenden Wettbewerbsdruck eine immer größere Bedeutung. Auch dem Regionalen Planungsverband sollte an der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Hersteller gelegen sein.	Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Darüber hinaus gab es in der Vergangenheit keinen Bedarf für eine solche Festlegung. Im Ergebnis entfällt die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung.
lfd.-Nr.: 178 Gemeinde Testorf-Steinfort	Abschließend erneuert die Gemeinde Testorf Steinfort ihre Forderung nach der Übernahme der sogenannten 10H— Regelung. Windkraftanlagen prägen unsere Landschaft extrem. Nur ein maßvoller Ausbau mit ausreichend Abstand zwischen den Eignungs- und zu den Wohngebieten verhindert die komplette Zerstörung unseres Landschaftsbildes und sichert die Zukunft unseres Landes als Tourismusschwerpunkt.Das Bundesland Bayern macht es uns vor: Dort gilt die 10H- Regel zum Schutz der Bevölkerung und des Landschaftsbildes bereits seit weit über einem Jahr, das bayrische Oberverwaltungsgericht hat deren Verfassungsmäßigkeit vor kurzem bestätigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Eine 10-H-Regelung ist für den Schutz des Landschaftsbildes nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 178 Gemeinde Testorf-Steinfort	Die Gemeinde hat sich bereits in der informellen Vorabbeteiligung detailliert und umfangreich zu den sie betreffenden Punkten der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg geäußert. Trotz unserer dargelegten Bedenken wurde der Potentialsuchraum Schönhof zum potentiellen Windeignungsgebiet (WEG) erklärt.Im Zuge des 1. Beteiligungsverfahrens möchte die Gemeinde sich erneut äußern:1.) Zum Bestandsgebiet Harmshagen2.) Zum potentiellen Windeignungsgebiet Schönhof, 05/163.) Zum Potentialsuchraum westl. Ortsteil Testorf, Kartenblatt 3, schraffierter Raumzu 1.) Die Gemeinde Testorf Steinfort begrüßt ausdrücklich das Ziel des RPV, auch die Bestandsgebiete einer Prüfung auf Eignung anhand der neuen Kriterien zu unterziehen. Diese Vorgehensweise wurde durch die Gemeinde schon bei der letzten Fortschreibung des RREP WM in 2011 gefordert. Unsere Forderung ist damals ungehört geblieben, als Konsequenz daraus müssen die Anwohner des WEG Harmshagen mit erheblichen Lärmbelastungen leben, die aus der Nichteinhaltung von Mindestabständen der repowerten leistungsstärkeren Anlagen zur Wohnbebauung resultieren.Mittlerweile folgt der RPV WM erfreulicherweise dem Ziel, ein Konzept zu erstellen, bei dem im gesamten Planungsraum einheitliche Ausschluss Kriterien Anwendung finden.Die sogenannte „planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung" widerspricht unserer Ansicht nach diesem Ziel vehement. Diese „Ausnahmeregelung" ermöglicht es den Gemeinden, eigene Mindestabstände zwischen WKA und Wohngebieten festzulegen, die weit unter den von der Raumordnung vorgeschriebenen Schutzabständen liegen. Hier wird die geforderte Gleichbehandlung wieder ausgehebelt.Die Gemeinde Testorf Steinfort fordert die Streichung dieser Klausel aus dem neuen RREP.Weiterhin fordern wir, dass der Bestandsschutz der Anlagen auf Altgebieten eindeutig definiert wird. Besonders wichtig ist, dass sich die Formulierung „Erneuerung" nicht nur auf das Repowering bezieht, sondern auch auf die WKA selbst. Es muss unbedingt verhindert werden, dass bei Anlagen auf Bestandsgebieten die Laufzeit der Anlage auf das doppelte (oder mehr) als normal erhöht wird, dass also die Anlage selbst repowert wird, bspw. dadurch, dass der Mast stehengelassen, der gesamte Kopf incl. Rotor aber ausgewechselt wird.Die Windkraftanlagen auf dem Altgebiet Harmshagen sind in den Jahren 2013 bis 2015 komplett repowert worden. Im Umfeld dieser Anlagen leben rund 200 Menschen im Abstand von 425 bis 600m. Der Schutz dieser Anwohner muss unbedingte Priorität haben.Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfort, dass solche Altgebiete vom Regionalen Planungsverband einen eindeutigen „Status" erhalten: Anlagen, die das bestehende Abstandskriterium von 1000m nicht einhalten, müssen mittelfristig zurückgebaut werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.Altanlagen haben im Rahmen der erteilten Genehmigungen Bestandsschutz. Eine Einschränkung des Bestandsschutzes durch die Raumordnung ist nicht möglich.Gemäß § 35 (5) BauGB ist allerdings eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Eine darüber hinausgehende Regelungskompetenz der Raumordnung existiert nicht.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Dem sei an dieser Stelle das Urteil des bayerischen Verfassungsgerichtes vom 9.5.2016 hinzugefügt, nachdem eine Abstandsregelung des Bundeslandes Bayern von 10 x der Höhe des Windrades zulässig ist. In einer Veröffentlichung dazu heißt es:Um zu beurteilen, ob die Privilegierung der Windkraft durch Landesrecht "ganz oder nahezu vollständig ausgeschlossen wird", kommt es aus Sicht des Gerichts allein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	darauf an, ob "ein sinnvoller Anwendungsbereich verbleibt". Dabei könnten Windkraftanlagen niedrigerer Höhe nicht außer Betracht bleiben, auch wenn diese gegenwärtig weniger rentabel sein mögen.	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (11)Angesichts der vielen aufgeführten Eignungsgebiete erscheint es unsinnig, noch zusätzlich für Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken (Prototypen) gesonderte Genehmigungsmöglichkeiten außerhalb dieser Gebiete zu ermöglichen. Der Strom muss nicht unmittelbar an der Stelle erzeugt werden, um ihn zu einem besonderen Zweck zu verwerten. Die technische Trennung von Erzeugung und Verbrauch ist schon seit 100 Jahren üblich. Im Grunde ist es eine weitere Klausel, um wie bereits in Punkt (10) beabsichtigt, die oben aufgeführten Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen weiter aufzuweichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 181 private Person	2. Andererseits kann nicht übersehen werden, dass der inzwischen vielfältige Rechtsrahmen, der zur Privilegierung der Windkraft geführt hat, auf recht fragwürdigen naturwissenschaftlich-technischen als auch ökonomischen Grundlagen fußt.Diese fragwürdigen Grundlagen sind nachfolgend anhand der Kritik der Punkte 1 bis 17 des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg dargestellt.Punkt (1)In der Begründung (Seite 4) wird auf das Ziel der Energieversorgung verwiesen, in allen Teilräumen im Sinne einer dauerhaft tragfähigen und öffentlichen Daseinsvorsorge durch Versorgungs- und Verfügbarkeitssicherheit. Dem ist zuzustimmen. Jedoch sind die aufgeführten Mittel dazu untauglich (Regionale Versorgung durch Erneuerbare Energien und dezentrale Verteilungsstrukturen). Schon heute kann die Stabilität der Energieversorgung nur durch eine weiträumige Verknüpfung der Netze aufrechterhalten werden, einschließlich der Einbeziehung der Verteilung der konventionellen Erzeugung im Inland als auch der des Auslandes, wie Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen. Die Änderungen und Ergänzungen der im RREP-WM 2011 von S.125 bis S 126 aufgeführten Punkte zur Energie durch die Punkte (2) bis (7) auf Seite 1 bis 3 der Teilfortschreibung sind völlig unnötig. Sie stellen eine weitere Verschärfung der ingenieurtechnisch und vor allem ökonomisch undurchführbaren Maßnahmen einer „Energiewende“ dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Begründung S. 4:Die Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienz sind bereits weitgehend ausgeschöpft. Der Energieverbrauch in der Wirtschaft, einschließlich dessen Verkehrsaufkommen, richtet sich nach den Markterfordernissen, die jeweils an ein Unternehmen gestellt werden. Verbraucher interessieren in erster Linie die Kosten, einschließlich der notwendigen Anschaffungskosten für eine Heizung oder ein Haushaltsgerät. Auch diese Güter weisen heute bereits eine hohe Energieeffizienz auf. Trotz des höheren Anteils erneuerbarer Energien ist keine nennenswerte Verringerung des Verbrauchs konventioneller Energieträger in Deutschland zu verzeichnen. Der CO2-Ausstoß von Deutschland ist im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr sogar wieder gestiegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Erläuterungen zu (16)Hier werden die Probleme eingestanden, die durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien entstehen. Diese unterliegen im Aufkommen starken Schwankungen, die nicht den zeitlichen Schwankungen des Verbrauchs entsprechen. Das ist bei der konventionellen Energieerzeugung nicht so. Eine sichere Energieversorgung erfordert, dass bei Elektroenergie die Einspeisung und der Verbrauch genau übereinstimmen. Das ist schon heute nur noch mit sehr großem Aufwand zu gewährleisten. Außerdem ist ein starker Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze erforderlich. Man benötigt wegen der Erneuerbaren Energien zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Netz, das weiter bestehen bleiben muss ein weiteres, um das zeitlich und in der Menge nicht vorhersehbare Stromaufkommen zu händeln. Die Risiken für die Versorgungssicherheit steigen mit zunehmendem Anteil der Erneuerbaren Energien und mit jeder zusätzlichen Leitung im Vergleich zum Zustand ohne Erneuerbaren Energien weiterhin an.Die Verletzbarkeit von Kritischer Infrastruktur steigt damit an. In offiziellen Dokumenten, wie in Drucksache 17/5672 vom 27. 04. 2011 des Deutschen Bundestages, werden die verheerenden Folgen eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung beschrieben.Diese Risikoeinschätzung ist nicht nur mit Blick auf aktuelle Rahmenbedingungen der Stromerzeugung und -versorgung, sondern auch auf deren zukünftig mögliche Veränderungen durchaus plausibel. Dazu zählen u. a. die folgenden Entwicklungen (BMI/BBK 2007, S. 92 f.):– Durch Zunahme dezentraler und stochastischer Stromeinspeisung in Verbindung mit der Ausweitung der Handelsaktivitäten steigt das Risiko des Netzversagens und höherer Ausfallraten. Insgesamt ist mit guten Gründen davon auszugehen, dass künftig die Ausfallwahrscheinlichkeit zunehmen wird (BMI/BBK 2007, S. 180) Der notwendige	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Netzausbau verschlingt zusätzlich zu den Einspeisevergütungen riesigeSummen und muss mit dem steigenden Strompreis bezahlt werden. Stromspeicher, die die Netzstabilität und Versorgungssicherheit gewährleisten sollen, sind technisch nicht in Sicht (Verweis auf Grundlagenforschung, siehe (7)).	
lfd.-Nr.: 181 private Person	Erläuterungen zu (17)Dieser kurze Anschnitt ist aufschlussreich.Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Energiepolitik völlig ändern kann (Umschreibung: „dynamische Entwicklung der Technologie und der Energiepolitik“). Wenn die öffentliche Meinung wegen exorbitanter Kosten, Wirtschaftsabwanderung, verlorener Versorgungssicherheit und Angst um die Gesundheit umschlägt, ist mit einem kurzfristigen Ende der „Energiewende“ zu rechnen (siehe kurzfristiges Ende der Kernkraft, umschwenken bei Biogas). Alle Windenergieanlagen, Solaranlagen und zusätzliche Stromleitungen wären nur noch Schrott. Die Kosten für den Rückbau lägen bei den Grundeigentümern und Gemeinden, da die Betreiber (in der Regel Kapitalgesellschaften) sich infolge Konkurs in Luft auflösen.Rechtliche Aktivitäten in anderen Bundesländern: Dr. Michael Elicker und sein Kollege Professor Dr. Rudolf Wendt beraten drei Familien, aus Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, neben deren Häusern große Windparks aus dem Boden gestampft wurden.Die beiden renommierten Verfassungsrechtler der Universität des Saarlandes wollen »das verfassungsmäßige Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit gegenüber einem Staat geltend machen, der dieses Recht nicht genügend berücksichtigt.«Elicker, der auch Beirat des Deutschen Arbeitgeberverbandes ist, äußert: »Wir haben eine ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die niederfrequente Schallimmissionen bzw. Infraschall völlig ignoriert. Und das kann meiner Ansicht nach nicht fortbestehen.« Windenergieanlagen sind nicht nur laut, sondern strahlen auch Schall im sogenannten Infraschallbereich aus. Der liegt mit Frequenzen von 1 bis 20 Hertz unterhalb der Schwelle des menschlichen Höhrsinnes und geht vor allem auch durch Gebäudewände. Diese Schallwellen sind gesundheitsschädlich.Elicker: »Wir kennen mittlerweile einen Dosis-Wirkungszusammenhang zwischen einer Exposition im Bereich von Windanlagen und den entsprechenden gesundheitlichen Schädigungen. Deswegen können wir dieses staatliche Versäumnis nicht so einfach ignorieren.«	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Erläuterungen zu (16)Hier werden die Probleme eingestanden, die durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien entstehen. Diese unterliegen im Aufkommen starken Schwankungen, die nicht den zeitlichen Schwankungen des Verbrauchs entsprechen. Das ist bei der konventionellen Energieerzeugung nicht so. Eine sichere Energieversorgung erfordert, dass bei Elektroenergie die Einspeisung und der Verbrauch genau übereinstimmen. Das ist schon heute nur noch mit sehr großem Aufwand zu gewährleisten. Außerdem ist ein starker Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze erforderlich. Man benötigt wegen der Erneuerbaren Energien zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Netz, das weiter bestehen bleiben muss ein weiteres, um das zeitlich und in der Menge nicht vorhersehbare Stromaufkommen zu händeln. Die Risiken für die Versorgungssicherheit steigen mit zunehmendem Anteil der Erneuerbaren Energien und mit jeder zusätzlichen Leitung im Vergleich zum Zustand ohne Erneuerbaren Energien weiterhin an.Die Verletzbarkeit von Kritischer Infrastruktur steigt damit an. In offiziellen Dokumenten, wie in Drucksache 17/5672 vom 27. 04. 2011 des Deutschen Bundestages, werden die verheerenden Folgen eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung beschrieben.Diese Risikoeinschätzung ist nicht nur mit Blick auf aktuelle Rahmenbedingungen der Stromerzeugung und -versorgung, sondern auch auf deren zukünftig mögliche Veränderungen durchaus plausibel. Dazu zählen u. a. die folgenden Entwicklungen (BMI/BBK 2007, S. 92 f.):– Durch Zunahme dezentraler und stochastischer Stromeinspeisung in Verbindung mit der Ausweitung der Handelsaktivitäten steigt das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Risiko des Netzversagens und höherer Ausfallraten.Insgesamt ist mit guten Gründen davon auszugehen, dass künftig die Ausfallwahr-scheinlichkeit zunehmen wird (BMI/BBK 2007, S. 180)Der notwendige Netzausbau verschlingt zusätzlich zu den Einspeisevergütungen riesige Summen und muss mit dem steigenden Strompreis bezahlt werden. Stromspeicher, die die Netzstabilität und Versorgungssicherheit gewährleisten sollen, sind technisch nicht in Sicht (Verweis auf Grundlagenforschung, siehe (7)).	
lfd.-Nr.: 181 private Person	Erläuterungen zu (15)Zu Geothermie wurde bereits unter (5) ausgeführt.Die geologischen Potentiale sind gering, da das Temperaturniveau im Untergrund hierzulande flächendeckend niedrig ist. Diese Situation macht Geothermie sehr teuer und stellt eine dauernde Wirtschaftlichkeit trotz höchster Forderung in Frage. Gründe sind der hohe Kostenaufwand für die Bohrungen, sowie der hohe Eigenenergieaufwand beim Betrieb der Anlage. Bohrungen in die Tiefe sind immer mit Risiken verbunden, da das Ergebnis niemals sicher vorherbestimmt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Erläuterungen (14)Zu Solarthermie wurde bereits unter (5) ausgeführt.Das Potenzial der Fotovoltaik für die Deckung des Strombedarfes anhand von vorhandenen Dach- und Freiflächen ermessen zu wollen ist eine Milchmädchenrechnung. Fotovoltaik ist überhaupt nicht in der Lage, für ein Industrieland irgendeinen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten, da sie nicht kontinuierlich zur Verfügung steht. Was ist nachts? Was ist im Winter? Was ist bei großflächiger Bewölkung? Bei gleichzeitigem Schwachwind kann nicht einmal die Windkraft helfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Erläuterungen (13)Zu der Umstellung der zukünftiger Biogasanlagen auf Wärmenutzung und auch vorhandener auf Reststoffverwertung wurde bereits unter Punkt (6) ausgeführt. Es sollen Lösungen erreicht werden, die sich gegenseitig widersprechen und nur auf eine weitere deutliche Verteuerung hinauslaufen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Programmsätze 6 und 12 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung widersprechen sich nicht. Programmsatz 6 zielt auf die Umstellung von stromgeführten auf wärmegeführte Biogasanlagen durch Reststoffverwertung anstelle von Nawaro ab. Programmsatz 12 hingegen beinhaltet die räumliche Ansiedlung von Biogasanlagen. Die entsprechenden Begründungen zu den beiden Programmsätzen werden überarbeitet.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Erläuterungen zu (17)Dieser kurze Anschnitt ist aufschlussreich.Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Energiepolitik völlig ändern kann (Umschreibung: „dynamische Entwicklung der Technologie und der Energiepolitik“). Wenn die öffentliche Meinung wegen exorbitanter Kosten, Wirtschaftsabwanderung, verlorener Versorgungssicherheit und Angst um die Gesundheit umschlägt, ist mit einem kurzfristigen Ende der „Energiewende“ zu rechnen (siehe kurzfristiges Ende der Kernkraft, umschwenken bei Biogas). Alle Windenergieanlagen, Solaranlagen und zusätzliche Stromleitungen wären nur noch Schrott. Die Kosten für den Rückbau lägen bei den Grundeigentümern und Gemeinden, da die Betreiber (in der Regel Kapitalgesellschaften) sich infolge Konkurs in Luft auflösen.Rechtliche Aktivitäten in anderen Bundesländern:Dr. Michael Elicker und sein Kollege Professor Dr. Rudolf Wendt beraten drei Familien, aus Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, neben deren Häusern große Windparks aus dem Boden gestampft wurden.Die beiden renommierten Verfassungsrechtler der Universität des Saarlandes wollen »das verfassungsmäßige Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit gegenüber einem Staat geltend machen, der dieses Recht nicht genügend berücksichtigt.« Elicker, der auch Beirat des Deutschen Arbeitgeberverbandes ist, äußert: »Wir haben eine ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die niederfrequente Schallimmissionen bzw. Infraschall völlig ignoriert. Und das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	kann meiner Ansicht nach nicht fortbestehen.« Windenergieanlagen sind nicht nur laut, sondern strahlen auch Schall im sogenannten Infraschallbereich aus. Der liegt mit Frequenzen von 1 bis 20 Hertz unterhalb der Schwelle des menschlichen Höhrsinnes und geht vor allem auch durch Gebäudewände. DieseSchallwellen sind gesundheitsschädlich. Elicker: »Wir kennen mittlerweile einen Dosis-Wirkungszusammenhang zwischen einer Exposition im Bereich von Windanlagen und den entsprechenden gesundheitlichen Schädigungen. Deswegen können wir dieses staatliche Versäumnis nicht so einfach ignorieren.«	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (12) müsste Punkt 13 heißen(Der Inhalt des Punktes (12) und dessen Erläuterungen passen nicht zusammen. Die Erläuterungen zu Punkt (12) sind unter (13) vermerkt)	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Erläuterungen zu (15)Zu Geothermie wurde bereits unter (5) ausgeführt.Die geologischen Potentiale sind gering, da das Temperaturniveau im Untergrund hierzulande flächendeckend niedrig ist. Diese Situation macht Geothermie sehr teuer und stellt eine dauernde Wirtschaftlichkeit trotz höchster Forderung in Frage. Gründe sind der hohe Kostenaufwand für die Bohrungen, sowie der hohe Eigenenergieaufwand beim Betriebder Anlage. Bohrungen in die Tiefe sind immer mit Risiken verbunden, da das Ergebnis niemals sicher vorherbestimmt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (10) einschließlich ErläuterungenDieser Absatz bedeutet eine absolute genehmigungsrechtliche Bevorzugung der Errichtung von Windenergieanlagen gegenüber anderen Vorhaben der Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft. Dort ist einer bedeutenden Vergrößerung z.B. einer Stallanlage (Repowering) fast immer allein aus Umweltgründen ein Riegel vorgeschoben.Auch würden die in Punkt (9) aufgeführten Mindestabstände regelmäßig unterschritten werden. Das ist nicht hinnehmbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (9)Wie in Punkt (8) bereits dargelegt, werden die notwendigen Entfernungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung mit den bisherigen Maßstäben der Immissionsschutzregeln nicht abgebildet, da diese nicht für Infraschallwirkungen ausgelegt sind. Die angegebenen. 1000 m oder das 7-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	fache der Anlagenhöhe sind somit viel zu wenig. Die bedrängende Wirkung durch die Anlagenhöhe wird umso größer, je mehr die Kenntnisse, Erfahrungen und Klagen um die gesundheitlichen Auswirkungen sich vermehren werden. Die Gegenden um aktive Windenergieanlagen können sich als unbewohnbar herausstellen. Die daraus entstehenden Vermögensschäden und Haftungsansprüche sind in der Höhe gar nicht zu beziffern.	Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (8)Obwohl Windenergieanlagen sowohl einzeln aber besonders als Windpark infolge ihrer Größe extreme Eingriffe in die bestehende Landschaft bedeuten, ist zu vermerken, dass die in der Teilfortschreibung zu beachtenden Einschränkungen zu deren Errichtung viel weniger ausgeprägt festgelegt werden, als es bei sonstigen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Investitionen der Fall ist. Es wird nicht auf die zu erwartenden Emissionen bzw. Immissionen oder andere Beeinträchtigungen abhängig von der Höhe oder Anzahl der Windenergieanlagen Bezug genommen, sondern es werden pauschale Abstände festgelegt.Beeinträchtigungen für den Menschen ergeben sich:•Durch die Schallimmissionen, insbesondere Infraschall•Beeinträchtigungen durch die dauernde Sichtbarkeit der rotierenden Flügel•Periodischer Schattenwurf•Blinkende Positionslichter bei NachtNeben der Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens ist als deren Auswirkung außerdem ein Werteverfall der Wohnimmobilien zu erwarten.Im Auftrag des Umweltbundesamtes wurde im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungskennzahl 3711 54 199 UBA-FB 001948, folgende Studie erstellt:Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche QuellenDarin wird von offizieller Seite erstmals einräumt, dass bisher nicht berücksichtigte Probleme vorhanden sind.In der Studie heißt es unter anderem:„Das charakteristische pulsierende Geräusch von Windenergieanlagen, das lange Zeit mit dem Passieren eines Rotorblatts am Turm erklärt wurde, wird derzeit mit dem Durchschneiden verschiedener Schichten im Windprofil erklärt. Dabei entstehende Turbulenzen könnten nach Kameier et al. (2013) einen impulshaltigen Charakter verursachen. Bei solchen Turbulenzen können sich Wirbel ablösen, die auch über größere Entfernungen sehr formstabil zu einer stark gerichteten Abstrahlung führen können.“An anderer Stelle heißt es: „Ein großer Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort (zwischen WKA und Haus) verstärkt den Einfluss der Meteorologie. Dies kann bei instabilen Wetterlagen schlagartig andere Ausbreitungsverhältnisse und damit stark schwankende Pegel zur Folge haben. Die von vielen Betroffenen gemachte Beobachtung, dass nachts die Geräusche von Windenergieanlagen lauter wären, wurde früher mit einer erhöhten Empfindlichkeit / Aufmerksamkeit der Betroffenen hinsichtlich der Geräusche erklärt. Durch Van den Berg (2006) konnte aber nachgewiesen werden, dass nachts systematisch andere Ausbreitungsbedingungen vorliegen, die auch dafür verantwortlich sind. Nicht selten ist festzustellen, dass Pegel mit zunehmendem Abstand nicht kontinuierlich abnehmen, sondern auch zunehmen können. Dieser Effekt ist durch das Windprofil bedingt.“Windkraftanlagen verursachen tieffrequenten Schall. In der Studie heißt es dazu: „Die physikalischen Gegebenheiten, die die nahezu ungehinderte Ausbreitung von tieffrequentem Schall und Infraschall zugrunde liegen sind dieselben, die einen wirksamen Lärmschutz gegenüber diesen Schallarten sehr erschweren. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand“.Abbildung aus der Studie: Von Windenergieanlagen erzeugte Wirbelschleppen Niederfrequente Luftdruckschwankungen werden zum Beispiel hervorgerufen durch Dichte- und Geschwindigkeitssprünge in der Grenzschicht, die bei Ausbildung von Instabilitäten an Vertikalscherungen eine Wellenbildung bewirken. Durch diese sogenannten Kelvin-Helmholtz-Wellen werden Luftmassen in Vibration versetzt, deren Wirkung am Boden als niederfrequente Luftdruckschwankungen messbar ist. (Dieter Etling, 2014)Windenergieanlagen verursachen ebenfalls eine Wellenbildung und Verwirbelung der Luft.Gegen Windkraftanlagen gibt es keinen bezahlbaren Immisionsschutz. Schallschutzfenster sind gegen Infraschall nahezu wirkungslos.Windanlagen sind durch riesige Fundamente im Erdboden verankert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Infraschall außerdem auch durch den Erdboden weitergeleitet wird und durch diesen direkt in die Häuser eindringt.Windradgenerierter Infraschall besitzt deshalb ein ähnliches diskretes Schallspektrum wie Föhn im Bereich der Alpen, folglich sollte er auch die gleichen Gesundheitsstörungen bewirken, die beim Föhn nachgewiesen wurden und die tatsächlich im Umkreis von Windkraftanlagen beklagt werden. Das sind Beschwerden wie Schlaflosigkeit, Angst, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwächen.Die Auswirkungen von Föhnwetterlagen auf die Bevölkerung von München wurden in einer Diplomarbeit (Wanka 2003) ausführlich untersucht. Es treten Symptome auf wie Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Herz- und Kreislaufprobleme, Depressionen bis hin zu einem höheren Suizidaufkommen.Nur bei Zunahme der Amplitude in einem einzigen Frequenzintervall ergaben sich Korrelationen zu den „Suizid“-Rettungsdiensteinsätzen. Man deutet dieses als Zunahme eines schmalbandigen Signals, einer linienförmigen Schallabstrahlung (Ton), gegebenenfalls mit einigen Oberwellen. Verallgemeinert lässt sich sagen, dass der menschliche Organismus Infraschall nur dann ignoriert, wenn dieser als Rauschen auftritt und dessen Amplitude die Schmerzgrenze nicht erreicht, ihn aber wahrnehmen kann, wenn er als	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	schmalbandige Linie das ständig vorhandene Kontinuum überragt. Nur die Tonhaltigkeit des Infraschalls wird erkannt. Als Schwellenwert wäre dann das bei der jeweiligen Frequenz liegende Rauschniveau zu nehmen, nicht aber die Schmerzgrenze. Da zugleich der Beweis erbracht wurde, dass diese (unbewusste) Wahrnehmung mit schwersten psychischen Folgen für den Menschen verknüpft sein kann, sollte erst recht die selbe Ursache auch für die Klasse der leichteren psychischen Beschwerden gelten, die beim Föhn beobachtet wurden.Anerkannt sind bereits die negativen Wirkungen des „Disco-Effektes“ infolge Schattenwurf oder das dauernde Auftauchen von Windradflügeln im Sichtfeld. Diese Wirkungen beruhen ebenfalls ausschließlich auf Signalwirkungen.Der physiologische Effekt von niederfrequenten Luftdruckschwankungen auf den menschlichen Orga-nismus kann möglicherweise auf die sich im Aortenbogen bzw. Karotissinus befindlichen Barorezeptoren zurückgeführt werden. Diese Rezeptoren nehmen Änderungen des arteriellen Druckes wahr; ihre Hauptaufgabe ist die Stabilisierung von Blutdruck und Herzfrequenz. DELYUKOV et al. (2002) vermuten, dass diese Barorezeptoren die permanenten Änderungen des Luftdruckes registrieren und es dadurch möglicherweise zu einer Fehlregulation kommen kann, welche wiederum Wetterfühligkeitssymptome auslösen könnte. (K. BUCHER, E. WANKA, 2007)Allgemein sollte gelten: Signale, die sich mit großem aber konstantem Zeitabstand wiederholen, interpretiert das Zentralnervensystem als Bedrohung. Diese Theorie erklärt z.B. auch die Unerträglichkeit eines tropfenden Wasserhahnes. Dessen störende Wirkung hängt weder von der Lautstärke noch von der Wiederholfrequenz ab, sondern nur vom Signalcharakter. Es erscheint plausibel, dass das Gleiche für wetter- oder windradgeneriertem Infraschall gilt.Untersuchungen zur Ausbreitung von Infraschall wurden gemacht von:Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred HengerBundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)Referat B3.11, SeismologieDer unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von HannoverDie Untersuchungen erfolgten 2004 an einer (nur) 200 kW Windenergieanlage. Untersucht wurde unter anderem, bis in welcher Entfernung der pulsierende Infraschall-Lärm der Windenergieanlage über dem allgemeinen Infraschall-Rauschen der Umgebung liegt. Die Messungen und Berechnungen ergaben, dass bei einer solchen kleinen Anlage die Infraschall-Impulse erst bei einer Entfernung von 2 km im Umgebungsrauschen verschwinden.Bei größeren Windenergieanlagen mit über 100 m Nabenhöhe und vor allem bei der Errichtung in Windparks erhöht sich die Entfernung in der Praxis drastisch auf über 20 km (theoretisch 50 km). Bei den größeren Entfernungen spielt es auch keine Rolle mehr, wenn die einzelnen Windräder eines Parks nicht in Phase laufen.Das heißt, es ist durch wissenschaftliche Messungen erwiesen, dass die Ausbreitung von Infraschall-Impulsen mit Signalcharakter von Windanlagen heutiger Dimension sicher über 20 km erfolgt. Abbildung aus der Untersuchung zum erzeugten Infraschall Diese offensichtlichen und wissenschaftlich nachgewiesenen negativen Auswirkungen sind in den harten Kriterien zur Ausweisung von Windanlagen nicht berücksichtigt.Diese Vorgehensweise widerspricht dem sonst konsequent angewendeten juristischen Prinzip der Vorsorge. Das heißt, es muss sonst zweifelsfrei eine negative Auswirkung ausgeschlossen werden können, anderenfalls wird eine Genehmigung versagt (Beispiel Gentechnik, Stickstoff-Immission in Biotope in der Nähe von Stallanlagen, usw.)Schallimmissionen werden bisher nach den Vorschriften der TA Lärm gemessen. Diese sind jedoch für Infraschall, wie sie von Windturbinen erzeugt werden, ungeeignet.	
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (7) einschließlich Erläuterungen S. 6Die fehlende Energiespeicherung ist das größte Hindernis der nur volantil verfügbaren Erneuerbaren Energien. Der Aussage, dass die technische Reife von Speicherungs- und Umwandlungstechnologien absehbar ist, muss entschieden widersprochen werden. Sonst wäre es	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nicht erforderlich, dafür erst die Grundlagenforschung zu intensivieren.Die Wandlungsverluste bei der Umwandlung von elektrischem Strom in lagerfähige chemische Produkte, zum Beispiel Methan, sind in der Höhe naturgesetzlich gegeben. Bei der Technologie „power to gas“ muss man damit rechnen, dass von der ursprünglich erzeugten elektrischen Energie nur ca. 25% übrig bleiben, wenn das hergestellte Methan wieder verstromt worden ist.Naturgesetzlich nicht vermeidbare Verluste sind u.a.:Elektrolyse:25%Methanisierung:15%Energieaufwand durch Kompression: 10% Rückverstromung: 40-60%Die Stromkosten aus Windenergie vervierfachen sich dadurch schon aus physikalischen Gründen. Die Kosten für die erforderlichen enormen technischen Anlagen sind darin noch nicht enthalten. Man ist dann bei ca. 50 Cent je kWh am Ort der Erzeugung, im Gegensatz von 3-4 Cent bei den heutigen konventionellen Kraftwerken. Zum Ausgleich der Verluste der Umwandlung und Rückverstromung von insgesamt 75% wäre außerdem eine weitere Vervierfachung der Anzahl der Windturbinen erforderlich, um die Stromlücken zu füllen.Wie heute bereits bei den Biogasanlagen stößt man bald an Grenzen, die gesellschaftlich nicht mehr zu vertreten sind (Anzahl der Windturbinen, Anzahl der neuen Stromleitungen, nicht mehr beherrschbare Kosten und Risiken, wirtschaftlich nicht mehr tragbare Strompreise)	
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (6)Am Beispiel Biogas lässt sich darstellen, wie eine am Anfang euphorisch gefeierte Erneuerbare Energieerzeugung schon heute offiziell mit Skepsis betrachtet wird, da die negativen Auswirkungen nicht mehr zu übersehen sind. Vor allem werden dadurch große Anteile landwirtschaftlicher Fläche der Nahrungsmittelproduktion entzogen und Monokulturen auf dem Acker gefördert. Für eine installierte Leistung von 1 MW benötigt man ca. 400 ha landwirtschaftlicher Fläche. Heute hört man nichts mehr von dem Slogan „der Landwirt als Energiewirt“. Man kann auch sagen, dass die Landwirte, die sich diesbezüglich auf die Politik verlassen haben, an der Nase herumgeführt wurden.Die Biogaserzeugung auf eine nur begrenzt verfügbare und energiearme Reststoffbiomasse sowie ebenfalls energiearme Gülle umzustellen, ist nicht möglich. Denn dadurch wird deren Stromerzeugung weiter erheblich verteuert, was eine weitere drastische Förderung erfordert. Biogasanlagen sind zur Wärmeerzeugung überwiegend ungeeignet, da sie in der Regel siedlungsfern liegen müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (5)Solarthermie ist vor allem in der Zeit, wenn die meiste Wärme benötigt wird, unnütz, da die Sonne im Winter wenig scheint. Immer benötigt man zusätzlich eine vollwertige konventionelle Heizungs-Ausstattung. Ob die Investitionskosten in die Solarthermie damit geringer sind als die eingesparten Heizstoffkosten, ist zweifelhaft.Geothermie ist die teuerste Erneuerbare Energie und in dicht bebauten Gebieten, wo sie nur sinnvoll sein könnte, mit geologischen Risiken behaftet (Erschütterungen, Erdsenkungen). Das beweisen die Erfahrungen dort, wo Geothermie bereits praktiziert wird. Entsprechend zurückhaltend war man deshalb bisher mit deren Erschließung.Bundestagsdrucksache 16/12615:„Es ist festzustellen, dass die Technologie- und Marktentwicklung der Geothermienutzung seit 2003 erheblich langsamer erfolgt ist, als es der o. g. Bericht des Büros für Technikfolgenabschätzung vorhergesagt hat.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (4)einschließlich Begründung auf S. 4,5,6Dass solche volkswirtschaftlichen Planvorgaben völlig den tatsächlichen ökonomischen Abläufen widersprechen, sollte seit dem Untergang der DDR jedem klar sein. Energieverbräuche in enger Regionalität für die Zukunft festzuschreiben, verhindert jede weitere wirtschaftliche Entwicklung.Das erscheint umso widersprüchlicher, als in anderen offiziellen Auswertungen die nach wie vor zu geringe Wertschöpfung als auch das geringe Einkommensniveau in den östlichen Bundesländern, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern hervorgehoben wird, obwohl in den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Intention des Programmsatzes 4 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung ist im Begründungsteil erläutert. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	letzten Jahrzehnten Milliarden für deren Entwicklung ausgegeben wurde. Anstelle der beschriebenen Planungen werden Investitionen benötigt, um möglichst weit handelbare Produkte zu erzeugen. Dafür sind preiswerte und die jeweils in der Menge und Art notwendigen Energieträger erforderlich. Die Erneuerbaren Energien sind dazu nicht geeignet, da sie zu teuer und vor allem unzuverlässig sind. Völlig abzulehnen ist die Forderung, Gemeinden zur Planung von Erneuerbaren Energiekonzepten zu verpflichten. Gemeinden haben andere Aufgaben, vor allem die, ihre knappen Haushaltsmittel unmittelbar zum Wohle ihrer Bürger einzusetzenBei der beschriebenen Holzverwertung zur Wärmeerzeugung geht es nicht mehr nur um „Restholz“, sondern es werden inzwischen auch für andere Zwecke geeignete Bestände zum Heizen verwendet. Holz zum Heizen ist ein lukrativer Geschäftszweig geworden. Die Spanplattenindustrie ist darum zunehmend auf Importe angewiesen.	Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013 und sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Begründung S. 4:Durch die Erzeugung der Erneuerbaren Energien von Energieimporten unabhängig zu werden, ist nicht möglich da die Erneuerbaren Energien volantil sind und keine sichere Energieversorgung entsprechend dem Bedarf gewährleisten können. Obwohl die Erzeugung der Erneuerbaren Energien erheblich gesteigert wurde, ist bisher nur ein geringer Rückgang des Imports von vor allem konventionellen Energieträgern zu verzeichnen. Dieser steht u.a. mit der bereits beginnenden Abwanderung energieintensiver Industriezweige aus Deutschland im Zusammenhang.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (3)Bei der Erzeugung der Erneuerbaren Energien (besonders Fotovoltaik, Windkraft, Biogasstrom) von Wertschöpfung zu sprechen ist aus ökonomischer Sicht unzutreffend. Denn zu dem Preis, der ihren Herstellungskosten entspricht, sind sie auf dem Markt nicht absetzbar, und haben demnach keinen Wert. Der Verkauf erfolgt nur durch den gesetzlich garantierten Einspeisevorrang und durch den Ausgleich der Differenz zwischen Marktpreis und Herstellungskosten durch die EEG-Umlage. Statt einer Wertschöpfung besteht demnach lediglich eine gesetzlich festgelegte Umverteilung.Die ökonomische Erfahrung lehrt, dass Unternehmen und Arbeitsplätze, die nur auf Grund von Subventionen bestehen, eine sehr schlechte Zukunftsperspektive haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Erläuterungen (12):Hier wird eingestanden, dass die Windenergieanlagen für die Bürger eine Belastung darstellen. Diese soll dadurch angebliche ausgeglichen werden, indem die Bürger und die Gemeinden an den „Projekterträgen“ beteiligt werden können. Erfahrungen aus anderen Gemeinden, wo solche Beteiligungen bereits vorhanden sind, zeigen, dass in der Regel überhaupt keine Überschüsse vorliegen, die bei Beteiligungen verteilt werden können. Gesellschaftskapital haftet für Verlust. Von den Erträgen sind erst einmal die Kosten zu bestreiten (Kapitaldienst, Versicherung, Instandhaltung, Pacht, Verwaltungskosten usw.). Ob ein Überschuss für eine Beteiligung übrig bleibt, ist völlig offen. Es kann auch ein Verlust auftreten. Schon die Begriffswahl „wirtschaftliche Teilhabe an den Projekterträgen“ ist betriebswirtschaftlich unzulässig und deutet unzweifelhaft auf eine Absicht der Verschleierung hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V geregelt.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (10) einschließlich ErläuterungenDieser Absatz bedeutet eine absolute genehmigungsrechtliche Bevorzugung der Errichtung von Windenergieanlagen gegenüber anderen Vorhaben der Wirtschaft, insbesondere der Landwirtschaft. Dort ist einer bedeutenden Vergrößerung z.B. einer Stallanlage (Repowering) fast immer allein aus Umweltgründen ein Riegel vorgeschoben. Auch würden die in Punkt (9) aufgeführten Mindestabstände regelmäßig unterschritten werden. Das ist nicht hinnehmbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung

(Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (2)verlässt die naturwissenschaftliche Ebene und stellt auf reine Ideologie ab. Selbst der IPCC kann einen menschengemachten Klimawandel nur in Modellen darstellen. Durch seriöse Messwerte ist er nicht belegt.Für die in den Klima-Modellen prognostizierte Erwärmung ist die so genannte Klima-Sensitivität des CO2 entscheidend. Sie beschreibt die hypothetische Erwärmungsrate in Grad bei CO2-Verdoppelung. Ist sie groß, besteht evtl. Gefährdung, ist sie klein, dann nicht. Interessanterweise ist der Wert dieser Klimasensitivität aber bis heute der Wissenschaft unbekannt. Genau das steht sogar im jüngsten IPCC-Bericht (2013/14), Summary forPolicymakers, SPM auf S.16 als Fußnote:"No best estimate for equilibrum climate sensitivity can now be given because of a lack of agreement on values across assessed lines of evidence and studies".Aufgrund fehlender Übereinstimmung der Werte aus den beurteilten Anhaltspunkten und Studien kannkein bester Schätzwert für die Gleichgewichts-Klimasensitivität angegeben werden. (Die vorhandene deutsche Übersetzung ist vom IPCC nicht autorisiert.)Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Klimarat IPCC in seinem jüngsten Bericht darauf hinweist, dass es - seit mittlerweile mehr als 15 Jahren - keine Erwärmung mehr gibt [IPCC 2013/14, IPCC, AR5, Climate Change 2013: Technical Summary, p.61], (Box TS.3): "... Fifteen-year-long hiatus periods are common in both the observed and CMIP5 historical GMST time series".In keinem Klima Modell ist diese Stagnation der Erwärmung je vorhergesagt worden. In den IPCC-Berichten 2001, 2013 und 2014, die nur in englischer Sprache vorliegen, wird außerdem festgestellt, dass keine Zunahme von Extremwetterereignissen nachweisbar ist. Durch Maßnahmen wie der „Energiewende“ in irgendeiner Weise das Klima beeinflussen zu wollen ist naturwissenschaftlich völlig absurd.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Begründung S. 4:Die Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienz sind bereits weitgehend ausgeschöpft. Der Energieverbrauch in der Wirtschaft, einschließlich dessen Verkehrsaufkommen, richtet sich nach den Markterfordernissen, die jeweils an ein Unternehmen gestellt werden. Verbraucher interessieren in erster Linie die Kosten, einschließlich der notwendigen Anschaffungskosten für eine Heizung oder ein Haushaltsgerät. Auch diese Güter weisen heute bereits eine hohe Energieeffizienz auf. Trotz des höheren Anteils erneuerbarer Energien ist keine nennenswerte Verringerung des Verbrauchs konventioneller Energieträger in Deutschland zu verzeichnen. Der CO2-Ausstoß von Deutschland ist im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr sogar wieder gestiegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (3)Bei der Erzeugung der Erneuerbaren Energien (besonders Fotovoltaik, Windkraft, Biogasstrom) von Wertschöpfung zu sprechen ist aus ökonomischer Sicht unzutreffend. Denn zu dem Preis, der ihren Herstellungskosten entspricht, sind sie auf dem Markt nicht absetzbar, und haben demnach keinen Wert. Der Verkauf erfolgt nur durch den gesetzlichgarantierten Einspeisevorrang und durch den Ausgleich der Differenz zwischen Marktpreis und Herstellungskosten durch die EEG-Umlage. Statt einer Wertschöpfung besteht demnach lediglich eine gesetzlich festgelegte Umverteilung.Die ökonomische Erfahrung lehrt, dass Unternehmen und Arbeitsplätze, die nur auf Grund von Subventionen bestehen, eine sehr schlechte Zukunftsperspektive haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Begründung S. 4:Durch die Erzeugung der Erneuerbaren Energien von Energieimporten unabhängig zu werden, ist nicht möglich da die Erneuerbaren Energien volantil sind und keine sichere Energieversorgung entsprechend dem Bedarf gewährleisten können. Obwohl die Erzeugung der Erneuerbaren Energien erheblich gesteigert wurde, ist bisher nur ein geringer Rückgang des Imports von vor allem konventionellen Energieträgern zu verzeichnen. Dieser steht u.a. mit der bereits beginnenden Abwanderung energieintensiver Industriezweige aus Deutschland im Zusammenhang.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (1)In der Begründung (Seite 4) wird auf das Ziel der Energieversorgung verwiesen, in allen Teilräumen im Sinne einer dauerhaft tragfähigen und öffentlichen Daseinsvorsorge durch Versorgungs- und Verfügbarkeitssicherheit. Dem ist zuzustimmen. Jedoch sind die aufgeführten Mittel dazu untauglich (Regionale Versorgung durch Erneuerbare Energien und dezentrale Verteilungsstrukturen). Schon heute kann die Stabilität der Energieversorgung nur durch eine weiträumige Verknüpfung der Netze aufrechterhalten werden, einschließlich der Einbeziehung der Verteilung der konventionellen Erzeugung im Inland als auch der des Auslandes, wie Frankreich, Schweiz, Österreich, Tschechien, Polen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Intention des Programmsatzes 1 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung ist im Begründungsteil erläutert. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013 und sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (4)einschließlich Begründung auf S. 4,5,6Dass solche volkswirtschaftlichen Planvorgaben völlig den tatsächlichen ökonomischenAbläufen widersprechen, sollte seit dem Untergang der DDR jedem klar sein. Energieverbräuche in enger Regionalität für die Zukunft festzuschreiben, verhindert jede weitere wirtschaftliche Entwicklung. Das erscheint umso widersprüchlicher, als in anderen offiziellen Auswertungen die nach wie vor zu geringe Wertschöpfung als auch das geringe Einkommensniveau in den östlichen Bundesländern, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern hervorgehoben wird, obwohl in den letzten Jahrzehnten Milliarden für deren Entwicklung ausgegeben wurde. Anstelle der beschriebenen Planungen werden Investitionen benötigt, um möglichst weit handelbare Produkte zu erzeugen. Dafür sind preiswerte und die jeweils in der Menge und Art notwendigen Energieträger erforderlich. Die Erneuerbaren Energien sind dazu nicht geeignet, da sie zu teuer und vor allem unzuverlässig sind. Völlig abzulehnen ist die Forderung, Gemeinden zur Planung von Erneuerbaren Energiekonzepten zu verpflichten. Gemeinden haben andere Aufgaben, vor allem die, ihre knappen Haushaltsmittel unmittelbar zum Wohle ihrer Bürger einzusetzenBei der beschriebenen Holzverwertung zur Wärmeerzeugung geht es nicht mehr nur um „Restholz“, sondern es werden inzwischen auch für andere Zwecke geeignete Bestände zum Heizen verwendet. Holz zum Heizen ist ein lukrativer Geschäftszweig geworden. Die Spanplattenindustrie ist darum zunehmend auf Importe angewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Intention des Programmsatzes 4 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung ist im Begründungsteil erläutert. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013 und sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (5)Solarthermie ist vor allem in der Zeit, wenn die meiste Wärme benötigt wird, unnütz, da die Sonne im Winter wenig scheint. Immer benötigt man zusätzlich eine vollwertige konventionelle Heizungs-Ausstattung. Ob die Investitionskosten in die Solarthermie damit geringer sind als die eingesparten Heizstoffkosten, ist zweifelhaft.Geothermie ist die teuerste Erneuerbare Energie und in dicht bebauten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gebieten, wo sie nur sinnvoll sein könnte, mit geologischen Risiken behaftet (Erschütterungen, Erdsenkungen). Das beweisen die Erfahrungen dort, wo Geothermie bereits praktiziert wird. Entsprechend zurückhaltend war man deshalb bisher mit deren Erschließung.Bundestagsdrucksache 16/12615:„Es ist festzustellen, dass die Technologie- und Marktentwicklung der Geothermienutzung seit 2003 erheblich langsamer erfolgt ist, als es der o. g. Bericht des Büros für Technikfolgenabschätzung vorhergesagt hat.“	
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt(6)Am Beispiel Biogas lässt sich darstellen, wie eine am Anfang euphorisch gefeierte Erneuerbare Energieerzeugung schon heute offiziell mit Skepsis betrachtet wird, da die negativen Auswirkungen nicht mehr zu übersehen sind. Vor allem werden dadurch große Anteile landwirtschaftlicher Fläche der Nahrungsmittelproduktion entzogen und Monokulturen auf dem Acker gefördert. Für eine installierte Leistung von 1 MW benötigt man ca. 400 ha landwirtschaftlicher Fläche. Heute hört man nichts mehr von dem Slogan „der Landwirt als Energiewirt“. Man kann auch sagen, dass die Landwirte, die sich diesbezüglich auf die Politik verlassen haben, an der Nase herumgeführt wurden. Die Biogaserzeugung auf eine nur begrenzt verfügbare und energiearme Reststoffbiomasse sowie ebenfalls energiearme Gülle umzustellen, ist nicht möglich. Denn dadurch wird deren Stromerzeugung weiter erheblich verteuert, was eine weitere drastische Förderung erfordert. Biogasanlagen sind zur Wärmeerzeugung überwiegend ungeeignet, da sie in der Regel siedlungsfern liegen müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (7) einschließlich Erläuterungen S. 6Die fehlende Energiespeicherung ist das größte Hindernis der nur volantil verfügbaren Erneuerbaren Energien. Der Aussage, dass die technische Reife von Speicherungs- und Umwandlungstechnologien absehbar ist, muss entschieden widersprochen werden. Sonst wäre es nicht erforderlich, dafür erst die Grundlagenforschung zu intensivieren.Die Wandlungsverluste bei der Umwandlung von elektrischem Strom in lagerfähige chemische Produkte, zum Beispiel Methan, sind in der Höhe naturgesetzlich gegeben. Bei der Technologie „power to gas“ muss man damit rechnen, dass von der ursprünglich erzeugten elektrischen Energie nur ca. 25% übrig bleiben, wenn das hergestellte Methanwieder verstromt worden ist. Naturgesetzlich nicht vermeidbare Verluste sind u.a.:Elektrolyse: 25%Methanisierung: 15%Energieaufwand durch Kompression: 10%Rückverstromung: 40-60%Die Stromkosten aus Windenergie vervierfachen sich dadurch schon aus physikalischen Gründen. Die Kosten für die erforderlichen enormen technischen Anlagen sind darin noch nicht enthalten. Man ist dann bei ca. 50 Cent je kWh am Ort der Erzeugung, im Gegensatz von 3-4 Cent bei den heutigen konventionellen Kraftwerken. Zum Ausgleich der Verluste der Umwandlung und Rückverstromung von insgesamt 75% wäre außerdem eine weitere Vervierfachung der Anzahl der Windturbinen erforderlich, um die Stromlücken zu füllen. Wie heute bereits bei den Biogasanlagen stößt man bald an Grenzen, die gesellschaftlich nicht mehr zu vertreten sind (Anzahl der Windturbinen, Anzahl der neuen Stromleitungen, nicht mehr beherrschbare Kosten und Risiken, wirtschaftlich nicht mehr tragbare Strompreise)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Die Änderungen und Ergänzungen der im RREP-WM 2011 von S.125 bis S 126 aufgeführten Punkte zur Energie durch die Punkte (2) bis (7) auf Seite 1 bis 3 der Teilfortschreibung sind völlig unnötig. Sie stellen eine weitere Verschärfung der ingenieurtechnisch und vor allem ökonomisch undurchführbaren Maßnahmen einer „Energiewende“ dar.Punkt (2)verlässt die naturwissenschaftliche Ebene und stellt auf reine Ideologie ab. Selbst der IPCC kann einen menschengemachten Klimawandel nur in Modellen darstellen. Durch seriöse Messwerte ist er nicht belegt. Für die in den Klima-Modellen prognostizierte Erwärmung ist die so genannte Klima-Sensitivität des CO2 entscheidend. Sie beschreibt die hypothetische Erwärmungsrate in Grad bei CO2-Verdoppelung. Ist sie groß, besteht evtl. Gefährdung, ist sie klein, dann nicht. Interessanterweise ist der Wert dieser Klimasensitivität aber bis heute der Wissenschaft unbekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Genau das steht sogar im jüngsten IPCC-Bericht (2013/14), Summary for Policymakers, SPM auf S.16 als Fußnote:"No best estimate for equilibrum climate sensitivity can now be given because of a lack of agreement on values across assessed lines of evidence and studies".Aufgrund fehlender Übereinstimmung der Werte aus den beurteilten Anhaltspunkten und Studien kann kein bester Schätzwert für die Gleichgewichts-Klimasensitivität angegeben werden.(Die vorhandene deutsche Übersetzung ist vom IPCC nicht autorisiert.)Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Klimarat IPCC in seinem jüngsten Bericht darauf hinweist, dass es - seit mittlerweile mehr als 15 Jahren - keine Erwärmung mehr gibt [IPCC 2013/14, IPCC, AR5, Climate Change 2013: Technical Summary, p.61], (Box TS.3):"... Fifteen-year-long hiatus periods are common in both the observed and CMIP5 historical GMST time series".In keinem Klima Modell ist diese Stagnation der Erwärmung je vorhergesagt worden.In den IPCC-Berichten 2001, 2013 und 2014, die nur in englischer Sprache vorliegen, wird außerdem festgestellt, dass keine Zunahme von Extremwetterereignissen nachweisbar ist. Durch Maßnahmen wie der „Energiewende“ in irgendeiner Weise das Klima beeinflussen zu wollen ist naturwissenschaftlich völlig absurd.	
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (9)Wie in Punkt (8) bereits dargelegt, werden die notwendigen Entfernungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung mit den bisherigen Maßstäben der Immissionsschutzregeln nicht abgebildet, da diese nicht für Infraschallwirkungen ausgelegt sind. Die angegebenen. 1000 m oder das 7-fache der Anlagenhöhe sind somit viel zu wenig. Die bedrängende Wirkung durch die Anlagenhöhe wird umso größer, je mehr die Kenntnisse, Erfahrungen und Klagen um die gesundheitlichen Auswirkungen sich vermehren werden. Die Gegenden um aktive Windenergieanlagen können sich als unbewohnbar herausstellen. Die daraus entstehenden Vermögensschäden und Haftungsansprüche sind in der Höhe gar nicht zu beziffern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Erläuterungen (14)Zu Solarthermie wurde bereits unter (5) ausgeführt.Das Potenzial der Fotovoltaik für die Deckung des Strombedarfes anhand von vorhandenen Dach- und Freiflächen ermessen zu wollen ist eine Milchmädchenrechnung. Fotovoltaik ist überhaupt nicht in der Lage, für ein Industrieland irgendeinen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten, da sie nicht kontinuierlich zur Verfügung steht. Was ist nachts? Was ist im Winter? Was ist bei großflächiger Bewölkung? Bei gleichzeitigem Schwachwind kann nicht einmal dieWindkraft helfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (11)Angesichts der vielen aufgeführten Eignungsgebiete erscheint es unsinnig, noch zusätzlich für Anlagen zu Test- und Erprobungszwecken (Prototypen) gesonderte Genehmigungsmöglichkeiten außerhalb dieser Gebiete zu ermöglichen. Der Strom muss nicht unmittelbar an der Stelle erzeugt werden, um ihn zu einem besonderen Zweck zu verwerten. Die technische Trennung von Erzeugung und Verbrauch ist schon seit 100 Jahren üblich. Im Grunde ist es eine weitere Klausel, um wie bereits in Punkt (10) beabsichtigt, die oben aufgeführten Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen weiter aufzuweichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (12) müsste Punkt 13 heißen(Der Inhalt des Punktes (12) und dessen Erläuterungen passen nicht zusammen. Die Erläuterungen zu Punkt (12) sind unter (13) vermerkt)	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Erläuterungen (12):Hier wird eingestanden, dass die Windenergieanlagen für die Bürger eine Belastung darstellen. Diese soll dadurch angebliche ausgeglichen werden, indem die Bürger und die Gemeinden an den „Projekterträgen“ beteiligt werden können. Erfahrungen aus anderen Gemeinden, wo solche Beteiligungen bereits vorhanden sind, zeigen, dass in der Regel überhaupt keine Überschüsse vorliegen, die bei Beteiligungen verteilt werden können. Gesellschaftskapital haftet für Verlust. Von den Erträgen sind erst einmal die Kosten zu bestreiten (Kapitaldienst, Versicherung, Instandhaltung, Pacht, Verwaltungskosten usw.). Ob ein Überschuss für eine Beteiligung übrig bleibt, ist völlig offen. Es kann auch ein Verlust auftreten. Schon die Begriffswahl „wirtschaftliche Teilhabe an den Projekterträgen“ istbetriebswirtschaftlich unzulässig und deutet unzweifelhaft auf eine Absicht der Verschleierung hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt. Eine wirtschaftliche Teilhabe von Bürgern und Gemeinden an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V geregelt.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Zu Erläuterungen (13)Zu der Umstellung der zukünftiger Biogasanlagen auf Wärmenutzung und auch vorhandener auf Reststoffverwertung wurde bereits unter Punkt (6) ausgeführt. Es sollen Lösungen erreicht werden, die sich gegenseitig widersprechen und nur auf eine weitere deutliche Verteuerung hinauslaufen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Programmsätze 6 und 12 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung widersprechen sich nicht. Programmsatz 6 zielt auf die Umstellung von stromgeführten auf wärmegeführte Biogasanlagen durch Reststoffverwertung anstelle von Nawaro ab. Programmsatz 12 hingegen beinhaltet die räumliche Ansiedlung von Biogasanlagen. Die entsprechenden Begründungen zu den beiden Programmsätzen werden überarbeitet.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Punkt (8)Obwohl Windenergieanlagen sowohl einzeln aber besonders als Windpark infolge ihrer Größe extreme Eingriffe in die bestehende Landschaft bedeuten, ist zu vermerken, dass die in der Teilfortschreibung zu beachtenden Einschränkungen zu deren Errichtung viel weniger ausgeprägt festgelegt werden, als es bei sonstigen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Investitionen der Fall ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Es wird nicht auf die zu erwartenden Emissionen bzw. Immissionenoder andere Beeinträchtigungen abhängig von der Höhe oder Anzahl der Windenergieanlagen Bezug genommen, sondern es werden pauschale Abstände festgelegt.Beeinträchtigungen für den Menschen ergeben sich:• durch die Schallimmissionen, insbesondere Infraschall• Beeinträchtigungen durch die dauernde Sichtbarkeit der rotierenden Flügel• Periodischer Schattenwurf• Blinkende Positionslichter bei NachtNeben der Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens ist als deren Auswirkung außerdem ein Werteverfall der Wohnimmobilien zu erwarten. Im Auftrag des Umweltbundesamtes wurde im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungskennzahl3711 54 199 UBA-FB 001948, folgende Studie erstellt:Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche QuellenDarin wird von offizieller Seite erstmals einräumt, dass bisher nicht berücksichtigte Probleme vorhanden sind.In der Studie heißt es unter anderem: „Das charakteristische pulsierende Geräusch von Windenergieanlagen, das lange Zeit mit dem Passieren eines Rotorblatts am Turm erklärt wurde, wird derzeit mit dem Durchschneiden verschiedener Schichten im Windprofil erklärt. Dabei entstehende Turbulenzen könnten nach Kameier et al. (2013) einen impulshaltigen Charakter verursachen. Bei solchen Turbulenzen können sich Wirbel ablösen, die auch über größere Entfernungen sehr formstabil zu einer stark gerichteten Abstrahlung führen können.“An anderer Stelle heißt es: „Ein großer Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort (zwischen WKA und Haus) verstärkt den Einfluss der Meteorologie. Dies kann bei instabilen Wetterlagen schlagartig andere Ausbreitungsverhältnisse und damit stark schwankende Pegel zur Folge haben. Die von vielen Betroffenen gemachte Beobachtung, dass nachts die Geräusche von Windenergieanlagen lauter wären, wurde früher mit einer erhöhtenEmpfindlichkeit / Aufmerksamkeit der Betroffenen hinsichtlich der Geräusche erklärt. Durch Van den Berg (2006) konnte aber nachgewiesen werden, dass nachts systematisch andere Ausbreitungsbedingungen vorliegen, die auch dafür verantwortlich sind. Nicht selten ist festzustellen, dass Pegel mit zunehmendem Abstand nicht kontinuierlich abnehmen, sondern auch zunehmen können. Dieser Effekt ist durch das Windprofil bedingt.“Windkraftanlagen verursachen tieffrequenten Schall. In der Studie heißt es dazu:„Die physikalischen Gegebenheiten, die die nahezu ungehinderte Ausbreitung von tieffrequentem Schall und Infraschall zugrunde liegen sind dieselben, die einen wirksamen Lärmschutz gegenüber diesen Schallarten sehr erschweren. Sollen effektive bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, so ist der Aufwand bezüglich eingesetzter Massen oder Volumina umgekehrt proportional zu den Frequenzen. Bei tieffrequentem Schall oder sogar bei Infraschall bedeutet dies in der Regel einen kaum realisierbaren Aufwand“.Abbildung aus der Studie: Von Windenergieanlagen erzeugte Wirbelschleppen Niederfrequente Luftdruckschwankungen werden zum Beispiel hervorgerufen durch Dichte- und Geschwindigkeitssprünge in der Grenzschicht, die bei Ausbildung von Instabilitäten an Vertikalscherungen eine Wellenbildung bewirken. Durch diese sogenannten Kelvin-Helmholtz-Wellen werden Luftmassen in Vibration versetzt, deren Wirkung am Boden als niederfrequente Luftdruckschwankungen messbar ist. (Dieter Etling, 2014)Windenergieanlagen verursachen ebenfalls eine Wellenbildung und Verwirbelung der Luft. Gegen Windkraftanlagen gibt es keinen bezahlbaren Immisionsschutz. Schallschutzfenster sind gegen Infraschall nahezu wirkungslos.Windanlagen sind durch riesige Fundamente im Erdboden verankert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Infraschall außerdem auch durch den Erdboden weitergeleitet wird und durch diesen direkt in die Häuser eindringt.Windradgenerierter Infraschall besitzt deshalb ein ähnliches diskretes Schallspektrum wie Föhn im Bereich der Alpen, folglich sollte er auch die gleichen Gesundheitsstörungen bewirken, die beim Föhn	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

nachgewiesen wurden und die tatsächlich im Umkreis von Windkraftanlagen beklagt werden. Das sind Beschwerden wie Schlaflosigkeit, Angst,Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwächen.Die Auswirkungen von Föhnwetterlagen auf die Bevölkerung von München wurden in einer Diplomarbeit (Wanka 2003) ausführlich untersucht. Es treten Symptome auf wie Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Herz- und Kreislaufprobleme, Depressionen bis hin zu einem höheren Suizidaufkommen.Nur bei Zunahme der Amplitude in einem einzigen Frequenzintervall ergaben sich Korrelationen zu den „Suizid“-Rettungsdiensteinsätzen. Man deutet dieses als Zunahme eines schmalbandigen Signals, einer linienförmigen Schallabstrahlung (Ton), gegebenenfalls mit einigen Oberwellen. Verallgemeinert lässt sich sagen, dass der menschliche Organismus Infraschall nur dann ignoriert, wenn dieser als Rauschen auftritt und dessen Amplitude dieSchmerzgrenze nicht erreicht, ihn aber wahrnehmen kann, wenn er als schmalbandige Linie das ständig vorhandene Kontinuum überragt. Nur die Tonhaltigkeit des Infraschalls wird erkannt. Als Schwellenwert wäre dann das bei der jeweiligen Frequenz liegende Rauschniveau zu nehmen, nicht aber die Schmerzgrenze. Da zugleich der Beweis erbracht wurde, dass diese (unbewusste) Wahrnehmung mit schwersten psychischen Folgen für den Menschen verknüpft sein kann, sollte erst recht die selbe Ursache auch für die Klasse der leichteren psychischen Beschwerden gelten, die beim Föhn beobachtet wurden. Anerkannt sind bereits die negativen Wirkungen des „Disco-Effektes“ infolge Schattenwurf oder das dauernde Auftauchen von Windradflügeln im Sichtfeld. Diese Wirkungen beruhenebenfalls ausschließlich auf Signalwirkungen. Der physiologische Effekt von niederfrequenten Luftdruckschwankungen auf den menschlichen Organismus kann möglicherweise auf die sich im Aortenbogen bzw. Karotissinus befindlichen Barorezeptoren zurückgeführt werden. Diese Rezeptoren nehmen Änderungen des arteriellen Druckes wahr; ihre Hauptaufgabe ist die Stabilisierung vonBlutdruck und Herzfrequenz. DELYUKOV et al. (2002) vermuten, dass diese Barorezeptoren die permanenten Änderungen des Luftdruckes registrieren und es dadurch möglicherweise zu einer Fehlregulation kommen kann, welche wiederum Wetterfühligkeitssymptome auslösen könnte. (K. BUCHER, E. WANKA, 2007)Allgemein sollte gelten: Signale, die sich mit großem aber konstantem Zeitabstand wiederholen, interpretiert das Zentralnervensystem als Bedrohung. Diese Theorie erklärt z.B. auch die Unerträglichkeit eines tropfenden Wasserhahnes. Dessen störende Wirkung hängt weder von der Lautstärke noch von der Wiederholfrequenz ab, sondern nur vom Signalcharakter. Es erscheint plausibel, dass das Gleiche für wetter- oder windradgeneriertem Infraschall gilt. Untersuchungen zur Ausbreitung von Infraschall wurden gemacht von:Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Referat B3.11, Seismologie Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von HannoverDie Untersuchungen erfolgten 2004 an einer (nur) 200 kW Windenergieanlage. Untersucht wurde unter anderem, bis in welcher Entfernung der pulsierende Infraschall-Lärm der Windenergieanlage über dem allgemeinen Infraschall-Rauschen der Umgebung liegt. Die Messungen und Berechnungen ergaben, dass bei einer solchen kleinen Anlage die Infraschall-Impulse erst bei einer Entfernung von 2 km im Umgebungsrauschen verschwinden. Bei größeren Windenergieanlagen mit über 100 m Nabenhöhe und vor allem bei der Errichtung in Windparks erhöht sich die Entfernung in der Praxis drastisch auf über 20 km (theoretisch 50 km). Bei den größeren Entfernungen spielt es auch keine Rolle mehr, wenn die einzelnen Windräder eines Parks nicht in Phase laufen. Das heißt, es ist durch wissenschaftliche Messungen erwiesen, dass die Ausbreitung von Infraschall-Impulsen mit Signalcharakter von Windanlagen heutiger Dimension sicher über 20 km erfolgt.Abbildung aus der Untersuchung zum erzeugten InfraschallDiese offensichtlichen und wissenschaftlich nachgewiesenen negativen Auswirkungen sind in den harten Kriterien zur Ausweisung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	von Windanlagen nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise widerspricht dem sonst konsequent angewendeten juristischen Prinzip der Vorsorge. Das heißt, es muss sonst zweifelsfrei eine negative Auswirkung ausgeschlossen werden können, anderenfalls wird eine Genehmigung versagt (Beispiel Gentechnik, Stickstoff-Immission in Biotope in der Nähe von Stallanlagen, usw.) Schallimmissionen werden bisher nach den Vorschriften der TA Lärm gemessen. Diese sind jedoch für Infraschall, wie sie von Windturbinen erzeugt werden, ungeeignet.	
lfd.-Nr.: 182 Gemeinde Rüting	3.Die Gemeinde Rüting favorisiert zudem die sog. 10 h — Regelung, wie sie in der Entscheidungsfindung vom Planungsverband diskutiert wurde, aber mehrheitlich abgelehnt wurde. Wir verweisen als betroffene Körperschaft darauf, dass die Prägung des Landschaftsbildes maßgeblich von der Höhe und dem Abstand der einzelnen Anlage abhängt und mit der 10 h — Regelung deutliche Verbesserungen für die Betroffenen erzielt werden können	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 194 private Person	An dieser Stelle möchte ich hinweisen, dass ich den Programmsatz (10) „Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung" sehr begrüße. Hier hat der Plangeber ein gutes Instrument zur Verwirklichung des gemeindlichen Willens implementiert.Leider werden mit dem Programmsatz nur Altgebiete aus dem letzten Regionalen Raumentwicklungsprogramms berücksichtigt, jedoch keine Windparks, die noch deutlich älter sind. Doch gerade für Alt-Windparks wie die des Windparks Lübow, die jetzt oder in naher Zukunft vor dem Ende ihrer Betriebszeit stehen, wird gegenwärtig am Dringendsten eine Möglichkeit des Repowerings benötigt. Natürlich ist bekannt, dass „alte" Windparks, die vor der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Eine Ausweitung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Jahrtausendwende errichtet wurden, z.T. deutlich < 600 m Abstand zu dauerhaft genutzter Wohnbebauung halten. Folglich ist ein Repowering an Ort und Stelle aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Hier müssen neue Wege beschritten werden. Ich fordere daher den Plangeber auf eine Öffnung des Programmsatzes vorzunehmen. Es sollte jeder Gemeinde mit einem Alt-Windpark die Möglichkeit geboten werden, durch entsprechende Bauleitplanung (Bestätigung des Gemeindewillen) ein Repowering innerhalb des Gemeindegebietes durchzuführen, unabhängig davon, ob das Repowering an Ort und Stelle oder an einer anderen Stelle innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt.Zusammenfassend setzte ich mich für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Lübow, für die vermehrte Berücksichtigung von Flächen seitlich von wichtigen Hauptverkehrsachsen und für die Öffnung des Programmsatzes (10) des Kapitelentwurfs 6.5 Energie ein. ich bitte Sie vielmals um Berücksichtigung meiner Einwende.	planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Ein Repowering sämtlicher Altanlagen steht dem Gedanken der regionalen bzw. kommunalen Konzentrationsflächenplanung raumbedeutsamer Windenergieanlagen entgegen. Zudem basiert der in der Gemeinde Lübow vorhandene Anlagenbestand nicht auf einer regionalplanerischen Ausweisung eines Windeignungsgebietes.Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets in der Gemeinde Lübow ist unklar. Der Raum in der Gemeinde Lübow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Einfügung eines neuen Programmsatzes „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen" Der Landkreis Ludwigslust-Parchim regt ein Aufgreifen der Änderungen der Verwaltungsvorschrift für Luftfahrthindernisse und Einfügen eines Programmsatzes, der die Regelungen übernimmt, an.Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung im Sinne von Ziffer 17.4 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist Pflicht. Hiervon sind Ausnahmen nur zulässig, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde ihre Zustimmung nicht erteilt.Nachts blinkende Lichter werden als unangenehm bzw. als Störung wahrgenommen. Auf Grund der derzeitigen Höhen im Bau der Anlagen von rund 200 m sind solche Anlagen oft schon 11 bis 12 km weit sichtbar. Aufgrund der Höhe der Anlagen sind mehrere Warnleuchten in unterschiedlichen Höhen am Turm und am Maschinenhaus angebracht, was die Störung noch steigert. Diese Luftfahrthindernisbefeuerung dient nicht dem Schutz der in vielen km Höhe fliegenden Fernflugzeuge, sondern sie sollen die nur gelegentlich auftauchenden Rettungsflieger und Kleinflieger vor Kollisionen schützen. Doch solche Flugzeuge gibt es in unserer Region nur äußerst selten. Die Störungen erfolgen jede Nacht, obwohl monatelang kein Flieger in Reichweite der Windparks gelangt.Durch die Umstellung auf die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung würden die Warnleuchten nur dann eingeschaltet, wenn sich ein Flugzeug einem Windpark nähert. Für die restliche Zeit bleibt es nachts dunkel, die Störung wird vermieden und damit die Akzeptanz von Windparks in der Bevölkerung deutlich erhöht. Die zusätzliche Steuerung ist zwar mit Kosten für den Vorhabenträger verbunden, dürfte aber innerhalb der üblichen Margen der Branche durchaus noch abzudecken sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen ist bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 des LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Der zweite Satz stellt in dieser Formulierung ein Ziel der Raumordnung dar und ist entsprechend mit einem (Z) zu kennzeichnen. Ferner wird eine Umstellung des Satzes angeregt:„(...) Für den Standort ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. (Z)"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	zu PS (11)Im ersten Satz muss es richtigerweise „Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" heißen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die redaktionelle Anpassung ist damit nicht mehr erforderlich.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim ergeht nach Befassung durch den Kreistag auf seiner Sitzung am 26.05.2016 die folgende Stellungnahme:allgemeine Hinweise zum Kapitel 6.5 EnergieDie Verweise auf die alten Programmsätze des RREP WM, 2011 sollten mit Hinblick auf das 2. Beteiligungsverfahren entfernt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist die Teilfortschreibung des RREP, mit der das Kapitel 6.5 des RREP 2011 geändert wird. Der Verweis auf die zu ändernden Programmsätze ist daher erforderlich.
lfd.-Nr.: 245 Regionaler Planungsverband Vorpommern	Die Begründung zu Programmsatz 6.5 (10) sollte redaktionell angepasst werden. Im ersten Satz des 2. Absatzes ist von „der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms" die Rede, das Verfahren in Westmecklenburg ist aber als „Teilfortschreibung" benannt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung zum Programmsatz 10 aus dem Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung wird überarbeitet.
lfd.-Nr.: 245 Regionaler Planungsverband Vorpommern	Zu Programmsatz 6.5 (9) ist anzumerken, dass die höhenbezogene Abstandsregelung mit der Festlegung der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlagen nicht nachvollziehbar ist. Bei der Begründung der einzelnen Kriterien wird schlüssig dargelegt, warum ein 1.000 Meter-Abstand der Vorsorge dient und die Akzeptanz der Bevölkerung für Windenergieanlagen dadurch erhöht werden kann. Auch der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Februar 2016 macht deutlich, dass bei einem pauschalen Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung schutzwürdige Interessen Privater nicht beeinträchtigt sein können.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.
lfd.-Nr.: 256 private Person	Eine Abstandsregelung, von mindestens das 10-fache der Höhe — wie in Bayern sollte das Minimum im Interesse von Mensch und Natur bei weiteren Planungen sein. Gerade in einem „Land zum Leben" darf dies nicht durch einseitige Interessen zu Nichte gemacht werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Nach der Rechtsprechung sind pauschale Abstände zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen den weichen Ausschlusskriterien zuzuordnen. Eine Unterschreitung der Abstände im Rahmen der Einzelfallabwägung ist nicht möglich. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 291 private Person	Fundstelle: S.11Textstelle: „Dabei beträgt der Abstand zu Wohngebäuden das 7-fache der Anlagenhöhe. Dabei gilt: - Gesamthöhe = Nabenhöhe der WEA zuzüglich Radius des Rotors…“Meine Auffassung bzw. Frage: Ist Gesamthöhe = Anlagenhöhe??? Warum unterschiedliche Termini???	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 291 private Person	Betreff: TEILFORTSCHREIBUNG; REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURIn der Anlage übersende ich meine Stellungnahme zu der unter Betreff genannten Teilfortschreibung des RREP unter Bezug auf Anlage 1 zu Beschluss VV-01/16, 20.01.2016Fundstelle: S. 4 (8)Textstelle: „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.“Meine Auffassung bzw. Frage: Keine Priorisierung, sondern Abwägung im Einzelfall muss möglich sein!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eignungsgebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung (vgl. Kapitel 1.3 LEP M-V). Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts. Dabei wird die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, muss raumordnerisch sichergestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete auch tatsächlich möglich ist. Daher dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden.
lfd.-Nr.: 291 private Person	Funstelle: S. 4 (9) Textstelle: „Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht.“Meine Auffassung bzw. Frage: Der 7-fache Abstand reicht nicht – ich fordere den 10-fachen Abstand der Gesamthöhe als Mindestabstand	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Nach der Rechtsprechung sind pauschale Abstände zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen den weichen Ausschlusskriterien zuzuordnen. Eine Unterschreitung der Abstände im Rahmen der Einzelfallabwägung ist nicht möglich. Damit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Zu den Programmsätzen gibt es folgende Hinweise:Programmsatz 9 ist wie folgt zu ändern:Die 7-fache Gesamthöhe ist durch den Wert 10 zu ersetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Programmsatz 16 ist wie folgt zu ergänzen:Bei bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen sind die gesundheitlichen Auswirkungen, nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards kontinuierlich zu prüfen und Bau- und Betriebsgenehmigungengegebenenfalls so anzupassen, dass keine gesundheitliche Beeinträchtigung von Lebewesen stattfindet."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Prüfung der gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke (insbesondere der TA Lärm). Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Festlegung dazu ist im RREP nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 312 Gemeinde Veelböken	3. Altgebiet bestehender Windpark Gadebusch-Passow-Paetrow (B-Plan-Gebiet):Die Gemeinde Veelböken fordert, dass die neuen Kriterien auch für bestehende beplante Windeignungsräume gelten und keine Öffnungsklausel geringere Abstände zu Siedlungen ermöglicht.Den bestehenden und durch die Raumordnung festgesetzten Windeignungsraum östlich von Gadebusch hat die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf ihrem Gemeindegebiet überplant und die Höhe und Standorte der Anlagen festgesetzt. Die Anlagen stehen jetzt über 10 Jahre. Einem Repowering der Anlagen stimmt die Gemeinde Veelböken nicht zu, da die Abstände zur Wohnbebauung nur ca. 500 m betragen und den Festsetzungen der Bauleitplanung widerspricht.Man kann nicht durch geplante Öffnungsklauseln den Planungswillen der Gemeinde aushebeln und unterschiedliche Mindestabstände für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung zulassen. Die Gemeinde Veelböken lehnt die „planerische Öffnungsklausel", durch die eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von moderneren höheren Anlagen möglich ist, ab.Schon jetzt ist häufig an windstarken Tagen festzustellen, dass die bereits bestehenden Anlagen abgeschaltet werden müssen, da das Energienetz die Leistung nicht abführen kann. Die Infrastruktur zur Weiterleitung der erzeugten Energie ist bis heute noch nicht geschaffen worden, aber neue leistungsfähigere Anlagen sollen ohne Rücksicht auf die Bewohner der Region errichtet werden. Die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien zahlen dann diese durch die erhöhten Netzkosten. Die Aufgabe der Bundes- und Landespolitik muss es sein, dass der erzeugte Strom auch vor Ort gespeichert werden kann und bei Bedarf wieder ins Netzt eingespeist werden kann. Es kann nicht sein, dass der Bürger für nicht betriebene Anlagen zahlen muss, sondern der Windanlagenbetreiber muss sicherstellen, dass er die zu viel erzeugte Energie zwischenspeichern kann.Durch die bestehenden Windkraftanlagen werden die Bewohner schon heute gegen die Vorschriften des B-Planes mit Lärm extrem, besonders in der Nacht, von weit mehr als 40 dBa belastet. Messungen in einem Abstand von 350 m zum nächst gelegenen Wohnhaus ergaben in der Nacht einen Schallpegel von 45 dBa. Es ist heute schwer den Eigentümer ausfindig zu machen um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können damit der vorgeschriebene Lärmpegel von unter 40 dBa eingehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 330 Stadt Grevesmühlen	in den Ausschüssen der Stadt Grevesmühlen und letztendlich in der Stadtvertretung am 18.04.2016 wurde die Teilfortschreibung des o.g. RREP WM diskutiert und im Ergebnis der Bürgermeister beauftragt, die nachfolgende Stellungnahme an Sie fristgerecht zu übermitteln.Aus städtischer Sicht ergeben sich zusätzlich zu den bereits vorgetragenen Hinweisen im Rahmen der Vorabbeteiligung folgende Gesichtspunkte, auf die wir im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens hinweisen möchten:Zu den Programmsätzen 6 und 12:Die Stadt begrüßt die geplante Zielformulierung des Planungsverbandes, dass Biogasanlagen auf Basis von Reststoffbiomassen sowie auf der Grundlage von Wärmekonzepten zu erfolgen haben.Konkret trägt dies dazu bei, dass die inzwischen in Grevesmühlen geschaffene	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Programmsatz 6 (Im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) steht dem Umbau bzw. der Erweiterung von Bestandsanlagen nicht entgegen. Vielmehr ist in der Begründung zu 6.5 (4) bis (6) (Im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) dargelegt, dass bestehende Anlagen von Strom auf Wärme sowie von nachwachsenden Rohstoffen auf Reststoffbiomasse umgestellt werden sollen. Eine Ergänzung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Infrastruktur der Wärmeversorgung gesichert wird und kein unbotmäßiger Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Es sollte jedoch klar gestellt werden, dass Bestandsanlagen im Zuge technologischer Innovationen umgebaut werden können und /oder untergeordnete Erweiterungen möglich sind.	Programmsätze oder der Begründung ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 332 private Person	- Die Kriterien für die Planung der Windeignungsgebiete sollen geändert werden; - die Entfernung H soll von H10 auf H12 erhöht werden, wie bereits in anderen Bundesländern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H oder 12-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 335 private Person	1.3. Fehler in den UnterlagenUm betroffenen Einwohnern eine Teilhabe an den auf ihre Kosten erzielten Gewinnen zu ermöglichen gab es wohl in den Entwürfen zu den Planungsgrundsätzen einen ehemaligen Punkt 12, der sich mit der Bürger- und Kommunenbeteiligung beschäftigte. Offenbar wurde dieser in großer Eile vor der öffentlichen Auslegung gelöscht, ohne die Begründung anzupassen und die nachfolgende Nummerierung anzupassen. Nicht nur ein grober Fehler in denPlanunterlagen sondern auch ein weiterer Hinweis auf einen deutlich einseitig zugunsten der Winenergie eingebrachten Plan. Die Pläne sind darüber hinaus von Bürgern nicht zu prüfen. Es fehlen Maßstäbe.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt. Die kartographische Darstellung der Eignungsgebiete erfolgt im Maßstab 1:100.000. Der Maßstab wird in der Legende zu den einzelnen Kartenblättern ergänzt.
lfd.-Nr.: 387 private Person	An dieser Stelle möchte ich hinweisen, dass ich den Programmsatz (10) „Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung" sehr begrüße. Hier hat der Plangeber ein gutes Instrument zur Verwirklichung des gemeindlichen Willens implementiert.Leider werden mit dem Programmsatz nur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Altgebiete aus dem letzten Regionalen Raumentwicklungsprogramms berücksichtigt, jedoch keine Windparks, die noch deutlich älter sind. Doch gerade für Alt-Windparks wie die des Windparks Lübow, die jetzt oder in naher Zukunft vor dem Ende ihrer Betriebszeit stehen, wird gegenwärtig am Dringendsten eine Möglichkeit des Repowerings benötigt. Natürlich ist bekannt, dass „alte" Windparks, die vor der Jahrtausendwende errichtet wurden, z.T. deutlich < 600 m Abstand zu dauerhaft genutzter Wohnbebauung halten. Folglich ist ein Repowering an Ort und Stelle aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Hier müssen neue Wege beschritten werden. Ich fordere daher den Plangeber auf eine Öffnung des Programmsatzes vorzunehmen. Es sollte jeder Gemeinde mit einem Alt-Windpark die Möglichkeit geboten werden, durch entsprechende Bauleitplanung (Bestätigung des Gemeindewillen) ein Repowering innerhalb des Gemeindegebietes durchzuführen, unabhängig davon, ob das Repowering an Ort und Stelle oder an einer anderen Stelle innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt.Zusammenfassend setzte ich mich für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Lübow, für die vermehrte Berücksichtigung von Flächen seitlich von wichtigen Hauptverkehrsachsen und für die Öffnung des Programmsatzes (10) des Kapitelentwurfs 6.5 Energie ein. Ich bitte Sie vielmals um Berücksichtigung meiner Einwende.	Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Ein Repowering sämtlicher Altanlagen steht dem Gedanken der regionalen bzw. kommunalen Konzentrationsflächenplanung raumbedeutsamer Windenergieanlagen entgegen. Zudem basiert der in der Gemeinde Lübow vorhandene Anlagenbestand nicht auf einer regionalplanerischen Ausweisung eines Windeignungsgebietes.Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets in der Gemeinde Lübow ist unklar. Der Raum in der Gemeinde Lübow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	Zu Pkt. 6.5.11: Ausnahmeregelung für Forschung und EntwicklungWird die Festlegung den Nutzungszeitraum bzw. Rückbau der WEA betreffend als Bedingung in das ROV aufgenommen?Das ROV ist raumordnerische Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für WEA, die der Forschung und Entwicklung dienen. Bereits auf Ebene der Raumordnung sollte eine Auseinandersetzung mit der Fragestellung erfolgen, für welchen Zeitraum die Ausnahmeregelung gilt und ob ein kommerzieller Betrieb der WEA nach Wegfall des Forschungs- und Entwicklungszwecks oder der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung zulässig ist. Durch das StALU WM wird in diesem Punkt eine Konkretisierung angeregt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und KreislaufwirtschaftEs ergeben sich nachstehende Fragen zu den Änderungen im Kapitel 6.5 Energie:Zu Pkt. 6.5.10: Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche BauleitplanungBesteht für die Gemeinden die Möglichkeit einer Ausformung im räumlichen Anteil eines Altgebietes oder hat die gemeindliche Bauleitplanung grenzscharf im Sinne der Altgebietsgrenzen zu erfolgen?Eine Konkretisierung der planerischen Öffnungsklausel wird durch das StALU WM mit Blick auf bauplanungsrechtliche Fragestellungen,- im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für sinnvoll erachtet. Durch das StALU WM wird darauf hingewiesen, dass es durch die unterschiedliche Darstellung (hier in Bezug auf die Maßstäbe) auf den Ebenen der Raumordnung und der Bauleitplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu Konflikten durch planerische Unschärfe kommen kann.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern.Der Hinweis zur planerischen Unschärfe wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	5.Energieleitungssysteme: Beim Neu- und Ausbau soll eine Parallelführung oder Bündelung der Energieleitungssysteme mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden. In Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen sollen Leitungen unterirdisch verlegt werden. Um möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen zu verbrauchen, sollte die unterirdische Verlegung von Leitungen, soweit wirtschaftlich vertretbar, favorisiert werden. Zusätzliche Maste zur Fortleitung oder Verteilung der Energie verbrauchen weitere Nutzflächen, erschweren den Landwirten die Arbeiten auf diesen Flächen und haben eine Zerschneidungswirkung der Landschaft zur Folge.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Verlegung von unterirdischen Leitungen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen ist bereits im Programmsatz 15 (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) berücksichtigt. Dies schließt die generelle Verlegung von unterirdischen Leitungen nicht aus. Eine raumordnerische Festlegung dazu ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	3.Geothermie: Der Tiefengeothermie sollte wenn möglich auch in ländlichen Siedlungsstrukturen der Vorrang gegenüber der oberflächennahen Geothermie gewährt werden. Das würde dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Erschließung der tiefen Geothermie ist wirtschaftlich nur in verdichteten Siedlungsstrukturen ab ca. 4.000 Einwohner und einer Anschlussquote von 70 % tragfähig. In ländlichen Siedlungsstrukturen ist Tiefengeothermie wirtschaftlich nicht tragfähig. Dies ist in der Begründung zum Programmsatz erläutert. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	2.Solarthermie und Photovoltaikanlagen: Sonnenenergie wird in Strom und Wärme umgewandelt. Hierfür sollen verstärkt Dächer von Gebäuden und baulichen Anlagen genutzt werden. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen ausschließlich auf versiegelten und vorbelasteten Flächen sowie Konversionsflächen zulässig sein. Vor dem Hintergrund der Sicherung von Einkommensquellen für den landwirtschaftlichen Betrieb muss die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten in Betracht gezogen werden, da die Wirtschaftlichkeit auf solchen Böden stark eingeschränkt oder sogar unmöglich ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Grundsatz der Raumordnung zu Solarthermie und Photovoltaikanlagen (Programmsatz 13 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) schließt die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den vom Stellungnehmer genannten Flächen nicht aus. Der Grundsatz der Raumordnung zu Solarthermie und Photovoltaikanlagen wird daher nicht ergänzt.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:1. Landwirtschaft/EU-FörderangelegenheitenDer Regionalen Planungsverband Westmecklenburg hatte auf seiner 44. Verbandsversammlung am 20.03.2013 den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben. Am 20.01.2016 beschloss der Regionale Planungsverband Westmecklenburg u.a. die überarbeiteten Programmsätze des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der Begründung, eine Anpassung einiger Kriterien sowie die auf Grundlage der Kriterien ermittelten neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und Potenzialsuchräume.Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt, mit dieser Teilfortschreibung die Energiewende in der Planungsregion aktiv zu gestalten.Aus landwirtschaftlicher Sicht gebe ich folgende Bedenken oder Anregungen:1. Biogasanlagen: Diese fügen sich gut in den Betriebskreislauf tierhaltender Landwirtschaftsbetriebe ein. Der Gärrest der überwiegend aus Gülle und Mais besteht, wird in diesen Unternehmen produziert und kann anschließend unter Einhaltung der Düngeverordnung auf den Flächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des Betriebes ausgebracht werden. Hauptsächlich fällt dabei Wärme an, die jedoch in Strom umgewandelt und ins Netz eingespeist wird.Zur Verwertung der anfallenden Wärme werden neue Technologien und Wärmenutzungskonzepte gebraucht.	
lfd.-Nr.: 404 Bürgerinitiative Alt Krenzlin e.V.	Wir fordern Sie auf, Gebiete nur auszuweisen, die absolut notwendig und im Interesse aller Einwohner liegen und nicht nur der Profitgier von Investoren dienen. Dort, wo die Ausweisung unumgänglich ist, ist der Mindestabstand von 10H einzuhalten. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat jüngst die Gesetzmäßigkeit einer solchen Regelung bestätigt.Wir erwarten vom Planungsverband Westmecklenburg, dass eine Abstandsregelung 10H beschlossen und bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten anzuwenden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 417 Stadt Parchim	3.Hinweis zur Änderung der allgemeinen RechtslageDie allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurde vor wenigen Monaten geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere den Abschnitt 3 Windenergieanlagen. Gemäß Ziffer 17.4 Satz 2 dürfen die Nachtkennzeichnungen (rote Blinklichter) auch bedarfsgerecht und nicht nur - wie bisher - von der Helligkeit abhängig geschaltet werden, Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist dafür erforderlich. Technische Details regelt Anlage 6 zur Verwaltungsvorschrift,4.AnregungenGreifen Sie die Änderungen der Verwaltungsvorschrift für Luftfahrthindernisse auf und stellen Sie einen Programmsatz in den Regionalplanentwurf ein, der die Regelungen übernimmt.Denkbar wäre:"Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung im Sinne von Ziffer 17.4 Satz 2 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist Pflicht. Hiervon sind Ausnahmen nur zulässig, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde ihre Zustimmung nicht erteilt."Begründung:Nachts blinkende Lichter werden als unangenehm bzw. als Störung wahrgenommen. Auf Grund der derzeitigen Höhen im Bau der Anlagen von rund 200 m sind solche Anlagen oft schon 11 bis 12 km weit sichtbar. Aufgrund der Höhe der Anlagen sind mehrere Warnleuchten in unterschiedlichen Höhen am Turm und am Maschinenhaus angebracht, was die Störung noch steigert. Diese Luftfahrthindemisbefeuerung dient nicht dem Schutz der in vielen Kilometern Höhe Fliegenden Flugzeuge auf Nah- und Fernrouten, sondern sie sollen die nur gelegentlich auftauchenden Rettungsflieger und Kleinflieger vor Kollisionen schützen. Doch solche Flugzeuge gibt es in unserer Region nur äußerst selten. Die Störungen erfolgen jede Nacht, obwohl monatelang kein Flieger in Reichweite der Windparks gelangt,Durch die Umstellung auf die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung würden die Warnleuchten nur dann eingeschaltet, wenn sich ein Flugzeug in die Nähe des Windparks begibt. Für die restliche Zeit bleibt es nachts dunkel, die Störung wird vermieden und damit die Akzeptanz von Windparks in der Bevölkerung deutlich erhöht. Die zusätzliche Steuerung ist zwar mit Kosten für den Vorhabenträger verbunden, dürfte aber innerhalb der üblichen Margen der Branche durchaus noch abzudecken sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen ist bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 des LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 417 Stadt Parchim	5.Weitere AnregungBitte ergänzen Sie Programmsatz 8 um einen weiteren Satz, der wie folgt lauten könnte:„Die Ausschlusswirkung nach Satz 1 gilt nicht für Gebiete, für die Gemeinden rechtsverbindliche Bauleitpläne vor Inkrafttreten der Fortschreibung des Kapitels 6.5 wirksam in Kraft gesetzt haben."Begründung:Im Aufstellungsverfahren für den Regionalplan gilt das Raumordnungsgesetz mit seinem Gegenstromprinzip nach § 1 ROG. Ist der Regionalplan jedoch in Kraft getreten, so gilt das Anpassungsgebot für Bauleitpläne. Anders als bei Regionalplänen und Flächennutzungsplänen führen Änderungen von Bebauungsplänen zu Entschädigungspflichten nach den Vorschriften der §§ 39 ff. des BauGB. Nach den Regeln unseres Landesplanungsgesetzes müsste jedenfalls dann, wenn die Kommune richtig handelt, die Entschädigung, welche die Kommune nach §§ 39 ff. BauGB zu zahlen hat, von der Landesregierung erstattet werden (s. § 18 LPIG).Offenbar zielt der Programmsatz 10 in eine ähnliche Richtung. Doch dieser Programmsatz greift zu kurz, da er lediglich auf Flächennutzungspläne der Gemeinden abstellt. Für bereits bestehende B-Pläne ist keine Regelung vorgesehen. Zudem ist die Entschädigungsproblematik nicht hinreichend berücksichtigt, die es nur bei B-Plänen gibt. Schließlich stellt der Programmsatz 10 nur auf Gebiete ab, die im Regionalplan 2011 festgesetzt wurden. Das Gebiet um Dargelütz wurde jedoch bereits mit Regionalplan 1996 ausgewiesen, der Regionalplan 2011 hat das Gebiet unverändert übernommen (im kartographischen Teil, im textlichen gab es Änderungen).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem Anliegen wird mit der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) hinreichend Rechnung getragen. Eine Ergänzung um rechtskräftige Bebauungspläne ist nicht erforderlich. Eine Erweiterung auf Bebauungspläne erübrigt sich, da diese in der Regel aus einem Flächennutzungsplan entwickelt werden.Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt sowohl für das Altgebiet Nr. 21 Grebbin als auch für das Altgebiet Nr. 27 Parchim. Durch die Aufnahme der planerischen Öffnungsklausel wird die Wahrscheinlichkeit von Entschädigungs- und Ersatzpflichten deutlich reduziert.
lfd.-Nr.: 444 private Person	An dieser Stelle möchte ich hinweisen, dass ich den Programmsatz (10) „Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung" sehr begrüße. Hier hat der Plangeber ein gutes Instrument zur Verwirklichung des gemeindlichen Willens implementiert.Leider werden mit dem Programmsatz nur Altgebiete aus dem letzten Regionalen Raumentwicklungsprogramms berücksichtigt, jedoch keine Windparks, die noch deutlich älter sind. Doch gerade für Alt-Windparks wie die des Windparks Lübow, die jetzt oder in naher Zukunft vor dem Ende ihrer Betriebszeit stehen, wird gegenwärtig am Dringendsten eine Möglichkeit des Repowerings benötigt. Natürlich ist bekannt, dass „alte" Windparks, die vor der Jahrtausendwende errichtet wurden, z.T. deutlich < 600 m Abstand zu dauerhaft genutzter Wohnbebauung halten. Folglich ist ein Repowering an Ort und Stelle aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Hier müssen neue Wege beschritten werden. Ich fordere daher den Plangeber auf eine Öffnung des Programmsatzes vorzunehmen. Es sollte jeder Gemeinde mit einem Alt-Windpark die Möglichkeit geboten werden, durch entsprechende Bauleitplanung (Bestätigung des Gemeindewillen) ein Repowering innerhalb des Gemeindegebietes durchzuführen, unabhängig davon, ob das Repowering an Ort und Stelle oder an einer anderen Stelle innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt.Zusammenfassend setzte ich mich für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Lübow, für die vermehrte Berücksichtigung von Flächen seitlich von wichtigen Hauptverkehrsachsen und für die Öffnung des Programmsatzes (10) des Kapitelentwurfs 6.5 Energie ein. Ich bitte Sie vielmals um Berücksichtigung meiner Einwende.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Ein Repowering sämtlicher Altanlagen steht dem Gedanken der regionalen bzw. kommunalen Konzentrationsflächenplanung raumbedeutsamer Windenergieanlagen entgegen. Zudem basiert der in der Gemeinde Lübow vorhandene Anlagenbestand nicht auf einer regionalplanerischen Ausweisung eines Windeignungsgebietes.Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets in der Gemeinde Lübow ist unklar. Der Raum in der Gemeinde Lübow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 445 private Person	An dieser Stelle möchten wir hinweisen, dass wir den Programmsatz (10) „Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung" sehr begrüßen. Hier hat der Plangeber ein gutes Instrument zur Verwirklichung des gemeindlichen Willens implementiert.Leider werden mit dem Programmsatz nur Altgebiete aus dem letzten Regionalen Raumentwicklungsprogramms berücksichtigt, jedoch keine Windparks, die noch deutlich älter sind. Doch gerade für Alt-Windparks wie die des Windparks Lübow, die jetzt oder in naher Zukunft vor dem Ende ihrer Betriebszeit stehen, wird gegenwärtig am Dringendsten eine Möglichkeit des Repowerings benötigt. Natürlich ist bekannt, dass „alte" Windparks, die vor der Jahrtausendwende errichtet wurden, z.T. deutlich < 600 m Abstand zu dauerhaft genutzter Wohnbebauung halten. Folglich ist ein Repowering an Ort und Stelle aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Hier müssen neue Wege beschritten werden. Wir fordern daher den Plangeber auf eine Öffnung des Programmsatzes vorzunehmen. Es sollte jeder Gemeinde mit einem Alt-Windpark die Möglichkeit geboten werden, durch entsprechende Bauleitplanung (Bestätigung des Gemeindewillen) ein Repowering	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Ein Repowering sämtlicher Altanlagen steht dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	innerhalb des Gemeindegebietes durchzuführen, unabhängig davon, ob das Repowering an Ort und Stelle oder an einer anderen Stelle innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt.Zusammenfassend setzten wir uns für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Lübow, für die vermehrte Berücksichtigung von Flächen seitlich von wichtigen Hauptverkehrsachsen und für die Öffnung des Programmsatzes (10) des Kapitelentwurfs 6.5 Energie ein. Wir bitten Sie vielmals um Berücksichtigung unserer Einwende.	Gedanken der regionalen bzw. kommunalen Konzentrationsflächenplanung raumbedeutsamer Windenergieanlagen entgegen. Zudem basiert der in der Gemeinde Lübow vorhandene Anlagenbestand nicht auf einer regionalplanerischen Ausweisung eines Windeignungsgebietes.Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets in der Gemeinde Lübow ist unklar. Der Raum in der Gemeinde Lübow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 462 private Person	Entsprechend dem Entwurf für Kapitel 6.5. Energie (9) wird ein Abstand der 7 - fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage festgelegt. Im Bundesland Bayern wurde ein Mindestabstand von der 10 — fachen Gesamthöhe der WEA festgelegt. Warum wurde für unser Flächenland Mecklenburg Vorpommern ein geringerer Abstand als in Bayern festgelegt? Wollen Sie bewusst gesundheitliche Gefahren in Kauf nehmen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 485 private Person	Gleichzeitig möchte ich auf die 10 H Regelung von Bayern hinweisen, die besagt, dass die Höhe der Windkraftanlage eine 10 Fache Entfernung zur Wohnbebauung erfordere, Das Bayerische Verfassungsgericht hat am 09.05. 2016 bestätigt, dass diese Regelung verfassungskonform ist. Wie auf der Bürgerversammlung deutlich würde, will man uns Menschen in im Norden Deutschlands ungleich behandeln und nur eine Abstandsregelung von 7 H beim Bau von Plate Ost und West beachten. Das widerspricht dem Raumordnungsgesetz. § 1, welches gleichwertige Lebenswirklichkeiten in Deutschland einfordert und Disparitäten ausgeglichen werden sollen. Diese sollen gar nicht erst geschaffen werden!Ich bin nicht gegen die Idee, dass man nachhaltig Energie erzeugen muss. Meine Eltern haben eine Photovoltaikanlage auf ihrem Dach. Es gibt inzwischen so viele Alternativen zur nachhaltigen und effizienten Energieerzeugung. Die Errichtung von Windenergieanlagen der modernen Größenordnungen sind in kürzester Frist veraltet und der Rückbau dieser Anlagen ist nichtgeklärt.Aus den angeführten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Einrichtung der RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Platte West 16/ 16 und Plate Ost 17/ 16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 502 private Person	In Bayern hat man schon lange eine Abstandsregelung 10 H eingeführt, die der Verwaltungsgerichtshof als zulässig entschieden hat. Für unser Bundesland fordern wir die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit Belastungsspitzen der Bürger dieses Landes zu mildern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 518 private Person	Gleichzeitig möchte ich auf die 10 H Regelung von Bayern hinweisen, die besagt, dass die Höhe der Windkraftanlage eine 10 Fache Entfernung zur Wohnbebauung erfordert. Das Bayerische Verfassungsgericht hat am 09.05. 2016 bestätigt, dass diese Regelung verfassungskonform ist. Wie auf der Bürgerversammlung deutlich würde, will man uns Menschen in im Norden Deutschlands ungleich behandeln und nur eine Abstandsregelung von 7 H beim Bau von Plate Ost und West beachten. Das widerspricht dem Raumordnungsgesetz. § 1, welches gleichwertige Lebenswirklichkeiten in Deutschland fordert und Disparitäten ausgeglichen werden. Diese sollen gar nicht erst geschaffen werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 519 private Person	Gleichzeitig möchte ich auf die 10 H Regelung von Bayern hinweisen, die besagt, dass die Höhe der Windkraftanlage eine 10 Fache Entfernung zu Wohnbebauung erfordert. Das Bayerische Verfassungsgericht hat am 09.05. 2016 bestätigt, dass diese Regelung verfassungskonform ist. Wie auf der Bürgerversammlung deutlich würde, will man uns Menschen in im Norden Deutschlands ungleich behandeln und nur eine Abstandsregelung von 7 H beim Bau von Plate Ost und West beachten. Das widerspricht dem Raumordnungsgesetz. § 1, welches gleichwertige Lebenswirklichkeiten in Deutschland fordert und Disparitäten ausgeglichen werden. Diese sollen gar nicht erst geschaffen werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 534 private Person	In Bayern hat man schon lange eine Abstandsregelung 10 H eingeführt, die der Verwaltungsgerichtshof als zulässig entschieden hat. Für unser Bundesland fordern wir die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit Belastungsspitzen der Bürger dieses Landes zu mildern.Für unser Bundesland fordern wir mindestens die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit die Bürger unseres Landes zu schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 535 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5979.	siehe Stellungnahme 5979
lfd.-Nr.: 549 private Person	7.Abstandsregelung 10HWarum findet nicht auch in MV die 10H-Regelung Anwendung, wie in anderen Bundesländern (siehe Bayern)? Haben wir Bürger in MV nicht das gleiche Recht?! Sind wir Menschen 2. Klasse, nur weil wir in MV leben und unsere Landesregierung nicht auf die Bedürfnisse der Bürger eingeht und unser schönes Bundesland verkauft?! Und das um jeden Preis!!!Dieses alles sollten man sich mal in Ruhe durch den Kopf gehen lassen und darüber nachdenken, was Sie uns/Ihnen und unseren/Ihren Kindern und der Umwelt antun, nur um Ihren gesteckten Vorgaben und Zielen und der der Windkraftlobby gerecht zu werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 550 private Person	7.Abstandsregelung 10HWarum findet nicht auch in MV die 10H- Regelung Anwendung, wie in anderen Bundesländern (siehe Bayern)? Haben wir Bürger in MV nicht das gleiche Recht?! Sind wir Menschen 2. Klasse, nur weil wir in MV leben und unsere Landesregierung nicht auf die Bedürfnisse der Bürger eingeht und unser schönes Bundesland verkauft?! Und das um jeden Preis!!!Dieses alles sollten man sich mal in Ruhe durch den Kopf gehen lassen und darüber nachdenken, was Sie uns/Ihnen und unseren/Ihren Kindern und der Umwelt antun, nur um Ihren gesteckten Vorgaben und Zielen und der der Windkraftlobby gerecht zu werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 556 private Person	Gleichzeitig möchte ich auf die 10 H Regelung von Bayern hinweisen, die besagt, dass die Höhe der Windkraftanlage eine 10 Fache Entfernung zur Wohnbebauung erfordert. Das Bayerische Verfassungsgericht hat am 09.05. 2016 bestätigt, dass diese Regelung verfassungskonform ist. Wie auf der Bürgerversammlung deutlich wurde, will man uns Menschen hier im Norden Deutschlands ungleich behandeln und nur eine Abstandsregelung von 7 H beim Bau von Plate Ost und West beachten. Das widerspricht dem Raumordnungsgesetz. § 1, welches gleichwertige Lebenswirklichkeiten in Deutschland fordert und Disparitäten ausgeglichen werden.Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritanien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Aus den angeführten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung der RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/ 16 und Plate Ost 17/16.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 609 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5979.	siehe Stellungnahme 5979
lfd.-Nr.: 615 private Person	In Bayern hat man schon lange eine Abstandsregelung 10 H eingeführt, die der Verwaltungsgerichtshof als zulässig entschieden hat. Für unser Bundesland fordern wir die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit Belastungsspitzen der Bürger dieses Landes zu mildern. Diese Regelung sollte auch in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung finden, um die Bürger zu schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 641 private Person	2.Die Kriterien für die Planung der Windeignungsgebiete sollen geändert werden und zwar die Entfernung H soll von H10 auf H12 erhöht werden, wie bereits in anderen Bundesländern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H oder 12-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Auch die höhenbezogene Abstandsregelung zu Wohngebäuden auf das 7-fache der Anlagenhöhe halten wir für akzeptanzfördernd.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 706 private Person	In Bayern hat man schon lange eine Abstandsregelung 10 H eingeführt, die der Verwaltungsgerichtshof als zulässig entschieden hat. Für unser Bundesland fordern wir die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit Belastungsspitzen der Bürger dieses Landes zu mildern. In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Handeln Sie verantwortungsvoll gegenüber der Gesellschaft und den hier lebenden Menschen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 752 private Person	Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich darum bitten, die angedachte höhenbezogene Abstandsregelung (7 H) zu überdenken. Zum einen möchten wir aus rechtlicher Sicht darauf hinweisen, dass für eine solche Regelung keine Rechtsgrundlage existiert. Im Rahmen der Regelung eines regionalen Raumordnungsprogramms kann ausschließlich die Festlegung von Räumen für die Windenergie erfolgen. Darüber hinausgehende Festlegungen sind in diesem Rahmen unzulässig. Die Regelung kann die mit ihr verfolgten Ziele der Vermeidung einer optisch-bedrängenden Wirkung und der Akzeptanzsteigerung nicht erreichen. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist bereits ab einer Höhe von 3 H nicht mehr auszugehen. Zu einer Akzeptanzsteigerung kann eine solche Regelung ebenfalls nicht führen, Akzeptanz würde vielmehr eher durch die Möglichkeit der Errichtung optisch-homogener Windparks geschafft. Es wird auch bezweifelt, dass das Ziel „Akzeptanzsteigerung" überhaupt einen raumordnerisch relevanten Grund darstellt. Es kann auch nicht Ziel des Raumordnungsprogramms sein, eine Verringerung der Windausbeute, die mit der Verringerung der möglichen Anlagenhöhe zusammenhängt, herbeizuführen. Abgesehen von den vorstehenden Zweifeln macht es aus meiner/unserer Sicht keinen Sinn, die Fläche als Windeignungsgebiet geeignet zu klassifizieren, um im gleichen Atemzug eben diese Nutzung wieder einzuschränken.Wir hoffen, dass unsere Anregungen bei der Abwägung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Wittenförden / Klein Rogahn Berücksichtigung finden. Eine Ausweisung dieses WEG können wir nur begrüßen.Falls es Gründe gibt, die dagegensprechen, bitten wir, uns diese mitzuteilen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 765 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5979.	siehe Stellungnahme 5979
lfd.-Nr.: 766 private Person	In Bayern hat man schon lange eine Abstandsregelung 10 H eingeführt, die der Verwaltungsgerichtshof als zulässig entschieden hat. Für unser Bundesland fordern wir die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit Belastungsspitzen der Bürger dieses Landes zu mildern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 793 private Person	In Bayern hat man schon lange eine Abstandsregelung 10 H eingeführt, die der Verwaltungsgerichtshof als zulässig entschieden hat. Für unser Bundesland fordern wir die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit Belastungsspitzen der Bürger dieses Landes zu mildern.Für unser Bundesland fordern wir mindestens die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit die Bürger unseres Landes zu schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 794 private Person	In Bayern hat man schon lange eine Abstandsregelung 10 H eingeführt, die der Verwaltungsgerichtshof als zulässig entschieden hat. Für unser Bundesland fordern wir die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit Belastungsspitzen der Bürger dieses Landes zu mildern.Für unser Bundesland fordern wir mindestens die gleiche Regelung, denn dieses ist die einzige Möglichkeit die Bürger unseres Landes zu schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 798 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5979.	siehe Stellungnahme 5979
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Abstand zur Bebauung:Da es sinnvoll und Tatsache ist, dass bei der Installation von Windparks lediglich moderne und damit mindestens 200m hohe Anlagen verwendet werden, sollte das auch bei den vorgeschlagenen Windkraftgebieten berücksichtigt werden. Bei der beschlossenen Abstandsregelung von 7facher Höhe, wären das 1400m Abstand zur Wohnbebauung. Das weiche Ausschlusskriterium 1000m zur Wohnbebauung gibt dies nicht wieder. Auch in den Karten findet dieser Abstand keine Anwendung. Wir schlagen deshalb vor, die Anteile der vorgeschlagenen Gebiete mit 1000 bis 1400m Entfernung zur Wohnbebauung auf den Karten in den Gebietsmarkierungen der „neu festzulegenden Eignungsgebiete" farblich abzusetzen. Insgesamt sollte aber auch bedacht werden, dass 7H keinesfalls zum Ausschluss störender Faktoren auf die dort lebenden Menschen führt. Die Attraktivität als Lebensstätte ist in einem weit größeren Umfeld erheblich herabgesetzt. In Bayern gilt deshalb als menschenfreundlicherer Kompromiss eine 10H-Regelung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	PS 16, Seite 3Wir schlagen folgende Ergänzung vor:Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung, des Energietransportes und derEnergiespeicherung müssen Regelungen zum vollständigen Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Formulierung im genannten Programmsatz ist ausreichend. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	PS 10,Seite 2 „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung"Diesen Programmsatz sehen wir sehr kritisch. Betreffen dürfte diese Regelung überwiegend die Abstände zur Wohnbebauung. Unseres Erachtens wäre eine Gemeinde voraussichtlich damit überfordert, im Sinne der Gesundheit und Lebensqualität der Bürger zu entscheiden, wenn durch die Investoren Druck aufgebaut wird und die finanziellen Anreize groß sind. Andererseits sind Klagen der betroffenen Bürger gegen die Gemeinden zu befürchten, weil eine Ungleichbehandlung gegenüber der Gesamtregion die Folge wäre. Solche weitreichenden Entscheidungen sollten im Verantwortungsbereich der Planungsverbände bleiben. Irritierend ist, dass durch diese Regelung eine über die ausgewiesenen Windkraftgebiete hinausgehende Bebauung per gemeindlichem Willen ermöglicht werden soll, während für die Gemeinden weiterhin keine Möglichkeit besteht die Ausweisung von Windkraftgebieten in ihrem Bereich zu verhindern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 902 private Person	7. Die unter 6.5(7) aufgeführte Bedeutung von Energiespeichertechnologien kann an den zahlreich vorhandenen Windenergieanlagen getestet und genutzt werden, bei denen der Strom bisher nicht effektiv genutzt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 904 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4506.	siehe Stellungnahme 4506
lfd.-Nr.: 927 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3039.	siehe Stellungnahme 3039

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu 6.5 (2) bis (7)Die Einfügung der PS (2) bis (7) wird von uns begrüßt. Die Formulierung des PS (6) als Z-Satz halten wir für notwendig, weil sich herausgestellt hat, dass der Anbau von Energiepflanzen, insbesondere Mais, zur Verstromung nicht ökologisch bzw. nachhaltig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu 6.5 (12) bis (16) Nach Vergleich der PS und der dazugehörigen Begründungen fällt auf, dass anscheinend ein PS fehlt und es insgesamt 17 Programmsätze sein müssten, zumindest geht dies aus den Begründungen auf Seite 12 hervor. Die Begründung ab PS (12) stimmen mit den Inhalten der Programmsätze nicht überein.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu 6.5 (10) Der PS (10) ist als (Z)-Satz festgelegt und lautet:„Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)“In der Begründung dazu heißt es:„[...] Sollte die Gemeinde noch über keinen solchen Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan verfügen, gestattet die Zielfestsetzung in Ziff. 6.5 (10) der Gemeinde auch, für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden Anteil eines Altgebietes erstmals eine bauleitplanerische Festlegung durch Flächennutzungsplan oder sachlichen Teilflächennutzungsplan in Form eines Sondergebietes, einer Sonderbaufläche oder einer sonst geeigneten und rechtlich zulässigen Darstellung für Windenergieanlagen vorzunehmen bzw. einen bestehenden Flächennutzungsplan oder Teilflächennutzungsplan entsprechend zu ändern. [...]“Diese Planerische Öffnungsklausel entspricht nicht „Zielen der Raumordnung“.In dem vorliegenden Entwurf sollen mit der planerischen Öffnungsklausel ausnahmsweise auch außerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlange/-parks in den „Altgebieten“ zulässig sein, wenn die Errichtung der Windenergieanlagen bauleitplanerisch gesichert ist. Dazu kann die Gemeinde Flächennutzungspläne aufstellen und ändern.Für bereits bestehende Flächennutzungspläne ist aus Gründen der Planungssicherheit und des Bestandsschutzes die Ausnahmeregelung nachvollziehbar. Jedoch erschließt sich uns nicht, warum die Ausnahme auch für noch nicht aufgestellte Flächennutzungspläne gelten soll.Die Altgebiete entsprechen nicht den neu geltenden Kriterien. Inwiefern diese Gebiete für die Windenergienutzung aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht überhaupt noch geeignet sind, ist raumordnerisch nicht geklärt. Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sind damit auf der Ebene der Bauleitplanung vorprogrammiert, was durch raumordnerische Planung eigentlich vorgebeugt werden soll.Es sollte gestrichen werden, dass die Gemeinden in den Altgebieten noch nicht bestehende Flächennutzungspläne aufstellen können.Des Weiteren wird diese Ausnahmeregelung als (Z)-Satz formuliert. Dem widersprechen wir. Die Ausnahme kann keinesfalls eine Zielvorgabe, sondern höchstens ein Grundsatz sein.Die Definition für Ziele der Raumordnung lautet wie folgt (Quelle: http://www.arl-net.de/lexica/de/ziele-der-raumordnung?lang=en):Ziele der Raumordnung sind zusammen mit den Raumordnungsklauseln das wichtigste Instrument zur Durchsetzung der überörtlichen Belange in der Raumordnung. Sie sind gemäß Raumordnungsgesetz verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes-oder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind im Raumordnungsplan als solche zu kennzeichnen und entfalten eine strikte Beachtungspflicht (Zielbeachtungspflicht) gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentliche Stellen bzw. Planungsträgern. Die Beachtungspflicht schließt es aus, Ziele der Raumordnung im Wege von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen zu überwinden.Dies widerspricht der Tatsache, dass die Altgebiete bisher nicht abschließend – vor allem bezüglich des Natur- und Artenschutzes – abgewogen wurden. „Nachfolgende Abwägungs-oder Ermessensentscheidungen“ gemäß der Definition für „Grundsätze der Raumordnung“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) sind für die Altgebiete erforderlich. Anderenfalls sind erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz vorprogrammiert.Die Ausnahmeregelung im Programmsatz 6.5 (11) ist richtigerweise nicht als Ziel sondern als Grundsatz formuliert.	und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.Voraussetzung für die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel ist, dass die betroffenen Gemeinden Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern.Die in Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung geregelte Ausnahme erfüllt hierbei die Merkmale eines Ziels der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Auch wenn der Plangeber – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planungsaussage dadurch zu relativieren, dass er selbst Ausnahmen formuliert, wird damit nicht ohne weiteres die abschließende Abwägung auf eine andere Stelle verlagert. Es ist vielmehr dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, selbst zu bestimmen, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007 – 8 A 4566/04).

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, erfüllen daher dann die Merkmale eines Ziels der Raumordnung, wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (BVerwG, Urteil vom 18.09.2003 – 4 CN 20/02; OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008 – 3 L 281/03). Dies ist hier der Fall: Aus dem Programmsatz, der beigefügten Tabelle und der Darstellung in der Festlegungskarte sowie der dazu gegebenen Begründung wird hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar deutlich, wann eine Ausnahme in Betracht kommt.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu 6.5 (8)Hier heißt es:„Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig.“Dieser Satz ist unterstützenswert. Allerdings stellt sich uns die Frage, wie sich diese Bestimmung mit Zielabweichungsverfahren vereinbaren lässt. Wir bezweifeln, dass diese Vorgabe umsetzbar ist, weil anhand von Zielabweichungsverfahren diese Bestimmung umgangen werden kann. Insbesondere da der PS (7) die Förderung von Forschungsvorhaben und Innovationen zum Inhalt hat. Vorhaben auf dieser Grundlage sind privilegiert für Zielabweichungsverfahren, was im PS (11) auch hervorgehoben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu 6.5 (9)Wie soll gesichert werden, dass der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauungen nicht zum Regelfall wird und die 7-fache Anlagenhöhe hinten herunterfällt? Insbesondere Problematisch wird der Mindestabstand, wenn die Anlagen im Laufe der technischen Weiterentwicklung höher als insgesamt 200 m werden und dennoch nur mindestens 1.000 m Abstand zu Bebauungen eingehalten wird. Dies würde der Begründung auf Seite 9 widersprechen. Eine Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung kann mit der Formulierung im PS (9) wahrscheinlich nicht erreicht werden. Wir empfehlen daher eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen bei 200 m Gesamthöhe einzuführen. Für höhere Anlagen können Ausnahmeanträge gestellt werden, bei denen die Konflikte u.a. mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP und es wird keine pauschale Höhenbegrenzung von 200 m eingeführt.
lfd.-Nr.: 935 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	(9) höhenbezogene AbstandsregelungDie vorgesehene höhenbezogene Abstandsregelung sehen wir äußerst kritisch. Mit der geplanten Festlegung als Ziel der Raumordnung ist der Weg einer Abwägung nicht eröffnet und die Zielstellung (Begründung) kann auf diesem Wege nicht erreicht werden. Die schädlichen Nebenwirkungen sind kaum absehbar. Wir möchten Sie nachdrücklich bitten, die höhenbezogene Abstandsregelung auf ihre Geeignetheit und Erforderlichkeit hinsichtlich der hiermit verbundenen Ziele zu überdenken.- PS (9): „Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohn gebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage,mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. (Z)“ Begründung: „Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird die subjektiv wahrgenommene optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient.“- Die Energiewende wird von einem großen Teil der Gesellschaft unterstützt. Das belegt die aktuelle repräsentative Umfrage der TNS Emnid. 68 Prozent der Bevölkerung sehen den Bau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen am eigenen Wohnort positiv. Zudem steigt die Zustimmung, wenn Menschen mit Erneuerbaren-Anlagen vertraut sind. 59 Prozent der Befragten finden ein Windrad in der Nachbarschaft gut oder sehr gut. Haben sie bereits Windenergieanlagen in ihrem Wohnumfeld, so klettert die Zustimmung auf 72 Prozent. Abstände, welche über das planungsrechtliche Maß hinausgehen, unterstützen die Akzeptanz nicht. Die Fachagentur Windenergie an Land kommt nach einer umfangreichen Studie der Universität Halle zu dem Ergebnis: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn der geltende Immissionsschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen.“ [2]Grundsätzlich wird im BImSchG-Verfahren sichergestellt, dass die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung eingehalten werden, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Hierbei richtet sich der Schutz ebenfalls darauf, die gesetzlichen Schallschutzgrenzen der TA Lärm einzuhalten sowie eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen zu vermeiden. Die aktuelle Rechtsprechung geht ab einem Abstand der dreifachen Anlagenhöhe nicht mehr von einer optische Bedrängung aus (OVG NRW vom 27.07.2015 8B390/15). Somit werden die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände durch die in Mecklenburg Vorpommern bereits etablierten Abstände von 1000m und 800 m auch bei den neuesten Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m bereits deutlich überschritten und sind als Ergebnis einer ständigen Rechtsprechung als ausreichend anzusehen. (hierzu auch PS (8))Besonders die technologische	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Entwicklung der Windenergieanlagen leistet ihren Beitrag, die Emissionen der Anlagen zu reduzieren. Störwirkungen werden reduziert indem unter anderem die Rotoren der großen Windenergieanlagen langsamer drehen und weniger Geräusche erzeugen. Von diesem Technologiefortschritt können die Bürger vor Ort aber dann nicht profitieren, wenn es aufgrund der 7-H-Regelung in MV vermehrt zu einem Einsatz kleiner, unwirtschaftlicherer Windenergieanlagen kommt. Ob es tatsächlich als akzeptanzsteigernd bewertet werden kann, wenn anstelle von großen, effizienten Windenergieanlagen mehr kleine, unwirtschaftlichere Anlagen errichtet werden, muss bezweifelt werden.Hinzu kommt, dass durch die höhenbezogene Abstandsregelung bei Ausnutzung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche in einem Windeignungsgebiet möglicherweise keine optisch homogenen Windparks mehr entstehen können. An den Rändern der Flächen würden kleinere und in der Mitte größere Anlagen errichtet. Das birgt technische Herausforderungen, aber auch aus diesen Grund ist eine akzeptanzsteigernde Wirkung zweifelhaft.Die akzeptanzsteigernde Wirkung der höhenbezogenen Abstandsregelung ist bislang empirisch nicht belegt. Mit der Einführung des BüGembeteilG und der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Befeuerung in der LBauO sind hingegen effektive Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung eingeführt worden. Durch die zusätzliche Einführung einer 7-H-Regelung könnte die Kumulation aller akzeptanzfördernden Maßnahmen dazu führen, dass dieWirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen eine Wettbewerbsfähigkeit in den zukünftigen Ausschreibungsverfahren nach dem EEG nicht mehr zulässt.In diesem Zusammenhang stellt sich ebenfalls die Frage, ob tatsächlich dem Interesse der Bürger und Gemeinden entsprochen wird, wenn ihnen im Hinblick auf ihre Beteiligung nach dem BüGembeteilG mit der Einführung der 7-H-Regelung die Möglichkeit zur Teilhabe an rentablen Erträgen verwehrt bleibt? Um die Zustimmung zur Energiewende und zur Nutzung der Windenergie positiv zu begleiten, sind andere Faktoren – z.B. eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, eine positive politische Grundhaltung zur Energiewende oder auch die Möglichkeit der Beteiligung mit und ohne Kapitaleinsatz– wichtiger.- [2] Fachagentur Wind an Land, Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich,http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015_web.pdf	
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	6.5 Energie(1)Energieversorgung sicherstellen- keine Anmerkungen –(2)Klimaschutz durch Energiewende- keine Anmerkungen –(6)Erzeugung von Biogas- keine Anmerkungen –(12)Biogasanlagen- keine Anmerkungen –(13)Solarthermie- und Photovoltaikanlagen- keine Anmerkungen –(14)Geothermie- keine Anmerkungen –(15)Energieleitungssysteme- keine Anmerkungen –(16)Rückbau- keine Anmerkungen –	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	(3)Regionale WertschöpfungZunächst möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Unternehmen der Windenergiebranche erheblicher Faktor der Wertschöpfung in den Kommunen/ Regionen sind. Durch produzierende, aber auch Service- und Wartungsunternehmen werden umfangreiche positive Wertschöpfungseffekte erbracht. Sie resultieren aus den Nettogewinnen der Unternehmen, den Nettoeinkommen der beteiligten Beschäftigten und den an die Kommune gezahlten Steuern.Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Gemeinden an Windenergievorhaben kann der Akzeptanzförderung dienen und damit einen wesentlichen Betrag zur Erreichung des gesamtgesellschaftlichen Ziels der Energiewende leisten. Eine gesetzliche Grundlage für die Bürgerbeteiligung verschafft den Menschen in der Region, die mit Vorhaben der Erneuerbaren Energien konfrontiert sind und die mit den daraus resultierenden Beeinträchtigungen leben müssen, die Möglichkeit, finanzielle Vorteile zu erlangen. Durch eine gesetzliche Regelung kann ein verlässlicher	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rahmen für die Bürgerbeteiligung geschaffen werden, der für Vorhabenträger und Gemeinden ein Stück Rechtssicherheit schaffen und zugleich einen Standard für in der Praxis bereits anzutreffende Formen lokalen Engagements begründen kann. Dabei ist jedoch die Heterogenität der konkreten Akteure, etwa eine sehr unterschiedliche Finanzausstattung der Kommunen zu berücksichtigen. Unterschiedliche Teilhabeformen mit und ohne Kapitaleinsatz sind zu berücksichtigen.Beispiele hierfür sind: Windsparprodukte, lokale Energietarife oder kommunale Beteiligungen. Es ist notwendig die Vielzahl der Teilhabeformen, die sich in der Praxis bewährt haben, zu bewahren und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus müssen entsprechende Regelungen administrativ und finanziell darstellbar sein, mithin in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Wirkung vor Ort stehen. Schließlich sind auch noch Effekte in Verbindung mit dem Ausschreibungsmodell, in Folge der EEG-Novelle zu berücksichtigen. Es ist zu befürchten, dass besonders für kleine Vorhabenträger Nachteile entstehen.	
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	(4)Umstellung auf Erneuerbare EnergienWir begrüßen die Planungen in Richtung der sogenannten Sektorenkopplung. Die Windenergienutzung kann wesentliche Beiträge zur nachhaltigen Energieversorgung leisten. Geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen für die langfristigen Planungen und Projekte sowie die Ausweisung der notwendigen geeigneten Flächen für die Windenergienutzung sind jedoch die Basis hierfür.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	(5)Erschließung von WärmepotenzialenWir begrüßen die Erschließung vorhandener Wärmepotenziale durch Nutzung der Erneuerbaren Energien. An Stelle der Abregelung von Windparks sollte die elektrische Energie in Wärme umgewandelt werden, so wie es bereits in Einzelfällen etwa durch Stadtwerke mit angeschlossenen Fernwärmenetzen geschieht. In diesem Sinne ist auch die Umwandlung von Windenergie in Wasserstoff beziehungsweise Methan zu betrachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	(11)Ausnahmeregelung für Forschung und EntwicklungWenngleich wir das Anliegen verstehen, die lokalen Unternehmen zu unterstützen, so bitten wir um Klärung, wie die Formulierung „in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers“ zu verstehen ist. Welche Kriterien bestimmen die Ansässigkeit eines Unternehmens in der Planungsregion?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	(7)Energiespeicherung und -umwandlungDen Grundsatz die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung zu unterstützen befürworten wir. (siehe Programmsatz 5)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	(10) Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche BauleitplanungGrundsätzlich wird das Anliegen sogenannte „Altgebiete“ für eine Fortführung der Windenergienutzung zu öffnen befürwortet. Gerade bei bestehenden Windenergieanlagen gibt es bereits umfangreiche Erfahrungen der Bürger und Gemeinden vor Ort und auch gewisse Gewöhnungseffekte. Soweit es im Interesse der Kommunen ist, sollte ein geeignetes Areal auch weiterhin für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, auch wenn es nicht den für die aktuelle Änderung beschlossenen Ausschlusskriterien entspricht. In diesem Sinne sollten nicht nur zeitlich oder geographisch näher bestimmte Altgebiete gehandhabt, sondern alle Bestandsanlagen berücksichtigt werden. Eine allgemeine Regelung ist sinnvoll, zumal die Kommune durch ihre Bauleitplanung maßgeblich beteiligt ist und präzise Einzelfallabwägungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens (BImSchG-Verfahrens) erfolgen. Somit ist der Schutz der Bevölkerung gesichert, das Interesse der Gemeinde gewahrt und der Windenergienutzung geeigneter Raum zugestanden.Kommunen Minimalkorrekturen am Zuschnitt der „Altgebiete“ zuzugestehen ist	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die planerische Öffnungsklausel beschränkt sich dabei auf Flächen die baulich oder planungsrechtlich bereits zugunsten der Windenergienutzung vorgeprägt sind. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	praxisfreundlich, insbesondere um potenziellen Zielkonflikten direkt und sachdienlich zu begegnen. So kann etwa eine Verschiebung um 500 Meter ein Projekt absichern. Bei Wahrung des Immissionsschutzes sollten allgemeine Abstandsregelungen hinter eine Einzelfallprüfung zurücktreten.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann.
lfd.-Nr.: 944 private Person	Mit dem Programmsatz 11 wurde eine Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen getroffen, die zu Test- und Erprobungszwecken errichtet (Prototypen) werden sollen. Als Bedingung dafür wird gefordert, dass•der Windenergieanlagenhersteller in Westmecklenburg ansässig sein muss,•keine geeigneten Standorte in Windeignungsgebieten vorhanden sind und•besondere Standortanforderungen begründet werden.Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf § 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Im § 6 Abs. 1 ist die Ausnahme und im Abs. 2 die Zielabweichungen geregelt.Die Ausnahme ist von einem Zielabweichungsverfahren derart abzugrenzen, dass die Ausnahme als solche bereits im Planungsprozess einer Abwägungsentscheidung unterworfen wird und dann selbst Gegenstand des Planes ist. Damit steht die Ausnahme schon von vornherein im Einklang mit dem Plan. Sie ist also raumordnerisch gewollt.Wie wird das nun in der Praxis aussehen?Es soll ein Windenergieanlagenhersteller sein, der in Westmecklenburg ansässig ist. Das bedeutet, dass hier auch eine sogenannte „Briefkastenfirma" ausreichen könnte, was nach den Erfahrungen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.Besser wäre es, wenn man das Wort „ansässig" durch das Wort „produzierend" ersetzt hätte. In diesem Fall hätte man die Gewissheit, dass der Betreiber tatsächlich in Westmecklenburg produzierend tätig ist.Die weiteren Voraussetzungen, also eine nichtvorhandene Fläche in einem Eignungsgebiet und die besonderen Standortbedingungen sind bestimmt leicht zu begründen, zumal diese von den Genehmigungsbehörden auch nicht weiter geprüft werden. Alle Verfahren laufen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ab, so dass auch niemand eine tiefgreifende Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten verlangt. Es ist somit eine weitere Möglichkeit, noch mehr Windenergieanlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten zu errichten.Es ist allseits bekannt, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Zielabweichungsverfahren relativ häufig angewandt werden. Gedacht war die gesetzliche Normierung der Zielabweichungsverfahren als Ausnahmevorschrift für wenige notwendige Fälle. Dieser Gedanke ist schon lange nicht mehr die Grundlage für die Genehmigung von Zielabweichungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern und wird nun mit der beschlossenen Ausnahmeregelung so dargestellt, dass es raumordnerisch gewollt ist.Mit der raumordnerischen Planung werden für die jeweiligen Räume sachliche Zielfestlegungen bzw. Vorranggebiete festgelegt. Diese gelten dann genau für den jeweils festgelegten Vorrang, wobei es immer nur einen Vorrang geben kann. Wenn nun aber in einem für eine bestimmte Nutzung festgelegten Vorranggebiet auch die Möglichkeit geschaffen wird, dort weitere Windenergieanlagen im Rahmen der Prototypenregelung zu errichten, dann muss man bezweifeln, dass bei der Planung eine abschließende Abwägung stattgefunden hat, denn es kann, wie schon oben erwähnt, immer nur einen Vorrang geben.Wir sind der Auffassung, dass die rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren auch für die Prototypenregelung ausreichend sind und keine Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung als eine raumordnerisch gewollte Möglichkeit erforderlich ist.Wir fordern, den Programmsatz 11 ersatzlos zu streichen, da die rechtlichen Regelungen zur Zielabweichung ausreichend sind.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 945 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 958 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	dd)Zum „höhenbezogenen" Abstandskriterium des Programmsatzes 9 Der Programmsatz 9 sieht als „Ziel" folgende Regelung vor:„Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht."Bei diesem Programmsatz fehlt es indessen an der nach der Rechtsprechung geforderten klaren Einteilung zwischen „harten" und „weichen" Tabukriterien.In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vorn 10.11.2015 - OVG 10 A 7.13 - zit. n. Juris, Rndr. 49 zu verweisen, in dem das Gericht herausgestellt hat, dass sich„... die Tabuzonen (...) in "harte' und "weiche untergliedern (lassen). Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind, mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll". (...) Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offen legen.(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Diesen Anforderungen ist der Planungsverband bei der Festlegung der im Programmsatz 9 vorgenommenen „höhenbezogenen Abstandsregelung" nicht nachgekommen.So wird nicht klar, ob es sich um ein „hartes" oder um ein „weiches" Kriterium handelt.Des Weiteren wird auf die Reglung des § 249 Abs. 3 BauGB verwiesen, wonach es für eine solche gesonderte Abstandsregelung - einer landesgesetzlichen Regelung bedarf. Danach können„... die Länder (...) durch bis zum 31 Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhaken."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Eine solche - landesgesetzliche - Grundlage existiert indessen nicht.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	6.Zur Widersprüchlichkeit zwischen Zielfestlegung und BegründungDes Weiteren ist zu bemängeln, dass dem Planungsverband bei der Zuordnung der Begründungen ein Fehler unterlaufen ist.So heißt es zum Programmsatz 12 u.a., dass dieser wie„... Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden."Der Begründung des RREP-Entwurfs werden ausweislich der Seite 10 Ausführungen gemacht zur.. Bürger- und Kommunenbeteiligung, [die sicherstellen soll], dass durch die Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region bleibt. Im Interesse eines raumordnerischen Konfliktausgleichs führt die Beteiligung dazu, dass Belastungen und Erträge aus der Nutzung der Windenergie zusammengeführt werden. Die wirtschaftliche Teilhabe der von den	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen betroffenen Bürgern und Kommunen an den Projekterträgen ist notwendig, um eine breite Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu sichern und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten(.,.),"(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Im Folgenden verschieben sich die Begründungen zu den einzelnen Programmsätzen, so dass eine Kongruenz nicht mehr gewährleistet ist.	
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	Zunächst ist jedoch eine (positive) Anregung vorzubringen:1.Zur Anregung der Konkretisierung zum Programmsatz 10 „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung"Der RREP-Entwurf enthält den Programmsatz 10 „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung".Eine solche Öffnungsklausel wird ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	Zunächst ist jedoch eine (positive) Anregung vorzubringen:1.Zur Anregung der Konkretisierung zum Programmsatz 10 „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung"Der RREP-Entwurf enthält den Programmsatz 10 „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung".Eine solche Öffnungsklausel wird ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	dd)Zum „höhenbezogenen" Abstandskriterium des Programmsatzes 9 Der Programmsatz 9 sieht als „Ziel" folgende Regelung vor:„Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht."Bei diesem Programmsatz fehlt es indessen an der nach der Rechtsprechung geforderten klaren Einteilung zwischen „harten" und „weichen" Tabukriterien.In diesem Zusammenhang sei auf dasUrteil des OVG Berlin-Brandenburg vorn 10.11.2015 - OVG 10 A 7.13 - zit. n. Juris, Rndr. 49zu verweisen, in dem das Gericht herausgestellt hat, dass sich„... die Tabuzonen (...) in "harte' und "weiche untergliedern (lassen). Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind, mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll". (...) Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offen legen.(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Diesen Anforderungen ist der Planungsverband bei der Festlegung der im Programmsatz 9 vorgenommenen „höhenbezogenen Abstandsregelung" nicht nachgekommen.So wird nicht klar, ob es sich um ein „hartes" oder um ein „weiches" Kriterium handelt.Des Weiteren wird auf die Reglung des § 249 Abs. 3 BauGB verwiesen, wonach es für eine solche gesonderte Abstandsregelung - einer landesgesetzlichen Regelung bedarf. Danach können„... die Länder (...) durch bis zum 31 Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhaken."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Eine solche - landesgesetzliche - Grundlage existiert indessen nicht.	
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	6.Zur Widersprüchlichkeit zwischen Zielfestlegung und BegründungDes Weiteren ist zu bemängeln, dass dem Planungsverband bei der Zuordnung der Begründungen ein Fehler unterlaufen ist.So heißt es zum Programmsatz 12 u.a., dass dieser wie„... Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden."Der Begründung des RREP-Entwurfs werden ausweislich der Seite 10 Ausführungen gemacht zur.. Bürger- und Kommunenbeteiligung, [die sicherstellen soll], dass durch die Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region bleibt. Im Interesse eines raumordnerischen Konfliktausgleichs führt die Beteiligung dazu, dass Belastungen und Erträge aus der Nutzung der Windenergie zusammengeführt werden. Die wirtschaftliche Teilhabe der von den Beeinträchtigungen der Windenergieanlagen betroffenen Bürgern und Kommunen an den Projekterträgen ist notwendig, um eine breite Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu sichern und einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten(.,.),"(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Im Folgenden verschieben sich die Begründungen zu den einzelnen Programmsätzen, so dass eine Kongruenz nicht mehr gewährleistet ist.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 973 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4506.	siehe Stellungnahme 4506
lfd.-Nr.: 975 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 978 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 979 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 980 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 981 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 991 private Person	PS 10 Planerische Öffnungsklauselzur Begründung zu 6.5 (10):Zunächst wird nur von Altgebieten gemäß LV vom 31.08.2011 ausgegangen. Auch hiernach galt bis auf Einzelobjekte und Splittersiedlungen ein Abstand von WEA zur Wohnbebauung von 1.000 m. Damit ist noch keine Erhöhung des Abstandspuffers zur Wohnbebauung erkennbar. Lediglich die 7 H-Regelung wäre ggf. als neues Kriterium zu berücksichtigen. Von einer erheblichen Verringerung der Eignungsflächen kann folglich nicht ausgegangen werden. Im letzten Absatz wird der Regelungsbereich auf "alle Altgebiete" erweitert, die den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Anforderungen des aktuellen Kriterienkataloges nicht mehr genügen. Dies widerspricht den o.g. Festlegungen für Altgebiete aus 2011!	Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 991 private Person	4.PS 1Die Formulierung ist derart allgemein gefaßt, daß es nur als Wunschdenken verstanden werden kann wenn die Bedarfe des Verkehrs und der Wärme berücksichtigt werden sollen.Es ist nicht absehbar, daß in dem zu Grunde gelegten Planungszeitraum eine dauerhaft verfügbare und dabei wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung (Wärme, Strom und Verkehr) sichergestellt werden kann. Jedenfalls sind dafür in dem vorliegenden Dokument keine Vorhaben ausgewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Intention des Programmsatzes 1 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung ist im Begründungsteil erläutert. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013 und sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 991 private Person	PS 5Leider werden hierzu weder Ziele noch Objekte benannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird auf die Programmsätze 7, 13 und 14 (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) verwiesen.
lfd.-Nr.: 991 private Person	PS 9 (7-H-Regelung)Es fehlt die Zuordnung dieses Zieles zu den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 991 private Person	PS 11Bei der Vielzahl der in WM konzipierten WEG dürfte kein zusätzlicher Bedarf an gesonderten Anlagen außerhalb von WEG nachweisbar sein. Derartige Anliegen der Windenergieanlagenhersteller können rechtzeitig im Rahmen der Genehmigungsanträge zum Bau und zum Betrieb von WEA Berücksichtigung finden. Diesbezüglich eventuell erforderliche Reserven können im Genehmigungsverfahren geklärt werden.Insoweit erübrigt sich PS 11.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.
lfd.-Nr.: 991 private Person	PS 16 Regelungen zum Rückbau.Die fromme Formulierung "sollen" ist durch das zwingende "müssen" zu ersetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Formulierung im genannten Programmsatz ist ausreichend. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 991 private Person	PS 3Eine regionale Wertschöpfung ist durchaus erstrebenswert, jedoch in der Region trotz zwischenzeitlich langjährigem Ausbau der EE kaum erkennbar.Leider muss befürchtet werden, daß durch den massiven Ausbau der WE der betroffene Raum devastiert und die Landschaftsbildqualität drastisch reduziert wird. Theoretisch mögliche Ausgleichmaßnahmen werden von den Investoren zwar getragen, von den zuständigen Naturschutzbehörden jedoch leider nicht am Eingriffsort vorgesehen.Insoweit trifft letztlich ein Wertverlust von Grundstücken und Wohnobjekten in Größenordnungen ein und die Landflucht mit ihren Folgen für die Infrastruktur wird verstärkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Anliegen des Landschaftsschutzes wurde bereits mit dem Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung Rechnung getragen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Dabei sind zum Schutz des Landschaftsbildes insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	zu 4.Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche BauleitplanungMit dem Programmsatz 10 soll eine Öffnungsklausel für die Altgebiete eingeführt werden. Der Grund hierfür ist, dass die überwiegende Anzahl der Altgebiete aufgrund der geänderten Kriterien entfallen würden. Das bedeutet aber nicht, dass diese Gebiete zurückgebaut werden müssen. Ihr Betrieb ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich. Nicht möglich ist aber ein Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch neue Anlagen (Repowering).Nunmehr möchte man den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können.In der Praxis könnte das dann so aussehen, dass Windkraftanlagen mit einer derzeit üblichen Höhe von bis zu 230 m auch in einer Entfernung zur Wohnbebauung von nur 500 m oder weniger, errichtet werden können, sofern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Das dürfte jedoch unproblematisch sein, da die Genehmigungsverfahren in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Hinzu kommt, dass die Genehmigung auf der Grundlage der TA-Lärm erteilt wird. Siehe dazu Punkt 3.Die Gesundheit und die Lebensqualität der in unmittelbarer Nähe dieser Windparks wohnenden Menschen wären der Gefahr weiterer Einschränkungen ausgesetzt.Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, als äußerst problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte-und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Arp Fittschen folgendermaßen:„Letztlich werde der „Schwarze Peter" für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt"Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes unterstützt. Man hatte offensichtlich Befürchtungen, dass sich zu viele Gemeinden gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, welche nicht einen 10-H Abstand einhalten, entscheiden würden. Dem Misstrauen gegenüber den Gemeinden geschuldet, wurde immer wieder mit rechtlichen Bedenken gegen diese gemeindliche Selbstbestimmung argumentiert.Diese Einstellung scheint sich geändert zu haben, da man nun auf diese Weise den Gemeinden den „Schwarzen Peter" überlässt und sie damit dem Druck der Investoren aussetzt.Ziel der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ist es, eine geordnete Raumentwicklung für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Nutzung der Windenergie, festzulegen. Die Grundlage dafür bilden u.a. die festgelegten einheitlichen anzuwendenden Kriterien. Die Verbandsversammlung hat sich davon leiten lassen, dass alle Windeignungsgebiete sowohl die künftigen als auch die bestehenden nach denselben raumordnerischen Prinzipien behandelt werden und damit eine Gleichbehandlung für alle Beteiligten hergestellt ist. Das ist dem Protokoll der 50. Verbandsversammlung zu entnehmen.Dort heißt es zum TOP 8 auf der Seite 7 oben:„Herr Christiansen rief den Punkt 1 des Änderungsantrages von Herrn Skiba „Bestehende Eignungsgebiete sind aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen" zur Abstimmung auf, Eine deutliche Mehrheit sprach sich für die vorgeschlagene Ergänzung aus."An dieser Sach- und Beschlusslage hat sich bisher nichts geändert. Umso erstaunlicher ist es, dass nun die o.g. Öffnungsklausel eingeführt werden soll.Darüber hinaus liegt kein planungsrechtlicher Handlungsbedarf vor, da der Windenergie durch die Nutzung der Öffnungsklausel kein zusätzlicher Flächenanteil zur Verfügung gestellt wird. Die Anlagen können im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	werden.Lediglich eine Maximierung des Gewinnertrages wäre in diesen Gebieten nicht möglich.An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat:„Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen."Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Es drängt sich jedoch teilweise der Eindruck auf, dass ebendies die Motivation der Planung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg sein würde. Wir fordern diesen Programmsatz ersatzlos zu streichen, da dies nicht gegen die Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	zu 6.Einsatz einer bedarfsgerechten NachtkennzeichnungDie in den Abendstunden und nachts aktivierten blinkenden Lichter der Windenergieanlagen werden von den Bürger/innen als unangenehm und störend empfunden. Aufgrund der derzeitigen Bauhöhen der Anlagen von bis zu 230 Metern, sind diese Lichter bereits aus einer Entfernung von bis zu zwölf Metern weit sichtbar. Aufgrund der Höhe der Anlagen sind zum Teil mehrere Warnleuchten in Abständen am Turm und Maschinenhaus angebracht, was die Störung potenziert. Diese Luftfahrthindernisbefeuerung dient nicht dem Schutz der weit höher fliegenden Fernflugzeuge, sondern will die gelegentlich im Luftraum befindlichen Rettungs- und Kleinflieger vor Kollisionen schützen. Diese Flugzeuge sind in unserer Region eher selten zu beobachten, die Störungen hingegen erfolgen jede Nacht. Durch die Umstellung auf die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung würden die Warnleuchten nur dann eingeschaltet, wenn ein Flugzeug in die Nähe des Windparks gelangt. In der übrigen Zeit bleiben die Lichter deaktiviert, eine Störung bleibt aus, die Akzeptanz von Windparks in der Bevölkerung kann deutlich erhöht werden. Die mit dem Einbau der zusätzlichen Steuerung verbundenen Kosten dürften im Hinblick auf die üblichen Margen dieser Branche noch abzudecken sein.Wir fordern einen Programmsatz wie folgt einzufügen:„Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung im Sinne von Ziffer 17.4 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindemissen ist Pflicht Hiervon sind Ausnahmen nur zulässig, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde ihre Zustimmung nicht erteilt."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen ist bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 des LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	zu 5.Ausnahmeregelung für Forschung und EntwicklungMit dem Programmsatz 11 wurde eine Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen getroffen, die zu Test- und Erprobungszwecken errichtet (Prototypen) werden sollen. Als Bedingung dafür wird gefordert, dass• der Windenergieanlagenhersteller in Westmecklenburg ansässig sein muss,• keine geeigneten Standorte in Windeignungsgebieten vorhanden sind und• besondere Standortanforderungen begründet werden.Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf § 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Im § 6 Abs. 1 ist die Ausnahme und im Abs. 2 die Zielabweichungen geregelt.Die Ausnahme ist von einem	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Zielabweichungsverfahren derart abzugrenzen, dass die Ausnahme als solche bereits im Planungsprozess einer Abwägungsentscheidung unterworfen wird und dann selbst Gegenstand des Planes ist. Damit steht die Ausnahme schon von vornherein im Einklang mit dem Plan. Sie ist also raumordnerisch gewollt.Wie würde sich die Umsetzung dieses Programmsatzes in der Praxis darstellen?Es muss sich um einen Windenergieanlagenhersteller handeln, der in Westmecklenburg ansässig ist. Dieser Voraussetzung würde auch eine sogenannte „Briefkastenfirma" Rechnung tragen, was erfahrungsgemäß auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Es empfiehlt sich daher das Wort „ansässig" durch das Wort „produzierend" zu ersetzen. In diesem Fall hätte man die Gewissheit, dass der Betreiber auch tatsächlich in Westmecklenburg ansässig ist.Es ist weiter davon auszugehen, dass die weiteren Voraussetzungen einer nichtvorhandenen Fläche in einem Eignungsgebiet und besonderer Standortbedingungen keiner tiefgreifenden Überprüfung der Genehmigungsbehörden unterliegen, zumal das Verfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld vorsieht. Mit diesem Programmsatz wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, relativ unkompliziert, auch außerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten, noch mehr Windenergieanlagen zu errichten.In Mecklenburg-Vorpommern wird bereits jetzt relativ auf Zielabweichungsverfahren zurückgegriffen. Gedacht war die gesetzliche Normierung der Zielabweichungsverfahren als Ausnahmevorschrift für wenige notwendige Fälle. Dieser Gedanke ist schon lange nicht mehr die Grundlage für die Genehmigung von Zielabweichungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern und wird mit der nun beschlossenen Ausnahmeregelung so dargestellt, dass dieser Umstand raumordnerisch gewollt ist.Mit der raumordnerischen Planung werden für die jeweiligen Räume sachlicheZielfestlegungen bzw. Vorranggebiete festgelegt. Diese gelten dann genau für den jeweils festgelegten Vorrang, wobei es immer nur einen Vorrang geben kann. Wenn nun aber in einem für eine bestimmte Nutzung festgelegten Vorranggebiet auch die Möglichkeit geschaffen wird, dort weitere Windenergieanlagen im Rahmen der Prototypenregelung zu errichten, dann muss man bezweifeln, dass bei der Planung eine abschließende Abwägung stattgefunden hat, denn es kann, wie schon oben ausgeführt, immer nur einen Vorrang geben.Wir sind der Auffassung, dass die rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren auch für die Prototypenregelung ausreichend sind und keine Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung als eine raumordnerisch gewollte Möglichkeit erforderlich ist.Wir fordern, den Programmsatz 11 ersatzlos zu streichen, da die rechtlichen Regelungen zur Zielabweichung ausreichend sind.	
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	zu 3.Höhenbezogene AbstandsregelungMit dem Programmsatz 9 soll eine höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H eingeführt werden. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen der Wohnbebauung und einzelner Windenergieanlagen das 7fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) betragen muss. Begründet wird es u.a. mit: „ nd so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient"Eine höhenbezogene Abstandsregelung dient nicht nur der Abwehr einer optisch-bedrängenden Wirkung, sondern ist auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für die Gesundheit der in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnenden Bürger/innen zwingend erforderlich. Hierzu reicht allerdings eine 7-H Regelung nicht aus. Die Mindestabstandsregelung muss für diese Fälle 10-H betragen, was wir wie folgendermaßen begründen.Wir beziehen uns dabei auf die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahö, Bergische Universität Wuppertal, Dirk	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schreckenberg ZEUS GmbH, Hagen und Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler, Möhler + Partner Ingenieure AG, welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt und an dieses übergeben wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.)Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht.Wir gestatten uns an dieser Stelle einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren:„In der behördlichen Praxis finden bei Konflikten mit Infraschall im Allgemeinen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) In der Fassung von 1998 zusammen mit der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" von 1997 Anwendung."(siehe Seite 5 und 13 der Studie).... , so dass eine Überarbeitung der DIN 45680 für einen umfassenderen Immissionsschutz sinnvoll erschien. Damit wurde im September 2005 begonnen. Seit August 2011 liegt der Entwurf einer überarbeiteten DIN 45680 vor, der auf neueren Untersuchungsergebnissen basiert. Der Frequenzbereich ist dabei wie bereits in der Vorgängerversion auf über 8 Hz (Terzmittenfrequenz) beschränkt, so dass weiterhin nur ein Teil des Infraschallbereichs durch die Norm abgedeckt ist"(siehe Seite 44 der Studie)„Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometerbetragen."(siehe Seite 71 der Studie)„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschallein wirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen."(siehe Seite 62 der Studie) Wir möchten auf folgende Tatsache hinweisen, dass verschiedene Gerichte das Gefahrenpotential von Infraschall bereits erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt:„Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt"und„Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nichtbewertet, wie Impulsheftigkeit und Infraschall"Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die allgemeine Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren vor diesem Hintergrund dahingehend aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des imitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich zwischenzeitlich auch verschiedene Oberverwaltungsgerichte angeschlossen.Damit wird deutlich, dass die Genehmigungswerte nach der TA Lärm nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, um die Menschen vor den derzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die einzige Schutzmöglichkeit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten. Deshalb erscheint die Forderung zielführend zu sein, die Errichtung und den Betrieb der WEA von einem Abstand zur Wohnbebauung abhängig zu machen, der in einem bestimmten Verhältnis zur Größe der Anlage steht.Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen.' Das würde einer 10-H-Regelung annähernd entsprechen.Im Vergleich dazu gelten in den USA ein Mindestabstand von 2,5 km und in England ein Mindestabstand für WEA> 150 m von 3000 m.Wir möchten darauf hinweisen, dass die derzeit geltende TA-Lärm und die einschlägigen DIN-Normen auch im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern kritisch gesehen werden.So hat der Wirtschaftsausschuss des Landtages in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative, gemäß Artikel 59 der Verfassung des	baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die TA Lärm ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.

Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ¬Drucksache 6/4450 - „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie"folgendes empfohlen:„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen."Solch eine Empfehlung kann man nur dann herausgeben werden, wenn sicher ist, dass die derzeitige TA-Lärm dem notwendigen gesundheitlichen Schutz für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnen, nicht mehr gegeben ist. Das bestätigt unsere vorhergehenden Ausführungen.Argumente, die bislang gegen die Forderung einer 10-H Regelung vorgebracht wurden sind:•dass diese eine faktisch komplette Entprivilegierung für den Bau von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zur Folge hätte,•der Windenergie damit nicht ausreichend substanzieller Raum zur Verfügung gestellt würde,•sich kleinere Windenergieanlagen als die z.Z. üblicherweise errichteten von ca. 200 m Gesamthöhe nicht wirtschaftlich betreiben lassen.Diese Aussagen wurden höchstrichterlich durch den Bayrischen Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit einer dort anhängigen Popularklage am 09. Mai 2016 (Az.: Vf. 14-VII-14) beurteilt.An dieser Stelle gestatten wir uns einige Argumente aus den Entscheidungsgründen des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs betreffs der o.a. Fakten zu zitieren:LeitsätzeRN 3•Die bundesrechtliche Grundentscheidung für eine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich darf durch eine landesrechtliche Abstandsregelung weder rechtlich noch faktisch ausgehebelt werden."•...Festlegung des Mindestabstands zu allgemein zulässigen Wohngebäuden auf die 10-fache Anlagenhöhe überschreitet den bundesrechtlich eröffneten Gestaltungsrahmen nicht..."EntscheidungsgründeAN 70"....§249Abs. 3 BauGB verpflichte den Landesgesetzgeber auch nicht dazu, der Windenergiein substanzieller Weise Raum zu belassen."RN 124."Diese Rechtsprechung zu dem planungsrechtlichen Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, kann auf die vorgelagerte, allein dem Gesetzgeber vorbehaltene Entscheidung, ob und in welchem Umfang Windenergieanlagen im Außenbereich überhaupt privilegiert zulässig sein sollen, schon im Ansatz nicht übertragen werden."AN 132."(3) Die pauschale Festlegung des Mindestabstands auf das 10-fache der jeweiligen Anlagenhöhe überschreitet ebenfalls nicht die den Ländern durch § 249 Abs. 3 BauGB übertragene Gesetzgebungsbefugnis"RN 135.•Durch die Festlegung des Mindestabstands auf die 10-fache Anlagenhöhe wird der räumliche Anwendungsbereich für den Privilegierungstatbestand zwar erheblich eingeschränkt, nicht aber beseitigt. Die verbleibende Fläche für die Anwendung des Privilegierungstatbestands fällt umso größer aus, je niedriger die Windkraftanlage ist"•Zwar mag eine Gesamthöhe von 200 m nach dem heutigen Stand der Technik üblich sein, um eine Anlage bei durchschnittlichen Windverhältnissen möglichst rentabel zu betreiben. Abzustellen Ist indes nicht auf die bestmögliche Ausnutzung der technischen Möglichkeffen."•Dabei können Windkraftanlagen niedrigerer Höhe nicht außer Betracht bleiben, auch wenn diese gegenwärtig, zumal mit Blick auf die Absenkung der finanziellen Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014, weniger rentabel sein mögen."AN 148.•Mit ihr verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Energiewende und dem dadurch erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern."•Zur Erreichung dieses legitimen Ziels ist die Entprivffegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich innerhalb eines Abstands des 10-fachen der Anlagenhöhe zu den geschützten Wohngebäuden geeignet, weil durch sie der gewünschte Erfolg gefördert werden kann."RN 149."•Die Entprivilegierung von Windenergieanlagen innerhalb des festgelegten Abstands ist auch verhältnismäßig"•Windkraftanlagen sind auch innerhalb des festgelegten Abstands nicht etwa verboten,"RN 170.'Den Gemeinden verbleibt aber weiterhin

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	uneingeschränkt die Möglichkeit, durch eine entsprechende Bauleitplanung nach den allgemeinen Regelungen der §§ 1 ff. BauGB Baurechte für Windenergieanlagen unabhängig von den Vorgaben des Art. 82 Abs. 1 und 2 BayBO, d. h. auch innerhalb des Abstands, zu schaffen."Damit wurden die bislang hierzulande und im Regionalen Planungsverband vorgetragenen rechtlichen Bedenken, insbesondere zu Fragen der Verhinderungsplanung, der Verhältnismäßigkeit und der Schaffung von substanziellem Raum, unmissverständlich ausgeräumt.Darüber hinaus erlauben wir uns auf die Beschlüsse des Kreistages Ludwigslust-ParchimBV II-2014/0266 vom 06.11.2014: „Antrag der CDU-Fraktion: zur Einflussnahme des Landkreises auf die Landesgesetzgebung bezüglich der Regelungen im "Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen (WEA) und zulässigen Nutzungen", speziell des Paragraphen 249 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB)"BV 11-2013/1240 vom 23.01.2014: „Antrag des Kreistagsmitgliedes Herrn Skiba zeitweiliger Ausschuss für Windenergie:Empfehlung zur Änderung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten für Windenergieanlagen, abweichend von den Vorschlägen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V"zu verweisen.Aus diesen Gründen fordern wir weiterhin einen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 10-H in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen.	
lfd.-Nr.: 1069 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5979.	siehe Stellungnahme 5979
lfd.-Nr.: 1093 private Person	14.Der Bayerischen Landesregierung ist der Abstand zur bewohnten Umgebung, statt siebenfacher Gesamthöhe einer Windkraftanlage, die zehnfache Höhe einer Anlage als Abstand zur bewohnten Umgebung vom Bayerischen Verfassungsgericht in einem Urteil bestätigt worden. Das zeugt von politischer Weitsicht. Die Bayerische Landesregierung will die Zukunft der Menschen im Land sichern, um die Zukunft des Landes nicht in Frage zu stellen und um das Land in eine gute Position zu bringen.15.Wir sind uns bewusst, dass wir mit unseren Einwendungen, da sie polemischer Art sind, nichts bewegen werden. Wir wissen aber auch, dass wir mit diesen Gedanken nicht allein stehen. Wir wissen, dass die Nutzung der Windenergie in der Art, wie sie auf dem Festland genutzt wird, nicht die Zukunft unseres Landes sichern wird. Das macht uns betroffen, schafft Zweifel an der politischen Führung dieses Landes. Wir fürchten um unsere Gesundheit, unser Eigentum und die Zukunft des Landes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1121 private Person	Textliche ÄnderungenZu:PS (1) RREP WM wird gestrichen. PS (1) wird wie folgt neu formuliert.(1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, unwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.Diese Änderung ist in sich nicht schlüssig. Dieses Ziel ist bereits mit der Errichtung der 380-KV-Leitung erreicht worden. Siehe dortige Begründungen im Planfeststellungsverfahren und —beschluss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die Intention des Programmsatzes 1 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung ist im Begründungsteil erläutert.
lfd.-Nr.: 1142 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1144 private Person	Weiterhin sollten auch die Menschen unseres Landes einen gewissen Schutz vor den vielfältigen Beeinträchtigungen durch Windräder erhalten, dazu gehört der Abstand zu den Wohnhäusern von mindestens dem Zehnfachen der Höhe der Anlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1148 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1155 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1156 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1164 private Person	Mit dem Programmsatz 9 soll eine höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H eingeführt werden. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen der Wohnbebauung und einzelner Windenergieanlagen das 7fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) betragen muss. Begründet wird es u.a. mit: „ .....und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient."Eine höhenbezogene Abstandsregelung dient nicht nur der Abwehr einer optisch bedrängenden Wirkung, sondern ist auch aus immissionsrechtlicher Sicht für die Gesundheit der in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnenden Bürger/innen zwingend erforderlich. Hierzu reicht allerdings eine 7-H Regelung nicht aus. Die Mindestabstandsregelung muss für diese Fälle 10-H betragen, was wir wie folgendermaßen begründen.Wir beziehen uns dabei auf die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krah & Bergische Universität Wuppertal, Dirk Schreckenberg ZEUS GmbH, Hagen und Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler, Möhler + Partner Ingenieure AG, welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt und an dieses übergeben wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.)Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht.Wir gestatten uns an dieser Stelle einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren:„In der behördlichen Praxis finden bei Konflikten mit Infraschall im Allgemeinen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der Fassung von 1998 zusammen mit der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" von 1997Anwendung." (siehe Seite 5 und 13 der Studie)„...., so dass eine Überarbeitung der DIN 45680 für einen umfassenderen Immissionsschutz sinnvoll erschien. Damit wurde im September 2005 begonnen. Seit August 2011 liegt der Entwurf einer überarbeiteten DIN 45680 vor, der aufneueren Untersuchungsergebnissen basiert,. Der Frequenzbereich ist dabei wie bereits in der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorgängerversion auf über 8 Hz (Terzmittenfrequenz) beschränkt, so dass weiterhin nur ein Teil des Infraschallbereichs durch die Norm abgedeckt ist.”(siehe Seite 44 der Studie)„Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie)„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie)Wir möchten auf folgende Tatsache hinweisen, dass verschiedene Gerichte das Gefahrenpotential von Infraschall bereits erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt:„Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt."und„Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall."Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die allgemeine Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des imitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich zwischenzeitlich auch verschiedene Oberverwaltungsgerichte angeschlossen.Damit wird deutlich, dass die Genehmigungswerte nach der TA Lärm nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, um die Menschen vor den derzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die einzige Schutzmöglichkeit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten. Deshalb erscheint die Forderung zielführend zu sein, die die Errichtung und den Betrieb der WEA von einem Abstand zur Wohnbebauung abhängig zu machen, der in einem bestimmten Verhältnis zur Größe der Anlage steht.Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen (PicrpOrlt, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the Ne", York Stele LegislJtory, Energy Commitee, 7.3.2006). Das würde einer 10-H-Regelung annähernd entsprechen.Im Vergleich dazu gelten in den USA ein Mindestabstand von 2,5 km und in England ein Mindestabstand für WEA > 150 m von 3000 m.Wir möchten darauf hinweisen, dass die derzeit geltende TA-Lärm und die einschlägigen DIN-Normen auch im Mecklenburger Landtag kritisch gesehen werden. So hat der Wirtschaftsausschuss des Landtages in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative, gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) - Drucksache 6/4450 - „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" folgendes empfohlen:„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen."Solch eine Empfehlung kann man nur dann herausgeben, wenn klar ist, dass die derzeitige TA-Lärm dem notwendigen gesundheitlichen Schutz für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnen, nicht mehr gegeben ist.Das bestätigt unsere vorhergehenden Ausführungen.Aus den o.g. Gründen fordern wir einen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 10-H in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen.	Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Programmsatz 10, Seite 2 „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung"Diesen Programmsatz sehe ich sehr kritisch. Betreffen dürfte diese Regelung überwiegend die Abstände zur Wohnbebauung. Meines Erachtens wäre eine Gemeinde voraussichtlich damit überfordert, im Sinne der Gesundheit und Lebensqualität der Bürger zu entscheiden, wenn durch die Investoren Druck aufgebaut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wird und die finanziellen Anreize groß sind. Andererseits sind Klagen der betroffenen Bürger gegen die Gemeinden zu befürchten, wenn eine Ungleichbehandlung gegenüber der Gesamtregion die Folge wäre. Solche folgenreichen Entscheidungen sollten im Verantwortungsbereich der Planungsverbände bleiben. Irritierend ist, dass durch diese Regelung eine über die ausgewiesenen Windkraftgebiete hinausgehende Bebauung per gemeindlichem Willen ermöglicht werden soll, während für die Gemeinden weiterhin keine Möglichkeit besteht die Ausweisung von Windkraftgebieten in ihrem Bereich zu verhindern. Ich fordere die Streichung dieses Programmsatzes.	Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Programmsatz 16, Seite 3 Ich schlage folgende Ergänzung vor:Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung, des Energietransportes und derEnergiespeicherung müssen Regelungen zum vollständigen Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Formulierung im genannten Programmsatz ist ausreichend. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Programmsatz 10, Seite 2„Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung"Diesen Programmsatz sehe ich sehr kritisch. Betreffen dürfte diese Regelung überwiegend die Abstände zur Wohnbebauung. Meines Erachtens wäre eine Gemeinde voraussichtlich damit überfordert, im Sinne der Gesundheit und Lebensqualität der Bürger zu entscheiden, wenn durch die Investoren Druck aufgebaut wird und die finanziellen Anreize groß sind. Andererseits sind Klagen der betroffenen Bürger gegen die Gemeinden zu befürchten, wenn eine Ungleichbehandlung gegenüber der Gesamtregion die Folge wäre. Solche folgenreichen Entscheidungen sollten im Verantwortungsbereich der Planungsverbände bleiben. Irritierend ist, dass durch diese Regelung eine über die ausgewiesenen Windkraftgebiete hinausgehende Bebauung per gemeindlichem Willen ermöglicht werden soll, während für die Gemeinden weiterhin keine Möglichkeit besteht die Ausweisung von Windkraftgebieten in ihrem Bereich zu verhindern. Ich fordere die Streichung dieses Programmsatzes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Programmsatz 16, Seite 3 Ich schlage folgende Ergänzung vor:Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung, des Energietransportes und der Energiespeicherung müssen Regelungen zum vollständigen Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Formulierung im genannten Programmsatz ist ausreichend. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 1248 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	Die als Programmsatz (10) neu eingefügte „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung", welche es den Gemeinden ermöglicht, die sogenannten Altgebiete über den Bestandsschutz hinausgehend weiter zu nutzen, unterstützen wir.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.
lfd.-Nr.: 1248 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	Das am 20. April 2016 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern verabschiedete Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz wird sowohl von den Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern als auch von der IHK Nord, dem Zusammenschluss von 12 norddeutschen IHKs, abgelehnt. Die norddeutschen IHKs vertreten die Interessen von etwa 700.000 Unternehmen. In einem gemeinsamen Schreiben vom 19. April 2016 wurde darauf hingewiesen, dass die Energiewende nur Erfolg haben wird, wenn sie in Norddeutschland stattfindet und durch einen konsequenten Ausbau von On- und Offshore-Windenergie im Norden gelingen kann. Die Diskussion zur Verabschiedung eines Beteiligungsgesetzes Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wird seitens der IHK Nord mit großer Sorge betrachtet. Das Vorhaben ist ordnungspolitisch und marktwirtschaftlich hoch bedenklich, weswegen die IHK Nord die Gesetzesinitiative in Mecklenburg-Vorpommern strikt ablehnt. Durch den unzulässigen Eingriff in das Investoreneigentum sehen wir die Ziele der Energiewende gefährdet.Auch bei der Herstellung des Benehmens zum Landesraumentwicklungsprogramm 2016 gaben die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern Mecklenburg-Vorpommerns und die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern explizit zu Protokoll, dass sie „von der Zustimmung ausdrücklich die Passagen des LEP ausnehmen, die sich auf die sogenannte ‚wirtschaftliche Teilhabe an neu zu errichtenden Windenergieanlagen` beziehen."Bereits im Januar 2016 wiesen die IHKs in Mecklenburg-Vorpommern darauf hin, dass das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz der Landesregierung von der Wirtschaft abgelehnt wird. Die Wirtschaft hält das Gesetz für verfassungswidrig, da es in das Eigentum der Investoren eingreift. Das Verfahren ist für den Vorhabenträger hoch komplex, bürokratisch und mit hohen finanziellen Risiken verbunden. Es besteht die Gefahr, dass Investitionen im Windenergiebereich spürbar zurückgehen könnten, da hohe bürokratische Hürden und eine Beteiligungs- oder Abgabenpflicht künftige Investitionen in andere Bundesländer oder andere Staaten Europas lenken.Aus den genannten Gründen lehnt die IHK zu Schwerin den zweiten Absatz der Begründung zu Programmsatz (3) „regionale Wertschöpfung" ab, welcher die verstärkte wirtschaftliche Teilhabe der Bürger Westmecklenburgs beinhaltet. Das allgemeine Ziel des Programmsatzes (3), regionale Wertschöpfung zu generieren, wird unterstützt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die wirtschaftliche Teilhabe an neu zu errichtenden Windenergieanlagen ist in Kapitel 5.3 Programmsatz 4 LEP M-V und im Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V geregelt. Die Begründung zu 6.5 (3) steht dazu nicht im Widerspruch.
lfd.-Nr.: 1248 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	Wir danken Ihnen für die Beteiligung in o. g. Angelegenheit.Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin setzt sich für eine Energiepolitik ein, die Energie langfristig planbar, zu wettbewerbsfähigen Preisen, ressourcenschonend und sicher zur Verfügung stellt. Der Markt der Erneuerbaren Energien entwickelt sich in Mecklenburg-Vorpommern als ein wesentlicher Faktor für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Die Zielstellung, durch die Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, die Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen zu ermöglichen und damit die Voraussetzung zu schaffen, die Standortentwicklung effizient zu unterstützen, findet daher generell unsere Zustimmung.Aus unserer Sicht liegen die zentralen Herausforderungen einer weiterhin positiven Entwicklung im Bereich der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013 und sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie in den Gebieten Netzausbau sowie Energiespeicherung und -umwandlung. Die Energieerzeugung wird zunehmend dezentraler und volatiler. Die Netzinfrastruktur muss an diese neuen Anforderungen angepasst werden. Um eine optimale Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist ein rascher Netzausbau zu gewährleisten. Um die Netzintegrität nicht zu gefährden, wird ein effizientes Energiemanagement benötigt, das den Energiefluss von der Erzeugung über die Speicherung und den Transport bis zum Verbrauch steuert (smart grids). Verschiedene innovative Technologien werden dazu benötigt. Der aus Erneuerbaren Energien produzierte Strom kann als Regelenergie, mittels Speicher z. B. über Batteriespeicher oder Wasserstoff, angeboten werden, über Wärmepumpen thermisch genutzt oder den Weg der Elektromobilität im intelligenten Netz gehen. Elektromobilität ist somit neben Strom und Wärme die dritte Energiesäule, die es gilt, in eine nachhaltige Energiepolitik zu integrieren.Eine weitere Ausarbeitung beziehungsweise Konkretisierung des Programmsatzes (7) „Energiespeicherung und -umwandlung" wäre aus unserer Sicht daher zu begrüßen. In Programmsatz (15) „Energieleitungssysteme" ist aus unserer Sicht, neben der zu begrüßenden Beschreibung der angestrebten Bündelung mit bestehendenInfrastrukturtrassen und der unterirdischen Verlegung in Gebieten die über eine hochwertige landschaftliche Ausstattung verfügen, die Forcierung der allgemeinen Bemühungen im Netzausbau zu erwähnen und festzuschreiben.	
lfd.-Nr.: 1248 Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	Ebenfalls abzulehnen sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen zur Bürger- und Kommunenbeteiligung in der Begründung unter „zu 6.5 (12)".Redaktioneller Hinweis: Es wurden 16 Programmsätze formuliert, die Begründung enthält jedoch Erläuterungen zu 17 Programmsätzen. Dies liegt darin begründet, dass die Begründung „zu 6.5 (12)" nicht an korrekter Stelle platziert ist. Alle weiteren Begründungen verschieben sich darauffolgend um eine Ziffer.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 1268 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1415 Gemeinde Holthusen	Die Errichtung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf Acker und Grünland muss ausgeschlossen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Der Grundsatz der Raumordnung zu Solarthermie und Photovoltaikanlagen (Programmsatz 13 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) wird daher nicht ergänzt.
lfd.-Nr.: 1415 Gemeinde Holthusen	Stellungnahme Gemeinde Holthusen zur Teilfortschreibung RREP, Kapitel 6.5 -EnergieDie Gemeinden des Amtes Stralendorf haben auf ihrer Amtsausschusssitzung am 11.04.2016 eine Stellungnahme zur Fortschreibung des LEP, Energie, beschlossen, der sich die Gemeinde Holthusen voll umfänglich anschließt.Wir ergänzen die Stellungnahme mit diesem Schriftsatz wie folgt:Zustimmung geben wir den Änderungen im Bereich der Biogasanlagen. Es ist eine fatale Entwicklung im Agrarland M-V entstanden, als die Landesregierung den Biogasanlagenerlass in Kraft gesetzt hat. Die Warnungen vor der drohenden Monokultur Mais sind endlich ernst genommen worden. Die nun vorgeschlagene Lösung, Errichtung nur noch am Ort des Entstehens der Reststoffbiomasse, begrüßen wir ausdrücklich. Die Umsetzung eines Planungsvorhabens ohne eigenen wirtschaftlichen Hintergrund, darf nicht mehr als privilegiertes	Die Zustimmung zum Programmsatz 12 aus der 1. Stufe der Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zurPriviliegierung von Biogasanlagen kann nicht gefolgt werden, da die Inhalte des BauGB nicht Regelungsgegenstand des RREP sind.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch erfolgen. Die Nutzung von Biogasanlagen als Abfallverwertungsanlage muss ausgeschlossen werden.	
lfd.-Nr.: 1433 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1435 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1438 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1439 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1441 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1448 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1457 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1008.	siehe Stellungnahme 1008
lfd.-Nr.: 1473 private Person	Programmsatz 16, Seite 3Folgende Ergänzung wäre sinnvoll:Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung, des Energietransportes und der Energiespeicherung müssen Regelungen zum vollständigen Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Formulierung im genannten Programmsatz ist ausreichend. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 1473 private Person	Programmsatz 10, Seite 2„Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung"Diesen Programmsatz sehe ich sehr kritisch. Betreffen dürfte diese Regelung überwiegend die Abstände zur Wohnbebauung. Meines Erachtens wäre eine Gemeinde voraussichtlich damit überfordert, im Sinne der Gesundheit und Lebensqualität der Bürger zu entscheiden, wenn durch die Investoren Druck aufgebaut wird und die finanziellen Anreize groß sind. Andererseits sind Klagen der betroffenen Bürger gegen die Gemeinden zu befürchten, wenn eine Ungleichbehandlung gegenüber der Gesamtregion die Folge wäre. Solche folgenreichen Entscheidungen sollten im Verantwortungsbereich der Planungsverbände bleiben. Irritierend ist, dass durch diese Regelung eine über die ausgewiesenen Windkraftgebiete hinaus gehende Bebauung per gemeindlichem Willen ermöglicht werden soll, während für die Gemeinden weiterhin keine Möglichkeit besteht, die Ausweisung von Windkraftgebieten in ihrem Bereich zu verhindern. Ich fordere die Streichung dieses Programmsatzes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 1480 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1008.	siehe Stellungnahme 1008
lfd.-Nr.: 1481 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1489 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1494 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1008.	siehe Stellungnahme 1008
lfd.-Nr.: 1495 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1498 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	9. Geplante Änderung von PS (6) des Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg zu PS (11) rechtswidrigVor den beschriebenen Hintergründen werden auch hinsichtlich der auf Seite 4 des Entwurfes dargestellten Änderung der textlichen Festsetzungen in Form von PS (6) des Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg zu PS (11) Einwände erhoben.Die geplante Neuregelung sieht vor, dass in Ausnahmefällen Windenergieanlagen auch außerhalb der In der Gesamtheit der dargestellten Eignungsgebiete errichtet werden dürfen, wenn dies zur Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Windeignungsgebieten nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.Die geplante Regelung verschärft das oben beschriebene Dilemma hinsichtlich der Ausweisung von neuen Eignungsgebieten Windenergie und Potenzialsuchräumen um den Ort Lützow noch weiter. So ermöglicht sie nicht nur eine Nutzung mit Windenergieanlagen, welche die neu eingefügte Regelung PS (9) nicht einzuhalten hat, sondern die Belange der Gemeinde Lützow und unserem Mandanten und seiner Familie als Bewohner des Ortes in noch eklatanterer Art und Weise beeinträchtigt. So könnte auf Grundlage der Regelungen eine Windenergieanlage unmittelbar angrenzend an den Ortskern bzw. die Siedlungsgebiete des Ortes und die bewohnten Grundstücke unseres Mandanten errichtet werden.Somit verstößt die Regelung nicht nur gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 ROG normierten Grundsätze der Raumordnung, das Rücksichtnahmegebot und § 50 BlrnSchG, sondern würde als Planungsentscheidung in noch eklatanterer Weise als die Ausweisung der Eignungsgebiete und Potentialsuchräume um den Ort Lützow gegen das Übermaßverbot verstoßen.Somit entsteht der	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eindruck, dass bei der geplanten Neufassung der textlichen Festsetzungen PS (11) die Belange der Gemeinde Lützow und seiner Bewohner vollkommen außer Acht geblieben sind.10. FazitUnser Mandant erkennt das Erfordernis der Förderung regenerativer Energien an. Die Ausweisung der neuen Eignungsgebiete Windenergie und Potentialsuchräume um den Ort Lützow sowie die geplante Änderung von PS (6) des Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg zu PS (11) wird den rechtlichen Anforderungen an eine rechtmäßige Planung jedoch nicht gerecht. Daher wird der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ersucht, die Planungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Belange zu ändern.	
lfd.-Nr.: 1553 juwi Energieprojekte GmbH	2)Zum Ziel 6.5 PS (9)Mit Beunruhigung haben wir das in Aufstellung befindliche Ziel 6.5 PS (9) zur Kenntnis genommen. Es relativiert unseres Erachtens in unzulässiger Weise die vorgesehenen Eignungsgebiete. Damit kann es auch für unsere Planungen über „alles oder nichts" entscheiden.Wir bitten Sie deshalb höflich, aber dringend, dieses Ziel noch einmal zu überdenken. An manchen Standorten sind kleinere Windenergieanlagen nicht wirtschaftlich oder aus anderen Gründen nicht umsetzbar. Damit könnten Teile von Eignungsgebieten unbebaubar werden. Jedenfalls aber ist zu erwarten, dass Teile von Eignungsgebieten selbst im Falle ihrer Nutzbarkeit mit kleineren Windenergieanlagen einen unzureichenden Ertrag erwirtschaften und damit die wenigen Eignungsgebiete nicht hinreichend energiewirtschaftlich nutzen. Dies widerspricht unseres Erachtens der Privilegierung von Windenergievorhaben und dem hohen öffentlichen Interesse an einer effizienten Nutzung der Eignungsgebiete.Zudem gibt es erhebliche rechtliche Bedenken gegen ein solches Ziel. Dazu legen wir als Anlage die Stellungnahme der Anwaltskanzlei MWP bei. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass ein RREP WM mit einem solchen Ziel rechtlich angreifbar wäre.Gerne würden wir mit Ihnen erörtern, wie die von Ihnen gewünschte Schutzwirkung anderweitig zu erzielen ist. Wir von der juwi Energieprojekte GmbH wollen zwar viele Windenergieprojekte umsetzen, sind aber auch ganz zentral an einer Akzeptanz solcher Vorhaben interessiert. Deshalb ist es uns auch wichtig, dass eine stabile Regionalplanung besteht und Bestand hat. Wir sind nicht daran interessiert, rechtlich angreifbare Regionalpläne vorzufinden, sondern wünschen uns Stabilität der Regionalplanung.Deshalb würden wir gerne mit Ihnen erörtern, ob nicht ein Verzicht auf dieses Ziel der bessere Weg ist und der von Ihnen gewünschte Schutz anderweitig erreicht werden kann. Für ein solches Gespräch wie auch für die Beantwortung aller Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.Anlagen:Anlage 1: Stellungnahme der Anwaltskanzlei MWP zu in Aufstellung befindlichem Ziel 6.5 PS (9)Sie haben uns mitgeteilt, dass juwi im Geltungsbereich des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (nachfolgend: RREP WM) die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen plant. Deshalb ist juwi von der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM betroffen.Zu den in Aufstellung befindlichen Zielen dieser Teilfortschreibung des RREP WM gehört die PS (9). Sie lautet wie folgt:„Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht."Dazu haben Sie uns mit einer Überblicksmäßigen Stellungnahme beauftragt, wie dieses in Aufstellung befindliche Ziel rechtlich zu bewerten ist. Wir haben eine rechtliche Prüfung durchgeführt und teilen Ihnen zusammenfassend unser Ergebnis wie folgt mit:Das in Aufstellung befindliche Ziel 6.5 PS (9) verstößt nach unserer Auffassung sowohl gegen die gesetzlichen Grundlagen als auch gegen die von der Rechtsprechung entwickelten Rechtmäßigkeitsanforderungen der Regionalplanung. Es findet seine Rechtfertigung auch nicht In der Begründung dieses in Aufstellung befindlichen Ziels, da dieses einen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

unzutreffenden Maßstab anwendet. Würde dieses Ziel tatsächlich zum Inhalt der Teilfortschreibung des RREP WM, so wäre diese Teilfortschreibung rechtlich angreifbar.Im Einzelnen:1.Rechtmäßigkeitsanforderungen eines RegionalplansUm rechtmäßig die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeizuführen, muss ein Regionalplan sowohl nach dem ROG als auch nach den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen abschließend alle maßgeblichen Belange berücksichtigen und abwägen. Dies ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, wonach”bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung (...) abschließend abzuwägen" ist. Dieses Abwägungsgebot ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das zentrale Gebot.einer rechtsstaatlichen Planung (BVerwGE 45, S. 309/312). Seine Anwendung ist gerade im Bereich des § 35 Abs. 3 a 3 BauGB von allergrößter Bedeutung, weil eine solche Planung mit Ausschlusswirkung „rechtliche Außenwirkung gegenüber dem Bauantragssteller mit der Folge (hat), das Vorhaben außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel unzulässig sind."BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 und 4 C 3.02(Hervorhebungen von uns)Um rechtmäßig zu sein, muss einem solchen Plan „ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken."BVerwG, a. a. 0.(Hervorhebungen von uns)Dabei hat der Planungsträger nach der Abwägungsfehlerlehre alles an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen Ist. Ob er dies beachtet hat und damit tatsächlich alles an maßgeblichen Belangen eingestellt hat, unterliegt In vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle.VGH Kassel, Urteil vom 17. März 2011 - 4 C 683/10.N (zum Regionalplan Nordhessen)Zur Herbeiführung einer rechtmäßigen Ausschlusswirkung hat das Bundesverwaltungsgericht seit der sog. Wustermark-Rechtsprechung (Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11) durchgehend und in zahlreichen weiteren Entscheidungen (zuletzt Beschluss vom 10. März 2016 - 4 B 7/16) ein zwingendes System von harten und weichen Tabukriterien und von deren einheitlicher Anwendung eingefordert. Der Plangeber muss also die harten Tabukriterien ermitteln (Kriterien, die eine Nutzung für die Windenergie von vornherein unmöglich machen). Er kann sodann weiche Tabukriterien anwenden. Das betrifft Teile seines Planungsgebietes, die zwar grundsätzlich einer Nutzung für Windenergieanlagen zugänglich sind, nach dem Willen des Plangebers aber hierfür ausgeschlossen werden sollen. Diese Kriterien hat der Plangeber zwingend einheitlich anzuwenden und daraus seine Eignungs- bzw. Vorranggebiete zu ermitteln.Ist dies geschehen, hat der Plangeber eine finale Prüfung des Ergebnisses durchzuführen. Er muss prüfen, ob er insgesamt der Windenergienutzung in Anbetracht der hohen Bedeutung der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substantiell Raum geschaffen hat. Verbleibt nach Anwendung der harten und insbesondere der weichen Tabukriterien sowie einer gegebenenfalls darüber hinausgehenden Reduzierung der verbliebenen Flächen nicht hinreichend Raum für die Windenergienutzung, hat der Plangeber seine Planung anzupassen und gegebenenfalls auch die weichen Tabukriterien zu ändern.2.Zur Rechtmäßigkeit des in Aufstellung befindlichen Ziels 6.5 PS (9) des RREP WMWürde das Ziel 6.5 PS (9) des Entwurfs einer Teilfortschreibung des RREP WM in Kraft treten, wäre dies ein Verstoß gegen die unter 1. dargestellten Rechtmäßigkeitsanforderungen. Der Plangeber würde damit gegen das Gebot einer abschließenden Abwägung verstoßen (dazu 2.1). Er würde weiterhin die Rechtsprechung zu einem einheitlich anzuwendenden Gerüst aus harten und weichen Tabukriterien verletzen und sich jeder Möglichkeit begeben, die abschließende Prüfung bezüglich der Schaffung substantiellen Raums durchzuführen (dazu 2.2). Dies ist auch nicht durch den Sinn und Zweck des in Aufstellung befindlichen Ziels 6.5 PS (9) gerechtfertigt (dazu 2.3).2.1Verstoß gegen die Pflicht

zum abschließenden AbwägenDie Rechtswidrigkeit des in Aufstellung befindlichen Ziels 6.5 PS (9) ergibt sich bereits aus einem Verstoß gegen die Pflicht zur abschließenden Abwägung aller nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellender Belange.Bei der Festlegung von Eignungsgebieten hat die Abwägung sich gemäß der oben unter Ziffer 1. zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2003 sowohl auf die positiv festgelegten als auch auf die ausgeschlossenen Standorte zu erstrecken. Der Träger der Regionalplanung muss also gerade auch für die Eignungsgebiete selbst alle maßgeblichen Belange ermitteln und abwägen. Mit dieser Abwägung hat er sich ein Bild darüber zu verschaffen, ob die vorgesehenen Eignungsgebiete für die Windenergie nutzbar sind. Dabei kann dies nicht nur eine theoretische Nutzbarkeit sein, sondern die Eignungsgebiete müssen auch tatsächlich unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren und zur Umsetzung der Klimaschutzziele sinnvollen Windenergieanlagen nutzbar sein. Nur so ist dem Gebot Rechnung getragen, alle beachtlichen Belange abzuwägen.Hiergegen würde das Ziel 6.5 PS (9) verstoßen. Zwar würde der Plangeber einerseits Eignungsgebiete festlegen und dort theoretisch der Windenergienutzung Raum verschaffen. andererseits wäre aber jegliche Windenergienutzung in den Eignungsgebieten eben nicht nach den Maßstäben der allgemein für alle Windenergievorhaben geltenden rechtlichen, planerischen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglich. Vielmehr wäre darüber hinaus ein raumordnerisches Ziel zu befolgen, das zusätzlich der Konzentration von Windenergievorhaben in bestimmten Eignungsgebieten raumordnerisch weitere Beschränkungen vorsehen würde.Damit wäre eine abschließende Abwägung auf Ebene der Regionalplanung nicht erfolgt, obwohl diese möglich ist. Der Regionalplanung ist es möglich, die vorhandenen Wohngebäude und Ferienhäuser zu ermitteln und mit einem abschließenden System von harten und weichen Tabukriterien die maßgeblichen Abstände festzulegen, Hieraus kann die Regionalplanung fixe Grenzen von Eignungsgebieten festlegen. Es ist hier also möglich, die Belange der Wohnnutzung und der Nutzung der Windenergie abschließend auf Ebene der Regionalplanung abzuwägen.Von dieser Möglichkeit macht die Regionalplanung aber keinen Gebrauch, wenn sie das Ziel 6.5 PS (9) festlegt. Dann nämlich sind zwar Eignungsgebiete festgelegt, deren Nutzungsmöglichkeiten sind jedoch eingeschränkt und damit ist die Nutzbarkeit der Eignungsgebiete eben nicht abschließend gegeben. Wo sich einerseits aus sonstigen rechtlichen, planerischen oder wirtschaftlichen Anforderungen nur hohe Anlagen errichten lassen, kann dies andererseits wegen der letztlich als Höhenbegrenzung wirkenden Vorgaben des geplanten Ziels 6.5 PS (9) unmöglich sein. Standorte innerhalb eines Eignungsgebietes können sich damit als unbebaubar erweisen, obwohl sie eben im Eignungsgebiet liegen und damit bebaubar sein sollten. Was das RREP WM also gleichsam „mit der einen Hand gibt", nimmt es dann auch wieder „mit der anderen Hand".Für die betroffenen Teile der Eignungsgebiete sind deshalb die erkennbaren Belange gerade nicht abschließend abgewogen. Der Plangeber will die Wohnbebauung schützen, beachtet dabei aber nicht, dass dies dann Standorte unbebaubar oder unwirtschaftlich machen kann. Kleinere Windenergieanlagen sind aus ganz verschiedenen Gründen an manchen Standorten nicht zulässig, manchmal sogar aus rechtlichen Gründen. Dazu gehören naturschutzrechtliche Aspekte, weil manche Vogel- und Fledermausarten nur In geringen Höhen fliegen und damit größere Windenergieanlagen naturschutzrechtlich Vorteile haben (VGH München, Beschluss vom 8. Juni 2015 - 22 CS 15.686, Ziffer 3.2.4, vorletzter Absatz). Damit können hohe Windenergieanlagen an bestimmten Standorten sogar naturschutzfachlich und -rechtlich geboten sein.Das in Aufstellung befindliche Ziel 6.5 PS (9) würde wie eine Höhenbegrenzung bestimmter Standorte wirken. Damit wären aber die Belange der Windenergienutzung an diesen Standorten nicht abgewogen, insbesondere wäre die Nutzbarkeit dieser Standorte nicht geprüft. Der Planungsträger hätte damit einerseits durch Festlegung eines Ziels die

Windenergienutzung eingeschränkt, andererseits aber eben nicht alle Belange der Windenergienutzung ermittelt. Insgesamt könnte dem Planungsträger damit in keiner Weise klar sein, in welchem Umfang die von ihm vorgesehenen Eignungsgebiete nutzbar sind.Damit wären die nach Lage der Dinge zwingend in die Abwägung einzustellenden Belange (siehe oben Ziffer 1.: VGH Kassel a. a. 0.) nicht In die Abwägung eingestellt. Der Planungsträger würde gegen die Vorgabe des BVerwG aus dem Urteil vom 13. März 2003 (a. a. 0.) verstoßen, gerade auch alle beachtlichen Belange im Hinblick auf die positiv festgelegten Standorte zu ermitteln und abzuwägen. Schon deshalb wäre Ziffer 6.5 PS (9) als Ziel rechtswidrig.2.2 Verstoß gegen die Tabukriterien-RechtsprechungDie Rechtswidrigkeit des in Aufstellung befindlichen Ziels 6.5 PS (9) ergibt sich auch aus einem Verstoß gegen die Tabukriterien-Rechtsprechung des BVerwG. Es fehlt sowohl an einem einheitlichen und gerade auch einheitlich angewendetem Kriteriengerüst als auch an einer Möglichkeit, die abschließend vorzunehmende Prüfung bezüglich der Schaffung substantiellen Raums durchzuführen.Wie in Ziffer 1. zitiert, hat der Plangeber nach der nunmehr mehrfach bestätigten Rechtsprechung des BVerwG die Tabukriterien einheitlich anzuwenden. Dazu gehört - wenn dies der Plangeber will - die Festlegung weicher Tabukriterien. In den so gebildeten Eignungsgebieten muss die Windenergienutzung möglich sein.Hiergegen verstößt der Plangeber bei Verwendung des Ziels 6.5 PS (9). Er stellt zunächst ein Gerüst aus harten und weichen Tabukriterien auf. Dann aber ergänzt er dieses Gerüst durch eine sog. höhenbezogene Abstandsregelung. Sie verwendet ein Mittel der weichen Tabukriterien, nämlich einen Abstand zu Gebäuden der Wohnnutzung. Dieses faktische weiche Tabukriterium wendet der Plangeber nun aber nicht einheitlich zur Bildung der Eignungsgebiete an. Vielmehr bildet er Eignungsgebiete ohne Anwendung dieses faktischen weichen Tabukriteriums auf der Planungsebene. Trotzdem will er diese „höhenbezogene Abstandsregelung" zum Ziel seiner Regionalplanung machen. Das bedeutet nichts anderes, als dass ein häufig anzuwendendes weiches Tabukriterium eben nicht im Rahmen eines einheitlichen Kriteriengerüstes zur Bildung von Eignungsgebieten herangezogen wird. Vielmehr steht dieses faktische weiche Tabukriterium außerhalb der Systematik zur Bildung von Eignungsgebieten.Das ist ein Verstoß gegen die Wustermark-Rechtsprechung des BVerwG und die sich hieran anschließenden weiteren Entscheidungen dieses Gerichts. Der Plangeber muss sich entscheiden: Entweder verwendet er Mindestabstände im Rahmen des einheitlichen Kriteriengerüstes oder er verzichtet auf diese Mindestabstände. Sie zusätzlich zur Festlegung von Eignungsgebieten zu verwenden und damit die festgelegten Eignungsgebiete nachträglich wieder in ihrer Nutzbarkeit in Frage zu stellen, ist mit der genannten Rechtsprechung nicht vereinbar.Dies folgt noch zusätzlich daraus, dass sich der Plangeber damit die Durchführung der finalen Prüfung nach Maßgabe der Wustermark-Rechtsprechung unmöglich macht. Wie in Ziffer 1. dargelegt, hat der Plangeber in einer Kontrollprüfung am Ende seiner Planung zu ermitteln, ob er der Windenergle Insgesamt substantiell Raum geschaffen hat. Das aber könnte der Plangeber des RREP WM bei Inkrafttreten des Ziels 6.5 PS (9) nicht. Er könnte zwar seine Eignungsgebiete in Relation zur Gesamtfläche der Potentialflächen stellen. Ihm wäre jedoch die Nutzbarkeit der Eignungsgebiete unklar. Da er ein zusätzliches Abstandsziel formuliert hätte, könnte er nicht prüfen, ob er tatsächlich der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen hat. Ihm wäre nämlich verborgen, welcher Teil seiner Eignungsgebiete unter Berücksichtigung der Windhöffigkeit, der naturschutzrechtlichen Anforderungen (siehe oben) und aller anderen Belange (Turbulenzen, Schall etc.) tatsächlich für die Windenergie nutzbar wäre.Dabei verkennen wir nicht, dass auch sonstige Eignungsgebiete in anderen Planungsregionen unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Genehmigungsfähigkeit von Standorten stehen. Auch in Eignungsgebieten anderer Regionalpläne können manche Flächen sich z. B. aus Schallgründen als wirtschaftlich nicht bebaubar erweisen. Das hat dann aber

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ausschließlich seinen Grund in fachgesetzlichen Genehmigungsanforderungen. Der maßgebliche Unterschied solcher Fälle zu dem hiesigen ist, dass hier der Plangeber des RREP WM selbst durch ein weiteres Ziel die Nutzbarkeit seiner eigenen Eignungsgebiete wieder in Frage stellt.Damit wäre ihm die Prüfung einer Schaffung substantiellen Raums unmöglich. Er müsste immer damit rechnen, dass wegen seines eigenen zusätzlichen Ziels 6.5 PS (9) ein regionalplanerisch vorgesehenes Eignungsgebiet dann eben doch nicht nutzbar ist. Damit wäre diese zwingend vom BVerwG vorgesehene Prüfungsstufe nicht mehr sachgerecht abzuarbeiten. Auch dies führt mithin zur Rechtswidrigkeit des vorgesehenen Ziels 6.5 PS (9).2.3Keine Rechtfertigung durch Schutz vor „optisch-bedrängender Wirkung"Das vorgesehene Ziel findet keine Rechtfertigung in dem zu seiner Begründung herangezogenen angeblich erforderlichen Schutz vor einer optisch-bedrängenden Wirkung (siehe a 9 des Entwurfs). Hierfür gibt es eine ausgereifte Rechtsprechung, die erstens keiner regionalplanerischen Vorkehrungen bedarf und zweitens eine deutlich niedrigere Schwelle für die optisch-bedrängende Wirkung vorsieht.Nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung existiert die „Faustregel, wonach bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Anlage diese Anlage regelmäßig nicht „optisch bedrängend" auf die Wohnnutzung wirkt."VGH München, a. a. 0., Ziffer 2.5Im entschiedenen Fall betrugen die Abstände „mindestens das Sechsfache". In diesem Fall könne von einer bedrängenden Wirkung „offensichtlich nicht die Rede sein" (a. a. 0.).Damit kann sich der Plangeber bei der Rechtfertigung seines beabsichtigten Ziels 6.5 PS (9) eben nicht auf die angebliche „Erforderlichkeir einer flexiblen Regelung berufen, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient. Erstens ist eine solche Regelung schon deshalb nicht erforderlich, weil in der Rechtsprechung zum Rücksichtnahmegebot ein vollständig hinreichender Schutz der Wohnbebauung existiert. Es ist ausgereifte und durchgehende Rechtsprechung, die Wohnnutzung auch gegenüber Vorhaben innerhalb von Eignungsgebieten vor dieser optisch-bedrängenden Wirkung zu schützen. Damit ist gerade nicht erforderlich, dass die Regionalplanung hier zusätzliche Regelungen trifft.Zweitens schießt die Regionalplanung mit dem Siebenfachen der Anlagenhöhe um mehr als das Doppelte über die hierfür gezogenen Grenzen der Rechtsprechung hinaus. Eine optisch-bedrängende Wirkung liegt bei den von dem Plangeber des RREP WM erdachten Abständen gerade nicht mehr vor. Das ist klar und deutlich von der Rechtsprechung entschieden. Deshalb existiert in diesem angeblichen Vermeiden einer optisch bedrängenden Wirkung keine sachgerechte Rechtfertigung für ein solches Ziel.Will der Plangeber also solche Abstände vorsehen, muss er dies klar und deutlich in seinem Gerüst aus harten und weichen Tabukriterien berücksichtigen. Er muss dann die Eignungsgebiete auf dieser Basis festlegen. Hiernach muss er prüfen, ob er der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen hat. Geschieht dies nicht und relativiert er die eigenen Eignungsgebiete durch eine solche „höhenbezogene Abstandsregelung", bewirkt der Plangeber die Rechtswidrigkeit seiner Teilfortschreibung.	
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	5.Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11)Zu 5Mit dem Programmsatz 11 wurde eine Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen getroffen, die zu Test- und Erprobungszwecken errichtet (Prototypen) werden sollen. Als Bedingung dafür wird gefordert, dass•der Windenergieanlagenhersteller in Westmecklenburg ansässig sein muss,•keine geeigneten Standorte in Windeignungsgebieten vorhanden sind und•besondere Standortanforderungen begründet werden.Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf § 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Im § 6 Abs. 1 ist die Ausnahme und im Abs. 2 die Zielabweichungen geregelt.Die Ausnahme ist von einem Zielabweichungsverfahren derart abzugrenzen, dass die Ausnahme als solche bereits im Planungsprozess	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einer Abwägungsentscheidung unterworfen wird und dann selbst Gegenstand des Planes ist. Damit steht die Ausnahme schon von vornherein im Einklang mit dem Plan. Sie ist also raumordnerisch gewollt.Wie wird das nun in der Praxis aussehen?Es soll ein Windenergieanlagenhersteller sein, der in Westmecklenburg ansässig ist. Das bedeutet, dass hier auch eine sogenannte „Briefkastenfirma" ausreichen könnte, was nach den Erfahrungen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.Besser wäre es, wenn man das Wort „ansässig" durch das Wort „produzierend" ersetzt hätte. In diesem Fall hätte man die Gewissheit, dass der Betreiber tatsächlich in Westmecklenburg produzierend tätig ist.Die weiteren Voraussetzungen, also eine nichtvorhandene Fläche in einem Eignungsgebiet und die besonderen Standortbedingungen sind bestimmt leicht zu begründen, zumal diese von den Genehmigungsbehörden auch nicht weiter geprüft werden. Alle Verfahren laufen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ab, so dass auch niemand eine tiefgreifende Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten verlangt. Es ist somit eine weitere Möglichkeit, noch mehr Windenergieanlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten zu errichten.Es ist allseits bekannt, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Zielabweichungsverfahren relativ häufig angewandt werden. Gedacht war die gesetzliche Normierung der Zielabweichungsverfahren als Ausnahmevorschrift für wenige notwendige Fälle. Dieser Gedanke ist schon lange nicht mehr die Grundlage für die Genehmigung von Zielabweichungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern und wird nun mit der beschlossenen Ausnahmeregelung so dargestellt, dass es raumordnerisch gewollt ist.Mit der raumordnerischen Planung werden für die jeweiligen Räume sachliche Zielfestlegungen bzw. Vorranggebiete festgelegt. Diese gelten dann genau für den jeweils festgelegten Vorrang, wobei es immer nur einen Vorrang geben kann. Wenn nun aber in einem für eine bestimmte Nutzung festgelegten Vorranggebiet auch die Möglichkeit geschaffen wird, dort weitere Windenergieanlagen im Rahmen der Prototypenregelung zu errichten, dann muss man bezweifeln, dass bei der Planung eine abschließende Abwägung stattgefunden hat, denn es kann, wie schon oben erwähnt, immer nur einen Vorrang geben.Wir sind der Auffassung, dass die rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren auch für die Prototypenregelung ausreichend sind und keine Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung als eine raumordnerisch gewollte Möglichkeit erforderlich ist.Wir fordern, den Programmsatz 11 ersatzlos zu streichen, da die rechtlichen Regelungen zur Zielabweichung ausreichend sind.	
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	3.höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9)Zu 3Mit dem Programmsatz 9 soll eine höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H eingeführt werden. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen der Wohnbebauung und einzelner Windenergieanlagen das 7fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) betragen muss. Begründet wird es u.a. mit: „ .....und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient."Eine höhenbezogene Abstandsregelung dient nicht nur der Abwehr einer optisch-bedrängenden Wirkung, sondern ist auch aus immissionsrechtlicher Sicht für die Gesundheit der in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnenden Bürger/innen zwingend erforderlich. Hierzu reicht allerdings eine 7-H Regelung nicht aus. DieMindestabstandsregelung muss für diese Fälle 10-H betragen, was wir wie folgendermaßen begründen.Wir beziehen uns dabei auf die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krah& Bergische Universität Wuppertal, Dirk Schreckenberg ZEUS GmbH, Hagen und Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler, Möhler + Partner	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ingenieure AG, welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt und an dieses übergeben wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter„http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.)Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht.Wir gestatten uns an dieser Stelle einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren:„In der behördlichen Praxis finden bei Konflikten mit Infraschall im Allgemeinen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der Fassung von 1998 zusammen mit der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" von 1997 Anwendung."(siehe Seite 5 und 13 der Studie)„...., so dass eine Überarbeitung der DIN 45680 für einen umfassenderen Immissionsschutz sinnvoll erschien. Damit wurde im September 2005 begonnen. SeitAugust 2011 liegt der Entwurf einer überarbeiteten DIN 45680 vor, der aufneueren Untersuchungsergebnissen basiert. Der Frequenzbereich ist dabei wie bereits in der Vorgängerversion auf über 8 Hz (Terzmittenfrequenz) beschränkt, so dass weiterhin nur ein Teil des Infraschallbereichs durch die Norm abgedeckt ist"(siehe Seite 44 der Studie)„Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen."(siehe Seite 71 der Studie)„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen."(siehe Seite 62 der Studie)Wir möchten auf folgende Tatsache hinweisen, dass verschiedene Gerichte das Gefahrenpotential von Infraschall bereits erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt:„Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt"und„Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall.”Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die allgemeine Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des imitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich zwischenzeitlich auch verschiedene Oberverwaltungsgerichte angeschlossen.Damit wird deutlich, dass die Genehmigungswerte nach der TA Lärm nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, um die Menschen vor den derzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die einzige Schutzmöglichkeit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten. Deshalb erscheint die Forderung zielführend zu sein, die die Errichtung und den Betrieb der WEA von einem Abstand zur Wohnbebauung abhängig zu machen, der in einem bestimmten Verhältnis zur Größe der Anlage steht.Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen.' Das würde einer 10-H-Regelung annähernd entsprechen.Im Vergleich dazu gelten in den USA ein Mindestabstand von 2,5 km und in England ein Mindestabstand für WEA > 150 m von 3000 m.Wir möchten darauf hinweisen, dass die derzeit geltende TA-Lärm und die einschlägigen DIN-Normen auch im Mecklenburger Landtag kritisch gesehen werden.So hat der Wirtschaftsausschuss des Landtages in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative, gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) - Drucksache	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die TA Lärm ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	6/4450 - „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" folgendes empfohlen:„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen."Solch eine Empfehlung kann man nur dann herausgeben, wenn klar ist, dass die derzeitige TA-Lärm dem notwendigen gesundheitlichen Schutz für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnen, nicht mehr gegeben ist.Das bestätigt unsere vorhergehenden Ausführungen.Aus den o.g. Gründen fordern wir einen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 10-H in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen.	
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	4.Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10)Zu 4Mit dem Programmsatz 10 soll eine Öffnungsklausel für die Altgebiete eingeführt werden. Der Grund ist, dass die überwiegende Anzahl der Altgebiete aufgrund der geänderten Kriterien entfallen würden. Das bedeutet aber nicht, dass diese Gebiete zurückgebaut werden müssen. Ihr Betrieb ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich. Nicht möglich ist aber ein Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch neue Anlagen (Repowering). Nunmehr möchte man den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können.In der Praxis kann das dann so aussehen, dass Windkraftanlagen mit einer derzeit gängigen Höhe von bis zu 230 m auch in einer Entfernung von der Wohnbebauung, die z.B. nur 500 m oder weniger betragen kann, errichtet werden können, sofern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Das wird aber keine besondere Hürde sein, denn die Genehmigungsverfahren werden in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hinzu kommt, dass die Genehmigung auf der Grundlage der TA-Lärm erteilt wird. Die Anwendbarkeit der derzeitigen TA-Lärm wurde im vorhergehenden Punkt ausführlich angesprochen.Damit wird eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, die Gesundheit und die Lebensqualität der in unmittelbarer Nähe von diesen Windparks wohnenden Menschen weiter einzuschränken.Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte-und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Arp Fittschen folgendermaßen:„Letztlich werde der „Schwarze Peter' für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt."Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Man hatte offensichtlich Befürchtungen, dass sich zu viele Gemeinden gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, welche nicht einen 10-H Abstand einhalten, entscheiden würden. Man traue also den Gemeinden nicht und versuchte immer wieder mit rechtlichen Bedenken gegen diese gemeindliche Selbstbestimmung zu argumentieren. Diese Einstellung scheint sich geändert zu haben, denn jetzt überlässt man den Gemeinden den „Schwarzen Peter und setzt sie dem Druck der Investoren aus.Ziel der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg ist es, eine geordnete Raumentwicklung für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Nutzung der Windenergie, festzulegen. Die Grundlage dafür	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bilden u.a. die festgelegten einheitlichen anzuwendenden Kriterien. Die Verbandsversammlung hat sich davon leiten lassen, dass alle Windeignungsgebiete sowohl die künftigen als auch die bestehenden nach denselben raumordnerischen Prinzipien behandelt werden und damit eine Gleichbehandlung für alle Beteiligten hergestellt ist. Das kann man auch dem Prototokoll zur 50. Verbandsversammlung entnehmen. Dort heißt es zum TOP 8 auf der Seite 7 oben:„Herr Christiansen rief den Punkt 1 des Änderungsantrages von Herrn Skiba „Bestehende Eignungsgebiete sind aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen" zur Abstimmung auf, Eine deutliche Mehrheit sprach sich für die vorgeschlagene Ergänzung aus."An dieser Sach- und Beschlusslage hat sich bisher nichts geändert. Umso erstaunlicher ist es, dass nun die zur Rede stehende Öffnungsklausel eingeführt werden soll.Es liegt auch kein planungsrechtlicher Handlungsbedarf vor, denn der Windenergie wird durch die Nutzung der Öffnungsklausel kein zusätzlicher Flächenanteil zur Verfügung gestellt. Die Anlagen können im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Was jedoch nicht mehr geht ist, den Gewinnertrag in diesen Gebieten zu erhöhen.An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat:„Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen."Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu sein.Wir fordern diesen Programmsatz ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	Ähnlich ist es bei der Einführung der Öffnungsklausel für Altgebiete. Dieses ist zwar rechtlich möglich, aber nicht rechtlich gefordert. Man hätte hier den Schutz der Gesundheit der Menschen in den betroffenen Gebieten eine höhere Wertigkeit einräumen müssen. Entschlossen hat man sich aber, auch hier den politischen Willen durchzusetzen. Das obwohl es auch hierzu einen Beschluss der 50. Verbandsversammlung gibt, der festlegt, dass es bezüglich des Schutzgedankens der Menschen eine Gleichbehandlung zwischen Betroffenen von Altgebieten und von künftigen Gebieten geben soll.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete

oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 1668 private Person	7 H RegelungMir ist bewusst, dass der Regionale Planungsverband West (RPV) als einziger Planungsverband in M-V die 7 H Regelung in seinen Planungen vorgesehen hat und damit als Einziger so eine Regelung getroffen hat. Die Windeignungsgebiete sind aus diesem Grund alle mit einer Anlagenhöhe von max. 143 m zu bebauen oder der Abstand ist, umso höher die Anlagen werden, zur Wohnbebauung zu vergrößern.Wenn wir „Glück" haben und die Windströmung es hergibt, werden wir im Ergebnis vorne kleine Anlagen und dahinter dann immer größere Anlagen bis auf 210 m erleben. Unsere Landschaft wird noch mehr verwüstet.Im Ergebnis bleibt, der Abstand zur Wohnbebauung ist weiterhin viel zu gering!Das Bayrische Verfassungsgericht hat die 10 H Regelung im Rahmen einer Klage anerkannt und eine vollständige „Entprivilegierung im Baugesetz" auch mit einer entsprechenden Regelung nicht erkennen können.In der Begründung des Gerichts heißt es, das Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen,bindet nur die Planungsbehörden und nicht den Gesetzgeher. Der Landesgesetzgeber darf zwar keinen so hohen Mindestabstand erlassen, dass Windkraftanlagen im Baugesetz vollständig einprivilegiert werden. Diese Grenze sieht der Verfassungsgerichtshof jedoch nicht überschritten. Dabei verweist das Gericht auf die Möglichkeit, die Windräder auch niedriger zu bauen. Dass sie dadurch weniger rentabel werden sei verfassungsrechtlich nicht relevant. Weiter heißt es in der Begründung, die 10H-Regel schränke das Eigentumsrecht zwar ein, jedoch in zulässigem Umfang. Der Gesetzgeber verfolge das legitime Ziel, die Akzeptanz der Windkraft zu erhöhen,"Genau die Argumente, die in MV gegen 10H ins Feld geführt werden, sind vom bayrischen Verfassungsgericht als nicht relevant eingestuft worden.Ich fordere den Planungsverband hiermit auf, noch einmal die 10 H Regelung auf die Agenda zu setzen und sich für seine Einführung einzusetzen. Damit würden sich einige Planungsgebiete zugunsten der dort lebenden Menschen und Tiere verkleinern oder sogar ganz entfallen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1737 Gemeinde Vellahn	Bezüglich der übrigen im Entwurf festgelegten Kriterien möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine höhenbezogene Abstandsregelung (§ 6.5 Abs. 9 RREP WM - Entwurf) für rechtlich als sehr bedenklich erachten, da eine derartige Regelung aus der Perspektive des Immissionsschutzrechts nicht zu begründen ist. Die Ergebnisse der zu diesem Thema geführten Verfassungsklagen sollten bei der Teilfortschreitung berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 1737 Gemeinde Vellahn	Zudem befinden wir es aus Gerechtigkeitsgründen für sehr sinnvoll, dass die planerische Öffnungsklausel (§ 6.5 Abs. 9 RREP WM - Entwurf) hinsichtlich der Abstandsregelung auch auf die neu ausgewiesenen Gebiete ausgeweitet werden sollte. Sofern es rechtlich möglich ist, sollten Gemeinden, die aktiv die Energiewende unterstützen wollen, die Abstandsregelung zu Ihren Gunsten definieren können. Dieses Recht sollte nicht nur auf Altgebiete begrenzt sein.Abschließend wünschen wir uns, dass unsere Anmerkungen zur Kenntnis genommen werden und dass der Planungsverband Entscheidungen im Sinne des Gelingens der Energiewende trifft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im Rahmen wird im Rahmen des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß dem Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im RREP wird eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die planerische Öffnungsklausel beschränkt sich dabei auf Flächen die baulich oder planungsrechtlich bereits zugunsten der Windenergienutzung vorgeprägt sind. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann.
lfd.-Nr.: 1743 Gemeinde Lüttow-Valluhn	zu PS (9): Dieser Programmsatz stellt eine höhenbezogene Abstandsregelung dar, wie sie aus dem allgemeinen Baurecht bekannt ist. Im Baurecht besitzen die Höhenbeschränkungen ihre Rechtfertigung, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann (siehe auch Nr. 4.9). Nach heutigem Kenntnisstand ist dies mit der in zahlreichen Konzentrationszonen zu findenden Beschränkung auf Anlagenhöhen bis zu 100 m in der Regel nicht zu erreichen. Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen im Offenland in der Regel oberhalb einer Gesamthöhe von 150 m und auf Waldflächen in der Regel ab einer Gesamthöhe von 180 m wirtschaftlich betreiben. Die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöffigkeit und Geländerauhigkeit höher oder geringer ausfallen.'Derartige Höhenbegrenzungen, wie sie im PS (9) aufgeführt wird, führen faktisch zu einer Verhinderung von Windenergieanlagen, da diese Höhenbegrenzungen zu einer Unwirtschaftlichkeit der Windenergienutzung führen.Wir fordern daher die höhenbezogene Abstandsregelung ganz wegfallen zu lassen, da eine über den Mindestabstand gewählte flexible Abstandsregelung als vollkommen willkürlich anzusehen ist.Für entsprechende Abstandsregelungen gibt es lediglich grobe Anhaltspunkte, die grundsätzlich einer Mindestabstandsregelung nachrangig sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2014.Ergänzend zu unseren Ausführungen verweisen wir auf unser Schreiben vom 24.06.2015 zur informellen Vorabbeteiligung des Planungsverbandes	
lfd.-Nr.: 1746 Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Einleitend möchten wir klarstellen, dass der Bauernverband M-V grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien, d. h. auch der Windenergie, befürwortet.Zu:Pkt. 6.5 (8) i. V. m. Begründung zu 6.5 (8)Die Ausweisung neuer bzw. Anpassung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Grundlage der neuen Ausweisungskriterien führt dazu, dass nunmehr ca. 6.477 ha als Windeignungsgebiete (bisher ca. 3.695 ha) ausgewiesen werden sollen.Betroffen davon sind meist derzeit landwirtschaftlich überwiegend als Ackerland genutzte Flächen.Mit der Ausweisung ist in vielen Fällen verbunden, dass die Flächen den bisherigen raumordnerischen Status „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" verlieren.Dies ist aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes abzulehnen.Wir schlagen folgende Ergänzung zum Pkt. 6.5. (8) vor:Formulierungsvorschlag:"Gemäß dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Entwicklung siedlungs- und umweltverträglicher Produktionsstandorte ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Veredelungsbetrieben/ Stallanlagen in Windeignungsgebieten - nachrangig nach der Standortplanung der Windenergieanlagen - grundsätzlich zulässig und anzustreben."Begründung:Die neu überplanten Flächen erfüllen auch bei Ausweisung als Windeignungsgebiet weiterhin auch die Kriterien für eine Einstufung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (z. B. Bodenwertigkeit).Der Wegfall des Status „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" bedeutet für die betroffenen Bereiche, dass z. B. landwirtschaftliche Investitionen im Außenbereich (Bsp. Stallbauten), die vom Grundsatz bisher möglich waren, hier nicht mehr erfolgen können.In der Bündelung von Nutzungen sehen wir ein wichtiges Kriterium zum sparsamen Umgang mit der Fläche und dem Boden.Die Möglichkeit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen (landwirtschaftliche Veredlungsbetriebe) innerhalb von Windeignungsräumen wäre eine sinnvolle Nutzungsbündelung. Beide Nutzungsformen müssen sich nicht ausschließen.Mit den neuen Abstandskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten („harte und weiche Tabuzonen") erfolgte bereits eine umfangreiche Prüfung von Abständen (u. a. zu Wohnbebauungen, Schutzgebieten, Biotopen, Wäldern), die auch beim Bau von Tierhaltungsanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eignungsgebiete haben den Charakter von Zielen der Raumordnung (vgl. Kapitel 1.3 LEP M-V). Die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts. Dabei wird die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Um der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, muss raumordnerisch sichergestellt werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Eignungsgebiete auch tatsächlich möglich ist. Daher dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. Dies schließt die Errichtung von Anlagen landwirtschaftlicher Betriebe im Einzelfall nicht aus, soweit sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	relevant sein können.Der Status als Windeignungsgebiet mit Priorität für Windenergieanlagen (WEA) soll sich durch die "Mitnutzungsmöglichkeit" der Flächen durch Tierhaltungsanlagen grundsätzlich nicht ändern. Die Tierhaltungsanlagen könnten nachrangig mit ausreichendem Sicherheitsabstand zwischen den WEA bzw. am Rand des Windeignungsgebietes errichtet werden.	
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	3. Zur planerischen Öffnungsklausel, PS (10)Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung PS (10) ist grundsätzlich zu begrüßen. Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind.Diese Ausnahme darf indes nicht nur für die 2011 festgesetzten Altgebiete gelten, sondern sollte grundsätzlich für alle Standorte, die durch gemeindliche Bauleitplanung gesichert sind, bestehen. Einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung gibt es nicht. Insbesondere genießen die Windenergieanlagen in Altgebieten keinen größeren Vertrauensschutz, da die Festsetzungen im alten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 aufgrund der mangelnden Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien unwirksam sind. Aus unwirksamen Eignungsgebietsfestlegungen kann kein Vertrauensschutz hergeleitet werden.Die hier vorgeschlagene stärkere Öffnung des Ziels 6.5 (10) für alle durch gemeindliche Planungen gesicherte Flächen würde nicht nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht werden, sondern auch das in § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) festgeschriebene Gegenstromprinzip stärker berücksichtigen. Danach sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume nicht nur in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; sondern die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll auch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.Wir fordern daher, PS (10) wie folgt neu zu formulieren:„Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bauleitplanung gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern."Die hier vorgeschlagene stärkere Berücksichtigung gemeindlicher Planungen entspricht auch den Vorgaben der Landesregierung nach einem stärkeren Einbezug der betroffenen Bürger vor Ort. Gleichzeitig würden Windenergieanlagen vor allem auch dort errichtet, wo es eine stärkere Akzeptanz der Bevölkerung gibt, die sich in einer entsprechenden gemeindlichen Planung manifestiert hat.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die planerische Öffnungsklausel beschränkt sich dabei auf Flächen die baulich oder planungsrechtlich bereits zugunsten der Windenergienutzung vorgeprägt sind. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Dem Planungsträger sind darüber hinaus keine Standorte bekannt, die durch gemeindliche Bauleitplanung gesichert sind und gleichzeitig nicht in einem "Altgebiet" gemäß RREP 2011 liegen.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5581.	siehe Stellungnahme 5581
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5580.	siehe Stellungnahme 5580

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5580.	siehe Stellungnahme 5580
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Zu den weiteren Zielen des Kapitels 6.5. nehmen wir wie folgt Stellung:2. Zur höhenbezogenen Abstandsregelung (7-fache Gesamthöhe), PS (9)Soweit im Plansatz 9 vorgesehen ist, dass von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser) ein Abstand einzuhalten ist, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht, erlauben wir uns den Hinweis, dass diese Zielfestlegung dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept widerspricht, wonach als weiches Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten ein 1.000 m Abstandspuffer aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebracht wurde.Bei marktüblichen Windenergieanlagen, die unterdessen mehr als 200 m Gesamthöhe aufweisen, müsste nach Plansatz 9 ein Abstand von mindestens 1.400 m eingehalten werden. Damit würde sich die aus dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept ergebende Flächenkulisse noch einmal sehr deutlich reduzieren. Der Windenergie würde dann nicht mehr „substantiell Raum" eingeräumt werden. Die höhenbezogene Abstandsregelung PS (9) ist daher zu streichen. Andernfalls würde sich das Kapitel 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms insgesamt rechtlich angreifbar machen.Zudem führt die Zielfestlegung PS (9) auch zu Widersprüchen mit der Zielfestlegung Z PS (10), wonach die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig sein soll, wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind.Um diesen Widerspruch zu vermeiden, müsste die Zielfestlegung PS (9) konsequenterweise zumindest um eine entsprechende Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung ergänzt werden:„Die höhenbezogene Abstandsregelung des Satz 1 gilt nicht, wenn Windenergieanlagen nach der Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde auch in einem geringeren Abstand zulässig sind."Zu Recht wird in der Begründung zu 6.5. (9) darauf hingewiesen, dass Abweichungen durch Bebauungsplan bis auf den Mindestabstand möglich sind. Eine solche Abweichungsmöglichkeit muss sich aber direkt aus dem Wortlaut der Zielfestlegung ergeben und nicht nur aus der Begründung.Nicht nachvollziehbar in dem Zusammenhang ist Fußnote 7 in der Begründung zu 6.5. (9), wonach die Abweichungsmöglichkeit unter dem Vorbehalt stehe, dass das Land eine entsprechende rechtliche Grundlage schafft. Rechtliche Grundlage bildet bereits § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ohne dass es einer gesonderten landesrechtlichen Regelung bedarf.Wir fordern die Streichung von PS (9) oder zumindest die Ergänzung im oben genannten Sinne, wenn Gemeinden in ihren Planungen geringere Abstände in Ansatz bringen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Zu den weiteren Zielen des Kapitels 6.5. nehmen wir wie folgt Stellung:2. Zur höhenbezogenen Abstandsregelung (7-fache Gesamthöhe), PS (9)Soweit im Plansatz 9 vorgesehen ist, dass von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser) ein Abstand einzuhalten ist, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht, erlauben wir uns den Hinweis, dass diese Zielfestlegung dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept widerspricht, wonach als weiches Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten ein 1.000 m Abstandspuffer aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebracht wurde.Bei marktüblichen Windenergieanlagen, die unterdessen mehr als 200 m Gesamthöhe aufweisen, müsste nach Plansatz 9 ein Abstand von mindestens 1.400 m eingehalten werden. Damit würde sich die aus dem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ergebende Flächenkulisse noch einmal sehr deutlich reduzieren. Der Windenergie würde dann nicht mehr „substantiell Raum" eingeräumt werden. Die höhenbezogene Abstandsregelung PS (9) ist daher zu streichen. Andernfalls würde sich das Kapitel 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms insgesamt rechtlich angreifbar machen.Zudem führt die Zielfestlegung PS (9) auch zu Widersprüchen mit der Zielfestlegung Z PS (10), wonach die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig sein soll, wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind.Um diesen Widerspruch zu vermeiden, müsste die Zielfestlegung PS (9) konsequenterweise zumindest um eine entsprechende Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung ergänzt werden:„Die höhenbezogene Abstandsregelung des Satz 1 gilt nicht, wenn Windenergieanlagen nach der Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde auch in einem geringeren Abstand zulässig sind."Zu Recht wird in der Begründung zu 6.5. (9) darauf hingewiesen, dass Abweichungen durch Bebauungsplan bis auf den Mindestabstand möglich sind. Eine solche Abweichungsmöglichkeit muss sich aber direkt aus dem Wortlaut der Zielfestlegung ergeben und nicht nur aus der Begründung.Nicht nachvollziehbar in dem Zusammenhang ist Fußnote 7 in der Begründung zu 6.5. (9), wonach die Abweichungsmöglichkeit unter dem Vorbehalt stehe, dass das Land eine entsprechende rechtliche Grundlage schafft. Rechtliche Grundlage bildet bereits § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ohne dass es einer gesonderten landesrechtlichen Regelung bedarf.Wir fordern die Streichung von PS (9) oder zumindest die Ergänzung im oben genannten Sinne, wenn Gemeinden in ihren Planungen geringere Abstände in Ansatz bringen.	
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	3. Zur planerischen Öffnunqsklausel, PS (10)Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung PS (10) ist grundsätzlich zu begrüßen. Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausnahmsweise auch außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind.Diese Ausnahme darf indes nicht nur für die 2011 festgesetzten Altgebiete gelten, sondern sollte grundsätzlich für alle Standorte, die durch gemeindliche Bauleitplanung gesichert sind, bestehen. Einen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung gibt es nicht. Insbesondere genießen die Windenergieanlagen in Altgebieten keinen größeren Vertrauensschutz, da die Festsetzungen im alten Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 aufgrund der mangelnden Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien unwirksam sind. Aus unwirksamen Eignungsgebietsfestlegungen kann kein Vertrauensschutz hergeleitet werden.Die hier vorgeschlagene stärkere Öffnung des Ziels 6.5 (10) für alle durch gemeindliche Planungen gesicherte Flächen würde nicht nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht werden, sondern auch das in § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) festgeschriebene Gegenstromprinzip stärker berücksichtigen. Danach sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume nicht nur in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; sondern die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll auch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen.Wir fordern daher, PS (10) wie folgt neu zu formulieren:„Ausnahmsweise ist die Errichtung von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die planerische Öffnungsklausel beschränkt sich dabei auf Flächen die baulich oder planungsrechtlich bereits zugunsten der Windenergienutzung vorgeprägt sind. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Dem Planungsträger sind darüber hinaus keine Standorte bekannt, die durch gemeindliche Bauleitplanung gesichert sind und gleichzeitig nicht in einem "Altgebiet" gemäß RREP 2011 liegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde Bauleitplanung gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern."Die hier vorgeschlagene stärkere Berücksichtigung gemeindlicher Planungen entspricht auch den Vorgaben der Landesregierung nach einem stärkeren Einbezug der betroffenen Bürger vor Ort. Gleichzeitig würden Windenergieanlagen vor allem auch dort errichtet, wo es eine stärkere Akzeptanz der Bevölkerung gibt, die sich in einer entsprechenden gemeindlichen Planung manifestiert hat.	
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5581.	siehe Stellungnahme 5581
lfd.-Nr.: 1758 Landeshauptstadt Schwerin	Die Landeshauptstadt Schwerin begrüßt die mit der Teilfortschreibung des RREP beabsichtigte aktive Gestaltung der Energiewende in der Planungsregion. Insbesondere die neuen Programmsätze zur Sicherung der Energieversorgung, zum Klimaschutz, zur Umstellung auf erneuerbare Energien, zur Erschließung von Wärmepotentialen sowie zur Energiespeicherung und —umwandlung (PS 1-7) unterstützen die Ziele zum Klimaschutz, die sich die Landeshauptstadt in ihrem Leitbild und mit dem Beschluss zum Klimaschutzkonzept gesetzt hat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 1760 Gemeinde Barnekow	Des Weiteren schlägt Herr Lieseberg folgende Ergänzung vor:Aus dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6. 5. Energie, ist PS10 „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung" und PS11 „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung" vollständig zu streichen.Sie widersprechen den Ausführungen der Bauleitplanung aus dem Jahre 2011.Aus dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6. 5. Energie, ist PS 10 „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung" und PS 11 „Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung" vollständig zu streichen.Sie widersprechen den Ausführungen der Bauleitplanung aus dem Jahre 2011.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.
lfd.-Nr.: 1878 private Person	Der gemeinschaftliche Zusammenhalt in den Dörfern wird stark beeinträchtigt durch die s. g. „planerische Öffnungsklausel" für Altgebiete, denn hier werden die Einwohner (Menschen) in ihren Lebensbereich mit unterschiedlichen Maßstab bedacht.Der Abstand der Wohnbebauung zu Windkraftanlagen in Neugebieten muss wenigstens 1000 Meter (Anlagen bis 100 Meter Gesamthöhe) betragen, der Abstand zu Windkraftanlagen in verbleibenden Altgebieten dürfte aber bei der Anwendung der „planerischen Öffnungsklausel" erheblich darunter liegen.Die Gleichbehandlung der auch in meinem Wohnumfeld lebenden Menschen sollte in den Vordergrund gerückt werden, das Grundgesetz der Bundesrepublik müsste hier der Maßstab sein.Warum gibt es eigentlich keine „planerische Öffnungsklausel" für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Neugebiete?Örtliche Verhältnisse könnten dafür sprechen, wenn z. B. Waldgebiete, die zwischen der Wohnbebauung und den Windkraftanlagen liegen, den Lebensraum der Menschen nicht beeinträchtigen?	soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.Die planerische Öffnungsklausel beschränkt sich dabei auf Flächen die baulich oder planungsrechtlich bereits zugunsten der Windenergienutzung vorgeprägt sind. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann.
lfd.-Nr.: 1878 private Person	Obwohl die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm WM -6.5 Energie- seit Jahren bekannt ist, werden immer noch neue Windkraftanlagen nach alten Kriterien genehmigt, dieses bedeutet eine Benachteiligung der im Umfeld lebenden Bürger und nicht nur aus der Sicht der Emissionsbelastung, sondern auch aus Sicht der Mitbeteiligung der Bürger bei der Errichtung von neuen Windenergieanlagen.Eine so genannte „planerische Öffnungsklausel" für Altgebiete bildet natürlich den Gipfel aller Vernunft und Gesetzlichkeit bei der Betrachtung der Teilfortschreibung des RRP.Hier soll Verantwortung für die Neuausweisung von Windenergieflächen abweichend von dem Kriterienkatalog und damit der Erfolg der Energiewende auf die ehrenamtlich arbeitenden Kommunalpolitiker geschoben werden, deren Unterstützung dann auch nur von den überforderten Gemeindeverwaltungen kommen kann und den Einfluss der Investoren und Landeigentümern schutzlos ausgeliefert sind.Im Punkt „Energiewende in Mecklenburg/Vorpommern steuern wir damit politisch in Richtung einer „Bananenrepublik"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1878 private Person	Ich wohne im Ortsteil Testorf-Steinfort der gleichnamigen Gemeinde, das Haus meiner Familie liegt in einer Entfernung von jeweils 1500 Meter zu den Altgebieten Harmshagen (Gemeinde Testorf-Steinfort) und Rüting (Gemeinde Rüting), es gibt keine Beschwerden in punkto Lärm oder Schattenwurfbelästigung, bei der täglichen Windrichtungsbestimmung sind die Anlagen durchaus hilfreich.Aus Sicht der Optik stellen sie jedoch etwas unnatürliches in unserem Landschaftsbild da, dieses könnte aber der Kompromiss sein in der Auseinandersetzung zum Abstand zwischen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung (10 H Regelung).Neugebiete dürften unterhalb der s.g. 10 H Regelung nicht mehr in die Planungen aufgenommen werden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Eine 10H-Regelung ist für den Schutz des Landschaftsbildes nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1886 private Person	b) Die sogenannte „planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung" ist raumordnerisch nicht sinnvoll. Das Ziel der Fortschreibung des RREP WM ist die Überplanung des gesamten Verbandsgebietes nach EINHEITLICHEN Maßstäben. Auch das 1000m- Abstandskriterium muss also für alle Anwohner gelten. Daher sind PS (10) auf Seite 4 des Entwurfs und der Textteil auf Seite 11/ 12 unter Punkt 6.5 (10) ab: „ Den Gemeinden soll für diese Altgebiete jedoch im Wege einer Ausnahme ersatzlos zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 1886 private Person	Auf Seite 11 unter Punkt 6.5(10) sind die Begriffe Ersatz, Erneuerung und Repowering nicht eindeutig definiert. Repowering bedeutet Ersatz alter Anlagen durch modernere u. leistungsfähigere Neuanlagen. Unter Erneuerung von Anlagen sind Maßnahmen zu verstehen, die über die üblichen Reparaturmaßnahmen hinausgehen und die nicht nur der Aufrechterhaltung des ursprünglichen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Zustandes (Instandhaltung) dienen. Daher sollte Punkt 6.5 (10) auf Seite 11 folgendermaßen geändert werden:Durch die gegenüber dem RREP WM gemäß der LV vom 31. August 2011 geänderten Kriterien entfallen zahlreiche bestehende Windeignungsgebiete (sogenannte „Altgebiete"). Damit ist in diesen Gebieten zwar der weitere Betrieb vorhandener WEA möglich, nicht aber ihr Ersatz (hier einfügen: (Repowering) bzw. ihre Erneuerung (hier einfügen: (alle über die üblichen Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehenden Maßnahmen)).	Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die vorgeschlagene Formulierung wird daher nicht übernommen.
lfd.-Nr.: 1886 private Person	Die bei der Ausweisung von WEG zu erfüllenden Kriterien sollten folgendermaßen angepasst werden: 1.) Altgebietea) Der Bestandsschutz für Anlagen auf Altgebieten muss unbedingt definiert werden. Es ist zu verhindern, dass auf Gebieten, die raumordnerisch nicht mehr als WEG gelten, Altanlagen modernisiert werden, um den Rückbau aufzuschieben Die Konsequenz daraus wäre die Windkrafterzeugung an der Raumordnung vorbei und im schlimmsten Fall die Existenz von „Geisterwindparks" mit alten, nicht mehr sicheren „Schrottanlagen". Auf Seite 9 des Entwurfs sollte unter dem Punkt „zu 6.5 (8) " nach dem letzten Satz („ Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für WEA entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen") daher eingefügt werden: Dort erlischt der Bestandsschutz für Altanlagen spätestens 20 Jahre nach Aufstellung. Danach hat ein Rückbau der Anlagen zu erfolgen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß dem Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im RREP wird eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Die beiden genannten Programmsätze betreffen auch den Ersatz oder die Erneuerung von Altanlagen. Altanlagen haben im Rahmen der erteilten Genehmigungen Bestandsschutz. Eine Einschränkung des Bestandsschutzes durch die Raumordnung ist nicht möglich.Gemäß § 35 (5) BauGB ist allerdings eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Eine darüber hinausgehende Regelungskompetenz der Raumordnung existiert nicht.
lfd.-Nr.: 1959 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1960 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1961 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 1991 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1008.	siehe Stellungnahme 1008

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2000 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1233.	siehe Stellungnahme 1233
lfd.-Nr.: 2001 Bürgerinitiative Groß Krams für Natur und Umwelt	4.Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10)Zu 4. Mit dem Programmsatz 10 soll eine Öffnungsklausel für die Altgebiete eingeführt werden, da sonst die überwiegende Anzahl der Altgebiete aufgrund der geänderten Kriterien entfallen würde. Das bedeutet aber nicht, dass diese Gebiete zurückgebaut werden müssen. Ihr Betrieb ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich. Nicht möglich ist aber ein Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch neue Anlagen (Repowering). Nunmehr möchte man den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können.In der Praxis kann das so aussehen, dass Windkraftanlagen mit einer derzeit gängigen Höhe von bis zu 230 m auch in einer Entfernung von der Wohnbebauung, die z.B. nur 500 m oder weniger betragen kann, errichtet werden können, sofern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Das dürfte keine besondere Hürde sein, denn die Genehmigungs-verfahren werden in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hinzu kommt, dass die Genehmigung auf der Grundlage der TA-Lärm erteilt wird. Die aus unserer Sicht sehr problematische Anwendbarkeit der derzeitigen TA-Lärm wurde im vorhergehenden Punkt ausführlich angesprochen.Es liegt auch allerdings kein planungsrechtlicher Handlungsbedarf vor, denn der Windenergie wird durch die Nutzung der Öffnungsklausel kein zusätzlicher Flächenanteil zur Verfügung gestellt. Die Anlagen können zwar im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Was jedoch nicht mehr geht ist, den Gewinnertrag in diesen Gebieten zu erhöhen.Wir fordern, diesen Programmsatz ersatzlos tu streichen, zumal es nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2001 Bürgerinitiative Groß Krams für Natur und Umwelt	3.Höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9)Zu 3Mit dem Programmsatz 9 soll eine höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H eingeführt werden. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen der Wohnbebauung und einzelner Windenergieanlagen das 7fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) betragen muss. Begründet wird es u.a. mit: „.....und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient."Eine höhenbezogene Abstandsregelung ist selbstverständlich und auch aus immissionsrechtlicher Sicht für die Gesundheit der in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnenden Bürger/innen zwiagend erforderlich. Hierzu reicht allerdings eine 7H Regelung nicht aus. Die Mindestabstandsregelung sollte für diese Fälle 10-H betragen, was wir folgendermaßen begründen:Wir beziehen uns dabei auf die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahä, Bergische Universität Wuppertal, Dirk Schreckenberg ZEUS GmbH, Hagen und Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Mähler, Mähler + Partner Ingenieure AG, welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt und an dieses übergeben wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter „http://www.umweltbundesamtde/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.)Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht.Wir gestatten uns, an dieser Stelle einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren:„In der behördlichen Praxis finden bei Konflikten mit Infraschall im Allgemeinen die Technische Anleitung zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der Fassung von 1998 zusammen mit der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenterGeräuschimmissionen in der Nachbarschaft" von 1997Anwendung." (siehe Seite 5 und 13 der Studie)"....., so dass eine Überarbeitung der DIN 45680 für einen umfassenderen knmissionsschutz sinnvoll erschien, Damit wurde im September 2005 begonnen. Seit August 2011 liegt der Entwurf einer überarbeiteten DIN 45600 von der aufneueren Untersuchungsergebnissen basiert Der Frequenzbereich ist dabei wie bereits in der Vorgängerversion auf über 8 Hz (Terzmittenfrequenz) beschränkt, so dass weiterhin nur ein Teil des Infraschallbereichs durch die Norm abgedeckt ist." (siehe Seite 44 der Studie)"Auf Grund dergroßen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen." (siehe Seite 71 der Studie)„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reektionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen." (siehe Seite 62 der Studie)Wir möchten auf die Tatsache hinweisen, dass verschiedene Gerichte das Gefahrenpotential von Infraschall bereits erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt:"Es ist hinreichend wahrscheinlieh, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt"und"Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshelligkeit und Infraschall."Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die allgemeine Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des imitierten Lärmt bewertet werden muss, Dieser Auffassung haben sich zwischenzeitlich auch zahlreiche Oberverwaltungsgerichte angeschlpssen.Damit wird deutlich, dass die Gepehmigungswerte nach der TA Lärm nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, um die Menschen vor den derzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen. Deshalb erscheint die Forderung zielführend zu sein, die Errichtung und den Betrieb der WEA von einem Abstand zur Wohnbebauung abhängig zu machen, der in einem bestimmten Verhältnis zur Größe der Anlage steht.Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen. (PicrpOrlt, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the Ne, York Stale LegisiJtory, Energy CornmItee, 7.3.2006). Das würde einer 10-H-Regelung annähernd entsprechen.Im Vergleich dazu gilt in den USA ein Mindestabstand von 2,5 km und in England ein Mindestabstand für WEA > 150 m von 3000 m.Wir möchten darauf hinweisen, dass die derzeit geltende TA-Lärm und die einschlägigen DIN-Normen auch im Mecklenburger Landtag kritisch gesehen werden.So hat der Wirtschaftsausschuss des Landtages in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative, gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklanburg-Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mooldenburg-Vorpommern (LBauO M-V) - Drucksache 6/4450 - „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" folgendes empfohlen:"Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen."Das bestätigt unsere vorhergehenden Ausfuhrengen.Aus den o.g. Gründen fordern wir, einen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 10-H in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen.	eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die TA Lärm ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2137 Gesellschaft zur Nutzung	Grundsätzlich können Alt-Windparks künftig, auch bei Modernisierung, durch den neu aufgenommen Programmsatz (10) — Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung erhalten bleiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
erneuerbarer Energien URS mbH	Hier hat der Plangeber ein gutes Instrument zur Verwirklichung des gemeindlichen Willens implementiert. Leider werden mit dem PS (10) nur Altgebiete mit Stand RREP WM 2011 berücksichtigt, jedoch keine Windparks, die noch deutlich älter sind und so weder in der letzten (RREP 2011) noch in der vorletzten (RROP 1996) Planung Beachtung fanden. Doch gerade für Alt-Windparks, die jetzt oder in naher Zukunft vor dem Ende ihrer Betriebszeit stehen, wird gegenwärtig am dringendsten eine Möglichkeit des Repowerings benötigt. Natürlich ist bekannt, dass „alte" Windparks, die vor der Jahrtausendwende errichtet wurden, z.T. deutlich < 600 m Abstand zu dauerhaft genutzter Wohnbebauung halten. Folglich ist ein Repowering an Ort und Stelle aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Allerdings werden i.d.R. keine Alternativstandorte auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen, wie dies beispielsweise in anderen Planungsverbänden der Fall ist, obwohl innerhalb des Gemeindegebietes Flächen nach heutigem Kriterienkatalog (Abb. 19, Textentwurf Kap. 6.5 Energie) bestehen. Folglich gehen den betroffenen Gemeinden mit dem Rückbau der WEA finanzielle Einnahmen in Form von Grundstückspacht, Gewerbesteuer und ggf. Ausschüttung durch Beteiligung an der Windpark-Gesellschaft verloren. Zudem werben Gemeinden oftmals gezielt mit Ihrer regenerativen Energiequelle. Beispielsweise ist die Gemeinde Lübow Gründer und Mitglied der „100% regenerativ versorgten Region Lübow-Krassow".Wir fordern den Plangeber auf, eine Anpassung des Programmsatzes vorzunehmen. Konkret soll jede Gemeinde, die im Besitz eines Alt-Windparks ist, ungehindert dessen, ob für den Windpark nach dem RROP 1996 bzw. RREP 2011 ein Windeignungsgebiet bestand, die Möglichkeit haben ein Repowering des bestehenden Windparks innerhalb des Gemeindegebietes durch entsprechende Bauleitplanung zu erlauben. Grundvoraussetzung ist, dass dies im Interesse der Gemeinde erfolgt.	(Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Ein Repowering sämtlicher Altanlagen steht dem Gedanken der regionalen bzw. kommunalen Konzentrationsflächenplanung raumbedeutsamer Windenergieanlagen entgegen. Zudem basiert der in der Gemeinde Lübow vorhandene Anlagenbestand nicht auf einer regionalplanerischen Ausweisung eines Windeignungsgebietes.Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets in der Gemeinde Lübow ist unklar. Der Raum in der Gemeinde Lübow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2137 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	Ferner sehen wir einen entscheidenden Punkt des Kapitelentwurfes 6.5 Energie in Bezug auf den Programmsatz (9) — höhenbezogene Abstandsregelung. Dieser sieht einen Abstand zur Wohnbebauung vom 7-fachen der Anlagenhöhe vor. Die derzeitige Empfehlung der Landesregierung sieht einen Schutzabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung sowie 800 m zu Splittersiedlungen vor. Eine Abweichung hierzu wurde durch § 249 BauGB Absatz 3, der sog. „Länderöffnungsklausel", ermöglicht. Allerdings hätte es hierzu bis zum 31.12.2015 ein zu verkündendes Landesgesetz geben müssen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 25.11.2015 in der Landesregierung M-V debattiert, jedoch mehrheitlich abgelehnt. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für die Streichung des Programmesatzes (9), da im Rahmen der gesetzlich festgelegten Frist kein entsprechendes Gesetz in der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet worden ist und der Programmsatz damit rechtlich nicht umsetzbar wäre.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	4.Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10)Zu 4Mit dem Programmsatz 10 soll eine Öffnungsklausel für die Altgebiete eingeführt werden. Der Grund ist, dass die überwiegende Anzahl der Altgebiete aufgrund der geänderten Kriterien entfallen würden. Das bedeutet aber nicht, dass diese Gebiete zurückgebaut werden müssen. Ihr Betrieb ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich. Nicht möglich ist aber ein Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch neue Anlagen (Repowering). Nunmehr möchte man den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können.In der Praxis kann das dann so aussehen, dass Windkraftanlagen mit einer derzeit gängigen Höhe von bis zu 230 m auch in einer Entfernung von der Wohnbebauung, die z.B. nur 500 m oder weniger betragen kann, errichtet werden können, sofern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Das wird aber keine besondere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Hürde sein, denn die Genehmigungsverfahren werden in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hinzu kommt, dass die Genehmigung auf der Grundlage der TA-Lärm erteilt wird. Die Anwendbarkeit der derzeitigen TA-Lärm wurde im vorhergehenden Punkt ausführlich angesprochen.Damit wird eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, die Gesundheit und die Lebensqualität der in unmittelbarer Nähe von diesen Windparks wohnenden Menschen weiter einzuschränken.Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte-und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Arp Fittschen folgendermaßen:„Letztlich werde der „Schwarze Peter für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt."Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Man hatte offensichtlich Befürchtungen, dass sich zu viele Gemeinden gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, welche nicht einen 10-H Abstand einhalten, entscheiden würden. Man traue also den Gemeinden nicht und versuchte immer wieder mit rechtlichen Bedenken gegen diese gemeindliche Selbstbestimmung zu argumentieren. Diese Einstellung scheint sich geändert zu haben, denn jetzt überlässt man den Gemeinden den „Schwarzen Peter" und setzt sie dem Druck der Investoren aus.Ziel der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg ist es, eine geordnete Raumentwicklung für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Nutzung der Windenergie, festzulegen. Die Grundlage dafür bilden u.a. die festgelegten einheitlichen anzuwendenden Kriterien. Die Verbandsversammlung hat sich davon leiten lassen, dass alle Windeignungsgebiete sowohl die künftigen als auch die bestehenden nach denselben raumordnerischen Prinzipien behandelt werden und damit eine Gleichbehandlung für alle Beteiligten hergestellt ist. Das kann man auch dem Prototokoll zur 50. Verbandsversammlung entnehmen. Dort heißt es zum TOP 8 auf der Seite 7 oben:„Herr Christiansen rief den Punkt 1 des Änderungsantrages von Herrn Skiba „Bestehende Eignungsgebiete sind aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen" zur Abstimmung auf, Eine deutliche Mehrheit sprach sich für die vorgeschlagene Ergänzung aus."An dieser Sach- und Beschlusslage hat sich bisher nichts geändert. Umso erstaunlicher ist es, dass nun die zur Rede stehende Öffnungsklausel eingeführt werden soll.Es liegt auch kein planungsrechtlicher Handlungsbedarf vor, denn der Windenergie wird durch die Nutzung der Öffnungsklausel kein zusätzlicher Flächenanteil zur Verfügung gestellt. Die Anlagen können im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Was jedoch nicht mehr geht ist, den Gewinnertrag in diesen Gebieten zu erhöhen.An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat:„Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen."Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu sein.Wir fordern diesen Programmsatz ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	§ 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	3.höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9)Zu 3Mit dem Programmsatz 9 soll eine höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H eingeführt werden. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen der Wohnbebauung und einzelner Windenergieanlagen das 7fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) betragen muss. Begründet wird es u.a. mit: „ .„..und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient."Eine höhenbezogene Abstandsregelung dient nicht nur der Abwehr einer optisch-bedrängenden Wirkung, sondern ist auch aus immissionsrechtlicher Sicht für die Gesundheit der in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnenden Bürger/innen zwingend erforderlich. Hierzu reicht allerdings eine 7-H Regelung nicht aus. DieMindestabstandsregelung muss für diese Fälle 10-1-I betragen, was wir wie folgendermaßen begründen.Wir beziehen uns dabei auf die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krahä, Bergische Universität Wuppertal, Dirk Schreckenberg ZEUS GmbH, Hagen und Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler, Möhler + Partner Ingenieure AG, welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt und an dieses übergeben wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter„http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.)Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht.Wir gestatten uns an dieser Stelle einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren:„In der behördlichen Praxis finden bei Konflikten mit Infraschall im Allgemeinen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der Fassung von 1998 zusammen mit der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" von 1997Anwendung."(siehe Seite 5 und 13 der Studie)„...., so dass eine Überarbeitung der DIN 45680 für einen umfassenderen Immissionsschutz sinnvoll erschien. Damit wurde im September 2005 begonnen. Seit August 2011 liegt der Entwurf einer überarbeiteten DIN 45680 vor, der aufneueren Untersuchungsergebnissen basiert. Der Frequenzbereich ist dabei wie bereits in der Vorgängerversion auf über 8 Hz (Terzmittenfrequenz) beschränkt, so dass weiterhin nur ein Teil des Infraschallbereichs durch die Norm abgedeckt ist"(siehe Seite 44 der Studie)„Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen."(siehe Seite 71 der Studie)„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die TA Lärm ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	betreffen."(siehe Seite 62 der Studie)Wir möchten auf folgende Tatsache hinweisen, dass verschiedene Gerichte das Gefahrenpotential von Infraschall bereits erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt:„Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt."und„Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall.”Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die allgemeine Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des imitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich zwischenzeitlich auch verschiedene Oberverwaltungsgerichte angeschlossen.Damit wird deutlich, dass die Genehmigungswerte nach der TA Lärm nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, um die Menschen vor den derzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die einzige Schutzmöglichkeit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten. Deshalb erscheint die Forderung zielführend zu sein, die die Errichtung und den Betrieb der WEA von einem Abstand zur Wohnbebauung abhängig zu machen, der in einem bestimmten Verhältnis zur Größe der Anlage steht.Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen.' Das würde einer 10-H-Regelung annähernd entsprechen.Im Vergleich dazu gelten in den USA ein Mindestabstand von 2,5 km und in England ein Mindestabstand für WEA > 150 m von 3000 m.Wir möchten darauf hinweisen, dass die derzeit geltende TA-Lärm und die einschlägigen DIN-Normen auch im Mecklenburger Landtag kritisch gesehen werden.So hat der Wirtschaftsausschuss des Landtages in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative, gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) - Drucksache 6/4450 - „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" folgendes empfohlen:„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen."Solch eine Empfehlung kann man nur dann herausgeben, wenn klar ist, dass die derzeitige TA-Lärm dem notwendigen gesundheitlichen Schutz für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnen, nicht mehr gegeben ist.Das bestätigt unsere vorhergehenden Ausführungen.Aus den o.g. Gründen fordern wir einen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 10-H in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen.	
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	5.Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11)Zu 5Mit dem Programmsatz 11 wurde eine Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen getroffen, die zu Test- und Erprobungszwecken errichtet (Prototypen) werden sollen. Als Bedingung dafür wird gefordert, dass•der Windenergieanlagenhersteller in Westmecklenburg ansässig sein muss,•keine geeigneten Standorte in Windeignungsgebieten vorhanden sind und•besondere Standortanforderungen begründet werden.Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf § 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Im § 6 Abs. 1 ist die Ausnahme und im Abs. 2 die Zielabweichungen geregelt.Die Ausnahme ist von einem Zielabweichungsverfahren derart abzugrenzen, dass die Ausnahme als solche bereits im Planungsprozess einer Abwägungsentscheidung unterworfen wird und dann selbst Gegenstand des Planes ist. Damit steht die Ausnahme schon von vornherein im Einklang mit dem Plan. Sie ist also raumordnerisch gewollt.Wie wird das nun in der Praxis aussehen?Es soll ein Windenergieanlagenhersteller sein, der in Westmecklenburg ansässig ist. Das bedeutet, dass hier auch eine sogenannte „Briefkastenfirma"	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ausreichen könnte, was nach den Erfahrungen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.Besser wäre es, wenn man das Wort „ansässig" durch das Wort „produzierend" ersetzt hätte. In diesem Fall hätte man die Gewissheit, dass der Betreiber tatsächlich in Westmecklenburg produzierend tätig ist.Die weiteren Voraussetzungen, also eine nichtvorhandene Fläche in einem Eignungsgebiet und die besonderen Standortbedingungen sind bestimmt leicht zu begründen, zumal diese von den Genehmigungsbehörden auch nicht weiter geprüft werden. Alle Verfahren laufen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ab, so dass auch niemand eine tiefgreifende Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten verlangt. Es ist somit eine weitere Möglichkeit, noch mehr Windenergieanlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten zu errichten.Es ist allseits bekannt, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Zielabweichungsverfahren relativ häufig angewandt werden. Gedacht war die gesetzliche Normierung der Zielabweichungsverfahren als Ausnahmevorschrift für wenige notwendige Fälle. Dieser Gedanke ist schon lange nicht mehr die Grundlage für die Genehmigung von Zielabweichungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern und wird nun mit der beschlossenen Ausnahmeregelung so dargestellt, dass es raumordnerisch gewollt ist.Mit der raumordnerischen Planung werden für die jeweiligen Räume sachliche Zielfestlegungen bzw. Vorranggebiete festgelegt. Diese gelten dann genau für den jeweils festgelegten Vorrang, wobei es immer nur einen Vorrang geben kann. Wenn nun aber in einem für eine bestimmte Nutzung festgelegten Vorranggebiet auch die Möglichkeit geschaffen wird, dort weitere Windenergieanlagen im Rahmen der Prototypenregelung zu errichten, dann muss man bezweifeln, dass bei der Planung eine abschließende Abwägung stattgefunden hat, denn es kann, wie schon oben erwähnt, immer nur einen Vorrang geben.Wir sind der Auffassung, dass die rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren auch für die Prototypenregelung ausreichend sind und keine Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung als eine raumordnerisch gewollte Möglichkeit erforderlich ist.Wir fordern, den Programmsatz 11 ersatzlos zu streichen, da die rechtlichen Regelungen zur Zielabweichung ausreichend sind.	
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	Ähnlich ist es bei der Einführung der Öffnungsklausel für Altgebiete. Dieses ist zwar rechtlich möglich, aber nicht rechtlich gefordert. Man hätte hier den Schutz der Gesundheit der Menschen in den betroffenen Gebieten eine höhere Wertigkeit einräumen müssen. Entschlossen hat man sich aber, auch hier den politischen Willen durchzusetzen. Das obwohl es auch hierzu einen Beschluss der 50. Verbandsversammlung gibt, der festlegt, dass es bezüglich des Schutzgedankens der Menschen eine Gleichbehandlung zwischen Betroffenen von Altgebieten und von künftigen Gebieten geben soll.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der

jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	Ähnlich ist es bei der Einführung der Öffnungsklausel für Altgebiete. Dieses ist zwar rechtlich möglich, aber nicht rechtlich gefordert. Man hätte hier den Schutz der Gesundheit der Menschen in den betroffenen Gebieten eine höhere Wertigkeit einräumen müssen. Entschlossen hat man sich aber, auch hier den politischen Willen durchzusetzen. Das obwohl es auch hierzu einen Beschluss der 50. Verbandsversammlung gibt, der festlegt, dass es bezüglich des Schutzgedankens der Menschen eine Gleichbehandlung zwischen Betroffenen von Altgebieten und von künftigen Gebieten geben soll.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	3.Höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9)Zu 3Mit dem Programmsatz 9 soll eine höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H eingeführt werden. Das bedeutet, dass der Abstand zwischen der Wohnbebauung und einzelner Windenergieanlagen das 7fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius desRotors) betragen muss. Begründet wird es u.a. mit: „ und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient."Eine höhenbezogene Abstandsregelung dient nicht nur der Abwehr einer optisch bedrängenden Wirkung, sondern ist auch aus immissionsrechtlicher Sicht für die Gesundheit der in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnenden Bürger/innen zwingend erforderlich. Hierzu reicht allerdings eine 7-H Regelung nicht aus. Die Mindestabstandsregelung muss für diese Fälle 10-H betragen, was wir wie folgendermaßen begründen.Wir beziehen uns dabei auf die im März 2014 veröffentlichte „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen) durch: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Krah& Bergische Universität Wuppertal, Dirk Schreckenberg ZEUS GmbH, Hagen und Fabian Ebner, Christian Eulitz, Ulrich Möhler, Möhler + Partner Ingenieure AG, welche im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt und an dieses übergeben wurde. (Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter„http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/machbarkeitsstudie-zu-wirkungen-von-Infraschall" verfügbar.)Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen, die Identifizierung von Infraschallquellen und die potentiellen Betroffenheiten in Deutschland durch Infraschall nach dem derzeitigen Stand des Wissens untersucht.Wir gestatten uns an dieser Stelle einige Aussagen aus dieser Studie wörtlich zu zitieren:„In der behördlichen Praxis finden bei Konflikten mit Infraschall im Allgemeinen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der Fassung von 1998 zusammen mit der DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft" von 1997 Anwendung."(siehe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Seite 5 und 13 der Studie)„...., so dass eine Überarbeitung der DIN 45680 für einen umfassenderen Immissionsschutz sinnvoll erschien. Damit wurde im September 2005 begonnen. SeitAugust 2011 liegt der Entwurf einer überarbeiteten DIN 45680 vor, der aufneueren Untersuchungsergebnissen basiert Der Frequenzbereich ist dabei wie bereits in der Vorgängerversion auf über 8 Hz (Terzmittenfrequenz) beschränkt, so dass weiterhin nur ein Teil des Infraschallbereichs durch die Norm abgedeckt ist."(siehe Seite 44 der Studie)„Auf Grund der großen Wellenlängen des Infraschalls und der dadurch bedingten sehr geringen Dämpfungseffekte im Ausbreitungsmedium Luft und anderer Strukturen können die „Wirkungsradien" bzw. Ausbreitungsdistanzen um eine Infraschallquelle mehrere Kilometer betragen."(siehe Seite 71 der Studie)„Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen."(siehe Seite 62 der Studie)Wir möchten auf folgende Tatsache hinweisen, dass verschiedene Gerichte das Gefahrenpotential von Infraschall bereits erkannt haben. So wurden folgende Aussagen gerichtlich anerkannt:„Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass Infraschall gesundheitliche Beeinträchtigungen erzeugt"und„Die TA Lärm ist als Genehmigungsgrundlage dann nicht mehr ausreichend, wenn besondere Schallqualitäten hinzutreten, die sie nicht bewertet, wie Impulshaltigkeit und Infraschall."Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die allgemeine Rechtswirksamkeit der TA Lärm für Genehmigungsverfahren in dem Sinne aufgeweicht, dass das gesamte Schädigungspotential des imitierten Lärms bewertet werden muss. Dieser Auffassung haben sich zwischenzeitlich auch verschiedene Oberverwaltungsgerichte angeschlossen.Damit wird deutlich, dass die Genehmigungswerte nach der TA Lärm nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen, um die Menschen vor den derzeitigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die einzige Schutzmöglichkeit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall besteht gegenwärtig darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten. Deshalb erscheint die Forderung zielführend zu sein, die die Errichtung und den Betrieb der WEA von einem Abstand zur Wohnbebauung abhängig zu machen, der in einem bestimmten Verhältnis zur Größe der Anlage steht.Von wissenschaftlicher Seite wird ein Mindestabstand von 1,5 Miles, also von etwa 2,5 km, empfohlen.' Das würde einer 10-H-Regelung annähernd entsprechen.Im Vergleich dazu gelten in den USA ein Mindestabstand von 2,5 km und in England ein Mindestabstand für WEA > 150 m von 3000 m.Wir möchten darauf hinweisen, dass die derzeit geltende TA-Lärm und die einschlägigen DIN-Normen auch im Mecklenburger Landtag kritisch gesehen werden.So hat der Wirtschaftsausschuss des Landtages in seiner Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Volksinitiative, gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) -Drucksache 6/4450 - „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie"folgendes empfohlen:„Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der TA-Lärm und einschlägiger DIN-Normen einzusetzen, um weitere Verbesserungen im Sinne des Schutzes der Anwohner zu erreichen."Solch eine Empfehlung kann man nur dann herausgeben, wenn klar ist, dass die derzeitige TA-Lärm dem notwendigen gesundheitlichen Schutz für die Menschen, die in unmittelbarer Nähe von Windenergieanlagen wohnen, nicht mehr gegeben ist.Das bestätigt unsere vorhergehenden Ausführungen.Aus den o.g. Gründen fordern wir einen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 10-H in das Regionale Raumordnungsprogramm aufzunehmen.	im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die TA Lärm ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	4.Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10)Zu 4Mit dem Programmsatz 10 soll eine Öffnungsklausel für die Altgebiete eingeführt werden. Der Grund ist, dass die überwiegende Anzahl der Altgebiete aufgrund der geänderten Kriterien entfallen würden. Das bedeutet aber nicht, dass diese Gebiete zurückgebaut werden müssen. Ihr Betrieb ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich. Nicht möglich ist aber ein Ersatz der bestehenden Windenergieanlagen durch neue Anlagen1PicrpOrlt, Wind Turbine Syndrome, Testimony before the Ne", York Stele LegislJtory, Energy Commitee, 7.3.2006.(Repowering). Nunmehr möchte man den Gemeinden die Möglichkeit geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können.In der Praxis kann das dann so aussehen, dass Windkraftanlagen mit einer derzeit gängigen Höhe von bis zu 230 m auch in einer Entfernung von der Wohnbebauung, die z.B. nur 500 m oder weniger betragen kann, errichtet werden können, sofern dieimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird. Das wird aber keine besondere Hürde sein, denn die Genehmigungsverfahren werden in der Regel ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hinzu kommt, dass die Genehmigung auf der Grundlage der TA-Lärm erteilt wird. Die Anwendbarkeit der derzeitigen TA-Lärm wurde im vorhergehenden Punkt ausführlich angesprochen.Damit wird eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, die Gesundheit und die Lebensqualität der in unmittelbarer Nähe von diesen Windparks wohnenden Menschen weiter einzuschränken.Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-11) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Städte-und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Arp Fittschen folgendermaßen:„Letztlich werde der „Schwarze Peter" für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker abgewälzt."Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Man hatte offensichtlich Befürchtungen, dass sich zu viele Gemeinden gegen die Errichtung von Windenergieanlagen, welche nicht einen 10-11 Abstand einhalten, entscheiden würden. Man traue also den Gemeinden nicht und versuchte immer wieder mit rechtlichen Bedenken gegen diese gemeindliche Selbstbestimmung zu argumentieren. Diese Einstellung scheint sich geändert zu haben, denn jetzt überlässt man den Gemeinden den „Schwarzen Peter" und setzt sie dem Druck der Investoren aus.Ziel der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg ist es, eine geordnete Raumentwicklung für die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Nutzung der Windenergie, festzulegen. Die Grundlage dafür bilden u.a. die festgelegten einheitlichen anzuwendenden Kriterien. Die Verbandsversammlung hat sich davon leiten lassen, dass alle Windeignungsgebiete sowohl die künftigen als auch die bestehenden nach denselben raumordnerischen Prinzipien behandelt werden und damit eine Gleichbehandlung für alle Beteiligten hergestellt ist. Das kann man auch dem Prototokoll zur 50. Verbandsversammlung entnehmen. Dort heißt es zum TOP 8 auf der Seite 7 oben:„Herr Christiansen rief den Punkt 1 des Änderungsantrages von Herrn Skiba „Bestehende Eignungsgebiete sind aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen" zur Abstimmung auf, Eine deutliche Mehrheit sprach sich für die vorgeschlagene Ergänzung aus."An dieser Sach- und Beschlusslage hat sich bisher nichts	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	geändert. Umso erstaunlicher ist es, dass nun die zur Rede stehende Öffnungsklausel eingeführt werden soll.Es liegt auch kein planungsrechtlicher Handlungsbedarf vor, denn der Windenergie wird durch die Nutzung der Öffnungsklausel kein zusätzlicher Flächenanteil zur Verfügung gestellt. Die Anlagen können im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Was jedoch nicht mehr geht ist, den Gewinnertrag in diesen Gebieten zu erhöhen.An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat:„Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen."Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu sein.Wir fordern diesen Programmsatz ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.	weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	5. Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11)Zu 5Mit dem Programmsatz 11 wurde eine Ausnahmeregelung für Windenergieanlagen getroffen, die zu Test- und Erprobungszwecken errichtet (Prototypen) werden sollen. Als Bedingung dafür wird gefordert, dass•der Windenergieanlagenhersteller in Westmecklenburg ansässig sein muss,•keine geeigneten Standorte in Windeignungsgebieten vorhanden sind und•besondere Standortanforderungen begründet werden.Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf § 6 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Im § 6 Abs. 1 ist die Ausnahme und im Abs. 2 die Zielabweichungen geregelt.Die Ausnahme ist von einem Zielabweichungsverfahren derart abzugrenzen, dass die Ausnahme als solche bereits im Planungsprozess einer Abwägungsentscheidung unterworfen wird und dann selbst Gegenstand des Planes ist. Damit steht die Ausnahme schon von vornherein im Einklang mit dem Plan. Sie ist also raumordnerisch gewollt.Wie wird das nun in der Praxis aussehen?Es soll ein Windenergieanlagenhersteller sein, der in Westmecklenburg ansässig ist. Das bedeutet, dass hier auch eine sogenannte „Briefkastenfirma" ausreichen könnte, was nach den Erfahrungen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.Besser wäre es, wenn man das Wort „ansässig" durch das Wort „produzierend" ersetzt hätte. In diesem Fall hätte man die Gewissheit, dass der Betreiber tatsächlich in Westmecklenburg produzierend tätig ist.Die weiteren Voraussetzungen, also eine nichtvorhandene Fläche in einem Eignungsgebiet und die besonderen Standortbedingungen sind bestimmt leicht zu begründen, zumal diese von den Genehmigungsbehörden auch nicht weiter geprüft werden. Alle Verfahren laufen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ab, so dass auch niemand eine tiefgreifende Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten verlangt. Es ist somit eine weitere Möglichkeit, noch mehr Windenergieanlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Eignungsgebieten zu errichten.Es ist allseits bekannt, dass in Mecklenburg-Vorpommern die Zielabweichungsverfahren relativ häufig angewandt werden. Gedacht war die gesetzliche Normierung der Zielabweichungsverfahren als Ausnahmevorschrift für wenige notwendige Fälle. Dieser Gedanke ist schon lange nicht mehr die Grundlage für die Genehmigung von	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Zielabweichungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern und wird nun mit der beschlossenen Ausnahmeregelung so dargestellt, dass es raumordnerisch gewollt ist.Mit der raumordnerischen Planung werden für die jeweiligen Räume sachliche Zielfestlegungen bzw. Vorranggebiete festgelegt. Diese gelten dann genau für den jeweils festgelegten Vorrang, wobei es immer nur einen Vorrang geben kann. Wenn nun aber in einem für eine bestimmte Nutzung festgelegten Vorranggebiet auch die Möglichkeit geschaffen wird, dort weitere Windenergieanlagen im Rahmen der Prototypenregelung zu errichten, dann muss man bezweifeln, dass bei der Planung eine abschließende Abwägung stattgefunden hat, denn es kann, wie schon oben erwähnt, immer nur einen Vorrang geben.Wir sind der Auffassung, dass die rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren auch für die Prototypenregelung ausreichend sind und keine Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung als eine raumordnerisch gewollte Möglichkeit erforderlich ist.Wir fordern, den Programmsatz 11 ersatzlos zu streichen, da die rechtlichen Regelungen zur Zielabweichung ausreichend sind.	
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5278.	siehe Stellungnahme 5278
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5278.	siehe Stellungnahme 5278
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5278.	siehe Stellungnahme 5278
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	E. SonstigesIm Übrigen würden wir gerne Stellung zu der höhenbezogenen Abstandsregelung (7-H-Regelung) beziehen, die auf Seite 2, unterm Punkt 9, des Entwurfes des Kapitels 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms beschrieben ist:Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass mit der Regelung des § 249 Abs. 3 BauGB bestimmt wurde „Die Länder können durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen bestimmten Abstand zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Die Länder können in den Landesgesetzen nach Satz 1 auch Abweichungen von den festgelegten Abständen zulassen.". Von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern bewußt keinen Gebrauch gemacht!Hätte der Landesgesetzgeber, um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf die Höhenentwicklung reagieren zu können und zur Akzeptanz der Windenergie sowie zur Abwehr einer optisch bedrängenden Wirkung, entsprechende Reglungen für erforderlich gehalten, so hätte er von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht und eine landesweite Regelung getroffen.Gemäß 5.3. (10) des Entwurfs des Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dabei sollen die hierfür geltenden Kriterien berücksichtigt und eine Differenzierung in harte und weiche Kriterien vorgenommen werden. Welche Kriterien das sind, ergibt sich aus Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorpommern. Danach sind (IV a) Kriterien für Ausschlußgebiete u.a. ein 1000 m Abstandspuffer zu Siedlungen und 800 m zu Splittersiedlungen. Diese Vorgaben sind für die nachgeordneten Planungen bindend. Nach § 1 Abs. 3 ROG soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen. Wenn aber weder der Landesgesetzgeber von seiner Kompetenz hinsichtlich einer Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht hat (und sich stattdessen für eine Teilhabe der Bürger ausgesprochen hat) und auch das Landesraumentwicklungsprogramm landeseinheitliche Abstandsregelungen vorsieht, ist des dem Plangeber Westmecklenburg aus den o.g. Gründen verwehrt, von der übergeordneten Planung abweichende Regelungen zu treffen.Wir bitten höflich darum, uns den Eingang dieser Stellungnahme samt Eingangsdatum schriftlich zu bestätigen und uns die Eingangsnummer mitzuteilen, unter der die vorliegenden Erwägungen bearbeitet/abgewogen werden. Wir freuen uns, den Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg gemeinsam mit Ihnen voranbringen zu können.	
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 5278.	siehe Stellungnahme 5278
lfd.-Nr.: 2174 Stadt Gadebusch	6. Altgebiet bestehender Windpark Gadebusch-Passow-Paetrow (B-Plan-Gebiet):Die Stadt Gadebusch fordert, dass die neuen Kriterien auch für bestehende beplante Windeignungsräume gelten und keine Öffnungsklausel geringere Abstände zu Siedlungen ermöglicht. Die Öffnungsklausel darf aus Sicht der Stadt nicht eingeräumt werden!Den bestehenden und durch die Raumordnung festgesetzten Windeignungsraum östlich von Gadebusch hat die Stadt durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan überplant und die Höhe und Standorte der Anlagen festgesetzt. Die Anlagen stehen jetzt über 10 Jahre. Einem Repowering der Anlagen stimmt die Stadt nicht zu, da die Abstände zur Wohnbebauung nur ca. 500 m beträgt und den Festsetzungen der Bauleitplanung widerspricht.Der Windeignungsraum wurde damals nicht mit Einverständnis der Gemeinde festgesetzt. Auf Grund der Hinweise durch die übergeordnete Planungsbehörde musste dieser Eignungsraum mit der Änderung des Flächennutzungsplanes damals nachrichtlich übernommen werden. Um den Einfluss der Stadt auf die Anzahl und Lage der Anlagen geltend machen zu können, wurde mit dem Investor ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet und durch das Bauministerium genehmigt und rechtsverbindlich bekannt gemacht. Die Stadt Gadebusch möchte hiermit deutlich darauf hinweisen, dass es damals nicht ihr Planungswille war in dem Gebiet Windkraftanlagen errichten zu lassen.Man kann nicht durch geplante Öffnungsklauseln unterschiedliche Mindestabstände für Windkraftanlagen zur Wohnbebauung in Alt- und Neugebieten zulassen. Die Stadt Gadebusch lehnt die „planerische Öffnungsklausel" durch die eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete, oder auch nur einer Teilfläche hiervon, für die Errichtung und den Betrieb von moderneren höheren Anlagen strikt ab. Aus Sicht der Stadt ist der Umgang mit einer möglichen Öffnungsklausel für bereits beplante Altgebiete gar nicht abschätzbar, wenn sie die Anlagen nicht über den Bestand hinaus erhalten will.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Zu PS 13 Photovoltaik und SolarthermieVorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf in den RREP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollten nicht zugelassen werden, sofern es sich um noch nicht im Abbau befindliche Flächen handelt.Das RREP setzt sich mit der Thematik nicht ausreichend auseinander. Bei diesen Flächen handelt es sich nicht um Konversions- oder vorbelastete Flächen. Ein lapidarer Verweis auf die Handlungsempfehlungen des Ministeriums vom 20.12.2011 reicht nicht aus, da es sich nur um Empfehlungen handelt. Die Regelungen des § 32 EEG auf die sich die Handlungsempfehlungen beziehen, haben sich zwischenzeitlich geändert. Der Planungsverband sollte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zu den Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist im RREP 2011 eine abschließende Abwägung zugunsten des Rohstoffabbaus erfolgt. Andere Nutzungen sind dort nur zulässig, wenn sie dem Rohstoffabbau nicht entgegenstehen. Insofern besteht kein Anspruch auf eine vorrangige Berücksichtigung von landwirtschaftlichen Nutzungen in den Vorranggebieten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eigene Regelungen dazu treffen.Bei ausgewiesenen Vorranggebieten Rohstoffsicherung am Bsp. von dem Bergrecht unterliegenden Kiesabbauflächen betrachtet, handelt es sich insofern nicht um vorbelastete Flächen, wenn diese noch nicht abgebaut wurden.Bis zum Abbau des Kieses sind diese Flächen durch die Land- oder Forstwirtschaft genutzt. Sofern, wenn auch nur entsprechend den Handlungsempfehlungen über einen bestimmten prozentualen Anteil an der Gesamtfläche, diese durch den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Nutzung entzogen werden, stellt dieses einen zusätzlichen und vorzeitigen Entzug von landwirtschaftlichen Flächen dar. Damit entstehen der Landwirtschaft bereits frühzeitiger als erforderlich Beeinträchtigungen.Mit dieser Problematik muss sich das RREP auseinandersetzen, da dieser Umstand den eigenen Zielen widerspricht. Weiterhin ist ungeklärt, inwieweit Planungsänderungen vorzunehmen sind, da die Nutzung in der Regel über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren erfolgt und damit auch den Änderungsfristen/ Überarbeitungserfordernissen RREP. Es kann nicht den Gemeinden überlassen werden, ob eine Änderung/ Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt oder nicht. Über einen mittelfristigen Zeitraum wäre auch dieses relevant in den RREP darzustellen.Noch nicht in Anspruch genommene Vorranggebiete Rohstoffsicherung sollten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht genutzt werden. Der Nutzung bereits ausgekiester Flächen für Photovoltaik, für die von einer Vorbelastung ausgegangen werden kann, spricht nichts entgegen.Anlagen zum Beschluss:Anlagen 1 - 6	Rohstoffsicherung.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Zu PS 10Der PS 10 soll den Gemeinden als planerische Öffnungsklausel ermöglichen, dass sie selbst entscheiden können, ob vorhandene Eignungsgebiete, die nicht den jetzigen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsräumen entsprechen, bestehen bleiben/repowert werden oder nur noch dem Bestandsschutz unterliegen.Mit diesem PS widerspricht der Planungsverband seiner eigenen Zielstellung, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen. Dazu sollte eine gesonderte Betrachtung erfolgen, ob unter diesem Aspekt und der bisherigen Rechtsprechung damit eine rechtliche Angreifbarkeit des Verfahrens im Rahmen einer Normenkontrolle gegeben ist.Als weiterer Aspekt ist in die Betrachtungen einzubeziehen, dass die Gemeinden bei den Altstandorten bereits vorhandene rechtsverbindliche Planungen in Form von Flächennutzungsplänen, Teilflächennutzungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen bzw. Bebauungsplänen besitzen. Damit hat die Gemeinde bereits ihre Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB war genommen und auch die Aufstellung von Windkraftanlagen an diesen Standorten gebilligt. Es ist anzuzweifeln, dass die Gemeinde dann mit der planerischen Öffnungsklausel bei neuen Anträgen auf diesen bereits überplanten Flächen, die die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllen, eine negative Entscheidung für den weiteren Betrieb von WKA treffen kann, da die Nutzungsart sich nicht ändern würde. Bei einem sich dann anschließenden Aufhebungsverfahren für die Bauleitplanung wäre die Begründung allein mit Bezug auf den PS 10 rechtlich nicht ausreichend, da die Gemeinde sich bereits positiv zu WKA positioniert hat. So hat die Gemeinde Klein Trebbow u.a. im Rahmen einer Normenkontrolle das Verfahren verloren, da sie sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm nicht negativ zu dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Eignungsraum geäußert hat. Da die Rechtsprechung des OVG sich hier erheblich weiterentwickelt hat ist auch auf Grund weiterer späterer ergangener Urteile anzunehmen, dass es hier nicht auf den gemeindlichen Willen ankommen kann.Bei Streichung des PS wäre den Gemeinden die Möglichkeit gegeben im Rahmen des § 1 Abs. 4 BauGB ggf. die Aufhebung der Planung zu begründen ohne in die Situation von Schadenersatzansprüchen zu gelangen. Sollte die Gemeinde der Auffassung sein, eine vorhandene Eignungsfläche, die nicht den Kriterien für Windeignungsflächen entspricht,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in in der Festlegungskarte dargestellt.Die in dem Programmsatz zur planerischen Öffnungsklausel geregelte Ausnahme erfüllt die Merkmale eines Ziels der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Auch wenn der Plangeber – wie hier – von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Verbindlichkeitsanspruch seiner Planungsaussage dadurch zu relativieren, dass er selbst Ausnahmen formuliert, wird damit nicht ohne weiteres die abschließende Abwägung auf eine andere Stelle verlagert. Es ist vielmehr dem Plangeber grundsätzlich unbenommen, selbst zu bestimmen, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2007 – 8 A 4566/04). Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	beizubehalten und eine Anpassung der Planung vornehmen zu wollen, wäre hier die Prüfung über ein Zielabweichungsverfahren ein sinnvolles Mittel.Im Übrigen steht das Gutachten zum gemeindlichen Willen des Planungsverbandes dem Programmsatz entgegen.	sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.Die Frage möglicher Entschädigungspflichten war auch Gegenstand des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass abhängig von den Umständen des Einzelfalles eine Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Raumordnungsplanung Entschädigungspflichten der Gemeinde auslösen kann. Dies kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn wirksame Bebauungspläne geändert werden. Durch die Aufnahme der planerischen Öffnungsklausel wird das Risiko von Entschädigungspflichten reduziert. Ob und inwieweit Entschädigungspflichten tatsächlich ausgelöst werden, hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Zahlung von Ersatzleistungen des Landes ist in § 18 LPlG M-V gesetzlich geregelt. Dort sind auch die Voraussetzungen für die Zahlung von Ersatzleistungen abschließend geregelt. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist kein geeignetes Mittel, da zu viele Altgebiete existieren, für die ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müsste.Die planerische Öffnungsklausel widerspricht nicht dem Gutachten zum gemeindlichen Willen, da auf regionalplanerischer Ebene endabgewogen die Entscheidung getroffen wird, für welches "Altgebiet", unabhängig vom gemeindlichen Willen, die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommt.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Der Amtsausschuss des Amtes Lützow-Lübstorf hat am 23.05.2016 beschlossen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RREP folgende Stellungnahme abzugeben:Die Gemeinden des Amtes sind durch die Suchräume Nr. 5, 7, 8, 9, 10 und 11 direkt oder indirekt betroffen.Da die Auswirkungen der Suchräume für Windenergieanlagen (WEA) gemeindeübergreifend sind, haben die o.g. Gemeinden sich entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.Zu PS 1-6Bereits im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden wurde darauf hingewiesen, dass durch die weitere Ausweisung von Windeignungsflächen der Transport des Stroms zu den Verbrauchern in die Industrie- und Ballungsräume ungeklärt bleibt. Die Gemeinden sind weiterhin der Auffassung, dass dieses eine raumordnerische Problematik ist, die im Rahmen der Teilfortschreibung betrachtet werden muss. Der Netzbestand reicht für den zusätzlichen produzierten Strom, insbesondere die ausgelasteten Einspeisungspunkte nicht aus.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Die Leitungstrassen sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten mit zu betrachten. Dass es sich um eine raumordnerische Problematik handelt, hat der Planungsverband selbst erkannt und ein Regionales Energiekonzept erarbeiten lassen. Das kommt zu dem Ergebnis, dass für die Region große Stromüberschüsse zur Verfügung stehen und diese für die Versorgung der umliegenden Metropolregionen und Städte eingesetzt werden können. Gerade weil die Netzstudie M-V 2012 zum Teil sehr konkrete Aussagen zum Ausbaubedarf im Übertragungs- und Verteilnetz im Planungsraum trifft, ist eine Betrachtung im Rahmen des Teilplanes Energie erforderlich.Die Netzstudie kommt auch zu dem Ergebnis, das Ableitungen bei einer Stromproduktion bis zu 8,9 GW bis zum Jahr 2025 erforderlich werden und damit Netzausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz und auch Hochstromleitungen als Freileitungen notwendig sind. Dieser Ausbau unterliegt durchaus der Notwendigkeit von Raumordnungsverfahren, wodurch ebenfalls die Verbindung zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm gegeben ist. Die Netzstudie weist zum Teil sehr konkrete Leitungsausbautrassen aus, die im RREP u.U. als Leitungskorridore zu berücksichtigen sind, um den Abtransport des Stromes zu gewährleisten. Daraus ergibt sich in der Abfolge, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nur in dem Maße erfolgen sollte, wie Aufnahme und Transportkapazitäten vorhanden sind. Die Überproduktion und der ungeregelte Netzausbau führen zu einer höheren Belastung der Steuerzahler und durch die Ausgründung von Stadtwerken und damit dem Weggang der Abnehmer auf kurzen Versorgungsstrecken zu einer erheblich höheren finanziellen Belastung der Abnehmer im ländlichen Raum, die insbesondere dann auch die Kosten des Netzausbauers zu tragen haben, was wiederum auch der Netzstudie M-V entnommen werden kann.Da die näheren Einspeisepunkte bereits durch die vorhandenen Anlagen (Photovoltaik und Windenergie) bereits ausgelastet sind, werden lange Leitungswege zum Teil bis zu den Umspannwerken erforderlich, die zu zusätzlichen Eingriffen in die Natur für die Verkabelung bis zu den Einspeisungspunkten führen.Das Ziel der Raumordnung, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird unterlaufen. Durch den Bau der Windkraftanlagen wird der Landwirtschaft zusätzlicher Boden entzogen und die Bodenstruktur durch den Bau der Fundamente und Erschließung der Windkraftanlagen (Breite mind. 6m bis zu 20 m) geschädigt. Ein Verweis auf den Ausgleich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist dazu keine Lösung, da auch der Ausgleich des Eingriffes zu einem zusätzlichen Entzug von landwirtschaftlichen Flächen führt.So wurden beim Bau der 16 Windkraftanlagen im jetzigen Eignungsraum 8/16, der bereits im RREP 2011 ausgewiesen wurde, Ausgleichsflächen von 367.273 m2 erforderlich. Von diesen 367.273 m2 wurden 333.725 m2 Ackerflächen als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen und damit der Landwirtschaft entzogen. Dabei bleiben die durch die Windkraftanlagen und die erforderlichen Zuwegungen	Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Zu PS 9Der PS 9 ist insofern zu ergänzen, dass nicht nur tatsächlich vorhandene Gebäude zu berücksichtigen sind, sondern auch vorhandene rechtsverbindliche Planungen der Gemeinden, die in den Festsetzungen den Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten entsprechen. Damit die Gemeinden so von Forderungen aus Planungsschaden nach § 42 BauGB freigehalten werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	3)PS (15) Leitungsbau und PS (13) SolarfreianlagenDie Reduktion des Flächenverbrauchs und insbesondere auch der Landschaftszerschneidung ist ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten.Der NABU begrüßt deshalb ausdrücklich den Proigrammsatz (15) zur Parallelführung von Energieleitungen. Dies ist ein positiver Beitrag zum Naturschutz.Nicht dazu passt aus unserer Sicht die „weiche" Formulierung des Programmsatzes (13). Dessen letzter Satz sollte enger gefasst werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:„Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen ausschließlich bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen genutzt werden."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ein generelles Verbot von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf unbelasteten oder unversiegelten Flächen stellt eine unverhältnismäßige Beschränkung dar, die fachlich nicht begründet ist.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	2) PS (11) F+E-relevante AnlagenDer Programmsatz (11):„In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.Ein Raumordnungsverfahren für den Standort ist durchzuführen."sollte gestrichen werden. Er liest sich wie eine Einladung an interessierte Investoren und Kommunalpolitiker, diesen Sonderfall missbräuchlich geltend zu machen.Es ist anzunehmen, dass ein in der Planungsregion ansässiges Unternehmen die geeigneten Standorte finden kann, wenn nicht in der Planungsregion, dann in den Windeignungsgebieten benachbarter Regionen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	V.Problematische Ausnahmeregelungen1) PS (10) Planerische ÖffnungsklauselDurch den im vorliegenden Entwurf enthaltenen neuen Programmsatz (10) wird festgelegt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig ist, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern.Dies gilt nach der Begründung ausdrücklich auch dann, wenn sie nicht (mehr) den für die aktuelle Änderung beschlossenen Ausschlusskriterien entsprechen.Die Festlegung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen der heutigen Größenklasse aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG, § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPIG), so auch der vorliegende Entwurf in seiner Begründung zum Programmsatz (8): „Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig."Der neue Programmsatz ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der kartenmäßig dargestellten Eignungsgebiete. Das bedeutet, es werden faktisch zusätzlich zu den kartenmäßig dargestellten Windeignungsgebieten weitere und zwar den aktuellen Kriterien nicht mehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	genügende Eignungsgebiete ausgewiesen. Der steuernde Anspruch auf Raumordnung wird leichtfertig aufgegeben, wo Investoren und Gemeinden das gemeinsam wünschen. Das erscheint auch im Sinne des Natur- und Artenschutzes nicht sachgerecht.Es handelt sich, anders als es in der Begründung des vorliegenden Entwurfes formuliert wird, auch nicht um eine Ausnahme. Eine solche setzte voraus, dass sie nur in bestimmten Fällen Anwendung findet und in anderen nicht. Das ist jedoch nicht der Fall. Es reicht aus, dass eine Gemeinde den Wegfall der Steuerungswirkung durch die Raumordnung wünscht und beschließt. Das erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlichen Systematik, die eine Beschränkung der gemeindlichen Planung durch die Landesraumordnung vorsieht (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) unzulässig zu sein.Der NABU Mecklenburg-Vorpornmern bedauert ausdrücklich, dass der auf der Verbandsversammlung vom 20. Januar 2016 eingebrachte Änderungsantrag zur ersatzlosen Streichung des Programmsatzes (10) nicht die Mehrheit der Verbandsversammlung fand. Die Begründung dieses Antrags sprach als weiteres Problem die Ungleichbehandlung bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete im Vergleich mit der Anordnung der Fortgeltung der alten Gebiete an.	machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	1)Windeignungsgebiete als geeignetes InstrumentDie Ausweisung von Windeignungsgebieten ist das geeignete Instrument, um bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hilfreiche Vorentscheidungen zu treffen. Der NABU begrüßt ausdrücklich diesen in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Weg. Windeignungsgebiete können ein sinnvolles Steuerungsinstrument sein, um einen Wildwuchs von neuen Anlagen zu verhindern. Sie können auf diese Weise auch einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz leisten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann und interessierte Investoren die gewünschte Planungssicherheit erhalten, ist es wichtig, bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete die Anforderungen des Artenschutzes ausreichend zu beachten. Dies dient nicht nur dem Schutz der Natur, sondern auch der Planungssicherheit für Investoren. Wenn für fehlerhaft ausgewiesene Windeignungsgebiete Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen beantragt werden, die den artenschutzrechtlichen Standards nicht genügen, sind die gerichtlichen Auseinandersetzungen für alle Beteiligten unerfreulich. Sie sind mit viel Aufwand an Zeit und Geld verbunden. Der NABU plädiert deshalb dringend dafür, die grundlegenden Erfordernisse des Artenschutzes bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete zu beachten. Eine naturverträgliche Energiewende ist nötig und möglich. Die beim Ausbau der Biogasanlagen gemachten Fehler sollten uns ein mahnendes Beispiel sein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem Artenschutz wird bereits mit dem schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere sind Horste und Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatschG inklusive eines Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt auch eine Prüfung der Belange des Artenschutzes, soweit dies auf Ebene der Raumordnung möglich ist.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	2)BiogasDer NABU begrüßt im Biogasbereich den Vorrang von am Wärmebedarf orientierten Anlagen (PS 6) vor stromgeführten Systemen und ebenso den geforderten räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Gewerbeflächen (P5 12). Wir begrüßen den Ansatz, Biogasanlagen auf Grundlage nachwachsender Rohstoffe auf dem Bestand von 2010 einzufrieren und langfristig auf einen nachhaltigen Erzeugungspfad umzustellen. Wir teilen die kritischen Feststellungen des Entwurfs zum Flächenverbrauch.Gleichzeitig ist der aus rein wirtschaftlichen Erwägungen erfolgte Ausbau der Biogasanlagen in den vergangenen Jahren für uns ein mahnendes Negativbeispiel. Die alleinige Fixierung auf scheinbare Vorteile für den Klimaschutz und schnellen wirtschaftlichen Erfolg hat erhebliche negative Folgen für die Struktur und Biodiversität der Agrarlandschaft, die im Voraus nicht genügend bedacht worden waren.Beim Ausbau der Windenergie sollten diese Fehler nicht wiederholt werden. Der NABU unterstützt weiterhin deren Ausbau. Wir warnen aber vor überzogener Eile und dem unbedachten Umgang vor allem mit der heimischen Vogelwelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2215 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4506.	siehe Stellungnahme 4506
lfd.-Nr.: 2222 private Person	Auf Seite 11 unter Punkt 6.5 (10) sind die Begriffe Ersatz, Erneuerung und Repowering nicht eindeutig definiert. Repowering bedeutet Ersatz alter Anlagen durch modernere u. leistungsfähigere Neuanlagen. Unter Erneuerung von Anlagen sind Maßnahmen zu verstehen, die über die üblichen Reparaturmaßnahmen hinausgehen und die nicht nur der Aufrechterhaltung des ursprünglichen Zustandes (Instandhaltung) dienen.Daher sollte Punkt 6.5 (10) auf Seite 11 folgendermaßen geändert werden:Durch die gegenüber dem RREP WM gemäß der LV vom 31. August 2011 geänderten Kriterien	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	entfallen zahlreiche bestehende Windeignungsgebiete (sogenannte „Altgebiete"). Damit ist in diesen Gebieten zwar der weitere Betrieb vorhandener WEA bis spätestens 20 Jahre nach Aufstellung möglich, nicht aber ihr Ersatz (Repowering) bzw. ihre Erneuerung alle über die üblichen Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehenden Maßnahmen)((Repowerung) durch neue Anlagen: [Anmerkung: die letzten vier Wirte sind durchgestrichen]	Rechtsgutachtens präzisiert. Die vorgeschlagene Formulierung wird daher nicht übernommen.
lfd.-Nr.: 2222 private Person	Die bei der Ausweisung von WEG zu erfüllenden Kriterien sollten folgendermaßen angepasst werden: 1.) Altgebietea) Der Bestandsschutz für Anlagen auf Altgebieten muß unbedingt definiert werden. Es ist zu verhindern, dass auf Gebieten, die raumordnerisch nicht mehr als WEG gelten, Altanlagen modernisiert werden, um den Rückbau aufzuschieben Die Konsequenz daraus wäre die Windkrafterzeugung an der Raumordnung vorbei und im schlimmsten Fall die Existenz von „Geisterwindparks" mit alten, nicht mehr sicheren „ Schrottanlagen". Auf Seite 9 des Entwurfes sollte unter dem Punkt „zu 6.5 (8) "nach dem letzten Satz („Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für WEA entfallen die bisherigen raumordnerischen Festlegungen") daher eingefügt werden: Dort erlischt der Bestandsschutz für Altanlagen spätestens 20 Jahre nach Aufstellung. Danach hat ein Rückbau der Anlagen zu erfolgen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß dem Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im RREP wird eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Die beiden genannten Programmsätze betreffen auch den Ersatz oder die Erneuerung von Altanlagen. Altanlagen haben im Rahmen der erteilten Genehmigungen Bestandsschutz. Eine Einschränkung des Bestandsschutzes durch die Raumordnung ist nicht möglich.Gemäß § 35 (5) BauGB ist allerdings eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Eine darüber hinausgehende Regelungskompetenz der Raumordnung existiert nicht.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zu Programmsatz 8Unter dem Abschnitt Restriktionskriterien wird in der Begründung zum Programmsatz die Vorbelastung z.B. durch Anlagen der Infrastruktur als Argument einseitig gewichtet, das für die Aufstellung von Windenergieanlagen spricht. Eine Kumulation von Belastungen kann jedoch zu Beeinträchtigungen führen, die eine Entscheidung gegen die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten erforderlich macht. In der gleichen Weise wird im Kapitel III - Allgemeine Ausweisungsregelungen - argumentiert.Folgende Ergänzung soll in den Programmsatz (PS) 8 aufgenommen werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen soll der zum Zeitpunkt aktuelle Stand der Technik zur Vermeidung von Umweltauswirklungen umgesetzt werden. So zum Beispiel eine nicht nach unten abstrahlende Anlagenbefeuerung sowie die Gleichschaltung des Lichtintervalls, zur Vermeidung von Lichtimmissionen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Die Prüfung erfolgt aber immer auf Grundlage des Einzelfalls.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zu Programmsatz 10Es wird grundsätzlich begrüßt, dass den Gemeinden Gestaltungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Programmsatz kann jedoch nicht in dieser Weise Bestandteil der Teilfortschreibung als Ziel der Raumordnung werden. Die Ausnahme untergräbt den Kriterienkatalog und die Absicht, das Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überplanen. Die Grundzüge der Planung werden berührt.Rechtlich bedenklich wird die Sicherung von Altgebieten durch die Darstellung im Flächennutzungsplan gesehen. Auch wie mit bestehenden Bebauungsplänen zu verfahren ist bleibt in diesem Zusammenhang offen.Die bestehenden WEG könnten auf der Basis einer kommunalen planerischen Entscheidung erhalten werden, wenn sie sich in Potentialsuchräumen befinden und somit eine nachvollziehbare Einzelfallabwägung der Anlagenstandorte bezüglich der betroffenen Belange auf raumordnerischer Ebene unter Einhaltung aller Ausschlusskriterien geschieht.Die im Programmsatz formulierte Ausnahme wird ohne eine wesentliche differenziertere Auseinandersetzung mit den sich ergebenden möglichen Konflikten daher nicht als raumordnerisch vertretbar nach § 6 Abs. 1 ROG angesehen und berührt die Grundzüge der Planung. Die benannte vorgenommene abschließende Abwägung der Ausnahme (§7 Abs. 2 ROG) kann argumentativ nicht nachvollzogen werden und widerspricht der Begründung zum PS 8.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zu Programmsatz 14Es muss genauer definiert werden, was Standorte mit entsprechender Eignung für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne der Raumordnung sind. Die Formulierung einer Präferierung u.a. von vorbelasteten Flächen zur Aufstellung der Photovoltaikfreiflächenanlagen wird im Programmsatz daher als zu unkonkret angesehen. Den vorhersehbaren Konflikten mit anderen Nutzungen soll bereits an dieser Stelle vorgebeugt werden. In den entsprechenden Räumen mit entgegenstehenden Funktionen und besonderer Bedeutung (Tourismus, Naturschutz, Landwirtschaft, hohes Zug- und Rastvogelgeschehen, Landschaftsbild, etc.) muss diese Nutzung daher ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit der Nutzung solarer Strahlungsenergie wird im § 35 BauGB geregelt. Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist außerdem im Programmsatz 13 (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende raumordnerische Steuerung wird nicht als notwendig erachtet, da sich dies der Betrachtungsebene der Raumodnung (Maßstab 1:100 000) entzieht.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Generelle Hinweise und Anregungen zur Teilfortschreibung des RREP W-M Kap. 6.5Die Nummerierung der Programmsätze stimmt im Entwurf der Teilfortschreibung teilweise nicht mit der in der Begründung überein. Ab dem Programmsatz (PS) 12 geschieht diese abweichend. Der Programmsatz zur Bürgerbeteiligung fehlt. Die Nummerierung bezieht sich daher auf die der Begründung der Programmsätze.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zu Programmsatz 13Die Nachhaltigkeit gewerblicher Biogasanlagen muss stärker Berücksichtigung finden. Zusätzlich zur aufgeführten Einbindung in den Wirtschaftskreislauf, der Vermeidung von Energieverlusten und der positiven CO2 Bilanz müssen negativen Auswirkungen auf die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung von Biogas ist bereits in Programmsatz 6 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung berücksichtigt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zu Programmsatz 11In den geplanten Windeignungsgebieten sind geeignete Flächen zum Testen der Prototypen vorzuhalten. Die unnötige Ausnahme und somit der Errichtung von WEA außerhalb der geplanten WEG untergräbt den Kriterienkatalog und die Absicht, das Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überplanen. So können die geplanten WEG z.B. in den Randbereichen dann größer werden und somit u.a. die beabsichtigten Abstände der WEG zur Wohnbebauung verringern.In Gutachten der Windenergiebranche wird von einem steigenden Bedarf an Standorten, die für die Vermessung von WEA-Prototypen benötigt werden ausgegangen, da sich die Entwicklungszyklen der Anlagen verkürzen. Daher sollten generell in den geplanten WEG zu einem bestimmten Anteil Flächen nur für Teststandorte vorgehalten werden.Ausnahmen sollen nur unter Einhaltung der Ausschlusskriterien auf der Basis einer Einzelfallabwägung der Restriktionskriterien, insbesondere des Abstands- und Größenkriteriums (2,5 km Abstand/35 ha) möglich sein, wenn die Prototypenanlage nachweislich nicht im Windpark getestet werden kann. Die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen in den WEG soll für die Ausnahme dabei nicht erheblich sein. Die Genehmigung solcher Anlagen ist zur befristen. Für den vollständigen Rückbau, sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen und vollumfänglich Sicherheitsleistungen zu hinterlegen. Ein Repowering, ist wie eine Neubeantragung zu behandeln.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.Die Festlegung einer pauschalen Quote von Windenergieanlagen für Testzwecke in den Eignungsgebieten ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da der Flächenbedarf für Testanlagen nur gering ist und nur schwer abgeschätzt werden kann.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Eine zusätzliche Festlegung dazu ist im RREP nicht erforderlich
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zu Programmsatz 12In der Begründung zum Programmsatz der Bürgerbeteiligung wird die wirtschaftliche Teilhabe an den Projekterträgen benannt. Die Formulierung bezieht sich auf einen profitablen Betrieb der Windenergieanlage(n), der sich nicht zwangsläufig einstellen muss. Daher ist eine treffendere Formulierung zu wählen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes — Anpassung und Aufhebung alter Eignungsgebiete für Windenergieanlagendie eno-Unternehmensgruppe ist auf dem Gebiet der Windenergieanlagenherstellung, Projektentwicklung/ -bau, Finanzierung/ Vertrieb, Betriebsführung/ Service & Wartung von Windparkprojekten tätig. Wir bieten so die komkomplette Wertschöpfungskette im Bereich Windenergie — „Alles aus einer Hand" an.1) zu Programmsatz 9 a. höhenbezogene AbstandsregelungWir bitten bezüglich dieses Kriteriums um nochmalige Prüfung. Die Festlegung eines Mindestabstandes vom 7-fachen der Anlagenhöhe, gemessen jeweils von der Außenkante des auf den Boden projetzierten Rotorbereiches geht eklatant über die Anforderungen der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg —Vorpommern hinaus. Bei den Kriterien dieser Richtlinie handelt es sich ausweislich der Formulierung „Zur Gewährleistung eines weitgehend landeseinheitlichen Vorgehens bei der Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen hat die oberste Landesplanungsbehörde in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) nachfolgende Hinweise erarbeitet" (Hervorhebung durch Verfasser).Weiterhin wird hierin hinsichtlich der Abstände zu Wohnnutzungen ausgeführt:- Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer- Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800 mDie nunmehr gewählten Abstände vom 7-fachen der Anlagenhöhe zusätzlich des einfachen Rotorradius gehen weit über diese, bereits aus Vorsorgegründen festgelegten Abstände hinaus.Ausweislich der Begründung im Entwurf der Teilfortschreibung handelt es sich bei diesem Kriterium um eine Festlegung aus Vorsorgegründen zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung. Hierzu ausreichend ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung ein weitaus geringerer Abstand. So ist bereits bei einem Abstand, welcher das Dreifache der Anlagenhöhe, gemessen vom Mastmittelpunkt, beträgt eine optisch	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bedrängende Wirkung in aller Regel ausgeschlossen (vgl. u. a. OVG M-V, Beschluss vom 16.09.2013 — 3 M 150/13 -; OVG Münster, Beschluss vom 25. Juli 2007 - 8 B 259/07; VG Saarlouis, Urteil vom 03.08.2011 - 5 K 1/08; OVG Gera, Urteil vom 09.07.2013 — 5 K 252/12 GE -). Selbst unter Berücksichtigung topographischer Besonderheiten ist jedenfalls bei einem Abstand vom 5-fachen der Gesamthöhe zwischen Mast und Wohngebäude eine bedrängende Wirkung ausgeschlossen (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 24.092014, - 2 A 474/13 -.).Mit diesem Programmsatz wird demzufolge offensichtlich den Kriterien der ministerialen Richtlinie, welche einerseits einer landesweiten einheitlichen Vorgehensweise dienen soll und andererseits im Verhältnis zu den regionalen Planungsträgern auch eine Bindungswirkung entfaltet, zuwider gehandelt. Gleichzeitig wird unter Berufung auf einen nicht näher dargelegten Vorsorgeansatz eine erhebliche und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung offensichtlich nicht zu rechtfertigende Einschränkung hinsichtlich möglicher Windeignungsgebiete vorgenommen. Insofern besteht die Vermutung, dass es sich in Bezug auf diese Bereiche um eine nicht gerechtfertigte Verhinderungsplanung handelt. Denn auch wenn im Rahmen der Planung die Kriterien der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten sind, sind diese jedoch im konkreten Planungsverfahren kritisch zu hinterfragen und zu prüfen. Sofern von diesen Kriterien abgewichen werden soll, bedarf es einer schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung. Eine solche ist vorliegend für die enorme Vergrößerung der allgemeinen Mindestabstände offensichtlich nicht erbracht und mit blick auf die Rechtsprechung ist die vorgenommene Abweichung auch nicht begründbar.Auch in der Koalitionsvereinbarung für die 6. Wahlperiode ist unter Nr. 85 normiert: „Die geltenden Abstandsregelungen zur Wohnbebauung bleiben unberührt."Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzung bis zum Jahre 2016 ca. 1,5% der Landesfläche für den Ausbau der Windkraft zur Verfügung zu stellen, bedarf es weiterhin einer kritischen Überprüfung des derzeitigen Entwurfs, welcher lediglich die Ausweisung von ca. 1% der Planungsfläche vorsieht.Im Übrigen ist ein Zusammenhang zwischen höherer Akzeptanz in der Bevölkerung und bei höheren Abständen nicht belegbar. Wie sich einer aktuellen Erhebung der Agentur für erneuerbare Energien entnehmen lässt, besteht eher ein signifikanter Zusammenhang zwischen höherer Akzeptanz bei bereits bestehenden Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft.Im Zusammenhang mit der Begründung für dieses Kriterium als weiches Ausschlusskriterium (Nr. V b) Seite 9) wird der Eindruck erweckt, dass der Plangeber davon ausgeht, dass für die derzeit gebräuchlichen Anlagen ein Abstand von 1.000 m aus Immissionsschutzgründen vollumfänglich ausreichend ist und mit Blick auf das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme sogar geringere Abstände in Betracht kommen könnten. Nach der derzeitigen Formulierung dieses Programmsatzes ist jedoch festzustellen, dass bei den derzeitigen Anlagen regelmäßig ein größerer Abstand als 1.000m einzuhalten sein dürfte. Mithin darf in der Gesamtschau des Programmsatzes, der hierzu herangezogenen Kriterien sowie die Begründung dieser Kriterien davon ausgegangen werden, dass ein schlüssiges Konzept nicht gegeben ist. Denn wenn einerseits dargestellt wird, dass der Abstand von 1.000 m für die derzeitige Anlagengeneration offensichtlich in jeder Hinsicht ausreichend ist, ist nicht nachzuvollziehen warum für diese Anlagen dann ein größerer Abstand normiert wird.	
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	2) zu Programmsatz 11 a. Forschung und EntwicklungAusweislich dieses Programmsatzes ist die Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Eignungsgebiete für Forschungs- und Entwicklungszwecke zulässig. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da sich die im Rahmen von Forschungsvorhaben erforderlichen Vermessungen und hierzu benötigten Rahmenbedingungen innerhalb	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Ausnahmeregelungen von Zielen der Raumordnung müssen ebenfalls als Ziele der Raumordnung formuliert werden und damit hinreichend räumlich und sachlich bestimmt bzw.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eines kommerziellen Windparks regelmäßig nicht darstellen lassen. In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch um Klarstellung in der Begründung. Einerseits wird auf Forschungs-und Entwicklungsvorhaben abgestellt. Andererseits findet sich jedoch auch die Formulierung: „Prototypen dürfen nur zur Durchführung der für die Typenprüfung und Zertifizierung unbedingt notwendigen Vermessungsarbeiten errichtet werden. Dazu zählt nur die Messung der Beanspruchung (Lasten) und des Leistungsverhaltens (Leistungskurve). Andere Messungen wie die Schallvermessung oder die Messung der Netzverträglichkeit können grundsätzlich auch innerhalb kommerzieller Windparks durchgeführt werden und rechtfertigen keine Zulassung außerhalb von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen."Mit dieser Formulierung könnte davon ausgegangen werden, dass generell nur auf Prototypen abgestellt wird und mit dem Programmsatz 11 nur die Zertifizierungsvermessung von Prototypen ermöglicht werden soll. Wir bitten in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Forschung und (Weiter)entwicklung jedoch regelmäßig auch an bereits am Markt etablierten Anlagen erforderlich ist, da ohne deren konsequente Weiterentwicklung sich diese nicht dauerhaft am Markt behaupten können. Darüber hinaus sind auch die Erkenntnisse von Modifikationen an bewährten Anlagen gerade Ausgangspunkt für die Entwicklung neuer Prototypen. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein Anlagenhersteller regelmäßig nicht in der Lage sein wird, seine Erprobungsanlagen innerhalb eines ausgewiesenen Windeignungsgebietes zu errichten. Dies schon unter dem Aspekt, dass hinsichtlich der begrenzten Flächenverfügbarkeit eine große Konkurrenz besteht und ein Betreiber einer kommerziellen Anlage in der Lage ist, infolge höherer Erträge auch höhere Vergütungen an den Grundstückseigentümer zu zahlen und von daher regelmäßig den Vorzug erhalten wird.b.Laufzeitbegrenzung auf die unbedingt notwendigen VermessungsarbeitenSo bereits die Beschränkung auf die, für die Zertifizierung notwendigen Vermessungsarbeiten ein erhebliches Hindernis darstellt, wird die Kombination mit der Begrenzung der Betriebszeit auf diese notwendigen Vermessungen zu einer faktischen Beendigung von Entwicklungsarbeiten zumindest kleinerer und mittelständischer Hersteller führen. Die Kosten für Genehmigung und Errichtung einer Testanlage entsprechen mindestens den Kosten einer kommerziellen Anlage. Ohne eine entsprechende Laufzeit zur zumindest teilweisen Amortisation der entstandenen Kosten, wird es einem solchen KMU nicht mehr möglich sein, die ohnehin schon kostenintensiven Entwicklungen und Erprobungen durchzuführen.c.Festlegung der AdressatenNach der Formulierung des Programmsatzes ist die Errichtung von Forschungsanlagen lediglich solchen Herstellern gestattet, welche in der Planungsregion Westmecklenburg ansässig sind. Unabhängig von der, im Entwurf nicht geklärten Frage, welche Kriterien an die „Ansässigkeit' geknüpft sind, geht mit dieser Festlegung eine offensichtliche Diskriminierung weiterer im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässiger Hersteller von WEA einher. Diese werden von der grundsätzlich gegebenen Möglichkeit der Errichtung von Forschungsanlagen ausgeschlossen. Diese Regelung führt somit zu einem Widerspruch des Grundsatzes einheitlicher Rahmenbedingungen.	bestimmbar sowie abschließend abgewogen sein. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfüllt diese Voraussetzungen bisher nicht. Auch eine Umformulierung des Programmsatzes wäre nach Einschätzung des Planungsträgers mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, da die Zulassungsvoraussetzungen kaum bestimmt oder bestimmbar sind. Darüber hinaus gab es in der Vergangenheit keinen Bedarf für eine solche Festlegung. Im Ergebnis entfällt die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung.
lfd.-Nr.: 2259 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 4506.	siehe Stellungnahme 4506
lfd.-Nr.: 2262 private Person	1.2Die im RREP WM ENTW 2016 Kap. 6.5 Pkt. (1) formulierte umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung kann durch den Einsatz von WEA nicht gewährleistet werden, wenn die geplante Ausbauintensität gegen das Prinzip der Nachhaltigkeit verstößt. Die auf S. 4 ausgeführte „Begründung zu 6.5 (1)" zu Nachhaltigkeit („ressourcenschonende und flächeneffiziente Energieerzeugung und -nutzung in Verantwortung für die künftigen Generationen...") kann unter dem Gesichtspunkt der angestrebten	Der Hinweis zu den Programmsätzen und zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Dem Hinweis zum Eignungsgebiet 11/16 und zum Potenzialsuchraum wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ausbauintensität nicht nachvollzogen werden.Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes und des Potentialsuchraumes ab.	teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	1.3Im RREP WM ENTW 2016 Kap. 6.5 unter Pkt. (4) heißt es: „Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung [...] sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen." Dem hier angesprochenen Prinzip der Dezentralität (dezentralen Leistungen der Produktion von und der Versorgung mit Strom) widerspricht schon heute der gängige Praxis, in dem die hergestellten Strommengen in zentraler Verwaltung in den Händen von Stromkonzernen und einigen sog. regionalen Anbietern auf dem gesamteuropäischen Strommarkt gehandelt werden. Um eine wirkliche Regionalität gewährleisten zu können, müssten die Rahmenbedingungen grundlegend geändert werden. Dieses ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.Um Strom für den internationalen Handel zu produzieren, lehnen wir den Verbrauch von regionalen Ressourcen der Naturgüter in Form von Landschaftsverbrauch ab. Aus vorgenannten Gründen lehnen wir die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes und des Potentialsuchraumes ab.	Der Hinweis zu den Programmsätzen und zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Dem Hinweis zum Eignungsgebiet 11/16 und zum Potenzialsuchraum wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	1.4Im RREP WM ENTW 2016 unter „Begründung zu 6.5 (4) - (6) Potentiale" wird dargelegt: „Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs wäre bei Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzials eine rund 6-fache Überdeckung im Strombereich möglich (Überdeckung: 580 %)." Einige Zeilen weiter, unter „Ausblick und Erfordernisse" heißt es: „Die vollständige Deckung des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien wird durch den schrittweisen Ausbau der regional verfügbaren Quellen mittelfristig zu realisieren sein." Für das Jahr 2010 wurde ermittelt, dass mehr als 60 0/0 des Strombedarfs (1.140 GWh) durch den Einsatz Erneuerbarer Energien bereitgestellt wurden (davon rund jeweils 30 % aus Windenergie und Biogas).Aus dem erreichten Grad des Ausbaus der Windenergienutzung resultieren die bekannten Probleme u. a. mit sinkender Akzeptanz, zunehmendem Landschaftsverbrauch und ungelösten naturschutzfachlichen Problemen. Die Förderung des strategischen Zieles der vollständigen Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien, wobei der weitere Ausbau der WEA daran einen wesentlichen Anteil liefern soll, führt zu weiterer Verschärfung der o. g. Konflikte. Aus der Formulierung des RREP WM ENTW 2016 lässt sich auf noch weiter reichende „Realisierung des gesamten nutzbaren Potenzial?	Der Hinweis zu den Programmsätzen und zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Dem Hinweis zum Eignungsgebiet 11/16 und zum Potenzialsuchraum wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	schließen.Wir lehnen die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes und des Potentialsuchraumes als Teile der Realisierung von Plänen, die weitere Konflikte der oben genanten Art aufwerfen, wobei die heute schon bestehenden Belastungen bisher ungelöste Probleme mit sich gezogen haben.	Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	zu Programmsatz 6.5 (11), „Ausnahmen Forschung und Entwicklung"Der Programmsatz sollte komplett gestrichen werden. Die Eignungsgebietsfläche soll von ca. 3.650 ha (RREP WM 2011) auf ca. 6.500 ha (vorliegender RREP-Entwurf) erhöht werden. Zudem werden viele Windenergieanlagen in früheren Eignungsgebieten, die nun nicht mehr zu dieser Kulisse zählen, weiterbetrieben werden. Die Eignungsgebietskulisse lässt also aufgrund ihrer Fläche genügend Raum, um Windenergieanlagen, die Forschungs- und Entwicklungszwecken dienen, innerhalb dieser Eignungsgebietsflächen zu realisieren. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine größtmögliche Bündelung der Anlagen anzustreben, um zusammenhängende Räume frei von Windenergieanlagen zu halten. Diese Räume bleiben frei von visuellen Belastungen (Landschaftsbild, landschaftsgebundener Tourismus) und stellen Rückzugsräume dar, in denen die Populationen gefährdeter Arten (insb. Vögel und Fledermäuse) keinen negativen Einflüssen durch Kollisionsopfer ausgesetzt sind. Bündelung bringt auch Vorteile bzgl. der Netzanbindung. Zusätzliche Standorte für Forschungs- und Entwicklungsanlagen würden dem „Bündelungsprinzip" widersprechen.Um den Vorrang von Forschung und Entwicklung zu sichern, könnten nach dem Vorbild des Raumentwicklungsprogramms Region Rostock einige der 44 für die Region Westmecklenburg vorgeschlagenen Eignungsgebiete vorrangig für Forschung und Entwicklung reserviert werden (siehe Programmsatz 6.5 (3) des Zweiten Entwurfs zur Fortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Region Rostock vom Mai 2014).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.Die Festlegung einer pauschalen Quote von Windenergieanlagen für Testzwecke in den Eignungsgebieten ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da der Flächenbedarf für Testanlagen nur gering ist und nur schwer abgeschätzt werden kann.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	zu Programmsatz 6.5 (10), sog. „Altgebiete-Regelung"Den Gemeinden soll über die im Programmsatz 6.5 (10) formulierte planerische Öffnungsklausel ermöglicht werden, durch Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen in sog. „Altgebieten" über den Bestandschutz für bereits errichtete Anlagen hinaus die Errichtung von Windenergieanlagen zuzulassen.Diese planerische Öffnungsklausel wird abgelehnt, soweit sie Flächenanteile der „Altgebiete" betrifft, die von den naturschutzfachlich begründeten Ausschlusskriterien der RL EM 2012 bzw. den naturschutzfachlich begründeten harten und weichen Ausschlusskriterien des vorliegenden Entwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM überlagert werden.Begründung: Flächen, die von aktuellen naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (Tabukriterien) überlagert werden, dürfen nicht für ein Repowering oder eine Ersterrichtung von Anlagen vorgesehen werden. Diese Flächen wurden zu einem Zeitpunkt festgesetzt, als die Anlagen in der Regel noch um Größenordnungen kleiner waren. Da die aktuellen Windenergieanlagen-Typen aufgrund ihrer Dimensionen wesentlich weitreichendere Wirkungen auf Mensch und Natur haben, müssen die naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien auch für die eventuelle Weiternutzung der „Altgebiete" als Entscheidungsgrundlage dienen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Damit für ein Altgebiet die „planerische Öffnungsklausel“ zur Anwendung kommen kann, muss eine Errichtung und / oder Erneuerung von Windenergieanlagen auf der Standortfläche grundsätzlich möglich sein. Es dürfen keine tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründe existieren, die offensichtlich einer absehbaren Realisierbarkeit im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entgegenstehen. Dies wird in der Begründung zur planerischen Öffnungsklausel ergänzt. Darüber hinaus werden Altgebiete, denen harte Ausschlusskriterien entgegenstehen kein Bestandteil der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		planerischen Öffnungsklausel. Durch die Vorgabe, Flächennutzungspläne aufzustellen oder zu ändern, wird insbesondere sichergestellt, dass nochmals auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine vertiefte Befassung und Abwägung mit den betreffenden Standorten erfolgt, um v.a. mögliche Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und mit dem Wohnen auszuräumen. Die in der Stellungnahme genannten Belange werden damit in den Festlegungen zur planerischen Öffnungsklausel hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	SolarenergieDie hier vorhanden technischen Möglichkeiten der regionalen und dezentralen Gewinnung von Strom und Wärme sind eine stabile Basis für individuelle Förderungen von privaten und kommunalen Projekten. Hier wird in der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 zu wenig eingegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	BiogasanlagenBiogasanlagen sind richtig als ineffizient eingestuft. Konsequent wäre aber eine vollständige Abkehr vom Neubau solcher Anlagen. Durch Monokulturen und Spritzmittel wird in nicht hinnehmbarem Umfang Natur belastet und zerstört. Die Verkehrswege werden unzumutbar mit Fahrzeugen, die zudem mit steuerbegünstigtem Diesel betrieben werden, belastet. Statt Gülle als Energieträger zu empfehlen, sollte darauf hingewirkt werden den Gülleanfall zu reduzieren. Tierproduktion erfolgt vorwiegend industriell. Gülle ist somit ein Industrieabfall, dessen Beseitigung auch nach industriellen Normen erfolgen muss. Aufbereitungsanlagen für Abfälle in der industriellen Tierproduktion müssen schon auf Grund der Belastung der Gülle durch Medikamente gefordert werden .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	GeothermieAuch dieses Thema wird in der Teilfortschreibung nur ungenügend behandelt, da es ein besonders wichtigen Beitrag zur einer dezentralen Wärmeversorgung darstellt. Da der Anteil Wärmebedarf ca. 40% des gesamten Enegienutzungsbedarfes beträgt, muss dieser Bereich tiefer in der Teilfortschreibung behandelt werden. Der Bedarf an Fläche für oberirdische WEA kann dadurch erheblich reduziert werden. Zum Anderen kann hier durch den dezentralen Charakter dieser Energiegewinnung mehr Akzeptanz der Anlieger als bei WEA erwartet werden. Ebenfalls sind hier die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung und Wertschöpfung für Bürger und Kommune überschaubarer und sicherer.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	III. PS (9) höhenbezogene AbstandsregelungWir würden begrüßen, wenn im weiteren Verfahren von der Festlegung einer höhenbezogenen Abstandsregelung Abstand genommen wird.Begründung:In den Erläuterungen wird ausgeführt:„Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird die subjektiv wahrgenommene optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient."In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, die höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H vor allem auf ihre Geeignetheit und Erforderlichkeit hinsichtlich der hiermit verbundenen Ziele nochmals zu überdenken.Grundsätzlich wird im BImSchG-Verfahren sichergestellt, dass die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung eingehalten werden, um die Auswirkungen von	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.

Windenergieanlagen auf die Bevölkerung auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Hierbei richtet sich der Schutz ebenfalls darauf, die gesetzlichen Schallschutzgrenzen der TA Lärm einzuhalten sowie eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen zu vermeiden. Die aktuelle Rechtsprechung geht ab einem Abstand der dreifachen Anlagenhöhe nicht mehr von einer optischen Bedrängung aus (OVG NRW vom 27.07.2015 88390/15). Somit werden die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände durch die in Mecklenburg Vorpommern bereits etablierten Abstände von 1000 m und 800 m auch bei den neuesten Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m bereits deutlich überschritten und sind als Ergebnis einer ständigen Rechtsprechung als ausreichend anzusehen.Des Weiteren steht die Kopplung des Abstandes an die Gesamthöhe der Windenergieanlagen im Widerspruch zur Bewertung des Rotors als dem Bauteil, von dem nach allgemeiner Ansicht die bedrängende Wirkung ausgeht. Der gleiche Rotor auf höherer Nabenhöhe wirkt weniger bedrängend als auf einer niedrigen Nabenhöhe. Dies führt zu der widersprüchlichen Situation, dass die Einführung der 7-H Regelung und der damit verbundenen niedrigeren Anlagenhöhe am Rande der Eignungsgebiete faktisch zu eine Verstärkung der optischen Bedrängung führen kann.Die technologische Entwicklung der Windenergieanlagen leistet ebenfalls einen Beitrag, die Emissionen der Anlagen zu reduzieren. So wird der Störwirkung bspw. dadurch entgegengewirkt, dass sich die Rotoren der großen Windenergieanlagen langsamer drehen und weniger Geräusche erzeugen. Von diesem Technologiefortschritt können die Bürger vor Ort aber dann nicht profitieren, wenn es aufgrund der 7-H Regelung in M-V vermehrt zu einem Einsatz kleiner, unwirtschaftlicherer Windenergieanlagen kommt. Ob es tatsächlich als akzeptanzsteigernd bewertet werden kann, wenn anstelle von großen, effizienten Windenergieanlagen mehr kleine, unwirtschaftlichere Anlagen errichtet werden, darf an dieser Stelle bezweifelt werden.Auch sollte nochmals hinterfragt werden, inwieweit die 7-H Regelung den landespolitischen Interessen zu dienen vermag. Von der rechtlichen Möglichkeit der Ländereröffnungsklausel nach § 249 Abs. 3 BauGB wurde im Land Mecklenburg-Vorpommern kein Gebrauch gemacht. Aus wirtschafts- und energiepolitischer Sicht kann das Interesse nur darauf gerichtet sein, in Mecklenburg-Vorpommern effiziente Windenergieanlagen mit moderner Anlagentechnik zu etablieren, denn allein durch den Einsatz effizienter Windenergieanlagen kann deutschlandweit langfristig eine niedrige Strompreisentwicklung erzielt werden.Die akzeptanzsteigernde Wirkung der höhenbezogenen Abstandsregelung ist bislang empirisch nicht belegt. — Und angesichts dessen, dass die Aufgabe des Raumordnungsverfahrens in der Bewältigung von Zielkonflikten besteht, erlauben wir uns zu hinterfragen, ob eine Akzeptanzsteigerung überhaupt bodenrechtlich relevant und damit in Folge in der Abwägung überhaupt beachtlich ist. Zumindest sind mit der Einführung des BüGembeteilG und der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Befeuerung in der LBauO hingegen effektive Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung eingeführt worden.Raumordnungsziele können keine beliebigen Inhalte haben. Raumordnung ist Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes durch Raumordnungspläne, d. h. in die Zukunft weisende Zuordnung von bestimmten Raumteilen (Gebieten, Bereichen, Flächen) zu bestimmten Raumnutzungen. Die notwendige Befugnis der Raumplanung beinhaltet keinerlei allgemeinpolitisches Mandat. Der Regionalplan hat auf keinem Fachgebiet die Befugnis zu selbständiger Politik.Die Methode der raumplanerischen Zielfindung besteht in einem optimierenden Abwägen zwischen allen Jeweils einschlägigen raumbeanspruchenden Belangen und den konkreten räumlichen Gegebenheiten in den Teilräumen des jeweiligen Planungsraums. Die persönliche Akzeptanz von Windenergieanlagen kann demnach nicht als Ziel definiert werden, weil es bereits an einem raumbeanspruchenden Belang mangelt.Die zusätzliche Einführung einer 7-H Regelung zusammen mit den genannten akzeptanzfördernden Maßnahmen kann dazu führen, dass in Westmecklenburg

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	geplante Windenergieanlagen in den zukünftigen Ausschreibungsverfahren nach dem EEG nicht mehr wettbewerbsfähig sind.Des Weiteren wird durch eine Festlegung des Mindestabstands auf die 7 fache Anlagenhöhe wird der räumliche Anwendungsbereich für den Privilegierungstatbestand von Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB erheblich eingeschränkt, da lediglich ein minimaler Anwendungsbereich verbleibt. (vgl. die Karte in der Anlage mit Ertragsschätzung)Damit bliebe abzuwägen, inwieweit die mit der 7-H-Regelung verbunden Fehlanreize kompensiert werden können eventuelle Vorteile dieser Regelung die hiermit verbundenen Fehlanreize tatsächlich überwiegen können.So verbleibt schlussendlich die Frage, ob tatsächlich dem Interesse der Bürger und Gemeinden entsprochen wird, wenn ihnen im Hinblick auf ihre Beteiligung nach dem BüGembeteilG mit der Einführung der 7-H Regelung die Möglichkeit zur Teilhabe an rentablen Erträgen verwehrt bleibt.Sollte an der Einführung der höhenbezogene Abstandsregelung im RREP WM Regelung festgehalten werden, bestehen aus unserer Sicht hinsichtlich der bisherigen Ausgestaltung noch folgende Bedenken:Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum der Abstand nicht von der Mitte des Mastfußes, sondern erst ab Kante der Rotorrechtsfläche gemessen wird. Hierdurch wird der Abstand ohne sachliche Begründung zusätzlich nochmals um den Rotorradius vergrößert.Die derzeitige Festsetzung eines einheitlichen 7h Abstandes zu jeder Art von Wohnbebauung lässt ebenfalls die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Baugebiete außer Betracht. Insoweit bestehen die gleichen Bedenken, wie zur Festsetzung eines Schutzkorridors von 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen.Anlage 1 Potenzialfläche Wittenförden Vergleich Planungsvariante 7H	
lfd.-Nr.: 2322 Gemeinde Roggenstorf	5.Die Gemeinde Roggenstorf möchte nochmals auf die 7H-Regelung hinweisen. Da angeblich nur WEA mit einer Höhe von über 200 Meter wirtschaftlich betrieben werden könnten, kommt dieses Windeignungsgebiet nicht mehr in Frage. Sollte aber WEA mit ungleicher Höhe in Betracht kommen ergibt sich hier ein unakzeptables Landschaftsbild.6.Die Gemeinde Roggenstorf weist darauf hin, dass die lokale Akzeptanz zu berücksichtigen ist.Im weiteren Verfahren sollte daher diese Fläche ersatzlos entfallen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine

pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2333 Agrarhof Stralendorf eG	Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich darum bitten, die angedachte höhenbezogene Abstandsregelung (7 H) zu überdenken. Zum einen möchten wir aus rechtlicher Sicht darauf hinweisen, dass für eine solche Regelung keine Rechtsgrundlage existiert. Im Rahmen der Regelung eines regionalen Raumordnungsprogramms kann ausschließlich die Festlegung von Räumen für die Windenergie erfolgen. Darüber hinausgehende Festlegungen sind in diesem Rahmen unzulässig. Die Regelung kann die mit ihr verfolgten Ziele der Vermeidung einer optisch-bedrängenden Wirkung und der Akzeptanzsteigerung nicht erreichen. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist bereits ab einer Höhe von 3 H nicht mehr auszugehen. Zu einer Akzeptanzsteigerung kann eine solche Regelung ebenfalls nicht führen, Akzeptanz würde vielmehr eher durch die Möglichkeit der Errichtung optisch-homogener Windparks geschafft. Es wird auch bezweifelt, dass das Ziel „Akzeptanzsteigerung" überhaupt einen raumordnerisch relevanten Grund darstellt. Es kann auch nicht Ziel des Raumordnungsprogramms sein, eine Verringerung der Windausbeute, die mit der Verringerung der möglichen Anlagenhöhe zusammenhängt, herbeizuführen. Abgesehen von den vorstehenden Zweifeln macht es aus meiner/unserer Sicht keinen Sinn, die Fläche als Windeignungsgebiet geeignet zu klassifizieren, um im gleichen Atemzug eben diese Nutzung wieder einzuschränken.Wir hoffen, dass unsere Anregungen bei der Abwägung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Wittenförden / Klein Rogahn Berücksichtigung finden. Eine Ausweisung dieses WEG können wir nur begrüßen.Falls es Gründe gibt, die dagegensprechen, bitten wir, uns diese mitzuteilen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Ich halte den Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg für falsch, Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiet für WEA in Ausnahmefällen errichten zu können, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, nachweislich keine hierfür geeigneten Standorte in den Eignungsgebieten zur Verfügung stehen und dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist. Er definiert, was Forschungs- und Entwicklungszwecke, besondere Standortbedingungen sind?In der Realität werden Windkrafthersteller, Investoren doch genug Kreativität an den Tag legen, um Gründe für angebliche Forschungs- und Entwicklungszwecke zu finden. Es dürft für die Windkrafthersteller nicht schwer werden, entsprechende Baugenehmigungen außerhalb von Eignungsgebieten zu erhalten. Darüber hinaus weiß niemand, was zukünftig an Anträgen für Neuausweisungen für Windräder außerhalb der Eignungsgebiete noch kommt. Wenn Windkraftinvestoren in einem bestimmten Gebiet nicht bauen dürfen, werden diese doch alles versuchen, um sich per Gericht wieder „einzuklagen“, was die Errichtung von WEA betrifft.Durch diese Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11, Seite 2) als auch durch die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10, Seite 2) als auch - so gut sie auch seitens des Planungsverbandes gemeint sein mögen, wird einem „tendenziellen Wildwuchs“ bei der Errichtung von WKA im Bereich des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg „Tür und Tor“ geöffnet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete

oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Aufgrund der Höhendimension der Windräder muss die Abstandsregelung im Falle der Errichtung von WKA das Zehnfache der Gesamtanlagenhöhe betragen (z.B. 200 m hohe Windräder sollten mindestens 2.000 m zur nächsten Wohnbebauung entfernt sein, wie dies z.B. vom zeitweiligen Kreisausschuss „Windenergie“ des Kreistages Ludwigslust-Parchim mehrheitlich in einem Positionspapier empfohlen und mehrheitlich vom Kreistag Ludwigslust-Parchim im Januar 2014 beschlossen wurde.).Diese Position zum Mindestabstand (10-H-Regelung) wurde seitens der Gemeinde Karstädt in ihrer Stellungnahme bezugnehmend auf die Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (1. Beteiligung) unterstützt. Die Stellungnahme datiert vom 26.6.2014. Dass die 10-H-Regelung verfassungsgemäß und die Anwendung rechtlich möglich ist, hat jüngst der Bayrische Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 9.5.2016 bekanntgegeben. Selbst der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat auf seiner Sitzung am 24.2.2015 eine 7-H-Regelung hinsichtlich des Mindestabstandes beschlossen. Ihrem Satz: „Dem Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „harten“ Tabuzone im Einzelfall auch geriner als 1.000 m sein kann.“ stimme ich so nicht zu. Dies korrespondiert dann mit einem Satz aus der Begründung zu Programmsatz 10 auf Seite 10.Darin heißt es u.a.: „Würde ohne Differenzierung von dem neuen Kriterienkatalog ausgegangen, der u.a. die Erhöhung des Abstandspuffers zur Wohnbebauung auf 1.000 m festsetzt, wäre dies mit einer erheblichen Verringerung der Eignungsflächen verbunden.“Natürlich ist bekannt, dass für Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich Mindestabstände von unter 1.000 Metern festgelegt werden können. Für die Gemeinde Karstädt bedeutet es, dass beginnend mit den bewohnten Gebäuden des früheren Bahhofes Alt Karstädt, den Wohnhäusern Nr. 1 – Nr. 5 im Techentiner Weg, den Grundstücken Nr. 1 – Nr. 20 im Bereich der Hauptstraße (B191 in der Ortslage Karstädt), dem Grundstück Friedensstraße Nr. 1 eine 10 H, mindestens aber eine 7-H-Regelung zum geplanten Karstädter Windpark im Eignungsgebiet Nr. 23/16 einzuhalten ist. Derselbe Mindestabstand muss auch für die geplanten Windräder im Ludwigsluster / Techentiner Teilbereich des Eignungsraumes Nr. 23/16 gelten.Die vorbenannten Mindestabstände sind auch für die Ludwigsluster Ortsteile Hornkaten und Techentin geltend zu machen (10-H- bzw. 7-H-Regelung). Falls an anderer Stelle z.B. dem Potenzialsuchraum beiderseits der B191 in Höhe der alten Panzerhallen oder in Ausnahmefällen außerhalb der dargestellten Eignungsgebiete WKA gebaut werden sollen, ist eine 10-H bzw. 7-H-Regelung anzuwenden. Falls eine 7-H oder 10-H-Regelung – wie gekannt – nur mühevoll oder gar nicht durchzusetzen ist, muss ein Mindestabstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten werden, unabhängig von einer Abrundungssatzung oder dem Bebauungsplan oder einem Teilflächennutzungsplan Wind der Gemeinde Karstädt. Das die bewohnten Gebäudes des Bahnhofs alt Karstädt, die Wohnhäuser Nr. 4 und Nr. 5 im Techentiner Weg, die Wohnhäuser im Bereich der Hauptstraße Nr. 9 – Nr. 20, das Wohnhaus Nr. 1 in der Friedensstraße und ggfs. weitere Gebäude / Häuser als eventuelle Einzelhäuser oder als Splittersiedlungen eingestuft werden könnten, die im Außenbereich liegen, muss auch für die ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zur Errichtung von Windrädern gelten. Völlig inakzeptabel wären Mindestabstände von nur 800 Metern, wie das bei Einzelhäusern, Splittersiedlungen im Außenbereich möglich ist oder Mindestabstände von 600 Metern zur Wohnbebauung, wie dies im Falle der Erneuerung / Erweiterung von Anlagen in Altgebieten (Re-Powering) gelten könnte.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 2386 Gemeinde Damshagen	Für die Gemeinde Damshgen ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:Gemeinde DamshagenProgrammsätze 6 und 12:Die Gemeinde Damshagen unterstützt die Zielformulierung des Planungsverbandes, dass auf der Basis von Reststoffbiomassen die Anwendung von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Biogas erfolgt. Somit sind alternative Wärmekonzepte möglich.	
lfd.-Nr.: 2387 Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG	Dessen ungeachtet weisen wir — wohl wissend, dass die Möglichkeit der aktiven Beteiligung am Planungsprozess nur während der offiziellen Beteiligungsfristen rechtlich möglich ist - darauf hin, dass wir die Regelung zu „7 H" für falsch halten. Sie führt nicht zu einer optimalen Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen und sollte daher - gerade vor dem Hintergrund der mit der Novellierung des EEG anstehenden einschneidenden Veränderungen - angepasst werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	8) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: zu 6.5 (7):... Trotz bestehender Probleme ist die technische Reife von Speicherungs- und Umwandlungstechnologien absehbar. ...Stellungnahme & Formulierungsänderungen: Hierfür gibt es keinerlei unabhängige Nachweise. Dieser Satz ist zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der zitierte Satz ist fachlich begründet und bleibt Bestandteil der Begründung.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	7) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: zu 6.5 (3):Der Umstieg von der fossilen auf eine nachhaltig regionale Energieversorgung führt zu einer Unabhängigkeit vonEnergieimporten sowie zur Erschließung regionaler Wertschöpfung. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten besonders für kleine und mittelständische Unternehmen der Region, sicherfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Dadurch können positive Beschäftigungseffekte generiert werden. Stellungnahme & Formulierungsänderungen: Es gibt keine machbare technische Umsetzbarkeit des beschriebenen Umstiegs, da EE nicht grundlastfähig (https://de.wikipedia.org/wiki/Grundlastfähigkeit) sind und in absehbarer Zeit auch nicht grundlastfähig werden. Zusätzlich besteht bei Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen dasProblem der Regelbarkeit (http://www.vernunftkraft.de/windkraft-und-klimaschutz/) . Solange diese grundsätzlichen Probleme nicht bezahlbar gelöst werden, kann der beschriebene Umstieg nicht stattfinden. Von daher ist dieser Satz zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der zitierte Satz ist fachlich begründet und bleibt Bestandteil der Begründung.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	5) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: PS (3) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines in der Planungsregion Westmecklenburg ansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist, hierfür geeignete Standorte in den Eignungsgebiet für Windenergieanlagen nachweislich nicht zur Verfügung stehen und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.Stellungnahme & Formulierungsänderungen:PS (3) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.: Die Ausweisung von weiteren Gebieten außerhalb der Eignungsgebiete ist nicht zulässig. In festgelegten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind mindestens 20 % der Fläche für die Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen zu Testzwecken vorzuhalten. Um den gegenwärtigen Missbrauch von Zielabweichungsverfahren zur Ausweisung neuer Windkraftnutzungsgebiete vorzubeugen, dürfen daraus folgend auch keine weiteren Windkraftnutzungsgebiete per ZAV errichtet werden, da dem Grundanliegen eines ZAV, Raum für technische Erprobung bereitzustellen, bereits in Satz 2 dieser Änderung Rechnung getragen wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.Die Festlegung einer pauschalen Quote von Windenergieanlagen für Testzwecke in den Eignungsgebieten ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da der Flächenbedarf für Testanlagen nur gering ist und nur schwer abgeschätzt werden kann.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	4) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: PS (10) wird neu eingefügt. Ausnahmsweise ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)Stellungnahme & Formulierungsänderungen:Diese planerische Öffnungsklausel öffnet einem unkontrollierten Ausbau der Windenergie in Westmecklenburg Tür und Tor. Es kann seitens der Windkraftinvestoren von einem enormen Wissensvorsprung gerade gegenüber kleinerenGemeinden ausgegangen werden. Investoren können daher einer Gemeinde einen solchen Flächennutzungsplan geradezu einreden. Daher ist diese Regelung zu streichen. Bleibt dieser Abschnitt erhalten, dann müssen dieim Raumordnungsprogramm von 2011 festgelegten Windeignungsgebiete auch im Kartenteil der Teilfortschreibung zusammen mit den Potentialsuchräumen und den neuen Eignungsgebieten dargestellt werden, um einerealistische Darstellung der tatsächlichen Ausbauziele Windkraft erkennbar zu machen.	Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	3) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: PS (9) wird neu eingefügt.Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht. (Z)Stellungnahme & Formulierungsänderungen:Dieses Ziel der Raumordnung in Westmecklenburg wird begrüßt, allerdings wird es im weiteren Entwurf nicht konsequent umgesetzt. Unter Abbildung 19 “Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen” wird der 1000 m Abstand zu Wohngebäuden als weiches Kriterium eingestuft und könnte daher in der Praxis im Rahmen von Abwägungsprozessen unterlaufen werden. Die Formulierung unter PS (9) hat daraus resultierend 7H bzw. 1000 m Mindestabstand als hartes Kriterium zu beinhalten.Im Übrigen fordert der Freie Horizont die Einführung der 10H Abstandsregel in Mecklenburg-Vorpommern, was jetzt im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsplanes in Westmecklenburg schon erfolgen kann. Dies würde helfen, die Akzeptanz der Windkraft zu steigern und steht der Forderung nicht entgegen, der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, wie vom Bundesgesetzgeber gefordert. Siehe dazu das Urteil des bayrischen Verfassungsgerichtshofes zur Klage gegen die in Bayern geltende 10H Regelung (http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/14-VII-14u.a.-Pressemitt.-Entscheidung.htm)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Nach der Rechtsprechung sind pauschale Abstände zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen den weichen Ausschlusskriterien zuzuordnen. Eine Unterschreitung der Abstände im Rahmen der Einzelfallabwägung ist nicht möglich. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen GrenzwerteEine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	2) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: PS (2) bis (7) werden neu eingefügt.3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden.Stellungnahme & Formulierungsänderungen: Eine regionale Wertschöpfung durch den Ausbau der EE ist weder signifikant	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Intention des Programmsatzes 3 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung ist im Begründungsteil erläutert. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sichtbar noch unabhängig belegt. Dieser Satz ist zu streichen. Des Weiteren fehlt jegliche Betrachtung hinsichtlich Risiken von Vermögensvernichtung (Wertverlust von Grundstücken, Existenzgefährdung bzw. -vernichtung konkurrierender Gewerbe)	von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	Anlagen 1 Kommentare und Formulierungsänderungen des Freien Horizont (Tabelle)1) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: PS (1) RREP WM wird gestrichen. PS (1) wird wie folgt neu formuliert.In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.PS (2) bis (7) werden neu eingefügt.Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.Stellungnahme & Formulierungsänderungen:Wenn die EE in Westmecklenburg eine herausragende Rolle spielen sollen, dann müssten zunächst technische Möglichkeiten geschaffen werden, den Bürgern und Kommunen die lokal erzeugte Energie auch lokal zukommen zu lassen, da lokal auch die Lasten des kontinuierlichen Ausbaus der EE, allen voran Windkraftanlagen, getragen werden. Darüber hinaus wäre gutachterlich unabhängig zu belegen, ob eine hauptsächlich oder gar vollständig aus EE erzeugten Energieversorgung Westmecklenburgs in einem absehbaren Zeitraum technisch, planerisch und vom Ablauf her überhaupt möglich ist. Eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung ist mit Windenergieanlagen und Photovoltaik in der angestrebten Dimension momentan nicht gegeben. AnderslautendeBehauptungen sind reines politisches Wunschdenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Intention der Programmsätze 1 und 4 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung sind im Begründungsteil erläutert. Weiterführende Aussagen finden sich im Regionalen Energiekonzept (RENK) aus dem Jahr 2013 und sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	6) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: PS (8) RREP WM wird zu PS (16) und wie folgt geändert.Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes sollenRegelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.Stellungnahme & Formulierungsänderungen: PS (8) RREP WM wird zu PS (16) und wie folgt geändert: Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes müssen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden. Bei bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen sind die gesundheitlichen Auswirkung nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards kontinuierlich zuprüfen und Bau- und Betriebsgenehmigungen gegebenenfalls so anzupassen, dass keine gesundheitliche Beeinträchtigung von Lebewesen sattfindet..	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Formulierung im genannten Programmsatz ist ausreichend. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Die Prüfung der gesundheitlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke (insbesondere der TA Lärm). Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Festlegung dazu ist im RREP nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2395 Gemeinde Upahl	Die Gemeinde erwägt die Nutzung der sog. Öffnungsklausel gem. Programmsatz 10 der RREP-Teilfortschreibung insbesondere für den Windpark Groß Pravtshagen, um ein Repowering im aktuell bestehenden Windeignungsgebiet unter kommunaler Beteiligung abzusichern. Abschließende, verbindliche Beschlüsse hierzu liegen jedoch noch nicht vor. In diesem Zusammenhang wird eingefordert, dass die Gemeinden für die sog. Öffnungsklausel konkrete Handlungsempfehlungen erhalten, um die Rechtssicherheit der anstehenden kommunalen Planungen zu gewährleisten.Anlage: Kartenblatt 3	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2399 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	Ferner sehen wir einen entscheidenden Punkt des Kapitelentwurfes 6.5 Energie in Bezug auf den Programmsatz (9) — höhenbezogene Abstandsregelung. Dieser sieht einen Abstand zur Wohnbebauung vom 7-fachen der Anlagenhöhe vor. Die derzeitige Empfehlung der Landesregierung sieht einen Schutzabstand von 1.000 m zu Wohnbebauung sowie 800 m zu Splittersiedlungen vor. Eine Abweichung hierzu wurde durch § 249 BauGB Absatz 3, der sog. „Länderöffnungsklausel", ermöglicht. Allerdings hätte es hierzu bis zum 31.12.2015 ein zu verkündendes Landesgesetz geben müssen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 25.11.2015 in der Landesregierung M-V debattiert, jedoch mehrheitlich abgelehnt. Vor diesem Hintergrund plädieren wir für die Streichung des Programmesatzes (9), da im Rahmen der gesetzlich festgelegten Frist kein entsprechendes Gesetz in der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet worden ist und der Programmsatz damit rechtlich nicht umsetzbar wäre.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 2399 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	Grundsätzlich können Alt-Windparks künftig, auch bei Modernisierung, durch den neu aufgenommen Programmsatz (10) — Planerische Öffnungsklausel der gemeindlichen Bauleitplanung erhalten bleiben. Hier hat der Plangeber ein gutes Instrument zur Verwirklichung des gemeindlichen Willens implementiert. Leider werden mit dem P5 (10) nur Altgebiete mit Stand RREP WM 2011 berücksichtigt, jedoch keine Windparks, die noch deutlich älter sind und so weder in der letzten (RREP 2011) noch in der vorletzten (RROP 1996) Planung Beachtung fanden. Doch gerade für Alt-Windparks, die jetzt oder in naher Zukunft vor dem Ende ihrer Betriebszeit stehen, wird gegenwärtig am dringendsten eine Möglichkeit des Repowerings benötigt. Natürlich ist bekannt, dass „alte" Windparks, die vor der Jahrtausendwende errichtet wurden, z.T. deutlich < 600 m Abstand zu dauerhaft genutzter Wohnbebauung halten. Folglich ist ein Repowering an Ort und Stelle aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Allerdings werden i.d.R. keine Alternativstandorte auf Ebene der Regionalplanung ausgewiesen, wie dies beispielsweise in anderen Planungsverbänden der Fall ist, obwohl innerhalb des Gemeindegebietes Flächen nach heutigem Kriterienkatalog (Abb. 19, Textentwurf Kap. 6.5 Energie) bestehen. Folglich gehen den betroffenen Gemeinden mit dem Rückbau der WEA finanzielle Einnahmen in Form von Grundstückspacht, Gewerbesteuer und ggf. Ausschüttung durch Beteiligung an der Windpark-Gesellschaft verloren. Zudem werben Gemeinden oftmals gezielt mit Ihrer regenerativen Energiequelle. Beispielsweise ist die Gemeinde Lübow Gründer und Mitglied der „100% regenerativ versorgten Region Lübow-Krassow".Wir fordern den Plangeber auf, eine Anpassung des Programmsatzes vorzunehmen. Konkret soll jede Gemeinde, die im Besitz eines Alt-Windparks ist, ungehindert dessen, ob für den Windpark nach dem RROP 1996 bzw. RREP 2011 ein Windeignungsgebiet bestand, die Möglichkeit haben ein Repowering des bestehenden Windparks innerhalb des Gemeindegebietes durch entsprechende Bauleitplanung zu erlauben. Grundvoraussetzung ist, dass dies im Interesse der Gemeinde erfolgt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Eine Ausweitung der planerischen Öffnungsklausel auf weitere Flächen außerhalb der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erfolgt nicht, weil so keine hinreichende Konzentrationswirkung erzielt werden kann. Ein Repowering sämtlicher Altanlagen steht dem Gedanken der regionalen bzw. kommunalen Konzentrationsflächenplanung raumbedeutsamer Windenergieanlagen entgegen. Zudem basiert der in der Gemeinde Lübow vorhandene Anlagenbestand nicht auf einer regionalplanerischen Ausweisung eines Windeignungsgebietes.Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets in der Gemeinde Lübow ist unklar. Der Raum in der Gemeinde Lübow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2400 private Person	In Ihrem Entwurf ist hinsichtlich des Abstandes eine 7H Regelung vorgesehen. Mindestens eine 10 H Regelung, wie es Bayern inzwischen rechtssicher praktiziert, muss eingeführt werden. Ich möchte sie bitten, die 10 H Regelung in der Planung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2401 private Person	In Ihrem Entwurf ist hinsichtlich des Abstandes eine 7 H Regelung vorgesehen. Mindestens eine 10 H Regelung, wie es Bayern inzwischen rechtssicher praktiziert, muss eingeführt werden. Ich möchte sie bitten, die 10 H Regelung in der Planung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2409 Gemeinde Klein Trebbow	(8) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen:Die Projektgemeinden planen im Zuge einer Bauleitplanung ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur privilegierten Windenergienutzung in ihrem Territorialgebiet zu erstellen. Dabei sollen weitgehend die aktuellen Kriterien der 1. Beteiligungsstufe zur Anwendung kommen. Nach aktuellem Entwurf werden für die Gemeindegebiete bislang keine WEG ausgewiesen. Eine eigene Voreinschätzung der o.g. Gemeinden hat gezeigt, dass die Ausweisung von zwei Eignungsgebieten möglich wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Abgrenzung der Gebiete ist unklar. Zwischen Alt Meteln und Klein Trebbow wird ein neues Eignungsgebiet als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 13 Groß Trebbow, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 13 Groß Trebbow vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2409 Gemeinde Klein Trebbow	Weiterhin wird vorgeschlagen, dass unter Absatz (9) formulierte Ziel zur höhenbezogenen Abstandsregelung der Abwägung zugänglich zu machen oder zumindest unter Absatz (10) in die Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung die Möglichkeit einer Abweichung mit aufzunehmen. Begründung: Die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung sollte durch Höhenbegrenzung innerhalb von Eignungsgebieten (faktisch wird dies im Umkehrschluss für alle in Siedlungsnähe liegenden WEG eintreten) nicht pauschal eingeschränkt werden. Bei (im Zuge einer Bauleitplanung nachgewiesener) Akzeptanz Vorort ist eine höhenbezogene Abstandsregelung unbegründet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 2436 private Person	zu Punkt 6. 5 Energie möchte ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken mitteilen:6.5 (9) Abstand zu Wohngebäuden etc.- Entschädigung des Wertverlustes der Grundstückseigenümer (einschließlich Gemeinden), deren Gebäude im Abstand vom 3km von den WEA liegen,- Rückbau der WEA innerhalb kurzer Fristen, wenn offiziell bewiesen wurde, dass durch die WEA Schädigungen für Menschen (und bei Tieren vermehrt) zu verzeichnen sind, wie in Dänemark	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2436 private Person	6.5 (11) Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung- bitte diesen Punkt streichen oder weiter konkretisieren- Ausnahmeregelung nur zulassen, wenn im Umkreis von 10 Kilometern keine weiteren WEA bestehen oder geplant werden,- Begrenzung dieser Anlagen auf maximal eine WEA pro Standort,- konkrete Begrenzung der Zeiten der Nutzungsdauer und des Rückbaus der WEA (z. Bsp 5 Jahre),- Schallmessung (Laustärke, Frequenzen, Infraschall) müssen durchgeführt werden (Vorgabe konkreter Werte)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP. Eine Konkretisierung des Programmsatzes ist daher nicht mehr erforderlich.
lfd.-Nr.: 2481 private Person	3. Die Regelung, dass bestehende Eignungsgebiete bestehen bleiben können, wenn die Gemeinde dies wünscht (Öffnungsklausel) halte ich für falsch; sie führt dazu, dass Konflikte mit Anwohnern entstehen aufgrund zu geringer Abstände von Altgebieten. Dies schadet der Akzeptanz vernünftiger Projekte in heute mit größeren Abständen geplanten Windeignungsgebieten und ist daher kontraproduktiv.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.
lfd.-Nr.: 2481 private Person	2. Die Regelung zu 7 H halte ich für falsch. Sie führt nicht zu einer optimalen Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen und ist zu streichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 2503 Stadt Klütz	BESCHLUSSAUSZUGder Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Klützvom 23.05.2016Für die Stadt Klütz sind im Relevanzbereich die Teilflächen 03/16 und 04/16 im Rahmen der Fortschreibung beachtlich. Für die Stadt Klütz ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:Stadt KlützProgrammsätze 6 und 12:Die Stadt Klütz unterstützt die Zielformulierung des Planungsverbandes, dass auf der Basis von Reststoffbiomassen die Anwendung von Biogas erfolgt. Somit sind alternative Wärmekonzepte möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2517 private Person	Als Bürger aus Glaisin nehme ich heute Stellung zu dem o.g. Verfahren.Die vom Planungsverband immer wieder als rechtens dargestellte Nichtbeteiligung der Bürger und Gemeinden bei dem Zustandekommen dieser jetzigen Vorlage ist grundsätzlich zu beanstanden. „Ober sticht Unter“ als ultima Ratio anzuführen, obwohl der Bundesgesetzgeber ausdrücklich der sog. Öffnungsklausel den Weg ins Landesrecht geebnet hatte, zeugt nicht vom Willen, im Sinne der Bürger alle denkbaren Alternativen überhaupt zu prüfen.Die jetzt in Bayern als verfassungskonform bestätigte Abstandsregelung 10H immer wieder als rechtlich nicht durchsetzbar zu diffamieren und die immer wieder falsch dargestellte Reduzierung des substanziellen Raums für Windeignungsflächen zu betonen, ist vereinfacht ausgedrückt, die Wiederholung von Argumentationen der Profiteure der sog. Energiewende. Spätestens das parallel initiierte Volksbegehren, bzw. die durchgeführte Volksinitiative zu 10H in MV wäre Anlass gewesen, diese Argumente intensiv zu erörtern, statt sie bei der Anhörung im Landtag mit eben falschen Argumenten auflaufen zu lassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 2537 private Person	3. 10-H Regelung In mehreren Bundesländern wurden bereits höchstrichterliche Entscheidungen getroffen, die einen Abstand von WEA entsprechend deren zehnfachen Höhe bestätigen. Ich wenden mich gegen Ihre Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens und im Speziellen zum Windeignungsgebiet 07/16 um einen Schaden der Bevölkerung sowie der Umwelt aus den in 3. genannten Gründen zu verhindern. Ich bitte Sie daher um kurze und verständliche Stellungnahme zu den folgenden Fragen: 3.1. Warum werden durch Sie auf behördlichen Wege weiterhin Windeignungsgebiete ausgewiesen bzw. geplant, die dieser bereits bekannten 10-H-Regelung widersprechen?3.2. Warum gibt es Ihrerseits keine Begrenzung der Nabenhöhe in einem derartigen Maße, das der soziale und bürgerliche Frieden in den Beteiligten Kommunen erhalten bleibt?3.3. Warum kommunizeren nicht stärker, umfassender und früher mit der Bevölkerung zu diesem und weiteren Themen, auch abseits Ihrer politischen Vorgaben?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zu Programmsatz 13Die Nachhaltigkeit gewerblicher Biogasanlagen muss stärker Berücksichtigung finden. Zusätzlich zur aufgeführten Einbindung in den Wirtschaftskreislauf, der Vermeidung von Energieverlusten und der positiven CO2 Bilanz müssen negativen Auswirkungen auf die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung von Biogas ist in Programmsatz 6 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zu Programmsatz 14Es muss genauer definiert werden, was Standorte mit entsprechender Eignung für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne der Raumordnung sind. Die Formulierung einer Präferierung u.a. von vorbelasteten Flächen zur Aufstellung der Photovoltaikfreiflächenanlagen wird im Programmsatz daher als zu unkonkret angesehen. Den vorhersehbaren Konflikten mit anderen Nutzungen soll bereits an dieser Stelle vorgebeugt werden. In den entsprechenden Räumen mit entgegenstehenden Funktionen und besonderer Bedeutung (Tourismus, Naturschutz, Landwirtschaft, hohes Zug- und Rastvogelgeschehen, Landschaftsbild, etc.) muss diese Nutzung daher ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit der Nutzung solarer Strahlungsenergie wird im § 35 BauGB geregelt. Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist außerdem im Programmsatz 13 (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende raumordnerische Steuerung wird nicht als notwendig erachtet, da sich dies der Betrachtungsebene der Raumodnung (Maßstab 1:100 000) entzieht.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zu Programmsatz 12In der Begründung zum Programmsatz der Bürgerbeteiligung wird die wirtschaftliche Teilhabe an den Projekterträgen benannt. Die Formulierung bezieht sich auf einen profitablen Betrieb der Windenergieanlage(n), der sich nicht zwangsläufig einstellen muss. Daher ist eine treffendere Formulierung zu wählen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zu Programmsatz 11In den geplanten Windeignungsgebieten sind geeignete Flächen zum Testen der Prototypen vorzuhalten. Die unnötige Ausnahme und somit der Errichtung von WEA außerhalb der geplanten WEG untergräbt den Kriterienkatalog und die Absicht, das Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überplanen. So können die geplanten WEG z.B. in den Randbereichen dann größer werden und somit u.a. die beabsichtigten Abstände der WEG zur Wohnbebauung verringern.In Gutachten der Windenergiebranche wird von einem steigenden Bedarf an Standorten, die für die Vermessung von WEA-Prototypen benötigt werden ausgegangen, da sich die Entwicklungszyklen der Anlagen verkürzen. Daher sollten generell in den geplanten WEG zu einem bestimmten Anteil Flächen nur für Teststandorte vorgehalten werden.Ausnahmen sollen nur unter Einhaltung der Ausschlusskriterien auf der Basis einer Einzelfallabwägung der Restriktionskriterien, insbesondere des Abstands- und Größenkriteriums (2,5 km Abstand/35 ha) möglich sein, wenn die Prototypenanlage nachweislich nicht im Windpark getestet werden kann. Die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen in den WEG soll für die Ausnahme dabei nicht erheblich sein. Die Genehmigung solcher Anlagen ist zur befristen. Für den vollständigen Rückbau, sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen und vollumfänglich Sicherheitsleistungen zu hinterlegen. Ein Repowering, ist wie eine Neubeantragung zu behandeln.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.Die Festlegung einer pauschalen Quote von Windenergieanlagen für Testzwecke in den Eignungsgebieten ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da der Flächenbedarf für Testanlagen nur gering ist und nur schwer abgeschätzt werden kann.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Eine zusätzliche Festlegung dazu ist im RREP nicht erforderlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zu Programmsatz 10Es wird grundsätzlich begrüßt, dass den Gemeinden Gestaltungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Programmsatz kann jedoch nicht in dieser Weise Bestandteil der Teilfortschreibung als Ziel der Raumordnung werden. Die Ausnahme untergräbt den Kriterienkatalog und die Absicht, das Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überplanen. Die Grundzüge der Planung werden berührt. Rechtlich bedenklich wird die Sicherung von Altgebieten durch die Darstellung im Flächennutzungsplan gesehen. Auch wie mit bestehenden Bebauungsplänen zu verfahren ist bleibt in diesem Zusammenhang offen.Die bestehenden WEG könnten auf der Basis einer kommunalen planerischen Entscheidung erhalten werden, wenn sie sich in Potentialsuchräumen befinden und somit eine nachvollziehbare Einzelfallabwägung der Anlagenstandorte bezüglich der betroffenen Belange auf raumordnerischer Ebene unter Einhaltung aller Ausschlusskriterien geschieht.Die im Programmsatz formulierte Ausnahme wird ohne eine wesentliche differenziertere Auseinandersetzung mit den sich ergebenden möglichen Konflikten daher nicht als raumordnerisch vertretbar nach § 6 Abs. 1 ROG angesehen und berührt die Grundzüge der Planung. Die benannte vorgenommene abschließende Abwägung der Ausnahme (§7 Abs. 2 ROG) kann argumentativ nicht nachvollzogen werden und widerspricht der Begründung zum PS 8.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zu Programmsatz 8Unter dem Abschnitt Restriktionskriterien wird in der Begründung zum Programmsatz die Vorbelastung z.B. durch Anlagen der Infrastruktur als Argument einseitig gewichtet, das für die Aufstellung von Windenergieanlagen spricht. Eine Kumulation von Belastungen kann jedoch zu Beeinträchtigungen führen, die eine Entscheidung gegen die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten erforderlich macht. In der gleichen Weise wird im Kapitel III - Allgemeine Ausweisungsregelungen - argumentiert.Folgende Ergänzung soll in den Programmsatz (PS) 8 aufgenommen werden. Bei der Errichtung und dein Betrieb der Windenergieanlagen soll der zum Zeitpunkt aktuelle Stand der Technik zur Vermeidung von Umweltauswirklungen umgesetzt werden. So zum Beispiel eine nicht nach unten abstrahlende Anlagenbefeuerung sowie die Gleichschaltung des Lichtintervalls, zur Vermeidung von Lichtimmissionen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Die Prüfung erfolgt aber immer auf Grundlage des Einzelfalls.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Die Nummerierung der Programmsätze stimmt im Entwurf der Teilfortschreibung teilweise nicht mit der in der Begründung überein. Ab dem Programmsatz (PS) 12 geschieht diese abweichend. Der Programmsatz zur Bürgerbeteiligung fehlt. Die Nummerierung bezieht sich daher auf die der Begründung der Progammsätze.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zu Programmsatz 8Unter dem Abschnitt Restriktionskriterien wird in der Begründung zum Programmsatz die Vorbelastung z.B. durch Anlagen der Infrastruktur als Argument einseitig gewichtet, das für die Aufstellung von Windenergieanlagen spricht. Eine Kumulation von Belastungen kann jedoch zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beeinträchtigungen führen, die eine Entscheidung gegen die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten erforderlich macht. In der gleichen Weise wird im Kapitel III - Allgemeine Ausweisungsregelungen - argumentiert. Folgende Ergänzung soll in den Programmsatz (PS) 8 aufgenommen werden. Bei der Errichtung und dein Betrieb der Windenergieanlagen soll der zum Zeitpunkt aktuelle Stand der Technik zur Vermeidung von Umweltauswirklungen umgesetzt werden. So zum Beispiel eine nicht nach unten abstrahlende Anlagenbefeuerung sowie die Gleichschaltung des Lichtintervalls, zur Vermeidung von Lichtimmissionen.	für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Die Prüfung erfolgt aber immer auf Grundlage des Einzelfalls.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zu Programmsatz 12In der Begründung zum Programmsatz der Bürgerbeteiligung wird die wirtschaftliche Teilhabe an den Projekterträgen benannt. Die Formulierung bezieht sich auf einen profitablen Betrieb der Windenergieanlage(n), der sich nicht zwangsläufig einstellen muss. Daher ist eine treffendere Formulierung zu wählen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zu Programmsatz 11In den geplanten Windeignungsgebieten sind geeignete Flächen zum Testen der Prototypen vorzuhalten. Die unnötige Ausnahme und somit der Errichtung von WEA außerhalb der geplanten WEG untergräbt den Kriterienkatalog und die Absicht, das Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überplanen. So können die geplanten WEG z.B. in den Randbereichen dann größer werden und somit u.a. die beabsichtigten Abstände der WEG zur Wohnbebauung verringern.In Gutachten der Windenergiebranche wird von einem steigenden Bedarf an Standorten, die für die Vermessung von WEA-Prototypen benötigt werden ausgegangen, da sich die Entwicklungszyklen der Anlagen verkürzen. Daher sollten generell in den geplanten WEG zu einem bestimmten Anteil Flächen nur für Teststandorte vorgehalten werden.Ausnahmen sollen nur unter Einhaltung der Ausschlusskriterien auf der Basis einer Einzelfallabwägung der Restriktionskriterien, insbesondere des Abstands- und Größenkriteriums (2,5 km Abstand/35 ha) möglich sein, wenn die Prototypenanlage nachweislich nicht im Windpark getestet werden kann. Die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen in den WEG soll für die Ausnahme dabei nicht erheblich sein. Die Genehmigung solcher Anlagen ist zur befristen. Für den vollständigen Rückbau, sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen und vollumfänglich Sicherheitsleistungen zu hinterlegen. Ein Repowering, ist wie eine Neubeantragung zu behandeln.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.Die Festlegung einer pauschalen Quote von Windenergieanlagen für Testzwecke in den Eignungsgebieten ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da der Flächenbedarf für Testanlagen nur gering ist und nur schwer abgeschätzt werden kann.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Eine zusätzliche Festlegung dazu ist im RREP nicht erforderlich
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zu Programmsatz 13Die Nachhaltigkeit gewerblicher Biogasanlagen muss stärker Berücksichtigung finden. Zusätzlich zur aufgeführten Einbindung in den Wirtschaftskreislauf, der Vermeidung von Energieverlusten und der positiven CO2 Bilanz müssen negativen Auswirkungen auf die Nahrungs- und Futtennittelproduktion Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung von Biogas ist in Programmsatz 6 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zu Programmsatz 10Es wird grundsätzlich begrüßt, dass den Gemeinden Gestaltungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Programmsatz kann jedoch nicht in dieser Weise Bestandteil der Teilfortschreibung als Ziel der Raumordnung werden. Die Ausnahme untergräbt den Kriterienkatalog und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Absicht, das Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überplanen. Die Grundzüge der Planung werden berührt. Rechtlich bedenklich wird die Sicherung von Altgebieten durch die Darstellung im Flächennutzungsplan gesehen. Auch wie mit bestehenden Bebauungsplänen zu verfahren ist bleibt in diesem Zusammenhang offen.Die bestehenden WEG könnten auf der Basis einer kommunalen planerischen Entscheidung erhalten werden, wenn sie sich in Potentialsuchräumen befinden und somit eine nachvollziehbare Einzelfallabwägung der Anlagenstandorte bezüglich der betroffenen Belange auf raumordnerischer Ebene unter Einhaltung aller Ausschlusskriterien geschieht.Die im Programmsatz formulierte Ausnahme wird ohne eine wesentliche differenziertere Auseinandersetzung mit den sich ergebenden möglichen Konflikten daher nicht als raumordnerisch vertretbar nach § 6 Abs. 1 ROG angesehen und berührt die Grundzüge der Planung. Die benannte vorgenommene abschließende Abwägung der Ausnahme (§7 Abs. 2 ROG) kann argumentativ nicht nachvollzogen werden und widerspricht der Begründung zum PS 8.	Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Generelle Hinweise und Anregungen zur Teilfortschreibung des RREP W-M Kap. 6.5Die Nummerierung der Programmsätze stimmt im Entwurf der Teilfortschreibung teilweise nicht mit der in der Begründung überein. Ab dem Programmsatz (PS) 12 geschieht diese abweichend. Der Programmsatz zur Bürgerbeteiligung fehlt. Die Nummerierung bezieht sich daher auf die der Begründung der Progammsätze.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zu Programmsatz 14Es muss genauer definiert werden, was Standorte mit entsprechender Eignung für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne der Raumordnung sind. Die Formulierung einer Präferierung u.a. von vorbelasteten Flächen zur Aufstellung der Photovoltaikfreiflächenanlagen wird im Programmsatz daher als zu unkonkret angesehen. Den vorhersehbaren Konflikten mit anderen Nutzungen soll bereits an dieser Stelle vorgebeugt werden. In den entsprechenden Räumen mit entgegenstehenden Funktionen und besonderer Bedeutung (Tourismus, Naturschutz, Landwirtschaft, hohes Zug- und Rastvogelgeschehen, Landschaftsbild, etc.) muss diese Nutzung daher ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit der Nutzung solarer Strahlungsenergie wird im § 35 BauGB geregelt. Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist außerdem im Programmsatz 13 (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende raumordnerische Steuerung wird nicht als notwendig erachtet, da sich dies der Betrachtungsebene der Raumodnung (Maßstab 1:100 000) entzieht.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zu Programmsatz 11In den geplanten Windeignungsgebieten sind geeignete Flächen zum Testen der Prototypen vorzuhalten. Die unnötige Ausnahme und somit der Errichtung von WEA außerhalb der geplanten WEG untergräbt den Kriterienkatalog und die Absicht, das Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überplanen. So können die geplanten WEG z.B. in den Randbereichen dann größer werden und somit u.a. die beabsichtigten Abstände der WEG zur Wohnbebauung verringern.In Gutachten der Windenergiebranche wird von einem steigenden Bedarf an Standorten, die für die Vermessung von WEA-Prototypen benötigt werden ausgegangen, da sich die Entwicklungszyklen der Anlagen verkürzen. Daher sollten generell in den geplanten WEG zu einem bestimmten Anteil Flächen nur für Teststandorte vorgehalten werden.Ausnahmen sollen nur unter Einhaltung der Ausschlusskriterien auf der Basis einer Einzelfallabwägung der Restriktionskriterien, insbesondere des Abstands- und Größenkriteriums (2,5 km Abstand/35 ha) möglich sein, wenn die Prototypenanlage nachweislich nicht im Windpark getestet werden kann. Die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen in den WEG soll für die Ausnahme dabei nicht erheblich sein. Die Genehmigung solcher Anlagen ist zur befristen. Für den vollständigen Rückbau, sind	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die geplante Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im RREP.Die Festlegung einer pauschalen Quote von Windenergieanlagen für Testzwecke in den Eignungsgebieten ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da der Flächenbedarf für Testanlagen nur gering ist und nur schwer abgeschätzt werden kann.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Eine zusätzliche Festlegung dazu ist im RREP nicht erforderlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vertragliche Vereinbarungen zu treffen und vollumfänglich Sicherheitsleistungen zu hinterlegen. Ein Repowering, ist wie eine Neubeantragung zu behandeln.	
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zu Programmsatz 10 Es wird grundsätzlich begrüßt, dass den Gemeinden Gestaltungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Programmsatz kann jedoch nicht in dieser Weise Bestandteil der Teilfortschreibung als Ziel der Raumordnung werden. Die Ausnahme untergräbt den Kriterienkatalog und die Absicht, das Verbandsgebiet nach einheitlichen Kriterien zu überplanen. Die Grundzüge der Planung werden berührt. Rechtlich bedenklich wird die Sicherung von Altgebieten durch die Darstellung im Flächennutzungsplan gesehen. Auch wie mit bestehenden Bebauungsplänen zu verfahren ist bleibt in diesem Zusammenhang offen.Die bestehenden WEG könnten auf der Basis einer kommunalen planerischen Entscheidung erhalten werden, wenn sie sich in Potentialsuchräumen befinden und somit eine nachvollziehbare Einzelfallabwägung der Anlagenstandorte bezüglich der betroffenen Belange auf raumordnerischer Ebene unter Einhaltung aller Ausschlusskriterien geschieht.Die im Programmsatz formulierte Ausnahme wird ohne eine wesentliche differenziertere Auseinandersetzung mit den sich ergebenden möglichen Konflikten daher nicht als raumordnerisch vertretbar nach § 6 Abs. 1 ROG angesehen und berührt die Grundzüge der Planung. Die benannte vorgenommene abschließende Abwägung der Ausnahme (§7 Abs. 2 ROG) kann argumentativ nicht nachvollzogen werden und widerspricht der Begründung zum PS 8.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Gemeinde Friedrichsruhe Beschluss vom 24.05.2016Die Gemeinde Friedrichsruhe sieht eine Darstellung aller Altgebiete für Windeignung erforderlich an, um eine konkrete Beurteilung der zukünftigen Situation zu ermöglichen.Generelle Hinweise und Anregungen zur Teilfortschreibung des RREP W-M Kap. 6.5Die Nummerierung der Programmsätze stimmt im Entwurf der Teilfortschreibung teilweise nicht mit der in der Begründung überein. Ab dem Programmsatz (PS) 12 geschieht diese abweichend. Der Programmsatz zur Bürgerbeteiligung fehlt. Die Nummerierung bezieht sich daher auf die der Begründung der Progammsätze.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zu Programmsatz 14Es muss genauer definiert werden, was Standorte mit entsprechender Eignung für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Sinne der Raumordnung sind. Die Formulierung einer Präferierung u.a. von vorbelasteten Flächen zur Aufstellung der Photovoltaikfreiflächenanlagen wird im Programmsatz daher als zu unkonkret angesehen. Den vorhersehbaren Konflikten mit anderen Nutzungen soll bereits an dieser Stelle vorgebeugt werden. In den entsprechenden Räumen mit entgegenstehenden Funktionen und besonderer Bedeutung (Tourismus, Naturschutz, Landwirtschaft, hohes Zug- und Rastvogelgeschehen, Landschaftsbild, etc.) muss diese Nutzung daher ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit der Nutzung solarer Strahlungsenergie wird im § 35 BauGB geregelt. Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist außerdem im Programmsatz 13 (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende raumordnerische Steuerung wird nicht als notwendig erachtet, da sich dies der Betrachtungsebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumodnung (Maßstab 1:100 000) entzieht.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zu Programmsatz 13Die Nachhaltigkeit gewerblicher Biogasanlagen muss stärker Berücksichtigung finden. Zusätzlich zur aufgeführten Einbindung in den Wirtschaftskreislauf, der Vermeidung von Energieverlusten und der positiven CO2 Bilanz müssen negativen Auswirkungen auf die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Berücksichtigung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die nachhaltige Erzeugung von Biogas ist in Programmsatz 6 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zu Programmsatz 12In der Begründung zum Programmsatz der Bürgerbeteiligung wird die wirtschaftliche Teilhabe an den Projekterträgen benannt. Die Formulierung bezieht sich auf einen profitablen Betrieb der Windenergieanlage(n), der sich nicht zwangsläufig einstellen muss. Daher ist eine treffendere Formulierung zu wählen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext zur Bürger- und Kommunalbeteiligung entfällt.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zu Programmsatz 8Unter dem Abschnitt Restriktionskriterien wird in der Begründung zum Programmsatz die Vorbelastung z.B. durch Anlagen der Infrastruktur als Argument einseitig gewichtet, das für die Aufstellung von Windenergieanlagen spricht. Eine Kumulation von Belastungen kann jedoch zu Beeinträchtigungen führen, die eine Entscheidung gegen die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten erforderlich macht. In der gleichen Weise wird im Kapitel III - Allgemeine Ausweisungsregelungen - argumentiert.Folgende Ergänzung soll in den Programmsatz (PS) 8 aufgenommen werden. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen soll der zum Zeitpunkt aktuelle Stand der Technik zur Vermeidung von Umweltauswirklungen umgesetzt werden. So zum Beispiel eine nicht nach unten abstrahlende Anlagenbefeuerung sowie die Gleichschaltung des Lichtintervalls, zur Vermeidung von Lichtimmissionen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Die Prüfung erfolgt aber immer auf Grundlage des Einzelfalls.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2544 Agrargenossenschaft Brüsewitz eG	Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang ausdrücklich darum bitten, die angedachte höhenbezogene Abstandsregelung (7 H) zu überdenken. Zum einen möchten wir aus rechtlicher Sicht darauf hinweisen, dass für eine solche Regelung keine Rechtsgrundlage existiert. Im Rahmen der Regelung eines regionalen Raumordnungsprogramms kann ausschließlich die Festlegung von Räumen für die Windenergie erfolgen. Darüber hinausgehende Festlegungen sind in diesem Rahmen unzulässig. Die Regelung kann die mit ihr verfolgten Ziele der Vermeidung einer optisch-bedrängenden Wirkung und der Akzeptanzsteigerung nicht erreichen. Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist bereits ab einer Höhe von 3 H nicht mehr auszugehen. Zu einer Akzeptanzsteigerung kann eine solche Regelung ebenfalls nicht führen, Akzeptanz würde vielmehr eher durch die Möglichkeit der Errichtung optisch-homogener Windparks geschafft. Es wird auch bezweifelt, dass das Ziel „Akzeptanzsteigerung" überhaupt einen raumordnerisch relevanten Grund darstellt. Es kann auch nicht Ziel des Raumordnungsprogramms sein, eine Verringerung der Windausbeute, die mit der Verringerung der möglichen Anlagenhöhe zusammenhängt, herbeizuführen. Abgesehen von den vorstehenden Zweifeln macht es aus meiner/unserer Sicht keinen Sinn, die Fläche als Windeignungsgebiet geeignet zu klassifizieren, um im gleichen Atemzug eben diese Nutzung wieder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einzuschränken.Wir hoffen, dass unsere Anregungen bei der Abwägung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Wittenförden / Klein Rogahn Berücksichtigung finden. Eine Ausweisung dieses WEG können wir nur begrüßen.Falls es Gründe gibt, die dagegensprechen, bitten wir, uns diese mitzuteilen!	
Kapitel: Kartenteil		
lfd.-Nr.: 5 private Person	Gemäß Restriktionskriterien ist eine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen zu vermeiden. Ausserdem soll ein Mindestabstand u.a. zu bestehenden Eignungsgebieten eingehalten werden. Allerdings sind in den Kartenblättern zum RREP bestehende Windkraftanlagen bzw. Eignungsgebiete nicht ausgewiesen. Eine sachgerechte Beurteilung der Einhaltung der o.g. Kriterien ist daher auf der Basis des RREP in der bestehenden Form nicht möglich. Das Kartenmaterial ist um die Ausweisung bestehender Anlagen (inkl. Höhe und Auslegung) zu ergänzen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 21 Bergamt Stralsund	Bewilligung Schwerin-LudwigslustHierbei handelt es sich um eine Bergbauberechtigung nach BBergG die auf den tieferen Untergrund abzielt. Sie ist für den bergfreien Bodenschatz „Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind“ erteilt. Inhaber ist die Hansewerk AG, Allermöher Deich 449, 21037 Hamburg. Dieses Unternehmen ist im weiteren Prozess der Teilfortschreibung zu beteiligen. Folgende neuen Eignungsgebiete sind von der Bewilligung betroffen:11/16, 14/16, 15/16, 16/16, 18/16, 19/16, 20/16, 21/16, 22/16 und 23/16. Eine genaue Abstimmung zu jedem neuen Eignungsgebiet wird für erforderlich gehalten. Ein mögliches Heben und Senken der Erdoberfläche im Zentimeterbereich in bestimmten Gebieten der Bewilligung Schwerin-Ludwigslust kann nicht ausgeschlossen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unterirdische Bergbauberechtigungen stehen der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Eine etwaige Beeinträchtigung der Bergbauberechtigungen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 21 Bergamt Stralsund	Weitere Hinweise beziehen sich auf Belange des Energiewirtschaftsgesetzes.Im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg befindet sich auch die Gashochdruckleitung „NEL“. Diese Pipeline ist fertiggestellt und befinde sich im Betrieb. Die genaue Lage sollte bekannt Bei der Festlegung neuer Windeignungsgebiete ist der Schutz der Gashochdruckleitung zu beachten. Eine Einbeziehung des Unternehmens „GACADE Gastransport GmbH“, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel wird für erforderlich gehalten. Genaue Sicherheitsabstände der Windeignungsgebiete mit der „NEL“ sind mit diesem Unternehmen zu klären.Die neuen Eignungsgebiete 15/16, 17/16 und 44/16 könnten von der Gashochdruckleitung beeinflusst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Gasleitungen verlaufen unterirdisch, deshalb ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch die Errichtung von Windenergieanlagen besteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 36 private Person	Hiermit möchten wir der dargestellten Systematik der Auszeichnung von Windenergie-Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen widersprechen. Vielfach werden hier Areale als geeignet ausgezeichnet, die gar nicht in der Lage sind, eine WEA zu tragen.Hintergrund: Die markierten Gebiete bestehen häufig aus spitzen Ecken oder haben schmale Verbindungslinien zwischen zwei größeren Flächen. Wie Sie wissen, hat jedoch der Rotor einer WEA eine Länge von ca. 50 Metern, die von diesem überstrichene Fläche ist somit kreisförmig und hat einen Durchmesser von ca. 100m. Alle Flächen, die nicht in der Lage sind, einen Kreis von 100m Durchmesser komplett aufzunehmen, sind somit definitionsgemäß keine Eignungsräume. Resultat:Insbesondere die besagten spitzen Ecken können somit nicht zur Flächenberechnung mit herangezogen werden, was gegebenenfalls die Fläche eines Gebietes unter die kritische Gesamtfläche bringen kann (z.B. Eignungsgebiete 08/16; 32/16).Wenn zudem Verbindungskorridore zwischen zwei Arealen schmaler als 100m sind, so können auch diese Korridore nicht als geeignet für die Errichtung einer WEA angesehen werden. Die beiden Areale müssen somit getrennt voneinander betrachtet werden. In diesem Fall müssen Flächenbedarfe sowie Abstandsregeln für beide Gebiete separat überprüft werden (z.B. Eignungsgebiete 19/16; 34/16).Wir bitten, diese Einwände bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im RREP werden Eignungsgebiete auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts festgelegt. Die Festlegungen in der Karte des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und damit nicht parzellen- oder grundstücksscharf. Die Darstellung der Eignungsgebiete in der vorliegenden Form entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Die Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist Aufgabe der nachgelagerten Planungsverfahren. Kleinräumige Abrundungen der Eignungsgebiete erfolgen daher nicht.
lfd.-Nr.: 42 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 67 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Stellungnahme zu einzelnen GebietenIm Folgenden nehmen wir zu den u. g. Gebieten Stellung, die Sie entsprechend der angegebenen Nummer auch auf der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 0-2) identifizieren können.Nr. auf Ü-KarteStatusRREP 2016 - Nr.RREP - BezeichnungUKA - BezeichnungUKA Fläche (ha)1 WEGV1/16Palingen Selmsdorf377,402 WEGV1/16Blievenstorf Blievenstorf199,843 WEGV2/16Brunow Brunow89,994 WEGV3/16Parchim Parchim322,455 WEGV4/16Gischow Gischow115,506 WEGV5/16Kreien Vietlübbe-Kreien222,247 WEGV7/16Barkow Barkow264,808 WEGV40/16Sehlsdorf Passow132,319 WEGV41/16Granzin Granzin206,8310 WEGV43/16Severin Domsühl376,4511 Potenzialsuchraum Altenlinden95,5912 Potenzialsuchraum Bülow214,5613 Potenzialsuchraum Gresse72,7414 Potenzialsuchraum Groß Krams437,1615 Potenzialsuchraum Krembz114,1016 Potenzialsuchraum Lübz-Kreien266,1717 Potenzialsuchraum Paetrow87,2818 Potenzialsuchraum Verder II158,2219 Vorschlag Bobitz40,2020 Vorschlag Gallin202,5521 Vorschlag Göhlen108,3122 Vorschlag Krenzlin42,5523 Vorschlag Papenhusen80,0524 Vorschlag Rambeel430,2625 Vorschlag Redlin/Suckow644,5626 Vorschlag Zurow332,66Anlage0-2Übersichtskarte (Stand: 30.05.2016).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Teilen der Stellungnahme dokumentiert.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	— Die Potenzialsuchräume am Santower See bzw. angrenzend an das Grambower Moor unterschreiten teilweise den 500 m — Abstand zur jeweiligen Naturschutzgebietsgrenze. Da in beiden Fällen noch weitere Belange gegen diese Potenzialräume sprechen, sollten sie gestrichen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die beiden genannten Potenzialsuchräume entfallen im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	— Potenzialsuchräume um das Grambower Moor und Bestandsfläche bei Neuenhagen Diese Räume liegen beide gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm (GLP) M-V 2003, Karte VII (Anforderungen an die Raumordnung) in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion (Vorschlag für Erholungsräume).Zu den Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gehört jedoch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses, wie in dem gesamträumlichen Planungskonzept auf S. 11 auch ausgeführt wird. Das Naturerleben als ein Kernbestandteil der landschaftsgebundenen Erholung würde durch das Vorhandensein von Windparks unmitelbar in diesen Gebieten erheblich beeinträchtigt werden.Das Gebiet bei Neuenhagen/Gemeinde Kalkhorst ist auf drei Seiten von dem dortigen Tourismusschwerpunktraum umgrenzt. Im Landschaftsplan der Gemeinde Kalkhorst findet sich die Aussage, dass für die hier vorhandenen Windkraftanlagen in diesem Landschaftsraum besonders negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verzeichnen sind. Eine Erneuerung der Anlagen würde die Beeinträchtigung auch des umgebenden Landschaftsraumes langfristig festschreiben bzw. ein Repowering diese noch erhöhen.Sofern hier kein WKA-„Altbestand" vorhanden gewesen wäre, kann sicherlich davon ausgegangen werden, dass diese Fläche auch im RREP ebenfalls dem Tourismusschwerpunktraum zugeordnet worden wäre. (siehe GLP-Darstellung)Die o. g. Darstellungen des GLP sind im weiteren Planungsverfahren angemessen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG2).Die Potenzialräume bei Grambow sollten deshalb gestrichen werden und für das Gebiet bei Neuenhagen sollte raumordnerisch nur der Bestandsschutz gewährleistet, aber keine Erneuerung bzw. Repowering ermöglicht werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Das in der Stellungnahme genannte Altgebiet in der Gemeinde Kalkhorst wird nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen, da dem Gebiet weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Die Gemeinde Kalkhorst kann aber die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) in Anspruch nehmen. Im Rahmen des dafür erforderlichen Bauleitplanverfahrens sind die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ggf. erneut zu prüfen.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	6.ArtenschutzDie vorgesehenen Eignungsgebiete im Landkreis Nordwestmecklenburg sind bereits weitgehend mit erfassten und bestätigten Brutvorkommen wertgebender Großvogelarten abgeglichen, wie sie sich aus dem Geoportal des LUNG ergeben. Damit wurde Konflikten mit zu fordernden tierökologischen Abstandskriterien weitgehend vorzubeugen versucht. Es ist allerdings zu beachten, dass die Kartierdarstellungen des LUNG stark von der lokalen Erfassungsintensität beeinflusst werden und darüber hinaus zeitlichen Veränderungen unterworfen sind. Insofern stellen sie eine Momentaufnahme dar, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.Die untere Naturschutzbehörde führt keine eigenen Erfassungen durch, so dass an dieser Stelle keine vertiefenden Hinweise gegeben werden können.Beim derzeit vorliegenden Kartierungsstand sind allerdings Konflikte mit häufigeren Wertarten nicht völlig ausgeschlossen.So könnten sich u. a. Konflikte mit Rotmilan-Brutstandorten ergeben im Kartenblatt 1, südlich Roduchelsdorf (Rotmilan östl.kartiert), Kartenblatt 3, südlich Schönhof (Rotmilan östl. kartiert), Kartenblatt 5 südlich Lützow (Rotmilan zentral und südlich kartiert).Ebenfalls sind Konflikte bei Brutstandorten von Kranichen zu erwarten.Mehrere Brutplätze sind allein im Grambower Moor kartiert. Im Hinblick auf diese Brutplätze, die landesweite Bedeutung des Grambower Moors als Hochmoor und auf sein weiteres Habitatpotenzial wird dringend empfohlen, die dortigen Potenzialsuchräume aufzuheben (Kartenblatt 7, nordöstl. Grambower Moor, westl. Eignungsgebiet 11/16). Dies entspricht auch der Darstellung des Restriktionskriteriums V c, S. 22 für Suchräume.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Roduchelstorf im Norden reduziert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die Potenzialsuchräume westlich von Löwitz und südlich von Roduchelstorf werden daher um Flächen erweitert, denen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen. Im Ergebnis wird dort ein neues, zusammenhängendes Eignungsgebiet festgelegt, dass Teile der beiden Potenzialsuchräume und neue Flächen umfasst, denen bisher der 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich entgegenstand. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das neue Eignungsgebiet umfasst im Norden Teilflächen, die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert werden. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Weitere Teilflächen der Potenzialsuchräume und der hinzukommenden Flächen werden als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilflächen befinden sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 10 Löwitz, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilflächen können erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 10 Löwitz vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	1.Beteiligungsunterlagen — Darstellungen im KartenteilIm Interesse einer zusammenfassenden Darstellung der raumordnerisch eröffneten möglichen Gesamt-Inanspruchnahme der Region durch Flächen für Windenergie und damit auch der Transparenz der Beteiligungsverfahren sollten auch die „Altgebiete" gemäß RREP 2011 mit im Kartenteil dargestellt werden.Auch bereits realisierte „Testfelder", die offensichtlich auf Dauer bestehen bleiben, wie z. B. bei Grevesmühlen (Questin), sollten hinzugetragen werden.Diese insgesamt mögliche Inanspruchnahme des Planungsraumes sollte dann auch Ausgangspunkt der Umweltprüfung sein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Stellungnahme der Unteren NaturschutzbehördeDie Stellungnahme enthält grundsätzliche Bedenken, Hinweise bzw. Anregungen zum Kriterienkatalog bzw. zum Schlüssigen gesamträumliches Planungskonzept (v. a. hinsichtlich des Abstandspuffers zu EU-Vogelschutzgebieten), zum raumordnerischen Ziel gemäß 6.5 (10) sowie zur kartenmäßigen Darstellung.Darüber hinaus werden grundsätzliche Bedenken zu den Eignungsräumen•Nr. 4/16,•Nr. 06/16 und•Teilweise zu Nr. 7/16geltend gemacht.Weiterhin wird auch zu folgenden aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnenden Potenzialsuchräumen•Um das Grambower Moor,•nördlich des Santower Sees,•bei Lauen und•An der A 20 südöstlich von WismarStellung genommen, da eine Neubewertung für dieser Potenzialräume im weiteren Verfahrensgang ausdrücklich vorbehalten wurde (- Ausweisung als Eignungsraum nicht ausgeschlossen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Teilen der Stellungnahme dokumentiert.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	e)Die Potentialsuchräume sind in der Übersichtskarte und den Detailkarten dargestellt. Damit scheinen sie als Ziel mit ausgewiesen zu sein. Eine abwägende Auseinandersetzung ist der Begründung jedoch nicht zu entnehmen. Auch hier ist jeder Potentialsuchraum einzeln, unter Anwendung der Resitriktionskriterien zu untersuchen, die abwägungsrelevanten Kriterien sind zu benennen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers zu den einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen sind umfassend dokumentiert. Außerdem wird zu der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung eine Dokumentation erstellt. In dieser Abwägungsdokumentation sind auch die Abwägungsentscheidungen zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen dokumentiert. Diese Abwägungsdokumentation wird nach dem Beschluss des 2. Entwurfs des RREP durch die Verbandsversammlung veröffentlicht.
lfd.-Nr.: 133 private Person	Durch zwei Eignungsgebiete in unserer Gemeinde ist besonders der Ortsteil Steesow überdimensional belastet und es ist nicht zu verstehen, dass andere Gebiete verkleinert werden, obwohl der Wunsch einiger Gemeinden besteht Windeigungsgebiete zu bekommen und im potentiellen Suchraum aufgeführt sind, und sich alles mit über 10 % der gesamt ausgewiesenen Flächen um unseren Gemeinden aufbläht. Auch sind noch weitere potentielle Suchräume um uns aufgeführt, 32/16, 36/16, 34/16 die dann die Umzingelung komplettieren.Unser Gebiet liegt keine 1,5 km entfernt zum Europäischen Biosphärenreservat Elbtalaue, wie soll das funktionieren? Des weiteren wird Abstand zum Pröttliner Windpark von 2,5 km in keinster Weise eingehalten. Warum wird eigentlich immer alles ausgehebelt was man als Kriterium festgelegt hat???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Steesow aus.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Das geplante Eignungsgebiet 29/16 Milow stellt eine

Erweiterung eines Windparks in Brandenburg dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Potenzialsuchraum westlich von Kirch GrambowAnregung - Ausweisung als Eignungsgebiet für WindenergieanlagenDiese potenzielle Windnutzungsfläche ist eine ca. 65 ha große ackerbaulich genutzte Fläche. Nach einer ersten Anlagenaufstellung erlaubt die Potenzialfläche die Errichtung von bis zu sechs Windenergieanlagen der 4,2 MW-Klasse. Die Potenzialfläche erstreckt sich auf Flächen der Gemarkung Groß Hundorf und Kasendorf. Nach dem uns vorliegenden Kenntnisstand liegt diese Potenzialfläche außerhalb von harten und weichen Tabukriterien überlagerten Flächen, d.h. sie erfüllt die bei der Ausweisung der Eignungsgebiete zur Grunde gelegten Kriterien. Ein Teil der Fläche ist von dem Restriktionskriterium "unzerschnittene Freiräume Stufe IV" überlagert. Aufgrund unserer Vor-Ort-Aufnahme lässt sich feststellen, dass der gegenständliche Bereich nicht zur o.g. Kernfläche des Freiraums gehört (südlicher Teilbereich liegt auf dieser Fläche) und bereits durch zwei Freileitungen geprägt ist. Darüber hinaus gibt es südlich von Hundorf, unweit der hier genannten Potentialfläche bereits eine bestehende WEA. Diese ist ebenfalls als raumbedeutsam einzustufen und bietet einen weiteren Anhalt für die o.g. Vorprägung. Die von uns diesjährig erstellten ersten avifaunistischen Untersuchungen ergeben für die hier vorgeschlagene Gebietskulisse, keine unmittelbaren artenschutzrechtlichen Konflikte. Die Horstkontrolle aus diesem Jahr hat ergeben, dass keine der in der AAB des LUNG MV aus 2014 (noch im Entwurf) genannten Arten, innerhalb der vorgegeben Tabubereiche brütet. Dieser Arbeitsstand ist als durchgehend positiv für die mögliche Ausweisung des o.g. Potentialgebietes anzusehen.Vor diesem Hintergrund regen wir hiermit an, die bestehende Gesamtsituation sowie das konkrete Interesse an der Errichtung eines Windparks in der Potenzialfläche im Zuge des weiteren Planverfahrens im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen und das Gebiet als Eignungsgebiet auszuweisen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung der vorgeschlagenen Fläche ist unklar. Der Raum westlich von Kirch Grambow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da dort Ausschlusskriterien entgegenstehen.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.
lfd.-Nr.: 170 Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Im Bereich des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg gibt es vier Denkmale von internationalem Rang, die auf Grund ihrer Bedeutung und der Sensibilität ihrer Umgebung bereits auf der Ebene der Regionalplanung bewertet werden können und müssen, zumal § 7 Abs. 2 ROG festlegt, dass die öffentlichen und privaten Belange schon bei Aufstellung der Raumordnungspläne abzuwägen sind, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind.Dies gilt zum einen für die Hansestadt Wismar, die zusammen mit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Auf

Stralsund in die Liste der Weltkulturerbestätten aufgenommen wurde und deren Silhouette sowohl land- als auch seeseitig von hoher Bedeutung ist und für die in den entsprechenden Sichtfeldern eine Beeinträchtigung durch störende Elemente auszuschließen ist.Zum anderen wurde das Residenzensemble Schwerin auf die deutsche Tentativliste zur Unesco-Welterbeliste aufgenommen. Die Kernzone beschränkt sich auf das Schloss mit dem anschließenden Schlosspark und die verschiedenen Regierungsgebäude in der Altstadt von Schwerin. Zur Umgebung des Schweriner Schlosses gehören Schloss Wiligrad als herzoglicher Landsitz in Lübstorf, Schloss Raben Steinfeld als herzogliche Sommerresidenz sowie die Landmarken des Kirchturms von Görslow sowie der Aussichtstürme in Mueß und auf dem Kaninchenwerder. In einem strukturellen und funktionalen, weniger in einem visuellen Zusammenhang mit dem Schweriner Schloss stehen des Weiteren die Jagdschlösser Friedrichsthal und Friedrichsmoor. Auch die Burg von Neustadt-Glewe, die im 12. Jahrhundert als Grenzbefestigung von den Grafen von Schwerin erbaut wurde und bis ins 18. Jahrhundert als Nebenresidenz der mecklenburgischen Herzöge diente, sowie das neue Schloss von Neustadt-Glewe, das der spätere Herzog Christian Ludwig II 1725 für zehn Jahre bezog, gehören zu den Objekten, die nicht nur räumlich mit dem Residenzensemble in Schwerin eine Einheit bilden, sondern miteinander auch in historisch begründeter Wechselwirkung stehen.In Zusammenhang mit den intensiven Untersuchungen zum Residenzensemble Schwerin wurde auf der ersten Welterbekonferenz im Oktober 2015 auf die Ausstrahlung des Schweriner Schlosses auf die umgebende Landschaft im Sinne der Kulturlandschaft abgestellt. Denn die Differenzierung der Herrscherbauten im 19. Jahrhundert fand nicht nur im Kleinen des Gebäudes mit seinen verschiedenen Raumfolgen und -funktionen statt, sondern auch im Großräumigen, wie die Aufzählung der zugehörigen Residenzen mit ihren verschiedenen Funktionen (Landsitz, Sommerresidenz, Jagdschloss, Nebenresidenz) zeigt.In Verbindung mit dem Schweriner Residenzensemble steht auch das Schloss Ludwigslust, dessen internationale Bedeutung im Zuge der neuesten Forschungserkenntnisse immer deutlicher zutage tritt.Das 1771-76 erbaute Schloss Ludwigslust gehört zu den wenigen Schlossbauten des 18. Jahrhunderts, die weitgehend unverfälscht in ihrem Grundriss und mit den wandfesten Dekorationen das Bild einer spätbarocken fürstlichen Residenz im nördlichen Europa vermitteln. Die Verlegung des Regierungssitzes an den Standort eines älteren Jagdschlosses und die Neuerrichtung einer auf die Residenz bezogenen Stadt visualisiert die staatliche Zentralisierung, wie sie analog und vorbildhaft in Frankreich bei dem Wechsel von Paris nach Versailles erfolgte. Der zugehörige Park ist eine Addition verschiedener Teile unterschiedlicher Zeiten. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Jagdgebietes zum Park war der Jagdstern, dessen Schneisen wohl lange vor Anlage des Großen Kanals bestanden. Bei seiner Umgestaltung des Ludwigsluster Schlossparks 1852 übernahm Peter Josef Lenne weite Teile der barocken Gartenanlagen, partiell erfolgte die Öffnung des Parks in die Landschaft.Schließlich ist Schloss Bothmer wegen seiner nationalen Bedeutung bereits auf der Ebene der regionalen Raumplanung zu beachten. Die an europäischen Vorbildern orientierte Schlossanlage wurde ab 1725 unter Beteiligung niederländischer Spezialisten bewusst in der Landschaft positioniert. Die ursprüngliche Zuwegung erfolgte von Südwesten über die Festonallee als inszeniertes barockes Landschaftserlebnis. Ab dem frühen 19. Jh. wechselt die Erschließung auf die Fächerallee von Osten, die nun nicht mehr den axialen Blick auf das Schloss in den Fokus rückt, sondern unter dem Einfluss der englischen Landschaftsparks einen weiten Blick in die leicht bewegte Landschaft eröffnet. Das Schloss blieb auch im 19. Jahrhundert allseitig einsehbar und räumlich wirksam. Vom Schloss führen weitere Wege zum einen entlang des Grabens und mit Blick in die Landschaft zur ehem. Plessenburg (mittelalterliche Motte mit Ringgraben) in Arpshagen und zum anderen mit gewundenem Lauf nach Südwesten zur sog. Plessenburg, deren kleiner auf einer Anhöhe stehender

regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen auf sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad). Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 11/16 Klein Rogahn, der unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchräume sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.Das Konfliktpotenzial der Eignungsgebiete 06/16 Rohlstorf, 14/16 Stralendorf, 16/16 Plate West und 18/16 Lübesse mit den Belangen des Denkmalschutzes wird als hoch bewertet. Die Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Der Kategorie hohes Konfliktpotenzial werden potenzielle Flächen zugeordnet, die überwiegend in einer Entfernung bis zu 7,5 km zu den Denkmalensembles liegen. Die visuelle Dominanz und die technische Überprägung durch geplante Windenergieanlagen im Verhältnis zur Landschaft und den Denkmalensembles sind hoch. Bei der Wahrnehmung von markanten Baulichkeiten, wie Kirch- und Schlosstürmen stellen die geplanten Windenergieanlagen durch Überlagerung oder Nebeneinander in bedeutenden Sichtbeziehungen eine visuellen Störung dar. Die Sichträume, die durch die geplanten bzw. fiktiven Windenergieanlagen betroffen sind, weisen eine hohe oder sehr hohe Bedeutung und Empfindlichkeit auf. Die insgesamt hohen visuellen Auswirkungen führen zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung der Denkmalensembles. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Wind-parklayouts von deutlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.Das Konfliktpotenzial der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 25/16 Wanzlitz mit den Belangen des Denkmalschutzes wird als mittel bewertet. Bei den Flächen mit einem mittleren Konfliktpotenzial handelt es sich um potenzielle Eignungsgebiete, bei denen eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Turm als Point de vue fungiert und einen Rundumblick in die Landschaft erlaubt, und weiter nach Stellshagen.Die Schlossanlagen von Schwerin, Ludwigslust und Bothmer beschränken sich also nicht auf die eigentlichen Gebäude und gestalteten Parkflächen, sondern beziehen über die eigentlichen Parkgrenzen hinaus die umgebende Landschaft ein. Diese formen sie teilweise sogar gartenkünstlerisch aus. Insofern ist für ihre Wirkung und ihr Erscheinungsbild die Erhaltung und Bewahrung der überlieferten, bisher ungestörten landschaftlichen Situation und die Einbindung in die historische Kulturlandschaft von entscheidender Bedeutung und zwingend geboten.Um eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden, sollte im Umfeld der Weltkulturerbestätten Wismar und Schwerin (letzteres auf der Tentativliste geführt) sowie der international bedeutenden Schlösser Ludwigslust und Bothmer auf die Ausweisung der Windenergieeignungsgebieten verzichtet werden. Da die Windenergieanlagen aufgrund ihrer mittlerweile üblichen Höhe von ca. 200 m nicht nur im Nahbereich, d.h. im Radius von etwa 2 km, dominieren, sondern auch in der Fernwirkung von ca. 10 km Einfluss auf die Landschaftserscheinung haben, betrifft diese insbesondere folgende Eignungsgebiete Windenergie und Potenzialsuchräume:Hansestadt Wismar 6/16 sowie Potenzialsuchraum bei BarnekowSchloss Schwerin10/1611/16Potenzialsuchraum zwischen 10/16 und 11/16Potenzialsuchraum bei Pampow14/16 einschließlich südöstlich anschließendem Potenzialsuchraum16/1617/1618/16Schloss Ludwigslust 21/16 22/16 23/16 24/16 25/16Schloss Bothmer4/16	Sichtbeziehung zum Welterbegebiet oder Denkmalensembles besteht und welche meist in einem Entfernungsbereich von 7,5 km bis 10 km zum Denkmalensembles liegen. Auf diesen Eignungsgebieten führt die Errichtung von Windenergieanlagen je nach genauem Standort und Ausmaß der Planung jedoch nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der visuellen Integrität. Umgekehrt kann in vielen Fällen eine erhebliche visuelle Störung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Daher ist bei einer konkreten Anlagenplanung auf diesen Flächen eine Einzelfallprüfung nach denkmalpflegerisch abgestimmten Kriterien durchzuführen.Das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 24/16 Bresegard mit den Belangen des Denkmalschutzes wird als gering bewertet. Flächen mit einem geringen Konfliktpotenzial liegen in ausreichender Entfernung, über 10 km, zum Denkmalensemble und weisen keine oder nur eingeschränkte Sichtbeziehungen zu den bedeutenden Aussichten bzw. Blickstandorten in der Kernzone auf. Die Maßstäblichkeit der Landschaft und die Prägung durch die bedeutenden kulturhistorischen Baulichkeiten, wie Kirch- und Schlosstürme, bleiben erhalten. Hier errichtete Windenergieanlagen wären nicht oder nur untergeordnet sichtbar.Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 21/16 Alt Krenzlin und 22/16 Neustadt-Glewe mit den Belangen des Denkmalschutzes wird als neutral bewertet. Sichtbare Windenergieanlagen treten deutlich in den Hintergrund und sind nur schwer erkennbar. Hierfür sind Entfernungen in der Regel von 20 km vom Denkmalensemble erforderlich.Die Eignungsgebiete 04/16 Grevesmühlen, 17/16 Plate Ost, 23/16 Karstädt und der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow entfallen im RREP, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Eine Abwägung in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes ist dort nicht mehr erforderlich.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Beiliegend erhalten Sie von mir meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Meine Stellungnahme bitte ich, zwecks besseren Verständnisses, mit dem Text des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu vergleichen. Dieser liegt als gekürzte Fassung bei, ohne gesamten Kartenteil und ohne Erläuterung der harten und weichen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Kriterien.Bemerkungen zu dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgZitat aus dem Anschreiben Mit Ausnahme der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind alle Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg auf den beigefügten Kartenausschnitten des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg dargestellt.Zur richtigen Beurteilung der in dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg enthaltenen Sachverhalte ist es notwendig, gerade auch die bisherigen bereits geplanten und sowie errichteten Windparks mit aufzuführen. Nur dadurch erschließt sich ein vollständiges Bild, um Einwendungen sachgerecht vornehmen zu können.Ich bitte um entsprechende Vervollständigung.	für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	5.Biotopverbund, Biotopvernetzung nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (europaweit bzw. landesweit) Teilweise Überschneidung von Flächen des gesetzlichen Biotopverbundes mit den nachfolgend genannten neuen Eignungsgebieten.Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund (u. a.) der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000" beitragen.Im Weiteren sind die Absätze 2 bis 6 zu beachten.Neue Eignungsgebiete mit teilweiser Überschneidung von Biotopverbundflächen nach bv_w_f.shp und bio_vb_l.shpeuropaweit : 25/16;landesweit : 11/16; 19/16; 20/16; 22/16.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die innerhalb des Biotopverbundes liegen, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Weiterhin sollte im zweiten Entwurf auf eine Ausweisung von Potenzialsuchräumen verzichtet werden und lediglich eine Darstellung der Eignungsgebiete Windenergie erfolgen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	2.Landschaftsbild und Landschaftliche FreiräumeUnmittelbar angrenzend an die Windeignungsgebiete 19/16, 21/16, 26/16, 31/16 und 36/16 befinden sich unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha). Diese wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) in der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale) ausgewiesen und werden unter den ID-Nummern A0412, A0203, A0124, A0655 und A0910 geführt. Um jedes dieser Gebiete befindet sich ein Pufferstreifen von unterschiedlicher Breite. Diese Pufferstreifen wurden angelegt, da von der Nutzung der angrenzenden Flächen (z. B. Straßenverkehr usw.) eine Beeinträchtigung der Freiräume ausgehen könnte. Durch die Ausweisung der Windeignungsgebiete bis an	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit ist im RREP bereits ein sehr weitreichender Schutz dieser Flächen gewährleistet. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in den Pufferzonen um die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist mit den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Grenze der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, besteht die theoretische Möglichkeit der Errichtung von WEA am Rand der Freiräume. Dadurch würde sich die Fläche dieser Freiräume um die durch die WEA beeinträchtigten Flächen (Fundamente, überstrichene Rotorflächen und Wirkflächen) verringern.Nach der Definition des LUNG sind „...unzerschnittene landschaftliche Freiräume Bereiche der Landschaft, die frei von Bebauung, befestigten Straßen, Haupt- und Eisenbahnlinien und Windenergieanlagen sind. Störend oder zerschneidend wirkende Elemente (Zerschneidunqselemente) werden mit Wirkzonen versehen. Die nach Abzug der Wirkzonen verbleibenden Flächen mit einer Mindestgröße von 25 ha sind die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Für die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume wurden ermittelt:- Größenklassen als Analyseergebnis (Freiraumstatistik) und Bewertung der Schutzwürdigkeit- weitere Bewertungskriterien: Natürlichkeitsgrad, Sekundärzerschneidung, verkehrsarme Räume."Aus diesem Grunde sollten die o. g. Windeignungsgebiete nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde um die Flächen in den Pufferstreifen reduziert werden.	vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	zum KartenteilIn dem vorliegenden Entwurf sind Eignungsgebiete ausgewiesen worden, die durch Infrastrukturtrassen zerschnitten/geteilt werden. Dabei bleiben bei einigen Windeignungsgebieten nur Kleinstflächen auf der einen Seite der Infrastrukturtrasse übrig. Um die Lesbarkeit des Planes zu verbessern und um die Eignungsgebiete in der Landschaft besser verorten und abgrenzen zu können, sollte geprüft werden, ob diese Gebiete an der Infrastrukturtrasse begrenzt werden und die Kleinstflächen nicht mehr ausgewiesen/dargestellt werden.Beispiele für Zerschneidung und kleine Restflächen:Gebiet Grund der Zerschneidung11/16 Wittenförden/Klein Rogahn 110kV-Freileitung16/16 Plate/Banzkow/Schwerin BAB 1417/16 Banzkow/Plate B 11330/16 Grabow/Prislich Bahnstrecke Berlin-Hamburg43/16 Domsühl/Friedrichsruhe B 321	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Darstellung der Eignungsgebiete im Maßstab 1:100.000 in der vorliegenden Form entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Kleinräumige Abrundungen der Eignungsgebiete erfolgen daher nicht.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Im Weiteren bittet der Landkreis auf der Grundlage der Stellungnahme der Gemeinde Suckow, die ausgewiesene Flächenkulisse der Eignungsgebiete Windenergie für das Gemeindegebiet Suckow zu überprüfen. Die Gemeinde Suckow argumentiert, dass die weichen Ausschlusskriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)", „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer" sowie das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer" im konkreten Fall anders gewertet werden sollten. Durch eigene fachliche Untersuchungen (K. K — RegioPlan Büro für Stadt- und Regionalplanung: Gemeinde Suckow — Studie zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Juni 2015) wurde im Ergebnis nachgewiesen, dass für die genannten Kriterien „...keine nachhaltig negativen Auswirkungen im Gemeindegebiet zu erwarten sind". Danach würde der Ausweisung eines Eignungsgebietes nichts entgegenstehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte zu den Restriktionskriterien ist daher nicht erforderlich.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 30 Suckow. Das Altgebiet Nr. 29 Redlin wird nicht in die von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Gebiete aufgenommen, da dem Gebiet harte Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 245 Regionaler Planungsverband Vorpommern	Unklar bleibt, welche Funktion die auf den Ausschnitten der Gesamtkarte (Kartenblätter 1 bis 20) dargestellten Potenzialsuchräume haben sollen. Auf der Karte im Maßstab 1:100.000 werden raumordnerische Festlegungen und nachrichtliche Übernahmen dargestellt. Die Potenzialsuchräume sind keiner dieser beiden Kategorien zuzuordnen. Es wird empfohlen, für die Potenzialsuchräume eine gesonderte kartographische Darstellung vorzunehmen, um klar zu unterscheiden, welche Gebiete für die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergienutzung verbindlich werden sollen und welche nur zur Information über die vorgenommene Abwägung dienen.	den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 331 private Person	Die hiesigen neuen Eignungsgebiete und Suchräume resultieren zunächst auch aus den Ergebnissen der aktuell bestehenden Ausweisungsregelungen. Jedoch aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und Situationen vor Ort, gibt es ergebnisorientiert erneut nur eine Forderung:Die Eignungsgebiete 39/16, 40/16 und 41/16 sowie die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) komplett aus der Planung herauszunehmen, denn sie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen absolut nicht geeignet!!Um die Entscheidungsfindung zu vereinfachen und um aufgrund der Faktenlage künftigen, kostenträchtigen Rechtsverfahren aus dem Wege zu gehen, gleichzeitig aber auch planungsrelevant abgesichert zu sein, bedarf es hier nur einzig einer persönlichen (!) ortsnahen Begutachtung und Bewertung des zu berücksichtigenden Schutzgutes- Landschaftsbild, ohne naturschutzrelevante Belange überhaupt schon mit einzubeziehen!So „subjektiv“ kann gar keine Wahrnehmung sein, als dass dann nicht jeder verantwortliche Planer und Entscheidungsträger einvernehmlich feststellen wird, dass es sich hier um Gebiete mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial handelt und allein schon deshalb keine Eignungsgebiete und Suchräume für Windenergie zulässig sind!Chartern sie einen Bus, machen sie eine Dienstreise und überzeugen sie sich selbst! Weil diese Stellungnahme sich seitens des Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide und des NABU- MV auf die beschriebene Region konzentriert, bedeutet es keinesfalls, dass nicht jederzeit, auch überregional auf ganz MV bezogen, ähnliche Szenarien in Erscheinung treten und deshalb auch an dieser Stelle wiederholt der Hinweis an die verantwortlichen Planer und Entscheidungsträger, sich zusätzlich, unbürokratisch und mit vorausschauender Weitsicht, mal orts- und somit praxisnah ein persönliches Bild zu verschaffen, um besonders sensibel und dann letztendlich noch verantwortungsbewusster ob dieser schwerwiegenden Prozedere zu planen und zu entscheiden.Der mögliche Mehraufwand kann letztendlich noch zu erheblichen Kosteneinsparungen führen (z.B. Gerichtsverfahren usw.)!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier

genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.

Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.Die in der Stellungnahme genannten Potenzialsuchräume westlich von Werder, südlich von Neu Poserin, südlich von Karow und östlich von Altenlinden entfallen im RREP aufgrund entgegenstehender Ausschluss- oder Restriktionskriterien. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist in Bezug auf diese Potenzialsuchräume daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 331 private Person	2.Betroffenheit- SchutzgebieteBei den beschriebenen Eignungsgebieten 39/16, 40/16 und 41/16 sowie den teilweise neu ausgewiesenen Potenzialsuchräumen (PS) handelt es sich hier definitiv um Gebiete die z.B. auch wichtige Zugkorridore berühren, unterbrechen und „zerschneiden“!Diese Vogelzugkorridore verbinden u.a. einzelne Seen miteinander, die ausgewiesene Schutzgebiete wie div. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete (geschützte Biotope usw.) und den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide berühren und somit das Zugverhalten der einzelnen Arten entscheidend beeinflussen! Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind folglich auch entsprechend betroffen!Hauptzugkorridore sind (siehe Kartenausschnitt) u.a.:Verbindung (rote Linie)…Kritzower See- Daschower See- Penzliner See- Poseriner See- Damerower See…,Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen!Verbindung (rote Linie)…Plauer See- Penzliner See- Woostener See-Medower See- NSG Langenhägener Seewiesen- Goldberger See- Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet)…,Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen!Verbindung (rote Linie)…Zahrener See- Penzliner See- Plauer See…,Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen!Verbindung (schwarze Linie)…Plauer See (Europ.Vogelschutzgebiet)- Elde- Penzliner See- Woostener See- NSG Langenhägener Seewiesen…,Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen!Verbindung (türkis Linie)…Passower-Weisiner See- NSG Langenhägener Seewiesen-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet)…,Eignungsgebiet 40/16 betroffen!Verbindung (blaue Linie)…NSG Darzer Moor- NSG Langenhägener Seewiesen- Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet)…,Eignungsgebiet 41/16 betroffen!*Verbindung (grüne Linie) neu!!…NSG Darzer Moor- Kleiner- und Großer Medower See- Goldberger See (NSG-Südufer)…,Eignungsgebiet 40/16 und Potenzialsuchraum (PS) betroffen!*Gegenüber der Stellungnahme v. 29.09.2015 ist eine neue äußerst bemerkenswerte Zuglinie – Zugachse (grüne Linie) hinzugekommen! Aufgrund von Beobachtungen während der Rast- und Zugzeit zwischen Oktober 2015 und April 2016 wird auch dort eine naturschutzfachliche Berücksichtigung zwingend erforderlich! Besonders auffällig wiederum, dass das Eignungsgebiet 39/16 und die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) sich sozusagen als Knotenpunkt (Kernzone) hervorheben! Betrachtet man nun auf der Karte die bereits festgelegten und mit Windenergieanlagen überbauten Gebiete, wird besonders deutlich, dass sich im Norden ein relativ großer Freiraum befindet, da dieser geprägt ist von div. „Großschutzgebieten“ sowie den beiden Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide und Sternberger Seenland. Der Westen, Süden und Osten jedoch ist breit gefächert mit Windparks, so dass man aus Sicht des Artenschutzes, hinsichtlich neu entstehender Windenergieanlagen, regelrecht von einer Barrierewirkung mit massiven negativen Folgen sprechen kann!	"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturparks ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld der Eignungsgebiete 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten

sind.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 39/16 Daschow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom Eignungsgebiet, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, für Teilbereiche des Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die großflächige Überlagerung des Eignungsgebietes mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das Eignungsgebiet zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte.Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebietes klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich

empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebiet klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.Die in der Stellungnahme genannten Potenzialsuchräume westlich von Werder, südlich von Neu Poserin, südlich von Karow und östlich von Altenlinden entfallen im RREP aufgrund entgegenstehender Ausschluss- oder Restriktionskriterien. Die Prüfung der in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Sachverhalte ist in Bezug auf diese Potenzialsuchräume daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 331 private Person	1.Stufe Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg,Aktualisierung u. Ergänzung v. 10.05.2016 zu Stellungnahme v. 29.09.2015, Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Kartenblatt 19 u. 20,Nicht alle Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume, die gemäß der rechtlichen Vorgaben und Ausweisungsregelungen festgelegt wurden, sind letztendlich für das Errichten von Windenergieanlagen geeignet!Es handelt sich insbesondere um die „neuen“ Eignungsgebiete 39/16 Daschow, 40/16 Sehlsdorf u. 41/16 Granzin, sowie die unter (PS) eingekreisten Potenzialsuchräume im Landkreis Ludwigslust- Parchim!Trotz der Berücksichtigung von sogenannten Ausschlussgebieten beinhalten die aufgeführten Eignungsgebiete und Suchräume ein extrem hohes, schützenswertes Potenzial an Kriterien, die sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch für das Schutzgut Mensch (Wohnfunktion-Erholung), sowie natürlich auch für das Schutzgut Landschaftsbild von sehr großer Bedeutung sind!Daran ändert auch ihre Isolierung außerhalb der Ausschlussgebiete, wie z.B. von div. Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europ. Vogelschutzgebiete, Naturparke usw.), nichts.D.h. jedes einzeln aufgeführte, nummerierte Gebiet erfüllt, trotz seiner im Vergleich relativ geringen Größe, mehr als ausreichend auch genau deren Anforderungen um geschützt und somit frei von Windenergieanlagen zu sein!Richtungsweisend sind dazu folgende Faktoren besonders hervorzuheben:Schutzgutbewertung- Ermittlung des ökologischen Risikos1.Schutzgut Tiere (Brutvögel) und Betroffenheit von LebensräumenBegehungen und Beobachtungen während der letzten jetzt 6 Jahre(!) mit einer entsprechenden Auflistung der Avifauna (vorwiegend geschützte bzw. besonders geschützte Arten) untermauern die Schutzwürdigkeit der Gebiete!Zur Zugzeit befinden sich dort um zu rasten, regelmäßig große Ansammlungen u.a. von:KranichenKiebitzenGoldregenpfeifernZwerg- und Singschwänendiv. nordische Gänse usw.;Vogelarten, die zudem innerhalb der Suchräume auch als Brutvögel auftreten bzw. als Jagd- und Nahrungsrevier nutzen, sind u.a.:See- und FischadlerRot- und Schwarzmilan, Rohr- und WiesenweiheTurm- und BaumfalkeSteinkauzSchleiereuleSumpfohreuleSchwarz- und WeißstorchWachtelkönigWachtelRebhuhnusw. ;außerdem wurden neben den avifaunistischen Beobachtungen fast alle in MV nachgewiesenen Fledermausarten inzwischen noch verstärkt (!) festgestellt!Das Errichten von Windenergieanlagen hätte für alle Arten nicht zu kompensierende Konsequenzen, natürlich auch durch die daraus resultierenden Veränderungen ihrer Lebensräume!Windenergieanlagen würden, wie bereits zweifelsfrei festgestellt, zwangsläufig zu schwerwiegenden Kollisionen, die nicht nur tödliche Verletzungen nach sich ziehen, sondern sogar zum Verlassen und zur Aufgabe der Lebensräume zahlreicher Arten, führen!Besonders häufig zu beobachten sind auch unkontrollierte Anflüge mit verheerenden Auswirkungen bei Vögeln, die zur Schwarmbildung neigen und vor Störungen jeder Art die Flucht ergreifen!Die Kollisionsopferrate ist bei Greifvögeln besonders hoch! Betroffen sind hier u.a.:RotmilanSeeadlerMäusebussardRohr-und WiesenweiheKornweihe (Wintergast)div. Falkendiv. Eulen und Käuze;	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 39/16 Daschow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom Eignungsgebiet, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, für Teilbereiche des Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die großflächige Überlagerung des Eignungsgebietes mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das Eignungsgebiet zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte.Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebietes klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für

störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebiet klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.Die in der Stellungnahme genannten Potenzialsuchräume westlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Werder, südlich von Neu Poserin, südlich von Karow und östlich von Altenlinden entfallen im RREP aufgrund entgegenstehender Ausschluss- oder Restriktionskriterien. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist in Bezug auf diese Potenzialsuchräume daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 331 private Person	5. Fazit und ForderungDie 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, als auch des Landesraumentwicklungsprogramms, sollen ja eine Transparenz und die Aufforderung zur Mitarbeit signalisieren! Bezogen auf die vorliegende Stellungnahme hat das in erster Linie natürlich eine absolut gewissenhafte Prüfung und Abwägung zur Folge. Um die beschriebenen Punkte zu analysieren sowie zu bewerten, geht das nur über eine genaue Meinungsbildung der Planer und Entscheidungsträger direkt vor Ort (!) und nur gemeinsam mit dem Verfasser sowie ortskundigen Bürgern und Vertretern des Naturschutzes!Selbst wenn zunächst für die betreffenden Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume grundsätzlich keine UVP vorgegeben sind, so müssen diese Gebiete hinsichtlich des Artenschutzes, zumindest in einer sogenannten Langzeitstudie über mehrere Jahre hinweg untersucht werden! Und zwar nachweisbar durch absolut neutrale Gutachter!Da reicht erfahrungsgemäß eine übliche kostengünstige, stichprobenmäßige Saisonkartierung während eines einzigen Jahreszyklus keinesfalls aus!Was die Abstandsregelungen für Brutvögel betrifft, muss jetzt das inzwischen verpflichtende, sogenannte „Helgoländer Papier“ unbedingt mit berücksichtigt werden!Die aufgeführten Artenvorkommen sind auch innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren beobachtet worden und es zeigte sich deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zugverhalten der einzelnen Vogelarten u.a. abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen und der jeweils vorherrschenden klimatischen Situation!D.h., innerhalb der beschriebenen Zugkorridore variiert und ändert sich das Auftreten der Brutvögel, auf deren Gesamtanzahl bezogen, regelmäßig. Die Anzahl der einzelnen, unterschiedlichen Arten, innerhalb der Korridore, bleibt jedoch immer stabil, solange keine negativen Veränderungen in ihren Lebensräumen erfolgen! Jede dort vorkommende Art verkörpert einen bestimmten Lebensraumtyp und weist somit gleichzeitig auf die schon beschriebenen unterschiedlichen Biotopstrukturen hin!Je mehr existierende wertvolle und bedeutsame Lebensräume, umso größer die Artenvielfalt, wie auch hier deutlich zu erkennen! Zudem sind intakte Lebensräume nicht nur für die Tier- und Pflanzenarten herausragend, sondern letztendlich auch nachhaltig für den Menschen als besonders hochwertig einzustufen! Artenvielfalt bedeutet immer auch höchste Lebensqualität!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine

aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines

gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.

Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.Die in der Stellungnahme genannten Potenzialsuchräume westlich von Werder, südlich von Neu Poserin, südlich von Karow und östlich von Altenlinden entfallen im RREP aufgrund entgegenstehender Ausschluss- oder Restriktionskriterien. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist in Bezug auf diese Potenzialsuchräume daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 331 private Person	Da die Stellungnahme vom 29.09.2015 auf der Verbandsversammlung des RPW am 20.01.2016 gänzlich ignoriert wurde, Eignungsgebiete ausgewiesen, neue Suchräume sogar hinzugekommen oder erheblich vergrößert worden sind, werden jetzt sämtliche artenspezifische Daten und Zahlen ausgewertet, zusammengefasst und anschließend dem LUNG übergeben! Es treffen immer noch neue Beobachtungsdaten u.a. von Ortsansässigen ein! Hochinteressant auch dabei die inzwischen noch verstärkt nachgewiesenen Fledermausvorkommen sowohl in den Eignungsgebieten, als auch in den Potenzialsuchräumen! Deshalb sind im Vorfeld jeder Planungen und Entscheidungen, wie bereits gefordert, „Langzeituntersuchungen“(!) über mehrere Jahre hinweg zwingend notwendig! Unabhängig vorliegender Daten beim LUNG oder nicht! Das gilt für alle beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume gleich welcher Größe der Flächen und Anzahl der vorgesehenen Windenergieanlagen (Arten- Untersuchungen, UVP- Vorprüfungen, UVP- Prüfungen usw.)!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.

Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.Die in der Stellungnahme genannten Potenzialsuchräume westlich von Werder, südlich von Neu Poserin, südlich von Karow und östlich von Altenlinden entfallen im RREP aufgrund entgegenstehender Ausschluss- oder Restriktionskriterien. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist in Bezug auf diese Potenzialsuchräume daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 331 private Person	3. Schutzgut- Landschaftsbild (Erholung, Tourismus) 4. Schutzgut-Mensch (Erholung, Wohnen- visuelle Beeinträchtigung)Beide Punkte können gemeinsam analysiert und bewertet werden, gehören sie doch weitestgehend auch zur sogenannten Naturparkregion, die u.a. als Zielvorgabe eine Symbiose zwischen den Punkten 1-4 voraussetzt (siehe auch Naturparkplan 2015)!Die Bewertungen der Punkte 1 und 2, wo die Schwerpunkte speziell auf den Arten- und Lebensraumschutz gelegt worden sind, ergeben zwangsläufig auch großen Einfluss zu den Beurteilungen der Punkte 3 und 4.Gerade aus der „Neutralität“ des Naturschutzes heraus betrachtet, bezogen auf diese beiden Punkte, dennoch bedeutend und erwähnenswert.Das Landschaftsbild der erweiterten Naturparkregion, auf deren Fläche sich die beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen befinden, ist geprägt von einer Vielzahl an unterschiedlichsten und schönsten Landschaftselementen, auf zu großen Teilen hügeligem, wellenartigen und dadurch überaus reizvollen Geländeprofil.Herausragend dabei auch die vielen kleinräumigen Strukturen bestehend aus: Söllen, Hecken, alten Solitärbäumen, Feldgehölzen usw.!Die Auflistung ließe sich beliebig fortsetzen und es stellt sich die Frage, warum diese Gebiete nicht zu einem Schutzstatus gelangten!?Erfüllen sie doch mehr als hinreichend die entsprechenden Kriterien hierfür!Das Landschaftsbildpotenzial ist definitiv als sehr hoch einzustufen!Beispielgebend für eine absolut negative Entwicklung wäre die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Eignungsgebiet 39/16 und all den umgebenden Suchräumen!Ein Blick auf Satellitenbilder o.ä., selbst aus der Distanz vom „grünen Tisch“ aus, belegen ganz klar, welch verheerende Folgen solch monströse „Industrieanlagen“ z.B. auf das Landschaftsbild und in logischer Konsequenz auch auf die Menschen in Punkto Wohnqualität, Erholung und Tourismus zur Folge hätten!Von dem Dorf Penzlin in Richtung Südosten blickend, schaut man derzeit direkt über den herrlich gelegenen, naturbelassenen Penzliner See und dann auf eine dahinterliegende, bis dato unverbaute, strukturreiche, kleinräumige Landschaft. Doch nach einer Bebauung täten sich dann schon als erster Blickfang überdeutlich die riesigen Windanlagen in der Landschaft auf! Ob im Pulk oder in Kettenform, dominierend als absolute Fremdkörper in der Landschaft! Ebenso wahrnehmbar natürlich auch von den Erholungssuchenden am Badestrand des Sees! Der Penzliner See gilt bis heute zudem als Schwerpunkt des Tourismus vor Ort! Das Gleiche gilt auch für die unmittelbar Betroffenen aus/in der Ortschaft Daschow und „ihrem“ Daschower See!Hinzu käme für alle eine noch größere Wahrnehmung dieser Anlagen, zwangsläufig bedingt durch deren Errichtung auf sogenannten Höhenrücken!Selbst unter Berücksichtigung der momentan vorgegebenen Abstandsregelungen wäre dort eine Bebauung mit Windenenergieanlagen geradezu verantwortungslos und ist somit eben auch unter Berücksichtigung der Punkte, Schutzgut- Landschaftsbild und Schutzgut- Mensch, absolut nicht umsetzbar!Die beschriebenen Fallbeispiele gelten grundsätzlich auch für alle anderen in dieser Stellungnahme aufgelisteten Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturparks ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks hinreichend berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der

vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 39/16 Daschow und 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da

das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.

Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.Die in der Stellungnahme genannten Potenzialsuchräume westlich von Werder, südlich von Neu Poserin, südlich von Karow und östlich von Altenlinden entfallen im RREP aufgrund entgegenstehender Ausschluss- oder Restriktionskriterien. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist in Bezug auf diese Potenzialsuchräume daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 389 private Person	7. Dem vom Bundesverwaltungsgericht rechtlich geforderten gesamträumlichen schlüssigem Planungskonzept das nachvollziehbar dem planungsrechtlichem Abwägungsgebot gerecht wird widerspricht der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Kartendarstellung in eklatanter Weise. Gemeint ist, Altgebiet die aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr (weder als Eignungsgebiet noch als Potentialsuchraum) ausgewiesen sind, aber auf denen wie im konkreten Fall Altgebiet 21 Grebbin/Dargelütz noch 28 Anlagen vermutlich noch 20 Jahre oder länger Windkraftanlagen in Betrieb sind, sind in der Karte nicht eingezeichnet. Ich halte das für nicht akzeptabel und fordere ausdrücklich dies zu korrigieren ! Insbesondere auch deshalb weil z.B. im o.g. Gebiet 21 noch zwei Verfahren wegen Errichtung weitere Anlagen anhängig sind. Zudem besteht ja nach Pkt.10 eine Öffnungsklausel die auch in Zukunft die Möglichkeit der Errichtung von WKA in Altgebieten vorsieht. Übrigens halte ich den neu eingefügten Pkt.10 für eine Art von „Alibiplanung" da es für interessierte Investoren gemeinsam mit Gemeinden die Möglichkeit des Zielabweichungsverfahrens gibt.Die Nichtdarstellung von bebauten Altgebieten kann auch besonders hinsichtlich Abstände zu anderen Eignungsgebieten und Umfassungen von Gemeinden von negativer Bedeutung sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 559 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 14Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der neuen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen 6, 7, 8, 9, 10, 11, und 14 aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger aus Wodenhof, Grambow, Zülow, Groß Welzin, Klein Rogahn, Groß Rogahn, Strahlendorf, Dümmer, Alt Meteln, Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendestorf, Schildetal, Seehof und Zickhusen ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.o Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbildo Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEAo Reduzierung von Zuzügen in das ländliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umfeldo Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder o Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften o Gesundheitsgefahren für den Menschen o Schall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall o Permanenter Lärm durch die Rotorblätter o Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen o Erheblicher Immobilienwertverlust o Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholung o Störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV o Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel o Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken) o Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes o Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung	insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 06/16 Rohlstorf, 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 06/16 Rohlstorf, 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 06/16 Rohlstorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste

des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 560 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	2) Konkrete Hinweise zu vorgeschlagenen Eignungsgebieten für WEAEine exakte Beurteilung zur Waldbetroffenheit ist maßstabsbedingt anhand der Kartendarstellungen im Entwurf nicht möglich. Besonders zu bemängeln ist, dass aus der topographischen Hintergrundkarte die sonst übliche Waldflächendarstellung entfernt wurde.Die Prüfung der einzelnen Eignungsgebiete hat ergeben, dass sich in fast allen Eignungsgebieten Kleinwaldflächen unter 10 ha Größe befinden. Diese dürfen einbezogen werden, wenn es der Abrundung und planerischen Umsetzung dient. Die Waldflächen selbst sind jedoch von einer Überbauung mit Windkraftanlagen auszuschließen (siehe oben). Bei der Planung der WEA als Bauvorhaben innerhalb der Eignungsgebiete ist die Forstbehörde frühzeitig zu beteiligen. Eine konkrete Stellungnahme der Forstbehörde ist erst bei Vorlage detaillierter Planunterlagen möglich.Die als Datenbasis für die Waldflächen von der Landesforst MV übergebene Gebietskulisse (vgl. Entwurf, Seite 14 Abs. 1) stellt lediglich einen Stand der bisher erfassten Waldflächen dar. Ausschlaggebend für die Abgrenzung der Waldflächen im Bereich der Windeignungsgebiete ist jedoch immer die tatsächliche Feststellung der gesetzlichen Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG M-V durch die Forstbehörde vor Ort.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Eine Darstellung der Waldflächen in der Hintergrundkarte ist daher nicht erforderlich.Die übrigen Hinweise zu den Waldflächen, die kleiner als 10 ha sind, werden zur Kenntnis genommen
lfd.-Nr.: 682 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 693 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 695 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 757 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Es ist für uns inakzeptabel, dass die vorhandenen Windkraftgebiete nicht dargestellt sind! Die „Altgebiete" gehören unabdingbar in die Darstellung, zumal sich Programmsatz 10 direkt auf sie bezieht und der letzte Absatz auf Seite 6 als Voraussetzung einer Fortsetzung eines Windkraftgebietes die Übernahme in die jetzige Fortschreibung klarstellt. Wir finden es sehr verwunderlich, dass ausgerechnet bei einer Fortschreibung, die praktisch exklusiv die Windenergie betrifft, die bestehenden Windkraftgebiete nicht auftauchen, aber alle anderen Festlegungen des RREP. Dabei möchten wir anmerken, dass eine Legende an den Karten fehlt. Für eine sachliche Betrachtung des „schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes" ist die gut verständliche Darstellung der Altgebiete unabdingbar! Wir schlagen vor, die Altgebiete in ihren aktuellen Begrenzungen darzustellen mit farblicher Markierung derjenigen Bereiche, die den neuen Kriterien nicht entsprechen, sowie farblicher Markierung derjenigen Bereiche, in denen durch die neuen Kriterien Erweiterungen möglich wären.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Da nach Angaben des Planungsverbandes, 6500 ha anhand aller neuen Kriterien (also harte Ausschlusskriterien, weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) geeignete Flächen vorhanden sind, sollte auf die unseres Erachtens überflüssige und irritierende Darstellung der Potenzialsuchräume verzichtet werden.Die sog. Potentialsuchräume wurden anhand triftiger und einheitlich angewendeter Kriterien „aussortiert". Der Begriff „Potentialsuchraum" beinhaltet aber, dass dort weiter nach Möglichkeiten für den Bau von Windenergieanlagen gesucht wird. Die aktuelle Darstellung kommt damit einer Aufforderung an Investoren und andere Personen oder Institutionen mit Interessen am Bau von Windkraftanlagen gleich, dort vorhandene „Konflikte" (wie z.B. Vogelvorkommen) zu beseitigen oder im weiteren Verlauf Gebiete einzuklagen. Es ist ein offenes Geheimnis, dass in "Windkrafterwartungsgebieten" Horste zerstört und hinderliche Tiere vergrämt, oder sogar vergiftet werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben auch gezeigt, dass sich Investoren unverzüglich nach Veröffentlichung von potentiellen Windkraftgebieten diese Flächen sichern. Man kann also davon ausgehen, dass jetzt bereits zahlreiche unbegründete Begehrlichkeiten geweckt wurden, und Verhandlungen über Potentialsuchräume zwischen Investoren und Landbesitzern stattfinden. Enttäuschungen und Auseinandersetzungen sind damit vorprogrammiert, wenn die Restriktions- und Ausschlusskriterien im Verlauf konsequent angewendet werden. Sollte allerdings womöglich eine weitgehende Nichtbeachtung dieser Kriterien vorgesehen sein (was sicher nicht im Sinne der Mitglieder der Verbandsversammlung wäre), so wäre das durch die Planungsverbände angestrebte Prinzip der sinnvollen Konzentration der Belastungen an den bestgeeigneten Orten außer Acht gelassen. Wir plädieren dafür, die Potentialsuchräume in der weiteren Fortschreibung als nicht ausweisbar festzulegen, danach nicht weiter zu betrachten, und sie aus den Karten zu entfernen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 927 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3037.	siehe Stellungnahme 3037
lfd.-Nr.: 932 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258.	siehe Stellungnahme 3258
lfd.-Nr.: 968 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258.	siehe Stellungnahme 3258
lfd.-Nr.: 969 private Person	Anscheinend ist in diesem Verfahren das sonst so hochgepriesene Schutzgut Mensch bei der Ausweisung eines WEG aber weit weniger wert, als im Rahmen der sonstigen Bauleitplanungen auf kommunaler Ebene. Die rein am Profit einiger weniger orientierte Planung, ohne Berücksichtigung der Interessen der Anwohner bei Mindestabständen von nicht mal 1000 m, findet in der Konzentration der Ausweisung von den aufgezählten WEG um die dichtbesiedelte Region um die Landeshauptstadt Schwerin ihren Ausdruck.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder

neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun und 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun und 16/16 Plate West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Restriktionskriterium „Umfassung von Siedlungen“Für uns Anwohner im südwestlichen Gemeindegebiet bleiben zwischen den Windeignungsgebieten 10/16, 14/16, 15/16 sowie 16/16 weniger als 25 Grad freie Sichtachse Richtung Süden bzw. Westen. Die visuelle Beeinträchtigung wird dadurch verstärkt, dass die Windeignungsgebiete 10/16, 14/16, 15/16 sowie 16/16 schräg hintereinander liegen und dadurch wie ein großes Gebiet wirken. Gleiches gilt für die Gebiete Nr. 16/16 und 17/16 in östlicher Richtung. Durch die Lage der Windenergieanlagen auf höher gelegenen Flächen wird sich die optische Beeinträchtigung trotz der Entfernung verstärken. In südlicher Richtung ist die Anlage in Lübesse, in westlicher Richtung die wesentlich kleinere Altanlagen Klein Welzin und Renzow und in nördlicher Richtung die Anlagen in Gottmannsförde aus unserem OG insbesondere Nachts durch die Befeuerung deutlich und störend wahrnehmbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 977 private Person	Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zurTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Bekanntmachung des Planungsverbandes vom 02.02.2016)In o.g. Angelegenheit möchte Ich Ihnen mitteilen:a)Die zeichnerische Darstellung der künftigen Windkrafteignungsgebiete sollte überprüft werden. im Bsp. 19/16 (Hoort/Rastow) ist die Autobahn A24 bei Kraak Integriert, ohne Rücksicht auf evt. Pufferflächen für Eiswurf; oder Havariefälle. Gleiches gilt demzufolge für das Eignungsgeblet 22/16 Neustadt Glewe /Wöbbelin („Dreenhörn"), welches durch die A14 zerschnitten wird. Unverständlich ist im Vergleich, dass die sich westlich der L072 (ehedem B106) gelegene Fläche (überwiegend Eigentum der Gemeinde Wöbbelin), die zudem deutlich die Mindestgröße eines separaten Windkraftgebiets überschreitet gestrichen wurde, obwohl sie räumlich an 22/16 anschließt,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen

ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort und 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 991 private Person	3.DarstellungsmaßstabDie Darstellung der vorgesehenen WEG und Potentialsuchräume im Maßstab M = 1:100.000 erlaubt im konkreten Fall keine eindeutige Zuordnung von Landschaftselementen, politischen Grenzen und dgl.Es wird dringend angeraten, in der 2. Stufe der Beteiligung diesen berechtigten Kritikpunkt durch die Nutzung des Maßstabes M= 1:25.000 zu beheben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V).
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	Die CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu folgenden Punkten Stellung:1.Kartenteil, konkret Darstellung der Potentialsuchräume und Nichtdarstellung der Altgebiete2.Einordnung des Artenschutzes des Rotmilans in die Kategorie der Restriktionskriterien3.Höhenbezogene Abstandsregelung (Programrnsatz 9)4.Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10)5.Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11)6.Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (Einfügen eines neuen Programmsatzes)zu 1.Kartierung von Potentialsuchräumen Die Darstellung der Potentialsuchräume im Kartenteil warf Fragen in der Verbandsversammlung von Verbandsmitgliedern und Besuchern, als auch in zahlreichen Gemeinden unseres Landkreises auf.Als Argument für die Darstellung der Potentialsuchräume wurde bislang vorgetragen, dass es zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen rechtlich geboten ist, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergienutzung substanziellen Raum zu beschaffen. Außerdem diene die Darstellung der Potenzialsuchräume der Transparenz im Verfahren. Man wolle zeigen, dass auch diese Gebiete bereits intensiv betrachtet wurden.Eine Rechtsvorschrift die verlangt, dass Potentialsuchräume, also Suchräume, in denen bestimmte Belange bzw. Ausschlusskriterien einer Nutzung als Windeignungsgebiet entgegenstehen, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aus dem weiteren Planungsprozess herausgenommen wurden, in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt werden müssen, existiert hingegen nicht.Die Transparenz des Planungsverfahrens nachzuweisen, würde frühestens in einem Rechtsstreit notwendig werden, der allerdings erst nach Abschluss der Planung und der Feststellung des Raumordnungsprogramms zum Zuge käme.Demnach ist die öffentliche Darstellung der Potentialsuchräume in der derzeitigen Planungsphase nicht erforderlich.Es besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass die Darstellung dieser Gebiete Windrad-Unternehmen dazu anhält, auf die einer Ausweisung entgegenstehenden Belange negativ einzuwirken.Immer öfter wird auch in der Tagespresse, zuletzt am 13. April 2016 unter der Überschrift "Verlust von Adlerhorsten an der Seenplatte", darüber berichtet, dass die Gefährdung von Tieren durch Windkraftanlagen durch Tötung oder/und Horstzerstörungen bereits nach der Veröffentlichung einer beabsichtigten Ausweisung von Windeignungsgebieten, also schon weit vor dem Bau der Anlagen, erfolgt. Damit hat die Gefährdung von Tieren in verschiedenen Fällen, sogar das Tötungsrisiko, eine völlig neue Dimension angenommen. Sie erfolgt also nicht nur durch Kollisionen beim Windradbetrieb, sondern bereits in einem sehr viel früher liegenden Stadium. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Darstellungen der Potentialsuchräume und den beschriebenen Handlungsweisen ist für uns nur schwer wegzudenken.Nach Aussage des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf des RREP WM, Kapitel 6.5 habe man sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden.Anders als diese Suchräume wurde das Gebiet Groß Krams nach fachlicher Begutachtung bereits durch den Beschluss W-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen.In dem Beschluss heißt es unmissverständlich:„Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss W-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie - einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011)wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der „Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts"war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.Für die Mitglieder der Verbandsversammlung, als auch die Bürger der betroffenen Gemeinden erschließt es sich nicht, weshalb dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Hier werden Beschlüsse der Verbandsversammlung übergangen. Nach	Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Aussagen von Bürgern der Gemeinde soll dies zur Folge haben, dass regelmäßig versucht werde, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung, wie z.B. das Abgeben von Schreckschüssen, immer mehr zu verkürzen.Eine Regionalplanung darf keine Grundlage für die Herbeiführung derartiger Missstände bieten!	
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	Keine Kartierung der Altgebiete Dementgegen reklamieren wir die Nichtdarstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte. Das hat zur Folge, dass es den Gemeinden nur schwer möglich ist, eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf die Umfassungsproblematik abzugeben.Sofern diese Gebiete unter den Bedingungen des Bestandsschutzes oder im Rahmen der Öffnungsklausel, auf die im späteren Verlauf noch näher eingegangen wird, weiter betrieben werden, sind sie bei der künftigen Planung, z.B. bei der Prüfung der Mindestabstände oder bei der Umfassungsproblematik, mit einzubeziehen, was ihre Darstellung zwingend erforderlich macht.Vergleicht man die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Kartendarstellungen der einzelnen Planungsverbände Mecklenburgs,1. Regionaler Planungsverband Region RostockDarstellung der:•1999 festgelegten Eignungsgebiete,•2011 festgelegten Eignungsgebiete und•vorgeschlagene Gebiete mit Nummer und Bezeichnung im Rahmen der Teilfortschreibung.2. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische SeenplatteDarstellung der:•Eignungsgebiete lt. RREP MS vom 15.06.2011 und•vorgeschlagene Eignungsgebiete als Bestandteil der Teilfortschreibung des RREP3. Regionaler Planungsverband VorpommernDarstellung der:•Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011•vorgeschlagene neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit Nummer, Bezeichnung und Größekommt man zu folgendem Ergebnis, dass in allen Regionalen Planungsverbänden•die Altgebiete und•die vorgeschlagenen Neugebietein den Karten dargestellt wurden.Eine Ausnahme bildet nur der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, der keine Altgebiete, dafür aber die Potentialsuchräume dargestellt hat.Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Darstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte und•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1133 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258.	siehe Stellungnahme 3258
lfd.-Nr.: 1139 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3258.	siehe Stellungnahme 3258
lfd.-Nr.: 1168 private Person	Darstellung der Potentialsuchräume Als Argument für die Darstellung der Potentialsuchräume wird immer wieder vorgetragen, dass es zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen rechtlich geboten ist, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der Windenergienutzung substanziellen Raum zu beschaffen und, dass die Darstellung der Potenzialsuchräume der Transparenz im Verfahren dient, um deutlich darzustellen, welche Gebiete	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bereits intensiv betrachtet wurden.In keiner Rechtsvorschrift haben wir jedoch gefunden, dass Potentialsuchräume, also Suchräume, wo bestimmte Belange bzw. Ausschlusskriterien einer Nutzung als Windeignungsgebiet entgegenstehen, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aus dem weiteren Planungsprozess herausgenommen wurden, in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt werden müssen. Die Transparenz des Planungsverfahrens muss eventuell in Zusammenhang mit einer rechtlichen Auseinandersetzung vor einem Gericht offen gelegt werden. Ein Rechtsstreit ist aber erst nach Abschluss der Planung und der Feststellung des Raumordnungsprogramms möglich. Das bedeutet, dass die öffentliche Darstellung der Potentialsuchräume in der derzeitigen Planungsphase nicht erforderlich ist.Aus meiner Sicht stellt die Darstellung dieser Gebiete eine direkte Aufforderung an die Windradbetreiber dar, die einer Ausweisung entgegenstehenden Belange zu beseitigen. Immer öfter wird auch in der Tagespresse, z.B. am 13. April 2016 unter der Überschrift „Verlust von Adlerhorsten an der Seenplatte", darüber berichtet, dass die Gefährdung von Tieren durch Windkraftanlagen durch Tötung oder/und Horstzerstörungen bereits mit der Veröffentlichung einer beabsichtigten Ausweisung von Windeignungsgebieten, also schon weit vor dem Bau der Anlagen, erfolgt. Damit hat die Gefährdung von Tieren in verschiedenen Fällen, sogar das Tötungsrisiko, eine völlig neue Dimension angenommen. Sie erfolgt also nicht nur, wenn sich die Windräder drehen durch das Kollisionsrisiko, sondern bereits in einem sehr viel früher liegenden Stadium. Deshalb provoziert aus unserer Sicht die Darstellung der Potentialsuchräume zu derartigen Handlungsweisen.	den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 1174 private Person	Die Darstellung der Potentialsuchräume im Kartenteil warf Fragen in der Verbandsversammlung von Verbandsmitgliedern und Besuchern auf und war auch schon Thema in den vorhergegangenen Informationsveranstaltungen.Als Argument für die Darstellung der Potentialsuchräume wird immer wieder vorgetragen, dass es zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen rechtlich geboten ist, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der Windenergienutzung substanziellen Raum zu beschaffen und dass die Darstellung der Potenzialsuchräume der Transparenz im Verfahren dient, um deutlich darzustellen, welche Gebiete bereits intensiv betrachtet wurden.In keiner Rechtsvorschrift haben wir jedoch gefunden, dass Potentialsuchräume, also Suchräume, wo bestimmte Belange bzw. Ausschlusskriterien einer Nutzung als Windeignungsgebiet entgegenstehen, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aus dem weiteren Planungsprozess herausgenommen wurden, in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt werden müssen. Die Transparenz des Planungsverfahrens muss eventuell in Zusammenhang mit einer rechtlichen Auseinandersetzung vor einem Gericht offen gelegt werden. Ein Rechtsstreit ist aber erst nach Abschluss der Planung und der Feststellung des Raumordnungsprogramms möglich. Das bedeutet, dass die öffentliche Darstellung der Potentialsuchräume in der derzeitigen Planungsphase nicht erforderlich ist.Aus unserer Sicht stellt die Darstellung dieser Gebiete eine direkte Aufforderung an die Windradbetreiber dar, die einer Ausweisung entgegenstehenden Belange zu beseitigen. Immer öfter wird auch in der Tagespresse, zuletzt am 13. April 2016 unter der Überschrift „Verlust von Adlerhorsten an der Seenplatte", darüber berichtet, dass die Gefährdung von Tieren durch Windkraftanlagen durch Tötung oder/und Horstzerstörungen bereits nach der Veröffentlichung einer beabsichtigten Ausweisung von Windeignungsgebieten, also schon weit vor dem Bau der Anlagen, erfolgt. Damit hat die Gefährdung von Tieren in verschiedenen Fällen, sogar das Tötungsrisiko, eine völlig neue Dimension angenommen. Sie erfolgt also nicht nur, wenn sich die Windräder drehen durch das Kollisionsrisiko, sondern bereits in einem sehr viel früher liegenden Stadium. Deshalb provoziert aus unserer Sicht die Darstellung der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Potentialsuchräume zu derartigen Handlungsweisen.	
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Vorhandene Windkraftgebiete, „Altgebiete"Es ist für uns inakzeptabel, dass die vorhandenen Windkraftgebiete nicht dargestellt sind! Dieses Weglassen ist in den Raumordnungsprogrammen völlig unüblich. Die „Altgebiete" gehören unabdingbar in die Darstellung, zumal sich Programmsatz 10 direkt auf sie bezieht und der letzte Absatz auf Seite 6 als Voraussetzung einer Fortsetzung eines Windkraftgebietes die Übernahme in die jetzige Fortschreibung klarstellt. Wir finden es sehr verwunderlich, dass ausgerechnet bei einer Fortschreibung, die praktisch exklusiv die Windenergie betrifft und ein gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept ergeben soll, die bestehenden Windkraftgebiete nicht auftauchen! Die bereits vorhandene Präsenz der Windkraftgebiete wird dadurch dem Leser vorenthalten! Für eine sachliche Betrachtung des „schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes" und die Bewertung der Potentialsuchräume und der „neu festzulegenden" Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist die gut verständliche Darstellung der Altgebiete unabdingbar! Wir fordern, sämtliche vorhandenen Windkraftgebiete in ihren aktuellen Begrenzungen darzustellen mit farblicher Markierung derjenigen Bereiche, die den neuen Kriterien nicht entsprechen, sowie farblicher Markierung derjenigen Bereiche, in denen durch die neuen Kriterien Erweiterungen möglich wären.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	PotentialsuchräumeDa nach Angaben des Planungsverbandes, 6500 ha anhand aller neuen Kriterien (also harte Ausschlusskriterien, weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) geeignete Flächen vorhanden sind, sollte auf die unseres Erachtens überflüssige und irritierende Darstellung und Veröffentlichung der Potenzialsuchräume verzichtet werden.Die sog. Potentialsuchräume wurden anhand triftiger und einheitlich angewendeter Kriterien „aussortiert". Der Begriff „Potentialsuchraum" beinhaltet aber, dass dort weiter nach Möglichkeiten für den Bau von Windenergieanlagen gesucht wird. Die aktuelle Darstellung kommt damit einer Aufforderung an Investoren und andere Personen oder Institutionen mit Interessen am Bau von Windkraftanlagen gleich, dort vorhandene „Konflikte" (wie z.B. Vogelvorkommen) zu beseitigen oder im weiteren Verlauf Gebiete einzuklagen. Es ist ein offenes Geheimnis, dass in "Windkrafterwartungsgebieten" Horste zerstört und hinderliche Tiere vergrämt, oder sogar vergiftet werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben auch gezeigt, dass sich Investoren unverzüglich nach Veröffentlichung von potentiellen Windkraftgebieten diese Flächen sichern. Man kann also davon ausgehen, dass jetzt bereits zahlreiche unbegründete Begehrlichkeiten geweckt wurden, und Verhandlungen über Potentialsuchräume zwischen Investoren und Landbesitzern stattfinden. Enttäuschungen und Auseinandersetzungen sind damit vorprogrammiert, wenn die Restriktions- und Ausschlusskriterien im Verlauf konsequent angewendet werden. Sollte allerdings womöglich eine weitgehende Nichtbeachtung dieser Kriterien vorgesehen sein (was sicher nicht im Sinne der Mitglieder der Verbandsversammlung wäre), so wäre das durch die Planungsverbände angestrebte Prinzip der sinnvollen Konzentration der Belastungen an den bestgeeigneten Orten außer Acht gelassen. Ich fordere, die Potentialsuchräume in der weiteren Fortschreibung als nicht ausweisbar festzulegen, danach nicht weiter zu betrachten, und sie aus den Karten zu entfernen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Umgang mit vorhandenen Windkraftgebieten, „Altgebieten"Es ist für uns inakzeptabel, dass die vorhandenen Windkraftgebiete nicht dargestellt sind! Dieses Weglassen ist in den Raumordnungsprogrammen völlig unüblich. Die „Altgebiete" gehören unabdingbar in die Darstellung, zumal sich Programmsatz 10 direkt auf sie bezieht und der letzte Absatz auf Seite 6 als Voraussetzung einer Fortsetzung eines Windkraftgebietes die Übernahme in die jetzige Fortschreibung klarstellt. Wir finden es sehr verwunderlich, dass ausgerechnet bei einer Fortschreibung, die praktisch exklusiv die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergie betrifft und ein gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept ergeben soll, die bestehenden Windkraftgebiete nicht auftauchen! Die bereits vorhandene Präsenz der Windkraftgebiete wird dadurch dem Leser vorenthalten! Für eine sachliche Betrachtung des „schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes" und die Bewertung der Potentialsuchräume und der „neu festzulegenden" Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist die gut verständliche Darstellung der Altgebiete unabdingbar! Wir fordern, sämtliche vorhandenen Windkraftgebiete in ihren aktuellen Begrenzungen darzustellen mit farblicher Markierung derjenigen Bereiche, die den neuen Kriterien nicht entsprechen, sowie farblicher Markierung derjenigen Bereiche, in denen durch die neuen Kriterien Erweiterungen möglich wären.	Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	PotentialsuchräumeDa nach Angaben des Planungsverbandes, 6500 ha anhand aller neuen Kriterien (also harte Ausschlusskriterien, weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) geeignete Flächen vorhanden sind, sollte auf die unseres Erachtens überflüssige und irritierende Darstellung und Veröffentlichung der Potenzialsuchräume verzichtet werden.Die sog. Potentialsuchräume wurden anhand triftiger und einheitlich angewendeter Kriterien „aussortiert". Der Begriff „Potentialsuchraum" beinhaltet aber, dass dort weiter nach Möglichkeiten für den Bau von Windenergieanlagen gesucht wird. Die aktuelle Darstellung kommt damit einer Aufforderung an Investoren und andere Personen oder Institutionen mit Interessen am Bau von Windkraftanlagen gleich, dort vorhandene „Konflikte" (wie z.B. Vogelvorkommen) zu beseitigen oder im weiteren Verlauf Gebiete einzuklagen. Es ist ein offenes Geheimnis, dass in "Windkrafterwartungsgebieten" Horste zerstört und hinderliche Tiere vergrämt, oder sogar vergiftet werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben auch gezeigt, dass sich Investoren unverzüglich nach Veröffentlichung von potentiellen Windkraftgebieten diese Flächen sichern. Man kann also davon ausgehen, dass jetzt bereits zahlreiche unbegründete Begehrlichkeiten geweckt wurden, und Verhandlungen über Potentialsuchräume zwischen Investoren und Landbesitzern stattfinden. Enttäuschungen und Auseinandersetzungen sind damit vorprogrammiert, wenn die Restriktions- und Ausschlusskriterien im Verlauf konsequent angewendet werden. Sollte allerdings womöglich eine weitgehende Nichtbeachtung dieser Kriterien vorgesehen sein (was sicher nicht im Sinne der Mitglieder der Verbandsversammlung wäre), so wäre das durch die Planungsverbände angestrebte Prinzip der sinnvollen Konzentration der Belastungen an den bestgeeigneten Orten außer Acht gelassen. Ich fordere, die Potentialsuchräume in der weiteren Fortschreibung als nicht ausweisbar festzulegen, danach nicht weiter zu betrachten, und sie aus den Karten zu entfernen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 1449 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3038.	siehe Stellungnahme 3038
lfd.-Nr.: 1450 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3038.	siehe Stellungnahme 3038
lfd.-Nr.: 1458 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3037.	siehe Stellungnahme 3037
lfd.-Nr.: 1459 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3038.	siehe Stellungnahme 3038

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1464 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3037.	siehe Stellungnahme 3037
lfd.-Nr.: 1471 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3037.	siehe Stellungnahme 3037
lfd.-Nr.: 1473 private Person	Bestehende Windkraftgebiete „Altgebiete"Es ist inakzeptabel, dass die vorhandenen Windkraftgebiete nicht dargestellt sind. Dieses Weglassen ist in den Raumordnungsprogrammen völlig unüblich. Die Altgebiete gehören unabdingbar in die Darstellung, zumal sich Programmsatz 10 direkt auf sie bezieht und der letzte Absatz auf Seite 6 als Voraussetzung einer Fortsetzung eines Windkraftgebietes die Übernahme in die jetzige Fortschreibung klarstellt. Es ist verwunderlich, dass ausgerechnet bei einer Fortschreibung, die praktisch exklusiv die Windenergie betrifft und ein gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept ergeben soll, die bestehenden Windkraftgebiete nicht auftauchen!Die bereits vorhandene Präsenz der Windkraftgebiete wird dadurch dem Leser vorenthalten. Für eine sachliche Betrachtung des schlüssigen gesamträmlichen Planungskonzeptes und die Bewerung der Potentialsuchräume und der neu festzulegenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist die gut verständliche Darstellung der Altgebiete unabdingbar.Ich fordere, sämtliche vorhandenen Windkraftgebiete in ihren aktuellen Begrenzungen darzustellen, mit farblicher Markierung derjenigen Bereiche, die den neuen Kritierien nicht entsprechen, sowie mit farblicher Markierung derjenigen Bereiche, in denen - durch die neuen Kriterien - Erweiterungen möglich wären.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt lediglich eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.
lfd.-Nr.: 1473 private Person	PotentialsuchräumeDa nach Angaben des Planungsverbandes 6.500 ha anhand aller neuen Kriterien (also harte Ausschlusskriterien, weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) geeignete Flächen vorhanden sind, sollte auf die m. E. überflüssige und irritierende Darstellung und Veröffentlichung der Potentialsuchräume verzichtet werden.Die sog. Potentialsuchräume wurden anhand triftiger und einheitlich angewendeter Kriterien „aussortiert". Der Begriff Potentialsuchraum beinhaltet aber, dass dort weiter nach Möglichkeiten für den Bau von Enenergienalagen gesucht wird. Die aktuelle Darstellung kommt damit einer Aufforderung an Investoren und andere Personen oder Institutionen mit Interessen am Bau von Windkraftanlagen gleich, dort vorhandene Konflikte (wie z.B. Vogelvorkommen) zu beseitigen oder im weiteren Verlauf Gebiete einzuklagen. Es ist nicht unüblich, dass in Windkrafterwartungsgebieten Horste zerstört und hinderliche Tiere vergrämt oder sogar vergiftet werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben auch gezeigt, dass sich Investoren unverzüglich nach Veröffentlichung von potentiellen Windkraftgebieten diese Flächen sichern. Man kann also davon ausgehen, dass jetzt bereits zahlreiche unbegründete Begehrlichkeiten geweckt wurden und Verhandlungen über Potentialsuchräume zwischen Investoren und Landbesitzern stattfinden.Enttäuschungen und Auseinandersetzungen sind damit vorprogrammiert, wenn die Restriktions- und Ausschlusskriterien im Verlauf konsequent angewendet werden. Sollte allerdings womöglich eine weitgehende Nichtbeachtung dieser Kriterien vorgesehen sein, so wäre das durch die Planungsverbände angestrebte Prinzip der sinnvollen Konzentration der Belastungen an den bestgeeigneten Orten außer acht gelassen. Ich fordere, die Potentialsuchräume in der weiteren Fortschreibung als nicht ausweisbar festzulegen, danach sie nicht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weiter zu betrachten und sie aus den Karten zu entfernen.	
lfd.-Nr.: 1475 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3038.	siehe Stellungnahme 3038
lfd.-Nr.: 1537 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1540 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1541 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	Ein weiterer Punkt ist die Nichtdarstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte. Das hat zur Folge, dass die Gemeinden Schwierigkeiten haben, eine konkrete sachliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben, denn ein Punkt, der von den Gemeinden zu beachten ist, ist die Umfassungsproblematik, die ohne Darstellung der Altgebiete schwer erkennbar ist.Wenn man die Altgebiete nach den aktuell vorliegenden Kriterien beurteilt, dann würden alle Altgebiete diesen Kriterien nicht mehr entsprechen und sie könnten nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Da aber im Land Mecklenburg-Vorpommern der politische Wille besteht, immer mehr Windeignungsgebiete auszuweisen, egal ob Mensch, Natur und Landschaft davon negativ betroffen sind, hat man für die Altgebiete eine Öffnungsklausel, auf die an späterer Stelle nochmals eingegangen wird, durchgedrückt.Egal ob diese Gebiete unter den Bedingungen des Bestandsschutzes oder im Rahmen der Öffnungsklausel weiter betrieben werden, sie sind vorhanden und sind somit auch bei der weiteren Planung, z.B. bei der Prüfung der Mindestabstände oder bei der Umfassungsproblematik, zu berücksichtigen. Damit ist die Darstellung der Altgebiete aus den hier genannten Gründen zwingend erforderlich.Vergleicht man die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Kartendarstellungen der einzelnen Planungsverbände Mecklenburgs, dann kommt man zu folgendem Ergebnis:1. Regionaler Planungsverband Region RostockDarstellung der:•1999 festgelegten Eignungsgebiete,•2011 festgelegten Eignungsgebiete und•vorgeschlagenen Gebiete mit Nummer und Bezeichnung im Rahmen der Teilfortschreibung.2. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Darstellung der:•Eignungsgebiete lt. RREP MS vom 15.06.2011 und•vorgeschlagenen Eignungsgebiete als Bestandteil der Teilfortschreibung des RREP3. Regionaler Planungsverband VorpommernDarstellung der:•Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011•vorgeschlagenen neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit Nummer, Bezeichnung und GrößeDas Ergebnis ist, dass in allen Regionalen Planungsverbänden•die Altgebiete und•die vorgeschlagenen Neugebietein den Karten dargestellt wurden.Eine Ausnahme bildet nur der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, der keine Altgebiete, dafür aber die Potentialsuchräume dargestellt hat.Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Darstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte und•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:1.Kartenteil, konkret Darstellung der Potentialsuchräume2.Einordnung des Artenschutzes des Rotmilans in die Kategorie der Restriktionskriterien3.Höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9)4.Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10)5.Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11)Zu 1Die Darstellung der Potentialsuchräume im Kartenteil warf Fragen in der Verbandsversammlung von Verbandsmitgliedern und Besuchern auf und war auch schon Thema in den vorhergegangenen Informationsveranstaltungen.Als Argument für die Darstellung der Potentialsuchräume wird immer wieder vorgetragen, dass es zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen rechtlich geboten ist, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der Windenergienutzung substanziellen Raum zu beschaffen und dass die Darstellung der Potenzialsuchräume der Transparenz im Verfahren dient, um deutlich darzustellen, welche Gebiete bereits intensiv betrachtet wurden.In keiner Rechtsvorschrift haben wir jedoch gefunden, dass Potentialsuchräume, also Suchräume, wo bestimmte Belange bzw. Ausschlusskriterien einer Nutzung als Windeignungsgebiet entgegenstehen, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aus dem weiteren Planungsprozess herausgenommen wurden, in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt werden müssen. Die Transparenz des Planungsverfahrens muss eventuell in Zusammenhang mit einer rechtlichen Auseinandersetzung vor einem Gericht offen gelegt werden. Ein Rechtsstreit ist aber erst nach Abschluss der Planung und der Feststellung des Raumordnungsprogramms möglich. Das bedeutet, dass die öffentliche Darstellung der Potentialsuchräume in der derzeitigen Planungsphase nicht erforderlich ist.Aus unserer Sicht stellt die Darstellung dieser Gebiete eine direkte Aufforderung an die Windradbetreiber dar, die einer Ausweisung entgegenstehenden Belange zu beseitigen. Immer öfter wird auch in der Tagespresse, zuletzt am 13. April 2016 unter der Überschrift „Verlust von Adlerhorsten an der Seenplatte", darüber berichtet, dass die Gefährdung von Tieren durch Windkraftanlagen durch Tötung oder/und Horstzerstörungen bereits nach der Veröffentlichung einer beabsichtigten Ausweisung von Windeignungsgebieten, also schon weit vor dem Bau der Anlagen, erfolgt. Damit hat die Gefährdung von Tieren in verschiedenen Fällen, sogar das Tötungsrisiko, eine völlig neue Dimension angenommen. Sie erfolgt also nicht nur, wenn sich die Windräder drehen durch das Kollisionsrisiko, sondern bereits in einem sehr viel früher liegenden Stadium. Deshalb provoziert aus unserer Sicht die Darstellung der Potentialsuchräume zu derartigen Handlungsweisen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 1619 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1626 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1627 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1628 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1630 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1631 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1632 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1633 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1634 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1645 private Person	Stellungnahme zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgGemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern möchte ich zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg insbesondere zur Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Stellung nehmen. Durch das Windeignungsgebiet 14/16 und der Lage unseres Grundstückes Obere Bergstraße [...] in 19073 Stralendorf sind meine Familie und ich unmittelbar betroffen.Grundsätzlich erkenne ich eine Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien an. Dabei muss es um ein ausgewogenes Verhältnis regenerativer Energien gehen. Die in Ihrer Übersichtskarte der vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergie 1 : 370 000 mit ausgewiesenen neuen und potenziellen Eignungsgebieten lassen für mich erkennen, dass es sich bei der Verteilung der Eignungsgebiete der WEA um kein ausgewogenes Verhältnis handelt.Auszug aus Ihrem Entwurf als Beispiel:14/16 PUP Stralendorf/Warsow Stralendorf 173 ha15/16 PUP Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Alt Zachun 267 haZachun/Sülstorf 11/16 PUP Wittenförden/Klein Rogahn Klein Rogahn 111 ha18/16 PUP Lübesse/Sülstorf/Uelitz Lübesse 181 ha19/16 PUP Hoort/Rastow Hoort 429 ha	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Norden reduziert. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert und im Süden erweitert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und 19/16 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 1645 private Person	Durch die Häufigkeit der ausgewiesenen neuen und potentielle Windeignungsgebiete und zukünftigen Höhen der WEA von bis zu 200m und höher führe ich folgende Argumente zur Aufhebung, Minimierung und Korrektur der ausgewiesenen neuen Windeignungsgebiete an:1.Zerstörung des Landschaftsbildes durch zu viele Windeignungsgebiete innerhalb eines Raumes; Abstandregelung zwischen den einzelnen Windeignungsgebieten zu gering; Orte werden umzingelt; gilt für den ganzen Landkreis LWL-PCH, insbesondere die o.g. Windeignungsgebiete 14/16, 15/16, 11/16, 18/16, 19/162.Landschaftsverbau durch WEA; ca. 212 Meter hohe Windkraftanlagen zerstören brutal weit wirkende Landschaften;3.Regionenzerstörung: ein ländlicher Raum wird durch eine Technik industriell geprägte Landschaft zerstört, nachteilig für Erholung und Lebensqualität.4.Lebensräume und Tiere werden zerstört und entwertet; unmittelbar in unserer Umgebung gibt es Fledermäuse, den Rotmilan, Zugvögel wie Kraniche, deren Nahrungs- und Lebensumfeld zerstört und diese vertrieben werden5.Unfallgefahr durch Eiswurf, herabfallende Rotorteile, Blitzeinschläge6.Gesundheitsgefährdung durch lärmende	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rotorblätter, Infraschall; Schlafstörungen durch Befeuerung der WEA7.Immobilienwert wird im unmittelbaren Einzugsbereich gemindert	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Norden reduziert. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert und im Süden erweitert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und 19/16 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden

erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1645 private Person	9.Fehlende Berücksichtigung des Punkt 6.5 (9) in den aufgeführten Karten des Entwurfs;höhenbezogene Abstandregelung 7-fache Gesamthöhe der WEA zur Bebauung (da zukünftigen WEA ca. 200 Meter hoch und höher sein werden, wäre das ein Abstand von ca. 1400 Meter, im Entwurf 1000 Meter)Ich bitte Sie, bei der Überarbeitung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg insbesondere zur Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen meine aufgeführten Argumente zu berücksichtigen.Meine Familie und ich wohnen seit 20 Jahren in Stralendorf und fühlen uns unmittelbar betroffen und hoffen darauf, dass Bürgerbeteiligung und Bürgermeinung auch gehört und berücksichtigt wird und nicht nur wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, sondern der Mensch und die Natur.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 1668 private Person	Planungsgebiete Nr. 10, 11, 13, 14, 15, 19, 20, 21Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Regionalen Raumentwicklungsplan Westmecklenburgs. Ich bin Direktkandidat für den Wahlkreis 18 (Parchim-Ludwigslust II) für die Partei FREIER HORIZONT und möchte mich ausdrücklich gegen die von Ihnen vorgesehenen Windkraftgebiete aussprechen. Nach Sichtung des Raumentwicklungsprogramms muss ich feststellen, dass insbesondere in meinem Wahlkreis sich viele betroffene Städte und Gemeinden befinden.Warum so eine Konzentration? Warum werden nicht in der gesamten Bundesrepublik diese Planungsgebiete verteilt, wenn alle davon Strom beziehen wollen? Warum gibt unsere Landesregierung die Parole aus „ Wir wollen Energieland Nr. 1" werden!" Wer sind denn „wir"? Warum nicht „Wir wollen das beliebteste Touristenland werden". Und die an vielen Plakaten zu lesende Parole „MV-Land zum Leben" wird zu einer Farce!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.
lfd.-Nr.: 1758 Landeshauptstadt Schwerin	Darüber hinaus geht es in der vorliegenden Teilfortschreibung aber auch um die Neuausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf der Grundlage überarbeiteter Kriterien. Obwohl im Stadtgebiet selbst keine Windeignungsgebiete (WEG) dargestellt sind, ist bei nachfolgend aufgeführten WEG in der direkten Umgebung und Potenzialsuchräumen, die südwestlich im Bereich des Siebendörfer Moores bzw. südöstlich Stern Buchholz teilweise in das Stadtgebiet hineinragen, von Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes und des Naturschutzes in der Landeshauptstadt auszugehen. Im Einzelnen gebe ich dazu die folgenden Hinweise:•DenkmalschutzBei den WEG „11/16 Wittenförden", „14/16 Stralendorf' und „16/16 Plate" mit den angrenzenden Potenzialsuchräumen kann eine Beeinträchtigung der potentiellen Welterbestätte (WKE) „Residenzensemble Schwerin — Kulturlandschaft des romantischen Historismus" durch die Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) in der derzeit üblichen Höhe von 180 m und höher nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall könnte es im weiteren Bewerbungsverfahren zu einer negativen Bewertung durch die UNESCO kommen.Die Eintragung des WKE „Schweriner Residenzensemble" in die bundesdeutsche Vorschlagsliste (Tentativliste) erfolgte im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Juni 2014.Hiermit ist der Schutzantrag nicht nur gestellt, sondern hat auf der föderalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland eine anerkannte Schutzkategorie erreicht. Damit ist eine Außenwirkung gegeben.Der „OUV5-Antrag" (OUV = outstanding universal value) für das Schweriner Residenzensemble ist direkt durch das zuständige Landesministerium (Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur) bei der Kultusminister-konferenz der Bundesrepublik eingereicht worden. Damit ist der Schweriner Antrag als Landesziel und gleichberechtigtes öffentliches Interesse anzusehen und nachvollziehbar abzuwägen. Da von neuen oder bestehenden Windeignungsgebieten (im Rahmen des Repowering) nach Landesdenkmalschutzgesetz (DschG M-V) rechtskräftig eingetragene Denkmale (und diese liegen in ihrer Mehrzahl in der avisierten Kernzone des potentiellen Weitkulturerbeensemble) in der Schutzkategorie des Umgebungsschutzes von Denkmalen (DschG M-V § 7(1)) berührt werden können, sind weitergehende Untersuchungen zur Abklärung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch WEA in diesen Eignungsgebieten im Rahmen der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des RREP erforderlich.Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Topographie, Anzahl und Höhe möglicher Anlagen, der Art und dem Maß der baulichen Anlagen in direktem Umfeld sowie einer optisch beeinträchtigenden Kulisse hinter der charakteristischen Silhouette des Residenzensembles Sicht-beziehungen bzw. Sichträume in unterschiedlicher Ausdehnung um das Schutzensemble betroffen sein dürften, die unterschiedliche Schutzabstände erfordern. Statische Ausgrenzungs-kriterien, wie z.B. ein 10km Abstand um das Schutzensemble, wären damit zum Schutz vor Beeinträchtigungen weniger geeignet.Schließlich weise ich darauf hin, dass die Stadt im Rahmen des WKE-Managementplans ein Gutachten zu den Sichtbeziehungen bzw. Sichträumen in Bezug auf das potentielle Welterbe Schwerin beauftragt hat. Die Ergebnisse dieser Voruntersuchung werden der Landeshauptstadt Anfang Juni 2016 übergeben und in der Verwaltung besprochen. Wenn es gewünscht wird, ist die Landeshauptstadt gern bereit in einer Vorstandssitzung des Regionalen Planungsverbandes die Ergebnisse der Untersuchung zu präsentieren.Vor diesem Hintergrund ist im weiteren Verfahren zur Festlegung der Windeignungsräume zu prüfen, inwieweit durch geplante Eignungsräume in der Umgebung der Landeshauptstadt mit Auswirkungen auf das Residenzensemble zu rechnen ist.	Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 16/16 Plate West mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) wird als hoch bewertet. Die Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.
lfd.-Nr.: 1853 Stadt Plau am See	Dabei wird völlig verkannt, welche Wirkung z. B, ein Windeignungsgebiet in Plauerhagen (38/16) mit 22 WKA hat, das nun nochmals erweitert werden soll, bei einer Höhe über 135 m Narbenhöhe landschaftlich bedeutet, bei einem Abstand von 2 — 5 km vom Plauer See. Dazu reiht sich am Westhorizont auch das Windeignungsgebiet in Barkow (37/16) in ca. 6 km Entfernung ein, sowie weitere in Kuppentin (39/16) und Kreien (35/16) und Wendisch Priborn (36/16) sowie weitere Potentialsuchräume in Karow, Kuppentin, Altenlinden und Ganzlin. Damit ist dann die gesamte Westseite am Horizont mit WKA abgedeckt. Wie weit damit auch das Kriterium der Einkreisung unterlaufen wird, können wir nicht abschätzen, da die Ostseite der Stadt am Plauer See vom Landkreis Mecklenburger Seenplatte tangiert wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Stadt Plau am See aus.
lfd.-Nr.: 1864 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1878 private Person	Bitte betrachten Sie diese Stellungnahme als den Versuch einer objektiv gehaltenen Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie.Um sich objektiv ein Bild verschaffen zu können braucht man dementsprechend aussagekräftige Unterlagen, diese Unterlagen wurden uns leider durch den Planungsverband über die Gemeinde nur lückenhaft zur Verfügung gestellt.Die Stadt Grevesmühlen (Verwaltung für die Einwohner der Gemeinde) konnte keine ergänzenden Unterlagen bereitstellen, so müssen sich die zur Stellungnahme ebenfalls aufgeforderten Bürger vor Ort ein klares Bild verschaffen was der Regionale Planungsverband überhaupt vorhat.Aus dieser Tatsache heraus kommt der Verdacht auf, das aus dem Weglassen von wichtigen Informationen eine Manipulation der öffentlichen Meinung vorgenommen werden soll, die dann die Dimension hat, dass dieses Beteiligungsverfahren von vornherein eindeutig politisch ausgelegt worden ist -neue Windeignungsgebiete ohne Rücksicht auf Verluste-.Vor allem sind die so genannten Altgebiete nicht aufgeführt, obwohl neue Anlagen errichtet wurden und der Betrieb dieser Anlagen die nächsten 20 Jahre Bestand hat, eine klare Bezeichnung dieser Gebiete ist unbedingt notwendig.Die Entfernung zwischen den vorhandenen Altgebieten und den Neugebieten einschl. Potenzialsuchräumen können nicht beurteilt werden, bitte helfen Sie sich selbst, welches Gebiet ich meine, das in meinem Wohnumfeld liegt.Potenzialsuchräume werden unter Abweichung von den vorgegebenen Kriterien da gestellt, leider gibt es hierfür keine eindeutige Bezeichnung dieser Räume.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 1881 INEV GmbH	Bezugnehmend auf die 57. Verbandsversammlung vom 15. November in Schwerin und die dort ersichtliche Arbeitskarte, haben wir entsprechend der Beschlussvorlage VV-04/17 und dem dazugehörigen Beschluss den Planungsraum Westmecklenburg hinsichtlich des 800m Kriteriums zu Einzelgehöften geprüft. Dabei ist uns aufgefallen, dass im Bereich der Gemeinde Suckow (Amt Eldenburg Lübz) direkt angrenzend an Brandenburg ein weiteres Potentialsuchgebiet entstehen könnte. Dies wurde in der oben erwähnten Arbeitskarte nicht dargestellt, da ein vermeintliches Einzelgehöft auf Brandenburger Seite dem entgegensteht. Dieses besagte Einzelgehöft ist aber nur noch eine Ruine und aus der Nutzung zu Wohnzwecken genommen worden. Schon immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim LfU Potsdam für das Windeignungsgebiet Porep-Jännersdorf haben dieses „Gehöft“ nicht mehr betrachten müssen. Daher steht aus unserer Sicht einer näheren Betrachtung bzw. Untersuchung dieses Gebietes und späterer Aufnahme als Windeignungsgebiet aus unserer Sicht nichts entgegen. Selbst beiliegende Arbeitskarte vom 18.03.2013 hat dieses Gebiet schon beschrieben.In beiliegender pdf haben wir versucht das Gebiet darzustellen. Unter Berücksichtigung der uns bekannten und hoffentlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Das weiche Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ steht dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vollumfänglich angewandten Kriterien, könnte ein Gebiet mit einer Fläche von knapp 100 ha entstehen. Für dieses Gebiet spräche auch die Vorprägung mit Windkraftanlagen. Mit einer Ballung und somit erdrückenden Wirkung bzw. Umzingelung ist perspektivisch nicht zu rechnen, da die Gebietskulisse des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ostprignitz hier nur noch den nördlichen Teil des Windparks Porep-Jännersdorf (Gemeinde Marienfließ) aufweisen soll. Die dann außerhalb stehenden WEA verlieren Ihre Betriebserlaubnis in 3 Jahren und können dann nicht repowert werden.	vorgeschlagenen Gebiet nicht entgegen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Abstandspuffer um Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger Bebauungspläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.
lfd.-Nr.: 1899 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1900 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1901 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1902 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1903 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1904 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1905 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1907 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1908 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1909 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1911 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 1912 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 2001 Bürgerinitiative Groß Krams für Natur und Umwelt	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:1.Kartenteil: Darstellung der Potentialsuchräume / Darstellung der Altgebiete2.Einordnung des Artenschutzes: Rotmilan in die Kategorie der Restriktionskriterien3.Höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9)4.Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10)Zu 1.- in der Verbandsversammlung warf die Darstellung der Potentialsuchräume im Kartenteil sowohl Fragen von Verbandsmitgliedern als auch von Besuchern auf. Es war bereits auch Thema in den vorangegangenen Informationsveranstaltungen.Als Argument für die Darstellung der Potentialsuchräume wird immer wieder vorgetragen, dass es zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen rechtlich geboten ist, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen, um damit der Windenergienutzung substanziellen Raum zu beschaffen. Außerdem soll angeblich die Darstellung der Potenzialsuchräume der Transparenz im Verfahren dienen, um zu verdeutlichen, welche Gebiete bereits intensiv betrachtet wurden.Es steht jedoch in keiner Rechtsvorschrift, dass Potentialsuchräume (also Suchräume, wo bestimmte Belange bzw. Ausschlusskriterien einer Nutzung als Windeignungsgebiet entgegenstehen), die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aus dem weiteren Planungsprozess herausgenommen wurden, in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt werden müssen. Die Transparenz des Planungsverfahrens muss eventuell in Zusammenhang mit einer rechtlichen Auseinandersetzung vor einem Gericht offen gelegt werden. Ein Rechtsstreit ist allerdings erst nach Abschluss der Planung und der Feststellung des Raumordnungsprogramms möglich. Das bedeutet, dass die öffentliche Darstellung der Potentialsuchräume in der derzeitigen Planungsphase aus unserer Sicht nicht erforderlich ist!Die Darstellung der Potentialsuchräume könnte zur Folge haben, dass es gezielt zur Tötung von Tieren kommt, die als Hindernis zum Bau von Windrädern gesehen werden. Eine traurige Wahrheit, von der auch zunehmend häufiger in der Tagespresse berichtet wird (s. „Verlust von Adlerhorsten an der Seenplatte", vom 13.04.2016).Damit hat die Gefährdung von Tieren bzw. das Tötungsrisiko eine völlig neue Dimension angenommen. Sie erfolgt also nicht nur durch das Kollisionsrisiko im Windradbetrieb, sondern bereits in einem sehr viel früheren Stadium.Derartige Praktiken wurden von Bürgern aus Groß Krams im zur Debatte stehenden Gebiet ebenfalls beobachtet: Große Vogelscharen wurden nach deren Landung gezielt vertrieben, u.a. durch abgegebene Schüsse, Bejagung oder wahlloses Befahren der Felder mit dem Auto.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 2001 Bürgerinitiative Groß Krams für Natur und Umwelt	- Ein weiteren Punkt ist die Nichtdarstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte, Das hat zur Folge, dass die Gemeinden Schwierigkeiten haben, eine konkrete sachliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben, denn sowohl die Einhaltung der Mindestabstände als auch die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umfassungsproblematik sind ohne vollständige Darstellung nicht zu beurteilen.Vergleicht man die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Kartendarstellungen der einzelnen Planungsverbände Mecklenburgs, dann kzeigt sich, dass in allen Regionalen Planungsverbänden sowohl die Altgebiete als auch die vorgeschlagenen Neugebiete in den Karten dargestellt wurden.1.Regionaler Planungsverband Region Rostock Darstellung der•1999 festgelegten Eignungsgebiete,•2011 festgelegten Eignungsgebiete undvorgeschlagenen Gebiete mit Nummer und Bezeichnung im Rahmen derTeilfortschreibung.1.Regionaler Planungsverband Mecklenburgische SeenplatteDarstellung der•Eignungsgebiete lt. RREP MS vom 15.06.2011 und•vorgeschlagenen Eignungsgebiete als Bestandteil der Teilfortschreibung des RREP1.Regionaler Planungsverband VorpommernDarstellung der:•Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011•vorgeschlagenen neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit Nummer, Bezeichnung und GrößeEine Ausnahme bildet nur der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, der keine Altgebiete, dafür aber die Potentialsuchräume dargestellt hat.Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Darstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte und•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Offentlichkeitsbeteiligung.	Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 2127 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 583.	siehe Stellungnahme 583
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	Stellungnahme zur ersten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energieim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:1.Kartenteil, konkret Darstellung der PotentialsuchräumeZu1Die Darstellung der Potentialsuchräume im Kartenteil warf Fragen in der Verbandsversammlung von Verbandsmitgliedern und Besuchern auf und war auch schon Thema in den vorhergegangenen Informationsveranstaltungen.Als Argument für die Darstellung der Potentialsuchräume wird immer wieder vorgetragen, dass es zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen rechtlich geboten ist, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der Windenergienutzung substanziellen Raum zu beschaffen und dass die Darstellung der Potenzialsuchräume der Transparenz im Verfahren dient, um deutlich darzustellen, welche Gebiete bereits intensiv betrachtet wurden.In keiner Rechtsvorschrift haben wir jedoch gefunden, dass Potentialsuchräume, also Suchräume, wo bestimmte Belange bzw. Ausschlusskriterien einer Nutzung als Windeignungsgebiet entgegenstehen, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aus dem weiteren Planungsprozess	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	herausgenommen wurden, in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt werden müssen. Die Transparenz des Planungsverfahrens muss eventuell in Zusammenhang mit einer rechtlichen Auseinandersetzung vor einem Gericht offen gelegt werden. Ein Rechtsstreit ist aber erst nach Abschluss der Planung und der Feststellung des Raumordnungsprogramms möglich. Das bedeutet, dass die öffentliche Darstellung der Potentialsuchräume in der derzeitigen Planungsphase nicht erforderlich ist.Aus unserer Sicht stellt die Darstellung dieser Gebiete eine direkte Aufforderung an die Windradbetreiber dar, die einer Ausweisung entgegenstehenden Belange zu beseitigen. Immer öfter wird auch in der Tagespresse, zuletzt am 13. April 2016 unter der Überschrift „Verlust von Adlerhorsten an der Seenplatte", darüber berichtet, dass die Gefährdung von Tieren durch Windkraftanlagen durch Tötung oder/und Horstzerstörungen bereits nach der Veröffentlichung einer beabsichtigten Ausweisung von Windeignungsgebieten, also schon weit vor dem Bau der Anlagen, erfolgt. Damit hat die Gefährdung von Tieren in verschiedenen Fällen, sogar das Tötungsrisiko, eine völlig neue Dimension angenommen. Sie erfolgt also nicht nur, wenn sich die Windräder drehen durch das Kollisionsrisiko, sondern bereits in einem sehr viel früher liegenden Stadium. Deshalb provoziert aus unserer Sicht die Darstellung der Potentialsuchräume zu derartigen Handlungsweisen.	
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	Ein weiterer Punkt ist die Nichtdarstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte. Das hat zur Folge, dass die Gemeinden Schwierigkeiten haben, eine konkrete sachliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben, denn ein Punkt, der von den Gemeinden zu beachten ist, ist die Umfassungsproblematik, die ohne Darstellung der Altgebiete schwer erkennbar ist.Wenn man die Altgebiete nach den aktuell vorliegenden Kriterien beurteilt, dann würden alle Altgebiete diesen Kriterien nicht mehr entsprechen und sie könnten nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Da aber im Land Mecklenburg-Vorpommern der politische Wille besteht, immer mehr Windeignungsgebiete auszuweisen, egal ob Mensch, Natur und Landschaft davon negativ betroffen sind, hat man für die Altgebiete eine Öffnungsklausel, auf die an späterer Stelle nochmals eingegangen wird, durchgedrückt.Egal ob diese Gebiete unter den Bedingungen des Bestandsschutzes oder im Rahmen der Öffnungsklausel weiter betrieben werden, sie sind vorhanden und sind somit auch bei der weiteren Planung, z.B. bei der Prüfung der Mindestabstände oder bei der Umfassungsproblematik, zu berücksichtigen. Damit ist die Darstellung der Altgebiete aus den hier genannten Gründen zwingend erforderlich.Vergleicht man die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Kartendarstellungen der einzelnen Planungsverbände Mecklenburgs, dann kommt man zu folgendem Ergebnis:1. Regionaler Planungsverband Region RostockDarstellung der:•1999 festgelegten Eignungsgebiete,•2011 festgelegten Eignungsgebiete und•vorgeschlagenen Gebiete mit Nummer und Bezeichnung im Rahmen der Teilfortschreibung.2. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische SeenplatteDarstellung der:•Eignungsgebiete lt. RREP MS vom 15.06.2011 und•vorgeschlagenen Eignungsgebiete als Bestandteil der Teilfortschreibung des RREP3. Regionaler Planungsverband VorpommernDarstellung der:•Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011•vorgeschlagenen neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit Nummer, Bezeichnung und GrößeDas Ergebnis ist, dass in allen Regionalen Planungsverbänden•die Altgebiete und•die vorgeschlagenen Neugebietein den Karten dargestellt wurden.Eine Ausnahme bildet nur der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, der keine Altgebiete, dafür aber die Potentialsuchräume dargestellt hat.Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Darstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte und•die Entfernung der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	Ein weiterer Punkt ist die Nichtdarstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte. Das hat zur Folge, dass die Gemeinden Schwierigkeiten haben, eine konkrete sachliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben, denn ein Punkt, der von den Gemeinden zu beachten ist, ist die Umfassungsproblematik, die ohne Darstellung der Altgebiete schwer erkennbar ist.Wenn man die Altgebiete nach den aktuell vorliegenden Kriterien beurteilt, dann würden alle Altgebiete diesen Kriterien nicht mehr entsprechen und sie könnten nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin betrieben werden. Da aber im Land Mecklenburg-Vorpommern der politische Wille besteht, immer mehr Windeignungsgebiete auszuweisen, egal ob Mensch, Natur und Landschaft davon negativ betroffen sind, hat man für die Altgebiete eine Öffnungsklausel, auf die an späterer Stelle nochmals eingegangen wird, durchgedrückt.Egal ob diese Gebiete unter den Bedingungen des Bestandsschutzes oder im Rahmen der Öffnungsklausel weiter betrieben werden, sie sind vorhanden und sind somit auch bei der weiteren Planung, z.B. bei der Prüfung der Mindestabstände oder bei der Umfassungsproblematik, zu berücksichtigen. Damit ist die Darstellung der Altgebiete aus den hier genannten Gründen zwingend erforderlich.Vergleicht man die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Kartendarstellungen der einzelnen Planungsverbände Mecklenburgs, dann kommt man zu folgendem Ergebnis:1. Regionaler Planungsverband Region RostockDarstellung der:•1999 festgelegten Eignungsgebiete,•2011 festgelegten Eignungsgebiete und•vorgeschlagenen Gebiete mit Nummer und Bezeichnung im Rahmen der Teilfortschreibung. 2. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische SeenplatteDarstellung der:•Eignungsgebiete lt. RREP MS vom 15.06.2011 und•vorgeschlagenen Eignungsgebiete als Bestandteil der Teilfortschreibung des RREP3. Regionaler Planungsverband VorpommernDarstellung der:•Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011•vorgeschlagenen neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit Nummer, Bezeichnung und GrößeDas Ergebnis ist, dass in allen Regionalen Planungsverbänden•die Altgebiete und•die vorgeschlagenen Neugebietein den Karten dargestellt wurden.Eine Ausnahme bildet nur der Regionale Planungsverband Westmecklenburg, der keine Altgebiete, dafür aber die Potentialsuchräume dargestellt hat.Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Darstellung der Altgebiete in der Übersichtskarte und•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	die Gemeinde Belsch nimmt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie zu folgenden Punkten Stellung:1.Kartenteil, konkret Darstellung der PotentialsuchräumeZu1Die Darstellung der Potentialsuchräume im Kartenteil warf Fragen in der Verbandsversammlung von Verbandsmitgliedern und Besuchern auf und war auch schon Thema in den vorhergegangenen Informationsveranstaltungen.Als Argument für die Darstellung der Potentialsuchräume wird immer wieder vorgetragen, dass es zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen rechtlich geboten ist, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der Windenergienutzung substanziellen Raum zu beschaffen und dass die Darstellung der Potenzialsuchräume der Transparenz im Verfahren dient, um deutlich darzustellen, welche Gebiete bereits intensiv betrachtet wurden.In keiner Rechtsvorschrift haben wir jedoch gefunden, dass Potentialsuchräume, also Suchräume, wo bestimmte Belange bzw. Ausschlusskriterien einer Nutzung als Windeignungsgebiet entgegenstehen, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aus dem weiteren Planungsprozess	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	herausgenommen wurden, in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung dargestellt werden müssen. Die Transparenz des Planungsverfahrens muss eventuell in Zusammenhang mit einer rechtlichen Auseinandersetzung vor einem Gericht offen gelegt werden. Ein Rechtsstreit ist aber erst nach Abschluss der Planung und der Feststellung des Raumordnungsprogramms möglich. Das bedeutet, dass die öffentliche Darstellung der Potentialsuchräume in der derzeitigen Planungsphase nicht erforderlich ist.Aus unserer Sicht stellt die Darstellung dieser Gebiete eine direkte Aufforderung an die Windradbetreiber dar, die einer Ausweisung entgegenstehenden Belange zu beseitigen. Immer öfter wird auch in der Tagespresse, zuletzt am 13. April 2016 unter der Überschrift „Verlust von Adlerhorsten an der Seenplatte", darüber berichtet, dass die Gefährdung von Tieren durch Windkraftanlagen durch Tötung oder/und Horstzerstörungen bereits nach der Veröffentlichung einer beabsichtigten Ausweisung von Windeignungsgebieten, also schon weit vor dem Bau der Anlagen, erfolgt. Damit hat die Gefährdung von Tieren in verschiedenen Fällen, sogar das Tötungsrisiko, eine völlig neue Dimension angenommen. Sie erfolgt also nicht nur, wenn sich die Windräder drehen durch das Kollisionsrisiko, sondern bereits in einem sehr viel früher liegenden Stadium. Deshalb provoziert aus unserer Sicht die Darstellung der Potentialsuchräume zu derartigen Handlungsweisen.	
lfd.-Nr.: 2193 Gemeinde Suckow	Mit Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 02.02.2016, Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hat die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen.Gleichzeitig wurde beschlossen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg Vorpommern vorgesehene erste Stufe der Beteiligung durchzuführen. Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung nehmen.Dazu wird der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016Die Gemeinde Suckow gibt hiermit im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens eine fristgerechte Stellungnahme ab.Unter Beachtung der aktuellen landeseinheitlichen Kriterien gemäß Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in MV nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg bittet die Gemeinde Suckow, im Rahmen der Fortschreibung eine ergänzende Fläche zum bisherigen bereits bebauten Windeignungsgebiet Nr. 30 in der Größe von insgesamt 46,8 ha zusätzlich als Erweiterungsfläche mit aufzunehmen.In der Gemarkung Suckow wurden im WEG 30 im Jahre 2014 insgesamt 13 WEA genehmigt und sind seitdem in Betrieb befindlich.Die Gemeinde Suckow hat zum dauerhaften Bestand dieser Windeignungsfläche ihren Flächennutzungsplan geändert und diese als Sonderbaufläche für Windenergienutzung dargestellt und steht dafür ein, dass diese Fläche weiterhin als Windeignungsgebiet erhalten bleibt und in der Fortschreibung zum RREP WM ausgewiesen wird.Des Weiteren wird in der nachfolgenden Ausarbeitung begründet, warum die Gemeinde Suckow zusätzlich zu den dargestellten Bestandsflächen für Windenergienutzung eine Erweiterung dieser Fläche in östlicher und westlicher Richtung angrenzend an das WEG Nr. 30 unterstützt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und im Rahmen dieses Verfahrens hiermit beantragt. Da die beantragten Erweiterungsflächen sich zum größten Teil im Eigentum der Gemeinde befinden, sieht die Gemeinde die Chance mit eigenen Standorten die Schulden abzubauen und den Hauhsalt langfristig konsolidieren zu können.Im Rahmen der hier abgegebenen Stellungnahme bittet die Gemeinde Suckow für Ihre Belange eine Einzelfallprüfung der sonst üblichen Ausschlusskriterien in Bezug auf das Kriteriuma)Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum Stufe IV (> 2:400 ha)b)Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, Stufe 4 einschließl. 1.000 Meter Abstandspuffersowie in Bezug auf das Restriktionskriterium Rotmilan (Horste + 1000 Meter) Abstandspuffervorzunehmen.Dieses begründet sich für das Gemeindegebiet Suckow insbesondere daraus, dass gerade die räumliche und flächenhaft mit Windkraftanlagen bestandene Gemengelage um die Gemarkung Suckow (WEG Nr. 30 — Suckow sowie WEG Nr. 29 — Redlin) sowie die angrenzenden Windkraftanlagen in der Gemarkung Porep und Jännersdorf (Region Brandenburg) einer Einzelfallprüfung bedürfen, da die Bewertung der oben genannten Kriterien aus dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan West MV in der Fortschreibung aus 2007 stammen und aktuell komplett anders zu bewerten sind.Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme unter Bezugnahme der als Anhang beigefügten Begründung zu berücksichtigen.GEMEINDE SUCKOWAMT ELDENBURG - LÜBZLANDKREIS LUDWIGSLUST FARCHIMStudie zur Fortschreibungdes Regionalen RaumentwicklungsprogrammesWestmecklenburg (RREF WM)2016Mai 2016K. K .- RegioPlan Büro für Stadt- u. RegionalplanungDipl. Ing. Karin KostkaTel./ Fax: 03395 303996 / 300238Dörfelstraße 12, 16928 Pritzwalke —mail : kk-regioplan@gmx.netDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt, das RREP Westmecklenburg im Hinblick auf die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in seinem Planungsraum, zu überarbeiten.Auf der Grundlage der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern (Landeseinheitliche Kriterien) vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (Stand Februar 2016) legte der Regionale Planungsverband Westmecklenburg seine bisherigen regionalen Ausweisungskriterien fest.Die Potentialsuchraumkarte (Stand März 2015) hat für das Gemeindegebiet Suckow die Flächenkulisse eines bestehenden Windeignungsgebietes abgebildet. Hierbei handelte es sich um das WEG Nr. 30 „Suckow" gem. RREP WM 2011.In der Übersichtskarte der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist innerhalb des Gemeindegebietes keine Fläche für die Windenergienutzung mehr ausgewiesen.Die Gemeinde Suckow nimmt dies ablehnend zur Kenntnis und möchte mit vorliegender Untersuchung eine erneute Ausweisung des Windeignungsgebietes Nr. 30 „Suckow" im fortzuschreibenden RREP WM positiv unterstützen.Darüber hinaus ist die Gemeinde bereit mehr Windeignungsfläche in Ihrem Gemeindegebiet bereitzustellen und möchte bei der Steuerung der Ausweisung mitwirken. Daher wird im vorliegenden Dokument eine mögliche Erweiterungsfläche vorgeschlagen, die mit dem gemeindlichen Planungswillen einhergeht.Der gemeindliche Planungswillen ist aufgrund der gemeindeeigenen Flächenkulisse innerhalb des Windeignungsgebietes und der damit einhergehenden finanziellen Partizipation grundsätzlich positiv.Hinsichtlich der möglichen Erweiterungsflächen sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass im bestehenden Windeignungsgebiet freie Kapazitäten hinsichtlich Kabeltrasse und Umspannwerk (Neuburg) bestehen, die vollumfänglich genutzt werden können.Die hier vorliegende Studie zum RREP WM Stand Februar 2016 befasst sich ausschließlich mit dem auf dem Gemeindegebiet Suckow ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 30 „Suckow". Auch wenn sich Teile des bestehenden WEG Nr. 30 in der Gemarkung Siggelkow befinden, ist dieser Teil nicht Gegenstand der vorliegenden Studie, die sich in der Erörterung ausschließlich auf den zu Suckow gehörenden Teil bezieht.Im Anschluss	übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte zu den Restriktionskriterien ist daher nicht erforderlich.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 30 Suckow. Das Altgebiet Nr. 29 Redlin wird nicht in die von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Gebiete aufgenommen, da dem Gebiet harte Ausschlusskriterien entgegenstehen.

erfolgt eine Prüfung der Ausweisungskriterien gern. Landeseinheitlicher Kriterien und ergänzender Regionalkriterien mit Stand Februar 2016.1 Anwendung der AusweisungskriterienKriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen WEG Nr. 30 SuckowAusschlusskriterien erfüllt Einzelfallprüfung Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen einschließlich 1.000 m Puffer Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 1.000 m Puffer estgesetzte Naturschutzgebiete gern. § 23 BNatSchG naturnahe Moore gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, inkl. 1.000 m Schutzabstand Vorranggebiete Rohstoffsicherung Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz Vorranggebiete Trinkwasser Vorranggebiete Gewerbe und Industrie Tourismusschwverpunkträume Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2.400 ha) Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1.000 m Puffer Wald ab 10 ha Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung Biosphärenreservate Naturparks Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten einschließlich 500 m Puffer Horste / Nistplätze von Großorgeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG 3.000 m Puffer um Waldschutzareale für den Schreiadler 3.000 m Puffer um Brutwälder des Schwarzstorches 2.000 m Puffer um Horste des Seeadlers 1.000 m Puffer um Horste des Fischadlers 1.000 m Puffer uni Horste des Wanderfalken 1.000 m Puffer um Horste des Weißstorches Kernflächen "Schaalsee-Landschaft" Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche gemäß § 12 und § 17 LuftVG Militärische Anlagen einschließlich Schutzbereich Mindestgröße 35 ha Restriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege 500 m Abstandspuffer Kernflächen "Schaalsee-Landschaft" 500 m Abstandspuffer Naturschutzgebiete 500 m Abstandspuffer naturnahe Moore 500 m Abstandspuffer Biosphärenreservate 500 m Abstandspuffer Naturparks Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebiets \erordnung Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte Rastgebiete (Land) von Wat- und VVassenägeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), einschließlich 500 ni Abstandspuffer Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkbereich gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V, insbesondere einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätte Mindestabstand 2.500 rn Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen Im Ergebnis der Kriterienprüfung für die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern, wurde für einige Ausweisungskriterien eine Einzelfallprüfung erforderlich. Diese Kriterien werden in den nachfolgenden Kapiteln näher betrachtet und erläutert.1.1 Naturnahe MooreGemäß den Ausweisungskriterien sind naturnahe Moore von der Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Ausgehend von der Datengrundlage des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes (GLRP 2007) Karte V befinden sich im Bereich der betrachteten Flächenkulisse naturnahe Moore.Im Jahr 2014

wurden innerhalb der Flächenkulisse des WEG Nr. 30 „Suckow" bereits 14 Windenergieanlagen errichtet, die auch innerhalb der Abgrenzung der naturnahen Moore errichtet wurden. Die WEA-Standorte wurden im Rahmen des konkreten Standortgenehmigungsverfahrens durch das LUNG geprüft und für geeignet befunden, da sonst eine Genehmigung zur Errichtung nicht erteilt worden wäre.Die bereits mit Windenergieanlagen bebaute Fläche aus den Planungszielen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg bezüglich der Windkraft aufgrund des neuen Kriteriums „naturnahe Moore" gänzlich auszuschließen, kann aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, da keine Beeinträchtigungen auf die vorhandenen naturnahen Moore nach Anlagenerrichtung feststellbar sind.Die Fläche ist wie bereits erwähnt mit Windenergieanlagen bebaut und wird dies auch in den nächsten 20 Jahren sein. Aufgrund der Überplanung bestehender Regionalpläne von i.d.R. 10 Jahren sollte aus gemeindlicher Sicht die Flächenkulisse in der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 weiterhin berücksichtigt werden, da die bestehenden Windenergieanlagen für die wahrscheinliche Bestandsdauer der entwickelten Teilfortschreibung sowieso im Planungsraum bestehen. Somit sollte aus planerischer Sicht zumindest eine Bestandsanpassung der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie hinsichtlich der bestehenden WEA erfolgen, da diese noch mindestens auf 20 Jahre im Planungsraum wirksam sind.1.2 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2.400 ha)Wie in Abbildung 1 zu erkennen ist, sind die Sicherheitsabstände der umliegenden Siedlungen und Splittersiedlungen bzw. Einzelhofanlagen (rot) angewendet worden, woraus sich keine Einschränkung der bestehenden Windeignungsgebietsfläche (blau umrandet) ergibt und auch keine Einschränkung der möglichen Erweiterung (hellblaue Linienschraffur) der bestehenden Windeignungsgebietsfläche (dunkelblaue Linienschraffur), welche durch den gemeindlichen Planungswillen unterstützt wird. Die dunkelgrüne Flächenschraffur markiert den Bereich unzer-schnittener landschaftlicher Freiräume Stufe IV. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden das es sich um einen bestehenden Windpark handelt in dem bereits Windenergieanlagen betrieben werden. Es handelt sich bei dem ausgewiesenen Freiraum um eine Flächengröße von 42 km2, die durch die Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes lediglich um 173 ha verringert wird. Somit verbleibt immer noch eine ausreichend große Flächenkulisse für die Bewertung des unzerschnittenen Freiraumes, Stufe 4, erhalten.1.3 Landschaftsbildpotential Stufe 4, einschließlich 1.000 m PufferWie Abbildung 2 zu entnehmen ist befindet sich das Windeignungsgebiet Nr. 30 „Suckow" hauptsächlich innerhalb der Landschaftsbildstufe 3, allerdings in Randlage zu Landschaftsbildstufe 4. Innerhalb der Landschaftsbildstufe 4 befinden sich nur geringe Flächenanteile des bestehenden Windeignungsgebietes Nr. 30 sowie der durch den gemeindlichen Planungswillen angestrebten Erweiterungsflächen. Die Abgrenzung der Landschaftsbildstufe 4 sollte in diesem Zuge überarbeitet und angepasst werden, da in einem bestehenden Windpark kein hohes Landschaftsbildpotential angenommen werden kann. Da sich der Hauptbereich der Landschaftsbildstufe 4 nordwestlich des Windeignungsgebietes erstreckt, sollte die Flächenkulisse innerhalb und umliegend des Windeignungsgebietes Nr. 30 in die Landschaftsbildstufe 3 eingestuft werden, da dies den Gegebenheiten vor Ort entspricht.1.4 2.000 m um Horste des Seeadlers sowie 1.000 m um Horste des WeißstorchsWie Abbildung 3 zu entnehmen ist, sind innerhalb des von der Planung berührten MTB Horste der Art Weißstorch kartiert. Darüber hinaus befindet sich in einer Entfernung von über 4 km ein beim LUNG gemeldeter Seeadlerhorst.Diese artenschutzrechtlichen Sachverhalte sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten und konkret zu bewerten.1.5 Horste vom Rotmilan, einschließlich 1.000 m AbstandspufferIm Rahmen der Rasterdatenprüfung der beim LUNG vorliegenden Bestandsdaten, konnte im betroffenen MTB ein Brutpaar der Art Rotmilan ermittelt werden. Somit ergibt

sich für das anschließende Genehmigungsverfahren das Erfordernis zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, in der mögliche Konflikte im Hinblick auf die Art dargelegt werden.1.6 Mindestabstand 2.500 m zu bestehenden oder geplanten WindeignungsgebietenInnerhalb der Landesgrenzen von Mecklenburg-Vorpommern wird der geforderte Mindestabstand von 2.500 m zu geplanten oder bestehenden Windeignungsgebieten eingehalten. Es befindet sich jedoch unmittelbar angrenzend der Landesgrenze zu Brandenburg der Windpark „Porep-Jännersdorf". In Anbetracht der Gemengelage bestehender Anlagen vor Ort, ist aus planerischer Sicht die Betrachtung als zusammenhängender Windpark zielführend. Somit entfällt auch ein Mindestabstand unter den bestehenden Windeignungsflächen.1.7 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von SiedlungenAufgrund der gestreckten und bänderartigen Form der Vorhabenfläche kann es zu Beeinträchtigungen von Siedlungen in Folge von Umzingelung durch Windenergieanlagen kommen. Daher wurde für die umliegenden und betroffenen Ortslagen eine Prüfung der Umfassung durchgeführt, Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass für Drenkow und Mooster eine maximale Umzingelung von ca. 90° erreicht wird, welche gem. „Umfassungsgutachten" innerhalb des tolerierbaren Wertes von 120° liegt.2 ZusammenfassendeDarstellungIm Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Ausweisungskriterien gern. der Grundlage der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern (Landeseinheitliche Kriterien) vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gern. Beschlussfassung vom Februar 2016 untersucht.Als Ergebnis konnten Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien ermittelt und verbal abgewogen werden, sodass dahin gehend keine nachhaltig negativen Auswirkungen im Gemeindegebiet zu erwarten sind.Im Rahmen der hier abgegebenen Stellungnahme bittet die Gemeinde Suckow für Ihre Belange eine Einzelfallprüfung der sonst üblichen Ausschlusskriterien in Bezug auf das Kriteriuma)Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum Stufe IV (> 2:400 ha)b)Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, Stufe 4 einschließ. 1.000 Meter Abstandspuffersowie in Bezug auf das Restriktionskriterium Rotmilan (Horste + 1000 Meter) Abstandspuffer vorzunehmen.Dieses begründet sich für das Gemeindegebiet Suckow insbesondere darin, dass gerade die räumliche und flächenhaft mit Windkraftanlagen bestandene Gemengelage um die Gemarkung Suckow (WEG Nr. 30 — Suckow sowie WEG Nr. 29 — Redlin) sowie die angrenzenden Windkraftanlagen in der Gemarkung Porep und Jännersdorf (Region Brandenburg) einer Einzelfallprüfung bedürfen, da die Bewertung der oben genannten Kriterien aus dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan West MV in der Fortschreibung aus 2007 stammen und aktuell komplett anders zu bewerten sind.Unter Beachtung dieser Argumentation scheint eine erneute Ausweisung der bestehenden Windeignungsgebietskulisse des WEG Nr. 30 (200 ha) sowie der möglichen Erweiterungsfläche (46,8 ha) als sinnvoll.Zudem ist der gemeindliche Planungswille zum Vorhaben positiv eingestellt und gründet sich auf das Vorhandensein gemeindeeigener Flächen im bestehenden WEG sowie den möglichen Erweiterungsflächen und der damit einhergehenden finanziellen Partizipation der Gemeinde.Hinsichtlich der möglichen Erweiterungsflächen sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass im bestehenden Windeignungsgebiet freie Kapazitäten hinsichtlich Kabeltrasse und Umspannwerk (Neuburg) bestehen, die vollumfänglich genutzt werden können.Abschließend wird nochmals auf den positiven gemeindlichen Planungswillen verwiesen, der die Umsetzung vorgeschlagener Projekte begünstigen wird.Anlagen: Ergebniskarten der einzelnen Kapitel

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2196 private Person	Gemäß Analyse der Landschaftspotentiale (Quelle www. Umweltkarten M-V.de) sind als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete für Rastvögel mit mittlerer bis hoher Bedeutung ausgewiesen:- Gebiet 10/16 einschließlich des angrenzenden Potentialsuchraumes bei Hoort- Gebiet 11/16 einschließlich des angrenzenden Potentialsuchraumes- Gebiet 14/16 einschließlich des angrenzenden Potentialsuchraumes- Gebiet 15/16- Gebiet 16/16Potentialsuchraum nördlich/ nordwestlich von Pampow (Siebendörfer Moor)Diese Nahrungs- und Ruhegebiete für Rastvögel würden dauerhaft nahezu vollständig verloren gehen und ein Ausgleich ist nicht möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun und 16/16 Plate West auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung in den WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Diese Beeinträchtigungen werden für die Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun und 16/16 Plate West nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das WEG keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist in Bezug auf das Gebiet 11/16 Klein Rogahn und den Potenzialsuchraum nördlich von Pampow daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2196 private Person	Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren zur Tellfortschreibung des Kapitels 6.5 des RREP Westmecklenburg1. Die Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume in der näheren und weiteren Umgebung unseres Wohnortes verstoßen zum Teil gegen die Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung des GLRP WM und sind daher bereits aus diesen Gründen zu korrigieren bzw. zu streichen. Hierzu im Einzelnen:Im GLRP WM (Quelle www.Umweltkarten M-V.de) sind als Biotopverbundflächen im weiteren Sinne ausgewiesen:-Potentialsuchraum nördlich/ nordwestlich von Pampow (Siebendörfer Moor)-Teilflächen des Gebietes 19/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die innerhalb des Biotopverbundes liegen, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Die vorgeschlagenen 44 Eignungsgebiete wurden auf die Einhaltung der Kriterien des EM vom Mai 2012 bzw. die nahezu deckungsgleichen Kriterien des vorliegenden Entwurfs zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg überprüft. Dabei wurden ausschließlich naturschutzfachlich begründete Kriterien anhand von landesweit vorliegenden Fachdaten geprüft. Bezüglich der Detailprüfung wird auf die Stellungnahmen der örtlich zuständigen Naturschutzbehörden verwiesen. Im Ergebnis der Kriterienprüfung des LUNG sind 35 Vorschlagsflächen frei von naturschutzfachlichen Ausschluss- und Restriktionskriterien.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	zu den sog. „Potentialsuchräumen"In den Karten zum vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg sind sog. „Potentialsuchräume" dargestellt. Hierzu wird im Vorwort erläutert: „Für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden. Im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung kann es gegebenenfalls notwendig werden, einige dieser Potenzial-suchräume neu zu bewerten."Die vorliegende Stellungnahme des LUNG beinhaltet ausdrücklich keine Positionierung zu den Potentialsuchräumen. Die in großer Zahl dargestellten Potentialsuchräume wurden aus personellen Gründen nicht gesichtet und auf die Einhaltung der Kriterien überprüft. Sollten einzelne Potentialsuchräume im zweiten Beteiligungsverfahren zu tatsächlich festzusetzenden Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erklärt werden, wird das LUNG zu diesem Zeitpunkt Stellung nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Eignungsgebiete 8/16, 9/16, 10 /16, 11/16, 13/16, 14/16 sowie Potentialsuchräume in diesen BereichenDieser Landschaftbereich westlich von Schwerin ist auf Grund der Nähe zur Landeshauptstadt und dem Schaalseegebiet wertvoll und erhaltenswert als Naherholungsbereich. Mit seinen als komplex naturnah eingestuften Waldgebieten, Wäldern, naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken und umfangreichen gesetzlich geschützten Biotopen bildet er ein schützenswertes Habitat für Flora und Fauna. Die räumliche Nähe zu den LSG Schilde- und Motelniederung sowie Schallseelandschaft bietet ein stark genutztes Einzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten. Im Gebiet befinden sich mit hoch bis sehr hoch und mittel bis hoch klassifizierte Rast- und Überwinterungsgebiete sowie Bereiche klassifiziert als weiterer europa- und landesweiter Biotopverbund. Die veröffentlichen Kartierungen der Landesbehörden bilden leider nicht den realen Zustand ab und kartieren zu wenig Individuen und Arten. Der Rotmilan ist z.B. nicht kartiert und die Bestände Kranich sind erheblich zu gering ausgewiesen. Das Gebiet hat eine wesentliche Bedeutung als Brut- und Schlafplatz, den je nach Jahreszeit 200-1800 Kraniche aufsuchen, die täglich zu ihren verschiedenen Futterplätzen in der Umgebung aufbrechen. Bis zu 500 Kraniche überwintern hier. Die Gebiete 09/16 und 10/16 sind offensichtlich im Schutzbereich eines Adlerpaares, das westlich des Dümmer Sees nistet — hier ist eine eingehende Prüfung erforderlich. Nur unbelastet durch weitere Eingriffe, wie die Errichtung von WEA, kann dieser Landschaftsbereich zum Schutz und zur Entwicklung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bedrohter Arten beitragen. Da Landschaftsbild und Natur in diesem Bereich schon durch Monokulturen wie 3-Farben-Landwirtschaft, Gülle- und weiterem Giftstoffeintrag belastet sind, sollten weitere Belastungen durch WEA vermieden werden. Maßnahmen wie oben im Punkt Biogasanlagen angeführt sind zusätzlich erforderlich.	geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die in der Stellungnahme genannten Eignungsgebiete werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die innerhalb des Biotopverbundes liegen, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei für die Eignungsgebiete 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost und 13/16 Parum zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das jeweils einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See, Gänseschlafplatz auf dem Woezer See bzw. Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Die Umweltprüfung kommt für die Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung in den WEG

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		(mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16

Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums, des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow und des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens nachfolgende Einwendungen: •Umfang der Eignungsgebiete und PotentialsuchräumeAnzahl, Größe, Dichte und Anordnung der Gebiete ist nicht vertretbar. Die Umfassung z.B. aus Sicht des OT Walsmühlen der Gemeinde Dümmer beträgt vom Gebiet 8/16 im NO bis Gebiet 14/16 im SW über 180 Grad. Die Unterbrechung der Umfassung von wenigen kleineren Blickwinkeln, alle weniger als 30 Grad mindert die Umzingelungswirkung nicht ab, zumal in Richtung S und SW Energietrassen und das Gebiet 13/16 die unzumutbare Einkreisung weiter vervollständigt. Hinzu kommen die ebenfalls sichtbaren WEA- Bestände Sültstorf, Klein Welzin und Badow. Trotz deren Entfernungen prägen die WEA das Landschaftsbild in unzumutbarer Weise. Diese Umzingelungswirkung ist nicht hinnehmbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den in der Stellungnahme genannten Gebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung benachbarter Siedlungen aus.
lfd.-Nr.: 2380 private Person	Stellungnahme zu : 1.Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 EnergieZu den Kartenblättern 5 und 7, ausgewiesenes Windkraftanlagen-Eignungsgebiet 11/16 und anliegende Potentialsuchräume nahe Grambower Moor und Siebendörfer MoorVorbemerkung: Für eine ordentliche laienverständliche öffentliche Anhörung sind die veröffentlichten Unterlagen nur unzureichend aufbereitet. 1.Das Kartenmaterial kann nicht skaliert werden und dient damit nur einer vagen Andeutung der Gebiete2.Vorhandene Wege und Straßen sind teilweise 100% überblendet – hierdurch wird die Orientierung weiter behindert3.Begriffserklärungen, wie in planerischen Dokumenten üblich, fehlen vollständig (was bedeutet eigentlich „Potentialsuchraum“)4.Schutzgebiete und deren Schutzstatus wie in den Ausschlusskriterien genannt sind nicht eingetragen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). In der Karte erfolgt lediglich eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Eine Darstellung der Schutzgebiete der Planungsregion erfolgt daher nicht. Die Begrifflichkeiten sind in der Begründung zum Entwurf des RREP und zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend erläutert.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	Neben den unter Anlage 1 aufgeführten Änderungen empfinden wir die Kartendarstellung als ungenügend. Die Grundlagendaten zu Eignungsgebieten und Potentialsuchräumen sollten als Vektordaten verfügbar gemacht werden, um Anwohnern und Nutzern eine eingehende und nicht nur visuelle Nachprüfung der Windeignungsgebiete zu ermöglichen. Im Weiteren werden die im RRWM 2011 festgelegten Windeignungsgebiete in den Karten nicht berücksichtigt, was ein weiterer Mangel ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Die Festlegungen in der Karte des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und damit nicht parzellen- oder grundstücksscharf. Die Veröffentlichung von Vektordaten ist daher nicht erforderlich.
Kapitel: Tabellenübersicht der Eignungsgebiete Windenergieanlagen		
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	zur Tabellenübersicht der Eignungsgebiete WindenergieanlagenDas Eignungsgebiet Nr. 10/16 erstreckt sich auf Gemeinden in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg. Entsprechend wäre in der Spalte „LK" das Kürzel „NWM" zu ergänzen.Bei den Eignungsgebieten Nr. 28/16 und 29/16 wird die Gemeinde Steesow aufgeführt. Diese ist jedoch mit Wirkung zum 01.01.2016 in die Stadt Grabow eingemeindet worden. Folglich ist in der Spalte „Gemeinde" die Angabe „Steesow" in „Grabow" bzw. noch präziser „Grabow OT Steesow" abzuändern.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Tabelle wird korrigiert.
Kapitel: Kartenblatt 1 (WEG 01/16, 02/16)		
lfd.-Nr.: 50 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie zu Punkt 8 und Punkt 9 — erste Stufe des Beteiligungsverfahrens — des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Windeignungsgebiet RoduchelstorfWir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 beschlossen worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zu neuen Windeignungsgebieten und der Abstandsregelung geben.A. AusgangslageDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss VV-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Sitzung am 20. Januar 2016 hat der Planungsverband Westmecklenburg mit Beschluss W-01/2016 den ersten Entwurf der Beteiligungsstufe des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im Kapitel 6.5 Energie beschlossen, um die Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen sowie die Aufhebung der Eignungsgebiete Windenergieanlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011 neuzufassen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei einer Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebiete ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Roduchelstorf im Norden reduziert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die Potenzialsuchräume westlich von Löwitz und südlich von Roduchelstorf werden daher um Flächen erweitert, denen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen. Im Ergebnis wird dort ein neues, zusammenhängendes Eignungsgebiet festgelegt, dass Teile der beiden Potenzialsuchräume und neue Flächen umfasst, denen bisher der 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich entgegenstand. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das neue Eignungsgebiet umfasst im Norden Teilflächen, die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert werden. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine

der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des zu erweiternden GebietesDie WKN AG hat auf dem Gebiet der Gemeinde Roduchelstorf, Gemarkungen Torisdorf und Rabensdorf und der Gemeinde Stadt Rehna, Gemarkung Falkenhagen ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert. Das Gebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Roduchelstorf, Torisdorf und Löwitz, vgl. beigefügte Karte. Die vorgeschlagene Potenzialfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grün- und Ackerland. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten. Das potenzielle Windeignungsgebiet ist ca. 48 ha groß. Durch das Gebiet führt eine 110 kV Freileitung und süd-westlich der Fläche ist eine 380 kV Freileitung von Lübeck nach Schwerin geplant.Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und gemäß Landesentwicklung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 und der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1. WohnorteDie ermittelte Potenzialfläche bei Roduchelstorf hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von1000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereichein. Der Abstand zu den umliegenden Ortschaften Roduchelstorf, Torisdorf beträgt mindestens 1000 m. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die

Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Weitere Teilflächen der Potenzialsuchräume und der hinzukommenden Flächen werden als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilflächen befinden sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 10 Löwitz, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilflächen können erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 10 Löwitz vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung

Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.) ein.2 Vorranggebiete nach dem RaumentwicklungsprogrammDas potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten fürNaturschutz und Landschaftspflege,Rohstoffsicherung,Küsten- und Hochwasserschutz,Trinkwasser oderGewerbe und Industrie.3 TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).4 Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)unzerschnittener landschaftlicher Freiräume unddes Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5 Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnung enthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6 Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem NaturschutzrechtVon Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdemGesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,Naturparks undEuropäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Keine dieser Schutzgebietskategorien steht mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt. Ein geschützter Biotop größer als 5 ha grenzt an die potenzielle Windeignungsfläche. Die Entfernung zum angrenzenden Biotop stellt ein Restriktionskriterium dar. Die Windenergieanlagen werden jenseits des Biotops errichtet. In rechtlicher Hinsicht ist insoweit allein zu prüfen, ob ein Puffer von 200 m bei diesem Biotop einschlägig ist. Die als Restriktionskriterium angegebene Entfernung bedarf einer Prüfung der entsprechenden Behörde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.Die an das Biotop angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden extensiv bewirtschaftet. Die Größe des potenziellen Windeignungsgebiets beträgt 48 ha. Eine strikte Einhaltung des Restriktionskriteriums: „200 m Abstand zu Biotop ab 5 ha" hätte zu Folge, dass das Gebiet auf ca. 35 ha verkleinert wird und weiterhin mindestens 3 moderne Windkraftanlagen mit bis zu 130 m Rotordurchmesser aufgestellt werden können.7 Brutplätze von GroßvögelnGroßvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m SchutzabstandHorste vom Rotmilan einschließlich 1.000m AbstandspufferNach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten.8 Gebiete mit BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9 WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Die zu der potenziellen Windeignungsfläche bei Roduchelstorf nächstliegenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen sind in einer Entfernung von über 2.500 m. Es sind zwei Windenergieanlagen südlich der Potenzialfläche, aus dem Jahr 2004, südlich der Ortschaft Löwitz (WEG 10 im RREP 2011). Weitere 13 WEA befinden sich südöstlich von Schönberg (nord-westlich der Potenzialfläche, Teilweise WEG 2 im RREP 2011). Die Anlagen bei Schönberg wurden in unterschiedlichen Jahren errichtet: 1998, 1999, 2004 und 2010 und sind in einer Mindestentfernung von ca. 2.900 m von der Potenzialfläche.Die 2 Anlagen bei Löwitz befinden sich ca. 500 m von Wohnbebauung entfernt in einem Windeignungsgebiet das nur 13 ha groß ist, daher gemäß aktuellen Abstandskriterien werden diese Standorte für Repowering nicht weiter zur Verfügung stehen.Auf Grund der Entfernung, der Anzahl und der Konzentration der Windenergieanlagen ist eine Umfassung der Ortschaften nicht gegeben.11 Vorbelastung des LandschaftsraumesGenerell ist die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsraumes bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete besonders zu berücksichtigen und bereits vorbelastete Gebiete sind für die Errichtung von Windenergieanlagen solchen Gebieten vorzuziehen, die von anthropogenen Vorbelastungen unberührt sind. Da die o.g. Potentialfläche von einer 110 kV Freileitung durchschnitten wird, existiert hier bereits eine Vorbelastung.D. Zusammenfassung: Windeignungsgebiet „Roduchelstorf"Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Ausweisung des potenziellen Windeignungsgebietes „Roduchelstorf' als Windeignungsgebiet (Vgl. beigefügte Karte). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Die Lage an der 110 kV Freileitung und der geplanten 380 kV Leitung von Lübeck nach Schwerin entspricht dem Ziel, Windeignungsgebiete vorzugsweise an Standorten auszuweisen, die bereits durch Infrastruktur vorgeprägt sind.Anlagen:1. Potenzielles Windeignungsgebiet Roduchelstorf, Karte nur für internen Gebrauch des Planungsverbandes WM	
lfd.-Nr.: 72 private Person	Betrifft Eignungsgebiet WindenergieanlagenNr. LK Gemeinde Bezeichnung Fläche in ha 2/16 NWM Rieps/Thandorf/Schlagsdorf Rieps 50 Ich bin grundsätzlich gegen die Feststellung des Eignungsgebietes.Nachfolgend einige Feststellungen und Fragen über deren Beantwortung ich mich freuen würde.Zu 6.5 (8)Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen1 zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. Das potentielle Eignungsgebiet ist dreiseitig umgeben vona) Biosphärenreservat (Schaalsee)b) Landschaftsschutzgebiet c) Vogelschutzgebiet(Bilder vorhanden)Eine Eignung für Windenergieanlagen sehe ich hier nicht gegeben. Das potentielle Eignungsgebiet befindet sich in einer Schneise zwischen Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und Biosphärenreservat. Für die hier heimischen und zu schützenden Vogelarten ist diese Schneise jedoch nicht sichtbar. Eine Eignung des Gebietes wäre für die Natur hier eine Katastrophe. Des Weiteren kann man faktisch keinen Unterschied zwischen dem geschützten Gebiet und der nicht geschützten Schneise feststellen. Fraglich jetzt warum ausgerechnet die Schneise kein Schutzgebiet ist bzw. der Umkehrschluss, was die anderen Gebiete als Schutzgebiete qualifiziert und die Schneise nicht.Frage: Sind für die erforderlichen 35 ha ausschließlich harte Kriterien erforderlich? Müsste nicht vor der Eignungsfeststellung mindestens ein Monitoring der zu schützenden Vogelarten, hier Seeadler, Rotmilan etc. durchgeführt werden? Was ist mit einem Monitoring der Zugvögel die hier jedes Jahr auf den Äckern Nahrung aufnehmen? Auch diese müssten meiner	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Meinung nach im Vorfeld erfasst werden bevor überhaupt eine evtl. Eignung festgestellt wird. Wie die Erfahrung zeigt, sind sonst plötzlich alle Horste verschwunden.Oder gibt es bereits genauere Daten für das Gebiet? Gefunden habe ich nur wenig Daten, hier aus 2010.Brutverteilung Seeadler aus 2010(Bild lässt sich leider nicht einfügen)	Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das Eignungsgebiet 02/16 Rieps erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen dem Eignungsgebiet und dem Schutz- und Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 02/16 Rieps gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt. Die Mindestgröße von 35 ha ist zudem als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 74 Nadeva Wind GmbH	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie, Erste Stufe des BeteiligungsverfahrensAntrag auf Aufnahme einer Eignungs- bzw. Potenzialfläche für Windenergie in der Gemeinde Lüdersdorf OT Wahlsdorf in die Teilfortschreibung des RREP WM Antrag: Die von uns ermittelte, nachstehend dargestellte Windeignungsfläche in der Gemeinde Lüdersdorf OT Wahlsdorf beantrage ich, in o. g. Teilfortschreibung des RREP WM als Windeignungsfläche mit aufzunehmen. Ein aktueller Lageplan mit den vorgesehenen 9 Windenergieanlagen und den vorgesehenen Koordinaten ist als Anlage 1 beigefügt.Begründung: Uns liegen mittlerweile, bereits seit Jahren, alle Verträge mit sämtlichen Landeigentümern für die Errichtung von bis zu 9 WEA in diesem Gebiet vor. Sämtliche Dokumente von Behörden und sonstige Beteiligte „TÖB" sind der Regionalplanung rechtzeitig vor der Offenlage überlassen worden. Erörterungstermine mit der Regionalplanung sowie dem Ministerium wurden durchgeführt.Die von uns vorgeschlagene Eignungsfläche für Windenergie („WEG") in der Gemeinde Lüdersdorf OT Wahlsdorf liegt zurzeit innerhalb von Flächen des erweiterten Bauschutzes und Hindernisbegrenzung gern. § 12 LuftVG des regionalen Flugplatzes Lübeck, d.h. im Bereich von 15 km vom Flughafenbezugspunkt. Der Abstand zwischen Flughafenbezugspunkt und der nächst gelegenen WEA beträgt deutlich über 6 km. Die 6 km sind als maßgebender Bauschutzbereich auch von der Regionalplanung in Schleswig-Holstein für Windparks im Kreis Herzogtum Laubenburg zutreffend angenommen worden.In einer Entfernung von 6 km vorn Flughafenbezugspunkt befindet sich die Sinkflughöhe von ca. 390 m. Sämtliche geplanten 9 WEA befinden sich außerhalb dieses allein maßgebenden Bauschutzbereichs. Die WEA 2, 3, 6 und 7 liegen ohnehin außerhalb des Bauschutzbereichs von 6 km, aber auch außerhalb des erweiterten Bauschutzbereichs von 15 km nach § 12 LuftVG.Im Rahmen unserer o. g. vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Landeigentümern wurden mehr als 50 Behörden und sonstige Beteiligte in 2015 angeschrieben. Kein Beteiligter hat grundsätzliche oder spezielle Bedenken gegen eine Ausweisung als WEG geäußert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG" überlagert. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten.Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Insbesondere das für die Flugsicherheit zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und zusätzlich das Luftfahrtamt der Bundeswehr haben keine Bedenken gegen eine Ausweisung als WEG im gekennzeichneten Bereich geäußert. Die für die Flugsicherung maßgebenden Stellungnahmen liegen diesem Schreiben bei. Danach äußern die Fachbehörden für die Flugsicherung ausdrücklich keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten 9 WEA in dem geplanten WEG. An diese maßgebenden Stellungnahmen der Fachbehörden hat sich auch die Regionalplanung zu orientieren. Wir gehen sogar davon aus, dass ein Ermessen des RegionalenPlanungsverbandes Westmecklenburg durch diese Stellungnahmen begrenzt wird.Der Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG ist nach den Stellungnahmen der Luftfahrtbehörden demgemäß nicht verletzt.Zudem können in einem etwaigen Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG durch anlagenspezifische Auflagen und Beschränkungen im BImSchG-Genehmigungsverfahren etwaige Störpotentiale, sofern diese überhaupt vorhanden sein sollten, was nach den Stellungnahmen der Fachbehörden (Anlagen 1 und 2) auszuschließen ist, eliminiert werden.Auch vor den Hintergrund, dass der Bestand des Flughafens durch den Betreiber in naher Zukunft nicht gesichert erscheint, bitte ich die Ausweisung als Windeignungsgebiet vorzunehmen. Es steht zu erwarten, dass der Flughafen Lübeck seinen Status als Regionalflughafen verliert und als Landeplatz im Sinne des § 6 Abs. 1 LuftVG herabgestuft wird. Eine Entscheidung über die Zukunft des Flughafen Lübecks steht im Juni 2016 zu erwarten. Bereits jetzt wird der Flughafen Lübeck nicht mehr von Verkehrsflugzeugen genutzt. Auch der einzige verbliebene ernsthafte Interessent zur Fortführung des Flughafens, Prof. Dr. Winfried Stöcker, Gesellschafter und Vorstandsvorsitzende der EUROIMMUN Medizinische Labordiagnostika AG aus Lübeck und Dassow, beabsichtigt nicht die Fortführung als Regionalflughafen in Lübeck.Bei einer erwarteten Herabstufung des Flughafens Lübeck als bloßer Landeplatz wird nach § 17 LuftVG auch von einem beschränkten Bauschutzbereich im Umkreis von dann nur noch 1,5 km auszugehen sein. Dementsprechend sind der Regionalplan 2011 mit der zugrundeliegenden landesgesetzlichen Regelung aus 2001 überholt und aufzuheben.Hinzu kommt, dass das potentielle WEG in direkter Nachbarschaft zur Autobahn A 20 und damit innerhalb der vonder Landesplanung vorgegebenen bevorzugten Prüfungsräume liegt. Auch bestehen aus naturschutzrechtlichen Erwägungen gegen die Ausweisung als WEG in diesem Gebiet keinerlei Bedenken. Ebenso sind sämtliche Voraussetzungen nach Ziffer 6.4 Abs. 8 des geltenden Landesraumentwicklungsplanes für dieses WEG vollständig erfüllt. Sämtliche erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung sind ebenfalls eingehalten. Damit sind sämtliche Kriterien zur Ausweisung als WEG vollständig erfüllt.Anlagen:Anlage 1: Aktuelle Lageskizze mit den vorgesehenen 9 WEA und Koordinaten, Stand 26.01.2016Anlage 2: Stellungnahme Bundesamt für Flugsicherung v. 22.10.2013Anlage 3: Schreiben Luftfahrtamt der Bundeswehr v. 09.07.2015Anlage 2Bauvorhaben Windpark LüdersdorfVerwaltungsinformationenArt des BauwerksWindparkAntragstellerWindpark LOdersdorfBauherrUnbekanntMeldende OrganisationLLB KielNina GraveE-Mail: Nina.Grave@lbv-sh.landsh.de, Tel.:0431-383-2432Aktenzeichen Organisation / Datum4114.623.381-53222.10.2013Aktenzeichen BAF / lfd. Nr.ST/5.2.2/5000-001/13 (NLEOHL_1615)1774BAF Eingangs-/AusgangsdatumZ2.10.2013Z5.10.2013BefristetEinZusälzliche Unterlagen per Mail/PostEinKommentar:VoranfrageGesamtgutachtliche StellungnahmeErgebnisBauwerk darf errichtet werdenKommentar:Aus flugsicherungstechnlscher Sicht sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.StandortinformationenReferenzsystem WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)Anzahl der Windkraftanlagen 9lfd.Nr.Geografische Länge (°)Geografische Breite (°)Nabenhöhe über Grund (m)Rotordurchmesser(m) Basishöhe über NHN (m)Gesamthöhe über NHN (m)110° 51' 18,6580'53'	luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Kenntnis, geht einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist.Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht im RREP ergänzt

49' 27,5730'143,001114,002 24,762 24,762 10° 51' 43,0910'53° 49'
22,5850'143,001114,002 27,162 27,163 10' 51' 11,5980'53' 49'
7,4040'143,001114,002 32,642 32,644 10' 51' 5,2430'53' 48'
52,2930''143,001114,002 36,222 36,225 10° 51' 40,9020''53' 49'
6,9090'143,001114,002 18,092 18,096 10' 52' 10,2060'53' 49'
6,9090'143,001114,002 22,362 22,367 10' 52' 3,0740'53' 49'
0,2720'143,001114,002 17,652 17,658 10' 52' 33,1550''53° 49'
9,0280'143,001114,002 22,662 22,689 10' 52' 58,7870'53° 49'
6,8390'143,001114,002 24,402 24,40Ergebnis der Prüfung der Stufe 1 gemäß ICAO EUR DOC 015 / AU 51:Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 15/AU 51 Ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB / WBV Ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtetZusammenfassungCNS-BetrelberAnzahl betroffener FS-AniagenAnzahl FS-Anlagen mit Distanz des Anlagenschutzbereichos zum Bauwerk <= 0,5 kmAnzahl FS-Anlagen mit Distanz des Anlagenschutzbereiches zum Bauwerk > 0,5 <= 20 kmBAN 2000428 4DFS009Anlagenschutzbereich betroffen(Status rot)Übersicht Windkraftanlagen im WindparkNummerErgebnis Stufe 1 Distanz zur nächsten Anlagenschutzzone (km)Distanz zur nächsten FS-Aniage (km)1Betroffenheit 0,001,512Evtl. Betroffenheit 0,121,983Betroffenheit 0,001,604Betroffenheit0,001,805Betroffenheit 0,002,086Keine Betroffenheit0,502,587Evtl. Betroffenheit 0,362,538Keine Betroffenheit 0,932,989 Keine Betroffenheit 1,393.43Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:Übersicht Windkraftanlagen im WindparkNummerErgebnis Stufe 1 Distanz zur nächsten Anlagenschutzzone (km)Distanz zur nächsten FS-Antage (km)1Betroffenheit 0,001,512Evtl. Betroffenheit0,121,983Betroffenheit0,001,604Betroffenheit0,001,805 Betroffenheit0,002,086Keine Betroffenheit0,502,587Evtl. Betroffenheit0,362,538Keine Betroffenheit0,932,969Keine Betroffenheit1,393,43Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:Anlage 3Luftfahrtamt der BundeswehrReferat 3 II eBetreff: Schutzbereich/ Interessengebiet der LV-Antage ELMENHORSTHier: Voranfrage zur Errichtung neun WEA im Bereich LÜDERSDORFBezug: 1Herr Achim Keßler (Nadeva Windpark 7 GmbH & Co KG) vom 24.02.2015über LufABw 3 II e am 08.04.20152KdoEinsVbdeLw Dez SenSys RADAR - Az 45-60-00 / VA-Ro-019115) vom 17.04.20153.Herr Sebastian Lohofener (Nadeva Wind GmbH) vom 24.06.2015keineAZ 45-50-00 / VA-Ro-019(15)Köln, 9. Juli 2015Sehr geehrter Herr Lohöfener,sehr geehrte Damen und Herren,mit Bezug 3 baten Sie das Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e Anteil Luftverteidigung (ehemals Kommando Einsatzverbände Luftwaffe Dezernat Sensorsysteme RADAR) erneut um eine fachtechnische Stellungnahme zu Ihrer Voranfrage zur Errichtung von neun WEA im Bereich WDERSDORF.Die geplanten WEA vom Typ Siemens SWT-3,2-113 sollen in einer Entfernung von ca. 26,3 km (0) zur LV-Anlage ELMENHORST mit einer Nabenhöhe von je 127,5 m über Grund und einer Gesamthöhe von je 184 m Ober Grund errichtet werden.Das würde bedeuten, dass die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) sowie dem restlichen Teil des Rotors bis rund 75,3 m in den Erfassungsbereich der LV-anlage ELMENHORST hineinragen würden.Aufgrund des ausreichend großen Separationsabstandes im Seitenwinkel und den eingehaltenen Kriterien der engen Staffelung zwischen den WEA, wird hier keine signifikante Beeinträchtigung der Radarerfassung erwartet.Der Errichtung der WEA in der aktuell vorliegenden Planung kann in einem offiziellen Verfahren zugestimmt werden.Ich hoffe dass ich Ihnen mit dieser Information weiterhelfen konnte, sollten sich noch Fragen ergeben können Sie uns unter den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	o.a. Kontaktdaten erreichen.Zum Schluss darf und muss ich Sie noch darauf hinweisen, dass die Ihnen hier vorliegende Stellungnahme / Bewertung zur Ihrer Voranfrage / Planung nur einen informellen Charakter hat und nicht rechtsverbindlich ist.Sie bildet nur die Interessen des Einsatzführungsdienstes Luftwaffe vertreten durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr Referat 3 II e Anteil Luftverteidigung ab. Etwaige andere militärische Bedarfsträger wurden von mir nicht berücksichtigt und können ebenfalls noch ihre Belange geltend machen.Des Weiteren ist diese Stellungnahme / Bewertung nur eine Momentbetrachtung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation im Bereich ihrer Voranfrage / Planung, die bei einer Veränderung der Sach- und Rechtslage ihre Gültigkeit verliert.Ich empfehle Ihnen daher, zur Sicherung Ihrer Interessen, zeitnah einen Antrag auf Vorbescheid zu stellen.	
lfd.-Nr.: 75 private Person	Widerspruch gegen das geplante Windeignungsgebiet Rieps (50 ha)Kartenblatt 1, Nr. 02/16 in der Tabellenübersicht der Eignungsgebiete WindenergieanlagenDas geplante Eignungsgebiet liegt unmittelbar an der Grenze zum Unesco-Biosphärenreservat Schaalsee-Elbelandschaft, welches auch Europäisches Vogelschutz- und FFH-Gebiet ist. Rast- und Zugvögel, die in ihre Überwinterungsgebiete bzw. zu ihren Rastplätzen in das Biosphärenreservat einfliegen, überqueren direkt das geplante Windeignungsgebiet. Der Abstandspuffer von 500 m zur Grenze des Reservates ist zu gering bei bis zu 200 m hohe Windkraftanlagen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, das eine Vielzahl von Kraniche hier ihre Winterquartiere haben.Weiterhin spricht gegen eine Ausweisung das erhebliche Vorkommen von Fledermäusen, die es hier in Art und Vielzahl zwingend festzustellen gilt. Mitunter haben sich seltene Arten angesiedelt wie z. B. die Mopsfledermaus. Die Fledermäuse sind bekanntlich sehr stark gefährdet durch den Betrieb von Windanlagen, sie liegen tot im Nahbereich dieser, wie man es auch bei den Windrädern in Schlagsülsdorf sehen kann.Erhebliche Bedenken gibt es in Bezug auf den Lebensraum des Roten Milans, der hier seit Jahren in unmittelbarer Nähe seinen Horst hat. Aufgrund der vielen Sichtungen im Dreieck Thandorf-Rieps-Schlagresdorf ist davon auszugehen, das es hier bereits mehrere Horste gibt.Einmalig in Europa und diesem Gebiet ist das Vorkommen des geschützten Nandus, der hier in freier Wildbahn seinen Lebensraum gefunden hat. Er hat sich stark vermehrt und ist heimisch geworden.Keine Berücksichtigung in der Ausweisung haben 2 bestehende Windenergieanlagen in Schlagsülsdorf gefunden, die unterhalb der 2500 m Abstandsregelung zum Planungsgebiet liegen. Bestehende Wohngebäude in Heiligeland wurden ignoriert, laut Karte nicht einmal vorhanden.Das Windeigungsgebiet befindet sich zum Teil im Tourismusentwicklungsraum. Die umliegenden Gemeinden haben in diesem Sinne bereits Investitionen getätigt z. B. Grenzmuseum, Radwege, Ferienwohnungen u. v. m.Gegen ein Eigungsgebiet spricht, das bestehende Biotope nicht berücksichtigt wurden. Hier sollte eine Bioptopkartierung erfolgen, um die Flora und Fauna zu schützen. Gleichwohl gilt, die Sorgfaltspflicht der vorhandenen Naturdenkmäler (Napoleonbäume) nicht außer Acht zu lassen.Das geplante Windeigungsgebiet ist an 3 Seiten von Schutzgebieten umgeben, man kann schon sagen, in Schutzgebiete eingebettet. Fazit:Die Ausweisung als Windeignungsgebiet und die damit verbundene Errichtung von Windenergieanlagen, führt unmittelbar zur Zerstörung einer einzigartigen intakten Kulturlandschaft. Das kann nicht im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes sein. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß nicht nachvollziehbar ist, warum die Gemeinde Rieps (35 ha) mit anderem Kartenmaterial arbeitet als der Planungsverband (50 ha).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das Eignungsgebiet 02/16 Rieps erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen dem Eignungsgebiet und dem Schutz- und Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 02/16 Rieps gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand grundsätzlich berücksichtigt. Einzelne ältere Windenergieanlagen, die nicht einem bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebiet liegen, bleiben aber unberücksichtigt. Die beiden genannten Altanlagen in der Gemeinde Thandorf stehen daher dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein

Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Der Schutz von Naturdenkmälern kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 83 private Person	betr.: fragen und eingaben zur errichtung eines windparks der gemeinden rieps / schlagsdorf und thandorfstellungnahme:1. voraussetzung fur die errichtung des windparks ist die beseitigung der beiden wka auf dem gebiet der gemeinde thandorf. dies kann einerseits durch auszahlung, stillegung und abbau geschehen. dieses muss vertraglich vor der planung einer oder mehrerer neuen wka-anlagen rechtsverbindlicherfolgen. dieses kann auch im rahmen des repowerings erfolgen. dann jedoch muss die leistung mindestens das zweifache der ersetzten anlagen betragen, bei beibehaltung von weiterhin nur zwei wka-anlagen. oder nach kapitel 6.5 (10) der planerischen öffnungsklausel von den gemeinden ein neuer flächennutzungsplan oder sachlichen teilflächennutzungsplan erstellt und beantragt werden muss.frage:1. gibt es bereits verhandlungen mit dem alteigentumer über den kaufpreis und oder ein angebot zu seiner beteiligung an dem windpark.2. wie hoch wird der verkaufspreis eingeschätzt und wer ubernimmt die kosten dafür.3. sind die änderungen der nutzungspläne bereits vorbereitet und in den gemeinderäten verabschiedet – und welchen zeitraum wird dafur benötigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand grundsätzlich berücksichtigt. Einzelne ältere Windenergieanlagen, die nicht einem bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebiet liegen, bleiben aber unberücksichtigt. Die beiden genannten Altanlagen in der Gemeinde Thandorf stehen daher dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die beiden genannten Altanlagen in der Gemeinde Thandorf befinden sich nicht in einem Altgebiet, das von der planerischen Öffnungsklausel erfasst wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß dem Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Altanlagen haben aber im Rahmen der erteilten Genehmigungen Bestandsschutz. Eine Einschränkung des Bestandsschutzes durch die Raumordnung ist nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 83 private Person	2. harte ausschlusskriterien zur ausweisung der eignungsgebiete für windkraftanlagen sind unter zeile 1:gebiete, die nach der Bau-NVO dem wohnen, der erholung, dem tourismus und der gesundheit dienen. auf dem gemeindegebiet thandorf / OT schlagsulsdorf befindet sich auf rund 15.000 qm (inklusive park) das seminarhaus schlagsu¨lsdorf. dort gibt es nach auskunft des statistischen amtes mecklenburg-vorpommern seit langer zeit ubernachtungszahlen von über 2.100 jährlich (2014 > 2.191 übernachtungen / 2015 > 2.533 übernachtungen). themenschwerpunkte des hauses sind gesundheit und erholung.Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen je tausend Einwohner. demnach uebersteigen die ubernachtungszahlen in thandorf alleine im seminarhaus das limmit von 2072 übernachtungen jährlich (berechnet auf 148 einwohner thandorfs).frage:es gibt in dem bereich der gemeinden thandorf und ihren mitbewerbern rieps und schlagsdorf weitere zahlreiche ferienwohnungen. haben sie in zusammenarbeit mit dem anlagenbauer nordwind beim statistischen amt mecklenburg-vorpommern die zahlen aller in dem bereich vorhandenen ubernachtungen erhoben und gepruft, um die voraussetzungen des RrP zu gewährleisten?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP 2011. Dort ist für die Gemeinde Thandorf kein Tourismusschwerpunktraum festgelegt. Das genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 02/16 nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 83 private Person	3. allgemeine fragen:A) die drei gemeinden bekunden in der vorabbeteiligung vom 16.04.2015 ein unternehmen nach § 68 Komunalverwaltung M-V zu gründen:frage:haben die drei gemeinden einen wirtschaftssachverständigen beauftragt, fur sie ein gutachten im zusammenhang mit der errichtung eines windparks zu erstellen. insbesondere mit den vorgaben der anlagenbauern, um zu einer finanziellen ubersicht in der abwägung von risiko, wirtschaftlichem nutzen und haftung zu kommen?B) planungs- und anlagenbauer:frage:– haben die gemeinden zu mehreren anbietern kontakt aufgenommen. um angebote fur das gewunschte projekt zu erhalten– sind ausreichende und gesicherte gutachten, z .B, die die windkonstante im anlagengebiet (mindestens 6,45 m/s durchgängig) nachweisen– hat sich die gemeinde uber neue andere technische alternativen erkundigt:z.b. kleinere türme ohne rotoren – also ohne geräuschentwicklung und faunagefährdung – als auch durch deren bremsenergie erhebliche mengen an warmwasser zu erzeugenC) eeg-novelle 2016 der bundesregierung:frage:inwieweit ist eine planung berücksichtigt, die sich an der ab 2017 einzuführenden eeg-novelle orientiert. beispiele:– bürgerenergiegesellschaft– planungsvorgaben des anteils der windenergie bis 2050 > 80% – (mecklenburg-vorpommern hat mit dem heutigen stand bereits das planungsziel von 2020 deutlich erreicht)– umweltverträglichkeit mit höchstem rang	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 83 private Person	e) faunagutachten:frage:es stehen für das geplante windeignungsgebiet rieps/schlagsdorf/thandorf noch gutachten zu rotmilan und fledermäusen aus – inwieweit werden diese dann rechtlich gewurdigt und planerisch umgesetzt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	1.VEG Palingen Nr. 01/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Palingen (Nr. 01/16) mit einer Größe von ca. 243 ha identifiziert. Nördlich schließt sich ein Potenzialsuchraum an. Zunächst möchten wir erwähnen, dass wir insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer, die mit uns vertragliche Vereinbarungen eingegangen sind vertreten. Des Weiteren stehen wir seit nunmehr eineinhalb Jahren im offenen Dialog mit den betreffenden Gemeinden und möchten hier die konstruktiven Gespräche mit der Gemeinde Selmsdorf und der Gemeinde Lockwisch besonders hervorheben. Auf der Grundlage der bereits im März 2015 begonnenen und nahezu abgeschlossenen avifaunistischen Untersuchungen sowie diverser weiterer, mit Fokus auf die im Genehmigungsverfahren beizubringenden Untersuchungen, konnten wir uns ein umfassendes Bild der Situation vor Ort machen.Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung (vgl. Anlage 1-1).Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.

unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).1.1 Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungIm Westen begrenzt die Ortschaft Palingen das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Im Ergebnis unserer Gebietsprüfung können wir den westlichen Grenzverlauf des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen nachvollziehen und folgen hier dem Vorschlag des RPV WM.1.2 Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDas potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird im Norden durch die Kreisstraße K 1 von Selmsdorf in Richtung Lüdersdorf begrenzt. Auch hier können wir auf der Grundlage unserer Gebietsprüfung den Grenzverlauf bestätigen.

Der Entwurf des RREP-WM weist nördlich angrenzend an die Kreisstraße K 1 einen Potenzialsuchraum aus. Wir bitten den RPV WM zu prüfen, inwieweit diese Fläche auch als Eignungsgebiet Windenergie aufgenommen werden kann.1.3 Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDas Gebiet wird im östlichen Bereich durch den Abstand zu Wohnbebauungen (Hof Selmsdorf) sowie einem Großvogelhorst bestimmt. Wie unter Punkt 0.2.1 erläutert, wird seitens UKA ein 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich betrachtet. Weiterhin wird die östliche Gebietsgrenze durch das vorhandene Waldgebiet (Heidenholz) definiert. Innerhalb des Waldgebietes befindet sich das etwa zehn Hektar große, gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop (Moor im „Heidenholz“). Den pauschalen Ausschluss eines 200 m breiten Pufferbereichs um das Biotop halten wir für unangemessen. Gemäß den uns vorliegenden naturschutzfachlichen Erkenntnissen, gibt es keine Gründe die für die Ausweisung eines Abstandspuffers sprechen. 1.4 Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungIm Süden wird das Gebiet durch den Abstand zu Wohnbebauungen der Ortschaft Lockwisch sowie durch den Bauschutzbereich des Regionalflughafens Lübeck begrenzt. Wie bereits oben dargelegt, stellen wir die grundsätzliche Berücksichtigung von Bauschutzbereichen als weiche Tabukriterien in Frage. Darüber hinaus weisen wir den RPV WM darauf hin, dass die im Entwurf verwendeten planerischen Grenzen des Bauschutzbereiches fehlerhaft in ihrer Darstellung sind. Die von uns unter Berücksichtigung der §§ 12 und 13 LuftVG eingemessenen Grenzen des Bauschutzbereiches verlaufen ca. 300 m südlich versetzt und korrespondieren im Übrigen mit der südlichen Grenze des laut Satzungsbeschluss der Gemeinde Selmsdorf vom 19.12.2013 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 15 „Windpark Selmsdorf“ im Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung gemäß RREP WMM 2011 - I/58/02 Sülsdorf (vgl. Anlage 1-2). Wir bitten den RPV WM dies zu prüfen und diesen Bereich ebenfalls als Eignungsgebiet Windenergie auszuweisen.1.5 Weitere PunkteWir nehmen zur Kenntnis, dass die in der Gebietsausweisung im Rahmen der gemeindlichen Vorabbeteiligung von 2015 zu berücksichtigende Feldhecke im aktuellen Entwurf nicht mehr als gesetzlich geschütztes Biotop größer fünf Hektar gemäß § 20 NatSchAG M-V geführt wird. Auch wir haben die Qualität der betrachteten Feldhecke gutachterlich prüfen lassen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass „die Hecke nicht das Qualitätsmaß von fünf oder mehr ha um ein Restriktionsgebiet mit einem 200 m Abstandspuffer auszulösen“ entspricht. Den Bericht „Prüfung von Restriktionen durch eine geschützte Feldhecke im potenziellen Windeignungsgebiet Selmsdorf“ legen wir der Stellungnahme bei (vgl. Anlage 1-3).Die vorgenannten avifaunistischen Untersuchungen stehen kurz vor dem Abschluss. Gemäß der Aussage des von uns beauftragten Gutachterbüros BHF Landschaftsarchitekten (Schwerin) und des in deren Auftrag arbeitenden Gutachters Martin Bauer (Grevesmühlen) lässt sich für die Artengruppen der Brut- und Rastvögel keine artenschutzrechtliche

Betroffenheit feststellen. Die aktuell in der Presse diskutierten möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, speziell der Sieben-Türme-Silhouette des UNESCO-Welterbes Lübecker Altstadt haben wir zum Anlass genommen, diese ebenfalls zu prüfen. Unter Berücksichtigung des weichen Abwägungskriteriums „Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt“ vom LLUR Schleswig-Holstein lässt sich keine Betroffenheit des geplanten Eignungsgebiets Windenergie herleiten (vgl. Anlage 1-4).Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, die von uns geprüfte „Fläche potenzielles Windeignungsgebiet“ (vgl. Anlage 1-1) als Eignungsgebiet Windenergie 01/16 Palingen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 377 ha.Anlagen1-1Karte - Gebietsprüfung Palingen1-2Bauschutzbereich Selmsdorf1-3Prüfung von Restriktionen durch eine geschützte Feldhecke im potenziellen Windeignungsgebiet Selmsdorf vom 02.12.2015AnlassIm Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) ist u.a. voraussichtlich die Darstellung des Windeignungsgebiets (WEG) „Selmsdorf“ vorgesehen. Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH hat Interesse an der Potenzialfläche zur windenergetischen Nutzung (PfwN), um Windenergieanlagen (WEA) nach Stand der Technik und mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m zu errichten. Der Entwurf sieht aktuell die Ackerflächen östlich von Palingen vor, siehe Abb.1. Dabei würde gemäß Daten des Umweltkartenportals (UKP) des LUNG M-V eine nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Hecke den zentralen Bereich großflächig von einer windenergetischen Nutzung ausschließen, da nach den „Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ der Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (RL-RREP) zu gesetzlich geschützten Biotopen mit einer Größe ab 5 ha ein Abstand von mindestens 200 m als Restriktionsgebiet einzuhalten ist. Gemäß den Daten des UKP soll die Hecke als ein zusammenhängendes Biotop eine Größe von 8,3 ha haben.Landeseinheitlichen Vorgaben der Kartierung von Biotoptypen im Land M-V enthält die „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2013). Dementsprechend zählt eine Feldhecke ab einer Mindestlänge von 50 m, als ein zusammenhängendes Biotop, solange keine Lücken von mehr als fünf Metern auftreten. Die zu betrachtende Hecke wird zweimal durch die Straße von Lüdersdorf nach Selmsdorf geschnitten, daher ist es möglich, dass die Hecke in mehrere separate Hecken unterteilt werden muss und einzelne Heckenabschnitte die Größe nicht mehr erreichen um ein Restriktionsgebiet auszulösen. Um den einschränkenden Status der Hecke als (größergleich) 5 ha großes Biotop aufzuheben, ist eine aktualisierende Kartierung der Hecke notwendig mit dem Nachweis, dass Lücken von mindestens 5 m Breite vorhanden sind.MethodikZur Vorbereitung der Kartierung wurde die Hecke auf Luftbildbasis auf Lücken geprüft und ein angepasster Untersuchungsraum festgelegt, siehe Abb. 1. Auf Grundlage des Luftbildes wurde bei einer Begehung im November 2015 der Zustand und die Ausprägung der Feldhecke sowie eventuelle Lücken erfasst. Eine Fotodokumentation dient der Veranschaulichung der Ausprägung der Hecke und vorhandener Lücken. (Abbildung 1: Übersicht zur Hecke, WEG Selmsdorf und untersuchten Heckenbereich)ErgebnisDie Geländebegehung am 30.11.2015 bestätigte die ca. 14 m breite Lücke an der Straße von Lüdersdorf nach Selmsdorf sowie eine weitere Lücke in Straßennähe zwischen zwei sehr alten Eichen, Lückenbreite ca. 20 m (siehe Abb.2). Darüber hinaus gab es in der untersuchten Hecke auch kleinere Lücken von 2 – 4 m, vor allem in Baumheckenabschnitten, die jedoch eine geschlossene Krone aufwiesen und sich zum Teil bereits durch Jungaufwuchs sukzessiv schließen. Damit ist der Heckenabschnitt südöstlich der Straße als eigenes Biotop zu erfassen. Die Hecke ist zum Großteil als Baumhecke und in einzelnen Abschnitten als Strauchhecke

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bzw. Überschirmte Strauchhecke ausgebildet. Die bestandsdominierende Baumart bilden die Eichen mit Stammdurchmessern von teilweise über einem Meter. Des Weiteren kommen Weiden und Erlen sowie vereinzelt Eschen und Hainbuchen vor. Von den prägenden Eichen abgesehen ist der Baumbestand was Alter und Größe angeht sehr heterogen. Die Strauchschicht wird vorrangig aus Schlehen, Pfaffenhütchen, Rosen sowie Holunder gebildet. Bei der Begehung fiel auf, dass die Hecke im Schnitt nur 4 m breit war und nicht wie in den Daten des LINFOS dargestellt mehr als 10 m. Für die ca. 1.250 m lange Hecke südöstlich der Straße Lüdersdorf-Selmsdorf ergibt sich demnach eine Fläche von ca. 5.000 m2.Dementsprechend erfüllt die Hecke nicht das Qualitätsmaß von fünf oder mehr ha um ein Restriktionsgebiet mit einem 200 m Abstandspuffer auszulösen. (Abbildung 2: Detailansicht Lücken (Maßstab 1:1.000)Fotodokumentation (Abbildung 3: 20 m breite Lücke zwischen zwei Eichen in der Nähe zur Straße Lüdersdorf – Selmsdorf) (Abbildung 4: Ausprägung der Hecke) (Abbildung 5: Übersicht der Hecke von der Straße aus).1-4Karte - Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt	
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	5.Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten— Der Potenzialsuchraum zu 1/16 im Bereich des LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow" sollte gestrichen werden — eine Vereinbarkeit mit der LSG-VO im Einzelfall liegt hier nicht vor.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 102 private Person	Stellungnahme zum potentiellen Eignungsgebiet Nr. 02/16 RiepsDie Weißflecken-Methode mag im ersten Moment ein probates Mittel sein, um potentielle Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aufzuspüren. Die vorläufigen Karten zu veröffentlichen, solange sich manche Kriterien noch in der Entwurfsphase befinden, verursacht jedoch Unsicherheit und unnötige Unruhe. Nach solchen Veröffentlichungen schwärmen Planungsbüros wie Heuschrecken aus, versuchen Besitzverhältnisse der Grundstücke herauszufinden, machen sich an Eigner und Gemeindevertreter heran und stellen Gewinne in Aussicht, die zur jetzigen Situation nur als märchenhaft zu bezeichnen sind.Diese Firmen sagen nicht, dass einige Kriterien erst noch vom Land genehmigt werden müssen, dass bei Einzelfallprüfung die Gebiete und damit die Gewinnaussichten schrumpfen könnten, und sich außerdem die EEG-Novelle jederzeit ändern kann, weil dem Bund die Kosten über den Kopf wachsen und noch zu wenig Möglichkeiten bestehen, den vielen Strom loszuwerden oder zu speichern.Statt dessen veranstalten sie schöngefärbte „Informationsabende“, illustrieren ihre Präsentation mit Geldsäckchen und €-Zeichen, und wecken damit Begehrlichkeiten. Bei den Bewohnern ohne entsprechende Grundstücke schüren sie damit Unsicherheit, Ängste, Neid und manchmal auch Wut.Bei der bisherigen Vorgehensweise wird nicht nur eventuell eine Landschaften durch Windparks zerschnitten, sondern auch das Beziehungsgefüge unter den Menschen in betroffenen Gebieten, und das, obwohl weder alle Kriterien feststehen noch die zukünftige	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umlage gesichert ist.In Rieps und den umliegenden Dörfern ist die Bevölkerung bereits gespalten und die Harmonie des Zusammenlebens empfindlich gestört. Es gibt eine starke Gegenwehr und eine Initiative, die bereits im Vorfeld beeindruckende Unterschriftenlisten gegen einen Windpark Rieps gesammelt hat. Beruhigen wird sich das nicht mehr so leicht.Fazit: Die Information der Bevölkerung sollte keinesfalls mehr denen überlassen werden, die sich Vorteile von neuen Windenergieanlagen versprechen (das können im Einzelfall auch Gemeindevertreter, Bürgermeister oder gar Vertreter der Kreisverwaltung sein), sondern müsste von wirklich neutraler Stelle aus geschehen. Transparenz ist wichtig, das Ringen um die Kriterien geht uns alle an und der Prozess sollte natürlich öffentlich geschehen. Aber die Bekanntmachung von vorläufigen Weißflächenkarten bevor noch konkrete Fakten bestehen, wirkt gegenteilig, verunsichert und spaltet.	haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 102 private Person	Die Weißflecken-Methode lässt auch örtliche Besonderheiten außer Acht, wie z. B. bei dem potentiellen Eignungsgebiet Nr. 02/16 Rieps.Bitte sehen Sie sich die Gegebenheiten auf einer Karte an, auf welcher das europäische Vogelschutzgebiet deutlich eingezeichnet ist. Dann werden Sie erkennen, dass die potentielle Schneise in einem Viereck liegt, das an drei Seiten vom Europäischen Vogelschutzgebiet, sowie gleichzeitig vom Biosphärenreservat Schaalsee umfasst wird. Der Bereich hat sich zu einem geschlossenen Lebensraum entwickelt, der durch einen Windpark durchschnitten würde.Täglich sind Rufe von Seeadlern zu hören und mehrere Rotmilane kreisen in der Umgebung. Dieses Frühjahr war zwischen Rieps und Cronskamp regelmäßig ein Rotmilan-Pärchen zu sehen, seit Mitte April fliegt einer allein, es ist sehr wahrscheinlich, dass das Weibchen nun brütet. Im fraglichen Gebiet gibt es Neuntöter, Schafstelzen, Kiebitze, Bussarde, versch. Spechte ... Ich habe sogar einen Wendehals fotografieren können, sehr selten, aber wohl nicht relevant, ebenso wenig wie Hasen, Dachse, Füchse, Rehe und die verschiedenen Kleinnager auf den Feldern.Auf jeden Fall werden die Raubvögel auch zukünftig nicht rechtwinklig außen herum fliegen, sondern von ihren Horsten aus direkt zu den Feldern – dorthin, wo ihre Beute zu finden ist. Die Felder blieben ja trotz Windkraftanlagen bestehen. In so einer Lage würde man wahrscheinlich mehr tote Vögel unter Windrädern finden, als in offeneren Geländen.Die abwechslungsreiche Landschaftsstruktur mit Wald, darin mehreren Wassertümpel von verschiedener Qualität, offenen Feldflächen, Knicks, Scheunen und anderen älteren Gebäuden lässt vermuten, dass sich auch unterschiedliche Fledermausarten etabliert haben. Gibt es darüber eine Kartierung, die zu Rate gezogen wurde?Fazit: Zusätzlich zur Weißfleckenmethode sollte die Besonderheiten einzelner Gebiete genauer betrachtet werden. Außerdem sollten aktuelle vorab Kartierungen der Fauna und Flora vorliegen, bevor in einer solchen Lage ein potentielles WEG veröffentlicht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das Eignungsgebiet 02/16 Rieps erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen dem Eignungsgebiet und dem Schutz- und Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 02/16 Rieps gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 102 private Person	Auf der vierten Seite des Vierecks liegt das Dorf Rieps. In Richtung des potentiellen Windenergiegebietes befinden sich kleinere Eigenheime von meist nicht mehr ganz so jungen Familien, die sich über viele Jahre krummgelegt haben, um sich mit der Immobilie eine Alterssicherung zu schaffen. Bisher war die Lage ein Wertpotential, aber eine Südwest-Terrasse mit Blick auf Windräder ist auf dem Land nahezu unverkäuflich. Anders als in der Stadt, gibt es dann in der Umgebung genügend Alternativen mit schönerem Ausblick. Für die betroffenen Familien bedeutet der Windpark ein finanzielles Desaster. Einzelne Banken lehnen Baufinanzierungen in Rieps und Cronskamp schon jetzt lieber ab, und das, obwohl es sich erst um ein potentielles Windenergieeignungsgebiet handelt.Leider können die Betroffenen damit nicht argumentieren, solange es keine Studie über den Wertverlust von Immobilien durch Nachbarschaft von Windparks gibt. Fazit: Eine neutrale Studie (mit Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten) über eventuellen Wertverlust von Immobilen in Nachbarschaft von Windparks, ist überfällig und sollte dringend vom RPV, dem Land oder dem Bund in Auftrag gegeben werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 131 Energie-Projekt-Nord GmbH	Windeignungsgebiet Nummer 10 bei RehnaIn Ihrer aktuellen Ausweisung beschneiden sie das neue Windeignungsgebiet nach Süden hin aufgrund eines einzeln gelegenen Wohnhauses. Wir möchten sie in Kenntnis setzen, dass dieses Wohnhaus zwischenzeitlich erworben wurde und die Wohnnutzung aufgegeben werden soll.Hiermit ergibt sich die Chance das Windeignungsgebiet nach Süden hin konfliktarm zu erweitern. Durch die nahe gelegene Freileitung könnte auch auf einen weiteren Ausbau des Freileitungsnetzes verzichtet werden. Auch dieser Fakt befürwortet eine Vergrößerung des Gebietes nach Süden.Wir möchten Sie bitten diesen Hinweis bei Ihren Überlegungen zu den Neuausweisungen zu dem möglichen Windeignungsgebiet Nummer 10 zu berücksichtigen.Gerne stehen wir Ihnen auch zu einem Gespräch hierzu zur Verfügung.Anbei eine Karte zu der Lage des Objektes in der Gemarkung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Abstandspuffer um Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger Bebauungspläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 10 Löwitz.
lfd.-Nr.: 134 private Person	Als Einwohner der Gemeinde Selmsdorf im Ortsteil Hof Selmsdorf, wiederspreche dem Entwurf der Ausweisung des neuen Eignungsgebiet Windenergie 01/16 „Selmsdorf / Lüdersdorf / Lockwisch“ und dem angrenzenden Potentialsuchraum hiermit aus folgenden Gründen:1.Bewusst haben wir uns für ein Leben mit und in der Natur entschieden. Ein Grund für den Kauf des Hauses in Hof Selmsdorf und des Grundstückes, war die Lage mit Blick auf Felder und Wald und der bestehende „7-Türme-Blick“ auf das Weltkulturerbe der Hansestadt Lübeck.Diese einmalige Lage ist durch ihre Planungen akut in Gefahr. Nicht nur die Verschandelung der zusammenhängenden, unberührten Landschaft im Dreieck zwischen Lübeck, Lüdersdorf und Selmsdorf. Auch das Weltkulturerbe Lübeck ist durch Ihre Planungen in Gefahr.Die ausgewiesene Fläche ist daher sowohl aus Naturschutz- als auch denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten von der Bebauung mit WEA auszuschließen.Eine unberührte, zusammenhängende Naturfläche, wie sie hier vorliegt, in unmittelbarer Nähe der Großstadt Lübeck ist absolut schützens- und erhaltenswert. Die Fläche 01/16 und der Potentialsuchraum muss daher als Naherholungs- und Freizeitsfäche von der Bebauung, gerade mit weitreichend sicht- und hörbaren Windenergieanlagen, freigehalten werden.Der Wald „Heidenholz“, direkt an Hof Selmsdorf gelegen, ist ein beliebter Naherholungs-Spot für eine große Zahl an Spaziergängern, Sportlern und Hundefreunden. Durch die jetzige Planung des Windeignungsgebiet wird dieses Gebiet über Gebühr beeinträchtig und daher ist von weiteren Planungen ist abzusehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 134 private Person	3.Die Bevölkerung der Region muss vor weiterer Belastung geschützt werden. Die Anwohner der Gemeinde Selmsdorf und damit auch wir in Hof Selmsdorf, tragen schon jetzt eine große Last für die gesamte Bevölkerung der Region.Die größte Sondermülldeponie mit ca. 200ha Größe, befindet sich in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung von Selmsdorf und Hof Selmsdorf. Eine Belastung der Anwohner durch Lärm, Gerüche und die Gefahren einer Deponie sind allgegenwärtig.Die Lage in der Nähe vom Flughafen Lübeck Blankensee bringt eine weitere Belastung mit sich, ebenso wie die Nähe zur Autobahn A20.Ein Altbestand von 2 WEA in unmittelbarer Nähe zu Hof Selmsdorf, ergeben eine spürbare	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorbelastung der Bewohner von Hof Selmsdorf. Diese werden, besonders meine Familie als die am dichtesten gelegene Wohnbebauung zum neuen Eignungsgebiet, in Summe natürlich hierdurch deutlich stärker Belastet werden.Und nicht zuletzt der Windpark Selmsdorf-Sülsdorf mit 13 modernen WEA in unmittelbarer Nähe zu Selmsdorf und Hof Selmsdorf. Der kleinste Abstand der Wohnbebauung zur WEA beträgt hier nur etwa 500m.Für die Ortslage Hof Selmsdorf ergibt sich somit deutlich eine bedrängende Wirkung, sollte die Ausweisung der neuen Eignungsfläche erfolgen. In Richtung Nord- Ost bis Ost. durch den Windpark „Selmsdorf- Sülsdorf“, im Nord-Nord Westen durch die Altanlagen bei Hof Selmsdorf. Im Bereich von West bis Süd durch die geplante Windeignungsfläche 01/16.Im Bereich von Ost-Nord-Ost bis Ost-Süd-Ost durch die Deponie Ihlenberg bis in eine Höhe von bis zu 110m.Aus diesen Gründen ist die Ausweisung der Windeignungsfläche 01/16 nicht vertretbar und die weitere Planung ist einzustellen.	Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 134 private Person	4.Der Schutz der Lebewesen in der Region muss erheblich mehr Bedeutung bekommen.Der Seeadlerhorst westlich der Deponie Ihlenberg ist durch den viel zu geringen Abstand der WEA im Windpark Selmsdorf-Sülsdorf schon deutlich gefährdet und sein natürlicher Lebensraum begrenzt. Um den Tieren die Möglichkeit der der Ausweitung ihres Lebens- und Nahrungsraum in Richtung West und Süd zu ermöglichen, muss zwingend von einer Ausweisung der Eignungsfläche abgesehen werden.In der Region um und über Hof Selmsdorf sind eine nicht geringe Anzahl an Rotmilanen im Flug zu bewundern. Es gibt einige Horste des Rotmilans im fraglichen Gebietsraum. Ein Rotmilanhorst befindet sich im halbmondförmigen Waldstück westlich von Hof Selmsdorf, direkt an der Grenze der Eignungsfläche. Weitere Rotmilane nisten in den Waldstücken in der Nähe zur ehemaligen Siedlung Bardowiek. Die geforderten Abstände hierzu sind zu prüfen und einzuhalten.Desweiteren ist die Population an Fledermäusen nicht ausreichend untersucht und beachtet worden. Hier sind vor der Ausweisung der Eignungsfläche genauere Untersuchungen erforderlich.Hier muss der Grundsatz zum Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetz absolut beachtet werden.5.Sollte es zur Ausweisung des Eignungsgebietes kommen, muss §20 LWaldG M-V, Abstände zur Traufkante des Waldes, beachtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 134 private Person	2.Weiterhin ist die Fläche nicht als Windeignungsgebiet und schon gar nicht der anhängende Teil als Potentialsuchraum auszuweisen aufgrund der Nähe zum „Grünen Band Deutschland“. Dieser einmalige Lebensraum für Flora und Fauna, entstanden durch die schmerzhafte Teilung Deutschlands, ist als eines der größten Schätze der Region zu betrachten. Hier natürlich besonders der Bereich Schutzgebiet “ Palinger Heide, Hohe Meile und Halbinsel Teschow“ sowie das FFH Gebiet „Moore in der Palinger Heide“.Der Schutz und die Bemühungen im „Grünen Band Deutschlands und Europas“ weiteren Arten die Ansiedelung zu ermöglichen, muss absolute Priorität haben werde und darf nicht durch die benachbarte Nutzung der Windenergie beeinflusst werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 142 private Person	Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass das Seminarhaus Schlagsülsdorf folgende Übernachtungszahlenausweisen kann :2014 :Ankünfte Übernachtungen Januar 36 36 Februar 57 123 März 49 177 April 55 137 Mai	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	91750Juni71706Juli80197August75287September89711Oktober80720November77188Dezember71559 zus. = 2.191 Übernachtungen2015 bis zur Übergabe Ende Juli 2015 an Trau Wübbe Januar79175Februar48126März47108April72762Mai82795Juni78213 Juli84299 zus. = 1.478 ÜbernachtungenBitte erfragen Sie die Übernachtungszahlen ab August 2015 bei Frau Lübbe an.Außerdem gibt es im Umkreis (Ries/Thandorf/Schlagsdorf einige Ferienwohnungen und die jeweiligen Übernachtungen kommen noch dazu!	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP 2011. Dort ist für die Gemeinde Thandorf kein Tourismusschwerpunktraum festgelegt. Das genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 02/16 nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 142 private Person	e) faunagutachten:frage:es stehen für das geplante windeignungsgebiet rieps/schlagsdorf/thandorf noch gutachten zu rotmilan undfledermäusen aus – inwieweit werden diese dann rechtlich gewurdigt und planerisch umgesetzt?außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass ein milanpärchen einen horst in der nähe des geplanten Wildparks hat sowie im moment fast täglich ca. 15 kraniche an der stelle zu sehen sind. auch ist die Natur dort wunderschön - es würde sich für sie lohnen einem die strecke zwischen Ries und thandorf zu fahren, um zu sehen, dass das gebiet absolut schützenswert ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 142 private Person	betr.: fragen und eingaben zur errichtung eines windparks der gemeinden rieps / schlagsdorf und thandorfstellungnahme:1. voraussetzung fur die errichtung des windparks ist die beseitigung der beiden wka auf dem gebiet der gemeinde thandorf. dies kann einerseits durch auszahlung, stillegung und abbau geschehen. dieses muss vertraglich vor der planung einer oder mehrerer neuen wka-anlagen rechtsverbindlicherfolgen. dieses kann auch im rahmen des repowerings erfolgen. dann jedoch muss die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	leistung mindestens das zweifache der ersetzten anlagen betragen, bei beibehaltung von weiterhin nur zwei wka-anlagen. oder nach kapitel 6.5 (10) der planerischen öffnungsklausel von den gemeinden ein neuer flächennutzungsplan oder sachlichen teilflächennutzungsplan erstellt und beantragt werden muss.frage:1. gibt es bereits verhandlungen mit dem alteigentumer über den kaufpreis und oder ein angebot zu seiner beteiligung an dem windpark.2. wie hoch wird der verkaufspreis eingeschätzt und wer ubernimmt die kosten dafür.3. sind die änderungen der nutzungspläne bereits vorbereitet und in den gemeinderäten verabschiedet – und welchen zeitraum wird dafur benötigt.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand grundsätzlich berücksichtigt. Einzelne ältere Windenergieanlagen, die nicht einem bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebiet liegen, bleiben aber unberücksichtigt. Die beiden genannten Altanlagen in der Gemeinde Thandorf stehen daher dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die beiden genannten Altanlagen in der Gemeinde Thandorf befinden sich nicht in einem Altgebiet, das von der planerischen Öffnungsklausel erfasst wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß dem Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Altanlagen haben aber im Rahmen der erteilten Genehmigungen Bestandsschutz. Eine Einschränkung des Bestandsschutzes durch die Raumordnung ist nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 142 private Person	3. allgemeine fragen:A) die drei gemeinden bekunden in der vorabbeteiligung vom 16.04.2015 ein unternehmen nach § 68 Komunalverwaltung M-V zu gründen:frage:haben die drei gemeinden einen wirtschaftssachverständigen beauftragt, fur sie ein gutachten im zusammenhang mit der errichtung eines windparks zu erstellen. insbesondere mit den vorgaben der anlagenbauern, um zu einer finanziellen ubersicht in der abwägung von risiko, wirtschaftlichem nutzen und haftung zu kommen?B) planungs- und anlagenbauer:frage:– haben die gemeinden zu mehreren anbietern kontakt aufgenommen. um angebote fur das gewunschte projekt zu erhalten– sind ausreichende und gesicherte gutachten, z .B, die die windkonstante im anlagengebiet (mindestens 6,45 m/s durchgängig) nachweisen– hat sich die gemeinde uber neue andere technische alternativen erkundigt: z.b. kleinere türme ohne rotoren – also ohne geräuschentwicklung und faunagefährdung – als auch durch deren bremsenergie erhebliche mengen an warmwasser zu erzeugenC) eeg-novelle 2016 der bundesregierung:frage:inwieweit ist eine planung berücksichtigt, die sich an der ab 2017 einzuführenden eeg-novelle orientiert. beispiele:– bürgerenergiegesellschaft– planungsvorgaben des anteils der windenergie bis 2050 > 80% – (mecklenburg-vorpommern hat mit dem heutigen stand bereits das planungsziel von 2020 deutlich erreicht)– umweltverträglichkeit mit höchstem rang	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 142 private Person	2. harte ausschlusskriterien zur ausweisung der eignungsgebiete für windkraftanlagen sind unter zeile 1:gebiete, die nach der Bau-NVO dem wohnen, der erholung, dem tourismus und der gesundheit dienen.auf dem gemeindegebiet thandorf / OT schlagsulsdorf befindet sich auf rund 15.000 qm (inklusive park) das seminarhaus schlagsu¨lsdorf. dort gibt es nach auskunft des statistischen amtes mecklenburg-vorpommern seit langer zeit ubernachtungszahlen von über 2.100 jährlich (2014 > 2.191 übernachtungen / 2015 > 2.533 übernachtungen).themenschwerpunkte des hauses sind gesundheit und erholung. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen je tausend Einwohner. demnach ubersteigen die ubernachtungszahlen in thandorf alleine im seminarhaus das limmit von 2072 übernachtungen jährlich (berechnet auf 148 einwohner thandorfs).frage:es gibt in dem bereich der gemeinden thandorf und ihren mitbewerbern rieps und schlagsdorf weitere zahlreiche ferienwohnungen. haben sie in zusammenarbeit mit dem anlagenbauer nordwind beim statistischen amt mecklenburg-vorpommern die zahlen aller in dem bereich vorhandenen übernachtungen erhoben und gepruft, um die voraussetzungen des RrP zu gewährleisten?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP 2011. Dort ist für die Gemeinde Thandorf kein Tourismusschwerpunktraum festgelegt. Das genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 02/16 nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	5.VEG 01/2016 PalingenDie Ausweisung des Gebietes 01/2016 begrüßen wir sehr, möchten allerdings eine westliche Erweiterung des Gebietes in den ebenfalls veröffentlichten Potenzialsuchraum anregen. Bereits vor einigen Jahren wurde die Fläche von Fachleuten überprüft, wobei keine entgegenstehenden natur- und artenschutzrechtlichen Gründe ermittelt werden konnten. Auch die Abstände zur Wohnbebauung und das zu erwartende Immissionsverhalten weisen für den nördlich angrenzenden Suchraum keinerlei Konflikte auf. Bis vor einiger Zeit sahen wir als noch klärendes Thema das DVOR auf der nordwestliches Seite von Lübeck, welches mittlerweile aber außer Betrieb genommen und demontiert wurde.Die Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet "Palinger Heide und Halbinsel Teschow" halten wir für absolut vereinbar, zumal die Gebietsabgrenzung des LSG wohl nur zur Vereinfachung an der K1 entlang gezogen wurde.Gern können wir Ihnen in Vorbereitung auf die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens auch gutachtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Vereinbarkeit des Potenzialsuchraumes als Windeignungsgebiet untermauern. Wir würden Sie bitten den Teilbereich ebenfalls als Windeignungsgebiet auszuweisen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 184 private Person	Mich erschreckt es sehr, dass das Gelände um Rieps als Windenergie-Eignungsgebiet in der Planung steht. Dieses Gebiet ist an drei Seiten vom Vogelschutzgebiet umgeben. Als Natur- und Tierschützerin ist es für mich kaum vorstellbar, dass sich Greif- und Singvögel und auch Fledermäuse in Zukunft an die Nicht-Überquerung dieser Schneise bei Rieps halten werden. Über Jahrzehnte hat sich hier eine wunderbare Vielfalt der Arten ergeben, z.B. mit Seeadlern und Milanen. Ihr Projekt würde diese Naturschönheit zerstören. Ich kann mich wirklich nur darüber wundern, wie einige Schreibtischtischtäter anscheinend sehr sorglos über unsere Umwelt entscheiden.Ich bitte um Stellungnahme Ihrerseits.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2331-471 Schaalsee-Landschaft" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das Eignungsgebiet 02/16 Rieps erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhandenen Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen dem Eignungsgebiet und dem Schutz- und Prüfbereich der Arten. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 02/16 Rieps gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 250 private Person	Betreff: Windenergie-Eignungsgebiet RiepsBezüglich der Eignung des geplanten Gebiets Rieps möchte ich den Hinweis geben, dass sich genau zwischen dem Dorf Rieps und dem geplanten Gebiet jeden Frühjahr/Sommer die stark gefährdeten Kiebitze über den beiden Feldern aufhalten.Da ich dort mehrmals täglich mit meinem Hund spazieren gehe, kann ich das seit drei Jahren beobachten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	2.WE-Gebiet 01/16 berührt das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide" (DE 2130-303). Erhebliche Beeinträchtigungen von LRT und Arten des Schutzgebietes sind bei der konkreten Standortsuche der Windenergieanlagen zu vermeiden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Über die Betroffenheit von Kleinwaldflächen hinaus gibt es zu folgenden Eignungsgebieten sowie Potenzialsuchräumen Hinweise der Forstbehörde:Eignungsgebiet 02/16 - RiepsIn das Eignungsgebiet einbezogen ist offenbar ein Teil einer Waldfläche > 10 ha (forstliche Abteilungen 1053, 1054, 1055, siehe Anlage 1). Die Teilflächen des Waldgebietes sind aus dem Eignungsgebiet heraus zu nehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert.
lfd.-Nr.: 906 Gemeinde Selmsdorf	Stellungnahme der Gemeinde Selmsdorf zur Kartendarstellung "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, 1. Stufe der BeteiligungDie Gemeinde Selmsdorf hat sich bereits im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5, Energie, intensiv mit der Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" auseinandergesetzt.Da die Gemeinde Selmsdorf in besonderem Maße von dem geplanten 243 ha großen Windeignungsraum 01/16 "Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch" und dem sich nördlich anschließenden Potentialsuchraum berührt wird, hat Selmsdorf bereits während der informellen Vorabbeteiligung eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.Diese begründete Ablehnung des geplanten Windeignungsraumes hält die Gemeinde Selmsdorf auch in der jetzt laufenden 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens aufrecht.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 906 Gemeinde Selmsdorf	Die Gemeinde Selmsdorf teilt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg hiermit mit, dass sie der Ausweisung des o.g. Windeignungsraumes vehement entgegen tritt und die inhaltliche Weiterverfolgung des Ausweisungsverfahrens ablehnt. Diese eindeutig ablehnende Haltung beruht auf der Bewertung kommunaler sowie regional- und landschaftplanerischer Argumente, die in keinem Zusammenhang mit möglichen Partikularinteressen der Gemeinden stehen. Dabei berücksichtigt die Gemeinde auch die Ergebnisse der gemeindlichen Abstimmungen, die zwischen Selmsdorf, Ladersdorf und Lockwisch stattgefunden haben.Die Gemeinde Selmsdorf hat in den vergangenen 20 Jahren eine beeindruckende Entwicklung erfahren. Aufgrund vorausschauender Entscheidungen auf der kommunalen Ebene, hoher Investitionen in de Infrastruktur und der besonderen Lagegunst am östlichen Rand der Stadt Lübeck konnte die Gemeinde eine Vielzahl von Gewerbebetrieben davon überzeugen, ihren Standort in das Gemeindegebiet zu legen.Insgesamt wurden so im Landkreis Nordwestmecklenburg deutlich über eintausend Arbeitsplätze geschaffen.Parallel zur Entwicklung der Arbeitsplätze wuchs die Zahl der Einwohner. In der Gemeinde Selmsdorf lebten im Jahr 1990 ca. 1.500 Menschen, für die nahe Zukunft rechnet die Gemeinde mit einer Einwohnerzahl, die stabil oberhalb von 3.000 liegen wird. Derzeit werden neue Wohnbaugebiete erschlossen.Die Gemeinde Selmsdorf unterstützt eindeutig die mit der sog. Energiewende verbundenen Maßnahmen einer im Vergleich zum heutigen Stand stärker dezentral orientierten Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund ist auch unstrittig, dass die Gemeinden Westmecklenburgs einen substanziellen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten müssen und leisten werden.Aus übergeordneter, regionalplanerischer Sicht kommt die Gemeinde Selmsdorf jedoch zu dem Ergebnis, dass sie bereits zum heutigen Zeitpunkt überproportional große Beiträge zum regionalen bzw. überregionalen Ausbau der (Energie-) Infrastruktur geleistet hat und dass eine Erhöhung der damit verbundenen Lasten durch zusätzliche Windeignungsgebiete dazu führen wird, dass das Gemeindegebiet sowie die Region massiv an Standortqualität verliert. Auch wäre das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der gerechten Lastenverteilung verletzt, da andere Regionen weder durch Sondermülldeponien, noch durch bestehende Windeignungsgebiete, Gewerbegebietsschwerpunkte, Einflugbereiche des Flughafen Lübeck oder Flächen für die Solarenergienutzung belastet sind. Die enormen Vorbelastungen sind nach Auffassung der Gemeinde Selmsdorf zwingend bei der weiteren Bewertung der geplanten Windeignungsgebiete zu beachten.So wird die Gemeinde Selmsdorf von einem ca. 50 ha großen Altgebiet für Windkraftanlagen und einem erheblichen Teil des 243 (I) ha großen Windeignungsgebietes berührt. Des Weiteren befindet sich auf dem Gemeindeterritorium eine ca. 200 ha große Sondermülldeponie. die Abfälle aus der gesamten Region aufnimmt. Des Weiteren befindet sich eine den westlichen Ortseingang prägende ca. 2,0 ha große Photovoltaik-Anlage im Gemeindegebiet. Alleine durch diese Flächen und Anlagen trägt die Bevölkerung bereits erhebliche Lasten für die ganze Region.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 906 Gemeinde Selmsdorf	Die intensive Nutzung von Flächen mit überregionalen Funktionen führt dazu, dass der Hauptort der Gemeinde Selmsdorf im Westen durch Gewerbefunktionen, im Osten und Nordosten durch bestehende Windkraftanlagen und im Süden durch die Anlagen der Deponie beeinträchtigt wird. Lediglich der Bereich im Südosten stellt eine noch weitgehend unbebaute Zufahrt in das Gemeindegebiet dar. Die hier vorhandene, ca 1.300 ha große Fläche im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen mit Lockwisch und Lüdersdorf stellt die letzte große zusammenhängende Freifläche in diesem Bereich dar. Darüber hinaus wurde dieser Fläche in den vergangenen Jahren von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwesenecktenburg sowie vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV stets eine überregionale Bedeutung als potenzielle Äsungsfläche für Zug- und Rastvögel zuerkannt.Durch die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ausweisung des geplanten Windeignungsraums und durch dessen bauliche Nutzung würde dieser das Landschaftsbild prägende Landschaftsraum irreparabel zerstört. An dieser Stelle greift die Gemeinde Selmsdorf Ausführungen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V auf, die im Rahmen der Beteiligung zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit Schreiben vom 21.03.2016 bereits zur Kenntnis gegeben wurden und erklärt, dass sie diese, soweit sie die Gemeinde Selmsdorf betreffen, vollumfänglich mitträgt.Der jeweilige Kulturraum wird auch durch unterschiedliche Biotoptypen geprägt, die dem Landschaftsbild einen unverwechselbaren Charakter verleihen. In diesem Zusammenhang bezweifelt die Gemeinde Selmsdorf die Ergebnisse eines von den Windkraftnutznießern erstellten Gutachtens, nachdem die am südlichen Rand des Gemeindegebietes liegenden Biotopflächen nicht die Mindestgröße erreichen, um erhöhte Abstandsflächen entstehen zu lassen. Die Gemeinde behält sich vor, nach entsprechender Vorprüfung, ein eigenes Gutachten erstellen zu lassen.Der geplante Windeignungsraum berührt einen hochsensiblen Landschaftsraum, dessen Erscheinungsbild maßgeblich durch eine weite offene Feldflur mit eingestreuten Guts- und Siedlungsbereichen und anderen raumwirksamen Kulturgütern (z.B. Einzelgebäude oder Biotopflächen) bestimmt wird. Wesentlicher Teil dieser Kulturlandschaft waren und sind wichtige Sichtbeziehungen zwischen den Landschaftsbildbestandteilen. Für den Bereich der Gemeinde Selmsdorf ist hier in besonderem Maße das Blickfeld auf die Hansestadt Lübeck zu nennen. Die Lübecker Silhouette ist ein wesentlicher Bestandteil des ‚außergewöhnlichen, universellen Wertes" des UNESCO-Welterbes ‚Lübecker Altstadt". Als weithin sichtbares Wahrzeichen verdeutlichen die Sieben Türme der Innenstadtkirchen die beeindruckende Geschichte der Stadt und die Rolle der Hansezeit in Lübeck und in der Region (Quelle: Webseite der Hansestadt Lübeck). In diesem Zusammenhang verweist die Gemeinde Selmsdorf auf Untersuchung der Hansestadt Lübeck "Sichtacheenstudie - Welterbe Lübecker Altstadt" (Lübeck, November 2011), in der die Bedeutung des für das Windeignungsgebiet herangezogenen Raumes hervorgehoben wird. Die Studie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage vieler Sichtpunkte außerhalb des Lübecker Stadtgebietes die Sicherung der Stadtsilhouette des UNESCO Welterbes "Lübecker Altstadt" Bestandteil der regionalen Entwicklungsplanung werden muss. Da das geplante Windeignungsgebiet 01/16 dieses Schutzgut erheblich verletzt, fordert die Gemeinde Selmsdorf die Weiterverfolgung des geplanten Windeignungsraumes vollständig aufzugeben. Bei einer möglichen Weiterverfolgung der landesplanerischen Ausweisungsabsichten behält sich die Gemeinde hier ausdrücklich rechtliche Schritte vor.	bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 906 Gemeinde Selmsdorf	Zusammenfassend stellt die Gemeinde Selmsdorf fest, dass sie die Ausweisung des in der Summe 243 ha großen Windeignungsraumes aus stadt-, regional- und landschaftsplanerischen Gründen ablehnt. Das Gemeindegebiet und die Region tragen bereits heute überproportional hohe Lasten für die Allgemeinheit und für das Projekt der Energiewende. Durch die Existenz der Sondermülldeponie, von Altflächen für die Windkraftnutzung, der Autobahn 20 und das Gewerbe- und Industriegebiet zwischen Lüdersdorf und A 20, der Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen und dem Einflugbereich zum Flughafen Lübeck werden so große Vorbelastungen erzeugt, dass eine weitere großflächige Inanspruchnahme des Landschaftsraumes eine drastische Verringerung der Lebens- und Wohnqualität nach sich zieht. Im Ergebnis dieser Qualitätsverringerung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sieht die Gemeinde Selmsdorf die deutliche Gefahr, dass die hohen Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 931 SAB WindTeam GmbH	Stellungnahme zur 1. BeteiligungWEG NWM Palingen 1/16Betr. Bauschutzbereich Flughafen Lübeck und Darstellung in RREP 2011Bei der Überprüfung der abstandsgebenden Kriterien der Potenzialfläche ist uns eine mögliche Unstimmigkeit in der Feststellung des Sicherheitsbereiches/Bauschutzbereiches Flughafen Blankensee in der Kartendarstellung des RREP 2011 aufgefallen. Wir bitte Sie diesen Sachverhalt zu überprüfen.Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) kennt bei der Festlegung von Sicherheitsbereichen im Umfeld von Flughäfen maximale Abstandsvorgaben, für die der § 12 LuftVG u.a. Vorgaben zu Sicherheitsbereichen/Bauschutzbereichen regelt.Hier ist u.a. ausgeführt, dass die Sicherheitsflächen an den Enden der Start- und Landeflächen nicht länger als je 1.000 m und seitlich der Start- und Landeflächen bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 m breit sein sollen (§ 12 Abs. 1, Satz 2).Bei zeichnerischer Anwendung dieser Maximalvorgaben in östlicher Verlängerung der Landebahn (Anlage 1) kommt es nach unserer Herleitung zu einem Bauschutzbereich, der deutlich von der Darstellung abweicht, die die Regionalplanung Westmecklenburg im RREP 2011 darstellt (Anlage 2). Wenn diese grobe Herleitung aus unserem Hause so korrekt sein sollte, dann verschiebt sich der ´´Schwalbenschwanz´´ des Bauschutzbereiches um ca. 450 m in südöstliche Richtung und vergrößert damit die Windpotenzialfläche entsprechend (Anlage 3). Das LuftVG gibt lt. § 12 nur einen Maximalrahmen vor. Unterschreitet der tatsächlich genehmigte Bauschutzbereich des Flughafens die o.a. Vorgaben, dann würde die Abweichung gegenüber dem RREP 2011 noch deutlicher ausfallen.Wir beantragen, diesen Sachverhalt zu prüfen. Sollte sich die nicht korrekte Darstellung bestätigen, dann beantragen wir hiermit eine Ausweisung der Potenzialfläche NWM Palingen 1/16 wie dargestellt in Anlage 3.Anmerkung:Die von uns festgestellte mögliche Abweichung ist unabhängig von dem Planfeststellungsverfahren aus 2009 zum Ausbau des Flughafens. Die Erweiterung der Start- und Landebahn ist teilweise umgesetzt, erfolgt aber nur in Richtung Westen. Im östlichen Bereich bleibt soweit alles unverändert.AnlagenAnlage 1: Karte Prüfung Bauschutzbereich Anlage 2: RREP 2011Anlage 3: Potentielle Verlagerung WEG	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 931 SAB WindTeam GmbH	Zu 2)Wohnbebauung, Abstand 1.000 inWir bitten den Plangeber um Überprüfung des Abstandes Wohnbebauung in 2 Fällen.Nördlich der Bahnstrecke zwischen Schönberg und der Herrnburg steht ein bewohntes Einzelhaus. Dieses ist gem. Kriterienkatalog als Einzelhaus/Splittersiedlung im Außenbereich mit einem Abstandspuffer von 1.000 m zu berücksichtigen.Ein Wohnhauskomplex Palingen, Hauptstrasse 27 ist in Richtung Süden abstandsgebend mit 1.000 m darzustellen.Bitte sehen Sie dazu die Kartendarstellung in Anlage 2, die o.a. Radien 1.000 m sind schraffiert dargestellt.Wir beantragen eine entsprechende Beachtung der Abstände 1.000 m zwischen der Wohnbebauung und Windpotenzialfläche.Anlagen Anlage 2: Karte zur Wohnbebauung und Korrektur Abstand 1.000 m	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 931 SAB WindTeam GmbH	Zu 4)Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Palinger Heide/Halbinsel Teschow"Im Entwurf RREP vom 25.02.2016 ist zwischen den Ortschaften Palingen und Selmsdorf westlich der Kreisstrasse 1 ein Potenzialsuchraum mit senkrechter Schraffur gekennzeichnet.Der Steckbrief des LSG "Palinger Heide und Halbinsel Teschow" (Anlage 4a) beschreibt mit Kartierung vom 26.04.2011 westlich, direkt entlang der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Kreisstrasse 1 o.g. LSG. In der Verordnung des LSG (Anlage 4b) ist unter § 8 Verbote, Abs. 2 ausgeführt: (2) Verboten ist es insbesondere: 1. Straßen oder Eisenbahntrassen neu anzulegen sowie Windkraftanlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten,...Unserer Lesart nach dürfte das LSG somit der Ausweisung eines Windeignungsraumes westlich der K1 entgegenstehen, eine Ausweisung ist somit nicht zulässig.Wir beantragen eine Streichung dieses Teilbereiches der Potenzialsuchraumes westlich der Kreistrasse 1.Anlagen Anlage 4a: LSG-Palinger-Heide, SteckbriefAnlage 4b: LSG-Palinger-Heide, VerordnungSteckbrief „Neuausweisungen von Schutzgebieten In Mecklenburg-Vorpommern"Nummer: 121Name: Palinger Heide und Halbinsel TeschowFlächengröße: ca. 3.200 ha (lt. Verordnung)Rechtsgrundlage: Amtliche Bekanntmachungen Nordwestblick, Ausgabe 05/11 vom 10.05.2011, S. 10-14Inkrafttreten: 11.05.2011Gliederungsnummer: Link zur Rechtsgrundlage: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow" vom 26. April 2011zugleich aufgehobene Schutzgebiete: ND ,,Bornmoor" („Möwenmoor")Kurzbeschreibung:Das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow" umfasst eine überdurchschnittlich wertvolle Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen. Es wird im Nordbereich durch die markante Landschaftsform der Halbinsel Teschow mit ihrer Lage an Dassower See und Trave und die vielgestaltigen, vollkommen unverbauten Uferbereichen geprägt. Das Relief ist in der Nordhälfte des Gebietes teilweise kleinräumig sehr bewegt und bietet etliche attraktive Ausblicksmöglichkeiten. Mit einer Höhe von 30,2 m HN befindet sich hier eine der vergleichsweise höchsten Erhebungen im Küstenbereiches des Landkreises. Markant sind ebenfalls die Steilhänge an der Trave. Der Nordbereich wird geologisch vorrangig durch eine Sanderbildung geprägt, an die sich im Süden etwa ab Höhe der Ortslage Palingen die feinkörnigen und besonders nährstoffarmen Beckensande des Lübecker Beckens anschließen. Dort sind als geomorphologische Besonderheit einige Binnendünenbildungen aufgelagert, die heute zu einem großen Teil bewaldet sind. Die Gewässerniederungen sind durch nacheiszeitlich entstandene Niedermoortorfe geprägt. Gebietstypisch ist so ein kleinräumiger Wechsel zwischen Feuchtbereichen und trockenen und nährstoffarmen Bereichen, was sich in einer hohen Standortvielfalt widerspiegelt. Die das Landschaftsbild am großflächigsten prägenden Vegetationsstrukturen werden durch die ausgedehnten Waldflächen des Selmsdorfer Forstes und die Kiefernforste der Palingener Heide gebildet. In den Niederungsgebieten des Palingener Baches und des Selmsdorfer Grabens sind teilweise Dauergrünlandflächen vorhanden. Trocken- und Halbtrockenrasen mit zum Teil zusammenhängenden Heidekrautbeständen (Calluna- Heide) befinden sich im westlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Prägend sind auch die Ufervegetation um die größeren Standgewässer einschließlich der Bruchwaldbereiche, die Ufergehölze des Herrnburger und Schlutuper Landgrabens, die Allee zwischen Dassow und Selmsdorf sowie einzelne Feldgehölze und teilweise überschirmte Feldhecken. Der Gebietscharakter wird auch durch größere Ackerflächen mitbestimmt, die eine großräumige Landschaftsraumwahrnehmung ermöglichen sowie im Nordbereich Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für wandernde Vogelarten haben. Von besonderer Bedeutung für den Landschaftscharakter sind auch die vorhandenen Gewässer; so der Palingener Bach mit teilweise naturnahen Abschnitten, der Selmsdorfer Graben, der „Große Teich" („Torfmoor") bei Selmsdorf, die beiden Lauener Seen, der „Grotendiek" bei Teschow sowie die Moorgewässer in der Palingener Heide. Abseits der massiven Siedlungszäsuren durch die Ortslagen Selmsdorf und Herrnburg und der B 104 ist das Gebiet nur dünn mit kleineren Ortslagen besiedelt und im Außenbereich nahezu unbebaut. Hier sind noch unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hohem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftsgebundene Erholung vorhanden. Durch die unmittelbare Nähe ausgedehnter	eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Waldflächen auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck ist hier ein länderübergreifend genutztes Naherholungsgebiet gegeben. Ein herausragendes Charakteristikum des Landschaftsraumes ist ein Abschnitt des Grünen Bandes mit besonders naturnahen Strukturen und überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund. Der beschriebene Gebietscharakter ist unter Beachtung der Entwicklungsziele für das Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.Karte: siehe RückseiteVerordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow" vom 26. April 2011Aufgrund des § 26 Abs I Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 6 und § 14 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommem vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 661f.) verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:	
lfd.-Nr.: 931 SAB WindTeam GmbH	Betreff: Windpotenzialfläche Palingen01, Korrektur Biotopverzeichnis im Biotop HeidenholzWir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der beiliegenden Unterlagen zur Flächendarstellung der Windpotenzialfläche Palingen01 (Anlage 1) aus der aktuellen Teilfortschreibung im RREP Westmecklenburg.In der Darstellung der Potenzialfläche (1. Entwurf) wurde im östlichen Ausläufer ein gesetzlich geschütztes Biotop >5ha berücksichtigt (Biotop im Heidenholz). Gemäß dem Kriterienkatalog zur aktuellen Teilfortschreibung Windenergie sind Biotope >5 ha zuzüglich eines Abstandspuffers von 200 m darzustellen.Auszug aus Anlage 1, Biotop HeidenholzBei einer ersten gutachterlichen Überprüfung der Biotopstruktur Anfang 2016 ergaben sich Hinweise, dass die dem LUNG vorliegende Biotopausgrenzung aus 1996 ggf. nicht mehr aktuell ist. In Abstimmung mit Hr. Polte/ LUNG erfolgte eine nachfolgende Detailkartierung als vertiefende Prüfung während der Vegetationsperiode 2016 (Anlage 2).Der gutachterliche Abschlussbericht liegt uns nunmehr inkl. der aufgearbeiteten Nachforderungen vom 27.03.2017 vor (Anlage 3). Wir haben ihn beim LUNG zur Berücksichtigung eingereicht. In untenstehendem Auszug bestätigt Hr. Polte/ LUNG die fachlich korrekte Neukartierung und die entsprechend notwendige Anpassung des Biotopverzeichnisses, s.u. und Anlage 4.Sehr geehrter Herr Fischer,die erforderlichen Nachkartierungen sind in der Vegetationsperiode 2016 erfolgt und haben nach Prüfungder Unterlagen keine abweichenden Abgrenzungen der Biotope zur Kartierung vom Februar 2016 ergeben.Hiermit bestätige ich die Ergebnisse der vom Ingenieurbüro Uhle durchgeführten Detailkartierung(Gutachten vom 25.03.2017).Wir werden die Angaben im Biotopverzeichnis des Landes zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechendaktualisieren.Mit freundlichen GrüßenIm AuftragTom Polte----------Mit vorgenannter Neukartierung bitten wir Sie um Prüfung der Unterlagen und beantragen eine Korrektur der Darstellung zur Windpotenzialfläche Palingen01.Anlage 5, Dateien im Shape-FormatBetreff: WG: Biotop HeidenholzSehr geehrter Herr Polte, im März 2016 hatten Sie uns eine Rückmeldung zu unserem Antrag auf Überprüfung des Biotopes Heidenholz in Selmsdorf gegeben. Bitte sehen Sie dazu Ihre Mail vom 16.03.16 in der Anlage. Die erforderlichen Nachkartierungen sind nunmehr erfolgt und in der Dokumentation seitens der Gutachter abgeschlossen.Wir bitten Sie daher um eine abschließende Bearbeitung unseres Antrages. Bitte sehen Sie auch untenstehende Mail von Hr. Uhle. Für Rückfragen stehen Ihnen die Gutachter Gerrit Uhle (IBU) und Martin Bauer zur Verfügung.Anlage 2Betreff:AW: SAB, Antrag BiotoprestrukturierungMittlerweile ist Ihr Antrag auch per Post bei uns eingetroffen. Für eine genaue Abgrenzung von geschützten Biotopen ist die Ansprache von Pflanzenarten und die Ableitung von Vegetationseinheiten notwendig. In unserer aktuell gültigen Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen wird für die betroffenen Biotoptypen der Kartierzeitraum Juni - September empfohlen. Das von Ihnen beauftrage Ingenieurbüro hat die Flächen aber im Januar und Februar	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.

begangen. Es ist demnach eine entsprechende Überarbeitung der Detailkartierung des gesetzlich geschützten Komplexbiotopes im Süden des Heidenholzes mit dem GIS-Code 0403-234-4009 notwendig. Herr Bauer vom Ingenieurbüro Uhle ist im Rahmen der aktuellen Biotopkartierung auf den Natura 2000 - Flächen für das LUNG tätig. Es müsste demnach möglich sein, uns die Kartierergebnisse in der in diesem Rahmen üblichen Form von GIS- und MVBIO-Daten (Shape-File und MVBIO-Biotopbogen) einschließlich einer Fotodokumentation zu übergeben. Das würde uns die Bearbeitung Ihres Antrags sehr erleichtern. Falls das ursprüngliche Biotop mit dem GIS-Code 0403-234-4009, wie vom Ingenieurbüro Uhle vorgeschlagen, in mehrere Biotope aufgeteilt werden soll, benötigen wir entsprechend mehrere Datensätze mit den GIS Codes 0403-234-4001, ... 4002 und ggf. weitere. Im Feld Beschreibung / Besonderheiten der neuen MVBIO-Biotopbögen müsste dann jeweils der alte GIS-Code vermerkt werden. Beim Birken-Kiefernmoorwald (MDB) handelt es sich um einen FFH-LRT. Für diesen müsste ein extra Biotopbogen und auch Bewertungsbogen ausgefüllt werden - ggf. auch für das Stillgewässer (SSV), falls es sich um den FFH-Lebensraumtyp 3160 (Dystrophe Seen und Teiche) handelt. Die Restflächen können zusammengefasst und ggf. wie vorgeschlagen als zwei Komplexbiotope ausgewiesen werden. Die auf dieses Projekt bezogenen GIS-Codes bzw. Nummerierungen der Biotopbögen könnten wie folgt lauten:0403-234-4001 für Komplexbiotop 10403-234-4002 für Komplexbiotop 20403-234-4003 für Birken-Kiefernmoorwald (+ FFH-Bogen, 0403-234-6001 und Bewertungsbogen)0403-234-4004 für Stillgewässer (+ FFH-Bogen, 0403-234-6002 und Bewertungsbogen)Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg haben wir um eine fachliche Stellungnahme zu Ihrem Antrag gebeten.Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.Mit freundlichen GrüßenIm AuftragTom PolteLandesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern,Dezernat 210: Monitoring und Berichtspflichten Natura 2000, Lebensraum- und ArtenschutzBetreff: AW: SAB, Antrag BiotoprestrukturierungMittlerweile bin ich nicht mehr im Bereich Biotopschutz tätig, sondern habe die Aufgaben an meinen Kollegen, Herrn Polte übergeben (Tel.: 03843-777211).Die Unterlagen habe ich ihm übergeben und um weitere Bearbeitung gebeten.Mit freundlichen GrüßenIm AuftragKathrin Lippert.Dr. Kathrin LippertLandesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-VAbt. Naturschutz und NaturparkeDez. Landeslehrstätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung (LLS)Betreff: SAB, Antrag BiotoprestrukturierungSehr geehrte Frau Dr. Lippert, bitte sehen Sie in der Anlage vorab unseren Antrag auf Überprüfung des Biotop NWM01562, 0403-234-4009, gelegen südlich vom Ortsteil Hof Selmsdorf in der Gemeinde Selmsdorf, Landkreis Westmecklenburg.Die Druckversion geht Ihnen auf dem Postwege zu.Wir bitten um eine um eine kurze Eingangsbestätigung, für Detailfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.Anlage 3Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf (Landkreis Nordwestmecklenburg)Detailkartierung eines gesetzlich geschützten Komplexbiotopes im Süden des HeidenholzesAuftraggeber:SAB WindTeam GmbHBerliner Platz 125524 ItzehoeAuftragnehmer: Ingenieurbüro UhleSiebenmorgen 123936 Grevesmühlen Grevesmühlen, den 25. März 2017Inhaltsverzeichnis:1Einleitung32 Aufgabenstellung 33 Methodik44 Ergebnisse44.1 Biotopbestand nach LINFOS-Datenbank44.2 Fehlerbetrachtung64.3 Biotopbestand nach Kartierung 2016 74.4 Zusammenfassung der Ergebnisse175Neuabgrenzung des Komplexbiotopes186Aktualisierte und neue Biotopbögen196.1 Komplexbiotop 1 196.2 Komplexbiotop 2227 Literatur248 Anlagen25Bearbeiter: Dipl.-Ing. Gerrit UhleMartin Bauer1 EinleitungIm Süden des Heidenholzes bei Hof Selmsdorf befindet sich eine teilweise tiefgründig vermoorte Rinne im Grenzbereich zwischen Grund- und Endmoräne. In dieser ursprünglich abflusslosen vermoorten Rinne wuchs wohl auf einem

Versumpfungsmoor ein Sauer-Zwischenmoor auf. Diese Rinne wurde bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts nur durch flache Grabensysteme entwässert, um den Abbau von Torf in Handtorfstichen Anfang bis Mitte des 20. Jahrhundert zu ermöglichen. Zu diesem Zeitpunkt waren die dominierenden Vegetationselemente torfmoosreiche Gesellschaften mit einer geringen Deckung an Gehölzen. Im Rahmen der Intensivierung der Landwirtschaft wurde wohl in den 1960er oder 1970er Jahren der Graben, der ursprünglich als Flachgraben und Grenzgraben fungierte, ausgebaut, teilweise in seinem Verlauf verlegt und durch Mineralboden geführt. Im weiteren Verlauf wurde die vermoorte Senke über Rohrleitungen in den Palingener Bach entwässert. Durch den Ausbau des Grabens wurde die starke Entwässerung des Moores eingeleitet. Anfang der 1990er Jahre war zumindest auf Teilflächen der Niederung noch ein Torfmoos-Pfeifengras-Birken-Moorwald u.a. mit Königsfarn (Osmunda regalis) vorhanden. Mitte der 1990erJahre wurde durch BAUER, HOPPE UND UHLE eine Vegetationserfassung im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin im Moor durchgeführt. Diese Gutachten ist leider verschollen. Innerhalb dieser vermoorten Rinne wurde im Rahmen der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1996 ein Komplexbiotop „Moor im Heidenholz“ kartiert, das unter der Nr. NWM01562 im Biotopverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg geführt wird. Das Komplexbiotop hat eine Flächengröße von 9,3667 ha.2 AufgabenstellungIm Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde das Komplexbiotop hinsichtlich der Flächenausdehnung und hinsichtlich der Qualität überprüft. Im Rahmen von faunistischen Kartierungen im Gebiet ist den Verfassern aufgefallen, dass es Unstimmigkeiten bezüglich der Ausgrenzung und der Biotopansprache gibt. Grundlage bildete der Erfassungsbogen des Biotopes 0403-234-4009 aus dem Jahr 1996.Die aktuellen Untersuchungen sollen klarstellen, wie diese Differenzen zu erklären sind. Möglicherweise wurden die Biotoptypen des Komplexbiotopes nicht korrekt angesprochen bzw. nicht korrekt ausgegrenzt. Die Möglichkeit tatsächlicher Veränderungen im Biotop wird ebenfalls in Erwägung gezogen und untersucht.Im Ergebnis erfolgt eine Neuabgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope im Betrachtungsbereich gemäß der gültigen Biotopkartieranleitung (LUNG 2013).3 MethodikDie Erfassung des Biotopbestandes erfolgte nach Voruntersuchungen im August 2015 im Rahmen mehrerer Begehungen im Januar bis März 2016 sowie im August/September 2016. Die Verfasser sind seit über 25 Jahren Kenner desGebietes. Der erste Begehungszeitpunkt war nicht optimal, zur Charakterisierung und Biotopansprache von Bruchwaldbiotopen,Moorwaldbiotopen und Gehölzbiotopen jedoch ausreichend, zumal sogar vorhandene Bodenvegetation teilweise gut erkennbar war.Zur Absicherung und Untersetzung mit entsprechend charakteristischen Arten erfolgte deshalb im Spätsommer (August/September) eine zweite Begehung. Sowohl der Sommeraspekt als auch der Winteraspekt haben bei der Kartierung ihre Vor- und Nachteile. Im unbelaubten Zustand lassen sich Biotopabgrenzungen im Gebiet recht gut vornehmen, der Sommeraspekt ermöglicht die Erstellung von Artenlisten.Die aktuelle Ausgrenzung der Biotoptypen erfolgte gemäß der Vorgaben der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013).4 Ergebnisse4.1 Biotopbestand nach LINFOS-DatenbankAm Südrand des Heidenholzes bei Hof Selmsdorf wurde im Biotopverzeichnis ein größerer zusammenhängender Feuchtwald-Biotopkomplex (9.7147 ha) ausgewiesen. Nachfolgend wird das bestehende Komplexbiotop „Moor im Heidenholz“ (NWM01562, 0403-234B4009) aus dem Jahr 1996 charakterisiert bzw. werden die Inhalte des Biotopbogens dargelegt.Abbildung 1: gesetzlich geschützte Biotope im südlichen Teil des Heidenholzes (Quelle: LINFOS)Der Biotopbogen der MVBio-Datenbank ist als Anlage 1 beigefügt. Für das Komplexbiotop sind folgende Biotoptypen angegeben:Tabelle 1: Verteilung der Biotoptypen innerhalb des alten KomplexbiotopesCode Biotoptyp Flächen- anteil in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung

%Fläche in m2SchutzstatusWNRErlen- (und Birken) Bruch nasser, eutropher Standorte454.716§20MDBBirken-Kiefernmoorwald3029.144§20WNABirken-(und Erlen-) Bruch nasser, mesotropher Standorte1312.629§20VHFHochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte109.715§20SKT*Naturnaher Tümpel (alter Biotopcode), entspricht aufgrund Lage und hydro¬geologischen Situation zurzeit dem Biotoptyp SSV (Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer)19718§20FGNGraben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung19712* Biotoptyp gemäß Kartieranleitung (1998)Innerhalb des Komplexbiotopes befindet sich ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop. Dieser Biotop ist im Biotopverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg mit der Nr. NWM 01576 (GIS-Code 0403-234-5165) geführt.Es handelt sich um ein permanentes Kleingewässer (W22tf), das ehemals als Torfstich genutzt worden ist. Dieses Biotop wurde ohne Biotopbogen erfasst. Die Flächengröße beträgt 0,1068 ha.Dieses ehemalige Torfstichgewässer ist vegetationsfrei und wäre gemäß aktueller Kartieranleitung (LUNG 2013) dem Biotoptyp SSV (Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer) zuzuordnen.Die Ausweisung eines Einzelbiotops ohne Erfassungsbogen macht aber innerhalb eines Komplexbiotopes keinen Sinn. Hydrogeologisch hätte dieses Gewässer dem umgebenden Komplexbiotop zugeordnet werden müssen. Kleinere temporär wasserführende und vegetationsfreie flache Handtorfstiche sind auch in diesen Komplexbiotop integriert worden.4.2FehlerbetrachtungNachfolgend erfolgte eine Betrachtung möglicher Fehler, die aus heutiger Sicht zur fehlerhaften Abgrenzung bzw. zur Zuordnung zu Biotoptypen geführt haben können.KartierzeitpunktDer Kartierzeitpunkt (22.Oktober 1996) ist nicht gerade optimal um alle Pflanzenarten mit korrekter Deckung zu erfassen und den Biotoptyp korrekt einzuschätzen.Grundlagen zur AusgrenzungGrundlage zur Ausgrenzung des Komplexbiotopes stellt die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen bzw. die daraus landesweit erstellte Karte (BNTK) dar. Die Ausgrenzung von Kartiereinheiten erfolgte auf Grundlage von CIR-Luftbildern aus den Jahren 1990/1991 im Maßstab 1:10.000. Die Ausgrenzung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte jedoch nach anderen Kriterien. Entsprechend ist eine Überleitung in Biotoptypen nicht in jedem Falle möglich. Die Ausgrenzung des Komplexbiotopes entspricht weitgehend den Grenzen der BNTK. Entsprechend ist davon auszugehen, dass zumindest die Außengrenze aus der BNTK übernommen worden ist. Aufgrund der relativ unübersichtlichen Geländesituation war eine Ausgrenzung des Biotopes ohne GPS, vor allem im belaubten Zustand praktisch nicht möglich.Altkartierungen, verwendete GrundlageAls Grundlage lag eine Kartierung aus den Jahren 1991/1992 vom Planungsbüro Mordhorst (Nortorf) vor. Weiterhin muss das verschollene Gutachten von BAUER, HOPPE UND UHLE vorgelegen bzw. zumindest zur Verfügung gestanden haben. Die Artenliste des Gutachtens von Mordhorst wurde wohl als Grundlage verwendet. Dies ist legitim. Aufgrund des ungünstigen Kartierzeitraumes wurde somit die Artenliste komplettiert.MethodikGemäß der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Kartieranleitung (Entwurfsfassung) war es möglich, Komplexbiotope aus gesetzlich geschützten und nicht geschützten Anteilen zu bilden. Der Anteil gesetzlich geschützter Biotopanteile musste mindestens 51% betragen. Bedingung war jedoch, dass die geschützten zu den nicht geschützten Biotoptypen nicht ausgrenzbar waren und mosaikartig verzahnt auftreten.Veränderungen in der Landschaft durch SukzessionAls Begründung für die Neuabgrenzung des Komplexbiotopes bzw. für die Präzisierung der Abgrenzung der Biotoptypen, müssen auch „natürliche“ Veränderung durch Fortschreiten der Sukzession insbesondere bedingt durch die Entwässerung betrachtet werden.4.3 Biotopbestand nach Kartierung 2016Im Ergebnis der aktuellen Begutachtung erfolgte eine Neuabgrenzung, die sich an örtlichen Gegebenheiten orientiert. Für die Abgrenzung war dabei der unbelaubte Zustand während der Erstbegehung von Vorteil.

Außerdem wurden Grenzsteine vorgefunden, die mit der digitalen Flurkarte abgeglichen werden konnten. Die Lokalisierung dieser Grenzsteine haben die Biotopabgrenzung bzw. die Übertragung in Karte und Luftbild wesentlich erleichtert.Insgesamt ist der im Biotopverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg ausgewiesene Komplexbiotop in seiner Flächenausdehnung im Jahr 2016 nicht vorhanden.Prägende Biotoptypen wie der Erlen- (und Birken) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR) sowie der Birken-Kiefernmoorwald sind noch ausgebildet, jedoch nicht in der im Biotopbogen angegeben Größenordnung. Insbesondere beim Birken-Kiefernmoorwald (MDB) kann davon ausgegangen werden, dass bei der Ersterfassung 1996 eine fehlerhafte Einschätzung hinsichtlich der Flächenausdehnung getroffen wurde. Dieser durch Moorbirken gekennzeichnete Bereich lässt sich ganz gut abgrenzen und hat eine Größe von etwa einem Hektar. Auch bei dem WFR-Biotop ist anzunehmen, dass die Ausdehnung nach Norden und Südwesten fehlerhaft war. Allerdings sind Orientierungspunkte innerhalb der Waldfläche schwer auszumachen und eindeutige Abgrenzungen, insbesondere im belaubten Zustand schwierig.Nordwestlich des im Wald vorhandenen Grabens sind im Gebiet keine Bruchwaldbereiche mehr ausgebildet. Unmittelbar am Grabenrand befinden sich an einer Hangkante Grenzsteine, welche als Orientierungshilfe auf das Luftbild projiziert werden konnten.In den Randlagen gehen die feuchten Bruchwaldbereiche ohne genaue Grenzen in frische entwässerte Erlen-, Erlen-Eschenwälder bzw. Buchen-Laubwälder über. Entlang des südöstlichen Waldrandes befinden sich kleinflächig ebenfalls Hochstaudenfluren, Seggenrieder und mesophile Laubgebüsche, welche in das Komplexbiotop integriert wurden.Im Bereich des ursprünglich ausgewiesenen Komplexbiotops wurden nachfolgend dargestellte Einzelbiotoptypen erfasst und entsprechend zu einem neuen Komplexbiotop zusammengefasst.Abbildung 2: der Verlauf der Flurstücksgrenzen konnte anhand vorhandener Grenzsteine rekonstruiert werden, dies war eine wichtige Grundlage zur Orientierung im GeländeAbbildung 3: Grenzsteine dienen zur Orientierung im GeländeTabelle 2: Verteilung der Biotoptypen innerhalb des neu definierten KomplexbiotopsCodeBiotoptypFläche in m2Flächenanteil in %StatusWFRErlen- (und Birken) Bruch feuchter, eutropher Standorte17.39040§20WNRErlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte13.18230§20MDBBirken-Kiefernmoorwald9.39420§20VGRBasiges Großseggenried1.59438§20SSVVegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer1.45038§20BLMMesophiles Laubgebüsch946§20VGSSumpfreitgrasried501§20FGNGraben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung400Gesamtfläche44.857100%Tabelle 3: Zuordnung der aus dem Komplexbiotop ausgegliederten Flächen zu BiotoptypenCodeBiotoptypStatusBemerkungenWFDErlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorteauch 1996 kein geschützter BiotopWFEEschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte auch 1996 kein geschützter BiotopWBEFeuchter Buchenwald kräftiger und reicher Standorteauch 1996 kein geschützter BiotopWRRNaturnaher Waldrandauch 1996 kein geschützter BiotopWYPHybridpappelbestandauch 1996 kein geschützter BiotopFGGGrabenauch 1996 kein geschützter BiotopVHDHochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorteauch 1996 kein geschützter BiotopRHURuderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorteauch 1996 kein geschützter BiotopSüdlich des neuen Komplexbiotopes konnte ein weiteres relativ kleines Komplexbiotop ausgegrenzt werden. Die Bestandteile waren Teil des ursprünglichen Komplexbiotops. Nach der Neuabgrenzung besteht jedoch keine Verbindung mehr zu diesem Biotop. Zwischen beiden Biotopen befindet sich ein klar abgrenzbarer nicht geschützter Biotop (VHD-Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte).Tabelle 4: Neuer KomplexbiotoCodeBiotoptypFlächein

m2Flächen- anteil in %StatusVGSSumpfreitgrasried7594 6,58 20BFXFeldgehölz672 41,8 20BLRMMesophiles Laubgebüsch202 12,58 20Gesamtfläche1.633 100NNachfolgend erfolgt eine Kurzcharakteristik und Biotopbeschreibung, welche sich an den derzeitigen Datenbogen anlehnt und ggf. in dieser Form in den neuen Biotopbogen übernommen werden sollte.Vegetationseinheiten: Sumpfseggen-Rasenschmielen-Erlenbruchwald, Großseggen-Erlenbruchwald, Pfeifengras-(Torfmoos)-Birkenmoorwald, Sumpfseggenried, Sumpfreitgrasried, Weißdorn-SchlehengebüschAbbildung 4: temporär wasserführende Handtorfstiche im Pfeifengras-Birken-MoorwaldBeschreibung/Besonderheiten Den Südostrand des "Heidenholzes" einnehmender Moor- und Bruchwaldkomplex, der an Laubwald sowie an feuchte und frische ruderale Staudenfluren angrenzt. Nördliche und südliche Bereiche des Biotopkomplexes werden durch Erlenbruchwald feuchter bzw. nasser Standorte gebildet. In der Krautschicht dominieren Sumpfsegge und Brennnessel. Außerhalb des Biotops schließen sich innerhalb des Waldes entwässerte Bruchwaldstandorte, frisch-feuchte Eschwälder bzw. feuchter Buchenwald an.Der zentrale Bereich des Biotopkomplexes wird von einem Pfeifengras-Torfmoos-Birken-Moorwald geprägt, der von zahlreichen temporär wasserführenden Handtorfstichen, die überwiegend vegetationsfrei sind, charakterisiert. Dieser Biotop weist Entwicklungstendenzen zum degradierten Moorwald auf. Torfmoose kommen nur noch rudimentär vor. Größere Deckungen erreichen aber Arten wie Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), Sumpfsegge (Carex acutiformis) und Pfeifengras (Molinia caerulea). Arten wie Grausegge (Carex canescens), Sumpf-Blutauge (Potentilla palustris) und Sumpffarn (Thelypteris palustris) kommen nur noch vereinzelt vor. Ebenfalls wachsen vereinzelt Stechpalmen (Ilex aquifolium) auf.Die Übergänge zwischen Moorwald und Bruchwald sind fließend. Am Rand schließen sich kleine Sumpfseggenrieder, Sumpfreitgras-Rieder und Schlehen-Holunder-Laubgebüsche an.Abbildung 5: Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR)Abbildung 6: Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte (WFR) mit starken Tendenzen zur Entwicklung zum Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte (WFD) – März 2016Der Erlen- (und Birken) Bruch feuchter, eutropher Standorte (WFR) nimmt flächenmäßig den größten Teil des Komplexbiotops ein. In der Baumschicht dominiert die Schwarz-Erle. Vereinzelt sind Eschen und in der Strauchschicht Pfaffenhütchen vorhanden. Die Krautschicht wird von nitrophytischen Stauden beherrscht, welche insgesamt auch auf die Degradation des Moorstandortes hinweisen. Typisch hierfür das Vorkommen der Großen Brennnessel (Urtica dioica) und Hexenkraut. Sehr häufig sind aber auch typische charakteristische Vertreter des Biotoptyps wie die Sumpf-Segge (Carex acutiformis), die Bach-Nelkenwurz (Geum rivale), Sumpf-Pippau (Crepis paludosa), Gemeines Mädesüß (Filipendula ulmaria) und Rasenschmiele (Deschampsia cespitosa).Abbildung 7: Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte (WFR) mit starken Tendenzen zur Entwicklung zum Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte (WFD) – September 2016Die Übergänge zum Erlen-(und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR) sowie zum Birken-Kiefernmoorwald (MDB) innerhalb dieses Komplexbiotops sind fließend. Der Moorwald wird überwiegend von Birken geprägt. In der Strauch- und Krautschicht dominieren Pfeifengras, Blaubeeren und fragmentarisch auch Torfmoose. Bemerkenswert ist vorkommen des Königsfarns (Osmunda regalis), allerdings nur noch als Einzelpflanze. Auch in diesem schwer abgrenzbaren Teilbiotop sind Randlagen schon sehr trocken mit teilweiser Ausprägung eines Schattenblumen-Buchenwaldes und Adlerfarn-Buchenwaldes.ArtHäufigkeitSchwarz-ErleAlnus glutinosadominantMoor-BirkeBetula pubescenszerstreut bis häufigRot-BucheFagus sylvaticazerstreutEscheFraxinus excelsiorvereinzeltFaulbaumFrangula alnuszerstreutStechpalmeIlex

aquifolium vereinzelt Pfaffenhütchen Euonymus europaeus vereinzelt Hasel Corylus avellana vereinzelt Schwarzer Holunder Sambucus nigra vereinzelt Blaubeere Vaccinium myrtillus zerstreut bis häufig Eberesche Sorbus aucuparia vereinzelt Brombeeren Rubus fruticosus agg. vereinzelt bis zerstreut Kratzbeere Rubus caesius vereinzelt bis zerstreut Himbeere Rubus idaeus vereinzelt bis zerstreut Schlehe Prunus spinosa zerstreut Weißdorn Crataegus monogyna zerstreut Art Häufigkeit Sumpf-Segge Carex acutiformis zerstreut bis dominant Bach-Nelkenwurz Geum rivale zerstreut bis häufig Große Brennnessel Urtica dioica zerstreut bis häufig Hexenkraut Circaea lutetiana zerstreut Rasen-Schmiele Deschampsia cespitosa zerstreut Sumpf-Pippau Crepis paludosa zerstreut Kriechender Günsel Ajuga reptans zerstreut Pfeifengras Molinia caerulea zerstreut bis häufig Zweiblättrige Schattenblume Maianthemum bifolium zerstreut Gemeines Helmkraut Scutellaria galericulata vereinzelt bis zerstreut Adlerfarn Pteridium aquilinum vereinzelt bis zerstreut Gewöhnlicher Dornfarn Dryopteris carthusiana vereinzelt bis zerstreut Sumpffarn Thelypteris palustris vereinzelt Grausegge Carex canescens vereinzelt Sumpf-Blutauge Potentilla palustris vereinzelt Mädesüß Filipendula ulmaria vereinzelt Gemeiner Gilbweiderich Lysimachia vulgaris vereinzelt Ufer-Wolfstrapp Lycopus europaeus vereinzelt Kletten-Labkraut Galium aparine vereinzelt Kriechender Hahnenfuß Ranunculus repens vereinzelt Waldmeister Galium odoratum vereinzelt Flatter-Binse Juncus effusus vereinzelt Bittersüßer Nachtschatten Solanum dulcamara vereinzelt Königsfarn Osmunda regalis Einzelpflanze Torfmoose Sphagnum spec. zerstreut Rotstängelmoos Pleurozium schreberi zerstreut Schönes Widertonmoos Polytrichum formosum zerstreut Abbildung 8: Moorwald mit Königsfarn Nachfolgend soll eine kurze Charakterisierung der außerhalb des neu ausgegrenzten Komplexbiotopes liegender Biotope, die ehemals Teil des Komplexbiotopes waren, erfolgen Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte (WFD)

Der Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte ist an den Randlagen des Bruchwaldkomplexes sowie isoliert südlich des Grabens zu finden. Die Standorte sind feucht bis frisch und werden in der Kraut- und Strauchschicht durch Nitrophyten geprägt. Charakteristisch ist das Vorkommen von Schwarzem Holunder (Sambucus nigra), Himbeeren (Rubus idaeus), Wald-Geißblatt (Lonicera periclymenum) und Großer Brennnessel (Urtica dioica). Zerstreut sind noch Sumpf-Seggen (Carex acutiformis) vorhanden. Abbildung 9: Erlen- (und Birken) wald stark entwässerter Standorte (WFD) mit hohem Anteil an Schwarzem Holunder Großer Brennnessel und Himbeere Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte (WFE) Der Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte (WFE) nimmt den überwiegenden Teil, des nicht zum gesetzlich geschützten Biotop gehörenden Bereichs ein. Diese Waldformation, die teilweise auf entwässerten Torfen bzw. Antorfen stockt, ist offenbar nach dem Ausbau des Grabens vor etwa 60 Jahren aus feuchten Erlenbrüchern bzw. Moorwald- bzw. Sumpfwaldformationen entstanden. Geprägt wird der Biotoptyp heute durch Dominanz von Gemeiner Esche (Fraxinus excelsior), insbesondere im östlichen Bereich auch durch Moor-Birken (Betula pubescens) und im Westen durch Schwarz-Erlen (Alnus glutinosa) und Espen (Populus tremula). Außerdem sind auch hier schon zahlreiche Rotbuchen (Fagus sylvatica) und vereinzelt Stiel-Eichen (Quercus robur) vorhanden, die den Übergang zum Feuchten Buchenwald kräftiger und reicher Standorte (WBE) einleiten. In der Strauchschicht findet man Schwarzen Holunder (Sambucus nigra), Hasel (Corylus avellana) und Jungwuchs der Rotbuche. In der Krautschicht sind häufig Waldmeister (Galium odoratum) und Goldnessel (Lamium galeobdolon) anzutreffen. Vereinzelt ist Einblütiges Perlgras (Melica uniflora) vorhanden. Hier zeigen sich somit schon starke Übergangstendenzen zu mesophilen

Buchenwäldern. Grundsätzlich sind zwei Untertypen aufgrund der Geologie und Geomorphologie zu unterscheiden. Beide Typen kommen jedoch mosaikartig verzahnt vor.Abbildung 10: Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte (WFE) mit Moorbirke und Espe, hier ein Bestand auf degradierten MoorbödenAbbildung 9: Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte (WFE) mit Gebüschen aus Hasel, hier ein Bestand auf anmoorigen reicheren BödenFeuchter Buchenwald kräftiger und reicher Standorte (WBE) Der feuchte Buchenwald kräftiger und reicher Standorte schließt sich nördlich an den Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte an. Teilweise stocken diese Formationen auf entwässerten Torfen bzw. Antorfen. Der Anteil von Laubholzarten mesophiler Standorte nimmt hier weiter zu. Auch die Krautschicht entspricht hier der von mesophilen Buchenwäldern. In der Baumschicht dominiert die Rot-Buche in einer Altersstufe von 40 bis 60 Jahren. Weitere Laubgehölze wie Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Moor-Birke (Betula pubescens) und Espe (Populus tremula) sind beigemischt. In der Strauchschicht sind Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hasel (Corylus avellana), Efeu (Hedera helix), Waldgeißblatt (Lonicera periclymenum) und Buchen-Jungwuchs vorhanden.Häufige Arten der Krautschicht sind Goldnessel (Lamium galeobdolon), Waldmeister (Galium odoratum) Flattergras (Milium effusum), Einblütiges Perlgras (Melica uniflora), Hainrispe (Poa nemoralis). Insgesamt besitzt die Krautschicht aber keine hohe Deckung, da der Standort stark beschattet ist und eine starke Laubschicht ausgebildet ist.Abbildung 10: Dominanz der Rotbuche auf den entwässerten MoorstandortenAbbildung 11: frischer Windwurf einer ca. 70-jährigen Rotbuche, im Wurzelbereich sind deutlich degradierte Torfe erkennbarHochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) Südwestlich des Entwässerungsgrabens schließen sich an die Waldformationenn teilweise Hochstaudenfluren stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte auf gestörten Torfen bzw. Antorfen an. Neben nur vereinzelt vorkommenden Feuchtezeigern wie Sumpf-Segge (Carex acutiformis), Rauhaarigem Weidenröschen (Epilobium hirsutum), Gemeinem Mädesüß (Filipendula ulmaria) und Wasserdost (Eupathorium cannabinum) dominieren Große Brennnessel (Urtica dioica), Rohr-Glanzgras (Phalaris arundineceus) und Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense) auf diesen Standorten. Die Standorte grenzen an gesetzlich geschützte Sumpfreitgrasrieder (VGS) und Rasige Großseggenrieder (VGR) an (vgl. Biotopkarte im Anhang).Abbildung 12: von Großer Brennnessel und Rohrglanzgras dominierte ehemals genutzte Grünländer, diese Formationen sind dem Biotoptyp VHD zuzuordnen4.4 Zusammenfassung der ErgebnisseDer In der LINFOS-Datenbank geführte Biotop 0403-234B4009 wurde aktuell im Februar/März sowie im August/September 2016 in seinem Bestand überprüft. Dabei war festzustellen, dass die flächenmäßige Ausdehnung und zum Teil auch die Biotoptypzuordnung nicht mit der derzeitigen Situation übereinstimmt. Große Flächen des im Jahr 1996 erfassten Komplexbiotopes sind nicht den gesetzlich geschützten nassen, teilweise mesotrophen Erlenbruchwäldern zuzuordnen. Zum Teil handelt es sich um nicht gesetzlich geschützte Eschen-Mischwälder frisch-feuchter Standorte, um mesophile Buchenwälder sowie um degradierte, stark entwässerte Bruchwaldstandorte.Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ausgrenzung zum Zeitpunkt der Erfassung nicht korrekt erfolgt ist. Dies steht wohl auch mit dem ungünstigen Zeitpunkt der Geländebegehung im Zusammenhang. Ansonsten besteht grundsätzlich eine Übereinstimmung mit den aktuellen Untersuchungen. Die nicht geschützten Biotoptypen, die bei der aktuellen Erfassung 2016 ausgegrenzt worden sind, waren im Biotopbogen von 1996 nicht vorhanden. Damit wird die Vermutung, dass es sich hauptsächlich um einen Abgrenzungsfehler handelt bestätigt. Eine tatsächliche Veränderung der Biotoptypen bzw. Vegetationsformationen infolge Sukzession ist auszuschließen.Auch aus der Artenliste des Ursprungsbogens geht hervor, dass der Fehler vor allem in der Flächenausgrenzung zu suchen ist. Rotbuchen und Espen, die im ausgegrenzten Biotopkomplex

teilweise mit hoher Deckung in der Altersstufe 0 bis 60 Jahren vorkommen, fehlen ganz, die Gemeine Esche ist nur als „vereinzelt“ angegeben. Somit waren diese Formationen eigentlich nie Bestandteil des Komplexbiotopes.Eine der tatsächlichen Situation entsprechende Neuabgrenzung des Biotops wurde vorgenommen. Ein weiteres Biotop (Biotopnummer 0403-234B5165), welches ursprünglich als Naturnaher Tümpel (SKT) erfasst war, wurde in das neue Komplexbiotop als Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer (SSV) integriert.5Neuabgrenzung des KomplexbiotopesGrundsätzlich bleibt das vorhandene Biotop weiter bestehen. Es erfolgt eine flächenmäßige Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Reduzierung von 9,7147 ha auf 4,4857 ha) und die Anpassung der Biotoptypen an den derzeitigen Bestand.Tendenzen zu weiterer Degradation (Entwässerung und Mineralisation der Torfe und Antorfe) sind deutlich erkennbar. Somit ist auch zukünftig von einer Änderung der Biotopausbildung sowohl durch natürliche Sukzession als auch durch Mineralisationsvorgänge auszugehen. Dadurch kann es zur Verschiebung der Biotopgrenzen kommen. Nicht ausgeschlossen werden können natürlich auch Regenerationsvorgänge, bei Stabilisierung bzw. Verbesserung der hydrologischen Situation.Das Biotopkataster sollte aufgrund der Ergebnisse der gutachterlichen Bewertung korrigiert werden.Eine Präzisierung der Grenzen und eine Untersetzung durch aktuelle Artenlisten ist erfolgt.6Aktualisierte und neue Biotopbögen6.1 Komplexbiotop 1Biotopnummer (GIS-Code): 0403-234-B4009(alt) – Biotopnummer kannbestehen bleiben, da nur Korrekturen in der Flächenausdehnung und der qualitativen Zusammensetzung vorgenommen wurdenBiotopname:Moor im „Heidenholz“Standort/Geologie: Versumpfungsmoor/degradiertes Sauer-ZwischenmoorLandkreis:NordwestmecklenburgGemeinde:Bockwisch, SelmsdorfGröße (ha):4,4857ECNCÉCCodeVFRVNRMDBVGRSSVBLMVGSPGNDMS%4030 20BZZZVegetationseinheiten Sumpfseggen-Rasenschmielen-Erlenbruchwald,Torfmoos-Pfeifengras-Birkenmoorwald,Sumpfseggenried,Weißdorn-Schlehengebüsch,SumpfreitgrasriedHabitate+StrukturenDHMEDMEDKEZMEMTETSETLEAO Beschreibung / Besonderheiten Den Südostrand des "Heidenholzes" einnehmender Moor- und Bruchwaldkomplex, der an Laubwald sowie an feuchte und frische ruderale Staudenfluren angrenzt. Nördliche und südliche Bereiche des Biotopkomplexes werden durch Erlenbruchwald feuchter bzw. nasser Standorte gebildet. In der Krautschicht dominieren Sumpfsegge und Brennnessel. Außerhalb des Biotops schließen sich innerhalb des Waldes entwässerte Bruchwaldstandorte, frisch-feuchte Eschwälder bzw. feuchter Buchenwald an.Der zentrale Bereich des Biotopkomplexes wird von einem Pfeifengras-Torfmoos-Birken-Moorwald geprägt, der von zahlreichen temporär wasserführenden Handtorfstichen, die überwiegend vegetationsfrei sind, charakterisiert. Dieser Biotop weist Entwicklungstendenzen zum degradierten Moorwald auf. Torfmoose kommen nur noch rudimentär vor. Größere Deckungen erreichen aber Arten wie Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), Sumpfsegge (Carex acutiformis) und Pfeifengras (Molinia caerulea). Arten wie Grausegge (Carex canescens), Sumpf-Blutauge (Potentilla palustris) und Sumpffarn (Thelypteris palustris) kommen nur noch vereinzelt vor. Ebenfalls wachsen vereinzelt Stechpalmen (Ilex aqufolium) auf.Die Übergänge zwischen Moorwald und Bruchwald sind fließend. Am Rand schließen sich kleine Sumpfseggenrieder, Sumpfreitgras-Rieder und Schlehen-Holunder-Laubgebüsche an.Der Erlen- (und Birken) Bruch feuchter, eutropher Standorte (WFR) nimmt flächenmäßig den größten Teil des Komplexbiotops ein. In der Baumschicht dominiert die Schwarz-Erle. Vereinzelt sind Eschen und in der Strauchschicht Pfaffenhütchen vorhanden. Die Krautschicht wird von nitrophytischen Stauden beherrscht, welche insgesamt auch auf die Degradation des Moorstandortes hinweisen. Typisch hierfür das Vorkommen der Großen Brennnessel und Hexenkraut. Sehr häufig sind

aber auch typische charakteristische Vertreter des Biotoptyps wie die Sumpf-Segge, die Bach-Nelkenwurz, Sumpf-Pippau, Mädesüß und Rasenschmiele.Die Übergänge zum Erlen-(und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR) sowie zum Birken-Kiefernmoorwald (MDB) innerhalb dieses Komplexbiotops sind fließend. Der Moorwald wird überwiegend von Birken geprägt. In der Strauch- und Krautschicht dominieren Pfeifengras, Blaubeeren und fragmentarisch auch Torfmoose. Bemerkenswert ist vorkommen des Königsfarns, allerdings nur noch als Einzelpflanze. Auch in diesem schwer abgrenzbaren Teilbiotop sind Randlagen schon sehr trocken mit teilweiser Ausprägung eines Schattenblumen-Buchenwaldes und Adlerfarn-Buchenwaldes.Wertbestimmende Kriterien X seltener / gefährdeter PflanzenbestandX Umgebung relativ störungsarmGefährdung YWE, YSEEmpfehlungZSXStandortmerkmaleSubstratk Torf, wenig gestörtg Torf degradiertTrophieg mesotrophg eutrophWasserstufek frischg feuchtg sehr feuchtk nasskoffenes WasserReliefg ebenNutzungsmerkmale Nutzungsintensitätg keine NutzungUmgebungg Acker/Gartenbaug Laub-/Mischwaldg Hochstauden-/Ruderalflurk Graben Pflanzenarten dominant Alnus glutinosa, Carex acutiformis Pflanzenarten zahlreich Ajuga reptans, Betula pubescens, Circaea lutetiana, Crepis paludosa, Crataegus monogyna, Deschampsia cespitosa, Dryopteris carthusiana, Fagus sylvatica, Geum rivale, Maianthemum bifolium, Molinia caerulea, Pleurozium schreberi, Polytrichum formosum, Prunus spinosa, Pteridium aquilinum, Rubus caesius, Rubus fruticosus agg., Rubus idaeus, Scutellaria galericulata, Sphagnum spec., Urtica dioica, Vaccinum myrtillus Pflanzenarten vereinzelt Carex canescens, Corylus avellana, Euonymus europaeus, Filipendula ulmaria, Fraxinus excelsior, Galium aparine, Galium odoratum, Ilex aquifolium, Juncus effusus, Lysimachia vulgaris, Lycopus europaeus, Osmunda regalis, Potentilla palustris, Ranunculus repens, Sambucus nigra, Solanum dulcamara, Sorbus aucuparia, Thelypteris palustris Datum erste Begehung: 20.02.2016Datum letzte Begehung: 27.09.2016Foto: Bearbeiter: Gerrit Uhle / Martin Bauer6.2 Komplexbiotop 2Biotopnummer (GIS-Code): 0403-234-B4009 (alt), - neue Nummer ist zu vergebenBiotopname: Feuchtbiotop südlich des „Heidenholz“Standort/Geologie: AnmoorLandkreis: NordwestmecklenburgGemeinde: RockwischGröße (ha): 0,1633 HCNCJCCode VGSBFXBLR MS%4741112 Vegetationseinheiten

Sumpfreitgrasried,Erlengehölz, Espen-Vorwald Beschreibung / Besonderheiten Relativ homogenes Sumpfreitgrasried, welches westlich und östlich durch Gehölzgruppen aus Espe bzw. Schwarz-Erle begrenzt wird.Wertbestimmende Kriterien X Umgebung relativ störungsarmX Trittsteinbiotop/VerbundfunktionGefährdung

YWSEmpfehlungZSXStandortmerkmaleSubstratk Torf degradiertg Antorf Trophieg eutrophWasserstufek frischg feuchtk sehr feuchtReliefg ebenk Flachhang <=9°Expositionk NWNutzungsmerkmale

Nutzungsintensitätg keine NutzungUmgebungg Acker/Gartenbaug Hochstauden-/Ruderalflurk Graben Pflanzenarten dominant Calamagrostis canescens Pflanzenarten zahlreich Agrostis stolonifera, Alnus glutinosa, Crataegus monogyna, Juncus effusus, Lonicera periclymenum, Phalaris arundinacea, Populus tremula, Prunus spinosa, Rubus spec., Urtica dioica, Vaccinum myrtillus Pflanzenarten vereinzelt Cirsium arvense, Deschampsia cespitosa, Galium aparine, Lycopus europaeus, Mentha aquatic, Ranunculus repens, Sambucus nigra, Scutellaria galericulata Datum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erste Begehung: 20.02.2016Datum letzte Begehung: 27.09.2016Foto:3Bearbeiter: Gerrit Uhle / Martin Bauer7 LiteraturLUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl. – Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3.Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010LINFOS-Datenbank des LUNG8 AnlagenAnlage 1: Detailkartierung geschützter Biotope im HeidenholzAnlage 2: Biotopbogen (alt)Anlage 3:Biotop-shapesAnlage 4:Fotos zu den Komplexbiotopen	
lfd.-Nr.: 931 SAB WindTeam GmbH	Zu 3)Denkmalpflege; Sichtachsenbeziehung Welterbe "Lübecker Altstadt"Die Hansestadt Lübeck verfügt mit ihrer Altstadt über ein in 1987 von der UNESCO anerkanntes Weltkulturerbe. Uni dieses Erbe zu erhalten legt die Hansestadt Managementpläne zugrunde, die auf den "Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention (Leitfaden für Managementpläne für Welterbestätten, 2008) aufbauen. Die Lübecker Bürgerschaft hat am 24.11.2011 beschlossen diesen Managementplan um eine vom Fachbereich Planen und Bauen (Stadt Lübeck) ausgefertigte Sichtachsenstudie zur Prüfung der Sichtbeziehungen vorn Lübecker Umland auf die Silhouette des Welterbes "Lübecker Altstadt" in Plan und Text zu ergänzen (Anlage 3). Gemäß der Ausführungen der Studie sind die benannten Sichtbeziehungen seitens der Verwaltung mit der Regional- und Landesplanung zu erörtern um diese zu schützen.Sichtachsen und Windpotenzialfläche NWM 1/16Die Kartendarstellung (Anlage 3, S. 23) weist eine Sichtbeziehung "auf der neuen Ortsumgehung K1 bei Lüdersdorf" aus (Formulierung aus 5.1./ S. 9, Fotografie S. 27, Detailangaben Fotodokumentation S. 18-19).Diese Sichtachse steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit der Windpotenzialfläche NWM 1/16. Ein weiterer Prüfpunkt im Osten auf der B 104 ist mit Status "ohne Sichtbeziehung" dokumentiert.Nach eingehender Prüfung stellte die Hansestadt Lübeck als Vorhabenträger der Initiative UNESCO-Welterbe fest, dass es im Prüfbereich östlich der Stadt im mecklenburgischen Landesgebiet keine Sichtachsen gibt, die im Sinne der Studie als bedeutend beurteilt werden.Die beschriebene Sichtachse vom Standort südlich Wahrsow steht in keinem räumlichen Zusammenhang mit der Windpotenzialfläche und ist somit konfliktfrei. Da es nach Untersuchungen seitens des o.g. Vorhabenträgers UNESCO-Welterbe keine weiteren Sichtbeziehungen gibt, muß das Ergebnis lauten, dass1.Auf Mecklenburger Gebiet keine Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen vorliegen und2.Es demzufolge auch kein Konfliktpotenzial im Sinne des Denkmalschutzes gegeben kann.Zur Vervollständigung:Anmerkung von ortsansässigen Bürgern:Die in der Studie als "neue Ortsumgehung K1 bei Lüdersdorf" benannte südliche Umfahrung von Wahrsow ist ggf. nicht die K1, sondern die "Umgehung der L02" als kommunale Straße. Die "L02" führt durch den Ort Wahrsow.Prüfung der vorgenannten K1 zwischen Selmsdorf und LüdersdorfDie Sichtachse von der "Umgehung der L 02" südlich Wahrsow liegt auf 23 m über N.N., die K1 zwischen Selmsdorf und Lüdersdorf liegt im Bereich südlich des Waldes (westl. der K1) auf ca. 18 m über N.N. Eine Überprüfung im Rahmen einer Ortsbegehung ergibt, dass es auf dem gesamten Verlauf der K1 keine Sichtbeziehung zu den gegenständlichen Merkmalen der Lübecker Altstadt gibt.1.Anlagen Anlage 3: Sichtachsenstudie, Welterbe "Lübecker Altstadt"Sichtachsenstudie Welterbe„Lübecker Altstadt"Prüfung der Sichtbeziehungen vom Lübecker Umland auf die Silhouette des Welterbes „Lübecker Altstadt"Inhaltsangabe1.Präambel52.Anlass53.Erfordernis63.1. Auszug aus der „Advisory Body Evaluation“63.2. Leitfaden für Managementpläne für Welterbestätten64.Stadtansicht74.1. Geschichte der Stadtsilhouette Lübecks74.2. Die Stadtsilhouette als Identitätsstifter85.Grundlagen95.1. Managementplan Welterbe Lübecker Altstadt95.2. Entwurf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.

OUV (Outstanding Universal Value)5.3. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 20105.4. Regionalplan 2004 Planungsraum II (Kreisfreie Stadt Lübeck)5.5. Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein5.6. Topografische Lage Lübecks und des Umlandes6.Methodik6.1. Abgleich Höhenmodell6.2. Recherche in Planwerken6.2.1. Regionalplan Planungsraum II, 19776.2.2. Sammeln dargestellter Aussichtspunkten aus verf. Planwerken6.2.3. Abgleich mit Fernwanderwegen6.2.4. Abgleich mit Fernradwegen6.3. Flächendeckendes Abfahren von Straßen im Lübecker Becken6.4. Vorgaben für Prüfpunkte7.Prüfung aller Sichtbeziehungen7.1. Prüfkriterien7.1.1. Listung in aktuellen Freizeitkarten7.1.2. Stadtansicht7.1.3. Art der Sichtbeziehung7.1.4. Bezug zu den sieben Türmen7.1.5. Straßenklassifizierung7.1.6. Abstand zur Altstadt7.2. Schwierigkeiten bei der Prüfung von Sichtpunkten7.3. Prüftabelle8.Wertung8.1. Spot8.2. Streckensicht8.3. Aussichtspunkte8.4. Eingewachsene Strecken9.Sichtachsenkarte 22Ergebnis9.1. Sichtachsenkarte9.2. Managementplan UNESCO Welterbe „Lübecker Altstadt“9.3. Beschluss Bürgerschaft10.Fotodokumentation11.PräambelDie Hansestadt Lübeck sieht den Erhalt ihres einzigartigen baukulturellen Erbes als vorrangige Aufgabe. Zugleich sieht sie dieses Erbe als außergewöhnliches Potential und Impulsgeber für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung der Hansestadt Lübeck mit einer identitätsstiftenden Wirkung weit über die Grenzen der Hansestadt Lübeck hinaus.Ziel des Managementplanes UNESCO Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ ist die Bewahrung der Integrität und Authentizität der Welterbestätte. Dies betrifft nicht nur die Bewahrung der originalen Bausubstanz, sondern insbesondere auch die Bewahrung der besonderen städtebaulichen Strukturen der Altstadt.Der Managementplan zielt darauf ab, die Welterbestätte im Geiste der UNESCO-Konvention zum Schutz des Erbes der Menschheit dauerhaft zu bewahren. Die in den verschiedenen Chartas von der UNESCO verabschiedeten Entschließungen zum Schutz von Bau- und Bodendenkmälern sowie historischen Ensembles und Stadtlandschaften bilden neben der Welterbekonvention dafür die fachliche Grundlage.Die Prinzipien, Grundsätze und Strukturen im Umgang mit dem Welterbe sowie die Ziele und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Nutzung und Entwicklung der Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ werden in dem Managementplan, der durch einen umfänglichen Beteiligungsprozess mit den betroffenen Institutionen/ Behörden und der Öffentlichkeit begleitet wurde, festgelegt.Als verbindliches Planungsinstrument der Stadt soll der Managementplan für die Lübecker Altstadt den dauerhaften Erhalt und der Wahrung die Authentizität und Integrität des Welterbes bei der zukünftigen Stadtentwicklung gewährleisten.(Begründung zum Managementplan, Bürgerschaftsbeschluss 30.09.2010)2.AnlassMit dem mittelalterlichen Stadtkern der Hansestadt Lübeck wurde 1987 erstmals in Nordeuropa eine gesamte Altstadt von der UNESCO als Weltkulturerbe anerkannt. Ausschlaggebend waren dabei zum einen die markante Stadtsilhouette und die geschlossen erhaltene vorindustrielle Bausubstanz, zum anderen auch der für die archäologische Erforschung des mittelalterlichen Städtewesen außerordentlich ergiebiger Untergrund.Waren die Anforderungen für die Nominierung zum Welterbe in den 80er Jahren relativ gering, ist heute für alle Welterbestätten ein Managementplan mit weitreichenden Aussagen zum Schutz und Erhalt sowie der Beschreibung der Authentizität und Integrität der Welterbestätten erforderlich.Aktuelle Entwicklungen, wie die Streichung des Dresdner Elbtals aus der Liste der Welterbestätten aufgrund des Baus der Waldschlößchenbrücke und die Hochhausdiskussionen in Köln und Wien verdeutlichen die heutigen Anforderungen der UNESCO an die visuelle Integrität der Welterbestätten.Die Stadtsilhouette der Lübecker Altstadt ist Bestandteil der Authenzität der Welterbestätte Lübecker Altstadt.Die Bürgerschaftsbeschlüsse zur Pufferzone vom 27.11.2008 und des

Managementplanes vom 30.09.2010 beschreiben das Ziel der Wahrung und das Schutzbedürfnis der Stadtsilhouette mit ihren charakteristischen sieben Türmen.Die aktuelle Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsräume I (Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn) und II (Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein) weisen Windkrafteignungsflächen im Lübecker Becken und damit in Bereichen von Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt aus.Die Planung von Windkraftanlagen an anderen Welterbestätten wie um den Mont St. Michel in Frankreich oder in der Nähe der Wartburg bei Eisenach und die sich daran anschließenden Auseinandersetzungen bis in die UNESCO Gremien zeigen die Brisanz der Thematik.Um den Schutz der Sichtbeziehungen auf die Lübecker Silhouette auf eine nachvollziehbare und belegbare Grundlage zu stellen wurde diese Sichtachsenstudie erstellt.3. Erfordernis3.1. Auszug aus der „Advisory Body Evaluation“ UNESCO – Welterbestätte Lübecker Altstadt als Teil der Nominierungsunterlagen bei der UNESCOThe historically developed city view and city silhouette of the old part of town with the seven towers and the en bloc old part of town quarters are to be preserved.(Die sich historisch entwickelte Stadtansicht und Stadtsilhouette der Altstadt mit den sieben Türmen und den geschlossenen Altstadtquartieren sind zu erhalten.)3.2. Leitfaden für Managementpläne für WelterbestättenGrundlage für den Managementplan des Welterbes „Lübecker Altstadt“ sind zum einen die „Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention“ der UNESCO (Januar 2008) sowie der Leitfaden für Managementpläne für Welterbestätten von Frau Dr. Ringbeck (2008), Herausgeber Deutsche UNESCO-Kommission.Der Leitfaden besagt im Kapitel 4.3 „Sichtachsen, Silhouetten- und Panoramaschutz“: Da vor allem flächenhafte Welterbestätten einer Vielzahl von Einflüssen und Bedrohungen ausgesetzt sind, kommt geeigneten Schutzmaßnahmen und –mechanismen eine sehr hohe Bedeutung zu. Zwar stellen Pufferzonen als Schutzkategorie hierbei nach wie vor das wichtigste Instrument zur Bewahrung des UNESCO-Welterbes dar, doch greifen sie aufgrund ihres zweidimensionalen Charakters in der Praxis häufig zu kurz: Durch Baumaßnahmen, insbesondere von Hochbauten außerhalb des eigentlichen Welterbeareals bzw. der angrenzenden Pufferzonen können die Qualitäten einer Welterbestätte stark beeinträchtigt, wenn nicht sogar zerstört werden. Dies haben nicht zuletzt die Debatten um das umstrittene Hochhaus-Projekt Wien-Mitte und um das Areal gegenüber dem Kölner Dom auf der Deutzer Seite des Rheins eindrücklich vor Augen geführt. In beiden Fällen sah man seitens der UNESCO die „visuelle Integrität“ der betroffenen UNESCO-Welterbestätte gefährdet.Um derartigen Problemen bereits im Vorfeld entgegenzuwirken, drohende Fehlentwicklungen sowie eine generelle Gefährdung des Welterbestatus zu vermeiden, kann das Hinzuziehen einer weiteren Schutzkategorie sinnvoll sein. Die Erforschung und Dokumentation historischer und auch aktueller Sichtbeziehungen leisten dabei einen wichtigen Beitrag. Nicht nur, weil sich durch die bewusste Auseinandersetzung mit dieser Kategorie eine Sensibilisierung hinsichtlich der genannten Problematik ergibt, sondern auch, weil sich auf dieser Grundlage geeignete und vor allem umfassende Maßnahmen und Konzepte zum Erhalt des UNESCO-Welterbes entwickeln lassen.Dabei ist es wichtig, die Untersuchungen nicht nur auf das Stadtgebiet zu begrenzen, sondern auch die Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft mit einzubeziehen. Die wissenschaftlich fundierte Analyse und Dokumentation sowie die bewusste Wahrnehmung der Sichtbeziehungen und Sichtachsen einer Stadt können somit zu einer wichtigen Voraussetzung für den Erhalt von Welterbestätten werden. Dies gilt für flächenmäßige Welterbestätten zwar in besonderem Maße, ist jedoch auch für Einzeldenkmäler relevant. Gerade die historischen Sichtbeziehungen besitzen häufig einen Eigenwert an sich, der durch ihre Nichtbeachtung respektive Zerstörung verloren geht.Dieser hohen Bedeutung städtischer Sichtbeziehungen für die

Identität von (historischen) Stadtlandschaften wurde auch 2005 in der Erklärung zur Erhaltung der historischen Stadtlandschaft Rechung getragen, wo sie unter dem Stichwort „Leitlinien für die Stadtentwicklung“ explizit Er-wähnung findet. Deshalb empfiehlt sich, den zuständigen Stellen die genaue Untersuchung und Dokumentation der internen sowie externen städtischen Sichtbeziehungen vorzulegen, um die Qualitäten der Welterbestätten zu bewahren und insbesondere den Erhalt der (visuellen) Integrität als eine der Grundbedingungen für den Erhalt des außergewöhnlich universellen Wertes einer UNESCO-Welterbestätte sicherzustellen.Wie zuvor erwähnt, tritt zunehmend das Problem auf, dass Bauvorhaben Sichtachsen, Silhouetten und Panoramen erheblich beeinträchtigen oder zerstören können. Hier ist der rechtliche Rahmen zur Durchsetzung einer Freihaltung vor allem beim Bauen im Innenbereich äußerst schwierig. Das häufig verwendete Wort Sichtachse trifft oftmals nicht die damit beabsichtigte Schaffung entwe der eines Sichtkorridors oder Sichtsektors. Ein Mittel zum Schutz ist nur durch die Kombination von Denkmalbereichssatzung, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan auf gemeindlicher Ebene möglich. Deshalb ist es für betroffene Welterbestätten unerlässlich, Sichtachsen, Silhouetten und Panoramen als Schutzziele zu definieren und frühzeitig in alle rechtlichen Instrumente und relevanten Verfahren einzubringen.4.5 Stadtansicht4.1.G Geschichte der Stadtsilhouette Lübecks – Historische BedeutungDie älteste Darstellung der Lübecker Stadtansicht von 1481 findet sich auf einem Altarbildnis des Lübecker Malers Hermen Rode in der Nikolaikirche von Tallinn.Stadtansicht Elias DiebelBekannte historische Stadtansichten sind die Lübecker Stadtansicht von Osten des Elias Diebel aus dem Jahr 1552, die Stadtansicht von Osten von Georg Braun und Franz Hogenberg zwischen 1572 und 1618 sowie die Lübecker Stadtansicht von Westen von Matthäus Merian aus dem 17. Jahrhundert.Stadtansicht Matthäus MerianDer Begriff der „Sieben Türme“ stammt aus jüngerer Zeit, da bis 1818 der abgerissene Turm der Maria-Magdalena Kirche des Burgklosters die Lübecker Stadtansicht vervollständigte.Das um 1820 entstandene Panorama des Schweizers Johann Heinrich Bleuler vom Pariner Berg aus dürfte zu den ersten Darstellungen der Stadt mit den „nur noch sieben“ Türmen gehören. Es gelangte 1921 in das St.-Annen-Museum.Die historischen Stadtansichten wurden sowohl von Osten (aufgrund der leicht gekippten Lage der Altstadt bis Süd-Ost), als auch von Westen (Nord-West) blickend gefertigt, da aus diesen Himmelsrichtungen die sieben (acht) Türme am eindrucksvollsten die Lübecker Silhouette formten.Im Zweiten Weltkrieg gingen beim Luftangriff auf Lübeck alle Turmhelme bis auf die beiden Türme von St. Aegidien und St. Jakobi verloren. Der Wiederaufbau der zerstörten fünf Turmhelme wurde bereits in den 1960er Jahren abgeschlossen.Seither verkörpern die sieben backsteingotischen Kirchtürme von St. Jakobi, St. Marien, St. Petri, St. Aegidien und dem Lübecker Dom wieder die zum Wahrzeichen der Stadt gewordene Stadtansicht. Sie sind als Silhouette von weither aus dem gesamten Umland in Holstein und Mecklenburg sichtbar. Die höchsten Kirchtürme, das Doppelturmpaar der Marienkirche, erheben sich rund 125 m über dem Erdboden und sind damit in der sonst flachen Landschaft weithin sichtbar.4.2.D Die Stadtsilhouette als IdentitätsstifterDie sieben Türme sind neben dem Holstentor das Wahrzeichen der Stadt und gleichzeitig Marke, die auch von Unternehmen in Lübeck und der Region genutzt wird.Die einmalige Stadtansicht wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von dem bekannten Gebrauchsgraphiker Alfred Mahlau zur Bildmarke für die Schwartauer Werke gestaltet und später von ihm auch in den Markenauftritt des Lübecker Marzipanherstellers Niederegger eingearbeitet. Die Stadt Lübeck selbst warb auf touristischen Broschüren und Plakaten in den 1950er und 1960er Jahren mit einer graphischen Darstellung der sieben Türme von Mahlau. Diese Plakate sind inzwischen wegen ihres künstlerischen Wertes begehrte Sammlerstücke.Heute wirbt unter anderem die Sparkasse zu Lübeck in ihrem Logo mit den sieben Türmen. Im Jahr 2007 war die Silhouette von Lübeck mit den sieben Türmen

das Motiv der seit 2002 jährlich erscheinenden goldenen Gedenkmünze in Deutschland.Wie sehr die Stadtansicht mit den sieben Türmen für das Welterbe Lübecker Altstadt und die Hansestadt Lübeck steht, verdeutlichen auch die offiziellen braunen Autobahnhinweisschilder, die markant mit der Silhouette auf Lübeck hinweisen.Die Stadtsilhouette ist damit einer der wichtigsten Ankerpunkte des gesamten Stadtmarketings und Identitätsmerkmal für die gesamte Stadt. Dabei ist die Stadtansicht von Westen bzw. Nord-Westen heute die gängige Blickrichtung.5.Grundlagen5.1. Managementplan Welterbe Lübecker AltstadtIm Kapitel „ Sichtachsen, Silhouetten- und Panoramaschutz – außerhalb der Pufferzone“ wird beschrieben, dass eine Vielzahl von äußeren Einflüssen und Einschränkungen auf die flächenhafte Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ wirken. Die Pufferzone als Schutzkategorie ist zwar ein wichtiges Instrument zur Bewahrung des UNESCO-Welterbes, aber auch über die Pufferzone hinaus sind innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes infolge der topografischen Lage der Altstadt weitere beeindruckende Sichtbeziehungen auf die Altstadtsilhouette als unverwechselbares Erkennungsmerkmal des Lübecker Raumes vorhanden.Folgende Sichtbeziehungen vom Umland auf die Lübecker Altstadt werden genannt:- A1 südlich Ratekau am „Hohelied“ und bei Reinfeld südlich Benstaben,- Pariner Berg, westlich Groß Parin,- L 184 südlich Pohnsdorf,- B 206 östlich Langniendorf und bei Mönkhagen,- K 78 westlich Dahmsdorf,- K 77 westlich Zarpen,- B 208 westlich Siebenbäumen.In der beigefügten Karte sind zusätzlich Sichtbeziehung auf der neuen Ortsumgehung der K1 bei Lüdersdorf, vom Hellberg, westlich Große Sarau, der L71 südlich Reinsbek sowie mehrere Sichtbeziehungen im Bereich des Pariner Berges aufgeführt.5.2.Entwurf OUV (Outstanding Universal Value)Der von der UNESCO bis Anfang 2012 geforderte und im Entwurf bei der UNESCO Deutschland vorliegende Entwurf der Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) der Welterbstätte Lübecker Altstadt führt unter Integrität und Authenzität auf:„Lübecks charakteristische Stadtsilhouette prägen seit dem Mittelalter die weithin sichtbaren sieben Türme der fünf Hauptkirchen.“5.3.Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010Im Kapitel 2.7 „Städtebauliche Entwicklung“ heißt es unter Punkt 7 im Grundsatz zur Raumordnung: Bei Bauvorhaben innerhalb von Sichtschneisen, die in den Regionalplänen dargestellt sind, soll darauf geachtet werden, dass möglichst der Blick auf schützenswerte Bereiche nicht beeinträchtigt wird. Dazu lautet es in der Begründung: „um den Status der Lübecker Altstadt als UNESCO-Welterbestätte zu schützen, sollen Sichtachsen und Blickbeziehungen zur Altstadt – auch aus dem Lübecker Umland – erhalten bleiben.“Es werden keine Sichtschneisen in den zeichnerischen Teil des Regionalplanes aufgeführt.5.4.Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (Kreisfreie Stadt Lübeck)Der Regionalplan führt unter G 7.7 „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ unter dem Unterpunkt 7.7.3 Kultur (6) auf: „Die Lübecker Altstadt bildet als einzige Weltkulturerbestätte in Schleswig-Holstein einen besonderen Anziehungspunkt. Das Weltkulturerbe ist im Zusammenhang mit der Umgebung, aber auch mit seiner inneren städtebaulichen und architektonischen Struktur zu betrachten. Bei der Bauleitplanung und Sanierung sollen diese Belange beachtet werden.“5.5.Denkmalschutzgesetz Schleswig-HolsteinNach § 9 des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein bedürfen Veränderungen der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet sind, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Laut Gesetz ist als Umgebung eines Kulturdenkmals der Bereich anzusehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst.Da alle fünf Lübecker Kirchen mit ihren sieben Kirchtürmen eingetragene Kulturdenkmale sind, wäre das Gesetz im weitesten Sinne hinsichtlich des Umgebungsschutzes auch auf die Silhouette und das Zusammenspiel der fünf Kirchen anzuwenden, da diese wesentlich die Ansicht Lübecks in denkmalrechtlicher Hinsicht prägen.5.6. Topografische Lage

Lübecks und des UmlandesDie Hansestadt Lübeck liegt in der Norddeutschen Tiefebene. Die Altstadt befindet sich auf einem Hügel in Insellage zwischen den Was-serläufen der Trave und der Wakenitz. Der Alt-stadthügel weist an seiner höchsten Stelle (Breite Strasse/ Ecke Dr. Julius-Leber Straße) eine Höhe von 16m üNN auf. Die die Altstadt direkt umgebenden Stadtteile liegen zwischen 3,5m üNN bis zu 12,00m üNN im relativ erhobenen St. Lorenz.Das Lübecker Becken ist eine bereits in der vorletzten Eiszeit von der Trave-Mündung bis nach Berkenthin ausgeschürfte Mulde. In der darauffolgenden Zwischeneiszeit erstreckte sich in dieses Becken ein Ausläufer des Eem-Meeres. Beim Vorrücken mehrerer hundert Meter mächtigen Gletschern der letzten Eiszeit aus nordöstlicher Richtung stieß eine Gletscherzunge wieder in das Lübecker Becken vor. Durch wiederholte Eisrandschwankungen wurden die markanten, das Lübecker Becken umrahmenden Endmoränenzüge zusammengeschoben.Geländemodell Lübecker Becken, Höhendarstellung (in 10m Schritten von 40m-80m üNN)6.Methodik6.1.Abgleich HöhenmodellDie farbliche Hinterlegung der Höhenentwicklung im Lübecker Becken (siehe Karte 1) im Abgleich mit Straßenführungen von den „Höhenzügen“ in die „Tallagen“ zeigen mögliche Sichtachsen auf.Folgende mögliche Sichtbeziehungen werden aufgrund der Topografie in die Prüfung einbezogen:- B 104 Schönberg- K 5 Utecht- Verbindungsstraße Bäk-Utecht- Strassen südlich Sierksrade- L 92 südlich Kastorf- K 77 südlich Siebenbäumen- K 42 südlich Siebenbäumen- K 48 südlich Westerau- K 52 östlich Cashagen6.2.Recherche in Planwerken6.2.1. Regionalplan Planungsraum II, 1977Im Unterschied zum gültigen Regionalplan geht dieser tiefer auf die Belange der Lübecker Altstadt und dem erst 1987 nominierten Welterbebereich ein.So heißt es in dem Kapitel 9.6 Bau und Kulturdenkmale hinsichtlich der Lübecker Innenstadt: „Die Lübecker Altstadt nimmt unter den erhaltenswerten Ortsteilen und Ortsbildern des Planungsgebietes eine Sonderstellung ein. Sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in großen Teilen ihrer Bausubstanz ist sie ein Kulturdenkmal hohen Ranges. Von zahlreichen Standorten innerhalb und außerhalb der Stadt ist infolge der topografischen Lage eine hervorragende Orientierung zur Altstadtsilhouette Lübecks, dem unverwechselbaren Erkennungsmerkmal des Lübecker Raumes gegeben. Standorte solcher Art, für die Sichtschneisen auf die Lübecker Altstadt erhalten werden sollen, sind in der Karte gekennzeichnet. (...) Es ist darauf zu achten, dass der Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall ist ein Nachweis hierüber erforderlich.“Die zum Regionalplan zugehörige grafische Darstellung des Planungsraumes II, Karte 2, Raum Lübeck weist mit einem eigenen Planzeichen folgende Sichtbeziehungen zur Lübecker Altstadt außerhalb des Lübecker Stadtgebietes nach (ab Trave im Uhrzeigersinn):- Südhang am Blankensee (2 Sichtschneisen)- Hellberg bei Groß Sarau,- A1 bei Reinfeld südlich Benstaben,- K 77 westlich Zarpen,- K 78 westlich Dahmsdorf,- B 206 östlich Langniendorf,- B 206 Mönkhagen,- L 184 südlich Pohnsdorf,- Pariner Berg, westlich Groß Parin.- A1 südlich Ratekau am „Hohelied“- A1 Bad Schwartau6.2.2. Sammeln von dargestellten Aussichtspunkten aus verfügbaren Planwerken6.2.3. Abgleich mit FernwanderwegenDer Europäische Fernwanderweg als bedeutender internationaler Wanderweg vereint im Lübecker Raum die Fernwanderwege E1, E6 und E9 auf einer Strecke. Die Wanderwege wurden auf mögliche Sichtachsen geprüft. Die Streckenführung führt sowohl über den Südhang am Blankensee (E1, E6, E9) als auch über den Aussichtsturm Bismarcksäule auf dem Pariner Berg (E1, E6).6.2.4. Abgleich mit FernradwegenZwar führt keiner der bekannten Fernradwege an bekannten oder möglichen Sichtachsen vorbei, tatsächlich ist das Lübecker Umland jedoch durch eine Vielzahl ausgeschilderter lokaler Radwege vernetzt. Abgesehen von Autobahnen und stark befahrenen Bundesstraßen sowie reinen Wanderwegen sind alle möglichen Sichtachsen auch durch Radwege erfasst. Von einem flächendeckenden Abfahren der Radwege wurde aufgrund des Umfangs abgesehen.6.3. Flächendeckendes Abfahren von Straßen im Lübecker BeckenWie die in Planwerken bereits aufgeführten

Sichtachsen zeigen, sind auch in Tallagen im Lübecker Becken Sichtbeziehungen auf die Lübecker Altstadtsilhouette möglich. Durch Abfahren der Hauptstraßen (Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) wird zusätzlich zu den aufgestellten Prüfpunkten flächendeckend nach weiteren Sichtbeziehungen gesucht (Karte 1).6.4. Vorgaben für PrüfpunktePrüfpunkte müssen sowohl öffentlich zugänglich als auch an Strassen und Wegen mit öffentlichem Interesse liegen. Privatgrundstücke, Erschließungsstrassen in Wohngebieten, Feldwege und andere untergeordnete Strassen und Wege sind von der Prüfung ausgeschlossen, so sie nicht bereits in touristischen Planwerken geführt werden (beispielsweise der Hellberg westlich von Groß Sarau).7.Prüfung aller Sichtbeziehungen7.1.PrüfkriterienSämtliche Sichtbeziehungen wurden auf folgende Kriterien überprüft: 7.1.1. Listung in aktuellen FreizeitkartenDie grafische Darstellung von Aussichtspunkten in aktuellen Freizeitkarten ist ein Indikator für die Eindrücklichkeit und den Bekanntheitsgrad einer Sichtachse.7.1.2. StadtansichtJe nach Himmelsrichtung ändert sich aufgrund der Lage der fünf Kirchen das Bild der Silhouette. Blicke auf die Lübecker Altstadt von Ost/Süd-Ost und West/Nord-West ermöglichen den Blick auf alle sieben Türme.Aus Sichtachsen von Nord oder Süd stehen die Kirchtürme teilweise in einer Achse und verdecken sich gegenseitig.Topografisch bedingt und durch historische Stadtansichten belegt gehören die Blicke auf die Lübecker Altstadt von Ost bis Süd-Ost und West bis Nord-West zu den eindrucksvollsten Ansichten, da alle sieben Türme auf dem Altstadthügel die Silhouette bilden.Sichtbeziehungen aus nördlichen oder südlichen Richtungen bilden in der Landschaft einen hohen Orientierungswert, da die Kirchtürme jedoch teilweise in einer Achse stehen und sich gegenseitig verdecken stehen diese Stadtansichten nicht musterhaft für den Typus der markanten Lübecker Stadtansicht.7.1.3. Art der SichtbeziehungDie einzelnen Blickbeziehungen auf die Lübecker Altstadt unterscheiden sich in ihrer Art wesentlich voneinander. Es werden folgende Arten von Sichtbeziehungen unterschieden:Spot:Ein Spot ist eine aus Sicht des Auto- oder Radfahrers kurze prägnante Sicht in Fahrtrichtung auf einen oder mehrere Türme der Lübecker Altstadtsilhouette.Streckensicht:Diese Sicht erstreckt sich straßenbegleitend über mehrere 100m. Die Sicht wird nicht durch Straßenbegleitgrün beeinträchtigt.Aussichtspunkt:Aussichtspunkte sind ausgeschilderte Erhebungen mit Rundblick. Sie liegen fußläufig an Wanderwegen oder touristisch erschlossenen Naturschutzgebieten.Eingewachsene Strecken:Strassen, die von einem Knick begleitet werden, können an einzelnen Unterbrechungen wie Zufahrten zu Feldern für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge Blickbeziehungen auf die Lübecker Altstadt ermöglichen. Diese Blicke sind vor allem für Radfahrer und Fußgänger wahrnehmbar, jedoch aufgrund der Geschwindigkeit nur eingeschränkt für Autofahrer. Die Blickbeziehung kann sich in den Wintermonaten oder nach Rückschnitt anders darstellen.7.1.4. Bezug zu den sieben TürmenFolgende Kriterien wurden abgefragt:- Anzahl der sichtbaren Türme- Sichtfreiheit auf die Türme innerhalb des Blickfeldes- sichtbarer baulicher Anteil der Türme oder Kirchenschiffe.Die Anzahl der sichtbaren Türme, die unverbaute und bewuchsfreie Sicht sowie der sichtbare bauliche Anteil der Türme oder gar Kirchenschiffe sind in hohem Maß ein Indikator für die Eindrücklichkeit der Sicht auf die Lübecker Stadtsilhouette.7.1.5. StraßenklassifzierungDie Klassifizierung der Strasse ist ein Indikator dafür, wie stark diese frequentiert ist. Es wird unterschieden zwischen Autobahnen (A), Landesstraßen (L), Bundesstraßen (B) und Kreisstraßen (K). Straßen (S) sind in der Regel untergeordnete Verbindungen von einzelnen Siedlungen. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung sind diese häufig ausgeschilderte Radwege. Aufgeführte Wege (W) sind nur für Fußgänger oder für landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar.7.1.6. Abstand zur AltstadtMit größer werdendem Abstand zur Lübecker Altstadt sind Blickbeziehungen nur bei klarer Sicht vorhanden. Dies trifft in hohem Maße für die weit entfernten Sichtachsen südlich Lübecks zu.7.2.Schwierigkeiten bei der

Prüfung von SichtpunktenBewuchsDie Prüfung der Sichtpunkte macht deutlich, dass durch Veränderungen des Landschaftsbildes durch Bewuchs, größer werdende Überhälter in den Knicken und das Wachstum von Baumgruppen, Sichtbeziehungen verschwinden oder in den Sommermonaten nur eingeschränkt wahrgenommen werden können. Gleiches gilt für Felder, von deren Rändern eventuell in den Wintermonaten Sichtachsen freigeben könnten.Von Knicken gesäumte Straßen lassen oftmals nur in Unterbrechungen für landwirtschaftliche Zuwegungen zu den Feldern Blickbeziehungen zu. Das auf den Stock setzen des Knickes kann vorübergehend zu Sichtbeziehungen auf die Lübecker Altstadtsilhouette führen.Die Änderung der Landschaft durch Bewuchs bzw. das Zuwachsen oder Freiwerden von Sichtbeziehungen ist grundsätzlich ein natürlicher Prozess, der sich in jede Richtung entwickeln kann. Er ist nicht mit hochbaulichen Maßnahmen in Sichtbeziehungenn vergleichbar.StraßenplanungDer Bau der A 20, der B 207 neu (Lübecker Stadtgebiet) oder der Ortsumgehung um Lüdersdorf zeigen, dass durch verkehrliche Änderungen neue beeindruckende Sichtbeziehungen entstehen können.Dies verdeutlicht, dass die Festlegung von Sichtachsen kein abschließender Prozess ist. Ungenauigkeiten in der DarstellungDie vielfach zitierte Sichtschneise südlich von Benstaben ist eventuell aufgrund von höherem engen Baumbestand heute nicht mehr sichtbar, vermutlich ist sie aber ein Darstellungsfehler, da einige Kilometer weiter Richtung Lübeck hinter der Ausfahrt Reinfeld ein beeindruckender Spot dem Autofahrer die Orientierung auf Lübeck ermöglicht. Diese Sichtschneise, obwohl allgemein bekannt, findet sich in keinem Planwerk wieder.KameraUm die Ansichten aus den Sichtachsen vergleichen zu können, wurden sämtliche Bilder mit der gleichen Digitalkamera fotografiert. Da ungezoomte Bilder nicht die tatsächliche Schärfe des Blickes des Betrachters wiedergaben, wurden alle Bilder mit einem 4-fach Zoom aufgenommen. 7.3.Prüftabelle8.Wertung Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Prüfpunkte der Prüftabelle aus 7.3. nach Art der Sichtbeziehung geordnet.8.1.SpotSpots an stark befahrenen Straßen wie beispielsweise von der A1 Höhe Reinfeld sind überregional bekannt und haben sowohl einen hohen Orientierungs- als auch Identifikationswert. Zwar geben die meist in Fahrerrichtung liegenden Blicke oft nur für einen kurzen Moment die Sicht auf wenige Türme frei, diese sind jedoch mit Turmspitze, Turm und oft auch Kirchenschiff zu erkennen.Markante Spots sind:Prüfpunkt 13P92 südlich Kastorf, ChristianshöhePrüfpunkt 19 A1 Ausfahrt Reinfeld Richtung NordenPrüfpunkt 25 L 71 südlich Reinsbek /AutobahnbrückePrüfpunkt 26 B 206 LangniendorfPrüfpunkt 29 A 20 MönkhagenPrüfpunkt 33 L 184 südlich PohnsdorfPrüfpunkt 39 A1 Schwartauer WerkeStark zugewachsene Spots haben den Nachteil, übersehen zu werden und wenig Orientierung zu bieten. Die Identifikation mit der Lübecker Altstadtsilhouette findet nur eingeschränkt statt. Der Prüfpunkt 11 nördlich von Klein Sarau wurde aufgrund der nicht vorhandenen Straßenklassifizie-rung, der starken Sichteinschränkung durch Masten und Bäume und dem Blick lediglich auf die obersten Turmspitzen nicht als Sichtachse übernommen.8.2.StreckensichtStreckensichten sind aufgrund der auch aus Fahrzeugen lange wahrnehmbaren freien Sicht auf die Silhouette in besonderem Maße eine Erkennungsmerkmal des UNESCO-Welterbes Lübecker Altstadt. Besonders beeindruckend sind die Blicke aus West bis Nord-West und Ost bis Süd-Ost, da alle sieben Türme gut ablesbar sind.Die Sicht von den Prüfpunkten 12 und 16 im Süd-Westen Lübecks sind mit 16 km sehr weit von Lübeck entfernt und nur bei klarem Himmel zu erkennen. Die Wirkung der Altstadtsilhouette wird durch den Gasometer in Genin, die Hochhäuser in Moisling, sowie die noch hinter der Altstadtsil-houette liegenden Windkraftanlagen am Hemmelsdorfer See eingeschränkt.Die Streckensicht an der K 111 bei Ratzebek wird aufgrund des starken Bewuchses und den damit verbundenen geringfügig sichtbaren Turmspitzen nicht als Sichtachse übernommen.Aufgrund der besonderen Qualität der Streckensichten werden alle anderen

Streckensichten als Sichtachsen übernommen.Prüfpunkt 2 K1 Ortsumgehung LüdersdorfPrüfpunkt 5 Naturschutzgebiet Mechower HolzPrüfpunkt 8 Hellberg, westlich Groß SarauPrüfpunkt 12 Sierksrade-Düchelsdorf-KlinkradePrüfpunkt 16 B 208 westlich SiebenbäumenPrüfpunkt 20 K 75 südlich VoßkatenPrüfpunkt 21 K 77 westlich Zarpen (Rehhorst)Prüfpunkt 22 K 78 westlich Dahmsdorf Prüfpunkt 24 PöhlserwoldPrüfpunkt 30 K 52 östlich CashagenPrüfpunkt 31 Cashagen-ObernwohldePrüfpunkt 32 Obernwohlde-ArfradePrüfpunkt 34 Pohnsdorf-Klein-ParinPrüfpunkt 35 Klein-Parin - Pariner Berg8.3.AussichtspunkteAufgrund der Fußläufigkeit werden diese Punkte in einer anderen Geschwindigkeit wahrgenommen, als autoorientierte Sichtachsen. Mit der Auflistung in touristischen Karten werden diese Aussichtspunkte gezielt aufgesucht und genossen. Alle geprüften Aussichtspunkte bieten das Panora-ma auf die 7 Türme. Da die Sicht auf Lübeck vom Prüfpunkt 9 – Hohe Buche nur von einem Hochsitz möglich ist wurde sie als Sichtachse nicht übernommen.Prüfpunkt 4 Aussichtpunkt östlich UtechtPrüfpunkt 6 Südhang BlankenseePrüfpunkt 10 Klosterberg, östlich Gr. DisnackPrüfpunkt 36 Bismarcksäule Pariner Berg8.4. Eingewachsene StreckenAlle eingewachsene Strecken wurden in den Sichtachsenplan übernommen. Wie die Einschränkung „eingewachsen“ verdeutlicht, sind diese Sichtbeziehungen jedoch nicht von der gleichen Präsenz wie Sichtbeziehungen auf freien Strecken.Prüfpunkt 3 K 5 UtechtPrüfpunkt 7 Tüschenbek-Groß SarauPrüfpunkt 27 B 206 östlich LangniendorfPrüfpunkt 37 K 18 Pariner Berg - Groß-Parin9.Ergebnis9.1.SichtachsenkarteAlle Prüfpunkte wurden in die Sichtachsenkarte (Seite 22) übertragen. Mit Ausnahme der blau markierten von der Wertung ausgeschlossen oder nicht mehr vorhandene Prüfpunkte, wurden von allen Prüfpunkten Sichtschneisen auf die Lübecker Altstadt gezogen. Um Bauwerke oder Windräder am direkten Rand einer Sichtachse und damit unmittelbar neben einem Turm der Stadtsilhouette zu verhindern, wurde um die Altstadtinsel eine 200 m breite Sichtschutzzone gelegt.9.2. Managementplan UNESCO Welterbe „Lübecker Altstadt“Der Managementplan UNESCO Welterbe „Lübecker Altstadt“ wird um das Kapitel: „Sichtachsen, Silhouetten- und Panoramaschutz aus dem Lübecker Umland“ und der Sichtachsenkarte ergänzt:Kapitel 3.4 Sichtachsen, Silhouetten- und Panoramaschutz aus dem Lübecker UmlandVon zahlreichen Standorten außerhalb des Lübecker Stadtgebietes ist infolge der topografischen Lage durch Sichtbeziehungen eine hervorragende Orientierung zur Altstadtsilhouette Lübecks als unverwechselbares Erkennungsmerkmal des Lübecker Raumes gegeben.Wesentliche Sichtbeziehungen auf die Lübecker Altstadt sind in der Sichtachsenkarte dargestellt. Grundlage der Sichtachsenkarte bildet die Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt“ des Fachbereiches Planen und Bauen der Hansestadt Lübeck.Bauliche Anlagen in den Sichtachsen dürfen in ihrer Höhenentwicklung den Blick auf die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigen.Im Lübecker Becken sind aufgrund des Schutzes der visuellen Integrität der Altstadtsilhouette des UNESCO Welterbes „Lübecker Altstadt“ Windenergieanlagen nur außerhalb aufgeführter Sichtachsen zulässig. Windenergieanlagen die Sichtachsen tangieren bedürfen des gutachterlichen Nachweises der Verträglichkeit.Aufgrund der Lage der Sichtpunkte außerhalb des Lübecker Stadtgebietes muss die Sicherung der Stadtsilhouette des UNESCO Welterbes „Lübecker Altstadt“ Bestandteil der regionalen Entwicklungsplanung werden.9.3.Beschluss BürgerschaftDie Lübecker Bürgerschaft hat in ihrere Sitzung am 24.11.2011 folgendes beschlossen:1.Die Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt“ - Prüfung der Sichtbeziehungen vom Lübecker Umland auf die Silhouette des Welterbes „Lübecker Altstadt“ wird zur Kenntnis genommen.2.Der Managementplan UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt“ wird um das unter Kapitel 9 der Sichtachsenstudie dargestellte Ergebnis in Plan und Text ergänzt.3.Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Regional- und Landesplanung die erforderlichen Maßnahmen zu erörtern, um die Sichtbeziehungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	auf die Lübecker Altstadtsilhouette zu schützen.10. FotodokumentationQuellenangabe und Textgrundlagen- Managementplan Unesco-Welterbe „Lübecker Altstadt“- Leitfaden für Managementpläne für Welterbestätten, Dr. Ringbeck (2008), DeutscheUNESCO-Kommission- Wikipedia: mit den Seiten „Lübeck“, „Lübecker Stadtansicht“, „Sieben Türme“- Lübeck Lexikon, die Hansestadt von A-Z, Kapitel: Stadtansicht- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Innenministerium SH- Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Innenministerium SH- Regionalplan für den Planungsraum II, 1977, Ministerpräsident SH- Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein, 21.11.1996- Museum für Natur und Umwelt der Hansestadt Lübeck, „Das Lübecker Becken“	
lfd.-Nr.: 931 SAB WindTeam GmbH	Windpotenzialfläche NWM 1/16 PalingenGemeinden Selmsdorf/Lüdersdorf/LockwischStellungnahme zur 1. Stufe Beteiligungsverfahren RREPIm Verfahren der aktuellen Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg nehmen wir zu folgenden Sachverhalten Stellung.1.Gesetzlich geschütztes Biotop NWM 01562 (0403-234B5165)2.Wohnbebauung, Abstand 1.000 m3.Denkmalpflege; Sichtachsenbeziehung Welterbe "Lübecker Altstadt"4.Landschaftsschutzgebiet "Palinger Heide und Halbinsel Teschow"Zu 1)Gesetzlich geschütztes Biotop NWM 01562 (0403-234B5165)Dieses Biotop liegt innerhalb der Waldfläche "Heidenholz" und ist im östlichen Bereich der Potenzialfläche Wind abstandsgebend von der Regionalplanung als gesetzlich geschütztes Biotop erkannt und gemäß dem Kriterienkatalog zugeordnet worden. Gesetzlich geschützte Biotope > 5 ha sind demnach mit einem Abstandspuffer von 200 m zu einem Windeignungsraum auszugestalten.Zur fachlichen Klarstellung der Gesetzmäßigkeit der Biotopausgrenzung beauftragten wir eine gutachterliche Überprüfung (Ingenieurbüro Uhle/ibu und Gutachterbüro Bauer, beide Grevesmühlen).Im Ergebnis äußerten die Gutachter erhebliche fachliche Zweifel an der korrekten Ausweisung des gesetzlich geschützten Biotopes gern. Biotopverzeichnis bzw. -kataster. Ein gesetzlich geschütztes Biotop > 5 ha war und ist lt. Gutachten an dieser Stelle nicht zu rechtfertigen.Dieses Gutachten wurde dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) am 08.03.2016 unsererseits zur Kenntnis gegeben, verbunden mit einem Antrag auf Korrektur der Biotopdarstellung (Anlage 1a). Im Grundsatz ist seitens des LUNG zum Antrag festgestellt, dass ein Restriktionsraum nicht zurechtfertigen ist. Eine darüber hinausgehende Feinabstimmung zu inhaltlichen Details in der Umsetzung erfolgte zwischen dem Gutachterbüro Martin Bauer und dem LUNG, (Verfahrensführer Herr Polte, LUNG Güstrow, (03843) 777-211, tom.polte@lung.mv-regierung.de). Sehen Sie bitte dazu das Anschreiben in Anlage 1 b. Wir beantragen die Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten in der Biotopstruktur. In der Folge kommt es zu einer Nichtanwendung des Puffers 200 m. Nach Anwendung ist die Windpotenzialfläche in diesem Teilbereich so darzustellen wie in Anlage 2 ausgeführt. Sie verläuft weiter entlang des Bauschutzbereiches Flughafen Blankensee und verjüngt sich von Norden durch den Abstand 1.000 in zur Bebauung in Hof Selmsdorf.Anlagen Anlage 1a: Gutachten Prüfung Biotop Heidenholz und Antrag zur Korrektur an das LUNGAnlage 1b: Stellungnahme M. Bauer an das LUNG, Prüfung BiotopkorrekturAnlage 2: Karte zur Wohnbebauung und Korrektur Abstand 1.000 mBiotopdarstellung NWM01562, 0403-234-4009Antrag auf KorrekturSehr geehrte Frau Dr. Lippert,im Ergebnis einer von uns beauftragten gutachterlichen Biotoptypenkartierung (Anlage la) ist festgestellt worden, dass das Biotop NWM01562, 0403-234¬4009, ausgewiesen im Biotopkataster des Landkreises Nordwestmecklenburg, abweichend von den geltenden Kartierungs- und Bewertungsanleitungen (LUNG 2013) erfasst und somit nicht korrekt ausgegrenzt wurde.Um Klarheit zu erlangen und Zweifel auszuschließen, haben wir darauf hin1.eine zusätzliche detaillierte Überprüfung des o.a. Biotopes "Moor	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	im Heidenholz" in Auftrag gegeben mit2.Einer darüber hinausgehenden korrekten Erfassung gemäß rechtsgültigerAnleitung zur Kartierung von Biotoptypen (LUNG 2013).(Anlage 1b)Wir bitten Sie um Prüfung und eine gemäß den Vorgaben des LUNG korrigierte Darstellung.Ergänzende Informationen zum AntragGemäß den Richtlinien des Landes M-V (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, 2012) und der Planungsregion Westmecklenburg ergibt in sich in diesem Gebiet ein potentielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen von ca. 245 ha (Anlage 2).Der Planungsverband Westmecklenburg hat am 20.01.2016 gemäß seiner beschlossenen Kriterien in der Fortschreibung RREP WM, Teilbereich Windenergie eine Potenzialfläche gemäß Darstellung Kartenblatt 1 als Gebiet 01/16 NWM Palingen hergeleitet und veröffentlicht (Anlage 3).Dazu wurde das o.a. Biotop seitens der Regionalplanung Westmecklenburg nachrichtlich aus dem System LINFOS übernommen und im Rahmen der Herleitung potentieller Vorranggebiete Windenergie verwendet.Mit einer Flächengröße von ca. 9,7 ha wird deutlich eine Grenze von 5 ha für gesetzlich geschützte Biotope überschritten, für die gemäß den Richtlinien des Landes M-V das Ausschlusskriterium inklusive einem Puffer von 200 m anzuwenden ist.Folgerichtig wurde hier das Biotop "Moor im Heidenholz" inkl. des Pufferbereiches als Ausschlusskulisse dargestellt, siehe Anlage 4 im Bereich des roten Kreises.Gemäß der aktuellen Überprüfung und Kartierung des Ingenieurbüro Uhle (lt. Anlage 2) entsprechen die Unterlagen aus dem System LINFOS nicht Ergebnissen, die unter Verwendung der aktuell anzuwendenden Kartieranleitung gern LUNG 2013 festgestelt wurden.Darüber hinaus gehend werden auf Ebene der Regionalplanung Schlüsse aus den zu korrigierenden Daten gezogen, die im Zweifel einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.In der derzeitigen Interpretation seitens der Regionalplanung fällt damit ein Teilbereich der Planfläche weg. Die potentielle Vorrangfläche wird durch die Fehlinterpretation in der Biotopdarstellung in Teilen reduziert abgebildet.Die Ausgrenzung des Biotop NWM01562, 0403-234-4009 ist unserer Einschätzung nach dringend zu korrigieren, um eine erneute fehlerhafte Übernahme seitens derRegionalplanung in der aktuellen Fortschreibung des RREP, Teilbereich Windenergie zu vermeiden.Wir bitten höflichst um eine Prüfung unseres Antrages und eine kurze Eingangsbestätigung.Anlagen und LiteraturAnlage 1a Erfassung und Bewertung des Biotopbestandes (Gesamtfläche 01/16 Palingen), Gutachterbüro Martin BauerAnlage 1b Erfassung und Bewertung des Biotop NWM01562, 0403-234-4009 ' 'Moor im Heidenholz", Gutachter Ingenieurbüro UhleAnlage 2 Potentialfläche Lüdersdorf-Selmsdorf-Lockwisch gemäß Kriterien des Landes M-V, hier: Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22,05.2012, und Regionalplanung Westmecklenburg, Stand 1.Entwurf Fortschreibung RROP, Teilbereich Windenergie vom 20.01.2016Anlage 3 RREP Westmecklenburg, Kartenblatt 1 aus Entwurf zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens vom 20.01.2016Anlage 4 RREP Westmecklenburg, Kartenblatt 1, hier Auszug aus Entwurf zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens vom 20.01.2016 mit Zuordnung Lage Biotop "Moor im Heidenholz"Anlage 5 CD; Shapefiles für Biotop NWM01562, 0403-234-4009, "Moor im Heidenholz"LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl. — Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3.Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2012):Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und ErgänzungRegionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012,Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen,http://www.regierung-mv.deGemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf (Landkreis Nordwestmecklenburg)Windpotentialfläche „Lüdersdorf-Selmsdorf"Erfassung und Bewertung des BiotopbestandesAuftraggeber:SAB WindTeam	

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung

GmbHBerliner Platz 125524 ItzehoeAuftragnehmer: Gutachterbüro BauerTheodor-Körner-Straße 2123936 Grevesmühlen Grevesmühlen, den 1. September 2014 (Stand 2. Februar 2015)Inhaltsverzeichnis:1Einleitung32 Methodik33Ergebnisse43.1 Biotopbestand43.1.1 Gewässer und Feuchtbiotope53.1.2 Gehölzstrukturen / Wälder63.1.3 Acker und Grünland73.2 Gesetzlich geschützte Biotope73.3 Bewertung des Biotopbestandes83.4 Zusammenfassung der Ergebnisse104Literatur115 Anlagen (Karten)125.1 Karte der Biotoptypen125.2 Biotoptypenkarte mit Bewertung125.3 Korrektur Lage und Größe geschützter Biotope 12Bearbeiter: Dipl.-Ing. Gerrit UhleMartin Bauer1 EinleitungGegenstand des hier betrachteten Vorhabens ist die Neuausweisung eines Windenergieeignungsraumes auf Flächen im Gebiet der Gemeinden Lüdersdorf, Lockwisch und Selmsdorf. Der Windenergieeignungsraum wird planerisch vorbereitet. Die Umsetzung dieses Vorhabens kann unter Umständen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten und deren Lebensräume (Habitate) haben. Voraussetzung für eine Auswirkungsprognose ist somit auch die aktuelle Erfassung und Bewertung des Biotopbestandes im Gebiet. Weiterhin kann es zu Wirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V z.B. durch Überbauung kommen.2 MethodikDie Erfassung des Biotopbestandes erfolgte im Rahmen mehrfacher Begehungen des Untersuchungsgebietes im Zusammenhang mit der Erfassung der Tierartengruppen ab 2013 bis Juli 2014. Die Ausgrenzung der Biotoptypen erfolgte gemäß der Vorgaben der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013). Es erfolgte keine Vegetationsaufnahme. Die Aufnahme von Artenlisten war zur Ansprache der Biotope nicht erforderlich. Der Untersuchungsraum für die Biotopkartierung entspricht dem geplanten Windenergieeignungsraum mit einem Puffer von 150 m. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V wurden bis zu einer sinnvollen Entfernung auch weiter erfasst, wenn sie sich außerhalb des Untersuchungsgebiets fortsetzen.Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (Windenergieeignungsraum und Puffer)3 Ergebnisse3.1 BiotopbestandDas Untersuchungsgebiet stellt sich überwiegend als ausgeräumte und intensiv genutzte Ackerlandschaft dar. Diese Ackerlandschaft ist durch einzelne Strukturelemente wie Hecken, Wege, Kleingewässer und Waldfragmente strukturiert. Diese Heckenstrukturen stellen die Reste des ehemals dichten Netzes an Hecken und Knicks in der Landschaft dar. Nordwestlich wird das Gebiet durch die Kreisstraße (K01) zwischen Selmsdorf und Lüdersdorf begrenzt. Hier befindet sich auch die ehemalige Ortslage von Bardowiek. Diese alte Dorfstelle weist zum Teil noch Reste der ehemaligen Siedlungsstrukturen, wie Obstbaumbestände, Gehölze und Grünlandbrachen auf. Im Osten wird das Gebiet im Wesentlichen durch das "Heidenholz" bei Hof Selmsdorf und dem ländlichen Weg von Hof Selmsdorf nach Lockwisch begrenzt. Die südliche Begrenzung des Untersuchungsgebietes bildet die Grenze des Flugsicherungsbereiches des Flugplatzes Lübeck/Blankensee. Im Übrigen wird der Windenergieeignungsraum bzw. das Untersuchungsgebiet durch Abstandsradien zu den Siedlungsflächen begrenzt.Abbildung 2: Blick von Höhe der Kreisstraße (K01) südwestlich Bardowiek in das GebietIm Untersuchungsgebiet kommen nachfolgend aufgeführte Biotoptypen vor:Tabelle 1: Liste der Biotorturen im Untersuchun s ebietBiotop- Code-Nr.Biotop CodeBiotoptypSchutzstatus1.1.2WNRErlen-(und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte§1.5.10WBXSonstiger Buchenmischwald1.7.1WSAAhorn-Steilhang-Mischwald§1.10.3WXSSonstiger Laubholzbestand heimischer Arten2.1.2BLMMesophiles Laubgebüsch§2.2.1BFXFeldgehölz§2.3.2BHSStrauchhecke mit Überschirmung§182.7.1BBAÄlterer Einzelbaum§2.7.2BBJJüngerer Einzelbaum2.7.3BBGBaumgruppe4.3.1FBNNaturnaher Bach§4.5FGGraben5.4SEKleingewässer6.2.4VRRRohrglanzgrasröhricht

6.4.3 VHD Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte 6.5.1 VWN Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte § 6.6.5 VSZ Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern § 6.6.6 VSX Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern § 9.2.3 GMA Artenarmes Frischgrünland 9.3.3 GIM Intensivgrünland auf Mineralstandorten 10.1.3 RHU Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte

12.1.2 ACL Lehmacker 12.3.1 ABO Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger 13.10.2 PSJ Sonstige Grünanlage ohne Altbäume 14.7.3 OVU Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt

14.7.5 OVL Straße Der Schutzstatus ist gemäß Kartieranleitung MV (2013) übernommen worden. Dieser basiert auf die §§ 20 sowie 18 des NatSchAG M-V. Im Einzelfall müssen bei den betroffenen Biotopen noch Mindestgrößen bzw. Mindestlängen beachtet werden.Nachfolgend erfolgt eine Kurzbeschreibung des maßgeblichen Biotopbestandes in Gruppen:3.1.1 Gewässer und FeuchtbiotopeStehende Kleingewässer (SE) Im Untersuchungsgebiet sind mehrere gesetzlich geschützte Kleingewässer vorhanden. Die Gewässer wurden vor Ort aufgesucht. Dabei war festzustellen, dass es sich hier ausschließlich um temporär wasserführende Stillgewässer handelt. Einige Gewässer sind fast vollständig verlandet. Im Spätsommer 2014 hatte keines der im Gebiet vorhandenen Kleingewässer eine Wasserführung.Naturnahe Bäche (FBN) Fragmentarisch sind im Gebiet Naturnahe Bäche ausgebildet. Diese beschränken sich aber ausschließlich auf bewaldete Kerbtäler. Die Bachläufe führen nur temporär Wasser und weisen auch aufgrund der starken Beschattung keine Gewässerflora auf. Außerhalb der bewaldeten Kerbtäler sind die Bäche verrohrt.Gräben (FG) Vereinzelt sind Entwässerungsgräben im Südöstlichen des Untersuchungsgebietes vorhanden. Diese sind wenig naturnah ausgebildet und weitgehend gehölzfrei. Sie dienen der Entwässerung des Gebietes und naturschutzfachlich eher negativ zu beurteilen.Röhrichte und Staudenfluren (VRR,VHD) Röhrichte und Staudenfluren kommen kleinflächig im östlichen Untersuchungsgebiet vor. Röhrichte sind überwiegend aus Rohrglanzgras aufgebaut und stellen hier das Auflassungsstadium von Grünlandflächen dar. Die feuchten Hochstaudenfluren werden besonders durch das Vorhandensein der Großen Brennnessel charakterisiert. Weitere typische Arten sind die Acker-Kratzdistel, die Kohl-Distel und das Rauhaarige Weidenröschen. Hohe Anteile haben auch Gräser wie das Rohr-Glanzgras und die Quecke.3.1.2 Gehölzstrukturen / WälderKerbtäler mit Schlucht- und Hangwälder mit naturnahen Bachabschnitten (WSA und FBN) Fragmentarisch sind im Untersuchungsgebiet Kerbtäler vorhanden, welche überwiegend mit Berg-Ahorn und Hainbuche bestanden sind. Die Kerbtäler sind relativ naturnah, die Bachläufe führen jedoch nur temporär Wasser. Außerhalb der Kerbtäler sind die Fließgewässer verrohrt.Wälder (W) Bemerkenswerte und zum Teil auch geschützte Waldbiotope befinden sich im Bereich des „Heidenholzes" bei Hof-Selmsdorf. Im südöstlichen Randbereich des Heidenholzes befinden sich wertvolle Erlen- und Birkenbrüche (WNR). Diese Moorwälder sind derzeit stark in Degradation begriffen, sodass die Zuordnung zu einem geschützten Biotop sehr grenzwertig ist. Es sind nur noch wenige Feuchtezeiger vorhanden. Es wandern Arten wie Espen und Berg-Ahorn ein.Übrige Waldflächen sind gleichaltrige, relativ homogene Bestände aus Berg-Ahorn, Erle, Esche, Birke und Weidenarten auf feuchten bis frischen Standorten.Hecken, Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume (BHS, BFX, BLM/VWN, BBA, BBG) Die Landschaft ist überwiegend ausgeräumt. Es sind nur noch Grenzhecken und wegebegleitende Heckenstrukturen vorhanden. Diese sind überwiegend als Baumhecken bzw. Strauchhecken mit Überschirmung ausgebildet. Sie weisen einen typischen

Vegetationsbestand auf.3.1.3 Acker und GrünlandAcker (ACL) Die vorhandenen Ackerflächen sind als Lehmacker mit intensiver Bewirtschaftung ausgebildet. Sie sind sehr homogen und nehmen den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes ein.Grünland (GI, GMA) Die vorhandenen Grünlandflächen wurden aufgrund der Vegetationszusammensetzung und Nutzungsintensität als Intensivgrünland bzw artenarmes Frischgrünland erfasst. Das Intensivgrünland, überwiegend durch Weidelgräser, Quecke und Rispengräser charakterisiert befindet sich am südwestlichen Rand des Untersuchuchungsraumes. Das artenarme Frischgrünland wird überwiegend durch Glatthafer und Fuchsschwanz charakterisiert und befindet sich im Bereich der ehemaligen Ortschaft Bardowiek.3.2 Gesetzlich geschützte BiotopeDer Schutzstatus gesetzlich geschützter Biotope hinsichtlich der tatsächlichen Lage und Ausbildung beurteilt.Im Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope des Landkreises Nordwestmecklenburg (Quelle: LINFOS-Datenbank) befinden sich im Untersuchungsgebiet mehrere Gehölz- und Feuchtbiotope die nach §20 NatSchAG M-V als geschützte Biotope zu betrachten sind.Abbildung 3: Karte der gesetzlich geschützten Biotope gemäß Biotopatlas des Landkreises NWM (LINFOS)Die Angaben der LINFOS-Datenbank wurden mit dem tatsächlich vorhandenen Biotopbestand abgeglichen und örtlich angepasst dargestellt (siehe Biotopkarte). Überwiegend handelt es sich bei den gesetzlich geschützten Biotopen um Heckenstrukturen, Feldgehölze, Laubgebüsche und Gewässerbiotope.Biotopbestand (Sonderfall)Im Biotopkataster des Landkreises Nordwestmecklenburg ist das Biotop (NWM01367, GIS-Code: 0403-233B5121) verzeichnet. Dieses Biotop hat insgesamt eine Flächengröße von über 5,00ha (8,1ha). Dementsprechend würden Restriktionen bezüglich des Windenergieeignungsraumes erforderlich sein, die den Windenergieeignungsraum flächenmäßig reduzieren würden.Das Biotop hat eine Länge von ca. 4,2 km, eine Breite von 19,5 m und eine Gesamtfläche von ca. 8,1 ha. Biotope > 5 ha lösen, lt. Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, einen Abstandspuffer von 200 m aus. Unter Berücksichtigung dieses Abstandspuffers von beidseitig 200 m zum Biotop Feldhecke entsteht ein Korridor von ca. 420 m, der zur Nichtfeststellung einer wesentlichen zentralen Flächeneinheit der potenziellen Windfläche führt und zu einem kompletten Abschneiden des südwestlichen Ausläufers.Bei der Ausgrenzung dieses Biotopes handelt es sich um einen wissenschaftlichen Fehler. Die Ausgrenzung dieses Biotopes erfolgte nicht konform mit den geltenden Kartierungs- und Bewertungsanleitungen. Es wurden keine zerschneidenden Straßen und Wege berücksichtigt, die Biotopgrenzen darstellen. Diese fehlerhafte Beurteilung kann auch nicht auf die verwendete Maßstabsebene (1:10.000) zurückgeführt werden. Gemäß Kartieranleitung sind Feldheckenabschnitte mit Abständen von mehr als 5m nicht mehr zusammenhängend zu betrachten.Dieser Fehler wurde in der Biotopdarstellung entsprechend korrigiert.Zur Korrektur des Fehlers ist ein Antrag beim Landesamt für Umwelt und Natur (LUNG Güstrow) zu stellen. Der Korrekturvorschlag mit Darstellung der tatsächlichen Lage und Größe des Biotops ist in Anlage 3 dargestellt.3.3 Bewertung des BiotopbestandesDie Bewertung des Biotopbestandes erfolgt gemäß Werteinstufung der „Hinweise zur Eingriffsregelung" (1999). Für diese vereinfachte Bewertung werden nach Biotoptypenkatalog die Regenerationsfähigkeit und Gefährdung nach Roter Liste BRD herangezogen. Die jeweils höchste Wertstufe geht dann in die Gesamtbewertung ein.Bei einer ausführlichen Bewertungsmethode müsste jedes Einzelbiotop hinsichtlich Arteninventar (auch Berücksichtigung seltener Arten), Repräsentanz und Seltenheit von Biotoptypen, Wiederherstellbarkeit, Naturnähe, Komplexität und Vernetzungsgrad überprüft und bewertet werden. Daraus ergäbe sich dann eine Gesamtbewertung. Diese Wertermittlung ist ausgesprochen aufwendig und im Rahmen der meisten Planvorhaben auch nicht

erforderlich. Die erwähnte vereinfachte Ansprache nach Biotoptypenkatalog ist deshalb die gebräuchlichste Methode und auch für dieses Vorhaben voll ausreichend.WertstufeRegenerationsfähigkeitRote Liste Biotoptypen BRDohne AngabeNicht gefährdetausschließlich Siedlungsbiotope1-25 Jahre potenziell oder nicht gefährdet26 — 50 Jahregefährdet51 —150 Jahrestark gefährdet150 Jahrevon vollständiger Vernichtung bedrohtWertstufen nach Biotoptypenkatalog gemäß Hinweise zur EingriffsregelungTabelle 2:Liste der Biotoptypen mit Wertstufen auf GrundlageBiotop-CodeBiotoptypWertstufeWNRErlen-(und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte4WBXSonstiger Buchenmischwald4WSAAhorn-Steilhang-Mischwald4WXSSonstiger Laubholzbestand heimischer Arten1BLMMesophiles Laubgebüsch3BFXFeldgehölz3BHSStrauchhecke mit Überschirmung3BBAÄlterer Einzelbaum4BBJJüngerer Einzelbaum1BBGBaumgruppe3*FBNNaturnaher Bach4FGGraben1SEKleingewässer3VRRRohrglanzgrasröhricht2VHDHochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte2VWNFeuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte3VSZStandorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern3VSXStandorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern3GMAArtenarmes Frischgrünland2*1GIMIntensivgrünland auf Mineralstandorten1RHURuderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte2ACLLehmacker1ABOAckerbrache ohne Magerkeitszeiger1PSJSonstige Grünanlage ohne Altbäume1OVUWirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt1OVLStraße1*
Biotope nach neuer Kartieranleitung (LUNG 2013) erfasst, jedoch in den Hinweisen zur Eingriffsregelung noch nicht aufgenommen und bewertet, hier erfolgte eine Annahme unter Berücksichtigung von Vergleichsbiotopen.3.4 Zusammenfassung der ErgebnisseGrundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine gesetzlich geschützten Biotope beansprucht werden. Die Standortwahl der Windenergieanlagen sollte so erfolgen, dass Biotope der Wertigkeit 4 von Standorten, Kranstellflächen und Wegebau verschont bleiben.Der Ausgleich bzw. Ersatz muss nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung" (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V - LUNG 1999) erfolgen. Inwieweit Habitate von Tierarten in ihrem Habitatwert gemindert werden, wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) betrachtet.4 LiteraturMinisterium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung: Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen,LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl. — Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3.LUNG (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 20105 Anlagen (Karten)5.1 Karte der Biotoptypen5.2 Biotoptypenkarte mit Bewertung5.3 Korrektur Lage und Größe geschützter Biotope

Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf (Landkreis Nordwestmecklenburg)Detailkartierung eines gesetzlich geschützten Komplexbiotopes im Süden des HeidenholzesAuftraggeber:SAB WindTeam GmbHBerliner Platz 125524 ItzehoeAuftragnehmer: Ingenieurbüro UhleSiebenmorgen 123936 GrevesmühlenGrevesmühlen, den 1. Februar 2016Inhaltsverzeichnis:1 Einleitung2 Aufgabenstellung3 Methodik4 Ergebnisse4.1 Biotopbestand nach LINFOS-Datenbank4.2 Fehlerbetrachtung6 4.3 Biotopbestand nach Kartierung 2016 7 4.4 Zusammenfassung der

Ergebnisse 5 Neuabgrenzung der Biotope 6 Literatur 7 Anlagen 8 Bearbeiter: Dipl.-Ing. Gerrit UhleMartin Bauer1 EinleitungIm Süden des Heidenholzes bei Hof Selmsdorf befindet sich eine teilweise tiefgründig vermoorte Rinne im Grenzbereich zwischen Grund- und Endmoräne. In dieser ursprünglich abflusslosen vermoorten Rinne wuchs wohl auf einem Versumpfungsmoor ein Sauer-Zwischenmoor auf. Diese Rinne wurde bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts nur durch flache Grabensysteme entwässert, um den Abbau von Torf in Handtorfstichen im 20,Jahrhundert zu ermöglichen. Zu diesem Zeitpunkt waren die dominierenden Vegetationselemente torfmoosreiche Gesellschaften mit einer geringen Deckung an Gehölzen. Im Rahmen der Intensivierung der Landwirtschaft wurde wohl in den 1960er oder 1970er Jahren der Graben, der ursprünglich als Flachgraben und Grenzgraben fungierte, ausgebaut, teilweise in seinem Verlauf verlegt und durch Mineralboden geführt. Im weiteren Verlauf wurde die vermoorte Senke über Rohrleitungen in den Palingener Bach entwässert. Durch den Ausbau des Grabens wurde die starke Entwässerung des Moores eingeleitet. Anfang der 1990er Jahre war zumindest auf Teilflächen der Niederung noch ein Torfmoos-Pfeifengras-Birken-Moorwald u.a. mit Königsfarn (Osmunda regalis) vorhanden. Mitte der 1990erJahre wurde durch BAUER, HOPPE UND UHLE eine Vegetationserfassung im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin im Moor durchgeführt. Diese Gutachten ist leiden verschollen. Innerhalb dieser vermoorten Rinne wurde im Rahmen der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 1996 ein Komplexbiotop „Moor im Heidenholz" kartiert, das unter der Nr. NWM01562 im Biotopverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg geführt wird. Das Komplexbiotop hat eine Flächengröße von 9,3667 ha.2 AufgabenstellungIm Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurde das Komplexbiotop hinsichtlich der Flächenausdehnung und hinsichtlich der Qualität überprüft. Im Rahmen von faunistischen Kartierungen im Gebiet ist den Verfassern aufgefallen, dass es Unstimmigkeiten bezüglich der Ausgrenzung und der Biotopansprache gibt. Grundlage bildete der Erfassungsbogen des Biotopes 0403-234-4009 aus dem Jahr 1996.Die aktuellen Untersuchungen sollen klarstellen, wie diese Differenzen zu erklären sind. Möglicherweise wurden die Biotoptypen des Komplexbiotopes nicht korrekt angesprochen bzw. nicht korrekt ausgegrenzt. Die Möglichkeit tatsächlicher Veränderungen im Biotop wird ebenfalls in Erwägung gezogen und untersucht.Im Ergebnis erfolgt eine Neuabgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope im Betrachtungsbereich gemäß der gültigen Biotopkartieranleitung (LUNG 2013).3 MethodikDie Erfassung des Biotopbestandes erfolgte nach Voruntersuchungen im August 2015 im Rahmen mehrerer Begehungen im Januar und Februar 2016. Die Verfasser sind seit über 25 Jahren Kenner des Gebietes. Der Begehungszeitpunkt ist nicht optimal, zur Charakterisierung undBiotopansprache von Bruchwaldbiotopen, Moorwaldbiotopen und Gehölzbiotopen jedoch ausreichend, zumal sogar vorhandene Bodenvegetation teilweise gut erkennbar war. Vollständige Artenlistenlisten, insbesondere bezüglich der Krautschicht lassen sich nicht erstellen, eine Biotopansprache ist jedoch eindeutig möglich. Zudem erweist sich der unbelaubte Zustand teilweise als Vorteil bei der Abgrenzung unterschiedlicher Biotope. Die aktuelle Ausgrenzung der Biotoptypen erfolgte gemäß der Vorgaben der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013).4 Ergebnisse4.1 Biotopbestand nach LINFOS-DatenbankAm Südrand des Heidenholzes bei Hof Selmsdorf wurde im Biotopverzeichnis ein größerer zusammenhängender Feuchtwald-Biotopkomplex (9.7147 ha) ausgewiesen. Nachfolgend wird das bestehende Komplexbiotop „Moor im Heidenholz" (NWM01562, 0403-234B4009) aus dem Jahr 1996 charakterisiert bzw. werden die Inhalte des Biotopbogens dargelegt.Abbildung 1: gesetzlich geschützte Biotope im südlichen Teil des Heidenholzes (Quelle: LINFOS)Der Biotopbogen der MVBio-Datenbank ist

als Anlage 1 beigefügt. Für das Komplexbiotop sind folgende Biotoptypen angegeben:Tabelle 1:Verteilung der Biotoptvpen innerhalb des alten KomplexbiotopesCodeBiotoptypFlächenanteil in %Fläche in m2SchutzstatusWNRErlen- (und Birken) Bruch nasser, eutropher Standorte4543.716§20MDBBirken-Kiefernmoorwald3029.144§20WNABirken-(und Erlen-) Bruch nasser, mesotropher Standorte1312.629§20VHFHochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte109.715§20SKT*Naturnaher Tümpel (alter Biotopcode), entspricht aufgrund Lage und hydrogeologischen Situation zurzeit dem Biotoptyp SSV (Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer)19715§20FGNGraben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung19717* Biotoptyp gemäß Kartieranleitung (1998)Innerhalb des Komplexbiotopes befindet sich ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop. Dieser Biotop ist im Biotopverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg mit der Nr. NWM 01576 (GIS-Code 0403-234-5165) geführt.Es handelt sich um ein permanentes Kleingewässer (W22tf), das ehemals als Torfstich genutzt worden ist. Dieses Biotop wurde ohne Biotopbogen erfasst. Die Flächengröße beträgt 0,1068 ha.Dieses ehemalige Torfstichgewässer ist vegetationsfrei und wäre gemäß aktueller Kartieranleitung (LUNG 2013) dem Biotoptyp SSV (Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer) zuzuordnen.Die Ausweisung eines Einzelbiotops ohne Erfassungsbogen macht aber innerhalb eines Komplexbiotopes keinen Sinn. Hydrogeologisch hätte dieses Gewässer dem umgebenden Komplexbiotop zugeordnet werden müssen. Kleinere temporär wasserführende und vegetationsfreie flache Handtorfstiche sind auch in diesen Komplexbiotop integriert worden.4.2 FehlerbetrachtungNachfolgend erfolgte ein Betrachtung möglicher Fehler, die aus heutiger Sicht zur fehlerhaften Abgrenzung bzw. zur Zuordnung zu Biotoptypen geführt haben können.KartierzeitpunktDer Kartierzeitpunkt (22.0ktober 1996) ist nicht gerade optimal um allePflanzenarten mit korrekter Deckung zu erfassen.Grundlagen zur AusgrenzungGrundlage zur Ausgrenzung des Komplexbiotopes stellt die Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen bzw. die daraus landesweit erstellte Karte (BNTK) dar. Die Ausgrenzung von Kartiereinheiten erfolgte auf Grundlage von CIR-Luftbildern aus den Jahren 1990/1991 im Maßstab 1:10.000. Die Ausgrenzung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte jedoch nach anderen Kriterien. Entsprechend ist eine Überleitung in Biotoptypen nicht in jedem Falle möglich. Die Ausgrenzung des Komplexbiotopes entspricht weitgehend den Grenzen der BNTK. Entsprechend ist davon auszugehen, dass zumindest die Außengrenze aus der BNTK übernommen worden ist. Aufgrund der relativ unübersichtlichen Geländesituation war eine Ausgrenzung des Biotopes ohne GPS, vor allem im belaubten Zustand praktisch nicht möglich.Altkartierungen, verwendete GrundlageAls Grundlage lag eine Kartierung aus den Jahren 1991/1992 vom Planungsbüro Mordhorst (Nortorf) vor. Weiterhin muss das verschollene Gutachten von BAUER, HOPPE UND UHSE vorgelegen bzw. zumindest zur Verfügung gestanden haben. Die Artenliste des Gutachtens von Mordhorst wurde wohl als Grundlage verwendet. Dies ist legitim. Aufgrund des ungünstigen Kartierzeitraumes wurde somit die Artenliste komplettiert.MethodikGemäß der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Kartieranleitung (Entwurfsfassung) war es möglich, Komplexbiotope aus gesetzlich geschützten und nicht geschützten Anteilen zu bilden. Der Anteil gesetzlich geschützter Biotopanteile musste mindestens 51% betragen. Bedingung war jedoch, dass die geschützten zu den nicht geschützten Biotoptypen nicht ausgrenzbar waren und mosaikartig verzahnt auftreten.Veränderungen in der Landschaft durch SukzessionAls Begründung für die Neuabgrenzung des Komplexbiotopes bzw. für die Präzisierung der Abgrenzung der Biotoptypen, müssen auch „natürliche" Veränderung durch Fortschreiten der Sukzession insbesondere bedingt durch die Entwässerung betrachtet werden.4.3 Biotopbestand nach Kartierung 2016Im Ergebnis der aktuellen Begutachtung erfolgte eine Neuabgrenzung, die sich an örtlichen

Gegebenheiten orientiert. Für die Abgrenzung war dabei der unbelaubte Zustand von Vorteil. Außerdem wurden Grenzsteine vorgefunden, die mit der digitalen Flurkarte abgeglichen werden konnten. Die Lokalisierung dieser Grenzsteine haben die Biotopabgrenzung bzw. die Übertragung in Karte und Luftbild wesentlich erleichtert.Insgesamt ist der im Biotopverzeichnis des Landkreises Nordwestmecklenburg ausgewiesene Komplexbiotop in seiner Flächenausdehnung im Jahr 2015 nicht vorhanden.Prägende Biotoptypen wie der Erlen- (und Birken) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR) sowie der Birken-Kiefernmoorwald sind noch ausgebildet, jedoch nicht in der im Biotopbogen angegeben Größenordnung. Insbesondere beim Birken-Kiefernmoorwald (MDB) kann davon ausgegangen werden, dass bei der Ersterfassung 1996 eine fehlerhafte Einschätzung hinsichtlich der Flächenausdehnung getroffen wurde. Dieser durch Moorbirken gekennzeichnete Bereich lässt sich ganz gut abgrenzen und hat eine Größe von etwa einem Hektar. Auch bei dem WFR-Biotop ist anzunehmen, dass die Ausdehnung nach Norden und Südwesten fehlerhaft war. Allerdings sind Orientierungspunkte innerhalb der Waldfläche schwer auszumachen und eindeutige Abgrenzungen, insbesondere im belaubten Zustand schwierig.Nordwestlich des im Wald vorhandenen Grabens sind im Gebiet keine Bruchwaldbereiche mehr ausgebildet. Unmittelbar am Grabenrand befinden sich an einer Hangkante Grenzsteine, welche als Orientierungshilfe auf das Luftbild projiziert werden konnten.Abbildung 2: der Verlauf der Flurstücksgrenzen konnte anhand vorhandener Grenzsteine rekonstruiert werden, dies war eine wichtige Grundlage zur Orientierung im GeländeAbbildung 3: Grenzsteine dienen zur Orientierung im GeländeIn den Randlagen gehen die feuchten Bruchwaldbereiche ohne genaue Grenzen in frische entwässerte Erlen-, Erlen-Eschenwälder bzw. Buchen-Laubwälder über. Entlang des südöstlichen Waldrandes befinden sich kleinflächig ebenfalls Hochstaudenfluren, Seggenrieder und mesophile Laubgebüsche, welche in das Komplexbiotop integriert wurden.Im Bereich des ursprünglich ausgewiesenen Komplexbiotops wurden nachfolgend dargestellte Einzelbiotoptypen erfasst und entsprechend zu einem neuen Komplexbiotop zusammengefasst.Tabelle 2:Verteilung der Biotontvpen innerhalb des neu definierten Komplexbiotops CodeBiotoptypFläche in m2Flächenanteil in % StatusWFRErlen- (und Birken) Bruch feuchter, eutropher Standorte17.390400§20WNRErlen-(und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte13.182300§20MDBBirken-Kiefernmoorwald9.394200§20VGRBasiges Großseggenried1.594300§20SSVVegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer1.450300§20BLMMesophiles Laubgebüsch946200§20VGSSumpfreitgrasried501100§20FGNGraben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung400100Gesamtfläche44.857100099%Tabelle 3:Zuordnung der aus dem Komplexbiotopaus e liederten Flächen zu BiotoptypenCodeBiotoptypStatusBemerkungenWFDErlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorteauch 1996 kein geschützter Biotop auch 1996 kein geschützter BiotopWFEEschen-Mischwald frisch-feuchter StandorteWBEFeuchter Buchenwald kräftiger und reicher Standorteauch 1996 kein geschützter Biotop auch 1996 kein geschützter BiotopWRRNaturnaher WaldrandVYPHybridpappelbestandauch 1996 kein geschützter BiotopFGGrabenauch 1996 kein geschützter Biotop auch 1996 kein geschützter BiotopVHDHochstaudenflur stark entwässerter Moor- und SumpfstandorteRHURuderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorteauch 1996 kein geschützter BiotopSüdlich des neuen Komplexbiotopes konnte ein weiteres relativ kleines Komplexbiotop ausgegrenzt werden. Die Bestandteile waren Teil des ursprünglichen Komplexbiotops. Nach der Neuabgrenzung besteht jedoch keine Verbindung mehr zu diesem Biotop. Zwischen beiden Biotopen befindet sich ein klar abgrenzbarer nicht geschützter Biotop (VHD-Hochstaudenflur stark

entwässerter Moor- und Sumpfstandorte).Tabelle 4:Neuer Kom lexbiotoCodeBiotoptypFlächein m2Flächen- anteil in %StatusVGSSumpfreitgrasried7594 6,58 20BFXFeldgehölz6724 18 20BLRMMesophiles Laubgebüsch2021 2,58 20Gesamtfläche1.633 100Nachfolgend erfolgt eine Kurzcharakteristik und Biotopbeschreibung, welche sich an den derzeitigen Datenbogen anlehnt und ggf. in dieser Form in den neuen Biotopbogen übernommen werden sollte.Vegetationseinheiten: Sumpfseggen-Rasenschmielen-Erlenbruchwald,Großseggen-Erlenbruchwald, Pfeifengras-(Torfmoos)-Birkenmoorwald, Sumpfseggenried, Sumpfreitgrasried, Weißdorn-SchlehengebüschAbbildung 4: temporär wasserführende Handtorfstiche im Pfeifengras-Birken-MoorwaldBeschreibung/Besonderheiten Den Südostrand des "Heidenholzes" einnehmender Moor- und Bruchwaldkomplex, der an Laubwald sowie an feuchte und frische ruderale Staudenfluren angrenzt. Nördliche und südliche Bereiche des Biotopkomplexes werden durch Erlenbruchwald feuchter bzw. nasser Standorte gebildet. In der Krautschicht dominieren Sumpfsegge und Brennnessel. Außerhalb des Biotops schließen sich innerhalb des Waldes entwässerte Bruchwaldstandorte, frischfeuchte Eschwälder bzw. feuchter Buchenwald an.Der zentrale Bereich des Biotopkomplexes wird von einem Pfeifengras-Torfmoos-Birken-Moorwald geprägt, der von zahlreichen temporär wasserführenden Handtorfstichen, die überwiegend vegetationsfrei sind, charakterisiert. Dieser Biotop weist Entwicklungstendenzen zum degradierten Moorwald auf. Torfmoose kommen nur noch rudimentär vor. Größere Deckungen erreichen aber Arten wie Heidelbeere (Vaccinium myrtillus), Sumpfsegge (Carex acutiformis) und Pfeifengras (Molinia ceurulea). Arten wie Grausegge (Carex canescens), Sumpf-Blutauge (Comarum palustre) und Sumpffarn (Thelypteris palustris) kommen nur noch vereinzelt vor. Ebenfalls wachsen vereinzelt Stechpalmen (Hex aqufolium) auf.Die Übergänge zwischen Moorwald und Bruchwald sind fließend. Am Rand schließen sich kleine Sumpfseggenrieder, Sumpfreitgras-Rieder und Schlehen-Holunder-Laubgebüsche an.Abbildung 5: Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte (WNR)Abbildung 6: Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte (WFR) mit starken Tendenzen zur Entwicklung zum Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte (WFD)Nachfolgend soll eine kurze Charakterisierung der außerhalb des neu ausgegrenzten Komplexbiotopes liegender Biotope, die ehemals Teil des Komplexbiotopes waren, erfolgen.Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte (WFD) Der Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte ist an den Randlagen des Bruchwaldkomplexes sowie isoliert südlich des Grabens zu finden. Die Standorte sind feucht bis frisch und werden in der Kraut- und Strauchschicht durch Nitrophyten geprägt. Charakteristisch ist das Vorkommen von Schwarzem Holunder (Sambucus nigra), Himbeeren (Rubus idaeus), Wald-Geißblatt (Lonicera periclymenum) und Großer Brennnessel (Urtica dioica). Zerstreut sind noch Sumpf-Seggen (Carex acutiformis) vorhanden.Abbildung 7: Erlen- (und Birken) wald stark entwässerter Standorte (WFD) mit hohem Anteil an Schwarzem Holunder Großer Brennnessel und HimbeereEschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte (WFE) Der Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte (WFE) nimmt den überwiegenden Teil, des nicht zum gesetzlich geschützten Biotop gehörenden Bereichs ein. Diese Waldformation, die teilweise auf entwässerten Torfen bzw. Antorfen stockt, ist offenbar nach dem Ausbau des Grabens vor etwa 60 Jahren aus feuchten Erlenbrüchern bzw. Moorwald- bzw. Sumpfwaldformationen entstanden. Geprägt wird der Biotoptyp heute durch Dominanz von Gemeiner Esche (Fraxinus excelsior), insbesondere im östlichen Bereich auch durch Moor-Birken (Betula pubescens) und im Westen durch Schwarz-Erlen (Alnus glutinosa) und Espen (Populus tremula). Außerdem sind auch hier schon zahlreiche Rotbuchen (Fagus sylvatica) und vereinzelt Stiel-Eichen (Querces robur) vorhanden, die den Übergang zum Feuchten Buchenwald kräftiger und reicher Standorte (WBE) einleiten.

In der Strauchschicht findet man Schwarzen Holunder (Sambucus nigra), Hasel (Corylus avellana) und Jungwuchs der Rotbuche. In der Krautschicht sind häufig Waldmeister (Galium odoratum) und Goldnessel (Lamium galeobdolon) anzutreffen. Vereinzelt ist Einblütiges Perlgras (Melica uniflora) vorhanden. Hier zeigen sich somit schon starke Übergangstendenzen zu mesophilen Buchenwäldern. Grundsätzlich sind zwei Untertypen aufgrund der Geologie und Geomorphologie zu unterscheiden. Beide Typen kommen jedoch mosaikartig verzahnt vor.Abbildung 8: Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte (WFE) mit Moorbirke und Espe, hier ein Bestand auf degradierten MoorbödenAbbildung 9: Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte (WFE) mit Gebüschen aus Hasel, hier ein Bestand auf anmoorigen reicheren BödenFeuchter Buchenwald kräftiger und reicher Standorte (WBE) Der feuchte Buchenwald kräftiger und reicher Standorte schließt sich nördlich an den Eschen-Mischwald frisch-feuchter Standorte an. Teilweise stocken diese Formationen auf entwässerten Torfen bzw. Antorfen. Der Anteil von Laubholzarten mesophiler Standorte nimmt hier weiter zu. Auch die Krautschicht entspricht hier der von mesophilen Buchenwäldern. In der Baumschicht dominiert die Rot-Buche in einer Altersstufe von 40 bis 60 Jahren. Weitere Laubgehölze wie Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Moor-Birke (Betula pubescens) und Espe (Populus tremula) sind beigemischt. In der Strauchschicht sind Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hasel (Corylus avellana), Efeu (Hedera helix), Waldgeißblatt (Lonicera periclymenum) und Buchen-Jungwuchs vorhanden.Häufige Arten der Krautschicht sind Goldnessel (Lamium galeobdolon), Waldmeister (Galium odoratum) Flattergras (Milium effusum), Einblütiges Perlgras (Melica uniflora), Hainrispe (Poa nemoralis). Insgesamt besitzt die Krautschicht aber keine hohe Deckung, da der Standort stark beschattet ist und eine starke Laubschicht ausgebildet ist.Abbildung 10: Dominanz der Rotbuche auf den entwässerten MoorstandortenAbbildung 11: frischer Windwurf einer ca. 70-jährigen Rotbuche, im Wurzelbereich sind deutlich degradierte Torfe erkennbarHochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte (VHD) Südwestlich des Entwässerungsgrabens schließen sich an die Waldformationenn teilweise Hochstaudenfluren stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte auf gestörten Torfen bzw. Antorfen an. Neben nur vereinzelt vorkommenden Feuchtezeigern wie Sumpf-Segge (Carex acutiformis), Rauhaarigem Weidenröschen (Epilobium hirsutum), Gemeinem Mädesüß (Filipendula ulmaria) und Wasserdost (Eupathorium cannabinum) dominieren Große Brennnessel (Urtica dioica), Rohr-Glanzgras (Phalaris arundineceus) und Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense) auf diesen Standorten. Die Standorte grenzen an gesetzlich geschützte Sumpfreitgrasrieder (VGS) und Rasige Großseggenrieder (VGR) an (vgl. Biotopkarte im Anhang).Abbildung 12: von Großer Brennnessel und Rohrglanzgras dominierte ehemals genutzte Grünländer, diese Formationen sind dem Biotoptyp VHD zuzuordnen4.4 Zusammenfassung der ErgebnisseDer In der LINFOS-Datenbank geführte Biotop 0403-234B4009 wurde aktuell im Januar und Februar 2016 in seinem Bestand überprüft. Dabei war festzustellen, dass die flächenmäßige Ausdehnung und zum Teil auch die Biotoptypzuordnung nicht mit der derzeitigen Situation übereinstimmt. Große Flächen des im Jahr 1996 erfassten Komplexbiotopes sind nicht den gesetzlich geschützten nassen, teilweise mesotrophen Erlenbruchwäldern zuzuordnen. Zum Teil handelt es sich um nicht gesetzlich geschützte Eschen-Mischwälder frisch-feuchter Standorte, um mesophile Buchenwälder sowie um degradierte, stark entwässerte Bruchwaldstandorte.Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Ausgrenzung zum Zeitpunkt der Erfassung nicht korrekt erfolgt ist. Dies steht wohl auch mit dem ungünstigen Zeitpunkt der Geländebegehung im Zusammenhang. Ansonsten besteht grundsätzlich eine Übereinstimmung mit den aktuellen Untersuchungen. Die nicht geschützten Biotoptypen, die bei der aktuellen Erfassung 2016 ausgegrenzt worden sind, waren im Biotopbogen von 1996 nicht vorhanden.

Damit wird die Vermutung, dass es sich hauptsächlich um einen Abgrenzungsfehler handelt bestätigt. Eine tatsächliche Veränderung der Biotoptypen bzw. Vegetationsformationen infolge Sukzession ist auszuschließen.Auch aus der Artenliste des Ursprungsbogens geht hervor, dass der Fehler vor allem in der Flächenausgrenzung zu suchen ist. Rotbuchen und Espen, die im ausgegrenzten Biotopkomplex teilweise mit hoher Deckung in der Altersstufe 0 bis 60 Jahren vorkommen, fehlen ganz, die Gemeine Esche ist nur als „vereinzelt" angegeben. Somit waren diese Formationen eigentlich nie Bestandteil des Komplexbiotopes.Eine der tatsächlichen Situation entsprechende Neuabgrenzung des Biotops wurde vorgenommen. Ein weiteres Biotop (Biotopnummer 0403-23465165), welches ursprünglich als Naturnaher Tümpel (SKT) erfasst war, wurde in das neue Komplexbiotop als Vegetationsfreier Bereich nährstoffarmer, saurer Stillgewässer (SSV) integriert.Obwohl eine Biotopansprache auch im Winterhalbjahr ausreichend möglich war, konnte keine vollständige Erfassung der Pflanzenarten erfolgen. Diese kann in der Vegetationsperiode ggf. nachgeholt werden.5 Neuabgrenzung des KomplexbiotopesGrundsätzlich bleibt das vorhandene Biotop weiter bestehen. Es erfolgt eine flächenmäßige Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Reduzierung von 9,7147 ha auf 4,4857 ha) und die Anpassung der Biotoptypen an den derzeitigen Bestand.Tendenzen zu weiterer Degradation (Entwässerung und Mineralisation der Torfe und Antorfe) sind deutlich erkennbar. Somit ist auch zukünftig von einer Änderung der Biotopausbildung sowohl durch natürliche Sukzession als auch durch Mineralisationsvorgänge auszugehen. Dadurch kann es zur Verschiebung der Biotopgrenzen kommen. Nicht ausgeschlossen werden können natürlich auch Regenerationsvorgänge, bei Stabilisierung bzw. Verbesserung der hydrologischen Situation.Das Biotopkataster sollte aufgrund der Ergebnisse der gutachterlichen Bewertung korrigiert werden.Eine Präzisierung der Grenzen und eine Untersetzung durch aktuelle Artenlisten sollte im Zeitraum von Mai bis September erfolgen.Die Ausgrenzung bei der Präzisierung wurde jedoch so gewählt, dass es eher noch einmal zu einer Flächenreduzierung bei der Präzisierung kommen wird. Entsprechend ist die Flächenausgrenzung als maximal anzunehmen.6 LiteraturLUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl. —Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3.Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010LINFOS-Datenbank des LUNG7 AnlagenAnlage 1: Detailkartierung geschützter Biotope im HeidenholzPotenzialsuchraum für die Errichtung von Windenergieanlagen am südöstlichen Rand des Windenergieeignungsgebietes Palingen 1/16 (Landkreis Nordwestmecklenburg, Planungsregion Westmecklenburg)Überprüfung des tatsächlichen Bestandes eines gesetzlich geschützten Komplexbiotopes bzw. Biotopkomplexes mit einer Flächengröße über 5 haSehr geehrter Herr Polte,im Auftrag der SAB WindTeam GmbH, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe bearbeite ich den Vorgang.Zielstellung des Auftraggebers ist es, das Biotopverzeichnis zu korrigieren bzw. zu aktualisieren um den bisher als Potenzialsuchraum dargestellten Bereich im Südosten des Windenergieeignungsgebietes Palingen in das Windenergie-eignungsgebiet zu integrieren. Die Ausweisung als Potenzialsuchraumes erfolgte aufgrund des bisher ausgewiesenen Biotops Nr. NWM 01562 (0403-234-B4009) mit einer Flächengröße von 9,3667 ha und des innerhalb dieses Komplexbiotopes gelegenen, nicht mit Bogen erfassten Biotops NWM 01576 (0403-234B5165) in der Größe von 0,1068 ha.Es bestanden bereits im Vorfeld an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung dieses Restriktionsraumes erhebliche fachliche Zweifel. Diese Zweifel wurden im Zuge der aktuellen Erfassung im vorliegenden Fall ausgeräumt.Durch den Auftraggeber wurde Ihnen bereits, das unter meiner Mitarbeit erarbeitete Gutachten „Detailkartierung eines gesetzlich geschützten Komplexbiotopes im Süden des

Heidenholzes" des Ingenieurbüros Uhle (IBU) übersandt.Im Rahmen der Erarbeitung dieses Gutachtens erfolgte eine aktuelle Erfassung des tatsächlichen Bestandes. Daraus resultierend erfolgte eine Neustrukturierung des Biotopbestandes. Im Ergebnis sind tatsächlich zwei Komplexbiotope, die nicht miteinander in Verbindung stehen in den Größen von 0,1663 ha und 4,4857 ha vorhanden. Somit sind die Restriktionen die für Komplexbiotope von mehr als 5 ha Größe im vorliegenden Fall nicht relevant.Rechtsverbindlich ist nicht das Biotopverzeichnis bzw. das Biotopkataster, sondern der aktuelle Bestand bzw. der aktuelle Zustand der gesetzlich geschützten Biotope, sofern sich der Bestand in der Natur anders darstellt, als im Biotopverzeichnis aufgeführt.Einen Antrag auf Berichtigung des Biotopkatasters, der die GIS-Daten einschließlich der MVBIO-Daten umfasst, reiche ich Ihnen bis zum 30. Juni 2016 nach.Ich bitte Sie darum, dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg umgehend mitzuteilen, dass keine Gründe für die Ausweisung dieses Restriktionsraumes im oben genannten Windenergieeignungsraum existieren. Das bisherige Biotopkataster wird durch aktuelle Ergebnisse ersetzt. Somit sind die Restriktionen nicht mehr darzustellen. Die bisherigen Restriktionsflächen sind zukünftig als Windenergieeignungsgebiet darzustellen.Rechtsgrundlage Gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 3 „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" vom 22.05.2012 ist unter Punkt IV a (Kriterien für Ausschlussgebiete) unter anderem folgendes Ausschlusskriterium festgelegt: Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Unter Punkt IV b (Kriterien für Restriktionsgebiete) ist ein 200 m-Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha festgelegt.Unter Punkt V (Erläuterung der Ausschlusskriterien) ist folgendes bezüglich gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha dargelegt:Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha In § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) werden bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.In Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. März 2016 an die SAB WindTeam GmbH teile ich Ihnen folgendes mit:Ausgrenzung der Biotope bzw. Komplexbiotope Für die Abgrenzung ist im vorliegenden Fall die Erfassung des vollständigen Artenspektrums nicht von Bedeutung. Bei der von uns vorgenommenen Abgrenzung wurden nicht geschützte Waldformationen ausgegrenzt. Dies ist auch ohne Vegetationsaufnahme machbar. Die Ansprache eines Buchenwaldes bzw. eines Grauerlenbestandes ist auch im unbelaubten Zustand möglich.Übrigens ist auch die prägende Vegetation eines Moorwaldes bestehend aus Zwergsträuchern, Pfeifengras und Moosen nahezu das ganze Jahr über ansprechbar. Ich kenne das Gebiet seit 25 Jahren. An der Geometrie der Biotope, insbesondere an der maßgeblichen Außengrenze wird sich auch nach Präzisierung der Artenaufnahme nichts ändern.Fertigung von Biotopbögen für die Biotope einschließlich der Komplexbiotope Für die bearbeiten bzw. betrachteten neuen Biotopstrukturen werden wir bis Ende Juni Biotopbögen fertigen. Dies betrifft sowohl die 5-er Bögen als auch die 4-er Bögen. Diese Bögen werden in das Programm MVBIO 5X eingegeben und Ihnen übergeben. Wir bewegen uns außerhalb von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Entsprechend ist eine gesonderte Erfassung und Bewertung der FFH-LRT-Flächen nicht zielführend und grundsätzlich methodisch nicht vorgesehen. Im Rahmen der Aktualisierung der Biotopkartierung müssen unsere neuen Biotopbögen ohnehin aktualisiert werden. Aus dem 4-er Bogen kann ggf. der 6-er Bogen generiert werden. Bezüglich der Nummerierung der Biotope müssen wir uns noch einmal abstimmen. Die von Ihnen vorgeschlagenen Biotopnummern sind offenbar schon belegt.Sie haben den Landkreis Nordwestmecklenburg um fachliche Stellungnahme gebeten. Vom Landkreis Nordwestmecklenburg werden Sie keine fachliche Stellungnahme erhalten, die Einfluss auf das Verfahren haben kann, da die Führung des Biotopkatasters Aufgabe des LUNG MV ist.Ich bis seit 25 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Biotoperfassung tätig. Entsprechend bin ich mit allen Phasen der Biotopkartierung von der Luftbildinterpretation bis zur terrestrischen Biotopkartierung vollumfänglich vertraut. Bis 1997 arbeitet ich im StAUN Wismar und im StAUN Schwerin auf diesem Gebiet. Seitdem bin ich als unabhängiger Gutachter selbständig tätig.Für das Windeignungsgebiet 1/16 (Palingen) habe ich im Jahr 2015 gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Gerrit Uhle einen ähnlich gelagerten Fall bearbeitet. In diesem Fall wurde eine ähnliche mehrfach unterbrochene lineare Gehölzstruktur nach behördlicher Abstimmung nicht weiter als Biotopverbund betrachtet (vgl. „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung; Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens", Stand: Januar 2016).Anlagen:Abbildungen	
lfd.-Nr.: 976 Meins Energy GmbH & Co. KG	Eingabe zur Abwägung;Eignungsgebiet für Windenergieanlagen, Bezeichnung Palingen in den GemeindenSelmsdorf/Lüdersdorf/LokwischAls betroffener Grundstückseigentümer in der Darstellung zum neuen Windeignungsgebiet 01/16 bzw, dem nordwestlich angrenzenden Potenzialsuchraum möchte ich die Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen nutzen. Bereits vor einigen Jahren wurde die Fläche von Fachleuten überprüft, wobei keine entgegenstehenden natur- und artenschutzrechtlichon Gründe ermittelt werden konnten. Auch die Abstände zur Wohnbebauung und das zu erwartende Immissionsverhalten weisen für den nördlich angrenzenden Suchraum keinerlei Konflikte auf. Bis vor einiger Zeit sahen wir als noch klärendes Thema das DVOR auf der nordwestliches Seite von Lübeck, welches mittlerweile aber außer Betrieb genommen und demontiert wurde.Die Überlagerung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow" halten wir für absolut vereinbar, zumal die Gebietsabgrenzung des LSG wohl nur zur Vereinfachung an der K1 entlang gezogen wurde.Gern können wir Ihnen in Vorbereitung auf die zweite Stufe des Beteiligungsverfahrens auch gutachtliche Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Vereinbarkeit des Potenzialsuchraumes als Windeignungsgebiet untermauern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 1744 Gemeinde Lüdersdorf	Die Gemeinde Lüdersdorf hat sich bereits im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5, Energie, intensiv mit der Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" auseinandergesetzt.Die Gemeinde Lüdersdorf wird in besonderem Maße vom geplanten Windeignungsraum 01/ 16 „Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch mit einer Flächengröße von insgesamt 243 ha berührt und hat bereits mit Stellungnahme in der informellen Vorabbeteiligung eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.An dieser bereits begründeten ablehnenden Stellungnahme zum geplanten Windeignungsraum hält die Gemeinde Lüdersdorf auch jetzt im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des RREP WM-Kapitel 6.5 fest und wird nachfolgend die bereits zur informellen Vorabbeteiligung aufgeführten Argumente sowie neue Erkenntnisse nochmals aufführen zur Einstellung in die Abwägung.Die Gemeinde Lüdersdorf teilt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg hiermit mit, dass sie der Ausweisung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des o.g. Windeignungsraumes vehement entgegen tritt und die inhaltliche Weiterverfolgung des Ausweisungsverfahrens ablehnt.Diese eindeutig ablehnende Haltung beruht auf der Bewertung kommunaler sowie regional- und landschaftsplanerischer Argumente, die in keinem Zusammenhang mit möglichen Partikularinteressen der Gemeinden stehen. Dabei berücksichtigt sind auch Ergebnisse gemeindlicher Abstimmungen, die zwischen den Gemeinden Lüdersdorf, Selmsdorf und Lockwisch stattgefunden haben.Die Gemeinde Lüdersdorf hat in den vergangenen 20 Jahren eine beeindruckende Entwicklung erfahren. Aufgrund vorausschauender Entscheidungen auf der kommunalen Ebene, hoher Investitionen in die Infrastruktur und der besonderen Lagegunst am südöstlichen Rand der Stadt Lübeck konnte die Gemeinde eine Vielzahl von Gewerbebetrieben davon überzeugen, ihren Standort in das Gemeindegebiet zu legen. Insgesamt wurden so im Landkreis Nordwestmecklenburg deutlich über eintausend Arbeitsplätze geschaffen.Parallel zur Entwicklung der Arbeitsplätze wuchs die Zahl der Einwohner. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Lüdersdorf bewegt sich derzeit in einer Größenordnung von ca. 5.200. Bedingt durch die Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten sowie durch die Lage in einem sehr attraktiven Landschaftsraum hat sich die Einwohnerzahl in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Auch in der Gemeinde Lüdersdorf befinden sich derzeit zusätzliche Wohnbauflächen in der Vermarktung. Die Nachfrage nach weiteren Wohnbauflächen steigt stetig.Die Gemeinde Lüdersdorf unterstützt eindeutig die mit der sog. Energiewende verbundenen Maßnahmen einer im Vergleich zum heutigen Stand stärker dezentral orientierten Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund ist auch unstrittig, dass die Gemeinden Westmecklenburgs einen substanziellen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten müssen und leisten werden.Aus übergeordneter, regionalplanerischer Sicht kommt die Gemeinde Lüdersdorf jedoch zu dem Ergebnis, dass sie bereits zum heutigen Zeitpunkt überproportional große Beiträge zum regionalen bzw. überregionalen Ausbau der (Energie-) Infrastruktur geleistet haben und dass eine Erhöhung der damit verbundenen Lasten durch zusätzlich Windeignungsgebiete dazu führen wird, dass die Region massiv an Standortqualität verliert. Auch wäre das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der gerechten Lastenverteilung verletzt, da andere Regionen weder durch Sondermülldeponien, noch durch bestehende Windeignungsgebiete, Gewerbe- und Industriegebietsschwerpunkte, das Gemeindegebiet teilende Autobahnen oder Einflugbereiche des Flughafens Lübeck belastet sind. Die Vorbelastungen sowie bereits im RREP verankerten Aufgaben- und Entwicklungsschwerpunkte sind nach Auffassung der Gemeinde Lüdersdorf zwingend bei der weiteren Bewertung der Windkraftsuchräume zu beachten.	erforderlich.
lfd.-Nr.: 1744 Gemeinde Lüdersdorf	Die Gemeinde Lüdersdorf wird durch die mögliche Bebauung des Windeignungsraumes nordöstlich des Gemeindegebietes insbesondere dadurch berührt, dass nun zusätzlich zu der Teilung des Gemeindegebietes durch den Verlauf der A 20 und dem zwischen Autobahn und Lüdersdorf liegenden Gewerbe-/Industriegebiet im Süden eine weitere Fläche baulich genutzt wird und so das Landschaftsbild auch im Norden und Nordosten eine irreparable Beeinträchtigung erfährt.Durch die Autobahn 20 wird Lüdersdorf in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Während die Hauptorte Lüdersdorf ,Wahrsow und Herrnburg nördlich der A 20 liegen, befinden sich die Ortslagen Groß und Klein Neuleben, Boitin-Resdorf, Duvennest und Schattin südlich dieser Linie. Die A 20 besitzt eine deutlich überregionale Bedeutung. Die Gemeinde Lüdersdorf erkennt dies, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Teilung des Gemeindegebietes erkennbare Einschränkungen des Gemeinwohls verursacht.Weitere Vorbelastungen des Gemeindegebietes Lüdersdorf, die sowohl im Rahmen einer Summationsprüfung als auch bei der Bewertung des Windeignungsraumes zwingend zu beachten sind, bestehen in der Beeinträchtigung des Naherholungs- und FFH-Gebietes Palinger Heide, im geplanten Ausbau der Bahntrasse Lübeck-Bad Kleinen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	auf den zweispurigen Betrieb im Zuge der festen Beltquerung im Jahre 2018 sowie in den Belastungen, die mit dem Einflugbereich für den Flughafen Lübeck verbunden sind. Des Weiteren widerspricht die Ausweisung eines potenziellen Eignungsraumes für Windenergienutzung dem Landschaftsplan der Gemeinde.Die Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen führt unmittelbar nördlich an der Ortslage Lüdersdorf vorbei. Die damit verbundenen Lärmimmissionen beeinträchtigen bereits heute die Wohnsituation.	
lfd.-Nr.: 1744 Gemeinde Lüdersdorf	Letztlich verweist die Gemeinde Lüdersdorf auf die Internetseite www.westmecklenbum-schwerin.de/media/.../broschuere-wind.pdf, einer Broschüre des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg im Rahmen der Bürgerinformation zum Planungsverfahren. Hier steht auf Seite 28 Gemeindlicher Wille — die letztendliche Entscheidung als letzter Satz: „Die Gemeinden können in der „informellen Vorabbeteiligung" klarstellen, ob sie in ihrer Gemeinde ein Windeignungsgebiet wünschen. Wenn sie dies nicht möchten, wird von einer Ausweisung der betreffenden Fläche im Regionalplan abgesehen."Das hat die Gemeinde Lüdersdorf mit Stellungnahme in der informellen Vorabbeteiligung bereits klar und deutlich ausgedrückt und bekräftigt es im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe nochmals.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1744 Gemeinde Lüdersdorf	Die Gemeinde Lüdersdorf wird hier von einem insgesamt 243 ha großen Windeignungsgebiet berührt. Die hier vorhandene ca. 1.300 ha große Fläche im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen mit Lockwisch und Lüdersdorf stellt die letzte große zusammenhängende Freifläche in diesem Bereich dar. Darüber hinaus wurde dieser Fläche in den vergangenen Jahren von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie vorn Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV stets eine überregionale Bedeutung als potenzielle Äsungsfläche für Zug- und Rastvögel zuerkannt.Gleichzeitig verweist die Gemeinde Lüdersdorf auf die Beachtung der durch die Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) erarbeiteten Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1744 Gemeinde Lüdersdorf	Zusammenfassend stellt die Gemeinde Lüdersdorf fest, dass sie das Ausweisen des Windeignungsraumes Nr. 1/16 mit einer Größe in der Summe von 243 ha aus stadt-, regional- und landschaftsplanerischen Gründen ablehnt. Die Region trägt bereits heute überproportional hohe Lasten für die Allgemeinheit und für das Projekt der Energiewende. Durch die Existenz der Sondermülldeponie, von Altflächen für die Windkraftnutzung, der Autobahn 20 und das Gewerbe- und Industriegebiet zwischen Lüdersdorf und A 20, der Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen und dem Einflugbereich zum Flughafen Lübeck werden so große Vorbelastungen erzeugt, dass eine weitere großflächige Inanspruchnahme des Landschaftsraumes eine drastische Verringerung der Lebens- und Wohnqualität nach sich zieht. Im Ergebnis dieser Qualitätsverringerung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sieht die Gemeinde Lüdersdorf die deutliche Gefahr, dass die hohen Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1744 Gemeinde Lüdersdorf	Mit Ausweisung des geplanten Windeignungsraumes und dessen bauliche Nutzung wird der das Landschaftsbild prägende Landschaftsraum irreparabel zerstört.Die Gemeinde Lüdersdorf greift daher an dieser Stelle Ausführungen des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V auf, die im Rahmen der Beteiligung zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mit Schreiben vom 21.03.2016 bereits zur Kenntnis gegeben wurden und erklärt, dass sie diese, soweit sie die Gemeinde Lüdersdorf betreffen, vollumfänglich mitträgt.Der geplante Windeignungsraum berührt einen hochsensiblen Landschaftsraum, dessen Erscheinungsbild maßgeblich durch eine weite offene Feldflur mit eingestreuten Guts- und Siedlungsbereichen in anderen raumwirksamen Kulturgütern (z. B. Einzelgebäude oder Biotopflächen) bestimmt wird. Der jeweilige Kulturraum wird durch unterschiedliche Biotoptypen geprägt, die dem Landschaftsbild einen unverwechselbaren Charakter verleihen. Zudem waren und sind wesentlicher Teil dieser Kulturlandschaft wichtige Sichtbeziehungen zwischen den Landschaftsbildbestandteilen. Für diesen Bereich ist hier in besonderem Maße das Blickfeld auf die Hansestadt Lübeck zu nennen. Die Lübecker Silhouette ist ein wesentlicher Bestandteil des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt". Die sieben Türme der Innenstadtkirchen verdeutlichen als weithin sichtbares Zeichen die beeindruckende Geschichte der Stadt und die Rolle der Hansezeit in Lübeck und in der Region (Quelle: Webseite Hansestadt Lübeck). Hier verweist die Gemeinde Lübeck auf eine Untersuchung der Hansestadt Lübeck „Sichtachsenstudie — Welterbe Lübecker Altstadt" (Lübeck, Nov. 2011), in der die Bedeutung des für das Windeignungsgebiet herangezogenen Raumes hervorgehoben wird. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Wahrnehmung von Sichtachsen und Blickbeziehungen vom Lübecker Umland auf die Silhouette des UNESCO Welterbes „Lübecker Altstadt" wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Weltkulturerbestätten ist und Bestandteil der Regionalen Entwicklungsplanung werden muss.Das geplante Windeignungsgebiet 01/16 verletzt dieses Schutzgut erheblich und die Gemeinde Lüdersdorf fordert die Weiterverfolgung des geplanten Windeignungsraumes vollständig aufzugeben. Bei einer möglichen Weiterverfolgung der landesplanerischen Ausweisungsabsichten behält sich die Gemeinde ausdrückliche weitere rechtliche Schritte vor.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Stellungnahme der Kloss New Energy GmbHim Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 29.2.2016 bis zum 30.05.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg —Neufassung des Kapitels 6.5 Energiehier: neues Eignungsgebiet Torisdorf — Klein RünzDie Kloss New Energy GmbH und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen sind Nutzungsberechtigte von Flächen innerhalb des potentiellen Windeignungsgebiets Torisdorf —Klein Rünz im Gebiet der Gemeinden Groß Siemz, Niendorf, Carlow und der Stadt Rehna. Die Kloss New Energy GmbH errichtet und betreibt Windenergieanlagen.Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand: Februar 2016) nehmen wir wie folgt Stellung:1. Ausweisung des Eignungsgebiets „Torisdorf — Klein Rünz" Wir begrüßen ausdrücklich die Prüfung des westlich von Rehna und südlich von Torisdorf gelegenen Windeignungsgebiets. Nach unseren eigenen Ermittlungen sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Wir kommen allerdings auf einen anderen Zuschnitt des Windeignungsgebietes. Zur Größe und den Ergebnissen unserer Prüfung verweisen wir auf unseren Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes vom 25.02.2014 (Az: D2-366.3.3-19/14).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die Potenzialsuchräume westlich von Löwitz und südlich von Roduchelstorf werden daher um Flächen erweitert, denen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen. Im Ergebnis wird dort ein neues, zusammenhängendes Eignungsgebiet festgelegt, dass Teile der beiden Potenzialsuchräume und neue Flächen umfasst, denen bisher der 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich entgegenstand. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Das neue Eignungsgebiet umfasst im Norden Teilflächen, die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert werden. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Weitere Teilflächen der Potenzialsuchräume und der hinzukommenden Flächen werden als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilflächen befinden sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 10 Löwitz, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilflächen können erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 10 Löwitz vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche westlich des neuen Eignungsgebietes wird nicht im RREP ergänzt, da dort weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	4. Zur Reduzierung im westlichen BereichDie Eignungsfläche „Torisdorf — Klein Rünz" ist in der momentan ausgewiesenen Flächenkulisse als Potenzialsuchraum aufgeführt. Die Reduzierung auf die in der Potenzialsuchraumkarte dargestellt Gebietsgröße ist durch uns nicht nachvollziehbar.Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bekanntgabe der Gründe für die Reduzierung des Potenzialsuchraums und die Ausweisung als Windeignungsgebiet „Torisdorf —Klein Rünz" gemäß anliegender Karte.Wir gehen davon aus, dass wir im Falle von Änderungen am Entwurf für Kapitel 6.5 Energie in jedem Fall noch einmal beteiligt werden.Sollte der Regionale Planungsverband zum potenziellen Windeignungsgebiet „Torisdorf —Klein Rünz" noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen dafür gern zur Verfügung. Weiter	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die Potenzialsuchräume westlich von Löwitz und südlich von Roduchelstorf werden daher um Flächen erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bitten wir um Mitteilung der einer Ausweisung des Windeignungsgebietes entgegenstehenden Gründe.Anlage: Vorgeschlagener Zuschnitt des Windeignungsgebietes „Torisdorf — Klein Rünz"	denen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegenstehen. Im Ergebnis wird dort ein neues, zusammenhängendes Eignungsgebiet festgelegt, dass Teile der beiden Potenzialsuchräume und neue Flächen umfasst, denen bisher der 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich entgegenstand. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das neue Eignungsgebiet umfasst im Norden Teilflächen, die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert werden. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Weitere Teilflächen der Potenzialsuchräume und der hinzukommenden Flächen werden als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilflächen befinden sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 10 Löwitz, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilflächen können erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 10 Löwitz vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche westlich des neuen Eignungsgebietes wird nicht im RREP ergänzt, da dort weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1889 Gemeinde Rieps	Stellungnahme der Gemeinde Rieps, Schlagsdorf und Thandorf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 EnergieEntsprechend Ihres Schreibens vom 16.04.2015 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie ist die Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden vorgesehen. Im Amtsbereich Rehna befindet sich ein Potentialstichraum für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Rieps, Schlagsdort und Thandorf. Dazu nehmen die besagten Gemeinden wie folgt Stellung:1.Bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes im Bereich Rieps sind die bereits bestehenden Windenergieanlagen Bereich Schlagsülsdorf der Gemeinde Thandorf mit zwei Anlagen, zu berücksichtigen.2.Den Gemeindevertretern sind keine Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler im unmittelbaren Bereich des dargestellten Eignungsraumes bekannt.3.Die von der Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe erstellte Vogelvorkommenskarte — im Zuge des durchgeführten Monitorings sind faunistische Zufallsfunde bekannt geworden — soll bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes Rieps berücksichtigt werden.4.Sollte es zur Aufstellung der Windkraftanlagen im besagten Bereich kommen, ist darauf zu achten, dass keine permanente Flugbefeuerung an den Anlagen installiert wird, sondern diese mit Annäherungssensoren ausgerüstet werden.5.Bei einer Ausweisung als Windeignungsgebiet ist die gemeindliche Fläche, Gemeinde Rieps, Flur 3 Flurstück 202, als Windkraftstandort festzulegen. Die Gemeinde Rieps, Thandorf und Schlagsdorf werden sich entsprechend § 68 KV M-V an den zu gründenden Unternehmen wirtschaftlich beteiligen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Eigentümer ist dabei nicht zulässig. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand grundsätzlich berücksichtigt. Einzelne ältere Windenergieanlagen, die nicht einem bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebiet liegen, bleiben aber unberücksichtigt. Die beiden genannten Altanlagen in der Gemeinde Thandorf stehen daher dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5. Einwendungen zu den einzelnen im Entwurf des RREP ausgewiesenen Eignungsgebieten5.1 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 1 (Palingen, 243 ha)Ein Brutvorkommen des Kranichs befindet sich am SE-Rand des Eignungsgebietes und wird bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.Das gesamte Plangebiet ist Hauptnahrungsfläche eines Schlafplatzes von Schwänen (Höckerschwan, Singschwan) und nordischen Gänsen, der sich auf der Trave bei Lübeck-Schlutup in Schleswig-Holstein befindet. Als Rastmaxima wurden festgestellt: Singschwan bis 235, Höckerschwan bis 200, Zwergschwan bis 12, Tundrasaatgans bis 850, Blässgans bis 16o. Bei Realisierung der Planung gehen wesentliche Hauptnahrungsflächen verloren, sodass mit einer deutlich verringerten Nutzung des Schlafplatzes zu rechnen ist.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.2 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 2 (Rieps, 50 ha)Ein Brutvorkommen des Kranichs befindet sich am Nordost-Rand des Eignungsgebietes und wird bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.1 Abb. 6: Sammel- und Rastregion Schaalsee" (Quelle: Schmahl 2014)Das Plangebiet ist zugleich Nahrungsfläche für Kraniche des Schlafplatzes Schlagsdorf (Sammel- und Rastregion Schaalsee; siehe Abbildung 6), an dem bis zu 300 Vögel vor allem der heimischen Brutpopulation rasten. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ist die Anzahl der Nahrungsflächen für den Schlafplatz Schlagsdorf stark limitiert, sodass bei Realisierung der Planung mit einem deutlichen Bedeutungsverlust des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schlafplatzes zu rechnen ist.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 02/16 Rieps auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des WEG (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden. Darüber hinaus haben sich im Rahmen der Umweltprüfung auch keine weteren Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2201 private Person	Betr. Unser NEIN zum Windpark Standort Gemeinde 19217 RiepsEine Förderung Alternativer Energien sieht nach unserer Auffassung anders aus. Bei dieser Planung und Standortwahl geht es wie so oft um die finanziellen Vorteile einzelner Investoren und Nutznießer.Moderne, alternative Ideen, Planungen und Umsetzungen beziehen die Interessen aller Anwohner in ihrem Lebensraum und die der Umwelt mit ihrem Artenreichtum ein. Schon die Nähe zum Biosphären-Reservat verschafft uns eine vielfältige Flora und Fauna, die in jedem Falle schützenswert ist und erhalten bleiben muß.Argumente, die gegen diesen Standort sprechen, sind allgemein ausreichend bekannt: Lärmbelästigung, Schattenwurf, Emissionen, allmähliche Zerstörung des Heimatbildes - auch durch den Ausbau von Trassen - sowie die Gefahren für Zugvögel, Fledermäuse, Adler und Milan, um nur einige Probleme anzusprechen.Darum unser Nein zu den geplanten Standorten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert. Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	g.Palingen 1/16Wir begrüßen die Aufnahme des potentiellen Windeignungsgebietes Palingen/ Lüdersdorf im 1. Entwurf zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass es wenig bis kaum Konfliktpotenzial mit der vorhandenen Avifauna gibt. Wir haben in diesem Gebiet Flächensicherung vorliegen und befürworten die Ausweisung des Gebietes Palingen/ Lüdersdorf.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	s.KremminAus hiesiger Sicht wird die Aufnahme des Gebiets Kremmin (Anlage 6), abweichend zum Potentialsuchraum vorgeschlagen. Dieses Gebiet erfüllt die regionalplanerischen Kriterien und stellt sich als natürliche und zwingende Erweiterung des Eignungsgebietes Nr. 2 Groß Warnow auf Brandenburger Seite dar. In diesem Gebiet ist die eno energy Gruppe in Kooperation mit der naturwind GmbH dabei die Errichtung von mehreren WEA zu Forschungs- und Entwicklungszwecken zu realisieren. In diesem Zusammenhang wurden bereits mehrere Vereinbarungen mit regionalen Flächeneigentümern geschlossen. Insofern ist für dieses Gebiet eine einvernehmliche Projektumsetzung zu erwarten, ohne dass Risiko, dass auf Grund widerstreitender Interessen erhebliche Planungsunsicherheiten und Differenzen entstehen, mithin auch eine Nutzbarkeit ausgewiesener Flächen erst nach einem sehr langen Zeitraum möglich wird.Durch die Gemeinde Kremmin wird derzeit eine ergebnisoffene Untersuchung der Möglichkeit zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie durchgeführt. Hierbei wird, wegen neu ausgewiesener Gebiete zur Wohnnutzung im nördlichen Gemeindebereich grundsätzlich der südliche Bereich, mithin der vorgeschlagene Bereich präferiert. Der derzeitige Suchraum Kremmin wird durch eine Leitungstrasse zerschnitten. Weiterhin ist für diesen Bereich ein Autobahnneubau geplant. Durch diese Strukturen werden bereits durch die einzuhaltenden Mindestabstände erhebliche Flächen entfallen. Auch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sind durch derzeit noch nicht berücksichtigte Abstände (z. B. im Süden FFH-Gebiet) sowie Vorkommen von Großvögeln (Kranich, Schwarzstorch) weitere Einschnitte zu erwarten.Im Ergebnis ist somit das durch uns vorgeschlagene Potentialgebiet zu präferieren und in der Ausweisung zu berücksichtigen.	
lfd.-Nr.: 2384 Gemeinde Schlagsdorf	Stellungnahme der Gemeinde Rieps, Schlagsdorf und Thandorf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 EnergieEntsprechend Ihres Schreibens vom 16.04.2015 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie ist die Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden vorgesehen. Im Amtsbereich Rehna befindet sich ein Potentialsuchraum für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Rieps, Schlagsdort und Thandorf. Dazu nehmen die besagten Gemeinden wie folgt Stellung :1.Bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes im Bereich Rieps sind die bereits bestehenden Windenergieanlagen Bereich Schlagsülsdorf der Gemeinde Thandorf mit zwei Anlagen, zu berücksichtigen.2.Den Gemeindevertretern sind keine Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler im unmittelbaren Bereich des dargestellten Eignungsraumes bekannt.3.Die von der Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe erstellte Vogelvorkommenskarte — im Zuge des durchgeführten Monitorings sind faunistische Zufallsfunde bekannt geworden — soll bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes Rieps berücksichtigt werden.4.Sollte es zur Aufsstellung der Windkraftanlagen im besagten Bereich kommen, ist darauf zu achten, dass keine permanente Flugbefeuerung an den Anlagen installiert wird, sondern diese mit Annäherungssensoren ausgerüstet werden.5.Bei einer Ausweisung als Windeignungsgebiet ist die gemeindliche Fläche, Gemeinde Rieps, Flur 3 Flurstück 202, als Windkraftstandort festzulegen. Die Gemeinde Rieps, Thandorf und Schlagsdorf werden sich entsprechend § 68 KV M-V an den zu gründenden Unternehmen wirtschaftlich beteiligen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Eigentümer ist dabei nicht zulässig. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand grundsätzlich berücksichtigt. Einzelne ältere Windenergieanlagen, die nicht einem bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebiet liegen, bleiben aber unberücksichtigt. Die beiden genannten Altanlagen in der Gemeinde Thandorf stehen daher dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2384 Gemeinde Schlagsdorf	Die Gemeindevertretung Schlagsdorf lehnt die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windkraftanlagen im Bereich Rieps ab, da die Errichtung von Anlagen sich negativ auf das städtebauliche Gesamtbild der Gemeinde Schlagsdorf auswirkt.Des Weiteren ist durch die Errichtung dieser Anlagen auch aus touristischer Sicht ein negativer Trend zu verzeichnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2385 Gemeinde Thandorf	Stellungnahme der Gemeinde Rieps, Schlagsdorf und Thandorf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energieentsprechend Ihres Schreibens vom 16.04.2015 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie ist die Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden vorgesehen. Im Amtsbereich Rehna befindet sich ein Potentialstichraum für Windenergieanlagen im Bereich der Gemeinde Rieps, Schlagsdort und Thandorf. Dazu nehmen die besagten Gemeinden wie folgt Stellung :1.Bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes im Bereich Rieps sind die bereits bestehenden Windenergieanlagen Bereich Schlagsülsdorf der Gemeinde Thandorf mit zwei Anlagen, zu berücksichtigen.2.Den Gemeindevertretern sind keine Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler im unmittelbaren Bereich des dargestellten Eignungsraumes bekannt.3.Die von der Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe erstellte Vogelvorkommenskarte — im Zuge des durchgeführten Monitorings sind faunistische Zufallsfunde bekannt geworden — soll bei der Ausweisung des Windeignungsgebietes Rieps berücksichtigt werden.4.Sollte es zur Aufsstellung der Windkraftanlagen im besagten Bereich kommen, ist darauf zu achten, dass keine permanente Flugbefeuerung an den Anlagen installiert wird, sondern diese mit Annäherungssensoren ausgerüstet werden.5.Bei einer Ausweisung als Windeignungsgebiet ist die gemeindliche Fläche, Gemeinde Rieps, Flur 3 Flurstück 202, als Windkraftstandort festzulegen. Die Gemeinde Rieps, Thandorf und Schlagsdorf werden sich entsprechend § 68 KV M-V an den zu gründenden Unternehmen wirtschaftlich beteiligen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Eigentümer ist dabei nicht zulässig. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand grundsätzlich berücksichtigt. Einzelne ältere Windenergieanlagen, die nicht einem bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebiet liegen, bleiben aber unberücksichtigt. Die beiden genannten Altanlagen in der Gemeinde Thandorf stehen daher dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale

Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 02/16 Rieps im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 02/16 Rieps nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 02/16 Rieps nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 02/16 Rieps wird deshalb im Westen erweitert. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2567 Gemeinde Selmsdorf	Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf zur Kartendarstellung "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung RREP WM, Kapitel 6.5 Energie, Informelle VorabbeteiligungDie Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf haben sich im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5, Energie, intensiv mit der Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" auseinandergesetzt. Die beiden Gemeinden werden in besonderem Maße von dem Potenzialsuchraum 1 "Selmsdorf/Lüdersdorf/Lockwisch" berührt.Dieser Suchraum beschreibt eine rd. 153 ha große Fläche, die sich in einem Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen von Lüdersdorf, Selmsdorf und Lockwisch befindet. Die Gemeinden nehmen dabei zur Kenntnis, dass ausschließlich die Karte "Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" Gegenstand der Vorabbeteiligung ist. Da der Vorentwurf des Kapitel 6.5 Energie des RREP (Textteil) nicht Beteiligungsgegenstand ist, erfolgt hierzu auch keine Stellungnahme.Im Ergebnis der erfolgten überörtlichen Abstimmung teilen die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg hiermit mit, dass sie der Ausweisung des o.g. Potentialsuchraumes vehement entgegen treten und die inhaltliche Weiterverfolgung des Suchraumes ablehnen.Diese eindeutig ablehnende Haltung beruht auf der Bewertung kommunaler sowie regionalplanerischer Argumente, die in keinem Zusammenhang mit möglichen Partikularinteressen der Gemeinden stehen.Im Folgenden werden die übergemeindlichen Argumente zusammengefasst dargestellt. Eine vertiefende Darstellung der Argumente werden die Gemeinden im Rahmen der formellen Beteiligungen an der Teilfortschreibung erarbeiten und dem Planungsverband vorlegen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2567 Gemeinde Selmsdorf	Die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf haben in den vergangenen 20 Jahren eine beeindruckende Entwicklung erfahren. Aufgrund vorausschauender Entscheidungen auf der kommunalen Ebene, hoher Investitionen in die Infrastruktur und der besonderen Lagegunst am östlichen bzw. südöstlichen Rand der Stadt Lübeck konnten die Gemeinden eine Vielzahl von Gewerbebetrieben davon überzeugen, ihren Standort in das Gemeindegebiet zu legen. Insgesamt wurden so im Landkreis Nordwestmecklenburg deutlich über eintausend Arbeitsplätze geschaffen.Parallel zur Entwicklung der Arbeitsplätze wuchs die Zahl der Einwohner. In der Gemeinde Selmsdorf lebten im Jahr 1990 ca. 1.500 Menschen, für die nahe Zukunft rechnet die Gemeinde mit einer Einwohnerzahl, die stabil oberhalb von 3.000 liegen wird. Derzeit werden neue Wohnbaugebiete erschlossen.Die Einwohnerzahl der Gemeinde Lüdersdorf bewegt sich derzeit in einer Größenordnung von ca. 5.200. Bedingt durch die Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten sowie durch die Lage in einem sehr attraktiven Landschaftsraum hat sich die Einwohnerzahl in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Auch in der Gemeinde Lüdersdorf befinden sich derzeit zusätzliche Wohnbauflächen in der Vermarktung.Die unterzeichnenden Gemeinden unterstützen eindeutig die mit der sog. Energiewende verbundenen Maßnahmen einer im Vergleich zum heutigen Stand stärker dezentral orientierten Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund ist auch unstrittig, dass die Gemeinden Westmecklenburgs einen substanziellen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten müssen und leisten werden.Aus übergeordneter, regionalplanerischer Sicht kommen die Gemeinden Selmsdorf und Lüdersdorf jedoch zu dem Ergebnis, dass sie bereits zum heutigen Zeitpunkt überproportional große Beiträge zum regionalen bzw. überregionalen Ausbau der (Energie-) Infrastruktur geleistet haben und dass eine Erhöhung der damit verbundenen Lasten durch zusätzliche Windeignungsgebiete dazu führen wird, dass die Region massiv an Standortqualität verliert. Auch wäre	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 01/16 Palingen und der angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Lübecker Altstadt) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen und die angrenzenden Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

das Gebot der Verhältnismäßigkeit und der gerechten Lastenverteilung verletzt, da andere Regionen weder durch Sondermülldeponien, noch durch bestehende Windeignungsgebiete, Gewerbe- und Industiegebietsschwerpunkte, das Gemeindegebiet teilende Autobahnen, Einflugbereiche des Flughafen Lübeck oder Flächen für die Solarenergienutzung belastet sind. Die enormen Vorbelastungen der Gemeinden Lüdersdorf und Selmsdorf sind nach Auffassung der Unterzeichner zwingend bei der weiteren Bewertung der Windkraftsuchräume zu beachten.So wird die Gemeinde Selmsdorf, entgegen der Fallkonstellation in der Aufforderung zur Beteiligung, von einem ca. 50 ha großen Altgebiet für Windkraftanlagen und einem Teil des 153 ha großen Potenzialsuchraumes berührt. Des Weiteren befindet sich auf dem Gemeindeterritorium eine ca. 200 ha große Sondermülldeponie, die Abfälle aus der gesamten Region aufnimmt. Alleine durch diese Flächen und Anlagen trägt die Bevölkerung bereits erhebliche Lasten für die ganze Region.Die intensive Nutzung von Flächen mit überregionalen Funktionen führt dazu, dass der Hauptort der Gemeinde Selmsdorf im Westen durch Gewerbefunktionen, im Osten und Nordosten durch bestehende Windkraftanlagen und im Süden durch die Anlagen der Deponie beeinträchtigt wird. Lediglich der Bereich im Südosten stellt eine noch weitgehend unbebaute Zufahrt in das Gemeindegebiet dar. Die hier vorhandene, ca 1.300 ha große Fläche im Bereich der gemeinsamen Gemeindegrenzen mit Lockwisch und Lüdersdorf stellt die letzte große zusammenhängende Freifläche in diesem Bereich dar. Darüber hinaus wurde dieser Fläche in den vergangenen Jahren von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MV stets eine überregionale Bedeutung als potenzielle Äsungsfläche für Zug- und Rastvögel zuerkannt.Die Gemeinde Lüdersdorf wird durch die mögliche Bebauung des Potenzialsuchraumes nordöstlich des Gemeindegebietes insbesondere dadurch berührt, dass nun zusätzlich zu der Teilung des Gemeindegebietes durch den Verlauf der A 20 und dem zwischen Autobahn und Lüdersdorf liegenden Gewerbe-/Industriegebiet im Süden eine weitere Fläche baulich genutzt wird und so das Landschaftsbild auch im Norden und Nordosten eine irreparable Beeinträchtigung erfährt.Durch die Autobahn 20 wird Lüdersdorf in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Während die Hauptorte Lüdersdorf , Wahrsow und Herrnburg nördlich der A 20 liegen, befinden sich die Ortslagen Groß und Klein Neuleben, Boitin-Resdorf, Duvennest und Schattin südlich dieser Linie. Die A 20 besitzt eine deutlich überregionale Bedeutung. Die Gemeinde Lüdersdorf erkennt dies, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die Teilung des Gemeindegebietes erkennbare Einschränkungen des Gemeinwohls verursacht.Weitere Vorbelastungen des Gemeindegebietes Lüdersdorf, die sowohl im Rahmen einer Summationsprüfung als auch bei der Bewertung des Potenzialsuchraumes zwingend zu beachten sind, bestehen in der Beeinträchtigung des Naherholungs- und FFH-Gebietes Palinger Heide, im geplanten Ausbau der Bahntrasse Lübeck-Bad Kleinen auf den zweispurigen Betrieb im Zuge der festen Beltquerung im Jahre 2018 sowie in den Belastungen, die mit dem Einflugbereich für den Flughafen Lübeck verbunden sind. Des Weiteren widerspricht die Ausweisung eines potenziellen Eignungsraumes für die Windenergienutzung dem Landschaftsplan der Gemeinde.Die Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen führt unmittelbar nördlich an der Ortslage Lüdersdorf vorbei. Die damit verbundenen Lärmimmissionen beeinträchtigen bereits heute die Wohnsituation.Zusammenfassend stellen die Gemeinden Lüdersdorf und Selmsdorf fest, dass sie das weitere Verfolgen des Suchraumes Nr. 1 mit einer Größe von ca. 153 ha aus überregionalen Gründen ablehnen. Die Region trägt bereits heute überproportional hohe Lasten für die Allgemeinheit und für das Projekt der Energiewende. Durch die Existenz der Sondermülldeponie, von Altflächen für die Windkraftnutzung, der Autobahn 20 und das Gewerbe- und Industriegebiet zwischen Lüdersdorf und A 20, der Bahnstrecke Lübeck-Bad Kleinen und dem Einflugbereich zum Flughafen Lübeck

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	werden so große Vorbelastungen erzeugt, dass eine weitere großflächige Inanspruchnahme des Landschaftsraumes eine drastische Verringerung der Lebens-und Wohnqualität nach sich zieht. Im Ergebnis dieser Qualitätsverringerung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sehen die Gemeinden die deutliche Gefahr,dass die hohen Investitionen in die gemeindliche Infrastruktur ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.	
Kapitel: Kartenblatt 2 (WEG 03/16, 04/16)		
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	23.Vorschlag PapenhusenIm Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren schlagen wir die Aufnahme eines neuen Windeignungsgebiets vor, welches bislang keine Berücksichtigung im ersten Entwurf des RPV WM gefunden hat. Es liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Menzendorf, Grieben und Stepenitztal im Landkreis Nordwestmecklenburg zwischen den Ortschaften Papenhusen, Grieben, Menzendorf, Blüssen und Hanstorf. Nach unserer Prüfung ergibt sich eine windenergetisch nutzbare Fläche von circa 80 Hektar. Der Vorschlag dieses potenziellen Windeignungsgebiets ist das Ergebnis unserer Prüfung, welche die vom RPV WM im ersten Entwurf zugrunde gelegten harten und weichen Tabukriterien abbildet (siehe Anlage 23-1).Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).23.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung ergibt sich im Westen aus 1.000 m Abstandspuffer zu den Siedlungsbereichen in Blüssen und Menzendorf (Am Schulzenhof 8, 23923 Blüssen und Am Sportplatz 2, 23923 Menzendorf); sowie aus 800 m Abstandspuffern um die Splittersiedlungen östlich von Blüssen und nördlich von Menzendorf (Ausbau 2, Ausbau 3 und Ausbau 5, 23923 Menzendorf).23.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie nördliche Begrenzung des potenziellen Windeignungsgebiets Papenhusen ergibt sich aus einem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich von Rodenberg (Rodenberg 2, 23936 Papenhusen OT Rodenberg). Nordöstlich folgt die Gebietsgrenze dem 800 m Abstandspuffer zur Splittersiedlung an der Kreisstraße 15 zwischen Papenhusen und Rüschenbeck (Dorfstraße 2-3, 23936 Papenhusen).23.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie östliche Begrenzung des potenziellen Windeignungsgebiets Papenhusen ergibt sich aus einem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich von Papenhusen (Dorfstraße 4, 23936 Papenhusen).23.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie südliche und südöstliche Begrenzung des potenziellen Windeignungsgebiets Papenhusen ergibt sich zum einen aus dem 1.000 m Abstandspuffer um die Ortslagen Grieben und Lübsee, zum anderen durch einen 1.000 m Abstandspuffer um einen in Grieben existierenden Weißstorch-Horst.Aus den genannten Gründen bitten wir den RPV WM, das Gebiet „Papenhusen“ in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen.Anlage23-1Karte – Gebietsprüfung Papenhusen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet überwiegend als neues Eignungsgebietes in das RREP aufgenommen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Abgrenzung des neuen Eignungsgebietes weicht teilweise von der vorgeschlagenen Fläche ab, da die vorgeschlagene Fläche in geringfügigem Maß von weichen Ausschlusskriterien überlagert wird. Das neue Eignungsgebiet umfasst im Süden Teilflächen, die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert werden. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	8. Berücksichtigung der Belange der landschaftsgebundenen Erholungsvorsorge— neues Eignungsgebiet 4/16:Östlich angrenzend an das Eignungsgebiet bzw. mit kleinflächiger Überlappung sowie den Potenzialsuchraum direkt betreffend befindet sich ein ausgewiesenes sogenanntes ruhiges Gebiet mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A) (deutschlandweites wissenschaftliches Kartierungsprojekt — Kartenauszug siehe Anhang). Dies stellt gerade in einem Tourismusentwicklungsraum mit gleichzeitig	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	reizvollem naturräumlichem Potenzial und Ostseenähe ein besonderes landschaftliches Qualitätsmerkmal und eine wertvolle Ressource dar, was auch angesichts der Bestrebungen zur touristischen Entwicklung des Küstenhinterlandes (siehe LEP-Fortschreibung) hier nicht vergeben werden sollte.Sowohl der Eignungs- als auch der Potenzialsuchraum sollten entfallen.— Anlage: Kartenauszug zu den Ruhigen Räumen	weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	04/16 Grevesmühlen Abstand zur Wohnbebauung Rolofshagen Haus Nr. 6 prüfen04/16Abstand der Wohnflächenpotentiale im F-Plan zu Warnow nicht berücksichtigt	Dem Hinweis wird gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Die weichen Tabukriterien 1000 m Abstand sind bei nachfolgenden Eignungsgebieten zu überprüfen und die Eignungsgebiete bzw. Potentialsuchräume ggf. entsprechend anzupassen.03/16 Groß Voigtshagen Abstand prüfen zum Einzelwohnhaus, Abstände zu Wohnflächenpotentialen im F-Plan prüfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert. Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt. Wohnbauflächenpotenziale in Flächennutzungsplänen bleiben allerdings bei der Bestimmung des Mindestabstandes unberücksichtigt, da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht hinreichend konkret sind.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 120 private Person	-Im überarbeiteten Planungsentwurf des Regionalen Planungsverband (Februar) ist jetzt eine dynamische Abstandsregelung für neue Windenergieanlagen von einer 7 fache Höhe vorgesehen. Das Windeignungsgebiet Dassow/Groß Voigtshagen erreicht in seiner Ausdehnung nur die Minimumabstände von 1.000 m zur Wohnbebauung. (Die korrekten Abstände zu den Splittersiedlungen sind vermessungstechnisch zu prüfen und zu bestätigen!) Der im letzten Jahr beabsichtigte Bau (ZAV) von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 206 m ist nur noch sehr eingeschränkt möglich. (maximal eine Anlage im Zentrum des Windeignungsgebietes) Eine Anlagenhöhe von 206 m war aber von dem Planungsbüro der Firma Energon im September 2015 noch als zwingend notwendig erachtet worden, um aufgrund der Topographie der Landschaft in diesen Gebiet Dassow/ Groß Voigtshagen effiziente Anlagen betreiben zu können. Im Entwurf zur Teilfortschreibung muss eine Definition der Effizienz für neue	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen erfolgen. Vor dem Hintergrund der steigenden Belastungen von Mensch und Natur sind nach aktuellen Stand der Technik nur effiziente Anlagen zu genehmigen.Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der wesentlichen baulichen Einschränkungen ist tatsächliche Eignung des Gebietes in Frage zu stellen und zu prüfen. Eine wirtschaftlich, effiziente Ausrichtung des Windparks in Dassow im Vergleich zu anderen Gebieten in Mecklenburg Vorpommern ist bereits heute (Mai 2016) nur eingeschränkt gegeben. Auszug aus dem Planungsentwurf: Seite 6 zu6.5 (8)„Die ermittelten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden und so einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.“	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 120 private Person	-Bn dem Windeignungsgebiet 03/16 gibt es verschiedene Kranich- und Rotmilanbrutplätze und das Gebiet ist durch den angrenzenden Holmer Wald Lebensraum für weitere geschützte Arten. Zum aktuellen kartierten Vogelbestand liegen bereits heute umfassende fundierte Informationen vor. Nach den im Entwurf vorgesehenen Restriktionskriterien ist das geplante Windeignungsgebiet ungeeignet. Für die Teilfortschreibung des RR WM ist das Windeignungsgebiet dahingehend zu überprüfen und ggfls. unter Berücksichtigung des Artenschutzes gänzlich zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 120 private Person	Persönliche Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensAls unmittelbarer Anwohner (ca. 1.000m) an das neue Windeignungsgebiet 03/16 (Dassow / Groß Voigtshagen) sende ich Ihnen zu ihrem Entwurf zur vorgenannten Teilfortschreibung nachstehende Änderungswünsche zu.-Im Entwurf zur Teilfortschreibung RR WM wird unter PS (9) der Mindestabstand zu Wohngebäuden nur als weiches Kriterium eingestuft und dieser Mindestabstand könnte bei dem Windeignungsgebiet 03/16 hinsichtlich der Splittersiedlungen unterschritten sein. Die Abstände für das Gebiet sind zwingend zu prüfen und im Entwurf zur Teilfortschreibung sollte der Abstand aufgrund der bisher nicht erforschten bzw. belegten gesundheitlichen Auswirkungen hinsichtlich Infraschall als „HARTES“ Kriterium umgesetzt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist innerhalb dieser 1000 m bzw. 800 m Abstandspuffer nicht überall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Die Abstandspuffer werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 120 private Person	-Das Windeignungsgebiet Dassow/Groß Voigtshagen muss aufgrund der A-typischen Form hinsichtlich einer Konzentration auf die wesentliche Fläche des WEG geprüft werden, damit die Belastung für das Landschaftsbild, die Belastung durch optische Bedrängung und dem Gedanken der zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Entwicklung zum Schutz für den Menschen Rechnung getragen wird. In dem schmalen Grundstück (Ausrichtung Nord/ West) war nach aktuellen Planung (2015) nur ein Windrad vorgesehen, welches gerade die Mindestabstandsgrenze von 1.000 m zur Wohnbebauung erfüllt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 122 private Person	Den Eignungsraum nordwestlich von Upahl fortschreiben, um zum späteren Zeitpunkt ein Repowern zu ermöglichen. Im westlichen Bereich des Sondergebietes für Windenergieanlagen wird eine WEA auf einem Gemeindegrundstück betrieben. Die Gemeinde hat einen Nutzen. Es gibt einen bestehenden F-Plan, der die Nutzung der Windenergie im Sondergebiet regelt. Das Industriegebiet und die Windenergie ergänzen sich gut - erzeugte Energie wird durch die produzierenden Industriebetriebe (24/7) genutzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert. Das Gebiet wird außerdem teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 7 Upahl.
lfd.-Nr.: 135 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieHier: Stellungnahme zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen und Potenzialsuchraum Grevesmühlen (Kartenblatt 2)wir befürworten ausdrücklich die Ausweisung des vorgeschlagenen Eignungsgebiet für Windenergie 04/16 Grevesmühlen inklusive dem angrenzenden als Potentialsuchraum dargestellten Bereich.Wir sind Eigentümer, landwirtschaftlichen Pächter und Bewirtschafter eines Großteils der betroffenen Flächen und können die gute Eignung der Flächen für Windenergie bestätigen. Die Flächen werden dauerhaft intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und sind darüber hinaus auch durch die Landestraße 03, die im Bereich verlaufende Hochspannungsleitung sowie das Motorcross-Gelände vorgeprägt. Einer Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet spricht unseres Erachtens nichts entgegen.Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf Berücksichtigung der genannten Punkte sowie eine Ausweisung der Fläche.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	4.EVEG 03/2016 Groß VoigtshagenAuf dem Gebiet der Stadt Dassow und der Gemeinde Roggenstorf befindet sich das Eignungsgebiet Groß Voigtshagen mit einer Größe von 72 ha. Das vorgeschlagene Windeignungsgebiet unterliegt ackerbaulicher Nutzung bzw. in Teilen einer Grünlandlandnutzung. Unseres Erachtens eignet sich die Fläche u.a. auf Grund besonderer Windhöffigkeit ausgezeichnet für die Windenergienutzung. Hier kann auf Nabenhöhe eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 7,5 m/s prognostiziert werden. Die Fläche ermöglicht die Errichtung von bis zu acht Windenergieanlagen der 4,2 MW-Klasse. Auch hier ist ENERCON seit Bekanntwerden der nach den Landeskriterien ermittelten potentiellen Eignung der Fläche im Jahr 2013 an der Errichtung eines Windparkvorhabens in dieser Fläche interessiert und arbeitet intensiv mit den betreffenden Grundstückseigentümern zusammen. Die Flächensicherung ist auch hier entsprechend weit fortgeschritten. Beteiligt sind hier Landesliegenschaften (LGMV) und Flächen eines regionalen Landwirtschaftsbetriebes. Die Eigentümer sind stark am Eigenbetrieb von Windenergieanlagen interessiert. In der vorgesehenen Fläche stehen nach unserem Kenntnisstand keine Belange entgegen, die als weiches oder hartes Tabu-Kriterium einzuordnen. Eine Ausweisung des Gebietes können wir daher nur begrüßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Potenzialsuchraum Groß VoigtshagenAnregung - Ausweisung als Eignungsgebiet für WindenergieanlagenBezüglich des an das ausgewiesene Eignungsgebiet direkt nordöstlich angrenzenden Potentialsuchraumes gehen wir davon aus, das hier das Restriktionskriterium 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha zur Einzelfallentscheidung geführt hat, diese Fläche nicht dem Eignungsgebiet zuzuschlagen.Da unsererseits nach erster fachlicher	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Einschätzung der Bestandssituation berechtigte Zweifel bestehen, dass dieses Restriktionskriterium anzuwenden ist, bitte wir um die Möglichkeit im Rahmen der Abwägung noch Unterlagen beizubringen, die die Bestandsituation anhand einer aktuellen fachlichen Untersuchung belegen und bitten weiterhin, die Fläche auf deren Grundlage neu zu bewerten und im Ergebnis als Eignungsfläche auszuweisen.	NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 193 WIND-projekt GmbH	Betreff: AW: entgegenstehende Kriterien GVMZurückkommend auf die Fragestellung der Einstufung des Heckenbiotops für die Potentialfläche Questinfinden Sie nachfolgend weitergeleitet die Bewertung des LUNG (inkl. Anlage „Doppelhecke Bernstorf.pdf).Dies sieht aufgrund der durchgeführten gutachterlichen Bewertung und Prüfung der UNB in der Doppelheckeein Biotop von 4,7ha und damit <5ha. Die Flächenabgrenzung mit Berücksichtigung des Waldstückes (Jeeser Bruch) sowie der Hecke haben wirentsprechend durch den Gutachter darstellen lassen. (s. Anlage „2016-04_GeschBiotope-Plang_1-7500.pdf“)Da die beiden Punkte als einzige entgegenstehende Kriterien benannt wurden und die aktuelle Flächenabrenzungsomit deutlich >35ha aufweist, spräche aktuell nichts gegen die Ausweisung der Fläche gem. akt. angesetzter Kriterien.Betreff: AW: Hecke Grevesmühlen...Die Hecken, die sich an das Jeeser Bruch in östlicher Richtung bis zum Landweg anschließen und sich dort nach Norden und Süden hin fortsetzen, wurden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung im Jahr 1996 als Einzelbiotope aufgenommen, da sie sich im Alter und in der Struktur voneinander unterschieden. Seit 2013 wird das landesweite Verzeichnis der geschützten Biotope durch Neukartierungen nach einer überarbeiteten Kartieranleitung des LUNG aktualisiert. Nach dieser können an Landwege grenzende, sich gegenüber liegende Feldhecken als ein zusammenhängendes Biotop aufgenommen werden. Sie bekommen dann den Überlagerungscode 'Doppelhecke' oder 'Redder', wenn es sich um einen Doppelknick handelt. Mindestens 30 % der Fläche müssen dabei von Gehölzen bestanden sein. Wenn die Doppelhecke beidseitig auf einer Länge von 5 m oder mehr unterbrochen ist, muss das Biotop entsprechend geteilt werden. Einseitige Lücken > 5m in den Hecken, z.B. Ackerzufahrten, gelten nicht als Trennungskriterium. Bei einer Landweg- bzw. Fahrbahnbreite von mehr als 5 m werden daran angrenzende, sich gegenüber liegende Hecken als Einzelbiotope aufgenommen. Diese Fahrbahnbreite wird in dem hier zu betrachtenden Fall jedoch nicht erreicht, so dass die Hecken als zusammenhängende Biotope aufzunehmen sind. Die längste durchgehende Doppelhecke im betreffenden Gebiet nimmt eine Fläche von ca. 4,7 ha ein. Nach den Kriterien der Anlage 3 der "Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 ist das Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha" somit nicht erfüllt. Unabhängig davon gelten natürlich die gesetzlichen Biotop- und Artenschutzbestimmungen. Hecken sind für viele Tiere wichtige Lebensraum- und Leitstrukturen, in denen sie sich fortbewegen oder an denen sie sich orientieren. Besonders Doppelhecken werden wegen ihrer 'Tunnelstruktur' z.B. gern von jagenden oder wandernden Fledermäusen genutzt. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im weiteren Planungsverfahren zu erkennen und zu bewältigen.Dipl.-Biol. Tom PolteLandesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat 210: Monitoring und Berichtspflichten Natura 2000, Lebensraum- und Artenschutz Betreff: AW: entgegenstehende Kriterien GVMBitte schauen Sie sich nochmal die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird südlich von Questin ein neues Eignungsgebiet im RREP festgelegt, da diese Kriterien dort nicht mehr entgegenstehen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das neue Eignungsgebiet umfasst im Westen Teilflächen, die weiterhin vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert werden. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Die Abgrenzung des neuen Eignungsgebietes weicht teilweise von der vorgeschlagenen Fläche ab, da der vorgeschlagenen Fläche teilweise weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fläche Questin an, Sie sprachen bei dem Restriktionskriterium 200m um Biotope >5ha vom „westlichen Bereich“. Ist damit ein zusätzlicher Abstand zur Hauptzuwegung der 4 Bestandsanlagen gemeint? Falls ja, müsste dies korrigiert werden, da die Heckenbiotope nicht größer 5ha sind. Am 29.04. ist wie bereits angekündigt der Präsentationstermin mit Minister Pegel in GVM vorgesehen.Der Lenkungskreis der Stadt Grevesmühlen, der Stadtwerke GVM, des Zweckverbandes GVM und des Vereins StadtohneWatt möchte ihm dabei die bisherigen Aktivitäten sowie die geplanten weiteren Schritte vorstellen. Für die Darstellung der Potentialräume rund um Grevesmühlen wäre es sehr hilfreich wenn Sie uns die Abgrenzung inkl. des o.g. akt. Heckenbestandes für den Bereich Questin als Karte übersenden könnten. Zu Santow werde ich zu einem späteren Zeitpunktggf. im Rahmen der Beteiligung nochmal auf Sie zukommen.Betreff: Nachbereitung Gespräch 25.02....Bezug nehmend auf den Termin vom 25.02. in Ihrem Haus, waren wir bzgl. der Suchräume um Grevesmühlen soweit verblieben, dass wir Ihnen die Potentialflächen Santow und Questin, die wir nach Ihren derzeit verwendeten Kriterien sehen, noch einmal zusenden mit Bitte uns ggf. entgegenstehende Punkte für diese Bereiche zu benennen.Der Suchraum Questin ist dabei bereits mit 4 WEA bebaut.Zu Santow noch die Anmerkung, dass es sich bei dem Objekt in der Karte unten links um einen Schießstand handelt (s. Luftbild), der nach unserer Einschätzung keine Wohnbebauung darstellt. Nordwestlich vom „Silberberg“ befindet sich zudem eine Motocrossrennbahn, die sich innerhalb des Restriktionsraums 200m um Biotope >5ha befindet.Über eine kurze Info zum jeweiligen Stand wären wir Ihnen sehr verbunden.	
lfd.-Nr.: 330 Stadt Grevesmühlen	Zum Programmsatz 8:Die Stadt Grevesmühlen ist betroffen durch das neue Windeignungsgebiet 04/16, das im Kartenblatt 2 als neues Windeignungsgebiet (ohne Schraffur) und zudem als Potenzialsuchraum (mit Schraffur) ausgewiesen ist.Bereits im Rahmen der Vorabbeteiligung hat die Stadt Grevesmühlen auf artenschutzrelevante Problemstellungen hingewiesen und ein Artenschutzgutachten für das direkt angrenzende Waldgebiet „Steinbrink" zur Kenntnis gegeben, welches im Auftrag der Stadt Grevesmühlen im Jahr 2015 erstellt wurde und den westlichen Randbereich des geplanten Windeignungsgebietes betrifft.Wir gehen mit Verweis auf die diesbezügliche Beschlussfassung des Planungsverbandes davon aus, dass die tatsächliche Eignung zur Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der artenschutzrechtlichen Belange bereits in dieser Planaufstellung Berücksichtigung findet, wenn sich diese aus bereits vorliegenden fachlichen Begutachtungen ergebe.Insofern verweisen wir nochmals ausdrücklich auf das o.g. artenschutzrechtliche Fachgutachten und verbinden dies mit der Aufforderung zur Prüfung, ob das geplante neue Windeignungsgebiet unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Belange in Gänze oder in Teilen überhaupt geeignet ist.Zusätzlich zu diesem Gutachten liegen uns mittlerweile Karten über Brutreviere des Kranichs und der Rohrweihe für den Bereich des neuen Windeignungsgebietes und des Potentialsuchraumes vor, die wir Ihnen hiermit in der Anlage zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Standorte der Brutplätze sind auf den beigefügten Karten mit einem „Stern" gekennzeichnet. Die entsprechenden Unterlagen stellen wir Ihnen zur Verfügung zur Prüfung, ob hieraus eine Korrektur der Gebietsausweisung geboten ist.Zu dem dargestellten Potenzialsuchraum wird die Auffassung vertreten, dass in diesem Areal Biotopstrukturen bestehen, die der Ausweisung eines Windeignungsgebietes entgegenstehen. Im weiteren Verfahren sollte daher diese Fläche ersatzlos entfallen.Anlagen:-Karte mit Darstellung der Brutreviere von Kranichen im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 04/16-Karte mit Darstellung der Brutreviere der Rohrweihe im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 04/16	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 369 Gemeinde Warnow	Für die Gemeinde ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 folgendes:Die Gemeinde Warnow ist betroffen durch das neue Windeignungsgebiet 04/16, das in der Karte (Kartenblatt 2) als neues Eignungsgebiet (ohne Schraffur) und zudem als Potenzialsuchraum (mit Schraffur) ausgewiesen ist.Hierzu gibt die Gemeinde kund, dass das neue Eignungsgebiet nicht die Zustimmung der Gemeinde findet. Wie bereits in der Vorwegbeteiligung mitgeteilt, geht die Gemeinde davon aus, dass das Windeignungsgebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung des benachbarten NSG Santower See führt und darüber hinaus, artenschutzrechtliche Belange in so großem Umfange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, dass faktisch keine Genehmigungen hierfür erteilt werden dürften. Das betreffende Areal ist u.a. als Brutrevier des Kranichs und der Rohrweihe bekannt. Mittlerweile liegen uns Karten über Brutreviere des Kranichs und der Rohrweihe für den Bereich des neuen Windeignungsgebietes und des Potentialsuchraumes vor, die wir Ihnen hiermit in der Anlage zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Standorte der Brutplätze sind auf den beigefügten Karten mit einem „Stern" gekennzeichnet. Die entsprechenden Unterlagen stellen wir Ihnen zur Verfügung zur Prüfung, ob hieraus eine Korrektur der Gebietsausweisung geboten ist.Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Warnow im LEP in Aufstellung in dem Areal befindet, das als Vorbehaltsfläche Tourismus neu ausgewiesen sein wird. Der Planungsverband ist nach Rechtskraft des LEP aufgefordert, hiernach eine Konkretisierung vorzunehmen, ob das Gemeindegebiet Warnow Tourismusschwerpunkt- oder Entwicklungsbereich sein soll. Die Gemeinde geht davon aus, dass hinreichend Gründe für die Festlegung als Tourismusschwerpunkt bestehen.Der dargestellte Potenzialsuchraum ist mit gleicher Begründung nicht als Windeignungsgebiet geeignet. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestätigen, dass in diesem Areal Biotopstrukturen bestehen, die der Ausweisung eines Windeignungsgebietes entgegenstehen. Im weiteren Verfahren sollte daher disese Fläche ersatzlos entfallen.Anlagen:-Karte mit Darstellung der Brutreviere von Kranichen im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 04/16-Karte mit Darstellung der Brutreviere der Rohrweihe im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 04/16	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet. Die Prüfung der übrigen in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1553 juwi Energieprojekte GmbH	5) Windpotenzial GantenbeckLage: LK Nordwestmecklenburg, Amt Grevesmühlen-Land, Gemeinde WarnowGröße: ca. 36 haIn Anwendung der "Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" lässt sich das Windpotenzial Gantenbeck als ausschlussfreie Eignungsfläche für Windenergie ableiten (vgl. Bewertung.Ebenso ist das Windpotenzial frei von Restriktionen sowie deren Abstandspuffer (vgl. Bewertung).Harte Ausschlusskriterien BewertungGebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenDas Gebiet des Windpotenzials befindet sich im unbesiedelten Außenbereich.Einzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereichDas Gebiet des Windpotenzials befindet sich im unbesiedelten Außenbereich.Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchGDas Windpotenzial liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.Naturnahe MooreInnerhalb des Windpotenzials liegen keine naturnahen Moore.Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 haInnerhalb des Windpotenzials liegen gesetzlich geschützten Biotope.Militärische AnlagenInnerhalb des Windpotenzials liegen militärischen Anlagen.Weiche Ausschlusskriterien Bewertung1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen.Der vorgegebene Siedlungsabstand von mind. 1.000 m wird eingehalten.1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im AußenbereichDer vorgegebene Siedlungsabstand von mind. 1.000 m wird eingehalten.Vorranggebiete RohstoffsicherungDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung.Vorranggebiete Küsten- und HochwasserschutzDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorranggebieten zur Küsten- und Hochwasserschutz.Vorranggebiete TrinkwasserDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorranggebieten zur Trinkwasser.Vorranggebiete Gewerbe und IndustrieDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorranggebieten zur Gewerbe und Industrie.Tourismusschwerpunkträume Das Windpotenzial liegt außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen.Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Das Windpotenzial liegt außerhalb von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen > 2.400 ha.Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferDas Windpotenzial liegt außerhalb von Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial. Der vorgegebene Abstandspuffer von mind. 1.000 m wird eingehalten.Waldflächen ab 10 haDie Potenzialfläche stellt sich als landwirtschaftliche genutzte Fläche dar. Wald ist insofern nicht betroffen.Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. OrdnungDie Potenzialfläche stellt sich als landwirtschaftliche genutzte Fläche dar. Gewässer sind insofern nicht betroffen.BiosphärenreservateDas Windpotenzial liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.NaturparksDas Windpotenzial liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m AbstandspufferDas Windpotenzial liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:•Schreiadler — Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer•Schwarzstorch — Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer•Seeadler— Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer•Fischadler — Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer.•Wanderfalke — Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer•Weißstorch — Nest	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der in der Stellungnahme genannten Potenzialfläche stehen keine harten oder weichen Ausschlusskriterien entgegen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Potenzialfläche auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der Potenzialfläche mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Bothmer) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis wird die in der Stellungnahme genannte Potenzialfläche nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Innerhalb der Windpotenzialfläche sind keine der v.g. Horste/ Nistplätze von Großvögeln bekannt. Der jeweils vorgegebene Abstandspuffer wird eingehalten.Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und EntwicklungsplanDas Windpotenzial liegt außerhalb des v.g. Gebietes.Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVGDas Windpotenzial liegt außerhalb von Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsr bereichen von Flugplätzen.Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer AnlagenDas Windpotenzial liegt außerhalb v.g. Bereiche.Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 haDie Größe des Windpotenzials beträgt ca. 36 ha.Restriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und EntwicklungsplanDas Windpotenzial liegt außerhalb des v.g. Gebietes.500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchGDer vorgegebene Abstandspuffer zu v.g. Gebieten wird eingehalten.500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte VDa. 200 m westlich der Windpotenzialfläche befinden sich ein „Erlen- (und Birken-)Bruch nasser, eutropher Standorte" (gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M V). Demnach handelt es sich nicht um Moore (vgl. Geoportal-mv.de), weshalb auch die Restriktion „Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach GutachterlichemLandschaftsprogramm M-V" nicht anzuwenden Ist. Der vorgegebene Abstandspuffer zu v.g. Gebieten kommt somit nicht zum Tragen.500 m Abstandspuffer zu BiosphärenreservatenDer vorgegebene Abstandspuffer zu v.g.Gebieten wird eingehalten.500 m Abstandspuffer zu NaturparksDer vorgegebene Abstandspuffer zu v.g. Gebieten wird eingehalten.Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und LandschaftspflegeDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege.Vorbehaltsgebiete RohstoffsicherungDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung.Vorbehaltsgebiete Küsten- und HochwasserschutzDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Küsten- und Hochwasserschutz.Vorbehaltsgebiete Gewerbe und IndustrieDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie.Vorbehaltsgebiete Kompensation und EntwicklungDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Kompensation und Entwicklung.200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 haDa. 200 m westlich der Windpotenzialfläche befinden sich ein „Erlen- (und Birken-)Bruch nasser, eutropher Standorte" (gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M V). Der vorgegebene Abstandspuffer zu v.g. Gebieten wird eingehalten.Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Innerhalb der Windpotenzialfläche sind keine der Horste des Rotmilans bekannt. Der vorgegebene Abstandspuffer wird eingehalten.Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen LandschaftsschutzgebietsverordnungDas Windpotenzial liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe DichteDas Windpotenzial liegt außerhalb der Vogelzugzone A.Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m AbstandspufferDas Windpotenzial liegt außerhalb von Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung Der vorgegebene Abstandspuffer wird eingehalten.Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. WirkbereichDas Windpotenzial liegt außerhalb v.g. Bereiche.Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten Innerhalb der Windpotenzialfläche befinden sich keine der v.g.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Denkmale.Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten wird eingehalten.Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen In der Umgebung des Windpotenzials liegt keine Betroffenheit vor.Insofern schlagen wir die Ausweisung des Windpotenzials Gantenbeck als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg vor.	
lfd.-Nr.: 1555 WIND-projekt GmbH	Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM)1. Stufe des BeteiligungsverfahrensPotenzialgebiet Questin1 Einleitung2 Zum Vorhaben3 Anlagen1 EinleitungIn der Region Westmecklenburg wird momentan das Regionale Raumentwicklungsprogramm RREP-WM vom 31.08.2011 überarbeitet. Der Beschluss zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich Windenergie wurde am 20.03.2013 im Rahmen der 44. Verbandsversammlung gefasst.Mit der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.01.2016 wurde hierzu der Entwurf zur Teilfortschreibung vorgelegt und das öffentliche Beteiligungsverfahren eröffnet. Der Entwurf sieht vor, dass unter Verwendung der auf im Entwurf aufgezeigten harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der Restriktionskriterien die Planungsregion vollständig überplant und Eigungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen und die bestehenden Windeignungsgebiete anhand dieser Krieterien überprüft werden sollen. Insbesondere Bürger und Gemeinden soll in den Planungsprozess möglichst frühzeitig eingebunden werden.WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt) möchte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur Beteiligung in Bezug auf eine potentielles Eignungsgebiet für Windenergie im Bereich der Ortschaft Questin nutzen und die Fläche zur Aufnahme vorschlagen.2Zum VorhabenDie WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH („WIND-projekt“) hat auf dem Gebiet der Gemeinde Grevesmühlen ein Gebiet identifiziert, dass den aktuellen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie des Planungsverbandes Westmecklenburg entspricht und daher als Eignungsgebiet ausgewiesen werden sollte. Die folgende Karte stellt den Bereich sowie sämtliche einschlägige Kriterien dar:WIND-projekt hat in diesem Bereich bereits in den Jahren 2010 bis 2012 vier Windenergieanlagen („WEA“) zur Genehmigung gebracht, die seit dem vor Ort betrieben werden. Die damalige raumordnerische Zustimmung zur Errichtung der WEA erfolgte über ein Zielabweichungsverfahren, da die vier bereits errichteten WEA Prototypen-Anlagen sind.Bereits im Zuge der Planung und des Genehmigungsverfahren für die bestehenden vier WEA hat sich die gute Eignung des Gebietes zum Betrieb von WEA erwiesen. Die Flächen sind durch die Autobahn A20 im südlichen Bereich deutlich vorgeprägt und ansonsten ausreichend von den umliegenden Ortschaften entfernt.Sowohl der 200m-Abstandspuffer zu dem gesetzlich geschützten Biotop größer 5 Hektar (Jeeser Bruch) als auch der 500m-Abstandspuffer zu dem nordöstlich des Gebietes liegenden europäischen Vogelschutzgebietes (Stepenitz) sollten hier nicht zur Anwendung kommen. Die bestehenden und seit mehreren Jahren vor Ort betriebenen WEA stehen ebenfalls innerhalb dieser Abstandspuffer ohne die Biotope oder das Vogelschutzgebiet negativ zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 29.04.2016 zu dem Gebiet, die weiterhin uneingeschränkt gültig ist.Im Ergebnis bitten wir um Prüfung und Aufnahme des Gebietes im weiteren Ausweisungsprozess. Die Anlagen enthalten eine Liste der geografischen Koordinaten der daraus folgenden WEG-Grenzpunkte, die für die Aufnahme der Erweiterung des Gebietsentwurfs genutzt werden können. Das resultierende Eignungsgebiet hat eine Fläche von ca. 59 ha.Wir bitten Sie, die genannten Hinweise in Zuge Ausweisungsprozesses zu prüfen,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "gesetzlich geschützte Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" und zum Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird südlich von Questin ein neues Eignungsgebiet im RREP festgelegt, da diese Kriterien dort nicht mehr entgegenstehen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das neue Eignungsgebiet umfasst außerdem im Westen weiterhin Teilflächen, die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert werden. Bei diesem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Die Abgrenzung des neuen Eignungsgebietes weicht teilweise von der vorgeschlagenen Fläche ab, da die vorgeschlagene Fläche teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und in geringfügigem Maß von weiteren weichen Ausschlusskriterien überlagert wird. Ein Teil der vorgeschlagenen Fläche im Südwesten wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	abzuwägen und mit aufzunehmen.3 Anlagen3.1. Karte mit Darstellung der Eignunsgebietsgrenzpunkte gemäß Koordinatenliste3.2. Koordinaten des resultierenden EntwurfsPunktKoordinatenP1245.665.971.739P2246.582.972.054P3246.826.971.845P4 247.121.971.725P5247.157.971.228P6246.541.970.947P7245.598.970.998P8245.54 85.971.106(Koordinatensystem: UTM WGS 84, Zone 33)	gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei den Biotop handelt sich hier um einen kompakten Bruchwaldkomplex. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall nicht vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops zu erwarten sind.
lfd.-Nr.: 1555 WIND-projekt GmbH	Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM)1. Stufe des BeteiligungsverfahrensEignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen1 Einleitung2 Zum Vorhaben3 Anlagen1 EinleitungIn der Region Westmecklenburg wird momentan das Regionale Raumentwicklungsprogramm RREP-WM vom 31.08.2011 überarbeitet. Der Beschluss zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich Windenergie wurde am 20.03.2013 im Rahmen der 44. Verbandsversammlung gefasst.Mit der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.01.2016 wurde hierzu der Entwurf zur Teilfortschreibung vorgelegt und das öffentliche Beteiligungsverfahren eröffnet. Der Entwurf sieht vor, dass unter Verwendung der auf im Entwurf aufgezeigten harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der Restriktionskriterien die Planungsregion vollständig überplant und Eigungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen und die bestehenden Windeignungsgebiete anhand dieser Krieterien überprüft werden sollen. Insbesondere Bürger und Gemeinden soll in den Planungsprozess möglichst frühzeitig eingebunden werden.WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt) möchte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur Beteiligung in Bezug auf das vorgeschlagene Windeignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen hiermit nutzen.2Zum VorhabenDie WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH plant auf Flächen des potentiellen Windeignungsgebiets 04/16 Grevesmühlen den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Im Folgenden ist die Fläche gemäß dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP-WM dargestellt.Übereinstimmung mit den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen Das vorgeschlagene Gebiet entspricht den aktuellen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen und sollte daher mindestens in dem bisher vorgesehenen Umfang als Eignungsgebiet Windenergieanlagen auszuweisen.Hinweise und AnpassungsvorschlägeDie Begrenzung im südöstlichen Bereich scheint durch einen 1.000 m begründet zu sein. Der Bereich, zu dem der 1.000 m-Abstand angesetzt wurde, ist jedoch ein Schießstand und keine Wohnnutzung oder Ähnliches. Die folgende Darstellung zeigt den Schießstand, den wahrscheinlich fälschlicherweise angesetzten Abstandspuffer (schwarz) sowie die resultierende Ausformung der Fläche ohne diesen Abstandspuffer (rot).Im 1. Entwurf zur Fortschreibung ist der nordöstliche Bereich des Gebietes als Potentialsuchraum dargestellt. Das einzige Kriterium, das einer Ausweisung entgegenspricht, ist das Restriktionskriterium „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha“.Dieser „in der Regel“ vorzusehende Abstandspuffer sollte hier nicht angewendet werden. Die Heckenstrukturen liegen inmitten einer intensiv landwirtschaftlichen bewirtschafteten Flächen, die landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen reicht bis nahezu direkt an die geschützten Hecken heran. Dies zeigt, dass ein Abstand von mehr als 100 m zu den Hecken bereits auf raumordnerischer Ebene nicht zu einem erhöhten Schutz der Biotope beiträt. Der Schutz des Biotopes an sich ist mit deutlich geringeren Abständen sicher gestellt und mögliche Auswirkungen auf Arten, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bevorzugt geschützte Biotopflächen zur Nahrungssuche nutzen, sollten artenspezifisch untersucht werden. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass sich in direkter Nachbarschaft zu dem Heckenbiotop eine aktiv genutzte Motorcrossbahn befindet, die als Vorprägung zu berücksichtigen ist.Darüber hinaus sind die Hecken auch formal nicht mit einem 200 m Abstandspuffer zu versehen, da diese nicht größer als 5 ha sind. Die Biotope sind gemäß Biotopverzeichnis als einzelne Biotope anzusehen, die alle deutlich kleiner als 5 ha sind. Auch tatsächlich vor Ort zeigt sich, dass die Heckenstruktur immer wieder durchbrochen und unterbrochen ist, so dass die einzelnen Bereiche als separate Biotope zu werten sind. Eine entsprechende, gegebenenfalls notwendige Nachweisprüfung kann auf Wunsch gerne zur Verfügung gestellt werden.Ein fachlicher Umgang mit notwendigen Abständen zu Biotopen (insbesondere zu Heckenbiotopen im Acker) kann am besten im Zuge der detaillierten und standortscharfen Gutachten im BImSchG-Genehmigungsverfahren zusammen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgen.Gleiches gilt für den pauschalen 500 m Abstand zum Naturschutzgebiet „Santower See“. Die Festsetzung des Santower Sees als Naturschutzgebiet 2003 verfolgt den maßgeblichen Schutzzweck „der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines mesotrophen bis schwach eutrophen Klarwassersees und der diesen See umgebenden Verlandungsbereiche“. Dieser Schutzzweck wird durch benachbarte Windenergieanlagen nicht gefährdet. Auch das des weiteren formulierte Ziel des „Erhalt[s] und der Pflege der innerhalb des Naturschutzgebietes vorhandenen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse "Kalkreiche Niedermoore" und "Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)"“ wird durch benachbarte WEA nicht beeinträchtigt. Gegebenenfalls notwendige Schutzabstände (z.B. aufgrund von innerhalb des Naturschutzgebietes ansässigen Arten) sind aktuell nicht erkennbar, können aber im BImSchG-Genehmigungsverfahren zusammen mit der UNB erörtert werden.Im Ergebnis dieser Hinweise ergibt sich ein potentielles Eignungsgebiet für Windenergie, das in der folgenden Karte dargestellt ist.Es sei darauf hingewiesen, dass der gesamte Bereich des Eignungsgebietes Grevesmühlen landwirtschaftlich genutzte Fläche ist, die zudem durch eine Hochspannungsleitung, eine Landesstraße sowie eine Motorcrossbahn deutlich infrastrukturell vorgeprägt ist.WIND-projekt bittet um Prüfung und Aufnahme der Erweiterung des Gebietes im südöstlichen Bereich sowie des „Potentialsuchraums“ im weiteren Ausweisungsprozess. Die Anlagen enthalten eine Liste der geografischen Koordinaten der daraus folgenden WEG-Grenzpunkte, die für die Aufnahme der Erweiterung des Gebietsentwurfs genutzt werden können.WIND-projekt bittet Sie, die genannten Hinweise in Zuge Ausweisungsprozesses zu prüfen, abzuwägen und mit aufzunehmen.3 Anlagen3.1. Karte mit Darstellung der Eignunsgebietsgrenzpunkte gemäß Koordinatenliste3.2. Koordinaten des resultierenden EntwurfsPunktKoordinatenP1 248.001 5.978.639P2 249.297 5.979.098P3 250.397 5.979.497P4 250.721 5.979.073P5 250.345 5.978.750P6 249.600 5.978.257P7 248.298 5.977.860P8 247.803 5.977.565P9 248.050 5.978.266(Koordinatensystem: UTM WGS 84, Zone 33)	Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.3 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 4 (Grevesmühlen, 46 ha)Ein Brutvorkommen des Kranichs befindet sich NW Santow (max. 500 m Entfernung zum WEG) und wird bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.Das Plangebiet ist zugleich Hauptnahrungsfläche für Gänse und Schwäne des Schlafplatzes im NSG Santower See (minimale Entfernung des Schlafplatzes zum Potenzialsuchraum ca. 1 km), wobei am Schlafplatz folgende Rastmaxima festgestellt wurden: Blässgans 10.000, Tundrasaatgans 7.000, Graugans 500, Singschwan 70, Zwergschwan 34.Bei Realisierung der Planung gehen wesentliche Hauptnahrungsflächen verloren, sodass mit einer deutlich verringerten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nutzung des Schlafplatzes zu rechnen ist.Für den Potenzialsuchraum wird zudem der 500 m-Puffer zum NSG „ Santower See" nicht eingehalten.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	p.MenzendorfAus hiesiger Sicht wird die Aufnahme des Gebiets Menzendorf (Anlage 4) vorgeschlagen. Dieses Gebiet erfüllt die Ausweisungskriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft. Insbesondere ist bereits eine technogene Vorprägung zu verzeichnen. Auch andere Nutzungen, wie Tourismusschwerpunktbereiche oder naturschutzfachliche Aspekte, wie Vogelrastgebiet, FFH-Gebiet sind nicht betroffen. Darüber hinaus spricht auch die Einstufung des Landschaftsbildpotentials als gering bis mittel für eine Ausweisung. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet überwiegend als neues Eignungsgebietes in das RREP aufgenommen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Abgrenzung des neuen Eignungsgebietes weicht teilweise von der vorgeschlagenen Fläche ab, da die vorgeschlagene Fläche teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und in geringfügigem Maß von weiteren weichen Ausschlusskriterien überlagert wird. Das neue Eignungsgebiet umfasst im Süden Teilflächen, die vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert werden. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Für folgende Vorschlagsgebiete wurden Überlagerungen mit den Kriterien für die Auswahl von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen festgestellt:Nr. 4/16 „Grevesmühlen": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird im nordöstlichen Teil geringfügig (ca. 1,6 ha) vom Ausschlusskriterium „Horst Weißstorch mit 1000 m Abstandspuffer" überlagert.Fazit: Verkleinerung des vorgeschlagenen Eignungsgebietsden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet.
lfd.-Nr.: 2268 Stadt Dassow	Beim Eignungsgebiet 03/16 ist zusätzlich in der Teilfortschreibung zu berücksichtigen, dass die Sichtachse, aus Richtung Lübeck (B 105) kommend, auf Dassows Kirche, historischen Speicher und Altstadt eine besondere Ortskulisse darstellt, die landschaftlich und auch touristisch von hoher Bedeutung ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung genau in dieser Sichtachse ist daher zu vermeiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2322 Gemeinde Roggenstorf	4.Die Gemeinde Roggenstorf geht davon aus, dass im geplanten Windeignungsgebiet bzw. in dessen unmittelbaren Nachbarschaft Schwarzstorchvorkommen sowie weitere geschützte Arten vorzufinden sind. Es bestehen fundierte Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen, insbesondere bezüglich des Vorkommens (Brutplätze) von Vogelarten mit tierökologischen Abstandskriterien (TAK). Hier sind die Arten Kranich und Rotmilan zu beachten (s. Anlagen 1 und 2). Diese Datenlage untermauert, dass artenschutzrechtliche Belange in so großem Umfange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, dass faktisch keine Genehmigungen hierfür erteilt werden dürften. Dies betrifft auch das Gemeindegebiet der Stadt Dassow. Der dargestellte Potenzialsuchraum ist mit gleicher Begründung nicht als Windeignungsgebiet geeignet. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestätigen, dass in diesem Areal	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste /

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Biotopstrukturen bestehen, die der Ausweisung eines Windeignungsgebietes entgegenstehen.AnlagenKarte mit Darstellung der Brutreviere von Kranichen im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 03/16 Karte mit Darstellung der Brutreviere des Rotmilans im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 03/16	Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2322 Gemeinde Roggenstorf	Die Gemeinde Roggenstorf ist betroffen durch das neue Windeignungsgebiet 03/16, das im Kartenblatt 2 als neues Eignungsgebiet (ohne Schraffur) und zudem als Potenzialsuchraum (mit Schraffur) ausgewiesen ist.Die Gemeinde Roggenstorf trägt zum vorliegenden Entwurf des RREP folgende Hinweise vor:1.Die Gemeinde Roggenstorf erkennt an, dass mit dem RREP-Entwurf konkrete regionale, langfristige Aufgabenstellungen für eine Energiewende ermittelt wurden.2.Die Gemeinde Roggenstorf erkennt an, dass mit dem RREP-Entwurf der Versuch unternommen wird, auf Basis des Landesrechts möglichst objektive, einheitliche Kriterien für alternative Energiegewinnung einschließlich Windenergie zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dokumentieren.3.Die Gemeinde Roggenstorf weist allerdings darauf hin, dass neben den aufgeführten Kriterien weitere Kriterien bei der Auswahl von Windeignungsgebieten bzw. bei der Genehmigung von Windparks berücksichtigt werden sollen. Dies sind insbesondere:eine klare Aussage, dass alle Windpark-Genehmigungen die Einhaltung der aktuellsten gesetzlichen Immissionsschutz-Anforderungen für alle Wohngebiete inkl. Splittersiedlungen zur Voraussetzung haben;eine klare Aussage, dass neuere Erkenntnisse zur Verträglichkeit von Infraschall, sobald von Bund / Land als gesichert festgestellt, ebenfalls in die Genehmigung von Windparks einfließen sollen;eine klare Aussage, dass neue Windpark-Genehmigungen auch von einer zum Genehmigungszeitpunkt weitgehend gesicherten Nutzbarkeit der Energie - auch in Spitzenzeiten der Windstromerzeugung - abhängig sein sollen; gesichert bedeutet regionale Nutzung oder gesicherte Transportlinien;eine klare Aussage, dass auch die optischen Beeinträchtigungen durch Windparks durch Anwendung der neuesten markteingeführten Technologien (wie Abschaltung des Nachtblinkens wenn kein Flugzeug in der Nähe, Verzicht auf Tagblinken) so gering wie möglich gehalten werden sollen.	Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2386 Gemeinde Damshagen	Programmsatz 8 Windeignungsgebiete:Die Gemeinde Damshagen ist durch das neue Windeignungsgebiet 03/16, dass sich bei Dassow befindet, nicht direkt betroffen. Durch das Windeignungsgebiet Nr. 04/16 ist die Gemeinde Damshagen im Süden des Gemeindegebietes betroffen. Hier sieht die Gemeinde Damshagen eine direkte Betroffenheit, die auch Auswirkungen auf die Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes hat. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die gemeindliche Entwicklung und an den Gesundheitstourismus ist die Gemeinde Damshagen an der Bewahrung der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten interessiert. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Gemeinde zur Entwicklung des Gesundheitstourismus ist auszuschließen, dass sich Beeinträchtigungen für die Entwicklung der Gemeinde ergeben; dies ist bereits durch Verzicht auf Darstellung des Eignungsgebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm zu berücksichtigen. Unabhängig davon ergeben sich aus Sicht der Gemeinde keine Erkenntnisse, dass die hochgradig berührten Belange des Arten- und Biotopschutzes in angemessener Weise berücksichtigt werden. Auch aus diesen Gründen erhebt sich für die Gemeinde der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Eignungsgebietes bzw. des Potenzialsuchraumes. Die Gemeinde befürchtet sowohl negative Auswirkungen auf den Menschen als auch auf den Naturerlebnisraum sowie den Artenschutz. Deshalb ist auf die Darstellung des Eignungsgebietes zu verzichten.Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt weiterhin, dass die Unterzeichnung der Stellungnahme der Gemeinde Damshagen durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Damshagen erfolgt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2386 Gemeinde Damshagen	Die Gemeinde Damshagen ist im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP) zur Stellungnahme aufgefordert (Anlage 1). Mit der Teilfortschreibung wird das Kapitel 6.5 Energie neu formuliert.Die bisherigen Zielsetzungen zur Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere zur Windenergie, gelten gemäß RREP von 2011. Dort sind im RREP unter 6.5 die Zielsetzungen für Windenergie in der zugehörigen Karte dargestellt (Anlage 2). Im relevanten Bereich nördlich der B 105 ist lediglich das Windeignungsgebiet mit der Teilfläche 3 in der Gemeinde Kalkhorst, südlich von Neuenhagen und Dönkendorf berücksichtigt.Im nunmehr vorliegenden Entwurf zum Beteiligungsverfahren ist diese Fläche, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, nicht Gegenstand. Hingegen sind Flächen im Relevanzbereich nördlich der B 105 mit der Teilfläche 03/16 südlich von Groß Voigtshagen bei Dassow und mit der Teilfläche 04/16 zwischen Rolofshagen und Warnow berücksichtigt. Siehe dazu die beiliegende Karte (Anlage 3). Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Bioenergie und zur Windenergie. Die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung dargestellt sind, findet sich in den Unterlagen wieder. Dies wird auch Anlage zur Beschlussvorlage.Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegenstehen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen gemäß Fortschreibung mit Stand vom 16.12.2015 ist die Teilfläche südlich von Neuenhagen entfallen. Für diese Fläche können die Kriterien nicht angewendet werden. Für solche Flächen gilt Abs. 10 des Entwurfs für Kapitel 6.5 Energie, der ausnahmsweise die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässt, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vom 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind (Anlage 4).Da sich keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weiteren solcher Flächen innerhalb des Gebietes nördlich der B 105 befinden, die im RREP 2011 als Windeignungsgebiete dargestellt wurden, erübrigt sich eine weitere Prüfung in Bezug auf das RREP 2011 für die Gemeinde Damshagen.Für die Gemeinde Damsahgen sind im Relevanzbereich die Teilflächen 03/16 und 04/16 im Rahmen der Fortschreibung beachtlich.Im Zuge der Diskussion ist der Gemeinde nochmals Kenntnis zum Vorentwurf zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, vom Dezember 2014 zugegangen.Danach sind neben den Eignungsgebieten des RREP Westmecklenburg 2011 auch Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen dargestellt. Es handelt sich im Gebiet der Gemeinde Damshagen neben dem innerhalb der Stellungnahme auch um das Gebiet mit der Teilfläche 7. Die Gemeinde Damsahgen geht davon aus, dass dieses Gebiet, Kartengrundlage Dezember 2014, nicht Gegenstand der Beurteilung ist und entfallen ist. Insofern erübrigen sich weitere Ausführungen durch die Gemeinde Damshagen hierzu.	
lfd.-Nr.: 2427 private Person	Stellungnahme zum geplanten Eignungsgebiet Windenergie Dassow-Roggenstorf-Groß Voigtshagen (Nr. 03/16)als Bürger des Ortsteiles Dassow-Tankenhagen (nordwestlich zum geplanten Eignungsgebiet gelegen) bin ich gegen die Ausweisung des o.a. Bereiches als ein Eignungsgebiet für die Windenergie.Die im Jahr 2015 vorgestellten Planungen sind erschreckend und stellen einen erheblichen Eingriff in das gesamte Landschaftsbild dar. Dies gilt im Übrigen nicht nur für unseren Gemeindebereich, sondern für nahezu alle Gebiete in Mecklenburg. Als 1994 aus dem Herzen des Ruhrgebietes nach Mecklenburg zugezogener Bürger bin ich jeden Tag immer wieder fasziniert von der nahezu unendlichen Weite dieser Landschaft, die in dieser Form in Deutschland einmalig ist.Der geplante Zubau mit WEA-Technik (140 Meter Nabenhöhe, ca. 200 Meter Gesamthöhe) sollte schlicht und ergreifend nicht erfolgen, da es sich um eine Industrialisierung von unberührter Natur handelt. Hier findet ohne große Not – aus reiner Ideologie – im „Land zum Leben“ eine einmalige „Landschaftsvernichtung“ mit großen Industriebauten statt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2427 private Person	Es ist mittlerweile bekannt, dass zur Erreichung der „sogenannten Energiewende“ es momentan nicht an Windturbinen mangelt, sondern an einer ausreichenden Netzanbindung, damit die Industriegebiete in Deutschland stabil versorgt werden können. Ein Windpark alleine bringt hier überhaupt nichts, auch wenn momentan alle Regierungen der Nordländer von dem Gedanken beseelt sind, hier etwas Gutes tun zu müssen. Lediglich die Bundesregierung scheint mittlerweile langsam zu begreifen, welchen Energie-Subventions-Mechanismus man vor Jahrzehnten ins Leben gerufen hat.Als Kind des Ruhrgebiets habe ich noch das Klagen über 2 Mrd. EUR Subventionen für den Steinkohlebergbau pro Jahr im Ohr. Genau diejenigen, die aus umweltpolitischen Gründen damals am lautesten gerufen haben, empfinden 24 Mrd. pro Jahr an „Subventionen“ für erneuerbare Energie als vollkommen normal. Möglicherweise verhält sich die Politik ja auch so ruhig, da es sich bei den „Subventionen“ nicht um Steuergelder handelt, sondern um „geringe“ Umlagen, die der Bürger direkt mit dem Strompreis entrichtet, mit weiterhin steigender Tendenz.Ein weiteres, gesamtwirtschaftliches Problem dieses „Subventionswahnsinns“ wird langsam darin deutlich, dass selbst modernste Gaskraftwerke mit neuester Technik in Deutschland nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, da eine Überproduktion an Energie bei guten Wind- und Sonnenverhältnissen den Strompreis an der Börse drückt, was jedoch der umweltschützende Windmüller gar nicht so richtig bemerkt, da er ja über einen festen, garantierten Vergütungssatz abrechnet. Gleichwohl wird aber beim derzeitigen Stand der Technik von Windenergieanlagen auch zukünftig für jedes Megawatt Windenergie ein Megawatt an Regelenergie aus Gas, Kohle oder Kernkraft benötigt. Die Windenergie funktioniert also überhaupt nicht ohne die vorhandenen Energieträger, die sie gerne ersetzen möchte, ja manchmal sogar regelrecht bekämpft. So funktioniert Marktwirtschaft.Ebenso profitiert von diesem „subventionierten“ Geldsegen die produzierende Industrie im Windenergiebereich. Marktführer Enercon erzielt regelmäßig um die 20 % Gewinn vor Steuern (700 Mio. EUR auf 3,5 Mrd. EUR in 2011), wobei der große Rest der produzierenden Industrie in Deutschland schon mit 5 % zufrieden wäre, die aber nicht immer bzw. nur selten erreicht werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2427 private Person	Kommt man nach all diesen kommerziellen Fakten nochmals zurück zur Natur, so erschließt sich mir nicht, warum besondere Tiere ein Ausschlusskriterium für einen Windpark bedeuten können, während man dem – wahrscheinlich für die Umwelt und Natur per se schlechten – Menschen Geräusche, Schattenwurf und Infraschall in großem Maße zumuten kann.Eingedenk dieser Zusammenhänge bedarf es eines Gesamtplanes zum geordneten Netzausbau und nicht zur hektischen Errichtung größter Windturbinen, die zwar momentan keinen sinnvollen Beitrag zur Energieerzeugung leisten, sehr wohl aber noch mehr „überflüssige“ Energie erzeugen, die jedoch dem Investor zu garantierten Preisen zu Lasten aller vergütet wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2502 Gemeinde Kalkhorst	Für die Gemeinde Kalkhorst sind im Relevanzbereich die Teilflächen 03/16 und 04/16 im Rahmen der Fortschreibung beachtlich. Für die Gemeinde Kalkhorst ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:Gemeinde KalkhorstProgrammsatz 8 Windeignungsgebiete:Die Gemeinde Kalkhorst ist durch die neuen Windeignungsgebiete 03/16, dass sich bei Dassow befindet und durch das Windeignungsgebiet 04/16, das sich zwischen Damshagen und Grevesmühlen befindet, direkt betroffen. Die Gemeinde Kalkhorst hat sich in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten fremdenverkehrlich gut entwickelt. Besondere Bedeutung erlangen insbesondere auch Landschaftsterlebnisse wie der Blick vom neuen Aussichtspunkt in Hohen Schönberg und weiträumige Sichtbeziehungen in die Umgebung. Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen zur fremdenverkehrlichen Entwicklung in der Gemeinde und zur Entwicklung des Tourismus, ist die Gemeinde an der Erhaltung und Bewahrung des weitgehend ungestörten Landschaftsraumes interessiert und plädiert auf die Bewahrung des jetztigen Landschaftsbildes unter Verzicht auf die Windeignungsgebiete 03/16 und 04/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 03/16 Gross Voigtshagen und 04/16 Grevesmühlen werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis

entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien ebenfalls teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 03/16 Gross Voigtshagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird deshalb im Westen, Süden und Südosten erweitert.Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen im Nordosten erweitert.Das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen wird darüber hinaus um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um eine weitläufige Heckenstruktur. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops nicht zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2502 Gemeinde Kalkhorst	In Bezug auf das im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan geregelte Sondergebiet für Windenergieanlagen geht die Gemeinde Kalkhorst davon aus, dass die Öffnungsklausel gilt und im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde Kalkhorst die Belange regelbar sind.Die Gemeinde bittet im Zuge der Abwägung der Belange um Klarstellung zu möglichen und etwaigen Entschädigungsansprüchen, die durch Verzicht auf das Eignungsgebiet im RREP entstehen können. Das RREP verzichtet auf die Darstellung des Eignungsgebietes zwischen Neuenhagen und Dönkendorf. Sofern die Gemeinde dem entsprechend folgt, ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Anforderungen, die Entschädigungsansprüche hervorrufen können — wenn die Gemeinde auf eine Darstellung der Gebiete und eine rechtskräftige Festsetzung der Gebiete in der Bauleitplanung verzichtet. Die enge Verknüpfung zwischen raumordnerischen Anforderungen und den Rechtsansprüchen auf die Baugenehmigung im Zuge der Flächennutzungsplanung sollten entsprechend durch das regionale Raumentwicklungsprogramm bewertet und entsprechend Auskunft für die gemeindliche Betroffenheit gegeben werden. Für den Fall, dass sich die Gemeinde den Anforderungen des RREP anschließen würde, wäre auszuschließen, dass Entschädigungsansprüche durch direkt Betroffene auf die Gemeinde entfallen.Abstimmungsergebnis: gesetzl. Anzahl der Vertreter:13davon anwesend:10Zustimmung:10Ablehnung:0Enthaltung:Befangenheit:0	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 3 Neuenhagen.Die Frage möglicher Entschädigungspflichten war auch Gegenstand des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass abhängig von den Umständen des Einzelfalles eine Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Raumordnungsplanung Entschädigungspflichten der Gemeinde auslösen kann. Dies kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn wirksame Bebauungspläne geändert werden. Durch die Aufnahme der planerischen Öffnungsklausel wird das Risiko von Entschädigungspflichten reduziert. Ob und inwieweit Entschädigungspflichten tatsächlich ausgelöst werden, hängt aber von den Umständen des Einzelfalls

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ab. Die Zahlung von Ersatzleistungen des Landes ist in § 18 LPlG M-V gesetzlich geregelt. Dort sind auch die Voraussetzungen für die Zahlung von Ersatzleistungen abschließend geregelt.
lfd.-Nr.: 2503 Stadt Klütz	Programmsatz 8 Windeignungsgebiete:Die Stadt Klütz ist durch die neuen Windeignungsgebiete 03/16 und 04/16 nicht direkt betroffen. Beide Eignungsgebiete und zugehörige Potentialsuchräume, deren Bedeutung sich der Stadt Klütz nicht vollständig erschließt, befinden sich außerhalb des Stadt- und Gemeindegebietes; zum einen in Dassow zum anderen in Grevesmühlen. Die Stadt Klütz findet in den Unterlagen keine Darlegung in Bezug auf die Auswirkungen der Denkmalanlage Schloß und Park Bothmer. Diese Ausführungen sind im Zusammenhang mit der weiteren Prüfung des Standortes derart zu ergänzen, dass Beeinträchtigungen für die Anlage von Schloß und Park Bothmer aus denkmalpflegerischer Sicht unmissverständlich ausgeschlossen werden können.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde kein Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 03/16 Gross Voigtshagen und des an das Eignungsgebiet 03/16 Gross Voigtshagen angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutze (Schloß und Park Bothmer) festgestellt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden außerdem aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen wird von diesen Ausschlusskriterien teilweise überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 04/16 Grevesmühlen um den angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchraum wird von den Restriktionskriterien " 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung wird der südliche Teilbereich des Potenzialsuchraums gestrichen. Nach Einschätzung der zuständigen Fachbehörde (untere Naturschutzbehörde) wird darüber hinaus auch der verbleibende Teil des Potenzialsuchraums als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		naturschutzfachlich hoch sensibel bewertet. Eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daher vom Planungsträger als nicht vertretbar erachtet. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte in Bezug auf das Eignungsgebiet 04/16 Grevesmühlen ist daher nicht erforderlich.
Kapitel: Kartenblatt 3 (WEG 05/16)		
lfd.-Nr.: 28 private Person	Seit 1981 wohne ich in Schönhof, einem Dorf, welches seinen Namen zu Recht trug oder teilweise noch trägt. Das Leben auf dem Lande hat viele Vorzüge, aber auch Nachteile. Diese Nachteile nehmen in letzter Zeit leider zu. Wir sind umgeben von Windkraftanlagen, deren Geräusche wir bis hierher hören, obwohl sie im Nachbarort stehen. Wir sind umgeben von Schweinemastanlagen, die trotz Versprechen der Betreiber, die versicherten, dass die neuen Anlagen nicht stinken, doch weit stinken. Wir sind umgeben von Feldern, auf denen regelmäßig Gülle verteilt wird, in letzter Zeit auch nachts, dass es nicht möglich ist bei offenem Fenster zu schlafen, weil der Gestank unerträglich ist. Die meisten Bürger gehen hart arbeiten und tragen mit Hilfe ihrer Steuern zur Wirtschaft bei. An den Abenden und an den Wochenenden möchten sie sich zu Hause erholen und wohlfühlen. Wenn jetzt auch noch in unserer unmittelbaren Nähe Windkraftanlagen gebaut werden, ist bald nichts mehr schön an unserem Dorf. Ich bin nicht gegen Windkraftanlagen, aber sie sollten dort gebaut werden, wo sie keinen belästigen, wie z.B. an den Autobahnen, wo keine Wohnhäuser stehen oder in anderen Bereichen, wo keine Wohnbebauung ist. Erneuerbare Energien sind wichtig, aber bevor neue Windkraftanlagen gebaut werden, sollten erst einmal die Solaranlagen angeschlossen werden, die wir auch in unmittelbarer Nachbarschaft haben. Wohin geht der überschüssige Strom, der produziert wird, wenn immer mehr Anlagen gebaut werden? Unsere Energiekosten schießen in die Höhe, aber mit den unangenehmen Nebenwirkungen der erneuerbaren Energien dürfen wir leben! Letztendlich verdienen einige Wenige viel Geld mit den Anlagen, aber wir als Bürger dieses Ortes haben nichts davon, nur Ärger. Genauso wie ich hoffen alle Bürger aus Schönhof, dass auf dem ausgeschriebenen Eignungsgebiet (05/16 Kartenblatt 3) keine neuen Windkraftanlagen entstehen, denn in unserer Gemeinde gibt es schon genug davon.Wir möchten weiter in diesem, unserem, Dorf wohnen und möchten auch, dass junge Familien sich hier wohl fühlen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	24.Vorschlag RambeelErgänzend zur Gebietskulisse des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren schlagen wir die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebiets für Windenergieanlagen vor. Die Fläche „Rambeel“ liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Upahl, Rüting, Veelböken und Wedendorfersee im Landkreis Nordwestmecklenburg und weist eine Größe von circa 434 Hektar auf. Der Vorschlag dieses potenziellen Windeignungsgebiets ist das Ergebnis unserer Prüfung (siehe Anlage 24-1), welche die vom RPV WM im vorliegenden Entwurf zum RREP WM zugrunde gelegten harten und weichen Tabukriterien abbildet. Entgegen dem Set aus harten und weichen Tabukriterien des RREP WM haben wir bei unserer Prüfung einzig das Kriterium „unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 Hektar)“ nicht angesetzt. Zur detaillierten Begründung dieses Vorgehens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 0.2.2.Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Das Gebiet wird außerdem teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).24.1 Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Westen ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Blieschendorf.24.2 Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Norden ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaften Hanshagen und Sievershagen; sowie aus dem 800 m Abstandspuffer zur Splittersiedlung, die zwischen Sievershagen und Diedrichshagen gelegen ist.24.3 Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Osten ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Schildberg.24.4 Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Süden ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaften Rambeel und Kasendorf.24.5 weitere PunkteNeben unserer Argumentation im allgemeinen Teil der Stellungnahme (vgl. Punkt 0.2.2), in der wir die Eignung des Kriteriums „unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 Hektar)“ als weiches Tabukriterium infrage stellen, möchten wir zudem projektspezifische Gründe darlegen, die für eine Ausweisung des von uns vorgeschlagenen Windeignungsgebiets „Rambeel“ sprechen.Zwar wird zunächst das von uns zur Aufnahme ins RREP WM vorgeschlagene, potenzielle Eignungsgebiet „Rambeel“ durch das o. g. Kriterium der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume vollständig überlagert, vgl. Gutachterliches Landschaftsprogramm MV aus dem Jahr 2003 (Textkarte 7 a). Jedoch spricht für eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit des unzerschnittenen Freiraums bereits heute der Umstand, dass das Gebiet von einer akuten Zerschneidungswirkung betroffen ist. Diese ergibt sich aus dem Verlauf bestehender Straßen, wie z.B. der Landesstraße L 2 zwischen Hanshagen und Kirch Grambow, der Landesstraße L 3 zwischen Upahl und Mühlen Eichsen sowie der gemeindeverbindenden Straße zwischen Sievershagen und Rambeel, welche das Gebiet in Nord-Süd-Richtung zerteilen. Darüber hinaus hat jedoch vor allem die Trasse der Bundesautobahn A 20, die ca. zwei Kilometer nördlich des von uns vorgeschlagenen Gebiets verläuft, einen sehr starken, negativen Einfluss auf den Freiraum, da die Bundesautobahn A 20 zum einen die Raumwahrnehmung und -nutzung begrenzt und zum anderen aufgrund ihrer Barrierewirkung die Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtert. Schließlich geben wir zu bedenken, dass unzerschnittene landschaftliche Freiräume maximal aushilfsweise bei der gebietsspezifischen Einzelfallabwägung zu berücksichtigen sind. In diesem Fall ist jedoch nicht auf die Größe der Gebiete abzustellen, sondern auf die Funktionsbewertung (vgl. Begründung unter Punkt 0.2.2). Entsprechend dem Gutachterlichen Landschaftsprogramm MV aus dem Jahr 2003 (Textkarte 7 b) ergibt sich für das vorgeschlagene Gebiet „Rambeel“ eine Schutzwürdigkeit der Stufe 2, wenn die Funktionsbewertung zugrunde gelegt wird.Im Ergebnis der von uns sowohl unter Punkt 0.2.2 vorgetragenen Aspekte als auch der genannten gebietsspezifischen Vorbelastungen in „Rambeel“, entfalten die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume hier aus unserer Sicht keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung eines Eignungsgebiets für Windenergie. Eine aktuelle Abfrage beim LUNG-MV zum Vorkommen von Großvögeln ergab zudem, dass durch das von uns vorgeschlagene Gebiet keine schutzwürdigen Horste und Brutplätze von Großvögeln beeinträchtigt werden. Aus diesen Gründen sehen wir Eignung des Gebiets als in hohem Maße gegeben an und bitten den RPV WM, das Gebiet „Rambeel“ als Eignungsgebiet für Windenergie in das fortzuschreibende RREP WM aufzunehmen. Anlage24-1 Karte – Gebietsprüfung Eignungsgebiet Windenergie	überlagert.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	19.VVorschlag BobitzIm Rahmen der 50. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg bzw. im Vorentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wurde ein Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen bei Bobitz präsentiert, welcher aufgrund der aktuellen Kriterien nicht in den 1. Entwurf als neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aufgenommen wurde.Im Rahmen der Projektentwicklung haben wir uns detailliert mit dem Projektgebiet und insbesondere mit dessen Abgrenzungen auseinandergesetzt. Aufgrund der von uns erläuterten Begründungen gegen eine Pauschalisierung der Abstände zu Siedlungen mit generell 1.000 Metern ergibt sich für den Suchraum bei Bobitz ein Potenzial von etwa 40 Hektar. Begrenzt wird das Gebiet durch die vorgegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung. Die Karte „Bobitz - Gebietsprüfung“ (Anlage 19-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).19.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDer 1.000 m Wohnbebauungsabstand der Ortschaft Saunstorf grenzt das Gebiet in westlicher Richtung ab.19.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDer 1.000 m Wohnbebauungsabstand der Ortschaft Beidendorf grenzt das Gebiet in nördlicher Richtung ab.19.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDer 1.000 m Wohnbebauungsabstand der Ortschaft Grapen Stieten grenzt das Gebiet in östlicher Richtung ab.19.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie Einzelhäuser/Splittersiedlungen Neu Saunstorf sowie Rastorf beschneiden die Potenzialfläche südlich mit einem Schutzabstand von 800 m.19.5AnlagenpotenzialBei einer optimalen Beplanung des Eignungsgebietes besteht die Möglichkeit der Errichtung von insgesamt sechs modernen Windenergieanlagen (siehe Anhang 19-2: „Vorläufige Optimalplanung“). Bei den geplanten Anlagen handelt es sich um solche des innovativen Typs VESTAS V126-3.45 MW mit einer vorgesehenen Nabenhöhe von 137 m sowie 2 m Fundamenterhöhung und einem Rotordurchmesser von 126 Metern (WEA-Gesamthöhe 202 m). Unsere Planung setzt grundlegend voraus, dass die Potenzialfläche „Bobitz“ im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg in dem von uns ermittelten Ausmaß ausgewiesen wird (Differenzierung zwischen 800 m und 1.000 m Wohnbebauungsabständen im Rahmen der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete). Jedoch selbst mit der Annahme eines pauschalen 1.000 m Schutzabstandes zu Bebauungen ist die Errichtung von mindestens drei modernen Windenergieanlagen der 3 Megawattklasse auf der verbleibenden Potenzialfläche „Bobitz“ möglich.19.6Private Belange und Interessenlagen der GrundstückseigentümerBereits 2013 sind wir auf den potenziellen Eignungsraum bei Bobitz aufmerksam geworden und sind seit dieser Zeit im regelmäßigen Kontakt mit den Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und insbesondere der Gemeinde. Dieser kontinuierliche Austausch hat u.a. dazu geführt, dass einzelne Grundstückseigentümer uns bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihr Vertrauen entgegengebracht haben und mit uns eine vertragliche Bindung eingegangen sind. Als Projektentwickler vertritt UKA Nord somit die Interessen der Grundstückseigentümer. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. 19.7FazitDas potenzielle Windeignungsgebiet bei Bobitz entspricht den Kriterien des Planungsverbandes mit Ausnahme der bereits erläuterten generellen Abstandsregelung zu Wohnbauten. Jedoch selbst mit dessen Anwendung ist die Errichtung von mindestens drei modernen Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse auf der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die vorgeschlagene Fläche wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die als weiches Ausschlusskriterium festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verbleibenden Potenzialfläche möglich. Daher fordern wir die Ausweisung der Potenzialfläche bei Bobitz in den fortzuschreibenden Regionalplan als neues Windeignungsgebiet.Anlagen19-1Karte - Gebietsprüfung „Bobitz - Gebietsprüfung“19-2Karte - „Vorläufige Optimalplanung“	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	17.Potenzialsuchraum Paetrow/Veelböken Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde ein Potenzialsuchraum südlich von Veelböken und nördlich von Frauenmark mit einer Größe von ca. 87 ha identifiziert, welcher nicht als Windeignungsgebiet Eingang in den Entwurf fand. Unser Unternehmen hat in diesem Gebiet vertragliche Vereinbarung über die windenergetische Nutzung mit Grundstückseigentümern geschlossen und ist gewillt, dort Windenergieanlagen zu errichten. Auf Grundlage unserer unternehmensinternen Prüfung widerspricht das Gebiet in seiner dargestellten Ausdehnung als Potenzialsuchraum weder harten noch weichen Tabukriterien. Welche Restriktionskriterien gegen die Ausweisung des Gebietes sprechen erschließt sich uns aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht. Die Grenzen des Potenzialsuchraums zeichnen sich nahezu ausschließlich durch Wohnbebauungsabstände aus. Darüber hinaus ist die Fläche im Vergleich zu anderen Gebieten weitestgehend konfliktarm und bietet daher großes Potenzial der Windenergie substanziell Raum einzuräumen. Die nächstgelegenen Windeignungsgebiete 05/16 und 07/16 gem. dem 1. Entwurf der Teilfortschreibung befinden sich in ausreichender Entfernung > 2,5 km zum Potenzialsuchraum.Südwestlich des Potenzialsuchraums befinden sich 10 Windenergieanlagen verschiedener Hersteller mit Nennleistungen zwischen 500 kW und 1.500 kW sowie Gesamthöhen von bis zu 100 m in und angrenzend an das ehemalige Windeignungsgebiet bei Gadebusch. Die WEA haben ein durchschnittliches Alter von ca. 15 Jahren. Entsprechend der üblichen Laufzeiten ist davon auszugehen, dass sie in den kommenden Jahren außer Betrieb genommen werden. Das Gebiet entspricht nicht mehr den heute anzusetzenden Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten und soll entsprechend der Plandarstellung des Entwurfs nicht mehr als Bestandsgebiet Eingang in die Fortschreibung des Regionalplans finden. Ein potenzieller Konflikt ist daher nicht auszumachen. Entsprechend unserer unternehmensinternen Prüfung sind darüber hinaus keine Konflikte hinsichtlich artenschutz- und naturschutzrechtlicher Problematiken oder konkurrierenden Nutzungsarten bekannt. Zum grundsätzlichen Umgang mit Restriktionskriterien verweisen wir auch bezüglich der o. g. Potenzialfläche auf Punkt 0.2.1 des allgemeinen Teils unserer Stellungnahme.Zu den dargestellten Grenzen des Potenzialsuchraums nehmen wir, insoweit Abweichungen von den von uns ermittelten Grenzen bestehen, wie folgt Stellung:Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).17.1Festlegung der nordwestlichen und südöstlichen GebietsabgrenzungIn Anlehnung an unsere Ausführungen unter 0.2.1 dieser Stellungnahme weisen wir drauf hin, dass es sich bei der gebietsbegrenzenden Wohnbebauung um Splittersiedlungen handelt (Paetrow - Botelsdorfer Weg und Gadebuscher Straße - sowie Jungfrauenmark). Auch unter Berücksichtigung heute höherer Anlagentypen sollte ein Abstand von 800 m als ausreichend erachtet werden, um einer erdrückenden Wirkung vorzubeugen. Weitere Schutzmaßnahmen werden darüber hinaus im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, so dass eine übermäßige Belastung der Bewohner durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen werden kann. Die hierdurch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken im Norden reduziert. Nördlich des Potenzialsuchraums wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird der Potenzialsuchraum im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird daher im Westen erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Veelböken befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 11 Gadebusch, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 11 Gadebusch vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	entstehenden Erweiterungspotenziale entnehmen Sie bitte der als Anlage 17-1 beigefügten Karte.Aufgrund der generellen Eignung des Potenzialsuchraums fordern wir Sie auch im Namen unserer Vertragspartner auf, den Potenzialsuchraum als Windeignungsgebiet in den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM aufzunehmen und mögliche Einschränkungen des Gebietes transparent abzuwägen und zu begründen. Anlage17-1Karte - Gebietsprüfung Paetrow	Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	SchönhofPotentialsuchraum —Abstände zum Einzelhaus prüfen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting im Norden reduziert.
lfd.-Nr.: 178 Gemeinde Testorf-Steinfort	zu 2.)Die Gemeinde Testorf Steinfort ist in Sachen Windenergie extrem vorbelastet. Auf dem Altgebiet Harmshagen führen zu geringe Abstände WKA - Wohnbebauung zu starken gesundheitlichen Belastungen der Anwohner. An der Gemeindegrenze zu Rüting befindet sich in nur 1,72 km Entfernung das nächste Bestandsgebiet. Hier sind die geforderten 2,5 km Abstand zwischen Windeignungsgebieten nicht eingehalten. Im Ortsteil Testorf ist der maximal zulässige Umfassungswinkel von 120 Grad weit überschritten.Die Einwohner der Ortsteile Schönhof und Fräulein Steinfort sind schon jetzt durch die stark befahrene Bundesstraße B208 und die sich in unmittelbarer Umgebung befindlichen Anlagen der industriellen Landwirtschaft (2 Schweinemastanlagen, Biogasanlage, 2 Gärrestebehälter) und den davon ausgehenden Emissionen stark betroffen. Mit der Ausweisung eines Windeignungsgebietes südlich von Schönhof wären die Einwohner von Industrieanlagen förmlich umzingelt, damit wäre die Grenze ihrer Belastbarkeit weit überschritten.Der Ausweisung des potentiellen WEG Schönhof stehen weiterhin denkmalschutzrechtliche Belange entgegen. Die Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörde liegen Ihnen bereits vor.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 178 Gemeinde Testorf-Steinfort	Die Gemeinde Testorf-Steinfort ist von den raumordnerischen Planungen zur Ausweisung der Eignungsgebiete für WKA im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM betroffen. Nach § 7 Abs. 2 LPlG M-V ist der Gemeinde daher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gemeinde möchte sich in diesem Rahmen äußern, insbesondere zu:Abstandspuffern zu den Siedlungsbereichen-den Abständen der Eignungsgebiete zueinander (einschl. Bestandsgebiete, deren Anlagen repowert wurden)-Gesetzlich geschützten Bau- und Bodendenkmälern-Abstandspuffern zu gesetzlich geschützten Biotopen-Abstandspuffern zu Horsten/Nistplätzen von Großvögeln-Vermeidung der Umfassung von SiedlungenIn der Gemeinde Testorf-Steinfort gibt es ein Bestandsgebiet (auf der uns betreffenden Karte Nr. 3 nicht eingezeichnet) mit durch Repowering erneuerten Anlagen sowie ein potentielles WEG (05/16). Im Gemeindegebiet Rüting, etwa an der Gemeindegrenze zu Testorf-Steinfort, ist ein nicht gekennzeichneter Potentialsuchraum eingezeichnet. Zudem befindet sich nicht weit entfernt in der Nachbargemeinde Rüting ein weiteres Bestandsgebiet (nicht eingezeichnet).Eine detaillierte Stellungnahme zu den unsere Gemeinde betreffenden Planungen mit den von Ihrer Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht möglich, denn- die Abstände der WEG zueinander, zu Siedlungen und zu Brutplätzen können nicht nachvollzogen werden (ungenaue Übersichtskarte ohne Möglichkeit einer Detaillierung bzw. eines „Zooms", keine Koordinaten- und Maßstabsangeben)- Potentialsuchräume weisen zur korrekten Definierung keinerlei Kennzeichnung auf - Vorhandene Windparks fehlen im Kartenmaterial vollständig, obwohl ohne diese die Untersuchung der korrekten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Dies betrifft auch die Altgebiete Nr. 8 Rüting und Nr. 9 Harmshagen. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Anwendung der Abstands- und Umfassungskriterien nicht möglich ist.Um sich am Verfahren beteiligen zu können, benötigt die Gemeinde entsprechend aufbereitetes Kartenmaterial, das die neuen raumordnerischen Planungen nachvollziehbar und nachmessbar wiedergibt (incl. Bestandsgebiete und Kennzeichnung der Potentialsuchräume).Daher fordern wir die Nachreichung dieser Unterlagen und gleichzeitig eine Verlängerung der Abgabefrist unserer Stellungnahme um 4 Wochen.Eine Antwort erwarten wir bis zum 26.04.2016.	Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting wird daher im Süden erweitert.Von der verbleibenden Fläche würde teilweise zusammen mit den umliegenden Altgebieten und neuen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Boienhagen und Wüstenmark ausgehen. Die Fläche wird daher im Norden und Südosten reduziert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums nordöstlich von Rüting befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 9 Harmshagen, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 9 Harmshagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 178 Gemeinde Testorf-Steinfort	Außerdem schließen weitreichende artenschutzrechtliche Gründe die Nutzung des besagten Raumes als Windeignungsgebiet aus.Das betreffende Territorium ist von 3 Wäldern umgeben (Seefelder, Moltenower und Bauernwald, vorwiegend Mischwald mit einem hohen Anteil an Buchen und Eichen, auch niedrige und halbhohe Schonungen sowie Waldlichtungen und Wasserlöcher). Die dazwischenliegenden Kulturlandschaft (vorwiegend Ackerbau: Gras und Weizen) unterbrechen ausgedehnte Feldhecken, Solitärbäume, Sölle und zwei verwilderte Gärten (ehemalige Bauernstellen). Im Bereich Seefeld gibt es außerdem ausreichend Wiesen- und Weideland. Somit bietet dieses Gebiet etlichen Greifvögeln Lebens- und Brutraum.Die Naturschutz AG Testorf Steinfort hat bei ihren Begehungen in diesen Wäldern über 20 Greifvogelhorste festgestellt. Einige Horste konnten schon zugeordnet werden, andere stehen noch unter Beobachtung (resultierend aus unterschiedlichen Brutzeiten der einzelnen Arten). Die Details zu den Beobachtungen entnehmen Sie bitte der Anlage.Somit ist festzustellen, dass die Erhaltung dieses Gebietes als Lebensraum für die genannten Greifvögelarten artenschutzrechtlich notwendig ist. Die Ausweisung zum Windkraftgebiet würde einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG nach sich ziehen.Die Gemeinde gibt außerdem zu bedenken, dass die vom RPV WM beschlossenen Abstandskriterien zu Horsten/ Nistplätzen von Großvögeln gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG teilw. nicht den Abstandsempfehlungen der LAG VSW entsprechen, sondern weitaus geringer ausfallen und daher nicht zu einem ausreichenden Schutz vor Tötung durch WKA beitragen. Insbesondere sind hier die Arten zu nennen, für die unser Land ganz besondere Verantwortung trägt (See- u. Schreiadler, Rotmilan). Das sogenannte Helgoländer Papier ist ein gerichtlich anerkanntes Expertenpapier, dem unbedingt Folge geleistet werden muss. Daher fordert die Gemeinde Testorf Steinfort die Übernahme der Abstandsempfehlungen der LAG VSW für Windenergieanlagen zu Brutplätzen des Schreiadlers (6000m), Seeadlers (3000m) sowie des Rotmilans (1500m) in die Ausschluss Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.Die Gemeinde Testorf Steinfort hat begründet dargelegt, dass der genannte Raum 05/16 kein geeignetes Gebiet zur Nutzung der Windkraft darstellt, da schwerwiegende umwelt- und sozialverträgliche Belange entgegenstehen. Damit kann das Ziel der Raumordnung, Windeignungsgebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential zu schaffen, hier nicht erreicht werden. Das Gebiet 05/16 ist daher aus der Kulisse der Windeignungsgebiete zu streichen.Anlage:-Karte zu vorhandenen Horst Standorten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.
lfd.-Nr.: 178 Gemeinde Testorf-Steinfort	zu 3.)Der ungekennzeichnete Potentialsuchraum westl. Ortsteil Testorf, siehe Kartenblatt 3, Raum mit Schraffur, entspricht nicht den Kriterien zur Ausweisung von WEG, hier: Ausschlusskriterium „1000m Abstandspuffer zu Einzelhäusern u. Splittersiedlungen im Außenbereich" und Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2500m". Die Gemeinde Testorf Steinfort fordert daher die Streichung dieses Potentialsuchraumes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting wird daher im Süden erweitert.Von der verbleibenden Fläche würde teilweise zusammen mit den umliegenden Altgebieten und neuen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Boienhagen und Wüstenmark ausgehen. Die Fläche wird daher im Norden und Südosten reduziert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums nordöstlich von Rüting befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 9 Harmshagen, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 9 Harmshagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 182 Gemeinde Rüting	Für die Gemeinde Rüting ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 folgendes:Die Gemeinde Rüting ist betroffen durch einen neuen Potenzialsuchraum, der in der Karte (Kartenblatt 3) mit Schraffur dargestellt ist. Zudem ist festzuhalten, dass das bestehende Windeignungsgebiet Rüting sowie das Windeignungsgebiet in der benachbarten Gemeinde Testorf-Steinfort nicht mehr dargestellt sind und nach unserer Lesart dementsprechend nach Rechtskraft dieser Teilfortschreibung entfallen. Nach den uns vorliegenden Informationen ist für den Potenzialsuchraum eine Ausweisung als Windeigungsgebiet nicht möglich, da das Kriterium Mindestabstand und/oder Umfassung dazu führt, dass eine Gebietsausweisung sich nicht mit den zugrunde liegenden Kriterien in Einklang bringen lässt. Dies befürwortet die Gemeinde Rüting und kann insbesondere begrüßen, dass diesen Aspekten der gebotene Stellenwert eingeräumt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting wird daher im Süden erweitert.Von der verbleibenden Fläche würde teilweise zusammen mit den umliegenden Altgebieten und neuen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Boienhagen und Wüstenmark ausgehen. Die Fläche wird daher im Norden und Südosten reduziert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums nordöstlich von Rüting befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 9 Harmshagen, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 9 Harmshagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 182 Gemeinde Rüting	Darüber hinaus weist die Gemeinde auf folgende Aspekte hin:1.Das bestehende Windeignungsgebiet im Gemeindegebiet Rüting erfüllt die festgelegten regionalen Kriterien nicht und ist somit aufzuheben. So	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem Altgebiet Nr. 9 Harmshagen und Teilen des Altgebiets Nr. 8 Rüting

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	interpretiert die Gemeinde auch das Ansinnen der Teilfortschreibung.In dieser Folge erwägt die Gemeinde, den bestehenden Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan mit Verweis auf § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung) im Anschluss anzupassen, in diesem Falle womöglich den Bebauungsplan Nr. 1 für den „Windpark Am Rosengarten" einschließlich der 1. Änderung sogar aufzuheben. Etwaige Entschädigungsansprüche Dritter sind in diesem Zusammenhang von der Gemeinde fern zu halten. Dies beinhaltet insbesondere auch etwaige Ansprüche daraus, dass die Gemeinde öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vereinbarungen zur Regelung von Gestattungen und zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen hat.Wird dies aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, erwartet die Gemeinde eine inhaltlich fundierte Auseinandersetzung mit der Fragestellung etwaiger Entschädigungsansprüche im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung. Dabei möge auch darauf eingegangen werden, dass nach Rechtskraft des RREPs ein Zeitraum zu erwarten sein wird, in dem das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplans läuft, aber noch nicht abgeschlossen ist.2.Auch das bestehende Windeignungsgebiet im Gemeindegebiet Testorf-Steinfort erfüllt die festgelegten regionalen Kriterien nicht und sollte auch im Interesse der Gemeinde Rüting somit aufgehoben werden. So interpretiert die Gemeinde auch das Ansinnen der Teilfortschreibung.	stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Diese Flächen werden daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Der verbleibende Teil des Altgebiets Nr. 8 Rüting befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 9 Harmshagen, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Altgebiets wird zusammen mit weiteren angrenzenden Flächen als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 9 Harmshagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Für Altgebiete ist darüber hinaus im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für die Altgebiete Nr. 8 Rüting und Nr. 9 Harmshagen.Die Frage möglicher Entschädigungspflichten war auch Gegenstand des vom Planungsverband in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens. Das Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass abhängig von den Umständen des Einzelfalles eine Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Raumordnungsplanung Entschädigungspflichten der Gemeinde auslösen kann. Dies kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn wirksame Bebauungspläne geändert werden. Durch die Aufnahme der planerischen Öffnungsklausel wird das Risiko von Entschädigungspflichten reduziert. Ob und inwieweit Entschädigungspflichten tatsächlich ausgelöst werden, hängt aber von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Zahlung von Ersatzleistungen des Landes ist in § 18 LPlG M-V gesetzlich geregelt. Dort sind auch die Voraussetzungen für die Zahlung von Ersatzleistungen abschließend geregelt.
lfd.-Nr.: 292 Gemeinde Dragun	Ausgehend von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (Kapitel 6.5. Energie) gibt die Gemeinde Dragun folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde nimmt die Änderungen zum Kapitel 6.5. Energie zur Kenntnis. Die Gemeinde Dragun spricht sich grundsätzlich gegen eine mögliche Ausweisung von Windeignungsgebieten und Potenzialsuchräumen im Gemeindegebiet sowie in der Nachbarregion aus und lehnt die Eröffnungsklausel für bestehende Windeignungsräume ab.Gemeinde DragunGemeindevertretung DragunBeschlussvorlageVorlage Nr.: Dra/007/2016/1öffentlichAmt/Ausschuss Fachbereich IIDatum:02.05.2016Bearbeiter:EVB Herr Matthias JankowskiAZ:BeratungsfolgeSitzungsterminBehandlungErgebnisGemeindevertretung Dragun28.04.2016EntscheidungZustimmungBetreffTeilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Entwurf Kapitel 6.5. Energiehier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens Beschlussvorschlag: Die Gemeinde Dragun spricht sich gegensätzlich gegen eine mögliche Ausweisung von Windeigungsgebieten und Potenzialsuchräumen im Gemeindegebiet sowie in der Nachbarregion aus und lehnt die Eröffnungsklausel für bestehende Windeignungsräume ab. Der beiliegende Entwurf der Stellungnahme zur Beteiligung an der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 3 wird gebilligt und die Verwaltung wird zur fristgerechten Versendung beauftragt.Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl: 9davon anwesend: 0Ausschluss wegen Befangenheit: 0Ja-Stimmen: 9Nein-Stimmen: 0Enthaltung: 0	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Am Rande der Gemeinde Dragun befindet sich der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken im Norden reduziert. Nördlich des Potenzialsuchraums wird ein neues Eignungsgebiet

in das RREP aufgenommen. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird der Potenzialsuchraum im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird daher im Westen erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Veelböken befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 11 Gadebusch, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 11 Gadebusch vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es

liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Das für den Planungsverband erstellte Rechtsgutachten zur planerischen Öffnungsklausel kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes durch die Anwendung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Öffnungsklausel nicht gegeben sei.
lfd.-Nr.: 312 Gemeinde Veelböken	Ein weiterer, nicht unwesentlicher Faktor ist der massive Flächenverbrauch hochwertiger Acker- und Grünlandflächen. Je Windkraftanlage werden 1000 -2000 m² benötigt, die den regionalen Landwirten dann fehlen. Es gibt dadurch immer weniger landwirtschaftliche Nutzflächen. Dem Flächenverbrauch soll bei der Siedlungsentwicklung Einhalt geboten werden, bei den Flächen zur Produktion unserer Nahrungsgrundlage scheint dies nicht wichtig zu sein. Durch immer weniger zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Flächen wird der ohnehin schon enorm hohe Ackerpreis weiter steigen und damit werden sich auch die Produktionskosten für unsere Lebensmittel erhöhen.Die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien ist in M-V heute schon zu 65 % möglich. Für die Bürger der Gemeinde ist es nicht nachvollziehbar, warum zu ihren Lasten die Natur, die Tierwelt und die Menschen geschädigt werden sollen und andere Gebiete der Bundesrepublik verschont bleiben und sich ihre Natur für kommende Generationen und den Tourismus erhalten können. Das einzige Pfund, was wir in unserer wirtschaftsschwachen Region haben, zerstören wir mit dem Bau von immer höheren Windkraftanlagen über das notwendige Maß für M-V hinaus!Die Gemeindevertretung Veelböken hat einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass sie keiner weiteren Ausweisung von Windeignungsräumen in ihrem Gemeindegebiet zustimmen wird! An diesen hält sich die Gemeinde nach wie vor gebunden.Gemeinde VeelbökenGemeindevertretung VeelbökenBeschlussvorlageVorlage Nr.: Vee/011/2016öffentlichAmt/Ausschuss Fachbereich IIDatum:14.03.2016Bearbeiter:EVB Herr Matthias JankowskiAZ:BeratungsfolgeSitzungsterminBehandlungErgebnisGemeindevertretung Veelböken02.05.2016EntscheidungZustimmungBetreffTeilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg- Entwurf Kapitel 6.5 Energiehier: Stellungnahme im Rahmen des 1. BeteiligungsverfahrensBeschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Veelböken nimmt die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg zur Neufassung des Kapitels 6.5 Energie zur Kenntnis.Der beiliegende Entwurf der Stellungnahme zur Beteiligung an der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 3 wird gebilligt und die Verwaltung wird zur fristgerechten Versendung beauftragt.Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl: 7davon anwesend: 6 Ausschluss wegen Befangenheit: -Ja-Stimmen: 5Nein-Stimmen: - Enthaltung: 1Begründung: Die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat am 20.01.2016beschlossen,imRahmenderTeilfortschreibungdesRegionalenRaumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen.Im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) sind die Gemeinden aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben (siehe Anlage1).Die Gemeinde hat im Rahmen des Ordnungsverfahrens zu prüfen, ob Vorhaben der Gemeinde bzw. Belange Dritter von der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms betroffen worden sind.Im Rahmen der Neuregelung des Kapitels 6.5. Energie sind insbesondere die Windeignungsgebiete nach den vorgegebenen Kriterien festgelegt worden. In der Begründung ist ausführlich dargestellt, warum die entsprechenden Windeignungsgebiete ausgewiesen worden sind. Insoweit war Ziel der Raumordnung, dass die neuen Windenergieanlagen grundsätzlich nur in Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Allenfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht Belange dagegen sprechen würden (§ 35 Abs. 1 Satz 5 Bau GB).Das derzeitige Verfahren ist die erste Beteiligungsrunde. Vorgeschrieben sind zwei Stufen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Beteiligung. Die zweite Stufe kann sich aufgrund der eingehenden Stellungnahme und der dann rechtlichen Beurteilung ergeben. Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Kapitel 6.5. Energie erfolgt durch die Vollversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung.Finanzielle Auswirkungen: keineAnlagen: Anlage 1 — Anschreiben Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 18.02.2016 Anlage 2 — Auszug Entwurf Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg Abbildung 19 Kriterien zur Ausweisung von Windenergieanlagen sowie KartenblattAnlage 3 — Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Veelböken	aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken im Norden reduziert. Nördlich des Potenzialsuchraums wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird der Potenzialsuchraum im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird daher im Westen erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Veelböken befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 11 Gadebusch, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 11 Gadebusch vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 312 Gemeinde Veelböken	2. Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und Tiere:Wie bereits erwähnt, würde der Bau von Windkraftanlagen nahe der Ortslagen Veelböken und Frauenmark eine erhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit der Bewohner der Ortsteile -durch den zu erwartenden Schall (insbesondere den Infraschall) und den Schattenwurf der Anlagen- bedeuten.Inzwischen gibt es bereits zahlreiche Berichte zur Schädlichkeit von Infraschall auf die beeinträchtigten Anwohner.Durch die heute üblichen 200 m und höheren Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild in einem Radius von bis zu 15 km beeinträchtigt. Durch die südliche Lage zur unmittelbar angrenzenden Ortslage Veelböken werden die Bürger der Gemeinde durch den Schall, Schattenwurf und die wechselnde Beleuchtung der Anlagen über das vertretbare Maß hinaus belastet. Die Gemeinde Veelböken ist bereits durch den bestehenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windeignungsraum Gadebusch/Passow-Paetrow mit 10 Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Potentialsuchraumes vorbelastet.Der Abstand zum Potentialsuchraum zum bestehenden Windeignungsraum beträgt zurzeit nur 1000 m und unterschreitet Ihren vorgegebenen Maßnahmen von 2.500m. Desweiteren muss der Abstand zu Wohngebäuden mindestens 1000 m betragen. An der B 208 befinden sich zwischen Paetrow und Veelböken 5 Wohnhäuser. Zwischen Frauenmark und Neu Frauenmark, in Richtung Groß Eichsen befinden sich ebenfalls mehrere Einzelgehöfte wo dringend der Mindestabstand von 1000 m eingehalten werden muss. Zudem ist der Abstand von 1000 m zur Wohnbebauung in Goddin einzuhalten.Der Mindestabstand zum geplanten Suchraum wird weit unterschritten.Bei Einhaltung aller von Ihnen vorgegebenen Mindestabstände zu Wohngebieten, Einzelgehöften, Biotopen, Wälder, Moore und zum bestehenden Windpark ergibt sich eine Restfläche von unter 4 ha. Laut Ihren Vorgaben muss eine Mindestfläche von 35 ha für einen Eignungsraum vorhanden sein. Somit kann dieser geplante Suchraum nicht als Windeignungsraum ausgewiesen werden.	Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken im Norden reduziert. Nördlich des Potenzialsuchraums wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird der Potenzialsuchraum im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird daher im Westen erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Veelböken befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 11 Gadebusch, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 11 Gadebusch vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Die übrigen hier genannten Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 312 Gemeinde Veelböken	Bezüglich der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Kapitel 6.5. Energie) gibt die Gemeinde Veelböken folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde Veelböken hat gegen die Ausweisung eines neuen Suchraumes südlich der B 208 zwischen den Ortslagen Veelböken und Frauenmark erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch:1. Natur- und artenschutzrechtliche Belange:Im vorgesehenen Windeignungssuchraum in der Gemeinde Veelböken befinden sich zahlreiche Feuchtbiotope (Sölle), das Niederungsgebiet Frauenmarker Moor, Waldflächen größer als 15 ha und Feldhecken.Dieses Gebiet weist zahlreiche unter Schutz gestellte Tier- und Pflanzenarten auf.-Im Sumpfgebiet des Frauenmarker Moors leben Sumpfschildkröten.-In den alten Kuhställen in Frauenmark und im Pflegeheim in Veelböken gibt es zahlreiche Vorkommen der Fledermäuse. Die Söll- und Feuchtgebiete sind Jagdgebiet für Fledermäuse mehrerer Arten. Die unter Naturschutz stehenden Fledermäuse werden neben Vögeln dann zu Schlagopfern.Da gerade hier die Hecken, das Niederungsgebiet und die umliegenden Biotope immens wichtige Rückzugsorte sind, bedeutet jede Störung der Wanderkorridore eine weitere große Gefahr für viele geschützte Arten.Die angegebenen Flächen zählen ausgewiesenermaßen als Streifgebiet für den Rotmilan, den Seeadler und weitere Greifvogelarten, wobei der Rotmilan in den angrenzenden Grundstücken auch sein Brutrevier hat. Dies hat besondere Bedeutung, da sich der Bestand des Rotmilans im starken Abwärtstrend befindet.-Folgende bedrohte Tierarten und Arten der Roten Liste M-V sind in diesem Gebiet anzutreffen: der Wachtelkönig, der Neuentöter, der sein Brutgebiet in den dortigen Feldhecken hat, das Braunkehlchen, die Bekassine, die Europäische Wachtel und der Baumpieper. (Quelle: sachkundiger Förster Herr Mahlke)Der geplante Suchraum ist ein so sensibler Naturraum, dass es unverantwortlich ist, diesen durch den Bau von Windenergieanlagen zu zerstören.Wir fordern die Einhaltung der von Ihnen vorgeschriebenen Abstände von 500 m zu bestehenden Mooren und Wald bzw. 200 m zu einzelnen Biotopen, einschließlich Hecken. (siehe Anlagen)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird nicht von Waldflächen > 10 ha überlagert.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken im Norden reduziert. Nördlich des Potenzialsuchraums wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird der Potenzialsuchraum im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird daher im Westen erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Veelböken befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 11 Gadebusch, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 11 Gadebusch vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Die übrigen hier genannten Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 475 Gemeinde Bobitz	Stellungnahme der Gemeinde Bobitz zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieIm Auftrag der Bürgermeisterin der Gemeinde Bobitz, Frau Uth, teile ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Bobitz zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie mit.An das neue Windeignungsgebiet 05/16 Schönhof, grenzt in östlicher Richtung auf dem Gemeindegebiet Bobitz ein Potenzialsuchraum an.Dieser wird von der Gemeinde abgelehnt und die Rücknahme gefordert. Grund dafür sind die im Bereich Dalliendorf und Jarrunerstorf angesiedelten	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vogelarten, speziell der Steinadler und der Seeadler.	
lfd.-Nr.: 1078 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des RREP WM, 1. Beteiligungsverfahren Errichtung eines Windparks nahe Schönhof. 05/16Da ich Seefeld und Umgebung sehr gut kenne und dort teilweise lebe, möchte ich mich zum o.g. Thema einer angedachten Errichtung eines Windparks zwischen drei Waldrevieren zwischen Schönhof, Moltenow und Seefeld äußern.Wie u.a. alle stimmberechtigten Bürger des Ortsteils Seefeld, Gemeinde Testorf-Steifort, habe auch ich mit meiner Unterschrift das Begehren des „Aktionsbündnis Freier Horizont" unterstützt, den Bau von Windkrafträdern nur in einem Abstand des Zehnfachen ihrer Höhe zu jedweder Wohnbebauung zuzulassen.Natürlich befürworte ich die Gewinnung von Strom aus Windkraft. Der Einsatz muss dann aber so erfolgen, dass die Nachteile für Mensch und Natur möglichst gering gehalten werden.Aber bei den derzeitigen Abstandsregelungen und der Erneuerung alter Anlagen mit immer höher werdenden Windrädern geht der positive Ansatz verloren. Es kann doch nicht sein, dass einfach hingenommen wird, dass Infraschall, Schattenwurf und lärmende Rotorblätter, deren Geräuschkulisse man nirgends entrinnen kann und die in ihrer Gleichmäßigkeit absolut widernatürlich ist, die Anwohner an den Rand des Wahnsinns treiben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1078 private Person	Windkrafträder haben wir mittlerweile genügend, dagegen fehlen Stromtrassen zu Hauf. Das heißt, teilweise abgeschaltete Anlagen bei Wind, bei Flaute müssen AKWs einspringen da derzeitige Speichermöglichkeiten nicht erwähnenswert sind.Aber da man ja nie wieder an so schnell und einfach verdientes Geld kommen kann wird um jedes Windeignungsgebiet gerungen und das natürlich noch vor Inkrafttreten des neuen Ausschreibungsverfahrens.Denn egal wie der Wind auch bläst, mit und ohne Stromtrasse, Geld fließt immer dank direkter und indirekter steuerlicher Förderungen und der durch das EEG garantierten Vergütungen.Nur wir, als Endverbraucher zahlen die Zeche in Form stetig steigender Strompreise dank eines wild wuchernden Ausbaus der Windkraft in unserem Bundesland.Stattdessen muss in der Zwischenzeit verstärkt Geld in die Forschung fließen, um erträglichere und ungefährlichere Windanlagen für Mensch und Tier zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.Ich hoffe inständig, dass Anstand und Verstand die Oberhand gewinnen und das o.g. kleine Naturrefugium weiterhin erhalten bleibt und an diesem Standort keine Windkraftanlagen errichtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1078 private Person	Desgleichen verhält es sich mit Windkraftanlagen, die zwischen Waldgebieten entstehen. Der Tod vieler Vogelarten und Fledermäuse wird billigend in Kauf genommen, von Nachhaltigkeit kann keine Rede sein. Die vielen großen und kleinen Opfer verschwinden still, ob geschreddert oder mit geplatzter Lunge, hungrige Abnehmer finden sich schnell, noch bevor sich ein gutmeinender Ornithologe gebückt hat, um die „Trefferquote" zu dokumentieren.Auch in unserem Falle liegt der geplante Windpark zwischen Wald- und Brutgebieten (darunter Seeadler, Rotmilane, Rohrweihen, Mäusebussard, Habicht, Baumfalken, Kraniche). Dieses Gebiet wird von den Vögeln u.a. zur Nahrungssuche genutzt und von den Seeadlern überflogen, um die Dambecker Seen zur Nahrungsaufnahme aufzusuchen.In diesem Zusammenhang möchte ich an die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und Tierschutzgesetzes sowie an die Abstandsvorgaben zu Brutplätzen, hier insbesondere der Seeadler und des Rotmilans, erinnern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1144 private Person	Auch der sehr dichte Bau an angrenzende Wohngebiete, durch Erneuerung alter Anlagen mit weitaus größeren Windrädern, ist eine Missachtung elementarer Rechte der betroffenen Menschen auf einen weitestgehend gefahrlosen und ungestörten Lebensraum, es geht um die körperliche und seelische Gesundheit unserer Bürger! nicht nur um optische Umweltzerstörung!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1144 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des RREP WM, 1. Beteiligungsverfahren Errichtung eines Windparks nahe Schönhof 05/16Mit Bestürzung nehme ich zur Kenntnis, dass im Bereich Schönhof innerhalb eines Naturrefugiums der Gemeinde Testorf-Steifort ein Windeignungsgebiet ausgewiesen werden soll. Ich habe grundsätzlich keine ablehnende, eher eine befürwortende Haltung gegenüber der alternativen Energiegewinnung.Mein kritischer Ansatz zum Thema beruht jedoch auf der Beobachtung der diesbezüglichen Entwicklung in unserem Bundesland.Es scheint ein fast unkontrollierter Zubau mit Windkraft und Solaranlagen stattzufinden ohne erkennen zu können, dass dabei auch die Belange der Bevölkerung besonders im ländlichen Raum in Betracht gezogen werden.In Bobitz ist vor etwa drei Jahren eine Solaranlage erstellt worden und dies sicher mit erheblicher öffentlicher Förderung, - meines Wissens ist diese Anlage bislang nicht in Betrieb genommen worden.Allenthalben sehe ich stillstehende Windräder, weil die zu gewinnende Energie gerade nicht benötigt wird und nicht gespeichert werden kann.Andererseits sollen an jedem erdenklichen Standort neue Windräder gebaut werden, deren Strom nur zeitweise genutzt werden kann. Energieanlagenbau am derzeitigen Bedarf vorbei, nur um Förderungen zu Lasten der Bürger in Anspruch nehmen zu können ?!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1144 private Person	Was mich jedoch ganz besonders erschüttert, ist die Ausweisung des Gebietes nahe Schönhof. 05/16Seit mehr als dreißig Jahren beobachte ich eine gesunde Population verschiedener Greifvögel in diesem Gebiet.Neben Mäusebussard und Habicht, sind Baumfalken, Rohrweihen und Rotmilane und seit einigen Jahren sogar Seeadler als regelmäßige Brutvögel in den drei Waldrevieren zwischen Schönhof, Moltenow und Seefeld.Außerdem brüten im Gebiet jährlich 5-6 Kranichpaare meist erfolgreich.Da die vorgesehene Windenergiefläche genau zwischen den Brutrevieren liegt und weitestgehend das Nahrungsgebiet darstellt bzw. von den Seeadlern bisher regelmäßig überflogen wird um die Dambecker Seen zur Nahrungssuche zu erreichen, besteht die große Gefahr der Tötung durch die Rotorblätter.Ich möchte dringend darum bitten, die gesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz, das Tötungsverbot ohne vernünftigen Grund nach dem Tierschutzgesetz sowie die Abstandsvorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft VSW für Windenergieanlagen zu den Brutplätzen besonders der Schreiadler, Seeadler und des Rotmilans als Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.
lfd.-Nr.: 1543 Gemeinde Wöbbelin	DenkmalpflegeArgument der Denkmalpflege im Rahmen der TÖB-Beteiligung ist die Thematik der Sichtachsen vom Schloss Ludwigslust aus. Es wird argumentiert, dass eine freie Sicht vom Schloss in den Schlosspark und darüber hinaus gewährleistet sein muss.Die Entfernung vom Schloss zum beantragten Windeignungsgebiet beträgt 5,5 km und liegt damit nicht mehr im Wirkbereich. Um dies realitätsnah zu hinterlegen, wurde eine Visualisierung durchgeführt.Dies wurde mit Hilfe der Software WindPro in der	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Version 3.0.651 realisiert. Dazu wurden die im Schlosspark bzw. auf dem Schlossplatz aufgenommenen Fotos anhand ihrer Aufnahmekoordinaten (welche zusätzlich über GPS Messungen erhoben wurden) in das Programm eingefügt. Weiterhin wurden die Koordinaten der geplanten WEA gemeinsam mit dem Anlagentyp sowie ein digitales Höhenmodell eingepflegt. Mit Hilfe von Kontrollpunkten, deren Koordinaten vor Ort aufgenommen wurden und die auf den Fotos zu sehen sind, wurden die aufgenommenen Fotos azimutgenau ausgerichtet. Die hinterlegte Höhe des Geländes und der geplanten WEA , bestimmen zusammen mit der Entfernung der WEA vom Fotostandort die gesamte Darstellungshöhe auf dem Foto. Als WEA-Annahme wurden dafür Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern verwendet (Rotordurchmesser 130m). Die jeweils gelbe Linie ist die Horizontebene.Standort 1: Sichtachse vom Schlosspark in Richtung WöbbelinEs ist eindeutig zu erkennen, dass die WEA nicht sichtbar sind. Alle vier angenommenen WEA verschwinden hinter dem Wald und sind auch im Winter nicht sichtbar. In Abbildung 2 sind die lagegetreuen Standorte der WEA sichtbar.•Standort 2: Sichtachse vom Schlossvorplatz (leicht erhöht hinter dem Wasserspiel) inRichtung WöbbelinEs ist eindeutig zu erkennen, dass die WEA nicht sichtbar sind. Alle vierangenommenen WEA verschwinden hinter dem Wald bzw. sind durch vorhandene Gebäude verdeckt und sind damit auch im Winter nicht sichtbar. Zudem wurden im Frühjahr 2016 neue Bäume gepflanzt, welche einen freien Blick auf das Schloss naturnaher gestalten sollen und damit das Blickfeld auf das Gebäude zunehmend einschränken.•Standort 3: Sicht aus den Ausstellungsräumen des 2. OG in Richtung Wöbbelin) Es ist eindeutig zu erkennen, dass die WEA nicht sichtbar sind. Alle vier angenommenen WEA verschwinden hinter dem Wald und sind auch im Winter nicht sichtbar.Damit ist nachgewiesen, dass der geplante Windpark Wöbbelin keine Einschränkung in den Sichtbeziehungen des denkmalgeschützten Schlosses Ludwigslust aufweist. Es gibt jedoch noch weitere Anmerkungen, welche einer negative Einflussnahme auf das Schloss durch den geplanten Windpark Wöbbelin entgegenstehen.Die Ausstellungsräume im 2. OG des Schlosses stellen derzeit den höchsten Besichtigungspunkt dar. Dies beinhaltet jedoch lediglich den Ostflügel des Gebäudes. Der Westflügel des Gebäudes soll in Teilen ebenfalls restauriert und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ebenso im 2. OG befinden sich die Verwaltungsräume mit Blick in Richtung Wöbbelin.Die hochwertigen und in Handarbeit angefertigten Tapeten in den Ausstellungsräumen des 2. OG müssen neben den Gemälden und Kunstgegenständen vor einfallendem Sonnenlicht geschützt werden. Aufgrund dessen befinden sich vor bzw. hinter den Fenstern in allen Ausstellungsräumen, welche gen Norden gerichtet sind, Fensterläden aus Holz oder abdunkelnde Vorhänge. Dem Besucher ist es aufgrund dieser notwendigen Vorsichtsmaßnahme damit a priori nicht möglich, eine Sichtbeziehung aus den Ausstellungsräumen des 2. OG in Richtung Norden aufzubauen.Eine Renovierung und öffentliche Besichtigung der restaurierten Ausstellungsräume im Westflügel des Gebäudes ist nach Aussage der Museumsangestellten frühestens in sechs Jahren möglich. Abzüglich der Verwaltungsräume und den Vorsichtsmaßnahmen gegenüber dem Sonnenlicht, hätte dies ebenfalls keine Auswirkung auf die Sichtbeziehung.Sowohl die Visualisierung, als auch die Erläuterungen zu den Sichtbeziehungen aus den Ausstellungsräumen belegen einzeln für sich, dass die geplanten WEA nicht sichtbar sind.Zudem ist die Frage erlaubt, warum die Denkmalpflege entgegen der allgemeinen Auffassung argumentiert, dass nicht die Sicht auf ein Denkmal, sondern die Sichtbeziehung von einem Denkmal geschützt sei. Dies entzieht sich jeglicher Logik, da dass Gebäude als Denkmal geschützt ist und nicht die Landschaft in einem Umkreis von über 5km. Dass die Sichtachse vom Vorplatz des Schlosses in Richtung Wöbbelin (und damit zum Schloss hin) in keiner Weise beeinflusst wird, ist an vorangegangener Stelle bereits belegt worden.Nachweis über die Unbedenklichkeit der KZ Mahn- und Gedenkstätten WöbbelinDie	Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wöbbeliner Mahn- und Gedenkstätte des Konzentrationslagers ist 630m von der nächstgelegenen geplanten WEA in Wöbbelin entfernt. Eine weitere WEA 720m und die geplanten WEA 3 und 4 bereits über 1,2 Kilometer.Für die am nächsten stehende WEA ergibt sich ein prognostizierter Schalleistungspegel von ca. 40 db. Dies entspricht dem einzuhaltenden Wert für Allgemeine Wohngebieten (nachts). Hinzu kommen tagsüber die Geräusche der Bundesstraße, des Waldes und aller anderen Einflüsse.Eine Sichtbeziehung ist nicht gegeben, da der Waldbestand bis an den Rand der Gedenkstätte heranreicht und damit den Blick in Richtung Norden verdeckt.Die Gedenkstätte an der B106 ist nicht nur ein Ort des Gedenkens, Erinnern und Mahnens, sondern auch ein Ort des Forschens und Lernens. Grabanlagen befinden sich an dieser Stelle jedoch nicht. Mehr als 160 Personen wurden direkt auf dem Gelände des Museum im Ortskern von Wöbbelin beigesetzt. Die Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA beträgt 2,4km.Am 13.05.2016 fand ein Gespräch mit der Bürgermeisterin Frau Tonn, dem Vorsitzenden des Infrastrukturausschusses der Gemeinde Herrn Ebert, der Leiterin der Mahn- und Gedenkstätten in Wöbbelin Frau Ramsenthaler und der pädagogischen Leiterin Frau Neumann statt. Bei diesem wurde detailliert über einen möglichen Bürgerwindparkgesprochen. Vor dem konzeptionellen Hintergrund und einer fortführenden sensiblen Umgangsweise mit der Thematik gibt es keine Belange, welche dem Projekt entgegenstehen. Im Gegenteil, aufgrund der gemeinsamen Gespräche konnten mögliche Synergien entstehen, wie beispielsweise die Erstellung einer Stromversorgung für die Gedenkstätte an der B106 und die Aufstellung einer digitalen Informationstafel an dem ursprünglichen KZ Reiherhorst auf Wöbbeliner Flur.	
lfd.-Nr.: 1553 juwi Energieprojekte GmbH	4)Windpotenzial Mühlen EichsenLage: LK Nordwestmecklenburg, Amt Gadebusch, Gemeinde Mühlen EichsenGröße: ca. 60 haIn Anwendung der °Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlage« lässt sich das Windpotenzial Mühlen Eichsen als ausschlussfreie Eignungsfläche für Windenergie ableiten (vgl. Bewertung.Ebenso ist das Windpotenzial frei von Restriktionen sowie deren Abstandspuffer (vgl. Bewertung).Harte Ausschlusskriterien BewertungGebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenDas Gebiet des Windpotenzials befindet sich im unbesiedelten Außenbereich.Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich Das Gebiet des Windpotenzials befindet sich im unbesiedelten Außenbereich.Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchGDas Windpotenzial liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.Naturnahe MooreInnerhalb des Windpotenzials liegen keine naturnahen Moore.Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 haInnerhalb des Windpotenzials liegen gesetzlich geschützten Biotope.Militärische AnlagenInnerhalb des Windpotenzials liegen militärischen Anlagen.Weiche Ausschlusskriterien Bewertung1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen Der vorgegebene Siedlungsabstand von mind. 1.000 m wird eingehalten.1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im AußenbereichDer vorgegebene Siedlungsabstand von mind. 1.000 m wird eingehalten.Vorranggebiete RohstoffsicherungDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung.Vorranggebiete Küsten- und HochwasserschutzDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorranggebieten zur Küsten- und Hochwasserschutz.Vorranggebiete TrinkwasserDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorranggebieten zur Trinkwasser.Vorranggebiete Gewerbe und IndustrieDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorranggebieten zur Gewerbe und Industrie.TourismusschwerpunkträumeDas Windpotenzial liegt außerhalb von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das vorgeschlagene Gebiet wird teilweise im Westen vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Die verbleibende Fläche des vorgschlagenen Gebietes wird als Teil eines neuen Eignungsgebietes in das RREP aufgenommen.

Tourismusschwerpunkträumen.Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Das Windpotenzial liegt außerhalb von unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen > 2.400 ha.Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 rn AbstandspufferDas Windpotenzial liegt außerhalb von Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, Der vorgegebene Abstandspuffer von mind. 1.000 m wird eingehalten.Waldflächen ab 10 haDie Potenzialfläche stellt sich als landwirtschaftliche genutzte Fläche dar. Wald ist insofern nicht betroffen.Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. OrdnungDie Potenzialfläche stellt sich als landwirtschaftliche genutzte Fläche dar. Gewässer sind insofern nicht betroffen.BiosphärenreservateDas Windpotenzial liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.NaturparksDas Windpotenzial liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorn 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer.Das Windpotenzial liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht.Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:•Schreiadler — Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer•Schwarzstorch — Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer•Seeadler — Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer.•Fischadler — Horst einschließlich 1.000 rn Abstandspuffer•Wanderfalke — Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer•Weißstorch — Nest einschließlich 1.000 m AbstandspufferInnerhalb der Windpotenzialfläche sind keine der v.g. Horste/ Nistplätze von Großvögeln bekannt. Der jeweils vorgegebene Abstandspuffer wird eingehalten.Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und EntwicklungsplanDas Windpotenzial liegt außerhalb des v.g. Gebietes.Flugplätze einschließlich Bauschutz- undDas Windpotenzial liegt außerhalb von Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVGBauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen von Flugplätzen.Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer AnlagenDas Windpotenzial liegt außerhalb v.g. Bereiche.Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 haDie Größe des Windpotenzials beträgt ca. 60 ha...Restriktionen500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und EntwicklungsplanDas Windpotenzial liegt außerhalb des v.g. Gebietes.500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchGDer vorgegebene Abstandspuffer zu v.g. Gebieten wird eingehalten.500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte VCa. 150 m östlich der Windpotenzialfläche befinden sich ein „naturnaher Sumpf" und ‚Feuchtgebüsche eutropher Moor- und Sumpfstandorte" (beides gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M V). Bei beiden Biotopen handelt es sich nicht um Moore (sondern um „naturnahen Sumpf" — vgl. Geoportal-mv.de), weshalb auch die Restriktion „Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachterlichem Landschaftsprogramm M-V" nicht anzuwenden ist.Der vorgegebene Abstandspuffer zu v.g. Gebieten kommt somit nicht zum Tragen.500 m Abstandspuffer zu BiosphärenreservatenDer vorgegebene Abstandspuffer zu v.g. Gebieten wird eingehalten.500 m Abstandspuffer zu NaturparksDer vorgegebene Abstandspuffer zu v.g. Gebieten wird eingehalten.Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und LandschaftspflegeDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege.Vorbehaltsgebiete RohstoffsicherungDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung.Vorbehaltsgebiete Küsten- und HochwasserschutzDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Küsten- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Hochwasserschutz.Vorbehaltsgebiete Gewerbe und IndustrieDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie.Vorbehaltsgebiete Kompensation und EntwicklungDas Windpotenzial liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Kompensation und Entwicklung.200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 haCa. 150 m östlich der Windpotenzialfläche befinden sich ein „naturnaher Sumpf" und Feuchtgebüsche eutropher Moor- und Sumpfstandorte" (beides gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M V). Jedoch unterschreitet die Gesamtgröße der beiden Biotope mit ca. 3,5 ha die gemäß Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen für gesetzlich geschützte Biotope definierte Mindestgröße von 5 ha, weshalb ein Abstandspuffer nicht anzuwenden istHorste vorn Rotmilan einschließlich 1.000 m AbstandspufferInnerhalb der Windpotenzialfläche sind keine der Horste des Rotmilans bekannt. Der vorgegebene Abstandspuffer wird eingehalten.Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen LandschaftsschutzgebietsverordnungDas Windpotenzial liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe DichteDas Windpotenzial liegt außerhalb der Vogelzugzone A.Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m AbstandspufferDas Windpotenzial liegt außerhalb von (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung. Der vorgegebene Abstandspuffer wird eingehalten.Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. VVirkbereichDas Windpotenzial liegt außerhalb v.g. Bereiche.Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-WelterbestättenInnerhalb der Windpotenzialfläche befinden sich keine der v.g. Denkmale.Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 mDer Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten wird eingehalten.Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von SiedlungenDas Windpotenzial Mühlen Eichsen liegt ca. 2,5 km westlich des Ortskerns Mühlen Eichsen. Das bestehende Windeignungsgebiet Rating (nicht im vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesen) liegt ca. 3,1 km nördlich des Ortskerns Mühlen Eichsen. Der Winkel zwischen den beiden Gebieten ist >60°. Insofern liegt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Mühlen Eichsen vor. Weitere Ortslagen sind nicht betroffen.Insofern schlagen wir die Ausweisung des Windpotenzials Mühlen Eichsen als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm	
lfd.-Nr.: 1555 WIND-projekt GmbH	Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM)1. Stufe des BeteiligungsverfahrensPotenzialgebiet Wedendorfersee1 Einleitung2 Zum Vorhaben3 Anlagen1 EinleitungIn der Region Westmecklenburg wird momentan das Regionale Raumentwicklungsprogramm RREP-WM vom 31.08.2011 überarbeitet. Der Beschluss zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich Windenergie wurde am 20.03.2013 im Rahmen der 44. Verbandsversammlung gefasst.Mit der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.01.2016 wurde hierzu der Entwurf zur Teilfortschreibung vorgelegt und das öffentliche Beteiligungsverfahren eröffnet. Der Entwurf sieht vor, dass unter Verwendung der auf im Entwurf aufgezeigten harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der Restriktionskriterien die Planungsregion vollständig überplant und Eigungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen und die bestehenden Windeignungsgebiete anhand dieser Krieterien überprüft werden sollen. Insbesondere Bürger und Gemeinden soll in den Planungsprozess möglichst frühzeitig eingebunden werden.WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt) möchte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur Beteiligung in Bezug auf eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	potentielles Eignungsgebiet für Windenergie im Bereich der Gemeinde Wedendorfersee nutzen und die Fläche zur Aufnahme vorschlagen.2Zum VorhabenDie WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH („WIND-projekt“) hat bereits auf dem Gebiet der Gemeinde Wedendorfersee ein Gebiet identifiziert, dass den aktuellen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie des Planungsverbandes Westmecklenburg nahezu vollständig entspricht und daher als Eignungsgebiet ausgewiesen werden sollte. Die folgende Karte stellt den Bereich sowie sämtliche einschlägige Kriterien dar:WIND-projekt arbeitet seit mehreren Jahren mit der Gemeinde Wedendorfersee zusammen, um die Errichtung von WEA mit Beteiligung der Gemeinde zu ermöglichen. Die Gemeinde Wedendorfersee hat 2015 eine Arbeitsgruppe Windenergie gegründet, um sich vertieft mit dem Thema und insbesondere mit Beteiligungsmöglichkeiten zu beschäftigen. Unter anderem wurde gemeinsam mit der Arbeitsgruppe eine Abstimmung mit den Stadt-werken Grevesmühlen vorgenommen, die dazu geführt hat, dass sich die Gemeinde mit den Beteiligungsmöglichkeiten noch intensiver beschäftigt.Die Fläche ist sehr gut für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Lediglich ein Kriterium spricht formal gegen die Ausweisung und zwar die „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)“. Dazu ist zu sagen, dass der lanschaftliche Freiraum gemäß gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V) eine Größe von 2.490 ha hat und damit damit weniger als 4% über dem notwendigen Schwellwert liegt. Bereits alleine diese geringe Überschreitung des notwendigen Flächenwertes zeigt, dass diese Einstufung hier nicht pauschal übernommen, sondern im Einzelfall bewertet werden sollte. Darüber hinaus ist die Fläche durch den befestigten und verkehrlich genutzten Landweg von Rambeel nach Sievershagen bereits deutlich zerschnitten und ist als zwei separate Teilflächen zu betrachten. Diese Teilflächen sind deutlich kleiner als 2.400 ha und daher nicht als Ausschlusskriterium zu werten.Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in anderen Planungsregionen Mecklenburg-Vorpommerns bereits von der pauschalen, rein größenbezogenen Einstufung der Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Abstand genommen und im Gegenzug die Unzerschnittene landschaftliche Freiräume gemäß Funktionenbewertung (die ebenfalls im GLP M-V festgelegt sind) als Basis für ein Ausschlusskriterium heran gezogen werden. WIND-projekt regt dies auch für die Region Westmecklenburg an.Im Ergebnis der Prüfung bitten wir um Aufnahme des Gebietes im weiteren Ausweisungsprozess. Die Anlagen enthalten eine Liste der geografischen Koordinaten der daraus folgenden WEG-Grenzpunkte, die für die Aufnahme der Erweiterung des Gebietsentwurfs genutzt werden können. Das resultierende Eignungsgebiet hat eine Fläche von ca. 342 ha.Wir bitten Sie, die genannten Hinweise in Zuge Ausweisungsprozesses zu prüfen, abzuwägen und mit aufzunehmen.3 Anlagen3.1. Karte mit Darstellung der Eignunsgebietsgrenzpunkte gemäß Koordinatenliste3.2. Koordinaten des resultierenden EntwurfsPunktKoordinatenP1246.8495.967.741P2248.6875.967.910P3248.9925.967.864P4249.2005.967.426P5249.1975.965.600P6248.3705.965.810P7247.0725.965.675P8246.4915.966.378(Koordinatensystem: UTM WGS 84, Zone 33)	ausgenommen. Die Festlegung der "unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.
lfd.-Nr.: 1683 Gemeinde Mühlen Eichsen	Ausgehend von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (Kapitel 6.5. Energie) gibt die Gemeinde Mühlen Eichsen folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde Mühlen Eichsen hat erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung eines Potenzialsuchraumes auf dem Kartenblatt 3, gelegen zwischen Frauenmark, Goddin und Veelböken an der B 208.1. Anwendung der Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für WindenergieanlagenDie Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind grundsätzlich auch für Potenzialsuchräume	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	anzuwenden, insbesondere die geltenden Abstandsmaße.Der Regionale Planungsverband wird aufgefordert, für diesen Potenzialsuchraum eine umfassende Prüfung aller Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen umzusetzenDie Gemeinde spricht sich dafür aus, ein erneutes Anhörungsverfahren im Nachgang der Prüfung durchzuführen	im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken im Norden reduziert. Nördlich des Potenzialsuchraums wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird der Potenzialsuchraum im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird daher im Westen erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Veelböken befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 11 Gadebusch, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 11 Gadebusch vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1683 Gemeinde Mühlen Eichsen	2. Altgebiet bestehender Windpark Gadebusch-Passow-Paetrow (B-Plan-Gebiet):Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es ein Windeignungsgebiet in Paetrow gibt. Auch wenn dieses Windeignungsgebiet nach den neuen Kriterien nicht errichtet werden dürfte, ist es für den Potenzialsuchraum anzuwenden. Insofern ist das Potenzialsuchraumgebiet korrespondierend zum Bestandsgebiet Paetrow, d.h. für die Dauer des Betriebs des Bestandsgebietes ist die Ausweisung eines Potenzialsuchraum grundsätzlich ausgeschlossen.Der Regionale Planungsverband wird aufgefordert den Potenzialsuchraum zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		südlich von Veelböken im Norden reduziert. Nördlich des Potenzialsuchraums wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird der Potenzialsuchraum im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird daher im Westen erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Veelböken befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 11 Gadebusch, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 11 Gadebusch vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1878 private Person	Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz eröffnet den Bürgern und Kommunen eine gewisse Einnahmenbeteiligung aus den Gewinnen der Energieerzeugung aus Windkraftanlagen.Ich wohne in einem Bereich wo es zu Überschneidungen dieser Bereiche (5 Km Radius) kommt.Hier geht es um die Altgebiete Harmshagen, Rüting, Groß Pravtshagen und das Neugebiet Schönhof, sie überschneiden sich im Bereich der Ortschaft Testorf-Steinfort, meine Frage:Hätte ich, bei Realisierung der Bauvorhaben, das Recht auf viermaliger wirtschaftlicher Beteiligung an neu in Betrieb zu nehmenden Windenergieanlagen bzw. auf viermaliger Entlastung meiner Stromkosten?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1881 INEV GmbH	Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebietes „Testorf-Steinfort"mit diesem Schreiben möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie das in Anlage 1 näher beschriebene Plangebiet „Testorf-Steinfort" zur Aufnahme als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windeignungsgebiet in das kommende RREP beantragen.Projektname Gemeinden Größe in [ha]Testorf-Steinfort Testorf-Steinfort und Bobitz 60haBei der Identifizierung und Entwicklung der Fläche haben wir uns an der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 orientiert und diese im Einzelnen abgeprüft. Zudem haben wir die Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, soweit uns diese bekannt sind, bereits berücksichtigt.Wir bitten Sie höflich, uns den Eingang unseres Antrages zu bestätigen und diesen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu berücksichtigen und zu prüfen.Gern stellen wir Ihnen die beigefügten Antragsunterlagen auch in digitaler Form zur Verfügung und stehen Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.Anlage: Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Testorf-Steinfort"Anlage 1 Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Testorf-Steinfort"Vorschlagsgebiet Nr. 5/16 aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 16.12.20151 Das Plangebiet „Testorf-Steinfort"1.1 Lage des PlangebietesDas Plangebiet befindet sich in den Hoheitsgebieten der Gemeinde Testort-Steinfort und und zu einem kleinen Teil in der Gemeinde Bobitz im Landkreis Nordwestmecklenburg; nördlich der Landeshauptstadt Schwerin und umfasst eine Fläche von ca. 60 ha. Der Potentialsuchraum ist stark landwirtschaftlich geprägt und die ackerbauliche Nutzung dominiert das beantragte Gebiet.1.2 Kurzbeschreibung und landschaftliche Einordnung des PlangebietesDas Plangebiet gehört der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" an. Als Großlandschaft wird es zur „Mecklenburger Großseenlandschaft" gezählt und die betroffene Landschaftseinheit heißt „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast".Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg Seite 11-3 definiert die Landschaftszone folgendermaßen: „Die durchschnittlich 60 bis 80m hohen Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoräne der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte umschließen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Mit Höhenniveaus von 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel bildet die Landschaftszone die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binnen-Einzugsgebieten sowie Quellgebiete vieler Flüsse auf. Auf den Sanderflächen stehen die größten Waldgebiete des Landes; die Endmoränen weisen vielfach Laub und Laubmischwälder auf...".2 Prüfung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Weißflächenidentifikation) im Gebiet „Testorf-Steinfort"2.1 Bestehende WEGAbbildung 3 zeigt das pot. WEG „Testorf-Steinfort" (bräunlich) und die beiden in der Nähe liegenden rechtskräftigen WEG Nr. 8 „Rüting" und WEG Nr.9 „Harmshagen". Beide blau dargestellten Windeignungsgebiete weisen einen Abstand von mehr als 3km zum beantragten WEG „Testorf-Steinfort" auf.Die Mindestabstände von 2,5km zu bestehenden WEG werden eingehalten bzw. bei weitem überschritten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes daher nicht entgegen.2.2 Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereichDie Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m Abstand -blau) sowie zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften (800 m Abstand) werden gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V eingehalten. Auf Grund der Länderöffnungsklausel kann der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auch einen Abstand von 1.000m zu Einzelgehöften bzw. Splittersiedlungen festlegen. Dies wurde bei der Weißflächenfindung zum WEG „Testorf-Steinfeld" berücksichtigt und in Abb. 4 blau dargestellt. Das daraus resultierende Plangebiet wurde bräunlich	das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dargestellt.2.3 Schutzgebiete für Landschaft und Natur (mit Vogelschutzgebiete)Östlich des potentiellen Windeignungsgebietes Testort-Steinfort befindet sich das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz", welches einen Abstand von ca. 1.200m zum potentiellen Windeignungsgebiet aufweist. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (SPA 2234-401) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast Maurine" westlich des beantragten Gebietes besitzt einen Abstand (in Abb. 5a nicht dargestellt) von über 3km zum Plangebiet.Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) befinden sich östlich vom Plangebiet. Hier handelt es sich um das NSG „Dambecker Seen" ca. 4,4km und das NSG „Das Alte Moor bei Drispeth" ca. 3,0km entfernt.Südwestlich vom beantragten WEG liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Stepenitztal" und verfügt mit einer Entfernung von ca. 2,7km zum Potentialgebiet „Testorf-Steinfort" über ausreichend Abstand.Die Abstände zu den verschiedenartigen Schutzgebieten werden somit eingehalten bzw. deutlich überschritten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes als WEG daher nicht entgegen.2.4 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume und LandschaftsbildbewertungDas Plangebiet befindet sich nicht in einem Raum mit sehr hoher sondern lediglich mit hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 3 - grün) des landschaftlichen Freiraums und entspricht somit den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten.In Abbildung 6b ist zu erkennen, dass das Plangebiet ausschließlich Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit (ockerfarben) des Landschaftsbildes berührt. Somit werden auch hier die geforderten Kriterien zur Ausweisung von WEG eingehalten.2.5 AvifaunaIm näheren Umfeld (Abstand 1.500m) des Plangebietes existiert kein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet.Das nächstgelegenen SPA Gebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast Maurine" befindet sich, wie auch schon im Kapitel 2.3 dargestellt, erst in einer Entfernung von 3,0 km südwestlich des Plangebietes. Das SPA Gebiet „Schweriner Seen" liegt knapp 8km östlich des Plangebietes.Die Abstände zwischen Plangebiet und den relevanten Vogelschutzzonen sowie zu den bekannten Nistplätzen störungsanfälliger Arten übersteigen die Mindestabstände deutlich. Demnach sind nach Kenntnisstand des Antragstellers keine erheblichen Konflikte durch Unterschreitungen der Schutzabstände zu bestehenden Vogelschutzgebieten oder bekannten Nistplätzen zu erwarten, die der Neuausweisung des Plangebietes als WEG entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 1886 private Person	Stellungnahme zum potentiellen WG 05/16 Nähe Schönhof + Potentialsuchraum zwischen Testorf, Rüting und Upahl Das in der Karte als 05/16 bezeichnete Gebiet ist als Greifvogelhabitat bekannt. Der Ausweisung zum WEG stehen daher artenschutzrechtliche Belange entgegen. Das Kriterium „ Abstandspuffer zu Horsten/ Nistplätzen zu Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG" wird hier nicht erfüllt. Die genauen Angaben hierzu wurden Ihnen von der Gemeinde Testorf Steinfort übermittelt. Außerdem ist der entsprechenden Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zu entnehmen, dass erhebliche denkmalpflegerische Bedenken gegen die Ausweisung des WEG 05/16 bestehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1886 private Person	Auch der Potentialsuchraum zwischen Testorf , Rüting und Upahl erfüllt nicht die Bedingungen zur Ausweisung zum WEG. Zum einen werden die 1000m Abstandspuffer zur Splittersiedlung Testorfer Straße 9 weit unterschritten, zum anderen der geforderte Abstand zum Altgebiet Rüting nicht eingehalten. Beide Gebiet entsprechen daher nicht den Kriterien zur Ausweisung von WEG und sind daher aus der Gebietskulisse zu streichen.In der Hoffnung, als Bürger, Steuerzahler und Stromkunde in unserem ach so demokratischen Land auf Gehör zu stoßen, erbitte ich mir und allen Bürgern unseres Landes eine eingehende Prüfung dieser Stellungnahme, auch im Sinne unserer aller Umwelt!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting wird daher im Süden erweitert.Von der verbleibenden Fläche würde teilweise zusammen mit den umliegenden Altgebieten und neuen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Boienhagen und Wüstenmark ausgehen. Die Fläche wird daher im Norden und Südosten reduziert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums nordöstlich von Rüting befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 9 Harmshagen, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 9 Harmshagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet stellt eine Erweiterung des Altgebiets Nr. 8 Rüting dar und ist teilweise mit dem Altgebiet identisch. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2138 e vado Grüne Energie	Eignungsraum Rüting:Der Eignungsraum wurde im RREP 1996 festgeschrieben.Durch extreme Verzögerungen (B-Plan) konnten die ersten beiden Maschinen erst in 2003 und dann in 2012 die nächsten drei gebaut werden. Der aktuelle B-Plan ist in seiner letzten Fassung erst 10 Jahre alt.Auch dieser Raum wurde im RREP 2011 bestätigt und sollte demnach noch bis mindestens 2021 gültig sein.Auch hier halte ich eine etwaige Streichung für rechtswidrig, zumal eine Bebauung in 800m zur Splittersiedlung Siebenhausen und über 1000m nach Rüting eingehalten wird.Weiterhin ist die Eignungsfläche mit einem B-Plan überzogen worden.Würde der Raum gestrichen, bestünde seitens der Gemeinde wohl eine Anpassungspflicht, was eine Auflösung des B-Planes zur Folge haben könnte. All diese Dinge, wie die Streichung des Raumes Rüting und die Auflösung eines B-Planes trotz bestehender Bauten, sind möglich, nur halte ich sie nach nur 5 Jahren Bestandskraft des aktuellen RREP für rechtswidrig.Bei Planungszeiträumen von drei und einer Betriebsdauer von 20 Jahren ist dieser kurze Zeitraum nicht ausreichend, eine Streichung begründbar und rechtssicher zu vollziehen.Zudem halten die Abstände des Raumes zur vorhandenen Bebauung auch aktuellen Überlegungen stand, womit eine Streichung wiederum nicht in Frage kommen dürfte.Ich plane auf Grundlage des RREP 2011 und der dort vermittelten bzw. zugesicherten Planungssicherheit von wenigstens 10 Jahren die Erneuerung meiner beiden vorhandenen Anlagen.Eine Streichung vor 2021 wäre für mich ein Vertrauensbruch.Lösungsvorschlag:Aus meiner Sicht wäre eine veröffentlichte und zur Beteiligung ausgelegte Festlegung eines zukünftigen Stichtages, wo sich bestimmte Räume quasi in ihrem Status auflösen, denkbar, also z.B. der 31.12.2021. Somit hat jede betroffene Partei die Möglichkeit, hieraus seine Rückschlüsse zu ziehen, was wiederum für alle Beteiligten Rechtssicherheit gibt.Im ersten Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung könnte demnach festgelegt werden, daß die Bestandskraft bestimmter und zu benennender Windeignungsflächen zum 31.12.2021 ausläuft.Sofern eine solche Stichtagslösung nicht praktikabel ist, könnte in der aktuellen Teilfortschreibung eine Streichung konkreter Flächen angekündigt werden, die dann beim nächsten Verfahren zum RREP greift.Somit besteht aus meiner Sicht für alle Beteiligten Rechtssicherheit.Die aktuelle, planerische Vorgabe des Planungsverbandes, den Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung auf 1.000m festzulegen, ist in diesem Fall eine rein willkürliche Festlegung.Hierfür hat der Planungsverband sicher vertretbare Gründe. Eine Anwendung dieser willkürlichen Festlegung gebietet sich jedoch nur für neue Planungen/Festlegungen.Eine Streichung von Eignungsflächen, die gerade erst vor 5 Jahren Rechtskraft entfaltet haben, nur um den willkürlichen, planerischen Festlegungen neuerer Art des Planungsverbandes zu entsprechen, halten wir nach so kurzer Zeit für rechtswidrig und einen Vertrauensbruch. Unsere entsprechend den Vorgaben des aktuellen RREP gemachten Planungen und Investitionen zur Stärkung unseres Unternehmens laufen Gefahr, sich nicht im gewünschten Maße zu entwickeln.Wir bitte Sie,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting wird daher im Süden erweitert.Von der verbleibenden Fläche würde teilweise zusammen mit den umliegenden Altgebieten und neuen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Boienhagen und Wüstenmark ausgehen. Die Fläche wird daher im Norden und Südosten reduziert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums nordöstlich von Rüting befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 9 Harmshagen, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 9 Harmshagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet stellt eine Erweiterung des Altgebiets Nr. 8 Rüting dar und ist teilweise mit dem Altgebiet identisch. Für Altgebiete ist darüber hinaus im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 8 Rüting.
lfd.-Nr.: 2138 e vado Grüne Energie	Jetzt aber ganz konkret:Eignungsraum Harmshagen:Wir hatten im Rahmen der Neuaufstellung des RREP von 1996 ab 2004 mehrfach angeregt, den Eignungsraum Harmshagen zu verschieben, da die Diskussion vor Ort hinsichtlich der Abstände zur Bebauung recht intensiv war.Unserem Anliegen wurde seitens des Planungsverbandes WM mit Hinweis auf Rechts- und Investitionssicherheit für Grundstückseigentümer und Betreiber nach längerer Prüfung und intensiven Gesprächen nicht stattgegeben. Die Verschiebung wurde abgelehnt.Der Eignungsraum Harmshagen wurde nochmals im RREP 2011 auch gerade unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung bei den Windkraftanlagen bestätigt (Anlagenhöhe 150m).Eine jetzt seitens des Planungsverbandes avisierte Streichung halten wir daher für rechtswidrig, da sich rechtlich als auch baulich im Grunde nichts gegenüber dem Status aus dem Jahre 2011 geändert hat. Die 3H-Regleung der obersten Rechtssprechung stützt unsere Haltung.Vielmehr würde durch eine etwaige Streichung die erneut in 2011 für mindestens 10 Jahre ausgesprochene Planungssicherheit weggenommen.Ich bin im Besitz einer gültigen Genehmigung zum Bau einer Maschine, möchte jedoch auf Grundlage des gültigen RREP aus 2011 hier noch eine Umplanung vornehmen. Eine Streichung des Raumes und damit Unmöglichmachung meiner Planung wäre eine Bruch des Vertrauensschutzes, zumal das RREP erst 5 Jahre alt ist und der Planungsverband mit seiner Ablehnung der Verschiebung die Bestandskraft des Eignungsraumes erst recht verfestigt hat.Ich erwarte daher einen rechtssicheren Bestand des Eignungsraumes Harmshagen bis mindestens zum 31.12.2021.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 9 Harmshagen.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.4 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 5 (Schönhof, 65 ha)Zwei Brutvorkommen des Kranichs jeweils südlich Schönhof und Dalliendorf befinden sich im Einwirkungsbereich des WEG und werden bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.Forderung: Reduzierung des WEG und ggf. Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsraum Nr. 5/16Die Fläche befindet sich an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Alt Meteln nördlich der Ortslage Moltenow, deren Ausweisung die Gemeinden Dalberg-Wendelstorf und Alt Meteln betrifft, wodurch Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Einwohner zu befürchten sind.Als wichtigeres Kriterium ist jedoch der Kranichrastplatz zu berücksichtigen, der sich hier unmittelbar im Bereich des Suchraumes befindet. Entlang der B 208 Mühlen Eichsen rasten die Kraniche vor allem unmittelbar vor der Ortschaft Schönhof auf der rechten Seite südlich der Ortslage.Dabei reicht ein Verweis auf die landeseinheitlichen Kriterien nicht aus, sondern wären standortbezogen gesondert zu betrachten und abzuwägen, da nicht jeder Eignungsraum von Kranichrastplätzen betroffen ist. Dieser artenschutzrechtliche Belang wäre unter den für Kraniche geltenden Gefährdungen gesondert zu betrachten.Die Gemeinden gehen davon aus, dass die sich im Bereich Drispeth und Seefeld befindenden Horste des Seeadlers sowie Milan in der weiteren Betrachtung Berücksichtigung finden. Mit den Unterlagen zum 1. Beteiligungsverfahren konnte dazu nichts festgestellt werden. Weiterhin weisen die Unterlagen des LUNG für den Bereich des Eignungsraums Vorkommen des Weißstorches (Raster) aus. Da es sich hier um ein weiches Ausschlusskriterium handelt, wäre dieser Umstand spätestens im Rahmen des Umweltberichtes zu überprüfen.Die vorhandenen Biotope (Anlage 1) in sehr kurzen Entfernungen würden bei einem Bau von WEA erheblich geschädigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Suchraum Nr. 6Die Fläche befindet sich angrenzend an den Amtsbereich zwischen Schönhof und Moltenow, deren Ausweisung sich auf die Gemeinden Dalberg-Wendelstorf und Alt Meteln auswirkt. Die Fläche befindet sich südlich der Ortslage Schönhof. Nördlich Testorf ist jedoch bereits eine Windkraftanlagenfläche vorhanden, wodurch sich eine Umzingelung der Ortslage (Anlage 1) ergibt. Da auch die vielbefahrene B 208 durch den Ort führt, ist hier eine Auswirkung auf die gesundenWohn- und Arbeitsverhältnisse der Einwohner zu befürchten.Als wichtigeres Kriterium ist jedoch der Kranichrastplatz zu berücksichtigen, der sich hier unmittelbar im Bereich des Suchraumes befindet. Entlang der B 208 Mühlen Eichsen rasten die Kraniche vor allem unmittelbar vor der Ortschaft Schönhof auf der rechten Seite südlich der Ortslage.Nach unseren Informationen befinden sich im Bereich Drispeth und Seefeld Horste des Seeadlers, die hier zu berücksichtigen sind.Die vorhandenen Biotope (Anlage) in sehr kurzen Entfernungen würden bei einem Bau von WEA erheblich geschädigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2185 Gemeinde Testorf Steinfort	Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Testorf Steinfort zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie (2 Seiten: Textteil u. Luftbild)Achtung, die Daten sind streng vertraulich und dürfen nicht veröffenlicht werdenDer Ausweisung des potentiellen Windeignungsgebietes Schönhof 05/16 stehen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	folgende artenschutzrechtliche Belange entgegen:1.)Seeadlerhorst im Seefelder Wald, Koordinaten: [...], bestätigt durch Herrn Peter Hauff, Seeadlerexperte2.)Seeadlerhorst im Seefelder Wald, Koordinaten: [...], bestätigt durch Herrn Peter Hauff, Seeadlerexperte3.)Rotmilanhorst im Bauernwald, Koordinaten: [...], bestätigt durch Herrn Jürgen Klug, Ornithologe und Falkner4.)Rohrweihenbrutplatz im Feuchtgebiet am Bauernwald, Koordinaten: [...], bestätigt durch Herrn Gerald Blödorn, OrnithologeDie Lage der Brutplätze ist auf der Karte dargestellt. Die Horstkoordinaten sind Herrn Christof Herrmann, LUNG Güstrow, Dezernat 210 Lebens- u. Artenschutz und Herrn Ralf Höpel, Sachgebietsleiter UNB NWM bekannt. Die Horste der Seeadler u. Rotmilane sind in die LUNG-Datenbank eingepflegt worden. Brutplätze der Rohrweihe sind zwar im Beteiligungsverfahren nicht direkt relevant, aber ihr Vorkommen in diesem Gebiet unterstreicht die Notwendigkeit der Erhaltung dieses Lebensraumes für diverse Greifvogelarten.Nach den Kriterien zur Ausweisung von WEG müssen zu Seeadlerhorsten 2000m und zu Rotmilanhorsten 1000m Schutzabstand eingehalten werden. Hier betragen die Abstände zum Seeadlerhorst Nr. 2 nur 600m und zum Rotmilanhorst nur 300m.	das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.
lfd.-Nr.: 2222 private Person	Auch der Potentialsuchraum zwischen Testorf, Rüting und Upahl erfüllt nicht die Bedingungen zur Ausweisung zum WEG. Zum einen werden die 1000m Abstandspuffer zur Splittersiedlung Testorter Straße 9 weit unterschritten, zum anderen der geforderte Abstand zum Altgebiet Rüting nicht eingehalten.Beide Gebiete entsprechen daher nicht den Kriterien zur Ausweisung von WEG und sind daher aus der Gebietskulisse zu streichen.Ich bitte um ernsthafte Prüfung und Übernahme meiner Vorschläge, Bedenken und Änderungswünsche.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting wird daher im Süden erweitert.Von der verbleibenden Fläche würde teilweise zusammen mit den umliegenden Altgebieten und neuen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Boienhagen und Wüstenmark ausgehen. Die Fläche wird daher im Norden und Südosten reduziert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums nordöstlich von Rüting befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 9 Harmshagen, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 9 Harmshagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet stellt eine Erweiterung des Altgebiets Nr. 8 Rüting dar und ist teilweise mit dem Altgebiet identisch. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.
lfd.-Nr.: 2222 private Person	Außerdem ist der beigefügten Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zu entnehmen, dass erhebliche denkmalpflegerische Bedenken gegen die Ausweisung des WEG 05/16 bestehen.Windeignungsgebiet Schönhof, hier: Ihre Anfrage vom 15.04.2015 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und DenkmalpflegeSehr geehrte Damen und Herren,im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen Bodendenkmalen und Bau- und Kunstdenkmalen sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.Erläuterungen:Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sabhen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gern. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].Mit freundlichen GrüßenIm Auftraggez. Dr. Detlef Jantzengez. Dr. Bettina GnekowLandesarchäologeDezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege2 AnlagenAnlage (Bau- und Kunstdenkmale)Zum Schreiben vom: 11.05.2015 zum Az: 10-Wind-154-01Betr.: Windeignungsgebiet Schönhof, hier: Ihre Anfrage vom 15.04.2015Gegen die Planung einer Windenergieanlagenfläche südlich der Ortslage Schönhof gemäß der vorgelegten Skizze bestehen erhebliche denkmalpflegerische Bedenken.Die Gutsanlage Schönhof ist einschließlich des zugehörigen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Parks in die Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg eingetragen.Das Gutshaus besitzt im Obergeschoß in zentraler Lage einen Festsaal, zu dem eine großzügige Treppe hinaufführt. Aus dem Festsaal ergibt sich ein Blick über den Park in die Landschaft, der durch die zentrale Allee des Parks unterstrichen wird. Im Sichtfeld dieser Parkallee liegt die bezeichnete Fläche für Windenergieanlagen in ca. 800 m Entfernung. Da die Parkanlage und das Gutshaus typologisch auf eine Einbeziehung der umgebenden Landschaft angelegt sind und dies für die Denkmalaussage konstituierend ist, stellt der Eingriff in die ungestörte umgebende Landschaft in Form der Windenergieanlagen durch ihre Dimensionen im Verhältnis zu den Bäumen des benachbarten Seelfelder Waldes und die Rotation der Flügel eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals dar.Im Rahmen der Abwägung des öffentlichen Belangs des Denkmalschutzes einerseits und des Interesses, klimapolitische Ziele aktiv umzusetzen und dabei auch kommunale Interessen zu berücksichtigen, ist zu beachten, dass die kulturlandschaftsprägenden Baudenkmale in ihrer künstlerischen Wirkung ortsgebunden sind, d.h. sie ihre denkmalgeschützte Funktion nur an ihren jeweiligen Standorten erfüllen können, wohingegen Windenergieanlagen ihre technische Funktion auch an vielen anderen Standorten ausüben können. Deshalb sind in dem Planungsprozess der Flächen für Windenergieanlagen die Belange des Denkmalschutzes in hohem Maße zu berücksichtigen.Anlage (Bodendenkmale)Zum Schreiben vom: 11.05.2015 zum Az: 10-Wind-154-01Betr.: Windeignungsgebiet Schönhof, hier: Ihre Anfrage vom 15.04.2015Gemäß § 2 (1) UVPG [vgl. § 2 (1) LUVPG M-V] sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bodendenkmale. Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zwingend erforderlich (ergänzende Hinweise dazu finden sich im Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau „Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung" vom 27. September 2001 — AmtsBl. M-V S. 1111). Daher nehmen wir gemäß § 5 bzw. § 7 UVPG zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:1. Vorliegende Informationen über Bodendenkmale im UntersuchungsraumNach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum Bodendenkmale bzw. nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale vorhanden (vgl. beiliegende Karte).Sofern auf der Karte eingetragen, kennzeichnet- die Farbe Rot Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V] nicht zugestimmt werden kann.- die Farbe Blau Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V].- die blaue Schraffur Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben. Auch diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung derUmweltauswirkungenzubeziehen(Gutachtendes Oberbundesanwalts beimBundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95).2. Umfang und Detaillierungsgrad der UmweltverträglichkeitsstudieDie Umweltverträglichkeitsstudie muss eine qualifizierte Aussage über die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Untersuchungsraum ermöglichen. Dabei sind die vorliegenden Informationen über Bodendenkmale im Untersuchungsraum zu nutzen (siehe oben), deren Detaillierungsgrad jedoch für die Umweltverträglichkeitsstudie nicht ausreichend ist. Für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind deshalb gemäß § 6 (3) Nr. 2 - 4 UVPG zusätzlich folgende Untersuchungen vorzunehmen:- Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethoden (z.B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder)- Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die Bodendenkmale.Die Untersuchungen müssen von qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden, die mit den allgemein anerkannten Prüfmethoden vertraut sind. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu unterrichten.ErläuterungenBodendenkmale sind nach § 2 (1) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommem (DSchG M-V) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit [§ 2 (5) DSchG M-V]. Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Der Schutz der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in die Denkmallisten eingetragen sind [§ 5 (2) DSchG M-V].Durch die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht sich die Planungssicherheit erheblich, da bei der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale im Rahmen von Erdarbeiten Fund und Fundstelle fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten sind und erhebliche Bauverzögerungen eintreten können [§ 11 (1) und (3), vgl. auch § 11 (2) DSchG M-V].Hinweise:Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale sowie zur Bergung und Dokumentation ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege — Archäologie und Denkmalpflege — , Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.	
lfd.-Nr.: 2222 private Person	Stellungnahme zum potentiellen WG 05/16 Nähe Schönhof + Potentialsuchraum zwischen Testorf, Rüting und Upahl Das in der Karte als 05/16 bezeichnete Gebiet ist als Greifvogelhabitat bekannt. Der Ausweisung zum WEG stehen daher artenschutzrechtliche Belange entgegen. Das Kriterium „ Abstandspuffer zu Horsten/ Nistplätzen zu Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG" wird hier nicht erfüllt. Die genauen Angaben hierzu wurden Ihnen von der Gemeinde Testorf Steinfort übermittelt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	q.Bobitz/BeidendorfWeiterhin wird die Aufnahme des Gebiets Bobitz (Anlage 5) angeregt. Dieses Gebiet erscheint durch seine Lage lediglich in geringem Maße konfliktträchtig. Auch ist durch den bereits vorhandenen Weg davon auszugehen, dass die erforderliche wegemäßige Infrastruktur unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Flächen und Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur erfolgen kann. Somit würde die Ausweisung dieses Gebiets dem Bedürfnis der weitestgehenden Freihaltung landwirtschaftlicher Flächen sowie des Außenbereichs von Verkehrsflächen unter gleichzeitiger Nutzung für die Erfordernisse der erneuerbaren Energien entsprechen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die vorgeschlagene Fläche wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		als weiches Ausschlusskriterium festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd.-Nr.: 2307 Naturschutz AG Testorf Steinfort	Die Naturschutz-AG Testorf Steinfort wendet sich außerdem entschieden gegen die Ausweisung des Gebietes zwischen Schönhof, Moltenow und Seefeld zum Windeignungsgebiet. Das Gebiet wurde und wird von unseren AG- Mitgliedern betreut und beobachtet. Es wurden Bussard-, Habicht-, Rohrweihen-, Seeadler-und Rotmilanhorste festgestellt, dabei werden noch nicht einmal die vom RPV vorgeschlagenen weitaus geringeren Abstandskriterien als die der Fachbehörden zu den Horsten des Seeadlers und Rotmilans eingehalten.Bei ihren Nahrungsflügen überfliegen diese Greifvögel grundsätzlich das jetzt für die WE- Nutzung vorgeschlagene Gebiet, das einen wichtigen Teillebensraum darstellt, weil es die drei Wälder voneinander trennt, in denen sich ihre Brut- und Jagdreviere befinden Dieses landwirtschaftlich genutzte Offenland wird durch ausgedehnte Hecken, Solitärbäume, Sölle, beschilfte Feuchtgebiete und kleine Dauergrünlandbereiche (alte Siedlungen) durchzogen, die von den Greifvögeln ebenfalls umfangreich zur Jagd genutzt werden. Diese Grünbereiche und die langen Grenzen zwischen Wald und Offenland bieten auch Kranichen ausreichend Brutmöglichkeiten (3 nachgewiesene Brutplätze).Das europäische Naturschutzgebiet Dambecker Seen liegt nur 3 km Luftlinie entfernt. Die Dambecker Seen sind das Jagdrevier der im Seefelder Wald brütenden Seeadler. Die Flugroute vom Brutplatz zu den Dambecker Seen führt direkt über das für die Windkraftnutzung ausgewiesene Gebiet. Die Ausrichtung der Nahrungsflüge wäre durch die Errichtung von WEA und die daraus folgende Barrierewirkung unterbunden bzw. mit höchstem Kollisions- und damit Tötungsrisiko verbunden. Somit würde mit Ausweisung dieses Raumes zum Windeignungsgebiet ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (BNatSchG § 44 Abs. 1) erfolgen.Der ausgewiesene Raum 05/16 stellt aus den dargelegten Gründen kein Gebiet zur Windkraftnutzung dar und ist daher zu streichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 05/16 Schönhof.
lfd.-Nr.: 2389 private Person	Wir haben gehört, dass in der Nähe unseres Hauses Windräder aufgebaut werden sollen. Und wir haben auch gelesen, wie schwer es für Sie ist, geeignete Flächen dafür zu finden. Auf vieles müssen Sie Rücksicht nehmen. Umweltziele, seltene kostbare Vögel, Tiere und Pflanzen, Wohngebiete, Tourismus, Wirtschaft und Arbeitsplätze und anderes mehr.Kulturschaffende werden jedoch nicht erwähnt.Ich bin [...], Malerin/ Grafikerin (Diplom der Hochschule für Grafik und Buchkunst in Leipzig, realistische Malerei). Seit 1982 wohnen wir in Dalliendorf.Viele Jahre habe ich im Industriegebiet in Wolfen gelebt. Wolfen liegt zwischen der ORWO-Filmfabrik und der Farbenfabrik, dazu Braunkohlen-Tagebau. Die Landschaft ist flach und ausdruckslos, nichts zum Malen.Erst sehr viel später hatte ich die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wo ich leben und künstlerisch arbeiten möchte. Dort sollte es noch andere Kulturschaffende geben und soziale Kontakte sollten möglich sein.Mecklenburg liebte ich. Und ich wusste, dass Christa Wolf und andere Schriftsteller hier an ihren Büchern schrieben.Das war viel versprechend.Unsere Suche begann darum in Altmeteln und Umgebung. Welch reiches Ergebnis!!Schriftsteller, Maler, Bildhauer, Musiker, Illustratorin, Puppenspielerin, Denkmalpfleger.Eingebettet in eine ruhige wunderschöne Landschaft, die erhalten werden sollte für die Einwohner, seltenen Tiere und Pflanzen, für den Tourismus. Sie ist die Grundlage für die Entwicklung von Mecklenburg-Vorpommern.Die alternative Energiegewinnung hat unsere Zustimmung. Dass aber nun überall verstreut Windräder aufgestellt werden, lehne ich ab. Sehe ich abends in unserem Garten nach links (Richtung Bad Kleinen) – oder sehe ich nach rechts (Richtung Schönhof), blinken die Warnlichter von Windrädern. Sehe ich geradeaus, sollen dort die neuen Windräder gebaut werden.Fahren wir nach Bobitz, dann ist dort seit Jahren vor dem Ortseingang eine neue Photovoltaikanlage, die nie benutzt wurde. Weitere Aufzählungen könnten folgen.Ich bitte Sie, mit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das in der Stellungnahme genannte Eignungsgebiet 05/16 Schönhof entfällt aufgrund aktualisierter Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln".

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Weisheit und Bedacht, geeignete Plätze zu nehmen und die Windräder nicht überall zu verstreuen und damit das Landschaftsbild zu ruinieren.Nicht nur der Tourismus - nein, auch das Land braucht Kulturschaffende. Darum bitte ich Sie, meine Einwände zu bedenken.	
lfd.-Nr.: 2395 Gemeinde Upahl	Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen zur Teilfortschreibung des RREP WM, Entwurf Kapitel 6.5 Energie, möchte die Gemeinde Upahl im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme abgeben:Im Gemeindegebiet wird kein Windeignungsgebiet mehr ausgewiesen, an der südlichen Gemeindegrenze befindet sich aber im beigefügten Kartenmaterial eine als Potenzialsuchraum dargestellte Fläche (s. Anlage).Dieser Potenzialsuchraum ist aber unter Berücksichtigung der Umfassung der angrenzenden Ortschaften ungeeignet und somit auch folgerichtig nicht als Windeignungsgebiet vorgesehen. Dies begrüßt die Gemeinde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nordöstlich von Rüting wird daher im Süden erweitert.Von der verbleibenden Fläche würde teilweise zusammen mit den umliegenden Altgebieten und neuen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Boienhagen und Wüstenmark ausgehen. Die Fläche wird daher im Norden und Südosten reduziert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums nordöstlich von Rüting befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 9 Harmshagen, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 9 Harmshagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2510 H. F. Wiebe GmbH & Co. KG	Stellungnahme zum 1. Entwurf des RREP Westmecklenburg vom März 2016Die Unternehmensgruppe H.F. Wiebe ist ein traditionsreiches, innovatives Bauunternehmen mit Tochtergesellschaften in Deutschland sowie im europäischen Ausland. H.F. Wiebe setzt erfolgreich auf Leistungen und Projekte in den Bereichen Windenergie, Gleisbau, Hoch- und Schlüsselfertigbau, Ingenieurbau, Logistik und Projektentwicklung.Wir begrüßen ausdrückliche die Ausweisung eines Potentialsuchraums in der Gemeinde Veelböken. Dennoch möchten im Folgenden Gründe für eine Aufnahme als Eignungsgebiet vorlegen.Insgesamt bietet die Fläche Platz für ca. 6 WEA und kann damit ca. 15000 Haushalte mit emissionsfrei produziertem Windstrom versorgen. Wir möchten uns ausdrücklich dafür aussprechen, dass der Potentialsuchraum als Windeignungsgebiet im abschließenden RREP Westmecklenburg dargestellt wird.Folgende Gründe möchten gerne wir darlegen, die aus unserer Sicht dafür sprechen, den Potentialsuchraum (nachfolgend auch Fläche/ Potentialfläche) in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (nachfolgend RREP WM) als Windeignungsgebiet mitaufzunehmen, da aus unserer Sicht alle Ausschlusskriterien aus dem Entwurf des RREP WM eingehalten werden.Zum besseren Verständnis welcher Suchraum gemeint ist, liegt dem Text eine Karte bei (bitte vgl. Abb. 1)Abb. 1.: Potentialsuchraum FrauenmarkNutzungsrechteWir haben bereits Verträge mit Grundeigentümern für die Nutzung von Windenergie auf der dargestellten Fläche geschlossen. Es besteht hiernach unter den Grundeigentümern eine positive Einstellung bzgl. der Errichtung eines Windparks.FlächenbegründungWir verfolgen die Aufnahme des Potentialsuchraumes in das RREP. Zu diesem Zweck haben wir eine Flächenbegründung angefertigt (bitte vgl. Anlage_01_Frauenmark_Flaechenbegruendung_2016_04_15.pdf).Aus unserer Sicht werden sämtliche Ausschlusskriterien eingehalten (bitte siehe auch Ausführungen zu naturschutzfachlichen Fragestellungen unten). Aus den hier genannten Gründen und unseren weiteren Darstellungen möchten wir anregen, den beschriebenen Potentialsuchraum als Eignungsgebiet in das RREP aufzunehmen.Avifauna steht nicht entgegenNach einer Anfrage beim LUNG M-V zur Prüfung eines Kartenausschnittes bei Frauenmark auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten für Windenergienutzung erhielten wir einen Befund, der im konkreten Kartenausschnitt folgende Arten für die Bildung der Ausschlussgebiete maßgeblich auswies:•Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer,•Fischadler, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m Abstandspuffer.Der Potentialsuchraum wird durch die ausgewiesenen Schutzabstände weder überstrichen noch berührt. Daher sehen wir in diesem Fall die Kriterien bzgl. Horste/ Nistplätze von Großvögeln als eingehalten an.Wir möchten aufgrund unseres positiven Ergebnisses bzgl. der bisherigen avifaunistischen Erfahrungen für die Aufnahme des Potentialsuchraumes als Windeignungsgebiet in das RREP Westmecklenburg plädieren (bitte vgl. Anlage_02_Frauenmark_Vogeldaten_2016_04_28.pdf).SiedlungsumfassungDa der Regionale Planungsverband die beiden Kriterien „Abstand zwischen Windparks“ und die Thematik der „Siedlungsumfassung“ in seinem aktuellen ersten Entwurf nicht berücksichtigt hat, haben wir diese Analysen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass auch diese beiden Kriterien von der Fläche voll und ganz erfüllt werden.Keine angrenzende Siedlung wird nach der Errichtung eines Windparks in der Art umringt, dass sich hieraus eine Sichtbeeinträchtigung von mehr als 120 Grad ergeben könnte.Grundlage für	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken im Norden reduziert. Nördlich des Potenzialsuchraums wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird der Potenzialsuchraum im Norden reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Veelböken wird daher im Westen erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Veelböken befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 11 Gadebusch, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 11 Gadebusch vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unsere Berechnungen war das „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ vom Januar 2013, welches im Auftrag des „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg – Vorpommern“ erarbeitet wurde (bitte vgl. Anlage_03_Frauenmark_Siedlungsumfassung_Sammlung_BRD_A3_DTK200_W.pdf).Abstand zwischen WindparksAuch dem Kriterium „Abstand zwischen Windparks“, das zurzeit mit einem Wert von 2500 m in der Diskussion ist, hält die Fläche stand. Im RREP 2011 wurde nordöstlich von Gadebusch das Windeignungsgebiet mit der Nummer 11 ausgewiesen, welches ca. 800 Meter südlich des Potentialsuchraumes „Frauenmark“ liegt.Im ersten Entwurf des RREP 2016 ist das Windeignungsgebiet mit der Nummer 11 aus dem RREP 2011 nicht mehr enthalten. Grund hierfür dürfte sein, dass das ausgewiesene Windeignungsgebiet Nummer 11 aus dem RREP 2011 teilweise in einem Abstand von unter 300 Metern zu nächsten Siedlungsbereichen liegt. Demnach ist hier auch nicht mehr mit der Errichtung neuer Anlagen zu rechnen. Vergleiche hierzu auch die angestrebte „7 H Regelung“, welche besagt, dass die WEA einen Mindestabstand von der Siebenfachen Gesamthöhe zum nächsten Siedlungsbereiche haben sollen. Konkret würde dies für das Windeignungsgebiet mit der Nummer 11 aus dem RREP 2011 bedeuten, dass hier stellenweise nur Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von (300 m Siedlungsabstand/ 7 Gesamthöhe einer WEA) ca. 43 m realisierbar wären. Ein wirtschaftlicher Betrieb wäre damit nicht mehr zu realisieren.Hier bietet sich der Potentialsuchraum nördlich von Frauenmark als Ersatz für das weggefallene Windeignungsgebiet mit der Nummer 11 aus dem RREP 2011 geradezu an.Die nächsten Windeignungsgebiete aus dem 1. Entwurf des RREP WM 2016 (Stand Februar 2016) befinden sich in nordöstlicher Richtung (05/16) mit ca. 8000 m sowie in südwestlicher Richtung (07/16) mit ca. 6000 m Entfernung zur Potentialfläche. Daher sehen wir das Kriterium „Abstand zwischen Windparks“ als eingehalten an (bitte vgl. Anlage_04_Frauenmark_Abstand_zwischen_Windparks_2016_04_28.pdf).DWD/ DFSDarüber hinaus haben wir den ersten Entwurf auf die Belange des Deutschen Wetterdienstes und der Deutschen Flugsicherung überprüft. Diese betreiben in ganz Deutschland eine Vielzahl von Radar-und Flugsicherungsanlagen, die regelmäßig die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern oder stark verzögern und zu jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen führen.Der nächste Radarstandort der Deutschen Flugsicherung befindet sich bei Lübeck sowie bei Bad Schwartau in ca. 22 Kilometern Entfernung und stellt somit kein Problem für den Potentialsuchraum dar (vgl. Anlage_05_Frauenmark_Radar_2016_04_28.pdf).MindestgrößeDie Gesamtgröße des Windeignungsgebietes des Potentialsuchraumes beträgt ca. 49,7 ha. Auch die erforderliche Mindestgröße für neue Windeignungsgebiete von 35 ha ist damit deutlich überschritten.BürgerbeteiligungDurch die Errichtung eines Windparks im Potentialsuchraum des ersten Entwurfs des RREP‘s würden nach dem neuen Bürgerbeteiligungsgesetz die Gemeinden Brüsewitz, Dalberg Wendelstorf, Dragun, Gadebusch, Lützow, Mühlen-Eichsen, Rüting, Testorf-Steinfort, Veelböken und Wedendorfersee sowie deren Einwohnern eine Beteiligungsmöglichkeit an dem Vorhaben erhalten. Dadurch wird es den Gemeinden und Ihren ca. 12.000 Einwohnern ermöglicht, direkt an dem Windpark und den finanziellen Erlösen zu beteiligen (bitte vgl. Anlage_06_Frauenmark_Buergerbeteiligung_2016_04_28.pdf).NaturschutzbelangeSehr umfangreich haben wir uns die etwaig betroffenen Naturschutzbelange angesehen. Im Ergebnis spricht danach auch hier alles für die Darstellung des Potentialsuchraumes als ein Wind-Eignungsgebiet im neuen RREP Westmecklenburg Erlauben Sie hierzu folgende Ausführungen:Im Folgenden werden relevante naturschutzfachliche Belange im Einzelnen angesprochen und im Hinblick auf den Potentialsuchraum	sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

analysiert. Alle dargelegten Aspekte können der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden und beziehen sich auf den oben genannten Potentialsuchraum. Alle Richtungsangaben verstehen sich immer von dem Potentialsuchraum aus gesehen:Für das Ausschlusskriterium „Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung“ wird der Vietlübber See herangezogen. Dieser liegt südöstlich des Potentialsuchraums in über 1600 m Entfernung und fällt aus unserer Sicht somit aus der Betrachtung.Das Ausschlusskriterium „Biosphärenreservate“ (nachfolgend BR) wird durch das BR „Schaalsee“ bedient, das in südwestlicher Richtung in ca. 8000 m Entfernung zur Potentialfläche liegt. Aufgrund des erheblichen Abstands zum Potentialsuchraum ist aus unserer Sicht dieses Kriterium vernachlässigbar.In der Umgebung der Potentialfläche befinden sich vier FFH-Gebiete:•Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna“ (EU-Nr. DE 2232-301), westl., und•Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (EU-Nr. DE 2132-303), westl.Da FFH-Gebiete nicht explizit als Kriterium im 1. Entwurf des RREP Westmecklenburg (Stand 02.2016) aufgenommen sind, werden diese hier nicht weiter betrachtet. Zudem weisen die aufgeführten Gebiete genügend Abstand zur Potentialfläche auf.Für das Ausschluss- sowie das Restriktionskriterium „Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ einschließlich 200 Abstandspuffer (bei Restriktion) werden drei Biotope betrachtet:•rauenmarker Moor (südl.) mit ca. 500 m Abstand,•rlenbruch nördlich des Vietlübber Sees (östl.) mit ca. 2300 m Abstand und•große Mooreisenhölzung bei Vietlübbe (östl.) mit ca. 2000 m Abstand.Aufgrund der Abstandssituation sehen wir hier keine Beeinträchtigung der Potentialfläche für das oben angeführte Kriterium.Als Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential“ einschließlich 1000 m Abstandspuffer liegt das in über 3700 m Entfernung gelegene Gebiet „Rinnenseelandschaft an der Stepenitz“ in östl. Richtung zur Potentialfläche vor. Dieses Kriterium fällt unserer Ansicht nach aus der Betrachtung, da der erforderliche Mindestabstand eingehalten wird.Das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)“ entfällt nach unserer Einschätzung, da sich in unmittelbarer Umgebung der Potentialfläche kein landschaftlicher Freiraum Stufe 4 befindet. Der nächstgelegene landschaftliche Freiraum liegt in nördlicher Richtung in ca. 2300 m Entfernung. Auch dieses Kriterium wird aufgrund der Abstandssituation eingehalten.Für das Restriktionskriterium „Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligenLandschaftsschutzgebietsverordnung“ werden folg. Landschaftsschutzgebiete (nachfolgende LSG) betrachtet:•Stepenitztal“ (LSG Nr. 017), östl. mit ca. 2800 m Abstand und•Gadebuscher Stadtwald“ (LSG Nr. 023), südwestl. mit ca. 2500 m Abstandzur Potentialfläche. Durch die großen Entfernungen zur Potentialfläche wird auch dieses Restriktionskriterium eingehalten.Für das Ausschlusskriterium „Naturnahe Moore“ wird ein südöstlich des Gebietes gelegenes Moor herangezogen. Das Moorgebiet liegt in ca. 1800 m Entfernung zur Potentialfläche, was aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung ausschließt. Auch in diesem Fall wird das Ausschlusskriterium eingehalten.Das Kriterium „Naturparks“ entfällt, da sich in unmittelbarer Umgebung zum Potentialsuchraum kein Naturpark befindet.Das Naturreservat „Stepenitz“ (östl.) mit einem Abstand von ca. 2800 m und das Naturreservat „Gadebuscher Stadtwald“ in südwestl. Richtung mit einem Abstand von ca. 2500 m liegen unseres Erachtens nach in zu weiter Entfernung, als das dieses Kriterium Einfluss auf die Potentialfläche nehmen könnte und wird daher nicht weiter betrachtet.Das Ausschlusskriterium „Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG“ (nachfolgend NSG) wird durch das NSG „Radegasttal“ in südwestlicher Richtung bedient. Der Abstand zur Potentialfläche beträgt ca. 4500 m. Durch die großen Entfernungen zur Potentialfläche wird auch dieses Ausschlusskriterium aus unserer Sicht eingehalten.Für das Restriktionskriterium „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“

wird ein nordöstl. gelegenes Rastgebiet herangezogen. Das Rastgebiet überdeckt die Fläche im nordöstlichen Bereich. Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf den positiven Befund vom LUNG M-V (bitte vgl. Abschnitt Avifauna), der keine planungsrelevanten Vogelarten ausweist. Darüber hinaus liegt der in ca. 500 m Entfernung befindliche Bestandswindpark aus dem RREP WM 2011 direkt in einem Rastgebiet mit sehr hoher Bedeutung (südwestl. der Potentialfläche). Da es sich um ein Restriktionskriterium handelt und es zudem schon einen Bestandswindpark in naher Umgebung gibt, möchten wir anregen, die Potentialfläche Frauenmark in das RREP WM auszunehmen und sie als Windeignungsgebiet auszuweisen. Mögliche weitere Konflikte mit natur-oder artenschutzrechtlichen Belangen, die auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend untersucht werden können, sind ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.Das Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ entfällt unseres Erachtens nach, da das westl. der Potentialfläche liegende Gebiet mit über 5300 m Entfernung sowie das östlich der Potentialfläche liegende Gebiet mit ca. 3700 m Entfernung die Potentialfläche nicht berührt.Das Ausschlusskriterium „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009“ wird durch das EU-Vogelschutz-gebiet „Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine“ (EU-Nr. DE 2233-401) östlich der Potentialfläche gelegen, bedient. Aufgrund der Abstandssituation sehen wir dieses Kriterium als eingehalten an.Das Ausschlusskriterium „Waldflächen ab 10 ha“ wirkt flächenbegrenzend (bitte vgl. Anlage xy Karte Flächenbegründung). Die Waldfläche wurde mit 25 m Abstandspuffer versehen.Die Kriterien „Vorranggebiet Gewerbe“, „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ sowie „Vorranggebiet Trinkwasser“ entfallen, da keines dieser Kriterien in der näheren Umgebung zum Potentialsuchraum liegt.Das Kriterium „Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz“ ist für die Windeignungsfläche aus unserer Sicht nicht von Belang und wird nicht weiter betrachtet. Tabelle 1: Naturschutzfachliche Belange in Zusammenhang mit dem Potentialsuchraum „Frauenmark“ in der Planungsregion Westmecklenburg, Landkreis NordwestmecklenburgKriteriumAnmerkungenAbstand [m]Binnengewässer ab 10haVietlübber See (südöstl., entfällt)ca. 1600Biosphärenreservatekennzeichen M-V 791-7 (Biosphärenreservat Schaalsee), südwestl.ca. 8000FFH-GebieteEU-Nr. DE 2232-301 (Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna), westl.ca. 1800EU-Nr. DE 2132-303 (Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen), westl. 5000gesetzlich geschützte Biotop > 5haFrauenmarker Moor (südl.)ca. 500,Erlenbruch nördlich des Vietlübber Sees (östl.)ca. 2300,"Große Mooreisenhölzung" bei Vietlübbe (östl.)ca. 2000Landschaftsbildsituation (Stufe 4, sehr hoch)Binnenseelandschaft an der Stepenitzca. 3700landschaftl. Freiräume (Stufe 4, sehr hoch)nördl.ca. 2300LandschaftsschutzgebieteLSG Nr. 017 (Stepenitztal), östl.ca. 2750,LSG Nr. 023 (Gadebuscher Stadtwald), südwestl.ca. 2500naturnahe MooreSüdöstlichca. 1800Naturparks„Stepenitztal“ (östl.)ca. 2750,„Gadebuscher Stadtwald“ (südwestl.)ca. 2500NaturreservateentfälltNaturschutzgebieteRadegasttal (südwestl.)ca. 4500Rastplätze VögelhalbiertFläche und überdeckt diese im nordöstl. Bereich;Berücksichtigung Rastplätze = Fläche V04 (< 35 ha)Vogelzug Zone AöstlichCa. 3700,westlichca. 5300EU-VogelschutzgebieteEU-Nr. DE 2233-401 (Stepenitz - Poischower Mühlenbach - Radegast - Maurine), östl.ca. 3900VogelgutachtenpositivVorranggebiet GewerbeentfälltVorranggebiet Naturschutz und LandschaftspflegeentfälltVorranggebiet RhostoffsicherungentfälltVorranggebiet TrinkwasserentfälltWald ab 10 haWirkt flächenbegrenzend25 Mögliche weitere Konflikte mit natur- oder artenschutzrechtlichen Belangen, die auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	untersucht werden können, sind ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.FazitWir bitten Sie deshalb das Beteiligungsverfahren möglichst schnell umzusetzen und den Potentialsuchraum zwischen Frauenmark und Veelböken als Windeignungsgebiet mit in den neuen Regionalen Raumentwicklungsplan Westmecklenburg aufzunehmen.Abschließend bitten wir höflich um einen Hinweis Ihres Hauses, sollten Sie zu den Ausführungen oben Nachfragen haben oder auch Belege benötigen.	
Kapitel: Kartenblatt 4 (WEG 06/16)		
lfd.-Nr.: 50 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie zu Punkt 8 und Punkt 9 — erste Stufe des Beteiligungsverfahrens — des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Windeignungsgebiet SchimmWir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 beschlossen worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zu neuen Windeignungsgebieten und der Abstandsregelung geben.A. AusgangslageDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss VV-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Sitzung am 20. Januar 2016 hat der Planungsverband Westmecklenburg mit Beschluss VV-01/2016 den ersten Entwurf der Beteiligungsstufe des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im Kapitel 6.5 Energie beschlossen, um die Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen sowie die Aufhebung der Eignungsgebiete Windenergieanlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011 neuzufassen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei einer Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebiete ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die vorgeschlagene Fläche wird ebenfalls teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des zu erweiternden GebietesDie WKN AG hat auf dem Gebiet der Gemeinde Jesendorf, Gemarkung Neperstorf, Gemeinde Zurow, Gemarkungen Reinstorf und Fahren und in der Gemeinde Lübow, Gemarkung Schimm ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert. Das Gebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Jesendorf, Schimm, Fahren und Reinstorf (vgl. beigefügte Karte). Die vorgeschlagene Potentialfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grün- und Ackerland. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten. Durch das potenzielle Gebiet verläuft die Autobahn 14. Das potenzielle Windeignungsgebiet ist ca. 152 ha groß.Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und gemäß Landesentwicklung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 und der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1. WohnorteDie ermittelte Potenzialfläche zwischen Jesendorf, Schimm, Fahren und Reinstorf hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von1000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereichein. Der Mindestabstand zu den umliegenden Ortschaften Schimm, Jesendorf, Neperstorf, Reinstorf und Fahren beträgt 1000 m.Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüberund 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.).2. Vorranggebiete nach dem RaumentwicklungsprogrammDas potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten fürNaturschutz und Landschaftspflege,Rohstoffsicherung,Küsten- und Hochwasserschutz,Trinkwasser oderGewerbe und Industrie.3. TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und

Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).4Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)unzerschnittener landschaftlicher Freiräume unddes Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnungenthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem Naturschutzrecht Von Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdemGesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,Naturparks undEuropäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Keine dieser Schutzgebietskategorien steht mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt. Der nächstliegende Naturpark Sternberger Seenland befindet sich östlich der Potenzialfläche in einer Mindestentfernung von 1400 m.7Brutplätze von GroßvögelnGroßvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m SchutzabstandHorste vom Rotmilan einschließlich 1.000m AbstandspufferNach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten.8Gebiete mit BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Das Eignungsgebiet bei Schimm wurde den Restriktionskriterien zur Vermeidung einer beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen hin angepasst, damit keine Ortschaft im Umreis von 3,5 km einen größeren Betrachtungswinkel als 120° auf den möglichen Windpark hat. Bezogen auf die Ortschaften: Maßlow, Schimm, Jesendorf, Klein Warin, Reinstorf, Zurow oder Fahren wird der maximale Umfassungswinkel unterschritten.Die nächstliegenden Windenergieanlagen zu der potentiellen Windeignungsfläche Schimm befinden sich westlich, in einer Mindestentfernung von 3,5 km, bei Lübow. Weitere Anlagen sind in einer Entfernung von ca. 8,5 km: nördlich, bei Hornstorf und südwestlich, bei Hoppenrade.Auf Grund der Entfernung, der Anzahl und der Konzentration der Windenergieanlagen ist eine Umfassung der Ortschaften nicht gegeben.11Vorbelastung des LandschaftsraumesGenerell ist die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsraumes bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete besonders zu berücksichtigen und bereits vorbelastete Gebiete sind für die Errichtung von Windenergieanlagen solchen Gebieten vorzuziehen, die von anthropogenen Vorbelastungen unberührt sind. Da die o.g. Potentialfläche durch die Autobahn A14 durchschnitten wird, existiert hier bereits eine Vorbelastung.D. Zusammenfassung: Windeignungsgebiet „Schimm"Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Ausweisung des potenziellen Windeignungsgebietes „Schimm" als Windeignungsgebiet (Vgl. beigefügte Karte). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Die Lage an der Autobahn 14 entsprechen dem Ziel, Windeignungsgebiete vorzugsweise an Standorten auszuweisen, die bereits durch Infrastruktur vorgeprägt sind.Anlagen:1. Potenzielles Windeignungsgebiet Schimm,Karte nur für internen Gebrauch des Planungsverbandes WM	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	26.Vorschlag ZurowGerne möchten wir Sie auf die von uns detektierte Potenzialfläche für Windenergie in Westmecklenburg, Landkreis Ludwigslust-Parchim, zwischen Neukloster, Zurow, Lübow und Jesendorf aufmerksam machen. Da wir das Gebiet in hohem Maße für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet halten, möchten wir dazu beitragen, die Potenzialfläche als zukünftiges Windeignungsgebiet zu qualifizieren.Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung. Die Karte „Zurow“ (Anlage 26-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).26.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Westen ergibt sich durch Abstände von 1.000 m zu den Ortschaften Maßlow, Schimm und Tarzow.26.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im nördlichen Bereich ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zu den Ortschaften Kahlenberg, Fahren und Reinstorf sowie durch einen Abstand von 800 m zur Ortslage Kahlenberg Ausbau. 26.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Osten ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zu den Ortschaften Reinstorf und Büschow sowie durch einen Abstand von 800 m zur Ortslage Reinsdorf Ausbau. 26.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie südliche Begrenzung des potenziellen Windeignungsgebietes ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer um die Ortslagen Nepersdorf, Büschow und Tarzow.26.5Weitere PunkteDie Fläche erstreckt sich innerhalb eines Gebiets, dessen Landschaftsbildpotenzial vermeintlich die Schutzstufe 4 aufweist. Laut Entwurf zum RREP WM werden Gebiete dem Landschaftsbildpotenzial der Stufe 4 zugeordnet, die nach einer wissenschaftlich begründeten Methode einen herausragenden Wert des Landschaftsbildes darstellen. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen.Unseres Erachtens kann dieses Ausschlusskriterium aus nachstehend genannten Gründen nicht für das Gebiet Zurow angewendet werden: •Insbesondere besteht eine technogene Vorbelastung durch den Verlauf der BAB 14. Deren Trasse liegt zu 100% innerhalb der Landschaftsbildkategorie Stufe 4 „Strukturiertes Waldgebiet um Schimm und Kahlenberg“ (IV 3-22). Die Existenz der BAB 14 führt jedoch von vornherein zu einer Zerschneidungswirkung, was die Schutzgüter „Ursprünglichkeit und Natürlichkeit des Gebiets“ konterkariert, da diese für die Ausweisung und Qualifikation des Schutzgebiets maßgeblich waren. •Direkt südlich an das potenzielle Windeignungsgebiet angrenzend befinden sich zwei Vorranggebiete für Rohstoffabbau: Tarzow-Nord und Tarzow 2. In beiden wird gegenwärtig bereits Kies abgebaut, was dazu führt, dass die Schutzgüter Stimmigkeit der Nutzungen in der Landschaft und der Erhaltungswert der Kulturlandschaft stark negativ beeinflusst werden. •Etwa einen Kilometer südöstlich des potenziellen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Gebiet unterschreitet die als weiches Ausschlusskriterium festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windeignungsgebiets befinden sich die Vorranggebiete für Rohstoffabbau Büschow II, III und IV. Auch diese befinden sich in einem Gebiet, dessen Landschaftsbildpotenzial als sehr hoch (Stufe 4) eingestuft wurde. Wenn dort mit den Abbauarbeiten begonnen wird, ist davon auszugehen, dass sich die definierten Schutzkriterien wie Raumgliederung und Schönheit des Landschaftsbildes zum Nachteil verändern werden. Gleiches gilt für das Schutzgut Kontrast- und Formenreichtum des Reliefs. Die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes im Gebiet Zurow ist unseres Erachtens aufgrund der genannten Vorprägung nicht mehr einem Landschaftsbildpotenzial der Stufe 4 zuzuordnen. Die Einstufung und Bewertung des Gebietes bzw. die Anwendung des Ausschlusskriteriums „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4“ erfolgt in diesem Fall aktuell auf einer veralteten Datengrundlage. Hier ist eine erneute Prüfung des Einzelfalls erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich des Gebietes Zurow treffen zu können.Aus den genannten Gründen fordern wir Sie auf, das Gebiet „Zurow“ in die Teilfortschreibung des RREP WM aufzunehmen.Anlage26-1Karte - Gebietsprüfung „Zurow“Wir bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg unsere Argumentation und Herangehensweise entsprechend aufzunehmen bzw. abzuwägen.	
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	3.Natura 2000/ FFH Die gemeldeten FFH-Gebiete sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege Bestandteil der Restriktionsräume zur Ausweisung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung. Raumbedeutsame WEA können dort nur im Einzelfall errichtet werden, sofern der Windenergienutzung ein höheres Gewicht zugemessen wird. Dies ist aus den Unterlagen nicht zu entnehmen, sodass sämtliche FFH-Gebiete aus den Plänen zu streichen sind. Insbesondere trifft dies auf die Flächen des Potentialsuchraumes an der A 20 südöstlich von Wismar zu.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Dies ist im schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend erläutert. Die Forderung der Streichung der FFH-Gebiete erschließt sich insofern nicht.Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Kartenblatt 4: 06/16, Hornstorf / Benz beiderseits der BahntrasseDie bestehenden Windenergieanlagen zwischen Rohlstorf, Krusenhagen und Kalsow sind im Hintergrund des Unesco-Weltkulturerbes der Altstadt von Wismar bereits deutlich wirksam. Bei einer Vergrößerung der bestehenden Anlagen von jetzt 60 auf etwa 160 - 200 m Höhe ist von einer prägenden Wirkung auszugehen. Dies wird noch verstärkt, wenn die hier vorgesehene Erweiterung um 41 ha erfolgt.Hier soll anstelle eines Eignungsgebiets nur ein Potentialsuchraum ausgewiesen werden, bei dem im späteren Verfahren die Auswirkung auf das Landschaftsbild mit besonderer Berücksichtigung der Welterbestadt Wismar untersucht und berücksichtigt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Festlegung des Eignungsgebietes 06/16 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 06/16 Rohlstorf mit den Belangen des Denkmalschutzes (Hansestadt Wismar) wird als hoch bewertet. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.Der an das Eignungsgebiet 06/16 Rohlstorf angrenzende Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung entfällt der Potenzialsuchraum wegen der zu erwartenden Konflikte bezüglich des Biotop-, Arten- und Denkmalschutzes.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	7.Besondere LandschaftsbildbelangeKartenblatt 4: Potentialsuchraum nordwestlich von Klüssendorf an der Autobahn Der dargestellte Bereich ist Teil eines Endmoränen Rückens, der nach Nordosten Richtung Wismar steil abfällt. Windenergieanlagen an dem Standort sind mit Blick nach Südwesten von Wismar aus zu sehen. Andererseits öffnet sich genau dort die Sicht auf das Unesco-Weltkulturerbe der Altstadt von Wismar.Optisch würde ein Ring aus bestehenden und neuen WEA von Stofferstorf über Vosskuhl bis Klüssendorf um die Welterbestadt auf einer Länge von über 6 km entstehen.Die Altstadt von Wismar hat einen außergewöhnlichen universellen Wert. Als Schutzziel sind insbesondere Sichtachsenbeziehungen zu berücksichtigen. (Seite 26 des Entwurfs vom Feb.2016)Der dargestellte Potentialsuchraum ist daher grundsätzlich nicht geeignet.(Hinweis: Es handelt sich außerdem um ein FFH-Gebiet.)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 132 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieHier: Stellungnahme zum vorgeschlagenen Potenzialsuchraum Barnekow-Mölenbarg im Bereich der A20 (Kartenblatt 4)wir bitten um Erweiterung des Potentialsuchraums in der Gemeinde Barnekow in nordwestlicher Richtung, so wie es bereits schon mal in älteren Planungen unter Einbeziehung der Abstandsregelungen zur Wohnbebauung berücksichtigt wurde.Wir sind Eigentümer und Bewirtschafter eines großen Teils der betroffenen Flächen und können die gute Eignung der Flächen für Windenergie bestätigen. Die Flächen werden dauerhaft intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und liegen direkt nord-nordwestlich der Bundesautobahn A20. Einer Berücksichtigung der Flächen als Potentialsuchraum und späteren Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet spricht unseres Erachtens nichts entgegen.Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf Berücksichtigung der genannten Punkte sowie einer späteren Ausweisung der Fläche.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die genaue Abgrenzung der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche ist unklar. Der an den Potenzialsuchraum angrenzende Raum nordwestlich der A20 ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 138 RNE ReinNordEnergie GmbH	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RROP WM)Hier: Ergänzung zur Stellungnahme der RNE vom 30.05.2016, 11:44:00Zur heutigen Stellungnahme trägt die RNE als Betreiber des Windparks Gägelow fristgemäß nachfolgende Ergänzung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vor.Der vorliegende Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RROP WM widerspricht dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow, da das in der kommunale Bauleitplanung ausgewiesene Sondergebiet Windenergie im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie nicht dargestellt wird.Darüber hinaus wird dieser Entwurf zugleich auch dem aktuellen Willen der Gemeinde nicht gerecht. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 01.07.2014 den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und eine frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist u.a. eine Erweiterung des bestehenden Sondergebietes für Windenergieanlagen in nördliche und südliche Richtung. Diesem Planungsziel der Gemeinde – Erweiterung des bestehenden Sondergebietes für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan – ist gemäß dem Gegenstromprinzip (ROG § 1 Abs. 2 und 3) bei der Teilfortschreibung des RROP WM Rechnung zu tragen. Das Windeignungsgebiet ist auch deswegen für die Gemeinde Gägelow mit seiner Erweiterung auszuweisen, da die beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg aktuell vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers RNE in Kooperation mit allen Bauherren belegt, dass die Erweiterung des Windparks mit allen Belangen vereinbar ist.Bitte übernehmen Sie die o.g. Hinweise und Anregungen in das Kapitel Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.	von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Tourismusschwerpunkträume" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Mit der planerischen Öffnungsklausel wird auch dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung getragen.Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 4 Gägelow.
lfd.-Nr.: 138 RNE ReinNordEnergie GmbH	Hiermit macht die RNE als Betreiber des Windparks Gägelow davon Gebrauch, eine Stellungnahme zum vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 fristgemäß abzugeben.Der vorliegende Entwurf weist im Gemeindegebiet der Gemeinde Gägelow entgegen dem RROP WM 2011 kein Windeignungsgebiet aus. Dieses widerspricht der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde. Konkret ist hier das sogenannte Gegenstromprinzip gemäß Raumordnungsgesetz § 1 Abs. 2 und 3 zu beachten.Gemäß dem Gegenstromprinzip ist von der Regionalplanung die kommunale Bauleitplanung mit dem bestehenden und mit Windenergieanlagen bebauten Sondergebiet in die Fortschreibung des RROP WM zu übernehmen.Die RNE hat im Vertrauen auf die Planungen der Gemeinde und des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg langfristige Investitionen getätigt. Neben der Investition von Windenergieanlagen wurden Grundstücke mit Rechten zur Errichtung von Windenergieanlagen erworben	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Tourismusschwerpunkträume" überlagert. Darüber

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und die Erschließung des Windparks finanziert. Das auf betriebseigenem Grundstück errichtete private Umspannwerk der RNE wurde im Vertrauen auf eine Erweiterung des Windparks und eines künftigen Repowerings 2015 in seiner Kapazität verdoppelt.Da die Investitionen und Planungen der RNE mit der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde (hier Flächennutzungsplan) und der geltenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (hier RROP 2011) im Einklang stehen, genießt die RNE Vertrauensschutz.Die RNE möchte in naher Zukunft von ihrem Recht auf Repowering im aktuell bestehenden Windeignungsgebiet und auf eigenem Grund und Boden Gebrauch machen. Die Teilfortschreibung des RROP WM 2011 darf nicht zur Behinderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen. Vielmehr muss die Fortschreibung ermöglichen, dass gemäß dem technischen Fortschritt Altanlagen durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen ersetzt werden und für den Ersatzneubau Rechtssicherheit gegeben ist.Ein Streichen bzw. Reduzieren des Windeignungsgebiets Gägelow gemäß RROP WM 2011 (sogenanntes Altgebiet) stellt ein Eingriff in die Eigentumsrechte der RNE gemäß Grundgesetz dar.Sofern bei der Teilfortschreibung des RROP WM im vorliegenden Entwurf des Kapitels 6.5 Energie davon ausgegangen sein sollte, dass die Gemeinde Gägelow neuerdings als Tourismusschwerpunkt zu bewerten sei, so liegt hier ein Abwägungsfehler vor.Die Gemeinde Gägelow hat keine nennenswerte touristische Bedeutung. Der am Ort vorhandene Hotelbetrieb befindet sich im Gewerbegebiet Gägelow. In der Gemeinde ist keine touristische Infrastruktur vorhanden. Weitere Aspekte, wie direkte Küstenlage, kulturhistorische Besonderheiten etc. sind für die Gemeinde Gägelow nicht zutreffend. Insofern kann ein Hotel (im Gewerbegebiet belegen) nicht der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gen § 35 BauGB entgegenstehen.Zusammenfassend ergibt sich aus der vorliegenden Stellungnahme, dass auf der Grundlage des im Raumordnungsgesetz geregelten Gegenstromprinzips das bestehende Windeignungsgebiet Gägelow gemäß der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Gägelow im Rahmen der Fortschreibung in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen ist.Bitte übernehmen Sie im Rahmen der Fortschreibung die o.g. Hinweise und Anregungen in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.	hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP Westmecklenburg (2011). Eine Aktualisierung dieser Daten kann nur im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP Westmecklenburg erfolgen. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist aber nur das Kapitel 6.5 Energie. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 4 Gägelow.
lfd.-Nr.: 139 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieHier: Stellungnahme zum vorgeschlagenen Potenzialsuchraum Barnekow-Mölenbarg im Bereich der A20 (Kartenblatt 4)wir bitten um Erweiterung des Potentialsuchraums in der Gemeinde Barnekow in nördlicher Richtung. So wie es bereits schon mal in älteren Planungen unter Einbeziehung der Abstandsregelungen zur Wohnbebauung berücksichtigt wurde.Wir sind Eigentümer, landwirtschaftliche Pächter und Bewirtschafter eines Großteils der betroffenen Flächen und können die gute Eignung der Flächen für Windenergie bestätigen. Die Flächen werden dauerhaft intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet und liegen direkt nord-nordwestlich der Bundesautobahn A20. Einer Berücksichtigung der Flächen als Potentialsuchraum und späteren Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet spricht unseres Erachtens nichts entgegen.Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen auf Berücksichtigung der genannten Punkte sowie einer späteren Ausweisung der Fläche.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die genaue Abgrenzung der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche ist unklar. Der an den Potenzialsuchraum angrenzende Raum nordwestlich der A20 ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Windeignungsgebiet GägelowIn den letzten Jahren haben wir uns ausführlich mit dem Windeignungsgebiet Gägelow — Stofferstorf befasst. So wurden neben den Abstandskriterien auch alle genehmigungsrelevanten Details in der aktuell eingereichten Umweltverträglichkeitsuntersuchung beleuchtet und für vereinbar attestiert. Die Gemeinde hat in Anlehnung und in Abstimmung mit der Raumordnung vor einigen Jahren sogar eine Erweiterung der Windeignungsfläche über einen Teilflächennutzungsplan auf den Weg gebracht.Leider soll dieses Gebiet nun auf Grund einer zu hinterfragenden Festlegung als Tourismusschwerpunktraum gestrichen werden. Wir bitten den Willen der Gemeinde, die seit Jahren mit der Windkraftnutzung vertraut ist, zu berücksichtigen und um Aufnahme der Potentialfläche in die 2. Stufe der Beteiligung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Tourismusschwerpunkträume" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP Westmecklenburg (2011). Eine Aktualisierung dieser Daten kann nur im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP Westmecklenburg erfolgen. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist aber nur das Kapitel 6.5 Energie. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 4 Gägelow.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Potenzialsuchraum BarnekowWie auch in Ihrer Entwurfskarte zur informellen Vorabbeteiligung enthalten, ergibt sich nach Einhaltung aller Kriterien ein potentielles Windeignungsgebiet im Bereich südlich der Ortschaft Barnekow. Die mögliche Fläche zieht sich an der A 20 entlang und umfasst auch den Autobahnparkplatz Mölenbarg. Schon auf Grund der Windhöffigkeit und Vorbelastung durch die Autobahn ist die Fläche als sehr geeignet einzuschätzen.Nach unserer Kenntnis wurde die Fläche nicht im Entwurf der 1. Beteiligungsstufe aufgenommen, weil ein artenschutzrechtlicher Belang entgegen stehen soll. Unsere Erfahrungen vor Ort und Untersuchungen zeigen jedoch keinen Hinweis darauf, der Seeadler und auch die bekannten Rotmilanhorste liegen in ausreichendem Abstand zur Potentialfläche. Daher bitten wir Sie um Aufnahme der Fläche in die zweite Beteiligungsstufe.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow.
lfd.-Nr.: 165 Gemeinde Metelsdorf	Der südlich der A20 ausgewiesene Potentialsuchraum im Grenzbereich der Gemeinde Barnekow, Bobitz und Metelsdorf befindet sich im FFH-Gebiet DE 2134-301. Mehr 93% der Fläche liegt auf dem Gemeindegebiet Barnekow. Das Gebiet ist die größte zusammenhängende Grünlandfläche im Landkreis und wurde 2009 bis 2012 mit hohem finanziellem Aufwand aus EU- und Landesmitteln renaturiert.Die Landesregierung erarbeitet gegenwärtig einen Gesetzesentwurf, um FFH-Gebiete gleichrangig zu Vogelschutzgebieten unter Schutz zu stellen (Vertragsverletzungsverfahren). In anderen Bundesländern, so auch in Schleswig-Holstein sind FFH-Gebiete als Windeignungsgebiete ausgeschlossen.1.Frage:In wie weit trägt die Tatsache, dass Investoren in Erwartung einer positiven Entscheidung bereits Grunderwerb getätigt haben, wie im Beispiel Barnekow, zur Ausweisung eines Potentialsuchraumes bei?2.Frage:Wie vollzieht sich der Wandel vom Potentialsuchraum zum Windenergieeignungsraum und wer vollzieht ihn?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 165 Gemeinde Metelsdorf	> Der auf Barnekower Gebiet neu ausgewiesene Potenzialsuchraum befindet sich zum größten Teil innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes DE2134-301. Auf der Einwohnerversammlung am 28.04.2016 in Metelsdorf wurde durch die Geschäftsstelle des Planungsverbandes eingeräumt, dass es eine Reihe von Restriktionskriterien gibt, die der Ausweisung des Potenzialsuchraumes als Eignungsraum entgegenstehen:1. Vorbehaltsgebiet Naturschutz- und LandschaftspflegeoAbstand (2,5 km) zwischen 2 Eignungsgebieten wird stark unterschritten.oAbstand zum Seeadlerhorst wird nicht eingehalten.oAbstand zum Rotmilanhorst wird nicht eingehalten.oAbstand zu Biotopen wird nicht eingehalten — Bodendenkmal Tridamsberg.2. Bei Berücksichtigung der zum Tragen kommenden Abstandskriterien verkleinert sich die mögliche Eignungsfläche erheblich unter 35 ha.In der Zeit von 2010 bis 2012 wurden im FFH-Gebiet umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Kosten hierfür beliefen sich auf ca. 200.000 C. Nachdem die EU-Kommission im Februar 2015 ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet hat, wird die Landesregierung nunmehr das FFH-Gebiet mit der „Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in MV" unter Schutz stellen.Im § 6 heißt es zu dem Erhaltungszielen:„Für alle Ausprägungen der Lebensräume gilt unabhängig davon nach § 33 BnatSchG das Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Gebiete."Das bedeutet, dass auch eine Minderung vorhandener Qualitäten von Habitäten eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann. Diese Auflagen sind mit der Ausweisung eines Windenergieeignungsraumes nicht in Einklang zu bringen.3. Die Tatsache, dass ein Energieunternehmen im FFH-Gebiet Grunderwerb getätigt hat, sollte bei der Abwägung keine Rolle spielen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 165 Gemeinde Metelsdorf	03.05.2016Gemeindevertretung MetelsdorfSI/04/GV04-84Sitzung der Gemeindevertretung Metelsdorf Wurde von der Tagesordnung genommen.30.05.2016Gemeindevertretung MetelsdorfSI/04/GV04-89Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung Metelsdorf mit verkürzter Ladungsfrist nach § 29 Abs. 3 der KommunalverfassungBeschluss:Die Gemelindevertretung Metelsdorf beschließt die in der Anlage befindliche Stellungnahme.Gemeinde MetelsdorfDer BürgermeisterStellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie> Die Gemeinde Metelsdorf hat sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit dem Thema erneuerbarer Energien befasst und sich zweimal gegen die Ausweisung eines Windenergieeignungsraums ausgesprochen.Seit 2013 produziert auf einer 3,5 ha großen gemeindeeigenen Fläche ein Bürgersolarpark „grünen Strom" für 550 Haushalte. Metelsdorf selbst hat lediglich ca. 200 Haushalte.Die Gemeinde Metelsdorf hat sich zu einem beliebten Wohnstandort mit gut ausgebauter Infrastruktur, Beherbergungsgewerbe und großem Naherholungswert (Metelsdorfer Natur- und Geschichtswanderweg) für Wismar entwickelt. Die Ausweisung eines Potentialsuchraums / Windenergieeignungsraums auf Barnekower Gebiet oder das Genehmigen von Zielabwicklungsverfahren auf Metelsdorfer Territorium stehen den Entwicklungszielen der Gemeinde diametral entgegen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 165 Gemeinde Metelsdorf	Übersicht zur Beratung:08.03.2016Metelsdorf SI/04/GV04-83 in Verwaltung zurück verwiesen03.05.2016 Metelsdorf SI/04/GV04-84 zurückgestellt30.05.2016Metelsdorf SI/04/GV04-89 Beschluss:08.03.2016Gemeindevertretung Metelsdorf SI/04/GV04-83Sitzung der Gemeindevertretung MetelsdorfHerr Gilde erläutert die Beschlussvorlage und geht insbesondere darauf ein, welcher Potenzialsuchraum für Windkraftanlagen für die Gemeinde Metelsdorf ausgewiesen worden ist. In diesem Zusammenhang übergibt Herr Gilde eine Karte, auf welcher deutlich dargestellt wird, welche Abstandflächen zu den einzelnen Bebauungen vorhanden sind und welche Gemeindegebiete unmittelbar betroffen sind.Des Weiteren erläutert Herr Gilde, dass die Gemeinde Barnekow, als Nachbargemeinde, am stärksten von dieser Veränderung betroffen ist und er es als sinnvoll sieht, hier eine gemeinsame Sprache zu finden.Herr Möckelmann erklärt sich bei dieser Thematik als befangen, da er als Geschäftsführer der Fink GmbH in diesem Potenzialsuchraum über Eigentum verfügt. Er schließt sich somit aus der Beratung und Beschlussfassung aus.Frau Schmidt vertritt die Auffassung, dass über die neuen Potenzialsuchräume mehr Informationen benötigt werden, um eine exakte und fundierte Aussage zum Für und Wider geben zu können.Herr Stieglitz ist der gleichen Meinung, da Windkraft auch eine potentielle Möglichkeit für die Gemeinde darstellt, die finanzielle Situation zu verbessern.Auch Herr Voß unterstützt die Forderung von Frau Schmidt, dass mehr Informationen zu den neuen ausgewiesen Potenzialsuchräumen notwendig wären.Sodann ergeht durch die Gemeindevertretung folgende Festlegung:Die Problematik zum Pro und Contra zu Windeignungsräumen, hier Potentialsuchräumen, ist nochmals in einer Einwohnerversammlung gründlich zu erörtern. Dabei sollten sowohl die Befürworter der Windenergiebranche als auch die Gegner zu Wort kommen. Die Einwohner sind über die Einwohnerversammlung rechtzeitig zu informieren. Der Leitende Verwaltungsbeamte bittet sich an, diese Versammlung neutral zu leiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 194 private Person	ich bin Eigentümer der Flurstücke 90 und 97 in der Gemarkung Schimm, Flur 1. Diese habe ich 2012 zu Gunsten der Errichtung von WEA des geplanten Windparks Schimm verpachtet. Der Windpark wurde als Repowering-Vorhaben des bestehenden Windparks Lübow, aktueller Standort zwischen den Ortslagen Lübow und Wietow, geplant. Zu meinem Bedauern konnte das Vorhaben bisher nicht realisiert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets ist unklar. Der Raum an der A14 bei Schimm ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	werden.Daher habe ich das Vorhaben der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg mit Freuden vernommen. Leider musste ich mit Bekanntgabe der neunen Flächenkulisse feststellen, dass im Gemeindegebiet Lübow sowie dessen näherer Umgebung weiterhin keine Eignungsgebiete vorgesehen sind. Diesem Umstand kann ich nicht Folge leisten.Der Windpark Lübow erreicht nunmehr sein 20. Betriebsjahr, sodass der Rückbau der 4 WEA naht. Gerne möchte die Gemeinde Lübow auch im Anschluss daran einen Beitrag zur viel diskutieren Energiewende und dem Schutz des Klimas beitragen. Die Umsiedlung der Anlagen aus dem Ort heraus wurde stets positiv gesehen, sodass der Standort östlich dem Trassenverlauf der Bundesautobahn A14 als ideal erschien. Denn entgegen dem jetzigen Standort können Abstände zu den umliegenden Orten wie z.B. zu meinem Wohnort Schimm von > 1.000 m eingehalten werden. Diese Tatsache ist den Bürgern der Region sehr wichtig, um einen Einklang zwischen Klima- und Gesundheitsschutz zu schaffen.Ferner handelt es sich hier um ein weitestgehend waldarmes Gebiet und durch die weiträumige Ackernutzung auch um ein landwirtschaftlich ausgeräumtes, artenarmes Areal. Das Potenzialgebiet ist > 35 ha, weitere Windeignungsgebiete in unmittelbarer Nähe (< 2,5 km) bestehen nicht. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht bekannt. Die Gegend wird wenig touristisch genutzt, da die Hansestadt Wismar und die Küste der Ostsee nicht weit weg sind. Daher fällt es mir schwer nachzuvollziehen, warum der Raum einen Widerspruch zu den Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes darstellt und eine Ausweisung aktuell nicht gegeben wird.Im Textentwurf zum Kapitel 6.5 Energie wird erklärt, dass Vorbelastungen z.B. durch Autobahnen örtliche Aspekte sind, die in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und eine Abwägung des Einzelfalls darstellen. Neben der direkten Lage der Autobahn, innerhalb des 500 m Korridors zur A14, ist auch die Bundesautobahn A20 nicht weit vom geplanten Standort entfernt. Ebenso diese Autobahn trägt zur Vorbelastung des Standortes durch Lärmbelastung und zur visuellen Beeinträchtigung (Trassenführung z.T. auf Stelzen) bei.Auch eine Studie, welche Bosch & Partner 2009 für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfasst hat, besagt, dass der Korridor von 500 m zu jeder Seite von Hauptverkehrsachsen prädestinierte Standorte für die Nutzung der Windenergie darstellen. So frage ich mich, warum dies nicht bei der Planung der Flächenkulisse berücksichtigt wird. Stattdessen kommt es, beim Blick auf die „Übersichtskarte der vorgeschlagenen Eignungsgebiete Windenergie" zu einer Häufung der Eignungsgebiete in den Landkreisen Ludwigslust und Parchim, obwohl auch im Landkreis Nordwestmecklenburg geeignete Flächen vorhanden sind.	entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 368 Gemeinde Gägelow	Für die Gemeinde Gägelow ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 folgendes:Im Gemeindegebiet wird kein Windeignungsgebiet mehr ausgewiesen. Auch im direkten Umfeld der Gemeinde Gägelow sind keine neuen Eignungsgebiete vorgesehen. Damit würde das bestehende Windeignungsgebiet nach aktueller Festlegung entfallen. Die Gemeinde erwägt die Nutzung der sog. Öffnungsklausel gem. Programmsatz 10 der RREP-Teilfortschreibung, um ein Repowering im aktuell bestehenden Windeignungsgebiet abzusichern, falls keine neue Gebietsausweisung im Rahmen des anstehenden Aufstellungsverfahrens des RREPs erfolgt.Nach den uns vorliegenden Informationen spricht gegen die Neuausweisung eines Windeignungsgebietes lediglich die Festlegung der Gemeinde Gägelow als Tourismusschwerpunktbereich. Wie bereits in der Vorwegbeteiligung erläutert, hat die Gemeinde Gägelow aber keine nennenswerte touristische Bedeutung. Die damalige Festlegung als Tourismusschwerpunkt erfolgte lediglich vor dem Hintergrund der Übernachtungszahlen eines Hotelbetriebes, der sich im Gewerbegebiet Gägelow seit Beginn der 90er Jahre befindet. Weitere Aspekte, wie direkte Küstenlage, kulturhistorische Besonderheiten etc. sind für die Gemeinde Gägelow zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Tourismusschwerpunkträume" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verneinen. Insofern bitten wir um Abwägung, ob ein Hotel, im Gewerbegebiet belegen, tatsächlich dazu führen kann, der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 BauGB entgegen zu stehen. Bei etwaiger Klageführung steht durchaus zu vermuten an, dass der Planungsverband hier einen Abwägungsfehler vornimmt.	Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP Westmecklenburg (2011). Eine Aktualisierung dieser Daten kann nur im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP Westmecklenburg erfolgen. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist aber nur das Kapitel 6.5 Energie. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 4 Gägelow.
lfd.-Nr.: 387 private Person	Ich bin Miteigentümerin der Flurstücke 62, 77, 79, 85 und 95 in der Gemarkung Schimm, Flur 1. Diese habe ich 2012 zu Gunsten der Errichtung von WEA des geplanten Windparks Schimm verpachtet. Der Windpark wurde als Repowering-Vorhaben des bestehenden Windparks Lübow, aktueller Standort zwischen den Ortslagen Lübow und Wietow, geplant. Zu meinem Bedauern konnte das Vorhaben bisher nicht realisiert werden.Daher habe ich das Vorhaben der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg mit Freuden vernommen. Leider musste ich mit Bekanntgabe der neunen Flächenkulisse feststellen, dass im Gemeindegebiet Lübow sowie dessen näherer Umgebung weiterhin keine Eignungsgebiete vorgesehen sind. Diesem Umstand kann ich nicht Folge leisten.Der Windpark Lübow erreicht nunmehr sein 20. Betriebsjahr, sodass der Rückbau der 4 WEA naht. Gerne möchte die Gemeinde Lübow auch im Anschluss daran einen Beitrag zur viel diskutieren Energiewende und dem Schutz des Klimas beitragen. Die Umsiedlung der Anlagen aus dem Ort heraus wurde stets positiv gesehen, sodass der Standort östlich dem Trassenverlauf der Bundesautobahn A14 als ideal erschien. Denn entgegen dem jetzigen Standort können Abstände zu den umliegenden Orten wie z.B. zu Schimm von > 1.000 m eingehalten werden. Diese Tatsache ist den Bürgern der Region sehr wichtig, um einen Einklang zwischen Klima- und Gesundheitsschutz zu schaffen.Ferner handelt es sich hier um ein weitestgehend waldarmes Gebiet und durch die weiträumige Ackernutzung auch um ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets ist unklar. Der Raum an der A14 bei Schimm ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	landwirtschaftlich ausgeräumtes, artenarmes Areal. Das Potenzialgebiet ist > 35 ha, weitere Windeignungsgebiete in unmittelbarer Nähe (< 2,5 km) bestehen nicht. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht bekannt. Die Gegend wird wenig touristisch genutzt, da die Hansestadt Wismar und die Küste der Ostsee nicht weit weg sind. Daher fällt es mir schwer nachzuvollziehen, warum der Raum einen Widerspruch zu den Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes darstellt und eine Ausweisung aktuell nicht gegeben wird.Im Textentwurf zum Kapitel 6.5 Energie wird erklärt, dass Vorbelastungen z.B. durch Autobahnen örtliche Aspekte sind, die in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und eine Abwägung des Einzelfalls darstellen. Neben der direkten Lage der Autobahn, innerhalb des 500 m Korridors zur A14, ist auch die Bundesautobahn A20 nicht weit vom geplanten Standort entfernt. Ebenso diese Autobahn trägt zur Vorbelastung des Standortes durch Lärmbelastung und zur visuellen Beeinträchtigung (Trassenführung z.T. auf Stelzen) bei.Auch eine Studie, welche Bosch & Partner 2009 für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfasst hat, besagt, dass der Korridor von 500 m zu jeder Seite von Hauptverkehrsachsen prädestinierte Standorte für die Nutzung der Windenergie darstellen. So frage ich mich, warum dies nicht bei der Planung der Flächenkulisse berücksichtigt wird. Stattdessen kommt es, beim Blick auf die „Übersichtskarte der vorgeschlagenen Eignungsgebiete Windenergie" zu einer Häufung der Eignungsgebiete in den Landkreisen Ludwigslust und Parchim, obwohl auch im Landkreis Nordwestmecklenburg geeignete Flächen vorhanden sind.	
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	3.Ein Potentialsuchraum an der A 20 südwestlich von Wismar liegt im FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" (DE 2134-301), in dem in den letzten Jahren umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen von insgesamt 28 Kleingewässern durch europäische Strukturfondsmittel und Landesmittel gefördert wurden. Neben den Zielarten Rotbauchunke und Kammmolch nutzen auch zahlreiche Vogelarten die Gewässer, z.B. der Kranich. Es sollte geprüft werden, ob der Potentialsuchraum auf die nordwestlich der Autobahn A 20 gelegenen Flächen verlegt werden kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte in Bezug auf den Potenzialsuchraum ist daher nicht erforderlich.Die genaue Abgrenzung der vorgeschlagenen Ersatzfläche ist unklar. Der an den Potenzialsuchraum angrenzende Raum nordwestlich der A20 ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 444 private Person	Ich bin Miteigentümer der Flurstücke 62, 77, 79, 85 und 95 in der Gemarkung Schimm, Flur 1. Diese habe ich 2012 zu Gunsten der Errichtung von WEA des geplanten Windparks Schimm verpachtet. Der Windpark wurde als Repowering-Vorhaben des bestehenden Windparks Lübow, aktueller Standort zwischen den Ortslagen Lübow und Wietow, geplant. Zu meinem Bedauern konnte das Vorhaben bisher nicht realisiert werden.Daher habe ich. das Vorhaben der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg mit Freuden vernommen. Leider musste ich mit Bekanntgabe der neunen Flächenkulisse feststellen, dass im Gemeindegebiet Lübow sowie dessen näherer Umgebung weiterhin keine Eignungsgebiete vorgesehen sind. Diesem Umstand kann ich nicht Folge leisten.Der Windpark	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets ist unklar. Der Raum an der A14 bei Schimm ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Lübow erreicht nunmehr sein 20. Betriebsjahr, sodass der Rückbau der 4 WEA naht. Gerne möchte die Gemeinde Lübow auch im Anschluss daran einen Beitrag zur viel diskutieren Energiewende und dem Schutz des Klimas beitragen. Die Umsiedlung der Anlagen aus dem Ort heraus wurde stets positiv gesehen, sodass der Standort östlich dem Trassenverlauf der Bundesautobahn A14 als ideal erschien. Denn entgegen dem jetzigen Standort können Abstände zu den umliegenden Orten wie z.B. zu meinem Wohnort Schimm von > 1.000 m eingehalten werden. Diese Tatsache ist den Bürgern der Region sehr wichtig, um einen Einklang zwischen Klima- und Gesundheitsschutz zu schaffen.Ferner handelt es sich hier um ein weitestgehend waldarmes Gebiet und durch die weiträumige Ackernutzung auch um ein landwirtschaftlich ausgeräumtes, artenarmes Areal. Das Potenzialgebiet ist > 35 ha, weitere Windeignungsgebiete in unmittelbarer Nähe (< 2,5 km) bestehen nicht. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht bekannt. Die Gegend wird wenig touristisch genutzt, da die Hansestadt Wismar und die Küste der Ostsee nicht weit weg sind. Daher fällt es mir schwer nachzuvollziehen, warum der Raum einen Widerspruch zu den Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes darstellt und eine Ausweisung aktuell nicht gegeben wird.Im Textentwurf zum Kapitel 6.5 Energie wird erklärt, dass Vorbelastungen z.B. durch Autobahnen örtliche Aspekte sind, die in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und eine Abwägung des Einzelfalls darstellen. Neben der direkten Lage der Autobahn, innerhalb des 500 m Korridors zur A14, ist auch die Bundesautobahn A20 nicht weit vom geplanten Standort entfernt. Ebenso diese Autobahn trägt zur Vorbelastung des Standortes durch Lärmbelastung und zur visuellen Beeinträchtigung (Trassenführung z.T. auf Stelzen) bei.Auch eine Studie, welche Bosch & Partner 2009 für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfasst hat, besagt, dass der Korridor von 500 m zu jeder Seite von Hauptverkehrsachsen prädestinierte Standorte für die Nutzung der Windenergie darstellen. So frage ich mich, warum dies nicht bei der Planung der Flächenkulisse berücksichtigt wird. Stattdessen kommt es, beim Blick auf die „Übersichtskarte der vorgeschlagenen Eignungsgebiete Windenergie" zu einer Häufung der Eignungsgebiete in den Landkreisen Ludwigslust und Parchim, obwohl auch im Landkreis Nordwestmecklenburg geeignete Flächen vorhanden sind.	
lfd.-Nr.: 445 private Person	Wir sind Eigentümer der Flurstücke 62, 77, 79, 85 und 95 in der Gemarkung Schimm, Flur 1. Diese haben wir 2012 zu Gunsten der Errichtung von WEA des geplanten Windparks Schimm verpachtet. Der Windpark wurde als Repowering-Vorhaben des bestehenden Windparks Lübow, aktueller Standort zwischen den Ortslagen Lübow und Wietow, geplant. Zu unserem Bedauern konnte das Vorhaben bisher nicht realisiert werden.Daher haben wir das Vorhaben der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg mit Freuden vernommen. Leider mussten wir mit Bekanntgabe der neunen Flächenkulisse feststellen, dass im Gemeindegebiet Lübow sowie dessen näherer Umgebung weiterhin keine Eignungsgebiete vorgesehen sind. Diesem Umstand können wir nicht Folge leisten.Der Windpark Lübow erreicht nunmehr sein 20. Betriebsjahr, sodass der Rückbau der 4 WEA naht. Gerne möchte die Gemeinde Lübow auch im Anschluss daran einen Beitrag zur viel diskutieren Energiewende und dem Schutz des Klimas beitragen. Die Umsiedlung der Anlagen aus dem Ort heraus wurde stets positiv gesehen, sodass der Standort östlich dem Trassenverlauf der Bundesautobahn A14 als ideal erschien. Denn entgegen dem jetzigen Standort können Abstände zu den umliegenden Orten wie z.B. zu unserem Wohnort Schimm von > 1.000 m eingehalten werden. Diese Tatsache ist den Bürgern der Region sehr wichtig, um einen Einklang zwischen Klima- und Gesundheitsschutz zu schaffen.Ferner handelt es sich hier um ein weitestgehend waldarmes Gebiet und durch die weiträumige Ackernutzung auch um ein landwirtschaftlich ausgeräumtes, artenarmes Areal. Das Potenzialgebiet ist > 35 ha, weitere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets ist unklar. Der Raum an der A14 bei Schimm ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windeignungsgebiete in unmittelbarer Nähe (< 2,5 km) bestehen nicht. Schutzgebiete sind ebenfalls nicht bekannt. Die Gegend wird wenig touristisch genutzt, da die Hansestadt Wismar und die Küste der Ostsee nicht weit weg sind. Daher fällt es uns schwer nachzuvollziehen, warum der Raum einen Widerspruch zu den Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes darstellt und eine Ausweisung aktuell nicht gegeben wird.Im Textentwurf zum Kapitel 6.5 Energie wird erklärt, dass Vorbelastungen z.B. durch Autobahnen örtliche Aspekte sind, die in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und eine Abwägung des Einzelfalls darstellen. Neben der direkten Lage der Autobahn, innerhalb des 500 m Korridors zur A14, ist auch die Bundesautobahn A20 nicht weit vom geplanten Standort entfernt. Ebenso diese Autobahn trägt zur Vorbelastung des Standortes durch Lärmbelastung und zur visuellen Beeinträchtigung (Trassenführung z.T. auf Stelzen) bei.Auch eine Studie, welche Bosch & Partner 2009 für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfasst hat, besagt, dass der Korridor von 500 m zu jeder Seite von Hauptverkehrsachsen prädestinierte Standorte für die Nutzung der Windenergie darstellen. So fragen wir uns, warum dies nicht bei der Planung der Flächenkulisse berücksichtigt wird. Stattdessen kommt es, beim Blick auf die „Übersichtskarte der vorgeschlagenen Eignungsgebiete Windenergie" zu einer Häufung der Eignungsgebiete in den Landkreisen Ludwigslust und Parchim, obwohl auch im Landkreis Nordwestmecklenburg geeignete Flächen vorhanden sind.	
lfd.-Nr.: 475 Gemeinde Bobitz	Ebenso wird der neu ausgewiesene Potentialsuchraum im Bereich der Nachbargemeinden Barnekow und Metelsdorf (Kartenblatt 4) abgelehnt und die Rücknahme gefordert, da folgende Kriterien dagegen stehen:1. Der Potentialsuchraum überlagert ein FFH-Gebiet und würde dieses in seiner Funktion beeinträchtigen.2. Der Mindestabstand zu gesetzlich geschützten Biotopen, gemäß § 20 NatSchAG wird nicht eingehalten.3. Der Mindestabstand zu Waldflächen wird nicht eingehalten.4. Der Mindestabstand zu Horsten vom Rotmilan, einschließlich des Abstandspuffers wird nicht eingehalten.5. Die Sichtachse zur bestehenden UNESCO-Welterbestätte Wismar, wird beeinträchtig.6. Der Abstand zwischen dem WKA-Gebiet bei Stofferstorf und dem Potenzialsuchraum beträgt weniger als 2,5 km. Wegen der Überschneidung ist die verbleibende Restfläche kleiner als 35 ha.7. Teile des Potenzialsuchraumes liegen laut Landesraumentwicklungsprogramm M-V im Vorbehaltsraum Tourismus.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 656 private Person	Die Gemeinde Neuburg, insbesondere die Bürgermeisterin Frau Teichmann mit den Landwirten Herrn Witmiß und Herrn Hocke streben einen Windpark zwischen Ilow, Neu Nantrow und Nantrow an.Das dafür vorgesehene Gebiet ist Teil eines Gebietes mit dem Landschaftsschutzwert 4.Hier, direkt an der Grenze eines Europäischen Vogelschutzgebietes, rasten und brüten zahlreiche Wasservögel. Viele Kraniche und Graugänse bleiben sogar über den Winter bei uns. Ein Rotmilan hatte erst in Ortsnähe Ilow seinen Horst, z.Z. befindet er sich in Neu Nantrow. Auch zahlreiche andere seltene Vögel wie der Neuntöter oder der Stieglitz (wegen Gefährdung Vogel des Jahres 2016) haben in diesem Gebiet ihren Lebensraum.Unsere Landschaft ist wunderschön und außergewöhnlich und darum touristisch sehr beliebt. Zahlreiche touristische Angebote konnten so z.T. mit Fördermitteln entstehen, z.B. das Klanghaus in Ilow mit dem Geschichtsweg zur Aussichtsplattform auf den Burgwall Ilow - der Wiege Meckelnburgs, die Heimvolkshochschule Vogelsang, das Gutehaus Garvensdorf, der Hofladen in Nantrow sowie zahlreiche Pensionen und Ferienwohnungen.Einerseits durchziehen ausgewiesene Rad- und Wanderwege das Gebiet, andererseits liegt es verkehrsgünstig an der B105, so dass Einheimische wie Urlauber es besonders zahlreich besuchen. Aber alle touristischen Attraktionen wären nichts ohne das	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die genaue Abgrenzung des Gebiets ist unklar. Das Gebiet der Gemeinde Neuburg ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. In der Gemeinde Neuburg wird daher kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP festgelegt. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Stück seltenen Landschaftsgenusses, denn sowohl Richtung Wismar als auch im angrenzenden Landkreis Bad Doberan gibt es bereits große Windparks mit hohen Anlagen.Die Bürgerinitiative „Windkraft mit Vernunft - für Natur und Bürger" engagiert sich von Anfang an für den Erhalt dieses letzten zauberhaften Tafelsilbers einer besonderen Landschaftsform, die sich seit der letzten Eiszeit nahezu unverändert erhalten hat und die in der sonstigen Umgebung längst mit Windkraftanlagen überbaut ist.Die Untere Landschaftsschutzbehörde hat bereits im Oktober 2013 ein Schreiben an die Bürgermeisterin Frau Teichmann geschickt, in dem die Schutzwürdigkeit der Landschaft, in die die Windkraftanlagen gesetzt werden sollen, ausdrücklich betont wird.Trotzdem möchte die Bürgermeisterin über das Zielabweichungsverfahren den geplanten Windpark durchsetzen. Unseres Erachtens steht die Energieausbeute von drei bis vier Anlagen, die sich in Höhe und Bauart nicht in die Landschaft integrieren lassen, in keinem Verhältnis zu dem Schaden, der damit einer Landschaft mit dem höchsten Schutzwert zugefügt wird.Die geplanten hohen Anlagen wären weithin sichtbar und ständen unmittelbar an der B 105 zwischen Orten, die direkt dabei mit touristischen Angeboten werben. Sie würden sicher nicht einladend wirken! Vor allem aber wäre die landschaftliche Besonderheit unseres Gebietes nicht mehr wahrnehmbar.Wir möchten, dass der Landschaftsschutzwert 4 unseres Gebietes berücksichtigt wird und auch ein Zielabweichungsverfahren nicht zu seiner Beschädigung durch Überbauung mit Windkraftanlagen führen kann.	
lfd.-Nr.: 670 private Person	4.Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd: 1. Auf diesem Gebiet fand 1712 eine historisch bedeutsame Schlacht statt, es sind hier u.a. ca. 3500 Schweden, Dänen, Russen, Sachsen und weitere begraben. Seit Jahren ist dieses Gebiet das Touristikzentrum von Gadebusch, dessen weiterer Ausbau geplant ist. Für die Stadt ist dies einzige Alleinstellungsmerkmal. Durch die geplanten Windkraftanlagen ist eine weitere Nutzung als Touristikzentrum schwer bzw. nicht mehr möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 860 Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Hansestadt Wismar	Die UNESCO-Welterbeliste ist das international umfassendste Instrument, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde.Mit der Auszeichnung als Welterbe stellen die Vertragsstaaten ihr Kultur- und Naturerbe bewusst in den universellen Kontext der Geschichte der gesamten Menschheit. Sie verzichten damit auf eine lediglich nationale Inanspruchnahme dieser wichtigen Güter. In diesem partiellen Souveränitätsverzicht liegt der Kulturpolitische Kern der Welterbeidee.Mit der Aufnahme einer Stätte auf die Welterbeliste entsprechend eines oder mehrerer Kriterien (1-10) attestiert das Welterbekomitee dem Welterbe die drei Grundeigenschaften:-Außergewöhnlicher universeller Wert (OUV)-Authentizität-IntegritätDer Potentialraum Windenergie an der A20 zwischen Barnekow und Metelsdorf im Entwurf der Fortschreibung des Kapitels Energie des RREP Westmecklenburg berührt und beeinträchtigt die visuelle Integrität des UNESCO-Weltkulturerbes Altstadt Wismar.Die Hansestadt Wismar hat im Zuge der 1. Fortschreibung des Managementplanes (6 Bürgerversammlungen, Beschluss der Bürgerschaft von September 2013) einen Sichtachsenplan vorgelegt, welcher den Schutz der visuellen Integrität des Welterbes Altstadt Wismar sichern soll. Dazu gehören auch die Sichtachsen aus Richtung Barnekow, A20 und Metelsdorf.Insbesondere durch die Linienführung der A20 in einer sanften Kurve zwischen Barnekow und Metelsdorf besteht eine einprägsame und unbeeinträchtigte Sicht aus Richtung Autobahn sowie der umgebenden Hügellandschaft auf das Welterbe Altstadt Wismar.Der von Ihnen dort vorgesehene Potenzialraum für Windenergieanlagen soll deshalb bei Ihren weiteren Planungen zurückgenommen werden und keine weitere Berücksichtigung finden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1425 private Person	hier: Potenzialsuchraum an der BAB 20, Höhe Parkplatz Mölenbarg, im FFH-Gebiet zwischen den Gemeinden Barnekow, Metelsdorf und BobitzHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.)Durch den o.g. Potenzialsuchraum und der damit verbundenen Möglichkeit der Ausweisung eines Windeignungsgebietes ist der Gemeinde Bobitz, speziell dem Ortsteil Lutterstorf, ein möglicher zukünftiger Siedlungsausbau in Richtung des Potenzialsuchraumes verwehrt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1425 private Person	2.)Zudem ist das Landschaftsbild, das der o.g. Potenzialsuchraum umfasst, sehr außergewöhnlich. Das betroffene Areal an der A20 ist eine strukturreiche Wiesenlandschaft, die mit Waldstücken und zahlreichen Seen und Söllen durchzogen ist. Der subjektive und auch objektive Wert des Landschaftsbildes ist sehr hoch.Für das Land M-V liegt eine Bewertung der Landschaftsbildeinheiten beim LUNG M-V vor. Die Datei ist aus dem Jahr 2005 und kann nicht als aktuell bewertet werden und Bedarf einer Aktualisierung. Insbesondere hier, für den o.g. Potenzialsuchraum. In der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens ist aus den genannten Gründen eine Bewertung des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erforderlich.	vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1427 private Person	hier: Potenzialsuchraurn an der BAB 20, Höhe Parkplatz Mölenbarg, im FFH-Gebiet zwischen den Gemeinden Barnekow, Metelsdorf und BobitzHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.)Unmittelbar in dem o.g. Potenzialsuchraum befindet sich eine Wildbrücke, die wildlebenden Tieren als Überquerung der BAB 20 dient. Die Wildbrücke verbindet Lebensräume, die bereits durch die BAB 20 zerschnitten wurden. Die Wildbrücke befindet sich nördlich des Bundesautobahn 20-Parkplatzes "Mölenbarg" in einer Entfernung von ca. 500 Metern. Die Errichtung der Grünbrücke hat mehrere Millionen Euro in Anspruch genommen und würde nach der Errichtung von Windkraftanlagen ihre biologische Wirksamkeit nicht mehr erfüllen. Zudem ist mit der Wildbrücke eine Ausgleichsfläche für den Bau der BAB 20 verknüpft, die ihren Zweck nicht mehr erfüllen würde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1427 private Person	2.)Unmittelbar im o.g. Potenzialsuchraum befindet sich ein, laut LUNG M-V, gesetzlich geschütztes Geotop (siehe Anlage 1). Dieses liegt ebenfalls an der BAB 20, Höhe des Bundesautobahn 20-Parkplatzes "Mölenbarg". Dies steht im Widerspruch zu dem Restriktionskriterium "Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale..." zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1429 private Person	hier: Potenzialsuchraum an der BAB 20, Höhe Parkplatz Mölenbarg, im FFH-Gebiet zwischen den Gemeinden Barnekow, Metelsdorf und BobitzHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Das Kapitel 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsprogramms Westmecklenburg ist nicht hinnehmbar, da in der Übersicht der anzuwendenden Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten für Windenergieanlagen, der Zug und das Vorkommen von Fledermäusen nicht ansatzweise Berücksichtigung finden. Bezugnehmend auf die Studie des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung kommen jährlich in Deutschland bis zu 250.000 Fledermäuse einheimischer und nicht einheimischer Arten durch die Errichtung von Windkraftanlagen ums Leben. Demzufolge ist dem genannten Kapitel 6.5 Energie nicht zuzustimmen.Im Bereich des o.g. Potenzialsuchraumes ist zu beachten, dass der betroffene Bereich des Suchraumes, aufgrund der vielen Seen und Söllen, den idealen Lebensraum für Fledermäuse darstellt. Darüber hinaus bieten eine alte Ruine (kartiert) und ein alter Viehstall, Sommer- und Winterquartier für Fledermäuse. Ein weiterer Hinweis für das Vorkommen vieler Fledermäuse im genannten Potenzialsuchraum ist das Vorhandensein mehrerer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	großer Laubwälder (siehe Anlage 1). Einer der Laubwälder enthält mitunter bis zu 850 Jahren alte, kartierte Eichen. Zudem enthält der Wald einen Laubbaum-, speziell Buchenbestand, der älter als 120 Jahre alt ist (siehe Anlage 1). Dies gilt, der herrschenden Meinung nach, als Nachweis für das Vorkommen von Nistplätzen, Quartieren und allgemein für das Vorkommen von Fledermäusen (eingeschlossen: Kurz-, Mittel-, Langstreckenflieger).Dieses Kriterium wird, entgegen Ihres Planungsverbandes, durch den Planungsverband in Rheinland-Pfalz, zumindest formell, berücksichtigt und gilt es in der ersten Stufe des Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.	
lfd.-Nr.: 1430 private Person	hier: Potenzialsuchraum an der BAB 20, Höhe Parkplatz Mölenbarg, im FFH-Gebiet zwischen den Gemeinden Barnekow, Metelsdorf und BobitzHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Aufgrund dessen, dass sich der o.g. Potenzialsuchraum auf stark erhöhten Areal befindet und die Ortschaft Lutterstorf, im Vergleich zum Potenzialsuchraum, in deutlich niedrigerem Terrain, ist mit einer erheblichen Infraschall-Beeinträchtigung für die Einwohner Lutterstorfs zu rechnen.Vor allem aus dem Grund, da sich der Potenzialsuchraum im Norden bzw. Nord-Westen, von Lutterstorf aus gesehen, befindet und die Hauptwindrichtung Nord-West beträgt. Da Infraschall-Belästigungen durch Windkraftanlagen hinlänglich bekannt sind, bisher aber keine zweckmäßigen, technischen Geräte zur Erfassung der Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen vorhanden sind, stellt dies eine Schranke zum o.g. Potenzialsuchraum dar. Aus diesem Grund kann eine Lärmbelästigung und somit eine Verminderung der Lebensqualität nicht ausgeschlossen werden.Darüber hinaus sind gesundheitliche Folgeschäden auf die Einwohner Lutterstorfs durch den zu erwartenden Infraschall von Windkraftanlagen im Potenzialsuchraum nicht absehbar und müssen vorerst wissenschaftlich untersucht und ausgeschlossen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1470 Bürgerinitiative Windkraft Mit Vernunft - Für Natur und Bürger	Teilfortschreibung des Kapitels „Energie" im RREPHinweise zu Bemühungen der Gemeinde Neuburg, dort ein Windparkeignungsgebiet auzuweisen wo die Voraussetzungen nicht gegeben sindWir sind ein Zusammenschluss von Bürgern, die sich für den Erhalt unserer unmittelbaren Umwelt einsetzen. Diesen sehen wir duch die Pläne der Gemeinde Neuburg, vertreten durch die Bürgermeisterin, gefährdet.Der Planungsverband Westmecklenburg hatte am 20.01.2016 unter anderem beschlossen, keine Genehmigungen für Windkraftwerke mehr zu erteilen, falls kein Antrag auf das ZAV vor dem Ende Januar 2016 eingereicht wurde.Dieser Beschluss störte die Planung der Gemeinde Neuburg, um die es in diesem Schreiben geht. Nachdem sie sich 10 Jahre lang, von 1998 bis 2008 gegen jede Windkraftnutzung gewehrt hatte, schwenkte sie 2008 um und bemüht sich seither, ein Projekt unter wechselnden Namen, zuletzt „Windpark Ilow" zu etablieren, obwohl die Voraussetzungen dafür denkbar ungeeignet sind. Zur Nicht-Eignung hier nur einige Gründe:•Zu kleines Areal mit 25 ha•Zerstörung des eiszeitlichen hügligen Landschaftsbildes•Schwere Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Vogelwelt•Beeinträchtigung von 7 Ortschaften und der Bürger rings um das beplante Gebiet, jeweils genau 1.000 m Mindestabstand•Unmittelbare Nachbarschaft zu einem Europäischen Vogelschutzgebiet sowie weiteren anerkannten Biotopen•Nichtinformation bzw. Desinformation der betroffenen Bürger•Versprechen völlig unrealistisch hoher finanzieller Vorteile für die Gemeinde•Weit über 180 Bürger aus den betroffenen Ortsteilen, das ist die überwältigende Mehrheit, hatten mit ihrer Unterschrift gegen dieses Projekt gestimmt. Die Bürgermeisterin hatte diese Stimmen einfach ignoriert, obwohl sie zuvor versichert hatte: Keine Entscheidung gegen den Willen der Bürger•Eine Zusammenfassung unserer Bedenken gegen dieses Projekt finden sich in der Anlage 1Wir als Bürgeriniative, die sich für eine Abwendung von diesem unsinnigen Projekt stark macht, hatten die Beschlüsse der Verbandstagung und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die genaue Abgrenzung des Gebiets ist unklar. Das Gebiet der Gemeinde Neuburg ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. In der Gemeinde Neuburg wird daher kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP festgelegt. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die klaren Worte des Vorsitzenden sehr begrüßt.Seitens der Gemeinde, die sehr entschlossen für dieses Projekt einsteht, wurde uns gegenüber immer wieder, so auch aktuell, betont, daß die Realisierung nicht voranschreitet, weil noch auf eine Antwort des Energieministeriums gewartet wird zu der formlosen Anfrage, ob denn ein Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden würde.Ein handfestes Hindernis bildet da zum Beispiel die Stellungnahme der unteren Landschaftsschutzbehörde aus dem Jahre 2013, die einen Windpark im geplanten Gebiet kategorisch ablehnt.Offensichtlich angesichts dieser vorerst aussichtslosen Situation hat sich die Bürgermeisterin zu einer neuen Durchsetzungsstrategie entschlossen. Sie will nun das bisherige Projekt „ Windpark Ilow", das auf einer ohnehin zu kleinen Fläche von nur 25 ha geplant ist, durch ein neues Projekt unter dem Namen „Modellprojekt Windpark llow" ersetzen oder parallel betreiben. Die dazu vorgesehene Fläche soll jedoch nur noch 10 ha betragen.Davon erfuhren wir und auch die Gemeindevertreter erstmalig im Rahmen der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 19.05.2016, bei der über eine eine Beschlussvorlage abgestimmt wurde. In der öffentlichen Bekanntmachung zur Sitzung wurde der völlig unverfängliche Titel „Stellungnahme zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg" aufgeführt. Erst bei Verlesen der Beschlußvorlage wurde den meisten Anwesenden klar, was hier beschlossen werden sollte: Eben das neue „Modellprojekt'. Der wahre Inhalt und Zweck dieser Beschlussvorlage wurde durch Ankündigung eines allgemeinen Titels bewusst vertuscht.Die Gemeinde Neuburg wird also sinngemäß dem Planungsverband diese Mitteilungen zukommen lassen:Die Gemeinde stimmt dem Entwurf des Planungsverbandes zu.Weiterhin stellt sie den Antrag auf Ausweisung einer Fläche von 10 ha für den neuen Windpark zwischen den Ortsteilen llow, Masdow, Neu Nantrow, Nantrow, Vogelsang, Lischow und Hagebök als Modellprojekt.Eine laufende Information unserer Bürgerinitiative durch die Bürgermeisterin, wie uns von ihr mehrfach zugesagt, fand in diesem Falle wie auch in keinem anderen Falle statt.Wir weisen darauf hin, daß hier seitens der Gemeinde und der mit ihr verbundenen Gruppe von Investoren versucht wird, ein Ersatzprojekt zu etablieren, das ein reguläres Verfahren dadurch umgehen soll. Auch unter dem Titel „Modellprojekt' handelt es sich um dieselbe, nur flächenmäßig abgespeckte Planung wie vorher. Dies ist alles, was wir im Moment wissen, da seitens der Gemeinde keine Informationen herausgegeben werden.Unser Anliegen ist es, den Planungsverband darüber zu informieren, auf welche Weise die Bürgermeisterin versucht, Schlupflöcher zu finden und das nicht genehmigungsfähige Projekt doch noch durchzusetzen. Wir hoffen, daß es uns mit diesem Schreiben gelungen ist, stehen jedoch zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.	
lfd.-Nr.: 1688 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Potenzialsuchraum an der BAB 20, Höhe Parkplatz Mölenbarg, im FFH-Gebiet zwischen den Gemeinden Barnekow, Metelsdorf und BobitzHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Vom Potenzialsuchraum aus, ist die Hansestadt Wismar (UNESCO-Weltkulturerbe) nahezu uneingeschränkt visuell wahrzunehmen. Demzufolge wäre ein Windpark, aus Sicht der Hansestadt Wismar, an sehr vielen Örtlichkeiten ebenso visuell wahrnehmbar. Dies steht dem Restriktionskriterium "Funktionserhalt erforderlicher Sichtachsen bestehender UNESCO-Welterbestätten" entgegen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erforderlich.
lfd.-Nr.: 1760 Gemeinde Barnekow	Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Barnekow zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieVersehentlich wurde die Stellungnahme der Gemeinde Barnekow vom 24.5.2016 ohne den Punkt 9 abgegeben. Dieser besagt, dass im Bereich von Bodendenkmälern keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.Anliegend erhalten Sie einen Auszug aus der Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 24.05.2016 für Ihre Verfahrensunterlagen.Herr Lieseberg erläutert sehr umfangreich die Beschlussvorlage. In der anschließenden Diskussion erhält auch Herr Gilde (Bürgermeister der Gemeinde Metelsdorf) die Möglichkeit, aus einer internen Beratung der Gemeindevertretung Metelsdorf zu Windkraft, insbesondere zu Möglichkeiten des Baus von Windkraftanlagen außerhalb von Planungsbereichen, zu sprechen.Im Ergebnis der Diskussion wird zunächst ein Punkt 8 aufgenommen, der wie folgt lautet:„Die Windkraftanlagen dürfen die Siedlungsräume nicht mit 180 Grad umschließen. Dieses ist nicht zu dulden."Herr Wachter-Lehn beantragt, dass im Bereich von Bodendenkmälern keine Windkraftanlagen errichtet werden.Beschluss:Die Gemeindevertretung Barnekow nimmt zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, wie folgt Stellung:Der neu ausgewiesene Potentialsuchraum auf Kartenblatt 4, südlich der A 20 im Bereich zwischen Krönkenhagen, Barnekow, Martensdorf und Klüssendorf, wird abgelehnt, da folgende Kriterien nicht eingehalten werden:1.Der Potentialsuchraum überlagert ein FFH-Gebiet und würde dieses in seiner Funktion beeinträchtigen.2.Der Mindestabstand zu gesetzlich geschützten Biotopen, gemäß § 20 NatSchAG wird nicht eingehalten.3.Der Mindestabstand zu Waldflächen wird nicht eingehalten.4.Der Mindestabstand zu Horsten vom Rotmilan, einschließlich des Abstandspuffers wird nicht eingehalten.5.Die Sichtachse zur bestehenden UNESCO-Welterbestätte Wismar, wird beeinträchtig.6.Der Abstand zwischen dem WKA-Gebiet bei Stofferstorf und dem Potenzialsuchraum beträgt weniger als 2,5 km. Wegen der Überschneidung ist die verbleibende Restfläche kleiner als 35 ha.7.Teile des Potenzialsuchraumes liegen laut Landesraumentwicklungsprogramm M-V im Vorbehaltsraum Tourismus.8.Die Windkraftanlagen dürfen die Siedlungsräume nicht mit 180 Grad umschließen. Dieses ist nicht zu dulden.9.Im Bereich von Bodendenkmälern dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.Die Gemeinde Barnekow fordert die Streichung des ausgewiesenen Potenzialsuchraums.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1879 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Potenzialsuchraum an der BAB 20, Höhe Parkplatz Mölenbarg, im FFH-Gebiet zwischen den Gemeinden Barnekow, Metelsdorf und BobitzHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Mecklenburg-Vorpommern ist ein sehr bedeutendes Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten, deren Brutgebiete in Nord- und Osteuropa sowie in Asien liegen. Auch als Brutgebiet für vorn Aussterben bedrohte, stark gefährdete und gefährdete Vogelarten besitzt Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland einen hervorgehobenen Stellenwert. Der Schutz der Avifauna ist durch internationale Abkommen festgeschrieben (RAMSAR, Europäische Vogelschutzrichtlinie, Afrikanisch-Euroasisches Wasservogelabkommen, Berner Konvention). Für den o.g. Potenzialsuchraum ist die Bewertung der Rastplatzfunktion mittel bis hoch und mitunter hoch bis sehr hoch (siehe "Erste Fortschreibung Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg"). Aufgrund der genannten Bewertung der Rastplatzfunktion ist eine Geeignetheit für die Errichtung von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windkraftanlagen ausgeschlossen.Der o.g. Potenzialsuchraum befindet sich in einer Kleingewässerlandschaft mit Zielartenvorkommen und in einer Agrarlandschaft mit überdurchschnittlicher struktureller Ausstattung (siehe "Erste Fortschreibung Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg"). Aufgrund des Strukturreichtums im o.g. Potenzialsuchraum dient dieser als Brutgebiet für nachfolgende Vogelarten: Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger, Beutelmeise, Braunkehldien, Nachtigall, Neuntöter. Die genannten Vogelarten sind ornithologisch bestätigt und werden zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zeitnah nachweislich vorliegen.Darüber hinaus ist ein Horst-Standort einer Rohrweihe ornithologisch bestätigt und wird ebenfalls der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah nachweislich vorliegen. Der Horst-Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zum o.g. Potenzialsuchraum. Gemäß "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" mit der Fassung vom 6. August 2013 durch das LUNG M-V beträgt der tierökologische Abstand für die Rohrweihe bei Windkraftanlagen 1.000 Meter und liegt demnach im Ausschlussbereich. Der Prüfbereich für Flugkorridore und Nahrungshabitate beträgt 6.000 Meter (siehe Anlage 1). Der Horst-Standort, der Flugkorridor und das Nahrungshabitat befinden sich innerhalb der erforderlichen Abstandkriterien. Bildmaterial liegt der Anlage 2 bei. Da Sie sich, eigenen Angaben nach, auf die Daten des LUNG M-V beziehen, findet der Ausschlussbereich Anwendung.	
lfd.-Nr.: 1880 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Potenzialsuchraum an der BAB 20, Höhe Parkplatz Mölenbarg, im FFH-Gebiet zwischen den Gemeinden Barnekow, Metelsdorf und BobitzHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Der kartierte Großvogel im Nordosten des o.g. Potenzialsuchraumes fällt als weiches Ausschlusskriterium mit einem Horst-Abstand von 2.000 Metern ins Gewicht, welcher für den Potenzialsuchraum im genannten Bereich die Grenze bildet. Bezugnehmend auf die "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" mit der Fassung vom 6. August 2013 durch das LUNG M-V beträgt der Prüfbereich für den kartierten Großvogel 6.000 Meter (TAK (LAG VSW), siehe Anlage 1). Der genannte Prüfbereich umfasst das potenzielle Vorhandensein von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren. Dieses Vorhandensein kann im o.g. Potenzialsuchraum für den kartierten Großvogel bestätigt und nachgewiesen werden. Bildmaterial liegt der Anlage 2 bei.Die Daten des LUNG M-V mit der o.g. Fassung vom 6. August 2013 sind aktuell. Da Sie sich, eigenen Angaben nach, auf die Daten des LUNG M-V beziehen, findet der Prüfbereich von 6.000 Metern Anwendung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2137 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	An dieser Stelle möchten wir insbesondere auf das Vorhaben Repowering Windpark Lübow II (Schimm) aufmerksam machen. Das potenzielle Eignungsgebiet erstreckt sich entlang der A 14, östlich der Gemeinde Schimm auf einer Freifläche von > 35 ha (siehe Plankarte in Anlage 1). Dabei ist anzumerken, dass es sich hierbei nicht um einen Zubau von Windenergie handelt, sondern lediglich um eine räumliche Verlagerung (ca. 4 km Luftlinie) und Modernisierung des bestehenden Kunst-, Frauen- und Bürgerwindparks Lübow (aktuell zwischen Lübow und Wietow). D.h. 4 WEA gegen 4 WEA. Auch ist das Vorhaben dem Plangeber nicht neu. Bereits bei der letzten Fortschreibung zum RREP WM 2011 haben die Projekt- und Windparkgesellschaft sowie die Standortgemeinde Lübow Stellungnahmen und Gemeindebeschlüsse eingereicht. Die Gemeinde Lübow hat bereits in den Jahren 2011-2012 durch Fassung relevanter Beschlüsse zur Verpachtung kommunaler Flurstücke und Änderung des Flächennutzungsplans ihre Zustimmung zum Vorhaben gegeben. Im Frühjahr 2015 folgte darüber hinaus ein Beschluss, dass bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes die Einwohner der Gemeinde befragt werden, ob sich die Gemeinde Lübow am Windpark finanziell beteiligen soll. Beim Windpark Lübow tritt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Gemeinde ebenfalls als stille Gesellschafterin auf.Bisher fußt die Ablehnung vor allem auf der Einschätzung als Gebiet mit „sehr hohem" Landschaftsbildpotential. Die zugrundeliegende Bewertung stammt jedoch aus dem Jahre 1994 und bewertet das Landschaftsbild ohne die inzwischen seit fast 9 Jahren (Fertigstellung 2007) errichtete Bundesautobahn A 14.Basis der Ablehnung ist die Abbildung 19 (Erläuterung zum Programmsatz (8) — Eignungsgebiete für Windenergieanlagen), in der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen aufgelistet werden; darunter das „weiche" Ausschlusskriterium Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer. Weder in der Tabelle, noch als Fußnote oder an anderer Stelle im Kapitelentwurf 6.5 Energie oder im Text zum RREP WM 2011 wird vermerkt, wonach sich die Festlegung für ein „sehr hohes" Landschaftsbildpotenzial richtet. Auch in der Plankarte zum RREP WM 2011 sind keine Gebiete kenntlich gemacht. Lediglich der Umweltbericht zum RREP WM 2011 verweist auf das Gutachten Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale Mecklenburg-Vorpommern [LAUN M-V, 1996] sowie einer Aktualisierung im Jahr 2010. Daten hierzu sind durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (kurz: LUNG) zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht worden. Auch auf Anfrage (Frühjahr 2015) gibt es zum Inhalt keine Auskunft, was die Existenz der Aktualisierung für Außenstehende in Frage stellt. Nach Absprache mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (August 2015) ist bekannt, dass die Aktualisierung nicht für die gesamte Planungsregion Westmecklenburg erfolgt ist. Gemäß Aussage, haben diese insbesondere im südlichen Teil des Landes bzw. entlang der Landesgrenze zu Brandenburg stattgefunden. Anlass der Neubewertungen war die vorhandene Windpark-Kulisse in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Auch in der Umgebung des Vorhabengebietes (Gemeindegebiet Lübow) befinden sich Windparks, welche erst nach 1996 errichtet wurden sowie weitere anthropogen eingebrachte Strukturen, die eine Neubewertung rechtfertigen würden (siehe Anlage 2).Aus gegebenem Anlass wurde für das Vorhabengebiet Schimm in Eigeninitiative ein extern beauftragtes Gutachten (inkl. Vor-Ort-Begehung, August 2015) in Arbeit gegeben. Kernaussage der Stellungnahme ist: „Die hier zur Diskussion stehende Potenzialfläche östlich von Schimm könnte nach einer ersten gesamträumlichen Analyse zu einer der konfliktärmsten und somit geeignetsten Windpotenzialflächen in der Region gehören.[...] Wir plädieren daher abschließend erneut für eine gründliche Prüfung der Landschaftsbildqualität der Fläche unter Berücksichtigung der heutigen, veränderten Gegebenheiten." Auf Anraten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (August 2015) haben wir, mit der Stellungnahme in der Hinterhand, erneut Kontakt zum LUNG aufgenommen. Leider wurde unsere Terminanfrage ohne Anhörung unseres Anliegens abgelehnt. In einer schriftlichen Begründung hieß es: „Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern (LABL 1995) erfasst. Dabei wurde innerhalb von zwei Jahren die gesamte Landesfläche Mecklenburg-Vorpommern nach einer einheitlichen und gut dokumentierten Methodik durch Fachleute [...] analysiert und bewertet. Diese Analyse und Bewertung [..] ist daher unabhängig von konkreten Vorhaben und speziellen Interessenlagen. 1...] Das Landschaftsbild wird wesentlich durch naturräumliche Gegebenheiten und durch die Nutzungsgeschichte geprägt. Daher gehört das Landschaftsbild zu den Landschaftspotentialen, die sich nicht in kurzen Zeiträumen verändern, wenn man größere Landschaftsbildräume im landesweiten Vergleich betrachtet. Die Landschaftsbildanalyse aus der LABL 1995 ist daher nicht veraltet und eine Neubewertung wird durch das LUNG daher auch nicht geplant." Die Aktualisierung von 2010 wurde in der Stellungnahme mit keinem Wort erwähnt. Auch eine fundiert ausgearbeitete Gegenargumentation im November 2015 ließ das LUNG nicht zu einem Gespräch erweichen, was die nicht diskutierbare Position des LUNG zum Thema bestätigt.	Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Aus benanntem Anlass fordern wir den Regionalen Planungsverband auf, das Kriterium aus der Liste zu streichen, mindestens aber es in die Kategorie „Restriktion" zu verschieben. Hintergrund ist, dass die Bewertung durch baulich stattgefundene Veränderungen nicht mehr zeitgemäß ist. Eine Anpassung auf Ebene des LUNG ist daher für das gesamt Landesgebiet unerlässlich. Da dies zum gegeben Zeitpunkt nicht realisierbar ist, ist der Plangeber in der Pflicht, das Landschaftsbildpotenzial durch Einzelfallprüfung abzuwägen.Ferner wird im Textentwurf zum Kapitel 6.5 erklärt, dass Vorbelastungen z.B. durch Autobahnen örtliche Aspekte sind, die in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und eine Abwägung des Einzelfalls darstellen. Am Vorhabenstandort ist neben weiteren Veränderungen (wie Kies- und Sandabbaugebiet, Biogasanlagen, monokulturelle Agrarlandschaft, Autobahnführung auf Stelzen, Fernwirkung der Stadtkulisse der Hansestad Wismar, etc.) genau dies durch den Abschnitt der A 14 zwischen Abfahrt Jesendorf und Kreuz Wismar (Knotenpunkt A 20) der Fall. Der Aspekt bekräftigt die Forderung nach einer Einzelfallprüfung, auch für das Landschaftsbildpotenzial.	
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.5 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 6 (Rohlstorf, 41 ha)Der Nordteil des Eignungsgebietes ist bereits mit WKA bebaut. Zwei Brutvorkommen des Kranichs befinden sich WSW Katsow unmittelbar angrenzend an dem WEG und werden bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.Forderung: keine Erweiterung des WEG über die bestehenden Anlagen hinaus nach Süden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der an das Eignungsgebiet 06/16 Rohlstorf angrenzende Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung entfällt der Potenzialsuchraum wegen der zu erwartenden Konflikte bezüglich des Biotop-, Arten- und Denkmalschutzes.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	t.Neperstorf/SchimmDas in Anlage 7 dargestellte Gebiet wird ebenfalls zur Aufnahme als Eignungsgebiet vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Kriterien ergibt sich ein Gebiet von ca. 70 ha.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das vorgeschlagene Gebiet wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Das Gebiet wird außerdem teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd.-Nr.: 2399 Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH	An dieser Stelle möchten wir insbesondere auf das Vorhaben Repowering Windpark Lübow 11 (Schimm) aufmerksam machen. Das potenzielle Eignungsgebiet erstreckt sich entlang der A 14, östlich der Gemeinde Schimm auf einer Freifläche von > 35 ha (siehe Plankarte in Anlage 1). Dabei ist anzumerken, dass es sich hierbei nicht um einen Zubau von Windenergie handelt, sondern lediglich um eine räumliche Verlagerung (ca. 4 km Luftlinie) und Modernisierung des bestehenden Kunst-, Frauen- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bürgerwindparks Lübow (aktuell zwischen Lübow und Wietow). D.h. 4 WEA gegen 4 WEA. Auch ist das Vorhaben dem Plangeber nicht neu. Bereits bei der letzten Fortschreibung zum RREP WM 2011 haben die Projekt- und Windparkgesellschaft sowie die Standortgemeinde Lübow Stellungnahmen und Gemeindebeschlüsse eingereicht. Die Gemeinde Lübow hat bereits in den Jahren 2011-2012 durch Fassung relevanter Beschlüsse zur Verpachtung kommunaler Flurstücke und Änderung des Flächennutzungsplans ihre Zustimmung zum Vorhaben gegeben. Im Frühjahr 2015 folgte darüber hinaus ein Beschluss, dass bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes die Einwohner der Gemeinde befragt werden, ob sich die Gemeinde Lübow am Windpark finanziell beteiligen soll. Beim Windpark Lübow tritt die Gemeinde ebenfalls als stille Gesellschafterin auf.Bisher fußt die Ablehnung vor allem auf der Einschätzung als Gebiet mit „sehr hohem" Landschaftsbildpotential. Die zugrundeliegende Bewertung stammt jedoch aus dem Jahre 1994 und bewertet das Landschaftsbild ohne die inzwischen seit fast 9 Jahren (Fertigstellung 2007) errichtete Bundesautobahn A 14.Basis der Ablehnung ist die Abbildung 19 (Erläuterung zum Programmsatz (8) — Eignungsgebiete für Windenergieanlagen), in der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen aufgelistet werden; darunter das „weiche" Ausschlusskriterium Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer. Weder in der Tabelle, noch als Fußnote oder an anderer Stelle im Kapitelentwurf 6.5 Energie oder im Text zum RREP WM 2011 wird vermerkt, wonach sich die Festlegung für ein „sehr hohes" Landschaftsbildpotenzial richtet. Auch in der Plankarte zum RREP WM 2011 sind keine Gebiete kenntlich gemacht. Lediglich der Umweltbericht zum RREP WM 2011 verweist auf das Gutachten Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale Mecklenburg-Vorpommern [LAUN M-V, 1996] sowie einer Aktualisierung im Jahr 2010. Daten hierzu sind durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (kurz: LUNG) zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht worden. Auch auf Anfrage (Frühjahr 2015) gibt es zum Inhalt keine Auskunft, was die Existenz der Aktualisierung für Außenstehende in Frage stellt. Nach Absprache mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (August 2015) ist bekannt, dass die Aktualisierung nicht für die gesamte Planungsregion Westmecklenburg erfolgt ist. Gemäß Aussage, haben diese insbesondere im südlichen Teil des Landes bzw. entlang der Landesgrenze zu Brandenburg stattgefunden. Anlass der Neubewertungen war die vorhandene Windpark-Kulisse in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Auch in der Umgebung des Vorhabengebietes (Gemeindegebiet Lübow) befinden sich Windparks, welche erst nach 1996 errichtet wurden sowie weitere anthropogen eingebrachte Strukturen, die eine Neubewertung rechtfertigen würden (siehe Anlage 2).Aus gegebenem Anlass wurde für das Vorhabengebiet Schimm in Eigeninitiative ein extern beauftragtes Gutachten (inkl. Vor-Ort-Begehung, August 2015) in Arbeit gegeben. Kernaussage der Stellungnahme ist: „Die hier zur Diskussion stehende Potenzialfläche östlich von Schimm könnte nach einer ersten gesamträumlichen Analyse zu einer der konfliktärmsten und somit geeignetsten Windpotenzialflächen in der Region gehören.(...) Wir plädieren daher abschließend erneut für eine gründliche Prüfung der Landschaftsbildqualität der Fläche unter Berücksichtigung der heutigen, veränderten Gegebenheiten." Auf Anraten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (August 2015) haben wir, mit der Stellungnahme in der Hinterhand, erneut Kontakt zum LUNG aufgenommen. Leider wurde unsere Terminanfrage ohne Anhörung unseres Anliegens abgelehnt. In einer schriftlichen Begründung hieß es: „Das Landschaftsbild wurde im Rahmen der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern (LABL 1995) erfasst. Dabei wurde innerhalb von zwei Jahren die gesamte Landesfläche Mecklenburg-Vorpommern nach einer einheitlichen und gut dokumentierten Methodik durch Fachleute (...) analysiert	1000m Abstandspuffer" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und bewertet. Diese Analyse und Bewertung (...) ist daher unabhängig von konkreten Vorhaben und speziellen Interessenlagen. (...) Das Landschaftsbild wird wesentlich durch naturräumliche Gegebenheiten und durch die Nutzungsgeschichte geprägt. Daher gehört das Landschaftsbild zu den Landschaftspotentialen, die sich nicht in kurzen Zeiträumen verändern, wenn man größere Landschaftsbildräume im landesweiten Vergleich betrachtet. Die Landschaftsbildanalyse aus der LABL 1995 ist daher nicht veraltet und eine Neubewertung wird durch das LUNG daher auch nicht geplant." Die Aktualisierung von 2010 wurde in der Stellungnahme mit keinem Wort erwähnt. Auch eine fundiert ausgearbeitete Gegenargumentation im November 2015 ließ das LUNG nicht zu einem Gespräch erweichen, was die nicht diskutierbare Position des LUNG zum Thema bestätigt. Aus benanntem Anlass fordern wir den Regionalen Planungsverband auf, das Kriterium aus der Liste zu streichen, mindestens aber es in die Kategorie „Restriktion" zu verschieben. Hintergrund ist, dass die Bewertung durch baulich stattgefundene Veränderungen nicht mehr zeitgemäß ist. Eine Anpassung auf Ebene des LUNG ist daher für das gesamt Landesgebiet unerlässlich. Da dies zum gegeben Zeitpunkt nicht realisierbar ist, ist der Plangeber in der Pflicht, das Landschaftsbildpotenzial durch Einzelfallprüfung abzuwägen.Ferner wird im Textentwurf zum Kapitel 6.5 erklärt, dass Vorbelastungen z.B. durch Autobahnen örtliche Aspekte sind, die in besonderer Weise Berücksichtigung finden sollten und eine Abwägung des Einzelfalls darstellen. Am Vorhabenstandort ist neben weiteren Veränderungen (wie Kies- und Sandabbaugebiet, Biogasanlagen, monokulturelle Agrarlandschaft, Autobahnführung auf Stelzen, Fernwirkung der Stadtkulisse der Hansestad Wismar, etc.) genau dies durch den Abschnitt der A 14 zwischen Abfahrt Jesendorf und Kreuz Wismar (Knotenpunkt A 20) der Fall. Der Aspekt bekräftigt die Forderung nach einer Einzelfallprüfung, auch für das Landschaftsbildpotenzial.	
lfd.-Nr.: 2441 private Person	7.Der Abstand zu dem vorhandenen Windpark in Gägelow unter Einbeziehung der aktuell noch im Bau befindlichen WEA ist geringer als die notwendigen 2,5 km. Dies betrifft auch das Gebiet in Barnekow.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2441 private Person	15.Straßenrechtliche Anbauverbotszone BAB A 20 mit 40 m Abstand ist zu beachten16.Mindestgröße von 35 ha je Windpark wird nach Abzug der genannten Einschränkungen nicht mehr erfüllt17.Richtfunkmast unmittelbar angrenzend an den Potentialsuchraum muss in Bezug auf Richtfunktrasse und deren Beeinträchtigung überprüft werdenIn Anbetracht der vielfältigen Einschränkungskriterien in diesem Gebiet , insbesondere der strengen Vorgaben und der Notwendigkeit von Einzelfalluntersuchungen, da ein komplettes Naturschutzgebiet als Potentialraum ausgewiesen wurde, werden erhebliche artenschutzrechtliche Probleme auftreten , die Umweltschützer und Verbände dazu bringen werden, den Klageweg zu wählen, sollte hier eine Eignung ausgewiesen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2441 private Person	8.Kranichbrutplätze werden nicht ausreichend (1000 m) berücksichtigt.9.Der Turmfalke hat seine Nistplatze in der Kirche in Beidendorf und ist Nahrungsgast im betroffenen Gebiet.10.Vogelzugzone für Kraniche und Wasservögel vom nahe gelegenen Dambecker Moor wird beeinträchtigt11.Im Potentialsuchraum befinden sich mindestens zwei Wildbrücken als Querungshilfen und die damit verbundenen Korridore, welche Berücksichtigung finden müssen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2441 private Person	3.Vorkommen von Rotmilan-Nistplätzen und Nahrungshabitat für diesen Großvogel4.Hohe räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen für die besonders geschützte Rotbauchunke. Die Zerstörung dieses Lebensraumes insbesondere durch eine Bautätigkeit stehen dem Schutzstatus und den Leitlinien der EU zu Natura – Gebieten entgegen.5.Im Einzugsbereich wird mindestens ein Seeadlerhorst bedroht. Die Abstände von 5 km sind nicht gewahrt.6.Vorkommen von Fledermausarten in der vorhandenen Ruine würde gestört.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2441 private Person	2.Abstand zur letzten Wohnbebauung in Lutterstorf und Klüssendorf beträgt weniger als 1000 m. Dieser Abstand wäre darüber hinaus nur für WEA mit einer maximalen Gesamthöhe von 143 m relevant. Die derzeitigen Anlagen werden bereits weitaus höher gebaut.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2441 private Person	Bezüglich der Ausweisung des Potentialsuchraumes auf dem Kartenblatt 4 für das Gebiet an der BAB 20 gelegen im Bereich Klüssendorf, Metelsdorf, Lutterstorf und Barnekow haben wir nachfolgende Einwandskriterien:1.Das gesamte Gebiet ist Natura 2000 Schutzgebiet, welches erst vor einigen Jahren saniert und im Laufe der Zeit mehr und mehr Rückzugsgebiet für geschützte Tierarten wurde . Die EU-Leitlinie bezüglich der Verträglichkeit der NATURA Gebiete schließen die Windnutzung nicht grundsätzlich aus, geben jedoch eine auf den Einzelfall abgestellte Prüfung vor. Der EuGH urteilte im April 2013, dass Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen bedrohte Habitate des NATURA 2000 Netzwerkes nicht schädigen dürfen! Bei der Frage nach der Gefährdung eines Gebietes stellt der EuGH auf das Vorsorgeprinzip ab. Damit dürfen Projekte, die den Verlust eines Teils der NATURA 2000 -Gebiete bedeuten, nicht autorisiert werden. Länder wie z.B. Thüringen verzichten auf die Ausweisung derartiger Gebiete im Rahmen der Landesplanung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2441 private Person	12.Eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der Sichtachse auf die Welterbestätte (UNESCO) Wismar und die Bedeutung des Gebietes als Tourismusraum.13.Landschaftsbildzerstörende Wirkung für die charakteristische Endmoränenlandschaft muss geprüft werden14.Vorhandensein eines Bodendenkmals im Bereich zwischen Klüssendorf und Martensdorf (Hügelgrab)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Barnekow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Barnekow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2559 Gemeinde Hornstorf	Die Gemeinde Hornstorf hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 26.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:Die Gemeindevertretung Hornstorf stimmt dem Entwurf der Fortschreibung in Teilen zu. Durch die „Planerische Öffnungsklausel" ist für die gemeindliche Bauleitplanung die sogenannten Altgebiete für ein Repowering dennoch zulässig. Die Gemeinde Hornstorf hat in ihrem wirksamen Flächennutzungsplan ein Sondergebiet „Wind“ ausgewiesen und hat somit eine bauplanerische Sicherheit.Die Gemeinde Hornstorf hat den Beschluss über ein Aufstellungsverfahren über den B-Plan Nr. 14 „Repowering Windpark Rohlstorf“ gefasst.Eine weitere Ausdehnung des Eignungsgebietes "nach Süden" über die Bahnlinie Wismar - Rostock hinaus wird abgelehnt. In Verbindung mit den dargestellten Potentialsuchraum besteht die Gefahr einer Umfassung der Gemeinde mit WKA. Ferner weist die Gemeinde darauf hin, dass sich im Potentialsuchraum bereits natutschutzrechtliche Ausgleichsflächen aus anderen Bauleitplanverfahren befinden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Festlegung des Eignungsgebietes 06/16 Rohlstorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 06/16 Rohlstorf wird deshalb im Westen erweitert.Der an das Eignungsgebiet 06/16 Rohlstorf angrenzende Potenzialsuchraum wird vom Restriktionskriterium "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung entfällt der Potenzialsuchraum wegen der zu erwartenden Konflikte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bezüglich des Biotop-, Arten- und Denkmalschutzes. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte bezüglich des Potenzialsuchraums ist daher nicht erforderlich.Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.
lfd.-Nr.: 2561 Gemeinde Neuburg	Die Gemeinde Neuburg hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 19.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:Die Gemeindevertretung Neuburg stimmt dem Entwurf der Fortschreibung zu und stellt gleichzeitig den Antrag auf Ausweisung einer Fläche von ca. 10 ha als „neues“ Eignungsgebiet für den Bereich östlich der Bundesstraße B 105 zwischen Ilow, Madsow, Neu Nantrow und Nantrow. Die Gemeinde Neuburg hat am 18.06.2015 den Aufstellungsbeschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Modellprojekt kommunaler „Windpark Ilow“ zu schaffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des Gebiets ist unklar. Das Gebiet der Gemeinde Neuburg ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. In der Gemeinde Neuburg wird daher kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im RREP festgelegt. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
Kapitel: Kartenblatt 5 (WEG 07/16, 08/16, 09/16, 10/16, 11/16)		
lfd.-Nr.: 4 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet Nr. 07/16, Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Gemäß den „Harten Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß §20NatSchAG M-V ab 5 ha Größe auszuschließen.Das von Ihnen ins Auge gefasste WEG Nr. 07/16 befindet sich zu einem sehr großen Teil (südlich der B104 bis zu dem OT Wakenstädt) auf der Fläche des Radegastquellgebietes. Das Radegastquellgebiet ist ein Kalktuff-Quellgebiet und steht damit nach §20 NatSchAG M-V Absatz 1 und 2 unter einem generellen Schutz und darf nicht mit Windenergieanlagen überbaut werden! Ich verweise hierbei auch auf die „Neuen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten in M¬V" vom Mai 2012. Die Größe des Quellgebietes der Radegast ist um ein Vielfaches größer als 5 ha. Ich verweise hier auf das LEADER-Programm zur Renaturierung des Radegastquellgebietes.„Unter Kalktuff versteht man die Ablagerung von Kalk, genauer Calciumcarbonat (CaCO), mit Lufteinschlüssen. Neben der Hauptquelle gibt es viele Nebenquellen. Hierbei handelt es sich um Quellmoore, welche durch den Aufwuchs von Seggen und Schilf charakterisiert werden. Die ganze Senke südlich der Straße bis nach Wakenstädt ist vermoort. Die Torfe reichen bis 2,0 m Tiefe."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 13 private Person	Ich spreche bzw. schreibe für meine Familie, für meine Mutter, und natürlich für die Natur und Idylle in unserem kleinen Dorf.Leider wird unsere Meinung, ob wir Windkraftanlagen haben wollen oder nicht, nicht gewertet. Gründe, die berücksichtigt werden müssen, sind z.B. für das große Gebiet an der B104: geschützte Tiere, das Radegastquellgebiet als Biotop über 5 ha, die historische Sichtachse auf das Schlachtfeld von 1712. Dieses Gebiet hat die Nr. 07/16 !Gründe, die bei diesem Gebiet gegen eine Bebauung mit Windrädern sprechen sind: Der Abstand zur Grenze des Biosphärenreservates muss 500 m betragen. Dieser Abstand wird hier nicht eingehalten! Meine Mutter trägt Hörgeräte, aber die Infraschall-Geräusche der vielen bisheräder, die direkt an unserem Dorf grenzen, sind so stark bei ihr ausgeprägt, dass ihr ganzes Leben davon beeinträchtigt ist. Sie hat immer ein lautes Rauschen im Kopf, welches sie manchmal fast wahnsinnig macht.Es kann doch nicht sein, dass die Politik macht, was sie will. Das Thema Windkraft Gadebusch / Wakenstädt / Lützow war doch eigentlich erstmal vom Tisch (Gründe dafür gibt es ausreichend). Neben Unterschriftensammlungen, Meetings, Pressemitteilungen, Aufmerksam machen auf Natur, Tiere, Historische Gedenkstätten (Schlachtfeld der Schwedenschlacht Wakenstädt) usw.Ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass man unsere Bedenken ernst nimmt und alles noch einmal überdenkt.Bitte hören Sie auf die Warnsignale, die wir setzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß §

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 15 private Person	Das von Ihnen ausgewiesene Windeignungsgebiet 11/16 ist abzulehnen.Begründung:Im vorgesehenen Gebiet befindet sich mindestens ein Horst eines Rotmilanen Paares am Kirchweg (Wittenförden - Fuchsberg - Gr. Rogahn), zudem handelt es sich um das Einflugsgelände der Kraniche im Grambower Moor. Außerdem befinden sich in diesem Gebiet noch 2 bis 3 natürliche Rebhuhnvölker und es brütet hier ein Rohrdommelpaar. Schließlich dient dieses Gebiet zumindest der Nahrungsaufnahme von Singschwänen, Kibitze, Schwanzmeise, Wendehals und Schwärmen der Wacholderdrossel. Schließlich ist das ausgewiesene Gebiet ungeeignet, da es da es nicht dem ausgeglichenen Energiemix der Träger Erneuerbarer Energien Rechnung trägt (6.5 (2)). Die konzentrierte, einseitige Ausrichtung der erneuerbaren Energie auf den Windenergieträger ist nicht gerechtfertigt. Schon heute führt das Angebot von Energie aus Windanlagen zu erheblichen Überkapazitäten im Land und zu Zwangsabschaltungen. Der Faktor Natur - Umwelt - Tourismus findet im Land eine sträfliche Missachtung durch die Verantwortlichen und zu dauerhaften Schäden für Natur und Tourismus. Es schadet dem Ruf des Landes als Gesundheitsland Nummer Eins und stellt somit eine Missachtung der einvernehmlichen Politikausrichtung der Landesregierungen.Schließlich sind die einzuhaltenden Abstände von mindestens 1.000 Meter nicht einhaltbar (Rotmilanhorst), insbesondere wenn Anlagen von 250m Einzelhöhe errichtet werden sollen (Abstand 1.750m).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 18 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie.Windeignungsgebiete: 07/16; 08/16; 09/161. Gefährdung des Naherholungsgebiets am Baggersee Pokrent2. Gefährdung geschützer Tiere lt. Roter Artenliste Kraniche; Seeadler...3. Gesundheitliche Beeiträchtigung durch Infraschall4. Wertverlust Immobilien5. Umzingelung der Ortslage Pokrent durch WKA6. Verunstaltung des Landschaftsbildes durch die hohe Konzentration von WKA auf kleinstem RaumDie Menschen im Raum Pokrent-Renzow-Badow-Stöllnitz sind durch die bereits vorhandenen WKA stark belastet und in ihrer Lebensqualität eingeschränkt. Weiterhin sind schon jetzt erhebliche negative Einflüsse auf den Wert der Immobilien feststellbar. Dieser Zustand darf keinesfalls durch weitere WKA verstärkt werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 21 Bergamt Stralsund	Erlaubnis SchwerinInnerhalb des Erlaubnisfeldes Schwerin (Geothermie) befindet sich das neue Eignungsgebiet 11/16. Auch hier sollte eine Abstimmung mit dem Inhaber der Erlaubnis (Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin) erfolgen. Planungen für eine mögliche Geothermiebohrung sollten beim Erlaubnisinhaber erfragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 37 private Person	2.historische und denkmalrelevante EinwändeGadebusch blickt auf eine mehr als 1000 jährigen Geschichte zurück und war einst Schauplatz blutiger Auseinandersetzungen. Im Dreißigjährigen Krieg ab dem Jahre 1629 lasteten die Kriegsauswirkungen doppelt schwer auf die verängstigten Menschen. Die Soldaten begnügten sich keineswegs mit dem beweglichen Eigentum der Einwohner, sondern rissen die Häuser und Ställe nieder. Nicht immer ließen sich das die Menschen gefallen. Sie liefen zu einem der Stadttore in Gadebusch und läuteten die Sturmglocken. Das war das Zeichen für alle anderen auch zu den Toren zu eilen. So konnten die Brandleger wenigstens vorübergehend abgedrängt werden. 1636 sah man in der näheren und weiteren Umgebung von Gadebusch verwüstete und eingeäscherte Dörfer. Dadurch verschwanden ganze Dörfer mit ihren Namen, die seit diesen, mehr als 300 Jahren in keinem Verzeichnis mehr zu finden sind. Die Gadebuscher bestellten das Stadtfeld, doch ernten konnten sie es nicht, weil die Schweden für sich alles in Anspruch nahmen.Die historische Bedeutung der Schlacht ist besonders den Schweden wichtig. Es war die letzte Schlacht des nordischen Krieges die die Schweden für sich entscheiden konnten, auch wenn der Krieg verloren war.Der Windpark wird die Sichtachse auf das historische Schlachtfeld zerstören. Die Ausdehnung des Schlachtfeldes ist noch nicht ausreichend	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erforscht und mögliche Bodendenkmäler könnten beim Bau der Windkraftanlagen zerstört werden. So ein historisches kulturelles Erbe zu zerstören, wird auf Unverständnis der schwedische Partnerstadt von Gadebusch und der historischen Vereine und Verbände in Schweden stoßen und ein schlechtes und beleidigendes Bild auf alle Beteiligten und Befürworter dieses Windparks auf diesem bedeutendem Gebiet werfen.	Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 37 private Person	3. regionale touristische EinwändeGadebusch hat sich in den letzten Jahren zur Perle des Tourismus entwickelt. Im November 2003 entstand die Idee, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis die Partnerschaften mit schwedischen Kommunen haben, ein "Netzwerk Schwedenpartnerschaft" gründen und sie wurde auch gleich in die Tat umgesetzt. Zum Netzwerk Schwedenpartnerschaft gehören gegenwärtig folgende Städte und Gemeinden:Gadebusch – Åmål,Insel Poel – Hammarö,Amt Rehna – Svenljunga,Grevesmühlen – Laxå,Hagenow – Säffle,Amt Klützer Winkel – Forshaga,Wittenburg - Kil. Durch die Weltweit bekannten Sagen- und Märchenstraße, der historische Schlacht bei Gadebusch, dem einzigartigen Backsteinrenaissanceschloss und einer der ältesten Hallenkirchen der Backsteingotik mit Marienkapelle an der Nordseite des Langhauses die 1420 von der schwedischen Königin Agnes gestiftet wurde, sind in den vergangen Jahren viele Besucher gekommen. Der auch durch private Initiative und mit Hilfe Europäischer-, Bundes- und Landesfördermittel restaurierter historischer Bahnhof aus dem 19. Jahrhundert, leistet einen großen Betrag zur touristischen Entwicklung der Stadt Gadebusch. Niemand würde verstehen, dass das Engagement vieler zur Entwicklung des Tourismus, von einigen wenigen von Geldgier getrieben, kaputt gemacht wird.Durch den Bau der Windkraftanlage wird der idyllische Blick in das Radegasttal auf die Stadt Gadebusch zerstört und alle Bemühungen vieler Menschen diese Region zu entwickeln, wird mit einem Schlag vernichtet. Wer will dann noch kommen, wenn die Stadt von Windkraftanlage umzingelt ist?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 37 private Person	Stellungnahme und Einwände zum Windeignungsgebiet 07/16 Kartenteil 6 Gadebusch-Süd1.Naturschutzrelevante EinwändeDie Radegast hat eine Lauflänge von ca. 34km. Das Gewässereinzugsgebiet der Radegast umfasst eine Fläche von ca. 190km². Es reicht im Süden bis in den Bereich Krembz/Groß Salitz (Nebenlauf Ellerbäk), im Osten bis zum Vietlübber See (Nebenlauf Seegraben) und im Nordwesten bis Roduchelstorf. Größter Nebenlauf ist die mit einem Teileinzugsgebiet von ca. 40km². Bedeutende Zuflüsse sind der Bach aus Wakenstädt (zweiter Quellzufluss), die Ellerbäk, der Stresdorfer Bach, die Tiene, die Winkelbäk und der Cordshagener Bach. Neben den natürlichen Zuflüssen wird die Radegast durch eine Vielzahl von Quellen im Bereich des Talrandes sowie durch angeschlossene Gräben unterirdische Wasserläufe und Dränagen gespeist.Südlich der Straße nach Wakenstädt war bis 2006 ein längerer Abschnitt der Radegast verrohrt und die noch unverrohrten Abschnitte stark begradigt. Nach einem Renaturierungsprojekt wurde hier wieder ein natürlich mäandrierendes Bachbett geschaffen, so dass der gesamte Quellbereich wieder naturnah ausgebildet ist. Diese Renaturierung, die mit hohen Kosten für die Stadt Gadebusch durchgeführt wurde, steht im krassen Widerspruch mit der Planung in unmittelbarer Nähe Windkrafträder aufzustellen.Es ist ein einzigartiger Lebensraum in Verbindung mit dem angrenzenden Biosphärenreservat Schaalsee und der Funkenkuhle mit seinen seltenen und zum Teil stark gefährdeten Tierarten und Pflanzen wie z.B Eisvogel, Seeadler und Rotmilan der im Sommer und im Spätsommer mit seinen flügge gewordenen Jungvögeln über dem Quellgebiet zu beobachten sind.Es würde ein Gebiet zerstört werden, dass als Rückzugsort und auch als Brücke angrenzender Habitate für viele seltene Tiere genutzt wird.Daher ist dieses Gebiet auf gar keinen Fall ein Windeignungsgebiet. Der Bau von Windkraftanlage wird einen enormen Druck auf den Bodengrund und umliegenden Tuffgestein ausüben und unterirdische Quellverläufe zerstören deren Auswirkungen nicht absehbar sind.Die Verantwortung für die Zerstörung dieses einzigartigen und schützenwerten Naturlebensraumes wird den Regionalen Planungsverbandes schwer belasten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 37 private Person	NachwortAlle wissen, dass Windkraftanlagen bei weitem nicht so umweltfreundlich sind wie propagiert wird. Allein bei der Herstellung der Anlagen, werden soviel Energie und Ressourcen verschwenden die bei den heutigen Laufzeiten nicht mehr reingeholt werden können. Nur durch starke Subvention die durch das „Erneuerbare Energie Gesetzt“ über den Verbraucher finanziert wird, können solche irren Maßnahmen durchgeführt werden. Wirtschaftlichkeit in der sozialen Marktwirtschaft scheint in dieser Zeit für viele ein Fremdwort zu sein.So kann Energiewende nicht funktionieren! Der gesunde Menschenverstand ist mehr denn je gefragt. Wir können unser Land nicht weiter so verschandeln. In Maßen und behutsam mit den Augen für das Ganze, sollte Vorrang haben als das Wohl der Verpächter von Flächen die vorrangig zur Lebensmittelproduktion eingesetzt werden sollten.Als ehemaliger SPD Stadtabgeordneter und mit den jetzigen Stadtvertretern, der Amtsverwaltung und den Einwohnern von Gadebusch und deren Ortsteilen, werde ich mich aktiv gegen die Errichtung der Windkraftanlagen stemmen und Notfalls durch alle zu Verfügung stehenden rechtlichen Instanzen eine Zerstörung dieses einzigartigen Quellgebiet zu verhindern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das hier genannte Kriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 42 private Person	- auf meinen Radtouren habe ich mehrfach den Milan (Wodenhof- Dümmer/ Wodenhof - Grambow) gesehen - am 14.05, 17.05 und 22.05	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 51 private Person	3. LärmbelästigungAuch wenn die Anlagen die entsprechenden Vorschriften zu Lärmbelastung einhalten und angeblich nicht lauter sind als die natürlichen Außengeräusche, kann man sich bei einem Besuch von den aktuell errichteten Anlagen sehr gut davon überzeugen, das sehr wohl ein unangenehmes Rauschen und Zischen zu hören sind, welche in einem weiten Umkreis ein ungestörtes Naturerleben beeinträchtigen. Wie es insbesondere die Touristen in Mecklenburg suchen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 51 private Person	4. Wertverlust von ImmobilienWir haben in selbstgenutztes Wohneigentum investiert. Verbunden mit der Vermietung von Ferienwohnungen als private Altersvorsorge.Wir befürchten einen massiven Wertverlust der Immobilien wenn in unmittelbarer Nähe Windräder gebaut werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 51 private Person	Wir sind gegen Windindustrieanlagen rund um unsere Wohngemeinde Dümmer.Zu folgenden Punkten des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg möchten wir Stellung nehmen:Uns ist bewußt, dass viele der von uns angesprochenen Punkte nicht Gegenstand dieser Planungen sind und auch nicht vom Planungsverband beeinflußt werden können.Da wir jedoch hoffen, das sich auch die Legislative über die Einwendungen der Bürger informiert, nutzen wir diese Möglichkeit um auch weitergehende Aspekte anzusprechen.1. LandschaftsbildveränderungAls wichtigen Punkt sehen wir die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaftsbildveränderungen der Windkraftanlagen (WKA) an. Zum Einen durch die enorme Höhe, die über viele Kilometer hinweg die Wahrnehmung der Landschaft beeinträchtigen, da diese sich ständig drehen und zudem noch Nachts ständig blinken. Die Landschaft bekommt den Charakter eines Industriegebietes.Das schadet zum Einen dem Erholungsbedürfnis der ansässigen Bevölkerung und zum Anderen ganz besonders dem Erholungsbedürfnis der angereisten Touristen. Da wir in der Gemeinde Dümmer Wohnungen an Feriengäste vermieten, befürchten wir dahingehend einen Rückgang der Übernachtungszahlen. Viele Übernachtungsgäste haben uns schon darauf angesprochen, ob Sie denn auch in Zukunft diese schöne Landschaft genießen können ohne permanent auf drehende und blinkende 200 Meter hohe Türme schauen zu müssen.	an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 51 private Person	2. Beeinträchtigung der TierweltDurch die immer größer werdenden Anlagen, die enormen Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie die regelmäßig erforderlichen Wartungsmaßnahmen an den Anlagen entsteht eine Unruhe in Gebieten, die bislang Rückzugsmöglichkeiten für viele Tiere boten. Insbesondere die Nähe des Windeignungsgebietes 10/16 direkt neben dem Landschaftsschutzgebiet "Dümmer See" wird negative Folgen auf die dort vorhandene Tierwelt haben. Durch eigene Beobachtungen konnten wir schon folgende Tiere dort entdecken:Kraniche, Fledermäuse, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Seeadler bei der Fischjagd am Dümmer See, Eisvogel am Ufer des Dümmer See, Rotmilan kreist regelmäßig über den Feldern des geplanten Windeignungsgebietes.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 67 private Person	Dokument: RREPKapitel: Kartenblatt 7Ihre Stellungnahme:Hiermit spreche ich mich gegen das Eignungsgebiet 10/16 aus und vor allem gegen den Suchraum vor demGrambower Moor aus. Als Begründung weiße ich den störenden Lärm aus. Was ist schon eine Zahl auf dem Papier. 1000 m Abstand	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zu immer höher werdenden Anlagen ist einfach viel zu gering. Die Menschen sind aufs Land gezogen, weil sie der Stadtlärm krank macht. Und nun kommen in unmittelbarer Umgebung, ja sogar an Grenzen von Naturschutzgebieten dieser permanent Lärm erzeugende Großanlagen. Es ist doch Wahnsinn, welchefurchtbare Landschaft wir unseren Kindern hinterlassen. Es gibt keine Rückzugsgebiete mehr. Kein Dorf mehr ohne Lärm. Außerdem kann niemand sagen, wieviel Vögel bereits einen unnützen qualvollen Tod fanden. Eine Handvoll Vögel sind nach Ihrer Auffassung schützenswert (höhere Abstandsregel). Und die vielen anderen? Jeder stirbt unnötig und unnatürlich. Wohin sollen sie sich denn zurückziehen? Bleibt ja nur noch Polen oder Russland. In unserem einst so schönen Urlaubsland gibt es keine Rückzugsgebiete mehr.Denn wehe dem Vogel, der das Naturschutzgebiet verlässt! Die Menschen und die Natur sind schützenswert!	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 67 private Person	Hiermit spreche ich mich gegen das Eignungsgebiet 10/16 aus und vor allem gegen den Schaum vor dem Grambower Moor aus. Als Begründung weiße ich den störenden Lärm aus. Was ist schon eine Zahl auf dem Papier. 1000 m Abstand zu immer höher werdenden Anlagen ist einfach viel zu gering. Die Menschen sind aufs Land gezogen, weil sie der Stadtlärm krank macht. Und nun kommen in unmittelbarer Umgebung, ja sogar an Grenzen von Naturschutzgebieten dieser permanent Lärm erzeugende Großanlagen. Es ist doch Wahnsinn, welche furchtbare Landschaft wir unseren Kindern hinterlassen. Es gibt keine Rückzugsgebiete mehr. Kein Dorf mehr ohne Lärm. Außerdem kann niemand sagen, wieviel Vögel bereits einen unnützen qualvollen Tod fanden. Eine Handvoll Vögel sind nach Ihrer Auffassung schützenswert (höhere Abstandsregel). Und die vielen anderen? Jeder stirbt unnötig und unnatürlich. Wohin sollen sie sich denn zurückziehen? Bleibt ja nur noch Polen oder Russland. In unserem einst so schönen Urlaubsland gibt es keine Rückzugsgebiete mehr. Denn wehe dem Vogel, der das Naturschutzgebiet verlässt! Die Menschen und die Natur sind schützenswert!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 69 private Person	Dass Eignungsgebiet 10/16 ist nicht für den Bau einer Windkraftanlagen geeignet! Das Gebiet dient zur landwirtschaftlich Rohstoffsicherung.Dazu wird das Gesamtbild der Landschaft an Attraktivität verlieren. In Dümmer befindet sich ein Feriendorf sowie ein Hotel und der Tourismus würde unter dem Bau einer solchen Anlage leiden, weil die Umgebung unattraktiv wird. Der Abstandspuffer von 1000m zu einem Einzelhaus ist auch nicht gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	09/16 Renzow Ost Abstände über prüfen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	— neues Eignungsgebiet 7/16: Überplanung der Radegastquelle bei GadebuschDer Bereich der Radegastquelle hat besondere Bedeutung als stadtnahes Naturerlebnis- und Naherholungsgebiet. Hier befinden sich mehr als 4,3 ha große zusammenhängende gesetzlich geschützte Biotopflächen und ein Naturlehrpfad. Ein Renaturierungsprojekt wurde erfolgreich umgesetzt.Der Naturerlebnis- und Erholungswert spiegelt sich auch in der Darstellung als Fläche für die Erholungsvorsorge gemäß Karte VI des GLP wider (Bereich mit guter Eignung für das Natur-und Landschaftserleben).Diese Darstellung ist gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG angemessen zu berücksichtigen.Auch im Flächennutzungsplan der Stadt ist der Bereich um die Radegast einschließlich des Quellbereiches als Fläche für den Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.Dieser Bereich sollte daher zumindest großräumig aus dem Eignungsgebiet ausgespart werden.Außerdem wäre aktuell zu überprüfen, ob sich die Ausdehnung des gesetzlich geschützten Biotops Nr. 0404-343-4008 (auch infolge von Renaturierungsmaßnahmen) seitdem deutlich vergrößert hat, wie es anhand der aktuellen Luftbilder nicht ausgeschlossen scheint.Die Flächengröße der dort vor ca. 20 Jahren kartierten gesetzlich geschützte Biotopfläche betrug damals etwas über 4 ha. Sie sollte daraufhin überprüft werden, ob mittlerweile das 5 ha —Kriterium erfüllt ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Weiterhin sollten auch die Potentialsuchräume unmittelbar anliegend an das NSG Grambower Moor entfallen. Das Grambower Moor ist als überregionaler Kranichrastplatz bekannt, weiterhin ist für das Grambower Moor aus dem Jahr 2014 die erfolgreiche Brut eines Uhupaares belegt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	07/16 Gadebusch Süd Der WE-Raum überdeckt ein faktisches Gewerbegebiet, in diesem sind betriebsbedingte Wohnungen vorhanden — Umsetzung unter Berücksichtigung von 6(9) nicht möglich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen.Dem Eignungsgebiet 07/16 stehen keine genehmigten Betriebswohnungen entgegen, da diese sich in ausreichender Entfernung zum Eignungsgebiet befinden. Der in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellte, unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt, da sich dieser innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu einem bestehenden Windpark befindet. Die innerhalb des Potenzialsuchraums befindlichen Betriebswohnungen würden zudem der Windenergienutzung in dem Potenzialsuchraum teilweise entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 99 private Person	Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Wittenförden (Eignungsgebiet 11/16).Folgende Bedenken und Argumente stützen meine Meinung:- permanenter Lärm durch die Rotorblätter- Zerstörung unseres Erholungsgebietes um Wittenförden und das Grambower Moor!!!- nicht kalkulierbare Gesundheitsschäden (beachte: Studie aus Dänemark bzgl. des Infraschalls)- Verschattung der Grundstücke und Terrassen- die roten Blinklichter in der Nacht, wer soll dabei schlafen?Vertreibung von geschützten Tieren (schon mehrfach hab ich Adler oder Rotmilane gesichtet) Kraniche und andere Zugvögel - Zerstörung von Lebensräumen von Wildvögeln, Fledermäusen- Zerstörung der LandschaftWollen wir das Urlaubsland Nr. 1 sein oder nicht?Durch Windkraftanlagen wie an der A 20 sicher nicht. Wer möchte schon aufs Dorf ziehen, wenn kein dörflicher Charakter mehr vorhanden ist. Dann kann ich auch gleich im Industriegebiet wohnen. Das kulturelle Leben, Erholung und Genuss der Natur wird gänzlich zerstört.Das, was Mecklenburg ausmacht, gerade bei Touristen, machen wir damit zu Nichte!!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 100 private Person	Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Wittenförden (Eignungsgebiet 11/16).Folgende Bedenken und Argumente stützen meine Meinung:- permanenter Lärm durch die Rotorblätter- Zerstörung unseres Erholungsgebietes um Wittenförden und das Grambower Moor!!!- nicht kalkulierbare Gesundheitsschäden (beachte: Studie aus Dänemark bzgl. des Infraschalls)- Verschattung der Grundstücke und Terrassen- die roten Blinklichter in der Nacht, wer soll dabei schlafen?- Vertreibung von geschützten Tieren (schon mehrfach hab ich Adler oder Rotmilane gesichtet) Kraniche und andere Zugvögel - Zerstörung von Lebensräumen von Wildvögeln, Fledermäusen- Zerstörung der LandschaftWollen wir das Urlaubsland Nr. 1 sein oder nicht?Durch Windkraftanlagen wie an der A 20 sicher nicht. Wer möchte schon aufs Dorf ziehen, wenn kein dörflicher Charakter mehr vorhanden ist. Dann kann ich auch gleich im Industriegebiet wohnen. Das kulturelle Leben, Erholung und Genuss der Natur werden gänzlich zerstört.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 112 private Person	Anträge hinsichtlich des Windeignungsgebietes Renzow 6.5 Energie einschließlich Windenergie Ich lebe seit 2000 in Badow/OT Schildetal.Meine Erfahrungen mit dem bereits im Jan.2015 in betrieb genommenen Windpark Badow GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremen sind folgendermaßen.Am ersten Januar-Wochenende 2015 litt ich plötzlich an Schlaflosigkeit. Mir fiel auf, dass die Tiere im Dorf nachts geschrieen und gebellt haben. Ab Mitternacht krähten die Hähne und die Hunde im Dorf bellten ununterbrochen.Am 05.01.2015 musste ich den Hausarzt aufsuchen, weil mein Blutdruck plötzlich unerklärlich hoch war. Ich musste 4 Wochen zu Hause bleiben, da mein Arzt weder die Ursache noch die richtige Medikation für mich finden konnte. Begleitet wurde dieses Krankheitsbild durch Tinnitus und starken Ohrendruck.Die Lebensqualität hat sich für mich seit dem stark verschlechtert.Zu den o.g. Symptomen kamen jetzt noch unruhiger Schlaf (3 bis 5 mal wach werden pro Nacht) und spontane stechende Ohrenschmerzen hinzu.Abgesehen von der ständigen Lärmbelästigung, sind die o.g. Vorfälle für mich nicht hinnehmbar. Nirgendwo ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Energiewende auf Kosten der Gesundheit der Anwohner von Windkraftanlagen vorgenommen werden soll. Auch als Bewohner von Badow habe ich ein Recht auf Unversehrtheit. Und das wird bereits durch den vorhandenen Windpark zerrüttet. Eine Erweiterung dieser Anlagen, wie sie zum jetzigen Zeitpunkt durch Ihr Planungskonzept vorgesehen ist, würde für mich eine Unbewohnbarkeit meines Hauses in der Zukunft mit sich bringen.Ich beantrage daher, das Planungskonzept hinsichtlich eventueller gesundheitlicher Beeinträchtigungen für Anwohner von Windkraftanlagen zu überarbeiten.Als Grundlage dafür sollen aber neue fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse verwandt werden. Die veralteten Methoden können die Immissionsschäden der neuen Windkraftanlagen nicht untersuchen und werden den Anspruch auf Unversehrtheit der Bürger nicht gerecht.Ich bitte um Berücksichtigung meines Antrages und verbleibe mit freundlichen Grüßen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 114 private Person	Wie ich nach Ihrem Vortrag am 24.05.in Dümmer erfahren habe, ist es gut, das durch den Planungsverband eine gewisse Vorbereitung von Gebieten für die Windkraft erfolgt.Aber brauchen wir in jedem Fall diese Energie, und dann noch in diesen Maßen?Ist die Förderung dieser Energie durch uns Steuerzahler und das über Jahrzente zum Nutzen Einzelner nicht übertrieben.Denn Fakt ist: schön sehen diese Windräder nicht aus und Sie machen krank.Speziell zu Gebiet 10/16 zwischen Dümmer See und Grambower Moor:Hier sieht man fast täglich den Roten Milan seine Kreise drehen.Der Fischreiher pendelt morgens wie abends zwischen Dümmer See und Grambower Moor.Selbst einige Paare der Kraniche haben sich hier ganzjährig niedergelassen zur Brut. Ganz davon zu schweigen, dass die Kraniche hier Frühling wie Herbst Ihre Rastplätze auf Ihrer Durchreise haben.Diesen großen Vögel sowie auch sehr vielen Kleinen Arten würde durch Windanlagen in diesem Gebiet Ihr Lebensraum erheblich gestört werden.Abgesehen von den Störungen auf den Menschen, denn ich wohne hier im Grenzbereich.Mir wäre hier auch 10H erheblich günstiger als die 7H Bestimmung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 146 private Person	4. energiepolitische AspekteDer Aufbau und Betrieb derartiger Anlagen ist dem Grunde nach sinnlos und stellt keinesfalls eine realistische Alternative zu Kohle und Atomkraft dar. Das ist durch vielfältige seriöse wissenschaftliche Untersuchungen belegt worden. Der Grund hierfür ist denkbar simpel: Die Windenergie (und im übrigen auch die Solarenergie) sind nicht grundlastfähig. Windkraftanlagen erzeugen Strom wenn der Wind weht und nicht wenn der Strom benötigt wird! Sollte beides zusammen fallen ist dies eher Zufall. Im Ergebnis dessen werden die konventionellen Möglichkeiten der Stromerzeugung bestehen bleiben plus einer weiteren Verteuerung der Stromkosten für den Verbraucher infolge der EEG-Umlage. Das ist mit Verlaub volkswirtschaftlicher Unfug, der leider aufgrund der verfehlten staatlichen Subventionspolitik forciert wird. Wir bitten um Kenntnisnahme und Eingang unserer Stellungnahme in das laufende Verfahren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 146 private Person	2. Verlust an Lebensqualität/ Verschandelung der LandschaftIn den Medien und im Internet sind zuhauf Darstellungen und Untersuchungen zu finden, wie Windkraftanlagen zu gesundheitlichen Gefährdungen führen - von der Verschandelung unserer sehr schönen Landschaft durch deren "Verspargelung" gar nicht zu reden. Es ist u.E. unerträglich zur Kenntnis zu nehmen wie die Gegend um das Grambower Moor und den Dümmer See auf diese Art und Weise zugunsten kommerzieller Interessen auf Dauer Schaden nehmen sollen. Wir empfehlen einen Besuch im Bundesland Schleswig-Holstein, insbesondere im Dithmarschen oder auf der Insel Fehmarn, deren dortige Einwohner im Ergebnis der völlig verfehlten Energiepolitik der Bundesregierung bereits einen hohen Preis gezahlt haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 146 private Person	Ergänzend hierzu möchten wir insbesondere auf nachstehende Punkte hinweisen: 1. Schutz der Tierwelt:In unserer Ortslage und hier speziell an der Verbindungsstrasse Wodenhof-Dümmerstück haben wir häufig einen Roten Milan beobachten können, der offensichtlich hier sein Jagdrevier und -davon ist auszugehen- auch seinen Horst hat. Da wir zugegeben keine Ornithologen sind ist dies zumindest eine begründete Vermutung, der durchaus nachzugehen wäre.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 146 private Person	Da erstaunlicherweise eine Zusendung unserer Stellungnahme zum aktuellen Zeitpunkt per mail schon nicht mehr möglich war (Meldung des domain servers: Postfach ist voll!) versuchen wir es hier alternativ nochmals, allerdings ohne Anhang, da hier eine Beifügung von Dateianhängen nicht möglich ist:Als Einwohner und Haus-und Grundstücksbewohner in Wodenhof/Ortsrand Richtung Dümmer und damit mittelbar und unmittelbar Betroffene teilen wir Ihnen mit, dass wir das von Ihnen geplante Vorhaben der Errichtung von Windkraftanlagen hier insbesondere die Planungsfelder 09-11/16 konsequent und in allen Punkten ablehnen. Die Gründe hierfür haben wir in der Anlage entsprechend beigefügt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 146 private Person	3. wirtschaftliche AspekteIm Internet problemlos zu finden sind zahlreiche Beispiele z.B. aus den Bundesländern Hessen und Schleswig-Holstein, bei denen Haus- und Grundstücksbesitzer aufgrund errichteter Windkraftanlagen enorme Verluste ihres Grundstückswertes hinnehmen mussten bis hin zur Unverkäuflichkeit der entsprechenden Immobilien. Darüber ist in den öffentlichen Darstellungen keine Rede, ebenso nicht von einer Entschädigung der jeweils Betroffenen. Wir jedenfalls haben kein Interesse daran, mit Haus und Hof auf diese Art und Weise ebenfalls davon betroffen zu sein. Es ist eine offenkundige und vielfach belegte Tatsache, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen ausschließlich die Errichter bzw. die Betreiber der Anlagen und die Besitzer der hierfür vorgesehenen Grundstücke profitieren. Hinzu kommen natürlich die in Deutschland als Oligopol aufgestellten Energiekonzerne im Ergebnis einer unsinnigen Subventionspolitik, die diesen u.a. Garantieeinnahmen aus staatlichen Mitteln zusichert. Die oftmals bemühte Darstellung, dass die Kommunen hiervon partizipieren ist ein bewusst von den o.g. Profiteuren gestreutes Märchen bzw. stehen die vermeintlichen Vorteile in keinem vernünftigen Verhältnis zu den überwiegenden Nachteilen dessen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auch die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 153 private Person	Zu dem Windeignungsgebiet 07/16, Gadebusch Süd, möchten wir folgende Einwendungen erheben:Auf dem geplanten Windeignungsgebiet befindet sich das Radegastquellgebiet, welches ein seltenes und äußerst sensibles Kalktuff-Quellgebiet ist. Gemäß § 20 Abs. (2) NatSchAG M-V gehören diese Vorkommen zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Diese entsprechen einem harten Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windeignungsgebieten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	2.WEG 11/2016 Klein RohahnDer Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 11/2016 auf dem Gebiet der Gemeinde Wittenförden sowie Klein Rogahn in der vorgesehenen Fläche stehen nach unserem Kenntnisstand keine Belange entgegen, die als weiches oder hartes Tabu-Kriterium einzuordnen sind. Dies bestätigen auch erste umweltfachliche Untersuchungen bzw. artenschutzfachliche Kartierungen, die von einem unabhängigen Gutachter angefertigt wurden. Eine Vorbelastung ist durch die das Gebiet querende Hochspannungsleitung ebenfalls vorhanden. Eine Ausweisung dieses WEG können wir daher nur begrüßen und würden Sie bitten uns anzusprechen, falls es Gründe gegen die Ausweisung dieses Gebietes gibt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 162 private Person	Gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz M-V widerspreche ich hiermit dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für so genannte Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinden Wittenförden und Klein Rogahn. Der Entwurf berücksichtigt weder die mangelnde Grundlastfähigkeit der beabsichtigten Anlagen sowie fehlende Speichermöglichkeiten noch die erheblichen Beeinträchtigungen für Natur, Umwelt - insbesondere des unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebietes „Grambower Moor“ – und die Anwohner der beiden Gemeinden. Das im Entwurf ausdrücklich formulierte Ziel, nach dem in allen Teilräumen Westmecklenburgs eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden soll, ist mit den geplanten Anlagen nicht erreichbar. Gleiches gilt für alle weiteren formulierten Ziele. Insbesondere, weil die bei der Produktion und dem örtlichen Aufbau der Windenergieanlagen sowie deren Rückbau und Entsorgung entstehenden Umweltbelastungen und Klimaschäden völlig außeracht gelassen werden, die wiederum durch den zu erwartenden Ertrag an elektrischer Energie in keiner Weise ausgeglichen werden. Es fehlt auch eine Aussage zu den erheblichen gestiegenen Kosten für das Netz- (ausfall)management, da so genannte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergie weder durchgehend noch bedarfsgerecht zur Verfügung steht. Mangels geeigneter Speichertechnologie und der Tatsache, dass der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen ohne die den Endkunden zwangsweise abgepresste Einspeisevergütung nicht darstellbar ist, bleibt nur der Verdacht, dass hier die Ausweisung von Eignungsgebieten für so genannte Windenergieanlagen rücksichtslos und ausnahmslos im Interesse der Renditeerwartungen von Investoren erfolgt.	
lfd.-Nr.: 166 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Das Wort Naturschutz wird so groß geschrieben, wir brauchen uns nicht wundern, dass immer mehr Vogelarten aus unserem Umfeld verschwinden. Und ich bin der Meinung, dass die Windräder einen riesigen Anteil haben. Ich meine es gibt schon eine Menge an Windrädern in unserer Umgebung. Ich beobachte wie oft Einige stlle stehen, wozu dann noch mehr. Ich sehe den Nutzen nicht. Den Nutzen haben einige wenige Leute die daran gutes Geld verdienen. Unser Mecklenburg ist so schön. Natur pur. Muss das alle verschandelt werden. Denkt jemand auch an die Gesundheit der Menschen. In Dänemark hat man im Jahre 2013 Tierversuche gestartet und musste feststellen, dass der Infraschall Schäden anrichtet. So werden in Dänemark kaum noch Windkraftanlagen gebaut. Die deutschen Behörden spielen das Problem herunter. Und es gibt doch eine Lärmbelästigung. Untersuchungen haben bewiesen, dass die Niederfrequenzwellen großen Schaden anrichten können. Schlaf- und Konzentrationsstörungen. Dazu kommen psychische Anspannungen, Herzinfarktrisiko steigt um 30%. Empfindliche Personen reagieren noch intensiver (Ohnmacht, Morgenmüdigkeit Schwindelanfälle, Angst usw.) So macht sich die Menschheit selbst kaputt, aber es zählen ganz andere Werte... Denkt daran auch die Kinder sind unsere Zukunft. Ich bin gegen diese Windräder, ich weiß ich ändere an ihrer Meinung nichts. Aber es ist ein großer Fehler. Ich glaube ich, werde es noch erleben, dass alle Windräder wieder zurückgebaut werden, das ist nicht die Lösung, weg also mit den Windrädern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 167 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Die Lage der geplanten Windkraftanlagen widerspricht den Interessen der Einwohner der Stadt Gadebusch. Sie würde damit touristisch stark abgewertet und ist für die vielen Bürger, die sich persönlich mit privaten Mitteln für die Aufwertung der Stadt einsetzen und eingesetzt haben unfassbar. Von wem könnte man dann noch Engagement erwarten!Wurde bei der geplanten Lage auch der Naturschutz (Ruheplätze und Brutplätze geschützter Tiere) beachtet?Auch der Denkmalschutz (Schlachtfeld von 1712) wurde bei dieser Lage nicht berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 168 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Grundsätzlich bin ich für Windkraftanlagen und gegen Atomkraftanlagen. Die Lagen der geplanten Windkraftanlagen (z.B. 07/16) sind jedoch für die Einwohner der Stadt Gadebusch einschließlich ihrer Ortslagen untragbar. Die geplanten Windkraftanlagen liegen im Bereich von Ruhe- und Brutplätzen geschützter Tiere.Vor über 3 Jahren haben wir ein großes Fest zum 300-jährigen Gedenken der großen Schwedenschlacht gefeiert, auch in diesem Gebiet liegen die geplanten Anlagen (Denkmalschutz!).Für viele Gadebuscher, die sich privat für die touristische Aufwertung finanziell, geistig und körperlich eingesetzt haben (z.B. Museum, Auf- und Umbau des Bahnhofsgebäudes usw.) bedeutet diese Lage (ein Rückschritt) ein Schlag ins Gesicht.Wie soll man dann noch weiter Engagements von Bürgern erwarten?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 169 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:In meinem Wohnbereich ist Kranich-Land. Ständig sind viele Kraniche auf den "vernässten" Umland zu hören und zu sehen. Diesen Winter haben dort etwa 12 Kraniche überwintert und nach Futter gesucht. Auch die Graugänse ziehen jedes Jahr bei mir vorbei. Auch gibt es an unserem großen Teich Silberreiher. Auch das Schlachtfeld von "1712" in Wakenstädt ist nicht weit weg von mir. Deshalb kann ich so viele und hohe Windkraftmaschinen nicht gutheißen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 171 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:In der Nähe von Dörfern und Städten sollten keine Windkraftanlagen gebaut werden. Ich lebe schon 40 Jahre in Gadebusch und möchte nicht durch dauerndes Blinken und Rauschen der Anlagen belästigt werden. Die Natur wird durch die Anlagen nicht gerade bereichert.Der Strom wird immer teurer und die Bevölkerung muss zusätzlich Steuergelder zahlen.Es gibt noch keine effektive Speichermöglichkeit für den Strom aus Windkraft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 172 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Unsere Natur soll so bleiben wie Sie ist. Wir als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Anwohner werden dauerhaft mit Lichtreflexionen und Lärm beeinträchtigt. Dafür will ich keine zusätzlichen Steuergelder zahlen müssen. Ich möchte mit meiner Familie weiterhin so aufwachsen und leben, wie ich es jetzt auch tue, ohne Windkraftanlagen.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 174 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Natur wird verschandelt, Fauna und Flora sind beeinträchtigt, Vögel müssen sterben, Vögel brühten nicht mehr im Gebiet der Windkrafträder, Landschaft wird von ihrer Natürlichkeit beraubt, selbst Fische in den Gewässern mit Windrädern sind in GefahrLärmbelästigung der in der Nähe wohnenden Einwohner; der sogenannte Schattenschlag beeinträchtigt die Lebensqualität der Einwohner, eine Naherholung vom Alltagsstreß ist nicht mehr gewährleistet; der Grundstückwert der in der Nähe wohnenden Einwohner sinkt gewaltigdas touristische Leben ist beeinträchtigt, Urlauberzahl geht zurück dient nicht der Allgemeinheit, bringt nur wenigen Leuten Profit, im Gegenteil, wir wollen mit den erhöhten Strompreisen nicht länger finanzierenin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mecklenburg / Vorpommern wird bereits genug alternative Stromgewinnung erzeugt, warum dann Verkauf keine Garantie, daß die komplette Leistung der Windräder aufgefangen wird und reicht diese dann um eine stabile Stromversorgung aller Abnehmer zu gewährleisten	werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der RaumordnungIm Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 175 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 GadebuschHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Natur wird verschandelt, Fauna und Flora sind beeinträchtigt, Vögel müssen sterben, Vögel brühten nicht mehr im Gebiet der Windkrafträder, Landschaft wird von ihrer Natürlichkeit beraubt, selbst Fische in den Gewässern mit Windrädern sind in GefahrLärmbelästigung der in der Nähe wohnenden Einwohner; der sogenannte Schattenschlag beeinträchtigt die Lebensqualität der Einwohner, eine Naherholung vom Alltagsstreß ist nicht mehr gewährleistet; der Grundstückwert der in der Nähe wohnenden Einwohner sinkt gewaltigdas touristische Leben ist beeinträchtigt, Urlauberzahl geht zurückdient nicht der Allgemeinheit, bringt nur wenigen Leuten Profit, im Gegenteil, wir wollen mit den erhöhten Strompreisen nicht länger finanzierenin Mecklenburg / Vorpommern wird bereits genug alternative Stromgewinnung erzeugt, warum dann Verkaufkeine Garantie, daß die komplette Leistung der Windräder aufgefangen wird und reicht diese dann um eine stabile Stromversorgung aller Abnehmer zu gewährleisten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der RaumordnungIm Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 177 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Die wohl zu erwartenden optischen Veränderungen am unmittelbaren Stadtgebiet von Gadebusch sind ja wie vieles Geschmackssache.Obwohl wohl niemand bestreiten wird, das eine Stadt bzw. Landschaft ohne bis zu 200m hohe Windkraftanlagen ansehnlicher sind. Oder?Auch das Blinken in der Nacht könnten technisch Begeisterte noch romantisch empfinden.Aber mein größte Sorge und Widerstand für weitere riesige Windmühlen in Wohnnähe ist die unausweichliche Lärmbelästigung!Ich wohne in Gadebusch am Scheibenberg. Mich trennt nur der sogenannte Stadtwald von Windkraftanlagen älteren Baujahrs und für heutige Maßstäbe geringer Höhe, in östlicher Richtung.Den Abstand schätze ich mit 1,2km ein. Aber trotz des Waldes bin ich bei Ostwind permanent vom rhythmischen Schall belästigt! So das man sich bei der besagten Windrichtung nicht mehr freiwillig zur Entspannung oder Gespräch auf der Terrasse aufhalten möchte. Die gleichzeitigen Auswirkungen vorn bekannten Infraschall solcher Anlagen kann ich nur vermuten, aber auch diese sollten unbedingt beachtet werden!Ich habe jetzt schon Ängste, das diese alten "kleinen" Anlagen im Zuge der weiteren Bebauung von Windkraftanlagen um Gadebusch, durch noch höhere ausgetauscht werden und somit der wohl noch schützende Wald weit überragt wird. So das meine Familie und die weiteren Anwohner ungeschützt dem nervigen Schall ausgesetzt werden, ohne uns wehren zu können.So lange nicht vernünftige und menschliche neue Abstandsregeln zu Wohngebieten in Kraft treten, bin ich generell für den ungehinderten Ausbau von solchen Windkraftanlagen!Es sollten sich immer die Leute überlegen, die solche Entscheidungen treffen, ob sie persönlich auch neben solchen riesigen Windkraftanlagen nicht nur leben, sondern auch zufrieden, gesund und glücklich sein können! Sich einmal versuchen, auf die andere Seite zu stellen und mit ehrlichen Herzen sagen können, Ja, mich würden diese Mühlen in unmittelbarer Sichtweite zu meinem Haus nicht stören!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 185 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen: - Es ist nicht hinnehmbar, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bürger die nahe an den WKA leben überhaupt keine Beachtung findet. (Mein Eigenheim soll in 1000 m Entfernung zu der ersten WKA liegen.)- Ein Wegziehen wird auch nicht möglich sein, weil unsere Eigenheime 50% an Wert verlieren.- Der Ruheplatz der Kraniche wird gestört. Schreiadler und Wanderfalken fliegen täglich über das Windeignungsgebiet.- WKA haben nichts auf dem Bodendenkmal der Feldschlacht 1712 zu suchen.- Die Quellen der Radegast dürfen nicht vernichtet werden.- Der Tourismus für Gadebusch wird großen Schaden nehmen.- Der Baggersee Pokrent wird dann auch kein Naherholungsgebiet werden.- Rund um Gadebusch sind bereits genug Windkraftanlagen. Die ersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen wurden laut Hausarzt Schröder festgestellt.- Die Jugend will sicherlich nicht in einem Ort wohnen wo nichts mehr, außer Windkraftanlagen, los ist. Bem.: In der Bevölkerung "brodelt" es bereits mächtig. Viele fragen: "Wo bleibt die Demokratie!"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 187 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1. Die Nähe dieser Anlagen mit einer derartigen Höhe ist nicht annehmbar.2. Es werden optische und lautstärkenmäßige Belästigungen erwartet.3. Der Wert des Wohneigentums sinkt drastisch. Wer kauft sich schon ein Haus mit dieser Belastung.4. Die Flora und Fauna in diesem Gebiet wird irreparabel geschädigt.5. Das von vielen Gästen besuchte Schlachtfeld wird viel von seiner Anziehungskraft einbüßen. Besucher werden wegbleiben und die Stadt wird als Besuchs- und Urlaubsziel verlieren. Anscheinend wird wohl nur übrig bleiben, gerichtlich gegen diese in meinen Augen Dummheit einzuschreiten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 187 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich betrachte die Planung dieses Projekts als einen Eingriff in meine Lebensqualität. Solche Riesenapparate in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten ist in meinen Augen regelrechter Wahnsinn. Denn mit diesen Windanlagen sinkt auch der Wohnwert unserer Häuser. Wer wird schon ein Haus kaufen, von dem aus man ständig die roten Lichter blinken sieht oder Geräusche hört usw.Ich werde jede Möglichkeit ausnutzen, notfalls muss ein Gericht entscheiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 203 private Person	Betreff: 153 Hektar Windpark GadebuschMit Bestürzung und Trauer lesen wir von den Plänen unserer Regierung.Es soll über den Köpfen der Bevölkerung hinweg entschieden werden, unsere schöne Landschaft zu zerstören.Wir wohnen in Gadebusch nahe der Radegast und erfreuen uns im Herbst und im Frühjahr an dem Vogelzugder Kraniche und Wildgänse, die in den Radegastwiesen Rast machen und in riesigen Schwärmen über das Gebietziehen. Der naturnahe Wanderweg zum Radegastquellgebiet ist dann für Einheimische und Urlauber kein Naherholungsgebiet mehr.Die einheimische Flora und Fauna wird stark geschädigt. Es ist auch für unsere Stadt wichtig, die historisch international wertvolle Fläche als Schlachtfeld von 1712 zu schützen. Als Kinder waren wir in der Funkenkuhle bei Pokrent baden. Jetzt ist geplant dort ein Naherholungszentrum zu errichten. Wie schön wäre es, diese wunderbare Landschaft zu erhalten.Was wird mit unserer Gesundheit, wenn Windkrafträder in unmittelbarer Nähe unserer Häuser stehen?Wissenschaftliche Studien zum Thema Infraschall haben schon gezeigt, wie schädlich die Einwirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind. Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme und vieles andere gehören dann zum täglichen Bild?Und warum? Unsere Häuse sind dann auch nichts mehr wert.Es gibt noch keine effektive Speichermöglichkeit für Strom aus Windkraft. Die Grundversorgung mit Strom ist mit Windenergie nicht gesichert. Die Fehler die die jetzige Regierung machen würde, wären unumkehrbar.Die WKA`s werden seit 15 Jahren gefördert und kommen immer noch nicht ohne Förderung aus. Dafür zahlen wir Steuern!Wie wünschen, daß die von uns gewählten Politiker eine Entscheidung für und nicht gegen die Bürger treffen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 222 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich sehe den Schutz des historischen, international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 1712 in Gefahr. Der Schutz der Sichtachse auf diesen.Des weiteren sehe ich meine Lebensqualität beeinträchtigt durch Sicht auf die 200 m hohen, des Nachts dauerblinkenden Windkraftanlagen. Die Nähe und Höhe der Anlagen vermindern auch den Wiederverkaufswert meines Hauses. Ich möchte Sie darum bitten Abstand von diesem Eignungsgebiet zu nehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 223 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich sehe den Schutz des historischen, international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 1712 in Gefahr. Der Schutz der Sichtachse auf diesen.Des weiteren sehe ich meine Lebensqualität beeinträchtigt durch Sicht auf die 200 m hohen, des Nachts dauerblinkenden Windkraftanlagen. Die Nähe und Höhe der Anlagen vermindern auch den Wiederverkaufswert meines Hauses. Ich möchte Sie darum bitten Abstand von diesem Eignungsgebiet zu nehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 224 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:In diesen Punkten gehören - geschützte Tiere laut Roter Artenschutzliste (Ruheplaz für Kraniche, Brutplatz für Kraniche, Vorkommen von Seeadler, Rohrweihe)- der Schutz der historischen, international wertvollen Fläche als Schlachtfeld der größten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712- der Schutz der Sichtachse auf dieses Schlachtfeld	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 229 private Person	Mit Entsetzten mussten meine Frau und ich feststellen, dass die Windenergieeignungsflächen 9 und 10, trotz der Einwendungen des Amtes Lützow-Lübstorf und der Gemeinde Lützow weiterhin in Ihrer Planung Bestand haben.Ende 2011 haben wir nach Ablauf des Pachtvertrages den Campingplatz übernommen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und erhebliche Mittel und Anstrengungen investiert um den Naturcampingplatz Perlin attraktiver zu machen. Heute haben sich die Anstrengungen gelohnt und die Einnahmen daraus decken einen wesentlichen Teil unseres Einkommens. Weiterhin haben wir weitere Investitionen geplant und unseren Lebensmittelpunkt von Lüdenscheid (Sauerland) nach Perlin verlegt.Unser Naturcampingplatz am Nordende des Dümmer Sees ist sehr beliebt bei Gästen, die preiswert Ruhe und Entspannung bei Wanderungen, Fahrradtouren, Angeln und Schwimmen suchen. Bei unseren Besuchern befinden sich auch viele Ornithologen und Naturliebhaber, die die unberührte Natur im Naturschutzgebiet den besonderen Reiz bietet. Unsere Gäste schätzen die unverbaute schöne Landschaft in und um das Landschaftsschutzgebiet Dümmer See. In der Saison finden bis zu 400 Menschen bei uns Erholung.Die geplanten Windenergieeignungsflächen 9 und 10 befinden sich jeweils ca. 1500 m von unserem Naturcampingplatz entfernt. Wir befürchten, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in diesen Gebieten die Gästezahlen sinken werden und wir den Naturcampingplatz aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben müssen. Damit werden zwei Arbeitsplätze in der ohnehin strukturschwachen Gegend vernichtet. Auch würde das für uns einer erneuten Enteignung gleichen.Wir bitten deshalb die WEEF 9 und 10 ersatzlos zu streichen. Sollten dennoch in diesen Gebieten Windkraftanlagen gebaut werden, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Anlagen (ausschließlich elektronischer Versand)- Überprüfung der Naturschutzkriterien der neuen Eignungsgebiete Windenergie imLK LUP (Nr. 10/16 bis 44/16) durch die uNB- Übersicht Rotmilankartierung LUNG M-V1. Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des RREP WM – Teil EnergieÜberprüfung der Naturschutzkriterien des Reg. Planungsverbandes Westmecklenburg für die im Landkreis Ludwigslust-Parchim belegenen neuen Eignungsgebiete Windenergie durch die untere NaturschutzbehördeWindeignungsgebiet Nr. 10/16Bezeichnung: Groß WelzinBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheitweiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine Betroffenheiteuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Pufferkeine Betroffenheithorste/Nistplätze•Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspuffer nach Kartierdaten keine Betroffenheit, bzw. keine Kartierdaten vorhandenLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine Betroffenheitvorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 11/16 Bezeichnung: Klein RogahnBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheitweiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine Betroffenheiteuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Pufferkeine Betroffenheithorste/Nistplätze•Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu Naturparkskeine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffenheit200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 haeine Betroffenheitrotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspufferach Kartierdaten keine BetroffenheitLSG gem. LGS-VOeine Betroffenheitrastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspuffereine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegeeine Betroffenheitvorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungeine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 257 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Naturschutzgebiete werden immer kleiner und zerstört- Windkraftanlagen machen krank- die weitere touristische Aufwertung Gadebuschs nicht noch tiefer wegbrechen- Das Gadebusch keine Auswanderungsstadt wird und junge Menschen bleiben- der Schutz des Radegastquellgebietes, des Schlachtfeldes von 1712, der Baggersee Pokrent und das Biosphärenreservat wird sterben!!!Wahnsinn stoppen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß §

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 259 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:das,- Natur wird sehr beeinträchtigt, durch Lärm und Einschnitte in der Flora und Fauna,- Windenergie ist keine erneuerbare Energie, da es nur als Airstream Energie nutzbar ist und Wind nicht immer vorhanden ist.- Es werden durch die Rotation der Blätter starke elektromagnetische Felder erzeugt die über mehrere Kilometer Reichweite besitzen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	negativen Einfluss auf alle Lebewesen in der Umgebung ausüben.- Je mehr Kraftanlagen (Felder) gebaut werden, desto größer die Em-Felder.- AKW sind dagegen weniger Strahlungsfelder, da die in Reaktoren gut abgeschirmt werden.- Ein Umdenken ist erforderlich, die Mensch und Natur nicht beeinflussen!!! Danke	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 260 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 261 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:geschützte Tiere Roter Artenliste werden gefährdet.der Schutz des Radegastquellgebietesdie weitere touristische Aufwertung GadebuschsPlanung Naherholungsgebiet am Baggersee PokrentAbstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 282 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1. geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet (z.B. Kraniche, Seeadler, Rohrweihe usw.) 2. Schutz des Radegastquellgebietes3. Schutz des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 17124. Schutz der Sichtachse auf dieses Schlachtfeld5. weitere touristische Aufwertung GDB6. Planung Naherholungsgebiet am Baggersee Pokrent7. Abstand zum Biosphärenreservat muß 500 m sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 286 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1. geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet (z.B. Kraniche, Seeadler, Rohrweihe usw.) 2. Schutz des Radegastquellgebietes3. Schutz des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 17124. Schutz der Sichtachse auf dieses Schlachtfeld5. weitere touristische Aufwertung GDB6. Planung Naherholungsgebiet am Baggersee Pokrent7. Abstand zum Biosphärenreservat muß 500 m sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 300 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitel 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West — 08/16 und Renzow Oste 9/16Ich habe Einwendung gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete Renzow West Nr. 8/16 und Renzow Ost Nr.9/16.Durch die Lärmbelästigung, Belästigung durch nächtliche Befeuerung, Infraschall und Schattenwurf wird die Wohn- und Lebensqualität entwertet und die Gesundheit gefährdet. Durch die Erweiterung des bereits bestehenden Windparks und den Ausbau eines weiteren Windparks (Renzow Ost Nr. 9) würden diese auf ein unerträgliches Maß ansteigen.Diese Belästigungen mindern meine Wohn- und Lebensqualität in erheblichem Umfang. Zuvor gab es keine ähnlichen Beeinträchtigungen. Umgebungslärm, etwa durch Gewerbebetriebe oder Verkehrslärm durch eine Autobahn, ist nicht vorhanden. Die Geräuschbelästigungen haben allein ihre Ursache in dem Betrieb der Windkraftanlagen. Die Landschaft ist nicht durch andere hohe Gewerbebauten verstellt. Ein erheblicher Wertverlust meines Grundstücks ist durch die Planungen zu erwarten. Damit wird in mein grundgesetzlich geschütztes Eigentum eingegriffen.Ich behalte mir Schadenersatzforderungen wegen des zu erwartenden Wertverlustes meiner Immobilie sowie wegen der nicht geklärten Auswirkungen auf die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesundheit vor. Der Planungsverband hat diese Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt. Ohne vorherige sachverständige Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen durch die geplante Konzentration von Windkraftanlagen in diesem Gebiet dürfen die Planungen nicht fortgesetzt werden.	dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 301 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen- Planung eines Naherholungsgebietes am Baggersee Pokrent- Schutz der Sichtachse auf Schlachtfeld- geschützte Tiere lt. roter Artenliste Kraniche Seeadler ...	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 311 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Wir als Urlauber, die MV die Ruhe, Idylle, den weiten Blick geniessen wollen, sind entsetzt, dass man riesige Windkrafträder direkt in diese schöne Landschaft setzen will. Für den Tourismus in dieser Gegend ist das bestimmt nicht förderlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 318 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Seit 2012 machen wir mehrmals im Jahr Urlaub bei [...] in Benthof. Wir befürchten, dass der geplante Windpark durch Windgeräusche und Schattenschlag der Rotorblätter eine Erholung unmöglich macht. Auch die Blinklichter für die Flugsicherung wird den Blick auf den Nachthimmel beeinträchtigen. Windkraftanlagen zerstören die noch intakte Natur und verschandeln den Ausblick. Wir werden nach Errichtung des Windparks keinen Urlaub mehr in Bendhof machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 329 private Person	Alle Argumente für und wider die Nutzung von Windenergie sind bekannt und ausgetauscht, eine Entscheidung ist gefallen: Ohne Windenergie wird es nicht gehen. Ich möchte dazu, jenseits meiner Kritik am „Beteiligungsverfahren“, eine Prognose abgeben: Wenn der Bau von Windrädern auf den „Eignungsflächen“ mit Augenmaß erfolgt, d.h. nicht zu viele zu hohe Anlagen aufgestellt werden, werden die „Bürger Westmecklenburgs“ (auch ohne „wirtschaftliche Teilhabe“) die Windenergienutzung akzeptieren. Wenn aber einzelne Landstriche zur industriellen Nutzung der Windkraft in Betriebsflächen der Windenergiekonzerne umgewandelt werden, wird es dort keine Akzeptanz der Bewohner geben, was politisch nicht ohne Folgen bleiben wird. Geht es nach dem Entwurf, werden der Industrie einzelne Landstriche überlassen: "Die ermittelten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden.“ Und als ob der technische Fortschritt eine Naturgewalt ist, wird festgestellt: "Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen.“ Die Bewohner dieser Gebiete gibt der Entwurf schon jetzt auf, mit ihrer Akzeptanz wird gar nicht erst gerechnet: er spricht zynisch von „Eignungsgebieten an konfliktarmen Standorten“. Die wenigen Menschen, die dort wohnen, zählen nicht, heißt das. Darin zeigt sich nun die ganze Gewalt und Arroganz staatlicher Machtausübung, jetzt nicht mehr durch das Scheinangebot der Teilhabe verhüllt. Eine „Energiewende mit menschlichem Antlitz", ohne den technischen Overkill, den Ingenieure und Investoren, hinderte man sie nicht daran, unweigerlich ins Werk setzen würden: das ist eine Energiewende, die die historisch gewachsenen Landschaften, die einen Teil unserer kulturellen Identität ausmachen, nicht leichtfertig für ein paar MW mehr preisgibt. Würden im „Eignungsgebiet 10/16“ fünf Windräder von nicht allzu großer Höhe errichtet werden, könnten die meisten Wodenhofer wohl damit leben.	Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 332 private Person	- Der Ausbau der Amtsscheune, die sich im Umgebungsbereich des Schlosses befindet, wurde u. a. von ortsansässigen Firmen, Fördermitteln und dem Förderverein der Museumsanlage unterstützt. Sie ist zu einem beliebten Ausflugziel und einem touristischen Anziehungspunkt in Gadebusch geworden. Es wird besonders die ländliche Idylle geschätzt. Durch die Errichtung von bis zu 235m hohen Windkraftanlagen wird die Landschaft verunstaltet und die weitere touristische Aufwertung stark eingeschränkt. Es ist damit zu rechnen,dass die Attraktivität und die Besucherzahl sich rückläufig entwickelt. Wer kann sich schon in einer Stadt erholen, die mit Windrädern umgeben ist.- Weiterhin erfolgt die Einschränkung und Veränderung der Sichtachsen der landschaftsprägenden Strukturen. Sie haben hohe Fernwirkung auf den Tourismus. Das sogenannte Postkartenmotiv ist nicht mehr gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 332 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensTeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeigungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehmen wir zum obigen Verfahren Stellung und möchten folgende Einwendungen anbringen:- Wir sind gegen den grenzenlosen Ausbau der Windkraft. Es wird zeitweise schon mehr Energie erzeugt als abgenommen werden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 332 private Person	- In Wakenstädt befindet sich das historisch international wertvolle Schlachtfeld der größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 1712. Diese Anlage wurde durch den Kulturhistorischen Verein 1712 mit viel Mühe undEinsatz geschaffen und bekannt gemacht. Die Anlage ist weit über den Grenzen von Deutschland (z.B Schweden, Dänemark) bekannt. Sie hat für Gadebusch eine sehr hohe internationale touristische Auswirkung. Wir forderndeshalb den Schutz dieser bedeutenden Anlage sowie den Schutz der Sichtachse auf das Schlachtfeld.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 332 private Person	- In der Fortschreibung des Windeignungsgebietes Gadebusch sind die vorhandenen Windkraftanlagen östlich von Gadebusch (Bereich Reinhardtsdorf) nicht erfasst. Somit ist die Darstellung der Windeignungsgebiete nicht korrekt. Sollte die vorliegende Planung Rechtskraft erlangen wird Gadebusch von 3 Windeigungsgebieten umgeben. DieLebensqualität der Bevölkerung der angrenzenden Ortschaften wird enorm eingeschränkt. Wir fordern deshalb die Streichung der neu ausgewiesenen Windeignungsgebiete (Windeignungsraum 07/16 und den Suchraum an der B 208, nördlich der Ortslage Ganzow).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 332 private Person	- Dazu gehört auch, dass sehr große landwirtschaftliche Nutzflächen verlorengehen. Wir fordern den Schutz unser landwirtschaftlichen Ressourcen und damit verbunden den Erhalt von Arbeitskräften in der Landwirtschaft.- Wir fordern den Schutz des Radegastquellgebietes, welches sich im geplanten Eignungsbereich befindet. Ein Bereich der Radegast wurde entrohrt und ein Wanderweg angelegt. Für diese Baumaßnahme kamen Fördermittel zumEinsatz. Es kann nicht Ziel der Landesregierung sein, dass geförderte Anlagen mit Fördermitteln zum Bau von Windkraftanlagen von der Bevölkerung nicht mehr angenommen wird. Eine Wanderung am Fuße von 235m hohenWindrädern mit ihren entsprechenden Schattenwurf ist keine Erholung. Es schadet der Gesundheit. Für uns stellt es eine Verschwendung von Steuergeldern dar.- In dem Gebiet um die Radegastquelle haben mehrere Vogelarten der roten Liste ihre Brutstätte, wie z.B. der Weißstorch, das Braunkehlchen. Es wurden in diesem Bereich auch gefährdete Pflanzenarten gefunden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend

berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 333 private Person	Betreff: Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitals 6.5 Energie hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdIm Jahr 2013 haben wir das erste Mal Urlaub bei Familie Winther in Bendhof gemacht. Wir haben die Ruhe und die Idylle dort so sehr genossen, dass wir seitdem regelmäßig wiedergekommen sind und diesen wunderbaren Erholungsort mit den vielfältigen Angeboten, vor allem Rund um die Natur, gerne an Familie und Freunde weiterempfohlen haben. Gerade für Menschen aus der Stadt war es immer ein Ort, der einen einmal wirklich abschalten ließ und den Alltagsstress vergessen ließ. Mit Schrecken haben wir nun erfahren, dass es dieses Gebiet so in der Form bald nicht mehr geben soll. Grundsätzlich sind wir für alternative Energien, aber der geplante Windpark sprengt bei weitem alle mir bekannten Dimensionen. Die Auswirkungen auf die Tierwelt, aber auch auf die Menschen, die dort leben, sind überhaupt nicht absehbar. Wenn dieses Projekt verwirklicht werden sollte, werden wir keinen Urlaub mehr dort machen können. Die Geräuschbildung der Windanlagen, sowie die Lichter zur Flugsicherung, stören die Ruhe und den Erholungsfaktor derart stark, dass für uns keine Erholung mehr möglich ist. Wir werden daher leider keinen Urlaub mehr in Bendhof machen und dieses Gebiet auch nicht mehr weiterempfehlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 363 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Windkraftanlagen die zu dicht an Wohngebieten errichtet werden, sind für die Anwohner in vielerlei Hinsicht belastend.Das Brummen der Motoren und die ständigen Schattenspiele in den Wohnräumen machen auf die Dauer krank und sind nicht wegzureden. Ein weiterer Punkt der gegen Windkraftanlagen in Wakenstädt spricht ist da Schlachtfeld von 1712. In allen Nationen werden Kriegsgräber geehrt, erst Recht die, von großer historischer Bedeutung. Die Gräber der toten Soldaten werden aus Profitgier geschändet. Haben Sie bei der Planung nicht daran gedacht?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 364 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich bin grundsätzlich nicht gegen Windkraft! Aber die Bedenken und Einwände der betroffenen Bürger sollten von der Politik der Landesregierung mehr Beachtung finden. Die Windräder machen den Menschen krank. Es entstehen Dauerlärm, Schattenwurf, Infraschall und dauerndes Blinken der Positionslichter. Die Wissenschaft hat festgestellt, dass dadurch Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände ausgelöst werden. Was ist wenn kein Wind weht. Dann werden Kraftwerke (Gas, Kohle, Atom) benötigt, weil man Strom nicht speichern kann. Die Windkraft wird vom Staat gefördert und wer bezahlt dies, natürlich der Bürger (EEG). Durch den Bau der WKA wird der Tourismus geschadet. Die WKA sollen auf einem Bodendenkmal entstehen. Das Gebiet ist eine wertvolle Fläche auf dem Schlachtfeld der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712. Es ist sicher nicht auszuschließen, dass dort auch gefallene Soldaten beerdigt werden. (Störung der Totenruhe) Durch die extremen Erdbewegungen wird das Quellgebiet der Radegast beschädigt. Das Windeignungsgebiet liegt genau in der Flugrichtung der Kraniche zum Neuendorfer Moor. Tote Vögel sind sicher nicht zu vermeiden. Ich bin von den regierenden Parteien des Landtages nicht zufrieden. Aber es ist ja bald wieder eine Neuwahl.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals

ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 365 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:In dem von Ihnen geplanten Areal befindet sich das Radegastquellgebiet. Dieses ist Rückzugsort und Lebensraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Außerdem befindet sich der Rastplatz für Kraniche und andere Wandervögel. Aus diesem Grund lehne ich den geplanten Windpark ab!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 370 Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e.V.	Windpark auf dem Schlachtfeld bei WakenstädtDie Energiewende wird von einer Mehrheit der deutschen Bevölkerung begrüßt. Trotz einer zunehmenden Sensibilität der Verbraucher steigt der Energiebedarf weiterhin. Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sind deswegen aufgerufen, die relevanten Ansätze des Klimaschutzes und der Energiepolitik zur Minderung des Energiebedarfs mit Nachdruck in praktische Lösungen umzusetzen. Auch der Tourismus sieht sich hier mit in der Verantwortung. Das höchste Gut unserer Erholungslandschaften ist die Landschaft selbst, ihre Eigenheit, Unverwechselbarkeit, Artenvielfalt und Natürlichkeit. Ziel sollte es demnach sein, Konflikte mit der touristischen Nutzung von Räumen zu minimieren.Das Schlachtfeld bei Wakenstädt ist mit ca. 3.000 schwedischen Besuchern jährlich eine Sehenswürdigkeit mit touristischer Anziehungskraft. Die Stadt Gadebusch bemüht sich, die Schlacht verstärkt touristisch zu vermarkten. Diskutiert wird die Errichtung eines Besucherzentrums und eine umfangreiche Markierung und Beschreibung des Schlachtfelds von 1712. Ergänzt wird das Informationszentrum durch weitere Infrastruktur, wie ein Parkplatzfür Busse und PKW.Der Vorstand des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Verbandes Mecklenburgischer Ostseebäder e. V. als Interessenvertreter der Tourismuswirtschaft fordert die Sicherung tourismusrelevanter Kulturlandschaften und ihres Erholungswertes. Auf Grund der touristischen Bedeutung des historischen Kulturdenkmals ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass das historische Schlachtfeld bei Wakenstädt nicht überplant wird.	Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 371 private Person	Betreff: Teilfortschreibung Kapitel 6.5 RREP; Eignungsgebiete 10/16 sowie ggf. 09/16 und 08/16Die genannten Eignungsgebiete liegen im Sichtbereich meiner Terrasse. Dabei hat insbesondere 10/16 nur ca. 1 km Abstand.Ich habe nichts gegen Windenergieanlagen. Das heute übliche Blinken in der Dunkelheit ist jedoch völlig inakzeptabel. Ich bitte daher für die genannten Gebiete festzuschreiben, dass die Befeuerung künftiger Anlagen aktiv gesteuert sein muss (also nur angeht, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Die Technik ist meines Wissens z.Zt. im Test.) und darüber hinaus, dass die Anlagen zur Befeuerung stets auf den neuesten Stand der Technik nachzurüsten sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 372 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Der von Ihnen geplante Windpark befindet sich in der Sichtachse auf dem Bodendenkmal "Schlachtfeld von Wakenstädt 1712". Das in der Planung befindliche Areal stellt den Aufmarschraum der schwedischen Truppen dar. Möglicherweise haben hier aber auch schon Kampfhandlungen stattgefunden. Das Areal ist bisher nur noch nicht näher untersucht worden. Aus diesem Grund ist das Bodendenkmal bisher auch nur fiktiv bis zum Wirtschaftsweg ausgewiesen.Der Windpark würde zum Einen möglicherweise die Totenruhe stören, da auf dem gesamten Areal Massengräber getöteter Soldaten liegen, zum Anderen würde die weitere touristische Erschließung, auch im Zusammenhang mit der länderübergreifenden touristischen Attraktion "Schwedenstraße" erheblichen Schaden nehmen. Ich kann es beurteilen, denn ich habe die archäologischen Felduntersuchungen ehrenamtlich begleitet und war aktives Mitglied im "Kulturhistorischen Verein 1712". Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 376 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen: In und um Rosenow sind viele geschützte Tierarten noch zu Hause – Horste des Roten Milan, Fledermäuse, Eulen. Jedes Jahr rasten / überwintern z. T. hunderte von Kraniche und Wildgänse zwischen Bendhof und Vietlübbe. Der Bereich Rosenow zählt zum Einzugsgebiet eines Seeadlers. Alle Bemühungen, durch das Erlebnis Natur mehr Touristen in die Region Gadebusch zu locken, wären umsonst, wenn es nur noch monströse, überdimensionierte Windkraftanlagen zu sehen gibt und das empfindliche Gleichgewicht der Natur aus den Fugen gerät! Lassen Sie die Verschandlung auch Ihrer Heimat nicht zu! Nein zu weiteren Windkraftanlagen in Nordwestmecklenburg rund um Gadebusch!!Schon jetzt besteht, wie Sie ja wissen, Überkapazität.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 376 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitel 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Es ist nicht nachvollziehbar, in einer Region mit derart dichter Bebauung überhaupt solch überdimensionierte Anlagen im Sinne der gewinnorientierten Wirtschaft (überflüssiger) Windenergie in Erwägung zu ziehen! Ich protestiere energisch dagegen! M-V als Touristen- u. Naturland kann nur bestehen, wenn solche wahnwitzigen Bauvorhaben unterbleiben! Gerade hier in Rosenow / Bendhof rasten jährlich hunderte Zugvögel: Kraniche und Wildgänse u.a., auch ist hier eine kleine Population von Mäusebussard und Rotmilan zu Hause - hier leben (noch) Fledermäuse und Eulen. Dieses empfindliche Gleichgewicht der Natur darf nicht gestört werden!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 376 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Nein, ich bin nicht einverstanden, dass die kleinen Dörfer und die Stadt Gadebusch quasi „umzingelt“ – eingekreist von immer größeren Windparks werden!! Wir „verkommen“ vom touristischen Entwicklungslandstrich, der sich nach Kräften und mit Erfolg um Konzepte zur Erschließung von touristischen Zielen bemüht zum Hinterhof einer Energiefabrik! Solarpark Bendhof – Windräder Reinhardtsdorf / Paetow – Windräder Badow usw. Der Schutz der Menschen, deren Gesundheit, des Erholungswertes dieser Landschaft und des Wirtschaftsfaktors Tourismus geht vor den gewinnorientierten Wahnsinnsbauten von 230 (!) m Höhe! Nichts, was wichtig ist im Leben, lässt sich mit Geld kaufen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 376 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Warum ist der Tourismus in M-V ein Wirtschaftsfaktor? Wohl kaum wegen der zu besichtigenden Windkraftanlagen im Inland – wegen der unverbauten weiten Landschaft – den gewachsenen Biotopen und der intakten Natur! Unsere Nachbarin in Bendhof vermietet ganzjährig 2 Ferienwohnungen und kann den Bedarf nicht decken – erstaunlich für so einen kleinen Ort „jodwiede“. Die Gäste werden ausbleiben, wenn sie statt eines weiten Blickes in die Landschaft monströse Windräder ansehen sollen! Lassen Sie M-V nicht zum Werksgelände der Energieindustrie verkommen! In Bendhof wird jetzt ein Solarparkt gebaut – o.k. der wirft keine Schatten, macht keine Windgeräusche und produziert keinen Infraschall, der muss nicht beleuchtet werden. Damit ist doch genug getan!!! Wer ersetzt dann den spürbaren wirtschaftlichen Verlust? Lassen sie das nicht zu!! Das Wohl der Menschen sollte bei ihren Planungen an erster Stelle stehen – die Gesundheit, der Ausbau des sanften Tourismus und die Erhaltung unserer einmaligen Landschaft!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 378 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Wieso soll unsere Gegend unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?Unzumutbare Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel. Was passiert wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall. Was wollen Sie hiergegen tun?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 378 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Wieso soll unsere Gegend unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?Unzumutbare Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel. Was passiert wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall. Was wollen Sie hiergegen tun?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 386 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Gibt es zusätzlich große Überlandleitung an bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen.- Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert. Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ausgleichen- Wenn Landwirte zu viel Milch liefern, müssen sie "Strafe" zahlen, warum ist das mit der Windkraftbranche nicht so?	an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 386 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Gibt es zusätzlich große Überlandleitung an bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen.- Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert. Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen- Wenn Landwirte zu viel Milch liefern, müssen sie "Strafe" zahlen, warum ist das mit der Windkraftbranche nicht so?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Dieses Kriterium steht dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	4.Die westlich des WE-Gebietes 11/16 gelegenen Potentialsuchraumflächen liegen unmittelbar am FFH-Gebiet und NSG „Grambower Moor". Dort sind Schlafplätze des Kranichs und von nordischen Gänsearten (insbesondere Saat- und Blässgans) sowie Vorkommen von Uhu und anderen Greifvogelarten bekannt, weshalb auf diese Potentialsuchräume verzichtet werden sollte.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 409 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:•Geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet (Kraniche, Seeadler, Rohrweihe...)•der Schutz des Radegastquellgebietes•der Schutz des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712•der Schutz der Sichtachse auf dieses Schlachfeld•die weitere touristische Aufwertung Gadebuschs•Planung Naherholungsgebiet am Baggersee Pokrent•Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 414 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 415 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 416 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 419 private Person	Sie als Vorsitzender des RPV WM und mit entscheidender Stimme bei der Vergabe der Suchgebiete für Windkraftanlagen möchte ich Sie bitten, die Entscheidung über Klein Rogahn-Wittenförden nochmals zu überdenken.Es gibt auch andere Lösungen für die Erneuerbare Energie als Windkraft. Was machen Sie, wenn kein Wind mehr bläst? Mit Gasturbinen kann auch Strom erzeugt werden und umweltfreundlich. Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild, führen zu gesundheitlichen Schäden bei Mensch und Tier. Tiere werden ihres Lebensraums beraubt, wenn sie dicht an Landschaftsschutzgebiete (Grambower Moor – Siebendörfer Moor) bauen lassen. Für Menschen ist es eine Zumutung den Schattenschlag des Rotors immer wieder zu sehen oder die Geräusche des Windschlags zu hören.Herr Christiansen, Sie verschandeln unsere Umwelt mit dieser Spargellandschaft, rauben Mensch und Tier das Lebensumfeld.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 419 private Person	Herr Christiansen noch eine persönliche Sache. Ich habe 25 Jahre SPD gewählt, jetzt habe ich die Schnauze gestrichen voll von dieser Partei. Ich werde diese ihre Partei auch nicht mehr wählen und hoffe auch, dass bei der Landtagswahl im September 16 sie eine herbe Niederlage einstecken muss. Was in der SPD in den letzten Jahren abgeht, geht auf keine Kuhhaut mehr, bei Gabriel angefangen weiter über Sellering, Pegel bis zu Ihnen.Ich weiß nicht, was Sie von der Windkraftindustrie alles bekommen, aber solche Windkraftlobbyisten sollten gleich zu den Unternehmen (s. Schlotmann) gehen.Es gibt viele neue	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Möglichkeiten um den Ausstieg aus der Kernenergie zu bewerkstelligen. Sie haben unsere Gemeinde schon damals mit der 380 KV-Leitung hinters Licht geführt. Gesagt, ich kann helfen und im Hinterkopf war alles schon geplant. Gebaut nur bis zur Landesgrenze nach Schleswig-Holstein und dann war erst mal Schluss.Herr Christiansen – Ich hoffe, dass Sie als Chef des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht noch einmal kandidieren. Gehen Sie in Rente. Auch bauen Sie doch in Picher noch Windkraftanlagen ums Haus.	
lfd.-Nr.: 421 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze. Beeinträchtigung durch Lärm / Geräuschentwicklung, Negativer Einfluss auf meine Gesundheit durch Infraschall. Wie wollen Sie das Lösen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 421 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer, Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze. Beeinträchtigung durch Lärm / Geräuschentwicklung, Negativer Einfluss auf meine Gesundheit durch Infraschall. Wie wollen Sie das Lösen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 423 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energiehier:Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgenden Einwände anbringen: Wir machen seid vielen Jahren Urlaub in dieser schönen Region Kreis Gadebusch.Diese Region lebt unserer Meinung nach vom Fremdenverkehr und bietet vor Allem eins:_RUHE!!!! ,eine intakte Flora und Fauna und eine Urlaubsregion in der man entspannen kann.Diese wunderschöne gewachsene und teils noch ursprüngliche Landschaft sollte man doch so erhalten wie sie ist!!!Statt dessen soll sie durch eine überdimensionierte Windkraftanlage zerstört werden? Für uns unvorstellbar und wir werden mit Sicherheit diese Region meiden und unseren Urlaub anderswo verbringen sollte es zum Bau dieser Anlage kommen.Wir stehen mit unserer Meinung mit Sicherheit nicht allein da.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 424 private Person	Betreff: Stellungnahme zum Windpark 07/16 Gadebusch SüdIm Anhang senden wir Ihnen die Stellungnahme einer Urlauberfamilie, die in unserem Haus ihre Ferien verbrachte.Wir erleben immer wieder, wie begeistert die Gäste von Mecklenburg und unserer Region sind. Sie kommen zu uns wegen der unberührten Natur, der einzigartigen Tierwelt und der absoluten Ruhe. Das bestätigen unsere Gästezahlen, denn wir sind bereits bis Anfang November ausgebucht. 80 % unserer Gäste sind Stammgäste. Viele buchen bei Abreise gleich wieder fürs nächste Jahr vor, manche kommen sogar 2 x im Jahr. Wir betreiben die Vermietung unserer Unterkunft aus vollstem Herzen. Für die Erweiterung unseres Hauses zur Vermietung mussten wir einen Kredit aufnehmen. Sollten unsere Gäste durch den geplanten Windpark ausbleiben, denn den fantastischen Blick, den die Urlauber lieben, wird es nicht mehr geben, bedroht es unsere Existenz.Wir sind begeistert, wie Schwerin, Gadebusch und umliegende Gemeinden sich für den Tourismus engagieren. Warum und wer ist daran interessiert, dies zu boykottieren und den Tourismus kaputt zu machen. Da wird ein wunderbarer Radweg von Lützow nach Gadebusch gebaut. Will man statt Führungen durch Wald und Feld dann Exkursionen durch Windparks anbieten? Der Europawanderweg E9a führt über Ratzeburg, durch Wakenstädt, Urlauber hätten dann eine tolle Aussicht auf den hässlichen Windpark Gadebusch Süd. Weiter geht der Weg über Gadebusch (immer noch Blick auf Windpark Gadebusch) nach Reinhardtsdorf. Hier genießt der Wanderer die Aussicht auf den Windpark in Reinhardtsdorf/Passow. Der Wanderweg führt über Bendhof nach Vietlübbe (immer noch Blick zum Windpark Gadebusch, in der Ferne Windpark Badow). In Cramonshagen wird der Wanderer dann sicherlich den Blick auf Windräder „vermissen“.Ein Gast aus Bayern, total begeistert von Mecklenburg, meinte sogar mal zu uns, Schloss Neuschwanstein sei gar nichts gegen das Schweriner Schloss. Als gebürtige Schwerinerin war ich natürlich stolz. Mecklenburg-Vorpommern war auf dem besten Weg Bayern als Urlaubsland den Rang abzulaufen. Das kann man dann vergessen, der Tourismus wird einbrechen. Dazu ein Erlebnis: Wir konnten uns die Größe der geplanten Anlagen absolut nicht vorstellen. Deshalb sahen wir uns bei Fa. „Enercon“ in Magdeburg Rothensee die 200 m Anlage auf dem Betriebsgelände an. „Erschlagend“. In den Fuß der Anlage passt locker ein Einfamilienhaus. In dem ganzen Gebiet um Rothensee sind viele Windkraftfelder. Wir mussten feststellen, es wirkte bedrückend und die eigentliche Landschaft trat optisch in den Hintergrund, da die Windräder so dominierend waren. Für uns stand fest, in so einem Gebiet, welches nur noch wie eine große Industrieanlage wirkt, würden wir niemals Urlaub machen. Der geplante Windpark gefährdet Gesundheit der Menschen, unsere Tierwelt und verunstaltet die Natur.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 424 private Person	Zur Tierwelt des Windparkgebietes Gadebusch Süd:Das geplante Windkraftgebiet grenzt östlich unmittelbar an den Wald, auf den wir von unserem Haus aus schauen. Rings um das Waldstück gibt es Wiesen. Die Wiesen werden als Rast- und Brutgebiete der Kraniche genutzt, (wir besitzen Bilder davon), hunderte Wildgänse sind im Herbst auf den Feldern vor ihrem Abflug. Die Rotorblätter werden Kraniche und Gänse erschlagen. Die Kraniche starten von hier direkt in die warmen Länder. Dazu kreisen sie sehr lange am Himmel und nutzen die Thermik, um höher zu steigen, wechseln aber mehrmals die Stelle. Sie kreisen auch über dem Windparkgebiet. Es gibt hier den Weiß- und Schwarzstorch (Weißstorch habe ich gestern erst fotografiert), im Wald brütet der rote Milan. Wanderfalken und nachtaktive Vögel wie Eulen und Fledermäuse sind hier beheimatet. Der Seeadler, der in das Gebiet nach Pokrent gehört, fliegt öfter auch über unser Haus. Interessant war ein Erlebnis, welches wir hatten, als der Seeadler von einem Rotmilanpaar attackiert wurde. Zurück fliegt der Seeadler Richtung B104, also nach Pokrent. Seine Flugroute führt geradewegs durch den Windpark. Rotmilanpaare haben wir ebenfalls an der B104 beobachtet, wenn wir von Gadebusch Richtung Lützow fuhren. Also muss es auch hier Brutpaare geben.Deshalb appellieren wir an alle Verantwortlichen, lasst unser Land lebenswert und macht uns unsere schöne Natur nicht kaputt. Sonst heißt es „MV tut nicht mehr gut“.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 424 private Person	2.Unsere Natur, die Orts- und Landschaftsbilder werden massiv verunstaltet. Schäden für Natur und Umwelt sind massiv.3.Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unsere Landschaft, Freisicht der Landschaft geht verloren.4.Der Windpark 07/16 Gadebusch Süd ist in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen und wird für den offenen Betrachter als belastend empfunden5.Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial gefährdet.6.Laut bürgerlichem Gesetzbuch ist es eine Verletzung der Nachbarschaftsrechte, nicht nur für unmittelbare Angrenzer, sonder auch für weiter entfernt wohnende Menschen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 424 private Person	7.Studien und Untersuchungen haben ergeben, dass der Wert von Immobilien und der Grundstücke in der Nähe von Windkraftanlagen drastisch sinkt. Die Universität Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert von Häusern und Grundstücken untersucht. Das Ergebnis ist: Erhebliche Wertminderung und schwer verkäuflich . Der Sprecher des Verbandes Deutscher Makler erklärt sogar, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen quasi unverkäuflich sind. Es setzt eine Entvölkerung ein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 424 private Person	Gefährdung für Natur und Tiere1.In unserem Gebiet hat sich eine artenreiche Flora und Fauna erhalten, was allgemein wahrscheinlich nicht bekannt ist. 2.Es wird Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten geben. 3.Brutgebiet des Seeadlers in der Nähe von Wakenstädt gefährdet. Er fliegt des öfteren auch über die Wiesen von Bendhof, direkt durch das Windeignungsgebiet.4.Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare, 1 Paar in einem Waldgebiet 150-200 m von dem geplanten Windpark entfernt. Ich habe das Nest von 2015 und das von 2016 mit Junge fotografiert und im Anhang beigefügt. Verzichte aber zum Schutz der Tiere auf genaue Angabe der Lage. 2. Brutgebiet eines Rotmilanpaares in der Nähe der Wiesen zwischen Reinhardtsdorf und B104. Familie Guhl aus Reinhardtsdorf bezeugen das. Am Haus der Familie wohnt eine Eule. Sie beobachten Falken und Fledermäuse. Rastplätze von hunderten Kraniche im Herbst und Frühjahr 200 m entfernt vom geplanten Windpark, auf den Bendhofer Wiesen und auf den Wiesen der Familie Guhl, Fotos im Anhang. Es sind so viele Fotos, weil ich nicht alle Kraniche auf ein Foto bekam. Wir können beobachten, wie sie starten, am Himmel laut kreisen, ständig dabei den Standort wechseln, um sich von der Thermik höher treiben zu lassen. Dabei überfliegen sie auch das Windeignungsgebiet 07/16. Die Rotorblätter werden die armen Tiere zerschmettern. Da sie auch im Sommer des öfteren zu hören sind, vermuten wir auch Brutgebiete hier.5.Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches (Weißstorchfotos im Anhang)6.In Bendhof und Umgebung gibt es nachtaktive Tiere wie die Eulen und viele Fledermäuse. Sie sind ebenfalls gefährdet.Ich bitte darum, das Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd im Sinne der Menschen, des Tourismus und der Natur zu überdenken und das Windeignungsgebiet zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 424 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Mit der Errichtung von Windanlagen im Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd bin ich nicht einverstanden und bringe folgende Gründe vor.Für den Menschen1.Für den Menschen bestehen gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein: Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände, Depressionen u.m. Studien beweisen es.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 424 private Person	Für den Tourismus1.Gadebusch und umliegende Gemeinden sind Tourismusgebiet, also ein Tourismusschwerpunktraum durch die Nähe zu Schwerin. Urlauber, die sich Schwerin anschauen möchten aber auf dem Land oder Bauerhof übernachten möchten, so zeigt es die Erfahrung mit unseren Gäste, kommen nach Gadebusch und Umgebung. Außerdem sind es Urlauber, die die Natur, die weite Landschaft und die Ruhe suchen. All dies finden sie nicht mehr vor, wenn der Windpark kommt. 2.Gadebusch und Umgebung wird sehr geschätzt als Urlaubsgebiet durch die zentrale Lage zwischen Schwerin, Wismar, Ostsee, Lübeck, Ratzeburg, Schaalsee und die Nähe zu Hamburg. Viele Urlauber kommen aus dem Hamburger Raum wegen der kurzen Fahrzeit, entfliehen der lauten Großstadt in die Ruhe und Natur.3.Gadebusch wird als beschauliche schöne Kleinstadt wahrgenommen. Ganz großer Anziehungspunkt ist das Schwedenschlachtdenkmal in Wakenstädt. Durch das Windkraftgebiet wird die Sehenswürdigkeit und die Sichtachse zerstört.4.Man will den Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern stärken. Städte und Gemeinden, auch die Landesregierung, so liest man oft in der Zeitung, bemühen sich darum. Aber scheinbar begreifen einige nicht, dass Tourismus und Windkraftanlagen 2 Paar verschiede Schuhe sind, wie Feuer und Wasser. Das Land Bayern hat dies begriffen. Die Bayern werden sich freuen. Wir sind auf dem besten Wege Urlaubsland Nr. 1 zu werden. Damit ist es dann vorbei. Wer will dann noch in einer Gegend Urlaub machen, die aussieht wie ein großes Industriegebiet. Am Sonnabend las ich in der Presse, dass unser Land im Zukunftsatlas 2016 auf den hinteren Plätzen rangiert. Ich weiß nicht, ob man auch noch den Tourismus als Wirtschaftskraft wegbrechen lassen will.5.Das Radegastquellgebiet ist massiv gefährdet.6.Einbußen für Hotels, Pensionen, Gaststätten, Vermieter von Ferienwohnungen, Musseen u. andere Unternehmen. Wenn die Einnahmen wegbrechen, gefährdet es deren Existenz, da	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	viele Kredite auf ihren Unternehmen haben und vom Unternehmen leben müssen.	Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 426 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer, Grambow)Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Weiter geht es in Sachen Naturschutz, der unweigerlichen (Minderung) Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wie wollen Sie das Lösen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 426 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer, Grambow)Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Weiter geht es in Sachen Naturschutz, der unweigerlichen Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wie wollen Sie das Lösen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 446 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 447 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 448 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 449 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 450 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 451 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 452 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energie hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd Hiermit nehmen wir zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Unserer Meinung nach verschandeln die geplanten Windräder die hervoragende Landschaft in Mecklenburg Vorpommern und hier insbesondere die Gegend um Gadebusch. Bei allem Verständnis für eine erfolgreiche atomlose Energiepolitik wird hier falsch geplant. Als Urlauber in Ihrem schönen Bundesland müssen wir feststellen das es andere, zumutbare, „Ecken“ gibt wo sie ihre Windräder bauen können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 454 private Person	Betreff: Stellungnahme - Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdBetreff: Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitals 6.5 EnergieHier: Windeigungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd Hiermit nehmen wir zum obigen Verfahren Stellung und möchten folgende Einwände anbringen. Seit Jahren sind wir Urlauber in dieser Region und lieben die dortige Natur und vor allen Dingen die Ruhe, die wir in der Großstadt total vermissen. Mit einem Windpark zerstören Sie die Idylle dieser Region. Nachfolgend benennen wir nur einige Nachteile, die ein Windpark mit sich bringt. - Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner, da die Windräder die Harmonie und Landschaft zerstören.- Die drehenden Rotoren mit einer Spannweite, gleichzusetzen wie bei einem Jumbojets, erzeugen ständige Unruhe.- Die Nachtruhe der Anwohner wird gestört durch das Blinken der Flugsicherheitsleuchten.- Die Windräder verursachen Lärm und erzeugen rhythmische	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dauergeräusche.- Das Erzeugen von Infraschall können gesundheitliche Defizite auslösen.- Flügelbrände durch eventl. Blitzschlag, sind eine Feuergefahr für umliegende Felder und Wälder.- Der Tourismus wird nachhaltig beeinträchtigt, denn ehrlich wer möchte Urlaub in der Nähe eines Windparks machen??? Wir möchten Sie an dieser Stelle herzlich bitten, auf den Bau eines Windparks in dieser Region zu verzichten. Der Region wird ansonsten damit kein Gefallen getan.	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 455 Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e.V.	Entwurf zur Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm WestmecklenburgNeufassung Kapitel 6.5 Energie Ausweisung neuer Eignungsgebiete für WindenergieanlagenBezugnehmend auf die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg -hier die Ausweisung eines Eignungsgebietes bei Wakenstädt nimmt der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin wie folgt Stellung: Seit mehr als 20 Jahren investiert die Stadt Gadebusch in die Gedenkstätte " Schlacht bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wakenstädt 1712". Der Stadt und den Vereinen ist es gelungen, dieses große Ereignis für alle Besucher erlebbar zu gestalten. In Gedenken an die Opfer, die auf diesem Schlachtfeld ihr Leben ließen, kommen jährlich viele Besucher, darunter ca. 3000 schwedische Gäste.Die Bedenken der Stadt Gadebusch hinsichtlich der Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Nähe dieses historischen Schlachtfeldes können wir aus touristischer Sicht uneingeschränkt nachvollziehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Kapitel 6.2.2 Kultur des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hin, in dem es in Absatz (6) heißt:"Regional bedeutsame Gedenkstätten und Denkmale von zeitgeschichtlicher, kulturhistorischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer oder volkskundlicher Bedeutung sollen als wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft erhalten, gepflegt und geschützt werden."Wir sind der Auffassung, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes dem Grundsatz des schützenden Gutes " Gedenkstätten und Denkmale" widerspricht. Wir bitten diese Bedenken in der Abwägung zu berücksichtigen.Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Bedeutsamkeit des Vorhabens das Landesamt für Denkmalschutz zu beteiligen ist.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.
lfd.-Nr.: 472 vertreten durch RA Wiechmann Schneider Waitschies	IV.Zudem weisen wir darauf hin, dass das betroffene Eignungsgebiet Teil des historisch und international bedeutsamen Gebietes der historischen Feldschlacht von 1712 (großer nordischer Krieg) ist, auf dem nach wissenschaftlichen Schätzungen etwa 4.000 Soldaten den Tod gefunden haben. Aus den dazu veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten ergibt sich, dass die Massengräber der Toten bis heute nicht entdeckt worden sind.Offenbar ist bei den bisherigen Planungen unberücksichtigt gelassen worden, dass im Falle eines Ausbaus auf bisher nicht entdeckten Grabanlagen damit zu rechnen ist, dass etwaige Angehörige von Toten durch entsprechende rechtliche Maßnahmen einen weiteren Ausbau der Anlagen durch geeignete rechtliche Maßnahmen bis zur endgültigen Totenermittlung über Jahre stilllegen könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jedes Jahr regelmäßig zahlreiche Angehörige der gefallenen Soldaten - insbesondere aus Schweden - die Schlachtfelder besuchen, um sich über das Wirken und Leiden und den Verbleib Ihrer Vorfahren aus der Schlacht von 1712 zu informieren.Schließlich ist ein Teil des betroffenen Eignungsgebietes seit 2004 eingetragenes Bodendenkmal. Durch den Ausbau der Windenergieanlagen wären nicht nur die vorhandenen und kulturhistorisch bedeutsamen Sichtachsen über das Schlachtfeld von 1712 vollständig und nachhaltig durchbrochen, sondern damit wäre auch der Erhalt des historischen Erbes dauerhaft und grundlegend gestört. Die gesamte Region lebt vom Tourismus und diesem historischen Erbe. Daher bestehen erhebliche Zweifel, ob die wirtschaftlichen Folgen durch einen Rückgang - insbesondere des Schweden-Tourismus - für die Region bei der Prüfung des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsgebietes hinreichende Berücksichtigung gefunden haben.Unser Mandant regt daher dringend an, die beabsichtigten Festlegung für das hier betroffene Eignungsgebiet zu überdenken und auf das Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd zu verzichten.	Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 472 vertreten durch RA Wiechmann Schneider Waitschies	III.Unabhängig von diesen erheblichen rechtlichen Unsicherheiten bestehen auch eine Vielzahl anderer sachlicher Gründe, die gegen das streitbefangene Eignungsgebiet sprechen:Gemäß § 20 Abs.1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 15.01.2015 (NatSchAG M-V) sind Maßnahmen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen in der im Gesetz und der in Anlage 2 zum NatSchAG M-V beschriebenen Ausprägung führen können.Auf dem geplanten Eignungsgebiet 07/16 beidseitig der B104 zwischen Gadebusch und Kaeselow befindet sich das Flussquellgebiet der Radegast. Es handelt sich dabei um ein seltenes und ökologisch sensibles Kalktuff-Quellgebiet und damit um ein schutzwürdiges Gewässerbiotop im Sinne der Ziffer 2. der Anlage 2 zum NatSchAG M-V.Zudem ist bei der Prüfung etwaiger Eignungsgebiete der Artenschutz zu berücksichtigen. Auch dies ergibt sich aus dem NatSchAG M-V. In dem hier betroffenen Eignungsgebiet ist das Vorkommen folgender Tiere nachgewiesen, die in der sogenannten "Roten Liste" geführt werden: Rotbauchunke, Kammmolch, Waldeidechsen, Ringelnatter, Wachtelkönig, Pirol, Rohrweihe, Höckerschwan, Graukraniche und Roter Milan.Unser Mandant hat daher erhebliche Bedenken, dass die Vorschriften des NatSchAG M-V bei der Prüfung und Festlegung des hier betroffenenen Eignungsgebietes hinreichend und rechtlich richtig berücksichtigt worden sind und eingehalten werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 472 vertreten durch RA Wiechmann Schneider Waitschies	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zurTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg(Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd)Wir vertreten Herrn [...]. Unser Mandant ist Eigentümer des im Grundbuch des Amtsgerichts Grevesmühlen von Gadebusch Blatt 10.009 eingetragenen Grundbesitzes Flurstück 56/6 Flur 001, Gemarkung Wakenstädt, Größe 8.201 m2 mit Gebäude und Freifläche, belegen unter der Anschrift Wakenstädt 9, 19205 Gadebusch. Ordnungsgemäße auf unsere Kanzlei lautende Vollmacht versichern wir anwaltlich.Unser Mandant hat uns die Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 02.02.2016 vorgelegt und uns beauftragt, dazu Stellung zu nehmen.I.Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durch die Bundesregierung unmittelbar bevorsteht. Wir beziehen uns dazu auf den Referentenentwurf des BMW vom 14.04.2016 zur Neufassung des EEG und die dazu am 10.05.2016 in der Großen Koalition getroffene Einigung auf einen EEG-Entwurf.Dieser sieht künftig vor, dass der in EEG-Anlagen erzeugte Strom künftig nur noch bezahlt wird, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Zu diesem Zweck hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Zahlungen für Strom aus neuen Anlagen regelmäßig auszuschreiben. Danach soll es künftig verpflichtend sein, dass für Windkraftanlagen an Land mit Ausnahme von Prototypen und Anlagen bis 1 Megawatt Ausschreibungen einzuführen sind.Dadurch soll die Höhe der EEG-Vergütungen künftig nicht mehr staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen wettbewerblich am Markt ermittelt werden. Beabsichtigte Folge ist, dass künftig kosteneffizient diejenige Vergütung gezahlt wird, die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage erforderlich ist.Da offensichtlich bisher durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg für das hier betroffene Gebiet noch keine Ausschreibungen oder vergleichbare EEG-konforme Ermittlungen der Kosteneffizienz vorgenommen worden sind, besteht nach Inkrafttreten der Neufassung des EEG in keiner	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die festgelegten Eignungsgebiete dienen insbesondere der mittel- bis langfristigen Flächenvorsorge. Das EEG hat insofern keinen Einfluss auf die Festlegungen des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Weise Planungssicherheit, ob die beabsichtigen Windenergieanlagen überhaupt unter Berücksichtigung der Anforderungen des EEG wettbewerblich und wirtschaftlich betrieben werden können.Ohne Vorlage einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsplanung nach dem zu erwartenden neuen EEG dürfte das beabsichtigte Eignungsgebiet von vorn herein ausscheiden.	
lfd.-Nr.: 472 vertreten durch RA Wiechmann Schneider Waitschies	II.Die am 10.05.2016 in der Großen Koalition getroffene Einigung auf einen EEG-Entwurf sieht ferner vor, dass die Ausbaumenge für Windkraft an Land pauschal auf 2,5 Gigawatt pro Jahr begrenzt wird. Bevor daher weitere Eignungsgebiete für Windenergieanlagen an Land geprüft werden, ist daher zunächst der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens für den vorliegenden EEG-Entwurf abzuwarten. Denn kommt es zu der erwarteten Verabschiedung des vereinbarten EEG-Entwurfes dürfte die Rechtsgrundlage für einen weiteren Ausbau von Windkraftanlagen an Land in dem bisherigen Umfang entfallen und das beabsichtigte Eignungsgebiet möglicherweise auch deshalb bereits ausscheiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die festgelegten Eignungsgebiete dienen insbesondere der mittel- bis langfristigen Flächenvorsorge. Das EEG hat insofern keinen Einfluss auf die Festlegungen des RREP.
lfd.-Nr.: 486 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 409.	siehe Stellungnahme 409
lfd.-Nr.: 487 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet (Kranich, Seeadler, Rohrweihe ...)-der Radegastquellgebietes-der Schutz des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712-die weitere touristische Aufwertung Gadebusch-Planung Naherholungsgebiet am Baggersee Pokrent-Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 489 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer, Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: -Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes-Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. den Kranich und den Roten Milan. Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Planzenwelt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 489 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: -Negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit durch Infraschall – Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert?-Unzumutbare Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel – Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 490 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer, Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: -Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts – wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?-Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Stromleitungsstraßen – Was kosten diese Maßnahmen dem Steuerzahler?	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 490 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts – wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen – Was kosten diese Maßnahmen dem Steuerzahler?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 491 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Die Landschaft und das Landschaftsbild werden unzumutbar beeinträchtigt.Gibt es große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?Es gibt extreme Beeinträchtigungen durch Lärm – auch nachts – Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 491 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer, GrambowHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Gibt es Beeinträchtigungen durch Schlagschatten durch die drehenden Flügel. Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für den Schattenwurf vorgesehen.Der Abstand zum nächsten bewohnten Haus sollte mindestens die 10fache Gesamthöhe des Windrades betragen (Bayern und Sachsen 2.000 m). Wohnen dort auch Menschen oder sind die Mecklenburger den Politikern egal?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 501 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5. Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungssuchgebiet 09/ 16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)EinwändeHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Inwieweit sind Rückbaumaßnahmen von WEA in den Verträgen abgesichert. Sollten in 10 oder 15 Jahren die Firmen pleite sein, ist die Gemeinde/ Land für evtl. Rückbaumaßnahmen verantwortlich und das kann in die Millionen gehen. Ist das in Form von klaren Klauseln bei diesen Verträgen berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 501 private Person	2.Wir haben in den letzten 14 Monaten im Bereich „Steffin" der exakt an das Suchgebiet grenzt (siehe Anlage) rund 40 Fledermaus-Kästen angebracht. Auf Grund der Beobachtung dieser Kästen (Kot und Abwurf) konnten wir feststellen, dass inzwischen in über 30 dieser Kästen eine Fledermauspopulation entstanden ist. Bekanntermaßen werden Fledermäuse in ihrem Flugverhalten durch den Infra-Schall und Lärmentwicklung der Rotoren beeinflusst.Wie gedenken Sie hier vorzugehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 504 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 515 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Das bedeutende Schlachtfeld 1712, welches in den letzten Jahren länderübergreifend an Bedeutung gewonnen hat, hätte durch die Verwirklichung der Windkraftpläne erhebliche Nachteile auf dessen weitere touristische Aufwertung und Entwicklung.Ich sehe weiterhin bedeutende Schwierigkeiten, auf solchem historischem Gebiet Baumaßnahmen zu tätigen, da das gesamte Gebiet noch immer nicht vollständig erforscht wurde und damit den Schweden und Dänen eine wichtige historische Aufarbeitung verwehrt wird!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 515 private Person	Zusätzlich möchte ich auf das bereits ausgebaute Kalktuff Quellgebiet aufmerksam machen, welches sehr empfindlich auf äußere Veränderungen reagiert.Um dieses Naturgebiet zu schützen und die touristische Einmaligkeit nicht zu zerstören, müssen die Windkraftpläne für das o.g. Gebiet endlich gestoppt werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 515 private Person	Anmerkung:Auch wenn folgendes nicht berücksichtig wird, möchte ich persönliche Dinge hervorheben, die sie auch gerne an die verantwortlichen Stellen weiterleiten können:Wir haben im Bereich Gadebusch/Wakenstädt viel Geld und Kraft für unsere Zukunft investiert. Wenn das Projekt so umgesetzt wird, sehen wir uns durch ihre Pläne und die Pläne der Politik unserer Zukunft beraubt, unsere Gesundheit mit Füssen getreten und uns faktisch enteignet (denn unser Eigentum ist anschließend bedeutend weniger Wert)Das hat für uns mit Demokratie absolut nichts mehr zu tun, wenn die Mehrheit der betroffenen Bevölkerung innerhalb kürzester Zeit die wahnsinnigen Pläne ablehnt.Ich fordere sie auf, diesen subventionierten Irrsinn zu stoppen und endlich an die Bevölkerung und deren gesundes Leben, deren wunderschöne Natur zu denken, diese zu schützen und zu achten!!!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 516 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgendeEinwände anbringen:1.Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Gottesgabe zu bauen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kaufnehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.2.Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung3.Gefährdung von geschützten Vögeln 4.Lärrn durch WindkraftanlagenWindkraftanlagen verursachen Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche. Die von den Windrädern mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 db (A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzen-Geschwindigkeit der Flügel, werden von Fachleuten mit ca. 120 db (A) bestätigt. Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, durch das im Winter mögliche Eis an den Rotorblättern ist eine Gefahr für Anwohner zu riskieren.5.Schattenwurf, welcher ebenfalls zu erheblichen Belästigungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weit festzustellen. Die Reichweite der Schatten ist abhängig von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche. Bei großen WEA muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden.6.Gesundheitliche Gefährdung, Sichtimmisionen durch Windkraftanlagen Die riesigen Anlagen bedrängen uns durch die stete Bewegung der Rotoren. Wir können uns diesen optischen Eindrücken nicht entziehen. Durch die enorme Höhe müssen die Anlagen auch noch mit blinkenden Signalen für den Luftverkehr befeuert werden. Dies bedeutet ebenfalls eine Belästigung in der Nacht. Wir wissen dies, weil Personen Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten.Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel (spinning dizziness), Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Tachycardie (Herzrasen), Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen.Die oben beschriebenen Symptome müssen nicht bei allen Menschen auftreten. Jedoch wenn nur ein Teil davon betroffen ist, ist das Grund genug.Aussage eines Betroffenen: „Man kann dem Lärm nicht entkommen — es ist wie eine defekte Waschmaschine, ein konstantes Rauschen, Trommeln, Lärm — Du kannst nachts nicht schlafen und dich tagsüber nicht konzentrieren — es ist Folter";	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 517 private Person	Windkraftanlage an der B104 zwishcen GDB, Reinhardtsdorf – Kaeselow, Pokrent, WakenstädtEs kann nicht sein, dass wir hier total von Windrädern umzingelt werden. Wenn wir auf unserer Terrasse sitzen, sehen wir nur noch Windräder von Reinhardtsdorf, Welzin, Badow. Wie kann man nur die Natur damit so verschanden.-Es wird alles kaputt gemacht, die historisch, international wertvolle Fläche als Schlachtfeld der größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 1712-Der Schutz der Sichtachse auf das Schlachtfeld.-Die touristische Aufwertung Gadebuschs.-Es ist schon lange geplant, ein Baggersee (Kieskuhle Pokrent) als Naherholungsgebiet herzustellen. Wer kann sich da noch erholen, wenn rundherum die Windräder kreisen – Dann ist es aus mit Tourismus in Gadebusch.Das ist alles nur Profitgier. Es stand in der SVZ geschrieben, dass der Verpächter 75.000,- bis 90.000,- € dafür bekommt.Wir leben heute in einer Demokratie, wo jeder seine Meinung sagen kann. Leider ist es so, dass die Verantwortlichen und Politiker kein Gehör für die Menschen haben. Unsere Häuser verlieren an Wert durch die Windkraftanlagen. Junge Leute werden hier schon gar nicht herziehen.Wenn wir mit dem Bus unterwegs sind und durch Deutschland fahren, ist so viel Platz beidseitig der Autobahn. Warum sollen Windräder da gebaut werden, wo viele Menschen wohnen?Eins kann man auch gar nicht verstehen, warum wir immer mehr für Strom zahlen, den wir gar nicht nutzen.Es wird immer mehr Strom kostenlos ins Ausland geliefert, weil es viel zu viel gibt. Es ist sehr traurig, dass der Verbraucher immer mehr zahlen muss. Man braucht auch gar nicht mehr zur Wahl gehen. Es ändert sich sowieso nichts.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 521 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Die Landschaft und das Landschaftsbild wird unzumutbar beeinträchtigt.Gibt es große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen? Es gibt extreme Beeinträchtigungen durch Lärm – auch nachts – Wie stark wir die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 521 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Gibt es Beeinträchtigungen durch Schlagschatten durch die drehenden Flügel.Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen?Ist eine Abschaltautomatik für den Schattenwurf vorgesehen.Der Abstand zum nächsten bewohnten Haus sollte mindestens die 10fache Gesamthöhe des Windrades betragen (Bayern und Sachsen 2.000 m).Wohnen dort auch Menschen oder sind die Mecklenburger den Politikern egal?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 522 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Wer zahlt die Werminderung meines Grundstückes?Wer gibt meiner Tochter, die schon an essentielle Thrombozythemie leidet, ihre Gesundheit wieder, wenn der Infraschall ihr den Rest gibt und sie Leukämie bekommt?Wer bezahlt den Rückbau der Windkraftanlagen?Der Pächter des Grundstücks, der Betreiber oder wir alle, weil das vertraglich nicht berücksichtigt wurde, oder ???15.000 Unterschriften gegen die Windkraftanlagen wurden einfach ignoriert, ist das Demokratie? Wen ich wähle steht fest, dafür sorgen sie da oben. Lohnt sich Windenergie bei den hohen Kosten überhaupt?Wenn der Staat jetzt Holzkohlekraftwerde immer noch subventioniert?Artenschutz bei uns werden Fasanen ausgesetzt, spielt wohl keine Rolle?Hoffentlich bauen sie auch genügend Abtransportmöglichkeiten der Windenergie, dass sie nicht verpufft, was zu Beginn oft zu hören war. Außerdem wer bezahlt den Neubau der Straßen, die von den tonnenschweren Kranen, Rotoren und was weiß ich alles zu den Windkraftanlagen fährt, zerstört wird?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 524 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Mein Erbe ist durch die Windkraftanlagen in Gefahr, oder wie sieht der Wertverlust der elterlichen Immobilie aus? Bei Aufenthalt in meinem 2. Wohnungssitz droht mir gesundheitlicher Schaden? Störung der Fauna und Flora? Vögel werden vernichtet?Bekommen wir kostenfrei eine neue Straße, denn die wird so beschädigt, dass sie nicht mehr nutzbar an dem Bau der Windkraftanlagen sein wird. Ich hoffe auf Antworten!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 525 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlosen und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze?Gefahr für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Blitzschlag und anderen Einwirkungen - Sind Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 525 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen – Welche Maßnahmen werden bzgl. der Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen?Zerstörung der Natur – Wie tief müssten etwaige Fundamente für ca. 200 m hohe Windindustrieanalgen in die Tiefe getrieben werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 526 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	anbringen: Unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel – Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall – Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert?	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 526 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Beeinträchtigungen ungestörten Wandern in Wald und Flur durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen. Touristen mögen keine Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen sich Windräder drehen. Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen – Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 527 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen – wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden ganz neue Straßen gebaut?Zerstörung der Landschaft – Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin?Extreme Beeinträchtigungen durch Lärm auch nachts – Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern

und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 527 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel – Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	müssen wir ertragen?Ist eine Abschaltautomatik für Schattenwurf vorgesehen?Bau von Zufahrtsstraßen – Werden die beständig fahrenden Schwertransporte die Orte bis hin zur Autobahn durch Lärm beeinträchtigen, den Verkehrsfluss behindern und unsere Straßen langfristig beschädigen?Tragen wir Bürger mit unserem Steueraufkommen die Beseitigung solcher Schäden dann mit?	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 530 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des LandschaftsbildesZerstörung der Natur – Wie tief müssten etwaige Fundamente für ca. 200 m hohe Windanlagen in die Tiefe getrieben werden?Unzumutbare Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel – Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr

hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 530 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Störung des Wohnbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der AnlagenspitzeDie Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert. Wie werden sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 531 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Da ich sehr gern nach MV komme, ich wohne in Niederbayern, mach ich die schöne weite Landschaft und bin dagegen, dass die großen Windräder in der Nähe von Ortschaften aufgestellt werden. Sie verschandeln die Gegend und das Rauschen der Flügel, was weit hörbar ist, nervt, zumal ja bei Klein Welzin schon 5 Windräder stehen. Ich finde es bedauerlich, dass der Wille der Bevölkerung nicht berücksichtigt wird; denn diese Ungetüme möchte keiner in der Nähe seines Hauses.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 549 private Person	3. Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilie. Denn wer möchte dort wohnen und leben wo Windkraftanlagen stehen und wer kommt für die Wertminderung auf? Die Landesregierung? Der Windkraftbetreiber?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 549 private Person	2.Infraschall, somit gesundheitliche SchädenLt. Grundgesetz Artikel 2, Abs. 2, Satz 1 hat jeder Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit.D.h. das Grundgesetz mit diesem Paragraphen, schützt insofern die menschliche Gesundheit gegenüber Eingriffen des Staates. Darüber hinaus ergibt sich aus dieser Regelung aber auch die Pflicht des Staates, die menschliche Gesundheit gegenüber Dritter zu schützen (Schutzpflicht) !Allgemein ist bekannt, dass Infraschall besonders häufig nahe Windkraftanlagen auftritt. Eine konstante Beschallung kann beim Menschen erhebliche psychische und körperliche Schäden verursachen. Dieses ist durch verschiedene Studien belegt.Dänemark, als Vorreiter in Sachen Windkraftanlagenbau, hat aufgrund eines Vorfalls in 2013 den Ausbau drastisch gestoppt, um gesundheitliche Schäden durch Infraschall an Hand neuer Studien zu untersuchen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 549 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Freizeit und ErholungVerletzung des Rechtes auf Freizeit und Erholung!Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht!Wie soll man sich erholen und Freizeit angemessen verbringen, wenn in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen errichtet werden, welche Lärm und Schattenwurf erzeugen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 549 private Person	6.Tourismus in unserer RegionVerletzung der Sichtachse zum historischen Schwedenschlachtfeld von 1712 bei Wakenstädt.Geplantes Erholungsgebiet mit Baggersee bei Pokrent. Wer möchte diese Region besuchen und sich dort erholen, wo dieses durch Windkraftanlagen gestört wird (Lärm, Schattenwurf, der Anblick als Solches)!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 549 private Person	5.Wirtschaftliche Aspekte für den Bürger und der AllgemeinheitWindkraftanlagen kommen ohne Subventionen nicht aus! In den letzten 10 Jahren stiegen die Stromtarife um 50%! Konventionelle Kraftwerke, wie Kohle und Gas, müssen vorgehalten werden, da nicht immer Wind weht und es keine geeigneten Speichermöglichkeiten für zu viel produzierte Energie durch Windkraft gibt! Das bedeutet, doppelte Haltung -doppelte Kosten! Immer mehr dadurch produzierter Strom wird kostenlos ins Ausland geliefert!Ergebnis: Die Zeche zahlt der Bürger!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 549 private Person	4.NaturschutzSchutz der Biotope „Radegastquellgebiet" und „Funkenkuhle" werden verletzt!Schutz bedrohter Tierarten, z.B. Seeadler, welcher in dem Planungsgebiet wieder heimisch ist, wird verletzt!Schutz vieler Zugvögel, wie z.B. Kraniche, welche dieses Planungsgebiet überfliegen, in diesem rasten und brüten, wird verletzt!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf

gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Funkenkuhle befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch und steht der Festlegung des Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 550 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energie, Hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Freizeit und ErholungVerletzung des Rechtes auf Freizeit und Erholung! Nach Artikel 24 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das „Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht! Wie soll man sich erholen und Freizeit angemessen verbringen, wenn in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen errichtet werden, welche Lärm und Schattenwurf erzeugen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 550 private Person	4.NaturschutzSchutz der Biotope „Radegastquellgebiet" und „Funkenkuhle" werden verletzt!Schutz bedrohter Tierarten, z.B. Seeadler, welcher in dem Planungsgebiet wieder heimisch ist, wird verletzt!Schutz vieler Zugvögel, wie z.B. Kraniche, welche dieses Planungsgebiet überfliegen, in diesen rasten und brüten, wird verletzt!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet

der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Funkenkuhle befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch und steht der Festlegung des Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 550 private Person	6.Tourismus in unserer RegionVerletzung der Sichtachse zum historischen Schwedenschlachtfeld von 1712 bei Wakenstädt. Geplantes Erholungsgebiet mit Baggersee bei Pokrent. Wer möchte diese Region besuchen und sich dort erholen, wo dieses durch Windkraftanlagen gestört wird (Lärm, Schattenwurf, der Anblick als Solches)!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 550 private Person	3. Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilie. Denn wer möchte dort wohnen und leben wo Windkraftanlagen stehen und wer kommt für die Wertminderung auf? Die Landesregierung? Der Windkraftbetreiber?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 550 private Person	5.Wirtschaftliche Aspekte für den Bürger und der AllgemeinheitWindkraftanlagen kommen ohne Subventionen nicht aus! In den letzten 10 Jahren stiegen die Stromtarife um 50%! Konventionelle Kraftwerke, wie Kohle und Gas, müssen vorgehalten werden, da nicht immer Wind weht und es keine geeigneten Speichermöglichkeiten für zu viel produzierte Energie durch Windkraft gibt! Das bedeutet, doppelte Haltung -doppelte Kosten! Immer mehr dadurch produzierter Strom wird kostenlos ins Ausland geliefert! Ergebnis: Die Zeche zahlt der Bürger!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 550 private Person	2.Infraschall, somit gesundheitliche SchädenLt, Grundgesetz Artikel 2, Abs. 2, Satz 1 hat jeder Bürger das Recht auf körperliche Unversehrtheit.D.h. das Grundgesetz mit diesem Paragraphen, schützt insofern die menschliche Gesundheit gegenüber Eingriffen des Staates. Darüber hinaus ergibt sich aus dieser Regelung aber auch die Pflicht des Staates, die menschliche Gesundheit gegenüber Dritter zu schützen (Schutzpflicht) !Allgemein ist bekannt, dass Infraschall besonders häufig nahe Windkraftanlagen auftritt, Eine konstante Beschallung kann beim Menschen erhebliche psychische und körperliche Schäden verursachen. Dieses ist durch verschiedene Studien belegt. Dänemark, als Vorreiter in Sachen Windkraftanlagenbau, hat aufgrund eines Vorfalls in 2013 den Ausbau drastisch gestoppt, um gesundheitliche Schäden durch Infraschall an Hand neuer Studien zu untersuchen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 563 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet Nr. 07/16, Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Sie wollen o.g. WEG Nr. 07/16 ausweisen. Ich weise hiermit ausdrücklich darauf hin, dass es sich hei dieser Fläche um das Schlachtfeld der größten Schlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 handelt. Es war gleichzeitig der letzte große Sieg der Schweden im Großen Nordischen Krieg. Mehr als 4.000 Schweden, Dänen und Sachsen ließen hier ihr Leben. Diese vielen Toten müssen in mehreren Massengräbern beerdigt worden sein und sollten respektvoll behandelt werden. Auf diesem international und historisch äußerst bedeutsamen Gebiet wollen Sie eine Fläche für Windmaschinen schaffen und die Sichtachse auf das historische Schlachtfeld komplett zerstören. DAS DARF NICHT SEIN!Gemäß den Restrikionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen gesetzlich geschützte Bodendenkmäler nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden. Sie zerstören mit diesem Gebiet die Sichtachse auf das Bodendenkmal und bauen unmittelbar auf dem Schlachtfeld. Den Verlauf der Schlacht können Sie der beiliegenden Karte entnehmen, die der ehemalige Kulturhistorische Verein 1712 zu Verfügung gestellt hat.Des Weiteren befinden sich auf dem geplanten WEG 07/16 diverse Einzeldenkmäler, die ebenfalls nicht überbaut werden dürfen.Bei Rückfragen zur Geschichte dieser Fläche stehe ich ihnen gern zur Verfügung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu weiteren Bodendenkmalen liegen nicht vor. Dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 566 private Person	FischotterDas Gebiet 17/16, wo die WEA aufgestellt werden sollen, ist von Gräben durchzogen.Im Frühjahr und Herbst sind in diesen Gräben regelmäßig Fischotter vorhanden.Der Fischotter wird durch die Bauarbeiten und den Betrieb der WEA in seinem Lebensraum gestört. Dieses kann man auch nicht durch Ausgleichmaßnahmen auffangen, so dass eine Ausweisung meines Erachtens nicht möglich ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 566 private Person	Einwendung gegen den RREP WindkraftEignungsgebiete 17/16 Plate Ost und 16/16 Plate WestHiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausweisung des Gebietes Plate Ost 17/16 und 16/16 Plate West als Windeignungsfläche ein.VogelzugDie Daten, auf die Sie sich beziehen, stammen von einem Gutachten von 1996. Die Datenerhebung hierzu sicherlich aus einem Zeitraum davor.Seit 2006 wohne ich in Peckatel mit Blick auf das Eignungsgebiet 17/16. Im Frühjahr und im Hebst beobachte ich tausende von Kranichen und Gänse, die sich anscheinend am Lewitztal orientieren und die Route vom Schweriner See direkt über dieses Gebiet nach Süden im Herbst oder nach Norden im Frühjahr nehmen. Dieser Vogelzug findet Tag und Nacht statt.Ebenso sind die Äcker zwischen den Orten Plate, Peckatel, Banzkow und Suckow Rast- und Futterplatz von mehreren 1.000 Gänsen im Herbst. Diese Gänse nutzen die Kiesteiche Pinnow und die Lewitzfischteiche als Schlafgewässer und fallen zu tausenden genau auf diese Fläche ein, die Sie für die Eignung von Windkrafträdern ausweisen. Es handelt sich um Grau- und Nonnengänse.Würde man hier Windräder aufstellen nimmt man ein Kollision- und Tötungsrisiko für geschützte Tiere billigend in Kauf.Der Vogelzug entlang der Störwasserstraße und des Lewitztals ist nicht untergeordnet. Ich kann nicht beurteilen, ob woanders mehr Vögel ziehen, aber der Zug von tausenden von Vögeln über diese Route verbietet die Ausweisung als Windeignungsgebiet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des LUNG auf Grundlage des "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" des I.L.N. Greifswald. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 16/16 Plate West auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden für die Eignungsgebiete 16/16 Plate West nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 566 private Person	RotmilanstandortDer gesamte Bereich der Lewitzniederung von Pinnow bis Friedrichsruh und von Sülsdorf bis Sukow ist ein hervorragender Lebensraum für den Rotmilan.Der Rotmilan wird von mir und den Bürgern von Plate permanent in diesem Areal gesichtet. In diesem Gebiet leben mindestens 5 Brutpaare, so dass die Ausweisung von Plate Ost und Plate West als Windeignungsfläche meines Erachtens nicht möglich ist.Der Rotmilan gehört zu den am häufigsten mit WEA kollidierenden Vogelarten. Er jagt im Fluge über Ackerflächen und benötigt lichte Hochwälder, wo er sein Horst baut. Der Rotmilan hat keine ausgeprägte Horsttreue.Der Bereich der Lewitzniederung ist ein für den Rotmilan hervorragend geeigneter Lebensraum.Der Bau von Windkraftanlagen mit den neuen Erschließungswegen und den Abstellflächen wird die vorhandenen Brutpaare dazu veranlassen, in dieses Gebiet zur Nahrungssuche zu fliegen. Da es dann zur Tötung des Rotmilans kommt ist die Ausweisung der Gebiete 17/16 und 16/16 mit einer Tötungsabsicht gleichzusetzen.Da der Rotmilan keine Horsttreue besitzt ist die Festlegung auf einen Horstabstand von 1.000 m völlig unzureichend. Lebensräume, in denen mehrere Brutpaare leben, horsten und jagen sind von der Ausweisung als Windeignungsgebiete auszunehmen.Als ich mit Spektiv den Fischadler in seinen Horst beobachtet habe, haben gleichzeitig 3 Rotmilane auf diesem Feld gejagt.Der Rotmilan lebt nur in Deutschland. Sein Schutz ist von weltweiter Bedeutung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 566 private Person	FischadlerstandortSeit langem ist ein Fischadlerhorst im Gebiet 17/16 bekannt. Dieser Horst wird auch 2016 zum Brüten genutzt (sh. Anlage).	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.
lfd.-Nr.: 570 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitel 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow OstErdrückende Wirkung, Umzingelung und unverhältnismäßige Belastung der Gemeinde Schildetal durch Konzentration von mehreren Windparks.Ich habe Einwendung gegen das Windeignungsgebiet Renzow Ost — 09/16 und die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West — 08/16.Bei der Planung für das Gebiet Nr. 08/16 wurde durch Planungsträger, Behörden und Gemeindevertretung der Eindruck vermittelt, dass auf absehbare Zeit keine weiteren Windparks in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Renzow gebaut werden. Dieses hat dazu geführt, dass es nicht zu Widerstand der Bevölkerung bei dessen Planung und Realisierung kam.Die vielfältigen Belastungen durch Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung wurden dabei jedoch nicht mitgeteilt. Diese sind in Renzow bereits durch die bestehenden Anlagen durch Geräuschemissionen, Schattenwurf, Bewegungen der Rotoren, nächtliche Flugbefeuerung erheblich.Nun sind schon das nächste Windeignungsgebiet (Renzow Ost Nr. 8) mit 61 ha und die Erweiterung des bestehenden Gebietes Renzow West, auf dem bereits 14 Anlagen stehen, um 173 ha ausgewiesen. Diese Konzentration um die Ortschaft Renzow ist unverhältnismäßig und für mich als Bürger in keinster Weise nachvollziehbar. Der Planungsverband berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht und kommt seiner Aufgabe, die Lasten gleichmäßig auf die Bürger, die Landschaft und die Umwelt zu verteilen, nicht nach. Zudem wird das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verletzt, wenn zwei Windparks jeweils im Osten und Westen von derartiger Größe in unmittelbarer Nähe zur Ortslage errichtet werden. Dies hat eine erdrückende Wirkung und ist unzumutbar. Dieses wird noch verstärkt durch den Umstand, dass das Windeignungsgebiet Renzow Ost höher gelegen ist als die Ortslage.Die vom Planungsverband intern festgelegten Parameter zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen sind nicht ausreichend, um die erdrückende Wirkung hinreichend zu vermeiden. Die gebotene Einzelfallbetrachtung wird dabei nicht berücksichtigt. Diese wurde auch bei der Ausweisung der o.g. Gebiete nicht vorgenommen.Ich fordere Sie nachdrücklich auf, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot der Rücksichtnahme bei Ihren Planungen einzuhalten. Schadenersatzforderungen behalte ich mir vor.	Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 581 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Das Land MV fördert in Mio-Beträgen Radwege durch NWM. Was sollen die Touristen betrachten, wenn sie durch GOB, Renzow oder Grambow fahren? WINDRÄDER! Riesig und viele. Dafür estra Radwege bauen? Und der erzeugte Strom. Der bleibt nicht in MVm, er wird verlustreich nach Süden transportiert. Ich fordere Sie auf, diesem naturfeindlichen und umweltschädigenden Vorhaben ein Ende zu setzen. Sorgen Sie für ein konkretes, nachhaltiges, auch europäisches Energiekonzept für ganz Deutschland. Gegen die Abholzung des Urwaldes wird gekämpft und wir bekommen diese Monster. Das ist keine Politik für die Menschen hier und vergrault die letzten Touristen, die mal nicht an die Ostsee wollen und Mecklenburg kennenlernen wollen. Ich bin gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen im oben genannten Windeignungsgebiet!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 581 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Seit 1997 wohne ich direkt neben 5 Windrädern in Sicht- und Hörweite. Sie sind laut, diese dauernden Geräusche belastend und ungesund und einfach zu viel. Aber was hier geplant wird, ist eine Katastrophe! Riesige Anlagen, MONSTER!, diese braucht hier keiner und die tolle Tourismus-Idee können Sie damit gleich begraben. Ich bin gegen die Aufstellung dieser Anlagen im oben genannten Gebiet. Sie passen nicht in die von Bauern und Landwirtschaft gepflegte Gegend. Sie verstellen den Blick über eine einzigartige, hügelige Landschaft in NWM. Den Menschen hier werden dem Menschen aufgezwungen, ohne Nutzen. Ich fordere Sie auf, diesem konzeptlosen Energie-Unsinn ein Ende zu setzen, um für nächste Generationen nicht noch mehr Belastungen zu hinterlassen, um Touristen ein freies und schönes NWM zeigen zu können und diesen Touristen sagen zu können, diese Regierung hat sich für ihre Bürger und Natur engagiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 595 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:In erster Linie geht es mir um die gesundheitliche Beeinträchtigung, die zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen usw. führen. Und ich denke vor allem an unsere Kinder, die später hier auch noch leben wollen. Unsere Stadt ist dann von Windkraftanlagen umgeben. Zum anderen bleibt der Tourismus fern. Die Natur und die Tierwelt ist dadurch stark gefährdet, wie z.B. das Radegastquellgebiet. Windkraftanlagen werden seit 15 Jahren gefördert und kommen immer noch nicht ohne Förderung aus. Das sind unsere Steuergelder! Der Schutz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 ist nicht gegeben.	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 596 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet (Kraniche, Seeadler, Rohrweihe…).Der Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	betragen.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 597 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Der Schutz des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712Die weitere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	touristische Aufwertung Gadebuschs.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 598 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Mecklenburg Vorpommern ist ein Tourismusland, dies trifft auch zu für die Kleinstadt Gadebusch. Durch ein Zuviel an Windkraftanlagen würde unser Stadtbild von allen Sichtachsen abgewertet werden. Der touristische Zulauf würde eindeutig abnehmen. Dies betrifft ganz besonders das historisch wertvolle Gebiet des Biosphärenreservats. Ganz zu schweigen von der doch erheblichen Geräuschbelästigung durch die Radiatoren. Tier- und Pflanzenwelt sehe ich als gefährdet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der

Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 599 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Zerstörung der Landschaft und des Lebensraums von vielen Tieren z.B. Kraniche und Roter Milan, Zugvögel-Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts-Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur-Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert.-Erhöhung des Strompreises bis zur Unbezahlbarkeit durch die Subventionierung der Windkraft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher genauso wie die Subventionierung der Windenergienutzung nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 601 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 604 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft – Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?- Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren- Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen?- Wird der Mindestabstand zu den Ortschaften (2.500 m) eingehalten?- Wie stark wird die Lärmbelästigung der Windräder?- Wie wirkt sich der Wert unserer Immobilie aus?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere

durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 604 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Zerstörung der Landschaft und des Lebensraums von vielen Tieren und Vernichtung von Sammelstellen (Kraniche, Wildgänse, Schwäne)- Ist der Mindestabstand von 2.000 m zu bebauten Grundstücken gewährleistet? Bekommt man für Immobilien einen Wertausgleich?- Unerforschter negativer Einfluss auf unsere Gesundheit- Warum ist in Gegenden mit Windkraftanlagen der Strom für den Verbraucher teurer als in Bayern?- Warum Windkraft und nicht Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme….	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Nutzung anderer erneurbarer Energien ist insbesondere in den Programmsätzen (5), (13) und (14) (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 610 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energie, hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Wir sind gegen die Errichtung einer Windkraftanlage in Gadebusch!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 614 private Person	An den Planungsverband-Bendhofbetreffs: WindkraftanlagenbauStellungsnahnie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdWir sind strickt gegen den imensen Bau dieser Windstromanlage, da nicht nur die Menschen in der Umgebung,sondern auch der Tourismus in diesem Gebiet,sowie alle Tierarten nebst Natur gefährtet sind.Wir bitten nun, um eine genaue Überprüfung dieser Aktion, da wir auch eine große Gefahr auf die Auswirkung kommender Generationen sehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 641 private Person	7.Wir fordern den Schutz des Radegastquellgebietes, welches sich im geplanten Eignungsbereich befindet. Ein Bereich der Radegast wurde entrohrt und ein Wanderweg angelegt. Für diese Baumaßnahme kamen Fördermittel zum Einsatz. Es kann nicht das Ziel der Landesregierung sein, dass geförderte Anlagen, mit Fördermitteln zum Bau von Windkraftanlagen von der Bevölkerung nicht mehr angenommen werden. Hier werden ganz deutlich Steuergelder verschwendet. Zudem ist eine Wanderung am Fuße von 235,0 m hohen Windrädern mit ihrem entsprechenden Schattenwurf und Geräuschkulisse keine Erholung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 641 private Person	3.In der Fortschreibung des Windeignungsgebietes Gadebusch sind die vorhandenen Windkraftanlagen östlich von Gadebusch (Bereich Reinhardtsdorf) nicht erfasst. Somit ist die Darstellung der Windeignungsgebiete nicht korrekt. Sollte die vorliegende Planung Rechtskraft erlangen, wird Gadebusch von 3 Windeignungsgebieten umgeben. Die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung der angrenzenden Ortschaften wird enorm eingeschränkt. Die Planung muss korrigiert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 641 private Person	4.Die Sanierung und der Ausbau der Amtsscheune, die sich im Umgebungsbereich des Schlosses befindet, wurde u. a. von ortsansässigen Firmen, öffentlichen Fördermitteln und dem Förderverein der Museumsanlage unterstützt. Sie ist zu einem beliebten Ausflugsziel und einem touristischen Magnet in Gadebusch geworden. Die besondere ländliche Idylle und die Lage dieses Objektes wird sehr geschätzt. Durch die Errichtung von bis zu 235,0 m hohen Windkraftanlagen wird die Landschaft sehr negativ beeinflusst und die weitere touristische Entwicklung für unsere Stadt total eingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass die Attraktivität und die Besucherzahl sich rückläufig entwickeln wird. Dies ist ein Zustand, der für unsere Stadt und Region nicht haltbar ist, zumal unsere Region sehr stark auf den Tourismus angewiesen ist.5.Des Weiteren erfolgt die Einschränkung und Veränderung der Sichtachsen der landschaftsprägenden Strukturen. Sie haben enorme Fernwirkung auf den Tourismus. Das sogenannte Postkartenmotiv ist nicht mehr gegeben. Dazu gehört auch, dass sehr große landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.6.Wir fordern den Schutz unserer landwirtschaftlichen Ressourcen und damit verbunden den Erhalt von Arbeitskräften in der Landwirtschaft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 641 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehmen wir zum obigen Verfahren wie folgt Stellung:1.Wir sind gegen den grenzenlosen Ausbau der Windkraft. Es wird zeitweise schon mehr Energie erzeugt als abgenommen werden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 641 private Person	8.In Wakenstädt befindet sich zudem das historisch international wertvolle Schlachtfeld der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712. Diese Anlage wurde durch den Kulturhistorischen Verein 1712 mit viel Mühe und Einsatz geschaffen und bekannt gemacht. Die Anlage ist weit über die Grenzen Deutschlands (z. B. Schweden und Dänemark) bekannt. Sie hat für die Stadt Gadebusch eine sehr hohe internationale touristische Außenwirkung. Wir fordern deshalb den unbedingten Schutz dieser bedeutenden Anlage sowie den Schutz der Sichtachse auf das Schlachtfeld.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 644 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Der Wert des historisch internationalen und wertvollen Schlachtfeldes der Schlacht von 1712 wird gemindert. Es ist schützenswert und ist ein Punkt für den Tourismus in Gadebusch.-Die Sichtachsen auf dieses Schlachtfeld müssen geschützt werden.-Das Radegastquellgebiet muss geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet/Potenzialsuchraum 09/16 Renzow OstDas Eignungsgebiet schneidet möglicherweise Waldflächen > 10 ha. Der Potenzialsuchraum umschließt ein Waldgebiet > 10 ha fasst vollständig (Anlage 2a). Wegen dem hohen Anteil von Waldrändern und der damit verbundenen hohen Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Vogel- und Fledermausarten) wird eine Festlegung als Eignungsgebiet für WEA aus forstbehördlicher Sicht kritisch bewertet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt hinsichtlich des Waldbrandfrüherkennungssystems ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet/Potenzialsuchräume 11/16 – Klein RogahnDas Eignungsgebiet und insbesondere die dazugehörigen Potenzialsuchräume umgrenzen direkt die sensiblen Waldflächen des Naturschutzgebietes „Grambower Moor“. Möglicherweise werden dabei auch Waldflächen > 10 ha angeschnitten. Aus diesen Gründen wird eine Festlegung als Eignungsgebiet für WEA aus forstbehördlicher Sicht kritisch bewertet (siehe Anlage 2b).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 651 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdMeine Einwände:-Gesundheitsschäden durch Geräuschbelästigung, Infraschall-Nichtnutzung des produzierten Stromes aufgrund nicht ausreichend ausgebauter Stromnetzwerke-Negative Veränderung des Landschaftsbildes-Wertverlust von Immobilien-Gefährdung der Tiere und Natur (Seeadler, Rotmilane, Falken, Schwarz- u. Weissstörche)-Einbußen für Hotels, Pensionen, Gaststätten, Vermieter von Ferienwohnungen und anderen Unternehmen-Einbußen für das Amt Lützow-Lübstorf durch Unverkäuflichkeit der Grundstücke auf dem Kiebitzberg in Lützow	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 662 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den Menschen oSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder-Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholung oStörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs-und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum	Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 663 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 666 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Zerstörung der Landschaft -Betriebslärm durch LKW, Baufahrzeuge, die Straße von Groß Welzin ist nicht dafür geeignet-Vernichtung vieler Tierarten am Dümmer See	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 667 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Windkrafteignungsgebiete sollten da ausgewiesen werden, wo sie keine Gefahr für Mensch und Tier und deren Gesundheit – Schaden setzen.In diesem spez. Gebiet gibt es genügend Anhaltspunkte, die gegen eine Eignung sprechen! Z.B.: Schutz des Redegastquellgebietes, Schutz für seltene Tierarten, touristische Attraktion des Schlachtfeldes soll erhalten bzw. ausgebaut werden. Mit der Ausweisung als Windkrafteignungsgebiet wird der Leerzug dieses Gebietes und der Umgebung programmiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 668 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Die Stadtvertretung von Gadebusch hat sich mehrheitlich gegen weitere Windkrafteignungsgebiete im Verantwortungsbereich durch Beschluss ausgesprochen und dem zuständigen Ministerium zugestellt. Politik soll das entgegengebrachte Vertrauen seines Volkes schätzen und achten, sowie Einfluss nehmen auf den Erhalt unserer schönen Heimat unserer „aller Freude“. Darum gegen Windkraftanlagen vor den Toren unserer Stadt Gadebusch.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 669 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Wir sind gegen weitere WKA in unserer Region, da schon die jetzigen WKA´s die ganze Landschaft verschandeln. Warum wird immer der 2. vor dem 1. Schritt getan? Schaffen Sie doch erst einmal die Voraussetzungen, dass WKA´s ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen, ohne Förderung mit unseren Steuergeldern und mit Speichermöglichkeiten arbeiten können. Erst dann ist die Zeit reif, über Standorte zu diskutieren.Das o.g. Windeignungsgebiet ist völlig ungeeignet, da es im Gebiet der Radegastquelle und des historischen Schlachtfeldes liegt, so dass eine touristische Nutzung für Gadebusch nicht mehr attraktiv wäre. Außerdem wurde auf der Infoveranstaltung im April darauf verwiesen, dass hier das Brutgebiet geschützter Vögel liegt. Schon heute sieht man von Retzburg kommend rechts und geradeaus Windräder genug. Soll Gadebusch umzingelt werden? Stoppen Sie diesen Unsinn!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für

Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 670 private Person	5.Dieses Projekt beeinträchtigt zudem die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung unseres Grundstücks durch die Agrarwirtschaft. Die Vielzahl der notwendigen Fundamente für die WEA, zugehörigen Kabeltrassen und Verteilerstationen behindern die agrarwirtschaftliche Bearbeitung. Durch die notwendigen Baumaßnahmen erfolgt eine Verdichtung des Bodens. Zudem werden Drainagen der Entwässerung beschädigt. Die Nutzfläche für die Agrarwirtschaft wird durch Zufahrtswege und Fundamente verringert. Die Erdkabel führen auf Grund von Erwärmung zur Verringerung des Ertrages bei den Pflanzen. Weiterhin ist nach Ende der Nutzungsdauer der WEA bei dessen Rückbau nicht der Rückbau der zugehörigen Fundamente und Kabeltrassen berücksichtigt. Nicht rückgebaute Fundamente u. Trassen stellen ein hohes finanzielles Risiko für uns als Grundstückseigentümer dar und entwerten unser Eigentum für die weitere Nutzung nach dem Ende der WEA.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 670 private Person	3. Das Naturschutzausführungsgesetz ist bei der Planung von Windeignungsgebieten zu beachten. Damit sind geschützte Tiere lt. Roter Artenliste zu beachten. Auf Grund dieser wunderbaren Natur brüten dort: Höckerschwäne, Singschwäne, Zwergschwäne, Graukraniche, Verschiedene Gänsearten, Große Brachvögel nutzen die geplante Windeignungsfläche als Rastfläche, Seeadlergebiet (Quelle: LUNG), Schwarzstorchsichtungen, Brutplatz wahrscheinlich (Es gibt 11 Brutpaare in MV!), Wachtelkönig, Graukranich, Rohrweihe, Pirol, Raubwürger (160 Brutpaare in Deutschland!), Eisvogel, Grünspecht, Rothalstaucher, Löffelente. In dem vorgesehenen Gebiet gibt es Vorkommen von: Rotbauchunke, Kammmolche, Fischotter, Laubfrosch, Moorfrosch, Grünfroschkomlex, Knoblauchunke, Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter, Wechselkröte. (Quelle zu den Vorkommen geschützter Tiere: Meldung ehrenamtlicher Kartierer zur Multibasedatenband beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern). Bis auf den Schwarzstroch und den Seeadler stehen diese Tiere nicht im Kriterienkatalog, aber die Fülle seltener Tiere rechtfertigt unseres Erachtens auf jeden Fall , dass dieses Gebiet für Windkraftanlagen nicht geeignet ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 670 private Person	2. An das Windeignungsgebiet grenzen direkt mehrere Biotope wie die Radegastquelle (größer 5 ha!), das Neuendorfer Moor, das Gebiet um die Funkenkuhle und weitere. Diese zu schützen ist notwendig. Das Radegastquellgebiet ist außerdem ein Kalk-Tuff-Quellgebiet und daher gemäß §20 Naturschutzausführungsgesetz nicht mit Windkraftanlagen zu bebauen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Funkenkuhle und das Neuendorfer Moor befinden sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch und stehen der Festlegung des Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 670 private Person	4. Die Stadt Gadebusch wird nach dem Plan des Regionalen Planungsverbandes gut umzingelt sein: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd, Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor dem Waldgebiet Fuchsberg, bestehender Windpark an der K29 Neuendorf - Pokrent, bestehender Windpark an der B208 Höhe Paetrow / Passow. Das ist entsprechend dem Kriterienkatalog nicht zulässig.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Von den übrigen in der Stellungnahme genannten Gebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Stadt Gadebusch aus.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 671 private Person	Einspruch gegen das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg betreffs. Eignungsgebiete Windenergieanlagen Klein Rogahn und WittenfördenWir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im o.g. Gebiet persönlich betroffen fühlen. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche, als auch private Belange zu berücksichtigen. Daher erheben wir Einspruch gegen das oben genannte Projekt.Die Argumente lauten:- permanenter Lärm durch die Rotorblätter, Verschattung, permanent rotes Blinklicht-Zerstörung des Landschaftsbildes-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren usw.?)-Störung des in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes „Grambower Moor"!- Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in und mit der Natur" Wir leben dann im Industriegebiet!-nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ,u.a. Herz-, Magen-und Schlafprobleme In Dänemark werden deswegen keine neuen Windkraftanlagen mehr zugelassen !!!- Gefahr von Eiswurf im Winter-wesentliche Wertminderung unserer Immobilien- Vertreibung und Tötung von geschützten Tieren wie Fledermäuse, Rotmilan usw. (In Wittenförden existiert seit Jahren ein Fischadlerhorst mit jährlich erfolgreichem Nachwuchs !!!)-Gefahr für Kraniche, Wildgänse und andere Zugvögel-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin- mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den OrtschaftenAus den genannten Gründen lehnen wir die geplante Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen zwischen Wittenförden und Klein Rogahn ausdrücklich ab.Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlage stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 680 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Beeinträchtigung des Tourismus und der örtlichen Wohnqualität-Schutz des Radegast-Quellgebiets-Schutz der Sichtachse auf das historische Schlachtfeld von 1712	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 681 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Zerstörung der Landschaft -Zerstörung der Natur durch Rodungen-Vernichtung geschützter Tierarten-Unzumutbare Geräuschentwicklung-Extremer Lärm auch nachts-Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel-Erhöhung der Strompreise bis zur Unbezahlbarkeit?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 687 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Die geplante Windkraftanlage grenzt unmittelbar an die Radegastquelle. In dieser von einer absoluten Ursprünglichkeit erhaltenen Natur ist der in Europa sehr, sehr seltene Wachtelkönig zu Hause. Er steht auf der roten Liste als lebensgefährdet. Sein Überleben sowie das mehrere Rotmilane würde diesem Plan zum Opfer fallen.Desweiteren handelt es sich bei der Radegastquelle um ein Kalktufquellgebiet welches ganz oben auf der Liste zu schützender Natur steht.Gadebusch selber würde durch den Bau der geplanten Anlagen derart an Attraktivität verlieren, dass ein wirtschaftlich — sozialer, kultureller und touristischer Totalverfall entstehen würde. Dieser demografische Wandel bringt somit den Totalausfall einer ganzen Region mit sich. Energiewende, Verantwortung und Demokratie suchen in diesen vorhaben Sinnhaftigkeit.Wachtelkönigaus Wikipedia, der freien EnzyklopädieDer Wachtelkönig (Crex crex), auch Wiesenralle oder Wiesenknarrer genannt, ist in Europa die einzige Art der Gattung Crex innerhalb der Rallenvögel (Rallidae). Die Art ist monotypisch. Die Gattung Crex umfasst nur noch eine zweite, ebenfalls monotypische Art, die Savannenralle (Crex egregia), die in Afrika südlich der Sahara vorkommt.AussehenDer Wachtelkönig ist etwas größer als eine Wachtel. Er hat eine gelblichbraune Grundfärbung des Obergefieders, wobei die Federzentren dunkel gefärbt sind. Die Unterseite ist sehr hell braun bis weißlich. An den Flanken ist der Wachtelkönig rostbraun gebändert. Zur Brutzeit sind die Männchen an den Wangen und Halsseiten graublau gefärbt. Im Flug fallen die rallenartig herabhängenden Beine, sowie die kastanienbraune Flügeloberseite auf. Im Laufen wirkt der äußerst verborgen und einzelgängerisch lebende Vogel relativ langhalsig und hochbeinig.Die Geschlechter ähneln einander sehr, die Graufärbung der Wangen ist bei Weibchen undeutlicher. Auch das Gefieder der Jungvögel ist dem Erwachsenenkleid sehr ähnlich; auch ihm fehlt die Graufärbung an den Kopfpartien sowie die rostbraune Bänderung der Flanken.FortbewegungWachtelkönige lassen Eindringlinge sehr nahe an sich herankommen, fliegen dann plötzlich auf und lassen sich schnell wieder in eine Deckung fallen. Der Flug wirkt auf den Betrachter ungeschickt: Die Flügelbewegungen sind langsam, mit weit ausholenden Schlägen. Die langen Läufe hängen herab. In der Regel fliegt er nicht hoch auf, sondern fliegt nur wenig oberhalb der Vegetation und landet bereitsnach fünf bis sieben Metern.U1 In den dichten Grasbeständen, die er bevorzugt besiedelt, bewegt er sich geschickt unter häufigen Richtungsänderungen. Freie, offene Wasserflächen überwindet er fliegend.StimmeDer Ruf des Männchens ist ein unverwechselbares, knarrendes Doppelelement: renp-renp (ähnlich, wie wenn man mit dem Daumennagel über die groben Zähne eines Kammes streicht). Der Ruf, der unter günstigen Bedingungen bis zu 1 km weit trägt, wird oft stundenlang wiederholt. Zumeist wird ervom Boden,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	seltener von Warten aus, ausnahmsweise auch im Flug vorgetragen.E21Er dient offenbar der Revierabgrenzung und ist daher vorwiegend zu Beginn der Paarungszeit, insgesamt aber von Anfang Mai bis Anfang Juli zu hören.Die Hauptsingperiode dauert etwa zwei bis vier Wochen. Sie beginnt etwa 34 Tage nach Ankunft am Brutplatz und endet mit der Eiablage. Nach dem Brüten kann es noch einmal zu einer kurzen Phaseder Rufaktivität kommen.t31Auch auf dem Zug, sowohl im Herbst als auch im Frühjahr, ruft der Wachtelkönig. Häufig sogar in völlig ungeeigneten Habitaten.MIn den Winterquartieren bleibt er aber offenbar stumm.f51Wachtelkönige rufen meist in der Nacht. Die Hauptrufaktivität beginnt in der Dämmerung (ca. 22 Uhr) und dauert bis in die frühen Morgenstunden, also etwa bis zum Sonnenaufgang (ca. 4:30 Uhr) an. Oft ist dann der Ruf ununterbrochen zu vernehmen. Besonders ausdauernd und ruffreudig sind die Männchen in warmen, windstillen Nächten und bei gegenseitiger Stimulation mehrerer Männchen.Am Tag sind meist nur einzelne Rufe zu hören, besonders häufig bei regnerischem Wetter. Häufig ist dies der einzige Hinweis auf die Anwesenheit eines Wachtelkönigs.Andere stimmliche Äußerungen wie knurrendes oder grunzendes Quieken, „plärrendes Trommeln" oder hohes Piepen sind bislang nur aus Gefangenschaft bekannt und nur unvollständig beschrieben. Der Bettelruf der Jungen erinnert entfernt an leises Spatzentschilpen. Von diesen sind bei Erregungauch Trillerlaute zu vemehmen.t21Nahrung und NahrungserwerbDer Wachtelkönig sucht und erbeutet seine Nahrung ausschließlich am Boden. Die Art ist omnivor mit einem Übergewicht an tierischer Nahrung. Vor allem werden Insekten wie Heuschrecken, Käfer, Schnaken, Libellen und Fliegen erbeutet. Auch kleine Frösche, gelegentlich kleine Nagetiere sowie Regenwürmer gehören ins Beutespektrum der Art. Etwas weniger als 20 Prozent der Gesamtnahrung ist vegetarische Beikost, sie besteht vor allem aus grünen Pflanzenteilen sowie aus Sämereien.Die Nahrung wird laufend oder hüpfend vom Boden aufgenommen oder von Pflanzen abgelesen. Unverdauliche Nahrungsreste werden in etwa einem Zentimeter langen Speiballen ausgeschieden.FortpflanzungWachtelkönige können ab dem 1. Lebensjahr brüten. Beide Geschlechter leben in sukzessiver Polygamie und können sich in einer Brutsaison mehrfach verpaaren. Zu Bruten kommt es von Ende April (seltene Ausnahmen) bis Anfang August. Das Nest ist häufig eine nur etwas ausgescharrte und mit Gräsern und Halmen, zuweilen auch mit Moos ausgekleidete Mulde mit einem Durchmesser von 12 bis 15 cm. Die Gelege umfassen 6-19 Eier, wobei die ganz großen Gelege anscheinend von zwei Weibchen stammen. Das Gelege wird vom Weibchen allein bebrütet. Die Paarbindung endet mit der Eiablage. Ist das Gelege vollständig, wird gebrütet. Nach 16 bis 19 Tagen schlüpfen die Jungen synchron. Die geschlüpften Jungen sind Nestflüchter und werden vom Weibchen 3 bis 4 Tage geflittert. Danach werden sie vom Weibchen nur noch geführt. Mit 34 bis 38 Tagen sind die jungen voll flugfähig, sind aber schon vorher selbstständig. Es kommt zu zwei Jahresbruten, wobei Nachgelege vorkommen. Nach der ersten Verpaarung kommt es vor allem bei Männchen zu einem manchmal weiträumigen Wechsel des Gebiets. Die Sterblichkeit im ersten Lebensjahr ist sehr hoch, sie dürfte nach Untersuchungen in Großbritannien bei 70-80 % liegen.VerbreitungDie Art ist von Westeuropa in einem breiten Streifen bis Westchina und das Baikalgebiet verbreitet. In West-, Nordwest- und Mitteleuropa sind die Vorkommen äußerst lückenhaft, während in Ost- und Südosteuropa sowie in den asiatischen Verbreitungsgebieten recht dichte, individuenreiche Bestände existieren. Bis auf einige isolierte Inselvorkommen im südlichen kaspischen Raum sowie im östlichen Mittelmeergebiet liegt die südliche Verbreitungsgrenze etwa auf der Höhe des 40. Breitengrades. Nach Norden werden Schottland, das mittlere Skandinavien sowie die Tundrenzone Sibiriens bis nahe an den Polarkreis erreicht.Im Allgemeinen ist der Wachtelkönig ein Brutvogel der planaren und collinen Höhenstufe. Im Kaukasus und im Altai sind jedoch Brutvorkommen in Höhen über 2500 Metern bekannt.LebensraumDer	hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des Wachtelkönigs durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- beziehungsweise Winterhochwässern verbreitet, etwa in Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen. Er braucht deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Auch extensiv genutzte Agrarflächen, insbesondere Weidewiesen sowie Verlandungszonen kann die Art besiedeln. Uferzonen von Salz- oder Brackwassergebieten werden in der Regel gemieden, doch brütete die Art offenbar bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in Dünengebieten der Ostfriesischen Inseln.Neststandorte sind oft Vegetationsinseln mit ganz dichtem Bewuchs — zum Beispiel mit Pfeifengras oder Brennnessel Bevorzugt werden Standorte in der Nähe von Büschen — jedoch brütet die Art ebenso in Getreidefeldern oder auf Wiesen, wenn nur genügend Deckung vorhanden ist.WanderungenTrotz seines unbeholfen anmutenden Fluges ist er ein ausgesprochener Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten im östlichen Afrika südwärts bis in die Kapregion. Westvögel können schon in Spanien beziehungsweise im nordwestlichen Afrika überwintern. Mitteleuropäische Vö scheinen Schleifenzieher zu sein, doch ist das Zugverhalten der Art nicht im Detail bekannt. Die Ankunft in den mitteleuropäischen Brutgebieten ist selten vor Anfang Mai, der Wegzug beginnt schon Mitte August.GefährdungDer Wachtelkönig ist in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als stark gefährdet eingestuft.Die Bestandssituation dieser Art muss sehr differenziert betrachtet werden. In Mitteleuropa gingen die Bestände zum Teil rapide zurück, erholen sich aber seit etwa 10 Jahren leicht oder bleiben zumindest stabil. Lebensraumzerstörung durch weiträumige Trockenlegungen ehemaliger Feuchtgebiete, Vorverlegung der Mähtermine und weitflächige, schnell vollzogene maschinelle Mahd waren ftir diese Entwicklung maßgebend. Dazu kommen verstärkt im letzten Jahrzehnt sehr starke Beeinträchtigungen in den Überwinterungsgebieten, hervorgerufen vor allem durch Umweltveränderungen und Pestizideintrag. Auch die Verluste während des Zuges, teils durch Nachstellungen, teils durch Unfälle (Hochspannungsleitungen), sind beträchtlich. Weniger negativ scheint dieser Trend in Nordwesteuropa und Skandinavien zu sein.In Südosteuropa und in den asiatischen Verbreitungsgebieten dürfte die Art viel häufiger sein als bisher angenommen. Jedenfalls wurden globale Bestandseinschätzungen seit 1996 erheblich nach oben korrigiert.Die IUCN führt den Wachtelkönig als nicht gefährdet. Es ist aber ein Rückgang durch die Zerstörung des natürlichen Lebensraumes zu erwarten. Der Wachtelkönig zählt außerdem zu den Arten, die durch den Klimawandel betroffen sind. Ein Forschungsteam, das im Auftrag der britischen Umweltbehörde und der RSPB die zukünftige Verbreitungsentwicklung von Vögeln auf Basis von Klimamodellen untersuchte, geht davon aus, dass bis zum Ende des 21. Jahrhunderts das Verbreitungsgebiet in Mittel- und Osteuropa deutlich fragmentiert sein wird. DerVerbreitungsschwerpunkt verlagert sich entsprechend dieser Prognosen deutlich nach Nordosten.f61In einigen Gebieten Europas werden Ausgleichszahlungen an Landwirte bei späterer Mahd auf Wachtelkönigflächen gezahlt. Die Gelder kommen meist aus Mitteln der EU, Staaten undBundesländer für eine naturverträgliche Landwirtschaft oder von Naturschutzvereinen.MWachtelkönig und MenschEtymologie und BenennungDer Name „Wachtelkönig" ist auf frühere Vorstellungen zurückzuftihren, der Wachtelkönig sei Anführer der Wachteln. So wurde er „in früheren Zeiten oft zusammen mit Wachteln gefangen wurde, und da er etwas größer ist, wurde er von den Bauern und Jägern als König der Wachtelnbezeichnertal Im Volksmund wurde der Wachtelkönig in Deutschland auch „Wiesenknarre",„Schnärz", „Schnerper", „Schnarrwachtel", „Wiesensumpfhuhn", „knarrendes Rohrhuhn",„Wiesenralle", „Tau- und Kornschnarre", „Grasrätsche", „Arpschnarp", „Ginsterralle",„Mähderhex", „alter Knecht", „faule Magd", „Kreßler", „Ackerhennick", „grauer Kaspar",„Feldwächter", „Wiesenläufer" und „—schnarcher", „Grasrutscher", „Knarrer", „Eggenschär",„Schonk", „Stroh- und G'hackschneider", „Nachtschreier", „Stosch",

„Grasschnepf",„Sensenwetzer", „Knecht mäh!", „Bütsche", „Kornhühnel", „Gnarrendart", „Gerstenratzer", imSchwäbischen auch „Heckschnärr" genannt. Offensichtlich sind viele dieser Benennungenlautmalerisch bezogen auf die charakteristischen Rufe, zudem spiegelt sich mitunter der Lebensraumdarin wider.f9IBrauchtumFür Einwohner von Nürtingen ist als früherer Ortsneckname der Begriff „Heckschnärren"überliefert. Daher ziert die Skulptur eines Wachtelkönigs die Rathausfassade. Seit 1984 verleiht die Nürtinger SPD am Aschermittwoch das „Ei der Heckschnärre" als Auszeichnung „an besondersengagierte Bürger"[IM, die „aufrecht ihr Revier verteidigen".tilt,t121.Literaturo Urs N. Glutz von Blotzheim u. a.: Galliformes und Gruiformes. 2. Auflage. Aula, Wiesbaden1994, ISBN 3-89104-561-1 (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 5) S. 444-468.o Hans-Günther Bauer, Peter Berthold: Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula, Wiesbaden 1997,ISBN 3-89104-587-5, S. 148-150 (Neuere Angaben zu Bestand und Verbreitung).o Hans-Günther Bauer, Einhard Bezzel & Wolfgang Fiedler: Das Kompendium der VögelMitteleuropas — Nonpasseriformes — Nichtsingvögel, Aula, Wiebelsheim 2005, ISBN 3-89104-647-2.o Norbert Schäffer: Habitahvahl und Partnerschqftssystem von Tüpfelr•alle Porzana porzana uncl Wachtelkönig Crex crex. In: Ökologie der Vögel. Nr. 21, 1999, ISSN 0173-0711 (Dissertation, Universität Würzburg 1997).o Kees Koffijberg, Norbert Schäffer, et al.: International Single Species Action Plan for the Conservation of the Corncrake. (CMS Technical Serien No. 14 / AEWA Technical Series No. 9). June 2006 (pdf (http://www.cms.int/publications/TechSeries/ts14_ssap_comcrake_complete.pdf), cms.int).o Helmut Nauendorf, Wolfgang Wetzel (Hrsg.): Aufrecht das Revier verteidigt : 25 und 1 Jahr der Heckschnärre, Nürtingen-Frickenhausen 2010, ISBN 978-3-928812-54-2.Einzelnachweise1.R. L. Potapov, V. E. Flint (Hrsg.): Handbuch der Vögel der Sowjetunion. Band 4: Galliformes, Gruiformes. Aula Verlag, Wiesbaden 1989, ISBN 3-89104-417-8, S. 2652.Glutz v. Blotzheim, S. 447f, s. Literatur3.Glutz v. Blotzheim, S. 463, s. Literatur4.Norris (1947), Bosch (1952 und 1955), Braaksma (1962) in Glutz v. Blotzheim, S. 463f, s. Literatur5.Archer & Godman (1937) in Glutz v. Blotzheim, S. 464, s. Literatur6.Brian Huntley, Rhys E. Green, Yvonne C. Collingham, Stephen G. Willis: A Climatic Atlas of European Breeding Birds. Durham University, The RSPB and Lynx Editions, Barcelona 2007, ISBN 978-84-96553-14-9, S. 155.7.Richard Götte: Wachtelkönig brütet in der Medebacher Bucht, Irrgeister 25 (2008), S. 25-30, (PDF (http://www.vnv-hsk.de/joomla/media/Ingeister/Irrgeister-2008.pdf))8.Http://www.bnv-bamberg.de/home/ba0699/Artikel/Wachtel.htm9.Nach: Kurt Floericke, Vogelbuch — Gemeinverständliche Naturgeschichte der mitteleuropäischen Vogelwelt. Stuttgart 1922 (http://www.physiologus.de/wiesenknar.htm)10.Https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cq1Mode=true&reset=true&referrerPosition=0&referrerResultId=%22Heckschn%C3%A4rre%22%26any&query—idn%3D101157318011.Https://portal.dnb.de/opac.htm;jsessionid=7B7A8OFCB7E7E6BBED995DOD1CC5C6F9.prod-worker0?method=showFullRecord&currentResultId=%22Heckschn%C3%A4rre%22%26any&currentPosition=012.Helmut Nauendorf, Wolfgang Wetzel (Hrsg.): Aufrecht das Revier verteidigt: 25 und 1 Jahr der Heckschnärre, Nürtingen-Frickenhausen 2010Weblinksoo Commons: Wachtelkönig (https://commons.wikimedia.org/wiki/Crex_crex?uselang=de) —Album mit Bildern, Videos und AudiodateienoBfN: ausführliche Informationen über den Wachtelkönig(http://www.bfn.de/natursport/test/SportinfoPHP/infosanzeigen.php?z=Tierart&code=d112&lang=de)oFactsheet von birdlife international 2005(http://www.birdlife.org/datazone/species/factsheet/22692543)oFactsheet für die Bestandsentwicklung der Art in Europa(http://www.birdlife.org/datazone/userfiles/file/Species/BirdsInEuropell/BiE2004Sp2878.pdf)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(PDF-Datei; 274 kB)o Verbreitungskarte für Europa, Namen, Abbildung(http://europa.eu.int/comm/environment/nature/directive/crex_crex_en.htm)o Birdlife International: Steckbrief Wachtelkönig (http://www.corncrake.net/)o Crex crex (http://www.iucnredlist.org/details/22692543/0) in der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN 2008. Eingestellt von: BirdLife International, 2006. Abgerufen am 3. Januar 2009o Videos, Fotos und Tonaufnahmen zu Crex crex (http://ibc.lynxeds.com/species/corticrake-crex-crex) in der Internet Bird Collection (http://ibc.lynxeds.com/)o Federn des Wachtelkönigs (http://www.vogelfedern.de/wira.htm)Abgerufen von „https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wachtelkönig&oldid=152858049"Diese Seite wurde zuletzt am 25. März 2016 um. 18:38 Uhr geändert.AbrufstatistikDer Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike" verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.	
lfd.-Nr.: 688 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Die hohen Windräder stellen eine Gefahr für Mensch und Tier dar. Im Bereich Kaeselow, Rosenow, Bendhof wird es zu massiven Lärm- und Schattenbeeinträchtigungen kommen. Desweiteren sind auf den Moorwiesen Kraniche, Wildgänse, Weißstörche und Schwarzstörche auf Futtersuche. In den Wäldern befinden sich Nistplätze von Habicht, Rotmilan und Rohrweihe.Die Entwicklung des naturnahen Tourismus, der Blick vom Schlachtfeld 1712 werden torpediert und Dörfer im Schatten der Windräder der Vereinsamung preisgegeben, z.B. Kaeselow liegt ca. 320 Tage im Jahr im Windschatten der Räder.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 689 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Riesige Windkraftanlagen wie sie geplant werden, zerstören unsere Landschaft. Sie haben viele negative Auswirkungen für die Gesundheit des Menschen und sind lebensbedrohlich für Vögel, ihr Lebensraum wird zerstört.Im Bereich Kaeselower und Reinhardtsdorfer Wald leben viele Greifvögel, besonders häufig Bussarde und der Rote Milan. In den Bendhofer Wissen und auf den Dauergrünlandflächen in der Gemeinde Rosenow treten Rohr- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des

Wiesenweihen auf. In den o.g. Räumen sind regelmäßig Kraniche und auch Weißstörche, als auch Graureiher zu beobachten.Wir sind strikt gegen diesen hemmungslosen Ausbau / Errichtung solcher gewaltigen WKA in hoher Konzentration in einer Region.

Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 690 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich habe große Bedenken in Bezug auf geschützte Tiere und Pflanzen in diesem Gebiet, die durch diese Windkraftanlagen lebensgefährlich bedroht werden: z.B. Rotmilan, Rohrweihe, Reh, Weißstorch, kleinblättrige Brunnenkresse, Bachbunge, Blauer Wasserehrenpreis.Ich weiß, Sie interessiert das nicht, aber außerdem kann ich einfach nicht verstehen, warum immer mehr Windräder gebaut werden, obwohl die Energie nicht einmal gespeichert werden kann und wir teuer Strom bezahlen müssen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 691 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Gegen das Windeignungsgebiet wegen:- Brutgebiet Rotmilan und weitere geschützte Tier-Ungeklärte gesundheitliche Beeinträchtigungen- Wertverlust von Eigentum, Häuser und Grundstücke sowie kommunalem Eigentum im großen Umkreis und ohne Ausgleichszahlungen-Zu große Einschränkungen / Verluste beim Ausbau vom Tourismus, negative Beeinträchtigung Tourismus Ausbau	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung.
lfd.-Nr.: 694 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Nachteile überwiegen gegenüber den Vorteilen für uns, die hier in unmittelbarer Nähe wohnen.-Vorteil der Windkraftanlagen zur Produktion aus der natürlichen Quelle Wind steht bzw. soll an ungeeigneten Standorten entstehen:-Gefährdung geschützter Tierbestand wie Kraniche, Seeadler, Rohrweihe u.a.-Windkraftanlagen machen uns krank durch Dauerlärm, Blinken der Positionslichter, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme bis zu epileptischen Anfällen sind vorprogrammiert.-Da Windkraftstromerzeugung keine effektiven Speichermöglichkeiten bietet – keine Alternative, um Atomkraftwerke abzuschalten-WKA´s arbeiten bis heute nicht gewinnbringend – seit 15 Jahren Fördergelder durch Steuergelder m.E. nicht mehr vertretbar-Alternative Standorte, wie dicht an der Autobahn sind meiner Meinung nach besser für unsere Gesundheit, Lebensqualität und Schutz unseres Tierbestandes.-Tourismus wichtigste Einnahmequelle in M/V. Meer und Landschaft müssen geschützt werden, damit wir langfristig Arbeitsplätze in unserem Land sichern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 698 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung — Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Im Grundgesetz steht, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich zu behandeln sind. Warum wird in Bayern von der Grundstücksgrenze bis zum Windrad 2 km vorgesehen und in den anderen Bundesländer nur 1 km? Das ist laut BGB sittenwidrig und nicht zulässig. 1 km ist definitiv zu wenig. Das heißt also zwischen Klein und Groß Welzin sind ca. 3 km, von jeder Seit 2 km, dann passt es nicht mehr mit den Windrädern. Wir wohnen auf dem Lande, weil wir die Natur und Ruhe wollen und sogar das wollt Ihr uns nehmen!Verstoß gegen:•§42Abs.2VwGO•Rücksichtnahmegebot §§ 6Abs.1 Nr.1.5 Abs.1 Nr. 1 BlmSchG i.V.m. §35 Abs. 3 BauGBWir Dorfbewohner bitten Sie Abstand von diesem Projekt zu nehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 698 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung — Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Da auch wir ein Recht zum Leben haben, ohne Lärmbelästigung, bitten wir Sie um Verständnis nicht noch mehr Windräder in unserer Gemeinde aufzubauen.Wir wohnen auf dem Lande um die Ruhe und Natur zu erleben, doch beides wäre nicht mehr gegeben.Was geschieht mit den Grundstückspreisen? Die haben keinen Wert mehr.Was ist mit unserer Gesundheit? Da diese Windräder noch nicht lange auf dem Markt sind, und gar nicht richtig getestet werden konnten.In Perlin brütet der Seeadler, jedoch durch Eure Windräder macht Ihr die Natur kaputt! Wir bitten Sie, von Ihrem Projekt Abstand zu halten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind "Horste / Nistplätze von Großvögeln" als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 699 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Beeinträchtigung des Tourismus als einer der Wirtschaftsfaktoren von Mecklenburg. (Dümmer See)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 699 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus. Der Mindestabstand sollte mind. Die 10-fache Gesamthöhe des Windrades betragen, so wie z.B. in Bayern und Sachsen. (Warum? Wohnen dort bessere Menschen?)Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! – Wie werden Sie die Wertminderung dieser der Anwohner ausgleichen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden

aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 700 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Ich spreche mich gegen den Bau von WKA´s aus!-Wertminderung, Grundstücke ohne Ausgleichszahlung!-„Verschandelung“ der Natur. Geschützte Tierarten, wie der Seealder oder der Rote Milan sind bedroht!-Es gibt keine gesundheitlichen Untersuchungen über diverse Belastungen wie Infraschall (!) oder den Schaukelgeräuschen und Schattenwurf. Es ist eine Einschränkung in der persönlichen Lebensqualität. Ich glaube nicht, dass Politiker an einem WKA-Park wohnen – sie wissen vermutlich nicht, was sie ihren Wählern damit antun. -Ich bin auch für erneuerbare Energien, aber nicht um jeden Preis! Clever wären WKA´s an Strecken der DB zu bauen, ein Energienetz ist ja vorhanden!-Und dann der Irrsinn, wenn zu viel produziert wird, weiß keiner wohin mit der Energie!!! Hier entsteht nur der Gedanke, dass Profitgier im Vordergrund steht!-Mecklenburg Vorpommern ist ein Bundesland, dass auf Tourismus setzen mus, da es nicht über eine Industrie wie NRW bspw. verfügt.Wer bitteschön möchte denn seinen Jahresurlaub neben einem WKA-Park verbringen! Sie mit Sicherheit auch nicht.Wenn Sie nun sagen, regen Sie sich doch nicht auf, schließlich haben sie doch diese Regierung gewählt – dann muss ich sagen, dann vertreten Sie nicht meine Meinung!-Ziehen Sie ihr Projekt durch, dann bin ich gespannt auf die Ergebnisse der nächsten Wahl – nur eines steht fest: dass ist eine Langfristigkeit, diese WKA werden mein restliches Leben begleiten und Tag für Tag schädigen.-Ich möchte Ihre Gesichter sehen, wenn vor ihrer eigenen Haustür ein solcher Park entstehen würde…	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch

die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 702 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Schutz der Sichtachse auf das historische Schlachtfeld von 1712- Schutz des Radegast-Quellgebiets mit seltenen Vögeln, wie Seeadler, Kraniche und Rohrweihe- Beeinträchtigung der touristischen Infrastruktur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 705 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Die Immobilien in der Nähe eines Windparkes verlieren an Wert.Wie wollen Sie das ausgleichen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 707 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Ich bin 83 Jahre und möchte nicht von den Windrädern eingekreist sein.- Ich möchte die Ruhe nicht gegen Lärm der Baufahrzeuge eintauschen- Der Strompreis ändert sich dadurch auch nicht- Das große Geld machen andere und wir zahlen dafür	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 723 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdIch bin dagegen!Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Stoppt den Wahnsinn, weiter Windkrafträder in und um Gadebusch zu planen bzw. zu errichten!!! Erneuerbare Energie ja, aber gut überlegt, wo sonst wird Land, Tiere und uns Menschen zerstört! Wir haben einen hohen Kredit bei der Bank aufgenommen, und Wohnraum in der Natur geschaffen, auch für unsere Kinder und deren Kinder, wenn wir mal nicht mehr sind. Mecklenburg-Vorpommern ein Land wo andere Urlaub machen, wird mit weiteren WKA Stück für Stück zerstört. Das Land wirbt für Zuwanderung in Mecklenburg-Vorpommern? Warum, wenn es nicht mehr gibt, was das Leben hier in der Natur, lebenswert macht! Windkrafträder machen mich krank!!! Eine WKA haben wir schon, wenn wir vorne aus unserem Haus raus gucken. Wenn Sie weitere in unserem Einzugsgebiet planen, brauchen wir gar nicht mehr auf Ruhe, Erholung hoffen. Egal wo wir dann rausgucken, wir blicken nur noch auf Windkrafträder. Wir verlieren an unserer Lebensqualität, wertvolle Tierarten wie Seeadler, Roter Milan, Kraniche. Sie zerstören unseren Wohnraum, die Investition in unsere Immobilie, - dann brauche ich auch meinen Kredit nicht weiter abbezahlen! Ist eh nichts mehr wert!Ich stimme gegen den Weiterbau und die Errichtung weiterer Windkrafträder, weder in und um Gadebusch, nicht auf Grund und Boden um Wakenstädt (wertvolles Geschichtsland – die Schlacht von 1712). Unsere Radegastquellgebiete = so wertvoll, das darf man nicht zerstören!Baut euch doch große Windkrafträder vor die Haustüren, dann habt ihr das ganze Vergnügen (das Blinken der Positionslichter, die Beschallung und den Schattenwurf der Flügel!)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung

einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 724 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes-Störung des Wohlbefindens durch dauerhaftes Rotieren und nachts ständiges Blinken; Geräuschentwicklung und Infraschall haben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	negativen Einfluss auf die Gesundheit-Negative Auswirkungen auf den Tourismus und damit Arbeitsplatzreduzierung in der Region	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 724 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Welche Rückbaukosten entstehen und wer übernimmt die Kosten?- Welche Ausgleichsmaßnahmen sind für die Bebauungsflächen in welcher Höhe vorgesehen?- Welcher Schattenschlag ist zu erwarten?- Welche Einspeisung ist möglich? Ist der Netzausbau entsprechend gesichert? Welche Netzverluste sind durch den hohen Energietransport zu erwarten? Welche Folgeinvestitionen (Umspannwerke) sind notwendig?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im

Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.

Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 725 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Warum werden die Windkrafträder immer in Dorfnähe gebaut?-Das Landschaftsbild ist durch diese Windräder sehr gestört, überall sieht man nur noch diese Windräder. Von Erholung kann ich da nicht mehr sprechen (bei Radtouren oder Spaziergängen).-Wie kann man Tourismus und Windkraftanlagen verbinden, gibt es da ein Konzept?-Wie viele Anlagen braucht Deutschland und wie viele davon Mecklenburg?-Wir haben der Ruhe wegen unser Haus auf dem Land gebaut und sind einige Kompromisse eingegangen. Sollen die Dörfer aussterben? Auf Tiere wird Rücksicht genommen, die Menschen können ja alles ertragen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 725 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich bin nicht gegen Windkraftanlagen!Man sollte aber Gebiete suchen, wo die Landbevölkerung nicht so erheblich belastet wird! Überall in Dorfnähe stehen paar Dinger rum, schön verteilt, dass möglichst alle Dörfer welche abbekommen und alle Leute darunter leiden müssen! Mir geht das alles viel zu schnell, ich erkenne da kein richtiges Konzept. Erst mal so viele wie möglich hinstellen und wo der erzeugte Strom bleibt, wie alles mit dem Tourismus zu vereinbaren ist – darum kümmern wir uns später. Wie viele Anlagen brauchen wir in Mecklenburg?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum

weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 726 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Große Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Wir wollen keine Windkrafträder in Groß-Welzin und Umgebung.-Zerstörung des Landschaftsbildes durch Rodung und Wegebau. Bäume werden einfach gefällt.-Der Lebensraum vieler Tiere und Tierarten (Vögel und Frösche) wird vernichtet, von den Pflanzen ganz zu schweigen.-Lärmbelästigung und der vielleicht negative Einfluss auf unsere Gesundheit-Weiterhin sind wir verpflichtet, unsere Natur für unsere Nachkommen zu erhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 726 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Wir wollen keine Windkrafträder in Renzow und Umgebung!-Zerstörung des Landschaftsbildes durch Rodung und Wegebau, alte Bäume werden einfach gefällt.-Der Lebensraum vieler Tierarten und Pflanzen wird einfach vernichtet.-Lärmbelästigung und der vielleicht negative Einfluss auf unsere Gesundheit.-Weiterhin sind wir verpflichtet unsere Natur für unsere Nachkommen zu erhalten und endlich Verantwortung für den Erhalt unseres natürlichen Lebensraumes zu übernehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 727 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Wenn auf beiden Seiten von Große Welzin Windräder aufgebaut werden, wird das für die Bürger eine unzumutbare Geräuschentwicklung. Dieser Lärm ist ja auch nachts vorhanden. Hinzu kommt die Flugsicherungsbeleuchtung, die durch die Fenster leuchtet.Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert? Müssen auch noch zusätzliche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umspannwerke gebaut werden?Welche Maßnahmen werden bzgl. der erhöhten Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen?Bergefeld = sehr hügeligBuchenberg = sehr hügelig	Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 728 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft-Bau von Zufahrtsstraßen-Unsere Straße in Groß Welzin wurde gerade erneuert-Wir haben Jahre darauf gewartet, um sie jetzt eventuell von Baufahrzeugen wieder zerstören zu lassen.-Negativer Einfluss auf Gesundheit-Wie stark wird die Lärmbelästigung in den Dörfern?-Stiftung von Unfrieden in den Gemeinden zwischen Windkraftbefürwortern (finanzieller Vorteil) und Windkraftgegnern-Der Strompreis wir nicht geringer (oder) eher noch höher.Wir möchten nicht von Windkrafträdern eingekreist sein. Wohnt unser Energieminister Pogel in so einem Gebiet?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 728 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft-Bau von Zufahrtsstraßen-Unsere Straße in Groß Welzin wurde gerade erneuert-Wir haben Jahre darauf gewartet, um sie jetzt eventuell von Baufahrzeugen wieder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zerstören zu lassen.-Negativer Einfluss auf Gesundheit-Wie stark wird die Lärmbelästigung in den Dörfern?-Stiftung von Unfrieden in den Gemeinden zwischen Windkraftbefürwortern (finanzieller Vorteil) und Windkraftgegnern-Der Strompreis wir nicht geringer (oder) eher noch höher.Wir möchten nicht von Windkrafträdern eingekreist sein. Wohnt unser Energieminister Pogel in so einem Gebiet?	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 729 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Unzumutbare Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel, vor allem nachts2.Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel3.Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall4.Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze5.Wertverlust der Immobilien in der Nähe der Windkraftparks6.Zerstörung der Landschaft und des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 730 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Beeinträchtigung des Landschaftsbildes2.Beeinträchtigung der Nachtruhe durch Signallichter der Windanlage und Geräusche der Rotorblätter3.Minderung meines Grundstückswertes!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von

diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 730 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Beeinträchtigung des Landschaftsbildes2.Beeinträchtigung der Nachtruhe durch Signallichter der Windanlage und Geräusche der Rotorblätter3.Minderung meines Grundstückswertes!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 731 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Durch den Bau der Windkraftanlagen wird unsere Landschaft und der Lebensraum von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen zerstört. Wie geht eine zerstörte Landschaft mit erneuerbarer Energie zusammen? Wo belieben Tierarten, die sich in den letzten Jahren hier wieder etabliert haben (Hase, Fuchs und Wolf)?Wie steht es mit der Geräuschentwicklung durch sich drehende Rotorblätter und der Schattenwirkung (es ist bekannt, dass dies negativ sich auf die Gesundheit auswirkt)?Was passiert, wenn sich auf den Rotorblättern Eis bildet? Wie weit fliegen abspringende Eisbrocken?Über eine Antwort würde ich mich freuen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf

des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 732 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Da es in unserem Gebiet nur sehr schmale Fahrbahnen gibt, möchte ich wissen, wie viele Straßen neu gebaut bzw. alte ausgebaut werden müssen. Dadurch müssten viele erhaltenswerte Bäume gefällt werden. Desweiteren möchte ich wissen, wie stark die Lärmbelästigung durch die Windräder wird. Warum wird der negative Einfluss auf die Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall komplett ignoriert? Außerdem verlieren die Immobilien in der Nähe der Windparks erheblich an Wert! Werden Sie diese Wertminderung ausgleichen? Warum konzentrieren Sie sich so sehr auf die Windkraftanlagen (die, die Natur zerstören) und erweitern Sie nicht andere erneuerbare Energien?Ich würde mich freuen, über eine positive Antwort Ihrerseits.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die Nutzung anderer erneurbarer Energien ist insbesondere in den Programmsätzen (5), (13) und (14) (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 733 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes-Zerstörung der Natur durch Rodung, Wegebau, Stromleitungstrassen-Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 733 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Zerstörung der Natur – Wie groß werden die Fundamente für ca. 200 m hohe Windindustrieanlagen?-Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch Eiswurf – Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 734 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Unser Dorf Groß Welzin hat in 2015 endlich eine neue Straße erhalten, aber ohne Bürgersteig, weil kein Geld mehr da war. Jetzt befürchten wir, dass durch die notwendigen Schwertransporte unsere Straße wieder langfristig beschädigt wird. Wir empfinden es als unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes um Groß Welzin. Wo werden neue Straßen oder Zufahrtswege gebaut? Von Groß Welzin aus oder von Renzow oder von Wodenhof?Gibt es dann Überlandleitungen oder umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 739 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau und Stromleitungstrassen – Welche Maßnahme werden bzgl. der erhöhten Erosionsgefahr durch gerodete Kuppen ergriffen? Was kosten diese Maßnahmen den Steuerzahler?-Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes – Wieso soll das Sauerland unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 739 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen?-Viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann, wozu dann noch neue bauen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium

überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 740 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. -Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?-Unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügle.-Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall. Warum wird die Problematik bisher komplett ignoriert?-Dazu kommt noch das ständige aufdringliche Blinken an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 740 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus: der Mindestabstand sollte mind. die 10-fache Gesamthöhe sein!Warum in Bayern und Sachsen ein Abstand von 2.000 m? (Wohnen dort bessere Menschen wie hier?)Keine Erholung mehr am naheliegenden See möglich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 741 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Der geplante Windpark verstößt gegen den Schutz der Sichtachse auf das Schlachtfeld in Wakenstädt von 1712 sowie gegen die touristische Aufwertung von Gadebusch; desweiteren würde die geschützte Tier- bzw. Pflanzenwelt gefährdet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 742 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Es wird der Schutz des Rodegast-Quellgebietes verletzt.-Die touristische Wertung Gadebuschs wird verringert.-Es wird eine größere Sicht- und Lärmbelästigung geben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		§ 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 744 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:siehe Anhang-Windstrom ist nicht grundlastfähig-Grundstücke werden durch diese umliegenden Windkraftanlagen im Wert erheblich gemindert -Rückbau dieser Windkraftanlagen ist Kostenintensiv (Wer trägt diese Kosten wenn der Betreiber (wie in der Vergangenheit schon vorgekommen) insolvent ist ?Flora und FaunaTier die streng geschütz sind wie Haubenlerche , Neuntöter , Bluthänfling werden aus Ihren Habitaten vertrieben trotz Schutztatus.LandschaftsvernichtungMecklenburg Vorpommern profitiert vor allem in der Tourismusbranche von Publikumsverkehr . Dieser wird bei Vernichtung der ländlichen Gegend billigend in Kauf genommen .GesundheitInfraschall wirkt sich negativ auf den menschlichen Körper aus . Auch dies wird billigend in Kauf genommen .Ich möchte Sie bitten , mir auf meine Fragen zu antworten . Ich selber werde zukünftig den beiden großen Volksparteien mein Vertrauen bei der nächsten anstehenden Wahl nicht mehr aussprechen , da ich in der ihrem Handeln keinen Bezug mehr zum Bürger / Wähler sehe .	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 752 private Person	Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2016 Vorgesehenes Windeignungsgebiet Wittenförden / Klein Rogahn (Nr. 11/2016)Ich bin Eigentümer der folgenden Grundstücke innerhalb des vorgesehenen Windeignungsgebiets Nr. 11/2016 (Wittenförden/Klein Rogahn):Gemarkung WittenfördenFlur 1Flurstück 329Als Eigentümer von Fläche im vorgesehenen Windeignungsgebiet möchte ich meinen Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Reduzierung von CO2-Ausstoß leisten.Deshalb begrüße ich die vorgesehene Ausweisung der Fläche Nr. 11 Wittenförden/Klein Rogahn als Fläche für die Windenergie.Begründung:Durch den Bau einen Windparks würde die Region finanziell gestärkt, nicht nur durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region Westmecklenburg, sondern auch durch die finanzielle Teilhabe der Bürger und Gemeinden am Windpark.Voraussetzung ist aber, dass das vorgesehene Gebiet als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird.Wir — die Eigentümer - stehen seit einiger Zeit mit Planungsunternehmen im Kontakt und haben zwischenzeitlich Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenergieanlagen abgeschlossen. Wir arbeiten mit der in Rostock ansässigen Herstellerfirma ENERCON sowie mit der in der Planungsregion ansässigen Firma naturwind Schwerin GmbH zusammen. Darüber hinaus können wir als Eigentümer durch die Regelung von Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark auch finanziell vom Windpark profitieren.Nach Auskunft der Planungsunternehmen, mit denen wir im potentiellen Windeignungsgebiet zusammenarbeiten, handelt es sich bei unserem Grundbesitz um eine Potenzialfläche. Für die Ermittlung der Windpotenzialfläche „Wittenförden" und zur Erarbeitung eines schlüssigenPlankonzeptes wurden die schützenswerten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Belange nach den durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V erlassenen Kriterien zur Festlegung von Windeignungsgebieten spezifisch zusammengestellt und geprüft. Der Ausweisung eines Windeignungsgebiets in der vorgesehenen Fläche stehen keine Belange entgegen, die als weiches oder hartes Tabu-Kriterium eingeordnet sind.	
lfd.-Nr.: 754 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Siehe Anlage-Windstrom ist nicht grundlastfähig-Grundstücke werden durch diese umliegenden Windkraftanlagen im Wert erheblich gemindert -Rückbau dieser Windkraftanlagen ist Kostenintensiv (Wer trägt diese Kosten, wenn der Betreiber (wie in der Vergangenheit schon vorgekommen) insolvent ist ?Flora und FaunaTier die streng geschütz sind wie Haubenlerche , Neuntöter , Bluthänfling werden aus Ihren Habitaten vertrieben trotz Schutztatus.LandschaftsvernichtungMecklenburg Vorpommern profitiert vor allem in der Tourismusbranche von Publikumsverkehr . Dieser wird bei Vernichtung der ländlichen Gegend billigend in Kauf genommen .GesundheitInfraschall wirkt sich negativ auf den menschlichen Körper aus . Auch dies wird billigend in Kauf genommen .Ich möchte Sie bitten, mir auf meine Fragen zu antworten . Ich selber werde zukünftig den beiden großen Volksparteien mein Vertrauen bei der nächsten anstehenden Wahl nicht mehr aussprechen , da ich in der ihrem Handeln keinen Bezug mehr zum Bürger / Wähler sehe .	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 804 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiete Renzow West – 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe Einwendung gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete Renzow West Nr. 8/16 und Renzow Ost Nr.9/16.Durch die Lärmbelästigung, Belästigung durch nächtliche Befeuerung, Infraschall und Schattenwurf wird die Wohn- und Lebensqualität entwertet und die Gesundheit gefährdet. Durch die Erweiterung des bereits bestehenden Windparks und den Ausbau eines weiteren Windparks (Renzow Ost Nr. 9) würden diese auf ein unerträgliches Maß ansteigen.Diese Belästigungen mindern meine Wohn- und Lebensqualität in erheblichem Umfang. Zuvor gab es keine ähnlichen Beeinträchtigungen. Umgebungslärm, etwa durch Gewerbebetriebe oder Verkehrslärm durch eine Autobahn, ist nicht vorhanden. Die Geräuschbelästigungen haben allein ihre Ursache in dem Betrieb der Windkraftanlagen. Die Landschaft ist nicht durch andere hohe Gewerbebauten verstellt. Ein erheblicher Wertverlust meines	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grundstücks ist durch die Planungen zu erwarten. Damit wird in mein grundgesetzlich geschütztes Eigentum eingegriffen.Ich behalte mir Schadenersatzforderungen wegen des zu erwartenden Wertverlustes meiner Immobilie sowie wegen der nicht geklärten Auswirkungen auf die Gesundheit vor. Der Planungsverband hat diese Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt. Ohne vorherige sachverständige Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen durch die geplante Konzentration von Windkraftanlagen in diesem Gebiet dürfen die Planungen nicht fortgesetzt werden.Energiewende ja, aber nicht auf Kosten der Gesundheit von Bürgern die dort leben.90% des Windes im Windeignungsgebiet Renzow kommen aus westlicher Richtung. Das bedeutet, ich wohne 1.000 m weg vom bestehenden Windpark. Ständige Geräusche, Infraschall ständig. Die Fenster können nicht geöffnet werden, weil die Geräusche so laut sind, dass kein Schlaf möglich ist. Bis jetzt liegen keine Messungen vor, welche gesundheitlichen Auswirkungen der Infraschalls auf meine Gesundheit hat. Ich lebe seit 1989 in Renzow und möchte eigentlich bis 66 Jahre arbeiten, sehe aber zur Zeit große gesundheitliche Belästigungen durch den Infraschall (Herzbeschwerden). Ich kann mein Haus nicht wegnehmen, damit ich mein Grundstück nutzen kann uneingeschränkt. Obergeschoss 100 m² die Wohnung ist für mich nicht nutzbar durch die Befeuerung, obwohl 1.000 m Entfernung.Windschattenwurf auf dem Grundstück, im Wohnzimmer. Für mich stellt dieses eine große Einschränkung meiner persönlichen Rechte dar. Mein Leben und Gesundheit kann nicht mit Geld bewertet werden. Die Gesundheit muss höher bewertet sein.	Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 805 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 807 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	Unterschriftensammlunggegen den Bau weiterer Windkraftanlagen in der Umgebung von GadebuschZeitraum: 14.11. — 03.12.2014Ergebnis: 1732 StimmenUnterschriftensammlung gegen aktuelle Vorhaben zum Bau weiterer Windkraftanlagen :STOPPT DIE PLANUNG WEITERER WINDKRAFTANLAGEN UM GADEBUSCHSie stellen einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in die Natur dar, entstellen das Antlitz unserer Stadt, beeinträchtigen das geschäftliche und touristische Leben und verringern die Lebensqualität aller Einwohner .DIESER PREIS IST ZU HOCH !	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 807 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	Am heutigen Tage haben Sie den ersten Spatenstich für einen Radweg von Gadebusch nach Neu Bauhof vollzogen. Mit diesem Radweg geht, dank der großzügigen Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ein langgehegter Wunsch vieler Gadebuscher in Erfüllung.Eine stetig wachsende Zahl ausländischer Touristen, insbesondere aus Schweden und Dänernar wird diesen Radweg als Verkehrsanbindung nach Wakenstädt zur Gedenkstätte an die größte Feldschlacht im Nordischen Krieg in Mecklenburg im Jahre 1712 nutzen. An dieser Stelle haben mehr als 3000 Soldaten aus fast allen europäischen Ländern ihre letzte Ruhestätte gefunden.Außerdem befindet sich auf diesem Areal, ein geschütztes Kalk-Tuff Biotop, das Radegastquellgebiet. Für unsere skandinavischen Gäste und für fast alle Gadebuscher Bürger ist es nicht zu verstehen, dass gerade auf dem aus kulturhistorischer und naturschutzrechtlicher Sicht sensibelsten Gebiet von Gadebusch ein riesiger Windpark entstehen soll. Über 1700 Gadebuscher haben in einer spontanen Unterschriftenaktion gegen diesen geplanten Windpark votiert.Die Interessengemeinschaft „Gemeinsam gegen den Wind" hat im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm ihre Argumente, die gegen dieses Windeignungsgebiet sprechen, zusammengefasst und dem Regionaler) Planungsverband übersandt. Sowohl eine Kopie der Unterschriftenliste als auch der Stellungnahme zum Regionalen Raumordnungsprogramm übergeben wir Ihnen an dieser Stelle. Wir verbinden damit die Erwartung, unsere Argumente prüfen zu lassen. Aus unserer Sicht kann diese Prüfung nur zu einer Streichung von der Liste der Windeignungsgebiete führen.Mit einem Windpark an der genannten Stelle würde das kleine Pflänzchen Tourismus, das sich in den letzten 25 Jahren mühsam in Gadebusch entwickelt hat, und von dem sich der Ministerpräsident unseres Landes, Herr Sellering, anlässlich des 300sten Jahrestages der Feldschlacht in eindrucksvoller Weise überzeugen konnte, am Boden zerstört. Der schöne neue Radweg würde seine Funktion dann auch nur zu einem geringen Teil erfüllen.Die Gadebuscher Bürger haben auf Ihrer Bürgerversammlung am 21.04.2016 die Forderung gestellt, Sie persönlich, Herr Minister Pegel, in Gadebusch zum Thema Windenergie zu hören. Die Interessengemeinschaft „Gemeinsam gegen den Wind" wiederholt hiermit nochmals die Ihnen sicherlich übermittelte Einladung und würde sich freuen, Sie in Gadebusch begrüßen zu dürfen. In Erwartung Ihres Terminvorschlages verbleiben wirDENK MAL!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Zukunft weggeblasen!DEINE HEIMAT! Gadebusch 2017Blick auf die Ziegenkoppel und Jarmstorfer Straße	konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 807 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	2. Ausschlusskriterien „Tourismusschwerpunkträume" / „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" / „sehr hohes Landschaftsbildpotential"Das geplante WEG ist Teil des historisch und international bedeutsamen Gebietes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden aus dem Jahr 1712. In der Schlacht bei Gadebusch/Wakenstädt siegten im Zuge des großen nordischen Krieges schwedische Truppen gegen die verbündeten dänischen und sächsischen Truppen am 20.12.1712. Es war gleichzeitig der letzte große Sieg der Schweden in diesem Krieg. Dieses Gefecht war eines der blutigsten im Nordischen Krieg. Es waren ca. 4.000 Tote und 2.300 Verletzte zu beklagen. Der Teil des Gebietes, der archäologisch untersucht wurde, ist seit 2004 eingetragenes Bodendenkmal. Die Massengräber für die Toten wurden bis heute nicht gefunden. Den Schlachtverlauf entnehmen Sie bitte der Anlage 3. Das Schlachtfeld ist von herausragender internationaler Bedeutung. Dementsprechend äußern sich u.a. Prof. Dr. Jens E. Olesen vom Lehrstuhl für Nordische Geschichte von der Universität Greifswald, der Oberst a. D. und Chef der Brigade Halland a. D., der schwedische Botschafter Lars Danielsson (schwedische Botschaft Berlin) sowie die unmittelbaren Nachfahren von Magnus Steenbock (der Oberbefehlshaber der Schweden in der Schlacht) äußerst ablehnend zu dem Vorhaben, auf diesem Gebiet Windkraftanlagen zu errichten. Entsprechende schriftliche Äußerungen finden Sie in der Anlage 4. Das Schlachtfeld ist Teil des von der schwedischen Botschaft geförderten Projekts „Schwedenstraße" und soll an die gemeinsame schwedische und deutsche Geschichte erinnern.Seit Jahren treibt die Stadt Gadebusch (bis zum Herbst letzten Jahres zusammen mit dem Kulturhistorischen Verein 1712) die touristische Entwicklung des Schlachtfeldes voran. Jährlich kommen tausende internationale Besucher (vorwiegend aus Schweden und Dänemark) nach Gadebusch und Wakenstädt und besichtigen das Schlachtfeld und die Schwedenhütte. Im Ausland ist dieses bedeutsame Schlachtfeld sehr bekannt und Bestandteil des Geschichtswissens. Während der DDR-Zeiten wurde diese Schlacht bei uns totgeschwiegen und so hat es sich die Stadt Gadebusch u.a. zur Aufgabe gemacht, die Bedeutung dieser Schlacht auch national bekannter zu machen.Im Zuge dieser umfangreichen Bemühungen wurde durch die Stadt Gadebusch das Sondergebiet „Tourismuszentrum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Angaben zu weiteren Bodendenkmalen liegen nicht vor. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schlachtfeld 1712" beschlossen.Auf dieser international und national so bedeutsamen Fläche dürfen keine Windkraftanlagen erbaut werden. Den Gefallenen ist Respekt zu zollen und die Totenruhe muss gewährleistet bleiben. Wir, als Bürger der Stadt Gadebusch, sehen es in unserer Verantwortung, das historische Erbe unserer Region zu pflegen und die Bemühungen unserer Stadt zu unterstützen. Unsere Vorfahren mussten infolge dieser Schlacht Hunger und Not leiden. Auf der Sichtachse dieses Schlachtfeldes Windkraftriesen zu errichten, wäre pietäts- und gewissenlos in Bezug auf die Geschichte dieses Gebietes. Es käme einer Schändung des Schlachtfeldes gleich. Das Land M-V und auch der Planungsverband WM müssen sich ihrer historischen Verantwortung stellen und vom diesem Windeignungsgebiet Abstand nehmen.Weiterhin befinden sich diverse Einzeldenkmäler auf der Fläche des geplanten Windeignungsgebietes.InformationWindanlagen auf historischen BodenWie wir, der KHV 1712 e. V. aus der Zeitung erfahren ist auf dem Schlachtfeld in Gadebusch der Bau von 9x200 Meter hohen Windanlagen geplant.Wir sind nicht gegen erneuerbare Energie. Sie sollte historisch und Umweltverträglich sein.Alle militärischen Vereine Schwedens haben sich unter Leitung von Oberst Emanuel Andersen am 28.11.2014 in Stockholm gegen den Bau von Windanlagen auf einem Schlachtfeld von Landesbedeutung ausgesprochen. Post folgt an uns.Professor Olesen (Dänemark) Lehrstuhlleiter für Nordische Geschichte der Universität Greifswald wird sich auch schriftlich dagegen äußern.Über 1000 Unterschriften wurden von Bürgern aus Wakenstädt und Gadebusch gegen dieses Projekt gesammelt.Unsere Ansprechpartner-Im EnergieministeriumHerrn Dr. Grahm ButtReferat 320 Erneuerbare EnergieZiel: Präzisierung der PlanungIm Landesamt für Kultur und Denkmalspflege Mecklenburg- VorpommernHeran Dr. Michael Bednorz Abteilung 4Ziel: (Aufnahme in die Denkmalsliste als Kulturdenkmal von Landesbeutung)Wir als Kulturhistorischer Verein 1712 bemühen uns dieses Denkmal zu erhalten.Mit freundlichenFrank RohrmannVorsitzender KHV e.V.Ps. Kartenunterlagen liegen beiTill berörda myndigheter med anledning av byggandet av vindkraftspark pä slagfältet i GadebuschMed stor oro har information nätt oss, om byggande av sex vindkraftverk pä slagfältet Gadebusch.Svenskar och danskar bekämpade här varandra i ett blodigt slag 1712 med över 3000 döda.Detta siagfält och mänga fier nere i Europa och i Norden har noggrant beskrivits och minnet väl bevarats hos atla de regetnenten som deltagit. Mänga förband är i dag nedlagda men dess kamratföreningar för traditionerna vidare. Slagfältet där förr rädde fiendeskap är idag en samlingspunkt för förbrödring och stor gemenskap. Det är med stor sorg och besvikelse vi nu hör att den frid som idag räder över slagfältet - med respekt för alla solclater som stupade från alla sidor - idag skall bebyggas med 6 vindkraftverk om 200 meter. Med stor förstäelse för behov av el i det modema samhället, ber vi dock berörda myndigheter au ompröva denna inriktning till beslut och istället flytta vindkraftparken till en annan plats.För samtliga svenska kamratföreningAnders EmanuelsonOrdförande för Sveriges militära kamratföreningars riksförbundFd. överste och Chef för HailandsbrigadenAn die zuständigen Behörden aufgrund der Errichtung des Windparks auf dem Schlachtfeld in Gadebusch.Mit großer Sorge hat uns die Information vom Bau von sechs Windkraftturbinen auf dem Schlachtfeld von Gadebusch erreicht. Schweden, Sachsen und Dänen kämpften hier gegeneinander in einer blutigen Schlacht im Jahre1712 mit über 3000 Toten.Dieses Schlachtfeld und viele weitere in Europa und im Norden wurden ausführlich beschrieben undsomit das Andenken an die damals beteiligten Regimenter bewahrt.Viele Einheiten in Schweden wurden geschlossen, aber die Kameradenvereine führen die Traditionen weiter.Das ehemalige Schlachtfeld der Feindschaft ist jetzt eine Anlaufstelle für die Verbrüderung und eine damit verbundene große Gemeinschaft.Mit Respekt für die gefallenen Soldaten aller beteiligten Nationen hören wir nun mit großer Trauer und Enttäuschung, dass auf dem Schlachtfeld, auf welchem heute	Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Frieden herrscht, sechs Windkraftanlagen von jeweils 200 Metern Höhe gebaut werden sollen.Mit großem Verständnis für den Strombedarf der modernen Gesellschaft bitten wir jedoch die zuständigen Behörden, diesen Ansatz zur Entscheidung zu überdenken und den Windpark an einemanderen Ort zu errichten.Für alle schwedischen KameradenverbändeAnders EmanuelsonOberst a. D. und Chef der Brigade Halland a. D.ERNST MORITZ ARNDTUNIVERSITÄT GREIFSWALDHISTORISCHES INSTITUTLehrstuhl für Nordische GeschichtePROTEST GEGEN DEN BAU EINES WINDPARKS AUF DEM HISTORISCHEN SCHLACHTFELD VON WAKENSTÄDT IN NORDWESTMECKLENBURGSehr geehrter Herr Rohmann,ich protestiere gegen den Bau von Windrädern auf dem historischen Schlachtfeld von Wakenstädt. Investoren wollen 200 Meter hohe Windräder errichten, wo im 18. Jahrhundert rund 3000 Soldaten gefallen und begraben worden waren, wie die Interessengemeinschaft «Gemeinsam gegen den Wind» mitteilte. Ich halte dies für pietätlos. Es handelt sich um das größte Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden. In der Schlacht während des Großen Nordischen Krieges siegten 1712 schwedische Truppen gegen die dänischen und sächsischen Truppen.Der Kulturhistorische Verein 1712 bemüht sich, die Schlacht touristisch zu vermarkten. Dies würde durch den Windpark zunichte gemacht werden. Dabei sei das Gebiet nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm als touristisches Entwicklungsgebiet ausgewiesen. Mit freundlichen GrüßenProf. Dr. Jens E. OlesenSCHWEDISCHEBOTSCHAFTBerlinDer BotschafterSehr geehrte Frau Hansen,vielen Dank für Ihren Brief vom 02.02.2016 zum Thema Windenergieanlagen auf historischem Schlachtfeld.Das Dorf Wakenstädt ist mir und vielen Schweden wohl bekannt, u.a. als Teil des von der schwedischen Botschaft geförderten Projekts „Schwedenstraße", bei dem die Botschaft mit den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern kooperiert, um an die gemeinsame Geschichte zu erinnern und mit diesem Ausgangspunkt den heutigen Austausch zwischen Schweden und Deutschland zu vertiefen.Ich danke Ihnen herzlich für die Information. Die Entscheidung in dieser Frage obliegt jedoch ausschließlich den zuständigen deutschen Behörden.Schreiben des Landkreises Gadebusch Mit Interesse habe ich Ihr Schreiben vom 20.07.1992 zur Kenntnis genommen und bedanke mich für Ihre Hinweise.Das Gebiet um die Funkenkuhle ist uns hinreichend bekannt.Mit dem Beschluss der Gemeindevertretung von Pokrent vom 30.05.1991 wurde die s.g. Uferzone Flur 1, Flurstück 33/I, 33/2, 4I, 42/I, 42/2 als Flächennaturdenkmal unter Schutz gestellt.Grundlage dafür, ist die Kommunalverfassung vom 25.05.1990 GBl. Teil I Nr. 28 i.V. m. dem Einigungsvertrag. Dieses Gebiet unterliegt unserer besonderen Obhut, zumal dieses Gebiet durch Bergbautätigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Deshalb läuft gegenwärtig beim Innenministerium unter Einschaltung aller Träger öffentlicher Belange ein Raumordnungsverfahren. Ihre Mitteilung und faunistischen Feststellungen füge ich dem Sicherstellungsprotokoll bei.Im kommenden Jahr beabsichtige ich für den Kreis Gadebusch Kartierungen von 20-8-Biotopen vornehmen zu lassen und würde mich freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen könnten. Eine einvernehmliche Lösung dazu wäre denkbar.	
lfd.-Nr.: 807 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	3. „Vorkommen geschützter Arten gemäß NatSchAG M-V"Die Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten verweisen wiederholt auf das Naturschutzausführungsgesetz M-V. Das NatSchAG M-V verweist seinerseits in seiner Anlage 2 auf die rote Liste geschützter Arten. Das bedeutet, dass die rote Liste geschützter Arten bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten Berücksichtigung finden muss. Daher erhalten Sie hier eine Auflistung der Vorkommen von geschützten Arten auf der Fläche des geplanten Windeignungsgebietes.Im Waldstück hinter dem Werk der Fa. Fertigungstechnik Nord nistet ein Paar Graukraniche. Weiterhin sind die Ackerflächen an der B104, insbesondere das geplante	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windeignungsgebiet, im Frühjahr und im Herbst Rast- und Ruheflächen für hunderte Graukraniche.Die ersten renaturierten Kiestagebauflächen von Alt Pokrent, die unter Flächennaturdenkmal stehende Funkenkuhle (s. Anlage 5) mit angrenzenden Flurstücken und die aus Biodiversitätssicht wertvolle Radegastquelle sind wertvolle natürliche Trittsteine und Rückzugsrefugien für Tierarten. Es muss eine ungehinderte Wanderung der Arten durch eine bestmögliche Biotopvernetzung gewährleistet werden. Jegliche Störung wird über recht kurze Zeit zum Erlöschen vieler hier lebender Tierarten führen.Die Rotbauchunke ist in der Funkenkuhle aktiv. Der Landlebensraum der Rotbauchunke ist der Sonnenberg sowie die angrenzenden Feldflächen und sie migriert zur Radegastquelle und orientiert sich stets an der Radegast.Das Obige gilt darüber hinaus für den Kammmolch, welcher vor allen Dingen in der Funkenkuhle, allen anderen angrenzenden Feuchtbiotopen und im renaturierten Kiestagebau von Alt Pokrent vorkommt.Auch in Mecklenburg-Vorpommern - in dem es noch Amphibienbestände gibt - ist ein stetiger Rückgang der Amphibien zu verzeichnen, dies besonders vor dem Hintergrund, dass die Amphibien nachgewiesenermaßen zu der weltweit am stärksten bedrohten Tiergruppe gehören. Da gerade hier das Radegastquellgebiet und die Funkenkuhle und die umliegenden Biotope immens wichtige Rückzugsorte sind, bedeutet jede Störung der Wanderkorridore eine weitere große Gefahr für diese Arten.Von dem o.g. Artenschwund sind folgende Arten besonders bedroht*die Rotbauchunke,*der Laubfrosch sowie*der Moorfrosch,die es in diesen Bereichen noch gibt, wobei nochmals explizit darauf hingewiesen werden muss, dass ein Genaustausch durch entsprechende Wandermöglichkeiten gegeben sein muss!Höckerschwäne, Singschwäne, Zwergschwäne und Graukraniche, verschiedene Gänsearten, aber auch der Große Brachvogel nutzen traditionell die weiträumigen Flächen um die Funkenkuhle als Rastplätze. Im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren für den Kiestagebau wurden Hinweise zu diesen Rastplätzen gegeben, worauf geantwortet wurde, dass es im Umfeld noch andere geeignete Rastplätze gäbe, was bei dem weiteren geplanten Windkraftanlagenausbau allerdings sehr fragwürdig erscheint und problematisch wird.Die geplante Fläche für den Windkraftanlagenbau gehört ausgewiesen vorn LUNG zum Gebiet des Seeadlers (siehe Anlage 6).Ebenso ist in regelmäßigen Abständen der hoch bedrohte Schwarzstorch an der Funkenkuhle gesichtet worden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann ein Brutplatz vermutet werden (Es gibt 11 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern).An der Funkenkuhle und im Gebiet der Hauptquelle der Radegast ist ferner in regelmäßigen Abständen der Wachtelkönig Brutgast.An der Funkenkuhle brüten der Graukranich und die Rohrweihe. Regelmäßiger Brutvogel ist der Schwarzspecht mit regelmäßigem Einflug über das geplante Windkraftfeld.Weiterhin brüten dort der Pirol sowie der Raubwürger. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es nur ca. 160 Brutpaare vom Raubwürger in Deutschland gibt.Als Fernwechsel wird die Tangente Kiestagebau - Funkenkuhle - Radegastquelle auch regelmäßig vom Fischotter genutzt.Die angegebenen Windeignungsflächen zählen ausgewiesenermaßen als Streifgebiet für den Rotmilan und weitere Greifvogelarten, wobei der Rotmilan in den angrenzenden Grundstücken auch sein Brutrevier hat. Der Rotmilan hat seinen Nistplatz direkt angrenzend an das geplante Windeignungsgebiet. Da der Rotmilan besonders gefährdet und leicht zu stören ist, wollen wir den genauen Standort hier nicht bekannt geben. Der Horst mit dem Milanpaar wurde von mehreren Zeugen gesichtet. Zeuge war auch der ehrenamtliche Kartierer Mirko Daus aus der Meierei in Pokrent. Bei Bedarf stellen wir gern den Kontakt zu ihm her.Der Sonnenberg, die Funkenkuhle sowie die Söll- und Feuchtgebiete sind Jagdgebiet für Fledermäuse mehrerer Arten.Der Eisvogel fischt sowohl in der Radegastquelle als auch in der Funkenkuhle und brütet in diesem Gebiet.Durch den großflächigen Kiestagebau ist die Region schon arg gebeutelt. Jeder weiterer gravierender sowie schwerwiegender Eingriff in die Natur führt zu schwersten	ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Funkenkuhle befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch und steht der Festlegung des Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Die Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Auswirkungen auf die Natur sowie die Lebensqualität des Menschen.Unter anderem kommen außer den o.g. Arten nachgewiesener Weise folgende besonders geschützte Tierarten in dem geplanten Windkraftanlagenfeld vor:Grünspecht,—Wachtelkönig,Raubwürger,-Rothalstaucher,-Löffelente,Grünfroschkomlex,Knoblauchkröte,-Blindschleiche,-Waldeidechse,Ringelnatter,Grasfrosch,Moorfrosch sowie-Wechselkröte.Quelle: Meldung ehrenamtlicher Kartierer zur Multibasedatenbank beim Landesamt fürUmwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-VorpommernWeiterhin sind folgende geschützte Pflanzen im Radegastquellgebiet nachgewiesen:-gemeiner Wundkleeflaumiger Wiesenhafer-Gelb-Segge (vom Aussterben bedroht)Wiesenflockenblume-Sumpf-PippauWiesenmagarite-Roter ZahntrostSumpfblütige Binse-Große Pimpinelle-BlutwurzTeufelsabbissQuelle: Ökosystemmanagementplanung für das Radegasttal Flora und FaunaAnlage 7: einige Fotos zu geschützten Tieren	Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Amphibien durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei für das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das jeweils einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See, Gänseschlafplatz auf dem Woezer See bzw. Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 807 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdIm Rahmen des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg haben Sie das Gebiet Nr. 07/16 — Gadebusch-Süd (beidseitig der B104 zwischen Gadebusch und Kaeselow) als Windeignungsgebiet vorgesehen. Dieses Windeignungsgebiet entspricht nicht den Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten des RPV WM und ist daher aus der Planung herauszunehmen.Folgende Gründe sprechen gegen diese Fläche als Windeignungsgebiet: 1. Ausschlusskriterium „gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" und „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen"Auf dem geplanten WEG befindet sich das Radegastquellgebiet. Das Radegastquellgebiet umfasst die Fläche nord- und südlich der B104 von Gadebusch bis zum Ortsteil Wakenstädt. Es handelt sich dabei um ein seltenes und äußerst sensibles Kalktuff-Quellgebiet. Die einzelnen Quellen sind über das gesamte Gebiet, bis in den Ortsteil Wakenstädt,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verteilt und fließen in den Fluss Radegast.Kalktuff-Vorkommen gehören gemäß § 20 Absatz (2) NatSchAG M-V zu den gesetzlich geschützten Biotopen und sind daher ein hartes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. In der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V" vom 22.05.2012 (beschlossen durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M¬V) S. 11 ist zu den gesetzlich geschützten Biotopen festgelegt: „... Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen...."Im Rahmen eines Leader-Projektes wurde die Renaturierung dieses sensiblen Quellgebietes aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. Es entstand der „Naturlehrpfad Radegastquelle". Zur Dokumentation wurden Schautafeln aufgestellt und ein Flyer entwickelt. Weiterhin wurde eine Ökosystemmanagementplanung für das Radegasttal Flora und Fauna durchgeführt.Die entsprechenden Unterlagen finden Sie in der Anlage 1 + 2Weiterhin ist zu den gesetzlich geschützten Biotopen gemäß §20 NatSchAG M-V ab 5 ha 200 m Abstandspuffer einzuhalten (Restriktionskriterium)Der Oberlauf der Radegast wird durch kleine Bachröhrichte geprägt. Diese bestehen überwiegend aus der Kleinblättrigen Brunnenkresse. Häufig sind auch die Bachbunge und der Blaue Wasserehrenpreis.Im Radegastquellgebiet sind derzeit überwiegend Röhrichte, Seggenrieder und feuchte Hochstaudenfluren ausgebildet. Insgesamt kommen hier über 140 Pflanzenarten vor. Zu den gefährdeten Pflanzenarten im Radegastquellgebiet gehören: Sumpf-Scharfgabe, Flaumhafer, Wiesen-Schaumkraut, Zweizeilige Segge, Blaugrüne Segge, Wiesen-Segge, Hirse-Segge, Wiesen-Flockenblume, Sumpf-Pippau. Gemeine Natternzunge, Große Pimpinelle, Blutwurz, Wiesen-Schlüsselblume und Teufelsabbiß.Die Quelle Quellen sind natürliche Wasseraustritte,die überall dort entstehen, wo die Geländeoberfläche auf die Grundwasseroberfläche trifft. Bei der Radegastquelle handelt es sich um eine Kalktuff-Quelle. Unter Kalktuff versteht man die Ablagerung von Kalk, genauer Calciumcarbonat (CaCO.,). mit Lufteinschlüssen. Neben der Hauptquelle gibt es viele Nebenquellen. Hierbei handelt es sich um Quellmoore, welche durch den Aufwuchs von Soggen und Schilf charakterisiert werden. Die ganze Senke südlich der Straße nach Wakenstädt ist vermoort. Die Torfe reichen stellenweise bis in eine Tiefe von 2,00m Gas kalkreiche und klare Wasser der Radegastquelle ist sauerstoffreich und sehr sauber. Hier wachsen vor allem Moose. wie das seltene Starknervmoos.Die hier lebenden Tiere sind Quellenspezialisten. Hierzu zählen insbesondere Vertreter der Schnecken, Muscheln und Insekten.Kulturlandschaft RadegastDie Radegast ist von der Quelle bis zur Mündung in die Stepenitz in eine durch den Menschen geprägte Kulturlandschaft eingebettet. Der Mensch hat durch seinen Einfluß ein vielfältiges Mosaik von Kulturbiotopen geschaffen und somit auch das Aussehen der Landschaft stark verändert. Im Radegasttal südlich von Gadebusch wird der Großteil der Flächen als Weide oder Wiesenfläche genutzt. Die Wiesenflächen werden in der Regel zweimal jährlich gemäht. Die Weideflächen werden mit Rindern. Schafen oder Pferden beweidet.Durch diese regelmäßige Nutzung werden Wiesen und Weiden in ihrem ökologischen Gleichgewicht erhalten.Intensivgrünlandflächen bieten nur noch wenigen Pflanzen und Tiere einen optimalen Lebensraum. Auch solche Flächen findet man im Radegasttal.Die Wiesen- und Weideflächen im Radegasttal werden durch Feldgehölze, wie Hecken, Kopfbäume, Gebüsche und Baumgruppen strukturiert. Diese Elemente bereichern die Landschaft und sind gleichfalls Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere.Verhalte Dich wie ein Gast in der NaturReiße nicht ohne Grund eine Pflanze ausTöte keine Tiere und stelle ihnen nicht nachLaß keinen Abfall liegenBleibe auf den WegenDie RadegastDie Radegast entspringt aus einer Quelle südlich von Gadebusch und mündet bei Börzow in die Stepenitz. Sie hat eine Lauflänge von ca. 34 km. Größter Nebenlauf ist die	beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

Tiene.Das Radegasttal durchzieht in nord-südlicher Richtung eine flachwellige bis kuppige Möränenlandschaft. Die Oberflächengestalt wurde vor allem während der Weichseleiszeit geformt. Das Radegasttal ist vermutlich als Schmelzwasserrinne unter dem Inlandeis entstanden.Im 18. Jahrhundert wurde der stark mäandrierende Lauf bis zur Brücke in der Ortslage Gadebusch von einzelnen Erlengehölzen begleitet, während der Quellbereich gehölzfrei war.Zu dieser Zeit stellte der gesamte Niederungsbereich bis zum Eintritt in den Neddersee ein Moor/Sumpfgebiet dar.In den 30er Jahren wurden die Wiesen der Radegast südlich Gadebusch über ein Meliorationsprojekt großflächig entwässert. Dabei wurde der Lauf von der Quelle an stark begradigt sowie mehrere Sohlabstürze. eingebaut. Ende der 70er Jahre wurden die Wiesen nördlich der Straße nach Wakenstädt rechtsseitig der Radegast auf einer Fläche von 19ha weiter dräniert. Dazu wurden auch verschiedene Geländekuppen abgetragen bzw. neue Flächen aufgefüllt sowie die Radegast in diesem Abschnitt vertieft.Südlich der Straße nach Wakenstädt war bis 2006 ein längerer Abschnitt der Radegast verrohrt und die noch unverrohrten Abschnitte stark begradigt. Nach einem Renaturierungsprojekt wurde hier wieder ein natürlich mäandrierendes Bachbett geschaffen, so dass der gesamt Quellbereich wieder naturnah ausgebildet ist.Der Oberlauf der Radegast zwischen Neddersee und Quelle ist somit mit Ausnahme der Quellbereiche selbst stark begradigt und weist keinen natürlichen Bachlauf auf. Naturnahe Landschaftselemente wie Röhrichte und Feuchtwälder sind vereinzelt in der Niederung zu finden. Der von Südwesten kommende Vorfluter der Radegast wird in seinem Quellgebiet von standorttypischen Quellvwäldern und Gehölzsäumen begleitet.Eigenschaften naturnaher und beeinträchtiger Fließgewässer.- natürlich geschwungener oder mäandrierender Bachlauf mit Prall- und Gleitufer- keine festgelegte Uferlinie, unterschiedliche Breiten- wechselnde Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten- unterschiedliche Substrate- bachbegleitend Gehölze und gewässertypische Begleitvegetation- sehr gute bis gute Wasserqualität- keine künstlichen Fließhindernissenicht naturnah- gerader, oft tief eingeschnittener Gewässerverlauf, Trapezprofil- künstliche Uferbefestigungen, Verbauungen und Verrohrungen- keine oder kaum Ufergehölze, keine gewässertypische Begleitflor- schlechte Wasserqualität- künstliche FließhindemisseBestandsaufnahme und Bewertung der FaunaKarten M.i.O. 1 : 50.000, verkleinert 70%Blatt 21 Weißstorch Ciconia ciconia, Rote Liste M-V: gefährdetBlatt 22 Rohrweihe Circus aeruginosus, Rote Liste M-V: gefährdetBlatt 23 Wachtelkönig,rex crex, Rote Liste M-V: vom Aussterben bedroht, IBA-ArtBlatt 24 Kranich, Grus grus, Rote Liste M-V: gefährdetBlatt 25 Bekassine, Gallinago gallinago, Rote Liste M-V: stark gefährdetBlatt 26 Eisvogel, Alcedo atthis, Rote Liste M-V: gefährdet, IBA-ArtBlatt 27 Kleinspecht, Dendrocopus minor, Rote Liste M-V: Blatt 28 Gebirgsstelze, Motacilla cinerea, Rote Liste M-V: potentiell gefährdetBlatt 29 Braunkehlchen, Saxicola rubetra, Rote Liste M-V: gefährdetBlatt 30 Drosselrohrsänger, Acrocephalus proegulus, Rote Liste M-V: gefährdetBlatt 31 Fische und Rundmäuler in ausgewählten Nebenläufen der RadegastBlatt 32 Bachmuschel, Unio crassus, Rote Liste M-V: vom Aussterben bedroht, FFH-ArtBlatt 33 Bauchige Windelschnecke, Rote Liste M-V: gefährdet, FFH-ArtBlatt 34 Heuschrecken: Wiesengrashüpfer Chortippus dorsalus, Rote Liste M-V: gefährdet, Sumpf-grashüpfer Chortippus montanus, Rote Liste MV: gefährdet, Große Goldschrecke Chty-sochraon dispar, Rote Liste M-V: Kurzflügelige Schwertschrecke Conocephalus dorsalis,Rote Liste M-V:eidegrashüpfer Stenobothrus lineatus, Rote Liste M-V: gefährdet,Sumpfschrecke Stethophyma grossum, Rote Liste M-V: gefährdetKarte M. 1 : 50.000Blatt 35 Zusatzbewertung von Flächen anhand der FaunaBestandsaufnahme und Bewertung der Flora und VegetationKarten M.i.O. 1 : 50.000, verkleinert 70%Blatt 1 Achillea ptarmica, Anthyllis vulneriana, Ameria elengata, Avenochloa pubescensBlatt 2 Briza media, Carex flava, Carex flacca, Carex nigraBlatt 3 Carex oederi, Carex panacea,

Carex rostrata, Carex vesicariaBlatt 4 Centaurea jacea, Centaurea pseudophrygia, Centaurium erythreae, Crepis paludosaBlatt 5 Cynosurum cristatus, Dactylorhiza majalis, Danthonia decumbens, Dianthus deltoides, Eriophorum angustifoliumBlatt 6 Filago arvensis, Filago minima, Filago vulgaris, Geranium palustre, Juncus squarrosusBlatt 7 Juncus subnodulosus, Leucanthemum vulgare, Menyanthes trifoliata, Odontites vulgaris, Ophioglossum vulgatumBlatt 8 Parnassia palustris, Pimpinella major, Potamogeton trichoides, Potentilla erecta, Potentilla palustrisBlatt 9 Ranunculus flammula, Ranunculus lingua, Saxifraga granulata, Selinum carvifolia, Succisia pratensisBlatt 10 Triglochin palustre, Valeriana dioica, Veronica catenata, Veronica scutellata, Viccia lathyroides, Viola palustresBlatt 11 Übersicht Vegetationsaufnahmen im UG-Tabellenübersicht Gauß-Krügerkoordinaten der Vegetationsaufnahmen- Vegetations-RohtabellenBlatt 12 Besonderheiten FloraBlatt 13 Gefährdete PflanzengesellschaftenKarte M. 1 : 50.000Blatt 14 Zusatzbewertung von Flächen anhand der VegetationNr.Ziele , Begründung Grundlagendas FFH-Schutzregime hier nicht direkt zu. Andererseits ist der Neddersse der Bereich des Radegasttals, in dem die günstigsten Voraussetzungen für eine Ansiedlung der FFH-Zielart Fischotter bestehen. Referenzdaten zum Bestand der Arten liegen überwiegend nur in qualitativer Form vor.3 Niederungslandschaft des Radegasttals Der Zielbereich umfasst im terrestrischen Bereich der Niederungen das gesamte Radegasttal sowie die zum Plangebiet gehörenden Nebentäler.3.1 Natürlicher bis naturnaher Zustand folgender Biotope, v.a. hinsichtlichdes Wasserregimes, der Unterhaltung und Nutzungsbeeinflussung: Altarme, Kleingewässer, Moore, Großseggenriede, Röhrichte, Hochstaudenfluren nasser Moor- und Sumpfstandorte, Erlen-Eschenwälder, ErlenbruchwälderDurch die Aufgabe v.a. landwirtschaftlicher Nutzungen hat sich der Flächenanteil von Sukzessionsflächen im Radegasttal in den letzten 15 Jahren deutlich erhöht. Eine weitere Flächenausdehnung würde v.a. zu Lasten der besonders schutzwürdigen extensiven Grünlandbiotope gehen und wird überwiegend nicht angestrebt. Ziel ist v.a. die Erreichung eines naturnahen Wasserregimes in den dauerhaften Sukzessionsllächen, um die Bedingungen des Moor- und Gewässerschutzes zu verbessern. Weiterhin sind die Naturnähe und der Schutz der Feuchtbiotope vor bewirtschaftungsbedingten Beeinträchtigungen innerhalb von Nutzflächen aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes zu verbessern. Flächenkonkrete Referenzdaten zum Bestand wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung und der Standortanalyse erhoben.3.2 Durch extensive Grünlandnutzung, Wahrung der natürlichen Standortvielfalt, Wasserrückhaltung und ein zur Vermeidung weiterer Moorbodendegradation geeignetes Grundwasserregime geprägter Zustand der landwirtschaftlichen Flächen auf den Moorböden und auf den unter natürlichen Bedingungen sehr feuchten bis nassen Mineralböden sowie auf den sandig-trockenen Mineralböden im Radegasttal; hoher Flächenanteil folgender Biotope im Wirtschaftsgrünland: artenreiche Nasswiesen eutropher Moor- und Sumpfstandorte, sonstiges Feuchtgrünland, artenreiche Frischwiesen und Frischweiden sowie artenreiche SandmagerrasenAufgrund der hohen Bedeutung extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen für den Boden-, Wasser-, Klima und Artenschutz und ihrer starken Gefährdung aufgrund von Nutzungsanforderungen der modernen Landwirtschaft ist das genannte Ziel von besonderer Wichtigkeit. Hervorzuheben sind insbesondere die Wechselwirkungen zu den Zielen für das Gewässersystem, da eine Hauptursache für die Defizite bei der Gewässergüte in bewirtschaftungsbedingten Einträgen von Nährstoffen besteht.Maßnahmenplanungen können auf dem Restbestand extensiv genutzten Grünlandes sowie auf den derzeit abgeschlossenen Bewirtschaftungsverträgen nach der Grünlandförderrichtlinie aufbauen. Flächenkonkrete Referenzdaten zum Bestand wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung und der Standortanalyse erhoben.3.3 Günstiger Erhaltungszustand regional

gefährdeter Pflanzengesellschaftenund Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes, deren Vorkommen von hohen Grundwasserständen sowie von spezifischen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen abhängig ist und deren Vorkommen im Rahmen der großflächigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gesichert werden kannRestvorkommen sehr artenreicher Feucht- und Nasswiesen mit einem landesweit hohen Gefährdungsgrad der Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften oder Flächen mit noch vorhandenem Entwicklungspotenzial können unter den kn Radegasttal gegebenen Bedingungen einer meist großflächigen, beweidungsbetonter? Bewirtschaftung der ansässigen Landwirtschaftsbetriebe nicht dauerhaft gesichert oder entwickelt werden. Für die Etablierung der unter Aspekten des Artenschutzes, der Bewahrung der biologischen Vielfalt und der Dokumentation historischer Bewirtschaftungsformen besonders schutzwürdigen artenreichen Feucht- und Nasswiesen bedarf es vielmehr einer kleinräumigen, auf die örtlichen Verhältnisse, z. T. auf die spezifischen Anforderungen der Arten abgestimmten Bewirtschaftung oder Pflege mit meist hohem Handarbeitsanteil. Das Ziel 3.3 betrifft den Bereich der besonderen Biotoppflege. Es bezieht sich auf bestimmte Teilflächen der Zielbereiche von Ziel 3.2, wurde jedoch aufgrund der spezifischen Anforderungen und der Kleinflächigkeit der Zielbereiche als besonderes Ziel herausgehoben. Flächenkonkrete Referenzdaten zum Bestand wurden im Rahmen der Biotoptypen- und Vegetationskartierung und der Standortanalyse erhoben.3.4Natürlicher bis naturnaher Zustand der Feucht- und Nasswälder, v.a, hinsichtlich der Baumartenzusammensetrung, der Alters- und Bestands-struktur und des Wasserregimes, mit Bewirtschaftung nach den Zielen und Grundsätzen der naturnahen ForstwirtschaftTeile der vorhandenen Feucht- und Nasswälder im Radegasttal befinden sich innerhalb der NSG- bzw. der NATURA-2000-Gebiets-Fläche und sind expliziter Bestandteil der Schutzziele. Aufbauend auf dem zugesicherten Bestandsschutz für die forstwirtschaftliche Nutzung sowie auch in Feuchtwaldbereichen außerhalb der Schutzgebiete wird als Ziel angestrebt, aus Gründen des Arten-, Boden- und Gewässerschutzes den Fremdbestockungsanteil (v.a. Grauerle, Hybridpappel) und den Anteil entwässerter Flächen zu vermindern sowie den Altholzanteil der standortheimischen Baumarten zu erhöhen. Angestrebt wird - insbesondere auch zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumstyps 91 EO im NATURA-2000-Gebiet - die Ausweisung geeigneter Bestände als Naturwaldzellen ohne Bewirtschaftung.Flächenkonkrete Referenzdaten zum Bestand wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung und der Standortanalyse erfasst und liegen aus der Landschaftsplanung vor.3.5Dauerhafter Erhalt der offenen, weiträumigen grünland- und grünlandbra chegeprägten Niederungsflächen im RadegasttalDas Ziel 3.5 dient v.a. dem Artenschutz der Brut- und Rastvogelfauna im Radegasttal und steht damit in engem Zusammenhang mit dem Ziel 3.7. Zielarten unter den Wiesenbrütern wie Bekassine, Wachtelkönig oder Braunkehlchen sowie Rastvögel sind in ihrem Vorkommen an gehölzfreie, mehr oder weniger weiträumig offene Flächen gebunden.3.6Biotopverbund und günstiger Erhaltungszustand naturnaher verbinden der Biotope in den Niederungsgebieten sowie in den Übergangsbereichen zu angrenzenden Landschaftsräumen, insbesondere Biotopverbund mit dem Heckensystem der LandschaftSchutz wertvoller, empfindlicher Biotope vor nutzungsbedingten Beeinträchtigungen durch Übergangsflächen (Schutz- und Pufferstreifen) mit möglichst strauchartiger VegetationBei der Pflege- und Entwicklungsplanung für den engeren Bereich des Radegasttals sind die großräumigen funktionalen Zusammenhänge zu benachbarten Landschaftsräumen zu berücksichtigen. Neben dem Gewässersystem (vgl. Ziel 1.1 und 1.2, Einzugsgebietsansatz der WRRL zur Berücksichtigung der für den Zustand der Gewässerökosysteme relevanten Stoffströme) ist der Biotopverbund auch im terrestrischen Bereich, v.a. zur Stärkung faunistischer Wechselbeziehungen zu verbessern.Diffuse Stoffeinträge (durch Verdriftung, Abfluss,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abspülung) von Nutzflächen stellen ein erhebliches Belastungspotenzial für Fließgewässer- und Feuchtbiotope dar. Sie entstehen v.a. bei enger Benachbanmg intensiv genutzter Flächen mit Biotopen der Obergruppen F (Fließgewässer), S (Stillgewässer) und V (Röhrichte, Riede u.ä.) in Senkenlage, ohne Übergangszonen mit schützender Vegetation (v. a. Strauchhecken, Gebüsche). Die Entwicklung und Verbesserung von Schutz- und Pufferstreifen an Niederungsrändern und Gewässern trägt auch zur Erreichung der Ziele der WRRL hinsichtlich der Verbesserung der chemischen und biologische Gewässergüte bei.Die Schaffung von Schutz- und Pufferflächen berücksichtigt ein Zonierungskonzept, dass den Naturschutzbelangen im Zentrum des Radegasttals (NSG, FFH-Gebiet) ein hohes Gewicht beimisst. Nach außen hin nimmt das Gewicht dieses Belangs ab bis hin zur konventionellen Bewirtschaftung. Ein solches Konzept dient v.a. dem Schutz der sensiblen Bereiche vor Störungen, Nährstoffeinträgen usw. und wird insbesondere auch durch die Forstverwaltung unterstützt.3.7Günstiger Erhaltungszustand folgender Zielarten der Talniederungen und der von ihnen besiedelbaren Lebensräume: Fischotter (Lutra lutra), Weißstorch (Ciconia ciconia), Gänsesäger (Mergus merganser), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Kranich (Grus gros), Wachtelkönig (Crex crex), Bekassine (Gallinago gallinago), Eisvogel (Alcedo atthis), Kleinspecht (Dendrocopus minor), Braunkehlchen (Salicola rubetra), Kammmolch (Triturus cristatus), Bauchige Windelschnecke (Verfigo mollinsiana), Sumpfgrashüpfer (Chortippus montanus)Die aufgeführten Arten besitzen eine besondere Repräsentanz- und Indikatorfunktion für naturnahe oder durch extensive Nutzung geprägte Lebensräume im Radegasttal. Es handelt sich überwiegend um landesweit seltene oder gefährdete Arien. In Landschaften mit günstigen Voraussetzungen für das Vorkommen besteht unter dem Aspekt der Bewahrung der Artenvielfalt eine besondere Verpflichtung und Verantwortung zum Schutz der gefährdeten Arten. Fischotter, Kammmolch und Bauchige Windelschnecke sind zu schützende FFH-Arten im NATURA-2000-Gebiet. Eisvogel und Wachtelkönig sind Zielarten des IBA und damit Zielarten eines potenziellen Schutzgebietes nach der EU-Vogelschutzrichtlinie.Flächenkonkrete Referenzdaten zum Bestand der Arten wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme der Fauna, Flora und Vegetation erfasst.NSG-VO, NATURA 2000, LPÖkosystemmanagementplanung für das Radegasttal im Amt Rehna und in der Stadt Gadebusch Karte 4: Bestand Biotope- Teilkarte Süd -	
lfd.-Nr.: 826 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Windkraftanlagen machen krank-Geschützte Tierarten (Kraniche, Rohrweihe, Seeadler…) werden gefährdet und sterben qualvoll-Stört die touristische Aufwertung Gadebusch´s und Umgebung – Planung Naherholung Baggersee Pokrent-Schutz des Radegastquellgebietes-Schutz des historischen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht 1712 auf mecklenburgischem Boden und Sichtachse auf dieses Schlachtfeld-Windkraftanlagen verschandeln unsere Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 827 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Windkraftanlagen machen krank-Geschützte Tierarten (Kraniche, Rohrweihe, Seeadler…) werden gefährdet und sterben qualvoll-Stört die touristische Aufwertung Gadebusch´s und Umgebung – Planung Naherholung Baggersee Pokrent-Schutz des Radegastquellgebietes-Schutz des historischen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht 1712 auf mecklenburgischem Boden und Sichtachse auf dieses Schlachtfeld-Windkraftanlagen verschandeln unsere Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 828 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Windkraftanlagen machen krank-Geschützte Tierarten (Kraniche, Rohrweihe, Seeadler…) werden gefährdet und sterben qualvoll-Stört die touristische Aufwertung Gadebusch´s und Umgebung – Planung Naherholung Baggersee Pokrent-Schutz des Radegastquellgebietes-Schutz des historischen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht 1712 auf mecklenburgischem Boden und Sichtachse auf dieses Schlachtfeld-Windkraftanlagen verschandeln unsere Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß §

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 829 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Windkraftanlagen machen krank- Geschützte Tierarten (Kraniche, Rohrweihe, Seeadler…) werden gefährdet und sterben qualvoll- Stört die touristische Aufwertung Gadebusch´s und Umgebung – Planung Naherholung Baggersee Pokrent- Schutz des Radegastquellgebietes- Schutz des historischen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht 1712 auf mecklenburgischem Boden und Sichtachse auf dieses Schlachtfeld- Windkraftanlagen verschandeln unsere Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 830 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Windkraft ja, denn es ist zeitgemäß-aber nicht in Nähe von Wohnsiedlungen-Interessen weniger, die daran eventuell verdienen, sollten nicht zum Bau führen-beeinträchtigt die Lebensqualität sehr negativ durch Hell-Dunkel-Lichteffekte und stetige Geräusche; Spätfolgen noch gar nicht absehbar-Ich weiß es von meiner Verwandtschaft aus dem Kreis Parchim, die zusehends zu leiden hatten-historisches Schlachtfeld und Radegastquellgebiet brauchen Schutz-wäre für Gadebusch ein enormer Werteverlust-Wo Vielfalt der Tiere vernichtet wird, leidet auch der Mensch.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 833 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich bin gegen die Windkraft im Raum Gadebusch, da die geschützten Tiere gefährdet werden (Kraniche, Seeadler, Rohrweihe).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 834 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieses Gebiet darf nicht gebaut werden, weil es sich um ein international und historisch wichtiges Gebiet handelt: es ist das Schlachtfeld von 1712. Hier sind fast 4.000 Menschen gestorben und die Achtung vor den Toten gebietet, dass dieses Gebiet nicht mit Windrädern bebaut wird. Außerdem will Gadebusch dieses Gebiet aufwerten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 835 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Es geht mir u.a.:-□m den Schutz gefährdeter Tierarten, z.B. der gesichteten Rohrweihe-□den Schutz des Radegastquellgebietes, welches im Eignungsgebiet liegt und -□den Schutz des Schlachtfeldes von 1712, welches historisch und touristisch wertvoll für Gadebusch und Umgebung ist und sogar international Beachtung findet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 835 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Es geht mir u.a.:-Um den Schutz des historischen, international wertvollen Schlachtfeldes 1712-Um den Schutz von Tieren, z.B. den Kranichen, die in diesem Jahr schon nicht mehr so zahlreich gerastet haben-Um den Schutz des Radegastquellgebietes, welches im Eignungsgebiet liegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 837 private Person	4.Das Neuendorfer Moor befindet sich unweit von den geplanten Anlagen. Es wurde kostenaufwendig renaturiert. Welchen Einfluss hat der Bau dieser riesigen Anlagen auf das Moor?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 837 private Person	3.Auf dem geplanten Gebiet befindet sich das Gelände der Schwedenschlacht. Der ehemalige Verein 1712 hat großen Anteil an der Entwicklung des Tourismus. Jährlich kommen Schweden hierher, um den Ort zu besichtigen, an dem ihre Vorfahren kämpften und starben. Was für ein Bild wird sich ihnen bieten? Wer wird ihnen erklären, warum dieser historische Platz den Interessen der Windlobby geopfert wurde?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 837 private Person	2.Die Radegastquelle, die sich im geplanten Gebiet befindet, wird zerstört. Welche Konsequenzen hat das für die Umgebung, die Ellerbäck, den Tourismus?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 837 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.Seit 1994 wohnen wir am Dorfrand Wakenstädts, genießen die wunderschöne Landschaft und ertragen den Lärm des Schießvereins von Wakenstädt. Wir beobachten Fledermäuse, Kraniche, Nandus und verschiedene Greifvögel. Waldtiere haben hier ihr Zuhause und kommen bis an unser Grundstück. Die Vorstellung, direkt vom Schlafzimmerfenster aus auf einen geplanten Windpark zu blicken, nachts das Blinken der Anlagen ignorieren zu müssen und die Geräusche, die diese riesigen Anlagen machen, ganz zu schweigen vom Schattenwurf, macht mich krank. Unser Grundstück und Haus sollte unsere Altersvorsorge sein. Natürlich können wir wegziehen und das Haus verkaufen. Aber wer wird sich ein Haus mit (einer) riesigen Windanlagen dahinter kaufen? Ich habe 24 Jahre hart dafür gearbeitet und sehe meine Altersvorsorge schwinden. Der Wertverlust des Hauses ist unerträglich hoch.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 849 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Bezüglich o.g. Windeignungsgebiet melde ich hiermit meine nachfolgenden Bedenken zum Schutz der dort heimisch gewordenen Tiere, wie Kraniche, Seeadler, geschützter Kleintiere und vieles mehr an. Besonders liegt mir das Gebiet der Radegastquelle und viele kleine Nacherholungsmöglichkeiten im dortigen Bereich für Familien am Herzen. Für nachfolgende Generationen wäre all dieses ein großer Verlust, denn unsere Natur sollte sinnvoll und naturgetreu erhalten und gestaltet bleiben.Ich bin nicht unbedingt gegen Windparks – oder –kraft, aber	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bitt nur dort, wo sie angebracht sind und für die Natur und besonders für Menschen keinen Schaden verursachen.Deshalb meine Bitte und Appell an die zuständigen Verantwortlichen: stoppt alle weiteren Vorhaben und Maßnahmen in diesem Gebiet.	Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 851 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Schutz des Radegastquellgebietes-Gefährdung geschützter Tiere lt. Roter Artenliste-Schutz des Schlachtfeldes von 1712-Touristische Aufwertung Gadebuschs-Schaffung des Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 852 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Was ist mit dem Infraschall?Was ist mit den Grundstückswerten?Was wird aus unserer schönen Landschaft, wenn überall Windräder stehen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 854 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Grundstücksentwertung-Unzumutbare Geräuschemission und Schattenschlag!-Nervende Flugsicherungsbeleuchtung-Überangebot an WK-Rädern-Sinnhaftigkeit? – Speichermöglichkeit nicht gegeben-In Bayern und Sachsen Minimum 2.000 m Abstand! Warum nicht in M-V!?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 854 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Grundstücksentwertung-Unzumutbare Geräuschemission und Schattenschlag!-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nervende Flugsicherungsbeleuchtung-Überangebot an WK-Rädern-Sinnhaftigkeit? – Speichermöglichkeit nicht gegeben-In Bayern und Sachsen Minimum 2.000 m Abstand! Warum nicht in M-V!?	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 856 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Zu große Nähe zu meinem Grundstück und Eigenheim! – Wie werden Sie diese Wertminderung ausgleichen?Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 856 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Rund um den Dümmer See ist Erholungsgebiet mit Rad- und Wanderwegen sowie Badestränden für viele Menschen. Warum soll dieses unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 857 Naherholung Perlin e.V.	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteilungsverfahren TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 10/16 zwischen Groß Welzin/Dümmer und 9/16 Groß Welzin/RenzowHiermit nehmen wir zum obrigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Auf Grundlage der Informationen des Bürgermeisters von Perlin Herr Frank im Rahmen der letzten Mitgliederversammmlung am 30.04.2016 erklären wir uns mit den geplanten Windkraftanlagen persönlich sehr betroffen. Bei unserem Naherholungsgebiet handelt es sich um ökologisch wervollem Naturraum welches durch die direkt angrenzenden Landschaftschutzgebiete unterstrichen wird.Der Ausbau von Naherholung bzw.des Tourismus, sowohl für Erwachsene als auch Kinder in unserem Naherholungsgebiet, ist durch großen eigenen finanziellen Aufwand der Mitglieder ,für Straßen und Wasserleitungsbau,erheblich vorangebracht worden.Durch die vermehrte Bereitstellung von Ferienwohnungen konnte sich der Tourismus in den letzten Jahren weiter ausbauen.Dringend benötigte Ruhe und Erholung auch für die Mitglieder des Vereins waren der Grund für den Erwerb eines Ferienhauses im Naherholungsgebiet Perlin.Das bestehende Landschaftsbild mit Flora und Fauna werden kompl.entwertet.Die geplante Errichtung der Windkrafträder führt werterhin unweigerlich zur Wertminderung der Immobilien bzw dessen Atraktivität.Wir möchten keinen persönlichen bzw.finanziellen Schaden erleiden und versagen die Errichtung der geplanten Windkrafträder.Im Fall der Errichtung der Windkraftanlagen durch die Versagung unserer Argumente erwarten die Mitglieder Schadenersatzansprüche durch den zukünftigen Betreiber.Die Genehmigung für den geplanten Bau der genannten Windkraftparks stellt für uns eine Verletzung von öffentlichen und persönlichen Belangen da.Anlage:Unterschriftenliste Vereins- und Nichtvereinsmitglieder[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 25 Unterschriften]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 926 Bürgerinitiative Renzow	2.In der Gemeinde Schildetal befindet sich bereits ein Windpark mit derzeit 14 Anlagen, der westlich an die Ortslage Renzow angrenzt und in dessen Anschluss ein weiteres Windeignungsgebiet Nr. 08/16	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Renzow West mit 173 ha geplant ist.Die Ausweisung eines weiteren Windparks östlich der Ortslage Renzow mit einer Fläche von 61 ha ist abwägungsfehlerhaft.Weitere Windkraftanlagen östlich der Ortslage Renzow führen zu unzumutbaren Belastungen für die Einwohner von Renzow, zum einen durch Lärm, Schattenwurf und nächtliche Flugbefeuerung, zum anderen durch eine optisch bedrängende Wirkung. Diese hat eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow zur Folge.Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen unzumutbare Einwirkungen und eine optisch bedrängende Wirkung für den Siedlungsbereich ausgehen, darf nicht pauschal auf grobe Anhaltswerte zurückgegriffen werden. Vielmehr ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 — 4 B 72/06 —; OVG NRW, Beschluss vom 22.03.2007 — 8 B 2283/06 - juris).Diese Einzelabwägung muss zu dem Ergebnis führen, dass weitere Windkraftanlagen unzumutbare Belastungen, vornehmlich durch Geräuschemissionen und durch eine optisch bedrängende Wirkung für die Ortslage Renzow, zur Folge haben. Die Ortschaft Renzow hat ca. 450 Einwohner. Die Wohnbebauung befindet sich im Wesentlichen östlich und westlich entlang der Landesstraße L 05. Diese Bebauung wird durch Windkraftanlagen sowohl westlich und östlich der Ortslage erheblich beeinträchtigend umfasst.Bereits durch die Bauhöhe (150) m, die Anzahl, die Standorte und die Drehbewegungen der Rotoren der vorhandenen Anlagen im Gebiet Renzow West besteht eine bedrängende Wirkung für die Ortslage Renzow. Das Gebiet befindet sich 1.000 m westlich von der Wohnbebauung entfernt. Drehbewegungen der Rotoren sind akustisch und optisch ständig präsent. Zudem schränkt die anhaltende nächtliche Flugbefeuerung der Anlagen die Lebensqualität der Bewohner des Ortes bereits heute erheblich ein. Eine Abschirmung durch topographische Gegebenheiten besteht nicht. Diese Wirkungen werden sich durch die geplante Vergrößerung des Windparks Renzow West um 173 ha erheblich verstärken.Das geplante Windeignungsgebiet Renzow Ost befindet sich in einem Abstand von 1.000 m östlich zur Wohnbebauung von Renzow. Das Gebiet liegt teilweise 65 m — 75 m über dem Meeresspiegel, es ist damit ca. 25 m höher gelegen als die Ortslage. Eine optische Abschirmung besteht nicht. Die zu erwartende Anlagenhöhe und Breite der sich drehenden Rotorblätter werden optisch bedrängend wirken. Beide Windparks zusammen, geprägt durch deren Lage und die Höhe der Anlagen, werden eine beherrschende Dominanz gegenüber der Ortslage Renzow erlangen.Zudem werden die Bewohner von Renzow durch einen weiteren Windpark östlich von Renzow einer permanenten Lärmbelästigung ausgesetzt sein. Windstatistiken des Deutschen Wetterdienstes weisen im langjährigen Mittel Hauptwindrichtungen aus Westen und Osten aus, so dass mit anhaltenden Geräuschemissionen zu rechnen ist. Die Ortslage Renzow würde zudem von einer nächtlichen Flugbefeuerung der Anlagen nahezu umgeben sein, die Lebensqualität der Bewohner wird dadurch unzumutbar beeinträchtigt.	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 926 Bürgerinitiative Renzow	1.1.Zur naturschutzrechtlichen Bewertung des Windeignungsgebietes 09/16 wurde dazu durch ein von uns in Auftrag gegebenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftspflege vom 23.05.2016 festgestellt:3 Rotmilanhorsteim planungsrechtlich relevanten Umfeld:-->850 m westlich vom Eignungsgebiet (brütender Altvogel)-->550 m südwestlich vom Eignungsgebiet-->1000 m nördlich vom Eignungsgebiet (im angrenzenden Potenzialsuchraum)1 besetzter Großvogelhorst:-->ca. 300 m südwestlich vom Eignungsgebiet-Potenzielle Bruthabitate von Kranichen:-->1 x im Eignungsgebiet und 1 x im o.g. Waldgebiet ca. 350 m südöstlich vom Eignungsgebiet (Kranichpaare wurden vom Gutachter gesichtet)-->weiteres Kranichbrutpaar ca. 850 m nördlich vom Eignungsgebiet (im Potenzialsuchraum)-evtl. Schwarzmilanhorst ca. 750 m östlich vom Eignungsgebiet (Schwarzmilan wurde in der Nähe des Horstes vom Gutachter gesichtet).Darüber hinaus ist Folgendes zu berücksichtigen:Aufgrund seiner Größe, Ruhe, der Vielfalt unterschiedlicher Biotope und mehrerer Feuchtgebiete ist das Gebiet als Brutgebiet des Schwarzstorches geeignet. Die Population des Schwarzstorches im Biosphärenreservat Schaalsee benötigt für die Ausbreitung genau solche örtlich naheliegenden Gebiete.Der Gutachter hat dazu weiter ausgeführt:„ Es handelt sich um einen störungsarmen Wald. Der strukturreiche Wald bietet mit markanten alten Eichen und aufgrund der Störungsarmut ein hohes Potenzial als Brutwald für den Schwarzstorch. Der Wald liegt in einem unzerschnittenen landwirtschaftlichen Freiraum der Stufe drei (hoch 1.200-2.399 ha), ist kaum durch Wege erschlossen und wird nicht für die Erholung genutzt"Zu den festgestellten Kranichvorkommen hat der Gutachter auf Folgendes hingewiesen:„Nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist zu Kranichbrutvorkommen ein Abstand von 500 m einzuhalten. In Abbildung 3 wurde nur ein Mindestabstand von 300 m angenommen, der in der Regel angesetzt wird, um Störungen zu vermeiden. Ein solcher Abstand würde zu einer erheblichen Verkleinerung des Windeignungsgebietes führen, da Kranichbrutplätze mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in den südlich des Weges von Renzow nach Groß Welzin gelegenen Erlenbruchbereichen liegen."Zum Schwarzmilanvorkommen hat er ausgeführt:„Nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist von Windenergieanlagen zu einem Schwarzmilanhorst ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten. Der Abstand des vermuteten Schwarzmilanhorstes zum Windeignungsgebiet beträgt ca. 750 m, so dass es auch in diesem Fall zu einer Verkleinerung des Windeignungsgebietes kommen würde."Darüber hinaus hat der Gutachter hervorgehoben, dass weitere Vorkommen von störungsempfindlichen Großvögeln innerhalb bzw. im Umfeld des Windeignungsgebietes 09/06 nicht ausgeschlossen werden können, da bisher keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden und die „Habitate ein hohes Potenzial aufweisen".Im Ergebnis der Begutachtung kommt der Gutachter zu folgendem Ergebnis: „Durch die Tabubereiche um Großvogelbrutstätten ergibt sich eine deutliche Verkleinerung des Windeignungsgebietes. Dieses führt dazu, dass die von der Regionalplanung festgelegte Mindestgröße von 35 Hektar unterschritten wird und somit einer Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegensteht.”Das ausführliche Gutachten mit entsprechender Übersichtskarte liegt uns vor. Gern stehen wir für ein persönliches Gespräch darüber zur Verfügung.1.2.Darüber hinaus befindet sich ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weiterer besetzter Rotmilanhorst in Renzow in der Flur 2, Flurstück 247/248, in dem Wald Immenhorst, der aufgrund seines geringen Abstandes zum Windeignungsgebiet Renzow/West 08/16, die Planungen dort erheblich einschränkt.Insgesamt ist damit eine hohe Siedlungsdichte von Rotmilanen im planungsrelevanten Bereich vorhanden, die der Ausweisung des Windeignungsgebietes 09/16 entgegensteht.	Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des Schwarzmilans durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 926 Bürgerinitiative Renzow	1.3.Des Weiteren wurden in dem Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost und im angrenzenden Waldgebiet seit Jahren zahlreich Fledermäuse gesichtet. Um die Sichtungen mit entsprechendem Equipment zu belegen und eine fachliche Differenzierung der gesichteten Fledermausarten und deren Schutzwürdigkeit vorzunehmen, beauftragten wir eine Diplom-Biologin mit der Begutachtung. Diese hat bereits im Rahmen einer stichprobenhaften Fledermauserfassung ein hohes Konfliktpotenzial des Eignungsgebietes in Bezug auf die Fledermausfauna festgestellt. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist vor weiteren Planungen eine vollständige Erfassung der Fledermausfauna in diesem Gebiet unerlässlich.Das Gutachten ist beigefügt.Artenschutzfachliches Gutachtenzur Erfassung der Fledermäuseim Windeignungsgebiet 09/16 Renzow OstGutachter:Dipl.-Biol. Nora WuttkeDachsbau 1223879 MöllnTel: 04542-9851576E-Mail: mail@norawuttke.dewww.norawuttke.de1.EinleitungZwischen den Ortschaften Renzow und Groß Welzin (Kreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern) ist auf einer Fläche von ca. 63 ha die Errichtung von Windenergieanlagen geplant.Das vorliegende Gutachten umfasst die Ergebnisse einer Potenzialanalyse und stichprobenhaften Erfassung der Fledermausvorkommen aus dem Jahr 2016 im Wlndeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost und diskutiert die möglichen Gefährdungsfaktoren der geplanten Windenergieanlagen auf die Fledermausfau	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen

na.2.Fledermäuse und WindenergieUm dem Klimawandel und der Umweltverschmutzung entgegenzuwirken, müssen nachhaltigere Methoden zur Energiegewinnung gefunden werden. Auch das langfristige Überlegen wandernder Tierarten, wozu viele Fledermausarten zählen, hängt davon ab. Bereits mehrere europäische Staaten haben sich daher verpflichtet, langfristig auf eine Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien umzusteigen. Windenergie ist eine der alternativen Energiegewinnungsformen. Jedoch kann Windkraft auch negative Auswirkungen auf wild lebende Tiere haben (RooruGuEs et al. 2008). Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel sind bereits hinreichend nachgewiesen. Seit 1999 ist bekannt, dass auch Fledermäuse betroffen sein können (BACH et al. 1999, RAHMEL et al. 1999). Mittlerweile zeigte sich weltweit, dass die Gefährdung von Fledermäusen durch Windkraft nicht unerheblich ist. Mehrere Studien ergaben sogar für Fledermäuse eine höhere Schlagopferzahl als für Vögel (z. B. JOHNSON et al. 2000, DORR 2001a, b).Im Folgenden sind baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen von Windparks auf die Fledermausfauna zusammengestellt.Mögliche baubedingte Auswirkungen Während der Bauarbeiten können auf Grund von eventuell notwendigen Gehölzrodungen und Verbreiterung von Feld- und Waldwegen Beeinträchtigungen durch eine Zerstörung von Quartieren, Nahrungshabitaten oder Flugstraßen auftreten. Durch Lärm, Vibrationen oder Lichtemission während der Baumaßnahmen besteht die Gefahr, dass Fledermäuse in ihren Quartieren oder innerhalb ihrer Jagdhabitate gestört werden oder angestammte Jagdhabitate gemieden werden (BACH & RAHMEL 2004, RODRIGUES et al. 2008).Mögliche anlagenbedingte Auswirkungen Das Vorhandensein von Windenergieanlagen kann dazu führen, dass Fledermäuse die Gebiete meiden und damit ihre Jagdgebiete oder Flugstraßen verlagern. Dies stellt eine Entwertung von Lebensräumen, insbesondere Jagdhabitaten dar (BACH 2001, NLT 2011). Weiterhin werden während der Bauphase in der Regel breite, befestigte Betriebswege angelegt, weiche auch während der Betriebsphase erhalten bleiben. Im Gegensatz zu schmalen von Hecken gesäumten Feldwegen bieten die breiten oft mit Schotter oder Asphalt befestigten Betriebswege ein ganz anderes Mikroklima und ggf. eine reduziertes Angebot an Insekten, was zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebots führen kann (BACH 2001).Mögliche betrlebsbedingte Auswirkungen Den stärksten Einfluss auf Fledermäuse haben die betriebsbedingten Auswirkungen. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen besteht eine KollIsionsgefahr fliegender Fledermäuse mit laufenden WEA. Dabei sind vor allem Arten, die im offenen Luftraum oder in großer Höhe fliegen sowie ziehende Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus) betroffen (BACH 2001, BACH & RAHMEL 2004, NLT 2011). Diese besonders kollisionsgefährdeten Arten jagen überwiegend an Offenlandstandorten. Ergebnisse systematischer Schlagopfersuchen aus zahlreichen Studien weltweit geben jedoch Hinweise darauf, dass das Konfliktpotenzial in Wäldern möglicherweise noch deutlich höher ist als im Offenland (z. B. BACH 2002, BRINKMANN & BONTADINA 2006, BFN 2011). Bei WEA in Waldgebieten oder in direkter Waldnähe erhöht sich neben den ansonsten besonders stark betroffenen Arten zusätzlich das Kollisionsrisiko für Waldfledermäuse, vor allem für solche Arten, die auch oberhalb der Baumkronen jagen. Dies sind z. B. der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler, die Zwergfledermaus sowie Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Fransenfledermaus (NLT 2011).Die einzelnen Fledermausarten sind in unterschiedlichem Maße betroffen. Auch unterscheiden sich die Gefährdungen der Fledermausarten je nach Bundesland. In Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher 110 Fledermäuse aus mindestens neun Fledermausarten als Schlagopfer von WEA aufgefunden. In Mecklenburg-Vorpommern am stärksten durch Windkraft gefährdet ist der Große Abendsegler, gefolgt von der Rauhautfledermaus und der Zwergfledermaus (vgl. Tab. 1, DÜRR 2015). Für einige andere Bundesländer

werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gibt es noch höhere Zahlen, beispielsweise Brandenburg mit 1.140 verunglückten Fledermäusen (DORR 2015).Tab. 1: Fledermausverluste an Windenergieanlagen In Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Deutschland (BRD) (Stand 16.12.2015; Auszug aus DÜRR 2015).Art wissenschaftlich Art deutsch Totfunde MV Totfunde BRDNyctalus noctula Großer Abendsegler 3 39 963N. leisleri Kleiner Abendsegler 1 1 37Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus 1 5 4E. assonii Nordfledermaus 0 3 Vespertilio murinus Zweifarbfledermaus 1 1 10Myotts myotis Großes Mausohr 0 2 M. dasycneme Teichfledermaus 0 3 M. daulfentangi Wasserfledermaus 1 7 M. brandbi Große Bartfledermaus 0 1 M. mystacinus Kleine Bartfledermaus 0 2 M. brandtif/mystacinus Bartfledermaus spec. 0 1 Pipistrellus pfuistraus Zwergfledermaus 205 40P. nothusii Rauhautfledermaus 30 73P. pygmaeus Mückenfledermaus 27 3Pipistrellus spec. Pipistrellus spec. 1966Hypsugo satt!! Alpenfledermaus 0 1 Barbastella barbastellus Mopsfledermaus 0 1 Plecotus austrlocus Graues Langohr 0 6Plecotus auritus Braunes Langohr 1 7Chiroptera spec. Fledermaus spec. 15 7gesamt: 2102.807Todesursachsen sind unter anderem äußere Verletzungen und Schädelfrakturen oder Flughautbrüche durch die Kollision mit den Rotoren (TRAPP et al. 2002, INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG 2012). Die häufigste Todesursache ist jedoch vermutlich das Barotrauma. Gelangen Fledermäuse in die Nähe der Rotorblätter werden sie sehr hohen Druckunterschieden ausgesetzt, wodurch es zum Platzen der Blutgefäße und inneren Organe und damit inneren Blutungen in den Brutstraum (Hämothorax) kommt. Dies geschieht auch, wenn die Fledermäuse nicht direkt von den Rotorblättern getroffen werden (BRINKMANN & BONTADINA 2006, BRINKMANN et al. 2006, INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG 2012). Einer Studie von BAERWALD et al. (2008) zufolge starben 90 % der untersuchten Fledermäuse durch innere Blutungen.Auch jahreszeitlich gibt es Unterschiede in der Gefährdungssituation von Fledermäusen durch die Kollision mit WEA. Die höchste Totfundrate tritt zwischen Anfang August und Mitte September, also zur Zeit des Herbstzugs auf, wohingegen beim Frühjahrszug und in der Wochenstubenzeit weniger Schlagopfer zu finden sind (JoHNsoN et al. 2000, TRAPP et al. 2002, HENSEN 2004). Dies ist nicht nur auf erhöhtes Zuggeschehen während der Herbstmonate zurückzuführen, sondern ebenfalls darauf, dass sich in warmen Augustnächten große Schwärme von Insekten im Gondelbereich von WEA aufhalten, was nahrungssuchende Fledermäuse anlockt und in unmittelbare KollIslonsgefahr bringt (HrusEN 2004).Weiterhin kann es möglicherweise zu einer Desorientierung durch Ultraschall-Störgeräusche kommen, da einige WEA Ultraschallwellen bis 32 kHz aussenden. Fledermäuse reagieren auf Ultraschallsignale mit gleicher Frequenz und Intensität wie Ihre eigenen Laute. Ob Ultraschallemissionen von WEA Auswirkungen auf Fledermäuse haben, ist bisher jedoch noch nicht geklärt (SCHRÖDER 1997, BACH & RAHMEL 2004, RODRIGUES et ah 2008).Eine weitere betriebsbedingte Auswirkung ergibt sich, wenn Fledermäuse die Rotoren erkennen und Gebiete mit WEA umfliegen, was eine Entwertung oder Verlagerung von Flugstraßen und Jagdhabitaten bedeutet. Die Gefahr der Barrierewirkung ist in großen WP mit vielen WEA besonders hoch. Bei der Breitflügelfledermaus wurde festgestellt, dass Gebiete mit WEA als Jagdhabitat gemieden werden. Im Gegensatz konnte jedoch In einer anderen Studie bei der Zwergfledermaus eine Zunahme der Jagdaktivitäten innerhalb eines neu errichteten Windparks beobachtet werden (BACH 2001, BACH & RAHME'. 2004). Dies lässt sich vielleicht darauf zurückführen, dass durch die Wärmebildung der WEA verstärkt Insekten angezogen werden, wodurch wiederum jagende Fledermäuse angelockt werden und verstärkt in der Nähe der WEA jagen. Durch diese unbeabsichtigte „Lockwirkung" kann jedoch das Kollisionsrisiko noch weiter erhöht werden (NLT 2011). Fledermäuse können unter Umständen auch in die Nähe der Windenergieanlagen geraten, wenn sie auf der Suche nach	Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.

Quartieren sind und neu bestehende WEA auf mögliches Quartierpotenzial absuchen (BRINKMANN et al. 2006).3. Artenschutzrechtliche AspekteAlle europäischen Fledermausarten sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützte Arten und fallen zudem unter die nach dem BNatSchG § 10, Abs. 2 (11) streng geschützten Arten. Gemäß BNatSchG, § 44, Abs. 1 ist es verboten:1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.Im Rahmen der Windenergieplanung sind vor allem die Erfüllung des Tötungsverbotes sowie der Störungsverbotes in Bezug auf Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten relevant (Ono 2007). Die Erfüllung des Tötungs- bzw. Verletzungsverbots ist sowohl in Bezug auf die Bauphase als auch in Bezug auf die Betriebsphase zu überprüfen. Darunter fällt ebenfalls eine Ermittlung des Artenspektrums der Fledermäuse sowie der Erfassung von Nahrungshabitaten, Wochenstuben, Sommer- und Winterquartieren sowie des Zuggeschehens (NLT 2011).4. Material und MethodenDem vorliegenden Bericht liegt keine vollständige Erfassung der Fledermäuse zugrunde. Es handelt sich lediglich um eine Potenzialanalyse. Im April 2016 wurde im Rahmen einer ersten Gebietsbesichtigung eine Habitateinschätzung des Windeignungsgebietes und der angrenzenden Waldbereiche vorgenommen. Für eine erste Einschätzung des Fledermausvorkommens im Gebiet fand im Mai 2016 eine stichprobenhafte Detektorerfassung mit ergänzendem Einsatz von Horchboxen statt. Die Erfassung konzentrierte sich schwerpunktmäßig auf das Waldgebiet Rettich und das angrenzende Offenland.Eine weitere Fledermauserfassung mit Detektor und Horchboxen ist für Juni/Juli 2016 geplant. Die Ergebnisse werden nachgereicht.DetektorerfassungAls Ultraschalldetektoren kamen die Geräte Pettersson D240x sowie Botlogger M zum Einsatz. Der Pettersson D240x verfügt über eine Mischerfunktion (Heterodyn-Verfahren) und eine Zeitdehnfunktion. Der Batlogger gibt Fledermausrufe über das Heterodyn-Verfahren wieder und zeichnet sie zudem in Echtzeit auf, so dass sie anschließend am Computer nachbestimmt werden können. Vor Ort erfolgte über den Höreindruck und die Frequenz, wenn möglich in Kombination mit Sichtbeobachtung (Flugverhalten, Größe, ggf. Aussehen) und Habitateinschätzung, eine erste Einschätzung der Fledermausarten. Um Fehlbestimmungen zu vermeiden, wurden alle aufgezeichneten Rufe anschließend am Computer nachbestimmt. Die Auswertung der Fledermausrufe erfolgte mit der Software Bat Explorer (Elecon) sowie Horchbox Manager v/.3 (Batomania) und unterstützend durch spezielle Fachliteratur (SKIBA 2009, KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2009, Russ 2012). Einige Arten lassen sich oft schon im Gelände auf Artniveau bestimmen, darunter fallen z. B. die Arten der Gattung Pipistrellus sowie der Große Abendsegler. Die Arten der Gattung Myotis dagegen sind nur unter Zuhilfenahme einer Analysesoftware und nicht immer sicher zu differenzieren. Insbesondere die Schwesterarten Große und Kleine Bartfledermaus lassen sich nur an Hand ihrer Rufe nicht sicher voneinander trennen. Genauso verhält es sich mit den Langohrarten (Gattung Plecotus) und in selteneren Fällen mit der Gattung Nyctalus. Langohren rufen zudem sehr leise, weshalb sie mit Horchboxen oder Detektoren oftmals gar nicht registriert werden.Erfassung mit Horchboxen Ergänzend zur Detektorbegehung erfolgte eine Erfassung über Horchboxen. Insgesamt wurden vier Horchboxen im Waldgebiet Rettich aufgestellt. Horchboxen dienen dazu, genauere Aussagen über die Fledermausaktivität über einen längeren Zeitraum zu erhalten,

als es bei der Detektorbegehung möglich ist. Als Geräte kamen die Batomania Horchbox 1.5 und die Batomania Minibox zum Einsatz, welche Fledermausrufe in Echtzeit aufzeichnen, so dass sie anschließend am Computer analysiert werden können. Die Auswertung der mit den Horchboxen aufgezeichneten Fledermausrufe erfolgte mit der Software Horchbox Manager v1.3 (Batomania).5. Ergebnisse5.1 Nachgewiesenes ArtenspektrumAus der stichprobenartigen eigenen Erfassungen im Mai 2016 ergibt sich ein Vorkommen von mindestens 9 Fledermausarten für das Gebiet. Da bisher nur eine Erfassung durchgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass noch nicht alle vorkommenden Arten erfasst worden sind.Unter den vorkommenden Arten befinden sich mit den Arten Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusil), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) sechs durch Windkraft gefährdete Fledermausarten. Alle Fledermausarten sind nach dem BNatSchG streng geschützt und werden unter Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.Die Langohrarten (Plecotus auritus und P. austriacus) lassen sich über akustische Nachweise nicht sicher differenzieren. In Bezug auf die Verbreitung Ist aber im Gebiet nur mit dem Braunen Langohr zu rechnen, weshalb die Rufe dieser Art zugeordnet wurden. Vom Grauen Langohr gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur einen aktuellen Nachweis an der Elbe (LFA FLEDERMAUSSCHUTZ MV 2016). Ebenfalls sind die Rufe der Gattung Myotis oft schwer und zum Teil gar nicht auf Artniveau zu differenzieren, weshalb einige Rufe als Myotis spec. eingestuft werden mussten. Sicher bestimmt wurden die Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) und die Fransenfledermaus (Myotis nattereri).Weitere Rufe der Gattung Myotis konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden. Voraussichtlich handelt es sich hierbei ebenfalls um die Wasserfledermaus oder eine der Bartfledermäuse (Myotis brandtii/mystacinus).Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten Im Mal 2016Art wissenschaftlichArt deutschFFHBNatSchGRL DNachweisQuartiereEpresicus serotinusBreitflügelfledermausV3SG2SiedlungenMyotis daubentoniiWasserfledermausV3D, HBWaldMyotis natterer iFransenfledermausV3HBWald,SiedlungenMyotis spec.M. daubentonii /brandtli / mystacinusGattung Myotis (Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus)V3D, HBWaldNyctalus leisleriKleinabendseglerV3D, HBWaldNyctalus noctulaGroßer AbendseglerV3D, HBWaldPipistrellus nathusiiRauhautfledermausV3D, HBWaldPipistrellus pipistrellusZwergfledermausV3D, HBWald, SiedlungenPipistrellus pygmaeusMückenfledermausV3D, HBWald, SiedlungenPlecotus auritusBraunes LangohrV3D, HBWaldLegende:H der FEH-Richtlinie, IV —Art nach Anhang IV der FFH-RichtlinieArt nach dem Bundesnaturschutzgesetz(MEINIG et al. 2009): 1 — vom Aussterben bedroht, 2 — stark gefährdet, 3 —G — Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V — Vorwarnliste, * - ungefährdet—Horchboxüberwiegend Quartiere in Wäldern, Siedlungen — Quartiere der ArtFFH: II —Art nach Anhang BNatSchG: s — streng geschützte RL 0: Rote Liste Deutschland gefährdet, D— Daten unzureichend, Nachwels: D — Detektor, HB Quartiere: Wald — Arte bewohnt überwiegend in Siedlungen5.2 HabitatqualitätEin besonders großes Quartierangebot gibt es im Waldgebiet Rettich südöstlich von Renzow. Der Rettich ist ein zusammenhängendes Waldgebiet mit abwechslungsreichen Waldbiotoptypen. Das Biotopspektrum reicht von altem Laub- und Laubmischwald mit hohem Alt- und Totholzanteil, über Bruchwald, mittelalten Mischwaldbestand bis hin zu Jungem Kiefern-Birken-Mischwald, wobei der Altholzantell überwiegt. Besonders hervorzuheben ist der Reichtum an alten Höhlenbäumen (Buchen und Eichen) im nördlichen Bereich des Rettichs. Hier finden sich in den Waldrandbereichen aber auch im Waldinneren viele alte Bäume mit einem sehr hohen Angebot an geeigneten Quartierstrukturen für

Fledermäuse. Dies sind beispielsweise Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Astlöcher, abstehende Rinde oder Rindenspalten. Auch die angrenzenden Alleen (K47 Perliner Straße, K47 Renzower Straße, Welziner Weg) und Hecken verfügen über ein hohes Quartierangebot in Form von Baumhöhlen und Spalten. Zugleich stellen Alleen, Baumreihen, Hecken und Waldränder mögliche Leitstrukturen (Flugstraßen) für Fledermäuse dar. Lichtungen, Waldränder, Wiesen und Ackerflächen in Waldrandnähe sowie insbesondere die zahlreichen Kleingewässer (Tümpel, Senken, Gräben) im Rettich und dem angrenzenden Ackerland sind optimale Jagdhabitate für die meisten Fledermausarten. Gebäudebewohnende Fledermausarten finden ausreichendes Quartierpotenzial in den Ortschaften Renzow und Groß Welzin.5.3 FlederrnausquardereÜber das Vorhandensein von Fledermausquartieren konnte im Rahmen der Einzelerfassung noch keine Aussage getroffen werden. Jedoch deuten die Beobachtungen mehrerer zeitgleich fliegender Individuen sowie die Aufnahme von Sozialrufen der Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler auf das Vorhandensein von Quartieren im Gebiet hin.Die Breitflügelfledermaus Ist eine typische gebäudebewohnende Fledermausart. Auch die Mückenfledermaus bewohnt überwiegend Gebäudequartiere sowie Fledermauskästen. Die Zwergfledermaus gilt als Kulturfolger, da ihre Quartiere meist in Siedlungen zu finden sind. Bevorzugte Quartierstandorte sind Dachgiebel, Verkleidungen, Zwischendächer oder andere Gebäudespalten. Aber auch Baumquartiere, zum Beispiel Spalten hinter abstehender Rinde werden besiedelt (Dirn et al. 2007). Quartierpotenzial für die gebäudebewohnenden Arten besteht in den Ortschaften Renzow und Groß Welzin.Großer und Kleiner Abendsegler, die Rauhautfledermaus sowie das Braune Langohr bewohnen Baumquartiere und sind auf Waldlebensräume angewiesen. Die Rauhautfledermaus bewohnt Rindenspalten und Baumhöhlen. Die Sommerquartiere des Abendseglers befinden sich meist in Spechthöhlen oder anderen Baumhöhlen. Der Abendsegler gehört zu den Arten, die ihre Sommerquartiere innerhalb eines Areals von ca. 200 ha häufig wechseln (Duz et al. 2007). Für sämtliche baumbewohnende Fledermausarten bietet der Rettich ein sehr hohes Quartierangebot. Auch in den Alleen und Baumreihen im Windeignungsgebiet ist mit dem Vorhandensein von Fledermaussommerquartieren zu rechnen.5.4 AktivitätsdichtenFür die Auswertung akustischer Rufaufzeichnungen empfiehlt DORR (2007) die Unterscheidung zwischen fehlender/geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Rufaktivität, gemessen an der Zahl der Rufe pro Stunde bzw. pro Nacht. Dabei unterscheidet er folgende Aktivitätsdichten (Tabelle 2):Tabelle 2: Auswertung akustischer Rufaufzeichnungen nach Dürr (2007)FlugaktivitätsdichteRufzahlen bei HorchboxerfassungRufzahlen bei Detektorbegehungfehlend oder gering0-4,33 / Stunde bzw. 0-40 / Nacht< 1,6 / Stunde bzw.oder 1 alle 60 minmittel0,68-4 / Stunde bzw. >10-30 / Nacht oder 1-2 Tiere regelmäßig1,6-3,5 / Stunde bzw.1 alle 20-30 minhoch2,01-13,33 / Stunde bzw. 30-100 je Nacht oder 3-5 Tiere regelmäßig3,6-5,9 / Stunde bzw. 1 Kontakt alle 15 minsehr hoch6,67-13,33 / Stunde bzw. >100 je Nacht oder >6 Tiere regelmäßig> 5,9 / Stunde bzw. 1 Kontakt alle 10 min oder häufigerIm Rahmen der ersten stichprobenartigen Erfassungen mit Horchboxen im Mai 2016 wurde an fast allen Standorten im Gebiet eine hohe bis sehr hohe Flugaktivitätsdichte festgestellt. An einem Standort waren sogar mehr als 700 Aufnahmen innerhalb von 5 Stunden zu verzeichnen. Dies deutet darauf hin, dass das Waldgebiet bzw. die Waldrandbereiche regelmäßig als Jagdhabitat genutzt werden und als bedeutsames Jagdhabitat eingestuft werden können.Im Rahmen der Detektorerfassungen wurde mit fast 60 Fledermauskontakten pro Stunde eine äußerst hohe Fledermausaktivität nachgewiesen. Teilweise konnten mehrere Individuen und sogar mehrere Arten gleichzeitig beobachtet werden. Laut DÜRR (2007) gelten bereits Rufzahlen von mehr als 5,9 Kontakten je Stunde als sehr hoch. Im Gebiet Renzow wurde die zehnfache Aktivitätfestgestellt. Da bereits bei einer einzelnen stichprobenhaften Erfassungsnacht schon eine derart

hohe Fledermausaktivität zu erkennen war, ist davon auszugehen, dass das Gebiet eine große Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Fledermausarten hat.5.5 HodermauszugViele Fledermausarten, darunter überwiegend die windkraftgefährdeten Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Rauhautfledermaus, ziehen im Spätsommer und Herbst auf einem breiten diagonalen Zugweg von Nordosten nach Südwesten quer durch Nordostdeutschland, wobei die Individuenzahlen regional starken Schwankungen unterliegen (DünR 2007). Da bisher nur eine Fledermauserfassung im Mai 2016 stattfand, konnte kein Zugverhalten erfasst werden. Über die tatsächliche Gefährdung ziehender Fledermäuse durch die geplanten Windenergieanlagen kann dieser Bericht daher keine Aussagen treffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch der Fledermauszug vom Vorhaben betroffen sein könnte, weshalb bei weiteren Planungen umfangreiche Detektoruntersuchungen und planmäßige Zugbeobachtungen im Spätsommer und Herbst notwendig wären (vgl. Empfehlungen nach DÜRR 2007).6.KonfliktanalyseDas Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost weist ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf die Fledermausfauna auf.Bereits im Rahmen einer einzelnen stichprobenhaften Fledermauserfassung mittels Fledermausdetektor und Horchboxen konnte ein Vorkommen von mindestens neun Fledermausarten für das Waldgebiet Rettich und das angrenzende Offenland ermittelt werden. Hervorzuheben ist insbesondere das Vorkommen von sechs windkraftgefährdeten Arten. Sowohl die Ergebnisse der ersten Detektorbegehung als auch die Auswertung der Horchboxen zeigt eine sehr hohe Fledermausaktivität im Rettich, entlang der Waldkanten und Feldwege Im Windeignungsgebiet. Da bereits bei einer einmaligen stichprobenhaften Erfassung eine derart hohe Fledermausaktivität festzustellen war, ist davon auszugehen, dass das Gebiet sehr stark durch Fledermäuse frequentiert ist. Die Lebensraumqualität mit Quartieren und Jagdgebieten ist daher zum Schutz der Fledermäuse unbedingt zu erhalten.Der Rettich bietet ein äußerst hohes Quartierangebot für unterschiedliche Fledermausarten, worunter sich sowohl typische Waldfledermäuse als auch Arten befinden, die bevorzugt im Offenland jagen. Tümpel, Gräben und Lichtungen innerhalb des Waldgebietes stellen wichtige und damit schützenswerte Jagdhabitate dar. Im Offenland werden Hecken, baumbestandene Feldwege, Alleen, Waldränder sowie Kleingewässer mit Gebüschen als Jagdhabitat genutzt. Es ist davon auszugehen, dass es durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatqualität kommen kann. Vorhandene Jagdgebiete werden möglicherweise zerschnitten oder es kann zu Meideverhalten kommen. Eine besonders große Gefahr besteht vor allem durch das Kollisionsrisiko der Fledermäuse mit den Windenergieanalagen (vgl. Kapitel 2 über Auswirkungen von Windenergieanalagen auf Fledermäuse).7.WeitergehendeErfassungenDem Bericht liegt nur eine stichprobenhafte Erfassung zu Grunde. Zur Bestärkung der bisherigen Ergebnisse und besseren Einschätzung der Fledermausvorkommen im Gebiet ist eine weitere Fledermauserfassung Ende Juni/Anfang Juli 2016 geplant.Im Falle konkreter Planungen zur Errichtung der Windenergieanalagen ist aus artenschutzfachlicher Sicht eine vollständige Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet notwendig, wobei sowohl Erfassungen während der Populationszeit (Wochenstubenzeit) zwischen Mai und Juli, während der Migrationszeit (Zugzeit) im Spätsommer und Herbst sowie einer gezielte Erfassung von Sommerquartieren (Wochenstuben) und Winterquartieren unerlässlich ist.8. LiteraturverzeichnisBACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung - reale Probleme oder Einbildung? Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen 33: 119-124.BACH, L., & U. RAHMEL (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse ¬eine Konfliktabschätzung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 245-252.BACH, L., R. BRINKMANN, H. LIMPENS, U. RAHMEL, M. REICHENBACH & A. ROSCHEN (1999):

Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 162-170.BAERWALD, E.F., G.H. D'AmouKs, 13. J. KLUG & R.M.R. BARCIAY (2008): Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. Current Biology 18: 695-696.BRINKMANN, R., & F. BONTADINA (2006): Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg, Gutachten im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg, Gundelfingen, 66 S.BRINKMANN, R., K. MAYER, F. KRETZSCHMAR & 1. VON WITZLEBEN (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse. Ergebnisse aus dem Regierungsbezirk Freiburg mit einer Handlungsempfehlung für die Praxis, Regierungspräsidium Freiburg, Gundelfingen, 20 S.BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Fledermäuse, Stand Oktober 2007:http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html (Aufruf 29.07.2015).BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011): Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg, 8 S.DIETZ, M., 0. V. HELVERSEN & 0. Nut (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.DÜRR, T. (2001a): Fledermäuse als Opfer von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 10: 182.DÜRR, T. (2001b): Fledermäuse als Opfer von Windkraftanlagen in Deutschland. Nyctalus (N.E) 8, Heft 2: 115-118.DÜRR, T. (2007a): Die bundesweite Kartei zur Dokumentation von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen - ein Rückblick auf 5 Jahre Datenerfassung. Nyctalus (N.F.) 12, Heft 2-3: 108-114.DÜRR, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg, Nyctalus (N.F.) 12, Heft 2-3: 238-252.DÜRR, T. (2015): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkarte der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit undVerbraucherschutzBrandenburg.Stand12.Dezember2015.http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detailphp/bb1.c.312579.deHENSEN, F. (2004): Gedanken und Arbeitshypothesen zur Fledermausverträglichkeit von Windenergieanlagen. Nyctalus (N.F.) 9, Heft 5: 427-435.INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (2012): Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten, Gutachten Im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Gonterskirchen, 120 S.JOHNSON, G.D., W.P. ERICKSON, M.D. STRICKLAND, M.E. SHEPHERD & D.A. SHEPHERD (2000): Avian monitoring studies at the Buffalo Ridge, Minnesota Wind Resource Area: Results of a 4-year study. Unveröff. Bericht im Auftrag der Northern Stetes Power Company, Minnesota, 262 S.KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1. 15 S.LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV) (2015): Zentrale Fundkartei über Anflugopfer an Windenergieanlagen (WEA), Stand: 02.06.2015 http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321381.de (Abruf: 27.07.2015).LEA FLEDERMAUSSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Graues Langohr. Plecotus austriacus. http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Graues-Langohr.59.0.html (Abruf: 28.05.2016)MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Strand Oktober 2008. In: HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1) in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: 115-153.NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2011): Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Hannover, 35 S.Orro, C.-W. (2007): Ober den Schutzstatus der Fledermäuse und dessen Bedeutung in Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren. Nyctalus (N.F.) 12, Heft 2-3: 163-169.RAHMEL, U., L. BACH, R. BRINKMANN, C. DENSE, H. LIMPENS, G. MÄSCHER, M. REICHENBACH & A. ROSCHEN (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse. Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 4: 155-161.RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten, Eurobats Publication Series 3, UNEP/EUROABTS, Bonn, 57 S.Russ, J. (2012): British Bat Calls. A Guide to Species Identification, Pelagic Publishing, Exeter, 192 S.SCHRÖDER, T. (1997): Ultraschall-Emissionen von Windenergieanlagen. Eine Untersuchung verschiedener Windenergieanlagen in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Unveröff. Gutachten des I.f.Ö.N.N. im Auftrag des NABU e. V., LV Niedersachsen: 1-15.SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 5.TRAPP, H., D. FABIAN, F. FÖRSTER & 0. ZINKE (2002): Fledermausverluste in einem Windpark in der Oberlausitz. — Naturschutzarbeit in Sachsen, 44: 53-56.	
lfd.-Nr.: 926 Bürgerinitiative Renzow	4.Zum Eignungsgebiet Renzow West 08/16: Dieses Gebiet soll unmittelbar an das westlich bereits bestehende Gebiet in Richtung Stöllnitz anschließen. Dies läuft der abgeschlossenen Planung für den bereits dort bestehenden Windpark zuwider. Bei der Planung dieses Windparks konnte die Gemeinde Schildetal davon ausgehen, dass dieser dann errichtete Windpark abgeschlossen ist. Es handelt sich nicht um eine Erweiterung sondern um einen neuen Windpark, bei dem der Mindestabstand zum vorhandenen Gebiet von 2,5 km einzuhalten ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das geplante Eignungsgebiet 08/16 Renzow West stellt eine Erweiterung eines bestehenden Windparks dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Der Festlegung des Eignungsgebietes 08/16 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 08/16 Renzow Ost bleibt daher unverändert.
lfd.-Nr.: 926 Bürgerinitiative Renzow	5.Ergänzend verweisen wir auf die Ihnen bereits vorliegenden über 200 Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schildetal, die sich mit ihren Einwendungen gegen die Ausweisung weiterer Windeignungsgebiete in der Gemeinde Schildetal aussprechen.Zudem fügen wir Unterschriftenlisten bei, die belegen, dass über 500 Bürger dem geplanten Vorhaben widersprechen. Unterschriftensammlung gegen Vorhaben zum Bau weiterer Windkraftanlagen: STOPPT DIE PLANUNG WEITERER WINDKRAFTANLAGEN UM RENZOW, GROSS WELZIN UND PERLINSie stellen einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in die Natur dar, entstellen das Antlitz unserer Heimat. Windkraftanlagen beeinträchtigen unsere Lebensqualität massiv.DIESER PREIS IST ZU HOCH!Gefärden z.B. Kiebitz, Roten Milan, Seeadler, usw. Halbieren den Wert der Grundstücke, Lärm und Smogbelästigungen[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 526 Unterschriften]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 926 Bürgerinitiative Renzow	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg,Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieStellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow OstAnlage: Artenschutzrechtliches Gutachten vom 29.05.2016Gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 09/16 Renzow Ost erheben wir folgende Einwendungen:1Der Ausweisung stehen natur- und artenschutzrechtliche Belange entgegen.Das Eignungsgebiet wird nach Süden durch ein größeres Waldgebiet begrenzt, in dem sich überwiegend Buchen und Erlen befinden. In dem Waldgebiet gibt es eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen, wie Kleingewässer und Erlenbrüche, ebenso im Eignungsgebiet. Der Quellbereich der Sude befindet sich dort. Es ist eine hohe Artenvielfalt vorhanden. Dieses Waldgebiet, der Bereich des Eignungsgebietes sowie die weiteren an das Eignungsgebiet angrenzenden Flächen sind Brut- und Nistplätze von planungsrelevanten geschützten Großvogelarten. Darüber hinaus gibt es dort zahlreiche Arten geschützter Fledermäuse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Um "gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V" ist ein Abstandspuffer von 200 m als Restriktionskriterium festgelgt. Damit ist der Schutz der gesetzlich geschützte Biotope in der Regel gewährleistet. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen

des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu 07/16 Gadebusch SüdUns liegen Informationen vor, dass dieses Gebiet artenschutzrechtlich problematisch sein könnte. Südlich des WEG wurde der Kiestagebau bei Alt Pokrent renaturiert, was zur Ansiedlung vieler verschiedener und auch geschützter Arten geführt hat. Welche Auswirkungen Windenergieanlagen in der Nähe zu der Renaturierungsfläche haben könnten, sollte genauer untersucht werden. In dieser Gegend rasten Schwäne, Gänse und Kraniche. Nach Beobachtung von ortskundigen Bürgern wurde an der Funkenkuhle, ein Feuchtbiotop östlich der Meierei Prokrent, der Schwarzstorch mehrmals gesichtet. Eventuell befindet sich in der Nähe ein Brutgebiet. Die Funkekuhle eignet sich z.B. für die Rohrweihe als Bruthabitat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Funkenkuhle befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch und steht der Festlegung des Eignungsgebietes daher nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 949 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich bin deshalb dagegen, weil das oben genannte geplante Windeignungsgebiet genau in der Sichtachse des historisch, internationalen Schlachtfeldes von 1712 liegt. Außerdem liegt das Radegastquellgebiet in der Fläche des geplanten Eignungsgebietes. Die Stadt Gadebusch versucht sich seit Jahren für den Tourismus interessant zu machen und touristisch aufzuwerten. Das funktioniert aber nicht, wenn die Stadt Gadebusch in alle Himmelsrichtungen mit Windkraftanlagen bebaut wird. Weitere Bedenken habe ich in Sachen Gesundheit der Menschen durch Infraschall und Lärmbelästigung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden

Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 950 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel – Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?-Extreme Beeinträchtigung durch Lärm, auch nachts – Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder?-Schlagschatten durch die sich drehenden Flügel – Wie viel Schlagschatten / Schattenwurf müssen wir ertragen? Ist eine Abschaltautomatik für den Schattenwurf vorgesehen?-Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall – Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 950 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer, Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen.Was passiert, wenn eine sinnvolle Art der Energieerzeugung die Windkraft ablöst? Wer baut die Windkraftanlagen wieder ab (Rückbauvereinbarung) und wer trägt die Kosten?- Viele Windräder stehen still, da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann, wozu dann noch neue bauen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 953 private Person	Einwendung gegen das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen Klein Rogahn und WittenfördernWir erklären hiermit ausdrücklich, das wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im o.g. Gebiet persönlich betroffen fühlen.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.Die Argumente lauten:-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?)-Störung des in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes „Grambower Moor“!-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann in einem Industriegebiet!-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere-Gefahr von Eiswurf im Winter-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien-Vertreibung von geschützten Tieren (z.B.: Roter Milan, Eulen, Falken usw.)-Gefahr für die Kraniche, Wildgänse und andere Zugvögel-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung“ durch die Windräder-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin-Mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den OrtschaftenAus den genannten Gründen lehnen wir den Antrag auf Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen zwischen Klein Rogahn und Wittenförden ausdrücklich ab.Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlagen stellt für usn eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Die Realisierung der geplanten WEG wird zu einer nachhaltigen Veränderung unseres naturnahen nach Südwesten orientierten Wohngrundstückes führen und unsere Lebensverhältnisse mehr als negativ beeinflussen. Auch wirtschaftlich werden wir durch die Wertminderung unserer kreditfinanzierten Immobilie stark benachteiligt!Dass Windkraftanlagen insbesondere durch den von Ihnen ausgehenden Infraschall sowie den Schattenwurf eine Belastung für Mensch und Tier darstellen, wird nicht einmal in	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	den Planungsunterlagen zumindest einiger Windkraftentwickler verschwiegen. Ein äußerst wichtiger Aspekt ist für uns die Frage nach der gesundheitlichen Belastung für unsere Familie durch Schalldruckwellen im nicht hörbaren Frequenzbereich (Infraschall, unter 20 Hertz). In unserem Nachbarland Dänemark, in dem bereits seit längerer Zeit sehr viele Windkraftanlagen installiert worden sind und das aufgrund seines Windreichtums hierfür prädestiniert ist, werden derzeit fast keine Baugenehmigungen für WKA erteilt. Die Bauanträge wurden auf Eis gelegt. Grund ist der Verdacht auf negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung.Daher hat die dänische Regierung die bisher weltgrößte Studie über mögliche Gesundheitsgefahren durch WKA in Auftrag gegeben, deren Ergebnis im Frühjahr 2017 vorliegen soll. Wir fordern, dass die Ergebnisse der dänischen Studie auch in diesem Verfahren Berücksichtigung finden.	wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Die Mindestabstände zur Wohnbebauung sowie zu Waldflächen sollten angesichts der maximal möglichen Höhe der Anlagen von 200 m auch im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz nochmals geprüft werden. Das WEG „11/16 Wittenförden“ grenzt sowohl an Wald- als auch an Acker- und Siedlungsflächen an. Nach unserem Kenntnisstand besteht das gegenwärtige Brandschutzkonzept für Windkraftanlagen im Wesentlichen im kontrollierten Abbrennen der Anlage. Fliegen brennende Teile einer Anlage in bewaldete oder bebaute Flächen wäre ein kontrolliertes Abbrennen insbesondere in den weiter zunehmenden Trockenzeiten schwer zu realisieren, und es käme zu einer Gefährdung und Zerstörung von Schutzgütern. Der Abstand müsste so bemessen sein, dass herabfliegende Teile den Wald bzw. bebaute Gebiete nicht erreichen können. Ein Tornado bei Paderborn hat bei einer 60 m hohen Anlage die Trümmerteile in der letzten Woche über 300 m weit um die WKA verstreut!Da Teile der Ortslage Wittenfördens im Windschattenbereich des Gebietes liegen, ist eine unmittelbare Betroffenheit unseres Wohnstandortes gegeben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Ausschlusskriterien „Landschaftsbildpotential“ und „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume“Das Windeignungsgebiet „11/16 Wittenförden“ mit den angrenzenden Potentialsuchräumen grenzt an Gebiete, die nach der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans GLRP WM vom September 2008 eine mittlere bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweisen. Gleiches gilt für das Kriterium „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume“. Weiterhin grenzt das Windeignungsgebiet „11/16 Wittenförden“ mit den angrenzenden Potentialsuchräumen direkt an das FFH-Gebiet „Grambower Moor“ (DE 2433-301).Im betroffenen Südwesten der Gemeinde treten sehr kleinflächig tiefgründige Niedermoorböden auf. Das Bodenpotential der Bodenfunktionsbereiche wird bezüglich ihres biotischen Ertragspotentials, ihrer Speicher- und Regelfunktion sowie des landeskundlichen Potentials in Bezug auf die morphogenetischen Einheiten größtenteils mit mittelhoch bis sehr hoch bewertet. Im Südosten bis ins Zentrum der Gemeinde ist als geomorphologische Besonderheit eine ausgeprägte Endmoräne zu finden (vgl. Kartenportal LUNG M-V), auch diese einmalige Landschaft würde dauerhaft zerstört.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Landschaftsprägende MerkmaleDer Turm unserer Dorfkirche in Wittenförden ist ein landschaftsprägender Bestandteil und aus Richtung Süden/Südwesten schon von Stralendorf bzw. Pampow sowie von Schwerin weithin sichtbar. Weiterhin ist die Dorfbild prägende Dachlandschaft des in Familienhand befindlichen denkmalgeschützen Gehöftes Rogahner Straße 2 schon von weitem aus sichtbar.Durch die Errichtung der Windräder würden diese historischen Landmarken mit Ihrem Alleinstellungsmerkmal verloren gehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Vogelzug Das Windeignungsgebiet „11/16 Wittenförden“ mit den angrenzenden Potentialsuchräumen liegt im Wesentlichen direkt am Landschaftsschutzgebiet Grambower Moor, das einer Vielzahl von Vogelarten als Nist-, Rast- und Futterplatz dient. In dem Bereich befindet sich ein regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet rastender Wasservogelarten (vgl. Karte Ia GLP M-V 2003)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und der unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchräume mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Artenvorkommen Die Gemeinde Wittenförden grenzt an einen Biotopverbundraum von überregionaler Bedeutung (vgl. Textkarte 8 GLP M-V 2003)Das Gebiet südlich von Wittenförden wurde bisher nicht kartiert. Gleichwohl werden unsererseits regelmäßige Beobachtungen von Rotmilanen gemacht ein Horst in der Feldhecke zwischen Wittenförden und Klein Rogahn auf dem Flurstück 100/1 ist uns bekannt. Ebenso hat der Seeadler im Strietkaegel seinen Horst wieder bezogen.Für den Kranich sind nach Rasterdarstellung 2008 – 2013 Brutplätze im Grambower Moor nachgewiesen (vgl. Geofachdaten LUNG M-V 2014).Im Zuge der weiteren Planung sind u. a. die Belange des im Naturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Bau- und BodendenkmälerIn der Nähe, etwa 600 m südwestlich von unserem EFH, in der früheren Försterwiese, liegen Reste einer alten slawischen Siedlung, der „Borgwardt“ – heute Burgwall genannt, so dass auch im WEG „11/16 Wittenförden“ Funde nicht auszuschließen seien dürften.Inwieweit nicht ausgewiesene Bodendenkmäler in den ausgewiesenen Gebieten liegen, muss der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege im Rahmen der formellen Ämterbeteiligung vorbehalten bleiben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Stralendorf haben auf ihrer letzten Amtsausschusssitzung am 11.04.2016 einstimmig eine Stellungnahme zur Fortschreibung des LEP, Energie, beschlossen, der ich mich als Mitglied dieses Gremiums und als stellvertretender Amtsvorsteher voll umfänglich anschließe.Als betroffener Anwohner in der Gemeinde Wittenförden ergänze ich die Ihnen vorliegende Stellungnahme mit diesem Schriftsatz wie folgt:Das Windeignungsgebiet „11/16 Wittenförden“ mit den angrenzenden Potentialsuchräumen liegt größtenteils auf dem südwestlichen Gebiet der Gemeinde Wittenförden, also in dem direkten Wohnumfeld unserer Familie. Die Windeignungsgebiete 10/16, 14/16, 15/16 sowie 16/16 grenzen teilweise an das Gemeindegebiet an und werden wegen der möglichen Umfassungen von Siedlungsgebieten der Gemeinde Wittenförden in meine Stellungnahme mit einbezogen. MindestabständeEs wird unsererseits nachweislich bezweifelt, dass das WEG „11/16 Wittenförden“ den Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung Rogahner Straße 4 einhält, es sind nur knapp 980 m!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 985 private Person	Wer zieht eigentliche noch in ein Dorf, wenn auch stadtnah, das nahe des Umspannwerkes Görries liegt, über sich eine 110- und eine 380 KV-Leitung hat und nun noch eine Windpark „vor die Tür“ bekommen soll? Letzteres geht u. E. nun wirklich nicht mehr! Und wir würden es heute auch nicht mehr tun! Was wird dann also zukünftig aus unserem Dorf? Welchen Wert haben unsere Grundstücke noch? Wer wird diese überhaupt noch zu welchen Preisen verkaufen können bzw. erwerben wollen?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 985 private Person	Mein Mann und ich wohnen seit Jahrzehnten in Klein Rogahn und protestieren hiermit entschieden gegen die geplante Windkraftanlage 11/16 zwischen Klein Rogahn und Wittenförden. Wir sehen uns als „Betroffene“ an und sprechen uns gegen die Ausweisung der Flächen als Windeignungsgebiet aus.Unseren Protest begründen wir wie folgt:Alternative Energieformen bedeuten u. E. nicht eine ständig zunehmende, fast flächendeckende Erzeugung. Wir fragen uns schon, in welchem Verhältnis dazu der Bedarf besteht. Erinnert sei an die Proteste gegen „unsere“ 380 KV-Leitung „im Dorf“, die ohne geschlossenen Trassenverlauf errichtet wurde. Bezahlen wir inzwischen nicht zu viel produzierte Energie ohne entsprechende Abnahme mit schließlich höheren Kosten für den betroffenen Bürger!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 985 private Person	Was wird mit dem Schutzgebietsstatus unseres Dorfes, gelegen im „Sieben Dörfer Moor“? Die Belastungen auf die Tiere in der Umgebung, welche siedeln sich an und brüten hier noch, spielen ebenfalls eine Rolle, sie werden vertrieben und sich in ihrem Verhalten verändern. Die Zeit, in der wir zahlreiche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fisch- und Silberreiher(!), Kraniche, Wildgänse sowie Rehwild beobachten konnten, die unsere unmittelbare Landschaft auch ausmachen, scheint dann wohl vorbei zu sein.Viele bekannte Argumente und Bedenken gegen diesen Windpark sind bereits genannt. Wir können nur hoffen, dass auch diese Stellungnahme entsprechende Berücksichtigung findet. Wir wollen nicht noch einen Windpark in unmittelbarer Nähe zu unserem direkten Lebensraum!Unsere Proteste und Bedenken richten sich ebenso gegen den Potentialsuchraum nahe Pampow/Stralendorf (s. Kartenblatt 7).	Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 985 private Person	Ein Abstand von 1 km zu anliegenden Wohnhäusern ist nicht akzeptabel und bedeutet eine ständige negative physische und psychische Beeinflussung. In anderen Ländern, wie z.B. Skandinavien und den Niederlanden, ebenfalls dünn besiedelte Flächenländer, dort werden die Sicherheitsabstände bereits auf bis zu 10 km korrigiert. Diese Fehler müssen wir in MV nicht wiederholen.Gesundheitliche Belastungen heißen monotoner Lärm- und Geräuschpegel, der noch von Windstärke und Jahreszeittemperaturen abhängig ist. Dieser Infraschall darf nicht immer in den öffentlichen Debatten heruntergespielt und verharmlost werden.Wir fragen uns schon, wer von den Planern, „Entscheidern“ und Investoren direkt persönlich betroffen ist, also an einem Windpark wohnt und alle Für und Wider wirklich aus eigener Erfahrung kennt.Am Ortsausgang Richtung Wittenförden besuchen viele kleine Kinder einen neu erbauten Kindergarten, der sehr gut angenommen wird. In unserm Dorf leben neben den vielen älteren, alt eingesessenen Familien zum Glück auch viele jüngere Familien mit Klein- und Kleinstkindern. Wir fragen uns, wie die Gesundheit dieser Jüngeren und Älteren geschützt werden kann, das ist die Verantwortung von uns allen. Ein „Windparkbesuch“ der Kindergartengruppen nach dem Toben auf dem Spielplatz im Dorf oder in der Kita erscheint wirklich nicht hinnehmbar.Dem Ziel, die Gesundheit der älteren Bürger zu schützen und zu fördern, steht die Errichtung eines unmittelbar nahe gelegenen Windparks direkt entgegen. Ärzte verweisen schon seit längerer Zeit auf gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Tinnitus, Schwindel, Müdigkeit, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Blutdruckveränderungen etc., hinreichend bekannt und öffentlich gemacht.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 988 Gemeinde Zülow	Die Gemeinde Zülow sieht die Eingrenzung von Windeignungsgebieten im Schweriner Umland als zwingend notwendig an!Zum einem sind bereits die Umlandgemeinden durch Umweltaspekte wie die Hochspannungsleitungen stark geschädigt.Zum anderen werden diese Gemeinden durch den Bau der Windkraftanlagen als wertvolle Naherholungsgebiete der Stadt Schwerin ihren Charakter und Wert erheblich verlieren.Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes, erarbeitet durch den Planungsverband Westmecklenburg, die Vorgaben zum Schutz von Natur und Umwelt als nicht eingehalten. Unserer Meinung nach wurden diese Vorgaben teilweise grob fahrlässig verletzt.Diese grob fahrlässige Außerachtlassung der Vorgaben zeigt sich vor allem in den Abstandsflächen zu den LSG und den anliegenden Mooren (Grambower Moor und Siebendörfer Moor). Hier wurden einfach die geografischen Grenzen der Moore als Planungsgrundlage genommen. Völlig außer Acht gelassen wurden die betroffenen Tiere, insbesondere der Vogelzug (unter anderem vom Kranich). Für diese Vögel ist zur Arterhaltung eine wesentlich größere freie Fläche absolut notwendig.Damit das Störpotenzial für Mensch, Tier und Umwelt soweit wie möglich minimiert wird,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sollte die jeweilige Höhe der Windenergieanlagen festgesetzt werden.	Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 989 private Person	Ich habe Einwendung gegen folgendes Windeignungsgebiet: 09/16 Renzow Ost.Bei der Planung und dem Beteiligungsverfahren für das Gebiet Nr. 08 Renzow West wurde davon ausgegangen, dass das Gebiet östlich von Renzow als Ausgleich für diesen Windpark der Natur vorbehalten bleibt und keine weiteren Windparks um Renzow herum entstehen werden. Es stellt ein Vorhalts- und Kompensationsgebiet für dieses Gebiet dar und fällt damit unter die Restriktionskriterien des „schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes", auf das sich der Planungsverband beruft.Bei dem Gebiet 09/16 Renzow Ost handelt sich um das für die Natur wertvollste Gebiet im Umkreis von Renzow mit einer ganzen Reihe unterschiedlicher Biotope und einer sehr hohen Biodiversität. Das Besondere an diesem Gebiet in Hinblick auf die Natur ist, dass es mangels Erschließung von menschlichem Einfluss relativ ungestört ist. Schon die Erschließungsarbeiten für einen Windpark mit Wegebau, Verletzung der Bodenschichten durch Fundamente usw. haben nicht absehbare Auswirkungen und gefährden die Biodiversität in diesem Gebiet.In diesem Zusammenhang ist das Windeignungsgebiet 09/16 als solches nicht akzeptabel.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird nicht vom Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" überlagert. Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 993 private Person	Ich habe Einwendung gegen folgendes Windeignungsgebiet: 09/16 Renzow OstFür den bereits existierenden Windpark 08 Renzow West wurden Ausgleichsmaßnahmen östlich der Landesstraße 5, also in Richtung des vom Planungsverband neu geplanten Gebietes 09/16 Renzow Ost, durchgeführt. Man würde also bei Realisierung einen neuen Windpark in die geografische Nähe der Ausgleichsmaßnahmen setzen. Diese Ausgleichsmaßnahmen verlieren damit an Sinn und Wirkung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird nicht vom Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" überlagert. Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Daten zum

weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 996 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 997 private Person	Einwendung gegen Errichtung und Betriebvon Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 09/16 Renzow OstIch erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost persönlich betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt. Die geplante Errichtung der Windkrafträder führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Ich hatte mich entschieden, ein Ferienhaus im Naherholungsgebiet Perlin zu erwerben, um die von mir dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu großen Teilen versagt würde, so dass ich Gefahr laufe, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meiner Immobilie aufgrund der Errichtung von Windkrafträdern in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der Windkraftanlagen durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Durch die Errichtung der Windkrafträder wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Aus den genannten Gründen lehne ich die Errichtung und Betrieb von Windkrafträdern ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkrafträder stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1000 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1001 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1005 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1006 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1007 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1009 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Die Höhe der geplanten Windräder werden wegen des Lichts und der Geräusche meinen Schlaf stark beeinträchtigen. Bereits jetzt bin ich wegen des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bestehenden Gebietes in ein anderes Schlafzimmer gezogen! Das neue Gebiet liegt nun genau gegenüber und wir liegen in der Mitte, ohne Chance auf Ruhe! -Zudem sehe ich regelmäßig den Rotmilan!	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1009 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1010 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1011 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1012 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1012 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1012 private Person	Ich habe Einwendung gegen folgendes Windeignungsgebiet: 09/16 Renzow OstIm Windeignungsgebiet befinden sich drei Kranichbrutpaare mit Nest. Das wird auch durch einen Gutachter bestätigt.Baumaßnahmen in diesem Bereich hätten eine vertreibende Wirkung auf die Vögel.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse

ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1012 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1082.	siehe Stellungnahme 1082
lfd.-Nr.: 1013 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahmen1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1014 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitel 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiet 09/16 Renzow OstIch habe folgende Einwendungen gegen das Windeignungsgebiet Renzow Ost- Nr.9/16Schutz des SudequellgebietesGemäß Trinkwasserverordnung i. V. m. der europäischen Trinkwasserrichtlinie darf die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt werden.Die Sudequelle befindet sich im Windeignungsgebiet Renzow Ost- Nr. 9/16 und durchfließt von Norden nach Osten den Dümmer See, der in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Sie befindet sich im Einzugsgebiet zur öffentlichen Trinkwasserversorgung - im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Perlin. Bereits die Erschließung eines Windparks mit Wegebau und Wegerückbau wird sich wegen der Bodenverdichtung auf den Fließverlauf von Schicht- und Sickerwasser negativ auswirken. Diese Gefahr besteht ebenso durch die Gründungsarbeiten mit tiefliegenden Fundamenten. Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist zu befürchten. Ohne Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen von Erdarbeiten für den Bau tiefgründiger Fundamente und die damit einhergehende Zerstörung wasserführender Schichten in diesem Trinkwassereinzugsgebiet verbietet sich die weitere Planung von Windkraftanlagen.Hinzu kommen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Getriebeöle, Hydrauliköle und Schmiermittel) während der Errichtung der Windkraftanlagen und des Austritts derartiger Stoffe im Havariefall. Es besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe über wasserführende Schichten in den Dümmer See und in das Grundwasser gelangen. Dadurch besteht ein hohes Gefährdungspotential für die Trinkwasserqualität und die Wasserqualität des Dümmer Sees.Die Bebauung mit einem Windpark in diesem Gebiet ist daher schon im Vorfeld abzulehnen.Der Wegebau für den Windpark Renzow Ost Nr. 8 hat gezeigt, dass es die Unternehmen mit der Materialauswahl für den Wegebau nicht genau nehmen (das eingebrachte Material entsprach nicht der geforderten Zusammensetzung, enthielt umweltverschmutzende Beimengungen). Ein gesundheitsgefährdender Einfluss auf die Trinkwasserqualität und -quantität ist nicht auszuschließen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht

		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1015 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1082.	siehe Stellungnahme 1082

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1017 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Erste Stufe des BeteiligungsverfahrensIch habe Einwendung gegen folgendes Windeignungsgebiet Renzow Ost Nr.9Schutz des SudequellgebietesGemäß europäischer Trinkwasserverordnung darf die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt werden.Die Sudequelle befindet'sich im Windeignungsgebiet Renzow Ost Nr. 9. Diese steht im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung in Perlin.Die Erschließung eines Windparks mit Wegebau und Wegerückbau wird sich wegen der Bodenverdichtung auf den Fließverlauf von Schicht- und Sickerwasser auswirken. Eine Bebauung mit den riesigen und tiefliegenden Fundamenten ebenso. Der Wegebau für den Windpark Renzow Ost Nr. 8 hat gezeigt, dass es die Unternehmen mit der Materialauswahl für den Wegebau nicht genau nehmen (entsprach nicht der geforderten Zusammensetzung enthielt umweltverschmutzende Beimengungen). Ein negativer Einfluss auf die Trinkwasserqualität und -quantität ist nicht auszuschließen. Die Bebauung mit einem Windpark in diesem Gebiet ist daher schon im Vorfeld abzulehnen. Es gibt besser geeignete Gebiete.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1019 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1020 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahmen 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1020 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1020 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1020 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1020 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1020 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1082.	siehe Stellungnahme 1082
lfd.-Nr.: 1020 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 1021 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahmen 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1023 private Person	Ich habe Einwendung gegen folgendes Windeignungsgebiet: 09/16 Renzow OstDas Windeignungsgebiet Ost liegt ca. 20 Meter höher als die Ortslage Renzow. Um eine bedrängende Wirkung für das Gemeindegebiet Renzow zu verringern, muss dieser Höhenunterschied entsprechend angerechnet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der

vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1024 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1024 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 1024 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1024 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1024 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1024 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1082.	siehe Stellungnahme 1082
lfd.-Nr.: 1024 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1026 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1027 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1029 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1030 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1030 private Person	Gern möchte ich weiter in diesem Bundesland leben. Ich kenne einige Leute, die in dieses Land gezogen sind, weil es sehr schön ist (Natur, Wasser, Ruhe...).Leider könnte dies für Renzow, und sicherlich für die anliegenden Dörfer, bald vorbei sein.Die bereits stehenden Anlagen (Windpark8) machen Geräusche, je nach Windrichtung, wie zum Beispiel ständig fahrende LKW's. Es ist sehr schön, wenn es windstill ist und man fast nichts hören kann. Einige Anwohner haben bereits über gesundheitliche Einschränkungen berichtet und geminderter Lebensqualität. Falls der 2. Windpark entstehen sollte, werden wir von 2 Seiten die Geräusche zu erwarten haben.Ich würde, bildlich gesprochen, unter den Anlagen wohnen und würde Sie dann gern beim zukünftigen Plausch im Garten, inklusive Schattenschlag, begrüßen wollen.Am Waldrand (geplanter Windpark 9) habe ich sehr oft Kraniche gesehen, die sich über längere Zeit hier aufgehalten haben. Auch Großvögel, wie den Rotmilan, konnte ich beobachten. Dies sind nur einige Punkte aus dem Bereich Natur, die es zu schützen gilt.Alternative Energie ist sicherlich der richtige Weg. Allerdings gibt es nicht nur „Schwarz und Weiß". Soll diese Energie, nicht zum Wohle der Menschen, auf diese Art erzeugt werden ? Oder ist das Wohl der Menschen zweitrangig geworden, wo dieser Wirtschaftszweig, ein einträgliches Geschäft zu sein scheint ? SVZ vom 21.Januar 2016 aus dem Artikel-Zweifel an Akzeptanz für Windparks: "Die Wirtschaft lehnt das Beteiligungsgesetz strikt ab. Es sei verfassungswidrig, denn es greife in das Eigentum der Investoren ein,sagte der Hauptgeschäftsführer der IHK Schwerin,...". Lassen Sie die Windräder nicht weiter, scheinbar unkontrolliert, aus dein Boden wachsen! Alternative Energien sollen da ihren Raum bekommen, wo Mensch und Natur nicht einschränkt werden.Hören Sie auf den wachsenden Unmut der Einwohner, denn diese zahlen Steuern!Ich möchte nicht von den Windrädern umzingelt werden.Für mein Wohneigentum, möchte ich keine Wertminderung erfahren.Rechtliche Schritte behalte ich mir vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1030 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1030 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1031 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1033 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1082.	siehe Stellungnahme 1082
lfd.-Nr.: 1034 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1035 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1037 private Person	Mein Mann, [...], und ich, [...], beide wohnhaft in Wittenförden, Hofweg [...], geben folgende Stellungsnahme zum Windeigenungsgebiet 11/16 zwischen Wittenförden und Klein-Rogahn ab:- Wir schließen uns inhaltlich voll und ganz der Stellungsnahme der Gemeindevertretung an- Wir bezweifeln, dass dass Schutzgut Mensch berücksichtigt wurde z.B. Abstand der Wohnbebauung von 1 km, Infrarotschall auf die Lebensqualität der Bürger,- Wir gehen davon aus, dass der Baustopp der Windparks in Dänemark durchaus berechtigt ist. Die Überprüfung der gesundheitlichen Schädigung für Mensch und Tier ist nachweislich erfolgt, daher sollte die Überprüfung in Dänemark (Auswertung frühestens 2017) abgewartet werden- Speicherung des erzeugten Stroms ist z.Zeit nicht möglich. In windarmen Zeiten muss auf alte Energieverfahren wie z.B. Kohle zurückgegriffen werden. Solange die Möglichkeit einer Speicherung des erzeugten Stroms nicht gegeben ist, halten wir diese Erzeugung durch Windräder für unsinnig.- Schutz der Natur: Grambower Moor ist die Brutstätte für viele Vogelarten, die Horste von Romilanen müssen ebenso geschützt werden wie die Rast und Brutgebiete von KranichenWir bitten,diese Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren zu berüchsichtigen. Wir sind gegen eine Aufstellung von Windrädern in dem o.a. Bereich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1077 private Person	Ein weiterer Grund, der gegen die Errichtung des oben genannten Windparks spricht, ist das historische Schlachtfeld von 1712 in Wakenstädt (Gebiet Nr. 07/16). Da ich in Wakenstädt aufgewachsen bin, weiß ich, wieviel Arbeit und Zeit in die Errichtung des Denkmals über die Jahre investiert wurde. Das Denkmal wurde schon nach kurzer Zeit sehr gut angenommen und gut besucht. Ich erinnere mich an Doppelstockbusse aus Schweden und aufwendig organisierten Veranstaltungen rund um das Denkmal. Durch Flaggen auf den umliegenden Feldern wird sehr anschaulich die Aufstellung der unterschiedlichen Parteien in der Schlacht von 1712 dargestellt. Die geplanten Windkraftanlagen befänden sich genau in der Sichtachse des historischen Schlachtfelds. Da ein historisches Denkmal definitionsgemäß zum Gedächtnis an ein historisches Ereignis errichtet wird, und dieses Ereignis hier fast ausschließlich durch das Schlachtfeld repräsentiert wird, würde die Errichtung der oben genannten Windanlagen das Denkmal der historischen Schlacht von 1712 sabotieren. Daher ist die Errichtung zu versagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1077 private Person	Neben den bereits geschilderten Argumenten ist auch noch die Wertminderung von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen zu nennen. Mit viel Arbeit und jahrzehntelangen Investitionen haben sich meine Eltern in Wakenstädt nicht nur ein Heim, sondern auch eine Wertanlage zu ihrer Altersvorsorge geschaffen. Es macht mich traurig und es besorgt mich sehr, dass ihnen diese Altersvorsorge durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu großen Teilen versagt werden würde. Da es keine öffentlichen Gründe gibt, die dafür stehen, dass sie eine solche Wertminderung des Grundstücks aufgrund der Errichtung von Windkraftanlagen in Kauf nehmen sollten, ist die Errichtung zu versagen. Im Falle der Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch die Betreiber der geplanten Anlagen für meine Eltern und alle weiteren Betroffenen, also insgesamt mehr als ... Einwohner.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1077 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich wohne momentan in Berlin, bin jedoch in Nordwestmecklenburg aufgewachsen und fühle mich nach wie vor noch als Mecklenburgerin. Meine Eltern besitzen ein Einfamilienhaus in Wakenstädt in dem ich aufgewachsen bin, und in Gadebusch besuchte ich das Gymnasium. Nach dem Abitur bin ich zum Studieren nach Berlin gezogen, wo ich nun noch meinen Doktor in Bioinformatik mache. Das Leben in der Großstadt ist natürlich aufregend und ganz anders als auf dem Land, aber ich habe dennoch nie daran gezweifelt, dass mich mein Weg einmal zurück in die Heimat führen würde. Mir ist in Berlin schnell klar geworden, dass man in Wakenstädt und Umgebung sehr vieles findet, was man in einer Großstadt vergeblich sucht: Erholung und Ruhe, weite Felder und unberührte Natur, Tiere in freier Wildbahn. Und ich weiß auch, dass nicht nur mir diese Vorzüge von Mecklenburg-Vorpommern bekannt sind. Viele meiner Mitstudierenden aus ganz Deutschland fahren gern in „meine Heimat" um dort Fahrradtouren zu machen oder den Sommer an einem ruhigen See zu verbringen, vom stressigen Stadtalltag zu entspannen, dem ständigen Lärm zu entkommen. Ich habe sie auch stets in ihren Vorstellungen ermutigt und davon geschwärmt, wie idyllisch das Leben in Nordwestmecklenburg ist. Für mich war der Gedanke an meine Heimat stets verbunden mit dem Gedanken an ein kleines Paradies im Grünen. Doch nachdem ich von der oben genannten Planung der Windkraftanlagen erfahren habe, muss ich Angst um „mein Paradies Nordwestmecklenburg" haben. Es ist bereits mehrfach nachgewiesen worden, dass Windkrafträder außer Energie auch Infraschall produzieren, und dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuschwirkung mit gesundheitlichen Folgen für den Menschen zu rechnen ist. Wie ist das noch mit der Idee von Erholung in Einklang zu bringen, die doch in ganz Mecklenburg-Vorpommern besonders zu Tourismuszwecken so groß geschrieben wird? Bewerben wir unser Bundesland nicht mit dem Worten „MV tut gut."? In diesem Fall müsste ich nun klar „MV tut hier nicht mehr gut." sagen. Und da es nicht im Interesse unserer Region ist, die Anzahl von Zuwanderer (laut Studien vor allem aus städtischen Regionen/Nachbarkreisen) und vor allem auch die Anzahl junger „Zurückwanderer"durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu verringern, ist die Errichtung zu versagen.Mir ist natürlich klar, dass Argumente wie Gesundheitsschädigung durch permanenten Lärm und Verlust des Heimatgefühls sehr schwer zu messen bzw. subjektiv sind. Aber ich weiß auch, dass Gesundheit und Heimat jedem Menschen etwas bedeuten, und dass sie demnach durchaus zulässige und wichtige Argumente sein sollten. Schließlich sind die Entscheidungsträger in dieser Angelegenheit nicht nur Politiker, sondern auch Menschen „von nebenan", aus unserer Region, unsere Nachbarn.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1079 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg,Kapitel 6.5 EnergieStellungnahme im Rahmen des ersten BeteiligungsverfahrensWEG 11/16 Wittenförden/Klein Rogahn und Potentialsuchraum Wüstmark/PampowGegen das o.g. Vorhaben erheben wir als Besitzer und Bewohner eines Grundstücks in der Nähe des o.g. geplanten Eignungsgebietes und Potentialsuchraums folgende Einwendungen:•Unser Lebensraum wird nachhaltig beeinträchtigt. Die o.g. Gebiete liegen in unserer direkten Blickrichtung. Gesundheitliche Schädigungen können nicht ausgeschlossen werden. Durch die bereits bestehenden 380-kV-Hochspannungsfreileitungen und 110-kV-Freileitungen sind wir schon besonders belastet.•Der Wert unseres Wohngrundstückes wird erheblich gemindert. Zuzüge in unsere Gemeinde werden sich reduzieren. Dadurch ergeben sich mittelfristig negative Konsequenzen für das Leben in unserem Ort.•Das Landschaftsbild wird erheblich gestört. Wir haben uns bewußt für ein Leben auf dem Land, in und mit der Natur entschieden. Windenergieanlagen machen unsere Umgebung zum Industriegebiet. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen müssen neue Zufahrtswege geschaffen werden.•Windenergieanlagen stellen eine nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier dar, z.B. durch Lärm, Infraschall, tieffrequenter Schall, Schattenwurf, Streuung von Lichtreflexen, Eiswurf, rote Blinklichter, „Wind-Turbinen-Syndrom" usw.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1079 private Person	•Im Potentialsuchraum Wüstmark/Pampow befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Siebendörfer Moor". Ein Windpark wäre mit den Schutzzielen des LSG nicht vereinbar. Außerdem befindet sich hier eine rechtskräftig festgesetzte Kompensationsfläche für den B-Plan „Industriepark Göhrener Tannen". Es sind umfangreiche Rast- und Futterstandorte verschiedener Zugvogelarten sowie Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten nachweislich vorhanden. Auf Grund dieses LSG wurde der Verlauf der kürzlich errichteten 380-kV-Hochspannungsfreileitungen nahe an die Ortschaften Klein und Groß Rogahn festgelegt.In der Nähe des WEG 11/16 befindet sich das LSG „Grambower Moor". Ein Windpark wäre mit den Schutzzielen des LSG nicht vereinbar.Bitte berücksichtigen Sie die o.g. Einwendungen im weiteren Verfahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1079 private Person	•Windenergieanlagen in den o.g. Gebieten können die charakteristische Silhouette des Residenzensembles beeinflussen und zu einer negativen Bewertung bei der Bewerbung Schwerins als Welterbestätte führen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der Potenzialsuchraum nördlich von Pampow.
lfd.-Nr.: 1092 Interessengemeinschaft für eine erfolgreiche Entwicklung der Flur 8 in der Gemarkung Gadebusch und der Gemarkung Kaeselow, das Windeignungsgebiet Gadebusch Süd betreffend	Sollte es zu einer endgültigen Ausweisung/Erweiterung als Windeignungsfläche Gadebusch kommen, unterstützen wir als Grundstückseigentümer eine Einbeziehung der Stadt Gadebusch, der Gemeinden Pokrent und Lützow. Die Einbindung der Bürger der betroffenen Gemeinden, durch das Modell des Bürgerwindparks, in die Realisierung des anstehenden Windparkprojektes, soll darüber hinaus die Akzeptanz für diese Art der Energiegewinnung erhöhen.Nachfolgend sind einige Wertschöpfungspunkte, die bei der Errichtung und dem Betrieb eines Windparks entstehen, aufgeführt:- Planung des Windparks von einem regionalen Planungsbüro- Errichtung durch regionale Unternehmen- Finanzierung über regionale Banken- Entrichtung von Gewerbesteuern an die Gemeinden-Erzielung einer angemessenen Rendite für die beteiligten Bürger-Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Service und Wartung der Windenergieanlagen.Der Grundgedanke ist immer die Möglichkeit einer Beteiligung möglichst aller durch die Windenergieanlagen betroffenen Anwohner an den Gewinnen der Gesellschaft. Durch die Gründung eines Unternehmens könnten für die Gemeinden Gadebusch, Pokrent und Lützow Steuereinnahmen generiert werden, die ebenfalls den Einwohnern zugutekommen. Zusätzlich kann der Bürgerwindpark diverse dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen wie Schulen, Kitas o.Ä. vor Ort fördern und dadurch die Akzeptanz weiter erhöhen. Es könnten auch mit Teilen der Gewinne aus der Windenergie kulturelle und soziale Vorhaben in den vom geplanten Windpark betroffenen Ortschaften gefördert werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass für den Bau und den Betrieb des Windparks vorrangig lokale Firmen eingesetzt werden, wodurch die Wertschöpfung vor Ort weiter gestärkt wird. Die Umsetzung des am 20.04.2016 beschlossenen Bürgerbeteiligungsgesetzes soll hierbei berücksichtigt werden.Abschließend möchten wir noch unsere Begeisterung und Befürwortung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unterstreichen. Wir sehen in den Erneuerbaren Energien die einzige Möglichkeit den Energiebedarf nicht nur in Deutschland mittelfristig klimaverträglicher zu gestalten ohne auf die mit sehr großen Risiken behaftete Atomenergie zurückgreifen zu müssen. Die in Deutschland immer noch dominierende Stromerzeugung durch Verbrennung Fossiler Energieträger wie Braunkohle, Steinkohle oder Erdgas beobachten wir mit sehr großer Besorgnis. Die globale Klimaerwärmung muss eingedämmt werden wenn unser Planet lebenswert bleiben soll. Wir möchten unseren Beitrag dazu leisten und möchten das Vorhaben eines Windparks in Gadebusch mit allen Kräften unterstützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1092 Interessengemeinschaft für eine erfolgreiche Entwicklung der Flur 8 in der Gemarkung Gadebusch und der Gemarkung Kaeselow, das Windeignungsgebiet Gadebusch Süd betreffend	Bezugnehmend auf den Beschluss der Stadt Gadebusch über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" gemäß §14 Abs. 1 BauGB vom 22.03.2016 möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir diesen Beschluss als Grundstückseigentümer der in der Gemarkung Gadebusch, Flur 8, aufgeführten Flächen, nicht zustimmen.Nach unseren Informationen gibt es keine Hinweise und Ansatzpunkte auf der geplanten Fläche eine begründete Veränderungssperre zu erlassen. Die von Ihnen zu beurteilende Windeignungsfläche liegt nicht auf dem „historischen Schlachtfeld 1712" und beeinträchtigt aus unserer Sicht nicht die Quelle der Radegast. (Anlage 3)Neben grundsätzlichen Formalen Unstimmigkeiten in der amtlichen Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.36 für das Sondergebiet „ Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" (z.B. Diskrepanzen zwischen textlicher und bildlicher Definition des Gebietes) sehen wir in dem Verfahren nur einen Versuch einen Windpark zu verhindern oder zu verzögern.Für eine Ausweisung der Flächen einiger unserer Mitglieder als Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" wären diese auch gern vor der Beschlussfassung von der	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Stadtvertretung, dem Bauausschuss oder der Amtsverwaltung informiert/ angehört worden. Sie als Vertreter des Regionalen Planungsverbandes geben uns ja hierzu auch die Möglichkeit.	
lfd.-Nr.: 1092 Interessengemeinschaft für eine erfolgreiche Entwicklung der Flur 8 in der Gemarkung Gadebusch und der Gemarkung Kaeselow, das Windeignungsgebiet Gadebusch Süd betreffend	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung desRegionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie,hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd, Ausweisung neuer Eignungsgebiete 1. BeteiligungsstufeStellungnahme Grundstückseigentümer Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Gebiet 07/16Zu Ihrem Planentwurf zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir als Grundstückseigentümer der Planfläche, neues Eignungsgebiet Windenergie 07/16, zur Ausweisung als Windeignungsgebiet, gegenüber positiv gestimmt sind.Unsere Flurstücke ergeben eine potenzielle Windfläche von rund 88 ha Größe (Anlage1), auf der nach aktuellen Recherchen bis zu 8 - 9 Windenergieanlagen der 3MW-Klasse errichtet werden könnten.Zudem wurde auch eine Prüfung durch die Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV erfragt, mit dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf Großvögel (Fischadler, Seeadler, Schreiadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Wanderfalke und Kranich) in der Fläche selbst bzw. in unmittelbarer Umgebung vorliegen. (Anlage 2) (wird nachgereicht)Die Fläche entspricht ebenfalls allen derzeit bekannten Kriterien des Planungsverbandes und sollte daher als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Beigefügt übergebe ich Ihnen das dafür notwendige Kartenmaterial zur weiteren Prüfung.(Anlage 1 und 2) (wird nachgereicht)Bei der Fläche handelt es sich aus unserer Sicht um eine Ideale Fläche für Windenergieanlagen, da neben der Erfüllung aller Kriterien des Planungsverbandes besonders die Lage in unmittelbarer Nähe zu einer Bundesstrasse optimal ist (bereits vorhandener Strassenlärm, sehr gute Infrastrukturelle Anbindung) sowie die Nähe eines Industriegebietes, das als Puffer zu den Wohngebieten der Stadt Gadebusch fungiert, die Beeinträchtigung der eigentlichen Stadt durch Geräusche und visuelle Effekte minimiert.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1115 private Person	1.Stufe des Beteigungsverfahrens zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Stellungnahme als betroffene Bürger des Potentialsuchraumes westlich von Gadebusch, Nähe Ganzow und des Windeignungsraumes 07/16 südlich von GadebuschAls direkt betroffene Bürger möchten wir hiermit unsere Bedenken zur Ausweisung eines weiteren Windeignungsraumes nahe unserer Stadt Gadebusch und eines Potentialsuchraumes südwestlich unseres Ortsteiles Möllin äußern.Bereits durch den Windpark Gadebusch/Passow östlich von Gadebusch ist die Stadt durch Windenergieanlagen vorgeprägt. Durch die Beschränkung der Höhe der Anlagen konnten die negativen Auswirkungen für die Region jedoch gemindert werden.Die Stadt Gadebusch und ihre Unternehmer haben in den zurückliegenden Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen Gadebusch zu einem attraktiven touristischen Standort zu entwickeln.Durch die Lage am Fernradweg Hamburg-Rügen und der Nähe zum historischen Schlachtfeld 1712 bei Wakenstädt kommen mehrere Tausend Besucher jedes Jahr nach Gadebusch. Insbesondere ist für die Schweden und Dänen ein Besuch des Schlachtfeldes von großer Bedeutung wo ihre Vorfahren gekämpft und gefallen sind. Bei einigen Regimentern ist die Stadt Gadebusch in der Regimentsfahne noch heute verewigt. Die Hotels, Gaststätten und Geschäfte in Gadebusch leben zum großen Teil von diesen Besuchern.Nach Bekanntwerden der Ausweisung eines großen Windeignungsraumes vor den Toren der Stadt Gadebusch auf dem historischen Schlachtfeld bei Wakenstädt äußerten sich die Besucher aus Schweden und Dänemark empört, wie mit dem kulturhistorischen Erbe hier umgegangen wird. Der kulturhistorische Verein 1712 hatte in mühevoller	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Arbeit mit Hilfe vieler regionaler Unterstützer eine Gedenkstätte für die Schwedenschlacht errichtet und der Region Gadebusch zu internationaler Bedeutung verholfen.Aus den Geschichtsunterlagen und Dokumenten des Vereins geht hervor, dass das Schlachtfeld weit über die jetzigen Grenzen des Bodendenkmals hinausgeht. Die Untersuchungen der Archäologen sind von finanziellen Zuwendungen abhängig, so dass weite Teile des Schlachtfeldes noch nicht untersucht werden konnten. Der Umgebungsschutz dieses bedeutenden roten Bodendenkmals ist gewiss sehr weit zu fassen. Für die Darstellung der Schlacht ist die Freihaltung der Sichtachsen für die historischen Stellungen der verschiedenen Regimenter wichtig um den Besuchern die Ereignisse von 1712 nahe bringen zu können.Mit dem Bau von Windkraftanlagen auf so einem historisch sensiblen Gebiet werden unwiederbringlich Kulturgüter zerstört, die Tourismuswirtschaft hier in Gadebusch geschädigt.Die dann möglichen über 200 m hohen Windkraftanlagen werden durch die topographische Höhenlage das Landschaftsbild in einem Umkreis von mindestens 10 km prägen. Die Einwohner der Stadt werden durch die südliche Lage durch den Schattenwurf und die Windgeräusche beeinträchtigt. Gadebusch ist dann von zwei Seiten von Windkraftanlagen umschlossen.Vom historischen Altstadtzentrum mit dem Rathaus, der Stadtkirche (Nationales Denkmal) und dem Renaissanceschloss aus wird man dann die geplanten Windkraftanlagen sehen können. Das einmalige schöne Stadtbild wird erheblich gestört.Wenn wie vorgesehen hier bei Gadebusch weitere Windkraftanlagen errichtet werden, dann hat der Tourismus in unserer Region keine Zukunft mehr, Unternehmen, die von den Touristen abhängig sind werden Einkommenseinbußen erheblichen Ausmaßes haben und vielleicht ganz schließen müssen.Wir fordern deshalb keinen weiteren Windeignungsraum bei Gadebusch auszuweisen!	1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1121 private Person	KartenmaterialNeues Eignungsgebiet Windenergie 11/16Dem vorgesehenen Windeignungsgebiet wird aus den nachfolgenden Gründen widersprochen:•Abstandswahrung von 1000m zur Bebauung Klein Rogahn nicht gewährleistet.•Starke Beeinträchtigung Landschaftsbild zusätzlich zu den bereits vorhandenen Beeinträchtigungen.•Beeinträchtigungen durch Schallbelastungen der WKA für Klein Rogahn aus Hauptwindrichtung NW.Weitere Ablehnungsgründe könnten vorliegen, sind aber zum	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gegenwärtigen Zeitpunkt aus der nur ungenauen Kartendarstellung ohne weitere Angaben zu den tatsächlich vorgesehen Anlagen (Anzahl, Höhe bzw. Größe, ggf. zu errichtende Energiefort — und Weiterleitungsanlagen) nicht qualifizierbar und werden daher vorbehalten.	wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1124 private Person	Einspruch gegen das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg- Eignungsgebiete Windenergieanlagen Klein Rogahn und WittenfördenWir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im o.g. Gebiet persönlich betroffen fühlen.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen.Daher erheben wir Einspruch gegen das oben genannte Projekt.Die Argumente lauten:- permanenter Lärm durch die Rotorblätter, Verschattung, permanent rotes Blinklicht,- Zerstörung des Landschaftsbildes, Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern,Radfahren usw.?), Störung des in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes „Grambower Moor", Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in und mit der Natur — Wir leben dann im Industriegebiet!- Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, u.a. Herz-, Magen- und Schlafprobleme (In Dänemark werden deshalb keine neuen Windkraftanlagen mehr zugelassen!), Gefahr von Eiswurf im Winter,- wesentliche Wertminderung unserer Immobilien, Vertreibung und Tötung von geschützten Tieren wie Fledermäuse, Rotmilan usw. (In Wittenförden existiert seit Jahren ein Fischadlerhorst mit jährlicherfolgreichem Nachwuchs), Gefahr für Kraniche, Wildgänse und andere Zugvögel,- Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes, Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder, Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin, mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften.Aus den genannten Gründen lehnen wir die geplante Errichtung sowie den Betrieb von Windkraftanlagen zwischen Wittenförden und Klein Rogahn ausdrücklich ab.Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlagen stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1125 private Person	4. Meine Heimatstadt Gadebusch wird nach dem Plan des Regionalen Planungsverbandes gut umzingelt sein: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd, Windeignungsbebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der 8 208 vor dem Waldgebiet Fuchsberg, bestehender Windpark an der K29 Neuendorf— Pokrent, bestehender Windpark an der 8208 Höhe Pätrow / Passow. Das ist entsprechend dem Kriterienkatalog nicht zulässig.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die

dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums.

Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Von den übrigen in der Stellungnahme genannten Gebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Stadt Gadebusch aus.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1125 private Person	3.Das Naturschutzausführungsgesetz ist bei der Planung von Windeignungsgebieten zu beachten. Damit sind geschützte Tiere lt. Roter Artenliste zu beachten. Auf Grund dieser wunderbaren Natur brüten dort:Höckerschwäne, Singschwäne, Zwergschwäne, Graukraniche, Verschiedene Gänsearten, Große Brachvögel nutzen die geplante Windeignungsfläche als Rastfläche, Seeadlergebiet (Quelle: LUNG), Schwarzstorchsichtungen, Brutplatz wahrscheinlich (Es gibt 11 Brutpaare in MV!), Wachtelkönig, Graukranich, Rohrweihe, Pirol, Raubwürger (160 Brutpaare in Deutschland!), Eisvogel, Grünspecht, Rothalstaucher, Löffelente. In dem vorgesehenen Gebiet gibt es Vorkommen von: Rotbauchunke, Kammmolche, Fischotter, Laubfrosch, Moorfrosch, Grünfroschkomlex, Knoblauchunke, Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter, Wechselkröte. (Quelle zu den Vorkommen geschützter Tiere: Meldung ehrenamtlicher Kartierer zur Multibasedatenband beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern).Bis auf den Schwarzstroch und den Seeadler stehen diese Tiere nicht im Kriterienkatalog, aber die Fülle seltener Tiere rechtfertigt meines Erachtens auf jeden Fall , das dieses Gebiet für Windkraftanlagen nicht geeignet ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1125 private Person	2.An das Windeignungsgebiet grenzen direkt mehrere Biotope wie die Radegastquelle (größer 5 ha!), das Neuendorfer Moor, das Gebiet um die Funkenkuhle und weitere. Diese zu schützen ist notwendig. Das Radegastquellgebiet ist außerdem ein Kalk-Tuff-Quellgebiet und daher gemäß §20 Naturschutzausführungsgsgesetz nicht mit Windkraftanlagen zu bebauen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Funkenkuhle und das Neuendorfer Moor befinden sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch und steht der Festlegung des Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1125 private Person	3.Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd1.Auf diesem Gebiet fand 1712 eine historisch bedeutsame Schlacht statt, es sind hier u.a. ca. 3500 Schweden, Dänen, Russen, Sachsen und weitere begraben. Seit Jahren ist dieses Gebiet das Touristikzentrum von Gadebusch, dessen weiterer Ausbau geplant ist. Für meine Stadt ist dies einzige Alleinstellungsmerkmal. Durch die geplanten Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ist eine weitere Nutzung als Touristikzentrum schwer bzw. nicht mehr möglich.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1125 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiete zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet "Fuchsberg" und Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.Allgemeines:Im 1. Absatz es Kapitel 6.5 heißt es: „In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll einedauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden." Insbesondere für die Windenergie gilt:Da es die Speichermöglichkeiten für elektrischen Strom noch nicht bzw. nur in sehr geringem Maße gibt und da bei Windstille und Starkwind die Windenergieanlagen abgeschaltet werden müssen, kann nicht von einer dauerhaft verfügbaren Energieversorgung gesprochen werden. Dies gilt auch für Solarenergieanlagen.Weiterhin wird die aus Windkraft gewonnene Energie immer noch stark subventioniert. Die Preise für Strom steigen auf Grund dessen. Also kann ich nicht von einer wirtschaftlichen Energiegewinnung sprechen.Und sozialverträglich ist die Energiegewinnung aus Wind oftmals auch nicht, wenn ich die massenhaften Proteste derjenigen sehe, die direkt betroffen sind. Gadebusch ist da keine Ausnahme.Auch dient die Stromgewinnung aus Windenergie nicht dem Klimawandel, da es keine ausreichenden Speichermöglichkeiten gibt und auch der Bau der notwendigen Stromtrassen nach Süddeutschland in weiter Ferne liegt, es kann derzeit auf Grund der Windenergie kein herkömmliches Kraftwerk geschlossen werden.Weiterhin ist MV ein Touristikland. Es fällt mir jetzt schon	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	schwer, als Hobbyfotograf in MV Landschaftsbilder ohne Windräder zu machen.Ich bin nicht prinzipiell gegen die Ausnutzung der Windkraft, aber gegen eine konzeptloses Vorgehen, wie es derzeit geschieht.	sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1125 private Person	5.Die hier geplanten Windräder sind unabhängig von ihrer Höhe sehr gut von meinem Haus in Gadebusch zu sehen. (Abstand ca. 3 km) Für mich bedeuten diese Windräder eine Enteignung, da der Wert meines Grundstückes fällt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1151 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1169 private Person	Das Eignungsgebiet 11/16 umfasst 111 ha. Es liegt direkt vor dem Grambower Moor, dem größten Regenmoor zwischen Schaalsee und Schweriner See mit einer Fläche von ca. 620 ha. Das Grambower Moor ist Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für viele Vogelarten. Der Kranich ist inzwischen ganzjährig hier zu beobachten. Aber auch Milan, Falke und Bussard sind hier zu Hause. Es gilt aber auch als Naherholungsgebiet für die angrenzenden Gemeinden. Die öffentlichen Wege und Straßen um das genannte Gebiet werden sowohl von Privatpersonen als auch von landwirtschaftlichen Betrieben und Jagdpächtern genutzt. Inwieweit ist eine Gefährdung der Bevölkerung auf diesen Wegen, z. B. durch Eiswurf, ausgeschlossen? Inwieweit können Auswirkungen wie Lärm, Infraschall und Eiswurf auf die ansässigen Wildtiere ausgeschlossen werden?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1169 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5.Hier: Ausweisung des neuen Eignungsgebietes Windenergie 11/16 und des angrenzenden Potentialsuchraumes bis zum Grambower MoorAls Unterzeichner nehmen wir wie folgt Stellung:Mit der Ausweisung des neuen Eignungsgebietes Windenergie 11/16 sind wir durch unsere Grundstückslage Ortsausgang Klein Rogahn Richtung Wittenförden unmittelbar betroffen.Bei dem vorliegenden bzw. ausgelegten Kartenmaterial mit Stand 16.12.2015 ist eine Prüfung der Einhaltung von Mindestabständen nicht möglich. Da aber der Abstand zwischen den Gemeinden Klein Rogahn und Wittenförden nur 2 km beträgt, ist diese Einhaltung sehr fraglich.Es ist sehr traurig, dass in unserem Bundesland, das als Tourismusland wirbt, eine 10-H-Abstandsregelung, wie z.B. in Bayern, nicht festgeschrieben wurde. Zumal in unserem „dünn" besiedelten Bundesland diese Regelung leicht anwendbar wäre ohne der „Energiewende" entgegen zu wirken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1169 private Person	Die Einwohner der Gemeinde Klein Rogahn müssen bereits jetzt die Auswirkungen des Elektrosmog aus der Starkstromleitung hinnehmen.Die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft und das hier typische Landschaftsbild, geprägt durch Ackerland und die zum Teil sehr alten Baumbestände, werden zerstört.Den Einwohnern droht zum Teil eine (weitere) wesentliche Minderung ihrer Immobilienwerte. Diese Immobilien sind auch Teil einer Altersvorsorge, auf die im Pflegefall etc. zurückgegriffen werden muss. Welche Art von Ausgleich ist bei der Errichtung der Anlage 11/16 und bei der Errichtung einer Anlage im angrenzenden Potenzialsuchraum vorgesehen?Durch bereits bestehende Windkraftanlagen in anderen Regionen ist bekannt, dass Lärmbelästigungen, Schattenwurf, belästigende Lichtsignale in erheblichem Maße störend sind und die Lebensqualität im ländlichen Raum für Mensch und Tier stark einschränken.Aus den vorgenannten Gründen sprechen wir uns strikt gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes 11/16 aus.Diese Stellungnahme ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5. entsprechend zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1192 private Person	2.Wie wird der verfassungsmäßig verbriefte Schutz meines Eigentums gewährleistet? Durch die zu erwartenden Immissionen verliert unser Grundstück beachtlich an Wert. Was ist an Schadensersatzleistungen vorgesehen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1192 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf Kapitel 6.5 EnergieWindeignungsgebiet 10/16 Groß WelzinZu obigem Verfahren möchte ich folgende Einwände und Fragen anbringen:1.Es nennt sich zwar Beteiligungsverfahren, aber die Praxis lässt den Verdacht aufkommen, dass eine Beteiligung gar nicht erwünscht ist. So ist der Termin 31.05.2016 zu kurz. Die Menschen, die von dieser Planung betroffen sind und Beeinträchtigungen zu erwarten haben, werden nicht gezielt einbezogen. Ich habe nur zufällig von dieser Maßnahme erfahren. Einwohner von Grambow und Groß Welzin mit denen ich sprach, sind völlig ahnungslos. Die vielgepriesene Demokratie bleibt auf der Strecke, wenn die Volksparteien nicht das Volk in die Entscheidungsfindung einbeziehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1192 private Person	3.Belästigungen durch Geräusche, blinkende rote Signallichter bei Nacht, Infraschall bringen unserer Gesundheit in Gefahr und beeinträchtigen einen verdienten ruhigen Lebensabend!Wo bleibt da die Sorge um den Menschen oder ist das noch ein Schlagwort aus DDR-Zeiten, zu dem sich die regierenden Parteien in MV nicht bekennen wollen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1192 private Person	4.Welche Überlegungen gibt es zum Naturschutz? Da ich seit 35 Jahren im sog. Windeignungsgebiet lebe, weiß ich, welchen Tierarten der Lebensraum genommen wird: Kraniche, Wildgänse, Mäusebussard, Singvögel, Reh- und Schwarzwild.Soll das geschehen, weil hier die Stromerzeugung billiger wird?Für die Menschen und die sie umgebende Natur sollte aber nicht die Kostenfrage oder ein zu erwartender Profit ausschlaggebend sein. Das sind erst einige Gedanken, die ich in Anbetracht des kurzen Termins äußern kann. In Erwartung einer Stellungnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1211 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Geschützte Tierarten z.B. Fledermäuse	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1212 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Geschützte Tiere (Rohrweihe)-Planung des Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-Einschränkung der Lebensqualtität	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1219 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich möchte mich gegen die hohen Windräder aussprechen. Mehrere Ortschaften liegen in Windrichtung der Windräder und werden durch Schattenwurf und Lärm unbewohnbar. In den Wiesen um Kaeselow, Rosenow werden jedes Jahr unzählige Kraniche und Weißstörche gesehen. Auch Schwarzstörche gehen hier auf Futtersuche. Selbst in Kaeselow sind Nistplätze von Rohrweihen, Rotmilan, Bussard, Turmfalken zu finden. Nachts können durch ihre Rufe Uhu und Kautz nachgewiesen werden. Förster und Landwirte bemühen sich immer mehr nachhaltig zu wirtschaften und naturnahe Wiesen und Wälder zu schaffen. Windräder gefährden nicht nur Großvögel; durch den Luftdruck werden Lungen aller Organismen, auch Fledermäuse (große und kleine Hufnase) verletzt, auch wenn sie den Flügeln ausweichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1230 Montagefirma A. Pohl	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1232 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Durch den Bau der WKA wird das Landschaftsbild massiv verändert und gestörtDie geplanten Einrichtungen führen unweigerlich zur Wertminderung unseres Einfamilienhauses. Weil hier bisher Ruhe herrschte, die wir dringend benötigen, haben wir uns für den Bau unseres Hauses hier in Gottesgabe entschieden. Dieser Grund wir von den künftigen Betreibern für Null und nichtig erklärt.Im Falle der Errichtung der umliegenden WKAs erwarte ich Schadenersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1234 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiete Renzow West – 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:Durch die Lärmbelästigung, Belästigung durch nächteliche Befeuerung, Infraschall und Schattenwurf wird die Wohn- und Lebensqualität entwertet und die Gesundheit gefährdet. Durch die Erweiterung des bereits bestehenden Windparks und den Ausbau eines weiteren Windparks (Renzow Ost Nr. 9) würden diese auf ein unerträgliches Maß ansteigen. Die Entfernugn zu meiner Wohnung beträgt 1.000 m. Diese Belästigungen mindern meine Wohn- und Lebensqualität in erheblichem Umfang. Zuvor gab es keine ähnlichen Beeinträchtigungen, Umgebungslärm, etwa durch Gewerbebetriebe oder Verkehrslärm, ist nicht vorhanden. Der Planungsverband hat diese Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt. Ohne vorherige sachverständige Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen durch die geplante Konzentration von Windkraftanlagen in diesem Gebiet dürfen die Planungen nicht fortgesetzt werden. Meine Gesundheit muss wichtiger sein, als die Macht des Geldes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1237 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Meine Immobilie verliert durch den neuen Windpark erheblich an Wert. Wer trägt die Wertminderung?-Unzumutbare Geräuschentwicklung durch die Flügel-Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall und Schlagschatten-Warum ist der Abstand zu Häusern so gering?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1237 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensHier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Wertverlust von Grundstücken und Immobilien. Wer trägt die Wertminderung?- Beeinträchtigung für Nacherholungsgebiete (Perliner & Dümmer See)- Störung des Wohlbefindens durch das pausenlos und aufdringliche Blinken an der Anlagenspitze- Was ist mit Schlagschatten und die Problematik des Infraschalls?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1249 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1251 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1253 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1254 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1256 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahmen 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1258 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1258 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1259 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1260 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1261 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1263 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahmen 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1265 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1269 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1270 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1271 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1272 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1273 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1279 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1280 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 1281 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahmen 595.	siehe Stellungnahme 595

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1282 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1283 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1283 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitel 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West 08/16 und Renzow Ost 09/16Wir haben Einwendung gegen die Ausweisung der Windeignungsgebiete Renzow West 08/16 und Renzow Ost 09/16.Im Westen der Gemeinde Schildetal gibt es bereits ein Windkraftgebiet mit 14 Windkraftanlagen, wodurch eine große Belastung für die Bürger der Gemeinde Schildetal und umliegender Gemeinden wie Pokrent und Stöllnitz besteht. Durch Lärmbelästigung, Belästigung durch nächtliche Flugbefeuerung, Infraschall, Eingriff in das Landschaftsbild und Schattenwurf hat sich unsere Wohn-und Lebensqualität äußerst negativ verändert. Eine weitere Erschließung der Windeignungsgebiete 08/16 und 09/16 erachten wir aus oben genannten Gründen als unzumutbar! Sie stellt eine Einkesselung des Dorfes Renzow dar. Diese Umzingelung ist ein massiver Eingriff in unser privates Leben. Bewusst haben wir uns als Familie für ein Leben in diesem Dorf entschieden, weil wir die ruhige Lage und die natürliche Vielfalt als Lebensumfeld schätzen und zur Erholung benötigen. Mit der Erschließung weiterer Windkraftanlagen im Umfeld der Gemeinde werden unsere persönlichen Lebensgrundrechte massiv eingeschränkt.Wir behalten uns weitere rechtliche Schritte vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1284 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1285 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1286 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1287 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1288 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1289 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1290 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1291 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahmen 293.	siehe Stellungnahme 293

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1292 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahmen 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1293 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1294 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1082.	siehe Stellungnahme 1082
lfd.-Nr.: 1294 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1294 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitels 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:Täglich mache ich mit meinem Hund längere Spaziergänge in der Umgebung unserer Gemeinde Schildetal und erfreue mich an der Natur. Nicht nur die Pflanzenwelt, auch die Tiere gehören dazu. Neben Rehen, Hirschen, Wildschweinen beobachte ich auch viele Vögel. Faszinierend sind für mich z.B. die zahlreichen Horste in den Lützower Buchen und es ist für mich ein Höhepunkt, einen Milan oder Seeadler fliegen zu sehen. Das möchten sicher auch viele andere nicht missen und deshalb bin ich strikt dagegen, noch mehr Windräder zu bauen und den Lebensraum der Tiere, insbesondere dieser seltenen Vögel zu zerstören.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1294 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1294 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitels 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:Ich wohne in Renzow und fühle mich durch den Bau der Windkrafträder bezüglich meiner Gesundheit beeinträchtigt. Es ist nicht die Lautstärke, sondern dieses leise monotone Geräusch, das so entsteht. Ich bin schon so darauf fixiert, dass ich immer wieder spüre, wie ich mich unbewusst konzentriere, um dieses Geräusch zu hören, das ja, je nach Wetterbedingungen, mal lauter oder leiser ist. Selbst das Einschlafen fällt mir schwer, weil ich sie stets höre oder sie in „meinem Kopf“ habe. Diese Einschlafschwierigkeiten belasten mich sehr und ich finde es furchtbar und für mich unerträglich, wenn noch mehr Windkrafträder in unserer Umgebung gebaut werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1301 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1305 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1308 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1316 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1320 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1323 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1324 private Person	Windeignungsgebiete Renzow Weste 08/16 und Renzow Ost — 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West -Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost - Nr. 09/16:- ich habe oft kpfschmerzen- werde nachts davon wach, durch die starke Geräusche die die bereits in Betrieb genommenen Windräder verursachen- auch die rote Beleuchtung an den Winträdern stören besonders nachts- Konzentrationsprobleme bei meinen Kindern- Störungen durch dei lauten Geräusche auch tagsüber- Brutnester der Vogelwelt in Schildtal werden weniger	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1328 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Meine Immobilie verleirt in der Nähe von Windparks erheblich an Wert! Wie wird die Wertminderung ausgeglichen?- Wenn unser Landwirt zu viel Milch liefert, muss er Strafe zahlen – Warum ist das in der Windkraftbranche nicht so?- Im Falle eines Brandes lässt man die Windkraftanlage kontrolliert abbrennen. Löschen vom Boden aus ist nicht möglich. Was wird aus unserem Trinkwasser? Wird die Feuerwehr dafür geschult?Ich fordere ein Verbot für weitere Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auch die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1328 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. Roter Milan und Schwarzspecht – Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?- Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel – Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?- Die Natur wird durch Rodungen, Wegebau und Trassenführung zerstört Wie groß wird die gesamte geschotterte und verdichtete Wald- und Wiesenfläche für die Windkraftanlagen sein?Ich fordere ein Verbot neuer Windkraftanlagen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1329 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Es besteht Gefahr von Eiswurf durch Windkraftanlagen. Werden Bereiche des Windparks gesperrt? Kann ich weiterhin gefahrlos im Winter über den Acker laufen?-Die Zufahrtsstraßen zu den Windparks werden in der Bauphase stark in Mitleidenschaft gezogen. Wer kommt für die Schadensbehebung auf?Ich fordere, dass der Bau weiterer Windparks verboten wird!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1329 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	anbringen:-Ich fühle mich gestört durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze. Ist dort eine Abschaltautomatik vorgesehen?-Die Natur wird zerstört. Wie groß werden die Fundamente für ca. 200 m hohe Windanlagen?-In Gottesgabe stehen die Windräder oft still, weil die Energie nicht gespeichert werden kann. Wie soll es bei den zu planenden Windanlagen realisiert werden?Ich fordere die Einstellung der Planungsarbeiten für weitere Windparks!	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1330 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. Schwarzstorch und Roter Milan – Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?-Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts – Wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1332 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- geschützte Tiere- der Schutz der historisch international wertvollen Fläche als Schlachtfeld der größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 1712- die weitere touristische Aufwertung Gadebusch- der Schutz des Radegastquellgebietes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1333 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-die weitere touristische Aufwertung Gadebusch´s-der Schutz des Radegastquellgebietes-Schutz der Sichtachse auf dieses Schlachtfeld-geschützte Tiere lt. Roter Artenliste (Ruheplatz für Kraniche, Brutplatz für Kraniche, Rohrweihe usw.)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1334 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-die weitere touristische Aufwertung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gadebusch-geschützte Tiere lt. Roter Artenliste-Planung Naherholungsgebiet am Baggersee Pokrent	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1335 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Planung Naherholungsgebiet am Baggersee Pokrent-die weitere touristische Aufwertung Gadebusch-geschützte Tiere lt. Roter Artenliste-der Schutz der Sichtachse auf dieses Schlachtfeld	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1336 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-der Schutz des Radegastquellgebietes-der Schutz der Sichtachse auf dieses Schlachtfeld -die weitere touristische Aufwertung Gadebuschs-Planung Naherholungsgebiet am Baggersee-geschützte Tiere laut Roter Artenliste (Ruheplatz für Kraniche, Brutplatz für Kraniche, Vorkommen v. Seeadler, Rohrweihe usw.)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Bodendenkmal

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1339 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Gesundheitsgefahren für Anwohner durch Lärm, optische Beeinträchtigungen (Schattenschlag, Nachtleuchten, Lichtblitze, Infraschall, elektromagnetische Felder, Eiswurf)- Abwertung der Immobilien und Wertanlagen der Anwohner- keine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Aspekte (besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten!)- Gemeinden werden unattraktiv als Lebensort und für Touristen- durch die direkte Bautätigkeit werden Straßen weiter kaputt gemacht, Naturräume beeinträchtigt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1339 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-verändert das Landschaftsbild negativ: vor allem bei mehreren Windparks in der Nähe / Lichtblitze bei Tagesbefeuerung / „Diskoleuchten“ in der Nacht-der jetzt stattfindende sanfte Tourismus wird kaputt gemacht-Lärm für direkt betroffene Anwohner-EFH-Arten wurden nicht ausreichend untersucht und berücksichtigt, insbesondere Greifvögel (u.a. Roter Milan – Horst nicht identifiziert!), div. Fledermausarten, Windgänse, Spechte, Kraniche und Brut- und Rastplätze wurden nicht berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1340 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Beeinträchtigungen und direkte Gesundheitsgefahren für Anwohner durch Lärm, Schattenschlag, optische Signale, Infraschall, Eiswurf, elektromagnetische Felder-Immobilien der Anwohner (=Wertanlagen!) werden massiv abgewertet.-Ganze Ökosysteme werden durch die Bautätigkeit und den Betrieb der Analgennachhaltig zerstört; insbesondere sind geschützte Arten betroffen: Greifvögel, Gänse, Kraniche, Spechte, Fledermäuse – die Vorkommen, Brut- und Rastplätze wurden nicht erfasst!-Ländliche Regionen werden als Lebensraum für Menschen noch unattraktiver.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost

nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1340 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Das Landschaftsbild wird nachhaltig negativ verändert. Die Windkraftanlagen bringen optische Beeinträchtigungen: Lichtblitze bei Tag und Nacht; weite Erkennbarkeit; massive Wirkung u.a. bei mehreren Windkraftgebieten in der Nähe-Geschützte Tierarten wurden nicht berücksichtigt: Kraniche, versch. Greifvogelarten und Fledermäuse, Wildgänse, Spechte-Die Region wir noch unattraktiver bei Touristen und Einwohnern. Abwertung der Immobilien-Belästigung der Anwohner: Lärm, optische Beeinträchtigungen, Gefahren durch Eiswurf-Beim Bau der Windkraftanlagen würden die vorhandenen Straßen und Zufahrtswege weiter geschädigt werden durch die Schwerlasttransporte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1341 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	anbringen:Gesundheit steht an 1. Stelle-Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. - Es gibt ausreichende Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der WKA.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1341 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört.Desweiteren sind durch den Erbau solcher Anlagen, die zum Teil mit Schäden versetzten Straßen noch mehr betroffen. Wer zahlt diese?Zählt die Würde des Menschen nicht mehr?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1342 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Die Würde des Menschen ist unantastbar.Artikel 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik DeutschlandWo bleibt diese, wenn über unsere Köpfe hinweg entschieden soll? Wenn tausende von Menschen nicht angehört werden?Wir haben alle Angst um unsere Gesundheit, Schäden, Verlust von Eigentum, Verlust von Familie, Mitbürgern und Freunden.Wer will denn dann noch bleiben?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1342 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Wir haben uns dafür entschieden, ein Einfamilienhaus in der Nähe zu bauen, um die benötigte Ruhe und Erholung für uns und unsere Kinder zu erhalten.Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altervorsorge, die uns Gefahr laufen lassen würde, wenn die WKA erbaut würden, in Altersarmut / Armutsfall zu laufen.Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? KEINE !Deshalb ist die Errichtung zu versagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1345 private Person	6.Wie weit ist der Mindestabstand zum nächsten bewohnten Haus?-Was ist mit der Gefahr durch Eiswurf und durch Blitzschlag?7.Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! Wie werden Sie die Wertminderung ausgleichen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten und ein Abstandspuffer von mindestens 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1345 private Person	5.Zerstörung der Landschaft:-Müssen zusätzliche Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin?-Gibt es zusätzliche große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?-Zerstörung des Lebensraumes der Kraniche (Rastplätze), Störche und Raubvögel-Ist der Bau von Zufahrtsstraßen geplant und werden unsere Straßen langfristig beschädigt?-Tragen wir Bürger mit unserem Steuereinkommen für die Beseitigung solcher Schäden mit bei?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1345 private Person	8.Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen erneuerbaren Energieformen bevorzugt? z.B. Photovoltaik, Wasserkraft, Erdwärme-Was ist mit der Erhöhung der Strompreise bis zur Unbezahlbarkeit durch Subventionierung?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1345 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Unzumutbare Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel – Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt, wie weit fliegt es?2.Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts, wie stark wird die Lärmbelästigung durch die Windräder in unseren Dörfern?3.Schattenschlag durch die sich drehenden Flügel – Wie viel Schlagschatten müssen wir ertragen? Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit4.Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1350 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Das Windeignungsgebiet (WEG) befindet scih in der Einflugschneise des Kranichrastplatzes „Grambower Moor“.2.Es besteht bereits ein Windkraftgebiet in 500 m Entfernung zum Dorf Klein Welzin, dass o.g. WEG führt zu einer weiteren visuellen Belastung der Bevölkerung.3.In Verbindung mit dem WEG „Renzow Ost“ entsteht eine unakzeptable Konzentration von Windkraftanlagen im Großraum Klein Welzin – Groß Welzin – Renzow.4.Die permanent blinkende nächtliche Beleuchtung der Windkraftanlagen erzeugen Dauerstress, diesem sind Teile der Bevölkerung Klein Welzin´s bereits durch die Windkraftanlagen Pokrent ausgesetzt.5.Das negative Image der Windkraftanlagen führt zu einer Verringerung des Verkaufswertes der Immobilien.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1350 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Das Windeignungsgebiet (WEG) befindet sich in der Einflugschneise des Kranichrastplatzes „Grambower Moor“.2.Es besteht bereits ein Windkraftgebiet in 500 m Entfernung zum Dorf Klein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Welzin, dass o.g. WEG führt zu einer weiteren visuellen Belastung der Bevölkerung.3.In Verbindung mit dem WEG „Renzow Ost“ entsteht eine unakzeptable Konzentration von Windkraftanlagen im Großraum Klein Welzin – Groß Welzin – Renzow.4.Die permanent blinkende nächtliche Beleuchtung der Windkraftanlagen erzeugen Dauerstress, diesem sind Teile der Bevölkerung Klein Welzin´s bereits durch die Windkraftanlagen Pokrent ausgesetzt.5.Das negative Image der Windkraftanlagen führt zu einer Verringerung des Verkaufswertes der Immobilien.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden

werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1351 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Vögel, wie z.B. Kraniche, Störche, Nandus, Schwalben werden gefährdet- das Schlachtfeld der Schwedenschlacht (1712)- optisches Erscheinungsbild (zu hoch, zu viele auf einem Platz)- Tourismusbranche der Umgebung von Gadebusch und die Stadt Gadebusch selbst- Badegastqellgebiet ist gefährdet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1353 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1355 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet- Schutz des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf dem Boden von MV von 1712	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1356 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet-Schutz des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf dem Boden von MV von 1712	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1357 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1359 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungsstraßen. Tourismus ist gefährdet und damit wichtige Einnahmequellen für uns. Verschwendung von Steuergelder, die man lieber in Bildung und Nachwuchs investieren sollte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1360 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Windkraft kann leider immer noch nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig. Es müssen nebenbei trotzdem Kraftwerke im Hintergrund laufen und dies ist unwirtschaftlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1361 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1363 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1365 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1366 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1368 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1370 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1371 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1372 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1372 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1373 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1375 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1376 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1378 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1378 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1381 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1384 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1387 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1388 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitels 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:- Geräusche besonders nachts sind unerträglich- Schlafstörungen- Beeinträchtigung durch Lichter im Dunkeln- Wertverlust des Hauses und des Grundstückes- Kraniche werden vertrieben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1388 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1390 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1393 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1394 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1396 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1403 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1404 private Person	Stellungnahme zur zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdIhr Planungsvorhaben den Bereich Gadebusch mit Windkrafträdern zu bebauen, bedauern wir sehr und sehen es als höchst kritisch einzustufen. Sie zerstören und gefährden die Natur und vertreiben die Urlauber aus Ihrer Region. Ihr Projekt hat sich bereits herumgesprochen.Die in Ihrem Planungsgebiet verbleibende Natur, kann nur durch Schutzgebiete gesichert werden, Ihre AKTION IST REICHLICH UNFAIR. Sie können nicht, nur weil einige Investoren das nötige Kleingeld hineinschiessen, das Areal als Bauplatz verwenden.. Vogelschlag : Tötung durch Rotoren. Zerstörung des Ökosystems, ergo komplette Habitatzerstörung. Missachtung des Artenschutzgesetzes. Rückläufigkeit des Tourismus in der RegionUnd vieles mehr.Ihr Vorhaben darf auf gar keinen Fall zum Abschluss kommen.Es gibt nur eine Art, wie man diesen Vorgang verhindern kann: Lassen Sie durch Fachkundige Biologen , das Gebiet vor dem Bau auf bedrohte Tier- und Pflanzenarten hin überprüfen. Werden bedrohte Tierarten entdeckt, muss das Bauvorhaben stoppen. Artenschutz geht immer vor.ICH BITTE UM EINE STELLUNGNAHME	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1405 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1406 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1406 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1408 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1409 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1410 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Windeignungsgebiet Nummer 10/16 (Gottesgabe, Dümmer, Grambow)Räume mit sehr hohem LandschaftsbildpotentialDas Windeignungsgebiet liegt in einem Gebiet, das nach der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg vom September 2008 eine hohe bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweist.Das Gebiet Nr. 10 zeichnet sich durch unverbaute Landschaft und intakte Naturräume aus. Die durch Sölle geprägte Landschaft des Gebietes ist gemäß geltendem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dümmer als besonders schützenswert und von allen Nutzungsformen freizuhalten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall stehen die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dümmer der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin stehen der Festlegung des Eignungsgebietes nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG MV ab 5 haBei dem „Wald bei Dümmer" handelt es sich um ein FFH-Gebiet.Um dieses Schutzgebiet haben sich in den vergangenen Jahrzehnten auch aufgrund europäischer und nationaler Förderprogramme (Flächenstilllegungen u.a.) weitere Flächen gebildet, die sich jetzt als § 20 — Biotope darstellen. Diese Biotope würden nicht unter das Ausschlusskriterium gemäß Punkt IV der o.g. Planungsunterlagen fallen, wenn sie unter 5 ha groß sind. Es ist eine Untersuchung für die Flächen erforderlich, die zwar unter 5 ha Größe aufweisen, aber im Zusammenhang mit einem FFH-Gebiet stehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird nicht von diesem Restriktionskriterium überlagert. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das FFH-Gebiet "DE 2433-302 Wald bei Dümmer" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Horste / Nistplätz von GroßvögelnHorste vom RotmilanRastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher BedeutungKranich Grus grusEs gibt zwei Brutplätze, davon einer direkt an der Grenze des Potentialsuchraumes und einer 500 m entfernt. Weiterhin wird das in 2,2 km Entfernung gelegene Grambower Moor seit den 1970er Jahren als Kranich-Schlafplatz genutzt. Mit Beginn der Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzes enorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September füllt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kraniche zu erreichen. Auch im Winter waren es bis zu 500 Kraniche, und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1.800 Vögel.Mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf diesen bedeutsamen Schlafplatz sind vertieft zu untersuchen.Rotmilan Milvus milvusDie Bestände des Rotmilans sind deutlich rückläufig. Ein Brutpaar (BP) frequentiert den Potentialsuchraum. Der Horst befindet sich nur 800 m entfernt auf dem Hellberg. Der Brutplatz eines weiteren BP im Hohen Holz auf der Gemarkung Grambow (1,5 km) konnte 2016 nicht mehr aufgefunden werden. Ein weiteres Brutpaar wurde zuletzt vor zwei Jahren im Schleusenholz (1,5 km) gesichtet.Die naturschutzfachliche Betrachtung für ausgewählte Arten ist in Anlage 5 beigefügt.Anlage 5 — Stellungnahme Dümmer — 1. BeteiligungsgebietWindpark 10 (Zarenmoor)Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren2. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm.Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie siedurch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen.Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.Kranich Grus grus2 Brutplätze, dav. einer direkt an der Grenze des Planungsgebietes und einer 500 m entfernt.Kranich-Schlafplatz seit den 1970er Jahren im Grambower Moor in 2,2 km Entfernung. Mit Beginn der Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzes enorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September füllt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kraniche zu erreichen. Auch im Winter waren es bis zu 500 Kraniche, und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1.800 Vögel.Nach unseren Beobachtungen suchen die Kraniche, die im Grambower Moor schlafen, zum Äsen das Gebiet im Südosten bis Warsow, im Süden bis zur Autobahn A 24 und bis Wittenburg im Südwesten sowie bis Gadebusch im Nordwesten auf. Aus diesen Richtungen fliegen sie jedenfalls über die Vorsammelplätze bei Grambow, Wodenhof und Stralendorf abends zum Schlafen ein. 2 Vorsammelplätze befinden sich zwischen dem Planungsgebiet und dem Schlafplatz im Moor.Schutzstatus: Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSch Bestandssituation in M-V: Der Bestand in MV beträgt 3.800 — 4.000 BP, damit die Hälfte des deutschen Bestandes.Gefährdung: Gefährdung durch Entwässerungen, intensivere land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Ausbau regenerativer Energien:Fundkartei: bisher 10 Schlagopfer dokumentiert - 2 aus BB (Brutzeit und Herbst), 2 aus M-V (Herbst) und je 1 aus NI, SH und NW (nachts) während HerbstzugWeitere Funde in Spanien (2), Polen, Bulgarien (je 1)Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering. Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln). Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen werden, meist bei Flughöhen um die 20 m.Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein fliegen die Altvögel selten.- Ab 400 m Entfernung des Brutplatzes zu WEA keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar.(SCHELLER & VÖKLER 2007).Störungen durch Bau, Erschließung, Wartung usw. wahrscheinlicher als durch WEA selbst.Tabubereich: 1 km um den Brutplatz3 km um den SchlafplatzRotmilan Milvus milvus2 BP frequentieren das Planungsgebiet.- Ein BP nur 800 m entfernt auf dem Hellberg. Der Brutplatz wurde aber in den vergangenen Jahren mehrfach verlegt zum Großen Holz auf der Gemarkung Grambow (1,5 km) bzw. am Rand des Grambower Moores bei Wodenhof (1,5 km).- Ein BP im Schleusenholz (1,5 km), das auch schon einige Jahre im Hohen Holz auf der Gemarkung Zülow (900 m) brütete.Schutzstatus:Anh. 1 EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG, § 1BArtSchVTötungsverbot: Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 1 km-Radius um Fortpflanzungsstätten.Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 2 km-Radius um Fortpflan-zungsstätten. Lenkungsmaßnahmen sind als Vermeidung möglich (siehe unten).Schädigungsverbot: Verstoß gegen Schädigungsverbot bei WEA im 1 km-Radius um Horste, da Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert.Deutschland	Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des Mäusebussards und der Waldschnepfe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von

hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt (Aebischer 2009).Bestandssituation in MV:1.200 BRDer Bestand ist stark rückläufig. Als Hauptursache hierfür kommen die in den 1990er Jahren eingeleiteten drastischen Veränderungen in der Landwirtschaft in Frage. Mit dem Abbau der hohen Viehbestände ging der Verlust von Dauergrünlandflächen, die auch für andere Greifvogelarten von großer Bedeutung sind (SCHELLER & WERNICKE 2012), einher. Hinzu kommt, dass die für Kleinsäuger jagende Greifvögel attraktiven Stilllegungsflächen, die in den 1990er Jahren bis zu 14,7 % der Ackerflächen ausmachten und den Verlust von Dauergrünlandflächen über Jahre hinweg kompensieren konnten, inzwischen stark zurückgefahren wurden. So lag der Stilllegungsflächenanteil im Jahr 2006 bei 7,6 % und er verringerte sich ab 2007, nach dem Aufheben der Verpflichtung zur Flächenstilllegung durch die EU und dem Wegfall der Stilllegungsprämie, noch einmal drastisch auf 1,8 % im Jahr 2012 (STATLA MV 2006 u. 2012). Die wieder in Bewirtschaftung genommenen Flächen wurden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, so dass sie als Nahrungsflächen für den Rotmilan nicht mehr bzw. innerhalb der Brutperiode nur noch für kurze Zeit während der Ernte zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen ist zudem durch die Zunahme der Intensivierung auf den verbliebenen Grünlandflächen (Saatgrasland) zu verzeichnen.Gefährdung:Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, denn mit 255 belegten Schlagopfermeldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen verunglückten Großvögel (Stand 19.11.2014). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders Alt-und Brutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2011).Der Rotmilan hat kein Meidverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u. a. Mammen et ei. 2008, 2009, Rasran et al. 2008), weil er durch den Ausbau der Biogasanlagen und den damit einhergehenden Maisfeldern regelrecht gezwungen wird, zu den Windkraftanlagen zu fliegen, um überhaupt noch an Nahrung heranzukommen.Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen-Dichten, z. B. Querfurther Platte (Bellebaum & Mammen 2012).Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch WEA für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten.An mehreren besenderten Rotmilanen wurde gezeigt, das die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 % aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008). Beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum (1 — 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Tabubereich: 1 km um den BrutplatzPrüfbereich: 2 km um den BrutplatzVermeidungs-Maßnahmen: Einhaltung des Tabubereichs erforderlich.Beim Bau von WEA im Prüfbereich kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen von den Windparkflächen abgelenkt werden. Für den Rotmilan kommen nur Dauergrünlandflächen infrage. An dieser Stelle muss deutlich gesagt werden, dass Saatgrasland völlig ungeeignet und einem Raps- oder Maisfeld gleichzustellen ist. Das bedeutet, dass im Umfeld des Zarenmoores herum zusätzlich zu den vorhandenen Grünlandflächen Dauergrünlandflächen geschaffen werden müssen bzw. die dort vorhandenen nicht geeigneten

Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grünlandflächen (Saatgrasland) in Dauergrünlandflächen umzuwandeln sind. Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je betroffenes Milan-Brutpaar mindestens dem Doppelten der von den Rotoren überstrichenen Fläche entsprechen. Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen muss für die gesamte Laufzeit des Windparks sichergestellt werden und muss jährlich dokumentiert und nachgewiesen werden.Mäusebussard Buteo buteo2 Brutpaare direkt im Planungsgebiet.Schutzstatus:Streng geschützte Vogelart im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Der Mäusebussard hat aufgrund seiner weiten Verbreitung noch keinen besonderen Schutzgrad, aber er besitzt ein hohes Kollisionsrisiko. Es ist erforderlich, aufgrund neuer Forschungsergebnisse den Schutzstatus zu erhöhen und dem des Rotmilans anzugleichen.Bestandssituation in M-V:Der Bestand des Mäusebussards ist in M-V noch stabil. Nahezu das gesamte Land ist noch besiedelt (Eichstädt et al. 2006).Ich habe in diesem Gebiet, in dem sich das Planungsgebiet befindet, die Mäusebussard-Population von 1978 bis 2009 sehr genau kontrolliert und festgestellt, dass allein schon durch die vielen Veränderungen in der Landwirtschaft (Beseitigung der Dauergrünlandflächen, Ausweitung des Mais- und Rapsanbaus) der Bestand um 70 % zurück gegangen ist (Thiel, W. (2011):Erfassung des Greifvogelbrutbestandes von 1978 bis 1985 und von 2007 bis 2009 auf einer Kontrollfläche westlich von Schwerin. Ornithol. Rundbr. Mecklenbg.-Vorpomm. 47: 22 — 33). Das deckt sich auffallend genau mit vergleichbaren Untersuchungen in Schleswig- Holstein.Gefährdung:Hier muss deutlich gesagt werden, dass die Landwirtschaft in unserer heutigen Kulturlandschaft ein prägendes Element darstellt und unberührte Naturräume fast kaum noch bestehen und deshalb keine weiteren Belastungen ohne entsprechenden Ausgleich akzeptiert werden können. Der Mäusebussard deckt seinen Grundnahrungsbedarf in unsereragrarisch geprägten Landschaft hauptsächlich mit Kleinsäugern und da vor allem mit Feldmäusen Microtus arvalis. Hierbei muss unbedingt berücksichtigt werden, dass nach STEIN (1958) die Ödländer, Wiesen und Grabenränder den Primärbiotop der Feldmaus Microtus arvalis darstellen. Dazu würde ich auch die in den 1970er bis Anfang der 1980er Jahren üblichen mehrjährigen Klee- und Luzerneschläge rechnen wollen, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Allerdings muss der Mäusebussard mit voranschreitender Vegetation verstärkt auf die Jungen der Kleinvögel, die Lurche und auf Unfalltiere auszuweichen, weil für ihn in der hohen Vegetation die Mäuse kaum noch zu erreichen sind. Windenergieanlagen werden nicht gemieden; es ist zu vermuten, dass Mäusebussarde —ähnlich wie Milane — das Umfeld der WEA gezielt nach Nahrung absuchen, weil sie auf den Mais- und Rapsfeldern keine Nahrung mehr finden.Das lässt sich auch nicht vermeiden, indem dort ebenfalls Mais oder Raps angebaut wird, denn die Zuwegung zu den WEA bietet weiterhin attraktive Nahrungshabitate, deren Aufsuche durch die Greifvögel nicht zu vermeiden ist. Außerdem muss auch dieser Anbau von Mais und Raps unter den WEA für die gesamte Laufzeit garantiert werden, wenn er denn nur im Ansatz Wirkung haben soll. Ganz abgesehen davon, dass dadurch für die Greifvogelarten nicht nur die Nutzflächen für die Biogasanlage und die mit Raps oder Mais angebauten Flächen unter den WEA zur Reproduktion der Arten wegfallen, wird noch nicht einmal die Tötung verhindert. Im Gegenteil gestaltet sich das Ganze aufgrund des Nahrungsmangels zu einer ökologischen Falle für die Greifvögel. Den Greifvögeln bleibt doch nur die Wahl zwischen verhungern oder getötet zu werden. Das ist bizarr!Eine vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte aber noch nicht veröffentlichte unabhängige wissenschaftliche Studie zum Vogelschutz mit dem Namen Progress-Studie hat in dreieinhalb Jahren von 2012 — 2015 eindeutige Ergebnisse in Bezug auf die Gefährdung von Mäusebussarden erbracht. Ziel des Projektes ist es, mit einer systematischen Freilandstudie innerhalb von drei Jahren in mehreren norddeutschen	Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.

Bundesländern repräsentative Daten zur Kollisionsrate von Vögeln mit Windenergieanlagen an Land zu erhalten. Dazu wurden bei 55 Windparks mit über 500 Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein, Niedersachen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg regelmäßige Linientransektsuchen nach Kollisionsopfern durchgeführt. Mit Hilfe von experimentell bestimmten Korrekturfaktoren wurde die Anzahl tatsächlich kollidierter Vögel berechnet. Weiterhin wurden Verhaltensbeobachtungen von Vögeln zur Bewertung des Kollisionsrisikos an bestehenden Anlagen durchgeführt. Darüber hinaus sollte der Einfluss der zusätzlichen Mortalität modelliert und damit die Frage der Erheblichkeit auf Populationsniveau behandelt werden.Schon das unveröffentlichte Zwischenergebnis zeigt deutlich, dass nicht nur der Rotmilan, sondern auch der Mäusebussard durch die Windkraft in seiner Population bedroht ist. Nach Berechnungen der Projektbearbeiter (BioConsult SH, ARSU, IfAÖ und der Universität Bielefeldt) muss mit 0,48 Todesfällen je WKA und Jahr beim Mäusebussard gerechnet werden. Bei gegenwärtig laut Bundesverband Windenergie e. V. 25.980 WKA in Deutschland und 192.000 Mäusebussarden in Deutschland sind das 12.500 — 13.000 getötete Mäusebussarde im Jahr. Das bedeutet, dass jährlich 6 % der Mäusebussardpopulation mit Windkraftanlagen kollidiert.Wenn jetzt noch ein Windpark in diesem Raum installiert werden soll, dann sind auch für die letzten Mäusebussarde Ausgleichsflächen in Form von Dauergrünland zu schaffen. Ansonsten werden auch die letzten Mäusebussarde geradezu gezwungen, zu den WEA zur Nahrungssuche hinzufliegen.In dem von mir untersuchten Gebiet sollen jetzt noch 4 weitere Windparks installiert werden. Das würde auch hier das Ende der Mäusebussard-Population bedeuten.Prüfbereich von 1 km zu allen potentiellen Brutstätten im und um das Planungsgebiet. Der Mäusebussard verfügt in seinem Brutrevier über mehrere Wechselhorste bzw. baut häufig einen neuen Horst. Das bedeutet im konkreten Fall, die Mäusebussardpaare verfügen im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes über mindestens 4 Horste, zwischen denen sie jedes Jahr wechseln. Daraus ergibt sich ein Prüfbereich von 1 km zu allen Brutstätten in den Waldflächen um das Planungsgebiet.Empfohlen wird:Tabubereich: 1 km um den BrutplatzPrüfbereich: 2 km um den BrutplatzWaldschnepfe Scolopax rusticolaDie Waldschnepfe hat ständige Balzreviere entlang der Waldkante des Zarenmoores. Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können (z. B. HARTMANN 2007). Andererseits können aber auch mehrere Weibchen in dem von einem Männchen genutzten Gebiet brüten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1986). Dieses Verhalten erfordert die Berücksichtigung zusammenhängenderGesamtlebensräumefürdieerfolgreicheReproduktion,weshalbaufSchwerpunktvorkommen besondere Rücksicht genommen werden sollte.Schutzstatus: Anh. II/A EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchGRL M-V 2003: Keine Einstufung.Bestandsschätzung für MV nach der Kartierung von 2005 — 2009: 1.700 — 2.600 BR Danach hat der Bestand um 70 % abgenommen.Gefährdung: Die Waldschnepfe ist bisher als Kollisionsopfer in drei Fällen in Deutschland und in sechs Fällen in fünf anderen europäischen Ländern in Erscheinung getreten. Mit der zunehmenden Erschließung von Wäldern für den Bau von WEA rückt die Art verstärkt in den Fokus. Im Nordschwarzwald fand eine Untersuchung des Waldschnepfenbestandes vor und nach Bau und Inbetriebnahme eines Windparks statt. Man ermittelte einen Bestandsrückgang von 10 Männchen/100 ha auf 1,2 Männchen/100 ha (balzfliegende Vögel), wobei als Ursache die Barrierewirkung der Anlagen (auch stillstehend!) angenommen wird. Auch eine Störung der akustischen Kommunikation der Schnepfen bei Balzflug und Paarung kann nicht ausgeschlossen werden. Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können, wird empfohlen, Abstände von mindestens 500 m um Balzreviere einzuhalten (ausgehend von den Flugrouten der Vögel). Die Balzflüge finden relativ

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können.FledermäuseBestandssituation in M-V: Von den in Deutschland vorkommenden 27 Fledermausarten sind 17 Arten in M-V heimisch. Davon sind 8 Arten Waldbewohner.Schutzstatus: Vier Fledermausarten sind lt. EU Vorschriften in den so genannten FFH —Richtlinien im Anhang II aufgeführt (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92). Alle anderen mitteleuropäischen Fledermäuse stehen im Anhang IV. Für die Arten lt. Anhang II sind für deren Erhaltung besondereSchutzgebiete auszuweisen!Fünf Fledermausarten gelten als „vom Aussterben bedroht".Gefährdung:Auf 200.000 erschlagene Fledermäuse im Jahr kommt das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung. Seine Mitarbeiter finden im Durchschnitt zehn tote Fledermäuse pro Windrad, darunter Zugfledermäuse aus Osteuropa. Wir erschlagen also die Zugfledermäuse unserer Nachbarn und empören uns über die Vogelfänger Südeuropas, die unsere Zugvögel in den Kochtopf wandern lassen.Fledermäuse werden nicht nur geschreddert, sondern wegen der großen Luftdruckänderungen an den Rotorblättern erleiden Fledermäuse in der Nähe eines Windrades ein sogenanntes Barotrauma, bei dem die inneren Organe zerreißen.Besonders beliebte Jagdräume für die Fledermäuse sind Waldränder, auch weil dort bei der intensiven Landwirtschaft noch ausreichend Insekten vorhanden sind. Durch das Heranrücken der WEA an die Waldflächen steigt das Gefährdungspotential für die Fledermäuse deutlich an. Dem kann nur mit der Abschaltung der Anlagen während derHauptflugzeiten der Fledermäuse Rechnung getragen werden, was natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Ökonomie der WEA haben wird.	
lfd.-Nr.: 1412 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1413 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1414 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 1414 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1082.	siehe Stellungnahme 1082
lfd.-Nr.: 1416 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1417 Gemeinde Klein Rogahn	Ergänzend zur Stellungnahme des Amtes Stralendorf für seine Gemeinden gibt die Gemeindevertretung Klein Rogahn die nachfolgende Stellungnahme ab.Die Gemeinde Klein Rogahn ist durch das Eignungsgebiet 11/16, dem angrenzenden Potenzialsuchraum und dem Potenzialsuchraum an der Deponiestraße K 63 unmittelbar betroffen.Die Gemeindevertretung teilt in vollem Umfang die in der Stellungnahme des Amtes Stralendorf detailliert vorgetragenen Bedenken zu den windenergetischen Planungsentwürfen. Die Gemeindevertretung spricht sich daher ausdrücklich gegen diese Planungen aus.Beim Bau der 380 kV- Freileitung Schwerin/ Görries — Krümmel wurde seinerzeit eine ortsnahe	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Trasse gewählt, um eine Durchquerung des Siebendörfer Moores zu vermeiden.Zur Begründung gegenüber den Bürgern der Gemeinde wurde damals u. a. die naturräumliche Schutzbedürftigkeit dieses Gebietes und seine Bedeutung als (ökologische) Ausgleichsfläche für das Industriegebiet „Göhrener Tannen" herangezogen.Der nun geplante Potenzialsuchraum an der Deponiestraße umfasst aber gerade Gebiete am und im Siebendörfer Moor. Es kann davon ausgegangen werden, dass gegenüber der 380 kV-Freileitung die Errichtung eines Windparks mit höheren Bauwerken und den damit verbundenen rotierenden Flügeln einen deutlich massiveren Einschnitt in den Naturraum darstellt.Für die betroffenen Bürger kann hier schnell der Eindruck entstehen, dass derartige Planungen an ihnen vorbei erfolgen, Argumente letztlich wirtschaftlichen Interessen untergeordnet bzw. angepasst werden und die Beteiligungsverfahren letztlich so nur eine Alibifunktion haben.Dieser Eindruck wird hier noch dadurch verstärkt, dass im Ergebnis der 2015 erfolgten Vorabbeteiligung der Gemeinden die windenergetischen Planungsräume in diesem Entwurf deutlich erweitert wurden, obwohl die Gemeinden sich für eine Reduzierung dieser windenergetischen Planungsräume ausgesprochen haben und obwohl es zahlreiche hiesige Bürgerproteste gab.Beim Abgleich der windenergetischen Planungsräume und der vorhandenen großen Freileitungen in der Region kann sich der Verdacht aufdrängen, dass hier künftig vehement Windkraftanlagen konzentriert werden sollen, um den wirtschaftlichen Vorteil einer vorhanden „Energieinfrastruktur" unter deutlicher Zurückstellung anderer Faktoren maximal zu nutzen.Das bisherige Planungsverfahren trägt nach unserer Auffassung in keiner Weise zur Glaubwürdigkeit demokratischer Beteiligungsverfahren, noch zur Akzeptanz der daraus resultierenden Entscheidungen beim Bürger bei.Insofern erscheint uns vor dem Hintergrund des eingeforderten Vertrauens der Bürger in die Politik eine umfassende, für die Bürger nachvollziehbare und fundierten Bewertung aller Planungseinwände vor einer endgültigen Fortschreibung geboten.	angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1420 private Person	Einen weiteren Grund, den Windpark nicht zu errichten sehe ich in den zu hohen Belästigungen für uns Bürger der Umgebung um den geplanten Windpark. Ich finde es äußerst ungerecht und fragwürdig, dass insbesondere die Bürger Renzows, die ohnehin durch den erst vor ca. einem Jahr gebauten Windpark zwischen Badow und Renzow gestört werden, nun eine sehr kurze Zeit später durch einen zweiten Windpark beeinträchtigt werden sollen. Diese Beeinträchtigungen sehe ich in mehreren Punkten. Zum einen die Optik: Ständig blinkende und durch die Höhe weit sichtbare Lichter stören. Vielmehr stört aber die allgemeine Optik in einem auf Tourismus basierendem Bundesland. Gerade der Tourismus in Perlin und Dümmer würde aufgrund der enormen Höhe sicherlich beeinträchtigt werden. Das Schlimmste an der Optik ist jedoch die enorme Höhe. Auch finde ich es unlogisch, dass in einem so flachen Land, die Lage über dem Meeresspiegel, bzw. Die unmittelbare, relative Höhenlage zu der Umgebung bei der Planung nicht beachtet wird. Wenn man die Windräder auf eine Erhöhung stellt, wie es jetzt geplant ist, wirken sie umso größer, sind weiter sichtbar und stören mehr Menschen. Dass dann der Mindestabstand zur Zivilisation auch noch nicht von der geplanten Höhe der Windkraftanlagen abhängt und auch bei dem Bau dieser geplanten Windkraftanlagen scheinbar nicht mit einbezogen wird, ist für mich ein weiter Grund für mich gegen den geplanten Windpark. Zu der Optik zählen auch die Rotationsbewegungen und dem zugehörigen Schattenwurf, welche in ihrem unnatürlichen Außmaß schädlich für Mensch und Umwelt sind. Neben den optischen Belästigungen stören mich umso mehr die akustischen. Ich habe die enormen akustischen Belästigungen durch Windkraftanlagen bei dem Bau des ersten Windparks bei Renzow stark unterschätzt. Ich vermute, dass gerade hier in Renzow aufgrund der sehr niedrigen Umgebungsgeräusche die Windkraftanlagen umso lauter wirken. Eine zweite akustische Belastung durch Windkraftanlagen ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nicht zu akzeptieren. Diese Belästigungen akustischer und optischer Art werden auf langer Sicht dazu führen, dass Menschen die Umgebung verlassen werden und andere Menschen sich dazu entscheiden werden nicht in diese Umgebung zu ziehen. Die Folge sind stark schrumpfende Einwohnerzahlen in den Gemeinden mit (mehreren) Windparks in der unmittelbaren Nähe.Ich habe also große moralische, ökologische und ethische Einwände gegen den Bau eines Windparks im Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost und werde im Falle eines Baus Schadensersatz aufgrund der aufgeführten Gesichtspunkte fordern müssen.Deswegen bitte ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Bau von Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost zu unterlassen!	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1420 private Person	Ich habe Einwendung gegen folgendes Windeignungsgebiet: 09/16 Renzow OstDer Neubau eines Windparks stellt hier einen wesentlich negativen Eingriff in die Natur dar. Um das Windeignungsgebietes erstreckt sich das ökologisch wertvollste Gebiet in der Umgebung Renzows. In den nahegelegenen Waldstücken ist die Natur extrem umfassend, vielseitig und artenreich. Es gibt dort eine Vielzahl von Biotopen, die durch die nicht wirtschaftliche Nutzung, sowie ihre weit abgelegene Lage eine hohe Artenvielfalt besitzen und ein großes Stück unberührter Natur sind, wie sie in unserem Umkreis nicht häufig existieren. Durch den Bau, sowie den Betrieb der Winkraftanlagen an dieser Stelle, würde ein Teil dieser Natur endgültig zerstört werden, sowie massiv durch die Auswirkungen des Betriebs (Infraschall, Vibrationen u.Ä.) beeinträchtigt werden. In dem Waldstück zwischen Perlin und Renzow befinden sich außerdem zahlreiche Horste, Lebensräume und Nistmöglichkeiten für Großvögel (Milane, Seeadler, Störche...), sowie ein nicht zu unterschätzdender Lebensraum zahlreicher anderer Lebewesen, aufgrund	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Um "gesetzlich geschützte Biotope gemäß §

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der hohen Biodiversität. Windkraftanlagen sollten unsere Natur als Alternative für Stromgewinnung durch Kernkraft und die Verbrennung fossiler Brennstoffe sein; sind es aber nur wenn sie gezielt und sorgfältig durchdacht eingesetzt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Langzeitauswirkungen von Windkraftanlagen noch nicht geklärt endgültig sind, sollten sie hier aufgrund der erwiesenen schädlichen "Nebenwirkungen" auf die Natur nicht eingesetzt werden. Doch nicht nur die Wälder sollten Grund genug sein der Natur wegen die Windkraftanlagen an dieser Stelle nicht zu errichten: Auch die in den Feldern um das Gebiet herum vereilten Sölle sind ein Lebensraum für viele Lebewesen. Im späten Frühling sind oft die Rufe der auf der roten Liste stehenden Rotbauchunken zu hören, welche erwiesenermaßen von Infraschall stark beeinträchtigt werden.Wir Menschen haben gegenüber der Natur eine sehr hohe Verantwortung und da es im Umkreis dieses geplanten Windparks so eine einzigartige und für diese Umgebung seltene ökologische Vielfalt gibt, fände Ich es unverantwortlich und inakzeptabel an dieser Stelle einen Windpark zu errichten.	20 NatSchAG M-V" ist ein Abstandspuffer von 200 m als Restriktionskriterium festgelgt. Damit ist der Schutz der gesetzlich geschützte Biotope in der Regel gewährleistet. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1422 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1423 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1424 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1428 Gemeinde Wittenförden	Ausschlusskriterien „Landschaftsbildpotential" und „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume"Das Windeignungsgebiet „11/16 Wittenförden" mit den angrenzenden Potentialsuchräumen grenzt an Gebiete, die nach der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans GLRP WM vom September 2008 eine mittlere bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweisen.Gleiches gilt für das Kriterium „Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume". Weiterhin grenzt das Windeignungsgebiet „11/16 Wittenförden" mit den angrenzenden Potentialsuchräumen direkt an das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Grambower Moor (DE 2433-301). Im betroffenen Südwesten der Gemeinde treten sehr kleinflächig tiefgründige Niedermoorböden auf. Das Bodenpotential der Bodenfunktionsbereiche wird bezüglich ihres biotischen Ertragspotentials, ihrer Speicher- und Regelfunktion sowie des landeskundlichen Potentials in Bezug auf die morphogenetischen Einheiten größtenteils mit mittelhoch bis sehr hoch bewertet. Im Südosten bis ins Zentrum der Gemeinde ist als geomorphologische Besonderheit eine ausgeprägte Endmoräne zu finden (vgl. Kartenportal LUNG M-V), auch diese einmalige Landschaft würde dauerhaft zerstört.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1428 Gemeinde Wittenförden	VogelzugDas Windeignungsgebiet „11/16 Wittenförden" mit den angrenzenden Potentialsuchräumen liegt im Wesentlichen direkt am Naturschutzgebiet Grambower Moor, das einer Vielzahl von Vogelarten als Nist-, Rast- und Futterplatz dient.In dem Bereich befindet sich ein regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet rastender Wasservogelarten (vgl. Karte 1a GLP M-V 2003 ArtenvorkommenDie Gemeinde Wittenförden grenzt an einen Biotopverbundraum von überregionaler Bedeutung (vgl. Textkarte 8 GLP M-V 2003)Das Gebiet südlich von Wittenförden wurde bisher nicht kartiert. Gleichwohl werden regelmäßige Beobachtungen von Rotmilanen gemacht. Ein Horst in der Feldhecke zwischen Wittenförden und Klein Rogahn gilt als gesichert bekannt.Für den Kranich sind nach Rasterdarstellung 2008 — 2013 Brutplätze im Grambower Moor nachgewiesen (vgl. Geofachdaten LUNG M-V 2014).Im Zuge der weiteren Planung sind u. a. die Belange des im Naturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Druckwellen, Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).Eine vertiefte Darstellung der o.g. Anmerkungen bleibt dem weiteren Beteiligungsverfahren vorbehalten. Angesichts der Vielfalt der zu berücksichtigenden Schutzgüter ist auf eine detaillierte Umweltprüfung unter Einbeziehung aller Fachbehörden und die Fertigung eines ausführlichen Umweltberichts nach § 4 des Landesplanungsgesetzes unsererseits größter Wert zu legen.Die Einwohner der Gemeinde Wittenförden erwarten von Ihnen eine sorgfältige fachliche Prüfung der Belastungen aller betroffenen Schutzgüter, da mit der hier vorliegenden Ausweisung von Windeignungsgebieten und Potentialsuchräumen die Zumutbarkeitsgrenze für uns deutlich überschritten ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1428 Gemeinde Wittenförden	Die Mindestabstände zur Wohnbebauung sowie zu Waldflächen sollten angesichts der maximal möglichen Höhe der Anlagen von 200 m auch im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz nochmals geprüft werden. Das WEG „11/16 Wittenförden" grenzt sowohl an Wald- als auch an Acker- und Siedlungsflächen an. Nach unserem Kenntnisstand besteht das gegenwärtige Brandschutzkonzept für Windkraftanlagen im Wesentlichen im kontrollierten Abbrennen der Anlage. Fliegen brennende Teile einer Anlage in bewaldete oder bebaute Flächen wäre ein kontrolliertes Abbrennen insbesondere in den weiter zunehmenden Trockenzeiten schwer zu realisieren, und es käme zu einer Gefährdung und Zerstörung von Schutzgütern. Der Abstand müsste so bemessen sein, dass herabfliegende Teile den Wald bzw. bebaute Gebiete in den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	umliegenden Gemeinden nicht erreichen können.Da Teile der Ortslage Wittenfördens im Windschattenbereich des Gebietes liegen, ist eine unmittelbare Betroffenheit gegeben.	sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1428 Gemeinde Wittenförden	Bau- und BodendenkmälerInnerhalb des WEG „11/16 Wittenförden" sind der Gemeinde derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.In der Nähe, etwa 600 m südwestlich vom Dorf, in der früheren Försterwiese, liegen aber Reste einer alten slawischen Siedlung, der „Borgwardt" — heute Burgwall genannt, und diverse Hügelgräber aus der Bronzezeit, so dass auch im WEG „11/16 Wittenförden" Funde nicht auszuschließen sind.Inwieweit nicht ausgewiesene Bodendenkmäler in den Gebieten liegen, muss der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege im Rahmen der formellen Ämterbeteiligung vorbehalten bleiben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1460 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-M-V ein „Land zum Leben“ – eher zum Wegziehen-Was ist mit dem Schutz von Tieren und uns Menschen?-ein Land für den Tourismus – Wer will denn noch kommen, wenn nicht einmal vor den Toten Halt gemacht wird? Erst mit 5.000 Besuchern groß feiern – auch Herr Sellering – und dann …. Windräder-nicht nur das historisch international wertvolle und viel besuchtes Schlachtfeld der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 auch-der Schutz des Radegastquellgebietes sowie die Planung weiterer touristischer Aktivitäten zur Aufwertung des Tourismus in und um Gadebusch-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-und was kommt noch = einige wenige werden reich – alle anderen, die von den Windrädern direkt bedroht werden, zahlen richtig drauf-mit unseren Steuern für die Förderung-mit den stetig steigenden Stromkosten für die Betreiber- mit unserer Gesundheit usw.Ich sage „NEIN“ – so nicht. Der Mensch steht im Mittelpunkt und der Mensch – insbesondere der direkt betroffene – sollte ein Mitspracherecht haben oder war Demokratie gestern? Dann habe ich etwas verpasst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des

Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1461 private Person	6.Die Gesundheitsbelastung die von derartigen Anlagen ausgeht, sind keineswegs erforscht und trotzdem werden sie errichtet. Der Mensch, der ja eigentlich im Mittelpunkt allem staatlichen Handelns stehen sollte, zählt nichts mehr.In welchem Zustand muss sich unsere Demokratie befinden, wenn mit einem Gesetzesfedernstrich die gesamte Mitwirkungsmöglichkeit aller Städte und Gemeinden abgeschafft wird. Ich hoffe nur, dass sich eine derartige Handlungsweise für die Protagonisten unseres Landes nicht einmal rächen wird. Die Bürger haben nämlich erkannt, dass ein derartiges Beteiligungsverfahren eigentlich nur eine Farce ist. Vollkommen befremdlich für mich ist, dass sich der Chef des Regionalen Planungsverbandes in der Öffentlichkeit äußert, dass er nur seinen „Job mache“. Das haben die Vertreter der roten und braunen Diktaturen auch getan, aber erst nach Ende ihrer Herrschaft als Rechtfertigung ihrer Verbrechen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1461 private Person	4.Im WEG befinden sich Brut- und Rastgebiete der verschiedensten Tierarten. so ist der Rotmilan und der Seeadler mit mehreren Populationen hier beheimatet. Außerdem befinden sich in einer Ruine auf diesem Gebiet mehrere Fledermausarten. Der Sachverständige des LLUG kann dazu entsprechende Auskunft geben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1461 private Person	2.Auf dem WEG fand die größte Feldschlacht im Nordischen Krieg auf Mecklenburger Boden statt – hier sind bis zu 5.000 Tote der verschiedensten Länder begraben worden. Wabenstädt ist somit zur Gedenkstätte internationalen Ranges geworden. Hier muss eine Abwägung zugunsten der Gedenkstätte erfolgen, denn WEG können anderswo errichtet werden. Das sieht der MP unseres Landes und auch das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Energieministerium so.3.In der Nachbarschaft unserer Stadt soll mit einem künftigen Tourismuszentrum im Gedenken an die Schlacht von 1712 ein Anziehungspunkt für internationale Gäste geschaffen werden. Der Tourismusverband MV ist in dieses Projekt einbezogen und empfindet das Konzept als besonders wichtig.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1461 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.Das vorgesehen WEG befindet sich im Quellgebiet der Radegast, ein Kalk-Tuff-Quellgebiet und somit ein geschütztes Biotop	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1461 private Person	5.5owohl das WEG als auch ein Schießplatz, der u.a. auch von Mitarbeitern der Landesverwaltung genutzt wird, würden sich dann in unmittelbarer Nähe unserer Ortschaft befinden. Der Lärm, der vom Schießplatz ausgeht, ist jetzt schon kaum mehr zu ertragen. Wie soll es erst dann werden, wenn die Windgeräusche der Anlagen dazu kommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1463 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich befürchte - unzumutbare Beeinträchtigungen der Landschaft - Zerstörung der Natur durch Wegebau- unzumutbare Geräuschentwicklungen durch die sich drehenden Flügel- unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm auch nachts- negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall- auch Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlosen Blinkens an der Anlagenspitze	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1466 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitels 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:Eine Erweiterung des Windparks Renzow / West entwertet mein Eigenheim. Bei einem bevorstehenden Verkauf mindert sich der Preis erheblich. Diesen Verlust werde ich als Schadensersatz geltend machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1467 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitels 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Der Ort Renzow wird „umzäunt“ von Windkraftanlagen.-Jetzt hören wir „nur“ die Geräusche einer Industrieanlage, bei Weiterbau Renzow Ost liegen wir in der Linie zweier Anlagen!-Das Auftreten des Rotmilans ist zurückgegangen. -Was wird aus den (bunten ?) Kranichen, die jedes Jahr auf den umliegenden Feldern zur Ruhe kommen und die im Winter gar nicht mehr wegfliegen? Zählt unsere Natur gar nicht mehr?-Keiner will Tschernobyl, aber auch keine Betonklötze in unserer Erde auf Dauer.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 1468 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgErste Stufe des BeteiligungsverfahrensIch habe Einwendungen gegen folgendes Windeignungsgebiet Renzow West Nr. 8 und Renzow Ost Nr. 9:-Urlauber werden unser schönes Land Mecklenburg mehr und mehr meiden-Geräuschbelästigung muss aus dem Ortsteil Schildetal-Minderung der Wohnqualität-durch ständiges Blinken der Anlagen sind Verdunkelungen in der Nacht unbedingt notwendig-Minderung des Verkehrswertes der privaten Grundstücke im Ort	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1477 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1479 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16, 14/16, 09/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das LandschaftsbildVerlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche UmfeldZerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den MenschenSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und ErholungsortStörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MVGefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und LebensumfeldesRotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen

der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1483 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1484 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1486 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1487 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1488 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1490 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1492 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1493 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1496 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1499 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1500 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energie Hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme Ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich finde es nicht in Ordnung, dass in dem Gebiet um Gadebusch Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Ich mache schon seit 6 Jahren in diesem Gebiet Urlaub. Die Windkraftanlagen würden mich schon sehr stören. ich werde dann wohl meinen Urlaub woanders verbringen müssen. Ich verstehe nicht, dass in einem so sensiblen Gebiet (ringsherum sind Naturschutzgebiete und Biospärenreservate) mit einer ausgeprägten Flora und Fauna. Auf der einen Seite wird viel Geld in die Erhaltung der Natur investiert und auf der anderen Seite wird die Natur aus Profitgier mutwillig zerstört. Zuguterletzt sollte begriffen werden, dass gerade dieses Gebiet sehr viel Erholungswert hat und auch sehr viele Arbeitsplätze im Tourismus entstanden sind. Die einheimische Bevölkerung wird also durch die Windkraftanlagen (Urlauber werden diese Region meiden) ihrer Existenzen beraubt. Ich frage mich, wie das Land Mecklenburg-Vorpommern in diesem strukturschwachen Gebiet neue Arbeitsplätze schaffen will. Alles, was für die Windkraftanlagen notwendig ist, wird woanders gebaut und von anderen Standorten gewartet, also entstehen keine neuen Arbeitsplätze, es werden nur welche vernichtet.Hinzu kommt noch, das in einem sehr hohen Maße die Lebensräume der Tier und Pflanzenwelt zerstört wird.(durch den Bau der Anlagen selbst und vor allen Dingen durch den Betrieb, Vögel und Fledermäuse werden durch die Rotorblätter erschlagen oder verletzt, durch den Schattenschlag wird das Wachstum der Pflanzen erheblich gestört) Auch der Mensch wird durch Geräusche, Schattenschlag, Schwingungen und Infraschall beeinträchtigt, wodurch er krank wird.Ich frage mich warum die Landesregierung all diese Begleiterscheinungen in Kauf nimmt, wo jetzt schon feststeht, dass der Bau der Anlagen und der Betrieb, sowie die durch den Betrieb verursachten Folgeschäden sehr hohe Kosten verursacht, die durch das Land getragen werden müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate und Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1504 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1506 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1508 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das LandschaftsbildVerlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den MenschenSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und ErholungsortStörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe imUrlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel zum Grambower Moor morgens u. abends!-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz

dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1513 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1515 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1516 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1517 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1520 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1522 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1524 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1525 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1526 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1528 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1529 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1532 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den MenschenSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholungsstörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- Ich habe einen großen Vogel (Milan) gesehen der sehr selten her ist. Solche Vögel sind von den Rotoblättern bedroht. Ebenfalls andere Vögel werden verdrängt oder sogar getötet.	Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1535 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den MenschenSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und ErholungsStörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- Milan wird oft bei uns gesehen	Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1538 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1539 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	8.Umsetzung der geplanten neuen Eignungsgebiete und Potentialsuchräume im späteren Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren nicht möglichDie geplante Ausweisung der neuen Eignungsgebiete und Potentialsuchräume um den Ort Lützow leidet zudem an dem Mangel, dass der Realisierung der Flächen durch die Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche bauplanungsrechtliche, immissionschutzrechtliche und denkmalrechtliche Aspekte sowohl in späteren Bauleitplanverfahren als auch in späteren Baugenehmigungsverfahren im Wege stehen. Somit würde die vorliegende Planung seine materiell rechtlichen Mängel unlösbar auf die nächste Planungs- und Genehmigungsstufe verlagern.Aus hauplanungsrechtlicher und irnmissionsschutzrechtlicher Hinsicht steht der Ausweisung der geplanten Eignungsgebiete und Potentialsuchräume insbesondere als Flächen für Windenergielangen in einem Flächennutzungsplan sowie der Genehmigung der Windkraftanlagen aufgrund der Nähe und des Maßes der optischen und akustischen Beeinträchtigungen, insbesondere durch schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 BlmSchG, das Gebot der Rücksichtnahme und der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Konfliktvermeidung sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BlmschG und § 50 BlmSchG und der darin enthaltene Vorsorgegrundsatz entgegen (s.o.). Aus denkmalrechtlicher Hinsicht steht der baurechtlichen Genehmigung der Errichtung in den ausgewiesenen Flächen der Genehmigungsvorbehalt des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V bzw. der denkmalrechtliche Umgebungsschutz unseres Mandanten entgegen (s.o.).Daher leidet die Ausweisung dieser Eignungsgebiete und Potentialsuchräume auch in dieser Hinsicht an einem Abwägungsfehler. Denn die Ausweisung eines Eignungsgebietes bzw. eines Potentialsuchraumes für die Windkraftanlagen ist rechtswidrig, wenn keine gesicherte Möglichkeit der Realisierung der Windkraftanlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren besteht.Diese Unwägbarkeiten fanden aber keinen Niederschlag in den relevanten Planunterlagen, da die genannten Aspekte hier in an keiner Stelle zum Gegenstand gemacht worden sind. Insofern ist davon auszugehen, dass die Abwägungsentscheidung bereits auf Grundlage eines fehlerhaften, weil unvollständigen, Abwägungsmaterials getroffen worden ist.	Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) erheben wir namens und im Auftrag unseres Mandanten hinsichtlich des Änderungsentwurfs des Kapitels 6.5. Energie folgende Einwendungen:Ausweislich der als Anlagenkonvolut 1 beigefügten Grundbuchauszüge ist unser Mandant Eigentümer sowie Inhaber von Grundschulden hinsichtlich einer Vielzahl von im Plangebiet befindlichen Grundstücken. Hierzu gehört insbesondere jenes Grundstück, auf dem sich das denkmalgeschützte Schloss Lützow in der Gemeinde Lützow befindet sowie südlich davon Grundstücke im Ort Badow an der Grenze zu Perlin und Renzow.In Anbetracht der als Anlage 2 beigefügten Liegenschaftskarte, auf der die Grundstücke unseres Mandanten grün markiert wurden und ausweislich des Kartenblatts 6 des Änderungsentwurfes sind Teile der Grundstücke von der geplanten Festsetzung als „neues Eignungsgebiet Windenergie" und „Potentialsuchraum" für die Nutzung mit Windenergieanlagen betroffen.Unter Zugrundelegung von Kartenblatt 6 des Entwurfes sollen auch nördlich, südlich und westlich des Ortes Lützow neue Eignungsgebiete Windenergie und diesbezügliche Potentialsuchräume festgesetzt werden. Vor allem unmittelbar südlich des Ortes, wenige hundert Meter vom Schlossgrundstück unseres Mandanten entfernt, soll ein großflächiger Potentialsuchraum ausgewiesen werden.Mit der Ausweisung eines neuen Eignungsgebiets für die Windenergie bzw. eines Potentialsuchraums wird die Ansiedlung von Windenergieanlagen planungsrechtlich determiniert.Unser Mandant sieht sich durch die beabsichtigte Ausweisung von neuen Eignungsgebieten Windenergie und Potentialsuchräumen in erheblichem Maße in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt. So sind nicht nur negative Auswirkungen auf seine Grundstücke durch Schlagschatten, niederfrequenten Schall unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze (sog. Infraschall) und eine optisch bedrückende Wirkung der Windenergieanlagen zu erwarten. Zusätzlich wird das denkmalgeschützte Schloss und die dazugehörige denkmalgeschützte Parkanlage unseres Mandaten, deren Wiederherstellung er zeitlich und wirtschaftlich aufwändig unter Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lützow und dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege vorgenommen hat, in seinem denkmalrechtlich vermittelten Umgebungsschutz verletzt (s.u.).Unser Mandant zieht das generelle Erfordernis der Förderung regenerativer Energien nicht in Zweifel, Eine Raumplanung, die in das Eigentumsrecht aus Art. 14 GG und in das gesetzlich geschützte Denkmal eingreift, kann aber nur auf Grundlage einer kohärenten und widerspruchsfreien Planung und eines fehlerfreien Abwägungsergebnisses erfolgen. Als rechtsstaatliche Anforderung zielt das Abwägungsgebot auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange. Der Sache nach konkretisiert das Abwägungsgebot damit in einer den besonderen planerischen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Entscheidungen angepassten Weise den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Neumann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl„ § 74 Rn. 54).Diesen Anforderungen genügt der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5. Energie des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg nicht.Die Gemeinde Lützow hat sich mit Schreiben vom 28.05.2015 im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden negativ zur Planung geäußert.Unser Mandant schließt sich den Einwendungen der Gemeinde uneingeschränkt an[Anmerkung: Anlage A1 umfasst Abfragen folgender Grundbuchblätter beim Amtsgericht Schwerin:Lützow Blatt 530-8Gottesgabe Blatt 157-14Lützow Blatt 530-12Lützow Blatt 1819-16Lützow Blatt 1819-17Badow Blatt 216-68Badow Blatt 216-69Lützow Blatt 303-11Lützow Blatt 303-12Badow Blatt 216-68]Anlage A2Auszug der Liegenschaftskarte - Landkreis Nordwestmecklenburg und Hansestadt WismarGemarkung 130057 / LützowFlur 3	einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	Zusätzlich tragen wir noch folgende Einwendungen vor:1. Verletzung des denkmalrechtlichen UmgebungsschutzesDie Gemeinde Lützow hat in Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege ein Konzept und denkmalpflegerische Zielstellung für den Schlosspark Lützow (im Weiteren: das denkmalpflegerische Konzept) in Auftrag gegeben, welches wir als Anlage 3 beifügen.Ausweislich Seite 23 des denkmalpflegerischen Konzepts ist der Schlosspark Lützow ein "bedeutendes Zeugnis der Gartengeschichte (...) Er wirkt ruhig und kraftvoll mit seinen großen offenen Wiesen, der Wasserfläche und dem zentralen Bezugspunkt — dem ganzsichtigen Schloss. Er besitzt keine Rückseite, sondern bietet vorn Park aus, von allen Seiten dem Betrachter eine Sichtseite. Nach den Entnahmen von störendem Edenaufwuchs um 2003 sind wichtige Sichtachsen wieder erlebbar geworden (...) Der Park wird durch seine landwirtschaftlich schöne Lage, eingebettet in eine Kulturlandschaft mit Wiesen, Feldern und Wäldern geprägt (...)."Aus dem zeichnerischen Parkkonzept des denkmalpflegerischen Konzepts, welches wir als Anlage 4 beifügen, geht hervor, dass dieses für den Betrachter eine Vielzahl von Sichtachsen auf das Schloss und die Parkanlage von Westen, Norden und Osten beinhaltet.Als Eigentümer des denkmalgeschützten Schlosses Lützow sowie der dazugehörigen Parkanlage und somit gesetzlich Verpflichteter hinsichtlich der Umsetzung des denkmalpflegerischen Konzepts, hat unser Mandant keine Kosten und Mühen gescheut, das Konzept konsequent umzusetzen und das Denkmal für die Öffentlichkeit zu erhalten.Mit den geplanten Eignungsgebieten Windenergie und Potenzialsuchräumen um und vor allem südlich des Ortes Lützow anhand des Kartenblatts 6 des Entwurfes, würde nicht nur eine nicht mehr vertretbare Beeinträchtigung des Denkmals an sich, sondern auch die der denkmalpflegerisch herausgearbeiteten und geschützten Sichtachsen zu Lasten der Öffentlichkeit und unseres Mandanten die Folge sein. Die Umsetzung der dargestellten Potenzialsuchräume würde das erarbeitete denkmalpflegerische Konzept zunichte machen und das Bemühen unseres Mandanten in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht als sinnlos erscheinen lassen.Zudem wird vor allem durch die Ausweisung des Potentialsuchraums südlich des Ortes Lützow und wenige Hundert Meter südlich des denkmalgeschützten Schlosses und der denkmalgeschützten Parkanlage der unserem Mandanten Drittschutz vermittelnde Umgebungsschutz seiner Denkmäler verletzt:Laut Rechtsprechung wird dem Eigentümer eines Kulturdenkmals mit Blick auf die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewissermaßen spiegelbildlich zur Inhalts-und Schrankenbestimmung des Eigentums durch Auferlegung denkmalschutzrechtlicher Belastungen ein Abwehrrecht gegen erhebliche Beeinträchtigungen seines Kulturdenkmals durch ein Bau- oder sonstiges Vorhaben in seiner Umgebung zugebilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.2009, Az.: 4 C 3/08; OVG Lüneburg, Urteil vom 01.06.2010, Az.: 12 LB 31/07). Die Reichweiten dieses Umgebungsschutzes lassen sich nach der Rechtsprechung nicht abstrakt festlegen, sondern hängen von Einzelfall und den Möglichkeiten der wechselseitigen Beeinflussung von Denkmal und den Windenergieanlagen ab. Laut Rechtsprechung kann der Umgebungsschutz abhängig von den Gegebenheiten und hier vor allem inwiefern das Denkmal und die Windenergieanlage in Sichtbarkeitsbeziehungen treten können, auch mehrere Kilometer betragen (OVG Schleswig, Urteil vom 20.07.1995, Az.: 1 L 38/94; VG Schleswig, Urteil	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16

vorn 01.02.2007, Az.: 12 A 136/06).Vor diesem Hintergrund sieht § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V vor, dass derjenige eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde benötigt, der Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen durchführen will, welche das Erscheinungsbild der Denkmäler beeinträchtigen.Vorliegend werden das Schloss Lützow und die dazugehörige Parkanlage als Denkmäler maßgeblich optisch in ihrem Erscheinungsbild und den zum Denkmal gehörenden Sichtachsen in erheblicher Weise beeinträchtigt. Aufgrund der Nähe des festgesetzten Potentialsuchraums unmittelbar wenige Hundert Meter südlich des Schlosses und Parks, des weiten Horizonts aufgrund des flachen Landschaftsreliefs mit wenig Waldbestand und der prägenden landwirtschaftlichen Ackernutzung der relevanten Gegend, der Ost-West Ausdehnung der ausgewiesenen Fläche und der zu erwartenden Höhe der Windkraftanlagen werden zweierlei Dinge bewirkt:Erstens kann der bisher unverstellte Blick auf das Schloss und die Parkanlage von Süden mehrere Kilometer nahezu in einem ganzen 180 Grad Panorama durch Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Der sich südlich des Schlosses befindende Betrachter kann sich über große Entfernungen der optischen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen nicht entziehen.Zweitens wird aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch der Blick bzw. die denkmalgeschützten Sichtachsen von Norden auf den Schlosspark und das Schloss bzw. seinen oberen Teil aufgrund der potentiellen Höhe und Nähe der Windkraftanlagen südlich des Schlosses ebenfalls nahezu in einem 180 Grad Panorama erheblich beeinträchtigt.Aufgrund der geplanten Ausweisung des Potentialsuchraums südlich des Ortes Lützow und der örtlichen Gegebenheiten bestimmen die potentiellen Windkraftanlagen sowohl einen Großteil der Sichtachsen von Norden als auch vor allem von Süden auf das Schloss und treten in Sichtbarkeitsbeziehungen mit dem Schloss und der Parkanlage. Dem Betrachter des Schlosses und der Parkanlage wird von beiden Blickrichtungen der optisch dominierende Einfluss der Windkraftanlagen aufgezwängt. Dies hat nicht nur zum Ergebnis, dass der optische Denkmalwert des Schlosses und der Parkanlage selber in nicht mehr vertretbarer Weise beeinträchtigt wird. Auch die fein abgestimmten Sichtachsen zwischen den verschiedenen Elemente der Denkmäler, welche ebenfalls vom Umgebungsschutz des Denkmals erfasst sind, werden in brachialer Weise beeinträchtigt.Vor diesem Hintergrund kann sich unser Mandant auf den Umgebungsschutz des denkmalgeschützten Schlosses und der denkmalgeschützten Parkanlage gegen die Ausweisung neuen Eignungsgebiete und Potentialsuchräume um und vor allem südlich des Ortes Lützow berufen.Anlage A3Schlosspark Lützow - Denkmalpflegerische Zielstellung4 BewertungDer Schlosspark Lützow ist für Mecklenburg ein bedeutendes Zeugnis der Gartengeschichte. Als ländliche Parkanlage hat er eine klare und einfache Grundstruktur. Er wirkt ruhig und kraftvoll mit seinen großen offenen Wiesen, der Wasserfläche und dem zentralen Bezugspunkt dem ganzsichtigen Schloss. Es besitzt keine Rückseite, sondern bietet vorn Park aus, von allen Seiten dem Betrachter eine Sichtseite. Nach der Entnahme von störenden] Erlenaufwuchs um 2003 sind wichtige Sichtachsen wieder erlebbar geworden. Neben Spiegelungseffekten bewirkt der Schlossteich optisch eine Vergrößerung des Parks.Der Park wirkt durch seine landschaftlich schöne Lage, eingebettet in eine Kulturlandschaft mit Wiesen, Feldern und Wäldern. Mit der Herstellung des Parks im 19. Jahrhundert ging eine Aufschmückung der das Dorf umgebenden Landschaft mit Alleen und Baumgruppen einher. Dies macht ein Kranz alter Gehölzgruppen und Alleen im Ort und am südlichen Ortsrand deutlich. Das Wechselspiel zwischen Offenlandschaft, Park und Gehölzgruppen ist heute nur noch zum Teil ablesbar. Wildwuchs und Bebauung verstellt die Sicht.Die Entwicklung des Parks dokumentieren die nachfolgenden Überlagerungspläne (Abb. 1 —18). Es wird deutlich, dass der heutige Wegeverlauf zum Teil den ehemaligen gestalterischen Absichten entspricht. Teilweise sind die Wege nicht mehr vorhanden. Urnso wichtiger sind daher die Reste originaler

Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Substanz.Die Bewertung erfolgte durch eine Analyse der vorhandenen Potenziale sowie der Konflikte und Störungen (Plan Nr. 10525/005). Noch gut erhaltene Parkelemente, wie die freien Hauptwiesen, die Bäume aus der Entstehungszeit der Parkanlage sowie Schloss, Kapelle, Schlossteich und Reste der Parkmauer wurden im Bewertungsplan mit grüner Farbe hervorgehoben. Gestörte Bereiche oder Nutzungen, die im Konflikt mit dem Ziel der Erhaltung des Parks stehen, wurden mit roter Farbe markiert.Besonders gelitten hat der Park durch die Nutzung als Bauland. Vor allem an der Lindenallee entstanden beidseitig Bauten wie: Sportplatz mit Baracke, Kindergarten, Feuerwehr, Wohngebäude. Für den Bau von Zufahrten und Parkplätzen wurde die geschlossene Lindenallee unterbrochen. Im Nordwesten wurde Wohnbebauung und ein Regenrückhaltebecken in den Park hinein platziert. Damit wurde die Fläche des Parks verkleinert.Reste des wertvollen originalen Baumbestandes sind bis heute erhalten. Wildwuchs hat die Gehölzstruktur in der Zwischenzeit beeinträchtigt und die räumliche Wirkung des Parks verändert. Viele Sichtachsen sind zugewachsen.Durch Umbauten und Meliorationsmaßnahmen am Zu- und Ablauf des Schlossteiches sowie fehlende Graben- und Drainageunterhaltung kam es zur Vernässung großer Parkabschnitte. Der Grundwasserstand erhöhte sich. Unzureichende Abflussquerschnitte der Verrohrungen des Teichablaufes führen häufig zum Rückstau und tragen somit ebenfalls zur Vernässung der Flächen bei.Das unmittelbare Umfeld des Schlosses und vor allem des Schlossteichufers unterlagen in der jüngeren Geschichte Veränderungen. Die ehemaligen Gestaltungsgrundsätze lassen sich dennoch bis heute gut nachvollziehen. Der Teich beginnt teilweise zuzuwachsen und zu verschlammen. Es fehlen gliedernde Gehölze. Störend wirken die Eibenhecke am Schloss, die achsiale Schlosszufahrt, die Bastionsmauern und der verfüllte Wallgraben. Als Mangel wird auch die fehlende Wegebeziehung über den Wallgraben durch eine Brücke empfunden.Für die private Nutzung des Schlosses und der umgebenden Gartenanlage fehlt ein ausreichender Abstand zu den in Schlossnähe gelegenen Parkwegen. Die Schlossinsel mit dem Schloss als Mittelpunkt der Parkanlage ist gut einsehbar. Für eine öffentliche Nutzung des Parks fehlen Regelungen, die eine Erhaltung und denkmalgerechte Wiederherstellung des Parks ermöglichen und gleichzeitig genügend Privatheit sichern.4.1Überlagerungen Historischer Pläne mit dem Bestand 2011Für die Erstellung des Parkkonzeptes erfolgte die Überlagerung erhaltener historischer Lagepläne mit der aktuellen Vermessung von 2011. Dabei zeigten sich Veränderungen:vor allem an der Uferlinie der Schlossinsel und der Insel mit Kapelle G im Gehölzbestandim Wegeverlaufim Verlauf des Wallgrabensdes Vorflutgrabens undin der Nutzung der Flächen.Abb. 1 Schlussvermessung 1898 der Deutschen Reichsbahn (Teilstück Bahntrasse)Abb. 2 Überlagerung Schlussvermessung 1898 mit Bestand 2011Abb. 3 Vermessung 1931/33 (Teil 1)Abb. 4 Überlagerung Vermessung 1931/33 mit Bestand 2011 (Teil 1)Abb. 5 Vermessung 1931/33 (Teil 2)Abb. 6 Überlagerung Vermessung 1931/33 mit Bestand 2011 (Teil 2)Abb. 7 Vermessung 1931/33 (Teil 1 und 2)Abb. 8 Schlussvermessung 1940 mit Bodenuntersuchungen 28.03.1941Abb. 9 Überlagerung Schlussvermessung Nov. 1940/ 28.03.1941 mit BestandAbb. 10 Schlussvermessung 1940 mit Eintragungen Trockenmauer und Sportplatz 22.08.1942 (Bereich Schloss).Abb. 11 Überlagerung Schlussvermessung 1940/ 22.08.1942 (Bereich Schloss) mit BestandAbb. 12 Schlussvermessung 1940 mit Eintragungen Trockenmauer und Sportplatz 22.08.1942 (Bereich Teich).Abb. 13 Überlagerung Schlussvermessung 1940/ 22.08.1942 (Bereich Teich) mit BestandAbb. 14 Ausschnitt Vergleich Parkteich Uferverlauf Bestand 2011 mit Uferverlauf von 1940/ 1942Abb. 15 Karte von 1955Abb. 16 Überlagerung Karte von 1955 mit BestandAbb. 17 Vermessung 1987 mit geplanten Melliorationsmaßnahmen 1989Abb. 18 Überlagerung Vermessung 1987/1989 mit Bestand4.2 PotenzialeDer Park als ein bedeutendes Zeugnis der Landschaftsgestaltung in Mecklenburg ist in seiner	genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

Grundstruktur noch weitestgehend als Park erhalten.oEs besteht ein spannungsvoller Kontrast zwischen dem bereits wiederhergestellten Schloss, der Kapelle und dem Landschaftspark.oEs ist noch wertvoller mittelalter und alter Baumbestand vorhanden.oEs gibt offene großzügige Wiesenflächen.oEs ist noch eine Teichanlage vorhanden.4.3 Störungen und Konflikte4.3.1 WegesystemoEs gibt zum Teil Trampelpfade, die nicht dem historischen Wegeverlauf entsprechen.oGelegentlich werden die Wege im Park zum Rad- und Autofahren genutzt.oIm östlichen Bereich fehlen Wege.oDurch den Bau des Sportplatzes sind Wegebeziehungen verloren gegangen.4.3.2 GehölzeoAlter Baumbestand wird durch Wildaufwuchs bedrängt und ist zum Teil krank.oEs fehlen Nachpflanzungen.oDie flächige Nadelholzpflanzung im Nordteil wirkt störend.oEs fehlt eine Entwicklung von Gehölzstrukturen im Nordteil.oGehölzränder werden nicht gepflegt. Wildwuchs ragt teilweise bis in die Wege hinein.oDurch Wildaufwuchs werden wichtige Sichtachsen gestört.oZum Teil fehlen Blühsträucher.oAuf einer großen vernässten Fläche im Nordostteil um den Vorfluter kommt Wildwuchs auf.oUnter den Bäumen fehlen Unter- und damit freie Sichten.4.3.3 AusstattungoIm Park stehen gestalterisch unpassende Bänke und Abfallbehälter ohne historischen Bezug.oEs fehlen die Brücken.oDie vorhandenen Lampen verunklären durch ihre große Anzahl und verschiedenen Typen den Bereich um das Schloss.4.3.4 WassersystemoDer Grundwasserspiegel ist zu hoch. Darunter leiden die Altbäume, die in der Folge im Umland und im Park absterben. Die Wiesen können nicht ausreichend gemäht und genutzt werden und damit kommt es zu Verbuschungen.oDurch Grabenaushub neben dem Vorfluter ist die Geländemodellierung gestört.oEs wird angenommen, dass die Sohlschwelle mit Rückstau im östlichen Graben, kurz vor dem Zulauf in den Schlossteich, mit den Vernässungen im Wiesenbereich in Zusammenhang steht.oDer Teich verlandet und wächst seit den letzten Jahren stetig, vor allem mit Schilf, zu. Es fehlt der offene Teichablauf mit Brücke und einer ausreichend dimensionierten Staubohle. Die Ufer sind zu steil und in der Ausformung teilweise unharmonisch. Die Teichform erscheint unproportioniert.oEs fehlt die Verbindung zwischen den alten Gräben und dem Vorfluter.oDas Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Parks stört, da es sich gestalterisch nicht in den Park einfügt.4.3.5 Nutzung, SonstigesoEs fehlt eine einheitliche Gestaltung im historischen Schlossbereich. Die Zäune und Eibenhecken werden als störend empfunden.oEs ist störende Bebauung im Park wie Sportplatz, Kleingärten, Wohnbauten, Feuerwehr, Kindertagesstätte, Garagen und Schuppen vorhanden.oIm Südosten gibt es durch Zäune keine klare Parkgrenze.oHinter der Feuerwehr werden Müll und Bauabfälle abgelagert.5Denkmalpflegerische ZielstellungFür den zentralen Bereich der Parkanlage gilt die Pflicht zur Erhaltung und Bewahrung eines Denkmals sowie die Erlaubnispflicht für alle Veränderungen und Maßnahmen am Denkmal und im dazugehörigen Umgebungsschutzgebiet. Die Denkmalpflegerische Zielstellung für den Park Lützow soll Grundlage der notwendigen Wiederherstellungsarbeiten und Pflegemaßnahme, um einem fortschreitenden Substanzverlust zu begegnen.Ziel der Planung ist die Wiederherstellung und Erhaltung der denkmalgeschützten Parkanlage als Landschaftspark in seiner Ausprägung um 1876 bis 1941/42. Trotz verschiedener Eigentümer sollen die Parkflächen in ihrer Gestaltung und Nutzung so entwickelt werden, dass sie als Einheit wirken. Das Parkkonzept (Plan Nr. 10525/201) beinhaltet die denkmalpflegerische Zielstellung.Für den Park Lützow sind dazu folgende gartendenkmalpflegerischen Ziele schrittweise umzusetzen:oVorhandene Störungen im Landschaftspark, wie Fremdgehölze und Wildaufwuchs, sind zu entfernen. Die Altbäume sind vorsichtig freizustellen und zu erhalten. Fehlende Bäume und Sträucher müssen nachgepflanzt werden. Die Lindenallee ist zu erhalten und wiederherzustellen. In den Lücken ist nachzupflanzen.oDie für den Park wichtigen Sichtachsen sind wiederherzustellen.oDer historisch nachgewiesene Wegeverlauf mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Brücken ist zu erhalten und wiederherzustellen. Im Park ist sämtlicher Fahrverkehr zu vermeiden. Die Wege sollen zum Spazieren genutzt werden können. Für die Sicherung der privaten Nutzung des Schlosses (die Respektierung der Privatsphäre soll nicht durch Hecken und Zäune erreicht werden) und die Nutzung der Parkwege durch Besucher, ist eine Regelung zu treffen.oDie Geländemodellierung im Bereich des Schlosses und um den Teich ist wiederherzustellen. Der Teich und die Reste des ehemaligen Wallgrabens sind wieder miteinander zu verbinden. Der Teich ist zu entschlammen, außerdem die Form neu zu profilieren und die Uferränder sanfter auszuziehen. Für den Teich ist der historische Überlauf mit Graben und Brücke wiederherzustellen.oFür den Bereich der Schlossinsel ist eine gesonderte Planung für die Wiederherstellung und Pflege als Gartendenkmal anzufertigen.oDie Einfriedung des Parks mit Zaun, Mauer und Toren ist wiederherzustellen.oDer Grundwasserstand im Park muss auf den Wiesenflächen so weit wie möglich, abgesenkt werden. Die Entwässerungsfunktion der alten Parkgräben ist wiederherzustellen.oStörende Bauten im Park sind schrittweise zu entfernen. Für den Rückbau des Sportplatzes und der Baracke sind kurzfristig Lösungen zu entwickeln. Für die anderen	
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	2. Geplante Ausweisungen im Widerspruch zu RestriktionskriterienDarüberhinaus steht die Ausweisung der Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen unmittelbar südlich des Ortes Lützow im inhaltlichen Widerspruch zu der Erläuterung der Restriktionskriterien im Rahmen des Entwurfs zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens und dem daraus zum Ausdruck kommenden Willen des Plangebers. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern heißt es auf Seite 23 des Entwurfs:„Bau- und Bodendenkmale sind wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Sie tragen wesentlich zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei und haben hohe Bedeutung für die regionale Identität und den Tourismus, insbesondere für den saisonübergreifenden Kultur und Erholungstourismus. In Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz bedarf die Durchführung von Maßnahmen der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung oder der zuständigen Denkmalschutzbehörden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild über die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb darf das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen überplant werden. Es bedarf einer umfassenden Einzelfallprüfung.Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind insbesondere Baudenkmale von nationaler oder hoher Landesbedeutung, obertätig sichtbare Bodendenkmale, historische Parklandschaften und Sichtachsen von Bau- und Bodendenkmalen in die freie Landschaft zu berücksichtigen. (...)."Vorliegend würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen fast unmittelbar südlich angrenzend an das denkmalgeschützte Schloss Lützow und der hierzu gehörenden denkmalgeschützten Parkanlage zweifelsohne das Erscheinungsbild des Denkmales erheblich beeinträchtigen (s.O.). Zudem ist aufgrund der Größe und Lage jenes südlich des Ortes Lützow festgesetzten Potenzialsuchraums sehr wohl das Umfeld eines Denkmales uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen überplant worden. Ferner ist in Anbetracht der geplanten Ausweisung nicht ersichtlich, dass dieses Baudenkmal von hoher Landesbedeutung und die dazu gehörende historische Parklandschaft sowie die relevanten Sichtachsen berücksichtigt worden sind.Vor diesem Hintergrund ist die Planung inkohärent und widersprüchlich zu Lasten der Belange der Allgemeinheit und unseres Mandanten als Eigentümer des Schlosses und der Parkanlage.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss

Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	7.ZwischenfazitDie Gemeinde Lützow und unser Mandant sind in kaum vergleichbarer Weise von der geplanten Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für die Windenergie und Potenzialsuchräumen negativ betroffen. Grund ist, dass durch die geplanten Ausweisungen in erheblicher Weise gegen das Denkmalrecht, die Grundsätze der Raumordnung, das Übermaßverbot, den Inhalt der Planänderung selber und auch das Rücksichtnahmegebot und § 50 BlmSchG zu Lasten unseres Mandanten und der Gemeinde Lützow verstoßen würde (s.o.).Bereits in Anbetracht der Vielzahl und der Schwere dieser materiellen Rechtmängel der Planung, bleibt dem Plangeber keine andere Wahl, als die geplante Ausweisung der Eignungsbiete Windenergie und der Potentialsuchräume um den Ort Lützow erheblich zu korrigieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern

durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	Hinsichtlich der Ausführungen der Gemeinde Lützow zum Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" fügen wir in diesem Zusammenhang noch Folgendes hinzu:Bei Umsetzung der geplanten Potenzialsuchräume wäre die Gemeinde Lützow nicht nur nahezu 360 Grad im Blickwinkel von beeinträchtigenden Umfassungen. Ihre Wohn- und Siedlungsgebiete, einschließlich des Wohnhauses unseres Mandanten, würden sich auch in einer nicht mehr vertret- und hinnehmbaren Nähe zu den in optischer und akustischer Weise beeinträchtigenden Windkraftanlagen befinden. Die Nähe und die Anordnung der neuen Eignungsgebiete Windenergie bzw. Potenzialsuchräume um den Ort Lützow würde nicht nur dazu führen, dass Windkraftanlagen aus allen Siedlungsgebieten des Ortes optisch aus fast allen Blickrichtungen wahrnehmbar wären (s.o.), sondern auch eine permanente akustische und optische Beeinträchtigung unabhängig von den Windverhältnissen nach sich ziehen (s,u.).Vor allem die sich im Süden und Südosten des Ortes Lützow befindlichen Siedlungsgebiete, in denen auch unser Mandant mitsamt seiner Familie wohnt, liegen nur wenige hundert Meter entfernt von denen ausweislich des Kartenblatt 6 des Entwurfes südlich der Gemeinde Lützow ausgewiesenen Potenzialsuchräumen. Eine Errichtung und Nutzung von Windkraftanlagen in den nördlichen Gebieten dieser Potenzialsuchräume würde eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung sowie der sich dort befindlichen Landwirtschaft zur Folge haben, die unter planerischen aber auch rechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist und gegen Grundsätze der Raumordnung verstößt. Eine Umsetzung von Windkraftanlagen an dieser Stelle würde nämlich nicht nur die vorhandene Wohnbevölkerung in unvertretbarer Weise beeinträchtigen, sondern auch eine weitere Abwanderung der Wohnbevölkerung der ohnehin relativ bevölkerungsarmen Region Westmecklenburg zur Folge haben. Somit verstößt die Planung gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG normierten Grundsätze.Zudem würde auch die Umwelt- und Erholungsfunktion dieser ländlich geprägten Flächen in nicht mehr vertretbarer Hinsicht beeinträchtigt, so dass zudem ein Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG normierten Grundsätze die Folge wäre.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu

geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lützow aus.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	4. Geplante Ausweisungen verstoßen gegen das ÜbermaßverbotDie Festsetzung der geplanten Eignungsgebiet und Potenzialräume würde eine ermessensfehlerhafte Entscheidung darstellen, da sie unverhältnismäßig hinsichtlich der öffentlichen Belange des Denkmalschutzes und der privaten Belange unseres Mandanten ist und gegen das Übermaßverbot verstößt.So sind auf Grundlage der aktuellen Planungen eine Vielzahl von anderen Potenzialsuchräumen denkbar, welche das betroffene Denkmal bzw. denkmalpflegerische Konzept und die Belange unseres Mandanten weitaus weniger bzw. nicht beeinträchtigen würden und dennoch hinsichtlich der Planziele gleichgeeignet wären.Aus den Planunterlagen ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass die Festsetzung von neuen Eignungsgebieten für die Windenergie bzw. Potenzialsuchräumen an anderer Stelle, welche die Belange des Denkmalschutzes und unseres Mandanten weniger beeinträchtigen würden, hinsichtlich der Planziele nicht gleichgeeignet sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von

mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	5. Geplante Ausweisungen verstoßen gegen das Rücksichtnahmegebot und § 50 BimSchGDie Ausweisung der geplanten Eignungsgebiete und Potentialsuchräume, und vor der geplante Potentialsuchraum unmittelbar südlich von Lützow, ist nicht mit dem planungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme und dem Vorsorgegrundsatz zu vereinbaren:Die geplante Ausweisungen, denen bei Übernahme im Rahmen eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes die Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen können, lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen rechtlich gesichert ist und nicht an entgegenstehenden Belangen von Nachbarn scheitert. Diese privaten Belange sind neben den öffentlichen bei der Ausweisung der neuenEignungsgebiete bzw. Potentialsuchräume in den Blick zu nehmen und die Abstände entsprechend zu wählen.Vorliegend ist aufgrund der räumlichen Nähe des Potentialsuchraums zum Siedlungsgebiet des Ortes Lützow und des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wohnhauses unseres Mandanten in Form des denkmalgeschützten Schlosses davon auszugehen, dass zu Lasten unseres Mandanten und der sonstigen Nachbarn das Gebot der Rücksichtnahme verletzt ist, weil eine nachteilige Betroffenheit oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle angenommen werden muss, die erstmals durch die Neuplanung bedingt ist.Das denkmalgeschützte Schloss unseres Mandanten mitsamt der dazugehörigen Parkanlage befindet sich im Ort Lützow. Der Ausblick vom Schlossgrundstück und der Parkanlage und vor allem die denkmalgeschützten Sichtachsen würden durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Potentialsuchraurn südlich von Lützow in besonderer Weise negativ beeinträchtigt (s.o.). Der bisherige freie Ausblick unseres Mandanten vorn Schlossgrundstück und Teilen der Parkanlage wird verdrängt.Zudem wäre das Wohnhaus unseres Mandanten im Falle der Realisierung der Windenergieanlagen nicht mehr zumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne vom § 3 Abs. 1 BimSchG ausgesetzt. Insbesondere würden der Schattenwurf, der so genannte „Disko-Effekt", der Effekt einer optischen Bedrängung und niederfrequente Schallemissionen grundsätzlich permanent auf sein Wohngrundstück einwirken.In der Rechtsprechung ist zudem geklärt, dass eine Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe und der ständigen Drehbewegung ihres Rotors eine optisch bedrängende Wirkung entfalten und so gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen kann- Dabei kommt es für die Frage der optischen Bedrängung entscheidend auf die Höhe der wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors an (vgl. VGH München, Urteil vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Die mögliche Nabenhöhe und der mögliche Rotordurchmesser der Windenergieanlagen stehen hinsichtlich der betroffenen Flächen noch nicht fest. Eine höhenmäßige Begrenzung wäre bereits auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogramms West-Mecklenburg erforderlich, um eine negative Beeinträchtigung der Betroffenen auszuschließen. Dies ist hier nicht erfolgt.Darüberhinaus resultiert eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots auch aus der möglichen blinkenden Nachtbefeuerung der Windenergieanlagen, die aus flugsicherheitstechnischen Gründen erforderlich sein wird. Angesichts der Entfernung der geplanten Potentialsuchräume südlich von Lützow zum Wohnhaus unseres Mandanten und der freien Sichtbeziehung sind körperliche Reizzustände und Schlaflosigkeit zu erwarten.In Anbetracht dessen würden die geplanten Ausweisungen auch gegen § 50 BlmSchG und den darin enthaltenen Vorsorgegrundsatz verstoßen. Hintergrund ist, dass im Unterschied zur Planung im Bestand bei Neuplanungen in unvorhelasteten Bereichen noch ausreichende Möglichkeiten einer Immissionsschutzvorsorge im Sinne des „soweit wie möglich" des § 50 BlmSchG bzw. weitergehender Umweltschutzanforderungen des § 1 Abs. 5 BauGB bestehen. In diesen Fällen gilt der planerische Grundsatz der räumlichen Trennung von sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen, planerisch umgesetzt durch größtmögliche bzw. ausreichende Schutzabstände (vgl. Fickert/Fieseler, Baunutzungsverordnung, 12. Auflage 2014, § 1 BauNVO, Rn. 46.1).Die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände zwischen den Siedlungsgebieten des Ortes Lützow und somit auch dem Wohnhaus unseres Mandanten und den Windenergieanlagen wäre aber bei Umsetzung der geplanten Eignungsbiete und Potentialsuchräume um Lützow nicht möglich. Folglich stellt die geplante Ausweisung einen Verstoß gegen § 50 BlmSchG und den darin enthaltenen Vorsorgegrundsatz dar.	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene

beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	6. Geplante Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie und Potentialsuchräumen im Widerspruch zu sonstigen FestsetzungenDie Umsetzung der geplanten neuen Eignungsgebiete Windenergie bzw. Potenzialsuchräume um die Gemeinde Lützow würde aber nicht nur gegen planerische und rechtliche Grundsätze verstoßen (s.o.), sondern auch gegen explizite Festsetzungen der aktuellen Planung Selber, so dass die Planung im Ergebnis inkonsistent und widersprüchlich ist. So sieht die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie in Form der Anlage 1 zur Beschlussvorlage VV-01/16 auf Seite 4 vor, dass ein neuer PS	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(9) eingefügt wird. Diese Regelung soll folgendermaßen aussehen:„Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Ferienhäuser), ist ein Abstand einzuhalten, welche der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht.".Sofern aber im nördlichen Teil der südlich von Lützow ausgewiesenen Potenzialsuchräume Windenergieanlagen errichtet werden, wird ein Abstand in Form der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage und mindestens 1.000 m in keinem Falle eingehalten. Insofern steht die konkrete Ausweisung im eklatanten Widerspruch zu den geplanten Änderungen der textlichen Festsetzungen.	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird der nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1552 vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Oberthür & Partner	3. Geplante Ausweisungen im Widerspruch zu Grundsätzen der RaumordnungIn rechtlicher Hinsicht steht die Umsetzung der erfassten Potenzialsuchräume zudem im Widerspruch zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG normierten Grundsätzen. Diese verpflichten den Plangeber dazu, Kulturlandschaften zu erhalten und historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten- Hintergrund ist, dass das denkmalgeschützte Schloss Lützow mit seiner dazugehörigen Parkanlage die Kulturlandschaft der Region Westmecklenburg maßgeblich historisch geprägt hat und Teil seiner maßgeblichen Kultur- und Naturdenkmäler ist. Die Umsetzung der durch die Planung erfassten Potenzialsuchräume würde nicht nur dieses Denkmal, sondern die prägende Kulturlandschaft Westmecklenburg an sich erheblich beeinträchtigen. Es würde zudem das für die Öffentlichkeit mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege erarbeitete denkmalpflegerische Konzept, welches ebenfalls auf die Bewahrung dieser konkreten Kulturlandschaft abzielt, zu Lasten der Öffentlichkeit und unseres Mandanten zunichte machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost

nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd.-Nr.: 1556 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1557 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1558 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1559 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1560 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1561 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1562 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1563 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1564 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1565 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1566 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1567 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1568 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1569 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1570 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1571 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1572 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1573 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1574 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1575 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1576 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1577 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1578 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1579 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1580 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1581 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1582 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1583 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1584 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1585 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1586 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1587 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1588 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1589 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1590 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1591 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den MenschenSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholungsstörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- Naturschutz-Gebiet 7-Dörfermoor in Gefahr	Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1592 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1593 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1594 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1595 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1596 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1597 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1598 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1600 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1601 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1602 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den MenschenSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholungsstörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- Adler frequentieren den Potentialsuchraum / Horst im Wald Progreß Grambower Moor!- Waldohreneulen frequentieren den Potentialsuchraum!- Uhu frequentiert den Potentialsuchraum!- Naturschutzgebiet Moor = Raststätte vieler Zugvögel!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1603 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1604 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1605 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1606 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1607 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1608 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1609 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1610 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1611 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1612 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1613 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesundheitsgefahren für den Menschen-Schall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholungsort-Störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- Roter Milan wurde durch mich über dem betreffenden Gebiet mehrfach gesichtet	insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1614 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1615 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1616 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1617 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1618 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1620 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1621 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1622 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1623 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den MenschenSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und ErholungsortStörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- MV produziert mehr Strom, als es selber verbrauchen kann -> wir leiden unter dem Strombedarf Süddeutschlands	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1624 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1625 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1629 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1635 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1636 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1637 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1640 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1641 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1642 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1644 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1646 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1647 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1648 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1649 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1651 private Person	Thema: Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energie. hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen verfahren Stellung und bringe folgende Einwendungen an:Seit 1994 wohne ich nahe der Natur und genieße täglich ihren Reiz.Kraniche, Wildgänse und viele andere Zugvögel machten buchstäblich vor unserer Türe Zwischenstation. In diesem Jahr waren es auffallend weniger. Der schon vorhandene Windpark in der Nähe scheint sie zu vertreiben. Ein weiterer Windpark in unmittelbarer Nähe ist nicht zu akzeptieren.Das gesamte Radegast-Quellgebiet ist eine Idülle für Mensch und Tier. Auch das soll uns genommen werden.Das Gebiet 07/16 kann kein geeignetes Gebiet sein. Historisch gesehen ist es ein gewesenes Schlachtfeld und für unsere Stadt ein touristischer Anziehungspunkt. Das werden wir uns freiwillig nicht nehmen lassen.Wir bauten uns ein Haus und schufen uns über die Jahre eine Oase. Wir glaubten an die Sprüche der Politiker, wir würden für das Alter vorsorgen. Das würde sich mit dem geplanten Projekt erledigen. Nach Aussagen von Bank-Experten würden unsere Häuser einen Wertverlust bis ca. 40% erlangen. Das kann so nicht funktionieren. Wer entschädigt uns?Da die geplanten Anlagen mit dieser beängstigenden Höhe gleich nah den schon vorhandenen Anlagen zum nächstgelegenen Gebäude sind werden sich abzeichnende gesundheitliche Probleme nicht ausbleiben. Wütend und auch unter Tränen beklagten Anwohner die Belastungen durch die Nähe der Anlagen.Diese Zumutungen seitens der Politik lehne ich ah.Ich bin nicht gegen alternative Energien, erwarte aber eine gleichwertige Vielseitigkeit und eine verstärkte Entwicklung und Förderung der Speichermöglichkeiten im Rahmen einer langfristigen Planung.Wo bleibt die Entlastung der Stromabnehmer? Seit zig Jahren wird diese Branje auch mit Steuergeldern gefördert. Wann hat das ein Ende? Wir zahlen noch immer die höchsten Strompreise.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen

geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1654 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Mit den Windrädern werden viele Menschen fortziehen. Somit werden unsere Häuser nicht mehr wert sein. Warum - Warum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1657 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Warum zerstört man unsere Natur, wir haben nur die und nicht dazu. Ich bin sehr traurig und wütend zugleich. Warum warum!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1658 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Schutz des Radegastquellgebietes ist durch geplante WKA´s nicht gewährleistet (geschützte Tiere werden gestört – Ruheplatz für Kraniche und ebenso Brutplatz)-Touristische Aufwertung Gadebusch´s durch WKA´s gefährdet-Die WKA´s machen krank!!! – Dauerlärm, dauerndes Blinken der Positionslichter und der Infraschall führren zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufproblemen, Angstzuständen und können epileptische Anfälle auslösen-Es gibt keine effektive Speichermöglichkeit für den Strom aus Windkraft-WKA´s werden seit 15 Jahren gefördert und kommen immer noch nicht ohne Förderung aus, d.h. das sind unsere Steuergelder!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha.

Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1659 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Der Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen.-Die weitere touristische Aufwertung Gadebusch´s ist durch die Windkraftanlagen nicht gewährleistet-Geschützte Tiere laut Roter Artenliste werden gefährdet, z.B. Kraniche, Seeadler, Rohrweihe etc.) werden gestört beim Brüten-Windkraftanlagen machen KRANK!!!Dauerlärm, dauerndes Blinken der Positionslichter – Kopfschmerz, Kreislaufprobleme, Angstzustände, können epileptische Anfälle auslösen-Windkraftanlagen verunstalten unsere Landschaft auf dem Land und auf dem Meer, so dass der Tourismus wegbrechen wird!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1660 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Was ist mit dem Schutz der Natur (Vögel)?-Was ist mit dem Schutz der Menschen (Lärmbelästigung, Schattenbelästigung, verbauter Horizont und mit dem nächtlichen Blinklicht)?-Was haben die Bürger (die Gemeinde) von den Windrädern, außer Wertverlust der Grundstücke?-Eine Region, die nur mit Landwirtschaft und Natur punktet, steht dann im Aus!-Was ist mit den schon bestehenden Naturschutzgebieten?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1662 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Die Entfernung von Windkrafträdern zu Wohnsiedlungen beträgt h x 7, das ergibt 235 m h x 7 = 1.645 m. Da aber h x 10 angestrebt wird, sollte man das mit Rücksicht auf die Anwohner schon jetzt annehmen (2.350 m).Das letzte Wort, ob gebaut oder nicht gebaut wird, sollten die Stadtoberhäupter und Anwohner haben.Das Votum kennen Sie, ein klares „NEIN“	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		(Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 1663 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Schutz des Radegastquellgebietes-Schutz des Schlachtfeldes (Sichtachse)-Touristische Aufwertung Gadebusch´s-geschützte Tiere (Rotmilan, Rohrweihe)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von

weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1664 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Meine Familie und ich haben uns vor 7 Jahren ein Haus in Wakenstädt gekauft u.a. weil mein Elternhaus auch hier steht und weil es hier so schöne Natur gibt. Viele geschützte Tiere (siehe rote Artenliste) leben hier. Ich möchte Sie inständig bitten, Gadebusch-Süd an der B104 nicht zu bauen!!!Der Schutz der Sichtachse auf das Schlachtfeld von 1712 muss erhalten bleiben!Diese Tiere leben hier: 1.Rotmilan2.Kammolche3.Fischotter4.Kraniche usw.Außerdem ist das Radegastquellgebiet ein Kalk-Tuff-Quellgebiet und daher gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz nicht mit Windkraftanlagen zu bebauen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1666 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet-Schutz des historischen international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf dem Boden von MV von 1712	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1669 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen-geschützte Tiere lt. Roter Artenliste werden gefährdet-Schutz des Radegastquellgebietes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird nicht von diesem Abstandspuffer überlagert.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1670 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-das Radegastquellgebiet muss geschützt bleiben-die touristische Aufwertung Gadebusch´s wird darunter leiden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1672 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1677 private Person	Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/6 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Die Gesundheit der Menschen sollte bei allen Vorhaben im Vordergrund stehen. Leider müssen die Menschen immer wieder für dieses Grundrecht kämpfen. Es ist doch bekannt, dass ein Windpark ein Eingriff in die Natur bedeutet.Menschen, Tiere, Wälder, Seen, Flüsse, Wiesen usw. werden dadurch in ihrem natürlichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Lebensraum massiv gestört. Man kann dann hier doch nicht von „sauberer" Energie sprechen. Wir werden durch diesen Windpark den ganzen Tag dem Lärm, Schattenschlag und Infraschall ausgesetzt sein.Das Radegastquellgebiet ist dort in unmittelbarer Nähe, das historische Schlachtfeld 1712 ist hier zum Touristenmagnet geworden, Hotels und Gaststätten profitieren davon.In jedem Jahr fliegen tausende Zugvögel über dieses Gebiet. Angrenzend gibt es auch einen Moorsee und einen Wald (>10ha).Ich hoffe, dass alle Risiken geprüft und nachweislich belegt werden.Wer erstattet uns die Wertminderung unserer Immobilien, für die wir hart gearbeitet haben?Die Windparkindustrie hat einen schlechten Ruf in der Öffentlichkeit, es vergeht kein Tag, an dem man nicht damit in den Medien konfrontiert wird.Warum lernen wir nicht aus den Fehlern der Länder, die bereits Erfahrungen mit den Windparks gemacht haben?Die einzige Alterative ist ein Stopp dieses Vorhabens!!!!	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Waldflächen ab 10 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1696 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Die Höhe der Windräder beträgt 235 m, das hat sich bestimmt bis zum Regionalen Planungsverband rumgesprochen. Wer derart große Windräder in der Nähe von Wohnorten bauen lassen will, kann nur ein Politiker sein.Wissenschaftler hätten die Auswirkungen der Windkrafträder (Ultraschall, Schlagschatten) an Ratten ausprobiert. Ich bin gegen Growiane im nahen Lebensraum von Menschen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1697 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Solange der produzierte Strom durch die vorhandenen Windkraftanlagen nicht voll abgewonnen werden kann, spricht doch alles dagegen, neue Anlagen zu errichten. Dabei müssen auch die Tiere, die nicht so hoch fliegen , wie die Schwäne und Stockenten, Beachtung finden. Im Umkreis von Gadebusch befinden sich bereits Windkraftanlagen in Richtung Panow und Pokrent, Stöllnitz. Wohin wird dieser Strom von den Anlagen abgegeben? Wer zieht daraus den Nutzen? Auch sieht man bei den Windkraftanlagen keine Rehe mehr auf dem Acker, ganz gleich, zu welcher Tageszeit man unterwegs ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1699 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich finde, dass die Windkraftanlagen das natürliche Bild unseres Landes zerstören, dafür zu viel Natur zerstört wird und wir unseren Nachkommen viel Schrott zum zurückbauen hinterlassen… das durch diese Teile wir massiv in die Natur eingreifen, Tiere töten und verscheuchen… und das will ich nicht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 1700 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Lärmbelästigung - auch nachts-Schlagschatten-Es gibt noch keinerlei Erfahrungen mit Windrädern über 200 m Höhe-Vogelzug wird gestört-Viel zu dicht an bewohnten Gebieten / Dörfern-Zerstörung der Landschaft – MV ist Tourismusgebiet-Häuser und Grundstücke verlieren an Wert-Dauerblinken der Anlagenspitze nervig	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1700 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Lärmbelästigung – auch nachts-Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft, Zerstörung der Landschaft-Viel zu geringer Abstand zum Dorfrand-Immobilien verlieren an Wert-Es gibt jetzt schon zu viele Windräder in Deutschland (Strom kann nicht gespeichert werden)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1702 private Person	Einspruch gegen das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg betreffs. Eignungsgebiete Windenergieanlagen Klein Rogahn und WittenfördenWir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im o.g. Gebiet persönlich betroffen fühlen.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche, als auch private Belange zu berücksichtigen.Daher erheben wir Einspruch gegen das oben genannte Projekt.Die Argumente lauten:- permanenter Lärm durch die Rotorblätter, Verschattung, permanent rotes Blinklicht- Zerstörung des Landschaftsbildes- Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren usw.?)- Störung des in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes „Grambower Moor"!- Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in und mit der Natur" Wir leben dann im Industriegebiet!- nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ,u.a. Herz-, Magen-und SchlafproblemeIn Dänemark werden deswegen keine neuen Windkraftanlagen mehr zugelassen !!!- Gefahr von Eiswurf im Winter- wesentliche Wertminderung unserer Immobilien- Vertreibung und Tötung von geschützten Tieren wie Fledermäuse, Rotmilan usw. (In Wittenförden existiert seit Jahren ein Fischadlerhorst mit jährlich erfolgreichem Nachwuchs !!!)- Gefahr für Kraniche, Wildgänse und andere Zugvögel- Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs-und Lebensumfeldes- Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder- Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerinmittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den OrtschaftenAus den genannten Gründen lehnen wir die geplante Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen zwischen Wittenförden und Klein Rogahn ausdrücklich ab.Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlage stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1709 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Der Bau von bis zu 200 m hohen Windrädern in Sicht- und Hörweite von Wohngebieten ist unzumutbar. Besonders zu kritisieren ist neben der Zerstörung des Landschaftsbildes und des Naturraumes das damit verbundene Gesundheitsrisiko. Es ist zu befürchten, dass Lärm und Schallwellen die Einwohner krank machen! Abzulehnen sind ebenfalls die beim Bau entstehenden Verkehrsbelastungen und der massive Wegebau für die Großbaustellen. Nicht zuletzt wird mit der Errichtung der Windräder ein erheblicher Wertverlust bei den Hausgrundstücken eintreten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

		festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1709 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Der Bau von bis zu 200 m hohen Windrädern in Sicht- und Hörweite von Wohngebieten ist	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unzumutbar. Besonders zu kritisieren ist neben der Zerstörung des Landschaftsbildes und des Naturraumes das damit verbundene Gesundheitsrisiko. Es ist zu befürchten, dass Lärm und Schallwellen die Einwohner krank machen! Abzulehnen sind ebenfalls die beim Bau entstehenden Verkehrsbelastungen und der massive Wegebau für die Großbaustellen. Nicht zuletzt wird mit der Errichtung der Windräder ein erheblicher Wertverlust bei den Hausgrundstücken eintreten.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1711 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Wir habe uns seinerzeit entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Gottesgabe zu bauen um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge.1. Recht auf EigentumDurch die geplanten Windkraftanlagen ist unser Recht auf Eigentum beschädigt. Unser Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil•der Lärm der WKA auf meinem Grundstück zu hören sein wird•bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum meinem Grundstück reicht•die mittlerweile bis zu 230 Meter hohen Großanlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen und das auch nachts, durch die erforderlichen roten Warnblinklichter•die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt•gesundheitliche Beeinträchtigungen, psychisch und physisch, im Wirkbereich der WKA zu erwarten sind (dies belegen sowohl erste wissenschaftliche Studien als auch Erfahrungsberichte von Anwohnern bereits errichteter WKA im LK NWM)Die geplante Errichtung der WKA führt damit unweigerlich zur Wertminderung unseres Grundstücks in der Nähe derartiger Anlagen.2. Minderung meiner AltersvorsorgeMit der Wertminderung unseres Grundstücks ist unweigerlich auch eine Minderung unserer Altersvorsorge verbunden, da wir bei einem Verkauf unserer Immobilie aus Altergründen (Gebrechlichkeit, Pflegebedürftigkeit) mit einem geringeren Erlös rechnen müssen. Dies inkludiert die Gefahr ein Armutsfall zu werden.Sollte dieser Fall nicht eintreten beeinträchtigen WKA das Erbe unserer Kinder, da der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.3. Recht auf Unversehrtheit der GesundheitWindkraftanlagen beeinträchtigt unser Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil•die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich.)•der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann•Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes oder die Schädigung unserer Gesundheit aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und somit persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Aus unserer Sicht keine!Deshalb ist die Ausweisung o. g. Windeignungsgebietes 10/16 Groß Welzin und die Errichtung von WKA in diesem Gebiet zu versagen.Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.Vorzugsweise ist dieser Anspruch bereits in der frühzeitigen Planung bzw. durch Gesetz festzuschreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1711 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Wir habe uns seinerzeit entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde Gottesgabe zu bauen um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten.Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge.1. Recht auf EigentumDurch die geplanten Windkraftanlagen ist unser Recht auf Eigentum beschädigt. Unser Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil der Lärm der WKA auf meinem Grundstück zu hören sein wird bei niedrigem Sonnenstand der Schattenschlag bis zum meinem Grundstück reicht die mittlerweile bis zu 230 Meter hohen Großanlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen und das auch nachts, durch die erforderlichen roten Warnblinklichter die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt gesundheitliche Beeinträchtigungen, psychisch und physisch, im Wirkbereich der WKA zu erwarten sind (dies belegen sowohl erste wissenschaftliche Studien als auch Erfahrungsberichte von Anwohnern bereits errichteter WKA im LK NWM)Die geplante Errichtung der WKA führt damit unweigerlich zur Wertminderung unseres Grundstücks in der Nähe derartiger Anlagen.2. Minderung meiner AltersvorsorgeMit der Wertminderung unseres Grundstücks ist unweigerlich auch eine Minderung unserer Altersvorsorge verbunden, da wir bei einem Verkauf unserer Immobilie aus Altergründen (Gebrechlichkeit, Pflegebedürftigkeit) mit einem geringeren Erlös rechnen müssen. Dies inkludiert die Gefahr ein Armutsfall zu werden.Sollte dieser Fall nicht eintreten beeinträchtigen WKA das Erbe unserer Kinder, da der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.3. Recht auf Unversehrtheit der GesundheitWindkraftanlagen beeinträchtigt unser Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil • die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Das Robert-Koch-Institut hält daher weitere Untersuchungen für erforderlich.) • der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann • Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes oder die Schädigung unserer Gesundheit aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und somit persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Aus unserer Sicht keine!Deshalb ist die Ausweisung o. g. Windeignungsgebietes 10/16 Groß Welzin und die Errichtung von WKA in diesem Gebiet zu versagen.Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.Vorzugsweise ist dieser Anspruch bereits in der frühzeitigen Planung bzw. durch Gesetz festzuschreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1716 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1736 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1766 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Zunächst einmal ist festzuhalten, dass mir Ihr Bauvorhaben eigentlich ganz egal sein könnte. Ich wohne sehr weit weg von Ihren geplanten Windrädern, und ich beziehe seit nunmehr 3,5 Jahren bei einem reinen Ökostromanbieter meinen Strom. Aber....Ist Ihnen eigentlich bewußt, welch massiven Eingriff Sie in die Umwelt der Tiere und Menschen in Ihrem Bauvorhaben planen ? Wenn ich es richtig verstehe, werden Ihre geplanten Windräder bei Lützow ca 10.000 Haushalte mit Strom versorgen können. So viele Menschen leben dort doch gar nicht ??? Wie kann man dies der Bevölkerung vor Ort verkaufen, wenn so viele frei Flächen in ganz Mecklenburg existieren ? Die Menschen dort leben nicht nur von Ackerbau und Tierhaltung, viele Haushalte halten sich durch Tourismus existenziell über Wasser, welcher durch den Bau des Windparks definitiv massiv zu leiden hätte. Ich glaube, dass gegen 4-5 Windräder in diesem Gebiet niemand demonstrieren würde, wenn man den Menschen erklärt, es diene einzig und alleine Ihrer eigenen Stromsicherheit. Für Großstädte wie Schwerin kann man kleine Windparks im ganzen Bundesland verteilen, nicht zuletzt auf der Ostsee.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1766 private Person	Windparks dieser Größenordnung stellen vielerlei Gefahren für Menschen dar: Durch ständiges Bewegen der Rotorblätter und dem damit verbundenem Geräusch sind psychische Erkrankungen wir Burn Out oder Depression vorher programmiert. Des weiteren möchte ich erwähnen, dass selbst ich als Tourist Ihres Bundeslandes immer wieder von Tornados in Mecklenburg Vorpommern höre, können Sie garantieren, dass ein solcher Tornado niemals eines der Windräder mit sich reißt und auf eines der angrenzenden Wohngebiete stürzt ? (Einen solchen Vorfall würde ich mindestens als fahrlässige Tötung werten, da Ihnen die Gefahren zumindest hätten bewußt sein müssen) Wäre es als Alternative nicht sinnvoller, öffentliche Gebäude oder Neubauten, sei es gewerbliche oder industrielle, mit Solaranlagen zu versehen, welche keinerlei negativen Umwelteinflüsse haben ? Oder kleinere Windparks mit vielleicht 5 Windrädern im Land zu verteilen, unter Berücksichtigung auf Abstand zu den Anwohnern ?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1766 private Person	Ich appelliere an Sie als kleiner Bürger, der in allen entscheidenden Fragen von der Regierung geleitet wird, ohne Mitspracherecht: Versetzen Sie sich einmal für nur wenige Sekunden in die Situation der Bürger von Lützow und Bendhof, können Sie die Angst spüren, die Existenz aufgrund dieses Windparkes und dem einhergehendem Tourismusrückganges zu verlieren ? Würden Sie als Tourist eines solches Gebieters zwischen Windrädern und dem Lärm der Rotorblätter Urlaub machen wollen ? Oder hätten Sie nicht doch Angst, keine Nacht mehr in Frieden Schlaf zu finden ?ALS TOURIST GIBT ES NUR EINE ANTWORT:NEIN !!! Sie alleine entscheiden zu was ein NEIN, entweder zu einem Nein Ihrerseits zu diesem Windpark, oder aber zu meinem NEIN, Ihr ehemaliges naturbelassenes schönes Mecklenburg Vorpommern, jedoch nun als Stromerzeuger durch Windparks verunstaltetes Reiseziel zu wählen. (Genauso gut könnte ich Urlaub dann in einer Kohlegrube im Ruhrgebiet machen)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1768 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infrachschall, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein: Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände, Depressionen Lern. -Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder.-Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt Schutz der Sichtachse dorthin. Durch Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft wird Gadebusch und Umgebung für Touristen unattraktiv, der Tourismus bricht weg.-Dadurch Einbußen für Hotels, Pensionen, Gaststätten, Vermieter von Ferienwohnungen u. andere Unternehmen.-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-starker Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, je nach Lage sogar unverkäuflich. Schäden für Natur und -Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Brutgebiet des Seeadlers-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare, Wanderfalken-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Rastplätze und Durchzugsgebiet von 100ten Kranichen u. Wasservögeln-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Schutz des Radegastquellgebietes-Sinnlose Stromerzeugung, da Stromnetzwerke unzureichend ausgebaut-freie Kepazitäten zur Stromerzeugung:Teilweise abgeschaltetete Anlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wegen zu viel Strom-Seit Jahren nicht angeschlossene Solarparks	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1771 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Es sieht einfach voll Scheiße aus!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1772 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ein Windpark in der geplanten Größe ist weder für den Tourismus und für die Natur von Vorteil. Es gibt genügend Untersuchungen, dass hier Vögel gefährdet sind und zu Tode kommen. (Milan, Enten und weitere geschützte Arten) Wir machen seit einigen Jahren in Bendhof Urlaub und so ein Windpark, finden wir, zerstört das Gesamtbild der Landschaft. Von Ruhe und Erholung ganz zu schweigen. Wind ist keine zuverlässige Energiequelle.Auch sind Windräder für die Gesundheit der Menschen nicht gut. Unsere Zustimmung für das Projekt geben wir nicht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1773 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Gesundheitliche Gefahren durch Lärm, Infraschall, Schattenschlag- Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder- durch den Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft wird Gadebusch und die Umgebung für Touristen unattraktiv – Folge: der Tourismus wird leiden und ggf. wegbrechen- dadurch Einbußen für Hotels, Pensionen, Gaststätten, Vermieter von Ferienwohnungen und Museen und Anbieter von Führungen- Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten- starker Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, je nach Lage sogar unverkäuflich- Sinnlose Stromerzeugung, da Stromnetzwerke unzureichend ausgebaut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1774 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Gesundheitliche Gefahren (hörbarer Lärm, Infraschall, Schattenschlag) - Wir haben hier Kleinkinder wohnen!!!-Rastplätze der Kraniche und Schwan-Kollonien werden vernichtet-Unser Hauses und Grundstück wird wahrscheinlich unverkäuflich werden-Schutz des Radegastquellgebietes-Sinnlose Stromerzeugung, da bereits Anlagen abgeschaltet werden, wegen zu viel Strom-Brutgebiet Schleier-Eule-Brutgebiet Wanderfalke-Brutgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1775 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Gesundheitliche Gefahren (hörbarer Lärm, Infraschall, Schattenschlag) - Wir haben hier Kleinkinder wohnen!!!- Rastplätze der Kraniche und Schwan-Kollonien werden vernichtet- Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent- Starker Wertverlust unseres Hauses und Grundstückes, wahrscheinlich dann unverkäuflich- Schutz des Radegastquellgebietes- Sinnlose Stromerzeugung, da bereits Analgen abgeschaltet werden, wegen zu viel Strom- Brutgebiet Schleier-Eule- Brutgebiet Wanderfalke- Brutgebiet Rotmilan	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1776 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ein Windpark in der geplanten Größe ist weder für den Tourismus noch für die Natur von Vorteil. Es gibt genügend Untersuchungen, dass hier Vögel gefährdet sind und zu Tode kommen (Milane, Eulen und weitere geschützte Arten). Wir machen seit einigen Jahren in Bendhof Urlaub und so ein Windpark zerstört das Gesamtbild von Ruhe und Erholung. Außerdem ist Wind keine zuverlässige Energiequelle und es wären wahrscheinlich noch viel mehr Windräder notwendig, um z.B. eine Stadt kontinuierlich mit Strom zu versorgen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1776 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ein Windpark in der geplanten Größe ist weder für den Tourismus noch für die Natur von Vorteil. Es gibt genügend Untersuchungen, dass hier Vögel gefährdet sind und zu Tode kommen (Milane, Enten und weitere geschützte Arten). Wir machen seit einigen Jahren im Bendhof Urlaub und so ein Windpark zerstört das Gesamtbild von Ruhe und Erholung. außerdem ist Wind keine zuverlässige Energiequelle und es wären wahrscheinlich noch viel mehr Windräder notwendig, um z.B. eine Stadt kontinuierlich mit Strom zu versorgen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1777 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:hiermit meinen Protest gegen die Windkraftanlagen hei Gadebusch.-Die Gesundheit wird durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag geschädigt.-Natur, die Orts- und Landschaftsbilder werden verschandelt,-Verlust des Erholungswertes unserer Landschaft, die unberührte Schönheit geht verloren .-Einbruch im Tourismus, Verlust für Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber-Das historische Schlachtfeld auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt verliert an Attraktion, Schutz der Sichtachse dorthin Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare,-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Mehrfach habe ich den Seeadler beobachtet, der das Brutgebiet bei Pokrent hat-Vorkommen des Wanderfalkens-Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr im Frühjahr und Herbst beobachten, Wahrscheinlich auch Brutgebiet-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Gefahr für das Radegastquellgebiet-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-Unsere Häuser und Grundstücke haben keinen Wert mehr	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1778 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Hörbarer Lärm, Infraschall, Schattenschlag, und die beklemmende Wirkung der Anlagen wird unsere Gesundheit schädigen.-Natur, der Orts- und Landschaftsbilder werden massiv verschandelt,-Gefährdung des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt, Schutz der Sichtachse dorthin.-Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft.-Einbruch im Tourismus, Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber müssen um die Existenz Angst haben, Verlust von Arbeitsplätzen-Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Vorkommen des Seeadlers im Gebiet, Brutgebiet in Pokrent-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare sowohl im Wald zwischen Kaeselow und Reinhardtsdorf, sowie in Pokrent, -Vorkommen des Wanderfalken-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr im Frühjahr und Herbst beobachten-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Schutz des Radegastquellgebietes-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1779 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen: - Gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein: Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände, Depressionen u.m. - Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder.- Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt, Schutz der Sichtachse dorthin. - Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft .- Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.- Brutgebiet des Seeadlers- Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare, Wanderfalken- Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches- Rastplätze und Durchzugsgebiet von 100ten Kranichen u. Wasservögeln- Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet- Schutz des Radegastquellgebietes- Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee PokrentWas noch zu denken gibt- Teilweise abgeschaltetete Anlagen wegen zu viel Strom- Seit Jahren nicht angeschlossene Solarparks- starker Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, teilweise unverkäuflich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1780 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf,bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein: Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände, Depressionen u.m..-Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder.-Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt, Schutz der Sichtachse dorthin.-Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft.-Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Brutgebiet des Seeadlers-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare, Wanderfalken-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Rastplätze und Durchzugsgebiet von 100ten Kranichen u. Wasservögeln-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Schutz des Radegastquellgebietes-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee PokrentWas noch zu denken gibt -Teilweise abgeschaltetete Anlagen wegen zu viel Strom-Seit Jahren nicht angeschlossene Solarparks-Starker Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, teilweise unverkäuflich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1781 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:ich möchte hiermit meinen Protest gegen die Windkraftanlagen Gadebusch Süd zum Ausdruck bringen. -Die Gesundheit wird durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag geschädigt.-Natur, der Orts- und Landschaftsbilder werden massiv verschandelt,-Das historische Schlachtfeld auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt verliert an Attraktion, Schutz der Sichtachse dorthin.-Verlust des Erholungswertes unserer Landschaft, die unberührte Schönheit geht verloren .-Einbruch im Tourismus, Verlust für Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber-Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Vorkommen des Seeadlers im Gebiet, Brutgebiet in Pokrent-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare,-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Vorkommen des Wanderfalkens-Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr im Frühjahr und Herbst beobachten, Wahrscheinlich auch Brutgebiet Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Gefahr für das Radegastquellgebiet-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-Wertverlust unserer Häuser und Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1782 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich möchte hiermit meinen Protest gegen die Windkraftanlagen Gadebusch Süd zum Ausdruck bringen.-Die Gesundheit wird durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag geschädigt.-Natur, der Orts- und Landschaftsbilder werden massiv verschandelt,-Das historische Schlachtfeld auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt verliertan Attraktion, Schutz der Sichtachse dorthin.-Verlust des Erholungswertes unserer Landschaft, die unberührte Schönheit geht verloren .-Einbruch im Tourismus, Verlust für Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber-Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Vorkommen des Seeadlers im Gebiet, Brutgebiet in Pokrent-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare,-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Vorkommen des Wanderfalkens-Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr im Frühjahr und Herbst beobachten, Wahrscheinlich auch Brutgebiet-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Gefahr für das Radegastquellgebiet-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-Wertverlust unserer Häuser und Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1783 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Mit dem o.g. Windpark bin ich absolut nicht einverstanden und protestiere hiermit entschieden dagegen. Folgende Gründe sind für mich relevant.1.Als Bewohner von Bendhof wird es für uns Lärmbelästigung, Infraschall, Schattenschlag geben., Dadurch sind gesundheitliche Schäden, Schlafstörungen und Kreislaufprobleme zu befürchten.2.Unsere Natur und Landschaftsbild wird verunstaltet3.Der Erholungswert in unserer Gegend geht verloren4.In dem Gebiet brüten mehrere Rotmilanpaare, sowie im Gebiet Pokrent der Seeadler.5.Das Gebiet ist Heimat der Wanderfalken6.Das Gebiet ist Rastgebiet und Brutgebiet der Kraniche7.Das Gebiet ist Futtergebiet des Schwarz- und Weißstorches8.Beheimatete Fledermäuse und nachtaktive Tiere wie Eulen werden durch die Rotorblätter getötet.9.Radegastquellgebiet gefährdet10.Naherholungsgebiet Pokrent Baggersee gefährdet11.Historisches wertvolles Schlachtfeld 1712 in Wakenstädt gefährdet, die Sichtachse wird zerstört12.Die Stromerzeugung bisher reicht aus, denn die vorhandenen Anlagen werden ja teilweise abgeschaltet.13.Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1784 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1785 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Tourismusschwerpunkträume- Waldflächen ab 10 ha	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1786 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Einzelhäuser und-500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachterlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1787 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1788 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Mit dem Bau dieser Windkraftanlage bin ich nicht einverstanden. Das Landschaftsbild wird dadurch total verschandelt und gleicht einem Industriegebiet. Es ist zu befürchten, dass es zu gesundheitlichen Schäden kommt. Wir haben hier ein Durchzugsgebiet von hunderten Kranichen, Störchen, Brutgebiete des Rotmilan und Bussarden, Fluggebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des Seeadlers und Wanderfalken.Wertverlust unseres Grundstückes und Hauses	an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1789 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich bin absolut gegen den Bau der Windkraftanlage. Außerdem wird das Landschaftsbild verunstaltet und es ist zu befürchten, dass es zu gesundheitlichen Schäden kommt. Wir haben hier ein Durchzugsgebiet von Kranichen, Störchen, Wanderfalken, Bussarden, Rotmilan, Seeadler.Das Landschaftsbild wird durch die Windkraftanlagen ein Industriegebiet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1822 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:hiermit protestiere ich gegen die Windkraftanlagen Gadebusch Süd.-Die Gesundheit wird durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag geschädigt -Natur, wird verschandelt, Orts und Landschaftsbilder zerstört, -Verlust des Erholungswertes unserer Landschaft, die unberührte Natur geht verloren -Der Tourismus wird kaputt gemacht, Einbußen für Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber-Das historische Schlachtfeld auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt verliert an Attraktion, Schutz der Sichtachse dorthin -Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare,-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Mehrfach habe ich den Seeadler beobachtet, der das Brutgebiet bei Pokrent hat-Vorkommen des Wanderfalkens-Rastplätze und Durchzugsgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	von Kranichen u. Wasservögeln, die bei Abflug in den Süden in den Rotorblättern sterben werden-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Gefahr für das Radegastquellgebiet-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-Unsere Häuser und Grundstücke haben keinen Wert mehr, werden vielleicht unverkäuflich	Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1823 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:hiermit meinen Protest gegen die Windkraftanlagen bei Gadebusch.-die Gesundheit wird durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag geschädigt. -Natur, die Orts- und Landschaftsbilder werden verschandelt, -Verlust des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Erholungswertes unserer Landschaft, die unberührte Schönheit geht verloren . -Einbruch im Tourismus, Verlust für Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber-Das historische Schlachtfeld auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt verliert an Attraktion, Schutz der Sichtachse dorthin -Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare,-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Mehrfach habe ich den Seeadler beobachtet, der das Brutgebiet bei Pokrent hat-Vorkommen des Wanderfalkens-Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr im Frühjahr und Herbst beobachten, Wahrscheinlich auch Brutgebiet-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Gefahr für das Radegastquellgebiet-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-Unsere Häuser und Grundstücke haben keinen Wert mehr	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1824 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Hörbarer Lärm, Infraschall, Schattenschlag, und die beklemmende Wirkung der Anlagen wird unsere Gesundheit schädigen.-Natur, der Orts- und Landschaftsbilder werden massiv verschandelt,-Gefährdung des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt, Schutz der Sichtachse dorthin.-Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft .-Einbruch im Tourismus, Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber müssen um die Existenz Angst haben, Verlust von Arbeitsplätzen-Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Vorkommen des Seeadlers im Gebiet, Brutgebiet in Pokrent-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare sowohl im Wald zwischen Kaeselow und Reinhardtsdorf,sowie in Pokrent, Vorkommen des Wanderfalken-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr im Frühjahr und Herbst beobachten-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Schutz des Radegastquellgebietes-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1825 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:hiermit protestiere ich gegen die Windkraftanlagen Gadebusch Süd.-Die Gesundheit wird durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag geschädigt. -Natur, wird verschandelt, Orts und Landschaftsbilder zerstört, -Verlust des Erholungswertes unserer Landschaft, die unberührte Natur geht verloren .-Der Tourismus wird kaputt gemacht, Einbußen für Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber-Das historische Schlachtfeld auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt verliert an Attraktion, Schutz der Sichtachse dorthin-Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare,-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Mehrfach habe ich den Seeadler beobachtet, der das Brutgebiet bei Pokrent hat -Vorkommen des Wanderfalkens-Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die bei Abflug in den Süden in den Rotorblättern sterben werden-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Gefahr für das Radegastquellgebiet-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-Unsere Häuser und Grundstücke haben keinen Wert mehr, werden vielleicht unverkäuflich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1826 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Larrn, Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein: Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände, Depressionen u.m. -Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder.-Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlach auf mecklenburgischem Boden von 1712 hei Wakenstädt Schutz der Sichtachse dorthin. -Durch Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft wird Gadebusch und Umgehung für Touristen unattraktiv, der Tourismus bricht weg.-Dadurch Einbußen für Hotels, Pensionen, Gaststätten, Vermieter von Ferienwohnungen u. andere Unternehmen.-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent-Starker Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, je nach Lage sogar unverkäuflich.-Schäden für Natur und Umwett, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Brutgebiet des Seeadlers-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare, Wanderfalken-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Rastplätze und Durchzugsgebiet von 100ten Kranichen u. Wasservögeln-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Schutz des Radegastquellgebietes-Sinnlose Stromerzeugung, da Stromnetzwerke unzureichend ausgebaut-freie Kapazitäten zur Stromerzeugung:-Teilweise abgeschaltetete Anlagen wegen zu viel Strom-Seit Jahren nicht angeschlossene Solarparks	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder

neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1827 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein: Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände, Depressionen u.m.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder.Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt Schutz der Sichtachse dorthin. Durch Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft wird Gadebusch und Umgebung für Touristen unattraktiv, der Tourismus bricht weg.Dadurch Einbußen für Hotels, Pensionen, Gaststätten, Vermieter von Ferienwohnungen u. andere Unternehmen.Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent- starker Wertverlust von Immobilien und Grundstücken, je nach Lage sogar unverkäuflich.- Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.- Brutgebiet des Seeadlers- Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare, Wanderfalken- Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches- Rastplätze und Durchzugsgebiet von 100ten Kranichen u. Wasservögeln- Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet- Schutz des Radegastquellgebietessinnlose Stromerzeugung, da Stromnetzwerke unzureichend ausgebautfreie Kapazitäten zur Stromerzeugung;teilweise abgeschaltetete Anlagen wegen zu viel Stromseit Jahren nicht angeschlossene Solarparks	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1828 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:hiermit meinen protestiere ich gegen die Windkraftanlagen. -die Gesundheit wird durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag geschädigt.-Natur, die Orts- und Landschaftsbilder werden verschandelt-Verlust des Erholungswertes unserer Landschaft, die unberührte Schönheit geht verloren .-Einbruch im Tourismus, Verlust für Hotel, Pensionen u. Ferienwohnungsbetreiber-Das historische Schlachtfeld auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt verliert an Attraktion, Schutz der Sichtachse dorthin -Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.-Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare,-Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches-Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)-Mehrfach habe ich den Seeadler beobachtet, der das Brutgebiet bei Pokrent hat-Vorkommen des Wanderfalkens-Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr im Frühjahr und Herbst beobachten, Wahrscheinlich auch Brutgebiet-Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdet-Gefahr für das Radegastquellgebiet-Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1829 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Wir sind das erste Mal in dieser schönen Gegend und genießen die Ruhe und Schönheit der Natur. So können wir nicht verstehen, wie man diese Landschaft mit Windrädern, noch dazu in dieser Dimension, verschandeln will.Mancher Urlauber wird sich überlegen, ob er bei diesem Anblick noch einmal wiederkommt. Wo liegt der Sinn und Zweck solcher Anlagen, wenn man durch die Medien mitbekommt, dass schon so viel Strom durch diese Anlagen erzeugt wird und man weiß nicht wohin damit!!!Die EEG-Umlage wird dadurch immer höher!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Das EEG ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1830 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Für die Natur und den Tourismus ist ein geplanter Windpark in dieser Größe nicht gerade von Vorteil. Viele geschützte Tierarten Eulen, Milan, um nur einige zu nennen, würden hier zu Tode kommen. Das belegen ausreichende Untersuchungen. Wir sind seit Jahren begeisterte Bendhof Urlauber. Um eine Stadt mit Strom zu versorgen, wären mit Wahrscheinlichkeit noch mehr Windräder nötig. Das Gesamtbild von Erholung und Ruhe wird hiermit zerstört.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1831 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Wir machen seit mehreren Jahren Urlaub hier im Kreis, weil wir die idyllische Ruhe hier genießen!Wir fahren viel Fahrrad (ca. 30 bis 40 km) und genießen die unberührte Natur (naja Felder zählen wir mal als Natur). Wenn wir Windenergieanlagen bestaunen sollen, dann können wir auch zu Hause bleiben, da haben wir genug davon (Kreis Pinneberg). Wenn die Gegend hier auch damit zugepflastert wird, werden wir uns eine andere Urlaubsgegend suchen müssen. Alternative Energien müssen sein, keine Frage, aber bei der Standortwahl empfehlen wir mehr Augenmaß!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1839 private Person	Seit dem Erwerb des sehr schön gelegenen Gutshauses habe ich sehr viel Zeit und Geld in die Wiederherstellung des Gebäudes und in die Pflege des Grundstückes gesteckt. Auch hier droht nun ein herber Rückschlag. Ich werde durch den erheblichen Wertverlust, de facto zwangsweise teilenteignet.Zumal ich einen Teil des Hauses bereits vermiete, was dann zusehends schwerer und mit finanziellen Einbußen verbunden ist. Flüchten??? Der Verkauf wird zum Minus Geschäft oder unmöglich. Zukünftig ist an zusätzliche Vermietung an Feriengäste gedacht. Doch sollen diese in den „ Windparks" spazieren gehen????	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1839 private Person	Betreff: Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrensseit dem Bekanntwerden vom Bau weiterer Windkraftanlagen, habe ich mich intensiv mit dem für und wider der Windenergie beschäftigt.Mein derzeitiges Fazit lautet, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist ein weiterer Ausbau der Windenergie, ökologisch sowie ökonomisch als völlig unangebracht zu betrachten. Daher sehe ich es als meine Bürgerpflicht an, diesem Unfug, alla „die Kernkraftwerke sind sicher.... die Kernkraftwerke müssen abgeschaltet werden", Einhalt zu gebieten.Speziell betroffen fühle ich mich durch die Ausweisung des Gebietes in der Nähe meines Wohnortes, unmittelbar vor dem Naturschutzgebiet „ Grambower Moor". (als Gebiet 10/ 16 ausgewiesen)1999 bin ich hier her, in den Vorort „Dümmerstückhof" gezogen, um dem Trubel in Schwerin zu entgehen. Seit dem kann ich ohne Störungen nachts durchschlafen. Doch nun drohen neue Belästigungen!! Mein Schlafzimmer liegt in Sicht,- und Hörrichtung des neuen Industriegebietes. Nord-West ist die häufigste Windrichtung unserer Region. So rechne ich mit dem weitertragen der Rotor,- und Anlagengeräusche, mit Beeinträchtigungen durch Infraschall und der permanenten Blinkbeleuchtung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1845 private Person	Bürgereinwendung gegen die geplanten Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 09/16 Renzow OstAls Land Mecklenburg-Vorpommern haben Sie einen wunderbaren Slogan ersonnen, Sie nennen sich „Land zum Leben". Genau aus diesem Grund, weil ich mir von Mecklenburg eine hohe Lebensqualität verspreche, habe ich mir dort 2009 einen Zweitwohnsitz in Perlin am Dümmersee zugelegt — ebenso wie rund 70 weitere Menschen mit Angehörigen, die sich in der kleinen Feriensiedlung am See zu einem Naherhohlungsverein zusammengeschlossen haben. Gleichzeitig grenzt an die Siedlung ein kleiner Campingplatz, der ebenfalls von naturliebenden Menschen angesteuert wird, die das „Land zum Leben" anzieht.In meinem Häuschen in Perlin suche ich Naturnähe und Ruhe. Dort schreibe ich meine Bücher, die ein großes Publikum erreichen. Mehrfach schon habe ich bei Medienauftritten, zum Beispiel auf dem Roten Sofa beim NDR, von der hohen Lebensqualität in Mecklenburg-Vorpommern und meinem „Schreibwohnsitz" geschwärmt. Ebenso berichte ich in Zeitschriften über Reiseziele in Ihrem Land. Damit möchte ich dazu beitragen, dass Ihr eher strukturschwaches Land seinen größten Trumpf ausspielen und in Wirtschaftlichkeit verwandeln kann: die zauberhafte Natur.Nun erreicht mich eine Nachricht, die ich nicht glauben kann: In unmittelbarer Nähe zum Naherhohlungsgebiet, nur 1.000 Meter vom Dümmersee entfernt, soll ein Windkraftwerk in die traumhafte Landschaft hineingeklotzt werden, ein weiteres nur knapp entfernt. Dann wäre es vorbei mit der Stille des Morgens am See, vorbei mit der Natürlichkeit der Landschaft, vorbei womöglich auch mit den Schwärmen der seltenen Zugvögel, die ich jeden Winter am See beobachten kann, darunter Weißstörche, Kraniche und Singschwäne. Direkt am See nisten Fischadler.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1845 private Person	Ich bitte Sie dringend, diesem Projekt Ihre Genehmigung zu untersagen — und zwar aus drei Gründen:1.) Der Dümmersee ist ein außerordentlicher Anziehungspunkt für seltene Vögel und Zugvögel, darunter mehrere geschützte Arten (u.a. Seeadler, Wanderfalke, Schwarzstorch, Weißstorch). Es wäre aus meiner Sicht ein Skandal, wenn ein so flächenreiches Land wie Mecklenburg-Vorpommern eine Windkraftanlage ausgerechnet in einem ökologisch so hochsensiblen Gebiet genehmigen würde. Außerdem ist ungeklärt, ob nicht Horste innerhalb des vorgeschriebenen Abstandspuffers liegen — in diesem Fall müssten Baumaßnahmen gestoppt und Regressforderungen womöglich erfüllt werden. Von solchen Risiken sollten Sie im Rahmen einer verantwortungsbewussten Genehmigungspolitik Abstand nehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1845 private Person	2.)Der Dümmersee hält genau das, was Ihr Slogan „Land zum Leben" verspricht: Er bietet „Natur pur" und zieht zahlreiche Menschen an, die Geld in eine strukturschwache Region tragen und — wie ich — bei anderen für Ihr Land werben. Wollen Sie diese Menschen aus Ihrem Land wieder vertreiben? Wollen Sie, dass ich mich bei künftigen Medienauftritten darüber beklage, dass ich morgens nicht mehr die Kraniche schreien, sondern nur die Windkraftanlage brummen höre? Beides kann nicht in Ihrem Interesse sein, zumal die kleine Gemeinde Perlin erheblich von der Zweitwohnsitzsteuer und die umliegenden Gemeinden von den Einkäufen der Bewohner des Erholungsgebietes profitieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1845 private Person	3.)Durch eine (ungerechtfertigte) Genehmigung der Anlage könnten massive Regressforderungen auf Sie und den Betreiber der Anlage zukommen, da der Wert von den angrenzenden Immobilien — auch meiner — erheblich gemindert wird. Hier würde ich einen Fachmann mit einer entsprechenden Schätzung beauftragen und den Differenzbetrag auf dem juristischen Weg eintreiben. Ähnliche Forderungen können von weiteren Bewohnern der Siedlung sowie vom Betreiber des frisch renovierten Campingplatzes auf Sie zukommen.Ich habe großes Verständnis dafür, dass Sie als Land ohne Industrieschwerpunkt jede Möglichkeit nutzen wollen, mehr Wirtschaftlichkeit zu erreichen, auch die Windkraft. Aber denken Sie bitte daran: Mecklenburg-Vorpommern lebt nicht vom Wind, sondern vom Geld der Touristen und der Menschen, die von der Natur angezogen werden. Bitte bleiben Sie ein „Land zum Leben" — und werden Sie kein „Land des Windlärms"!Ich vertraue darauf, dass Sie eine Entscheidung mit Augenmaß	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1846 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:In unmittelbarer Nähe gibt es Rotmilannester.Das Gebiet selbst ist Rastplatz für Kraniche.Es gibt im angrenzenden Bereich eine große Population von Fledermäusen.Bitte den touristischen Nutzen prüfen – Schlachtfeld 1712!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1854 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Das ausgewiesene Eignungsgebiet Windenergieanlagen 7/16 befindet sich im Bereich der Radegastquelle, bei der es sich in ihrer Art um eine Kalktuff-Quelle handelt, die über zahlreiche Nebenquellen verfügt, die sich wiederum als Quellmoore darstellen. Ein großer Bereich um die Radegastquelle ist vermoort. Somit stellt dieses Gebiet ein naturnahes Moor und ein gesetzlich geschütztes Biotop dar, diese Tatsache steht einer Bebauung mit Windkraftanlagen entgegen. Darüber hinaus ist der Bereich Radegastquelle Kernbestandteil des Naturlehrpfades Radegastquelle und somit ein Gebiet, in dem Schulklassen, Einheimische und Touristen die Landschaft erleben und diese dadurch als wertvoll und schützenswert erkennen. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls der Naturparkweg E9a als Inlandsvariante des Europäischen Fernwanderweges E9a zu nennen. Dieser führt u.a. von Kittlitz nach Gadebusch und von Gadebusch nach Klein Trebbow. Große Anteile verlaufen durch das Eignungsgebiet Windenergie und den Potenzialsuchraum 7/16. Somit stellt das Gebiet auf und um diesen Naturparkweg ein Gebiet dar, das nach BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dient. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen steht dieser Nutzung massiv entgegen und macht diese unsinnig.Abschließend möchte ich anmerken, dass das Ausmaß und die Größe der geplanten Windkraftanlagen jeglicher Relation entbehren. Diese Anlagen sollten die Möglichkeit haben, sich in die Landschaft einzufügen, ohne wertvolle Biotope zu beeinträchtigen und zu zerstören. Die Kompromisslosigkeit mit der diese Anlagen geplant und gebaut werden sollen, auch gegen den massivem Widerstand in der Bevölkerung, lassen mich als Bürger der entschieden aus den angeführten Gründen gegen die Bebauung mit Windkraftanlagen im Eignungsgebiet / Potenzialsuchraum 7/16 ist, in meinem Demokratieverständnis orientierungslos zurück.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Bei den genannten Wanderwegen handelt es sich nicht um Baugebiete im Sinne der BauNVO. Dem Eignungsgebiet 07/16 steht daher der Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, nicht entgegen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellte, unmittelbar an das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch angrenzende Potenzialsuchraum entfällt, da sich dieser innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu einem bestehenden Windpark befindet. Die innerhalb des Potenzialsuchraums befindlichen Betriebswohnungen würden zudem der Windenergienutzung in dem Potenzialsuchraum teilweise entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1855 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich bin gegen die Errichtung des Windeignungsgebietes, weil ich mich bereits jetzt schon durch die Windräder aus Richtung Klein Welzin gestört fühle. Ich empfinde es auch optisch als Belästigung.Mein Aktenzeichen bitte angeben: 13/2016 AM	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1855 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich bin gegen die Errichtung des Windeignungsgebietes, weil ich mich bereits jetzt schon durch die Windräder aus Richtung Klein Welzin gestört fühle.Ich empfinde es auch optisch als Belästigung.Mein Aktenzeichen bitte angeben: 14/2016 AM	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1856 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich bin gegen die Errichtung des Windeignungsgebietes, weil ich mich bereits jetzt schon durch die Windräder aus Richtung Klein Welzin gestört fühle. Ich empfinde es auch optisch als Belästigung.Mein Aktenzeichen bitte angeben: 13/2016 TW	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1856 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich bin gegen die Errichtung des Windeignungsgebietes, weil ich mich bereits jetzt schon durch die Windräder aus Richtung Klein Welzin gestört fühle.Ich empfinde es auch optisch als Belästigung.Mein Aktenzeichen bitte angeben: 14/2016 TW	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1860 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1861 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1862 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1863 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1865 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1866 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1867 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TellfortschrelbungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgeblet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich mache seit 2010 jedes Jahr Urlaub in Bendhof, weil es dort noch unberührte Natur zu finden ist und die Gegend zwischen Schweriner See und Schaalsee ein idealer Ort zum Fahrradfahren ist. Dabei habe ich den Seeadler, Wanderfalken und Rotmilan beobachtet. Ferner kam es zu Begegnungen mit Rotwild und Kranichen, wobei die Kraniche auch Jungtiere führten. Dies ist auszudehnen auf die gesamte Vogelwelt, nebst Fledermäusen und Eulen, sowie allen Tierarten. die in diesem Lebensraum heimisch sind. Ich erfreue mich an jeder Kreatur, die ich sehe.Teilweise werden diese Tiere auch fotografiert.All diese Begegnungen werden nicht mehhr oder nur noch in einem gerigen Umfang stattfinden, weil viele Tiere durch die Winkraftanlagen in ihrem Umfeld gestört werden und deshalb aus dem besagten Gebiet verschwinden werden. Der Erholungswert ist für mich dann nicht mehr gegeben und ich werde mir ein anderes Urlaubsgebiet suchen müssen. Bestimmt nicht mehr in Mecklenburg-Vorpommem, wo die Natur so schändlich verunstaltet werden soll und so wie es sich mir darstellt keine Rücksicht auf die heimische Flora und Fauna genommen wird.Am schlimmsten ist aber, so stellt es sich mir dar, das dies Vorhaben aus Profilierungssucht Profitgier und Vetternwirtschaft durchgezogen werden soll, ohne die heimische Bevölkerung und deren Belange zu berücksichtigen. Dadurch, dass viele Urlauber wegbleiben werden, werden auch Arbeitsplätze vernichtet, was diesen strukturschwachen Gebieten sicherlich nicht förderlich ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 1868 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Mit dem Bau dieser Windkraftanlage bin ich absolut nicht einverstanden. Das Landschaftsbild wird dadurch total verschandelt und gleicht einem Industriegebiet. Es ist zu befürchten, dass es zu gesundheitlichen Schäden kommt. Wir haben hier ein Durchzugsgebiet von hunderten Kranichen, Störchen, Brutgebiete des Rotmilan und Bussarden.Fluggebiet des Seeadlers und Wanderfalken.Wertverlust unseres Grundstückes und Hauses.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1869 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich bin gegen die Errichtung dieses Windparks, weil:- Gesundheitliche Schäden durch Dauerlärm, Infraschall, blinkende Positionslichter- Verunstaltung unserer wunderschönen Landschaft- auf den Wiesen rund um das Walödgebeit zwischen Kaeselow und Reinhardstorf sind folgende Tiere beheimatet, die wir beobachten können: Kraniche, Durchzugsgebiet vom Schwarz- und Weißstorch, Fluggebiet des Seeadlers, Brutgebiet des roten Milan, Käuzchen, Eulen und Fledermäuse, Flughunde- Wegbruch des gerade auf blühenden Tourismus- Historisches Schlachtfeld in Wakenstädt verliert seine optische Wirkung- starker Wertverlust unserer Häuser und Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1870 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:hiermit nehmen wir zum obigen Verfahren Stellung und möchten folgende Einwände anbringen.Wir befürchten gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein:Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufproblerne, Angstzustände, Depressionen u.m. . Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder.Schutz des historisdhen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt, Schutz der Sichtachse dorthin.Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft .Der Tourismus wird kaputt gemacht, Verlust von ArbeitsplätzenSchäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.- Brutgebiet des Seeadlers- Brutgebiet mehrerer Rolmilanpaare, Wanderfalken- Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches- Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)- Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr imFrühjahr und Herbst beobachtenRäume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdetSchutz des RadegastquellgebietesGefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1871 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Gesundheitliche Belastung durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag- Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder- durch Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft wird Gadebusch und Umgebung für Touristen unattraktiv, der Tourismus bricht weg- dadurch Einbußen für Hotels, Pensionen, Gaststätten, Vermieter von Ferienwohnungen u.a. Unternehmen- Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent- Brutgebiet des Seeadlers- Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten- teilweise abgeschaltete Anlagen wegen zu viel Strom- seit Jahren nicht angeschlossene Solarparks	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1872 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:hiermit nehmen wir zum obigen Verfahren Stellung und möchten folgende Einwände anbringen.Wir befürchten gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende und beklemmende Wirkung auf den Menschen. Folgen können sein:Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme, Angstzustände,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Depressionen u.m. .Verunstaltung unserer Natur, der Orts- und Landschaftsbilder.Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 bei Wakenstädt, Schutz der Sichtachse dorthin.Verlust der Schönheit und des Erholungswertes unserer Landschaft .Der Tourismus wird kaputt gemacht, Verlust von ArbeitsplätzenSchäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten.- Brutgebiet des Seeadlers- Brutgebiet mehrerer Rotmilanpaare, Wanderfalken- Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches- Gefahr für nachtaktive Tiere (Eulen, Fledermäuse- hier beheimatet)- Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen u. Wasservögeln, die wir jedes Jahr imFrühjahr und Herbst beobachtenRäume mit sehr hohem Landschaftspotenzial sind gefährdetSchutz des Radegastquellgebietes -Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es

liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1873 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Die Windkraftanlagen verunstalten unsere Landschaft. Mecklenburg-Vorpommern als Urlaubs- und Tourismusland würde unattraktiver werden. Räume mit sehr hohem Landschaftspotenzial und das geplante Naherholungsgebiet Baggersee Pokrent wären ebenfalls gefährdet, auch der Schutz des Radegastquellgebietes.Die Verspargelung der Landschaft bringt ja auch gesundheitliche Probleme mit sich. Der Dauerlärm, Schlagschatten und der Infraschall können Schlafstörungen, Kreislaufprobleme und Angstzustände auslösen.Da es bisher noch keine effektive Speichermöglichkeit für Strom aus Windkraftanlagen gibt, sollte man auf den Ausbau dieser Anlagen verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1874 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Windkraftanlagen machen krank. Der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dauerlärm und der Infraschall lösen Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Kreislaufprobleme aus. Auch des Nachts sorgen die Windkraftanlagen durch das dauernde Blinken für Irritationen, Angstzuständen und können epileptische Anfälle auslösen. Der Erholungswert und die Schönheit unserer Landschaft würden verlorengehen. Die Schäden für Natur und Umwelt wären katastrophal, unter anderem die Vernichtung von Brut- und Rastgebieten wie das Brutgebiet des Seeadlers, Rotmilans, der Rohrweihe und Wanderfalken, das Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches sowie Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen und Wasservögel.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1875 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Mecklenburg Vorpommern ist eine Tourismusland, die Windkraftanlagen verunstalten unsere Landschaft und stellen eine Gefahr für die Menschen und auch die Tierwelt dar. Die einzige Möglichkeit, Gadebusch weiterzuentwickeln, besteht in der touristischen Nutzung des Schlachtfeldes von 1712 und ausgerechnet auf der Sichtachse des Schlachtfeldes soll das riesige Windkraftgebiet entstehen.Das Naturell des Radegastquellgebietes muss in seiner Ursprünglichkeit erhalten und bewahrt bleiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1876 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Gesundheitliche Gefahren durch hörbaren Lärm, Infraschall, Schattenschlag und beklemmende Wirkung für den Menschen- Verunstaltung unserer Natur und Landschaftsbilder- Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf Mecklenburger Boden von 1712 bei Wakenstädt.- Schäden für Natur und Umwelt, Vernichtung von Brut- und Rastgebieten. Es gibt hier Milane, Habichte und Bussarde- Streifgebiete des Schwarz- und Weißstorches- Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen und Wasservögeln- Gefährdung von nachtaktiven Tieren, wie Eulen und Fledermäusen- Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee- Freie Kapazitäten zur Stromerzeugung - teilweise abgeschaltete Anlagen wegen zu viel Strom- Starker Wertverlust von Immobilien und Grundstücken	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1877 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Durch die Windkraftanlagen habe ich schon seit längerem gesundheitliche Probleme. Kopfschmerzen, Tinitus ähnliche Geräusche, die auch ärztlicherseits bestätigt sind, Schlafstörungen, Angstzustände, Kreislaufprobleme und Depressionen sind die Folgen. Außerdem kommt noch die bedrängende Wirkung auf den Menschen dazu. Der Schutz des historischen und international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 1712 bei Wakenstädt wäre nicht mehr gegeben. Der Erholungswert und die Schönheit unserer Landschaft würden verlorengehen. Die Schäden für Natur und Umwelt wären Katastrophal, z.B. die Vernichtung von Brut- und Rastgebieten wie das Brutgebiet des Seeadlers, Rotmilans, der Rohrweihe und Wanderfalken, das Streifgebiet des Schwarz- und Weißstorches, Rastplätze und Durchzugsgebiet von Kranichen und Wasservögel und nicht zuletzt sind die tag- und nachtaktiven Tiere wie Rebhühner, Igel, Frösche sowie die Eulen und Fledermäuse gefährdet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 1885 Eurowind Energy GmbH	Die Eurowind Energy GmbH (EWE) ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. Die Projektgemeinschaft Dipl.-Ing. (FH) Stephan Götze / Dipl.-Ing. (FH) Heinfried Gleisner, Lutherstr. 131, 07743 Jena möchte hiermit, beauftragt und im Namen der EWE GmbH handelnd, zum Entwurf der ersten Stufe im Rahmen der Teilfortschreibung zum Kapitel 6.5 Energie, Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, des Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg, Stellung nehmen.Wir beantragen hiermit, im Programmsatz 6.5 der Gesamtkarte des RREP Westmecklenburg das bisherige Eignungsgebiet/Altgebiet (RREP Gebiet Nr. I/58/20) des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Landesverordnung vom 31. August 2011, ergänzt durch ein westlich angeschlossenes Neugebiet, teilweise in die aktuelle	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das vorgeschlagene Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet ist außerdem kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Darüber hinaus

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fortschreibung des RREP wieder aufzunehmen. (Im beigefügten Lageplan olivgrün dargestellte „Reduzierte Potenzialfläche".)Weiterhin beantragen wir eine Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung für von der Öffentlichkeit akzeptierte bestehende WEG, auch, wenn diese die sonstigen Planungsvorgaben nicht in allen Punkten erfüllen.Zur Begründung dürfen wir auf folgendes hinweisen. Das von uns zur Aufnahme beantragte Eignungsgebiet besteht größtenteils aus Flächen des alten Windeigungsgebietes Gadebusch / Veelböken (RREP Gebiet Nr. 1/58/20), ergänzt um ein westlich des bestehenden Gebietes angefügtes Dreieck. Das (RREP Gebiet Nr. 1/58/20) wurde auf Grund der PS 9 Höhenbezogene Abstandsregelung nicht mehr in Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 aufgenommen.Gemäß dem beigefügten Lageplan (dort ist das beantragte Gebiet olivgrün gekennzeichnet) sind die Abstandskriterien wie folgt eingehalten:a)In Übereinstimmung mit der Mindestabstandsregelung sind 1.000 m zur Wohnbebauung Ortslage Gadebusch eingehalten.b)Zu zwei Einzelhäusern im Außenbereich betragen die Abstände, im Widerspruch zu der in der PS(9) vorgegebenen höhenbezogene Abstandsregelung, 800 m, um das vorgeschlagene Gebiet größenmäßig für eine optimale Auslegung von WEA geeignet zu machen. Der Widerspruch zu der in PS (9) neu gefassten höhenbezogenen Abstandsregelung ist nach unserer Auffassung vertretbar und sollte durch eine entsprechende planerische Öffnungsklausel in Anlehnung an der Einfügung von zwei neuen Programmsätzen im Rahmen der Zweiten Änderung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern - Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen neu gefasst werden.Vorsorglich für den Fall, dass eine solche Öffnungsklausel keine Aufnahme finden sollte, wird der Abstand zu den Einzelgehöften ebenfalls an die 1000 m Mindestabstand angepaßt.c)Naturschutzfachliche Abstände / Artenschutzrechtliche Aspekte in Bezug auf Abstandsfläche zu Horststandorten (1.000m) sind eingehalten„Die geforderte planerische Öffnungsklausel ermöglicht ... auf diese Weise, die Altgebiete, in denen oftmals bereits Windenergieanlagen errichtet wurden und die daher eine gewisse Vorprägung erfahren haben, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten. Die vorhandenen Windparks sind bei Ausnutzung dieser planerischen Öffnungsklausel nicht mehr auf den Bestandsschutz beschränkt. Die Aufnahme einer planerischen Öffnungsklausel findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern. Würde ohne Differenzierung von dem neuen Kriterienkatalog ausgegangen, der unter anderem die Erhöhung des Abstandspuffers zur Wohnbebauung auf 1.000 Meter festsetzt, wäre dies mit einer erheblichen Verringerung der Eignungsflächenverbunden. Ein Repowering in den ehemaligen Eignungsgebieten wäre vielfach nicht möglich. Die hier getroffene Ausnahmeregelung erlaubt es dagegen, vorhandene Windparks auf der Basis kommunaler Bauleitplanung zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist.Diese Ausnahme durch planerische Öffnungsklausel ist zudem sachlich und Flächenmäßig hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar: Der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich daraus, dass die Ausnahme für alle Altgebiete gilt, die den Anforderungen des aktuellen Kriterienkatalogs nicht mehr genügen. Auch die flächenmäßige Betroffenheit ergibt sich aus der Festlegung. Die Ausnahme ist auch abschließend abgewogen (§ 7 Abs.2 ROG).(Bezug: Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zum zweiten Beteiligungsverfahren —	wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 11 Gadebusch.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen -, Regionaler Planungsverband Vorpommern, 10. Juni 2015)"	
lfd.-Nr.: 1887 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1890 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1891 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1892 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1893 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1894 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1895 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1896 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1914 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1916 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den Menschen-Schall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholung-Störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- Fam [...] ist nicht mit einverstanden	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1918 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1919 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 1950 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich erhebe hiermit auf das Schärfste Einspruch gegen die Errichtung der Windenergieanlagen in den Gebieten 09/16 und 10/16 !!Grund meines Einspruches ist der ökologische, ökonomische und gesundheitliche Wahnsinn der hier wahrscheinlich aufgrund guter Lobbyarbeit geleistet wird.Etwas fortschrittlichere Länder wie Australien, Dänemark.. nehmen diese Art der Energiegewinnung, gestützt durch viele Untersuchungen und Studien, zum Schutz der Gesundheit ihrer Bevölkerung aus den Besiedlungsgebieten.Ich verlange bei Genehmigung zur Errichtung dieser Anlagen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bezogen auf gesundheitliche und ökologische Schäden für Mensch(nicht Person), Tier und Natur.Da alle Beteiligten sich über die neuesten Erfahrungen und Ergebnisse zu diesen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Belangen gründlich informieren müssen, gehe ich bei Eintreten von Schäden von einer grob fahrlässigen Arbeitsweise aus.In diesem Fall werde ich dann natürlich juristischen Rat über meine Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Menschen einholen.Meine Fragen mit der Forderung um Beantwortung:- Können Sie mir die Unbedenklichkeit in Hinsicht der angesprochenen Punkte verbindlich erklären?- Wer bezahlt mir den Wertverlust meines Grundstückes bei notwendigem Verkauf aufgrund Ableben der Besitzer oder genannter Beeinträchtigungen ?	Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1950 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich erhebe hiermit auf das Schärfste Einspruch gegen die Errichtung der Windenergieanlagen in den Gebieten 09/16 und 10/16 !!Grund meines Einspruches ist der ökologische, ökonomische und gesundheitliche Wahnsinn der hier wahrscheinlich aufgrund guter Lobbyarbeit geleistet wird.Etwas fortschrittlichere Länder wie z.B. Australien, Dänemark.. nehmen diese Art der Energiegewinnung,gestützt durch viele Untersuchungen und Studien, zum Schutz der Gesundheit ihrer Bevölkerung aus den Besiedlungsgebieten.Ich verlange bei Genehmigung zur Errichtung dieser Anlagen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bezogen auf gesundheitliche und ökologische Schäden für Mensch(nicht Person), Tier und Natur.Da alle Beteiligten sich über die neuesten Erfahrungen und Ergebnisse zu diesen Belangen gründlich informieren müssen, gehe ich bei Eintreten von Schäden von einer grob fahrlässigen Arbeitsweise aus.In diesem Fall werde ich dann natürlich juristischen Rat über meine Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Menschen einholen.Meine Fragen mit der Forderung um Beantwortung:- Können Sie mir die Unbedenklichkeit in Hinsicht der angesprochenen Punkte verbindlich erklären?- Wer bezahlt mir den Wertverlust meines Grundstückes bei notwendigem Verkauf, aufgrund Ableben der Besitzer oder genannter Beeinträchtigungen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1955 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6,5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:ich erhebe hiermit auf das Schärfste Einspruch gegen die Errichtung der Windenergieanlagen in den Gebieten 09/16 und 10/16 !!Grund meines Einspruches ist der ökologische, ökonomische und gesundheitliche Wahnsinn der hier wahrscheinlichaufgrund guter Lobbyarbeit geleistet wird.Etwas fortschrittlichere Länder wie Australien, Dänemark.. nehmen diese Art der Energiegewinnung, gestützt durch viele Untersuchungen und Studien, zum Schutz der Gesundheit ihrer Bevölkerung aus den Besiedlungsgebieten.Ich verlange bei Genehmigung zur Errichtung dieser Anlagen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bezogen auf gesundheitliche und ökologische Schäden für Mensch(nicht Person), Tier und Natur.Da alle Beteiligten sich über die neuesten Erfahrungen und Ergebnisse zu diesen Belangen gründlich informieren müssen, gehe ich bei Eintreten von Schäden von einer grob fahrlässigen Arbeitsweise aus.In diesem Fall werde ich dann natürlich juristischen Rat über meine Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Menschen einholen.Meine Fragen mit der Forderung um Beantwortung:- Können Sie mir die Unbedenklichkeit in Hinsicht der angesprochenen Punkte verbindlich erklären?- Wer bezahlt mir den Wertverlust meines Grundstückes bei notwendigem Verkauf aufgrund Ableben der Besitzer oder genannter Beeinträchtigungen ?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1955 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Ich erhebe hiermit auf das Schärfste Einspruch gegen die Errichtung der Windenergieanlagen in den Gebieten 09/16 und 10/16 !!Grund meines Einspruches ist der ökologische, ökonomische und gesundheitliche Wahnsinn der hier wahrscheinlich aufgrund guter Lobbyarbeit geleistet wird.Etwas fortschrittlichere Länder wie z.B. Australien, Dänemark.. nehmen diese Art der Energiegewinnung,gestützt durch viele Untersuchungen und Studien, zum Schutz der Gesundheit ihrer Bevölkerung aus denBesiedlungsgebieten.Ich verlange bei Genehmigung zur Errichtung dieser Anlagen eine Unbedenklichkeitsbescheinigungbezogen auf gesundheitliche und ökologische Schäden für Mensch(nicht Person), Tier und Natur.Da alle Beteiligten sich über die neuesten Erfahrungen und Ergebnisse zu diesen Belangen gründlich informieren müssen, gehe ich bei Eintreten von Schäden von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einer grob fahrlässigen Arbeitsweise aus.In diesem Fall werde ich dann natürlich juristischen Rat über meine Schadensersatzansprüchegegen die verantwortlichen Menschen einholen.Meine Fragen mit der Forderung um Beantwortung:- Können Sie mir die Unbedenklichkeit in Hinsicht der angesprochenen Punkteverbindlich erklären?-Wer bezahlt mir den Wertverlust meines Grundstückes bei notwendigem Verkauf, aufgrundAbleben der Besitzer oder genannter Beeinträchtigungen ?	Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1963 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 1965 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1966 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1967 private Person	Ich habe Einwendungen gegen folgendes Windeignungsgebiet Renzow West Nr. 8 und Renzow Ost Nr. 9:Wir besitzen ein Einfamilienhaus an der Wittenburgerstr. [...]: Dieses wird als Altersvorsorge verwendet. Allein die Nachricht vom Wineignungsgebiet Ost hat ausgereicht, dass die Mieter ausziehen. Sollte sich die Immobilie nicht mehr zu einer angemessenen Miete vermieten lassen, werden wir Schadenersatz geltend machen!Die Windkraftanlagen Renzow West sind schon jetzt bei entsprechender Wetterlage unerträglich laut.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1968 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1969 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1970 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1971 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1972 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1973 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1974 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1975 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1976 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 1977 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1978 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1979 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1980 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 1980 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 1981 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1982 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1983 private Person	Ich habe Einwendungen gegen folgendes Windeignungsgebiet Renzow West Nr. 8 und Renzow Ost Nr. 9.Seit mehr als 15 Jahren wohnen wir in der Wittenburgerstr. [...] in sehr ruhiger Lage. Wir haben direkten Blick auf das Windegnungsgebiet Nr. 9 Renzow Ost. Regelmäßig können wir den Seeadler auf Nahrungssuche beobachten. Auch der Rote Milan umsegelt die Konturen der Wiesen und Sölle. Es ist und unverständlich, wie ein so wertvoller Naturraum als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Allein der Gedanke an weitere Windkraftanlagen ist für uns unerträglich, wir ziehen weg!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1984 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1985 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1987 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 1988 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 1989 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 1989 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 1990 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1992 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1993 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 1994 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1996 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 1997 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 1998 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1999 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2002 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2003 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2004 private Person	Ich habe Einwendungen gegen folgendes Windeignungsgebiet Renzow West Nr. 8 und Renzow Ost Nr. 9:In der Mitte des Ortes Renzow befindet sich seit Jahren ein Storchennest. Auch 2015 war dieses mit einem Paar besetzt - allerdings ohne Bruterfolg. Im Jahr 2016 sind die Störche zwar aus dem Winterquartier zurückgekehrt, haben den Horst aber nach kurzer Zeit verlassen. Als Ursache sehe ich den nahen Windpark. Sollten sich die Störche an die Windräder gewöhnen, ist es unerlässlich, dass die Nahrungsgebiete östlich der Ortslage unberührt bleiben!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2005 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2007 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2008 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2009 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2010 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2011 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2012 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2014 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2015 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2016 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2017 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2019 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2020 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2021 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2022 Hegering Renzow	Wir haben Einwendungen gegen folgendes Windeignungsgebiet Renzow Ost Nr. 9:Das Gebiet weist die höchste Biodiversität Renzows und Umgebung auf. Es ist Brut- und Nahrungshabitat für viel geschützte Arten:-Feldlärche-Goldammer-Neuntöter-Distelfink-Roter Milan-Schwarzspecht-Kranich-Rebhuhn-Fischotter-FledermausartenUm nur einige zu nennen.Für Seeadler und Weißstorch ist dieses Gebiet Nahrungshabitat. Aus Beobachtungen des Windparkes in Renzow West ist festzustellen, dass nicht die Windkraftanlagen direkt, sondern die Erschließung zur Vertreibung sensibler Arten führt. Deshalb muss das Gebiet Renzow Ost unbedingt unberührt bleiben!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2023 private Person	Hinweise / Anregungen/ Stellungnahmen / Protest Windenergieanlage Raum Wittenförden – RogahnMit großer Empörung vernehmen wir Ihre folgende Planung einer Windkraftanlage in unserer unmittelbaren Region um Klein-Rogahn. Nicht das über das Unternehmen Vattenfall die 380-kV-Stromtrasse entstand, planen Sie zur Zerstörung des Naturraumes nun auch noch eine Windkraftanlage! Welche „schlauen Köpfe“ entscheiden so etwas!! Wir sind sehr, sehr enttäuscht, denn diese Staatsdiener wohnen sicherlich nicht hier. Wir müssten um unsere Gesundheit durch Infraschall fürchten und an Blinklichter in der Nacht, die Schlafstörungen verursachen können, mögen wir gar nicht denken! Aber der ständige Lärm durch die Rotorblätter, das wäre hoch bedenklich.Verschandeln Sie bitte nicht noch weiter unsere schöne Natur!!! Denken Sie auch einmal an uns, die wir hier leben müssen und natürlich auch an die Wildtiere in freier Laufbahn!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		(Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2024 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2026 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2027 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2029 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2030 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2032 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2033 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2034 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2035 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2039 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2042 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2043 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2045 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2047 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2048 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2050 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2053 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2055 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 2059 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2060 private Person	4.Es fehlt der volkswirtschaftliche Nachweis, dass die Eignungsgebiete in der Größenordnung sinnvoll sind. Eine Ausweisung von Windeignungsgebieten muss an diesen Nachweis gekoppelt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Dabei muss der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden.
lfd.-Nr.: 2060 private Person	Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen RaumentwicklungsprogrammsWestmecklenburgKapitel 6.5 EnergieErste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost - 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West - Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost - Nr. 09/16:1.Bei der Bewertung der bedrängenden Wirkung durch die Größe und Anzahl Windrädern wird nicht auf das Höhenniveau der Ortschaft abgestellt die durch die Windräder beeinträchtigt wird. Im konkreten Fall Renzow Ost 09/16 liegt das Windeignungsgebiet höher als der Ort Renzow. Dieses muss berücksichtigt werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2060 private Person	2.Das Windeignugsgebiet Renzow Ost liegt auf einem Gebiet, welches im Flächennutzungsplan der Gemeinde Renzow für die Entwicklung, Schutz und Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen ist. Eine Bebauung mit Windrädern steht dem entgegen. Die Gemeinde Schildetal hat mit der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung und Duldung der Bebauung mit einem Windpark bereits ihre Verantwortung am Anteil der Energiewende geleistet. Eine Überplanung durch eine höhere Instanz ist in diesem Falle unangemessen und undemokratisch.3.Der Planungsverband kommt mit einer weiteren Ausweisung eines Windeignungsgebietes in Schildetal seiner Verantwortung die Belastung durch Windparks geleichmäßig zu verteilen nicht nach. Es ist ungerecht und unverantwortlich, wenn Gemeinden die bereits einen Windpark in Ihrem Gebiet erdulden weitere Windeignungsgebiete zugeteilt werden obwohl andere Gemeinden mit Eignungsgebieten noch keine Bebauung mit Windrädern aufweisen. Dies ist insbesondere unter den noch nicht geklärten Langzeit Auswirkungen von Lärm, Leuchtfeuer und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Infraschall auf die Gesundheit der Bewohner anliegender Orte zu betrachten.	BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall stehen die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Renzow der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen

den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2060 private Person	6.Das Eignungsgebiet Renzow West 08/16 soll in Richtung Stöllnitz erheblich erweitert werden. Dies läuft der abgeschlossenen Planung für den bereits dort bestehenden Windpark zuwider. Bei der Planung dieses Windparks konnte die Gemeinde Schildetal davon ausgehen, dass dieser Windpark dann abgeschlossen sein wird. Es handelt sich also nicht um eine Erweiterung sondern um einen neuen Windpark, der dann einen Abstand von 2,5 km einhalten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das geplante Eignungsgebiet 08/16 Renzow West stellt eine Erweiterung eines bestehenden Windparks dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Der Festlegung des Eignungsgebietes 08/16 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 08/16 Renzow Ost bleibt daher unverändert.
lfd.-Nr.: 2060 private Person	5.Das Gebiet Renzow Ost 09/16 grenzt an ein Waldgebiet mit hoher Artenvielfalt. Dort brüten Kraniche und Rotmilane. Aufgrund seiner Größe, Ruhe, der Vielfalt unterschiedlicher Biotope und mehrerer Feuchtgebiete ist das Gebiet als Brutgebiet des Schwarzstorches geeignet. Die Population des Schwarzstorches im Biosphärenreservat Schaalsee benötigt für die Ausbreitung genau solche örtlich naheliegenden Gebiete. Das gesamte Gebiet zwischen Renzow, Perlin und Welzin ist Jagdrevier für Seeadler.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Um "gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V" ist ein Abstandspuffer von 200 m als Restriktionskriterium festgelgt. Damit ist der Schutz der gesetzlich geschützte Biotope in der Regel gewährleistet. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2061 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2064 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2065 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2066 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2068 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2069 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2071 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2073 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2074 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2078 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Verschlechtern die Lebensqualität?-Ständige Unruhe und Blinken bei Nacht.-Grundstücke in der Nähe von Windrädern verlieren erheblich an Wert – mit Einbußen bis 30 % ist zu rechnen.-Windräder erzeugen Ultraschall und machen krank.-Warum in MVP keine H10-Regel?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht

erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2080 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Durch die Drehbewegung der Rotorblätter entstehen Geräusche, die die Lebensqualität und Ruhe des landschaftlichen Gebietes beeinträchtigen.-Die Blinklichter der Anlage stören.-Das Landschaftsbild wird in seiner Harmonie und Einfachheit gestört.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2082 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Die Windräder beeinträchtigen die Lebensqualität durch Geräuschbildung der Drehbewegung der Rotorblätter. -Die Lichtsignale stören.-Die landschaftliche An- und Ausschicht wird beeinträchtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2083 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Das Windeignungsgebiet zerstört das Landschaftsbild!-Schallbelästigung und notwendige Warnbeleuchtung könnten zu gesundheitlichen Schäden beim Menschen führen.-Die Entschädigung der Grundstückseigentümer für die Wertminderung der Grundstücke ist nicht entschieden.-Die Größe der geplanten Gebiete ist zu hoch, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Überproduktion vorhanden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die

Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2083 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Das Windeignungsgebiet zerstört das Landschaftsbild. Die Folgen für Mensch und Natur sind nicht ausreichend erforscht. -Die Schallbelästigung und die Warnbeleuchtung könnte zu gesundheitlichen Schäden beim Menschen führen.-Die Wertminderung für die Grundstückseigentümer steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der geplanten Windenergieanlagen, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Überproduktion vorhanden ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2085 private Person	Erste Stufe des BeteiligungsverfahrensWindeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Ich fühle mich durch die Geräusche sehr belästigt.-Meinen Lebensabend möchte ich in Ruhe verbringen, jetzt kann ich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nachts nicht gut schlafen, denn der Lärm ist zu groß.-Außerdem brütet der Storch jetzt nicht mehr auf dem Kirchturm.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2089 private Person	Ich habe Einwendungen gegen folgendes Windeignungsgebiet Renzow West Nr. 8 und Renzow Ost Nr. 9:-keine Anlage in unserer Umgebung recht!-vorhandene Anlage besser nutzen – Windräder stehen lange still.-mögliche Stromkapazität kann nicht gespeichert werden-Umwelt und Natur wird weiter geschädigt und verschandelt-Rückgang der Greifvogel- und Fledermauspopulation ist vorprogrammiert	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2105 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2106 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2107 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2108 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Windkrafträder sind zu laut –> Kopfschmerzen-stören beim Lernen / Konzentrationsschwierigkeiten-stören bei Unterhaltungen / lenken ab-führen zu Schlafstörungen-die roten Blinklichter stören-Vögel werden verscheucht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2109 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2110 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den MenschenSchall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und ErholungsStörende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- Ich habe keine Vorteile, da aus meiner Sicht nur die Investoren, Planer und Landbesitzer die Gewinne unter sich aufteilen. Das Beteiligungsgesetz werde ich nicht nutzen können, da mir kein nennenswertes Kapital zur Verfügung steht.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2111 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Es besteht bereits ein Windpark vor „unserer Haustür“.-Die Geräuschbelästigung ist jetzt schon sehr hoch.-Eine Erweiterung würde die Lärmbelästigung wahrscheinlich verdoppeln. Wir möchten auch nicht von 2 Seiten beschallt werden. Deshalb sind wir auch gegen den Windpark Renzow Ost. -Ein Windpark ist gerade noch zu ertragen, alles andere ist für die Einwohner unzumutbar.-Ich fordere Sie deshalb auf, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot der Rücksichtnahme bei Ihren Planungen einzuhalten.-Schadensersatzforderungen behalte ich mir vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2112 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Geräusche zu laut-Schattenwurf-Brutgebiet von Kranichen-Wertverlust des Grundstückes-Schlafstörungen-Beeinträchtigung durch Rotlicht in der Nacht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2113 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2114 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2115 private Person	Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall. Warum wird die Problematik des Infraschalls weitgehend ignoriert?-In der Umgebung der Windkraftanlagen verlieren die Immobilien gewaltig an Wert – wie wollen Sie das ausgleichen?-Viele Windräder stehen still, da überschüssiger Strom nicht gespeichert werden kann. Warum davon noch neue bauen lassen du die Landschaft verschandeln?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2116 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den Menschen-Schall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen-Erheblicher Immobilienwertverlust-Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholungsort-Störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes-Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung-Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- keine fallenden Strompreise!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2117 private Person	Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Schon jetzt – wenn ich in mein Dorf einfahre – sehe ich Windräder. Aus Richtung Lützow – rechts am Horizont; dann in Groß Welzin – links; aus Groß Brütz – die Welziner WR, Hof Wandrum – in Richtung Schwerin; Gottmannsförde. Abends im Sommer – höre ich auf der Terrasse Geräusche der Windräder von Groß Welzin – trotz eines kleinen Waldstückes dazwischen, ich möchte nicht wissen, wie es den Einwohnern dort geht mit der Geräuschbelästigung. -wir zerstören das Sichtbild unserer Natur und stören unsere Flora und Fauna durch übermäßiges Eingreifen; die Kraniche aus d. Grambower Moor, d. Rotmilan hier bei uns – wie lange werden sie bleiben-d. Unmengen an Beton für die Fundamente, d. Anlagen von zusätzlichen Wegen – irgendwann geht alles in Richtung eines riesigen „Energiegewerbeparks MVP“ – und das möchte ich nicht und deshalb bin ich gegen das Aufstellen der Windräder!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2118 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2118 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2118 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2118 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Lärmbelästigung bei starkem Wind-Störung bei Satellitenfernsehen-Wertverlust bei Immobilien in Renzow-großer Eingriff in die Natur-Schlafstörung durch Lärm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2118 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2119 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2119 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Lärmbelästigung bei starkem Wind-Störung bei Satellitenfernsehen-Wertverlust bei meiner Immobilie-großer Eingriff in die Natur-Schlafstörung durch Lärm-ständiges Blinken der Warnleuchten-Tiere werden von ihrem Lebensraum verdrängt-stehen viel zu dicht an Wohngebieten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2119 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 595.	siehe Stellungnahme 595
lfd.-Nr.: 2119 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2119 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2119 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2120 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2121 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2122 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2123 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2124 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2125 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2126 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2128 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2129 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2130 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2131 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2132 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2133 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2134 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2135 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2136 private Person	Stellungnahme: Ausweisung neuer Eignungsgebiete 10/16, und 11/16 Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windräder bzw. gegen die Ausweisung der oben genannten Eignungsgebiete für Windkraftanlagen aus! Mit folgenden Punkten führe ich die Einflüsse und Beeinträchtigen auf, denen die gesamte Region, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ausgesetzt wären, wenn die Windkraftanlagen gebaut würden.-Zerstörender Eingriff in das Landschaftsbild-Verlust von Wohn- und Lebensqualität durch die Beeinträchtigungen der WEA-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften Gesundheitsgefahren für den Menschen Schall/Infraschall ist auch in 12 km Entfernung nachweisbar, Keine Isolierung oder Schutz möglich, Enorme Druckschwankungen an den Rotorblättern verursachen intensiven Infraschall- Permanenter Lärm durch die Rotorblätter- Rote Blinklichter in der Nacht/Schlafstörungen- Erheblicher Immobilienwertverlust- Verlust des Naherholungsgebiets der Region/Freizeit und Erholung Störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und unangenehme Lichtreflexe im Urlaubsland MV- Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel- Vertreibung geschützter Tierarten (Rotmilan, Eulen, Falken)- Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs und Lebensumfeldes- Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung- Rotmilan frequentiert den Potentialsuchraum- Zerstörung der Lebensräume für alle Wildarten	Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2139 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2139 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2139 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2139 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2139 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:- Lärmbelästigung bei starkem Wind- Störung bei Satellitenfernsehen- Wertverlust bei Immobilien in Renzow- großer Eingriff in die Natur- Schlafstörung durch Lärm- ständiges Blinken der Warnleuchten- Tiere werden von ihrem Lebensraum verdrängt- stehen viel zu dicht an Wohngebieten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2141 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2141 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2141 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2141 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2141 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-störender Blick-viel zu laut-Wir haben nichts davon.-Schlafstörung durch Lärm-ständiges Blinken der Warnleuchten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2143 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2143 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2143 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2143 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2143 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-die Gemeinde hat nur Nachteile davon-störende Lärmbelästigung-großer Eingriff in die Natur-Störung des Satelliten TV-Bedrohung der Brutplätze für Kraniche-Schlafstörung durch Lärm-ständiges Blinken der Warnleuchten-Tiere werden von ihrem Lebensraum verdrängt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2144 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Schlafstörung seit dem Bau der Windräder-Ständiger Lärm-Ich sehe keine Rehe mehr.-Der Blick in die Ferne ist weg.-Das rote Aufleuchten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2144 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2144 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2144 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2144 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2145 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Störendes Aufleuchten der Signallichter-Starker Eingriff in die Natur – weniger Vögel / Wild-Lärmbelästigung-Aussicht aufs Feld / Sonnenuntergang nicht so schön wie davor, da 1. Reihe!!!-Kein Profit für Diejenigen, die „damit“ leben müssen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2145 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2145 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2145 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2145 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2146 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:-Lärmbelästigung-Weniger Wildwechsel-Nächtliches Aufleuchten der Signallichter-Wir haben keinen Nutzen, stehen aber praktisch im Garten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Wildtieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2146 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2146 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2146 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2146 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090.	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.9 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 10 (Groß Welzin, 73 ha)Ein bis zwei Brutvorkommen des Kranichs unmittelbar angrenzend an das WEG werden bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.Zudem werden Nahrungsflächen für Kraniche des Schlafplatzes im Grambower Moor beeinträchtigt (siehe Ausführungen unter Punkt 5.10).Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.8 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 9 (Renzow Ost, 61 ha)Zwei Brutvorkommen des Kranichs im unmittelbar zum WEG angrenzenden Wald werden bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt. Bei Realisierung des Potenzialsuchraums sind weitere drei Brutreviere von Beeinträchtigungen betroffen.Forderung: Reduzierung des WEG und Berücksichtigung der Brutkraniche bei der Planung. Keine Realisierung des Potenzialsuchraumes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte

in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.7 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 8 (Renzow West, 173 ha)Vier Brutvorkommen des Kranichs im unmittelbaren Umfeld des WEG werden bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt. Das WEG im Nordosten ist bereits schon bebaut.Forderung: keine Erweiterung des WEG über die bestehenden Anlagen hinaus.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.10Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 11 (Klein Rogahn, 111 ha)Ein bis zwei Brutvorkommen des Kranichs unmittelbar im Nordwesten angrenzend an das WEG werden bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt. Im NSG Grambower Moor sind zudem zahlreiche weitere Brutpaare anwesend, sodass insbesondere bei der Einbeziehung von Potenzialsuchräumen weitere Brutpaare beeinträchtigt werden. Zudem fehlen bei beiden westlich angrenzenden Potenzialsuchräumen die 500 m-Puffer zum NSG Grambower Moor.Im NSG Grambower Moor befindet sich zudem ein wichtiger Sammel- und Rastplatz von Kranichen, der vor allem von Vögeln der heimischen Brutpopulation genutzt wird. Maximal konnten zur Herbstrast 750 Vögel nachgewiesen werden. Zudem befindet sich im NSG ein Nichtbrütersammelplatz (max. 300 Vögel). Die umliegenden Feldflächen in mehreren Kilometern Entfernung sind alle als Hauptnahrungsflächen für den Schlafplatz anzusehen, sodass sowohl das WEG als auch die beiden Potenzialräume eine direkte negative Wirkung auf den Schlafplatz entfalten.Bei der großen räumlichen Ausdehnung von WEG und Potenzialflächen werden die Nahrungsflächenverluste für Brut- und Rastvögel so gravierend sein, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der dortigen Kranichvorkommen zu rechnen ist. Dies konterkariert dann auch die bisherigen positiven Entwicklungen von Brut- und Rastbeständen beim Kranich, die sich nach Wiedervernässung der ehemaligen Abtorfungsflächen eingestellt haben.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.6 Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 7 (Gadebusch Süd, 153 ha)Ein Brutvorkommen des Kranichs SE Gadebusch (nördlich B104) befindet direkt angrenzend an WEG und Potenzialsuchraum und wird bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.Forderung: Reduzierung des WEG und Berücksichtigung der Brutkraniche bei der Planung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2148 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1090	siehe Stellungnahme 1090
lfd.-Nr.: 2148 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1341.	siehe Stellungnahme 1341
lfd.-Nr.: 2148 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1062.	siehe Stellungnahme 1062
lfd.-Nr.: 2148 private Person	Windeignungsgebiete Renzow West - 08/16 und Renzow Ost – 09/16Ich habe folgende Einwendungen gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Renzow West – Nr. 08/16 und die Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost – Nr. 09/16:Die schon vorhandenen Windräder sind störend bei Tag und bei Nacht. Bei geschlossenem Fenster sind sie viel zu luat, um sie auszublenden oder dass man sich daran gewöhnen kann. Sie sind eine Zumutung für jeden Menschen, der in der Nähe wohnt.Es ist die größte Dreistigkeit, dass die Menschen, die jetzt ständig mit diesen „Monstern“ leben müssen und die Leute die davon profitieren, keine Windräder im Garten haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von

diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2148 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1084.	siehe Stellungnahme 1084
lfd.-Nr.: 2149 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Klein Rogahn - 11/16 im Norden von Klein Rogahn.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen / zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich)-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes. Es reicht nun wirklich, schon mit der 380 KW Hochspannungsleitung.-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?)-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien-Gefahr und Vertreibung diverser geschützter Tiere, wie zum Beispiel Rotmilan, Eulen, Falken, Wildvögel, Fledermäusen, bzw. anderen Zugvögeln, wie der Kraniche, durch Zerstörung des Nahrungs- und LebensumfeldesZerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Bedenken: Nähe zum Naturschutzgebiet „Grambower Moor". Hier leben zahlreiche störungsempfängliche Vogelarten (Kranich, Flußregenpfeifer und Waldwasserläufer)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2151 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Klein Rogahn - 11/16 im Norden von Klein Rogahn.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen / zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich)-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes. Es reicht nun wirklich, schon mit der 380 KW Hochspannungsleitung.-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?)-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien-Gefahr und Vertreibung diverser geschützter Tiere, wie zum Beispiel Rotmilan, Eulen, Falken, Wildvögel, Fledermäusen, bzw. anderen Zugvögeln, wie der Kraniche, durch Zerstörung des Nahrungs- und LebensumfeldesZerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-Bedenken: Nähe zum Naturschutzgebiet „Grambower Moor". Hier leben zahlreiche störungsempfängliche Vogelarten (Kranich, Flußregenpfeifer und Waldwasserläufer)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2152 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Klein Rogahn - 11/16 im Norden von Klein Rogahn.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen / zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich)-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes. Es reicht nun wirklich, schon mit der 380 KW Hochspannungsleitung.-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?)-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien-Gefahr und Vertreibung diverser geschützter Tiere, wie zum Beispiel Rotmilan, Eulen, Falken, Wildvögel, Fledermäusen, bzw. anderen Zugvögeln, wie der Kraniche, durch Zerstörung des Nahrungs- und LebensumfeldesZerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bedenken: Nähe zum Naturschutzgebiet „Grambower Moor". Hier leben zahlreiche störungsempfängliche Vogelarten (Kranich, Flußregenpfeifer und Waldwasserläufer)	der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2156 private Person	Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Bei der Planung des Windeignungsgebietes sind Punkte zu berücksichtigen, die von enormer Wichtigkeit für Mensch und Natur sind!Dieser Windpark würde den Schutz des Radegastquellgebietes gefährden und bestehende Biotope sowie geschützte Tiere vernichten und stören!Außerdem befindet sich in diesem Gebiet direkt angrenzend die historisch international wertvolle Fläche des Schlachtfeldes von 1712! Durch den Windpark ist die Sichtachse auf dieses Schlachtfeld massiv beeinträchtigt. Jedes Jahr haben wir in der Stadt Gadebusch an die 4.000 bis 5.000 Besucher aus dem skandinavischen Raum, die nur wegen dieser größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden (1712) kommen, sich informieren und besichtigen. Für die Kleinstadt Gadebusch ist dies eine touristische Aufwertung höchsten Grades! Selbst Pläne zur Bepflanzung einer neuen Waldfläche wurden aus diesem Grund verworfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2158 private Person	Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieser Windpark würde den Schutz des Radegastquellgebietes gefährden und bestehende Biotope sowie geschützte Tiere (Wanderfalke) stören und vernichten! In diesem Gebiet befindet sich direkt angrenzend die historisch international wertvolle Fläche des Schachtfeldes von 1712! Durch den Windpark ist die Sichtachse auf dieses Schlachtfeld massiv beeinträchtigt. Jedes Jahr haben wir in der Stadt Gadebusch an die 4.000 bis 5.000 Besucher aus dem skandinavischen Raum, die nur wegen dieser größten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden (1712) kommen, sich informieren und besichtigen. Für die Kleinstadt Gadebusch ist dies eine touristische Aufwertung höchsten Grades! Selbst Pläne zur Bepflanzung neuer Waldflächen wurden aus diesem Grund verworfen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2161 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde -Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume sieben-Dörfer-Moor und -westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Durch den Infraschall befürchte ich für mich und meinen Mann eine große Gesundheitsgefährdung!-Zerstörung der Landschaftsbildung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2163 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde -Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume sieben-Dörfer-Moor und -westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Natur und Landschaftsschutz wird beeinträchtigt-Gefährdung und Gesundheitsschutz-Belästigung durch Blinklichter und Lärm	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2164 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde -Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume sieben-Dörfer-Moor und -westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung der Landschaft-Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2165 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde -Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume sieben-Dörfer-Moor und -westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Ich fühle mich bedroht durch Lärmbelästigung (Infraschall)-Beeinflussung Leben auf dem Land	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2167 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde -Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor und -westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Wir beide lehnen den entstehenden Infraschall rigoros ab. Auch unsere Haustiere würden darunter leiden.-Es entsteht eine große Wertminderung für unser Haus.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2168 private Person	Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-angrenzendes Quellgebiet der Radegast-angrenzendes Bodendenkmal (Schlachtfeld 1712)-touristische Nutzung-Rastplatz der Kraniche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2169 private Person	Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-das Radegastquellgebiet muss geschützt bleiben-das Schlachtfeld (historisch international wertvoll) der größten Feldschlacht auf meckl. Boden (1712) muss geschützt bleiben sowie die Sichtachse auf dieses Schlachtfeld-die Planung eines Naherholungsgebietes am Baggersee Pokrent…	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2170 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Vorab möchte ich meine Enttäuschung über so wenig Verständnis von Ihnen für alle betroffenen Bewohner an Windparks äußern und vor allem der verlorengegangenen Demokratie.Schon einer meiner aufgeführten Aspekte müsste ausreichen, um dieses Vorhaben zu stoppen, da die Gesundheit und Sicherheit des Volkes an erster Stelle stehen muss.1. Ich sehe meine Gesundheit durch 24 Stunden Lärm, Schattenschlag und Infraschall bedroht. In Dänemark ist dieses Problem schon lange bekannt und wird geprüft.2. Das o.g. Gebiet ist das Erholungsgebiet für alle Bürger aus Wakenstädt und auch Gadebusch. Es ist ein sehr wichtiger Bestandteil unseres Lebens, denn Wald, Moorsee und die Wanderwege gibt es bei uns nur in diesem Gebiet am Sonnenberg und bietet uns seit Jahren die Möglichkeit vom Alltagsstress zu entspannen. Ein Windpark 100 m daneben würde alles zerstören.3. Tourismusströme besonders durch dänische und schwedische Reisegruppen sind in diesem Gebiet immer häufiger anzutreffen, da sich auf dem Windeignungsgebiet das historische Schlachtfeld von 1712 (größte Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden) befindet. Hotels und Gastronomie sind in Gadebusch sehr auf Gäste angewiesen.4. Unser Haus ist sehr Schallempfindlich, da es in einer Senke steht. Man hört jedes vorbeifliegende Flugzeug auch im Haus. Bei einer Dauerbeschallung durch Windräder fürchte ich gesundheitliche Schäden, besonders psychische Auswirkungen. Ich leide schon jetzt an Kreislaufproblemen. Ich bin selbstständiger Handwerker. Wer zahlt Entschädigung für den Arbeitsausfall ? Sie müssten mir die Kosten für schallsichere Fenster erstatten. Die Bewohner der angrenzenden Dörfer um den Windpark Stöllnitz klagen bereits über quälende Geräusche, die auch im Haus hörbar sind. Ich verlange eine Stellungnahme und ein entsprechendes Schallgutachten hierzu.5. Terror durch Schattenwurf morgens ca. 2 Stunden in ganz Wakenstädt. Windräder stehen in einer Reihe zum Sonnenaufgang. Abends gleiches Problem in Kaeselow. Dadurch wird man schon morgens gestresst und krank gemacht und muss dann zur Arbeit. Ich verlange eine Stellungnahme und ein entsprechendes Schattenwurfgutachten hierzu.6. Wald größer 10 ha steht direkt neben Windpark.7. Moorsee befindet sich am Waldrand neben Windpark.8. Ich fordere Schadensersatz wegen der Wertminderung (ca 30%) unseres Grundstückes mit Haus.9. Riesiges Zugvögelgebiet um dieses Gebiet herum (Kraniche, Gänse, usw.)10. Quellgebiet der Radegast 200 m daneben kann zerstört	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	werden und Quelle versiegen, denn oberes Schichtengrundwasser unter dem Windpark wird durch massiven Eingriff in die Erdschicht für riesige Fundamentarbeiten zerstört, die tiefer gelegenen Quellen (7 Stück) versiegen. Das ganze Naturschutzgebiet Radegasttal von Gadebusch bis Rehna hängt von diesen Quellen ab. Ich verlange ein entsprechendes Gutachten hierzu !11.Nachtbeleuchtung der Windräder an der B104 beidseitig (Straße mit sehr hohem Verkehrsaufkommen) führt zur Irritation im Straßenverkehr , besonders aus Lützow kommend Richtung Gadebusch vor der Bergkuppe sehe ich akute Unfallgefahr. Ich bitte diesen Aspekt zu prüfen !12.Die Schönheit des einmaligen Radegasttales wird vernichtet. Für mich ein Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotential. Gleichzeitig auch die Sichtachse zum historischen Schlachtfeld 1712.13.Rotlicht - Terror für ganz Wakenstädt und Gadebusch von allen Ecken aus zu sehen14.Zahlreiche Fledermäuse in den warmen Monaten in Wakenstädt aktiv.Ich bitte Sie, alle aufgeführten Einwendungen zu prüfen und zu berücksichtigen und im Sinne der Volkes zu werwerten.	ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2174 Stadt Gadebusch	5. Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und Tiere:Durch die Lage des geplanten Windeignungsraumes unmittelbar angrenzend an das Gewerbegebiet Trittauer Str. und Industiestraße sind 9 Wohnungen (Betriebswohnungen) direkt betroffen. (Anlage 7) Die dort lebenden 15 Bürger sind ebenso schutzwürdig wie die im übrigen Stadtgebiet lebenden Einwohner. Der Eignungs- und Suchraum grenzt unmittelbar an die Bebauung der Trittauer Str. und Industriestraße in Gadebusch.Durch den zu erwartenden Schall (Insbesondere den Infraschall) und den Schattenwurf der Anlagen wird die Gesundheit der hier wohnenden und arbeitenden Menschen über das zu ertragende Maß hinaus beeinträchtigt. Inzwischen gibt es bereits zahlreiche Berichte zur Schädlichkeit von Infraschall auf die beeinträchtigten Anwohner. Weiterhin fordert die Stadt Gadebusch zum Schutz ihrer Bürger einen Mindestabstand von 1000 m der Betriebswohnungen im Gewerbegebiet zum Standort der Windkraftanlagen um gesundheitliche Schäden dieser Bürger zu unterbinden.Auf Grund der Lage des Eignungsraumes direkt an der vielbefahrenen Bundesstraße B 104 ist bei möglichem Flügelabriss, wie es unlängst passiert ist, die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	öffentliche Sicherheit der Fahrzeugführer und Radfahrer gefährdet.Durch die heute üblichen 200 m und höheren Windkraftanlagen und dem Standort auf dem Sonnenberg wird das Landschaftsbild in einem Radius von bis zu 15 km beeinträchtigt. Durch die südliche Lage zur unmittelbar angrenzenden Stadt Gadebusch werden die Bürger der Stadt durch den Schall, Schattenwurf und die wechselnde Beleuchtung der Anlagen über das vertretbare Maß hinaus belastet. Gadebusch ist bereits durch den bestehenden Windeignungsraum Gadbusch/Passow-Paetrow mit 10 Anlagen vorbelastet.Eine weitere Ausweisung von Windeignungsräumen verkraftet die Region um Gadebusch nicht! Die Stadt Gadebusch beantragt deshalb und aus vorgenannten Gründen den Windeignungsraum 07/16 im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs zu streichen.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellte, unmittelbar an das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch angrenzende Potenzialsuchraum entfällt, da sich dieser innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu einem bestehenden Windpark befindet. Die innerhalb des Potenzialsuchraums befindlichen Betriebswohnungen würden zudem der Windenergienutzung in dem Potenzialsuchraum teilweise entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2174 Stadt Gadebusch	3.Natur- und artenschutzrechtliche Belange:Im vorgesehenen Eignungsraum 07/16 befindet sich die Radegastquelle mit ihren Zuflüssen. Hierbei handelt es sich um ein Kalk-Tuff-Quellgebiet, welches ein geschütztes Biotop nach § 20 BNatSchG ist.Das Gebiet um die Radegastquelle ist ein sehr artenreiches Gebiet. Im Auftrag der Stadt Gadebusch wurde eine Ökomanagementplanung für das Radegasttal erarbeitet. Mehrere Vogelarten der roten Liste haben im geplanten Windeignungsraum ihre Brutstätten, so z.B. der Weißstorch, das Braunkehlchen, die Rohrweihe und der Wachtelkönig. Ferner wurden die bauchige Windelschnecke der Roten Liste M-V und FFH-Art festgestellt. (Anlage 5) Neben den bedrohten Tierarten wurden im Untersuchungsgebiet der Radegastquelleauch zahlreiche gefährdete Pflanzenarten kartiert, (Anlage 6). Besonders im Quellgebiet gibt es eine Konzentration gefährdeter Pflanzenarten.Der Windeignungsraum grenzt an den Kiestagebau Pokrent mit der Funkenkuhle auf dem Gemeindegebiet Pokrent. Dieses Gebiet weist ebenfalls zahlreiche unter Schutz gestellte Tier- und Pflanzenarten auf.Als Fernwechsel wird die Tangente Kiestagebau - Funkenkuhle - Radegastquelle regelmäßig vom Fischotter genutzt.Der Eisvogel fischt sowohl in der Radegastquelle sowie in der Funkenkuhle und brütet in diesem Gebiet.Auch in Mecklenburg-Vorpommern - in dem es noch Amphibienbestände gibt - gilt ein stetiger Rückgang für Amphibien, dies besonders vor dem Hintergrund, dass die Amphibien nachgewiesenermaßen zu der weltweit am stärksten bedrohten Tiergruppe gehören.Da gerade hier die Funkenkuhle und die umliegenden Biotope immens wichtige Rückzugsorte sind, bedeutet jede Störung der Wanderkorridore eine weitere große Gefahr für diese Arten.Die angegebenen Flächen zählen ausgewiesenermaßen als Streifgebiet für den Rotmilan und weitere Greifvogelarten, wobei der Rotmilan in den angrenzenden Grundstücken auch sein Brutrevier hat. Dies hat besondere Bedeutung, da sich der Bestand des Rotmilans im starken Abwärtstrend befindet.Der Sonnenberg, die Funkenkuhle sowie die Söll- und Feuchtgebiete sind Jagdgebiet für Fledermäuse mehrerer Arten. Die unter Naturschutz stehenden Fledermäuse werden neben Vögeln dann zu Schlagopfern.Von dem o.g. Artenschwund sind folgende Arten besonders bedrohtdie Rotbauchunke,der Laubfrosch sowieder Moorfrosch,die es in diesen Bereichen noch gibt, wobei nochmals explizit darauf hingewiesen werden muss, dass ein Genaustausch durch entsprechende Wandermöglichkeiten gegeben sein muss!(Quelle: Meldung ehrenamtlicher Kartierer zur Multibasedatenbank beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten

Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Amphibien durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Funkenkuhle befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch und steht der Festlegung des Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2174 Stadt Gadebusch	Die Stadt Gadebusch hat gegen die Ausweisung eines neuen Windeignungsraumes südlich der Stadt Gadebusch 07/16 erhebliche Bedenken. Diese begründen sich insbesondere durch:1. Im vorgesehenen Windeignungsraum 07/16 hat 1712 die Schwedenschlacht bei Wakenstädt stattgefunden. Diese für die Schweden sehr geschichtlich bedeutsame Schlacht im Nordischen Krieg war Anlass des Kulturhistorischen Vereins 1712 in Zusammenarbeit mit der Stadt Gadebusch und zahlreichen internationalen Verbündeten die Ereignisse aufzuarbeiten und touristisch zu nutzen.Gadebusch vermarktet das historische Schlachtfeld 1712 über die „Schwedenstraße", die Städtepartnerschaft mit Amal in Schweden, in Verbindung mit der „Märchenstraße”, Tourismusverbänden des In- und Auslandes. Für Gadebusch hat die Schlacht ein Alleinstellungsmerkmal und ist deshalb so wichtig für die weitere touristische Entwicklung der Stadt und des Umfeldes.In Anbetracht dessen hat die Stadt Gadebusch am 07.03.2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 36 für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" in Wakenstädt beschlossen. Planungsziel ist ein Besucherzentrum vor Ort einzurichten, um die touristische Attraktivität zu erhöhen und das kulturhistorische Erbe weiter zu erforschen und zukünftigen Generationen zugänglich zu machen. Zur Sicherung der Bauleitplanung hat die Stadt Gadebusch den Beschluss über eine Veränderungssperre am 07.03.2016 für den Geltungsbereich des B-Planes erlassen. (Anlage 1) Das Schlachtfeld 1712 geht weit über die Grenzen des zurzeit eingetragenen Bodendenkmals in Wakenstädt hinaus. Historische Karten belegen, dass die Regimenter über den Sonnenberg kamen und auch das Gebiet zwischen der B 104 und Wakenstädt zum eigentlichen Schlachtfeld gehört.Die jetzige Gedenkstätte mit der „Schwedenhütte" soll durch ein neues Ausstellungsgebäude für neue Fundmaterialien, historische Karten und Dokumente und ein Filmvorführungsraum erweitert und zusätzliche Markierungspfähle der Standorte der einzelnen Regimenter und dazugehöriger Informationstafeln erweitertwerden.Unterstützung erhält die Stadt Gadebusch durch private Historiker, den schwedischen Kameradenverbänden, der schwedischen Partnerstadt Amal und dem Lehrstuhl für Nordische Geschichte der Universität Greifswald. Eine Bebauung des historischen Schlachtfeldes mit über 200 m hohen Windenergieanlagen würde die über 17 Jahre andauernden Bemühungen des Kulturhistorischen Vereins 1712 und der Stadt für den Ausbau des Tourismus zunichtemachen. Das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 36 ist für Gadebusch ein Tourismusschwerpunktraum. Zum 300-jährigen Jubiläum der Schwedenschlacht fand 2012 unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten und im Beisein der Vertreter der schwedischen und dänischen Botschaften eine Nachstellung der historischen Schlacht statt. Wie der Vertreter der schwedischen Kameradenverbände Anders Emanuelson beschreibt, ist das ehemalige Schlachtfeld der Feindschaft jetzt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Neben dem in der Stellungnahme genannten Bebauungsplan strebt die Stadt Gadebusch die Änderung des Flächennutzungsplans an. Beide Bauleitplanverfahren befindet sich noch im Verfahren. Die Pläne zielen darauf ab, die touristische Entwicklung um das Schlachtfeld zu steuern (u.a. Festlegung von Wanderwegen). Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Im Ergebnis der Abwägung wird daher den Belangen der Windenergienutzung gegenüber der kommunalen Planungsabsicht der Vorrang eingeräumt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eine Anlaufstelle für die Verbrüderung und eine damit verbundene große Gemeinschaft geworden. (Anlage 2)- Magnus Eriksson, Redakteur der „Schwedenstraße" schrieb: „Energieversorgung für kommende Generationen ist unsere Verantwortung, aber ganz pietäts- und geschichtslos auf einem Schlachtfeld und Massengrab. Es gibt doch eine Menge anderer Felder in Mecklenburg als Alternative für einen Windpark." (Anlage 3)- Der Vorstand des Verbandes Mecklenburgischer Ostseebäder e.V. als Interessenvertreter der Tourismuswirtschaft fordert in seinem Schreiben, dass das historische Schlachtfeld bei Wakenstädt nicht überplant wird um tourismusrelevante Kulturlandschaften zu sichern. (Anlage 3.1)- Der Tourismusverband Mecklenburg - Schwerin e.V. verweist in seinem Schreiben 12.05.2016 darauf, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes bei Wakenstädt dem Grundsatz des schützenden Gutes „Gedenkstätten und Denkmale" gemäß Kapitel 6.2.2 Kultur des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg widerspricht. (siehe Anlage 3.2)Anlage 1Stadt GadebuschStadtvertretung GadebuschBeschlussvorlageVorlage Nr.: Gdb/009/2016Datum: 23.02.2016BetreffBebauungsplan Nr. 36 Sondergebiet "Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" Aufstellungsbeschluss Beschlussvorschlag: Die Stadtvertretung Gadebusch beschließt1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" in Wakenstädt. Folgende Grundstücke sind von der Planung betroffen:Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35, 36/10, 36/11, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/13.Der Geltungsbereich des B-Planes liegt zwischen der Ortslage Wakenstädt und der B 104 gemäß Lageplan.Begründung: Um die Ortslage von Wakenstädt befindet sich das historische Schlachtfeld von 1712 innerhalb des Nordischen Krieges. Die berühmte Schwedenschlacht wurde in 17jähriger unermüdlicher Forschungsarbeit durch den kulturhistorischen Verein 1712 aufgearbeitet und in mehreren Bänden publiziert. Zum 300-jährigen Jubiläum fanden eine Nachstellung der historischen Schlacht von 1712, in der Schweden gegen die dänischen und sächsischen Truppen im Beisein und unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten Herrn Erwin Sellering sowie weiteren internationalen Gästen in Wakenstädt und eine Regionalkonferenz statt. Für die Schweden ist diese Schlacht von besonderer Bedeutung, da sie diese gewonnen hatten. In den Fahnen der schwedischen Regimenter steht noch heute der Name von Gadebusch.Durch das Engagement des Vereins und der Stadt Gadebusch wurde in der Museumsanlage eine aussagekräftige Ausstellung mit einem Diorama der Schlacht aufgebaut. Auf dem Schlachtfeld selbst befindet sich eine Gedenkstätte mit einer „Schwedenhütte". Jedes Jahr kommen sowohl Schweden, Dänen als auch Interessierte aus ganz Deutschland nach Wakenstädt, um der Gefallenen zu gedenken.Die „Schwedenschlacht' ist ein Alleinstellungsmerkmal für die touristische Entwicklung Gadebuschs und von internationaler Bedeutung.Nach der Auflösung des kulturhistorischen Vereins 1712 im Dezember 2015 möchte die Stadt Gadebusch das kulturhistorische Erbe weiter pflegen und ausbauen.Unterstützung erhält die Stadt von der schwedischen Partnerstadt Amal, den schwedischen Kameradenverbänden und dem Lehrstuhl für Nordische Geschichte der Universität Greifswald.Das Schlachtfeld 1712 geht weit über die Grenzen des zurzeit eingetragenen Bodendenkmals in Wakenstädt hinaus. Historische Karten belegen, dass die Regimenter über den Sonnenberg kamen und dieses Areal in die Freiflächengestaltung mit einbezogen und die Suche nach historischen Funden dorthin ausgedehnt werden soll.Für die Touristen und Fachleute ist es wichtig, anschaulich die Schwedenschlacht darzustellen. Über Markierungspfosten sollen die Aufstellungen der Bataillone gekennzeichnet werden.Um die touristische Attraktivität zu erhöhen, soll vor Ort ein Besucherzentrum errichtet werden. Die derzeitige Ausstellung in der Museumsanlage ist aus	Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

Platzgründen nicht erweiterbar. Viele Dokumente und Anschauungsmaterialien/Funde können nicht der Öffentlichkeit gezeigt werden.Eine Verfilmung der Schlachtnachstellung soll in einem separaten Raum die Geschichte den Gästen näher bringen.Da sich das Gelände im Außenbereich befindet, muss für die Fläche ein Bebauungsplan durch die Gemeinde aufgestellt werden.Die betroffenen Flächen werden zurzeit als landwirtschaftliche und Grünflächen genutzt. Die Erschließung erfolgt über mehrere gemeindliche Straßen und Wege. Für das neue Tourismuszentrum soll ein Parkplatz für Busse und PKW ausgewiesen werden.Die Versorgung mit Trinkwasser und Energie sowie die Schmutzwasserentsorgung liegt bis zur Ortslage Wakenstädt an. Das neue Tourismuszentrum sollt deshalb im Nahbereich der Ortslage entstehen. Das Schlachtfeld soll mit Wegen und touristischen Hinweistafeln ausgestattet werden.Es ist vorgesehen, mit dem Tourismusverband und schwedischen und dänischen Partnern ein Netzwerk zur Vermarktung zu schaffen.Finanzielle Auswirkungen: Ja, die Kosten für die Bauleitplanung ist im Haushalt einzuplanen.Anlagen:Lageplan mit Geltungsbereich des B-Planes, Darstellung des SchlachtfeldesAnlage 2Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zum Bebauungsplan Nr. 36 Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung desBebauungsplanes Nr. 36 für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" der Stadt Gadebusch gemäß § 14 Abs. 1 BauGBvom 22.03.2016Die Stadtvertretung Gadebusch hat am 07.03.2016 den Beschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Gadebusch gefasst. Das Gebiet umfasst die Fläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36 „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" nahe der Ortslage Wakenstädt.. Betroffen sind die Flurstücke Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke 27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35, 36/10, 36/11, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69,70/1, 71/1, 72/1 und 73/1.Der Geltungsbereich liegt zwischen Wakenstädt und der B 104 gemäß Lageplan.Zur Sicherung der Planung wird gemäß § 14 Abs. 1 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Planbereich gemäß Anlage erlassen.Der Beschluss über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.Anlage: Satzung über die VeränderungssperreÖffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch Satzung der Stadt Gadebusch über eine Veränderungssperrefür das Gebiet Sondergebiet „ Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712" bei Wakenstädt, Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke 27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35, 36/10, 36/11,47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1vom 22.03.2016Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtvertretung am 07.03.2016 folgende Satzung beschlossen:§1Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.§2Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.36 der Stadt Gadebusch für das Sondergebiet „Tourismuszentrum Schlachtfeld 1712", bei Wakenstädt (Gemarkung Wakenstädt, Flur 2, Flurstücke 27/2, 28/1, 28/2, 28/9, 35, 36/10, 36/11,47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und Gemarkung Gadebusch, Flur 8, Flurstücke 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1).§3Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:a) Vorhaben, die die Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer baufachlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;b) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen;c) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie

Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;2. erhebliche oder wesentliche wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-,zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.§4Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.§5Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.§6Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.Hinweis:Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch oder dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist (§5 Abs. 5 KV M-V). Mängel an der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gadebusch oder dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.Anlage 2Till berörda myndigheter med anledning av byggandet av vindkraftspark pä slagfältet i GadebuschMed stor oro har information nätt oss, om byggande av sex vindkraftverk pä slagfältet i Gadebusch.Svenskar och danskar bekämpade här varandra i ett blodigt slag 1712 med över 3000 döda.Detta slagfält och mänga fier nere i Europa och i Norden har noggrant beskrivits och minnet väl bevarats hos alla de regementen som deltagit. Mänga förband är i dag nedlagda men dess kamratföreningar för traditionerna vidare. Slagrältet där förr rädde fiendeskap är idag en samlingspunkt för förbrödring och stor gemenskap. Det är med stor sorg och besvikelse vi nu hör att den frid som idag räder över slagfältet - med respekt för alla soldater som stupade fräs alla sidor - idag skall bebyggas med 6 vindkraftverk om 200 meter. Med stor förstäelse för behov av el i det modema sarnhället, ber vi dock berörda myndigheter att ompröva denna inriktning till beslut och istället flytta vindkraftparken till en annan plats.Anders EmanuelsonOrdförande för Sveriges militära kamratföreningars riksförbundFd. överste och chef för HallandsbrigadenAn die zuständigen Behörden aufgrund der Errichtung des Windparks auf dem Schlachtfeld in Gadebusch.Mit großer Sorge hat uns die Information vom Bau von sechs Windkraftturbinen auf dem Schlachtfeld von Gadebusch erreicht.Schweden, Sachsen und Dänen kämpften hier gegeneinander in einer blutigen Schlacht im Jahre 1712 mit über 3000 Toten.Dieses Schlachtfeld und viele weitere in Europa und im Norden wurden ausführlich beschrieben und somit das Andenken an die damals beteiligten Regimenter bewahrt.Viele Einheiten in Schweden wurden geschlossen, aber die Kameradenvereine führen die Traditionen weiter.Das ehemalige Schlachtfeld der Feindschaft ist jetzt eine Anlaufstelle für die Verbrüderung und eine damit verbundene große Gemeinschah.Mit Respekt für die gefallenen Soldaten aller beteiligten Nationen hören wir nun mit großer Trauer und Enttäuschung, dass auf dem Schlachtfeld, auf welchem heute Frieden herrscht, sechs Windkraftanlagen von jeweils 200 Metern Höhe gebaut werden sollenMit großem Verständnis für den Strombedarf der modernen Gesellschaft bitten wir jedoch die zuständigen

Behörden, diesen Ansatz zur Entscheidung zu überdenken und den Windpark an einem anderen Ort zu errichten.Für alle schwedischen KameradenverbändeAnders EmanuelsonOberst a. D. und Chef der Brigade Halland a. D.Anlage 3Hallo ,diese Antwort habe ich von dem Redaktör Schwedenstrasse bekommen :Hej Häkan!Trevligt att hörn av dig.Jag tycker ä ena sidan att vi är skyldiga kommande generationer an öka användningen av hällbara energiformer inen tycker ä andra sidan att det är pietets- och historielöst an göra det mitt pä en massgrav. Sä mänga öppnafält som det finns i Mecklenburg kan jag inte heller tänka mig att det inte skulle gä att hitta alternativa platser att bygga vindparken pä.er schreibt"Energieversorgung für kommende Generationen ist unsere Verantwortung aber ganz pietets- und geschichtslos auf einem Schlachtfeld und Massengrab.Es gibt doch eine Menge andere Felder in Mecklenburg als Alternative für ein Windpark."Anlage 3.1Windpark auf dem Schlachtfeld bei WakenstädtSehr geehrte Damen und Herren,die Energiewende wird von einer Mehrheit der deutschen Bevölkerung begrüßt. Trotz einer zunehmenden Sensibilität der Verbraucher steigt der Energiebedarf weiterhin. Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sind deswegen aufgerufen, die relevanten Ansätze des Klimaschutzes und der Energiepolitik zur Minderung des Energiebedarfs mit Nachdruck in praktische Lösungen umzusetzen. Auch der Tourismus sieht sich hier mit in der Verantwortung.Das höchste Gut unserer Erholungslandschaften ist die Landschaft selbst, ihre Eigenheit, Unverwechselbarkeit, Artenvielfalt und Natürlichkeit. Ziel sollte es demnach sein, Konflikte mit der touristischen Nutzung von Räumen zu minimieren.Das Schlachtfeld bei Wakenstädt ist mit ca. 3.000 schwedischen Besuchern jährlich eine Sehenswürdigkeit mit touristischer Anziehungskraft. Die Stadt Gadebusch bemüht sich, die Schlacht verstärkt touristisch zu vermarkten. Diskutiert wird die Errichtung eines Besucherzentrums und eine umfangreiche Markierung und Beschreibung des Schlachtfelds von 1712. Ergänzt wird das Informationszentrum durch weitere Infrastruktur, wie ein Parkplatz für Busse und PKW.Der Vorstand des Verbandes Mecklenburgischer Ostseebäder e. V. als Interessenvertreter der Tourismuswirtschaft fordert die Sicherung tourismusrelevanter Kulturlandschaften und ihres Erholungswertes. Auf Grund der touristischen Bedeutung des historischen Kulturdenkmals ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass das historische Schlachtfeld bei Wakenstädt nicht überplant wird.Anlage 3.2Betreff: Stellungnahme zur Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energiebeigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin im Zusammenhang mitder geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Nähe von Wakenstädt.Bezugnehmend auf die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg -hier die Ausweisung eines Eignungsgebietes bei Wakenstädt nimmt der Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin wie folgt Stellung:Seit mehr als 20 Jahren investiert die Stadt Gadebusch in die Gedenkstätte " Schlacht bei Wakenstädt 1712". Der Stadt und den Vereinen ist es gelungen, dieses große Ereignis für alle Besucher erlebbar zu gestalten. In Gedenken an die Opfer, die auf diesem Schlachtfeld ihr Leben ließen, kommen jährlich viele Besucher, darunter ca. 3000 schwedische Gäste.Die Bedenken der Stadt Gadebusch hinsichtlich der Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Nähe dieses historischen Schlachtfeldes können wir aus touristischer Sicht uneingeschränkt nachvollziehen.Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Kapitel 6.2.2 Kultur des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hin, in dem es in Absatz (6) heißt:"Regional bedeutsame Gedenkstätten und Denkmale von zeitgeschichtlicher, kulturhistorischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, technischer oder volkskundlicher Bedeutung sollen als wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft erhalten, gepflegt und geschützt werden."Wir sind der Auffassung, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes dem Grundsatz des schützenden Gutes " Gedenkstätten und Denkmale" widerspricht. Wir bitten diese Bedenken in der Abwägung zu berücksichtigen.Wir weisen darauf hin, dass

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	aufgrund der Bedeutsamkeit des Vorhabens das Landesamt für Denkmalschutz zu beteiligen ist.2.Das Gebiet der historischen Schwedenschlacht ist ein gesetzlich geschütztes rotes Bodendenkmal. (Anlage 4) Auch der Umgebungsbereich Roter Bodendenkmäler steht unter Schutz und darf nicht bebaut werden. Die historischen Dokumente beweisen, dass das eigentliche Schlachtfeld weit über die jetzige Grenze des eingetragenen Bodendenkmales hinausgeht und durch weitere Untersuchungen und Funde aktualisiert werden muss.Mit dem Bau von Windenergieanlagen würden weitere Untersuchungen der Historiker erschwert und mögliche Funde verloren gehen.Die zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen des Schlachtfeldes von 1712 würden zerstört und die Sicherung der Kulturstätte „Schlachtfeld 1712" würde durch den Bau von Windkraftanlagen nicht mehr gegeben sein.	
lfd.-Nr.: 2174 Stadt Gadebusch	4. Festsetzungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Gadebusch in der Fassung der 4. Änderung und des Landschaftsplanes der Stadt Gadebusch:Die Ausweisung des Windeignungsraumes 07/16 widerspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Gadebusch.Im Plangebiet befinden sich mehrere Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes, und Festsetzungen für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Ausgleichsmaßnahmen:- Nr. 1 externe Bewirtschaftung Acker und Grünland- Nr. 4 Moorschutz- Nr. 5 Gewässerschutz/GewässerentwicklungFerner sind im F-Plan im geplanten Eignungsraum über 20 besonders geschützte Biotope ausgewiesen. (Anlage 6)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall stehen die Darstellungen im Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Gemeinde Gadebusch der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Raumordnerische Untersuchung des Eignungsgebietes für Windenergie Nr. 10/16 Groß Welzin (Landkreis Ludwigslust-Parchim)Gutachter:Karsten Kriedemannöffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz und Landschaftspflegezuständig: IHK zu Schwerin c/o KriedemannIng.-Büro für UmweltplanungRöntgenstraße 819055 Schwerinwww.kriedemann-umwelt.deAuftraggeber:Amt Lützow-LübstorfDorfmitte 2419209 Lüzow13.04.2017Inhaltsverzeichnis 1 Anlass und rechtliche Grundlagen.....32 Gebietsbeschreibung.....33 Planungsgrundlagen und Methodik.....44 Ausschluss- und Restriktionskriterien.....55 Raumordnerische Beurteilung..... 75.1 Ausschlussflächen.....75.2 Restriktionsflächen.....146 Bewertung als Windeignungsgebiet.....177 Literatur, Gesetze und Verordnungen.....207.1 Literatur.....207.2 Gesetze und Verordnungen.....207.3 Internetquellen.....21Anlagen Anlage 1: Karte 1 - Raumordnerische Sachgebiete und Restriktionen M 1 : 25.000 1 Anlass und rechtliche GrundlagenDas Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) wurde im Jahr 2011 rechtsverbindlich. Mit der Fortschreibung erfolgte 2016 eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und eine Neudefinition raumordnerischer Ziele.Laut RREP WM (2016) sind Windeignungsgebiete (WE) im Maßstab 1 : 100 000 ausgewiesen. In der Begründung zur Ausweisung der Gebiete wird Bezug genommen auf Ausschluss- und Restriktionskriterien (s. Kap. 5). Die im „Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie" (RREP 2016) dargestellten Eignungsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von 6.477 ha, verteilt auf 44 Gebiete.Das hier zu prüfende Gebiet südwestlich von Grambow, südlich von Gottesgabe und östlich von Groß Welzin ist das neue „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 10/16 Groß Welzin" (RREP 2016). Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V (MEIL 2012) wurde die „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 mit Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erlassen. Die Raumordnerische Untersuchung (RU) dient der Prüfung der raumordnerischen Sachgebiete für ein neues Eignungsgebiet für Windenergieanlagen.Zielstellung des Gutachtens ist die Beantwortung folgender Fragestellung:•Gibt es Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten, die bei der Ausweisung zu beachten sind?•Entspricht die Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen 10/16 östlich von Groß Welzin den naturschutzfachlichen Kriterien, bzw. gibt es Einschränkungen auf den Raum?Das vorliegende Gutachten wurde unabhängig, weisungsfrei, persönlich und unparteiisch erstellt. An der Erstellung des Gutachtens haben Herr Matthias Palm und Frau Lisa Pielicke aus meinem Büro mitgewirkt.Das Amt Lützow-Lübstorf beauftragte mich am 15.04.2016 mit der Erstellung des vorliegenden Sachverständigengutachtens.2 GebietsbeschreibungDas neue WE Nr. 10/16 Groß Welzin befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim in den Gemeinden Gottesgabe, Grambow und Dümmer südwestlich der Ortslage Grambow und östlich der Ortslage Groß Welzin. Die Kreisstraße K 28 verläuft südlich und östlich des Gebietes.Naturräumlich einzuordnen ist das Gebiet zur Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" in die Großlandschaft „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" und liegt hier in der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast".Das WE Nr. 10/16 erstreckt sich auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen westlich von Wodenhof und östlich von Groß Welzin (s. Abb. 1), durchzogen von Gehölzelementen.Abb. 1: Lage des neuen Eignungsgebietes für Windenergie Nr. 10/16. (Quelle: https://www.geoportal-mv.de/gala/gala.php).3 Planungsgrundlagen und MethodikGrundlagen für die RU sind:•Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL — RREP) vom 22.05.2012.•In der Anlage 3 der Richtlinie werden Hinweise zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gegeben. Die Ausweisungsregelungen beinhalten die Ausschluss- und Restriktionskriterien (MEIL 2012).•Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie (RREP 2016).•Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (2008).•Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) 2011.•Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG).Neben den hier aufgeführten verbindlichen Rechtsgrundlagen werden folgende Datengrundlagen genutzt um in der zweiten Phase der Prüfung des Suchraumes die Ausschluss- und Restriktionskriterien anzuwenden:•Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern•LUNG Datenabfrage Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2016)•Topografische Karten•OrthofotosEs wurden am 02.06.2016, 04.04.2017 und 11.04.2017 selektive Begehungen von Waldflächen mit potenziellen Brutplätzen planungsrelevanter Großvögel in einem Untersuchungsgebiet um das WE von 1.000 m durchgeführt. Bei den Begehungen wurde das WE zur Kartierung von Greifvogelhorsten und Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten aufgesucht. Dabei wurde keine systematische Brutvogelkartierung durchgeführt. Es erfolgte eine Horstsuche in den Waldflächen vor der Belaubung. Weiterhin wurden potenzielle Brutstandorte von weiteren planungsrelevanten Vogelarten kontrolliert und eine Potenzialbewertung von Kranichbruthabitaten vorgenommen.4 Ausschluss- und RestriktionskriterienAusschlussgebiete zur Windenergienutzung scheiden aufgrund rechtlicher Gründe und raumordnerischer Kriterien aus. Demgegenüber stehen Restriktionsgebiete, in denen einzelne Kriterien gegen die Ausweisung sprechen, aber anhand von Einzelabwägungen „Windenergie begünstigende Belange" überwiegen (MEIL 2012).Die Mindestgröße eines Eignungsgebietes soll 35 ha	500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	betragen und der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Windeignungsgebieten soll 2,5 km nicht unterschreiten (MEIL 2012).Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012):•Wohnsiedlungen, Gebiete die der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Pufferabstandes von 1.000 m•Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich einschließlich eines Pufferabstandes von 800 m•Vorranggebiete für: Naturschutz und Landschaftspflege (zu Nationalparks ist zusätzlich ein Puffer von 1.000 m einzuhalten), Rohstoffsicherung, Küsten- und Hochwasserschutz, Trinkwasser, Gewerbe und Industrie•Tourismusschwerpunkträume•Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (> 2.400 ha)•Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 - sehr hoch), einschließlich 1.000 m Puffer•Wald ab 10 ha•Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung•Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha•Biosphärenreservate•Naturparks•Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer•Horste/Nistplätze von Großvögeln:-Seeadler, einschl. 2.000 m Abstandspuffer-Schreiadler, einschließlich Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Abstands¬puffer-Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer-Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Abstandpuffer•Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich•Militärische Anlagen, einschließlich SchutzbereichRestriktionskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach MEIL (2012):•500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege•Vorbehaltsgebiete:Naturschutz- und LandschaftspflegeRohstoffsicherungKüsten- und HochwasserschutzGewerbe und IndustrieKompensation und EntwicklungInfrastrukturkorridor•200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha•500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten•500 m Abstandspuffer zu Naturparks•Landschaftsschutzgebiete•Vogelzug, Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte•Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung - Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer•Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich•Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)5 Raumordnerische Beurteilung5.1 AusschlussflächenDas benachbarte Windeignungsgebiet Klein Welzin (Nr. 14) liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 2.500 m, so wird die geforderte Abstandsregelung eingehalten.Das neue Eignungsgebiet für Windenergie Nr. 10/16 Groß Welzin hat lt. RREP (2016) eine Größe von 73 ha.Die in Kap. 5 aufgeführten Kriterien werden im folgenden Kapitel näher erläutert und entscheidungsrelevante Sachgebiete und Restriktionen sind in der Karte 1, Anlage 1, dargestellt.Siedlungen Der Ort Groß Welzin liegt ca. 1.000 m westlich des Planungsgebietes. Östlich erstreckt sich in ca. 1.000 m Wodenhof. Südlich des Eignungsgebietes für Windenergie liegt Dümmerstück Hof in ca. 1.100 m Abstand. Es wird die geforderte Abstandsregelung von 1.000 m zur Wohnbebauung eingehalten.Die Geländehöhen der Eignungsfläche liegen zwischen 47 m ü. NN (Grambow) bis 70,2 m ü.NN (Buchenberg nördlich im Planungsgebiet, s. Abb. 2). Es ist davon auszugehen, dass durch den Geländeunterschied die potenziellen Windenergieanlagenstandorte etwas weniger wahrgenommen werden (s. Abb. 3).Abb. 2: Ortslage Groß Welzin mit Höhenlinien (Quelle: https://www.geoportal-mv.de/gaia/gala.php).Abb. 3: Die verschiedenen Höhen sind im Gelände deutlich wahrnehmbar (Fotopunkt 1, alle Fotopunkte sind auf Karte 1, Anlage 1, dargestellt; alle Fotos vom April 2017).Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach RREP WM (2011) ist zwischen Groß Welzin und Wodenhof im geplanten WE kein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Östlich von Grambow und südöstlich von Wodenhof sind für den Naturhaushalt wertvolle Flächen vorhanden. Darin enthalten sind ein Vorranggebiet mit	Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.

besonderer naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.Nach RREP WM (2011) sind in der näheren Umgebung des geplanten WE keine Vorranggebiete ausgewiesen.Vorranggebiete Rohstoffsicherung Im Gebiet des WE sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen.Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz Das geplante WE weist kein Vorranggebiet im Rahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes auf.Vorranggebiete Trinkwasser Das geplante WE weist kein Vorranggebiet Trinkwasser auf. Westlich von Grambow befindet sich in ca. 2.700 m Entfernung ein Vorbehaltsgebiet.Vorranggebiete Gewerbe und Industrie Innerhalb der Fläche des geplanten WE ist kein Vorranggebiet Gewerbe und Industrie vorhanden.Tourismusschwerpunkträume

Das RREP WM (2011) legt Tourismusschwerpunkträume sowie Tourismusentwicklungsräume fest. Der südliche Teil des geplanten WE ragt in einen Tourismusentwicklungsraum um Dümmer hinein.Landschaftsbildpotenzial und Freiräume Nach der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale (IWU 1996) befindet sich das geplante WE in einem Bereich von mittlerer bis hoher (Stufe 2) und hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3).Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft westlich von Schwerin" (V 2-5) ist gekennzeichnet durch Alleen und Hecken mittlerer Dichte und intensive Ackerflächen. Zerschneidungseffekte ergeben sich aus den zahlreichen Siedlungen unterschiedlicherGröße und Struktur. Ein weiterer Landschaftsbildraum innerhalb des geplanten WE ist der „Grambower Wald". Er ist geprägt durch einen artenreichen Laubwald sowie artenreiche Moorflächen mit waldartigem Charakter. Acker- und Waldnutzung nehmen zu gleichen Teilen Anteil am Landschaftsbild.Ein Landschaftsbildraum der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) befindet sich nordöstlich von Gottesgabe in einem Abstand von ca. 4.800 m zum geplanten WE. Mit dieser Entfernung ist die Abstandsregelung von 1.000 m eingehalten.Das zu prüfende Gebiet liegt innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 2 (mittel, 600 ha — 1.199 ha), der sich zwischen Groß Welzin und Wodenhof erstreckt.Waldgebiete ab 10 ha Zusammenhängende Waldgebiete erstrecken sich östlich des geplanten WE vor Wodenhof und nördlich von Klein Welzin. Im Gebiet des geplanten WE sind keine Waldflächen vorhanden.Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung Zu den Gewässern 1. Ordnung zählen alle Bundes- und Landeswasserstraßen. Im Wassergesetz des Landes M-V sind diese Gewässer ausgewiesen. Innerhalb des geplanten WE sind weder Gewässer dieser Kategorie noch Binnengewässer ab 10 ha vorhanden.Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Nach den Umweltkarten M-V sind innerhalb des geplanten WE keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope ab einer Größe von 5 ha vorhanden. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche mit linearen Gehölzelementen und kleinen Waldflächen. Östlich grenzt mittelbar ein größeres Laubwaldgebiet (Zarenmoor) mit hohem Wasserstand und Vermoorungen an. In dem Wald liegt ein über 5 ha großes Hochmoor, das nach § 20 NatSchAG M-V geschützt ist.Biosphärenreservate Das geplante WE liegt nicht im Biosphärenreservat, auch in näherer Umgebung sind Schutzgebiete dieser Art nicht vorhanden.Naturparks Das geplante WE liegt nicht im Naturpark und auch in näherer Umgebung ist kein Naturpark vorhanden.Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Zu den Europäischen Vogelschutzgebieten ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Die Gebiete selbst sind von der Planung als Windeignungsgebiet auszuschließen.In einer Entfernung von ca. 11 km östlich des geplanten WE erstreckt sich das SPA „Schweriner Seen" (DE 2235-402) sowie nördlich in einem Abstand von ca. 7,3 km das SPA „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine".Beide Schutzgebiete internationaler Bedeutung befinden sich in einem ausreichend großem Abstand zum geplanten WE.Horste/Nistplätze von Großvögeln Im geplanten WE wurden Ortsbegehungen durchgeführt, wobei drei Horste im Wald im Abstand von ca. 500 m nordwestlich des geplanten WE

kartiert wurden (s. Abb. 4, 5 und 6). Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war keine Besetzung der Horste auszumachen.Abb. 4: Horst nordwestlich des geplanten WE.Abb. 5: Horst nordwestlich des geplanten WE.Abb. 6: Horst im Wald nordwestlich des WE.Ein Horst des Weißstorchs befindet sich nach LUNG (2016) im südöstlich gelegenen, ca. 5 km entfernten Stralendorf. Des Weiteren verzeichnet die Datenabfrage einen Rotmilanhorst innerhalb des Meßtischblattquadranten (Aktualität 2014) in dem sich auch das geplante WE befindet. Dieser wurde bei den Ortsbegehungen nicht erfasst.Laut LAG VSW (2015) wird ein Mindestabstand von 500 m um Kranichbrutplätze als „ausreichend erachtet", vorliegend wird ein Abstand zum geplanten WE mit 300 m um das potenzielle Bruthabitat angenommen, der i. d. R. angesetzt wird, um Störungen zu vermeiden (SCHELLER 2009). Das potenzielle Bruthabitat ist in Abb. 7 dargestellt.5.2 RestriktionsflächenAuf Restriktionsflächen ist die Windenergienutzung im Einzelfall zu prüfen. Hierfür wurden bestimmte Kriterien aufgestellt, die sich an den Ausschlussflächen orientieren.Eine wesentliche Rolle zur Beurteilung, ob eine Fläche doch als Eignungsgebiet ausgewiesen werden kann, spielen örtliche Aspekte. Zum Beispiel sind Vorbelastungen durch Hochspannungsleitungen, stark frequentierte Straßen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie vergleichbare Vertikalstrukturen in die Prüfung einzubeziehen (MEIL 2012).500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege Das nächstgelegene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege befindet sich südlichöstlich von Wodenhof in einem Abstand von ca. 1.250 m zum geplanten WE.Das RREP WM (2011) weist kein Vorranggebiet in der näheren Umgebung aus.Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach LUNG (2008) und RREP WM (2011) sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen.Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Östlich der Ortslage Grambow ist laut RREP WM (2011) ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das Gebiet weist eine Entfernung von ca. 3.800 m zum geplanten WE auf. Im Gebiet des WE sind keine Flächen dieser Kategorie betroffen.Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz Es sind durch das Vorhaben keine Flächen dieser Kategorie betroffen.Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Es sind durch das Vorhaben keine Flächen dieser Kategorie betroffen.Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung Innerhalb des zu prüfenden Gebietes und darüber hinaus sind keine Flächen dieser Art im RREP WM (2011) ausgewiesen.Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridor Es sind keine infrastrukturell bedeutsamen Flächen im geplanten WE betroffen.Abb. 7: Potenzielles Bruthabitat des Kranichs (Fotopunkt 2).200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Um Beeinträchtigungen von Arten in den nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen über 5 ha zu vermeiden, ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten.In einem Umkreis von 200 m um das geplante WE ist nach den Umweltkarten des LUNG ein nach § 20 gesetzlich geschütztes Biotop über 5 ha vorhanden. In einem Abstand von ca. 80 m zum geplanten WE befindet sich ein Hochmoor mit naturnahen Bruch-, Sumpf-und Auenwäldern mit einer Größe von 7,47 ha. Innerhalb des geplanten WE liegen § 20 Biotope, die jedoch die Größe von 5 ha unterschreiten (Abb. 9).Abb. 9: Geplantes WE und § 20-Biotope.500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten Es sind in näherer Umgebung keine Biosphärenreservate vorhanden, die Abstandsforderung wird somit eingehalten.500 m Abstandspuffer zu Naturparks Naturparks sind in näherer Umgebung nicht vorhanden, somit werden mindestens 500 m Abstand gehalten.Landschaftsschutzgebiete Das Prüfgebiet befindet sich im Abstand von mehr als 500 m östlich des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer See".Vogelzug, ZONE A — hohe bis sehr hohe Dichte Die Zone A (Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.Der südliche Teil des geplanten WE liegt in Zone B (mittlere bis hohe relative Dichte) des Vogelzuges, der nördliche Teil hat für den Vogelzug keine herausragende Bedeutung.Rastgebiete (Land)

von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung — Stufe 4% einschließlich 500 m Abstandspuffer

Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inklusive eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.Die Fläche des geplanten WE wird laut I.L.N. (1997) mit Stufe 2 (mittlere bis hohe Bedeutung) bewertet und liegt somit außerhalb von Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Flächen dieser Kategorie befinden sich mehr als 12 km östlich des geplanten WE.Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich Einrichtungen dieser Art sind nicht betroffen.Denkmalpflegerische Aspekte Bodendenkmale sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.Bei Bauarbeiten können bisher unbekannte archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die dann entsprechend zu sichern sind.6 Bewertung als WindeignungsgebietAnhand der in Kap. 4 aufgelisteten Prüfkriterien (Ausschluss- und Restriktionskriterien) wurden für das geplante WE Nr. 10/16 Groß Welzin alle verfügbaren Daten ausgewertet.Das neue Eignungsgebiet für Windenergie Nr. 10/16 Groß Welzin hat laut RREP (2016) eine Größe von 73 ha. Durch die Ergebnisse der Prüfung ergibt sich eine Größe des WE vom 26 ha. Die Mindestgröße von 35 ha wird damit deutlich unterschritten.Mit der Einordnung des Landschaftsbildpotenzials in Stufe 2 und 3 widerspricht das beantragte Eignungsgebiet den Ausschlusskriterien nicht.Abb. 9: Angrenzendes Waldgebiet (Fotopunkt 3).Abb. 10: Feldgehölze und Baumreihen im WE (Fotopunkt 4).Alle weiteren Abstands- und Ausschlusskriterien sind für eine weitere Prüfung nicht relevant, da die geforderten Mindestabstände deutlich überschritten werden.Die Fragestellungen des Gutachtens sind wie folgt zu beantworten:Nach Prüfung sämtlicher raumordnerischer und naturfachlicher Belange/Sachgebiete wird im Ergebnis der Raumordnerischen Untersuchung festgestellt, dass sich durch die Tabubereiche um Brutvogelhabitate und geschützte Biotope eine deutliche Verkleinerung des Eignungsgebietes für Windenergie ergibt. Dies führt dazu, dass die von der Regionalplanung festgelegte Mindestgröße von 35 ha unterschritten wird. Die Naturschutzbelange stehen einer Ausweisung des „Neuen Eignungsgebietes für Windenergie Nr. 10/16 Groß Welzin" bereits auf dieser Prüfebene entgegen.Unzerschnittene Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der hier geprüften Fläche nicht betroffen. Diesbezüglich liegt keine Einschränkung vor.Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeutung befinden sich in ausreichend großen Abständen, so dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.Zu potenziellen Kranichbruthabitaten sollten mindestens 300 m Abstand eingehalten werden. In Karte 1 (s. Anlage 1) wird ein Puffer um die Bruthabitate mit Brutverdacht dargestellt.Zu dem nach § 20 NatSchAG M-V Biotop Hochmoor mit einer Größe von 7,47 ha werden lediglich ca. 80 m Abstand eingehalten. Nach MEIL (2012) sind jedoch mindestens 200 m Abstandspuffer zu geschützten Biotopen über 5 ha erforderlich. Dieses Hochmoor befindet sich im Wald des Bruthabitats des Kranichs und ist somit im Abstandspuffer zum potenziellen Kranichbruthabitat enthalten.Ein weiteres nach § 20 geschütztes Biotop innerhalb des geplanten WE wurde aufgrund von potenziellen Brutvogelgemeinschaften und Fledermausfauna mit einem Puffer von 100 m dargestellt, dadurch wird die Größe nochmals gemindert.Das betrachtete Gebiet ist gekennzeichnet als intensiv genutzte Ackerlandschaft. Es ist jedoch aufgrund der strukturierenden Gehölzelemente und des östlich angrenzenden Hochmoors davon auszugehen, dass der Raum ein hohes Potenzial für planungsrelevante Großvögel und Fledermäuse hat.Wertvolle Rastgebiete für Wat- und Wasservögel (Stufe 4) liegen in ausreichenden Abständen zum geplanten WE. Hinsichtlich der Problematik von Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dem Vogelzug ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, da sich das Gebiet außerhalb der Vogelzugzone A in der Zone B mit geringer bis mittlerer Vogelzugdichte befindet.Weitere Vorkommen von störungsempfindlichen Großvögeln innerhalb bzw. im Umfeld des geplanten WE können nicht ausgeschlossen werden, da keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden und die Habitate ein hohes Potenzial aufweisen.7 Literatur, Gesetze und Verordnungen7.1 LiteraturI.L.N. - INGENIEURBÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND NATURSCHUTZ (1997): Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsprogramms des Landes Mecklenburg- Vorpommern. Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale, Arten- und Lebensraumpotential. - Studie im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.IWU - INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT (1996): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Studie im Auftrag desUmweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.LAG VSW (2015): LÄNDERGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN:Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015).LUNG — LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2008): ErsteFortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg.,LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Datenabfrage Karte „Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2016)".MEIL - MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG (2012): Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL — RREP).RREP WM (2011): REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG, Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg.RREP (2016): REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG, Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, 2016.Scheller, W. (2009): Einfluss von Windkraftanlagen auf die Brutplatzwahl ausgewählter Großvögel (Kranich, Rohrweihe & Schreiadler) — Windenergie im Spannungsfeldzwischen Klima- und Naturschutz. Symposium am 15. Juni 2009 in Potsdam.7.2 Gesetze und VerordnungenGesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz — NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBI. M-V 2010, S. 66.Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern-Landesplanungsgesetz (LPIG) -In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V 1998), mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324).Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, (GVOBI. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert am 4. Juli 2011, GVOBI. M-V S. 7597.3 Internetquellenhttp://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php, besucht am 10.04.2017. http://www.umweltkarten.mv-regierung.de, besucht am 10.04.2017.	
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Nördlich des Dümmer Sees wurden seit vielen Jahren ständig mindestens 2 Brutpaare des Roten Milan gesichtet. Desweitern wurde der Rote Milan auch zwischen Groß und Klein Welzin und zwischen Klein Welzin und Lützow gesichtet.Nach den Erfassungen des LUNG befinden sich westlich der Ortslage Perlin Vorkommen des Seeadlers (Dümmer See) und westlich und östlich Vorkommen des Weißstorches. Das begründet die Annahme, dass die Räume durch eine bedeutende Zahl von Großvögeln gern. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie verschiedener Arten von Greifvögeln als Nahrungssuchraum genutzt werden.Der Dümmer See ist Landschaftsschutzgebiet mit Vogelruhezonen.Zu beachten ist weiterhin, dass der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Norden des Dümmer Sees in der Vogelzugzeit großen Schwärmen von Kranichen, Graugänsen, Enten und auch Gruppen von Schwänen Zwischenlande- und Futterplätze bietet. Im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung haben die Gemeinden zu bedrohten Tierarten in diesem Bereich umfassend Stellung genommen. Diese behalten ihre Gültigkeit. Auf Grund dieser vorhandenen Hinweise haben die Gemeinden sich entschieden, diesen Bereich selbst gutachterlich betrachten zu lassen. Die Ergebnisse werden sofern sie vorliegen, dem Planungsverband und dem LUNG vorgelegt.Die Gemeinden sind unabhängig davon der Auffassung, dass bei derartigen Hinweisen, die nicht für jeden Eignungsraum zutreffen, einen Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Rote Arten Liste erfolgen muss und u.U. als weiches Kriterium für die Abwägung zu berücksichtigen ist. Dabei sind auch angrenzende geschützte Bereiche mit hoher Wertigkeit (Landschaftsschutzgebiete angrenzend, Biosphäre, Naturschutzgebiete) in die Betrachtung einzubeziehen und zu gewichten. Dieses sollte im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend betrachtet werden.	ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei für das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das jeweils einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See, Gänseschlafplatz auf dem Woezer See bzw. Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Die Ausweisung der Suchräume Nr. 8, 9, 10, 13 und 14 führen zu einer Umzingelung der Ortslage Groß Welzin, bei der es sich um eine sehr kleine Ortslage handelt, die in einem Tal liegt und die beeinträchtigende Wirkung damit erheblicher ist; weshalb das Kriterium Höhe der WKA und Abstand zur Wohnbebauung dahingehend überdacht werden sollte, dieses auf die 10-fache Höhe zu erweitern. Ebensolche Umzingelungswirkungen ergeben sich für die Ortslagen Grambow und Wodenhof. (Anlage 3)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Groß Welzin, Grambow und Wodendorf aus.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsraum Nr. 10/16 und 11/16Im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung sind für diesen Eignungsraum erhebliche artenschutz- und naturschutzrechtliche Bedenken auf Grund angrenzenden Naturschutzgebietes Grambower Moor erhoben worden. Auf natur- und artenschutzfachliche Kriterien konnte nach unserer Auffassung im Vorfeld nicht eingegangen werden, da diese eignungsraumspezifisch erst vorgebracht wurden und demnach dann erst darauf eingegangen werden kann. Hier muss eine individuelle Betrachtung und Entscheidung erfolgen. Dementsprechend werden die Hinweise aus der Stellungnahme zur informellen Vorabbeteiligung aufrechterhalten. Eine Berücksichtigung der gegebenen Hinweise ist nicht erkennbar, ein Verweis auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist bei der Bedeutung des Naturschutzgebietes „Grambower Moor" sowie des Landschaftsschutzgebietes „Dümmer See" unzureichend. Hier sei bereits auf die vorangegangenen Hinweise bezüglich der Abwägung und einer Einzelfallbetrachtung mit Gewichtung der umgebenden Wertigkeit der Schutzgebiete	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die in der informellen Vorabbeteiligung gegebenen Hinweise werden erneut in die Abwägung einbezogen. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale"Im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung hat sich die Gemeinde Lützow ausdrücklich zu den in der Gemeinde Lützow und den benachbarten Umlandgemeinden befindenden geschützten Bau- und Bodendenkmälern geäußert. Bei der um das Schloss Lützow vorhandenen Parkanlage handelt es sich um eine denkmalgeschützte Anlage mit Genehmigung einer denkmalpflegerischen Zielstellung durch das Landesamt für Denkmalpflege M-V. Deshalb sei hier nochmals explizit darauf hingewiesen, dass es sich nach Auffassung der Gemeinde bei der Parkanlage um eine historische Parklandschaft handelt. Mit dem dargestellten Potentialsuchraum würde eine intensive Beeinträchtigung der Denkmäler unter Bezugnahme auf denkmalpflegerische Sichtachsen und damit festgeschriebene denkmalpflegerische Zielstellungen einhergehen. Das genehmigte Parkkonzept berücksichtigt explizit die Sichtachsen und ist dementsprechend mit zu betrachten und zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung wird verwiesen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss

Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Von den übrigen Teilflächen des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Klein Welzin ausgehen. Außerdem wird auch dieser nördliche Teil des Potenzialsuchraums vom 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin" überlagert. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsraum Nr. 7/16Der Eignungsraum befindet sich nördlich der Ortslagen Pokrent und Lützow. Die Gemeinde Pokrent ist bereits auf Grund der vorhandenen Kiesabbauflächen und des Eignungsraumes 8/16 beeinträchtigt. Das Raumordnungsverfahren zum Kiestagebau Pokrent hat den weiteren Umkreis einbezogen und beinhaltete so auch das jetzt ausgewiesene Eignungsgebiet.Die ersten inzwischen renaturierten Kiestagebauflächen von Alt Pokrent, die unter Flächennaturdenkmal stehende Funkenkuhle mit angrenzenden Flurstücken und die aus Biodiversitätssicht wertvolle Radegastquelle sind wertvolle natürliche Trittsteine und Rückzugsrefugien für Tierarten. Es muss eine ungehinderte Wanderung der Arten durch eine bestmögliche Biotopvernetzung gewährleistet werden. Jegliche Störung wird über recht kurze Zeit zum Erlöschen vieler hier lebender Tierarten führen. Dabei spielt der Biotopverbund zwischen dem Quellgebiet der Radegast innerhalb des Eignungsraumes, dem Bereich der Funkenkuhle und dem Neuendorfer Moor, das bereits zum Biosphärenreservat Schaalsee gehört, eine große Rolle.Die Rotbauchunke ist in der Funkenkuhle aktiv. Der Landlebensraum der Rotbauchunke ist der Sonnenberg sowie die angrenzenden Feldflächen und migriert zur Radegastquelle und orientiert sich stets an der Radegast.Das Obige gilt darüber hinaus für den Kammmolch, welcher vor allen Dingen in der Funkenkuhle, allen anderen angrenzenden Feuchtbiotopen und im renaturierten Kiestagebau Alt Pokrent vorkommt.Höckerschwäne, Singschwäne, Zwergschwäne und Graukraniche, verschiedene Gänsearten, aber auch der Große Brachvogel nutzen traditionell die weiträumigen Flächen um die Funkenkuhle als Rastplätze.Im Zusammenhang mit dem Raumordnungsverfahren für den Kiestagebau wurden Hinweise zu diesen Rastplätzen gegeben, in dem auf die im Umfeld vorhandenen anderen geeigneten Rastplätze verwiesen wurde, die sich im jetzt ausgewiesenen Eignungsraum befinden und damit dann nicht mehr zur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Funkenkuhle und das Neuendorfer Moor befinden sich außerhalb des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Verfügung stehen würden.Die geplante Fläche für den Windkraftanlagenbau gehört ausgewiesen vom LUNG zum Gebiet des Seeadlers.Ebenso ist in regelmäßigen Abständen der hoch bedrohte Schwarzstorch an der Funkenkuhle gesichtet worden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann ein Brutplatz vermutet werden (Es gibt 11 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern.).An der Funkenkuhle ist ferner in regelmäßigen Abständen der Wachtelkönig Brutgast. Weiterhin brüten hier der Graukranich und die Rohrweihe. Regelmäßiger Brutvogel ist der Schwarzspecht mit regelmäßigem Einflug über das geplante Windkraftfeld.Weiterhin brüten dort der Pirol sowie der Raubwürger. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es nur ca. 160 Brutpaare vorn Raubwürger in Deutschland gibt.Als Fernwechsel wird die Tangente Kiestagebau - Funkenkuhle - Radegastquelle auch regelmäßig vom Fischotter genutzt. Hier sei auf den bereits im vorhergehenden Biotopverbund erneut verwiesen, der bei einer Unterbrechung durch den Bau der WKA zu erheblichen Eingriffen in die Natur- und Pflanzenwelt führt. Dazu sind genaue Untersuchungen erforderlich, insbesondere durch die bestehenden Wechselwirkungen mit dem Bereich des Neuendorfer Moores als Bestandteil des Biosphärenreservates Schaalsee. Auch in Mecklenburg-Vorpommern - in dem es noch Amphibienbestände gibt - gilt ein stetiger Rückgang für Amphibien, dies besonders vor dem Hintergrund, dass die Amphibien nachgewiesenermaßen zu der weltweit am stärksten bedrohten Tiergruppe gehören.Da gerade hier die Funkenkuhle und die umliegenden Biotope immens wichtige Rückzugsorte sind, bedeutet jede Störung der Wanderkorridore eine weitere große Gefahr für diese Arten. Die angegebenen Flächen zählen ausgewiesener maßen als Streifgebiet für den Rotmilan und weitere Greifvogelarten, wobei der Rotmilan in den angrenzenden Grundstücken auch sein Brutrevier hat. Dies hat besondere Bedeutung, da sich der Bestand des Rotmilans im starken Abwärtstrend befindet.Der Sonnenberg, die Funkenkuhle sowie die Söll- und Feuchtgebiete sind Jagdgebiet für Fledermäuse mehrerer Arten.Von dem o.g. Artenschwund sind folgende Arten besonders bedrohtdie Rotbauchunke,der Laubfrosch sowieder Moorfrosch,die es in diesen Bereichen noch gibt, wobei nochmals explizit darauf hingewiesen werden muss, dass ein Genaustausch durch entsprechende Wandermöglichkeiten gegeben sein muss, die gegenwärtig über den Biotopverbund Neuendorfer Moor-Funkenkuhle-Radegastquellniederung gegeben sind.Der Eisvogel fischt sowohl in der Radegastquelle sowie in der Funkenkuhle und brütet in diesem Gebiet.Durch den großflächigen Kiestagebau ist die Region bereits erheblich beeinträchtigt. Jeder weitere gravierende sowie schwerwiegende Eingriff in die Natur führt zu schwersten Auswirkungen für die Natur sowie die Lebensqualität des Menschen.Unter anderem kommen außer den o.g. Arten nachgewiesener Weise folgende besonders geschützte Tierarten in dem geplanten Windkraftanlagenfeld vor:Grünspecht,Wachtelkönig,Raubwürger,Rothalstaucher,Löffelente,Grünfroschkomlex,Knoblauchkröte,Blindschleiche,Waldeidechse,Ringelnatter,Grasfrosch,Moorfrosch sowieWechselkröte.Diese Erkenntnisse beruhen auf Erfassungen ehrenamtlicher Kartierer, die an die Multibasedatenbank beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern gemeldet wurden. Die Kartierer sind namentlich bekannt und können befragt werden bzw. die Erfassungen vorgelegt werden.	Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch und stehen der Festlegung des Eignungsgebietes daher nicht entgegen. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Amphibien durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der

Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei für das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das jeweils einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See, Gänseschlafplatz auf dem Woezer See bzw. Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die innerhalb des Biotopverbundes liegen, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Die ornithologische Betrachtung aus der informellen Vorabbeteiligung wird aufrechterhalten, da dazu keine ausreichende Abwägung und standortspezifische Betrachtung erkennbar ist. Insbesondere der Verweis zu den Fledermäusen ist unzureichend, da diese Hinweise erst jetzt vorgebracht wurden und dementsprechend wie bereits mehrfach erwähnt eine standortbezogene Betrachtung zu berücksichtigen ist.Auch für den Eignungsraum 10/16 wurde eine gesonderte gutachterliche Betrachtung in Auftrag gegeben, die dem Planungsverband und dein LUNG dann zur Verfügung stehen und deren Erkenntnisse in den weiteren Prozess einzubeziehen sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die in der informellen Vorabbeteiligung gegebenen Hinweise werden erneut in die Abwägung einbezogen. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als

weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Auf der Fläche linke Seite Richtung Groß Welzin befinden sich mehrere geschützte Biotope auf einer Fläche von ca. 200x250m, die untereinander einen Abstand von 100 bis 150m haben. (Anlage 4) Beim Bau von Windkraftanlagen auf dieser Fläche käme es zu einer Zerstörung dieser geschützten Biotope aufgrund der Dimensionierung der Fundamente der Windkraftanlagen sowie der erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen (22m Breite + vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche). Beim Wegfall dieser Fläche wäre die Teilfläche in der Gemarkung Renzow kleiner als 35 ha und entspricht damit nicht mehr den Kriterien der Richtlinie. Das vorhandene Feuchtbiotop in der Gemarkung Perlin ist ca. 7 ha groß. (Anlage 5) Damit ist hier ein Abstand von 200 m einzuhalten. Damit entfällt die untere Ecke Richtung Groß Welzin. In den Biotopen existiert eine artenreiche Fauna und Flora, darunter befinden sich verschiedene geschützte und streng geschützte Vögel, Kriechtiere und Insekten darunter auch Arten der Roten Liste (z.B. Blindschleiche) auch hier sind Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Gesundheit, Verhalten und Fortpflanzung dieser Tiere zu befürchten. Dieser Hinweis wurde im Rahmen der Stellungnahme zur informellen Vorabbeteiligung bereits gegeben, ist jedoch in der Abwägung unberücksichtigt geblieben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Im Süden des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost befindet sich ein Potenzialsuchraum, der vom 200 m Abstandspuffer um ein gesetzlich geschütztes Biotope > 5 ha überlagert wird. Bei dem Biotop handelt es sich um ein kompaktes Moorgebiet. Die Umweltprüfung kommt

zu dem Ergebnis, dass der 200 m Abstandspuffer zum Schutz des Biotops in diesem Fall gerechtfertigt ist. Dieser Potenzialsuchraum wird daher nicht als Teil des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird daher nicht vom 200 m Abstandspuffer um gesetzlich geschützte Biotope überlagert.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Bei Realisierung der Bebauung von Gebiet Nr. 9 mit Windenergieanlagen wird Renzow von Gebiet Nr. 7, 8 und Nr. 9, Groß Welzin von Gebiet Nr. 9, 10, 13 und dem bestehenden Gebiet Klein Welzin umfasst. Perlin mit dem OT Perliner Bauern, dem Zeltplatz, der Finnhüttensiedlung und der Badestelle wird von den Gebieten 8, 9, 10, 13 und 14 umfasst. Die Gemeinde Lützow wäre bei einer möglichen Ausweisung der Potentialflächen aus nahezu 360 Grad im Blickwinkel von beeinträchtigenden Umfassungen unserer Siedelungen betroffen. Dazu gehören der Eignungsraum 8/16 mit derzeit 13 Anlagen, der Windpark Klein Welzin mit 5 Anlagen und der Windpark Passow/ Veelböken mit über 10 Anlagen, weiterhin kommen die Eignungsräume 9/16 und 10/16 dazu. Dieses ist für die Gemeinden nicht akzeptabel. (Anlage 3)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow, Groß Welzin, Perlin und Lützow aus.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsraum Nr. 8/16Dieser Eignungsraum wurde bereits im gegenwärtig geltenden RREP ausgewiesen. Unverständlich sind die augenscheinlichen Erweiterungen in westliche und östliche Richtung, da die Kriterien sich hier nicht verbessert haben. Der gegenwärtig geltende Eignungsraum wurde im Gebiet der Gemeinde Schildetal sowohl mit Teilflächennutzungsplan als auch B-Plan überplant und untersucht. Zusätzlich hat sich ergeben, dass sich nördlich des Eignungsraumes im Gemeindegebiet Pokrent ein Seeadlerhorst befindet. Insbesondere für die östliche Ausdehnung (Anlage 2) gibt es keine Erklärung, da die 1000 m Abstände von der vorhandenen Wohnbebauung Pokrent und der Ortslage Renzow aneinander grenzen und kein Korridor wie in den Unterlagen/Karte augenscheinlich suggeriert wird verbleibt, zumindest nicht in dem Umfang, dass hier eine weitere Anlage entstehen könnte. Weiterhin ist die westliche Ausdehnung nicht hinnehmbar, da diese zu weiteren Beeinträchtigungen der Ortslage Badow führt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 08/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 08/16 Renzow Ost nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 08/16 Renzow Ost bleibt daher unverändert.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Das Gebiet 9 wird begrenzt durch die Wohnbebauung in Renzow (westlich), Groß Welzin (östlich) und Perlin OT Perliner Bauern (südlich). Hier sollten 1000 m Abstand bemessen werden, wobei zum OT Perliner Bauern nur 880 m geplant sind. Das bezieht sich auf das nächste bewohnte Haus im Groß Welziner Weg mit 9 Einwohnern in 3 Generationen. Soll auch hier der Mindestabstand von 1000 m gelten, ist die Südbegrenzung der Fläche 9 um 120 m nach Norden zu verschieben. Darauf wurde mit der Stellungnahme im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung bereits hingewiesen. Aus der Kartengrundlage ist nicht erkennbar, inwieweit dieses berücksichtigt wurde. Zu bemängeln ist hier zusätzlich, dass eine eindeutige Abgrenzung aus der Kartengrundlage nicht erkennbar ist. Sofern sich hier bei der Darstellung wie bei diesem Gebiet Probleme ergeben, wäre hier angezeigt, dieses Gebiet in einem anderen Maßstab auf Grund der Gegebenheiten in der Anlage gesondert darzustellen, um spätere Streitigkeiten zu verhindern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert. Die Kartendarstellung im

Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V).

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Eignungsraum/Potentialsuchraum Nr. 9/16Die Kartengrundlage für Gebiet 9 ist fehlerhaft. Eine Waldzunge mit 200 bis 150 m Breite und ca. 6 ha Größe ist auf den zugrundeliegenden Karten nicht erfasst und zertrennt das Gebiet fast vollständig. Die Gemeinden sind dabei nach wie vor der Auffassung, dass es sich nicht um einen zusammenhängenden Eignungsraum handelt und dementsprechend eine Teilfläche entfallen muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten in zusammenhängenden Waldflächen ist damit ausgeschlossen. Die in der Stellungnahme genannte Waldfläche steht dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise im Westen von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2194 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Mecklenburg hat außer seiner wunderschönen Landschaft nur weniges zu bieten. Für Heinrich Seidel, dem mecklenburgischen Dichter und Schriftsteller, gehörte die Gegend um Perlin zu den schönsten Gegenden Europas. Und genau da planen Sie zielstrebig WKA! Sollten Sie diese Pläne verwirklichen, zerstören Sie auch gravierend das oben beschriebene Landschaftsbild Die blühenden Landschaften werden ohne Touristen dahinvegetieren. Vorbei ist's mit der Ruhe, einer der Gründe, weshalb ich hier gebaut habe. Mein Einfamilienhaus wird massiv an Wert verlieren. Mein Anliegen, damit eine Wertanlage für die Altersvorsorge geschaffen zu haben, wird durch Ihre Pläne zerstört. Im Fall der Errichtung der WKA werde ich mir vorbehalten gegen, den Betreiber der Anlagen zu klagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2198 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, hier: Potenzialsuchraum zum Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehmen wir zu o. g. Verfahren Stellung und geben folgendes zu bedenken:Der Potenzialsuchraum zum Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd ist in einem Wald-, Busch- und Wiesen-Mischgebiet ausgewiesen. Diese landschaftlich vielfältige Struktur bietet sehr günstigen Lebensraum für eine hohe Anzahl von Fledermausarten. Deshalb ist dort die Wahrscheinlichkeit für ihre Existenz hoch.Die Gräben, Grünlandflächen, Hecken, Feldgehölze und Waldgebiete bieten ebenfalls interessante Habitatstrukturen für viele Sperlingsvogelarten, Greifvögel und Eulen. Auch für Nahrungsgäste wie Weißstörche, Schwarzstörche und Kraniche ist das Gebiet interessant.Auf Grund des verfügbaren Nahrungsangebotes ist das Gebiet auch für Vogelzug und Vogelrast interessant. Durch den seit 2008 auf den Ackerflächen um Reinhardtsdorf in Monokulturfolge betriebenen Maisanbau hat sich das verfügbare Nahrungsangebot zusätzlich vergrößert.Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Potenzialsuchraum sehr wahrscheinlich in einem Gebiet mit bedeutendem avifaunistischen Wert ausgewiesen wurde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der in der 1. Stufe der Beteiligung dargestellte, unmittelbar an das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch angrenzende Potenzialsuchraum entfällt, da sich dieser innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu einem bestehenden Windpark befindet. Die innerhalb des Potenzialsuchraums befindlichen Betriebswohnungen würden zudem der Windenergienutzung in dem Potenzialsuchraum teilweise entgegenstehen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2220 private Person	Einspruch gegen die Teilfortschreibung des Kapitels Energie zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg betreffs des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Klein Rogahn der Gemeinden Klein Rogahn und WittenfördenWir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im o.g. Gebiet persönlich betroffen fühlen.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Daher erheben wir Einspruch gegen das oben genannten Projekt.Die Argumente lauten:- permanenter Lärm durch die Rotorblätter, Verschattung, permanent rotes Blinklicht,- Zerstörung des Landschaftsbildes,- Störung des in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes „Grambower Moor",- Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, leben in und mit der Natur",- nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall (u.a. Herz-, Magen- und Schlafprobleme; in Dänemark werden deshalb keine neuen Windkraftanlagen mehr zugelassen),- Gefahr von Eiswurf im Winter,- wesentliche Wertminderung unserer Immobilien,- Vertreibung und Tötung von geschützten Tieren wie Fledermäuse, Rotmilan usw. (in Wittenförden existiert seit Jahren ein Fischadlerhorst mit jährlich erfolgreichem Nachwuchs),- Gefahr für Kraniche, Wildgänse und andere Zugvögel und- ggf. mittelfristige Konsequenzen für das	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wirtschaftliche und kulturelle Leben in betroffenen Ortschaften.Aus den genannten Gründen lehnen wir die geplante Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen zwischen Wittenförden und Klein Rogahn ausdrücklich ab.	
lfd.-Nr.: 2227 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692
lfd.-Nr.: 2255 vertreten durch RA Peter Fischer-Riepe	Bürgerbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Energiehier: Ergänzende Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den Windeignungsgebieten 09/16 und 10/16.Bezug: früheres Schreiben der Einwender vom 24.04.2016Hiermit zeige ich an, dass ausweislich der ebenfalls übersandten Vollmachten Herr [...], Bungalowsiedlung [...] in 19209 Perlin sowie die Inhaberin des Campingplatzes Naturcamping Perlin, Zum See [...], 19209 Perlin, Frau [...] mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere mit der Formulierung ihrer ergänzenden Einwendungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel Energie beauftragt haben.Die Einwender sind mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg,insbesondere mit der Ausweisung der Windenergieeignungsflächen WEEF 9/16 und 10/16 in der Nähe ihres Naturcampingplatzes nicht einverstanden.Die beabsichtigte Teilfortschreibung würde den Bau von Windkraftanlagen auf den geplanten Windenergieeignungsflächen ermöglichen. Der Bau dieser Windkraftanlagen würde die Natürlichkeit der Landschaft für viele Jahrzehnte in und um das Landschaftsschutzgebiet Dümmersee zerstören.Es wird insbesondere eine gravierende Beeinträchtigung der Fauna durch die Windenergieanlagen befürchtet. Ohne Not wird durch die beabsichtigte Planung der Lebensraum von seltenen Zugvögeln wie Weißstörchen oder Kranichen ebenso wie von Singschwänen oder Fischadlern beeinträchtigt. Auch Seeadler, Schwarzstörche und Wanderfalken sind Bestandteil dieser Fauna am Dümmersee.Selbst, wenn die Regionalplanung in ihrem Kapitel Energie auf Windenergieeignungsgebiete setzt, müssen diese nicht in derart sensiblen Lebensräumen, wie dem des Dümmersee, ausgewiesen werden. Es gibt bereits andere Windenergieflächen in Westmecklenburg, die ausgeweitet werden können, ohne dass derart schwerwiegende Eingriffe in die Natur und Landschaft damit verbunden sind. In ohnehin vorbelasteten Gegenden mit Windenergieanlagen oder entlang von Autobahnen können derartige gewollte planerische Entwicklungen umgesetzt werden, ohne Schaden für die Natur und Umwelt anzurichten.Die Natur ist ein wesentliches Aushängeschild Mecklenburgs. Sie ist gerade der Anreiz, Tourismus auch in strukturschwache Gebiete zu holen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete

Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2255 vertreten durch RA Peter Fischer-Riepe	Die Einwender sind mit der konsequenten Weiterentwicklung des Campingplatzes "Naturcamping Perlin" dabei, ihren Gästen die Schönheit der Natur und die notwendige Sensibilität für diese nahezubringen.Selbst, wenn Windenergieanlagen im Abstand von ca. 1.000 m und ca. 1.500 m vom Campingplatz erbaut würden, so ist doch mit Auswirkungen auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Einwenderin zu rechnen. Schlagschattenwürfe durch die Rotoren sind bei entsprechendem Sonnenstand durchaus noch in Entfernungsbereichen bis zu 1.700 m relevant.Von den Anlagen gehen zudem Infraschallbelastungen aus, die durchaus gesundheitliche Folgen für den menschlichen Körper haben können.Die Schändung des dortigen einzigartigen Landschaftsbildes dürfte aber, weil man sie nicht durch technische Maßnahmen beseitigen kann, die schwerwiegendste Folge der Teilfortschreibung sein.Was ggf. planerisch möglich ist, muss nicht immer planerisch sinnvoll sein, wie diese beabsichtigte Teilfortschreibung zeigt.Auch wissend, dass es Ihnen obliegt, Ihr planerisches Ermessen ermessensfehlerfrei auszuüben, werden sie gebeten, in Weitsicht und in Kenntnis der Tatsache, dass die Natur und Umwelt einen immer größeren Stellenwert für die Menschen vor Ort und auch die Erholungssuchenden hat, von der Teilfortschreibung Abstand zu nehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird

teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2258 private Person	Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des BeteiligunsverfahrensWindenergiegebiet 09/16 Renzow-Ost (Gemeinde Gottesgabe und Schildetal) und 10/16 Groß WelzinWir nehmen zum o.g. Verfahren Stellung und möchten folgende Einwände vorbringen:•Durch die Anlagen und die erforderlichen Zuwegungen werden Flächen versiegelt, die der Natur oder der Nutzung durch die Landwirtschaft entzogen werden.•Tieren, besonders Vögeln und Meerestieren wird Ihr natürlicher Lebensraum entzogen. In der Nähe von WK-Anlagen ist Ihre Existenz sogar bedroht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2258 private Person	•Wir wohnen in einem EFH in der Gemeinde Gottesgabe, für das wir viel Geld bezahlen mussten. Den Wertverfall unseres Grundstückes ersetzt uns kein WKA-Betreiber.•Geräuschbelästigung, Schattenwurf, Nachtbefeuerung usw. beeinflussen unsere Lebensqualität und wahrscheinlich auch unsere Gesundheit erheblich.Wir möchten Sie bitten, unsere Einwände zu prüfen und uns das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien

stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	2.3.2Nach LUNG 2013 sind tierökologische Abstandskriterien (TAK) für brütende Kraniche bei der Planung von WEA zu berücksichtigen: 1.000 um den Horst als Ausschlussbereich.Im Rabenhorn und im Grambower Moor im Bereich des Maschinenkuhlens und der Zwienegei-Kuhl sind regelmäßig mehrere Kranichbrutpaare innerhalb des Ausschlussbereiches zu verzeichnen. Unmittelbar im Planungsgebiet ist ein weiterer regelmäßig besetzter Brutplatz. Insgesamt handelt es sich um mehr als die Hälfte des Brutbestandes in Bezug auf das Moor und sein Umfeld. Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Eignungsgebietes und innerhalb dessen liegen demnach mehrere regelmäßig belegte Brutplätze von Kranichen, die sich innerhalb des von LUNG 2013 angegebenen Ausschlussbereiches der im Gebiet anzunehmenden WEA befinden. Nach SCHELLER & VÖKLER 2007 wirken WEA bis zu einer Entfernung von 400 m statistisch gesichert auf die Brutplatzwahl der Kraniche negativ aus.Die erhebliche Beeinträchtigung der Brutvögel betrifft neben den einzelnen Brutpaaren und ihren Brutstätten (Fortpflanzungsstätte) insbesondere die lokale Population der Art bzw. deren Erhaltungszustand. Alle Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten ein (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	Betr.: Einwendung Eignungsgebiet Windenergie Nr. 11/16An:Regionaler Planungsverband WestmecklenburgIm Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6,5 Energie mit Stand vom Februar 2016 (RREP WM ENTW 2016) „enthalten die Karten Darstellungen der neu festzulegenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und -PotenzialsuchräumeAuf dem Kartenblatt 7 ist das neue Eignungsgebiet Windenergie Nr. 11/16 zwischen Wittenförden und Klein Rogahn westlich vom Grambower Moor bzw. Rabenhorn erkennbar. Zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Grambower Moor ist zudem ein Potentialsuchraum gekennzeichnet.Wir lehnen sowohl die Ausweisung des neuen Eignungsgebietes Windenergie Nr. 11/16 als auch des Potentialsuchraums- [1]aus Gründen der Inakzeptanz und- [2]aus naturschutzfachlichen Gründen ab.BegründungTenor: Es ist festzustellen, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergie Nr. 11/16 nicht landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten ist (vgl. RREP WM	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ENTW 2016 III). Des Weiteren ist es festzustellen, dass auf der Ebene der Raumordnung erkennbare Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden und somit das Gebot der Positivausweisung verletzt wird (vgl. RREP WM ENTW 2016 II). Es ist erkennbar, dass in Zusammenführung der raumordnerischen und naturschutzfachlichen Belange das Ausschlusskriterium Mindestgröße für das geplante Eignungsgebiet nicht mehr eingehalten werden kann (vgl. RREP WM ENTW 2016 IV).	genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	2.3.7Im geplanten Eignungsgebiet und Potentialsuchraum ist mit dem potentiellen Vorkommen von Fledermäusen sowohl in ihren Baumquartieren als auch den Jagdhabitaten zu rechnen. Von den wald- bzw. baumbewohnenden Arten sind der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus von Schlag durch Rotorenblätter der WEA besonders oft betroffen (LUGV BBG 2011b bis 2016b). Die Fledermäuse fliegen auf ihren Jagdzügen bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen (z. B. Waldränder, Baumreichen, Hecken). Der Große Abendsegler jagt auch über offene Flächen (z. B. Grünland, Acker).Moderne WEA haben eine große Rotorenhöhe. Die o. g. Arten fliegen jedoch auch in den von Rotorenschlag gefährdeten Lufträumen. Um den Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen WEA mit einem Mindestabstand zu den vorhandenen Gehölzen errichtet werden. Dieser Mindestabstand, gemessen von der Spitze des Rotorenblattes, kann ca. 30 - 50 m betragen.In Kumulierung der unter Pkt. 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Argumente lehnen wir die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes und Potentialsuchraumes ab, weil es vielfach gegen naturschutzfachlichen Restriktions- und Ausschlusskriterien verstößt.Des Weiteren lehnen wir die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes und Potentialsuchraumes ab, weil die in deren Folge initiierte Errichtung und der Betrieb von WEA vielfach gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG verstoßen. In Kumulierung der Verstöße gegen die Restriktions- und Ausschlusskriterien und die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann das geforderte Gebot der Positivausweisung von Eignungsgebieten für das Eignungsgebiet Windenergie Nr. 11/16 nicht mehr realisiert werden.QuellenBNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542). Zuletzt geändert: 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands — Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. — IHW, Eching.GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN (EGE) (2014): Wie kollisionsgefährdet sind Uhus an Windenergieanlagen. NuL. 46 (8), 2014, 253-260.HÖTKER, H., KRONE, 0. & NEHLS, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2014). Ber. Vogelschutz 51: 15-42.LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (LUGV BBG) (2011a bis 2016a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Zusammengestellt: Tobias Dürr. Letzter Stand: 16. Dezember 2015.http://www.lugv. brandenburg.de/cros/detail. phpibb 1.c.312579.deLANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (LUGV BBG) (2011b bis 2016b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Zusammengestellt: Tobias Dürr. Letzter Stand: 16. Dezember 2015. htto://www.lugv.brandenbunde/cms/detail.ohp/bbl.c.312579.deLANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2016): Umwelt-Kartenportal	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	M-V. In: https://www.umweltkarten.mv-reqierunq.de/script/LANGGEMACH, T., DÜRR, T. (2015): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 01. Juni 2015.LEDITZNIG, CH. (2005): Der Einfluss der Nahrungsverfügbarkeit und der Nahrungsqualität auf die Reproduktion des Uhus Bubo bubo im Südwesten Niederösterreichs. Ornithol. Anz. 44: 123-135.SCHELLER, W. & F. VÖKLER (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich Grus grus und Rohrweihe Circus aeruginosus in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. In: Orn. Rundbrief Meckl.- Vorp. 46: 1-24.SITKEWITZ, M. (2005): Telemetrische Untersuchung zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus Bubo bubo im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Ornithol. Anz. 44: 163-170.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 6 Unterschriften aus Wittenförden und Bremen]	
lfd.-Nr.: 2262 private Person	2.3Die Planung der Suche und Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA erfolgt unter anderem auch anhand von Ausschluss- und Restriktionskriterien. Nach Ausweisung eines Eignungsgebietes werden weitere natur- und artenschutzfachliche Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Bau- und Betrieb von WEA geprüft. Auf die diesbezüglichen fachlichen Hinweise in RREP WM DOKU 2016 wurde als Prüfergebnis angegeben: „Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände grundsätzlich nicht zu befürchten ist." Dem ist aber nicht zu folgen.Im Einzelnen:2.3.1Im Rabenhorn brütet ein Rotmilanpaar. Die Entfernung des Horstes beträgt zur nächstgelegenen nordwestlichen Grenze des geplanten Eignungsgebietes ca. 210 - 220 m. Laut RREP WM ENTW 2016 gelten Horste von Rotmilanen einschließlich 1.000 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete. Nach LUNG 2013 sind tierökologische Abstandskriterien (TAK) für den Rotmilan bei der Planung von WEA zu berücksichtigen: 1.000 m um den Horst als Ausschlussbereich, 6.000 m als Prüfbereich. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gibt einen fachlich empfohlenen Mindestabstand von WEA zu Brutplätzen der Rotmilane 1.500 m und einen Prüfbereich von 4.000 m an.Der von Rotmilanen belegte Horst im Rabenhorn liegt nach RREP WM ENTW 2016 im Restriktionsbereich des Eignungsgebietes und nach LUNG 2013 bzw. LAG VSW 2014 im Ausschluss- bzw. Mindestabstandsbereich von den im Gebiet anzunehmenden WEA. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Rotmilan zu den Vogelarten gehört, die am häufigsten Opfer durch Kollisionen mit den Rotorenblättern der WEA werden (LUGV BBG 2011a bis 2016a). Bei Rotmilanen, die näher als 1.000 m zu WEA brüten, wurde ein signifikanter Anstieg des allgemeinen Lebensrisikos nachgewiesen (HÖTKER et al. 2013).Die erheblichen Beeinträchtigungen lösen insbesondere das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	Zu [1]1.1Für die Energieversorgung einer hoch entwickelten Volkswirtschaft, wie jene der Bundesrepublik Deutschland, die Energiebereitstellung zu einem großen Teil aus sog. regenerativen Energiequellen zu beziehen, werden Technologien etabliert, die zu flächenintensiven Veränderungen in der Kulturlandschaft führen. Diese Veränderungen widersprechen dem Prinzip der Nachhaltigkeit, da der Fortbestand des Bezugsobjektes „Kulturlandschaft", mit all ihrer sozio-ökonomischen, ökologischen und psychologischen Bezugsebenen, langfristig nicht sichergestellt werden kann.Zu diesen Technologien gehört auch der Einsatz von Windenergieanlagen (WEA). Wir akzeptieren die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes und des Potentialsuchraumes nicht, da diese Areale mit der hier anzusetzenden Technologie in ein Gesamtkonzept eingebunden sind, das in seinen Auswirkungen gegen das Prinzip der Nachhaltigkeit verstößt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	Zu [2]Informationsquelle: Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Dokumentation der Hinweise aus der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 - 05.06.2015. Stand 24.02.2016. (RREP WM DOKU 2016)In RREP WM DOKU 2016 unter Pkt. 44 Gemeinde Wittenförden (Amt Stralendorf) wurden ausführliche naturschutzfachliche Hinweise zum Windpark 11 (Wittenförden) aufgenommen. Im Gegenüberstellung sind die Prüfergebnisse des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ausgeführt.2.1Das geplante Eignungsgebiet liegt in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet „Grambower Moor" (DE 2433-301). FFH-Gebiete werden im Sinne des RREP WM ENTW 2016 als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege definiert und gelten als Restriktionskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete.Laut Standarddatenbogen des FFH-Gebietes erstreckt sich der Lebensraumtyp (LRT) 7120 (noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore) mit einer Fläche von 465,0 ha auf ca. 80 % des Schutzgebietes. Im Steckbrief des LRT 7120 wird der Kranich als lebensraumtypische Tierart aufgeführt. Nach FLADE 1994 ist der Kranich eine Leitart für Birkengehölze der Moore (Diese Vegetationsform bedeckt aktuell einen bedeutenden Teil des LRT 7120 im Grambower Moor).Das Grambower Moor ist ein bedeutendes Kranicheinstands- und Brutgebiet. Die hier rastenden und brütenden Kraniche nutzen die umliegenden Acker- und Grünlandflächen als Nahrungsgebiete. Es bestehen signifikante Funktionsbezüge zwischen den so definierten Teillebensräumen. Das geplante Eignungsgebiet befindet sich in einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat der im Grambower Moor rastenden und brütenden Kraniche. Nahrung suchende Kraniche meiden die Nähe der WEA. Der Betrieb von WEA im geplanten Eignungsgebiet führt zur Belastung des Rastgebietes bzw. der Fortpflanzungsstätten im Grambower Moor. Es tritt eine im Vorfeld nicht quantifizierbare Belastung einer im FFH-Gebiet lebensraumtypischen Tierart ein.2.2Festgesetzte Naturschutzgebiete und naturnahe Moore gelten im Sinne des RREP WM ENTW 2016 als harte Ausschlusskriterien zu dem die jeweiligen Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Das Grambower Moor ist ein festgesetztes Naturschutzgebiet (Verordnung (VO) vom 22. Januar 1998 (letzte Änderung) und gleichzeitig ein naturnahes Moor. Gemäß § 3 der VO (Schutzzweck): „Das Grambower Moor stellt darüber hinaus ein bedeutendes Kranicheinstands- und Brutgebiet dar, das es zu erhalten und zu pflegen gilt"In Anlehnung an die Ausführung unter Pkt. 2.1 ist festzustellen, dass das Errichten und der Betrieb von WEA im geplanten Eignungsgebiet dem Schutzzweck entgegen wirkende und somit erhebliche Belastungen hervorruft, die zu Beschädigung oder Veränderung von Bestandteilen des Naturschutzgebietes führen. Es liegt ein Verbotstatbestand nach § 4 der VO vor.Der Abstand zwischen Eignungsgebiet und Naturschutzgebiet beträgt in der kleinsten Distanz ca. 470 - 480 m im Bereich des Kluusmoores. Das Eignungsgebiet fällt durch die Unterschreitung des Abstandspuffers von 500 m in eine Restriktionsabwägung.In Kumulierung der unter Pkt. 2.1 und 2.2 aufgeführten Argumente lehnen wir die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes und Potentialsuchraumes ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	2.3.6Mäusebussarde kommen mit 2 Brutpaaren direkt im Planungsgebiet und mit 2 weiteren Brutpaaren unter 500 m Entfernung im Rabenhorn und Grambower Moor vor (RREP WM DOKU 2016). Der Mäusebussard gehört zu den Vogelarten, deren Individuen sehr häufig als Opfer durch Rotorenschlag der WEA registriert werden (LUGV BBG 2011a bis 2016a).Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA in	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	den Brutrevieren bzw. den Jagdrevieren, die mit den Brutplätzen im engen räumlich-funktionalem Zusammenhang stehen, ist ein signifikanter Anstieg des allgemeinen Lebensrisikos für die Art verbunden. Der Anlagenbetrieb verstößt gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Mit der potentiellen Tötung eines Mäusebussards im Nahrungsraum, der im engen räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Fortpflanzungsstätte steht, tritt gleichzeitig eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte und eine mit dieser verbundene Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.	eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	2.3.5„Der Uhu brütet seit 2014 erfolgreich im Grambower Moor. Für Brutplätze kommt das gesamte Moor infrage." (RREP WM DOKU 2016) Angesichts des aktuellen Bestandes der Art in M-V mit 6 Brutpaaren hat das Vorkommen im Grambower Moor eine landesweite Bedeutung. Nach LUNG 2013 sind tierökologische Abstandskriterien (TAK) für brütende Uhus bei der Planung von WEA zu berücksichtigen: 1.000 um den Horst als Ausschlussbereich, 6.000 m als Prüfbereich.„Ackerflächen und Grünflächen mit angrenzendem Waldrand weisen eine hohe Bedeutung als Jagdflächen auf und lassen ein überproportional hohes Aufsuchen dieser Flächen erkennen". (SITKEWITZ, M. 2005) Strukturierte Landschaftsausschnitte, wie jener des geplanten Eignungsgebietes, gewährleisten für den Uhu ebenfalls günstige Jagdbedingungen (LEDITZNIG 2005). In den Bereichen des geplanten Eignungsgebietes und Potentialsuchraums ist das regelmäßige Auftreten jagender Uhus anzunehmen. Bedeutende Flächenanteile der Gebiete sind als essentielle Nahrungsräume für das Brutpaar zu werten.„Bei einem Abstand einer Windenergieanlage von weniger als 1.000 m zu einem Uhubrutplatz ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung die Vermutung gerechtfertigt, dass der Anlagenbetrkt gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt" (EGE 2014) Mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA und der potentiellen Tötung eines Uhus in einem essentiellen Nahrungsraum tritt gleichzeitig eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte und eine mit dieser verbundene Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein. Bei einem landesweiten Bestand von 6 Brutpaaren bedeutet die (potentielle) Tötung eines Tieres eine erhebliche Gefährdung der lokalen Population.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2262 private Person	2.3.3„Mindesten seit den 1970er Jahren besteht im Grambower Moor ein Kranich-Schlafplatz (RREP WM DOKU 2016). Es handelt sich um einen Schlafplatz von landesweiter Bedeutung. Der Schlafplatz ist Teil eines Rastgebietes im Binnenland mit der „Rastgebietskategorie lt Rastgebietsprofil: 8 - Gebiete, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Vogelkonzentrationen erreicht oder überschritten werden." (LUNG M-V 2016)Die Tiere nutzen regelmäßig die Ackerflächen des geplanten o. g. Eignungsgebietes und Potentialsuchraumes zum Äsen auf. Auf Nahrungsflächen lässt sich ein mit der Gruppengröße zunehmendes Meideverhalten beobachten, wobei sich Gruppen über 100 Individuen WEA kaum dichter als 1.000 Meter näherten. (vgl. SCHELLER & VÖKLER 2007, LAG VSW 2014). In Folge der Errichtung und des Betriebes von WEA im geplanten Eignungsgebiet und / oder Potentialsuchraum geht ein unmittelbarer Flächenverlust von Nahrungsraum für die Kraniche des Schlafplatzes im Grambower Moor einher.Die Kraniche suchen im Umland des Grambower Moores „zum Äsen (auch) das Gebiet im Südosten bis Warsow, im Süden bis zur Autobahn A 24 und bis Wittenburg im Südwesten sowie bis Gadebusch im Nordwesten auf'. (RREP WM DOKU 2016) In diesem Großraum sind noch weitere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsgebiete, neben dem Eignungsgebiet Windenergie Nr. 11/16 (Klein Rogahn), im Planung (RREP WM ENTW 2016): Nr. 07/16 (Gadebusch Süd), Nr. 08/16 (Renzow West), Nr. 09/16 (Renzow Ost), Nr. 10/16 (Groß Welzin), Nr. 13/16 (Parum), 14/16 (Stralendorf). Es sind insgesamt 7 geplanten Eignungsgebiete und die jeweiligen Potentialsuchräume direkt in den Nahrungsgebieten der Kraniche.In Folge der Errichtung und des Betriebes von WEA in den geplanten Eignungsgebieten und / oder Potentialsuchräumen gehen weitere unmittelbare Flächenverluste von Nahrungsräumen für die Kraniche des Schlafplatzes im Grambower Moor einher.Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schlafplatzes lösen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.2.3.4„Ca. 10.000 nordische Gänse (Saatgans, Blässgans, Weißwangengans) nutzen den Großen Moorsee, den Kranichschlafplatz im Grambower Moor, den Neumühler See und den Dümmer See wechselweise als Schlafgewässer und als mittägliches Ruhegewässer während der Herbst- und Wintermonate. Als Nahrungsflächen werden das Siebendörfer Moor, die Ackerflächen zwischen Klein Rogahn und Neumühle, die Ackerflächen im Planungsgebiet an der Gemarkungsgrenze zwischen Groß Rogahn und Wittenförden, die Ackerflächen zwischen Grambow und dem Hofmoor und dem Grambower Moor, aber auch um Stralendorf und Walsmühlen genutzt" (RREP WM DOKU 2016) Es handelt sich um ein landesweit bedeutendes Vorkommen von Zug- und Rastvögeln. Während des Herbstzuges halten sich über 75 % der westpaläarktischen Tundra-Saatgänse in Deutschland auf mit Schwerpunkt Ost-Deutschland. Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 °k der Weltpopulation in Deutschland, vor allem in M-V und Nordost-Brandenburg. Bei der Blässgans halten sich zeitweise ca. 30 - 40 % der auf 1,2 Mio. geschätzten westeuropäischen Winterpopulation gleichzeitig in Deutschland auf, v. a. im Herbst und Winter, wobei M-V ein wichtiges Durchzugs- und Rastgebiet im Herbst und Frühjahr darstellt. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung des Landes M-V für die o. g. Zug- und Rastvögel. Alle ziehenden und rastenden Trupps der vorangestellten Arten zeigen Meideverhalten gegenüber WEA, das mit wachsender Gruppengröße verstärkt auswirkt (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2015).In Folge der Errichtung und des Betriebes von WEA im geplanten Eignungsgebiet und / oder Potentialsuchraum geht ein unmittelbarer Flächenverlust von Nahrungsraum für die nordischen Gänse einher.Nahrungsflüge von nordischen Gänsen von bis zu 30 km vom Schlafplatz sind normal (ebd.). Diesen Aktionsraum zu Grunde gelegt, müssen noch die weiteren geplanten Eignungsgebiete (RREP WM ENTW 2016), neben dem Eignungsgebiet Windenergie Nr. 11/16 (Klein Rogahn), berücksichtigt werden: Nr. 07/16 (Gadebusch Süd), Nr. 08/16 (Renzow West), Nr. 09/16 (Renzow Ost), Nr. 10/16 (Groß Welzin), Nr. 13/16 (Parum), 14/16 (Stralendorf). Es sind insgesamt 7 geplante Eignungsgebiete und die jeweiligen Potentialsuchräume direkt in den Nahrungsgebieten der nordischen Gänse.In Folge der Errichtung und des Betriebes von WEA in den geplanten Eignungsgebieten und / oder Potentialsuchräumen gehen weitere unmittelbare Flächenverluste von Nahrungsräumen für die nordischen Gänse einher.Die erheblichen Beeinträchtigungen der Ruhestätte lösen in Folge der Betroffenheit von Nahrungsgebieten das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus.	500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei für die Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost und 13/16 Parum zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das jeweils einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See, Gänseschlafplatz auf dem Woezer See bzw. Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Die Umweltprüfung kommt für die Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung in den WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist in Bezug auf das Gebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Nr. 9/16 „Renzow Ost": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird im nordöstlichen und südwestlichen Teil geringfügig vom Ausschlusskriterium „Wald > 10 ha" überlagert.Fazit: Verkleinerung des vorgeschlagenen Eignungsgebietserden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2273 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 293.	siehe Stellungnahme 293
lfd.-Nr.: 2277 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2278 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1058.	siehe Stellungnahme 1058
lfd.-Nr.: 2279 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1066.	siehe Stellungnahme 1066
lfd.-Nr.: 2291 Gemeinde Schildetal	Eignungsgebiet Renzow WestDie geplante Ausweitung des Windparks Renzow West um 173 ha stellt eine erhebliche Größenordnung zu dem bestehenden Gebiet dar. Man kann nicht von einer Erweiterung sprechen, wenn die Erweiterung ein vielfaches des bestehenden Gebietes beträgt. Es wäre in etwa so, als ob man als Gemeinde den Bau eines Einfamilienhauses genehmigt und ein Jahr später den Anbau eines Hochhauses als Wohnraumerweiterung bezeichnet. Hier ist die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt und es entsteht der Eindruck dass mit planungsrechtlichen „Tricks" zu Nachteilen der Gemeinde Schildetat gearbeitet wird. Ein Windeignungsgebiet in der jetzt geplanten gesamten Größe ist anders zu bewerten als das damalige Eignungsgebiet für den jetzigen Windpark, da die Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Anwohner wesentlich größer sind. Es handelt sich also nicht um eine Erweiterung sondern um eine komplett neue Situation, die das gesamte Planungsverfahren erneut durchlaufen muss. Eventuell sogar mit dem Ergebnis, dass der bestehende Windpark Renzow West wieder abgebaut werden muss.Das vom Planungsverband vorgesehenen neue Eignungsgebiet Renzow Ost und die Erweiterung des Eignungsgebietes Renzow West sind ungeeignet. Wir fordern Sie auf, diese aus der weiteren Planung herauszunehmen und behalten uns rechtliche Schritte vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Festlegung des Eignungsgebietes 08/16 Renzow Ost stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 08/16 Renzow Ost bleibt daher unverändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2291 Gemeinde Schildetal	Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost betrifft ein Gebiet mit hoher Relevanz und Verantwortung für den Naturschutz. In diesem Gebiet sind in den letzten Monaten mehrere geschützte Arten wie Seeadler, Rotmilan, Kranichpaare und Weißstörche gesichtet worden. Es grenzt an einen strukturreichen Wald mit vielen Feuchtbiotopen, der als möglicher Brutwald für den besonders gefährdeten Schwarzstorch gesehen werden muss. Es ist davon auszugehen, dass es im Windeignungsgebiet und im nahen Umkreis Brutstätten von Roten Milanen und Kranichen gibt. Der Gemeindevertretung ist bekannt, dass im März 2016 ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters in Auftrag gegeben worden ist um dies zu prüfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2291 Gemeinde Schildetal	Der Ausweisung des Windeignungsgebietes Renzow Ost stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schildetal entgegen, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.Die Gemeinde Schildetal hat von dem ihr gesetzlich zugewiesenem Planungsvorbehalt Gebrauch gemacht.Die Gemeindevertretung und die Mehrheit der Einwohner haben dem bestehenden Windpark (Renzow West) in seiner derzeitigen Größe zugestimmt, um der überregionalen Notwendigkeit der Energiewende Rechnung zu tragen und damit einen bedeutenden Beitrag geleistet. Die für die Windkraft im Teilflächennutzungsplan vom 25.03.2014 ausgewiesene Fläche ist die einzig zumutbare auf unserem Gemeindegebiet. Der Einfluss auf Landschaft und Umwelt ist dort am geringsten. Damit hat die Gemeinde Schildetal verantwortungsbewusst ihren Anteil geleistet. Das jetzt vom Planungsverband ausgewiesene Gebiet Renzow Ost liegt im ökologisch wertvollsten Stück Land unserer Gemeinde. Wegen seiner hohen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ökologischen Bedeutung wurde diese Fläche 1993 in den Flächennutzungsplan zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgenommen. Es ist damit Teil des gesamtplanerischen Konzeptes unserer Gemeinde. Diese Fläche steht keiner anderen Nutzung zur Verfügung. Weitere Windräder in Renzow auf diesem Gebiet stehen diesem Flächennutzungsplan entgegen. Eine „übergeordnete Überplanung" widerspricht zutiefst dem demokratischen Grundverständnis der Gemeindevertretung und würde die ehrenamtliche Arbeit der Gemeindevertreter geringschätzen. Es ist inakzeptabel, dass eine von der Gemeinde unter anderem für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche plötzlich derartig drastisch „überplant" wird. Wo sollen denn Ausgleichsmaßnahmen in Zukunft stattfinden? Sollen dann Ausgleichsmaßnahmen für den einen Windpark auf dem Gebiet des anderen Windparks umgesetzt werden?Die Gemeinde Renzow hat bereits am 17.02.1993 einen Flächennutzungsplan beschlossen. Mit einem weiteren Teilflächennutzungsplan vom 25.03.2014 hat die Gemeinde Schildetal ein Sondergebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt. Der Flächennutzungsplan in der Fassung aus dem Jahre 2014 ist seit dem 10.06.2014 bestandskräftig. Auf die unter Geoportal Nordwestmecklenburg veröffentlichten Flächennutzungspläne wird Bezug genommen. Das ausgewiesene Sondergebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen betrifft die Gemeindefläche, auf der in der Folge Windkraftanlagen errichtet worden sind (Gebiet Renzow West). Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung und planerischen Entscheidung hat die Gemeinde Schildetal der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben. Zugleich hat sie durch weitere planerische Entscheidungen deutlich gemacht, dass die anderen Flächen für andere Nutzungen vorbehalten sein sollen. Die Gemeinde hatte bereits in dem Flächennutzungsplan vom 17.02.1993 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt. Diese Fläche betrifft auch den Bereich des geplanten Windeignungsgebietes Renzow Ost, der direkt an ein Waldgebiet angrenzt, der sich südöstlich von der Ortslage Renzow befindet. In dem Flächennutzungsplan vom 25.03.2014 wurden darüber hinaus weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.Schildetal mit seinen drei Ortsteilen ist eine Gemeinde die sich bisher durch Naturnähe und Ruhe auszeichnet. Die Gemeindevertretung trug und trägt Verantwortung dafür dass dies auch so bleibt. Mit der Wahl der Gemeindevertretung und der durch sie gefassten langfristigen Beschlüsse wie z. B. dem Flächennutzungsplan als gesamtplanerisches Konzept, vertrauen die Bürger auf Gültigkeit dieser „hoheitlichen" Planung. Ein weiterer Windpark in Renzow würde Natur und Landschaft in großem Umfang zerstören, Wohnqualität wegen Lärmbelästigung, Schattenwurf und Infraschall erheblich mindern und das Vertrauen der Bürger in demokratische Strukturen tief erschüttern.	Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall stehen die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schildetal der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2291 Gemeinde Schildetal	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieStellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost und 08/16 Renzow WestDie Gemeindevertretung der Gemeinde Schildetal hat auf der Sitzung am 26.05.2016 beschlossen gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 09/16 Renzow Ost und 08/16 Renzow West folgende Einwendungen zu erheben:In der Gemeinde Schildetal befindet sich bereits ein Windpark mit derzeit 14 Anlagen (Renzow/West), der westlich an die Ortslage Renzow angrenzt und dessen Erweiterung um weitere (!) 173 ha — Windeignungsgebiet 08/16 Renzow West - geplant ist.Die Ausweisung eines weiteren Windparks östlich der Ortslage Renzow mit einer Fläche von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	61 ha ist abwägungsfehlerhaft.Weitere Windkraftanlagen östlich der Ortslage Renzow führen zu unzumutbaren Belastungen für die Einwohner von Renzow, zum einen durch Lärm, Schattenwurf und nächtliche Flugbefeuerung, zum anderen durch eine optisch bedrängende Wirkung. Dies hat eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Renzow zur Folge.Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen unzumutbare Einwirkungen und eine optisch bedrängende Wirkung für den Siedlungsbereich ausgehen, darf nicht pauschal auf grobe Anhaltswerte zurückgegriffen werden. Vielmehr ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 — 4 B 72/06 —; OVG NRW, Beschluss vom 22.03.2007 — 8 B 2283/06 - juris).Diese Einzelabwägung muss zu dem Ergebnis führen, dass weitere Windkraftanlagen unzumutbare Belastungen, vornehmlich durch Geräuschimmissionen und durch optisch bedrängende Wirkung für die Ortslage Renzow, zur Folge haben. Die Ortschaft Renzow hat ca. 450 Einwohner. Die Wohnbebauung befindet sich im Wesentlichen östlich und westlich entlang der Landesstraße L 05. Diese Bebauung wird durch Windkraftanlagen sowohl westlich und östlich der Ortslage erheblich beeinträchtigend umfasst.Bereits durch die Bauhöhe (150) m, die Anzahl, die Standorte und die Drehbewegungen der Rotoren der vorhandenen Anlagen besteht eine bedrängende Wirkung für die Ortslage Renzow. Das Gebiet befindet sich 1.000 m westlich von der Wohnbebauung entfernt. Drehbewegungen der Rotoren sind akustisch und optisch ständig präsent. Zudem schränkt die anhaltende nächtliche Flugbefeuerung die Lebensqualität der Bewohner des Ortes bereits heute erheblich ein. Eine Abschirmung durch topographische Gegebenheiten besteht nicht. Diese Wirkungen werden sich durch die geplante Vergrößerung des Windparks Renzow West um 173 ha erheblich verstärken.Das geplante Windeignungsgebiet Renzow Ost befindet sich in einem Abstand von 1.000 m östlich zur Wohnbebauung von Renzow. Das Gebiet liegt teilweise 65 m — 75 m über dem Meeresspiegel, es ist damit ca. 25 m höhet gelegen als die Onsiage. Eine optische Abschirmung besteht nicht. Zu erwartende Anlagenhöhe und Breite der sich drehenden Rotorblätter werden optisch bedrängend wirken. Beide Windparks zusammen, geprägt durch deren Lage und die Höhe der Anlagen, werden eine beherrschende Dominanz gegenüber der Ortslage Renzow erlangen.Zudem werden die Bewohner von Renzow durch einen weiteren Windpark östlich von Renzow einer permanenten Lärmbelästigung ausgesetzt sein. Windstatistiken des Deutschen Wetterdienstes weisen im langjährigen Mittel Hauptwindrichtungen aus Westen und Osten aus, so dass mit anhaltenden Geräuschimmissionen zu rechnen ist. Die Ortslage Renzow würde zudem von einer nächtlichen Flugbefeuerung der Anlagen nahezu umgeben sein, die Lebensqualität der Bewohner wird dadurch unzumutbar beeinträchtigt.	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Eignungsgebiet 10/16, Potentialsuchraum am Grambower Moor (westlich von 11/16)Das Grambower Moor als großflächiges, gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop mit den eingeschlossenen Gewässerbiotopen und angrenzenden Gehölzbiotopen ist ein besonders schützenswerter Naturraum. Die geplanten Potentialsuchräume sind an der Stelle nicht vertretbar, da sie durch ihre einschneidende und eingrenzende Wirkung die dortigen Lebensräume trennen und ein besonderes Gefährdungspotential z.B. für Vögel und Fledermäuse bilden. Bei WEA in den Einschnitten und Randlagen sind Schlagopfer in erheblicher Anzahl zu erwarten. Das Gebiet ist u.a. Brutraum, Rast- und Überwinterungsgebiet für 200-1800 Kraniche. Den Naturraum nutzen 2 Rotmilan-Brutpaare, die ihre Brutplätze im Bereich Groß Welzin, Wodenhof/ Grambower Moor bzw. Schleusenholz und Gemarkung Zülow wechseln.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2309 private Person	Stellungnahme zum Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Kapitel 6.5 im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung 11/16 sowie die Potenzialsuchräume südliches Siebendörfer Moor und westlich und östlich des Grambower MooresIch bin gegen die Ausweisung der vorstehend genannten Gebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsplanes und damit zugleich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde. Dabei sind mir nachstehend genannten Gründe wichtig:Unsere Gemeinde Klein Rogahn ist bereits von mehreren Energieleitungen regelrecht umzingelt:--> Vom Umspannwerk Görries verlaufen vier 110 KV-Hochspannungsleitungen in sehr geringen Abstand an der Wohnbebauung entlang, sie überqueren die Straße zwischen Klein und Groß Rogahn und Teile des Siebendörfer Moors --> Die vor einigen Jahren neu errichtete ca. 60 Meter hohe 380 KV-Leitung tangiert die Gemeinde, durchquert ebenfalls Teile des Siebendörfer Moors und verläuft entlang der K321.Mit einer Bürgerinitiative versuchten die Einwohner der Gemeinde zu verhindern, dass sie in so geringem Abstand zur Gemeinde verläuft. Dies wurde von der Behörde nicht berücksichtigt.--> Bei jedem Spaziergang, jeder Radtour durch das Landschaftschutzgebiet Siebendörfer Moor, jeder Autofahrt in Richtung Stralendorf oder Pampow unterquert man Hochspannungsleitungen bzw. kommt direkt an den Masten vorbei.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2309 private Person	Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes Siebendörfer Moor und des Naturschutzgebietes Grambower Moor--> Die präzisen Auswirkungen auf Vogelzug, geschützte Arten usw. sind Ihnen wohl bekannt, die Experten können dies sicher genauer begründen. --> Der Laie sieht, dass hier viele Windgänse rasten, es gibt Schwäne und Reiher. --> Die 380 KV-Hochspannungsleitung durfte auf keinen Fall durch das Siebendörfer Moor verlaufen. Das wurde gegen massiven Widerstand der Einwohner von Klein Rogahn umgesetzt.Weiteres siehe Begründung zum Bau der 380 KV-Hochspannungsleitung. --> Das Gebiet rund um das Naturschutzgebiet Grambower Moor wurde als Potenzialsuchraum ausgewiesen. Das kann und darf auf keinen Fall umgesetzt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2309 private Person	Standort des Windeignungsgebietes 11/16:--> Der Fahrweg von Rogahn nach Wittenförden und der Wanderweg ins Grambower Moor sind bisher nur wenig von Hochspannungsleitungen betroffen. Hier konnte man bisher die schöne Aussicht über die Anhöhen genießen.--> Doch dies soll nun auch noch zerstört werden!!--> Dies ist die einzige Stelle in der Umgebung von Klein Rogahn, die noch nicht von Industrieanlagen verbaut ist.Wohnen wir in einem Industriegebiet?--> Ein Windpark mit Windrädern von 200 Meter Höhe sollen hier errichtet werden. Sie werden auf der Anhöhe weit sichtbar sein und das Wohnen in der Gemeinde Klein Rogahn beeinträchtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2309 private Person	Folgende Angaben sind aus den mir verfügbaren Unterlagen nicht ersichtlich:--> Wie viele Windräder sollen hier errichtet werden?--> Wie hoch werden diese sein?--> Aus welcher Entfernung sind sie sichtbar?--> Sind weitere Stromtrassen zur Ableitung der dann gewonnen Energie erforderlich?Erdkabel sind ja wohl zu treuer, dass kennen wir aus den Begründungen für die 380 KV Leitung bereits.--> Welchen Nutzen haben die umliegenden Gemeinden davon?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Stellungnahme zur Ausweisung des Windeignungseignungsgebietes 11/16 „Klein Rogahn" im ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg zur Neufassung des Kapitels 6. 5 „ Energie"unser Unternehmen, die Naturwind Schwerin GmbH, als regionales Projektentwicklungsunternehmen von Windparkprojekten, möchte gerne im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (nachfolgend Teilfortschreibung RREP W-M) zu einzelnen Punkten Stellung nehmen.Wir befürworten die Ausweisung des Windeignungsgebietes 11/16 in der im ersten Entwurf dargestellten Form. Folgende Argumente sprechen aus unserer Sicht für eine spätere rechtskräftige Ausweisung:Raumordnerische Kriterien:Nach unseren Erkenntnissen gibt es keine Konflikte mit den Ausschluss- und Restriktionskriterien aus dem ersten Entwurf des RREP. Alle vorgegebenen Abstände werden eingehalten, insbesondere auch der Abstand zum FFH-Gebiet „Grambower Moor". Eine Beeinflussung des Moorwasserhaushaltes in Bau- und Betriebsphase ist nicht zu erwarten. Voruntersuchungen zur naturräumlichen Ausstattung wurden bereits durchgeführt. Absehbare Konflikte mit geschützten Biotopen sind bereits in der Standortplanung berücksichtigt.Vorbelastung:Durch das Eignungsgebiet verlaufen drei parallele 110kV-Hochspannungsleitungen. Im Sinne eines ressourcenschonenden Umgangs mit der verfügbaren Landschaftsfläche würde sich dieses Windeignungsgebiet durch die Vorbelastung daher eher eignen als eine unbelastete Fläche. Eine Beeinflussung der Standsicherheit der Hochspannungsleitungen durch Windenergieanlagen kann durch entsprechende Abstände vermieden werden.UNESCO Weltkulturerbe Bewerbung der Stadt SchwerinWir begrüßen, dass der Planungsverband prüfen möchte, inwieweit sich die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Umgebung von Schwerin auf das Residenzensemble und die schützenswerten Blickbeziehungen auswirken kann. Beginnend mit einer Fotovisualisierung der wichtigsten Blickachsen werden wir eigene Untersuchungen in dieser Hinsicht einleiten. Gerne sind wir bereit diese mit dem Planungsverband zu teilen.7H-RegelungInnerhalb des 111 ha großen Gebietes würden aufgrund der Höhenbeschränkung anstelle von 11 dem Stand der Technik entsprechenden 200m hohen Anlagentypen nur noch maximal zwei Anlagen dieses Typs gebaut werden können (vgl. Anlage 1). Flächenmäßig ausgedrückt stehen hier nur noch ca. 19ha (17%.) für zeitgemäße Anlagen zur Verfügung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(vgl Anlage 2).In den Randbereichen muss auf kleinere, weniger leistungsfähige und zahlenmäßig mehr Anlagen ausgewichen werden. Folglich ist mit weniger Energieertrag zu rechnen. Zudem wird mit mehr Anlagen der Flächenverbrauch für die Infrastruktur eines Windparks (Wege und Stellflächen) höher. Nach einer groben Ertragsberechnung der in Anlage 1 dargestellten Windenergieanlagen ist mit dieser Anlagenkonfiguration ein jährlicher Energieertrag von ca. 100,000 MWh zu erwarten. Demgegenüber steht ein realistischer Ertrag von 125.000MWh/a bei einer durchgängigen Standortplanung mit modernen Windenergieanlagen von ca. 200m Gesamthöhe.Die im Regionalen Energiekonzept angestrebten Potenziale zur Deckung des Strombedarfs aus Windstrom wird man mit einer höhenbegrenzenden 7H-Regelung nicht voll ausschöpfen können.Ein entstehendes Ertragsgefälle in der Fläche von innen nach außen wirkt sich auch auf die Pachthöhen der Landeigentümer aus. Auf Grundstücken am Rand des Eignungsgebietes wären die Pachten deutlich niedriger. Eine Ungleichbehandlung der Eigentümer und eine akzeptanzmindemde ungleiche Verteilung der Erträge wäre die Folge.Wirtschaftliche Teilhabe:Mit ca. 90% der Flächeneigentümer bestehen Nutzungsverträge, die ein Poolflächenmodell vorsehen. Unabhängig von der Beteiligung der Bürger und Gemeinden durch das BüGemBeteilG M-V ist somit eine gerechte wirtschaftliche Teilhabe aller Flächeneigentümer innerhalb des Eignungsgebietes sichergestellt. Lokal wird dies sicher eine akzeptanzsteigernde Wirkung entfalten.Die lokal ansässigen Landwirtschaftsbetriebe sind Eigentümer und Pächter von Flächen im Eignungsgebiet. Für sie bedeutet die Ausweisung eines Windeignungsgebietes zusätzliche, langfristige Einnahmen. Damit werden vor Ort Arbeitsplätze gesichert und regionale Wertschöpfung generiert.Wir hoffen, dass unsere Interessen bei der Abwägung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Wittenförden / Klein Rogahn Berücksichtigung finden, über eine Ausweisung dieses WEG wären wir sehr erfreut.Falls es Gründe gibt, die dagegensprechen, bitten wir, uns diese mitzuteilen!Anlagen:Anlage 1 Karte Standortplanung 7HAnlage 2 Karte Flächenbeschneidung 7H	
lfd.-Nr.: 2318 private Person	3.Es werden die vorhandenen Brut- und Rastgebiete verschiedener ansässiger Vogelarten, wie Storch, Reiherarten, Singschwäne, Kraniche und Seeadler stark beeinträchtigt und vorhandene Populationen vertrieben.4.Schutz des Radegastquellgebietes wegen der vorhanden seltenen Pflanzenarten wie Sumpf-Scharfgabe, Flaumhafer, Wiesen- Schaumkraut, Zweizeilige Segge, Blaugrüne Segge, Wiesen-Segge, Hirse-Segge, Wiesen-Flockenblume, Sumpf-Pippau, Gemeine Natternzunge, Große Pimpinelle, Blutwurz, Wiesen-Schlüsselblume und Teufelsabbiß.5.Schutz des Radegastquellgebietes wegen der vorhanden seltenen Tierarten wie Bekassine, Rohrweihe, Braunkehlchen, Große Goldschrecke, Kurzflügelige Schwertschrecke und Windelschnecke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2318 private Person	6.Der Schutz des international wertvollen Schlachtfeldes der grössten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 17127.Die geplanten Anlagen wiedersprechen einer weiteren touristischen Aufwertung der Region Gadebusch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2318 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.Auf Grund der Vielzahl der vorhandenen Windkraftanlagen und der dadurch produzierten Energie und fehlenden Speichermöglichkeiten ist es nicht sichergestellt, dass die durch Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region verbleibt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP
lfd.-Nr.: 2318 private Person	2.Gadebusch und die angrenzenden kleinen Dörfer werden durch die nahe Umfassung der geplanten Eignungsgebiete erheblich beeinträchtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2319 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.Auf Grund der Vielzahl der vorhandenen Windkraftanlagen und der dadurch produzierten Energie und fehlenden Speichermöglichkeiten ist es nicht sichergestellt, dass die durch Nutzung der Windenergie erzeugte Wertschöpfung in der Region verbleibt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2319 private Person	3.Es werden die vorhandenen Brut- und Rastgebiete verschiedener ansässiger Vogelarten, wie Storch, Reiherarten, Singschwäne, Kraniche und Seeadler stark beeinträchtigt und vorhandene Populationen vertrieben.4.Schutz des Radegastquellgebietes wegen der vorhanden seltenen Pflanzenarten wie Sumpf-Scharfgabe, Flaumhafer, Wiesen- Schaumkraut, Zweizeilige Segge, Blaugrüne Segge, Wiesen-Segge, Hirse-Segge, Wiesen-Flockenblume, Sumpf-Pippau, Gemeine Natternzunge, Große Pimpinelle, Blutwurz, Wiesen-Schlüsselblume und Teufelsabbiß.5.Schutz des Radegastquellgebietes wegen der vorhanden seltenen Tierarten wie Bekassine, Rohrweihe, Braunkehlchen, Große Goldschrecke, Kurzflügelige Schwertschrecke und Windelschnecke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2319 private Person	2.Gadebusch und die angrenzenden kleinen Dörfer werden durch die nahe Umfassung der geplanten Eignungsgebiete erheblich beeinträchtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2319 private Person	6.Der Schutz des international wertvollen Schlachtfeldes der grössten Feldschlacht auf mecklenburgischen Boden von 17127.Die geplanten Anlagen wiedersprechen einer weiteren touristischen Aufwertung der Region Gadebusch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2333 Agrarhof Stralendorf eG	Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2016Vorgesehenes Windeignungsgebiet Wittenförden / Klein Rogahn (Nr. 11/2016)Eigentümer:Wir sind Eigentümer der folgenden Grundstücke innerhalb des vorgesehenen Windeignungsgebiets Nr. 11/2016 (Wittenförden/Klein Rogahn):Gemarkung Groß Rogahn Flur 1 Flurstücke 2, 3, 10 und 20Als Eigentümer von Fläche im vorgesehenen Windeignungsgebiet möchten wir unseren Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Reduzierung von CO2-Ausstoß leisten.Deshalb begrüßen wir die vorgesehene Ausweisung der Fläche Nr. 11 Wittenförden/Klein Rogahn als Fläche für die Windenergie.LandwirtschaftsbetriebWir sind ein örtlich ansässiger Landwirtschaftsbetrieb. Wir bewirtschaften in der Region um Klein Rogahn/Wittenförden ca.1231 ha landwirtschaftliche Fläche und beschäftigen rd. 5 Angestellte. Wir begrüßen die geplante Ausweisung des Windeignungsgebiets 11 Wittenförden/Klein Rogahn in der vorgesehenen Ausformung.Der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien stehen wir offen gegenüber. Wir würden es begrüßen, wenn wir durch die Zurverfügungstellung von Flächen für die Nutzung von Windenergie unseren Beitrag zur Reduzierung von CO2-Emmissionen leisten können. Wir halten die Erzeugung von Strom durch Windenergie für einen unverzichtbaren Beitrag zum Gelingen der Energiewende.Durch das Angebot von Beteiligungsmöglichkeiten am geplanten Windpark können wir über mindestens 20 Jahre zusätzliche, dauerhafte Einnahmen generieren. So können wir im vom Preiskampf diktierten Landwirtschaftssegment zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region und zur finanziellen Absicherung unseres in Westmecklenburg ansässigen Landwirtschaftsunternehmens beitragen. Damit leisten wir als mittelständisches Unternehmen auch einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag, der über das Gelingen der Energiewende noch hinausgeht.Wir als Landwirte können unsere Flächen als Standort für Windkraftanlagen verpachten, wir können selbst als Betreiber fungieren oder eigene Bürgerwindparks aufbauen. Durch die Einbindung der Nachbarn schaffen wir Akzeptanz, wenn die Menschen im Ort erfahren, dass sie von jeder Umdrehung des Windrades auch selbst etwas haben.Ein erheblicher Vorteil der Windenergie ist zusätzlich, dass wir hier kaum in einem Flächenkonflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung geraten.Wir befürworten deshalb die Ausweisung der Windeignungsfläche 11/16 (Wittenförden/Klein Rogahn) in der im Entwurf für die Teilfortschreibung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vorgesehenen Ausformung.Begründung:Durch den Bau einen Windparks würde die Region finanziell gestärkt, nicht nur durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region Westmecklenburg, sondern auch durch die finanzielle Teilhabe der Bürger und Gemeinden am Windpark.Voraussetzung ist aber, dass das vorgesehene Gebiet als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird.Wir stehen seit einiger Zeit mit Planungsunternehmen im Kontakt und haben zwischenzeitlich Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenergieanlagen abgeschlossen. Wir arbeiten mit der in Rostock ansässigen Herstellerfirma ENERCON sowie mit der in der Planungsregion ansässigen Firma naturwind Schwerin GmbH zusammen. Darüber hinaus können wir als Eigentümer durch die Regelung von Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark auch finanziell vom Windpark profitieren.Nach Auskunft der Planungsunternehmen, mit denen wir im potentiellen Windeignungsgebiet zusammenarbeiten, handelt es sich bei unserem Grundbesitz um eine Potenzialfläche. Für die Ermittlung der Windpotenzialfläche „Wittenförden" und zur Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes wurden die schützenswerten Belange nach den durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V erlassenen Kriterien zur Festlegung von Windeignungsgebieten spezifisch zusammengestellt und geprüft. Der Ausweisung eines Windeignungsgebiets in der vorgesehenen Fläche stehen keine Belange entgegen, die als weiches oder hartes Tabu-Kriterium eingeordnet sind.	
lfd.-Nr.: 2354 private Person	hier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Um fast jeden Großvogelhorst wird ein Umkreis von mind. 2 km gelassen. Menschen können sich die Anlagen von 1 km ansehen und anhören. Wir sitzen da in der ersten Reihe. Diejenigen, die daran am meisten verdienen, brauchen die EEG-Umlage nicht bezahlen. Finden Sie das richtig? Der Teufel scheißt auch immer auf denselben Haufen.Außerdem ist heutzutage kein Energiemangel, denn die kwh auf dem freien Markt kostet nur 3-4 ct. Aber Windanlagen kann es hier ja nicht genug geben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis

entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das EEG ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2356 private Person	Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Auf der Seite der Landesregierung MV wird damit geworben, dass für den Windkraftausbau demnächst Flächen in nicht vorhersehbarer Höhe zur Verfügung stehen werden. Dadurch können Millionen t CO2 eingespart werden. Auch gibt es Projekte, den Strom mittels H2 zu speichern. Wie gut ist doch die Windenergie.Aber so rosig ist es nicht. Windstrom eignet sich nicht für eine dauerhafte Stromversorgung, weil es z.Zt. kaum Speichermöglichkeiten für den Strom gibt. Bei Flaute und bei Sturm kann kein Strom erzeugt werden. Deshalb können auch herkömmliche Kraftwerke nicht abgeschaltet werden. Der stark subventionierte Windstrom wird also kaum gebraucht. Somit wird er für knapp die Hälfte vermarktet. Die Zeche zahlen die Verbraucher mit der EEG-Umlage. Aber da sind die großen Stromverbraucher ja befreit. Toll.Hier wird das Pferd wieder von hinten aufgezäumt. Windkraft ist eine Alternative zu Atomstrom, aber zuerst sollten Vorarbeiten wie Bau von Speichern und Stromtrassen erledigt werden. Dann Windkraft bauen und Kraftwerke abschalten. Aber das dauert der Windmafia zu lange. Lieber was bauen und nicht brauchen, Hauptsache der Rubel rollt. Es ist deshalb kein Wunder, dass es massenhaft Proteste gegen Windkraft gibt. Wer kann denn schon verstehen, dass ganze Gemeinden gegen Windkraft sind, aber nur Nistplätze von Großvögeln die Anlagen verhindern können. Abstände zu Vogelhorsten sind bis zu 3 km einzuhalten, die Menschen können sich das aus 1 km Entfernung ansehen und anhören.Den Ausbau der Windenergie hat sich die Landesregierung auf die Fahnen geschrieben. Hoffentlich werden diese Damen und Herren die Quittung für ihre Politik bei der nächsten Wahl erhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2362 private Person	hier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Vernichtung geschützter Tierarten z.B. Schwarzstorch, Roter Milan Welche Auswirkungen hat dies auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?2.Lärmbelästigung! Wie stark wird diese in unseren Dörfern?3.Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall.4.Störung des Wohlbefindens z.B. (Blinken an der Spitze)5.Viel zu dicht an Wohngebiete. Warum?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2362 private Person	hier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Negativer Einfluss auf die Gesundheit durch Infraschall, Schlagschatten und Störung durch das aufdringliche Blinken	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	an der Spitze der Anlage- Wie stark wird die Lärmbelästigung nachts?- Warum kann der Abstand zum nächsten Haus nicht größer sein?- Was ist mit der Natur und der Tierwelt?	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2363 private Person	hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Schutz des Radegastquellgebietes- die weitere touristische Aufwertung Gadebuschs ist dadurch fraglich (Nacherholungsgebiet Pokrent, Schutz des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schlachtfeldes von 1712)	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2364 private Person	hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-bisher zu wenig erforschte Gefahren durch Infraschall (Wer will dies verantworten???)-Schutz des Radegastquellgebiets-touristische Aufwertung der Region durch Ausbau des Baggersees in Pokrent äußerst in Frage gestellt-Schutz des Schlachtfeldes von 1712!-Schlimm genug, dass der Blick auf die historische Altstadt von Roggendorf komment schon jetzt durch Windkraftanlagen verschandelt ist!!! Jetzt auch noch ein paar „kleine Windmühlen“ von der anderen Seite? – Nein danke!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2365 private Person	hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Im Gebiet 07/16 Gdb Süd habe ich Rotmilane gesehen!!!Kraniche und Schwäne verweilen auf ihren Wegen in den Norden und Süden auf den Feldern im Windeignungsgebiet! Nicht zu vergessen: Wir Einwohner von Gadebusch und den Ortsteilen, die wir hier leben, wohnen, arbeiten. Auf dem Spiel steht unsere Gesundheit. Das Wichtigste sollten wir Menschen bleiben. Wir sollten vor Weißstörchen, Rotmilanen u.a. stehen. Das Risiko durch Infraschall,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Lärm und Schattenspiele krank zu werden, kann man nicht außeracht lassen Durch weitere Windparks mit „Rädern“ über 200 Meter Höhe wird unsere Heimat, die Natur zerstört. Der Mensch in und um Gadebusch wird der Verlierer sein. In einer Gegend, in der die Zukunft auch vom Tourismus abhängig sein wird, darf kein weiterer Windpark entstehen.Von diesen riesigen Parks werden nur die Landverpächter und die Betreibergesellschaften sowie die Energiegesellschaften profitieren. Der Mensch steht nur an 2. Stelle. Ich möchte nicht, dass meine Heimat und meine Gesundheit zerstört werden!!!Ich hoffe, dass die Bedenken und Gründe gegen die Windeignungsgebiete von den Bürgern ernst genommen werden.	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2366 private Person	hier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Warum ist der Abstand zum nächsten Haus nicht weiter weg?-Lärmbelästigung, Störung des Wohlbefindens durch das ständige Blinken, Schlagschatten-Vernichtung geschützter Tierarten z.B. Schwarzstorch, Roter Milan-Die Immobilien verlieren an Wert in der Nähe von Windparks. Gibt es da einen Ausgleich?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die genannten Kriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2366 private Person	hier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:1.Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus (In Bayern und Sachsen sind es 2.000 m) Warum geht das nicht hier auch?2.Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert. Gibt es da einen Ausgleich?3.Wie sieht es mit der gesundheitlichen Belastung aus durch Lärm und Infraschall und Schlagschatten?4.Das Landschaftsbild wird gestört. Müssen zusätzliche Umspannwerke gebaut werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2367 private Person	hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Wir sind Gegner dieser geplanten Windkraftanlage, weil sie zu dicht an unserem Wohngebiet liegen wird. Wir wissen, dass eine schon bestehende Windkraftanlage von unserem Schlafzimmerfenster aus zu sehen ist. Bei Dunkelheit nervt das Blinken dieser Anlage. Das geplante Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd wird uns darum noch näher belästigen. Weiterhin befürchten wir die Gefährdung geschützter Tiere laut „Roter Artenliste“ im Radegastquellgebiet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2368 private Person	hier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-unzumutbare Geräuschentwicklung durch die sich drehenden Flügel – Was passiert, wenn ein Rotorblatt abreißt? Wie weit fliegt es?-Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung)-Zerstörung der Natur durch Rodung, Wegebau und Stromleitungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2368 private Person	hier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitz (Flugsicherungsbeleuchtung)-Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus-Geräuschbelästigung durch das Rotieren der Flügel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2369 private Person	hier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen?-Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus-Störung des Wohlbefindens durch die Geräusche, die eine solche Anlage verursacht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis

entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2369 private Person	hier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes-Störung durch Lärm und Blinken an der Anlagenspitze (Flugsicherungsbeleuchtung)-Wertminderung der Immobilien in der Nähe von Windparks	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2370 private Person	hier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Rein rechnerisch könnten die Erneuerbaren Energien den gesamten Strombedarf des Landes M-V bereits abdecken. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2050 den Bruttostromverbrauch zu 80 % aus Erneuerbaren Energien zu decken, ist heute schon in M-V erreicht. (Quelle: Pressemitteilung Stat. Landesamt Nr. 55/2014)Aus diesem Grunde und der mit Windkraftanlagen verbundenen Beeinträchtigungen für naheliegende Anwohner und der Tourismusbranche als wichtiger Wirtschaftsfaktor lehne ich das Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin hiermit ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erweitert.Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2380 private Person	Einleitung:Die oben genannten Gebiete liegen in den angrenzenden Gemeindegebieten Wittenförden, Klein Rogahn, Stralendorf und Pampow. Die Auswahl erfolgte durch die persönliche Betroffenheit.Im Betrachtungsgebiet existiert überwiegend eine ausgeräumte weite Landschaft mit großflächiger Landwirtschaft. Mehrere Stromtrassen (Fernnetz 380KV, 110KV) und (Verteilnetz 110KV nach Definition im Dokument, 20KV) existieren bereits prägend für die Landschaft und beeinträchtigen bereits die Lebensqualität.Infolge der ausgeräumten Landschaft haben wildlebende Tiere nur noch eingeschränkte Rückzugsmöglichkeiten in den wenigen Feldhecken, den weitgehend zerstörten Söllen und den beiden Moorgebieten.Detailbetrachtung: Eignungsgebiet 11/16, und Potentialsuchraum nördl. des Grambower MooresDas Eignungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Grambower Moor“ mit einer geschützten Fläche von 567ha. Nordöstlich anschließend befindet sich ein Waldgebiet, welches nicht explizit zum Schutzgebiet gehört. Da beide Gebiete bewaldet sind bilden sie eine Ausnahme und damit bedeutendes Tierrückzugsgebiet in der ausgeräumten Landschaft der genannten Gemeinden.Das Eignungsgebiet liegt mit angenommenem Standard-Mindestabstand 1000m, leicht westlich zwischen den Ortschaften Wittenförden und Klein Rogahn sowie mit ähnlichem Abstand nördlich von Groß Rogahn. Infolge der recht häufig vorkommenden Starkwinde muss in den Orten Wittenförden und Klein Rogahn mit Geräuschbelästigung durch den geplanten Windkraftanlagenpark gerechnet werden. Die optische Beeinträchtigung dürfte in Groß Rogahn bzw. bedingt durch das Landschaftsprofil in der Fernwirkung nach Schwerin am größten ausfallen.Das Eignungsgebiet liegt im Verbreitungsgebiet mind. einer Fledermauspopulation. (Selbst beobachtet) Weiterhin gibt es im Umfeld ein Rotmilan-Brutpaar. Der Horststandort ist mir nicht bekannt. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen dienen Groß-Zugvögeln im Frühjahr und Herbst als Rastplatz.Das Eignungsgebiet wird durch 2 Stück 110KV-Trassen tangiert. An diese Trassen kann der gepl. Windpark nicht direkt angeschlossen werden. Das 20KV-Verteilnetz muss erst herangeführt ggf. sogar beidseitig herangeführt werden. Womit die Landschaftsbeeinträchtigung zusätzlich zunimmt.Zusammenfassung: Eignungsgebiet 11/16-entstehende Lärmbelästigung für Mensch und Tier durch zusätzliche Windgeräusche und Infraschall mind. in den Orten Wittenförden und Klein Rogahn.- als kurzfristiger Effekt wird im Einzugsbereich des Oberzentrums Schwerin das Wohnumfeld noch unattraktiver und damit Werteverlust für die Anwohner (materiell und ideell, ggf. sogar schufarelevant), langfristiger Effekt ist die Schwächung des Oberzentrums-Gefahr für Zugvögel, ggf. sogar Beeinträchtigung des Zugverhaltens-Gefahr der Vergrämung für vorhandene Fledermauspopulation-immense Beeinträchtigung des Rückzugsgebietes NSG „Grambower Moor“ für die Tierwelt und die menschliche Nutzung zur ErholungHierzu muss noch gesagt werden: Im Fall des Grambower Moores sollte im Prozess der Erwägung beachtet werden, dass infolge der festgelegten Mindestabstände von 500m zum Schutzgebiet der Bedeutung des Schutzgebietes in keiner Weise Rechnung getragen wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2403 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Warum wird der Einfluss auf unsere Gesundheit in Bezug auf die Problematik des Infraschalls ignoriert?-Wer trägt die Kosten für den kompletten Rückbau der Windkraftanlagen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 2403 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Wie hoch ist die Wertminderung meiner Immobilie durch den Bau von Windkraftanlagen einzuschätzen?- Mit welcher Geräuschentwicklung muss man insbesondere nachts rechnen? Welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen gehen von diesen Geräuschen aus?- Wie wird das Wohnbefinden durch das ständige Blinken (Flugsicherung) beeinflusst?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2404 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Welche Zerstörung der Landschaft durch Zufahrtstraßen und evtl. Neubau von Umspannwerken wird vorgenommen?- Wie viel Schlagschatten durch drehende Flügel müssen wir ertragen?- Im Falle eines Brandes ist ein Löschen vom Boden aus nicht möglich. Werden die Feuerwehren speziell für diese Fälle ausgebildet? Wer trägt die Kosten dafür?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2404 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:- Wieso wird die Windkraft gegenüber anderen Erneuerbaren Energieformen (Photovoltaik, Erdwärme etc.) bevorzugt?- Wird die Wertminderung der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen steuerlich anerkannt?- Welche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Tourismus sind zu erwarten? Welcher Stellenabbau wird dafür veranschlagt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2405 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Gegen den geplanten Windpark hege ich folgende Einwende:1.Der Windpark wäre eine Verunstaltung der Schönheit unserer Natur. Auch als Wohngegend und Reiseziel MV hätte das Folgen.2.Die Windräder von Badow hört man sogar bei uns und die Kraniche haben sich schon andere Sammelplätze suchen müssen.3.Ich sehe eine Gefährdung des geplanten Naherholungsgebietes Baggersee Pokrent, auf das ich mich schon sehr freue. 4.Die Nutzung des Stromes ist ja gar nicht abgesichert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2406 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 10/16 Groß Welzin (Gemeinden Gottesgabe, Dümmer und Grambow)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Vernichtung geschützter Tierarten wie z.B. Schwarzstorch und Roter Milan – Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?-Gefahren für Leib und Leben von Mensch und Tier durch Blitzschlag und andere Einwirkungen; Sind die Wanderwege weiterhin uneingeschränkt nutzbar?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2406 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung – Entwurf des Kapitels 6.5 Energiezur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:-Zerstörung der Landwirtschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen – Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden ganz neue Straßen gebaut?-Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes – Gibt es zusätzlich große Überlandleitungen bzw. umfangreiche Erdarbeiten für unterirdische Leitungen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes

09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2407 private Person	Stellungsnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehmen wir zum obigen Verfahren Stellung und möchten folgende Einwendungen anbringen: Wir fahren schon seit 2006 in die Nähe von Gadebusch in den Urlaub. Weil wir sehr naturverbunden sind und uns die Ruhe und die fast unberührte Natur faszinieren. Jetzt haben wir erfahren, dass ein großer Windpark entstehen soll, welcher in dieser Dimension für die Natur und Tierwelt großer Schaden nimmt. Da wir selber in der Nähe von Windparkanlagen leben, können wir sagen das es Lärmbelästigung ist.Der traumhafte Weitblick in die Landschaft ist dann verstellt mit Windrädern. Zahlreiche Vögel, wie Kraniche, roter Milan, Eulen, Seeadler, Störche uvm., die in dem Windparkgebiet zu Hause sind und die wir beobachten konnten, werden in den Rotorblättern zu tode kommen. Gerade in der Lage von Mecklenburg-Vorpommern, wo dieses Land stark vom Tourismus besucht wird, wegen der fast unberührten Natur, sollten solche Windparks in dieser Dimension erst gar nicht entstehen, weil diese Windparks die schöne Landschaft entstellen würde.Sollte trotzdem der Windpark gebaut werden, so werden wir woanders Urlaub machen. So wird es es auch vielen anderen Urlauber gehen, die gerne in der Umgebung von Gadebusch Urlaub gemacht haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2412 private Person	Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen die Windkraftanlage 11/16 sowie den Potenzialraum Siebendörfer Moor und am Grambower Moor aus.Es gibt viele Gründe, warum ich diesem Vorhaben widerspreche:Die schöne Natur wird verschandelt- schöne Spaziergänge nicht mehr möglich!Der Infraschall ist viele Kilometer zu hören und führt zu verschiedensten Krankheiten wie zB Depressionen.Ein weiterer Grund ist, dass unsere Immobilie erheblich an Wert verliert.Wir sind hierher gezogen um unsere Ruhe und Idylle auf dem Dorf zu haben- ich will mich nicht wie im Industriegebiet fühlen!Es gibt viele weitere Gründe diesem zu wiedersprechen, was ich hiermit tue.Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2417 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Vorab möchte ich meine Enttäuschung über so wenig Verständnis von Ihnen für alle betroffenen Bewohner an Windparks äußern und vor allem der verlorengegangenen Demokratie.Schon einer meiner aufgeführten Aspekte müsste ausreichen, um dieses Vorhaben zu stoppen, da die Gesundheit und Sicherheit des Volkes an erster Stelle stehen muss.1.Ich sehe meine Gesundheit durch 24 Stunden Lärm, Schattenschlag und Infraschall bedroht. In	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dänemark ist dieses Problem schon lange bekannt und wird geprüft.2.Das o.g. Gebiet ist das Erholungsgebiet für alle Bürger aus Wakenstädt und auch Gadebusch. Es ist ein sehr wichtiger Bestandteil unseres Lebens, denn Wald, Moorsee und die Wanderwege gibt es bei uns nur in diesem Gebiet am Sonnenberg und bietet uns seit Jahren die Möglichkeit vom Alltagsstress zu entspannen. Ein Windpark 100 m daneben würde alles zerstören.3.Tourismusströme besonders durch dänische und schwedische Reisegruppen sind in diesem Gebiet immer häufiger anzutreffen, da sich auf dem Windeignungsgebiet das historische Schlachtfeld von 1712 (größte Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden) befindet. Hotels und Gastronomie sind in Gadebusch sehr auf Gäste angewiesen.4.Unser Haus ist sehr Schallempfindlich, da es in einer Senke steht. Man hört jedes vorbeifliegende Flugzeug auch im Haus. Bei einer Dauerbeschallung durch Windräder fürchte ich gesundheitliche Schäden, besonders psychische Auswirkungen. Ich leide schon jetzt an Kreislaufproblemen. Ich bin selbstständiger Handwerker. Wer zahlt Entschädigung für den Arbeitsausfall ? Sie müssten mir die Kosten für schallsichere Fenster erstatten.Die Bewohner der angrenzenden Dörfer um den Windpark Stöllnitz klagen bereits über quälende Geräusche, die auch im Haus hörbar sind. Ich verlange eine Stellungnahme und ein entsprechendes Schallgutachten hierzu.5.Terror durch Schattenwurf morgens ca. 2 Stunden in ganz Wakenstädt . Windräder stehen in einer Reihe zum Sonnenaufgang. Abends gleiches Problem in Kaeselow. Dadurch wird man schon morgens gestresst und krank gemacht und muss dann zur Arbeit. Ich verlange eine Stellungnahme und ein entsprechendes Schattenwurfgutachten hierzu.6.Wald größer 10 ha steht direkt neben Windpark.7.Moorsee befindet sich am Waldrand neben Windpark.8.Ich fordere Schadensersatz wegen der Wertminderung (ca 30%) unseres Grundstückes mit Haus.9.Riesiges Zugvögelgebiet um dieses Gebiet herum (Kraniche, Gänse, usw.)10.Quellgebiet der Radegast 200 m daneben kann zerstört werden und Quelle versiegen, denn oberes Schichtengrundwasser unter dem Windpark wird durch massiven Eingriff in die Erdschicht für riesige Fundamentarbeiten zerstört, die tiefer gelegenen Quellen (7Stück) versiegen. Das ganze Naturschutzgebiet Radegasttal von Gadebusch bis Rehna hängt von diesen Quellen ab. Ich verlange ein entsprechendes Gutachten hierzu.11.Nachtbeleuchtung der Windräder an der B104 beidseitig (Straße mit sehr hohem Verkehrsaufkommen) führt zur Irritation im Straßenverkehr, besonders aus Lützow kommend Richtung Gadebusch vor der Bergkuppe sehe ich akute Unfallgefahr. Ich bitte diesen Aspekt zu prüfen.12.Die Schönheit des einmaligen Radegasttales wird vernichtet. Für mich ein Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotential. Gleichzeitig auch die Sichtachse zum historischen Schlachtfeld 1712.13.Rotlicht - Terror für ganz Wakenstädt und Gadebusch von allen Ecken aus zu sehen.14.Zahlreiche Fledermäuse in den warmen Monaten in Wakenstädt aktivIch bitte Sie, alle aufgeführten Einwendungen zu prüfen und zu berücksichtigen und im Sinne der Volkes zu werwerten.	Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2425 private Person	im Rahmen des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg bitten wir um Beachtung unserer Bedenken zu den geplanten Windenergieanlagen im Amtsbereich Stralendorf insbesondere im Bereich Rogahn, Wittenförden. Wir - als Bewohner - sehen eine drastische Zerstörung unserer Umwelt durch die baulichen Veränderungen, wie beispielsweise die erforderlichen Zuwegungen und die Windräder selbst. Durch die Anlagen werden wir einer permanenten Lärmbelästigung durch die Rotorblätter ausgesetzt. Darüber hinaus befürchten wir, durch die Nähe zu den Wohnhäusern unserer Gemeinde, die Gefahr von gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen (rote Blinklichter) und Infraschall (für Mensch und Tier). Wir haben uns bewusst für ein Leben auf dem Land entschieden, welches durch die geplanten Anlagen massiv gefährdet ist. Wir werden zukünftig nicht mehr ländlich Leben sondern mitten in einem Industriegebiet. Unserer Meinung nach haben wir bereits einen großen Beitrag für die erneuerbare Energie geleistet, denn die 380 KV-Leitung welche die Energieversorgung unter anderem in Bayern sichert, führt bereits (als Freileitung) unmittelbar an unserer Gemeinde entlang. Durch die nun noch geplanten Windkraftanlagen werden unsere Immobilien weiter an Wert verlieren und unsere Gemeinde wird für neue Einwohner unattraktiv (Rückgang von Zuzügen aus anderen Regionen).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Planung und Durchführung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2434 private Person	Stellungnahme zum Windeignungsgebiet 11/16 zwischen Wittenförden und Klein RogahnBei der Ausweisung des o.g. Eignungsgebietes wird meinerseits bezweifelt,dass im Abwägungprozess nachfolgende Schutzgüter hinreichend berücksichtigt wurden : - Schutzgut Mensch: Abstand zur Wohnbebauung von 1000 m Einfluss Infraschall auf Lebensqualität der Bürger - Naturschutzgüter : Grambower Moor ; 2 Horste von Rotmilanen ; Rast- und Brutgebiet von Kranichen; genereller Vogelzug bzw. negativer Einfluss auf Vogelwelt - Landschaftsbild : Wittenfördener Kirche versus Anlagenhöhe von ca. 200 m - Reduzierung landwirtschaftlicher Fläche, als Potential der örtlichen Biogasanlage Ich bitte, diese Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Generell befindet sich die Politik der Bundesregierung in einem Umdenkprozess, der sich in der Diskussion niedrigere Vergütungssätze für erzeugter "Windenergie" darstellt. Onshore erzeugte Windenergie wird gegenwärtig sehr hinterfragt. Das Problem der oberirdischen Ableitung wird immer mehr zu einem Ko - Kriterium. Fazit: Unter den jetzigen Bedingungen lehnen die Einwohner des Hofweg`s in Wittenförden das Eignungsgebiet 11/16 ab. Sie schließen sich inhaltlich auch der Stellungnahme der Gemeindevertretung Wittenförden an.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2438 private Person	Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu den derzeitigen Planungen abgeben.Ich bin gegen die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für Windenergie und Potenzialsuchraum dafür nördlich der K62 zwischen Pampow und Grambow/Wittenförden um die Gemeinde Klein Rogahn herum.Ich betrachte das als Einschränkung meiner Lebensqualität bis hin zur Wertminderung meiner Immobilie, die meine gesamte Altersvorsorge darstellt.Ich befürchte eine massive Zerstörung des Landschaftsbildes und damit des Erholungswertes auf dem Lande, Störung durch Rotorblattlärm und Blinklichter und damit auch Gesundheitschäden.Die Suche nach erneuerbaren Energiequellen darf nicht auf Kosten der hier lebenden Menschen erfolgen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2439 private Person	Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu den derzeitigen Planungen abgeben.Ich bin gegen die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für Windenergie und Potenzialsuchraum dafür nördlich der K62 zwischen Pampow und Grambow/Wittenförden um die Gemeinde Klein Rogahn herum.Ich befürchte eine massive Zerstörung des Landschaftsbildes und damit des Erholungswertes auf dem Lande, Störung durch Rotorblattlärm und Blinklichter und damit auch Gesundheitschäden.Durch angrenzende Windparks, verliert mein Grundstück und meine Immobilie an Wert. Diese stellt ein Großteil meiner Altersvorsorge dar.Die Suche nach erneuerbaren Energiequellen darf nicht auf Kosten der hier lebenden Menschen erfolgen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2442 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Südhiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen: Seit vielen Jahren komme ich mit meiner Familie nach Bendhof, wegen der Ruhe, der Natur und dem wunderschönen Ausblick. Ich kann es kaum glauben, was Sie da geplant haben. Wir kommen ursprünglich aus Berlin und haben in Bendhof unser kleines heiles Fleckchen Erde gefunden, welches wir nicht missen möchten. Inzwischen sind wir nach Bayern gezogen, weil wir sehr naturverbunden sind. Da wir aber auch einen Teil unseres Herzens in Bendhof verloren haben, zieht es uns jedes Jahr wieder dort hin. Bisher!!! Sollten Sie Ihr Vorhaben allerdings verwirklichen, haben wir ein großes Problem, da Sie uns alles nehmen, was uns wichtig war. Der schöne Ausblick, die Idylle, die schöne Natur. Warum sollten wir dann noch den langen Weg auf uns nehmen? Hier in Bayern haben wir keine Windräder und schon gar keine ganzen Windparks!!! Haben Sie eigentlich einmal an die Tiere gedacht, die Sie vertreiben? Ich denke, wenn Sie das tun, verlieren Sie viele treue Urlauber, eine schöne Landschaft und ein bisher gutes Image.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2450 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Schlafstörungen durch Lärmbelästigung der Rotoren-Gesundheitsgefährdung durch Infraschall	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2451 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:- Gesundheitsgefährdung-Verschattungen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2452 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Bin gegen Lärm.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2453 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gefahr für Zugvögel-Zerstörung Erholungszone	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2454 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Lärmbelästigung-Vogelschutz	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2455 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Vertreibung von Eulen, Falken etc.-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben mitten in der Natur.“	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2456 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Was mich sehr stören würde:-Rote Blinklichter in der Nacht machen schlaflos.-Diverse Vogelarten werden vertrieben.-Lärmbelästigung wird zu stark.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2457 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde: - Windparkanlage 11/16 - Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-Westlich und östlich vom Grambower Moor Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Mich stört ein permanenter Lärm durch die Rotorblätter. - Der Grundstückswert nebst Haus sinkt rapide.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2458 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde: - Windparkanlage 11/16 - Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-Westlich und östlich vom Grambower Moor Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Zerstörung des Landschaftsbildes ist für uns unerträglich. - Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall (Lärm) - Artenschutz gefährdet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2459 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde: - Windparkanlage 11/16 - Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-Westlich und östlich vom Grambower Moor Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 2460 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 2461 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Wir möchten unsere Immobilie im Wert nicht mindern.Außerdem leben im Gebiet geschützte Tiere, diese sollen nicht gefährdet werden.Wir fürchten Lärmbelästigung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2462 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Lärmbelästigung-Zerstörung des Landschaftsbildes-Vertreibung von geschützten Tierarten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2463 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Lärmbelästigung-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes-Gefahr von Eiswurf im Winter	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2464 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Lärmbelästigung-Elektrosmog-Schlafstörung durch rote Blinklichter-Landschaftsbild wird zerstört	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2465 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde:-Windparkanlage 11/16-Potenzialsuchräume Sieben-Dörfer-Moor-westlich und östlich vom Grambower MoorFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Lärmbelästigung-Vertreibung von geschützten Tieren-Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Zerstörung des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		(Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2466 private Person	Stellungnahme zum Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Kapitel 6.5 im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung 11/16 sowie die Potenzialsuchräume südliches Siebendörfer Moor und westlich und östlich des Grambower MooresIch bin gegen die Ausweisung der vorstehend genannten Gebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsplanes und damit zugleich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde.Dabei sind mir nachstehend genannte Gründe wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Gesundheitsgefährdung – Lärm durch Rotorblätter – Infraschall – Schlafstörungen-Zerstörung unseres Erholungsgebietes-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“-Vertreibung von vielen Tieren-Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2467 private Person	Stellungnahme zum Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Kapitel 6.5 im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung 11/16 sowie die Potenzialsuchräume südliches Siebendörfer Moor und westlich und östlich des Grambower MooresIch bin gegen die Ausweisung der vorstehend genannten Gebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsplanes und damit zugleich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde.Dabei sind mir nachstehend genannte Gründe wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Gesundheitsgefährdung – Lärm durch Rotorblätter – Infraschall – Schlafstörungen-Zerstörung unseres Erholungsgebietes-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“-Vertreibung von vielen Tieren-Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2468 private Person	Stellungnahme zum Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Kapitel 6.5 im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung 11/16 sowie die Potenzialsuchräume südliches Siebendörfer Moor und westlich und östlich des Grambower MooresIch bin gegen die Ausweisung der vorstehend genannten Gebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsplanes und damit zugleich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde.Dabei sind mir nachstehend genannte Gründe wichtig:-Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor den Toren	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schwerins-Unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet Grambower Moor-Durchzugsgebiet von Vögeln	angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2469 private Person	Stellungnahme zum Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Kapitel 6.5 im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung 11/16 sowie die Potenzialsuchräume südliches Siebendörfer Moor und westlich und östlich des Grambower MooresIch bin gegen die Ausweisung der vorstehend genannten Gebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsplanes und damit zugleich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde.Dabei sind mir nachstehend genannte Gründe wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Schon vorhandene Hochspannungsleitungen (2 Trassen)-Gefahr für Mensch und Tier-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung, da schon Hochspannungsleitungen am Dorf vorbeigehen-Vertreibung von geschützten Tieren (Kraniche, Rotmilan)-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung“ der Windräder-Wertminderung der Immobilien	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2470 private Person	Stellungnahme zum Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Kapitel 6.5 im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung 11/16 sowie die Potenzialsuchräume südliches Siebendörfer Moor und westlich und östlich des Grambower MooresIch bin gegen die Ausweisung der vorstehend genannten Gebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsplanes und damit zugleich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde.Dabei sind mir nachstehend genannte Gründe wichtig:-Zerstörung der Natur durch Rodung und Wegebau zum Errichten der Anlagen-Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch erdrückende Wirkung der Anlage-Erwartung von Immobilienabwertung in den betroffenen Gemeinden-Nähe zum Grambower Moor / Siebendörfer Moor (viele geschützte Tiere leben hier)-Einfluss auf Gesundheit durch Infraschall?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2471 private Person	Stellungnahme zum Entwurf Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Kapitel 6.5 im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier: Windeignungsgebiet mit der Bezeichnung 11/16 sowie die Potenzialsuchräume südliches Siebendörfer Moor und westlich und östlich des Grambower MooresIch bin gegen die Ausweisung der vorstehend	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	genannten Gebiete im Rahmen der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 des Raumentwicklungsplanes und damit zugleich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde.Dabei sind mir nachstehend genannte Gründe wichtig:-Störung der nächtlichen Ruhe durch die aufdringlichen, roten Flugsicherheitsbeleuchtungen-Zerstörung der schönen Landschaft-Belästigung beim Bau durch Schwerlasttransporte	eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2480 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitals 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdMeine Einwände:-Durch die Veränderung des Landschaftsbildes Unattraktivität als Urlaubsort-Überflüssig, da schon zu viele Windparks in der Umgebung vorhanden-Umsatzeinbußen von Hotels, Gaststätten, Pensionen und Vermietern von Ferienwohnungen-Gefährdung der Vögel mit großer Spannweite (Greifvögel, Kraniche, Störche, etc.)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2483 private Person	Hiermit möchte wir unsere Stellungnahme zu den derzeitigen Planungen abgeben.Wir sind gegen die Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für Windenergie in Nähe unseres Wohnstandortes und Eigentums.Dies betrifft den Suchraum südlich der Gemeinde Wittenförden bis zur Gemeinde Pampow heran.Hauptargument ist unserer Meinung ein massives Eingreifen in ländliche Strukturen sowie die Zerstörung unseres Erholungsgebietes bzw. des Landschaftsbildes.Mecklenburg wird geprägt durch die naturnahen Felder und Wiesen, es darf nicht landesweit zur Zerstückelung der Landschaft kommen.Die Suche nach erneuerbaren Ernergien darf nicht auf Kosten der hier lebenden Menschen und der nach Erholung suchenden Urlauber erfolgen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2488 Engel & Völkers Commercial	Wir haben einen Mandanten, der in Pokrent ein Grundstück kaufen möchte und nun fragt er ob und wo die Planung des Windparks stattfindet. Können Sie mir die Flurstücke nennen, wo dieser Windpark geplant ist?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind in der Karte zum Entwurf des RREP dargestellt. Eine flurstücksscharfe Festlegung erfolgt auf Ebene der Raumordnung nicht.
lfd.-Nr.: 2499 private Person	Einwendung gegen das regionale Projekt Windkraftanlagen in Klein Rogahn /Wittenförden wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlage im o.g. Gebiet persönlich betroffen fühlen.Bei der Awägung sind sowohl öffentliche, als auch private Belange zu berücksichtigen.Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das Projekt * permanenter Lärm der Rotorblätter* Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes Grambower Moor* Leben auf dem Land ist dann nicht mehr für uns möglich - Industriegebiet* nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung * Schattenwurf der Rotorblätter* wesentliche Wertminderung unserer Immobilien * Vertreibung von geschützen Tieren (Roter Milan, Falken, Enten, Füchse ....)* Gefahr für geringerwerdende Zugvögel* Reduzierung von Zuzügen in ländliche Gebiete* momentan bereits Überproduktion von Strom * keine weiteren ausländischen Stromabnehmer auf unsere Kosten beliefern* Finanzierung der Windbauern auf Kosten des Einzelnen Verbrauchers (erhalten auch ihren Kostenbeitrag wenn Windräder stehen und kein Strom ins Netz eingespeist wird...) Aus den genannten Gründen lehen wir den Antrag auf Errichtung und Betrieb der Windkraftanlegen zw Klein Rogahn und Wittenförden ausdrücklich ab.Eine Genehmigung zur Errichtung der genannten Windkraftanlagen stellt für uns eine Verletzung meherer öffentlicher und privater Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2508 private Person	Betreff: Windkraftanlage 11/16Hiermit spreche ich mich ausdrücklich gegen die Windkraftanlage 11/16 sowie den Potenzialraum Siebendörfer Moor und am Grambower Moor aus.Es gibt viele Gründe, warum ich diesem Vorhaben widerspreche:Die schöne Natur wird verschandelt- schöne Spaziergänge nicht mehr möglich!Der Infraschall ist viele Kilometer zu hören und führt zu verschiedensten Krankheiten wie zB Depressionen.Ein weiterer Grund ist, dass unsere Immobilie erheblich an Wert verliert.Wir sind hierher gezogen um unsere Ruhe und Idylle auf dem Dorf zu haben- ich will mich nicht wie im Industriegebiet fühlen!Es gibt viele weitere Gründe diesem zu wiedersprechen, was ich hiermit tue.Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2510 H. F. Wiebe GmbH & Co. KG	Stellungnahme zum 1. Entwurf des RREP Westmecklenburg vom März 2016Die Unternehmensgruppe H.F. Wiebe ist ein traditionsreiches, innovatives Bauunternehmen mit Tochtergesellschaften in Deutschland sowie im europäischen Ausland. H.F. Wiebe setzt erfolgreich auf Leistungen und Projekte in den Bereichen Windenergie, Gleisbau, Hoch- und Schlüsselfertigbau, Ingenieurbau, Logistik und Projektentwicklung.Wir begrüßen ausdrücklich die im Planentwurf vorgesehene Darstellung eines neuen Windeignungsgebietes in den Gemeinden Gadebusch, Lützow und Pokrent mit der Nummer 07/16.Nachstehend möchten wir unterstützend dazu – aus Sicht unseres Hauses – die planerischen	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Belange sowie auch private Belange zusammenfassen, die allesamt mit Ihrem Planentwurf für eine solche Vorranggebietsdarstellung sprechen.Insgesamt bietet die Fläche nach unseren Planungen Platz für ca. 10 WEA der 3 MW Klasse und kann damit ca. 26.000 Haushalte mit emissionsfrei produziertem Windstrom versorgen. Die Fläche wird also einen nennenswerten Beitrag im Hinblick auf eine weitreichende Energiewende leisten.Nutzungsrechte, Vorbereitung eines WEA-GenehmigungsantragsWir haben bereits Verträge mit Grundeigentümern für die Nutzung von Windenergie auf der Fläche Nummer 07/16 geschlossen. Es besteht hiernach unter den Grundeigentümern eine positive Einstellung bzgl. der Errichtung eines Windparks.Avifauna steht nicht entgegenNach einer Anfrage beim LUNG M-V zur Prüfung eines Kartenausschnittes bei Gadebusch auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten für Windenergienutzung erhielten wir einen Befund, der im konkreten Kartenausschnitt folgende Arten für die Bildung der Ausschlussgebiete maßgeblich auswies:•Seeadler, einschließlich 2000 m Abstandspuffer und•Fischadler, Weißstorch, jeweils einschließlich 1000 m Abstandspuffer.Das Eignungsgebiet wird durch die ausgewiesenen Schutzabstände weder überstrichen noch berührt. Daher sehen wir in diesem Fall die Kriterien bzgl. Horste/ Nistplätze von Großvögeln als eingehalten an (bitte vgl. Anlage_01_Gadebusch_Sued_Vogeldaten_2016_04_25.pdf).Keine „Siedlungsumfassung“Da der Regionale Planungsverband die beiden Kriterien „Abstand zwischen Windparks“ und die Thematik der „Siedlungsumfassung“ in seinem aktuellen ersten Entwurf nicht berücksichtigt hat, haben wir diese Analysen durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch diese beiden Kriterien von der Fläche voll und ganz erfüllt werden.Keine angrenzende Siedlung wird nach der Errichtung eines Windparks in der Art umringt, dass sich hieraus eine Sichtbeeinträchtigung von mehr als 120 Grad ergeben könnte. Grundlage für unsere Berechnungen war das "Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" vom Januar 2013, welches im Auftrag des "Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg - Vorpommern" erarbeitet wurde (bitte vgl. Anlage_02_Gadebusch_Siedlungsumringung.pdf).Abstand Windparks ausreichendDas nächste bestehende Windeignungsgebiet, welches bereits in Regionalen Raumentwicklungsplan von 2011 ausgewiesen wurde, befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung bei Gadebusch und Passow. Außerdem aus dem RREP 2011 in südlicher Richtung (auch im 1. Entwurf RREP 2016) liegt das Eignungsgebiet Nummer 08/16 in ca. 4,5 km Entfernung. Das nächste „Windeignungsgebiet“ aus dem 1. Entwurf des RREP 2016 (Stand 02.2016) befinden sich in über 4 km EntfernungEin Abstand zwischen Windparks von 2,5 km soll eine Konzentration von Windparks an einigen wenigen Orten in der Planungsregion verhindern und eine einseitige Belastung der Bevölkerung helfen zu lindern. Dies ist hiermit gewährleistet (bitte vgl. 1. Entwurf des RREP 2016 WEG 08/16 sowie Anlage_03_Gadebusch_Sued_Abstand_Windparks_2016_04_25.pdf).DWD/ DFSDarüber hinaus haben wir den ersten Entwurf auf die Belange des Deutschen Wetterdienstes und der Deutschen Flugsicherung überprüft. Diese betreiben in ganz Deutschland eine Vielzahl von Radar-und Flugsicherungsanlagen, die regelmäßig die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern oder stark verzögern und zu jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen führen.Konkret. Der nächste Radarstandort der Deutschen Flugsicherung befindet sich bei Lübeck in ca. 30 km Entfernung und stellt somit kein Problem für das Gebiet mit der Nummer 07/16 dar. Für Belange des DWD liegen uns keine Daten vor (bitte vgl. Anlage_04_Gadebusch_Sued_Radar_2016_04_26.pdf).MindestgrößeFür die Ausweisung von neuen Windeignungsgebieten ist eine Mindestgröße von 35 ha vorgesehen, um Windparks an einigen wenigen Stellen zu konzentrieren. Mit ca. 155,76 ha wird das Kriterium für die Mindestgröße bei dem Windeignungsgebiet 07/16 erreicht.BürgerbeteiligungDurch die Errichtung eines Windparks in der	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

Fläche 07/16 des ersten Entwurfs des RREP‘s würden nach dem neuen Bürgerbeteiligungsgesetz die Gemeinden Brüsewitz, Dragun, Gadebusch, Gottesgabe, Holdorf, Krembz, Lützow, Pokrent, Schildetal und Veelböken sowie deren Einwohnern eine Beteiligungsmöglichkeit an dem Vorhaben erhalten. Dadurch wird es den Gemeinden und Ihren ca. 14.000 Einwohnern ermöglicht, direkt an dem Windpark und den finanziellen Erlösen zu beteiligen (bitte vgl. Anlage_05_Gadebusch_Sued_Buergerbeteiligung_2016_04_26)NaturschutzbelangeSehr umfangreich haben wir uns die etwaig betroffenen Naturschutzbelange angesehen. Im Ergebnis spricht danach auch hier alles für die im Entwurf vorgesehene Darstellung eines Wind-Eignungsgebietes. Erlauben Sie hierzu folgende Ausführungen:Im Folgenden werden relevante naturschutzfachliche Belange im Einzelnen angesprochen und im Hinblick auf das Windeignungsgebiet Nummer 07/16 analysiert. Alle dargelegten Aspekte können der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden und beziehen sich auf das oben genannte Windeignungsgebiet. Alle Richtungsangaben verstehen sich immer von der Windeignungsfläche aus gesehen:Für das Ausschlusskriterium „Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung“ wird der nordwestlich gelegene „Neddersee“ zur Betrachtung herangezogen. Dieser liegt in ca. 3800 m Entfernung, was aufgrund der dargelegten Abstandssituation zum Eignungsgebiet 07/16 dazu führt, dass das obige Kriterium eingehalten wird.Für das Ausschlusskriterium „Biosphärenreservate“ (nachfolgend BR) wird das BR „Schaalsee“ (BRN 2) für die Betrachtung herangezogen. Es liegt in südwestlicher Richtung in ca. 1700 m Entfernung zum Windeignungsgebiet Nummer 07/16, womit aus unserer Sicht dieses Kriterium eingehalten wird.In der Umgebung der Windeignungsfläche befindet sich ein FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (EU-Nr. DE 2132-303) liegt in nordwestlicher Richtung mit einem Abstand von ca. 4600 m zum Eignungsgebiet. Da FFH-Gebiete nicht explizit als Kriterium im Entwurf des RREP Westmecklenburg (Stand 02.2016) aufgenommen sind, werden diese hier nicht weiter betrachtet.Das Ausschluss- und Restriktionskriterium „Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ (bei Restriktion inkl. 200 m Abstandspuffer) wirkt flächenbegrenzend. Im westlichen Bereich des Eignungsgebietes befindet sich unserer Kenntnis nach ein entsprechendes Biotop. Aufgrund der dargelegten Abstandssituation sehen wir hier keine Beeinträchtigung der Windeignungsfläche durch das oben angeführte Kriterium, womit auch dieses Kriterium eingehalten wird.Für das Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential“ einschließlich 1000 m Abstandspuffer liegt Beispiel vor. Das östlich gelegene Gebiet „Rinnenseelandschaft an der Stepenitz“ liegt in ca. 4700 m Entfernung. Aufgrund der Abstandssituation zum Windeignungsgebiet fällt dieses Kriterium aus der Betrachtung.Für das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)“ wird ein westlich zum Eignungsgebiet gelegenes Gebiet herangezogen. Dieses liegt in ca. 2400 m Entfernung zum Eignungsgebiet, wodurch auch dieses Kriterium eingehalten wird.Für das Restriktionskriterium „Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung“ wird das Landschaftsschutzgebiet (nachfolgende LSG) „Schaalsee-Landschaft“ (LSG 130) herangezogen. Es liegt südwestlich in ca. 1700 m Entfernung zum Windeignungsgebiet. Außerdem wird das LSG „Gadebuscher Stadtwald“ (LSG 023) betrachtet. Es liegt nördlich des Eignungsgebietes in ca. 1500 m Entfernung. Auch dieses Restriktionskriterium hat aufgrund der Abstandssituation aus unserer Sicht keinen Einfluss auf das Windeignungsgebiet.Das Ausschluss- und das Restriktionskriterium „Naturnahe Moore“ (bei Restriktion inkl. 500 m Abstandspuffer) wirkt flächenbegrenzend. Das Moorgebiet liegt am nördlichen Rand des Eignungsgebietes innerhalb eines Waldstücks. Aufgrund der Abstandssituation zum Eignungsgebiet wird aus unserer Sicht dieses Kriterium eingehalten.Das Kriterium Naturparks entfällt, da sich in der näheren

Umgebung zum Eignungsgebiet 07/16 keine Naturparks befinden. Somit wird auch dieses Kriterium eingehalten.Das Naturreservat „Schaalsee-Landschaft“ (südwestlich) mit ca. 1700 m Abstand und das Naturreservat „Gadebuscher Stadtwald“ (nördlich) mit ca. 15800 m Abstand liegen unseres Erachtens nach in zu weiter Entfernung, als das dieses Kriterium Einfluss auf das Windeignungsgebiet nehmen könnte und wird daher nicht weiter betrachtet.Das Ausschlusskriterium „Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG“ wird durch die Naturschutzgebiet (nachfolgend NSG) „Neuendorfer Moor“ (südwestlich) und das NSG „Radegasttal“ (nordwestlich) bedient. Das NSG „Neuendorfer Moor“ liegt in ca. 200 m Entfernung, das NSG „Radegasttal“ liegt in ca. 3500 m Entfernung zum Eignungsgebiet. Daher sehen wir das Kriterium eingehalten.Das Restriktionskriterium „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“ wird von dem Eignungsgebiet Nummer 07/16 überdeckt. Der nordöstliche Bereich des Eignungsgebietes überschneidet sich mit betreffendem Kriterium. Da es sich um ein Restriktionskriterium handelt und das nächste im RREP WM (2011) ausgewiesene Eignungsgebiet (nördlich gelegen, ca. 2500 m Abstand) ebenfalls von obigem Kriterium betroffen ist, sehen wir hier keine Beeinträchtigung des Eignungsgebietes Nummer 07/16. Mögliche weitere Konflikte mit natur-oder artenschutzrechtlichen Belangen, die auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend untersucht werden können, sind ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.Für das Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ liegen werden zwei Gebiete für die Betrachtung herangezogen. Ein Gebiet liegt in nordwestlicher Richtung von der Eignungsfläche in ca. 3700 m Abstand vor, das andere Gebiet befindet sich in östlicher Richtung in ca. 6400 m Entfernung. Somit wird auch dieses Restriktionskriterium eingehalten.Das Ausschlusskriterium „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009“ wird durch das Gebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (EU-Nr. DE 2535-402), östlich gelegen, bedient. Es liegt in ca. 6400 m Entfernung. Auch dieses Kriterium wird somit eingehalten.Die Kriterien „Vorranggebiet Gewerbe“ und „Vorranggebiet Trinkwasser“ entfallen, da keines dieser Kriterien in der näheren Umgebung zum Windeignungsgebiet liegt.Für das Kriterium „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ wird ein süddlich der Eignungsfläche gelegenes Gebiet herangezogen. Es liegt in ca. 250 m Entfernung, womit aus unserer Sicht auch dieses Kriterium eingehalten wird.Das Kriterium „Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz“ ist für die Windeignungsfläche aus unserer Sicht nicht von Belang und wird nicht weiter betrachtet.Das Ausschlusskriterium „Waldflächen ab 10 ha“ wirkt flächenbegrenzend. Der südöstliche Bereich des Windeignungsgebietes wird von Wald begrenzt. Die Waldfläche wurde mit 25 m Abstandspuffer versehen.Tabelle 1: Naturschutzfachliche Belange in Zusammenhang mit dem Windeignungsgebiet 07/16 in der Planungsregion Westmecklenburg, Landkreis Ludwigslust-ParchimKriteriumAnmerkungenAbstand [m]Binnengewässer ab 10haNeddersee (nordwestlich)ca. 3800BiosphärenreservateBRN 2 (Schaalsee), südwestlichca. 1700FFH-GebieteStepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen (EU-Nr. DE 2132-303),ca. 4600nordwestlichgesetzlich geschützte Biotop > 5hawirkt flächenbegrenzend (westlicher Flächenrand)200geschützte LandschaftsbestandteileentfälltLandschaftsbildsituation (Stufe 4, sehr hoch)Binnenseelandschaft an der Stepenitz (östlich)ca. 4700landschaftl. Freiräume (Stufe 4, sehr hoch)westlichca. 2400LandschaftsschutzgebieteSchaalsee-Landschaft (südwestlich); LSG-Nr. 130ca. 1700Gadebuscher Stadtwald (nördlich); LSG-Nr. 023ca. 1500naturnahe Moorewirkt flächenbegrenzend (nördlicher Flächenrand, mittig)NationalparkeentfälltNaturparksentfälltNaturreservateSchaalsee-Landschaft (südwestlich)ca. 1700Gadebuscher Stadwald (nördlich)ca. 1500NaturschutzgebieteNeuendorfer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Moor (südwestlich)ca. 2000Radegasttal (nordwestlich)ca. 3500Rastplätze Vögelüberlagert Fläche im nordöstlichen Bereich bis ca. 4000Vogelzug Zone Anordwestlichca. 3700östlichca. 6400EU-Vogelschutzgebiete Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (EU-Nr. DE 2233-401),ca. 6400(östlich)VogelgutachtenangefragtVorranggebiet GewerbeentfälltVorranggebiet Rohstoffsicherungsüdlichca. 250Vorranggebiet Trinkwasserentfälltwirkt flächenbegrenzendMögliche weitere Konflikte mit natur- oder artenschutzrechtlichen Belangen, die auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend untersucht werden können, sind ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.FazitWir bitten Sie deshalb das Beteiligungsverfahren möglichst schnell umzusetzen und das Windeignungsgebiet 07/16 in den Regionalen Raumentwicklungsplan Westmecklenburg aufzunehmen.Abschließend bitten wir höflich um einen Hinweis Ihres Hauses, sollten Sie zu den Ausführungen oben Nachfragen haben oder auch Belege benötigen.	
lfd.-Nr.: 2528 private Person	Betreff: Windeignungsgebiet Gadebuschzu dem oben genannten Windeignungsgebiet möchten wir folgende Einwendungen erheben:Bei der von Ihnen ausgewiesenen Fläche handelt es sich um das "Schlachtfeld 1712".Tausende Menschen (Schweden, Dänen und Sachsen) ließen 1712 dort ihr Leben. Es handelt sich hierbei unseres Wissens nach um ein Bodendenkmal und Bodendenkmäler dürfen nicht mit Windkraftanlagen bebaut werden. Ein freier Blick auf das Schlachtfeld kann nach Errichtung der Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet werden.Somit droht Gadebusch zukünftig auch der Wegbruch des Tourismuses - insbesondere aus den skandinavischen Ländern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2533 private Person	Nachfolgend meine Stellungnahme zum o.g. Verfahren das Einzugsgebiet 11/16 und den Potentialsuchraum nördlich von Pampow betreffend. meine Argumente gegen den Windpark:•Industrialisierung unserer Umgebung durch die Windkraftanlagen•Wertverluste für unsere Häuser in Klein und Groß Rogahn•Vergrämung von Fledermäusen, Milanen, Habichten, Reihern, Kranichen und Gänsen (Vogelhäxler) •Störung der Flugruten zwischen Rast- und Schlafplätzen im Grambower Moor und Futterflächen auf den umliegenden Feldern und dem Siebendörfer Moor•Zerschneiden landwirtschaftlicher Flächen; Rodung von Feldhecken•Belästigung durch Windgeräusche und Beleuchtung der Windräder•Brandrisiko durch technische Defekte an den Anlagen und damit verbundene Auslösung eines Flächenbrandes•auch künftige Bewohner unseres Dorfes haben einen Anspruch auf Natur im nahen Wohnumfeld •die Ortschaft Klein Rogahn ist schon durch die Starkstromtrassen (380kV und 3x 110 kV) belastet•das Siebendörfer Moor ist ein Landschaftsschutzgebiet, das wir wirtschaftlichen Interessen der Windindustrie nicht opfern dürfen! - dieses Argument war auch schon die Begründung für die Tassenfestlegung zum Bau der 380kV-Leitung außerhalb des Siebendörfer Moores•Schon jetzt werden auch bei vorhandenem Wind einzelne Windräder abgeschaltet, weil die erzeugte Strommenge nicht zu händeln ist. Mit der EEG-Umlage ist unser verbrauchter Strom schon teuer genug!•die Vielzahl der kartierten Suchräume weist auf eine Überbelastung unserer Region hin Wo bleibt der Mensch und nicht nur der Steuerzahler?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der Potenzialsuchraum nördlich von Pampow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2537 private Person	4. Infraschall Durch WEA entstehen Luftschwingungen, die teilweise durch das menschliche Gehör wahrnehmbar sind (hörbarer Schall). Teilweise sind diese Schwingungen nicht mit dem Gehör wahrnehmbar (Infraschall). Bereits in mehreren Untersuchungen der Bundesregierung sowie von europäischen Forschern und Wissenschaftler wurden Risiken des Infraschalls identifiziert und publiziert. Hiernach ist infraschall gefährdet Infraschall die Gesundheit von in der anchbarschaft lebenden Menschen. Ich wenden mich gegen Ihre Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens und im Speziellen zum Windeignungsgebiet 07/16 um einen Schaden der Bevölkerung sowie der Umwelt aus den in 4. genannten Gründen zu verhindern. Ich bitte Sie daher um kurze und verständliche Stellungnahme zu den folgenden Fragen: 4.1. Wie berücksichtigen Sie die veröffentlichten Erkenntnisse zum Thema Infraschall?4.2. Falls nein, warum nicht? Kommen Sie hierbei ausreichend Ihrer Pflicht zur Schadenabwehr von der Bevölkerung nach?4.3. Wie beurteilen Sie den nahezu vollständigen Planungs- und Baustopp von WEA in europäischen Nachbaarstaaten?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2537 private Person	Hiermit möchte ich Ihnen in obiger Angelegenheit meine Anregungen, Fragen und Bedenken mitteilen und beziehe mich hierzu auf Ihre Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens und im Speziellen zum Windeignungsgebiet 07/16.1. Havarie von Windenergieanlagen (WEA)Immer wieder havarieren WEA derart, dass das Maschinenhaus aus unterschiedlichen Gründen in Brand gerät.Die lokalen und regionalen Feuerlöschkräfte verfügen über keine geeigneten Gerätschaften, um die Brände zu löschen. Die einzige Möglichkeit besteht in dem Ausbrennen des Maschinenhauses, dem sogenannten "kontrollierten Abbrennen". Durch Absperrmaßnahmen der näheren Umgebung konnten bislang Verletzte und Tote durch herabstürzende Trümmerteile vermieden werden. Jedoch kommt es jedem Fall durch den stundenlangen Brand zu einem erheblichen Umweltschaden, der nicht vermieden werden kann: Trümmer- und Bruchstücke des glasfaserverstärkten Kunststoffes (GFK) unterschiedlicher Größe werden durch den Wind auf die umliegenden Flächen verfrachtet, und sind nach den bisherigen Erfahrungen noch in mehreren hundert Metern aufzufinden. Hierbei handelt es sich um GFK-Stücke, die noch per Hand aufzusammeln sind, sofern die GFK-Fasern optisch in der Vegetation aufzufinden sind. Weiterhin werden Brandrückstände unterschiedlicher Größe ebenfalls vom Wind verfrachtet. Aufgrund ihres geringen Gewichtes können die Verbrannten/teilverbrannten GFK-Fasern/Rückstände nach bisherigen Erkenntnissen mehrere hundert Meter bis ein-zwei Kilometer in der Verfrachtungzone nachgewiesen werden. Aufgrund der hohen Zerbrechlichkeit dieser Brandrückstände zerfallen diese durch Wind, Niederschlag bzw. den Versuch der händischen Bergung in ungezählte, kleinere Bruchstücke. Diese Bruchstücke mit einer hohen Toxizität können nun mit dem Niederschlagswasser in den Boden eingespült werden. Immer wieder kann festgestellt werden, daß dieser Schaden nur mit einem kostenintensiven Abtragen der kontaminierten Böden saniert werden kann. Rauch- und Brandgase werden bis zu mehrere Kilometer verfrachtet und gefährden die Gesundheit der Bevölkerung sowie deren Eigentum, vor allem deren Grund, Boden und Immobilien. Der entstandene Umweltschaden ist in jedem erheblich und die Schadenhöhe bei jedem Brand enorm. Es ist derzeit kein Konzept bekannt, mit dem Windparkbetreiber und Hersteller diesen Umweltschaden, der garantiert bei jedem Brand einer WEA eintritt, verhindern wollen. Die Kosten des Umweltschadens werden eventuell durch den Haftpflichtversicherer des Betreibers/ des Herstellers bezahlt, gehen jedoch zu Lasten der Versichertengemeinschaft. Ich wenden mich gegen Ihre Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens und im Speziellen zum Windeignungsgebiet 07/16 um einen Schaden der Bevölkerung sowie der Umwelt aus den in 1. genannten Gründen zu verhindern. Ich bitte Sie daher um kurze und verständliche Stellungnahme zu den folgenden Fragen:1.1. Welche behördlichen Vorgaben Ihrerseits werden unternommen, um einen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	garantierten Umweltschaden zu verhindern?1.2. Welche brandschutztechnischen Vorgaben für fest zu installierende Feuerlöschanlagen werden Sie in einer behördlichen Auflage fordern?1.3. Falls Sie keine brandschutztechnischen Vorgaben für fest zu installierende Feuerlöschanlagen fordern, warum nicht? Bitte nehmen Sie Stellung, ob Sie hier einen Umweltschaden billigend in Kauf nehmen.1.4. Warum genehmigen Sie auf behördlichen Wege die Errichtung von Anlagen (bzw. bereiten diese auf behördlichen Wege vor), deren Havariewahrscheinlichkeit bekannt ist, für die es jedoch keine Möglichkeit einer geeigneten und technischen machbaren Havarieindämmung gibt, ohne einen erheblichen Umweltschaden in KAuf zu nehmen?1.5. Welche Forderungen stellen Sie an Betreiber und Errichter von WEA, um den Schutz der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt sicherzustellen?1.6. Welche Unterstützung erhalten Ihrerseits die Geschädigten im FAll eines Umweltschaden, ausser den Verweis auf die Haftung des Betreibers/Herstellers?1.7. Welche professionellen Notfallpläne zur Schadenminderung sind Ihnen seitens Betreiber/Hersteller von WEA in unserem Landkreis Nrdwestmecklenburg bekannt?	
lfd.-Nr.: 2537 private Person	2. Repowering WEA werden bereits seit mehreren Jahrzehnten errichtet. Die Anlagentechnik wird stetig weiterentwickelt, alte Anlage mit geringer Nabenhöhe erscheinen zunehmend ineffektiv. Auf den einstmals genehmigten Standorten werden Anlagen mit erheblich größeren Nabenhöhen nach dem Rückbau der alten WEA errichtet. Durch die Repowering-Maßnahme kommt es zu einer erheblichen Verstärkung der Umweltbelastung. Ich wenden mich gegen IhreTeilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens und im Speziellen zum Windeignungsgebiet 07/16 um einen Schaden der Bevölkerung sowie der Umwelt aus den in 2. genannten Gründen zu verhindern. Ich bitte Sie daher um kurze und verständliche Stellungnahme zu den folgenden Fragen: 2.1. Welche Vorgaben werden Sie auf behördlichen Wege erteilen, um eine Umgehung der einstigen Prüfauflagen durch Repowering zu vermeiden?2.2. Aus welche Grunde werden auf behördlichen Wege immer größere WEA genehmigt, obwohl die Belastung der Umwelt exponentiell zunimmt?2.3. Wonach bemisst sich eine maximale einer WEA beim Repowering?2.4. Wie werden mögliche Repoweringmaßnahmen in Ihrer Teilfortschreibung berücksichtigt?2.5. Falls kein Repowering berücksichtigt wird, nehmen Sie dann einer erhebliche Verstärkung der Umweltbelastung billigend in Kauf?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Dabei wird die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß dem Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im RREP wird eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die planerische Öffnungsklausel beschränkt sich dabei auf Flächen die baulich oder planungsrechtlich bereits zugunsten der Windenergienutzung vorgeprägt sind. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung

eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.Die in der Stellungnahme genannten Genehmigungen für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt in einem gesonderten Verfahren und sind nicht Gegegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2544 Agrargenossenschaft Brüsewitz eG	Stellungnahme im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2016Vorgesehenes Windeignungsgebiet Wittenförden / Klein Rogahn (Nr. 11/2016)Eigentümer.Wir sind Eigentümer der folgenden Grundstücke innerhalb des vorgesehenen Windeignungsgebiets Nr. 11/2016 (Wittenförden/Klein Rogahn):Gemarkung Groß Rogahn Flur 1 Flurstücke 23 und 24Als Eigentümer von Fläche im vorgesehenen Windeignungsgebiet möchten wir unseren Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Reduzierung von C02-Ausstoß leisten.Deshalb begrüßen wir die vorgesehene Ausweisung der Fläche Nr. 11 Wittenförden/Klein Rogahn als Fläche für die Windenergie.LandwirtschaftsbetriebWir sind ein örtlich ansässiger Landwirtschaftsbetrieb. Wir bewirtschaften in der Region um Klein Rogahn/Wittenförden ca.1205 ha landwirtschaftliche Fläche und beschäftigen rd. 18 Angestellte. Wir begrüßen die geplante Ausweisung des Windeignungsgebiets 11 Wittenförden/Klein Rogahn in der vorgesehenen Ausformung.Der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien stehen wir offen gegenüber. Wir würden es begrüßen, wenn wir durch die Zurverfügungstellung von Flächen für die Nutzung von Windenergie unseren Beitrag zur Reduzierung von C02-Emmissionen leisten können. Wir halten die Erzeugung von Strom durch Windenergie für einen unverzichtbaren Beitrag zum Gelingen der Energiewende.Durch das Angebot von Beteiligungsmöglichkeiten am geplanten Windpark können wir über mindestens 20 Jahre zusätzliche, dauerhafte Einnahmen generieren. So körnen wir im vom Preiskampf diktierten Landwirtschaftssegment zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region und zur finanziellen Absicherung unseres in Westmecklenburg ansässigen Landwirtschaftsunternehmens beitragen. Damit leisten wir als mittelständisches Unternehmen auch einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag, der über das Gelingen der Energiewende noch hinausgeht.Wir als Landwirte können unsere Flächen als Standort für Windkraftanlagen verpachten, wir können selbst als Betreiber fungieren oder eigene Bürgerwindparks aufbauen. Durch die Einbindung der Nachbarn schaffen wir Akzeptanz, wenn die Menschen im Ort erfahren, dass sie von jeder Umdrehung des Windrades auch selbst etwas haben.Ein erheblicher Vorteil der Windenergie ist zusätzlich, dass wir hier kaum in einem Flächenkonflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung geraten.Wir befürworten deshalb die Ausweisung der Windeignungsfläche 11/16 (Wittenförden/Klein Rogahn) in der im Entwurf für die Teilfortschreibung vorgesehenen Ausformung.Begründung:Durch den Bau einen Windparks würde die Region finanziell gestärkt, nicht nur durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region Westmecklenburg, sondern auch durch die finanzielle Teilhabe der Bürger und Gemeinden am Windpark.Voraussetzung ist aber, dass das vorgesehene Gebiet als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird.Wir stehen seit einiger Zeit mit Planungsunternehmen im Kontakt und haben zwischenzeitlich Nutzungsverträge für die Errichtung von Windenergieanlagen abgeschlossen. Wir arbeiten mit der in Rostock ansässigen Herstellerfirma ENERCON sowie mit der in der Planungsregion ansässigen Firma naturwind Schwerin GmbH zusammen. Darüber hinaus können wir als Eigentümer durch die Regelung von Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark auch finanziell vom Windpark profitieren.Nach Auskunft der Planungsunternehmen, mit denen wir im potentiellen Windeignungsgebiet zusammenarbeiten, handelt es sich bei unserem Grundbesitz um eine Potenzialfläche. Für die Ermittlung der Windpotenzialfläche „Wittenförden" und zur Erarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes wurden die schützenswerten Belange nach den durch das Ministerium für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V erlassenen Kriterien zur Festlegung von Windeignungsgebieten spezifisch zusammengestellt und geprüft. Der Ausweisung eines Windeignungsgebiets in der vorgesehenen Fläche stehen keine Belange entgegen, die als weiches oder hartes Tabu-Kriterium eingeordnet sind.	
lfd.-Nr.: 2562 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 692.	siehe Stellungnahme 692

Kapitel: Kartenblatt 6 (WEG 07/16, 08/16, 09/16, 10/16)

lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	15.Potenzialsuchraum KrembzIm Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde ein Potenzialsuchraum südlich von Krembz und Alt Steinbeck, östlich von Bentin und westlich von Stöllnitz mit einer Größe von ca. 114 ha identifiziert, welcher nicht als Windeignungsgebiet Eingang in den Entwurf fand.Nach unserer internen Prüfung anhand der anzuwendenden Kriterien sehen auch wir das von Ihnen dargestellte Gebiet sowie eine potenzielle Erweiterungsfläche im südlichen Bereich für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen als geeignet an. Das Gebiet widerspricht in seiner dargestellten Ausdehnung als Potenzialsuchraum weder gegen harte noch gegen weiche Kriterien. Die räumliche Ausdehnung der Fläche können Sie der beiliegenden Karte „Gebietsprüfung Krembz“ (Anlage 15-1) entnehmen. Die Herleitung des Gebietes gestaltet sich wie folgt:Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).15.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie westliche Grenze des Gebietes ergibt sich aus dem Biosphärenreservat „Schaalsee“ (weiches Ausschlusskriterium), dem Landschaftsschutzgebiet „Schaalseelandschaft“ (Restriktionskriterium), einer angrenzenden Waldfläche > 10 ha (weiches Ausschlusskriterium) sowie aus einem „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ zum nordwestlichen Ortsteil Bentin (weiches Ausschlusskriterium). 15.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie nördliche Begrenzung des potenziellen Windeignungsgebietes wird durch die Vorgaben des weichen Ausschlusskriteriums „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ bestimmt. Die Bezugspunkte für die Abgrenzung sind zum einen die südliche Bebauung des Ortsteiles Neu Steinbeck sowie die westliche und südliche Bebauung des Ortsteiles Alt Steinbeck. 15.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie östliche Grenze wird durch die Wohnbebauung des Ortsteils Stöllnitz definiert. Heranzuziehen ist hierbei das weiche Ausschlusskriterium „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“. 15.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie südliche Begrenzung des Potenzialsuchraums ergibt sich insbesondere aus den Vorgaben des weichen Ausschlusskriteriums „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“.In Abweichung zur Darstellung des Potenzialsuchraums regen wir an den Abstandspuffer zur Splittersiedlung Stöllnitz Ausbau auf 800 m zu reduzieren. Siehe hierzu auch unsere Erläuterungen unter Punkt 0.2.1 dieser Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere Argumentation hinsichtlich der südlichen Gebietserweiterung in die Abwägung mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Neu Steinbeck wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und wird teilweise von einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Restriktionskriterien in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 08/16 Renzow West. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck entfällt daher im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einfließen zu lassen und die von uns dargestellte südliche Erweiterungsfläche als Gebietsbestandteil mit aufzunehmen. Das Potenzialgebiet wird im Süden des Weiteren durch das Biosphärenreservat „Schaalsee“ (weiches Ausschlusskriterium) sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Schaalseelandschaft“ (Restriktionskriterium) abgegrenzt. 15.5Sonstige Anmerkungen Die Anwendbarkeit der Restriktionskriterien „500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten“ sowie „Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ sind unseres Erachtens nicht nachvollziehbar. Es ist in diesem Fall nicht ausreichend begründet, dass eine windenergetische Nutzung der entsprechenden Bereiche dem Schutzzweck des Biosphärenreservates Schaalsee oder dem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege entgegensteht. Wir bitten Sie daher, die Fläche erneut zu prüfen und diese in der o. g. Ausdehnung als Windeignungsgebiet in den 2. Entwurf des RREP WM aufzunehmen.Sollte die Anwendbarkeit der o. g. Restriktionskriterien aus bedeutenden und nachvollziehbaren Gründen bestehen bleiben, fordern wir Sie auf den nordöstlichen Teilbereich des Potenzialsuchraumes als Windeignungsgebiet auszuweisen. Diese verbleibende Fläche, welche nicht von beiden o. g. Restriktionskriterien betroffen ist, hat eine Größe von ca. 53 Hektar und ist grundsätzlich für die windenergetische Nutzung geeignet. Einer Einstufung dieser (Teil-) Fläche als Windeignungsgebiet steht unseres Erachtens kein Ausschluss- oder Restriktionskriterium entgegen. Anlage15-1Karte - Gebietsprüfung Krembz	
lfd.-Nr.: 115 RES Deutschland GmbH	Wir danken Ihnen zunächst für die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der Regionalplanung Westmecklenburg eine Stellungnahme abgeben zu können. Die RES Deutschland GmbH ist ein Projektentwickler, der bundesweit Windenergieanlagen plant und bis zum Betrieb entwickelt. Wir beabsichtigen auch in Westmecklenburg Windenergie-Projekte umzusetzen, um das bundes- und landespolitische Ziel der zeitnahen, weitreichenden Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund haben wir nach eingehender Analyse des aktuellen Regionalplanentwurfs Westmecklenburg einen Vorschlag zu den künftigen Windvorrangflächen, die wir nachstehend näher erläutern möchten.Konkret für das laufende Regionalplanaufstellungsverfahren beantragen wir- die Aufnahme des (modifizierten) Potenzialsuchraums Nr. 7 in der Gemarkung Krembz als neues Windvorranggebiet für Windenergie.Wir überreichen im Anhang zur besseren Orientierung zwei Lagepläne:Anlage 1: Übersichtsplan PotenzialflächeAnlage 2: Stöllnitz: Bewertung nach 120°-RegelungDort ist rot umrandet die von uns zusätzlich vorgeschlagene Vorrangfläche verzeichnet. Diese liegt im Gebiet der Gemeinde Krembz. Dazu im Einzelnen:Vorranggebiet KrembzDie vorgeschlagene Fläche in Krembz wird bereits im aktuellen Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie als Potenzialsuchraum aufgeführt, jedoch bisher nicht als neues Vorranggebiet für Windenergie dargestellt. Die Fläche ist jedoch nach unseren Planungen und Prüfungen im Ergebnis hervorragend für die Windkraftnutzung geeignet.Wir haben unsererseits unter Einhaltung der vorgegebenen harten und weichen Tabukriterien eine Analyse der Fläche vorgenommen und die in den Lageplänen dargestellte mögliche Vorrangfläche herausgearbeitet. Nach dem Vergleich der von unserer Seite ausgearbeiteten Potenzialfläche und der Fläche des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist festzustellen, dass die von uns analysierte Fläche aufgrund des einzuhaltenden Abstands zum Biosphärenreservat Schaalsee eine geringere Flächengröße aufweist als der Potentialsuchraum im Regionalplanentwurf. Mit ca. 48 ha erfüllt die Fläche dennoch die Anforderungen an die Mindestgröße für ein Windvorranggebiet von 35 ha.Die von uns vorgeschlagene Fläche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Neu Steinbeck wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und wird teilweise von einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Restriktionskriterien in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 08/16 Renzow West. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck entfällt daher im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	berücksichtigt damit sämtliche seitens des Regionalplan-Entwurfs derzeit vorgesehenen harten und weichen Tabukriterien und ist von keinerlei Ausschluss-/ Restriktionskriterien betroffen.Im Folgenden möchten wir noch auf einzelne Punkte eingehen, die im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Fläche vorgebracht wurden oder vorgebracht werden könnten.Wald:Im vorgeschlagenen Gebiet befinden sich neben der landwirtschaftlichen Nutzung drei Feldgehölze. Da die Flächen dieser Gehölze jedoch weit unter 10 ha sind, liegen sie somit unterhalb der Mindestgröße um als Waldfläche mit Ausschlusswirkung definiert zu werden. Trotz allem ist es möglich ein Vorhaben an diesem Standort ohne Rodung und ohne Beeinträchtigung der bewaldeten Flächen durchzuführen.Umfassung von Siedlungen:Die Gemeinde Krembz hat während der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 bis zum 05.06.2015 Bedenken geäußert, dass durch die Ausweisung des vorgeschlagenen Gebietes eine optisch bedrängende Wirkung in Bezug auf die Siedlung Stöllnitz auftreten könnte. Die Verhinderung von Umfassung einzelner Siedlungen ist dabei grundsätzlich ein sachgerechtes Argument in der Planung von Windenergieanlagen.Bei der Planung von neuen Windeignungsgebieten soll eine optisch bedrängende Wirkung bzw. eine Umfassung von Ortschaften vermieden werden.Eine solche Umfassung liegt ggf. dann vor, wenn in einem Radius von 3500 Metern ein Bereich im Winkel von mehr als 120 Grad durch die Bebauung mit Windenergieanlagen sichtbar betroffen ist, bzw., wenn zwischen einzelnen Windeignungsgebieten weniger als 60 Grad Blickkorridor ohne Windenergieanlagen verbleiben und sich somit eine Umfassung aus mehreren Windparks und eine optisch bedrängende Wirkung ergibt.In Bezug auf die Siedlung Stöllnitz ergibt sich, unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Windparks in dem aufgeführten Eignungsgebiet 08/16 östlich von Stöllnitz folgende Situation: Richtung Süden bleibt ein Bereich im Winkel von 181 Grad von Bebauung mit Windenergieanlagen vollständig frei. Das Windeignungsgebiet 08/16 östlich von Stöllnitz deckt einen Bereich von maximal 50 Grad ab und die vorgeschlagene Fläche westlich von Stöllnitz deckt einen Bereich im Winkel von 53 Grad ab. Zwischen beiden Eignungsgebieten verbleibt ein freier Korridor von mehr als 60 Grad (76 Grad). Damit liegt keine Umfassung der Siedlung Stöllnitz im Sinne der Kriterien Ihres Regionalplans vor (vgl. Anlage 2).Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die von uns vorgeschlagene Fläche ein geeigneter Baustein und die Aufnahme als Windvorranggebiet liegt im öffentlichen Interesse. Eine etwaig ablehnende Haltung der Standortkommune ist dabei kein Rechtfertigungsgrund, die Fläche unberücksichtigt zu lassen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. Januar 2015 - 1 KN 6/13).Ergänzend möchten wir noch erwähnen, dass RES Deutschland bereits Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern in dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet abgeschlossen hat. Mit der Kirchengemeinde Sinsdorf, der ein erheblicher Anteil der nutzbaren Flächen gehört, stehen wir ebenfalls in guten Verhandlungen. Die betroffenen Grundstückseigentümer unterstützen die geplante Windkraftnutzung. Damit sprechen auch gewichtige private Belange dafür, die vorgeschlagene Fläche (vgl. Anlage 1) in der Gemarkung Krembz künftig als neues Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.Anlagen	
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Potenzialsuchraum westlich von WEG 07/2016 Gadebusch-SüdAnregung - Ausweisung als Eignungsgebiet für WindenergieanlagenIn den Entwurfsunterlagen zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg (erste Stufe des Beteiligungsverfahrens) ist westlich der Stadt Gadebusch an der B208 zwischen den Ortschaften Roggendorf (im Westen), Ganzow (im Süden) und Meetzen (im Norden) ein Potenzialsuchraumfür Windenergieanlagen berücksichtigt. Diese potenzielle Windeignungsfläche ist ca. 45 ha groß und wird ackerbaulich genutzt. Nach einer ersten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Anlagenaufstellung erlaubt die Potenzialfläche die Errichtung von bis zu vier Windenergieanlagen der 4,2 MW-Klasse. Die Potenzialfläche erstreckt sich auf Flächen der Stadt Gadebusch und der Gemeinde Holdorf. ENERCON ist an der Errichtung eines Windparkvorhabens in dieser Fläche in Zusammenarbeit mit den betreffenden Grundstückseigentümern interessiert. 80 % der Fläche sind Landesliegenschaften (LGMV). Nach dem uns vorliegenden Kenntnisstand liegt diese Potenzialfläche außerhalb von harten und weichen Tabukriterien überlagerten Flächen, d.h. sie erfüllt die bei der Ausweisung der Eignungsgebiete zu Grunde gelegten Kriterien. Die Potenzialfläche grenzt an das Biosphärenreservat Schaalsee, zugleich LSG Schaalseelandschaft. Ein Abstand von 500 m zum Biosphärenreservat gilt lt. Planungskonzeption zum Regionalplan als Restriktionskriterium — d.h. hier findet eine abwägende Einzelfallprüfung statt. Wir regen hiermit an, die Abwägungsentscheidung zu der Fläche zu überprüfen und das Gebiet als Eignungsgebiet auszuweisen. Das Gebiet ist auf Grund der Lage an der Bundesstraße als vorbelastet zu bewerten. Für das 31.000 ha große Biosphärenreservat liegt ein Zonierungskonzept vor. Die an das Vorhabengebiet westlich angrenzenden Flächen gehören danach zur Entwicklungszone und liegen damit abseits besonders schutzwürdiger Bereiche. Eine als geschütztes Biotop erfasste Bruchwaldfläche im angrenzenden Waldbestand (Bruchwaldbereich) finden sich in > 150 m Entfernung. Negative Auswirkungen durch die Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen (punktuelle Vorhaben) sind nicht zu erwarten. Nächstliegende, nach dem Zonierungskonzept zum Biosphärenreservat höherwertigere Flächen finden sich erst südlich der als Zerschneidungselement wirksamen Bundesstraße B208 (Pflegezone und weiter südlich der B208 Kernflächen). Im Gutachterlichen Landschaftsprogramm M-V (Karte 5) sind in diesen Zonen Moore erfasst, sie sind hierin jedoch nicht den naturnahen Mooren, sondern den regenerierungsbedürftigen entwässerten Mooren zugeordnet. Durch die zerschneidungswirksame Bundesstraße sind diese Bereiche jedenfalls klar vom Vorhabengebiet abgesetzt.Die intensiv ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche liegt außerhalb von Tourismusschwerpunkträumen und außerhalb bedeutender unzerschnittener landschaftlicher Freiräume. Im Rahmen der landesweiten Bewertung des Landschaftsbildpotenzials wurde dem Vorhabenraum eine mittlere, d.h. durchschnittliche Bedeutung beigemessen. Die unmittelbar angrenzende Bundesstraße und im weiteren Umfeld auch die Funkmasten am Hellberg westlich von Roggendorf sowie landwirtschaftliche Großbauten sowie die B104 sind als Vorbelastung zu werten. Nächstliegende Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung finden sich erst in > 3km Entfernung. Die Fläche entspricht mit 60 ha der vorgegebenen Mindestgröße von 35 ha. Bestehende und geplante Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind ausreichend weit entfernt.Vor diesem Hintergrund regen wir hiermit an, die bestehende Vorbelastung sowie das konkrete Interesse an der Errichtung eines Windparks in der Potenzialfläche im Zuge des weiteren Planverfahrens im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen und das Gebiet als Eignungsgebiet auszuweisen.	Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 173 private Person	Anbei möchte ich meine Bedenken zum Bau der geplanten Windkraftanlagen im Bereich B104 Gadebusch und B208 Ganzow äußern.Bei letzterem Windkrafteignungsgebiet sehe ich erhebliche Einschnitte / Problem im Bereich unserer intakten bzw. noch vorhandenen Vogel,- bzw. Fledermausarten, die in diesen Bereichen Leben bzw. sie durchfliegen oder auf Ihren Rastplätzen dort sind. Streng geschützte Tiere wie der Seeadler, der Rotmilan, der Kiebitz, die Schafsstelze, die Zwergfledermaus und der große Abendsegler leben (NOCH) im Umfeld dieser geplanten Anlage.Alle genannten Tiere sind laut § 10 Abs. 2 Nr.10 BNatSchG sowie Art. 1 der EU Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Besondere Bedenken habe ich beim Seeadler und Rotmilan die als Thermiksegler diese Bereiche immer wieder durchkreuzen und dadurch einer großen Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Der Mindestabstand vom bekannten Horst ist bei	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste /

3,00 km angrenzend des WEG. Der zu prüfende Mindestabstand von 6,00 km wir hier aber deutlich unterschritten und befindet sich somit mitten im WEG. Gleiches gilt für den Rotmilan. Hier ist der aktuelle Mindest- Abstand mit 1,50 km im Bereich der geplanten Anlage deutlich erreicht und der 4,00 km zu prüfende Bereich liegt zweifelsfrei im geplanten Gebiet.Nach heutigem Wissenstand ist die erhöhte Kollisionsgefahr von Greifvögeln (Thermikseglern) mit WEA bekannt und ausreichend beschrieben und dokumentiert! (Tot Funde ect.) Allein in Deutschland wurden bereits 681 kollisionsbedingte Verluste registriert; auf Vögel jenseits der Nestlingsperiode bezogen, ist die Windenergienutzung zumindest in Brandenburg in kurzer Zeit auf Platz 1 unter den nachgewiesenen Verlustursachen bei dieser Art gerückt. Für den Rotmilan trägt Deutschland mehr Verantwortung als für jede andere Vogelart, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. Unter den tot aufgefundenen und gemeldeten Vögeln waren 99 Rotmilane, 95 Mäusebussarde und 32 Seeadler. Diese drei Gattungen führen die Statistik an.

Fledermäuse stehen auch laut Bundesartenschutzgesetz unter besonderem Artenschutz. Alle genannten Fledermausarten sind unter § 10 (2) Nr.11 BNatSchG) besonders streng geschützt. 250.000 Fledermäuse sollten genug sein , die jährlich durch die Windkraftanlagen in ganz Deutschland ihren Tot finden. Tausende Fledermäuse werden von den Rotorblätter entweder erschlagen oder ihre Lungen durch den Druckunterschied im Rotorbereich förmlich zerfetzt. Eine erste, repräsentative Untersuchung des Instituts für Umweltplanung der Leibniz-Universität Hannover zum Kollisionsrisiko der nachtaktiven fliegenden Säugetiere an 66 zufällig ausgewählten Windrädern ergab jetzt, dass im Durchschnitt zwölf Fledermäuse je Anlage im Jahr zu Tode kommen. „Rechnet man den Befund auf die aktuell 25 000 Windenergieanlagen in Deutschland hoch, sterben an ihnen jährlich eine viertel Million Fledermäuse.Nicht nur die hohe Anzahle der getöteten Fledermäuse, sondern auch die hohe Anzahl von dokumentierten Vögel die durch die Windräder sterben, stimmen mich sehr nachdenklich.Ich gehe davon aus, dass es in diesem geplanten WEG Bereich, noch eine noch weitaus größerer Anzahl von streng geschützten Vögeln, Säugetieren oder Kriechtieren gibt. Das geplant WEG befindet sich nur 1,00 km vom Biosphärengebiet Schaal - See entfernt. In diesem Bereich leben viele, sehr seltene Arten die sich an keine vom Menschen gezogenen Linien bzw. Richtlinie halten.Ich hoffe, dass Sie meine Bedenken in die Planung der Anlagen einfließen lassen und verbleibe.

Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 174 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Natur wird verschandelt, Fauna und Flora sind beeinträchtigt, Vögel müssen sterben, Vögel brühten nicht mehr im Gebiet der Windkrafträder, Landschaft wird von ihrer Natürlichkeit beraubt, selbst Fische in den Gewässern mit Windrädern sind in GefahrLärmbelästigung der in der Nähe wohnenden Einwohner; der sogenannte Schattenschlag beeinträchtigt die Lebensqualität der Einwohner, eine Naherholung vom Alltagsstreß ist nicht mehr gewährleistet; der Grundstückwert der in der Nähe wohnenden Einwohner sinkt gewaltigdas touristische Leben ist beeinträchtigt, Urlauberzahl geht zurückdient nicht der Allgemeinheit, bringt nur wenigen Leuten Profit, im Gegenteil, wir wollen mit den erhöhten Strompreisen nicht länger finanzierenin Mecklenburg / Vorpommern wird bereits genug alternative Stromgewinnung erzeugt, warum dann Verkaufkeine Garantie, daß die komplette Leistung der Windräder aufgefangen wird und reicht diese dann um eine stabile Stromversorgung aller Abnehmer zu gewährleisten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 175 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Natur wird verschandelt, Fauna und Flora sind beeinträchtigt, Vögel müssen sterben, Vögel brühten nicht mehr im Gebiet der Windkrafträder, Landschaft wird von ihrer Natürlichkeit beraubt, selbst Fische in den Gewässern mit Windrädern sind in GefahrLärmbelästigung der in der Nähe wohnenden Einwohner; der sogenannte Schattenschlag beeinträchtigt die Lebensqualität der Einwohner, eine Naherholung vom Alltagsstreß ist nicht mehr gewährleistet; der Grundstückwert der in der Nähe wohnenden Einwohner sinkt gewaltigdas touristische Leben ist beeinträchtigt, Urlauberzahl geht zurückdient nicht der Allgemeinheit, bringt nur wenigen Leuten Profit, im Gegenteil, wir wollen mit den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erhöhten Strompreisen nicht länger finanzierenin Mecklenburg / Vorpommern wird bereits genug alternative Stromgewinnung erzeugt, warum dann Verkaufkeine Garantie, daß die komplette Leistung der Windräder aufgefangen wird und reicht diese dann um eine stabile Stromversorgung aller Abnehmer zu gewährleisten	teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 179 private Person	Mit diesem Schreiben möchte ich gegen die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten beidseits der B 104 bei Gadebusch und an der B 208 bei Gadebusch protestieren. Schon das Windrad —Gebiet zwischen Gadebusch und Reinhardsdorf führt im Zentrum von Gadebusch zu einer deutlich spürbaren Lärmbelastung, die bei uns selbst durch den Einbau von Schallschutzfenstern im Schlafzimmer nicht völlig verschwindet. Unser Schlaf ist dadurch deutlich unruhiger geworden und wir befürchten dadurch gesundheitliche Schäden für uns. Gern lade ich Sie ein, sich von dieser Lärmbelästigung persönlich zu überzeugen. Wir befürchten, dass neue Windräder um Gadebusch herum die Situation weiter deutlich verschlechtern.Daneben befürchten wir eine massive Beeinträchtigung der touristischen Entwicklung in Gadebusch, die nicht zuletzt durch das historische Schlachtfeld gestützt wird, welches durch Windräder auf und bei dem Schlachtfeld entwertet wird. Dadurch wird auch das Quellgebiet der Radegast potentiell geschädigt und geschützte Tiere werden beeinträchtigt. So befinden sich in der Nähe an dem kleinen See Funkenkuhle Kranichbrutplätze und auch Rohrweihen kommen vor. Auch dem geplanten Naherholungsgebiet Baggersee Pokrent würde die Grundlage entzogen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 188 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieses Windeignungsgebiet ist nur durch die B 208 vom Naturschutzgebiet "Schaalsee-Landschaft" getrennt.Die 500 m Abstandspuffer können auf keinen Fall eingehalten werden. Ich bin gegen das Beteiligungsverfahren.	wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 189 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen bringen:Dieses Windeignungsgebiet ist nur durch die B 208 vom Naturschutzgebiet "Schaalsee-Landschaft" getrennt.Die 500 m Abstandspuffer können auf keinen Fall eingehalten werden. Ich bin gegen das Beteiligungsverfahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 206 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich denke wir sind ein Tourismusland. Es wird doch immer für gute Luft und von schönen Gegenden gesprochen. Es wird alles verscheucht. Strom wird auch nicht billiger, im Gegenteil, jedes Jahr etwas mehr bezahlen. Ich wohne in Lützow, von der Terasse aus sehe ich 14 Windräder blinken, das reicht uns schon.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 209 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieses Windeignungsgebiet ist nur durch die B 208 vom Naturschutzgebiet getrennt. Die 500 m Abstandspuffer können auf keinen Fall eingehalten werden. Ich bin gegen das	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beteiligungsverfahren.	entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 211 private Person	Ich [...] wohnhaft 19205 Gadebusch [...] bin gegen den weiteren Ausbau der Windkraft zwischen Gadebusch - Reinhardsdorf - Kauselow - Warkenstädt und der B208 zwischen Ganzow - Roggendorf. Ich finde es nicht gut, dass dafür Steuergelder eingesetzt werden, diese könnten auch für die Stadt Gadebusch z. B. für die Sanierung bzw. Entschlammung des Burgsees in der Stadt verwendet werden. Es würde auch die Ruhe der Kleingärten und der Angler an der Ellerbäk und Preister Diek gestört werden. Außerdem müssen Tiere wie Kraniche, Seeadler und Rohrweihe geschützt werden. Weiterhin müssen wir das Radegastquellgebiet sowie die wertvolle Fläche der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712 schützen. Wichtig ist auch die weitere touristische Aufwertung Gadebuschs sowei die Pflanzung eines Naherholungsgebietes am Baggersee Pokrent.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 212 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet "Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieses Windeignungsgebiet ist nur durch die B 208 vom Naturschutzgebiet getrennt. Die 500 m Abstandspuffer können auf keinen Fall eingehalten werden. Ich bin gegen das Beteiligungsverfahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 215 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieses Windeignungsgebiet ist nur durch die B 208 vom Naturschutzgebiet "Schaalsee- Landschaft" getrennt. Die 500 m Abstandspuffer können auf keinen Fall eingehalten werden. Ich bin gegen das Beteiligungsverfahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 216 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieses Windeignungsgebiet ist nur durch die B 208 vom Naturschutzgebiet "Schaalsee- Landschaft" getrennt. Die 500 m Abstandspuffer können auf keinen Fall eingehalten werden. Ich bin gegen das Beteiligungsverfahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 217 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieses Windeignungsgebiet ist nur durch die B 208 vom Naturschutzgebiet "Schaalsee- Landschaft" getrennt. Die 500 m Abstandspuffer können auf keinen Fall eingehalten werden. Ich bin gegen das Beteiligungsverfahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 220 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Dieses Windeignungsgebiet ist nur durch die B 208 vom Naturschutzgebiet "Schaalsee-Landschaft" getrennt. Die 500 m Abstandspuffer können auf keinen Fall eingehalten werden. Ich bin gegen das Beteiligungsverfahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 225 private Person	Betr. Windkrafteignungsgebiet an der B208 zwischen Ganzow und RoggendorfDen jüngst veröffentlichten Planungsunterlagen konnte ich entnehmen, dass ein Areal an der B208 als Standort für Windkraftanlagen in Betracht gezogen wird. Auch als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Holdorf- Meetzen weise ich Sie an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Gemeinde schon vor Jahren (und auf der letzten Gemeindevertretersitzung am 15.03.2016 erneut) gegen die Errichtung derartiger Anlagen ausgesprochen hat. Und dies aufgrund der allgemein bekannten negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt. Zwar geht es im vorliegenden Fall nicht um die Bebauung von Gemeindegrund, die Auswirkungen der Anlage beträfen aber sehr wohl Bürger unserer Gemeinde.Darüber hinaus gebe ich im vorliegenden konkreten Fall zu bedenken, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung für die lokale Vogelwelt und die Population der Fledermäuse in und um Meetzen zu befürchten ist. Dabei denke ich vor allem an die Störung der Reviere des Rotmilans und des Turmfalken. Auch das Seeadlerpaar, das in der Umgebung des Neddersees brütet, wurde schon bei uns gesichtet. Außerdem sind die Äcker und Wiesen rund um Meetzen ein beliebter Rastplatz für Kraniche.Windkraftanlagen, vor allem in der im vorliegenden Fall, geplanten Höhe (die Rede ist von 220m Flügelhöhe!) stellen somit eine akute Gefahr für alle o.g. Vogelarten dar. Und dass sich Fledermäuse von dem von derartigen Anlagen ausgehenden Infraschall gestört fühlen bzw. direkt von Windrädern zerhackstückt werden, ist ebenfalls hinlänglich bekannt.Zusätzlich finde ich es umweltpolitisch äußerst bedenklich, eine derartige Anlage quasi auf der Grenze des Biosphärenreservates Schaalsee, das Flora und Fauna unter strengsten Schutz stellt, zu bauen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 225 private Person	Im Übrigen glaube ich, dass es für die Akzeptanz der Maßnahmen, mit der die Energiewende gestemmt werden sollen, ungemein wichtig ist, einen für alle Seiten akzeptablen Mix verschiedener Formen alternativer Energiegewinnung anzustreben. Gegen eine Photovoltaikanlage hätten nach meinem	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dafürhalten die wenigsten der betroffenen Bürger etwas einzuwenden und auch die Tierwelt wäre bedeutend weniger Gefahren oder Störungen ausgesetzt.Davon abgesehen ist Mecklenburg-Vorpommern bereits jetzt in der Lage, sich mit Energie selbst zu versorgen. Angesichts dieser Tatsache stellt sich doch die Frage, warum wir immer mehr der Schönheit und Einzigartigkeit unseres Heimatlandes opfern sollten zugunsten anderer Gegenden, die nicht bereit sind, ihre Natur in dieser Form zu verschandeln.Auch im Namen meiner gesamten Familie bitte ich Sie hiermit, die Pläne in der vorliegenden Form nicht zu realisieren oder zumindest die Alternative der Photovoltaik in Betracht zu ziehen.	"Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 257 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Der Bau von Windkraftanlagen führt zum Bau von Hochspannungsmasten- Natur wird sehr beeinträchtigt durch Rotorenlärm und Einschnitte in die Tierwelt- Gadebusch wird keine touristische Ziele mehr haben und weiter bedeutungslos verfallen- Der Mensch wird hoher EM-Strahlungen ausgesetztWahnsinn stoppen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 259 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:weil,- Natur wird sehr beeinträchtigt, durch Rotorenlärm und Einschnitte in die Tierwelt.- Der Mensch wird hoher EM-Strahlungen ausgesetzt, die den biologischen Organismus auf Dauer hohen Schaden zufügen. Es können Bildungen von Krebs und Tumoren begünstigt werden.- Der Bau von Windkraftanlagen führt zum Bau von Hochspannungsmasten.- Naturschutzgebiete werden immer kleiner oder zerstört.- Windenergie ersetzt keine Atomkraft,- Alternative Energien wie die Nutzung kosmischer Strahlung, sehe ich als eine Energie an, die alle vorherigen ersetzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 277 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdWir sind gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen, da wir uns bereits jetzt schon gesundheitlich beeinträchtigt fühlen. Ich [...] leide vermehrt an auftretenden Kopfschmerzen und Schlafstörungen und mein Mann [...] auch an Kopfschmerzen bzw. Kreislaufproblemen, deren Ursache wir dem dauernden Blinken der Positionslichter und Infraschall zuordnen. Dieses beeinträchtigt erheblich unseren Gesundheitszustand, zumal wir das	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gebiet bei Pokrent jeden Tag vor Augen haben. Nun soll das Gebiet 07/16 entstehen, welches wir erneut sehen bzw. hören werden und dann noch das Suchgebiet bei Dorf Ganzow an der B 208. Dann hätten wir von allen Seiten unseres Grundstückes solche Anlagen vor Augen und schön sieht wirklich anders aus.Ich denke es ist bewusst gewollt Menschen gesundheitlich an den Abgrund zu treiben.Auch finanziell wird unser Grundstück nicht aufgewertet, wenn von 3 Seiten solche Windkraftanlagen entstehen würden!Der Tourismus wird zerstört, zumal der Schutz der Sichtachse auf das Schlachtfeld wegbricht. Auch die geschützten Tierarten lt. roter Artenliste wie Kraniche, Seeadler werden vertrieben und etztendlich verschwinden.Rechtfertigt der Profit für nur "Einige Wenige" die Natur und den Menschen kaputt/krank zu machen ?Ich denke, dass dieses doch das Größte Gut ist was wir haben und somit allemal schützenswert.In diesem Sinne bitten wir um nochmaliges Überdenken und Abwägen der Belange und hoffen dass Ihre Entscheidung gegen diese Windkraftanlage bzw. die auserwählten Suchräume ausfallen wird.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 293 Gemeinde Roggendorf	Ausgehend von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (Kapitel 6.5. Energie) gibt die Gemeinde Roggendorf folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde nimmt die Änderungen zum Kapitel 6.5. Energie zur Kenntnis. Die Gemeinde Roggendorf liegt mit allen Ortsteilen im Biosphärenreservat Schaalsee, so dass keine Windeignungsgebiete im Gemeindegebiet errichtet werden können.Die Gemeinde spricht sich gegen die Ausweisung eines Potenzialsuchraumes zwischen Gadebusch und Roggendorf nördlich der B 208 aus. Insbesondere die Abstandspuffer zum Biosphärenreservat und zu den Waldflächen bzw. zu den vorhandenen Mooren wären zu prüfen. Im Ergebnis der Neufassung des Potenzialsuchraumes würde die Mindestgröße des Windeignungsgebietes von 35 ha unterschritten werden.Gemeinde Roggendorf Gemeindevertretung RoggendorfBeschlussvorlageVorlage Nr.: Rog/009/2016öffentlichAmt/Ausschuss Fachbereich IIDatum:14.03.2016Bearbeiter:FVB Herr Natthias JankowskiAZ:BeratungsfolgeSitzungsterminBehandlungErgebnisGemeindevertretung Roggendorf19.04.2016EntscheidungZustimmungBetreffTeilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Entwurf Kapitel 6.5 Energiehier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Roggendorf nimmt die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg zur Neufassung des Kapitels 6.5 Energie zur Kenntnis.Der beiliegende Entwurf der Stellungnahme zur Beteiligung an der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 3 wird gebilligt und die Verwaltung wird zur fristgerechten Versendung beauftragt.Abstimmungsergebnis:Gesetzliche Anzahl: 11davon anwesend: 9Ausschluss wegen Befangenheit: 0Ja-Stimmen: 9Nein-Stimmen: 0Enthaltung: 0 Begründung: Die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat am 20.01.2016	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen.Im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) sind die Gemeinden aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben (siehe Anlage 1).Die Gemeinde hat im Rahmen des Ordnungsverfahrens zu prüfen, ob Vorhaben der Gemeinde bzw. Belange Dritter von der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms betroffen worden sind.Im Rahmen der Neuregelung des Kapitels 6.5. Energie sind insbesondere die Windeignungsgebiete nach den vorgegebenen Kriterien festgelegt worden. In der Begründung ist ausführlich dargestellt, warum die entsprechenden Windeignungsgebiete ausgewiesen worden sind. Insoweit war Ziel der Raumordnung, dass die neuen Windenergieanlagen grundsätzlich nur in Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Allenfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht Belange dagegen sprechen würden (§ 35 Abs. 1 Satz 5 Bau GB).Das derzeitige Verfahren ist die erste Beteiligungsrunde. Vorgeschrieben sind zwei Stufen der Beteiligung. Die zweite Stufe kann sich aufgrund der eingehenden Stellungnahme und der dann rechtlichen Beurteilung ergeben. Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Kapitel 6.5. Energie erfolgt durch die Vollversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung.Finanzielle Auswirkungen: keineAnlagen: Anlage 1 — Anschreiben Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 18.02.2016 Anlage 2 — Auszug Entwurf Teilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg Abbildung 19 Kriterien zur Ausweisung von Windenergieanlagen sowie KartenblattAnlage 3 — Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Roggendorf	eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 319 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet"Fuchsberg"Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Hiermit sage ich, dass ich dagegen bin weitere Windkraftnutzungen in der Gadebuscher Umgebung aufzustellen- die Sichtachse und der Schutz der größten Feldschlacht 1712 wären sehr beeinträchtigt- die Touristen wären nicht sehr erfreut von weitem schon die Windräder zu sehen und sich wie eingekesselt zu fühlen- ebenso gilt es unsere Tiere zu schützen und sie nicht in den Sog der Windräder umkommen zu lassen- Die Windräder gehören nicht in unsere Natur- unsere Lebensqualität wird stark beeinflusstsehe ich aus dem Fenster Richtung Pokrent sehe ich abends nur rote Lichter blinken (statt Sternenhimmel)- es gibt keine Speichermöglichkeit für Windenergie, es kann also kein Atomkraftwerk abgeschaltet werden um die Grundversorgung zu sichern- unsere Steuergelder werden zur Förderung verwendet--> also sollte die Meinung der Bürger auch gehört und berücksichtigt werdenIch wünsche mir, dass Sie darüber nachdenken und andere Wege der Energieversorgung suchen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 334 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie hier: 1. Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg"2. Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdHiermit nehmen wir zu den obigen Verfahren Stellung und möchten folgende Einwendungen an-bringen bzw. auf wichtige Punkte hinweisen, die keine Beachtung finden würden:-Geschützte Tiere werden gefährdet-Schutz des Radegastquellgebietes-Schutz des historisch international wertvollen Schlachtfeldes der größten Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden von 1712-Schutz der Sichtachse auf dieses Schlachtfeld-die weitere touristische Aufwertung Gadebuschs-Planung Naherholungsgebiet am Baggersee Pokrent-Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen... und es gibt noch weitere Nachteile:-die optische Verschandelung der Gadebuscher Umgebung-die Geräuschbelästigung-die vielen blinkenden Lichter (Positionslichter)-die zerstörte LandschaftDies sind alles Punkte, die GEGEN die geplanten Windkraftanlagen in der Ortsnähe Gadebusch sprechen. Die Nachteile überwiegen extrem die wenigen Vorteile und wir bringen hiermit unser NEIN zu dieser Windkraftanlagen-Planung zum	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Rohstoffabbaugebiet bei Pokrent befindet sich außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine geplante Nachnutzung der Abbauflächen der Windenergienutzung im Eignungsgebiet entgegenstehen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 393 private Person	Zudem vermissen wir die Berücksichtigung des Wohnstückes westlich von Möllin im Außenbereich (Fam. [...]) bei der Einhaltung des Mindestabstandes von 1000 m zu Wohnhäusern.Wenn alle Abstände zu Wohnungen, Biotopen und geschützten Arten eingehalten werden bleibt für die Errichtung von Windkraftanlagen kein Raum mehr.Wir fordern die Streichung des Suchraumes aus dem Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg aus vorgenannten Gründen und für die Erhaltung unserer Natur auch für unsere Kinder!Wir möchten, dass sie die Vielfalt der Tierarten kennenlernen und gesund heranwachsen können.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 393 private Person	Bei Planung des Suchraums haben Sie nicht beachtet, dass das Biosphärenseservat unmittelbar vor dem Wald vor Roggendorf an der B 208 und weiter direkt an der Bundesstraße bis zur Einfahrt nach Ganzow verläuft.Wie kann einerseits der Schutz des Biosphärenserervats vom Land und Bund gewollt sein und andererseits werden nicht mal 500 m Schutzabstand eingehalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 393 private Person	In Möllin haben auf mehreren Grundstücken Fledermäuse ihre Brutplätze. Unseres Wissens sind auch in Ganzow Fledermäuse beheimatet. Damit würde der Suchraum im Jagdgebiet der Fledermäuse liegen. Die vorhandene Stille in und um Möllin sind wichtige Rückzugsorte geschützter Tiere. Im Nachbarort Meetzen hat der Weißstorch sein Nest. Der Rotmilan hat ebenfalls sein Streifgebiet in Möllin und Ganzow.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste /

Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 393 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd und Potentialsuchraum westlich von Gadebusch nahe GanzowHiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen: Wir sind eine junge Familie mit zwei Kindern und wohnen bislang gerne Möllin. Durch den bestehenden Kiestagebau in Möllin ist unser Wohnort aus Immissionsschutzsicht bereits erheblich vorbelastet.Nun haben wir erfahren, dass nordwestlich unseres Wohnortes ein Potenzialsuchraum für Windkraftanlagen vom Planungsverband Westmecklenburg vorgesehen ist. Dagegen haben wir erhebliche Bedenken.Durch die Topographische Lage und Nähe des Suchraumes sehen wir dann die heute über 200 m hohen Anlagen und werden auch die Flügelgeräusche, insbesondere den Infraschall, sehr stark hören.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 595 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich denke vor allem auch an unsere Kinder, die später hier auch noch gesund leben wollen. Wir müssen unsere Natur erhalten. Der Tourismus in Gadebusch und Umgebung soll auch in Zukunft weiter ausgebaut werden. Windkraftanlagen machen krank, führen zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufproblemen usw. Wir müssen die einheimische Tierwelt schützen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 644 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Es gbt in diesem Gebiet geschützte Tiere, die durch diese Windkraftanlagen gefährdet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Potenzialsuchraum zwischen Gadebusch und Roggendorf (Kartenblatt 6)Der Potenzialsuchraum schneidet möglicherweise ein Waldgebiet von über 10 ha Größe (siehe Anlage 3).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 670 private Person	3.Windeignungsgebiete zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet "Fuchsberg". Das Gebiet liegt direkt am Biosphärenreservat „Schaalsee" und das widerspricht einem Kriterium des Kataloges.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 670 private Person	2.Die Sichtachsenbeziehung in Hinblick auf die touristische Entwicklung der Stadt Gadebusch wird behindert, da die Vermarktung des historischen Schlachtfeldes eingeschränkt wird. Der Windpark hat aufgrund seiner Nähe zu bewohnten Gebäuden eine bedrängende Wirkung. Die 1000 Meter Abstandsregelung ist nicht ausreichend, da die Höhen der Windenergieanlagen (WEA) immer weiter steigen und sich die gesundheitlichen Risiken für Menschen durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf verstärken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums.

Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 670 private Person	Einspruch gegen die Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch/Lützow/Pokrent und zwischen Gadebusch und Roggendorf als WindparkDie Erbauung eines Windparks im Eignungsgebiet 07/16 in Gadebusch sehen wir als Grundstückseigentümer im Eignungsgebiet als unzumutbar und untragbar an und erheben Einspruch gegen das Projekt.Dieses Projekt stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in die Natur dar, entstellt das Antlitz der Stadt Gadebusch, beeinträchtigt das geschäftliche und touristische Leben und verringert die Lebensqualität aller Ein- und Anwohner der Region Gadebusch.1.Allgemeines: Im 1. Absatz es Kapitel 6.5 heißt es: "In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden." Insbesondere für die Windenergie gilt: Da es die Speichermöglichkeiten für elektrischen Strom noch nicht bzw. nur in sehr geringem Maße gibt und da bei Windstille und Starkwind die Windenergieanlagen abgeschaltet werden müssen, kann nicht von einer dauerhaft verfügbaren Energieversorgung gesprochen werden. Dies gilt auch für Solarenergieanlagen. Weiterhin wird die aus Windkraft gewonnene Energie immer noch stark subventioniert. Die Preise für Strom steigen auf Grund dessen. Also können wir nicht von einer wirtschaftlichen Energiegewinnung sprechen. Und sozialverträglich ist die Energiegewinnung aus Wind oftmals auch nicht, wenn wir die massenhaften Proteste derjenigen sehe, die direkt betroffen sind. Auch dient die Stromgewinnung aus Windenergie nicht dem Klimawandel, da es keine ausreichenden Speichermöglichkeiten gibt und auch der Bau der notwendigen Stromtrassen nach Süddeutschland in weiter Ferne liegt, es kann derzeit auf Grund der Windenergie kein herkömmliches Kraftwerk geschlossen werden. Weiterhin ist MV ein Touristikland.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 691 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Gegen das Windeignungsgebiet wegen:-Ungeklärte gesundheitliche Beeinträchtigungen-Brutgebiet vom Rotmilan und geschützte Tiere-Wertverlust von Eigentum, private Häuser und Grundstücke sowie kommunales Eigentum im großen Umkreis und ohne Ausgleichszahlungen-Einschränkungen beim Ausbau des Tourismus, negative Beeinträchtigung des Tourismus-Ausbau-Ungeklärte Wirtschaftlichkeit der Windenergie (Speichermöglichkeiten, Energieverluste usw.)-Zu hohe finanzielle Belastung durch die finanziellen Umlagen und Förderungen der Bevölkerung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 694 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Nachteile überwiegen gegenüber den Vorteilen für uns, die hier in unmittelbarer Nähe wohnen.-Vorteil der Windkraftanlagen – zur Produktion aus natürlichen Quelle Wind steht / soll an ungeeigneten Standorten entstehen.-Gefährdet geschützten Tierbestand wie Kraniche, Seeadler, Rohrweihe u.a.-Windkraftanlagen machen uns krank durch Dauerlärm, Blinken der Positionslichter, Schlafstörungen, Kreislaufprobleme bis zu epileptische Anfälle-Keine effektiven Speichermöglichkeiten für Strom aus Windkraft – Abschalten von Atomkraftwerken nicht gesichert-Windkraftanlagen an geeigneten Stellen (wie an den Autobahnen) schonen Gesundheit von Mensch und Tier!-Damit ist gesichert, dass auch unser Land M/V durch Windkraftanlagen nicht verunstaltet wird. -Tourismus ist die wichtigste Einnahmequelle der Menschen hier!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 700 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Ich spreche mich gegen den Bau von WKA´s aus!- Schändigung der Natur; Bedrohung geschützter Tierarten (Seekopfadler, roter Milan…) alles hier vor Ort ansassig („Jabler Heide“)- Keine Aussagen über langfristige gesundheitliche Schäden bei Menschen (Infraschall etc.)- Mecklenburg Vorpommern ist ein Tourismusland, es ist abhängig von Urlaubern – wer will schon seinen Urlaub unter einem WKA verbringen? Sie bestimmt auch nicht!- Ich bin für regenerative Energien aber clever eingesetzt soll die Devise heißen!- Z.B.: bauen Sie ihre WKA´s doch entlang von Bahnstrecken – ein Einspeisungsnetz steht doch schon zur Verfügung!?Es gibt Möglichkeiten – aber bitte nicht solche, die sie vorhaben!- Was bestimmt auch sehr „nett“ ist, wäre die Tatsache, dass das Bild rund um Wackenstädt und den Kulturhistorischen Verein – ein historischer Boden - mit Ihren Anlagen verschandelt wird.- Denken Sie darüber nach – Sie vertreten mit Sicherheit nicht die Meinung des Volkes!- Ziehen Sie ihr Projekt „durch“, bin ich auf die Ergebnisse der nächsten Wahl gespannt!In diesem Sinne, lassen Sie es sein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 723 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Ich bin dagegen!Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Stoppt den Wahnsinn, weitere Windkrafträder in und um Gadebusch zu planen – zu errichten!!!Erneuerbare Energie ja, aber gut überlegt, wo sonst werden Land, Tiere und uns Menschen zerstört. Wir haben einen hohen Kredit auf der Bank und Wohnraum in der Natur geschaffen, auch für unsere Kinder und deren Kinder, nach uns. Mecklenburg Vorpommern ein Land, wo andere Urlaub machen, wird mit weiteren WKA Stück für Stück zerstört. Das Land wirbt für Zuwanderung in Mecklenburg-Vorpommern? Warum, wenn es nicht mehr gibt, was das Leben hier in der Natur, lebenswert macht. Windkrafträder machen mich krank! Eine WKA haben wir schon, wenn Sie weitere in unserem Einzugsgebiet planen, brauchen wir gar nicht mehr auf Ruhe und Erholung hoffen. Egal wo wir hinsehen, blicken wir auf diese Dinger! Wir verlieren an Lebensqualität, wertvolle Tierarten wie Seeadler, Roter Milan, Kraniche. Ich stimme gegen weitere Windkrafträder. Baut euch doch große Windkrafträder vor die Haustüren, dan habt ihr das ganze Vergnügen (Beschallung, das Blinken der Positionslichter, Schattenwurf der Flügel).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 807 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den Wind"	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet "Fuchsberg"Sie haben im Rahmen des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Suchraum an der B208 zwischen Ganzow und Roggendorf, direkt angrenzend an den Wald „Am Fuchsberg" ausgeschrieben.Dieser Suchraum grenzt unmittelbar an das Biospärenreservat Schaalsee an. Es wird kein Abstand eingehalten. Laut Restriktionskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten ist jedoch hier ein Abstandspuffer von mindestens 500 m einzuhalten (siehe Darstellung im Anhang).Wir fordern Sie daher auf, diese Fläche als Suchraumaus der Planung zu nehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 807 Interessengemeinschaft "Gemeinsam gegen den	4. Ausschlusskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen"In der unmittelbaren Umgebung von Gadebusch bestehen bereits mehrere Windeignungsgebiete bzw. sind geplant:-Bestandgebiet Reinhardtstorf-Gebiet 08/16 bei Pokrent/Neuendorf-Geplantes Gebiet zw.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
Wind"	Stöllnitz und RögnitzGeplantes Gebiet an der B208 zwischen Ganzow und Roggendorf (am „Fuchsberg)-Geplantes Gebiet 09/16 bei LützowWenn diese Windeignungsgebiete, so wie geplant, umgesetzt werden, ist Gadebusch von Windkraftanlagen umzingelt.Die vorgenannten Gründe beziehen sich alle auf die Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Sie sprechen eindeutig gegen die endgültige Ausweisung des Gebietes Nr. 07/16 als Windeignungsgebiet. Wir fordern Sie daher auf, diese Fläche aus der Planung zu nehmen.Mecklenburg-Vorpommern ist das schönste Bundesland und Gadebusch unsere Heimat. Wir, als Bürger dieses Landes und Bewohner dieser Stadt, engagieren uns freiwillig für den Schutz unserer Heimat vor uneffektiven, krankmachenden und umweltzerstörende Windkraftanlagen. Die Aufgabe eines maßvollen Umgangs mit Windkraftanlagen sollte eigentlich von den Politikern und Ihren ausführenden Behörden erfüllt werden. M-V ist ein Tourismusland, ein „Land zum Leben". Aber unsere Politiker machen aus unserer Heimat ein „Land zum Wegziehen".Sie als Planungsverband haben im ureigensten Sinne eine Vermittlerrolle zwischen den Interessen der Bürger (daher besteht der RPV aus delegierten gewählten Vertretern des Volkes) und den Zielen der Politik. Doch Sie handeln ausschließlich im Auftrag der Politik. Erinnern Sie sich an Ihren eigentlichen Auftrag, erfüllen Sie Ihre Aufgabe und entscheiden Sie auf Grund der zahlreichen vorgenannten Fakten gegen eine endgültige Ausweisung der Fläche 07/16 als Windeignungsgebiet.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den im RREP festgelegten Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Gadebusch aus.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Der Potenzialsuchraum südlich von Neu Steinbeck wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und wird teilweise von einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Restriktionskriterien in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 08/16 Renzow West. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck entfällt daher im RREP. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 07/16 Gadebusch, 08/16 Renzow West und 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 826 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Windkraftanlagen machen krank: Dauerlärm, dauerndes Blinken und Infraschall führen zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen , Kreislaufproblemen usw.-keine Speichermöglichkeit – Atomkraft bleibt-verschandelt unsere Landschaft – Tourismusland Mecklenburg Vorpommern-stört die weitere touristische Aufwertung Gadebusch´s und Umgebung-geschützte Tierarten werden gefährdet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 827 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Windkraftanlagen machen krank: Dauerlärm, dauerndes Blinken und Infraschall führen zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufproblemen usw.-keine Speichermöglichkeit – Atomkraft bleibt-verschandelt unsere Landschaft – Tourismusland Mecklenburg Vorpommern-stört die weitere touristische Aufwertung Gadebusch´s und Umgebung-geschützte Tierarten werden gefährdet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 828 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Windkraftanlagen machen krank: Dauerlärm, dauerndes Blinken und Infraschall führen zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufproblemen usw.-keine Speichermöglichkeit – Atomkraft bleibt-verschandelt unsere Landschaft – Tourismusland Mecklenburg Vorpommern-stört die weitere touristische Aufwertung Gadebusch´s und Umgebung-geschützte Tierarten werden gefährdet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 829 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Windkraftanlagen machen krank: Dauerlärm, dauerndes Blinken und Infraschall führen zu Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Kreislaufproblemen usw.- keine Speichermöglichkeiten – Atomkraft bleibt- verschandet unsere Landschaft – Tourismusland Mecklenburg Vorpommern- stört die weitere touristische Aufwertung Gadebusch´s und Umgebung- geschützte Tierarten werden gefährdet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 830 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Windkraft ja, denn es ist zeitgemäß- aber nicht in Nähe von Wohnsiedlungen- Interessen weniger, die daran eventuell verdienen, sollten nicht zum Bau führen- beeinträchtigt die Lebensqualität sehr negativ durch Hell-Dunkel-Lichteffekte und stetige Geräusche; Spätfolgen noch gar nicht absehbar- Ich weiß es von meiner Verwandtschaft aus dem Kreis Parchim, die zusehends zu leiden hatten- historisches Schlachtfeld und Radegastquellgebiet brauchen Schutz- wäre für Gadebusch ein enormer Werteverlust- Wo Vielfalt der Tiere vernichtet wird, leidet auch der Mensch.- Gilt auch in allen Punkten für Roggendorf.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 831 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Es muss der Abstand von 500 Meter zum Biosphärenreservat eingehalten werden (lt. Kriterien des RPVWM).	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 832 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	anbringen:Es muss ein Abstand von 500 Meter zum Biosphärenreservat eingehalten werden (lt. Kriterien des RPVWM).	Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 834 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:500 m Abstand zum Biosphärenreservat müssen eingehalten werden, daher darf dieses Gebiet nicht gebaut werden!	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 836 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Der Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen. Desweiteren werden geschützte Tiere lt. Roter Artenliste, z.B. Kraniche, gefährdet. Bei einer derartigen Nähe zu meinem Wohnort fühle ich mich durch Geräusche, die durch die Rotation entstehen, sowie durch ständige Blinklichter stark belästigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 836 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich habe starke Bedenken, dass die Gesundheit bzw. das Wohlbefinden der Anwohner durch die Geräuschkulisse sowie die Beleuchtung der Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem sehe ich die weitere touristische Aufwertung von Gadebusch gefährdet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 838 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Generell lehne ich Subventionen für Windkraftanlagen ab!Durch die Sicht auf entsprechende Anlagen wird der Wert unseres Hauses bzw. Grundstückes wesentlich vermindert. Die weitere touristische Aufwertung des Gebietes wird durch solche Maßnahmen massiv blockiert.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 839 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Lärmbelästigung-Nutzen für eigene Bevölkerung nicht ausreichend-Elektrosmog-Zerstörung der Vogelwelt-Gefährdung von Arbeitsplätzen durch Einbruch des Tourismus-Ständiges Blinken der Lampen sehr störend-Sicht auf die Natur wird zerstört	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 841 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Tiere werden in ihrem Freiraum gestört-Sicht und die Lautstärke stört mich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 842 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Lärmbelästigung-ständiges Blinken-Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen / viel zu hohe Anschaffungskosten-geschützte Vogelarten werden in ihrer Brutstätte gestört	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 843 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Elektrosmog-Belästigung durch Geräusche und Blinken der Windkraftanlagen-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windkraftanlagen verunstalten die Landschaft	sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 844 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-geschützte Tierarten werden gefährdet-Bedrohung der Biosphäre-Störung der Sicht auf die Natur-die Störung vom Lärm	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 845 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-meine Natur wird in ihrem Raum gestört, z.B. Tierwelt und Pflanzenwelt muss weichen-und die Lärmbelästigung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 846 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Lärmbelästigung-Beeinträchtigung der Lebensqualität-Zerstörung der Vogelwelt-Elektrosmog	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 847 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Ständiges Blinken, arbeite im Schichtbetrieb – weitere Belastung-Viele seltene Vögel – Kraniche, Schleiereulen sind beeinträchtigt, gefährdet-Lärmbelästigung-Elektrosmog-Keine Studien, die belegen, dass dieser Strom ökologisch ist-Zu hohe Kosten, wenig Nutzen, u.a. für uns Endverbraucher-Veränderung der Bodenstruktur-Fledermäuse gehen zugrunde, können die Schwingungen nicht orten-Störche werden nicht beachtet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 849 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Ich verwahre mich gegen den Aufbau von riesigen Windkraftanlagen im vorgenannten Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 – Waldgebiet „Fuchsberg“.Der Aufbau bedeutet eine arge Gefahr für Menschen und Tiere, die in diesem Einzugsgebiet beheimatet sind. Gleichfalls wird der Tourismus zum nahe gelegenen Biosphärenreservat, der Schalsee, u.a. Naturland in Mitleidenschaft gezogen. Deshalb Schluss mit dem Bau in diesem Bereich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 851 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung - Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“ Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:a)Die Gefährdung geschützter Tiere lt. Roter Artenlisteb)Der Schutz des Schlachtfeldes von 1712 – lasst die Toten ruhen – c)Aufbau und Ausbau des Tourismus in und um Gadebusch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	Entwertung meines Grundstücks und Immobilie Ich protestiere entschieden gegen die weitere Aufrechterhaltung und Weiterausweisung des o.g. Potenzialsuchraums und eine entsprechende Errichtung von Windkraftanlagen, da ich einen extremen Wertverlust meines Grundstücks und Immobilie erwarte. Wie bereits erwähnt sind Park und Dreiflügelanlage mit dem Ehrenhof komplett nach Norden (in Richtung Potenzialsuchraum) orientiert. Die Errichtung eine Windparks würde zur Unverkäuflichkeit meines Hauses führen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	Störung des Landschaftsbilds/ Gefahr für die KulturlandschaftDie Windkraftanlagen stellen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar. Unsere Kulturlandschaft in Mecklenburg ist in ihrer Form und Ausprägung identitätsstiftend.Ich fordern Sie daher auf, von der weiteren Planung und Ausweisung des Windparkes an der B 208 abzusehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	EiswurfDer Potenzialsuchraum grenzt unmittelbar an die Bundesstraße B208. Die akute Verletzungsgefahr für Fußgänger und Fahrradfahrer sowie große Unfallgefahr in Folge von Eiswurf ist nicht akzeptabel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	Außerdem sprechen weitere diverse Punkte gegen die Ausweisung als Eignungsfläche zur Errichtung von Windkraftanlagen, die im Folgenden ausgeführt werden:Eklatante Verletzung Pufferzone BiosphärenreservatDie Potenzialsuchraum befindet sich zu 100% innerhalb der 500-Meter-Pufferzone des Biosphärenreservats Schaalsee.Verletzung der Schutzzone der Kernflächen des Biosphärenreservats SchaalseeDie 500-Meter-Pufferzone zu den Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gem. genehmigtem Pflege-und Entwicklungsplan wird durch den südwestlichen Bereich des Potenzialsuchraums verletzt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	Artenschutz FledermäuseIch sehe zudem die artenschutzrechtlichen Belange von Fledermäusen in Gefahr: Mit Einbruch der Dunkelheit ist der Park erfüllt von dutzenden von Fledermäusen unterschiedlicher Art. Ein rapider Rückgang, bzw. ein kompletter Rückgang ist infolge von Infraschalleinwirkung zu erwarten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	Artenschutz RotmilanIch sehe die artschutzrechtlichen Belange des Rotmilans in Gefahr. Zum einen handelt es sich bei der Fläche des Potenzialsuchraums um ein verzeichnetes Brutgebiet bzw. Revier des Rotmilans. Des weiteren habe ich mindestens zwei Rotmilane in den letzten Wochen im Bereich des als Potenzialsuchraums ausgewiesen Fläche beobachten können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	GesundheitsrisikenGem. Artikel 2 (2) Grundgesetz hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Ich sehe in der Errichtung von Winkraftanlagen innherhalb des o.g. Potenzialsuchraums in Bezug zum Grundstück Ganzow [...], 19205 Gadebusch dieses Grundrecht verletzt, da der zu erwartende Infraschall und tief frequente Schall eine Gefährdung meiner Gesundheit darstellen. Es ist mit kurzfristigen und auch langfristigen Schädigungen zu rechnen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass es sich den Fenstern des denkmalgeschützten Gutshauses Ganzow um Einfachverglasung mit historischem Glas handelt, welche unter Bestandsschutz stehen.Die zu erwartende Geräuschbelästigung durch hörbaren Lärm stellt ebenfalls eine Gefährdung meiner Gesundheit dar.Des Weiteren stellt das nächtliche Leuchtfeuer eine große Gesundheitsgefahr dar: das Gebäude und der Park sind nach Norden (in Richtung Potenzialsuchraum) orientiert. D.h. beim Aufenthalt im Park, in allen nordorientierten Räumen sowie im historischen Gartensaal mit seien französischen bodentiefen Fenstern wird der Fokus automatisch auf die in der Dämmerung und Dunkelheit blinkenden roten Lichter gezogen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	Waldbrandgefahr / Wald vom BiosphärenreservatGegen die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer (!) zum Biosphärenreservat Schaalsee (über die gesamte westliche Seite des Potenzialsuchraums grenzt ein Waldgebiet, welches zum Biosphärenreservat gehört) spricht die Waldbrandgefahr, die von Windkraftanlagen ausgeht. Durch Funkenflug und Abwurf brennender Teile besteht gerade bei Trockenheit eine extreme Brandgefahr sowohl für Wälder als auch sonstige Flächen.n.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1072 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor dem Waldgebiet „Fuchsberg"Ich als Eigentümer und Bewohner des Gutshauses in Ganzow, [...], 19205 Gadebusch, melde hiermit erhebliche Bedenken und massiven Einspruch zur geplanten Ausweisung des Windeignungsgebietes zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 an.Begründung : Das Gutshaus in Ganzow ist eine in seiner Art in Mecklenburg/ Vorpommern einzigartige denkmalgeschützte spätbarocke Dreiflügelanlage in Fachwerkbauweise aus dem Jahr 1755.Nach der Wende war die Bausubstanz des stark ruinösen Herrenhauses abgängig und akut einsturzgefährdet.Durch den Kauf im Jahr 2008 wurde es von mir vor dem sicheren Verfall bewahrt und Stück für Stück behutsam mit mehrfacher Hilfe durch öffentliche Fördermittel nahezu originalgetreu wieder aufgebaut.Das Herrenhaus ist neben einer einzigen weiteren erhaltenen Scheune historisches Zeugnis der ehemals großen und bedeutenden Gutsanlage.Es hat entscheidend ortsbildprägende und identitätsstiftende Wirkung für das gesamte Gutsdorf Ganzow.Neben der denkmalpflegerisch beispielgebenden Sanierung des Gutshauses wurde von uns auch die vorher stark verwilderte, verdreckte und konturlose zugehörige rückwärtige Parkanlage wieder freigelegt und historisch übereinstimmend gestaltet. Somit wurde der Entwicklung zur barocken Idee von Gesamtkunstwerk von Gebäudeensemble und Landschaft Rechnung getragen.Das barocke Denkmal leitet seinen Wert grundlegend vom Bezug auf die und der Einbeziehung der umliegenden freien Landschaft her. Die Landschaft mit ihren kulturländlich geprägten Elementen wie z.B. der anliegenden Kastanienallee zum Dorf ist ein wichtiger Aspekt für die denkmalgeschützte Anlage.Wichtig ist hierbei in besonderer Art und Weise die Freihaltung der Blickachsen vom und auf das Herrenhaus.Diese Sichtbeziehungen zwischen Herrenhaus und freier Landschaft würden durch den Bau von Windkraftanlagen gerade in der direkten Blickachse mehr als erheblich eingeschränkt und gestört und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	somit die Wirkung des gesamten Denkmalensembles stark beeinträchtigt.Das Gutshaus Ganzow hat sich in den vergangenen Jahren durch die regelmäßige Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf hohem künstlerischem Niveau über das gesamte Jahr hinweg zu einem kulturellen Zentrum und Tourismusschwerpunkt im ländlichen Raum entwickelt.Der Einzugsbereich der Veranstaltungen reicht weit über die Grenzen von Nordwestmecklenburg hinaus (Gäste aus Wismar, Schwerin, Hamburg, Lübeck, Kiel etc.)Regelmäßig kommen jedoch nicht nur sehr viele Gäste von weit her sondern auch aus der direkten Umgebung, dem Dorf und der unmittelbaren Nachbarschaft.Somit ist das Gutshaus mit seinen Veranstaltungen neben der kulturellen Bedeutung für die Region auch für das soziale Zusammenleben im Dorf von großer Tragweite und stellt eine Bereicherung des vorhandenen gesellschaftlichen Lebens dar.Da die (meist sehr lange in Ganzow verweilenden) Besucher jedoch nicht nur wegen der kulturellen Veranstaltungen sondern auch vor allem wegen der Erlebbarkeit des Denkmales in der Kulturlandschaft kommen, ist durch die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geplante Windkraftanlagen mit einem starken Rückgang der Besucherzahlen zu rechnen.Aufgrund geringerer Besucherzahlen wären dann die kulturellen Veranstaltungen jedoch in ihrer Existenz wirtschaftlich gefährdet.Zu diesen Bedenken kommt die bereits oben näher erwähnte optische Beeinträchtigung des mehrfach geförderten denkmalgeschützten Gutshauses.	eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1073 private Person	Waldbrandgefahr / Wald vom BiosphärenreservatGegen die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer (!) zum Biosphärenreservat Schaalsee (über die gesamte westliche Seite des Potenzialsuchraums grenzt ein Waldgebiet, welches zum Biosphärenreservat gehört) spricht die Waldbrandgefahr, die von Windkraftanlagen ausgeht. Durch Funkenflug und Abwurf brennender Teile besteht gerade bei Trockenheit eine extreme Brandgefahr sowohl für Wälder als auch sonstige Flächen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1073 private Person	Artenschutz FledermäuseIch sehe zudem die artenschutzrechtlichen Belange von Fledermäusen in Gefahr: Mit Einbruch der Dunkelheit ist der Park erfüllt von dutzenden von Fledermäusen unterschiedlicher Art. Ein rapider Rückgang, bzw. ein kompletter Rückgang ist infolge von Infraschalleinwirkung zu erwarten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1073 private Person	Entwertung meines Grundstücks und Immobilie Ich protestiere entschieden gegen die weitere Aufrechterhaltung und Weiterausweisung des o.g. Potenzialsuchraums und eine entsprechende Errichtung von Windkraftanlagen, da ich einen extremen Wertverlust meines Grundstücks und Immobilie erwarte. Wie bereits erwähnt sind Park und Dreiflügelanlage mit dem Ehrenhof komplett nach Norden (in Richtung Potenzialsuchraum) orientiert. Die Errichtung eine Windparks würde zur Unverkäuflichkeit meines Hauses führen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1073 private Person	Artenschutz RotmilanIch sehe die artschutzrechtlichen Belange des Rotmilans in Gefahr. Zum einen handelt es sich bei der Fläche des Potenzialsuchraums um ein verzeichnetes Brutgebiet bzw. Revier des Rotmilans. Des weiteren habe ich mindestens zwei Rotmilane in den letzten Wochen im Bereich des als Potenzialsuchraums ausgewiesen Fläche beobachten können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1073 private Person	Störung des Landschaftsbilds/ Gefahr für die KulturlandschaftDie Windkraftanlagen stellen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar. Unsere Kulturlandschaft in Mecklenburg ist in ihrer Form und Ausprägung identitätsstiftend.Ich fordern Sie daher auf, von der weiteren Planung und Ausweisung des Windparkes an der B 208 abzusehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1073 private Person	EiswurfDer Potenzialsuchraum grenzt unmittelbar an die Bundesstraße B208. Die akute Verletzungsgefahr für Fußgänger und Fahrradfahrer sowie große Unfallgefahr in Folge von Eiswurf ist nicht akzeptabel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1073 private Person	Außerdem sprechen weitere diverse Punkte gegen die Ausweisung als Eignungsfläche zur Errichtung von Windkraftanlagen, die im Folgenden ausgeführt werden:Eklatante Verletzung Pufferzone BiosphärenreservatDie Potenzialsuchraum befindet sich zu 100% innerhalb der 500-Meter-Pufferzone des Biosphärenreservats Schaalsee.Verletzung der Schutzzone der Kernflächen des Biosphärenreservats SchaalseeDie 500-Meter-Pufferzone zu den Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gem. genehmigtem Pflege-und Entwicklungsplan wird durch den südwestlichen Bereich des Potenzialsuchraums verletzt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 1073 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor dem Waldgebiet „Fuchsberg"Ich als Eigentümer und Bewohner des Gutshauses in Ganzow, Ganzow 6, 19205 Gadebusch, melde hiermit erhebliche Bedenken und massiven Einspruch zur geplanten Ausweisung des Windeignungsgebietes zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 an.Begründung : Das Gutshaus in Ganzow ist eine in seiner Art in Mecklenburg/ Vorpommern einzigartige denkmalgeschützte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	spätbarocke Dreiflügelanlage in Fachwerkbauweise aus dem Jahr 1755.Nach der Wende war die Bausubstanz des stark ruinösen Herrenhauses abgängig und akut einsturzgefährdet.Durch den Kauf im Jahr 2008 wurde es von mir vor dem sicheren Verfall bewahrt und Stück für Stück behutsam mit mehrfacher Hilfe durch öffentliche Fördermittel nahezu originalgetreu wieder aufgebaut.Das Herrenhaus ist neben einer einzigen weiteren erhaltenen Scheune historisches Zeugnis der ehemals großen und bedeutenden Gutsanlage.Es hat entscheidend ortsbildprägende und identitätsstiftende Wirkung für das gesamte Gutsdorf Ganzow.Neben der denkmalpflegerisch beispielgebenden Sanierung des Gutshauses wurde von uns auch die vorher stark verwilderte, verdreckte und konturlose zugehörige rückwärtige Parkanlage wieder freigelegt und historisch übereinstimmend gestaltet. Somit wurde der Entwicklung zur barocken Idee von Gesamtkunstwerk von Gebäudeensemble und Landschaft Rechnung getragen.Das barocke Denkmal leitet seinen Wert grundlegend vom Bezug auf die und der Einbeziehung der umliegenden freien Landschaft her. Die Landschaft mit ihren kulturländlich geprägten Elementen wie z.B. der anliegenden Kastanienallee zum Dorf ist ein wichtiger Aspekt für die denkmalgeschützte Anlage.Wichtig ist hierbei in besonderer Art und Weise die Freihaltung der Blickachsen vom und auf das Herrenhaus.Diese Sichtbeziehungen zwischen Herrenhaus und freier Landschaft würden durch den Bau von Windkraftanlagen gerade in der direkten Blickachse mehr als erheblich eingeschränkt und gestört und somit die Wirkung des gesamten Denkmalensembles stark beeinträchtigt.Das Gutshaus Ganzow hat sich in den vergangenen Jahren durch die regelmäßige Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf hohem künstlerischem Niveau über das gesamte Jahr hinweg zu einem kulturellen Zentrum und Tourismusschwerpunkt im ländlichen Raum entwickelt.Der Einzugsbereich der Veranstaltungen reicht weit über die Grenzen von Nordwestmecklenburg hinaus (Gäste aus Wismar, Schwerin, Hamburg, Lübeck, Kiel etc.)Regelmäßig kommen jedoch nicht nur sehr viele Gäste von weit her sondern auch aus der direkten Umgebung, dem Dorf und der unmittelbaren Nachbarschaft.Somit ist das Gutshaus mit seinen Veranstaltungen neben der kulturellen Bedeutung für die Region auch für das soziale Zusammenleben im Dorf von großer Tragweite und stellt eine Bereicherung des vorhandenen gesellschaftlichen Lebens dar.Da die (meist sehr lange in Ganzow verweilenden) Besucher jedoch nicht nur wegen der kulturellen Veranstaltungen sondern auch vor allem wegen der Erlebbarkeit des Denkmales in der Kulturlandschaft kommen, ist durch die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch geplante Windkraftanlagen mit einem starken Rückgang der Besucherzahlen zu rechnen.Aufgrund geringerer Besucherzahlen wären dann die kulturellen Veranstaltungen jedoch in ihrer Existenz wirtschaftlich gefährdet.Zu diesen Bedenken kommt die bereits oben näher erwähnte optische Beeinträchtigung des mehrfach geförderten denkmalgeschützten Gutshauses.	Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1073 private Person	GesundheitsrisikenGem. Artikel 2 (2) Grundgesetz hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Ich sehe in der Errichtung von Winkraftanlagen innherhalb des o.g. Potenzialsuchraums in Bezug zum Grundstück Ganzow 6, 19205 Gadebusch dieses Grundrecht verletzt, da der zu erwartende Infraschall und tief frequente Schall eine Gefährdung meiner Gesundheit darstellen. Es ist mit kurzfristigen und auch langfristigen Schädigungen zu rechnen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass es sich den Fenstern des denkmalgeschützten Gutshauses Ganzow um Einfachverglasung mit historischem Glas handelt, welche unter Bestandsschutz stehen.Die zu erwartende Geräuschbelästigung durch hörbaren Lärm stellt ebenfalls eine Gefährdung meiner Gesundheit dar.Des Weiteren stellt das nächtliche Leuchtfeuer eine große Gesundheitsgefahr dar: das Gebäude und der Park sind nach Norden (in Richtung Potenzialsuchraum) orientiert. D.h. beim Aufenthalt im Park, in allen nordorientierten Räumen sowie im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	historischen Gartensaal mit seien französischen bodentiefen Fenstern wird der Fokus automatisch auf die in der Dämmerung und Dunkelheit blinkenden roten Lichter gezogen.	teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1115 private Person	Über die Ausweisung des Potentialsuchraumes westlich von Gadebusch nahe der Ortslage Ganzow sind wir doch sehr verwundert.Wie Sie wissen müssten grenzt unmittelbar an die B 208 das Gebiet des Biosphärenreservats Schaalsee, ebenso vor dem Waldstück vor Roggendorf. In Ihren Restriktionskriterien haben Sie angegeben, dass ein Abstand von 500 m dazu eingehalten werden soll. Im Suchraum liegt ein Horst des Rotmilan in einem Erlenbruch. Der ortsansässige Jäger kennt den genauen Standort. Die Familie Grezebiela aus Möllin wohnt westlich der Ortslage im Außenbereich. Der Abstand von 1000 m wurde hier nicht berücksichtigt.In Möllin sind mehrere Brutplätze der Fledermäuse vorhanden. In Meetzen hat der Weißstorch sein Nest.Der Potentialsuchraum ist bei Einhaltung aller erforderlichen Abstände so klein, dass er die Mindestgröße von 35 ha nicht mehr erreicht.Die Denkmalanlage Rauchhaus Möllin ist von der touristischen Bedeutung durch den nahen Kiestagebau schon vorbelastet (Staub und Lärm). Windkraftanlagen westlich des Rauchhauses würde eine weitere erhebliche Geräuschbelastung bedeuten, was Gäste gewiss abschrecken würde. Diese suchen eine historisch gut erhaltene Dorfstruktur und Ruhe in einer intakten Natur. Davon lebt hier nicht nur der Einwohner sondern auch die Tourismuswirtschaft.Wir fordern den Suchraum aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg herauszunehmen!In der Hoffnung, dass Sie sachgerecht unsere Bedenken prüfen verbleiben wir.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1125 private Person	2.Windeignungsgebiete zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B 208 vor Waldgebiet "Fuchsberg"1.Das Gebiet liegt direkt am Biosphärenreservat „Schaalsee" und das widerspricht einem Kriterium des Kataloges.2.Die hier geplanten Windräder sind unabhängig von ihrer Höhe sehr gut von meinem Haus in Gadebusch zu sehen. (Abstand ca. 2 km) Für mich bedeuten diese Windräder eine Enteignung, da der Wert meines Grundstückes fällt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1663 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Abstand zum Biosphärenreservat muss eingehalten werden-geschützte Tierarten (Kraniche, Seeadler)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1664 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.Der Abstand zum Biosphärenreservat muss laut Gesetz eingehalten werden (500 m).2.Geschützte Tierarten sind in Gefahr.3.Die touristische Zukunft wäre kaputt.4.Wir möchten alle gesund bleiben, auch meine Kinder und Enkelkinder.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1682 Gemeinde Krembz	Ausgehend von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (Kapitel 6.5. Energie) gibt die Gemeinde Krembz folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde nimmt die Änderungen zum Kapitel 6.5. Energie zur Kenntnis.Die Gemeinde spricht sich gegen die Ausweisung des Potenzialsuchraumes auf Kartenblatt 6, gelegen im Dreieck Neu Steinbeck, Stölinitz, Bentin aus. Zum einen bestehen Bedenken gegen die Abstandsfläche zum neuen Windeignungsgebiet 08-16. Zum anderen sind die Abstandsflächen zum Biosphärenreservat, zu den vorhandenen Waldflächen und zu den naturnahen Mooren zu prüfen. Insoweit würde es zu einer Reduzierung des Windeignungsgebietes unter 35 ha kommen, so dass der Potenzialsuchraum kein zukünftiges Windeignungsgebiet werden würde.Im Übrigen wird eingewendet, dass die weichen Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auch für den Potenzialsuchraum in Gänze zu prüfen wären.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Neu Steinbeck wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und wird teilweise von einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Restriktionskriterien in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 08/16 Renzow West. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2169 private Person	Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-es werden geschützte Tiere lt. Roter Artenliste gefährdet-der Abstand zum Biosphärenreservat muss 500 m betragen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2174 Stadt Gadebusch	Schon jetzt ist häufig an windstarken Tagen festzustellen, dass die bereits bestehenden Anlagen abgeschaltet werden müssen, da das Energienetz die Leistung gar nicht abführen kann. Die Infrastruktur zur Weiterleitung der erzeugten Energie ist bis heute noch nicht geschaffen worden, aber neue leistungsfähigere Anlagen sollen ohne Rücksicht auf die Bewohner der Region errichtet werden. Die Kosten für den Ausbau der erneuerbaren Energien zahlen dann diese durch die erhöhten Netzkosten.Ein weiterer nicht unwesentlicher Faktor ist der massive Flächenverbrauch hochwertiger Acker- und Grünlandflächen. Je Windkraftanlage werden 1000 -2000 m2 benötigt, die den regionalen Landwirten dann fehlen. Es gibt dadurch immer weniger landwirtschaftliche Nutzflächen. Dem Flächenverbrauch soll bei der Siedlungsentwicklung Einhalt geboten werden, bei den Flächen zur Produktion unserer Nahrungsgrundlagescheint dies nicht wichtig zu sein. Durch immer weniger zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Flächen wird der ohnehin schon enorm hohe Ackerpreis weiter steigen und damit werden sich auch die Produktionskosten für unsere Lebensmittel erhöhen.Die Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien ist in M-V heute schon theoretisch möglich. Für die Bürger der Stadt ist es nicht nachvollziehbar, warum zu Lasten ihrer Bürger die Natur, die Tierwelt und die Menschen geschädigt werden sollen und andere Gebiete der Bundesrepublik verschont bleiben und sich ihre Natur erhalten können für kommende Generationen und den Tourismus. Das einzige Pfund, was wir in unserer wirtschaftsschwachen Region haben, zerstören wir mit dem Bau von immer höheren Windkraftanlagen über das notwendige Maß für M-V hinaus!Die Stadtvertretung Gadebusch hat 2014 einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass sie keiner weiteren Ausweisung von Windeignungsräumen in ihrem Gemeindegebiet zustimmen wird! An diesen hält sich die Stadt Gadebusch gebunden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2174 Stadt Gadebusch	7. Suchraum an der B 208, nördlich der Ortslage Ganzow:Der Suchraum westlich der Stadt Gadebusch befindet sich zwischen den Ortslagen Ganzow (Abstand B 208 zur Wohnbebauung beträgt 600m), Dorf Ganzow (Abstand Wohnbebauung 1200 m) und Möllin (Abstand 1200 m zu Einzelgehöft). Die Grenze des Biosphärenreservats Schaalsee verläuft direkt an der B 208, an der Zufahrtsstraße nach Ganzow und an dem Wald in Richtung Roggendorf. Gemäß der Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist ein Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten von 500 m einzuhalten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es ein Wohnhaus im Außenbereich nahe Möllin steht und somit 1000 m zur Grenze des Suchraumes hier einzuhalten sind. (Anlage 8) Nach Auskunft des Jägers Herrn Gunnar Rose (Jagdgebiet Möllin, Meetzen, Ganzow) befindet sich ein Horst des Rotmilans im Erlenbruch südwestlich von Möllin/Meetzen in Richtung Roggendorf). Für nähere Auskünfte steht er gern zur Verfügung. Dadurch verringert sich der Suchraum noch weiter, so dass die Mindestgröße von 35 ha nicht mehr eingehalten wird.Auf Grund genannter Kriterien beantragt die Stadt Gadebusch, den Suchraum an der B 208 nahe Ganzow aus dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs herauszunehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Suchraum Nr. 10Der Suchraum Nr. 10 und 11 führt nach unserer Ansicht zur Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes Grambower Moor, das als wichtiger Kranichrastplatz bekannt ist (Anlage 5).Das Grambower Moor beherbergt viele geschützte Tier und Pflanzenarten. Das angrenzende Gehölz und Feuchtbiotop hat eine Größe von ca. 7 ha. Damit wäre hier der Abstand von 200m zu berücksichtigen. Zwischen dem Gehölzbiotop (geschützte Hecken) ist nur ein Abstand von ca. 200m vorhanden. Durch den Bau der Windkraftanlage wäre eine Zerstörung von Teilen der Biotope erforderlich, da Fläche nicht erschlossen und der Eingriff bereits durch die Zuwegung erfolgen würde. Aufgrund des geringen Abstandes zwischen den Gehölzbiotopen wäre der Bau von Windkraftanlagen auf dieser Fläche nicht möglich. Diese Fläche liegt auch in unmittelbarer Umgebung zum Landschaftsschutzgebiet „Dümmer See“ auch hier ist eine Beeinträchtigung zu befürchten. (Anlage 6)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium

festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Die ornithologische Betrachtung führt zu folgenden Ergebnissen:Kranich Grus grus (Schutzstatus: Anhang I EG-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))Im Bereich befinden sich 2 Brutplätze, davon einer direkt an der Grenze des Planungsgebietesund einer 500 m entfernt.Den Kranich-Schlafplatz gibt es seit den 1970er Jahren im Grambower Moor in 2,2 km Entfernung (Anlage 5). Mit Beginn der Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzesenorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September füllt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kranichezu erreichen. Auch im Winter sind es bis zu 500 Kraniche und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1.800 Vögel zu beobachten. Nach uns bekannten Beobachtungen suchen die Kraniche, die im Grambower Moor schlafen, zum Äsen das Gebiet im Südosten bis Warsow, im Süden bis zur Autobahn A 24, bis Wittenburg im Südwesten sowie bis Gadebusch im Nordwesten auf. Aus diesen Richtungen fliegen sie jedenfalls über die Vorsammelplätze bei Grambow, Wodenhof und Stralendorf abends zum Schlafen ein. Zwei Vorsammelplätze befinden sich zwischen dem Suchgebiet Nr. 10 und dem Schlafplatz im Moor.Der Bestand in Meckelnburg-Vorpommern (M-V) beträgt 3.800 – 4.000 Brutpaare, damit ca. die Hälfte des deutschen Bestandes.Eine Gefährdung besteht durch Entwässerungen, intensivere land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Ausbau regenerativer Energien:Bisher wurden 10 Schlagopfer dokumentiert:- 2 aus Brandenburg (BB) (Brutzeit und Herbst),- 2 aus M-V (Herbst) und- je 1 aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrheinwestfahlen (nachts) während des HerbstzugesWeitere Funde gab es in Spanien (2), Polen und Bulgarien (je 1). Die Kollisionsgefährdung ist unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering, da die Nahrungssuche nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln) erfolgt. Die Wechsel zwischen den Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wobei Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen werden, meist bei Flughöhen um die 20 m. Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein fliegen die Altvögel selten. Ab 400 m Entfernung des Brutplatzes zu WEA sind keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar. (SCHELLER & VÖKLER 2007)Störungen durch den Bau, die Erschließung, Wartung usw. sind wahrscheinlicher als durch die WEA selbst.Als Tabubereich sind 1 km um den Brutplatz und 3 km um den Schlafplatz zu betrachten, um eine Gefährdung auszuschließen.Rotmilan Milvus milvus (Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG, § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV))Zwei Brutplätze (BP) frequentieren das Planungsgebiet.Ein BP befindet sich gegenwärtig nur 800 m entfernt auf dem Hellberg. Der Brutplatz wurde aber in den vergangenen Jahren mehrfach verlegt zum Großen Holz auf der Gemarkung Grambow (1,5 km) bzw. am Rand des Grambower Moores bei Wodenhof (1,5 km). Ein BP ist im Schleusenholz (1,5 km) vorhanden; das Paar brütete auch schon einige Jahre im Hohen Holz auf der Gemarkung Zülow (900 m).Der Bau von WEA im 2 km-Radius um Fortpflanzungsstätten bedeutet einen Verstoß gegen das Tötungsverbot. Lenkungsmaßnahmen sind als Vermeidung möglich. Der Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor, wenn WEA im 1 km-Radius um Horste errichtet werden, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert.In M-V werden zur Zeit 1.200 BP geschätzt. Der Bestand ist stark rückläufig. Deutschland hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt (Aebischer 2009). Als Hauptursache hierfür kommen die in den 1990er Jahren eingeleiteten drastischen Veränderungen in der Landwirtschaft in Frage. Mit dem Abbau der hohen Viehbestände ging der Verlust von Dauergrünlandflächen, die auch für andere Greifvogelarten von großer Bedeutung sind (SCHELLER & WERNICKE2012), einher. Hinzu kommt, dass die für Kleinsäuger jagende Greifvögel attraktiven Stilllegungsflächen, die in den 1990er Jahren bis zu 14,7 % der Ackerflächen ausmachten, den Verlust von Dauergrünlandflächen über Jahre hinweg kompensieren konnten,	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte

inzwischen stark zurückgefahren wurden. So lag der Stilllegungsflächenanteil im Jahr 2006 bei 7,6 % und verringerte sich ab 2007, nach dem Aufheben der Verpflichtung zur Flächenstilllegung durch die EU und dem Wegfall der Stilllegungsprämie, noch einmal drastisch auf 1,8 % im Jahr 2012 (STATLA MV 2006 u. 2012). Die wieder in Bewirtschaftung genommenen Flächen wurden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, so dass sie als Nahrungsflächen für den Rotmilan nicht mehr bzw. innerhalb der Brutperiode nur noch für kurze Zeit während der Ernte zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen ist zudem durch die Zunahme der Intensivierung auf den verbliebenen Grünlandflächen zu verzeichnen. Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, denn mit 170 belegten Schlagopfermeldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen verunglückten Großvögel (Stand 17.08.2012). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders AltundBrutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2011).Der Rotmilan hat kein Meidverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u.a. Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008), weiler durch den Ausbau der Biogasanlagen und den damit einhergehenden Maisfeldern regelrecht gezwungen wird, zu den Windkraftanlagen zu fliegen, um überhaupt noch an Nahrung heranzukommen.Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen- Dichten.(z. B. Querfurther Platte (Bellebaum & Mammen 2012). Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch WEA für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten. An mehreren besenderten Rotmilanen wurde gezeigt, dass die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 % aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008).Beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum (1- 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Tabubereich sind 1 km um den Brutplatz zu bezeichnen, eine Prüfung müsste 2 km um den Brutplatz erfolgen.Um die Art nicht weiter zu gefährden, ist die Einhaltung eines Abstandes von 1 km um die WEA erforderlich.Beim Bau von WEA im Prüfbereich von 2 km kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen von den Windparkflächen abgelenkt werden. Für den Rotmilan kommen nur Dauergrünlandflächen infrage. Das bedeutet, dass im Umfeld des Zarenmoores herum zusätzlich zu den vorhandenen Grünlandflächen Dauergrünlandflächen geschaffen werden müssen bzw. die dort vorhandenen nicht geeigneten Grünlandflächen in Dauergrünlandflächen umzuwandeln sind. Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je betroffenem Milan-Brutpaar mindestens dem Doppelten der von den Rotoren überstrichenen Fläche entsprechen. AlsAusgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen muss für die gesamte Laufzeit des Windparks sichergestellt werden und muss jährlich dokumentiert undnachgewiesen werden.Waldschnepfe Scolopax rusticola (16 Anh. II/A EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchGRL M-V 2003: Keine Einstufung.)Die Waldschnepfe hat ständige Balzreviere entlang der Waldkante des Zarenmoores. Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können

in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(z. B. HARTMANN 2007). Andererseits können aber auch mehrere Weibchen in dem von einem Männchen genutzten Gebiet brüten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1986). Dieses Verhalten erfordert die Berücksichtigung zusammenhängender Gesamtlebensräume für die erfolgreiche Reproduktion, weshalb auf Schwerpunktvorkommen besondere Rücksicht genommen werden sollte.Die Bestandsschätzung für MV nach der Kartierung von 2005 – 2009 beläuft sich auf 1.700 – 2.600 BP. Danach hat der Bestand um 70 % abgenommen.Die Waldschnepfe ist bisher als Kollisionsopfer in drei Fällen in Deutschland und in sechs Fällen in fünf anderen europäischen Ländern in Erscheinung getreten. Mit der zunehmenden Erschließung von Wäldern für den Bau von WEA rückt die Art verstärkt in den Fokus. Im Nordschwarzwald fand eine Untersuchung des Waldschnepfenbestandes vor und nach Bau und Inbetriebnahme eines Windparks statt. Man ermittelte einen Bestandsrückgang von 10 Männchen/100 ha auf 1,2 Männchen/100 ha (balzfliegende Vögel), wobei als Ursache die Barrierewirkung der Anlagen (auch stillstehend!) angenommen wird. Auch eine Störung der akustischen Kommunikation der Schnepfen bei Balzflug und Paarung kann nicht ausgeschlossen werden. Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich diebalzenden Vögel erfasst werden können, wird empfohlen, Abstände von mindestens 500 m umBalzreviere einzuhalten (ausgehend von den Flugrouten der Vögel). Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können.FledermäuseVon den in Deutschland vorkommenden 27 Fledermausarten sind 17 Arten in M-V heimisch.Davon sind 8 Arten Waldbewohner, wovon einige im Grambower Moor und dessen Umgebung vorkommen.Vier Fledermausarten sind lt. EU Vorschriften in den so genannten FFH – Richtlinien im Anhang II aufgeführt (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92);alle anderen mitteleuropäischen Fledermäuse im Anhang IV. Für die Arten lt. Anhang II sind für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen!Fünf Fledermausarten gelten als „vom Aussterben bedroht“. Auf 200.000 erschlagene Fledermäuse im Jahr kommt das Leibnitz-Institut für Zoo- undWildtierforschung. Seine Mitarbeiter finden im Durchschnitt zehn tote Fledermäuse proWindrad, darunter Zugfledermäuse aus Osteuropa. Fledermäuse werden nicht nur geschreddert, sondern wegen der großen Luftdruckänderungen an den Rotorblättern erleiden Fledermäuse in der Nähe eines Windrades ein sogenanntesBarotrauma, bei dem die inneren Organe zerreißen, was die hohe Zahl toter Tiere erklärt. Besonders beliebte Jagdräume für die Fledermäuse sind Waldränder, auch weil dort bei der intensiven Landwirtschaft noch ausreichend Insekten vorhanden sind. Durch das Heranrücken der WEA an die Waldflächen steigt das Gefährdungspotential für die Fledermäuse deutlich an. Dem kann nur mit der Abschaltung der Anlagen während der Hauptflugzeiten der Fledermäuse Rechnung getragen werden, was natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Ökonomie der WEA hat.	besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Waldschnepfe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Festlegung des Eignungsgebietes 10/16 Groß Welzin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Die Ausweisung der Suchräume Nr. 9 und Nr. 10 führen zu einer Umzingelung der Ortslage Groß Welzin, bei der es sich um eine sehr kleine Ortslage handelt und die beeinträchtigende Wirkung damit erheblicher ist; weshalb das Kriterium Höhe der WKA und Abstand zur Wohnbebauung dahingehend überdacht werden sollte, dieses auf die 10-fache Höhe zu erweitern. Ebensolche Umzingelungswirkungen ergeben sich für die Ortslagen Grambow und Wodenhof. (Anlage 1)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Groß Welzin, Grambow und Wodenhof aus.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha"

wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Auf der Fläche linke Seite Richtung Groß Welzin befinden sich mehrere geschützte Biotope auf einer Fläche von ca. 200x250m, die untereinander einen Abstand von 100 bis 150m haben (Anlage 4). Beim Bau von Windkraftanlagen auf dieser Fläche käme es zu einer Zerstörung dieser geschützten Biotope aufgrund der Dimensionierung der Fundamente der Windkraftanlagen sowie der erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen (22m Breite + vorübergehend inAnspruch zu nehmende Fläche). Beim Wegfall dieser Fläche wäre die Teilfläche in der Gemarkung Renzow kleiner als 35 ha und entspricht damit nicht mehr den Kriterien der Richtlinie.Das vorhandene Feuchtbiotop in der Gemarkung Perlin ist ca. 7 ha groß (Anlage 4). Damit ist hier ein Abstand von 200 m einzuhalten. Damit entfällt die untere Ecke Richtung Groß Welzin. In den Biotopen existiert eine artenreiche Fauna und Flora, darunter befinden sich verschiedene geschützte und streng geschützte Vögel, Kriechtiere und Insekten darunter auch Arten der Roten Liste (z.B. Blindschleiche) auch hier sind Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Gesundheit, Verhalten und Fortpflanzung dieser Tiere zu befürchten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Im Süden des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost befindet sich ein Potenzialsuchraum, der vom 200 m Abstandspuffer um ein gesetzlich geschütztes Biotope > 5 ha überlagert wird. Bei dem Biotop handelt es sich um ein kompaktes Moorgebiet. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der 200 m Abstandspuffer zum Schutz des Biotops in diesem Fall gerechtfertigt ist. Dieser Potenzialsuchraum wird daher nicht als Teil des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird daher nicht vom 200 m Abstandspuffer um gesetzlich geschützte Biotope überlagert.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Der Suchraum Nr. 7 und 9 führt unter Berücksichtigung der vorhandenen Windeignungsfläche Nr.8 Schildetal zu einer Umzingelung der Ortslagen Renzow und Badow unter Berücksichtigung des Suchraumes Nr. 10 sind die Ortslagen Groß Welzin und Perlin davon betroffen (Anlage 1). Auch dieses ist zu prüfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow, Groß Welzin, Perlin und Badow aus.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Am Nordufer des Dümmer Sees befindet sich ein Zeltplatz und eine Finnhüttensiedlung, die in der Saison ca. 400 Menschen Unterkunft und Erholung bieten. Der Abstand zu den geplanten 9 und 10 beläuft sich auf ca. 1250 m. Die Badestelle am Nordufer des Dümmer Sees ist für Familien der ganzen Region Anziehungspunkt an den Sommertagen. Die Eignungsgebiete 9 und 10 würden diese im weiten Umkreis einzigartige Erholungsmöglichkeit stark negativ beeinflussen. Es ist zu befürchten, dass sich der Zeltplatz dann nicht mehr wirtschaftlich betreiben lässt und die Finnhüttensiedlung mit 87 Erholungsobjekten zu veröden droht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Bei Realisierung der Bebauung von Gebiet Nr. 9 mit Windenergieanlagen wird Renzow von Gebiet Nr. 8 und Nr. 9, Groß Welzin von Gebiet Nr. 9, 10 und dem bestehenden Gebiet Klein Welzin umfasst. Das nördliche Perlin mit dem OT Perliner Bauern, dem Zeltplatz, der Finnhüttensiedlung und der Badestelle wird von den Gebieten 9 und 10 umfasst (Anlage 1). Für alle Einwohner und Erholungssuchende ist es	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nicht akzeptabel die Schall- und Schattenemissionen von gleich 2 Windenergiegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft ertragen zu müssen.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin und dem Altgebiet Nr. 14 Klein Welzin geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Renzow, Klein Welzin und Perlin aus.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht

entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 08/16 Renzow West, 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Suchraum Nr. 9Die Kartengrundlage für Gebiet 9 ist fehlerhaft. Eine Waldzunge mit 200 bis 150 m Breite und ca. 6 ha Größe ist auf den zugrundeliegenden Karten nicht erfasst und zertrennt das Gebiet fast vollständig. (Siehe Anlage 3, gelbes Polygon).Das Gebiet 9 wird begrenzt durch die Wohnbebauung in Renzow (westlich), Groß Welzin (östlich) und Perlin OT Perliner Bauern (südlich). Hier sollten 1000 m Abstand bemessen werden, wobei zum OT Perliner Bauern nur 880 m geplant sind. Das bezieht sich auf das nächste bewohnte Haus im Groß Welziner Weg mit 9 Einwohnern in 3 Generationen. Soll auch hier der Mindestabstand von 1000 m gelten, ist die Südbegrenzung der Fläche 9 um 120 mnach Norden zu verschieben. (Siehe Anlage 2, rote Pfeile).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten in zusammenhängenden Waldflächen ist damit ausgeschlossen. Die in der Stellungnahme genannte Waldfläche steht dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise im Westen von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Nördlich des Dümmer Sees wurden seit vielen Jahren ständig mindestens 2 Brutpaare des Roten Milan gesichtet, wobei die Lage des Horstes unklar ist. Desweitern wurde der Rote Milan auch zwischen Groß und Klein Welzin und zwischen Klein Welzin und Lützow gesichtet.Der Dümmer See ist Landschaftsschutzgebiet mit Vogelruhezonen.Zu beachten ist weiterhin, dass der Norden des Dümmer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Sees in der Vogelzugzeit großen Schwärmen von Kranichen, Graugänsen, Enten und auch Gruppen von Schwänen Zwischenlande- und Futterplätze bietet. Die Gebiete 9 und 10 könnten verheerende Folgen für die im Landeanflug befindlichen Großvögel haben. Bevor die Windenergieeignungsflächen 9 und 10 bestätigt werden können, ist eine genaue ornithologische Untersuchung bezüglich der bestehenden Vogelruhezonen, Rastgebieten im Vogelzug und Horsten des Roten Milan notwendig, zumal es auch Sichtungen des Seeadlers im Bereich des Dümmer Sees gegeben hat.In der Anlage 3 wurde gekennzeichnet in welchen Bereichen folgende bedrohten Vögel bzw. Insekten dokumentiert sind:x 1 Goldammerx 2 Grauammerx 3 Schlupfwespex 4 Bluthänfling Gebietx 5 Rastplatz Kranichex 6 Würger (Neuntöter)x 7 Jagdgebiet des RotmilansDie Goldammer/Grauammer sowie Bluthänfling wurden in die rote Liste aufgenommen, da dieser Bestand stark zurückgegangen ist. Laut ADEBAR (Bezugsjahr 2009) wurden diese Bestände als stark abnehmend bezeichnet (bis 2014). Bis 2009 galten diese Bestände als sicher. Für diesen kurzfristigen Trend sieht dieses Bewertungsschema einen Zeitraum von 10 -25 Jahren zur Erholung vor.Innerhalb dieses Vergleichszeitraumes gab es gravierende Änderungen in allen Bereichen der Landnutzung in Mecklenburg Vorpommern, d.h. vorgenannte Vogelarten, die dem Schutzstatus innerhalb der roten Liste als merklich zurückgegangen gelten, sind bei fortbestehendem Biotopabbau in die Kategorie „gefährdet„ einzustufen.-Bluthänflinge : aktueller Bestand : 13.500 / Bestand 2009 24.000 (Bilanzierung der roten Liste-Einstufung RL Brutvögel MV 3 (2014) gegenüber RL Brutvögel MV 2 (2003))-Goldammer : aktueller Bestand : 86.000 / Bestand 2009 100.000-Grauammer : aktueller Bestand : 7.500 / Bestand 2009 16.500Des Weiteren muss den Rast-, Lande- und Brutvogelplätzen des Kranichs eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Kleinere Bruchwälder sind im o.g Gebiet der Windanlagen signifikant vorhanden, die diese benötigen.In einem Dreieck von Renzow nach Klein Welzin bis Groß Welzin sind diese Vögel während der Zugperiode zu beobachten.Eine der Würgerarten die in Mecklenburg Vorpommern beheimatet sind und deren Art stark zurückgegangen ist, ist der Neuntöter. Dieser ist in Hecken bzw. Knicks beheimatet und hier unmittelbar innerhalb des Suchraumes Nr. 9. Dieser Bestand war 2009 mit 14.000 Exemplaren vorhanden. Derzeit existieren noch 8.500 Exemplare. Beim Bau von WKA auf dieser Fläche wäre sein Bestand nicht mehr gegeben.Obwohl der Bluthänfling weit außerhalb des Windparks liegt, ist diese Art dennoch zu berücksichtigen, da diese in den Bereichen der Transportwege zu finden ist und damit auch unmittelbar	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei für das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich,

Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das jeweils einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See, Gänseschlafplatz auf dem Woezer See bzw. Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Die Umweltprüfung kommt für das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung in den WEG (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das WEG (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des Bluthänflings, der Goldammer, der Grauammer und des Neuntöters durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost und 10/16 Groß Welzin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2225 private Person	Seit nun einigen Jahren bauen wir die Hälfte eines ehemaligen Pferdestalls in 19205 Ganzow aus. Wie wir erfahren haben soll eine Fläche nördlich der B208 zwischen Dorf Ganzow und Roggendorf, auf eine mögliche Nutzung für Windkraftanlagen untersucht werden. Als Beführworter der Energiewende und Windkraftanlagen möchten wir nicht einfach vor unserer Tür solche Anlagen verhindern, obwohl wir von einer deutlichen Beeinträchtigung unserer Lebensqualität ausgehen.Generell scheint uns der Standort aus Umweltgründen denkbar ungünstig. Diverse Zugvögel sind regelmäßig in bzw. über Ganzow zu beobachten Kraniche Gänse Storche und Stare die sich sogar schon mehrere Male in unserem Garten als Zug niedergelassen haben. Diverse Greifvögel u.a. der Seeadler sind über Ganzow zu beobachten. Weiterhin gibt es bei uns Fledermäuse. Insgesammt erscheint uns die unmittelbare Nähe zum Biosphärenreservat, das an der zu untersuchenden Fläche einen ja eher willkürlichen Schlenker macht, ein ungeeigneter Standort zu sein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2233 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zum Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch SüdIch bin kein Gegner von Windenergiegebieten, sondern nur dagegen, wo sie entfernungsmäßig zu bebauten Gebieten nicht hingehören.Beispiel Gadebusch: Zurzeit befinden sich im Osten 11 Stück Windkraftanlagen (Paetrow/ Passow) und im Süden 14 Stück Windkraftanlagen (Pokrent/ Badow). Weitere Windeignungsgebiete im Süden von Gadebusch (Gadebusch/ Wakenstädt/ B 104) und im Westen von Gadebusch (Ganzow/ B 208 sind geplant. Diese Anlagen sollen eine Höhe von circa 145 Meter haben. Es bestehen dann fast rund um Gadebusch Stromerzeugungsanlagen bzw. Windeignungsgebiete!Diese Menge ist doch der reinste Wahnsinn und unmöglich. Die Interessen der Bevölkerung, unsere Menschen und Kinder, müssen bedeutend stärker gewahrt werden.Die touristische Aufwertung unserer Stadt, die geschützten Tiere, dass internationale Schlachtfeld bei Wakenstädt von 1712, der Schutz des Quellgebietes der Radegast und noch vieles mehr, verbieten die Erweiterungen der Windeignungsgebiete um Gadebusch!Wie sagte doch unsere Innenminister Lorenz Caffier vor einigen Tagen: Ich zitiere; „... beim Bau neuer Windkraftanlagen soll das Votum der Gemeinden entscheidend sein".	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Bodendenkmal des Schlachtfeldes bei Gadebusch liegt außerhalb des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Bodendenkmal ist damit ausgeschlossen. Eine etwaige Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Denkmals ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Quellgebiet der Radegast ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V mit einer Fläche von weniger als 5 ha. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen bei der Festlegung konkreter Anlagenstandorte innerhalb des Eignungsgebiets berücksichtigt werden. Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 2359 private Person	hier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:1.Wir protestieren gegen noch mehr Windkrafträder in unserer Region. Schauen wir nach Osten: drehende Windkrafträder. Schauen wir nach Süden: nachts rot blinkende Windkrafträder. Und nun nach Westen hin – Ganzow /Roggendorf auch noch ? Auf keinen Fall !!! Es reicht !!!In den 90er Jahren waren wir eingeladen in eine Ferienwohnung an der ostfriesischen Küste. Dort lernten wir Windkrafträder kennen. Beim Spazierengehen und Rad fahren – dauernd hatte man sie vor Augen. Wir bekamen Verständnis für Urlauber aus „Westdeutschland“, die hierher kamen, um „Landschaft“ zu erleben. – Nun werden hier für viel Geld Radwege angelegt, um Touristen ins Land zu locken – und Windkrafträder gebaut, um sie abzuschrecken?Auf den Straßen der viele Verkehr, z.T. Raserei, am Horizont die drehenden Windräder…. Wie / wo kommt der Mensch zur Ruhe? Es gibt doch ohnehin genug Stress!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2359 private Person	2.Und dann die Vogelschwärme! Wir hatten den Eindruck, dass es im Winterhalbjahr wesentlich weniger waren. Kein Wunder, denn auch sie sin irritiert und gefährdet durch die Front der sich ständig drehenden Flügel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2359 private Person	3.Und der Ackerboden! Was bleibt übrig? Er wird beansprucht durch Industrieansiedlung…. und nun eingeschränkt durch Windkrafträder. Wir hätten sehr gute Bodenqualität, bei entsprechender Bewirtschaftung so viel bessere Möglichkeiten, auch Weideland, Auslauf für die Tiere, für artgerechte Haltung. Ist denn alles nur noch dem Profit unterstellt?Ohne Rücksicht auf - im umfassenden Sinn – „Lebewesen“?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2363 private Person	hier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:-Optische Verschandelung der Natur-Gefahr durch Infraschall-Schwingungen unter 20 Hertz sind gesundheitsschädlich-Bedrohung für die Vogelwelt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2364 private Person	hier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:unverantwortliche Schädigung von Mensch und Tier:-Beeinträchtigung der Vogelwelt in Form von Desorientierung und Unfallgefahr, nicht nur für Vögel aus der „Roten Liste“, sonder auch insbesondere für Zugvögel-Gefahr durch Infraschall-Schwingungen unter 20 Hertz sind nachgewiesenermaßen für Mensch und Tier gesundheitsschädlich, lt. einer Studie der Ludwig-Maximilian-Uni München reagiert das Ohr auf tieffrequente Töne und das in einer Entfernung von 10 – 15 km-Optische Verschandelung der Natur-Fehlender Abstand zum Biosphärenreservat	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2367 private Person	hier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:Wir sind Gegner dieser geplanten Windkraftanlage, weil sie zu dicht vor den Toren der Stadt Gadebusch liegen wird.Wir befürchten die Gefährdung geschützter Tiere laut „Roter Artenliste“.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2529 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energiehier: Windeignungsgebiet zwischen Gadebusch und Roggendorf an der B208 vor Waldgebiet „Fuchsberg“Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen:- Einzugsgebiet geschützter Tiere (in Möllin Vorkommen des Rotmilans und des Seeadlers sowie verschiedener Arten von Fledermäusen) zu beobachten in der Ortslage Möllin- zu geringer Abstand zum Biospährenreservat Schaalsee - wirkt sehr nachteilig auf die Gesundheit durch Dauerlärm, Infraschall, Blinklichter- unverhältnismäßig hoher Subventionsanteil (Standortprofit zwischen 40.000 und 100.000 € pro Monat)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2563 Biospährenreservatsamt Schaalsee-Elbe	Bei Auswertung der Karte wird deutlich, dass innerhalb der Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe M-V keine Windkrafteignungsgebiete ausgewiesen sind und auch, bis auf den Bereich Ganzow, ein Abstand von über 500 m zu der jeweiligen Biosphärenreservatsgrenze eingehalten wurde. Auf Grund der Höhe der Windkraftanlagen ist aber davon auszugehen, dass die Anlagen sich auf das Landschaftsbild auch innerhalb der Biosphärenreservate auswirken wird. In § 2 der LSG—VO „Schaalseelandschaft" (Verordnung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg über das Landschaftsschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft" vom 27 Mai 1999 (Nordwestblick, Ausgabe 6/99 vom 09.06.1999)) wird der Schutzzweck für das zum UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee gehörenden Landschaftsschutzgebiet definiert. Dieses wurde u.a. ausgewiesen, wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung und zur Wahrung von charakteristischen Strukturen einer alten bäuerlichen Kulturlandschaft. Beides wird durch die Fernwirkung der Windkraftanlagen, die in das Schutzgebiet hineinwirken, nachhaltig gestört.Im Bereich Ganzow/Roggendorf, wurde das Windkraftgebiet direkt an die Biosphärenreservatsgrenze herangelegt und steht damit dem in den Restriktionskriterien formulierten 500 m Abstand zu Biosphärenreservatsgrenzen entgegen.Nachrichtlich habe ich dieser Stellungnahme 5 Karten aus dem Bereich des UNESCO-Biosphärenreservats Schaalsee beigelegt, in denen avifaunistische Beobachtungen dokumentiert sind. Da die Windkrafteignungsflächen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Biosphärenreservatsamts Schaalsee-Elbe liegen, sind diese nicht vollständig, belegen aber die avifaunistische Bedeutung dieser Gebiete. Diese Daten sollten in der weiteren Planung mit berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow an der B208 wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums nördlich von Ganzow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft". Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Restriktionskriterien überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Abstandspuffer in diesem Fall begründet ist. Die verbleibende Fläche des Potenzialsuchraums ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum nördlich von Ganzow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2564 Gemeinde Rögnitz	Ausgehend von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (Kapitel 6.5. Energie) gibt die Gemeinde Rögnitz folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde nimmt die Änderungen zum Kapitel 6.5. Energie zur Kenntnis. Die Gemeinde Rögnitz liegt mit allen Ortsteilen im Biosphärenreservat Schaalsee, so dass keine Windeignungsgebiete im Gemeindegebiet errichtet werden können.Die Gemeinde spricht sich gegen die Ausweisung des Potenzialsuchraumes auf Kartenblatt 6, gelegen im Dreieck Neu Steinbeck, Stöllnitz, Bentin aus.Zum einen bestehen Bedenken gegen die Abstandsfläche zum neuen Windeignungsgebiet 08-16. Zum anderen sind die Abstandsflächen zum Biosphärenreservat, zu den vorhandenen Waldflächen und zu den naturnahen Mooren zu prüfen. Insoweit, würde es zu einer Reduzierung des Windeignungsgebietes unter 35 ha kommen, so dass der Potenzialsuchraum kein zukünftiges Windeignungsgebiet werden würde. Im Übrigen wird eingewendet, dass die weichen Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auch für den Potenzialsuchraum in Gänze zu prüfen wären.BetreffTeilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Entwurf Kapitel 6.5 Energiehier: Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens Beschlussvorschlag:Die Gemeindevertretung Rögnitz nimmt die Teilfortschreibung des Regionalen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Neu Steinbeck wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zum Biosphärenreservat "Schaalsee" und wird teilweise von einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieser Restriktionskriterien in diesem Fall begründet ist. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg zur Neufassung des Kapitels 6.5 Energie zur Kenntnis.Der beiliegende Entwurf der Stellungnahme zur Beteiligung an der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 3 wird gebilligt und die Verwaltung wird zur fristgerechten Versendung beauftragt.Begründung:Die 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes hat am 20.01.2016 beschlossen, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg eine Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen.Im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) sind die Gemeinden aufgefordert worden, eine Stellungnahme abzugeben (siehe Anlagel).Die Gemeinde hat im Rahmen des Ordnungsverfahrens zu prüfen, ob Vorhaben der Gemeinde bzw. Belange Dritter von der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms betroffen worden sind.Im Rahmen der Neuregelung des Kapitels 6.5. Energie sind insbesondere die Windeignungsgebiete nach den vorgegebenen Kriterien festgelegt worden. In der Begründung ist ausführlich dargestellt, warum die entsprechenden Windeignungsgebiete ausgewiesen worden sind. Insoweit war Ziel der Raumordnung, dass die neuen Windenergieanlagen grundsätzlich nur in Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Allenfalls dürften sie grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht Belange dagegen sprechen würden (§ 35 Abs. 1 Satz 5 Bau GB).Das derzeitige Verfahren ist die erste Beteiligungsrunde. Vorgeschrieben sind zwei Stufen der Beteiligung. Die zweite Stufe kann sich aufgrund der eingehenden Stellungnahme und der dann rechtlichen Beurteilung ergeben. Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Kapitel 6.5. Energie erfolgt durch die Vollversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung.Finanzielle Auswirkungen:keineAnlagen: Anlage 1 — Anschreiben Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 18.02.2016 Anlage 2 — Auszug Entwurf Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg Abbildung 19 Kriterien zur Ausweisung von Windenergieanlagen sowie Kartenblatt Anlage 3 — Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Rögnitz	Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 08/16 Renzow West. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Neu Steinbeck entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
Kapitel: Kartenblatt 7 (WEG 09/16, 10/16, 11/16, 13/16, 14/16, 15/16, 16/16, 18/16, 19/16)		
lfd.-Nr.: 50 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie zu Punkt 8 und Punkt 9 — erste Stufe des Beteiligungsverfahrens — des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Windeignungsgebiet Stralendorf bei Schwerin (Nr. 14/16)wir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 beschlossen worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zu neuen Windeignungsgebieten und der Abstandsregelung geben.A. AusgangslageDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss VV-2113 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Sitzung am 20. Januar 2016 hat der Planungsverband Westmecklenburg mit Beschluss VV-01/2016 den ersten Entwurf der Beteiligungsstufe des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im Kapitel 6.5 Energie beschlossen, um die Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen sowie die Aufhebung der Eignungsgebiete	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011 neuzufassen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei einer Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebiete ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des zu erweiternden GebietesDie WKN AG hat auf dem Gebiet der Gemeinde Stralendorf bei Schwerin, Gemarkung Stralendorf und in der Gemeinde Kothendorf, Gemarkungen Kothendorf und Warsow potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert. Diese Windeignungsfläche ist bereits im ersten Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie als neues Eignungsgebiet Windenergie Nr. 14/16 aufgezeigt.Das Gebiet befindet sich südlich der Ortschaft Stralendorf bei Schwerin, östlich der Ortschaft Walsmühlen und nördlich von Kothendorf, siehe beigefügte Karte. Die vorgeschlagene Fläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grün-und Ackerland. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten. Das potenzielle Windeignungsgebiet ist ca. 150 ha groß. Durch den nördlichen Teil des Gebietes führt eine 380 kV Freileitung von südwest nach nordost (Hamburg-Schwerin). Östlich des Gebietes verläuft die Bundesstraße 321.Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen	im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschluss- oder Restriktionskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und gemäß Landesentwicklung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 und der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1. WohnorteDas ermittelte Gebiet bei Stralendorf bei Schwerin hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von- 1000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.- 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Der Abstand zu den umliegenden Ortschaften Stralendorf, Walsmühlen, Kothendorf, Warsow, Lehmkuhlen, Holthusen und Pampow beträgt mindestens 1000 m.Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.) ein.2. Vorranggebiete nach dem RaumentwicklungsprogrammDas potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten fürNaturschutz und Landschaftspflege,Rohstoffsicherung,Küsten- und Hochwasserschutz,Trinkwasser oderGewerbe und Industrie.3. TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).4. Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)unzerschnittener landschaftlicher Freiräume unddes Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5. Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnungenthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6. Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem Naturschutzrecht Von Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdemGesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,Naturparks undEuropäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Keine dieser Schutzgebietskategorien steht mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt.7. Brutplätze von GroßvögelnGroßvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m SchutzabstandHorste vom Rotmilan einschließlich 1.000m AbstandspufferNach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten.8. Gebiete mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen; Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9 WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Die zu der potenziellen Windeignungsfläche bei Stralendorf nächstliegenden existierenden Windenergieanlagen befinden sich nördlich des Potenzialgebiets bei Klein Welzin und süd-östlich der potenziellen Fläche bei Lübesse, beide in einer Entfernung von jeweils über 9 km.Neue potenzielle Windeignungsflächen aus dem ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie sind jeweils von der Potenzialfläche bei Stralendorf bei Schwerin:südlich, in über 2,5 km Entfernung, Eignungsgebiet Nr. 15/16 (zwischen Alt Zachun, Sülstorf, Holthusen und Warsow), deswegen wurde das Eignungsgebiet bei Stralendorf im Vergleich zu Potenzialsuchraum verkleinert,südlich, in über 8,5 km Entfernung, Eignungsgebiet Nr. 19/16 (zwischen Neu Zachun, Hoort und Kraak),nördlich, in über 4 km Entfernung, Eignungsgebiet Nr. 11/16 (bei Klein Roghan),- westlich, in über 7,5 km Entfernung, Eignungsgebiet Nr. 13/16 (zwischen Parum und Lückwitz),östlich, in über 10,5 km Entfernung, Eignungsgebiet Nr. 16/16 (westlich der Ortschaft Plate).Auf Grund der Entfernung und der Konzentration der Windenergieanlagen ist eine Umfassung der Ortschaften nicht gegeben.11 Vorbelastung des LandschaftsraumesGenerell ist die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsraumes bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete besonders zu berücksichtigen und bereits vorbelastete Gebiete sind für die Errichtung von Windenergieanlagen solchen Gebieten vorzuziehen, die von anthropogenenVorbelastungen unberührt sind. Da die o.g. Potentialfläche von einer 380 kV Hochspannungsleitung durchschnitten wird, existiert hier bereits eine starke Vorbelastung.D. Zusammenfassung: Windeignungsgebiet „Stralendorf"Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse begrüßen wir und unterstützen die Ausweisung des potenziellen Windeignungsgebietes bei Stralendorf Nr. 14/16 als Windeignungsgebiet (Vgl. beigefügte Karte). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Die Lage an der 380 kV Hochspannungsleitung von Hamburg nach Schwerin entspricht dem Ziel, Windeignungsgebiete vorzugsweise an Standorten auszuweisen, die bereits durch Infrastruktur vorgeprägt sind.Anlagen:1. potenzielles Windeignungsgebiet Stralendorf,Karte nur für internen Gebrauch des Planungsverbandes WM	
lfd.-Nr.: 66 private Person	Wir möchten uns als Familie heute auf diesem Wege an Sie wenden. Im Jahr 1995 haben wir uns entschlossen in dem Ort Stralendorf bei Schwerin ein eigenes Haus zu bauen und somit uns und unseren Kindern ein "grünes" zu Hause zu geben. Seit 1996 leben wir hier und fühlen uns wohl im ländlichen Raum. Nach einem Arbeitstag mit langen Arbeitswegen (ich fahre über 100 km je Richtung) freut man sich auf sein ruhiges zu Hause in der Natur. Das ist die Entschädigung für alle infrastrukturellen Nachteile, die das Wohnen auf dem Land in heutiger Zeit mit sich bringt.Nun soll genau das zerstört werden, indem man uns riesige, technische Anlagen "vor die Tür" setzen will.Der Bereich der Stralendorfer Schlingen ist unser Naherholungsgebiet, es ist ein Gebiet wo sich Flora und Fauna unserer Heimat entwickeln können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Zugvögel, vor allem Kraniche bevölkern, bzw. ziehen durch dieses Gebiet, das jetzt als Windeignungsfläche zerstört werden soll. Diese Anlagen würden im sichtbaren Bereich unseres Hauses, in südlicher Lage entstehen. Damit ist selbstverständlich mit massiven Beeinträchtigungen in Form von Schattenwurf, Schallimmissionen, nächtliche Beeinträchtigungen durch die Blinklichter und damit verbundene Schlafstörungen.Nicht zu vergessen, die Gefahren in der Nähe der Anlagen, wie z.B. Eiswurf im Winter!Ein Aspekt, der selbstverständlich für uns einen wesentlichen bis existenziellen Charakter besitzt, ist die erhebliche Wertminderung unserer Immobilie. Schließlich haben auch wir unser Vermögen und sehr viel Arbeitskraft und Zeit investiert, um dann auch eine Anlage für die Altersvorsorge zu besitzen. Wieder würde in heutiger Zeit eine Menge Privatvermögen vernichtet werden, von Personen und Unternehmen denen diese Entwicklung völlig gleichgültig ist!Deshalb: Unser klares NEIN zu Windkraftanlagen in den Stralendorfer Schlingen! Unser klares NEIN zu jeglichen Windkraftanlagen in Nähe von Wohnbebauungen!Unser klares NEIN zu Windkraftanlagen in Gebieten, wo der Mensch den Tieren und Pflanzen unserer Heimat, ihren Lebensraum zerstört! Schluß mit dieser angeblichen Energiewende zum Wohle Weniger, auf Kosten Vieler!Meine Familie und ich, auch unsere Enkelkinder möchten in einigen Jahren noch die natürliche Schönheit unserer Heimat genießen, mit Zugvögeln, Fledermäuse und Tieren in Wald und Feld.Erhalten wir unsere Landschaft, für uns und unsere Kinder.	Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 69 private Person	Dass Eignungsgebiet 13/16 ist nicht für den Bau einer Windkraftanlagen geeignet!Das Gebiet dient zur landwirtschaftlich Rohstoffsicherung.Dazu wird das Gesamtbild der Landschaft an Attraktivität verlieren. In Dümmer befindet sich ein Feriendorf sowie ein Hotel und der Tourismus würde unter dem Bau einer solchen Anlage leiden, weil die Umgebung unattraktiv wird. Der Abstandspuffer von 1000m zu einem Einzelhaus ist auch nicht gegeben. Einen Bau wiederspricht auch die Nähe zu einem Moor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden

festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.

Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 69 private Person	Dass Eignungsgebiet 14/16 ist nicht für den Bau einer Windkraftanlagen geeignet!Das Gebiet dient zur landwirtschaftlich Rohstoffsicherung.Dazu wird das Gesamtbild der Landschaft an Attraktivität verlieren. In Dümmer befindet sich ein Feriendorf sowie ein Hotel und der Tourismus würde unter dem Bau einer solchen Anlage leiden, weil die Umgebung unattraktiv wird. Der Abstandspuffer von 1000m zu einem Einzelhaus und Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen ist auch nicht gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ werden beim Eignungsgebiet 14/16 eingehalten.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 89 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.* 10/16 im Norden von Dümmer/Gottesgabe * 13/16 Parum/ Hülseburg und * 14/16 Stralendorf/WarsowFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:* Zerstörung des Landschaftsbildes * Vernichtung des Lebensmottos "Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur"* Vertreibung von geschützten Tieren (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegensteht.
lfd.-Nr.: 111 private Person	Ich habe Bedenken beim Bau dieser großen Windkraftanlagen, da die schon vorhandenen Windkraftanlagen Strom produzieren , aber dieser nur im geringen Umfang ins Netz geht , es gibt noch keine effiziente Technologie zur Energiespeicherung!!! Warum soll dann Natur , Umwelt und Gesundheit nachhaltig geschädigt werden ???Durch drehende Rotorenblätter ensteht Infraschall, dadurch herz-Kreislauferkrankungen , Schlafstörungen , Unruhe und psychische Störungen . Im Suchgebiet liegt das LSG Siebendörfer Moor, es ist schon belastet durch die 380 - kV Leitung - die Zugvögel wurden dadurch schon beeinträchtigt!!! Ich bitte um Rückantwort	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Pampow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 111 private Person	Für mich ist es unverständlich, dass im LSG Siebendörfer Moor ein Suchraum für Windenergie ausgewiesen wurde. Landschaftsschutzgebiete wurden als Erholungsräume eingerichtet, diese Funktion würde durch Windanlagen nicht mehr gegeben sein. Zudem wäre das Moor als Rastplatz für Zugvögel stark beeintrachtigt. Hinzu kommt die Vorbelastung durch die 380-kV Freileitung.Für eine Antwort wäre ich sehr dankbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Pampow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 113 private Person	Im Rahmen des "Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg" nehmen wir hiermit zum Entwurf für Kapitel 6.5-Energie- wie folgt Stellung: Der Slogan unseres Bundeslandes "Ein Land zum Leben" wird mit der von allen politischen Verantwortungsträgern so intensiv betriebenen, letztendlich rücksichtslosen Verspargelung unserer Landschaft extrem karikiert. Direkt betroffen sind wir als Anwohner neben den hinlänglich bekannten "weichen" (die seelische und körperliche Gesundheit betreffenden) Einflussfaktoren durch die Wertminderung unserer Immobilien. Da diese Kriterien für Sie sicher nicht relevant sind, führe ich nachfolgend weitere Faktoren an, die gegen das Windeignungsgebiet 14/16 "An den Schlingen" bei Stralendorf sprechen: Wie es auf der Abb.19/ Kartenblatt 7 zu ersehen ist, wird Stralendorf bereits von drei Seiten von Hoch- und Höchstspannungsleitungen eingekreist. Das ist eine 110-KV-Leitung im Westen und die neue 380KV-Leitung im Osten, die nach einem Knick auch den Süden unseres Gemeindegebietes "abriegelt". Nachdem wir schon derart "geschädigt und bestraft" sind, soll nun noch mit einigen Windrädern im Süden diese Situation "verschärft" werden?!! Auf Seite 6 Ihres Entwurfs legen Sie im vorletzten Absatz fest. dass "... Vorbelastungen z.B. durch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Hochspannungsleitungen, ... in besonderer Weise berücksichtigt werden" DANN TUN SIE DAS BITTE AUCH !!!!! Die im vorigen Absatz genannte 380KV-Trasse überquert das WEG 14/16 in seiner vollen Länge. Dies ist doch wohl aus technischen, aus Sicherheitsgründen, oder wegen der Verletzung sonstiger Normen/ Vorschriften/ Regelungen nicht zulässig. Seit dem vorigen Jahr ist in unserer Gegend ein Rotmilan präsent. Er wird aktuell täglich in einer Flugzone - Schlingen/ Stralendorf/ Walsmühlen/ Zülow- gesichtet. Nach ersten Hinweisen aus der Jägerschaft soll er seinen Horst im "Pickmoor" haben. Bei Einhaltung einer 1000m-Schutzzone um seinen Horst hat das natürlich Auswirkungen auf das WEG 14/16. Dies müsste durch detaillierte Beobachtungen noch verufiziert werden. Gerne sind wir bereit, unsere aktuellen Videoaufnahmen des Rotmilans zur Verfügung zu stellen.	des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 124 private Person	Im Rahmen der Beteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie gebe ich nachfolgende Stellungnahme ab.Im Jahr 1996 erwarben wir in der Gemeinde Schossin ein Grundstück zum Bau eines Einfamilienhauses. Dies erfolgte im Jahr 1999 und somit auch der Umzug aus Schwerin in den Amtsbereich Stralendorf nach Schossin. Wir folgten einem Lebensmotto „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Durch die Eignungsgebiete 10/16, 11/16, 13/16, 14/16 und 15/16 zusätzlich zu der bestehenden 380 KV Freileitung befürchte ich eine Überprägung und damit verbundene Zerstörung des bestehenden Landschaftsbildes. Ich bitte, die von diesen Gebieten ausgehenden Immissionen auch besonders im Nachtbetrieb zu bedenken und mache weiterhin auf nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall aufmerksam.Damit einhergehend befürchte ich eine Wertminderung unserer ImmobilieIch befürchte weiterhin negative Auswirkungen, gar Vertreibung und Konflikte auf die im Bereich ansässigen Vogelarten insbesondere den Rotmillan, Schreiadler, Seeadler, Wanderfalke, Schwartz und Weißstorch und den alljährlichen Vogelzug der Kraniche.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 125 private Person	Der im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramme Westmecklenburg für den Amtsbereich Stralendorf prognostizierte Ansatz für den Ausbau von Windkraftanlagen wird von mir u. a. aus den o.g. Gründen abgelehnt. Ich frage Sie noch einmal: was haben wir Ihnen getan, dass fast zehntausend Einwohner so gestraft werden sollen? Wir haben schon eine 380 KV- Leitung, die einen erheblichen Eingriff in die Natur darstellt. Wo bleibt die zugesicherte Berücksichtigung bei Folgeplanungen?! Man muss doch wohl den Eindruck haben: „jetzt geht es erst richtig los“! Vier große Windeignungsgebiete bedrohen die Menschen im Amtsbereich mit Lärm, Infraschall, Verschandelung der Landschaft, Zerstörung des Lebensraumes vieler Tierarten um uns herum. Und nur wenige Kilometer weiter entfernt sind noch einmal so viele Windeignungsgebiete geplant, die 200 m hohen Anlagen werden sich bei der nächtlichen Befeuerung zu den anderen Anlagen hinzugesellen, das sieht dann aus wie in Altentreptow, furchtbar.Denken Sie nicht nur an die Silberreiher, denken Sie an die Menschen die in Pampow, Rogahn, Wüstmark, Stralendorf, Holthusen ihre Häuser gebaut haben, in der Hoffnung einen entspannten Feierabend oder einen geruhsamen Lebensabend in der schönen Natur und nicht in einer Industriewüste erleben zu können!Gegenwärtig sehen wir fast täglich den Rotmilan, vielleicht sogar den „umgesiedelten“ aus Holthusen, Zachun, … Er kreist majestätisch über den Stralendorfer Sportplatz und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ganz tief auch über unsere Häuser. Noch scheint er sich hier wohlzufühlen, noch!Wir laden Sie gern einmal ein zu einem Spaziergang in die Wiesen um den Schlingenwald. Sie finden dort eine wunderschöne Landschaft, die gerade für die Vogelwelt ideale Möglichkeiten bietet. Gräben, kleinere Baumgruppen, Grünland, Feuchtbiotope und der Wald als Rückzugsgebiet sind ein Stück einzigartige Natur, die unbedingt erhalten werden muss!	mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	3.EVEG 14/2016 StralendorfDas ausgewiesene Windeignungsgebiet auf den Gebieten der Gemeinden Stralendorf und Warsow mit einer Größe von 173 ha ist unseres Erachtens sehr gut für die Windenergienutzung geeignet. Referenzanlagen aus umliegenden Windparks bestätigen eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 7 m/s in Nabenhöhe. Insbesondere aufgrund einer prognostizierten gleichmäßigen Anströmung der potentiellen Windenergieanlagen werden die Anforderungen für einen ertragreichen und wartungsarmen Betrieb erfüllt. ENERCON plant daher einen Windpark mit mindestens 10 Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik mit einer Leistung von bis zu 4,2 MW. Die Ausweisung der Fläche wird daher begrüßt.Seit Bekanntwerden der nach den Landeskriterien ermittelten potentiellen Eignung der Fläche im Jahr 2013 ist ENERCON an der Errichtung eines Windparkvorhabens in dieser Fläche in Zusammenarbeit mit den betreffenden Grundstückseigentümern interessiert. Die Flächensicherung ist daher bereits weit fortgeschritten. Ein großer Anteil der Flächen sind Landesliegenschaften (LGMV) bzw. im Besitz regionaler Landwirtschaftsbetriebe. Bewirtschafter und Eigentümer sind stark am Eigenbetrieb von Windenergieanlagen interessiert. Dieser Umstand ist in Bezug auf die Stärkung der Wirtschaftskraft in der Region besonders hervorzuheben. Ein weiterer großer Flächenanteil ist im Besitz der beiden Gemeinden Stralendorf und Warsow, die so neben der Beteiligung nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz zusätzlich Nutzungsentgelte erhalten könnten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 197 private Person	Mit Grauen denke ich täglich daran, dass ich in naher Zukunft von Windkrafträdern umzingelt sein werde. Egal in welche Richtung ich gehen oder fahren werde, sind die Windkrafträder in Sicht. Denke ich an die Nacht- und Abendzeit und sehe ständig das rote Leuchten an den WKA, besonders wenn man mit dem Auto unterwegs ist und sich davon automatisch ablenken lässt, frage ich mich, ist das wirklich alles so gewollt?Wollen wir ein Land der Giganten und „Leuchtstäbe" werden und sein?Für wen? Doch nicht für die Einwohner von Mecklenburg-Vorpommern!Für wen also?Ohne Windkraftanlagen wird in Zukunft eine erneuerbare Energieversorgung nicht funktionieren.Wer errechnet eigentlich die Summe der Leistungen der WEA oder werden auf gut Glück prophylaktisch schon mal ein paar Windräder mehr aufgebaut, nur weil M-V Vorreiter auf diesem Gebiet sein will, um sich als Regierung zu profilieren.Wer weiß denn schon, wer die Abnehmer dieses produzierten Stroms sein werden? Sind Ihnen verbindliche Abnehmer bekannt oder wird schon mal auf Verdacht produziert?Woher kommt das ganze Geld — was - aus dem gerade erst beschlossenen Beteiligungsgesetz - verteilt werden soll?Leider kann man mit Geld viele Bürger kaufen, die dann voll beteiligt werden —natürlich nur solange wie alles finanziell optimal läuft. Und was ist dann?Mit Schrecken denke ich auch an die Zeit, wo die Windräder in sich zusammenfallen und die Berge von Beton in der jetzt so friedlichen Natur herumliegen. Wer wird eines Tages — im Zeitalter unser Enkel und Urenkel — diesen Unrat beseitigen?Frage: Vernichten wir nicht das Wertvollste, was wir noch besitzen?Unsere Landschaften mit ihrer schönen Flora und Fauna werden nicht wieder zu erkennen sein.Nie wieder wird es unbefleckte Natur geben! Nie wieder!Früher sagte man zu diesen idyllischen Orten mit kleinem Wäldchen, Wassergraben und einheimischen Tieren — pure Natur! Kennen Sie so einen Ort noch?Wollen Sie zu lassen, dass es keine pure Natur mehr gibt?Wenn nicht, dann helfen Sie mit, dass nur so viel - wie nur unbedingt erforderlich - Windkrafträder gebaut werden.Ich könnte noch etliche Gründe aufzählen, warum ich gegen diese WKA bin, aber am meisten mache ich mir über meine Psyche sorgen, denn der Druck vom Bau dieser ganzen Anlagen um unseren Ort herum beängstigt mich sehr. Und nicht nur mich, viele Bekannte haben diese Ängste auch.Gründe, warum nur die wirklich benötigten WKA gebaut werden sollten, sind Ihnen ausreichend bekannt.Auch ich bin Betroffene von der Planung der WKA (Stralendorfer Schlingenwald). Dieses Wäldchen ist ein pures Erholungsgebiet, und das zu jeder Jahreszeit.Dort ist es noch romantisch, das wird Ihnen jeder Bürger Stralendorfs bestätigen. Beeindruckend ist die Vielfalt der Vögel, die man dort immer wieder erleben kann. Wie lange noch?Meine Bitte an Sie: Lesen Sie diese Stellungnahme mit tiefgründigem Gedanken und menschlicher Überlegung und erkennen Sie, was es für mich zukünftig bedeuten würde, kämen in unsere Nähe 19 Windräder in die eine Richtung. Und hier 19 und da 19 usw.! Einfach unfassbar!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 14/16Bezeichnung: StralendorfBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § BNatSchG23Keine Betroffenheitnaturnahe MooreKeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 haKeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m PufferKeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Keine BetroffenheitBiosphärenreservatKeine BetroffenheitNaturparkKeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m PufferKeine BetroffenheitHorste/NistplätzeSchwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000 m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl.1.000 m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m AbstandspufferKeine BetroffenheitRestriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu NSGKeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren500 m Abstandspuffer zu BiosphärenreservatenKeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu NaturparksKeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 haKeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000 m AbstandspufferKeine Kartierdaten vorhandenLSG gem. LGS-VOKeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m AbstandspufferKeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. LandschaftspflegeKeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. EntwicklungKeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 15/16Bezeichnung: Alt ZachunBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGKeine Betroffenheitnaturnahe MooreKeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 haKeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m PufferKeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Keine BetroffenheitBiosphärenreservatKeine BetroffenheitNaturparkKeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Puffer Keine BetroffenheitHorste/NistplätzeSchwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000 m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000 m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstands-pufferKeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m AbstandspufferKeine BetroffenheitRestriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu NSGKeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren500 m Abstandspuffer zu BiosphärenreservatenKeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu NaturparksKeine Betroffenheit200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 haKeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspufferlt. Kartierung des LUNG befindet sich südlich des Gebietes ein Rotmilan-Revierpaar im 1.000m AbstandspufferLSG gem. LGS-VOKeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspuffer keine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 13/16 Bezeichnung: ParumBemerkungen/Hinweise BImSchG Bemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore Im Windeignungsgebiet befindet sich eine Fläche, die durch das LUNG M-V zur „vorrangigen Regeneration entwässerter Moore“ ausgewiesen worden ist. § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Puffer keine Betroffenheit unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500 m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Kartierdaten vorhanden LSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspuffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, (insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind) ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 239 private Person	Der Infraschall der Windkraftanlagen ist schädlich für Mensch und Tier. Andere Länder (z. B. Dänemark)haben aus diesem Grund den Ausbau der Windenergie in der Nähe zu bewohnten Gebieten gestoppt.Ich fordere hiermit, auch in Hinblick auf die zu geringe Entfernung zur Wohnbebauung, die Einstellung der Planung und den Bau von Windkraftanlagen im bezeichneten Geländeabschnitt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 239 private Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Aufbau von Windkraftanlagen am Waldgebiet „In den Schlingen".Durch die Erschließung der Zuwege zu den Windkrafträdern wird die bestehende natürliche Struktur nachweislich und nachhaltig zerstört. Brut- und Lebensräume von Insekten, Vögeln und Säugetieren gehen in großem Maße dauerhaft verloren. Besonders die Feuchtwiesen sind als Einzugsgebiet von Störchen, Gänsen und Kranichen bekannt, auch ein Schwarzstorch ist schon gesichtet worden. Besondere Beeinträchtigungen und Schäden entstehen bei den Raubvogelarten, wie z. B. einen, über unserem Grundstück zu beobachtenden, Rotmilan. Fälschlicher weise werden Windräder auch als „Kranichhächsler" bezeichnet, doch am meisten werden Greifvögel Opfer vom Windkraft anlagen. Auf den befestigten, unbewachsenen Wegen zu den einzelner Standorten jagen Raubvögel die hier gut erkennbaren Kleinsäuger und geraten hierbei in den Flügelschläge der Windräder und werden verletzt oder getötet. Funde von getöteten Vögeln im Bereich von Windkraftanlagen bestätigen dies eindrücklich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 253 private Person	4.Wertminderung unserer ImmobilienWir haben uns unser Eigenheim als Wertanlage errichtet, unsere Kinder- sollen später davon profitieren. Die Grundstücks- und Mietpreise im städtischen Raum steigen, unsere Immobilien sind mit Windkraftanlagen vor der Tür nur noch die Hälfte wert.5. Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin Würden Sie ein Haus mit Windkraftanlagen vor der Tür	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	kaufen?	Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 253 private Person	Hiermit möchte ich meine Bedenken und damit Gegenwehr zur Planung von Windkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen" in der Gemeinde Stralendorf zum Ausdruck bringen.1.Zerstörung des LandschaftsbildesDurch die Höhe der geplanten Windkraftanlagen sind diese Dinger bei gutem Wetter bis nach Schwerin sichtbar. Die Städter sehen die hohen Türme nur, wir müssen sie ertragen. Schattenwurf, Infraschall, rote Blinklichter die ganze Nacht, Gefahr von Eiswurf im Winter etc.2.Zerstörung unseres ErholungsgebietesTäglich joggen, wandern, reiten die Bürger aus Stralendorf durch die Schlingen. Gerne fährt man mit dem Rad bis zum Wald nach Pampow. Man kann allerlei Getier dabei beobachten. Wenn von den Rotorblättern Regenwasser und/oder Schnee und Eis durch die Gegend geschleudert werden, ist es mit dem joggen, wandern und reiten wohl vorbei. Das wäre Gefährdung für Leib und Leben.3.Vernichtung des Lebensmottos: „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur" Wir haben uns bewusst für ein Leben auf dem Land entschieden, um nach einem anstrengenden Arbeitstag Erholung und Entspannung zu finden. Mit der Dauerbeleuchtung bei Nacht und dem permanenten Surren der Rotorblätter ist an Erholung nach Feierabend nicht zu denken. Wir werden eher krank.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 253 private Person	6. Zerstörung des Lebensraum für Zugvögel und anderes GetierWir freuen uns jedes Jahr über die Ankunft des Storches, der Kraniche und der Singvögel. In ganz Deutschland, Europa und der Welt wird immer mehr Geld für den Naturschutz ausgegeben, damit die Liste der vom Aussterben bedrohten Tiere nicht noch länger wird. Wir zerstören durch den Bau von Windkraftanlagen im ländlichen Raum den Lebensraum für unsere gefiederten Freunde. Die Brut- und Nahrungsgebiete können nicht mehr angeflogen werden (oder nur einmal und dann sind die Tiere durch die Rotorblätter getötet!) und so bleiben die Vögel weg.Wildvögel und Fledermäuse sind in unserer Gemeinde heimisch. Sie finden noch Plätze, wo sie ihre Jungen aufziehen können. Gerade für Fledermäuse wird dieses immer schwieriger. Warum gibt es Naturschutz in der Welt? Um die Natur für spätere Generationen zu schützen.Mit dem übertriebenen Ausbau der erneuerbaren Energie vertreiben wir Mensch und Tier aus dem ländlichen Raum. Dieses wird mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften nach sich ziehen. Dörfer werden vergreisen, da die Jugend sich einen schöneren Ort zum Leben suchen wird - ohne Windräder in der Nachbarschaft. Wo keine kulturell aktiven Menschen leben, wird das Dorfleben verebben.ICH WILL KEINE WINDKRAFTANLAGEN VOR MEINER TÜR!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 256 private Person	Hier: Errichtung eines Windparks in den SchlingenIch möchte Ihnen mitteilen, dass ich gegen die Errichtung eines Windparks in den Schlingen bei Stralendorf bin: Die Gefahren; die durch einen solchen Park entstehen, sind nicht hinreichend festgestellt worden. In Dänemark hat man mit einem Stopp vom Bau neuer Anlagen reagiert, bis die Auswirkungen ausreichend erforscht sind. Das Gleiche möchte ich auch von Mecklenburg-Vorpommern fordern. Ich möchte mein Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Grundgesetz) hiermit sicher stellen.Außerdem möchte ich, dass die Landschaft, in der ich lebe, unversehrt bleibt. Nur, eine naturbelassene Landschaft bietet für viele Tierarten wie Seeadlern, Störchen Rohrweihen, Singvögeln etc: ausreichend Schutz. Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich bei vielen Spaziergängen am Wochenende gerade in den Abendstunden eine sehr große Anzahl von Fledermäusen beobachten konnte. Meiner Meinung nach ist es durchaus möglich, dass eine Mopsfledermaus dabei war. Desweiteren konnte ich eine Haselmaus im Wald beobachten. Der Artenreichtum ist hier ausgesprochen groß. Auch konnte ich hier schon Störche und den Rotmilan beobachten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 258 private Person	Ich bin gegen die Errichtung der Windenergieanlagen im Gebiet von Stralendorf und Umgebung.Für mich ergibt sich kein Grund, warum man diese riesigen Anlagen errichten solle. Im Gegenteil, es spricht vieles dagegen:- Meine Immobilie erleidet einen drastischen Verlust- Schädigung der Umwelt und der Gesundheit- Schlafstörungen durch das ständige Blinken der Anlagen bei Dunkelheit- das Landschaftsbild wird zerstört- permanenter Lärm der Rotorblätter- keine finanziellen Vorteile durch Errichtung dieser AnlagenMan könnte noch viel mehr aufführen, jedoch habe ich die Vermutung, dass wir gar kein Mitspracherecht haben sondern alles schon beschlossen wurde. Es ist schade das man in dem Lebensraum der Tiere und Pflanzen eingreift. Es geht hier nicht um Wohlergehen von Mensch und Tier, sondern nur um Profit und Macht.Diese Entwicklung macht mich traurig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 323 private Person	StellungnahmeWindkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen"Als durch meiner Grundstückslage direkt Betroffene möchte ich mich hiermit gegen Windkraftanlagen in dem o.g. Gebiet aussprechen.Mecklenburg Vorpommern ist ein relativ dünn besiedeltes Flächenland und somit bietet dieses Land mit Sicherheit ausreichend Möglichkeiten Windkraftanlagen nicht in solch unmittelbarer Nähe von Ansiedlungen und in der geplantenHöhe zu errichten. Zumal Notwendigkeit und Nutzen sehr umstritten sind. Der Standort an der Bundesstraße mit unmittelbarer Nähe zur Landes-Hauptstadt ist aus gestalterischen Gründen denkbar fragwürdig und steht Mit dem Werbeslogan „Ein Land zum Leben" in krassem Widerspruch.Es leben seit einiger Zeit Rot Milan, Falken sowie Kraniche und Zugvögel in unserem unmittelbaren Umfeld, das ist ein hohes Gut.Vor 20 Jahren siedelte ich mit meiner Familie an oben ersichtlichem Standort, weil uns die Perspektive von einem Wohnumfeld in Natur und Ruhe zum Ausgleich nach dem anstrengenden Berufsalltag und ein attraktives Wohnumfeld nach dem Berufsleben überzeugte.Auch in einer mehrjährige Lebens- und Berufsphase in Niedersachsen hielt ich mein Eigentum und kehrte vor 5 Jahren zurück.Die Gemeinde entwickelte sich gut und wir Leben gern hier.Das Ende des Berufslebens ist in Sicht. Leider ist so ein Lebensabend an einem Windpark mit allen bekannten Risiken für Gesundheit und Alltag nicht lebenswert.Unser Haus stellt u.a. die Alterssicherung dar, ein Verkauf mit hohen Verlusten bedingt durch die Wertminderung ist die Folge und eine andere Immobilie nicht mehr finanzierbar durch die Entwicklungen im Finanz- und Immobilienmarkt.Bitte bedenken Sie, wie tiefgreifend Sie mit Ihnen Entscheidungen das Leben der Bürger beeinflussen. Geben Sie anderen Alternativen zur Nachhaltigen umweltverträglicheren Techniken zur Energiegewinnung eine Chance und den wenigen Profiteuren der geplanten Anlagen eine klares Nein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 340 private Person	Wir sprechen uns vehement gegen Windkraftanlagen im Wald "In den Schlingen" bei Stralendorf aus!Neben vielen anderen Gründen, die uns zur konsequenten Ablehnung eines solchen Vorhabens veranlassen,- u.a. Vertreibung von geschützten Tieren, insbesondere die für unsere Gegend typischen Kraniche- gleiches Recht auf körperliche Unversehrtheit für alle Bürger, Artikel 2 Grundgesetz usw. geben wir zu bedenken:- In Mecklenburg-Vorpommern ist der Tourismus ein äußerst wichtiger Wirtschaftszweig!Investitionen werden hinfällig, wenn das Landschaftsbild derartig nachhaltig verschandelt wird.- Der Slogan "MV tut gut" wäre dann bloßer Hohn!- Wir sind ein Flächenland.Deshalb fordern wir die unbedingte Einhaltung der H10-Abstandsregelung. Was Bayern seinen Bürgern ermöglicht, muss auch in unserer Heimat gelten!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 342 private Person	Stellungnahme zur beabsichtigten Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „In den Schlingen"Mit diesem Schreiben machen wir von unserem Recht Gebrauch, den Unmut über das geplante Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet „In den Schlingen" zum Ausdruck zu bringen.Unsere Einwände, mit denen wir einem solchen Vorhaben widersprechen, sind u.a. folgende:unser näheres Umfeld (Siebendörfer Moor) „zieren" bereits die 65 m hohen Masten der 360-er KV-Leitungdie weitere Zerstörung des Landschaftsbildes durch die „Verspargelung" sowie dem damit verbundenen Lärm durch die Rotorblätter und dem Dauerblinken in der Nacht die bislang noch nicht kalkulierbare	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesundheitsgefährdung durch Infraschall u.Ä.unsere Immobilie, die wir nicht nur für uns, sondern auch für unsere Nachkommen errichtet haben, würde eine enorme Wertminderung erfahren, was wir für nicht hinnehmbar halten fest steht jetzt schon, dass mit dem „Einläuten" der Energiewende der Strom für uns als Endverbraucher in M-V keineswegs kostengünstiger geworden ist - im Gegenteil.Da wir gern in M-V leben und der Slogan „M-V tut gut" für unser Bundesland wirbt, sollte unbedingt mit mehr Augenmaß, gesundem Menschenverstand und Realitätssinn an die Auswahl geeigneter Standorte für solche Wind-„Parks" (suggeriert eigentlich etwas Positives) herangegangen werden.Negativbeispiele — Windräder en gros — sind hierzulande bereits vielfach zu „bestaunen", was weniger auf Weitsicht, dafür aber umso mehr auf Gewinn — Sinn schließen lässt.Damit unser Bundesland auch für künftige Generationen lebens- und liebenswert erhalten bleibt, hoffen wir auf kluge Entscheidungen.	Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 373 private Person	Es geht mir aber nicht nur um meine Gesundheit, sondern auch mein Wohlbefinden in der Natur. Dieses hängt wesentlich davon ab, Tiere in freier Wildbahn beobachten zu können. Die geplanten Windräder würden jedoch geschützte Tiere wie den Rotmilan und Eulen vertreiben. Auch Falken, deren Beobachtung beim Flug in Waldnähe ich besonders liebe, wären akut von den Windrädern bedroht. Durch die Zerstörung des gesamten Lebensumfeldes einschließlich großer Nahrungsgebiete wären auch Fledermäuse sowie Kraniche und andere Zugvögel der Gefahr einer Vertreibung ausgesetzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 373 private Person	Betreff: Einwände gegen die geplanten Windkraftanlagen "In den Schlingen"Bedenken gegen das Regionale Raumentwicklungsprogramm WestmecklenburgMit großen Bedenken um die Entwicklung des ländlichen Raums um Stralendorf verfolge ich das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg mit den raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen.Ich schreibe dies als sorgenvoller Bürger, dem die Natur am Herzen liegt. Ich genieße es immer sehr, an vielen Wochenenden meine Eltern zu besuchen und bei einem Spaziergang in der Natur zu entspannen. Durch die weithin sichtbaren Windräder am Horizont wird das Landschaftsbild jedoch so nachhaltig zerstört, dass von Natur, in der man Erholung findet, nicht mehr die Rede sein kann. Stattdessen wandelt sich das Erholungsgebiet zum Industriegebiet, in dem man nicht mehr wandern und Rad fahren mag, weil der Anblick von überdimensionierten Windrädern einfach nur abstoßend ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 373 private Person	Hinzu kommt eine permanente Geräuschkulisse durch die Rotorblätter, die bei längerem Aufenthalt im Freien zu Stress durch Lärm führt und damit den Erholungsgedanken in der Natur ad absurdum führt. Des Weiteren erinnere ich mich an das Motto des Bundeslandes „MV tut gut!“. Es tut aber meiner Gesundheit nicht gut, wenn ich einer nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ausgesetzt bin. Da es keine aussagekräftigen wissenschaftlichen Langzeitstudien über die Auswirkung von permanenter Infraschallbelastung auf die menschliche Gesundheit gibt, muss ich von einem hohen Risiko ausgehen. Darüber hinaus schlafe ich oft so unruhig, dass mich schon kleinste Störungen aus dem Schlaf reißen und ich dann zu lange brauche, um wieder einzuschlafen. Die von den Windrädern verursachten roten Blinklichter in der Nacht würden diese Schlafstörungen erheblich verschlimmern und meiner empfindlichen Gesundheit durch Schlafentzug potenziell schaden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 373 private Person	Weiterhin habe ich große Bedenken gegen die geplanten Windräder, weil sie nicht nur Auswirkungen auf die Natur, sondern sogar bis vor die Haustür haben. Durch die enorme Größe befürchte ich einen derart umfangreichen Schattenwurf, dass selbst beim Sitzen auf der Terrasse ein ungestörter Genuss der Sonne nicht länger möglich ist.Wer all diese Nachteile addiert, wird zum Schluss kommen, nicht in einem derartig verschandelten Umfeld leben zu wollen. Daher wird es für mich als Erbe meiner Eltern einmal sehr schwierig werden, eine stark wertverminderte Immobilie zu verkaufen. In der Gesamtbetrachtung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg sind die Nachteile in Bezug auf Landschaftsbild, Naturgenuss und Immobilienstandort so gravierend, dass ich sie als Bürger nicht hinnehmen kann. Ich habe meine Bedenken auch als E-Mail abgeschickt, sende Ihnen aber dennoch diesen Brief, um sicher zu gehen, dass auch alles ankommt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 381 private Person	2. Was passiert mit den Tieren?Wir können nicht verstehen, dass ganze Straßen gesperrt werden, weil Frösche die Straße über queren könnten. Aber Kraniche und andere Zugvögel werden vertrieben oder getötet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 381 private Person	3.Wir sind vor 20 Jahren aufs Land gezogen, weil wir aufs Land wollten und mit der Natur Leben wollten und jetzt werden wir ein Industriegebiet. Das kann nicht Sein!4. Wir brauchen keine Terrassenbeleuchtung mehr, nein, wir haben rote Blinklichter von Windkrafträdern auf Dauer, sogar 365 Tage und 24 Stunden. Kann das gesund Sein ? Wir möchten es nicht wissen, wie es nachts wird. Das es zu Schlafstörungen kommen kann ist ja auch schon bekannt. Viele Ärzte unserer Region schlagen Alarm!Die Krankenkassen schlagen auch Alarm, dass die psychischen Erkrankungen stetig zu nehmen. Aber was macht unsere Regierung? Noch mehr Windkrafträder? Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall wird einfach einkalkuliert. Auch der riesige Schattenwurf der Rotorblätter ist wohl nicht zu unterschätzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 381 private Person	5. Hoffentlich denkt auch jemand an die Konsequenzen für das wirtschaftliche und das kulturelle Leben in unseren Ortschaften. Wir glauben auch, dass MV nicht mehr das schönste Bundesland und Urlaubsland sein wird. Wer will denn hier noch Urlaub machen, umzingelt von hohen Windkrafträdern?!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 381 private Person	6. Wer schafft eigentlich den Ausgleich für unsere wertgeminderten Immobilien? Sollen die Dörfer aussterben? Denn junge Familien werden kaum noch hierher ziehen.Vielleicht sollten Sie die Sorgen und Ängste der Bürger ernster nehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 381 private Person	Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir gegen die Windkraftanlagen um den Wald „in den Schlingen" sind!Hier unsere Argumente :1.Unser täglicher Arbeitstag besteht aus sehr viel Stress. Da sind wir froh, nachmittags unseren Stress mit Walking und Spaziergängen abzubauen. In meiner Firma wird uns oft vermittelt, uns mit Sport fit zu halten, viel an der frischen Luft zu sein, damit wir gesund bleiben, damit der Krankenstand so gering wie möglich gehalten wird.Aber wie soll es in Zukunft werden ? Mit der Ruhe ist es ja vorbei, wenn man den permanenten Lärm durch die Rotorblätter hört.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 419 private Person	Die Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern Der Spargel steht gutKeine Windkraftanlagen um Klein Rogahn, Lieber einen Freien Horizont und gesunde Menschen und Tiere.Mit Entsetzen muss ich feststellen, dass sie beabsichtigen um unsere Gemeinde Klein Rogahn Windkraftanlagen bauen zu lassen (Zwischen Klein Rogahn und Wittenförden, dicht am Grambower Moor und am Sieberdörfer Moor (Pampow, Stralendorf, Klein Rogahn).Im finde es, als eine nicht vertretbare Lösung geen über uns Menschen und Tieren, die hier leben. Auf den Feldern um Klein Rogahn und in dem Grambower Moor und Siebendörfer Moor leben Wildvögel, heimische Vogelarten und kleine Tierarten (Libellen, Käfer, Schnecken u.v.a.). Auf den Äckern sammeln sich im Frühjahr und Herbst Kraniche, Graugänse und andere Vogelarten ein zum Weiterflug. Dieses alles zerstören sie mit diesen Windkraftanlagen. Mecklenburg-Vorpommern ist ein Tourismusland und kein Windkraftland. Sie, der Regionale Planungsverband, mit dem Vorsitzenden Rolf Christiansen, interessiert offenbar nicht die Meinung vieler Bürger unseres Landes. Sie sind vom Volk gewählt und kämpfen sie gegen das Volk. Die SPD-Lobbyisten (Christiansen, Sellering, Pagel) machen sich für Windkraft stark. Warum wohl? Das Beispiel Schlotmann.Werter Planungsverband, bitte denken sie auch an die gesundheitlichen Schäden, die bei Mensch und Tier durch Windkraft hervorgerufen werden können (Infraschall, Lärmbelästigung). Gerade zwischen Klein Rogahn und Wittenförden sammeln sich die Zugvögel zu Weiterfliegen gen Süden oder Norden.Wir wollen keine Spargellandschaft, wie sieht unser schönes Mecklenburg jetzt schon aus? Ein Beispiel: Fährt man von Parchim nach Lübz, ist immer ein Schattenschlag auf der Straße zu sehen, so dicht an der Straße. Im Winter ist noch die Gefahr von Eisschlag mit einzubeziehen. Sie, das Planungsbüro mit ihrem Vorsitzenden Christiansen verschandeln unser schönes Land mit diesen Windkraftanlagen. Die Bürger in unserem Dorf möchten keinen permanenten Lärm der Rotorblätter hören (Windschlag) und keine roten Blinklichter in der Nacht. Windkraftanlagen zerstören Flora und Fauna und verderben Landschaftsbilder. Ich möchte hier in Klein Rogahn weiterleben und die Natur genießen und nicht beim Spazierengehen an 200 Meter hohe Industrieanlagen vorbeilaufen, Schattenschläge sehen und Windschläge hören.Wertes Planungsbüro, Sie haben bestimmt auch Immobilien gekauft oder ein Haus gebaut und möchten keinen Wertverlust erleiden durch die Windkraftanlagen. Eine andere Frage:Wo Sie wohnen, sind solche Anlagen nicht vorgesehen? Lobbyisten – ich habe die Macht. Sagen Sie Ihrem Chef, dem Herrn Christiansen, er soll doch rund um sein Heimatdorf Picher Anlagen hinbauen, so viel er will.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 420 private Person	Windkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen“Hiermit protestieren wir gegen die Aufstellung von Windkrafträdern „In den Schlingen“ aus folgenden Gründen:1.Vertreibung von geschützten Tieren, wie Rotmilan, Eulen usw.2.Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel, wie z.B. den Weißstorch3.Zerstörung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 425 private Person	Im Januar diesen Jahres hat eine Sitzung des regionalen Planungsverbandes statt gefunden. Dabei wurde durch Herrn Christiansen eine Ausführung zur Notwendigkeit des Schutzes des Rotmilans auf Raumordnungsebene gemacht.Sinngemäss erklärte er den Mitgliedern des Gremiums, das es auf Raumordnungsebene nicht erforderlich sei, den Rotmilan in Form eines "Tabubereiches" zu schützen oder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gar Geld für eine flächendeckende Kartierung auszugeben. Die konkrete Gefährdung eines bekannten Rotmilanvorkommens würde im Rahmen des BImSchVerfahrens genau geprüft und und berücksichtigt werden - so Herr Christiansen. Leider haben Wir Mitglieder der BI gegen den Windpark Alt Zachun eine andere Erfahrung machen müssen. Das es so sein sollte, wie Herr Christiansen die Mitglieder seines Gremiums Glauben machen will, entspricht auch der Auffassung der BI.Das StALU und auch die beigeladene Naturwind GmbH berufen sich jedoch auf in einem gerichtlichen Verfahren darauf, das eine UVP im BImSch Verfahren nicht erforderlich sei, da im Raumordnungsverfahren AUSREICHEND die Belange zum Schutz des Rotmilans untersucht worden seien. Sie zitieren rechtliche Vorschriften, die zumindest mich als Laien verunsichern, ob diese Rechtsauffassung ggfls.die richtige ist.Das Verwaltungsgericht folgte dieser Auffassung zwar nicht, aber das Verfahren über den Baustopp ist seit fast einem Jahr beim Oberverwaltungsgericht Greifswald anhängig.Der Regionale Planungsverband sollte doch daran interessiert sein, das langwierige Gerichtsverfahren möglichst vermieden werden und Naturschutzgesetze auch tatsächlich eingehalten werden. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, das der Regionale Planungsverband hinsichtlich des Artenschutzes/Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes auf die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde im BImSchVerfahren (STALU) verweist und diese Behörde wiederum einfach nur Bezug nimmt auf die Feststellung im Raumordnungsverfahren. Bei dieser Praxis bleibt die Gewährleistung und Umsetzung der Naturschutzgesetze voll auf der Strecke. In Kenntnis dieser Praxis sehe ich den Regionalen Planungsverband 100% in der Verantwortung, Abhilfe zu schaffen.Als Fazit bleibt,das für die geplanten Gebiete Alt Zachun und Schlingen allein aufgrund der Beschaffenheit der Landschaft und der Vielzahl der Beobachtungen von Greifvögeln und anderen seltenen Arten eine UVP unverzichtbar ist.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 425 private Person	Ein weiterer Faktor meiner Einwendungen sind zukünftige Regionale Veränderungen.So ist der Presse zu entnehmen gewesen, das eine Ortsumgehung Warsow und Bandenitz (B 321) als vordringlicher Bedarf in den Verkehrswegeplan des Bundes aufgenommen wurde und die in diesen Orten lebenden Menschen auf den Beginn oder sogar die Realisierung bis zum Jahr 2030 hoffen können. Ich gehe davon aus, das die Umsetzung der Festlegungen des Bundes hinsichtlich solcher Ortsumgehungen Vorrang hat vor anderen Interessen. Letztlich wurde der Bedarf einer solchen Umgehung umfangreich geprüft und die Notwendigkeit seitens des Bundes festgestellt.Die Zählungen haben ergeben, das hier täglich mehr wie 10000 Fahrzeuge durch die Ortschaften fahren.Da in unmittelbarer Nähe der B 321 zwichen den Ortschaften Besendorf, Alt Zachun, Warsow, Sülstorf und Holthusen/OT Lehmkuhlen ein Windeignungsgebiet ausgewiesen werden soll, stellt sich hier die Frage, ob diese Fläche nicht ggfs aufgrund des vordringlichen Belanges der Ortsumgehungen freigehalten werden sollte. Die vorläufige Route der Ortsumgehung Warsow soll zwischen den Orten Warsow und Lehmkuhlen verlaufen. Hierbei handelt es sich um eine Vorplanung. Naturschutzaspekte sind bisher nicht geprüft, so das eine daraus resultierende notwendige Verlagerung der Ortsumgehung nicht ausgeschlossen ist. Festgestellt wurde in der Vorplanung der Ortsumgehung Warsow jedoch bereits, das eine Umgehung auf der anderen Seite der Ortschaft Warsow wegen des Schutzgebietes Sude nicht möglich ist.Vergleicht man die Planungen der Ortsumgehung Warsow mit den Planungen des Windeignungsgebietes 15 und 16, so ist bereits bei geringfügigen Planungsveränderungen der Ortsdurchfahrt Warsow ein möglicher Raumordnungskonflikt der Projekte erkennbar.Weiterhin hat die Gemeinde Holthusen bekannt gegeben, das beabsichtigt ist, in ca 500 Meter Entfernung zur Wohnbebauung der Ortschaft Lehmkuhlen einen Rinderstall zu errichten, der an die 1200 Rinder aufnehmen kann. Bei dieser Grössenordnung ist davon auszugehen, das das ggfs eine Biogasanlage in den Planungen enthalten ist. Die Gemeinde hat mit der Agrargenossenschaft Holthusen bereits einen Flächentausch vorgenommen und die Umsetzung zumindest des Stallbaus gebilligt.Bei all	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch die geplanten Ortsumgehungen von Warsow und Bandenitz stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	den möglichen zukünftigen und wohl auch notwendigen Planungen im Umfeld der Gemeinde Holthusen stellt sich da die Frage, wieviel RAUM denn noch für die Bewohner der Ortschaften bleibt. Ich gehe davon aus, das es Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes ist die Gesamtheit aller Planungen zu betrachten, nicht nur die einzelnen Projekte. Die Summe all dieser Planungen lässt sich nämlich selbstredend keinen Raum mehr für ein gesundes ruhiges Lebensumfeld. Die Wertminderungen der Häuser in solchen Gebieten werden von der Politik kleingeredet und sind dennoch da und existieren.Bitte berücksichtigen Sie die vorgetragenen Argumente und streichen Sie das geplante Windeignungsgebiet 15/16 und den südlich angrenzenden Potentialsuchraum aus Ihren Planungen.Fortschritt ist gut. Schutz der Gesundheit und Eigentum auch - steht schön im Grundgesetz.	Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 425 private Person	Seit Januar 2014 ist man in unserer Gemeinde gewollt gewesen,einen " Bürgerwindpark" mit weiteren 3 Gemeinden zu errichten.Damit nahm alles seinen Lauf und seitdem habe ich im geplanten Windeignungsgebiet Alt Zachun eine Vielzahl,fast tägliche Beobachtungen im Untersuchungsgebiet gemacht.Die Tatsache,das sich in unmittelbarer Nähe des Eignungsgebietes ein Rotmilanhorst befindet ist das eine,die alljährlichen Flugrouten im und über dem WEA Gebiet durch Kraniche und Singschwäne ein weiterer Beobachtungsaspekt,der im Frühjahr 2015/16 gemacht wurde.Ich konnte über einen Zeitraum von über 2 Wochen in den Jahren täglich mehrere 100 Kraniche beobachten,welche im Untersuchungsgebiet vom frühen Morgen bis zum Abend umherzogen und die Flächen zur Nahrungsaufnahme nutzten.Die von uns als Bürgerinitiative gemachten Fotos und Videoaufzeichnungen liegen genau am 1.Bauabschnitt des WEA Parks und falls der Windpark gebaut wird,das das dann die Tötung all der Vögeln vorherzusehen ist.All diese Beobachtungen,Fotos und Videos,sind der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt worden.Desweiteren sind mir in meinen Beobachtungen viele Vögel u.a.wie Rebhühner,Fasane,Falken,Bussarde,Störche,Nilgänse,Pirol und Rotmilane fast täglich begegnet.Während meiner Begehungen ist die Sichtung eines Rotmilans fast täglich normal.Ein Rotmilan hat in einiger Entfernung von Lehmkuhlen einen Horst und so hat er diese eine Flugroute immer über die Häuser,um Ausschau nach Küken zu halten.Dazu habe ich dann weitere Beobachtungen gemacht und kann konkret mitteilen,,das die von mir beobachteten Flugrouten das Untersuchungsgebiet hinsichtlich der geplanten WEA Anlagen 1 bis 8 komplett einschliesst.Desweiteren ist eine weitere Flugroute über die WEA 1 und 2 Richtung Warsow und zurück Richtung WEA 8 zum Horst an der Bahnlinie.Eine weitere Route ist über die Lehmkuhlener Stallanlage über WEA 1/2 Richtung Besendorf und der Schweinemastanlage.Während der Grasernte und Pflugarbeiten in jedem Jahr halten sich neben Bussarden auch einige Rotmilane auf.So konnte ich im Herbst an die 20 Rotmilane zählen,welche sich Nahrung erhofften.Diese Zahl war für mich unerwartet hoch,aber daran erkennt man,das in unmittelbarer Nähe weitere Horste existieren müssen!Und so ist es auch,das besagt das Gutachten vom Umweltplanungsbüro Kriedemann vom 20.11.2015.Inwieweit die vorgemachten Ausführungen Schlüsse auf die tatsächliche Angabe der Rotmilanbrutstätten zulassen,ist dies wohl abschliessend nur in einer UVP für beide geplante Windeignungsgebiete zu klären.Im vergangenen Jahr konnte ich im begehbaren Beobachtungsgebiet 5 Bussardbruten feststellen.Desweiteren sind im Gebiet des geplanten Windparks Alt Zachun und Schlingenwald herum mehrere Störche gesichtet worden.Die aktuellen Horste sind in Hoort,Mühlenbek,Pampow und Stralendorf.Viel Wiese heisst auch viel Nahrung für diese Vögel.Der Lehmkuhlener Bach von Pampow bis Besendorf mit seinen Schilfgürten bietet genug Nahrung wie Frösche usw.Am Lehmkuhlener Bach habe ich schon Moorfrösche,Nilgänse,einen Eisvogel und Kiebitze beobachtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 429 private Person	Zu o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich mich in Bezug auf das geplante Windeignungsgebiet 15/16 (Warsow/Holthusen/Bandenitz/Alt Zachun/Sülstorf) äußern.Dieses Gebiet ist wegen der in unserer Region außergewöhnlichen Naturausstattung als Windeignungsgebiet nicht geeignet. Dies gilt genauso und auch wegen einer Rotmilanbrut, für den südlich von Sülstorf gelegenen Potentialsuchraum zwischen den geplanten Windeignungsgebieten 15/16 und 19/16.Ihnen dürfte bekannt sein, dass derzeit ein Klageverfahren gegen ein Windparkprojekt in dem Gebiet 15/16 anhängig ist, welches über ein Zielabweichungsverfahren, an der Raumordnung vorbei, geplant wurde.Das Verwaltungsgericht Schwerin hat sich in einer ersten Stellungnahme auch auf die Naturausstattung und die seit Jahren bestehende Rotmilan - Brut bzw. Population bezogen und einen Baustopp für dieses Projekt verhängt.Es hat sich gezeigt, dass dieses Areal ein regionales Dichtezentrum von Rotmilanen darstellt. Nachweislich wird dieses Gebiet neben dem seit Jahren brütendem Rotmilanen auch von weiteren Rotmilanen als Nahrungshabitat genutzt.Dies hängt maßgeblich mit der hohen Anzahl der Beutetiere, die durch die landwirtschaftliche Nutzung begünstigt wird, zusammen.Deshalb ist die Dichte auch anderer Greifvogelarten wie Mäusebussarde und Rohrweihen besonders hoch.Aber auch seltenere Arten wie Seeadler, Schwarzmilan und Korn- bzw. Wiesenweihe werden hier als Nahrungsgäste gesichtet.In den letzten zwei Jahren fand eine regelmäßige Begehung mit den Schwerpunkt Brut-und Zugvögel, zum Teil mit der Unterstützung der ornithologischen Fachgruppe Gustav Clodius, im Gebiet zwischen den Ortslagen Holthusen, Lehmkulen, Besendorf, Alt Zachun, Hoort und Sülstorf statt. Diese bestätigten und ergänzten die Beobachtungen des Umweltbüros Kriedemann aus dem Jahr 2012 und 2014, die im Vorfeld einer geplanten Bebauung mit Windkraftanlagen dokumentiert wurden. Eine weitere Beurteilung der Avifauna, insbesondere in und um das Sülstorfer Torfmoor, durch Herrn Michael Beleites, finden Sie im Anhang.Hierbei wurden folgende Erkenntnisse gewonnen, die die herausragenden Boidiversität dieses Landstrichs erkennen lassen und das angrenzendem Schutzgebiet DE 2533-401 Hagener Heide in nordöstlicher Richtung noch übertreffen.Diesem Landstrich wird dem Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz“, dem nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale (IWU 1996 / GLRP WM 2008) eine mittlere bis hohe Bedeutung (Stufe 2) zugeordnet.Das Gebiet liegt am Nordrand der Landschaft "Griesen Gegend" des Altlandkreises Ludwigslust, die durch Sandböden gekennzeichnet ist. Lediglich die Flächen nordwestlich der Linie Besendorf – Lehmkuhlener Bach – Warsow weisen einen höheren Lehmanteil auf. Daher stockt hier ein	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mischwald.Das Gebiet wird von den Bächen "Schwarzer Graben", "Lehmkuhlener Bach" und einigen Vorflutern durchzogen.Neben dem großen, weiter unten näher beschriebenen Torfmoor, haben sich im Grünland einige kleinere Weiher ausgebildet, wie dem "Triemoor" südöstlich von Lehmkuhlen und einem Schilftümpel am Lehmkuhlener Bach ausgebildet.Die zahlreichen trockenen Altkiefernfeldgehölze bieten den Greifvögeln (Rot-, Schwarzmilan, Mäusebussard, Baumfalke u.a., wie auch dem Kolkraben) optimale Brutstätten.Die Feldflur wird von etlichen Kilometern Knicks (bes. Eichen) durchzogen, die dem wärmeliebenden und auf Sandboden angewiesenen Ortolanen geeignete Bruthabitat gewähren.Das weitaus ornithologisch interessanteste Biotop ist das Torfmoor im Dreieck Sülstorf - Alt Zachun - Hoort.Die Teichlandschaft westlich von Sülstorf bietet Wasservögeln einen Lebensraum.Die Wiesen um das Torfmoor bieten, durch die unzählige Nagetiere, die diese Flächen bewohnen, insbesondere Raubvögeln ein wichtiges Nahrungshabitat, aber auch die in der Nähe brütenden Störche, Kranichen sowie Silber- und Graureiher nutzen das von Wassergräben durchzogene Areal zur Nahrungsaufnahme.Rohrweihe, Kranich, Eisvogel, Neuntöter und Höckerschwan sind Brutvögel der Teichlandschaft mit ihren Niedermoorbereichen, Schilfflächen und Erlenbeständen. Hier wurden unter anderem Seeadler, Silber- und Graureiher als Nahrungsgäste, sowie diverse Rohrsänger kartiert.Dieses Biotop ist wegen der drei kleinen Teiche inklusiv der Röhrrichtstreifen mit dem typischen Gehölzbestand einmalig in der „Griesen Gegend“. Es weist mit einer reichhaltigen Artenvielfalt, bislang mindestens 38 gesichteten bzw. "gehörten" Arten mit einer nicht gezählten Individuenzahl auf..Der daneben fließende „Schwarze Graben“ stellt eine Zuglinie für Limikolen, z.B. dem gesichteten Flussuferläufer, und andere Wasservögel dar.[Auch für einige Amphibien, z.B. die festgestellte Rotbauchunke, bietet es in der relativ trockenen Landschaft einen Trittstein der Verbreitung. Auch konnten am Lehmkuhlener Bach und im Torfmoor Moorfrösche beobachtet werden.]Das Gebiet östlich Alt Zachun stellt einen Teil der Hecken- und Knicklandschaft mit Feldgehölzen dar. Wegen seiner trockenen Offenheit bietet sie Freiflächenvogelarten ein optimales Brutareal.Die Feldmark nördlich der Bahnlinie zwischen Alt Zachun und Lehmkuhlen ist durch Knicks mit eingestreuten Kleinwiesen gekennzeichnet. Die beiden feuchten Erlenstreifen mit dem dazwischen legenden Grasland lassen eine reichhaltige Vogelwelt erleben.Besonders hervorzuheben ist die regelmäßige Nutzung dieses Gebietes als Nahrungshabitat durch Seeadler, Rohrweihe, mehrere Rotmilane, Störche und viele andere Vogelarten.Eine Auswahl der nachgewiesenen Vogelarten sind:Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Mäusebussard, Sperber, Merlin, Teichralle, Kranich, Weißstorch, Flussuferläufer, Turteltaube, Kuckuck, Wendehals, Feldlerche, Heidelerche, Bluthänfling, Baumpieper, Pirol, Feldschwirl, Neuntöter, Ziegenmelker, Schwarzkerlchen, Blaukehlchen, Feldsperling, BaumpieperOrtolan, Wiesenschafspelze, Eisvogel, HöckerschwanEin Brutnachweis liegt für folgende Arten vor:Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Sperber, Teichralle, Kranich, Ortolan, Eisvogel, Höckerschwan, Feldsperling, Heidelerche, NeuntöterAktuell in 2015 in nördlicher Richtung über dem Ort Boldela eine erfolgreiche Seeadlerbrut.Zugvögel:Das gesamte Gebiet befindet sich direkt im Kreuzungsbereich zweier Zugstrecken von Großvögeln, besonders der nordischen Gänse und Kraniche.Die Vögel pendeln,1.zwischen den Schweriner Seen und der Elbe sowie2.zwischen dem Schaalsee und der LewitzDie Tiere sind ab September bis Ende Oktober größtenteils in der Dämmerung und späten Abendstunden Anfang; ab November bis zum Zugende, das sich nach der Wetterlage richtet, auch tagsüber; und bis in den späten Frühling (Mitte April) in unterschiedlichen Konzentrationen unterwegs. Die Truppenstärke als auch die Verweildauer richten sich sowohl nach der Witterung als auch den Äsungs- und Sammelplätzen. Als Äsungsflächen werden erfahrungsgemäß Grünländereien, frische Saaten und	Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2533-401 Hagenower Heide" kommt die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Maisstoppelfelder aufgesucht.Insbesondere das Areal zwischen Alt Zachun, Besendorf und Lehmkuhen wurde in den letzten drei Jahren regelmässig als Rastflächen von bist zu 2000 Nordischen Gänsen, bis zu 300 Kranichen und bis zu 100 Singschwähnen genutzt. Die nicht umgepflügten Stoppelfelder laden diese Arten zur Rast ein.In diesem Gebiet wurden 23 relevante Zugvogelarten bei den Kartierungen durch das Umweltbüro Kriedemann identifiziert. Davon sind 9 Arten mit Rote Liste Status in M-V vertreten.Dohle, Kornweihe und Wanderfalke werden als vom Aussterben bedroht geführt. Bekassine, Kiebitz, Krickente und Steinschmätzer werden in der landesweiten roten Liste in M-V als stark gefährdet kategorisiert. Acht weitere Vogelarten werden in der Vogelschutzrichtlinie der EU im Anhang I aufgeführt. Hier sind Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer auf Grund der Rast in diesem Gebiet hervorzuheben.Kornweihe und Wanderfalke wurden jedoch nur selten gesichtet.Von den Greifvögeln wurden insgesamt neun Arten während der Zugzeit beobachtet. Neben häufigen oft beobachteten Arten wie Mäusebussard, Rotmilan und Rohrweihe wurden auch ein Kornweihenmänchen, ein Wanderfalke und ein Merlin beobachtet. Auch das Auftreten des Seeadlers kann auf Grund der großen Flug- und Jagdräume als regelmäßig gewertet werden. Es handelt sich vermutlich um einen Vogel der Brutpaare aus der Nähe von Bandenitz bzw. Boldela.FledermäuseDie Kartierungen der Fledermäuse deuten auf eine mittlere bis hohe Flugaktivität in diesem Gebiet hin.Das Artenspektrum zeigt mit sechs Arten ein typisches Inventar einer halboffenen Landschaft. Zwergfledermäuse waren am individiumstärksten vertreten, gefolgt von der Breitflügelfledermaus und dem Großen Abendsegler.Aber auch Wasserfledermäuse, Rauhautfledermäuse und Mückenfledermäuse leben in diesem Landschaftsareal.FazitDie große Anzahl der vorkommenden geschützten Arten, die in der Artenvielfaltbestehende Schutzgebiete zum Teil erheblich übertreffen und die einzigartige, in dieser Gegend ungewöhnliche Landschaftsraumausstattung als günstigen Lebensraum für Vögel zeigen, dass dieses Areal für die Ausweisung von Windeignungsräumen ungeeignet ist.Die zahlreichen artenschutzrechlichen Konflikte, die in dem laufenden Verfahren gegen ein Windparkprojekt im Windeignungsgebiet 15/16 zu Tage gekommen sind und wegen nicht einzuhaltender Abstände zu Brutbeständen, wie Rotmilan, Rohrweihe und mehrere Kranichpaaren, machen eine rechtskonforme Bebauung dieses Areals mit Windkraftanlagen unmöglich.Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 9. Mai 2016 verweist ausdrücklich darauf, dass die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zu Brutvorkommen bedrohter Vogelarten, Mindestforderungen sind, die abweichende - größere Abstände regelnde - Festlegungen in einzelnen Ländern gegebenenfalls ergänzen.Das bedeutet in Bezug auf Rotmilan- Brutvorkommen auch heute schon eine Freihaltung des Landschaftsraumes mit Windkraftanlagen im 1500 m Radius um den Brutplatz. Allein diese Tatsache spricht gegen die geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes 15/16 und den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum.Bitte Berücksichtigen Sie die vorgetragenen Argumente und streichen Sie das geplante Windeignungsgebiet 15/16 und den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum aus Ihren Planungen.Vogelbestand im Sülstorfer Moor und Umfeld, Mai 2015Begehungen am 17. Mai (20:30 bis 21:30), am 19. Mai (21:30 bis 22:30), am 20. Mai (10:30 bis 12:30 und um 22:00) am 24. Mai (21:00 bis 22:00) und am 25. Mai (5:00 bis 6:30) durch Michael Beleites (Kirchweg 2, 01723 Blankenstein)Graureiher (Ardea cinera)Höckerschwan (Cygnus olor)Stockente (Anas platyrhynchos)Mäusebussard(Buteo buteo)Rohrweihe (Circus aeruginosus)Baumfalke (Falco subbuteo)Wachtel (Coturnix coturnix)Kranich (Grus grus)Ringeltaube (Columba palumbus)Kuckuck (Cuculus canorus)Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)Eisvogel (Alcedo atthis)Grünspecht (Picus virdis)Buntspecht (Dendrocopus major)Feldlerche (Alauda arvensis)Rauchschwalbe (Hinduro rustica)Mehlschwalbe (Delichon urbica)Baumpieper (Anthus	Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhanden Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen dem Eignungsgebiet und dem Prüfbereich dieser Art. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich des Eignungsgebietes 19/16 Hoort mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Diesem Potenzialsuchraum stehen darüber hinaus auf Teilflächen auch die Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Hoort) und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m" (Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und Altgebiet mit Windenergieanlagenbestand Nr. 16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	trivialis)Schafstelze (Motacilla flava)Neuntöter (Lanius collurio)Feldschwirl (Locustella naevia)Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)Gelbspötter (Hippolais icterina)Dorngrasmücke (Sylvia communis)Gartengrasmücke (Sylvia borin)Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)Fitislaubsänger (Phylloscopus trochilus)Weidenlaubsänger (Phylloscopus collybita)Grauschnäpper (Muscicapa striata)Braunkehlchen (Saxicola rubetra)Gartenrotschwanz (Pheonicusus phoenicurus)Nachtigall (Luscinia megarhynchos)Amsel (Turdus merula)Singdrossel (Turdus philomelos)Kohlmeise (Parus major)Sumpfmeise (Parus palustris)	Lübesse) entgegen. In Anbetracht des sehr hohen Konfliktpotenzials erfolgt keine Erweiterung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort um den nördlich angrenzenden Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 467 private Person	Das wird auch große Auswirkungen auf die Tierwelt haben. Wir mögen es sehr, mit dem Fernglas Vögel zu beobachten und freuen uns besonders, wenn wir einen Rotmilan oder Falken zu sehen bekommen. Als geschützte Tierarten werden diese jedoch ebenso wie Eulen und Zugvögel (vor allem Kraniche) aus ihren natürlichen Lebensgebieten vertrieben. Auch andere Wildvögel und Fledermäuse werden betroffen sein, sodass von Naturgenuss mit unberührtem Wildleben, das wir so gern beobachten, keine Rede mehr sein kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 467 private Person	Am schlimmsten finden wir die Auswirkungen auf unsere Gesundheit, die in den Planungen offenbar völlig übergangen wird. Die riesigen Rotorblätter verursachen eine permanente Geräuschkulisse. Der Aufenthalt im Freien wird damit unangenehm und durch den geräuschbedingten Stress auch weniger erholsam. Wir haben zudem große Bedenken gegen eine unüberschaubare Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall. Auch unser für Gesundheit und Wohlbefinden so wichtiger Schlaf würde durch die Windräder erheblich gestört werden, weil rote Blinklichter in der Nacht zum Aufwachen führen können.Des Weiteren würde selbst unser Grundstück nicht von den Auswirkungen durch die Windräder verschont bleiben. Wir sitzen von den ersten Sonnenstrahlen im März bis weit in den Herbst sehr gern auf der Terrasse. Wir sitzen viel lieber draußen als drinnen, können das aber nach dein Bau der Windräder nicht mehr ohne Störung, weil der Schattenwurf der riesigen Windräder bis auf unsere Terrasse reichen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 467 private Person	Die Nachteile für den Genuss von Natur und Ruhe, die man ja gerade in einem kleinen Dorf sucht, werden so gravierend sein, dass unsere Immobilie drastisch an Wert verlieren wird. Das ist potenziell für uns ein Nachteil, wenn wir in ein paar Jahren vielleicht umziehen und dann das Grundstück mit Immobilie verkaufen wollen. Selbst wenn wir uns nicht zu diesem Schritt entscheiden, wird unser Sohn als Erbe später einen erheblichen finanziellen Verlust hinnehmen müssen, wenn er ein Grundstück in einem Gebiet erbt, in dem Windräder den Wert des Standortes vermindern.Als Anwohner in der Oberen Bergstraße [...] in Stralendorf sind wir aufgrund der räumlichen Nähe zu den geplanten Baugebieten für Windräder so stark von den Auswirkungen betroffen, dass wir diese nicht akzeptieren können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 467 private Person	Hiermit möchten wir unsere Bedenken gegen die raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen um den Wald „In den Schlingen" vorbringen.Sie können sich bestimmt aufgrund eigener Erfahrungen gut vorstellen, dass man nach einem stressigen Arbeitstag Erholung und Entspannung braucht. Diese fanden wir bisher immer bei einem Spaziergang über die Felder und Wiesen hinter unserem Grundstück. Sollten die völlig überdimensionierten Windräder jedoch jemals gebaut werden, können wir die so dringend nötige Erholung dort nicht mehr finden, weil das gesamte Landschaftsbild durch den nicht umgehbaren Blick auf die Windräder völlig verschandelt wird. Wir fahren sehr gern mit dem Fahrrad oder machen einen Spaziergang, aber das mag man nicht mehr, wenn unberührte Natur durch die Bebauung zerstört wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 493 private Person	Trotz schon mehrfach von uns Unterzeichneten Protestschreiben gegen den Bau von Windkraftanlagen um dem Wald „In den Schlingen" im Gebiet um Stralendorf möchten wir mit diesen Schreiben uns nochmals gegen den Bau solcher Anlagen aussprechen mit folgenden Argumenten. -Vernichtung des Lebensmottos „ Leben auf dem Land, Leben in der Natur"1996 haben wir diese Ortslage gewählt (früher Schwerin Stadt) um in schöner unverbauter Landschaft leben zu können-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Schlafstörungen in der Nacht durch rote Blinklichter-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Laut Medien (Fernseher) produziert Deutschland schon jetzt zu viel Strom das es nicht selbst verbrauchen kann und dann in die Nachtbarländer ableiten will, diese sich aber nicht mehr bereiterklären diesen Stromüberschuss abzunehmen.-Negative Auswirkungen für die VogelweltWir hoffen das unser Protest nicht ungehört bleibt und der Bürger der Bundesrepublik Deutschland noch ein Mitspracherecht hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 506 private Person	Stellungnahme zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm WestmecklenburgHiermit wenden wir uns gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Gebiet „Schlingen" nahe der Gemeinde Stralendorf. Das Gebiet ist für die geplante Anlagenhöhe viel zu dicht an der Ortslage. Im Besonderen sehen wir folgende Beeinträchtigungen-Zerstörung des Landschaftsbildes-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter und urkalkulierbare Gesundheitsrisiken durch Infraschall-Schlafstörungen durch rote Blinklichter-Verschattung und ständiger Wechsel Licht — Schatten (Das Gebiet liegt südlich der Gemeinde.)-Wertverfall unserer Immobilie-Mittelfristige Nachteile für das wirtschaftliche und kulturelle Leben der Gemeinde-Zerstörung eines ErholungsgebietesWir fordern auf die Ausweisung des Windeignungsgebietes zu verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 551 private Person	Widerspruch zur Teilfortschreibung RREP, Kapitel 6.5 - Energie in Bezug auf die Windgebiete 14/16 (Schlingen) und 15/16 (Alt Zachun)Hiermit legen wir gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, welches auf der 53. Verbandsversammlung des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 20.01.2016 beschlossen wurde, Widerspruch ein.Wir sind seit 1998 Eigentümer des Grundstücks, bebaut mit Wohnhaus in 19075 Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen, Warsower Straße [...]. Wir haben uns bewusst für diese sehr ruhige, ländliche Gegend entschieden. Wir können daher nicht akzeptieren, dass zum einen das Landschaftsbild, direkt vor unserer Haustür durch blinkende 200m hohe Windräder zerstört wird und zum anderen durch Infraschall, Schatten, Eiswurf und anderweitige Immissionen ungeahnte Auswirkungen auf unsere Gesundheit zu erwarten sind. Insbesondere die Gesundheit unseres Sohnes [...], der seit seinem 5. Lebensjahr an Migräne leidet, steht hier im besonderen Maße für uns auf dem Spiel.Weiterhin ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass ohne Rücksicht auf Flora und Fauna Windparks in den o. g. Windgebieten entstehen sollen, zumal z. B. der Rotmilan neben vielen anderen Vogelarten dort stark verbreitet ist. Weiterhin können in den o. g. Gebieten im Frühjahr und Herbst große Zugvögelschwärme beobachtet werden. Sollen diese Vögel sich dann andere Wege suchen?Schließlich können wir durch die zum Teil nur 1000m weit entfernt geplanten Windräder von einem Wertverlust unseres Grundstückes von mindestens 30 % ausgehen.Wer kommt für den Wertverlust unserer Altersvorsorge auf?Wir erwarten Ihrerseits eine schriftliche Stellungnahme zu unserem Widerspruch.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 552 private Person	Es ist schon eine Schande, wenn in so einem Verfahren ein störender Rotmilan vergrämt wird und der Horst einfach „umgesetzt"....Bei der Gelegenheit bitte ich um Beachtung, dass sich eben dieser „Ersatzhorst" in dem u.a. nunmehr auch als Windgebiet vorgesehene „Schlingen" (lt. Ihrer Karte Eignungsgebiet 14/16) befindet. Das allein dürfte die Planungen für dieses Gebiet wohl „über den Haufen werfen" bzw. zumindest so zu überplanen sei, dass der neue Horst entsprechend angemessenen Abstand hat.Dieser Ersatzhorst befindet sich im Flur 6 der Gemarkung Holthusen, Flurstück 332 und 307 , ca. 0,45 ha mit einem Waldmantel von 0,66 ha und eine externe Grünlandfläche von 11,3 ha. Die Unterlagen hierzu dürften Ihnen vorliegen. Es kann beobachtet werden, dass der Horst von einem Rotmilanpaar angenommen wurde, da in der Nähe umfangreiche Flugbewegungen erkennbar sind. Diese Vogelart ist neben vielen anderen in den Suchgebieten stark verbreitet.Ich laufe täglich meine Runden zwischen den Windeignungsgebieten lt. Ihrer Karte 14/16 und 15/16 und konnte bislang regelmäßig Kranichpaare sowie Rotmilane an immer den gleichen Stellen beobachten. Die Brut und Futterplätze sind eindeutig massiv in den Schlingen (14/16) und eben auch im Windpark Alt Zachun (15/16) zu finden und werden dokumentiert. Die Untere Naturschutzbehörde erhält regelmäßige Beobachtungsprotokolle.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle

Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 552 private Person	Für solche Windparks dieser Größenordnung gibt es keine vernünftige Wirtschaftlichkeitsberechnung, im Gegenteil, es wird immer alles „schön" gerechnet und uns vorgegaukelt, wie innovativ das ganze doch ist...Und schließlich können sich die Bürger doch auch am Windpark beteiligen (das Sparguthaben ist in MV ja bekanntlich auch enorm hoch pro Kopf?!?) und sparen, sofern sie denn Kunde der WEMAG sind (diese ist natürlich meistens Anteilseigner an solchen Windparks - siehe Alt Zachun) 3 Cent die Kilowattstunde sparen...Das ist wirklich nur der „dummen Landbevölkerung" zu verkaufen. Die meisten Leute haben doch den teuersten regionalen Stromanbieter eh schon gewechselt und sparen mehrere 100 EUR / Jahr. Also ehrlich, wem soll hier was erzählt werden???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 552 private Person	Keiner spricht vom Wertverlust der Grundstücke. Eigentlich sollte unser Haus unsere Altersvorsorge sein. Wer kauft uns den Wertverlust von min. 30 % ab??? Davon spricht auch niemand. Die Lebensqualität wird vor allem auch durch die Verschattung unserer Grundstücke durch die Windkraftanlagen und der Eiswurfgefahr im Winter erheblich eingeschränkt. Dazu kommen sicherlich Schlafstörungen durch die roten Blinklichter in der Nacht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 552 private Person	Was passiert mit den Wildvögeln und den Fledermäusen in diesen Regionen. Dazu kommt, dass genau über den Gebieten 14/15 und 14/16 regelmäßig erhebliche Zugvögel beobachtet werden. Sollen diese Vögel sich dann andere Wege suchen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 552 private Person	Der Widerspruch ist zulässig.Wir sind als Bewohner und Eigentümer in unseren Rechten beeinträchtigt. Nach dem Schatten haben wir bei den geplanten Gebieten 14/15 und 14/16 eine deutliche Überschreitung der Zumutbarkeitswerte der Infraschallwerte zu befürchten. Gleiches gilt für die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Lärmbelastung.Wir sind als Eigentümer unseres Wohngrundstückes in der Gemeinde Holthusen in besonderem Maß betroffen, weil die geplanten Vorhaben Potenzialsuchraum 14/16, das neue Windeignungsgebiet 15/16 und das nicht nummerierte Gebiet zwischen Stralendorf, Pampow und Wüstmark eine Umzingelung der Gemeinde bedeuten könnte. Hier gibt es dringenden Klärungsbedarf. Die Gemeinde Holthusen als auch das übergeordnete Amt Stralendorf haben sich gleichfalls gegen die o.g. Planungen des Regionalen Planungsverbandes ausgesprochen.Da die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen und die besonders angedachte Bündelung von mehreren Anlagengebieten insbesondere eine erhöhte Belastung für das Schutzgut Mensch darstellt, die über die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen bestehen bleibt, ist dieses Schutzgut in besonderem Maß zu würdigen.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 552 private Person	WIDERSPRUCH zur Teilfortschreibung RREP, Kapitel 6.5 - Energie in Bezug auf die Windgebiete 14/16 (Schlingen) und 15/16 (Alt Zachun)Hiermit lege ich gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, welches auf der 53. Verbandsversammlung des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 20.01.2016 beschlossen wurde, WIDERSPRUCH ein. Ich bin seit 1998 neben meiner Frau, [...], betroffener Eigentümer unseres Grundstücks, bebaut mit Wohnhaus in 19075 Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen, Am Dorfteich [...]. Wir sind aufs Land gezogen, um die Ruhe und Erholung durch die angrenzende Natur und das tolle Landschaftsbild nach unserem Berufsalltag zu genießen. Dafür nehmen wir selbstverständlich auch die ländlichen „Nachteile", wie bspweise unregelmäßige Busanbindungen, fehlende Versorgung mit Lebensmitteln im Ort usw. in Kauf. Wir nehmen nicht in Kauf, dass man uns als „Bauernopfer" für das Land MV durch blinkende 200 m hohe Windriesen, die Infraschall, Schatten, Eiswurf und anderweitige Immissionen ungeahnte Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben knapp 1000 m zur Wohnbebauung vor die Tür stellt.Das Land MV hat sich anscheinend auf die Fahnen geschrieben (vielleicht hat Herr Pegel auch eine „Zielvereinbarung" unterzeichnet??) Windenergieland Nr. 1 zu werden....wir haben den Eindruck: „auf Biegen und Brechen, mit aller Macht, ohne Sinn und Verstand". Wir in Mecklenburg-Vorpommern haben genügend Strom.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wir haben Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, es ist einfach eine Lüge, dass wir durch Windkraft die Energiewende schaffen. Das sind gerade einmal 3 % der gesamten Maßnahmen, die nötig wären. Das Bundesland Bayern macht es vor. Die haben min. 2 km Abstand zur Wohnbebauung. Und das wollen wir auch. Wir sind doch keine Menschen 2. Klasse!!. Warum gilt für MV nicht genau das gleiche? Es gibt keine vernünftige Begründung dafür. Ich kann mir nicht vorstellen, das Herr Pegel so nah an einem Windpark wohnen möchte und mit seiner Familie in Ruhe beim Kaffee den Geräuschen zuzuhören.Jede Fläche die nur ansatzweise passend aussieht, soll nun mit Windparks bebaut werden auf Kosten der ländlichen Bevölkerung.... Es wird keine Rücksicht auf die Nähe der Windparks zum Wohnbebauung genommen. Knappe 1000 m Abstand, so auch der zum Glück durch die Initiative der ortsansässigen Bürgerinitiativen, derzeit im Klagverfahren „auf Eis" gelegte Windpark „Alt Zachun". Auch dieser sollte in unmittelbarer Nähe zu unserer Wohnbebauung, mitten in die Natur, gebaut werden. Ohne Rücksicht auf Flora, Fauna und Mensch.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 552 private Person	Die vorliegenden Planungen bedeuten eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die dominierenden Bauwerke der Windkraftanlagen.Die Größe und der Umfang der Vorhaben bedeuten einen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild. Die Vereinbarkeit der Planungsvorhaben mit der Bewerbung der Stadt Schwerin um die Aufnahme in die Weltkulturerbe-Liste scheint mir gleichfalls nicht vereinbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) wird als hoch bzw. mittel bewertet. Die Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial sind aber im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Windparklayouts deutliche Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Auf Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial ist bei einer konkreten Planung von Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung nach fachlich abgestimmten Kriterien durchzuführen.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 552 private Person	Abschließend gebe ich zu bedenken, dass ich in jedem Fall auch eine klagweise Durchsetzung gegen etwaige Planungen von Windkraftanlagen „direkt vor meiner Haustür" anstrebe, sofern sich keine anderweitige Lösung finden lässt. Meine Rechtsschutzversicherung ist informiert.Ich erwarte eine detaillierte Auseinandersetzung mit meinem Widerspruch und insoweit auch eine schriftliche Antwort.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 553 private Person	Die vorliegenden Planungen bedeuten eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die dominierenden Bauwerke der Windkraftanlagen.Die Größe und der Umfang der Vorhaben bedeuten einen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild. Die Vereinbarkeit der Planungsvorhaben mit der Bewerbung der Stadt Schwerin um die Aufnahme in die Weltkulturerbe-Liste scheint mir gleichfalls nicht vereinbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) wird als hoch bzw. mittel bewertet. Die Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial sind aber im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Windparklayouts deutliche Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Auf Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial ist bei einer konkreten Planung von Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung nach fachlich abgestimmten Kriterien durchzuführen.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 553 private Person	Der Widerspruch ist zulässig.Wir sind als Bewohner und Eigentümer in unseren Rechten beeinträchtigt.Nach dem Schatten haben wir bei den geplanten Gebieten 14/15 und 14/16 eine deutliche Überschreitung der Zumutbarkeitswerte der Infraschallwerte zu befürchten. Gleiches gilt für die Lärmbelastung.Wir sind als Eigentümer unseres Wohngrundstückes in der Gemeinde Holthusen in besonderem Maß betroffen, weil die geplanten Vorhaben Potenzialsuchraum 14/16, das neue Windeignungsgebiet 15/16 und das nicht nummerierte Gebiet zwischen Stralendorf, Pampow und Wüstmark eine Umzingelung der Gemeinde bedeuten könnte. Hier gibt es dringenden Klärungsbedarf. Die Gemeinde Holthusen als auch das übergeordnete Amt Stralendorf haben sich gleichfalls gegen die o.g. Planungen des Regionalen Planungsverbandes ausgesprochen.Da die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen und die besonders angedachte Bündelung von mehreren Anlagengebieten insbesondere eine erhöhte Belastung für das Schutzgut Mensch darstellt, die über die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen bestehen bleibt, ist dieses Schutzgut in besonderem Maß zu würdigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 553 private Person	Was passiert mit den Wildvögeln und den Fledermäusen in diesen Regionen. Dazu kommt, dass genau über den Gebieten 14/15 und 14/16 regelmäßig erhebliche Zugvögel beobachtet werden. Sollen diese Vögel sich dann andere Wege suchen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 553 private Person	Keiner spricht vom Wertverlust der Grundstücke. Eigentlich sollte unser Haus unsere Altersvorsorge sein. Wer kauft uns den Wertverlust von min. 30 % ab??? Davon spricht auch niemand. Die Lebensqualität wird vor allem auch durch die Verschattung unserer Grundstücke durch die Windkraftanlagen und der Eiswurfgefahr im Winter erheblich eingeschränkt. Dazu kommen sicherlich Schlafstörungen durch die roten Blinklichter in der Nacht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 553 private Person	Für solche Windparks dieser Größenordnung gibt es keine vernünftige Wirtschaftlichkeitsberechnung, im Gegenteil, es wird immer alles „schön" gerechnet und uns vorgegaukelt, wie innovativ das ganze doch ist...Und schließlich können sich die Bürger doch auch am Windpark beteiligen (das Sparguthaben ist in MV ja bekanntlich auch enorm hoch pro Kopf?!?) und sparen, sofern sie denn Kunde der WEMAG sind (diese ist natürlich meistens Anteilseigner an solchen Windparks - siehe Alt Zachun) 3 Cent die Kilowattstunde sparen...Das ist wirklich nur der „dummen Landbevölkerung" zu verkaufen. Die meisten Leute haben doch den teuersten regionalen Stromanbieter eh schon gewechselt und sparen mehrere 100 EUR / Jahr. Also ehrlich, wem soll hier was erzählt werden???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 553 private Person	Es ist schon eine Schande, wenn in so einem Verfahren ein störender Rotmilan vergrämt wird und der Horst einfach „umgesetzt"....Bei der Gelegenheit bitte ich um Beachtung, dass sich eben dieser „Ersatzhorst" in dem u.a. nunmehr auch als Windgebiet vorgesehene „Schlingen" (lt. Ihrer Karte Eignungsgebiet 14/16) befindet. Das allein dürfte die Planungen für dieses Gebiet wohl „über den Haufen werfen" bzw. zumindest so zu überplanen sei, dass der neue Horst entsprechend angemessenen Abstand hat.Dieser Ersatzhorst befindet sich im Flur 6 der Gemarkung Holthusen, Flurstück 332 und 307 , ca. 0,45 ha mit einem Waldmantel von 0,66 ha und eine externe Grünlandfläche von 11,3 ha. Die Unterlagen hierzu dürften Ihnen vorliegen. Es kann beobachtet werden, dass der Horst von einem Rotmilanpaar angenommen wurde, da in der Nähe umfangreiche Flugbewegungen erkennbar sind. Diese Vogelart ist neben vielen anderen in den Suchgebieten stark verbreitet.Ich laufe täglich meine Runden zwischen den Windeignungsgebieten lt. Ihrer Karte 14/16 und 15/16 und konnte bislang regelmäßig Kranichpaare sowie Rotmilane an immer den gleichen Stellen beobachten. Die Brut und Futterplätze sind eindeutig massiv in den Schlingen (14/16) und eben auch im Windpark Alt Zachun (15/16) zu finden und werden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dokumentiert. Die Untere Naturschutzbehörde erhält regelmäßige Beobachtungsprotokolle.	Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 553 private Person	WIDERSPRUCH zur zur Teilfortschreibung RREP, Kapitel 6.5 - Energie in Bezug auf die Windgebiete 14/16 (Schlingen) und 15/16 (Alt Zachun)Hiermit lege ich gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms, welches auf der 53. Verbandsversammlung des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 20.01.2016 beschlossen wurde, WIDERSPRUCH ein.Ich bin seit 1998 neben meinem Mann, [...], und betroffene Eigentümer unseres Grundstücks, bebaut mit Wohnhaus in 19075 Holthusen, Ortsteil Lehmkuhlen, Am Dorfteich [...]. Wir sind aufs Land gezogen, um die Ruhe und Erholung durch die angrenzende Natur und das tolle Landschaftsbild nach unserem Berufsalltag zu genießen. Dafür nehmen wir selbstverständlich auch die ländlichen „Nachteile", wie bspweise unregelmäßige Busanbindungen, fehlende Versorgung mit Lebensmitteln im Ort usw. in Kauf. Wir nehmen nicht in Kauf, dass man uns als „Bauernopfer" für das Land MV durch blinkende 200 m hohe Windriesen, die Infraschall, Schatten, Eiswurf und anderweitige Immissionen ungeahnte Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben knapp 1000 m zur Wohnbebauung vor die Tür stellt.Das Land MV hat sich anscheinend auf die Fahnen geschrieben (vielleicht hat Herr Pegel auch eine „Zielvereinbarung" unterzeichnet??) Windenergieland Nr. 1 zu werden....wir haben den Eindruck: „auf Biegen und Brechen, mit aller Macht, ohne Sinn und Verstand".Wir in Mecklenburg-Vorpommern haben genügend Strom. Wir haben Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, es ist einfach eine Lüge, dass wir durch Windkraft die Energiewende schaffen. Das sind gerade einmal 3 % der gesamten Maßnahmen, die nötig wären. Das Bundesland Bayern macht es vor. Die haben min. 2 km Abstand zur Wohnbebauung. Und das wollen wir auch. Wir sind doch keine Menschen 2. Klasse!!. Warum gilt für MV nicht genau das gleiche? Es gibt keine vernünftige Begründung dafür. Ich kann mir nicht vorstellen, das Herr Pegel so nah an einem Windpark wohnen möchte und mit seiner Familie in Ruhe beim Kaffee den Geräuschen zuzuhören.Jede Fläche die nur ansatzweise passend aussieht, soll nun mit Windparks bebaut werden auf Kosten der ländlichen Bevölkerung.... Es wird keine Rücksicht auf die Nähe der Windparks zum Wohnbebauung genommen. Knappe 1000 m Abstand, so auch der zum Glück durch die Initiative der ortsansässigen Bürgerinitiativen, derzeit im Klagverfahren „auf Eis" gelegte Windpark „Alt Zachun". Auch dieser sollte in unmittelbarer Nähe zu unserer Wohnbebauung, mitten in die Natur, gebaut werden. Ohne Rücksicht auf Flora, Fauna und Mensch.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 553 private Person	Abschließend gebe ich zu bedenken, dass ich in jedem Fall auch eine klagweise Durchsetzung gegen etwaige Planungen von Windkraftanlagen „direkt vor meiner Haustür" anstrebe, sofern sich keine anderweitige Lösung finden lässt. Meine Rechtsschutzversicherung ist informiert.Ich erwarte eine detaillierte Auseinandersetzung mit meinem Widerspruch und insoweit auch eine schriftliche Antwort.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 554 private Person	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie möchte ich eine Stellungnahme abgeben.Als betroffener Bürger der Gemeinde Pampow lehne ich eine Bebauung mit Windenergieanlagen in den sog. Eignungsgebieten 11/16 (Bereich Schlingen) und 14/16 sowie den Potentialsuchraum im Landschaftschutzgebiet „Siebendörfermoor" ab.Begründung:1.Das Waldgebiet „Schlingen" mit einer Waldfläche von ca. 200 ha und das Landschaftsschutzgebiet „Siebendörfermoor"	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	stellen für mich wichtige Gebiete für die Naherholung dar. Weiterhin dienen diese Gebiete als wichtige Brut- Futter- und Rastplätze von Tieren (auch von geschützten Tieren wie Rotmilan, Eulen, Falken etc.). Diese wichtigen Natur- und Lebensräume werden durch die Planungen zerstört . Diese Gebiete sind wichtige Erholungsorte für uns und werden so in Industriegebiete umgewandelt (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen usw.). Ist das dann überhaupt noch möglich? Insofern fühle ich mich in meinen pers. Freizeitinteressen bzw. durch diese Planungen massiv eingeschränkt.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 554 private Person	3.Die Abstandsflächen zu den Wohnbebauungen (bei neuen Anlagen bei einer Anlagenhöhe von 200 m ca. 1.400 m) sind meines Erachtens in den Planungen nicht eingehalten worden. Das betrifft die Wohnbebauung der Gemeinde Pampow am Ortsrand zum „Siebendörfermoor" als auch die Wohnbebauung „Ausbau" an der Bundesstraße 321 sowie im Bereich des Waldgebietes „Schlingen".	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 554 private Person	6.Ich befürchte, dass mit diesen Planungen eine Wertminderung meiner Immobilie einher geht und dieses mittelfristig für Pampow negative Folgen für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung hat.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 554 private Person	4.Bei einer Gesamtschau der geplanten Anlagen im Amtsbereich Stralendorf und den weiteren angrenzenden Amtsbereichen wird Pampow von Windenergieanlagen umzingelt. Dieses ist nicht hinnehmbar und entspricht auch nicht den Planungsinhalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 554 private Person	5.Mit der Errichtung von Windenergieanlagen befürchte ich eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität und eine gesundheitliche Gefährdung durch den Lärm der Rotorblätter, durch Infraschall , Schattenwurf und Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 554 private Person	7.Mit den Planungen wird der Anspruch im Umland von Schwerin „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur" vernichtet. Wir leben dann in einem Industriegebiet! Weiterhin wird dadurch die Zerstörung der intakten Landschaft mit der Anlegung dauerhafter Zuwegungen und eine „Verspargelung" durch die Errichtung von Windrädern vorgenommen. Das ist nicht akzeptabel. Die positive gemeindliche Entwicklung von Pampow in den letzten Jahren würde dadurch meines Erachtens nachhaltig Schaden nehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 602 private Person	Hiermit sprechen wir, [...] und [...] uns gegen die Ausweisung des Gebietes „In den Schlingen" in Stralendorf als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aus.Dieses Gebiet ist aus unserer Sicht überhaupt nicht geeignet, da mit einem Bau von Windkraftanlagen unser Naherholungsgebiet noch mehr zerstört wird. Bereits die großen Strommasten über dem Feld und den Wiesen haben das Landwirtschaftsgebiet negativ verändert/zerschnitten. Wir nutzen den Feldweg zu den Schlingen, angrenzende das Wiesen-und Waldgebiet, wie viele andere Bürger unseres Ortes, zum Jogging, Spaziergehen und Walken. Viele Hundebesitzer und Reiterinnen treffen wir hier. In diesem Gebiet können wir auf unseren Jogging- und Walkingtouren sehr häufig viele wildlebende Tiere beobachten, wie Rotwild, Störche, Hasen, Füchse, weiße und graue Fischreiher, Kraniche, Habichte und auch einen Milan. Große Windkraftanlagen, so unsere sehr starken Befürchtungen, werden Tiere aus dem Bereich verscheuchen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 602 private Person	Gleichzeitig werden wir und viele andere Stralendorfer dieses Gebiet meiden, da überhaupt nicht die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, permanenter Lärmbelästigung und Luftverwirbelungen, kalkulierbar ist.Ich fordere, dass, so lange nicht klar nachgewiesen ist, Windkraftanlagen für Mensch und Tier nicht gesundheitsschädigend sind, keine Anlage in der Nähe von Wohnhäuser gebaut werden. Je höher die Windkraftanlagen, desto größer der Abstand von Wohnungen (10fache-Höhe)! Die jetzige Abstandsregelung ist nicht akzeptabel!Unser Wohngebiet „Am Wodenweg" grenzt unmittelbar an den Schlingen. Mit dem Bau der Windkraftanlagen werden wir zusätzlich durch die roten Blinklichter nachts belästigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 602 private Person	Das Energieziel in M-V ist generell kritisch zu überdenken! Warum Bau von zahlreichen Windkraftanlagen in unserem schönen mecklenburgischen Land, einem immer mehr gefragten Tourismusland, wenn Windenergie noch nicht voll genutzt und gespeichert werden kann? Windkraft ist noch keine zuverlässige Energiequelle. Viele elektronische Geräte reagieren auf minimalste Stromschwankungen. Die sinnvolle und effektive Nutzung von alternative Energien brauch mehr Forschung! Warum werden Gelder aus der EEG-umlage nicht für Forschung von Speichermöglichkeiten eingesetzt? Bei zu hohem Energieaufkommen, müssen wir Energie verschenken oder zum Teil auch teuer bezahlen, damit andere unsere Energie abnehmen. Warum unser Land durch zu viele Windräder „zerspargeln", nur um Energieexporteur zu werden? Warum produziert nicht jedes Land nur so viel Energie, wie benötigt wird? Wir geben unsere Natur, unseren lebenswerten Raum für überhaupt nicht kalkulierbare Energieziele und Renditen auf. Nur die Energiewirtschaft verdient auf unsere Kosten! Unser Grundstück und Haus verliert jedoch an Wert, weil unsere Wohnumgebung nicht mehr attraktiv und lebenswert ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 602 private Person	Gleichzeitig ist aus unserer Sicht das Energieziel M-V nicht ökologisch und zukunftsorientiert. Durch den Bau der angedachten hohen Zahl von Windkraftanlagen werden auch weitere Naturressourcen, wie Kies, unnütz verbraucht (12 m2 große Fundamente). Schon heute müssen einige Länder Kies zum Bauen importieren!Wir fordern ebenfalls, dass vor Bau einer Windkraftanlage klar gesetzlich geregelt ist, das Windanlagenbauer/ Großinvestoren für ökologischen Rückbau der Anlagen verpflichtet werden, wenn sie ausgedient haben.Wir fordern eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bau von Windkraftanlagen egal in welcher Anzahl (ohne Obergrenze) und damit erweiterten Bauantragsverfahren! So lange das nicht umgesetzt ist, sind wir gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben. Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 613 private Person	Konkrete Einwendungen zum Windenergieeignungsgebiet „In den Schlingen" Stralendorf:Als Einwohner im Randgebiet von Stralendorf wird mein Grundstück den geringsten Abstand zu den geplanten Anlagen haben. Durch den, im bundesvergleich, geringsten Abstand zu vorhandener Wohnbebauung befürchte ich eine direkte Zerstörung des Landschaftsbildes. Wir sind direkt mit etwaigen Schattenbildungen und blinkenden Flugwarnbeleuchtungen konfrontiert. Dies führt zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Schlafstörungen und anderen psychischen Belastungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 613 private Person	Das kulturelle Leben in unserem Dorf wird gestört und gewachsene Strukturen gefährdet. Die Dorfgemeinschaft in Stralendorf hat sich in den letzten Jahren geformt und gefestigt. Auch durch die Integration von Bürgern welche aus der Stadt zugezogen sind, und das dörfliche Miteinander bereichern und gefestigt haben. Dies alles sehe ich als gefährdet und als konkrete Gefahr für das Miteinander im Ort. Mecklenburg Vorpommern lebt von seinem ländlichen Charakter, von der Weite, von der Ostsee und insbesondere von der unberührten Natur und Pflanzenwelt.Der bisherige Ausbau der Windenergie hat gezeigt, dass andere Bundesländer welche starke Energieverbraucher sind, nicht gewillt sind auf ihrem Territorium in gleichem Maße den Ausbau der Windenergieproduktion voranzutreiben. Dies verletzt ich höchstem Maße das Solidarprinzip in unserer föderaler Gesellschaft.Aus den genannten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Pläne des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gegen den geplanten Windpark „in den Schlingen" in Stralendorf. Ich sehe mich konkret konfrontiert mit drohenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie wirtschaftlichen und kulturellen Konsequenzen in Stralendorf.Sehr geehrte Damen und Herren,sie könne davon ausgehen das ich alle gebotenen außerparlamentarischen und zivilen Möglichkeiten ausschöpfen werde, um diesen Windpark direkt vor meinem Grundstück zu verhindern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 613 private Person	Ein wesentlicher Grund für meinen Entschluss in Stralendorf ein EFH zu bauen, war die Nähe zur unberührten Natur, die Artenvielfalt sowie das funktionierende wirtschaftliche und kulturelle Leben im Ort. Dies alles ist nun gefährdet durch die Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Vogel und Pflanzenwelt. Wir werden nie wieder den Rotmilan und andere Zugvögel beobachten können.Es besteht konkret die Gefahr dass sich Zugvögel, wie die Kraniche, nicht mehr in unserem Territorium niederlassen. Das Nahrungsangebot für andere geschützte Wildtiere (Fledermäuse) wird massiv eingeschränkt. Als Haustierbesitzer sehe ich aber auch Gefahren für unseren Hund. Gerade Tiere, mit ihren feinen Sinnesorganen sind vom auftretenden Infraschall betroffen und bedroht.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 13/16 ParumDas Eignungsgebiet und insbesondere der Potenzialsuchraum grenzen direkt an mehrere Waldgebiete. Wegen dem hohen Anteil von Waldrändern und der damit verbundenen hohen Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Vogel- und Fledermausarten) wird eine Festlegung als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsgebiet für WEA aus forstbehördlicher Sicht kritisch bewertet.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 15/16 – Alt ZachunDas Eignungsgebiet befindet sich in der Reichweite von kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen (Mobilfunkmast Bandenitz).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 658 private Person	Als Betroffener erhebe ich hiermit Einwendungen und spreche mich ausdrücklich gegen die Errichtung eines Windparks in den Schlingen bei Stralendorf aus.Die Gefahren und Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Anlieger, so auch auf meine Person, sind durch die Errichtung eines solchen Parkes nicht im Entferntesten hinzunehmen. Der Zweck einer solchen Windkraftanlage ist völlig im Verhältnis zum Nutzen und seinen Auswirkungen auf Mensch, Flora und Fauna unverhältnismäßig und wäre bei der Durchführung dieses Vorhabens auch unrechtmäßig, da es im Grundgesetz geschützte Rechte verletzt.Der Park würde das Landschaftsbild unseres Erholungsgebietes völlig zerstören und eine unkalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, unzumutbare Lärmbelästigung, Schattenwurf und durch die erforderliche Beleuchtung nachts Schlafstörungen erzeugen, die sämtlichst nicht hinnehmbar sind.Der vorhandene Tier- und Pflanzenbestand in dem Naturkleinod Schlingen wäre nicht nur gefährdet, sondern würde bei Errichtung des Windparks mit der Vertreibung einer Vielzahl von Wildvögeln, Fledermäusen und Zugvögeln einhergehen. Was wird aus den vielen Falken, Eulen, dem Rotmilan, den Kranichen oder den Fledermäusen? Ihre Vertreibung und Tötung kann nicht inkauf genommen werden.Es kann nicht sein, dass man durch maßloses "verspargeln" von Windrädern, wie dies auch in der näheren Umgebung des potentiellen Gebietes "Schlingen" ebenso geplant ist so in Wittenförden, Warsow, Lehmkuhl, Hoort und Kraak, Erholungsgebiete zerstört werden und das in unserem Bundesland herausgegebene Motto "Land zum Leben" dadurch zu einer reinen Farce wird. Erneuerbare Energien durch Windkraft, deren wirtschaftlicher Vorteil mit Ausnahme der Betreiber nach wie vor völlig infrage steht, auf Kosten der Gesundheit, der sich über Jahrzehnte hinweg gebildeten Flora und Fauna, der allgemeinen Sicherheit und vorhandener öffentlicher und privater Rechtsgüter und Werte zu zulassen, ist nach meiner Auffassung nicht nur sträflich, sondern unverhältnismäßig und dem Grundgesetz widersprechend.Wer übernimmt den Ausgleich des Wertverlustes an unserer Immobilie? Welche große Gefahr geht bei einem möglichen Brand einer Windkraftanlage in der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung aus (was sind schon 1000 Meter bzw. die 7-fache Höhe der Anlage als Abstand zur Wohnbebauung?), wenn die Feuerwehr allenfalls ein geordnetes Abbrennen im Rahmen ihrer Dienstanweisungen ermöglichen kann? Hat sich jemand überhaupt einmal Gedanken darüber gemacht, welches Inferno in einem solchen Falle, bei den geplanten Anlagen über 200 m Höhe, einem denkbaren weiten Funkenflug und den vielen Zeiten der erhöhten Waldbrandgefahr in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten des Jahres, entstehen würde?Dass man auf Kosten einzelner Profitöre eine solche Landschaft mit gewachsener und schützenswerter Flora und Fauna zerstört, dies auf Kosten der Gesundheit und des Eigentums der Anlieger, unseren Kindern und Enkeln eine verspargelte Umwelt hinter lässt, gesundheitliche Folgen nicht absehbar sind und ein wirtschaftlicher Nutzen aus der Windenergiegewinnung nicht einmal annähernd belegbar ist, hat für mich aber auch gar nichts mit ökologischer Vernunft und Erhaltung unser Umwelt zu tun.Auch deshalb bin ich ausdrücklich gegen die Errichtung eines Windparks in den Schlingen !!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 659 private Person	1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgAls Betroffener erhebe ich hiermit Einwendungen und spreche mich ausdrücklich gegen die Errichtung eines Windparks in den Schlingen bei Stralendorf aus. Die Gefahren und Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Anlieger, so auch auf meine Person, sind durch die Errichtung eines solchen Parkes nicht im Entferntesten hinzunehmen. Der Zweck einer solchen Windkraftanlage ist völlig im Verhältnis zum Nutzen und seinen Auswirkungen auf Mensch, Flora und Fauna unverhältnismäßig und wäre bei der Durchführung dieses Vorhabens auch unrechtmäßig, da es im Grundgesetz geschützte Rechte verletzt.Der Park würde das Landschaftsbild unseres Erholungsgebietes völlig zerstören und eine unkalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, unzumutbare Lärmbelästigung, Schattenwurf und durch die erforderliche Beleuchtung nachts Schlafstörungen erzeugen, die sämtlichst nicht hinnehmbar sind.Der vorhandene Tier- und Pflanzenbestand in dem Naturkleinod Schlingen wäre nicht nur gefährdet, sondern würde bei Errichtung des Windparks mit der Vertreibung einer Vielzahl von Wildvögeln, Fledermäusen und Zugvögeln einhergehen. Was wird aus den vielen Falken, Eulen, dem Rotmilan, den Kranichen oder den Fledermäusen? Ihre Vertreibung und Tötung kann nicht inkauf genommen werden.Es kann nicht sein, dass man durch maßloses "verspargeln" von Windrädern, wie dies auch in der näheren Umgebung des potentiellen Gebietes "Schlingen" ebenso geplant ist so in Wittenförden, Warsow, Lehmkuhl, Hoort und Kraak, Erholungsgebiete zerstört werden und das in unserem Bundesland herausgegebene Motto "Land zum Leben" dadurch zu einer reinen Farce wird. Erneuerbare Energien durch Windkraft, deren wirtschaftlicher Vorteil mit Ausnahme der Betreiber nach wie vor völlig infrage steht, auf Kosten der Gesundheit, der sich über Jahrzehnte hinweg gebildeten Flora und Fauna, der allgemeinen Sicherheit und vorhandener öffentlicher und privater Rechtsgüter und Werte zu zulassen, ist nach meiner Auffassung nicht nur sträflich, sondern unverhältnismäßig und dem Grundgesetz widersprechend.Wer übernimmt den Ausgleich des Wertverlustes an unserer Immobilie? Welche große Gefahr geht bei einem möglichen Brand einer Windkraftanlage in der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung aus (was sind schon 1000 Meter bzw. die 7-fache Höhe der Anlage als Abstand zur Wohnbebauung?), wenn die Feuerwehr allenfalls ein geordnetes Abbrennen im Rahmen ihrer Dienstanweisungen ermöglichen kann? Hat sich jemand überhaupt einmal Gedanken darüber gemacht, welches Inferno in einem solchen Falle, bei den geplanten Anlagen über 200 m Höhe, einem denkbaren weiten Funkenflug und den vielen Zeiten der erhöhten Waldbrandgefahr in den Frühjahrs-, Sommer- und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Herbstmonaten des Jahres, entstehen würde?Dass man auf Kosten einzelner Profitöre eine solche Landschaft mit gewachsener und schützenswerter Flora und Fauna zerstört, dies auf Kosten der Gesundheit und des Eigentums der Anlieger, unseren Kindern und Enkeln eine verspargelte Umwelt hinter lässt, gesundheitliche Folgen nicht absehbar sind und ein wirtschaftlicher Nutzen aus der Windenergiegewinnung nicht einmal annähernd belegbar ist, hat für mich aber auch gar nichts mit ökologischer Vernunft und Erhaltung unser Umwelt zu tun.Auch deshalb bin ich ausdrücklich gegen die Errichtung eines Windparks in den Schlingen !!!	Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 660 private Person	Als Betroffener erhebe ich hiermit Einwendungen und spreche mich ausdrücklich gegen die Errichtung eines Windparks in den Schlingen bei Stralendorf aus.Die Gefahren und Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Anlieger, so auch auf meine Person, sind durch die Errichtung eines solchen Parkes nicht im Entferntesten hinzunehmen. Der Zweck einer solchen Windkraftanlage ist völlig im Verhältnis zum Nutzen und seinen Auswirkungen auf Mensch, Flora und Fauna unverhältnismäßig und wäre bei der Durchführung dieses Vorhabens auch unrechtmäßig, da es im Grundgesetz geschützte Rechte verletzt.Der Park würde das Landschaftsbild unseres Erholungsgebietes völlig zerstören und eine unkalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, unzumutbare Lärmbelästigung, Schattenwurf und durch die erforderliche Beleuchtung nachts Schlafstörungen erzeugen, die sämtlichst nicht hinnehmbar sind.Der vorhandene Tier- und Pflanzenbestand in dem Naturkleinod Schlingen wäre nicht nur gefährdet, sondern würde bei Errichtung des Windparks mit der Vertreibung einer Vielzahl von Wildvögeln, Fledermäusen und Zugvögeln einhergehen. Was wird aus den vielen Falken, Eulen, dem Rotmilan, den Kranichen oder den Fledermäusen? Ihre Vertreibung und Tötung kann nicht inkauf genommen werden.Es kann nicht sein, dass man durch maßloses "verspargeln" von Windrädern, wie dies auch in der näheren Umgebung des potentiellen Gebietes "Schlingen" ebenso geplant ist so in Wittenförden, Warsow, Lehmkuhl, Hoort und Kraak, Erholungsgebiete zerstört werden und das in unserem Bundesland herausgegebene Motto "Land zum Leben" dadurch zu einer reinen Farce wird. Erneuerbare Energien durch Windkraft, deren wirtschaftlicher Vorteil mit Ausnahme der Betreiber nach wie vor völlig infrage steht, auf Kosten der Gesundheit, der sich über Jahrzehnte hinweg gebildeten Flora und Fauna, der allgemeinen Sicherheit und vorhandener öffentlicher und privater Rechtsgüter und Werte zu zulassen, ist nach meiner Auffassung nicht nur sträflich, sondern unverhältnismäßig und dem	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grundgesetz widersprechend.Wer übernimmt den Ausgleich des Wertverlustes an unserer Immobilie? Welche große Gefahr geht bei einem möglichen Brand einer Windkraftanlage in der unmittelbaren Nähe der Wohnbebauung aus (was sind schon 1000 Meter bzw. die 7-fache Höhe der Anlage als Abstand zur Wohnbebauung?), wenn die Feuerwehr allenfalls ein geordnetes Abbrennen im Rahmen ihrer Dienstanweisungen ermöglichen kann? Hat sich jemand überhaupt einmal Gedanken darüber gemacht, welches Inferno in einem solchen Falle, bei den geplanten Anlagen über 200 m Höhe, einem denkbaren weiten Funkenflug und den vielen Zeiten der erhöhten Waldbrandgefahr in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonaten des Jahres, entstehen würde?Dass man auf Kosten einzelner Profitöre eine solche Landschaft mit gewachsener und schützenswerter Flora und Fauna zerstört, dies auf Kosten der Gesundheit und des Eigentums der Anlieger, unseren Kindern und Enkeln eine verspargelte Umwelt hinter lässt, gesundheitliche Folgen nicht absehbar sind und ein wirtschaftlicher Nutzen aus der Windenergiegewinnung nicht einmal annähernd belegbar ist, hat für mich aber auch gar nichts mit ökologischer Vernunft und Erhaltung unser Umwelt zu tun.Auch deshalb bin ich ausdrücklich gegen die Errichtung eines Windparks in den Schlingen !!!	sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Die Gemeinde Sülstorf grenzt bereits an die bestehende Windenergie- Eignungsfläche 18/16 die laut vorliegender Planung erweitert werden könnte.Für den mit Nummer 15/16 bezeichneten Eignungsraum liegt bereits eine Genehmigung für die Errichtung von 11 Windenergieanlagen vor, die derzeit beklagt wird.Eine Erweiterung ist aus naturschutzrechtlichen Gründen auszuschließen und eine erneute Aufnahme als Windeignungsgebiet zu unterlassen.Das noch nicht abgeschlossene Klageverfahren gegen die Genehmigung des geplanten Vorhabens in diesem Windeignungsgebiet belegt den konfliktreichen Lebensraum in Bezug auf die dort lebenden seltenen Tierarten wie Rotmilan, Rohrweihe und Fledermäuse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert und im Süden erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 15/16 Alt Zachun und 18/16 Lübesse nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun und 18/16 Lübesse stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 684 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülsenburg und-14/16 Stralendorf /Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.Zerstörung des Landschaftsbildes2.Permanenter Lärm durch die Rotorblätter3.Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel4.Rote Blinklichter in der Nacht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 685 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülsenburg und-14/16 Stralendorf /Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.Vernichtung des Lebensraumes / Motto - Leben auf dem Land und - Störung der Natur2.Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier3.Zerstörung der Landschaft und Verschändung auf Dauerund aus Liebe zur Natur, die wir alle bewahren können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als

weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 686 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülsenburg und-14/16 Stralendorf /Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall auch für unsere Haustiere-permanenter Lärm durch die Rotorblätter	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 710 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4215 bis 4220.	siehe Stellungnahme 4215 bis 4220
lfd.-Nr.: 717 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4215 bis 4220.	siehe Stellungnahme 4215 bis 4220
lfd.-Nr.: 748 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4215 bis 4220.	siehe Stellungnahme 4215 bis 4220
lfd.-Nr.: 764 private Person	Außer diesen persönliche Gründen gibt es aus meiner Sicht auch aus Gründen des Natur- und Tierschutzes Gründe, die gegen eine Errichtung der Windkraftanlage an diesem Standort sprechen.Als naturnaher Einwohner gehe ich fast täglich in den Bereich „Schlingen" und habe festgestellt, dass viele geschützte Vogelarten dieses Gebiet zur Nahrungsaufnahme und als Brutgebiet nutzen.So sind in diesem Bereich sehr oft Wanderfalken, Rotmilan, Wiesenweihe, Bussarde, Graureiher und das Waldkautz zu beobachten. Auch der im Grambower Moor brütende Seeadler ist gelegentlich zu beobachten. In den Herbstmonaten sind jährlich hunderte von Graugänsen und Kraniche zu beobachten, die dort zur Nahrungsaufnahme rasten.Seit einigen Jahren, auch jetzt wieder, brüten direkt auf dem geplanten Baugebiet in den dort vorhandenen Feuchtbiotopen 2 Kranichpaare und 1 Paar Zwergtaucher.Die geplanten Windkraftanlagen stellen eine Gefahr und Zerstörung des Lebensraumes für die dort lebende Vogelwelt dar.Aus den oben genannten Gründen bin ich gegen eine Bebauung des Gebietes "Schlingen" mit Windkraftanlagen.Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Einwände.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 764 private Person	Stellungnahme zum geplanten Baugebiet „Windkraftanlagen In den Schlingen" In 19073 StralendorfAls betroffener Einwohner der Gemeinde Stralendorf nehme ich gemäß dem §7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg Vorpommern zu dem geplanten Baugebiet Windkraftanlagen „In den Schlingen, Stralendorf wie folgt Stellung.Vor 19 Jahren habe ich in Stralendorf, Dorfstraße [...] ein Haus erworben, um erstens mit meiner Familie naturnah und ruhig zu wohnen und um mit dem Eigenheim für das Rentenalter finanziell Vorsorge zu treffen.Durch den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Dorfnähe wird eine Industrieanlage errichtet, die ein ruhiges und naturnahes Leben in Stralendorf nicht mehr möglich macht. Ich sehe durch den Betrieb der Windkraftanlage eine starke Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Lärmbelästigung, Schlagschattenwurf, Infraschall und die roten Blinklichter. Das Waldgebiet „Schlingen" ist ein wichtiges Erholungsgebiet für die Einwohner der Gemeinden Stralendorf, Pampow, Warsow und Holthusen. Weiterhin sinkt der Wert der von mir erworbenen Immobilie durch den Bau der Windkraftanlage.Das kommt einer entschädigungslosen Entwertung gleich, mit der ich nicht einverstanden bin.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 781 private Person	Betreff: Neues Eignungsgebiet Windenergie 14/16 in den „Stralendorfer Schlingen" und 11/ 16 sowie Potenzialsuchraun „Pampow Nord".Mit Bestürzung haben wir vor wenigen Tagen erfahren, dass direkt vor unserem Zuhause ein sogenannter „Windpark" mit geplanten Höhen von über 200 in entstehen soll.Wir sind im Februar 2014 nach Pampow, in das Land „Mecklenburg, Land zum Leben" gezogen, weil wir die Ruhe und die freie Natur gesucht und gefunden haben. Wir wohnen und leben östlich des geplanten Gebietes (14/16) mit unmittelbarem und direktem Zugang zu den „Stralendorfer Schlingen".Sollte tatsächlich vor unserer Nase in der geplanten Nähe und Höhe dieser Windpark	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

entstehen, so ist auf Grund der unmittelbaren Nähe zu unserem Grundstück ein Schattenwurf durch die Rotorblätter dieser geplanten „Riesen" garantiert! Unseres Wissens ist solch eine Belastung für den Bürger aus gesetzlicher Sicht und Rechtsprechung nicht zumutbar. Dies lässt sich durch anwaltliche Beratung unsererseits noch klären.Dies bedeutet, dass bereits in den Nachmittagstunden mit einer dauernden Licht/Schatten Reflexion (Schlagschatten) zu rechnen wäre. Nachts würden optische Emmissionen wie rotes Blitzlicht bis ins Schlafzimmer vorhanden sein.Da erfahrungsgemäß die Hauptwindrichtung an dieser Stelle direkt von West (Westsüdwest) nach Ost (Ostnordost) ist, ist auf unserem Grundstück eine Dauerbeschallung, welche durch Rotoren und Generatoren hervorgerufen wird mit hunderprozentiger Sicherheit vorhanden.WKA sind auch in 950m Abstand deutlich hörbar. (Radyard Hill Wind Power Plant Ayrshire, Scotland)Untersuchungen haben ergeben, dass an den Enden der Rotorblätter von WKA Geschwindigkeiten von über 300 km/h erreicht werden.Eine Studie der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg belegt:Infraschall und Körperschall von Windkraftanlagen und deren Folgen für die menschliche Gesundheit. (Dr. Dirk Seeling)Windkraftanlagen emittieren in erster Linie Infraschall und niederfrequenten Schall aber auch gewisse Teile an Hörschall. Die Größe der Rotorblätter, Ihre Elastizität und die Eigenfrequenz von 16 Hz sind Hauptverursacher dieses Infraschalls.Der besonders gefährliche gepulste Schall entsteht, wenn das Rotorblatt am Mast mit einer Geschwindigkeit an der Spitze von mehr als 300 km/h voerbeistreifi. Die Schallausbreitung findet hier auch im Turm statt, dem; in der Form einer Orgelpfeife ähnlich, diesen nochmals verstärkt. (Quelle: Prof Dr. Rainer Mausfeld, Uni Kiel, Dept. Psychologie)Welche Auswirkungen hat Infraschall?Niederfrequenter Schall und Infraschall können unsere inneren Organe zu Schwingungen anregenund über das Innenohr einwirkend eine Vielzahl von gesundheitlichen Problemen einzeln oder inKombination verursachen, wie z.B.SchlafstörungenKopfschmerzenMigräneOhrendruckTierritusSchwindelgefilhleRuhelosigkeitUnscharfes SehenSchnelle HerzfrequenzKonzentrationsmangelGedächnisproblemeÜbelkeitReizbarkeitAngstzusständeInfrasch all von Windkraftanlagen pulsiert ryhtmisch und der pulsierende Schalldruck beeinflusst das Innenohm; auch wenn von der Person kein einziger Laut wahrgenommen wird. Die Druckwellen pflanzen sich fort zum flüssigkeitsgefüllten Hohlraum des Innenorhs und dieser „Massage-Effekt" wirkt in den Gehör- und Gleichgewichtsteilen des Innenohrs. (Zitat Ende.)Dr. Alec Salt sagt: Gegen Infraschall kann man sich nicht schützen Verantwortungsbewußte Ärzte fordern 3 bis 5 km Abstand von WKA zur Wohnbebauung.Ergänzend verweisen wir auf einen Vortrag von Dr. med. Thomas Stiller.Es gibt inzwischen den Nachweis von neurologischen Effekten der WKA (Dr. Nissenbaum)Die Ärztekammer Wien warnte im April 2016 vor groß dimensionierten Windkraftanlagen.Auszug aus Broschüre: „Machen Windkraftanlagen krank?"Eine Zusammenfassung von Studienergebnissen und AnalysenDr. Kuck beschreibt drei Wirkungen von Infraschall im Körper::Der Vestibularapparat (Gleichgewichtsorgan), Kinetosen durch 1NFS-Vibrationen, analog der Seekrankheit.Cochlea (Innenohr), physiologische Reaktionen auf INFS und Signalweitergabe an das Gehirn, Beeinflussung der Hör- und Sprachverarbeitung, sensorische Beeinflussung verändert funktionale Prozesse des GehirnsKörperorgane, die im Bereich der Eigenfrequenz mitschwingen, hier insbesondere die elastische Masse des Gehirns, werden durch eine Überprägung von Fremdschwingungen gestört.Funktionelle Beeinträchtigungen betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit auch viel höher organisierte Tierarten, für Pferde sind sie nachgewiesen.M.Nissenbaum Maine, USA hat für WKA, die von der Bebauung 1,5 km entfernt waren, Gesundheitsstörungen nachgewiesen. Nach Berechnungen von Dr. Kuck werden 60 db(A) in einem Abstand von 1250 in für 1 WKA und 3750m für 8 WKA erreicht Ein Schalldruck von 60 db(A), der gerade

Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	körperlich nicht mehr verarbeitet wird, ist noch keine Garantie für gesundheitliche Unbedenklichkeit. Zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung, unter Berücksichtigung von Schwangeren, älteren und geschädigten Menschen, wird immissionsrechtlich stets eine ausreichende Sicherheit verlangt dadurch erhöhen sich Abstände nach Kuck auf 2500-7500m und der Schallpegel wird halbiert auf30 db(A) damit wären das gute Ausgangswerte, die sehr wahrscheinlich für den überwiegenden Teil der Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bieten würden.Der Schulz der Gesundheit wird im Grundgesetz jedem Bürger garantiert, aber von Seiten des Staates nicht gewährleistet. Sie ist unser höchstes Gut, sie sollte von uns Allen eingefordert werden und nicht dem Aktionismus der Energiewende zum Opferfallen.(Dr. Kuck, E. u. Ärzteforum Emmissionsschutz, Bad Orb, Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen)Falls gewünscht, lassen wir der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes ein gesamtes Exposé zukommen.Wir nehmen an, dass auch Sie sich über die bisher belegten, gesundheitlichen Folgen für Anwohner schon ausführlich informiert haben. Umso mehr erhebt sich die Frage, nach welchen Kriterien die ausgewiesenen Gebiete festgelegt wurden.Unter Bezugnahme der bisherigen medizinischen Erkenntnisse ist eine WKA innerhalb der gemessenen kritischen Abstände als absichtliche Körperverletzung zu betrachten.	eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 781 private Person	Seit wir hier wohnen, stellten wir fest, dass die „Schlingen" und die Moore rund um Schwerin sich zum Erholungsgebiet für Wanderer und Spaziergänger entwickeln. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass dieses einmalige Biotop der gesamten „Stralendorfer Schlingen" schützenswert erscheint und sich eher als FFH-Gebiet als ein „Windeignungsgebiet" darstellt. Parallel dazu gilt dieses ebenfalls für das LSG Siebendörfer Moor.Zu Letzterem finden sich auf den INFO-Seiten der Landeshauptstadt Schwerin einschlägige Aussagen.Zitat: „Es wurden neue Kleingewässer angelegt und soll wieder revitalisiert werden."Leider halten sich Fischadler und Rohrdommel nicht immer an die von Menschen festgesetzten Grenzen und fliegen dorthin wo sie ihr Futter finden.Von unserem Haus aus beobachteten wir bisher jedes Jahr (jetzt der dritte Frühling) regelmäßig das ganze Jahr über Störche bei der Futteraufnahme auf dem angrenzenden Feld.Am 18.April 2016 beobachteten wir drei Störche bei der Nestsuche über unserem Grundstück. Sie flogen weiter Richtung Schlingen.Am 21. März 2016 wurde über unserem Grundstück von einem Garten- und Landschaftsgärtner ein Rotmilan neben zwei Mäusebussards bei der Jagd beobachtet.Am 19.Mai 2016 landete auf unserem Grundstück, von den Schlingen kommend, ein Storch zur Futteraufnahme. Nach dein „Fotoshooting" startete er wieder Richtung Strahlendorfer Schlingen. Wir haben unser Grundstück mit einem „Wildschutzzaun" eingezäunt. Dieser Storch hatte sich jedoch nicht daran gehalten.Als Anlage legen wir Ihnen fünf Foto's bei.Nr. 1 + 2 wurden uns von den Vorbesitzern des Grundstücks überlassen,Nr. 3 + 4 + 5 wurden von uns am 19. Mai 2016 gemacht. (Ortszeit 14.18 Uhr)Wenn sich weitere Möglichkeiten für Foto's aus der Natur ergeben, werden wir Ihnen diese im Nachtrag zukommen lassen.Wir bezweifeln ernstlich, ob die Schilder „Mecklenburg, Land zum Leben" an den „Eingängen" zu diesem Bundesland von der Landesregierung ehrlich gemeint sind, oder ob sich einzelne Interessengemeinschaften eine „goldene Nase" ohne Rücksicht und auf Kosten der betroffenen Bürger verdienen wollen.Zweifellos ist ein Umdenken in der Energiepolitik erforderlich. Sollte dies aber auf Kosten der Gesundheit von Mensch und Tier geschehen, so fragt man sich ernstlich, ob nach einem Wahltag die Politik noch für oder gegen den Bürger ist.Abschließend protestieren wir ausdrücklich zu den geplanten und ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergie 14/16 in den „Stralendorfer Schlingen" und 11/ 16 sowie Potenzialsuchraum „Pampow Nord" und bitten sie um ein	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umdenken über die Notwendigkeit dieser Türme.	Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls als Restriktionskriterien festgelegt.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 781 private Person	Es ist bekannt, dass in Mecklenburg-Vorpommern bereits eine Überproduktion von ca. 180 % durch Windkraftanlagen besteht. Dieser Wert wird durch den Offshore-Park vor Rügen wohl um einen weit größeren Wert ergänzt werden.Für uns ist es nicht verständlich, dass dieses wunderschöne, von der Natur begnadete, von seltenen Tieren bewohnte, vom Tourismus bevorzugte Bundesland sich selbst durch den massiven Ausbau von Windparks in eine Sackgasse hinein manövriert, wo es keinen Rückweg mehr gibt. Es bleibt nur noch abzuwarten, wann die Tourismus Branche in diesem Bundesland langsam aber sicher zu stöhnen beginnt.Windenergie und Tourismus ist nicht kombinierbar! Genügen die von den vergangenen Diktaturen auferlegten Lasten auf MV noch nicht?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 781 private Person	Im offiziellen Forum der Europäischen Union / Europäischer Fond für Regionale Entwicklung heißt es: MV als Land zum Leben„Mit seinem einzigartigen Naturreichtum, seiner kulturellen Vielfalt und seiner Geschichte eignet sich das Land zwischen Elbe, Müritz und Ostsee perfekt zum Leben und Urlaub machen."Perfekt zum Leben?Bundesländer wie Schleswig-Holstein rudern inzwischen beim Ausbau der Windenergie zurück. In Aurich, dem Industriestandort von ENERCON, gibt es inzwischen schon Aufruhr über die Masse von Windrädern. Bayern entscheidet sich für einen „Schutzabstand für Menschen" von 2000m.In Groß Britannien gibt es seit 2010 geregelte Mindestabstände zu Wohngebieten:Höhe von 25 — 50 m 1000 m Abstand Höhe von 50 —100 m 1500 m Abstand Höhe von 100 —150 in 2000 m Abstand Höhe mehr als 150 in 3000 m Abstand	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 781 private Person	Es ist uns unverständlich, dass der Ort Stralendorf1. nach der sogenannten DDR- Altlasten-Deponie (aus Schwerin) vor der Haustür,2. von einer 110 kV und eine 380 kV Stromleitung „eingekreist" wurde3. nun auch noch durch einen Wind -"PARK" in unmittelbarer Nähe „beschenkt" werden soll.Wenn man sich die Entwürfe über die „Windeignungsgebiete" 14/16 und 11/16 näher betrachtet, so ist leicht zu erkennen, dass diese sich in direkter Nähe zu den bestehenden 110 kV und 380 kV Leitungen befinden. Es ist unschwer zu erkennen, dass damit die Anbindung an das öffentliche Stromnetz „preisgünstig" für die Betreiber durchgeführt werden kann. Der Verdacht liegt sehr nahe, dass bei der Festsetzung der geplanten Gebiete hier betriebswirtschaftliche Interessen der Betreiber, gegenüber der Wohnqualität der angesiedelten Mecklenburger Bürger, der Vorzug gegeben wurde.Uns wurde mitgeteilt, dass Schwerin zwar die kleinste, dafür aber die schönste Landeshauptstadt in der ganzen BRD sein soll. Was das Ambiente betrifft, können wir das inzwischen bestätigen. Unvorstellbar ist jedoch, dass Schwerin von 200 m hohen „drehenden" Türmen eingekreist werden soll. Diese Türme würden mit Sicherheit z.B. von Leezen aus gesehen, ein unverwechselbares Hintergrundpanorama des Schweriner Schlosses abgeben.Aus diesem Grund erscheint der Potentialsuchraum zwischen Pampow und Klein Rogahn (Siebendörfer Moor), sowie am Grambower Moor ebenfalls nicht verständlich.Wir empfehlen Ihnen, die von Ihnen ausgewiesenen Gebiete nicht nur mit dem Zirkel am Schreibtisch festzulegen, sondern sie vor Ort anzusehen und dabei die Flora und Fauna in Ihren Betrachtungen mit einfließen zu lassen.Andere Städte im Norden wehren sich inzwischen massiv gegen Änderungen des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Verlauf von vorhandenen Stromleitungen ist kein Kriterium zur Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaftsbildes.	überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 815 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmeckleeurg Kapitel 6.5 Energie — Stand Februar 2016Stellungnahme Ich zitiere aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland:Artikel 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar.Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.Artikel 2Abs. 2 : Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.Artikel 19Abs. 2 : In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.Als Einwohnerin der Gemeinde Dümmer OT Parum bin ich durch die Planung dreier neuer Windeignungsgebiete unmittelbar betroffen.Die Politik hat über Nacht mit einer völlig unüberlegten und kurzsichtigen Entscheidung, mit neuen Gesetzen, die in Windeseile durch alle Instanzen gepeitscht wurden, eine Lawine ins Rollen gebracht, die wir gemeinsam aufhalten müssen. Wir sind es doch, die mit ansehen müssen, wie unsere Landschaft zerstört wird und wir sind es, die dafür die immensen Kosten tragen müssen. Unsere Grundstücke werden massiv entwertet, von einem würdevollen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Leben im Alter kann keine Rede mehr sein. Hier verweise ich auf eine Sendung des NdR und 3sat vom 29.04.2016 mit dem Titel „Windiges Geld" und auf einen Beitrag der- Sendung Panorama 3 vorn 17.05.2016. Über beide Sendungen kann man sich im Internet ausführlich informieren.Die Errichtung von Windrädern mit einer Höhe von 200m wird das Landschaftsbild unserer Gemeinde mit seiner schützenswerten Fauna und Flora zerstören.Vögel wie Rotmilane, Bussarde, Kiebitze, Graureiher, Kraniche, Rohrweihen, Wiesenweihen, Störche (auch Schwarzstörche) und Eulen haben in den ausgewiesenen Gebieten ihre Horste und Brutstätten, es sind wichtige Futter- und Rastplätze. Fledermäuse sind hier beheimatet.Ich bitte auch die Liste der Baudenkmale dieser Gemeinde zu beachten, nicht zuletzt die Kirche mit freistehendem Turm in Parum, die seit Jahrhunderten der optische Bezugspunkt der Gemeinde ist. Bitte verstehen Sie diese Stellungnahme nicht falsch. Ich bin keine Befürworterin der Atomkraft. Ich habe einen kontrollierten, verantwortungsvollen und bezahlbaren Ausstieg aus der Atomenergie, wie er eigentlich seit Jahren angedacht war, für möglich und sinnvoll gehalten. Was allerdings zur Zeit geschieht, ist nur noch als chaotisch zu bezeichnen und unsere Landesregierung mit den Herren Sellering, Pegel und Backhaus an der Spitze hofiert die Windkraft-Lobby auf unerträgliche Art und Weise und trägt zur Verunsicherung der Menschen bei.Mein Fazit: Meine Würde wird angetastet, mein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit wird infrage gestellt.Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau der geplanten drei Anlagen.Zum Schluss meiner Stellungnahme richte ich das Wort an den Landrat von Westmecklenburg:Sehr geehrter Herr Landrat Christiansen,ich beziehe mich auf einen Artikel in der SVZ vom 19.Mai d.J., in dem Sie über die aktuellen Planungen neuer Windeignungsgebiete in unserem Landkreis befragt wurden.Auf die Frage: „Kämpfen Sie aus voller Überzeugung für neue Windeignungsgebiete ?" antworteten Sie: „Ich mache einen Job, und es gibt rechtliche Vorgaben, die umzusetzen sind."Ich nehme an, diese rechtlichen Vorgaben beziehen sich auch auf das EEG, das geradezu hysterisch durch alle Instanzen gepeitscht wurde. Und wie ich Ihren weiteren Äußerungen entnehmen kann, sind Sie nicht sehr glücklich über diesen Job. Denn im gleichen Artikel kritisieren Sie das skandalöse Vorgehen der Genehmigungsbehörden in Schleswig-Holstein. Ihre Worte: „Man muss die Menschen vor der technischen Überforderung der Landschaft schützen."Ich bitte Sie, Herr Christiansen, tun Sie das.Sie sind Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Lassen Sie es bitte nicht dazu kommen, dass wir Spekulanten unseren Lebensraum überlassen müssen. Und bitte lassen Sie es nicht zu, dass der Graureiher, der in unserem Landeswappen für Natur und Artenvielfalt steht, einem Windrad Platz machen muss.	Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 09/16 Renzow Ost, 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 816 private Person	3.Artenschutzrechtliche Bedenkenzu 3.: Das betroffene Gebiet wird hauptsächlich durch die Motel mit ihren Nebenfließgewässern und den dazugehörenden Feuchtwiesen und Ackerland geprägt.Durch den Bau des WEG 13/16 würde neben der tödlichen Gefahr durch die Windräder ein Flächenverlust von Lebensräumen und damit die Verdrängung vieler Vogelarten erfolgen. Durch die Trennung und Zerschneidung dieses Gebietes sowie durch die Lärmemission und Scheuchwirkung gehen die Tiererlebnisräume wie Brut-, Rast- und Futtergebiete verloren.Das betroffene Gebiet ist u.a. Brut- und Nahrungsstandort für nachgewiesene drei Paare des Rotmilan, Standort eines Schwarzstorchpaares, sowie verschiedener Greifvögel wie Bussard, Habicht etc.Ein Artenschutznachweis mit Tierabstandskriterien müsste u.a. für Wiesen/Rohrweihe, Wachtelkönig u.a. im weiteren Verfahren abgeklärt werden. Als Zugvögel sind im Frühjahr und Herbst neben Kranichen und Weißstörchen Kiebitze, Reiher, Wildgänse und -enten regelmäßig anzutreffen.Das gesamte Gebiet ist Trinkwasserschutzzone, die eine Überbauung generell ausschließt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 816 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie — Stand Februar 2016StellungnahmeGegen das neue Eignungsgebiet Windenergie 13/16 südwestlich vom OT Parum erhebe ich Einspruch.Es sind drei wesentliche Kriterien, die für meine Entscheidung ausschlaggebend sind.1.Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheitzu 1.:Generell ist das WEG 13/16 durch seine Lage südwestlich von Parum (Hauptwindrichtung) mit den Individualinteressen der Einwohner nicht vereinbar. Durch die 200 m hohen Windräder besteht neben einer bedrängenden Wirkung durch Verbauung des Horizontes ein erhöhtes gesundheitliches Risiko durch Beschallung, Infraschall und Schattenschlag. Im Interesse der körperlichen Unversehrtheit (Grundgesetz, Artikel 2) ist durch den Verzicht auf die Bebauung oder die Abstandserweiterung des Windenergiekomplexes der Betroffenheit der Parumer Bürger Rechnung zu tragen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 816 private Person	2.Die flächendeckende Industrialisierung des südwestlichen Raumes von Parumzu 2.:Die vorgesehenen 200 m hohen Anlagen schädigen das Landschaftsbild durch ihre Dimensionierung und Lage nachhaltig. Die Errichtung würde eine technisch überformte Industrielandschaft erzeugen und eine negative Veränderung der Kulturlandschaft bewirken.Ferner würde die identitätsstiftende Wirkung, die die denkmalgeschützte Parumer Kirche als Land- und Wegemarke bedeutet, verloren gehen. Bedeutend für die Beachtung der Individualinteressen ist auch der zu erwartende Wertverlust der Wohnhäuser und Grundstücke.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 969 private Person	Bei den WEG „11/16 Wittenförden“, „14/16 Stralendorf“ und „16/16 Plate“ mit den angrenzenden Potenzialsuchräumen kann auch eine Beeinträchtigung der potentiellen Welterbestätte (WKE) „Residenzensemble Schwerin – Kulturlandschaft des romantischen Historismus“ durch die Realisierung von Windenergieanlagen in der derzeit üblichen Höhe von 180 m und höher nicht ausgeschlossen werden. Da von neuen oder bestehenden Windeignungsgebieten (im Rahmen des Repowering) nach Landesdenkmalschutzgesetz (DschG M-V) rechtskräftig eingetragene Denkmale in der Schutzkategorie des Umgebungsschutzes von Denkmalen (DschG M-V § 7(1)) berührt werden können, sind weitergehende Untersuchungen zur Abklärung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch WEA in diesen Eignungsgebieten im Rahmen der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des RREP erforderlich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und der genannte Potenzialsuchraum. Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 16/16 Plate West mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) wird als hoch bewertet. Die Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.
lfd.-Nr.: 988 Gemeinde Zülow	Eine Höhe von z. B. 140 Metern ist nicht akzeptabel.Windenergieanlagen mit einer derartigen Höhe würden den bisher einmaligen Charakter und Charme der Landeshauptstadt Schwerin mit dem prachtvollem Schloss und Gartenanlage stören. Weiterhin könnte dies auch eine Gefährdung für den Antrag auf das UNESCO-Weltkulturerbe darstellen.Gleiches gilt natürlich auch für die Gemeinde Zülow, als Umlandgemeinde.Die Umzingelung von Windparks und der zu erwartenden Schattenwurf der Anlagen sind noch einige weitere Faktoren, die in der Stellungnahme vom 11.04.2016 des Amtes Stralendorf aufgelistet und begründet sind.Diese Faktoren werden als äußert wichtig und dringlich angesehen und sollten daher auch in die weiteren Planungen mit einfließen.Letzten Endes werden mit diesen Planungen Entscheidungen vorbereitet, die für mehrere Generationen Bestand haben werden und entsprechende Auswirkungen auf z. B. das Gemeindeleben und das Stadt- Umland Verhältnis haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 988 Gemeinde Zülow	Stellungnahme der Gemeinde Zülow zum Entwurf der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Kapitel 6.5 EnergieDie Gemeinde Zülow hat sich mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie intensiv befasst und schließt sich voll inhaltlich der Stellungnahme des Amtes Stralendorf vom 11.04.2016 an.Dies begründen wir wie folgt:Wenn gleich die Gemeinde Zülow von den geplanten Windeignungsgebieten nicht bzw. nur unmittelbar betroffen ist, bestehen auf Grund der hohen Anzahl dieser Gebiete im nahen Umfeld erhebliche Bedenken.Diese beziehen sich vor allem auf die zu erwartenden Auswirkungen für die Bereiche - Umwelt mit ihrer noch intakten Flora und Fauna und der Naherholung für die Einwohner der Gemeinden und der Stadt Schwerin.Hinzu kommt, dass in der Gemeinde Zülow, aber auch ganz besonders in den Gebieten Dümmer-, Dümmer See, dem Gebiet rund um den Schaalsee und dem Grambower Moor ein hoher Kranichbestand und Kranichzug vorhanden ist.Diese Kraniche ziehen sich für die Nacht in das Grambower Moor (Schlafplatz) zurück und verlassen dieses bei Tagesanbruch wieder.Durch die geplanten Eignungsgebiete sehen wir für den Artenbestand der Kraniche, aber auch für andere ansässige Vogelarten, eine erhebliche Gefährdung.Dieses Argument bitten wir zu prüfen und in die weiteren Entscheidungen mit einfließen zu lassen.Eine Veröffentlichung der Vogelfluglinien, besonders der Vogelfluglinie A ist für uns als Gemeinde zwingend notwendig, damit eine stichhaltige Aussage getroffen werden kann. Durch das zuständige Planungsbüro konnte oder wollte trotz Nachfrage der Gemeinde keinerlei Informationen gegeben werden.Die angesprochene Thematik Kranichflug sollte aus diesem Grund mit einer besonderen Bedeutsamkeit angesehen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1054 private Person	Stellungnahme zur zur Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des BeteiligungsverfahrensIch möchte mich zu dem o. g. Punkt äußern.In unserer Region ist das geplante Windeignungsgebiet durch die einzigarte Natur nicht geeignet. Es werden ständig der Rotmilan und auch andere Greifvögel beobachtet, die dort ihre Brutstätten beherbergen.In unserer unmittelbaren Nähe ist das Torfmoor, ein sehr interessantes Biotop. Dort finden viele Wasservögel ihren Lebensraum.Ich bitte Sie, diese Argumente bei der Planung für das geplante Windeignungsgebiet zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1056 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-VorpommernGegenstand der Stellungnahme ist die unmittelbare Wohnnähe zu geplanten Windkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen" nahe Stralendorf (19073)Als meine Frau und ich uns entschieden haben, in Stralendorf ein Grundstück zu erwerben um hier mit viel Eingenleistung und Kraft ein Eigenheim entstehen zu lassen, dass uns bis ins hohe Alter Heim und ein Rückzugsort sein kann, war das Folgende kaum absehbar.Die Planung von Windkraftanlagen, höher als der Schweriner Fernsehturm, in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet bedeutet für uns, nach deren Realisierung, neben einem Wertverlust der Immobilie eine mögliche Entwurzelung und Vertreibung. Diese wird mit öffentlichen und EEG-Mitteln unter Billigung und Unterstützung der Verwaltungen und der Politik vorangetrieben. Im übrigen die gleichen Personen, die den Slogan »MV - ein Land zum Leben" und „MV tut gut." kreiert und unterstützt haben.Zitat aus den Veröffentlichungen der LandesregierungLebensqualität, Familienfreundlichkeit und zugleich beste Forschungs- und Arbeitsbedingungen verbunden mit einer sehr guten Work-Life-Balance - das sind nur einige gute Gründe dafür, warum Mecklenburg-Vorpommern ein "Land zum Leben" ist. (Quelle: httpIIwww.mecklenburg-vorpommem.delland-zum-leben)Wie soll Glaubwürdigkeit in die Politik hier noch Bestand haben?Das einzige Erholungsgebiet mit Wald, ist das nahe gelegene Gebiet „In den Schlingen" mit seinen Wiesen und Feldern (siehe auch Bilder). Hier findet man die Ruhe und die Natur, die Menschen für Ihre Erholung benötigen und die im Einklang mit den Tieren dieser Wald- und Wiesenregion leben. Dieser naturnahe Raum ist durch den Bau von hohen Windkraftanlagen gefährdet. Bei Spaziergängen begegnet man neben dort jagenden Raubvögeln, das ganze Jahr über den Kranichen und saisonal auch den Störchen und Fledermäusen. Diese Vögel wären die ersten Opfer großer Windkraftanlegen. Die weiteren Opfer sind die vielen Kleintiere und der Boden durch die Verdichtung beim Anlegen der neuen Zuwegungen für den Transport und die Baumaßnahmen. Dazu verlieren die umliegenden Gemeinden an Attraktivität, da der notwendige Nachzug von jungen Familien noch mehr abnimmt. Dabei ist die Entwicklung des ländlichen Raumes doch so wichtig, auch um den Nachwuchs und die wirtschaftliche Basis zu erhalten. Was nützen die bereits getätigten Investitionen in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Kita und das neue Schulgebäude in Stralendorf, wenn diese nicht nachhaltig von Kindern und Schülern genutzt werden. Gehört dies nicht auch zur notwendigen Beurteilung der Kosten und des Nutzens für diese geplante Windkraft-Investition?Dies kann durch unser Grundgesetz, die Umwelt- und Naturgesetzgebung sowie das Nachhaltigkeitsprinzip von Politik nicht gedeckt sein.Für die Anwohner des Windparks gibt es zudem noch nicht auszuschließende Gefährdungen durch Infraschall, Schattenwurf und nächtliche Belästigungen durch die blinkenden Positionslichter der Windkraftanlagen.Dies begründet meine persönliche Ablehnung dieser Planung und meine Forderung die Energiewende nicht durch Mammut-Projekte sondern durch Beteiligung der Bürger und Dezentralisierung von Energieerzeugung voran zu treiben. Was steht z.B. mehr Investitionen in lokale Solaranlagen und Kleinwindkraftanlagen, in Geothermie und Einsparungen im Energieverbrauch im Wege? Doch nur der nicht vorhandene politische Wille und die bequeme Inanspruchnahme von gut bezahlten und von Investoren abhängigen Planungsbüros, die diese Art von Windparks voran treiben, denen die betroffen Bürger vor Ort und die Folgekosten herzlich egal sind, da kräftige Gewinne winken.Nehmen Sie sich ein Herz und machen Sie sich diese Bürgermeinung zu eigen. Stoppen Sie die Planungen für diesen Windpark!(Fast) freier Blick aus Richtung Stralendorf auf das Waldgebiet „In den Schlingen". Die 380 KV- Leitung ist schon ein Tribut an die Energiewende.Felder am und Waldgebiet „In den Schlingen"Lebensraum für Großvögel:	Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1063 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteidigungsverfahrens WindkraftEignungsgebiet 10/16; 13/16Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen rund um der Gemeinde Dümmer ab.Begründung:Dadurch wird das Landschaftsbild zerstörtNicht kalkulierbare und noch nicht erforschte Gesundheitsgefährdung für den MenschenVertreibung und Gefahr für Wildvögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1064 private Person	Der bisherige Ausbau der Windenergie hat gezeigt, dass andere Bundesländer, welche starke Energieverbraucher sind, nicht gewillt sind auf ihrem Territorium in gleichem Maße den Ausbau der Windenergieproduktion voranzutreiben. Dies verletzt ich höchstem Maße das Solidarprinzip in unserer föderaler Gesellschaft. Ich glaube, ich könnte noch etliche Argumente aufzählen, doch dann würde daraus	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ein Roman werden, den sich gar keiner mehr durchliest.Aus den genannten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Pläne des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, gegen den geplanten Windpark „in den Schlingen" in Stralendorf. Ich sehe mich konkret konfrontiert mit drohenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie wirtschaftlichen und kulturellen Konsequenzen in Stralendorf.Sehr geehrte Damen und Herren,sie können davon ausgehen das ich alle mir zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen werde um diesen Windpark direkt vor unserer Haustür und die Zerstörung der unberührten Natur und Pflanzenwelt zu verhindern.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1064 private Person	Ein wesentlicher Grund für meinen Entschluss in Stralendorf ein EFH zu bauen, war die Nähe zur unberührten Natur, die Artenvielfalt sowie das funktionierende wirtschaftliche und kulturelle Leben im Ort. Dies alles ist nun gefährdet durch die Zerstörung des Lebensraumes der heimischen Vogel und Pflanzenwelt. Wir werden nie wieder. den Rotmilan und andere Zugvögel beobachten können.Es besteht konkret die Gefahr dass sich Zugvögel, wie die Kraniche, nicht mehr in unserem Territorium niederlassen. Das Nahrungsangebot für andere geschützte Wildtiere (Fledermäuse) wird massiv eingeschränkt.Als Haustierbesitzer sehe ich aber auch Gefahren für unseren Hund. Gerade Tiere, mit ihren feinen Sinnesorganen sind vom auftretenden Infraschall betroffen und bedroht.Mecklenburg-Vorpommern lebt von seinem ländlichen Charakter, von der Weite, von der Ostsee und insbesondere von der unberührten Natur und Pflanzenwelt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1064 private Person	Konkrete Einwendungen zum Windenergieeignungsgebiet „In den Schlingen" Stralendorf:Als Einwohner im Randgebiet von Stralendorf wird mein Grundstück den geringsten Abstand zu den geplanten Anlagen haben. Durch den, im bundesvergleich, geringsten Abstand zu vorhandener Wohnbebauung befürchte ich eine direkte Zerstörung des Landschaftsbildes. Wir sind direkt mit etwaigen Schattenbildungen und blinkenden Flugwarnbeleuchtungen konfrontiert. Dies führt zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Schlafstörungen und anderen psychischen Belastungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1082 private Person	• WICHTIG für die an Besendorf angrenzende Fläche des geplanten Windeignungsgebietes 15/16:In einer Enfernung von 400m zu Besendorf befindet sich mit der SMZ Alt Zachun eine der größten Schweineaufzuchtanlagen MVPs. Die Einwohner Besendorfs sind dadurch erheblichen Belastungen und Immissionen ausgesetzt. Hier noch zusätzlich Windräder aufzustellen sollte sich eigentlich schon von selbst verbieten, wenn man die Gegend nicht völlig unbewohnbar machenEs verbietet sich aber vor allein aus immissionsschutzrechtlichen Gründen: Die Schweinemast mit angeschlossener Biogasanlage verursacht neben hörbarem Lärm von bis zu 35dB auch sog. Körperschall durch die Vibrationen der Lüfter, der Rüttler und Förderschnecken etc., der in den Häusern der Anwohner (z.B. bei Heiko Henning, Lindenallee 40, 19230 Bandenitz/Besendorf) mit dem Geophon nachweisbar ist.Nach TA Lärm 6.2 sind bei einer Zusatzbelastung durch Körperschall tagsüber 35dB und nachts 25dB Schallimmission maximal zulässig. Diese Werte werden durch die bestehende Schweinemast- und Biogasanlage bereits tagsüber erreicht und. nachts schon deutlich überschritten.Weitere großtechnische und Schall emittierende Anlagen wie Großwindräder sind in diesem Umfeld nicht genehmigungsfähig und dürfen nicht betrieben werden!Bitte berücksichtigen Sie unsere Einwendungen im laufenden Verfahren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1082 private Person	Betr.: Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zur ersten Stufe des REP Kapitel 6.5 Energie; speziell WINDEIGNUNGSGEBIET 15/16 HOLTHUSEN/BANDENITZ/ALT ZACHUN/SÜLSTORFAls unmittelbare Anwohner des geplanten Windeignungsgebietes 15/16 möchten wir die folgenden Einwendungen vorbringen:•Das Gebiet ist aufgrund seiner besonderen Naturausstattung grundsätzlich nicht für einen Windpark geeignet. Direkt in der Mitte bei Alt Zachun brütet ein Rotmilan; bis zu acht Exemplare dieser streng geschützten Art suchen das Gebiet regelmäßig zur Nahrungsaufnahme auf. Daher hat auch das OVG Schwerin in erster Instanz gegen ein Zielabweichungsverfahren der Firma Naturwind entschieden und den geplanten Windpark gestoppt.•Gegen dieses Zielabweichungsverfahren hat sich eine Initiative von Betroffenen gebildet, die mit annähernd 1000 Unterschriften die Stimmen einer großen Mehrheit der Anwohner hinter sich hat.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1103 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgHiermit gebe ich, [...], als unmittelbar betroffene Person meine Stellungnahme ab.Vor 20 Jahren haben meine Familie und ich uns sehr bewusst für den heutigen Standort in Stralendorf entschieden, um unser neuen Wohnmittelpunkt auf das Land zu verlegen. Die wichtigsten Gründe dafür waren das endlos erscheinende Landschaftsbild mit dem Blick bis zur Eishalle in Wittenförden. Ebenso das „vor der Nase" liegende Erholungsgebiet der Schlingen war für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

uns ein Entscheidungsgrund. Das Genießen der Natur, der Ruhe und die zahlreichen Kraniche und andere Vogelarten, die unmittelbar vor „unserer Nase" erscheinen, sind für uns „unbezahlbar".Doch wie lange noch??? Nunmehr erlebe ich die Ohnmacht des kleinen Bürgers. Es entscheiden andere Personen, ob die Schönheit der Natur noch etwas Wert ist. Und wie werden die Anwohner, die Betroffenen Bürger für den Wertverlust ihrer Grundstücke und Immobilien entschädigt? Das Beteiligungsgesetz reicht dafür bei Weitem nicht aus und ist — mit Verlaub mit Hohn zu betrachten. Alle Hochrechnungen des zu erwartenden Gewinns sind fiktiv und haben sich bundesweit bisher nirgends so ergeben.Auch die aus meiner Sicht berechtigten Sorgen um den Einfluss auf unsere Gesundheit werden weitestgehend von der Politik und Windenergielobby ignoriert. Und das allein macht mich wütend und war auch entscheidend, für die strikte Ablehnung der Entstehung von Windenergieparks in den Schlingen bei Stralendorf und Umgebung. Scheinbar willkürlich werden freie Landschaften benutzt, um finanzielle und Prestigeobjekte für Mecklenburg zu errichten. Das lehne ich strikt ab.Wie sollen die anderen gesundheitlichen Einflüsse, beispielsweise der Infraschall der Rotorblätter für Mensch und Tiere, das ständige Schattenspiel für die Augen und Psyche, das rote Blinken der Lichter in der Dunkelheit ertragen werden. Macht man sich darüber auch Gedanken?Das alles bedrückt mich als Anwohnerin sehr und ich möchte ausdrücklich meine Ablehnung zu dem o.g. Entwurf zum Ausdruck bringen.Windenergie in vertretbaren Maßen jund auf gut ausgesuchten, geeigneten Flächen ja — aber nicht auf Kosten der Einwohner, Tiere und Landschaften. So erleben wir es leider derzeit und deshalb Nein zu neuen Windenergiegebieten

an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1108 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer:- 10/16 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe- 13/16 Parum/ Hülseburg und- 14/16 Stralendorf/ Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Wir sind vor 20 Jahren von Hamburg nach Parum gezogen und wohnen in Alleinlage, in einigermaßen intakter Natur.Hier gibt es viele Greifvogelarten, von Adler bis Uhu. Der Rotmilan hat hier sein Revier und kreist täglich übers Grundstück. Ebenso ist seit einigen Jahren der Schwarzstorch hier beheimatet, der seine Nahrung in den Entwässerungsgräben sucht.Die Kraniche sammeln sich in Frühjahr und Herbst bei uns auf den Feldein. 4 Paare bleiben den Winter über in der Umgebung. Auch Rothirsche durchziehen dieses Gebiet.Es sind schon etliche Biogasanlagen in unserer Umgebung, die Strom im Überfluss produzieren.Wir sind leider erst sehr spät über den geplanten Bau der Windkraftanlagen informiert worden und behalten uns weitere Schritte vor.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1121 private Person	Potenzialsuchraum südlicher Teil des Siebendörfer Moores kann sofort entfallen. Die Kriterien, die für die Führung der 380-kV-Trasse galten und sicherlich noch weiter gelten, dürften die Errichtung von WKA in diesem Bereich grundsätzlich ausschließen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Pampow. Die Prüfung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1149 private Person	Aus ästhetischen Gründen lehnen wir den Bau der Windkraftanlage um den Wald „In den Schlingen" ab.Es zerstört unser Bild und unseren Ruf vom Erholungsgebiet. Wer will und kann denn dann dort noch joggen, wandern, Rad fahren oder gar reiten? Ist es dann überhaupt noch möglich!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1149 private Person	Durch den Bau der Windkraftanlage werden geschützte Tiere wie zum Beispiel Rotmilan, Eulen und Falken vertrieben. Auch der Lebensraum für die anderen wichtigen Tiere wie z. Bsp. Wildvögel, Zugvögel und Fledermäuse wird der Nahrungs- und Lebensraum stark beeinträchtig beziehungsweise verstört.Zu guter Letzt. Wo bleibt das natürliche Gleichgewicht von Natur, Mensch, Tier und Wirtschaftlichkeit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1149 private Person	Wie sieht es eigentlich mit der kalkulierbaren Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für uns Menschen und unseren Haustieren aus? Dieser Aspekt ist noch nicht richtig erforscht. Aber in einer anderen Studie wurde schon bewiesen, dass das rotieren der Rotorblätter Schlafstörungen und daraus resultieren Konzentrationsschwächen hervorrufen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1149 private Person	Windkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen"Wir begrüßen sehr die Umstellung auf erneuerbarer Energie, aber nicht um jeden Preis.Wir sind vor knapp 20 Jahren aus der Schwerin, Stadtmitte, aufs Land nach Stralendorf gezogen um unser Lebensmotto „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur" zu realisieren.Wir haben schon einige Lebensqualitätseinschränkungen hingenommen. Dazu gehört die Errichtung der Solar-Anlage auf der Mülldeponie. Der Anblick ist nicht gerade sehr reizvoll und im Frühling und Spätsommer wird man geblendet.Durch die Errichtung der Stromtrasse vor ca. 5 Jahren wurde unser Lebensnivau weiter stark belastet. Als außenstehender kann man sich gar nicht ausmalen, welchen Belastungen man ausgesetzt ist. Dazu zählt das knistern der Stromleitungen bei Regen, der Blitz könnte bei Gewinner einschlagen und die Felder darunter in Brand setzen. Und ganz zu schweigen von den Auswirkungen des Elektro-Smog (Krebs).Wir finden es unverschämt, uns zu guter Letzt noch einen Windpark vor die Nase zu setzen. Es ist allgemein bekannt, dass es in Mecklenburg Vorpommern einen Überschuss an Windparks gibt. Die vorhandenen Windparkanlagen produzieren mehr Strom als benötigt bzw. befördert werden kann. Aus diesem Grund werden jetzt schon teilweise Anlagen vom Netz genommen, oder der ihr Strom wird technisch vernichtet. Ein weiterer wirtschaftlicher Aspekt in diese Sache ist, wir Bürger in Mecklenburg- Vorpommern zahlen deutlich mehr Durchleitungsgebühren als in allen anderen Bundesländern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1161 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg-14/16 Stralendorf / WarsowFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (Wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?)-Zerstörung des Landschaftsbildes-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere-Vertreibung von geschützten Tieren (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium

"Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1162 private Person	Ich erhebe Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen“. Es handelt sich hierbei um eine kleine natürliche Oase für Mensch und Tier in einer zugebauten, von Straßen zergliederten Gegend und ist ein Rückzugsort für viele Tierarten.Schon durch die ehemalige Mülldeponie Stralendorf ist das Gebiet belastet. Es handelt sich um eine Einflugschneise für hunderte von Kranichen, die abends ins Grambower Moor fliegen und auf den Wiesen in diesem Gebiet ebenso wie die Störche (Nester in Pampow und Stralendorf) dort ihre Nahrung finden. Beobachtet wurde auch ein Schwarzstorch. Von Greifvögeln werden die entstandenen Schneisen zur Mäusejagd genutzt. Windräder sind Todesfallen für diese Vögel. Ihre Bruten verhungern! Fledermäuse und Eulen weden durhc die Schallwellen vertrieben. Der Bau von Windkraftanlagen an dieser Stelle wird den Lebensraum vieler Tierarten zerstören und auch den Menschen, die naturnah in Stralendorf leben wollen, die Lebensqualität nehmen. Aus diesen Gründen: Bitte kein Bau von Windkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen“!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1178 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg-14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Lärmbelästigung-Zerstörung des Landschaftsbildes-negative Auswirkung auf Tourismus & Erholungswert der Region-unerforschte Gesundheitsrisiken für die Bewohner-extreme Gefahr für Zugvögel, besonders Kraniche-Vertreibung und Tötung von geschützten Arten, besonders Raubvögel (Milan, Seeadler, Falken)-weitere Entwertung des ländlichen Raumes mit Wertminderung der Grundstücke verbunden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1179 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülsenburg und -14/16 Stralendorf / WarsowFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-der permanente Lärm der Rotorblätter,-die nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-die Vertreibung von geschützten Tieren-die Zerstörung unseres Erholungsgebietes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale

Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1180 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülsenburg und -14/16 Stralendorf / WarsowFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gefahr von geschützten Tieren Mäusebussard, Rotmilane, Kraniche, Fasane, Fischreier usw.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1181 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülsenburg und -14/16 Stralendorf / WarsowFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Vertreibung von schützten Tieren-Rotmilan, Kraniche, Mäusebussard, Fasan, Wildvögel	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1182 private Person	Am Ende bleiben noch ein paar ungeklärte Fragen:-Warum müssen die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten stehen?-Warum müssen die Windkraftanlagen so hoch sein?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Andere Anlagen haben nur die Hälfte der für unseren Bereich geplanten Anlagen.-Warum ist bei bereits bestehenden Anlagen z.B. dem Windpark in Fahrbinde längerer Stillstand (trotz Wind) zu beobachten?-Warum werden weitere Windparks geplant und gebaut, wenn die erzeugte Energie nicht gespeichert werden kann?-Warum wird die offensichtliche Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärmbelästigung und die psychische / physische Belastung durch die roten Blinklichter so heruntergespielt?-Warum wird Naturschutz betrieben und in den Eignungsgebieten zählt Naturschutz nur an untergeordneter Stelle?NEIN ZU WINDKRAFTANLAGEN „IN DEN SCHLINGEN“ IN STRALENDORF	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1182 private Person	Ein Haus bauen, einen Baum pflanzen und Kinder bekommen… das ist der Traum vom Leben auf dem Lande, nahe der Natur, wo Kühe nicht lila sind. Dieser Traum ist in Erfüllung gegangen mit viel Fleiß und harter Arbeit und einer Portion Glück – und jetzt sollen groooooße Schatten auf unser Glück fallen – NEIN!Sicher, die Energiewende ist notwendig, aber auf wessen Kosten?-Das Land Bayern lehnt den Bau von Windkraftanlagen ab. Begründung: Die Anlagen passen nicht in die Landschaft, sie zerstören das typische Landschaftsbild.-Wir wollen auch keine Zerstörung der Landscahft durch das Anlegen von Zuwegen und das Zupflastern der Umwelt mit Windkrafträdern!-Wir wollen nicht, dass die bei uns heimischen und teilweise sogar geschützten Tiere wie der Rotmilan, Eulen und Falken dauerhaft vertrieben werden!-Wir wollen nicht, dass Wildvögel und Fledermäuse aus ihrem angestammten Lebensumfeld vertrieben werden, indem durch den Aufbau der Windkraftanlagen deren Nahrungs- und Lebensumfeld systematisch zerstört wird!-Wir wollen nicht, dass die Windkraftanlagen zu einer Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel werden. Wir wollen keine KRANICHHÄCKSLER in unserem direkten Umfeld!-Wir in Stralendorf, in Mecklenburg Vorpommern wollen auch nicht, dass unser Landschaftsbild dauerhaft zerstört wird!-Wir wollen nicht, dass unser Traum vom Leben im Grünen durch Windkraftanlagen zerstört wird. Wir wollen unseren Kindern kein verspargeltes Erbe hinterlassen. Wir wollen die Natur genießen mit allem, was sie zu bieten hat – wir wollen dort joggen, wandern, Rad fahren, reiten, jagen und Tiere in ihrem angestammten Umfeld beobachten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1182 private Person	-Wir wollen die vom Infraschall ausgehende Gesundheitsgefährdung nicht hinnehmen, nicht für uns Anwohner, nicht für unsere Kinder und auch nicht für unsere Haustiere!-Wir wollen die Wertminderung für unsere Immobilie nicht hinnehmen!-Wir wollen uns nicht mit der Verschattung unserer Grundstücke, der Gefahr von umherfliegenden Eisstücken im Winter und dem permanenten Lärm durch die Rotorblätter abfinden!-Wir wollen nicht in einem Industriegebiet leben!-Wir wollen uns nicht mit den Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften abfinden!-Wir wollen nicht, dass der Trend zum Leben auf dem Land, in ursprünglicher nicht künstlich veränderter Natur stagniert oder aufhört!-Ich will meinen Kindern ihr Lebensumfeld ohne Windkraftanlagen erhalten, ohne ihnen erklären zu müssen, warum ich bei der Zerstörung der Natur zugeschaut habe und ich will sie vor Gesundheitsgefährdung, die durch Rotorblätterlärm und Infraschall ausgehen schützen. -Ich will, dass meine Kinder eine berufliche Perspektive in Mecklenburg Vorpommern haben. -Ich will, dass meine Kinder eine Lebensperspektive in unserem Land haben!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1183 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülsenburg und -	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	14/16 Stralendorf / WarsowFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Zerstörung unseres Erholgungsgebietes-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Vertreibung von geschützten Tieren-Gefahr für Zugvögel, z.B. Kraniche-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen-„Verspargelung“ der Landschaft-Ständige Erweiterung von Windeignungsgebieten und Errichtung von Windkraftanlagen passt nicht! zum Tourismusland Mecklenburg Vorpommern.	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1187 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg-14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Mich ärgert die Zerstörung des Landschaftsbildes, ich bin nicht von der Stadt aufs Dorf gezogen, um 200 m hohe Windkraftanlagen vor der Haustür zu haben. Bei diesen großen Anlagen wird der Schattenwurf und der Infraschall auf Dauer eher gesundheitlich schädlich sein. Auch die Gefahr für die Tiere, vor allem große Wildvögel, ist nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unerheblich.	an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1188 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg-14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter, der Schattenwurf, nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch den Infraschall-Zerstörung des Landschaftsbildes, Vertreibung geschützter Tiere bzw. Gefahr für Zugvögel-Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse-Wertminderung unserer Immobilie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1191 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg-14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Lt. Ausschlussbedingungen ihn ihrem am 24. Mai 16 vorgestellten Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ist die schon vorhandene Emissions- und Schadstoffbelastung durch die im Ortsteil Parum angesiedelte Biogasanlage (Umweltschutzkriterium) völlig ausgeschöpft und stellt für die weitere Belastung der hier angesiedelten jungen Familien durch eine Windkraftbebauung im 7H_Bereich eine überaus und nicht mehr kalkulierbare Sequenz dar. Windkraft in so nahem Gebiet steht der weiteren Ansiedlung im Ort entgegen und hat hier durch die schon einige Male vergrößerte Biogasanlage (in der alle Abfälle organischen Ursprungs verarbeitet werden) keine regionale Daseinsberechtigung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1209 private Person	1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raument-wicklungsprogramms Westmecklenburghier: Errichtung eines Windparks „In den Schlingen" bei StralendorfHiermit teile ich Ihnen mit, dass ich gegen die Errichtung eines Windparks „In den Schlingen" bei Stralendorf bin. Ausschlaggebender Grund dafür ist für mich, dass die Gefahren, die durch einen solchen Windpark entstehen, nicht hinreichend festgestellt worden sind. In Dänemark hat man daher den Bau neuer Windkraftanlagen für so lange gestoppt, bis die dortigen staatlichen Untersuchungen über die Auswirkungen ausreichend erforscht sind. Das Gleiche möchte ich auch für Mecklenburg- Vorpommern fordern, um mein rechtlich verankertes Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Grundgesetz sicherzustellen. In diesem Zusammenhang möchte ich als Beispiel nur auf die nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall für den Menschen hinweisen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1209 private Person	Aber auch für Tiere bestehen erhebliche Risiken. Ich wohne in Stralendorf in der Oberen Bergstraße, die direkt an ein riesiges Ackerlandareal grenzt. Hier kommen in jedem Frühjahr und Herbst viele Kraniche zur Rast, von denen einige auch das Jahr über bleiben. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen „In den Schlingen" wäre meines Erachtens dieser Rastplatz für die Kraniche, aber auch für Zugvögel wie Wildgänse, in Gefahr. Darüber hinaus würde das Nahrungs- und Lebensumfeld der Tiere zerstört. Dies trifft aber auch für andere Tier-und Vogelarten zu, die ich hier beobachten konnte. So habe ich bereits seit vielen Jahren in den Abendstunden Fledermäuse über unser und angrenzende Grundstücke beobachten können. Die Jagdgebiete von Fledermäusen erreichen Strecken von bis zu 20 km, womit Windkraftanlagen "In den Schlingen" für diese Tiere eine Bedrohung darstellen würden. Aber auch zahlreiche Singvögel, Feldlerchen sowie den Rotmilan und Störche konnte ich hier häufig beobachten. Ich möchte, dass die Landschaft in der ich lebe naturbelassen bleibt um auch den Tieren einen ausreichenden Schutz und Nahrungsgrundlage zu gewährleisten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1209 private Person	Eine Mindestabstandsregelung zu Wohnbebauungen von mindestens der 10-fachen Höhe der Windkrafträder — wie in Bayern bereits gültig — sollte zum Schutz von Mensch und Tier auch für unser Bundesland festgelegt werden. Außerdem würde dadurch auch eine Wertminderung meiner Immobilie minimiert, die wiederum auch zu meiner Alterssicherung beitragen soll. Bei enger „Nachbarschaft" zu Windkraftanlagen „In den Schlingen" ist eine wesentliche Wertminderung unausweichlich,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		(1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1209 private Person	Ich möchte auch darauf hinweisen, dass es hinlänglich bekannt ist, dass schon jetzt an windstarken Tagen Windkraftanlagen in Deutschland abgeschaltet werden müssen, da es bei uns an Speicherkapazität fehlt. Auch insofern ist das Errichten von weiteren Windkraftanlagen für die Bürger und den Umweltschutz in keiner Weise nutzbringend.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1331 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Ich möchte nicht, dass das Landschaftsbild zerstört wird.-Die Gesundheitsgefährdung ist nicht kalkulierbar.-Kraniche und andere Zugvögel sind in Gefahr.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1337 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-permanenter Lärm durch Rotorblätter-nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Zerstörung unseres Erholungsgebietes-wesentliche Wertminderung unserer Immobilie-Vertreibung von geschützten Tieren, z.B. Rotmilan, Enten, Seeadler-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und

weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1338 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer. - 10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe - 13/16 Parum / Hülseburg und - 14/16 Stralendorf / Warsow. Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Lärm durch die Rotorblätter - Vertreibung diverser Wildvögel durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes (Rotmilan, Seeadler, Falken, Schwarzstorch) - Wertminderung der eigenen Immobilie	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1343 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:- permanenter Lärm durch die Rotorblätter- Zerstörung des Landschaftsbildes- Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Radfahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?) - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann im Industriegebiet!- nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere- Verschattung (Schattenwurf) unserer Grundstücke, Terrassen- Gefahr von Eiswurf im Winter- durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen / zur Vermeidung Rollos und Rolläden erforderlich)- Vertreibung von geschützten Tieren (z.B. Rotmilan, Eulen, Falken) - Gefahr für Kraniche u.a. Zugvögel- Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel, Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes- Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1344 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zugvögelroute zwischen dem Schweriner See und der MSR Förderregion Schaalseerservat-Die als Metropolregion ausgerufene Achse Hamburg-Schwerin würde eine kulturelle und wirtschaftliche Schwächung erhalten.-Die bereits angesiedelten Rotmilane, Falken und Schwarzstörche, die ich wissentlich in diesen Gebieten schon gesehen habe, würden ihren Lebensraum verlieren.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1347 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Die Gegend um den Dümmer-See ist im Frühjahr und im Herbst ein großes Einfluggebiet für Zugvögel wie Kraniche, Enten, Gänse, Schwäne, Stare, Schwalben usw. Diese Zugstrecken der Vögel würden in erheblichem Maße gestört werden.-Das Landschaftsbild wird erheblich zerstört.-Beschattung und Beeinträchtigung der Grundstücke im Umkreis der Anlagen-Betroffene in Pokrent klagen über physische und psychische Probleme, die durch die dort aufgestellten Windräder verursacht werden. Das soll den Menschen unserer Region erspart werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1348 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Wir sind nach Parum gezogen wegen der Ruhe und der einmaligen Landschaft, welche durch die WKA´s komplett zerstört werden!!!-Dadurch würde der Lebenstraum zerstört.-Seltene Vögel und Tiere, welche bez zahlreichen Spaziergängen gesehen werden, werden dann gefährdet.-Wir haben gesundheitliche Bedenken weger der WKA´s für die gesamte Familie, Freunde, Nachbarn und Bekannten!-Lasst unsere Dörfer nicht sterben!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1349 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-die WKA´s sind sehr laut und zerstören die Landschaft-sie führen zu Schlafstörungen durch den Ultraschall und für Zugvögel sind sie auch nicht grad förderlich-manchmal hat man Angst, dass einen die Anlagen wortwörtlich „auf den Kopf fallen“-meine Eltern sind extra hierher gezogen, da es so ruhig ist und es nah an der Natur ist. Durch die Windräder werden diese Voraussetzungen allerdings zerstört.-Außerdem möchte ich, dass meine Eltern gesund bleiben, denn der Dauerlärm macht krank.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1352 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer. - 10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe - 13/16 Parum / Hülseburg und - 14/16 Stralendorf / Warsow. Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Die WKA´s machen krank durch Dauerlärm, durch Blinken, durch Ultraschall (Kopfschmerzen, Schlafprobleme…). Auch Tiere!!! - Zerstörung der Landschaft und Vertreibung von geschützten Tieren, Gefahr für Zugvögel - kein freier Horizont mehr (Verspargelung!!!) - Zerstörung des Erholungsgebietes - Tourismusabbruch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nach wie vor keine effektive Speichermöglichkeit für Strom aus Windkraft	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1354 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Die Windkraftanlagen führen zu Schlafproblemen.-Die WKA´s sind sehr laut und führt zu Kopfschmerzen.-Wenn ich vorbei fahren würde mit dem Fahrrad / zu Fuß hätte ich Angst, dass die Windräder mich erschlagen.-Meine Eltern sind aufs Dorf gezogen, weil es hier ruhig ist, man viel viel saubere frische Luft hat und man viel weniger krank werden kann und die WKA´s würden das Alles zerstören! Sie sind laut, wenn die Fensterläden auf sind, sieht man das Blinken der Windkraftanlagen und das könnte zur Schlafstörungen führen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1358 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Eingriff in das Wohn- und Naherholungsgebiet Dümmer-Starke Windgeräusche-Schattenwurf-Verschandelung der Natur-Abwertung von Grundstücken und Wohneigentum-Einschränkung der Lebensqualität-dauerhafte psychische Belastungen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1407 Amt Stralendorf	Die Gemeinden des Amtsbereiches Stralendorf sind dicht besiedelt. Wittenförden verfügt über 3.000 Einwohner, genau wie die Gemeinde Pampow, Klein Rogahn 1.400 , Dümmer 1.500 und Stralendorf 1.500 Einwohner.Aus diesem Grund ist die Einhaltung des Kriteriums „Mindestabstand zur Wohnbebauung" erneut zu überprüfen. So ist zu hinterfragen, ob für die Bebauung „Bauernweg Gemeinde Schossin" und die Bebauung „Rotensteiner Weg" der Mindestabstand zum Eignungsgebiet 13/16 eingehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ werden beim Eignungsgebiet 13/16 eingehalten.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1407 Amt Stralendorf	Des Weiteren bleibt zu klären, in wie weit konkrete Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Planung abgeleitet wurden, um diese gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten (Abstandsflächen).Neben Einzelbiotopen sind Bereiche des Amtes Stralendorf im europaweiten bzw. landesweiten Biotopverbund aufgenommen. Dieser Verbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen sowie auch der Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.Im Amtsbereich Stralendorf kommt es zum Beispiel zu Überschneidungen von Biotopverbundsflächen mit dem Eignungsgebiet 11/16.Hier ist die Planung zu den Windenergieanlagen auch im Hinblick auf die Bedeutung des Biotopverbundes im Zusammenhang des Netzes „Nature 2000" zu überarbeiten.In Abbildung 19 werden als harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auch naturnahe Moore aufgelistet. Ebenso sind unter den Restriktionskriterien	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaftsschutzgebiete und Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung.In der Vergangenheit sind Großprojekte im Amtsbereich einer Prüfung naturschutzfachlicher Belange unterzogen worden und infolge dessen nicht am geplanten Ort entstanden. Dies lag größtenteils an der faunistischen, insbesondere avifaunistischen Ausstattung des Amtsbereiches.Neben den Arten wie Schrei- und Seeadler sowie Wanderfalke, die als Ausschlusskriterium herangezogen werden, gibt es eine Vielzahl europäischer Vogelarten, für die in der Tabelle des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG, Tab. TAK, Fassung vom 06. August 2013) ebenfalls Abstandskriterien benannt wurden (ca. 30 Arten).Diese wurden in die Ausschlusskriterien nicht einbezogen.Der Amtsbereich Stralendorf soll nach dem Willen des Regionalen Planungsverbandes wohl zu einem Ballungszentrum für Windenergieanlagen werden.Sollten sich Häufungen von Vorkommen dieser zuvor benannten Tier- und Planzenarten mit Standorten für Windenergieanlagen überlagern bzw. an diese direkt angrenzen, so können dadurch Populationsbeeinträchtigungen hervorgerufen werden. Diese sind in den Planungen zur Ausweitung insofern zu beachten und darzulegen, dass Populationsbeeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten sind und somit einen Verbotstatbestand darstellen.Auch im Hinblick auf die Umstufung der Rote-Liste-Arten Mecklenburg-Vorpommern in die Kategorie 0-3 ergeben sich Maßnahmeerforderlichkeiten und Monitoringpflichten bei Arten. Dies gilt insbesondere bei Arten, für die das Land eine besondere Verantwortung trifft (Monitoringarten). Dies sollte im Zuge der Umweltuntersuchung abgearbeitet und dargestellt werden.Ein Schutzgebietscharakter endet nicht an den Grenzen des LSG, des Moores oder Kompensationsraumes. Um ein funktionierendes Ökosystem zu erhalten, können nicht fast direkt an die Grenze der Moore und Schutzgebiete riesige Windenergieanlagen gestellt werden.Das Gebiet um das Siebendörfer Moor dient allgemein bekannt, als Brut- und Futterplatz u.a. für den geschützten Fischadler, Störche, die große Rohrdommel, Kraniche, den Kormoran und als Rastplatz für Zugvögel.Es ist äußerst sensibel.Der Bereich ist nicht nur Naherholung für die Einwohner der Stadt Schwerin, Pampow, Stralendorf, Rogahn und Wittenförden. Er hat eine überregionale Bedeutung für die Natur und Umwelt.Die Gemeinden des Amtsbereiches Stralendorf haben diverse Ausgleichsmaßnahmen für ihre Baugebiete im und um das Siebendörfer Moor erbracht.Die Bedeutung des Moores und seiner angrenzenden Flächen für die vielfältig vorhandene Tier-und Pflanzenwelt wird weiter ausgebaut. Als Maßnahmen wurden u.a. die Extensivierung von Flächen und Anpflanzungen durchgeführt.Alle Beteiligten (Stadt Schwerin, Gemeinden Klein Rogahn, Pampow, Stralendorf) haben eine naturschützende, weitere Aufwertung dieses Gebietes beschlossen — die Wiedervernässung des Moores.Hierzu laufen Planfeststellungsverfahren, die Wiedervernässung ist als Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan der Stadt Schwerin für die Göhrener Tannen als Satzungsbestandteil festgeschrieben.Das Gebiet des Siebendörfer Moores und seine angrenzenden Flächen sind somit gerade kein „Eignungs"-gebiet für Windenergieanlagen.Der Landkreis hat sich mit seiner Landschaftsschutzgebietsverordnung zu diesem schützenswerten Bereich bekannt. Diese Verordnung sowie die massive Aufwertung dieses wertvollen Bereiches müssen berücksichtigt werden und schließen den Bereich des Siebendörfer Moores für Windenergieanlagen aus.Der Planungsverband hält die Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft nicht ein, wenn er nur die Grenze des LSG betrachtet und nicht den gesamten Raum. Denn bei Betrachtung des Gesamtraumes ist die Errichtung derartiger Anlagen ohne Abstandspuffer zum LSG und dem Moor unmöglich, denn sie würde dem Schutzzweck dieses Gebietes für Tiere und Pflanzen zuwiderlaufen und ihn tatsächlich unmöglich machen.Zu berücksichtigen ist ferner, dass es eine im BlmschG-Verfahren behördlich festgesetzte und dauerhaft gesicherte Ausgleichsfläche im Rahmen der Vergrämung des Rotmilans aus dem Gebiet Windpark Alt Zachun an der Gemeindegrenze zu Pampow	verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die innerhalb des Biotopverbundes liegen, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Im RREP können nur solche Belange des Natur- und Artenschutzes als Ausschluss- oder Restriktionskriterium berücksichtigt werden, für die flächendeckende Daten der Fachbehörden vorliegen. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gibt.Schon aus diesem Grund sind etwaige Windenergieanlagen im Bereich der Schlingen unzulässig.	"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die in der Stellungnahme genannten Eignungsgebiete werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird nicht vom Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" überlagert. Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1407 Amt Stralendorf	Ein weiterer Punkt sind die Auswirkungen der Anlagen in den Gebieten auf das Schutzgut Mensch bei Dunkelheit. Bisher liegen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits Möglichkeiten vor, Windkraftanlagen ohne „Dauerblinken" zu betreiben, so dass die Anlagen sich nur bei Annäherungen von Flugobjekten einschalten. Dies ist ein wichtiger Punkt im Hinblick auf die Wahrnehmung der Anlagen in den geplanten Eignungsgebieten, der dargestellt werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1407 Amt Stralendorf	Die fast 200m hohen Windenergieanlagen würden bis in die Landeshauptstadt Schwerin zu sehen sein. Die Auswirkungen auf potentielle Kulturdenkmäler und die Bewerbung für das Schweriner Schlossensemble als UNESCO-Weltkulturerbe sind gravierend. Die gesamte Region Westmecklenburg einschließlich der Landeshauptstadt Schwerin würden durch die Gebiete 11/16, 14/16 und Anlagen im Bereich des Siebendörfer Moores dauerhaft geschädigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 14/16 Stralendorf mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) wird als hoch bewertet. Die Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.
lfd.-Nr.: 1407 Amt Stralendorf	Es ist unerklärlich, warum man im dicht besiedelten Stadt-Umland-Raum diese Anzahl von Anlagen wählen will. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen würden für die Gemeinden keine unzerschnittenen Räume mehr bleiben. Die Planungsabsicht bei der Raumauswahl 1/4 der Gemeindefläche freizuhalten, würde nicht erfüllt, wenn eben die vorhandenen Stromtrassen unberücksichtigt blieben.Dies ist im Hinblick auf das Schutzgut Mensch — die fast 12.000 Einwohner unserer Gemeinden — nicht hinnehmbar und muss gerade auch unter Berücksichtigung der Summation der Zerschneidungswirkung von landschaftlichen Freiräumen nochmals planerisch aufgearbeitet werden.Die Planung der großen Anzahl von Windeignungsgebieten im dicht besiedelten Stadt-Umland-Raum wirft die Frage auf, warum das „Kriterium der Anzahl der Betroffene", nicht mit in die Projektauswahl einbezogen wurde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Ein darüber hinaus gehendes Kriterium zum Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht erforderlich.Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind zudem als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die hier genannten Krtierien stehen den geplanten Eignungsgebieten im Amt Stralendorf nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 1407 Amt Stralendorf	Im Rahmen der Beteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie gibt das Amt folgende Stellungnahme für seine Gemeinden ab.Das Amt Stralendorf äußert sich aufgrund der vorhandenen Ortskenntnisse als Behörde auch in Bezug auf den Umweltbericht und seinen notwendigen Detailierungsgrad.Der Amtsbereich Stralendorf, der neun Gemeinden umfasst, ist mit 6 neuen Eignungsgebieten und 5 Potentialsuchräumen für Windenergieanlagen erheblich von der Planung betroffen.Die Ortschaften Stralendorf, Pampow, Dümmer, Wittenförden, Holthusen wären von allen Seiten von Anlagen umfasst.Zu den Eignungsgebieten 10/16, 11/16, 13/16, 14/16 und 15/16 bestehen seitens der anliegenden Gemeinden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der von den Anlagen, insbesondere im Nachtbetrieb ausgehenden Immissionen. Insbesondere für die Gemeinden Klein Rogahn, Stralendorf und Warsow die bereits durch den Neubau der 380 kV-Freileitung Schwerin/Görries-Krümmel in erheblichem Maße beeinträchtigt sind, stellt die Anordnung von Eignungsgebieten in den von den Leitungstrassen abgewandten Bereichen der Gemeinden eine starke Belastung dar (gerade auch das Gebiet 14/16).Die Anlagen in den Gebieten sind aufgrund der geographischen Geländeprägungen (Eignungsgebiet 11/16 gar auf einem Höhenrücken) viel weiter sichtbar als Anlagen in südlichen Gebieten des Planungsverbandes.Zur Prüfung dieser Belange sollten Visualisierungen von verschiedenen, entfernt liegenden Punkten vorgenommen und dargestellt werden, um zu prüfen, ob die Anlagen auch in andere, möglicherweise als hochwertig eingestufte Landschaftsbildpotentiale (sogar bis in die Landeshauptstadt) ausstrahlen und deshalb eine Anpassung und Verkleinerung der Eignungsgebiete notwendig wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1407 Amt Stralendorf	Das Gebiet des Amtes Stralendorf verfügt trotz der hohen Bevölkerungsdichte in einzelnen Gemeinden, über eine hohe naturräumliche Ausstattung.So liegen beispielsweise das „Grambower Moor (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet), das „Siebendörfer Moor" (Landschaftsschutzgebiet) sowie der „Wald bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dümmer" (FFH-Gebiet) innerhalb des Amtsbereiches.Um diese Schutzgebiete haben sich in den vergangenen Jahrzehnten auch aufgrund europäischer und nationaler Förderprogramme (Flächenstilllegungen u.a.) weitere Flächen gebildet, die sich jetzt als § 20 — Biotope darstellen. Da als Ausschlusskriterium gemäß Punkt IV der o.g. Planungsunterlagen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha Größe beachtet wurden, stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage diese Datenerfassung erfolgte, wenn es jetzt in der Örtlichkeit Flächen gibt, die dieses Kriterium jetzt ebenfalls erfüllen.Hier ist eine Untersuchung erforderlich.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt. Außerdem sind FFH-Gebiete als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls als Restriktionskriterien festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete im Amt Stralendorf werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Amt Stralendorf gelegenen FFH-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	1 000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich Es bestehen Zweifel, ob der Abstand zwischen dem Windeignungsgebiet 13/16 mit dem angrenzenden Potentialsuchraum und der Bebauung im Bauernweg 2 (Gemeinde Schossin) sowie im Rotensteiner Weg 5 + 6 (Gemeinde Dümmer) eingehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das weiche Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" steht dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Windeignungsgebiet Nummer 14/16 (Stralendorf, Warsow)Vorranggebiete TrinkwasserDie Ortslage Walsmühlen liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet. Die Trinkwasserschutzzone I liegt am Weg nach Kothendorf. Es ist von der Fachbehörde zu prüfen, inwieweit die Trinkwasserschutzzone II in das Eignungsgebiet Nr. 14/16 hineinreicht.Die naturschutzfachliche Betrachtung für ausgewählte Arten ist als Anlage 4 beigefügt.Anlage 4 — Stellungnahme Dümmer — 1. BeteiligungsverfahrenWindpark 14 (Schlingen)Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm.Lediglich 22 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind

Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.Rotmilan Milvus milvus1 Rotmilanpaar häufig im Gebiet gesichtet worden.Schutzstatus:Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG, § 1BArtSchVTötungsverbot: Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 1 km-Radius um Fortpflanzungsstätten.Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 2 km-Radius um Fortpflanzungsstätten.Lenkungsmaßnahmen sind als Vermeidung möglich (siehe unten).Schädigungsverbot: Verstoß gegen Schädigungsverbot bei WEA im 1 km-Radius um Horste, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert.Hier sei deutlich angemerkt, dass in dem Gutachten zum Windpark bei Alt Zachun eine Umlenkung des dortigen Rotmilanpaares zum Schlingen vorgeschlagen worden ist und jetzt hier Windkraftanlagen geplant werden sollen.Zu den möglichen flächigen Ausgleichsmaßnahmen muss ich auf jeden Fall besonders auf Folgendes hinweisen:Es ist unbedingt auf die vom LUNG formulierten „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen"unter Punkt 6. Festsetzungen in der Entscheidung über den Eingriff zu verweisen, und da besonders den letzten Satz hervorheben, der da besagt:„Bei flächigen Ausgleichsmaßnahmen (CEF und FCS) ist die dauerhafte Verfügbarkeit der Grundstücke für den Ausgleichszweck gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen."Daraus ergibt sich, dass die vorgeschlagenen Flächen für den Ausgleich und die Art der dafür vorgesehenen Nutzung für die gesamte Laufzeit der WEA in Alt-Zachun, also in der Regel 25 Jahre, zur Verfügung stehen müssen und die Befolgung Jahr für Jahr gegenüber der Behörde nachzuweisen ist.Es ist also in diesem Gebiet statt eines Windparks Ausgleichsflächen für den Windpark Alt-Zachun zu planen und wenn der Windpark Alt-Zachun tatsächlich kommen sollte auch mit jährlichem Nachweis zu etablieren sind.Bestandssituation in MV: 1.200 BP. Der Bestand ist stark rückläufig.Deutschland hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt (Aebischer 2009). Als Hauptursache hierfür kommen die in den 1990er Jahren eingeleiteten drastischen Veränderungen in der Landwirtschaft in Frage. Mit dem Abbau der hohen Viehbestände ging der Verlust von Dauergrünlandflächen, die auch für andere Greifvogelarten von großer Bedeutung sind (SCHELLER & WERNICKE 2012), einher. Hinzu kommt, dass die für Kleinsäuger jagende Greifvögel attraktiven Stilllegungsflächen, die in den 1990er Jahren bis zu 14,7 % der Ackerflächen ausmachten und den Verlust von Dauergrünlandflächen über Jahre hinweg kompensieren konnten, inzwischen stark zurückgefahren wurden. So lag der Stilllegungsflächenanteil im Jahr 2006 bei 7,6 % und er verringerte sich ab 2007, nach dem Aufheben der Verpflichtung zur Flächenstilllegung durch die EU und dem Wegfall der Stilllegungsprämie, noch einmal drastisch auf 1,8 % im Jahr 2012 (STATLA MV 2006 u. 2012). Die wieder in Bewirtschaftung genommenen Flächen wurden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, so dass sie als Nahrungsflächen für den Rotmilan nicht mehr bzw. innerhalb der Brutperiode nur noch für kurze Zeit während der Ernte zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen ist zudem durch die Zunahme der Intensivierung auf den verbliebenen Grünlandflächen zu verzeichnen.Gefährdung:Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, denn mit 255 belegten Schlagopfermeldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen

im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des Mäusebussards und der Waldschnepfe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem

verunglückten Großvögel (Stand 19.11.2014). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders Alt-und Brutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2011).Der Rotmilan hat kein Meidverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u. a. Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008), weil er durch den Ausbau der Biogasanlagen und den damit einhergehenden Maisfeldern regelrecht gezwungen wird, zu den Windkraftanlagen zu fliegen, um überhaupt noch an Nahrung heranzukommen.Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen-Dichten, z. B. Querfurther Platte (Bellebaum & Mammen 2012).Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch WEA für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten.An mehreren besenderten Rotmilanen wurde gezeigt, das die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 °A) aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008).Beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum (1 — 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Dem Rotmilan kann man nur durch ausreichend Dauergrünlandflächen helfen, wobei eine naturnahe Qualität dieser Flächen von hoher Bedeutung für die Greifvögel ist. Die Berechnungen auf der Grundlage einer von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Rotmilan-Kartierung 2011 und 2012 zeigt nachfolgenden Zusammenhang zwischen Dauergrünland und Anzahl der Brutpaare beim Rotmilan:Pro Messtischblatt-Quadranten (ca. 3.000 ha) :200 – 400 ha Dauergrünland also mind. 6,6 % = 1 BP,400 – 500 ha Dauergrünland also mind. 13,3 % = 2 BP,500 – 600 ha Dauergrünland also mind. 16,7 % = 3 BP,600 – 700 ha Dauergrünland also mind. 20,0 % = 4 BP,700 — 800 ha Dauergrünland also mind. 23,3 % = 5 BP,800 ha Dauergrünland und mehr also mind. 26,7 % = 6 BRKurz und knapp: für jeden Windpark ist mindestens die doppelte Fläche an Intensivkultur der von den Rotoren im geplanten Windpark überstrichene Fläche in Dauergrünland umzuwandeln, und zwar so lange wie die Anlage betrieben wird. Außerdem ist es notwendig, damit die Greife auch keine Veranlassung mehr haben, zu den Windparks hinzufliegen, dort Mais und Raps anzubauen, und zwar auch solange wie die Anlage betrieben wird. Nach den vorliegenden Ergebnissen muss diese Forderung auch für den Mäusebussard erhoben werden, wobei die Größe des Ausgleichs noch zu klären ist.Schließlich wollen wir das Klima retten, um unsere Umwelt zu schützen und nicht um sie zu opfern. Wenn das mit Windkraft in der gegenwärtigen Form nicht zu erreichen ist, dann ist die Politik gefordert, mit entsprechenden Fördermitteln eine entsprechende Forschung zu fördern und nicht die Umweltzerstörung zu fördern wie gegenwärtig.Mäusebussard Buteo buteo4 BP im unmittelbaren Umfeld des PlanungsgebietesSchutzstatus:Streng geschützte Vogelart im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Der Mäusebussard hat aufgrund seiner weiten Verbreitung noch keinen besonderen Schutzgrad, aber er besitzt ein hohes Kollisionsrisiko. Es ist erforderlich, aufgrund neuer Forschungsergebnisse den Schutzstatus zu erhöhen und dem des Rotmilans anzugleichen.Bestandssituation in M-V:Der Bestand des Mäusebussards ist in M-V noch stabil. Nahezu das gesamte Land ist noch besiedelt (Eichstädt et al. 2006).Gefährdung:Hier muss deutlich gesagt werden, dass die Landwirtschaft in unserer heutigen

Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Kulturlandschaft ein prägendes Element darstellt und unberührte Naturräume fast kaum noch bestehen und deshalb keine weiteren Belastungen ohne entsprechenden Ausgleich akzeptiert werden können. Der Mäusebussard deckt seinen Grundnahrungsbedarf in unserer agrarisch geprägten Landschaft hauptsächlich mit Kleinsäugern und da vor allem mit Feldmäusen Microtus arvalis. Hierbei muss unbedingt berücksichtigt werden, dass nach STEIN (1958) die Ödländer, Wiesen und Grabenränder den Primärbiotop der Feldmaus Microtus arvalis darstellen. Dazu würde ich auch die in den 1970er bis Anfang der 1980er Jahren üblichen mehrjährigen Klee- und Luzerneschläge rechnen wollen, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Allerdings muss der Mäusebussard mit voranschreitender Vegetation verstärkt auf die Jungen der Kleinvögel, die Lurche und auf Unfalltiere auszuweichen, weil für ihn in der hohen Vegetation die Mäuse kaum noch zu erreichen sind. Windenergieanlagen werden nicht gemieden; es ist zu vermuten, dass Mäusebussarde —ähnlich wie Milane — das Umfeld der WEA gezielt nach Nahrung absuchen, weil sie auf den Mais- und Rapsfeldern keine Nahrung mehr finden.Das lässt sich auch nicht vermeiden, indem dort ebenfalls Mais oder Raps angebaut wird, denn die Zuwegung zu den WEA bietet weiterhin attraktive Nahrungshabitate, deren Aufsuche durch die Greifvögel nicht zu vermeiden ist. Außerdem muss auch dieser Anbau von Mais und Raps unter den WEA für die gesamte Laufzeit garantiert werden, wenn er denn nur im Ansatz Wirkung haben soll. Ganz abgesehen davon, dass dadurch für die Greifvogelarten nicht nur die Nutzflächen für die Biogasanlage und die mit Raps oder Mais angebauten Flächen unter den WEA zur Reproduktion der Arten wegfallen, wird noch nicht einmal die Tötung verhindert. Im Gegenteil gestaltet sich das Ganze aufgrund des Nahrungsmangels zu einer ökologischen Falle für die Greifvögel. Den Greifvögeln bleibt doch nur die Wahl zwischen verhungern oder getötet zu werden. Das ist bizarr!Eine vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte aber noch nicht veröffentlichte unabhängige wissenschaftliche Studie zum Vogelschutz mit dem Namen Progress-Studie hat in dreieinhalb Jahren von 2012 — 2015 eindeutige Ergebnisse in Bezug auf die Gefährdung von Mäusebussarden erbracht. Ziel des Projektes ist es, mit einer systematischen Freilandstudie innerhalb von drei Jahren in mehreren norddeutschen Bundesländern repräsentative Daten zur Kollisionsrate von Vögeln mit Windenergieanlagen an Land zu erhalten. Dazu wurden bei 55 Windparks mit über 500 Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein, Niedersachen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg regelmäßige Linientransektsuchen nach Kollisionsopfern durchgeführt. Mit Hilfe von experimentell bestimmten Korrekturfaktoren wurde die Anzahl tatsächlich kollidierter Vögel berechnet. Weiterhin wurden Verhaltensbeobachtungen von Vögeln zur Bewertung des Kollisionsrisikos an bestehenden Anlagen durchgeführt. Darüber hinaus sollte der Einfluss der zusätzlichen Mortalität modelliert und damit die Frage der Erheblichkeit auf Populationsniveau behandelt werden.Schon das unveröffentlichte Zwischenergebnis zeigt deutlich, dass nicht nur der Rotmilan, sondern auch der Mäusebussard durch die Windkraft in seiner Population bedroht ist. Nach Berechnungen der Projektbearbeiter (BioConsult SH, ARSU, IfAÖ und der Universität Bielefeldt) muss mit 0,48 Todesfällen je WKA und Jahr beim Mäusebussard gerechnet werden. Bei gegenwärtig laut Bundesverband Windenergie e. V. 25.980 WKA in Deutschland und 192.000 Mäusebussarden in Deutschland sind das 12.500 — 13.000 getötete Mäusebussarde im Jahr. Das bedeutet, dass jährlich 6 % der Mäusebussardpopulation mit Windkraftanlagen kollidiert.Wenn jetzt noch ein Windpark in diesem Raum installiert werden soll, dann sind auch für die letzten Mäusebussarde Ausgleichsflächen in Form von Dauergrünland zu schaffen. Ansonsten werden auch die letzten Mäusebussarde geradezu gezwungen, zu den WEA zur Nahrungssuche hinzufliegen.Prüfbereich von 1 km zu allen potentiellen Brutstätten im und um das Planungsgebiet. Der Mäusebussard verfügt in seinem Brutrevier über mehrere Wechselhorste bzw. baut häufig einen neuen Horst. Das bedeutet im konkreten	Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

Fall, die Mäusebussardpaare verfügen im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes über mindestens 7 - 8 Horste, zwischen denen sie jedes Jahr wechseln. Daraus ergibt sich ein Prüfbereich von 1 km zu allen Brutstätten in den Waldflächen um das Planungsgebiet.Empfohlen wird:Tabubereich: 1 km um den BrutplatzPrüfbereich: 2 km um den BrutplatzKranich Grus grus2 Kranich-Brutplätze im Planungsgebiet zwischen Stralendorf und dem Schlingen. Schutzstatus: Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG Bestandssituation in MV: Der Bestand in MV beträgt 3.800 — 4.000 BP, damit die Hälfte des deutschen Bestandes.Gefährdung: Gefährdung durch Entwässerungen, intensivere land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Ausbau regenerativer Energien:Fundkartei: bisher 10 Schlagopfer dokumentiert - 2 aus BB (Brutzeit und Herbst), 2 aus M-V (Herbst) und je 1 aus NI, SH und NW (nachts) während HerbstzugWeitere Funde in Spanien (2), Polen, Bulgarien (je 1)Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering. Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht fliegen die Altvögel selten. Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln).Ab 400 m Entfernung zu WEA ist keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar (SCHELLER & VÖKLER 2007). Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen werden, meist bei Flughöhen um die 20 m.Die Lebensraumentwertung durch Störungen durch den Bau, die Erschließung und Wartung ist dagegen wahrscheinlicher als durch die WEA selbst.Abstandsregelungen:Schutzbereich: 0,5 km zum Horst.Tabubereich: 1 km um den HorstKranich-SchlafplatzMindesten seit den 1970er Jahren besteht im Grambower Moor ein Kranich-Schlafplatz. Mit Beginn der Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzes enorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September füllt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kraniche zu erreichen. Auch im Winter waren es bis zu 500 Kraniche, und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1.800 Vögel.Kranich-Rast- und ÄsungsflächenNahrungsräumeNach unseren Beobachtungen suchen die Kraniche, die im Grambower Moor schlafen, zum Äsen das Gebiet im Südosten bis Warsow, im konkreten Fall am östlichen Dorfrand von Stralendorf, im Süden bis zur Autobahn A 24 und bis Wittenburg im Südwesten sowie bis Gadebusch im Nordwesten auf. Aus diesen Richtungen fliegen sie jedenfalls über die Vorsammelplätze bei Grambow, Wodenhof und Stralendorf abends zum Schlafen ein.Nordische GänseSchutzstatus: Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VogelschutzrichtlinieBestand: Die biogeogrphische Popupaltionsgröße beträgt:Tundrasaatgans Anser fabalis rossicus: 600.000, Waldsaatgans Anser fabalis fabalis: 70.000 — 90.000, Blässgans Anser albifrons: 1.000.000- Während des Herbstzuges halten sich über 75 % der westpaläarktischen Tundra Saatgänse in Deutschland auf mit Schwerpunkt Ost-Deutschland (KRUCKENBERG et al. 2011).- Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 % der Weltpopulation in Deutschland, vor allem in M-V und Nordosten Brandenburgs (KRUCKENBERG et al. 2011). Die Wald-Saatgans wird teils als eigene Art betrachtet und ist innerhalb der letzten 10 Jahre im Bestand um knapp 50 % zurückgegangen. Die neueste Abschätzung des Weltbestandes (Januar 2011) liegt bei nur noch ca. 40.000 Vögeln.30Bei der Blässgans halten sich zeitweise ca. 30-40 % der auf 1,0 Mio. geschätzten westeuropäischen Winterpopulation (siehe FOX et al. 2010) gleichzeitig in Deutschland auf, v. a. im Herbst und Winter (KRUCKENBERG et al. 2011).Ca. 10.000 Nordische Gänse (Saatgans, Blässgans, Weißwangengans) nutzen den Großen Moorsee, den Kranichschlafplatz im Grambower Moor, den Neumühler See und den Dümmer See wechselweise als Schlafgewässer und als mittägliches Ruhegewässer während der Herbst- und Wintermonate. Als Nahrungsflächen werden neben dem Siebendörfer Moor, den Ackerflächen zwischen Klein Rogahn und Neumühle auch die Ackerflächen am

Rande des Planungsgebietes unmittelbar am östlichen Dorfrand von Stralendorf gemeinsam mit den Kranichen genutzt.Gefährdung:Die Rastvögel legen oft größere Entfernungen zwischen den Schlafplätzen und den Äsungsflächen zurück. Die Nutzung der Nahrungsflächen hängt in hohem Maße vom Zustand der Flächen ab (Kultur bzw. Bearbeitungszustand: Stoppel, Brache, Aussaat etc.) und variiert grundsätzlich zwischen den Jahren. Dennoch lassen sich Flächen identifizieren, die regelmäßig von einer großen Anzahl von Vögeln zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden. Da nicht alle bedeutsamen Nahrungsflächen innerhalb der Pufferradien der Schlafplätze liegen und durch deren Tabubereich abgedeckt sind, muss zur Erhaltung der Funktionalität der Schlafplätze der Schutz auch dieser Nahrungsflächen gewährleistet werden. Die Errichtung bzw. der Betrieb von WEA auf diesen Flächen sowie den Flugkorridoren dorthin würden sonst zu einer Schädigung der Ruhestätte führen.Waldschnepfe Scolopax rusticolaDie Waldschnepfe hat ständige Balzreviere entlang der westlichen und nördlichen Waldkante des Schlingen. Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können (z. B. HARTMANN 2007). Andererseits können aber auch mehrere Weibchen in dem von einem Männchen genutzten Gebiet brüten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1986). Dieses Verhalten erfordert die Berücksichtigung zusammenhängender Gesamtlebensräume für die erfolgreiche Reproduktion, weshalb auf Schwerpunktvorkommen besondere Rücksicht genommen werden sollte.Schutzstatus: Anh. II/A EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchGRL M-V 2003: Keine Einstufung.Bestandsschätzung für MV nach der Kartierung von 2005 — 2009: 1.700 — 2.600 BP. Danach hat der Bestand um 70 % abgenommen.Gefährdung: Die Waldschnepfe ist bisher als Kollisionsopfer in drei Fällen in Deutschland und in sechs Fällen in fünf anderen europäischen Ländern in Erscheinung getreten. Mit der zunehmenden Erschließung von Wäldern für den Bau von WEA rückt die Art verstärkt in den Fokus. Im Nordschwarzwald fand eine Untersuchung des Waldschnepfenbestandes vor und nach Bau und Inbetriebnahme eines Windparks statt. Man ermittelte einen Bestandsrückgang von 10 Männchen/100 ha auf 1,2 Männchen/100 ha (balzfliegende Vögel), wobei als Ursache die Barrierewirkung der Anlagen (auch stillstehend!) angenommen wird. Auch eine Störung der akustischen Kommunikation der Schnepfen bei Balzflug und Paarung kann nicht ausgeschlossen werden. Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können, wird empfohlen, Abstände von mindestens 500 m um Balzreviere einzuhalten (ausgehend von den Flugrouten der Vögel). Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können.FledermäuseBestandssituation in M-V: Von den in Deutschland vorkommenden 27 Fledermausarten sind 17 Arten in M-V heimisch. Davon sind 8 Arten Waldbewohner.Schutzstatus: Vier Fledermausarten sind lt. EU Vorschriften in den so genannten FFH —Richtlinien im Anhang II aufgeführt (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abi. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92). Alle anderen mitteleuropäischen Fledermäuse stehen im Anhang IV. Für die Arten lt. Anhang II sind für deren Erhaltung besondereSchutzgebiete auszuweisen!Fünf Fledermausarten gelten als „vom Aussterben bedroht".Gefährdung:Auf 200.000 erschlagene Fledermäuse im Jahr kommt das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung. Seine Mitarbeiter finden im Durchschnitt zehn tote Fledermäuse pro Windrad, darunter Zugfledermäuse aus Osteuropa. Wir erschlagen also die Zugfledermäuse unserer Nachbarn und empören uns über die Vogelfänger Südeuropas, die unsere Zugvögel in den Kochtopf wandern lassen.Fledermäuse werden nicht nur geschreddert, sondern wegen der großen Luftdruckänderungen an den Rotorblättern erleiden Fledermäuse in der Nähe eines Windrades ein sogenanntes Barotrauma, bei dem die inneren Organe zerreißen. Besonders beliebte Jagdräume für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fledermäuse sind Waldränder, auch weil dort bei der intensiven Landwirtschaft noch ausreichend Insekten vorhanden sind. Durch das Heranrücken der WEA an die Waldflächen steigt das Gefährdungspotential für die Fledermäuse deutlich an. Dem kann nur mit der Abschaltung der Anlagen während der Hauptflugzeiten der Fledermäuse Rechnung getragen werden, was natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Ökonomie der WEA haben wird.	
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Räume mit sehr hohem LandschaftsbildpotentialDie Windeignungsgebiete liegen in Gebieten oder grenzen an Gebiete, die nach der Ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg vom September 2008 eine hohe bzw. sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes aufweisen.Das Gebiet 13 zeichnet sich durch unverbaute Landschaft und intakte Naturräume aus.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von SiedlungenDie Gemeinde Dümmer ist ein weitauseinander gezogenes Flächendorf, so dass das für die Prüfung mehrere Referenzpunkte (einzelne Ortsteile) für die Umfassung zu identifizieren sind.Für den Ortsteil Walsmühlen bleiben zwischen den Windeignungsgebieten Nr. 10 und 11 weniger als 50 Grad freie Sichtachse in Richtung Nordosten. Bei Realisierung der Potentialsuchräume verschlechtert sich die Situation weiter.Nach Nordosten und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nordwesten sind auch bereits realisierte Windkraftanlagen (Klein Welzin, Lützow) in die Betrachtung einzubeziehen.In Richtung Osten/Südosten bleiben ebenfalls weniger als 50 Grad freie Sichtachse bei Realisierung des Potentialsuchraumes nördlich der Gemeinde Pampow und der Realisierung der Windeignungsgebiete Nummer 14 und Nummer 15 sowie den angrenzenden Potentialsuchräumen. Hinzu tritt die optische Belastung durch bereits vorhandene Windkraftanlagen (Sukow).Es kann nicht richtig sein, bei der Prüfung des Kriteriums „Umfassung" nur die Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Es sind auch bereits vorhandene Belastungen in die Betrachtung einzubeziehen. Für die Ortslage Walsmühlen stellt die Trasse der 380 kV-Leitung in südöstliche Richtung eine zusätzliche optische Beeinträchtigung dar.Die Anlagen in diesen Gebieten sind aufgrund der geographischen Geländeprägungen (Eignungsgebiet 11/16 gar auf einem Höhenrücken) viel weiter sichtbar als Anlagen in südlichen Gebieten des Planungsverbandes. Aus diesem Grund werden die eingangs geforderten Visualisierungen bereits in diesem Planungsstadium für sinnvoll gehalten.Für die Ortsteile Dümmer, Dümmerhütte und Dümmerstück Hof würde der Blick Richtung Norden/Nordosten durch die Anlagen in den Gebieten Nr. 9, 10, 11 und die bestehenden Anlagen in Klein Welzin bestimmt. Zwischen den einzelnen Gebieten liegen teilweise weniger als 50 Grad Abstand. Richtung Osten/Südosten verbleibt zwischen dem Potentialsuchraum nördlich der Gemeinde Pampow sowie dem Gebieten Nr. 14 und 15 mit den angrenzenden Potentialsuchräumen ebenfalls nur eine Sichtachse von weniger als 50 Grad.Für den Ortsteil Parum ergibt zwischen den Windeignungsgebieten 14 mit angrenzendem Potentialsuchraum und 15 eine freie Sichtachse weniger als 50 Grad in Richtung Osten. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen der Windeignungsgebiete Nr. 19 und 20 wegen des abfallenden Geländeniveaus ebenfalls noch wahrnehmbar sein werden, und den freien Blick Richtung Süden weiter einschränken. In nördlicher Richtung lassen die Abstände zwischen den Windeignungsgebieten 9, 10 und 11 mit ihren angrenzenden Potentialsuchräumen ebenfalls nur eine freie Sichtachse von weniger als 25 Grad zu. In nordöstlicher beträgt der Winkel zwischen den Gebieten Nr. 10, 14 und dem neuen Gebiet Siebendörfer Moor ebenfalls weniger als 50 Grad.Die obigen Ausführungen zu naturschutzfachlichen Fragestellungen sind mit Hilfe der Aufzeichnungen von Mitgliedern der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (OAMV) entstanden.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Bei der Anwendung des Kriteriums zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen bleiben Vorbelastungen durch Infrastrukturtrassen unberücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Horste / Nistplätz von GroßvögelnHorste vom RotmilanRastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher BedeutungRotmilan Milvus milvusZwei Brutpaare (BP) haben ihre Horste in unmittelbarer Nähe des Suchraumes:- Zwei BP nur 1 km entfernt im Pogreßer Wald; Nähe Luckwitz- Ein BP im Gammeliner Holz (1,5 km)Schwarzmilan Milvus migransIm Erlenbruch bei Hülseburg nistet ein Brutpaar.Schwarzstorch Ciconia nigraVerdacht auf ein BP im Hülseburger Park, weil schon seit Jahren Schwarzstörche um Hülseburg während der Brutperiode gesichtet werden, so auch in diesem Jahr.Weißstorch Ciconia ciconiaEin BP nistet in Hülseburg und ein BP in Luckwitz. In Dreilützow ist ein BP vorhanden. Die Weißstorchpopulation ist aufgrund struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft seit Jahren rückläufig. Die Motel-Niederung liegt im Nahrungsgebiet bzw. im Flugweg der Tiere; dort finden sie noch wertiges Grünland, das durch die Windenergieanlagen überbaut würde.Seeadler	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf

Haliaeetus albicillaIn 3 km (Wald bei Progress) bzw. in 5 km (bei Bandenitz) bis zum Gebiet Nr. 13 ist je ein Brutpaar Seeadler angesiedelt. 1 BP bei Bandenitz, Entfernung: 5 km bis zum Planungsgebiet. Wegen der großen Nahrungsgebiete sind im weiteren Verfahren die Flugkorridore der Brutpaare zu prüfen, um ein Kollisionsrisiko zu minimieren.In 3 km (Wald zwischen Dümmer und Parum) liegt der Horst eines weiteren Seeadlerpaares, der sein Nahrungsgebiet am Dümmer See hat.Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher BedeutungDas Windeignungsgebiet Nr. 13/16 liegt im Wesentlichen in der Motelniederung, die einer Vielzahl von Vogelarten als Nist-, Rast- und Futterplatz dient. Die Bedeutung dieses Rastplatzes ist im weiteren Verfahren zu prüfen.Die angrenzenden Waldgebiete sind in die Betrachtung mit einzubeziehen, da sie als Brut-und Rückzugsgebiete vieler Vogel-, Eulen- und Fledermausarten etc. dienen.Die ausführliche naturschutzfachliche Betrachtung für ausgewählte Vogelarten ist als Anlage 3 beigefügt.Anlage 3 — Stellungnahme Dümmer - 1. BeteiligungsverfahrenWindpark 13 (Hülseburg)Rotmilan Milvus milvus2 BP frequentieren das Planungsgebiet.- Ein BP nur 1 km entfernt im Waldteil um die Pogreßer Kreuzung- Ein BP im Gammeliner Holz (1,5 kmSchutzstatus:Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG, § 1BArtSchVBeurteilungshilfe Rotmilan:Tötungsverbot: Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 1 km-Radius um Fortpflanzungsstätten.Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 2 km-Radius um Fortpflanzungsstätten. Lenkungsmaßnahmen sind als Vermeidung möglich (siehe unten).Schädigungsverbot: Verstoß gegen Schädigungsverbot bei WEA im 1 km-Radius um Horste, da Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert.Vermeidungs-Maßnahmen: Einhaltung des Tabubereichs erforderlich.Beim Bau von WEA im Prüfbereich kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen von den Windparkflächen abgelenkt werden.Der Umfang der zu schaffenden Lenkungsflächen muss je betroffenes Milan-Brutpaar mindestens dem Doppelten der von den Rotoren überstrichenen Fläche entsprechen. Als Ausgangsflächen sind Flächen auszuwählen, die bisher keine oder nur eine sehr geringe Eignung für die jeweilige Art aufweisen.Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsflächen ist während des gesamten Genehmigungszeitraumes sicherzustellen.Bestandssituation in M-V: 1.200 BR Der Bestand ist stark rückläufig.Deutschland hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt (Aebischer 2009). Als Hauptursache hierfür kommen die in den 1990er Jahren eingeleiteten drastischen Veränderungen in der Landwirtschaft in Frage. Mit dem Abbau der hohen Viehbestände ging der Verlust von Dauergrünlandflächen, die auch für andere Greifvogelarten von großer Bedeutung sind (SCHELLER & WERNICKE 2012), einher. Hinzu kommt, dass die für Kleinsäuger jagende Greifvögel attraktiven Stilllegungsflächen, die in den 1990er Jahren bis zu 14,7 % der Ackerflächen ausmachten und den Verlust von Dauergrünlandflächen über Jahre hinweg kompensieren konnten, inzwischen stark zurückgefahren wurden. So lag der Stilllegungsflächenanteil im Jahr 2006 bei 7,6 % und er verringerte sich ab 2007, nach dem Aufheben der Verpflichtung zur Flächenstilllegung durch die EU und dem Wegfall der Stilllegungsprämie, noch einmal drastisch auf 1,8 % im Jahr 2012 (STATLA MV 2006 u. 2012). Die wieder in Bewirtschaftung genommenen Flächen wurden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, so dass sie als Nahrungsflächen für den Rotmilan nicht mehr bzw. innerhalb der Brutperiode nur noch für kurze Zeit während der Ernte zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen ist zudem durch die Zunahme der Intensivierung auf den verbliebenen Grünlandflächen zu verzeichnen.Gefährdung:Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, denn mit 255 belegten zufälligen Schlagopfermeldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen

des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des Mäusebussards und der Waldschnepfe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Bezüglich der Artengruppe

verunglückten Großvögel (Stand 19.11.2014). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders Alt-und Brutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2011).Der Rotmilan hat kein Meidverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u. a. Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008), weil er durch den Ausbau der Biogasanlagen und den damit einhergehenden Maisfeldern regelrecht gezwungen wird, zu den Windkraftanlagen zu fliegen, um überhaupt noch an Nahrung heranzukommen.Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch WEA für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten.An mehreren besenderten Rotmilanen wurde gezeigt, das die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 % aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008). Beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum (1 — 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Tabubereich: 1 kmPrüfbereich: 2 kmSchwarzmilan Milvus migrans1 BP im Eschenwald bei HülseburgSchutzstatus: Anhang I EG- VSchRLBestandssituation in M-V: 250 — 270 BP. Der Bestand des Schwarzmilans hat in den 1970er und 1980er Jahren in M-V abgenommen. Seitdem erholt sich der Bestand langsam (Eichstädt et al. 2006). Die Verbreitung in M-V konzentriert sich aufgrund der engeren Bindung an Gewässer vor allem auf die seenreichen Landschaftsräume.Gefährdung: Der Schwarzmilan besitzt ein mittleres Kollisionsrisiko. Die Art ist mit 18 belegten Schlagopfermeldungen in der deutschlandweiten Schlagopferdatei erfasst (Dürr 2011).Windenergieanlagen werden nicht gemieden; vielmehr werden sie gezielt nach Nahrung abgesucht. Das Nahrungsangebot unter den Windkraftanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umstän-den für Schwarzmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko vergrößert. Der Aktionsraum des Schwarzmilans ist offenbar in Abhängigkeit vom Vorkommen eines hinreichenden Beutetierangebots außerordentlich variabel und durchschnittlich größer als beim Rotmilan (Meyburg & Meyburg 2009). Bei Jagdflügen ist der Schwarzmilan jedoch deutlich stärker an Gewässer gebunden als der Rotmilan, des Weiteren ist das Kollisionsrisiko nach aktuellem Kenntnisstand geringer. Daher muss im Vergleich zum Rotmilan nur ein kleinerer Radius um den Horst frei von WEA gehalten werden.Tabubereich: 0,5 km um die Brutstätte. Prüfbereich: 2 kmMäusebussard Buteo buteo2 - 3 BP im unmittelbaren Umfeld des PlanungsgebietesSchutzstatus:Streng geschützte Vogelart im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Der Mäusebussard hat aufgrund seiner weiten Verbreitung noch keinen besonderen Schutzgrad, aber er besitzt ein hohes Kollisionsrisiko. Es ist erforderlich, aufgrund neuer Forschungsergebnisse den Schutzstatus zu erhöhen und dem des Rotmilans anzugleichen.Bestandssituation in M-V:Der Bestand des Mäusebussards ist in M-V noch stabil. Nahezu das gesamte Land ist nochbesiedelt (Eichstädt et al. 2006).Gefährdung:Hier muss deutlich gesagt werden, dass die Landwirtschaft in unserer heutigen Kulturlandschaft ein prägendes Element darstellt und unberührte Naturräume fast kaum noch bestehen und deshalb keine weiteren Belastungen ohne entsprechenden Ausgleich akzeptiert werden können. Der Mäusebussard deckt seinen Grundnahrungsbedarf in unserer agrarisch geprägten Landschaft hauptsächlich mit Kleinsäugern und da vor allem mit Feldmäusen Microtus arvalis. Hierbei muss unbedingt berücksichtigt werden, dass nach

der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei für das Eignungsgebiet 13/16 Parum zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im Eignungsgebiet mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	STEIN (1958) die Ödländer, Wiesen und Grabenränder den Primärbiotop der Feldmaus Microtus arvalis darstellen. Dazu würde ich auch die in den 1970er bis Anfang der 1980er Jahren üblichen mehrjährigen Klee- und Luzerneschläge rechnen wollen, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Allerdings muss der Mäusebussard mit voranschreitender Vegetation verstärkt auf die Jungen der Kleinvögel, die Lurche und auf Unfalltiere auszuweichen, weil für ihn in der hohen Vegetation die Mäuse kaum noch zu erreichen sind. Windenergieanlagen werden nicht gemieden; es ist zu vermuten, dass Mäusebussarde —ähnlich wie Milane — das Umfeld der WEA gezielt nach Nahrung absuchen, weil sie auf den Mais- und Rapsfeldern keine Nahrung mehr finden.Das lässt sich auch nicht vermeiden, indem dort ebenfalls Mais oder Raps angebaut wird, denn die Zuwegung zu den WEA bietet weiterhin attraktive Nahrungshabitate, deren Aufsuche durch die Greifvögel nicht zu vermeiden ist. Außerdem muss auch dieser Anbau von Mais und Raps unter den WEA für die gesamte Laufzeit garantiert werden, wenn er denn nur im Ansatz Wirkung haben soll. Ganz abgesehen davon, dass dadurch für die Greifvogelarten nicht nur die Nutzflächen für die Biogasanlage und die mit Raps oder Mais angebauten Flächen unter den WEA zur Reproduktion der Arten wegfallen, wird noch nicht einmal die Tötung verhindert. Im Gegenteil gestaltet sich das Ganze aufgrund des Nahrungsmangels zu einer ökologischen Falle für die Greifvögel. Den Greifvögeln bleibt doch nur die Wahl zwischen verhungern oder getötet zu werden. Das ist bizarr!Eine vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte aber noch nicht veröffentlichte unabhängige wissenschaftliche Studie zum Vogelschutz mit dem Namen Progress-Studie hat in dreieinhalb Jahren von 2012 — 2015 eindeutige Ergebnisse in Bezug auf die Gefährdung von Mäusebussarden erbracht. Ziel des Projektes ist es, mit einer systematischen Freilandstudie innerhalb von drei Jahren in mehreren norddeutschen Bundesländern repräsentative Daten zur Kollisionsrate von Vögeln mit Windenergieanlagen an Land zu erhalten. Dazu wurden bei 55 Windparks mit über 500 Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein, Niedersachen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg regelmäßige Linientransektsuchen nach Kollisionsopfern durchgeführt. Mit Hilfe von experimentell bestimmten Korrekturfaktoren wurde die Anzahl tatsächlich kollidierter Vögel berechnet Weiterhin wurden Verhaltensbeobachtungen von Vögeln zur Bewertung des Kollisionsrisikos an bestehenden Anlagen durchgeführt. Darüber hinaus sollte der Einfluss der zusätzlichen Mortalität modelliert und damit die Frage der Erheblichkeit auf Populationsniveau behandelt werden.Schon das unveröffentlichte Zwischenergebnis zeigt deutlich, dass nicht nur der Rotmilan, sondern auch der Mäusebussard durch die Windkraft in seiner Population bedroht ist. Nach Berechnungen der Projektbearbeiter (BioConsult SH, ARSU, IfAÖ und der Universität Bielefeldt) muss mit 0,48 Todesfällen je WKA und Jahr beim Mäusebussard gerechnet werden. Bei gegenwärtig laut Bundesverband Windenergie e. V. 25.980 WKA in Deutschland und 192.000 Mäusebussarden in Deutschland sind das 12.500 — 13.000 getötete Mäusebussarde im Jahr. Das bedeutet, dass jährlich 6 % der Mäusebussardpopulation mit Windkraftanlagen kollidiert.Wenn jetzt noch ein Windpark in diesem Raum installiert werden soll, dann sind auch für die letzten Mäusebussarde Ausgleichsflächen in Form von Dauergrünland zu schaffen. Ansonsten werden auch die letzten Mäusebussarde geradezu gezwungen, zu den WEA zur Nahrungssuche hinzufliegen.Prüfbereich von 1 km zu allen potentiellen Brutstätten im und um das Planungsgebiet. Der Mäusebussard verfügt in seinem Brutrevier über mehrere Wechselhorste bzw. baut häufig einen neuen Horst. Das bedeutet im konkreten Fall, die Mäusebussardpaare verfügen im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes über mindestens 5 -6 Horste, zwischen denen sie jedes Jahr wechseln. Daraus ergibt sich ein Prüfbereich von 1 km zu allen Brutstätten inden Waldflächen um das Planungsgebiet.Empfohlen wird:Tabubereich: 1 km um den BrutplatzPrüfbereich: 2 km um den BrutplatzKranich Grus grusBrutplätze im Hülseburger ParkSchutzstatus: Anh. I EG-VSchRL, streng	als erheblich gewertet, weil das jeweils einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See, Gänseschlafplatz auf dem Woezer See bzw. Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.

geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchGBestandssituation in M-V: Der Bestand in MV beträgt 3.800 — 4.000 BP, damit die Hälftedes deutschen Bestandes.Gefährdung: Gefährdung durch Entwässerungen, intensivere land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Ausbau regenerativer Energien:Fundkartei: bisher 10 Schlagopfer dokumentiert - 2 aus BB (Brutzeit und Herbst), 2aus MV (Herbst) und je 1 aus NI, SH und NW (nachts) während HerbstzugWeitere Funde in Spanien (2), Polen, Bulgarien (je 1)Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering. Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln).Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen werden, meist bei Flughöhen um die 20 m.Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein fliegen die Altvögel selten.Die Lebensraumentwertung durch Störungen durch den Bau, die Erschließung und Wartung ist wahrscheinlicher als durch die WEA selbst.

Abstandsregelungen:Schutzbereich: 0,5 km zum Horst.Tabubereich: 1 km um den HorstSchwarzstorch Ciconia nigraVerdacht auf 1 BP im Hülseburger Park, weil schon seit Jahren Schwarzstörche um Hülseburg während der Brutperiode gesichtet werden, so auch in diesem Jahr.Schutzstatus: Anh. 1 EG-VSchRLBestandssituation in M-V: 14 —18 BP.Der Schwarzstorch ist in Deutschland noch immer selten, wurde aber wegen des bundesweit positiven Bestandstrends von der bundesdeutschen Roten Liste genommen (Südbeck et al. 2009). In Mecklenburg-Vorpommern hingegen schwankt der Bestand auf niedrigem Niveau, so dass hier ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der Art gelegt werden muss.Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht seine Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen.Gefährdung: Die Art ist gegenüber anthropogenen Störungen (waldbauliche Maßnahmen, Wegeerschließung, Freileitungen, Tourismus) äußerst empfindlich. Aus Hessen gibt es einen Hinweis darauf, dass die Errichtung eines Windparks mit 15-20 Anlagen in 1-1,5 km Entfernung zum Brutplatz zur Aufgabe des Reviers führte (Isselbächer & Isselbächer 2001). Schwarzstörche unterliegen einem generellen, aber in den Brutgebieten wahrscheinlich geringen Kollisionsrisiko. In den Durchzugsgebieten in Spanien erwies sich der Schwarzstorch als die Art mit dem größten Kollisionsrisikoindex (Leukuona & Ursula 2007). Die Art besucht regelmäßig große Aktionsräume mit Nahrungsflügen 20 km vom Horst (Janssen et al. 2004). Entfernungen werden dabei unter Nutzung von thermischen Aufwinden überbrückt, deren Entstehungsgebiete bevorzugt aufgesucht werden.Wegen der stagnierenden Bestandsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ist neben dem Kollisionsrisiko auch dem Verlust von geeigneten Jagdgebieten durch „Verschattung" oder „Absperrung" durch WEA im 7 km-Radius um Brutwälder entgegenzuwirken.Zur Raumnutzung der einzelnen Schwarzstorch-Brutpaare liegt bereits eine sehr gute Datengrundlage auf Basis mehrerer Erfassungsjahre vor (Rohde 2009). Unterschieden werden in diesem Gutachten Nahrungsflächen, Flugkorridore und Thermikgebiete. Die Erkenntnisse sind als Bewertungsgrundlage heranzuziehen. Die erforderlichen Daten können beim LUNG abgefragt werden (Auszug aus Gutachten Rohde 2009).Tabubereich: 3 km um den HorstbereichPrüfbereich:Nach Daten aus M-V (Rohde 2009) wird der Prüfbereich für den Schwarzstorch auf den 7 km-Radius festgelegt.Weißstorch Ciconia ciconia1 BP in Hülseburg1 BP in LuckwitzSchutzstatus:Anh. 1 EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG, § 1BArtSchVBestandssituation in M-V: 775 — 877 BP.Gefährdung:Der Weißstorch ist als Kulturfolger in besonderem Maße abhängig von der Art der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Wegfall von Ackerstillegungsflächen, Grünlandumbruch und der zunehmende Anteil von Raps und Silomais werden als Ursachen für den negativen Bestandstrend vermutet. Weißstörche können auf die Errichtung von

Windenergieanlagen im Umfeld ihres Brutplatzes empfindlich reagieren (Kaatz 1999, 2001). Die Nahrungsgebiete können Entfernungen von bis zu 5 km vom Horst aufweisen (Flade 1994), zumeist liegen sie aber weniger als 2 km vom Horst entfernt (Ewert 2002, Ozgo & Bogucki 1999). Windenergieanlagen auf dem Flugweg zwischen dem Horst und den Nahrungsgebieten stellen ein Hindernis dar. Des Weiteren besteht ein Kollisionsrisiko (24 registrierte Schlagopfer in Deutschland, Stand 17.08.2012), welches bei WEA im Radius von 1 km um den Horst unabhängig von der Landnutzung als signifikant erhöht gewertet wird.Für den 1-2-km Umring (Prüfbereich) wird folgende Beurteilung vorgenommen:Wenn durch den Bau der WEA Grünland überbaut (WEA Mastfuß + 150 m Umfeld) oder verschattet (= Versperrung der Flugwege) wird, so ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen. Bei essentiellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Die Verstöße gegen die Zugriffsverbote können vermieden werden, indem auf der windparkabgewandten Seite des Horstes in gleichem Umfang hoch attraktive Nahrungsflächen angeboten werden, durch die das Brutpaar abgelenkt wird. Dabei muss die Fläche des überbauten Grünlandes (Windpark + 250 m Puffer) im Flächenverhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Die Fläche des verschatteten Grünlandes wird zur Hälfte ausgeglichen (Verhältnis Verschattung zu Ausgleich 2:1).Tabubereich: 1 kmPrüfbereich: 2 km.Bei Überbauung von Dauergrünland oder der Flugwege dorthin besteht AusgleichspflichtSeeadler Haliaeetus albicilla1 BP im Wald bei Pogreß, Entfernung: 3 km bis zum Planungsgebiet.1 BP bei Bandenitz, Entfernung: 5 km bis zum PlanungsgebietSchutzstatus: Anhang I der EG-VSchRLBestandssituation in M-V: 291 Brutreviere.Gefährdung:Der Seeadler hat ein hohes Kollisionsrisiko an WEA (Krone & Scharnweber 2003, KRONE etal. 2008, MLUV 2005). Gemessen an der relativen Seltenheit des Seeadlers in Deutschland (knapp 600 Brutpaare) ist der Anteil an der Schlagopferstatistik (71 Tiere, Stand 17.08.2012) sehr hoch. Bisher wurde bei Altvögeln kein Meidungsverhalten an WEA festgestellt, sie nähern sich WEA häufiger an als Jungvögel.Nahrungsgebiete können bis zu 12 km vom Horst entfernt sein (Flade 1994). Gewässer spielen eine wichtige Rolle als Nahrungsreviere. Nahrungsflüge erfolgen vom Horst meist geradlinig, in den Verbindungskorridoren zwischen Nahrungsgewässern und Horst ist das Kollisionsrisiko für das brütende Paar daher besonders hoch (Krone & Scharnweber 2003, Möckel & Wiesner 2007, Krone et ei. 2008, Hoel 2008). Das Kollisionsrisiko der brütenden Paare kann daher durch Tabubereiche um die Horste vermindert werden. Innerhalb eines Radius von 2 km um Horste des Seeadlers ist immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Innerhalb eines 6 km-Prüfbereiches ist das Kollisionsrisiko im Umfeld (200 m Puffer) um alle größeren Gewässer (> 5 ha) signifikant erhöht. Auch auf den Flugkorridoren vom Horst zu den genannten Gewässern sowie zwischen den größeren Gewässern ist das Kollisionsrisiko signifikant erhöht. Die Korridorbreite muss mindestens 1.000 m (gemessen von Mastfuß zu Mastfuß) betragen, da kleinere Lücken für den Seeadler bei den modernen Anlagen nicht wahrnehmbar sind (die Abstände zwischen den einzelnen WEA innerhalb eines geschlossenen Windparks sind wegen der Anlagenhöhe und des großen Rotorradius moderner Anlagen nicht als „Lücken" erkennbar).Tabubereich: 2 km.Prüfbereich: 6 km.Waldschnepfe Scolopax rusticolaDie Waldschnepfe hat ständige Balzreviere entlang der Waldkante. Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können (z. B. HARTMANN 2007). Andererseits können aber auch mehrere Weibchen in dem von einem Männchen genutzten Gebiet brüten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1986). Dieses Verhalten erfordert die Berücksichtigung zusammenhängender Gesamtlebensräume für die erfolgreiche Reproduktion, weshalb auf Schwerpunktvorkommen besondere Rücksicht genommen werden sollte.Schutzstatus: Anh. II/A EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG RL M-V 2003: Keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Einstufung.Bestandsschätzung für MV nach der Kartierung von 2005 — 2009: 1.700 — 2.600 BP. Danach hat der Bestand um 70 % abgenommen.Gefährdung: Die Waldschnepfe ist bisher als Kollisionsopfer in drei Fällen in Deutschland und in sechs Fällen in fünf anderen europäischen Ländern in Erscheinung getreten. Mit der zunehmenden Erschließung von Wäldern für den Bau von WEA rückt die Art verstärkt in den Fokus. Im Nordschwarzwald fand eine Untersuchung des Waldschnepfenbestandes vor und nach Bau und Inbetriebnahme eines Windparks statt. Man ermittelte einen Bestandsrückgang von 10 Männchen/100 ha auf 1,2 Männchen/100 ha (balzfliegende Vögel), wobei als Ursache die Barrierewirkung der Anlagen (auch stillstehend!) angenommen wird. Auch eine Störung der akustischen Kommunikation der Schnepfen bei Balzflug und Paarung kann nicht ausgeschlossen werden. Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können, wird empfohlen, Abstände von mindestens 500 m um Balzreviere einzuhalten (ausgehend von den Flugrouten der Vögel). Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können.FledermäuseBestandssituation in M-V: Von den in Deutschland vorkommenden 27 Fledermausarten sind 17 Arten in M-V heimisch. Davon sind 8 Arten Waldbewohner.Schutzstatus: Vier Fledermausarten sind lt. EU Vorschriften in den so genannten FFH — Richtlinien im Anhang II aufgeführt (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92). Alle anderen mitteleuropäischen Fledermäuse stehen im Anhang IV. Für die Arten lt. Anhang II sind für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete auszuweisen!Fünf Fledermausarten gelten als „vom Aussterben bedroht".Gefährdung:Auf 200.000 erschlagene Fledermäuse im Jahr kommt das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung. Seine Mitarbeiter finden im Durchschnitt zehn tote Fledermäuse pro Windrad, darunter Zugfledermäuse aus Osteuropa. Wir erschlagen also die Zugfledermäuse unserer Nachbarn und empören uns über die Vogelfänger Südeuropas, die unsere Zugvögel in den Kochtopf wandern lassen.Fledermäuse werden nicht nur geschreddert, sondern wegen der großen Luftdruckänderungen an den Rotorblättern erleiden Fledermäuse in der Nähe eines Windrades ein sogenanntes Barotrauma, bei dem die inneren Organe zerreißen. Besonders beliebte Jagdräume für die Fledermäuse sind Waldränder, auch weil dort bei der intensiven Landwirtschaft noch ausreichend Insekten vorhanden sind. Durch das Heranrücken der WEA an die Waldflächen steigt das Gefährdungspotential für die Fledermäuse deutlich an. Dem kann nur mit der Abschaltung der Anlagen während der Hauptflugzeiten der Fledermäuse Rechnung getragen werden, was natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Ökonomie der WEA haben wird.Alle Angaben mit Gerd Fehse, Mitglied im OAMV und im Kranichschutz Deutschland und Leiter der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft des Kreises Ludwigslust abgestimmt.Walter ThielMitglied im OAMV und im Kranichschutz Deutschland seit 1977.	
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Landschaftsprägende MerkmaleDie Dorfkirche in Parum ist ein landschaftsprägender Bestandteil und aus Richtung Nord/Nordost und Süd/Südwest noch in 4 km sichtbar. Durch Errichtung der Windräder wird diese historische Landwegemarke und damit eine für die Kulturlandschaft Identitätsstiftende Wirkung verloren gehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr

hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Die Gemeinde Dümmer begrüßt die Absicht des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg durch die Aufnahme von Windeignungsgebieten in die Regionale Raumplanung, den Wildwuchs von Windkraftanlagen im Außenbereich zu verhindern, der durch die Privilegierung dieser Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich möglich wäre.Dennoch lehnt die Gemeinde Dümmer den jetzigen Planungsstand ab. Die Gemeinde zählt rund 1500 Einwohner und ist von drei Eignungsgebieten berührt. Das ist zu viel und führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung für Mensch, Natur und Landschaft!Angesichts des geringen Bestandes von Greifvogelarten und der zu erwartenden Verschlechterung durch zusätzliche Windkraftanlagen, wird bezweifelt, ob der Klimaschutz eine derartige Umweltzerstörung rechtfertigt.Folgendes Gutachten sollte in den anstehenden Entscheidungsprozess einbezogen werden: Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Projekt PROGRESS wurde von BioConsult SH in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe für Regionale Struktur und Umweltforschung GmbH, dem Institut für Angewandte Ökosystemforschung und der Universität Bielefeld zur Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-) Vögeln und der Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen.Im Einzelnen handelt es sich um die WindeignungsgebieteNummer 10/16 (Gottesgabe, Dümmer, Grambow),Nummer 13/16 (Wittendörp, Dümmer) sowie angrenzender Potentialsuchraumsowie angrenzendNummer 14/16 (Stralendorf, Warsow)Folgende Gebiete werden wegen möglicher Umfassungen von Siedlungen in die Stellungnahme einbezogen:Nummer 9 (Gottesgabe, Schildetal) mit PotentialsuchraumNummer 11 (Wittenförden, Klein Rogahn)Nummer 15/16 (Warsow, Holthusen, Bandenitz...)Potentialsuchraum zwischen den Eignungsgebieten 10/16 und 11/16 Potentialsuchräume, die an die Gebiete Nr. 14 und 15 anschließen Potentialsuchraum nördlich der Gemeinde Pampow.Angesichts der Dichte von Windeignungsgebieten bzw. Potentialsuchräumen im Gebiet der Gemeinde Dümmer und des Amtes Stralendorf und deren raumbedeutsame Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umfassung von Siedlungen wird gefordert, bereits in diesem Planungsstadium Visualisierungen durchzuführen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von

Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Von den Gebieten 09/16 Renzow Ost und 15/16 Alt Zachun geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung benachbarter Siedlungen aus. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die hier genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Windeignungsgebiet Nr. 13/16 (Wittendörp/Dümmer)Generell ist das Windeignungsgebiet durch seine Lage südlich von Parum (Windschatten, Hauptwindrichtung SSW) mit den Individualinteressen der Einwohner nicht vereinbar (optische und mechanische Bedrohung).Durch die 200 m hohen Windräder entsteht eine bedrängende Wirkung, die durch die Verbauung weiter Teile des Horizonts verstärkt wird.Im Interesse des Schutzgutes Mensch ist auf die Ausweisung dieses Windeignungsgebietes zu verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1415 Gemeinde Holthusen	Die vorliegenden Planungen bedeuten eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die dominierenden Bauwerke der WEA. Die Größe und der Umfang der Vorhaben bedeuten einen nachhaltigen Eingriff in das Landschaftsbild. Die Vereinbarkeit der Planungsvorhaben mit der Bewerbung der Stadt Schwerin um die Aufnahme in die Weltkulturerbe-Liste scheint uns fraglich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) wird als hoch bzw. mittel bewertet. Die Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial sind aber im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Windparklayouts deutliche Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Auf Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial ist bei einer konkreten Planung von Windenergieanlagen eine Einzelfallprüfung nach fachlich abgestimmten Kriterien durchzuführen.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1415 Gemeinde Holthusen	Die Sicherung der Anforderungen an die Eingriffs/Ausgleichsregelung ist von besonderer Bedeutung. Die noch immer beim OVG anhängige Widerspruchsprüfung zur BlmSchG-Genehmigung für den Windpark Alt Zachun beweist eindeutig, wie sensibel die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten sind. Bereits vorhandene Konfliktgebiete mit dem Rotmilan wurden in vergangenen Verfahren festgestellt. Der Hauptausschuss der Gemeinde Holthusen hat am 13.05.2014 den Beschluss 2014/HOL/407 zu vertraglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Vorbereitung und Realisierung des Windparks Alt Zachun gefasst, in dem die Flächenbereitstellung für die Ersatzmaßnahme „Umsiedlung/Vergrämung eines Rotmilanpaares" auf Ersatzflächen für die Maßnahmen A3, A4 und A7 garantiert wird. In der Flur 6 der Gemarkung Holthusen, Flurstück 332 und 307 wurde eine Horstschutzzone von 0,45 ha mit einem Waldmantel von 0,66 ha und eine externe Grünlandfläche von 11,3 ha errichtet. Die betreffenden Unterlagen fügen wir als Anlage bei. Es kann beobachtet werden, dass der Horst von einem Rotmilanpaar angenommen wurde, da in der Nähe umfangreiche Flugbewegungen erkennbar sind. Diese Vogelart ist neben vielen anderen in den Suchgebieten stark verbreitet. Deshalb fordern wir, auch auf Grund unserer bisherigen Erfahrungen mit dem Windpark Alt Zachun, die besonders sorgfältige Untersuchung der Naturräume unter Beachtung der fachlich erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten, die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erarbeitet wurde. Wir erwarten, dass ein Artenschutzgutachten erstellt wird und eine UVP zwingend durchgeführt wird. Nach aktuellem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Erhöhte Tötungsrisiken für Rotmilan und Fledermäuse müssen ausgeschlossen werden. Die Gemeinde Holthusen erwartet eine sorgfältige fachliche Prüfung der Belastungen aller Schutzgüter, weil mit der vorliegenden Planung die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1415 Gemeinde Holthusen	Die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird zu einer nachhaltigen Veränderung vieler Regionen führen und die Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner negativ Kommune im ländlichen Raum. Wir vermissen hier die Verhältnismäßigkeit von Eingriff und Ausgleich für uns Menschen. Die einseitig monetäre Orientierung der Planungen ohne Berücksichtigung der Interessen der Anwohner bei Mindestabständen von gerade mal 1000 m, findet in der Konzentration der Planungen um die Stadt Schwerin ihren Ausdruck.Als Gemeinde Holthusen sind wir in besonderem Maß betroffen, weil die geplanten Vorhaben Potenzialsuchraum 14/16, das neue Windeignungsgebiet 15/16 und das nicht nummerierte Gebiet zwischen Stralendorf, Pampow und Wüstmark eine Umzingelung der Gemeinde bedeuten könnte. Hier gibt es dringenden Klärungsbedarf. Die Gemeinde erwartet hier eine besonders sorgfältige Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Bedenken. Da die negativen Auswirkungen der WEA	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und die besonders angedachte Bündelung von mehreren Anlagengebieten insbesondere eine erhöhte Belastung für das Schutzgut Mensch darstellt, die über die gesamte Standzeit der WEA bestehen bleibt, ist dieses Schutzgut in besonderem Maß zu würdigen.	Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1418 Gemeinde Pampow	Das Waldgebiet „Schlingen" mit einer Waldfläche von ca. 200 ha, ist in Bezug auf die Gemeinde Pampow das größte Waldgebiet. Es dient der Naherholung und stellt eine Pufferzone zu dem angrenzenden FFH-Gebieten und dem Landschaftsschutzgebiet her.Vom FFH- Gebiet an der Sude über den „Schlingen" zum „Siebendörfer Moor' bis hin zum „Grambower Moor' dient dieses Gebiet als Brut- Futter- und Rastplatz u.a. für den geschützten Fischadler, Störche, die große Rohrdommel, Kraniche und dem Kormoran.Ein weiterer Aspekt ist das Vorkommen des Rotmilan in dem „Schlingen" und im „Siebendörfer Moor', sowie das von Jahr zu Jahr zu beobachteten Auftreten des Schwarzmilan im „Siebendörfer Moor'. Im Bereich um dem „Schlingen" kann das Vorkommen des Wanderfalken nicht ausgeschlossen werden (bisher eine Beobachtung).Entsprechend den, um das Waldgebiet „Schlingen", vorkommenden Arten können mit den Vorgeben des Planungsverbandes die Abstandspuffer nicht eingehalten werden. Hier sind die Planungen Hinblick auf die Bedeutung des Biotopverbundes im Zusammenhang des Netzes „Natura 2000" zu überarbeiten wesentlich zu verändern.Nicht nachzuvollziehen ist, dass durch den Regionalen Planungsverband Potentialsuchräumen über ein LSG wie das „Siebendörfer Moor" geplant werden. Im LSG „Siebendörfer Moor' kommen ca. 100 Avifauna Arten vor, die hier als Rast- Brut- und Zugvögel heimisch sind.Unter anderem kann im „Siebendörfer Moor" der Kranich und Rotmilan als Brutvogel von den Großvogelarten stellvertretend genannt werden.Aber auch andere unter Schutz gestellte Arten wie der Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer Neuntöter, Rohrdommel und der Wachtelkönig kommen im „Siebendörfer Moor' vor.Die Bedeutung des „Siebendörfer Moores" und seiner angrenzenden Flächen für die vielfältig vorhandene Tier- und Pflanzenwelt wird weiter ausgebaut.Die Beteiligten der Stadt Schwerin, der Gemeinden Pampow, sowie den Gemeinden Klein Rogahn und Stralendorf haben eine naturschützende, weitere Aufwertung dieses Gebietes beschlossen — die Wiedervernässung des Moores.Hierzu laufen Planfeststellungsverfahren, die Wiedervernässung ist als Ausgleichsmaßnahme im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bebauungsplan der Stadt Schwerin für die Göhrener Tannen als Satzungsbestandteil festgeschrieben. Das Gebiet des Siebendörfer Moores und seine angrenzenden Flächen sind somit gerade kein „Eignungsgebiet" für Windenergieanlagen.Bei der Überplanung auf und um das Gebiet des LSG „Siebendörfer Moor' wird den Ausschlusskriterien in keinster Weise Rechnung getragen. Die Ausweisung der Eignungsgebiete 11/16 und 14/16 sowie dem Potentialsuchraum über das LSG „Siebendörfer Moor' sind zurück zu nehmen.Die Gemeinde lehnt die Ausweisung der Eignungsgebiete 11/16 und 14/16 sowie dem Potenzialsuchraum auf dem Gebiet des LSG „Siebendörfer Moor' hiermit ab, und schließt sich der Stellungnahme das Amtes Stralendorf zum Beteiligungsverfahrens, Kapitel 6.5 Energie an.	sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorfwird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die innerhalb des Biotopverbundes liegen, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1418 Gemeinde Pampow	Die Gemeinde Pampow ist aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und den rund 3.000 Einwohnern eine der größten Gemeinden im Amt Stralendorf. Das Gemeindegebiet grenzt südwestlich an die Landeshauptstadt Schwerin an. Pampow ist von zwei Eignungsgebieten und drei Potentialsuchräumen für Windenergieanlagen im erheblichen Maß von der Planung betroffen.Das Eignungsgebiet 14/16 liegt unmittelbar hinter der Gemeindegrenze zu Pampow, das Eignungsgebiet 11/16 befindet sich in Sichtweite des angrenzenden LSG „Siebendörfer Moor. Zu diesen beiden Eignungsgebieten bestehen seitens der Gemeinde Pampow erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Siebendörfer Moor", auf das Naturgut „Wald", den Belastungen der Einwohner durch Immissionen und auf das Landschaftsbild.Anlagen in Gebieten die aufgrund der geographischen Geländeprägungen (Eignungsgebiet 11/16 gar auf einem Höhenrücken) weithin sichtbar sind, stören das Landschaftsbild nachhaltig.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 1418 Gemeinde Pampow	Bezweifelt wird, dass das Kriterium des „Mindestabstandes zur Wohnbebauung" mit den geplanten Eignungsgebieten 11/16 und 14/16 und dem Potenzialsuchraum eingehalten werden kann. Gerade in Bezug auf das Eignungsgebiet 14/16 können die geplanten Abstandspuffer zum Ausbau Pampow wohl nicht eingehalten werden. Für den Potenzialsuchraum auf dem Gebiet des LSG „Siebendörfer Moor" trifft dieses gleichermaßen zu.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Kriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 1418 Gemeinde Pampow	Zum Schutz der Einwohner vor Immersion, dem Wertverlust der Grundstücke, der weiteren Beeinträchtigung von Flora & Fauna, auch im Hinblick auf den Naherholungscharakter des LSG „Siebendörfer Moor", sowie dem Schutz des Waldes, lehnt die Gemeinde Pampow die Planung der Eignungsgebiete 11/16 und 14/16 sowie den angrenzenden Potenzialsuchräumen grundsätzlich ab.Die Gemeinde Pampow ist bereits durch den Neubau der 380 kV-Freileitung Schwerin/ Görries-Krümmel in erheblichem Maße in Bezug auf die Avifauna und das Landschaftsbild beeinträchtigt.Am Beispiel der Avifauna wird deutlich, dass bis zum Neubau der 380 kV-Freileitung, im LSG „Siebendörfer Moor" und den angrenzenden Flächen in den Herbstmonaten bis zum Jahr 2009, fünf bis acht Individuen an Zwerggänsen im Verbund mit Saat- , Grau- und Blässgänse als Rastvögel zu beobachten waren. Diese sind in den Jahren nach dem Neubau der 380 kV- Freileitung nicht mehr beobachtet worden. In Bezug auf die Gattung der Blässgänse ist zu beobachten, dass die Anzahl dieser Gattung stark rückläufig ist. Die Anordnung von Eignungsgebieten (14/16) und Potenzialsuchraum in den Bereichen des LSG „Siebendörfer Moor stellt eine weitere starke Belastung für die Gemeinde da.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet

14/16 Stralendorf wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 1418 Gemeinde Pampow	Pampow hat sich aufgrund der guten Infrastruktur aber auch im Hinblick auf das im Gemeinde Gebiet liegende „Siebendörfer Moor , dem Waldgebiet „Schlingen" und den in der näheren Umgebung liegendem „Grambower Moor' sowie weiteren FFH-Gebieten zur einer starken Gemeinde entwickelt, die ihre Einwohnerzahl in den letzten 25 Jahren verdoppeln konnte.Diese Entwicklung hat auch gerade deswegen so stattgefunden, weil es den Einwohnern von Pampow möglich ist, fußläufig das „Siebendörfer Moor" und das Waldgebiet „Schlingen" zu erreichen.möchte die Gemeinde Pampow die Entwicklung des Gemeindegebietes bis über das Jahr 2020 hinaus planen. Es sollen u. a. für den Gemeindeeigenbedarf Wohnbebauung am Randes des „Siebendörfer Moor', aber auch in Richtung des „Schlingen" zugelassen werden. Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten und Potentialsuchräumen wird die Ansiedlung der Wohnbebauung wesentlich beeinträchtigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt. Darüber hinausgehende Planungsabsichten der Gemeinden, die noch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sind, werden im RREP nicht berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 1419 Gemeinde Schossin	Im Rahmen der Beteiligung der Teilfortschreibung des RREP WM gibt die Gemeinde Schossin folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde Schossin, bestehend aus den beiden Ortsteilen Mühlenbeck und Schossin, ist im Bezug auf die o. g. Teilfortschreibung von den Eignungsgebieten 13/16 und 14/16 sowie teilweise vom Gebiet 15/16 betroffen.Aus diesem Grund schließt sich die Gemeinde der abgegebenen Stellungnahme des Amtes Stralendorf vom 11.04.2016 an und ergänzt diese für das Gebiet der Gemeinde Schossin wie folgt:Das Gemeindegebiet mit unzerschnittenen Landschaftsräumen weist eine hohe naturräumliche Ausstattung auf. Dies spiegelt auch das gegenwärtige Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wieder, welches für das Territorium der Gemeinde auch Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege und Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege ausweist.Diese umfassen die Flächen der „Sude mit Zuflüssen" und das FFH-Gebiet „Wald bei Dümmer" und strahlen durch die Artenvielfalt und Zusammensetzung auch in die angrenzenden Gebiete aus. Im gesamten Gemeindegebiet sind zahlreiche Biotope (Heckenstrukturen, Feuchtwiesen u.a.) vorhanden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden mit harten und weichen Ausschlusskriterien (Naturschutzgebiete, Naturnahe Moore, Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung "Schaalsee-Landschaft") von der Windenergienutzung freigehalten. Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind zudem als Restriktionskriterien festgelegt. Zu den harten und weichen Ausschlusskriterien, die den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen werden 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterien festgelegt. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen darüber hinaus eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Naturschutz und Landschaftspflege werden damit im RREP hinreichend berücksichtigt. Außerdem sind FFH-Gebiete als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

ebenfalls als Restriktionskriterien festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der in der Gemende Schossin gelegenen FFH-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1419 Gemeinde Schossin	Des Weiteren befindet sich in der Gemeinde ein Gutshaus in Mühlenbeck, welches in die Denkmalliste aufgenommen wurde und aufgrund der weiten Sichtbarkeit prägend für den Raum ist.Im Hinblick darauf, ist der Konflikt zum Gebiet 13/16 ebenfalls zu klären, da durch die dominierenden Windkraftanlagen dieses Baudenkmal in seiner Präsens kaum noch wahrgenommen werden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1419 Gemeinde Schossin	Im Hinblick auf das vorhandene Artenspektrum liegen Erkenntnisse vor, dass Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch das Gemeindegebiet als Nahrungs- und Bruthabitat nutzen. Insofern sind Konflikte insbesondere zum Gebiet 13/16 nicht auszuschließen und bedürfen einer gutachterlichen Abarbeitung.Hierzu zählt nach Angaben des LUNG M-V zu tierökologischen Abstandskriterien bei Vögeln zu Windkraftanlagen auch der Schutz der Horste des Rotmilans, welcher ebenfalls im Gemeindegebiet Fortpflanzungsstätten besitzt. Auch für diese Art ist eine gutachterliche Auseinandersetzung notwendig.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Auswirkung auf das GemeindelebenStralendorf ist Unterzentrum mit Gymnasialem Schulzentrum, Kita, Vereinen, u.a. aktiver Fußballverein, Freiwilliger Feuerwehr, ..., wir haben uns als Ort in den letzten Jahren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gut entwickelt (Schule mit 600 Schülern, Wohnbebauung, Sanierung Kita und Hort, Kulturleben). Das Dorf hat einen alten Dorfkern mit Kirche, Amtsverwaltung und dem Dorfkrug.Die WEA würden den Wohnstandort „Stralendorf" erheblich abwerten. Es ist mit einem Stopp der Zuzüge, insbesondere der „Kinderrückkehrer" und mit einer erheblichen Abwanderung von Menschen zu rechnen. Damit würde insbesondere der Kita- und Schulstandort gefährdet, was wiederum den Verlust von Arbeitsplätzen bei uns im Dorf bedeuten würde. In den letzen Jahren sind unter anderem Investitionen in den Schulstandort in Höhe von mehr als 4 Mio EUR geflossen.Die Fläche von ausgewiesenem Windeignungsgebiete und Potenzialsuchraum soll 320 ha betragen und wird somit unverhältnismäßig größer als die Gemeindeflächen sämtlicher betroffenen Dörfer.	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Für die in Sichtweite lebenden Menschen würde der Bau der WKA einen erheblichen Wertverlust Ihrer Immobilien bedeuten.Einwohner /qkm (2013)Deutschland227Mecklenburg-Vorpommern69 (geringste Bevölkerungsdichte Deutschlands)Pampow267 (überdurchschnittlich hoch)Wittenförden214 (überdurchschnittlich hoch gegenüber MV)Stralendorf111 (überdurchschnittlich hoch gegenüber MV)Die Gemeinden Pampow, Wittenförden und Stralendorf weisen eine überdurchschnittlich hohe EW-Dichte auf!!Auch hierauf sollte bei der Entscheidung, ob hier gebaut werden soll, ebenfalls Rücksicht genommen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Hinzu kommt, dass der Bau in waagerechter Ausrichtung mit 180° einen gesamten Horizont für die am Dorfrand lebenden Bewohner von Stralendorf (W-0), Kothendorf (N-S), Lehmkuhlen (Ortsteil Holthusen) einnehmen würde, was eindeutig dem Tatbestand der Umzingelung entsprechen würde. Darüber hinaus wurden in den letzten Wochen Planungen bekannt, auch weitere Windeignungsgebiete auszuweisen, die den Umzingelungstatbestand in Richtung Osten weiter erhärten würden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Besondere Auswirkungen auf die BevölkerungDer Bau dieses Windparks würde gleichzeitig die Bevölkerung von fünf Gemeinden bzw. sieben Ortschaften erheblich in ihrem Lebensumfeld beeinträchtigen, da die Anlagen von allen Gemeinden nur einen Kilometer entfernt von den Ortschaften errichtet werden sollen. Unstrittige Lärmbelästigung, aus nicht (oder doch?) nachvollziehbaren Gründen noch nicht ausreichend erforschte Belästigungen oder Bedrohungen durch Infraschall, Schattenwurf, Befeuerungsstress, das alles in einem Abstand von 1.000 Metern sind nicht mehr hinnehmbar, wenn es sich um Anlagern heute üblicher Ausmaße handelt.Immer wieder wird von den verantwortlichen (verantwortungslosen) Politikern zitiert, dass sich die Abstands- und Höhenmaße in den „gesetzlich geregelten Rahmen" bewegen würden. Die gesetzlichen Regularien basieren auf Annahmen und wissenschaftlichen Erhebungen von vor 20 Jahren, von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 60- 80 Metern. Heute übliche Anlagen erreichen regelmäßig Höhen von doppelten oder dreifachen Ausmaßen! Aktuelle wissenschaftliche Erhebungen gibt es nicht, Erfahrungen aus Nachbarländern wie Dänemark werden ignoriert, obwohl dort aufgrund massiver Problemfälle quasi ein Baustopp für Windenergieanlagen stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Brennende Windkraftanlagen: Die Feuerwehr ist machtlosRegenerative Energien sind sinnvoll und notwendig, allerdings stellen sie auch die Feuerwehren vor neue Herausforderungen. So wird immer wieder über das Vorgehen bei Windkraft- und in Photovoltaikanlagen diskutiert.Bei Bränden in Windkraftanlagen besteht für die Feuerwehr faktisch keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Nur bedingt ist eine Brandbekämpfung im Sockel möglich. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Eine Lösung, wie ein Windrad gelöscht werden kann, gibt es bis heute nicht. Eine automatische Löschanlage oben in den Maschinenhäusern rechnet sich nicht und mit Löschflugzeugen lassen sich Brände nicht löschen. Ist im Brandfall eine Person, beispielsweise bei Wartungsarbeiten oben in der Kanzel, wird es schwierig: die Lösung Höhenretter als Spezialeinheit haben wir nicht.Die Verletzungsgefahr durch herunter fallende Rotorblätter ist sehr groß, das Windrad überdimensional hoch für Feuerwehrdrehleitern. Das führt zu einem Problem für Feuerwehrmänner, denn die Flügel befinden sich in 100 bis 150 Metern Höhe. Ein Rotorblatt von unten zu löschen ist unmöglich, selbst mit der modernsten Drehleiter mit einer Länge von 35 Metern kommen Wasserschläuche nicht an den Brandherd.Man ist machtlos, Grund dafür ist nicht die fehlende Ausbildung der Einsatzkräfte, sondern die Bauart der tonnenschweren Anlagen. Zwar sei der Turm der Anlage selbst nicht brennbar, dafür aber die Elektrik und Schmierstoffe der Hydraulik im Maschinenhaus hinter dem Rotorflügeln.Dreht sich das Windrad noch, nimmt das Risiko durch die Fliehkraft zu, empfohlen wird daher eine Sperrzone von 500 Metern um die Windkraftanlage. Bei stärkerem Wind ist in Windrichtung eine erweiterte Absperrung bis 1.000 Meter zu ziehen. Aber in 1.000 Metern sollen nach der gegenwärtigen Planung schon die ersten Häuser der 7 Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Etwaige Schutzabstände zu Waldflächen sind ggf. im Genehmigungsverfahren festzulegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	stehen!Aufgrund der Vielzahl an Windrädern hat der Deutsche Feuerwehrverband daher schon 2008 eine Empfehlung für das Vorgehen bei Windkraftanlagen herausgegeben. Hier wird auch explizit die Option "kontrolliertes Abbrennen" genannt, was ja auch bei vielen Einsätze von den Einsatzkräften mangels an Alternativen so umgesetzt wird. Lediglich bei Bränden im unteren Turmbereich wird ein Löscheinsatz empfohlen.Entsprechend hoch ist das Gefahrenpotential von Windkraftanlagen im Brandfall ausgehen in Waldgebieten. Und um Waldgebiet handelt es sich ganz konkret bei dem Windeignungsflächen rund um die Stralendorfer Schlingen. Wie hoch und wie unbeherrschbar ist die Gefährdung des unersetzbaren Waldgebietes, insbesondere unter Berücksichtigung der unmittelbaren Wohnraumnähe für 5 Gemeinden (7 Ortschaften!)!Weiterhin kommen die Probleme der Löschwasserversorgung hinzu, im Bereich von bis zu 5 Windkraftanlagen, die in einem waldbrandgefährdeten Wald stehen müssen 75 m3 Wasser zur Erstwasserversorgung vorgehalten werden, das bedeutet bei noch mehr Anlagen bis zu 300 m3 die sich ggf. auf mehrere Löschwasserentnahmestellen aufteilen müssen.	
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	FledermäuseAufgrund der Baumhecken und gewässerbegleitenden Gehölze und Waldflächen kann man auf den Wiesen Jagd- und Fluggebiete vom großen Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus feststellen.Die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler gehören nach der Roten Liste MV zu den bestandsgefährdeten Arten (Kat.3)Hier sind massive Opferzahlen zu erwarten, ein in dieser Form selten großes, ungestörtes Naturreservat für die Fledermauspopulation würde nach Vorschädigung durch die Stromtrasse endgültig zerstört.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	TierweltDas zu bebauende Gebiet ist in der Gegend die größte zusammenhängende Feuchtwiese, die als Futter- und Jagdraum für viele Tierarten genutzt wird.Hinter dem Planungsgebiet befindet sich der Wald Schlingen.Beeinträchtigt würde auch der Wald „Schlingen" als Lebendraum für Tiere wie Wild und vielleicht auch den Wolf. Der Wald ist ein Brutgebiet für viele Vögel, wobei die Greifvögel besonders zu erwähnen sind. Es gibt im Wald diverse Greifvogelhorste. Mit erheblichen Schlagopfern müsste gerechnet werden, lt. o.g. UVP sind darunter Brutplätze von Mäusebussard, Habicht und Rohrweihe.VögelDie Wiese und der Wald haben eine große Bedeutung für Brut- und Zugvögel, It. Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zusammenhang mit der Errichtung der 380 KV- Leitungen durchgeführt wurde, zum Teil „landesweite Bedeutung als Brutvogellebensraum".Mit dem Bau von WEA würden Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für viele Vögel beeinträchtigt werden. Darunter sind u.a. streng geschützte Brutvogelarten nach BArtSChV wie Kiebitz, Grauammer, Wachtelkönig aber auch die nicht streng geschützten Arten wie Stare, Wacholderdrossel Buchfink, Gänse, Kraniche, Schwalben.Die UVP sagt dazu: „Aufgrund der hohen Artenanzahl planungsrelevanter Vogelarten...sowie dem Potential, das	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Der Vogelschutz ist

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sich aus den Vorkommen weiterer Arten und Individuen in größeren Höhen ergibt, wird dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für den Vogelzug und als Rastgebiet zugewiesen.Die Stralendorfer haben jedes Jahr ein Storchennest mitten im Dorf, jedes Jahr wird dort erfolgreich Jungvogelaufzug registriert. Auch das ist ein Stück Kulturerbe und Naturschutz. Vorgeschädigt durch den ungebremsten Anbau von intensiven Maiskulturen in unserer Gemarkung für die Biogasanlagen zwischen Schwerin- Süd bis nach Dömitz kann der Weißstorchbestand nicht weiter gefährdet werden durch die Installation von ca. 20 Windkraftanlagen in den Wiesen, die für den Storch und auch den Graureiher Nahrungsstandorte sind.Im Zusammenhang mit dem Projekt „Kommunales Windkraftprojekt Alt Zachun-Bandenitz-Holthusen- Sülstorf" möchten wir auf das mit dem geplanten Windpark vorgesehene Rotmilanschutzkonzept verweisen. Dort ist die Schaffung von Rotmilannahrungsgebieten und -horstschutzzonen im Bereich des Schlingenwaldes in unserem Gemeindegebiet vorgesehen.Dieser Bereich ist aus Sicht unserer Gemeinde aus naturschutzfachlicher Sicht hierfür sehr gut geeignet uns soll nach unserer Auffassung auf lange Sicht für diese Zwecke vorbehalten bleiben.Es ist doch nicht nachvollziehbar, dass die unmittelbar westlich und südlich an den Schlingenwald angrenzenden Bereiche im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für das o.g. Windeignungsgebiet als Ausweichbrutplatz für den Rotmilan ausgewiesen werden, daher für anderweitige, nicht landwirtschaftliche Nutzungen, wie insbe-sondere weitere Windkraftanlagen durch die Raumordnungsbehörde eigentlich nicht weiter in Betracht genommen werden können und jetzt einfach wieder als potenzielle Windeignungsgebiete in allen Planungsunterlagen ausgewiesen werden. Einmal getroffene Festlegungen, die die Genehmigung des sogenannten Bürgerwindparkes erst ermöglichten, finden bei der Überplanung des Gebietes „Stralendorfer Schlingen" keine Berücksichtigung!Nach unserer Kenntnis wurden in diesem Zusammenhang bereits künstliche Horste auf der südlichen Seite des Waldes angebaut.Gegenwärtig erreichen den Bürgermeister fast täglich Anrufe von besorgten/ interessierten Einwohnern unseres Dorfes und auch der Nachbardörfer, weil regelmäßig ein Rotmilan oder gar ein Rotmilanpärchen über dem Dorf kreisen.Im Rahmen der UVP wurde der Wiesenraum für die Bewertung für Brutvogelfauna und Zugvogelfauna als sehr hoch eingestuft. „Um den für die Brutvogelfauna wertvollen Wiesenraum vor einer Zerschneidung zu schützen, wurde eine Verschiebung der Trasse nach Norden angeregt. Dadurch konnte der Abstand zu seltenen und geschützten Arten so vergrößert werden, dass nicht mehr mit der Aufgabe ihrer Bruten zu rechnen ist (Kranich, Wachtelkönig, Enten, Rallen, Taucher). Der Wiesenraum wird insbesondere für unstete Bodenbrüter (Wachtelkönig) von einer Zerschneidung bewahrt."Und jetzt soll der „wertvolle Wiesenraum" mit WEA zugepflastert werden??!!	im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Verlust von ErholungsstandortenWald und Wiese sind für die Bevölkerung notwendig für die Freizeit und Erholung, für Wandern, Radfahren, Reiten (es gibt in Stralendorf zwei Reitvereine) und Spazierengehen.Die Stralendorfer erleben jedes Jahr den Vogelzug von hunderten Gänsen und Kranichen über das Dorf. Im Bereich des ausgewiesenen Potenzialeignungsgebietes, zwischen Gräben und in fast unberührter Natur, sammeln sich von Jahr zu Jahr mehr dieser Zugvögel. Hier würde die Angst vor Kollisionen mit den WEA immer „mitfliegen". Das Erlebnis würde sich zum Albtraum entwickeln.Aufgrund des vermutlich zurückgehenden Wildes, damit verbunden die rückläufige Möglichkeit der Jagdausübung auf den Wiesen bzw. im angrenzenden Wald sind auch schädliche Auswirkungen bis hin zum Verlust der traditionellen alljährlichen Hubertusjagd nicht auszuschließen. Das ist in jedem Jahr als dreitägiges Volksfest ein wichtiges kulturelles Ereignis in Stralendorf.Der regionale Radwanderweg von Dümmer über Walsmühlen, Stralendorf nach Pampow würde eine andere, eher abschreckende Bedeutung erhalten. Die WEA würde man wohl auf der gesamten Strecke sehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die Erholungsfunktion ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass spezifische Aspekte der Erholungsfunktion nicht betroffen sind. Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Wildtieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Höhepunkt der geänderten Planungen ist aber der Potenzialsuchraum im 7- Dörfer- Moor, idyllisch angeordnet zwischen den Ortschaften Stralendorf, Pampow und dem Ortsteil der Landeshauptstadt Schwerin, Wüstmark. Auch Groß und Klein Rogahn sind deutlich betroffen, natürlich wurde dem Umzingelungstatbestand Genüge getan.Vor vielen Jahren haben die Gemeinden rund um das 7-Dörfer-Moor auf Drängen der Landeshauptstadt Schwerin einer sukzessiven Wiedervernässung des Moores als Ausgleichsmassnahme für die Errichtung des Gewerbegebietes „Göhrener Tannen" zugestimmt. Bis heute sind die wirtschaftlichen Auswirkungen für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen z. T. strittig, unstrittig ist die geplante Vernässung.Warum tut man das? Doch nicht um Landwirten ihre wirtschaftlichen Tätigkeit zu erschweren oder unmöglich zu machen. Tatsächlich sollen sich in den Feuchtgebieten wieder Insekten tummeln, die wiederum Nahrung für die in diesen Gebieten üblichen Singvögel sind und diese sind natürlich auch wieder auf dem Speiseplan für Großvögel, von denen viele gemäß „Helgoländer Liste" schützenswert sind.Aber es ist doch absurd, wenn man auf diesen Flächen einen Potenzialsuchraum in einer Größe von ca. 250 ha ausweist, annähernd in der gesamten Dimension dieses Moorgebietes, wo Anlagen errichtet werden, die nachweislich Tag und Nacht die Tiere, die man eigentlich hegen und pflegen will in ihrer Ruhe stören, ja sogar schreddern würden!Was haben die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Pampow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Menschen, in Wittenförden und Pampow jeweils ca. 3.000, in Stralendorf 1.400, in Holthusen 800, in Warsow 500, falsch gemacht, dass man sie auf diese Art enteignen will? Sie sind vor Jahren in das Umland von Schwerin gezogen, weil sie in ländlicher Ruhe leben wollten, sich hier engagieren für ein freundliches Miteinander und letztlich mit dem Ziel, hier in Ruhe ihren Lebensabend zu verbringen. Und was sind die Aussichten? Neben und insbesondere über den Masten der 380 KV- Leitungen sollen sich in unseren Gemarkungen die Flügel von mehr als 50 Windrädern drehen, die schon unglaublich hohen Strommasten überragen und durch das unendliche Flackern der nächtlichen Befeuerungsanlagen unsere Einwohner in ihrer Lebensqualität negativ beeinträchtigen.	
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Wir möchten noch einmal bekräftigen, was schon in unserer Stellungnahme im Rahmen der Vorabbeteiligung erklärt wurde.Schaut man sich einmal die Achse Wittenförden, Stralendorf, Warsow-Lehmkuhlen, Hoort, Kraak an, so muss man den Eindruck haben, dass es sich bei dem Gebiet um einen fast unbewohnten Landstrich handelt und wo es keinerlei schützenswerte Landschaften gibt. Es ist doch nicht nachvollziehbar, dass man tatsächlich erwägt, vergleichbare Auswüchse von Windparks wie man sie entlang der Landesstraße L 321 in Richtung Parchim, aber auch entlang der Autobahnen A20 auf Höhe Grimmen oder A9 südlich von Leipzig, zu planen, geschweige denn, zu errichten.Und noch schlimmer, weil ja scheinbar die Quoten, die das Land Mecklenburg-Vorpommern für Berlin zu bringen hat, nicht ausreichen, wurden nach den massiven Einsprüchen im Rahmen der Vorabbeteiligung neue Potenzialsuchräume im Amtsbereich ausgewiesen. Direkt zwischen den Wohnstandorten Wittenförden und Groß Rogahn gibt es einen neuen Potenzialsuchraum, in Richtung Grambow ebenfalls, natürlich sichergestellt, dass die sowieso weichen Kriterien der Umzingelung nicht greifen. Glauben Sie, es spielt eine Rolle, ob die 200 m hohen Anlagen 3 oder 5 Kilometer entfern sind?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	Anlage: Stellungnahme Ornithologe W. Thiel (Quelle Stellungnahme Gemeinde Dümmer)Anlage 4 — Stellungnahme Dümmer — 1. BeteiligungsverfahrenWindpark 14 (Schlingen)Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm.Lediglich 22 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie siedurch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen.Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.Rotnullan Milvus milvus1 Rotmilanpaar häufig im Gebiet gesichtet worden.Schutzstatus:Anh I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG, § 1BArtSchVTötungsverbot: Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 1 km-Radius um Fortpflanzungsstätten.Verstoß gegen Tötungsverbot beim Bau von WEA im 2 km-Radius um Fortpflan-zungsstätten. Lenkungsmaßnahmen sind als Vermeidung möglich (siehe unten). Schädigungsverbot: Verstoß gegen Schädigungsverbot bei WEA im 1 km-Radius um Horste, da die Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko im näheren Umfeld ihre Funktion verliert.Hier sei deutlich angemerkt, dass in dem Gutachten zum Windpark bei Alt Zachun eine Umlenkung des dortigen Rotmilanpaares zum Schlingen vorgeschlagen worden ist und jetzt hier Windkraftanlagen geplant werden sollen.Zu den möglichen flächigen Ausgleichsmaßnahmen muss ich auf jeden Fall besonders auf Folgendes hinweisen:Es ist unbedingt auf die vom LUNG formulierten „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen"unter Punkt 6. Festsetzungen in der Entscheidung über den Eingriff zu verweisen, und da besonders den letzten Satz hervorheben, der da besagt:„Bei flächigen Ausgleichsmaßnahmen (CEF und FCS) ist die dauerhafte Verfügbarkeit der Grundstücke für den Ausgleichszweck gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen."Daraus ergibt sich, dass die vorgeschlagenen Flächen für den Ausgleich und die Art der dafür vorgesehenen Nutzung für die gesamte Laufzeit der WEA in Alt-Zachun, also in der Regel 25 Jahre, zur Verfiigung stehen müssen und die Befolgung Jahr für Jahr gegenüber der Behörde nachzuweisen ist.Es ist also in diesem Gebiet statt eines Windparks Ausgleichsflächen für den Windpark Alt-Zachun zu planen und wenn der Windpark Alt-Zachen tatsächlich kommen sollte auch mit jährlichem Nachweis zu etablieren sind.Bestandssituation in MV: 1.200 BP. Der Bestand ist stark rückläufig.Deutschland hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt (Aebischer 2009). Als Hauptursache hierfür kommen die in den 1990er Jahren eingeleiteten drastischen Veränderungen in der Landwirtschaft in Frage. Mit dem Abbau der hohen Viehbestände ging der Verlust von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dauergrünlandflächen, die auch für andere Greifvogelarten von großer Bedeutung sind (SCHELLER & WERNICKE 2012), einher. Hinzu kommt, dass die für Kleinsäuger jagende Greifvögel attraktiven Stilllegungsflächen, die in den 1990er Jahren bis zu 14,7 % der Ackerflächen ausmachten und den Verlust von Dauergrünlandflächen über Jahre hinweg kompensieren konnten, inzwischen stark zurückgefahren wurden. So lag der Stilllegungsflächenanteil im Jahr 2006 bei 7,6 % und er verringerte sich ab 2007, nach dem Aufheben der Verpflichtung zur Flächenstilllegung durch die EU und dem Wegfall der Stilllegungsprämie, noch einmal drastisch auf 1,8 % im Jahr 2012 (STATLA MV 2006 u. 2012). Die wieder in Bewirtschaftung genommenen Flächen wurden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, so dass sie als Nahrungsflächen für den Rotmilan nicht mehr bzw. innerhalb der Brutperiode nur noch für kurze Zeit während der Ernte zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen ist zudem durch die Zunahme der Intensivierung auf den verbliebenen Grünlandflächen zu verzeichnen.Gefährdung:Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, denn mit 255 belegten Schlagopfenneldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen verunglückten Großvögel (Stand 19.11.2014). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders Alt-und Brutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2011).Der Rotmilan hat kein Meidverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u. a. Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008), weil er durch den Ausbau der Biogasanlagen und den damit einhergehenden Maisfeldern regelrecht gezwungen wird, zu den Windkraftanlagen zu fliegen, um überhaupt noch an Nahrung heranzukommen.Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen-Dichten, z. B. Querfurther Platte (Bellebaum & Mammen 2012).Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch WEA für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten.An mehreren besenderten Rotmilanen wurde gezeigt, das die Aktivität im 1 km-Radius um den Horst besonders hoch ist (50 % aller Peilungen), aber auch der 2 km-Radius sehr regelmäßig genutzt wird (insgesamt 80 % aller Peilungen). Nur 20 % der Peilungen lagen weiter als 2 km vom Brutplatz entfernt (Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008).Beim Bau von WEA im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum (1 — 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.Dein Rotmilan kann man nur durch ausreichend Dauergrünlandflächen helfen, wobei eine naturnahe Qualität dieser Flächen von hoher Bedeutung für die Greifvögel ist. Die Berechnungen auf der Grundlage einer von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern durchgefijhrlen Rotmilan-Katiierung 2011 und 2012 zeigt nachfolgenden Zusammenhang zwischen Dauergrünland und Anzahl der Brutpaare beim Rotmilan:Pro Messtischblatt-Quadranten (ca. 3.000 ha) :200 — 400 ha Dauergrünland also mind. 6,6 % = I BP,400 – 500 ha Dauergrünland also mind. 13,3 % = 2 BP,500 – 600 ha Dauergrünland also mind. 16,7 % = 3 BP,600 – 700 ha Dauergrünland also mind. 20,0 % = 4 BP,700 – 800 ha Dauergrünland also mind. 23,3 % = 5 BP,800 ha Dauergrünland und mehr also mind. 26,7 % = 6 BP.Kurz und knapp: fiir jeden Windpark ist mindestens die doppelte Fläche an Intensivkultur der von den Rotoren im geplanten Windpark überstrichene Fläche in Dauergrünland umzuwandeln, und zwar so lange wie die Anlage betrieben wird. Außerdem ist es notwendig, damit die Greife auch keine Veranlassung mehr haben, zu	Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des Mäusebussards und der Waldschnepfe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

den Windparks hinzufliegen, dort Mais und Raps anzubauen, und zwar auch solange wie die Anlage betrieben wird. Nach den vorliegenden Ergebnissen muss diese Forderung auch fiir den Mäusebussard erhoben werden, wobei die Größe des Ausgleichs noch zu klären ist.Schließlich wollen wir das Klima retten, um unsere Umwelt zu schützen und nicht um sie zu opfern. Wenn das mit Windkraft in der gegenwärtigen Form nicht zu erreichen ist, dann ist die Politik gefordert, mit entsprechenden Fördermitteln eine entsprechende Forschung zu fördert: und nicht die Umweltzerstörung zu fördern wie gegenwärtig.Mäusebussard Buteo buteo4 BP im unmittelbaren Umfeld des PlanungsgebietesSchutzstatus:Streng geschützte Vogelart im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Der Mäusebussard hat aufgrund seiner weiten Verbreitung noch keinen besonderen Schutzgrad, aber er besitzt ein hohes Kollisionsrisiko. Es ist erforderlich, aufgrund neuer Forschungsergebnisse den Schutzstatus zu erhöhen und dein des Rotmilans anzugleichen.Bestandssituation in M-V:Der Bestand des Mäusebussards ist in M-V noch stabil. Nahezu das gesamte Land ist noch besiedelt (Eichstädt et al. 2006).Gefährdung:Hier muss deutlich gesagt werden, dass die Landwirtschaft in unserer heutigen Kulturlandschaft ein prägendes Element darstellt und unberührte Naturräume fast kaum noch bestehen und deshalb keine weiteren Belastungen ohne entsprechenden Ausgleich akzeptiert werden können. Der Mäusebussard deckt seinen Gmndnahrungsbedarf in unserer agrarisch geprägten Landschaft hauptsächlich mit Kleinsäugern und da vor allem mit Feldmäusen Microtus arvalis. Hierbei muss unbedingt berücksichtigt werden, dass nach STEIN (1958) die Ödländer, Wiesen und Graberninder den Primärbiotop der Feldmaus Microtus arvalis darstellen. Dazu würde ich auch die in den 1970er bis Anfang der 1980er Jahren üblichen mehrjährigen Klee- und Luzerneschläge rechnen wollen, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Allerdings muss der Mäusebussard mit voranschreitender Vegetation verstärkt auf die Jungen der Kleinvögel, die Lurche und auf Unfalltiere auszuweichen, weil fiir ihn in der hohen Vegetation die Mäuse kaum noch zu erreichen sind. Windenergieanlagen werden nicht gemieden; es ist zu vermuten, dass Mäusebussarde — ähnlich wie Milane — das Umfeld der WEA gezielt nach Nahrung absuchen, weil sie auf den Mais- und Rapsfeldern keine Nahrung mehr finden.Das lässt sich auch nicht vermeiden, indem dort ebenfalls Mais oder Raps angebaut wird, denn die Zuwegung zu den WEA bietet weiterhin attraktive Nahrungshabitate, deren Aufsuche durch die Greifvögel nicht zu vermeiden ist. Außerdem muss auch dieser Anbau von Mais und Raps unter den WEA für die gesamte Laufzeit garantiert werden, wenn er denn nur im Ansatz Wirkung haben soll. Ganz abgesehen davon, dass dadurch für die Greifvogelarten nicht nur die Nutzflächen für die Biogasanlage und die mit Raps oder Mais angebauten Flächen unter den WEA zur Reproduktion der Arten wegfallen, wird noch nicht einmal die Tötung verhindert. Im Gegenteil gestaltet sich das Ganze aufgrund des Nahrungsmangels zu einer ökologischen Falle für die Greifvögel. Den Greifvögeln bleibt doch nur die Wahl zwischen verhungern oder getötet zu werden. Das ist bizarr!Eine vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte aber noch nicht veröffentlichte unabhängige wissenschaftliche Studie zum Vogelschutz mit dem Namen Progress-Studie hat in dreieinhalb Jahren von 2012 — 2015 eindeutige Ergebnisse in Bezug auf die Gefährdung von Mäusebussarden erbracht. Ziel des Projektes ist es, mit einer systematischen Freilandstudie innerhalb von drei Jahren in mehreren norddeutschen Bundesländern repräsentative Daten zur Kollisionsrate von Vögeln mit Windenergieanlagen an Land zu erhalten. Dazu wurden bei 55 Windparks mit über 500 Windkraftanlagen in Schleswig Holstein, Niedersachen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg regelmäßigeLinientransektsuchen nach Kollisionsopfern durchgeführt. Mit Hilfe von experimentell bestimmten Korrekturfaktoren wurde die Anzahl tatsächlich kollidierter Vögel berechnet. Weiterhin wurden Verhaltensbeobachtungen von Vögeln zur Bewertung des Kollisionsrisikos an bestehenden

ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes (überwiegend mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Anlagen durchgeführt. Darüber hinaus sollte der Einfluss der zusätzlichen Mortalität modelliert und damit die Frage der Erheblichkeit auf Populationsniveau behandelt werden.Schon das unveröffentlichte Zwischenergebnis zeigt deutlich, dass nicht nur der Rotmilan, sondern auch der Mäusebussard durch die Windkraft in seiner Population bedroht ist. Nach Berechnungen der Projektbearbeiter (BioConsult SH, ARSU, IfAÖ und der Universität Bielefeldt) muss mit 0,48 Todesfällen je WKA und Jair• beim Mäusebussard gerechnet werden. Bei gegenwärtig laut Bundesverband Windenergie e. V. 25.980 WKA in Deutschland und 192.000 Mäusebussarden in Deutschland sind das 12.500 — 13.000 getötete Mäusebussarde im Jahr. Das bedeutet, dass jährlich 6 % der Mäusebussardpopulation mit Windkraftanlagen kollidiert.Wenn jetzt noch ein Windpark in diesem Raum installiert werden soll, dann sind auch für die letzten Mäusebussarde Ausgleichsflächen in Form von Dauergrünland zu schaffen. Ansonsten werden auch die letzten Mäusebussarde geradezu gezwungen, zu den WEA zur Nahrungssuche hinzufliegen.Prüf bereich von 1 km zu allen potentiellen Brutstätten im und um das Planungsgebiet. Der Mäusebussard verfügt in seinem Brutrevier über mehrere Wechselhorste bzw. baut häufig einen neuen Horst. Das bedeutet im konkreten Fall, die Mäusebussardpaare verfügen im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes über mindestens 7 -8 Horste, zwischen denen sie jedes Jahr wechseln. Daraus ergibt sich ein Prüf bereich von 1 km zu allen Brutstätten in den Waldflächen um das Planungsgebiet.Empfohlen wird:Tabubereich: I km um den BrutplatzPrüf bereich: 2 km um den BrutplatzKranich Grus grus2 Kranich-Brutplätze im Planungsgebiet zwischen Stralendorf und dem Schlingen.Schutzstatus: Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchG Bestandssituation in MV: Der Bestand in MV beträgt 3.800 — 4.000 BP, damit die Hälfte des deutschen Bestandes.Gefährdung: Gefährdung durch Entwässerungen, intensivere land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Ausbau regenerativer Energien:Fundkartei: bisher 10 Schlagopfer dokumentiert - 2 aus BB (Brutzeit und Herbst), 2 aus M-V (Herbst) und je 1 aus NI, SH und NW (nachts) während Herbstzug Weitere Funde in Spanien (2), Polen, Bulgarien (je 1)Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering. Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht fliegen die Altvögel selten. Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln).Ab 400 m Entfernung zu WEA ist keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar (SCHELLER & VÖKLER 2007). Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen werden, meist bei Flughöhen um die 20 m.Die Lebensraumentwertung durch Störungen durch den Bau, die Erschließung und Wartung ist dagegen wahrscheinlicher als durch die WEA selbst.Abstandsregelungen:Schutzbereich: 0,5 km zum Horst.Tabubereich: 1 km um den HorstKranich-SchlafplatzMindesten seit den 1970er Jahren besteht im Grambower Moor ein Kranich-Schlafplatz. Mit Beginn der Renaturierung 1994 hat sich die Bedeutung dieses Schlafplatzes enorm erweitert und wird seither ganzjährig genutzt. Im Sommer rasten immer ca. 150 Nichtbrüter im Moor, im September fiillt sich der Schlafplatz mit den Brutpaaren der Umgebung und ihren flüggen Jungen auf ca. 400 auf, um dann im Herbst bis zu 800 Kraniche zu erreichen. Auch im Winter waren es bis zu 500 Kraniche, und während des Frühjahrszuges auch schon bis zu 1.800 Vögel.Kranich-Rast- und ÄsungsflächenNahrungsräumeNach unseren Beobachtungen suchen die Kraniche, die im Grambower Moor schlafen, zum Äsen das Gebiet im Südosten bis Warsow, im konkreten Fall am östlichen Dorfrand von Stralendorf, im Süden bis zur Autobahn A 24 und bis Wittenburg im Südwesten sowie bis Gadebusch im Nordwesten auf Aus diesen Richtungen fliegen sie jedenfalls über die Vorsammelplätze bei Grambow, Wodenhof und Stralendorf abends zum Schlafen ein.Nordische GänseSchutzstatus: Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VogelschutzrichtlinieBestand: Die biogeogrphische Popupaltionsgröße beträgt:Tundrasaatgans Anser	wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

fabalis rossieus: 600.000, Waldsaatgans Anser fabalis fabalis:70.000 — 90.000, Blässgans Anser albifrons: 1.000.000- Während des Herbstzuges halten sich über 75 % der westpaläarktischen Tundra Saatgänse in Deutschland auf mit Schwerpunkt Ost-Deutschland (KRUCKENBERG et al. 2011).- Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 % der Weltpopulation in Deutschland, vor allem in M-V und Nordosten Brandenburgs (KRUCKENBERG et al. 2011). Die Wald-Saatgans wird teils als eigene Art betrachtet und ist innerhalb der letzten 10 Jahre im Bestand um knapp 50 % zurückgegangen. Die neueste Abschätzung des Weltbestandes (Januar 2011) liegt bei nur noch ca. 40.000 Vögeln.— Bei der Blässgans halten sich zeitweise ca. 30-40 % der auf 1,0 Mio. geschätztenwesteuropäischen Winterpopulation (siehe Fox et al. 2010) gleichzeitig in Deutschland auf, v. a. im Herbst und Winter (KRUCKENBERG et al. 2011).Ca. 10.000 Nordische Gänse (Saatgans, Blässgans, Weißwangengans) nutzen den Großen Moorsee, den Kranichschlafplatz im Grambower Moor, den Neumühler See und den Dümmer See wechselweise als Schlafgewässer und als mittägliches Ruhegewässer während der Herbst-und Wintermonate. Als Nahrungsflächen werden neben dem Siebendörfer Moor, den Ackerflächen zwischen Klein Rogahn und Neumühle auch die Ackerflächen am Rande des Planungsgebietes unmittelbar am östlichen Dorfrand von Stralendorf gemeinsam mit den Kranichen genutzt.Gefährdung:Die Rastvögel legen oft größere Entfernungen zwischen den Schlafplätzen und den Äsungsflächen zurück. Die Nutzung der Nahrungsflächen hängt in hohem Maße vom Zustand der Flächen ab (Kultur bzw. Bearbeitungszustand: Stoppel, Brache, Aussaat etc.) und variiert grundsätzlich zwischen den Jahren. Dennoch lassen sich Flächen identifizieren, die regelmäßig von einer großen Anzahl von Vögeln zur Nahrungsauftlahme aufgesucht werden. Da nicht alle bedeutsamen Nahrungsflächen innerhalb der Pufferradien der Schlafplätze liegen und durch deren Tabubereich abgedeckt sind, muss zur Erhaltung der Funktionalität der Schlafplätze der Schutz auch dieser Nahrungsflächen gewährleistet werden. Die Errichtung bzw. der Betrieb von WEA auf diesen Flächen sowie den Flugkorridoren dorthin würden sonst zu einer Schädigung der Ruhestätte führen.Waldschnepfe Scolopax rusticolaDie Waldschnepfe hat ständige Balzreviere entlang der westlichen und nördlichen Waldkante des Schlingen. Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können (z. B. HARTMANN 2007). Andererseits können aber auch mehrere Weibchen in dem von einem Männchen genutzten Gebiet brüten (GLurz VON BLOTZHEIM et al. 1986). Dieses Verhalten erfordert die Berücksichtigung zusammenhängender Gesamtlebensräume für die erfolgreiche Reproduktion, weshalb auf Schwerpunktvorkommen besondere Rücksicht genommen werden sollte.Schutzstatus: Anh. HM EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchGRL M-V 2003: Keine Einstufung.Bestandsschätzung für MV nach der Kartierung von 2005 — 2009: 1.700 — 2.600 BP. Danach hat der Bestand um 70 % abgenommen.Gefährdung: Die Waldschnepfe ist bisher als Kollisionsopfer in drei Fällen in Deutschland und in sechs Fällen in fünf anderen europäischen Ländern in Erscheinung getreten. Mit der zunehmenden Erschließung von Wäldern für den Bau von WEA rückt die Art verstärkt in den Fokus. Im Nordschwarzwald fand eine Untersuchung des Waldschnepfenbestandes vor und nach Bau und Inbetriebnahme eines Windparks statt. Man ermittelte einen Bestandsrückgang von 10 Männchen/100 ha auf 1,2 Männchen/100 ha (balzfliegende Vögel), wobei als Ursache die Barrierewirkung der Anlagen (auch stillstehend!) angenommen wird. Auch eine Störung der akustischen Kommunikation der Schnepfen bei Balzflug und Paarung kann nicht ausgeschlossen werden. Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können, wird empfohlen, Abstände von mindestens 500 m um Balzreviere einzuhalten (ausgehend von den Flugrouten der Vögel). Die Balzflüge finden relativ großräumig statt, wobei sich die Reviere mehrerer Männchen überlappen können.FledermäuseBestandssituation in M-V:

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Von den in Deutschland vorkommenden 27 Fledennausarten sind 17 Arten in M-V heimisch. Davon sind 8 Arten Waldbewohner.Schutzstatus: Vier Fledennausarten sind lt. EU Vorschriften in den so genannten FFH —Richtlinien im Anhang II aufgeführt (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92). Alle anderen mitteleuropäischen Fledennäuse stehen im Anhang IV. Für die Arten lt. Anhang II sind fik deren Erhaltung besondereSchutzgebiete auszuweisen!Fünf Fledennausarten gelten als „vom Aussterben bedroht".Gefährdung:Auf 200.000 erschlagene Fledermäuse im Jahr kommt das Leibnitz-Institut fiir Zoo- und Wildtierforschung. Seine Mitarbeiter finden im Durchschnitt zehn tote Fledermäuse pro Windrad, darunter Zugfledermäuse aus Osteuropa. Wir erschlagen also die Zugfiedernläuse unserer Nachbarn und empören uns über die Vogelfänger Südeuropas, die unsere Zugvögel in den Kochtopf wandern lassen.Fledermäuse werden nicht nur geschreddert, sondern wegen der großen Luftdmckänderungen an den Rotorblättem erleiden Fledermäuse in der Nähe eines Windrades ein sogenanntes Barotrauma, bei dem die inneren Organe zerreißen. Besonders beliebte Jagdräume für die Fledermäuse sind Waldränder, auch weil dort bei der intensiven Landwirtschaft noch ausreichend Insekten vorhanden sind. Durch das Heranrücken der WEA an die Waldflächen steigt das Gefährdungspotential für die Fledermäuse deutlich an. Dem kann nur mit der Abschaltung der Anlagen während der Hauptflugzeiten der Fledermäuse Rechnung getragen werden, was natürlich einen erheblichen Einfluss auf die Ökonomie der WEA haben wird.	
lfd.-Nr.: 1421 Gemeinde Stralendorf	LandschaftStralendorf hat eine erhöhte Lage und insbesondere in Ost-Süd-Ausrichtung ein bewegtes Relief mit sanften Hügeln, was wesentlich zur Vielfalt der Landschaft in dieser Gegend beiträgt. Ein Bau der WEA in dieses Gebiet würde diese Vielfalt „überreizen" und somit den Reiz dieser Landschaft zerstören. Keiner würde sich diese „Landschaft" mehr ansehen wollen, ein nicht zu unterschätzendes handycap in einer Gegend, die sich seit vielen Jahren bemüht, den Fahrrad- und Kurzzeittourismus zu entwickeln.Die WEA sollen auf einer Wiese entstehen. Die Wiese schmiegt sich an einen Wald der als „Schlingen" bezeichnet wird. Die Waldfläche ist ein Nadelmischwald mit dominierender Kiefer sowie kleinflächigen Laubmischwäldern. Der Wald ist z. T. mit naturnahen Waldrändern umgeben, was die Vielfalt in diesem Gebiet unterstreicht.In der Nähe befindet sich das Pickmoor.Das Gebiet ist von naturnahen Söllen, Baumhecken, Gehölzgruppen, Strauchhecken, Gehölzsäumen und zahlreichen Gräben gekennzeichnet. Es gibt naturnahe Tümpel mit Rohrglanzgrasröhricht.Von Stralendorf aus gibt es einen hervorzuhebenden schönen Weitblick, der mit dem Bau von WEA an diesem Standort noch weiter zerstört werden würde.Strommasten im Tal und die Solaranlagen auf dem Gelände der ehemaligen Deponie wirken schon störend, sind aber gerade in den touristisch bedeutsamen Sommermonaten durch den Baumbewuchs unauffälliger.Die im Zusammenhang mit der Errichtung der 380 KV- Trasse erstellte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bescheinigt dem Gebiet eine „hohe Naturvielfalt, hohe Eigenart der Landschaft, hoher Schönheitsfaktor, mittlerer Erholungsfaktor."Von Stralendorf aus gesehen in Richtung Kothendorf, westlich vom Wald befindet sich ein flächenhaft vermutetes Bodendenkmal. Hier gibt es ebenfalls schützenswerte Biotope.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale

		Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1426 Gemeinde Warsow	Aus Sicht der Gemeinde ist eine Ausweisung von Teilen des derzeitigen Potenzialsuchraumes südlich des Eignungsgebietes 14/16 in ein Eignungsgebiet für WEA möglich. Es betrifft den als Potenzialsuchraum ausgewiesenen Bereich nördlich einer Linie in etwa mit den Koordinaten: 255120 939550 und 255890	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	939490 (im Zuge des Landweges). Voraussetzung dafür ist aber, dass für die im Eignungsgebiet 15/16 möglicherweise zusätzlich avisierten und noch nicht zur Genehmigung eingereichten WEA ebenfalls ein Abstand zur Wohnbebauung der Gemeinde einzuhalten ist, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der Windenergieanlage, mindestens jedoch 1.000 m, entspricht.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1426 Gemeinde Warsow	In räumlicher Nähe zum geplanten Eignungsgebiet für WEA wurde zwischenzeitlich ein Umspannwerk errichtet. Damit wird es zu einer späteren Überlagerung der Schallimmissionen des Umspannwerkes und der WEA kommen. Somit ist möglicherweise eine Vergrößerung des Abstandes des Eignungsgebietes für WEA zur Wohnbebauung in Kothendorf erforderlich, was zu prüfen ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 1428 Gemeinde Wittenförden	Die Gemeinden des Amtes Stralendorf haben auf ihrer letzten Amtsausschusssitzung am 11.04.2016 einstimmig eine Stellungnahme zur Fortschreibung des LEP, Energie, beschlossen, der sich die Gemeinde Wittenförden voll umfänglich anschließt.Wir ergänzen die Stellungnahme mit diesem Schriftsatz wie folgt:Das Windeignungsgebiet "11/16 Wittenförden" mit den angrenzenden Potentialsuchräumen liegt größtenteils auf dem Gebiet der Gemeinde Wittenförden.Die Windeignungsgebiete 10/16, 14/16, 15/16 sowie 16/16 grenzen teilweise an das Gemeindegebiet an und werden wegen der möglichen Umfassungen von Siedlungsgebieten der Gemeinde Wittenförden in die Stellungnahme mit einbezogen.MindestabständeEs wird seitens der Gemeindevertretung nachweislich bezweifelt, dass das WEG „11/16 Wittenförden" den Mindestabstand zur Wohnbebauung sowohl zu der Gemeinde Klein Rogahn mit seinen beiden Ortsteilen wie zur Gemeinde Wittenförden (hier insbesondere zur Rabenhornstraße, Rogahner Straße, Hofweg und Triftweg) einhält.Die Realisierung der geplanten WEG wird zu einer nachhaltigen Veränderung unseres naturnahen Gemeindegebietes führen und die Lebensverhältnisse unserer Einwohner mehr als negativ beeinflussen.Dass Windkraftanlagen insbesondere durch den von Ihnen ausgehenden Infraschall sowie den Schattenwurf eine Belastung für Mensch und Tier darstellen, wird nicht einmal in den Planungsunterlagen zumindest einiger Windkraftentwickler verschwiegen. Anscheinend ist in diesem Verfahren das sonst so hochgepriesene Schutzgut Mensch bei der Ausweisung eines WEG weit weniger wert, als im Rahmen der sonstigen Bauleitplanungen auf kommunaler Ebene. Die rein am Profit einiger weniger orientierte Planung, ohne Berücksichtigung der Interessen der Menschen, bei Mindestabständen von gerade mal 1000 m, findet in der Konzentration der Ausweisung der aufgezählten WEG um die Landeshauptstadt Schwerin ihren Ausdruck.Ein äußerst wichtiger Aspekt ist für uns die Frage nach der gesundheitlichen Belastung durch Schalldruckwellen im nicht hörbaren Frequenzbereich (Infraschall, unter 20 Hertz). In unserem Nachbarland Dänemark, in dem bereits seit längerer Zeit sehr viele Windkraftanlagen installiert sind und das aufgrund seines Windreichtums hierfür prädestiniert ist, werden derzeit fast keine Baugenehmigungen für WKA erteilt. Die Bauanträge wurden auf Eis gelegt. Grund ist der Verdacht auf negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung. Daher hat die Regierung die bisher weltgrößte Studie über mögliche Gesundheitsgefahren durch WKA in Auftrag gegeben, deren Ergebnis im Frühjahr 2017 vorliegen soll.Wir fordern, dass die Ergebnisse der dänischen Studie auch in Deutschland Berücksichtigung finden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun und 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun und 16/16 Plate West stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.
lfd.-Nr.: 1428 Gemeinde Wittenförden	Landschaftsprägende MerkmaleDer Turm der Dorfkirche in Wittenförden ist ein landschaftsprägender Bestandteil und aus Richtung Süden/Südwesten schon von Stralendorf bzw. Pampow sowie von Schwerin weithin sichtbar.Weiterhin ist die Dachlandschaft des denkmalgeschützen Gehöftes Rogahner Straße 2 schon von weitem aus sichtbar.Durch die Errichtung der Windräder würden diese historischen Landmarken mit Ihrem Alleinstellungsmerkmal verloren gehen.Bei den WEG „11/16 Wittenförden", „14/16 Stralendorf" und „16/16 Plate" mit den angrenzenden Potenzialsuchräumen kann auch eine Beeinträchtigung der potentiellen Welterbestätte (WKE) „Residenzensemble Schwerin — Kulturlandschaft des romantischen Historismus" durch die Realisierung von Windenergieanlagen in der derzeit üblichen Höhe von 180 m und höher nicht ausgeschlossen werden.Da von neuen oder bestehenden Windeignungsgebieten (im Rahmen des Repowering) nach Landesdenkmalschutzgesetz (DschG M-V) rechtskräftig eingetragene Denkmale in der Schutzkategorie des Umgebungsschutzes von Denkmalen (DschG M-V § 7(1)) berührt werden können, sind weitergehende Untersuchungen zur Abklärung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch WEA in diesen Eignungsgebieten im Rahmen der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des RREP erforderlich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn. Das Konfliktpotenzial der geplanten Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 16/16 Plate West mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) wird als hoch bewertet. Die Windenergienutzung ist dort nach jetzigem Kenntnisstand nicht generell ausgeschlossen. Auf Flächen mit einem hohen Konfliktpotenzial ist im Rahmen von nachgeordneten Genehmigungsverfahren und konkreten Planungen der Windparklayouts von deutlichen Optimierungsmaßnahmen auszugehen.
lfd.-Nr.: 1428 Gemeinde Wittenförden	Restriktionskriterium „Umfassung von Siedlungen"Für die Gemeinde bleiben zwischen den Windeignungsgebieten 10/16, 14/16, 15/16 sowie 16/16 weniger als 25 Grad freie Sichtachse Richtung Süden bzw. Westen. Die visuelle Beeinträchtigung wird dadurch verstärkt, dass die Windeignungsgebiete 10/16, 14/16, 15/16 sowie 16/16 schräg hintereinander liegen und dadurch wie ein großes Gebiet wirken. Gleiches gilt für die Gebiete Nr. 16/16 und 17/16 in östlicher Richtung. Durch die Lage der Windenergieanlagen auf höher gelegenen Flächen wird sich die optische Beeinträchtigung trotz der Entfernung verstärken. In westlicher Richtung sind die wesentlich kleineren Altanlagen Klein Welzin und Renzow und in nördlicher Richtung die Anlagen in Gottmannsförde und Paetrow deutlich wahrnehmbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus.
lfd.-Nr.: 1462 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-permanenter Lärm durch Rotorblätter-nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Verschattung des Grundstückes-mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1650 private Person	Stellungnahme zu dein Windeignungsgebiet „In den Schlingen"Hiermit nehme ich Stellung gegen das von Ihnen als Windeignungsgebiet im Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ausgewiesene Gebiet „In den Schlingen".Folgende Punkte sind für mich der Grund für meinen Widerspruch:•Extreme Wertminderung meiner Immobilie•Permanente Lärmbelästigung durch die Rotorblätter•Gesundheitsgefährdung durch Infraschall•Schattenwurf auf unsere Grundstücke•Zerstörung des Landschaftsbildes•Vernichtung der Lebensqualität auf dem Land•Beeinträchtigung der durch uns geschaffenen Lebensräume für Wildtiere•Vertreibung der sich in den letzen Jahren angesiedelten Greifvögel (Falken und Rotmilane)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1652 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung der Landschaft-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land“-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien!-Angst vor Steuererhöhungen, um zu viel erzeugten Strom wieder abzugeben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannte Kriterium steht den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auch die Steuerpolitik ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1655 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-□10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-□13/16 Parum / Hülseburg und -□14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-□wesentliche Wertminderung unserer Immobilien-□Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung“ durch die Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannte Kriterium steht den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Die Eignungsgebiete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1671 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gefahr für die Vögel = Kranichgebiet!-Vertreibung von Milanen, Eulen …-Lärm durch die Rotorblätter-Beeinträchtigung des Landschaftsbildes-Unkalkulierbare Konsequenzen für Wirtschaft und Kultur im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ländlichen Raum-Wertminderung unserer Immobilien-Keiner zieht in diese Gebiete	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1674 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer- 10/16 im Norden von Dümmer/Gottesgabe- 13/16 Parum/Hülseburg- 14/16 Stralendorf/WarsowEs werden seit Jahren Milliarden Euro für den Ausbau des Ökostroms ausgegeben ohne dass ein konkreter Plan für die Umsetzung der Energiewende für den Bürger erkennbar ist.Seit 1- 2 Jahren gibt es auch noch die sogenannte Marktprämie für die Produzenten der erneuerbaren Energien, welche sicherstellen soll, dass der Produzent seinen Strom durchgängig an der Strombörse anbietet, auch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wenn er ihn, durch Überangebot, nicht los wird. Mit der Prämie garantiert ihm der Staat -also der Steuerzahler- die Abnahme zum alten ausgehandelten Preis. Diese Prämie ist aber nur eine von vielen Subventionen bei der Windenergieproduktion.Derzeit profitieren ausschließlich die Anlageninvestoren und Bodeneigentümer mit gigantischen Beträgen aus der dilettantisch angeordneten und vorangetriebenen Energiewende.Es ist bereits ein ausufernder Markt entstanden, bei dem es derzeit nicht um eine sinnvolle Energiewende geht, sondern vielmehr um maximale Gewinnabschöpfung durch das Abgreifen der mit der Gießkanne verteilten Subventionen. Die Kosten zahlen ausschließlich die Bürger durch ihre abgeführten Steuern und durch die Umlageauf die Stromrechnungen.Zusätzlich sollen sie dann auch noch- eine Abwertung ihrer in unmittelbarer Nähe der Anlagen befindlichen Grundstücke hinnehmen,- eine mögliche Gesundheitsgefährdung in Kauf nehmen,- die Gefährdung und Vertreibung geschützter und auch nicht amtlich geschützter Tiere akzeptieren,- die Verspargelung und somit die Zerstörung ihres Landschaftsbildes mit ansehen.Im Nordosten von Deutschland gibt es heute schon eine Überproduktion von Windkraft.Stellt sich doch dann bei allen Bürgern, die nicht unmittelbar an den Zahlungen partizipieren dieFrage, wem nützt das betriebene Engagement ?Einigen wenigen, aber diesen dann mit großem Erfolg/Gewinn.Das aber ist keine Energiewende sondern Raubbau an unserer Landschaft, geschuldet einer planlosen und abgehobenen Politik, die sich nicht mehr die Mühe macht, ihre Bevölkerung mitzunehmen.Unser strukturschwaches Land Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Bürgern lebt zum großen Teil mit und von seiner Landschaft.Nein, ich bin nicht für diese derzeit geplanten Windkraftanlagen in meinen unmittelbaren Lebensumfeld.Aber "ja" zu Windkraftanlagen auf der Grundlage eines konkreten, in sich stimmigen Planes zur Umsetzung der Energiewende. Derzeit ist dieser nicht in Sicht, was selbst unsere Bundespolitiker bestätigen (siehe Frank-Walter Steinmeier im Hamburger Abendblatt). Derzeit gibt es lediglich Gewinnmaximierung bei einigen Profiteuren durch die Abfassung der vom Steuerzahler und Stromkunden abverlangten Beträge.	an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auch die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1675 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer- 10/16 im Norden von Dümmer/Gottesgabe- 13/16 Parum/Hülseburg- 14/16 Stralendorf/WarsowEs werden seit Jahren Milliarden Euro für den Ausbau des Ökostroms ausgegeben ohne dass ein konkreter Plan für die Umsetzung der Energiewende für den Bürger erkennbar ist.Seit 1- 2	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Jahren gibt es auch noch die sogenannte Marktprämie für die Produzenten der erneuerbaren Energien, welche sicherstellen soll, dass der Produzent seinen Strom durchgängig an der Strombörse anbietet, auch wenn er ihn, durch Überangebot, nicht los wird. Mit der Prämie garantiert ihm der Staat -also der Steuerzahler- die Abnahme zum alten ausgehandelten Preis. Diese Prämie ist aber nur eine von vielen Subventionen bei der Windenergieproduktion. Derzeit profitieren ausschließlich die Anlageninvestoren und Bodeneigentümer mit gigantischen Beträgen aus der dilettantisch angeordneten und vorangetriebenen Energiewende.Es ist bereits ein ausufernder Markt entstanden, bei dem es derzeit nicht um eine sinnvolle Energiewende geht, sondern vielmehr um maximale Gewinnabschöpfung durch das Abgreifen der mit der Gießkanne verteilten Subventionen. Die Kosten zahlen ausschließlich die Bürger durch ihre abgeführten Steuern und durch die Umlageauf die Stromrechnungen.Zusätzlich sollen sie dann auch noch- eine Abwertung ihrer in unmittelbarer Nähe der Anlagen befindlichen Grundstücke hinnehmen,- eine mögliche Gesundheitsgefährdung in Kauf nehmen,- die Gefährdung und Vertreibung geschützter und auch nicht amtlich geschützter Tiere akzeptieren,- die Verspargelung und somit die Zerstörung ihres Landschaftsbildes mit ansehen.Im Nordosten von Deutschland gibt es heute schon eine Überproduktion von Windkraft.Stellt sich doch dann bei allen Bürgern, die nicht unmittelbar an den Zahlungen partizipieren dieFrage, wem nützt das betriebene Engagement ?Einigen wenigen, aber diesen dann mit großem Erfolg/Gewinn.Das aber ist keine Energiewende sondern Raubbau an unserer Landschaft, geschuldet einer planlosen und abgehobenen Politik, die sich nicht mehr die Mühe macht, ihre Bevölkerung mitzunehmen.Unser strukturschwaches Land Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Bürgern lebt zum großen Teil mit und von seiner Landschaft.Nein, ich bin nicht für diese derzeit geplanten Windkraftanlagen in meinen unmittelbaren Lebensumfeld.Aber "ja" zu Windkraftanlagen auf der Grundlage eines konkreten, in sich stimmigen Planes zur Umsetzung der Energiewende. Derzeit ist dieser nicht in Sicht, was selbst unsere Bundespolitiker bestätigen (siehe Frank-Walter Steinmeier im Hamburger Abendblatt). Derzeit gibt es lediglich Gewinnmaximierung bei einigen Profiteuren durch die Abfassung der vom Steuerzahler und Stromkunden abverlangten Beträge.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auch die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1676 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um die Gemeinde Dümmer- 10/16 im Norden von Dümmer/Gottesgabe- 13/16 Parum/Hülseburg- 14/16	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Stralendorf/WarsowEs werden seit Jahren Milliarden Euro für den Ausbau des Ökostroms ausgegeben ohne dass ein konkreter Plan für die Umsetzung der Energiewende für den Bürger erkennbar ist.Seit 1- 2 Jahren gibt es auch noch die sogenannte Marktprämie für die Produzenten der erneuerbaren Energien, welche sicherstellen soll, dass der Produzent seinen Strom durchgängig an der Strombörse anbietet, auch wenn er ihn, durch Überangebot, nicht los wird. Mit der Prämie garantiert ihm der Staat -also der Steuerzahler- die Abnahme zum alten ausgehandelten Preis. Diese Prämie ist aber nur eine von vielen Subventionen bei der Windenergieproduktion. Derzeit profitieren ausschließlich die Anlageninvestoren und Bodeneigentümer mit gigantischen Beträgen aus der dilettantisch angeordneten und vorangetriebenen Energiewende.Es ist bereits ein ausufernder Markt entstanden, bei dem es derzeit nicht um eine sinnvolle Energiewende geht, sondern vielmehr um maximale Gewinnabschöpfung durch das Abgreifen der mit der Gießkanne verteilten Subventionen. Die Kosten zahlen ausschließlich die Bürger durch ihre abgeführten Steuern und durch die Umlageauf die Stromrechnungen.Zusätzlich sollen sie dann auch noch- eine Abwertung ihrer in unmittelbarer Nähe der Anlagen befindlichen Grundstücke hinnehmen,- eine mögliche Gesundheitsgefährdung in Kauf nehmen,- die Gefährdung und Vertreibung geschützter und auch nicht amtlich geschützter Tiere akzeptieren,- die Verspargelung und somit die Zerstörung ihres Landschaftsbildes mit ansehen.Im Nordosten von Deutschland gibt es heute schon eine Überproduktion von Windkraft.Stellt sich doch dann bei allen Bürgern, die nicht unmittelbar an den Zahlungen partizipieren die Frage, wem nützt das betriebene Engagement?Einigen wenigen, aber diesen dann mit großem Erfolg/Gewinn.Das aber ist keine Energiewende sondern Raubbau an unserer Landschaft, geschuldet einer planlosen und abgehobenen Politik, die sich nicht mehr die Mühe macht, ihre Bevölkerung mitzunehmen.Unser strukturschwaches Land Mecklenburg-Vorpommern mit seinen Bürgern lebt zum großen Teil mit und von seiner Landschaft.Nein, ich bin nicht für diese derzeit geplanten Windkraftanlagen in meinen unmittelbaren Lebensumfeld.Aber "ja" zu Windkraftanlagen auf der Grundlage eines konkreten, in sich stimmigen Planes zur Umsetzung der Energiewende. Derzeit ist dieser nicht in Sicht, was selbst unsere Bundespolitiker bestätigen (siehe Frank-Walter Steinmeier im Hamburger Abendblatt). Derzeit gibt es lediglich Gewinnmaximierung bei einigen Profiteuren durch die Abfassung der vom Steuerzahler und Stromkunden abverlangten Beträge.	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auch die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1686 private Person	Insgesamt stelle ich mir die Frage, wer von den Windkraftanlagen in unserem Land MV profitiert? Der einfache Mensch ist es nicht. Die Energiewirtschaft verschenkt nicht genutzten Strom, sie schaltet Windkraftanlagen und Solaranlagen ab, damit die Gefahr der Überspannung minimiert wird. Effektives Speichern dieses „Mehr"stromes ist nicht möglich —vielleicht auch gar nicht gewollt? Produzieren um jeden Preis, denn bezahlen müssen die Bürger diesen. In Deutschland müssen eigentlich effektiv arbeitende Graskraftwerke hoch und runter gefahren werden, um Stromspitzen und —flauten auszugleichen. Das macht sie damit ineffizient und treibt damit die Energiekosten für den Bürger weiter in die Höhe. Als ich vor nicht ganz 20 Jahren in mein Haus einsog, habe ich für meine ökologischen Heizung 13 Pfennige je Kilowattstunde bezahlt. Heute bin ich bei 19 Cent je Kilowattstunde. Das ist ein in etwa eine Verdreifachung der Kosten. Noch Fragen?Windkraftanlagen brauchen bei der Errichtung mehr Material hinsichtlich Beton, Stahl etc. als konventionelle Kraftwerke. Außerdem halten Sie nicht ewig. Nach 20 bis 25 Jahren bei neueren Anlagen evtl. auch 30 Jahren müssen sie ersetzt werden. Wird dieser Aufwand in Rahmen der Energiewende mit betrachtet? Finden die Gesamtinvestitionen Beachtung?Es gibt bestimmt noch andere Möglichkeiten, die Energiewende positiv zu begleiten. Was ist z.B. mit Geothermie? Erdwärme als Energiequelle, so fmde ich, wird viel zu selten angewendet. Schade!Bitte hören Sie auf, uns mit dieser Art von Energieerzeugung unseren Lebensraum kaputt zu machen. Wir haben z. Zt. nicht die technischen Möglichkeiten, die Windkraftanlagen wirklich effektiv produzieren zu lassen und den dann vorhandenen Strom für uns zu nutzen. Bitte sorgen Sie mit dafür, dass dieser Strom speicherbar ist, dass er verkaufbar in andere Regionen z.B. in den Süden und in die Ballungsgebiete von Deutschland ist. Und lassen Sie die Wissenschaft an neuen und anderen ökologische Möglichkeiten der Stromerzeugung tüfteln. Hier gibt es sicher mehr als die stark umstrittenen Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1686 private Person	Ich bin gegen ein Errichten von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten und damit gegen die Planungen und Errichtung dieser in den Schlingen am Waldgebiet zwischen Stralendorf, Kothendorf, Warsow und Pampow.Ich fordere einen Mindestabstand zu jeglicher menschlicher Bebauung von mindestens 10mal die Höhe der geplanten Windkraftanlagen sowohl bei Neubau als auch bei Ersatz von bereits verschlissenen Anlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

		Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1686 private Person	Außerdem erwarte ich die Respektierung von vor Ort lebenden Tieren.Im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen in den Schlingen wird eine Gefahr für die Tiere im Waldgebiet und den umliegenden Wiesen geschaffen. Zugvögel, wie Kraniche und Gänse werden durch die sich drehenden Rotorblätter getötet. Weißstörche brauchen die Wiesen zur Nahrungssuche. Unsere hier ganzjährig lebenden Tiere wie Fledermäuse und Raubvögel (wie z.B. der über dem Dorf kreisende Rotmilan, gesichtet unter anderem am	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	17.05.2016 ab ca. 14:00 Uhr über dem Wodenweg und der angrenzenden Pflaumenplantage und am 18.05.2016 um ca. 11:45 Uhr in Höhe Apfelallee und Querweg) erleiden mit der Errichtung der Windräder in den Schlingen ebenfalls Schäden durch die Zerstörung Ihres Nahrungs- und Lebensumfeldes bzw. den Tod.	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1686 private Person	Neben dieser Zerstörung der Landschaft und unseres Erholungsgebietes gibt es weitere Gefahren auch für uns Menschen. Da ist zum einen die Belästigung durch den Lärm der Rotorblätter. Bei offenem Fenster schlafen wird dann zur Kunst. Außerdem ist in zahlreichen Studien und Publikationen belegt, dass Lärm krank machen kann (z.B. Apotheken-Umschau, Artikel "Lärm macht krank", von Dr. Martina Melzer, 26.04.2016). Auch findet es sicher keiner gut, am Abend bei entsprechendem Sonnenstand auf seiner Terrasse einem Schattenwurf ausgesetzt zu sein, der an eine sich drehende Diskokugel erinnert. Durch die rot blinkenden Positionslichter (und bei 200 Meter hohen Anlagen gibt es davon nicht nur eine auf dem Generator) werden viele Menschen in Sichtweite der Windkraftanlagen unter Schlafstörungen leiden. Rollläden, soweit vorhanden, könnten da Abhilfe schaffen. Aber haben Sie im Sommer bei ca. 25°C Tagestemperatur schon mal die Rollläden runter gelassen um schlafen zu können? Auch so können Sie nicht schlafen, da eine Lüftung der Schlafräume bei herabgelassenen Rollläden nicht funktioniert.Das vom Tnfraschall erhebliche Belastungen für alle Lebewesen ausgehen können, ist bereits durch viele Untersuchungen bestätigt. Es entstehen Krankheitsbilder, wie Schlafstörungen, Tinitus, Unruhezustände bis hin zu burnoutähnlichen Zuständen. Doch ein Umzug ist für die Betroffenen nicht möglich. Die eigene Immobilie ist nicht mehr zu einem Preis verkaufbar, der es einem gestattet sich in einer noch nicht von Windkraftanlagen verspargelten Gegend eine neue Immobilie anzuschaffen. Die Wertminderung der Immobilien im Einzugsgebiet von Windkraftanlagen ist erheblich. Wir Menschen in MV gehören statistisch zu den mit am wenigsten Verdienenden im Bundesgebiet und jetzt wird uns noch hart erarbeitetes Vermögen weggenommen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1686 private Person	Was passiert eigentlich, wenn so ein Windrad in Brand gerät? Es ist nicht löschbar. Die Feuwehr soll hier für ein kontrolliertes Abbrennen sorgen. Sind Sie sich sicher, dass unsere Freiwilligen Feuerwehren über die entsprechende Technik und Manpower verfügen? Ich nicht. Hier in den Schlingen gilt es neben der Wohnbebauung und dem Wald und seiner Tierwelt auch eine 380 KV-Leitung zu schützen. Diese verschiedenen technischen Anlagen stehen einfach zu eng beieinander. Und was ist mit dem Krebsrisiko, dass durch die Flugasche entsteht, welches von den carbonfaserverstärkten Kunststoffen ausgeht? Schon am 12.08.2014 wurde in der Tagesschau darauf hingewiesen, dass diese Gefahr mit der Gefahr durch Asbest vergleichbar ist. Wieso gibt es so harte Regeln für Asbest und nicht auch für Windkraftanlagen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1687 private Person	Neben dieser Zerstörung der Landschaft und unseres Erholungsgebietes gibt es weitere Gefahren auch für uns Menschen. Da ist zum einen die Belästigung durch den Lärm der Rotorblätter. Bei offenem Fenster schlafen wird dann zur Kunst. Außerdem ist in zahlreichen Studien und Publikationen belegt, dass Lärm krank machen kann (z.B. Apotheken-Umschau, Artikel „Lärm macht krank", von Dr. Martina Melzer, 26.04.2016). Auch findet es sicher keiner gut, am Abend bei entsprechendem Sonnenstand auf seiner Terrasse einem Schattenwurf ausgesetzt zu sein, der an eine sich drehende Diskokugel erinnert. Durch die rot blinkenden Positionslichter (und bei 200 Meter hohen Anlagen gibt es davon nicht nur eine auf dem Generator) werden viele Menschen in Sichtweite der Windkraftanlagen unter Schlafstörungen leiden. Rollläden, soweit vorhanden, könnten da Abhilfe schaffen. Aber haben Sie im Sommer bei ca. 25°C Tagestemperatur schon mal die Rollläden runter gelassen um schlafen zu können? Auch so können Sie nicht schlafen, da eine Lüftung der Schlafräume bei herabgelassenen Rollläden nicht funktioniert.Das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vom In fraschall erhebliche Belastungen für alle Lebewesen ausgehen können, ist bereits durch viele Untersuchungen bestätigt. Es entstehen Krankheitsbilder, wie Schlafstörungen, Tinitus, Unruhezustände bis hin zu burnoutähnlichen Zuständen. Doch ein Umzug ist für die Betroffenen nicht möglich. Die eigene Immobilie ist nicht mehr zu einem Preis verkaufbar, der es einem gestattet sich in einer noch nicht von Windkraftanlagen verspargelten Gegend eine neue Immobilie anzuschaffen. Die Wertminderung der Immobilien im Einzugsgebiet von Windkraftanlagen ist erheblich. Wir Menschen in MV gehören statistisch zu den mit am wenigsten Verdienenden im Bundesgebiet und jetzt wird uns noch hart erarbeitetes Vermögen weggenommen	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1687 private Person	Ich bin gegen ein Errichten von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnorten und damit gegen die Planungen und Errichtung dieser in den Schlingen am Waldgebiet zwischen Stralendorf, Kothendorf, Warsow und Pampow.Ich fordere einen Mindestabstand zu jeglicher menschlicher Bebauung von mindestens 10mal die Höhe der geplanten Windkraftanlagen sowohl bei Neubau als auch bei Ersatz von bereits verschlissenen Anlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1687 private Person	Außerdem erwarte ich die Respektierung von vor Ort lebenden Tieren.Im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen in den Schlingen wird eine Gefahr für die Tiere im Waldgebiet und den umliegenden Wiesen geschaffen. Zugvögel, wie Kraniche und Gänse werden durch die sich drehenden Rotorblätter getötet. Weißstörche brauchen die Wiesen zur Nahrungssuche. Unsere hier ganzjährig lebenden Tiere wie Fledermäuse und Raubvögel (wie z.B. der über dem Dorf kreisende Rotmilan, gesichtet unter anderem am 17.05.2016 ab ca. 14:00 Uhr über dem Wodenweg und der angrenzenden Pflaumenplantage und am 18.05.2016 um ca. 11:45 Uhr in Höhe Apfelallee und Querweg) erleiden mit der Errichtung der Windräder in den Schlingen ebenfalls Schäden durch die Zerstörung Ihres Nahrungs- und Lebensumfeldes bzw. den Tod.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1687 private Person	Was passiert eigentlich, wenn so ein Windrad in Brand gerät? Es ist nicht löschbar. Die Feuwehr soll hier für ein kontrolliertes Abbrennen sorgen. Sind Sie sich sicher, dass unsere Freiwilligen Feuerwehren über die entsprechende Technik und Manpower verfügen? Ich nicht. Hier in den Schlingen gilt es neben der Wohnbebauung und dem Wald und seiner Tierwelt auch eine 380 KV-Leitung zu schützen. Diese verschiedenen technischen Anlagen stehen einfach zu eng beieinander. Und was ist mit dem Krebsrisiko, dass durch die Flugasche entsteht, welches von den carbonfaserverstärkten Knnststoffen ausgeht? Schon am 12.08.2014 wurde in der Tagesschau darauf hingewiesen, dass diese Gefahr mit der Gefahr durch Asbest vergleichbar ist. Wieso gibt es so harte Regeln für Asbest und nicht auch für Windkraftanlagen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1687 private Person	Insgesamt stelle ich mir die Frage, wer von den Windkraftanlagen in unserem Land MV profitiert? Der einfache Mensch ist es nicht. Die Energiewirtschaft verschenkt nicht genutzten Strom, sie schaltet Windkraftanlagen und Solaranlagen ab, damit die Gefahr der Überspannung minimiert wird. Effektives Speichern dieses „Mehr"stromes ist nicht möglich —vielleicht auch gar nicht gewollt? Produzieren um jeden Preis, denn bezahlen müssen die Bürger diesen. In Deutschland müssen eigentlich effektiv arbeitende Graskraftwerke hoch und runter gefahren werden, um Stromspitzen und —flauten auszugleichen. Das macht sie damit ineffizient und treibt damit die Energiekosten für den Bürger weiter in die Höhe. Als das Haus vor nicht ganz 20 Jahren bezogen wurde, mussten für die ökologischen Heizung 13 Pfennige je Kilowattstunde bezahlt. Heute sind es bei 19 Cent je Kilowattstunde. Das ist ein in etwa eine Verdreifachung der Kosten. Noch Fragen?Windkraftanlagen brauchen bei der Errichtung mehr Material hinsichtlich Beton, Stahl etc. als konventionelle Kraftwerke. Außerdem halten Sie nicht ewig. Nach 20 bis 25 Jahren bei neueren Anlagen evtl. auch 30 Jahren müssen sie ersetzt werden. Wird dieser Aufwand in Rahmen der Energiewende mit betrachtet? Finden die Gesamtinvestitionen Beachtung?Es gibt bestimmt noch andere Möglichkeiten, die Energiewende positiv zu begleiten. Was ist z.B. mit Geothermie? Erdwärme als Energiequelle, so finde ich, wird viel zu selten angewendet. Schade!Bitte hören Sie auf, uns mit dieser Art von Energieerzeugung unseren Lebensraum kaputt zu machen. Wir haben z. Zt. nicht die technischen Möglichkeiten, die Windkraftanlagen wirklich effektiv produzieren zu lassen und den dann vorhandenen Strom für uns zu nutzen. Bitte sorgen Sie mit dafür, dass dieser Strom speicherbar ist, dass er verkaufbar in andere Regionen z.B. in den Süden und in die Ballungsgebiete von Deutschland ist. Und lassen Sie die Wissenschaft an neuen und anderen ökologische Möglichkeiten der Stromerzeugung tüfteln. Hier gibt es sicher mehr als die stark umstrittenen Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1693 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1774.	siehe Stellungnahme 1774
lfd.-Nr.: 1694 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1774.	siehe Stellungnahme 1774
lfd.-Nr.: 1695 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1774.	siehe Stellungnahme 1774
lfd.-Nr.: 1701 private Person	Im Rahmen der Beteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie gibt die Gemeinde Klein Rogahn folgende Stellungnahme ab. Die Gemeindevertretung äußert sich aufgrund ihrer Ortskenntnisse über den Umweltbereich und seinen notwendigen Detaillierungsgrad.Das Amtsbereich Stralendorf, der neun Gemeinden umfasst, ist mit 6 neuen Eignungsgebieten und 5 Potentialsuchräumen für Windenergie erheblich von der Planung betroffen. Allein die Fläche der letzteren genannten Gebiete würde rund 810 ha umfassen. Die Ortschaften Stralendorf, Pampow, Dümmer, Wittenförden, Holthusen und Rogahn wären somit von allen Seiten von der Planung betroffen.Zu den Eignungsgebieten 10/16, 11/16, 13/16, 14/16 und 15/16 bestehen seitens der Gemeinden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der von der Anlage, insbesondere im Nachtbetrieb ausgehenden Immissionen. Im Speziellen für unsere Gemeinde Klein Rogahn, die bereits durch den Neubau der 380 kV- Freileitung Schwerin/Görries-Krümmel in erheblichem Maße beeinträchtigt sind, stellt die Anordnung von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsgebieten in den von den Leitungstrassen abgewandten Bereichen der Gemeinde das Gebiet 14/16 südlich eine starke Belastung dar.Beim Bau der 380 kV- Leitung wurde seinerzeit eine ortsnahe Trasse gewählt, um eine Durchquerung des Siebendörfer Moores zu vermeiden. Zur Begründung gegenüber den Bürgern der Gemeinde wurde damals u.a. die naturräumlichen Schutzbedürftigkeit dieses Gebietes und seine Bedeutung als ökologische Ausgleichsfläche für das Industriegebet „Göhrener Tannen" herangezogen.Der nun geplante Potenzialsuchraum an der Deponiestraße umfasst aber gerade Gebiete am und im Siebendörfer Moor. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass gegenüber der 380 kV-Freileitung die Errichtung eines Windparks mit höheren Bauwerken und den damit verbundene rotierenden Flügeln einen deutlich massiveren Einschnitt in den Naturraum, sowohl für Flora, als auch Fauna darstellen wird.Zudem sind die Anlagen in den Gebieten aufgrund der geographischen Geländeprägung (Eignungsgebiet 11/16 gar auf einem Höhenrücken) viel weiter sichtbar als Anlagen in südlichen Gebieten des Planungsverbandes.Zur Prüfung dieser Belange sollten Visualisierungen von verschiedenen, entfernt liegenden Punkten vorgenommen und dargestellt werden, um zu prüfen, ob die Anlagen auch in andere, möglicherweise als hochwertig eingestufte Landschaftsbildpotenziale ausstrahlen und deshalb eine Anpassung und Verkleinerung der Eignungsgebiete notwendig wird.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Im konkreten Fall stehen die vorhandenen Stromleitungen der Windenergienutzung nicht entgegen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des

Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums und des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte in Bezug auf das geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn und den Potenzialsuchraum nördlich von Pampow ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1701 private Person	Außerdem sollte die dichte Besiedlung der Gemeinde Klein Rogahn und der angrenzenden Gemeinden des Amtes mit in der Planung berücksichtigt werden. Wittenförden verfügt über 3000 Einwohner, genau wie die Gemeinde Pampow, Klein Rogahn 1400 und Stralendorf 1500 Einwohner. Es ist unerklärlich, wie man den dicht besiedelten Stadt- Umland- Raum für diese Anzahl von Anlagen wählen will. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen würden für die Gemeinden keine unzerschnittenen Räume mehr bleiben. Die Planungsabsicht bei der Raumauswahl 1/4 der Gemeindefläche freizuhalten, würde nicht erfüllt, wenn eben dies vorhandenen Stromtrassen unberücksichtigt blieben. Dies ist im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, die fast 12000 Einwohner unserer Gemeinden, nicht hinnehmbar und muss im Hinblick auf die Summation der Zerschneidungswirkung von landschaftlichen Freiräumen nochmals planerisch ausgearbeitet werden.Zusätzlich wirft die Planung der großen Anzahl von Windeignungsgebieten im dicht besiedelten Stadt- Umland- Raum die Frage auf, warum das „Kriterium der Anzahl der Betroffenen", nicht mit in die Projektauswahl einbezogen wurde. Für die betroffenen Bürger kann dadurch schnell der Eindruck entstehen, dass derartige Planungen an ihnen vorbei erfolgen, Argumente letztlich wirtschaftlichen Interessen untergeordnet bzw. angepasst werden und die Beteiligungsverfahren schlussendlich so nur eine Alibifunktion haben.Dieser Eindruck wird hier noch dadurch verstärkt, dass im Ergebnis der 2015 erfolgten Vorabbeteiligung der Gemeinden die windenergetischen Planungsräume in diesem Entwurf deutlich erweitert wurden, obwohl die Gemeinden sich für eine Reduzierung dieser	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	windenergetischen Planungsräume ausgesprochen haben und es zahlreiche hiesige Bürgerproteste hab.	konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Ein darüber hinaus gehendes Kriterium zum Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht erforderlich.Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind zudem als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die hier genannten Krtierien stehen den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 1701 private Person	Des Weiteren darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Amt Stralendorf trotz der hohen Bevölkerungsdichte, in einzelnen Gemeinden, über eine hohe naturräumliche Ausstattung verfügt. So liegen beispielsweise das „Grambower Moor" (Naturschutzgebiet, FFH- Gebiet), das „Siebendörfer Moor" (Landschaftsschutzgebiet), sowie der „Wald bei Dümmer" (FFH- Gebiet) innerhalb des Amtsbereiches.Um dieses Schutzgebiet haben sich in den vergangenen Jahrzehnten auch aufgrund europäischer und nationaler Förderprogramme (Flächenstilllegung u.a.) weitere Flächen gebildet, die sich jetzt als § 20-Biotope darstellen. Da als Ausschlusskriterium gemäß Punkt IV der o.g. Planungsunterlagen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha Größe betrachtet wurden, stellt ich die Frage, auf welcher Grundlage diese Datenerfassung erfolgte, wenn es jetzt in der Örtlichkeit Flächen gibt, die dieses Kriterium jetzt ebenfalls erfüllen, wodurch eine Untersuchung der selbigen notwendig wird.Zusätzlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete im Amt Stralendorf werden nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bleibt zu klären, inwieweit konkrete Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die Planung abgeleitet wurden, um diese gesetzlich geschützten Biotope zu erhalten (Abstandsflächen). Neben Einzelbiotopen sind Bereiche des Amtes Stralendorf im europaweiten bzw. landesweiten Biotopverbund aufgenommen. Dieser Verbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen, sowie auch der Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Im Amtsbereich Stralendorf kommt es zum Beispiel zu Überschneidungen von Biotopverbundflächen mit dem Eignungsgebiet 11/16. Hierbei ist die Planung zu den Windenergieanlagen auch bezogen auf die Bedeutung des Biotopverbundes im Zusammenhang des Netzes „Natura 2000" zu überarbeiten.	von diesem Restriktionskriterium überlagert. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf die FFH-Gebiete "DE 2433-302 Wald bei Dümmer" und "DE 2433-301 Grambower Moor" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete im Amt Stralendorf werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind

insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die innerhalb des Biotopverbundes liegen, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 1701 private Person	Zusammengefasst trägt das bisherige Planungsverfahren nach unserer Auffassung in keiner Weise zur Glaubwürdigkeit demokratischer Beteiligungsverfahren, noch zur Akzeptanz der daraus resultierenden Entscheidungen beim Bürger bei. Insofern erscheint uns vor dem Hintergrund des eingeforderten Vertrauens der Bürger in die Politik eine umfassenden, für die Bürger nachvollziehbare und fundierten Bewertungen aller Planungseinwände von einer endgültigen Fortschreibung geboten. Da der Planungsverband die Vorgaben zum Schutz der Natur und Landschaft nicht einhält, weder die Grenzen des LSG noch den gesamten Raum betrachtet, sehen wir die Errichtung derartiger Anlagen ohne Abstandspuffer zum LSG und dem Moor als unmöglich, denn sie würde dem Schutzzweck dieses Gebietes ihr Tiere und Pflanzen zuwiderlaufen und ihn tatsächlich unmöglich machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete

einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu Naturnahen Mooren ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der naturnahen Moore auf Ebene der Raumordnung hinreichend sichergestellt. Ein Abstandspuffer um die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung ist auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 1701 private Person	Das Gebiet um das „Siebendörfer Moor" dient allgemein bekannt, als Brut- und Futterplatz u.a. für den geschützten Fischadler, Störche, die große Rohrdommel, den Kormoran und als Rastplatz für Zugvögel, wodurch dieser Bereich bei Eingriffen äußerst sensibel ist.Der Bereich ist jedoch nicht nur Naherholung für die Einwohner der Stadt Schwerin, Pampow, Stralendorf und Rogahn. Es hat eine überregionale Bedeutung für die Natur und Umwelt, da dort seltene und lokale Arten anzutreffen sind. Zudem haben die Gemeinden des Amtsbereichs Stralendorf diverse Ausgleichmaßnahmen für ihre Baugebiete im und um das „Siebendörfer Moor" erbracht. Dadurch sollte die Bedeutung des Moores und seiner angrenzenden Flächen für die vielfältige vorhandene Tier- und Pflanzenwelt weiterhin ausgebaut werden. Als Maßnahmen wurden u.a. Die Extensivierung von Flächen und Anpflanzungen durchgeführt. Dadurch haben sich alle Beteiligten zu einer naturschützenden, weiteren Aufwertung dieses Gebiets entschieden- der Wiedervernässung des Moores.Hierzu laufen Planfeststellungsverfahren, die Wiedervernässung ist	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Pampow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	als Ausgleichsmaßnahme im Bebauungsplan der Stadt Schwerin für die „Göhrener Tannen" als Satzungsbestandteil festgeschrieben. Diese weitere Aufwertung ist nur eine Farce, wenn der Regionale Planungsverband aus dem Suchraum ein „Eignungsgebiet" für Windenergieanlagen macht.Zusätzlich hat sich der Landkreis mit seiner Landschaftsschutzgebietsverordnung zu diesem schätzenswerten Bereich bekannt. Damit müssen auch Landkreis und Regionaler Planungsverband die Verlagerung von Windenergie weg vom Landschaftsschutzgebiet und einen Abstand mindesten wie zur Wohnbebauung halten.	daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1701 private Person	In Abbildung 19 werden als harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auch naturnahe Moore aufgelistet. Ebenso sind unter den Restriktionskriterien Landschaftsschutzgebiete und Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung. Zudem sind in der Vergangenheit Großprojekte im Amtsbereich einer Prüfung naturschutzfachlicher Belange unterzogen worden und infolgedessen nicht am geplanten Ort entstanden. Dies lag größtenteils an der faunischen, insbesondere avifaunistischen Ausstattung des Gebietes.Neben den Arten wie Schrei- und Seeadler, sowie Wanderfalken, die als Schlusskriterium herangezogen werden, gibt es eine Vielzahl europäischer Vogelarten, für die in der Tabelle des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie (LUNG, Tab. TAK, Fassung vom 06. August 2013) ebenfalls Abstandskriterien benannt wurden (ca. 30 Arten). Diese wurden bis dato in die Ausschlusskriterien nicht einbezogen.Durch den Willen des Regionalen Planungsverbandes den Amtsbereich Stralendorf zu einem Ballungszentrum für Windenergieanlagen zu machen, muss sich deshalb stark um die Flora und Fauna gesorgt werden. Sollten sich die Häufungen von Vorkommen dieser zuvor benannten Tier-und Pflanzenarten mit Standorten für Windenergieanlagen überlagern bzw. an diese direkt angrenzen, so können dadurch Populationsbeeinträchtigungen hervorgerufen werden. Diese sind in den Planungen zur Ausweitung insofern zu beachten und darzulegen, dass Populationsbeeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten sind und somit einen Verbotstatbestand darstellen.Auch im Hinblick auf die Umstufung der Rote- Liste- Arten Mecklenburg- Vorpommern in die Kategorien 0-3 ergeben sich Maßnahmeerforderlichkeiten und Monitoringpflichten bei Arten. Dies gilt insbesondere bei Arten, Dir die das Land eine besondere Verantwortung trifft (Monitorungarten). Dies sollte im Zuge der Umweltuntersuchung abgearbeitet und dargestellt werden.Ein Schutzgebietscharakter endet nicht in den Grenzen des LSG, des Moores oder Kompensationsraumes. Um ein funktionierendes Ökosystem zu erhalten, können nicht fast direkt an die Grenzen der Moore und Schutzgebiete riesige Windenergieanlagen gestellt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Naturnahen Mooren ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der naturnahen Moore auf Ebene der Raumordnung hinreichend sichergestellt. Ein Abstandspuffer um die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung ist auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum, im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf und im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum, 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn.
lfd.-Nr.: 1710 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Ich bin dagegen, weil ich selber schon den Rotmilan regelmäßig in Parum gesehen habe, der hier lebt und auch hier brütet.-Desweiteren habe ich selber schon am Waldrand den Schwarzstorch gesehen (regelmäßig) Ebenfalls auch mit Nachbarn und Bekannten diesen beobachtet.-Südlich von Parum sind jeden Herbst hunderte von Kranichen zu beobachten, wie sie in den Wintermonaten die abgeernteten Äcker nachstoppeln. Dies passiert im Bereich südlich von Parum Planungsfläche 13/16.-Außerdem ist mir gekannt, dass unmittelbar in der Nähe des Dümmer Sees ein Seeadlerhorst ist, der ebenfalls schützenswert ist. Hiermit fordere ich eine umfassende Prüfung dieser Sachverhalte!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1715 private Person	Mit dem entstehenden permanenten Lärm durch die Rotorblätter fürchten wir um unsere Gesundheit. Eine Gesundheitsgefährdung ist weiterhin durch Infraschall nicht kalkulierbar. Unser zu Hause im Eigentum stellt nach einem vollen und fordernden Arbeitstag unseren Haupterholungsort dar. Bisher kann unser Blick von der Terrasse sowie durch das große Glasfrontfenster einen entspannten, weiten Blick in die offene Landschaft mit einem hohen Regenerationswert für den nächsten Tag genießen.Die Zerstörung des bestehenden unzerschnittenen Landschaftsbildes führt weiterhin zu dem derzeit gegebenen Erholungswert.Zur aktiven Erholung zählt für uns auch die aktive Betätigung in der freien Landschaft. Mit der Errichtung der WKA wird eine wichtige, ortsnahe Laufstrecke (Fußgänger, Jogger, Radfahrer etc.) rund um Stralendorf zerstört und führt dann durch ein Industriegebiet mit Lärm- und im Winter mit Gefahr von Eiswurf.Somit ist diese Art der Erholung nicht mehr nutzbar. Unser Grundstück, v.a. die Terrasse nach Süden wird durch den ständigen Schattenwurf stark beeinträchtigt, so dass generell keine Nutzung in ruhiger, ungestörter dörflicher Landschaft gegeben ist.Wir fordern dass gegenüber der Nachbarschaft das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme hinreichend Beachtung findet.Wir warten auf eine Stellungnahme des Planungsverbandes Westmecklenburg!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1715 private Person	Stellungnahme der Familie [...] zu den Windkraftanlagen „In den Schlingen"Wir als Familie haben 1997 ein Grundstück im Wohngebiet Am Wodenweg [...], 19073 in Stralendorf erworben und ein Einfamilienhaus errichtet. Über die Jahre haben wir uns einen Wert erschaffen der zur Altersvorsorge dienen soll.Unser Grundstück befindet sich am südlichen Ortsrand von Stralendorf, dass gerademal einen Abstand von 1.000 m zu den geplanten WKA aufweist.Damit ist für uns neben dem erheblich sinkenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grundstückswert im Falle eines Verkaufs im Zuge der Aufstellung der WKA besonders der Wert der Eigennutzung in Frage gestellt.Zur vorgesehenen Planung von Windkraftanlagen im ausgewiesenen Windeignungsgebiet „In den Schlingen" legen wir mit Nachdruck Widerspruch ein.Wie wollen Sie uns diesen Wertverlust ersetzen?	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1741 private Person	Stellungnahme zum Entwurf 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich PROTESTIERE ENTSCHIEDEN gegen den Bau des Windparks 15/16 Alt Zachun.Begründung: Als jahrelanger Jäger und Naturschützer in diesem Gebiet muss ich Ihnen mitteilen, dass die dort vorhandene Tierwelt mit den vor allem seltenen und zum Teil vom aussterben bedrohten Vogelarten (Rotmilan, Seeadler, Ziegenmelker, Rohrdommel, Wachtelkönig usw. und nicht zu vergessenen die zum Teil seltenen Fledermäuse-6-7 Arten) eine Bebauung mit Windkraftanlagen UNMÖGLICH macht. Die Tötung von vielen Vögeln (Schlagopfer) wäre die ERWIESENE Konseqeuenz 1? Zum Beispiel sind TÄGLICH 2-3 Rotmilane in diesem Gebiet zu beobachten. Auch Seeadler nutzen das Nahrungsangebot in diesem Bereich regelmäßig und sind in der Woche zwei-viermal zu beobachten. Das waren NUR zwei Beispiele die ich bei Bedarf gern ergänzen könnte.Natürlich bin ich auch um meine Gesundheit (Infraschall usw.), Lebensgefühl (Industrieanlagen vor der Haustür/Natur/Erholung), Wertverlust meines Einfamilienhauses SEHR BESORGT (7 H und 1000	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Meter zur Wohnbebauung sind VIEL zu gering) I!!	Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1741 private Person	Stellungnahme zum Entwurf 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich PROTESTIERE ENTSCHIEDEN gegen den Bau des Windparks 14/16 Stralendorf.Begründung: Als jahrelanger Jäger/Jagdpächter (20 Jahre) und Naturschützer in diesem Gebiet muss ich Ihnen mitteilen, dass die dort vorhandene Tierwelt mit den vor allem seltenen und zum Teil vom aussterben bedrohten Vogelarten (Rotmilan, Seeadler, Ziegenmelker, Rohrdommel, Wachtelkönig usw. und nicht zu vergessenen die zum Teil seltenen Fledermäuse-6-7 Arten) eine Bebauung mit Windkraftanlagen UNMÖGLICH macht. Die Tötung von vielen Vögeln (Schlagopfer) wäre die ERWIESENE Konseqeuenz !? Zum Beispiel sind TÄGLICH 2-3 Rotmilane in diesem Gebiet zu beobachten. Auch Seeadler nutzen das Nahrungsangebot in diesem Bereich regelmäßig und sind in der Woche zwei-viermal zu beobachten. Das waren NUR zwei Beispiele die ich bei Bedarf gern ergänzen könnte.Natürlich bin ich auch um meine Gesundheit (Infraschall usw.), Lebensgefühl (Industrieanlagen vor der Haustür/Natur/Erholung), Wertverlust meines Einfamilienhauses SEHR BESORGT (7 H und 1000 Meter zur Wohnbebauung sind VIEL zu gering) !!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1742 private Person	Stellungnahme zum Entwurf 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich PROTESTIERE ENTSCHIEDEN gegen den Bau des Windparks 15/16 Alt Zachun.Begründung: Ich bin um meine Gesundheit (Schall, Schattenwurf usw.) sowie um den Wertverlust meiner Immobilie (nachweislicher Wertverlust laut Maklerverband von ca. 25-35% von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen) sehr besorgt.Die 1000 Meter Abstand zu Wohnsiedlungen sowie die sie 7 H Regelung sind absolut UNZUREICHEND !? Eine Abstandsregelung wie im Bundesland Bayern 1500 Meter Abstand usw. würde ich akzeptieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1742 private Person	Stellungnahme zum Entwurf 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich PROTESTIERE ENTSCHIEDEN gegen den Bau des Windparks 14/16 Stralendorf.Begründung: Ich bin um meine Gesundheit (Schall, Schattenwurf usw.) sowie um den Wertverlust meiner Immobilie (nachweislicher Wertverlust laut Maklerverband von ca. 25-35% von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen) sehr besorgt.Die 1000 Meter Abstand zu Wohnsiedlungen sowie die sie 7 H Regelung sind absolut UNZUREICHEND !? Eine Abstandsregelung wie im Bundesland Bayern 1500 Meter Abstand usw. würde ich akzeptieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1758 Landeshauptstadt Schwerin	b) Im Potenzialsuchraum Schwerin — Wüstmark und Pampow befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Siebendörfer Moor. Ein Windpark wäre mit den Schutzzielen des LSG gem. Schutzgebiets-VO nicht vereinbar. Weiterhin überlagert der Suchraum eine rechtskräftig festgesetzte Kompensationsfläche für Eingriffe in den Naturhaushalt für den B-Plan „Industriepark Göhrener Tannen" im Stadtgebiet mit dem Entwicklungsziel „ökolo-gische Aufwertung durch Verbesserung des Moorwasserhaushaltes (Wiedervernässung)" (s. Anlage 1). In diesem Zusammenhang läuft das Flurbereinigungsverfahren „Siebendörfer Moor" seit 2013 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, das der Umsetzung der Naturschutzziele dienen soll.Betroffen sind in diesem Gebiet weiterhin diverse gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 0275 — 0279, 0584) sowie aus Artenschutzsicht Brutstandorte des Fischadlers auf dem Gebiet der Gemeinden Klein Rogahn und Pampow, wahrscheinlich auch der Rohrdommel an den großen Torfstichen, Wachtelkönig-, Kranich- und Rohrweihevorkommen.Vor diesem Hintergrund verweise ich insbesondere auf die Restriktionskriterien für die Ausweisung von WEG „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatschAG MV ab 5 ha", „Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte"; „Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" sowie „Landschaftsschutzgebiete" (Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, Kap.IV u. V)Das Kriterium „Vogelzug" ist für die LSG-Flächen von Bedeutung. Das in der Prüfunterlage genannte „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" von 1996 zur Thematik des Vogelzuges ist als Beurteilungsgrundlage für Zugvogelkorridore allerdings nicht mehr ausreichend belastbar. Im hier betroffenen LSG Siebendörfer Moor sind umfangreiche Rast-und Futterstandorte verschiedener Zugvogelarten sowie Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten nachweislich vorhanden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1758 Landeshauptstadt Schwerin	•GewässerschutzBeim Potenzialsuchraum im Bereich des Siebendörfer Moores weise ich darauf hin, dass diese Fläche mehrere Vorflutgräben, die als Gewässer 2. Ordnung eingestuft sind, mit einbezieht. Sollte im Zuge des weiteren Verfahrens dieser Suchraum als potentiell geeignetes Windenergiegebiet eingestuft werden, ist zu berücksichtigen, dass diese Gewässer einschließlich deren beidseitiger Uferbereiche bis zu 5 Meter von einer Bebauung freizuhalten sind. Zudem ist wegen des großflächigen Niedermoorkörpers und der geringen Grundwasserflurabstände eine aufwendige Baugründung erforderlich.Die aufgeführten Hinweise zu Denkmalschutz- und Naturschutzbelangen sind im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung im weiteren Verfahren vertieft zu behandeln.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Pampow. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1770 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes und dadurch Verlust von Lebensqualität im ländlichen Raum-bisher noch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unkalkulierbare gesundheitliche Gefahren, z.B. durch Infraschall, usw. für Mensch und Tier-Gefährdung seltener Tierarten: speziell Bereich Dümmer-Wodenhof-Gottesgabe sammeln sich im Herbst hunderte Zugvögel (Kraniche, Graugänse), da sich dieses Gebiet direkt auf der Zugvogel-Strecke Schaalsee – Schweriner See befindet und somit das natürliche Zugverhalten nachhaltig, vielleicht sogar unwiderbringlich zerstört wird.-Vertreibung möglicherweise Tötung seltener Tierarten im Bereich Dümmer-Wodenhof-Gottesgabe (z.B. Fledermäuse, Rotmilan, Seeadler usw.)-Zerstörung unserer Landesmentalität in Mecklenburg-Vorpommern durch die Flächendeckung solch geplanter Windkraftanlagen als touristisch nahe erholsame Region	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1832 private Person	1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitel 6.5 EnergieWindeignungsgebiet Nr. 14/16 Stralendorf (Wiesen um den Schlingenwald) die Flächen für das von Ihnen vorgesehene Windeignungsgebiet liegen um einen Wald. Der Wald wird von den Einheimischen als „Schlingen" bezeichnet. Die als Windeignungsgebiet geplanten Flächen bestehen hauptsächlich aus Grünlandflächen, die von diversen naturbelassenen Söllen durchzogen sind. Sowohl der Wald als auch die vielen kleinen Natursölle beherbergen viele Tiere und Vögel, die in den Büschen, Tümpeln und Bäumen nisten und Unterschlupf finden.Ferner werden die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wiesen um den Schlingenwald als Nahrungshabitate für die umliegend brütenden Störche (1 Brutpaar im Ort Pampow, ein Brutpaar im Ort Stralendorf), für die Kraniche, den Rot- und Schwarzmilan sowie den Mäusebussarden genutzt. Die Tiere werden regelmäßig beobachtet und Fotos liegen als Nachweise inzwischen zahlreich vor.Außerdem leben hier eine große Anzahl von Feldlerchen, die auch inzwischen von der intensiven Landwirtschaft verdrängt und dessen Bestand bedroht ist.Weiterhin befindet sich südlich von Stralendorf eine kleine Feuchtwiese, die die Gemeinde Stralendorf als Ausgleichsfläche für innerörtliche Baumaßnahmen vorhält und in Ihren B-Plänen bilanziert hat. Auf der Feuchtwiese befindet sich ein sehr flacher Teich mit einer großen naturbelassenen Wiese darum. Die Fläche ist für Greif- und Wasservögel als Lebens- und Nahrungshabitat ideal und wird gerne genutzt. Die Fläche wird wie in den Naturschutzgebieten (z.B auf der Insel Usedom) nur beweidet. Auch diese Fläche ist für den Bau von WKA vorgesehen und würde seine Funktion als „Ausgleichsfläche" verlieren.Im Wald wurden zahlreiche Greifvogelhorste gefunden. Eine Karte der bisher gefundenen Horste wurde inzwischen erstellt und kann Ihnen bei Bedarf zugesandt werden. Die Horste waren bei der letzten Besichtigung noch unbesetzt, sind aber auf jeden Fall ein Zeichen dafür, dass Greifvögel im Schlingenwald brüten. Im südlichen Teil des Schlingenwaldes wurden Kunsthorste angebracht, mit dem Ziel, den Rotmilan hier anzusiedeln.Ein Greifvogelhost in Bau befindet sich in einem Soll westlich des Schlingenwaldes.In der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP*) für die 380 KV aus dem Jahr 2006 heißt es hinsichtlich der Landschaft zum Bauabschnitt „Stralendorf Süd":"Eine äußerst strukturreiche Landschaft erstreckt sich nördlich des Waldgebietes „Schlingen': Feldgehölze und kleinere Waldstücke nehmen fast ein Drittel des Untersuchungsraumes ein. Die entwässerten Wiesen sind teilweise aufgelassen, so dass sich Staudenfluren entwickeln konnten. Ein großer Anteil des UG („Untersuchungsgebiet" zwischen Stralendorf und den Wiesen) wird ackerbaulich genutzt. Im zentralen UR („Untersuchungsraum" würden die Flächen des Windplanungsgebiet entsprechen) befindet sich ein größeres, permanent wasserführendes Soll."Die Landschaftscharakteristik hat sich nicht geändert. Die Beschreibung ist somit weiterhin zutreffend. Die Landschaft ist für die hier lebenden Tiere als Lebens- und Nahrungshabitat von großer Bedeutung. Mit der UVP aus 2016 sind folgende nach EU-Recht geschützten Arten als Brutvögel in dem Gebiet okumentiert worden:Kranich, Neuntöter, Rohrweihe und Wespenbussard, WachtelkönigVon den 20 Nahrungsgästen sind insbesondere die Wiesenweihe, der Rot- und der Schwarzmilan sowie der Weißstorch aufgeführt worden.Die UVP bewertete seinerzeit sowohl die Brut- als auch die Zugvogelfauna in diesem Gebiet als „sehr hoch" ein. Um die Belastung 380 KV für die Flora und Fauna so gering wie möglich zu halten wurden folgende Empfehlung, von der insbesondere die Menschen der Gemeinde Stralendorf nun betroffen sind, gegeben und umgesetzt:„Um den für die Brutvogelfauna wertvollen Wiesenraum vor einer Zerschneidung zu schützen, wurde eine Verschiebung der Trasse nach Norden angeregt. Dadurch konnte der Abstand zu seltenen und geschützten Arten so vergrößert werden, dass nicht mehr die Aufgabe ihrer Bruten zu rechnen ist.Im Ergebnis ist die 380 KV- Trasse dichter an das Dorf gerückt.Dieser vor 10 Jahren erhaltene Wiesenlebensraum würde mit der Bebauung mit Windkraftanlagen als Futterhabitat für die Greifvögel, für den Kranich und den Storch zur tödlichen Falle werden. Brutvögel würden Ihre Quartiere aufgeben. Damit das nicht passiert und um diesen wertvollen Wiesenlebensraum für sämtliche Vogel- und auch andere Tierarten weiterhin zu erhalten, bitte ich Sie, das Windeignungsgebiet mit der Nr. 14/16 von weiteren Planung auszuschließen.*Hinweis: Die UVP wurde im Amt Stralendorf archiviert und kann von dort ggf. abgefordert bzw. eingesehen werden.	ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1834 private Person	Betr.: Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer!!!- 10/16 im Norden von Dümmer/Gottesgabe- 13/16 Parum/Hülseburg- 14/16 Stralendorf/WarsowFolgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Von dem Bau von Windenergieanlagen (WEA) sollten Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz- und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von Windenergieanlagen zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. Diese rechtlichen Vorgaben werden nicht berücksichtigt, wenn es zum Bau von WEA in den o.g. ausgewiesenen Gebieten kommen sollte.Stellvertretend für die gesamte - zu schützende - Flora und Fauna im Großraum unserer Gemeinde möchte ich den als wenig wendig bekannten Großvogel und somit von den Rotorblättern der WEA besonders gefährdeten Seeadler erwähnen, der seinen Bruthorst und somit Lebensraum in und um unsere Gemeinde hat. Des Weiteren ist der als Flugjäger in offener Landschaft bekannte Rotmilan mit seinem Bruthorst im Bereich unserer Gemeinde angesiedelt und durch die Rotorblätter sowie rotierenden Schlagschatten der WEA in seinem Lebensraum eingeschränkt bzw. gefährdet. Aus eigener Beobachtung und aus Gesprächen mit meinen Patienten, kann ich ergänzend belegen, daß sich ein Schwarzstorch mitsamt Brutplatz im Bereich unserer Gemeinde angesiedelt hat. Würde es also zum Bau von WEA in den oben aufgeführten Arealen kommen, würde dies zu einem massiven Eingriff in das Ökosystem im Bereich unserer Gemeinde führen, was aus unserer Sicht inakzeptabel erscheint!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden mit den harten und weichen Ausschlusskriterien von der Windenergienutzung freigehalten. Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind zudem als Restriktionskriterien festgelegt. Zu den harten und weichen Ausschlusskriterien, die den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen werden 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterien festgelegt. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen darüber hinaus eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Naturschutz und Landschaftspflege werden damit im RREP hinreichend berücksichtigt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1838 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen)-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere-Vertreibung von geschützten Tieren (Rotmilan, Falken, Eulen)-Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel, die jeden Abend Zuflucht im Naturschutzgebiet (Grambower Moor) finden.-Zerstörung des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1839 private Person	Rings um Dümmer sind mehrere Windeignungsgebiete ausgewiesen. (10/16 + 13/16 + 14/16 und andere. sowie schon vorhandene Anlagen bei Gottesgabe/ Welzin)Aus der schönen ländlichen Region wird eine Industrielandschaft.Wie steht es um den Naturschutz??Mir stehen die Nackenhaare zu Berge wenn ich daran denke, wie direkt in der Einflugschneise zum Grambower Moor, Vogel,- und Fledermaus-Häcksler aufgestellt werden sollen.Seit einigen Jahren bin ich Mitglied einer ornithologischen Gruppe des NABU. Mit Fleiß und Spaß sind wir in der Natur unterwegs und beteiligen uns an Kartierungsmaßnahmen. Auch das Grambower Moor zählt zu unseren bevorzugten Gebieten. Als herausragend sind hier vielleicht folgende Tatsachen aufzuführen.-Die Brut von Uhus und erfolgreiche Beringung eines Nestlings-Ständige Sichtungen des Seeadlers, der Rohrweihe und des Rotmilans-Rast,- Schlaf,- und Brutplatz von Kranichen und Graugänsen-Überwinterungs-Sammelplatz von über 1000 Kranichen sowie Bläß,-Saat,- und Weißwangengänsen-die umliegenden Felder werden in den Wintermonaten als Lagerungs,-und Äsungsflächen von bis zu hundert Sing,- und Zwergschwänen genutzt-auch die selten gewordene Rohrdommel ist hier zu hörenBei meinen umfangreichen Arbeiten auf dem Grundstück, kann ich als dauerhafte Beobachtung von „größeren Vogelarten" folgende Sichtungen anführen.-Rotmilan / Sperber / Habicht / Mäusebussard / Seeadler / Rohrweihe / Turmfalke-Uhu / Waldkauz-Graugans / Blässgans / Saatgans / Weißwangengans / Nilgans-Höcker,- Sing,- und Zwergschwan-Weißstorch / Graureiher / KranichAuf Grund dieser Beobachtungen, gehe ich davon aus, dass mit Ausnahme der Wintergäste, die genannten Arten hier dauerhaft ansässig, oder sogar Brutvögel sind. Nicht unerwähnt sollen hier mehrere Arten von Fledermäusen sein, die besonders häufig in der Nähe des Grambower Moor zu beobachten sind.Abschließend möchte ich sie auffordern, das Gebiet 10/16 nicht weiter als Windeignungsgebiet weiter zu verfolgen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch

gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei für das Eignungsgebiet 13/16 Parum zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) geringen Rastflächenbedeutung im WEG mit den angrenzenden Bereichen (ausschließlich gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil das jeweils einzige Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz auf dem Dümmer See, Gänseschlafplatz auf dem Woezer See bzw. Gänseschlafplatz auf dem Neddersee) in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Die Umweltprüfung kommt für die Eignungsgebiete 10/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Groß Welzin und 14/16 Stralendorf zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gemäß I.L.N. et al. (2009) durchschnittlichen Rastflächenbedeutung in den Eignungsgebieten (mittel bis hoch - Stufe 2) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Gänseschlafplatz Dümmer See, Kranichschlafplatz Grambower Moor) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Diese Beeinträchtigungen werden für das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht als erheblich gewertet, weil die beiden einzigen Rast- und Ruhegewässer im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet (Kranichschlafplatz Grambower Moor und Gänseschlafplatz Dümmer See) in einem Rastgebiet der Stufe B liegen und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m ganz deutlich eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1840 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Gesundheitsgefährdung für Mitmenschen und Haustiere-Vertreibung von geschützten Tieren-Lärm durch Rotorblätter - Schlafstörung-Gefahr für Zugvögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1842 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes-Verschattung der Grundstücke-Störung der Nachtruhe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1843 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes-Störung der Nachtruhe-Verschattung der Grundstücke	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1847 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4215 bis 4220.	siehe Stellungnahme 4215 bis 4220
lfd.-Nr.: 1848 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes und unsere Erholungsgebietes, da die Windräder kilometerweit zu sehen sind.-Gefahr für die Kraniche, da der See als Rastplatz dient-permanenter Lärm durch die bewegenden Rotorblätter und dadurch Vertreibung der Wildtiere und Verbleiben der Touristen-nicht kalkulierbare Gesundheitsschäden durch Infraschall und der in der Nacht rot blinkenden Lichter-wesentliche Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten

gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1850 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4215 bis 4220.	siehe Stellungnahme 4215 bis 4220
lfd.-Nr.: 1851 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4215 bis 4220.	siehe Stellungnahme 4215 bis 4220
lfd.-Nr.: 1897 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Ich bin gegen den Bau von Windkraftanlagen!-Verschandelung der schönen Natur-zu dicht an Wohnhäuser-Beeinträchtigungen für Mensch und Tier-hoher Geräuschpegelch möchte nicht, dass unser schönes Mecklenburg mit diesen Anlagen zugepflastert wird!Solaranlagen mit einer Nutzung für die Menschen vor Ort sind für mich die Alternative.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Ausbau der Nutzung von Solarthermie und Photovoltaikanlagen ist im RREP als Grundsatz der Raumordnung (Programmsatz 13 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) berücksichtigt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1898 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Ich bin gegen das Aufstellen von Windrädern! Sie verschandeln die Natur, stellen Beeinträchtigungen für Menschen und Tiere dar.Solaranlagen sind die bessere Alternative!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Ausbau der Nutzung von Solarthermie und Photovoltaikanlagen ist im RREP als Grundsatz der Raumordnung (Programmsatz 13 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1906 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:In meinen Augen spricht ALLES gegen den Bau der Windkraftanlagen!!!!-permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Wertminderung unserer Immobilie-Zerstörung des Landschaftsbildes-Gesundheitsgefährdung !!!! (durch Infraschall)-Vertreibung geschützter TiereMeine Argumente stellen nur einen Bruchteil dar! Es sind weitaus mehr vorhanden!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere

durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1910 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Ich bin definitiv gegen den Bau der Windkraftanlagen.-Gesundheitsgefährdung!!!-Schlafstörungen durch Rotlicht-Zerstörung der Landschaft-Wertminderung der Immobilien-Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1913 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Zerstörung der Natur + Mensch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1915 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gesundheitsgefährdung-Lärm-Tierschutz-Zerstörung Erholungsgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1917 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Lärm-Tierschutz-Gesundheitsgefährdung-„Verspargelung“ durch die Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der

Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1920 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes!-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder dort jagen? Ist das überhaupt noch möglich?)-Ich liebe unsere Gemeinde mit ihrem Umfeld, die schöne Natur mit Wald, See und Wanderwegen. Möge es uns erhalten bleiben!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Das hier genannte Kriterium stehet den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um Teilbereiche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1921 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.—10/16 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe—13/16 Parum/ Hülseburg und—14/16 Stralendorf/ Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Ich bin gegen eine Windkraftanlage rund um die Gemeinde Dümmer, Argumente gegen 10/16 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe:Ich wohne in Dümmer, in der Nähe von der von Ihnen geplanten Windkraftanlage (10/16 im Norden von Dümmer Gottesgabe).Ich bin absolut gegen diese von Ihnen geplatete Windkraftanlage und gebe folgendes zu bedenken.Bei mir auf dem Hof befindet sich nachweislich die größte Schwalbenpopulation im Kreis. (NABU -Prämiert).Letztes Jahr hafte ich ca. 120 junge Rauchschwalben ca. 60 Mehlschwalben, die hier geboren wurden und den Hof gesund mit Ihren Eltern verlassen haben. Ich rechne dieses Jahr mit einer steigenden Tendenz.Weiter gebe ich zu bedenken, daß Falken, Seeadler, Uhu und auch der rote Milan in der Nähe Ihren Horst haben.Auch sollte man bedenken, daß ein See ein natürlicher Anziehungspunkt für zahlreiche Zugvögel ist.Im Herbst sind hier hunderte von Graugänsen zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gast. Diese nutzen nachts den See als Schutz u. tagsüber halten Sie sich auf den umliegenden Feldern auf, zur Futtersuche.In unmittelbarer Nähe Ihrer geplanten Anlage befindet sich ein großes Feuchtgebiet. Eine Pumpanlage ist leider in Betrieb aber mit wenig Erfolg. Es handelt sich hierbei um Feuchtwiesen, die vielen Tieren einen Lebensraum gibt, unter anderem auch dem Kranich und Storch.Wollen Sie all diese Tiere in Gefahr bringen? Denn hier ist die Natur noch im Einklang.	Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1927 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und Verspargelung durch die Windräder2.Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien3.Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall4.Keine Abnahme des überflüssigen Stromes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1929 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gesundheitliche Schäden-Zerstörung unseres Erholungsgebietes-permanenter Lärm durch Rotorblätter-Gefahr für Kraniche, Störche und weitere Zugvögel-Zerstörung des Landschaftsbildes-M-V lebt vom Tourismus und zerstört die einzigartige Natur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1934 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Lärm durch Rotorblätter-störende Blinklichter-Zerstörung unseres Erholungsgebietes-Es sind einfach zu viele Windräder in unserer Region.-Vertreibung von geschützten Tieren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1935 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes und Zerstörung unseres Erholungsgebietes. Unsere Landschaft ist so schön.-Wie steht es mit uns Menschen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1937 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“. Wir leben dann im Industriegebiet-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1939 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.- 10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe- 13/16 Parum / Hülseburg und - 14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:- Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“. Wir leben dann im Industriegebiet- Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1940 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Unsere heimatliche Landschaft ist wunderschön. Diese Ruhe und Schönheit würde dadurch empfindlich gestört. Ich befürchte auch eine Störung der heimatlichen Vogelwelt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1942 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“. Wir leben dann im Industriegebiet.-durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen)-mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1943 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-permanenter Lärm durch die Rotorblätter-nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall auch für unsere Haustiere-Vertreibung von geschützten Tieren, Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und Verspargelung durch die Windräder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien

zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1944 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.permanenter Lärm durch die Rotorblätter2.Zerstörung des Landschaftsbildes3.Zerstörung unseres Erholungsgebietes4.Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land5.nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall6.Verschattung der Grundstücke7.durch rote Blinklichter in der Nacht / Schlafstörungen8.wesentliche Wertminderung unserer Immobilien9.Vertreibung von geschützten Tieren10.Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel11.Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1946 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.permanenter Lärm durch Rotorblätter2.Zerstörung des Landschaftsbildes3.Zerstörung unserer Erholungsgebiete4.nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere5.durch rote Blinklichter in der Nacht / Schlafstörungen6.wesentliche Wertminderung unserer Immobilien7.Vertreibung von geschützten Tieren8.Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel9.Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin10.mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1947 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.Dauer-Lärm durch die Rotorblätter2.Dauer-Infraschall macht psychisch und physisch krank (Dänemark reagierte schon mit einem Stopp neuer Windanlagen). Warum M-V nicht?3.Wo bleibt der Schutz der Tierwelt (Rotmilan, Eulen, Falken, Fischadler usw.)?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr

hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1949 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.Dauer-Lärm durch die Rotorblätter2.Zerstörung des Landschaftsbildes3.Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall auf Mensch und Tier4.Rote Blinklichter in der Nacht bringen Schlafstörungen und dadurch psychische und physische Erkrankungen5.Gefahr für die Vogelwelt (Kranich, Rotmilan, Fischadler etc.)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1952 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Unsere Natur ist uns sehr wichtig und unsere Tiere, wie Kraniche, Eulen, Falken und Klapperstörche. Durch die Nutzung von Windkraftanlagen wird sich dies ändern und wird eine Gefahr für unsere Natur und unsere Tiere werden! Wer möchte das schon haben!? Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist durch Windkraft in Gefahr!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1954 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Reduzierung von Zugvögeln in das ländliche Umfeld. Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel. Unsere Landschaft wird durch Windkraftanlagen dadurch zerstört!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1956 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer. -10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow. Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“. Wir leben dann im Industriegebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1962 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer. -10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow. Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: Dem Natur- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	insbesondere dem Vogelschutz wird durch das Ausbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend Rechnung getragen.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 2025 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:negative Einflüsse auf Natur und Umwelt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2028 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung“ durch die Windräder-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2031 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer. - 10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe - 13/16 Parum / Hülseburg und - 14/16 Stralendorf / Warsow. Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig: - Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel - Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Natur“	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2036 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes-Vertreibung von geschützten Tieren (Eulen, Falken)-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Wesentliche Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2037 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-Wesentliche Wertminderung unserer Grundstücke-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“. Wir leben dann im Industriegebiet!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2038 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung unseres Landschaftsschutzgebietes am Dümmer See-Vertreibung von Tieren, Natur und dann geht auch der Mensch-Konsequenzen für das kulturelle Leben der Gemeinde-Egal von welcher Richtung man in Dümmer reinfährt, überall Windräder	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind außerdem insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2040 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Geschützte Tiere werden vertrieben, wie bei uns die Fledermäuse, Eulen und der Kranich.Wir Anwohner werden durch die roten Blinklichter bei Nacht im Schlaf gestört. Außerdem erfahren unsere Häuser eine Wertminderung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2041 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:In Walsmühlen haben sich Eulen und auch Fledermäuse angesiedelt. Der Kranich nutzt das Schossiner Becken als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Brutraum. Diese Tiere werden ich ihrem Lebensraum bedroht. Ebenfalls habe ich große Bedenken hinsichtlich der Wertminderung unserer Häuser.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2044 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gesundheitsgefährdung durch Schall und Infraschall-Erhalt des Landschaftsbildes, Erholungsgebieten und Rückzugsorten-Gefährdung von Tieren, Vertreibung von Tieren-Schutz von Tieren-Gesundheitsgefahr durch Energietrassen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2046 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.Wesentliche Wertminderung unserer Immobilie2.Lärmbelästigung durch drehende Rotorblätter3.Zerstörung des Landschaftsbildes und unserer Erholungsgebiete4.Gesundheitsgefährdung durch Schall und Infraschall5.Vertreiben von geschützten Tieren, wie Eulen, Falken6.Gefahr für Zugvögel / Vertreibung von Wildvögeln und Fledermäusen7.Den Wald als anerkannten Heilraum bewahren.8.Unkalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Energietrassen9.Eiswurf10.Schattenwurf11.Zerstörung der Landschaft durch Zuwegung und Energietrassen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Waldflächen ab 10 ha sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2049 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-! Gefahr von Eiswurf im Winter!!!-durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen, zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich)-durch Sonneneinstrahlung blitzende Rotorblätter verschlimmert meine Epilepsie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2051 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Wertminderung unserer Immobilien-permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Vertreibung von geschützten Tieren und Zerstörung des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2052 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-das Landschaftsbild wird zerstört sowie geschützte Tiere werden vertrieben-Lärm durch Rotorblätter-Wertminderung der Immobilie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2054 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Erhaltung von Naherholungsgebieten-Gesundheitsgefährdung durch Schall und Infraschall-Vertreibung von Wildtieren jeglicher Art-Gefährdung von ZugvögelnIch besuche regelmäßig Freunde in Dümmer.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2056 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“-permanenter Lärm durch die Rotorblätter	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2057 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Typisch dörflicher mecklenburgischer Charakter geht verloren-Gesundheitsgefährdung des Menschen und Tiere-Sinnlosigkeit, erst Akkuforschung-Lärm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2058 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.- 10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe- 13/16 Parum / Hülseburg und - 14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:- permanenter Lärm durch die Rotorblätter- Zerstörung des Erholungsgebietes- Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“- Gefahr Eiswurf im Winter- Vertreibung von geschützten Tieren (Rotmilan, Eulen)- wesentliche Wertminderung unserer Immobilien	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2062 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes-Nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2063 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gesundheit ist gefährdet-Dauerbelastung Infraschall-Unser Dorf ist vom Tourismus geprägt – dann nicht mehr so attraktiv-Bedrohung von Tier und Pflanze	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2067 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Uneffektivität der Windkraftanlagen-Zerstörung des Landschaftsbildes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2070 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-blinkende Lichter – Schlafstörung-Adler, Milan, Schwalben …. gefährdet-Besorgt um die Zukunft der Dörfer durch Anlagen-Lärm-Zerstörung intakter Natur-Viel zu dicht an Wohnbebauung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2072 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:1.Minister Gabriel stoppt den Windkraft-Ausbau im Norden Deutschlands, wegen unzureichender Stromtrassen. Windkraftbedingte Überkapazitäten führen zu Mehrkosten, die auf die Verbraucher umgelegt werden.2.Dümmer und seine Region leben vom Tourismus und intakter Umwelt. Anlagen „Rund um Dümmer“ sind deshalb kontraproduktiv.3.Dem Profitstreben weniger kann nicht das allgemeine Interesse geopfert werden!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Auch die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2076 private Person	Hiermit protestieren wir gegen die Planung von Windkraftanlagen in den Schlingen bei Stralendorf und fordern den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf, auf die Errichtung der Windkraftanlagen in den Schlingen zu verzichten, sowie diesen Standort als möglichen, aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg zu streichen!Wir geben zu bedenken, dass der permanente Lärm durch die Rotorblätter und der Infraschall! für unsere Gesundheit negativ sich auswirken kann, da mit der 7 H-Regelung die möglichen Windkraftanlagen zu dicht an den Wohngebäuden sind! Wir fordern Sie auf, die 10 H-Regelung, wie sie in Bayern (verfassungskonform ist) auch in ganz Mecklenburg einzuführen.Wir hätten nie ein Wohnhaus gebaut, wo die Windkraftanlagen so dicht am Ort gebaut sind, oder gebaut werden sollen. Wer entschädigt uns, wenn diese Windkraftanlagen gebaut werden? Gegenwärtig spricht man von ca. 20 – 30 % Wertverlust des Wohngebäudes mit Grundstück!Die Wege zum Wandern nahe der möglichen Windkraftanlagen in den Schlingen oder Joggen, wären für uns dann nicht mehr denkbar (z.B. Eiswurf im Winter).Unsere Terrasse hat genau die Richtung – Waldgebiet, also der möglichen Windkraftanlagen. Wie sieht es hier mit einem möglichen Schattenwurf (- Rotorblätter) aus? Gäbe es diesen, könnten wir die Terrasse nicht mehr so nutzen wie bisher oder gar nicht mehr!Die Vernunft sollte Oberhand gewinnen, um auf die Bebauung mit Windkraftanlagen in den Schlingen bei Stralendorf zu verzichten! Mecklenburg ist ein Flächenland – da sollte es doch andere mögliche Standorte geben, diese zu finden sein!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.12Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 13 (Parum, 124 ha)Ein Brutvorkommen des Kranichs SW Parum direkt angrenzend an WEG wird bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.Forderung: Reduzierung des WEG und Berücksichtigung der Brutkraniche bei der Planung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2160 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow – kann ich keine Angaben zu machen)Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Ein durch Fotobeweis und eidesstattliche Aussagen belegbar, seit vielen Jahren bestehendes Schwarzstorchvorkommen im Bereich der Planungsfläche 13/16.Mehrere Rotmilanhorste im selben Bereich.Ein Seeadlerhorst seit Jahren belegt im Bereich unmittelbar am Dümmer See. In dessen Schutzzone fallen sowohl Planungsfläche 13/16 als auch 10/16.Fläche 13/16 seit Jahrzehnten Winterrastgebiet für hunderte Kraniche!P.S.: Im Rahmen einer Umweltprüfung stelle ich Fotos und eidesstattliche Zeugenaussagen gern zur Verfügung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5.Energie — erste Stufe des Beteiligungsverfahrens — des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Windeignungsgebiet Parum-Dümmer (13/16 Parum 124ha)Wir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 veröffentlich worden ist, möchten wir gerne hier im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung beziehen.A. AusgangslageDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss VV-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen.Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Verbandsversammlung am 20.01.2016 wurde beschlossen den ersten Entwurf und somit die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zu veröffentlichen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei der Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebietes ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des potentiellen WindeignungsgebietesDie WKN AG hat auch auf dem Gebiet der Gemeinden Dümmer und Wittendörp ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert. Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Parum, Hülseburg und Luckwitz (vgl. beiliegende Karte — „Parum-Dümmer") und hat laut unserer Messung eine Größe von ca. 113 ha. Die vorgeschlagene Potentialfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grün- und Ackerland. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten.Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer	13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.

Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg —Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1. WohnorteDie ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von 1000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.1.000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.).Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).2. Vorranggebiete nach dem RaumentwicklungsprogrammDas potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten fürNaturschutz und Landschaftspflege,Rohstoffsicherung,Küsten- und Hochwasserschutz,Trinkwasser oderGewerbe und Industrie.3. TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.4. Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem LandschaftsrahmenplanGebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)- unzerschnittener landschaftlicher Freiräume und- des Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5. Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnungenthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6. Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem NaturschutzrechtVon Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdem- Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,- Naturparks und- Europäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Wie auf der Karte ersichtlich werden die Abstandspuffer eingehalten. Somit steht keine dieser Schutzgebietskategorien mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt.7. Brutplätze von Großvögeln Großvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Schutzabstand.Nach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten.8. Gebiete mit BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9. WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Im Umkreis von mehr als 5 Km Entfernung um die potentielle Windeignungsfläche existiert nur eine WEA im südöstlichen Teil von Wittenburg direkt an der A24. Somit kann die Beeinträchtigung durch bereits existierende Windparks bzw. die Beeinträchtigung der Umfassung von Siedlungen verursacht durch Windenergievorhaben vernachlässigt werden.D.ZusammenfassungAuf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse kommen auch wir zu dem Ergebnis das potenzielle Windeignungsgebiet „Parum" mit der Kennzeichnung 13/16 aus dem Entwurf des Kapitels 6.5 der Fortschreibung des Regionalplans Westmecklenburg in die Gebietskulisse mit aufzunehmen. Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen.1. Kartenentwurf potenzielles Windeignungsgebiet Parum-Dümmer Karte nur für Internen Gebrauch desPlanungsverbandes WM	
lfd.-Nr.: 2177 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Wie durch Studien belegte Gefährdung durch Infraschall für Mensch und Tier ist nicht kalkulierbar. Die Gefährdung der geschützten Vögel, die am Dümmer See heimisch sind (Seeadler, Rotmilan) durch die Rotorblätter und Lärm ist groß.Die Zugvögel insbesondere Kraniche werden gefährdet.Außerdem ist es nicht sinnvoll, sich von Windkraft abhängig zu machen, da man Strom nicht speichern kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2179 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-die nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall-die Vertreibung von diversen Wildvögeln, z.B. den Rotmilan, Falken, Fischadler (alles ansässig rund um Dümmer!) durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes sowie Gefahren für Zugvögel, z.B. den Kranich-wesentliche Wertminderung unserer Immobilien-mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2181 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung für Mensch und (Haus)tier:-durch die Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen)-permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Gefahr von Eiswurf im Winter-Zerstörung des Landschaftsbildes-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (welche Qualitäten und Reize haben dann noch Joggen, Wandern, Rad fahren, reiten etc.?)-Infraschall – Gefährdung-Dümmer See mit Artenvielfalt an Tieren (u.a. Seeadler!) ist gefährdet-„Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ – ist mit Windkraftanlagen kein erstrebenswerter Lebensraum, geschweige denn ein Lebensmotto-Verschattung der Grundstücke-wesentliche Wertminderung unserer Grundstücke inkl. Immobilien-Vertreibung von geschützten Tieren-Rotmilan ist hier lebend! ebenso Eulen, Falken-Kraniche haben hier Rast- und Schlafstätten-ebenso andere Zugvögel-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch Zerstörung des Nahrungs- und Lebensumfeldes-Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung“ durch die Windräder-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin-mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften-Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Grabower Moor“	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	VI. Artenschutzhinweise zu ausgewählten WindeignungsgebietenIm Folgenden geben wir, ausdrücklich ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit und ohne relative Gewichtung der Einzelfälle, einige Hinweise zu Windeignungsgebieten, bei denen Artenschutzprobleme erkennbar sind.1) 15/16 Alt ZachunZur Ungeeignetheit dieses Gebietes haben wir und andere bereits in diversen Vorverfahren ausführlich Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir darauf Bezug.Im Wesentlichen ist festzustellen, dass große Teile des geplanten Windeignungsgebiets innerhalb des 1.500 m-Mindestabstand um Rotmilanhorste liegen, den die LAG VSW empfiehlt, erhebliche Teile sogar innerhalb des 1.000 m — Schutzradius. Das geplante Eignungsgebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden.Es liegen darüber hinaus Hinweise auf einen Brutplatz der Rohrweihe und mehrere Brutplätze des Mäusebussards vor, die einer Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegenstehen dürften. Angesichts der bundesweiten (und europaweiten) Bestandserholung der Westzieher unter den Weißstörchen ist auch eine Wiederbesiedlung zwischenzeitlich verlassener, traditioneller Brutplätze dieser Art in der Umgebung nicht unwahrscheinlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Brutplätzze von Rohrweihe und Mäusebussard durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2196 private Person	2. Die Ausweisung des Gebietes 14/16 sowie des angrenzenden Potentialsuchraumes in nur 1000 m Entfernung zur Wohnbebauung lehnen wir ab, weil:- mit der damit möglichen Errichtung von WEA gesundheitliche Schäden durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf für uns verbunden sind,- bereits mit der Ausweisung des Windeignungsgebietes 14/16- aufgrund der zuvor benannten Beeinträchtigungen- erhebliche Wertverluste* unseres Eigentums verbunden sind,- unsere erforderlichen finanziellen Aufwendungen und die „Gewinne", im Falle einer „Nutzung" des sogenannten Bürgerbeteiligungsgesetzes (dessen Umsetzung in den „Sternen" steht), die zu erwartenden Grundstückswertverluste unseres Eigentums nicht ausgleichen können. Wir würden daher ohne Entschädigung „teilenteignet" werden.*Auf eine Kritik von Gutachten, die zu einem anderen Ergebnis kommen, welche im Sinne der Windlobby erstellt und von dieser bezahlt wurden verzichten wir an dieser Stelle. Trotz der "schlechten Infrastruktur" zogen in den letzten Jahren verstärkt junge Familien nach Kothendorf, um hier ländliche Ruhe und halbwegs Intakte Natur zu genießen... Ebenso zitieren wir auch keine Gutachten, die Grundstückswertverluste von 20-30 % ermittelten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2200 private Person	Hiermit gebe ich, [...], als betroffene Person meine Stellungnahme ab.Bei der gesamten Planung von neuen Windeignungsgebieten sind meiner Meinung nach folgende Punkte und Fragen der betroffenen Anwohner nicht berücksichtigt worden:•Ständiger Lärm durch rotierende Rotorblätter•Zerstörung des Landschaftsbildes•Zerstörung von vielen Erholungsgebieten, in meiner unmittelbaren Umgebung betrifft es die „Schlingen" in Stralendorf•Vernichtung des Lebensmotto „Leben auf dem Land — Leben in und mit der Natur" — übrigens ein Motto, warum ich vor 20 Jahren von der Stadt aufs Land geszogen bin•Schattenwurf aus die angrenzenden Grundstücke und Häuse•Gefahr von Eiswurf im Winter•Belästigung des Schlafes durch blinkende Lichter•Wertminderung meiner Immobilie und damit auch meiner Altersvorsorge•Vertreibung von geschützten Tierarten (Rotmilan, Kraniche, Fledermäuse...)•Gefahr für viele Zugvögel, die in den Feldern rund um die „Schlingen" Rast halten•Weitere Rduzierung von Zuzügen in das ländliche UmfeldDamit ergeben sich für mich eher mittelfristig negative Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben auf dem Lande. Tut das MV wirklich gut?Das bezweifele ich stark und deshalb bin ich gegen den unkontrollierten Ausbau der Windenergieanlagen in unserer Region.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2202 private Person	b) Tötung und Vertreibung zahlreicher VogelartenDie ausgewiesene Region zwischen Luckwitz-Hillseburg-Parum ist z. B. Brutstätte und Durchzugsgebiet für Kraniche und andere Zugvögel. Inzwischen überwintern Kraniche sogar in diesem Gebiet. Nach Aussage von Herrn Fehse, einem ausgewiesenen Vogelkenner aus Hülseburg, und Beobachtungen von mir, anderen Bürgern und ortsansässigen Landwirten befinden sich nachweislich in dieser Region mehrere Rotmilanhorste, mindestens ein Nest mit Schwarzstörchen, die hier seit Jahren leben und auch in diesem Jahr schon wiederholt von mehreren Personen gesichtet wurden. Desweiteren befindet sich in dieser Region mindestens ein Adlerhorst. Schwarzmilan, Wachtel, Seeadler, und evt. Wiesenweihe sind ebenfalls gesichtet worden.Ornithologen schätzen, dass pro WKA ca. 50 Vögel aller Art pro Jahr zerschlagen werden, das sind bei 30.000 WKA in der BRD etwa 1,5 Mio. Tiere/anno. Von Fledermäusen werden etwa 10/WKA getötet, das sind ca. 300.000 Tiere/anno. Das wird unter Fachleuten als dramatisch angesehen, da Fledermäuse nur 1 Jungtier pro Jahr großziehen. Aus skandinavischen Studien ist bekannt, daß Fledermäuse, Schwalben und andere leichte Vögel durch den Sog der Rotoren aus bis zu 14 km Entfernung angesaugt und durch Barotrauma getötet werden können.„Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will — die Natur" Reinhold Mesmer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2202 private Person	IIGESUNDHEITSGEFÄHRDUNGDaueremissionen von WKA wiea)Schlagschatten,b)Blitzlicht,c)optische Bedrängung undd)Schall / Lärmführen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung und der Säugetiere.Der Einzelne ist diesen Einwirkungen permanent und für den Rest seines Lebens unausweichlich ausgesetzt. Die Einwirkdauer ist für ihn somit praktisch unendlich. Chronische Erkrankungen entstehen nach dem Dosis-Wirkungsprinzip und die Dosis ist das Produkt aus Intensität mal Wirkdauer. Die Wirkdauer ist bei WKA extrem lang !Als Beispiel sei hier Punkt Schall/Lärm herausgegriffen. Die Rotorblätter von WKA gehören gegenwärtig zu den effektivsten Infraschall-Erzeugern, die es in der Industrie gibt (Dr.Ing. R. Bartsch, Biologische Wirkungen von lullgeleitetem Infraschall, 2007). Zahlreiche internationale wissenschaftliche Studien haben in den letzten Jahren belegen können, dass auch die nichthörbaren Infraschallwellen beim Säugetier sowohl vom Hörorgan als auch vom Gleichgewichtsorgan aufgenommen und an das Gehirn weitergeleitet werden, Sie führen im Stammhirn zu einer permanenten Stimulation, d.h. sie bewirken für den betroffenen Menschen bzw. Tier einen Dauerstress und führen bei einem Teil der Betroffenen nachweislich zum „Windturbinen-Syndrom" (Vibrieren im Brustkorb, Beklemmungen, anhaltender	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

	Kopfschmerz, Schafstörungen, Konzentrationsstörungen, chronisches Unwohlsein, Bluthochdruck, Herzrasen, Tinitus, Schwindel, Panik) (Prof Dr. med. N. Pierpont: Wind Tubine Spzdrotne and the Brain, USA 2010, u.a.).Wegen zahlreicher negativer Beobachtungen und Klagen dieser Art aus der Bevölkerung hat die dänische Regierung zur Zeit ein Moratorium Dir die Neuerrichtung von WKA verhängt (Neue Westfälische 5.3.2015). Prof. Dr. Elicker und Prof. Dr. Wendt, Univ. Saarland, Saarbrücken, bereiten z.Z. eine Verfassungsklage wegen Gesundheitsgefährdung infolge Infraschall durch Windräder vor.Die technische Anleitung Lärm ist unzureichend, da sie nur den hörbaren Schall berücksichtigt! Das wird inzwischen auch von ersten Gerichten so gesehen, z. 13. OLG München.Besonders ungünstig ist für Parum und Dümmer auch ihre Lage. Das o. g. „Windeignungsgebiet" befindet sich südwestlich von Parum. Da aber die vorherrschende Windrichtung aus West kommt, wird das gesamte Dorf einer Dauerbeschallung ausgesetzt sein. In USA gilt ein Mindestabstand von 2500 m zu einem Wohngebiet, in England seit 2010 von 3000 m bei einer WKA-Gesamthöhe von > 150 m. Hier sollen bei WKA von knapp 150 m Höhe nur 1000 m Abstand gelten. Der Arbeitsmediziner Dr. med. 13. Voigt forderte im März 2013 einen Abstand von 2500 m für 1 WKA und 7500 m für 8 WKA.Partun hat seinen Beitrag zu „erneuerbaren Energien" schon seit vielen Jahren durch die Betreibung einer großen Biogasanlage erbracht. Wir Bewohnen nehmen dafür schon viele Beschwernisse in Kauf wie ekelhafte Geruchsbelästungen und Lärmbelästigungen mit Schlafstörungen durch „Monstertransporte" mit großen Treckern mit bis 50 t-Siloanhänger saisonbedingt im 10-Minuten-Tackt von morgens bis abends (7 bis 23 Uhr) vor den Haustüren über Kopfsteinpflaster.Mir ist es völlig unverständlich, wie Landespolitiker sehenden Auges den Hauptschatz des ihnen anvertrauten Bundeslandes, die Natur, so nachhaltig schädigen können.!Aus den wenigen oben angegebenen Beispielen bin ich hiermit gegen die Errichtung von Windparks in den als geeignet betrachteten Gebieten um Dümmer, Walsmühlen und Parum.	dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2202 private Person	Als Bürger des Dorfes Parum bin ich ein Betroffener der ausgewiesenen Windenergieeignungsgebiete rund um Dümmer (10/16, 13/16, 14/16). , besonders aber auch das zwischen Dümmer-Parum, Hülseburg und Luckwitz, da es uns am nächsten liegt.Ich bin gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen (WKA) rund um die Gemeinde Dümmer.Nach jahrelanger Beschäftigung mit dem Thema WKA haben mich u.a. folgende Gründe zu meiner kritischen Einstellung geführt:I.NATURa)Zerstörung der LandschaftDer größte Schatz Mecklenburg-Vorpommerns ist seine Natur. Entsprechend bedeutsam ist z. B. auch die Tourismusbranche in diesem Bundesland. Die o.g. ausgewiesene Region zeichnet sich durch eine unglaublich schöne Kombination von herrlichen Wiesen, Feldern und Waldarealen ohne dominierende Industriegebäude aus. Sie beeindruckt durch ihre Weite. In dieser Ausdehnung gibt es sie in den alten Bundesländern nur noch punktuell. Die eingebetteten Dörfer gehören harmonisch dazu und bilden eine gewachsene ländliche Kulturlanschaft. Unangenehm ragt nur schon der „Snow Dorne" heraus. Eine solche Natur ist in unserer heutigen unruhigen, profitorientierten Arbeitswelt dringend als Ausgleich für uns Menschen erforderlich. Sie gibt uns das Gefühl von Freiheit, hier können wir entspannt durchatmen und erhalten die Möglichkeit der Erholung. So können Gesundheit und Arbeitskraft erhalten bleiben.Durch die Errichtung eines Windparks (Verspargelung), den Bau notwendiger Zuwege, Verkabelungen, Wartungs- und Reparatureinsätzen wird dieser Naturschatz großflächig zerstört. Die ländliche Kulturlandschaft wird zu einer Industrielandschaft. Damit wird der Werbeslogan für Mecklenburg „Leben in und mit der Natur" ad absurdum geführt und zur Lüge. In einem Windpark macht keiner mehr Picknick, fährt keiner freiwillig Fahrrad, geht keiner mehr Spazieren oder Reiten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2208 Gemeinde Alt Zachun	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zachun hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 23.05.2016 beschlossen, dass Sie an der Stellungnahme die zur gemeindlichen Vorabbeteiligung ergangen ist festhalten.Auf Grund dessen ergeht folgende Stellungnahme:Der bereits durch Zielabweichung genehmigte Windpark „Alt Zachun" ist in den Planungen enthalten und wird von der Gemeinde begrüßt.Die Gemeinde hat jedoch durch die vorliegenden Planungen eine „Umzingelung" von Windkraftanlagen zu erwarten. Die Belastung der Bürger im Gemeindebereich ist nicht nur durch die Windkraft erheblich. In der Gemarkung verlaufen 2 Autobahnabschnitte und die Bahnstrecken Berlin / Schwerin und Schwerin / Hamburg. In der Nachbargemeinde Bandenitz gibt es in der Ortslage Besendorf eine Schweinemastanlage mit 2 Biogasanlagen. In der Gemeinde Hoort laufen die Planungen für eine Geflügelzuchtanlage.Diese Belastungen können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Die Gesamtheit und Konzentration der verschiedenen Anlagen in und um das Gemeindegebiet haben erhebliche Imtnissionsbelastungen (Lärm, Verkehr) zur Folge. Die Lebensqualität für die Bürger sinkt, wenn in alle Blickrichtungen industrielle Anlagen, sichtbar vor allem Windkraft, verbaut sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2231 private Person	Stellungnahme zur zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.—10/16 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe—13/16 Parum/ Hülseburg und—14/16 Stralendorf/ Warsow,Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:- Lärm- Wertminderung unserer Immobilien- Vögel	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2232 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer/ Gottesgabe-13/16 Parum/ Hülseburg und-14/16 Stralendorf/ Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:- Gefahr unserer Vögel- Lärm	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	3) zu den Gebieten a.Alt Zachum 15/16Die geplante Ausweisung dieses Gebiets wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt eine Vergrößerung des Gebietes intensiv zu prüfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	b.Strahlendorf/Varsow 14/16aGrundsätzlich wird diese Ausweisung begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Ausweisung dieser Erweiterungsfläche der Abstand zum Gebiet 15/16 Alt Zachun geringer als 2,5 km bemessen sein wird. Nach hiesiger Ansicht kann jedoch vorliegend von der bereits im Entwurf angesprochenen Einzelfalllösung des Unterschreitens dieses Mindestabstandes Gebrauch gemacht werden. Für den Fall, dass eine Entscheidung zwischen diesen beiden Gebieten erforderlich ist, ist bereits aus dem Erfordernis der subtantiellen Raumgewährung dem Gebiet 15/16 schon wegen seiner größeren Ausdehnung der Vorzug zu gewähren. Der Wegfall dieses Gebiets verschärft die prekäre Situation der, im Vergleich zu den bestehenden Zielen geringen Flächenausweisung bereits existenten Situation.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Mindestabstand von 2,5 km steht den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun und dem unmittelbar an das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr entgegen.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	v.Stralendorf Südost 14/16aDie geprüfte Erweiterung befindet sich sowohl im Rastgebiet Stufe 3 als auch im Zugbereich 13. Daher sollte bei einem Konflikt mit dem Gebiet Alt Zachun 15/16 in Folge des normierten Mindestabstandes zwischen den einzelnen Gebieten dieses Gebiet (14/16a) zurücktreten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Mindestabstand von 2,5 km steht den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun und dem unmittelbar an das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr entgegen.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2275 Gemeinde Wittendörp	Im Rahmen der ersten Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nimmt die Gemeinde Wittendörp, aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 26.05.2016, wie folgt Stellung.Die Gemeinde Wittendörp ist gegen eine Ausweisung des Gebietes Parum — Gemeinde Dümmer/Wittendörp, Nr.:13/16 — als Windeignungsgebiet.Begründung:Das Windeignungsgebiet 13/16 befindet sich laut Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 in einem Tourismusentwicklungsraum. In solchen Räumen soll die Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, 3.1.3 (1). Darüber hinaus sollen in den Tourismusentwicklungsräumen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden, 3.1.3 (3).Die Ausweisung eines Windeignungsgebietes innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes ist damit nicht zuvereinbaren. Touristische Entwicklungsmöglichkeiten werden verhindert. Gerade der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat gegenüber anderen Gebieten in Mecklenburg touristischen Nachholbedarf. Nicht ohne Grund sind erhebliche Teile des Landkreises als touristische Entwicklungsräume ausgewiesen.Unter diesem Gesichtspunkt ist für die Gemeinde Wittendörp nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund Tourismusentwicklungsgebiete als weiches Ausschlusskriterium nicht herangezogen werden (vgl. S.7, Abbildung 19 des Entwurfs).Die Investorengemeinschaft Wittenburg Village GmbH plant am Standort des Alpincenters in Wittenburg u. a. die Errichtung eines Factory Outlet Centers und eines Feriendorfes mit bis zu 130 Ferienhäuser sowie eine Erweiterung des bestehendes Hotels. Es soll eine echte Tourismusdestination geschaffen werden. Ein solches Vorhaben entspricht genau den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, niedergelegt in der Landestourismuskonzeption 2010.Die gesamte Region, auch und gerade die Gemeinde Wittendörp als unmittelbar benachbarte Gemeinde, setzt große Hoffnungen in das Projekt „Wittenburg Village". Gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht bietet ein solchesVorhaben für die Gemeinde Wittendörp enorme Chancen. Gespräche über die Aufstellung eines regionalen Tourismuskonzeptes mit den umliegenden Kommunen laufen bereits.Die Gemeinde Wittendörp sieht die Verwirklichung des Vorhabens extrem gefährdet, sollte der Regionale Planungsverband an der Ausweisung des Windeignungsgebietes 13/16 festhalten.Hinsichtlich der Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet fanden bereits in der Vergangenheit drei Veranstaltungen in Luckwitz statt. Bei all diesen Veranstaltungen sprachen sich sowohl die ortsansässigen Grundeigentümer als auch die Bürger gegen eine Ausweisung als Windeignungsgebiet aus.Hinzu tritt, dass in der Gemeinde Wittendörp bereits genügend regenerative Energieerzeugungsanlagen (Biogasanlagen) vorhanden sind. Weitere erhebliche Potenziale sieht die Gemeinde Wittendörp in der Solarenergie insbesondere auf bereits vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume bereits hinreichend berücksichtigt. Die Tourismusschwerpunkträume zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Eine Aufnahme der Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium ist auf Grund der geringeren touristischen Intensität und der Großflächigkeit nicht hinreichend begründbar. Zudem überlagern sich Tourismusentwicklungsräume teilweise mit Räumen, die bereits Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten darstellen (z.B. "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1000 m Abstandspuffer", "Biosphärenreservate" oder "Naturparks"). Eine Festlegung der Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2280 Stadt Wittenburg	Im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Kapitel 6.5 Energie nimmt die Stadt Wittenburg wie folgt Stellung.1.Die Stadt Wittenburg stimmt der Ausweisung des Windeignungsgebietes 13/16, Gemeinde Dümmer/Wittendörp, Bezeichnung Parum unter der Voraussetzung zu, dass sich die Ausweisung als Windeignungsgebiet nicht negativ auf das Vorhaben „Wittenburg Village", insbesondere das Raumordnungs-und Zielabweichungsverfahren, auswirkt.Begründung:Das Windeignungsgebiet 13/16 befindet sich laut Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 in einem Tourismusentwicklungsraum. In solchen Räumen soll die Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, 3.1.3 (1). Darüber hinaus sollen in den Tourismusentwicklungsräumen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden, 3.1.3 (3).Die Investorengemeinschaft Wittenburg Village GmbH plant am Standort des Alpincenters Wittenburg u. a. die Errichtung eines Factory Outlet Centers und eines Feriendorfes mit bis zu 130 Ferienhäuser sowie eine Erweiterung des bestehendes Hotels. Es soll eine echte Tourismusdestination geschaffen werden. Ein solches Vorhaben entspricht genau den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, niedergelegt in der Landestourismuskonzeption 2010.Um das Vorhaben zu ermöglichen hat die Stadt Wittenburg einen Zielabweichungsantrag mit Datum vom 24.09.2015 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern eingereicht. Über den Zielabweichungsantrag wird im Rahmen des Raumordnungsverfahrens entschieden. Bezüglich des Raumordnungsverfahrens fand am 18.02.2016 die Anlaufberatung statt.Die Stadt Wittenburg, ebenso wie die umliegenden Gemeinden und Städte — Abstimmungen zur Aufstellung eines regionalen Tourismuskonzeptes sind bereits im Gange — sehen in dem Vorhaben „Wittenburg Village" für die gesamte Region enorme Potenziale. Gerade in touristischer und wirtschaftlicher Hinsicht bietet ein solches Vorhaben große Chancen.Von daher darf die Ausweisung des Windeignungsgebietes 13/16 Parum keine nachteiligen Folgen auf das Projekt „Wittenburg Village" sowie das Raumordnungsverfahren und/oder das Zielabweichungsverfahren aufweisen bzw. gar einer positiven Entscheidung im Wege stehen. Nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich die Stadt Wittenburg mit der Ausweisung des Windeignungsgebietes 13/16 Parum einverstanden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume bereits hinreichend berücksichtigt. Die Tourismusschwerpunkträume zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Eine Aufnahme der Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium ist auf Grund der geringeren touristischen Intensität und der Großflächigkeit nicht hinreichend begründbar. Zudem überlagern sich Tourismusentwicklungsräume teilweise mit Räumen, die bereits Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten darstellen (z.B. "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1000 m Abstandspuffer", "Biosphärenreservate" oder "Naturparks"). Eine Festlegung der Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht.Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2287 private Person	Stellungnahme zur Entstehung von Windkraftanlagen um den Wald „In den Schlingen" in StralendorfMeine Familie und ich wohnten in Schwerin. Vor etlichen Jahren entschieden wir uns, auf das Land zu ziehen. Die Entscheidung fiel für Stralendorf. Wir haben uns gerade diesen Ort ausgesucht wegen der ländlichen Umgebung, der Nähe zu Schwerin und für das Rentenalter von entscheidender Bedeutung wegen der guten Verkehrsanbindung nach Schwerin. Wir bauten uns ein Eigenheim im Wohngebiet am Wodenweg in Stralendorf. Die Gemeinde Stralendorf hat dort für uns Städter ein Wohngebiet geschaffen mit vielen, vielen Vorzügen wie z.B das die Grundstücke genügend Abstand voneinander haben wegen der Privatsphäre durch das aufschütten von Erdwällen, und dass genügend Parkplätze vorhanden sind etc. Der damalige Bürgermeister Herbert John, leider ist er zu früh verstorben, hat auch viel dazu beigetragen dieses Wohngebiet zu schaffen und noch weitere Wohngebiete in Stralendorf, wo sich die Menschen sehr, sehr wohlfühlen. Die Umgebung in Stralendorf, die Nähe zur Natur, der Wald und die Wiesen tragen dazu bei, dass man nach einem langen Arbeitstag in seinem Zuhause wieder Kraft tanken kann.Deshalb ist es für uns unvorstellbar, dass in dieser wunderschönen Gegend, in dieser Natur und vor allem um den Wald „In den Schlingen" Windkraftanlagen entstehen sollen. Ich sehe auch unsere Jäger und auch den Reitverein in Stralendorf, welcher von den Kindern und Jugendlichen aus Stralendorf und Umgebung, selbst aus der Landeshauptstadt Schwerin genutzt wird, stark gefährdet, wenn sie im Erholungsgebiet in Stralendorf unterwegs sind bzw. die Gegend nicht mehr nutzen können. Es ist für mich undenkbar, dass man so ein Erholungsgebiet zerstören will. Selbst die geschützten Tiere, wie z.B. der Rotmilan, Eulen und Falken werden durch die Entstehung dieser Windkraftanlagen vertrieben. In all den letzten Jahren waren Kraniche und andere Zugvögel um den Wald an den Schlingen und den Feldern zu beobachten. Es ist einfach Natur, pur dort zu wohnen und zu leben. Gesundheitliche Probleme auf Mensch und Tier hervorgerufen durch den permanenten Lärm durch Rotorblätter, Infraschall und Blinklichter in der Nacht wurden bereits festgestellt und nachgewiesen.Ich möchte mich auch auf den Artikel in der SVZ v. 19.05.2016, wo mit dem Vorsitzenden des Planungsverbandes Herrn Rolf Christiansen gesprochen wurde, beziehen. Dort wurde die Frage an H. Christiansen gestellt: Noch kann der produzierte Windstrom nicht komplett genutzt werden kann, weil Leistungskapazitäten zu gering und Speichermöglichkeiten begrenzt sind. Halten Sie es persönlich dennoch für sinnvoll, den Ausbau derart zu forcieren? Hier die Antwort v. H. Christiansen: Nein, im Moment nicht. Es ist den Menschen schwer vermittelbar, dass Windräder aufgestellt werden und dann in	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Spitzenzeiten abgeschaltet werden.Meine Meinung dazu ist, wenn der Windstrom nicht komplett abgenommen wird, darf der Planungsverband auch keine weiteren Windeignungsgebiete ausweisen und vor allem dürfen solche Windkraftanlagen nicht in die Nähe von Wohngebieten errichten werden und vor auch nicht in Erholungsgebiete.Wie lautet der Slogan „MV tut gut." Mit diesen Worten will sich Mecklenburg-Vorpommern als „norddeutsch", „maritim" und Land mit „Freiraum" präsentieren. Ein Land mit Freiraum kann ich in MV nicht mehr erkennen, wenn im gesamten Land, egal wo, eine „Verspargelung" durch Windräder entsteht.Außerdem meine ich, dass alle Leute auf der Erde nur zu Gast sind. Der Erhalt der Natur spielt eine sehr wichtige Rolle in unserem Leben und für unsere Nachkommen.Ich hoffe, dass ich mit meiner Stellungnahme dazu beitragen kann, dass in Stralendorf in der Nähe von Wohngebieten, wo Mensch und Natur fast im Einklang leben, keine Windkraftanlagen entstehen.	Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Eignungsgebiet 13/16Hier befinden sich Brutgebiete von 2 Rotmilanpaaren, die arttypisch ihre Brutplätze in diesem Bereich wechseln. Ebenfalls ist hier Lebensraum für ein Brutpaar Schwarzmilan. Weiterhin erfolgten mehrfach Sichtungen von Schwarzstörchen, deren Nistplatz in diesem Bereich vermutet wird. Weißstörche nisten regelmäßig in Hülseburg, Luckwitz und Dreilützow. Gefährdet duch das Eignungsgebiet sind auch Seeadler, deren Horste sich in der Nähe von Pogreß und Bandenitz befinden. Seeadler sind nachweislich am meisten gefährdet, Schlagopfer von WEA zu werden. Zum anderen ist auch besonders in MV festzustellen, dass Seeadler Opfer gezielter Nachstellungen werden, als deren Grund die Zulassung von Gebieten als WEA-tauglich gesehen werden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 13/16 Parum nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 13/16 Parum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Eignungsgebiet 14/16 und angrenzender PotentialsuchraumDas Gebiet ist charakterisiert durch den Schlingenwald und Gehölz- und Feuchtbiotope sowie vielen naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken. Belastet ist das Gebiet bereits durch eine 110kV und eine 380kV Stromleitung, die das Gebiet schon negativ prägen und genug Beitrag für die „Energiewende" sein sollten. In Zusammenhang mit dem bereits genehmigten „Windpark" Alt Zachun wurde das Gebiet als geeignet für die Umsiedlung eines Rotmilan-Brutpaares ermittelt. Wegen der weiteren Zerstörung der Naturräume im Bereich der WEA 15/16, 18/16 , der angrenzenden Potentialsuchräume und bestehender WEA bei Sülstorf und Lübesse, ist mit einer Abwanderung von ansässigen Arten zu rechnen. Hier kann der Naturbereich Schlingen mit seinem Wald, den Feucht- und Gehölzbiotopen und den vielen naturnahen Feldgehölzen und Feldhecken neuen Lebensraum bieten. Statt hier eine weitere Zerstörung der Natur zuzulassen, sollte eine gezielte Aufwertung dieses Bereiches ggf. gestützt durch Ausgleichsmaßnahmen und Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen. Das Gebiet wird schon regelmäßig von Greifvögeln, u.a. dem Rotmilan aufgesucht. Weiter ist der Bereich Schlingen Lebensraum für Fledermäuse und Eulen. Eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung des Landschaftsbereiches unter Einbeziehung aller Fachbehörden mit Erstellung eines Umweltberichtes nach LIPG § 4 ist hier zu fordern. Das Eignungsgebiet 14/16 liegt südwestlich von Walsmühlen und fast südlich zu Stralendorf. Durch diese Lage ist bei den hier vorwiegend herrschenden Luftströmungen aus südlichen Richtungen mit unzumutbaren Belastungen durch Schall und Infraschall zu rechnen. Das trifft ebenso auf Belastungen durch Schlagschatten zu, die besonders in den vegetationsarmen Jahreszeiten in Verbindung mir der dann tiefstehenden Sonne unzumutbar hoch sein werden. In Zusammenhang mit der allgemeinen Zerstörung des Landschaftsbildes durch die WEA wird damit die Lebensqualität in nicht vertretbarem Maß eingeschränkt. Folge ist, dass auch die Grundstücke erhebliche Werteinbußen erfahren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein.
lfd.-Nr.: 2315 private Person	Hiermit möchten wir unsere Bedenken gegen die raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen um den Wald „In den Schlingen“ vorbringen.Sie können sich bestimmt aufgrund eigener Erfahrungen gut vorstellen, dass man nach einem stressigen Arbeitstag Erholung und Entspannung braucht. Diese fanden wir bisher immer bei einem Spaziergang über die Felder und Wiesen hinter unserem Grundstück. Sollten die völlig überdimensionierten Windräder jedoch jemals gebaut werden, können wir die so dringend nötige Erholung dort nicht mehr finden, weil das gesamte Landschaftsbild durch den nicht umgehbaren Blick auf die Windräder völlig verschandelt wird. Wir fahren sehr gern mit dem Fahrrad oder machen einen Spaziergang, aber das mag man nicht mehr, wenn unberührte Natur durch die Bebauung zerstört wird. Das wird auch große Auswirkungen auf die Tierwelt haben. Wir mögen es sehr, mit dem Fernglas Vögel zu beobachten und freuen uns besonders, wenn wir einen Rotmilan oder Falken zu sehen bekommen. Als geschützte Tierarten werden diese jedoch ebenso wie Eulen und Zugvögel (vor allem Kraniche) aus ihren natürlichen Lebensgebieten vertrieben. Auch andere Wildvögel und Fledermäuse werden betroffen sein, sodass von Naturgenuss mit unberührtem Wildleben, das wir so gern beobachten, keine Rede mehr sein kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2315 private Person	Am schlimmsten finden wir die Auswirkungen auf unsere Gesundheit, die in den Planungen offenbar völlig übergangen wird. Die riesigen Rotorblätter verursachen eine permanente Geräuschkulisse. Der Aufenthalt im Freien wird damit unangenehm und durch den geräuschbedingten Stress auch weniger erholsam. Wir haben zudem große Bedenken gegen eine unüberschaubare Gefährdung unserer Gesundheit durch Infraschall. Auch unser für Gesundheit und Wohlbefinden so wichtiger Schlaf würde durch die Windräder erheblich gestört werden, weil rote Blinklichter in der Nacht zum Aufwachen führen können.Des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Weiteren würde selbst unser Grundstück nicht von den Auswirkungen durch die Windräder verschont bleiben. Wir sitzen von den ersten Sonnenstrahlen im März bis weit in den Herbst sehr gern auf der Terrasse. Wir sitzen viel lieber draußen als drinnen, können das aber nach dem Bau der Windräder nicht mehr ohne Störung, weil der Schattenwurf der riesigen Windräder bis auf unsere Terrasse reichen wird.	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2315 private Person	Die Nachteile für den Genuss von Natur und Ruhe, die man ja gerade in einem kleinen Dorf sucht, werden so gravierend sein, dass unsere Immobilie drastisch an Wert verlieren wird. Das ist potenziell für uns ein Nachteil, wenn wir in ein paar Jahren vielleicht umziehen und dann das Grundstück mit Immobilie verkaufen wollen. Selbst wenn wir uns nicht zu diesem Schritt entscheiden, wird unser Sohn als Erbe später einen erheblichen finanziellen Verlust hinnehmen müssen, wenn er ein Grundstück in einem Gebiet erbt, in dem Windräder den Wert des Standortes vermindern.Als Anwohner in der Oberen Bergstraße [...] in Stralendorf sind wir aufgrund der räumlichen Nähe zu den geplanten Baugebieten für Windräder so stark von den Auswirkungen betroffen, dass wir diese nicht akzeptieren können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2320 private Person	Stellungnahme zu den Windkraftanlagen "In den Schlingen"in der Veranstaltung am 21.04.2016 erfuhren wir Bürger der Gemeinde Pampow, Warsow, Kothendorf undStralendorf wo die neuen Windkraftanlagen gebaut werden sollen.Leider werden solche Entschlüsse ohne eine Bürgerbefragung durchgeführt!Man wird vor vollendeten Tatsachen gestellt und der Bürger kann sich nicht wehren.Wir, meine Frau und ich, fahren in den Sommermonaten regelmäßig mit dem Fahrrad von Pampow nach Warsow dann weiter über Kothendorf und Stralendorf zurück nach Pampow. Manchmal fahren wir auch den Wiesenweg von Warsow direkt nach Kothendorf.In diesem Bereich sollen jetzt Windkraftanlagen gebaut werden.Dieses schöne Idyll soll jetzt zerstört werden.Wen man unter die 380kV Trasse durchfährt, hat man schon Magengrummeln, weil man das Brummen derLeitungen hört. Für uns ist diese Radtour reine Erholung, die wir uns in der Natur holen.Das fällt dann demnächst weg.Welche Gefahren erwarten uns zukünftig durch diesen Spargelwald ?Tiere werden vertrieben, das Landschaftsbild wird massiv zerstört, ständig blinkende Lampen nachSonnenuntergang. Wir sind auf das Land gezogen, um die Natur zu geniessen.Wie hoch ist die Frequenz durch die Rotorblätter ?, wie verträgt der Mensch den Infraschall ?, wie ziehendann die Zugvögel, wo bleiben unsere Tiere (Falken, Eulen, Störche, Milan, u.s.w.) ?,Welcher Bürger zieht dann noch aufs Land.Wir sind gegen den Bau dieser Anlagen!!!Wir wären froh, wenn Sie unsere Bedenken entkräften könnten und von dem Bau absehen. Wir erwarten eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 2334 private Person	Soweit ich informiert bin, ist auch weiterhin die bereits vor Jahren geplante Trassenführung des Transrapid zwischen Stralendorf und Lehmkuhlen freizuhalten. Dies sollte auf Raumordnungsebene gewährleistet werden. Unter diesem Gesichtspunkt scheint fraglich, ob bei dem geplanten Windeignungsgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schlingenwald und dem Potentialsuchraum südlich des Schlingenwaldes dieser Umstand berücksichtigt wurde.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Trassenfreihaltung der Transrapidstrecke ist im RREP 2011 in Kapitel 6.4.2 Programmsatz 8 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt und damit der Abwägung zugänglich. In Anbetracht der gegenwärtig nicht vorhandenen Realisierungsperspektive wird eine Inanspruchnahme der Trasse für die Windenergienutzung als vertretbar erachtet. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2334 private Person	Der Presse war zu entnehmen, dass nunmehr die Ortsumgehungen Warsow und Bandenitz (B 321) als "vordringlicher Bedarf" in den Verkehrswegeplan des Bundes aufgenommen wurden und die in diesen Orten lebenden Menschen auf den Beginn oder vielleicht sogar die Realisierung bis zum Jahr 2030 hoffen können.Ich gehe davon aus, dass die Umsetzung der Festlegungen des Bundes hinsichtlich solcher Ortsumgehungen Vorrang hat vor anderen Interessen. Letztlich wurde der Bedarf einer solchen Umgehung umfangreich geprüft und die Notwendigkeit seitens des Bundes festgestellt. Die Zählungen haben ergeben, dass hier täglich mehr als 10.000 Fahrzeuge durch die Ortschaften fahren.Da in unmittelbarer Nähe der B 321 zwischen den Ortschaften Besendorf, Warsow, Lehmkuhlen, Sülstorf, Alt Zachun ein Windeignungsgebiet ausgewiesen werden werden soll, stellt sich hier die Frage, ob diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fläche nicht gegebenenfalls aufgrund des vordringlichen Belanges der Ortsumgehungen freigehalten werden sollte. Die vorläufige Route der Ortsumgehung Warsow soll zwischen den Ortschaften Warsow und Lehmkuhlen verlaufen. Es handelt sich um eine Vorplanung. Naturschutzaspekte sind bisher nicht geprüft, so dass eine daraus resultierende notwendige Verlagerung der Ortsumgehung nicht ausgeschlossen ist. Festgestellt wurde in der Vorplanung der OU Warsow jedoch bereits, dass eine Umgehung auf der anderen Seite der Ortschaft Warsow wegen des Schutzgebietes Sude/Zuflüsse Sude nicht möglich ist.Vergleicht man die Planungen der Ortsumgehung Warsow mit den Planungen des Windeignungsgebietes 15/16, so ist bei geringfügigen notwendigen Planungsänderungen der OU Warsow ein möglicher Raumordnungskonflikt der Projekte zu vermuten.Im übrigen dürfte die Verwirklichung jedes dieser Projekte die Auflage der Schaffung von Ausgleichsflächen nach sich ziehen aufgrund der großen Flächenversiegelungen, die die Ortsumgehung und auch die Errichtung eines Windparkes nach sich ziehen.Hier stellt sich die Frage, wo die Ausgleichsflächen in dem notwendigen Ausmaß zur Verfügung gestellt werden sollen?Der Regioanle Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt außerdem um den Schlingenwald an der B 321 zwischen Pampow und Warsow die Ausweisung einer weiteren Fläche als Windeignungsgebiet. Wo also sollen diese Flächenversiegelungen ausgeglichen werden?	Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Bau der Ortsumgehungen Warsow und Bandenitz im Verlauf der B321 steht den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun daher nicht entgegen.Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2334 private Person	Im Januar diesen Jahres habe ich die Sitzung des Regionalen Planungsverbandes besucht und war sehr überrascht über die Ausführungen des Vorsitzenden Herrn Christiansen zur Notwendigkeit des Schutzes des Rotmilans auf Raumordnungsebene. Sinngemäß erklärte er den Mitgliedern des Gremiums, dass es auf Raumordnungsebene nicht erforderlich sei, den Rotmilan in Form eines "Tabubereiches" zu schützen oder gar Geld für eine flächendeckende Kartierung auszugeben. Die konkrete Gefährdung eines bekannten Rotmilanvorkommens würde im Rahmen des BImSchVerfahrens genau geprüft und berücksichtigt werden - so Herr Christiansen.Leider haben die Mitglieder der Bürgerinitiative gegen den Windpark Alt Zachun eine andere Erfahrung machen müssen.Dass es so sein sollte, wie Herr Christiansen die Mitglieder seines Gremiums Glauben machen will, entspricht auch der Auffassung der BI gegen den Windpark Alt Zachun.Das StALU und auch die Beigeladene naturwind berufen sich jedoch in dem gerichtlichen Verfahren darauf, dass eine UVP im BImSch-Verfahren nicht erforderlich sei, da im Raumordnungsverfahren ausreichend die Belange zum Schutz des Rotmilan untersucht worden seien. Sie zitieren rechtliche Vorschriften, die zumindest mich als Laien verunsichern, ob dieser Rechtsauffassung ggfs. zu folgen ist.Das Verwaltungsgericht Schwerin folgte dieser Auffassung zwar nicht, aber das Verfahren über den Baustopp ist seit fast einem Jahr beim Oberverwaltungsgericht Greifswald anhängig. Ergebnis offen.Der Regionale Planungsverband sollte doch daran interessiert sein, dass langwierige Gerichtsverfahren möglichst vermieden und Naturschutzgesetze auch tatsächlich eingehalten werden. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass der Regionale Planungsverband hinsichtlich des Artenschutzes und der Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes auf die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde im BImSch-Verfahren (StALU) verweist und diese Behörde dann wiederum einfach nur Bezug nimmt auf die Feststellungen im Raumordnungsverfahren. Angesichts der eingeschränkten Klagemöglichkeiten bei BImSch-Verfahren ohne UVP kann hier auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine fehlerhafte Genehmigung in jedem Fall durch Klage/gerichtliche Entscheidung korrigiert werden kann. Selbst wenn dies möglich wäre, bliebe immer noch das Kostenrisiko eines Klägers.Bei dieser Praxis bleibt die Gewährleistung und Umsetzung der Naturschutzgesetze mit Sicherheit auf der Strecke. In Kenntnis dieser Vorgehensweise des StALU bei dem Zielabweichungsverfharen Alt Zachun sehe ich den Regionalen Planungsverband sehr wohl in der Verantwortung, Abhilfe zu schaffen. Gerne stelle ich dem Regionalen Planungverband die Ausführungen des StALU und der Beigeladenen naturwind sowie die rechtlichen Ausführungen des Klägervertreters und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schwerin zu diesem Thema zur Verfügung, sofern dieses gewünscht werden sollte.Als Fazit bleibt, dass für die geplanten Gebiete Alt Zachun und Schlingenwald allein aufgrund der Beschaffenheit der Landschaft (kleine/mittelgroße Wälder im Wechsel mit Wiesen/Feldern) und der Vielzahl an Beobachtungen von Greifvögeln und Störchen und anderer geschützter Arten eine UVP unverzichtbar ist, dessen Ergebnis aus meiner Sicht die Ungeeignetheit als Windeignungsgebiet ergeben wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2334 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens(gepl. Windeignungsgebiete Alt Zachun und Schlingenwald) Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens (Zielabweichung) für das nunmehr geplante Windeignungsgebiet Alt Zachun habe ich im Laufe der letzten 2,5 Jahre umfangreiche Beobachtungen im Untersuchungsgebiet (UG) gemacht.Im März des Jahres 2015 konnte ich über einen Zeitraum von ca. 2 Wochen täglich eine Gruppe von ca 300 Kranichen beobachten, welche im Untersuchungsgebiet (UG) vom frühen Morgen bis in die Abenddämmerung umherzog und die Flächen zur Nahrungsaufnahme genutzt hat. Diese Aktivitäten erstreckten sich über das gesamte UG. Die von der BI gemachten Videoaufzeichnungen und Fotgrafien der umherziehenden Kraniche zeigen zum Teil auch die Markierungen des I. Bauabschnitts. Somit ist davon auszugehen, dass bei Verwirklichung der Planungen die Tötung der Kraniche schon jetzt prognostiziert werden kann, weil sich das Naturschauspiel alljährlich wiederholt. Fotos und Video dazu liegen der Unteren Naturschutzbehörde bereits vor. Einen kleinen Auszug der von mir gemachten Fotos sende ich Ihnen als Anlage.Aktuell gehe ich davon aus, dass in unmittelbarer Nähe des Schlingenwaldes derzeit zumindest 2 Kranichpaare brüten, im geplanten Gebiet Alt Zachun sind drei Kranichpaare bekannt. Diese	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sind reglmäßig im UG zu hören und auch zu sehen.Im August letzten Jahres habe ich nahe des Windeignungsgebietes 15/16 an einem abgeernteten Feld eine große Anzahl von Greifvögeln (8 Rotmilane, 3 Bussarde) beobachten können, welche sich mit Krähen den umgebrochenen Acker als Nahrungsquelle teilten bzw. streitig machten.Während der Grasernte in jedem Jahr halten sich neben mehreren Bussarden auch bis zu 5 Rotmilane auf den Wiesen in und um das UG auf.Aufgrund des hohen Nahrungsangebotes zu dieser Zeit kommen offensichtlich Rotmilane aus größeren Entfernungen in das UG und nutzen dieses zur Nahrungsaufnahme. Unabhängig von der Grasernte ist regelmäßig - fast täglich - zumindest ein Rotmilan in der Ortschaft Lehmkuhlen zu beobachten. Während meiner Radtouren und Begehungen im UG und weiteren Umfeld ist die Sichtung des Rotmilan Normalität.Dazu kann ich konkret mitteilen, dass die von mir beobachtete Flugrouten das UG hinsichtlich der geplanten Anlagen 1 - 8 komplett einschließt.Gehäuft jedoch kommt es zu Beobachtungen des Überfliegens der Anlagen 1 bzw. 2 in Richtung Anlage 8. Der Milan kommt aus Richtung Rinderstall Warsow und quert das UG in Höhe der Anlagen 1 und 2 und zieht dann weiter zur Anlage 8 in Richtung seines Horstes.Auch beobachtet wurde das Überfliegen des Besendorfer Waldes und danach Abflug in Richtung Schweinemastanlage Besendorf und nach mehrmaligem Kreisen wiederum Flug in Richtung der Anlagen 5 und 6 in Richtung des bekannten Horstes.Am Bahnübergang Lehmkuhlen nahe der Hundepension wurden beide Rotmilane in niedrigem Suchflug entlang der Bahnstrecke von mir beobachtet. Sie zogen dann weiter nach Lehmkuhlen, wo regelmäßig Suchflüge entlang der Gehöfte zu beobachten sind.Neben dem bekannten Horst bei Zachun gibt es weitere relevante Erkenntnisse zu Rotmilanhorsten aus dem noch anhängigen Verfahren vor dem OVG Greifswald hinsichtlich der Genehmigung des Windparkes Alt Zachun.Ich zitiere aus dem Vortrag der Beigeladenen Naturwind Schwerin GmbH, vertreten durch RA'e Müller-Wrede und Partnervom 23.11.2015; Gutachten Umweltplanungsbüro Kriedemann vom 20.11.2015:Zitat:"Der Rotmilan ist die dritthäufigste Greifvogelart in Mecklenburg-Vorpommern, deshalb sind erwartungsgemäß im weiteren Umfeld der Windfarm weitere Brutpaare der Art vorhanden. Unsere eigenen Kartierungen ergaben ein Brutpaar nordwestlich der B 321 in Kothendorf in ca. 5,5 km Entfernung zum Brutpaar in der Windfarm.Nach der für Teilgebiete vorliegenden Kartierung des Rotmilans in Mecklenburg-Vorpommern kommt ein weiteres Brutpaar am Nordostrand der Ortslage von Alt Zachun und im Wald zwischen Hoort und Neu Zachun vor. Das Brutpaar zwischen Hoort und Neu Zachun befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung zur ACEF1-Fläche. Während der eigenen Brutvogelkartierung im Jahr 2012 und der Untersuchungen zur Raumnutzung des Rotmilans in den Jahren 2014 und 2015 gab es keine Hinweise auf ein Brutvorkommen bei Alt Zachun. Zusätzlich wurde der Baumbestand nordöstlich der Ortslage am 03.11.2015 auf mögliche Rotmilanhorste kontrolliert. Die Kontrolle ergab keine Sichtung möglicher Rotmilanhorste, so dass ein Brutvorkommen an diesem Standort ausgeschlossen werden kann." - Zitatende - Inwieweit die vorgemachten Ausführungen Schlüsse auf die tatsächliche Aufgabe der Rotmilanbrutstätten zulassen, ist dies wohl abschließend nur in einer UVP für beide geplante Windeignungsgebiete zu klären.Meines Erachtens deuten meine Beobachtungen darauf hin, dass es sich bei den geplanten Windeignungsgebieten Alt Zachun und Schlingen um ein Dichtezentrum handelt, was gegen die Ausweisung als Windeignungsgebiet spricht.Als Anlage übersene ich Ihnen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Minden. Diesem Beschluss ist zu entnehmen, dass der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aktuell als notwendig erachtete Mindestabstand von 1500 Metern um den Rotmilanhorst bereits jetzt als Maßstab und Grundlage für gerichtliche Entscheidungen gilt. Vor diesem Hintergrund dürfte es zumindst hinsichtlich des Windeignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht zur Ausweisung kommen.Im vergangenen Jahr konnten im und um das geplante	Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windeignungsgebiet Alt Zachun von mir 5 Bussardbruten festgestellt werden.Im Schlingenwald sind zwei besetzte Greifvogel- oder Eulenhorste mit Jungvögeln besetzt gewesen. Das Betteln der Jungvögel war zu hören und unter den Brutbäumen lagen Gewölle, Nahrungsreste und Kotspuren. Leider ließen sich die Altvögel während meiner Beobachtungen dort nicht sehen, so dass eine genaue Artenbezeichnung nicht von mir vorgenommen werden kann.Alljährlich sind in den Gebieten des geplanten Windparkes Alt Zachun und auch um den Schlingenwald sowie in den Wiesen um Lehmkuhlen herum mehrere Störche, im letzten Jahr 7 zur Grasernte, zu beobachten.Die bekannten besetzten Horste der Störche befinden sich in Hoort, Mühlenbeck, Pampow und Stralendorf. Die Störche legen somit bei ihrer täglichen Futtersuche zwischen 1 und 5 Kilometern (einfache Strecke) zurück. Die Häufigkeit der Habitatnutzung und die Flutrouten sind genau zu prüfen vor der Ausweisung der Windeignungsgebiete.Vermehrt konnte ich auch Falken sowohl um den Schlingenwald als auch im UG des Windparkes Alt Zachun beobachten.Bisher ist es mir leider nicht gelungen, einen Niststandort auszumachen, die häufige Sichtung - auch von Paaren - spricht jedoch für das Vorhandensein von Bruten.In den Wintermonaten der letzten zwei Jahre ist am Lehmkuhlener Bach in der Hecke sowie im Frühjahr in sehr niedrigem Suchflug über den Wiesen am Lehmkuhlener Bach eine Weihe von mir mehrfach gesichtet worden.Auch der Eisvogel ist am Lehmkuhlener Bach zu beobachten. Ebenso zwei Kiebitzpaare.Beglaubigte AbschriftVERWALTUNGSGERICHT MINDENBeschluss 11 L 59/16In dem verwaltungsgerichtlichen VerfahrenAntragstellers,Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte Kaldewei und andere, Gutenbergstrasse 9, 49479 Ibbenbüren, Gz.: 14/16-HK,gegenProzessbevollmächtigte zu 1. und 2.:Rechtsanwälte Engemann und andere, Kastanien weg 9, 59555 Lippstadt, Gz.: 207/16F40,Prozessbevollmächtigte zu 3.: Rechtsanwälte Brandi und andere, Königswall 47-49, 32423 Minden,wegen Immissionsschutzrechts;hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Mindenam 09. Mai 2016durchdie Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Sch ü r m a nn,die Richterin am Verwaltungsgericht Borgert-Vieten,den Richter am Verwaltungsgericht Edlerbeschlossen:1.Die aufschiebende Wirkung der in den Verfahren 11 K 2289/15 und 11 K 2290/15 erhobenen Klagen gegen die der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen zu 1. und 2. erteilten Genehmigungsbescheide vom 9. August 2013 und vom 21. Januar 2014, jeweils in der Fassung der Änderungsbescheide vom 24. August 2015, wird wiederhergestellt.Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.2.Die Kosten des Verfahrens tragen zur Hälfte der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die Beigeladenen zu 1., 2. und 3. zu je einem Achtel. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1. und 2. sind erstattungsfähig. Zwischen Beigeladenen und Antragsgegner findet kein Kostenausgleich statt.3. Der Streitwert wird auf 22.500,00 € festgesetzt.Gründe:Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,1.die aufschiebende Wirkung der unter den Aktenzeichen 11 K 2289/15 und 11 K 2290/15 erhobenen Klagen wiederherzustellen2.den Antragsgegner zu verpflichten, gegenüber den Beigeladenen zu 1. und 2. eine Beseitigung der streitgegenständlichen Windenergieanlagen (WEA), hilfsweise eine vorläufige Betriebseinstellung bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verfügen,hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.Soweit die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der am 1. September 2015 erhobenen Klagen begehrt wird, ist der Antrag zunächst nach §§ 80a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, nachdem der Antragsgegner am 28. Dezember 2015 die sofortige Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide vom 9. August 2013 und 21. Januar 2014, jeweils in der Fassung der Änderungsbescheide vom 24. August 2015, hinsichtlich der WEA I, V und VI angeordnet hat.Er ist auch im Übrigen zulässig; insbesondere ist der Antragsteller analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Das Wohnhaus des Antragstellers liegt in Sichtweite	Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

der WEA und von der nächstgelegenen WEA 1 rund 930 m entfernt. Ausweislich der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 3. März 2016 ist dort (IP Y) bei pessimalster Betrachtung (u.a. Bodendämpfungsmaß Agr = 0) eine nur knapp unter dem maßgeblichen Immissionsricht-wert von 45 dB(A) — nachts — liegende Lärmbelastung von 44,6 dB(A) zu erwarten, sodass sich der Antragsteller jedenfalls auf eine mögliche Verletzung der nachbarschützenden Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG durch unzumutbare Lärmimmissionen berufen kann. Darauf, ob der Antragsteller eine Klagebefugnis auch selbstständig aus einer möglichen Verletzung von UVP-Verfahrensvorschriften herleiten kann— so wohl das OVG NRW in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2015 im Verfahren selben Rubrums — 8 B 1108/15 —, juris Rn. 33; a. A. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 — 4 A 1.13 —, juris, Rn. 41; VG Minden, Gerichtsbescheid vom 11. März 2016 — 11 K 1963/15 —, n.v., —kommt es nicht an.Dem Antragsteller fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die Genehmigungsbescheide vom 9. August 2013 und 21. Januar 2014, jeweils in der Fassung der Änderungsbescheide vom 24. August 2015, sind ihm gegenüber nicht in Be¬standskraft erwachsen. Dem soeben bereits zitierten Beschluss des OVG NRW vom 18. Dezember 2015 — 8 B 1108/15 —, a.a.O. Rn. 19 ff., im Verfahren desselben Rubrums lässt sich insoweit entnehmen:„Dass die einmonatige Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwG() bezogen auf die Änderungen vom 24. August 2015 eingehalten wurde, ist offenkundig und zwischen den Beteiligten (wohl) nicht umstritten. Die Klagefrist war bei Klageerhebung am 1. September 2015 auch hinsichtlich der von den Änderungen vom 24. August 2015 unberührt gebliebenen Bestandteile der Genehmigungsbescheide noch nicht abgelaufen. Die Genehmigungsbescheide sind daher gegenüber dem Antragsteller insgesamt nicht in Bestandskraft erwachsen. Aufgrund der nur relativen Wirkung der Bestandskraft ist auch ohne Belang, dass der Genehmigungsbescheid des Antragsgegners vom 9. August 2013/24. August 2015 im Verhältnis zur Beigeladenen zu 3. -- der Standortgemeinde — nach teilweiser Klagerücknahme (8 A 366/15) hinsichtlich der WEA I und der WEA VI sowie der die WEA V betreffende Genehmigungsbescheid vom 21. Januar 2014/24. August 2015 nach Klagerücknahme (8 A 367/15) unanfechtbar sind.aa) Die Bescheide vom 24. August 2015 haben hinsichtlich der unveränderten Regelungen keine (neue) Klagefrist in Gang gesetzt. Sie enthalten keine Neuerteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Bau der streitgegenständlichen Windenergieanlagen. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, dass die Vorhaben nicht wesentlich geändert wurden, sondern dass diese durch die nachträglich getroffenen Regelungen lediglich ihre abschließende Gestalt gefunden haben.Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22. Mai 2015 — 8 B 1029/14, juris Rn. 27 ff. und vom 16. November 2012 — 2 B 1095/12 —, juris Rn. 10 ff.Die Ergänzungsbescheide vom 24. August 2015 haben die Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA einschließlich des Anlagentyps ebenso unberührt gelassen wie die Standorte der geplanten Anlagen....bb) Der Antragsteller hat die Klagefrist bezogen auf die danach nur nachrichtlich wiederholten unveränderten Regelungen der Genehmigungsbescheide eingehalten.Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss sich ein Nachbar, der sichere Kenntnis von der Erteilung einer Baugenehmigung erhalten hat oder diese Kenntnis hätte haben müssen, nach Treu und Glauben so behandeln lassen, als sei ihm die Baugenehmigung im Zeitpunkt der zuverlässigen Kenntniserlangung oder dem Zeitpunkt, in dem er diese Kenntnis hätte erlangen müssen, amtlich bekannt gegeben worden. Von diesem Zeitpunkt an richtet sich die Klagefrist nach den Vorschriften der §§ 74 und 58 Abs. 2 VwGO. Diese Grundsätze gelten auch für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen.Für den Nachbarn läuft danach ab dem Zeitpunkt, zu dem er sichere Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, in entsprechender Anwendung der §§ 74, 58 Abs. 2 VwG() eine Klagefrist von einem Jahr. Von

einem Kennenmüssen ist regelmäßig dann auszugehen, wenn sich das Vorliegen einer Genehmigung für den Dritten aufgrund objektiver Anhaltspunkte aufdrängen muss — sei es, weil Baumaßnahamen erkennbar sind, sei es, weil er in anderer Weise darüber informiert ist — und wenn es ihm zudem möglich und zumutbar ist, sich etwa durch Anfrage beim Bauherrn oder bei der Genehmigungsbehörde Gewissheit zu verschaffen. Maßgeblich sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls.Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1974 — IV C 2.72 —, BVerwGE 44, 294 = juris Rn. 24; Beschlüsse vom 28. August 1987 — 4 N 3.86 —, BVerwGE 78, 85 = juris Rn. 15, und vom 16. März 2010 — 4 B 5/10 juris Rn. 8; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 14. Mai 2012 — 10 S 2693/09 —, BauR 2012, 1637 = juris Rn. 34 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2009 — 8 B 1342/09.AK —, ZUR 2010, 204 = juris Rn. 44; auch Beschluss vom 25. September 2015 — 8 A 970/15 juris Rn. 14 ff.Für einen möglichen Fristbeginn sind in der Regel tatsächliche Vorgänge im Rahmen eines Baugeschehens - wie etwa deutlich wahrnehmbare Bauarbeiten - relevant, die auf die vorangegangene Erteilung einer Baugenehmigung schließen lassen.Vgl. OVG Berlin-Bbg., Beschluss vom 29. April 2010 — 10 S 5.10 — BRS 76 Nr. 172 = juris Rn. 16.Allein auf die Sichtbarkeit von Baumaßnahmen und die damit einhergehende Erkennbarkeit einer vorliegenden Baugenehmigung abzustellen, genügt den Grundsätzen von Treu und Glauben allerdings nicht. Nur soweit auch die Beeinträchtigung der subjektiven Rechtsposition erkennbar ist, kann vielmehr für den Nachbarn zur Wahrung seiner Rechte die Obliegenheit bestehen, selbst aktiv zu werden und sich nach dem Vorliegen einer Genehmigung zu erkundigen.Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1974 — IV C 2.72 —, BVerwGE 44, 294 = juris Rn. 24; OVG Berlin-Bbg., Beschluss vom 29. April 2010 — 10 S 5.10 — BRS 76 Nr. 172 = juris Rn. 16; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 14. Mai 2012 — 10 S 2693/09 —, BauR 2012, 1637 = juris Rn. 38.Es ist nicht zu erkennen, dass der Antragsteller vor Beginn der Bauarbeiten im Juli 2015 sichere Kenntnis von den streitgegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Soweit die Beigeladenen darauf hinweisen, dass in den örtliche Zeitungen mehrfach über die streitgegenständlichen Genehmigungen berichtet wurde, besteht zwar eine Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller diese Berichte gelesen haben könnte; dass er die Berichte gelesen haben muss und er deshalb eine sichere Kenntnis hätte erlangen müssen, drängt sich jedoch nicht auf. Dasselbe gilt für seine Kontakte mit vor Ort aktiven Windkraftgegnern. Es kommt daher nicht mehr entscheidend darauf an, dass für den Antragsteller die Möglichkeit, als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit eine Beeinträchtigung des subjektiv-öffentlichen Rechts auf Einhaltung der UVP-Verfahrens-vorschriften geltend zu machen, erst aufgrund des Urteils des Senats vom 25. Februar 2015 — 8 A 959/10 — und damit weniger als ein Jahr vor der Erhebung der Klagen — (sicher) erkennbar war.Vgl. auch zu Folgendem OVG NRW, Urteil vom 25. Februar 2015 — 8 A 959/10 —, BauR 2015, 1138 = juris Rn. 67 ff. und 82 ff. "Der Einwand des Antragsgegners und der Beigeladenen zu 1. und 2., diese Ausführungen des OVG NRW seien nicht zutreffend, da der Genehmigungsbescheid vom 9. August 2013 am 19. August 2013 in der Lippischen Landeszeitung und am 26. August 2013 im Kreisblatt/Amtsblatt des Kreises Lippe veröffentlicht worden und hierdurch bereits Bestandskraft eingetreten sei, greift nicht durch. Zwar gilt nach § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Diese Vorschrift ist aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 19 Abs. 2 BlmSchG aber nicht für vereinfachte Verfahren — um ein solches handelte es sich vorliegend — anwendbar. Nach § 19 Abs. 2 BlmSchG sind im vereinfachten Verfahren § 10 Absatz 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Absatz 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 nicht anzuwenden. Daran ändert auch die Regelung in § 21a der 9. BlmSchV nichts, denn im vereinfachten Verfahren ist eine öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich nicht vorgesehen. Würde man die Bekanntmachung nach § 21a der 9. BlmSchV für hinreichend erachten,

eine solche Rechtsfolge herbeizuführen, würde das vereinfachte Verfahren contra legem dem förmlichen Verfahren angenähert. § 21a der 9. BlmSchV geht daher letztlich ins Leere; die Bekanntmachung nach dieser Vorschrift kann allenfalls Konsequenzen für eine mögliche Verwirkung der Rechtsbehelfe gegenüber der Genehmigung haben.Vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Band III, Stand: 1. Dezember 2015, § 19 BlmSchG Rn. 39 m.w.N.Der Hinweis der Beigeladenen zu 1. und 2. auf den Beschluss des OVG NRW vom 24. September 2009 — 8 B 1343/09.AK juris Rn. 57, führt zu keinem anderen Ergebnis. In dem dort behandelten Fall ging es um die 5. Teilgenehmigung betreffend die Errichtung eines Steinkohlekraftwerks, die gerade nicht im vereinfachten Verfahren ergangen war.Die von den Beigeladenen zu 1. und 2. beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen lassen ebenfalls nicht hinreichend gesichert auf eine Verwirkung des Klagerechts des Antragstellers schließen, zumal Frau Astrid Wüstenbecker ihre eidesstattliche Versicherung vom 7. März 2016 inzwischen widerrufen hat. Erforderlichenfalls wird es dazu in den Hauptsacheverfahren einer Beweisaufnahme bedürfen.Der Antrag zu 1. ist zudem begründet.Die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 28. Dezember 2015 hat der Antragsgegner zunächst in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwG() i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO genügenden Weise begründet. Die Anordnung des Sofortvollzuges einer Genehmigung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung auch dann möglich, wenn der Sofortvollzug im überwiegenden wirtschaftlichen Interesse des Genehmigungsinhabers liegt (vgl. §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Der Antragsgegner hat schlüssig, konkret und substantiiert dargelegt, dass ein überwiegendes wirtschaftliches Interesse der Beigeladenen zu 1. und 2. am sofortigen Vollzug der Genehmigungsbescheide bezüglich der WEA I, V und VI besteht. Dies reicht für eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entsprechende Begründung aus. Darauf, ob die zur Begründung der Vollziehungsanordnung angeführten Gründe den Sofortvollzug tatsächlich rechtfertigen sowie erschöpfend und zutreffend dargelegt sind, kommt es - entgegen der Auffassung des Antragstellers in diesem Zusammenhang nicht an. Diese Frage ist Bestandteil der eigenständigen gerichtlichen Interessenabwägung,vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. Juli 2006 - 8 B 379/06.AK juris Rn. 11 ff. m.w.N.,die nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand zu Gunsten des Antragstellers ausfällt.Nach § 4a Abs. 3 UmwRG ist § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO im Anwendungsbereich des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen kann, wenn im Rahmen einer Gesamtabwägung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen. Der Vorschrift des § 4a Abs. 3 UmwRG ist nicht eindeutig zu entnehmen, welcher Wahrscheinlichkeitsgrad für das Vorliegen "ernstlicher Zweifel" als Prüfungsmaßstab konkret anzuwenden ist. § 4a Abs. 3 UmwRG macht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ob die aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt wird, von einer Gesamtabwägung abhängig; die erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts sind lediglich Bestandteil dieser notwendigen Gesamtabwägung. Dabei kommt es nicht auf einen bestimmten, für alle Fälle gleichen Wahrscheinlichkeitsgrad der rechtlichen Bedenken an. Vielmehr kann hier auch ein schwächerer Grad der rechtlichen Bedenken etwa ergänzt oder verstärkt werden durch den Umstand, dass besonders gravierende, möglicherweise nicht reversible Folgen drohen, wenn das Vorhaben vor Unanfechtbarkeit der Genehmigung verwirklicht wird. Insoweit gilt, dass der Sofortvollzug umso eher auszusetzen ist, je berechtigter und gewichtiger die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung sind. Ist ein voraussichtlicher Erfolg in der Hauptsache offensichtlich, wird sich ein privates oder öffentliches Vollzugsinteresse nur ausnahmsweise durchsetzen können. Ausgehend von diesen Grundsätzen kommt eine Aussetzung des Sofortvollzuges nicht stets erst

dann in Betracht, wenn das Verwaltungsgericht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgeht, dass die Klage in der Hauptsache begründet ist. Vielmehr können im Rahmen einer Gesamtabwägung begründete Zweifel ausreichen, die die Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung in Frage stellen. Insbesondere bei komplexen und komplizierten Verfahren können sich offene Erfolgsaussichten auch ohne detaillierte Prüfungen ergeben.Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Juni 2015 — 8 B 315/15 —, juris Rn. 13 f. m.w.N.Auf dieser Grundlage ist bei summarischer Prüfung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der Antragsteller in den Hauptsacheverfahren Erfolg haben wird, weil die durchgeführte UVP-Vorprüfung (verfahrens-)fehlerhaft ist.Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG unter anderem verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Dies gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG auch dann, wenn eine durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit nicht dem Maßstab von § 3a Satz 4 UVPG genügt. Nach § 4 Abs. 3 UmwRG umfasst dies auch Rechtsbehelfe von Beteiligten nach § 61 Nr. 1 VwGO.Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Juni 2015 — 8 B 315/15 —, a.a.O. Rn. 17. Das Vorhaben der Beigeladenen zu 1. und 2. unterliegt dem Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Dies folgt aus § 3c Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG. Danach bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit sechs bis weniger als 20 Windkraftanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windkraftanlagen besteht, die - unabhängig von der Zahl der Betreiber - einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Entscheidend für das Vorhandensein einer Windfarm ist der räumliche Zusammenhang der einzelnen Anlagen. Sind die Anlagen so weit voneinander entfernt, dass sich die maßgeblichen Auswirkungen nicht summieren, so behält jede für sich den Charakter einer Einzelanlage. Verbindliche gesetzliche Bewertungsvorgaben etwa in der Form standardisierter Maßstäbe oder Rechenverfahren hinsichtlich der räumlichen Zuordnung von Windkraftanlagen, die eine Windfarm bilden, bestehen nicht. Welche Bewertungskriterien heranzuziehen sind, hängt vielmehr von den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab, deren Feststellung und Würdigung dem Tatrichter obliegt. Aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände kann daher eine von typisierenden Bewertungsvorgaben - wie etwa dem Abstellen auf eine Entfernung von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers, auf die Anlagenhöhe oder auf den geometrischen Schwerpunkt der von den Anlagen umrissenen Fläche - losgelöste Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP- und Immissionsschutzrechts an-gebracht sein.Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Juni 2015 - 8 B 315/15 -, a.a.O. Rn. 22 unter Hinweis auf: BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 - 4 C 9.03 - juris Rn. 33, sowie Beschluss vom 8. Mai 2007 - 4 B 11.07 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Urteil vom 13. März 2006 - 7 A 3415/04 -, juris Rn. 41 ff., Beschluss vom 23. Juli 2014 - 8 B 356/14 -, juris Rn. 12.Der Einwirkungsbereich einer Windkraftanlage bestimmt sich hinsichtlich des Schutzgutes „Tier" anhand der artspezifischen Empfindlichkeit oder Gefährdung der im Einzelfall konkret betroffenen Arten gegenüber der Errichtung und/oder dem Betrieb von Windkraftanlagen. Neben optischen und akustischen Beeinträchtigungen sind auch andere Nachteile wie etwa ein artbedingtes Kollisionsrisiko oder Meideverhalten, Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie auf die Nahrungssituation oder eine besondere Empfindlichkeit der jeweiligen Art gegenüber betriebsbedingten Veränderungen der physikalischen Umgebung in den Blick zu nehmen. Die in erster Linie auf optische und akustische Beeinträchtigungen zugeschnittene typisierende Betrachtung

anhand des am Rotordurchmesser orientierten Abstands der Anlagen ist allein nicht hinreichend aussagekräftig; auch hinsichtlich der anderen artspezifischen Beeinträchtigungen muss ermittelt werden, bis zu welchem Abstand sie zu erwarten sind. Dabei darf die Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt einer der Nummern der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist, weder die Umweltverträglichkeitsprüfung noch die Vorprüfung des Einzelfalls vorwegnehmen; der Prüfungsmaßstab muss vielmehr weiter sein als bei den nachgelagerten Umweltprüfungen. Gegenstand der Vorprüfung des Einzelfalls ist nach § 3c Satz 1 UVPG die überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Insoweit genügt die konkrete Möglichkeit des Eintritts. Kommt es —wie hier bei der Windfarm — für die Frage der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens auf dessen nachteilige Auswirkungen an, reicht danach für die Bestimmung der Einwirkbereiche die abstrakte ("generelle") Möglichkeit des Eintritts derartiger Auswirkungen aus.Für die Entscheidung, in welchem räumlichen Umkreis um oder in welchem Abstand zu einer Windkraftanlage abstrakt mit artspezifischen Nachteilen zu rechnen sein kann, bieten entsprechende natur- und artenschutzfachliche Erkenntnisse sachgerechte Anhalte. In Betracht kommen etwa die Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW). Die LAG-VSW hat in Ermangelung bundesweit einheitlicher Empfehlungen die aus artenschutzfachlicher Sicht notwendigen Abstandsregelungen für Windkraftanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten sowie zu Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch Windkraftanlagen besonders gefährdeter Vogelarten definiert. Die Empfehlungen sollen nach der Intention der LAG-VSW unter anderem auch zu sachgerechten Entscheidungen im immissionsrechtlichen Verfahren beitragen. Sie verstehen sich als Mindestforderungen, die abweichende — größere Abstände regelnde — Festlegungen in einzelnen Ländern gegebenenfalls ergänzen und eine erforderliche Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Die Empfehlungen unterscheiden zwischen Ausschlussbereichen (= Mindestabstand zwischen dem Brutplatz bzw. Revierzentrum einer bestimmten Art und geplanter Windkraftanlage) und sogenannten Prüfbereichen. Die Prüfbereiche sind Radien um jede einzelne Windkraftanlage, innerhalb derer 7u prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind.Vgl. zum Ganzen OVG NRW, Beschluss vom 23. Juli 2014 - 8 B 356/14 -, juris Rn. 73.Der Antragsgegner hat in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 18. Februar 2016, die er im Laufe des gerichtlichen Verfahren durchgeführt hat, ausweislich der dortigen Ziffer 1.2.1 zunächst insgesamt 13 Anlagen im Beurteilungsgebiet für berücksichtigungsfähig gehalten. Dabei hat er unter den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.4 für die Beigeladenen zu 1. und 2. fünf Anlagen berücksichtigt, nachdem angekündigt worden war, dass - wie zwischenzeitlich auch geschehen - Genehmigungsanträge für zwei der zunächst insgesamt sieben beantragten Anlagen zurückgenommen werden würden. Weiter einbezogen wurden acht Anlagen des Windparks „Kleeberg", nachdem insoweit eine Überschneidung der Einwirkbereiche mit Blick auf das ebenfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtende Schutzgut der menschlichen Gesundheit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG) aufgrund von Schallemissionen angenommen worden war, vgl. Ziffer 1.1.4.3 des Vorprüfungsprotokolls. Von den im Windpark „Kleeberg" insgesamt vorhandenen 11 Anlagen wurden nur acht berücksichtigt, weil drei Anlagen vor März 1999 genehmigt worden waren und daher von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfasst werden, Art. 1 Nr. 6 i.V.m. Anlage II, Nr. 3 Buchst. i) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Änderungsrichtlinie 97/11/EG.Des Weiteren ist der Antragsgegner (unter Ziffer 1.1.4.1 des Vorprüfungsprotokolls) auch von einer Überschneidung der Einwirkbereiche der Anlagen der Beigeladenen zu 1. und 2. und des Windparks „Kleeberg" bezogen auf das UVP-Schutzgut "Tier" nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG ausgegangen. Betroffen ist hier vor allem die Vogelart Rotmilan,

die u.a. einen Sammel- und Schlafplatz rund 1.000 m südöstlich der WEA VI der Beigeladenen und 900 m von der Anlage DP 06 im Windpark „Kleeberg" hat. Grundlage dieser Feststellung war insbesondere das Faunistische Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kalletal der wwk vom 14. Oktober 2013, das die Beigeladene zu 3. im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans betreffend die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für die Windenergienutzung hat erstellen lassen. Dort heißt es auf Seite 22: „Im südlichen Untersuchungsgebiet der Fläche k konnten im Sommer 2013 Ansammlungen von bis zu 16 Rotmilanen beobachtet werden. Auch während der Rastvogelbegehungen (...) fielen mehrfach Rotmilane (teils in Gruppen) in diesem Bereich auf."Die LAG-VSW empfiehlt für einen in der Umgebung von Windkraftanlagen brütenden Rotmilan einen Mindestabstand zwischen Brutplatz und Windkraftanlage im Sinne eines Ausschlussbereichs von 1.500 m, der Prüfbereich ist mit 4.000 m angegeben.Nach dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen" der Fachministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12. Dezember 2013 beträgt der Radius des erweiterten Untersuchungsgebiets für die vertiefende Artenschutzprüfung für den Rotmilan 6.000 m. Die dortigen Empfehlungen gelten allerdings erst für die — der Umweltverträglichkeitsprüfung nachgehende — Planungsebene der artenschutzrechtlichen Prüfung und können deshalb nur bedingt auch als Maßstab für die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens dienen. Der Leitfaden orientiert sich in Anhang 2 (Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen) an den Empfehlungen der LAG-VSW. Er stellt zum einen Empfehlungen für den Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante Windkraftanlage für eine vertiefende Prüfung (Artenschutzprüfung, Stufe II) sowie für ein erweitertes Untersuchungsgebiet dar.Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Juni 2015 — 8 B 315/15 —, a.a.O. Rn. 31 ff.Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, worauf sich die Feststellung des Antragsgegners unter Ziffer 3.1.3.2 seiner Vorprüfung gründet, wo es heißt:„In Bezug auf den Windpark „Kleeberg" sind der unteren Landschaftebehörde keine artenschutzrechtlichen Konflikte bekannt. Die Unterschreitung der Abstandsempfehlungen zum Rotmilanhorst und den Sammelplätzen im Spätsommer im Waldgebiet südlich von Henstorf führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos. Die Windenergieanlagen am „Kleeberg" sind zwischen 1997 und 2002 errichtet worden.Da den durch den Antragsteller vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich am Leitfaden „Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen" orientieren, von Seiten des LANUV eine hohe Wirksamkeit attestiert wird, schätze die untere Landschaftsbehörde ein, dass das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zum Tragen kommt.Nach Einschätzung der unteren Landschaftsbehörde sind keine erheblichen nachteiligen Umweltausirkungen auf das Schutzgut Tier (hier Vogelarten) zu erwarten ."Wenn der Antragsgegner — nach den insoweit von ihm ausgewerteten Daten zutreffend — davon ausgeht, dass der Sammelplatz der Rotmilane, der mit bis zu 16 Tieren belegt gewesen ist, nur rund 1.000 m südöstlich der WEA VI und 900 m von der Anlage DP 06 entfernt liegt, ist unverständlich, wie er ohne nähere artenschutzrechtliche Überprüfung des Gebietes um den Windpark „Kleeberg" insbesondere mit Blick auf das gehäufte Auftreten des Rotmilans zu dem Ergebnis kommen kann, die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen verhinderten eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Nähere Erkenntnisse zum Greifvogelvorkommen um den Bereich „Kleeberg" sowie zu den Auswirkungen des Windparks auf die Fauna ergeben sich weder aus den von den Beigeladenen zu 1. und 2. eingereichten gutachterlichen Stellungnahmen noch — soweit für die Kammer ersichtlich —aus anderen Quellen. Es kann daher insbesondere nicht nachvollzogen werden, ob und wo die große Anzahl an Tieren, die sich dort sammelt, Horste und Nahrungshabitate hat. Weshalb der Antragsgegner trotzdem von einer näheren

Prüfung vor Ort abgesehen hat, ist auch ansonsten nicht erkennbar. Mangels entsprechender tatsächlicher Grundlage ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung, es werde aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Rotmilanpopulation kommen, daher nach allem nicht tragfähig.Da das Untersuchungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bereits hinsichtlich des Schutzgutes „Tier" nicht umfassend erfasst wurde, kann die Kammer die weitere Frage offen lassen, ob der Antragsgegner die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch" insbesondere durch Lärmimmissionen zutreffend erfasst und beurteilt hat.Allein die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 UmwRG i.V.m. § 45 Abs. 2 VwVfG NRW bestehende Möglichkeit, die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall noch bis zum Abschluss der ersten Instanz im Hauptsacheverfahren erneut nachzuholen, führt nicht dazu, dass die Erfolgsaussichten der Klagen im Ergebnis als offen zu bezeichnen sind. Es kann schon mangels ausreichender Tatsachengrundlagen nicht hinreichend sicher prognostiziert werden, dass eine erneute allgemeine Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, es bedürfe keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Unionsrechts zu berücksichtigen. Zwar ist die Möglichkeit der Nachholung einer UVP-Vorprüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 UmwRG i.V.m. § 45 Abs. 2 VwVfG NRW mit Unionsrecht grundsätzlich vereinbar. Insbesondere liegt in der Nachholung keine Legalisierung von Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätten unterzogen werden müssen. Das gilt jedenfalls, wenn die nachgeholte UVP-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bedurfte. Das Unionsrecht steht nationalen Rechtsvorschriften, die unter bestimmten Umständen die Legalisierung unionsrechtswidriger Vorgänge oder Handlungen zulassen, nicht grundsätzlich entgegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie ein Vorhaben ohne -ggf. nachgeholte - Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung nach Unionsrecht nicht durchgeführt werden darf. Aufgrund des unionsrechtlichen Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die rechtswidrigen Folgen eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht zu beheben. Es ist daher Aufgabe der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, damit die Projekte im Hinblick darauf überprüft werden, ob bei ihnen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind, und damit sie bejahendenfalls auf diese Auswirkungen hin untersucht werden. In diesem Zusammenhang ist es Sache der nationalen Gerichte festzustellen, ob nach nationalem Recht die Möglichkeit besteht, eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder jedenfalls auszusetzen, um dieses Projekt einer Prüfung gemäß den Anforderungen der UVP-Richtlinie zu unterziehen.Ist wie im vorliegenden Fall die erforderliche Vorprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden und können somit die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht hinreichend sicher beurteilt werden, hat das Gericht den Widerspruch dieses Zustands zum Unionsrecht zu berücksichtigen.Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Juni 2015 — 8 B 315/15 —, a.a.O. Rn. 64 ff. m.w.N.Aus den vorgenannten Gründen kann auch der Umstand, dass die WEA I, V und VI bereits errichtet sind und die Beigeladenen zu 1. und 2. finanzielle Einnahmen da¬raus erwirtschaften, nicht zu ihren Gunsten streiten. Liegen Rechtsbehelfe von Dritten gegen Genehmigungsbescheide vor, trägt der Betreiber das finanzielle Risiko der Errichtung von Anlagen vor Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung im Hauptsachverfahren.Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 2013 — 8 B 1130/12 —, juris Rn. 37.Die vom Antragsteller darüber hinaus begehrte Verpflichtung des Antragsgegners, gegenüber den Beigeladenen zu 1. und 2. eine Beseitigungsanordnung, hilfsweise eine vorläufige Betriebseinstellungsverfügung zu erlassen, hat keinen Erfolg. Wie bereits das OVG NRW im Verfahren desselben Rubrums im Beschluss vom 18. Dezember 2015 — 8 B 1108/15 —, a.a.O. Rn. 38, angeführt hat, besteht für die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen entsprechend

§ 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1 VwGO kein Raum, wenn — wie hier — keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass der Antragsgegner oder die Beigeladenen zu 1. und 2. eine wiederhergestellte aufschiebende Wirkung der Klagen des Antragstellers missachten werden oder dass der Antragsgegner bei einer Missachtung der aufschiebenden Wirkung der Klagen nicht von sich aus Sicherungsmaßahmen anordnen wird. Soweit der Antragsteller vorgetragen hat, dass die Errichtung der Anlagen nach Zustellung des die aufschiebende Wirkung der Klagen wiederherstellenden Beschlusses des OVG NRW vom 18. Dezember 2015 fortgesetzt worden sei, ist dieser Einwand schon zu unsubstantiiert, als dass er eine andere Beurteilung herbeiführen könnte. Abgesehen davon wurde der Beschluss des OVG NRW den Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen zu 1. und 2. erst am 21. Dezember 2015 zugestellt, sodass ein — unterstellter — Verstoß gegen die Feststellung der aufschiebenden Wirkung allenfalls am 22. und 23. Dezember 2015 erfolgt sein kann, wenn man davon ausgeht, dass über die Feiertage keine Bauarbeiten stattgefunden haben dürften. Am 28. Dezember 2015 hatte der Antragsgegner bereits die sofortige Vollziehbarkeit der Bescheide angeord¬net.Der geforderte Rückbau stellt im Übrigen schon keine vorläufige Sicherungsmaßnahme dar.Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Beigeladenen zu 1. und 2. haben eigene Sachanträge gestellt und sich in der Sache eingelassen vgl. §§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene zu 3. ohne jeglichen näheren Sachvortrag Antragsablehnung beantragt hat, sieht das Gericht es als unbillig an, ihre Kosten für erstattungsfähig zu erklären.Vgl. hierzu: Bader, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, Kommentar, 5. Auflage, § 162 Rn. 25.Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 19.2, 2.2.2 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Der danach im Hauptsacheverfahren je Windkraftanlage (hier: WEA I, V und VI) festzusetzende Streitwert von 15.000,- EUR war im Hinblick auf die Vorläufigkeit der erstrebten Regelung in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs auf die Hälfte zu reduzieren.Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18. Dezember 2015 — 8 B 1108/15 —, a.a.O. Rn. 42.Rechtsmittelbelehrung:Gegen den Beschluss zu 1. kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen — ERVVO VG/FG — vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.Der Beschluss zu 2. ist nicht selbstständig anfechtbar.Gegen den Beschluss zu 3. kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Hierfür besteht kein Vertretungszwang. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.	
lfd.-Nr.: 2334 private Person	Weiterhin hat die Gemeinde Holthusen bekannt gegeben, dass beabsichtigt ist, in ca. 500 Metern Entfernung zur Wohnbebauung der Ortschaft Lehmkuhlen einen Rinderstall zu errichten, der der Milchproduktion dienen soll. Bei geplanten 600 Rindern kann davon ausgegangen werden, dass ggfs. auch eine Biogasanlage in diesen Planungen enthalten ist. Die Gemeinde hat mit der Agrargemeinschaft Holthusen bereits einen Flächentausch vorgenommen und die Umsetzung zumindest des Stallbaus gebilligt.Bei all den möglichen oder auch notwendigen Planungen im Umfeld der Gemeinde Holthusen stellt sich da die Frage, wie viel "Raum" denn noch für die Bewohner der Ortschaften bleibt. Ich gehe davon aus, dass es Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes ist, die Projekte nicht nur einzeln zu betrachten. Die Summe all dieser Planungen lässt nämlich selbstredend keinen Raum mehr für ein gesundes Lebensumfeld. Die Wertminderungen der Häuser in solchen Gebieten werden von der Politik kleingeredet und existieren dennoch.Schutz von Gesundheit und Eigentum - beides ist im Grundgesetz verankert. Zumindest der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren negativen Auswirkungen all dieser Planungen fällt aus meiner Sicht in die Verantwortung des Regionalen Planungsverbandes und kann nicht einzig auf das StALU im Rahmen von BImSch-Verfahren abgeschoben werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2353 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:Vorsorgeprinzip, welches angeblich bei uns in der BRD herrscht, ist eine Farce; siehe Lindau, Asbest, Atomkraft, „Biogasanlagen“ / räumt die Landschaft aus, wird in neuen Richtlinien auch auf Restbioabfälle neugedeutet.Auch Windräder neuerdings auch gerne Windmühlen genannt, wie die schönen, altmodisch, wieder geliebten Mühlen! Eine Idee wird geboren, von Lobbyisten auf die Schiene gesetzt und mit Steuermitteln und EEG-Umlage (nochmals Belastung einfacher Bürger) rücksichtslos durchgedrückt. Nach dem Motto, Kritiken gelten nichts, die Nutznießer können sich einfach nicht irren!!! Soweit der wirtschaftliche Teil, der gesamtgesellschaftlich ein Minusgeschäft wird. Natur, ohne den Menschen glaubhaft zu schützen; bei Tieren mal so, mal so, verschiebbare Kriterien – hart oder weich – und einer der Hauptfaktoren für unser Land, der Erholungswert für Gäste und auch die nicht ganz zu vergessenden Einheimischen wird zerstört. Erzeugter Strom kann schon jetzt nicht weitergeleitet werden, weil andere Regionen keine Verspargelung der Landschaft hinnehmen wollen; zurecht, es gibt viele andere Möglichkeiten. Hohe (zahlenmäßige) Hürden für ein Volksbegehren und die damit verbundene Hoffnung unserer Politiker, das Volk wird schon bald vergessen!Bei allen Entwicklungen wurden „Bedenkenträger“ oder Kritiker immer schon in die „Buhecke“ gestellt, egal ob DDR oder BRD, das vielfach dahinterstehende Fachwissen verteufelt, um dann, siehe Atomkraft, Jahrzehnte später den Irrtum einzugestehen; die Kosten trägt wiederum der Steuerzahler, die Gewinne werden wie vom Staubsauger evtl. sogar aus Deutschland weggesaugt, auf jeden Fall der Allgemeinheit kommt nichts zu Gute.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2370 private Person	hier: Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost (Gemeinden Gottesgabe und Schildetal)hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwände anbringen:Rein rechnerisch könnten die Erneuerbaren Energien den gesamten Strombedarf des Landes M-V bereits abdecken. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2050 den Bruttostromverbrauch zu 80 % aus Erneuerbaren Energien zu decken, ist heute schon in M-V erreicht. (Quelle: Pressemitteilung Stat. Landesamt Nr. 55/2014)Aus diesem Grunde und der mit Windkraftanlagen verbundenen Beeinträchtigungen für naheliegende Anwohner und der Tourismusbranche als wichtiger Wirtschaftsfaktor lehne ich das Windeignungsgebiet 09/16 Renzow Ost hiermit ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost wird deshalb im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 09/16 Renzow Ost im Norden um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Eine weitere Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraums nordöstlich des Eignungsgebietes 09/16 Renzow Ost wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Klein Welzin", in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Diese Teilfläche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet "Klein Welzin" vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2372 private Person	Ich bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Vertreibung von geschützten Tieren-mittelfristige Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2378 private Person	Ich habe zur Kenntnis genommen, dass es beabsichtigt ist um Stralendorf Windenergieanlagen zu errichten.Im Rahmen der öffentlichen Auslegung möchte ich von meinem Recht Gebrauch machen und meine Stellungname abgeben:Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet:Durch das Aufstellen der Anlagen besteht Gefahr für Kraniche und andere Zugvögel die hier ihre Rastplätze finden.Darüber hinaus werden geschützte und schützenswerte Tiere, wie Fledermäuse, Eulen und Milane vertrieben.Deshalb bin ich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im geplanten Gebiet.Ich bitte diese Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und mich über Ihre Entscheidung zuinformieren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2379 private Person	Betreff: Windkraftanlagen um den Wald "In den Schlingen" bei Stralendorf 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Zum geplanten Bau der oben genannten Windkraftanlagen möchten wir gern wie folgt Stellung nehmen:Wir fühlen durch diesen geplanten Bau unsere Lebensqualität bedroht.Uns ist bekannt, dass durch die Rotorblätter mit einer erheblichen und permanenten Lärmbelastung zu rechnen ist und im Winter auch die Gefahr von Eiswurf besteht. Ganz zu schweigen von der Zerstörung des Landschaftsbildes. Schon jetzt sind wir von den blinkenden roten Lichter der bereits in unserem weiteren Umfeld stehenden Windkraftanlagen (z.B. in Sülte, Lützow) umzingelt.Wir sind 1999 hier aufs Land	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gezogen, um in und mit der Natur zu leben. Nun wird diese Natur zerstört. Wer möchte denn dann noch in den Schlingen wandern, joggen gehen oder ausreiten?Was geschieht mit unseren in den Schlingen heimischen Tieren, z.B. unserem Kranichpaar oder den anderen Kranichen, die hier im Herbst und Frühjahr durchziehen? Was ist mit den dort lebenden geschützten Raubvögeln, die wir oft am Himmel beobachten? Werden diese dann von den Rotorblättern getötet? Finden die Tiere noch genug Nahrung, wenn mit den Windkraftanlagen ihr Lebensraum zerstört wird? Der Mensch soll doch die Natur und die Tiere schützen und für die nachkommenden Generationen erhalten!! Was ist mit der nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier durch Infraschall?Sitzen wir dann auf unserer Terrasse im Schatten, der durch die Windkraftanlagen verursacht wird? Was ist unsere Immobilie, unsere Altersvorsorge, dann noch wert?Wir hoffen, dass unsere Bedenken dazu beitragen, dass vom geplanten Bau der Windkraftanlagen in unserem Wald „In den Schlingen“ Abstand genommen wird.	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2380 private Person	Detailbetrachtung: Potentialsuchraum nördlich der Gemeinde PampowDieses Potentialsuchraumgebiet liegt unmittelbar südlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet: Siebendörfer Moor in einem schmalen vom LSG ausgeschlossenen Landstreifen.Das Siebendörfer Moor ist eine Landschaftsprägende, weitestgehend unbewaldete, Feuchtniederung.Das LSG ist bereits durch 2 Stück 380 KV-Trassen und 110KV-Trassen mit dem Stich zum Umspannwerk Schwerin-Görries zerschnitten bzw. 2-seitig eingegrenzt. Die 3. Eingrenzung erfolgt durch die Bahntrasse der DB.Das LSG hat bei einem früheren Planfeststellungsverfahren zur Festlegung der jüngsten 380KV-Trasse bereits einen besonderen Schutzstatus erhalten.Hierbei wurde zum Schutz des LSG die Trassenführung aus dem LSG an die Wohnbebauung herangeführt.Das LSG sowie die angrenzenden Flächen dienen als Rastplätze für	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums nördlich von Pampow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der übrigen in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Großzugvögel.Weiterhin dient das Siebendörfer Moor durch sein recht umfangreiches Wegenetz der Naherholung für Schwerin und die umliegenden Gemeinden.Zusammenfassung: für das Potentialsuchraumgebiet nördlich von Pampow-entstehende Lärmbelästigung für Mensch und Tier durch zusätzliche Windgeräusche und Infraschall in Pampow und ggf. in Schwerin-Wüstmark-direkte optische Beeinträchtigung für die Einwohner von Pampow-direkte Beeinträchtigung mit erheblichem Grundstücks-Wertverlust für den bevorzugten Wohnstandort-Minderung des Erholungswertes im LSG Siebendörfer Moor-zu erwartender Eingriff in das Zugverhalten der Wildvögel für ein großflächiges Gebiet (die Rastplätze sind nicht auf das LSG beschränkt)Infolge der Fernwirkung aus dieser exponierten Lage könnte dieser Standort auch Auswirkungen auf die Bemühungen Schwerins zur Anerkennung als Unesco Kulturwelterbe haben.	Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2397 private Person	Das Gebiet um die Schlingen nutzen wir für ausgedehnte Sparziergänge. Wir beobachten hier Vöge. Selbst über unserem Wohngebiet kann man den Milan kreisen sehen. In den Schlingen haben wir verschiedene Horste von Milanen gefunden. Die Standorte dieser Horste sind Ihnen bereits mitgeteilt worden. Im Planungsgebiet sind auch Kraniche beheimatet, die hier schon seit mehreren Jahren brüten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2397 private Person	Wir sind Eigentümer eines Grundstückes im Wohngebiet am Wodenweg in Stralendorf. In dem Waldgebiet "Schlingen" ist ein Windpark geplant. Hiergegen möchten wir uns ausdrücklich aussprechen. Wir haben hiergegen ökologische, gesundheitliche und wirtschaftliche Einwände vorzubringen. Aufmerksam und mit Erschrecken haben wir uns die Ausmaße von Windparkgebieten im Osten unseres Landes und in Brandenburg angesehen. Die Windparks zerstören für uns persönlich das Landschaftsbild. Die beruhigende Wirkung eines weiten Schauens ist nicht mehr gegeben. Es bewegen sich die Rotorenblätter, im Dunkeln blinken die Lampen, der Schattenwurf macht mich persönlich sehr nervös. Bei uns ist keine Autobahn betroffen, allerdings beim Befahren der A 24 Rostock, stört der Schattenwurf der Windkraftanlagen sehr. Ich bin gespannt, ob es wegen daraus resultierenden Unfällen Schadenersatzforderungen gegen die Betreiber geben wird. Wir haben uns auch die Mühe gemacht und sind Richtung Boldela gefahren. Hier haben wir in verschiedenen Abständen die tatsächliche Lautstärke der Windbewegungen sowie der Rotorenblätter erfahren müssen. Es ist erschreckend, in welchen Abständen dieser auf und abklingende Ton noch zu hören ist. Es gibt hierzu noch keine Langzeitmessungen, die einen Schaden wissenschaftlich belegen. Wir gehen davon aus, dass der Lärm zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einer Dauerbelastung für uns führen wird, der uns in der Leistungsfähigkeit einschränkt.	festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2397 private Person	Gedanken machen wir uns auch über Eiswurf im Winter, kann man in diesem Gebiet überhaupt noch spazieren gehen? Die Ablösungen vom Eis dürfen eine Wucht haben, die, wenn sie ein Lebewesen trefffen, zu größten Verletzungen führen werden. Da die Schlingen intensiv als Naherholungsgebiet genutzt werden, ist das Risiko sehr groß.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2397 private Person	Viel mehr Bedenken gibt es gegen Windkraft.Weitere sind natürlich, die schlechte Speicherbarkeit bzw. der hohe Verlust bei Speicherung von Energie. Windkrafträder werden abgeschaltet, weil zu viel Energie produziert wird. Wie kann man die nutzten? Sollte nicht erst eine sinnvolle Speichermöglichkeit gefunden werden, ehe Windkrafträder auf Halde produziert werden, die dann weit über die Grenzen sichtbar sind, die Bevölkerung krank machen, die den Wert von privaten Grundstücken mindern?Insgesamt gesehen ist der Kreis der Gewinner durch die Windkraft sehr übersichtlich. Als erstes dann die Besitzer von Grund und Boden. Die Pachten sind sehr anschaulich. Da haben sie halt Glück gehabt, dann die Planer und Produzenten der Windkraftanlagen. Eine Rendite von 4-6 %, die ja eigentlich nur durch die garnatierten Einspeisegebühren realisiert werden, führen nicht wirklich zu einem Gewinner. Dagegen sind die Nebenwirkungen deutlich höher zu wichten und betreffen einfach zu viele Gebiete und Personen. Nein zu Windkraft in Stralendorf!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2400 private Person	1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitel 6.5 EnergieWindeignungsgebiet Nr. 14/16 Stralendorf (Wiesen um den Schlingenwald)auch wenn momentan in Schwerin lebe, werde ich vom Bau von Windkraftanlagen mittelbar betroffen sein. Insofern möchte ich ebenfalls bezüglich des Windeignungsgebietes Nr. 14/16 Stralendorf (Wiesen um den Schlingenwald) einen Stellungnahme abgeben.Ich bin in Stralendorf aufgewachsen und habe fast täglich auf den Wiesen und dem Wald mit unserem Hund Wanderungen unternommen. Mein Heimathaus steht unmittelbar am Feldrand, nur 1000 m von den geplanten Windkraftanlagen entfernt. Aufgrund der hügeligen Landschaft hat man nur 50 Schritte von unserem Haus, auf der höchsten Stelle des Ortes, einen einmaligen Panoramablick bis nach Schwerin, Pampow, Holthusen und Lübesse bis in das Tal zu den Wiesen vor dem Schlingenwald. Viele Menschen kommen mit Fahrrad, zu Fuß oder sogar mit dem Auto hier her, um den Ausblick zu genießen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier riesige Industrieanlagen den traumhaften Anblick und die Wiese zerstören und zur großen Gefahr insbesondere für die vielen Greifvögel werden. Auf den Wiesen sind oft viele Vögel wie Storch, Kranich und Rotmilan wie auch der Mäusebussard beim Jagen zu beobachten. Die Wiese würde als Nahrungsquelle für diese Vögel nicht mehr in Frage kommen oder ggf. sogar getötet werden. Damit das nicht passiert und um diesen wertvollen Wiesenlebensraum für sämtliche Vogel- und auch andere Tierarten weiterhin zu erhalten, bitte ich Sie, das Windeignungsgebiet mit der Nr. 14/16 von weiteren Planung auszuschließen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2400 private Person	Der Bau der WKA wird den Immobilienwert meines Heimathauses wesentlich beeinflussen. Ich gehe davon aus, dass es sehr schwer und dann nur weit unter dem Marktwert veräußerbar sein wird. Was wird aus meiner Mutti, die die Immobilie für ihre Altersvorsorge gekauft hat? Irgendwann wollte sie schuldenfrei leben. Da sie dann quasi eine Altersunterversorgung hat, werde ich im Fall der Pflegebedürftigkeit finanziell für sie Sorge tragen müssen. Das tue ich sehr gern, ist aber aus so einem Grund für mich nicht hinnehmbar! Der Plan war ein anderer! Abgesehen von einem möglichen Erbe, das ebenfalls nichts mehr Wert sein dürfte!Insofern bitte ich sie, auf die weitere Ausweisung des Planungsgebietes Nr. 14/16 zu verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2400 private Person	Die Anlagen sollen nur 1 km von meinem Heimathaus aufgestellt werden. Nun frage ich mich, welche Auswirkungen wird das haben? Zunächst mache ich mir Sorgen um die Gesundheit meiner noch im Haus lebenden Familie. Inzwischen kann man sich im Internet akustische Tonaufnahmen von den Geräuschen hören, die WKA verursachen. Aus dieser Entfernung hört man sie auf jeden Fall. Und diese Dauerbeschallung macht krank! (http://www.gegenwind-bad-orb.de/windkraft-fakten/gesundheitsgefahren/)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2401 private Person	1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitel 6.5 EnergieWindeignungsgebiet Nr. 14/16 Stralendorf (Wiesen um den Schlingenwald)Ich wohne momentan noch bei meiner Familie in Stralendorf. Auch wenn ich sicher irgendwann das Haus verlasse, werde ich vom Bau von Windkraftanlagen mittelbar betroffen sein. Insofern möchte ich ebenfalls bezüglich des Windeignungsgebietes Nr. 14/16 Stralendorf (Wiesen um den Schlingenwald) einen Stellungnahme abgeben.Ich bin in Stralendorf aufgewachsen und habe fast täglich auf den Wiesen und dem Wald mit unserem Hund Wanderungen unternommen. Mein Heimathaus steht unmittelbar am Feldrand, nur 1000 m von den geplanten Windkraftanlagen entfernt. Aufgrund der hügeligen Landschaft hat man nur 50 Schritte von unserem Haus, auf der höchsten Stelle des Ortes, einen einmaligen Panoramablick bis nach Schwerin, Pampow, Holthusen und Lübesse bis in das Tal zu den Wiesen vor dem Schlingenwald. Viele Menschen kommen mit Fahrrad, zu Fuß oder sogar mit dem Auto	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	hier her, um den Ausblick zu genießen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier riesige Industrieanlagen den traumhaften Anblick und die Wiese zerstören und zur großen Gefahr insbesondere für die vielen Greifvögel werden. Auf den Wiesen sind oft viele Vögel wie Storch, Kranich und Rotmilan wie auch der Mäusebussard beim Jagen zu beobachten. Die Wiese würde als Nahrungsquelle für diese Vögel nicht mehr in Frage kommen oder ggf. sogar getötet werden. Damit das nicht passiert und um diesen wertvollen Wiesenlebensraum für sämtliche Vogel- und auch andere Tierarten weiterhin zu erhalten, bitte ich Sie, das Windeignungsgebiet mit der Nr. 14/16 von weiteren Planung auszuschließen.	festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2401 private Person	Die Anlagen sollen nur 1 km von meinem Heimathaus aufgestellt werden. Nun frage ich mich, welche Auswirkungen wird das haben? Zunächst mache ich mir Sorgen um die Gesundheit meiner noch im Haus lebenden Familie. Inzwischen kann man sich im Internet akustische Tonaufnahmen von den Geräuschen hören, die WKA verursachen. Aus dieser Entfernung hört man sie auf jeden Fall. Und diese Dauerbeschallung macht krank! (http://www.gegenwind-bad-orb.de/windkraft-fakten/gesundheitsgefahren/)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2401 private Person	Der Bau der WKA wird den Immobilienwert meines Heimathauses wesentlich beeinflussen. Ich gehe davon aus, dass es sehr schwer und dann nur weit unter dem Marktwert veräußerbar sein wird. Was wird aus meiner Mutti, die die Immobilie für ihre Altersvorsorge gebaut hat? Irgendwann wollte sie schuldenfrei leben. Da sie dann quasi eine Altersunterversorgung hat, werde ich im Fall der Pflegebedürftigkeit finanziell für sie Sorge tragen müssen. Das tue ich sehr gern, ist aber aus so einem Grund für mich nicht hinnehmbar! Der Plan war ein anderer! Abgesehen von einem möglichen Erbe, das ebenfalls nichts mehr Wert sein dürfte!Insofern bitte ich sie, auf die weitere Ausweisung des Planungsgebietes Nr. 14/16 zu verzichten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2440 private Person	Denken Sie nicht nur an die Silberreiher, denken Sie an die Menschen die in Pampow, Rogahn, Wüstmark, Stralendorf, Holthusen ihre Häuser gebaut haben, in der Hoffnung einen entspannten Feierabend oder einen geruhsamen Lebensabend in der schönen Natur und nicht in einer Industriewüste erleben zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	können!Gegenwärtig sehen wir fast täglich den Rotmilan, vielleicht sogar den „umgesiedelten“ aus Holthusen, Zachun, … Er kreist majestätisch über den Stralendorfer Sportplatz und ganz tief auch über unsere Häuser. Noch scheint er sich hier wohlzufühlen, noch!Wir laden Sie gern einmal ein zu einem Spaziergang in die Wiesen um den Schlingenwald. Sie finden dort eine wunderschöne Landschaft, die gerade für die Vogelwelt ideale Möglichkeiten bietet. Gräben, kleinere Baumgruppen, Grünland, Feuchtbiotope und der Wald als Rückzugsgebiet sind ein Stück einzigartige Natur, die unbedingt erhalten werden muss!	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2447 private Person	Betreff: GEGEN - Windkraftanlagen in Westmecklenburg - um den Wald "Schlingen" im Amtsberreich Stralendorf, am Grambower Moor zwischen Klein Rogahn und Wittenförden, Am Grambower Moor zwischen Wodenhof und Groß WelzinHiermit möchte ich mich im Namen meiner Familie, allen mir bekannten Menschen in unserer Gemeinde Zülow, dem Amtsbereich Stralendorf und uns sonst bekannter Menschen gegen den Bau von Windkraftanlage in den o.g. Bereichen und den unkontrollierten, rücksichtslosen Bau von Windkraftanlagen in unserem schönen Mecklenburger Land aussprechen.Mir fehlte leider die Zeit und der Nerv strukturiert zu schreiben, aber meine Grundeinstellung und Überzeugung sollte klar erkennbar sein.Und eins vorab: Solange wie mich keiner von der wirktlichen Notwendigkeit vom Bau von Windkraftanlagen im Wohnbereich und der Unbedenklichkeit sämtlicher aufgezeigen Risiken überzeugt, ist der geplante Bau von Windkraftanlagen in meinen Augen ein krimmineller Akt der Bereicherung einzelner!!!Unter dem Deckmantel der Energiewende werden wir doch nur belogen!!!Wir sind doch nicht als junge Menschen in Mecklenburg geblieben, um zu erleben, wie Sie uns mit Ihrer korrupten Politik verkaufen! Hören Sie auf Mecklenburg als Urlaubsland zu bewerben, wenn Sie es mit Ihren Lügen über Jobs und Energiewende weiter so zerstören! Wer sich für Windkrafträder in den o.g. Bereichen ausspricht, sollte nie wieder ein Wort zum Umweltschutz, Artenschutz und Menschlichkeit sagen. Am besten noch im gleichen Atemzug andere politische Aktivitäten bewerben. Sie schaffen Nährboden für PEGIDA, AFD, NPD usw. - durch die finanzielle Bereicherung einzelner weniger auf Kosten der Masse der Bevölkerung, Zerstörung unserer Natur und Umwelt, eine Form der Zwangsenteignung durch Verringerung der Werte unserer Häuser und Grundstücke - machen Sie sich verantwortlich für sozialen Unfrieden- korrupte Entscheider für Windkraftanlagen schaffen Nährboden für politische Gruppierungen, die unserem Land nicht gut tun- korrupte Entscheider für Windkraftanlagen nehmen unserem Amtsbereich Lebensqualität und Perspektive	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2447 private Person	- korrupte Entscheider für Windkraftanlagen zerstören mit Ihren Lügen unser Landschaftsbild - es ist ein Graus, wenn man die Windräder täglich in über 20 Kilometer Entfernung täglich blinken, entlang der A20, um die Gemeinden Kladrum, Lübesse und im Land sieht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2447 private Person	Wir kennen keinen Menschen, der diese Anlagen in den o.g. Regionen befürwortet. Nicht einmal einen aus der Region, der sich unter dem Deckmantel der Energiewende durch die gigantischen Geldbeträge bereichert. Wir denken nicht, dass betroffene Menschen lügen, wenn sie von dem Lärm, dem Schattenwurf und daraus resultierenden Streß berichten!Was hat das mit Medienfreiheit und ehrlicher Politik zum Wohle des Deutschen Volkes zu tun, wenn eine seriöse Berichterstattung zu diesem Thema nicht möglich ist, Gutachten gefälscht werden, Gesetze nur einseitig im Interesse einzelner Geldgeber angepasst werden?Es ist nur Schade, dass sich viele zukünftig betroffene Menschen nicht bewegen. Es ist auch nur ein schwacher Trost, dass sich die meisten Menschen erst bewegen, wenn der Schaden da ist. Wir hoffen, dass die Menschen, welche solche Umweltsünden und Schaden durch den unkontrollierten Ausbau von Windanlagen an der Bevölkerung verursachen, zur Verantwortung gezogen werden. Die heutige Transparenz sollte reichen, um die Leute welche sich hinter Parteibüchern verkriechen oder käuflich sind dafür gerecht zu bestrafen! Wer hat vor 30 Jahren den Vaterschaftstest wie heute auf dem Zettel gehabt?Wenn Sie aus Ihrer tiefsten inneren Überzeugung solche Projekte unterstützen, dann beschriften Sie Ihr Auto, Shirts für Ihre ganze Familie damit und stellen Sie ein Schild darüber vor Ihrem Haus auf!!! Ich könnte es, für alles was ich getan habe.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebiets 11/16 Klein Rogahn, des unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchraums sowie der Potenzialsuchräume nördlich von Pampow und südlich von Grambow mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 11/16 Klein Rogahn und die genannten Potenzialsuchräume.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2448 private Person	WirtschaftlichkeitNachweislich kann die Energie von Photovoltaik und WKA nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist hat auch Herr Gabriel festgestellt.Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten.Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2448 private Person	GesundheitEs gibt inzwischen genug Untersuchungen, die in der Lärm und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen. Warum wird sonst z. B. In Bayern ein Mindestabstand von 2000m zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in Mecklenburg-Vorpommern weniger schützenswert?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2448 private Person	LandschaftIch will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der Anlagen stellt eine nachhaltige Zerstörung des Landschaftsbildes über Generationen dar. Zudem führt die weithin sichtbare Warnbeleuchtung der Windkraftanlagen nachts zu weiteren Beeinträchtigungen. Zudem wird unser Erholungsgebiet zerstört.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		daher im RREP. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2448 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund uni unsere Gemeinde Dümmer-10/16 im Norden der Gemeinde Dümmer / Gottesgarbe-13/16 Parum/Hülseburg und-14/16 Stralendorf/WarsowFolgende Bedenken und Einwände sind mir wichtig:TierweltIch konnte in den Gebieten immer wieder Greifvögel wie Bussard und Milan beobachten. Desweiteren auch einen Seeadler, der seinen Horst in direkter Nähe des Dümmer See hat und in den Gebieten auf Beutezug unterwegs ist. Sowohl im Frühjahr als auch im Herbst sind u.a. Wildgänse und Kraniche in nicht unerheblicher Anzahl auf den umliegenden Felder anzutreffen. Das Grambower Moor wird hier besonders von den Kranichen als Schlafplatz genutzt. Ich kann mir nicht vorstellen dass so eine Anlage für diese Tiere nicht gefährlich ist und die Tiere einen Bogen um den Bereich fliegen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als

weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2448 private Person	ImmobilienDurch den Windpark ist mein Recht auf Eigentum gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden,weil- bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf meinem Grundstück zu hören sein kann.- die 150 Meter hohen Großanlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen.- die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt.Der Windpark mindert meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss.Der Windpark beeinträchtigt das Erbe meiner Kinder, weil der Wert von Haus und Grundstück gemindert wird.Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2512 Naturwind Schwerin GmbH	Erstes Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 EnergieStellungnahme zum potentiellen Windeignungsgebiet Nr.15/16 Alt Zachundie Firma Naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir gemäß § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg teilnehmen. Wir haben in Zusammenarbeit mit der mea — Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH den Windpark „Alt Zachun" entwickelt und für elf Windenergieanlagen auf den Gemeindegebieten Alt Zachun, Bandenitz, Holthusen und Sülstorf bereits eine immisionsschutzrechtliche Genehmigung erzielt.Wir begrüßen die Planung ausdrücklich und beantragen daher im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg die Ausweisung des Eignungsgebietes Nr. 15/16 „Alt Zachun".Zur Begründung halten wir Folgendes fest:Als Unternehmen sind wir von den Planungen zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg betroffen.Wir haben für die Errichtung von Windenergieanlagen (im Weiteren: WEA) innerhalb des Gebietes in den Gemeinden Bandenitz, Alt Zachun, Holthusen und Sülstorf bereits Nutzungsrechte an Grundstücken gesichert und Einvernehmen mit den Landwirtschaftsbetrieben bezüglich der Nutzung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erzielt. Darüber hinaus wurde bereits die Kommunaler Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG gegründet. Den Kommunen der von der Planung unmittelbar betroffenen Gemeinden ist in notarieller Form eine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Mit der Teilfortschreibung werden neue Kriterien angesetzt, die zu der Gebietsabgrenzung des Eignungsgebiets 15/16 Alt Zachun führen. Unbenommen von der Konzentrationsflächenplanung der Teilfortschreibung steht die gemäß Zielabweichungsverfahren bzw. Raumordnungsverfahren geprüfte Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beteiligung in Höhe von jeweils 6,25 % angeboten worden. Für die Einwohner aller Gemeinden soll eine WEA in eine Genossenschaft überführt werden, an der sich die Bürger risikoarm beteiligen können. Den Landwirten und Pächtern, die ihre Flächen für die Standorte und Zuwegungen zum Teil zur Verfügung stellen und aus der landwirtschaftlichen Produktion nehmen müssen, wird ebenfalls eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Betreibergesellschaft angeboten.Die Kooperationspartner haben mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern einen Vertrag über die Umsetzung der wirtschaftlichen Teilhabe geschlossen.Die geplante Aufnahme des Windeignungsgebietes „Alt Zachun" steht mit den im 1. Entwurf des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg geregelten schützenswerten Belangen des Kriterienkatalogs im Einklang. Im 1. Entwurf des REP dargestellte harte und weiche Ausschlusskriterien stellen für den Antrag auf Aufnahme des Eignungsgebietes „Alt Zachun" kein Hindernis dar. Wir beantragen die Fläche in der dargestellten Ausformung lt. beigefügter Anlage 1 aufzunehmen.Lage, natürliche Eigenart der Landschaft und Landschaftsbild Naturräumlich gehört das Gebiet zur Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" in die Großlandschaft „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet". Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Schwerin und Bandenitz" hat eine mittlere bis hohe Bedeutung (Stufe 2.). Die Ackerflächen werden zur intensiven konservativen Landwirtschaft auch tatsächlich genutzt. Darüber hinaus dienen große Teilflächen einer intensiven Rollrasenproduktion.Innerhalb des vorgeschlagenen Eignungsgebietes 15/16 „Alt Zachun" bzw. dem angrenzenden Umfeld finden sich nachfolgende Vorbelastungen:Von südwestlicher in nordöstlicher Richtung verläuft die hochfrequentierte Eisenbahnlinie Hamburg — Schwerin, so ergeben sich zwei natürliche Bereiche östlich bzw. westlich der Trasse gelegen. In näherer Umgebung — unweit von Sülstorf verläuft eine 2. Bahnlinie Ludwigslust — Schwerin.Die Verkehrstrassen im Umfeld des Eignungsgebietes (BAB 24, 8321, Land- und Kreisstraßen) sind aufgrund der Verkehrsmengen als vorhandenes Störpotenzial zu werten (Lärm, Immissionen). Zudem zerschneiden sie die Landschaft und entfalten mehr oder weniger starke Trennwirkungen. Hinzu kommt eine östlich von Besendorf (Gemeinde Bandenitz) gelegene Schweinemastanlage mit Biogasanlage. Eine Beeinträchtigung durch die Ausweisung des Eignungsgebiets „Zachun" scheidet daher aus, da die Landschaft bereits eine derartige Vorbelastung mit wesensfremden Vorhaben erfahren hat, dass die Natürlichkeit der Bodennutzung bereits verdrängt ist. Eine Bebauung von WEA im Eignungsgebiet „Alt Zachun" führt auch nicht zu einer groben Verletzung der Umgebung und des Landschaftsbildes, denn dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung erfordern. Diese liegt jedoch erst vor, wenn die WEA als besonderer „Fremdkörper" in Erscheinung treten, sie also einen negativen, d.h. verletzenden, prägenden Einfluss auf den gesamten Landstrich einnehmen.Im Übrigen werden die Einwirkungen auf das Landschaftsbild umfassend durch bereits abgestimmte und mittels Genehmigungsbescheid festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die beantragten und genehmigten WEA kompensiert.Einhaltung raumordnerischer Ausweisungskriterien nach MEIL, Abstände zu Schutzgebieten Der Raum widerspricht nicht den Ausweisungskriterien der Richtlinie zur Ausweisung von Windeignungsgebieten nach MEIL (MEIL 2012). Schutzgebiete nationaler und internationaler Bedeutung stehen der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen nicht entgegen, da aufgrund der großen Entfernungen zu diesen keine Schutz- und Erhaltungsziele beeinträchtigt werden. Dies trifft auch für die einzuhaltenden Restriktionsbereiche der in benachbarten Schutzgebieten vorkommenden bedrohten Vogel- und Tierarten zu. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten kann ausgeschlossen werden.Zielabweichung inkl. Raumordnungsverfahren/Genehmigungsverfahren nach BiMSchG Zur Bekräftigung der Ausweisung des Gebiets 15/16 „Zachun" weisen wir auf das seitens Naturwind beantragte und vom Energieministerium im	Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

Jahr 2014 durchgeführte Zielabweichungsverfahren mit dem Aktenzeichen VIII 420-1-502.2.64.30 hin. Parallel dazu wurde im gleichen Jahr ein Raumordnungsverfahren einschließlich öffentlicher Beteiligung und integrierter Umweltverträglichkeitsstudie mit dem Ergebnis durchgeführt, dass das Vorhaben für 15 Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung unter der Maßgabe der Umsetzung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem BNatSchG vereinbar ist.Diese Abweichung von dem im Jahr 2011 aufgestellten Regionalplan war vom planersichen Wollen gedeckt. Sie lag also noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (Urteile vom 4. August 2009 - BVerwG 4 CN 4.08 - BVerwGE 134, 264 Rn. 12, vom 29. Januar 2009 - BVerwG 4 C 16.07 - BVerwGE 133, 98 Rn. 23 und vom 9. März 1990 - BVerwG 8 C 76.88 - BVerwGE 85, 66 <72>).Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erstellte raumordnerische Untersuchung zeigt auf, dass die Kriterien zur Ausweisung dieser Gebietskulisse (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mai 2012) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen eingehalten werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen von jeglichen Schutzgütern zu erwarten sind.Der Bescheid zum Zielabweichungsverfahren ist am 06.12.2014 ergangen und mit Ablauf des 05.01.2015 bestandskräftig geworden und hat als Verwaltungsakt unmittelbare Rechtswirkungen.Am 20.01.2016 hat der Regionale Planungsverband in Kenntnis des unter seiner Beteiligung stattgefunden Raumordnungsverfahrens und des Bescheids zum Zielabweichungsverfahren das Eignungsgebiet 15/16 „Zachun" als mit den zuvor beschlossenen Kriterien vereinbare Fläche zur Nutzung für die Windkraft erklärt. Die Übereinstimmung des Gebiets „Zachun"mit den in der Teilfortschreibung benannten Kriterien zeigt sich auch daran, dass die vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zur Ausweisung zu bringenden Fläche sich weitestgehend mit der im Raumordnungsverfahren erarbeiteten Gebietskulisse deckt.Restriktionskriterium 1.000 m Puffer zum RotmilanhorstDie Berücksichtigung des Artenschutzes kann auf regionaler Ebene nicht im gleichen Umfang wie auf kommunaler oder Genehmigungsebene erfolgen, da die dafür benötigten Daten nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen. Aufgrund dessen ist der Abstandspuffer von 1.000 m zu einem Rotmilanhorst als Restriktionskriterium beschlossen worden.Die Restriktionsgebiete basieren auf Kriterien, „die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen", die im Einzelfall aber die die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen können. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden, vgl. Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" vom 22.05.2012. Dabei muss die Ausweisung von Eignungsgebieten den Anforderungen von Ausschluss- und Restriktionsgebieten (RL-RREP 05/2012, MEI L M-V 2012A entsprechen.Für das allen Beteiligen bekannte Rotmilanpaar wurde in den Jahren 2014 und 2015 eine Funktionsraumstudie durchgeführt, die die hauptsächlich genutzten Aufenthalts- und Nahrungsräume der Vögel dokumentiert. Die Abstände der geplanten WEA im Planungsraum liegen alle mindestens in einem Radius von 1.000 m zum Rotmilanhorst. Durch speziell auf das Jagdverhalten des Rotmilans angepasste Ausgleichsmaßnahmen, die bereits von der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern im März 2016 akzeptiert und anerkannt worden sind, kann die ökologische Funktionalität bei dem im Planungsraum ansässigen Rotmilanpaar im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Die Abwendung eines möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos wird somit gewährleistet. Nach unserer abschließenden Einschätzung gelangen wir zu dem Ergebnis, dass nach aktuellem Kenntnisstand einer Ausweisung des Gebiets keine naturschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.Die Qualität und Anzahl der vorliegenden Informationen lässt eine Betrachtung des Einzelfalls und damit eine kritische Abwägung mit den Konflikten zu. Das

Kriterium ist aufgrund des gesammelten Datenmaterials somit überwindbar. In die Einzelfallbeurteilung muss auch einbezogen werden, dass es sich nicht um ein Schwerpunktvorkommen kollisionsgefährdeter Arten handelt.Im Zuge der Antragstellung auf Genehmigung nach BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von WEA sind die Kriterien nochmals vertieft geprüft worden, wobei explizit artenschutzfachliche Belange neben den zu betrachtenden einzelnen Schutzgütern einen besonderen Schwerpunkt darstellten. Das Eignungsgebiet berührt keine SPA- Schutzgebiete, diese und FFH — Schutzgebiete liegen außerhalb eines möglichen Restriktionsbereiches. Abschließend ist anzumerken, dass bereits während des Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG für den Windpark „Alt Zachun" funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für das Rotmilanpaar umgesetzt worden sind, die tatsächlich von den Vögeln in Anspruch genommen werden. Vom Vorhabenträger sind weitere Ablenkflächen in einer Größe von 39 ha vorgesehen, die den Vorgaben des Entwurfes der AAB Vögel entsprechen.Entgegen der zum Teil vertretenen Auffassung der im Vorfeld beteiligten Belegenheits-gemeinden besteht kein Anlass aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen die im 1. Entwurf vorgeschlagene Gebietskulisse des potentiellen Windeignungsraumes Nr. 15/16 zu verkleinern.Im Gegenteil. Die bereits im Vorfeld über einen sehr langen Zeitraum abgelaufenen umfassenden naturschutzfachlichen Untersuchungen und artenschutzrechtlichen Betrachtungen erlauben eine Verkleinerung des Gebiets nicht.Aus den vorgenannten Gründen, beantragen wird die Ausweisung des Eignungsgebiets 15/16 „Zachun" in der in Anlage 1 dargestellten Gebietskullisse.Berücksichtigung öffentlicher Belange und privater Interessen Es liegen sowohl gewichtige öffentliche Belange, als auch unsere private Interessen für die Aufnahme des neuen WEG „Alt Zachun" vor, welche bei der Abwägung berücksichtigt werden müssen:Die Vorhabenträger haben bereits mit der Errichtung der Infrastruktur innerhalb des Windparks „Alt Zachun" begonnen und erhebliche Investitionen getätigt. Bereits in einem ersten Bauabschnitt wurden die Zuwegungen und Kranstellflächen für acht WEA und das Umspannwerk bei Kothendorf (Gmd. Warsow) errichtet. Außerdem erklärt der mit dem Land Mecklenburg — Vorpommern abgeschlossenen Vertrag die Verbindlichkeit zur Beteiligung der Belegenheitskommunen und der ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen sowie der Einwohner vor Ort. Die Vorhabenträger und die an einer Beteiligung interessierten Gemeinden haben daher ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Ausweisung der hier beantragten Eignungsgebietsfläche, das im Rahmen der Abwägung gern. § 7 Abs. 2 ROG verstärkt zu berücksichtigen ist.Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt.Abschließend verweisen wir auf den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012:„Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft."Demzufolge ist dem Erfordernis, für die Windenergienutzung in einer ihrer Privilegierung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rechnung tragender Weise „substantiell Raum zu schaffen" und unter Abwägung der öffentlichen sowie privaten Interessen zu folgen und die in Anlage abgebildete Ausformung und Kulisse des beantragten Eignungsraumes sollte angehalten werden.Anlage: Lageplan 1 : 25.000 mit beantragter Ausformung des WEG Alt Zachun 15/16	
lfd.-Nr.: 2515 private Person	Betreff: Windkraftanlagen um den Wald "In den "Schlingen"/ Einspruchgegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen um den Wald " in den Schlingen" erhebe ich Einspruch.Ich fürchte um meine Lebensqualität durch permanenten Lärm, verursacht durch die Rotorblätter. Weiterhin sehe ich die Lebensräume für die dort ansässige Tierwelt in Gefahr. Für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften zieht der Aufbau von Windkradträdern mittelfristige Konsequenzen nach sich.Außerdem wird der Wert unserer Immobilie gemindert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2516 private Person	Betreff: Einspruch gegen Windkraftanlagen um den Wald "In den "Schlingen"gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen um den Wald " In den Schlingen" erhebe ich Einspruch. Ich fürchte um meine Lebensqualität durch permanenten Lärm, verursacht durch die Rotorblätter. Weiterhin sehe ich die Lebensräume für die dort ansässige Tierwelt in Gefahr. Eine nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für die Menschen und Tiere ist zu befürchten. Durch die Windkraftanlagen wird das Lebensamotto " Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur" zu nichte gemacht.Für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften zieht der Aufbau von Windkradträdern mittelfristige Konsequenzen nach sich.Ich beobachte oftmals, dass viele Windkrafträder gar nicht in Betrieb sind, vielleicht sollte man die vorhandenen Recourcen sinnvoll einsetzen, bevor neue Anlagen die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Natur verschandeln.	Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2526 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Gefährdung für Leib und Leben, Pferde scheuen bei Geräuschen durch die Windkraftanlagen, optische Beeinträchtigung von Pferden durch weite Schatten; ein Pferd ist ein Fluchttier und kann durch die Beeinträchtigungen durchgehen; hierdurch große Gefährdung für den Reiter-Wertminderung der erworbenen Immobilien-Optische Zerstörung der Landschaft-Gefährdung für geschützte Tiere / Vögel z.B. Kraniche, Roter Milan, Flederm.-Gefahren durch Eiswurf im Winter-Gesundheitsschädigungen durch Infraschall und Tieffrequenzschall-Zerstörung von Naherholungsgebieten	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Pferden durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2527 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des BeteiligungsverfahrensIch bin gegen Windkraftanlagen rund um unsere Gemeinde Dümmer.-10/16 im Norden von Dümmer / Gottesgabe-13/16 Parum / Hülseburg und -14/16 Stralendorf / Warsow.Folgende Argumente und Bedenken sind mir wichtig:-Wertminderung unserer Immobilien-Gefahr für Zugvögel / Vertreibung geschützter Tiere-Lärm durch die Rotorblätter (Dauergeräusche)-Schattenwurf der Rotorblätter (Disco-Effekt)-Optische Zerstörung der Landschaft-Gefahr von Eiswurf im Winter-Im Dunkeln störende blinkende Flugsicherheitsleuchten-Infraschall und tieffrequente Schallgesundheitsschädigungen-Waldbrandgefahr-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will noch joggen, wandern oder Reiten – Pferde scheuen?)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 13/16 Parum und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die Teilfläche im Süden ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 10/16 Groß Welzin, 13/16 Parum und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 10/16 Groß Welzin wird deshalb im Norden, Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 13/16 Parum wird deshalb im Norden, Osten und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2534 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEA) im öffentlichen Beteiligungsverfahren (1.Stufe)als Einwohner mit o.g. Wohnanschrift lehne ich das geplante Windeignungsgebiet Nr.14/16 Stralendorf „Schlingen" ab, mit nachfolgenden Begründungspunkten:1.Zerstörung des Landschaftsbildes: Die unverbaute Naturlandschaft mit Wald-, Wiesen-, Ackerlandflächen, Windschutzhecken, Biotopen werden durch die Vielzahl von unästhetischen großtechnischen WEA zerstört. Die Naturlandschaft verliert an ihrer natürlichen Dominanz. Das Land- und Ortschaftsbild erleidet einen Maßstabsverlust.2.Zerstörung des Erholungsraumes: Der heimatliche Erholungsraum mit unverbauten Blick in die vorhandene Natur — und Tierwelt mit friedvollen Charakter, wird durch die WEA zerstört. Vom Wohnort aus gibt es keinen anderen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unweit gelegenen Wald mit Wegeführung. Durch die Dauergeräusche der Rotorblätter wird der Erholungswert mit Wahrnehmung sowie Genuss von naturnahen Tönen und Klängen zerstört. Ausgrenzungen für winterliche Spaziergänge sind gegeben durch mögliche Sperrzeiten bei Eiswurfgefahr über die Rotorblätter.3. Vertreibung von Zugvögeln: Vielfach beobachtet, dass Zugvögel (Kraniche, Wildgänse) die betreffende Naturlandschaft als Rastplatz bei ihrer Zugwanderung nutzen.4. Gefahr für die Vogelwelt durch kreisende Rotorblätter. Unzählige Vogelschlagopfer werden die Population der Vogelwelt zunehmend mit dem industriellen Ausbau der WEA verändern. Schützenswerte Vogelarten sind hier beheimatet z.B. Wachtelkönig, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Falken, Graureiher, Fledermäuse, Waldschnepfe, Waldkauz, Stieglitz, Feldlerchen, Zwergtaucher, Teichralle, Wiesenpieper u.a.5. Der betreffende Naturraum ist Lebens- und Nahrungshabitat für unsere Tier-und Vogelwelt und ist durchaus schützenswert.6. Durch die WEA werden Eigenheimbesitzer um ihren Immobilienwert anteilig enteignet.7. Es können Gesundheitseinschränkungen durch den produzierten Infraschall der WEA entstehen.Ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme.	Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
Kapitel: Kartenblatt 8 (WEG 12/16)		
lfd.-Nr.: 21 Bergamt Stralsund	Der von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).Es sind Bergbau- und Gewinnungsberechtigungen, eine Bohrung und eine im Betrieb befindliche Gashochdruckleitung betroffen.Tagebau Lüttow-Valluhn und der Tagebau Lüttow 2Das neue Eignungsgebiet 12/16 Lüttow/Valluhn liegt teilweise in der Fläche des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes Lüttow-Valluhn. Der gesamte planfestgestellte Bereich sollte vom Eignungsgebiet 12/16 ausgenommen werden. Gleiches trifft für den Tagebau Lüttow 2 zu. Hier wird die Zuwegung zum neuen Tagebau Lüttow 2 beeinträchtigt. Der Inhaber der o.g. Bergbauberechtigungen ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	20.Vorschlag Greven-GallinErgänzend zur Gebietskulisse des ersten Entwurfes des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM schlagen wir die Aufnahme eines weiteren Eignungsgebietes für Windenergieanlagen vor. Die Fläche „Greven-Gallin“, welche bereits seit Jahren als potenzielles Windeignungsgebiet im Landkreis Ludwigslust-Parchim diskutiert wird, weist eine Größe von 200 ha auf.Im Folgenden gehen wir im Detail auf die Fläche ein. Die Karte „Gallin - Gebietsprüfung“ (Anlage 20-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar.Hinweis: Entsprechend unserer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).20.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDas EU-Vogelschutzgebiet (DE 2530-401, Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide) welches nach den beschlossenen Kriterien einen weichen Abstandspuffer von 500 Metern enthält, schränkt das Gebiet in westlicher Richtung ein. Zudem wird die Potenzialfläche in westlicher Richtung durch den Wald „Heidetannen“ - in dem auch ein Horst eines Seeadlers lokalisiert wurde - begrenzt.20.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungIm Norden wird die Potenzialfläche durch das Gewerbe-Industrie-Gebiet bei Gallin begrenzt.20.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie östliche sowie südöstliche Abgrenzung der Potenzialfläche erfolgt durch 1.000 m Wohnbebauungsabstand.Das Restriktionskriterium „Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“, welches die Potenzialfläche in südöstlicher Richtung reduziert und eine wesentliche Einbeziehung der Gemeindeflächen hinsichtlich einer windenergetischen Nutzung verhindert, ist auf Grundlage unserer aktuellen Untersuchungen und Gutachten zu vernachlässigen. Unserer Auffassung nach sollte dieses Kriterium generell überarbeitet werden, da beispielsweise Kontrollen an verschiedenen Schwerpunktbereichen in Mecklenburg-Vorpommern gezeigt haben, dass die Genauigkeit des angewendeten Modells bezüglich der Vogelzugzonen nur gering ist. Zudem basiert die Einstufung der Vogelzugkorridore auf Daten der 90er Jahre, welche aktuelle Entwicklungen und Veränderungen der Landwirtschaft und Raumentwicklungen, beispielsweise in Hinblick das neu hinzugekommene Gewerbe-Industrie-Gebiet bei Gallin, nicht berücksichtigen.20.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungIm Süden wird die Potenzialfläche durch einen 800 m Schutzabstand zu einem Einzelhaus bei Greven begrenzt.20.5Untersuchungen und GutachtenUKA Nord hat sich bereits intensiv mit der Potenzialfläche Greven-Gallin auseinandergesetzt. Folgende naturschutzfachliche Untersuchungen wurden durchgeführt bzw. aktuelle Gutachten liegen der UKA Nord vor: •Avifaunistische Potentialabschätzung (2013)•Brutvogelkartierung und Großvogelhorsterfassungen (2014)•Zug- und Rastvogelkartierung (2014 / 2015)•Habitat-Bewertung und Raumnutzungsanalyse Seeadler (2014)20.6AvifaunaIm Gebiet bei Greven und Gallin hat UKA Nord bereits umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen beauftragt, welche die Vogelarten im potenziellen Gebiet und dessen Umfeld begutachten. Da sich die Tiere nicht an „Kartengrenzen“ halten, ist es aus Umwelt- und Tierschutzgründen wichtig, einen großräumigen Überblick zu bekommen. Auf Basis unserer mehrjährigen Untersuchungen sind wir in der Lage, einen detaillierten Überblick über die naturschutzfachlichen Aspekte - insbesondere zum Thema Brut- und Großvögel - im Gebiet zu übermitteln.Zitat – Ergebnisbericht Brutvogel-Erfassung 2014 - CompuWelt-Büro Dr. Klaus-Dieter Feige: „Von den für das UG ausgewählten Zielarten und besonders geschützten Arten wurden nur wenige Spezies auch tatsächlich als Brutvogel beobachtet. Selbst die darüber hinaus erfassten, planungsrelevanten Arten fehlten in hinreichender Menge, um das Vorhaben auszuschließen. Dabei sind jedoch Vogelarten, für die ein Mindestabstand (TAK) zwischen WEA und Horst empfohlen werden, extra zu bewerten. ... Insgesamt scheint der Untersuchungsraum jedoch aus vogelkundlicher Sicht unter Erstellung und Umsetzung eines LBP als WEA-Standort mit artspezifischen Einschränkungen zulässig. Dies wird auch durch die hohe Vorlast im Gebiet begründet.“Spezifische Untersuchungen bzgl. der o. g. TAK	Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die vorgeschlagene Fläche wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Eine Einzelfallprüfung der Restriktionskriterien ist nicht erforderlich, da bereits die genannten Ausschlusskriterien eine Windenergienutzung ausschließen.

Mindestabstände zum erwähnten Seeadlerhorst im nördlich angrenzenden Waldgebiet haben ergeben, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen ein geringes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist. Eine Raumnutzungsanalyse hinsichtlich der Art im Jahr 2014 zeigte auf, dass der Aktionsbereich des Seeadlers sich ausdrücklich nach Norden erstreckt. So schrieb das Gutachterbüro CompuWelt-Büro (Herr Dr. Klaus-Dieter Feige) im Abschlussbericht zur Raumnutzung vom 25.04.2015: „Die Lage des Horstes ließ mangels geeigneter Nahrungsareale im Nistplatzumfeld die Nutzung von Nahrungsrevieren erst in größerer Entfernung erwarten. Diese Erwartung wurde weitgehend bestätigt, da längere Aufenthalte außerhalb des Nahbereichs des Horstes (<1.000 m) nur in nördliche Richtungen erfolgten." Abb. Nahrungsgewässer des Seeadlers im Umfeld des UG – RNA 2014/2015 CompuWelt-BüroGrundsätzlich soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass in Mecklenburg-Vorpommern wieder mehr als 380 Paare (Seeadlerbeauftragter des LUNG P. HAUFF in lit.) brüten. Die Bestände nehmen immer noch leicht zu. Die Bruterfolgsrate steigt zudem an. Jährlich kommen bis 20 neue Brutpaare hinzu. Eine Studie von Oliver Krone vom Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) und seinen Kollegen belegt, dass die häufigsten Todesursachen bei Seeadlern zivilisationsbedingt sind. Dabei stehen Kollisionen mit Bahnfahrzeugen und Bleivergiftungen an erster beziehungsweise zweiter Stelle. Dritthäufigste Todesursache sind Verletzungen an Mittelspannungsleitungen, gefolgt von „natürlichen" Infektionskrankheiten. Die Wissenschaftler sammelten zwischen 1990 und 2000 insgesamt 120 Seeadler-Kadaver, die anschließend eingehend auf ihre Todesursache untersucht wurden. Bei 91 Vögeln ließ sie sich exakt ermitteln – 70 Prozent starben zivilisationsbedingt." (DIE ZEIT, 14.03.2001 bzw. auf http://www.3sat.de/nano/news/16711/). Die Hauptgefahr für den Seeadler geht jedoch immer noch von der Zerstörung derer Nahrungsgebiete aus. Gravierend, so der Greifvogelexperte Matthes aus Rostock, wirke sich auf die Adler die Zerstörung ihrer Nahrungsreviere aus - durch starke Chemisierung, Monokulturen wie der pestizidintensive Raps. Den darf man laut EU-Regeln auf „Stilllegungsflächen" anbauen, erhält aber trotzdem die sogenannte „Stilllegungsprämie" (WENDEVERLIERER OST-NATUR, http://www.trend.partisan.net/trd7802/t277802.html)Das Verhalten des Seeadlers in Bezug auf WEA wird zudem in den Fachkreisen kontrovers diskutiert. Im sogenannten „Runden Holz" bei Frauenmark (Mecklenburg- Vorpommern) baute ein Seeadlerpaar seinen Horst mit einer Entfernung von nur 300 m zur nächsten Windenergieanlage. Dabei konnte festgestellt werden, dass einzelne Adler insbesondere im Winter, regelmäßig zwischen aktiven Windenergieanlagen jagten. Die Seeadler „kannten" offenbar ihr Revier. HAUFF (mdl. 2012) weist auf eine zunehmende Toleranz der Art gegenüber Windenergieanlagen hin. Eine Kollision dieser Art mit einer Windenergieanlage kann bei Einhaltung eines Schutzbereichs von 1.000 Metern um den Horst in Verbindung mit einer umfangreichen Raumnutzungsanalyse enorm minimiert werden.Entsprechend aktueller gutachterlicher Aussagen ist der Seeadlerhorst in der Nähe der Vorhabenfläche Greven-Gallin dieses Jahr (2016) nicht besetzt. Im Kontrollbericht zur Nestplatzbesetzung des Seeadlers vom 17.05.2016 wird folgendes festgehalten: „Der bekannte Seeadler-Horst sowie das Umfeld dieses Brutplatzes wurde am 04.04.2016 und am 06.05.2016 kontrolliert. Es gab keine Flugbewegungen oder Rufe in der Nähe des Horstes. Auch Kotspritzer oder Federn waren nicht zu entdecken. Der Horst war zu beiden Zeitpunkten also nicht besetzt." Die Konsultationen mit dem Seeadler-Beauftragten des Landes P. Hauff bestätigte die Nichtbesetzung des alten Horstes. Hier kam es infolge eines Revierkampfes 2015 sogar zum Verlust eines Altadlers.Aktuellen Erkenntnissen zufolge soll ein neuer, lediglich 300 m von der BAB 24 entfernter, Seeadlerhorst existieren. In diesem Zusammenhang bitten wir die Regionalplanung Westmecklenburg die aktuelle Ist-Situation zu ermitteln und die aktuelle Position des Horstes zu berücksichtigen. Hinsichtlich des gegenwärtig unbesetzten Seeadlerhorstes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weisen wir darauf hin, dass der § 44 (1) BNatSchG besagt, dass es verboten ist "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" sowie "wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert". Jedoch definiert der § 44 (1) BNatSchG nicht den Schutzzeitraum der Fortpflanzungsstätte in Jahren, wenn der Horst nicht mehr genutzt wird. Im Landesnaturschutzgesetz (§23 Abs. 4 NatSchAG M-V) finden sich auch keine genauen Angaben, wie lange ein Horstschutz bestehen sollte.Eine Empfehlung bzgl. des Schutzes von Horsten/Brutstätten veröffentlicht das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in Form einer Auflistung bzgl. der tierökologischen Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK), welche auch Zeiträume für den Bestandsschutz von Fortpflanzungsstätten beinhaltet. Die in der TAK M-V formulierten Zeiträume und Abstände finden sich jedoch nicht im BNatSchG wieder und es besteht keine rechtliche Bindungswirkung. Die TAK-Empfehlungen sind lediglich Hinweise, die den Artenschutz verallgemeinernd übertragbar machen sollen. Allerdings bestehen vermehrt Zweifel an dieser Vorgehensweise. Das Artenschutzrecht geht vom Individuum und dem Einzelfall aus, pauschale Beschränkungen hingegen ignorieren die konkrete Vorortsituation. 20.7Private Belange und Interessenlagen der GrundstückseigentümerAls Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer, die vertragliche Vereinbarungen mit uns eingegangen sind. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich der Großteil der Eigentümer in dem o. g. Gebiet vertraglich an die UKA Nord gebunden und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche Greven-Gallin positioniert. Einige der Eigentümer sind zudem auch Anwohner der umliegenden Ortschaften. Daneben sind auch die örtlichen Landwirte dem Vorhaben positiv gegenüber eingestellt.Anlage20-1Karte - Gebietsprüfung „Gallin - Gebietsprüfung"	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	13.Potenzialsuchraum GresseIm Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde ein Potenzialsuchraum bei Gresse mit einer Größe von ca. 38 Hektar identifiziert (Kartenblatt 8).Im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden wurde ebenfalls eine Potenzialfläche bei Gresse mit einer Größe von ca. 35 Hektar identifiziert, welche direkt nordöstlich an den o. g. Potenzialsuchraum des 1. Entwurfes angrenzt.Beide Gebiete sind nur wenige Meter voneinander entfernt und weisen ein Potenzial von 73 Hektar auf. Im östlichen sowie westlichen Gebietsteil können jeweils mindestens vier Windenergieanlagenstandorte errichtet werden. Zusammen beinhalten die Gebietsteile ein Potenzial für die Errichtung von mindestens acht modernen Windenergieanlagen (siehe Anlage 13-2: Planungsbeispiel – WEA Typ V126 - 3.45 MW / NH 149 m).Aus unserer Sicht können beide Flächen als ein Gebiet betrachtet werden. Allein der einzuhaltende Sicherheitsabstand einer modernen Windenergieanlage ist größer als die hier vermeintliche räumliche Trennung durch einen vorhandenen Waldstreifen (ca. 200 Meter). In diversen Windeignungsgebieten existieren ähnliche Zerschneidungen durch Waldgebiete, Autobahnen, Biotope, Hochspannungsleitungen usw., welche auch keine Disqualifizierung des Gebietes herbeiführen. Unterstrichen wird unser Ansatz durch das Vorhandensein eines Weges (Waldschneise), welcher durch reduzierten Baumbewuchs geprägt ist und beide Potenzialflächen miteinander verbindet.Im Folgenden gehen wir im Detail auf die Fläche	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Gresse und die geforderte Erweiterungsfläche wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

ein. Die Karte „Gresse“ (Anlage 13-1) visualisiert die schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).13.1Festlegung der westlichen sowie nördlichen GebietsabgrenzungSowohl nördlich als auch westlich wird die Potenzialfläche bei Gresse durch das Waldgebiet „Swart Kamp“ begrenzt.13.2Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDas EU-Vogelschutzgebiet DE 2530-401 Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide, welches nach den beschlossenen Kriterien einen weichen Abstandspuffer von 500 Meter enthält, begrenzt das Gebiet in östlicher Richtung.13.3Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungIm Süden wird das Gebiet durch einen 1.000 m Abstandspuffer zur Ortslage Gresse sowie im Südosten durch einen 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlung begrenzt.13.4Private Belange und Interessenlagen der GrundstückseigentümerAls Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer, die vertragliche Vereinbarungen mit uns eingegangen sind. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich der Großteil der Eigentümer in dem o. g. Gebiet vertraglich an die UKA Nord gebunden und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche Gresse positioniert. Einige der Eigentümer sind zudem auch Anwohner der umliegenden Ort-schaften. Daneben sind auch die örtlichen Landwirte dem Vorhaben positiv gegenüber eingestellt und haben entsprechende Vereinbarungen bzgl. einer windenergetischen Nutzung mit der UKA Nord abgeschlossen.13.5Immissionen und visuelle WirkungDamit sich Windenergieanalgen möglichst gering auf den Menschen auswirken, werden diese in einigen Bundesländern immer häufiger fernab von Städten in Wäldern errichtet. Vor dem Hintergrund einer scheinbar leicht abnehmenden Akzeptanz der Windenergie in Westmecklenburg, erachten wir die Potenzialfläche Gresse im hohen Maß für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet. Der größte Teil der Abgrenzungen der Potenzialfläche erfolgt durch Waldflächen sowie einen anzusetzenden 500 m Abstandspuffer zum EU-Vogelschutzgebiet. Lediglich im Süden wird das Gebiet durch Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen begrenzt. Windenergieanlagen im Wald - bzw. wie im Projekt Gresse auf einer Waldlichtung - genießen zum Teil einen höheren Akzeptanzgrad. In den abgelegenen Gebieten spielen Diskussionen zu beispielweise Schall- oder Schattenimmissionen eine untergeordnete Rolle.Mit einer realisierbaren Anlagenhöhe von 200 Metern ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen über Waldflächen bzw. wie im Projekt Gresse auf Waldlichtungen theoretisch machbar. Grundsätzlich ist die Realisierung von Windenergieanlagen im Wald in Mecklenburg-Vorpommern nicht gestattet, jedoch ergibt sich mit der hier befürworteten Potenzialfläche Gresse die Chance eines innovativen Waldlichtungspilotprojektes im Bundesland.Eine Untersuchung der visuellen Wirkung von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche zeigte auf, dass die optischen Auswirkungen bzw. Veränderungen deutlich geringer ausfallen. Grund hierfür ist die örtliche Rauigkeit, die dominant ausgeprägte Fauna in Form von zahlreichen Baumbeständen sowie die bereits erwähnte überdurchschnittliche Entfernung zur nächstliegenden Wohnbebauung. Diese Einflüsse spiegeln sich auch in den zu erwartenden Schall- und Schattenimmissionen wieder.Ausgelöst durch die Bedenken bezüglich einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (durch die dortige Errichtung eines zukünftigen Windenergieparks) in der Gemeinde

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gresse, wurde von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG eine Analyse der visuellen Wirkung des o. g. Vorhabens durchgeführt sowie eine Ergebnispräsentation in Form mehrerer Fotomontagen erarbeitet. Im Mittelpunkt der Untersuchung stand die visuelle Beeinträchtigung der nächstliegenden Ortschaften zum potenziellen Windenergiepark.Als Grundlage für die Visualisierung wurde eine Entwurfsplanung des nördlichen Teils des Potenzialgebietes vorgenommen, welche fünf Windenergieanlagen umfasst. Bei den für die Visualisierung angenommenen Windenergieanlagen handelt es sich um solche des Typs VESTAS V112-3.3 MW mit einer Nabenhöhe von 140 m inklusive einer Fundamenterhöhung von 2 m, einem Rotorradius von 56 m und einer Nennleistung von 3,3 MW. Die folgenden Fotomontagen zeigen die Ergebnisse der Untersuchung für zwei relevante Sichtachsen (Ortslage Gresse, Ortslage Leisterförde).13.6Restriktionskriterium LandschaftsschutzgebietDas Landschaftsschutzgebiet „Boize“ umfasst eine Fläche von etwa 1.314 Hektar. Nördlich grenzt das Schutzgebiet an das zum Biosphärenreservat "Schaalsee" zählende 1997 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet "Schaalseelandschaft" in der Nähe der Ortschaft Valluhn an. Bei der Stadt Boizenburg tangiert der südliche Teil ein weiteres Großschutzgebiet, das Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal", welches gleichzeitig Bestandteil des Naturparks und des Biosphärenreservats "Flusslandschaft Elbe" ist. Das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ stellt zwischen diesen Schutzgebieten im Wesentlichen den Niederungsbereich der Boize und mehrerer Zuflussgräben dar. Als Schutzzweck gilt u. a. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des regionalen und überregionalen Biotopverbundes und des tierökologisch-funktionalen Zusammenhangs insbesondere zwischen den Großschutzgebieten Biosphärenreservat "Schaalsee" sowie des Biosphärenreservats "Flusslandschaft Elbe", welches auch überwiegende Teile des Landschaft-sschutzgebietes/Naturparks "Mecklenburgisches Elbetal" beinhaltet. Abb. Landschaftsschutzgebiet „Boize“ – Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-VorpommernVor diesem Hintergrund kann das Landschaftsschutzgebiet „Boize“ insbesondere als Verbindungselement entlang des Niederungsbereichs der Boize - zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Schaalseelandschaft" im Norden und dem Landschaftsschutzgebiet "Mecklenburgisches Elbetal" im Süden – eingestuft werden. Der westliche Teil der o. g. Potenzialfläche Gresse befindet sich in einem „Ausläufer“ des Landschaftsschutzgebietes „Boize“. Die „Ausläufersituation“ (siehe Abbildung) suggeriert bereits eine Lage, welche sich nicht im oben erläuterten Kernbereichsverlauf der Boize-Niederung bzw. des Landschaftsschutzgebietes befindet. Durch eine detaillierte WEA-Standort- und Erschließungsplanung kann zudem der Erhalt sowie die Funktion von evtl. essentiellen Boize-Zuflussgräben auf der Fläche sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass der direkt angrenzende östliche Teil der o. g. Potenzialfläche Gresse unerklärlicherweise nicht als Landschaftsschutzgebiet eingeordnet wurde. Da es sich bei dem Kriterium „Landschaftsschutzgebiet“ um ein Restriktionskriterium handelt, sollte auf Basis der erläuterten Rahmenbedingungen an dieser Stelle zugunsten der Windenergie entscheiden werden.Anlage(n)13-1Karte - Gebietsprüfung Gresse13-2Karte - „Planungsbeispiel – WEA Typ V126 - 3.45 MW / NH 149 m“	
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 12/16Bezeichnung: Lüttow-ValluhnBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze • Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500 m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspuffer lt. Kartierung des LUNG befinden sich nördlich und nordöstlich des Gebietes zwei Rotmilanhorste im 1.000 m Abstandspuffer LSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspuffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 377 private Person	Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Teilfortschreibung Entwurf des Kapitel 6.5 Energie hier: Windeignungsgebiet 07/16 Gadebusch Süd Hiermit nehme ich zum obigen Verfahren Stellung und möchte folgende Einwendungen anbringen: Wo liegt der wirtschaftliche Sinn? M-V hat bereits eine Überproduktion von Windenergie - oft hört man von Anlagen, die gebaut und dann nicht angeschlossen werden - die Dinger verschandeln die Landschaft - stören den freien Blick und wenn sie laufen, machen sie die Bürger krank - schon jetzt blinkt den Abend und die ganze Nacht diese Region wie ein chinesischer Weihnachtsbaum! Das hält kein Mensch aus! Und was ist mit unseren Häusern, die als Immobilie enorm an Wert verlieren würden?? Ich fordere eine Entschädigung, wenn gebaut wird, das Haus sollte meiner Frau und mir als Altersversorgung dienen?!! Es ist unerhört wie hörig unsere Verwaltung den Konzernen ist!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 07/16 Gadebusch nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 07/16 Gadebusch wird deshalb im Süden und Nordwesten erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 392 private Person	Betr. Stellungnahme zum Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg -- Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren abgeben; diese betrifft das Eignungsgebiet Windenergieanlagen 12/16 Lüttow-Valluhn (Landkreis LUP) sowie den ausgewiesenen Potentialsuchraum (in der Übersicht sowie auf Kartenblatt 8 gekennzeichnet).Entsprechend § 2 ROG werden „...Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen (...) insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt.Die Ausweisung von Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten...".Wir erachten das o.g. Eignungsgebiet und den ausgewiesenen sowie eventuelle Potentialsuchräume als nicht landschafts-, natur- und menschenverträglich und bitten, weitere Planungen in diesem Gebiet erneut zu prüfen bzw. Abstand davon zu nehmen.-Das Landschaftsbild, vor allem der Flächen „Nieklitzer Moor" sowie der Region um die Naturschutzgebiete Schaale / kleine Schaale würde erheblich gestört-Wir sehen den Vogel- und Artenschutz bei einer Nutzung gefährdet / beeinträchtigt-Unser direkter Lebensraum würde massiv beeinträchtigt, eventuelle Gesundheitsrisiken sind nicht absehbar bzw. aus zu schließenWir stehen für detaillierte Stellungnahmen zu den genannten Punkten gerne zur Verfügung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 395 Stadt Boizenburg/Elbe	Obwohl der Planungsverband mit Schreiben vom 04.05.2015 im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Boizenburg/Elbe mit dem Ziel der Darstellung von Sonderbauflächen zur Nutzung der Windenergie informiert worden ist, ist das Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe weder als neues Eignungsgebiet für Windenergie noch als Potenzialsuchraum vorgesehen.Mit der Festlegung, dass zu Wohnnutzungen auch im Außenbereich ein Abstand von 1000 m einzuhalten ist (vorher 800m) reduziert sich die auf Schwartower Gebiet liegende Fläche auf 2,9 ha, womit die Mindestgröße eines Windeignungsgebietes als Ausschlusskriterium von 35 ha nicht erreicht wird.Auffällig ist, dass die Übersichtskarte der Planungsregion mit der Darstellung von vorgeschlagenen Eignungsgebieten gerade im südwestlichen Teil nur nördlich von Boizenburg/Elbe 2 Suchräume und einen Suchraum bei Neu Gülze ausweist. Damit ist im Südwesten der Planungsregion eine erheblich geringere Ausweisung von möglichen Suchräumen feststellbar. Eignungsgebiete sind überhaupt nicht dargestellt.Das sieht im Inneren von Westmecklenburg ganz anders aus. Hier häufen sich sowohl die Eignungsgebiete als auch die Potenzialsuchräume. Betrachtet man aber die aus dem 1000 m Abstand zur Wohnnutzung resultierenden Flächen im Außenbereich, d.h. die Flächen auf dem Gebiet von Gresse (3,3 ha - Fläche 1), Schwartow (2,9 ha -Fläche 2) und Neu Gülze (37,2 ha - Fläche 3) im räumlichen Zusammenhang ergibt sich eine Fläche von insgesamt 43,4 ha als möglicher Suchraum. Damit wäre das Ausschlusskriterium von 35 ha sogar überschritten.Daher wird angeregt, die Potenzialsuchräume in ihrem räumlichen Zusammenhang im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung neu zu bewerten.Eine Übersichtskarte für die Suchräume für Vorranggebiete der Windenergie in Boizenburg/Elbe, Gresse und Neu Gülze ist als Anlage mit Stand vom April 2016 beigefügt.Anlage: wie genannt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Ein Teil der vorgeschlagenen Fläche ist identisch mit dem Potenzialsuchraum nördlich von Boizenburg aus der 1. Stufe der Beteiligung. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Boizenburg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum nördlich von Boizenburg. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die dadurch entstehende neue Potenzialfläche nördlich von Boizenburg ist mit einem Teil der vorgeschlagenen Fläche identisch. Diese Potenzialfläche wird vollständig vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Fläche liegt nicht im Hauptkorridor und wird lediglich teilweise von einem Gebiet mit der Rastplatzbewertung mittel bis hoch (Stufe 2) überlagert wird. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Potenzialfläche als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet als neues Eignungsgebietes in das RREP aufgenommen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die dritte vorgeschlagene Teilfläche wird nicht in das RREP aufgenommen, da dort weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 520 private Person	Stellungnahme zum Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms - Eignungsgebiet 12/16 Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren abgeben;diese betrifft das Eignungsgebiet Windenergieanlagen 12/16 Lüttow-	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Valluhn sowie dortige Potentialsuchräume.Wir sind gegen eine Ausweisung und Nutzung des Gebiets für Windenergieanlagen und bitten, die Ausweisung als Eignungsgebiet erneut zu überprüfen.	das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn.
lfd.-Nr.: 528 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 534.	siehe Stellungnahme 534
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Potenzialsuchraum nordöstlich von Boizendorf, nahe der Ortschaft ZahrendorfDurch den Potenzialsuchraum werden möglicherweise Waldflächen > 10 ha angeschnitten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Boizenburg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum nördlich von Boizenburg. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Potenzialsuchraum nördlich von Gresse (Kartenblatt 8)Der Potenzialsuchraum befindet sich inmitten des Gresser Forstes auf einer Waldwiese. Die Wiese ist von Wald umschlossen. Als dem Wald dienende Fläche ist sie somit als Wald gemäß § 2 Abs. 2 LWaldG M-V anzusehen und damit zusammen mit dem Gresser Forst als Ausschlusskriterium für Eignungsgebiete für Windenergie zu werten (siehe Anlage 6).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Gresse wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 12/16 – Lüttow-ValluhnDas Eignungsgebiet befindet sich nach hiesiger Einschätzung teilweise innerhalb des 500 m Pufferbereiches eines Europäischen Vogelschutzgebietes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 812 Gemeinde Gresse	Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Gresse vorn 19. Mai 2016TOP 13. Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Stellungnahme der Gemeinde Beschluss:Nördlich von Heidekrug ist inmitten weitläufiger Waldflächen ein Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen ausgewiesen. Nach Prüfung der Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Rautnentwicklungsprogramms Westmecklenburg sprechen folgendes Ausschlusskriterium und folgende Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung als	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen:1.Der Potenzialsuchraum nördlich der Ortslage Heidekrug befindet sich inmitten eines zusammenhängenden Waldgebietes von mehr als fünfhundert Hektar Größe. Damit dürfte ein Ausschlusskriterium greifen.2.Im Bereich des Potenzialsuchraumes nistet ein Rotmilan. Es ist davon auszugehen, dass sich der Horst innerhalb des 1000 m Abstandspuffers befindet.3.Der Potenzialsuchraum befindet sich in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes „Boizetal". Es ist zu prüfen, ob die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann.Aufgrund des Ausschlusskriteriums und der Restriktionskriterien sind die negativen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windenergieanlagen als hoch einzuschätzen.	Potenzialsuchraum nördlich von Gresse wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 813 Gemeinde Schwanheide	Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neu Gülze vom 19. Mai 2016TOP 4. Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Stellungsnahme der GemeindeBeschluss:Nördlich von Zweedorf ist an der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein ein Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen ausgewiesen. Nach Prüfung der Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg sprechen folgende Restriktionskriterien gegen eine Ausweisung als Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen:1.Es muss davon ausgegangen werden, dass der Abstandspuffer von 1000 m zur Wohnbebauung in der Gemeinde Witzeeze in Schleswig-Holstein nicht eingehalten wird.2.Der Abstandspuffer von 500 m zum NSG „Stecknitz-Delvenau" wird ebenfalls nicht eingehalten.3.Der Potenzialsuchraum befindet sich im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.4.Der Potenzialsuchraum befindet sich im Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz.5.Der Potenzialsuchraum befindet sich im Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung.6.Der Potenzialsuchraum tangiert die Vogelzug Zone A.Aufgrund der Vielzahl von Restriktionskriterien sind die negativen Auswirkungen der raumbedeutsamen Windenergieanlagen als hoch einzuschätzen. Daher regt die Gemeinde Schwanheide an, den Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen nördlich von Zweedorf bereits in dieser Verfahrensstufe zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Zweedorf wird von teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Zweedorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 814 Gemeinde Neu Gülze	Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neu Gülze vom 26. April 2016TOP 13. Teilfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg -Stellungnahme der GemeindeBeschluss:Im Bereich nordwestlich der Ortslage Neu Gülze und westlich der Ortslage Zahrensdorf ist ein Potenzialsuchraum für eine Windernergienutzung ausgewiesen. Dieser Suchraum liegt möglicherweise in einer Vogelzugzone.Bevor sich die Gemeindevertretung noch intensiver mit der Vogelzugzone auseinandersetzen kann, wird nochmals die Prüfung eines Ausschlusskriteriums durch den Planungsverband angeregt.Prüfen Sie bitte, ob die 1000 m Abstandspuffer zu den Ortslagen Neu Gülze und Zahrensdorf und zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit eingeschlossenem Wohnen im Außenbereich, westlich des Potenzialsuchsuchraumes auch tatsächlich eingehalten werden.Erst hiernach macht es Sinn, sich im Weiteren mit dieser Thematik auseinander zu setzen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Boizenburg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum nördlich von Boizenburg. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 987 Deutscher Falkenorden MV	Betreff: neuer Seeadler-Horst südl. vom Schaalsee in MV Wie gerade telefonisch besprochen, übermittle ich Ihnen die Koordinaten eines offensichtlich neuen Seeadler-Horstes südlich vom Schaalsee in MV.Ich werde selbst noch mit dem LUNG und der AG Großvogelschutz Kontakt aufnehmen. Wir haben den Hinweis von einem neuen Mitglied des Deutschen Falkenordens (Martina Holert s. o.g. Mail-Adresse)erhalten. Das Ehepaar Holert ist in diesem Gebiet als Jäger tätig. Die Bilder sind von ihnen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gemacht worden.Neue Informationen würden uns weiterhin sehr interessieren. In dem Gebiet ist eine Windanlage geplant.Seeadler HorstBeschreibung: SeeadlerBreitengrad: [...]Längengrad: [...]	
lfd.-Nr.: 1643 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 534.	siehe Stellungnahme 534
lfd.-Nr.: 1743 Gemeinde Lüttow-Valluhn	Im Rahmen des Abwägungsverfahrens der ersten Beteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie ist es nach unserer Kenntnis auch zu einer neuen Kartierung eines Seeadlerhorstes gekommen, durch welche der Bereich des potentiellen Windeignungsgebiets(Potentialsuchraum Nr. 12/16) in der Gemarkung der Gemeinde Lüttow-Valluhn größtenteils durch die Tabuzone von 2 km um diesen Horststandort überlagert werden würde.Mehrfach hatten wir Sie, unter anderem im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung mit Schreiben vom Juni 2015, über unser geplantes Vorhaben eines Kommunalwindparks und den jeweiligen Sachstand umfassend informiert.Da wir der Auffassung sind, dass die durch den zuständigen Artenschutzkoordinator vorgenommene Kartierung, insbesondere die Einschätzung zum Alter und zur möglichen Besetzung/Nutzung des Horstes nicht in Gänze übernommen werden kann, möchten wir Sie über den aktuellen Sachstand aus unserer Sicht informieren und Sie gleichzeitig bitten, aufgrund dieser Einschätzung den Potenzialsuchraum nicht aus dem Entwurf des RREP WM zu streichen.Am 27. April 2016 wurde die Gemeinde durch einen Vertreter des Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe über die Vergrämung eines Seeadlers informiert, dessen (mögliches) Bruthabitat durch massive Baumfällarbeiten südlich der A24 und in unmittelbarer Nähe zum geplanten Kommunalwindpark stark beeinträchtigt wurde. Der anscheinend sehr junge Horststandort war bis zu diesem Zeitpunkt auch dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV) nicht bekannt. Erst im Rahmen massiver Baumfällungen im Winter 2015/2016 (durch die Landesforst) wurde der Standort durch eine ortsansässige Jägerin entdeckt und dem Artkoordinator gemeldet. Die Recherchearbeiten zu den Baumfällarbeiten haben Mitte 2016 dazu geführt, dass der Horststandort an das LUNG „Brutplatz ohne Brutverfolg" gemeldet worden ist.Das Errichtungsjahr und die Nutzung des Horstes vor 2015 sind nach den Erkenntnissen der Gemeinde nicht bekannt.Nach einer Einschätzung des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe wird der massive Eingriff der Baumfällarbeiten zur Aufgabe des Horstes geführt haben. Seit 2015 ist keine aktenkundige Sichtung des Seeadlers im Bereich des Horstes bekannt.Inwieweit der Seeadler diesen Brutplatz aufgegeben hat und ob eine erneute Besetzung des Horstes wahrscheinlich ist soll in einem Gutachten geklärt werden, dass derzeit erarbeitet wird. Zusätzlich und gleichzeitig wird im Umkreis von 2 Kilometern um den geplanten Windpark geprüft, ob neue Ausweich- oder Wechselhorste errichtet wurden.Ziel ist es, bei entsprechendem Nachweis eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken, die die Sperrfrist nach Aufgabe des Brutplatzes zeitlich reduziert.Wir gehen davon aus, dass die Ergebnisse des Gutachtens spätestens im April 2017 vorliegen. Damit wird gleichzeitig gewährleistet, dass eine fachlich qualifizierte Einschätzung über die Wiederbesetzung des „Altstandortes" und mögliche Ausweich- oder Wechselstandorte gerade in der aktuellen Balz- und Brutsaison vorgenommen und festgestellt werden kann. Unser Vorgehen haben wir unter anderem auch mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgesprochen.Angesichts dieser ungeklärten Fragen und der aktuellen Bearbeitung zur naturschutzfachlichen Einschätzung eines Horststandortes im Einzugsbereich des Potenzialsuchraums möchten wir Sie dringend bitten, den Potentialsuchraum im Rahmen der ersten Beteiligung nicht aus dem Entwurf des RREP WM zu streichen, sondern die Ergebnisse des Gutachtens abzuwarten, welches wir	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ihnen selbstverständlich kurzfristig zukommen lassen würden.	
lfd.-Nr.: 2075 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 534.	siehe Stellungnahme 534
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.11Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 12 (Lüttow-Valluhn, 135 ha)Die Ackerflächen im WEG südlich der Autobahn sind Hauptnahrungsfläche für jährlich tausende Gänse (Tundrasaat- und Blässgans) und hunderte Kraniche der Schlafplätze in der Kiesgrube Lüttow (mehrere zehntausend Gänse) sowie der Schlafplätze am Schaalsee (mehrere zehntausend Gänse, bis >1000 Kraniche).Bei Realisierung ist nicht nur mit einem Verlust wichtiger Hauptnahrungsflächen zu rechnen. Zugleich besteht eine gravierende Barrierewirkung auf den unmittelbar angrenzenden Schlafplatz Lüttow zu den südlich davon gelegenen Nahrungsflächen. Darüber hinaus ist mit einem stark erhöhten Vogelschlagrisiko durch Lage des WEG in der Einflugschneise des Schlafplatzes Lüttow (Entfernung vom Schlafplatz z.T. deutlich unter 1000 m) zu rechnen.Die Planung führt zudem zu einer negativen Außenwirkung auf Rastbestände von Gänsen und Kranichen innerhalb des SPA Schaalsee-Landschaft.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2217 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 534.	siehe Stellungnahme 534
lfd.-Nr.: 2238 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 534.	siehe Stellungnahme 534
lfd.-Nr.: 2272 Kreis Herzogtum Lauenburg	Fachdienst Denkmalpflege (Frau Alsleben, TeL 432)Zu Kartenblatt 8, Potentialsuchraum an den Elbe-Lübeck-Kanal angrenzend:Der Potentialsuchraum am Elbe-Lübeck-Kanal ist aus denkmalrechtlicher sowie denkmalpflegerischer Sicht für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet. Die Fläche grenzt direkt an den alten Stecknitz-Delvenau-Kanal. Mit der sogenannten Dücker-Schleuse und dem zugehörigen Schleusenmeistergehöft sind darüber hinaus Kulturdenkmale mit geschichtlicher, technischer sowie die Kulturlandschaft prägender Bedeutung vorhanden.Die sogenannte Stecknitzfahrt war für den mittelalterlichen Salzhandel zwischen Lüneburg und Lübeck von hoher Bedeutung. Bereits im 13. und 14. Jahrhundert wurde das von Lüneburg kommende Salz ab Mölln auf der Stecknitz nach Lübeck transportiert. Erst um 1390 erlangte Lübeck auch das Recht, die nach Süden fließende Delvenau auszubauen und durch Schleusen zu regulieren. 1398 war dann der erste Scheitelkanal Europas mit dem Durchstich bei Mölln fertiggestellt. Bis ins 16. Jahrhundert hinein machte der Transport von Waren auf dem Kanal noch ein Vielfaches des Transportverkehrs auf der Elbe aus. Durch das Abflauen des Salzhandels, sich ändernde Handels-verbindungen und Verkehrsströme sowie zahllose Streitigkeiten über Zölle, Preise, Stapelrechte, Transitverbote und Transportprivilegien verlor der Kanal zunehmend an Bedeutung. Dennoch wurde 1789 als Ersatz für eine ca. 100 m östlich gelegene alte Schleuse eine neue Schleuse aus Steinquadern errichtet (benannt nach dem ersten Schleusenmeister Hans Düker) Einige Zeit später folgte das Schleusengehöft, in dem, wie damals üblich, auch eine Schankwirtschaft betrieben wurde. Um die schiffbare Verbindung nach Lübeck zu modernisieren, wurde um 1900 ein neuer begradigter Kanal gebaut, der in weiten Teilen auf der Trasse des alten Stecknitz-Kanals verläuft. Lediglich im südlichen Abschnitt zwischen Lauenburg und Büchen wurde eine ganz neue Trasse gewählt, so dass der alte Kanal mit seiner Schleuse und dem Schleusenwärtergehöft erhalten blieb.Schleuse und Gehöft wurden 1986/1987 als Kulturdenkmale in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Zweedorf wird von teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Zweedorf. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nach dem seit 2015 geltenden neuen Denkmalschutzgesetz sind sie gem. § 8 DSchG gesetzlich geschützte Kulturdenkmale. 1994/95 wurde die Schleusenanlage als wichtiges Zeugnis der Technikgeschichte mit Förderung des Landesamtes für Denkmalpflege wieder instand gesetzt.Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Schleuse und zum Schleusengehöft würde eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten, da die für diese Kulturdenkmale wichtige Einbettung in eine über lange Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft verloren ginge. Die Umwandlung des Potentialsuchraums in eine Eignungsfläche ist daher aus denkmalrechtlicher Sicht abzulehnen.	
lfd.-Nr.: 2272 Kreis Herzogtum Lauenburg	2.Kartenblatt 8, neues Eignungsgebiet Windenergie, Lüttow-Valluhn und Potenzialsuchraum Aus naturschutzfachlicher Sicht werden das Eignungsgebiet und der erweiterte Potenzialsuchraum als problematisch bewertet. Die aus dem angrenzenden Bodenabbau entstandenen Wasserflächen haben eine hohe Attraktionswirkung auf Wasservögel, sie können auch für den Seeadler auf seinen Nahrungsflügen von Bedeutung sein.Durch die 380 KV-Leitung ist bereits ein Gefährdungspotenzial vorhanden, das durch die Errichtung von WEA hier deutlich verstärkt würde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 12/16 Lüttow-Valluhn und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2272 Kreis Herzogtum Lauenburg	Mit Bericht vom 18.02.2016 übersandten Sie mir den Entwurf zur o.a. Planung mit der Bitte um Stellungnahme.Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)1. Kartenblatt 8, Potenzialsuchraum nördlich ZweedorfAus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen diese Gebietsdarstellung erhebliche Bedenken.Nach hiesiger Kenntnis ist der Elbe-Lübeck-Kanal als Gebiet mit starker Konzentration des Landvogelzugs sowie des Wasservogelzugs zu bewerten. Die Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals, als Konzentrationsraum des Vogelzugs im Binnenland, besitzt insbesondere im Zusammenhang mit den im Bereich des Naturschutzgebiets „Stecknitz-Delvenau-Niederung" vorhandenen Wasserflächen (ehemalige Abbauflächen) und vorhandenen bzw. entstehenden Abbau-seen in Westmecklenburg gleichzeitig eine hohe Bedeutung als Rastplatz.Das Naturschutzgebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung" grenzt direkt an die Landesgrenze an, zu dem Gebiet ist ein Abstandpuffer von mind. 500m auf mecklenburgischer Seite einzuhalten und von Windenergienutzung auszuschließen, um Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen (WEA) zu vermeiden.Nördlich grenzt der Naturpark „Lauenburgische Seen" an den Potenzialsuchraum an. Damit die Wirkungen von WEA in das Schutzgebiet minimiert werden, ist ein Abstandspuffer von mind. 500m auf mecklenburgischer Seite freizuhalten.Um das nordöstlich des Potenzialsuchraums gelegene Vogelschutzgebiet „Langenlehsten", in dem Vogelarten als Schutzziel benannt sind, die laut „Helgoländer Papier" (Fachkonvention der Vogelschutzwarten) als WEA-sensibel eingestuft werden (Zielarten u. a. Wachtelkönig, Baumfalke, Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Sumpfohreule), ist ein mind. 1200m breiter Umgebungsbereich von Windkraftanlagen freizuhalten. Nur dann können die Schutzgebiete auf ihrer Gesamtfläche sichere Habitate bieten.Begründet ist diese Notwendigkeit mit dem, von Art zu Art unterschiedlich ausgeprägten Wechsel von Bruthabitaten innerhalb der Schutzgebiete und vor allem mit dem häufig als ungünstig bewerteten Erhaltungszustand der einzelnen Zielarten und der damit verbundenen Verpflichtung einen günstigen Erhaltungszustand herzustellen. Dies kann nur damit erreicht werden, dass die Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer Brutpaare geschaffen werden, die dann nicht direkt einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind.Die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, diese Fläche nicht als Eignungsgebiet darzustellen, wird vor diesem Hintergrund begrüßt, daran muss aus den genannten Gründen auch festgehalten werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Zweedorf wird von teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Zweedorf. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2272 Kreis Herzogtum Lauenburg	Fachdienst Regionalplanung (Frau Behrmann/Frau Hasselbeck, TeL 436 u. 437)Aus Sicht des Fachdienstes Regionalplanung bestehen Bedenken gegen den dargestellten Potenzialsuchraum nördlich Zweedorf. Die angrenzende Kanalniederung und die historisch bedeutsame Stecknitz-Delvenau-Niederung stellen landschaftlich besonders wertvolle Bereiche dar, die von Windkraftanlagen unbedingt freizuhalten sind. Aufgrund der hohen Fernwirkung der Anlagen ist von einer Beeinträchtigung großer Teile des schützenswerten Landschaftsraums auszugehen.Ich weise außerdem darauf hin, dass das vorhandene Wochenendhausgebiet sowie der Campingplatz der Gemeinde Witzeeze, die sich beide östlich des Kanals in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze befinden, in ihrer Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt werden würden. Der Abstand beträgt nur ca. 300m, was aus hiesiger Sicht als viel zu gering betrachtet wird. In den historischen Schleusengebäuden befinden sich zudem Wohnungen (Einzelhäuser im Außenbereich), deren Schutzanspruch ebenfalls nicht ausreichend berücksichtigt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Zweedorf wird von teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Zweedorf. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Unser Unternehmen, die Naturwind Schwerin GmbH, als regionales Projektentwicklungsunternehmen von Windparkprojekten, möchte gerne im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (nachfolgend Teilfortschreibung RREP W-M) wie folgt Stellung nehmen:1.) Wir möchten die Aufnahme eines Eignungsgebietes im Landkreis Ludwigslust-Parchim, in den Gemeindegebieten Boizenburg und Gresse vorschlagen (Anlage 1) und2.) hierzu anregen, den festgelegten Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen entsprechend den Empfehlungen der RL RREP auf 800 rn zu reduzieren3.) auf den Verzicht der höhenbezogenen Abstandsregelung von 7-H hinwirken. zu 1.) Aufnahme des Eignungsgebietes bei Boizenburg (Anlage 1) Begründung:Bei Festsetzung eines 800 m Abstandspuffers zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen könnte im Gemeindegebiet von Boizenburg und Gresse in den Gemarkungen Schwartow, Bedekow und Gresse eine Windeignungsfläche mit einer Größe von 54 ha ausgewiesen werden, in der naturwind derzeit Windenergieanlagen plant. Die Fläche befindet sich nördlich von Boizenburg, nordöstlich von Schwartow und südwestlich von Badekow. Das Gebiet wird durch eine intensive ackerbauliche Nutzung dominiert und ist durch eine vorhandene Freileitung bereits visuell vorbelastet.Bild1: Lage des Eignungsgebietesa.) Ausformung des Eignungsgebietes:Das Eignungsgebiet wird im Südwesten durch einen vorhandenen Wald begrenzt. Im Norden und Westen wird das Gebiet durch einen Siedlungsabstand von 1000 m zu den Gemeinden Gresse und Schwartow begrenzt. Östlich der Fläche befinden sich Einzelhäuser, zu denen ein 800 m Abstand eingehalten wird.Mit Ausnahme des zurzeit festgelegten Schutzkorridors für Einzelhäuser und Splittersiedlungen von 1000 m hält die Fläche die festgelegten Kriterien der Teilfortschreibung des RREP WM ein.b.) UmweltauswirkungenWir haben bereits die naturschutzfachlichen Belange des Eignungsgebietes durch das Ing.- Büro für Umweltplanung Kriedeman aus Schwerin prüfen lassen. Im Ergebnis können die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die untersuchten naturschutzfachlichen Schutzgüter bei der Festlegung der Windenergieanlagenstandorte weitestgehend minimiert werden.zu 2.) Abstandspuffer zu Einzelhäusern und SplittersiedlungenBegründung:Durch die Festlegung eines einheitlichen Siedlungsabstands zu Wohnbebauungen im Innen- und Außenbereich wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass für Wohnbebauungen im Außenbereich ein gemilderter Schutzanspruch gilt. Im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme sind Windenergieanlagen hinzunehmen, da diese im Außenbereich privilegiert zulässig und nicht gebietsfremd sind.Insbesondere für Wohnhäuser im Außenbereich hat die Rechtsprechung eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf privilegierte	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die dadurch entstehende Potenzialfläche nördlich von Boizenburg wird vollständig vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Fläche liegt nicht im Hauptkorridor und wird lediglich teilweise von einem Gebiet mit der Rastplatzbewertung mittel bis hoch (Stufe 2) überlagert. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Potenzialfläche als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet als neues Eignungsgebietes in das RREP aufgenommen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Für dieses neue Eignungsgebiet ändert die Stadt Boizenburg gegenwärtig ihren Flächennnutzungsplan. Die Festlegung im RREP wird dabei an die geplanten Darstellungen im Flächennnutzungsplan angepasst und daher im Süden arrondiert.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen herausgearbeitet, wonach eine Wohnnutzung durch ihre Verwirklichung im Außenbereich ihren Anspruch auf Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zwar nicht verliert, dieser sich aber vermindert. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung dort privilegierter Windkraftanlagen und deren optischen Auswirkungen rechnen (vgl. OVG NRW, B.v. 17.1.2007 —8 A 2042/06 — juris Rn. 17; HessVGH, B.v. 26.9.2013 — 9 B 1674.13 — juris Rn. 11). Eine Wohnnutzung im Außenbereich kann also nicht von vornherein dieselbe Rücksichtnahme durch eine dort privilegierte Windenergienutzung verlangen wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder gar in ausgewiesenen Wohngebieten. (Bayerischer VGH, B.v. 1. 12. 2014, Az. 22 ZB 14.1594).Diesem Grundsatz sollte unserer Ansicht nach dadurch entsprochen werden, dass der Siedlungsabstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen entsprechend den Empfehlungen der RL RREP 2012 wieder auf 800 m vermindert wird.Dies ist auch insoweit Interessensgerecht, als bereits im BImSchG-Verfahren sichergestellt wird, dass die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung eingehalten werden, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Schallschutzgrenzen der TA Lärm und zur Vermeidung einer optisch bedrängende Wirkung durch die Windenergieanlagen.3.)PS (9): höhenbezogene AbstandsregelungWir möchten anregen, im weiteren Verfahren auf die Festlegung einer höhenbezogenen Abstandsregelung zu verzichten.Begründung:In den Erläuterungen wird ausgeführt:„Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird die subjektiv wahrgenommene optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen zunehmen. Um angesichts langwieriger Planungsprozesse zeitnah auf diese Entwicklung reagieren zu können und so die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie langfristig zu sichern, ist eine flexible Regelung erforderlich, die der Abwehr der optisch-bedrängenden Wirkung dient."In diesem Zusammenhang möchten wir Sie bitten, die höhenbezogene Abstandsregelung von 7-H auf vor allem auf ihre Geeignetheit und Erforderlichkeit hinsichtlich der hiermit verbundenen Ziele nochmals zu überdenken.Grundsätzlich wird im BImSchG-Verfahren sichergestellt, dass die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung eingehalten werden, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Hierbei richtet sich der Schutz ebenfalls darauf, die gesetzlichen Schallschutzgrenzen der TA Lärm einzuhalten sowie eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen zu vermelden. Die aktuelle Rechtsprechung geht ab einem Abstand der dreifachen Anlagenhöhe nicht mehr von einer optische Bedrängung aus (OVG NRW vom 27.07.2015 813390/15). Somit werden die immIssionsschutzrechtlichen Mindestabstände durch die in Mecklenburg Vorpommern bereits etablierten Abstände von 1000m und 800 m auch bei den neuesten Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m bereits deutlich überschritten und sind als Ergebnis einer ständigen Rechtsprechung als ausreichend anzusehen.Des Weiteren steht die Kopplung des Abstandes an die Gesamthöhe der Windenergieanlagen im Widerspruch zur Bewertung des Rotors als dem Bauteil, von dem nach allgemeiner Ansicht die bedrängende Wirkung ausgeht. Der gleiche Rotor auf höherer Nabenhöhe wirkt weniger bedrängend als auf einer niedrigen Nabenhöhe. Dies führt zu der widersprüchlichen Situation, dass die Einführung der 7-H Regelung und der damit verbundenen niedrigeren Anlagenhöhe am Rande der Eignungsgebiete faktisch zu eine Verstärkung der optischen Bedrängung führen kann.Die technologische Entwicklung der Windenergieanlagen leistet ebenfalls einen Beitrag, die Emissionen der Anlagen zu reduzieren. So wird der Störwirkung bspw. dadurch entgegengewirkt, dass sich die Rotoren der großen Windenergieanlagen langsamer drehen und weniger Geräusche erzeugen. Von diesem Technologiefortschritt können die Bürger vor Ort aber dann nicht	einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	profitieren, wenn es aufgrund der 7-H Regelung in M-V vermehrt zu einem Einsatz kleiner, unwirtschaftlicherer Windenergieanlagen kommt. An dem vorgeschlagenen Eignungsgebiet bei Boizenburg kann sehr gut exemplarisch dargestellt werden, wie sich die 7-H Regelung auswirken kann. Die Alternativplanung unter Anwendung der 7-H Reglung wird in Anlage 2 und Anlage 3 gegenübergestellt.BiId 2: Standortplanung ohne 7H-Regelung — 4x WEA mit 220m HöheBild 3: Standortplanung mit 7H-Regelung: 7 x WEA 120m Höhe + 2 x WEA 150m Höhe(rosa=1000m Mindestabstand zu Siedlungen)Die akzeptanzsteigernde Wirkung der höhenbezogenen Abstandsregelung ist bislang empirisch nicht belegt. Ob es tatsächlich als akzeptanzsteigernd bewertet werden kann, wenn anstelle von großen, effizienten Windenergieanlagen mehrere kleine, unwirtschaftlichere Anlagen errichtet werden, darf an dieser Stelle bezweifelt werden. — Und angesichts dessen, dass die Aufgabe des Raumordnungsverfahrens in der Bewältigung von Zielkonflikten besteht, erlauben wir uns zu hinterfragen, ob eine Akzeptanzsteigerung überhaupt bodenrechtlich relevant und damit in Folge in der Abwägung überhaupt beachtlich ist. Zumindest sind mit der Einführung des BüGembeteilG und der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Befeuerung in der LBauO hingegen effektive Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung eingeführt worden.Leider kann die durch das BüGembeteilG geschaffene Einnahmequelle durch die Kommunen und Bürger mit Einführung der 7-H Regelung gar nicht vollständig ausgeschöpft werden. So bleiben Zweifel, ob tatsächlich dem Interesse der Bürger und Gemeinden entsprochen wird, wenn ihnen im Hinblick auf ihre Beteiligung nach dem BüGembeteilG mit der Einführung der 7-H Regelung die Möglichkeit zur Teilhabe an rentablen Erträgen verwehrt bleibt.4)SchlussbemerkungWir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würde und das Eignungsgebiet Boizenburg in die Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen würde. Wir bitten um Übersendung des Abwägungsergebnisses.Sollte sich auf Grund unserer Stellungnahme Gesprächsbedarf ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.Anlagen:Anlage 1 GebietsübersichtAnlage 2 Planung 7H-RegelungAnlage 3 Planung ohne 7H-Regelung	
Kapitel: Kartenblatt 9 (WEG 15/16, 18/16, 19/16, 20/16)		
lfd.-Nr.: 40 private Person	Einwendungen gegen das geplante Windpark-ProjektGemarkung Kraak (19/16 auf Kartenblatt 9)Bereits im Jahr 2013 haben sich 2/3 der Kraaker Bürger in einer Unterschriftenaktion gegen den Windpark ausgesprochen. In der Einwohnerversammlung in Kraak zum Thema "Ausweisung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 19/16 Hort in der Gemarkung Kraak" am 3. März 2016 lehnten die Bürgerinnen erneut die Errichtung vonWindkraftanlagen auf der Gemarkung Kraak ab! Auch Teile der Gemeinde Rastow, wie z.B. Pulverhof und das Neubaugebiet in Rastow sind davon stark betroffen.Welche Folgen kommen auf die Bürger zu?-> Errichtung von 12 - 18 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Kraak-> Anlagenhöhe ca. 198 m-> Nabenhöhe ca. 140 m-> Abstand zur Bebauung nur 1.000 in-> Keine Umfassungseinschränkung und keine Höhen-Abstandsregelung!!!Auf die Bürger kommen neben der immensen Lärmbelastung der A24 (ohne Schutzwall) zuzügliche Lärmbelästigungen durch die Windkraftanlagen zu.In der Gemarkung Kraak befindet sich Europas größtes Erdgaslager in einem Salzstock knapp 400 m unter der Erdoberfläche der „Kraaker Tannen". Er hat eine Ausdehnung von 7 km x 4,5 km und reicht bis in eine Tiefe von ca. 4.700 m. Weiterhin gibt es in Kraak eine Biogasanlage (auch von dort aus geht regelmäßig eine Geruchsbelästigung einher). Somit haben auch die Einwohner mit ihren Ängsten (der Salzstock kann auch eines Tages als mögliches Endlager für Atommüll genutzt werden) und Belästigungen ihren großen Anteil an einer Energiewende (weg von Atomkraft zu umweltfreundlicher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Energie) geleistet!!!Ich möchte an Sie appelieren, nicht noch mehr unsere Lebensqualität zu beeinträchtigen durch—> Verschattung (Schattenwurf) unserer Grundstücke/Terrassen, da die Windräder sich westlich des Dorfes befinden (betrifft besonders die Nachmittag- und Abendsonne).—> Seit Jahren sind wir Einwohner massiv durch den Autobahnlärm der A 24 betroffen sowie Lärm der Durchfahrtsstraße L92 (zusätzliche Lärmbelästigung).—> Wertminderung unserer Grundstücke (nach Angaben von Immobilienmaklern 20% bis30% Wertverlust). Die ersten Einwohner verkaufen schon ihre Häuser.—> Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen.—> Weiterer Windpark ist durch die Gemeinde Hoort geplant (zusätzlich ca. 19 Anlagen).—> Permanenter Lärm durch die Rotorblätter. Kraak ist hauptsächlich durch den Westwind betroffen!—> Infraschall (Auswirkungen auf Mensch und Tier: u.a. Benommenheit, Müdigkeit, Depressionen, Konzentrationseinbußen etc.).—> Vertreibung von geschützten Tieren (z B.: Roter Milan, Eulen) sowie Tiere, die nicht in Gutachten erwähnt werden. Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder.—> Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich).	rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete

einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 40 private Person	—> Gefahr für das Rotmilanpaar, das unmittelbar [geschwärzt] seinen Horst hat! (siehe auch Homepage des Amtes Ludwigslust-Land www.amt-ludwigslust-land.de -> Aktuelles -> Nachrichten "Windkraftanlagen und Vogelschutz"—> Gefahr für den Schreiadler, der hier regelmäßig am [geschwärzt] gesichtet wurde!Zu meiner geschwärzte Textpassage zu Vogelmorden für Windkraft:Leider gängige Praxis und auch Hinweise von Behörden: Anschauen und Augen auf in der Natur! Geben Sie in Ihren Gemeinden keine Standorte von Horsten geschützter Arten fahrlässig bekannt! Achten Sie auch auf verletzte und möglicherweise vergiftete Vögel. Nur in Begleitung von Zeugen sollten Horststandorte den Behörden bekannt gemacht werden, am besten fill Beisein der Presse, damit die Angelegenheit umgehend einer breiten aufmerksamen Öffentlichkeit zugänglich wird. Leider gibt es viele schwarze Schafe, die sich nicht um die Belange der Menschen und der Natur kümmern, sondern nur ihren Gewinn aus der Investition um Windkraftanlagen sehen!Neben der Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit tragen zum Rückgang dieser geschützten Vögel Unfallverluste an Windkraftanlagen bei! Die Vögel sind Schlagopfer unter den Windrädern!!! Beim Rotmilan lag diese Zahl im Osten Deutschlands mit Stand Dezember 2015 über den Zeitraum 2002 und 2015 bei insgesamt 301 Schlagopfern!!!Wir zerstören uns und unseren Kindern den Lebensraum mit dem Aufstellen von Windkraftanlagen, fördern den unwahrscheinlich schnellen Geldverdienst an die Grundstückseigentümer für Windkraftanlagen und die Windkraftanlagenbetreiber. Der "einfache" Bürger kann sich aus finanzieller Sicht nicht leisten, sich am Windparkprojekt zu beteiligen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(mögliche Teilhabe) und soll diese v. g. immense Belästigung in Kauf nehmen?!	"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 70 private Person	Ich spreche mich hier klar gegen die Umsetzung des geplanten Eignungsgebietes 19/16 aus. Einmal wegen der fast 180° Umzingelung des Ortes Kraak, zweitens wegen der aus der Westlage entstehenden Beeinträchtigungen durch Infraschall, Schattenwurf und Lichtemmission. und drittens wegen der unentgeldlichen Wertminderung der Immobilien vor Ort durch Dritte. Die Einwohner sind auf Grund der direkten Lage an der A24 ohne Lärmschutzmaßnahmen aus der Hauptwindrichtung West schon genug durch Lärm belastet. Zulässige Werte werden vom Einwohner eher subjektiv betrachtet und spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Die Regenerationsphase an der Wohnstätte wird jetzt schon durch Lärm gestört.Zulässige Werte hin oder her, die Dauerbelastung gerade am Wochenende ist jetzt schon grenzwerrtig. An welchem Windeignungsgebiet befindet sich das Grundstück eines Mitglieds des regionalen Planungsverbandes? Ich finde es höchst bedenklich, wie in einem demokratischen Rechtssystem durch Kniffe und Lobbytätigkeit die Interessen Einzelner durchgesetzt werden sollen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Vom Eignungsgebiet 19/16 Hoort geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak aus.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		(1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 77 private Person	Einwendungen gegen das geplante Windpark-ProjektGemarkung KraakAuf diesem Wege möchte ich Bedenken bezüglich des geplanten Projektes - bis zu 18 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Kraak zu errichten – einreichen.Derzeit wohne ich in der Landeshauptstadt Schwerin, aber ich bin Grundstückseigentümerin in Kraak und habe vor in ein paar Jahren in Kraak ein Eigenheim zu errichten und eine Familie zu gründen. Dem sehe ich nun besorgt entgegen, denn die Windkraftanlagen setzen einen Großteil der Energie des Windes in Schall um. Dieser Infraschall birgt erwiesenermaßen Gesundheitsgefahren, wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Stimmungsschwankungen, Gedächtnisprobleme, Schwindel und Übelkeit. Artikel 2 GG besagt, dass jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat. Können Sie mir garantieren, dass von den Anlagen keinerlei Gesundheitsschäden für die Bürger, für die Familien mit Kindern und für die noch ungeborenen Kinder ausgehen? Die Auswirkungen auf den Menschen sind noch ungenügend erforscht, jedoch gibt es bereits Untersuchungen, die aufzeigen, dass der Mensch auf jeden Fall beeinträchtigt ist. Welche weiteren Gesundheitsschäden sind dem Infraschall noch zuzuschreiben, bei denen bisher kein Zusammenhang oder Beweis besteht?Hinzu kommt, dass Kraak durch die Nähe zu der Autobahn 24 bereits mit Lärmbelästigungen zu kämpfen hat. Schallimmissionen sind wir also bereits ausgesetzt. Außerdem ist in Kraak auch noch ein Funkturm vorhanden, der Strahlungen aussendet. Jetzt auch noch Windkraftanlagen, deren erzeugte Energie noch nicht einmal zu 100 % gespeichert und deshalb nicht vollumfänglich genutzt werden können? Es fehlt derzeit an Speichermöglichkeiten. So erklärte es sogar Herr Rolf Christiansen.Als wären das nicht schon genug Bedenken, sind da noch die offensichtlichen Beeinträchtigungen. Die Anlagen sind so groß, dass sie von weitem zu sehen sind. Logischerweise erzeugen große Anlagen große Schatten, die dann genau zur Feierabendzeit, also der individuellen Erholungszeit, auf unser Grundstück oder auf die Grundstücke der kraaker Mitbürger einwirken würden. Ganz zu schweigen von den roten blinkenden Lichtern, die mit Sicherheit zu Schlafstörungen/Müdigkeit und Kopfschmerzen führen. Zusätzlich zu dem nicht hörbaren, aber schädigenden Infraschall kommt dann noch der hörbare Lärm, der von den Windkraftanlagen ausgeht; denn die Anlagen sollen so aufgestellt werden, dass der üblicherweise aus Westen kommende Wind den Lärm genau Richtung Dorf treibt. Sie können sich also vorstellen, dass die Lebensqualität der Bürger (und zukünftigen Bürger) enorm verringert wird. Desweiteren wird auch unser Grundstück erheblich an Wert verlieren. Wer kommt für diesen Schaden auf?Nicht nur für den Menschen, sondern auch für die Tier- und Pflanzenwelt sind die Windkraftanlagen regelrechte Desaster. Einerseits wurden in der Region Vogelschutzgebiete ausgewiesen, andererseits scheint es so, dass diese Einflugrichtungen und Rastplätze rund um die regionalen Landschaftsschutzgebiete unbeachtet bleiben, wenn es um Windkraft geht. Diverse Ackerflächen zwischen Kraak und Pulverhof, die als europäische Vogelschutzgebiete registriert sind, werden unter anderem von Graugänsen angeflogen. Die Flugroute der Wildgänse läuft genau über den geplanten Windpark. Gerade die Großvögel, wie der Weißstorch und der Rotmilan, kommen durch die Anlagen zu Tode. Leider sind auch andere Vogel- und Tierarten betroffen. Die Geräuschemissionen der Windkraftanlagen, gerade durch die Drehungen der Rotorblätter, stören Wildtiere besonders empfindlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Verschiedenste Arten meiden die Anlagen angsterfüllt. Dies haben Forschungen bereist bewiesen. Man bedenke auch, dass für eine Anlage ein Fundament von mehreren Metern Radius um die Anlage herum und mehreren Metern Tiefe gegossen werden muss. Da ist der Nachteil für die Bodenqualität klar ersichtlich. Meiner Meinung nach stehen die Auswirkungen der Windkraftanlagen ganz klar im Widerspruch zu den in den Artikel 20a GG und Artikel 12 LV M-V niedergeschriebenen Umweltschutzprinzipien.Die in und um Kraak lebenden Bürger und Tiere müssen gegenwärtig schon - und durch die geplanten Anlagen noch außerordentlich und unangemessen vermehrt - Belastungen und Schädigungen ertragen. Dabei steht den Behörden in der Auswahl der Standorte und Anzahl der Anlagen ein gewisses Maß an Ermessen zu, welches auch auszuüben ist. Denn im Rahmen der vollumfänglichen Sachverhaltsermittlungen werden Sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass die Anlagen eine, für Kraak zusätzliche unzumutbare, aber vermeidbare Flut an Beeinträchtigungen und Schädigungen mit sich bringen würden.	"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2533-401 Hagenower Heide" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Begründet wird das mit fehlenden Angaben zum Vorkommen bei gleichzeitig vorhanden Brutpotenzialen im Überlagerungsbereich zwischen dem Eignungsgebiet und dem Prüfbereich dieser Art. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 19/16 Hoort gelegenen Vogelschutzgebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Potenzialsuchraum Hagenow-ScharbowAnregung - Ausweisung als Eignungsgebiet für WindenergieanlagenIn den Entwurfsunterlagen zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg (ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens) ist zwischen der Ortschaft Scharbow und der Ortslage Stadt Hagenow ein Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Hagenow berücksichtigt. Diese potenzielle Windnutzungsfläche ist eine ca. 60 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche. Nach einer ersten Anlagenaufstellung erlaubt die Potenzialfläche die Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen der 4,2 MW-Klasse. ENERCON ist an der Errichtung eines Windparkvorhabens in dieser Fläche in Zusammenarbeit mit den betreffenden Grundstückseigentümern interessiert, das Vorhaben findet bei den Eigentümern breite Unterstützung. Zudem ist auch die Stadt Hagenow Eigentümer von im Potenzialsuchraum gelegenen Flächen und würde somit unmittelbar an der Wertschöpfung vor Ort partizipieren. Nach dem uns vorliegenden Kenntnisstand liegt diese Potenzialfläche außerhalb von harten und weichen Tabukriterien überlagerten Flächen, d.h. sie erfüllt die bei der Ausweisung der Eignungsgebiete zur Grunde gelegten Kriterien. Die Potenzialfläche liegt im nordwestlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebiets Bekow. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet gilt lt. Planungskonzeption zum Regionalplan als Restriktionskriterium — d.h. hier findet eine abwägende Einzelfallprüfung statt. Wir regen hiermit an die Abwägungsentscheidung zu der Fläche zu überprüfen und das Gebiet als Eignungsgebiet auszuweisen. Das Vorhabengebiet liegt westlich des Waldgebiets Große Bekow auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Kleinflächige geschützte Biotope am Randbereich können im Rahmen der Vorhabenplanung eine ausreichende Berücksichtigung finden, um Störungen zu vermeiden. Im Rahmen der landesweiten Bewertung des Landschaftsbildpotenzials wurde dem Vorhabenbereich eine mittlere Bedeutung beigemessen. Das Vorhabengebiet ist durch die bestehende Hochspannungsleitung vorgeprägt. Großräumige Bereiche mit hohem Landschaftsbildpotenzial erstrecken sich nach der vorliegenden landesweiten Analyse hingegen nordöstlich und südlich von Hagenow. Grundsätzlich schließen sich eine Erholungs- und Windenergienutzung nicht aus, das Vorhabengebiet wird durch das vorhandene Wegenetz tangiert, in den zum großen Teil mit Wald bestandenen Teilen des Landschaftsschutzgebietes werden die Windenergieanlagen auf Grund der sichtverschattenden Wirkung des Gehölzbestandes kaum sichtbar sein. Die Fläche entspricht mit 60 ha der vorgegebenen Mindestgröße von 35 ha. Nächstliegende bestehende und geplante Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind ausreichend weit entfernt.Vor diesem Hintergrund regen wir hiermit an, die bestehende Vorbelastung sowie das konkrete Interesse an der Errichtung eines Windparks in der Potenzialfläche im Zuge des weiteren Planverfahrens im Rahmen der Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen und das Gebiet als Eignungsgebiet auszuweisen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Hagenow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 214 private Person	Wir [...] wohnhaft [...] in 19077 Kraak sind gegen den Windpark. Wir sind seit Jahren durch den starken Autobahnlärm der A24 geplagt. Der zusätzliche Larm durch Rotorblätter würden dann auch noch hinzukommen. Man ist heute durch Arbeit und Alltagsstress teilweise schon gesundheitlich eingeschränkt und der Infraschall der durch die Windparkt entsteht -würden zusätzlich negative Auswirkungen auf die Einwohner sowie Tier haben (Depressionen, Müdigkeit ect.). Bitte verschonen Sie unser Dorf mit diesem Projekt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 218 private Person	Hiermit legen wir Einspruch gegen den geplanten Windpark in der Gemarkung Kraak ein.Seit Jahren wird das Leben in Kraak durch den Autobahnlärm der A 24 extrem eingeschränkt. Die Lärmbelästigung ist zeitweise (Windrichtung) unerträglich.Und jetzt noch der Bau des Windparks. Das geht zu weit! Durch den Bau des Windparks verlieren die Grundstücke weiter an Wert (20 bis 30 %). Dazu kommt die Vertreibung von geschützten Tieren.Ein klares NEIN wir wollen keinen Windpark!!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 219 private Person	Hiermit legen wir Einspruch gegen den geplanten Windpark in der Gemarkung Kraak ein.Seit Jahren wird das Leben in Kraak durch den Autobahnlärm der A 24 extrem eingeschränkt. Die Lärmbelästigung ist zeitweise (Windrichtung) unerträglich.Und jetzt noch der Bau des Windparks. Das geht zu weit! Durch den Bau des Windparks verlieren die Grundstücke weiter an Wert (20 bis 30 %). Dazu kommt die Vertreibung von geschützten Tieren.Ein klares NEIN wir wollen keinen Windpark!!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 20/16Bezeichnung: MoraasBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Mooreim Windeignungsgebiet wurde durch das LUNG M-V eine Fläche zur „Regeneration entwässerter Moore“ ausgewiesen.§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Puffer keine BetroffenheitHorste/Nistplätze•Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine BetroffenheitWeißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500 m	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiets 20/16 Moraas sowie der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 20/16 sowie der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abstandspuffer zu naturnahen Mooren500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspuffernach Kartierdaten keine BetroffenheitLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 19/16Bezeichnung: HoortBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe MooreUnmittelbar angrenzend an das Windeignungsgebiet wurde das LUNG M-V Flächen zur „vorrangigen Regeneration entwässerter Moore“ ausgewiesen.§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Das Windeignungsgebiet grenzt unmittelbar an den unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum Nr. A0412 an; s. allg. HinweiseBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Puffer keine BetroffenheitHorste/Nistplätze•Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000 m AbstandspufferRotmilan-Revierpaar nördlich, 1000 m Puffer angrenzendLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, (insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind) ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit ist im RREP bereits ein sehr weitreichender Schutz dieser Flächen gewährleistet. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in den Pufferzonen um die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	6.Hinweise zur Lage von Tiergehegen und Polderflächen in den neuen Eignungsgebieten für Windenergie 2016 Im südöstlichen Bereich des Windeignungsgebietes 19/16 (Hoort) befindet sich ein großes Wildgehege, in dem Damwild gehalten wird. Dieses liegt südlich der BAB 24 und westlich der Autobahnbrücke am Kraaker Badesee zwischen dem Ortsverbindungsweg Kraak — Neu Klüß und der Zuwegung nach Kraak Ausbau.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Wildtieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 247 private Person	Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt Gemarkung KraakWir sprechen uns gegen das o.g. Windpark Projekt aus und haben folgende Einwände:- Der entstehende Lärm durch die Rotoren. Dabei sind wir seit Jahren schon dem Lärm der A24 ausgesetzt.- Wertminderung unseres Grundstückes bis zu 30%- Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen und der A24- Der Abstand der Windkraftanlagen von der Bebauung ist zu gering (1000 m sind zu wenig)- Einschränkung unserer Gesundheit, z.B. Schlafstörungen durch rote Blinker- Infraschall, dadurch Benommenheit für Menschen, unsere Haustiere und den Tieren in der Natur, z.B. Fledermäuse, die wir seit Jahren in Kraak haben und damit Vertreibung geschützter Tiere- Zerstörung unserer schönen Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 251 private Person	Betreff: Widerspruch gegen das geplante Windparkprojekt in der Gemarkung KraakIch möchte hiermit Widerspruch gegen die Ausweisung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 19/16 Hort in der Gemarkung Kraak einlegen. Außerdem möchte ich Widerspruch dagegen einlegen, dass die Flächen, die östlich der L092 in genanntem Gebiet liegen, Windeignungsgebiete für Windkraftanlagen sind. Die Gemeinde Rastow hat in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel dafür verwendet, das Gebiet um den Kraaker Mühlenbach zu renaturieren. Neben der Wiederherstellung des natürlichen Bachlaufes wurde aufwendig aufgeholzt und diese Gehölzpflanzungen sogar eingezäunt, damit sich Pflanzen und Tiere ungestört entwickeln können. Auch im angrenzenden Pulverhofer Wald, der seit dem Ende des zweiten Weltkrieges wegen Munitionsfunden nicht mehr betreten werden darf, haben wir ein intaktes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ökosystem.Ich möchte darauf hinweisen, dass sich im gesamten Gebiet östlich der L092 eine wunderbare Vielfalt an Vögeln erhalten und auch entwickelt hat. Häufig gehe ich am Bach spazieren und treffe auf Reiher, Kraniche oder Eisvögel. Der Waldrand des Pulverhofer Waldes ist Nistgebiet für eine Vielzahl von Greifvögeln. Eulen und Schreiadler habe ich beobachtet, wie sie von dort aus in Richtung Süden über die Wiesen fliegen und Futter suchen. Die Schreiadler in Gruppen von zwei bis vier Tieren sind täglich über unseren Häusern zu hören und zu sehen. Ich habe in der Anlage einige Fotos beigefügt, die die Tiere über unserem Grundstück zeigen kreisend aus Richtung Norden kommend. Genau dort soll jetzt ein potentielles Windeignungsgebiet sein??? Ich bezweifle hiermit, dass eine neutrale und wertefreie Umweltverträglichkeitsprüfung für diese "Windeignungsfläche" stattgefunden hat. Vielmehr drängt sich bei den ausgewiesenen Flächen östlich der L092 der Verdacht auf, dass bei einzelnen Grundbesitzern wirtschaftliche Interessen vorliegen, die diese gut bei der Flächeneignungssuche für Windkraftanlagen platzieren konnten.Die gute Lobbyarbeit bei den zuständigen Behörden schadet in diesem Falle jedoch den vielen Vögeln, die beim Bau der Windkraftanlagen in diesem Bereich ganz sicher verschwunden sind. Ich als Anwohner finde es außerdem unzumutbar, das ein Dorf von Windrädern halb umschlossen werden soll. Energiewende ja, aber doch bitteschön in erträglichen Maßen für alle und nicht zu Lasten einzelner. Es kann doch nicht sein, dass der Naturschutz und das Wohlbefinden der Einwohner in den kleinen Dörfern dabei auf der Strecke bleiben. Ich bin nicht gegen Windenergie, jedoch gegen diese ausufernde Platzierung von Windrädern. Ich verlange, dass die Flächen östlich der L092 aus der Windeignungsliste gestrichen werden. Für alle weiteren Flächen sollte ein unabhängiger Sachverständiger die örtlichen Gegebenheiten prüfen und ein Gutachten dazu abgeben, wie Energiewende, Naturschutz und Einwohnerbedürfnisse in Einklang gebracht werden können.	Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 317 private Person	Einwendungen gegen das geplante Windpark-ProjektGemarkung Kraak (19/16 auf Kartenblatt 9)Bereits im Jahr 2013 haben sich 2/3 der Kraaker Bürger in einer Unterschriftenaktion gegen den Windpark ausgesprochen. In der Einwohnerversammlung in Kraak zum Thema "Ausweisung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 19/16 Hort in der Gemarkung Kraak" am 3. März 2016	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	lehnten die Bürgerinnen erneut die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Kraak ab! Auch Teile der Gemeinde Rastow, wie z.B. Pulverhof und das Neubaugebiet in Rastow sind davon stark betroffen.Welche Folgen kommen auf die Bürger zu?-> Errichtung von 12 - 18 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Kraak-> Anlagenhöhe ca. 198 m-> Nabenhöhe ca. 140 m-> Abstand zur Bebauung nur 1.000 m-> Keine Umfassungseinschränkung und keine Höhen-Abstandsregelung!!!Auf die Bürger kommen neben der immensen Lärmbelastung der A24 (ohne Schutzwall) zuzügliche Lärmbelästigungen durch die Windkraftanlagen zu.In der Gemarkung Kraak befindet sich Europas größtes Erdgaslager in einem Salzstock knapp 400 in unter der Erdoberfläche der „Kraaker Tannen". Er hat eine Ausdehnung von 7 km x 4,5 km und reicht bis in eine Tiefe von ca. 4.700 in. Weiterhin gibt es in Kraak eine Biogasanlage (auch von dort aus geht regelmäßig eine Geruchsbelästigung einher). Somit haben auch die Einwohner mit ihren Ängsten (der Salzstock kann auch eines Tages als mögliches Endlager für Atommüll genutzt werden) und Belästigungen ihren großen Anteil an einer Energiewende (weg von Atomkraft zu umweltfreundlicher Energie) geleistet!!!Ich möchte an Sie appelieren, nicht noch mehr unsere Lebensqualität zu beeinträchtigen durch—> Verschattung (Schattenwurf) unserer Grundstücke/Terrassen, da die Windräder sich westlich des Dorfes befinden (betrifft besonders die Nachmittag- und Abendsonne).—> Seit Jahren sind wir Einwohner massiv durch den Autobahnlärm der A 24 betroffen sowie Lärm der Durchfahrtsstraße L92 (zusätzliche Lärmbelästigung).—> Wertminderung unserer Grundstücke (nach Angaben von Immobilienmaklern 20% bis 30% Wertverlust). Die ersten Einwohner verkaufen schon ihre Häuser.—> Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen.—> Weiterer Windpark ist durch die Gemeinde Hoort geplant (zusätzlich ca. 19 Anlagen).—> Permanenter Lärm durch die Rotorblätter. Kraak ist hauptsächlich durch den Westwind betroffen!—> Infraschall (Auswirkungen auf Mensch und Tier: u.a. Benommenheit, Müdigkeit, Depressionen, Konzentrationseinbußen etc.).—> Vertreibung von geschützten Tieren (z B.: Roter Milan, Eulen) sowie Tiere, die nicht in Gutachten erwähnt werden. Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder.—> Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich)	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 317 private Person	—> Gefahr für das Rotmilanpaar, das unmittelbar [geschwärzt] seinen Horst hat! (siehe auch Homepage des Amtes Ludwigslust-Land www.amtludwigslust-land.de -> Aktuelles -> Nachrichten "Windkraftanlagen und Vogelschutz"—> Gefahr für den Schreiadler, der oftmals am [geschwärzt] gesichtet wurde!Zu meiner geschwärzte Textpassage zu Vogelmorden für Windkraft:Leider gängige Praxis und auch Hinweise von Behörden: Anschauen und Augen auf in der Natur! Geben Sie in Ihren Gemeinden keine Standorte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	von Horsten geschützter Arten fahrlässig bekannt! Achten Sie auch auf verletzte und möglicherweise vergiftete Vögel. Nur in Begleitung von Zeugen sollten Horststandorte den Behörden bekannt gemacht werden, am besten im Beisein der Presse, damit die Angelegenheit umgehend einer breiten aufmerksamen Öffentlichkeit zugänglich wird. Leider gibt es viele schwarze Schafe, die sich nicht um die Belange der Menschen und der Natur kümmern, sondern nur ihren Gewinn aus der Investition um Windkraftanlagen sehen!Neben der Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit tragen zum Rückgang dieser geschützten Vögel Unfallverluste an Windkraftanlagen bei! Die Vögel sind Schlagopfer unter den Windrädern!!! Beim Rotmilan lag diese Zahl im Osten Deutschlands mit Stand Dezember 2015 über den Zeitraum 2002 und 2015 bei insgesamt 301 Schlagopfern!!!Wir zerstören uns und unseren Kindern den Lebensraum mit dein Aufstellen von Windkraftanlagen, fördern den unwahrscheinlich schnellen Geldverdienst an die Grundstückseigentümer für Windkraftanlagen und die Windkraftanlagenbetreiber. Der "einfache" Bürger kann sich aus finanzieller Sicht nicht leisten, sich am Windparkprojekt zu beteiligen (mögliche Teilhabe) und soll diese v. g. immense Belästigung in Kauf nehmen?!	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 328 private Person	Betreff: Einwand gegen geplanten Windpark Gemarkung Kraakich bin eine Bürgerin aus Kraak und möchte meinen Einwand gegen den geplanten Windpark vorbringen.Ich lebe seit meiner Geburt in Kraak und habe mich vor drei Jahren entschieden weiterhin in Kraak zu wohnen.Ich habe ein Grundstück erworben und ein Haus gebaut. Mit der Autobahn A 24 müssen wir leben, aber ich kann nicht verstehen, warum die Bürger, die schon so stark vorbelastet sind, noch mehr Einschnitte in Ihre Wohn- und Lebensqualität hinnehmen und ertragen sollen.Der Nutzen dieser Anlagen, der all zu gern mit Vergünstigungen für die Gemeinde und Bürger verschleiert wird,geht nur zu Lasten der Natur, der Anwohner und der Tiere. Es sind auch gesundheitliche Risiken und Wertminderungen für die Grundstücke bekannt. Warum soll man noch auf dem Land wohnen, wenn einem die freie Sicht, die Ruhe und die unberührte Natur genommen wird?Bereits 2013 haben sich 2/3 aller Bürger gegen diesen Windpark ausgespochen. Ich kann es nicht verstehen, dass in der heutigen Zeit, die Meinung und das Wohl der Bürger nicht mit in die Entscheidungsfindung einfließen. Ich habe gedacht, dass dieses Zeiten gewesen wären!Wie bereit im Jahr 2013 lege ich auch jetzt wieder Einwand gegen den Windpark runt um unser Dorf ein !!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 346 Landwirtschaftliche Erzeugergenossenschaft Rastow e.G.	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Hier: Ausweisung neuer Eignungsgebiete —1. BeteiligungsstufeStellungnahme Grundstückseigentümer Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Gebiet 19/16In Ihrem Planentwurf zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg möchten wir hiermit Ihnen mitteilen, dass wir als Grundstückseigentümer der Planfläche / neues Eignungsgebiet Windenergie 19/16 als Windeignungsgebiet zustimmen.Unsere Flurstücke ergeben eine potenzielle Windfläche von rund 85 ha Größe, wo bis zu 5 Windenergieanlagen der 3MW-Klasse errichtet werden könnten. Diese Grundstücksfläche liegt im Entwurf 19/16. Es gab bereits im letzten Jahr eine Prüfung durch die Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV, mit dem Ergebnis, dass keine Hinweise auf Großvögel (Fischadler, Seeadler, Schreiadler, Weißstorch, Schwarzstorch, Wanderfalke und Kranich) in der Fläche selbst bzw. in unmittelbarer Umgebung vorliegen.Die Fläche entspricht ebenfalls allen derzeit bekannten Kriterien des Planungsverbandes und sollte daher ebenfalls als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Beigefügt übergebe ich Ihnen das dafür notwendige Kartenmaterial zur weiteren Prüfung.Sollte es zu einer endgültigen Ausweisung/Erweiterung als Windeignungsfläche Hoort/Rastow kommen, unterstützen wir als Grundstückseigentümer eine Einbeziehung der Gemeinde Rastow inkl. deren angrenzender Gemeinden und deren Einwohner. Anträge unsererseits liegen dem Amt und der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gemeinde Rastow bereits seit dem letzten Jahr vor.	weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	5.Das WE-Gebiet 20/16 grenzt unmittelbar an Teile des FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen" (DE 2533-301), die beiden angrenzenden Potentialsuchräume überlagern das FFH-Gebiet teilweise. Erhebliche Beeinträchtigungen von LRT und Arten des Schutzgebietes sind bei der konkreten Standortsuche der Windenergieanlagen zu vermeiden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiets 20/16 Moraas sowie der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum Moraas werden vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen das genannte geplante Eignungsgebiet 20/16 sowie der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum Moraas. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 453 private Person	Betreff: Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt, Gemarkung KraakWir möchten auf diesem Wege unsere Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt in der Gemarkung Kraak zum Ausdruck bringen. Auch wir haben bereits im Jahr 2013 mit unserer Unterschrift gegen die Errichtung eines Windparks in unserer Gemarkung Kraak gestimmt. Der Windpark ist eine Katastrophe für Mensch und Natur.Wir befürchten, dass die Windräder negative Folgen für uns persönlich haben. Durch den Windpark verlieren unser Haus und unser Grundstück maßgeblich an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil- die Verschattung (störender Schattenwurf) des Grundstückes und somit der Terrasse vor allem in den Nachmittags- und Abendstunden eintreten wird, denn die Windräder befinden sich westlich des Dorfes. Es ist mit einer Wertminderung unseres Grundstückes zu rechnen.- die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umzingelung des Dorfes durch Windkraftanlagen nach Angaben von Immobilienmaklern eine Wertminderung von bis zu 30 % darstellt.- der bei bestimmten Windlagen (Kraak ist hauptsächlich durch den Westwind betroffen) entstehende permanente Lärm der Windräder unweigerlich auf unserem Grundstück zu hören sein wird.- die 198 m hohen Anlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen.- durch die roten Blinklichter, die bei Dunkelheit weithin sichtbar sein werden, vermuten wir überdies eintretende Schlafstörungen. Müssen wir dagegen Rollos bzw. Rollläden erwerben?- Gefahr durch Eiswurf im Winter besteht.Infraschall hat Auswirkungen auf Mensch und Tier! Betroffene sprechen von Benommenheit, Müdigkeit, Depression, Konzentrationseinbußen usw. Wir haben davor Angst. Warum steht das Wohl der Menschen und dessen Gesundheit nicht an oberster Stelle? Da wiegen die Bedenken bezüglich eines Rotmilan schwerer als die Bedenken der betroffenen Bürger? Was ist mit den Tieren, die nicht in einem Gutachten erwähnt werden? Was wird aus dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes.Wir sind seit Jahren massiv durch den Autobahnlärm der A 24 betroffen sowie von der Lärmbelästigung aufgrund der Durchfahrtsstraße innerhalb unseres Dorfes. Wir befürchten die Zerstörung der Landschaft durch das Anlegen dauerhafter Zuwegungen und der „Verspargelung“ durch die Windräder.Der produzierte Windstrom kann derzeit überhaupt noch nicht vollständig genutzt werden, weil Leitungskapazitäten zu gering und Speichermöglichkeiten stark begrenzt sind. Dies räumt auch heute Herr Rolf Christiansen als Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes im Ludwigsluster Tageblatt ein.	Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 511 private Person	Auch werden wir anders behandelt bezüglich der Netzentgelte. Diese sind in NRW, Hamburg, Rostock und Schwerin geringer. Weshalb??? Mein Mann und ich fühlen uns benachteiligt.Selbst unsere Regierung in Berlin möchte momentan, dass nicht mehr so viel Strom aus Windenergie erzeugt wird. Es gibt Strom im Überfluss und trotzdem soll weiter gebaut werden und wir als Endverbraucher zahlen erheblich. Und wir brauchen uns nichts vormachen, es wird von Jahr zu Jahr teurer, obwohl mehr Strom erzeugt wird.Auch werden die Einnahmen der Gemeinde durch Gewerbesteuern nicht hoch sein und Arbeitsplätze wird dies auch nicht schaffen. Es sieht tatsächlich so aus, als wenn unsere Regierung in Schwerin ihre Vorgaben erfüllen will. Koste es, was es wolle! Denn die Lebensqualität und die Gesundheit der in Kraak wohnenden Menschen werden erheblich beeinträchtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 511 private Person	Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt Gemarkung KraakWir, [...] und [...], lehnen o.g. Projekt eindeutig ab. Wir werden damit erheblich in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Wir leben gemeinsam seit über dreißig Jahren in Kraak, mein Mann wurde in Kraak sogar noch geboren. Seit über dreißig Jahren müssen wir massiv den Lärm der A24 ertragen. Dazu soll dann zukünftig der Lärm der Windkrafträder, der dabei entstehende Infraschall, die Verschattung und der Schattenwurf kommen.Wir bezweifeln, dass der Umfassungsgrad, bezüglich Lärmerzeuger, um unser Dorf eingehaltenm wird. Zumal man hier nicht nur die Windkrafträder zugrunde legen sollte, sondern auch die Autobahn mit erfassen muss. Und der Abstand der Windkrafträder viel zu gering ist bei der Größe von 198 m Anlagenhöhe zu unserem Dorf. Ein Kilometer Abstand zur Bebauung ist skandalös. In anderen Bundesländern gilt jetzt schon ein Abstand von zwei Kilometer. Weshalb werden wir anders behandelt?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 511 private Person	Der Lärm und die Geräusche der Windkrafträder werden permanent auf die Dorfbevölkerung einwirken. Was nach unserer Meinung zu Krankheiten der Sinnesorgane, des Nervensystems und der Herz-Kreislauffunktion führt, z. B. Tinnitus, Schlaflosigkeit, Depressionen, Verminderung von Konzentration, Reaktion, Herzinfarkt u.v.m..Damit werden unsere Gesundheit und unsere Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt, was im heutigen Berufsleben sicher nicht positiv zu werten ist.Wer bitte übernimmt die Kosten für zusätzlichen Lärmschutz, Rollos oder Rollläden(rote Blinker nachts)? Wer bitte schützt uns vor Eiswurf? Wie kann bei Brand im oberen Bereich gelöscht werden? Und wer bitte übernimmt die Wertminderung unserer Grundstücke?Wir befürchten auch, dass sich in unserem Dorf immer weniger junge Mensch und Familien ansiedeln werden, weil die Ruhe fehlt und unsere schöne Natur zerstört wird. Sie begünstigen damit das Aussterben unseres Dorfes und der anderen Dörfer, wo sich Windkraftanlagen ansiedeln und damit das ungesunde Wachsen der Städte. Wir empfinden das als unverantwortlich den nachfolgenden Generationen gegenüber.Muss wirklich so respektlos mit den Menschen, den Tieren und der Natur umgegangen werden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 512 private Person	Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt Gemarkung KraakWir sprechen uns gegen das o.g. Windpark Projekt aus und haben folgende Einwände:-Der entstehende Lärm durch die Rotoren Dabei sind wir seit Jahren schon dem Lärm der A24 ausgesetzt.-Wertminderung unseres Grundstückes bis zu 30%.-Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen und der A24 ist jetzt schon zu groß.Der Abstand der Windkraftanlagen von der Bebauung ist zu gering (1000 m sind zu wenig), weshalb??? In anderen Bundesländern sind es zwei Kilometer.-Einschränkung unserer Gesundheit, als Folge des Lärms und durch die roten Blinker, sowie den Infraschall, dadurch entstehen Schlafstörungen, Tinnitus, Herz-Kreislaufbeschwerden, Depressionen.Durch den Infraschall entsteht bei Menschen, wie auch Tieren Benommenheit.-Zerstörung unserer schönen Landschaft. Die Sicht auf Windräder ist deprimierend. Weshalb muss unsere schöne norddeutsche Natur so verschandelt werden.-Momentan brauchen wir auch keinen Strom aus Windenergie, da Strom bereits im Überfluss da ist, selbst die Regierung in Berlin spricht sich dagegen aus.-Wir werden auch benachteiligt im Hinblick auf die Zahlung der Netzentgelte. Andere Bundesländer, wie Hamburg oder NRW zahlen weniger. Ja sogar in Schwerin und Rostock zahlt man weniger.-Windkraft schafft für unsere Gemeinde keine Arbeitsplätze und auch keine bedeutenden Gewerbesteuereinnahmen. Im Gegenteil, wer wird weiter in unserem Dorf wohnen wollen, wenn Windräder stehen und die Autobahn unmittelbar vorbeigeht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden

werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 19/16 –HoortDurch die Errichtung von WEA ist mit einer Störung der automatisierten Waldbrandfrüherkennungssysteme auszugehen (Mobilfunkmast Bandenitz sowie angrenzender Funklinienkorridor).Innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes ist eine etwa 2 ha große Ersatzaufforstung nach § 15 LWaldG M-V geplant. Die Fläche hat Anschluss zu einem Waldgebiet über 10 ha Größe. Als Waldfläche steht dieser Teil der Fläche bei Umsetzung nicht mehr für die Errichtung von WEA zur Verfügung.	Der Hinweis zum Waldbrandfrüherkennungssystem wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.Dem Hinweis zu den Waldflächen wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 20/16 – MoraasDas Eignungsgebiet befindet sich in der Reichweite von kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen (Mobilfunkmast Bandenitz und Redefin).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiets 20/16 Moraas wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 20/16.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Der Potenzialsuchraum südlich der Gemeinde Sülstorf berührt das mit Nummer 19/16 bezeichnete Eignungsgebiet und ist bei einer Genehmigung dieses Standortes wegen des Restriktionskriteriums, Abstand zwischen Windeignungsflächen von mindestens 2,5 km, nicht realisierbar. Dieser Abstand wird auch zum mit Nr. 15/16 bezeichneten Gebiet nicht eingehalten. Außerdem greift bei diesem Suchraum das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen" .Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen und durch Ihre Arbeit den Menschen und der Natur in den ländlichen Bereichen zu dienen und Ihnen substantiellen Raum zu gewähren.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten nördlich angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Diesem Potenzialsuchraum stehen darüber hinaus auf Teilflächen auch die Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Hoort) und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500m" (Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und Altgebiet mit Windenergieanlagenbestand Nr. 16 Lübesse) entgegen. In Anbetracht des sehr hohen Konfliktpotenzials erfolgt keine Erweiterung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort um den nördlich angrenzenden Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Mit Sorge betrachten wir jedoch die geplante unzumutbar hohe Dichte der Windeignungsgebiete im ländlichen Bereich um Schwerin und um unsere Gemeinde und verweisen auf unsere Stellungnahme zur informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der informellen Vorabbeteiligung gegebenen Hinweise werden erneut in die Abwägung einbezogen.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Die Gemeinde Sülstorf hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft.Von der Gemeinde Sülstorf werden folgende Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht:-Unzumutbare hohe Dichte der Windeignungsgebiete im ländlichen Bereich um Schwerin-es wird ein am Bedarf ausgerichteter Ausbau von Windenergieanlagen gefordert-höhere Berücksichtigung des "Schutzgutes Mensch"-es ist weiterhin darauf zu achten, dass eine Umfassung der Gemeinde vermieden wird, dies scheint gegeben, wenn die Eignungsgebiete 19/16 und 15/16 realisiert werden-ebenso ist bei diesen Eignungsgebieten darauf zu achten, dass der Abstand zwischen Windeignungsgebieten von 2,5 km eingehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Sülstorf aus.Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebieten 15/16 Alt Zachun und 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun und 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 703 private Person	Einwendung gegen das geplante Windpark-Projekt Gemarkung KraakIn der Einwohnerversammlung im März 2016 wurde die geplante Ausweisung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Kraak vorgestellt. Diese Planung findet auf keinen Fall unsere Zustimmung, da diese unser Leben, unsere Gesundheit und Lebensqualität gefährdet.Durch den Westwind hören wir die Fahrgeräusche auf der A24. Jetzt soll durch die Planung unser Dorf mit Windkraftanlagen eingekreist werden. Schall, Schattenschlag und das abendliche rote Blinklicht der Anlagen zerstören die natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier.Hat nicht jeder Mensch das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit?Mit unseren Steuergeldern zahlen wir für die Profiteure der EEG die Forschung, um ihnen dann die erzielten Gewinne über die EEG-Umlage ebenfalls zurück zu geben. Wo bleibt hier der betroffene Einzelne, der nur Nachteile dadurch hat? Auch unser Grundstück verliert an Wert durch diese geplante Maßnahme.Ich arbeite ganz nah am Windpark in Lübesse, höre und sehe täglich dieses Erscheinungsbild und weiss wovon ich hier schreibe. Teure Investitionen werden aus dem Boden gestampft und stehen auch stunden- bzw. tageweise nicht im Betrieb, weil Leitungskapazitäten und Speichermöglichkeiten fehlen und das seit Jahren. Das macht doch keinen Sinn!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 797 private Person	Einwendung gegen das geplante Windparkprojekt Gemarkung KraakIm Jahre 2004 haben wir uns gegen das Abwandern aus unserer Region entschieden und uns für ein Leben mit Familie in unserer Heimat, in der wir aufgewachsen sind, entschlossen, ein Eigenheim aufzubauen. Nach einem Jahr konnten wir uns als 4-köpfige Familie nach viel Arbeit, Mühen inkl. Kreditbelastungen in Kraak niederlassen.Wir haben uns für den Ortsteil Kraak entschieden, weil wir in einer ländlichen und idyllischen Umgebung leben wollten. Nun soll diese aber durch ein geplantes Windeignungsgebiet stark beeinträchtigt werden. Dieses lehnen wir strikt ab und möchten hiermit unseren Unmut äußern. Unsere Lebensqualität wird stark beeinträchtig.Da wir sowieso schon seit Jahren durch den Lärm der A 24 betroffen sind, möchten wir nicht noch durch zusätzlichen Lärm davon belästigt werden. Es ist geplant, dass unser schönes Dorf von Windrädern (Höhe von 200 m, Entfernung 1000 m) umzingelt werden soll.Wir müssten nicht nur über eine Wertminderung unseres Grundstückes und unseres Eigenheimes in Kauf nehmen, sondern werden auch noch massiv durch Infraschall gesundheitlich belastet! Kraak ist hauptsächlich durch den Westwind betroffen! Der permanente Lärm durch die Rotorblätter würde es noch unerträglicher machen. Dann kommt auch noch der von der Gemeinde Hood bereits geplante Windpark mit weiteren 19 Anlagen hinzu. Unsere Umgebung und Landschaft wird durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" der Windräder zerstört und die Tiere werden vertrieben!Desweiteren besitzt unsere Gemeinde nicht einmal Gemeindeflächen. Es werden nur die Projektentwickler, Banken, Baufirmen und Instandhaltungsfirmen davon profitieren. Wir als Anwohner haben davon überhaupt nichts, nur Nachteile und die Gesundheit unserer Familien wird aufs Spiel gesetzt. Dies lehnen wir massiv ab und sind absolut	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verärgert über solche Planungen.Wir bitten Sie inständig, unsere Bedenken zu berücksichtigen und hoffen, dass solche großen Windräder auf gar keinen Fall in Bürgernähe aufgestellt werden!	baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 977 private Person	f)Der Kraaker Mühlenbach ist Teil des Sude-Schutzbereiches (DE 2533-301). Der Windkrafteignungsraum 19/16 vereinnahmt westlich der A24 teilweise diesen Bereich. Dies erscheint unzulässig. Der Kraaker Mühlenbach ist im Bereich Pulverhof— Kraak mit viel Aufwand teilrenaturiert worden.Der Windkrafteignungsraum 19/16 erscheint in der Lage und Dimensionierung problembehaftet.Daher sollte auf diesen „Eignungsraum" verzichtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. FFH-Gebiete sind als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird nicht von diesem Restriktionskriterium überlagert. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf da FFH-Gebiet "DE 2533-301 Sude mit Zuflüssen" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 977 private Person	e)Der Ort Kraak ist bereits durch den Lärm der Autobahn A24 vorbelastet und diesem ständig ausgesetzt. Durch den Windkrafteignungsraum 19/16 wird der Ort mit ca. 170° aus der Hauptwindrichtung umzingelt und prognostisch zusätzlichem Lärm ausgesetzt. Die v.g. Umzingelung erscheint unzumutbar und wird zu einer Verschlechterung der Wohn-/ Lebensqualität und Grundstückswertminderung führen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 977 private Person	c) Macht sich der Planungsverband schadenersatzpflichtig, wenn Flächen als Eignungsraum für Windkraft ausgewiesen werden, die einem lückenhaften und/oder zu kurz gefassten Greifvogel-Monitoring geschuldet sind, auch wenn die nach derzeitigem stand unterliegenden Anlagengenehmigungen nach BimSchG, eine Landesbehörde erteilt? Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung einer Hühneranlage bei Hoort (Gemarkungsgrenze zu Uelitz) wird lt. Unterlagen ein Baumfalken(horst) genannt. Bel Kraak soll es an der östlichen Waldgrenze der Jasnitzer Forst einen weiteren Greifvogelhorst geben. Es Ist unklar, ob diese Greifvögel bzw. deren Horste ausreichend bei der Abgrenzung und (vorläufigen) Ausweisung des Windkrafteignungsraumes 19/16 gewürdigt wurden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 977 private Person	d)Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan sind u.a. europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen, darunter die Lewitz (DE 2535-402 /SPA 08) aber auch die Feldmark Rastow-Kraak (DE 2534-401 / SPA 43) und die Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde (DE 2534.402 / SPA 45). Durch den Auf- und Ausbau der Biogaserzeugung (LEG Rastow, Karp Biopower und Agp Lübesse) hat sich im Bereich Rastow / Kraak — auch auf den o.g. SPA-Flächen - der Anbau von Energiepflanzen verfestigt. Im Ergebnis Ist festzustellen, dass seit einigen Jahren die abgeernteten Flächen Im Herbst als Rastplatz von Zugvögeln, Insbesondere von Wildgänsen, genutzt werden. Die Flugrichtung führt dann (Bsp.) von den westlich der Ortschaft Pulverhof gelegenen Ackerflächen in Richtung Westen, also in Richtung des künftigen Windkrafteignungsraums 19/16 zwischen Kraak und Hoort. Demzufolge führt der Windkrafteignungsraum prognostisch zu einem Tötungsrisiko für die o.g. Zugvögel.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf die im Umfeld des Eignungsgebietes 19/16 Hoort gelegenen Natura 2000-Gebiete kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1154 private Person	Einwendungen gegen das geplante Windpark-Projekt Gemarkung KraakIch möchte meine Bedenken und meinen Unmut gegen die Errichtung des geplanten Windparkes in Kraak erheben. Gerade in der Gemarkung Kraak sind in der Vergangenheit Maßnahmen durchgeführt worden, die bei allem Fortschritt auch enorme Beeinträchtigungen und negative Veränderungen von Natur und Umwelt mit sich gebracht haben, die die Lebensqualität und das Gleichgewicht der Natur erheblich beeinträchtigt haben. Das sind Dinge, die nur sehr schwer reparabel sind, bzw. geändert werden können. Es erfolgte zu DDR-Zeiten eine enorme Grundwasserabsenkung durch die Melioration; das führte zur Veränderung der Pflanzenwelt und des Bodens (Artenvielfalt der Gräser, Wiesenblumen usw. Austrocknung der Böden, Bodenerosion). Die Entfernung von Knicks / Feldrainen führte ebenfalls zur Bodenerosion, Beeinträchtigung der Tierwelt, Begünstigung von Sandstürmen usw.Die Zerteilung der Felder durch die Autobahn A24 und damit auch Veränderung des Wegenetzes hat auch Nachteile gebracht. Die Errichtung der Autobahn ging einher mit einer enormen Lärmbeeinträchtigung. Es wurden keinerlei Lärmschutzanlagen gebaut. Die Lärmbelästigung ist zeitweilig unzumutbar. Weitere Anlagen sind die Errichtung einer Gaskaverne in den Kraaker Tannen. Das Dorf hat auch eine Biogasanlage. Damit will ich zum Ausdruck bringen, dass hier schon sehr viel passiert ist, was sowohl positive wie auch negative Auswirkungen hat.Durch die Errichtung eines Windparkes wird meine Lebensqualität ebenfalls beeinträchtigt und zwar-befürchte ich eine noch höhere Lärmbelästigung, als wir sie zur Zeit schon durch die Autobahn haben-Verschattung des Grundstückes durch die Windräder (häufiger Westwind)-Wertverlust des Grundstückes-rote Blinklichter in der Nacht nun auch noch von West, z.Zt. bereits sichtbar von den Windrädern in Uelitz und Lübesse (östlich)-Vertreibung von Kranichen und Wildgänsen, Roter Milan, es befinden sich im Rehagen an den Teichen Kranichrastplätze usw.-bei der Errichtung von Windrädern in Dorfnähe sollte ein großzügiger Abstand zum bewohnten Gebiet eingehalten werden, als es z.Zt. in anderen Gebieten gehandhabt wird.-Umzingelung des Dorfes durch Windkraftanlagen: Ich denke, dass die Errichtung eines Windparkes um Kraak und in den Nachbarorten wie Hoort und Zachun das Landschaftsbild großräumig verändert und negativ beeinträchtigt.Ich befürchte eine negative und nicht reparable Beeinträchtigung meiner Lebensqualität und die meiner Familie durch die oben aufgeführten Argumente gegen die Errichtung eines Windparkes um Kraak.Ich hoffe, dass meine Argumente von Ihnen verantwortungsvoll geprüft und zur Kenntnis genommen werden und mit dazu beitragen werden, dass bezüglich der Errichtung eines Windparkes Entscheidungen getroffen werden, die zum Wohle des Lebensqualität der hier wohnenden Menschen sind. Ich denke, dass der von unserer Landesregierung vorangetriebene Ausbau der Windkraft derzeit unnötig ist, da MV mehr Strom produziert als verbraucht. Falls der Windpark doch errichtet wird, gibt es leider für die Natur und das Landschaftsbild sowie die Qualität des gesamten Lebens der hier wohnenden Menschen kein zurück mehr. Ich bitte um eine gewissenhafte Entscheidung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1166 Stadt Hagenow	Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Hagenow auf Basis der Erarbeitung der Verwaltung und erfolgter Abstimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr der Stadt Hagenow. Sollte eine Beratung in den weiteren Gremien ergänzende Ergebnisse erbringen, wird die Stadt Hagenow	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	diese umgehend nachreichen. Anlage: Stellungnahme Teilfortschreibung RREP Kap. 6.5 EnergieDie Stadt Hagenow nimmt zur ersten Stufe des o.a. Beteiligungsverfahrens zum Kapitel 6.5 Energie wie folgt Stellung:Der Windenergienutzung kommt bei dem Entwurf der Teilfortschreibung ein maßgeblicher Anteil zu.Es sind für das Stadtgebiet von Hagenow einschl. der Ortsteile keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Tabellenübersicht bzw. im Kartenteil ausgewiesen, jedoch sind 2 Potenzialsuchräume in die Erarbeitung des Entwurfes eingeflossen.Es handelt sich um einen Potenzialsuchraum im Bereich des Bundeswehrstandortes sowie um einen weiteren nördlich zwischen dem Stadtgebiet von Hagenow und dem Ortsteil Scharbow.Darüber hinaus sind in der Tabellenübersicht in benachbarten Gemeinden bzw. u.a. im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land Windeignungsgebiete und Potenzialsuchräume ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die Gebiete 15/16: Warsow/ Holthusen/ Bandenitz/ Alt Zachun/ Sülstorf; 19/16: Hood/ Rastow und 20/16: Moraas/ Kuhstorf sowie deren Potenzialsuchräume.	
lfd.-Nr.: 1166 Stadt Hagenow	Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für WindenergieanlagenGesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-WelterbestättenDie Stadt Hagenow verfügt selbst über einen schützenswerten historischen Altstadtkern, der als einer von 2 Denkmalbereichen des Landkreises Ludwigslust- Parchim gem. § 5 (3) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns eingetragen ist. Hier sind in den vergangenen 25 Jahren der Stadtsanierung enorme Anstrengungen unternommen worden, das historische Erscheinungsbild zu wahren bzw. aufzuwerten. Um hier mit der gebührenden Sensibilität die Erscheinung der Altstadtsilhouette zu wahren, ist die Beziehung zum Landschaftsbild des Umlandes wesentlich.Gezielt für die Stadt Hagenow fand hierzu mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine erste Bewertung der relevanten Sichtachsen statt.Für diese Betrachtung wurden das im Entwurf befindliche Windeignungsgebiet 20/16: Moraas/ Kuhstorf einschl. der angegliederte Potentialsuchraum einbezogen sowie die Potenzialsuchräume im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Hagenow, die Fläche am Bundeswehrstandort sowie die Fläche zwischen dem Stadtgebiet und dem Ortsteil Scharbow.Es sind folgende Ergebnisse zu vermerken:Die höchste Priorität in der Sichtachsenbewertung des Denkmalbereiches Hagenow - Altstadt mit der Sichtbeziehung zu einem weiteren Einzeldenkmal der Stadt Hagenow, einem Wahrzeichen der Stadt, Wasserturm am Bekower Weg, besitzt die Ortseinfahrt Hagenows aus Richtung Schwerin (Bundesstraße B 321). Hierbei wirkt sich vorrangig der Potenzialsuchraum am Bundeswehrstandort als auch der Potenzialsuchraum zwischen dem Stadtgebiet und dem Ortsteil Scharbow negativ auf das Sichtfeld und hinsichtlich der Ausstrahlungswirkung in die Umgebung aus.Auf der Bundesstraße B 321 in Höhe Sieben Eichen eröffnet sich bereits durch die topografische Lage ein Sichtfeld auf die markanten Punkte der Altstadt von Hagenow, eingebunden durch das Einzeldenkmal der ehemaligen Ziegelei in der Söringstraße mit dem Ringofenschornstein sowie dem markanten Kirchturm des Denkmalbereiches Altstadt. In diesem Sichtfeld wirkt sich die Fläche des aufgeführten Eignungsgebietes 20/16: Moraas/ Kuhstorf im Hintergrund und seitlich der Potentialsuchraum der Fläche zwischen Hagenow und Scharbow negativ aus.Eine weitere hohe Beeinträchtigung stellt das im Entwurf aufgeführte Eignungsgebiet 20/16: Moraas/ Kuhstorf in Hauptblickrichtung zum Bahnhof Hagenow-Land dar. Das Bahnhofsgebäude, in Betrieb genommen im Jahr 1846, ist ein Einzeldenkmal.Auch mit diesem Beispiel wird die grundsätzliche Bedeutung untermauert, dass eine gutachterliche Bewertung der Sichtachsen und der Sichtfelder auf die Einzel- als auch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum harten Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum westlich von Hagenow wird von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 20/16 Moraas, die unmittelbar angrenzenden Potenzialsuchräume und der Potenzialsuchraum nördlich von Hagenow werden von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 20/16 Moraas und die genannten Potenzialsuchräume. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	raumwirksamen Baudenkmäler und Denkmalbereiche unter Berücksichtigung der topografischen Bedingungen als Entscheidungsgrundlage festzusetzen sind.Die Stadt Hagenow lehnt die Potenzialsuchräume ab.	
lfd.-Nr.: 1166 Stadt Hagenow	Weiches Ausschlusskriterium- Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferAn den Potenzialsuchraum zwischen Hagenow und Scharbow schließt sich direkt das Landschaftsschutzgebiet und touristisch wertvolle Naherholungsgebiet Bekow an. Zur Wahrung der Funktion des Gebietes sind weiterführende Betrachtungen des Gebietes hinsichtlich einer Windenergienutzung auszuschließen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Hagenow wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1714 Gemeinde Rastow	Die Lärmbelastung durch die Bundesautobahn 24 überschreitet in Teilbereichen des Ortsteils Kraak die zulässigen Werte nach der TA-Lärm. Durch die zusätzliche Belastung aus Windenergieanlagen ist mit weiteren Einschränkungen der Lebensqualität der Einwohner zu rechnen. Erschwerend kommt hier die Lage des geplanten Gebietes (Hauptwindrichtung West/Nordwest) hinzu.Weiterhin werden von der Gemeinde Rastow nachfolgende Bedenken und Hinweise angeführt:-Schallreduzierende Maßnahmen und radarunterstützte Befeuerung an Windkraftanlagen sollten zur Pflicht werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1714 Gemeinde Rastow	Die Gemeinde Rastow hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens geprüft.Von der Gemeinde Rastow werden folgende Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht:Die Gemeinde Rastow ist betroffen vom Windeignungsgebiet Nr. 19/16 Hoort/Rastow.Als betroffene Gemeinde begrüßen wir die Änderung, den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 1.000 in festzusetzen. Wir fordern jedoch eine höhenbezogene Abstandsregelung zu Wohngebieten die mindestens das 7-fache der Anlagenhöhe betragen soll. Wir betrachten mit Sorge die geplante, unzumutbar hohe Dichte der Windeignungsgebiete im ländlichen Raum, um Schwerin und um unsere Gemeinde. Der forcierte Ausbau und der damit einhergehenden Veränderung der ländlichen Räume ist nicht im Sinne unserer Bürger. Bei einer Umsetzung der geplanten Vorhaben wird dies zu einer nachhaltigen Veränderung vieler Regionen führen und die Lebensverhältnisse der betroffenen Anwohner negativ beeinflussen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste
lfd.-Nr.: 1714 Gemeinde Rastow	-Einen am Bedarf ausgerichteten Windenergieausbau, vorrangig zur Deckung des regionalen Energiebedarfs. Kein Bau von Anlagen ohne gesicherte Stromabnahme bzw. entsprechender	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Speicherkapazität.	Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1714 Gemeinde Rastow	-Das geplante Windeignungsgebiet Nr. 19/16 Hoort/Rastow ist dahin gehend zu verkleinern, dass Windenergieanlagen im westlichen Bereich von Kraak nicht aufgestellt werden, um so eine optische Umzingelung des Ortsteils zu vermeiden.-Die geplanten Abstandsflächen von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten sind konsequent einzuhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Vom Eignungsgebiet 19/16 Hoort geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak aus. Auch die Mindestabstände zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten werden beim Eignungsgebiet 19/16 eingehalten.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 1714 Gemeinde Rastow	Neben den oben benannten Einwänden befürchten viele Bürger einen durch zahlreiche Studien belegten Wertverlust ihrer Grundstücke.Außerdem sind die Auswirkungen des sog. Infraschalls auf die Gesundheit der betroffenen Bürger nicht ausreichend erforscht und können somit nicht ausgeschlossen werden.Im Rahmen einer Unterschriftensammlung haben sich die Einwohner des Ortsteils Kraak klar gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebiets ausgesprochen. Auch die Ortsteilvertretung Kraak lehnt mehrheitlich die Ausweisung des Windeignungsgebietes 19/16 in der geplanten Form ab.In der Gemeindevertretung der Gemeinde Rastow ist diese Tendenz ebenfalls zu erkennen.Wir bitten Sie, unsere Einwändungen und Anregungen zu berücksichtigen und durch Ihre Arbeit den Menschen und der Natur in den ländlichen Bereichen zu dienen und ihnen substantiellen Raum zu gewähren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.136Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 20 (Moraas, 262 ha)Das Acker- und Grünlandgebiet westlich Moraas ist ein regional bedeutsames Frühjahrsrastgebiet für Kraniche (bis 450 Vögel), der sowohl von Vögeln der heimischen Population als auch von Durchzüglern aus Skandinavien genutzt wird.Bei Realisierung der Planung ist aufgrund von Meidungseffekten mit einer Aufgabe des Frühjahrsrastplatzes zu rechnen.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiets 20/16 Moraas wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 20/16. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2210 Gemeinde Kuhstorf	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kuhstorf hat sich in Ihrer Sitzung am 13.04.2016 mit dem vorliegenden Entwurf für die Teilfortschreibung des RREP WM beschäftigt und möchte folgende Stellungnahme abgeben:Die Gemeindevertretung spricht sich, wie bereits in der gemeindlichen Vorabbeteiligung, gegen die Ausweisung des Windgebietes 20 Moraas/Kuhstorf aus.Es wird darauf hingewiesen, dass naturschutzrechtlicher Aspekte, hier insbesondere das Europäische Schutzgebiet „FFH-Gebiet Sude mit Zuflüssen" und die Neuansiedelung von Tierarten (Wolf) sind zu beachten.Auf Grund der Veränderung der Witterungsbedingungen, wie z.B. das erhöhte Sturmrisiko, ist auf die Standfestigkeit der Anlagen besonders Wert zu legen.Die Abstandsflächen zum Wald (Brandschutz bei Blitzeinschlag) und zur Wohnbebauung sollten so festgelegt werden, dass ein ausreichender Schutz im Falle eines Brandes (z.B. durch Blitzschlag) gegeben ist.Im Gemeindegebiet befindet sich das Bodendenkmal „Jagenstadt / Jahnkenstadt". Es ist ausreichend Abstand zu diesem slawischen Burgwall einzuhalten, da die Bodendenkmale bei der Flächenplanung noch nicht berücksichtigt wurden.Des Weiteren wird auf einen ausreichenden Abstand der Windenergieanlagen zur Bahnlinie (ICE-Strecke Hamburg- Berlin) hingewiesen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiets 20/16 Moraas sowie der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 20/16 sowie der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2212 Gemeinde Hoort	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort gibt folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde Hoort hält an Ihrer Stellungnahme vom 04.06.2015 fest und bitte um Berücksichtigung in dem Entwurf.Anlage:Stellungnahme vom 04.06.2015 mit AnlagenStelllungnahme der Gemeinde Hoort zur informellen Vorabbeteiligung für die Teilfortschreibung des RREP WMMit Schreiben vom 21.05.2015 haben Sie die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand betreffend die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen.Wir nehmen diese Gelegenheit hiermit wahr und beziehen uns in dieser Stellungnahme auf das Schreiben vom 21.05.2015 nebst der in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere die Karte „Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen" Stand März 2015 unter Beachtung der aktuellen landeseinheitlichen Kriterien gemäß Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in MV vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gemäß Beschlussfassung vom 24.02.2015.Diese	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Suchraum 19 aus der informellen Vorabbeteiligung bleibt in veränderter Abgrenzung als Eignungsgebiet 19/16 Hoort Bestandteil des RREP. Der Suchraum 18 aus der informellen Vorabbeteiligung entfällt im RREP.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Potenzialsuchraumkarte weist zwei Suchräume aus, die im Wesentlichen das Gemeindegebiet der• Gemeinde Hood betreffen, nämlich im Nordosten der Gemeinde Hoort übergreifend auf die Gemeinde Sülstorf den Potenzialsuchraum 18 und im Südosten der Gemeinde Hoort übergreifend auf die Gemeinde Kraak den Potenzialsuchraum 19.Ausweislich der textlichen Fassung der Suchraumkarte wurden die Potenzialsuchräume unter Außerachtlassung folgender Kriterien erstellt:a) Mindestabstand zwischen neuen Windeignungsgebieten von 2,5 km (Allgemeines Kriterium),b) Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen (Restriktionskriterium) undc) gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale (Restriktionskriterium).Eine Bewertung der Suchraumkarte auch unter Einbeziehung der zunächst nicht berücksichtigten genannten Kriterien führt zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisung beider Suchräume als Windeignungsgebiet nicht möglich ist.In der nachfolgenden Ausarbeitung durch des beauftragten Planungsbüro's KK-RegioPlan wurde hergeleitet, dass ein potenzielles Eignungsgebiet im Suchraum 19 eine Größe von ca. 360 ha insgesamtmit davon ca. 260 ha im Gebiet der Gemeinde Hoort bereitstellt. Mit Blick auf die Privilegierung des §35 BauGB, wonach dein Ausbau der Windkraft substanziell Raum zu schaffen ist, ist das Windeignungsgebiet im Suchraum 19 zwangsweise vorzuziehen, da es in erheblichem Maße, nämlich die vierfache Fläche, Raum für die Entwicklung der Windenergie schafft. Dementsprechend wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.05.2015, nach Befassung mit Ihrer Aufforderung zur informellen Stellungnahme, votiert für> eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Suchraum 19> eine Ablehnung einer weiteren Bearbeitung des Suchraumes 18.Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme unter Bezugnahme der als Anhang beigefügten Begründung nebst Anlagen zu berücksichtigen.AMT HAGENOW-LANDGEMEINDE HOORTLANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIMStellungnahme zur Suchraumkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) 2015Juni 2015erarbeitet durch:K.K-RegioPlanBüro für Stadt- u. RegionalplanungDipl. Ing. Karin Kostka Tel./ Fax: 03395 303996 / 300238Dörfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk -mail : kk-regioplanellnx.net Bei Ausweisung beider Suchräume als Windeignungsgebiet betrüge die Umfassung insgesamt 240 °. Eine separate Betrachtung beider Räume ist insoweit nicht möglich, da der geforderte Freihaltekorridor zwischen zwei Windeignungsgebieten von 60° nicht gegeben ist.Eine separate Betrachtung beider Suchräume unter jeweiliger Nichtbeachtung des anderen Suchraums käme zu dem Ergebnis, dass Suchraum 18 eine Umfassung von etwa 135° (Anlage 2a), die verbleibende Restfläche des Suchraums 18 nach Anwendung des o.g. Abstandskriteriums a) eine Umfassung von ca. 90 ° (Anlage 2b) und der Suchraum 19 eine Umfassung von ca. 110 ° (Anlage 3) bewirken würde. Somit entspräche lediglich der Suchraum 19 dem Kriterium.Nur der Vollständigkeit halber wurde noch eine Betrachtung angestellt, in der in Anwendung des zu Kriterium a) oben erarbeiteten Sachstandes, die nach Anwendung des Kriteriums a) verbleibende Restfläche des Suchraums 18 von ca. 90 ha gemeinsam mit dem Suchraum 19 auf Umfassung geprüft wurde. Diese Prüfung ergab eine Umfassung von ca. 190° (Anlage 4), mithin deutlich umfangreicher als gefordert.Mithin wurde auch bezüglich der zu erwartenden Umfassungen eindeutig herausgearbeitet, dass der Suchraum 19 sowie die verbleibende Restfläche des Suchraums 18, nicht aber der Suchraum 18 als Windeignungsgebiet ausweisbar sind.Zu c) ...geschützte Bau- und BodendenkmaleHinsichtlich des ebenfalls nicht berücksichtigten o.g. Kriteriums c) sind der Gemeinde keinerlei Informationen bekannt, die Einfluss auf die Ausweisung der oder eines der Windeignungsgebiete haben könnte. Mithin beschränken sich die zusammenfassenden Ausführungen und die sich daraus abgeleiteten Ergebnisse einzig auf die Ausführungen zur Umfassung und zum Mindestabstand zwischen Windeignungsgebieten.Votum:Die Folge aus den Betrachtungen zu o.g. Kriterium a) stellt ein potenzielles Eignungsgebiet im Suchraum 18 in	Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten nördlich angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Diesem Potenzialsuchraum stehen darüber hinaus auf Teilflächen auch die Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Hoort) und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Größe von ca. 90 ha dar, während das potenzielle Eignungsgebiet im Suchraum 19 eine Größe von ca. 360 ha insgesamt mit davon ca. 260 ha im Gebiet der Gemeinde Hoort bereitstellt. Mit Blick auf die Privilegierung des 35 BauGB, wonach dem Ausbau der Windkraft substanziell Raum zu schaffen ist, ist das Windeignungsgebiet im Suchraum 19 zwangsweise vorzuziehen, da es in erheblichem Maße, nämlich die vierfache Fläche, Raum für die Entwicklung der Windenergie schafft. Dementsprechend wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.05.2015, nach Befassung mit Ihrer Aufforderung zur informellen Stellungnahme, votiert fürDeine Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Suchraum 19oDeine Ablehnung einer weiteren Bearbeitung des Suchraumes 18.Ergänzende Information zum PlanungsstatusDie Gemeinde Hoort hatte sich bereits im Zeitraum ab 2011 intensiv mit der Frage eines möglichen Windparks im Gemeindegebiet befasst und dabei Kontakt zu verschiedenen Windkraftplanern gehabt. Die Windkraftplaner hatten jeweils unabhängig voneinander eine mögliche Windeignungsfläche im Bereich des aktuellen Suchraums 19 herausgearbeitet und der Gemeinde das räumliche und auch planerische Grundkonzept vorgestellt. Die Gemeinde hat auf Grund der etwaig zu erwartenden Lage 1 Anlagen1.1 Anlage 1: Anwendung des 2.500m Abstandskriteriums zwischen den Suchräumen 15, 18 und 17, Juni 2015, M 1:35.0001.2 Anlage 2a: Umfassung von Suchraum 18, Juni 2015, M 1:40.0001.3 Anlage 2b: Umfassung der verbleibenden Restfläche des Suchraums 18, Juni 2015, M 1:40.0001.4 Anlage 3: Umfassung von Suchraum 19, Juni 2015, M 1:40.0001.5 Anlage 4: Umfassung von Suchraum 19 zusammen mit der Restfläche von Suchraum 18, Juni 2015, M 1:40.0001.6 Anlage 5: Beschlussfassung zur Aufnahme eines Windeignungsgebietes1.7 Anlage 6: Gemeindeerklärung vom 10.05.2012 und Beschlussfassung vom 06.12.20121.8 Anlage 7: Aufstellungsbeschluss vom 28.05.2015 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan - Wind Anlage 5/1: Beschlussfassung zur Aufnahme eines WindeignungsgebietesBeschlussvorlage:BV 064 015/2012Sitzungsdatum:14.06.2012Beschlussfassung zur Aufnahme eines Windeignungsgebletes in die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes WM (2011) für die Gemarkungen Hoort/Neu ZachunBeschluss: 64/09/121Die Gemeinde Hoort beschließt für ihre Gemarkungen Hoort/Neu Zachun ein Windeignungsgebiet in der Größe von ca 352 ha auszuweisen.Hierfür stellt sie einen Antrag beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg Amt f. Raumordnung mit dem Ziel, das vorgeschlagene Windeignungsgebiet in die Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes WM aufzunehmen2.Die Gemeinde Hoort beschließt ferner, zur Aufnahme eines solchen Windeignungsgebietes und zur Sicherung der Städtebaulichen Ordnung hierfür einen Flächennutzungsplan aufzustellen.3Das Ziel eines FNP's besteht darin, ein Sondergebiet für dle Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne einer Konzentrationsfläche für das gesamte Gemeindegebiet auszuweisen. Dabei soll die sonst gem. BauGB §35 (1) Abs 5 gegebene Privilegierung von Windenergieanlagen an anderer Stelle der Gemarkung ausgeschlossen werden.4. Das Verfahren zur Aufstellung des FNP der Gemeinde Hoort soll begleitet werden durch einen entsprechenden Umweltbericht, welcher die Belange der betroffenen Schutzgüter (Immissionen. Natur- u Landschaftsschutz sowie Artenschutz) im Besonderen untersucht und beachtet6.Die Gemeinde beschließt ebenso die beigefügten Erläuterungen zur Abgrenzung des künftigen Windeignungsgebietes, Stand Juni 2012 Diese wurden gem. den Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten f. Windenergieanlagen (Anlage, 3 zu den Richtlinien zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern v. 22 05.2012. herausgegeben durch das Ministerium f. Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung) erarbeitet.Begründung:Gem, § 2 i.V. mit § 22 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13 Juli 2011 (GVOBI M-V S.777)	2.500 m" (Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und Altgebiet mit Windenergieanlagenbestand Nr. 16 Lübesse) entgegen. In Anbetracht des sehr hohen Konfliktpotenzials erfolgt keine Erweiterung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort um den nördlich angrenzenden Potenzialsuchraum.

steht es im ErmessenAnlage 5/2: Beschlussfassung zur Aufnahme eines Windeignungsgebietes und in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung, vorsteherde Beschlussfassung herbeizuführen.Der Regionale Planungsverband beabsichtigt das Regionale Raumenlwicklungsprograinm Westmecklenburg (RREP WM 2011) fortzuschreiben Durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wurde die "Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung RegionalerRaumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (Stand. 22 05.2012) erlassen.Die in der Gemarkung Hoort abgegrenzte Flache wurde anhand der in der Richtlinie aufgefunden Kriterien überprüft mit dem Ergebnis, dass das Gebiet von ca. 352 ha die Anforderungen an ein Windeignungsgebiet erfüllt.Die in unten stehender Abbildung dargestellte Flache wird im Norden durch de Schutzabstände von 1.000 m zu den Ortslagen Hoort und Neu Zachun sowie durch die nördlich dor Autobahn A 24 liegende Waldfläche begrenzt. Im Osten verläuft die Abgrenzung des Eignungsgebietes entlang der Gemeindegrenze südich begrenzen die Waldflächen Schremheide und Steinitz sowie das Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Sude" die Fläche Im Westen schließt die Flache an den 500 m Schutzabstand zum europäischen Vogelschutzgebiet "Hagenower Heide" anDie beschriebene Flache ist in der folgenden Abbildung zum Beschluss dargestellt und wird somit Bestandteil des GrundsatzbeschlussesAnlage 5/3: Beschlussfassung zur Aufnahme eines WindeignungsgebietesFinanzielle AuswIrkumen:Für die Gemeinde Hoort entstehen keine KostenBeschlusstag 14.06.2012Abstimmungsergebnis:Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 9 davon anwesend: 9Ja Stimmen: 8Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 0Anlage 6/1: Gemeindeerklärung vom 10.05.2012 und Beschlussfassung vom 06.12.2012Projektentwicklung Windpark HoortDie Gemeinde wird in Zukunft gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft K.K-RegioPlan, Prizwalk & LOSCON Lassowsky Ost-Consult, Beeskow an der Projektentwicklung Windpark Hoort arbeiten,Dies wurde in der letzten Hauptausschusssitzung der Gemeindevertreter im gemeinsamen Einvernehmen beraten.Eine Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Gemeindevertretersitzung am 14.06.2012.Die Arbeitsgemeinschaft wird hiermit autorisiert im wohlwollenden Sinne für die Gemeinde Hoort tätig zu werden,Anlage 6/2: Gemeindeerklärung vom 10.05.2012 und Beschlussfassung vom 06.12.2012Nutzungsvertrag über die Errichtung von Windenergieanlagen vorn 21.06.2012Beschluss:Die Gemeindevertretung bestätigt die Entscheidung der Bürgermeisterin und ihres 1. Stellvertreters zum Abschluss des Nutzungsvertrages zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gerneindegebiet.Begründung:Gem. § 2 i.V. mit § 22 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. S.777) steht es im Ermessen und in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung, vorstehende Beschlussfassung herbeizuführen.Auf Grund der vorausgegangenen Beratungen zur Errichtung von Windkraftanlagen und der Bereitstellung gemeindlicher Flächen zu Beginn des Jahres in der Gemeindevertretung und Im Hauptausschuss war die Bürgermeisterin durch den Hauptausschuss am 03.05.2012 beauftragt der Fa. Loscon „grünes Licht zu geben. Die eigentliche Beschlussfassung soll in der nächsten Gemeindevertretersitzung erfolgen".Am 14.06.2012 erfolgte die Beschlussfassung zur Beantragung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet.Einen vorgelegten Nutzungsvertrag der Fa. Loscon unterzeichneten Frau Feldmann und Herr Eriksen am 21.05.2012.Dieser Vertrag wurde der Gemeindevertretung bislang noch nicht vorgelegt und durch sie bestätigt.Finanzielle Auswirkungen: lt. VertragBilanzseile Auswirkungen: Beschlusstag:06.12.2012Abstimmungsergebnis:

Gesamtzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 9davon anwesend 6,Ja-Stimmen: 5 Nein-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Stimmen: Stimmenthaltungen: 1Bemerkung:Aufgrund des § 24 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 8.777) waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Oder war nachfolgend genanntes Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Frau Feldmann und Herr EriksenAufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan - Wind für das Gemeindegebiet HoortBeschluss:Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort beschließt:1.Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hoort, einschließlich ihrer Ortsteile Hoort und Neu Zachun, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan — Wind gern. § 2 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen.2.Der Sachliche Teilflächennutzungsplan — Wind wird aufgestellt, um die Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Betrachtung des gesamten Planungsraumes auszuweisen.3.Der sachliche Teilflächennutzungsplan — Wind für die Gemeinde Hoort soll in Anwendung der landeseinheitlichen Kriterien für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie der angewandten Kriterien für das RREP Westmecklenburg für das gesamte Gemeindegebiet nur eine zusammenhängende Konzentrationszone Wind ausweisen.4.Eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in der nachfolgenden Kartendarstellung zu entnehmen.5.Das Flächennutzungsplan Verfahren wird verbunden mit einem Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren für Windenergie, welches im Ministerium f. Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung MV eingereicht wird.6.Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB sollen zeitnah durchgeführt werden.7.Der Aufstellungsbeschluss ist gern. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.8.Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro K.K-RegioPlan aus Pritzwalk beauftragt werden.9.Die entstehenden Planungskosten werden durch einen Vorhabenträger übernommen, hierfür liegt bereits eine unterzeichnete Absichtserklärung vor. Zusätzlich wird ein Städtebaulicher Vertrag mit der Gemeinde, (ggfl. mit dem Amt Hagenow Land) zur	
lfd.-Nr.: 2219 private Person	In Bezug auf die Artenvielfalt in unserem Gebiet (Nähe zur Forst Jasnitz) möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten einige Mängel aufweist, welches für das Hoorter Zielabweichungsverfahren erstellt wurde. Unter anderem war darin enthalten, das hier keine Wölfe leben. Jeder ortsansässige Förster kann das Gegenteil bestätigen. Außerdem haben wir hier eine sehr große Artenvielfalt von Kranich, Grünspecht, Schwarzstorch, Rotmilan, Mäusebussart, Habicht, Schreiadler, sowie seltene Fledermausarten und viele weitere schützenswerte Tiere die eine genauere Prüfung, durch das dafür zuständige Amt benötigen. Diese Vogelarten und ihre Nistplätze sind vor den zu erwartenden Umweltbelastungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen unbedingt zu Schützen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2219 private Person	Gleichzeitig bereitet mir die Wertminderung unseres Grundstücks große Sorge. Der liebevolle Ausbau unseres Hauses sollte für uns eine Altersvorsorge sein. Nach Angaben von Immobilienmarklern wird das Grundstück um ca. 20 bis 30% an Wert verlieren. Wobei unsere Investition für die Zukunft, zugunsten einiger weniger private Landeigentümer/ Investoren, welche von diesem Gebiet profitieren werden, zunichte gemacht werden wird. Die Dorfgemeinschaft hat kein eigenes Land, welches für Windräder infrage kommen könnte. Somit hat auch die Gemeinde keinen nennenswerten Nutzen, der die negativen Belastungspunkte für die Bürger ausgleichen könnte. Aus diese Gründen, kann ich mich nicht mit ihrem Vorhaben einverstanden erklären.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2219 private Person	Weiterhin hat unser Nachtbarland Dänemark den Bau aller Windkraftgebiete gestoppt, um die negativen gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls für Mensch und Tier genauer zu untersuchen. Nachweislich führt dieser zu Benommenheit, Müdigkeit, Konzentrationseinbußen, in schlimmen Fällen zu Depressionen, usw. Die eindeutige Klärung dieses Sachverhalts fordere ich auch für Deutschland, da der Schutz unserer Gesundheit rechtlich verankert ist und keinesfalls ignoriert werden darf.Damit unsere Familie auch weiterhin ein schönes und lebenswertes Zuhause hat, in einer intakten Natur und herzlichen Dorfgemeinschaft, ohne die zusätzliche gesundheitliche Belastung durch Windräder hinter unserem Dorf, auf einer durchaus besonders großen Fläche im Vergleich zu anderen Gebieten in der Umgebung, lehne ich ihr geplantes Vorhaben ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2219 private Person	Für die Zukunft unseres Dorfes sehe ich keine guten Aussichten, da die natürliche Schönheit der Landschaft unwiederbringlich zerstört werden wird. Es wird hier für neue Bauvorhaben unattraktiv sein, da man bei der geplanten Anlagenhöhe und des geplanten Ausmaßes (Umzingelung des Dorfes) keinen Platz zur Ruhe und Erholung mehr finden kann.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2219 private Person	Betreff :Einwendungen gegen die Ausweisung des Windenergiegebietes 19/16 Gemarkung Haart und Kraakhiermit möchte ich Ihnen meine und die Einwände meiner Familie gegen dieses Windenergiegebiet schildern.Wir wohnen hier in unmittelbarer Nähe der A24 und haben bereits eine sehr hohe Lärmbelastung, welche zeitweise die zulässigen Werte laut TA — Lärm bei weitern überschreitet.Die letzte Lärmmessung liegt bereits ca. 10 Jahre zurück. Außerdem hat der Verkehr in den letzten Jahren stark zugenommen. Eine weitere Schallbelastung durch die geplanten Windkraftanlagen ist unzumutbar für uns, da die Lage dieser Anlagen, wenn man die Hauptwindrichtung beachtet, für uns die meiste Zeit des Jahres eine zusätzliche Lärmbelastung durch die Rotorblätter der fast 200 m hohen Anlagen darstellen wird. Außerdem wären wir auch deutlich vorn Schattenwurf betroffen, welcher sich negativ auf das Wohlbefinden auswirken wird, da man sich dann nicht mehr auf dem Hof aufhalten kann, ohne dass der Organismus durch den stetigen Wechsel zwischen hell und dunkel irritiert wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	f.Hoort/Rastow 19/16Die Ausweisung dieses Gebiets ist zu begrüßen. Durch die bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist auch bereits eine technogene Vorprägung des Gebietes ersichtlich, so dass durch die Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes keine, bis dato unberührten Naturräume in Anspruch genommen werden. In Bezug auf die nördliche Erweiterung entsprechend des Potentialsuchraumes wird eine kritische Überprüfung dieser Flächen angeregt. Grundsätzlich ist eine solche Ausweisung zu begrüßen. Unter Berücksichtigung der summarischen Auswirkungen der Ausweisung Hoort/Rastow, sowie Alt Zachun (15/16) und dieses gesamten Potentialgebiets auf den Ort Hoort ergibt sich, dass ggf. eine Verringerung im Bereich des Potentialsuchraumes in Betracht kommen könnte.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten nördlich angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Diesem Potenzialsuchraum stehen darüber hinaus auf Teilflächen auch die Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Hoort) und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m" (Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und Altgebiet mit Windenergieanlagenbestand Nr. 16 Lübesse) entgegen. In Anbetracht des sehr hohen Konfliktpotenzials erfolgt keine Erweiterung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort um den nördlich angrenzenden Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 2289 Gemeinde Moraas	in der Anlage übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Gemeinde Moraas und der Eigentümergemeinschaft Moraas zu v.g. Beteiligungsverfahren.Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moraas hat sich in Ihrer Sitzung am 19.05.2016 dafür ausgesprochen die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abzugeben.Betr.: Stellungnahme der Eigentümergemeinschaft Windpark Moraas zur Fortschreibung RREP Kapitel 6.5 Energieam 20.01.2016 wurde auf der Verbandsversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg der erste Entwurf des neuen RREP Kapitel 6.5 Energie beschlossen, was wir als Eigentümergemeinschaft des Windparks Moraas unbedingt begrüßen!Auch ist im Entwurf die Windeignungsfläche mit der Kennzeichnung 20/16 Moraas-Kuhstorf enthalten, was wir auch sehr begrüßen.Für uns ist offen gesprochen bis heute allerdings nicht nachvollziehbar, warum sich die politischen Gremien des Landkreises und der Region seit nunmehr 3 Jahren mit einem Kriterienkatalog zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete befassen, obwohl die Landesregierung mit ihrer Richtlinie bereits im Mai 2012 klare Vorgaben gemacht hat (die nun letztendlich auch fast direkt so übernommen worden sind!).Eine umfangreiche Abwägung auch unter Beisein des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie hatte bereits auf dieser Ebene stattgefunden, so dass auch die vielfach angemahnten Naturschutzinteressen bereits frühzeitig berücksichtigt worden sind.In der öffentlich geführten Debatte haben die wenigen Gegner der Windenergie ihre politischen Mandate in einigen Gremien dazu genutzt, um mit zum Teil nicht nach vollziehbaren Argumentationen die Bürger und Anwohner im Landkreis „wuschig" zu machen. Teilweise ist ein regelrechter „Demonstrationstourismus" in einigen Regionen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiets 20/16 Moraas sowie der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 20/16 sowie der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erkennbar. Das ist aus unserer Sicht wenig zielführend und hat dem Ansehen der Energiewende Schaden zugefügt!Wir sind für den Ausbau von regenerativen Energien. Wir können die Windenergieanlagen in unserer Region nutzen, um aus dein frei verfügbaren Rohstoff Wind nachhaltig Energie zu erzeugen. Warum sollen wir unser knappes Geld für Öl und Gas ausgeben? Wir möchten lieber mehr Windenergie in der Region als neue Endlager für Atommüll oder neue Kohlekraftwerke, die unsere Luft mit Schwermetallen verpesten!Wir haben uns in Moraas frühzeitig zu einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen, um die spätere Entwicklung eines Windparks in einigermaßen geordnete Bahnen lenken zu können. In umfangreichen Beratungen haben wir uns im Wettbewerb dann für einen Partner entschieden, mit dein wir das Projekt realisieren möchten.Wir haben uns in dem Verfahren stark gemacht, dass die Ortslagen und Anwohner am Erfolg teilhaben können. Auch die Gemeinde verfügt über einen hohen Anteil am Gebiet, so dass von den zukünftigen Einnahmen aus Pachten und Betrieb des Windparks viele vor Ort partizipieren können/ werden.In der dargestellten Fläche sind weder Anwohnern, Förstern, Jägern noch Eigentümern die immer zitierten Vogelarten wie Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan und andere Greifvögel bekannt, die gegen die Ausweisung einer Windfläche sprechen.Eigentümer, Gemeinde Moraas und Anwohner sind beispielgebend einig für die Errichtung eines Windparks in Moraas. Lassen Sie uns teilhaben an der Energiewende in unserer Region und unterstützen Sie uns bei der Ausweisung der Windeignungsfläche in Moraas.Wir hoffen auf ein zügiges Verfahren zur Fortschreibung des RREP in Sachen Windenergie. Wir haben schon genug Zeit und auch Geld auf den Weg zur Realisierung unseres Projekts „verloren".Mit den bislang nicht realisierten Einnahmen aus Verpachtung und auch dem Betrieb von Windmühlen hätten wir vor Ort Mittel gehabt, um freiwillige Leistungen für unsere Ortslagen zu finanzieren und die Attraktivität unserer Region ftir unsere Bürger zu erhöhen.Wir möchten Sie bitten das Verfahren konzentriert und zielgerichtet zu betreiben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.Eigentürnergemabschaft Windpark MoraasUnterschriftenliste Stellungnahme zur Fortschreibung des RREP Kapitel 6.5 Energie vom 18.04.2016 an den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 11 Unterschriften aus Moraas, Wiershop und Kirch Jesar]	
lfd.-Nr.: 2411 private Person	Ich möchte mit dieser E-Mail meine Bedenken gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Kraak zum Ausdruck bringen.Ich habe ein paar triftige Stichpunke aufgelistet, die eindeutig gegen Windkraftanlagen in der Gemarkung Kraak stehen. -Verschattung von Grundstücken (Terassen, Solar-, Photovoltaikanlagen, usw.)-jahrelange Beschallung durch die A24 (Lärmbelästigung)-Wertminderung der Grundstücke von bis zu 30 %-permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Infraschall, der zu Müdigkeit, Benommenheit, Depression, Konzentrationsschwäche, usw. führen kann (bei Mensch und Tier)-Vertreibung von Tieren aus dieser Region (insbesondere geschützte Tierarten wie Eulen oder Roter Milan)-Zerstörung der Landschaft (Landwirdschaft, Zuwegungen zu Anlagen, usw.) Meiner Meinung nach habe Ich Ihnen sehr gute Argumente dargebracht, die das Projekt Windkraftanlagen in der Gemarkung Kraak absolut nichtig macht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2535 private Person	Einwendungen gegen das geplante Windpark- ProjektGemarkung Kraak (19/16 auf Kartenblatt 9)Bereits im Jahr 2013 haben sich 2/3 der Kraaker Bürger in einer Unterschriftenaktion gegen den Windpark ausgesprochen. In der Einwohnerversammlung in Kraak zum Thema "Ausweisung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet 19/16 Hort in der Gemarkung Kraak" am 3. März 2016 lehnten die BürgerInnen erneut die Errichtung von Windkraftanlagen auf der Gemarkung Kraak ab! Auch Teile der Gemeinde Rastow, wie z.B. Pulverhof und das Neubaugebiet in Rastow sind davon stark betroffen.Welche Folgen kommen auf die Bürger zu? -Errichtung von 12 - 18 Windkraftanlagen auf der Gemarkung Kraak-Anlagenhöhe ca. 198 m-Nabenhöhe ca. 140 m-Abstand zur Bebauung nur 1.000 m-keine Umfassungseinschränkung und keine Höhen-Abstandsregelung!!!Auf die Bürger kommen neben der immensen Lärmbelastung der A24 (ohne Schutzwall) sowie der Biogasanlage (von der regelmäßig eine Geruchsbelästigung her geht) zuzügliche Lärmbelästigungen durch die Windkraftanlagen zu.Bitte beeinträchtigen Sie unsere Lebensqualität nicht noch mehr durch—> Verschattung (Schattenwurf) unserer Grundstücke/Terrassen, da die Windräder sich westlich des Dorfes befinden (betrifft besonders die Nachmittag- und Abendsonne).—> Seit Jahren sind wir Einwohner massiv durch den Autobahnlärm der A 24 betroffen sowie Lärm der Durchfahrtsstraße L92 (zusätzliche Lärmbelästigung).—> Wertminderung unserer Grundstücke (nach Angaben von Immobilienmaklern 20% bis 30% Wertverlust). Die ersten Einwohner verkaufen schon ihre Häuser.—>Umzinglung des Dorfes durch Windkraftanlagen.—>Weiterer Windpark ist durch die Gemeinde Hoort geplant (zusätzlich ca. 19 Anlagen).—> Permanenter Lärm durch die Rotorblätter. Kraak ist hauptsächlich durch den Westwind betroffen!—> Infraschall (Auswirkungen auf Mensch und Tier: u.a. Benommenheit, Müdigkeit, Depressionen, Konzentrationseinbußen etc.).—> Vertreibung von geschützten Tieren (z B.: Roter Milan, Eulen) sowie Tiere, die nicht in Gutachten erwähnt werden. Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung" durch die Windräder.—> Durch rote Blinklichter in der Nacht (Schlafstörungen/zur Vermeidung Rollos oder Rollläden erforderlich).	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen

Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2535 private Person	—> Gefahr für das Rotmilanpaar, das im Rehagen (Wald bei Kraak-Richtung Pulverhof) seinen Horst hat! (siehe auch Homepage des Amtes Ludwigslust-Land www.amt-ludwigslust-land.de -> Aktuelles -> Nachrichten "Windkraftanlagen und Vogelschutz"—> Gefahr für den Schreiadler, der oftmals am Wildgehege in Kraak gesichtet wurde!Neben der Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit tragen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zum Rückgang dieser geschützten Vögel Unfallverluste an Windkraftanlagen bei! Die Vögel sind Schlagopfer unter den Windrädern!!! Beim Rotmilan lag diese Zahl im Osten Deutschlands mit Stand Dezember 2015 über den Zeitraum 2002 und 2015 bei insgesamt 301 Schlagopfern!!!Wir zerstören uns und unseren Kindern den Lebensraum mit dem Aufstellen von Windkraftanlagen, Fördern den unwahrscheinlich schnellen Geldverdienst an die Grundstückseigentümer und die Windkraftanlagenbetreiber. Der "einfache" Bürger kann sich aus finanzieller Sicht nicht leisten, sich am Windparkprojekt zu beteiligen (mögliche Teilhabe) und soll diese v. g. Belästigung in Kauf nehmen?!	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
Kapitel: Kartenblatt 10 (WEG 12/16)		
lfd.-Nr.: 50 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie zu Punkt 8 und Punkt 9 — erste Stufe des Beteiligungsverfahrens — des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Windeignungsgebiet PritzierWir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 beschlossen worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zu neuen Windeignungsgebieten und der Abstandsregelung geben.A. AusgangslageDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss W-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen. Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Sitzung am 20. Januar 2016 hat der Planungsverband Westmecklenburg mit Beschluss W-01/2016 den ersten Entwurf der Beteiligungsstufe des Regionalen Raumentwicklungsprogramms im Kapitel 6.5 Energie beschlossen, um die Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen sowie die Aufhebung der Eignungsgebiete Windenergieanlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011 neuzufassen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei einer Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebiete ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.

der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des zu erweiternden GebietesDie WKN AG hat auf dem Gebiet der Gemeinden Pritzier (Gemarkung Pritzier), Setzin (Gemarkung Setzin) und Warlitz (Gemarkungen Warlitz und Goldenitz) ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert. Das Gebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Pritzier, Setzin und Warlitz, siehe beigefügte Karte. Die vorgeschlagene Potenzialfläche befindet sich, gemäß RREP 2011, im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und besteht überwiegend aus extensiv genutztem Grün- und Ackerland. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten. Das potenzielle Windeignungsgebiet ist ca. 200 ha groß.Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und gemäß Landesentwicklung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 und der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1. WohnorteDas ermittelte Gebiet zwischen Pritzier, Setzin und Warlitz hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von- 1000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.- 1000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereichein. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung wird eingehalten und beträgt mindestens 1000 m zu den umliegenden Ortschaften Setzin, Hof Gramnitz, Pritzier, Goldenitz, Pätow und Warlitz.Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im

Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.).2 Vorranggebiete nach dem RaumentwicklungsprogrammDas potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten fürNaturschutz und Landschaftspflege,Rohstoffsicherung,Küsten- und Hochwasserschutz,Trinkwasser oderGewerbe und Industrie.3 TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und Tourismus'', repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).4 Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)-unzerschnittener landschaftlicher Freiräume und- des Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5 Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnung enthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6 Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem Naturschutzrecht Von Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdem:- Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,- Naturparks und- Europäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Keine dieser Schutzgebietskategorien steht mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt. Das potenzielle Windeignungsgebiet grenzt an der westlichen Seite an das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Mecklenburg-Vorpommern. Der als Restriktionskriterium angegebene Abstandspuffer bedarf einer Prüfung der entsprechenden Behörde im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung. Die an das Biosphärenreservat angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden extensiv bewirtschaftet. Eine strikte Einhaltung des Restriktionskriteriums: „500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten" hätte zur Folge, dass das Gebiet auf ca. 146 ha verkleinert und weiterhin das Restriktionskriterium für die Mindestgröße einhält, so dass dieses Gebiet, bezogen auf Schutzgebiete und geschützte Biotope nach Naturschutzrecht, nicht betroffen ist.7 Brutplätze von GroßvögelnGroßvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m SchutzabstandHorste vom Rotmilan einschließlich 1.000m AbstandspufferNach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten. In der Region wurde ein Schwarzstorchhorst entdeckt, allerdings ist dieser Horst seit 2008 verlassen. Mittlerweile ist dieser Horst sogar abgestürzt. Deswegen ist es nicht zu erwarten, dass ein Schwarzstorchpaar den Horst wieder besetzt.8 Gebiete mit BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9 WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10 Vermeidung erheblich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Im Umkreis von mehr als 5 km Entfernung um die potentielle Windeignungsfläche existieren bisher keine Windenergieanlagen.Die nächstliegende Planung betrifft eine Fläche nord-westlich von Pritzier, in einer Mindestentfernung von über 3 km, bei Kloddram. Das Gebiet bei Kloddram ist weder im ersten Entwurf enthalten, noch als Potenzialsuchraum aufgezeigt.Somit kann die Beeinträchtigung durch bereits existierende Windparks bzw. die Beeinträchtigung der Umfassung von Siedlungen verursacht durch Windenergievorhaben vernachlässigt werden.11 Vorbelastung des LandschaftsraumesGenerell ist die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsraumes bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete besonders zu berücksichtigen und bereits vorbelastete Gebiete sind für die Errichtung von Windenergieanlagen solchen Gebieten vorzuziehen, die von anthropogenen Vorbelastungen unberührt sind. Im Süden und Westen des Planungsgebietes verlaufen die Bundesstraße 5 und 321. Des Weiteren besteht bereits eines Belastung durch eine 110 kV Hochspannungsleitung, die nördlich der Potenzialfläche und südlich von Toddin OT Gramniz von Westen nach Osten verläuft.D. Zusammenfassung: Windeignungsgebiet „Pritzier"Auf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Ausweisung des potenziellen Windeignungsgebietes „Pritzier" als Windeignungsgebiet (Vgl. beigefügte Karte). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen.Anlagen:1. Potenzielles Windeignungsgebiet Pritzier, Karte nur für internen Gebrauch des Planungsverbandes WM	
lfd.-Nr.: 140 private Person	Ein letzter Punkt ist der unzerschnittene landschaftliche Freiraum. In diesem Fall ist das Gebiet knapp unterhalb von 2400 Hektar eingestuft. Nach meinem Eindruck könnten hier aber doch ein unterschnittener landschaftlicher Freiraum über 2400 Hektar vorliegen. Auch hier bitte ich darum, dies zu überprüfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 140 private Person	Nach meiner Auffassung gibt es nun diverse Hinderungsgründe, die gegen eine Ausweisung der betreffende Fläche als Windeignungsgebiet sprechen.Die Gemeinde Vellahn spricht bei den dort in großer Zahl vorhandenen Hecken davon, dass diese nicht substanziell betroffen wären und allenfalls als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen würden.Hier kann ich mich nicht anschließen. Ein Bau von Windenergieanlagen in der Nähe dieser Flecken, die im übrigen allein durch ihre teilweise ungewöhnliche Breite auffallen und einen Bestand von vielen alten Eichen und andern schützenswerten Bäumen aufweisen, kann nicht ohne Auswirkungen bleiben. Die Hecken bieten einer Vielzahl von Tieren Unterschlupf, von Insekten und Kleinsäugern angefangen über Sing- und Greifvögel bis hin zu Rehwild und Wildschweinen. Hier möchte ich noch erwähnen, dass der Fledermausbestand nicht geprüft wurde. Auch ist zu prüfen, ob einzelne Bäume die Voraussetzungen für ein Naturdenkmal erfüllen.Weiter gibt es auf dein Potentialsuchraum und auf den angrenzenden Feldern viele meist runde "Inseln", bewachsen mit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bäumen und Sträuchern, teilweise auch mit einem Tümpel. die vielen Tieren Rückzugsorte bieten, gerade wenn sie auf die Felder zum Fressen hinaustreten wollen. Diese sind bislang nirgendwo erwähnt worden.Wo mit Schäden bei der Errichtung der Anlagen durch die riesigen Transporter zu rechnen Wäre, gibt es viele Alleebäume.Ohnehin kann ich noch nicht erkennen, wie man einen Zugang zu dem betreffenden Gebiet schaffen will, auf dem das Material, man denke nur an die riesigen Teile, herangeschafft werden könnte. Die Straßen in und um Kloddram sind nicht im Mindesten für solche Belastungen ausgelegt und vertilgen auch gar nicht über die nötige Breite. Die Kurven sind zu eng, es werden Bäume im Weg sein, viele Bäume! Hier entstünden hohe Folgekosten, von der Belästigung für den Bürger und den Veränderungen ganz zu schweigen.Im Wurzelbereich ist der Einsatz von Technik nach der DIN 18920 verboten. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Kann dies eingehalten werden?Möglicherweise sind Gartenzäune und Mauern zu versetzen, die Straßenführung ändern oder gleich ganz neue Zufahrtswege zu schaffen. Darüber konnte ich keine Informationen finden, geschweige denn, dass die betroffenen Bürger etwas davon ahnen.	
lfd.-Nr.: 140 private Person	Eine weitere Frage betrifft die Ableitung des gewonnenen Stroms. Wenn man den Feldweg entlang geht, der von der Gemeinde Setzin, bzw. dem Ortsteil Ruhethal nach Kloddram führt, dann kann man sich in jede Richtung wenden, in die man möchte, man wird keinerlei Anzeichen von Bebauung finden, bis auf das Dach des Stalls der Lindenhof GmbH, man findet auch keinerlei Strommasten!Hier handelt es sich um eines der wenigen Gebiete, die ich kenne, bei denen man in alle Richtungen einen freien Blick hat, der durch keinerlei Masten, Bauten und. anderes verstellt ist.Es wäre eine Sünde, dies zerstören zu wollen.Es müssten also vermutlich die elektrischen Ableitungen erst geschaffen werden. Hier kommen daher weitere landschaftliche Veränderungen auf die Bürger zu, von denen noch überhaupt nicht gesprochen wurde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 140 private Person	Ein weitere Punkt ist das Wasserschutzgebiet, das zu einem Teil in den Potentialsuchraum hineinragt. Selbst wenn hier eine Genehmigung zu erlangen wäre, ist es doch fraglich. oh man ausgerechnet ein solches Gebiet auswählen muss. Bei allen baulichen Vorhaben können Stoffe wie z.B. öle den Boden kontaminieren.Ohnehin ist das betreffende Gebiet von allen Seiten von verschiedenen Schutzgebieten eingeschlossen, zum Beispiel vom Biosphärenreservat Elbtalaue im Süden und von einem Vogelschutzgebiet im Nordwesten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 140 private Person	Weiter möchte ich auf das nachgewiesene mehrfache Vorkommen des Rotmilans in dem Gebiet hinweisen, weiter ist dort immer wieder ein Schwarzstorch zu sehen. Allein dies sollte eigentlich aufgrund der Rechtslage schon Grund genug sein, von dem Vorhaben abzulassen. Ich bitte Sie darum, hier die entsprechenden Erkundigungen einzuholen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 140 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen RaumentwicklungsprogrammsWestmecklenburg 6.5 Energie! Potentialsuchraum Gemeinde Vellahn/ Ortsteil KloddramHiermit möchte ich zu dem oben genannten Potentialsuchraum Stellung nehmen.Die Gemeinde Vellahn hat ihre Zustimmung für einen bei Kloddrarn zu errichtenden Windpark ausgesprochen und dabei den Eindruck vermittelt, als wenn die Gemeinde hier geschlossenen dafür wäre und es auch keine Hinderungsgründe gebe.Dazu folgendes:Viele Bürger haben von der Teilfortschreibung noch nie etwas gehört und wissen auch gar nicht, was das bedeutet.Nur für das hier parallel betriebene Zielabweichungsverfahren der Firma Lindenhuf GmbH aus Kloddram, die auf der als Potentialsuchraum ausgewiesen und zusätzlich auf einer angrenzenden Fläche insgesamt bis zu 11 Windenergieanlagen aufzustellen möchte ("ein Art Obergrenze" laut dem Investor, Herrn Schneider von der Lindenhof GmbH) und die Gemeinde mit 25,1 % an dem Vorhaben beteiligen will, gab es einen sogenannten "Informationsabend".Die Überraschung dürfte also groß sein, wenn die Firma Enercon, die im Übrigen z. Zt. mit den Landeigentümern Vorverträge macht, einen Windpark bauen sollte!Die Vergütung, die Enercon für eine einzige Windenergieanlage anbietet, ist, nebenbei bemerkt, so unanständig hoch, dass hier von einer freien Entscheidungsmöglichkeit der Betroffenen nicht mehr die Rede sein kann.In diesem Zusammenhang frage ich mich, wie es möglich ist, dass Enercon eine so hohe Vergütung dafür zahlen kann, um Anlagen auf fremdes Land stellen zu dürfen und dabei noch verdienen kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 140 private Person	Von den anderen, bekannten Kritikpunkten, wie dem Infraschall, der zur Zeit in einer groß angelegten Studie in Dänemark untersucht wird, ganz zu schweigen. Wie kann etwas, was die Gehörknöchelchen doppelt so lange, wie der Infraschall zu "hören" war, in Bewegung sitzt, keine Auswirkungen haben? Warum gehen wir so leichtsinnig mit unserer Gesundheit um?Ich könnte jetzt noch auf die gesundheitlichen Probleme hinweisen, die viele Menschen bekommen, wenn in ihrer Nähe Windkraftanlagen aufgestellt werden. ich könnte von den Einbußen sprechen, die bei Grundeigentum auftreten. Es gäbe noch andere Punkte, wie die magnetischem Felder, wie der umstand, dass große Menge an Neodym für die neue Generation von Windkraftanlagen benötigt werden. ich könnte fragen, was in 20 oder 30 Jahren sein wird?Aber ich werde nur noch auf das wunderschöne landschaftliche Bild hinweisen, das sich einem bietet, wenn man vor Setzin aus auf Kloddram zuwandert. Hoffentlich bleibt es so.Windkrafträder gehören nicht in eine so wertvolle Landschaft. Im Gegenteil, wir sind verpflichtet, diese für kommende Generationen zu erhalten! Stellen Sie die Dinger doch einfach anderswo bin.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 140 private Person	Auch ist der neu festgelegt Mindestabstand, der die 7fache Höhe, aber mindestens 1000m betragen soll, zu überprüfen. In dem Gebiet gibt es weiter eine Einzelbebauung, ein wieder bewohntes Gehöft aus dein 19ten Jahrhundert.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 17/16Bezeichnung: Plate OstBemerkungen/Hinweise BImSchBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Puffer keine Betroffenheit unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Kartierdaten vorhandenLSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.
lfd.-Nr.: 385 private Person	6.Ein weiteres Argument gegen die WEA in diesem Gebiet ist, dass der bisher vorgeschriebene Mindestabstand von 1000 Metern zu unserem Haus nicht gegeben ist.Es ist uns bekannt, dass im Planungsverband Westmecklenburg die Forderung nach einem Mindestabstand von 7 mal Höhe (der WEA) zu jedem Haus diskutiert und beschlossen wurde. Wenn das stimmt, ist das geplante Gebiet überhauptnicht mit WEA bebaubar, da sie 200 Meter Höhe erreichen sollenWir haben in unserem Wohnort Zühr eine Bürgerbefagung durchgeführt. Listen mit Namen, Adressen und Unterschriften gegen den Bau der WEA liegen bei.Anlagen: 1.Unterschriftenlisten der Zührer Bürger gegen die WEA [Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 64 Unterschriften aus Zühr]	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 385 private Person	5.Mit dem Bau von WEA in dem Gebiet verschandeln Sie die Landschaft, gefährden geschützte Vogelarten und setzen die Menschen in den umliegenden Dörfern einer nicht abschätzbaren Gesundheitsgefährdung durch Infraschall etc. aus, deren Risiken Sie nicht kennen.Beim Bundesumweltministerium soll eine Studie über das Thema vorliegen. Das Ärzteforum Emissionsschutz-Bad Orb hat sich schon vor einigen Jahren mit der Problematik befasst, eine Ablichtung ihrer aufschlussreichen Erkenntnisse liegt bei.Sie können diese Einwände nicht weiter ignorieren, es sei denn, die finanziellen Interessen stehen derart im Vordergrund, dass jeglicher "Kollateralschaden" hingenommen wird.Anlagen: 3.Abhandlung des Ärzteforums EmissionsschutzGefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(WKA)EmissionenSieht man von Unfallgefahren z.B. durch Rotorblattbruch, Blitzschlag, Brand, Vereisung und mechanische Zerstörung durch Sturm ab, sind Emissionen Hauptursache für die gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung verantwortlich.Emissionen sind:-Schlagschatten-Blitzlicht-Optische BedrängungSchall / LärmOptische EmissionenPeriodisch auftretende Schlagschattenbildung, nächtlich blinkende Lichterketten und die durch die Größe und Zahl der Anlagen bedrängende optische Wirkung führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer affektiven Bewertung der Situation. Diese Unausweichlichkeit ist geeignet, die Wirkung weiterer vorhandener Stressoren (Lärm, s.u.) zu verstärken und führt durch die Tatsache Dauerbelastung zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation.Die Schädigungsmöglichkeit durch Akkumulation minimaler Effekte und die Unausweichlichkeit der Situation ist Unbeteiligten schwer vermittelbar, ist aber Grund für sekundäre psychsomatische Gesundheitsschädeni,Schall-EmissionenWindkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden. (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen (WKA) erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare und viel größere Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) ist nichts anderes als eine Druckwelle, also Schall. Bei einer 3,2MW-Anlage entstehen Schallwellen / Lärm in einer Größenordnung von 4,8Megawatt! (Lt. Hersteller liegt die Schallleistung der WKA repower3,2M114 am Entstehungsort bei 105,2 db(A)). Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von WKA heute fast ausschließlich Lärrnkomponenten aerodynamischen Ursprungs.Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne WKA die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt unterhalb 16Hz, also im nicht hörbaren Infraschallbereich, die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400 km/h auf einer Kreisbahn und ebenso, wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.wie bei einem Jumbojet breiten sich Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus.Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folgeu. Windkraftanlagen sind somit exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Infraschallin. Die stärksten und zudem impulshaltigen Schallemissionen entstehen beim Passieren von turbulenten Luftströmungen im Turmschatten durch die Rotorflügel.SchallausbreitungDie Schallausbreitung von Windkraftanlagengeräuschen wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: Bei Verdoppelung des Abstands wird der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Das bedeutet, dass ein WKA mit einem Pegel von 105dB bei idealisierter sphärischer Schallausbreitung in 1000m noch mit 45dB hörbar ist.Mit zunehmender Höhe der Schallquelle breitet sich der Schall durch Hindernisse ungestörter und nach einem idealisiert kugelförmigen Ausbreitungsmuster aus, zudem wirkt sich die Bodenreflexion auf schallharten Böden eher verstärkend auf den Schalldruck aus.Faktoren, die die Schallausbreitung hemmen sind jedwede Hindernisse, kalte Luft, Gegenwind. Faktoren, die sie fördern, Verstärkung durch Reflexion am Boden (vor allem bei bergigem Gebiet) und bei Inversionswetterlage an Luftschichtgrenzen. Hierdurch kann ab 200m Entfernung eher einzylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen".Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: Ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3dB mehr Schalldruck als	nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

die einzelne Anlage.Hinzu kommt, dass durch mehrere Anlagen die Tendenz zur Turbulenzausbildung durch gegenseitige Beeinflussung der Luftströmung an den Rotoren eher noch gesteigert wird. Darüber hinaus ist bei mehreren Anlagen besonders im langwelligen Bereich mit nicht vorhersagbaren Überlagerungseffekten auf dem Weg zwischen Schallquelle und Wirkort zu rechnen: es kann in der Laufzeit sowohl durch Addition der jeweiligen Amplituden sowohl zu Auslöschungen als auch zu maximalen Verstärkungen kommen.Auch durch Resonanzeffekte ist bei diesen besonders niedriger Frequenzen vor allem in geschlossenen Räumen eine Schalldruckerhöhung durch Ausbildung von stehenden Wellen und durch Addition von Schallamplituden möglich.Alles dies macht deutlich, dass Schallprognoseberechnungen nur erste Anhaltswerte der Schallbelastung am Wirkort geben können aber nur Messungen in verschiedenen Abständen von der Schallquelle und innerhalb von Wohnräumen tatsächlich über die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten Auskunft geben können.SchalldämmungJe langwelliger der Schall, desto durchdringender verhält er sich. Die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wird mit sinkender Schallfrequenz wirkungslos. Niedrigfrequenter bzw. Infraschall kann mit herkömmlichen Mittel nicht gedämpft werden. Wesentliche Schallpegelverringerung ergibt sich erst bei einer Dicke des Absorptionsmaterials von einem Viertel der Wellenlänge des Infraschalls (5-10 m), da hier die Schallschnelle ihr Maximum hat".Dieser Effekt ist bekannt: Laute Partymusik im Keller stört durch den lauten Bassrhythmus, die restliche Musik als Melodie bleibt verborgen.Das bedeutet: Lärmschutzmaßnahmen, die z.B. bei Fluglärm, Verkehrs- und Industrielärm ergriffen werden, um Anwohner zu schützen, greifen bei Lärmemissionen durch WKA nicht, und zwar umso weniger, je größer die Anlagen konzipiert werden. Im Gegenteil: Lärmschutz führt zu einer Frequenzverschiebung in Richtung auf niederfrequente Schallwellen, die als Dauerbelastung für den Menschen besonders gefährlich sind.SchallspektrumDurch Lärmdämmung, Luftabsorption und durch Absinken der Hintergrundgeräuschkulisse in der Nacht kommt es zu einer Überbetonung der niederfrequenten Schallwellen. Das heißt, dass diese durch die fehlenden höheren Frequenzen nicht mehr maskiert werden. Demaskierte, niederfrequente, also nicht dämmbare Schallemissionen können so durchaus zu vermehrten Schlafstörungen der Anwohner führen. Dieser Effekt lässt sich sehr gut am Beispiel von Autobahneinhausungen zum Zwecke der Schalldämmung beobachten.Tieffrequenter und Infraschall haben somit besondere Eigenschaften, die von zunehmender gesundheitsrelevanter Bedeutung sind":geringe Ausbreitungsdämpfungstarke Beugungseffektegeringe Dämmung durch IsolationausgeprägteRaumresonanzenSchallmessung und -bewertungDie für die Genehmigung von Windkraftanlagen zur Anwendung kommenden Technischen Anweisungen bezüglich des Lärmschutzes von 1998 (TA-Lärm) sind aus dem Arbeitsschutz entstanden und erfassen die Gesundheitsgefährdungen nur im hörbaren Frequenzbereich und entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik einerseits und der Medizin andererseits.Begründung: Die oben beschriebene Verschiebung des Emissionsspektrums in Richtung niederfrequentere und stärkere Schallwellen ist durch die A-bewertete Schalldruckmessung (dB, nicht auch nur annähernd erfassbar, da wesentliche Anteile der Emissionen nicht berücksichtigt werden. Die Schalldruckbewertung nach dem A-gewichteten Messverfahren ist der Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs nachgebildet und bewertet die Frequenzen besonders stark, für die das Gehör besonders empfindlich sind. Dies führt dazu, dass nur hörbare, nicht aber die insgesamt vom Körper wahrnehmbare Immissionen berücksichtigt werden.Lediglich Punkt 7.3 der TA-Lärm beschäftigt sich mit dem Problem des tieffrequenten Schalls zwischen 10Hz und 80Hz. Dafür wird zusätzlich die C-bewertete Schallmessung herangezogen: Nur hier werden alle Frequenzen nahezu gleich behandelt. Liegt der Unterschied zwischen einer Vergleichsmessung A und C bei mindestens 20 dB, so ist von einer

unverhältnismäßig hohen Belastung im tieffrequenten (unterhalb 20 Hz) und Infraschallbereich (unterhalb 16 Hz) auszugehen. Die Differenz von 20 dB darf im Haus nicht überschritten werden.In der Konsequenz ist problematisch, dass die Kriterien für prognostische Voruntersuchungen vor Bau einer WKA nicht hinreichend sind, da ein Beurteilungsverfahren nur für gewerbliche Anlagenexistiert. Die Unzulänglichkeit der Bewertung von ILFN kommt außerdem darin zum Ausdruck, dass seit 2011(!) ein Entwurf zur Verschärfung des DIN 45680 vorliegt!In der Einleitung zu diesem Entwurf liest man u.a.:„Tieffrequente Geräuschimmissionen führen vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden,wenn die nach den eingeführten Regelwerken anzuwendenden Beurteilungskriterien eingehalten sind...."Und: „Im Frequenzbereich von 20 Hz bis etwa 60 Hz klagen Betroffene oft über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, das nur bedingt von der Lautstärke abhängig ist und bei stationären Geräuschimmissionen zu starken Belästigungen führt. Die Einhaltung der außerhäuslichen Immissionstichtwerte stellt in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher. Enthält das Geräusch jedoch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten. Einerseits liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Außenbauteilen vor (bauakustische Anforderungen werden für Frequenzen unter 100 Hz nicht gestellt), andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig"Daher sind u.a. folgende Änderungen zur zeitgemäßen Verbesserung des Lärmschutzes angedacht aber immer noch nicht beschlossen:Emissions-Vorprüfung: die Frequenzbewertungen A (nur menschliches Hörvermögen) und C (eine etwas bessere Erfassung tieffrequenter Geräusche) wird nur bei derlärmprognostischen Vorerhebung verwendet. Im eigentlichen Messverfahren soll ohne Bewertung, also die tatsächlichen Schallemissionen unabhängig vom menschlichen Hörvermögen gemessen werden.Die Vorerfassung gab es schon in der alten Norm, hier musste aber die Differenz dB(C) -dB(A) größer als 20 dB sein, um mit der eigentlichen Messung zu beginnen. Jetzt reicht eine Differenz von 15 dB, und die Messung darf nur im geschlossenen Raum stattfinden und nicht, wie von etlichen Instituten praktiziert, zwischen Emittent und Immissionsort irgendwo im Freien.Der zu berücksichtigende Frequenzbereich ist erweitert worden von 8 Hz bis 125 Hz (vorher 10 Hz bis 80 Hz).Das Vorliegen von Einzeltönen ist nicht mehr ausschlaggebend. Einzel- und Breitbandverfahren werden zusammen beurteilt.Anhaltswerte gibt es jetzt für Tag, Ruhezeit und Nacht, die nicht überschritten werden dürfen, weil dann eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden kann.Derzeit finden Anhörungen und Beratungen zur Verabschiedung der neuen DIN-Norm statt. Es ist zu befürchten, dass die dringend notwendigen Verschärfungen der DIN 45680 auf dem Altar der Energiewende geopfert werden.Gesundheitsgefährdende Wirkungen der EmissionenDie vorliegende Ausarbeitung geht davon aus, dass auf Grund der deutschen Genehmigungspraxis für Windkraftanlagen die Bestimmungen des BImSchG, der TA-Lärm eingehalten werden. Dies bedeutet, dass im Bereich von Wohngebieten und Kliniken akute Lärmschäden durch Schall und Infraschall unwahrscheinlich sind.Dies bedeutet aber nicht, dass damit jegliche Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wäre. Im Gegenteil. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift.Schallwahrnehmung und -wirkungDie Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von derWahrnehmung und Wirkung

mittel- und hochfrequenter Geräusche.Im Bereich zwischen 60 und 16Hz (niederfrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Infraschall kann mit dem Ohr (aural) nicht mehr wahrgenommen werden, wird jedoch als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen (extraaural).Auch die Empfindlichkeit des Hörorgans ist stark frequenzabhängig: die höchste Empfindlichkeit liegt bei 3000-4000 Hz, Geräusche z.B. mit 10 Hz können auch bei 100 dB aural nichtmehr erkannt (=gehört) werden"'.Die Wirkungen dabei auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör (extraaural). Daher ist die vielfache Meinung„Tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liegt, ist für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich!" falsch und medizinisch absolut überholt. Wenn Wahrnehmbarkeit durch menschliche Sinnesorgane eine Voraussetzung für Schädlichkeit wäre, dann müsste ja wohl auch folgende Aussage richtig sein: "Radioaktive Strahlung kann der Mensch mit seinen Sinnesorganen nicht wahrnehmen, deshalb ist radioaktive Strahlung für den Menschen nicht schädlich."Die Unsicherheit in der Bewertung und Messung von Infraschall und dessen gesundheitlicher Folgen hat das Bundesumweltamt 201114l veranlasst eine „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall (Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen)" anzustoßen. Dies besagt nichts anderes, als dass damit die große Unsicherheit in der Beurteilung der medizinischen Bedeutung von ILFN dokumentiert wird. Ziel der Studie ist u.a.die bislang „nicht optimale Erfassungsmethodik' (KI, 2007) zu verbessern undüberhaupt erst Untersuchungsverfahren zur Beurteilung der vor allem neurologischen Wirkung vonInfraschall zu designen.Um so erstaunlicher ist die penetrante Ignoranz verschiedener Ministerien und Windkraftorganisationenix, die in verschleiernden und beruhigenden „Informationsschriften" unisono die heute schon weltweit bekannten medizinischen Wirkungen dementieren und behaupten:FAZITDcr von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schäd¬liche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natür¬lichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.Neuere Forschungen (Dr. Alec Saft, 2012)x zeigen nämlich, dass physiologische Reaktionen im Hörorgan (Cochlea) einen Höreindruck niederfrequenten Schalls unterdrücken, die Cochlea aber dennoch Signale an das Gehirn sendet. Die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHC) zeigen eine niedrigere Erregungsschwelle und werden daher durch ILFN (Infrasound + Low-Frequency-Noise) schon bei einem Schalldruck von 60dB bei 10Hz angeregt. Zudem sind die durch INFN im Hörnerven verursachten weitergeleiteten Elektropotentiale stärker als die durch den lautesten mittelfrequenten Schall entstehenden Anregungen!Umgekehrt zeigt sich, dass die durch Dämmung reduzierten höheren Schallfrequenzen zu einerDemaskierung von ILFN, also zu einer gesteigerten Wahrnehmung führt.Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt.Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung: IS beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns (der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn). Hier findet die Steuerung essenzieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). ILFN versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand". Schlafstörung, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen (ICH)Pulsation, Unwohlsein,

StressEndolymphatischer HydropsUnsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, „Seekrankheit ", Tinnitus, Druckgefühl im OhrNeben der bislang unbekannten Schallaufnahme von Infraschall durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch vom Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholitenorgan) empfangen'''. So ist das Gleichgewichtsorgan für Schallwellen von zB. 100Hz um 15dB empfindlicher als das Hörorgan! Es ist bekannt, dass das Gleichgewichtsorgan mit vielen Teilen des Gehirns verbunden ist und Informationen austauscht. Daher können auch bei nach der TA-Lärm per definitionem unterschwelligen Schallimmissionen körperliche Wirkungen erzeugt werden: Symptomewie bei Gleichgewichtsstörungen (durch die Anregung der Otholiten) oder Seekrankheit treten auf, die bei Entfernung des Stressors zwar verschwinden, aber bei langer Dauer persistieren.Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Gleichgewichtssignale und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär sogar kognitive Probleme, Angst, Panikattacken.In vielen Fallstudien zusammengetragene Symptome verdichten sich in einem Syndrom, dass durch Dr. Nina Pierpont (USA, 2009) als Wind-Turbine-Syndrome zusammengefasst wurde. Die regelmäßig zu findenden Symptome dieses Syndroms sind:-SchlafstörungenHerz- und Kreislaufprobleme, Herzrasen, Bluthochdruck-Kopfschmerzen-Unruhe, Nervosität, Reizbarkeit-Konzentrationsschwierigkeiten-rasche Ermüdung, verminderte Leistungsfähigkeit-Depressionen-Angstzustände(Langzeit)Wirkung auf Kinder ???... auf schwangere Frauen ???... auf Menschen mit chronischen Erkrankungen ???Prof. Krahe, der unter anderem mit der Studie des Bundesumweltamt; aetraut ist referiert anlässlich des 18.Umwelttoxikologischen Kolloquiums (18.10.2012)›0:-schon bei geringen Pegeln (z.T. auch deutlich unter standardisierten Werten der Hörschwelle) können unangenehme und bedrückende Empfindungen ausgelöst werden.-mit zunehmender Konzentration auf den Bereich tiefer Frequenzen ist eine zunehmendenegative Wirkung bei Betroffenen festzustellen.Synchronisation der Stimuli in den Hörnerven beeinflussen die Gehirnaktivität.Epilepsie wird ebenfalls von Synchronität von Nervenaktivität begleitetEin stark fluktuierendes Geräusch ruft eine stärkere Empfindung hervor als ein energetischgleich starkes aber gleichmäßiges GeräuschNeurologische Beeinflussung durch tieffrequente und synchronisierte (pulsierende)Schallereignisse lassen sich deutlich im EEG nachweisen-Im Lärmschutz ist dem Problem "Tieffrequenter Lärm" verstärkt Beachtung zu zollen, da durch manche Lärmschutzmaßnahme das Problem sogar verstärkt werden kann.Lärminduzierte SchlafstörungenSchlafstörungen können als das Hauptbeschwerdebild der Windturbinenerkrankung angesehenwerden. Diese sind alleine geeignet, vielerlei Sekundärerkrankungen nach sich zu ziehen.Nissenbaurn et. al. konnten 2011 zeigen, dass Schlafstörungen als eines der Leitsymptome betroffener Anwohner auch in Abständen von weit über 1000m regelmäßig nachzuweisen waren.Die WHO hat auf Grund der Wirkung von Lärm auf den Schlaf in den „Night Noise Goldanes''' Grenzwertempfehlungen veröffentlicht. Hier wird deutlich, dass schon ab 30-40 dB(A) Schlafstörungen auftreten:-a number of effects on sleep are observed from this range: body movements, awakening, self-reported sleep disturbance, arousals. The intensity of the effect depends on the nature of the source and the number of events. Vulnerable groups (for example children, the chronically ill and the elderly) are more susceptible."Sogar das Bayrische Landesamt für Umwelt betont in seiner Informationsschrift 2012 „Lärm — Hören, Messen und Bewerten", für Schallereignisse > 25 dB(A):„die Erholsamkeit des Schlafes wird häufig bereits bei Dauerschallpegeln ab 25 —30 dB(A) als gestört empfunden" (2012_Bayr. Landesamt für Urnwelt_Lärm — Hören, Messen und Bewerten)Eigene Patientenbefragungen aus Gebieten mit neu installierten Windkraftwerken (Schöneck, Ulrichstein, Birstein, Schlächtern, Soonwald) bestätigen dies in eindrucksvoller Weise.Medizinische Ableitung der notwendigen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	MindestabständeBerechnung für Infraschall (101-1z)Gegeben sei der Schallpegel von 71dB in 250m Entfernung von einer 1MW-Anlage bei 15m/sec Windgeschwindigkeit (bei geringerem Wind sinkt dieser Wert, bei den heutigen Anlagen mit 3-5MW steigt er)Pro Abstandsverdoppelung sinkt der Schallpegel um 6dB, bei ungünstigen Wetterlagen und Geländeformationen nur um 3dB ab 200m.Daraus folgt, dass für 1011z und einer Wahrnehmungsschwelle (OHC) von 60dB Infraschall gerade nicht mehr körperlich verarbeitet werden muss in einer Entfernung von:- 1km — bei einer Anlage- 3km — bei 8 Anlagen> 4km — bei Impulshaltigkeit und / oder ungünstigen Umfeldbedingungen (Bergland,Inversion)"SchlussfolgerungDer gesetzlich verankerte Immissionsschutz mit seinen zugehörigen Verordnungen und Normen führt durch das Ausblenden von Infraschall und die Unterbewertung von niederfrequentem Schall zu einer generellen Zunahme dieser Lärmanteile, da Schallquellen auf Grund dieser Gesetzeslage konstruiert und gedämmt werden.Zudem verweisen staatliche Organisationen und Ämter und in deren Folge auch die Rechtsprechung unaufhörlich auf diese veralteten Normen, so dass eine Berücksichtigung der neuen medizinischen Erkenntnisse nicht erfolgt. Lärmschutzmaßnahmen konstruktiver und gesetzlicher Natur greifen nicht, sofern wesentliche gesundheitsgefährdende Lärmanteile nicht gemessen und bewertet werden. Diese sind:- Niederfrequente und Infraschallemissionen als direkt krankheitsfördernde UrsachenundPeriodizität und Impulshaltigkeit auch bei unterschwelligen Lärmereignissen sowieDauerhaftigkeit und Unausweichlichkeit als indirekt krankheitsfördernde Ursache als Folge einer chronisch-psychischen Verarbeitungssituation.Staatlicher Gesundheitsschutz und Risikovorsorge muss so lange von einer Schädigungsmöglichkeit ausgehen, wie nicht schlüssig bewiesen ist, dass niederfrequenter und Infraschall in den derzeit zulässigen Abstandregeln nicht zu Gesundheitsschäden führen kann. Die geplante massive Zunahme von Windkraftanlagen in der Nähe menschlicher Behausungen, ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen derart platziert, darf ohne ausreichenden Sicherheitsabstand nicht mehr zugelassen werden. Zunehmend kritische juristische Beurteilung der Genehmigungspraxis und weitere Bestätigung kritischer medizinischer Forschungsergebnisse wird zu ausreichend belastbarer Evidenz führen, die derzeit gültigen Lärmverordnungen außer Kraft zu setzen. Dies wird bei Fortsetzung der derzeitigen grenzwertigen Genehmigungen zu einer nachträglich umfangreichen Stilllegung einst genehmigter Anlagen führen mit desaströsen Folgen für die Natur und die finanzielle Situation der Kommunen. Eine Lawine von Schadensersatzforderungen wird die ursprünglich schön gerechnete Investitionsrechnung der Betreiber in einem anderen Licht erscheinen lassen. Anlagen werden nach Stilllegung nicht zurückgebaut werden. Anblick und Schaden an der Natur bleiben.Vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch aus den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen, müssen folgende Forderungen aufgestellt werden:1. Anpassung der Gesetze und Verordnungen an den aktuellen Wissensstand der Medizin (staatliche Pflicht zum Schutze der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens; Art.2 Abs.2 5.1 Grundgesetz).2. Das Gleichsetzen und Vermischen von Hörschallgrenze mit der körperlichen Wahrnehmung ist zu unterbinden. Die periodische, unterschwellige und dauerhafte Immissionswirkung vor allem in neurologischen Bereich muss endlich berücksichtigt werden.3. Lärmgrenzwerte sind mit Rücksicht auf die zunehmend niederfrequenteren und chronisch pulsierenden Schallereignisse zu überdenken und um 5dB zu verschärfen. So darf aus medizinischer Sicht der Grenzpegel in reinen Wohngebieten nachts 30dB nicht überschreiten, wenn pulsierende und synchronisierte Schallereignisse die medizinisch-schädigende Wirksamkeit erhöhen.4. In die Ausschlußbedingungen für WKA ist der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden mit mindestens 3 km gemäß Empfehlung international anerkannter Wissenschaftler aufzunehmen.5. Verzicht der Kommunen	

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	auf rein finanziell motivierte Windkraft in dicht besiedelten Gebieten durch überregionale Kooperation und Partizipation.6.Erneuerbare Energiekonzepte ohne Schädigung des menschlichen Lebensraumes und der Natur.	
lfd.-Nr.: 385 private Person	4.Ein weiterer Punkt unseres Einwandes ist , dass die beim Zielabweichungsverfahren geforderte Innovation nur hinsichtlich der Speichereinheiten vorliegen würde. Es ist überflüssig , dafür einen weiteren Windpark zu errichten. Diese Energiespeicher können auch an bereits bestehenden Anlagen installiert und getestet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 385 private Person	Landesraumentwicklungsprogramm 6.5sowie Einspruch gegen den Bau des Windparks Kloddram im Rahmen des ZielabweichungsverfahrensDer Investor des geplanten Windparks Kloddram, die Lindenhof GmbH,hat eine Umweltprüfung hinsichtlich der Eignung des Gebietes für WEA in Auftrag gegeben, die von der Firma Stadt/Land/Fluss Partnerschaft Hellweg & Höpfner durchgeführt wurde (im Internet einsehbar).Dieses Gutachten geht von falschen Voraussetzungen aus:1.Es wird behauptet,dass inzwischen abgeschlossene Kartierungen keine bedeutsamen Rast- und Nahrungsflächen für Zug- und Rastvögel sowie keine Horste des Rotmilan ergeben haben. Wir leben ca. 800 Meter von dem geplanten Windkraftgebiet entfernt in einer Einzellage. Direkt vor unserer Haustür ziehen jedes Jahr Hunderte von Kranichen entlang und rasten einige Zeit. Ca. 50 Kraniche bleiben standorttreu auch den gesamten Winter hindurch.2.Angeblich gibt es keine Rotmilane in der Gegend. Das stimmt nicht! Wir kennen 4 Rotmilanhorste und sehen (schon seit Jahren) jeden Tag ab Mitte/Ende März bis zum Abflug der Milane bei Spaziergängen die Vogelpopulation ; zur Zeit achten wir besonders auf die Anwesenheit der Rotmilane. Wir legen eine Liste mit den Vogelsichtungen der letzten 4 Wochen bei. Die Milanhorste befinden sich im geplanten WEA-Gebiet.Wir fordern Sie auf,beim LUNG die neuesten Kartierungen einzusehen. Wir fragen uns, wann die Firma nach Milanen gesucht haben mag, im Winter sind sie nicht hier,3.Auf Seite 7 steht, dass der Schwarzstorch im Gebiet nicht gesichtet wurde. Wir haben ihn aber 2014 und 2015 mindestens als Nahrungsgast in der Nähe unseres Hauses gesehen, allerdings haben wir den Brutplatz noch nicht entdeckt.Wir fordern die Erstellung eines neuen Gutachtens, da offensichtlich Vieles übersehen oder falsch eingeschätzt wurde!Anlagen2.Vogelbeobachtungen, dokumentiert über	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 469 private Person	Hiermit möchten wir von unserem Recht Gebrauch machen uns im Beteiligungsverfahren zu den Windkraftanlagen um den Wald "In den Schlingen" zu äußern.Auch wenn man in Mecklenburg Vorpommern Modellregion für erneuerbare Energien sein will muss man dabei ausgewogen vorgehen. Egal wohin man schaut überall sieht man die blinkenden Windräder. Sie schießen wie Pilze aus dem Boden und zerstören das Landschaftsbild.In dem geplanten Gebiet leben zahlreiche geschützte Arten, die durch den Bau vertrieben werden würden. Dazu gehören unter anderem der Rotmilan, Eulen und Falken.Beim Bau der Stromtrasse musste berücksichtigt werden, dass die Rohrweihe in den Schlingen beheimatet ist. Auch zahlreiche andere Vogelarten und Tiere leben dort.Warum muss die Natur in Mecklenburg Vorpommern immer weiter zerstört werden?Abgesehen von der Zerstörung des Landschaftsbildes, sorgen Windparks in der Nähe von Wohngebieten zu einer erheblichen Wertminderung der Immobilien. Wir haben uns in vielen Jahren harter Arbeit für uns und unsere Kinder einen Wert geschaffen und sind nicht bereit den Wertverlust so ohne weiteres hinzunehmen.Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 Metern verändern unser Landschaftsbild nachhaltig. Weithin sichtbar sind die bereits entstandenen Windparks in der Umgebung.Wir fragen sie, ob sie sich in ihren Garten eine solche Anlage stellen würden? Bei uns wollen sie dieses tun.Wir sind aufs Land gezogen um in und mit der Natur zu leben, Windräder gehören nach unserem Verständnis nicht dazu. Wollten wir in einem Industriegebiet leben gebe es da viele Möglichkeiten. Also weiten wir die Industriegebiete nicht immer weiter aus und drängen die Natur nicht noch weiter zurück.Zahlreiche Wildvögel, Zugvögel ,Fledermäuse und Kraniche nutzen das Gebiet in und um die Schlingen herum zum Leben und auf ihrer Durchreise. Für sie besteht die Gefahr der Vertreibung oder sogar die Zerstörung ihres Lebens- und Nahrungsumfeldes und somit ihrer unmittelbaren Existenz.Es gibt viele weitere Punkte die gegen den Windpark in den Schlingen sprechen.Unter anderem sind dies die gesundheitlichen Risiken durch den Infraschall, den permanenten Lärm durch die Rotorblätter, der Verschattung der Grundstücke, der Gefahr von Eiswurf im Winter, um nur einige zu nennen.Wir bitten sie im Interesse der Natur und der Bewohner von dem Vorhaben in den Schlingen einen Windpark zu errichten Abstand zu nehmen und hoffen, dass nicht nur die Interessen von großen Konzernen Berücksichtigung finden sondern auch die Interessen von Bürgern. Wir bitten um eine Stellungnahme ihrerseits zu unseren geäußerten Bedenken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

		Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 478 private Person	5.Außerdem haben wir Anwohner große Bedenken im Winter wenn die Sonne tiefer steht, das man dann besonderst den Schattenwurf der WEA mitbekommt. Das können uns andere Personen aus Erfahrung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	auch bestätigen.	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 478 private Person	4.Wenn so eine WEA Feuer fängt ist das löschen unmöglich, die WEA muss kontroliert runter brennen . Wodurch die umliegenden Wäldern schnell in Brand geraten können bzw. auch die Getreidefelder. Im Internet kann man genug Filmmaterial darüber sehen und lesen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 478 private Person	Bezugnehmend auf Landesraumentwicklungsprogramm 6.5 sowie Einspruch gegen den Bau des Windparks Kloddram im Rahmen des ZielabweichungsverfahrensBetreff: Punkt 1: Zug - u. RastvögelPunkt 2: RotmilanPunkt3: Speicher und TransportPunkt4: BrandgefährdungPunkt5: SchattenwurfDer Inverstor des geplanten Windparks Kloddram (Windpark Kloddram GmbH) hat eine Umweltprüfung hinsichtlich der Eignung des Gebietes für WEA in Auftrag gegeben, die von der Firma Stadt/Land/Fluss Partnerschaft Hellweg& Höpfner durchgefürht wurde(im Internet einsehbar) .1.Es wird behauptet, dass inzwischen abgeschlossene Kartierungen keine bedeutsamen Rast- u. Nahrungflächen für Zug- u. Rastvögel sowie keine Horste vom Rotmilan ergeben haben. Wir leben ca . 800 Meter von dem geplanten Windkraftgebiet entfernt. Direkt hinter unserem Grundstück ziehen jedes Jahr Kraniche entlang und rasten einige Zeit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 478 private Person	2.Angeblich gibt es keine Rotmilane in der Gegend. Das stimmt nicht! Wir beobachten täglich das kreisen und fliegen der Rotmilane über unserem Grundstück . Auch haben wir das Kreisen der Rotmilane über dem Gebiet wo der Windpark gebaut werden soll beobachtet.Wir fordern Sie auf, beim LUNG die neusten Kartierungen einzusehen. Wir fragen uns , wann die Firma nach Milanen gesucht hat, im Winter sind sie nicht hier.Wir fordern die Erstellung eines neuen Gutachten, da offentsichtlich vieles übersehn oder falsch eingeschätz wurde!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 478 private Person	3.Ein weiterer Punkt unseres Einwandes ist , das die beim Zielabweichungsverfahren geforderte Innovation nur hinsichtlich der Speichereinheiten vorliegen würde. Es ist überflüssig, dafür einen weiteren Windpark zu errichten . Diese Energiespeicher können auch an bereits bestehende WEA installiert und getestet werden. Außerdem ist der Containertransport eine Umweltbelastung wegen dem hohen CO2 Ausstoß und eine riesige Belastung für die Anwohner durch den ständigigen Lkw verkehr.Mit dem Bau des WEA in dem Gebiet verschandeln Sie die Landschaft, gefährden geschützte Vogelarten und setzen die Menschen in dem umliegenden Dörfern einer nicht abschätzbaren und unnötigen Gesundheitsgefärdung durch Infraschall ect. aus, deren Risiken Sie nicht einschätzen können .	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 783 private Person	Bezugnehmend auf den Entwurf der Fortschreibung des neuen „Regionale Raumentwicklungsprogramm, 6.5., Energie“Mit großem Interesse verfolgen wir im Internet und in den Medien das Beteiligungsverfahren des Planungsverbandes Westmecklenburg. Unter anderem soll es ein Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraum im Bereich Straßennetz L05 Albertinenhof – K 13 Zühr – K12 Setzin – B5 Kloddram geben. Der Investor, Windpark Kloddram GmbH und als Geschäftspartner die Gemeinde Vellahn, beabsichtigen hier einen Windpark mit 13 WEA (Windenergieanlagen) zu errichten. Mit großen Bedenken möchten wir auf der nächsten Seite auf mehrere Kriterien hinweisen.Vogelschutzgebiet-Horste von Großvögeln (z.B. Rotmilan) im vorher genannten, geplanten WEA-Gebiet-Tägliche Beobachtungen von Rotmilan, Schwarzstorch, Arten von Fledermäusen zu Futterstätten-Hunderte von Kranichen rasten und ziehen jedes Jahr durch unser genanntes GebietNaturschutzgebiet und Tourismus-Intakte natürliche Landstriche werden zerstört-Nähe zum Biosphärenreservat Schaalsee – Elbe (Tiere machen an den sogenannten Grenzen nicht halt.)Trinkwasserschutzgebiet an der L 05 von Vellahn nach Albertinenhof-Biotope, Quelle im geplanten WEA-GebietGesundheit der Menschen in unserem betroffenen Gebiet durch Infraschall und Windschatten-In Dänemark werden durch Erkenntnisse der Gefahr von WEA bereits wieder stillgelegt.-Beim Bundesumweltministerium unseres Landes liegt eine Studie vor. (Ärzteforum Emissionsschutz, Arbeitskreis Erneuerbarer Energien, Bad Orb)Entfernung zu Wohnorten und Einzelgehöften-Laut Planungen des hier genannten Windeignungsgebiets beträgt der Abstand ca. 1.000 m, bei Einzelgebäuden auch nur 700 m.-Im Entwurf ist eine 7-fache Entfernung der Höhe der WEA vorgesehen. Bei den WEA mit einer Höhe von 200 m sind es doch mindestens 1.400 m, die bei der Entfernung zu unserem Dorf Albertinenhof einzuhalten sind.Kultur- und Denkmalpflege-Kriegsgräber – Denkmal in Zühr-Herrenhäuser in den betroffenen Dörfern z.B. Zühr, Goldenbow, KloddramWir sind in unserem Dorf Albertinenhof an der Kreuzung L05 – K13 sehr direkt betroffen mit den geplanten WEA und haben eine Bewohnerbefragung (ca. 80 Einwohner) durchgeführt. Hier vorliegende Kriterien wurden in den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesprächen immer wieder genannt. Listen mit Namen, Adressen und Unterschriften gegen den Bau der WEA in Kloddram lieben bei. (Original kann gerne bei der Adresse im Briefkopf eingesehen werden.)In der Hoffnung auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung durch Prüfung der hier genannten Kriterien, z.B. Gutachten von Prüfungen zur Eignung des genannten Gebietes für WEA, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 43 Unterschriften aus Albertinenhof]	
lfd.-Nr.: 783 private Person	Für die wertvolle Natur rund um unser Dorf mit großem Tier- und Wildbestand, u.a. mit seltenen Arten wie Seeadler, Rotmilan, einige Arten von Fledermäusen, befürchten wir einen massiven Einschnitt in die Natur. Durch den evtl. Bau der Windanlagen fürchten wir uns vielen Belastungen ausgesetzt zu sein und das Tag und Nacht.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 783 private Person	Wir haben eine Bürgerbefragung im Dorf durchgeführt. Über 80 Prozent der Haushalte haben gegen den Bau des Windparks Kloddram gestimmt. Das Original kann an der oben genannten eingesehen werden, eine Kopie liegt bei. Abschließend wünschen wir uns, dass unsere Kriterien zur Stellungnahme der Gemeinde Vellahn zur Kenntnis genommen werden und dass die Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zum Kapitel 6.5 Energie im Sinne für uns Bewohner des Ortes Albertinenhof stattfindet. Wir leben gerne im naturbelassenen Westmecklenburg und verbleiben mit Hoffnung auf ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 43 Unterschriften aus Albertinenhof]	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 783 private Person	Geplantes Windkraftgebiet bzw. Industriegebiet als Windpark in KloddramWir wohnen in dem kleinen Dorf Albertinenhof, eingebettet am Biosphärenreservatsamtes Schaalsee - Elbe. Die Lindenhof GmbH als Vorhabenträger versucht durch ungenaue Angaben das Risiko für die Gesundheit der Anwohner und insbesondere für die Natur zu mindern. Wir befürchten die Belastung der Gesundheit durch die Nähe von ca. 1000 m Entfernung der Anlagen, hörbaren u. nichthörbaren (Infraschall) Schall, Blinklichter der Anlage durch enorme Höhe von ca. 200 m, Schattenwurf der Rotoren und vieles mehr.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 783 private Person	Durch die Nähe der Anlagen zu den Dörfern werden Grundstücke und Häuser sehr an Wert verlieren. Auf unsere Kosten werden finanzielle Vorteile für den Investor (Lindenhof GmbH Kloddram) und Gemeinde Vellahn durchgesetzt.Wir wehren uns dagegen für unsere Gesundheit, für die Naturbelassenheit unserer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umwelt, unserer Nachfahren, unser Zuhause.	Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 783 private Person	Desweiteren befürworten wir eine höhenbezogene Abstandsregelung von Windenergieanlagen als Kriterium im Entwurf. Wir als Dorfbewohner von Albertinenhof befürchten durch die Nähe (teilweise unter 1.000 m) gesundheitlich negative Folgen. Was ist mit dem Schattenwurf, was unser Dorf direkt betrifft durch den Sonnenaufgang? Auch wnn die Gemeinde Vellahn aktiv die Energiewende unterstützten will, darf sie die Abstandsregelung nicht zu ihren Gunsten definieren können, somit auf Kosten unserer Bewohner des Dorfes Albertinenhof.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 783 private Person	Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Gemeinde Vellahn am 23.05.16 zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zum Kapitel 6.5 Energie, erste Stufe des BeteiligungsverfahrensBetroffen haben wir die Stellungnahme der Gemeinde Vellahn vom 23.05.16 zu Kenntnis genommen. Hier geht es nur um wirtschaftliche Vorteile (Profit) für das Dorf Vellahn und besonders den Investor (Windpark Kloddram GmbH). Wir finden es anmaßend, dass der Windpark Kloddram schon im Internet vorgestellt wird, obwohl es noch nicht als Windeignungsgebiet festgelegt wurde. Wir leben in dem 80-Seelen-Dorf Albertinenhof an der K13 Zuhr-Albertinenhof. Oberhalb der Straße gibt es ein Vogelschutzgebiet und unterhalb zum „Potenzialsuchraum Kloddram“ einen Biotopkomplex mit Wasserschutzgebiet, des weiteren unterhalb und seitlich vom Dorf das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbtal-Aue. Wenn auch ein zeitlicher Druck mit Ausweisung von Windeignungsgebieten (Windenergie) besteht, fordern wir die genauen Prüfungen aller Kriterien der Gutachten. Desweiteren fordern wir, den Potenzialsuchraum „Kloddram“ nicht als Windeignungsgebiet für Windenergieanlagen in der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zum Kapitel 6.5 Energie aufzunehmen.Auch wenn unser hier genannter gesetzlich, geschützter Komplexbiotop keine Flächengröße von 5 ha haben soll, es ist ein Biotopkomplex schon seit Jahrhunderten, was nur landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich im Sinne der Natur betrieben wurde. Das Vorkommen von geschützten Großvögeln und seltenen Fledermäusen können wir aus persönlichen Beobachtungen nur bestätigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 902 private Person	5. Negative Auswirkungen sind auch für den Tourismus zu befürchten, der Bau der WEA wird den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region nicht positiv beeinflussen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 902 private Person	4. Ungeachtet dessen ist zu erwarten, dass bedrohte Tierarten beeinträchtigt werden. Es wäre zu prüfen, inwieweit streng geschützte Tierarten in Mecklenburg Vorpommern in diesem Gebiet von den WEA betroffen wären wie Fledermäuse, die bekanntermaßen einem hohen Tötungsrisiko durch WEA ausgesetzt sind. Auch wenn der Fledermausschutz in den Ausweisungskriterien keine Rolle spielt. Aufgrund des Vorkommens seltener Fledermäuse wie der Großer Abendsegler und Fransenfledermaus wäre es sinnvoll eine Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 902 private Person	8. Aufgrund der zuvor genannten Punkte ist von einer Wertminderung unseres Grundstücks auszugehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 902 private Person	3. Im Potenzialsuchraum Kloddram und auf angrenzenden Flächen kommen viele Großvogelarten vor. So wurden dort, als auch über den angrenzenden Wald in Richtung Goldenhow (an der L 05) sowie auch in der OrtslageZühr mit angrenzendem Wäldchen und Park der rote Milan gesichtet.Eine erneute sachgemäße Durchführung ornithologischer Kartierungen wird als zwingend notwendig erachtet, um die bisher unzureichende Kartierung der Horste zu aktualisieren. Darüber hinaus ist die betreffende Fläche ein stark frequentiertes Habitat für Zugvögel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 902 private Person	6. Das Gebiet ist gestaltet von Acker- und Grünflächen, Wäldern sowie einem hohen Anteil naturbestimmter Flächen. Hierin eingebettet sind Feucht- und Gewässerbiotope. In der Landschaft finden wir eine große Anzahl von Söllen, Baumgruppen, Knicks, Heckenlandschaften und markante Einzelbäume. Diese reichhaltige Naturausstattung ermöglichte die Entwicklung einer Vielfalt und Vielzahl pflanzlicher- und tierischer Arten. Somit stellt auch das vorhandene Landschaftsbildpotenzial eine hohe Kategorie dar. Diese Landschaft mit ihrer besonderen Vielfalt, Schönheit und der Eigenart des Landschaftsbildes ist zu schützen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 902 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 6.5 EnergieEinwände gegen die Einstufung als Windeignungsgebiet und Streichung Potentialsuchraum in der Gemarkung Kloddram Gegen die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden nachfolgende Bedenken erhoben:1. Die festgelegten Mindestabstände werden als nicht ausreichend erachtet. Eine Gesundheitsgefährdung durch die von den WEA ausgehenden Emissionen ist nicht auszuschließen,2. Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Gesundheitliche Folgen für den Menschen sind zu prüfen. Untersuchungen zur Auswirkung von Infraschall liegen vor, bleiben aber trotz aktueller Erkenntnisse wie z.B. in Dänemark unbeachtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 904 private Person	9. Aufgrund der zuvor genannten Punkte 1 und 2 ist von einer Wertminderung unseres Grundstücks auszugehen.Wir gehen davon aus, dass der Bau von WEA im dargestellten Potenzialsuchraum maßgeblichen Einfluss auf die Lebensqualität unserer Familie hat und die Gesundheit beeinträchtigt wird. Wir bitten um Beachtung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 904 private Person	6. Das Gebiet ist gestaltet von Acker- und Grünflächen, Wäldern sowie einem hohen Anteil naturbestimmter Flächen. Hierin eingebettet sind Feucht- und Gewässerbiotope. In der Landschaft finden wir eine große Anzahl von Söllen, Baumgruppen, Knicks, Heckenlandschaften und markante Einzelbäume. Diese reichhaltige Naturausstattung ermöglichte die Entwicklung einer Vielfalt und Vielzahl pflanzlicher und tierischer Arten. Somit stellt auch das vorhandene Landschaftsbildpotenzial eine hohe Kategorie dar. Diese Landschaft mit ihrer besonderen Vielfalt, Schönheit und der Eigenart des Landschaftsbildes ist zu schützen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 904 private Person	5. Negative Auswirkungen sind auch für den Tourismus zu befürchten, der Bau der WEA wird den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region nicht positiv beeinflussen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 904 private Person	4. Ungeachtet dessen ist zu erwarten, dass bedrohte Tierarten beeinträchtigt werden. Es wäre zu prüfen, inwieweit streng geschützte Tierarten in Mecklenburg Vorpommern in diesem Gebiet von den WEA betroffen wären wie Fledermäuse, die bekanntermaßen einem hohen Tötungsrisiko durch WEA ausgesetzt sind. Auch wenn der Fledermausschutz in den Ausweisungskriterien keine Rolle spielt. Aufgrund des Vorkommens seltener Fledermäuse wie der Großer Abendsegler und Fransenfledermaus wäre es sinnvoll eine Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 904 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 6.5 EnergieEinwände gegen die Einstufung als Windeignungseebiet in der Gemarkung Kloddram (anliegende Orte Kloddram, Albertinenhof, Zühr, Ruhetal)Gemäß dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ist in der Gemarkung Kloddram ein potentielles Windeignungsgebiet (Karte 10) vorgesehen. Danach würden die Windkraftanlagen mit einer Höhe von 200 Meter und höher nur knapp 1000 m entfernt von unserem Grundstück errichtet werden.Da wir noch keine Erfahrungen mit den Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) haben informierten wir uns bei Anwohnern, de seit Jahren in der Nähe (1500 m) von Windkraftanlagen wohnen, Die Aussagen hierzu wie z,B. Geräuschbelästigung und deren Auswirkungen auf die Gesundheit haben uns dazu bewegt die nachfolgenden Bedenken zu äußern.Gegen die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden nachfolgende Bedenken erhoben:1. Die festgelegten Mindestabstände werden als nicht ausreichend erachtet.Eine Gesundheitsgefährdung durch die von den WEA ausgehende Emissionen ist nicht auszuschließen. Bei einer so nahen Bebauung in Ortsnähe ist mit einer. Beeinträchtigung durch Schall, Schlagschatten, Discoeffekte, optische Bedrängung und Blitzlichter (nächtliche Befeuerung der Windkraftanlagen aufgrund der durch die geplante Höhe mindestens 7 Blinklichter an einer WEA) zu rechnen.Mit der vorgesehen Höhenbegrenzung ('7H") wird dem Belang der Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung nicht ausreichend Rechnung getragen.Hierzu möchte ich weiter anmerken dass die durch die Gemeinde Vellahn zu diesem Verfahren	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eingereichte Stellungnahme wohl nicht im Sinne der Bürger geschrieben wurde, denn wie kann eine Gemeinde die Nichteinhaltung einer höhenbezogenen Abstandsregelung fordern, Die Gemeinde müsste doch die Interessen der Bürger vertreten und ihre Entscheidungen danach treffen. 2. Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Gesundheitliche Folgen für den Menschen sind zu prüfen. Untersuchungen zur Auswirkung von Infraschall liegen vor, bleiben aber trotz aktueller Erkenntnisse wie z.B. in Dänemark unbeachtet.	
lfd.-Nr.: 904 private Person	7. Der Potentialsuchraum befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 904 private Person	3. Im Potenzialsuchraum Kloddram und auf angrenzenden Flächen kommen viele Großvogelarten vor, So wurden dort, als auch über den angrenzenden Wald in Richtung Goldenbow (an der L 05) sowie auch in der OrtslageZühr mit angrenzendem Wäldchen und Park der rote Milan gesichtet.Den konkreten Horst-Standort kennen wir nicht, jedoch zeigen sich immer wieder die Rotmilane kreisend über den genannten Gebieten. Daher muss davon ausgegangen werden, dass eine direkte Ansiedlung wahrscheinlich ist.Eine erneute sachgemäße Durchführung ornithologischer Kartierungen wird als zwingend notwendig erachtet, um die bisher unzureichende Radierung der Horste zu aktualisieren.Darüber hinaus ist die betreffende Fläche ein stark frequentiertes Habitat für Zugvögel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 905 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 5 EnergieEinwände gegen die Einstufung als Windeignungsgebiet in der Gemarkung KloddramGegen die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden nachfolgende Bedenken erhoben:1.Die festgelegten Mindestabstände werden als nicht ausreichend erachtet.2,Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Gesundheitliche Folgen für den Menschen sind zu prüfen.3.Im Potenzialsuchraum Kloddram und auf angrenzenden Flächen kommen viele Großvogelarten vor. So wurden dort, als auch über dem angrenzenden Wald in Richtung Goldenbow (an der L 05) sowie auch in der Ortslage Zühr mit angrenzenden Wäldchen und Park der rote Milan gesichtet.4.Aufgrund der zuvor genannten Punkte ist von einer Wertminderung unseres Grundstücks auszugehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 973 private Person	4.Ungeachtet dessen ist zu erwarten, dass bedrohte Tierarten beeinträchtigt werden, Es wäre zu prüfen, inwieweit streng geschützte Tierarten in Mecklenburg Vorpommern in diesem Gebiet von den WEA betroffen wären wie Fledermäuse, die bekanntermaßen einem hohen Tötungsrisiko durch WEA ausgesetzt sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 973 private Person	Einwände gegen die Einstufung als Windeignungsgeblet und Streichung Potentialsuchraum in der Gemarkung KloddramGegen die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden nachfolgende Bedenken erhoben:1.Die festgelegten Mindestabstände werden als nicht ausreichend erachtet.Eine Gesundheitsgefährdung durch die von den WEA ausgehenden Emissionen ist nicht auszuschließen.2.Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Gesundheitliche Folgen für den Menschen sind zu prüfen. Untersuchungen zur Auswirkung von Infraschall liegen vor, bleiben aber trotz aktueller Erkenntnisse wie z.B. in Dänemark unbeachtet.auszugehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 973 private Person	3.Im Potenzialsuchraum Kloddram und auf angrenzenden Flächen kommen viele Großvogelarten vor, So wurden dort, als auch über den angrenzenden Wald in Richtung Goldenbow (an der L 05) sowie auch in der Ortslage Zühr mit angrenzendem Wäldchen und Park der rote Milan gesichtet,Eine erneute sachgemäße Durchführung ornithologischer Kartierungen wird als zwingend notwendig erachtet, um die bisher unzureichende Kartierung der Horste zu aktualisieren.Darüber hinaus ist die betreffende Fläche ein stark frequentiertes Habitat für Zugvögel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 973 private Person	8.Aufgrund der zuvor genannten Punkte 1 und 2 ist von einer Wertminderung unseres Grundstücks auszugehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 973 private Person	6.Das Gebiet ist gestaltet von Acker- und Grünflächen, Wäldern sowie einem hohen Anteil naturbestimmter Flächen. Hierin eingebettet sind Feucht- und Gewässerbiotope. In der Landschaft finden wir eine große Anzahl von Sollen, Baumgruppen, Knicks, Heckenlandschaften und markante Einzelbäume. Diese reichhaltige Naturausstattung ermöglichte die Entwicklung einer Vielfalt und Vielzahl pflanzlicher und tierischer Arten. Somit stellt auch das vorhandene Landschaftsbildpotenzial eine hohe Kategorie dar. Diese Landschaft mit ihrer besonderen Vielfalt, Schönheit und der Eigenart des Landschaftsbildes ist zu schützen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 973 private Person	5.Negative Auswirkungen sind auch für den Tourismus zu befürchten, der Bau der WEA wird den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region nicht positiv beeinflussen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1166 Stadt Hagenow	Entsprechend der im Entwurf enthaltenen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen hat die Stadt Hagenow eine Prüfung auch für die ausgewiesenen Potentialsuchräume vorgenommen:Weiches Ausschlusskriterium-Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer AnlagenPotenzialsuchraum Bundeswehrstandort:Es handelt sich um einen in Nutzung befindlichen Bundeswehrstandort und nach dem der Stadt vorliegenden Kenntnisstand mit bestehenden militärischen Anlagen im unmittelbaren Bereich, somit ist das Kriterium eines Schutz- und Wirkungsbereiches militärischer Anlagen erfüllt, ggf. sogar als „militärische Anlage" zu deklarieren — weiches bzw. hartes Ausschlusskriterium ist anzuwenden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum harten Ausschlusskriterium "Militärische Anlagen" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum westlich von Hagenow wird von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1190 private Person	3.Die Windkraft kann und wird in dieser brachialen Form der Energiewende nicht guttun. Sie wird die Zerstörung unseres Planeten genauso vorantreiben, wie viele andere Techniken zur Energiegewinnung, wenn sie weiter auf diese Art betrieben wird.Ein Punkt dabei ist, daß zur Herstellung der Neodymmagneten, die in WKA verwendet werden, große Mengen "Seltene Erden" benötigt werden, deren Gewinnung schon zu drastischen Umweltzerstörungen und zu kriegerischen Auseinandersetzungen in den Abbaugebieten führen.Ein wichtiger Schritt wäre die Dezentralisierung der StromgewinnungLassen Sie sich nicht von einer Bundesregierung in ein Verfahren zur Energiewende einspannen, von derSie selber nicht weiß, welche Konsequenzen sie in dieser Form haben kann.Handeln Sie bitte für die Bürger vor Ort.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1190 private Person	Wir möchten uns hiermit gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes zwischen Kloddram/ Albertinenhof/ Zühr /Setzin aussprechen und für die Streichung als Potentialsuchraum.1.In dem Gebiet des Potentialsuchraums befinden sich bemerkenswerte Hecken- und Knickstrukturen, die dichte, alte Baumbestände aufweisen. Sie ergeben ein urtümliches Landschaftsbild, welches nicht durch einen Windpark zerstört werden sollte.Diese Hecken- und Knickstrukturen bieten diversen Vogelarten Brut-, Lebens-und Nahrungsraum. Wir hören hier zum Beispiel jedes Jahr regelmäßig zu bestimmter Jahreszeit den Ruf der Wiesenralle, auch Wachtelkönig genannt.Der dichte , alte Baumbestand, geprägt durch alte Eichen ,dient Greifvögeln als Ansitz zur Jagd. In diesem Gebiet gibt es ein großes Vorkommen an Greifvögeln. Wir sehen viele Bussarde, Habichte, Falken und Rotmilane. Anhand der vielen Nester/ Horste, die zur Zeit der Blattlosigkeit der Bäume auszumachen sind, ist zu erkennen, daß hier der Bestand an Greifvögeln groß ist. Greifvögel sind stark schlaggefährdet. Ohne diese Tiere fehlt ein wichtiges Regulatorium für die Mäuse-und Rattenpopulation.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1190 private Person	2.Bei zu erwartenden Windradhöhen von 200 Metern und mehr sind die Abstände zu Wohnbebauungen zu gering Eine pauschale Abstandsregelung von 1000 Metern ist nicht akzeptabel,da die Schallimmission mit Höhe der WKA steigt.Das Thema Infraschall ist eines, welches Sie als Verantwortliche nicht ausklammern dürfen.Es gibt starke Indizien, die auf die Schädlichkeit hinweisen. Wir gehen davon aus, daß Sie diese kennen. Solange das nicht weitreichend geklärt ist, wünschen wir uns, daß die Entscheidungsträger verantwortungs voll in ihrer Position handeln	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1684 private Person	WKA ZielabweichungsverfahrenSuchgebiet KloddramDer hiesige Landwirtschaftsbetrieb Lindenhof GmbH beabsichtigt das obig genannte Vorhaben voranzutreiben.Bereits im Jahre 2011 wurde aus naturschutzrechtlichen Gründen dieses Gebiet als nicht geeignet verworfen. Auf dem Umweg wird nun versucht mit Hilfe von Gegengutachten in allen Ebenen den 2011'fer Bescheid zu umgehen. Der Großteil der Bürger des Ortes ist vehement gegen dieses Vorhabens, da es ihnen wegen ihrer Natur wichtiger ist den Schwarz- u. Weißstorch, Rot — u. Schwarzmilan, den Kranich usw. in ihrem Lebensraum zu behalten.Wegen ihrer nachwirkenden sozialistischen Gehohrsamskeitserziehung und Ängste vor Repressalien halten sie sich bedeckt.Die angesagte Gesamthöhe der Anlagen ist auch durchaus für den zentralen Ort Vellahn nicht von Vorteil für die Lebensqualität der Bürger. Es wird gerade ein größerer Wohnpark vorbereitet. Die Interessenten könnten zu anderen Entscheidungen kommen.Das Vorhaben WKA durch den Investor Lindenhof dient einzig privategoistischen Handelns zur Neutralisierung des selbsterzeugten Milch -See's. Aber mit Hilfe der Politik wird ein Neuer, ein Strom - See, zu erwarten sein. Dieses mal bezahlen aber alle Bürger für diesen Unsinn .Ich appeliere an die Anwendung des * Helgoländer Papiers * und fordere von den verantwortlichen Stellen große Umsicht in ihren Entscheidungen .	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1703 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Kapitel 6.5 EnergieGeplanter Windpark Kloddram Einwände gegen die Einstufung als WindeignungsgebietWir möchten Sie bitten bei der Neuerstellung des Teilflächennutzungsplans für den Raum Kloddram folgende Punkte zu berücksichtigen, die einer Genehmigung eines Windparks im Raum Kloddram, unserer Meinung nach entgegenstehen:1.Vielfältige Population der Vogelwelt, u.a. der Rote Milan und der Schwarzstorch2.Zerstörung eines gewachsenen und geschlossenem Landschaftsbildes mit seinem schützenswerten Landschaftsraum und Knicks3.Vernichtung wichtiger Biotope4.Beeinträchtigung des Vogelzugs5.Massive Vernichtung schützenswerter Fledermäuse6.Schaffung der notwendigen baulichen Voraussetzungen und Infrastruktur zur Errichtung des Windparks frisst die positive Energiebilanz auf Jahre hinweg auf7.Die als Innovation als Begründung des Zielabweichungsverfahrens eingereichte Erprobung eines neuartigen Wärmespeichers kann schon jetzt an jedem vorhandenen Windpark angeschlossen und erprobt werden. Dafür ist keine Ausnahme nötig8.In ca. 1 km Entfernung verläuft das Biosphärenreservat Elbtalaue an der B5. Tiere kennen einfach keine Grenzen.9.Ein Vogelschutzgebiet befindet sich in ca. 4-5 km Entfernung10.Die geplante Abstandsregelung, die das siebenfache der Anlagenhöhe betragen soll, wird bei der jetzigen Planung des Investors nicht eingehalten11.Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung im näheren Umkreis durch Schattenwurf/Schlagschatten, Infraschall sowie psychisch als auch physisch (Bericht des Ärzteforums über Emissionsschutz)12.Stellungnahme der Gemeinde zu oben genannter Teilfortschreibung wurde den Bürgern nicht zugänglich gemacht und entspricht nicht unserer Meinung. Außerdem hat bei der Abstimmung in der Gemeindevertretung ein Mitglied des Investors mitabgestimmtWir möchten Sie wirklich eindringlich bitten, bei all Ihren Entscheidungen, die durch Paragraphen, Verordnungen und Vorschriften gestützt werden, auch an die Tierwelt mit ihren unzähligen Populationen und an den wunderschönen schützenswerten Landschaftsraum mit all seiner Artenvielfalt zu denken. Natürlich muss auch an die Menschen, die durch dieses Vorhaben an ihrer Gesundheit Schaden nehmen könnten, gedacht werden.Hier möchte wir auch nochmals an Ihren Werbeslogan für Mecklenburg-Vorpommern "Land zum Leben" erinnern. Denn gerade die großen Naturgebiete und die Artenvielfalt der hier lebenden Tiere war neben anderen Dingen ein sehr wichtiger Punkt für uns, Berlin vor einem halben Jahr den Rücken zu kehren und ins "Paradies Mecklenburg-Vorpommern" zu ziehen.Zum Abschluss können wir Ihnen nur anbieten Sie herzlich zu einem Vor-Ort-Termin einzuladen und sich selbst ein Bild von dieser unverwechselbaren Landschaft zu machen.Wir möchten uns schon jetzt an dieser Stelle bei Ihnen bedanken und hoffen, dass unsere Argumente Berücksichtigung finden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1737 Gemeinde Vellahn	Wir sind erfreut darüber, dass der regionale Planungsverband den ersten Entwurf für die Fortschreibung des regionalen Raurnentwicklungsprogrammes Westmecklenburg veröffentlich hat. Wir möchten für den in Kloddram, Gemeinde Vellahn, in Rede stehenden Potenzialsuchraum folgende Stellungnahme abgeben und dabei auf lokale Spezifika eingehen:Die Gemeinde Vellahn hat sich dazu entschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet Vellahn einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie" zu erstellen (siehe Beschluss 17.08.2015, Anlage 1). Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Vellahn, zusammen mit der Lindenhof GmbH, in dem betreffenden Gebiet durch ein Zielabweichungsverfahren einen Windpark zu realisieren (siehe Beschluss vom 04.04.2016, Anlage 2).Ein entsprechender Antrag wurde im Dezember 2015 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung eingereicht. Im Zuge der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes wurden und werden umfangreiche Umweltuntersuchungen durchgeführt Für die Ergebnisse dieser Untersuchung bitten wir in der Teilfortschreibung des Regionalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Raumentwicklungsprogramms um Berücksichtigung.Anlagenob Beschluss vom 17.08.2015 zur Aufstellung eines sachlichen Teil-FNP, Anlage 1ob Beschluss vom 04.04.2016 zum ZAV und gemeindlichen Beteiligung, Anlage 2Gemeinde VellahnSitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Vellahn vom 17.08.2015TOP 6. Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen VO/VI/15/0127Teilflächennutzungsplans - Windenergie - für die Gemeinde VellahnSachverhalt:Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vellahn hat bereits in der vorhergehenden Legislaturperiode den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung eines Windparks im Bereich des Ortsteils Kloddram gefasst.Zwischenzeitlich hat der Investor, die Lindenhof GmbH Kloddram, unter Gemeindebeteiligung mehrfach Abstimmungsgespräche mit dem Energieministerium geführt. Im Ergebnis wurde deutlich, dass für die Umsetzung des Projektesa) ein entsprechender sachlicher Teilflächennutzungsplan für den Bereich „Windenergie" aufzustellen ist, undb) ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen ist.Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die grundsätzliche Gebietsausweisung für Flächen, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig sein soll, vorgenommen.Mit Datum vom 23.07.2015 hat die Lindenhof GmbH den Antrag auf Erstellung eines Teilflächennutzungsplanes Wind gestellt.Träger des Planverfahrens ist die Gemeinde Vellahn, zur Durchführung ist die Hinzuziehung eines Fachbüros notwendig. Die Lindenhof GmbH hat sich verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten. Ein Kostenangebot wurde bereits eingeholt (Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg) und ist als Anlage beigefügt.Es wird empfohlen, den Bürgermeister und seinen Stellvertreter zu bevollmächtigen- in Abstimmung mit dem Investor ein Planungsbüro auszuwählen und zu beauftragen,- einen Städtebaulichen Vertrag zur Regelung des Auftragsumfangs und der Kostenübernahme durch die Lindenhof GmbH abzuschließenGemäß Baugesetzbuch sind Flächennutzungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das derzeit geltende Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) weist im Bereich Kloddram kein Windeignungsgebiet (WEG) aus. Die Ausweisung eines Gebietes für die Umsetzung eines Windparks würde also eine Abweichung von den Zielen der Regionalplanung darstellen. Daher ist auch ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.Das Zielabweichungsverfahren wird Gegenstand einer separaten Beschlussvorlage (VONI/15/0128). Hier sollten auch die aus Sicht der Gemeinde wichtigen Kriterien für das Zielabweichungsverfahren, wie z.B. eine angemessene Bürger- und Gemeindebeteiligung und die Anzahl der Windkraftanlagen, festgelegt werden.Der Bürgermeister erläutert kurz den Sachverhalt, eine ausführliche Beratung zum Thema fand auf der interfraktionellen Sitzung am 21.07.2015 statt.Herr Engel beantwortet auftretende Fragen und stellt klar, dass bei diesem TOP niemand wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.Die dem Beschlussvorschlag beigefügte Karte weist das gesamt Amtsgebiet aus, dieses ist so nicht richtig, denn der Beschluss bezieht sich nur auf die gesamte Gemeinde Vellahn (wurde im Vorfeld auch schon mit dem Bauamtsleiter besprochen). Ergebnis kann durchaus sein, dass außer in Kloddram auch in anderen Ortsteilen entsprechende Gebiete ausgewiesen werden.Es wird die Frage aufgeworfen, warum die Lindenhof GmbH die Kosten des Teilflächennutzungsplanes Wind übernimmt, obwohl dieser für die gesamte Gemeinde gilt.Herr Engel macht deutlich, dass die Gemeinde Vellahn einen rechtlich zulässigen Vertrag mit der Lindenhof GmbH zur Kostenübernahme schließen wird.Beschluss:Das Gremium beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes — Windenergie - für die Gemeinde Vellahn.Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der fachlichen Eignung ein Planungsbüro auszuwählen und einen Städtebaulichen Vertrag zur Regelung der Kostenübernahme durch die Lindenhof GmbH abzuschließen.BESCHLUSSAUSZUG Gemeinde VellahnSitzung der Gemeindevertretung der	Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gemeinde Vellahn vom 04.04.2016TOP 12. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zur VONI/15/0128-3 Errichtung eines Windparks im Ortsteil KloddramSachverhalt:Die Beschlussvorlage nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorlage Nr. VONI/15/0128-2. Diese wurde auf der Gemeindevertretersitzung vom 11.01.2016 zurückgestellt.Grund für die Zurückstellung war der Umstand, dass die Beteiligungsart sowie deren Höhe noch nicht abschließend festgelegt wurden. Nach einer weiteren Informationsveranstaltung am 08.03.16 unter Teilnahme des Städte- und Gemeindetag M-V (Hr. Fittschen) wurde das Interesse einer echten wirtschaftlichen Beteiligung bekundet. Dabei wurde als Ziel formuliert min. 25,1% der Anteile an der Betreibergesellschaft zu halten. Nach anschließend erfolgen Verhandlungsgesprächen hat die Lindenhof GmbH ein neues Beteiligungsangebot abgegeben. (siehe Anlage) Somit soll der Gemeinde Vellahn zukünftig ein umfangreiches Mitbestimmungsrecht (Sperrminorität) gesichert werden. Die Beteiligung an der Betreibergesellschaft des Windparks erfolgt unabhängig von den zu erwartenden Vorgaben des Bürgerbeteiligungsgesetzes. Die direkte Beteiligung durch die Gemeinde Vellahn ändert (auf telefonische Anfrage v. 23.03.16) nichts an den vorrangegangenen Angeboten der Lindenhof GmbH bezüglich eines Entschädigungsbetrages für die Bürger im OT Kloddram (50 € pro Windkraftanlage pro Haushalt) und der beabsichtigten Versorgung mit kostengünstiger Wärme für öffentliche Einrichtung in der Gemeinde (Schule, KITA, Waldbad).Beschluss:Das Gremium beschließt, die Lindenhof GmbH bei der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gern. ROG und LPIG M-V für den Windpark Kloddram zu unterstützen unter der Maßgabe, maximal 13 Windkraftanlagen errichtet werden, davon maximal 11 auf dem Gemeindegebiet Vellahn, und einer echten wirtschaftliche Beteiligung von mind. 25,1 % an der Betreibergesellschaft „Windpark Kloddram GmbH"	
lfd.-Nr.: 1737 Gemeinde Vellahn	Ein erstes Ergebnis dieser Untersuchungen ist, dass die Heckenstrukturen bzw. Baumreihen, die sich innerhalb des betroffenen Gebietes befinden nach den aktuellen Richtlinien nur teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und der gesamte Biotopkomplex eine Größe von weniger als 5 ha aufweist.Da der derzeitige Status auf eine fehlerhafte Biotopkartierung zurückzuführen ist, erscheint ein 200 m Abstandspuffer als Restriktionsgebiet um die Biotope als nicht sachgerecht (siehe Gutachten M. Bauer vom 20. April 2016, Anlage 3). Eine entsprechende Korrektur ist/wird beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern beantragt.Anlagenor Gutachten M. Bauer vom 20. April 2016, Anlage 3Gutachten und Kartierungen auf den Gebieten Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsökologie, Botanik und Faunistik, ProjektmanagementGutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Straße 2 1 , Tel. 0172/3101651Landpflege-nwm-wismar@t-online.dePotenzialsuchraum für die Errichtung von Windenergieanlagen Kloddram (Landkreis Ludwigslust-Parchim)Prüfung des tatsächlichen Bestandes eines gesetzlich geschützten Komplexbiotopes bzw. Biotopkomplexes mit einer Flächengröße über 5 haSehr geehrter Herr Polte,im Auftrag der Lindenhof GmbH, Dorfstraße 34 a, 19260 Vellahn bearbeite ich den Vorgang.Es bestanden bereits im Vorfeld an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung dieses Restriktionsraumes bzw. an der Herleitung der Restriktionskriterien erhebliche fachliche Zweifel. Diese Zweifel wurden im Zuge der aktuellen Erfassung im vorliegenden Fall bestätigt. Ich bitte darum, dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mitzuteilen, dass keine Gründe für die Ausweisung dieses Restriktionsraumes im oben genannten Potenzialsuchraum existieren. Die Ausweisung erfolgte auf Grundlage von fehlerhaften Daten im Biotopkataster. Somit sind die Restriktionen nicht mehr darzustellen.RechtsgrundlageGemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.

Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 3 „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" vom 22.05.2012 ist unter Punkt IV a (Kriterien für Ausschlussgebiete) unter anderem folgendes Ausschlusskriterium festgelegt: Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Unter Punkt IV b (Kriterien für Restriktionsgebiete) ist ein 200 m-Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha festgelegt.Unter Punkt V (Erläuterung der Ausschlusskriterien) ist folgendes bezüglich gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha dargelegt:Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 haIn § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) werden bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.Aktuelle Bewertung des BestandesDatengrundlageDie Datengrundlagen, auf die die Raumordnung zurückgreift bzw. verweist (Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes) stammen aus dem Jahr 1997. Die Grundlage dieser Geländeüberprüfung im Jahr 1997 stellt die Auswertung von Luftbildern aus den Jahren 1991 und 1992 bzw. deren Ergebnis, die BNTK dar. Im Rahmen der Geländekartierung wurden bestimmte Biotoptypen mittels Erfassungsbogen aufgenommen. Für diese Biotope existieren Biotopbögen mit Artenlisten, Beschreibung und Fotodokumentation. Andere gesetzlich geschützte Biotope (Hecken, Baumreihen, Kleingewässer) wurden nur mit der aktualisierten Codierung aus der BNTK übernommen. Die Erarbeitung der BNTK erfolgte im Maßstab 1:10.000. Somit wurden Unterbrechungen in linearen Strukturen erst ab einer Breite von 10 Metern auskartiert. Da zudem die Codes der BNTK nicht immer eindeutig einem Code der aus der Biotopkartieranleitung zuzuordnen sind, besteht bei der Codierung ebenfalls eine Fehlerquelle.Der grundlegende methodischer Fehler bei der Erfassung der Biotope im betrachteten Gebiet wurde bereits bei der Erstellung der BNTK begangen. Straßen und Wege wurde als Linienbiotope erfasst, dies war damals aufgrund des Maßstabes zwar zulässig, hätte aber im Zuge der terrestrischen Kartierung der Biotope korrigiert werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Dadurch grenzen die Heckenstrukturen unmittelbar aneinander an und wurden somit beim Datenverschnitt durch Ihre Behörde als zusammenhängendes Biotop betrachtet und ausgewiesen. Es bestehen zudem erhebliche fachlich begründete Zweifel, dass eine terrestrische Kartierung der Biotope im Gebiet im Jahr 1997 tatsächlich stattgefunden hat.Aktuelle Erfassungen nach 1997 haben nicht stattgefunden. Entsprechend ist die Verbindlichkeit der Datengrundlagen rechtlich und fachlich anzuzweifeln, da die Daten überaltert sind und erhebliche Fehler bei der Ausgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope aufgetreten sind.Rechtsverbindlich ist nicht das Biotopverzeichnis, sondern der aktuelle Bestand bzw. der aktuelle Zustand der gesetzlich geschützten Biotope, sofern sich der Bestand in der Natur anders darstellt, als im Biotopverzeichnis aufgeführt.Entsprechend erfolgte im April 2016 eine aktuelle Bestandserfassung des Biotopbestandes vor Ort auf Grundlage der aktuell gültigen Biotopkartieranleitung (LUNG M-V 2013). Die Neuabgrenzung der Biotope erfolgt gemäß der Anforderungen an diese Kartieranleitung, so dass die bestehenden Daten des Biotopkatasters durch die aktuellen Daten ersetzt werden können. Im Zuge von Ortsbegehungen wurden die erforderlichen Parameter wie das Arteninventar erfasst.ErgebnisseIm

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rahmen der aktuellen Kontrollen vor Ort wurde festgestellt, dass es sich beim angeblichen Komplexbiotop bzw. Biotopkomplex um Heckenstrukturen (BHF, BHB usw.) bzw. Baumreihen (BRN) handelt. Teilweise unterliegen diese Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz. Die Heckenstrukturen werden durch Ackerzufahrten und größere Lücken unterbrochen. Die Ackerzufahrten weisen eine Breite von ca. 6 bis 12 m auf, so dass es sich bei den Abschnitten jeweils um einen eigenen gesetzlich geschützten Biotop handelt. Die Straße (K 13) Zühr - Albertinenhof teilt die Heckenstrukturen ebenso wie der unbefestigte Weg zwischen Kloddram und Zühr in mehrere Teile.Aufgrund der Auswertung von Luftbildern aus dem Jahre 1992 und der Überprüfung des aktuellen Bestandes ist eine zwischenzeitlich eingetretene tatsächliche Veränderung des Biotopbestandes auszuschließen.Somit ist die Datenlage eindeutig auf eine fehlerhafte Biotopkartierung zurückzuführen. Entsprechend ist festzustellen, dass ein zusammenhängender Biotopkomplex bzw. ein Komplexbiotop in der Größe von 5 ha zu keinem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden war.Einen Antrag auf Berichtigung des Biotopkatasters, der die ausführliche Neuabgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope umfasst, reiche ich Ihnen bis zum 15. Mai 2016 nach.Es besteht ein erheblicher zeitlicher Druck im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten in der Planungsregion Westmecklenburg. Der Potenzialsuchraum „Kloddram" könnte möglicherweise aufgrund der Restriktionen aus der Kulisse gestrichen werden.Entsprechend bitte ich Sie, wie eingangs bereits dargelegt, dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg umgehend mitzuteilen, dass das 5 ha große Biotop aufgrund fehlerhafter Biotopkartierung bzw. fehlerhafter Auswertung zustande gekommen ist.Ich bis seit 25 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Biotoperfassung tätig. Entsprechend bin ich mit allen Phasen der Biotopkartierung von der Luftbildinterpretation bis zur terrestrischen Biotopkartierung vollumfänglich vertraut. Bis 1997 arbeitet ich im StAUN Wismar und im StAUN Schwerin auf diesem Gebiet. Seitdem bin ich als unabhängiger Gutachter selbständig tätig.Für das Windeignungsgebiet 1/16 (Palingen) habe ich im Jahr 2015 gemeinsam mit Herrn Dipl. Ing. Uhle einen gleichartig gelagerten Fall bearbeitet. In diesem Fall wurde eine ähnliche mehrfach unterbrochene lineare Gehölzstruktur nach behördlicher Abstimmung nicht weiter als Biotopverbund betrachtet (vgl. „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung; Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens", Stand: Januar 2016).Anlagen:Abbildungen 1 bis 3Abbildung 1: gesetzlich geschützter Biotopbestand auf Luftbildbasis (Quelle: LUNG M¬V), der Potenzialsuchraum (blau umgrenzt) ist nicht mehr aktuell (vgl. Abbildung 3)Abbildung 2: betrachteter KomplexbiotopAbbildung 3: Potenzialsuchraum Kloddram gemäß Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie (Kartenblatt 10)	
lfd.-Nr.: 1737 Gemeinde Vellahn	Weitere Umweltuntersuchungen, die in diesem Jahr durchgeführt werden, betreffen die geschützten Großvogelarten und werden durch das Planungsbüro STADT LAND FLUSS, (Partnerschaft mbB, Hellweg & Höpfner, aus 18211 Rabenhorst) koordiniert.Im Fokus stehen dabei vor allem die Erfassung der um das potentielle Eignungsgebiet umliegenden Schwarzstorchpopulationen und die Abgrenzung der zu schützenden Brutwälder. Durchführen wird diese sehr spezielle Aufgabe der anerkannte Schwarzstorchexperte Herr C. Rohde (aus 17168 Jördenstorf).An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern für den Schwarzstorch ein Grenzstandort darstellt, sodass die Aufgabe bzw. der Wechsel von Brutstätten hier häufiger vorzufinden ist. Aus diesem Grunde ist fachlich in Frage zu stellen, ob die insofern äußerst unsteten Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorches für eine Dauer von 10 Jahren unter Schutz zu stellen sind. Daher bitten wir, dass im zukünftigen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Regionalplan Westmecklenburg wie im übrigen Bundesgebiet üblich, die Brutstätten des Schwarzstorches maximal 5 Jahre unter Schutz zu stellen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Schwarzstorchbestand sich deutschlandweit mit immer noch steigender Tendenz auf aktuell ca. 640 — 710 Revierpaare (siehe Übersichtskarte von C. Rohde aus 2014, Anlage 4) erholt hat. In den Schwerpunktverbreitungsgebieten in den deutschen Mittelgebirgen hat sich eine nahezu konfliktfreie Koexistenz zwischen der Art und den dort inzwischen zahlreichen Windenergieanlagen ergeben, die nicht auf eine bedeutsame Empfindlichkeit der Art gegenüber WEA schließen lässt.Deutschlandweit wurden kumulativ seit 1998 entsprechend einer Übersicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (siehe Anlage 5) lediglich zwei Kollisionsopfer registriert (1998 in Hessen, 2010 in Nordrhein-Westfalen). Vorbehaltlich und unter Bezugnahme der bisher festgelegten Brutwälder ergibt sich für den Potentialsuchraum Kloddram das in der beigefügten Karte rot markierte Eignungsgebiet (siehe Übersichtskarte Windeignungsgebiet Kloddram, Anlage 6).Anlagenoï Übersichtskarte von C. Rohde aus 2014, Anlage 4oï Übersicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Anlage 5oï Übersichtskarte Windeignungsgebiet Kloddram, Anlage 6	Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.
lfd.-Nr.: 1844 Agrar GmbH Setzin	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016hier: Wind-Potenzialsuchraum Vellahn-Kloddram-Setzin, Kartenblatt 10als Bürger und Grundstückseigentümer möchte ich zum vorgeschlagenen Windpotenzialgebiet Vellahn-Kloddram-Setzin wie folgt Stellung nehmen:Ich begrüße die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Ich sehe das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünsche mir in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.Als Grundeigentümer stimme ich für die Aufnahme der Potenzialfläche Vellahn-Kloddram-Setzin als Windeignungsgebiet. Neben meinen persönlichen, wirtschaftlichen Interessen spielen die Belange der angrenzenden Gemeinden und ihre langfristige Finanzkraft in strukturschwachen Regionen durch Einnahmen über Gewerbesteuer und Teilhabemöglichkeiten des Windparks eine entscheidende Rolle, um gemeindliche Investitionen auch in Zukunft im nötigen Umfang tätigen zu können. Mit der Einhaltung der relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten sind die Vorgaben für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben. Weiterhin ist die unmittelbare Nähe zu einer 110kV-Freileitung günstig, um die erzeugte Energie abzuführen. Da der Standort über gute Windverhältnisse verfügt, ist er optimal geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.
lfd.-Nr.: 1923 private Person	Gegen die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden nachfolgende Bedenken erhoben:1.Die festgelegten Mindestabstände werden als nicht ausreichend erachtet.2.Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Gesundheitliche Folgen für den Menschen sind zu prüfen.3.Im Potenzialsuchraum Kloddram und auf angrenzenden Flächen kommen viele Großvogelarten vor. So wurden dort, als auch über dem angrenzenden Wald in Richtung Goldenbow (an der L 05) sowie auch in der Ortslage Zühr mit angrenzendem Wäldchen und Park der rote Milan gesichtet.4.Aufgrund der zuvor genannten Punkte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ist von einer Wertminderung unseres Grundstücks auszugehen.	ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5.Energie - erste Stufe des Beteiligungsverfahrens - des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Windeignungsgebiet Dodow-Waschow (83,6 ha)Wir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 veröffentlich worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung beziehen.A. AusgangslageDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss VV-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen.Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Verbandsversammlung am 20.01.2016 wurde beschlossen den ersten Entwurf und somit die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zu veröffentlichen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei der Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebietes ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet teilweise als neues Eignungsgebietes in das RREP aufgenommen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Abgrenzung des neuen Eignungsgebietes weicht von der vorgeschlagenen Fläche ab, da die vorgeschlagene Fläche teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und in geringfügigem Maß von weiteren weichen Ausschlusskriterien überlagert wird. Das weiche Ausschlusskriterium "800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen" steht der vorgeschlagenen Fläche nicht entgegen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte bezüglich der dort genannten Einzelhäuser ist daher nicht erforderlich.

grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des potentiellen WindeignungsgebietesDie WKN AG hat auf dem Gebiet der Stadt Wittenburg und der Gemeinde Wittendörp ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert. Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Dodow, Waschow, Ziggelmark und Lehsen (vgl. Anlage 1 — „Windpark Dodow-Waschow") und hat laut unserer Messung eine Größe von ca. 83,6 ha. Die vorgeschlagene Potentialfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grün-und Ackerland. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten.Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg —Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1. WohnorteDie ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von 1.000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.1.000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereichein. Das einzige Gebäude, das innerhalb des vorgegebenen Abstandes liegt, befindet sich ca. 300m nordöstlich von der Potentialfläche entfernt. (siehe Anlage 1). Lt. Auskunft der Bauleitplanung des Kreises Ludwigslust-Parchim handelt es sich hier augenscheinlich um ein Gebäude, dass keine Wohnnutzung vorsieht. Es liegen dem Landkreis auch keine baurechtlichen Genehmigungen vor (vgl. Anlage 2). Die Fotos untermauern diese Aussage, da es sich hier wohl um eine Befüllungsstation handelt, die von den umliegenden Landwirten genutzt wird (vgl. Fotos auf Anlage 3). Aus diesem Grund teilen wir die Auffassung des Kreises, dass es sich hier nicht um ein bewohntes Gebäude handelt, geschweige denn für die Wohnnutzung geeignet wäre. Außerdem existiert noch eine Fläche ca. 520m südlich der Potentialfläche, die laut aktueller Kartengrundlage (Karte: onmaps.de; ©GeoBasis-DE/ BKG / NRW [2015]) als Wohnmischgebiet eingestuft wird (siehe Anlage 1). Auf dieser Fläche ist aber nicht mal mehr ein Gebäude eingezeichnet, was darauf schließen lässt, dass die Nutzungsart hier aufgegeben wurde. Die beiliegenden Fotos bestätigen diese Vermutung eindeutig, da es sich auf diesem Gebiet nur eine Bauruine befindet (vgl. Fotos auf Anlage 4).Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.).2. Vorranggebiete nach dem RaumentwicklungsprogrammDas potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten für- Naturschutz und Landschaftspflege,- Rohstoffsicherung,- Küsten- und Hochwasserschutz,- Trinkwasser oder- Gewerbe und Industrie.3. TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und

Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).4.Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem LandschaftsrahmenplanGebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)- unzerschnittener landschaftlicher Freiräume und- des Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5.Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnungenthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6.Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem NaturschutzrechtVon Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdemGesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,Naturparks undEuropäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Keine dieser Schutzgebietskategorien steht mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt.7.Brutplätze von GroßvögelnGroßvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m SchutzabstandHorste vom Rotmilan einschließlich 1.000m AbstandspufferNach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten.8.Gebiete mit BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9.WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10.Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Im Umkreis von mehr als 5 km Entfernung um die potentielle Windeignungsfläche existiert nur eine WEA im südöstlichen Teil von Wittenburg direkt an der A24. Somit kann die Beeinträchtigung durch bereits existierende Windparks bzw. die Beeinträchtigung der Umfassung von Siedlungen verursacht durch Windenergievorhaben vernachlässigt werden.11.Vorbelastung des LandschaftsraumesGenerell ist die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsraumes bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete besonders zu berücksichtigen und bereits vorbelastete Gebiete sind für die Errichtung von Windenergieanlagen solchen Gebieten vorzuziehen, die von anthropogenen Vorbelastungen unberührt sind. Da die o.g. Potentialfläche von der A24 durchschnitten wird, existiert hier bereits eine erhöhte Vorbelastung.D. ZusammenfassungAuf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Ausweisung des potenziellen Windeignungsgebietes „Dodow-Waschow" als Windeignungsgebiet (Vgl. Anlage 1). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Die Lage an der A24 und die existierenden Freileitungen entsprechen dem Ziel, Windeignungsgebiete vorzugsweise an Standorten auszuweisen, die bereits durch Infrastruktur vorgeprägt sind.Anlagen:1. Kartenentwurf potenzielles Windeignungsgebiet Dodow-Waschow (Anlage 1), Karte nur für internen Gebrauch des Planungsverbandes WM2. Stellungnahme der Bauleitplanung des Landkreises Ludwigslust-Parchim

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	3.Fotos der Befüllungsstation (Vgl. Anlage 1 Nr. 2)4.Foto der Ruine (Vgl. Anlage 1 Nr. 3)Auskunft zum Baurecht für das GrundstückGemarkung: Wittenburg, Flur: 1, Flurstück(e): 40/0, 39/2, 38/2, 37/2, 37/5 Gemarkung: Ziggelmark, Flur: 1, Flurstück(e): 92/2, 93/16Sehr geehrter Herr Hünefeld,bei den o.g. Flurstücken handelt es sich ausschließlich um Flächen im Außenbereich. Somit wären die geplanten Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen.Die Flurstücke sind als landwirtschaftliches Gartenland, Gehölze und Grünland sowie Obstplantage bewertet.Auch befinden sich auf dem Flurstück 92/2 der Flur 1 von Ziggelmark Gebäude. Ob diese auch bewohnt sind, kann nur über die Stadt Wittenburg abgefragt werden.	
lfd.-Nr.: 2206 Gemeinde Setzin	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Setzin gibt folgende Stellungnahme ab:Die Gemeinde Setzin hält an Ihrer Stellungnahme vom 09.06.2015 fest und bitte um Berücksichtigung in dein Entwurf.Anlage: Stellungnahme vom 09.06.2015 mit AnlagenStellungnahme der Gemeinde Setzin im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 EnergieVorschlag einer Neuausweisung des Windeignungsgebietes „Kloddram-Setzin" (Landkreis Ludwigslust-Parchim)Wir schlagen der Regionalplanungsstelle des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg die potenzielle Windeignungsfläche "Kloddram-Setzin" vor. Die Fläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Vellahn und Setzin und der Stadt Wittenburg. Die Fläche erstreckt zwischen der Ortschaft Kloddram und dem Ortsteil Ruhetal der Gemeinde Setzin und umfasst ca. 200 ha.Die Abstände zur Wohnbebauung (Ortschaften, Splittersiedlungen) und nationalen sowie internationalen Schutzgebieten werden eingehalten, ebenso stehen keine raumordnerischen oder landschaftsästhetische Belange in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Agrarlandschaft entgegen.Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes nicht zu Konflikten mit den Belangen von Natur und Landschaft führen wird. Eine Detailprüfung erfolgt nachgeordnet ohnehin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Das potenzielle Windeignungsgebiet stellt aus unserer Sicht eine konfliktfreie Fläche dar.Wir beantragen daher, das Windeignungsgebiet "Kloddram-Setzin" in der Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie zu berücksichtigen und eine Prüfung auf Eignung durchzuführen.Wir, die Gemeinde Setzin, die von einem Teilbereich betroffen wäre, sieht in der Ausweisung des Windeignungsgebietes „Kloddram-Setzin" eine große Chance für die Entwicklung des ländlichen Raumes und der regionalen Wirtschaftsförderung.Durch die Ausweisung des Windeignungsgebietes „Kloddram-Setzin" kann die Gemeinde Setzin aktiv einen Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes und der Energiestrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern leisten. Aufgrund der mit der Realisierung des Windparks einhergehenden lokalen und regionalen Wertschöpfung leistet die Gemeinde Daseinsvorsorge, insbesondere auch für kommende Generationen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.
lfd.-Nr.: 2211 Gemeinde Pritzier	Bereits zur gemeindlichen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) im letzten Jahr hat die Gemeinde Pritzier die Aufnahme einer Potenzialfläche auf dem Gebiet der Gemeinden Warlitz, Pritzier und Setzin in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (im Folgenden RREP-WM) beantragt.An diesem Antrag möchte die Gemeinde festhalten und gibt deshalb folgende Stellungnahme ab:Nach unserer Ansicht steht der Ausweisung der Potenzialfläche als Windeignungsgebiets kein sachlicher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Hinderungsgrund entgegen.Die Potenzialfläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust — Parchim und liegt nordöstlich der Ortschaft Pritzier, südwestlich von Pätow-Steegen in der Gemeinde Pritzier und östlich der Ortschaft Warlitz des Amtes Hagenow-Land in Hagenow.Die betroffenen Flächen werden in erster Linie landwirtschaftlich genutzt. Nur wenige unbefestigte Wege zerschneiden das Areal. Im Süden und Westen des Planungsgebietes verlaufen die Bundesstraße 5 und 321. Die Wirtschaftswege des Gebietes sind teilweise durch Gebüsch- oder Baumhecken begrenzt. Erst in größerer Entfernung befindet sich ein Forstgebiet, das sich vorrangig aus Laubwaldarten zusammensetzt.Das Gebiet wurde bereits in das Verfahren zur Aufstellung des RREP-WM 2011 aufgenommen, konnte im Verlauf des Verfahrens jedoch nicht mehr berücksichtigt werden, da dort der Horst eines Schwarzstorchbrutpaares entdeckt wurde. Jährlich stattfindende Untersuchungen des Büros Kriedemann haben ergeben, dass dort seit nunmehr 2008 kein Schwarzstorchbrutpaar mehr in dem Gebiet gebrütet hat. Insbesondere ist der ursprüngliche Horst abgestürzt, so dass auch nicht zu erwarten ist, dass dieser erneut von einem Schwarzstorchbrutpaar besetzt wird.Im Übrigen besteht ein Abstand von 2,5 km zum nächstgelegenen Windpark Kloddram. Auch der Mindestabstand zur Wohnbebauung wird eingehalten. So beträgt der Abstand zu den umliegenden Ortschaften Setzin, Hof Gramnitz, Pritzier, Goldenitz und Warlitz mindestens 1000 m.Des Weiteren besteht bereits eine Belastung durch eine Hochspannungsleitung, die nördlich der Potenzialfläche und südlich von Toddin OT Gramnitz von Westen nach Osten verläuft.Es wird darauf hingewiesen, dass auch Vogelarten wie der Kranich und der Milan Berücksichtigung finden sollten.Schließlich beabsichtigt die Gemeinde Pritzier sich wirtschaftlich an dem Betrieb der Windenergieanlage zu beteiligen, womit die Gemeinde selbst ein erhebliches Interesse daran hat, dass die Potenzialfläche als Windeignungsgebiet in den RREP-WM aufgenommen wird und würde dieses Projekt auch befürworten, wenn nur eine Ausweisung auf dem Gebiet der Gemeinde Pritzier erfolgen würde.	Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Horste / Nistplätze von Großvögeln" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.
lfd.-Nr.: 2215 private Person	8.Aufgrund der zuvor genannten Punkte 1 und 2 ist von einer Wertminderung unseresGrundstücks auszugehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2215 private Person	6.Das Gebiet ist gestaltet von Acker- und Grünflächen, Wäldern sowie einem hohen Anteil naturbestimmter Flächen. Hierin eingebettet sind Feucht- und Gewässerbiotope. In der Landschaft finden wir eine große Anzahl von Söllen, Baumgruppen, Knicks, Heckenlandschaften und markante Einzelbäume. Diese reichhaltige Naturausstattung ermöglichte die Entwicklung einer Vielfalt und Vielzahl pflanzlicher und tierischer Arten. Somit stellt auch das vorhandene Landschaftsbildpotenzial eine hohe Kategorie dar. Diese Landschaft mit ihrer besonderen Vielfalt, Schönheit und der Eigenart des Landschaftsbildes ist zu schützen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2215 private Person	3.Im Potenzialsuchraum Kloddram und auf angrenzenden Flächen kommen viele Großvogelarten vor. So wurden dort, als auch über den angrenzenden Wald in Richtung Goldenbow (an der L 05) sowie auch in der Ortslage Zühr mit angrenzendem Wäldchen und Park der rote Milan gesichtet.Eine erneute sachgemäße Durchführung ornithologischer Kartierungen wird als zwingend notwendig erachtet, um die bisher unzureichende Kartierung der Horste zu aktualisieren.Darüber hinaus ist die betreffende Fläche ein stark frequentiertes Habitat für Zugvögel.4.Ungeachtet dessen ist zu erwarten, dass bedrohte Tierarten beeinträchtigt werden. Es wäre zu prüfen, inwieweit streng geschützte Tierarten in Mecklenburg Vorpommern in diesem Gebiet von den WEA betroffen wären wie Fledermäuse, die bekanntermaßen einem hohen Tötungsrisiko durch WEA ausgesetzt sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2215 private Person	Einwände gegen die Einstufung als Windeignungsgebiet in der Gemarkung KloddramGegen die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden nachfolgende Bedenken erhoben:1.Die festgelegten Mindestabstände werden als nicht ausreichend erachtet. Eine Gesundheitsgefährdung durch die von den WEA ausgehenden Emissionen ist nicht auszuschließen.2.Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Gesundheitliche Folgen für den Menschen sind zu prüfen. Untersuchungen zur Auswirkung von Infraschall liegen bleiben trotz aktueller Erkenntnisse wie z.B. in Dänemark unbeachtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2215 private Person	5.Negative Auswirkungen sind auch für den Tourismus zu befürchten, der Bau der WEA wird den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region nicht positiv beeinflussen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2244 private Person	3.Die Häuser und Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung des bezeichneten Gebietes würden einen hohen Wertverlust erleiden, z. T. sogar unverkäuflich werden.Den Besitzern wird zwar eine Bürgerbeteiligung angeboten, aber dieser „finanzielle Ausgleich" ist ein Witz im Vergleich zu dem Wertverlust und anderen zu erwartenden Belastungen. Das alles sollen wir hinnehmen ,damit andere einen finanziellen Vorteil haben.Wenn es so wenig störend ist , in der Nähe von WKA zu leben, warum will dann keiner dort leben? Wo leben diejenigen, die den Bau der Anlagen unterstützen und davon	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	profitieren? Sicher nicht freiwillig 1000 Meter neben einem Windpark!	Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2244 private Person	Raumordnungsprogramm/ Teilfortschreibung 6.5;Streichung des PotentialsuchraumsWir protestieren gegen den Bau von Windkraftanlagen im Bereich Kloddram/Setzin/Zühr/ Albertinenhof aus folgenden Gründen:1 Es gibt genug WKA im Land. Die finanziellen Mittel sollten für die Schaffung effektiver Speichermöglichkeiten von Energie eingesetzt werden, nicht um überflüssige WKA zu bauen.2. In Deutschland wird mehr Strom produziert als gebraucht wird. Der Überschuss wird verkauft, der Strom wird für die Bevölkerung nicht billiger. In Stromüberflusszeiten müssen sogar manche Nachbarländer dafür bezahlt werden, dass sie uns den Strom abnehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2244 private Person	4.Es werden keine neuen Arbeitsplätze durch den Bau von WKA entstehen, da die Betreiber ihre eigenen Leute einsetzen. Aus der Region werden nur unwesentlich wenige beschäftigt. 5.Für unser Land sind keine grossen Steuereinnahmen zu erwarten, denn die Betreiberfirmen kommen fast alle aus dem Ausland und zahlen hier somit keine Steuern.6.Die Stadt Wittenburg, zu der Zühr gehört, ist stark am Aufbau des Tourismus interessiert. Die „Verspargelung" der Umgebung trägt nicht gerade dazu bei für Touristen attraktiv zu sein.In unserem Dorf sind viele dieser Meinung.Wir bitten, dies alles bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	u.WittenburgDie Stadt Wittenburg steht der Windenergienutzung positiv gegenüber und ist bestrebt im Gebiet entsprechende Anlagen zu realisieren. Daher schlagen wir nachfolgendes Gebiet lt. Anlage 8 zur Aufnahme als Eignungsgebiet vor. Es handelt sich um eine ca. 87 ha große Fläche. Geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile sowie Vogelrastgebiete sind nicht betroffen. Aspekte die gegen eine Ausweisung sprechen sind derzeit nicht bekannt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die als weiches Ausschlusskriterium festgelegte Mindestgröße von 35 ha.
lfd.-Nr.: 2259 private Person	5.Negative Auswirkungen sind auch für den Tourismus zu befürchten, der Bau der WEA wird den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region nicht positiv beeinflussen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2259 private Person	3.Im Potenzialsuchraum Kloddram und auf angrenzenden Flächen kommen viele Großvogelarten vor. So wurden dort, als auch über den angrenzenden Wald in Richtung Goldenbow (an der L 05) sowie auch in der Ortslage Zühr mit angrenzendem Wäldchen und Park der rote Milan gesichtet.Eine erneute sachgemäße Durchführung ornithologischer Kartierungen wird als zwingend notwendig erachtet, um die bisher unzureichende Kartierung der Horste zu aktualisieren.Darüber hinaus ist die betreffende Fläche ein stark frequentiertes Habitat für Zugvögel.4.Ungeachtet dessen ist zu erwarten, dass bedrohte Tierarten beeinträchtigt werden. Es wäre zu prüfen, inwieweit streng geschützte Tierarten in Mecklenburg Vorpommern in diesem Gebiet von den WEA betroffen wären wie Fledermäuse, die bekanntermaßen einem hohen Tötungsrisiko durch WEA ausgesetzt sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2259 private Person	6.Das Gebiet ist gestaltet von Acker- und Grünflächen, Wäldern sowie einem hohen Anteil naturbestimmter Flächen. Hierin eingebettet sind Feucht- und Gewässerbiotope. In der Landschaft finden wir eine große Anzahl von Söllen, Baumgruppen, Knicks, Heckenlandschaften und markante Einzelbäume. Diese reichhaltige Naturausstattung ermöglichte die Entwicklung einer Vielfalt und Vielzahl pflanzlicher und tierischer Arten. Somit stellt auch das vorhandene Landschaftsbildpotenzial eine hohe Kategorie dar. Diese Landschaft mit ihrer besonderen Vielfalt, Schönheit und der Eigenart des Landschaftsbildes ist zu schützen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2259 private Person	8.Aufgrund der zuvor genannten Punkte 1 und 2 ist von einer Wertminderung unseres Grundstücks auszugehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2259 private Person	Einwände gegen die Einstufung als Windeignungsgebiet in der Gemarkung KloddramGegen die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden nachfolgende Bedenken erhoben:1Die festgelegten Mindestabstände werden als nicht ausreichend erachtet.Eine Gesundheitsgefährdung durch die von den WEA ausgehenden Emissionen ist nicht auszuschließen.2.Die Auswirkungen auf Mensch und Tier werden nur ungenügend untersucht und berücksichtigt. Gesundheitliche Folgen für den Menschen sind zu prüfen. Untersuchungen zur Auswirkung von Infraschall liegen vor, bleiben aber trotz aktueller Erkenntnisse wie z.B. in Dänemark unbeachtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2280 Stadt Wittenburg	2. Rein vorsorglich wendet sich die Stadt Wittenburg gegen eine Ausweisung des Potenzialsuchraums auf dem Gebiet der Gemeinde Vellahn, nordöstlich Kloddrams, als Windeignungsgebiet (Kartenblatt 10 der Teilfortschreibung).Begründung:Die Fläche befindet sich abermals in einem als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesenen Gebiet. Damit sollte die touristische Entwicklung Vorrang genießen und Nutzungen die diese Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen ausgeschlossen werden.Zudem geht die Stadt Wittenburg davon aus, dass der erforderliche Abstandspuffer von 1.000 m zu der Wohnbebauung im Ortsteil Zühr bei einer Ausweisung als Windeignungsgebiet nicht eingehalten wäre.Gegen die Ausweisung des Potenzialsuchraumes als Windeignungsgebiet spricht ebenso, dass sich nach Kenntnissen der Stadt Wittenburg in unmittelbarer Nähe zum Potenzialsuchraum Horste bzw. Nistplätze von Großvögel, bspw. des Rotmilans und des Schwarzstorchs, befinden.Die nachteiligen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild, die Erlebbarkeit von Landschaft, auf den Erholungswert, die Erholungsfunktion von Landschaft und damit den touristischen Wert eines Gebietes sind hinlänglich bekannt und sollten gegen eine Ausweisung als Windeignungsgebiet sprechen.Es kündigt sich bereits jetzt erheblicher Widerstand der ortsansässigen bzw. ortsnahen Bevölkerung an. Besorgte Bürger und Bürgerinnen des Ortsteils Zühr der Stadt Wittenburg sind an die Verwaltung herangetreten und haben sich vehement gegen die mögliche Ausweisung als Windeignungsgebiet ausgesprochen. Als Anlage hierzu liegt eine Unterschriftenlisten von Einwohner des Ortsteils Zühr bei, die sich gegen eine Ausweisung als Windeignungsgebiet aussprechen.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 75 Unterschriften aus Zühr]	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2306 private Person	6. ResümeeAbschließend möchten wir anmerken, dass die Genehmigungen für Windenergieanlagen bis auf weiteres ausgesetzt werden sollten bis Studien beweisen, dass die Anlagen keinen Schaden verursachen. Das Windsuchgebiet Kloddram, sollte aus folgenden Gründen aus den Planungen entfernt werden.Der südliche Teil ca. 40 % liegt im Tabubereich des Rotmilan, Schwarzmilan und des Schwarzstorches.Der nördliche Bereich ca. 35 % ist Wasserschutzgebiet 38 mit Lehmschichten im Oberbereich, die nicht durchbrochen werden darfDer Mittelbereich ca. 20 % ist eine Flugstrecke von den Nahrungssuchenden Milanen, Bussarden, Habicht, Störchen, Reihern, Seeadlern, Kranichen, div. Zugvögel und vielen mehr.In dem gesamten Planungsbereich und der ganzen Region von etlichen Kilometern sind diese Vögel hier in einer sehr hohen Population vorhanden.In dem gesamten Potenzialsuchraum und der Umgebung sind kleine wasserführende Habitate, die unter Naturschutz stehen. Hier finden die anwesenden Tiere Wasser und Nahrung. Wenn hier WEA aufgestellt werden, ist die gesamte Tierwelt zum Tode verurteilt.Auch das einzigartige Landschaftsbild mit seinem abwechslungsreichen Wald- und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Feldflächen wird zerstört. Das Schutzgut Mensch wird genauso bedroht wie die Natur und die Umwelt.Anmerken möchten wir hier noch einmal, dass die Bundesregierung sich einem besonderen Schutz gegenüber dem Rotmilan ausgesprochen hat. Sie als Behörde dieses aber nicht umsetzen. Herr Rolf Christiansen hat am 26. Mai 2016 gegenüber der SVZ behauptet, Rotmilane sind nicht Horsttreu, genau das Gegenteil ist der Fall. Rotmilane sind extrem Horsttreu und nebenbei mit dem Mäusebussard die höchsten Schlagopfer von WEA.Die Ernennung zum Windgebiet in Kloddram, ist einer Tötung mit Vorsatz von geschützten Arten gleich zu setzen.Anlagen:Karte Wasserschutzgebiet mit Einträgen der Vogelpopulation und PotenzialsuchraumUnterschriftenliste Stellungnahmen[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 7 Unterschriften aus Kloddram]	
lfd.-Nr.: 2306 private Person	4.Abstandsflächen und ImmissionenIn dem geplanten Entwurf des neuen Raumentwicklungsprogramms 6.5, ist eine Abstandsregelung von einem 7-fachen Abstand der Höhe vorgesehen. Bei dieser 7H Regelung, sind die Abstände zu den umliegenden Gemeinden zu klein um WEA im geplanten Maß zu errichten.Die Aussage (Stellungnahme) von Hr. Stein Bürgermeister in Vellahn, die Abstandsregelungen den Gemeinden zu überlassen, kann ich nur als träumerisches Wunschdenken interpretieren. Wenn es jemanden außerhalb der Behörden gestattet sein sollte, diese fest zu legen, dann sind es die Bürger, die mit den Immissionen leben müssen.Schall und Schattenwurfimmissionen wurden oben schon angesprochen. Hier müssen bei einer Errichtung von WEA, wenn Menschen in der Nähe Leben (innerhalb von 3 Km im Umkreis), grundsätzlich die Errichtung von Sensoren, die eine automatische Abschaltung erzeugen, gesetzlich vorgeschrieben werden. Ein Betrieb zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sollte grundsätzlich ausgeschlossen sein, um wenigstens einen erholsamen Schlaf zu gewährleisten.Infraschall wird in anderen Ländern sehr ernst genommen. In Dänemark läuft eine jahrelange Studie. Bis zum Ergebnis der Studie, werden alle WEA auf die See verlegt. In Deutschland wird dieses Thema einfach als Spinnerei von WEA Gegnern abgetan.Auch die Bedrängung im Umfeld, der ständige Lärm Tag und Nacht für den Rest des Lebens, sind extreme Psychische und Physische Belastungen für den Körper.Wegen dem sehr hohen Wertverlust der Immobilien, der ja auch von der Regierung als nicht existent betrachtet wird, können die Anwohner nicht einmal verkaufen und umziehen. Der Wertverlust würde sie wirtschaftlich ruinieren.Anmerken möchte ich hier noch die 10 H Regelung, die in Bayern gerade vom Verfassungsgericht als konform bestätigt wurde.Beim Bürgerbeteiligungsgesetz, werden die Bürger wegen der höheren Akzeptanz (wegen der Belästigung) in 5 Km Entfernung noch beteiligt. Die Bürger vor Ort müssen mit 1000 Meter Abstand zu den WEA mit Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Wertverlust etc. leben.30 H wäre eine Lösung, die dem Menschen gerecht werden würde, alles andere ist wieder nur Schönreden der Politik um den Vorgaben zu entsprechen.In der Nähe von Urlaubsorten, Erholungsorten etc. werden WEA wegen des störenden Eindrucks vermieden. Mal wieder nur wegen des drohenden Einbruchs der Einnahmen, nicht wegen dem Menschen. MV tut gut?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2306 private Person	3.Schutzgut Natur / UmweltVon der gesamt Fläche des geplanten Windpark fallen durch vorkommen von div. Vogelarten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, seltene Fledermausarten und div. weitere Arten schon 60 Prozent der Fläche weg.Von dem Potenzialsuchraum fallen im südlichen Bereich ca. 40 Prozent und im westlichen Bereich durch das WSG und der Quelle noch einmal ca. 35 Prozent weg.Der nördliche Bereich wird aus naturschutzrechtlichen Gründen wie Flug- und Nahrungssuchraum für die extrem hohe Population von Rotmilanen in diesem Gebiet sicherlich auch nicht mehr zur Verfügung stehen.Weitere Kartierungen erfolgen Zeitnah. Es ist auch hier nicht aus zu schließen, dass weitere seltene Vogelarten dem Lung gemeldet werden, da diese in den letzten Jahren immer wieder hier	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gesichtet wurden. Bussard, Habicht, Weißstorch, Kraniche u.s.w. sind hier in großer Anzahl vorhanden. Aus dem angrenzenden Biosphärenreservat sind hier immer wieder Seeadler und andere seltene Tiere als Nahrungsgäste fast täglich zu sichten. Der Bereich Nord-West im WSG ist sehr oft zur Nahrungssuche besucht. Westmecklenburg ist durch seine landschaftliche Lage und seiner hohen Dichte von Naturschutzflächen ein Eldorado für seltene Tiere geworden. Die Tiere lassen sich auch nicht durch Abstandsregelungen oder Futterlockungen davon abhalten, einen ihnen bevorzugten Bereich zu nutzen.Dieses sieht man an einem Rotmilanpärchen, dessen Horst im Januar 2014 durch Baumfällung zerstört wurde. Im Frühjahr 2015 (200 Meter weiter) erneut zerstört wurde und die jetzt in 2016 an selber Stelle wieder gebaut und erfolgreich gebrütet haben.Im Zührer Bereich, sind sehr hohe Anzahlen von Kranichen und Reihern zu beobachten. Des Weiteren sind hier div. Zugvögel, die ihre Routen direkt über dem Potenzialsuchraum haben und diese Region als Rastplatz nutzen. Sollte dieses Gebiet zu einem Windeignungsgebiet erklärt werden, kann man hier schon im Vorwege bedingt durch die hohe Population an seltenen Wildvögeln von einer Tötungsabsicht nach dem Tierschutzgesetz ausgehen.Wie in der Stellungnahme der Gemeinde Vellahn behauptet wird, dass die Biotopkartierung fehlerhaft ist, muss erst durch einen unabhängigen Gutachter bewiesen werden. Hier müssen dann auch die von der Lindenhof GmbH mutwillig geöffneten Flächen, um auf die Äcker zu kommen, wieder geschlossen bzw. verkleinert werden. Diesen Gutachter sollte die Landesregierung beauftragen und nicht der zukünftige Betreiber die Lindenhof GmbH. Dessen Gutachter behaupten ja auch, es gäbe hier keine Großvögel.Der Schutzabstand und die Schutzdauer des Schwarzstorches ist mehr als gerechtfertigt.Die Brutzahlen haben sich in den letzten Jahren, genau wegen diesen Maßnahmen ganz geringfügig, erhöht. Eine nahezu konfliktfreie Koexistenz ist keine Aussage. Ein Windmüller wird nicht behaupten tote Vögel gefunden zu haben. Wildtiere wie Füchse, Marderhunde und andere Fleischfresser, freuen sich über Beute die sie nicht erlegen müssen. Somit ist die Dunkelziffer der getöteten Wildvögel als extrem hoch an zu sehen. Die Landesregierung MV sollte sich auch noch einmal Gedanken über die Akzeptanz des Helgoländer Papier machen. Wir leben in einem vereinten Europa und alle zusammen auf einem Planeten, den es zu schützen wert ist.	nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2306 private Person	2.Wasserschutzgebiet und Quelle im Nord - Westlichen Teil des PotenzialsuchraumWasserschutzgebiete haben eine hohe Empfindlichkeit. Der Bau muss sich auf übliche Bauwerke beschränken, wovon WEA ausgeschlossen sind.Tiefergehende Maßnahmen (tiefer als 1 Meter) am Boden kommen Bohrungen gleich und sind im WSG regelmäßig verboten, die Fundamente von WEA sind 4 bis 6 Meter tief im Boden. WSG Gesetz und Verordnungsblatt für MV vom 30.09.2015 Punkt 2.2, 5.2 und 5.3. Das gilt auch außerhalb von WSG in empfindlichen Bereichen. Baustellen einschließlich Abstellplätze für Fahrzeuge und Maschinen (Verdichtungen für Straßen und Kranplätze) können ebenfalls den Rahmen üblicher, in WSG und angrenzender Gebiete noch zulässiger Maßnahmen übersteigen, insbesondere wenn reliefbedingt größere Bodenveränderungen notwendig werden, die die natürliche Schutzfunktion erheblich mindern.Aufgrund der Verwendung größerer Mengen von Getriebeöl (bis zu 1200 Liter), Hydraulikölen und Schmiermitteln (bis zu 300 Liter) für verschiedenste Anlagenteile und Kühlmittel (Wasser Glykolgemisch bis zu 600 Liter) sind WKA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzustufen.Bei WEA müssen für Bau und Betrieb (Wartung, Ölwechsel) schwerlastfähige Zufahrten und Plätze hergestellt werden mit Tragfähigkeiten bis zu 150 t und Kurvenradien bis zu 50 m. In WSG ist Verkehrswegebau i.d.R. nur für klassifizierte Straßen zulässig.In dem ausgeschriebenen Potenzialsuchraum, ist der Boden unter der Mutterbodenschicht von ca. 30 cm bis	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	80 cm Tiefe, sehr lehmhaltig. Wird die Lehmschicht durchtrennt, dringt das Grundwasser nach oben. Hier sind für einen sicheren Stand (im Quellbereich) Pfahlgründungen notwendig, was hier nicht zulässig ist.Der Potenzialsuchraum in Kloddram befindet sich zu ca. 40 % (Nord-West) imWasserschutzgebiet. Hier sollten keine wassergefährdenden Stoffe zum Bau kommen. Außerdem müssen hier extreme Verdichtungen für Fundamente und Wege vorgenommen werden.Es besteht die Gefahr, dass die kleinen Naturschutzflächen und Biotope (die hier überall zahlreich vorhanden sind), welche wasserführend sind und als Nahrungsquelle sowie Aufenthaltsraum für div. Tiere dienen, austrocknen und zerstört werden.	
lfd.-Nr.: 2306 private Person	1. Schutzgut MenschDas Schutzgut Mensch, wird unter Rücksichtnahme auf politische Entscheidungen der Bundesregierung regelrecht verachtet. Der Gesetzgeber und die Gemeinde als Mitbetreiber haben das Planungsverfahren unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange durch zu führen. Es sollte eine Gesundheitsverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. HIA (Health Impact Assessment) übersetzt gesundheitliche Folgeabschätzung.Gesundheitliche Aspekte werden ignoriert oder Bestimmungen und Gesetze so geändert, dass sie in die politischen Entscheidungen passen, um den Vorgaben gerecht zu werden. Abstandsrichtlinien die von Ärzten vorgegeben werden, werden einfach als nicht existent abgewiesen. Schallimmissionen wofür es nebenbei keine DIN, Richtlinie oder Norm für WEA gibt, werden einfach nach der bestehenden TA Lärm theoretisch berechnet (siehe Abgasskandal von VW zwischen Theorie und Realität). Geomorphologische, Topografische, Körperschallerweiterung bei verschiedenen Bodenverhältnissen, geologische Übertragungen, Schallerhöhung durch Überlagerung von WEA etc. werden einfach außeracht gelassen. Die theoretischen Werte der TA Lärm, werden auch später nicht überprüft und es erfolgen auch keine Konsequenzen aus einer Überschreitung der Immissionen.Taktile, Vestibuläre so wie Visuelle Wahrnehmungen und Störungen werden einfach ignoriert. Der Mensch ist das empfindlichste Messinstrument was auf der Welt existiert und die Ergebnisse von Tausenden Menschen werden einfach außeracht gelassen.Die technische Richtnorm sagt aus, dass sich schwangere Frauen nicht im Bereich von Infraschallquellen aufhalten dürfen. Bei WEA wird die Existenz einfach ignoriert und somit als erledigt abgetan. Vorsorgender Gesundheitsschutz ist nicht gegeben, weil für die Vielfalt der Beschwerden keine Wirkschwellen feststehen, wie etwa bei Röntgenstrahlen oder Asbest.Der Schattenwurf der Anlagen ist mit einer Folter gleich zu setzen. Auch hier wird den Tausenden Berichten von Betroffenen keinerlei Beachtung geschenkt. Alles nur damit die Vorgaben der Bundesregierung eingehalten werden, und dem Wahn der Landesregierung noch mehr zu errichten zu wollen, entgegen zu kommen.Diese Belastungen sind nicht wie bei einer Baustelle, die nach ein paar Wochen wieder verschwunden ist. Diese Belastungen sind ein Menschenleben lang vorhanden.Wir bitten Sie sich einmal vor zu stellen, dass Sie an so einem Windpark wohnen bevor Sie Entscheidungen für andere treffen.In der Bilanzierung müssen die schädlichen Gesundheitsfolgen von Psychischen, Visuellen, Oralen, Sensorischen u.s.w. Eindrücken ausgeschlossen sein, bevor eine Genehmigung zum Betrieb erteilt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2306 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm 6.5 / Potenzialsuchraum Vellahn / Kloddram erste Stufe des öffentlichen BeteiligungsverfahrenVorwort Wir möchten uns bedanken, dass nicht nur Behörden und Gemeinden die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wird, sondern auch den Bürgern.Die Umstrukturierung der Energieversorgung ist nach den Erkenntnissen der vergangenen Jahre eine sinnvolle Angelegenheit. Leider ist es in der Politik eine gängige Vorgehensweise, dass wenn etwas passiert ist, Entscheidungen zu überstürzt getroffen werden. Die sekundären Auswirkungen werden nicht erkannt und später will sich niemand für eine überstürzte Entscheidung rechtfertigen und Gesetze wieder ändern. Hier haben wir die Möglichkeit diese Auswirkungen zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eleminieren bzw. zu Relativeren. Biotope und Biotopflächen sowie die gesamte Natur, sind sehr hohe Güter in unserer Industriellen Welt.Keinem Menschen und keinem Tier wird Schaden zugefügt, wenn wir die Auswirkungen reiflich überlegen und dem entsprechende Maßnahmen ergreifen. Nach den vielen neuen Erkenntnissen in den letzten Jahren, wäre es ein sinnvoller Schritt alle weiteren Genehmigungen bis auf weiteres ruhen zu lassen, bis das neue Raumentwicklungs-programm abgeschlossen ist.Zur Zeit treten überall Probleme auf den Strom zu konsumieren. Die Bürger dieses Landes werden mit den Erzeugerkosten belastet, obwohl es keinen Sinn macht, das erzeugt noch mehr Widerstand. Wir hoffen, dass Sie die Bedenken und Gedanken von den Bürgen die ihr Leben lang den Belastungen stand halten müssen, Beachtung schenken.Nicht nur unsere Gäste sondern auch Ihre Bürger möchten nach dem Motto leben MV tut gut.	nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2306 private Person	5.Staatliche Förderungen und die KonsequenzenWie in den letzten Tagen aus den Medien bekannt wurde, wird die Bundesregierung 2016 die Einspeisevergütung um 7,5% reduzieren. Es wird weiter überlegt die Subventionen komplett zu streichen und die WEA Betreiber sollen ihren Strom an den Börsenhandel anpassen und verkaufen.Dieses ist eine vernünftige Regelung damit die Strompreise wieder sinken können und die EEG Umlage wegfallen kann. In Dänemark hat der Energieminister Herr Lilleholt den Bau von 5 großen Offshore Windfarmen gestoppt um die Bürger vor zu großen Kosten zu schützen. Dänemark und Deutschland zahlen die höchsten Strompreise wegen der Energiepolitik die sie betreiben.Alle Stromabnehmer müssen an den Kosten beteiligt werden. Firmen und Privatabnehmer so können auch die Kosten im Rahmen bleiben.Deutschland wandelt so viel Energie in Strom um, dass sie den Strom verkaufen müssen. Leider will den Strom keiner haben, so dass wir noch dafür bezahlen müssen damit andere EU Länder den Strom überhaupt abnehmen. Dazu kommt, dass durch das unregelmäßige einbringen von Strom in das Netz, solche Schwankungen entstehen, dass unsere Nachbarländer damit nicht klar kommen. Tschechien und Polen wollen Hunderte von Millionen Euro in Phasenschieber investieren, damit der Strom nicht mehr die Netze bei ihnen überlastet.Dieses sinnlose herum subventionieren auf Kosten der Bürger muss ein Ende haben.Im letzen Jahr haben wir 24 Mrd. Euro aufgebracht, um den Strom für 1,5 Mrd. Euro an der Börse zu verkaufen. Wie viele Schulen und Kindergärten hätte man dafür bauen und technisch erstklassig ausstatten können? WEA sind nur das Machtgehabe von Politikern auf Kosten der Bürger, woran sich die Betreiber und Gemeinden gesund stoßen.Stattdessen sollte eine Subvention in Solaranlagen, Wärmekraftkopplung und Speicher im Haus gedacht werden. Strom erzeugen und verbrauchen, wo er benötigt wird. Durch den Bau von WEA wird kein CO2 eingespart. Ganz im Gegenteil, es wird eher noch mehr CO2 produziert. Durch den unüberlegten und überstürzten Windkraftwahnsinn, werden extrem viele CO2 Zertifikate eingespart. Das hat zur Folge, dass die gehandelten Zertifikate so günstig werden, dass die Konzerne die günstigen Zertifikate zu tausenden aufkaufen und damit wieder Kohlekraftwerke bauen, die dann sehr günstig betrieben werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Stellungnahme im Rahmen des 1. Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die Ausweisung einer Potentialfläche nahe Pritzier als WindeignungsgebietDie Naturwind Schwerin GmbH befürwortet die Aufnahme eines Windeignungsgebietes auf dem Gebiet der Gemeinden Pritzier, Warlitz und Setzin in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM), wie in der beigefügten Karte dargestellt (Anlage 1).Die potentielle Fläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Fläche wird von den Ortslagen Pritzier, Goldenitz, Warlitz, Pätow und Hof Gramnitz umschlossen. Im nordwestlichen Teil des Gebietes verläuft die Bundesstraße B321, im Südwesten grenzt das Gebiet an die B5. Nördlich des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gebietes verläuft eine Freileitungstrasse. Die technische Überformung der Landschaft durch die Bundesstraßen und die Freileitung stellen eine Vorbelastung dar.Im Inneren ist das Gebiet weitgehend durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt.Die potentielle Windeignungsfläche entspricht weitgehend den Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg. Das Gebiet weist eine Größe von ca. 206 ha auf und bietet Raum für etwa 12 Anlagenstandorte des aktuellen Stands der Technik.Eine Ausweisung dieses Gebietes im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg unterblieb bislang aufgrund der Berücksichtigung eines Mindestabstands zu einem Schwarzstorchhorst, der sich westlich der Potentialfläche befand. Die letzte erfolgreiche Brut wurde im Jahr 2008 dokumentiert. Der Horst ist seit dem Winter 2008/2009 nicht mehr existent. Ein geschaffener Ersatzhorst wurde durch die Tiere bislang nicht angenommen.Wir nehmen an, dass der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf eine Darstellung der Potentialfläche im 1. Entwurf der Teilfortschreibung bislang verzichtete, weil man trotz des entfallenen Horsts eine insgesamt 10 jährige Horstschutzphase berücksichtigt.Wir vertreten allerdings die Auffassung, dass auf eine Berücksichtigung von Abstandsradien zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verzichtet werden kann, wenn ein geplantes Windeignungsgebiet nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf regionalplanerischer Ebene unter Berücksichtigung der ausgewerteten Datengrundlagen keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz hervorrufen wird. Die Belange des Artenschutzes können einzelfallbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgehandelt werden.Begründung: In den jeweiligen Erläuterungen zu den aufgeführten Vogelarten wird ausgeführt:„Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt."Wir möchten darauf hinweisen, dass allein durch die Befürchtung von erheblichen Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange noch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz hervorgerufen werden, insbesondere dann nicht, wenn durch die Errichtung von Windenergieanlagen die festgelegten Abstände zu den Brutstätten der aufgeführten Vogelarten unterschritten werden.Die Unterschreitung der Mindestabstände aufgrund ihres vorsorgenden Charakters bedeutet nicht zwangsläufig den Eintritt eines Verbotstatbestandes, sondern stellt lediglich ein Indiz dafür dar, dass eingehendere Untersuchungen erforderlich sind [VGH Kassel, 9 B 1918/11, VGH Kassel 9 B 2184/13, OVG Weimar 1 KO 372/06]. Selbst wenn man die Abstände als den potenziell möglichen Einwirkungsbereich von WEA ansieht, lässt sich allein aus der Tatsache, dass im Einwirkungsbereich einer WEA Tiere besonders geschützter Arten anzutreffen sind, nicht die Erfüllung von Verbotstatbeständen ableiten [OVG Magdeburg 2 L 212/11].Grundsätzlich wird in der Fachliteratur die Sinnhaftigkeit einer Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände an Hand der Methodik von Abstandsradien bei beweglichen Lebewesen, die Räume zeitlich und von diversen Einflussfaktoren abhängig variierend nutzen, grundsätzlich in Frage gestellt und kritisiert. [Arsu 4-2015, Schlacke/Schnittker 2015].Nach den Erläuterungen zum schlüssigen Planungskonzept soll dieses einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren regulieren. Mit Blick auf die teilweise unvollständigen Datenerfassungen zum Zeitpunkt der Planerstellung, der Unbestimmtheit der geplanten Windenergieanlagenkonfigurationen und des vorsorgenden Charakters der Abstandsradien können erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange auch durch Mindestabstände zu erfassten Brutstätten auf regionalplanerischer Ebene nicht fachgerecht ausgeschlossen werden. Daher sind in der Regel im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertiefende Prüfungen durchzuführen.In diesem Rahmen wird nach Vorgabe der Fachbehörden einzelfallbezogen der Untersuchungsumfang festgelegt, die nach aktuellem wissenschaftlichem Standard vertieften Untersuchungen durch unabhängige Fachgutachter	entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Biosphärenreservate" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Horste / Nistplätze von Großvögeln" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	durchgeführt und in Absprache mit den jeweiligen Fachbehörden adäquate und effektive Maßnahmen zum Schutze der artenschutzrechtlichen Belange getroffen.Anlage 1: Windeignungsgebiet Goldenitz nächste Windenergieanlagen	
lfd.-Nr.: 2331 private Person	Wind-Potenzialsuchraum Kloddram/Vellahn, Kartenblatt 10Als Bürger möchte ich zum vorgeschlagenen Windpotenzialgebiet Kloddram/Vellahn wie folgt Stellung nehmen:Ich begrüße die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Ich sehe das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünsche mir in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.Als Bürger der Gemeinde Vellahn stimme ich für die Aufnahme der Potenzialfläche Kloddram/Vellahn als Windeignungsgebiet. Neben meinen persönlichen Interessen spielen die Belange der angrenzenden Gemeinden und ihre langfristige Finanzkraft in strukturschwachen Regionen durch Einnahmen über Gewerbesteuer und Teilhabemöglichkeiten des Windparks eine entscheidende Rolle, um gemeindliche Investitionen auch in Zukunft im nötigen Umfang tätigen zu können. Mit der Einhaltung der relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten sind die Vorgaben für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben. Weiterhin ist die unmittelbare Nähe zu einer 110kV-Freileitung günstig, um die erzeugte Energie abzuführen. Da der Standort über gute Windverhältnisse verfügt, ist er optimal geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.
lfd.-Nr.: 2332 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2335 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2336 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2338 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2339 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2341 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2342 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2343 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2344 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2345 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2346 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2347 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2348 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2349 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2504 Energiekontor AG	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016 - Potenzialsuchraum "Vellahn-Kloddram-Setzin" Kartenblatt 10die Firma Energiekontor AG ist bereits seit Anfang der 1990er Jahre als Windparkprojektierer aktiv. Wir begrüßen die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Wir sehen das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünschen uns in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.In unserer folgenden Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf projektrelevante Aspekte zum Windpotenzialgebiet „Vellahn-Kloddram-Setzin" nördlich von Kloddram auf dem Kartenblatt 10 dargestellt.Wir unterstützen in unseren Stellungnahmen einen Abstand zu Wohnbebauung und Einzelhäusern von 1.000m. Der 1.000m-Abstand zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten wird von der Öffentlichkeit und der Windbranche mittlerweile allgemein akzeptiert und somit auch durch uns mitgetragen.Stellungnahme zum Windpotenzialgebiet „Vellahn-Kloddram-Setzin"Wir haben die Geschäftsstelle des Planungsverbandes über unsere bei Vellahn laufenden Planungen bzgl. der Neuausweisung des Windparks im Vorfeld der Erstellung des 1. Entwurfes informiert. Parallel dazu haben Gespräche mit der Gemeinde Setzin, Amtsvertretern und Bürgern über unsere Planungen stattgefunden.Wir begrüßen, dass der vorliegende 1. Entwurf einen Teil der von uns ermittelten Fläche als Potenzialgebiet abbildet und nehmen dazu wie folgt Stellung:1.Abstände zur Wohnbebauung /	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt damit einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung. Grundlage für dieses Kriterium ist ein Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V. Das Gutachten stellt eine geeignete fachliche Grundlage für eine Anwendung als Restriktionskriterium dar. Die dafür notwendige Festlegung der Mittelpunkte der Ortschaften liegt im Ermessen des Planungsträgers. Gemäß Gutachten handelt sich hierbei um den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vergrößerung der Fläche: Wir sehen die Abstände zu Wohngebieten und Einzelhäusern bei 1.000m, wie sie mittlerweile mehrheitlich landesweit in Deutschland zur Anwendung kommen. Die sich dadurch ergebenden Gebietsgrenzen halten wir für vernünftig und korrekt angewendet. Eine 7H-Regelung bietet für die Ausbauziele Mecklenburg-Vorpommerns zu wenig Raum, um diese Vorgaben zu erreichen. Gleichzeitig spielt selbst bei einem Abstand von 1.000m die Lärmbelastung nach TA-Lärm keine Rolle, da hier auch kürzere Mindestabstände möglich wären. Durch die Anwendung eines 1.000m-Abstands ergibt sich eine veränderte Gebietskulisse wie im beigefügten Plan zu sehen.Wir fordern die Ausweisung des Potenzialsuchraums " Vellahn-Kloddram-Setzin" in ein Windeignungsgebiet, da aus unserer Sicht alle relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben sind.2. Umfassung von Ortslagen: Wir lehnen das Kriterium „Umfassung von Ortschaften" in seiner jetzigen Ausgestaltung ab und fordern hier eine klare rechtssichere Regelung, die nachvollziehbar und sinnvoll ist. Die Herleitung und Verankerung des Kriteriums in seiner jetzigen Form ist intransparent und angreifbar. Sachverhalte wie der Schwerpunkt/Mittelpunkt einer Ortslage lassen sich nur äußerst fraglich definieren. Wie erfolgt bspw. die Definition bei klassischen Straßendörfern, die sich linienförmig weit erstrecken? Wo befinden sich die von einem Windpark „Hauptbetroffenen" einer Siedlung - im Zentrum oder an den Ortsrändern?Die Wahl des Mittelpunkts einer Ortslage und dem damit verbundenen Ausgangspunkt für die Anwendung der Radien führt durch den relativ großen Betrachtungsraum in der Folge zu erheblich abweichenden Abgrenzungen eines Windeignungsgebiets. Eine derartig gravierende Gebietsänderung muss jedoch auf klar nachvollziehbaren und rechtssicheren Grundlagen beruhen.3. Waldflächen: Für Flächen, die gemäß aktueller Waldfunktionskartierung als nutzbar im Sinne der Windenergie bewertet werden (bspw. Monokulturen von Kiefer oder Fichte), sollte es eine Öffnung hin zu Wind im Wald geben. Liegen der Geschäftsstelle hierzu neue Ergebnisse vor, sollten geeignete Waldflächen in die neue Gesamtkulisse der Eignungsgebietes mit einfließen.4. Wirtschaftlichkeit: Aktuelle Windprognosen, neue WEA-Typen mit hohen Nabenhöhen (ca. 140m) und größeren Rotordurchmessern (bis ca. 130m) und sehr guten Möglichkeiten zum Netzanschluss innerhalb von 3 - 4 km an einer 110 kV-Leitung ermöglichen den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks.5. Biotopverbund Hecken: Die Darstellung im 1. Entwurf die Heckenstrukturen im Potenzialsuchraum als flächenhafte Gebilde auszulegen und somit das Gebiet deutlich zu verkleinern, ist nicht nachvollziehbar. Nach unserer Einschätzung ist die punktuelle Errichtung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung von linienhaften Heckenstrukturen durchaus möglich und somit kein entgegenstehendes Kriterium.6. Akzeptanz: Über Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung und lokalen Wertschöpfung werden für die Gemeinde und ihre Anwohner Anreize geschaffen, die Realisierung weiterer WEA im Gemeindegebiet zu unterstützen. Es erfolgen bereits parallel positive Stellungnahme der Gemeinden Setzin, Kloddram und Vellahn.7. Großvogelvorkommen: Wir plädieren für die Überprüfung der Beeinträchtigung von Großvögeln (Seeadler, Schwarzstorch, etc) durch umfassende Raumnutzungsanalysen im Vorfeld von Genehmigungsanträgen. Nur so lassen sich fundierte Aussagen zur Avifauna aktuell und gründlich fassen.Anlage:- Lageplan Windpotenzialgebiet „Vellahn-Kloddram-Setzin"	geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Da dem vorgeschlagenen Gebiet bereits artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, ist eine Prüfung der Umfassung in diesem Fall nicht erforderlich. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG). Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Waldflächen ab 10 ha sind daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.
lfd.-Nr.: 2518 private Person	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016hier: Wind-Potenzialsuchraum Kloddram, Kartenblatt 10als Bürger und Grundstückseigentümer möchte ich zum vorgeschlagenen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windpotenzialgebiet Kloddram wie folgt Stellung nehmen:Ich begrüße die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Ich sehe das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünsche mir in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.Als Grundeigentümer stimme ich für die Aufnahme der Potenzialfläche Kloddram als Windeignungsgebiet. Neben meinen persönlichen, wirtschaftlichen Interessen spielen die Belange der angrenzenden Gemeinden und ihre langfristige Finanzkraft in strukturschwachen Regionen durch Einnahmen über Gewerbesteuer und Teilhabemöglichkeiten des Windparks eine entscheidende Rolle, um gemeindliche Investitionen auch in Zukunft im nötigen Umfang tätigen zu können. Mit der Einhaltung der relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten sind die Vorgaben für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben. Weiterhin ist die unmittelbare Nähe zu einer 110kV-Freileitung günstig, um die erzeugte Energie abzuführen. Da der Standort über gute Windverhältnisse verfügt, ist er optimal geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.
lfd.-Nr.: 2519 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2520 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2521 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2522 private Person	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016hier: Wind-Potenzialsuchraum Kloddram, Kartenblatt 10als Bürger und Grundstückseigentümer möchte ich zum vorgeschlagenen Windpotenzialgebiet Kloddram wie folgt Stellung nehmen:Ich begrüße die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Ich sehe das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünsche mir in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.Als Grundeigentümer stimme ich für die Aufnahme der Potenzialfläche Kloddram als Windeignungsgebiet. Neben meinen persönlichen, wirtschaftlichen Interessen spielen die Belange der angrenzenden Gemeinden und ihre langfristige Finanzkraft in strukturschwachen Regionen durch Einnahmen über Gewerbesteuer und Teilhabemöglichkeiten des Windparks eine entscheidende Rolle, um gemeindliche Investitionen auch in Zukunft im nötigen Umfang tätigen zu können. Mit der Einhaltung der relevanten Abstandskriterien zur	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten sind die Vorgaben für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben. Weiterhin ist die unmittelbare Nähe zu einer 110kV-Freileitung günstig, um die erzeugte Energie abzuführen. Da der Standort über gute Windverhältnisse verfügt, ist er optimal geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	
lfd.-Nr.: 2523 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 2576.	siehe Stellungnahme 2576
lfd.-Nr.: 2530 private Person	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016hier: Wind-Potenzialsuchraum Kloddram, Kartenblatt 10als Bürger und Grundstückseigentümer möchte ich zum vorgeschlagenen Windpotenzialgebiet Kloddram wie folgt Stellung nehmen:Ich begrüße die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Ich sehe das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünsche mir in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.Als Grundeigentümer stimme ich für die Aufnahme der Potenzialfläche Kloddram als Windeignungsgebiet. Neben meinen persönlichen, wirtschaftlichen Interessen spielen die Belange der angrenzenden Gemeinden und ihre langfristige Finanzkraft in strukturschwachen Regionen durch Einnahmen über Gewerbesteuer und Teilhabemöglichkeiten des Windparks eine entscheidende Rolle, um gemeindliche Investitionen auch in Zukunft im nötigen Umfang tätigen zu können. Mit der Einhaltung der relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten sind die Vorgaben für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben. Weiterhin ist die unmittelbare Nähe zu einer 110kV-Freileitung günstig, um die erzeugte Energie abzuführen. Da der Standort über gute Windverhältnisse verfügt, ist er optimal geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.
lfd.-Nr.: 2531 Lindenhof GmbH	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016hier: Wind-Potenzialsuchraum Kloddram/Vellahn, Kartenblatt 10grundsätzlich sind wir sehr erfreut darüber, dass der regionale Planungsverband nach mehrjährigen Debatten den ersten Entwurf für die Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsverband Westmecklenburg veröffentlich hat. Ergänzend zu unseren Ausführungen bei der informellen Vorabbeteiligung möchten wir für den in Kloddram in Rede stehenden Potenzialsuchraum folgende Stellungnahme abgeben und dabei auf lokale Spezifika eingehen.Gemeinsam mit der Gemeinde Vellahn planen wir die Errichtung eines Windparks in dem besagten Potentialsuchraum Kloddram/Vellahn und haben in diesem Zusammenhang diverse Umweltuntersuchungen durchführen lassen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Heckenstrukturen bzw. Baumreihen nach den aktuellen Richtlinien nur teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und der gesamte Biotopkomplex eine Größe von weniger als 5 ha aufweist. Da der derzeitige Status nach unserer Auffassung auf eine fehlerhafte Biotopkartierung zurückzuführen ist, erscheint ein 200 m-Abstandspuffer als Restriktionsgebiet um die Biotope als nicht sachgerecht (siehe Gutachten M. Bauer vom 20. April 2016). Eine entsprechende Korrektur des Datenbestandes wurde beim LUNG beantragt. Weitere Umweltuntersuchungen, die in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Artenschutz geprüft. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kloddram.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

diesem Jahr durchgeführt werden, betreffen die geschützten Großvogelarten und werden vom Planungsbüro STADT LAND FLUSS (Rabenhorst) koordiniert. Im Fokus stehen dabei vor allem die Erfassung der um das potentielle Eignungsgebiet umliegenden Schwarzstorchpopulationen und die Abgrenzung der zu schützenden Brutwälder. Durchführen wird diese sehr spezielle Aufgabe der weltweit anerkannte Schwarzstorchexperte Herr C. Rohde (Jördenstorf). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern für den Schwarzstorch ein Grenzstandort darstellt, sodass die Aufgabe bzw. der Wechsel von Brutstätten hier häufiger vorzufinden ist. Aus diesem Grunde ist fachlich in Frage zu stellen, ob die Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorches für eine Dauer von 10 Jahren unter Schutz zu stellen sind. Daher bitten wir, dass im zukünftigen Regionalplan Westmecklenburg wie im übrigen Bundesgebiet üblich, die Brutstätten des Schwarzstorches maximal für 5 Jahre unter Schutz zu stellen.Vorbehaltlich und unter Bezugnahme der bisher festgelegten Brutwälder ergibt sich für den Potentialsuchraum Kloddram das in der beigefügten Karten rot markierte Eignungsgebiet (siehe Windeignungsgebiet Kloddram).Bezüglich der übrigen im Entwurf festgelegten Kriterien möchten wir darauf hinweisen, dass wir eine höhenbezogene Abstandsregelung (§ 6.5 Abs. 9) für rechtlich als sehr bedenklich erachten, da eine derartige Regelung aus der Perspektive des Immissionsschutzrechts nicht zu begründen ist. Die Ergebnisse der zu diesem Thema geführten Verfassungsklagen sollten bei der Teilfortschreitung berücksichtigt werden. Zudem befinden wir es aus Gerechtigkeitsgründen für sehr sinnvoll, dass die planerische Öffnungsklausel (§ 6.5 Abs. 9) hinsichtlich der Abstandsregelung auch auf die neu ausgewiesenen Gebiete ausgeweitet werden sollte. Sofern es rechtlich möglich ist, sollten Gemeinden, die aktiv die Energiewende unterstützen wollen, die Abstandsregelung zu Ihren Gunsten definieren können. Dieses Recht sollte nicht nur auf Altgebiete begrenzt sein.Abschließend erhoffen wir uns, dass diese Anmerkungen zur Kenntnis genommen werden und dass der Planungsverband Entscheidungen im Sinne des Gelingens der Energiewende trifft,Anlagen Windeignungsgebiet KloddramGutachten Martin BauerLandesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommernz. Hd. Herrn PoltePostfach 133818263 GüstrowGrevesmühlen, den 20. April 2016Potenzialsuchraum für die Errichtung von Windenergieanlagen Kloddram (Landkreis Ludwigslust-Parchim)Prüfung des tatsächlichen Bestandes eines gesetzlich geschützten Komplexbiotopes bzw. Biotopkomplexes mit einer Flächengröße über 5 haSehr geehrter Herr Polte,im Auftrag der Lindenhof GmbH, Dorfstraße 34 a, 19260 Vellahn bearbeite ich den Vorgang.Es bestanden bereits im Vorfeld an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung dieses Restriktionsraumes bzw. an der Herleitung der Restriktionskriterien erhebliche fachliche Zweifel. Diese Zweifel wurden im Zuge der aktuellen Erfassung im vorliegenden Fall bestätigt. Ich bitte darum, dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg mitzuteilen, dass keine Gründe für die Ausweisung dieses Restriktionsraumes im oben genannten Potenzialsuchraum existieren. Die Ausweisung erfolgte auf Grundlage von fehlerhaften Daten im Biotopkataster. Somit sind die Restriktionen nicht mehr darzustellen.RechtsgrundlageGemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern, Anlage 3 „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ vom 22.05.2012 ist unter Punkt IV a (Kriterien für Ausschlussgebiete) unter anderem folgendes Ausschlusskriterium festgelegt: Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Unter Punkt IV b (Kriterien für Restriktionsgebiete) ist ein 200 m-Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha festgelegt.Unter Punkt V (Erläuterung der Ausschlusskriterien) ist folgendes bezüglich gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha dargelegt:Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 haIn § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des

Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) werden bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.Da eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen unzulässig ist, werden diese ab 5 ha Fläche von vornherein nicht als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden. Als Datengrundlage dient das Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes.Aktuelle Bewertung des BestandesDatengrundlageDie Datengrundlagen, auf die die Raumordnung zurückgreift bzw. verweist (Biotopverzeichnis nach § 20 Abs. 4 des Naturschutzausführungsgesetzes) stammen aus dem Jahr 1997. Die Grundlage dieser Geländeüberprüfung im Jahr 1997 stellt die Auswertung von Luftbildern aus den Jahren 1991 und 1992 bzw. deren Ergebnis, die BNTK dar. Im Rahmen der Geländekartierung wurden bestimmte Biotoptypen mittels Erfassungsbogen aufgenommen. Für diese Biotope existieren Biotopbögen mit Artenlisten, Beschreibung und Fotodokumentation. Andere gesetzlich geschützte Biotope (Hecken, Baumreihen, Kleingewässer) wurden nur mit der aktualisierten Codierung aus der BNTK übernommen. Die Erarbeitung der BNTK erfolgte im Maßstab 1:10.000. Somit wurden Unterbrechungen in linearen Strukturen erst ab einer Breite von 10 Metern auskartiert. Da zudem die Codes der BNTK nicht immer eindeutig einem Code der aus der Biotopkartieranleitung zuzuordnen sind, besteht bei der Codierung ebenfalls eine Fehlerquelle.Der grundlegende methodischer Fehler bei der Erfassung der Biotope im betrachteten Gebiet wurde bereits bei der Erstellung der BNTK begangen. Straßen und Wege wurde als Linienbiotope erfasst, dies war damals aufgrund des Maßstabes zwar zulässig, hätte aber im Zuge der terrestrischen Kartierung der Biotope korrigiert werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Dadurch grenzen die Heckenstrukturen unmittelbar aneinander an und wurden somit beim Datenverschnitt durch Ihre Behörde als zusammenhängendes Biotop betrachtet und ausgewiesen. Es bestehen zudem erhebliche fachlich begründete Zweifel, dass eine terrestrische Kartierung der Biotope im Gebiet im Jahr 1997 tatsächlich stattgefunden hat.Aktuelle Erfassungen nach 1997 haben nicht stattgefunden. Entsprechend ist die Verbindlichkeit der Datengrundlagen rechtlich und fachlich anzuzweifeln, da die Daten überaltert sind und erhebliche Fehler bei der Ausgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope aufgetreten sind.Rechtsverbindlich ist nicht das Biotopverzeichnis, sondern der aktuelle Bestand bzw. der aktuelle Zustand der gesetzlich geschützten Biotope, sofern sich der Bestand in der Natur anders darstellt, als im Biotopverzeichnis aufgeführt.Entsprechend erfolgte im April 2016 eine aktuelle Bestandserfassung des Biotopbestandes vor Ort auf Grundlage der aktuell gültigen Biotopkartieranleitung (LUNG M-V 2013). Die Neuabgrenzung der Biotope erfolgt gemäß der Anforderungen an diese Kartieranleitung, so dass die bestehenden Daten des Biotopkatasters durch die aktuellen Daten ersetzt werden können. Im Zuge von Ortsbegehungen wurden die erforderlichen Parameter wie das Arteninventar erfasst.ErgebnisseIm Rahmen der aktuellen Kontrollen vor Ort wurde festgestellt, dass es sich beim angeblichen Komplexbiotop bzw. Biotopkomplex um Heckenstrukturen (BHF, BHB usw.) bzw. Baumreihen (BRN) handelt. Teilweise unterliegen diese Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz. Die Heckenstrukturen werden durch Ackerzufahrten und größere Lücken unterbrochen. Die Ackerzufahrten weisen eine Breite von ca. 6 bis 12 m auf, so dass es sich bei den Abschnitten jeweils um einen eigenen gesetzlich geschützten Biotop handelt. Die Straße (K 13) Zühr - Albertinenhof teilt die Heckenstrukturen ebenso wie der unbefestigte Weg zwischen Kloddram und Zühr in mehrere Teile.Aufgrund der Auswertung von Luftbildern aus dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Jahre 1992 und der Überprüfung des aktuellen Bestandes ist eine zwischenzeitlich eingetretene tatsächliche Veränderung des Biotopbestandes auszuschließen.Somit ist die Datenlage eindeutig auf eine fehlerhafte Biotopkartierung zurückzuführen. Entsprechend ist festzustellen, dass ein zusammenhängender Biotopkomplex bzw. ein Komplexbiotop in der Größe von 5 ha zu keinem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden war.Einen Antrag auf Berichtigung des Biotopkatasters, der die ausführliche Neuabgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope umfasst, reiche ich Ihnen bis zum 15. Mai 2016 nach.Es besteht ein erheblicher zeitlicher Druck im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten in der Planungsregion Westmecklenburg. Der Potenzialsuchraum „Kloddram“ könnte möglicherweise aufgrund der Restriktionen aus der Kulisse gestrichen werden.Entsprechend bitte ich Sie, wie eingangs bereits dargelegt, dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg umgehend mitzuteilen, dass das 5 ha große Biotop aufgrund fehlerhafter Biotopkartierung bzw. fehlerhafter Auswertung zustande gekommen ist.Ich bis seit 25 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Biotoperfassung tätig. Entsprechend bin ich mit allen Phasen der Biotopkartierung von der Luftbildinterpretation bis zur terrestrischen Biotopkartierung vollumfänglich vertraut. Bis 1997 arbeitet ich im StAUN Wismar und im StAUN Schwerin auf diesem Gebiet. Seitdem bin ich als unabhängiger Gutachter selbständig tätig.Für das Windeignungsgebiet 1/16 (Palingen) habe ich im Jahr 2015 gemeinsam mit Herrn Dipl. Ing. Uhle einen gleichartig gelagerten Fall bearbeitet. In diesem Fall wurde eine ähnliche mehrfach unterbrochene lineare Gehölzstruktur nach behördlicher Abstimmung nicht weiter als Biotopverbund betrachtet (vgl. „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung; Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens“, Stand: Januar 2016).Anlagen:Abbildungen1 bis 3Abbildung 1: gesetzlich geschützter Biotopbestand auf Luftbildbasis (Quelle: LUNG M-V), der Potenzialsuchraum (blau umgrenzt) ist nicht mehr aktuell (vgl. Abbildung 3)Abbildung 2: betrachteter KomplexbiotopAbbildung 3: Potenzialsuchraum Kloddram gemäß Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie (Kartenblatt 10)	
lfd.-Nr.: 2571 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Projekt B-3-058-0 — Windenergieprojekt Marsow Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieGebietsvorschlag aufgrund Nutzungsaufgabe / Rückbau eines Wohngebäudes im Außenbereich, An den Eichen 1, 19260 Marsow (ehem. Vellahner Weg 1)wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 zum ersten Beteiligungsverfahren hinsichtlich der o. g. Teilfortschreibung des RREP WM. Ergänzend zu unserem Schreiben möchten wir Ihnen ein zusätzliches Gebiet aufzeigen, welches sich unter Berücksichtigung der nachstehenden Erläuterungen entsprechend der uns bekannten Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten optimal für eine windenergetische Nutzung eignet.Im Windenergieprojekt Marsow bei Vellahn planen wir auf Anregung eines Grundstückseigentümers die Errichtung von Windenergieanlagen. Gern. des ersten Entwurfes des RREP WM ist die betreffende Fläche aufgrund einer Bebauung im Außenbereich nicht als Windeignungsgebiet vorgesehen.Der Grundstückseigentümer, Herr Christian Wellenbrock, hat uns gegenüber bereits seine Absicht erläutert, hinsichtlich des betreffenden Wohngebäudes in der Straße An den Eichen 1, in 19260 Marsow die aktuelle gewerbliche Nutzung sowie die Wohnnutzung komplett aufzugeben oder - sofern zwingend erforderlich - das Gebäude zurückzubauen, wenn dadurch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ermöglicht wird.Die Absichtserklärung hinsichtlich der Nutzungsaufgabe des Eigentümers fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei.Der ebenfalls beiliegenden Karte „potenzielles Windeignungsgebiet Marsow"	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	können Sie die Lage des betreffenden Grundstückes sowie das Ergebnis unserer Gebietsprüfung entsprechend der uns bekannten Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Planungsregion Westmecklenburg entnehmen. Unter der Voraussetzung der Nutzungsaufgabe ergibt sich eine potenziell windenergetisch nutzbare Fläche von ca. 92,4 ha.Derzeit stehen wir, in Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer, mit dem Fachdienst Bauordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim hinsichtlich der Möglichkeit einer langfristigen Sicherung der Nutzungsaufgabe in Kontakt. Angestrebt wird die öffentlich-rechtliche Sicherung der Nutzungsaufgabe in Form einer Baulast, um somit die Grundvoraussetzungen für die Gebietsausweisung zu schaffen.Wir bitten Sie um Ihre fachliche Bewertung, ob Ihres Erachtens die Nutzungsaufgabe einen Einzug des vorgeschlagenen Windeignungsgebietes in den RREP generell ermöglicht. Sollte eine Nutzungsaufgabe Ihres Erachtens nicht ausreichend sein, bitten wir um Prüfung und Bewertung der Gebietsaufnahme durch einen Rückbau des Wohngebäudes. Gern können wir die Möglichkeiten auch in einem persönlichen Gespräch bei Ihnen vor Ort erörtern.Nachstehend möchten wir Ihnen nun die Grenzen des potenziellen Windeignungsgebietes unter der Betrachtung des Wegfalls der o. g. Nutzung des Gebäudes im Außenbereich - An den Eichen 1 - erläutern:Die Grenzen zeichnen sich ausschließlich durch Wohnbebauungsabstände sowie Abständen zu Horsten von Großvögeln aus.Grenzgebend im Osten ist ein Wohnbebauungsabstand von 1.000 m zur Bebauung in Friedrichshof.Im Süden und Südosten wird die Grenze durch einen Wohnbebauungsabstand von 1.000 m zum Ort Vellahn bestimmt.Die Grenze des westlichen Gebietsbereiches bildet das Ergebnis einer Großvogelabfrage beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG). Gem. dieser Abfrage befindet sich in einer Entfernung von 3.000 m ein Großvogelhorst eines Schreiadlers oder eines Schwarzstorches. Die genaue Art wurde durch das LUNG nicht bestimmt und ist bei den weiteren Projektplanungen zu prüfen.Gleiches gilt für den Norden des Gebietes. Auch hier ist - neben einem Splittersiedlungsabstand von 800 m (Goldenbow) - ein Großvogelhorstabstand von 3.000 m grenzgebend, wobei die Art noch zu prüfen ist. Hinsichtlich der Ansetzung des 800-Meter-Abstandes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016, Seiten 3 und 4.Der Ort Marsow befindet sich im Nordwesten des Projektgebietes, zu dem ein 1.000-Meter-Siedlungsabstand eingehalten wird.Das Gebiet wird durch ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mittig durchzogen und von einem Nachttiefflugkorridor tangiert. Beide Punkte sind gern. des 1. Entwurfs des RREP WM Restriktionskriterien, welche der windenergetischen Nutzung grundsätzlich nicht entgegenstehen und im Einzelfall zu prüfen sind. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung sind beide Sachverhalte genauer zu untersuchen und zu berücksichtigen.Wir bitten daher um die Aufnahme des beschriebenen potenziellen Windeignungsgebietes in den 2. Entwurf des RREP WM. Die entsprechende Baulasteintragung zur Nutzungsaufgabe werden wir, im Auftrag des Eigentümers, kurzfristig beim Landkreis Ludwigslust Parchim beantragen.Anlagen1) Auszug aus der Stellungnahme vom 30.05.2016 (Seiten 1 bis 4)2) Absichtserklärung3) Übersichtskarte - potenzielles Windeignungsgebiet Marsow4) Übersichtskarte - KriterienprüfungAnlage 1NutzungsaufgabeWohngebäude im Außenbereich: An den Eichen 1, 19260 Marsow (ehemals Vellahner Weg 1)Flurstück 22/1, Flur 1, Gemarkung Marsowich bin Eigentümer des Grundstückes in der Straße: An den Eichen 1 in 19260 Marsow (ehemals Vellahner Weg 1), welches aktuell wohnlich und gewerblich (Büroraum, Lagerhalle landwirtschaftlicher Maschinen) genutzt wird.Ich verpflichte mich, bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes, welches auch mein Flurstück 22/1, Flur 1, Gemarkung Marsow umfasst, die Wohnnutzung sowie die gewerbliche Nutzung auf diesem Flurstück (Vellahner Weg 1 in Marsow) während der Betriebslaufzeit der Windenergieanlagen aufzugeben. Dazu werde ich vorzeitig alle	Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger Bebauungspläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erforderlichen öffentlich-rechtlichen oder dinglichen Sicherungen vornehmen. Die Lagernutzung soll erhalten bleiben, sofern Sie dem Windenergievorhaben nicht entgegensteht.Eine erneute Wohnnutzung und / oder gewerbliche Nutzung (Büroräume) nach Rückbau der Windenergieanlagen ist sicherzustellen.	
Kapitel: Kartenblatt 11 (WEG 14/16, 15/16, 16/16, 17/16, 18/16, 19/16)		
lfd.-Nr.: 8 private Person	Betreff: Teilfortschreibung des (RREPWM) Kapitels 6.5. Kartenblatt Eignungsfläche 16/16 Plate WestStellungrnahme:§ 35 Abs.(1) Satz 1,5 Absatz (3) Satz 4 BauGBAgrargenossenschaft Plate und Windkraft kommen in Einklang da keine Flächen hier zerschnitten werden §35 Ab.1 und 5 BauGBDer Autobahnzubringer deren Umlegung der Kreisstraße 112 bzw.12 zur Folge hat, hier werden Flächen in großen Maßen zerschnitten und verdichtet und ist nicht zu verkraften § 35 Abs. (3) Satz 4Desweiteren bringt dieser Autobahnzubringer Lärmbelästigung Schadstoffausstoß durch 100% zuwachs des Auto/LKW Lieferverkehr mit sich. Der Wertverlust der Grundstücke und Wohnhäuser ist hier vor programmiert in unmittelbarer Umgebung dieses ist nicht hinnehmbar und hier wird es zur mehr Belastung der Straße Banzkowerstrasse und Hausschädigungen Kommen was schon 2014 durch die Kiestransporte geschehen ist zwecks weiter Bau der A14 dieses wird mit Sicherheit nicht noch einmal vorkommen. Unsere Nachfolgende Generationen wird es uns danken wenn dieser Zubringer nicht zustande kommt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gegenstand der Teilfortschreibung des RREP ist das Kapitel 6.5 Energie. Straßenbauprojekte sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 8 private Person	Betreff: Teilfortschreibung des(RREP WM) Kapitel 6.5 Energie Kartenblatt 11 Eignungsfläche 17/16 Plate OstStellungnahme:Nach § 5 Abs 1-2 Satz 1-7 BauNVO 2013 /1977; § 1u.2 BNatSchG; § 35 Abs.3 S.5 BauGB;§ 14 ROGDer zerstörende Eingriff in das Landschaftsbild Die Schutzgüter Mensch, Tier,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaft und Natur sind dabei immer vorrangig zu beachten.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 9 Unterschriften aus Plate]	das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 8 private Person	Betreff: Teilfortschreibung des (RREP) Kapitel 6.5. Kartenblatt 11 Eignungsfläche 16/16 Plate West Stellungnahme:Hiermit nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 08.05.2016Die Autobahn Anschlussstelle + den Zubringer mit Umverlegung der K112 zeigen die Unternehmen keinen Bedarf. Die Eigentümer auf der Gemarkung Plate lehnen das Vorhaben ab. Auskunft aus dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Betreff Unternehmen Schreiben vom 05.01.2016. Eigentümer Gemarkung Plate auf der Eigentümerversammlung in Plate am 06.04.2016 Beschlossen.Das Schreiben vom 08.05.2016 bleibt so bestehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gegenstand der Teilfortschreibung des RREP ist das Kapitel 6.5 Energie. Straßenbauprojekte sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 20 private Person	Nun die emotionale Ebene...Mecklenburg-Vorpommern ist ein wunderschönes Bundesland, es lebt von seiner Natur. Wir brauchen Tourismus und eine saubere, gesunde Umwelt. Plate gehört mittlerweile zum Speckgürtel von Schwerin und wird mehr und mehr zu einem Vorzugswohnort. Warum will man das jetzt zerstören? Warum steckt man nicht alle Energie und Bemühungen in die Steigerung der Attraktivität	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unseres Bundeslandes und seine wunderschönen Ecken und Geheimtipps anstatt es zu verschandeln? Wir sind als Bundesland mittlerweile nur noch bekannt für die Vergreisung, Landwirtschaft und hässliche Windparks, die niemand möchte und vor denen die meisten abhauen bzw. sie meiden. Wir haben die Natur als ein Riesen-Kapital in M-V. Das sollte beschützt werden und geschont. Es wird genug dafür getan, sie zu zerstören und negativ einzugreifen. Auch der Gesundheitsaspekt spielt eine große Rolle - der wird völlig außer Acht gelassen. Dass Windparks nicht gesundheitsfördernd sind, ist mittlerweile erwiesen und publiziert. Wer übernimmt eigentlich die Verantwortung für betroffene Anwohner? Und warum werden genau diese nicht (!) gefragt??? Wir leben in der Lewitz. Wir leben genau hier so gerne, weil wir in der Natur wohnen und uns wohl fühlen. Weil wir genau diese Außeneinflüsse nicht haben sondern unsere Umgebung, Natur, Landschaft und Umwelt genießen wollen. Und weil unsere Kinder nicht mit einem Monstrum von Windrad als Normalität nähe des Wohnhauses aufwachsen sollen. Die Einzigartigkeit dieser Destination "Lewitz" - man kann von einem Ende zum anderen schauen - würde durch Windparks stark beeinträchtigt werden und den Charakter dieser Landschaft dadurch komplett zerstören. Letzte Anmerkung: die Bayern haben sich für ihre Natur eingesetzt und sich für sie entschieden. Kommt man als Besucher dorthin - dann sieht man keine monströsen Windräder... sondern die typischen, wunderschönen Berge und Täler.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 21 Bergamt Stralsund	Tagebau Plate WestDer Tagebau mit dem Bergwerkseigentum Plate West grenzt im Südwesten an das neue Eignungsgebiet 16/16. Eine Beeinflussung des Tagebaubetriebes sollte ausgeschlossen sein. Es existiert ein fakultativer Rahmenbetriebsplan in den Grenzen der Bergbauberechtigung. Der Inhaber des Bergwerkseigentumes sollte jedoch im weiteren Verfahren gehört werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 22 private Person	Bezüglich des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Schutz der Menschen vor Gesundheitsgefahren durch Lärm, Schadstoffe und Umweltauswirkungen, die von technischen Anlagen ausgehen und von denen bei der Planung von Windanlagen in Höhe von über 50 m im geplanten Windeigungsgebiet 16/16 und 17/16 auszugehen ist, bitte ich als ortsansäßige Fachärztin für Allgemeinmedizin um den Nachweis, dass keine Gesundheitsgefährdung von den geplanten Anlagen ausgeht.Diesbezüglich verweise ich auf die Forschungsergebnisse des dänischen Forschungszentrum der Danish Cancer Society, bei dem Bevölkerungs- und Windradstatistiken übereinander gelegt wurden und Forscher feststellten, ob es im Umkreis von Windkraftanlagen einen höherer Anteil an Herzerkrankungen gibt, ob Schlafstörungen hier häufiger behandelt werden und ob Antidepressiva öfter verschrieben werden. Bei den registrierten Gesundheitsbeschwerden „können wir ein um 20 Prozent erhöhtes Krankheitsrisiko mit 80-prozentiger Sicherheit bestimmen“ (Zitat Aslak Harbo Poulsen, Leiter des Forschungsprojektes).In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen –Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können. Es muss also davon ausgegangen werden, dass die geplanten, deutl. höheren Anlagen im den Windeignungsgebieten 16/16 und 17/16 zu noch weiterreichenden Entfernungen nachgewiesen werden können und somit auch eine Auswirkung auf die o.g. Gesundheitsbeschwerden haben werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 22 private Person	Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Eigungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate Osthiermit zeige ich meine Ablehnung gegenüber der Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 16/16 und 17/16 gem. Entwurf des RREP WM 2016 fachlich begründet an.Bezugnehmend auf die Stellungnahme und Ablehnung von Frau [...] 19086 Peckatel zeige ich hiermit die relevanten Kriterien für beide Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 an, da in dem von Frau [...] bislang nur gegen das Eignungsgebiet 17/16 durch die u. a. Fakten auch für das Eignungsgebiet 16/16 hinsichtlich der Flugkorridore in Richtung 16/16 gültig sind. Zur Aktualisierung der Wichtigkeit der Relevanz sei bemerkt, dass mittlerweile in dem kartografierten und aufgezeigten Horst Jungtiere festgestellt wurden.Zitat von Frau [...] aus der Stellungnahme und Ablehnung gegenüber der Ausweisung des geplanten Windeigungsgebietes 17/16 vom 12.05.16:„Fischadler-Horst, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und 1-km-Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 haIm Rahmen einer ornithologischen Brutvogelerfassung aus 2016 konnte in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ein Horst auf einem Freileitungsmast festgestellt werden, der nach Überprüfung auf Besetzung der Art Fischadler zuzuordnen ist, da sich 2 Individuen der Art am Horststandort aufhielten.Unter Beachtung der Störungsempfindlichkeit sowie des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	möglichen erhöhten Tötungsrisikos durch die Errichtung von WEA, wurde sowohl in den regionalen als auch landeseinheitlichen Ausschlusskriterien ein Schutzabstand zum Horst von 1.000 m angesetzt sowie darüber hinaus ein freizuhaltender Flugkorridor von min. 1 km Breite zu Gewässern > 5 ha zu beachten, welches hier durch die Stör-Wasserstraße gebildet wird.Wie der oben stehenden Abbildung zu entnehmen ist, befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb des erforderlichen Schutzabstandes zum Horst und würde zudem den freizuhaltenden Flugkorridor von 1 km Breite zur Stör-Wasserstraße verstellen.Abbildung 9Im Rahmen einer Brutvogelerfassung festgestellter Fischadler-Horst (roter Stern), welcher in 2016 durch ein Brutpaar besetzt ist, inklusive des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m (rot) sowie des min 1 km breiten, freizuhaltenden Flugkorridors zwischen Horst und Gewässern > 5 ha.“Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt bspw. das OVG Sachsen Anhalt in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“Das Verwaltungsgericht Cottbus stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:„Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“Auch im vorliegenden Fall sind für die Errichtung von WEA an diesem Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ersichtlich.Vor diesem Hintergrund und den bereits dargelegten Prüfkriterien, muss der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Zuge der Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ nicht realisierbar ist, da schon jetzt erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte der Planung entgegenstehen.Wie schon für das geplante Windeigungsgebiet 17/16 aufgezeigt, beinhaltet die freizuhaltenden Flugkorridore auch das geplante Windeigungungsgebiet 16/16 und daher lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windeignungsgebieten 16/16 und 17/16 ein.	wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 33 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 44 private Person	Ich bin gegen den Aufbau einer Windkraftanlage wie im Kartenblatt 11 dargestell! Begründungen: - es existiert bereits eine Stromanbindung, die an Klein Rogahn durch das Siebendörfer Moor geht - Folgekosten für Windkraftanlagen (Reparaturen, Erneuerungen der Rotorblätter etc.) sind unabschätzbar und belasten die zukünftige Planung - die Zerstörung des Landschaftsbildes ist enorm - Vertreibung von Tieren, insbesondere von Vögel, Störung des Vogelzugs	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	- zu dicht am Landschaftsschutzgebiet Grambower Moor	Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete in der genannten Region werden nicht von Landschaftsschutzgebieten überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf und 15/16 Alt Zachun werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun und im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost, das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert und das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse wird im Norden reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert und im Süden erweitert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun, 16/16 Plate West, 18/16 Lübesse und 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 14/16 Stralendorf, 15/16 Alt Zachun, 16/16 Plate West, 18/16 Lübesse und 19/16 Hoort stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert und das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 45 private Person	Meinen Einspruch/Widerspruch lege ich ein gegen die Ausweisung der Windkrafteignungsgebiete Plate West 16/16 sowie Plate Ost 17/16.In beiden Gebieten kommt seit Jahren flächendeckkend der Rotmilan vor.Im Gebiet Plate Ost befindet sich der Horst eines Fischadlers. Durch das Gebiet läuft die Erdgasleitung sowie die Hochspannungsleitung. Das Gebiet ist Trinkwasserschutzgebiet.Es existiert ein Flächennutzungsplan der Gemeinde Plate. Bei seiner Umsetzung würden die Mindestabstände zu den Windkraftanlagen unterschritten.Abschließend weise ich auf die Auswirkungen von Winkraftanlagen auf die Gesundheit von Mensch und Tier hin.Dabei beziehe ich mich auf die Ausführungen von "Ärzte für Immissionaschutz" vom 24.02.2015.Das Grundgesetz sichert jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dies beanspruche ich auch für mich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz

wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gesundheit dienen" überlagert. Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt. Wohnbauflächenpotenziale in Flächennutzungsplänen bleiben allerdings bei der Bestimmung des Mindestabstandes unberücksichtigt, da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht hinreichend konkret sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 46 private Person	Meinen Einspruch/Widerspruch lege ich ein gegen die Ausweisung der Windkrafteignungsgebiete Plate West 16/16 sowie Plate Ost 17/16.In beiden Gebieten kommt seit Jahren flächendeckkend der Rotmilan vor.Im Gebiet Plate Ost befindet sich der Horst eines Fischadlers. Durch das Gebiet läuft die Erdgasleitung sowie die Hochspannungsleitung. Das Gebiet ist Trinkwasserschutzgebiet.Es existiert ein Flächennutzungsplan der Gemeinde Plate. Bei seiner Umsetzung würden die Mindestabstände zu den Windkraftanlagen unterschritten.Abschließend weise ich auf die Auswirkungen von Winkraftanlagen auf	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Gesundheit von Mensch und Tier hin. Dabei beziehe ich mich auf die Ausführungen von "Ärzte für Immissionaschutz" vom 24.02.2015.Das Grundgesetz sichert jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Dies beanspruche ich auch für mich.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert. Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt. Wohnbauflächenpotenziale in Flächennutzungsplänen bleiben allerdings bei der Bestimmung des Mindestabstandes unberücksichtigt, da die Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht hinreichend konkret sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 55 private Person	Am 3.Mai 2016 nahm ich an der Einwohnerversammlung der Gemeinde Plate teil. Durch den Vertreter des Planungsverbandes wurden wir informiert.Wir sind durch diese Veranstaltung in unserer ablehnenden Haltung gestärkt worden. Es gibt sehr viele Gründe gegen Windparks in sensiblen Lagen zu sein, je mehr wir uns damit befassen, um so deutlicher wird die schädliche Wirkung dieser Anlagen.1.Es findet eine Landschaftsvernichtung statt. (Lewitz)2.Flora und Fauna werden zerstört bzw. verändert.3.Die Gesundheit der Bevölkerung wird nicht berücksichtigt.4.Es wird mehr Energie erzeugt als benötigt.5.Die benötigten Flächen werden mit Beton und Stahl versiegelt.(CO^2)6.Die EEG Umlage bezahlt der Bürger,die höchsten in MV!7.Die Grundstücke verlieren an Wert.8.Der Wohnstandort verliert an Attraktivität.9.Das Ökosystem wird massiv zerstört.10.Wir sind gegen den Bau dieser Anlagen, die übergroße Mehrheit hat das am 3. Mai deutlich gemacht,wir wollen in einer intakten Natur leben und in keinem Industriepark!!Die Anlagen, die wir schon jetzt sehen sind genug, seien Sie sich ihrer Verantwortung bewusst und unterstützen nicht die Lobbyisten, die nur Profit machen wollen!!In Sukow ist durch die Biogasanlage und den ständigen Anbau von Mais der Ackerboden vielfach zerstört, die Transporte machen Lärm die Verkehrssicherheit ist nicht mehr gewährleistet, auch hier bestimmt der Profit,der Mensch sollte doch im Vordergrund stehen!!Wir hoffen, das die Vernunft siegt!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 82 private Person	Planungsgebiete Plate West und OstWiderspruch zur Fortsetzung der Planungsarbeiten Als Bürgerin der Gemeinde Plate (OT Peckatel) möchte ich der Fortsetzung der Planungarbeiten zu 2 Windeignungsgebieten um Plate widersprechen.Die Gründe sind sehr umfangreich und wesentlich:1. Gesundheit:-Gesundheitsrisiko (Lärm;Schall;Schlafunruhe;Konzentrationsstörungen;Schattenschlag und vieles mehr)2.WohnqualitätWeil wir die ruhige und naturbelassene Region als Ausgleich zur stressigen Arbeit benötigen. Die Regeneration der Arbeitskraft würde stark eingeschränkt sein.3.Natur und TourismusIn einem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet sollte auch der Schutz der Tiere und der Natur vorrangig sein. Durch den Bau von Windradanlagen vernichten sie die Besiedlungsgebiete diverser Tiere.Ganz besonders besteht die Gefahr , das besondere Tierarten vertrieben werden (Fischadler ; Roter Milan).Touristisch gesehen wäre die Entstehung von Windparks eine Katastrophe. Das was in jahrelanger schwieriger Entwicklung bisher geleistet wurde, könnte schnell sich negativ auswirken, was Touristen abhalten würde, Urlaub in der Region zu machen (Wasser - und Radtouristik).4.ÜberkapazitätenIch halte es nicht für sinnvoll gegenwärtig so massiv den Ausbau der Windenergie zu fördern, weil es vielleicht nur Landesinteresse ist und es noch zu großen Klärungsbedarf innerhalb der Bundesregierung gibt. Heute ist man nicht in der Lage den erzeugten Strom zu Speichern!!! Man spricht inzwischen schon vom Rückbau ab 2020, deshalb ist die Schaffung von neuen Gebieten überhaupt nicht nachvollziehbar und vertretbar. Wer würde denn die Kosten übernehmen ??? Eigentlich wird alles wieder auf den Verbraucher umgelegt .5. Auf freigelegten Flächen könnte es verstärkt zu Sand- und Staubstürmen kommen. Gerade entlang der Autobahn sehe ich erhöhte Gefahren !!!6. Persönliche Erfahrung aus der Sicht eines FluggastesGerade jetzt hatte ich Gelegenheit einen Urlaubsflug auf dem Flughafen Frankfurt am Main zu beenden. Beim Landeanflug war eine hervorragende Sicht über die Region Baden Würtemberg / Hessen.Wie wenig Windräder dort zu sehen waren, steht in einem minimalen Verhältnis zu unserer Region MV. Außerdem hatte man die wenigen Windräder in sehr großen Waldgebieten platziert, auf jeden Fall nicht in den Mindestabständen zu den Städten oder Dörfern.Abschließend möchte ich sagen, das ich der Meinung bin, das die Landesregierung hier keine Rücksicht auf die Bevölkerung nimmt.Scheinbar will man wohl nicht, das es wieder eine Belebung durch Zuzug junger Menschen gibt. Auch denkt scheinbar keiner daran, das geschaffenes Wohneigentum, für viele Bürger eine große Kostenbelastung bedeutet. Das neue Haus oder der neue Garten sollten aber auch Freude bereiten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der

geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 87 private Person	Tourismusschwerpunkträume Das WEG 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich fast vollständig innerhalb der Flächenkulisse eines Tourismusentwicklungsraumes. Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung eines des WEG 17/16 ab.An dieser Stelle muss auf das „schlüssige gesamträumliche Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg“ verwiesen werden. Denn der vorliegende Tourismusentwicklungsraum ist in Zusammenhang mit dem Schwerpunktraum Schweriner See zu betrachten. Ziel ist hier die Erhaltung der Funktion für die Erholung sowie der Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region.Mit Ausweisung eines Windeignungsgebietes innerhalb dieser Kulisse sind die Ziele des RREP WM in Frage zu stellen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion für die Erholung und den Tourismus erheblich beeinträchtigt wird. Damit würde der Gemeinde Plate jeglicher substanzieller Raum für eine mittel- bis langfristige touristische Weiterentwicklung genommen werden.Im Ergebnis muss zur Erreichung der Ziele des RREP WM auf eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abgesehen werden. Das WEG 17/16 „Plate-Ost“ ist daher ersatzlos zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 87 private Person	Zusätzlich wurde durch fachkundiges Personal (Ornithologe, Vorsitzender des NABU-Prignitz) unter Beweis gestellt, dass sich inmitten des Gebietes ein Fischadlerpaar angesiedelt hat.Dieses Pärchen sitzt derzeit auf einem Hochspannungsmast auf einem Nest, welches bereits vor zwei Jahren als Nisthilfe angelegt wurde.In diesem Jahr hat sich das Fischadlerpärchen dieses Nest entsprechend ausgestattet und sitzt zur Brut an.Der gefundene Brutplatz wurde bereits im frühen Ansitzstadium an das LUNG in Güstrow, an den Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie an das StALU Schwerin und den ehrenamtlichen Horstbetreuer gemeldet.Unsere Fachornithologen beobachten weiterhin in fachlich versierter Manier, ob der Fischadler in diesem Jahr erfolgreich brütet.Ich bitte meine Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und das geplante WEG 17&16 aus der Gesamtplanung RREP West MV zu streichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.
lfd.-Nr.: 87 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“Mit vorliegendem Schreiben möchte ich zu o.g. Entwurf Stellung nehmen und meine Ablehnung gegenüber der Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ gem. Entwurf des RREP WM 2016 fachlich begründet darlegen.Das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „ Plate –Ost“ kann aufgrund sehr vieler unterschiedlicher Aspekte (unter anderem auch aufgrund der teilweisen, aber bedeutenden „Nichteinhaltung der regionalen Ausweisungskriterien) nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden.In Überprüfung der Kriterien, siehe nachfolgende Abhandlung zeigt sich, dass das Gebiet nicht nur deutlich hinterfragt, sondern auch grundsätzlich abgelehnt werden muss.Nachfolgend werden die “Kriterien zur Ausweisung von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ der Teilfortschreibung des RREP West M, des Kapitels 6.5 Energie betrachtet, woraus sich deutlich eine Nichtausweisung herleiten lässt.Im Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung und Gegenüberstellung der harten und weichen Kriterien kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ völlig gegenläufig zu den sonstigen landesplanerischen Belangen steht und daher das WEG 17/16 „Plate-Ost“ aus der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ersatzlos zu entfernen ist.Auffällig ist, dass unter Berücksichtigung aller anzuwendenden Kriterien, sowohl der Ausschluss- als auch Restriktionskriterien sich das betreffende Gebiet nahezu bei jedem Kriterien immer an der Grenze zwischen einem hoch sensiblen Gebiet und einem sensiblen Gebiet entlang schlängelt, woraus deutlich wird, dass es sich durchaus um einen sensiblen Landschaftsraum handelt.	
lfd.-Nr.: 87 private Person	europ. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 30. November, einschließlich 500 m AbstandspufferMit Verweis auf die vorstehend erläuterte Problematik der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, wird diese Argumentation durch nachfolgende Darlegungen weiter belegt.Südlich des geplanten Windeignungsgebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA 2535-402) „Lewitz“ in einer Entfernung von 500 m.Somit würde das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ unmittelbar angrenzend an ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen, welches eine Vielzahl störungssensibler und schlaggefährdeter Vogelarten wie Fischadler, Seeadler, Rotmilan und den Großen Brachvogel beherbergt, um nur eine geringe Auswahl zu nennen.Wie bereits erwähnt ist der Artenschutz nicht abwägbar und bei Umsetzung der geplanten Flächenkulisse sind erhebliche Konflikte bezüglich des Artenschutzes zu erwarten. Aufgrund der bekannten Datenlage, die auch dem Regionalen Planungsverband vorliegt, ist auf eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da schwer lösbare artenschutzrechtliche Konflikte schon jetzt offensichtlich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 87 private Person	Vogelzugzone AGemäß der vorstehenden Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ direkt angrenzend an die Vogelzugzone A und wird von der Flächenkulisse der Vogelzugzone B vollständig umschlossen.Anhand dieser Tatsache und den bereits beschriebenen weiteren umliegenden Schutzgebietskulissen wie SPA „Lewitz“, kann schon jetzt ohne konkrete Bestandserhebungen hinsichtlich der Avifauna abgeleitet werden, dass im Hinblick auf die Errichtung von WEA erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten absehbar sind.Bereits nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass sich mit Errichtung von WEA das betriebsbedingte Tötungsrisiko signifikant erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist einschlägig, wenn sich betriebsbedingt das Risiko kollisionsbedingter Verluste besonders geschützter Arten an WEA signifikant erhöht (vgl. Urteil BVerwG 9A14.07 v. 09.07.2008)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 87 private Person	Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m AbstandspufferGemäß vorstehender Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ inmitten eines „regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes“ verschiedener Vogelarten.Vor dem Hintergrund der bereits dargelegten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, muss an dieser Stelle abermals darauf verwiesen werden, dass mit Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ hinsichtlich der Avifauna erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), weshalb von einer Ausweisung des WEG durch die Regionalplanung abgesehen werden muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 87 private Person	Abstandspuffer1.000 Meter Abstandspuffer die nach der BauNVO der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenIm Rahmen der Abgrenzung der Flächenkulisse des WEG 17/16 wurde ein Wohnhaus nicht berücksichtigt, welches hinsichtlich der ausgewiesenen Flächenkulisse im 1.000 m Schutzabstand unterschritten wird.Durch die Anwendung des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m verändert sich die Abgrenzung der Flächenkulisse, wie aus Abbildung 1 deutlich hervor geht.Zudem hat die Gemeinde in zurückliegender Zeit einen Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefasst, welcher ebenso in der Abgrenzung des Pufferabstandes von 1.000 m zu berücksichtigen ist und dadurch die Gesamtfläche des WEG 17/16 wesentlich verkleinert wird. Dabei ist deutlich in Frage zu stellen, ob die erforderliche Mindestgröße zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes von derzeit mind. 35 ha überhaupt noch erreicht wird, vermutlich nicht.Ebenso stell sich die Frage, ob man eine Flächenkulisse von gerade mal 35 ha als Konzentrationsfläche für Windenergie überhaupt so bezeichnen darf, da nach Aussage der Regionalplanung hier möglicherweise nur max 4-5 Windenergieanlagen errichtet werden könnten.Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 87 private Person	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferUnmittelbar nordöstlich der Ortslage Banzkow endet die Gebietskulisse der Landschaftsbildpotentialstufe 4, welche einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 m von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten ist.Die derzeit ausgewiesene Windeignungsfläche überlagert den geforderten Schutzabstand in Teilbereichen, wodurch sich eine weitere Verringerung der Flächenkulisse des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ergibt.Bekannter Maßen sind Windenergieanlagen „technische Bauwerke“ – meist nunmehr > 200 Meter Gesamtanlagenhöhe, die ein Gebiet in seiner Eigenschaft als homogenen Landschaftsraum überformen. Gerade in den sensiblen Landschaftsbildpotentialstufen 3 und 4 wirken die künftigen Windenergieanlagen störend und verändern den Gesamtcharakter der Landschaft.Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von merh als 200 Meter Gesamthöhe überprägen das gesamte Landschaftsbild mit technischen landschaftsuntypischen Bauwerken. Dabei stellt sich die Frage, wie weit die Wahrnehmbarkeit dieser Windenergieanlagen reicht und wie weit diese als störende Elemente empfunden werden müssen.Da sich die Windenergieanlagen durch rotierende Bewegungen im Blickwinkel des Betrachters unter Sonneneinstrahlung noch zusätzlich im Landschaftsraum abbilden und daher zusätzlich als störende technische Bauwerke wahrgenommen werden müssen.Aufgrund der Grenzlage zu einem besonders wertvollen Landschaftsbild muss an dieser Stelle auf eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ verzichtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 87 private Person	Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange.So führt bspw. das OVG Sachsen Anhalt in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“Das Verwaltungsgericht Cottbus stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:„Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“Auch im vorliegenden Fall sind für die Errichtung von WEA an diesem Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ersichtlich.Vor diesem Hintergrund und den bereits dargelegten Prüfkriterien, muss der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Zuge der Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ nicht realisierbar ist, da schon jetzt erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte der Planung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 87 private Person	Fischadler-Horst, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und 1-km-Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 haIm Rahmen einer ornithologischen Brutvogelerfassung aus 2016 konnte in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ein Horst auf einem Freileitungsmast festgestellt werden, der nach Überprüfung auf Besetzung der Art Fischadler zuzuordnen ist, da sich 2 Individuen der Art am Horststandort aufhielten.Unter Beachtung der Störungsempfindlichkeit sowie des möglichen erhöhten Tötungsrisikos durch die Errichtung von WEA, wurde sowohl in den regionalen als auch landeseinheitlichen Ausschlusskriterien ein Schutzabstand zum Horst von 1.000 m angesetzt sowie darüber hinaus ein freizuhaltender Flugkorridor von min. 1 km Breite zu Gewässern > 5 ha zu beachten, welches hier durch die Stör-Wasserstraße gebildet wird.Wie der unten stehenden Abbildung zu entnehmen ist, befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb des erforderlichen Schutzabstandes zum Horst und würde zudem den freizuhaltenden Flugkorridor von 1 km Breite zur Stör-Wasserstraße verstellen.Fischadler-Beobachtungen Peckatel 2016Erfassungskriterien nach Südbeck, 2005, Anforderungen an erforderliche methodische ErfassungenErfassungstermine1.Anfang 04 bis Mitte 04 Horstbesetzung, Balz, Nestbau2.Ende 04 bis Anfang 05 Balz, Nestbau3.Mitte 06 bis Mitte 07 Beute tragende Altvögel, bettelnde Junge4.Anfang 08 ggf. zusätzliche Nestkontrolle, Kotspuren, frisches NistmaterialGünstige Tageszeit: Nestbau in den Vormittagsstunden am intensivstenBrutverdacht, Merkmale:-Einmalige Beobachtung von Paarbindung, Balzflüge / -rufe-NestbauaktivitätBrutnachweis, Merkmale-Nest mit deutlichen Kotspuren am Nestrand oder am Boden-Wachender oder warnender / kreisender Altvogel-Brütender Altvogel-Bettelrufende Junge oder Nest mit jungen Bisherige Begehungen und Horstkontrollen 2016KartierungDatumDauerWetterBemerkungen1.Begehung24.03.20163,5 Std.10°C,wolkig,Wind schwach WHorstfund, Horst noch unbesetzt (F. Schulz)2.Begehung13.04.20162,0 Std13°C,starkbewölkt, Wind schwach NEHorstbesetzt, 1 Altvogel am Horst (F. Schulz)Meldung 15.04.2016 an LUNGan LK- Lulu-Pchan StALU-SchwerinMeldung des Horstfundes- u. Besatzes3.Begehung26.04.20164,0 Std.8°C,wolkig,Wind mäßig SHorst besetzt, 1 Altvogel brütet, Brutverdacht (F. Schulz)4.Begehung11.05.20162,0 Std.20°C,wolkig,Wind mäßig EHorst besetzt, 1 Altvogel brütet, Brutverdacht (F. Schulz)5.Begehung24.05.20162,0 Std.16°C, bedeckt, Wind schwach westHorst besetzt, beide Altvögel am Horst,1Altvogelbrütet, Brutnachweis (F. Schulz)	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 87 private Person	unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)Wie aus vorstehender Abbildung hervorgeht, befindet sich das WEG 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb der Stufe 3 unzerschnittener landschaftlicher Freiräume. Von Bedeutung ist jedoch auch die Lage in Bezug auf das Vorhandensein unzerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe 4, welche sich unmittelbar südlich und östlich an das Vorhabengebiet anschließen.Vor dem Hintergrund das Windeignungsgebiete eine weitereichende Wirkung hinsichtlich der optischen Wahrnehmung sowie der Beeinträchtigung der Fauna v.a. Avifauna mit sich bringen, ist eine Ausweisung von Windeignungsgebieten in unmittelbarer Nähe zu diesen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen mit hoher Wahrscheinlichkeit an negative Auswirkungen gebunden, die bis in die hochwertigen Freiraumstrukturen hinein wirken.Somit ist von einer Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abzusehen, da die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild in Bezug auf die erreichte Energieausbeute (Fläche < 35 ha) unverhältnismäßig hoch sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 87 private Person	Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer I. OrdnungDie Stör-Wasserstraße als Fließgewässer I. Ordnung sowie als Leitstruktur und Nahrungshabitat für zahlreiche Zug-, Rast- und Brutvögel sowie für Fledermäuse, befindet sich in einem Abstand von 120 m zum derzeit geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“.Aufgrund der Bedeutung des Fließgewässers für die Avifauna sowie für Fledermäuse als Nahrungshabitat, Rastplatz und Leitstruktur, ist bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes mit gravierenden Konflikten und Beeinträchtigungen hinsichtlich der vorkommenden Arten zu rechnen sowie daraus resultierend schon jetzt eine absehbare Auflage von Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten zu erwarten.Bezüglich des geringen Abstandes zur Stör-Wasserstraße kann schon jetzt aufgrund der Habitatausstattung eingeschätzt werden, dass es sich um einen regelmäßig genutzten Jagd- und Flugkorridor für Fledermäuse handelt, für die ein Schutzbereich von min. 200 m einzurichten ist. Im Zusammenhang mit den im ausgewiesenen Eignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vorhandenen Habitatstrukturen ist auch hier mit einem regelmäßigen Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Somit entsteht für diese Artengruppe ein hohes Konfliktpotential.Vor dem Hintergrund einer Vielzahl zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte, muss im Rahmen des Entwurfsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg von einer Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ unbedingt abgesehen werden, da der Artenschutz im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht abwägbar ist und schon jetzt Konflikte aufgezeigt werden konnten, die einer Errichtung von WEA in diesem Gebiet unbedingt entgegenstehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 87 private Person	LandschaftsschutzgebieteNahe des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“.Gem. der aktuellen Schutzgebietsverordnung hat sich „...aufgrund der vielgestaltigen Landschaft mit den unterschiedlichen Nutzungsformen, der Vielzahl von naturraumtypischen Gehölzstrukturen, dem Wechsel von Feucht- und Trockenstandorten ... das Landschaftsschutzgebiet zu einem überregional bedeutsamen und wichtigen Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten entwickelt. ...“Der Schutzzweck umfasst weiterhin die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungs-zustandes der Lebensräume, der es den innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. Insbesondere sind	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dies die Brutvogelarten:Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergschnäpper (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Großer Brachvogel, Schnatterente, Tafelente und Uferschnepfe; und die Rastvogelarten oder überwinternden Vogelarten Fischadler, Seeadler (Überwinterer), Singschwan und Zwergschwan (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente und Tafelente. Der besonderer Schutzzweck besteht daher im Erhalt und in der Entwicklung•□sch- und wasservogelreicher Gewässer,•□.•□großflächiger im Winterhalbjahr störungsarmer Grünland- oder Ackerflächen,•□eines von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen freien Gebietes und•□der Schlafplatzfunktion für Gänse, Schwäne und Enten sowie rastende Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz)•□.Aufgrund der formulierten Ziele innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ die Artengruppe Avifauna betreffend und der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ entsteht hier ein nicht abwägbarer artenschutzrechtlicher Konflikt, der auch im Rahmen einer konkreten Standortplanung nicht über Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden kann.Vor diesem Hintergrund ist unbedingt auf eine Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da hier nationale Schutzkriterien des Arten- und Naturschutzes den Zielen der regionalen Raumordnung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 90 private Person	Planungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 16/17Widerspruch zur Fortsetzung der Planungsarbeiten Als Bürger der Gemeinde Plate (OT Peckatel) möchte ich der Fortsetzung der Planungarbeiten zu 2 Windeignungsgebieten um Plate widersprechen.Allgemeine Anmerkung zum Sachthema:Ich kann ja nachvollziehen, das die Landesregierung M/V das Thema zur Chefsache macht, da es keine Alternativen zur weiteren nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung aufweisen kann (Tourismus mal ausgenommen). Gerade auf dem Gebiet des Tourismus versucht jetzt die Landesregierung unter Verantwortung der SPD die Entwicklung zu torpedieren. Die Entwicklung im Tourismus ist im wesentlichen der vielen privaten Initiativen auf kleiner Basis zu verdanken. Gerade diese Aktivitäten werden dann auch noch durch Bettensteuer usw. erschwert.Viele touristische Projekte, die mit viel Gewese durch die Landesregierung unterstützt und gefördert wurden bzw. werden dümpeln so vor sich her.Jetzt das Große Rad drehen mit der Windkraft auf dem Land und auf See. Das ist das Wahlversprechen der SPD. Im übrigen trägt diese Landesregierung auch im wesentlich dazu bei, das sich die Strompreise ständig erhöhen, weil Investitionen auch bezahlt werden müssen. Der Steuerzahler ist dafür gerade noch wichtig. Was dem Bürger so durch den Kopf geht, seine Sorgen, seine Bedenken interessiert wenig. Das kam durch die Vorstellung der Planungsstandes auf der Bürgerversammlung am 03.05.2016 in Plate durch die offiziellen Vertreter der Landesregierung, Planungsverbandes so richtig eindeutig zum Ausdruck.Gute Nacht Demokratie und Danke für die klare Ansage und die Erkenntnis das Tiere einen höheren Stellenwert als Menschen haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 90 private Person	Nun zu ein paar Gründe die nicht nur mich bewegen, weil sie sehr umfangreich und wesentlich sind:1. Gesundheit:-Gesundheitsrisiko(Lärm;Schall;Schlafunruhe;Konzentrationsstörungen;Schattenschlag und vieles mehr)2.WohnqualitätWeil wir die ruhige und naturbelassene Region als Ausgleich zur stressigen Arbeit benötigen. Die Regeneration der Arbeitskraft würde stark eingeschränkt sein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste /

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 90 private Person	3.Natur und TourismusIn einem ausgewiesenen Vogelschutzgebiet sollte auch der Schutz der Tiere und der Natur vorrangig sein. Durch den Bau von Windradanlagen vernichten sie die Besiedlungsgebiete diverser Tiere.Ganz besonders besteht die Gefahr, das besondere Tierarten vertrieben werden (Fischadler; Roter Milan).Touristisch gesehen wäre die Entstehung von Windparks eine Katastrophe. Das was in jahrelanger schwieriger Entwicklung bisher geleistet wurde, könnte sich schnell negativ auswirken, was Touristen abhalten würde, Urlaub in der Region zu machen (Wasser- und Radtouristik).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 93 private Person	Zusammenfassung:Windparks in der LEWITZ errichten bedeutet:Zerstörung der Naturbelassenheit und mögliche Abwanderung von Tieren bzw. Belastungen der Tierwelt (Verhaltensänderungen: agressives Flucht- und Beißverhalten sowie Veränderungen genetischer- und organischer Art) Beeinträchtigung des „freien Blickes" durch die Windräder auf der Störwasserstraße Ausbleiben von Touristenund•der WERTVERLUST unserer Grundstücke/Immobilien in Plate, Banzkow, Sukow usw. einhergehend mit möglicher Abwanderung (Verlust für die Gemeinde)Wir fordern sowohl die Umsetzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Grundgesetz, da meine Frau und ich bereits zu den betroffenen Personenkreis mit Bluthochdruck, Migräne usw. gehören (siehe Punkt 1.2 Infraschall) als auch den Schutz der Naturlandschaft und des Tierbestandes in Verbindung mit der Planung und Umsetzung von „WINDPARKS" in M-V.Dazu sollten die Grenzabstände von den „WINDPARKS" zu den Wohnanlagen in M-V auch besonders unter Einbeziehung der Messung des Infraschalls per Gesetz neu festgelegt und die weitere Planung/Umsetzung von „WINDPARKS" in M-V bis dahin ausgesetzt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 93 private Person	Erstes Beteiligungsverfahren zur Ausweisung von Flächen für die Windparks PLATE-WEST 16/16 und PLATE-OST 17/16hiermit legen meine Frau [...]und ich unsere Einwände zur geplanten Ausweisung der Flächen für die Windparks PLATE-WEST 16/16 und PLATE-OST 17/16 dar.1. Erhebliche Beeinträchtigung/Gefährdung der Gesundheit1.1 LärmpegelWindturbinen verursachen einen erheblichen und unzumutbaren Lärmpegel von 120 Dezibel. Durch alterndes Material, vereiste Rotorblätter sowie Schmutz wird dieser Wert um weitere 10 Dezibel verstärkt.In „Unserem Störtal" (Tal- und Feuchtgebiet) wird der Schall durch Reflexionen, Überlagerungen und stehenden Wellen weiter verstärkt. In monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Wind und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, auf uns.1.2 InfraschallZusätzlich zu dem unter Punkt 1.1 benannten Lärmpegel wird durch die Windturbinen auch Infraschall (0,1 bis 20 Hz) erzeugt. Er wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen. Es ist möglich den Infraschall über 10 bis 15 km messtechnisch zu erfassen.Der Infraschall wirkt über das Ohr auf den gesamten menschlichen Organismus ein. Er bewirkt u.a. eine verminderte Atemfrequenz, die Erhöhung der Ausschüttung von Stresshormonen, Blutdruckerhöhung, Konzentrations-, Gedächtnis- und Schlafstörungen sowie innere Unruhe.Menschen, die u.a bereits vom Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Migräne und Tinitus betroffen sind, werden bei entsprechender Belastung eine Zunahme ihrer Beschwerden erfahren. Mediziner sprechen in diesem Zusammenhang auch vom WIND-TURBINEN-SYNDROM (WTS).Die Erzeugung von LÄRM, Schattenschlag und INFRASCHALL durch WINDKRAFTANLAGEN und damit einhergehende Gesundheitsgefährdungen/Gesundheitsrisiken sind durch Studien belegt. Windparkbetreiber der skandinavischen Länder, Großbritanien und den Niederlanden erweitern inzwischen ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten von 3 km bis 10 km.Der Infraschall und seine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit war uns (und bestimmt auch vielen anderen Bürgern) bisher nicht bekannt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 93 private Person	2. Natur und WohnenBei der Festlegung unseres letzten endgültigen Wohnsitzes haben wir uns bewusst für die Ortschaft PLATE entschieden.Ausschlaggebend war sowohl die sehr gute Infrastruktur und Nähe zu SCHWERIN als auch die wunderschöne LEWITZ (größte zusammenhängende Wiesenlandschaft Deutschlands und seit 1992 europäisches Vogelschutzgebiet mit vielen schützenswerten Tierarten, wie Kranichen, Gänsen, Fledermäusen, Greifvögeln, Biber, Fischadler - Horst imgeplanten Windpark, den Behörden bereits gemeldet -, Fischotter, Roter Milan usw.)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 98 private Person	Mit diesem Schreiben möchte ich Widerspruch einlegen.Meine Recherchen haben ergeben das in unzähligen Studien belegt worden ist, das Windparks Lärm und Infraschall produzieren und Schallwellen krank machen. Nachzulesen unter www.windwahn.de. Kurze BeispieleInfraschall:Die Schallwellen beispielsweise gelangen über das Mittelohr in das Innenohr,werden auf das Gleichgewichtsorganübertragen und verursachen somit Tinnitus,Schwindel und Hörrverzerrungen, Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und es können weitere Symtome auftreten.Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben ergeben, das Vibrationen auch auf den menschlichen Körper wirken. Wie beispielsweise Stresshormonausschüttungen, Konzentration- und Gedächtnisstörungen, Schlafstörungen, Blutdruckerhöhungen und, und, und.Lärm:Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von ca.120 Dezibel. Es kommt zur Schallverstärkung.Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel entsteht, der vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfer, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke auf uns wirkt.Kein Schallschutz kann davor schützen.Auch die Tierwelt ist diesen Belastungen ausgesetzt.Leider gelingt es mir nicht nur einige PDF Dateien ein zufügen,die aussagekräftig sind. Daher benenne ich diese-Windkraftwerke sind gefährlich für die menschliche Gesundheit-Infraschall ,Analyse DR. Nelting-Dr.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vogt Arbeitsmediziner-gefaehrdung_der_gesundheit_durch_windkraftanlagen ärtzte Forum EmmissionsschutzNach zulesen unter www.windwahn.deArtikel 2 GG – Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.	festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 119 private Person	Stellungnahme zum WEG: 17/16 Nur ausnahmsweise soll die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete unter den Voraussetzungen des neu eingefügten PS (10) möglich sein.Eignungsgebiete sind in § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG legaldefiniert. Auch bei der Festlegung von Eignungsgebieten Wind muss jedoch die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Windenergienutzung planerisch wahrscheinlich sein, da ansonsten der Planungsträger kein schlüssiges Gesamtkonzept beschließt, mit dem der Windkraft ausreichend bzw. substantiell Raum verschafft wird. Im Entwurf zum RREP ist nicht begründet, warum das Gebiet WEG Nr. 17/16 den Kriterien zur Festlegung eines solchen Eignungsgebietes genügt. Insofern ist nicht ersichtlich, welche Kriterien überhaupt berücksichtigt wurden und wie mögliche Abwägungen zugunsten der die Windenergie begünstigenden Belange ausgefallen ist. Der geplante Bau der Windkraftanlagen (WKA) ist ein erheblicher und unverhältnismäßig weitreichender Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild. Ich teile die Befürchtungen eines großen Teils der Einwohnerinnen und Einwohner, dass der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf dem ausgewiesenen Standort zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität, der Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes der Gemeinde Plate und der nachteiligen Wertentwicklung der Grundstücke führen wird. Im Gemeindegebiet befindet sich Bodendenkmale. Es ist ausreichend Abstand zu diesem einzuhalten, da die Bodendenkmale bei der Flächenplanung noch nicht berücksichtigt wurden. Da vorgesehen ist, die WKA in unmittelbare Nähe eines Waldgebietes zu errichten, birgt dies auch Gefahren für den Wald. Der Wald erfüllt bedeutende Schutz und Erholungsfunktionen für Mensch und Tier. Diese gilt es, langfristig und nachhaltig zu erhalten und nicht durch äußere Einflüsse zu gefährden. Im Übrigen können WKA aus diversen Gründen, wie Blitzschlag, Überhitzung, mechanische Schäden etc. in Brand geraten. Da es sich um Brände in unzugänglichen Höhen handelt, ist ein Löschen nicht möglich. Durch Funkenflug und Abwurf brennender Teile besteht gerade bei Trockenheit die Gefahr, dass der Wald abbrennt und dessen Biotope vernichtet werden. Im Zusammenhang mit dem angedachten Standort der WKA wurde festgestellt, dass sich auf großen Gebieten des geplanten Eignungsgebietes Rastplätze von Vögeln befinden. Besonders während des Vogelzuges (z.B. Wildgänse, Kraniche, Singschwäne usw.) sind die Flächen sehr stark besetzt. Deshalb beantrage ich, den die Potentialfläche Wind „Plate“, Gemeinde Plate der Nummer WEG Nr. 17/16 nicht als neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 137 private Person	Ich protestiere gegen die Einrichtung von Windparks bei Plate. Windkraftanlagen in der Nähe von Ortschaften sind in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern nicht notwendig.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	7.WEG 16/2016 Plate WestDer Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 16/2016 in der vorgesehenen Fläche stehen nach unserem Kenntnisstand keine Belange entgegen, die als weiches oder hartes Tabu-Kriterium einzuordnen sind. Direkt angrenzend befindet sich die Autobahn 14, welche als Vorbelastung zu werten ist. Eine Ausweisung dieses WEG können wir nur begrüßen und würden Sie bitten uns anzusprechen, falls es Gründe gegen die Ausweisung dieses Gebietes gibt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 163 private Person	Ich möchte mich zu dem Kartenblatt 11 und den potentiellen Gebieten 16/16 und 17/16 äußern.Ich bin gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Gebieten 16/16 und 17/16 aus folgenden Gründen:1. Unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet der Lewitz und deren Fauna und FloraDie Lewitz stellt ein einzigartiges Natur- und Wildgebiet dar, in dem jedwegige - auch in angrenzenden Gebieten - Störungen unterbleiben müssen. Bisher ist es in den Nachwendejahren gelungen, dass sich Flora und Fauna des einzigartigen Landschaftsschutzgebietes wieder erholten. Ich möchte u.a. auf die regenerierten Bestände des Eisvogels, des Milans, der Störche, der Prachtlibellen, der Zaunkönige und der Bieber hinweisen. Besonders das ausgewiesene Gebiet 17/16 stellt hier den erheblichsten Widerspruch dar.Beide ausgewiesenen Gebiete stellen einen erheblichen Einschnitt auch hinsichtlich des Vogelzuges besonders im Frühjahr und im Herbst dar (Kraniche, Graugense)Hinweis: MV wirbt u.a. als Kranichbeobachtungsland (Hinweis: sanfter Tourismus)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 163 private Person	3. Wertverlust der ImmobilienDurch die Errichtung riesiger Windkraftanlagengebiete werden die Immobilien der Anwohner massiv fallen und ein weiterer Schritt in Richtung "Verarmung und Landflucht" aus dem ländlichen Raum und dadurch Vernichtung von Heimat und sanften Tourismus wird weiter vorangetrieben.Ich hoffe, dass meine Anmerkungen wohlüberlegt und angenommen werden, schließlich können wir ein Stück mecklenburgische Heimat nur einmal zerstören und wenn wir ehrlich sind, ist dies leider in den letzten 25 Jahren schon sehr häufig passiert. Mecklenburgische Dörfer haben ihren Charakter verloren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 163 private Person	2. Gesundheitsrisiko der Anwohner der ausgewiesenen Gebiete 16/16 und 16/17Die Energie des Windes wird unter anderem in Schall umgewandelt. Dieser Schall stellt zum einen eine Lärmbelästigung für Mensch und Tier (Verweis auf Punkt 1) dar und außerdem tritt nicht hörbarer Schall (Infraschall) als unerwünschte Nebenwirkung für Mensch und Tier auf (ebenfalls Verweis auf Punkt 1). Der unerwünschte Schall stellt eine erhebliche und handfeste Gesundheitsgefahr dar. Wird das Projekt trotz angemerkter	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gefahren realisiert, werden Planer und Realisierer des Projektes die Verantwortung übernehmen müssen, da bereits zum Planungszeitpunkt bekannte Gefahren und Risiken für die Bevölkerung nicht beachtet wurden.	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 181 private Person	Stellungnahme zu dem Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung desRegionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016, insbesondere für die geplanten Windeignungsgebiete 16/16 „Plate-West“ und 17/16 „Plate-Ost“Mit dem vorliegendem Schreiben möchte ich zu o.g. Entwurf Stellung nehmen und meine Ablehnung gegenüber der Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete 16/16 „Plate-West“ und 17/16 „Plate-Ost“ darlegen.In der Einwohnerversammlung in Plate am 3.5.2016 wurde durch den Vertreter des regionalen Planungsverbandes, Herrn Schmude, dargelegt, auf welche Sachverhalte sich Kommentare und Einwendungen zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg beziehen können. Nämlich darauf, dass die rechtlich festgelegten Prinzipien zur Durchführung des Planungsvorganges in der örtlich korrekten Weise angewendet wurden.Dabei wird vorausgesetzt, dass die rechtlich festgelegten Prinzipien stichhaltig und nachprüfbar sind. Um dieses nachzuweisen, wurde u.a. das Rechtsgutachten „Rechtssichere Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (WEG) im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM)“ von der Kanzlei DOMBERTRECHTSANWÄLTE erstellt.Darin wird festgestellt: „Der Regionalplanung ist es daher grundsätzlich untersagt, den Gemeinden ……. die Entscheidung über die Ausweisung von Eignungsgebieten zu überlassen.“Wie schnell sich Rechtsgrundlagen ändern könnten, belegt eine Äußerung des CDU-LandesvorsitzendenLorenz Caffier (SVZ 12. Mai 2016): „….Und beim Bau neuer Windkraftanlagen soll das Votum der Gemeinden entscheidend sein.“	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 181 private Person	1. Nach diesen Vorbemerkungen habe ich zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgende Einwendungen vorzubringen:Entsprechend dem Kartenblatt 11 bedrängen die Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 die Gemeinde Plate durch ihre Nähe von zwei Seiten. Diese Gemeinde hat vor allem in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten durch ihre günstige Lage eine sehr gute Entwicklung genommen. Diese Lage ist dadurch geprägt, dass einerseits eine geringe Entfernung zur Landeshauptstadt besteht und andererseits ein ruhiges, naturnahes Wohnen durch den Erholungswert der Landschaft möglich ist. Nur aus der Kombination dieser beiden Faktoren schöpft die Gemeinde ihren Lagevorteil. Dieser Vorteil ist mit der Ausweisung der Eignungsgebiete zunichte, denn Plate verliert damit im Wettbewerb mit anderen Standorten, die noch näher an, oder direkt in Schwerin liegen. Damit würde eine allmähliche Entsiedlung eintreten und die vorhandene gewerbliche und öffentliche Infrastruktur nicht mehr aufrecht erhalten werden können (Schule, 2 Verkaufsmärkte, 2 Bankfilialen, Apotheke, Ärzte, Autowerkstätten, usw.) Der Erholungswert dieses nördlichen Teils der Lewitz, der auch als Tourismusziel für die Bewohner und Besucher der Stadt Schwerin eine Rolle spielt, ginge verloren.Die Naturnähe dieses Standortes wird u.a. durch das Vorhandensein seltener Vogelarten belegt, wie dem Fischadler und dem Rotmilan. Dass in anderen Bundesländern auf Erholungs- und Tourismusgebiete mehr Rücksicht genommen wird, kann in Thüringen beobachtet werden. Selbst vom höchsten Berg des Thüringer Waldes aus, mit einer Sicht von dutzenden Kilometern, ist nicht ein einziges Windrad zu erkennen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 183 private Person	Einspruch/ Widerspruch gegen den RREP ME Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/ 16 und Plate West 16/16Mein Name ist [...] und ich wohne und arbeite ([...]), gemeinsam mit meiner Familie (Ehemann [...] und zwei Töchter: [...]), im unmittelbar angrenzenden Gebiet des geplanten Windparks Plate Ost 17/16.Ich möchte Ihnen mitteilen, dass wir NICHT grundsätzlich gegen den Aufbau von Windkraftanlagen sind, ABER in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten dieses mit aller Entschiedenheit ablehnen.Ferner können wir es einfach nicht verstehen, wie man in einer Senke, die an 3 Dörfer grenzt (Sukow, Banzkow, Plate) überhaupt Überlegungen anstellen kann, einen Windpark zu bauen. Ich betone nochmals- ich habe überhaupt nichts gegen Windkraftanlagen an Autobahnen oder in weniger besiedelten Gegenden.Aber wir wohnen und leben hier direkt neben diesen geplanten Türmen- diese Vorstellung macht mich wütend!In Plate und Banzkow sind gerade erst zwei neue Wohngebiete entstanden oder in der Planung (an der Stör). Die geplanten Türme wären von jeder Richtung zu sehen, auch die Lichter dieser Türme. Sie sind ja immerhin größer als unser Schweriner Fernsehturm.Ich kenne die Schattenwirkung der Rotorblätter und sogenannte "Radioaktivität" der Windtürme aus Mirow. Wir können das hier in Plate nicht hinnehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 183 private Person	Der geplante Windpark soll, nach meinen Informationen, 36 ha groß sein- ein Windpark wird erst ab einer Größe von 35 ha überhaupt genehmigt (da erst ab dieser Größe rentabel) - nun meine Frage an Sie:Kann dieser 1 ha mehr wirklich so rentabel sein, dass Mensch und Tier in unserer Heimat derartig in Ihrer Gesundheit belastet werden sollen?Wir haben, wie eingangs erwähnt, zwei Töchter. Ich halte es für unverantwortlich, dass diese unschuldigen Menschen Vibrationen der Windkraftanlagen ausgesetzt werden sollen. Wie 2007 vom Robert- Koch- Institut erläutert, haben wir mit einer verminderten Atemfrequenz, erhöhten Stresshormonausschüttungen, Blutdruckerhöhungen, Depressionen, Migräne und Tinnitusleiden zu rechnen- sollte dieser Windpark gebaut werden.Die Bündelung der Gesundheitsbelastungen wird als Wind- Turbinen- Syndrom bezeichnet. In den Niederlanden wird der Sicherheitsabstand zu Wohngebieten derzeit auf bis zu 10.000 Meter erhöht- und hier soll nun ein neuer Windpark in gerade mal 800m Entfernung zu unserem Grundstück gebaut werden? Ich bin fassungslos!Ich weiß, dass das menschliche Wohl in der Diskussion um Windparks hintenansteht, aber auch WIR "brüten" hier. Das ist verantwortungslos!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 183 private Person	Ich rufe Sie hiermit in aller Entschiedenheit auf, unsere Gesundheit (insbesondere auch die unserer Kinder) zu schützen und zu bewahren!Ich bin kein Mediziner, aus diesem Grund hänge ich Ihnen die medizinischen Ausführungen von Herrn Dr. Bülow an.Keine Windparks in Plate West und Ost Plate, den 09.04.2016(Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall, Schallwellen, die krank machen ! (Siehe auch www.windwahn.de!)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können. Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.In Ihrem eigenen Interesse richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch/ Einspruch bis zum 30.05.2016gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16, an dieGeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schlossstraße 619053 Schwerin !Dr. Ralf Bülow / Bürger von PlateFacharzt für Hals-Nasen-Ohren HeilkundeAllergiologieAudiologe/Neurootologe (BV HNO)Ambulantes Operieren	Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 183 private Person	Doch ich möchte ich dies hier nicht weiter ausführen, sondern nun auf den Umweltschutz kommen.Wir haben hier mindestens einen Rotmilan- dieser steht für gewöhnlich morgens bei uns auf dem Grundstück über der Obststreuwiese. Wurde denn das in der Planung nicht bedacht? Wir wissen doch alle, dass der Rotmilan ein Auschlußkriterium für Windkraftanlagen darstellt. Auch sind wir eine äußerst touristsch attraktive Region (Störwasserstrasse)- auch dadurch wird Geld in unsere Region gespült. Ich bin mir sicher, dass kein Tourist über Windtürme erfreut ist. Gerade das macht doch unsere Lewitz aus- ein freier Blick übers flache Land.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 190 private Person	Widerspruch gegen die Errichtung und Betreibung von Windparks in unmittelbarer Umgebung von PlateHiermit widerspreche ich Ihrer Absicht, Windkraftwerke entsprechend ihrer Planung in unmittelbarer Nähe von Plate (laut vorliegender Dokumentation) zu errichten bzw. betreiben zu lassen.Bitte beachten Sie die beigefügte Anlage!Keine Windparks in Plate West und OstPlate, den 09.04.2016(Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall, Schallwellen, die krank machen ! (Siehe auch www.windwahn.de!)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.In Ihrem eigenen Interesse richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch/ Einspruch bis zum 30.05.2016gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16, an dieGeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Schlossstraße 619053 Schwerin !Dr. Ralf Bülow / Bürger von PlateFacharzt für Hals-Nasen-Ohren HeilkundeAllergiologieAudiologe/Neurootologe (BV HNO)Ambulantes Operieren	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 191 private Person	Hiermit widerspreche ich aus gesundheitlichen Gründen der Planung und Einrichtung von Windparks in Plate West und Ost. Meine Frau und ich erheben Einspruch gegen die Minderung unserer Lebensqualität.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

		und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 192 private Person	Hiermit legen wir entschiedenen Protest gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West16/16 und Plate Ost. 17/16 ein.Durch diese geplante Anlagen wird unsere Lebensqualität wesentlich beeinträchtigt,der Umweltschutz und die heimische Landwirtschaft nachhaltig beschädigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 195 private Person	Widerspruch/ Einspruch gegen RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West16/16 u. Plate Ost 17/16Wir möchten unser Recht wahrnehmen und Ihnen unseren Widerspruch/ Einspruch gegen die Planung und den Bau beider Windparks in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow übermitteln.Gründe: Gesundheit, Lebensqualität, Umweltschutz und gesunde Landwirtschaft	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 196 private Person	Keine Windparks in Plate West und Ost (Plate - Banzkow -Sukow)Hier: Widerspruch / Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 zur Errichtung von WindparksHiermit legen wir Widerspruch / Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 ein.Durch ihr Vorhaben o.g. Windparks einzurichten ist unser dicht besiedeltes Gebiet, die Orte liegen nur wenige Meter von einander entfernt in Gefahr. Es besteht eine akute Gefahr für unsere Familie und die aller Bewohner unserer Dörfer ebenso unserer Tier- und Pflanzenwelt, hervorgerufen durch krankmachen Lärm, Infraschall und periodischen Schattenwurf durch die Windanlagen.Nutzen und Schaden der Errichtung von o.g. Windparks stehen in keinem akzeptablen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Verhältnis, da der Schaden drastisch überwiegt.Unsere Lebensqualität, ein solider Umweltschutz sowie eine gesunde Landwirtschaft sollen auch in Zukunft für uns und unsere Kinder, Enkelkinder und nachfolgende Generationen erhalten bleiben.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 198 private Person	Widerspruch gegen die Planung und den Bau der Windparks in 19086 Plate Mit der Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 02.02.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen.Darunter sind im Kartenblatt 11 die Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 ausgewiesen. Als unmittelbar betroffener lege ich hiermit Widerspruch zu den geplanten Vorhaben ein.Kurzbegründung:- Ich wohne im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergieanlagen- In der Planung sind nur die Eignungsgebiete ausgewiesen, über Art und Umfang der geplanten Baumaßnahme wird kein Wort verloren. Spekulationen und der Buschfunk in der Gemeinde tun ihr übriges.- Meine Befürchtungen sind, das wir durch die Rotoren (Lärm und Schallwellen) und die Warnleuchten in unserer ländlichen Ruhe stark beeinträchtigt werden. Über die Risiken und möglichen gesundheitlichen Folgen wird kein Wort verloren. (In Dänemark werden z .Zt. keine neuen Windenergieanlagen zugelassen, weil das Problem des Infraschalls nicht hinreichend untersucht wurde)- Bei allem Verständnis für die Energiewende werden alle neuen Energieträger Solar, Biogas und Windkraft stark subventioniert und trotzdem sind die Energiekosten für den Endverbraucher in den letzten 10 Jahren	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	über 70 % gestiegen. Ich bin nicht gewillt, diese Fehlentwicklung weiter zu unterstützen.Ich erwarte, das die Planung umgehend überarbeitet und menschenfreundlich gestaltet wird.	Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 199 private Person	Widerspruch gegen die Planung und den Bau der Windparks in 19086 Plate Mit der Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 02.02.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen.Darunter sind im Kartenblatt 11 die Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 ausgewiesen. Als unmittelbar betroffener lege ich hiermit Widerspruch zu den geplanten Vorhaben ein.Kurzbegründung:- Ich wohne im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windenergieanlagen- In der Planung sind nur die Eignungsgebiete ausgewiesen, über Art und Umfang der geplanten Baumaßnahme wird kein Wort verloren. Spekulationen und der Buschfunk in der Gemeinde tun ihr übriges.- Meine Befürchtungen sind, das wir durch die Rotoren(Lärm und Schallwellen) und die Warnleuchten in unserer ländlichen Ruhe stark beeinträchtigt werden. Über die Risiken und möglichen gesundheitlichen Folgen wird kein Wort verloren. (In Dänemark werden z .Zt. keine neuen Windenergieanlagen zugelassen, weil das Problem des Infraschalls nicht hinreichend untersucht wurde)- Bei allem Verständnis für die Energiewende werden alle neuen Energieträger Solar, Biogas und Windkraft stark subventioniert und trotzdem sind die Energiekosten für den Endverbraucher in den letzten 10 Jahren über 70 % gestiegen. Ich bin nicht gewillt, diese Fehlentwicklung weiter zu unterstützen.Ich erwarte, das die Planung umgehend überarbeitet und menschenfreundlich gestaltet wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 200 private Person	Planung Windparks in Plate West und Ost EinspruchMit Schrecken haben wir erfahren, dass in unserem schönen Dorf zwei Windparks entstehen sollen.Hiermit erheben wir gegen die Planung und den Bau dieser Windparks Einspruch.Wir sind der Meinung, dass es genügend alternative Energieerzeuger gibt, dass der Markt mit Strom überdeckt ist.Auch können wir die falsche Förder- und Subventionspolitik nicht gutheißen. Ist es doch unser aller Geld, welches unnötig in solche Anlagen gesteckt wird. Man sollte sich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	mal überlegen: es gibt Kinderarmut bei uns in Deutschland, alleinstehende Rentner könnten ohne Zuverdienst ihre Wohnungen nicht bezahlen und leben am unteren Limit. Dies zu ändern ist viel wichtiger als Windparks bauen.Auch erleiden unsere Grundstücke mit den Häusern einen erheblichen Wertverlust. Dann ist es sehr schwer, ein Grundstück in Plate zu verkaufen, wenn man aus Altersgründen das nicht mehr bewirtschaften kann.Die Natur wird mit dem Aufstellen der Windräder verschandelt, Flora gibt es in und in der Umgebung der Windparks keine mehr.Aber am wichtigsten sind die gesundheitlichen Schäden die durch Schallwellen, Lärm, Infraschall sowie den periodischen Schattenwürfen bei den Menschen hervorgerufen werden. Denkt denn keiner an unsere Kindert, an unsere Umwelt, an die Zukunft?Wir wollen keine Windparks in unserer Umgebung!!!!!! Wir sind strikt dagegen!!!!!	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 201 private Person	Widerspruch / Einspruch gegenRREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 sowie Plate West 16/16Fassungslos vernahm ich Ihre Pläne bezüglich des o.g. Eignungsgebietes Plate Ost. Wir leben und wohnen in 19079 Sukow — Himmelsrichtung Westen schauend. Die vorherrschende Hauptwindrichtung ist West nach Ost (wie Sie natürlich wissen).Geräusche aus dieser Richtung werden Kilometer weit nahezu ungebremst weiter getragen. Technisch ist Infraschall über viele Kilometer messbar. Der Lärmpegel von Windturbinen beträgt ca. 120 Dezibel. (ein Presslufthammer erzeugt 100db gemessen in 10m Entfernung) Dieser Lärm wird gerade durch Wind weit getragen.Es gibt keinen natürlichen Fang wie Wald oder ähnliches. Die gesamte Ortslage Sukow wäre davon betroffen !!!Der erzeugte Lärm einer Verkehrsstraße beträgt ca. 80-90 Dezibel. Die Kreisstraße PCH13 in südwestlicher Lage zum Ortskern Sukow gesehen ist bei gleicher Windrichtung deutlich in Sukow zu hören und Sie planen ein 36ha großen Windpark mit allen negativen Eigenschaften für Mensch und Tier.Saubere Energiegewinnung darf nicht auf Kosten der Menschen durch gesetzt werden. Andere europäische Länder erweitern mittlerweile die Abstände von Windkraftanlagen zu Ortschaften.Wenn andere Länder bereits Entscheidungen der Vergangenheit überdenken und zukünftig mehr auf die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger achten, sollte Mecklenburg-Vorpommern nicht rückständig bleiben !!!Noch eine kurze Beschreibung meines Blicks aus den Fenstern meines Hauses:Ich schaue über eine saftige Wiesenlandschaft, auf der im Herbst und Frühling unzählige Zugvögel rasten. Ein Greifvogelpärchen (welcher Vogel genau weiß ich nicht) kreist seit Jahren über diesem Gebiet und baut sein Nest abseits auf einem hohen Pfahl. Die Landwirtschaft baut auf dem Streifen zwischen Wiese und einer kleinen Baum/Heckenreihe jedes Jahr Getreide oder ähnliches an. Pferde sind auf den restliches Äckern und Wiesen zu sehen. Das ist mein Blick aus dem Fenster — der Blick in die „Lewitz", das ist Mecklenburg-Vorpommern !Nach Ihrer Planung kommt in dieses Bild nun ein Windenergiepark ! Zusätzlich zu diesem Bild werden die Sukower dann auch die Geräusche dieses Parks	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wahrnehmen, mit all ihren negativen Einfluss auf die Gesundheit (Robert-Koch-Institut).Meine Familie und ich legen hiermit Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 sowie Plate West 16/16 ein.	Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 202 private Person	Widerspruch / Einspruch gegen RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 sowie Plate West 16/16Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 belegen gesundheitliche Auswirkungen auf den menschlichen Körper! Ihre Entscheidung ist eine Entscheidung auf Jahrzehnte!Regenerative Energiegewinnung darf nicht auf Kosten der Menschen durchgesetzt werden.Ich lege hiermit Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 sowie Plate West 16/16 ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 204 private Person	Einspruch gegen den RREP Westmecklenburg Windkraft-Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit spreche ich mich gegen den RREP Westmecklenburg Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 aus und erhebe Einspruch.Es ist richtig, mit unseren Gesetzen Pflanzen und Tiere vor menschlicher Willkür, Unvernunft und Gier zu schützen.Aber wer schützt die betroffenen Menschen davor?Mit zwei Eignungsgebieten wird Plate von Windrädern förmlich eingeschlossen. Der Abstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden ist viel zu gering. Windräder erzeugen Infraschall, Schlagschatten und rhythmische Dauergeräusche; sie zerstören das Wohnumfeld und damit unsere Lebensqualität.Die Folge sind mögliche, nicht auszuschließende Gesundheitsschäden und der Wertverlust der Wohngrundstücke für die Betroffenen und steigende Strompreise für die Allgemeinheit. In anderen Ländern Europas wird den gesundheitlichen Bedenken Rechnung getragen und der Wertverlust von Grundstücken wird entschädigt. Es gibt keine nachgewiesenen Vorteile für das Land, die Kommune und schon gar nicht für die direkt Betroffenen.Alleinige Nutznießer sind Investoren, die nicht zu den Betroffenen gehören und losgelöst von Markt und Wirtschaftlichkeit sowie zum Nachteil der Allgemeinheit staatlich garantierte Renditen erzielen.Die so genannte Bürgerbeteiligung betrifft ggf. nur wenige Ortsansässige, die entweder durch die Bereitstellung der Baugrundstücke für die Windräder u./o. durch finanzielle Beteiligung vermeintlichen Nutzen daraus ziehen und dafür das friedliche Zusammenleben der Dorfgemeinschaft aufs Spiel setzen.Solchen Projekten kann man nur widersprechen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu

geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 205 private Person	Einspruch gegen den RREP Westmecklenburg Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit spreche ich mich gegen den RREP WestmecklenburgWindkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 aus und erhebe hiermit Einspruch.-Windkraftparks zerstören unsere Umwelt, sie schädigen Mensch und Tier und sie zerstören Dorfgemeinschaften über Jahrzehnte, da niemand in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen möchte.-Windräder erzeugen Infraschall.-Windräder erzeugen Schlagschatten.-Windräder erzeugen rhythmische Dauergeräusche.-Abstände von nur 1000 Metern zu Wohnhäusern sind inhuman.-Unser Landschaftsbild wird zerstört, die über Jahrhunderte gewachsene Natur- und Kulturlandschaft und unsere Gesundheits- und Lebensqualität werden vernichtet; das möchte ich nicht.Stoppen Sie diese Projekte.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 207 private Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen. Dieser Einspruch richtet sich gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 208 private Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen. Dieser Einspruch richtet sich gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 210 private Person	Betreff: Windparks in Plate West und OstWir die Eheleute [...] und [...] erheben Widerspruch / Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16 / 16 und Plate Ost 17 / 16. Für uns gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 213 private Person	Wir richten unseren Widerspruch/Einspruch gegen den geplanten Windpark Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 an sie.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 221 private Person	Hiermit legen wir Widerspruch/ Einspruch gegen den geplanten Bau des Windparks in Plate West und Ost ein.Wir sind eine Familie mit zwei kleinen Kindern und möchten die Gesundheit unserer Kinder und uns schützen.Weiterhin geht es uns darum, unsere Lebensqualität zu sichern und zu schützen sowie einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region zu bewahren.Über einen positiven Ausgang dieses Verfahrens würden wir uns sehr freuen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 226 private Person	Hiermit erhebe ich Widerspruch/Einspruch gegen die geplanten Windparks in Bürgernähe in den Eignungsgebieten 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate West.Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes, wird außer Kraft gesetzt.Es geht um Lebensqualität, Umweltschutz, gesunde Landwirtschaft, Belastung der Tierwelt.Windparks produzieren Lärm, Infraschall,Schallwellen, die krank machen!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 227 private Person	Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestHiermit lege ich Einspruch ein gegen den Bau der Windkraftanlagen in den oben genannten Bereichen. Auf Grund der nachgewiesenen Belastungen für Gesundheit der Menschen und Tiere sowie der damit verbundenen Minderung der Lebensqualität lehne ich den Bau weiterer Windkraftanlagen ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern

und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 228 private Person	Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestHiermit lege ich Einspruch ein gegen den Bau der Windkraftanlagen in den oben genannten Bereichen. Auf Grund der nachgewiesenen Belastungen für Gesundheit der Menschen und Tiere sowie der damit verbundenen Minderung der Lebensqualität lehne ich den Bau weiterer Windkraftanlagen ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 230 private Person	Widerspruch/ Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Piate West 16/16 und Plate Ost 16/17Hiermit möchten wir Einspruch gegen die Windparks in Nate West und Ost (Plate-Banzkow-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Sukow) einlegen.Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Windparks produzieren Lärm und Infraschall , Schallwellen, die krank machen, verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen. Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen. Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf,Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt. Kinder sind besonders gefährdet.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 231 private Person	Freie Sicht für PlateKeine Windräder in unserer Nähe, Sie zerstören Landschaften, Tierwelten und Menschen.Ich wohne ganz in der Nähe wo die Windräder hin sollen. Dadurch wäre die schöne Natur zerstört. Auch die Ruhe und Stille, die man nach einem anstrengenden Arbeitstag braucht vorbei. Dann würde man nur die lauten Geräusche von den Windrädern hören, die ja auch sehr gesundheitsschädlich sind. Und wenn man später noch das Grundstück verkaufen möchte, würde es im Wert fallen. Also lasst die Natur so wie sie ist. Hoffe dass man diesen Wahnsinn verhindern kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Betreff: erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des REEP WM- besetzter Fischadlerhorst östlicher Gebiet 17- erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg besetzter Fischadlerhorst östlich Gebiet 17Wir bitten Sie die nachstehenden Informationen im Rahmen der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg an das Amt für Raumordnung weiterzuleiten.Östlich des geplanten Windeignungsgebietes 17 befindet sich in einer Entfernung von ca. 80 m ein aktuell besetzter Fischadlerhorst. Entsprechend der Ausschlusskriterien für die Ausweisung der Eignungsräume für Windenergieanlagen ist dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.Mit beigefügter E-Mail vom 15.04.2016 wurde der UNB mitgeteilt, dass in der Gemarkung Banzkow, [...] auf einer künstlichen Nisthilfe ein Fischadler beobachtet wurde. Diese Informationen wurden seitens der UNB geprüft. Nach Kontaktierung der WEMAG teilte diese am 22.04.2016 mit, dass hier in vergangenen Jahren Horstbauversuche durch Fischadler auf dem Strommast der 110 kv Leitung vorgenommen wurden und daraufhin auf dem entsprechenden Mast eine künstliche Nisthilfe errichtet wurde. Nach aktueller örtlicher Prüfung teilte die WEMAG mit, dass die künstliche Nisthilfe durch Fischadler angenommen und ein Horst errichtet wurde. Ein auf dem Nest sitzender Fischadler wurde festgestellt. Damit ist davon auszugehen, dass es sich nicht nur um die Beobachtung eines Fischadlers auf der Nisthilfe, sondern um ein Brutpaar handelt. Betreff: WG: Ergebnisse ornithologischer BegehungenIm Rahmen unserer bisherigen ornithologischen Begehungen um das im Entwurf des RREP Kap. 6.5 Energie ausgewiesene WEG 17/16 wurde durch unsere Kartierer (Herr Ulf Binder und Herr Falk Schulz, Vorsitzender des NABU Prignitz) ein Fischadlerhorst, besetzt, kartiert.Diesen Standort möchten wir Ihnen auf diesem Wege mitteilen. Wir gehen davon aus, dass der Fischadler dort brütet, werden das aber in den kommenden Wochen weiterhin beobachten.Da es sich ohnehin hier um einen Horst handelt, ist dieser definitiv auch ernsthaft zu berücksichtigen Sofern der Fischadler hier brütet, ist ein Schutzbereich von 1.000 Meter, ein Prüfbereich von 3.000 Meter sowie ein Flugkorridor unverbaut bis zum nächst gelegenen Gewässer >5 ha freizuhalten.Damit schließt sich die Fläche 17/16 komplett aus.Anbei finden Sie das entsprechend aufbereitete Kartenmaterial dazu.Karin KostkaK. K- RegioPlanBüro für Stadt- und RegionalplanungFeststellung eines Fischadler auf einer künstlichen Nisthilfe im Rahmen von avifaunistischen Bestandserhebungen Gemarkung Banzkow, Flur 1, Flurstück 207, LK Ludwigslust-ParchimIm Rahmen aktuell durchgeführter Bestandserhebungen zur Brutvogelerfassung konnte auf einem Elektrofreileitungsmast in der Gemarkung Banzkow ein Fischadler auf einer künstlichen Nisthilfe beobachtet werden. Im Rahmen der weiterführenden Brutvogelerfassung wird das Verhalten der Art im Untersuchungsgebiet weiter beobachtet.Anbei befindet sich eine Karte mit Darstellung des entsprechenden Schutz- und Prüfbereichs sowie des freizuhaltenden 1-km-Flugkorridors zu Gewässern >5 ha gem. Artenschutzrechtlicher Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel (2014).Wir bitten Sie im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme zur Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie die Sachlage entsprechend zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 16/16Bezeichnung: Plate WestBemerkungen/Hinweise BImSchBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheitweiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine Betroffenheitbiosphärenreservatkeine	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze • Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Seeadlerhorst etwa 1.900 m in südwestlicher Richtung entfernt • Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Kartierdaten vorhanden LSG gem. LSG-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Das Windeignungsgebiet 17/16 (Plate Ost) liegt mit der südwestlich ausgewiesenen Teilfläche in einem im Kartenportal des LUNG M-V ausgewiesenen Poldergebiet (Polder 220 nach polder95.shp).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 18/16 Bezeichnung: Lübesse Bemerkungen/Hinweise BImSchG Bemerkungen/Hinweise Artenschutz Harte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Puffer keine Betroffenheit unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze • Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspuffer Seeadlerhorst etwa 1.300 m in nördlicher Richtung entfernt • Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500 m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspuffer lt. Kartierung des LUNG befindet sich südöstlich des Gebietes ein Rotmilanhorst im 1.000m Abstandspuffer LSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspuffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Norden reduziert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Betreff: AW: Windeignungsgebiet 16/16 Plate WestAnbei die entsprechenden shapes mit den Ökokontoflächen sowie die kartenmäßige Darstellung der konkreten Ökokontomaßnahme inkl. Legende.Betreff: AW: Windeignungsgebiet 16/16 Plate WestUm den Hinweis bewerten zu können, benötige ich zwei Dinge: 1.Eine shape-Datei der Öko-Konto-Maßnahme, um die Fläche und die genaue Lage bestimmen zu können und2.Die Information, was für eine Maßnahme (Art) auf der Fläche, die das potentielle WEG betrifft, umgesetzt werden soll.Betreff: Windeignungsgebiet 16/16 Plate West Die untere Naturschutzbehörde hat anlässlich einer örtlichen Kontrolle in der 13. KW 2017 festgestellt, dass sich auf Teilflächen des Windeignungsgebietes Plate West (16/16) eine Öko-Konto-Maßnahme des Straßenbauamtes Schwerin befindet. Auf der beigefügten Karte wurden diese Flächen orange gekennzeichnet.Meine Behörde hat dieser Öko-Konto-Maßnahme des Straßenbauamtes zugestimmt. Die Anerkennung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme. Die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen würde dem Ziel der Öko-Konto-Maßnahme des Straßenbauamtes widersprechen.Aus diesem Grunde sollte das Windeignungsgebiet 16/16 im jetzt laufenden Verfahren um die gekennzeichneten Teilflächen verringert werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert.
lfd.-Nr.: 236 private Person	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 Windparks (Plate-Banzkow-Sukow) ein!Keine Windparks in Plate West und Ost (Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall, Schallwellen, die krank machen!(Siehe auch www.windwahn.de!)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein "Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen undverursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshorrnonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 238 private Person	Hiermit möchten wir gegen den Aufbau von Windparks West und Ost in Plate-Banzkow-Sukow an Sie wenden. Windkraft produzieren Lärm und Infraschall, Schallwellen die krank machen. Bitte keine Windparks in Plate.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 240 private Person	Hiermit lege ich Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 241 private Person	Hiermit lege ich Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 242 private Person	WiderspruchGegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 243 private Person	Betr.: Einwendung gegen den PREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate West und OstWegen akuter Gesundheitsgefährdung unserer Menschen und Verschandelung des Naturschutzgebietes am Rande der Lewitzregion, erheben wir Einspruch gegen die Aufstellung der Windräder. Durch das Aufstellen werden auch die in der Lewitz (Naturschutzgebiet) lebenden geschützten Vögel (z.B. Seeadler) gefährtet.Das kann nicht Wille der Regierungsparteien in Deutschland sein. Wenn der Zulauf zur AfD gestoppt werden soll, dann sollte dieses Projekt auf jeden Fall gestrichen werden.Unter Vorbehalt weiter rechtlicher Schritte wegen Verstoßes gegen den Artikel 2 des Grundgesetzes erwarte ich von der Landesregierung eine vernünftige ablehnende Haltung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 244 private Person	Hiermit lege ich fristgemäß Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 ein.Begründung: Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1000 Meter betragen. Windparks produzieren Lärm und Infraschall, Schallwellen, die krank machen.Windturbinen rufen einen Lärmpegel von 120 Dezibel hervor. Alterndes Material wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel. In Tälern und Feuchtgebieten wie z.B. dem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen den Lewitzdörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf die dort lebenden Menschen. Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Auch der Infraschall, von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, stellt eine Gefahr für den Menschen dar. Mediziner sprechen von einem Wind — Turbinen —Syndrom. Diskutiert werden zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS — Antennen. Windparkbetreiber in Skandinavien, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3000 bis 10 000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen. Da auch ich zu den vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern gehöre, befürchte ich weitere negative Auswirkungen wie Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert — Koch —Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin — Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen. Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf.Pathologische EEG — Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen wie ich, die bereits unter psychischer Labilität, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn —out, Angsterkrankungen und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder (hier spreche ich auch als Grundschullehrerin) zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landwirtschaft in unserer Region.	Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 246 private Person	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 Windparks (Plate-Banzkow-Sukow) ein!Keine Windparks in Plate West und Ost (Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall, Schallwellen, die krank machen ! (Siehe auch www.windwahn.del)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten undhörschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.	sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 248 private Person	Widerspruch Windkraft in PlateHiermit erheben wir Einspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 252 private Person	Widerspruch/ Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 16/17Hiermit möchte ich Einspruch gegen die Windparks in Plate West und Ost (Plate-Banzkow-Sukow) einlegen.Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Windparks produzieren Lärm und Infraschall , Schallwellen, die krank machen, verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen. Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen. Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf.Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt. Kinder sind besonders gefährdet.	Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 254 private Person	Einspruch - Geplanter Windpark Gemeinde PlateRREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 15/16 und Plate Ost 17/16Durch die Presse haben wir erfahren. dass im Gemeindebereich Plate-Banzkow-Sukow ein Windpark geplant ist.Die Windturbinen sollen 200 m hoch sein und damit höher als der Schweriner Fernsehturm außerdem soll derAbstand zu den Wohnhäusern nur noch 1000 m betragen.Ein Lärmpegel von über 120 Dezibel entsteht, vor dem uns kein Schallschutz schützen kann.In anderen Ländern, wie z.B. Skandinavien, Niederlande und Großbritannien wurden die Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3000 - 10000 in erweitert.Auch wir befürworten Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, wie Wind und Wasser. Aber nicht um jeden Preis und zu Lasten der Lebensqualität der Bevölkerung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 255 private Person	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 Windparks (Plate-Banzkow-Sukow) ein!Keine Windparks in Plate West und Ost (Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall, Schallwellen, die krank machen!(Siehe auch www.windwahn.de!)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein "Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen undverursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshorrnonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.	Restriktionskriterium festgelegt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 263 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 264 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 265 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 266 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde 19079 Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 267 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde 19079 Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 268 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 269 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 270 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 271 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate West und Plate OstMit diesem Schreiben legen wir gegen die o.g. Planung Einspruch/ Einwendungen ein. Dazu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unsere persönliche Begründung.Unsere persönliche Lage:Wir sind beide 80 Jahre alt und jeder bösartig erkrankt, Magen- und Brustkrebs einschließlich OP sowie Bestrahlung und Chemotherapie, davon u.a, starker Knochenabbau - Bewegung nur noch im und am Eigenheim möglich.Schon allein die Planung einer WKA 17/16 wirkt sich wertmindernd und behindernd sowie wesentlich auf den Grundstückspreis aus.Wir haben das Haus auch als Altersvorsorge gebaut.Wer ersetzt uns dem Schaden ? (siehe Anlage Dr. R.Bülow vom 9.4.2016 - Nennung aller negativen Folgen einer WKA).Wir sind direkte Anwohner vom 17/16.Unsere Kritik:In M-V kleinste Ausweisfläche 35 ha und Abstand m Wohngebäuden 1000m. Warum aber in Bayern ein Mindestabstand von 2000 m zum nächsten Ortsrand?Desweiteren rudern Windparkbetreiber in Skandinavien, den Niederlanden und Großbritannien zurück auf Abstände zu Wohngebieten von 3000 bis 10 000m ! Wo bleibt da der Gleichbehandlungsgrundsatz in der BRD bzw. in der EU ? Das müßte bei den höchsten Gerichten aufbeiden Ebenen eingeklagt werden (siehe Dr.R. Bülow) !In unserem Falle kommt noch hinzu, daß das geplante Aufstellen von WKR das Recht auf Garantie der körperlichenUnversehrtheit„ Artikel 2 des Grundgesetzes" außer Kraft gesetzt wird.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 271 private Person	Eine Anlage von Dr. R. Bülow als gleichwertige Akte zur Einwendung/Einspruch.Anlage zum Einspruch/Einwendungen [...], Peckatel, [...], WKA Plate Ost 17/16Keine Windparks in Plate West und Ost (Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall , Schallwellen, die krank machen ! (Siehe auch www.windwahn.de!)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichenOrganismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.In Ihrem eigenen Interesse richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch/ Einspruch bis zum 30.05.2016gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16, an dieGeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Schlossstraße 619053 Schwerin !Dr. Ralf Bülow / Bürger von PlateFacharzt für Hals-Nasen-Ohren HeilkundeAllergiologieAudiologe/Neurootologe (BV HNO)Ambulantes Operieren	reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 271 private Person	Umwelt und Natur:Neben WKA gibt es weniger belastende Verfahren für den Menschen: Solaranlagen, Erdwärme Biogas usw.Außerdem wird in M-V mehr "umweltfreundlicher" Strom produziert, als wir verbrauchen.Es gibt aber noch keine exakte Planung noch einen Leistungsausbau Richtung Süden (Politik über Trassenverlauf un- eins.)Gibt es im Süden und Mitte der BRD keinen Wind ? An der Küste von M-V gibt es mehrere bedeutende Wind- parks in der Ostsee - weitere sollen folgen - Abstände vom Land ca 35 km, u.a. wegen Tourismus.In M-V ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Es kann doch aber nicht sein, daß dienstleistende eigene Bürger durch drangsalierenden WKA-Bau benachteiligt werden 17/16 minimalste Ausweisfläche 35 ha, vor einigen Jahren noch ca 65 ha.Warum werden z.B. für WKA nicht stillgelegte Truppenschieß- bzw. Übungsplätze verwendet - größere Abstände zu Wohngebieten, bzw. weiterhin auf See, ist doch laut Medien auch geplant.Das Amt Banzkow ist auch Tourismusregion. In den Medien wird ganzjährig darüber berichtet.Nennenswert ist der überwältigende Vogelzug u.a. zum Jahreszeitwechsel sowie sonst laufend von und zu denFutter- und Nachtruheplätzen (Wildgänse und Kraniche).Diese Vogelzüge verlaufen auch genau über den OT Peckatel (Plate Ost direkt über 17/16).Es gibt u.a. Weißstörche, Falken, Milane und Fischadler. Besonders schützenwerte Arten und deren Standorte in 16/16 und 17/16 sind bei LUNG gemeldet und in augenschein genommen sowie registriert. Alles kann erneut abgefragt werden.Das Aufstellen von WKA wäre ein dauerhafter negativer Eingriff in Natur, Tierwelt und das Leben der Menschen.Das darf nicht sein!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 273 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 274 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 275 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 276 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 278 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde 19079 Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 279 private Person	Einspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16Hiermit erhebe ich, [...] wohnhaft in 19086 Plate [...], Einspruch gegen den geplanten Windpark Plate Ost 17/16.Ich bin grundsätzlich nicht gegen Erzeugung von Strom durch Windkraft.Aber das von Ihnen ausgewiesene Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 ist für mich nicht akzeptabel.Folgende Gründe sind für mich und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	hoffentlich auch für Sie ein Ausschlusskriterium für dieses Eignungsgebiet:o das Gebiet befindet sich genau in der Mitte von Plate, Suckow und Banzkow. Es gibt sicherlich Orte in ganz Mecklenburg, an denen solche Windparks errichtet werden können ohne das so viele Menschen direkt von den Windrädern betroffen sind. (Siehe Autobahn A20).o das Eignungsgebiet befindet sich genau in einem Vogelrastgebiet, welches die Zugvögel im Frühjahr und Herbst anfliegen.o durch meine täglichen Spaziergänge (mit Hund) nehme ich das Vorhandensein von Milane, Adlern, Störchen und Graureiher war. Aber auch der Bieber und die Feldhasen gehören zu diesem naturbelassenen Gebiet.o da wir direkt an der Störwasserstraße wohnen und diese in den Sommermonaten von Sportbooten und Flusskreuzfahrtschiffen touristisch genutzt wird, mach das sicherlich nicht einen naturbelassenen, landschaftlichen Eindruck auf die Touristen. Wenn wir in unserer schönen Lewitz und natürlich auch in MV insgesamt damit beginnen, MV als touristisches Vorzeigeland durch den Anblick von Windrädern zu demontieren, sägen wir uns den Touristischen Ast selbst ab auf, dem wir hier sitzen.o die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen (Infraschall, Schattenwurf, Lärm...) sind Ihnen ja sicherlich bekannt.Wie oben schon erwähnt, bin ich kein Windkraftgegner.Aber Windkraftanlagen so dicht an drei Dörfer, in ein naturbelassenes Gebiet wie die Lewitz welches auch touristisch sehr gefragt ist und von vielen Tieren unserer Heimat bewohnt wird, das geht nicht.Ich widerspreche hiermit der Ausweisung des Eignungsgebiet Plate Plate Ost 17/16 für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 280 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich, [...] , wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 281 private Person	RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 sowie Plate Ost 17/16 Widerspruchals Einwohner der Gemeinde Plate lege ich hiermit auch im Namen meines Mannes [...] gegen die Planungen der Windparkanlagen im vorgesehenen Gebiet Plate West sowie Plate Ost Widerspruch ein.Begründung: Die geplanten Gebiete befinden sich viel zu nahe an den Wohngebietsgrenzen der Gemeinde. Daher befürchten wir unzumutbare Belästigungen und Schädigungen, die für uns und alle Bewohner der Gemeinde entstehen würden.Mein Mann ist vorgeschädigt durch einen Tinnitus sowie durch die Erkrankung an einem bösartigen Hirntumor. Besonders für ihn sind starke gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten wegen der Gefahren, daß—Infraschall bereits bestehende Beschwerden verschlimmert,—sich sein ohnehin labiler psychischer Zustand unkontrollierbar verschlechtert und—daß sein Tumor erneut wächst.Bei der geplanten Höhe der Windräder ist zu befürchten, daß störende Schlagschatten im gesamten Wohngebiet auftreten werden. Auch die zu erwartenden Vibrationen würden sich negativ auswirken.Eine derartige Beeinträchtigung der Lebensqualität und vor allem die zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind für uns nicht hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 283 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 284 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] u.[...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als betroffener Bürger,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland! Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses. Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 285 private Person	Widerspruch bzw. Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau der Windparks.Bei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die Gesundheitsrisiken durch tief frequentierten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder in unverantwortlicher Weise außer Acht gelassen.Die Windturbinen erzeugen einen Lärmpegel von 120 Dezibel.Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm zusätzlich.Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes wird durch diese Beeinträchtigungen außer Kraft gesetzt.Durch den Infraschall kommt es außerdem zu Belastungen für die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen, genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es geht mit dem Einspruch darum unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region zu sichern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 287 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde 19079 Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 288 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 289 private Person	Widerspruch bzw. Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau der Windparks.Bei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die Gesundheitsrisiken durch tief frequentierten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder in unverantwortlicher Weise außer Acht gelassen.Die Windturbinen erzeugen einen Lärmpegel von 120 Dezibel.Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm zusätzlich.Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes wird durch diese Beeinträchtigungen außer Kraft gesetzt.Durch den Infraschall kommt es außerdem zu Belastungen für die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen, genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es geht mit dem Einspruch darum unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region zu sichern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 290 private Person	Widerspruch bzw. Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau der Windparks.Bei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die Gesundheitsrisiken durch tief	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	frequentierten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder in unverantwortlicher Weise außer Acht gelassen.Die Windturbinen erzeugen einen Lärmpegel von 120 Dezibel.Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm zusätzlich.Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes wird durch diese Beeinträchtigungen außer Kraft gesetzt.Durch den Infraschall kommt es außerdem zu Belastungen für die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen, genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es geht mit dem Einspruch darum unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region zu sichern.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 294 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genanntenWindparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 296 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 297 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Tramm, Bahlenhüschen als betroffene Bürgerin, (Arbeit in Sukow) als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 298 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Tramm, Bahlenhüschen als betroffene Bürgerin, (Arbeit in Sukow) als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 302 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestHiermit erheben wir Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate West.Wir sind nicht bereit uns dem Lärm, dem Infraschall auszusetzen und damit unsere Gesundheit noch zusätzlich zu belasten und unsere Lebensqualität zu verschlechtern. In unserem Umfeld gibt es bereits durch die nahen Hochspannungsleitungen und Mobilfunkmasten genügend Elektrosmok. Wir sind gegen negative Einflüsse die durch die Windkraftanlagen auf die Tierwelt entstehen und gegen weitere negative Umwelteinflüsse.Wir sind nicht generell gegen die Erzeugung von Windenergie, sie muss aber da erzeugt werden, wo sie benötigt wird, das ist hier nicht der Fall. Windkraftanlagen sollten nicht in der Nähe von Wohngebieten gebaut werden, der Abstand sollte mindestens 5000 Meter betragen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht

erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 303 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestHiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate West.Ich bin nicht bereit mich dem Lärm, dem Infraschall auszusetzen und damit meine Gesundheit noch zusätzlich zu belasten und meine Lebensqualität zu verschlechtern. In meinem Wohnumfeld gibt es bereits durch die nahen Hochspannungsleitungen und Mobilfunkmasten genügend Elektrosmok. Ich bin gegen negative Einflüsse die durch diese Windkraftanlagen auf die Tierwelt entstehen und gegen weitere negative Umwelteinflüsse.Ich bin nicht generell gegen die Erzeugung von Windenergie, sie muss aber da erzeugt werden, wo sie benötigt wird, das ist hier nicht der Fall. Windkraftanlagen sollten nicht in der Nähe von Wohngebieten gebaut werden, der Abstand sollte mindestens 5000 Meter betragen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 304 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestHiermit erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate West.Ich bin nicht bereit mich dem Lärm, dem Infraschall auszusetzen und damit meine Gesundheit noch zusätzlich zu belasten und meine Lebensqualität zu verschlechtern. In meinem Wohnumfeld gibt es bereits durch die nahen Hochspannungsleitungen und Mobilfunkmasten genügend Elektrosmok. Ich bin gegen negative Einflüsse die durch diese Windkraftanlagen auf die Tierwelt entstehen und gegen weitere negative Umwelteinflüsse.Ich bin nicht generell gegen die Erzeugung von Windenergie, sie muss aber da erzeugt werden, wo sie benötigt wird, das ist hier nicht der Fall. Windkraftanlagen sollten nicht in der Nähe von Wohngebieten gebaut werden, der Abstand sollte mindestens 5000 Meter betragen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 306 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir, Bürger von Plate, erheben Einspruch gegen die geplanten Windparks in Plate West und Ost.Herr Dr. Ralf Bülow, Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, hat in seinem Schreiben vom 09.04.2016 (s. SVZ vom 20.04.2016) eindeutig auf die gesundheitlichen Risiken hingewiesen, von denen wir betroffen wären, wenn die Windturbinen wie geplant in unserer Region errichtet werden.Unsere Gesundheit wäre gefährdet und unsere Lebensqualität eingeschränkt!Entscheidende belastende Auswirkungen hätten die Windparks auch auf die touristische Entwicklung unserer Region. Das 16.000 Hektar große Landschaftschutzgebiet „Lewitz" ist über die Grenzen hinaus bekannt und beliebt. Zahlreiche seltene Pflanzen und Tiere leben in unserem Landschaftsschutzgebiet, welches auch als Europäisches Vogelschutzgebiet eingestuft wurde.Entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSRL) und des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) geht es hier um Vögel, die selten und daher streng geschützt sind.Menschen und Tiere wären in unserer Region betroffen!Wir sind stolz auf unsere Gemeinde, wie sie sich in den Jahren nach der Wende entwickelt hat. Immer mehr Wohngebiete kamen hinzu und viele junge Familien zogen nach Plate und Peckatel. Gerade entsteht wieder ein neues Wohngebiet „Am Störkanal". Die Infrastruktur ist sehr gut. Viel wurde investiert in eine neue Kindertagesstätte, in die Naturgrundschule, in die Pfarrscheune, Ärztehaus, Apotheke etc. Wir können sagen: „Wir wohnen gern hier und wollen unser Lebensabend hier verbringen!" Dafür haben wir unser lang Leben gearbeitet. Windparks in angrenzenden Wohngebieten zu errichten ist unverantwortlich! Wir erheben daher Einspruch und sagen NEIN zu den geplanten Windparks in Plate!Wir hoffen sehr, dass die Entscheidung, in Plate Windparks zu errichten, noch mal geprüft und eine andere Lösung gefunden wird. Insbesondere sind wir gegen das geplante, kleinere Eignungsgebiet Plate-Ost!!![Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 23 Unterschriften aus Plate]	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 307 private Person	LandschaftIch will meine Heimat für mich und meine Nachkommen erhalten. Der Bau der WKA würde im weiten Umkreis das Landschaftsbild zerstören. Wer soll in 20 Jahren die ca.1500 Kubikmeter Beton pro Fundament wieder aus der Erdeholen ? In diesem Bereich wird eine landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt. Und durch Stromtrassen werden die Lebensqualität und unsere Landschaft weiter geschädigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 307 private Person	WirtschaftlichkeitSollten sich die Gemeinden beteiligen (finanziell),werden allen Bürger darunter zu leiden haben.Wieso erhalten Windradbetreiber Fördergelder, obwohl die geförderten Erträge nach dem EEG (nämlich 80% des Referenzbetrages) nicht erwirtschaftet werden? Wenn meine neue regenerative Heizanlage die Kennzahlen nicht erreicht, gehe ich leer aus. Wieso will sich MV an dieser	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Steuerverschwendung mit schuldig machen?Nachweislich kann die Energie von Photovoltaik und WKA nicht entsprechend gespeichert werden,was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Das diese Politik für die Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist, hat auch Minister Gabriel festgestellt. Die Schäden, die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen, werden noch die nächste Generation belasten.Eine ergänzende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.	
lfd.-Nr.: 307 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 16/17 Plate West und Plate OstMit diesem Schreibenlege ich gegen o.g.Planung Einspruch/Einwendungen ein.Dazu meine persönliche Begründung.ArtenschutzAuch ohne ornithologische Ausbildung konnte ich bei vielen Wanderungen in diesem Gebiet immer wieder Greifvögel, z.B. Rotmilane in unmittelbarer Nähe beobachten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 307 private Person	GesundheitEs gibt inzwischen genügend Untersuchungen,die in der Lärm- und Infraschallbelastung eine ernste Gefahr für die Bevölkerung sehen.Warum wird sonst z.B.in Bayern ein Mindestabstand von 2000m zum nächsten Ortsrand eingehalten? Sind wir in MV weniger schützenswert?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 307 private Person	ImmobilienSchon alleine die Planung einer WKA wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Ich habe mein Haus auch als Altersvorsorge gebaut. Wer ersetzt mir den Schaden?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 308 private Person	Einwendung gegen den PPEP MV Windkraft Eignungsgebiete16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der zwei geplanten Windparks 17/16 Plate Ost und 16/16 Plate West persönlich betroffen fühle.Ich lebe seit meiner Geburt in Plate. Mein Grundstück liegt so, dass ich mit den Geräuschen, dem Schlagschatten sowie dem Infraschall der Windräder von Plate Ost und Plate West den Tag verbringen werde. So habe ich mir den Ruhestand, in den ich in diesem Jahr eintrete, nicht vorgestellt. Bisher war ich der Meinung, dass Plate ein Dorf ist, in dem man „alt" werden kann, weil eigentlich alles vor Ort ist, was man zum Leben braucht. Aus diesem Grund wollten meine Kinder, die zurzeit noch in Hamburg wohnen, auch wieder nach Plate zurück ziehen.Die Betonung liegt auf "wollten", denn mit dem Bau der Windparks Plate Ost und West ist	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eine Rückkehr nach Plate sehr unwahrscheinlich. Wer zieht mit seinen Kindern in einen Ort in dem es zwei Windparks gibt, die die Gesundheit der Bürger durch ständigen Lärm, Infraschall sowie Schlagschatten nachweislich gefährdet.Mit Errichtung der o. g. Windparks ist zu befürchten, dass unser schönes Dorf Plate sich zu einem Geisterdorf entwickelt, das von Windrädern und verfallenen Häusern geprägt wird, weil aus Angst vor gesundheitlichen Schäden niemand mehr dort leben möchte.Eine Errichtung der genannten zwei Windparks stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar. Aus diesem Grund beantrage ich, die geplanten Windparks 17/16 Plate Ost und 16/16 Plate West, nicht zu genehmigen	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 308 private Person	Einwendung gegen den PPEP MV Windkraft Eignungsgebiete16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der zwei geplanten Windparks 17/16 Plate Ost und 16/16 Plate West persönlich betroffen fühle.Ich lebe seit meiner Geburt in Plate. Mein Grundstück liegt so, dass ich mit den Geräuschen, dem Schlagschatten sowie dem Infraschall der Windräder von Plate Ost und Plate West den Tag verbringen werde. So habe ich mir den Ruhestand, in den ich in diesem Jahr eintrete, nicht vorgestellt. Bisher war ich der Meinung, dass Plate ein Dorf ist, in dem man „alt" werden kann, weil eigentlich alles vor Ort ist, was man zum Leben braucht. Aus diesem Grund wollten meine Kinder, die zurzeit noch in Hamburg wohnen, auch wieder nach Plate zurück ziehen.Die Betonung liegt auf "wollten'', denn mit dem Bau der Windparks Plate Ost und West ist eine Rückkehr nach Plate sehr unwahrscheinlich. Wer zieht mit seinen Kindern in einen Ort in dem es zwei Windparks gibt, die die Gesundheit der Bürger durch ständigen Lärm, Infraschall sowie Schlagschatten nachweislich gefährdet.Mit Errichtung der o. g. Windparks ist zu befürchten, dass unser schönes Dorf Plate sich zu einem Geisterdorf entwickelt, das von Windrädern und verfallenen Häusern geprägt wird, weil aus Angst vor gesundheitlichen Schäden niemand mehr dort leben möchte.Eine Errichtung der genannten zwei Windparks stellt für mich eine Verletzung meiner privaten Belange dar. Aus diesem Grund beantrage ich, die geplanten Windparks 17/16 Plate Ost und 16/16 Plate West, nicht zu genehmigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 309 private Person	Widerspruch / Einspruch gegen RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 sowie Plate West 16/16Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 belegen gesundheitliche Auswirkungen auf den menschlichen Körper! Genauso belegen es Studien aus anderen europäischen Ländern.Regenerative Energiegewinnung darf nicht auf Kosten der Menschen durchgesetzt werden.Landschaften werden verschandelt, Wirtschaftszweige für Windstrom werden vergrößert und das Risiko eines Blackouts steigt. Die Produktion von Windstrom ist für die Versorgungssicherheit der Menschen nahezu wertlos. Sie geht einher mit steigenden Energiekosten, Schwächung des Landschaftschutzes usw.Der geplante Windpark Plate Ost 17/16 liegt in westlicher Richtung der Ortschaft Sukow. Sämtliche Geräuschemissionen werden durch die vorherrschende Windrichtung -WEST- Kilometer weit getragen.Ich lege hiermit Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 sowie Plate West 16/16ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 313 Agrargenossenschaft Plate e.G.	Für den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16In diesem Schreiben legen wir unsere Meinung zu den geplanten Windparks in Plate West und Ost da.Durch die Nutzung von Windanlagen werden keine Ressourcen verbraucht und keine Abfall- oder Reststoffe produziert.Treibhausgase werden vermieden in dein man erneuerbare Energie wie zum Beispiel die Windenergie einsetzt.Die Nutzung von Windparks hat keine Gefahren für den Menschen wie zum Beispiel die Atomkraft und für die Umwelt wie die Verbrennung von Kohle oder Gas.Die Anlagen können so betrieben werden, dass diese keine schädliche Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Natur hat und wenn nur in geringem Umfang.Genau deswegen sind wir dafür!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 314 private Person	Einwendung gegen den PPEP MV Windkraft Eignungsgebiete16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit lege ich Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf den Eignungsgebiete Plate Ost und Plate West ein, da ein Windpark auf diesen Flächen eine Verletzung meiner privaten Belange darstellt. Ich beantrage, die o. g. Windparks nicht zu genehmigen.Begründung:Ich wohne seit 41 Jahren in Plate und bisher sehr gern, weil Plate sehr viel zu bieten hat. Wie fast alle Dienstleistungen, die man zum Leben braucht, die Anbindung an die Landeshauptstadt mehrmals am Tag und nicht zu vergessen, die wunderschöne Natur am Störkanal und nahe der Lewitz.Ich liebe den Aufenthalt in der Natur und unternehme oft lange Spaziergänge auf den Wirtschaftswegen der Fläche des geplanten Windparks Plate West. Dabei kann ich Rotmilane beobachten, die über die Äcker der geplanten Fläche fliegen und sich dort ihre Nahrung suchen. Weiterhin können wir im Frühjahr und Herbst diverse Zugvögel wie z. B. Kraniche, Wildgänse und Störche sehen, die von Ost nach West oder umgekehrt ziehen.Diese Vögel sind damit durch die geplanten Anlagen sehr stark gefährdet.Außerdem werden wir kaum noch Vogelgezwitscher hören können, weil die Vögel dem Lärm der Windkraftanlagen ausweichen und sich dort gar nicht mehr aufhalten, oder weil der Lärm (mehr als 100 Dezibel) jegliches Vogelgezwitscher übertönt.Unser Grundstück liegt genau zwischen den beiden geplanten Windparkflächen 17/16 Plate Ost und16/16 Plate West. Das heißt, dass ich, wenn ich ab nächstem Jahr meinen Ruhestand antrete, von morgens bis abends durch den gesundheitsgefährdenden Infraschall sowie den Schlagschatten der Windräder belästigt werde. Damit wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, außer Kraft gesetzt.Einen erheblichen Nachteil löst der Bau der beiden Windparks auch bei uns als Eigentümer von Wohngrundstücken aus, die sich im Sichtbereich zu Windkraftanlagen befinden und dadurch automatisch eine Wertminderung erfahren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten

gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 315 private Person	Betr.: Widerspruch/Einspruch!!Hiermit lege ich Widerspruch gegen das RREP MV Westmecklenburg Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 320 private Person	Kein Windpark in Plate West und Ost (Plate-Banzkow-Sukow)Am 3.Mai 2016 fand in Plate Störkrug die Vorstellung der o.a. Windpars statt, in Errichtung der nächsten Jahre.Die Haltung aller Bürger zu diesem Thema ist klar, Ablehnung.Verschiedenste Fakten zur Ablehnung wurden vorgebracht. Hier werde ich meine Fakten zur Ablehnung vorbringen, wie:-Ablehnung der Windparks und Nutzung Solar/Photovoltaik in unseren Kiesgruben, die sowieso später verlassen nur Mondlandschaften darstellen, als Ersatz zur Energiegewinnung.-Windpark 16/16 kreuzt die Autobahn und dort wird sogar eine Ab- und Auffahrt errichtet mit Anschluss Göhrener Tannen. Windräder dort werfen flackernde Schatten die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Konzentration gefährden und es wird dort fortlaufend zu Unfällen kommen, ist zu bedenken.-Die Hundeschule/Hundetraining meiner Tochter liegt 1 km vom Rand des Parks 16/16 entfernt.Es ist nicht nur,dass die Hunde durch die Sandbahnrennstrecke zum Windpark hin belästigt werden, nein jetzt auch noch durch alle Schall- und Ultraschallwellen belastet werden, nicht verantwortbar.Alle gesundheitliche Folgen für Mensch und Tier können Sie sich zuschreiben.-Schaut man sich die Lage der Windparks an, dann sollen sie genau in der Gegend dicht an Wohnanlagen errichtet werden, Leitungsersparnis?Es gibt so viele Flächen,die von Bebauungen weiter entfernt sind warum nutzt man diese nicht?-Warum nutzt man die vielen vorhandenen Dächer der Landwirtschaft und des Gewerbes nicht zur Installation von Photovoltaik. Es werden gleichzeitig die Baukonstruktionen dabei auf forderman gebracht,wird immer von den Ämtern gefordert, Alter aus DDR-Zeiten oft. Diese Reserven stellen eine saubere Energiegewinnung dar. Einsparung der hohen Baukosten für die Türme.-Nutzung der Erfahrungen anderer Länder mit Windkraftanlagen zu Wohnanlagen, dort zurück zu grösseren Sicherheitsabständen 3.000 bis 10.000m, wegen gesundheitlicher Schädigungen.Ich bitte Sie daher eindringlich meine Argumente zu prüfen, zu kontrollieren und nachzudenken wie Sie zum Wohle unserer Bürger sinnvolle günstige Entscheidungen treffen können.Wir bedanken uns im voraus und sind auf das Ergebnis Ihrer Prüfungen gespannt,wir bitten um schriftliche Informationen.	Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 321 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 324 private Person	Betr.: Widerspruch/Einspruch gegen den PREP Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Als Erbe des Hauses meiner Eltern, [...], 19086 Plate OT Peckatel, lege ich fristgemäß gegen die oben vorgesehene Bebauung mit Windrädern Widerspruch/Einspruch ein.Begründet ist mein Einspruch darin, dass die Lebensqualität der Bevölkerung, Tierwelt und Natur wesentlich zum Negativen für ständig und immer verändert wird. Die Abstände zu bewohnten Orten sollten wenigstens 5 km betragen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 325 private Person	Betr.: Widerspruch/Einspruch gegen den PREP Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Als Eigentümer des Reiheneckhauses, [...], 19086 Plate OT Peckatel, legen wir fristgemäß gegen die oben vorgesehene Bebauung mit Windrädern Widerspruch/Einspruch ein.Begründet ist unser Einspruch darin, dass die Lebensqualität der Bevölkerung, Tierwelt und Natur wesentlich zum Negativen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	für ständig und immer verändert wird. Die Abstände zu bewohnten Orten sollten wenigstens 5 km betragen.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 327 private Person	Betrifft RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 West und 17/16 OstHiermit lege ich Einspruch zu den obigen Eignungsgebieten ein.Das verfassungsmäßige Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 des Grundgesetzes) sehe ich verletzt.Windenergieanlagen sind nicht nur laut, sondern strahlen auch Schall im sogenannten Infraschallbereich aus. Der liegt mit Frequenzen von 1 bis 20 Hertz unterhalb der Schwelle des menschlichen Höhrsinnes und geht vor allem auch durch Gebäudewände. Diese Schallwellen sind gesundheitsschädlich.In der wissenschaftlichen Literatur findet man zahlreiche Beobachtungen, die darauf hinweisen, dass der vonWindrädern ausgehende Infraschall Beschwerden wie Schlaflosigkeit, Angst, Schwindel, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwächen,Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Herz- und Kreislaufprobleme bis hin zu Depressionen verursacht.Außerdem habe ich erfahren, dass in der Nähe des Gebietes 17/16 ein Vogel-Einzugsgebiet sein soll.Ich bitte dies noch mal zu prüfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 335 private Person	2.4. Schattenwurf/Disco-EffektDieser Aspekt kommt beim Eignungsgebiet 16/16 besonders zum Tragen. Es liegt ca. 20 m höher als die Lewitz-Niederung und im Westen von Plate mit einer Horizontabdeckung von rd. 90 Grad. Dieser Höhenunterschied sowie seine Lage werden dazu führen, dass – bis auf etwa 30 Tage vor und nach der Sommersondenwende - jeden Abend die Sonne durch den Windpark „wandert“. Das wäre eine nicht zumutbare Beeinträchtigung. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass ab 15 Std. pro Jahr eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 335 private Person	2.2. LandschaftsbildAuch die Datenquelle des Landschaftsbildpotenzials ist aus dem Jahre 1995 und müsste überarbeitet werden. Insbesondere das Gebiet zwischen Plate und Banzkow hat seitdem eine erhebliche Verbesserung des Landschaftsbildes erfahren, was zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Lewitz“ im Jahre 2010 führte. Das Gebiet 16/17 würde die bislang unverbaute Lewitz-Niederung entstellen. An diesem Beispiel lässt sich auch die nicht sachgemäße, schematische Herangehensweise des Planers verdeutlichen. Wie Abb. 2 zeigt, ist der Abstand von 1000m hier nicht eingehalten (Mitte Linie des Gebiets). Dies liegt daran dass die vom geografischen Informationssystems verwendete Puffer-Funktion,Abb. 2: Abstand des Windeignungsgebietes zum Gebiet mit hohem Landschaftsbildpotenzial.Datenquelle: Kartenportal des LUNGdie Außengrenze des Puffers glättet. Durch diese Glättung wird der Abstand reduziert. Dadurch entsteht auch der wurmartige Fortsatz des Gebietes 17/16 nach Westen. Den würde es sonst nicht geben. Unter Anwendung der Abstandsregel fiele das Gebiet unter die Mindestgröße und müsste entfallen. Dieser „Wurmfortsatz“ reicht auch ins Landschaftsschutzgebiet Lewitz hinein und ist daher abzulehnen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 335 private Person	2.6. Städtebauliche EinkesselungWindkraftanlagen werden mindestens eine Generation überdauern. Die „Umzingelung“ der Gemeinde Plate mit je einem Windeignungsgebiet im Westen und im Süden im Anstand von 1000m zum Siedlungsrand verhindert jede städtebauliche Entwicklung in den nächsten 25 Jahren. Im Westen ist schon seit Jahren eine zusätzliche Autobahnauffahrt im Gespräch.Dies wird dazu führen, dass die Nachfrage an gewerblichen Flächen in der Gemeinde zunimmt. Diese könnten unmittelbar an der Autobahnabfahrt dort entstehen, wo das Windeignungsgebiet 16/16 geplant ist. Weiterhin ist anzunehmen, dass die Attraktivität der Gemeinde Plate weiterhin anhält. Sie hat sich als Unterzentrum gut entwickelt und bietet neben Schule und Kita gute Einkaufsmöglichkeiten, fast alle Ärzte, eine gute ÖV-Anbindung u.v.m. Das wird zu weiterer Nachfrage nach Wohnraum führen. Perspektivisch ist eine Erweiterung entlang der Sukower Straße möglich, zumal die entsprechende Fläche vom o.g. Landschaftsschutzgebiet ausgenommen ist. Daher ist das Gebiet 17/16 ebenfalls aus diesem Grunde	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	abzulehnen.	m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 335 private Person	2. Zu den ausgewiesenen Windeignungsgebieten 16/16 und 16/172.1. VogelzugDie unter 1.6. benannte Missachtung des Vogelzugs wird hier am Beispiel deutlich (Abb. 1). Beide „Eignungs“-Gebiete liegen in einer Schneise, die von Zugvögeln stark frequentiert wird. Die Datenquelle des LUNG ist aus dem Jahre 1996, durch persönliche BeobachtungenAbb. 1: Vogelzugzonen. Datenquelle: Kartenportal des LUNGlässt sich diese Bedeutung bestätigen. Im Herbst und Frühjahr gibt es sogar nach Sonnenuntergang viele Gruppen von Gänsen, Kranichen u.a. die sich offenbar an dem Band der Stör-Wasserstraße orientieren. Die Windräder würden mitten in der Flugbahn stehen und verheerende Massaker anrichten. Daher sind die Vorhaben abzulehnen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für das Kriteriun "Vogelzug Zone A" ist eine Zuarbeit des LUNG auf Grundlage eines Fachgutachtens. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 335 private Person	2.3. FFHAuf die grundsätzliche Missachtung der Gebiete mit hohem Schutzstatus wurde bereits unter 1.4 hingewiesen. Das Windeignungsgebiet 16/17 liegt unmittelbar am FFH-Gebiet (Abb. 3)Abb. 3: Kartenausschnitt FFH-Gebiet 2535. Datenquelle: Kartenportal des LUNG 2535 – Wälder an der Lewitz. Mit nur 192 m Abstand würde die 500-Meter Regel aus 2011 verletzt. Eine FFH-Verträglichkeit wäre hier mit Sicherheit nachzuweisen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 335 private Person	2.5. LärmbelästigungDer im Plan verwendete Abstand von 1000 m entspricht ungefähr den Erfahrungswerten, die zu einer Abmilderung des Lärms auf einen nächtlichen Beurteilungspegel von 35 dB(A) = reines Wohngebiet führen. Allerdings bei einer Anlage. Dabei ist der Summationseffekt nicht berücksichtigt.Das Gebiet 16/17 wird voraussichtlich nicht die vorgegebenen Lärmpegel für reines Wohngebiet einhalten und ist daher abzulehnen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 335 private Person	3. FazitDas Gebiet 17/16 ist aus den genannten Gründen nicht geeignet und daher aus dem Plan zustreichen. Im Gebiet 16/16 könnten die Problemfelder 2.4 und 2.5 gemindert werden, wenn die Abstände zur Siedlung vergrößert und es auf einen Streifen parallel zur ohnehin vorbelasteten Autobahn beschränkt bliebe. Die natürliche Geländekante am westlichen Ortsrand könnten durch eine Höhenbeschränkung der Windräder genutzt werden, um Sicht und Schallabzuschrimen. Problematisch blieben jedoch der Vogelzug und die eingeschränkte verkehrliche und städtebauliche Entwicklung (Autobahnabfahrt, pot. Gewerbegebiet). Daher ist auch dieses Gebiet zunächst aus dem Plan zu entnehmen, bis die unterschiedlichen Ansprüche im Rahmen der Bauleitplanung gelöst sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 336 private Person	Die Betreiber versichern stets und permanent, dass keine Gefahr von den Anlagen ausgeht. Durch den Infraschall kommt es aber zwangsläufig zu nicht kalkulierbarer Gesundheitsgefährdung – sowohl für Mensch als auch Tier. Viele Forschungsergebnisse weisen mittlerweile darauf hin.Bei Häusern/Grundstücken, die in unmittelbarer Nähe vorhanden sind, kann es zu Schattenwurf und der Gefahr von Eiswurf im Winter kommen. Eine nicht unterschätzende Gefahr – auch für den Straßenverkehr, wenn die Anlagen dicht an Straßen gebaut werden.Durch die Blinklichter und die Rotoren kommt es zu Schlafstörungen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die

Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 336 private Person	Die Zerstörung des Landschaftsbildes wird billigend in Kauf genommen. Als Flächen- und Touristenland sind aber gerade die freien und weiten Blicke unverzichtbar für den Erholungswert. Menschen kommen eben wegen des weiten, unverbauten Blickes in unserer Region – egal, ob sie nun hier dauerhaft siedeln wollen oder als Touristen auf Besuch sind. Die Landschaft, Umwelt und Natur werden durch das Anlegen dauerhafter Zuwegungen und den Bau der Windräder zerstört („Verspargelung“). Stehen diese „Spargel“ in der Landschaft, muss davon ausgegangen werden, dass z. B. Touristen werden sich durch die Wahl von Alternativziele zurückziehen, Zuzüge aus der Stadt in das ländliche Umfeld werden reduziert bzw. gehen ganz zurück. Für das wirtschaftliche und kulturelle Leben sind mittelfristige, negative Konsequenzen zu erwarten. Da die Gemeinden von der Anzahl der Einwohner abhängig sind, besteht hier zudem auch ein finanzielles Risiko. Eine Beteiligung der Gemeinden an der Windkraft wird diesen Negativeffekt nicht aufheben und ist abzulehnen. Das Lebensmotto „Leben auf dem Land, in und mit der Natur“ wird vernichtet. Sobald die Windräder stehen, ist von Natur nur noch rudimentär etwas übrig. Der Bau dieser Anlagen zerstört den Lebensraum vieler Tiere und durch die Rotorblätter findet eine nicht unerhebliche Gefährdung von Tieren statt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 336 private Person	Geschützte Tiere werden unweigerlich vertrieben (beispielhaft genannt sind Rotmilan, Eulen, Falken, Fledermäuse, Fischadler, Rehe etc.) – dies geschieht u. a., weil das Nahrungs- und Lebensumfeld der Tiere zerstört wird. Die Gefahr für Zugvögel (Kraniche, Störche etc.) wird permanent unterschätzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 336 private Person	Die Menge an Alternativenergie ist viel zu hoch. Windräder müssen abgeschaltet werden, die Anlagenbetreuer großer Energiekonzerne berichten selbst von Problemen, dass die Anlagen permanent an- und wieder abgeschaltet werden müssen, da viel zu viel Energie produziert wird. Diese kann auch nicht gespeichert werden bzw. die Speicherkapazität entspricht nur der erzeugten Energie von 1,5 Windrädern! Gemäß Aussage eines Anlagenbetreuers der Wemag ist die An- und Abschaltprozedur teurer, aufwändiger und umweltschädlicher als wenn man die Windkraftanlagen ausgeschaltet lassen würde.Nicht zuletzt sollte man sich mal fragen, warum die Bayern, Baden-Württemberger etc. dankend auf den Bau von (großen) Windkraftanlagen verzichten. Auch diese Bundesländer haben mit Sicherheit geeignete Flächen. Jeder vernünftig denkende Mensch ist heutzutage nicht mehr so monetär eingestellt, dass er sein Umfeld für ein paar Euro zerstört. Hier wird über den Kopf der Bürger hinweg mit einer Arroganz entschieden, dass einem die Worte fehlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 336 private Person	Durch den Bau der Anlagen wird der Wert der Immobilien sehr stark gemindert. Ein Verkauf weit unter Wert muss somit in Kauf genommen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 336 private Person	W.: 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens Gemeinden Plate, Banzkow, Peckatel...Als Personen, die von der Planung betroffen sind, nehmen wir – wie folgt – Stellung:Aus eigener Erfahrung ist bekannt, welchen Lärm die Betreibung der Windkraftanlagen verursacht. Dies ist für die Anwohner nicht zumutbar. Die Aussage, dass die Betreiber nachweisen müssen, dass die Grenzwerte von 60dB bzw. 55 dB eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen. Erfahrungswerte belegen jedoch das Gegenteil. Selbst in 2 km Entfernung ist der Lärm bei ungünstigen Winden nicht zu überhören.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 341 private Person	Einspruch gegen RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Als Bürgerin von Plate bin ich gegen die Bebauung mit Windkrafträdern in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 343 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestHiermit spreche ich, [...], mich entschieden gegen eine Anlegung von Windkraftanlagen um Plate aus.Ungeachtet der bisher nicht erschöpfend geklärten gesundheitlichen Risiken für die Anwohner stellt sich die Errichtung einer Kraftanlage ohne die entsprechende Speicherkapazität als sinnlos dar. Bisher verwendete, deutlich eingeschränkte Speichermöglichkeiten erlauben nur einen teilweisen Betrieb der Windräder, sodass diese zum Großteil ohne Mehrwert größere Nutzflächen blockieren.Trotz Verständnis für die geographisch optimale Platzierung von Windkraftanlagen im Norden Deutschlands plädieren wir für eine zumindest teilweise Eindämmung der Neuerrichtung. Bis zu Weiterentwicklung und Ausbau der Speicherkapazität sollten auch in Mecklenburg-Vorpommern parallel weiterhin verstärkt alternative Energieversorgungsmöglichkeiten genutzt werden, um die flächendeckende Bedarfsdeckung zu gewährleisten; dies entspräche ebenfalls dem Plan der Bundesregierung für einen Anteil von 35% der erneuerbaren Energien am deutschen Gesamthaushalt bis 2020.Vor Optimierung der Energiespeicher ist die blinde, zunehmende Errichtung neuer Windräder als eine Verschwendung von Steuergeldern zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	betrachten; der einhergehende Abbau der alternativen Energieversorgung über endliche Ressourcen führt zu verstärkter Abhängigkeit von Anbietern aus dem Ausland und darüber zu einer nicht absehbaren Steigerung der Energiekosten für den Verbraucher.Darum von mir ein ganz klares NEIN zur Windenergie-Gewinnung um Plate.	und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 344 private Person	gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir, Bürger von Plate, erheben Einspruch gegen die geplanten Windparks in Plate West und Ost.Herr Dr. Ralf Bülow, Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, hat in seinem Schreiben vom 09.04.2016 (s. SVZ vom 20.04.2016) eindeutig auf die gesundheitlichen Risiken hingewiesen, von denen wir betroffen wären, wenn die Windturbinen wie geplant in unserer Region errichtet werden.Unsere Gesundheit wäre gefährdet und unsere Lebensqualität eingeschränkt!Entscheidende belastende Auswirkungen hätten die Windparks auch auf die touristische Entwicklung unserer Region. Das 16.000 Hektar große Landschaftschutzgebiet „Lewitz" ist über die Grenzen hinaus bekannt und beliebt. Zahlreiche seltene Pflanzen und Tiere leben in unserem Landschaftsschutzgebiet, welches auch als Europäisches Vogelschutzgebiet eingestuft wurde. Entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSRL) und des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) geht es hier um Vögel, die selten und daher streng geschützt sind.Menschen und Tiere wären in unserer Region betroffen!Wir sind stolz auf unsere Gemeinde, wie sie sich in den Jahren nach der Wende entwickelt hat. Immer mehr Wohngebiete kamen hinzu und viele junge Familien zogen nach Plate und Peckatel. Gerade entsteht wieder ein neues Wohngebiet „Am Störkanal". Die Infrastruktur ist sehr gut. Viel wurde investiert in eine neue Kindertagesstätte, in die Naturgrundschule, in die Pfarrscheune, Ärztehaus, Apotheke etc. Wir können sagen: „Wir wohnen gern hier und wollen unser Lebensabend hier verbringen!" Dafür haben wir unser lang Leben gearbeitet.Windparks in angrenzenden Wohngebieten zu errichten ist unverantwortlich! Wir erheben daher Einspruch und sagen NEIN zu den geplanten Windparks in Plate!Wir hoffen sehr, dass die Entscheidung, in Plate Windparks zu errichten, noch mal geprüft und eine andere Lösung gefunden wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West

gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 345 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir sprechen uns gegen die Ausweisung der Eignungsräume an der A 14 (West — 292 Hektar) und am Neddelrad (Ost — 36 Hektar) aus.Wir als Einwohner der Gemeinde Plate sind doppelt betroffen: Der regionale Planungsverband will mit Plate-West an der A 14 und Plate-Ost in Richtung Sukow gleich zwei Eignungsräume für Windparks errichten.Die Fläche für Plate Ost liegt gerade so über der vom Planungsverband selbst festgesetzten Mindestgröße für Windparks. Erdgasleitung, Starkstromtrasse und Trinkwasser-Schutzzonen sind dort zu finden. Das nächste bewohnte Haus liegt keine 1000 Meter entfernt.Für die Fläche Plate West gibt es für die 292 Hektar große Fläche nahe der A 14 noch andere Pläne. Genau an dieser Stelle soll der A-14-Anschluss für den Schweriner Industriepark Göhrener Tannen entstehen. Und auch für die neue Anbindung der Kreisstraße wird dann Platz benötigt. Das spricht aus unserer Sicht gegen einen Windpark an dieser Stelle.Das Dorf Plate liegt in unmittelbare Nähe des Landschaftsschutzgebietes Lewitz.Die Lewitz ist eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Zahlreiche seltene Tiere leben in diesem Naturraum, der als Landschaftsschutzgebiet eingestuft ist. Die Lewitz ist die Heimat vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Tiere. Wir verstehen nicht, wie man in unmittelbarer Nähe eines Landschaftsschutzgebietes und eingestuften Europäischen Vogelschutzgebietes Windparks plant. Windparks produzieren Lärm und Infraschall. In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal kommt es zur Schalverstärkung durch Reflexionen, stehende Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel wirkt dann auf unsere geschützte Vogelwelt (z.B. den Milan, der flächendeckend über Plate zu sehen ist) und auf die Einwohner von Plate.Wir haben Angst vor den gesundheitlichen Folgen, die diese zwei Windparks mit sich bringen und stehen gleichzeitig in der Verantwortung unserer Kinder.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine

erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 350 private Person	Ich lege hiermit Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 sowie Plate Ost 17/16ein.Windparks produzieren Lärm und Infraschall. Wie Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 belegen, mit gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Körper! Ihre festgelegten Mindestabstände reichen bei weitem nicht aus. Außerdem werden Geräuschemissionen weit getragen. Vor allem in einem Gebiet wie dem Störtal und der Lewitz. Es gibt keinen Schutz!!!Desweiteren werden Landschaften verschandelt. Mecklenburg-Vorpommern sollte nicht das Land der sog. Windparks werden.Andere europäische Länder überdenken bereits ihre Entscheidungen. Vor allem die Abstände zu Ortschaften.Die Produktion von Windstrom ist für die Versorgungssicherheit der Menschen außerdem nahezu wertlos. Sie geht einher mit steigenden Energiekosten und vergrößert die Gefahr eines Blackouts.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 351 private Person	Ich lege hiermit Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 sowie Plate Ost 17/16ein.Windparks produzieren Lärm und Infraschall. Wie Studien des Robert-Koch-Instituts	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	von 2007 belegen, mit gesundheitlichen Auswirkungen auf den menschlichen Körper! Ihre festgelegten Mindestabstände reichen bei weitem nicht aus. Außerdem werden Geräuschemissionen weit getragen. Vor allem in einem Gebiet wie dem Störtal und der Lewitz. Es gibt keinen Schutz!!!Desweiteren werden Landschaften verschandelt. Mecklenburg-Vorpommern sollte nicht das Land der sog. Windparks werden.Andere europäische Länder überdenken bereits ihre Entscheidungen. Vor allem die Abstände zu Ortschaften.Die Produktion von Windstrom ist für die Versorgungssicherheit der Menschen außerdem nahezu wertlos. Sie geht einher mit steigenden Energiekosten und vergrößert die Gefahr eines Blackouts.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 354 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestHiermit spreche ich, [...], mich entschieden gegen eine Anlegung von Windkraftanlagen um Plate aus.Ungeachtet der bisher nicht erschöpfend geklärten gesundheitlichen Risiken für die Anwohner stellt sich die Errichtung einer Kraftanlage ohne die entsprechende Speicherkapazität als sinnlos dar. Bisher verwendete, deutlich eingeschränkte Speichermöglichkeiten erlauben nur einen teilweisen Betrieb der Windräder, sodass diese zum Großteil ohne Mehrwert größere Nutzflächen blockieren.Trotz Verständnis für die geographisch optimale Platzierung von Windkraftanlagen im Norden Deutschlands plädieren wir für eine zumindest teilweise Eindämmung der Neuerrichtung. Bis zu Weiterentwicklung und Ausbau der Speicherkapazität sollten auch in Mecklenburg-Vorpommern parallel weiterhin verstärkt alternative Energieversorgungsmöglichkeiten genutzt werden, um die flächendeckende Bedarfsdeckung zu gewährleisten; dies entspräche ebenfalls dem Plan der Bundesregierung für einen Anteil von 35% der erneuerbaren Energien am deutschen Gesamthaushalt bis 2020.Vor Optimierung der Energiespeicher ist die blinde, zunehmende Errichtung neuer Windräder als eine Verschwendung von Steuergeldern zu betrachten; der einhergehende Abbau der alternativen Energieversorgung über endliche Ressourcen führt zu verstärkter Abhängigkeit von Anbietern aus dem Ausland und darüber zu einer nicht absehbaren Steigerung der Energiekosten für den Verbraucher.Darum von mir ein ganz klares NEIN zur Windenergie-Gewinnung um Plate.P.S. Am 28.04.16 um 16:30 Uhr standen im Windpark Sülte alle ca. 16 Windräder still.Bildzeitung, 30.4.2016ENERGIE-IRRSINNWarum wir immer mehr für Strom zahlen, den wir gar nicht nutzen.von K. Mössbauer u. J.-W. SchäferBerlin - Die Strompreise sind hoch wie nie, innerhalb von zehn Jahren explodierten die Tarife um 50 Prozent! Und: Verbraucher müssen für immer mehr Strom zahlen, den sie gar nicht nutzen können! Grund ist das Chaos bei der Energiewende! „Je mehr Energie aus erneuerbaren Quellen zur Verfügung steht, desto mehr wird auch ungenutzt abgeleitet", sagt Experte Thilo Schaefer vorn Institut IW. DER EMERG5E-IRRSINN:> Um Netzüberlastungen zu verhindern, wurde allein von Januar bis September 2015 Strom für 280 Mio. Euro vernichtet - plus 51 % zum Vorjahr (Netzagentur).> Immer mehr Strom muss sogar doppelt bezahlt werden: Bläst der Wind z. B. im Norden stark,werden Windräderstillgelegt, Strom ungenutzt abaeleitet. Wegen Überlastung der Leitungen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	müssen im Süden gleichzeitig konventionelle Kraftwerke (z. B. Kohle) hochgefahren werden. Kosten allein im Januar/Februar: 275 Mio. Euro - plus 170 % zum Vorjahr! > Es gibt zu wenig Stromleitungen!Beispiel Niedersachsen: Ab 2019 will Betreiber TenneT über die Anlage „BorWin3" Offshore-Windstroman Land einspeisen. Die. Leitungen sind aber frühestens 2021 fertig. Kosten für Verbraucher: 800 Mio. Euro/Jahr, schätzt Unions-Fraktionsvize Fuchs. Seine Forderung: „Kein Geld mehr für Windstrom, der nicht transportiert werden kann." Immer mehr Strom wird kostenlos ins Ausland geliefert, weil es Tagen verschenkt (2010: 5 Tage).Wegen des Ökostrom-Booms wollen Versorger mittlerweile 60 konventionelle Kraftwerke (Gas/Kohle) stilllegen - Rekord! Doch ein Teil muss als eiserne Reserve (z. B. für windstille Tage) am Netz bleiben. Der Verbraucher zahlt...Insgesamt kostet die Energiewende allein 2016 rund 31 Milliarden Euro, ergibt eine neue IW-Studie. Rekord. (+ 11% zum Vorjahr) Unions-Experte Fuchs warnt bereits vor einer weiteren Stromprefsexplosion um 30 % bis 2020 - „wenn der	Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 355 private Person	Betreff: Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 in Plate Ost und 17/16 Plate West /Einspruch gegen diese VorhabenIn Kürze bin ich ein sehr betroffener Bürger der Gemeinde Plate/Peckatel, Sukow, Banzkow. Denn ich habe vor, Ende des Jahres 2016 in Plate zu wohnen. Ein Grundstücksanteil Nähe der Stöhr wurde rechtskräftig und nachweisbar erworben.Die neuerliche und daher überraschende Planungsabsicht Ihrer Behörde kannte ich nicht.Beispiele der Begründung des Einspruches gegen die beiden Vorhaben:Windkraftanlagen in Plate und Nachbargemeinden würden nach Errichtung in einem Gebiet unmittelbar in Wohnortnähe stehen und haben so durchaus offenbar erhebliche gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung zur Folge. Stichworte sind u.a. Schattenschlag, Lärm, InfraschallDie Gesundheit (körperliche Unversehrtheit) der Bürger ist lt. Artikel 2 GG vorrangig. (siehe dort) Beachten Sie dabei, dass dieses den Gesamtbegriff Gesundheit (körperlichen Unversehrtheit) bedeutet.> Mecklenburg-Vorpommern ist ein großes Flächenland der BRD. Dabei ist es	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nicht erforderlich, Windkraftanlagen in dicht besiedelte Gebiete, welches hier auch den Großraum Schwerin betrifft, zu errichten.	m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 355 private Person	>Lt. Pressebericht der SVZ vom 06.05.2016 heißt es zum Vorhaben Plate Ost: „Die Fläche liegt gerade so über der vom Planungsverband selbst festgelegte Mindestgröße für Windparks. Erdgasleitungen,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Starkstromterrasse und Trinkwasserschutzzonen sind dort zu finden. Das nächste bewohnte Haus liegt keine 1000 Meter entfernt. Die Gemeinde Plate hat für Nachbarflächen seit langen andere Pläne...".Diese Aufzählung von Fakten müsste schon ausreichen, um dieses Vorhaben zu verwerfen..	Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 355 private Person	>Auf den touristischen Wert der Gebiete wurde bereits hingewiesen. Dazu gehört auch Schutz der Tierwelt, wie z.B. den Fischadlern, der Milane und anderer Tiere. Hier gilt es besonders verantwortungsvoll zu handeln und diese Besonderheit der Gebiete zu schützen und auch für kommende Generationen zu bewahren.>Artikel 12 der Landesverfassung MV, der eine Ablehnung der Vorhaben rechtlich unterstützt und sachlich begründet:Umweltschutz: (1)Land, Gemeinden und Kreise sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung schützen und pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens und die Tiere. Sie wirken auf den sparsamen Umgang mit Naturgütern hin.(2)Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen, die Binnengewässer und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern. Der freie Zugang zu ihnen wird gewährleistet.(3)Jeder ist gehalten, zur Verwirklichung der Ziele der Absätze 1 und 2 beizutragen. Dies gilt insbesondere für die Land-, Forst- und Gewässerwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Landschaftspflege.(4)Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vermieden, Schäden aus unvermeidbaren Eingriffen ausgeglichen und bereits eingetretene Schäden, soweit es möglich ist, behoben werden.(5)Das Nähere regelt das Gesetz.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 355 private Person	> Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit so, dass die Mehrheit der Bürger der betroffenen Gemeinden diese Vorhaben ablehnt. Eine administrative Durchsetzung der Vorhaben, wäre dann eine Nichtbeachtung des Willens der Bürger.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 355 private Person	Die geplanten Vorhaben liegen in einem Gebiet mit hohem touristischen Wert, von dem auch das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner Gesamtheit profitiert, da alljährlich viele Besucher die Lewitz und die dort anliegenden Dörfern besuchen und Erholung finden. Auch aus dieser Sicht sind Einwände gegen diese Vorhaben besonders begründet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 356 private Person	Betreff: Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 in Plate Ost und 17/16 Plate West /Einspruch gegen diese VorhabenIn Kürze bin ich ein sehr betroffene Bürgerin der Gemeinde Plate/Peckatel, Sukow, Banzkow.Denn ich habe vor, Ende des Jahres 2016 in Plate zu wohnen. Ein Grundstücksanteil Nähe der Stöhr wurde rechtskräftig und nachweisbar erworben.Die neuerliche und daher überraschende Planungsabsicht Ihrer Behörde kannte ich nicht.Beispiele der Begründung des Einspruches gegen die beiden Vorhaben:Windkraftanlagen in Plate und Nachbargemeinden würden nach Errichtung in einem Gebiet unmittelbar in Wohnortnähe stehen und haben so durchaus offenbar erhebliche gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung zur Folge. Stichworte sind u.a. Schattenschlag, Lärm, InfraschallDie Gesundheit (körperliche Unversehrtheit) der Bürger ist lt. Artikel 2 GG vorrangig. (siehe dort) Beachten Sie dabei, dass dieses den Gesamtbegriff Gesundheit (körperlichen Unversehrtheit) bedeutet.> Mecklenburg-Vorpommern ist ein großes Flächenland der BRD. Dabei ist es nicht erforderlich, Windkraftanlagen in dicht besiedelte Gebiete, welches hier auch den Großraum Schwerin betrifft, zu errichten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 356 private Person	> Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit so, dass die Mehrheit der Bürger der betroffenen Gemeinden diese Vorhaben ablehnt. Eine administrative Durchsetzung der Vorhaben, wäre dann eine Nichtbeachtung des Willens der Bürger.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 356 private Person	Die geplanten Vorhaben liegen in einem Gebiet mit hohem touristischen Wert, von dem auch das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner Gesamtheit profitiert, da alljährlich viele Besucher die Lewitz und die dort anliegenden Dörfern besuchen und Erholung finden. Auch aus dieser Sicht sind Einwände gegen diese Vorhaben besonders begründet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 356 private Person	>Auf den touristischen Wert der Gebiete wurde bereits hingewiesen. Dazu gehört auch Schutz der Tierwelt, wie z.B. den Fischadlern, der Milane und anderer Tiere. Hier gilt es besonders verantwortungsvoll zu handeln und diese Besonderheit der Gebiete zu schützen und auch für kommende	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Generationen zu bewahren.>Artikel 12 der Landesverfassung MV, der eine Ablehnung der Vorhaben rechtlich unterstützt und sachlich begründet:Umweltschutz: (1)Land, Gemeinden und Kreise sowie die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung schützen und pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens und die Tiere. Sie wirken auf den sparsamen Umgang mit Naturgütern hin.(2)Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen, die Binnengewässer und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern. Der freie Zugang zu ihnen wird gewährleistet.(3)Jeder ist gehalten, zur Verwirklichung der Ziele der Absätze 1 und 2 beizutragen. Dies gilt insbesondere für die Land-, Forst- und Gewässerwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Landschaftspflege.(4)Eingriffe in Natur und Landschaft sollen vermieden, Schäden aus unvermeidbaren Eingriffen ausgeglichen und bereits eingetretene Schäden, soweit es möglich ist, behoben werden.(5)Das Nähere regelt das Gesetz.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 356 private Person	>Lt. Pressebericht der SVZ vom 06.05.2016 heißt es zum Vorhaben Plate Ost: „Die Fläche liegt gerade so über der vom Planungsverband selbst festgelegte Mindestgröße für Windparks. Erdgasleitungen, Starkstromterrasse und Trinkwasserschutzzonen sind dort zu finden. Das nächste bewohnte Haus liegt keine 1000 Meter entfernt. Die Gemeinde Plate hat für Nachbarflächen seit langen andere Pläne...". Diese Aufzählung von Fakten müsste schon ausreichen, um dieses Vorhaben zu verwerfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 357 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3232 bis 3236.	siehe Stellungnahme 3232 bis 3236
lfd.-Nr.: 358 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3232 bis 3236.	siehe Stellungnahme 3232 bis 3236
lfd.-Nr.: 359 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3232 bis 3236.	siehe Stellungnahme 3232 bis 3236
lfd.-Nr.: 360 private Person	Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Es handelt sich hier um die Zerstörung einer als Erholungsgebiet eingestuften Fläche (Randgebiet der Lewitz) sowie um ein bekanntes ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Der Wald wird durch die Errichtung fragmentiert und verliert seine ökologische Funktion. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört. Zum Schutz des Erholungswaldes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als

weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 360 private Person	Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von unserer Immobilie in der Nähe derartiger Anlagen.Wir hatten uns vor ca. einem Jahr entschieden, ein Baugrundstück in dem bisher äußerst attraktiven Ort Plate, zu kaufen, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist dies der Ort wo wir eine Familie gründen und gemeinsam gesund alt werden wollen. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen.Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 360 private Person	Einwendung gegen den Antrag zur Errichtung von mehreren Windkraftanlagen des RREP MW Windkrafteignungsgebietes Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Vielen Dank, dass Sie am 03.05.2016 unsere „neue" Gemeinde in einer Bürgerversammlung über die geplanten Windkraftanlagen in und um Plate informiert haben. Ich habe an der Veranstaltung teilgenommen, da mein Partner und ich vor kurzem ein Baugrundstück in Plate gekauft haben, welches noch in diesem Sommer mit unserem Einfamilienhaus bebaut werden wird. Von unserem Haus und Hof werden wir beide Gebiete mit den WKA sehen und hören. Dieser Gedanke stört uns gewaltig. Daher haben wir uns nun ausführlich mit dem Thema WKA beschäftigt.Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung der Anlagen folgende Punkte:WKA produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel! Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel. In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. im Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns. Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt. Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen.	Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 360 private Person	Des Weiteren beunruhigt mich die Abstandsregelung der WKA zum letzten Wohnhaus. Eine Entfernung von 1000 m der WKA zum Wohnhaus ist nicht tragbar. Wo steht diese Abstandsregelung? Es gibt diesbezüglich keine Gesetzesgrundlage.Es muss beachtet werden, dass bei dem geplanten Gebiet West 16/16 eine Schallerhöhung der WKA durch eine Hangkante am Plater Berg entsteht. So wird der Schalldruckpegel größer als die erlaubten 120 Dezibel sein. Dies ist für das gesamte Dorf Plate eine enorme Belastung.Die Vibrationen wirken aber auch auf meinen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt. Dies macht mir Angst. Daher erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen des RREP MW Windkrafteignungsgebietes Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 persönlich betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Bitte stoppen Sie den Bau der WKA in Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 361 private Person	Einwendung gegen den Antrag zur Errichtung von mehreren Windkraftanlagen des RREP MW Windkrafteignungsgebietes Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Vielen Dank, dass Sie am 03.05.2016 unsere „neue" Gemeinde in einer Bürgerversammlung über die geplanten Windkraftanlagen in und um Plate informiert haben. Ich habe an der Veranstaltung teilgenommen, da ich vor kurzem ein Baugrundstück in Plate gekauft haben, welches noch in diesem Sommer mit einem Einfamilienhaus bebaut werden wird. Von meinem Haus und Hof werde ich beide Gebiete mit den WKA sehen und hören. Daher habe ich mich nun ausführlich mit dem Thema WKA beschäftigt und bitte um Prüfung folgender Sachverhalte:In der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 ist inIII Allgemeine Ausweisungsregelungen von(...) Dazu gehört auch die Vorbelastung z.B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen(...) die Rede.Da das Eignungsgebiet West 16/16 direkt an die Bundesautobahn (BAB) A14 grenzt, ist hier doch von einer Vorbelastung auszugehen. Vorbelastung bedeutet, dass es schon zu erhöhten Schallbelastungen nach TA Lärm durch die BAB kommt. Da sich die Schallemissionen der einzelnen Windräder und die der BAB summieren, ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastung erheblich sein wird.Auch ist in dem Kartenblatt 11 der Teilfortschreibung nicht zu sehen, das die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 100m eingehalten werden (§ 9 FStrG Abs. 2). Weiterhin ist auch in der Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) Berlin vom 18.06.2012 eine 100m Grenze in Mecklenburg-Vorpommern empfohlen. Durch diese gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen zur BAB und die daraus resultierende Teilung des Eignungsgebietes West 16/16 entstehen somit 2 Teilgebiete rechts und links der Autobahn. Diese nunmehr 2 Eignungsgebiete müssen nach den Allgemeinen Ausweisungsregelungen für Windkraftanlagen 2,5 km Abstand zueinander haben.Auch der Beschluss über den Bau des Autobahnzubringers zur Anschlussstelle bei Plate an die A14 der Schweriner Stadtvertretung vom 07.07.2008 steht dem Eignungsgebiet entgegen. Der entsprechende Abschnitt befindet sich im § 2 des Entwurfes zur Planungsvereinbarung.(...)Die Stadt beabsichtigt, zwischen dem Fährweg und der BAB A14 südlich der Bahnstrecke Schwerin — Parchim die o.g. Erschließungsstraße zu bauen. An der B106 entsteht dabei ein Knotenpunkt. Die Erschließungsstraße vom Fährweg bis zur BAB A14 einschließlich des Knotenpunktes mit der B106 stellt das Baulos 1 dar. Das Baulos 2 ist die Anschlussstelle. Im Raum Plate soll über die Kreisstraße, d.h. über die zu verlegende K12, eine Anbindung des Landkreises an die BAB A14 erfolgen (Baulos 3). (...)Dieser Beschlussvorlage wurde am 07.07.2008 ohne Änderungen zugestimmt.Ich fordere Sie hiermit auf, aufgrund dieser Erkenntnisse, das Eignungsgebiet West 16/16 noch einmal zu überprüfen.	verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 366 private Person	Einwendung gegen RREP MW WindkraftEignungsgebiete 16/16 Plate West u. 17/16 Plate OstHiermit legen wir Einspruch wegen Aufstellung der o.g. Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten u. Lewitzwiesen ein.Begründung: Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall sowie elektromagnetische 50-Hz-Wechselfelder bestehen. Außerdem verweisen wie auf unser Recht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Art. 2 GG, Beeinträchtigung der Wohnqualität, Gefährdung der Tier- und Pflanzenwelt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere

durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 375 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 16/16 und 16/17 Plate Ost und Plate West.Unser Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlage richtet sich gegen die möglichen gesundheitlichen Schäden, die daraus entstehen können.Gesundheitliche Schäden, die die Dorfbewohner erleiden können, sind bekanntermaßen Schlafstörungen, Hörschäden und Tinnitus.Aus unseren Bekanntenkreis aber auch aus dem Fernsehen wurde darüber schon mehrfach gesprochen.Wir selbst wohnen in [...] Plate Ost unsere Kinder in Plate West [...], wir machen uns daher Sorgen um die Gesundheit unserer Familien (Kinder und Enkelkinder). Wir sind gegen Atomstrom, aber bereits die Diskussion in der Versammlung zeigte, dass genügend Strom erzeugt wird. Es wird sogar so viel produziert, dass noch welcher verkauft werden kann. Wir bitten deshalb darum, dass noch gezielter nach weniger störenden Windeignunsgebieten gesucht wird. Besonders der Naturschutz liegt uns am Herzen, wir sind beide hochbetagt, 90 und 88 Jahre alt, eine gesunde Natur und Umwelt war die Voraussetzung, dass wir dieses Alter erreicht haben. In unserem Alter fällt es uns manchmal schwer zu verstehen, dass der Tierschutz oft vor dem Schutz des Menschen steht, so z.B. bei der Planung von Windeignungsgebieten, Erschließung von Industriestandorten oder dem Straßenbau, wenn nötig werden aus Gründen des Naturschutzes Kriechtiere, Fledermäuse, Vögel und Amphibien in andere Biotope umgesetzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 379 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung und den Bau beider Windparks in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow ein.Ich befürchte bei einem Abstand von 1000 m zum Windpark West Gesundheitsrisiken für mich, für meine Familie sowie für meine Nachbarn und deren Kinder.Da es über die Gesundheitsrisiken der Menschen, die in der Nähe der Windkraftanlagen leben keine Forschungsprojekte bezüglich der Langzeitfolgen z.B. durch Schallwellen, Lärm, Vibrationen und elektromagnetische 50 Hz Wechselfelder usw. gibt, ist es aus meiner Sicht erforderlich den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Sicherheitsabstand zu Wohngebieten zu korrigieren.In den skandinavischen Ländern wurde der Abstand zu Wohngebieten schon auf 3.000 bis 10.000 Meter erweitert.Auch die Politik muss sich an das Grundgesetz halten.Der Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit.Ich sehe durch die Nähe der Windkraftanlagen eine Gefahr für meine Gesundheit und eine Einschränkung meiner Lebensqualität.Wir leben am Rande des Europäischen Vogelschutzgebietes Lewitz.Im Bereich Windpark Plate Ost wurde ein Seeadler beobachtet, dessen Horst sich zwischen Plate und Sukow befinden soll.Das Revier des Roten Milan befindet sich in beiden Eignungsgebieten Plate Ost und West.Im Bereich Windpark West konnte ich schon von meinem Grundstück den Roten Milan, den Wiedehopf, sowie seit Jahren Fledermäuse beobachten.Was geschieht mit den sehr seltengewordenen Tieren	Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 380 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung und den Bau beider Windparks in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow ein.Ich befürchte bei einem Abstand von 1000 m zum Windpark West Gesundheitsrisiken für mich, für meine Familie sowie für meine Nachbarn und deren Kinder.Da es über die Gesundheitsrisiken der Menschen, die in der Nähe der Windkraftanlagen leben keine Forschungsprojekte bezüglich der Langzeitfolgen z.B. durch Schallwellen, Lärm, Vibrationen und elektromagnetische 50 Hz Wechselfelder usw. gibt, ist es aus meiner Sicht erforderlich den Sicherheitsabstand zu Wohngebieten zu korrigieren.In den skandinavischen Ländern wurde der Abstand zu Wohngebieten schon auf 3.000 bis 10.000 Meter erweitert.Auch die Politik muss sich an das Grundgesetz halten.Der Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert das Recht auf körperliche Unversehrtheit.Ich sehe durch die Nähe der Windkraftanlagen eine Gefahr für meine Gesundheit und eine Einschränkung meiner Lebensqualität.Wir leben am Rande des Europäischen Vogelschutzgebietes Lewitz.Im Bereich Windpark Plate Ost wurde ein Seeadler beobachtet, dessen Horst sich zwischen Plate und Sukow befinden soll.Das Revier des Roten Milan befindet sich in beiden Eignungsgebieten Plate Ost	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und West.Im Bereich Windpark West konnte ich schon von meinem Grundstück den Roten Milan, den Wiedehopf, sowie seit Jahren Fledermäuse beobachten.Was geschieht mit den sehr seltengewordenen Tieren	Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 382 private Person	Im Rahmen der Energiewende wurden in Banzkow und den umliegenden Gemeinden folgende, große Projekte durchgeführt:oBau von leistungsstarken Biogasanlage in Banzkow, Plate und Sukow,oBau von Solarfeldern auf dem Truppenübungsplatz Stern Buchholz,oBau von Solarfeldern in Lübesse Nord,oBau von Solarfeldern hinter der Schweinemastanlage Sukow,oBau großer Solaranlagen auf den Kuhställen in Banzkow und Plate,oErrichtung und Erweiterung des Windparks zwischen Lübesse, Sülte und Ülitz,oBau der 380 kV-Leitung nördlich von Plate und Sukow.Nahezu jedes dieser Projekte hat Lebensraum und Artenvielfalt gekostet. Besonders hervorheben möchte ich jedoch die Biogasanlagen. Natürlich sind unsere Bauern angehalten marktwirtschaftlich zu handeln und aus Mangel an betriebswirtschaftlichen Alternativen in Zeiten des Milchpreisverfalls müssen sie aus ihren Anlagen so viel herausholen wie möglich. Aber für Alles gibt es einen Preis und in diesem Fall sind es Energiemaismonokulturen und intensivste Grünlandbewirtschaftung. Wir stellen enorme Flächen bereit, wir opfern die Fruchtbarkeit des Bodens, wir vertreiben die allermeisten natürlichen Tier- und Pflanzenarten von diesen Flächen und das seit etlichen Jahren.Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Gemeinden Banzkow, Plato und Sukow genau wie viele andere Orte Ihren Beitrag zur Energiewende seit langem leisten und das jede weitere Belastung eine Zerstörung der dörflichen Identität, eine Abwanderung der Bewohner, das Ausbleiben von Touristen und eine Verödung des Naturraums nach sich ziehen würde. Das möchte ich nicht!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 382 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestDie Gemeinden Plate, Banzkow und Sukow sind ehemals landwirtschaftlich geprägte Dörfer am Rande der Lewitz, die als europäisches Vogelschutzgebiet bei Einheimischen und Touristen gleichermaßen beliebt und geschätzt ist. Das Gebiet zeichnet sich durch seine reichhaltige Flora und Fauna aus und ich möchte Ihnen die Lektüre des Buches „Die Lewitz mit angrenzenden Gebieten eine Naturperle in Mecklenburg-Vorpommern" von Herrn Ralf Ottmann ans Herz legen, damit nicht leichtfertig eines der letzten Naturkleinode in unserem Bundesland, das einmal so stark auf den sanften Tourismus gesetzt hat, geopfert wird.Ich kann der Argumentation nicht folgen, daß die Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 keinen negativen Einfluß auf das Vogelschutzgebiet haben sollen und dies mit der räumlichen Trennung der Gebiete begründet wird. 17/16 schließt sich im Norden an das Vogelschutzgebiet an und wird von diesem nur durch einen schmalen Streifen, der vielleicht die Bezeichnung „Anstandsstreifen" verdient aber kein Abstandsstreifen ist, getrennt. 16/16 weist zwar eine etwas größere Distanz zur Lewitz auf aber man muß die deutlich höhere Lage des Geländes dort im Vergleich zum Störtal in Betracht ziehen. Alles in allem mußten wir aus den Erfahrungen beim Windpark Lübesse Nord lernen, daß sowohl die Bauhöhe der Anlagen als auch deren gestaffelte Aufstellung den Himmel über eine große Fläche abdeckt und im Falle der diskutierten Eignungsgebiete eine starke Einschränkung der Wanderungsbewegungen von Zugvögeln insbesondere in den Herbst- und Frühjahrsmonaten erwarten läßt. Tragisch ist dies für alle wandernden Vogelarten insbesondere jedoch für die geschützten und aus touristischer Sicht natürlich für den Kranich. Auch das Jagdgebiet bedrohter-Greifvögel macht sicherlich nicht vor von Menschenhand festgelegten Grenzen halt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 382 private Person	Für die Bewohner der betroffenen Dörfer würde die Errichtung der Windkraftanlagen natürlich erhebliche negative Einflüsse auf ihre Lebensqualität haben. Insbesondere 16/16 dürfte durch seine enorme Ausdehnung und erhöhte Lage weithin sichtbar sein und da jede effektive Abdeckung insbesondere gegenüber den Gemeinden Banzkow, Sukow und Plate fehlt, dürfte sich zu der visuellen Verschmutzung auch besonders der niederfrequente Schall über eine sehr weite Distanz ausbreiten. Im Zusammenspiel der drei Gebiete Lübesse Nord (18/16), Plate West(16/16) und Plate Ost (17/16) wären von der Gemeinde Banzkow aus gesehen 180° und damit 50% des Horizontes mit Windkraftanlagen verbaut, Plate würde von zwei Gebieten vollständig eingekesselt. Die ständigen Bewegungen am Horizont, der weite Schattenwurf, das Emittieren von Schallwellen in verschiedenen Frequenzbereichen und das ewigen Blinken der roten Höhenwarnlampen über die Hälfte des Sichtkreises kann nicht zuträglich für die Gesundheit der Gemeindebewohner sein und wird Touristen das Gebiet in Zukunft meiden lassen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost, das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert und das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse wird im Norden reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 16/16 Plate West und 18/16 Lübesse nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung der Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 18/16 Lübesse nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 383 private Person	Nachbemerkungen:Eine Frage, die mich in besonderer Weise bewegt, warum werden riesige Windkraft-Anlagen an Land errichtet, welche die natürlich gewachsenen Gegebenheiten zerstören und die Lebensqualität beeinträchtigen. In unserem Land wird mit Sicherheit mehr Energie erzeugt und verkauft und ggf. verschenkt, da die nötigen Speicherkapazitäten fehlen.Anlage: Auszug aus Focus 18/2016Bis 6500 Terrawattstunden Strom pro Jahr ließen sich hierzulande mit Windkraft- und Photovoltaikanlagen gewinnen, bis 1630 Terawattstunden bei sanfterem Ausbau (ohne Windräder im Wald und Photovoltaik auf Äckern). Der gesamte Stromverbrauch in Deutschland beträgt pro Jahr rund 600 Terrawattstunden.Quelle TU Berlin, UFZ Leipzig, Universität Göttingen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 383 private Person	2.Natur- und LandschaftsschutzBei der Planung der ausgewiesenen Windeignungsgebiete, fand der Umstand, dass die Lewitz als Natur- und Landschaftsschutzgebiet von überregionaler Bedeutung ist, keine Erwähnung.Die Lewitz, und das sich anschließende Landschaftsschutzgebiet (mit einer Eule gekennzeichnet), ist generelles Vogelschutzgebiet. Es ist Durchzugsgebiet von Kranichen und Wildgänsen. Es ist Einstandsgebiet von Silber- und Graureiher, Brut- und Jagdgebiet des roten Milans.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 383 private Person	4. SonstigesDen überplanten Bereich kennzeichnen einige Besonderheiten.Bei der Vorstellung des Planvorhabens wurden keine Aussagen zu geologischen Fragen getroffen,so ist Plate West möglicherweise Quellgebiet für die Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Banzkow (wir sind direkt selbst davon betroffen, da wir regelmäßig vom TÜV auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Ölanlagen überprüft werden). Über die beiden ausgewiesenen Eignungsgebiete verläuft eine Erdgastrasse und eine Hochspannungstrasse. Über Plate West verläuft ein Flugkorridor für Kleinflugzeuge (Geschäftsflüge von Nordwest nach Südost). Das überplante Gebiet ist Einflugschneise für Rettungsflüge zum Klinikum Schwerin und u.U. zur Uni-Klinik Lübeck. Zu diesen und ähnlichen Fragen gab es in der Versammlung keine Aussagen. Auch Sicherheitsfragen, wie der Feuerschutz und ähnliche Havarien, bei solchen Anlagen, wurden nicht berührt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Belange des Luftverkehrs werden im RREP durch das weiche Ausschlusskriterium "Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG" und durch das Restriktionskriterium "Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Schutz- und Wirkbereich" berücksichtigt. Die Belange des Luftverkehrs und der Flugsicherheit sind damit hinreichend berücksichtigt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 383 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate West1. GesundheitAuswirkungen, auf die Gesundheit, der im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen wohnenden Bürger, fanden in den vorgestellten Planungen keine Erwähnung. Die bekannten Schädigungen, die durch Lärm und Infraschall verursacht werden wie Tinnitus, Schwindel und die Verzerrung im Hörvermögen, finden indem vorgestellten Planungen keine Entsprechung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 383 private Person	3.TourismusIn den vorgestellten Planungen finden sich keinerlei Hinweise auf die Berücksichtigung des Tourismus. Das Gebiet Plate West (16/16) und Ost (17/16) ist in besonderer Weise davon betroffen. Der Radtourismus entlang der Stör in die Lewitz und die Radwanderwege würden ihre Attraktivität verlieren. Das Tourismuszentrum Störtal (u.a. Organisationszentrale für das Ausflugsschiff „Albert der Gemeinde Plate), könnte auch an Bedeutung verlieren. Für die touristischen Einrichtungen, wie das Trent Hotel und das Hotel zur Mühle in Banzkow, die Fahrradausleihe am Ortsausgang von Plate, den Pferdehof mit Tierpension am Ortseingang von Sukow, würden die Auswirkungen mit Sicherheit spürbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 388 private Person	3. Wohnort PlateDer Standort Plate / Peckatel ist bekannt für seine hohe Wohnqualität, die naturbelassene Umwelt und die ruhige Lage. Ein attraktiver Wohnstandort für Jung und Alt. Dieses würde sich m. E. gravierend ändern durch den Bau von Windkraftanlagen. Die Bürger befürchten Wertverluste ihrer Grundstücke, auch die Gemeinde könnte Einbußen erfahren durch mögliche Abwanderung von Einwohnern, die aufgrund des Windparks wegziehen. Wo bleibt an dieser Stelle für die Bürger die regionale Wertschöpfung? Die Attraktivität des Wohnortes wird nicht gesteigert, sondern geschmälert.Zudem wird der Gemeinde ihre Planungshoheit für die Flächennutzung genommen - seit 2006 existiert in dem Gebiet 17/16 „Plate-Ost" ein rechtskräftiger F-Plan. Das Gebiet könnte potenziell für die Bebauung bzw. Besiedelung genutzt werden.Aufgrund der geringen Größe des Gebietes 17/16 „Plate-Ost" stellt sich für mich die grundsätzliche Frage nach dem WARUM.Recherchen haben ergeben, dass es bereits Vorfälle durch Eiswurf (von den Rotorblättern in die Umwelt geschleuderte Eisbrocken) gegeben hat. An dieser Stelle sei nochmal dringend auf die unmittelbare Wohngegend, anliegende Häuser, die Eisenbahnlinie, die Straße und den Spazierweg hingewiesen.Ebenfalls eine zusätzliche Gefahr für Mensch, Tier und Natur sehe ich auch in der schwierigen Brandbekämpfung bei Windenergieanlagen. Es existiert eine lange Liste mit Brandunfällen an Windkraftanlagen - größtenteils konnten diese Brände nicht gelöscht werden. Umherfliegende, brennende Teile sind die Folge, ein Eindämmen durch die Feuerwehr oftmals unmöglich aufgrund der Höhe und Unwegbarkeit.(siehe Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste von Unfällen an Windkraftanlagen in Deutschland und Österreich)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Zu guter Letzt möchte ich doch noch emotional werden. Ich selbst bin Mutter von 2 kleinen Kindern, wir wohnen in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes 17/16 „Plate-Ost". Wir lieben unser Zuhause und sind damals extra auf das Dorf gezogen - weg von Lärm und negativen Einflüssen. Wir wollten in die Natur und in dieser Umgebung unsere Kinder groß werden lassen. Für die tragen wir die Verantwortung, sie können noch nichts beeinflussen. Unsere Kinder sind die Generation, die mit Entscheidungen leben	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	müssen, die jetzt getroffen werden. Ich persönlich stehe den Windkraftanlagen sehr skeptisch - und ängstlich - gegenüber. Da wie bereits anfangs angeführt keinerlei Langzeitstudien existieren, die eine Gesundheitsgefährdung für die Menschen ausschließen, muss man eine Gesundheitsgefährdung in Erwägung ziehen. Und das kann doch nicht gewollt sein...Ich bin nicht grundsätzlich gegen alternative Energiegewinnung, aber bitte (!) nicht in Bürgernähe. Die Gesundheit der Menschen sollte absolut im Vordergrund stehen. Vor allem die Gesundheit unserer Kinder. Und da niemand das garantieren kann, bin ich strikt gegen den Bau in unmittelbarer Nähe.Im Hinblick auf diese vielen Argumente und Bedenken, die bereits im Vorfeld der Planung genannt werden können, bitte ich dringend darum, die Fläche 17/16 in Peckatel („Plate-Ost") unter diesen Gesichtspunkten erneut zu überdenken. Im Sinne unserer Bürger, unserer Kinder, unserer Natur und dem touristischen Entwicklungspotenzial unserer Region.Ich hoffe sehr, dass „Plate-Ost" nicht als Eignungsgebiet für den Bau von Windkraftanlagen in Betracht gezogen wird.	Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 388 private Person	2. Natur und TourismusMecklenburg-Vorpommern als Flächenland lebt von Landwirtschaft und seiner Natur, sie ist unser höchstes Gut und muss geschützt werden. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und bekannt und beliebt für seine weite, ebene Fläche. Dieses Naturareal würde in seiner Ursprünglichkeit zerstört werden. Auch die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen würden die naturbelassene Fläche noch mehr zerschneiden.Das gesamt Gebiet 17/16 „Plate-Ost" ist Nahrungsgebiet der hier ansässigen und durchziehenden Vögel. Seit Jahren liegt hier die Zugroute der Wildgänse. Kraniche, Gänse, der Rote Milan, Fledermäuse, Biber und viele mehr sind hier zuhause. Den Tieren würde neben der Heimat der Rastplatz und der Nahrungsmittelpunkt genommen werden. Was bleibt dann noch?Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde sich auch das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Zugvögel durch mögliche Kollisionen erhöhen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).Im Gebiet 17/16 wurde ein brütendes Fischadlerpaar gesichtet und der Horst den zuständigen Behörden gemeldet. Dieses wurde auf der Bürgerversammlung in Plate am 3.5. bekannt gegeben.Bei „Wikipedia" ist die Lewitz wie folgt definiert: „Die Lewitz ist eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche und vereinzelte Waldflächen geprägt ist." Sie soll im Rahmen des „sanften Tourismus" vermarktet werden.Sanfter Tourismus wird im Internet folgendermaßen beschrieben:1. so wenig wie möglich auf die bereiste Natur einzuwirken bzw. ihr zu schaden,2. die Natur möglichst nah, intensiv und ursprünglich zu erleben,3. sich der Kultur des bereisten Landes möglichst anzupassen. (Quelle: Internet / https://de.wikipedia.org/wiki/Sanfter_Tourismus)Dieses würde bei einer Umsetzung des Planungsvorhabens nicht berücksichtigt und außer Kraft gesetzt werden. Als Tourismusregion würde die Lewitz immens an Bedeutung verlieren. Die Stör-Wasserstraße ist zudem eine touristische Attraktion aufgrund des freien Blickes. Dieser wäre durch den Bau von Windrädern nicht mehr gewährleistet. In dem Kontext muss das Tourismuskonzept für M-V als Ganzes (Schweriner See und Wasserstraßen) betrachtet werden. Die Lewitz als touristische Destination und Naturareal sowie die Stör-Wasserstraße sind für Wanderer, Radfahrer und Wassertouristen in M-V sehr beliebt. Der Tourismus stellt für unsere Region einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, diesem sollte nicht entgegengewirkt werden durch den Zubau der Flächen durch Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost"Mit diesem Schreiben möchte ich zu o. g. Thematik Stellung beziehen. Ich lehne die Planung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eines Windparks im Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost" ab, da diverse Gründe dagegen sprechen. Diese möchte ich anschließend genauer ausführen.1. GesundheitAls ersten Grund möchte ich die Planung des Baus in Bürgernähe anführen. Das Leben der Bürger würde nachhaltig negativ beeinträchtigt und verändert werden. Artikel 2 Absatz 2 GG besagt folgendes: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...". Es gibt meines Wissens nach keine Langzeitstudien, die eine verbindliche Auskunft darüber erteilen können, dass Windräder auf das Leben der Menschen nicht nachhaltig negativ wirken. Im Gegenteil. Es existieren viele Quellen, die belegen, wie schädlich sich Einflüsse von Windkraftanlagen auf das Wohlbefinden von Mensch und Tier auswirken. Hier seien genannt der Schattenschlag, der ausgehende Lärm von den Anlagen, die blinkenden Lichter, die gefühlte Bedrohung sowie der Infraschall. Alles Argumente, die nicht für ein gesundes Leben sprechen. Konzentrationsstörungen, Depressionen und Unruhezustände sind nur einige von vielen Auswirkungen, die die Betroffenen dann spürbar zu tragen haben. Gerade in den dörflichen Regionen leben viele ältere Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen in die idyllische Ruhe und Natur zurückgezogen haben - aber auch viele Kinder, die in einer gesunden Umgebung aufwachsen sollen.Die Angst der Bürger vor den geplanten Anlagen in der Nähe ihrer Häuser und deren Auswirkungen sollten nicht außer acht gelassen und dringend berücksichtigt werden. Sie haben ein Recht auf ihre Gesundheit und ihre Meinung.	das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Der Standort Plate / Peckatel ist bekannt für seine hohe Wohnqualität, die naturbelassene Umwelt und die ruhige Lage. Ein attraktiver Wohnstandort für Jung und Alt. Dieses würde sich m. E. gravierend ändern durch den Bau von Windkraftanlagen. Die Bürger befürchten Wertverluste ihrer Grundstücke, auch die Gemeinde könnte Einbußen erfahren durch mögliche Abwanderung von Einwohnern, die aufgrund des Windparks wegziehen. Wo bleibt an dieser Stelle für die Bürger die regionale Wertschöpfung? Die Attraktivität des Wohnortes wird nicht gesteigert, sondern geschmälert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Bei „Wikipedia" ist die Lewitz wie folgt definiert: „Die Lewitz ist eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche und vereinzelte Waldflächen geprägt ist." Sie soll im Rahmen des „sanften Tourismus" vermarktet werden.Sanfter Tourismus wird im Internet folgendermaßen beschrieben:1So wenig wie möglich auf die bereiste Natur einzuwirken bzw. ihr zu schaden,2die Natur möglichst nah, intensiv und ursprünglich zu erleben,3sich der Kultur des bereisten Landes möglichst anzupassen. (Quelle: Internet! https://de.wikipedia.org/wiki/Sanftertourismus)Dieses würde bei einer Umsetzung des Planungsvorhabens nicht berücksichtigt und außer Kraft gesetzt werden. Als Tourismusregion würde die Lewitz immens an Bedeutung verlieren. Die Stör-Wasserstraße ist zudem eine touristische Attraktion aufgrund des freien Blickes. Dieser wäre durch den Bau von Windrädern nicht mehr gewährleistet. In dem Kontext muss das Tourismuskonzept für M-V als Ganzes (Schweriner See und seine Wasserstraßen) betrachtet werden. Die Lewitz als touristische Destination und Naturareal sowie die Stör-Wasserstraße sind für Wanderer, Radfahrer und Wassertouristen in M-V sehr beliebt. Der Tourismus stellt für unsere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Region einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, diesem sollte nicht entgegengewirkt werden durch den Zubau der Flächen durch Windkraftanlagen.	weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und bekannt und beliebt für seine weite, ebene Fläche. Dieses Naturareal würde in seiner Ursprünglichkeit zerstört werden. Auch die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen würden die naturbelassene Fläche noch mehr zerschneiden.Das gesamt Gebiet 16/16 „Plate-West" ist Nahrungsgebiet der hier ansässigen und durchziehenden Vögel. Seit Jahren liegt hier die Zugroute der Wildgänse. Kraniche, Gänse, der Rote Milan, Fledermäuse, Biber und viele mehr sind hier zuhause. Den Tieren würde neben der Heimat der Rastplatz und der Nahrungsmittelpunkt genommen werden. Was bleibt dann noch?Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde sich auch das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Zugvögel durch mögliche Kollisionen erhöhen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Zu guter Letzt möchte ich doch noch emotional werden. Ich selbst bin Mutter von 2 kleinen Kindern, wir wohnen in Peckatel und unsere Kinder besuchen die unmittelbar in der Nähe liegende Kita „Störspatzen" in Plate. Wir lieben unser Zuhause und sind damals extra auf das Dorf gezogen - weg von Lärm und negativen Umwelteinflüssen. Wir wollten in die Natur und in dieser Umgebung unsere Kinder groß werden lassen. Für die tragen wir die Verantwortung, sie können noch nichts beeinflussen. Unsere Kinder sind die Generation, die mit Entscheidungen leben müssen, die jetzt getroffen werden. Ich persönlich stehe den Windkraftanlagen sehr skeptisch - und ängstlich - gegenüber. Da wie bereits, anfangs angeführt keinerlei Langzeitstudien existieren, die eine Gesundheitsgefährdung für die Menschen ausschließen, muss man eine Gesundheitsgefährdung in Erwägung ziehen. Und das kann doch nicht gewollt sein...Ich bin nicht grundsätzlich gegen alternative Energiegewinnung, aber bitte (!) nicht in Bürgernähe. Die Gesundheit der Menschen sollte absolut im Vordergrund stehen. Vor allem die Gesundheit unserer Kinder. Und da niemand das garantieren kann, bin ich gegen den Bau in unmittelbarer Bürgernähe.Im Hinblick auf diese vielen Argumente und Bedenken, die bereits im Vorfeld der Planung genannt werden können, bitte ich darum, die Fläche 16/16 „Plate-West" unter diesen Gesichtspunkten erneut zu überdenken. Im Sinne unserer Bürger, unserer Kinder, unserer Natur und dem touristischen sowie wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial unserer Region.Ich hoffe sehr, dass das Planungsgebiet 16/16 „Plate-West" nochmal als Eignungsgebiet für den Bau von Windkraftanlagen überdacht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Recherchen haben ergeben, dass es bereits Vorfälle durch Eiswurf (von den Rotorblättern in die Umwelt geschleuderte Eisbrocken) gegeben hat. An dieser Stelle sei nochmal dringend auf die unmittelbare Wohngegend, anliegende Häuser, die Autobahn und die Straße hingewiesen.Ebenfalls eine zusätzliche Gefahr für Mensch, Tier und Natur sehe ich auch in der schwierigen Brandbekämpfung bei Windenergieanlagen. Es existiert eine lange Liste mit Brandunfällen an Windkraftanlagen - größtenteils konnten diese Brände nicht gelöscht werden. Umherfliegende, brennende Teile sind die Folge, ein Eindämmen durch die Feuerwehr oftmals unmöglich aufgrund der Höhe und Unwegbarkeit.(siehe Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste von Unfällen an Windkraftanlagen in Deutschland und Österreich)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das geplante Windeignungsgebiet 16/16 „Plate-West"Mit diesem Schreiben möchte ich zu o. g. Thematik Stellung beziehen. Ich lehne die Planung eines Windparks im Windeignungsgebiet 16/16 „Plate-West" ab, da diverse Gründe dagegen sprechen. Diese möchte ich anschließend genauer ausführen.Als ersten Grund möchte ich die Planung des Baus in Bürgernähe anführen. Das Leben der Bürger würde nachhaltig negativ beeinträchtigt und verändert werden. Artikel 2 Absatz 2 GG besagt folgendes: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...". Es gibt meines Wissens nach keine Langzeitstudien, die eine verbindliche Auskunft darüber erteilen können, dass Windräder auf das Leben der Menschen nicht nachhaltig negativ wirken. Im Gegenteil. Es existieren viele Quellen, die belegen, wie schädlich sich Einflüsse von Windkraftanlagen auf das Wohlbefinden von Mensch und Tier auswirken. Hier seien genannt der Schattenschlag, der ausgehende Lärm von den Anlagen, die blinkenden Lichter, die gefühlte Bedrohung sowie der Infraschall. Alles Argumente, die nicht für ein gesundes Leben sprechen. Konzentrationsstörungen, Depressionen und Unruhezustände sind nur einige von vielen Auswirkungen, die die Betroffenen dann spürbar zu tragen haben. Gerade in den dörflichen Regionen leben viele ältere Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen in die idyllische Ruhe und Natur zurückgezogen haben - aber auch viele Kinder, die in einer gesunden Umgebung aufwachsen sollen.Das Eignungsgebiet West 16/16 grenzt direkt an die Bundesautobahn (BAB) A14.Somit ist hier bereits von einer Vorbelastung in Form von erhöhten Schallbelastungen nach TA Lärm durch die BAB auszugehen. Die Lärmbelastung wird noch erheblich größer, wenn sich die Schallemissionen der einzelnen Windräder und die der BAB summieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 388 private Person	Die Anwohner an der Banzkower Straße bzw. Friedrich-Wehmer-Straße leben an einer Abbruchkante. Somit würden die geplanten Windräder ihre ohnehin schon immense Höhe auf die dort lebenden Bürger noch höher und bedrohlicher wirken. Inwiefern sich die Schallwellen bei derartigen Voraussetzungen auswirken, gilt es genauestens zu prüfen.Vom Planungsgebiet 16/16 wäre die Kita „Störspatzen" und die Naturgrundschule Plate stark betroffen. Viele Kinder aus Plate und Umgebung besuchen diese Einrichtungen und verbringen den Großteil des Tages in ihnen. Wie stark werden diese Einrichtungen von den Planungen beeinflusst sein? Welche Auswirkungen haben die Windräder auf unsere Kinder? Sie sind viel an der frischen Luft, in der Natur! Sie gilt es insbesondere vor schädlichen Einflüssen zu schützen! Und diese können nicht widerlegt werden. Es existieren keine verbindlichen Langzeitstudien.Die Angst der Bürger vor den geplanten Anlagen in der Nähe ihrer Häuser und deren Auswirkungen sollten nicht außer acht gelassen und dringend berücksichtigt werden. Sie haben ein Recht auf ihre Gesundheit und ihre Meinung.Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland lebt von Landwirtschaft und seiner Natur, sie ist unser höchstes Gut und muss geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 388 private Person	Aus dem Kartenblatt 11 der Teilfortschreibung geht zudem nicht eindeutig hervor, ob die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 100 Metern eingehalten werden (§ 9 FStrG Abs. 2). In der Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) Berlin vom 18.06.2012 wurde eine 100 Meter-Grenze in Mecklenburg- Vorpommern empfohlen.(Quelle: https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Hintergrundinformationen/handreichung-windenergieanlagen-infrastruktrurtrassen.pdf? blob=publicationFile&v=3)Entstehen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen zur BAB (und die daraus resultierende Teilung des Eignungsgebietes West 16/16) 2 Teilgebiete rechts und links der Autobahn, müssen diese zwei (!) Eignungsgebiete nach den Allgemeinen Ausweisungsregelungen für Windkraftanlagen 2,5 km Abstand zueinander aufweisen.Wir sind kürzlich über die Autobahn nach Rostock gefahren und haben mit Entsetzen wahrgenommen, wie dicht die Windräder an die Autobahn angrenzen. Wer garantiert die Sicherheit für die befahrene Bahn, für die Autofahrer und die Trasse an sich? Von der Beeinträchtigung der Autofahrer bei Nacht durch die ständig blinkenden roten Lichter gar nicht zu reden.Als weiteres Argument sei an dieser Stelle der Beschluss über den Bau des Autobahnzubringers zur Anschlussstelle bei Plate an die A14 durch die Schweriner Stadtvertretung (vom 07.07.2008) genannt, die dem o. g. Eignungsgebiet entgegensteht. Der Entwurf zur Planungsvereinbarung beschreibt das Bauvorhaben ausführlich in §2.(Quelle: https://brs-schwerin.de/file/39379)Der Beschlussvorlage wurde am 07.07.2008 ohne Änderungen zugestimmt und sollte somit ihre Gültigkeit besitzen.(Quelle: http://bis.schwerin.de/vo0050.php? kvonr=2064)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 396 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 397 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 399 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 400 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 401 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 402 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 403 private Person	Widerspruch gegen RREP M/VWindkrafteignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit protestiere ich gegen o. g. Vorhaben in meinem Heimatort Plate.Ich halte es für nicht sinnvoll und notwendig unsere mecklenburgischen Landschaften noch mehr zu zerstückeln durch immer neue Windkraftparks.Die gesundheitlichen Schäden für Mensch und Tier, Gefahr für den hier vorüberziehenden Vogelflug in die Lewitz, Lärmbelästigung, Gefahren für den hier brütenden Rotmilan, die Vernichtung von Landschaften, um nur einige Punkte zu nennen, sind immens und stehen in keinem guten Verhältnis zum Nutzen.Die Einwohner von Plate, Sukow, Consrade, Banzkow wissen, dass ausreichend Strom in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden ist und produziert wird (die Speicherung ist wohl das größere Problem). Wir wollen daher bei uns und in unserer Nähe! (die Abstände zu Wohngebieten sind absolut zu klein!!) keine Windkraftparks!!!Vielleicht lässt sich die Durchsetzung des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	EEG wegen ausreichenden Stromangebots ein paar Jahre aussetzen? Vielleicht gibt es dann ja bereits umweltverträglichere und auch nachhaltige Möglichkeiten der Stromgewinnung?	Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 408 private Person	Widerspruch gegen die RREP MW Windkraft, Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Windparks produzieren Lärm, Infraschall, und Schallwellen,die krank machen!Wir fordern Planungsstopp für die geplanten Windparks Plate Ost und Plate West und einen Sicherheitsabstand zur nächsten Wohnbebauung von 3000 bis 10000m wie in Skandinavien, den Niederlanden und Großbritannien.Windparks in der Lewitz zu planen ist eine Verhöhnung von Mensch und Natur!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 410 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestWir erklären hiermit namentlich, dass wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplantenWindkraftanlagen in den Eignungsgebieten 16/16 und 17/16, Plate Ost und Plate Westpersönlich betroffen fühlen.Bei der Überlegung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen, die, denkenwir, nicht bedacht wurden.Als Einwohner der Gemeinde Plate, OT Peckatel nehmen wir von unserem Recht gebrauch, einen Einspruch gegen den geplanten Windpark in Bürgernähe in der Gemeinde Plate/Peckatel, Sukow und Banzkow zu vermelden.Wir werden als Bürger der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gemeinde Plate die Verletzung der Nachbarschaftsrechte (drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 906, 1004 usw. BGB) kritisieren.Dabei sind die zu erwartenden nicht hinnehmbaren Immissionen durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende Wirkung, bauordnungsrechtliche Abstandsflächen zu rügen.Die zu erwartenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infra- und niederfrequenten Schall (INFS) sind mittlerweile durch eine Vielzahl von Untersuchungen nachgewiesen.Die genannten Bemerkungen zum Thema Windkraft Eignungsgebiete sind unsere persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehnen wir den Bau eines Windparks in den Eignungsgebieten Plate Ost und Plate West ausdrücklich ab.Eine Genehmigung zur Errichtung der WKA stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 411 private Person	Ein weiterer Grund meiner Ablehnung sind die Gefährdung von Tieren. Zu Dämmerungszeiten sieht man in unserem Wohngebiet die Fledermäuse jagen, diese werden durch die Schall- und Druckwellen auf jeden Fall erheblich gestört. Über unseren Köpfen ist seit ewigen Jahren die „ Einflugschneise" für Wildgänse und Kraniche, die in den Süden fliegen bzw. zurückkommen. Die fliegen direkt durch die Windräder und werden dort eventuell regelrecht geschrettert. Da darf man gar nicht an die Folgen denken, Aasfresser Ungeziefer usw. anschließend wohin, in die Ortschaften!Meine Damen und Herren, ich bin bestimmt kein Schwarzseher, aber das sind Sachen die nicht sein Müssen und die nicht nur für unser Wohngebiet betreffen. Banzkow und Suckow sowieso. Bauen Sie die Anlagen bitte dorthin wo sie niemand stören und schaden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 411 private Person	Betreff; Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate OstIch bin gegen die Aufstellung von Windrädern in diesem Gebiet! Auch wenn gesetzliche Vorgaben zu diesem Thema eingehalten werden, ist meine Lebensqualität erheblich eingeschränkt. Ich verstehe nicht, wenn man gesundheitliche Belange, die ja bekannt sind, einfach so außer Acht lässt.Obwohl man auch noch nicht genau weiß wie die Auswirkungen in der Zukunft auf die Menschheit wirklich sein werden, setzt man solche Anlagen in die Nähe von Ortschaften. Da gibt es doch genügend andere geeignete Stellen wo man Menschen nicht beeinträchtigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 412 private Person	Betreff; Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate OstIch bin gegen die Aufstellung von Windrädern in diesem Gebiet! Windanlagen gehören nicht in Bürgernähe! Die Lebensqualität Aller wird erheblich eingeschränkt. Gesundheit hat Vorrang vor Energiegewinnung, zumal diese zur Zeit noch nicht notwendig ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 413 private Person	Betreff; Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate OstIch bin gegen die Errichtung der geplanten Aufstellung der Windkraftanlagen. So etwas hat in der Nähe von Ortschaften nichts zu suchen, hier geht es gleich um drei. Denkt bitte an Mensch und Tier.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 418 private Person	Resultat der Einwohnerversammlung am 3.5.16 in Plate zur Debatte – Aufstellung der Windkrafträder in den Gemeinden Plate – Banzkow – Sukow, im Naturschutzgebiet Lewitz, ja oder neinSeitens der Bevölkerung gab es sehr fundierte Argumente, die gegen einen Windpark in den genannten Räumen sprechen. Die wissenschaftlich gut begründeten Aussagen, halten das Aufstellen von Windrädern, sowie es die jetzige Planung vorsieht, noch für tragfähig – neueste Erkenntnisse werden nicht berücksichtigt. Windkraft in der Nähe der Gemeinden, einem Naturschutzgebiet und Vogelschutzgebiet der Lewitz können sehr hohe Schäden verursachen. Dieser Meinung schließe ich mich an.Die Planung sollte überarbeitet werden, neueste Forschungsergebnisse dürfen nicht ignoriert werden. In einem offenen Brief weist Herr Dr. Ralf Bülow, HNO-Arzt, Plate, darauf hin, dass inzwischen ein Sicherheitsabstand zu den Wohngebieten erweitert werden muss. Neu ist zwischen 2000 und 1000 m nötig, um gesundheitliche Schäden zu reduzieren. Dazu zählen auch Forschungsergebnisse der Medizin aus dem Robert-Koch-Institut, 2007.All dies führt zu dem Ergebnis, wenn Windkraft, dann nur unter den neuesten Bedingungen der Forschung. Eine Frage bleibt noch offen. Was sollen Windkrafträder mitten in der Lewitz (17/16)?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 422 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 427 private Person	Einwendung gegen RREP MW Windkraft Eignungsgebiete16/16 Plate West und 17/16 Plate OstStoppt die Projekte dieser Anlagen!Bürger haben ein Recht auf Gesunderhaltung!Die Schallbelästigung wird unerträglich!Vegetation wird nachhaltig geschädigt!Folgeschäden für Mensch und Tier nicht absehbar! Arten sterben aus, Tiere werden ihrer Umwelt beraubt. Das Landschaftsbild wird geschädigt und lässt sich nicht mehr reparieren. Der Strom wird nicht benötigt!Also weg mit diesen Bauten!Denkt an Mensch, Tier und Natur!Denkt an die nächsten Generationen!Wir kämpfen für sie, auch sie sollen in einer intakten Umwelt aufwachsen. Keine Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 428 private Person	Einwendung gegen RREP MW Windkraft Eignungsgebiete16/16 Plate West und 17/16 Plate OstWeg mit diesen Projekten!Recht auf körperliche Unversehrtheit!Keine Schall- und Schattenbelästigung durch Windräder, die in der Nähe von Wohngebieten stehen!Keine Vertreibung von Tieren, keine Schädigung der Landschaft!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 430 private Person	3.Was wird in 20 Jahren sein?Was wird aus den vielen riesigen, veralteten Anlagen? Wie erfolgt dann die Entsorgung, vor allem die der Flügel? Was ist, wenn der Müll in andere Länder gebracht wird! So etwas ist nicht akzeptabel und darf nicht zugelassen werden.	Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 430 private Person	Durch den Crivitzer Amtsboten für den Monat März 2016 erfuhr ich, dass in unmittelbare Nähe unseres Ortes Plate die „Windenergieeignungsgebiete Nr. 16/16 Plate West (292 ha) und Plate Ost (36 ha) im Entwurf der Teilfortschreibung ausgewiesen wurden.Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Da jeder betroffene Bürger unseres Landes Widerspruch zur Planung der Windernergieanlagen erheben kann, möchte ich, [...], hiermit meine Einwände gegen dieses Vorhaben einreichen. Begründung:1. Gesundheitliche GründeIm Jahr 2001 war ich in ärztlicher Behandlung und litt jahrelang unter Tinnitus. So etwas möchte ich nie wieder durchstehen!Wer denkt an die Kinder? Ich freue mich auch über seltene Vögel und Fledermäuse, die geschützt werden. Vierzig Jahre lang habe ich den Kindern in der KITA die Liebe zu Pflanzen und Tieren vorgelebt. Wer jedoch schützt die Kinder in unserem Dorf?	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 430 private Person	2.Die InfrastrukturDurch die Nähe an Schwerin war Plate zu allen Zeiten ein beliebtes Ausflugsziel, ob mit dem Rad, zu Fuß, mit dem Boot, der Bahn oder mit dem Auto. Durch die riesigen Windräder verliert unser schönes Dorf an Attraktivität. Die Kinder, die in 20 Jahren erwachsen sind, werden ihre Eltern mahnend fragen: „Warum habt ihr das damals zugelassen?“Mein Mann und ich zogen 1970 aus beruflichen Gründen nach Plate. Hier bauten wir unser Haus und unser Dorf wurde unsere Heimat. Der geplante Standort Ost liegt ca. 1000 m von unserem Eigenheim entfernt und mindert somit enorm den Grundstückswert. Da unser Sohn mit Familie bereits ein Haus in Plate besitzt, können wir unser Eigenheim nur an Fremde mit erheblichem Verlust verkaufen, d.h., wenn man überhaupt noch einen Interessenten findet, der dann „die Riesen ewig vor Augen hat“. Ich bin Jahrgang 1949 und da ist es abzusehen, dass ich Haus, Hof und Garten in geraumer Zeit nicht mehr bewirtschaften kann.Der Bau von Windparkanlagen in unmittelbarer Nähe von unserem Wohnort würde ganz enorm meine Lebensqualität beeinträchtigen, was ich nicht akzeptiere.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 432 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 433 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 434 private Person	Betrifft: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstBitte nehmen Sie meinen Widerspruch/Einspruch als Bürger der Gemeinde Rate gegen die Planung und den Bau beider Windparks in unmittelbarer Nähe des Dorfes Plate zur Kenntnis.Abgesehen von den Befürchtungen für meine Gesundheit, die meiner Mitmenschen und meiner Umwelt, stellen die Erscheinung und die durch den Betrieb der Anlagen ausgehenden Immissionen aller Art meiner Meinung nach einen Eingriff in unsere Umwelt dar, dessen Auswirkungen nicht ausreichend erforscht sind und den ich gerade im Hinblick auf die Nachhaltigkeit dieser Art der Energiegewinnung in der Hauptsache als störend und negativ empfinde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

		und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 435 private Person	Betrifft: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstBitte nehmen Sie meinen Widerspruch/Einspruch als Bürgerin der Gemeinde Plate gegen die Planung und den Bau beider Windparks in unmittelbarer Nähe des Dorfes Plate zur Kenntnis.Abgesehen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	von den Befürchtungen für meine Gesundheit, die meiner Mitmenschen und meiner Umwelt, stellen die Erscheinung und die durch den Betrieb der Anlagen ausgehenden Immissionen aller Art meiner Meinung nach einen Eingriff in unsere Umwelt dar, dessen Auswirkungen nicht ausreichend erforscht sind und den ich gerade im Hinblick auf die Nachhaltigkeit dieser Art der Energiegewinnung in der Hauptsache als störend und negativ empfinde.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 436 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkrafteignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestBei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die allgemein bekannten Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder it unverantwortlicherweise ignoriert. Dringend notwendige Forschungsprojekte zu Langzeitfolgen wurden bisher nicht gemacht und sind politisch scheinbar auch nicht gewollt!Das Recht auf körperliche Unversehrtlieh, wie es Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, wird außer Kraft gesetzt.Andere Länder sind da weiter: In den Niederlanden werden z. B. Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten aufgrund gesundheitlicher und ökologischer Beeinträchtigungen wieder rückgebaut.Aus diesem Grunde fordere ich sie als Anwohner und unmittelbar Betroffener auf, bei der Wahl des Standortes die genannten Fakten zu berücksichtigen und keine Windkraftanlagen in diesem Gebiet zuzulassen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 437 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkrafteignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestBei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die allgemein bekannten Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder it unverantwortlicherweise ignoriert. Dringend notwendige Forschungsprojekte zu Langzeitfolgen wurden bisher nicht gemacht und sind politisch scheinbar auch nicht gewollt!Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, wird außer Kraft gesetzt.Andere Länder sind da weiter: In den Niederlanden werden z. B. Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten aufgrund gesundheitlicher und ökologischer Beeinträchtigungen wieder rückgebaut.Aus diesem Grunde fordere ich sie als Anwohner und unmittelbar Betroffener auf, bei der Wahl des Standortes die genannten Fakten zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 438 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkrafteignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestBei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die allgemein bekannten Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder ir unverantwortlicherweise ignoriert. Dringend notwendige Forschungsprojekte zu Langzeitfolgen wurden bisher nicht gemacht und sind politisch scheinbar auch nicht gewollt!Das Recht auf körperliche Unversehrtheii, wie es Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, wird außer Kraft gesetzt.Andere Länder sind da weiter: In den Niederlanden werden z. B. Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten aufgrund gesundheitlicher und ökologischer Beeinträchtigungen wieder rückgebaut.Aus diesem Grunde fordere ich sie als Anwohner und unmittelbar Betroffener auf, bei der Wahl des Standortes die genannten Fakten zu berücksichtigen und keine Windkraftanlagen in diesem Gebiet zuzulassen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 439 private Person	Es muss hierbei aber auch die Frage gestattet sein, ist es überhaupt notwendig in solchen Hauruckaktionen Windparks aus dem Boden zu stampfen? Wäre es nicht besser, den weiteren Ausbau der Windkraftanlagen sorgfältiger zu prüfen und auch den Kostenfaktor zu berücksichtigen, wann und wie der Ausbau erfolgen kann?Zur Zeit ist es doch so, dass der explodierende Ausbau der Windkraftanlagen ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Prestige der Politik im Land MV ist.Wir wollen auch in Zukunft in einer gesunden Region leben und werden alles tun, unsere Lebensqualität und den Schutz unserer Umwelt in Einklang zu bringen. Dazu passen keine Windparks in und um unseren Gemeinden!	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 439 private Person	Wir machen von unserem Recht Gebrauch, Einspruch gegen die geplanten Windparks in den Gemeinden Plate/Peckatel, Sukow und Banzkow zu erheben.Wir wollen keine Windkraftanlagen in unseren Dörfern!Vor fast 25 Jahren sind wir nach Peckatel gezogen, weil wir am Rande des Landschaftsschutzgebietes Lewitz im Einklang mit der Natur leben wollen. Der geplante Windpark ist ein unverantwortlicher Eingriff in die Natur (Schutz der Tiere, insbesondere der Vögel) und ein großes unberechenbares Risiko für die Gesundheit der Einwohner der umliegenden Gemeinden (Krankmachender Lärm, Infraschall und Schallwellen).Es gibt ausreichende wissenschaftliche Studien, die die gesundheitsschädigenden Auswirkungen der Windräder auf den menschlichen Organismus belegen. Dadurch wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es im Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert ist, außer Kraft gesetzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 440 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit legen wir [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 441 private Person	Windkraft Eignungsgebiet Plate West und Ost Auch wir als Plater sehen keine Notwendigkeit für die Errichtung der vorgesehenen Windkraftanlagen.Am 03.05.2016 wurden auf der Einwohnerversammlung in Plate konkrete Hinweise gegeben, die gegen eine Aufstellung solcher Anlagen (Plate Ost) sprechen.Wer hat Interesse an solchen Investitionen?Ist dieses geplante Vorhaben aus der Sicht der Kapazität überhaupt erforderlich? Dagegen sprechen solche Fakten:Der EON-Konzern hat mit einem norwegischem Energiekonzern einen Vertrag über die Errichtung einer Offshor-Anlage 35 km nördlich von Rügen abgeschlossen. Ende 2019 soll die Anlage in Betrieb gehen, und zwar mit einer geplanten Kapazität der Strom versorgung von 400.000 Haushalten.Deutschland hat jetzt bereits eine Kapazität von 50% im Vergleich zu den Europäischen Ländern.Die Debatten im Bundestag zum Ausbau des Energienetzes und der Errichtung weiterer Windkraftanlagen und deren Finanzierung widerspiegeln die Uneinigkeit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 442 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestAus Sorge um unsere Gesundheit erheben wir Einspruch gegen die geplanten Windparks in Bürgernähe.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 443 private Person	Plate liegt im Speckgürtel von Schwerin und wird durch die Schweriner als Naherholungsgebiet genutzt, z. B. für Bootstouren auf der Stör oder Radtouren. Warum soll durch die geplanten Windparks dieses erhaltenswerte Landschaftsbild für die Besucher und vor Allem auch für die Anwohner zerstört werden?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 443 private Person	Zum Planungsgebiet West: Wir haben eine siebenjährige Tochter die in unmittelbarer Nähe zum geplanten Windpark auf die Grundschule geht. Da die gesundheitlichen Nachwirkungen der Windkrafträder nicht ausreichend erforscht sind, haben wir große Sorgen um die Gesundheit unserer Tochter und ihrer Mitschüler. Der Infraschall wird Auswirkungen auf die Konzentration und das vegetative Nervensystem haben. Das können und wollen wir nicht hinnehmen! Das menschliche Wohl und die Unversehrtheit muss in jedem Fall über politische Belange gestellt werden!Weiterhin weisen wir durch eigene Beobachtungen sowie durch Berichte von Nachbaren und Freunden darauf hin, dass der Rotmilan sehr oft in dem geplanten Gebiet West gesichtet worden ist. Auch dieser steht unter Naturschutz und eine entsprechende ornithologische Untersuchung muss durch Sie erfolgen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 443 private Person	Des Weiteren ist fraglich, ob die von Ihnen vorgegebenen Mindestabstände von 1000 m zum nächsten Wohnhaus eingehalten werden können. Direkt neben der Gärtnerei Rasch befindet sich das Wohnhaus der Familie. Private Messungen haben ergeben, dass weder Ergasleitungen noch die direkte Nähe zum Wohnhaus der Familie Rasch durch Sie berücksichtigt worden sind!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 443 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir legen hiermit Einspruch gegen die o. g. Eignungsgebiete für Windkraftanlagen ein.Begründung:Wir sind vor ca. 1,5 Jahren nach Plate gezogen aufgrund der naturbelassenen Landschaft und der damit einhergehenden Erholung und Ruhe. Nunmehr mussten wir feststellen, dass in unmittelbarer Nähe von unserem Eigenheim zwei Windparks geplant werden.Diese Planung ist für uns absolut nicht nachvollziehbar, da sich direkt neben dem Planungsgebiet Plate Ost ein Vogelnaturschutzgebiet befindet! Warum hat dies keinen Einfluss auf Ihre Planung? Wie wir bereits erfahren durften, brütet in diesem Gebiet ein Fischadler- welcher bereits der Naturschutzbehörde gemeldet wurde. Allein aus diesem Grund ist die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Planungsgebiet Ost zurückzuweisen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 456 private Person	Hiermit widerspreche ich dem geplanten Bau des Windpakes in Plate Ost 17/16.Durch den Bau der Windräder in der Nähe der Befölkerung entsteht gesundheitliche Gefahr für die Einwohner durch den Schattenschlag, Lärm und den Infraschall. Da sich auch in Plate die Grundschule für sehr viele Kinder aus der Umgebung befindet, plädieren ich an Sie auf den Bau von Windparks in der Nähe von Einwohnern abzusehen um auch explizit unsere Kleinsten vor den gesundheitlichen Gefahren die von Windrädern ausgehen zu Schützen.Außerdem zerstören Sie das wunderschönes Landschaftsbild in unserer Umgebung und Schaden der Natur. Die Lewitz ist ein Vogelschutzgebiet wie wollen wir dies bewahren, wenn hier plötzlich riesige Rotorenblätter jährlich unmengen an geschützen Vogelarten töten.Es gibt noch sehr viele andere Gründe die gegen den Bau von Windrädern in der Umgebung sprechen, die Ihnen sicherlich alle schon bekannt sind.Verzichten Sie auf den Bau von Windrädern in Bürgernähe!!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 457 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 16/16 und 16/17 Plate Ost und Plate West.Unser Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlage richtet sich gegen die möglichen gesundheitlichen Schäden, die daraus entstehen können. Gesundheitliche Schäden, die die Dorfbewonhner erleiden können, Schlafstörungen, Tinnitus u. Hörschäden.Im Fernsehen wurde schon	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	mehrfach darüber berichtet. Sie als Volksvertreter sollten dieses auch sehr ernst nehmen und dieses nicht als wichtig betrachten. Denn viele Wähler aus Plate haben auch Sie gewählt. Die Atomstrom Politik wird nach unserer Auffassung sehr übertrieben, denn um uns herum um Deutschland werden noch sehr viele Atomkraftwerke entstehen, was wohl auch nicht der richtige Weg sein kann. Atomkraftwerke machen den Menschen krank , die Windkraftanlagen machen den Menschen ebenfalls krank. Was ist nun besser? Andere Technologien sollten erfunden werden, wo der Mensch nun wirklich keinen Schaden mehr nimmt. Die Windkraftanlagen sind eine Form der Torschlusspanik, wo die Menschen nur verunsichert wurden und werden. Ich gehe immer davon aus, der Mensch steht an erster Stelle, beweisen Sie es uns. Man hat eine bestimmte Technologie hervor gezaubert, leider nicht über die Folgen für die Menschen nachgedacht, obwohl sie ja für den Menschen sein soll. Man kann doch auf der einen Seite etwas gefährliches für den Menschen abschaffen und auf der anderen Seite wieder was gefährliches für den Menschlichen Körper aufbauen. Was ergibt dieses für ein Sinn? So was gelingt wie gesagt nur durch Torschlusspanik. Nur weil die Verantwortlichen in der Politik es nicht schnell genug haben können, kommt es zu solchen Fehlentscheidungen. Wir sind nicht in Japan!!! Was ist nun besser oder schlechter für den Menschen? Besser wäre es wenn man sich Zeit gegeben hätte, um eine vernünftige Technologie heraus zu finden, wo den Menschen wirklich mit geholfen wäre u. wo ganz Europa davon provitieren hätte können. Es sind schon genug Windkraftanlagen hier in unseren Land errichtet worden, die die natürlich gewachsenen Gegebenheiten zerstören und vor allen die Lebensqualität beeinträchtigen. Wieder stellt sich die Frage, dass Geld zählt mehr als der Mensch, wenn schon Windkrafträder , warum dann so dicht an den Wohnorten? Geht es nicht an weniger störenden Windeignungsgebieten? Könnten ja durchaus Mehrkosten sein. Ach ja, der Mensch steht an erster Stelle, hatte ich schon total aus den Kopf verloren.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 460 private Person	Stellungnahme - Argumentation gegen Windpark in Plate Ost 17/6Hiermit legen wir [...]; 19086 Peckatel OT, Plate Einspruch zu dem geplanten Windpark (Gärtnerei Rasch) ein.Wir selbst wohnen ca. 800m entfernt.Begründungen:- Gesundheit: Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz - ich selbst [...] bin in den letzten 5 Jahren bereits 2x an Krebs erkrankt. Durch diese Erkrankung bin ich bereits durch Neben- und Nachfolgen gesundheitlich massiv geschädigt und eingeschränkt. Ich bin froh über jeden Tag den ich genießen und vor allem erleben kann. WKR zerstören die Gesundheit - LEBENSQUALITÄT!!????????????????????????????	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 460 private Person	- Natur und Tourismus: Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet / Naturschutz, durch Windkrafträder werden unsere Flora und Fauna zerstört!!!!! Wir sprechen immer wieder über den Erhalt unserer Tiere - Artenschutz. Es wird beklagt, das immer mehr Tierarten und Pflanzen aussterben. Windkraftanlagen tragen mehr denn je dazu bei, das Flora und Faune zerstört werden. WKR töten Tiere, somit : Zerstörung des Ökosystems!!!!!!!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 460 private Person	- Immobilien: durch WKR verlieren unsere Grundstücke und Immobilien an Wert. Der Wert wird sich mindestens halbieren. Dieses kann man auch als Betrug am Bürger nennen. Wer gibt Ihnen das Recht meinen Grundstückspreis nach unten zu setzen, also mein Grundstück minderwertiger zu machen???????????????????? Wir haben alle durch unser hart erarbeitetes Geld uns eine Wohnqualität geschaffen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 460 private Person	Auch unsere notwendige Tourismusbranche wird durch Windkraftanlagen zerstört. Wir sind eine Region die auf den Tourismus angewiesen sind. Wenn diese nicht mehr vorhanden ist werden Arbeitsplätze und EXISTENZEN zerstört. An der Existenz hängt nicht nur eine Person, sondern auch die dazu gehörige Familie wie Kinder. Keine Arbeit - Kein Geld, somit Unterversorgung der Kinder.WKR erfordern hohe Investitionssummen, diese Gelder sollten eher für Arbeitsplätze, Kindertagesstätten und den Erhalt unserer Natur eingesetzt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 461 private Person	Wir leben hier in einer sehr idyllischen Gegend. Es brüten hier viele Eisvögel, Schwalben, verschiedene Reiher wohnen hier, der Weißstorch hat seinen Futterplatz hier und viele mehr. Auch der Rotmilan hat hier seine Brutstätten. Ich kann jetzt nicht sagen wo er brütet, aber wir beobachten über Jahre mehrere Rotmilane über den Sommer.Eigentlich ist es sehr traurig, dass ein Tier höhere Maßstäbe als der Mensch hat.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 461 private Person	Warum brauchen wir immer noch mehr Windkrafträder?Bei uns im Norden stehen schon Massen an Windparks — über das optische Bild lässt sich streiten. Oftmals stehen diese Windräder still, da es noch nicht genügend Möglichkeiten des Abtransports bzw. in Größenordnungen gespeichert werden kann.Selbst die Bundesregierung ist sich hier uneinig.Strom wird ins Ausland günstig verkauft bzw. verschenkt.Von Einsparung in der Geldbörse unserer Bevölkerung ganz zu schweigen — wir haben mit die höchsten Strompreise.Wir wollen und werden uns nicht daran gewöhnen, dass man uns die Heimat nimmt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterien steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 461 private Person	Warum werden in Deutschland riesige Unterschiede gemacht?In Bayern ist man nicht gerade begeistert von der Windenergie — zumindest nicht vor der eigenen Haustür.Man kann seitenweise über die Gesundheitsschäden durch den Windradwahn der Politik lesen. Sei es durch tiefrequenten Schall, Infraschall .... selbst der Bau der Anlagen verschandelt die Natur und Umgebung fiir immer.Die von unseren Politikern so hochgelobte saubere Energie durch Windkraft entpuppt sich immer mehr zu einer großen Gesundheitsschädigung für Mensch, Natur und Umwelt.Nach Artikel 2 Grundgesetz hat jeder Mensch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Hiermit möchte ich von meinem Recht diesbezüglich Gebrauch machen und fordere den Schutz für Plate und Umgebung.Ich will hier nicht die Vielzahl der bereits vorhandenen und weg geschwiegenen Krankheitsbilder durch Windräder aufschreiben. Diese kann man zur Genüge im Internet nachlesen.Nur wenn die Bewohner nach und nach krank werden ist es zu spät.Was ist bei Blitzeinschlägen, bei Eisschlag und was wird aus dem radioaktiven Abfall?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 461 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP WM Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstMit diesem Brief möchte ich mich gegen den Bau des geplanten Windparks in Plate aussprechen. Ich schreibe im Namen meiner Familie und vielen Bewohnern von Plate und wir sind es unseren Kindern, Enkelkindern und zukünftigen Generationen schuldig dafür zu kämpfen, dass die Natur mit all ihrer Schönheit erhalten bleibt.Bei der Vorstellung des Planes zum Bau des Windparks West durch das Planungsbüro im April 2016 wurde erläutert, dass wir bei allen berücksichtigten Kriterien grenzwertig zu nicht möglichen Bau sind. Ich finde es unverantwortlich dann doch den Bau vornehmen zu wollen.Es gibt genügend Möglichkeiten an den Autobahnen, wo die Natur bereits gestört wurde und man nicht an bewohnten Gebieten bauen muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 461 private Person	Bevor man plant sollte man sich die ausgewählten „Eignungsgebiete" mal in Natur ansehen — vielleicht würde man gleich anders entscheiden und viel Geld sparen.Der Windpark hier in Plate würde auf dem Berg stehen und über ganz Plate, Peckatel und angrenzenden Orten drehen.Das können wir nicht zulassen.Auch wir wollen, dass die Kirchturmspitze aus der Ferne der höchste Punkt ist und nicht die „Pilzköpfe"!Es ist traurig, dass die Gemeinden mit ihren Bürgermeistern und auch die Bevölkerung hier kein Mitspracherecht haben.Ich werde diesen Brief auch an das Bundesministerium für Umwelt... und an das Bundesministerium für Gesundheit schicken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 462 private Person	Ergänzen möchten wir noch, dass seit ca. zwei bis drei Jahren über unseren Wohnhäusern ein Rotmilanpärchen fliegt. Ich gehe davon aus, dass die Vögel ihren Horst in unmittelbarer Nähe errichtet haben.Zum Schutz unserer Gesundheit, der Gesundheit unserer Kinder und unserer Natur, fordern wir Sie auf, die Planung der Windenergieanlagen in Plate nicht fortzuführen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 462 private Person	Durch die Betreiber und Investoren von Windenergieanlagen wird versichert, dass Infraschall nach dem derzeitigen Stand der Forschung keine gesundheitlichen Schäden auslöst. Ja,weil es noch keine ausreichenden Studien gibt. Fakt ist, dass in der Machbarkeitsstudie zur Wirkungen von Infraschall aus dem Jahr 2014, beauftragt vom Umwelt Bundesamt, im Pkt.5.3.3. Wirkung auf den Menschen darauf hingewiesen wird„ ... das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann. Mit zunehmender Verschiebung zu tiefen Frequenzen bis ih den leaschallbereich verstärkt sich dieser Effekt. „Des weiteren wurde festgestellt, dass in Bezug auf die Wirkung des Infraschall auf den Menschen erhebliche Forschungsdefizite bestehen und dringend weitere Forschungen empfohlen werden.Der Ort Plate befindet sich im Störtal. Durch diese Lage kann es verstärkt zu Schallverstärkungen, Reflexionen , stehender Wellen und Überlagerungen kommen. Sogenannte Schwebungen können den Schall zusätzlich potenzieren.Insofern empfinden wir es als unverantwortlich, Windenergieanlagen so dicht an Wohngebieten/ Ortschaften zu errichten, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gesundheit der Anwohner geschädigt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 462 private Person	Widerspruch gegen die Planung und den Bau der Windparks in 19086 PlateMit Entsetzen haben wir der Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 02.02.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg entnommen, dass neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Nähe von Plate ausgewiesen wurden. Es betrifft die Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.Als direkt betroffener Anwohner legen wir hiermit Widerspruch zu dem geplanten Vorhaben ein.Wir wohnen in direkter Nähe zum ausgewiesenen Eignungsgebiet Plate Ost 17/16, keine 1,6 km entfernt. Den ausgewiesenen Abstand des Eignungsgebietes Plate Ost 17/16 zu unserer Ortschaft Plate erachten wir als zu gering. Wie man der Presse, dem Internet und einschlägiger Literatur entnehmen kann, warnen anerkannte Wissenschaftler und Mediziner vor den gesundheitlichen Gefahren der Windenergieanlagen, wenn sie zu dicht an Wohngebieten errichtet werden. Die ständige Wechselbelastung von Körperschall und Infraschall führt zu gesundheitlichen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beschwerden. Verursacht durch Infraschall klagen Betroffene über Beschwerden wie: Schlaflosigkeit, Tinnitus, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwäche, Herz- und Kreislaufprobleme bis hin zu Depressionen.	m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 466 private Person	2.Durch den Windpark ist mein Recht auf Eigentum gefährdet:-Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil-Bei bestimmten Windlagen der Lärm der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windräder auf meinem Grundstück zu hören sein kann- die 200 in hohen Großanlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen- die stete Bewegung der Windräder den Erholungs - u. Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt.3. Der Windpark mindert meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 466 private Person	Einspruch/Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Ich erkläre, das ich mich als Eigentümer og. Anschrift von der geplante Errichtung eines Windparkes auf o.g. Fläche persönlich betroffen fühle. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Dies sehe ich derzeit nicht gewahrt.Ich gebe somit folgenden Einspruch ab:1. Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden. (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Studien des Robert-Koch-Institut haben eine verminderte Atemfrequenz, Blutdruckerhöhungen, Schlafstörungen, innere Unruhe usw., usw. nachgewiesen.- Der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann.- Lärm und Lichteffekte , vor allem nachts, das Risiko von Herz-u. Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen kann. Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.- Es gilt die Gesundheit aller Bürger, vor allein unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.- Wer übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit der Menschen ???- Wer garantiert, das wir gesund bleiben ???	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 466 private Person	4.Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (Naturschutz).Das Auffinden eines brütenden Fischadlers wurde den zuständigen Behörden bereits gemeldet.5.Das gesamte Gebiet ist Trinkwasserschutzgebiet.6.Das gesamte Landschaftsbild wird erheblich zerstört werden.7.Es besteht eine Gefahr durch Eiswurf (fliegende Eisbrocken durch Rotorflügel im Winter) - bis 600 inkönnen die Brocken fliegen. (Nähe Wohngegend, Eisenbahnlinie, Spazierweg, Straße)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 470 private Person	4.Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung unserer Immobilie. Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der Lewitz zu erwerben, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die uns durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung unserer Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der o. g. Windkraftanlagen. Die Genehmigung der Ausweisung der Eignungsräume an der A 14 (West — 292 Hektar) und am Neddelrad (Ost — 36 Hektar) ist deshalb zu verweigern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 470 private Person	3.Entwicklung der Gemeinde Plate: Plate setzt klar auf eine Entwicklung als attraktiver Wohnort zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Naturraum Lewitz. Durch die Errichtung der o. g. Windkraftanlagen wird das bestehende Landschaftsbild nachhaltig zerstört.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 470 private Person	2.Erhaltung der Umwelt: Die Vorkommen von Fischadler und Milan in Plate und Umgebung müssen geschützt werden. Windkrafträder sind für die Greifvögel (und alle anderen Vogelarten) lebensgefährlich und führen über eine Minimierung der Brutpaare zur Bedrohung der Arten. Die Abstandsregelungen zu den Horsten müssen so umgesetzt werden, dass nicht nur die Umsetzung gesetzlicher Regelungen sondern der Schutz der Vögel gewährleistet ist.Die Errichtung der o. g. Windkraftanlagen steht dem Naturschutzgesetz von M-V entgegen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 470 private Person	Betreff: Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstIch wohne seit 1997 in Plate und fühle mich hier bisher sehr wohl. Insbesondere die Nähe zur Natur und der damit verbundene Erholungseffekt sind mir wichtig.Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Eignungsgebieten Plate Ost und Plate West bedeutet für mich eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität:1.Gesundheit: Die Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder werden negiert. Auch wenn es mittlerweile bereits erste Forschungsergebnisse gibt, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, scheinen dringend notwendige Langzeitstudien nicht gewollt zu sein. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es der Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, wird außer Kraft gesetzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 471 private Person	2.Erhaltung der Umwelt: Die Vorkommen der Fischadler und Milan in Plate und Umgebung müssen geschützt werden. Windkrafträder sind für die Greifvögel (und alle anderen Vogelarten) lebensgefährlich und führen über eine Minimierung der Brutpaare zur Bedrohung der Arten. Die Abstandsregelungen zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	den Horsten müssen so umgesetzt werden, dass nicht nur die Umsetzung gesetzlicher Regelungen sondern der Schutz der Vögel gewährleistet ist.Die Errichtung der o. g. Windkraftanlagen steht dem Naturschutzgesetz von M-V entgegen!	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 471 private Person	3.Entwicklung der Gemeinde Plate: Plate setzt klar auf eine Entwicklung als attraktiver Wohnort zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Naturraum Lewitz. Durch die Errichtung der o. g. Windkraftanlagen wird das bestehende Landschaftsbild nachhaltig zerstört.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 471 private Person	Betreff: Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstIch wohne seit 1997 in Plate und fühle mich hier bisher sehr wohl. Insbesondere die Nähe zur Natur und der damit verbundene Erholungseffekt sind mir wichtig.Die Errichtung von Windkraftanlagen in den Eignungsgebieten Plate Ost und Plate West bedeutet für mich eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität: 1.Gesundheit: Die Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder werden negiert. Auch wenn es mittlerweile bereits erste Forschungsergebnisse gibt, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist, scheinen dringend notwendige Langzeitstudien nicht gewollt zu sein. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es der Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, wird außer Kraft gesetzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 471 private Person	4.Immobilien: Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung unserer Immobilie. Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der Lewitz zu erwerben, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der WKA zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffent-lichen Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Würdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der o. g. Windkraftanlagen. Die Genehmigung der Ausweisung der Eignungsräume an der A 14 (West — 292 Hektar) und am Neddelrad (Ost — 36 Hektar) ist deshalb zu verweigern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 473 private Person	Stellungsnahme zum Plan für den Windeignungsraum Plate West (Neddelrad) und Plate Ost (an der A 14)Ich möchte als Peckateler Bürgerin Stellung nehmen. Aus folgenden Gründen dürfen die o.g. Windparks nicht entstehen:Plate — Ost (Neddelrad)•Der Fischadler hat in diesem Gebiet einen Horst. Ein zunehmender Verlust der Seeadler durch Windräder muss gestoppt werden, damit sich der Seeadler weiter ausbreiten kann.•Das o.g. Gebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Lewitz.•Plate ist ein attraktiver Wohnort zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Lewitz, und das soll auch so bleiben. Es wurde in der Gemeindevertretung 2006 festgelegt und beschlossen, daß auf diesem Gebiet Wohnungen und Freizeiteinrichtungen entstehen sollen.•Es ist erwiesen, daß Windräder gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier bringen.•Die Einhaltung des Abstandes zu den Wohnhäusern muss gegeben sein (1000 m Abstand). Mit der Einbezugnahme des Wohnhauses Raasch bei der Gärtnerei Plate wird die 1000 m Zone unterschritten.•Erdgasleitungen, Starkstromtrasse und Trinkwasserschutzzonen befinden sich dort bzw. in unmittelbarer Nähe.•Ich beobachte jährlich Kraniche bzw. andere Zugvögel, die ihre Einflugschneise über diesem Gebiet haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 473 private Person	Plate — West (an der A 14)•Flächendeckend befindet sich dort der Rotmilan und das jedes Jahr.•Auch hier ist die Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel zu beobachten.•Der Betrieb der Windräder hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen (Schattenschlag, Lärm, Infraschall). •Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel sind auch hier zu verzeichnen.•Eine Autobahnauffahrt soll in Plate entstehen. Damit kann Plate weiter attraktiver werden durch den Bau von Industriegebieten und damit auch Wohngebieten.Ich bitte diese Argumente zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 474 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir, Bürger von Plate, erheben Einspruch gegen die geplanten Windparks in Plate West und Ost.Herr Dr. Ralf Bülow, Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, hat in seinem Schreiben vom 09.04.2016 (s. SVZ vom 20.04.2016) eindeutig auf die gesundheitlichen Risiken hingewiesen, von denen wir betroffen wären, wenn die Windturbinen wie geplant in unserer Region errichtet werden.Unsere Gesundheit wäre gefährdet und unsere Lebensqualität eingeschränkt!Entscheidende belastende Auswirkungen hätten die Windparks auch auf die touristische Entwicklung unserer Region. Das 16.000 Hektar große Landschaftschutzgebiet „Lewitz" ist über die Grenzen hinaus bekannt und beliebt. Zahlreiche seltene	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Pflanzen und Tiere leben in unserem Landschaftsschutzgebiet, welches auch als Europäisches Vogelschutzgebiet eingestuft wurde.Entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSRL) und des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) geht es hier um Vögel, die selten und daher streng geschützt sind. Menschen und Tiere wären in unserer Region betroffen!Wir sind stolz auf unsere Gemeinde, wie sie sich in den Jahren nach der Wende entwickelt hat. Immer mehr Wohngebiete kamen hinzu und viele junge Familien zogen nach Plate und Peckatel. Gerade entsteht wieder ein neues Wohngebiet „Am Störkanal". Die Infrastruktur ist sehr gut. Viel wurde investiert in eine neue Kindertagesstätte, in die Naturgrundschule, in die Pfarrscheune, Ärztehaus, Apotheke etc. Wir können sagen: „Wir wohnen gern hier und wollen unser Lebensabend hier verbringen!" Dafür haben wir unser lang Leben gearbeitet. Windparks in angrenzenden Wohngebieten zu errichten ist unverantwortlich!Wir erheben daher Einspruch und sagen NEIN zu den geplanten Windparks in Plate!Wir hoffen sehr, dass die Entscheidung, in Plate Windparks zu errichten, noch mal geprüft und eine andere Lösung gefunden wird.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 479 private Person	Stellungsnahme zum Plan für den Windeignungsraum Plate West (Neddelrad) und Plate Ost (an der A 14)Wir möchten als Peckateler Bürger Stellung nehmen. Aus folgenden Gründen dürfen die o.g.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windparks nicht entstehen:Plate — Ost (Neddelrad)•Der Fischadler hat in diesem Gebiet einen Horst. Ein zunehmender Verlust der Seeadler durch Windräder muss gestoppt werden, damit sich der Seeadler weiter ausbreiten kann.•Das o.g. Gebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Lewitz.•Plate ist ein attraktiver Wohnort zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Lewitz, und das soll auch so bleiben. Es wurde in der Gemeindevertretung 2006 festgelegt und beschlossen, das auf diesem Gebiet Wohnungen und Freizeiteinrichtungen entstehen sollen.•Es ist erwiesen, das Windräder gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier bringen. Gleichgewichtstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige SymptomeDie Einhaltung des Abstandes zu den Wohnhäusern muss gegeben sein (1000 m Abstand). Mit der Einbezugnahme des Wohnhauses Raasch bei der Gärtnerei Plate wird die 1000 m Zone unterschritten.•Erdgasleitungen, Starkstromtrasse und Trinkwasserschutzzonen befinden sich dort bzw. in unmittelbarer Nähe.	Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 479 private Person	Plate — West (an der A 14)•Flächendeckend befindet sich dort der Rotmilan und das jedes Jahr.•Auch hier ist die Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel zu beobachten.•Der Betrieb der Windräder hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen (Schattenschlag, Lärm, Infraschall).•Eine Autobahnauffahrt soll in Plate entstehen. Damit kann Plate weiter attraktiver werden durch den Bau von Industriegebieten und damit auch Wohngebieten. Ich bitte diese Argumente zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 480 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert. Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland! Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 481 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plato WestWir legen hiermit ausdrücklich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Plate Ost und West ein.Durch den Bau der Windkraftanlagen wird das schöne Landschaftsbild unser Lewitz zerstört. Was nach §35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist uns mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet 16/16 Plate West/ 17/16 Plate Ost gegeben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 481 private Person	Desweitern möchten wir auch nicht, dass unsere Immobilie im Wert verliert durch den Bau der Windkraftanlagen. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kam dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	aller Regel schwer verkäuflich werden in der Nähe von Windkraftanlagen.Es geht um unsere Lebensqualität, unsere Gesundheit und Gesundheit unser kinder und Kindes Kinder, um ein soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region und aus den genannten Gründen sind wir gegen die Windkraftanlagen in Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16111	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 481 private Person	Wir fürchten uns auch vor den Gesundheitsrisiken die eine solche Windkraftanlage mit sich bringt, wie z.B.: tieffrequenten Schall, Infraschall, Lärm, etc. Es gibt keine Forschungsobjekte bezüglich der Langzeitfolgen die eine Windkraftanlage mit sich bingt. Und somit ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es der Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, außer Kraft gesetzt. Weiterhin möchten wir darauf verweisen, dass der Wald in seiner Bedeutung als Heilraum in der Psychologie anerkannt ist . Hierzu ist es aber nötig, dass dieser unvorbelastet ist und nicht durch Windkraftanlagen industralisiert wird und störender Lärm durch Schall und tieffrequenten Schall bzw. Infrallschall belastend auf Menschen einwirkt. Dies wäre im Planungsgebiet 17/16 Plate Ost aber der Fall.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 481 private Person	Desweiteren haben in den ausgewiesen Flächen zahlreiche Tierarten, z.B.: Fledermäuse, Störche, Fischadler, Rotmilan, etc. ihren Lebensraum. Durch die baulichen Maßnahmen und dem Betreiben der Windkraftanlagen wird dies nachhaltig gestört. Es wird eindeutigt gegen §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet. Der Fischadler hat ein Horst im Planungsbebiet 17/16 Plate Ost, dass dem Umweltamt auch schon gemeldet wurde. Der Rotmilan wird schon seit Jahren im Gebiet 16/16 Plate West gesichtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 482 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestWir wohnen in Peckatel und sind nicht damit einverstanden, das die beiden oben genannten Gebiete in unserem Wohnumfeld als Eignungsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.Die Langzeitfolgen von Windkraftanlagen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sind längst noch nicht erforscht. Wir haben uns seinerzeit ganz bewußt entschieden, in einem ländlichen Umfeld nahe dem Naturschutzgebiet zu wohnen. Windkraftanlagen gehören nicht in die Nähe von Wohngebieten. Wir sehen den Naturschutz und den sanften Tourismus gefärdet, wenn diese Gebiete als Eignungsgebiete ausgewiesen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 483 private Person	Widerspruch bzw. Einspruch gegen den Bau des Windparks Plate Ost (17/16) und West (16116)Hiermit lege ich Ein- bzw. Widerspruch gegen den Bau der o.g. Windparks ein.Am 03.05.2016 wohnte ich der Einwohnerversammlung im Plater „Störkrug" zum Thema der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen östlich und westlich von Plate bei.Hier wurde das Mitspracherecht den Einwohnern und der Gemeinde gleich zu Beginn der Veranstaltung durch den Geschäftsstellenleiter des regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Herrn Schmude in für normale Bürger einschüchternder Art und Weise durch das Zitieren von Gesetzen und Paragraphen (u.a. BauGB) entschieden eingeschränkt.Ausnahmen beständen nur im Rahmen des Naturschutzes, wie z.B. das Vorhandensein eines Fischadlerhorstes.Die Anlagen sollen bis zu 1000 Meter an die Wohnbebauung errichtet werden können.Die Gesundheit der hier	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	lebenden Menschen spielte in diesem Vortrag keine Rolle!Auf das Grundrecht „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" (Artikel 2 Abs.2 Satz 1 GG), also der Gesundheit des Menschen, wurde während des Vortrages an keiner Stelle eingegangen.Mit keinem Wort wurde seitens der Vertreter des Planungsverbandes (Herren Schmude und Dr. Wenk) auf die gesundheitlichen Gefahren durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Elektromagnetische Wellen/Felder, die von den Windkraftanlagen ausgehen, hingewiesen.Diese Gefahren können wie allgemein bekannt, u.a. Herzkreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Atemnot, Tinnitus, Depressionen und Gleichgewichtsstörungen, um hier nur einige zu nennen, hervorrufen.Bereits jetzt sind die Geräusche der nahen Autobahn bei westlichen Windlagen vor allem nachts sehr deutlich wahrzunehmen.In meinem Haushalt leben 3 Personen, die sich bereits jetzt wegen Asthma und Herzkreislauferkrankungen ständig in ärztlicher Behandlung befinden. Da die Windräder einen Schallpegel von bis zu 120 dB und in ungünstigen Lagen sogar darüber hinaus erreichen können (eine Motorkettensäge erreicht ca. 85 dB), lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe meines Wohnhauses entschieden ab.Den erneuerbaren Energien stehe ich aber nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. So besitzt Plate bereits eine Anlage zur Erzeugung von Biogas, das sicherlich auch zur Erzeugung von Elektroenergie genutzt werden kann.Auch denke ich, dass es doch möglich sein müsste, die ausgewiesenen Flächen ggf. mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Sollte dies nicht möglich sein, so sollte es doch wie in anderen Länder der Europäischen Gemeinschaft (diese Gemeinschaft wird ja bekanntlich durch unsere Bundesregierung beschworen) auch machbar sein, Windkraftanlagen mindestens drei (Niederlande) bzw. fünf Kilometer (Großbritannien) bis zur nächsten Wohnbebauung auf Abstand zu halten.	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 485 private Person	Einspruch gegen den RREP MWWindkraft Eignungsgebiet Plate West 16/ 16 und. Plate Ost 17/ 16Auf der Einwohnerversammlung am 3. Mai 2016 im Störkrug Plate wurde mit Bürgern betroffener Gemeinden, den Bürgermeistern von Plate und Banzkow sowie einem Vertreter des Amtes für Raumordnung Westmecklenburg über den Ablauf des Fortschreibungsverfahrens, über Inhalte des Planentwurfs sowie über Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert und diskutiert.Ich bin in Plate aufgewachsen und sorge mich um die Gesundheit meiner in Plate lebenden Eltern. Gleichzeitig befürchte ich aber auch einen deutlichen Wertverlust des Grundstückes meiner Eltern, das ich irgendwann meinen Sohn Lukas vererben möchte.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 485 private Person	Im Ergebnis lege ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Platze Ost und West ein.Schon die sachkundigen Hinweise von Bürgern zu Fischadlerhorsten und die fehlerhafte Ausweisung des Planungsgebietes Ost erweckten bei mir den Eindruck, dass die Planung von einem 36 ha großen Windeignungsgebiet nur erfolgt ist, um den Bürgern mit Wegfall dieses Gebietes entgegenzukommen, um Plate West ausbauen zu können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 485 private Person	Fakt ist, dass die Windenergie in Studien als zu teuer eingestuft wurde. Dieses nüchterne Resümee bewog die dänische Regierung vor einiger Zeit zum Aus für den geplanten Ausbau von 5 jeweils 150 MV Off Shore Windanlagen. Ein 16 %iger Anteil der Stromerzeugung sei die oberste Grenze. Durch diesen hohen Anteil	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	an Windstrom können eigene Kraftwerke nicht mehr ausgelastet werden, müssen aber wegen der minderen Zuverlässigkeit von Windstrom vorgehalten werden. Des Weiteren ist der Abtransport des erzeugten Stromes nicht problemlos möglich. Der Bau von neuen 380 KV Gittermasten wird enorme Geldsummen verschlingen. Für die Wirtschaftlichkeit von größeren Windkraftanlagen muss die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit mindestens 5, 5 m/sek betragen. In Deutschland erfüllen nur 4 % der Landesfläche diese Kriterien. Plate Ost und auch West sind nicht bei den 4 % dabei. Die durch die Bundesregierung angekündigten und geplanten 25 % der Stromabdeckung, aus Windenergie ist mit den derzeitigen Windenergieanlagen nicht erreichbar. Wind ist einfach nicht zuverlässig genug und meistens zu schwach, um ihn sinnvoll in großem Stil, nutzen zu können. Die Wirtschaftlichkeit ist also eindeutig von der Windgeschwindigkeit und der Ortswahl abhängig. Die Formel für Leistung pro m2 in Watt lautet: 0,5x Luftdichte X Windgeschwindigkeit. Hieraus ergibt sich, dass Wind seine Kraft erst im stärkeren Bereich entwickelt, weil sich sein Energiegehalt mit der Windgeschwindigkeit, hoch drei, vergrößert. Windkraftanlagen müssen deshalb bei höheren Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden, weil die entstehenden Kräfte zerstörerisch wirken können. Wir haben Himmelfahrt 2009 noch sehr gut in Erinnerung, als ein Tornado das Siedlungsgebiet von Plate im Bereich Neue Str., Gartenstraße. Wiesenweg, Banzkower. Str. Und im Planungsgebiet Plate West wütete und 65 Häuser zum Teil bis zur Unbewohnbarkeit verwüstete. Auch unser aus Haus war davon betroffen. Solche Windereignisse sind zeitlich nicht planbar, haben uns aber eindrucksvoll gezeigt, dass sie jederzeit auftreten können.Im Rest des Jahres herrscht relative Windflaute, die an den Windkraftanlagen in immer größeren Dimensionen erkennbar ist. Da die Rotorfläche mit dem Quadrat des Rotordurchmessers zunimmt, kann eine doppelt so große Anlage viermal mehr Energie erzeugen. So ist es einleuchtend, dass eine Anlage bis zu einer Million Euro kostet.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 485 private Person	Die Nachfolgekosten für die gesundheitlichen Folgen, die nicht die Lobby der Windenergie zu finanzieren hat, sind noch nicht abschätzbar. Herr Dr. Ralf Büiow hat als Facharzt und Bürger aus Plate einige Aspekte der Gesundheitsschädigungen durch Lärm und Infraschall, Schattenwurf detailreich aufgelistet. Es gilt die Gesundheit der Plater Bürger, unserer Kinder und Enkel zu schützen. Das ist auch so im Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 in den Grundsätzen der Raumordnung verankert. Als neue Leitlinie der Raumordnung zählt die nachhaltige Daseinsvorsorge, die besonders im ländlichen Raum eine Rolle spielt. Bei durch Windkraft verursachten gesundheitlichen Schäden, muss die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten von Dienstleistungen gewährleistet sein. Allerdings wird, falls es zum Errichten von Plate West und/ oder Plate Ost langfristig kommt, dazu führen, dass Einte, Sukow Banzkow an Attraktivität verlieren würden und ein demographischer Rückgang sich fortsetzen würde, weil man nicht in eine verspargelte Natur-/ Kulturlandschaft mit ihren negativen, gesundheitlichen Folgen hinziehen würde. Auch der Tourismus würde darunter leiden und damit auch die Arbeitsplatzsituation für alle Betriebe, die direkt oder indirekt für den Tourismus tätig sind.Alteigentümern von Grundstücken im Windparkeignungsgebiet Plate West wurden von zumindest einer Versicherung im vergangenen Jahr das Land abgekauft. Sie war nur an bestimmten Flächen interessiert. Woher war der Versicherung der genaue Standort der Windenergieanlagen bekannt, wenn wir jetzt noch in einem sehr frühen Planungsstadium sind? Der Eigentumswechsel ist sicherlich problemlos im Grundbuch nachzuvollziehen. Hier geht es meines Erachtens nur um eine Gewinnabschöpfung während die Anwohner den Lärm, Schattenwurf, Infraschall und die optische Beeinträchtigung aushalten müssen.Wer ist der Gewinner, wer der Verlierer von diesem Windpark? Die Verlierer sind die derzeitigen Anwohner und auch die Erben der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wertgeminderten Immobilien.	Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 488 private Person	Plate-Ost:-Das Gebiet befindet sich viel zu dicht an gleich drei Dörfern, besonders am Wohnhaus der Familie Rasch in Plate.-Unser Erholungsgebiet „Naddelrad“ befindet sich genau daneben.-Auch von der Stör, auf der sehr viele Urlauber und Einheimische unterwegs sind, sieht man zuerst dann die Räder statt Wiesen und Bäume.-Der Naturschutz kann überhaupt nicht berücksichtigt worden sein, denn es befindet sich dort auch ein Horst des Seeadlers.-Für uns Menschen und für die Tiere kann ich nur Nachteile erkennen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 488 private Person	Ich möchte meine Einwände zum Bau der Windparks Plate West und Ost vorbringen.Plate-West:-Tourismus beeinträchtigt. Wer möchte in der Nähe von Windrädern Urlaub machen? Ich nicht? Sie?-Straßenplanung wie Autobahnabfahrt, könnte nicht ausgeführt werden, das wäre ein großer Nachteil für die Industrie im Gebiet Göhrener Tannen.-Außerdem wird die Natur geschädigt wie z.B. der Milan	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 492 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/ 16 Plate West und 17/ 16 Plate OstAls Bürger der Gemeinde Plate lege ich Widerspruch gegen die oben genannten Windparks ein. Durch die Errichtung von Windrädern wird die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen stark beeinflusst. Windparks produzieren Lärm und Infraschall, Schallwellen die krank machen. Negative Auswirkungen entstehen nicht nur für Menschen, sondern auch auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft.Die Errichtung von Windrädern ist ein massiver Eingriff in unsere schöne Lewitzlandschaft, die an Attraktivität für Touristen verliert. Unverständlich ist, warum den Gemeinden bei den geplanten Windparks kein demokratisches Mitsprachrecht eingeräumt wird.Die Energiewende wurde eingeleitet, um die Menschen und die Natur vor Umweltkatastrophen zu schützen. Viele Negativmeldungen sind bereits über Windparks im Umlauf. In einem dünn besiedelten Flächenland, wie MV ist es nicht zwingend erforderlich, die Erzeugung der Windenergie an ein Bündel von Nachteilen zu koppeln, da gibt es andere Möglichkeiten. Nur zu sagen, alle gesetzlichen Normen werden eingehalten reicht nicht aus.Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesundheit der Menschen und der Schutz der Natur müssen bereits bei der Planung im Vordergrund stehen.Da es 1999 schon Windparks in MV gab, liegen sicher Langzeitstudien über die Auswirkungen der Windenergieerzeugung auf die Umwelt vor. Diese Ergebnisse sollten, zusammen mit den Erfahrungen der betroffenen Gemeinden, in die Planung einfließen.Der geplante Abstand von 1000 m zu den anliegenden Wohnhäusern ist zu gering. In Bayern besteht beispielsweise die 10 H - Regelung, die vom Verfassungsgericht abgesichert wurde. Auch in anderen Ländern, wie den Niederlanden, Großbritannien usw., hat man bereits reagiert und die Sicherheitsabstände auf 3000 bis 10000 m erweitert. Die Sorgen der Bürger sollten man in MV ernst nehmen und die Sicherheitsabstände korrigieren.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. In diesem Rahmen werden auch die Städte und Gemeinden der Planungsregion beteiligt.
lfd.-Nr.: 494 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/ 16 und besonders Plate Ost 17/16Als betroffener Bürger der Gemeinde Plate lege ich, [...], Widerspruch gegen den Bau der oben	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	genannten Windparks ein. BegründungEs werden die gesundheitlichen Risiken schön geredet und die Belange der Bürger einfach ignoriert. Ich habe selbst zwei Enkelkinder in Plate und ich möchte nicht, das sie gesundheitliche Schäden durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf erleiden.Die Anlage Plate West 16/16 liegt zudem auf einem Berg, so daß die tatsächliche Höhe der Windräder gegenüber der Ortschaft noch um viele Meter höher ist, als angegeben. Nicht zu vergessen wäre auch, daß wir fast immer Westwind haben und der Infraschall und Lärm noch viel weiter in den Ort getragen wird.Plate Ost 17/16 liegt außerdem viel zu nah an der Brutstätte eines Seeadlers und eines Roten Milans,der schon seit über 20 Jahre mehrfach täglich seine Runden über unser Grundstück dreht.Weiter verläuft durch das Planungsgebiet die Erdgasleitung.Als Tourismusland brauchen wir keine Windräder!Zumal wir in Plate und unserer Umgebung schon alternativ Biogasanlagen mit starkerGeruchsbelästigung und gesundheitsschädlichen Abgasen, so wie Solarparks mit lautem Summen undBrummen haben.Da ich persönlich so wie viele Einwohner im Ort Plate, um den Wertverlust meines Grundstückes, so wie eine einschneidende Verschlechterung der Lebensqualität fürchte, ist der Bau der Windparks für mich nicht akzeptabel.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Gasleitungen verlaufen unterirdisch, deshalb ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch die Errichtung von Windenergieanlagen besteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 496 private Person	Die „Abstandflächenreglungen" sind in Europa sehr unterschiedlich. Wo andere Länder aus Erfahrungen die Abstände zwischen bebauten Gebieten und den Windkraftanlagen vergrößern, beharrt man hier in Mecklenburg auf die unzumutbare Grenze von 1000 m. Kann man hier nicht mal aus Fehlern von Andern lernen?Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen ausdrücklich ab!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 496 private Person	Weiterhin habe ich meine Meinung zur „Herangehensweise des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Das Gebiet „Plate West" ist schon länger im Gespräch, jedoch wurde bis jetzt immer gemeinsam mit den Gemeinden Plate und Banzkow die Eignung der Flächen für Windkraft abgelehnt.Jetzt gibt es „auf einmal" eine weitere Fläche, das Gebiet „Plate Ost 16/16". Hier hat man sich bis jetzt von Seiten des Planungsverbandes keine großen Gedanken gemacht. Es liegt nahe, dass beabsichtigt ist, die Bürger der Gemeinden vom Gebiet „Plate West" abzulenken. Vielleicht hofft ja der Planungsverband, das den Bürgern der „Entfall von „Plate Ost" als Erfolg reicht.Dem ist nicht so!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 496 private Person	Widerspruch zum RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 bezüglich der Ausweisung von „Eignungsflächen" für Windkraftanlagen in den Gemeinden Platte/ Peckatel, Banzkow und SuckowIch erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle.Mein Widerspruch bezieht sich unter anderem auf folgende Aspekte, die ich hier nicht ausführlich begründen werde, weil die Inhalte allgemein bekannt sind: Gesundheitsgefahren für Menschen durch z. B. Lärm, z. B. Infraschall, z. B. Schattenwurf, Landschaftsbild, Belastungen der Tierwelt, Ökologische Aspekte, Optische Aspekte, Erholung, Grundstücksbewertung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des

Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 497 private Person	Weitere Gründe die gegen Windparks in Plate West und Ost sprechen sind:- eine Überproduktion an Strom, der absehbar nicht abtransportiert werden kann. In Plate und Umgebung herrscht bereits schon eine Stromüberproduktion durch Photovoltaikanlagen und BIO-Gas. Schon im Jahre 2009 ermittelte die WEMAG, dass mehr als 10mal so viel Strom produziert wurde wie verbraucht wurde.- Verlust der touristischen Anziehungskraft der Lewitz durch Lärm und Landschaftsverschandelung- Wertverlust der WohnimmobilienEs ist zwingend notwendig bei der Planung und Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten wesentlich größere Abstände zu Wohngebieten und Vogelschutzgebieten einzuhalten.Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung von Windkrafteignungsgebieten in Plate West und Ost in diesem geringen Abstand zu Wohn- und Vogelschutzgebiet ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der Windkrafteignungsgebieten zur Errichtung von WKA im genannten Gebiet stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 497 private Person	Öffentlich - Naturschutz:Der Rotmilan ist ein täglicher Jäger auf den Feldern und Wiesen in der Umgebung unseres Dorfes. In Norddeutschland nimmt sein Bestand nachgewiesenermaßen durch Kollision mit Windrotoren ab. Da 50% dieser Art in Deutschland leben, muss deren Lebensraum geschützt werden.Den Schutz der Fledermäuse in unserem Ort finde ich auch sehr wichtig. Sie kollidieren nicht nur mit den Rotoren sondern erfahren eine Schädigung des Organismus durch plötzliche extreme Druckunterschiede vor bzw. hinter den Rotorblättern von WKA. Weiterhin sehe ich die durchziehenden Vögel wie Gänse und Kraniche in der direkten Nähe zum Vogelschutzgebiet gefährdet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 497 private Person	Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstIch erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die geplante Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in Plate West und Plate Ost persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Windkrafteignungsgebieten nicht erkennen.Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt:Privat - Gesundheitsgefahr:Jeder Mensch hat ein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit.Ich habe mit Bedacht eine ruhige Gegend für meinen Wohnsitz gewählt. Täglich habe ich das Brummen von Klimaanlagen und technischen Geräten auf Arbeit zu ertragen. Es ist eine Erholung nach Hause zu kommen! Das soll dann vorbei sein? Wenn die WKA kommen, wird die Dauerbeschallung mit hörbaren und nicht hörbarem Schall und der periodische Schattenwurf meine innere Unruhe, meine Konzentrationsfähigkeit und meine Schlafprobleme erheblich verschlechtern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 498 private Person	Plate-West (an der A 14)•Flächendeckend befindet sich dort der Rotmilan und das Jades Jahr.•Auch hier ist die Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel zu beobachten.•Der Betrieb der Windräder hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen (Schattenschlag, Lärm, Infraschall).•Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel sind auch hier zu verzeichnen.•Eine Autobahnauffahrt soll in Plate entstehen. Damit kann Plate weiter attraktiver werden , durch den Bau von Industriegebieten und damit auch Wohngebieten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 498 private Person	Stellungsnahme zum Plan für den Windeignungsraum Plate West (Neddelrad) und Plate Ost (an der A14)Ich möchte als Plater Bürger Stellung nehmen. Aus folgenden Gründen dürfen die o.g. Windparks nicht entstehen:Plate- Ost (Neddelrad)oDer Fischadler hat in diesem Gebiet einen Horst. Ein zunehmender Verlust der Seeadler durch Windräder muss gestoppt werden, damit sich der Seeadler weiter ausbreiten kann.oDas o.g.Gebiet grentz an das Naturschutzgebiet Lewitz.oPlate ist ein attraktiver Wohnort zwischen derLandeshauptstadt Schwerin und der Lewitz, und das soll auch so bleiben. Es wurde in der Gemeindevertretung 2006 festgelegt und beschlossen, daß auf diesem Gebiet Wohnungen und Freizeiteinrichtungen entstehen sollen.oEs ist erwiesen, daß Windräder gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier bringen.oDie Einhaltung des Abstandes zu den Wohnhäusern muss gegeben sein (10000 m Abstand). Mit der Einbezugnahme des Wohnhauses Raasch bei der Gärtnerei Plate wird die 1000 m Zone unterschritten.oErdgasleitungen, Starkstrorntrasse und Trinkwasserschutzzonen befinden sich dort bzw. in unmittelbarer Nähe.oIch beobachte jährlich Kraniche bzw. andere Zugvögel, die ihre Einflugschneise über diesem Gebiet haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 499 private Person	Plate-West (an der A 14)oFlächendeckend befindet sich dort der Rotmilan und das jedes Jahr.oAuch hier ist die Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel zu beobachten.oDer Betrieb der Windräder hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen (Schattenschlag, Lärm,Infraschall).oEinflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel sind auch hier zu verzeichnen.oEine Autobahnauffahrt soll in Plate entstehen. Damit kann Plate weiter attraktiver werden , durch den Bau von Industriegebieten und damit auch Wohngebieten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 499 private Person	Stellungsnahme zum Plan für den Windeignungsraum Plate West (Neddelrad) und Plate Ost (an der A14)Wir möchten als Plater Bürger Stellung nehmen. Aus folgenden Gründen dürfen die o.g. Windparks nicht entstehen:Plate-Ost (Neddelrad)oDer Fischadler hat in diesem Gebiet einen Horst. Ein zunehmender Verlust der Seeadler durch Windräder muss gestoppt werden, damit sich der Seeadler weiter ausbreiten kann.oDas o.g.Gebiet grentz an das Naturschutzgebiet Lewitz.oPlate ist ein attraktiver Wohnort zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Lewitz, und das soll auch so bleiben. Es wurde in der Gemeindevertretung 2006 festgelegt und beschlossen, daß auf diesem Gebiet Wohnungen und Freizeiteinrichtungen entstehen sollen.oEs ist erwiesen, daß Windräder gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier bringen.oDie Einhaltung des Abstandes zu den Wohnhäusern muss gegeben sein (10000 m Abstand).Mit der Einbezugnahme des Wohnhauses Raasch hei der Gärtnerei Plate wird die 1000 m Zone unterschritten.oErdgasleitungen, Starkstromtrasse und Trinkwasserschutzzonen befinden sich dort bzw. in unmittelbarer Nähe.oIch beobachte jährlich Kraniche bzw. andere Zugvögel, die ihre Einflugschneise über diesem Gebiet haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 500 private Person	Stellungnahme zu den Eignungsräumen für zwei Windparks in PlateWir sind die Familien [...] und [...] und bewohnen ein Haus in Plate. Unter einem gemeinsamen Dach leben drei Generationen. Seit dem Bekannt werden der Pläne für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Plate beschäftig uns das Thema sehr. Wir möchten mit dieser Stellungnahme unsere Ablehnung dieses Vorhabens zum Ausdruck bringen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen unseren Standpunkt verdeutlichen:Wir leben in einem wirtschaftlich sehr gut dastehenden Land. Unsere Familien haben sich bewusst für ein Leben auf dem Lande entschieden. Grundsätzlich begrüßen wir die Entwicklung, dass seit dem Stromeinspeisungsgesetz regenerative Energien Bestandteil der Versorgung sind. Wir appellieren in diesem Zusammenhang bei der Suche nach Standorten daran, auch den Willen der betroffenen Bürger gebührend zu berücksichtigen.Wir sind ein Gebiet, das mit der Nutzung von Windenergie bisher nicht vertraut war und unsere Akzeptanz hinsichtlich der Aufstellung von Anlagen in Bürgernähe ist entsprechend gering.Für uns stellen die Errichtung der Anlagen in unmittelbarer Nähe von Plate einen enormen Eingriff in die Umwelt dar, von der in erster Linie die Menschen und schließlich auch die Natur betroffen sind.Sorgen um unsere	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesundheit (Lärm, Strahlung, Eisschlag....) und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Nähe zur Lewitz, Nutzung des Störkanals für die Freizeit /Radfahren, Wandern...) lassen uns dieses Projekt ablehnen.Wir empfehlen, bei der Suche nach Standorten nicht die Nähe von Wohngebieten zu favorisieren, sondern die Errichtung als Off-Shore Anlagen und die Nutzung von Brachflächen fern ab von Wohnsiedlungen in Betracht zu ziehen.	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 505 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost Erheben hiermit Einspruch gegen den den Bau der WKAs 16/16 Plate/West und 17/16 Plate/Ost!1.Befürchten massive gesundheitliche Auswirkungen durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50Hz-Wechselfelder. Sind über körperliche Auswirkungen bei Mensch und Tier in anderen Regionen bestens informiert und fragen uns, ob unsere körperliche Unversehrtheit völlig außer Acht gelassen wird! Das Gebiet 17/16 soll genau vor unserem Grundstück errichtet werden, mit einem für uns völlig unzulässigem Abstand von 1000m und einer Höhe von 200m der Windräder! —> Möchten Sie dann hier leben? Wir haben hier über viele Jahre all unsere Kraft und unser Geld in unser Grundstück investiert —dies wird damit einen erheblichen Wertverlust erleiden, so wie der gesamte Lebensraum der Gemeinde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 505 private Person	7.Park 17/16(Ost) beeinträchtigt eine sehr große Anzahl von Bewohnern, da besagtes Gebiet in der Mitte von vier Dörfern liegt! Deshalb will man uns wohl hier mit einer geplanten Größe von 36 Hektar etwas „schonen"!8.Der bereits begonnene Tourismus wird erheblich leiden! Wir fahren auch nicht in Regionen wo WKAs stehen (u.a. siehe Punkt 1)!Wir sehen hier einen unverzeihlichen Eingriff in die Natur, der hier lebenden Menschen und Tiere. Sowie eine erhebliche — nicht rückgängig zu machende - Zerstörung des Landschaftsbildes.Dies kann nicht im Sinne von Gemeinden und nachfolgender Generationen sein.Diese Anlagen werden nicht aus Gründen des Klimaschutzes / Naturschutzes / sauberer Energie errichtet, sondern nur aus Profitgier einzelner Lobbyisten! Es ist immer wieder zu hören, daß wir in MV zu viel Energie produzieren und es noch nicht mal Technologien gibt, diese zu speichern — was für ein Hohn!DAS ALLES IST DOCH POLITISCH MOTIVIERT!!!Ihr regionaler Planungsverband ist dabei einen ganzen Landstrich in Westmecklenburg unwiderruflich zu verschandeln und Lebensräume (Menschen und Tiere) nachhaltig negativ zu beeinflußen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 505 private Person	2.An beiden besagten Standorten befindet sich ein Zugkorridor von Tausenden von Wildgänsen u.a. Zugvögeln. Dies kann man jedes Jahr im Herbst für zwei Wochen beobachten — was soll dann aus den Tieren werden? Da kann man dann nicht mehr spazieren gehen, weil dann überall tote Vögel liegen... Ist das im Sinne des Naturschutzes und der nachfolgenden Generationen noch zu vertreten?3.Es kreisen viele Rotmilane Über beiden Eignungsgebieten! Viele Horste dieser in beiden Gebieten! Im Bereich 17/16 (Ost) karthographierter Horst eines Fischadlers!!! Unseres Wissens sind das stark zu schützende Vogelarten!4.Es würde ein Eingriff in sensible und Jahrhunderte lang gewachsene Heckenlandschaft stattfinden! Die Heckenlandschaft ist Lebensraum für Fledermäuse (stehen ebenfalls unter Naturschutz!)! Hier stehen 200 — 300jährige Eichen!5.17/16 Plate/Ost ist Kranichfutterplatz!6.Beide Eignungsgebiete befinden sich in der Nähe von Waldgebieten, in der Nähe des Schweriner Sees = Vogelschutzgebiet und der LEWITZ = europäisches Vogelschutzgebiet! Hat das neuerdings keinen Wert mehr?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 509 private Person	Einspruch gegen den RREP MWWindkraft Eignungsgebiet Plate West 16/ 16 und Plate Ost 17/ 16Ich habe an der Einwohnerversammlung am 3. Mai 2016 im Störkrug Plate in der das Thema Windkraftanlagen diskutiert wurde, teilgenommen.Schon die sachkundigen Hinweise von Bürgern zu Fischadlerhorsten und die fehlerhafte Ausweisung des Planungsgebietes Ost erweckten bei mir den Eindruck, dass die Planung von einem 36 ha großen Windeignungsgebiet nur erfolgt ist, um den Plater Bürgern mit Wegfall dieses Gebietes entgegenzukommen, um Plate West ausbauen zu können.Die Nachfolgekosten für die gesundheitlichen Folgen, die nicht die Lobby der Windenergie zu finanzieren hat, sind noch nicht abschätzbar. Herr Dr. Ralf Bülow hat als Facharzt und Bürger aus Plate einige Aspekte der Gesundheitsschädigungen durch Lärm und Infraschall, Schattenwurf detailreich aufgelistet. Es gilt die Gesundheit der Plater Bürger, unserer Kinder und Enkel zu schützen.Eindeutig belegt ist, Lärm macht krank. Lärm haben wir vor unserer Haustür auch jetzt schon genug. Die Großgeräte der Agrargenossenschaft Plate dröhnen fast täglich durch das Dorf. Oft beginnt das Tagesrennen um 5.00 Uhr und endet gegen 22.00 Uhr.Ein ganz anderer für uns wichtiger Aspekt ist die nicht zu unterschätzende Minderung des Verkehrswertes unserer Häuser und Grundstücke. Mit erheblichem manuellen und finanziellen Aufwand haben wir unser Haus saniert und damit aufgewertet. Mit der Erschaffung einer Spargellandschaft wird der Wohnstandort Plate stark abgewertet.Aus den angeführten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung der RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.Aus den angeführten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung der RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 510 private Person	Hiermit legen wir Widerspruch gegen den RREP MV WindkraftEignungsgebiet Plate West 16 / 16 u. Plate Ost 17 / 16 ein.Begründung:Wir sind seit kurzem Rentner, leben in Plate in der Neuen Straße und sehen unsere Lebensqualität massiv gefährdet. Dabei verweisen wir auf die Ergebnisse der Untersuchungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2013. In diesem Bericht wird klar gemacht, dass der bewegte Schattenwurf die Anwohner einer Windkraftanlage belästigt und krank macht. (www.energieatlas.bayern.de) Deshalb halten wir den Mindestabstand von 1000 m für inakzeptabel und fordern mindestens 3000 m Abstand für Plate West 16/16.Uns stellt sich damit die Frage, was sind wir Menschen der Gesellschaft wert ???? Stellt die Gesellschaft u. Politik die Existenz von Seeadlern, Fröschen, Fledermäusen u.s.w über die des Menschen ?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste /

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 513 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 514 private Person	Einwendung gegen den RREP Windkraft Eignungsgebiete Plate-Ost 17/16"Dubiose Geschäfte mit der Windkraft"-Landtag beschließt Bürgerbeteiligung (Nordmagazin vom 20.04.16 Um 19.30 Uhr)Ist das noch gegenwärtig und aktuell?- Der o. g. Windpark grenzt an ein Vogelschutz- und Trinkwassergebiet-täglich sind mehrere rote Milane über diesem Gebiet zu sehen-das Gebiet ist nachweislich Fluglinie von Zugvögeln, Rastplatz Und Nahrungsmittelpunkt in Nähe zur Stör.-Wertverlust unseres Grundstückes und Hauses-Verlust der Steigerung und Attraktivität bei Verkauf unserer Immobilie (wie ist Schadensersatzregulierung vorgesehen?)- Gemeinde bereits betroffen durch: Freileitungen 110 kV/380 kV Erdgaspipeline, obwohl Naturschutzgebiet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 518 private Person	Die Nachfolgekosten für die gesundheitlichen Folgen, die nicht die Lobby der Windenergie zu finanzieren hat, sind noch nicht abschätzbar. Herr Dr, Ralf Bülow hat als Facharzt und Bürger aus Plate einige Aspekte der Gesundheitsschädigungen durch Lärm und Infraschall, Schattenwurf detailreich aufgelistet. Es gilt die Gesundheit der Plater Bürger, unserer Kinder und Enkel zu schützen. Das ist auch so im Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 in den Grundsätzen der Raumordnung verankert. Ab neue Leitlinie der Raumordnung zählt die nachhaltige Daseinsvorsorge, die besonders im ländlichen Raum eine Rolle spielt. Bei durch Windkraft verursachten gesundheitlichen Schäden, muss die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten von Dienstleistungen gewährleistet sein. Allerdings wird, falls es zum Errichten von Plate West und/ oder Plate Ost langfristig kommt, dazu führen, dass Plate, Sukow Aue Banzkow an Attraktivität verlieren würden und ein demographischer Rückgang sich fortsetzen würde, weil man nicht in eine verspargelte Natur-/ Kulturlandschaft mit ihren negativen, gesundheitlichen Folgen hinziehen würde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Auch der Tourismus würde darunter leiden und damit auch die Arbeitsplatzsituation für alle Betriebe, die direkt oder indirekt für den Tourismus tätig sind.	m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 518 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/ 16 und Plate Ost 16/17Auf der Einwohnerversammlung am 3. Mai 2016 im Störkrug Plate wurde mit Bürgern betroffener Gemeinden , den Bürgermeistern von Plate und Banzkow sowie einem Vertreter des Amtes für Raumordnung Westmecklenburg über den Ablauf des Fortschreibungsverfahrens, über Inhalte des Planentwurfs sowie über Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert und diskutiert.Im Ergebnis lege ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Plate Ost und West ein.Schon die sachkundigen Hinweise von Bürgern zu Fischadlerhorsten und die fehlerhafte Ausweisung des Planungsgebietes Ost erweckten bei mir den Eindruck, dass die Planung von einem 36 ha großen Windeignungsgebiet nur erfolgt ist, um den Plate Bürgern mit Wegfall dieses Gebietes entgegenzukommen, um Plate West aushauen können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 518 private Person	Warum hält man an den recht uneffektiven Windenergieanlagen fest und prüft nicht neue Technologien, die sich ebenfalls mit der Windenergie befassen? Warum versucht man nicht zum Beispiel in speziellen Eignungsgebieten die geostrophischen Winde in einem bis zehn Kilometer über der Erdoberfläche in einem Pilotprojekt: zu testen und Fördermittel zu beantragen. Diese Luftströmungen sind infolge globaler Ausgleichsbewegungen zwischen verschiedenen Temperaturregionen vorhanden und stellen die stärksten natürlich auftretenden Winde dar, wobei sie im Vergleich zu anderen Wetterphänomenen sehr verlässlich und stabil sind, so lange sich unsere dreht und die Corioliskraft wirkt! Schon ab 3 km Höhe herrschen relativ konstante Windgeschwindigkeiten von 100- 400 km/ h.Projekte haben gezeigt, dass aufgrund der vorher erwähnten Formel für Leistung, pro m2 x Luftdichte x v3 die Rotorblätter auf 1-2 m gekürzt werden können. Die Vorteile der Jet-Stream Turbinen liegen auf der Hand, da sie direkt neben Großverbrauchern installiert werden könnten, Lärmbelästigung würde nicht auftreten und sie sind deutlich kostengünstiger und kostspielige Fernleitungen würden entfallen.Ein noch zu lösendes Problem ist derzeit die Befestigung der Turbinen, die darin in großer Höhe schweben. Je leichter und stärker die Taue, die gleichzeitig den produzierten Strom direkt an den Verbraucher weiterleiten, desto höher kann die Jet-Stream Turbine aufsteigen und von den noch größeren Windgeschwindigkeiten Rande der Troposphäre profitieren.Ich bin nicht gegen die Idee, dass man nachhaltig Energie erzeugen muss. Ich selber habe eine Photovoltaikanlage auf meinem Dach und direkt vor meiner Nase eine Biogasanlage. Es gibt inzwischen so viele Alternativen zur nachhaltigen und effizienten Energieerzeugung.Die Errichtung von Windenergieanlagen der modernen Größenordnungen sind in kürzester Frist obsolet und der Rückbau dieser Anlagen ist nicht geklärt.Aus den angeführten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung der RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/ 16 und Plate Ost 17/ 16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 518 private Person	Fakt ist, dass die Windenergie in Studien als zu teuer eingestuft wurde. Dieses nüchterne Resümee bewog die dänische Regierung vor einiger Zeit zum Aus für den geplanten Ausbau von 5 jeweils 150 MV Off Shore Windanlagen. Ein 16 %iger Anteil an der Stromerzeugung sei die oberste Grenze. Durch diesen hohen Anteil an Windstrom können eigene Kraftwerke nicht mehr ausgelastet werden, müssen aber wegen der minderen Zuverlässigkeit von Windstrom vorgehalten werden. Des Weiteren ist der Abtransport des erzeugten Stromes nicht problemlos möglich. Der Bau vors neuen 380 KV Gittermasten wird enorme Geldsummen verschlingen. Für die Wirtschaftlichkeit von größeren Windkraftanlagen muss die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit mindestens 5, 5 m/sek betragen. In Deutschland erfüllen nur 4 % der Landesfläche diese Kriterien. Plate Ost und auch West sind nicht bei den 4 % dabei. Die durch die Bundesregierung angekündigten und geplanten 25 % der Stromabdeckung aus Windenergie ist mit den derzeitigen Windenergieanlagen nicht erreichbar. Wind ist einfach nicht zuverlässig genug und meistens zu schwach, um ihn sinnvoll in großem Stil, nutzen zu können. Die Wirtschaftlichkeit ist also eindeutig von der Windgeschwindigkeit und der Ortswahl abhängig. Die Formel für Leistung pro m² in Watt lautet: 0,5x Luftdichte X Windgeschwindigkeit. Hieraus ergibt sich, dass Wind seine Kraft erst im stärkeren Bereich entwickelt, weil sich sein Energiegehalt mit der Windgeschwindigkeit, hoch drei, vergrößert. Windkraftanlagen müssen deshalb bei höheren Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden, weil die entstehenden Kräfte zerstörerisch wirken können. Wir haben Himmelfahrt 2009 noch sehr gut in Erinnerung, als ein Tornado das Siedlungsgebiet von Plate im Bereich Neue Str., Gartenstraße. Wiesenweg, Banzkower Str. Und im Planungsgebiet Plate West wütete und 65 Häuser zum Teil bis zur Unbewohnbarkeit verwüstete, Auch unser aus Haus war davon betroffen. Solche Windereignisse sind zeitlich nicht planbar, haben uns aber eindrucksvoll gezeigt, dass sie jederzeit auftreten können.Im Rest des Jahres herrscht relative Windflaute, die an den Windkraftanlagen in immer größeren Dimensionen erkennbar ist. Da die Rotorfläche mit dem Quadrat des Rotordurchmessers zunimmt, kann eine doppelt so große Anlage viermal mehr Energie erzeugen. So ist es einleuchtend, dass eine Anlage bis zu einer Million Euro kostet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 519 private Person	Warum hält man an den recht uneffektiven Windenergieanlagen fest und prüft nicht neue Technologien, die sich ebenfalls mit der Windenergie befassen? Warum versucht man nicht zum Beispiel in speziellen Eignungsgebieten die geostrophischen Winde in einem bis zehn Kilometer über der Erdoberfläche in einem Pilotprojekt: zu testen und Fördermittel zu beantragen. Diese Luftströmungen sind infolge global Ausgleichsbewegungen zwischen verschiedenen Temperaturregionen vorhanden und stellen die stärksten natürlich auftretenden Winde dar, wobei sie im Vergleich zu anderen Wetterphänomenen sehr verlässlich und stabil sind, so lange sich unsere dreht und die Corioliskraft wirkt! Schon ab 3 km Höhe herrschen relativ konstante Windgeschwindigkeiten von 100- 400 km/ h.Projekte haben gezeigt, dass aufgrund der vorher erwähnten Formel für Leistung pro m2 x Luftdichte x v3 die Rotorblätter auf 1-2 m gekürzt werden können. Die Vorteile der Jet-Stream Turbinen liegen auf der Hand, da sie direkt neben Großverbrauchern installiert werden könnten, Lärmbelästigung würde nicht auftreten und sie sind deutlich kostengünstiger und kostspielige Fernleitungen würden entfallen.Ein noch zu lösendes Problem ist derzeit die Befestigung der Turbinen, die dann in großer Höhe schweben. Je leichter und stärker die Taue, die gleichzeitig den produzierten Strom direkt an den Verbraucher weiterleiten, desto höher kann die Jet-Stream Turbine aufsteigen und von den noch größeren Windgeschwindigkeiten Rande der Troposphäre profitieren.Ich bin nicht gegen die Idee, dass man nachhaltig Energie erzeugen muss. Ich selber habe eine Photovoltaikanlage auf meinem Dach und direkt vor meiner Nase eine Biogasanlage. Es gibt inzwischen so viele Alternativen zur nachhaltigen und effizienten Energieerzeugung.Die Errichtung von Windenergieanlagen der modernen Größenordnungen sind in kürzester Frist obsolet und der Rückbau dieser Anlagen ist nicht geklärt.Aus den angeführten Gründen erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung der RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/ 16 und Plate Ost 17/ 16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 519 private Person	Die Nachfolgekosten für die gesundheitlichen Folgen, die nicht die Lobby der Windenergie zu finanzieren hat, sind noch nicht abschätzbar. Herr Dr. Ralf Bülow hat als Facharzt und Bürger aus Plate einige Aspekte der Gesundheitsschädigungen durch Lärm und Infraschall, Schattenwurf detailreich aufgelistet. Es gilt die Gesundheit der Plater Bürger, unserer Kinder und Enkel zu schützen. Das ist auch so im Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 in den Grundsätzen der Raumordnung verankert. Als neue Leitlinie der Raumordnung zählt die nachhaltige Daseinsvorsorge, die besonders im ländlichen Raum eine Rolle spielt. Bei durch Windkraft verursachten gesundheitlichen Schäden, muss die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten von Dienstleistungen gewährleistet sein. Allerdings wird, falls es zum Errichten von Plate West und/ oder Plate Ost langfristig kommt, dazu führen, dass Pate, Sukow und Banzkow an Attraktivität verlieren würden und ein demographischer Rückgang sich fortsetzen würde, weil man nicht in eine verspargelte Natur-/ Kulturlandschaft mit ihren negativen, gesundheitlichen Folgen hinziehen würde. Auch der Tourismus würde darunter leiden und damit auch die Arbeitsplatzsituation für alle Betriebe, die direkt oder indirekt für den Tourismus tätig sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 519 private Person	Einspruch gegen den RREP MWWindkraft Eignungsgebiet Plate West 16/ 16 und Plate Ost 17/ 16auf der Einwohnerversammlung am 3. Mai 2016 im Störkrug Plate wurde mit Bürgern betroffener Gemeinden, den Bürgermeistern von Plate und Banzkow sowie einem Vertreter des Amtes für Raumordnung Westmecklenburg über den Ablauf des Fortschreibungsverfahrens, über Inhalte des Planentwurfs sowie über Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert und diskutiert.Im Ergebnis lege ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Plate Ost und West ein.Schon die sachkundigen Hinweise von Bürgern zu Fischadlerhorsten und die fehlerhafte Ausweisung des Planungsgebietes Ost erweckten bei mir den Eindruck, dass die Planung von einem 36 ha großen Windeignungsgebiet nur erfolgt ist, um den Plate Bürgern mit Wegfall dieses Gebietes entgegenzukommen, um Plate West ausbauen zu. können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 519 private Person	Fakt ist, dass die Windenergie in Studien als zu teuer eingestuft wurde. Dieses nüchterne Resümee bewog die dänische Regierung vor einiger Zeit zum Aus für den geplanten Ausbau von 5 jeweils 150 MV Off Shore Windanlagen. Ein 16 %iger Anteil an der Stromerzeugung sei die oberste Grenze. Durch diesen hohen Anteil an Windstrom können eigene Kraftwerke nicht mehr ausgelastet werden, müssen aber wegen der minderen Zuverlässigkeit von Windstrom vorgehalten werden. Des Weiteren ist der Abtransport des erzeugten Stromes nicht problemlos möglich. Der Bau von neuen 380 KV Gittermasten wird enorme Geldsummen verschlingen. Für die Wirtschaftlichkeit von größeren Windkraftanlagen muss die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit mindestens 5, 5 m/sek betragen. In Deutschland erfüllen nur 4 % der Landesfläche diese Kriterien. Plate Ost und auch West sind nicht bei den 4 % dabei. Die durch die Bundesregierung angekündigten und geplanten 25 % der Stromabdeckung aus Windenergie ist mit den derzeitigen Windenergieanlagen nicht erreichbar. Wind ist einfach nicht zuverlässig genug und meistens zu schwach, um ihn sinnvoll in großem Stil, nutzen zu können. Die Wirtschaftlichkeit ist also eindeutig von der Windgeschwindigkeit und der Ortswahl abhängig. Die Formel für Leistung pro m2 in Watt lautet: 0,5x Luftdichte X Windgeschwindigkeit. Hieraus ergibt sich, dass Wind seine Kraft erst im stärkeren Bereich entwickelt, weil sich sein Energiegehalt mit der Windgeschwindigkeit, hoch drei, vergrößert. Windkraftanlagen müssen deshalb bei höheren Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden, weil die entstehenden Kräfte zerstörerisch wirken können. Wir haben Himmelfahrt 2009 noch sehr gut in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Erinnerung, als ein Tornado das Siedlungsgebiet von Plate im Bereich Neue Str, Gartenstraße. Wiesenweg, Banzkower Str. Und im Planungsgebiet Plate West wütete und 65 Häuser zum Teil bis zur Unbewohnbarkeit verwüstete. Auch unser aus Haus war davon betroffen. Solche Windereignisse sind zeitlich nicht planbar, haben uns aber eindrucksvoll gezeigt, dass sie jederzeit auftreten können.Im Rest des Jahres herrscht relative Windflaute, die an den Windkraftanlagen in immer größeren Dimensionen erkennbar ist. Da die Rotorfläche mit dem Quadrat des Rotordurchmessers zunimmt, kann eine doppelt so große Anlage viermal mehr Energie erzeugen. So ist es einleuchtend, dass eine Anlage bis zu einer Million Euro kostet.	
lfd.-Nr.: 529 private Person	Betr.: Widerspruch gegen das RREP MW Windkraft — Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Mit diesem Schreiben erheben wir Widerspruch gegen das Raumentwicklungsprogramm MW Windkraft mit den Eignungsgebieten Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16. Windkraftanlagen produzieren Lärm, Infraschall und Schallwellen die Krank machen und sich negativ auf das physische Wohlbefinden von Menschen auswirken!Gleichzeitig handelt es sich bei dem geplanten Bebauungsgebiet, um eine schützenswerte Naturregion mit insbesondere gefährdeten Tierarten wie dem Rotmilan (siehe auch Kollisionsstatistik der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg).Wir fordern sofortigen Planungsstopp für die geplanten Windparks in Plate Ost und Plate West und einen minimalen Sicherheitsabstand von 3000 bis 10.000m zur nächsten Wohnbebauung. Diese Sicherheitsabstände sind bereits in Skandinavien, den Niederlanden und Großbritannien gesetzlich geregelt. Eine EU-weite diesbezügliche Regelung ist wahrscheinlich und könnte ggf. durch Klage beim europäischen Gerichtshof erwirkt werden. Sollte das Bauvorhaben nicht gestoppt werden behalten wir uns vor, weitere gerichtliche Schritte einzuleiten, um einen Baustopp zu erwirken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 532 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit lege ich Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und 17/16 Plate Ost ein. In Mecklenburg-Vorpommern haben wir eine viel zu hohe Windkraftdichte wie kaum woanders. Das hat zur Folge, dass es in unserer Region immer mehr an freien Landschaftsbildern fehlt. Es entsteht dadurch eine enorme raumgreifende Landschaftszerstörungen. Das kann doch nicht das Ziel sein, dass M-V so verunstaltet wird.Insbesondere fordere ich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für diese Region. Es ist zwingend zu untersuchen, welche geschützten Arten in und um den neuen Eignungsgebieten zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	finden sind.Außerdem ist es für mich nicht erkennbar, dass durch die Windenergieanlagen der Bürger eine Ersparnis hat. Finanziell ändert sich hier gar nichts, im Gegenteil die Kosten sollen in den nächsten Jahren noch steigen.Weiterhin leiden dann besonders unsere Kinder unter dem produzierten Lärm und Infraschall, sowie den Schallwellen die krank machen. Meine Kinder sind 4 und 10 Jahre alt und es fällt mir schwer zu glauben, dass die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Wir würden dann (genau wie auch viele andere Familien) zwischen 2 Eignungsgebieten liegen und das ist gesundheitlich sehr bedenklich.	Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 536 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit legen wir Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und 17/16 Plate Ost ein.Ich heiße [...] und habe Angst, dass die Windräder mich und meinen kleinen Bruder [...] krank machen. Wir wohnen in Plate direkt am Feld, wo der Windpark 16/16 West gebaut werden soll. Wir werden dann jeden Tag diese großen Windräder sehen und auch hören. Eigentlich geht es uns ganz gut, aber wenn diese riesigen Windturbinen uns jeden Tag um die Ohren pfeifen, kann ich mir gut vorstellen, dass unsere Psyche durch das Dröhnen, die Vibration und das Pulsieren sehr leidet.Wir haben auch viele unterschiedliche Tiere in der Umgebung. Die Belastung der Tierwelt ist sehr bedenklich, besonders durch Verhaltensstörungen. Die Tiere werden doch völlig verwirrt durch die vielen Windräder und ich kann mir gut vorstellen, dass sie auch aggressiver werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 537 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit lege ich Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und 17/16 Plate Ost ein.Wir haben das dichteste Haus zum geplanten Windpark 16/16 und sehen durch den Bau der Windräder eine sehr große Wertminderung unseres Grundstückes. Wenn man überlegt, was das Grundstück uns gekostet hat, möchte ich nicht wissen, was es dann noch wert ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 537 private Person	Außerdem ist es nicht nachvollziehbar, warum hier immer mehr Windparks entstehen sollen. Ich fordere eine gleichmäßige Verteilung der Belastungen in der Planungsregion, in diesem ohnehin bereits stark belasteten Bereich (wie z. B. der nahegelegene Windpark bei Lübbesse).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 537 private Person	Des Weiteren bitte ich um Beachtung der Vorbelastung des Raumes durch die A 14. Die hier schon vorhandene Lärmbelästigung durch die Autobahn wird durch die dazukommende Lärmbelästigung der Windkraftanlagen noch verstärkt. Dazu kommt dann auch noch die Schallbeeinträchtigung. Dieser Zustand wäre für die Bewohner unserer Gemeinde nicht zumutbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 538 private Person	Einspruch gegen den RREP MWWindkraft Eignungsgebiet Plate West 16/ 16 und Plate Ost 17/16Ich habe an der Einwohnerversammlung am 3. Mai 2016 im Störkrug Plate teilgenommen. Dort wurde über den Ablauf des Fortschreibungsverfahrens, über Inhalte des Planentwurfs sowie über Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert und diskutiert.Ich bin 89 Jahre alt und lebe seit 54 Jahren in Plate. Ich möchte, dass meine Kinder, Enkelkinder und Urenkel, die alle in Plate wohnen, weiter eine gesunde Lebensqualität leben können. Ich habe gelesen, was Dr. Bülow alles geschrieben hat, wie schädlich der Lärm und Infraschall für die Leute sein kann. Für die Vögel wird viel zum Schutz getan. Ich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erwarte, dass auch für die hier lebenden Menschen. Darum sage ich nein zu den geplanten Windkraftanlagen in Plate.	Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 540 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung und den Bau beider Windparks in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow ein.Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat „ ...jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit ..." und „...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein , wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..". Da keine verbindlichen Argumente und Langzeitstudien existieren, dass Windräder nicht schädlich für die menschliche Gesundheit sind, bin ich gegen den Bau der Windparks.Ich befürchte bei einem Abstand von 1000 m zum Windpark West Gesundheitsrisiken für mich und meine Familie. Es ist zu beachten, dass es keine Forschungsanalysen bezüglich der Langzeitfolgen durch Schallwellen, Schattenschlag (wir wohnen an der Abbruchkante, somit würde sich die Größe der Türme gefühlt nochmal erhöhen) Lärm usw gibt. Wer garantiert mir, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?Somit ist es aus meiner Sicht dringend erforderlich, den Sicherheitsabstand zu Wohngebieten zu korrigieren. In skandinavischen Ländern wurde der Abstand zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000m erweitert.Des weiteren ist zu bedenken das viele Kinder in unmittelbarer Nähe leben und wohnen, Es befindet sich die Kita Störspatzen und die Naturgrundschule Plate im Ort.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 540 private Person	Wir leben am Rande des Europäischen Vogelschutzgebietes Lewitz. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutz- und Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel wie Kraniche, Gänse, Fledermäuse und der Rote Milan um nur einige zu nennen. Das Gebiet ist nachweislich Fluglinie, Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt der Zugvögel.Im Bereich Windpark West konnte ich schon von meinem Grundstück den Roten Milan, den Wiedehopf sowie seit Jahren Fledermäuse beobachten.Aus den genannten Gründen und Viele mehr sind die Eignungsgebiete bzw die Sicherheitsabstände bitte erneut zu überdenken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 541 private Person	Einspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstIch bin gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost und erhebe hiermit meinen Einspruch.Die Lewitz ist ein Ausstromland aus der Eiszeit und zählt zu den schönsten Landschaftsgebieten in Mecklenburg, mit seinen Wäldern und Flüssen.Wer kommt auf solch einen Gedanken in diesem flachen Waldgebiet, Windkraftanlagen hinein zu setzen!?Die Aufstellung von Windkrafträdern wird meine Lebensqualität hier in Plate wesentlich verschlechtern und ich befürchte vielerlei gesundheitlicher Einschränkungen.Diesen Einspruch erkläre ich auch für meine Tochter [...], [...] Monate alt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 542 private Person	Einspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstIch bin gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost und erhebe hiermit meinen Einspruch.Die Lewitz ist ein Ausstromland aus der Eiszeit und zählt zu den schönsten Landschaftsgebieten in Mecklenburg, mit seinen Wäldern und Flüssen.Wer kommt auf solch einen Gedanken in diesem flachen Waldgebiet, Windkraftanlagen hinein zu setzen!?Die Aufstellung von Windkrafträdern wird meine Lebensqualität hier in Plate wesentlich verschlechtern und ich befürchte vielerlei gesundheitlicher Einschränkungen.Diesen Einspruch erkläre ich auch für meine Tochter [...], [...] Monate alt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 543 private Person	Einspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstIch bin gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost und erhebe hiermit meinen Einspruch.Die Lewitz ist ein Ausstromland aus der Eiszeit und zählt zu den schönsten Landschaftsgebieten in Mecklenburg, mit seinen Wäldern und Flüssen.Wer kommt auf solch einen Gedanken in diesem flachen Waldgebiet, Windkraftanlagen hinein zu setzen!?Die Aufstellung von Windkrafträdern wird meine Lebensqualität hier in Plate wesentlich verschlechtern und ich befürchte vielerlei gesundheitlicher Einschränkungen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 544 private Person	4.Wer Funk und Fernsehen verfolgt erfährt, dass die Förderung und Werte der Windkraftfinanzierungen (EEG)zurück gefahren werden soll, da schon jetzt die vorhandene Energie aus Windkraft nicht dorthingeleitet werden kann, wo sie gebraucht wird. Es fehlen die E-Trassen.Aber die Politiker wie unser Ministerpräsident und Energieminister machen weiter so.Man liest nichts in der Zeitung darüber.Wenn ich diese 4 Punkte zusammenfasse frage ich mich, wo ich demnächst mein Kreuz machen soll.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 544 private Person	Zum Abschluss möchte ich auch einige Einwendungen für den Lebenserhalt der Tiere unserer Heimat machen, zumal ich weiß, dass ihr Vorhaben oftmals eine größte Wirkung auf die Festlegung zu Windkraftgebieten hat als das Dasein der Menschen.1.Das Gebiet 16/16 Plate West ist im Frühjahr und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Herbst der Restplatz unzähliger Wildgänse2.Zwei Brutpaar des roten Milans kreisen dort auf Futtersuche3.Weißstörche sind dort zeitweise dort zu sehen4.In den Hängen und den Wiesen der Banzkower Str. 3 und 13 habe ich mehrfach den Wiedehopf gesehen (Bilder können geliefert werden) und auch den Pirol hört man dort im FrühjahrIch habe zu der Art und Weise wie die Festlegung zu Windkraftgebieten durchgesetzt werden kein Verständnis. Warum wird den Handlungen der Investoren von Windkraftanlagen, Tür und Tor geöffnet!?	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 544 private Person	3.Es gibt Messungen ab wann der Schall dem Menschen schadet. Für den entstehenden Infraschall durch Windkraftanlagen gibt es keine Festlegungen. Bürger da habt ihr „Pech" gehabt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 544 private Person	2.Die Luftlinie zwischen dein Windpark Lübesse und 16/16 Plate beträgt dann nur ca. 5,5km. Warum verschandeln wir unsere schöne Lewitz mit solchen Vorhaben bei diesem geringen Abstand zueinander!?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 544 private Person	Einspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost. Ich bin gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost und erhebe hiermit meinen Einspruch.Ich habe am 03.05.16 an der Bürgerversammlung im „Störkrug" Plate teilgenommen und konnte erleben wie dem Planungsverband mit 5 Argumenten die Berechtigung des Gebietes 17/16 Plate Ost in Frage gestellt wurde. Ich dachte erst an eine schlampige Arbeit des Planungsverbandes, jedoch erkannte ich im Verlauf der Diskussion, dass das Gebiet 17/16 Plate Ost uns als „Bauernopfer" platziert sein konnte, um vom Gebiet 16/16 Plate West abzulenken. Wütend darüber, dass ich und weitere 300 Bürger von Plate wieder entmündigt, genötigt wurden, habe ich die Versammlung verlassen.Ich will an vorgenannten Gründen meine Argumente „nur" auf das Gebiet 16/16 Plate West daliegen und dabei zuerst mit den Dingen beginnen, die die Menschen betreffen:1.Ich kenne aus der Geschichte der Nazizeit und der DDR bis zu seinem Ende viele Entmündigungen und Enteignung, die vom Staat als Recht ausgesprochen und durchgeführt wurden.Heute machen das unsere Politiker ebenso, nur mit anderen Vorzeichen. Sie erlauben dem Bürger kein Einspruchsrecht bei Vorgängen, die seinen Lebensraum entscheidend beeinflussen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 545 private Person	hiermit sind wir gegen den Bau des Windparks „Plate West 16/16".Wir berufen uns auf den Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz „... Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit ...".Auf Grund des Infraschalls, der Lärmbelästigung und anderer Beeinträchtigungen, wird das Gesundheitsrisiko für uns steigen. Vor allem, weil die Hauptwindrichtung aus West ist.Hinzu kommen die Probleme mit der Natur, in dem Gebiet gibt es Schwarz- und Rotmilane.Im Volksmund heißen die Windräder ja nicht umsonst „Kranichhächsler".Hiermit stellen wir auch den Antrag einen Wertverlust unseres Grundstückes gegebenenfalls auszugleichen.Uns ist unverständlich, daß bei der Vernichtung und Verschenkung von Strom solche Planungen vorgenommen werden.Wir sind die Zahlenden und Betrogenen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 555 private Person	Stellungsnahme zum Plan für den Windeignungsraurn Plate West (Neddelrad) und Plate Ost (an der A 14)Ich möchte als Plater Bürgerin Stellung nehmen. Aus folgenden Gründen dürfen die o.g. Windparks nicht entstehen:Plate — Ost (Neddelrad)•Der Fischadler hat in diesem Gebiet einen Horst. Ein zunehmender Verlust der Seeadler durch Windräder muss gestoppt werden, damit sich der Seeadler weiter ausbreiten kann.•Das o.g. Gebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Lewitz.•Plate ist ein attraktiver Wohnort zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Lewitz, und das soll auch so bleiben. Es wurde in der Gemeindevertretung 2006 festgelegt und beschlossen, daß auf diesem Gebiet Wohnungen und Freizeiteinrichtungen entstehen sollen.•Es ist erwiesen, daß Windräder gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier bringen.•Die Einhaltung des Abstandes zu den Wohnhäusern muss gegeben sein (1000 in Abstand). Mit der Einbezugnahme des Wohnhauses Raasch bei der Gärtnerei Plate wird die 1000 m Zone unterschritten.•Erdgasleitungen, Starkstromtrasse und Trinkwasserschutzzonen befinden sich dort bzw. in unmittelbarer Nähe.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 555 private Person	Ich beobachte jährlich Kraniche bzw. andere Zugvögel, die ihre Einflugschneise über diesem Gebiet haben.Plate — West (an der A 14)•Flächendeckend befindet sich dort der Rotmilan und das jedes Jahr.•Auch hier ist die Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel zu beobachten.•Der Betrieb der Windräder hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen (Schattenschlag, Lärm, Infraschall).•Eine Autobahnauffahrt soll in Plate entstehen. Damit kann Plate weiter attraktiver werden durch den Bau von Industriegebieten und damit auch Wohngebieten.Ich bitte diese Argumente zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 556 private Person	Einspruch gegen den RREP MWWindkraft Eignungsgebiet Plate West 16/ 16 und Plate Ost 17/ 16Auf der Einwohnerversammlung am 3. Mai 2016 im Störkrug Plate wurde mit Bürgern betroffener Gemeinden, den Bürgermeistern von Plate und Banzkow sowie einem Vertreter des Amtes für Raumordnung Westmecklenburg über den Ablauf des Fortschreibungsverfahrens, über Inhalte des Planentwurfs sowie über Möglichkeiten der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert und diskutiert. Im Ergebnis lege ich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Plate Ost und West ein.Schon die sachkundigen Hinweise von Bürgern zu Fischadlerhorsten und die fehlerhafte Ausweisung des Planungsgebietes Ost erweckten bei mir den Eindruck, dass die Planung von einem 36 ha großen Windeignungsgebiet nur erfolgt ist, um den Plater Bürgern mit Wegfall dieses Gebietes entgegenzukommen, um Plate West ausbauen zu können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 556 private Person	Fakt ist, dass die Windenergie in Studien als zu teuer eingestuft wurde. Der Abtransport des erzeugten Stromes ist nicht problemlos möglich. Der Bau von neuen 380 KV Gittermasten wird enorme Geldsummen verschlingen. Für die Wirtschaftlichkeit von größeren Windkraftanlagen muss die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit mindestens 5, 5 m/sek betragen. In Deutschland erfüllen nur 4 % der Landesfläche diese Kriterien. Plate Ost und auch West sind nicht bei den 4 % dabei. Die durch die Bundesregierung angekündigten und geplanten 25 % der Stromabdeckung aus Windenergie ist mit den derzeitigen Windenergieanlagen nicht erreichbar. Wind ist einfach nicht zuverlässig genug und meistens zu schwach, um ihn sinnvoll in großem Stil, nutzen zu können. Die Wirtschaftlichkeit ist also eindeutig von der Windgeschwindigkeit und der Ortswahl abhängig. Die Formel für Leistung pro m2 in Watt lautet: 0,5x Luftdichte X Windgeschwindigkeit. Hieraus ergibt sich, dass Wind seine Kraft erst im stärkeren Bereich entwickelt, weil sich sein Energiegehalt mit der Windgeschwindigkeit, hoch drei, vergrößert. Windkraftanlagen müssen deshalb bei höheren Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden, weil die entstehenden Kräfte zerstörerisch wirken können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 556 private Person	Die Nachfolgekosten für die gesundheitlichen Folgen, die nicht die Lobby der Windenergie zu finanzieren hat, sind noch nicht abschätzbar. Herr Dr. Ralf Bülow hat als Facharzt und Bürger aus Plate einige Aspekte der Gesundheitsschädigungen durch Lärm und Infraschall, Schattenwurf detailreich aufgelistet. Es gilt die Gesundheit der Plater Bürger, unserer Kinder und Enkel zu schützen.Allerdings wird, falls es zum Errichten von Plate West und/ oder Plate Ost langfristig kommt, dazu führen, dass Plate, Sukow und Banzkow an Attraktivität verlieren würden und ein demographischer Rückgang sich fortsetzen würde, weil man nicht in eine verspargelte Natur-Kulturlandschaft mit ihren negativen, gesundheitlichen Folgen hinziehen würde. Auch der Tourismus würde darunter leiden und damit auch die Arbeitsplatzsituation für	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	alle Betriebe, die direkt oder indirekt für den Tourismus tätig sind.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 558 private Person	TourismusschwerpunkträumeDas WEG 17/16 „Plate-Ost" befindet sich fast vollständig innerhalb der Flächenkulisse eines Tourismusentwicklungsraumes. Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung eines des WEG 17/16 ab.An dieser Stelle muss auf das „schlüssige gesamträumliche Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg" verwiesen werden. Denn der vorliegende Tourismusentwicklungsraum ist in Zusammenhang mit dem Schwerpunktraum Schweriner See zu betrachten. Ziel ist hier die Erhaltung der Funktion für die Erholung sowie der Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region.Mit Ausweisung eines Windeignungsgebietes innerhalb dieser Kulisse sind die Ziele des RREP WM in Frage zu stellen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion für die Erholung und den Tourismus erheblich beeinträchtigt wird. Damit würde der Gemeinde Plate jeglicher substanzieller Raum für eine mittel- bis langfristige touristische Weiterentwicklung genommen werden.Im Ergebnis muss zur Erreichung der Ziele des RREP WM auf eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost" abgesehen werden. Das WEG 17/16 „Plate-Ost" ist daher ersatzlos zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 558 private Person	Fischadler-Horst, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und 1-km-Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 haIm Rahmen einer ornithologischen Brutvogelerfassung aus 2016 konnte in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost" ein Horst auf einem Freileitungsmast festgestellt werden, der nach Überprüfung auf Besetzung der Art Fischadler zuzuordnen ist, da sich 2 Individuen der Art am Horststandort aufhielten.Unter Beachtung der Störungsempfindlichkeit sowie des möglichen erhöhten Tötungsrisikos durch die Errichtung von WEA, wurde sowohl in den regionalen als auch landeseinheitlichen Ausschlusskriterien ein Schutzabstand zum Horst von 1.000 m angesetzt sowie darüber hinaus ein freizuhaltender Flugkorridor von min. 1 km Breite zu Gewässern > 5 ha zu beachten, welches hier durch die Stör-Wasserstraße gebildet wird.Wie der oben stehenden Abbildung zu entnehmen ist, befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost" vollständig innerhalb des erforderlichen Schutzabstandes zum Horst und würde zudem den freizuhaltenden Flugkorridor von 1 km Breite zur Stör-Wasserstraße verstellen.Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt bspw. das OVG Sachsen Anhalt in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen."Das Verwaltungsgericht Cottbus stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:„Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 — 4 A 9/10, zitiert	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vorn 25. November 2010 — 7 A 1583/09, S. 21)."Auch im vorliegenden Fall sind für die Errichtung von WEA an diesem Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ersichtlich.Vor diesem Hintergrund und den bereits dargelegten Prüfkriterien, muss der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Zuge der Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" nicht realisierbar ist, da schon jetzt erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte der Planung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 558 private Person	Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m AbstandspufferGemäß vorstehender Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost" inmitten eines „regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes" verschiedener Vogelarten.Vor dem Hintergrund der bereits dargelegten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, muss an dieser Stelle abermals darauf verwiesen werden, dass mit Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" hinsichtlich der Avifauna erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), weshalb von einer Ausweisung des WEG durch die Regionalplanung abgesehen werden muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 558 private Person	Vogelzugzone AGemäß der vorstehenden Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost" direkt angrenzend an die Vogelzugzone A und wird von der Flächenkulisse der Vogelzugzone B vollständig umschlossen.Anhand dieser Tatsache und den bereits beschriebenen weiteren umliegenden Schutzgebietskulissen wie SPA „Lewitz", kann schon jetzt ohne konkrete Bestandserhebungen hinsichtlich der Avifauna abgeleitet werden, dass im Hinblick auf die Errichtung von WEA erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten absehbar sind.Bereits nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass sich mit Errichtung von WEA das betriebsbedingte Tötungsrisiko signifikant erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist einschlägig, wenn sich betriebsbedingt das Risiko kollisionsbedingter Verluste besonders geschützter Arten an WEA signifikant erhöht (vgl. Urteil BVerwG 9A14.07 v. 09.07.2008)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 558 private Person	europ. Vogelschutzgebiete gern. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vorn 30. November, einschließlich 500 m AbstandspufferMit Verweis auf die vorstehend erläuterte Problematik der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, wird diese Argumentation durch nachfolgende Darlegungen weiter belegt.Südlich des geplanten Windeignungsgebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA 2535-402) „Lewitz" in einer Entfernung von 500 m.Somit würde das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost" unmittelbar angrenzend an ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen, welches eine Vielzahl störungssensibler und schlaggefährdeter Vogelarten wie Fischadler, Seeadler, Rotmilan und den Großen Brachvogel beherbergt, um nur eine geringe Auswahl zu nennen.Wie bereits erwähnt ist der Artenschutz nicht abwägbar und bei Umsetzung der geplanten Flächenkulisse sind erhebliche Konflikte bezüglich des Artenschutzes zu erwarten. Aufgrund der bekannten Datenlage, die auch dem Regionalen Planungsverband vorliegt, ist auf eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" zu verzichten, da schwer lösbare artenschutzrechtliche Konflikte schon jetzt offensichtlich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 558 private Person	LandschaftsschutzgebieteIn einer Entfernung von 380 m westlich bzw. 160 m südöstlich des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz".Gern. der aktuellen Schutzgebietsverordnung hat sich „...aufgrund der vielgestaltigen Landschaft mit den unterschiedlichen Nutzungsformen, der Vielzahl von naturraumtypischen Gehölzstrukturen, dem Wechsel von Feucht- und Trockenstandorten ... das Landschaftsschutzgebiet zu einem überregional bedeutsamen und wichtigen Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten entwickelt...." Der Schutzzweck umfasst weiterhin die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungs-zustandes der Lebensräume, der es den innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. Insbesondere sind dies die Brutvogelarten:Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergschnäpper (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Großer Brachvogel, Schnatterente, Tafelente und Uferschnepfe; und die Rastvogelarten oder überwinternden Vogelarten Fischadler, Seeadler (Überwinterer), Singschwan und Zwergschwan (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente und Tafelente. Der besondere Schutzzweck besteht daher im Erhalt und in der Entwicklungo fisch- und wasservogelreicher Gewässero großflächiger im Winterhalbjahr störungsarmer Grünland- oder Ackerflächen,o eines von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen freien Gebietes undo der Schlafplatzfunktion für Gänse, Schwäne und Enten sowie rastende Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz)Aufgrund der formulierten Ziele innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz" die Artengruppe Avifauna betreffend und der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" entsteht hier ein nicht abwägbarer artenschutzrechtlicher Konflikt, der auch im Rahmen einer konkreten Standortplanung nicht über Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden kann.Vor diesem Hintergrund ist unbedingt auf eine Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" zu verzichten, da hier nationale Schutzkriterien des Arten- und Naturschutzes den Zielen der regionalen Raumordnung entgegenstehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 558 private Person	Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer I. OrdnungDie Stör-Wasserstraße als Fließgewässer I. Ordnung sowie als Leitstruktur und Nahrungshabitat für zahlreiche Zug-, Rast- und Brutvögel sowie für Fledermäuse, befindet sich in einem Abstand von 120 m zum derzeit geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost".Aufgrund der Bedeutung des Fließgewässers für die Avifauna sowie für Fledermäuse als Nahrungshabitat, Rastplatz und Leitstruktur, ist bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes mit gravierenden Konflikten und Beeinträchtigungen hinsichtlich der vorkommenden Arten zu rechnen sowie daraus resultierend schon jetzt eine absehbare Auflage von Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten zu erwarten.Bezüglich des geringen Abstandes zur Stör-Wasserstraße kann schon jetzt aufgrund der Habitatausstattung eingeschätzt werden, dass es sich um einen regelmäßig genutzten Jagd- und Flugkorridor für Fledermäuse handelt, für die ein Schutzbereich von min. 200 m einzurichten ist. Im Zusammenhang mit den im ausgewiesenen Eignungsgebiet 17/16 „Nate-Ost" vorhandenen Habitatstrukturen ist auch hier mit einem regelmäßigen Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Somit entsteht für diese Artengruppe ein hohes Konfliktpotential.Vor dem Hintergrund einer Vielzahl zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte, muss im Rahmen des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Entwurfsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg von einer Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" unbedingt abgesehen werden, da der Artenschutz im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht abwägbar ist und schon jetzt Konflikte aufgezeigt werden konnten, die einer Errichtung von WEA in diesem Gebiet unbedingt entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 558 private Person	Nun zu meinen begründeten Zweifeln an dem Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost":Nachfolgend werden die "Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen" der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie betrachtet, welche hinsichtlich der Ausweisung des geplanten WEG 17/16 in Frage zu stellen sind.Im Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung und Gegenüberstellung der harten und weichen Kriterien kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost" völlig gegenläufig zu den sonstigen landesplanerischen Belangen steht und daher das WEG 17/16 „Plate-Ost" aus der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ersatzlos zu entfernen ist. 1.000 Meter Abstandspuffer die nach der BauNVO dem, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenIm Rahmen der Abgrenzung der Flächenkulisse des WEG 17/16 wurde ein Wohnhaus nicht berücksichtigt, welches hinsichtlich der ausgewiesenen Flächenkulisse im 1.000 m Schutzabstand unterschritten wird.Durch die Anwendung des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m verändert sich die Abgrenzung der Flächenkulisse, wie aus Abbildung 1 deutlich hervor geht.Zudem hat die Gemeinde in zurückliegender Zeit einen Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefasst, welcher ebenso in der Abgrenzung des Pufferabstandes von 1.000 m zu berücksichtigen ist und dadurch die Gesamtfläche des WEG 17/16 wesentlich verkleinert wird.Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost" der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 558 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016 für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost"Zunächst möchte ich kurz auf die Einwohnerversammlung vom 03.05.2016 und den dort durch Ihren Mitarbeiter gepflegten Umgangston zu sprechen kommen.Bei der Vorstellung eines solchen brisanten Themas fortlaufend Redewendung, wie „Da hat die Gemeinde nichts zu melden!" oder ähnliches zu verwenden trägt sicher nicht zur Deeskalation bei. Des Weiteren betonte er gern, dass der ja nur der Finanzbeamte ist, der den Steuerbescheid vorliest. Das mag in großen Teilen stimmen, aber auch ein Finanzbeamter kann gefühlvoll sein und evtl. sogar Hinweise geben, wo noch Steuern zu sparen wären. Mit anderen Worten, auf die Bürgermeldung hin, was passiert, wenn man Gründe findet, die das Eignungsgebiet auf unter 35 ha schmelzen lassen, zu antworten:" Na bestenfalls wird dann die Mindestgröße auch nach unten korrigiert!" ist nicht sehr professionell und hinterlässt den Nachgeschmack der Arroganz!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 558 private Person	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferUnmittelbar nordöstlich der Ortslage Banzkow endet die Gebietskulisse der Landschaftsbild-potentialstufe 4, welche einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 m von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten ist.Die derzeit ausgewiesene Windeignungsfläche überlagert den geforderten Schutzabstand in Teilbereichen, wodurch sich eine weitere Verringerung der Flächenkulisse des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost" ergibt.Bekannter Maßen sind Windenergieanlagen „technische Bauwerke" — meist nunmehr > 200 Meter Gesamtanlagenhöhe, die ein Gebiet in seiner Eigenschaft als homogenen Landschaftsraum überformen. Gerade in den sensiblen Landschaftsbildpotentialstufen 3 und 4 wirken die künftigen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen störend und verändern den Gesamtcharakter der LandschaftAufgrund der Grenzlage zu einem besonders wertvollen Landschaftsbild muss an dieser Stelle auf eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" verzichtet werden.	
lfd.-Nr.: 558 private Person	unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)Wie aus vorstehender Abbildung hervorgeht, befindet sich das WEG 17/16 „Plate-Ost" vollständig innerhalb der Stufe 3 unzerschnittener landschaftlicher Freiräume. Von Bedeutung ist jedoch auch die Lage in Bezug auf das Vorhandensein unzerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe 4, welche sich unmittelbar südlich und östlich an das Vorhabengebiet anschließen.Vor dem Hintergrund das Windeignungsgebiete eine weitereichende Wirkung hinsichtlich der optischen Wahrnehmung sowie der Beeinträchtigung der Fauna v.a. Avifauna mit sich bringen, ist eine Ausweisung von Windeignungsgebieten in unmittelbarer Nähe zu diesen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen mit hoher Wahrscheinlichkeit an negative Auswirkungen gebunden, die bis in die hochwertigen Freiraumstrukturen hinein wirken. Somit ist von einer Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost" abzusehen, da die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erheblich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 564 private Person	Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erheben wir unseren Einspruch zu den geplanten Windparks in Plate West undOst. Wir legen unseren Widerspruch wie folgt dar:Wir wohnen seit 1994 in Plate. Seitdem hat sich die Belastung für uns ständig erhöht.1.Lärm durch die Ausbeutung der Kiesgruben. Die LKW werden immer größer. Jeder LKW verursacht ein leichtes „Erdbeben"(Fahren auf der Friedrich-Wehmer-Straße)2.In der Kiesgrube finden regelmäßig Motorsportveranstaltungen mit hohem Lärmpegel statt.3.Bau der Autobahn A 14 mit dem Verkehrslärm einer Autobahn (hauptsächlich Nachts intensiver).4.Nutzung und Erweiterung der Schweinemastanlage mit dem Gestank der von dort kommt.5.Bau der 380 V Hochspannungsleitung mit den entsprechenden elektrischen und magnetischen Feldern.Durch die Tallage wird vieles verstärkt. Lärm- und Geruchspegel sind intensiver und länger.Das sind die Belastungen in unserer direkten Umgebung. Die Aufzählung ist bestimmt unvollständig. Aber sie reicht aus, um krank zu machen. Meine Frau ist seit geraumer Zeit in Behandlung beim Hals-Nasen-Ohrenarzt. Ich leide seit ca. 10 Jahren an Herz-Kreislauf-Erkrankungen und hohem Blutdruck und großen Rückenproblemen. In unserer unmittelbaren Nachbarschaft (unsere Straße) gab es in den letzten vier Jahren 5 Todesfälle (Herz-Kreislauf, Krebs) und weitere Menschen sind ebenfalls daran erkrankt. Das Durchschnittsalter ca. 68 Jahre.Jetzt planen Sie die Errichtung von Windparks mit den zu erwartenden und bekannten Belastungen für uns Menschen und für die Tierwelt.Bitte informieren Sie sich im In- und Ausland, vor allem aus human- und veterinärmedizinischer Sicht.Wieviel Belastung muß ein Lebewesen ertragen können?Wir lehnen die Windparks ab, weil sie für uns ein zusätzliches gesundheitliches Risiko darstellen.Sicher ist die Energiewende notwendig. Deshalb 2 Vorschläge von uns:1.Errichtung von Solaranlagen in den Kiesgruben und auf Dächern.2.Die Errichtung von Windrädern über und an den Autobahnen und zwar deutschlandweit.Es gibt sicherlich Abschnitte auf den Autobahnen mit Abständen zu Menschen größer als 1000m.Die Autobahnen sind Bundeseigentum mit finanziellen Vorteilen für den Staat.Dadurch keine Zerschneidung der Landschaft und die Infrastruktur ist vorhanden.Lärm erzeugt der Verkehr einer Autobahn sowieso. Wie gesagt, die Standorte und Abstände sich entscheidend.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 567 private Person	Einwendung gegen den RREP WindkraftEignungsgebiete 17/16 Plate Osthier:EINSPRUCHHiermit lege ich Einspruch gegen die Ausweisung des Gebietes Plate Ost 17/16 als Windeignungsgebiet ein.AllgemeinesMit der Ausweisung des Windeignungsgebietes Plate Ost über 36 ha greifen Sie in unzulässiger Weise in den Besitzstand, den Gesundheitszustand und die Lebensqualität von 10.000 Bürgern in Peckatel, Plate, Banzkow und Sukow ein. Sie zerstören ein Gebiet das der Naherholung dient und durch seine flache Topographie besonders empfindlich auf Sichtstörung und Schallemission von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windkraftanlagen reagiert.	
lfd.-Nr.: 567 private Person	FischadlerhorstMitten im Gebiet befindet sich ein lang bekannter Fischadlerhorst. Dieser wurde vor 2 Jahren von der Wemag entfernt (weil derausufernder Horst die Stromleitungen gefährdete) und durch eine Nisthilfe ersetzt.Am 09.05.2016 konnte ich feststellen, dass der Fischadler im Horst brütet (Anlage — Fischadlerstandort).Aus diesen Gründen lege ich Einspruch gegen die Ausweisung von Plate Ost 17/16 als Windeignungsgebiet ein.Anlage	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.
lfd.-Nr.: 567 private Person	GrundstücksentwertungenMit der Ausweisung dieses Gebietes mitten zwischen 4 Dörfern treffen Sie ca. 10.000 Bürger.Im Rahmen einer Abwägung muss man dazu kommen, dass der Bau von 4 oder 5 Windrädern in Mitten von 4 Dörfern nicht so wichtig für die Stromversorgung von Deutschland ist, als das man die Entwertung von mehr als 1.000 Grundstücken rechtfertigen kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 567 private Person	EinzelgründeIch zweifle die Gesamtgröße von 36 ha an, Nach Überprüfung der Abstandsradien unter Berücksichtigung des Wohnhauses Rasch (Gärtnerei Rasch) und des B-Plangebietes Preisteracker in Plate ermittle ich nur eine Größe von 32,6 ha und liege somit unterhalb einer Größe von 35 ha.Des Weiteren führt die langgezogene Form des Ausweisungsgebietes zu einer maximalen Belästigung von tausenden von Bürgern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 567 private Person	Insbesondere ist die Datenbasis für die Vogelzugkorridore auf Grundlage eines Gutachtens von 1996 völlig veraltet.Für die Rotmilane geben Sie eine Datenbasis für die Horststandorte vom LUNG an und erklären, dass 1/3 der Flächen kartiert sind. Die Flächen um Plate Ost 17/16 ist mit Sicherheit nicht dabei.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 567 private Person	TourismusentwicklungIm RREP WM 2016 Umland Schweriner See ist das als Eignungsfläche 17/16 ausgewiesene Areal ein Entwicklungsraum für Tourismus. Dieses steht im krassen Widerspruch zur Ausweisung als Windeignungsgebiet.Ausgenommen von der Ausweisung als Windeignungsgebiet sind Tourismusorte an der Ostseeküste. Diese sogenannten Tourismusschwerpunkte, die durch die Ostsee einen enormen Anziehungspunkt haben, werden geschont.Es ist ein klares Ziel der Landesregierung, den Tourismus im Binnenland und an den Binnenseen zu stärken. Gerade das Lewitztal ist so ein Entwicklungsbereich, der durch seine tolle Landschaft und die intakte Natur bereits eine Bedeutung im Tourismus besitzt und weiter ausgebaut werden soll. Dieses soll nun zunichte gemacht werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 567 private Person	LärmbelästigungDieses Gebiet ist nicht vorbelastet durch Industriebauten und auch nicht vorbelastet durch Lärm.Für ein so kleines Gebiet so viel Menschen mit Lärm und Infraschall zu belästigen steht in keinem Verhältnis.Im Rahmen dieser Abwägung muss man dazu kommen, dass in diesem Fall das Gemeinwohl nicht vor dem Wohl von vielen Menschen steht.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 568 private Person	4.Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (Naturschutz).Das Auffinden eines brütenden Fischadlers wurde den zuständigen Behörden bereits gemeldet.5.Das gesamte Gebiet ist Trinkwasserschutzgebiet.6.Das gesamte Landschaftsbild wird erheblich zerstört werden.7.Es besteht eine Gefahr durch Eiswurf (fliegende Eisbrocken durch Rotorflügel im Winter)- bis 600 m können die Brocken fliegen.(Nähe Wohngegend, Eisenbahnlinie, Spazierweg, Straße)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 568 private Person	2.Durch den Windpark ist mein Recht auf Eigentum gefährdet:Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf meinem Grundstück zu hören sein kann-die 200 in hohen Großanlagen eine optische Beeinträchtigung darstellen die stete Bewegung der Windräder den Erholungs - u. Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt.3.Der Windpark mindert meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern

und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 568 private Person	Einspruch/Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Ich erkläre, das ich mich als Eigentümter og. Anschrift von der geplante Errichtung eines Windparkes auf o.g. Fläche persönlich betroffen fühle.In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Dies sehe ich derzeit nicht gewahrt.Ich gebe somit folgenden Einspruch ab:1. Der Windpark beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil die Risiken durch Infraschall bei der Planung überhaupt nicht berücksichtigt wurden. (Beim Betrieb der geplanten Windräder werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben. Studien des Robert-Koch-Institut haben eine verminderte Atemfrequenz, Blutdruckerhöhungen, Schlafstörungen, innere Unruhe usw., usw. nachgewiesen. Der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt - schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann. Lärm und Lichteffekte , vor allem nachts, das Risiko von Herz-u. Kreislauferkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen kann. Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome. Es gilt die Gesundheit aller Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren. Wer übernimmt die Verantwortung für die Gesundheit der Menschen ??? Wer garantiert , das wir gesund bleiben ???	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 571 private Person	Wir leben am Rande des Europäischen Vogelschutzgebietes Lewitz. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutz- und Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel wie Kraniche, Gänse, Fledermäuse und der Rote Milan um nur einige zu nennen. Das Gebiet ist nachweislich Fluglinie, Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt der Zugvögel.Im Bereich Windpark West konnte ich schon von meinem Grundstück den Roten Milan, den Wiedehopf sowie seit Jahren Fledermäuse beobachten.Aus den genannten Gründen und Viele mehr sind die Eignungsgebiete bzw die Sicherheitsabstände bitte erneut zu überdenken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 571 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung und den Bau beider Windparks in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow ein.Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat „ ...jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit ..." und „...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein , wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..". Da keine verbindlichen Argumente und Langzeitstudien existieren, dass Windräder nicht schädlich für die menschliche Gesundheit sind, bin ich gegen den Bau der Windparks.Ich befürchte bei einem Abstand von 1000m zum Windpark West Gesundheitsrisiken für mich und meine Familie. Es ist zu beachten, dass es keine Forschungsanalysen bezüglich der Langzeitfolgen durch Schallwellen, Schattenschlag (wir wohnen an der Abbruchkante, somit würde sich die Größe der Türme gefiihlt nochmal erhöhen) Lärm usw gibt. Wer garantiert mir, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?Somit ist es aus meiner Sicht dringend erforderlich, den Sicherheitsabstand zu Wohngebieten zu korrigieren. In skandinavischen Ländern wurde der Abstand zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000m erweitert.Des weiteren ist zu bedenken das viele Kinder in unmittelbarer Nähe leben und wohnen, Es befindet sich die Kita Störspatzen und die Naturgrundschule Plate im Ort.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 572 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erheben wir: [...], [...] und [...] Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten (s. o.g. Gebiet).Begründung: Wir befürchten Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische Hz-Wechselfelder.Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird außer Kraft gesetzt (Artikel 2 des Grundgesetzes).Die 200 m hohen Windkrafträder in unmittelbarer Ortsnähe fügen sich nicht in das Landschaftsgebiet der Lewitz ein.Wir sind nicht gegen Windenergie, doch sollten die Windkrafträder dort aufgestellt werden, wo die Gemeinden nicht davon getroffen sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 573 private Person	Betr.: Stellungsnahme Plan Windeignungsraum Plate West (Neddelrad) und Plate Ost (an der A 14)Ich möchte mich hiermit gegen den o. g. Plan gegen stellen und aus folgenden Gründen lehne ich den Bau der hier geplanten Windparks ab:•Es hat sich herausgestellt, daß ein Fischadler in dem Gebiet Plate Ost einen Horst hat. Allein schon in diesem Jahr wurden lt. Bildzeitung 11 tote Seeadler auf Gleisen oder unter Windrädern gefunden. Ein zunehmender Verlust der Seeadler durch Windräder muss gestoppt werden, damit sich der Seeadler weiter ausbreiten kann.•Unser Dorf grenzt an die Lewitz (Naturschutzgebiet).•Schon im Jahre 2006 wurde in der Gemeindevertretung festgelegt und beschlossen, dass auf dem Windeignungsraum Gebiet Plate Ost Wohnungen und Freizeiteinrichtungen entstehen sollen. Nur so kann die Bevölkerungszahl in Plate ansteigen.•Es wurde gesagt, dass 1000 m Abstand zu den Wohnhäusern gegeben sein müssen. Das wird nicht der Fall sein, denn das Wohnhaus Raasch (Gärtnerei Plate) wurde sicherlich nicht mit einbezogen.•Auf der Fläche des Windeignungsraum West (an der A 14) beobachten Bürger von Plate jährlich den Rotmilan. Hauptfeinde sind auch hier Windräder.•Windräder bringen gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier (Schattenschlag, Lärm , Infraschall).•Über den Gebieten Windeignungsraum Ost und West befindet sich jährlich die Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 574 private Person	•Naturschutz:Die Gemeinde Plate verfügt über einen attraktiven Naturraum. So wurden innerhalb des Gemeindegebietes, als auch in den angrenzenden Gemeinden, zahlreiche Schutzgebiete ausgewiesen. Es kann eine positive naturräumliche Entwicklung festgestellt werden. So sind im Gemeindegebiet mittlerweile Arten anzutreffen welche hier vor fünf bis zehn Jahre noch nicht heimisch waren. Hierzu zählt sowohl der Biber im Störkanal als auch der als sehr gefährdet eingestufte Wiedehopf, welchen wir mehrfach auf unserem Grundstück beobachten konnten (siehe Anlage 1). Diese positive Entwicklung des Naturraumes der Gemeinde Plate sollte nicht behindert werden. Bestehende Gutachten über den Naturzustand der Gemeinde liegen bereits lange Zeit zurück und bedürfen einer dringenden Überprüfung.Das Störtal sowie die Acker- und Waldflächen im Westen der Gemeinde werden stark von Vögeln und Fledermäusen frequentiert. Seit Jahren können im gesamten Gemeindegebiet Rotmilane beobachtet werden. An einem sonnigen Tag im Mai konnten wir bei einem Spaziergang im Gebiet Plate West gleichzeitig 10 Rotmilane im Gebiet und in den angrenzenden Waldrändern beobachten. Einige dieser Rotmilane konnten wir mit der Kamera festhalten (siehe Anlage 2). Aber auch andere Greifvögel wie der Mäusebussard und Sperber können in dem Gebiet beobachtet werden. Der große Bestand von Rotmilanen und anderen Greifvögeln im Gebiet Plate West ist unter anderem auf die bestehenden und ehemaligen militärischen Schutzgebiete (Richtung Stern Buchholz) und das stillgelegte Kiesabbaugebiet zurück zu führen. Diese Gebiete sind als wichtige Biotope zu werten, zu denen hinreichend Abstand gehalten werden muss.Darüber hinaus wird das Gebiet Plate West im Frühjahr und Herbst stark durch Zugvögel, unter anderem Kraniche und Wildgänse, frequentiert. Diese nutzen die Ackerflächen vor allem nachts als Rastplätze. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diesen Vogelzug massiv beeinträchtigen. Zudem können wir seit Jahren zahlreiche Fledermäuse auf unserem Grundstück (Grenze Gebiet Plate West) beobachten.Welche Folgen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Gemeinde Plate auf den Natur- und den Artenschutz haben würde, wurde in Ihrem Plänen nicht ausreichend berücksichtigt. Wir fordern, dass vor der Ausweisung von Windeignungsgebieten die betreffenden Gebiete einer fachkundigen zoologischer Untersuchung unterzogen werden. Zudem sind die Abstände zu den Horsten wichtiger Vogelarten genauestens zu überprüfen. Wir als Laien konnten bereits Rotmilanhorste am Rande des Gebietes Plate West entdecken.Einen dieser Rotmilanhorste haben wir dokumentiert (siehe Anlage 3). Auf Grund der hohen Zahl von Greifvöglen in diesem Gebiet sind weitere Horste entlang der Waldränder im Gebiet Plate West sehr wahrscheinlich.Dadurch, dass wir täglich mehrfach Rotmilane im Überflug über unser Grundstück beobachten können, ist davon auszugehen, dass ein wichtiges Jagdgebiet des Rotmilans das Störtal ist. Somit würde das Windeignungsgebiet Plate West den Rotmilanhorst von Jagdgebiet abschneiden, beziehungsweise den Rotmilan zum Durchflug durch die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windanlagen zwingen.AnlageAnlage 1 Wiederhopf auf unserem GrundstückAnlage 2 Rotmilan im Gebiet Plate WestAnlage 3 Rotmilanhorst im Waldrand Gebiet Plate West	sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 574 private Person	Wir bitten Sie um eine Stellungnahme zu unseren Einwendungen. Wir fordern, dass Sie Ihre Pläne für die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Gemeinde Plate erneute genauestens überprüfen. Alle Schutzabstände, sowohl zu Wohnhäusern als auch zu Nist- und Ruheplätzen von Vögeln und Fledermäusen müssen beachtet werden. Hierzu bedarf es einer naturschutzfachlichen Untersuchung des Naturraumes in der Gemeinde Plate.Unabhängig von dem Inhalt dieses Schreibens finden wir es als Bürger unverantwortlich, dass Gemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als Vertreter der Bürgerschaft kein Mitspracherecht bei der Errichtung von Industrieanlagen, wie den hier geplanten Windanlagen, haben. Wie allgemein bekannt ist, wird der Energiebedarf in Mecklenburg-Vorpommern bereits zu 100 % aus erneuerbaren Energien gedeckt (Friedrich Ebert Stiftung Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern. Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern: wirtschaftlich, sozial und ökologisch verantwortlich. Weiterdenken ... Diskussionsimpulse des Landesbüros Mecklenburg-Vorpommern der Friedrich-Ebert-Stiftung, Heft Nr. 1, Schwein 2014.). Zudem wird in jüngster Zeit auch der gesamtdeutsche Strombedarf zu einem sehr hohen Anteil und zeitweise sogar zu 100 % durch erneuerbare Energien gedeckt (unter anderem: http://www.welt.de/wirtschaft/energie/article155254599/Warum-es-am-Muttertag-einen-Oekostrom-Rekord-gab.html und http://www.trendsderzukunft.de/pfingstsonntag-erneuerbare-energien-decken-erstmals-100-prozent-des-strombedarfs/2016/05/17/). Eine massive, über den Bedarf hinausgehende Ausweisung von Windkraftanlagen, die dem Schutz der Bürger und der Natur widersprechen, ist somit weder notwendig noch tragbar. Vor allem vor dem Hintergrund, dass derzeit keine adäquaten Stromspeichermöglichkeiten und Stromtrassen zu Verteilung der Energie zur Verfügung stehen. Diese Nichteinbeziehung der Bürgerschaft und der Bürgervertretungen führen zu Politikverdrossenheit beziehungsweise treibt es die Bürger in die Hände extremer Parteien und Gruppierungen. Eine solche Entwicklung kann doch nicht gewollt sein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 574 private Person	•Landschaftsbild:Bisher gibt es in der Gemeinden Plate und der näheren Umgebung keine sichtbaren Industrieanlagen und bis auf den Fernsehturm in Schwerin auch keine Landschaftsmerkmale die weitläufig zu sehen sind. Die Errichtung von Windkraftanlage stört dieses unverbaute Landschaftsbild massiv und stellte eine dauerhafte negative Veränderung dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 574 private Person	•Gesundheit:Windkraftanlagen beeinträchtigen durch Schall, Infraschall, Schattenwurf und blinkende Lichter die Lebensqualität und können sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Es ist nicht sichergestellt, dass die von Ihnen ausgewiesenen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen ausreichend	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sind, um uns als Bewohner vor diesen gesundheitlichen Folgen zu schützen.•Geographische Bedingungen:Die Gemeinde Plate befindet sich im Störtal. Aus diesem Grund liegt das durch Sie geplante Windeignungsgebiet Plate West mehr als 20 Meter über der Gemeinde. Zudem befindet sich das geplante Windeignungsgebiet Plate Ost mitten im Störtal. Auf Grund der geographischen Bedingungen (Bodenrelief) kann es im Störtal zu einer Schallverstärkung kommen. Die geographischen Bedingungen und die Höhe von Plate West über der Gemeinde, müssen vor der Planung von Windeignungsgebieten (Abständ und Höhe der Anlagen) berücksichtigt werden.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 574 private Person	Die Errichtung von Windparks im Gemeindegebiet hat nicht nur Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Plate als attraktiven Lebensraum, sondern auch auf den Tourismus. Hierzu zählt vor allem der Wassertourismus. So wird der Störkanal neben Sportbootfahrern auch durch Fahrgastschiffe (Route Schwerin-Berlin) genutzt. Aber auch für den Radfahrertourismus kann die Gemeinde Plate, durch die Errichtung von Windkraftanlagen, an Attraktivität verlieren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 574 private Person	Einwendungen gegen den RREP MV WindkraftEignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestAls Eigenheimbesitzer in der Gemeinde Plate erheben wir Einwände gegen Ihren Entwurf der Teilfortschreibung des Regionales Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg und die darin enthaltene Ausweisung von zwei Windeignungsgebieten in der Gemeinde Plate.Unser Wohnhaus befindet sich direkt an der Abbruchkante und liegt somit unmittelbar an der 1000 Meter Abstandsgrenze zum Windeignungsgebiet Plate West. Zudem besteht gleichzeitig eine unverbaute Sicht auf das Windeignungsgebiet Plate Ost. Aus diesem Grund sehen wir uns als derzeitige Besitzer unseres Eigenheims, als auch unsere Kinder, als zukünftige Erben, durch Ihre Planung persönlich betroffen.Gegen die Ausschreibung der Windeignungsbiete erheben wir folgende Einwendungen: • Sozialökonomische Auswirkungen:Auf Grund der ruhigen Lage, der attraktiven Naturlandschaft und der Nähe zum Wasser hatten wir uns damals für die Gemeinde Plate als Wohnort und für den Erwerb eines Eigenheimes im Dorf entschieden. Diese Immobilie stellt eine Wertanlage und einen Beitrag zur unserer Altersvorsorge dar. Die Errichtung von Windkraftanlagen geht unweigerlich mit einem Wertverlust dieser Immobilie einher. Aus diesem Grund sprechen wir uns gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Gemeinde Plate aus und behalten uns das Einklagen dieses Werteverlustes vor.Zudem wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen die Attraktivität der Wohngegend gemindert, was sich nicht nur auf uns, sonder auch auf die Zukunft unserer Kinder als Erben unserer Immobilie auswirkt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 583 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate West	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 589 private Person	Betreff: Windeignungsgebiet Plate West 16/16, hier Planung, mein GrundstückIch bin Eigentümer eines Ackerfklurstückes in Plate Flur 1, Flurstück 67, Größe 1,0867 ha, Lage zwischen Motodrom und BAB 241, und möchte gerne wissen, ob dieses Flurstück in den Planungsbereich fällt.Können Sie mir Auskunft darüber geben?Wenn nein, geben Sie mir bitte den Ansprechpartner, über den ich das erfahren kann. Danke.Ich könnte mir auch gut vorstellen, das Flurstück als Ausgleichsfläche einzubringen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind in der Karte zum Entwurf des RREP dargestellt. Eine flurstücksscharfe Festlegung erfolgt auf Ebene der Raumordnung nicht.
lfd.-Nr.: 593 private Person	Widerspruch / Einspruch gegen die Planung und Bau beider Windparks in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und SukowHiermit machen wir von unserem Recht Gebrauch und legen gegen die Planung und Bau beider Windparks in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow Widerspruch / Einspruch ein.Wir befürchten bei der Durchsetzung dieser Vorhaben um unsere gesundheitliche Beeinträchtigung und Minderung unser Wohn- und damit Lebensqualität.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 594 private Person	Einspruch gegen Windpark in Plate Ost 17/16Als Bewohner der Sukower Straße in Plate und damit Anwohner des geplanten Windparks Ost 17 / 16 legen wir hiermit Einspruch gegen den Bau des Windparks in Plate Ost 17/16 ein. Den Einspruch stützen wir auf nachfolgende Argumente:Gesundheit-Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat „…jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit…“ und „…die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist…“-Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag / Gesundheitsrisiko für die Menschen in unmittelbarer Nähe; Auswirkung auf Kreislauf durch mehrere Studien belegt (Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe) Aber! Es existieren keine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verbindlichen Argumente oder Langzeitstudien, dass Windräder nicht schädlich sind für die menschliche Gesundheit-WER garantiert, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?	
lfd.-Nr.: 594 private Person	Weitere Gefahren / Bedenken-Gefahr durch Eiswurf (fliegende Eisbrocken durch Rotorflügel im Winter) – bis 600 m können die Brocken fliegen (Nähe Wohngegend, Eisenbahnlinie, Straße, Spazierweg)-Bei Brand der Anlagen: wie ist gesichert, dass Brände an den Windrädern gelöscht werden und niemand zu Schaden kommt (Natur / Waldbrand bzw. Feldbrand oder aber brennende Teile, die auf Grundstücke oder Straße fliegen)?-Warum kam Plate Ost 17/16 als Eignungsfläche 2016 dazu? Bisher war davon nie die Rede!-Grundsätzlich darf die Angst der Menschen und ihr Recht auf Gesundheit sowie ihre eigene Meinung (Demokratie) nicht außer Acht gelassen werden!Wir hoffen daher, das vom Bau des Windparks Abstand genommen wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 594 private Person	Gemeinde – Wohnen und Flächennutzung-Gemeinde verliert ihre Planungshoheit für ihre Flächennutzung (hat dort seit 2006 rechtskräftigen F-Plan)-Potenzial für Bebauung und Besiedelung wird den Gemeinden genommen-Die ausgewiesene Fläche ist sehr klein für eine Windradnutzung (35 ha sind Mindestgröße)-Plate / Peckatel: hohe Wohnqualität, attraktiver Standort, naturbelassen und ruhig-Wertverlust der Grundstücke von Bürgern-Einbußen der Gemeinde aufgrund von Bürgern, die möglicherweise abwandern aufgrund des Windparks-Keine regionale Wertschöpfung (Steigerung der Attraktivität des Wohnortes) – im Gegenteil	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 594 private Person	Natur und Tourismus-Auffinden eines brütenden Fischadlers in dem benannten Gebiet! Das ist den zuständigen Behörden auch bereits gemeldet (nachgewiesener Horst)-Lewitz ist ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (Naturschutz) = die Natur ist unser größtes Gut!-Tiere, die hier zuhause sind bzw. sich niederlassen zur Rast: Kraniche, Gänse, Fledermäuse, der Rote Milan, Greifvögel, Fischadler, Fischotter, Biber an der Stör (Zugroute der Wildgänse) das Gebiet ist nachweislich Fluglinie Zugvögel / Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt in der Nähe der Stör-Zerstörung der Naturbelassenheit / Beeinträchtigung des Erholungspotenzials und des Tourismus-Trinkwasserschutzgebiet-Zuwegung zu den Windrädern zerschneidet zusätzlich die naturbelassene Fläche-Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläche (würde zerstört werden als attraktive Tourismusregion und Besiedlungsgebiet von diversen Tierarten)-Die Stör-Wasserstraße verliert an Attraktivität – keine touristische Attraktion mehr (kein freier Blick mehr durch Windräder)-Zerstörtes Landschaftsbild durch die Windräder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 600 private Person	Betr. Einspruch gegen die geplanten Windparks Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16Hiermit erheben wir Einspruch wegen des Baus o.g. Windparks mit folgenden Begründungen:- Gesundheitsgefährdung durch Inftaschall und Lärm- die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet, in dem u.a. Fischadler brüten- die ausgewiesene Fläche 17/16 ist zu klein für eine Windradnutzung- Beeinträchtigung des Tourismus.Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass der Ausbau der Windenergie in MV an seine Grenzen stößt und man den Protest und den Widerstand aus der Bevölkerung sehr ernst nehmen sollte.Es paßt auch nicht zu dem Slogan, dass MV "gut tut". Mit den Windrädern wird unsere schöne Landschaft verschandelt und wer möchte dann hier noch Urlaub machen.Handeln Sie in Ihren Entscheidungen in Sachen Windräder nachhaltig und im Interesse der Bevölkerung des Landes.Um die Energiewende weiter voranzutreiben und dem Druck der Lobbyverbände nachzukommen sollte man die Windräder vorrangig in der Ostsee aufstellen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 603 private Person	Widerspruch gegen die Errichtung der Windparks Plate West (16/16) und Ost (17/16)Ich lege Widerspruch gegen die Errichtung der beiden Windparks in Plate ein.In Plate gibt es u.a. einen Kindergarten und eine Grundschule, die sich ca. 1,7 km von der Autobahn entfernt befinden. Zwischen Autobahn und diesen beiden Einrichtungen sollen Windkraftanlagen bis zu 200 Meter Höhe errichtet werden. Spielt man hier mit unserer und der Gesundheit unserer Kinder, also mit unserer Zukunft? Im Grundgesetz ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Artikel 2 Abs.2 Satz 1 verbrieft. Dass diese Windräder gesundheitliche Gefahren durch Lärm, Infraschall (reicht bis 20 km weit), Schattenwurf und elektromagnetische Wellen/Felder erzeugen, scheint man billigend in Kauf zu nehmen.Diese Gefahren können wie allgemein bekannt, u.a. Herzkreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Atemnot, Tinnitus, Depressionen, Gleichgewichts- und Konzentrationsstörungen, um hier nur einige zu nennen, hervorrufen. Der ärztliche Diagnoseschlüssel lautet dazu T75.2 — Schäden durch Vibration. Die Plater Bürger sollen also auf ihre Gesundheit verzichten!Wer trägt die Kosten für die daraus resultierenden Krankenbehandlungen? Erfolgt dies durch die Steuern und Beiträge, die wir zahlen oder werden diese Kosten durch die Windkraftanlagenbetreiber	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	an die Krankenkassen erstattet? Treten die Windkraftanlagenbetreiber auch für die Kosten von Frühverrentungen und auch für die damit verbundenen Fehleinnahmen des Staates bei der Erwerbssteuer ein?Vor einiger Zeit bin ich selbst an Krebs erkrankt und ich weiß, wie es sich anfühlt, wenn man aufgrund von Schmerzen nachts nicht schlafen kann. Nun sollen die Geräusche der Windräder noch dazu kommen. Ich möchte auf keinen Fall so eine Situation, wie im Landkreis Aurich. Dort spielen die Politiker und Betreiber der Windräder mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung (siehe 17.05.2016 NDR-Fernsehen Panorama 3). Warum errichtet man keine Solarfelder zur Stromerzeugung? Warum will man überhaupt erneuerbaren Strom erzeugen, wenn die Voraussetzungen für den Transport nicht ausreichen und aufgrund von erzeugten Überkapazitäten vorhandene Windräder häufig abgeschaltet werden müssen?	Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 611 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich, [...], wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung: Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert. Es werden bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profistreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sonders weltweit für touristisches Interesse werden.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland! Aber nicht mit wohnortnahmen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird. Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 612 private Person	Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Meine Familie und ich möchten Ihnen auf diesem Wege verständlich machen, dass wir absolut kein Interesse haben an der Errichtung von Windkrafträdern in den besagten geplanten Gebieten. Wir wohnen mittlerweile 16 Jahre hier und fühlen uns hier heimisch und gut aufgehoben. Wir lieben die Ruhe, den Gesang der Vögel, beobachten die heimische Tierwelt wie z. Bsp. den Eisvogel, Biber, Rehwild, Füchse, Reiher, Störche, bleibende und vorbeiziehende Gänse, Schwäne, Kraniche sowie einen Großteil beheimateter Raubvögel, darunter auch den selten gewordenen Rot Milan. Diesen können wir täglich beobachten wie er auf Nahrungssuche über unsere Gemeinden fliegt.Wir sind damals auf das Land gezogen, weil wir die Natur lieben, die Ruhe zu schätzen wissen und uns hier ein kleines grünes Idyll abseits der Stadt schaffen wollten. Dafür nahmen wir den weiteren Fahrweg zur Arbeit gern in Kauf.Mit Ihren Plänen werden Sie zukünftig nicht nur der Flora und Fauna ihren Stempel aufdrücken, sondern auch den hier lebenden Menschen ein großes Stück ländlichen Friedens wegnehmen. Wie jeder interessierte Bürger weiß und es auch selbst erleben kann, dass in den bereits vorhandenen Windpacks ein Großteil der Windräder stillsteht, somit ungenutzt sind oder wir zu viel erzeugten Strom verschenken und wesentlich billiger verkaufen und dadurch der heimische Bürger auch noch bestraft wird, in dem er seinen Strom teurer bezahlen muss , macht es keinen Sinn, noch mehr von diesen Windrädern hinzustellen.Wenn Sie mal durch die Lande fahren, dann schauen Sie sich mal um und werden feststellen, egal in welche Richtung Sie blicken, werden Sie immer Windräder sehen, die den Blick in die Natur verschandeln. Wenn Sie keine sehen, dann haben Sie ein sehr selten gewordenes Fleckchen Erde gefunden, von denen es nicht genug geben könnte.Dies alles bitte ich Sie zu überdenken, auch wenn viel Geld im Spiel ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 621 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestBei der Aufstellung von Windkraftanklagen in der Nähe von Wohngebieten werden die Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 HZ -Wechselfelder in unverantwortlicher Weise bei Seite gewischt.Auch ich sehe meine Gesundheit durch hohe Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus gefährdet.Daher bin ich gegen die Ausweisung der o.g. Gebiete als Windkraft Eignungsgebiete und deren Nutzung für Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 622 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestBei der Aufstellung von Windkraftanklagen in der Nähe von Wohngebieten werden die Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 HZ-Wechselfelder in unverantwortlicher Weise bei Seite gewischt. Auch ich sehe meine Gesundheit durch hohe Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus gefährdet. Daher bin ich gegen die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ausweisung der o.g. Gebiete als Windkraft Eignungsgebiete und deren Nutzung für Windkraftanlagen.	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 638 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 639 private Person	4.Die südliche Spitze des WEG 17/16 reicht in einem nicht unerheblichem Masse in das LSG Lewitz hinein, das ist ebenfalls laut den Kriterien in Abbildung 19 Seite 8 Landschaftsschutzgebiete nicht zulässig und führt deshalb auch zu einer weiteren Verkleinerung der Flächengröße des WEG 17/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 639 private Person	5.In den Bereichen Plate, Banzkow, Sukow befinden sich zahlreiche Rastplätze von Zugvögeln es gilt die verschiedenen Vogelzugzonen zu berücksichtigen, um das Tötungsrisiko und das Verletzungspotential, das bei der Betreibung von WKA deutlich steigt, auszuschließen.Die Artenvielfalt in unseren Gemeinden ist von unschätzbarem Wert, Rotmilane haben hier Ihre Nistplätzte und Jagdreviere, ebenso Fledermäuse, Kuckuck und viele mehr.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 639 private Person	6.Die Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 2335-402 in einer Entfernung von ca. 500 m mit ebenfalls einer Vielzahl von zu schutzenden Vogelarten, wie Seeadler, Rotmilan, Fischadler usw. sollten zu dem Entschluss führen das WEG 17/16 zu streichen.Ausgehend von o.g. Kriterien kann das Ergebnis Ihrer Prüfung nur zu einem Ergebnis führen, Streichung des WEG 17/16	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 639 private Person	3.Im Zusammenhang mit den geplanten Tourismusschwerpunkträumen und dem Tourismusentwicklungsraum zwischen den Gemeinden Plate/Banzkow in dem sich das WEG 17/16 befindet ist eine Ausweisung eines WEG nicht zielführend, da diese Region als Eingang in die Lewitz gilt und die Lewitz durch Ihre Vielfalt in seinem Erscheinungsbild erheblich geschwächt wird, auch aus diesen Gründen lehne ich das WAG 17/16 ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 639 private Person	2.Der Abstand zu bestehenden Wohnnutzungen ist nach meinem ermessen im Bereich Plate und Peckatel nicht komplett eingehalten worden und würde somit die Fläche des WAG 17/16 Verkleinern.Die Gemeinde Plate hat vor Beginn der eigentlichen WEG Planung im RREP WM bereits einen Aufstellungsbeschluss zu einem F —Plan (Bebauung von Sondergebieten) gefasst, dieser ist mit Abstandspuffer von 1000m auch zu berücksichtigen und verkleinert dann auch die Fläche des WEG 17/16. Auf Grund dieser Kriterien lehne ich die Ausweisung als WEG ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 639 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Stand Februar 2016Eignungsgebiet Windenergie Plate Ost 17/16Mit diesem Schreiben nehme ich Stellung zum Entwurf des RREP WM 2016 WEG 17/16 Plato/Ostund lehne diesen aus folgenden Gründen ab:1.Ein Fischadlerhorst wurde im Rahmen einer Brutvogelerfassung in 2016 gemeldet, die Daten liegen dem LUNG vor. Dieser Horst wird von einem Fischadlerpaar bebrütet. Laut den Kriterien in Abbildung 19 ist zu Horsten von Fischadlern ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten, das ist hier nicht gewährleistet. Der freizuhaltende Flugkorridor zu Gewässern >5 ha von 1 km Breite zum Störkanal ist ebenfalls zu beachten, d.h. fast das Gesamte Gebiet des WEG 17/16 befindet sich im Schutzabstand zum Horst und ist deshalb als WEG nicht geeignet und zu streichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 640 private Person	Das WEG 17/16 schließt bei der Planung sogar das Landschaftsschutzgebiet der Lewitz mit ein. das ist ebenfalls laut den Kriterien in Abbildung 19 Seite 8 Landschaftsschutzgebiete nicht zulässig und führt deshalb auch zu einer weiteren Verkleinerung der Flächengröße des WEG 17/16.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 640 private Person	WEG West 16/16Auch in diesem Gebiet sind Rotmilan und Großvögel zu beobachten.Die WKA werden durch ein höher liegen des Eignungsgebietes noch höher, als die eigentliche Flügelhöhe. Die Schule als auch die Kindergärten (die Jüngsten unserer Bewohner) sind auf Grund der Nähe, den gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt (siehe oben)Um nicht alle Kriterium zu wieder holen, verweise ich auf zuvor Geschriebenes. Abschließend lehne ich das WEG Plate Ost und West ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 640 private Person	Gesundheitliche Folgen durch Infraschall finden im TA-Lärm keine Berücksichtigung, obwohl Studien inner - als auch außer-Landes als auch Berichte darauf hinweisen.Die Kennziffer der Krankenkassen für die Anerkennung der Gesundheitsschäden durch Infraschall verursacht von Windkraftanlagen ist : ICD-10-GM2010-code T75.2. Das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information in Köln (DIMIDI) hat die Vergabe des ICD-Codes vorgenommen. Auch das Umweltbundesamtes hat die Wirkung von Infraschall untersuchen lassen (Machbarkeitsstudie zu Wirkung von Infraschall)) Ergebnis Infraschall potenziert sich. Das heißt, eine Entfernung von 1000 Meter zu Wohngebieten zeigt geringe Wirkung....Rhythmischer Rotorlärm gigantischer Windturbinen zerstörend den nächtlichen Schlaf. Die Wohnqualität wird durch die WKA erheblich leiden. Der Wertverlust der Häuser von 20-40% wird durch wen ersetzt?Zu allerletzt folgt nach der Verspargelung die Schaffung von Hochspannungsleitungen und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Höchstspannungsleitungen im Land. Mehr Akzeptanz für politische Entscheidungen durch Bürgerbeteiligung zu erlangen, sind lt. SVZ- Bericht nicht korrekt, da dies mit dem künftigen Ausschreibungsrichtlinien für Deutschland kollidieren.	
lfd.-Nr.: 640 private Person	Im Zusammenhang mit den geplanten Tourismusschwerpunkträumen und dem Tourismusentwicklungsraum zwischen den Gemeinden Plate/Banzkow in dem sich das WEG 17/16 befindet ist eine Ausweisung eines WEG nicht zielführend, da diese Region als Eingang in die Lewitz gilt und die Lewitz durch Ihre Vielfalt in seinem Erscheinungsbild erheblich geschwächt wird. In diesem Bereich befindend sich z.B. ein gebietsübergreifender Radweg. Aus diesen Gründen lehne ich das WEG 17/16 ab.Das Trinkwasserschutzgebiet ist ebenfalls zu berücksichtigen.In dem Bereich des WEG Ost befinden sich öffentliche Weg, die im Winter durch die WKA zu Eiswurf und somit zur Gefährdung führen können. Außerdem verläuft hier die Nord- Stream-Pipeline, deren Berücksichtigung hohe Priorität haben muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 640 private Person	Die Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 25354402 in einer Entfernung von ca. 500 m mit ebenfalls einer Vielzahl von zu schützenden Vogelarten, wie Seeadler, Rotmilan, Fischadler usw. sollten zu dem Entschluss führen das WEG 17/16 zu streichen.In den Bereichen Plate, Banzkow, Sukow befinden sich zahlreiche Rastplätze von Zugvögeln. Es gilt die verschiedenen Vogelzugzonen zu schützen, um das Tötungsrisiko und das Verletzungspotential, das bei der Betreibung solcher WKA deutlich steigt, auszuschließen. Die Artenvielfalt in unseren Gemeinden ist von unschätzbarem Wert. Rotmilane haben hier Ihre Nistplätzte und Jagdreviere, ebenso Fledermäuse und der Kuckuck, die jedes Jahr dieses Gebiet im Bereich des WEG aufsuchen . Videos, die genau in diesem Bereich des WEG die Flugtätigkeit zahlreicher Vögel z.B. 10 Weißstörche bei der futtersuche zeigen, macht die Sensibilität dieses Gebietes deutlich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 640 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Stand Februar 2016Eignungsgebiet Windenergie Plate Ost 17/16 und West 16/16Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des RREP WM 2/2016 WEG und lehne diesen aus nachstehenden Gründen abPlate Ost 17/16Ein Fischadlerhorst wurde im Rahmen einer Brutvogelerfassung in 2016 gemeldet, die Daten liegen dem LUNG vor. Dieser Horst wird von einem Fischadlerpaar bebrütet. Laut den Kriterien in Abbildung 19 ist zu Horsten von Fischadlern ein Abstandspuffer von 1000 m einzuhalten, das ist hier nicht gewährleistet. Der freizuhaltende Flugkorridor zu Gewässern >5 ha von 1 km Breite zum Störkanal ist ebenfalls zu beachten, d.h. fast das Gesamte Gebiet des WEG 17/16 befindet sich im Schutzabstand zum Horst und ist deshalb als WEG nicht geeignet und zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 640 private Person	Der Abstand zu bestehenden Wohnnutzungen ist im Bereich Plate und Peckatel nicht eingehalten worden und würde somit die Fläche des WAG 17/16 verkleinern.Die Gemeinde Plate hat vor Beginn der eigentlichen WEG Planung im RREP WM bereits einen Aufstellungsbeschluss zu einem F —Plan(Bebauung von Sondergebieten) gefasst, dieser ist mit Abstandspuffer von 1000m zu berücksichtigen und verkleinert dann auch die Fläche des WEG 17/16. Auf Grund dieser Kriterien lehne ich die Ausweisung als WEG ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 642 private Person	Mindestens genauso schwerwiegend zählen für mich die wirtschaftlichen Probleme:Nachweislich kann die Energie von WKA nicht entsprechend gespeichert werden, was zu steigenden Strompreisen, Minderung der Kaufkraft, Abwanderung von Industrie ins Ausland führt. Dass diese Politik für die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Volkswirtschaft bald nicht mehr zu bezahlen ist hat auch Herr. Gabriel festgestellt.Die nichtvorhandene Speichermöglichkeit von Energie aus WKAs führt dazu, dass seit Jahren überschüssiger Strom aus WKAs äußerst billig, teilweise sogar umsonst an Nachbarstaaten abgegeben wird, während meine Strompreise in MV sich in den letzten 25 Jahre nahezu verfünffacht haben Die Schäden die bei diesen Anlagen wirtschaftlich und in der Natur entstehen wird noch die nächste Generation belasten.	Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 642 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestIch erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA), auf den o.a. Flächen persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich Einwendung gegen das o.a. Vorhaben.Einerseits begründe ich meine Einwände mit den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürger, die Nachbarschaft zu diesen Windanlagen leben. Da diese möglichen Folgen Lärm mit bis zu 120 Dezibel Infraschall (Wind-Turbinen-Syndrom) bereits mehr als ausreichend nachgewiesen und publiziert worden sind, gehe ich hier im Einzelnen nicht darauf ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 643 private Person	Der sich entwickelnde Fahrrad- und Bootstourismus würde hier negativ beeinflusst und damit der gesamte Großraum Schwerin mit dem Schweriner See. Das schöne Landschaftsbild zwischen unseren Dörfern würde restlos zerstört.Wir bitten Sie dringend, all diese Einwendungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und statt der Gebiete Plate West (16/16) und insbesondere Plate — Ost (16/17) geeignetere Flächen zu finden. Wir meinen, dass das Gelände ehemaliger Truppenübungsplätze weit besser für die Gewinnung von Windkraft genutzt werden könnte.Noch hoffen wir, dass die Einsicht in die Vernünftigkeit der angegebenen Gründe uns die fürchterlichen Nachteile in unserer Wohnumgebung erspart.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 643 private Person	Das von Ihnen vorgesehene Eignungsgebiet Plate Ost (16/17) wird von zwei Verkehrsstraßen durchschnitten und liegt nahe der Bahnlinie Schwerin — Parchim. Da bei bestimmten Witterungserscheinungen im Winter umherfliegende Eisstücke den Verkehr gefährden würden (bis zu mehreren 100 Metern werden sie unter Umständen geschleudert), sind auch aus diesem Grund einige vorgesehene Flächen nicht für WKA nutzbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 643 private Person	Einwendung gegen die RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 16/17 Plate OstWir teilen Ihnen mit, dass wir ganz entschieden gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in unserem Gebiet sind. Dafür haben wir viele unterschiedliche Gründe und erwarten von Ihnen, dass diese entsprechend überprüft und dann berücksichtigt werden.Unser Grundstück liegt zwischen beiden von Ihnen ausgewiesenen Eignungsgebieten in der Preuscher Straße in Peckatel. Das bedeutet, dass wir bei den Hauptwindrichtungen West als auch Ost von den Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt würden. Der Abstand zum Eignungsgebiet Plate — Ost beträgt ca. 1 km. Andere Wohngrundstücke und vorgesehene Bebauungen haben diesen Mindestabstand nicht mehr.Das von Ihnen ausgewiesene Eignungsgebiet Plate — Ost ist eingeschlossen von den großen Dörfern Plate — Peckatel, Banzkow, Sukow und auch Zietlitz mit insgesamt etwa 8000 Einwohnern, deren Wohnqualität in diesen Gemeinden durch die Windkraftanlagen ganz erheblich gemindert würde. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Nähe (Plate — Ost) und Plate West würde bei der Realisierung Ihres Vorhabens der Wert unseres Anwesens, wie auch vieler anderer Bürger, stark sinken. Damit können wir nicht einverstanden sein.Für uns würde sich die Lebensqualität sehr verringern, da wir hier im Haus und den umgebenden Garten leben und nicht durch Lärm, Infraschall, Schattenwurf und das Blinken bei Dunkelheit belästigt werden wollen. Das Leben in der Natur und mit der Natur haben wir uns erarbeitet. Hier beobachten wir die Fledermäuse, die in der Dämmerung durch unseren Garten schwirren, wir beobachten die Graugänse bei ihrem Vogelzug oder auf ihren Rastplätzen sowie insbesondere den Zug der Kraniche über unserem Haus im Herbst und im Frühjahr, die dann in großer Zahl durch unser Gebiet ziehen. In Zietlitz ist jetzt gerade ein Storchenpaar dabei, sich auf einem Mast einzunisten. Am Störkanal kann man Biberfamilien im Herbst in der Dämmerung sehen, die dort leben und auch ihre Baue errichtet haben. Fischadler und Roter Milan sowie andere Greifvögel leben in dieser Gegend. Es wäre unglaublich schade, wenn all dies durch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Windkraftanlagen zerstört würde. Unter anderem fürchten wir aus gutem Grund, dass schon vorhandene Bluthochdruckprobleme sowie eine Herzkrankheit, die bisher sehr gut behandelbar waren, sich durch die dargestellten Belästigungen sehr verstärken werden und dann außer Kontrolle geraten, so dass wir unmittelbar durch den Lärm, den Infraschall und durch Bodenwellen in unserer Gesundheit beeinträchtigt werden. Von Verwandten, die in einem anderen Ort weiter entfernt von Windkraftanlagen leben müssen, wissen wir, dass die Schallemmissionen erheblich sind und als extrem belastend empfunden werden.Obwohl die Gewinnung erneuerbarer Energien sicher im Laufe der Zeit notwendig wird, sollte man aber nicht die Lebensqualität und die Gesundheit der betroffenen Bürger außer Acht lassen und die Windräder nicht in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten aufstellen.	Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 657 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 661 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Das mit Nummer 18 bezeichnete Windeignungsgebiet südlich der Gemeinde Sülstorf, berührt das mit Nummer 19 bezeichnete Windeignungsgebiet. Eine Genehmigung dieser Standorte ist wegen des Restriktionskriteriums Abstand zwischen Windeignungsflächen von mindestens 2,5 km so nicht realisierbar. Dieser Abstand wird auch zu dem mit der Nr. 15 bezeichneten Gebiet nicht eingehalten. Desweiteren ist bei der Realisierung des Windeignungsgebietes Nr. 18 das Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen" zu prüfen.Diese Prüfung ist insbesondere erforderlich, vor dem Hintergrund der bestehenden Flächen 15 und 17 und der Potenzialsuchräume 14, 16 und einer noch nicht im Plan eingetragenen weiteren möglichen Fläche nördlich der Gemeinde Sülstorf. Hier beabsichtigt die Landesforstanstalt, auf dem ehemals militärisch genutzten Truppenübungsplatz, Windenergieanlagen aufzustellen.Eine Aufnahme dieser Fläche in den Plan ist wegen sonstiger Darstellungsfehler der Suchräume nachzuholen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Suchraum 18 aus der informellen Vorabbeteiligung entfällt im RREP.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des nördlich an das Eignungsgebiet 19/16 Hoort angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Diesem Potenzialsuchraum stehen darüber hinaus auf Teilflächen auch die Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Hoort) und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m" (Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und Altgebiet mit Windenergieanlagenbestand Nr. 16 Lübesse) entgegen. In Anbetracht des sehr hohen Konfliktpotenzials erfolgt keine Erweiterung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort um den nördlich angrenzenden Potenzialsuchraum. Die genaue Abgrenzung der vorgeschlagenen Fläche nördlich von Sülstorf ist unklar. Der Raum nördlich von Sülstorf ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da dort Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Für das mit Nummer 15 bezeichnete Windeignungsgebiet liegt bereits eine Genehmigung für die Errichtung von 11 Windenergieanlagen vor. Eine Erweiterung ist aus naturschutzrechtlichen Gründen auszuschließen und eine erneute Aufnahme als Windeignungsgebiet zu unterlassen. Das Genehmigungsverfahren zu diesem Windenergiegebiet belegt den konfliktreichen Lebensraum in Bezug auf die dort lebenden, seltenen und bedrohten Tierarten wie Rotmilan, Rohrweihe und Fledermäuse.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 15/16 Alt Zachun stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun wird deshalb im Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Stellungnahme im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenDie Gemeinde Sülstorf hat die vorn Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden, geprüft.Von der Gemeinde Sülstorf werden folgende Anregungen bzw. Hinweise im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung vorgebracht:Die Gemeinde Sülstorf grenzt bereits	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Mit der Teilfortschreibung werden neue Kriterien angesetzt, die zu der Gebietsabgrenzung des Eignungsgebiets 18/16 Lübesse führen. Bei der Festlegung der Eignungsgebiete wird das weiche Ausschlusskriterium "mindestens 1.000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	an die bestehende Windenergie-Eignungsfläche 17 an. Laut vorliegender Planung soll diese erweitert bzw. repowerd werden. Die Gemeinde fordert auch für Anlagen die repowerd werden, einen Mindestabstand von 1000 m festzuschreiben.	m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" angewandt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert und im Süden erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 18/16 Lübesse nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 18/16 Lübesse nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 16 Lübesse.
lfd.-Nr.: 672 private Person	Durch die Planung o.g. Windkraftgebietes, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von privatem Hauseigentum führt, wird von öffentlicher Hand in das Grundrecht aus Art. 14 GG eingegriffen.Zudem erfolgt damit auch ein Verstoß gegen Art. 2 GG Abs.2, die Gesundheit des Menschen als grundsätzlich verbürgtes Recht zu schützen und Schaden von der Bevölkerung abzuwenden:1.Geltende Richtlinien der TA Lärm des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Messung und Bewertung industrieller Lärmimmissionen treffen für Windkrafträder der neueren Generation mit einer Höhe von 200 m und Rotoren von 120 m nicht zu. Der hörbare Lärm wird weitaus unterschätzt und wird mit dem vorhandenen Lärm bestehender Autobahn noch potenziert.2. Entsprechend einer Studie des Umweltbundesamtes von 2014 sind die Folgen einer Dauerexposition mit Infraschall nicht ausreichend erforscht. Hier sieht die Studie einen entscheidenden Forschungsbedarf. Messungen von Infraschall von WKA sind nach TA Lärm zurzeit nicht vorgesehen. Emittierter Infraschall wird bei gleichzeitig betriebenen WKA ebenfalls potenziert.3. Im Schlüsselkatalog der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T75.2 aufgeführt. Nachweislich verursacht Infraschall bei Dauerexposition u. a. Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Funktionsstörungen am Herzen, Bluthochdruck, innere Unruhe, verstärkt Depressionen. Das unterstreicht die Notwendigkeit der Forderung, dass WKA nicht unmittelbar in der Nähe von bewohntem Gebiet gebaut werden dürfen.Ich fordere die Landesregierung auf, gemäß Ihrer Vorsorgepflicht bei der Ausweisung der Planungsgebiete für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Abstand von der zehnfachen Gesamthöhe der WKA (10H) als hartes Ausschlusskriterium einzuhalten.Ich erwarte Ihre Stellungnahme und hoffe sehr, dass Sie mit Ihrer Entscheidung fürsorglich gegenüber den Plater Bürgern und der Natur handeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung)

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 672 private Person	Durch die Planung o.g. Windkraftgebietes, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von privatem Hauseigentum führt, wird von öffentlicher Hand in das Grundrecht aus Art. 14 GG eingegriffen.Zudem erfolgt damit auch ein Verstoß gegen Art. 2 GG Abs.2, die Gesundheit des Menschen als grundsätzlich verbürgtes Recht zu schützen und Schaden von der Bevölkerung abzuwenden:1.Geltende Richtlinien der TA Lärm des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Messung und Bewertung industrieller Lärmimmissionen treffen für Windkrafträder der neueren Generation mit einer Höhe von 200 m und Rotoren von 120 m nicht zu. Der hörbare Lärm wird weitaus unterschätzt und wird mit dem vorhandenen Lärm bestehender Autobahn noch potenziert.2. Entsprechend einer Studie des Umweltbundesamtes von 2014 sind die Folgen einer Dauerexposition mit Infraschall nicht ausreichend erforscht. Hier sieht die Studie einen entscheidenden Forschungsbedarf. Messungen von Infraschall von WKA sind nach TA Lärm zurzeit nicht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vorgesehen. Emittierter Infraschall wird bei gleichzeitig betriebenen WKA ebenfalls potenziert.3. Im Schlüsselkatalog der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T75.2 aufgeführt. Nachweislich verursacht Infraschall bei Dauerexposition u. a. Tinnitus, Gleichgewichtsstörungen, Funktionsstörungen am Herzen, Bluthochdruck, innere Unruhe, verstärkt Depressionen. Das unterstreicht die Notwendigkeit der Forderung, dass WKA nicht unmittelbar in der Nähe von bewohntem Gebiet gebaut werden dürfen.Ich fordere die Landesregierung auf, gemäß Ihrer Vorsorgepflicht bei der Ausweisung der Planungsgebiete für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Abstand von der zehnfachen Gesamthöhe der WKA (10H) als hartes Ausschlusskriterium einzuhalten.Ich erwarte Ihre Stellungnahme und hoffe sehr, dass Sie mit Ihrer Entscheidung fürsorglich gegenüber den Plater Bürgern und der Natur handeln.	
lfd.-Nr.: 672 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung und Errichtung des o.g. Windparks in unmittelbarer, sehr bedrohlicher Nähe zum Dorf Plate und anliegenden Nachbardörfern ein.Nicht nur das Landschaftsbild der Lewitz-Region wird durch diese unüberlegte Planung über 200 m großer Windkraftanlagen entscheidend gestört: Auch Natur und Ökologie würden tiefgreifende Einschnitte erfahren.Die Lewitz als ausgewiesenes Vogelschutzgebiet bietet Raum für in ganz Deutschland selten gewordene Vogelarten, wie den Fischadler, den Roten Milan, Eulen, Fledermäuse, Greifvögel.Plate und umliegende Dörfer mit dem Nahrungsmittelpunkt Störkanal liegen nachweislich in der Fluglinie der Zugvogel. Die Windkrafträder würden tausende Vögel jedes Jahr regelrecht schreddern!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 672 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung und Errichtung des o.g. Windparks in unmittelbarer, sehr bedrohlicher Nähe zum Dorf Plate und anliegenden Nachbardörfern ein.Nicht nur das Landschaftsbild der Lewitz-Region wird durch diese unüberlegte Planung über 200 m großer Windkraftanlagen entscheidend gestört: Auch Natur und Ökologie würden tiefgreifende Einschnitte erfahren.Die Lewitz als ausgewiesenes Vogelschutzgebiet bietet Raum für in ganz Deutschland selten gewordene Vogelarten, wie den Fischadler, den Roten Milan, Eulen, Fledermäuse, Greifvögel.Plate und umliegende Dörfer mit dem Nahrungsmittelpunkt Störkanal liegen nachweislich in der Fluglinie der Zugvogel. Die Windkrafträder würden tausende Vögel jedes Jahr regelrecht schreddern!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 673 private Person	Widerspruch/ Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16Ich möchte Ihnen hiermit meinen Einspruch / Widerspruch zu den geplanten Windparks im o.g. Planungsgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

übermitteln. Die ausgeschriebenen Windkraftwerke sind in einer bedrohlichen Nähe zu unserem Dorf Plate und den anliegenden Nachbardörfern geplant.Die vorgesehenen Windturbinen, die Höhen von 125 Metern bis zur Nabe und Rotorblätter von 75 Metern aufweisen sollen, verlangen unbedingt andere Abstandsregeln. Ein geplanter Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern von nur 1.000 Meter bzw. dem 7 fachen der Gesamthöhe der Anlagen von vielleicht 1.400 Metern ist mehr als bedenklich.Ich sehe hier eine unverantwortliche und unzumutbare Bedrohung der Gesundheit der Anwohner in Plate und Umgebung.Laut Artikel 2, Absatz 2 unseres Grundgesetzes hat „... Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit... und „... die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..."Als Anwohner und Arzt sehe ich in den geplanten Windkraftanlagen, wie sie in den o.g. Planungsgebieten vorgesehen sind, eine Gesundheitsgefährdung, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Windparks produzieren Lärm, Infraschall und Schattenschlag, die bei zu geringen und ungenügenden Abstandsregeln krank machen!Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können. Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt. Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt,

Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Rinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.Ich fordere den Landtag und die Landesregierung auf, im Vorfeld der Ausweisung von Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen, eine Debatte über die noch nicht absehbaren, gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall zu führen.Die Landesregierung ist gemäß Ihrem Eid und Artikel 2 des Grundgesetzes verpflichtet, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden und gewissenhaft zu handeln.Daraus ergibt sich die Forderung, gemäß dieser Vorsorgepflicht bei der Ausweisung der Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Abstand von der zehnfachen Gesamthöhe der WKA (10H) als hartes Ausschlusskriterium auszuweisen.Wenn Sie verantwortungsvoll und gesetzeskonform Ihre wichtige Arbeit bei der Planung der Windparkanlagen in Mecklenburg-Vorpommern vornehmen wollen, dann müssen Sie die o.g. Planungsgebiete als ungeeignet ansehen.Ich fordere, die geplanten o.g. Windparks zu streichen.Ihre Rückantwort auf meinen Widerspruch/Einspruch erwarte ich.	Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 673 private Person	Widerspruch/ Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16Ich möchte Ihnen hiermit meinen Einspruch / Widerspruch zu den geplanten Windparks im o.g. Planungsgebiet übermitteln. Die ausgeschriebenen Windkraftwerke sind in einer bedrohlichen Nähe zu unserem Dorf Plate und den anliegenden Nachbardörfern geplant.Die vorgesehenen Windturbinen, die Höhen von 125 Metern bis zur Nabe und Rotorblätter von 75 Metern aufweisen sollen, verlangen unbedingt andere Abstandsregeln. Ein geplanter Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern von nur 1.000 Meter bzw. dem 7 fachen der Gesamthöhe der Anlagen von vielleicht 1.400 Metern ist mehr als bedenklich.Ich sehe hier eine unverantwortliche und unzumutbare Bedrohung der Gesundheit der Anwohner in Plate und Umgebung.Laut Artikel 2, Absatz 2 unseres Grundgesetzes hat „... Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit... und „... die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..." Als Anwohner und Arzt sehe ich in den geplanten Windkraftanlagen, wie sie in den o.g. Planungsgebieten vorgesehen sind, eine Gesundheitsgefährdung, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.Windparks produzieren Lärm, Infraschall und Schattenschlag, die bei zu geringen und ungenügenden Abstandsregeln krank machen!Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können. Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen. Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen. Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren. Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.Ich fordere den Landtag und die Landesregierung auf, im Vorfeld der Ausweisung von Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen, eine Debatte über die noch nicht absehbaren, gesundheitlichen Folgeschäden durch Infraschall zu führen.Die Landesregierung ist gemäß Ihrem Eid und Artikel 2 des Grundgesetzes verpflichtet, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden und gewissenhaft zu handeln. Daraus ergibt sich die Forderung, gemäß dieser Vorsorgepflicht bei der Ausweisung der Vorrangflächen für den Ausbau von Windkraftanlagen einen Abstand von der zehnfachen Gesamthöhe der WKA (10H) als hartes Ausschlusskriterium auszuweisen.Wenn Sie verantwortungsvoll und gesetzeskonform Ihre wichtige Arbeit bei der Planung der Windparkanlagen in Mecklenburg-Vorpommern vornehmen wollen, dann müssen Sie die o.g. Planungsgebiete als ungeeignet ansehen.Ich fordere, die geplanten o.g. Windparks zu streichen. Ihre Rückantwort auf meinen Widerspruch/Einspruch erwarte ich.	eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 677 private Person	Betreff: Einwendungen gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit möchten wir unsere Einwendungen gegen die Ausweisung der o.g. Areale als Eignungsgebiete für Windkraft anlagen vortragen.Wir sehen uns in der Ausweisung dieser Eignungsgebiete und der damit verbundenen Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen persönlich betroffen.Gründe: Als Besitzer eines Einfamilienhauses unter der Anschrift Am Mittelfeld [...] in Banzkow befanden wir uns im Sichtbereich beider Eignungsgebiete.Hierdurch ergeben sich für uns nachfolgend dargestellte Beeinträchtigungen.1.) Gesundheitliche BeeinträchtigungenWindkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden.Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko.Meine Frau gehört in Folge einer schweren körperlichen Erkrankung zum Kreise der behinderten Menschen bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente und wäre diesen Beeinträchtigungen permanent ausgesetzt.Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Nonnen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest ein weiteres Ansteigen verhindert werden, fordert der Fachverband.Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm wird die Schallbelastung noch größer. Es ist unverständlich, wie bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl — Gesundheitsforsch — Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll.In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen — Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceratma, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können.Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung.Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere Wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 677 private Person	3.) Wert unserer ImmobilieDie Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dein Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse.Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität Frankfurt am Main. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung.Die geplante Ausweisung der Eignungsräume unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen.Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der in der Gemeinde am Lewitzrand zu errichten, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten.Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windkraftanlagen in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide?Wir möchten Sie daher bitten, auf die Ausweisung der Eignungsgebiete Plate West und Ost im RREP MV Windkraft zu verzichten. Insbesondere das Eignungsgebiet Plate Ost, welches sich im unmittelbaren Sichtbereich von VIER Dörfern befände stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Bewohner dieser Gemeinden dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 677 private Person	2.) Schädigung der Landschaft und der Natur durch WindkraftanlagenDas Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dein Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist.Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.Diesen Belagen hat die Rechtsprechung bereits regelmäßig Rechnung getragen.-Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 12. 2001 (Az.: 4 C 3.01) führt aus, dass öffentliche Belange dann beeinträchtigt sind, wenn ein Vorhaben zu einer grob	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unangemessenen Verunstaltung führt.-Bei einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes, d. h. einer qualifizierten Beeinträchtigung, kann ein Vorhaben für unzulässig erklärt werden. Nach Urteilen des OVG NRW und des BVerwG ist solch eine Verunstaltung dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Besohl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -).- Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.Behörden sprechen von einer Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Im Genehmigungsverfahren wird von offizieller Seite selbst von einer "Vorbelastung" beziehungsweise "Vorschädigung" gesprochen, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Daraus folgt, dass Windkraftanlagen eine bewusste Schädigung der Landschaft sind. Das Errichten von Windkraftanlagen ist dementsprechend besonders fahrlässig, wenn es noch keine Vorschädigung gibt.Die Region, in welcher die in Redestehenden Eignungsräume ausgewiesen ist , wird durch die Stönvasserstraße durchflossen. Durch die Lage am Rande der Lewitz ist sie insbesondere als Aufenthaltsgebiet für viele Vogelarten ein wichtiger Lebensraum für diese Tiere. Unser Grundstück wird regelmäßig von Schwänen, Störchen und Raubvögeln überflogen. Täglich sind mehrere Rotmilane zu beobachten, die in unmittelbarer Nähe ihren Horst haben müssen.	durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 678 private Person	Bei „Wikipedia" ist die Lewitz wie folgt definiert: „Die Lewitz ist eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche und vereinzelte Waldflächen geprägt ist." Sie soll im Rahmen des „sanften Tourismus" vermarktet werden.Sanfter Tourismus wird im Internet folgendermaßen beschrieben:1 so wenig wie möglich auf die bereiste Natur einzuwirken bzw. ihr zu schaden,2 die Natur möglichst nah, intensiv und ursprünglich zu erleben,3 sich der Kultur des bereisten Landes möglichst anzupassen. (Quelle: Internet / https://de.wikipedia.org/wiki/Sanfterjourismus)Dieses würde bei einer Umsetzung des Planungsvorhabens nicht berücksichtigt und außer Kraft gesetzt werden. Als Tourismusregion würde die Lewitz immens an Bedeutung verlieren. Die Stör-Wasserstraße ist zudem eine touristische Attraktion aufgrund des freien Blickes. Dieser wäre durch den Bau von Windrädern nicht mehr gewährleistet. In dem Kontext muss das Tourismuskonzept für M-V als Ganzes (Schweriner See und seine Wasserstraßen) betrachtet werden. Die Lewitz als touristische Destination und Naturareal sowie die Stör-Wasserstraße sind für Wanderer, Radfahrer und Wassertouristen in M-V sehr beliebt. Der Tourismus stellt für unsere Region einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, diesem sollte nicht entgegengewirkt werden durch den Zubau der Flächen durch Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 678 private Person	2. Natur und TourismusMecklenburg-Vorpommern als Flächenland lebt von Landwirtschaft und seiner Natur, sie ist unser höchstes Gut und muss geschützt werden. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und bekannt und beliebt für seine weite, ebene Fläche. Dieses Naturareal würde in seiner Ursprünglichkeit zerstört werden. Auch die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen würden die naturbelassene Fläche noch mehr zerschneiden.Das gesamt Gebiet 17/16 „Plate-Ost" ist Nahrungsgebiet der hier ansässigen und durchziehenden Vögel. Seit Jahren liegt hier die Zugroute der Wildgänse. Kraniche, Gänse, der Rote Milan, Fledermäuse, Biber und viele mehr sind hier zuhause. Den Tieren würde neben der Heimat der Rastplatz und der Nahrungsmittelpunkt genommen werden. Was bleibt dann noch?Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde sich auch das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Zugvögel durch mögliche Kollisionen erhöhen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).Im Gebiet 17/16 wurde ein brütendes Fischadlerpaar gesichtet und der Horst den zuständigen Behörden gemeldet. Dieses wurde auf der Bürgerversammlung in Plate am 3.5. bekannt gegeben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 678 private Person	3. Wohnort PlateDer Standort Plate/Peckatel ist bekannt für seine hohe Wohnqualität, die naturbelassene Umwelt und die ruhige Lage. Ein attraktiver Wohnstandort für Jung und Alt. Dieses würde sich m. E. gravierend ändern durch den Bau von Windkraftanlagen. Die Bürger befürchten Wertverluste ihrer Grundstücke, auch die Gemeinde könnte Einbußen erfahren durch mögliche Abwanderung vonEinwohnern, die aufgrund des Windparks wegziehen. Wo bleibt an dieser Stelle für die Bürger die regionale Wertschöpfung? Die Attraktivität des Wohnortes wird nicht gesteigert, sondern geschmälert.Zudem wird der Gemeinde ihre Planungshoheit für die Flächennutzung genommen - seit 2006 existiert in dem Gebiet 17/16 „Plate-Ost" ein rechtskräftiger F-Plan. Das Gebiet könnte potenziell für die Bebauung bzw. Besiedelung genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes 17/16 „Plate-Ost" stellt sich für uns die grundsätzliche Frage nach dem WARUM,Recherchen haben ergeben, dass es bereits Vorfälle durch Eiswurf (von den Rotorblättern in die Umwelt geschleuderte Eisbrocken) gegeben hat. An dieser Stelle sei nochmal dringend auf die unmittelbare Wohngegend, anliegende Häuser, die Eisenbahnlinie, die Straße und den Spazierweg hingewiesen.Ebenfalls eine zusätzliche Gefahr für Mensch, Tier und Natur sehen wir auch in der schwierigen Brandbekämpfung bei Windenergieanlagen. Es existiert eine lange Liste mit Brandunfällen an Windkraftanlagen - größtenteils konnten diese Brände nicht gelöscht werden. Umherfliegende, brennende Teile sind die Folge, ein Eindämmen durch die Feuerwehr oftmals unmöglich aufgrund der Höhe und Unwegbarkeit.(siehe Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste von Unfällen an Windkraftanlagen_m_Deutschland und Österreich)Wir sind hier aufgewachsen, sind durch die berufliche Ausbildung im Norden Deutschlands ständig unterwegs. Und es ist erschreckend, wie Mecklenburg-Vorpommern zurzeit mit Windkrafträdern „zugepflastert" wird. Bisher waren wir sehr glücklich nach Hause zu kommen und unser Lewitzgebiet genießen zu können. Wir möchten gerne in Zukunft hier bleiben und auch unsere Kinder hier aufwachsen lassen. Aber können wir das noch, wenn auch hier die Windparks entstehen? Können wir in der Verantwortung unseren Kindern gegenüber gerecht werden?Wir sind nicht grundsätzlich gegen alternative Energiegewinnung, aber bitte (!) nicht in Bürgernahe. Die Gesundheit der Menschen sollte absolut im Vordergrund stehen. Vor allem die Gesundheit unserer Kinder. Und da niemand das garantieren kann, sind wir strikt gegen den Bau in unmittelbarer Nähe.Im Hinblick auf diese vielen Argumente und Bedenken, die bereits im Vorfeld der Planung genannt werden können, bitten wir dringend darum, die Fläche 17/16 in Peckatel („Plate-Ost") unter diesen Gesichtspunkten erneut zu überdenken. Im Sinne unserer Bürger, unserer Kinder, unserer Natur und dem touristischen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Entwicklungspotenzial unserer Region.Wir hoffen sehr, dass „Plate-Ost" nicht als Eignungsgebiet für den Bau von Windkraftanlagen in Betracht gezogen wird.	
lfd.-Nr.: 678 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das geplante Windeignungsgebiet 16/16 „Plate-West"Mit diesem Schreiben möchten wir zu o. g. Thematik Stellung beziehen. Wir lehnen die Planung eines Windparks im Windeignungsgebiet 16/16 „Plate-West" ab, da diverse Gründe dagegen sprechen. Diese möchten wir anschließend genauer ausfuhren.Als ersten Grund möchten wir die Planung des Baus in Bürgern heranführen. Das Leben der Bürger würde nachhaltig negativ beeinträchtigt und verändert werden. Artikel 2 Absatz 2 GG besagt folgendes: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit... ". Es gibt unseres Wissens nach keine Langzeitstudien, die eine verbindliche Auskunft darüber erteilen können, dass Windräder auf das Leben der Menschen nicht nachhaltig negativ wirken. Im Gegenteil. Es existieren viele Quellen, die belegen, wie schädlich sich Einflüsse von Windkraftanlagen auf das Wohlbefinden von Mensch und Tier auswirken. Hier seien genannt der Schattenschlag, der ausgehende Lärm von den Anlagen, die blinkenden Lichter, die gefühlte Bedrohung sowie der Infraschall. Alles Argumente, die nicht für ein gesundes Leben sprechen. Konzentrationsstörungen, Depressionen und Unruhezustände sind nur einige von vielen Auswirkungen, die die Betroffenen dann spürbar zu tragen haben. Gerade in den dörflichen Regionen leben viele ältere Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen in die idyllische Ruhe und Natur zurückgezogen haben - aber auch viele Kinder, die in einer gesunden Umgebung aufwachsen sollen.Das Eignungsgebiet West 16/16 grenzt direkt an die Bundesautobahn (BAB) A14.Somit ist hier bereits von einer Vorbelastung in Form von erhöhten Schallbelastungen nach TA Lärm durch die BAB auszugehen. Die Lärmbelastung wird noch erheblich größer, wenn sich die Schallemissionen der einzelnen Windräder und die der BAB summieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 678 private Person	Aus dem Kartenblatt II der Teilfortschreibung geht zudem nicht eindeutig hervor, ob die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 100 Metern eingehalten werden (§ 9 FStrG Abs. 2). In der Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) Berlin vom 18.06.2012 wurde eine 100 Meter-Grenze in Mecklenburg- Vorpommern empfohlen.(Quelle: https://www.emeuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Hintergrundinformationen/handreichung-windenergieanlageninfrastniktrurtrassen. pdf? blob=publicationFile&v=3)Entstehen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen zur BAB (und die daraus resultierende Teilung des Eignungsgebietes West 16/16) 2 Teilgebiete rechts und links der Autobahn, müssen diese zwei (I) Eignungsgebiete nach den Allgemeinen Ausweisungsregelungen für Windkraftanlagen 2,5 km Abstand zueinander aufweisen.Wir sind kürzlich über die Autobahn nach Rostock gefahren und haben mit Entsetzen wahrgenommen, wie dicht die Windräder an die Autobahn angrenzen. Wer garantiert die Sicherheit für die befahrene Bahn, für die Autofahrer und die Trasse an sich? Von der Beeinträchtigung der Autofahrer bei Nacht durch die ständig blinkenden roten Lichter gar nicht zu reden.Als weiteres Argument sei an dieser Stelle der Beschluss über den Bau des Autobahnzubringers zur Anschlussstelle bei Plate an die A14 durch die Schweriner Stadtvertretung (vom 07.07.2008) genannt, die dem o. g. Eignungsgebiet entgegensteht. Der Entwurf zur Planungsvereinbarung beschreibt das Bauvorhaben ausführlich in §2.(Quelle: https://brs-schwerin.de/file/39379)Der Beschlussvorlage wurde am 07.07.2008 ohne Änderungen zugestimmt und sollte somit ihre Gültigkeit besitzen.(Quelle: http://bis.schwerin.de/vo0050.php?_kvon=2064)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 678 private Person	Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland lebt von Landwirtschaft und seiner Natur, sie ist unser höchstes Gut und muss geschützt werden. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und bekannt und beliebt für seine weite, ebene Fläche. Dieses Naturareal würde in seiner Ursprünglichkeit zerstört werden. Auch die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen würden die naturbelassene Fläche noch mehr zerschneiden.Das gesamt Gebiet 16/16 „Plate-West" ist Nahrungsgebiet der hier ansässigen und durchziehenden Vögel. Seit Jahren liegt hier die Zugroute der Wildgänse. Kraniche, Gänse, der Rote Milan, Fledermäuse, Biber und viele mehr sind hier zuhause. Den Tieren würde neben der Heimat der Rastplatz und der Nahrungsmittelpunkt genommen werden. Was bleibt dann noch?Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde sich auch das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Zugvögel durch mögliche Kollisionen erhöhen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 678 private Person	Der Standort Plate/Peckatel ist bekannt für seine hohe Wohnqualität, die naturbelassene Umwelt und die ruhige Lage. Ein attraktiver Wohnstandort für Jung und Alt. Dieses würde sich m. E. gravierend ändern durch den Bau von Windkraftanlagen. Die Bürger befürchten Wertverluste ihrer Grundstücke, auch die Gemeinde könnte Einbußen erfahren durch mögliche Abwanderung von Einwohnern, die aufgrund des Windparks wegziehen. Wo bleibt an dieser Stelle für die Bürger die regionale Wertschöpfung? Die Attraktivität des Wohnortes wird nicht gesteigert, sondern geschmälert.Recherchen haben ergeben, dass es bereits Vorfälle durch Eiswurf (von den Rotorblättem in die Umwelt geschleuderte Eisbrocken) gegeben hat. An dieser Stelle sei nochmal dringend auf die unmittelbare Wohngegend, anliegende Häuser, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Autobahn und die Straße hingewiesen.Ebenfalls eine zusätzliche Gefahr für Mensch, Tier und Natur sehen wir auch in der schwierigen Brandbekämpfung bei Windenergieanlagen. Es existiert eine lange Liste mit Brandunfällen an Windkraftanlagen - größtenteils konnten diese Brände nicht gelöscht werden. Umherfliegende, brennende Teile sind die Folge, ein Eindämmen durch die Feuerwehr oftmals unmöglich aufgrund der Höhe und Unwegbarkeit.(siehe Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste von Unfällen an Windkraftanlagen in_Deutschland_und_Österreich)Wir sind hier aufgewachsen, sind durch die berufliche Ausbildung im Norden Deutschlands ständig unterwegs. Und es ist erschreckend, wie Mecklenburg-Vorpommern zurzeit mit Windkrafträdern „zugepflastert" wird. Bisher waren wir sehr glücklich nach Hause zu kommen und unser Lewitzgebiet genießen zu können. Wir möchten gerne in Zukunft hier bleiben und auch unsere Kinder hier aufwachsen lassen. Aber können wir das noch, wenn auch hier die Windparks entstehen? Können wir in der Verantwortung unseren Kindern gegenüber gerecht werden?Wir sind nicht grundsätzlich gegen alternative Energiegewinnung, aber bitte (!) nicht in Bürgernähe. Die Gesundheit der Menschen sollte absolut im Vordergrund stehen. Vor allem die Gesundheit unserer Kinder. Und da niemand das garantieren kann, sind wir strikt gegen den Bau in unmittelbarer Nähe.Wir sind nicht grundsätzlich gegen alternative Energiegewinnung, aber bitte (!) nicht in Bürgernähe. Die Gesundheit der Menschen sollte absolut im Vordergrund stehen. Vor allem die Gesundheit unserer Kinder. Und da niemand das garantieren kann, bin ich gegen den Bau in unmittelbarer Bürgernähe.Im Hinblick auf diese vielen Argumente und Bedenken, die bereits im Vorfeld der Planung genannt werden können, bitten wir darum, die Fläche 16/16 „Plate-West" unter diesen Gesichtspunkten erneut zu überdenken. Im Sinne unserer Bürger, unserer Kinder, unserer Natur und dem touristischen sowie wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial unserer Region.Wir hoffen sehr, dass das Planungsgebiet 16/16 „Plate-West" nochmal als Eignungsgebiet für den Bau von Windkraftanlagen überdacht wird.	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 678 private Person	Bei „Wikipedia" ist die Lewitz wie folgt definiert: „Die Lewitz ist eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche und vereinzelte Waldflächen geprägt ist." Sie soll im Rahmen des „sanften Tourismus" vermarktet werden.Sanfter Tourismus wird im Internet folgendermaßen beschrieben:1 so wenig wie möglich auf die bereiste Natur einzuwirken bzw. ihr zu schaden,2 die Natur möglichst nah, intensiv und ursprünglich zu erleben,3 sich der Kultur des bereisten Landes möglichst anzupassen. (Quelle: Internet / https://de.wikipedia.org/wiki/Sanfter Tourismus)Dieses würde bei einer Umsetzung des Planungsvorhabens nicht berücksichtigt und außer Kraft gesetzt werden. Als Tourismusregion würde die Lewitz immens an Bedeutung verlieren. Die Stör-Wasserstraße ist zudem eine touristische Attraktion aufgrund des freien Blickes. Dieser wäre durch den Bau von Windrädern nicht mehr gewährleistet. In dem Kontext muss das Tourismuskonzept für M-V als Ganzes (Schweriner See und Wasserstraßen) betrachtet werden. Die Lewitz als touristische Destination und Naturareal sowie die Stör-Wasserstraße sind für Wanderer, Radfahrer und Wassertouristen in M-V sehr beliebt. Der Tourismus stellt für unsere Region einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, diesem sollte nicht entgegengewirkt werden durch den Zubau der Flächen durch Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 678 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost"Mit diesem Schreiben möchten wir zu o. g. Thematik Stellung beziehen. Wir lehnen die Planung eines Windparks im Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost" ab, da diverse Gründe dagegen sprechen. Diese möchten wir anschließend genauer ausführen.1. GesundheitAls ersten Grund möchten wir die Planung des Baus in Bürgern heranführen. Das Leben der Bürger würde nachhaltig negativ beeinträchtigt und verändert werden. Artikel 2 Absatz 2 GG besagt folgendes: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit... ". Es gibt unseres Wissens nach keine Langzeitstudien, die eine verbindliche Auskunft darüber erteilen können, dass Windräder auf das Leben der Menschen nicht nachhaltig negativ wirken. Im Gegenteil. Es existieren viele Quellen, die belegen, wie schädlich sich Einflüsse von Windkraftanlagen auf das Wohlbefinden von Mensch und Tier auswirken. Hier seien genannt der Schattenschlag, der ausgehende Lärm von den Anlagen, die blinkenden Lichter, die gefühlte Bedrohung sowie der Infraschall. Alles Argumente, die nicht für ein gesundes Leben sprechen. Konzentrationsstörungen, Depressionen und Unruhezustände sind nur einige von vielen Auswirkungen, die die Betroffenen dann spürbar zu tragen haben. Gerade in den dörflichen Regionen leben viele ältere Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen in die idyllische Ruhe und Natur zurückgezogen haben - aber auch viele Kinder, die in einer gesunden Umgebung aufwachsen sollen.Die Angst der Bürger vor den geplanten Anlagen in der Nähe ihrer Häuser und deren Auswirkungen sollten nicht außer acht gelassen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und dringend berücksichtigt werden. Sie haben ein Recht auf ihre Gesundheit und ihre Meinung.	
lfd.-Nr.: 678 private Person	Die Anwohner an der Banzkower Straße bzw. Friedrich-Wehmer-Straße leben an einer Abbruchkante. Somit würden die geplanten Windräder ihre ohnehin schon immense Höhe auf die dort lebenden Bürger noch höher und bedrohlicher wirken. Inwiefern sich die Schallwellen bei derartigen Voraussetzungen auswirken, gilt es genauestens zu prüfen.Vom Planungsgebiet 16/16 wäre die Kita „Störspatzen" und die Naturgrundschule Plate stark betroffen. Viele Kinder aus Plate und Umgebung besuchen diese Einrichtungen und verbringen den Großteil des Tages in ihnen. Wie stark werden diese Einrichtungen von den Planungen beeinflusst sein? Welche Auswirkungen haben die Windräder auf unsere Kinder? Sie sind viel an der frischen Luft, in der Natur! Sie gilt es insbesondere vor schädlichen Einflüssen zu schützen! Und diese können nicht widerlegt werden. Es existieren keine verbindlichen Langzeitstudien.Die Angst der Bürger vor den geplanten Anlagen in der Nähe ihrer Häuser und deren Auswirkungen sollten nicht außer acht gelassen und dringend berücksichtigt werden. Sie haben ein Recht auf ihre Gesundheit und ihre Meinung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 679 private Person	Bei „Wikipedia" ist die Lewitz wie folgt definiert: „Die Lewitz ist eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche und vereinzelte Waldflächen geprägt ist." Sie soll im Rahmen des „sanften Tourismus" vermarktet werden.Sanfter Tourismus wird im Internet folgendermaßen beschrieben:1 so wenig wie möglich auf die bereiste Natur einzuwirken bzw. ihr zu schaden,2 die Natur möglichst nah, intensiv und ursprünglich zu erleben,3 sich der Kultur des bereisten Landes möglichst anzupassen. (Quelle: Internet / https://de.wikipedia.org/wiki/Sanfterjourismus)Dieses würde bei einer Umsetzung des Planungsvorhabens nicht berücksichtigt und außer Kraft gesetzt werden. Als Tourismusregion würde die Lewitz immens an Bedeutung verlieren. Die Stör-Wasserstraße ist zudem eine touristische Attraktion aufgrund des freien Blickes. Dieser wäre durch den Bau von Windrädern nicht mehr gewährleistet. In dem Kontext muss das Tourismuskonzept für M-V als Ganzes (Schweriner See und Wasserstraßen) betrachtet werden. Die Lewitz als touristische Destination und Naturareal sowie die Stör-Wasserstraße sind für Wanderer, Radfahrer und Wassertouristen in M-V sehr beliebt. Der Tourismus stellt für unsere Region einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, diesem sollte nicht entgegengewirkt werden durch den Zubau der Flächen durch Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 679 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das geplante Windeignungsgebiet 16/16 „Plate-West"Mit diesem Schreiben möchten wir zu o. g. Thematik Stellung beziehen. Wir lehnen die Planung eines Windparks im Windeignungsgebiet 16/16 „Plate-West" ab, da diverse Gründe dagegen sprechen. Diese möchten wir anschließend genauer ausfuhren.Als ersten Grund möchten wir die Planung des Baus in Bürgern heranführen. Das Leben der Bürger würde nachhaltig negativ beeinträchtigt und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verändert werden. Artikel 2 Absatz 2 GG besagt folgendes: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit... ". Es gibt meines Wissens nach keine Langzeitstudien, die eine verbindliche Auskunft darüber erteilen können, dass Windräder auf das Leben der Menschen nicht nachhaltig negativ wirken. Im Gegenteil. Es existieren viele Quellen, die belegen, wie schädlich sich Einflüsse von Windkraftanlagen auf das Wohlbefinden von Mensch und Tier auswirken. Hier seien genannt der Schattenschlag, der ausgehende Lärm von den Anlagen, die blinkenden Lichter, die gefühlte Bedrohung sowie der Infraschall. Alles Argumente, die nicht für ein gesundes Leben sprechen. Konzentrationsstörungen, Depressionen und Unruhezustände sind nur einige von vielen Auswirkungen, die die Betroffenen dann spürbar zu tragen haben. Gerade in den dörflichen Regionen leben viele ältere Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen in die idyllische Ruhe und Natur zurückgezogen haben - aber auch viele Kinder, die in einer gesunden Umgebung aufwachsen sollen.Das Eignungsgebiet West 16/16 grenzt direkt an die Bundesautobahn (BAB) A14.Somit ist hier bereits von einer Vorbelastung in Form von erhöhten Schallbelastungen nach TA Länn durch die BAB auszugehen. Die Lärmbelastung wird noch erheblich größer, wenn sich die Schallemissionen der einzelnen Windräder und die der BAB summieren.	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 679 private Person	3. Wohnort PlateDer Standort Plate/Peckatel ist bekannt für seine hohe Wohnqualität, die naturbelassene Umwelt und die ruhige Lage. Ein attraktiver Wohnstandort für Jung und Alt. Dieses würde sich m. E. gravierend ändern durch den Bau von Windkraftanlagen. Die Bürger befürchten Wertverluste ihrer Grundstücke, auch die Gemeinde könnte Einbußen erfahren durch mögliche Abwanderung von Einwohnern, die aufgrund des Windparks wegziehen. Wo bleibt an dieser Stelle für die Bürger die regionale Wertschöpfung? Die Attraktivität des Wohnortes wird nicht gesteigert, sondern geschmälert.Zudem wird der Gemeinde ihre Planungshoheit für die Flächennutzung genommen - seit 2006 existiert in dem Gebiet 17/16 „Plate-Ost" ein rechtskräftiger F-Plan. Das Gebiet könnte potenziell für die Bebauung bzw. Besiedelung genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes 17/16 „Plate-Ost" stellt sich für uns die grundsätzliche Frage nach dem WARUM,Recherchen haben ergeben, dass es bereits Vorfälle durch Eiswurf (von den Rotorblättem in die Umwelt geschleuderte Eisbrocken) gegeben hat. An dieser Stelle sei nochmal dringend auf die unmittelbare Wohngegend, anliegende Häuser, die Eisenbahnlinie, die Straße und den Spazierweg hingewiesen.Ebenfalls eine zusätzliche Gefahr für Mensch, Tier und Natur sehen wir auch in der schwierigen Brandbekämpfung bei Windenergieanlagen. Es existiert eine lange Liste mit Brandunfällen an Windkraftanlagen - größtenteils konnten diese Brände nicht gelöscht werden. Umherfliegende, brennende Teile sind die Folge, ein Eindämmen durch die Feuerwehr oftmals unmöglich aufgrund der Höhe und Unwegbarkeit.(siehe Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_ von_ Unfällen_ an Windkraftanlagen_in_ Deutschland_ und_ Österreich)Wir wohnen mit unserer Familie in Banzkow und haben ein Geschäft in Plate. Wir leben hier gerne und lieben hier die Natur und die Umgebung. Jedes Jahr aufs Neue freuen wir uns, wenn die Störche ihre Nester beziehen, wenn der rote Milan seine Runden dreht... Hier ist die Natur noch im Einklang!In den letzten Jahren wurde viel Geld von unseren Gemeinden investiert, um den Tourismus anzukurbeln	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(Radwege, Wasserstraßen, ...), um für Jung und Alt diese Lewitzregion noch attraktiver zu machen. Durch den Bau der Windparks wäre all dies zerstört!Welches Tier sucht für seinen Nachwuchs noch unsere Region? Wer sucht sich als Wohnsitz einen Ort, in dem Windräder vor der Haustür stehen?Auch wir als Geschäftsinhaber leben davon, dass unsere Gemeinden attraktive Wohngegenden sind.Wir sind nicht grundsätzlich gegen alternative Energiegewinnung, aber bitte (!) nicht in Bürgernähe. Die Gesundheit der Menschen sollte absolut im Vordergrundstehen. Vor allem die Gesundheit unserer Kinder. Und da niemand das garantieren kann, sind wir strikt gegen den Bau in unmittelbarer Nähe.Im Hinblick auf diese vielen Argumente und Bedenken, die bereits im Vorfeld der Planung genannt werden können, bitten wir dringend darum, die Fläche 17/16 in Peckatel („Plate-Ost") unter diesen Gesichtspunkten erneut zu überdenken. Im Sinne unserer Bürger, unserer Kinder, unserer Natur und dem touristischen Entwicklungspotenzial unserer Region.Wir hoffen sehr, dass „Plate-Ost" nicht als Eignungsgebiet für den Bau von Windkraftanlagen in Betracht gezogen wird.	
lfd.-Nr.: 679 private Person	2. Natur und TourismusMecklenburg-Vorpommern als Flächenland lebt von Landwirtschaft und seiner Natur, sie ist unser höchstes Gut und muss geschützt werden. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und bekannt und beliebt für seine weite, ebene Fläche. Dieses Naturareal würde in seiner Ursprünglichkeit zerstört werden. Auch die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen würden die naturbelassene Fläche noch mehr zerschneiden.Das gesamt Gebiet 17/16 „Plate-Ost" ist Nahrungsgebiet der hier ansässigen und durchziehenden Vögel. Seit Jahren liegt hier die Zugroute der Wildgänse. Kraniche, Gänse, der Rote Milan, Fledermäuse, Biber und viele mehr sind hier zuhause. Den Tieren würde neben der Heimat der Rastplatz und der Nahrungsmittelpunkt genommen werden. Was bleibt dann noch?Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde sich auch das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Zugvögel durch mögliche Kollisionen erhöhen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).Im Gebiet 17/16 wurde ein brütendes Fischadlerpaar gesichtet und der Horst den zuständigen Behörden gemeldet. Dieses wurde auf der Bürgerversammlung in Plate am 3.5. bekannt gegeben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 679 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost"Mit diesem Schreiben möchten wir zu o. g. Thematik Stellung beziehen. wir lehnen die Planung eines Windparks im Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost" ab, da diverse Gründe dagegen sprechen. Diese möchten wir anschließend genauer ausführen.1. GesundheitAls ersten Grund möchten wir die Planung des Baus in Bürgern heranführen. Das Leben der Bürger würde nachhaltig negativ beeinträchtigt und verändert werden. Artikel 2 Absatz 2 GG besagt folgendes: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...". Es gibt unseres Wissens nach keine Langzeitstudien, die eine verbindliche Auskunft darüber erteilen können, dass Windräder auf das Leben der Menschen nicht nachhaltig negativ wirken. Im Gegenteil. Es existieren viele Quellen, die belegen, wie schädlich sich Einflüsse von Windkraftanlagen auf das Wohlbefinden von Mensch und Tier auswirken. Hier seien genannt der Schattenschlag, der ausgehende Lärm von den Anlagen, die blinkenden Lichter, die gefühlte Bedrohung sowie der Infraschall. Alles Argumente, die nicht für ein gesundes Leben sprechen. Konzentrationsstörungen, Depressionen und Unruhezustände sind nur einige von vielen Auswirkungen, die die Betroffenen dann spürbar zu tragen haben. Gerade in den dörflichen Regionen leben viele ältere Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen in die idyllische Ruhe und Natur zurückgezogen haben - aber auch viele Kinder, die in einer gesunden Umgebung aufwachsen sollen.Die Angst der Bürger vor den geplanten Anlagen in der Nähe ihrer Häuser und deren Auswirkungen sollten nicht außer acht gelassen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und dringend berücksichtigt werden. Sie haben ein Recht auf ihre Gesundheit und ihre Meinung.	
lfd.-Nr.: 679 private Person	Der Standort Plate/Peckatel ist bekannt für seine hohe Wohnqualität, die naturbelassene Umwelt und die ruhige Lage. Ein attraktiver Wohnstandort für Jung und Alt. Dieses würde sich m. E. gravierend ändern durch den Bau von Windkraftanlagen. Die Bürger befürchten Wertverluste ihrer Grundstücke, auch die Gemeinde könnte Einbußen erfahren durch mögliche Abwanderung von Einwohnern, die aufgrund des Windparks wegziehen. Wo bleibt an dieser Stelle für die Bürger die regionale Wertschöpfung? Die Attraktivität des Wohnortes wird nicht gesteigert, sondern geschmälert.Recherchen haben ergeben, dass es bereits Vorfälle durch Eiswurf (von den Rotorblättern in die Umwelt geschleuderte Eisbrocken) gegeben hat. An dieser Stelle sei nochmal dringend auf die unmittelbare Wohngegend, anliegende Häuser, die Autobahn und die Straße hingewiesen.Ebenfalls eine zusätzliche Gefahr für Mensch, Tier und Natur sehen wir auch in der schwierigen Brandbekämpfung bei Windenergieanlagen. Es existiert eine lange Liste mit Brandunfällen an Windkraftanlagen - größtenteils konnten diese Brände nicht gelöscht werden. Umherfliegende, brennende Teile sind die Folge, ein Eindämmen durch die Feuerwehr oftmals unmöglich aufgrund der Höhe und Unwegbarkeit.(siehe Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Unftullen_an Windkraftanlagen in Deutschland und Österreich)Wir wohnen mit unserer Familie in Banzkow und haben ein Geschäft in Plate. Wir leben hier gerne und lieben hier die Natur und die Umgebung. Jedes Jahr aufs Neue freuen wir uns, wenn die Störche ihre Nester beziehen, wenn der rote Milan seine Runden dreht... Hier ist die Natur noch im Einklang!In den letzten Jahren wurde viel Geld von unseren Gemeinden investiert, um den Tourismus anzukurbeln (Radwege, Wasserstraßen, ...), um für Jung und Alt diese Lewitzregion noch attraktiver zu machen. Durch den Bau der Windparks wäre all dies zerstört!Welches Tier sucht für seinen Nachwuchs noch unsere Region? Wer sucht sich als Wohnsitz einen Ort, in dem Windräder vor der Haustür stehen?Auch wir als Geschäftsinhaber leben davon, dass unsere Gemeinden attraktive Wohngegenden sind.Wir sind nicht grundsätzlich gegen alternative Energiegewinnung, aber bitte (!) nicht in Bürgernähe. Die Gesundheit der Menschen sollte absolut im Vordergrund stehen. Vor allein die Gesundheit unserer Kinder. Und da niemand das garantieren kann, bin ich gegen den Bau in unmittelbarer Bürgernähe.Im Hinblick auf diese vielen Argumente und Bedenken, die bereits im Vorfeld der Planung genannt werden können, bitten wir darum, die Fläche 16/16 „Plate-West" unter diesen Gesichtspunkten erneut zu überdenken. Im Sinne unserer Bürger, unserer Kinder, unserer Natur und dein touristischen sowie wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial unserer Region.Wir hoffen sehr, dass das Planungsgebiet 16/16 „Plate-West" nochmal als Eignungsgebiet für den Bau von Windkraftanlagen überdacht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 679 private Person	Bei „Wikipedia" ist die Lewitz wie folgt definiert: „Die Lewitz ist eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche und vereinzelte Waldflächen geprägt ist." Sie soll im Rahmen des „sanften Tourismus" vermarktet werden.Sanfter Tourismus wird im Internet folgendermaßen beschrieben:1 so wenig wie möglich auf die bereiste Natur einzuwirken bzw. ihr zu schaden,2 die Natur möglichst nah, intensiv und ursprünglich zu erleben,3 sich der Kultur des bereisten Landes möglichst anzupassen. (Quelle: Internet / https://de.wikipedia.org/wiki/Sanfter Tourismus)Dieses würde bei einer Umsetzung des Planungsvorhabens nicht berücksichtigt und außer Kraft gesetzt werden. Als Tourismusregion würde die Lewitz immens an Bedeutung verlieren. Die Stör-Wasserstraße ist zudem eine touristische Attraktion aufgrund des freien Blickes. Dieser wäre durch den Bau von Windrädern nicht mehr gewährleistet. In dem Kontext muss das Tourismuskonzept für M-V als Ganzes (Schweriner See und seine Wasserstraßen) betrachtet werden. Die Lewitz als touristische Destination und Naturareal sowie die Stör-Wasserstraße sind für Wanderer, Radfahrer und Wassertouristen in M-V sehr beliebt. Der Tourismus stellt für unsere Region einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, diesem sollte nicht entgegengewirkt werden durch den Zubau der Flächen durch Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 679 private Person	Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland lebt von Landwirtschaft und seiner Natur, sie ist unser höchstes Gut und muss geschützt werden. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und bekannt und beliebt für seine weite, ebene Fläche. Dieses Naturareal würde in seiner Ursprünglichkeit zerstört werden. Auch die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen würden die naturbelassene Fläche noch mehr zerschneiden.Das gesamt Gebiet 16/16 „Plate-West" ist Nahrungsgebiet der hier ansässigen und durchziehenden Vögel. Seit Jahren liegt hier die Zugroute der Wildgänse. Kraniche, Gänse, der Rote Milan, Fledermäuse, Biber und viele mehr sind hier zuhause. Den Tieren würde neben der Heimat der Rastplatz und der Nahrungsmittelpunkt genommen werden. Was bleibt dann noch?Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde sich auch das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Zugvögel durch mögliche Kollisionen erhöhen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 679 private Person	Die Anwohner an der Banzkower Straße bzw. Friedrich-Wehmer-Straße leben an einer Abbruchkante. Somit würden die geplanten Windräder ihre ohnehin schon immense Höhe auf die dort lebenden Bürger noch höher und bedrohlicher wirken. Inwiefern sich die Schallwellen bei derartigen Voraussetzungen auswirken, gilt es genauestens zu prüfen.Vom Planungsgebiet 16/16 wäre die Kita „Störspatzen" und die Naturgrundschule Plate stark betroffen. Viele Kinder aus Plate und Umgebung besuchen diese Einrichtungen und verbringen den Großteil des Tages in ihnen. Wie stark werden diese Einrichtungen von den Planungen beeinflusst sein? Welche Auswirkungen haben die Windräder auf unsere Kinder? Sie sind	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	viel an der frischen Luft, in der Natur! Sie gilt es insbesondere vor schädlichen Einflüssen zu schützen! Und diese können nicht widerlegt werden. Es existieren keine verbindlichen Langzeitstudien.Die Angst der Bürger vor den geplanten Anlagen in der Nähe ihrer Häuser und deren Auswirkungen sollten nicht außer acht gelassen und dringend berücksichtigt werden. Sie haben ein Recht auf ihre Gesundheit und ihre Meinung.	Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 679 private Person	Aus dem Kartenblatt 11 der Teilfortschreibung geht zudem nicht eindeutig hervor, ob die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen von 100 Metern eingehalten werden (§ 9 FStrG Abs. 2). In der Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) Berlin vom 18.06.2012 wurde eine 100 Meter-Grenze in Mecklenburg- Vorpommern empfohlen.(Quelle: https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Hintergrundinformationen/handreichung-windenergieanlageninfrastruktrurtrassen. pdf? blob=publicationFile&v=3)Entstehen durch die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen zur BAB (und die daraus resultierende Teilung des Eignungsgebietes West 16/16) 2 Teilgebiete rechts und links der Autobahn, müssen diese zwei (!) Eignungsgebiete nach den Allgemeinen Ausweisungsregelungen für Windkraftanlagen 2,5 km Abstand zueinander aufweisen.Wir sind kürzlich über die Autobahn nach Rostock gefahren und haben mit Entsetzen wahrgenommen, wie dicht die Windräder an die Autobahn angrenzen. Wer garantiert die Sicherheit für die befahrene Bahn, für die Autofahrer und die Trasse an sich? Von der Beeinträchtigung der Autofahrer bei Nacht durch die ständig blinkenden roten Lichter gar nicht zu reden.Als weiteres Argument sei an dieser Stelle der Beschluss über den Bau des Autobahnzubringers zur Anschlussstelle bei Plate an die A 14 durch die Schweriner Stadtvertretung (vom 07.07.2008) genannt, die dem o. g. Eignungsgebiet entgegensteht. Der Entwurf zur Planungsvereinbarung beschreibt das Bauvorhaben ausführlich in §2.(Quelle: https://brs-schwerin.de/file/39379)Der Beschlussvorlage wurde am 07.07.2008 ohne Änderungen zugestimmt und sollte somit ihre Gültigkeit besitzen.(Quelle: http://bis.schwerin.de/vo0050.php?_kvonr=2064)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 683 private Person	Windpark Plate West 16/16Hiermit teile ich Ihnen mein generelles Ablehnen zur Errichtung eines Windparks in der Gemeinde Plate West 16/16 mit.Ich bitte zu überprüfen, nach der Ihnen inzwischen vorliegenden großen Anzahl an Widersprüchen und Gegenargumenten, ob es in einem so zentral besiedelten Bundesland wie Mecklenburg Vorpommern notwendig ist, einen Windpark in unmittelbarer Nähe von mehreren Wohnsiedlungen zu errichten.Ich habe dafür kein Verständnis und erst recht keine Erklärung für dieses Vorhaben.Gesundheitliche Risiken und Beeinträchtigungen der Lebensumstände die durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag entstehen können, wer wird die Verantwortung dafür übernehmen?Und nur weil es noch keine ausreichenden Studien dazu gibt, ist nicht bewiesen, das solche Windparks im Bereich von Wohnsiedlungen verantwortlich sein können für Depressionen, Schlafbeeinträchtigungen, Konzentrationsstörungen, Unruhe, Verhaltensauffälligkeiten u.s.w.Viele junge Familien sind in den vergangenen Jahren in die umliegenden Gemeinden gezogen, es wurden Kinder geboren, die die Kindereinrichtung und die Naturgrundschule in Plate, dann neben dem Windpark, besuchen. Wer schließt bitte aus, dass diese Kinder ohne Folgeschäden groß und erwachsen werden können.Ein leichtsinniger Umgang mit dieser Thematik ist verantwortungslos gegenüber unseren Kindern und Enkelkindern.Die Angst der Anwohner und Einwohner und ihr Recht auf Gesundheit und das Vertreten einer eigenen Meinung darf und sollte im Sinne der Demokratie nicht außer Acht gelassen werden.Eine gesunde Umwelt mit einer stabilen Fauna und Flora ist ein großer Schatz, den es zu bewahren gilt. Mecklenburg Vorpommern kann mit solchen Schätzen über die Grenzen hinaus Werbung machen und für den Tourismus das Aushängeschild sein.Aber nicht, wenn Landschaftsbilder und Naturbelassenheit durch Windparks zerstört werden, wenn Vogelschutzgebiete (Naturschutzgebiete) mit hier ansässigen Tieren ein nachweislich brütender Fischadler, durchziehende Kraniche und Wildgänse, Fischotter und Biber an der Stör, durch die Errichtung eines Windparks in Ihrem Lebensraum beeinträchtigt und gefährdet sind. Der Rote Milan, der täglich im Umfeld zu beobachten ist und im	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unmittelbaren Einzugsbereich brütet und lebt, wie soll sein Bestand bewahrt und geschützt werden?Das Leben auf dem Land, in Plate/ Peckatel verliert an Attraktivität. Ruhe und Naturbelassenheit sind dann kein Thema mehr, mit einem Windpark links und rechts neben der Ortschaft. Neue Baugebiete zur Besiedlung werden der Gemeinde genommen. Sind dann auch nicht mehr attraktiv. Wer will schon neben einem Windrad wohnen!Die Grundstücke verlieren an Wert und von einer Vorsorge für den Ruhestand mit einem werthaltigen Grundstück kann dann keine Rede mehr sein, denn wer will schon ein Grundstück neben einem Windpark vererben, erben, verkaufen, kaufen?Die Planung der Auffahrt zur A 14 wird mit einem Windpark nebenan, nicht wie erwartet umgesetzt werden können oder komplett verworfen. Vielen Pendler aus der Region, die sich jeden Tag auf den Weg zur Arbeit machen, wäre so eine verkürzte Anfahrt und Fahrzeit ermöglicht.Bei allen politischen und wirtschaftlichen Auflagen und Verpflichtungen, sollten der Schutz des Menschen und der Umwelt an erster Stelle stehen und in ihrem Sinne solche Planvorhaben, wie der eines Windparks, geplant und umgesetzt werden.	Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 683 private Person	Eine gesunde Umwelt mit einer stabilen Fauna und Flora ist ein großer Schatz, den es zu bewahren gilt. Mecklenburg Vorpommern kann mit solchen Schätzen über die Grenzen hinaus Werbung machen und für den Tourismus das Aushängeschild sein.Aber nicht, wenn Landschaftsbilder und Naturbelassenheit durch Windparks zerstört werden, wenn Vogelschutzgebiete (Naturschutzgebiete) mit hier ansässigen Tieren	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	u.a. der Rote Milan, ein nachweislich brütender Fischadler, durchziehende Kraniche und Wildgänse, Fischotter und Biber an der Stör, durch die Errichtung eines Windparks in Ihrem Lebensraum beeinträchtigt und gefährdet sind.	Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 683 private Person	Das Leben auf dem Land, in Plate/ Peckatel verliert an Attraktivität. Ruhe und Naturbelassenheit sind dann kein Thema mehr, mit einem Windpark links und rechts neben der Ortschaft.Die Grundstücke verlieren an Wert und von einer Vorsorge für den Ruhestand mit einem werthaltigen Grundstück kann dann keine Rede mehr sein, denn wer will schon ein Grundstück neben einem Windpark vererben, erben, verkaufen, kaufen?Ein Windpark so nah an unseren Wohnsiedlungen ist verantwortungslos und eine Überprüfung dieser Eignungsfläche, von der bis zum Jahr 2016 noch nie die Rede war, halte ich für dringend angebracht.Bei allen politischen und wirtschaftlichen Auflagen und Verpflichtungen, sollten der Schutz des Menschen und der Umwelt an erster Stelle stehen und in ihrem Sinne solche Planvorhaben geplant und umgesetzt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 683 private Person	Windpark Plate Ost 17/16Hiermit teile ich Ihnen mein generelles Ablehnen zur Errichtung eines Windparks in der Gemeinde Plate Ost 17/16 mit.Ich bitte zu überprüfen, nach der Ihnen inzwischen vorliegenden großen Anzahl an Widersprüchen und Gegenargumenten, ob es in einem so zentral besiedelten Bundesland wie Mecklenburg Vorpommern notwendig ist, einen Windpark in unmittelbarer Nähe von mehreren Wohnsiedlungen zu errichten.Ich habe dafür kein Verständnis und erst recht keine Erklärung für dieses Vorhaben.Gesundheitliche Risiken und Beeinträchtigungen der Lebensumstände die durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag entstehen können, wer wird die Verantwortung dafür übernehmen?Und nur weil es noch keine ausreichenden Studien dazu gibt, ist nicht bewiesen, das solche Windparks im Bereich von Wohnsiedlungen verantwortlich sein können für Depressionen, Schlafbeeinträchtigungen, Konzentrationsstörungen, Unruhe, Verhaltensauffälligkeiten u.s.w.Viele junge Familien sind in den vergangenen Jahren in die umliegenden Gemeinden gezogen, es wurden Kinder geboren, die die Kindereinrichtungen auch in der Nähe des Windparks besuchen. Wer schließt bitte aus, dass diese Kinder ohne Folgeschäden groß und erwachsen werden können.Ein leichtsinniger Umgang mit dieser Thematik ist verantwortungslos gegenüber unseren Kindern und Enkelkindern.Die Angst der Anwohner und Einwohner und ihr Recht auf Gesundheit und das Vertreten einer eigenen Meinung darf und sollte im Sinne der Demokratie nicht außer Acht gelassen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 692 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	hinnehmbar.	Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 696 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Planung und den Bau beider Windparks in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow ein.Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat „ ...jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit ..." und „...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein , wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..". Da keine verbindlichen Argumente und Langzeitstudien existieren, dass Windräder nicht schädlich Mt- die menschliche Gesundheit sind, bin ich gegen den Bau der Windparks.Ich befiirchte bei einem Abstand von 1000m zum Windpark West Gesundheitsrisiken für mich und meine Familie. Es ist zu beachten, dass es keine Forschungsanalysen bezüglich der Langzeitfolgen durch Schallwellen, Schattenschlag (wir wohnen an der Abbruchkante, somit würde sich die Größe der Türme gefiihlt nochmal erhöhen) Lärm usw gibt. Wer garantiert mir, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?Somit ist es aus meiner Sicht dringend erforderlich, den Sicherheitsabstand zu Wohngebieten zu korrigieren. In skandinavischen Ländern wurde der Abstand zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000m erweitert.Des weiteren ist zu bedenken das viele Kinder in unmittelbarer Nähe leben und wohnen, Es befindet sich die Kita Störspatzen und die Naturgrundschule Plate im Ort.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 696 private Person	Wir leben am Rande des Europäischen Vogelschutzgebietes Lewitz. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutz- und Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel wie Kraniche, Gänse, Fledermäuse und der Rote Milan um nur einige zu nennen. Das Gebiet ist nachweislich Fluglinie, Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt der Zugvögel.Im Bereich Windpark West konnte ich schon von meinem Grundstück den Roten Milan, den Wiedehopf sowie seit Jahren Fledermäuse beobachten.Aus den genannten Gründen und Viele mehr sind die Eignungsgebiete bzw die Sicherheitsabstände bitte erneut zu überdenken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste /

Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 697 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege wir [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 701 private Person	Einspruch gegen den Bau des Windparks Plate Ost (17/16) und West (16/16)Hiermit lege ich Einspruch gegen die Errichtung der o.g. Windparks ein.Die Gesundheit der hier lebenden Menschen spielt wohl keine Rolle! Auf das Grundrecht „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" (Artikel 2 Abs.2 Satz 1 GG), also der Gesundheit des Menschen, scheint man hier wohl zu verzichten.Dass diese Windräder gesundheitliche Gefahren durch Lärm, Infraschall (bis 20 km weit), Schattenwurf und elektromagnetische Wellen/Felder erzeugen, scheint man billigend in Kauf zu nehmen. Diese Gefahren können wie allgemein bekannt, u.a. Herzkreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Atemnot, Tinnitus, Depressionen und Gleichgewichtsstörungen, um hier nur einige zu nennen, hervorrufen. Der ärztliche Diagnoseschlüssel lautet dazu T75.2 — Schäden durch Vibration.Durch die nahe Autobahn (ca. 1800 m von unserem Wohnhaus entfernt) sind Fahrzeuggeräusche bei westlichen Windlagen vor allem nachts sehr deutlich wahrzunehmen.Die Anlagen sollen bis zu 1000 Meter an die Wohnbebauung errichtet werden können und sollen bis zu 200 m hoch sein.Ich leide selbst an Chronische Asthma Bronchiale und habe eine Herzkreislauferkrankung. Wegen beider Erkrankungen bin ich in ständiger ärztlicher Behandlung.Ich möchte auf keinen Fall so eine Situation, wie im Landkreis Aurich. Dort stehen das Profitstreben einzelner Politiker und Anlagenbetreiber über allem, vor allem über die Gesundheit der eigenen Bevölkerung! Dies wurde am 17.05.2016 im NDR-Fernsehen in einem Bericht von Panorama 3 sehr deutlich.Da Windräder einen Schallpegel von bis zu 120 dB und in ungünstigen Lagen sogar darüber hinaus erreichen können (eine Motorkettensäge erreicht ca. 85 dB), lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe meines Wohnhauses entschieden ab.Plate besitzt bereits Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die sicherlich auch zur Erzeugung von Elektroenergie genutzt werden können. Selbst sind diese Anlagen ca. 400 m Luftlinie von unserem Haus entfernt. Bei südlichen Winden kann man des Öfteren wegen des Gestanks keine Fenster öffnen. Am nördlichen Ortsausgang befindet sich eine Schweinemastanlage...Und jetzt noch Windräder östlich und westlich von Plate? Nein, danke. Denn dann kann von einer wirklichen Lebensqualität keine Rede mehr sein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 704 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate OstWir wohnen unweit des o.g. Eignungsgebietes. Meine Frau ist in den vergangenen Jahren mehrfach an Herpes Zoster im linken Ohr erkrankt. Infolgedessen leidet sie an einer Geräuschüberempfindlichkeit. Wir befürchten, dass die zu erwartenden Mühlengeräusche, uns zur Aufgabe unseres hiesigen Grundstückes zwingen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 711 private Person	Einspruch gegen den Bau des Windparks Plate West (16/16) und Ost (17/16)Hiermit lege ich Einspruch gegen die Errichtung der beiden Windparks ein.Dass diese Windräder gesundheitliche Gefahren durch Lärm, Infraschall (bis 20 km weit), Schattenwurf und elektromagnetische Wellen/Felder erzeugen, scheint man billigend in Kauf zu nehmen. Diese Gefahren können wie allgemein bekannt, u.a. Herzkreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Atemnot, Tinnitus, Depressionen und Gleichgewichtsstörungen, um hier nur einige zu nennen, hervorrufen. Der ärztliche Diagnoseschlüssel lautet dazu T75.2— Schäden durch Vibration. Im Grundgesetz ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Artikel 2 Abs.2 Satz 1 festgeschrieben. Die Plater Bürger sollen also auf ihre Gesundheit verzichten.Durch die nahe Autobahn (ca. 1800 m von unserem Wohnhaus entfernt) sind Fahrzeuggeräusche bei westlichen Windlagen auch jetzt schon sehr deutlich wahrzunehmen.Die Anlagen sollen bis zu 1000 Meter an die Wohnbebauung errichtet werden können und sollen bis zu 200 m hoch sein.Ich selbst leide an Chronische Asthma Bronchiale, chronischen Schlafstörungen und habe eine Herzkreislauferkrankung und bin in ständiger ärztlicher Behandlung.Plate besitzt bereits Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die sicherlich auch zur Erzeugung von Elektroenergie genutzt werden können. Selbst sind diese Anlagen ca. 400 m Luftlinie von unserem Haus entfernt. Bei südlichen Winden kann man nicht selten wegen des Gestanks keine Fenster öffnen. Am nördlichen Ortsausgang befindet sich noch eine Schweinemastanlage mit ähnlichen Gerüchen.Jetzt sollen noch Windräder östlich und westlich von Plate? Dann kann von einer wirklichen Lebensqualität der Plater Bevölkerung keine Rede mehr sein. Ich möchte auf keinen Fall so eine Situation, wie im Landkreis Aurich. Dort stehen das Profitstreben einzelner Politiker und Anlagenbetreiber über allem, vor allem über die Gesundheit der eigenen Bevölkerung! Dies	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wurde am 17.05.2016 im NDR-Fernsehen in einem Bericht von Panorama 3 sehr deutlich! Mein Enkel soll eigentlich auch noch hier wohnen und sein Leben in Plate genießen, aber das scheint man ihm nicht zu gönnen.Wenn schon die Gesundheit der Bürger keine Rolle spielt, dann sollte man wenigstens den Tieren im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet (u.a. dem roten Milan) Beachtung schenken.	Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 738 private Person	europ. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 30. November, einschließlich 500 m AbstandspufferAbbildung 6Darstellung des SPA "Lewitz" (violett) mit entsprechend erforderlichem Schutzabstand von 500 m (rot)Mit Verweis auf die vorstehend erläuterte Problematik der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, wird diese Argumentation durch nachfolgende Darlegungen weiter belegt.Südlich des geplanten Windeignungsgebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA 2535-402) „Lewitz“ in einer Entfernung von 500 m.Somit würde das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ unmittelbar angrenzend an ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen, welches eine Vielzahl störungssensibler und schlaggefährdeter Vogelarten wie Fischadler, Seeadler, Rotmilan und den Großen Brachvogel beherbergt, um nur eine geringe Auswahl zu nennen.Wie bereits erwähnt ist der Artenschutz nicht abwägbar und bei Umsetzung der geplanten Flächenkulisse sind erhebliche Konflikte bezüglich des Artenschutzes zu erwarten. Aufgrund der bekannten Datenlage, die auch dem Regionalen Planungsverband vorliegt, ist auf eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da schwer lösbare artenschutzrechtliche Konflikte schon jetzt offensichtlich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 738 private Person	Vogelzugzone AAbbildung 7Darstellung der Vogelzugzonen im Umfeld des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 "Plate-Ost"Gemäß der vorstehenden Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ direkt angrenzend an die Vogelzugzone A und wird von der Flächenkulisse der Vogelzugzone B vollständig umschlossen.Anhand dieser Tatsache und den bereits beschriebenen weiteren umliegenden Schutzgebietskulissen wie SPA „Lewitz“, kann schon jetzt ohne konkrete Bestandserhebungen hinsichtlich der Avifauna abgeleitet werden, dass im Hinblick auf die Errichtung von WEA erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten absehbar sind.Bereits nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass sich mit Errichtung von WEA das betriebsbedingte Tötungsrisiko signifikant erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist einschlägig, wenn sich betriebsbedingt das Risiko kollisionsbedingter Verluste besonders geschützter Arten an WEA signifikant erhöht (vgl. Urteil BVerwG 9A14.07 v. 09.07.2008)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 738 private Person	Fischadler-Horst, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und 1-km-Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 haIm Rahmen einer ornithologischen Brutvogelerfassung aus 2016 konnte in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ein Horst auf einem Freileitungsmast festgestellt werden, der nach Überprüfung auf Besetzung der Art Fischadler zuzuordnen ist, da sich 2 Individuen der Art am Horststandort aufhielten.Unter Beachtung der Störungsempfindlichkeit sowie des möglichen erhöhten Tötungsrisikos durch die Errichtung von WEA, wurde sowohl in den regionalen als auch landeseinheitlichen Ausschlusskriterien ein Schutzabstand zum Horst von 1.000 m angesetzt sowie darüber hinaus ein freizuhaltender Flugkorridor von min. 1 km Breite zu Gewässern > 5 ha zu beachten, welches hier durch die Stör-Wasserstraße gebildet wird.Wie der oben stehenden Abbildung zu entnehmen ist, befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb des erforderlichen Schutzabstandes zum Horst und würde zudem den freizuhaltenden Flugkorridor von 1	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	km Breite zur Stör-Wasserstraße verstellen.Abbildung 9Im Rahmen einer Brutvogelerfassung festgestellter Fischadler-Horst (roter Stern), welcher in 2016 durch ein Brutpaar besetzt ist, inklusive des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m (rot) sowie des min 1 km breiten, freizuhaltenden Flugkorridors zwischen Horst und Gewässern > 5 haNach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt bspw. das OVG Sachsen Anhalt in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“Das Verwaltungsgericht Cottbus stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:„Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“Auch im vorliegenden Fall sind für die Errichtung von WEA an diesem Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ersichtlich.Vor diesem Hintergrund und den bereits dargelegten Prüfkriterien, muss der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Zuge der Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ nicht realisierbar ist, da schon jetzt erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte der Planung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 738 private Person	TourismusschwerpunkträumeDas WEG 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich fast vollständig innerhalb der Flächenkulisse einesTourismusentwicklungsraumes. Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung eines des WEG 17/16 ab. Abbildung 2Darstellung der Flächenkulisse Tourismusentwicklungsraum (rot) und Tourismusschwerpunktraum (gelb) gem. RREP WM sowie des geplanten WEG 17/16 (schwarz)An dieser Stelle muss auf das „schlüssige gesamträumliche Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg“ verwiesen werden. Denn der vorliegende Tourismusentwicklungsraum ist in Zusammenhang mit dem Schwerpunktraum Schweriner See zu betrachten. Ziel ist hier die Erhaltung der Funktion für die Erholung sowie der Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region.Mit Ausweisung eines Windeignungsgebietes innerhalb dieser Kulisse sind die Ziele des RREP WM in Frage zu stellen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion für die Erholung und den Tourismus erheblich beeinträchtigt wird. Damit würde der Gemeinde Plate jeglicher substanzieller Raum für eine mittel- bis langfristige touristische Weiterentwicklung genommen werden.Im Ergebnis muss zur Erreichung der Ziele des RREP WM auf eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abgesehen werden. Das WEG 17/16 „Plate-Ost“ ist daher ersatzlos zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 738 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016 für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“Mit vorliegendem Schreiben möchte ich zu o.g. Entwurf Stellung nehmen und meine Ablehnung gegenüber der Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 "Plate Ost" gem. Entwurf des RREP WM 2016 fachlich begründet darlegen.Nachfolgend werden die “Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie betrachtet, welche hinsichtlich der Ausweisung des geplanten WEG 17/16 in Frage zu stellen sind.Im Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung und Gegenüberstellung der harten und weichen Kriterien kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ völlig gegenläufig zu den sonstigen landesplanerischen Belangen steht und daher das WEG 17/16 „Plate-Ost“ aus der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ersatzlos zu entfernen ist. 1.000 Meter Abstandspuffer die nach der BauNVO dem, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenAbbildung 1Anwendung des 1.000 m Abstandspuffers zu bestehenden WohnnutzungenIm Rahmen der Abgrenzung der Flächenkulisse des WEG 17/16 wurde ein Wohnhaus nicht berücksichtigt, welches hinsichtlich der ausgewiesenen Flächenkulisse im 1.000 m Schutzabstand unterschritten wird.Durch die Anwendung des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m verändert sich die Abgrenzung der Flächenkulisse, wie aus Abbildung 1 deutlich hervor geht.Zudem hat die Gemeinde in zurückliegender Zeit einen Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefasst, welcher ebenso in der Abgrenzung des Pufferabstandes von 1.000 m zu berücksichtigen ist und dadurch die Gesamtfläche des WEG 17/16 wesentlich verkleinert wird.Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 738 private Person	unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)Abbildung 3Darstellung der Kategorisierung der unzerschnittenen landschaftliche Freiräume sowie der ungefähren Lage des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ (rot)Wie aus vorstehender Abbildung hervorgeht, befindet sich das WEG 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb der Stufe 3 unzerschnittener landschaftlicher Freiräume. Von Bedeutung ist jedoch auch die Lage in Bezug auf das Vorhandensein unzerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe 4, welche sich unmittelbar südlich und östlich an das Vorhabengebiet anschließen.Vor dem Hintergrund das Windeignungsgebiete eine weitereichende Wirkung hinsichtlich der optischen Wahrnehmung sowie der Beeinträchtigung der Fauna v.a. Avifauna mit sich bringen, ist eine Ausweisung von Windeignungsgebieten in unmittelbarer Nähe zu diesen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen mit hoher Wahrscheinlichkeit an negative Auswirkungen gebunden, die bis in die hochwertigen Freiraumstrukturen hinein wirken. Somit ist von einer Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abzusehen, da die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erheblich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 738 private Person	Landschaftsschutzgebiete Abbildung 5Darstellung der Flächenkulisse des LSG "Lewitz" im Umfeld der geplanten Windeignungsfläche 17/16 „Plate-Ost“In einer Entfernung von 380 m westlich bzw. 160 m südöstlich des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“.Gem. der aktuellen Schutzgebietsverordnung hat sich „...aufgrund der vielgestaltigen Landschaft mit den unterschiedlichen Nutzungsformen, der Vielzahl von naturraumtypischen Gehölzstrukturen, dem Wechsel von Feucht- und Trockenstandorten ... das Landschaftsschutzgebiet zu einem überregional bedeutsamen und wichtigen Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten entwickelt. ...“ Der Schutzzweck umfasst weiterhin die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungs¬zustandes der Lebensräume, der es den innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. Insbesondere sind dies die Brutvogelarten:Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergschnäpper (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Großer Brachvogel, Schnatterente, Tafelente und Uferschnepfe; und die Rastvogelarten oder überwinternden Vogelarten Fischadler, Seeadler (Überwinterer), Singschwan und Zwergschwan (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente und Tafelente. Der besondere Schutzzweck besteht daher im Erhalt und in der Entwicklung• sch- und wasservogelreicher Gewässer• großflächiger im Winterhalbjahr störungsarmer Grünland- oder Ackerflächen,• eines von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen freien Gebietes und• der Schlafplatzfunktion für Gänse, Schwäne und Enten sowie rastende Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz)Aufgrund der formulierten Ziele innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ die Artengruppe Avifauna betreffend und der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ entsteht hier ein nicht abwägbarer artenschutzrechtlicher Konflikt, der auch im Rahmen einer konkreten Standortplanung nicht über Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden kann.Vor diesem Hintergrund ist unbedingt auf eine Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da hier nationale Schutzkriterien des Arten- und Naturschutzes den Zielen der regionalen Raumordnung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 738 private Person	Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer I. OrdnungDie Stör-Wasserstraße als Fließgewässer I. Ordnung sowie als Leitstruktur und Nahrungshabitat für zahlreiche Zug-, Rast- und Brutvögel sowie für Fledermäuse, befindet sich in einem Abstand von 120 m zum derzeit geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“.Aufgrund der Bedeutung des Fließgewässers für die Avifauna sowie für Fledermäuse als Nahrungshabitat, Rastplatz und Leitstruktur, ist bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes mit gravierenden Konflikten und Beeinträchtigungen hinsichtlich der vorkommenden Arten zu rechnen sowie daraus resultierend schon jetzt eine absehbare Auflage von Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten zu erwarten.Bezüglich des geringen Abstandes zur Stör-Wasserstraße kann schon jetzt aufgrund der Habitatausstattung eingeschätzt werden, dass es sich um einen regelmäßig genutzten Jagd- und Flugkorridor für Fledermäuse handelt, für die ein Schutzbereich von min. 200 m einzurichten ist. Im Zusammenhang mit den im ausgewiesenen Eignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vorhandenen Habitatstrukturen ist auch hier mit einem regelmäßigen Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Somit entsteht für diese Artengruppe ein hohes Konfliktpotential.Vor dem Hintergrund einer Vielzahl zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte, muss im Rahmen des Entwurfsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg von einer Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ unbedingt abgesehen werden, da der Artenschutz im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht abwägbar ist und schon jetzt Konflikte aufgezeigt werden konnten, die einer Errichtung von WEA in diesem Gebiet unbedingt entgegenstehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 738 private Person	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferAbbildung 4Darstellung der Landschaftsbildpotentialstufe 4 (rot) und des erforderlichen Abstandspuffers von 1.000 m (blau) sowie der Flächenabgrenzung des WEG 17/16 "Plate-Ost" auf Grundlage der erforderlichen Siedlungsabstände von 1.000 mUnmittelbar nordöstlich der Ortslage Banzkow endet die Gebietskulisse der Landschaftsbild-potentialstufe 4, welche einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 m von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten ist.Die derzeit ausgewiesene Windeignungsfläche überlagert den geforderten Schutzabstand in Teilbereichen, wodurch sich eine weitere Verringerung der Flächenkulisse des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ergibt.Bekannter Maßen sind Windenergieanlagen „technische Bauwerke“ – meist nunmehr > 200 Meter Gesamtanlagenhöhe, die ein Gebiet in seiner Eigenschaft als homogenen Landschaftsraum überformen. Gerade in den sensiblen Landschaftsbildpotentialstufen 3 und 4 wirken die künftigen Windenergieanlagen störend und verändern den Gesamtcharakter der LandschaftAufgrund der Grenzlage zu einem besonders wertvollen Landschaftsbild muss an dieser Stelle auf eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ verzichtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 738 private Person	Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m AbstandspufferAbbildung 8Darstellung regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittel bis hoch (Stufe 2) sowie der ungefähren Lage des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ innerhalb der bestehenden RastgebieteGemäß vorstehender Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ inmitten eines „regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes“ verschiedener Vogelarten.Vor dem Hintergrund der bereits dargelegten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, muss an dieser Stelle abermals darauf verwiesen werden, dass mit Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ hinsichtlich der Avifauna erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), weshalb von einer Ausweisung des WEG durch die Regionalplanung abgesehen werden muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 743 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 6022 bis 6031.	siehe Stellungnahmen 6022 bis 6031
lfd.-Nr.: 745 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 746 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 747 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 750 private Person	5.Park 17/16 Ost beeinträchtigt eine sehr große Anzahl von Bewohnern, da besagtes Gebiet in der Mitte von vier Dörfern liegt! Deshalb wird hier wohl auch nur ein Windpark in Größe von 36 Hektar geplant!???	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 750 private Person	6.Eingriff in sensible und Jahrhunderte lang gewachsene Heckenlandschaft!- Lebensraum für Fledermäuse- 200 bis 300jährige Eichen7.Wir sehen hier einen unverzeihlichen Eingriff in die Natur, der hier lebenden Menschen und Tiere. Sowie eine erhebliche Zerstörung des Landschaftsbildes. Dies kann nicht im Sinne von Gemeinden und nachfolgenden Generationen sein.8.Diese Anlagen werden nicht aus Gründen des Klimaschutzes / Naturschutzes / sauberer Energie errichtet, sondern nur aus Profitgier einzelner Lobbyisten!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 750 private Person	3.An beiden besagten Standorten befindet sich ein Zugkorridor von Tausenden von Wildgänsen, Kranichen u. a. Zugvögeln.4.Es kreisen viele Rotmilane über beiden Eignungsgebieten. Viele Horste dieser in beiden Gebieten. Im Bereich 17/16 (Ost) karthographierter Horst eines Fischadlers!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 750 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstErheben hiermit Einspruch gegen den Bau der WKAs 16/16 Plate/West und 17/16 Plate/Ost!1. Befürchten massive gesundheitliche Auswirkungen durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder. Sind über körperliche Auswirkungen bei Mensch und Tier in anderen Regionen bestens informiert und fragen uns, ob unsere körperliche Unversehrtheit völlig außer Acht gelassen wird!2.Der bereits begonnene Tourismus wird erheblich leiden! Wir sind Camping- und Naturfreunde und fahren auch nicht in Regionen, wo WKAs stehen (u.a. siehe Punkt 1).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 751 private Person	3.An beiden besagten Standorten befindet sich ein Zugkorridor von Tausenden von Wildgänsen, Kranichen u. a. Zugvögeln.4.Es kreisen viele Rotmilane über beiden Eignungsgebieten. Viele Horste dieser in beiden Gebieten. Im Bereich 17/16(Ost) karthographierter Horst eines Fischadlers!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 751 private Person	5.Park 17/16 Ost beeinträchtigt eine sehr große Anzahl von Bewohnern, da besagtes Gebiet in der Mitte von vier Dörfern liegt! Deshalb wird hier wohl auch nur ein Windpark in Größe von 36 Hektar geplant!???	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 751 private Person	6.Eingriff in sensible und Jahrhunderte lang gewachsene Heckenlandschaft!-Lebensraum für Fledermäuse-200 bis 300jährige Eichen7.Wir sehen hier einen unverzeihlichen Eingriff in die Natur, der hier lebenden Menschen und Tiere. Sowie eine erhebliche Zerstörung des Landschaftsbildes. Dies kann nicht im Sinne von Gemeinden und nachfolgenden Generationen sein.8.Diese Anlagen werden nicht aus Gründen des Klimaschutzes / Naturschutzes / sauberer Energie errichtet, sondern nur aus Profitgier einzelner Lobbyisten!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 751 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignunsgebiete 16/16 Plate/West und 17/16 Plate/OstErheben hiermit Einspruch gegen den Bau der WKAs 16/16 Plate/West und 17/16 Plate/Ost!1. Befürchten massive gesundheitliche Auswirkungen durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder. Sind über körperliche Auswirkungen bei Mensch und Tier in anderen Regionen bestens informiert und fragen uns, ob unsere körperliche Unversehrtheit völlig außer Acht gelassen wird!2.Der bereits begonnene Tourismus wird erheblich leiden! Wir sind Camping-und Naturfreunde und fahren auch nicht in Regionen, wo WKAs stehen (u.a. siehe Punkt 1).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 753 private Person	Plate besitzt am südlichen Ortsausgang Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die sicherlich auch zur Erzeugung von Elektroenergie genutzt werden können. Bei südlichen Winden hat man nicht selten den Gestank im Ort. Am nördlichen Ortsausgang befindet sich noch eine Schweinemastanlage mit ähnlichen Gerüchen.Und nun sollen noch Windräder östlich und westlich von Plate errichtet werden? Dann kann von einer wirklichen Lebensqualität in Zukunft keine Rede mehr sein. Ich möchte auf keinen Fall so eine Situation, wie im Landkreis Aurich. Dort spielen die Politiker und Betreiber der Windräder mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung (siehe den Bericht am 17.05.2016 im NDR-Fernsehen in Panorama 3). Warum errichtet man keine Solarfelder zur Stromerzeugung? Warum will man überhaupt erneuerbaren Strom erzeugen, wenn die Voraussetzungen für den Transport nicht ausreichen und aufgrund von erzeugten Überkapazitäten vorhandene Windräder häufig abgeschaltet werden müssen?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 753 private Person	Wenn schon die Gesundheit der Bürger keine Rolle spielt, dann sollte man wenigstens den Tieren im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Beachtung schenken, wo man häufig Fischadler und Milane kreisen sieht. Dieses Landschaftsschutzgebiet beginnt ca, 2,0 km von der Autobahn entfernt. Leider halten sich die Vögel nicht an die Grenzen dieses Gebietes. Oder sollen die Wildtiere, wie in andern windparknahen Gegenden hier auch vertrieben werden?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 753 private Person	Einspruch gegen die Errichtung der Windparks Plate West (16/16) und Ost (17/16)Ich lege Einspruch gegen die Errichtung der beiden Windparks in Plate ein.Im Grundgesetz ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Artikel 2 Abs.2 Satz 1 verbrieft. Die Plater Bürger sollen also auf ihre Gesundheit verzichten!Dass diese Windräder gesundheitliche Gefahren durch Lärm, Infraschall (reicht bis 20 km weit), Schattenwurf und elektromagnetische Wellen/Felder erzeugen, scheint man billigend in Kauf zu nehmen.Diese Gefahren können wie allgemein bekannt, u.a. Herzkreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Atemnot, Tinnitus, Depressionen, Gleichgewichts- und Konzentrationsstörungen, um hier nur einige zu nennen, hervorrufen. Der ärztliche Diagnoseschlüssel lautet dazu T75.2 — Schäden durch Vibration.In Plate gibt es u.a. einen Kindergarten und eine Grundschule, die sich ca. 1,7 km von der Autobahn entfernt befinden. Zwischen Autobahn und diesen beiden Einrichtungen sollen Windkraftanlagen bis zu 200 Meter Höhe errichtet werden. Spielt man hier mit unserer und der Gesundheit unserer Kinder, mit unserer Zukunft?Ich selbst leide unter Asthma und weiß, wie es sich anfühlt, wenn man aufgrund von Atemnot nachts nicht schlafen kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 753 private Person	Abschließend habe ich noch einige Fragen. Wie wird seitens der künftigen Anlagenbetreiber bzw. durch die Politik nach Errichtung der Windkraftanlagen der Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser ausgeglichen? Haben unsere Landespolitiker eine Antwort auf geringere Einnahmen aus der Erbschaftssteuer? Welchen Vorteil hat die Plater Bevölkerung durch das Errichten und Betreiben der geplanten Windkraftanlagen? Oder wird dieser Ökostrom uns durch die Zahlung von noch höheren Nebenabgaben, wie die Umweltabgabe, etc. noch teurer? Dürfen unsere Kinder keine wildlebenden Tiere mehr kennenlernen?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Auch die übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 756 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 16/16 Plate WestHiermit erheben wir Einspruch gegen den geplanten Windpark 16/16 Plate West in Bürgernähe !Wir leben auf unserem Wohngehöft, das sich bereits seit dem 18. Jahrhundert in Familienbesitz befindet, sehr gerne und genießen die Natur, die Ruhe und somit die Erholung. Des öfteren wird diese Ruhe vom Autobahnlärm der A14 gestört.Die Autobahn liegt noch in einer Senke. Die Windräder, die oben auf der Ackerfläche mit ca. 180 Meter Höhe errichtet werden, bringen somit wesentlich größere Lärmbelästigung und Schallbeeinträchtigung ins Gemeindetal.Ich bin Diabetiker und meine Frau Bluthochdruckpatient. Wir haben Angst, dass die o.g. Beeinträchtigung eine negative Auswirkung auf unseren Gesundheitszustand hat und lehnen deshalb den o.g. geplanten Windpark in dieser Größenordnung ab.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 756 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate OstHiermit erheben wir Einspruch gegen den geplanten Windpark 17/16 Plate Ost in Bürgernähe !Wir leben auf unserem Wohngehöft, das sich bereits seit dem 18. Jahrhundert in Familienbesitz befindet, sehr gerne und genießen die Natur, die Ruhe und somit die Erholung. Das Grundstück liegt in der Nähe der Stör-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wasserstraße und wir leben mit einer sehr hohen Wohnqualität in naturbelassener und einigermaßen ruhiger Lage. Wir als begeisterte Wasserwanderer haben Bedenken, dass die Stör-Wasserstraße an Attraktivität verliert, da der freie Blick in die Lewitzlandschaft durch die Windräder zerstört wird und somit den Tourismus beeinträchtigt.Unsere Kinder, die zur Zeit in Schwerin wohnen, haben die Absicht, in den nächsten Jahren mit ihren zwei kleinen Kindern zu uns ins Haus zu ziehen. So wollen auch sie die Natur pur erleben, dem Großstadtstress entfliehen, ihren Kindern ein naturbelassenes Leben bieten und uns im Lebensalter unterstützen.Durch die Nähe der geplanten Windräder in Plate Ost haben sie Bedenken, dass diese das Erholungspotenzial beeinträchtigen und die Attraktivität des Wohnstandortes mindern. Aber noch schlimmer wird die Gesundheitsgefährdung für alle über Jahre durch Infraschall, Lärm und Schattenschlag.	Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 758 private Person	Desweitern möchten wir auch nicht, dass unsere Immobilie im Wert verliert durch den Bau der Windkraftanlagen. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kam dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien In aller Regel schwer verkäuflich werden in der Nähe von Windkraftanlagen.Es geht um unsere Lebensqualität, unsere Gesundheit und Gesundheit unser kinder und Kindes Kinder, um ein soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region und aus den genannten Gründen sind wir gegen die Windkraftanlagen in Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 758 private Person	Wir fürchten uns auch vor den Gesundheitsrisiken die eine solche Windkraftanlage mit sich bringt, wie z.B.: tieffrequenten Schall, Infraschall, Lärm, etc. Es gibt keine Forschungsobjekte bezüglich der Langzeitfolgen die eine Windkraftanlage mit sich bingt. Und somit ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es der Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, außer Kraft gesetzt. Weiterhin möchten wir darauf verweisen, dass der Wald in seiner Bedeutung als Heilraum in der Psychologie anerkannt ist . Hierzu ist es aber nötig, dass dieser unvorbelastet ist und nicht durch Windkraftanlagen industralisiert wird und störender Lärm durch Schall und tieffrequenten Schall bzw. Infrallschall belastend auf Menschen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einwirkt. Dies wäre im Planungsgebiet 17/16 Plate Ost aber der Fall.	Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 758 private Person	Desweiteren haben in den ausgewiesen Flächen zahlreiche Tierarten, z.B.: Fledermäuse, Störche, Fischadler, Rotmilan, etc. ihren Lebensraum. Durch die baulichen Maßnahmen und dem Betreiben der Windkraftanlagen wird dies nachhaltig gestört. Es wird eindeutigt gegen §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet. Der Fischadler hat ein Horst im Planungsbebiet 17/16 Plate Ost, dass dem Umweltamt auch schon gemeldet wurde. Der Rotmilan wird schon seit Jahren im Gebiet 16/16 Plate West gesichtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 758 private Person	Betreff: Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestWir legen hiermit ausdrücklich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Plate Ost und West ein.Durch den Bau der Windkraftanlagen wird das schöne Landschaftsbild unser Lewitz zerstört. Was nach §35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist uns mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet 16/16 Plate West/ 17/16 Plate Ost gegeben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 760 private Person	o Ein von Ihnen nicht berücksichtigter, von der Gemeinde Plate im Jahre 2006 verabschiedeter Bebauungsplan für ein Wohngebiet hinter der Gärtnerei Rasch würde die Größe des Eignungsgebietes Plate Ost verkleinern. Unberücksichtigt in ihrer Planung ist auch die gelegte Gasleitung zwischen den Ortschaften Plate Oberdorf/ Banzkow und Plate Unterdorf/ Sukow, die den geplanten Windpark zerschneidet und nochmals verkleinert.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 760 private Person	o Besonders das Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 zerschneidet das Landschaftsbild zwischen den Ortschaften Plate, Peckatel und Banzkow und beeinträchtigt die Wohn- und Lebensqualität im erheblichen Maße.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 760 private Person	o Das Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 würde auch die Brutgebiete und den Futterraum der Milans und eines Seeadlers im angrenzenden Sukower Wald und den betroffenen Feldern beeinträchtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 760 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Am Dienstag, den 03.05.2016, um 18:00 Uhr habe ich an der Einwohnerversammlung in Plate teilgenommen. Dort wurde im Rahmen der Planfortschreibung „Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg" bekanntgegeben, das zwei Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in den Gemeinden Plate und Banzkow, Plate West (292 ha) und Plate Ost (36 ha) geplant sind. Dem möchte ich als Einwohner von Plate mit folgenden Begründungen widersprechen:o Ich halte die Sicherheitsabstände der Windkraftanlage von 1000 Meter zu den Wohngebieten nicht hinreichend groß genug. In den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigiert die Regierung inzwischen diesen Fehler und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu den Wohngebieten auf 3000 bis 10000 Meter. Grund ist der Infraschall, der als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen wird. Auch wenn die derzeitigen Gesetze in der BRD dies zulassen, steht das im Widerspruch zu den möglichen gesundheitlichen Problemen der betroffenen Einwohner.o Der Infraschall, von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftanlagen bezeichnet, wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Infraschall verursachen Tinnitus, Schwindel, Hörverzerrungen,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Müdigkeit und Benommenheit.oDurch den Plate Berg kommt es zu einer Verstärkung des Infraschalls und Lärm, des von den Windturbinen produzierten Lärmpegel (bereits ohne Verstärkung ca. 120 Dezibel!).oStudien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben nachgewiesen, das durch die Vibrationen der Windkraftanlagen eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonaus-schüttungen und Blutdruckerhöhungen beim Menschen entstehen können.oDer periodische Schattenwurf der geplanten Windkraftanlagen führt zu zusätzlichen Belästigungen.	Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 761 private Person	•Ein von Ihnen nicht berücksichtigter, von der Gemeinde Plate im Jahre 2006 verabschiedeter Bebauungsplan für ein Wohngebiet hinter der Gärtnerei Rasch würde die Größe des Eignungsgebietes Plate Ost 17/16 um ca. 3-4 ha verkleinern.•Unberücksichtigt in ihrer Planung ist auch die gelegte Gasleitung zwischen den Ortschaften Plate - Banzkow - Sukow, die den geplanten Windpark zerschneidet und somit verkleinert.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 761 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Am Dienstag, den 03.05.2016 wurde in der Einwohnerversammlung in Plate bekanntgegeben, das im Rahmen der Planfortschreibung „Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg" zwei Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in den Gemeinden Plate und Banzkow, Plate West (292 ha) und Plate Ost (36 ha) geplant sind. Ich möchte als Einwohner von Plate diesem Bauvorhaben mit folgender Begründung widersprechen:•Den Sicherheitsabstand der Windkraftanlage von 1000 Meter zu den Wohngebieten halte ich schlicht gesagt für nicht ausreichend. In den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigiert die Regierung inzwischen diesen Fehler und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu den Wohngebieten auf 3000 bis 10000 Meter. Grund ist der Infraschall, der als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen wird.•Der Infraschall, von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftanlagen bezeichnet, wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Infraschall verursachen Tinnitus, Schwindel, Hörverzerrungen, Müdigkeit und Benommenheit. Diese gesundheitlichen Risiken sollten doch bei der Auswahl der Standorte für Windparks eine große Rolle spielen.•Als Rentner möchte ich nicht zusätzlich durch die Folgen des Infraschall gesundheitlich beeinträchtigt werden.•Zu einer Verstärkung des durch die Windturbinen produzierten Lärmpegel kommt es durch den Plater Berg.•Der periodische Schattenwurf der geplanten Windkraftanlagen führt zu visuellen Belästigungen im Tagesablauf.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 761 private Person	•Das Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 zerschneidet das Landschaftsbild zwischen den Ortschaften Plate, Peckatel und Banzkow und beeinträchtigt unmittelbar die Wohn- und Lebensqualität.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 761 private Person	•Das Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 beeinträchtigt auch die Brutgebiete und den Futterraum der Milans und eines Seeadlers im angrenzenden Sukower Wald.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 762 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Am Dienstag, den 03.05.2016 wurde in der Einwohnerversammlung in Plate bekanntgegeben, das im Rahmen der Planfortschreibung „Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg" zwei Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in den Gemeinden Plate und Banzkow, Plate West (292 ha) und Plate Ost (36 ha) geplant sind. Dem möchte ich als Einwohner von Plate mit folgender Begründung widersprechen:•Den Sicherheitsabstand der Windkraftanlage von 1000 Meter zu den Wohngebieten halte ich für zu gering. In den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigiert die Regierung inzwischen diesen Fehler und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu den Wohngebieten auf 3000 bis 10000 Meter. Grund ist der Infraschall, der als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen wird.•Der Infraschall, von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftanlagen bezeichnet, wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Infraschall verursachen Tinnitus, Schwindel, Hörverzerrungen, Müdigkeit und Benommenheit. Spielt das keine Rolle bei der Berücksichtigung der Standorte für Windparks?•Als Rentner möchte ich nicht zusätzlich durch die Folgen des Infraschall und den Lärmpegel der Windräder gesundheitlich beeinträchtigt werden.•Der periodische Schattenwurf der geplanten Windkraftanlagen führt zu weiteren Belästigungen im Tagesablauf.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 762 private Person	•Das Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 würde auch die Brutgebiete und den Futterraum der Milans und eines Seeadlers im benachbarten Sukower Wald und angrenzenden Feldern beeinträchtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 762 private Person	•Das Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 zerschneidet das Landschaftsbild zwischen den Ortschaften Plate, Peckatel und Banzkow und beeinträchtigt unmittelbar die Wohn- und Lebensqualität.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 762 private Person	•Ein von Ihnen nicht berücksichtigter, von der Gemeinde Plate im Jahre 2006 verabschiedeter Bebauungsplan für ein Wohngebiet hinter der Gärtnerei Rasch würde die Größe des Eignungsgebietes Plate Ost 17/16 nicht unwesentlich verkleinern.•Unberücksichtigt in ihrer Planung ist auch die gelegte Gasleitung zwischen den Ortschaften Plate - Banzkow - Sukow, die den geplanten Windpark zerschneidet und damit nochmals verkleinert.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 763 private Person	Betr. Einwendung gegen den PREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestDer für die Windenergie vorgesehene Bereich liegt unmittelbar vor dem Landschaftsschutzgebiet der Lewitz. Damit würden die Windräder diesen Naturbereich direkt zerstören. Wir beobachten im Frühjahr und im Herbst die durchziehenden Vogelschwärme der Kraniche, der Wildgänse, Enten u.a.. Außerdem rasten viele dieser Arten direkt auf den Flächen in der Nähe des Störkanal und auf den abgeernteten Feldern.Mit dem Eingriff in die Natur würde auch gleichzeitig die gerade entstehende Tourismusregion Lewitz negativ beeinflusst.Der vorgesehene Windpark in Plate Ost 17/16 liegt in dein Bereich der für eine Flächennutzung durch die Gemeinde vorgesehen ist. Hier dürfte doch wohl das Gemeinwohl Vorrang haben.Aus den vorstehenden Gründen und auch unter Beachtung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Schattenschlag und Infraschall und Lärm erheben wir Einspruch zur Ausweisung der o.g. Eignungsgebiete.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des

Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 767 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 784 private Person	Betreff: Einwendung gegen den PREP MV Windkraft Eignungsgebiet 16/16 Plate West und 17/17 Plate OstWir wohnen in Plate, weil es ein wunderschönes Dorf ist ,am Rande der Stadt liegt, aber in einer sehr schönen ländlichen Umgebung und mit einer super Infastruktur. Wir haben in Plate alles, was wir zum Leben brauchen.Wir sind Rentner und könnten also in Ruhe leben -- haben wir gedacht!Durch die Planung des Windparks ist diese Idylle aber gestört und das können und wollen wir uns nicht gefallen lassen.Darum legen wir hiermit Widerspruch gegen den Windpark 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost ein.Es darf keine Aufstellung von Windkrafträdern in der Nähe von Plate geben!Sie sind eindeutig ein Gesundheitsrisiko für uns und auch für unsere Kinder, aber auch ein Belastung für die Tierwelt.Wir haben ein Einfamilienhaus und durch die Windparks erhält unser Haus eine Wertminderung, damit können wir nicht einverstanden sein.Das wollen wir uns nicht gefallen lassen, denn im Grundgesetz Artikel 2 haben wir das Recht auf eine körperliche Unversehrtheit.Dieses Recht tritt durch den Bau der Windparks außer Kraft.Wir sagen: Keine Windkraft in Plate !	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 785 private Person	Desweiteren haben in den ausgewiesen Flächen zahlreiche Tierarten, z.B.: Fledermäuse, Störche, Fischadler, Rotmilan, etc. ihren Lebensraum. Durch die baulichen Maßnahmen und dem Betreiben der Windkraftanlagen wird dies nachhaltig gestört. Es wird eindeutigt gegen §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet. Der Fischadler hat ein Horst im Planungsbebiet 17/16 Plate Ost, dass dem Umweltamt auch schon gemeldet wurde. Der Rotmilan wird schon seit Jahren im Gebiet 16/16 Plate West gesichtet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 785 private Person	Wir fürchten uns auch vor den Gesundheitsrisiken die eine solche Windkraftanlage mit sich bringt, wie z.B.: tieffrequenten Schall, Infraschall, Lärm, etc. Es gibt keine Forschungsobjekte bezüglich der Langzeitfolgen die eine Windkraftanlage mit sich bingt. Und somit ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es der Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, außer Kraft gesetzt. Weiterhin möchten wir darauf verweisen, dass der Wald in seiner Bedeutung als Heilraum in der Psychologie anerkannt ist . Hierzu ist es aber nötig, dass dieser unvorbelastet ist und nicht durch Windkraftanlagen industralisiert wird und störender Lärm durch Schall und tieffrequenten Schall bzw. Infralischall belastend auf Menschen einwirkt. Dies wäre im Planungsgebiet 17/16 Plate Ost aber der Fall.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 785 private Person	Betreff: Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestWir legen hiermit ausdrücklich Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Plate Ost und West ein.Durch den Bau der Windkraftanlagen wird das schöne Landschaftsbild unser Lewitz zerstört. Was nach §35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist uns mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gebiet 16/16 Plate West/ 17/16 Plate Ost gegeben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 785 private Person	Desweitern möchten wir auch nicht, dass unsere Immobilie im Wert verliert durch den Bau der Windkraftanlagen. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kam dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden in der Nähe von Windkraftanlagen.Es geht um unsere Lebensqualität, unsere Gesundheit und Gesundheit unser kinder, um ein soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region und aus den genannten Gründen sind wir gegen die Windkraftanlagen in Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 801 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 802 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 820 private Person	3.NaturschutzGenerell handelt es sich bei der Lewitz auch an Ihren Rändern um ein äußerst sensibles Gebiet von hoher Biodiversität, das sich vor allem durch ausgedehnte zusammenhängende Waldflächen, Auewälder, naturnahe Flussläufe, Feuchtgebiete, Teichanlagen der Lewitzfischer, agrarwirtschaftlich genutzte Flächen (extensives Dauergrünland), Trinkwasser-und Naturschutzgebiete mit dünner Besiedelung und wenig infrastrukturellen oder gewerblichen Einrichtungen auszeichnet.Der Fischadler ist im Gebiet 17/16 Plate Ost heimisch. Mit einer ungewöhnlich hohen Anzahl von Brutpaaren ist auch der Rote Milan (Milvus milvus) sowie vereinzelnt der Schwarze Milan (Milvus migrans) in beiden WEG vorzufinden. Es ist bereits erwiesen, dass der Milan nicht in der Lage ist das Umfliegen der Anlagen zu erlernen. Die gesamte Population wird sehenden Auges getötet da die Greifvögel vom Dauergrünland links und rechts der Stör und zu ihren Horsten in den jeweils angrenzenden Wäldern der WEG hin und her fliegen.Weiterhin ist das beschriebene Areal nachweislich und großflächig von dem jährlichen Zugkonzentrationskorridor für Kraniche (Grus gurus), Graugänsen (Anser anser) und Schwänen (Cygnii spp.) überdeckt. Hinzu kommen noch Silber- und Graureiher, Baum und Turmfalken mit festen Einstandsgebieten sowie „Beuteausflüge zur Stör und den Fischteiche« durch die Seeadler vom Schweriner See und eine Brutkolonie der Kormorane. Im Herbst große Schwärme von Kibitzen.Bei Kranichen, Gänsen und Silberreihern kann man in der Lewitz beobachten, dass sie zunehmend häufiger als Strichvögel nördlicher Breitengrade in der Lewitz überwintern. Durch die geplanten WEA wären vor allem Zug- und Strichvögel gefährdet, die das Biotop nur zeitweise, dafür aber in großen Schwärmen aufsuchen. Bei den beiden Erstgenannten bis zu 10.000 Individuen.Zusätzlich sind beide WEA zumindest in Teilen entlang von Waldrändern geplant. Diese Planung ignoriert die neuesten Untersuchungen des NABU die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zeigen, dass vor allem falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führen. Als falsche Standorte gelten Wälder und Waldränder! Selbst wenn die Mindestabstände eingehalten würden, sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen der laienhaften Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnelle bewegliche Hindernisse vom Typ eines Rotorblattes gegen einen freien Horizont hinreichend korrekt zu verarbeiten. Erst recht nicht im Jagdeifer. Für Biber und Fischotter wirken sich die WEA massiv störend aus.	Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 820 private Person	2.Tourismus/Ferien und NaherholungDie Gemeinden Plate und Banzkow liegen in der Lewitz und bieten ein reichhaltiges Tourismus und Erholungsprogramm. Das Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet der Lewitz bietet eine einzigartige Mischung aus Wald, Wiesen, Grün-und Ackerland, Fischteichen und Kanälen und nicht zuletzt der naturnahe Flusslauf der Stör. Dies alles bildet die Basis für Erholung und sanften Tourismus in der Natur zu Fuß, mit dem Rad oder Pferd bzw. per Boot, Floß oder Kanu. Insbesondere durch regelmäßig wiederkehrende und neue Besucher aus den Metropolregionen Hamburg und Berlin. Die erholungssuchenden Gäste kommen, weil die Lewitz als „still, artenreich und natürlich schön" wahrgenommen wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 820 private Person	Das WEA Plate Ost läuft der Managementplanung des Forstamtes Friedrichsmoor zuwieder bezüglich der Wald-Lebensraumtypen für FFH Punkt 3 (Verschlechterungsverbot) Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen direkt vor dem Waldgebiet und jeglicher Form der Entwässerung (Regenmenge wird	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	im Rotorbereich minimiert) Artikel 6 der FFH Richtlinie. Betroffen hier das Waldgebiet zwischen Suckow, Banzkow, Plate DE 2535-302; Wälder in der Lewitz. Die Managementpläne sind vom LU bereits 2012 unterzeichnet worden(siehe Anlage). Schutz des Fischotters. Es verwundert insofern Ihre Aussage bei der Infoveranstaltung, dass das Landwirtschaftsministerium keine Berührungen oder Überschneidungen für Plate Ost sieht. Möglicherweise hat „man" die im Ministeriumsnamen nicht mehr erwähnte Unterabteilung Forst auch nicht gefragt. Die WLRT Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald werden hier sehr sensibel durch das örtliche Forstamt und den Revierförster Herrn Martin Spickermann erhalten und gepflegt und das nicht mit dem Ziel, dass die gegenüber liegenden WEA die Artenvielfalt des Flora-Fauna-Habitats dezimieren. Plate Ost wäre ein Schildbürgerstreich erster Güte, zumal schon alle Gelder aus dem europäischen Landschaftsfond geflossen sind.	das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 820 private Person	4. GesundheitSeit der Einführung der Privilegierung in § 35 BauGB hat sich die Höhe der WEA mehr als verdoppelt und den Charakter von Industrieanlagen angenommen. Rotorblätter moderner WEA weisen bei optimalen Wirkungsgrad Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 250 km/h auf. Diese Anlagen bedeuten eine potentielle Gefährdung nicht nur für fliegende Tiere, sondern infolge der Geräusch-und Druckwellenerzeugung (Ultraschall / Infraschall mit SPL > 100 dB) auch für uns Anwohner. (Haftungsrisiken für Aufsteller und Gemeinden). Die gesundheitlichen Risiken durch Ultra- und Infraschall sind beachtlich (vgl. dazu Ärzte für Immisionsschutz (AEFIS), Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien), haben international zu einem sehr viel bewussteren Umgang mit Abständen zur Wohnbebauung beim Errichten von Windenergieanlagen geführt. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall sind auch in Deutschland im Zusammenhang mit WEA festgestellt, aber bislang kaum erforscht worden. Das Gesetz zur Bürger und Gemeindebeteiligung geht von einer Wirkung der modernen WEA in einem Umkreis von 5 km aus. Deswegen widerspreche ich der hier angedachten Planung, da in Lübesse bereits ein enorm großes Gebiet entstanden ist und mit Plate West und Ost eine Beschallung aus allen Richtungen entsteht sowie Schlagschatten aus West und Ost, wobei die doppelt betroffenen Anwohner hier die Stunden der einzelnen Anlagen summiert ergo viel früher abgeschaltet werden müsste! Die Abrisskante zur Lewitz (sichtbar auf Höhenkarten) an der Westseite von Plate und Banzkow führt zu Wind und Schallverwirbelungen und einer Verstärkung des Schalls durch Überlagerung und des Windes (2 Tornados in den letzten 10 Jahren) und Fallwinde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 820 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Windeignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstAuf den Gemeindegebieten der Gemeinden Plate und Banzkow befinden sich zur Zeit zwei Windeignungsgebiete wie oben benannt. Dagegen widerspreche ich aus folgenden Gründen.1.LandschaftsschutzDas Potential der Lewitz hinsichtlich des Landschafts-und Naturschutzes wird laut LEP M-V als hoch bis sehr hoch eingestuft. Es gibt viele kleine und Kleinstbiotope, Binnen- und Fließgewässer, Gräben und Teiche, Dauergrünland an den beiden Ufern der Stör, seit Kriegsende extensiv und naturnah bewirtschaftet. Die offizielle Bewertung der Landschaft ist aus dem Jahr 1994. In den vergangenen 22 Jahren wurde viel in die Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes investiert. Die Landschaften und die Umgebungen der o. g. Gebiete sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber Eingriffen und technischen Bauwerken in den übergroß geplanten Dimensionen. Die Landschaft und Artenvielfalt der Lewitz ist einzigartig und wird durch den gehäuften Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt und massiv gestört. Zusätzlich wird die Landschaft durch den Ausbau und der Zufahrtswege zu den WEA zerschnitten und versiegelt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

festgelegt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 820 private Person	7.Behinderung und Beeinträchtigung der angrenzenden Siedlungen und UnternehmenPlate Ost verhindert das Wachstum von Plate, Peckatel, Banzkow, Zietlitz, Suckow. Siehe entsprechend der Planung von Plate mit dem neuen Baugebiet hinterm Sportplatz. Plate Ost hält den Mindestabstand zum Wohnhaus der Familie Rasch (Fernsehgärtner im Nordmagazin auf N3) nicht ein. Daraus folgen eine nochmalige Verkleinerung des Gebietes und die damit verbundene Unterschreitung der Mindestgröße von 35 ha.Plate West hält den Abstand zur Wohnbebauung von zwei Wohnhäusern nicht ein. Ortsausgang Plate in Richtung Schwerin Haus Nr. 1 und an der Landstraße in Richtung Schwerin ein einzelnes Wohnhaus. Auch hier muss eine entsprechende Verkleinerung des Gebietes erfolgen. Die Schule in Banzkow ist mit Ihrem Prüfungs- und Musikraum besonders betroffen da hier im Sommer bei geöffnetem Fernster die Prüfungen erfolgen und der Lärm und Schattenschlag für die Schüler unerträglich wäre.Zusätzlich verhindert Plate West den geplanten Autobahnanschluss für die vorgenannten Orte im Zusammenhang mit Schwerins neuem Industriegebiet an der Babenkoppel (Nest16) ist der Anschluss geplant sowie der Flächenankauf zum Teil bereits getätigt. Die zum Teil Kreditbelasteten Wohnhäuser von Plate und Banzkow werden entwertet (Altersvorsorge). In diesem Zusammenhang verlange ich eine Prüfung hinsichtlich der besonderen Härte bei noch zwei zusätzlichen Gebieten da auch dem menschlichen Leben substantiell Raum verschafft werden muss und nicht nur den WEA. Die Gäste des Hotels Banzkower Mühle und des Trendhotels wollen in die natürliche Landschaft der Lewitz schauen und nicht auf beiden Seiten der touristischen Anlagen auf WEA.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 820 private Person	8. Falsche StandortwahlPlate Ost liegt in der Niederung der Lewitz mit wenig Wind gering über NN. Plate West hingegen liegt in Teilen im Bereich des Plater Berges 62 m über NN, auch ist im Bereich des Autobahnrastplatzes beidseitig der Trasse reichlich Ödland und schon vorhandener Lärm. Hier wäre dann weniger mehr, da die Anlagen aufgrund der Höhenlage gar nicht so hoch sein müssten (120m) und im Bereich beidseitig der Autobahn auch die Entfernung zu den Orten erträglicher wäre, allerdings mit weniger Anlagen insgesamt, denn die Lösung liegt nicht im Wachstum sondern im Verzicht.Nach meiner Meinung hätten Sie Herr Schmude nicht nur die Aufgabe den politischen Auftrag umzusetzen sondern auch die Pflicht die Politik über die Probleme und Ängste der Bürger vor Ort zu informieren verbunden mit weniger und besserer Standortauswahl.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 820 private Person	5.Lokale HäufungZu viele WEA auf engem Raum. Lübesse das bereits bestehende WEA und nun geplant Plate West und Ost. Die vorgeschriebene Entfernung zu Plate West von 2,5 km wird vom WEA in Lübesse unterschritten so dass das WEA 16/16 sich im Gebiet der Hühnerfarm am Industriegebiet Banzkow verkleinern muss. Auch muss zu benachbarten Gebieten ein Freihaltekorridor von 60° eingehalten werden, wenn die Gebiete sich nicht optisch als geschossene Kontur abbilden, sie also als 2 Gebiete wahrgenommen werden was hier der Fall ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost, das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert und das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse wird im Norden reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 16/16 Plate West und 18/16 Lübesse nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 18/16 Lübesse nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 820 private Person	6.GastrasseDurch beide geplanten Gebiete verläuft eine mit zwei Leitungsrohren versehene Gastrasse. Durch Plate West unterhalb der Hühnerfarm und durch Plate Ost mitten durch. Die geplanten Gebiete müssen entsprechend verkleinert werden um die Trassenfläche selbst sowie um die vorgeschriebenen Abstandsflächen zur Trasse. Plate Ost unterschreitet damit die Mindestgröße für WEA —Gebiete.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Gasleitungen verlaufen unterirdisch, deshalb ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch die Errichtung von Windenergieanlagen besteht.
lfd.-Nr.: 850 private Person	Planung Windpark West in Plate an der A14Wir sind gegen die Windparkgestaltung hier in der Lewitz.1.Plate ist das Tor zur Lewitz in einer intakten Natur.2.Seit vielen Jahren kreisen hier die Milane und jetzt wurde auch nach langer Zeit wieder ein Bussard gesichtet.3.Die Nester müssen sich im Wald an der Autobahn Stern Buchholz befinden.4.Da diese Vögel unter Artenschutz stehen, dürfen somit keine Windräder erstellt werden.5.Nach statistischen Untersuchungen ist bewiesen, dass der Lärmpegel und der Schattenschlag die Gesundheit der Menschen gefährdet.6.Somit sind wir nicht damit einverstanden, dass in Plate West ein Windpark entsteht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das

weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 868 private Person	Dem Ziel Deutschlands, in Zukunft den Energiebedarf möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, also auch aus Windkraft, stellen wir uns.Wir verstehen allerdings nicht, warum für die Aufstellung und Betreibung der 200 m hohen Windkrafträder das Gebiet um die Landeshauptstadt benötigt wird, wo die Dörfer doch sehr eng beisammen liegen. In diesem Falle die Dörfer Sukow, Peckatel, Plate, Banzkow, Hasenhäge, Stern Buchholz und Consrade.Die Gesundheitsrisiken werden bei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten völlig bei Seite gewischt, so z.B. Lärm, Infraschall, Schallwellen, Vibrationen usw. und die dadurch bzw. davon entstehenden Krankheiten.In vielen europäischen Ländern werden die Sicherheitsabstände zu Wohngebieten in Zukunft auf 3 bis 10 km korrigiert. Das wäre auch in Mecklenburg-Vorpommern möglich und keine Bebauung um die Städte herum oder am Rande eines Landschaftsschutzgebietes, wie es hier der Fall ist.Wir legen Widerspruch ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 896 Jano Verwaltungs GmbH	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieHinweis und Anregung zur Erweiterung des Windeignungsgebiets Nr. 18 / 16 Lübessedie Jano Verwaltungs GmbH ist ein Planungsbüro, das Windparkprojekte in Deutschland entwickelt, plant und umsetzt.Wir haben den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens vom Februar 2016 eingehend geprüft und möchten einen Hinweis für die Erweiterung des neu gestalteten Eignungsgebiets für Windenergie Nr. 18 / 16 Lübesse einreichen. Es handelt sich hierbei um ein Gebiet im Landkreis Ludwigslust-Parchim in den Gemeinden Lübesse, Sülstorf und Uelitz.Im Ergebnis der von uns bei dem Fachgutachter CompWelt-Büro/Rene Feige, Schwerin beauftragten und noch laufenden Horstkontrolle und -suche 2016 im Raum Lübesse (im Anschluss an den Brut- und Zugvogelbericht sowie der Raumnutzungsanalyse, jeweils in der Fassung vom 24.3.2016) hat sich gezeigt, dass ein Rotmilan den 2015 besetzten Horst nicht mehr nutzt, östlich davon jedoch einen neuen Horst angelegt hat und dort wahrscheinlich auch brütet. Die Koordinaten des neuen Brutbaumes sind (mit einer Abweichung von 4 m): 53°29'33.00"N und 11°27'11.00"0, wie in Karte 1 dargestellt (Anlage 1). Unterlagen hierzu können wir Ihnen gerne bei Bedarf nachreichen.Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sowie des nunmehr bekannten Horststandortes ergibt sich eine mögliche Erweiterungsfläche des Eignungsgebietes 18/16. Diese Fläche ist entsprechend der bisherigen Planaufstellungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ein Teilstück der als Potentialsuchraum identifizierten Fläche, die sich nordwestlich von der Ortschaft Lübesse erstreckt.Der o.g. Erweiterung stehen u.E. keine weiteren raumordnerischen Belange entgegen. Somit möchten wir Ihnen empfehlen, unserer Anregung folgend, das Eignungsgebiet	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	18/16 neu zu definieren und dievon uns vorgeschlagene Erweiterungsfläche aufzunehmen.Anlagen:Anlage 1: Standort Rotmilanhorst bei Lübesse - Karte	
lfd.-Nr.: 947 private Person	Einspruch gegen den geplanten Windpark in Plate (Plate Ost und Plate West)Hiermit legen wir Einspruch gegen den geplanten Windpark in Plate.Insbesondere der Windpark Plate Ost greift durch seine Höhe zur unmittelbaren Wohnbebauung (800 bis 1.000 m) extrem in unsere Perönlichkeitsrechte ein. Durch meine Tinituserkrankung muss ich mit einer weiteren Verschlechterung meines Gesundheitszustandes rechnen (siehe auch Einspruch Dr. Bülow). In der Bürgerversammlung am 03.05.16 in Plate wurden wir umfassend informiert. Dabei wurde uns bewusst, dass die Bundes- und Landespolitik völlig unzureichend die Bürgerrechte durch die entschiedene Abstandsregelung von 1.000 m, missachtet. Die SPD und CDU Regierung werden auch dafür bei der Landtagswahl abgestraft werden. Unsere Forderung – die Mindestabstände zur Wohnbebauung auf 3.000 m und mehr durch eine Gesetzesnovellierung – zu ändern.Daneben erwarten wir bei der Festlegung des Eignungsgebietes folgende Sachverhalte zu prüfen:-Stimmen die Abstände zur Wohnbebauung, einschließlich der Abstände zu B-Plan im Bereich Preisteracker?-Inwieweit haben sich neue Erkenntnisse zur Veränderung der Entwicklung der Flora und Fauna im Einzugsgebiet Plate Ost ergeben (Fischadler / R.Milan u.a.)?-Zu berücksichtigen sollte die Nähe der Windparks zum Landschaftsschutzgebiet Lewitz und der damit verbundene negative Einfluss auf Natur, Wirtschaft, Tourismus werden.Wir bitten, die von uns aufgezeichneten Punkte in der abschließenden Bewertung des Einzugsgebietes zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 948 private Person	Hiermit legen wir Widerspruch gegen den von Ihnen geplanten Bau eines Windparks in Plate Ost 17/16 ein.Wir alle haben ein Recht auf Gesundheit und Wohlbefinden. Es besteht laut Gesetz eine Staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben der Menschen.Für uns würde der Windpark bedeuten, dass wir diesen täglich vor Augen haben und abends das ständige Blinken der Lichter ertragen müssten.Ich bin bereits erkrankt, auch ohne Windpark. Ich leide an Depressionen, Schlafstörungen, Schwindel, Unruhe und Tinitus. Unser Sohn ist schwer an Krebs erkrankt.Garantieren Sie uns schriftlich, dass diese Krankheiten sich nicht verschlimmern, wenn erst der Windpark dort steht???Der weht fast das ganze Jahr von Plate in Richtung Sukow. Das bedeutet, dass wir den Lärm von 120 Dezibel täglich ertragen müssen. Das ist ein gesundheitsschädigender Zustand. Wir werden alles unternehmen, um diesen Windpark zu verhindern.Warum rudern Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern denn bereits zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände? Dazu können Sie uns bestimmt eine Erklärung geben.Der rote Milan fliegt täglich über uns. Er gehört zu unserem Leben dazu.Die Lewitz ist ein ausgewogenes Vogel- und Naturschutzgebiet.Die Windräder werden enorm die Naturbelassenheit beeinflussen. Das Erholungspotenzial ist dann sehr beeinträchtigt. Die Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläche, das alles wird dann zerstört sein.Wir appellieren an Sie, den Windpark nicht in unsere Dörfer zu setzen.Wir werden alle Mittel und Wege nutzen, um den Bau dieses Windparks, auch im Interesse unserer Kinder und Enkelkinder, zu verhindern.Wir fordern Sie auf, den Windpark nicht zu bauen, es gibt ausreichend andere weite und freie Flächen in deren unmittelbarer Nähe sich keine Menschen befinden.Ich spreche hier im Namen meiner Familie.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 6 Unterschriften]	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 952 private Person	Einspruch gegen Windpark Plate Ost 17/16Mit Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz und den zu erwartenden Emissionen bezüglich Lärm, Infraschall, Bodenschall etc. sowie aus Gründen des Vogelschutzes und des Umweltschutzes (Kraniche, Fischadler, Greifvögel etc.) lege ich hiermit Einspruch gegen den beabsichtigten Windpark ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 955 private Person	Weitere Gefahren / Bedenken-Gefrahr durch Eiswurf (fliegende Eisbrocken durch Rotorflügel im Winter) – bis 600 m können die Brocken fleigen (Nähe Wohngegend, Eisenbahnlinie, Straße, Spazierweg)-Bei Brand der Anlagen: wie ist gesichert, dass Brände an den Windrädern gelöscht werden und niemand zu Schaden kommt (Natur / Waldbrand bzw. Feldbrand oder aber brennende Teile, die auf Grundstücke oder Straßen fliegen)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 955 private Person	Gemeinde - Wohnen und Flächennutzung-Gemeinde verliert ihre Planungshoheit für ihre Flächennutzung (hat dort seit 2006 rechtskräftigen F-Plan)-Potenzial für Bebauung und Besiedelung wird den Gemeinden genommen-Die ausgewiesene Fläche ist sehr klein für eine Windradnutzung (35 ha sind Mindestgröße)-Plate / Peckatel: hohe Wohnqualität, attraktiver Standort, naturbelassen und ruhig-Wertverlust der Grundstücke von Bürgern-Einbußen der Gemeinde aufgrund von Bürgern, die möglicherweise abwandern aufgrund des Windparks-Keine regionale Wertschöpfung (Steigerung der Attraktivität des Wohnortes) – im Gegenteil	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 955 private Person	-WARUM kam Plate Ost 17/16 als Eignungsfläche 2016 dazu? Bisher war davon nie die Rede!-Grundsätzlich darf die Angst der Menschen und ihr Recht auf Gesundheit sowie ihre eigene Meinung (Demokratie) nicht außer Acht gelassen werden!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 955 private Person	-Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläche (würde zerstört werden als attraktive Tourismusregion und Besiedelungsgebiet von diversen Tierarten)-Die Stör-Wasserstraße verliert an Attraktivität – keine touristische Attraktion mehr (kein freier Blick mehr durch Windräder)-Zerstörtes Landschaftsbild durch die Windräder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 955 private Person	Natur und Tourismus-Auffinden eins brütenden Fischadlers in dem benannten Gebiet! Das ist den zuständigen Behörden auch bereits gemeldet (nachgewiesener Horst)-Lewitz ist ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (Naturschutz) – die Natur ist unser größtes Gut!-Gesamtes Gebiet ist Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel-Tiere, die hier zuhause sind bzw. sich niederlassen zur Rast: Kraniche, Gänse, Fledermäuse, der Rote Milan, Greifvögel, Fischadler, Fischotter, Biber an der Stör (Zugroute der Wildgänse)-Das Gebiet ist nachweislich Fluglinie Zugvögel / Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt in der Nähe der Stör-Zerstörung der Naturbelassenheit / Beeinträchtigung des Erholungspotenzials und des Tourismus-Trinkwasserschutzgebiet-Zuwegung zu den Windrädern zerschneidet zusätzlich die naturbelassene Fläche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 955 private Person	Argumente gegen den Bau des Windparks Plate Ost 17/16Anbei erhalten Sie meine Argumente gegen den Bau der Windräder.Müssen die so nahe an den Dörfern aufgestellt werden?Argumente:Gesundheit:-Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat „…Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit…“ und „… die stattliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist…“-Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag / Gesundheitsrisiko für die Menschen in unmittelbarer Nähe; Auswirkung auf Kreislauf durch mehrere Studien belegt (Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe)-ABER! Es existieren keine verbindlichen Argumente oder Langzeitstudien, dass Windräder nicht schädlich sind für die menschliche Gesundheit-WER garantiert, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 956 private Person	Mit diesem Schreiben spreche ich mich grundsätzlich gegen die geplanten Windeignungsgebiete in unserer Gemeinde Plate aus. (Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16)Meine größte Sorge gilt vor allem meiner Gesundheit und Lebensqualität. Seit 14 Jahren leide ich unter beidseitigem Tinnitus und Depressionen und wurde schon im Alter von 40 Jahren berentet. Es ist nachgewiesen, dass die Vibrationen, der Lärm und der Infraschall negativ auf die Menschen wirken. Ich fürchte nun, dass sich mein Gesundheitszustand durch die Windräder weiter verschlechtern wird!!Desweiteren gebe ich zu bedenken, dass unsere Wohnqualität und die Attraktivität des Wohnstandortes Plate mit den Ortsteilen erheblichen Schaden nehmen wird und auch die Wertentwicklung unserer Grundstücke und Häuser wird	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sich negativ entwickeln. Bis heute lebte es sich gut hier in Peckatel, nahe am Landschaftsschutzgebiet, der Lewitz. Jedes Jahr erleben wir Zehntausende von Zugvögeln, die hier ihren Zugkorridor haben. Die Kraniche haben dort ihren Futterplatz. Seit vier Jahren beobachte ich den Rotmilan, der sich in unserer Nähe wieder angesiedelt hat und auch der Fischadler wurde nun in einem Horst gesichtet!!Zerstören Sie bitte nicht diese Idylle, die dazu beiträgt, dass sich unsere Einwohner erholen können und die Ruhe genießen.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 977 private Person	b)Das eigentlich rechtskräftige Windkrafteignungsgebiet 18/16 (Lübesse / Sülstorf / Ueiltz) soll offensichtlich aufgrund eines nachträglich sich angesiedelten Groß-/Greifvogels verkleinert werden. Die Windkraftanlagen haben schon ca, 10 Jahre gestanden, als der Greifvogel festgestellt wurde, Möglicherweise hat sich der Greifvogel angesiedelt, weil das Nahrungsdargebot im Bereich des Windparks Lübesse dies befördert hat. Das Greifvogelmonitoring erscheint daher lückenhaft. Eine Verkleinerung des derzeit rechtskräftigen Windkrafteignungsraums führt zwangsläufig zur Verhinderung der anstehenden Repower-Vorhaben und Vernichtung von Infrastruktur (überflüssige Erd-und Steuerkabel , überdimensionierte Trafo- und Umspannwerkkapazität). Damit einhergehend stellt sich, die Frage, der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dann andernorts zu schaffenden Ersatzleistung, womit wiederum Planungskosten und Planungsunsicherheit verbunden ist, da sich auch andernorts nachträglich Groß-/Greifvögel Im Bereich von Windparks ansiedeln können.	Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert und im Süden erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 18/16 Lübesse nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 18/16 Lübesse nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.
lfd.-Nr.: 983 private Person	Hiermit legen wir Einspruch gegen die geplanten Windparks in Plate West und Plate Ost.Wir wohnen direkt am geplanten Gebiet Ost und befürchten gesundheitliche Schädigungen.Als Herz- und Herz-Kreislaufpatienten befürchten wir eine Verschlechterung unserer gesundheitlichen Situation.Da das Gebiet Ost ohnehin recht klein ist, kann man nicht verstehen, das dafür die Gesundheit der Anwohner aufsSpiel gesetzt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1043 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1048 private Person	Planfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Eignungsgebiet für Windkraftanlagen Plate Ost Nr. 17/16Informationsveranstaltung am Dienstag, dem 03.05.2016, Störkrug Platehier: Widerspruch zum PlanungsstandGrundsätzlich unterstütze ich Entwicklungen der Energiewende in Verbindung mit der Nutzung der Windenergie,Als störend und grundsätzlich negativ erachte ich das Ausmaß bzw. die Vielzahl von bereits errichteten und in Planung befindlichen Anlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauungen und von Natur - und Artenschutz berührten Standorten.Kritisch und nicht nach vollziehbar betrachte ich das derzeitig in exponierter Lage vorgesehene Windenergieeignungsgebiet Plate Ost. Ein Standort, der gleichzeitig Immissionen auf Wohnbebauungen in den vier Dörfern Sukow, Peckatel, Banzkow und Plate verursacht,Als weitere Argumente meines Widerspruchs benenne ich folgende:- Einschränkung des bestehenden Bestandes von Greifvögeln im Eignungsgebiet, besonders die des vorhandenen Roten Milans und des Fischadlers,- Gefährdung der Weißstorchansiedlung in Banzkow,- erheblicher und belästigender Geräuschpegel aufgrund unmittelbarer Standortnähe,- negative gesundheitliche Auswirkungen verursacht durch den Infraschall von ortsnahen Anlagen,- Belästigungen durch den periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen.In der weiteren Planungsphase bitte um Beachtung meiner Hinweise und Argumente.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1051 private Person	Planfortschreibung Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Eignungsgebiet für Windkraftanlagen Plate Ost Nr. 17/16Informationsveranstaltung am Dienstag, dem 03.05.2016, Störkrug Platehier: Widerspruch zum PlanungsstandGrundsätzlich unterstütze ich Entwicklungen der Energiewende in Verbindung mit der Nutzung der Windenergie.Als störend und grundsätzlich negativ erachte ich das Ausmaß bzw. die Vielzahl von bereits errichteten und in Planung befindlichen Anlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauungen und von Natur — und Artenschutz berührten Standorten.Kritisch und nicht nach vollziehbar betrachte ich das derzeitig in exponierter Lage vorgesehene Windenergieeignungsgebiet Plate Ost. Ein Standort, der gleichzeitig Immissionen auf Wohnbebauungen in den vier Dörfern Sukow, Peckatel, Banzkow und Plate verursacht.Als weitere Argumente meines Widerspruchs benenne ich folgende:- Einschränkung des bestehenden Bestandes von Greifvögeln im Eignungsgebiet, besonders die des vorhandenen Roten Milans und des Fischadlers,- Gefährdung der Weißstorchansiedlung in Banzkow,- erheblicher und belästigender Geräuschpegel aufgrund unmittelbarer Standortnähe,- negative gesundheitliche Auswirkungen verursacht durch den Infraschall von ortsnahen Anlagen,- Belästigungen durch den periodischen Schattenwurf von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen.In der weiteren Planungsphase bitte um Beachtung meiner Hinweise und Argumente.	
lfd.-Nr.: 1052 private Person	Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Windeignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstVor 6 Jahren wählten mein Mann und ich Plate als neuen Wohnort. Ein Landschaftsschutzgebiet mit Wald, Wiesen, Äckern und Gewässern entsprach genau unseren Vorstellungen vom Wohnen im Alter. Radtouren solange es gesundheitlich noch geht,die artenreiche Tierwelt beobachten und einfach die Stille genießen — ein Privileg. Die Milane sehe ich täglich über unserem Garten kreisen, ebenso Storch und Reiher. Alles richtig entschieden — so dachten wir! Und jetzt — Bedrohung der Natur durch überdimensionale Windkrafträder,deren Geräusche und Druckwellenerzeugung eine Gefahr für Anwohner und Tiere ist.Alternative Stromerzeugung ist notwendig,aber bitte etwas mehr Sensibilität bei der Standortwahl.Ich denke, dass in Zukunft eine weniger störende und umweltschädigende Möglichkeit der Stromerzeugung entwickelt wird, aber wohin dann mit dem ganzen Schrott der Windkrafträder,deren z.T.hochgiftiges Material zum Sondermüll gehört! Vielleicht ist ja noch Platz in alten Salzbergwerken neben den Atommüllfässern!!!Zu DDR-Zeiten wurde die Lewitz trockengelegt aus wirtschaftlichen Gründen — ein gravierender Fehler. Die Renaturierung hat zu viel Geld und Zeit gekostet,um erneut eine Zerstörung zu planen.Zur Zeit des damals herrschenden Regimes hatte kein Bürger ein Recht auf Einspruch. Heute darf ich zwar protestieren,aber die Aussicht auf Erfolg ist ähnlich chancenlos wie vor 1989.Ich tue es hiermit dennoch. Dieses Schreiben ist ein Widerspruch meinerseits gegen die geplanten Standorte für Windkrafträder!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 1053 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16Hiermit lege ich, [...], wohnhaft in der Gemeinde Lübesse OT Hasenhäge , als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm , Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für Tourismus werben.Mecklenburg-Vorpommern - Gesundheitsland !Aber nicht mit wohnortnahen Windparks !Zumal in der Gegend die Alternative , nämlich Solarenergie , schon praktisch umgesetzt wird.Ganz persönlich betroffen bin ich , ebenso wie alle anderen im Ort , durch den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wertverlust meines Grundstücks und Hauses. Egal , ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnembar.	Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1055 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16Hiermit lege ich, [...], wohnhaft in der Gemeinde Lübesse OT Hasenhäge, als betroffene Bürgerin entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen , rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm , Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier-und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft , mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit , sondern weltweit für Tourismus werben.Mecklenburg-Vorpommern - GesundheitslandAber nicht mit wohnortnahen Windparks Zumal in der Gegend die Alternative , nämlich Solarenergie , schon praktisch umgesetzt wird.Ganz persönlich betroffen bin ich , ebenso wie alle anderen im Ort , durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses. Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnembar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1057 private Person	Betr.: Windpark Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16Mein Name ist [...]. Ich wohne seit Dezember 2015 wieder in Plate wo ich aufgewachsen bin. Seit Beginn meiner Lehre habe ich in Hamburg gewohnt und gearbeitet und das waren fast 10 Jahre.Wenn ich an Wochenenden bzw. freien Tagen nach Hause gefahren bin, konnte man sofort die Luftveränderung erkennen — nicht bildlich. Ich konnte mich hier in Plate sehr gut erholen, allein wegen der Natur, Ruhe und ob Sie es glauben oder nicht auch wegen der sauberen Luft.Nun lebe ich wieder hier und erfahre, dass diese Idylle gestört werden soll.Ich bin Krankenschwester und arbeite in der Helios-Klinik und ich finde es beschämend, dass obwohl es mehrfach bewiesen ist das die Windkraftanlagen gesundheitsschädigend sind, trotzdem in der Nähe vom Wohngebiet gebaut werden soll.Einige Kilometer weiter war früher ein Armeegelände wo sich jetzt Gewerbe ansiedelt und angesiedelt hat. Warum kann man diese Fläche nicht nutzen und die Energie diesem Gewerbegebiet zukommen lassen?Was ist wichtiger? Die Gesundheit der Menschen oder der Windradwahn. Es ist ein ausgesprochener Wahnsinn überall diese Mauerwerke entstehen zu lassen. Sie werden gar nicht alle gebraucht — nur die Investoren profitieren zu Lasten unserer Natur und Lebensräume.Unweit der geplanten Anlage stehen die Naturgrundschule, der Kindergarten, die Seniorenwohnanlage und etliche Wohnhäuser. Ist das alles nichts mehr wert?Unser Gebiet nahe der Stör ist nachweislich Fluglinie/ Rastplatz und Futterplatz für Zugvögel. Ich habe im zeitigen Frühjahr die Wildgänse beobachtet. Sie kamen zu Hunderten bis Tausende in Etappen angeflogen. Ich möchte es mir nicht vorstellen, wenn so ein Schwarm durch die Flügel der Anlagen zerschreddert wird.Kürzlich las ich, dass die EU-Kommission den Ausbau und Förderung der Kernkraft mit rentablen Kleinreaktoren plan. Die Bundesregierung ist sich in der Thematik Windenergie sehr uneinig und kommt zu keinem Ergebnis.Was soll das?Das flache Land im Norden wird verschandelt und im Süden soll die „ Kirchturmspitze die höchste Stelle aus der Ferne" sein.Das ist eine Politik, die keiner verstehen kann.Aber aus München und Umgebung kommen die Investoren — das ist doch nicht normal.Ich hoffe, dass dieser irrsinnige Bau	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verhindert wird und ich mein Leben und meine Familie hier planen kann. Ohne den Gedanken an Krankheit , Lärm	Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1058 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in OT Hasenhäge als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1059 private Person	Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Meine Familie und ich möchten Ihnen auf diesem Wege verständlich machen, dass wir absolut kein Interesse haben an der Errichtung von Windkrafträdern in den besagten geplanten Gebieten. Wir wohnen mittlerweile 15 Jahre hier und fühlen uns hier heimisch und gut aufgehoben.Wir lieben die Ruhe, den Gesang der Vögel, beobachten die heimische Tierwelt wie z. Bsp. den Eisvogel, Biber, Rehwild, Füchse, Reiher, Störche, bleibende und vorbeiziehende Gänse, Schwäne, Kraniche sowie einen Großteil beheimateter Raubvögel, darunter auch den selten gewordenen Rot Milan. Diesen können wir täglich beobachten wie er auf Nahrungssuche über unsere Gemeinden fliegt.Wir sind damals auf das Land gezogen, weil wir die Natur lieben, die Ruhe zu schätzen wissen und uns hier ein kleines grünes Idyll abseits der Stadt schaffen wollten. Dafür nahmen wir den weiteren Fahrweg zur Arbeit gern in Kauf.Mit Ihren Plänen werden Sie zukünftig nicht nur der Flora und Fauna ihren Stempel aufdrücken, sondern auch den hier lebenden Menschen ein großes Stück ländlichen Friedens wegnehmen. Wie jeder interessierte Bürger weiß und es auch selbst erleben kann, dass in den bereits vorhandenen Windpacks ein Großteil der Windräder stillsteht, somit ungenutzt sind oder wir zu viel erzeugten Strom verschenken und wesentlich billiger verkaufen und dadurch der heimische Bürger auch noch bestraft wird, in dem er seinen Strom teurer bezahlen muss , macht es keinen Sinn, noch mehr von diesen Windrädern hinzustellen.Wenn Sie mal durch die Lande fahren, dann schauen Sie sich mal um und werden feststellen, egal in welche Richtung Sie blicken, werden Sie immer Windräder sehen, die den Blick in die Natur verschandeln. Wenn Sie keine sehen, dann haben Sie ein sehr selten gewordenes Fleckchen Erde gefunden, von denen es nicht genug geben könnte.Dies alles bitte ich Sie zu überdenken, auch wenn viel Geld im Spiel ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1065 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.Ich bin viel unterwegs und mich stören die vielen WR. Oft stehen auch die WR still rum. Und in MV wird schon 100% Energie aus erneuerbaren Energien produziert!	und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1075 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Lübesse OT Hasenhäge als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1076 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Lübesse OT Hasenhäge als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1083 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16Hiermit lege ich [...] betroffene Bürgerin aus Plate legt Widerspruch ein gegen das oben genannten Windpark.Begründung: Die Gemeinde verliert Planungshoheit für ihre Flächennutzung und Potenzential für Bebauung.Weiterhin kommt es zu Wertverlust von Grundstücken und Häusern.Es werden bekannte Gesundheitsrisiken billingend in Kauf genommen die durch Lärm, Infraschall und Schattenbildung entstehen. Die Tier- und Pflanzenwelt wird außerdem negativ beeinträchtigt. Bei diesem Bauvorhaben Werden zu Gunsten einiger weniger, aus rein finanziell gewinnorientieten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Das ist nicht zumutbar und akzeptabel.MV das Gesundheitsland! ABER NICHT MIT WOHNORTNAHEN WINDPARKS!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten

gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1083 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 17/16Hiermit lege ich [...] betroffene Bürgerin aus Plate legt Widerspruch ein gegen das oben genannten Windpark.Begründung: Wer garantiert, dass es über Lange Zeit keine Gesundheitsgefährdung gibt?Durch Schattenschlag oder Lärm oder Infraschall. Laut Artikel 2 des Grundgesetzes haben wir das RECHT AUF KÖRPERZECHE UNVERSEHRT. Aber das tritt damit außer Kraft.Auch die Zerstörung der Naturbelassenheit und Beinträchtigung des Erholungspotentials und Tourismus ist nicht hinnehmbar.Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite ,ebene Fläche und Besiedlungsgebiet vieler Tierarten. Die Störwasserstraße verliert an Attraktivität.Kein freier Blick mehr durch Windräder.Weiterhin verlieren Grundstücke und Häuser an Wert. So eine Verschlechterung ist nicht zumutbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1084 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 17/16hiermit lege ich [...] aus der Gemeinde Plate Einspruch gegen den den oben genannten Windpark ein.Begründung: Wer garantiert, dass es über Lange Zeit keine Gesundheitsgefährdung gibt?Durch Schattenschkag oder Lärm oder Infraschall.Laut Artikel 2 des Grundgesetzes haben wir das RECHT AUF KÖRPERLECHE UNVERSEHRT. Aber das tritt damit außer Kraft.Auch die Zerstörung der Naturbelassenheit und Beinträchtigung des Erholungspotentials und Tourismus ist nicht hinnehmbar. Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläche und Besiedlungsgebiet vieler Tierarten.Weiterhin verlieren Grundstücke und Häuser an Wert. So eine Verschlechterung ist nicht zumutbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1084 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16Hiermit lege ich [...] betroffen Bürger aus Plate legt Widerspruch ein gegen das oben genannten Windpark.Begründung: Die Gemeinde verliert Planungshoheit für ihre Flächennutzung und Potenzential für Bebauung.Weiterhin kommt es zu Wertverlust von Grundstücken und Häusern.Es werden bekannte Gesundheitsrisiken billingend in Kauf genommen die durch Lärm, Infraschall und Schattenbildung entstehen. Die Tier- und Pflanzenwelt wird außerdem negativ beeinträchtigt. Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weniger, aus rein finanziell gewinnorientieten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Das ist nicht zumutbar und akzeptabel.MV das Gesundheitsland! ABER NICHT MIT WOHNORTNAHEN WINDPARKS!	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1085 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1086 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate, Peckatel als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1087 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde 19086 Plate als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1088 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde 19086 Plate OT Peckatel als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen. Ich leide bereits jetzt an Tinitus und befürchte eine Verschlechterung.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1089 private Person	Stellungnahme zum Plan f. d. Windeignungsraum Plate West (Neddelrad) u. Plate Ost (an der A 14)Ich bin wohnhaft in Plate und nehme wie folgt Stellung. Aus folgenden Gründen dürfen die o.g. Windparks nicht entstehen:Plate — Ost (Neddelrad)Der Fischadler hat in diesem Gebiet einen Horst. Ein zunehmender Verlust der Seeadler durch Windräder muss gestoppt werden, damit sich der Seeadler weiter ausbreiten kann.•Das o.g. Gebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Lewitz.•Plate ist ein attraktiver Wohnort zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Lewitz, und das soll auch so bleiben. Es wurde in der Gemeindevertretung 2006 festgelegt und beschlossen, dass auf diesem Gebiet Wohnungen und Freizeiteinrichtungen entstehen sollen.•Es ist erwiesen, dass Windräder gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier bringen.•Die Einhaltung des Abstandes zu den Wohnhäusern muss gegeben sein (1000 m Abstand). Mit dem Einbezuge des Wohnhauses Raasch bei der Gärtnerei Plate wird die 1000 m Zone unterschritten.•Erdgasleitungen, Starkstromtrasse und Trinkwasserschutzzonen befinden sich dort bzw. in unmittelbarer Nähe.•Ich beobachte jährlich Kraniche bzw. andere Zugvögel, die ihre Einflugschneise über diesem Gebiet haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1089 private Person	Plate — West (an der A 14)•Flächendeckend befindet sich dort der Rotmilan in jedem Jahr.•Auch hier ist die Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel zu beobachten.•Der Betrieb der Windräder hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen (Schattenschlag, Lärm, Infraschall).•Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel sind auch hier zu verzeichnen.•Eine Autobahnauffahrt soll in Plate entstehen. Damit kann Plate weiter attraktiver werden durch den Bau von Industriegebieten und damit auch Wohngebieten. Ich bitte diese Argumente zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1090 private Person	Stellungnahme zum Plan f. d. Windeignungsraum Plate West (Neddelrad) u. Plate Ost (an der A 14)Ich bin wohnhaft in Plate und nehme wie folgt Stellung. Aus folgenden Gründen dürfen die o.g. Windparks nicht entstehen:Plate — Ost (Neddelrad)Der Fischadler hat in diesem Gebiet einen Horst. Ein zunehmender Verlust der Seeadler durch Windräder muss gestoppt werden, damit sich der Seeadler weiter ausbreiten kann.•Das o.g. Gebiet grenzt an das Naturschutzgebiet Lewitz.•Plate ist ein attraktiver Wohnort zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Lewitz, und das soll auch so bleiben. Es wurde in der Gemeindevertretung 2006 festgelegt und beschlossen, dass auf diesem Gebiet Wohnungen und Freizeiteinrichtungen entstehen sollen.•Es ist erwiesen, dass Windräder gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier bringen.•Die Einhaltung des Abstandes zu den Wohnhäusern muss gegeben sein (1000 m Abstand). Mit dem Einbezuge des Wohnhauses Raasch bei der Gärtnerei Plate wird die 1000 m Zone unterschritten.•Erdgasleitungen, Starkstromtrasse und Trinkwasserschutzzonen befinden sich dort bzw. in unmittelbarer Nähe.•Ich beobachte jährlich Kraniche bzw. andere Zugvögel, die ihre Einflugschneise über diesem Gebiet haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1090 private Person	Plate — West (an der A 14)•Flächendeckend befindet sich dort der Rotmilan in jedem Jahr.•Auch hier ist die Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel zu beobachten.•Der Betrieb der Windräder hat negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen (Schattenschlag, Lärm, Infraschall).•Einflugschneise der Kraniche und anderer Zugvögel sind auch hier zu verzeichnen.•Eine Autobahnauffahrt soll in Plate entstehen. Damit kann Plate weiter attraktiver werden durch den Bau von Industriegebieten und damit auch Wohngebieten.Ich bitte diese Argumente zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1093 private Person	9.Zitat (zu Punkt 17 der Teilfortschreibung),von Herrn Dipl. Agr. Ing. Friedhelm Blücher:„Es wird darauf hingewiesen dass sich die Energiepolitik völlig ändern kann (Umschreibung: „dynamische Entwicklung der Technologie und der Energiepolitik"). Wenn die öffentliche Meinung wegen exorbitanter Kosten, Wirtschaftsabwanderung, verlorener Versorgungssicherheit und Angst um die Gesundheit umschlägt, ist mit einem kurzfristigen Ende der „Energiewende" zu rechnen (siehe kurzfristiges Ende der Kernkraft, umschwenken bei Biogas). Alle Windenergieanlagen, Solaranlagen und zusätzliche Stromleitungen wären nur noch Schrott. Die Kosten für den Rückbau lägen bei den Grundeigentümern und Gemeinden, da die Betreiber (in der Regel Kapitalgesellschaften) sich infolge Konkurs in Luft auflösen."Die bis dahin entstandenen Schäden am Land werden vom Steuerzahler aufzubringen sein. Niemand wird, weil es politische Entscheidungen waren, die Verantwortung für diese Schäden übernehmen.10.Die Bundesregierung beabsichtigt im ersten Quartal 2017 die feste Vergütung für Windkraftanlagen an Land um 7,5 % zu senken, um den Bauboom der Anlagen einzudämmen.11.Das Ergebnis dieser neuen Strategie der Bundesregierung werden Ausschreibungen sein, die dem mächtigsten Investor, der am billigsten baut und die wenigsten Fördermittel in Anspruch nimmt, die Zuschläge für die Errichtung von Windkraftanlagen bekommt.12.Die Teilfortschreibung schafft somit die Grundlage dafür, dass Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgeschrieben werden, um Investoren Tür und Tor zu öffnen.Da diese Investoren nicht in Mecklenburg-Vorpommern zu finden sein werden, werden es Investoren sein, deren Sitz nicht im Land ist. In M-V werden sie ihr Geld auf Kosten des Landes, mit entsprechenden Fördermitteln ausgestattet und auf Kosten der hier lebenden Menschen, verdienen. Dem Land wird der Ruf bleiben, gute „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen" ausgewiesen zu haben..13.Das Märchen, „ Es werden sich mehr Betriebe in M-V ansiedeln, weil hier der Strom herkommt" (Zitat SPD-Fraktionsvorsitzender Nieszery, SVZ vom 19.April 2016), zeigt wieder einmal die Unfähigkeit der verantwortlichen Politiker in unserem Lande, realistisch und zukunftsorientiert zu planen und zu handeln. Es wird sich kein Unternehmen in MV ansiedeln, weil hier Windräder stehen. Die notwendige, stabile Energie zu moderner, vernetzter industrieller Produktion wird immer mit Notwendigkeit aus dem stabilen Stromnetz Deutschlands kommen müssen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1093 private Person	8.Die Errichtung von Windparks kommt in dicht besiedelten, gut funktionieren Regionen und Gemeinden einer willkürlichen Enteignung gleich. Wohnimmobilien verlieren den Wert. Tausende Bewohner des Landes M-V sind davon betroffen. Der Satz: „Eigentum verpflichtet und muss geschützt werden!" gilt nicht mehr. Dieser Satz wird politisch missbraucht und ausgehebelt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1093 private Person	Betreff: Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstWir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir uns durch diese vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg o.a. ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen persönlich betroffen fühlen.Bei der Abwägung zur Fixierung der Eignungsgebiete sind öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtung privater Belange sind für uns aus dem vorliegenden veröffentlichten Entwurf nicht zu erkennen.Wir erheben dazu nachstehende Einwendungen:1.Die Festlegung und Neuordnung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unterliegen erkennbar hauptsächlich ideologischen Begründungen und ist politischer Natur.2.Es stellt sich mit dem Entwurf zur Teilfortschreibung so dar, dass funktionierende Regionen und Gemeinden in M-V nicht gewollt oder nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erwünscht sind oder deren Rolle für das Land vom Planungsverband nicht begriffen wird.3.Daraus zu erwartende politische Folgen werden ignoriert.4.Kommunen können sich nicht entwickeln, wenn es keine Zukunft für junge Menschen und deren Kinder gibt! Unser Land wird verlassen.5.Bemühungen zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Gemeinden werden ohne Erfolg sein und die bereitgestellten Ressourcen verpuffen.6.Den demokratisch gewählten Gemeindevertretungen wird im Moment das Mitspracherecht bei der Gestaltung der eigenen Gemeinden und deren Lebensräume entzogen. Die Demokratie wird mit Füßen getreten und ist in Gefahr.7.Das Vertrauen der Bürger in die politische Führung Mecklenburg —Vorpommerns wird beschädigt, weil tausende von Argumenten der Bewohner des ganzen Landes gegen die Art und Weise, wie Windkraft installiert wird, keine Resonanz finden. Bürgerbeteiligungen sollen den Druck aus der Bevölkerung auf die Politik abfedern und sind nichts Anderes als eine böse Falle für den Einzelnen bei einer Beteiligung.	LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1095 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windpark ein.Begründung:Es werden bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billingend in Kauf genommen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit.wie es Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, wird außer Kraft gesetzt.Die Plater Naturgrundschule und die Kindertagesstätte wären unmittelbar betroffen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wundervolle Landschaft, mit der die Regierung Mecklenburgs mitterlerweile nicht nur bundesweit, sondern weltweit fiir touristisches Interesse wirbt.MV- Das Gesundheitsland !!!ABER NICHT MIT WOHNORTNAHEN WINDPARKS!!!!!!! Die Alternative Solarenergie wird außerdem schon genutzt!Ganz persönlich betroffen bin ich ,ebenso wie andere Bürger im Ort auch , durch den Wertverlust meines Hauses und Grundstücks.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	hinnehmbar.	Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1095 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 17/16hiermit lege ich [...] aus der Gemeinde Plate, als betroffener Bürger, Einspruch gegen den den oben genannten Windpark ein.Begründung: Die Lewitz ist ein ausgeschriebenes Vogelschutzgebiet.Die Natur ist unser größtes Gut, in dem Ein brütender Fischadler auf gefunden wurde, das ist den zuständigen Behörden auf schon mitgeteilt. Die Gesundheit der Tier — und Pflanzenwelt wird dein Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert.Es werden bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm und Infraschall schön geredet und in Kauf genommen. Für Menschen in unmittelbarer Nähe hat es Auswirkung auf Kreislauf durch mehrere Studien belegt. Die Kita und Schule wären unmittelbar betroffen.Ganz persönlich bin ich vorn Wertverlust meines Grunstücks und Hauses betroffen. Eine derart Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht zumutbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1096 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 17/16Hiermit lege ich [...] aus der Gemeinde Plate Einspruch gegen den den oben genannten Windpark ein.Begründung: Erhöte Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm und Schattenschlag für Menschen in unmittelbare Nähe zum Beispiel Schule und Kita.Außerdem verliert Plate und Peckatel an der hohen Wolmqualität. Es ist ein attraktiver Standort der naturbelassen und ruhig ist. Alle Bürger sind vom Wertverlust von Haus und Grundstück betroffen.Wir wollen kein zerstörtes Landschaftsbild und Verschlechterung der Lebensqualität.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1096 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16Hiermit lege ich [...] betroffene Bürgerin aus Plate legt Widerspruch ein gegen das oben genannten Windpark.Begründung:Wer garantiert, dass es über Lange Zeit keine Gesundheitsgefährdung gibt?Durch Schattenschlag oder Lärm oder Infraschall. Laut Artikel 2 des Grundgesetzes haben wir das RECHT AUF KÖRPERLECHE UNVERSEHRT. Aber das tritt damit außer Kraft.Auch die Zerstörung der Naturbelassenheit und Beinträchtigung des Erholungspotentials und Tourismus ist nicht hinnehmbar. Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläche und Besiedlungsgebiet vieler Tierarten. Die Störwasserstraße verliert an Attraktivität. Kein freier Blick mehr durch Windräder.Weiterhin verlieren Grundstücke und Häuser an Wert und die Gemeinde hat Einbußen aufgrund von Bürgern die möglicherweise Abwandern. So eine Verschlechterung ist nicht akzeptabel.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1097 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Peckatel als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1098 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Peckatel als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1099 private Person	Nach diesen Vorbemerkungen habe Ich zum Entwurf zur Tellfortschrelbung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg folgende Einwendungen vorzubringen:Entsprechend dem Kartenblatt 11 bedrängen die Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 die Gemeinde Plate durch ihre Nähe von zwei Seiten. Diese Gemeinde hat vor allem in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten durch ihre günstige Lage eine sehr gute Entwicklung genommen. Diese Lage ist dadurch geprägt, dass einerseits eine geringe Entfernung zur Landeshauptstadt besteht und andererseits ein ruhiges, naturnahes Wohnen durch den Erholungswert der Landschaft möglich ist. Nur aus der Kombination dieser beiden Faktoren schöpft die Gemeinde ihren Lagevorteil. Dieser Vorteil ist mit der Ausweisung der Eignungsgebiete zunichte, denn Plate verliert damit im Wettbewerb mit anderen Standorten, die noch näher an, oder direkt in Schwerin liegen. Damit würde eine allmähliche Entsiedlung eintreten und die vorhandene gewerbliche und öffentliche Infrastruktur nicht mehr aufrecht erhalten werden können (Schule, 2 Verkaufsmärkte, 2 Bankfilialen, Apotheke, Ärzte, Autowerkstätten, usw.) Der Erholungswert dieses nördlichen Teils der Lewitz, der auch als Tourismusziel für die Bewohner und Besucher der Stadt Schwerin eine Rolle spielt, ginge verloren.Die Ausweitung der Gemeinde wäre auch in diese beiden Richtungen eingeschränkt.Ich will jetzt nicht auch noch alles aufführen, was sicher schon andere Bürger nieder geschrieben haben.Ich habe grundsätzlich nicht gegen erneuerbare Energie, aber ich bin der Meinung, dass man die Standorte, die es bisher schon gibt, A20, A24 erstmal richtig betreiben und auch den Strom richtig verwerten sollte.Obwohl viele Windräder still stehen, wird zu viel Strom produziert, der nicht eingespeist werden kann.Vielleicht sollte man darauf erstmal sein Augenmerk legen, bevor neue Gebiete erschlossen werden und der Strom nicht verarbeitet wird.Weiterhin finde ich es unerhört, wie einfach Gebiete für Windräder festgelegt werden, und wir eine Wertminderung unseres Eigentums hin nehmen müssen.Nicht nur das durch den geringen Abstand der Windräder zur Gemeinde mir Lärmbelästigung zu rechnen ist, habe wir zudem auch noch die Lärmbelästigung der Motocross strecke zu tragen.Es ist auch erschreckend festzustellen, dass ein selten vorkommendes Tier einen höheren Stellenwert hat wie eine ganze Gemeinde.Mehr möchte ich dazu nicht ausführen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1099 private Person	Stellungnahme zu dem Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016, insbesondere für die geplanten Windeignungsgeblete 16/16 „Piste-West" und 17/16 „Piste-Ost"Mit dem vorliegendem Schreiben möchte ich zu o.g. Entwurf Stellung nehmen und meine Ablehnung gegenüber der Ausweisung der geplanten Windeignungsgebiete 16/16 „Plate-West" und 17/16 „Plate-Ost" darlegen.In der Einwohnerversammlung in Plate am 3.5.2016 wurde durch den Vertreter des regionalen Planungsverbandes, Herrn Schmude, dargelegt, auf welche Sachverhalte sich Kommentare und Einwendungen zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg beziehen können. Nämlich darauf, dass die rechtlich festgelegten Prinzipien zur Durchführung des Planungsvorganges in der örtlich korrekten Weise angewendet wurden.Dabei wird vorausgesetzt, dass die rechtlich festgelegten Prinzipien stichhaltig und nachprüfbar sind. Um dieses nachzuweisen, wurde u.a. das Rechtsgutachten„Rechtssichere Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (WEG) im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM)" von der Kanzlei DOMBERTRECHTSANWÄLTE erstellt.Darin wird festgestellt: „Der Regionalplanung ist es daher grundsätzlich untersagt, den Gemeinden die Entscheidung über die Ausweisung von Eignungsgebieten zu überlassen."Wie schnell sich Rechtsgrundlagen ändern könnten, belegt eine Äußerung des CDU Landesvorsitzenden Lorenz Caffier (SVZ 12. Mai 2016): „.... Und beim Bau neuer Windkraftanlagen soll das Votum der Gemeinden entscheidend sein."Dem sei an dieser Stelle das Urteil des bayerischen Verfassungsgerichtes vom 9.5.2016 hinzugefügt, nachdem eine Abstandsregelung des Bundeslandes Bayern von 10 x der Höhe des Windrades zulässig ist. In einer Veröffentlichung dazu heißt es:Um zu beurteilen, ob die Privilegierung der Windkraft durch Landesrecht "ganz oder nahezu vollständig ausgeschlossen wird", kommt es aus Sicht des Gerichts allein darauf an, ob "ein sinnvoller Anwendungsbereich verbleibt". Dabei könnten Windkraftanlagen niedrigerer Höhe nicht außer Betracht bleiben, auch wenn diese gegenwärtig weniger rentabel sein mögen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1100 private Person	Widerspruch zur geplanten Windkraftanlage Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit erheben wir Einspruch zu den o.g. Plänen.Bitte berücksichtigen Sie die Interessen der vor Ort lebenden Menschen und nehmen Sie diese ernst.Auch die nächste Generation möchte in einer intakten Naturlandschaft leben!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1101 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1102 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1104 Ergotherapie Ziegler & Janetzki	Widerspruch gegen den RREP MW Windkrafteignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit legen wir seitens unserer Praxis auf das Entschiedenste Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Obwohl mit unserer Praxis nicht in Sukow ansässig, betrifft uns dieses Thema!Wir planen in der Gemeinde eine soziale Einrichtung für Senioren zu gründen. Mit dem Gemeinderat wurden bereits Gespräche geführt und es wurde uns für unser Vorhaben bereits ein Areal in Aussicht gestellt.Dieses Baugebiet wäre von allen negativen Begleiterscheinungen der Windkraftanlagen betroffen.Sollte diese Windkraftanlage, trotz des Protestes der Bürger gebaut werden, nehmen wir von unserem Vorhaben Abstand, da es für die zukünftigen Bewohnern nicht zumutbar wäre, unter solchen Bedingungen ihren Lebensabend zu verbringen.Die Rücknahme unseres Projektes wäre nicht nur für uns ein herber Rückschlag, auch die Gemeinde würde mögliche Arbeitsplätze und Einnahmen aus der Einrichtung einbüßen.Wir fordern, die Belange der Bürger ernst zu nehmen und hoffen, daß der Bau der Windkraftanlagen nicht schon beschlossene Sache ist und der Widerspruch gegen selbige wieder einmal zu einer nutzlosen Übung in „angewandter, bürgernaher Demokratie" verkommt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1110 private Person	Betrifft:REP WM Windenergie-Eignungsgebiet Nr. 17/16Plate OstHiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Ausweisung und Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Plate Ost (17/16) auf einer Fläche von 36 ha.Nicht nur ich allein nutze diesen Bereich, sondern es begegnen mir viele Einwohner der Gemeinden Plate, Sukow und Banzkow sowie Touristen. In vielen Tourismusbroschüren der Stadt Schwerin sind Radwege der Störniederung als Erholungsstrecken ausgewiesen.Die Lage des Windeignungsgebietes zwischen den drei Orten Plate-Peckatel, Banzkow und Sukow sehe ich als sehr ungünstig an.In meiner Freizeit (jetzt als Rentner besonders oft) nutze ich die Rad- und Fusswege zum Spazierengehen und zum Radfahren. In anderen Regionen höre ich die Windräder rauschen und daher glaube ich an gesundheitliche Beeinträchtigungen und lehne daher die Windanlagen in Plate —Ost ab.Außerdem befürchte ich, dass der Rotmilan, der seit Jahren ständiger Gast über unserem Grundstück in Peckatel ist, vertrieben wird. Eine Beeinträchtigung der Grau- und Wildgänse, die auf den Flächen neben dem Störkanal jeden Herbst und Frühjahr Futter suchen, ist nicht auszuschließen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1112 private Person	Hier noch ein Hinweis zum Windeignungsgebiet Plate-West:Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Plate ist ein 60 m breiter Streifen (zur Zeit Ackerland) westlich der Bebauung oberhalb des Hanges als Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Realisierung dieser von der Gemeinde angedachten Maßnahme würde sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken und die Ortslage von den „Industriebauten Wind" abgrenzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall stehen die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Plate der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1112 private Person	Betrifft:RREP WM Windenergie-EignungsgebietNr. 17/16Plate OstHiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Ausweisung und Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich von Plate Ost (17/16) auf einer Fläche von 36 ha.Nicht nur ich allein nutze diesen Bereich, sondern es begegnen mir viele Einwohner der Gemeinden Plate, Sukow und Banzkow sowie Touristen. In vielen Tourismusbroschüren der Stadt Schwerin sind Radwege der Störniederung als Erholungsstrecken ausgewiesen.Die Lage des Windeignungsgebietes zwischen den drei Orten Plate-Peckatel, Banzkow und Sukow sehe ich als sehr ungünstig an. Eine Erweiterung der Eignungsfläche ist nicht gegeben, da die Orte dicht beieinander liegen (siehe starker Radverkehr zwischen den Orten). Außerdem wird somit die Entwicklung der Orte zum Wohnen stark eingeschränkt und damit vielen, die in ruhiger Natur leben wollen und in Schwerin arbeiten werden abgeschreckt.In meiner Freizeit (jetzt als Rentner besonders oft) nutze ich die Rad- und Fusswege:1.Zum Spazierengehen2.Zum Radfahrenzum Sport im Ort Banzkowfür Radtouren nach Sukow und in das LSG — Lewitzfür Familienausflüge zum Neddelrad (Grillplatz, Grossveranstaltungen)3.andere nutzen das Gebiet zum Reiten — Reiterhof in Sukow)Durch die geplanten Windräder in Plate — Ost (kompakte Baukörper) wird das Landschaftsbild in einer bisher nur gering gestörten Landschaft (110 KV-Leitung verschwindet zwischen den Hecken und Waldflächen) stark beeinträchtigt.Außerdem befürchte ich, dass der Rotmilan (seit Jahren ständiger Gast über unserem Grundstück in Peckatel) vertrieben wird. Eine Beeinträchtigung der Grau- und Wildgänse, die auf den Flächen neben dem Störkanal jeden Herbst und Frühjahr Futter suchen, ist nicht auszuschließen. Damit wird sich die Naturraumausstattung verschlechtern.Ich bitte darum die vorgeschriebenen Abstände zur Wohnbebauung der angrenzenden Gemeinden (siehe die F-Pläne), zu den bestehenden Versorgungstrassen und Schutzgebieten (auch TWSG) und -objekten genau zu untersuchen und einzuhalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1113 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1178.	siehe Stellungnahme 1178
lfd.-Nr.: 1116 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1117 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1119 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das

weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1123 private Person	Widerspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten Plate Ost und Plate WestGegen die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen in den o.g. Gebieten lege ich hiermit Widerspruch ein.Die geplanten Anlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Dorf Plate und anliegenden Gemeinden.Ich halte es perse für unsinnig 200 m hohe Windkraftanlagen in so enger Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen errichten zu wollen, wenn andererorts diverse riesige Freiflägen zu Verfügung stehen.Die Lewitz-Region ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Hier leben Vogelarten, wie der Fischadler, Seeadler, Roter Milan, Schwarzer Milan und Eulenarten, die in Deutschland bereits zur Seltenheit geworden sind. Gerade der Rote Miland findet seine Heimat hauptsächlich in Deutschland und hier wiederum in den östlichen, ländlichen Regionen, wie auch in der Lewitz.Die fragwürdige Planung und Errichtung von derartigen „Vogelschreddem" würde den Bestand dieser Tiere gefährden.Es ist weiterhin kaum vorstellbar, wie sich 200 m hohe Windanlagen in das Landschaftsbild der Lewitzregion einfügen sollen.Vor allem aber stellt die unmittelbare Nähe der Anlagen zu den benachbarten Gemeinden eine gravierende Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung dar.Ich fordere die Landesregierung auf, gemäß ihrer Vorsorgepflicht sich gegen die Errichtung von WKA in den geplanten Gebieten in unmittelbarer Nähe zu den Gemeinden auszusprechen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1127 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1136 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert. und der Natur!Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland! UrlaubslandAber nicht mit wohnortnahen Windparks! die gar nicht gebraucht werden!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Wir wollen Touristen keine WR!!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses. Den Verlust der intakten Natur will ich nicht!Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar. Eine intakte Natur ist für uns unverzichtbar!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1138 private Person	Weitere Bedenken bestehen auch, bezüglich der Planungshoheit der Gemeinde für Ihre / unsere Flächennutzung, da das Potenzial für die Bebauung und Besiedlung der Gemeinde umfänglich beeinträchtigt wird. Gleichzeitig ergibt sich ein erheblicher Wertverlust, auch unseres eigenen Grundstückes, auf Grund der geringeren Wohnqualität des Gebietes.Wir fordern Sie daher auf, Verzichten Sie auf die Planung und Errichtung der o.g. Windparks.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1138 private Person	Bedenken bestehen auch bezüglich der Natur und Tourismusentwicklung. Da die Lewitz als ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet, ein natürliches Nahrungsgebiet für die einheimischen und durchziehenden Vögel bietet, das durch die vorgesehenen Anlagen beeinträchtigt würde. Gemäß SVZ vom 06.05.2016 (Teil Landeshauptstadt) hat der auch von uns beobachtete Fischadler den Horst hier im betrachteten Gebiet, was auch für den beobachteten Roten Milan und weitere Greifvögel zutreffen müsste.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1138 private Person	Einspruch gegen die geplanten Windparks in Bürgernähe, hier Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstDurch eine Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die Gesunheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall, Lärm, Schattenschlag und elektromagnetische Wechselfelder geschaffen. Damit fühlen wir uns im Recht auf körperliche Unversehrtheit wie es im Artikel 2 des Grundgesetztes garantiert wird, beeinträchtigt. Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat „...Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit..." und „...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gefahr endgültig nachgewiesen ist...".Berichte von Betroffenen wurden aktuell in NDR Panorama 3 vom Stand: 17.05.2016 (Quelle: https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/rueckschau/index.html unter „Landkreis genehmigt sich Windparks selbst „) dargestellt:„Dann schaut Sven Reschke-Luiken nachdenklich auf die Riesen und schweigt. Nun hören auch wir das, was ihn nervt: den Flügelschlag der Windräder. Und dann ist da noch so ein unablässiges Brummen im Hintergrund. "Es ist ein Geräusch, was einen permanent begleitet und dadurch zermürbt, dass es immer vorhanden ist, dass man dem nicht entrinnen kann." So schildert Sven Reschke-Luiken seine und die Not seiner Familie."--Weiter siehe am angegebenen Ort.-	Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1141 private Person	Wiederspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin, als befroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein,Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ich will nicht das die Landschaft geopfert wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1143 private Person	Einwendung gegen den RREP MVWindkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstIch hin gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen in o.g. Gebieten auf Grund der Risiken für Mensch und Natur.Ich poche auf das Recht der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 , Grundgesetz.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1147 private Person	Die Gemeinden Banzkow, Plate und die Lewitzregion haben sich mit seiner unverbrauchten Natur zu einem hochwertigen Wohngebiet und Tourismusgebiet entwickelt wobei die vorhandene Vogelpopulation mit Sicherheit zukünftig beeinträchtigt wird. Auf den großen Agrarflächen hinter unseren Grundstücken sieht man seit Jahren den Roten Milan kreisen. Ich bin nun kein Fledermauskenner, aber des Abends tummelt sich im Luftraum eine erkleckliche Anzahl von Fledermäusen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1147 private Person	Einwendungen gegen den Windpark in Plate West 16/16 Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Ausweisung des Windparkes Plate West 16/16 mit ca. 290 ha auch als Bürger der angrenzenden Gemeinde Banzkow persönlich betroffen fühle.Die Reihenhäuser „An der Lewitzmühle" ebenso wie die Schule Banzkow liegen in unmittelbarer Sichtnähe des Windparks.Die Häuser und die Schule liegen direkt in der Hauptwindrichtung des Windparks und die Hauptwindrichtung ist nun mal westlich ausgelegt. Damit wird der erzeugte Lärm und Infraschall direkt ohne jegliches natürliche Hindernis den Häusern zugetragen. Es ist bekannt, dass gerade Lärm erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Insofern fühle ich mein Recht auf körperlich Unversehrtheit verletzt. Dabei bezweifele ich, dass die entsprechende Abstandsregelung (mind. 1000m), die aus dem Kartenmaterial nicht nachvollziehbar ist, eingehalten wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1147 private Person	Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche Belange der Gemeinde Banzkow — weitere Entwicklung als Wohnstandort als auch meine privaten Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt1. Eine unzumutbare Lärmbelästigung ist auf Grund der Hauptwindrichtung zu meinem Reihenhaus unvermeidlich.2. Eine Gefährdung der Vogelpopulation (Roter Milan) ist abzusehen.3. Die Schule Banzkow liegt gleichermaßen in diesem Spannungsfeld4. Die Gemeinde verliert insgesamt an Wohnqualität und die direkt in der Sichtachse liegenden Wohnhäuser verlieren an Wert und Attraktivität.5. Die Lewitz ist nachweislich Fluglinie für Zugvögel und Rastplatz. Dies kann man im Herbst und Frühjahr wunderbar von den Reihenhäusern aus beobachten.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Eine Genehmigung zur Errichtung eines Windparks in einer derartigen Größenordnung stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1153 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit möchten wir unseren Einspruch geltend machen, dass der Bau der geplanten Windkrafträder in dieser Region (siehe oben) nicht gebaut werden. Es ist zu dicht an Wohngebieten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1157 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkrafteignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestBei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die allgemein bekannten Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder in unverantwortlicherweise ignoriert. Dringend notwendige Forschungsprojekte zu Langzeitfolgen wurden bisher nicht gemacht und sind politisch scheinbar auch nicht gewollt!Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, wie es Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, wird außer Kraft gesetzt.Andere Länder sind da weiter: In den Niederlanden werden z. B. Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten aufgrund gesundheitlicher und ökologischer Beeinträchtigungen wieder rückgebaut.Aus diesem Grunde fordere ich sie als Anwohner und ummittelbar Betroffener auf, bei der Wahl des Standortes die genannten Fakten zu berücksichtigen und keine Windkraftanlagen in diesem Gebiet zuzulassen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1158 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkrafteignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestBei der Aufstellung der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten werden die allgemein bekannten Gesundheitsrisiken durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder in unverantwortlicherweise ignoriert. Dringend notwendige Forschungsprojekte zu Langzeitfolgen wurden bisher nicht gemacht und sind politisch scheinbar auch nicht gewollt!Das Recht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	auf körperliche Unversehrtheit, wie es Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert, wird außer Kraft gesetzt.Andere Länder sind da weiter: In den Niederlanden werden z. B. Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten aufgrund gesundheitlicher und ökologischer Beeinträchtigungen wieder rückgebaut.Aus diesem Grunde fordere ich sie als Anwohner und unmittelbar Betroffener auf, bei der Wahl des Standortes die genannten Fakten zu berücksichtigen und keine Windkraftanlagen in diesem Gebiet zuzulassen.	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1163 private Person	Gemeinde - Wohnen und Flächennutzung -Gemeinde verliert ihre Planungshoheit für ihre Flächennutzung (hat dort seit 2006 rechtskräftigen F-Plan)-Potenzial für Bebauung und Besiedelung wird den Gemeinden genommen-die ausgewiesene Fläche ist sehr klein für eine Windradnutzung (35 ha sind Mindestgröße)-Plate / Peckatel: hohe Wohnqualität, attraktiver Standort, naturbelassen und ruhig-Wertverlust der Grundstücke von Bürgern-Einbußen der Gemeinde aufgrund von Bürgern, die möglicherweise abwandern aufgrund des Windparks-keine regionale Wertschöpfung (Steigerung der Attraktivität des Wohnortes) - im Gegenteil	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1163 private Person	Weitere Gefahren / Bedenken-Gefahr durch Eiswurf (fliegende Eisbrocken durch Rotorflügel im Winter) - bis 600 m können die Brocken fliegen (Nähe Wohngegend, Eisenbahnlinie, Straße, Spazierweg)-Bei Brand der Anlagen: wie ist gesichert, dass Brände an den Windrädern gelöscht werden und niemand zu Schaden kommt (Natur / Waldbrand bzw. Feldbrand oder aber brennende Teile, die auf Grundstücke oder Straße fliegen)?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1163 private Person	Gemeindehoheit-Gemeinde verliert ihre Planungshoheit für ihre Flächeniutzung-Potenzial für Bebauung und Besiedelung wird den Gemeinden genommen-Planung einer künftigen Autobahntrasse als Auffahrt auf die A 14 wäre dann nicht mehr möglich - das wäre zukunftsträchtig und eine regionale Wertschöpfung für die Gemeinde! Interessant für Pendler, Industrie usw.-Plate / Peckatel: hohe Wohnqualität, attraktiver Standort, naturbelassen und ruhig-Wertverlust der Grundstücke von Bürgern-Einbußen der Gemeinde aufgrund von Bürgern, die möglicherweise abwandern aufgrund des Windparks	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von

Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1163 private Person	-WARUM kam Plate Ost 17/16 als Eignungsfläche 2016 dazu? Bisher war davon nie die Rede!-Grundsätzlich darf die Angst der Menschen und ihr Recht auf Gesundheit sowie ihre eigene Meinung (Demokratie) nicht außer Acht gelassen werden!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 1163 private Person	Argumente gegen Windpark in Plate West 16/16 (Plate Richtung Consrade / Autobahn) - bis 30. Mai müssen die Einsprüche eingegangen sein!!!!!!!! Diese werden geprüft und könnten die Errichtung verhindern!Gesundheit-Siehe Rückseite unter Punkt „Gesundheit“Natur und Tourismus -Siehe Rückseite unter Punkt „Natur und Tourismus“-Nähe zur Stör-Vor allem der Rote Milan wird seit Jahren hier von den Anwohnern beobachtet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1163 private Person	Besonderheiten in dem Gebiet-Viele Kinder in unmittelbarer Nähe: es befinden sich sowohl die Kita „Störspatzen" als auch die Naturgrundschule in Plate-Bürger leben dort an Abbruchkante - die Größe der Türme würde sich somit nochmal gefühlt erhöhen-die Bürger sind bereits durch den Autobahnlärm beeinträchtigt - sollen nun auch noch die Windräder dazu kommen? (Lärmbelästigung, Schallbeeinträchtigung, Schattenschlag)Stellungnahme / Brief an umseitig genannte Adresse - Post muss bis 30.5. eingegangen sein! Wer nicht Stellung bezieht und schreibt - sieht zu und akzeptiert!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1163 private Person	-Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläch(würde zerstört werden als attraktive Tourismusregion und Besiedelungsgebiet von diversen Tierarten)-die Stör-Wasserstraße verliert an Attraktivität - keine touristische Kuraktion mehr (kein freier Blick mehr durch Windräder)-Zerstörtes Landschaftsbild durch die Windräder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1163 private Person	Natur und Tourismus -Auffinden eines brütenden Fischadlers in dem benannten Gebiet! Das ist den zuständigen Behörden auch bereits gemeldet (nachgewiesener Horst)-Lewitz ist ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (Naturschutz) - die Natur ist unser größtes Gut! Gesamtes Gebiet ist Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel-Tiere, die hier zuhause sind bzw. sich niederlassen zur Rast: Kraniche, Gänse, Fledermäuse, der Rote Milan, Greifvögel, Fischadler, Fischotter, Biber an der Stör (Zugroute der Wildgänse) das Gebiet ist nachweislich Fluglinie Zugvögel / Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt in der Nähe der Stör-Zerstörung der Naturbelassenheit / Beeinträchtigung des Erholungspotenzials und des Tourismus-Trinkwasserschutzgebiet-Zuwegung zu den Windrädern zerschneidet zusätzlich die naturgelassene Fläche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1163 private Person	Wir Bürger der Gemeinde Sukow wohnhaft am Kamp [...] sind schon genug von dem Lärm unserer Straße genervt! Und jetzt wird uns auch noch der Lärm von Windrädern zugemutet, die genau vor unserer Haustür stehen sollen. Wir fragen uns, wo bleibt die Gerechtigkeit. Wir kämpfen seit Jahren wegen der 70-km-Straße. Wir sind entschieden dagegen!!!Flyer:Unser Dorf darf nicht unter die Räder kommen! Argumente gegen Windpark in Plate Ost 17/16 (hinter Gärtnerei Rasch Richtung Sukow) - bis 30. Mai müssen die Einsprüche eingegangen sein! Gesundheit-Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat „...Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit..." und „...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..."-Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag / Gesundheitsrisiko für die Menschen in unmittelbarer Nähe; Auswirkungen auf Kreislauf durch mehrere Studien belegt (Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe)-ABER! Es existieren keine verbindlichen Argumente oder Langzeitstudien, dass Windräder nicht schädlich sind für die menschliche Gesundheit-WER garantiert, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1165 private Person	Einspruch gegen die RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 sowie Plate Ost 17/16Gegen die RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West sowie Plate Ost 17/16 legen wir EINSPRUCH ein.Bearündung: Die Eignungsräume sind viel zu Nahe an den Wohn- und Freizeiträumen der Gemeinde Plate.1)Nicht nur die hohe Wohnqualität in Plate, sondern auch die in Pekatel wäre geschröpft. Das hätte zur Folge, dass unsere Grundstücke bzw. auch die aller Bürger der Gemeinde Plate einen Wertverlust erleiden würden. Aufgrund der bisherigen tw. naturbelassenen und ruhigen Umgebung zog es viele Menschen nach Plate. Die Gemeinde würde aufgrund des Windparks womöglich Einbußen durch Abwanderung der Bürger erleiden. Sie würde schlichtweg unattraktiver werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1165 private Person	4) Ein weiterer und für uns doch sehr wichtiger Punkt, uns gegen diese ausgewiesenen Eignungsgebiete auszusprechen, ist der gesundheitliche Aspekt. Windparks produzieren Lärm, Infraschall und werfen Schattenschläge, Diese stellen ein Gesundheitsrisiko für Menschen in unmittelbarer Nähe dar. Sie können unter anderem Schlafstörungen, Unruhe, Konzentrationsstörungen und sogar Depressionen erzeugen. In dem ausgewiesenem Eignungsgebiet Plate West 16/16 sind Bürger bereits durch den Autobahnlärm beeinträchtigt.Weiterhin besteht Gefahr auf Eiswurf durch die rotierenden Flügel im Winter. Wie soll sichergestellt werden, dass keine Eisstücke durch die Luft fliegen und womöglich noch jemand zu Schaden kommt, Kann auch bei Brand einer Windkraftanlage gewährleistet sein, dass niemand durch fliegende brennende Teile zu Schaden kommt bzw. wie sollen solche Brände überhaupt gesichert werden?Aufgrund der oben genannten Punkte, sehen wir in den beiden ausgewiesenen Eignungsräumen Plate Ost 17/16 sowie Plate West 16/16 kein Potential für ein Windpark. Er passt in diesen oben genannten Räumen schlichtweg "nicht rein".Im Übrigen sind wir generell nicht mit der Planungsweise	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und dem Verfahrensansatz, nämlich die Eignungsgebiete für Windenergieparks ohne Zustimmung der Gemeinde Plate auszuweisen, einverstanden. Wir halten dies schlichtweg für undemokratisch.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1165 private Person	3)Das Landschaftsbild und das Landschaftserlebnis mit der hier regionalen Weite und der Stör sind durch den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 als auch Plate Ost 17/16 gestört. Die Stör-Wasserstraße als touristische Attraktion verliert wegen der durch sehr hohe Windräder "zerbrochenen" Landschaft seine Attraktivität.Weiterhin befindet sich das Vogelschutzgebiet in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Eignungsraums, in welcher viele Vogelarten beheimatet sind. Zugvögel machen auf den oben genannten Eignungsgebieten Rast. Aufgrund der unzureichenden Abstandsregelung laufen wir massiv Gefahr viele Vogelarten zu verlieren. Die Rast- und Nahrungsgebiet für Zugvögel würden wegfallen. Das Landschaftsschutzgebiet sowie Vogelschutzgebiet Lewitz sind in ihrer Funktion gefährdet. Diese Punkte gefährden im Übrigen auch den hier bereits ansässigen und für unsere Gemeinde wichtigen Tourismus. Auch die Entwicklung des Tourismus in der Lewitzregion wird beeinträchtigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1165 private Person	2) Hinzu kommt, dass die Gemeinde Plate ihre Planungshoheit für ihre Flächennutzung verliert. Die Möglichkeit Bebauungsentscheidungen zu treffen wird der Gemeinde genommen.Durch den im Plan ausgewiesenen Eignungsgebiet Plate West Nr. 16/16 wäre die Planung der zukunftsträchtigen und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wertschöpfenden Autobahntrasse als Auffahrt auf die A 14 somit nicht mehr möglich.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1170 private Person	Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in Plate, BAB A 14Gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in einem sog. Eignungsgebiet "Plate-West" an der BAB A 14 mache ich folgende Bedenken geltend:1.Der vorgesehene Mindestabstand zwischen einer im Eignungsgebiet zulässigen Windkraftanlage und einem Wohngebäude von dem 7-fachen der Anlagenhöhe, mdst. jedoch 1.000 m, ist mit Blick auf den Schutz vor den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen zu gering bemessen.a)Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel. Alterndes Material wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel. In Tälern und Feuchtgebieten — z.B. das Störtal gegenüber der wesentlich höher gelegenen Fläche entlang der BAB A 14 —kommt es zu Schallverstärkungen durch Reflektionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sog. Schwebungen durch mehrere Windturbinen potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher Geräuschpegel in monotoner Frequenz in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt zusätzlich auf die Wohnbauflächen in der Gemeinde Plate westlich des Störkanals.Die erwartbaren Lärmbelästigungen gehen weit über die bisherigen Lärmemissionen von der BAB A 14 hinaus, die neben Windrichtung und Witterung ganz wesentlich vom Fahrzeugtyp (Pkw oder Lkw) und dem Fahrzeugaufkommen, das tagsüber seine Stoßzeiten erreicht, abhängig sind und in den Abend- und Nachtstunden bis auf den Punkt "0" abflachen. Demgegenüber sind die von Windkraftanlagen wahrnehmbaren Lärmbelästigungen an keine Tageszeit gebunden und wirken deshalb auch in den ansonsten ruhigen Nachtstunden auf die umliegenden Gebiete ungebremst ein.b)Die vorliegende Planung vernachlässigt die gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch Infraschall.Die HNO-Medizin spricht von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk- und UMTS-Antennen werden kritisch diskutiert. Bemerkenswert ist hierbei, dass Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien inzwischen ihre Planungsfehler korrigieren und die Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 m erweitern.Durch die vorliegende Planung wird ein Mindestabstand von 3.000 m um bis zum Dreifachen unterschritten und eine Gesundheitsschädigung in Kauf genommen.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen (Tinnitus) sind nur einige im Zusammenhang mit WTS beschriebene Symptome. Die Vibrationen durch Infraschall wirken aber auch auf den menschlichen Körper. Studien des Robert-Koch-Institutes aus dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Jahr 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalinspiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen. Hierbei treten Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergehen, wurden medizinisch belegt.Aufgrund dessen ist zu erwarten, dass Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, bei der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen unter der Zunahme ihrer Beschwerden leiden werden.c) Angesichts dieser negativen Auswirkungen ist nicht verwunderlich, dass der Bay. Verfassungsgerichtshof in seiner wegweisenden Entscheidung vom 09.05.2016 —Vf. 14 VIII 14; Vf. 3 VIII 15; Vf. 4 VIII 15 — den vom bayerischen Landtag verabschiedeten Mindestabstand von 2.000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden ausdrücklich bestätigt hat.Demgegenüber führt die vorliegende Planung dazu, dass im Gebiet des Planungsverbandes Westmecklenburg zulasten der Gesundheit der Bevölkerung beträchtlich niedrigere Mindestabstände zugelassen werden sollen. Insoweit wird bei der Anwendung von Bundesrecht — hier die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unter dem Vorbehalt, dass ÖFFENTLICHE BELANGE nicht entgegenstehen — einseitig zugunsten der Befürworter von Windkraftanlagen geplant. Diese im innerdeutschen wie auch europäischen Vergleich (Skandinavien pp.) Hintenanstellung der Gesundheit der Bevölkerung verletzt die Grundsätze einer gerechten planerischen Abwägung und das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse. In diesem Zusammenhang sei nur erwähnt, dass die Landespolitik in Mecklenburg-Vorpommern ihr selbstgestecktes Ziel von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in Höhe von 2 Prozent der Gesamtfläche von Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet ansieht, soweit die bayerische Mindestabstandsregelung auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden würde. Die vorgelegte Planung ist offenkundig von diesem Motiv getragen und führt bereits deshalb von Anbeginn zu einer bestimmenden Gewichtsverschiebung zwischen den zum Ausgleich zu bringenden öffentlichen und privaten Belangen.	(Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1172 private Person	Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in Plate, BAB A 14Gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in einem sog. Eignungsgebiet "Plate-West" an der BAB A 14 mache ich folgende Bedenken geltend:1.Der vorgesehene Mindestabstand zwischen einer im Eignungsgebiet zulässigen Windkraftanlage und einem Wohngebäude von dem 7-fachen der Anlagenhöhe, mdst. jedoch 1.000 m, ist mit Blick auf den Schutz vor den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb von Windkraftanlagen zu gering bemessen.a)Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel. Alterndes Material wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel. In Tälern und Feuchtgebieten — z.B. das Störtal gegenüber der wesentlich höher gelegenen Fläche entlang der BAB A 14 — kommt es zu Schallverstärkungen durch Reflektionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sog. Schwebungen durch mehrere Windturbinen potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher Geräuschpegel in monotoner Frequenz in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt zusätzlich auf die Wohnbauflächen in der Gemeinde Plate westlich des Störkanals.Die erwartbaren Lärmbelästigungen gehen weit über die bisherigen Lärmemissionen von der BAB A 14 hinaus, die neben Windrichtung und Witterung ganz wesentlich vom Fahrzeugtyp (Pkw oder Lkw) und dem Fahrzeugaufkommen, das tagsüber seine Stoßzeiten erreicht, abhängig sind und in den Abend- und Nachtstunden bis auf den Punkt "0" abflachen. Demgegenüber sind die von Windkraftanlagen wahrnehmbaren Lärmbelästigungen an keine Tageszeit gebunden und wirken deshalb auch in den ansonsten ruhigen Nachtstunden auf die umliegenden Gebiete ungebremst ein.b)Die vorliegende Planung vernachlässigt die gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch Infraschall.Die HNO-Medizin spricht von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk- und UMTS-Antennen werden kritisch diskutiert. Bemerkenswert ist hierbei, dass Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien inzwischen ihre Planungsfehler korrigieren und die Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 m erweitern.Durch die vorliegende Planung wird ein Mindestabstand von 3.000 m um bis zum Dreifachen unterschritten und eine Gesundheitsschädigung in Kauf genommen.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen (Tinnitus) sind nur einige im Zusammenhang mit WTS beschriebene Symptome. Die Vibrationen durch Infraschall wirken aber auch auf den menschlichen Körper. Studien des Robert-Koch-Institutes aus dem Jahr 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalinspiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen. Hierbei treten Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergehen, wurden medizinisch belegt.Aufgrund dessen ist zu erwarten, dass Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, bei der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen unter der Zunahme ihrer Beschwerden leiden werden.c)Angesichts dieser negativen Auswirkungen ist nicht verwunderlich, dass der Bay. Verfassungsgerichtshof in seiner wegweisenden Entscheidung vom 09.05.2016 —Vf. 14 VIII 14; Vf. 3 VIII 15; Vf. 4 VIII 15 — den vom bayerischen Landtag verabschiedeten Mindestabstand von 2.000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden ausdrücklich bestätigt hat.Demgegenüber führt die vorliegende Planung dazu, dass im Gebiet des Planungsverbandes Westmecklenburg zulasten der Gesundheit der Bevölkerung beträchtlich niedrigere Mindestabstände zugelassen werden sollen. Insoweit wird bei der Anwendung von Bundesrecht — hier die Privilegierung von Windkraftanlagen nach § 35 Abs.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.Die Daten zum weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	1 Nr. 5 BauGB unter dem Vorbehalt, dass ÖFFENTLICHE BELANGE nicht entgegenstehen — einseitig zugunsten der Befürworter von Windkraftanlagen geplant. Diese im innerdeutschen wie auch europäischen Vergleich (Skandinavien pp.) Hintenanstellung der Gesundheit der Bevölkerung verletzt die Grundsätze einer gerechten planerischen Abwägung und das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse. In diesem Zusammenhang sei nur erwähnt, dass die Landespolitik in Mecklenburg-Vorpommern ihr selbstgestecktes Ziel von Eignungsflächen für Windkraftanlagen in Höhe von 2 Prozent der Gesamtfläche von Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet ansieht, soweit die bayerische Mindestabstandsregelung auf Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden würde. Die vorgelegte Planung ist offenkundig von diesem Motiv getragen und führt bereits deshalb von Anbeginn zu einer bestimmenden Gewichtsverschiebung zwischen den zum Ausgleich zu bringenden öffentlichen und privaten Belangen.	Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1173 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir erheben Einspruch gegen die geplanten Windparks in Plate West und Ost.Herr Dr. Ralf Bülow, Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, hat in seinem Schreiben vom 09.04.2016 (s. SVZ vom 20.04.2016) eindeutig auf die gesundheitlichen Risiken hingewiesen, von denen wir betroffen wären, wenn die Windturbinen wie geplant in unserer Region errichtet werden.Unsere Gesundheit wäre gefährdet und unsere Lebensqualität eingeschränkt!Entscheidende belastende Auswirkungen hätten die Windparks auch auf die touristische Entwicklung unserer Region. Das 16.000 Hektar große Landschaftschutzgebiet „Lewitz" ist über die Grenzen hinaus bekannt und beliebt. Zahlreiche seltene Pflanzen und Tiere leben in unserem Landschaftsschutzgebiet, welches auch als Europäisches Vogelschutzgebiet eingestuft wurde.Entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (EG-VSRL) und des Bundesnaturschutzgesetztes (BNatSchG) geht es hier um Vögel, die selten und daher streng geschützt sind.Menschen und Tiere wären in unserer Region betroffen!Wir sind stolz auf unsere Gemeinde, wie sie sich in den Jahren nach der Wende entwickelt hat. Immer mehr Wohngebiete kamen hinzu und viele junge Familien zogen nach Plate und Peckatel. Gerade entsteht wieder ein neues Wohngebiet „Am Störkanal". Die Infrastruktur ist sehr gut. Viel wurde investiert in eine neue Kindertagesstätte, in die Naturgrundschule, in die Pfarrscheune,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ärztehaus, Apotheke etc.. Wir können sagen: „Wir wohnen gern hier und wollen unseren Lebensabend hier verbringen!".Windparks an angrenzenden Wohngebieten zu errichten, ist unverantwortlich!Wir erheben daher Einspruch und sagen NEIN zu den geplanten Windparks in Plate!Wir hoffen sehr, dass die Entscheidung, in Plate Windparks zu errichten, nochmal geprüft wird.	mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1175 private Person	Zum anderen würde insbesondere die Einrichtung einer Windkraftanlage im Gebiet Plate West 16/16 die Einrichtung der Autobahn-Anschlussstelle inklusive Zubringer verhindern. In der Einrichtung dieser Autobahn-Anschlussstelle inklusive Zubringer sehen wir jedoch viele positive Aspekte für die Gemeinde. So würden sich z. B. Arbeitswege verkürzen, diese Zeit würde vielen Familien zugutekommen oder dazu führen, dass sich der eine oder andere für ein Ehrenamt in der Gemeinde engagieren könnte, was aus Zeitgründen derzeit vielleicht schwieriger ist.Darüber hinaus wäre die Verkehrsanbindung deutlich verbessert, sodass mancher Jugendlicher lieber längere Wege über die dann vorhandene Anschlussstelle in Kauf nehmen wird, anstatt wie bisher für Ausbildung oder Studium wegzuziehen.Auch dem Tourismus käme diese Anschlussstelle zugute. Wären die Wege in unsere schöne Lewitz dann doch kürzer, sodass sicher auch die Gastronomie und touristische Einrichtungen in der Region gewinnen würden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1175 private Person	Daher sind wir im Ergebnis zu dem Schluss gekommen, dass wir hiermit Widerspruch gegen die Einrichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 einlegen.Folgende Gründe möchten wir dafür anführen:Plate ist, wie viele Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern, von Abwanderung betroffen und hat deshalb großes Interesse daran, dass sich junge Familien in der Gemeinde ansiedeln und Einwohner dort verbleiben. Die Einrichtung von Windkraftanlagen führt zum einem zu einem Wertverlust von Grundstücken und Wohneigentum, was Plate unattraktiver machen würde im Vergleich mit Gemeinden ohne Windkraftanlagen und hätte zur Folge, dass sich weniger Menschen für Wohneigentum in Plate entscheiden werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1175 private Person	Die Windräder würden auch dazu führen, dass die Stör-Wasserstraße an Attraktivität verlöre, weil der Blick eingeschränkt wäre.Als junge Eltern eines fünf Monate alten Sohnes möchten wir zudem die gesundheitlichen Aspekte nicht außer Acht lassen. Es gibt keine gesicherten Argumente oder Langzeitstudien dazu, dass Windräder nicht schädlich für die menschliche Gesundheit sind. Wir sehen eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm und Schattenschlag. Es gibt dazu mehrere Studien, die belegen, dass die Herabsetzung der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, und Konzentrationsstörungen mit der Implementierung von Windkraftanlagen in Zusammenhang zu bringen sind.In Gesamtwürdigung der vorgenannten Aspekte legen wir hiermit Widerspruch gegen die Einrichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Plate West 16/16 und Ost 17/16 ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1175 private Person	Einwendung gegen den Antrag zur Errichtung von mehreren Windkraftanlagen des RREP MW Windkrafteignungsgebietes Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir haben ein Baugrundstück am Störkanal in Plate gekauft, das noch in diesem Sommer mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut wird. Von unserem Grundstück würden wir beide Gebiete mit den Windkraftanlagen sehen und hören. Aus diesem Grund haben wir uns mit den verschieden Aspekten des Für und Wider auseinandergesetzt.Uns sind natürlich die positiven Aspekte der regenerativen Energieformen wichtig. Diese kommen unseres Erachtens aber nur zustande, wenn ein Gesamtkonzept für diese Energiezweige in Deutschland, wenn nicht gar in Europa, ausgearbeitet wird. Was nutzen uns die Windparks in Norddeutschland, wenn an windreichen Tagen nicht alle Anlagen laufen können, da der Strom nicht abgenommen werden kann. Es müsste erst einmal ein Nutzungsplan inkl. der Trassenplanung für Gleichstromleitungen erfolgen, bevor weitere Windparks geplant und errichtet werden. Erst wenn es ein ausgewogenes Verhältnis an produzierter Windkraft und abgenommener Energie gibt, kommen die Umweltaspekte der regenerativen Energieformen zur Geltung.Selbst Wirtschaftsminister Siegmar Gabriel sieht aktuell die Probleme im stark ansteigenden Ausbau der Windenergie, da die notwendigen Stromleitungen in die Verbrauchsregionen fehlen.Nach Medienberichten in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung plant die Bundesregierung die Geschwindigkeiten beim Ausbau zu reduzieren und die Neuzulassung zu beschränken. Die Netzkosten würden, bei uneingeschränktem Ausbau, für den Verbraucher unverhältnismäßig ansteigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1176 private Person	Generell muss bewertet werden, dass Windparks Lärm und Infraschall sowie Schallwellen erzeugen, die krank machen. Wie bekannt ist, kann das menschliche Ohr Töne von 15 bis höchstens 20000 Herz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Herz wird jedoch als Vibrieren, Pulsieren oder auch als Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar. Er wirkt über das Ohr über den gesamten menschlichen Organismus. Das heißt sie führen zu Gleichgewichtsstörungen, können Tinitus, Schwindel und Hörverzerrungen erzeugen bzw. verstärken, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Ich persönlich bin schon seit Jahren stark hörgeschädigt und habe meine großen Bedenken zu diesen Projekten.Müdigkeit Benommenheit und starkes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome. Betroffen aber sind besonders Menschen die unter psychischer Labilität leidenWindturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel! Vereiste Rotorblätter, alterndes Material. u.a. verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Belegt sind ebenfalls Belastungen der Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen, genetischen und organischen Veränderungen äußern. Nicht selten werden Vögel durch Rotorblätter verletzt oder getötet.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem die unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht auch um den Schutz unseres Wohneigentums vor nachweisbarem Werteverfalls zu schützen.Es geht letztlich um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Tourismus-Region.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1176 private Person	Darüber hinaus sind in beiden Planungsgebieten das Vorhandensein von Fischadler, Rot Milan und eine Art von Fledermäusen explizit zu prüfen. Das trifft gleichermaßen für die stark genutzte Vogelfluglinie im Besonderen der Kraniche zu.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste /

Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1176 private Person	Widerspruch zu den Windparks Plate West und Plate OstWindparks sind notwendig. Jedoch ist die Planung und Festlegung der Eignungsgebiete nicht um jeden Preiss vorzunehmen.Der Abstand zu anliegenden Wohnhäusern muss mindestens 1000 Meter betragen.Inwieweit der Mindestabstand von 1000 Metern bei den geplanten Windparks/Rädern mit einer Höhe von bis zu 200 Metern noch gegeben bzw. ausreichend sind, zweifle ich an und halte ich für nicht gegeben.Windkraftbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritanien erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3000 bis 10000 Meter. Das ist Beispiel gebend. Sie korrigieren damit ihre Fehler aus der Anfangszeit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1177 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Eignungsgebiet Plate Ost 17/16Das benannte Planungsgebiet Plate Ost 17/16 ist für unsere Region mehr als zu viel in Anbetracht des großen Gebietes Plate West 16/16.Dieses relativ kleine Gebiet ist zwar sicher nach den bestehenden Entfernungsmerkmalen planbar, hat aber viele Belastungen für uns Bewohner dieser Region.o Es trägt auf keinen Fall zur Attraktion der Levitzregion bei,o der Kiesabbau im Gebiet bei Zietlitz ist schon eine Umweltbelastung,o auch gesundheitliche Probleme können nicht ausgeschlossen werden,o die Lebensqualität in Plate wird eingeschränkt, wenn zu beiden Richtungen am Horizont Windräder auftauchen. Es reichen schon die Starkstrommasten!o die Belastung der Tierwelt , die sich gerade in den letzten Jahren wieder stabilisiert hat, wird dadurch negativ beeinflusst.Nehmen Sie unsere Argumente ernst. Wir müssen auch an unsere nächsten Generationen denken und nicht den Fehler machen, dass wir unsere Region „zupflastern" mit diesen Anlagen unter dem Motto: "koste es was es wolle'.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1194 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1195 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1178.	siehe Stellungnahme 1178
lfd.-Nr.: 1196 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Peckatel als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1198 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Peckatel als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1200 private Person	Einwendung gegen den RREP MVWindkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstIch bin gegen das Aufstellen von Windkraftanlagen in o.g. Gebieten auf Grund der Risiken für Mensch und Natur.Ich poche auf das Recht der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2, Grundgesetz.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1202 private Person	Einspruch gegen Windpark-PlanungenMit dem geplanten Aufstellen von Windrädern in der Nähe Plates bin ich nicht einverstanden, denn ich befürchte einen enormen Wertverlust meines Wohngrundstücks. Ich werde in wenigen Wochen 76 Jahre alt. Noch kann ich meinen Garten, das Haus, den Hof in Ordnung halten, aber in einigen Jahren wird sich das fortschreitende Alter bemerkbar machen und mich zwingen, zu verkaufen und mir einen betreuten Wohnplatz zu suchen. Schon jetzt konnten wir mit ansehen, dass einige Häuser lange Zeit nicht verkaufbar waren – was soll das erst werden, wenn die Windräder stehen? Deshalb bin ich strikt dagegen, hier in unserer Gemarkung welche aufzustellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1204 private Person	Einspruch gegen den RREP MV Windkraftgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstMit diesem Brief möchte ich Ihnen meinen Unmut zu den geplanten Windkraft-Eignungsgebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost zum Ausdruck bringen. Ich habe große Bedenken, dass diese schöne Landschaft mit der Artenvielfalt der Tiere in der Luft und auf der Erde für die nächsten Generationen nur der Profitgier einiger weniger geopfert werden soll. In dem Gebiet, dass zwischen der Schweriner Seenlandschaft und dem europäischen Vgelschutzgebiet, der Lewitz, liegt, passen keine Windräder!Es ist eine Naturschauspiel, wenn im Herbst 1.000de von Wildgänsen in der Luft kreisen und später auf den Ackerflächen Rast machen. Wie bitte schön, sollen diese Vögel durch die Windräder gesund weiterziehen?Den Anblick toter Vögel, oder die Reste der Vögel, die verstreut herumliegen würden, möchte ich meinen Kindern ersparen. Es wäre für jeden einzelnen Vogel schade, der so brutal im „Naturland M-V“ umkommt.Das passt nicht zusammen!Genausowenig, wie es mit einem „Tourismusland MV“ harmoniert. Diese Slogan sind nicht mehr glaubwürdig.So eine Zerstörung des Landschaftsbildes kann man den nächsten Generationen nicht erklären. Zumal zu vile Strom schon jetzt gewonnen wird und er dann irgendwo anders billig verkauft wird.Und wo bleiben wir Menschen?Ich stand schon mal auf einem Acker der zugepflastert war mit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windrädern. Es war ein ungutes, gespenstiges Gefühl. Die Geräusche! Diese ständigen Drehungen! Diese Höhe! Da kann man sich nicht wohlfühlen. Die Leute die dort wohnen, haben ihre Kraft und ihr Geld für ein zu Hause und ihre Heimat gegeben. Nun ist alles wertlos und viele werden krank.Ich hoffe, dass Sie alle diese Bedenken nicht außer Acht lassen. Sie haben auch eine Pflicht den Einwohnern der Gemeinden, der nächste Generation, der Landschaft und der Tierwelt gegenüber, der sie sich hoffentlich bewusst sind.Ich würde mich über eine Antwort von Ihnen freuen.	des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1205 private Person	2. Windeignungsgebiet 16/16Die Lewitz ist ein Schützenswerter Ort und ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet das es zu erhalten gilt.Plate /Banzkow /Sukow sind das Eingangstor zur Lewitz von der Landeshautstadt kommend Windtürme würden auch hier bei der touristischen Entwicklung massiv schaden.Diverse Greifvögel wie z.B. der Rotmilan haben hier Ihren Lebensraum der durch das WEG gefährdet ist.In unmittelbarer Nähe befinden sich die Kita und die Grundschule die dann auch unter den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu leiden haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1205 private Person	Stellungnahme zu dem Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP WM, Februar 2016Zu den Windeignungsgebieten 16/16 und 17/16 Plate West und Plate OstDie Windeignungsgebiete 16/16 und 17/16 lehne ich aus folgenden Gründen ab:1. Windeignungsgebiet 17/16Dieses Gebiet befindet sich in der Zone des Tourismusentwicklungsraumes.In unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet befindet sich ein Horst eines brütendem Fischadlerpaares ,welcher in 2016 kartiert und dem LUNG angezeigt wurde und die Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls informiert.Der Abstand zu WEG 17/16 soll laut Ihren Kriterien 1000 m betragen diese sind deutlich unterschritten. Bei Berücksichtigung dieses Horstes würde sich die Fläche des Gebietes deutlich unter die Mindestgröße 35 Hektar und somit als Windeignungsgebiet weckfallen.Das Gebiet ist ins LSG Lewitz geplant westlich der Ortsverbindungsstraße Plate/Banzkow das ist ebenfalls ein Ausschlussgrund.Die zu erwartende Belastung durch Lärm, Ultraschall, Schattenwurf usw. birgt hohe Risiken für die Gesundheit und die die Lebensqualität deutlich einschränken können.Der zu erwartende Wertverlust meines Hauses wird auf ca. 20-25% geschätzt diese fehlen mir dann bei meiner Altersvorsorge.Wir bezahlen ja schon für die Energiewende mit dem Aufschlag auf den Strompreis EEG Umlage, sollen wir jetzt noch mal Zahlen?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1207 private Person	Immobilien:Die geplante Errichtung der WKA führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen. Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der Gemeinde zu bauen,um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge.Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung unseres Grundstückes aufgrund der Errichtung von WKA in Kauf nehmen sollen und persönlichen und finanziellen Schaden erleiden.Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung der WKA durch die Versagung der Wiirdigung meiner Argumente gegen die Errichtung erwarten wir Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1207 private Person	Naturschutz,Durch die Errichtung der WKA wird das bestehende Landschaftsbild mit der einmaligen umliegenden Siedlungsstruktur zerstört. Flora und Fauna werden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Die Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt wird stark eingeschränkt und gewaltig zerstört.Zum Schutz der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag abzulehnen.Aus den genannten Gründen lehnen wir den Antrag auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 19086 Plate ausdrücklich ab.Eine Genehmigung zur Errichtung Windkraftanlagen stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1207 private Person	Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstWir erklären hiermit ausdrücklich, das wir uns durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen in 19086 Plate persönlich betroffen fühlen.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch persönliche Belange zu berücksichtigen. Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen das oben genannte Projekt.Gesundheit:Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird,dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist.Wir fordern und erwarten deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung der Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1213 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Mein ganzes Leben habe ich mit der Natur und für den Erhalt der Natur gearbeitet!Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Ich möchte meinen Lebensabend mit und in einer intakten Natur erleben!Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde. Ich will den Erhalt unserer Natur!Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	Weitere Gefahren / Bedenken-Gefahr durch Eiswurf (fliegende Eisbrocken durch Rotorflügel im Winter) - bis 600 m können die Brocken fliegen (Nähe Wohngegend, Eisenbahnlinie, Straße, Spazierweg)-Bei Brand der Anlagen: wie ist gesichert, dass Brände an den Windrädern gelöscht werden und niemand zu Schaden kommt (Natur / Waldbrand bzw. Feldbrand oder aber brennende Teile, die auf Grundstücke oder Straße fliegen)?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	Die Bewohner der Hauptstraße 47 in Sukow haben die Nase gestrichen voll. Erst der Lärm von der Hauptstraße, jetzt noch eines Straße direkt am Giebel unseres Hauses ins Neubaugebiet entlang und die Windräder in unmittelbarer Nähe. Es gibt in MV so viel weites Land, ohne bebaute Wohngebiete!Wir kämpfen gegen diesen Windpark!!!Flyer:Unser Dorf darf nicht unter die Räder kommen! Argumente gegen Windpark in Plate Ost 17/16 (hinter Gärtnerei Rasch RichtungSukow) - bis 30. Mai müssen die Einsprüche eingegangen sein! Gesundheit-Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat „...Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit..." und „...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..."-Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag / Gesundheitsrisiko für die Menschen in unmittelbarer Nähe; Auswirkungen auf Kreislauf durch mehrere Studien belegt (Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe)-ABER! Es existieren keine verbindlichen Argumente oder Langzeitstudien, dass Windräder nicht schädlich sind für die menschliche Gesundheit-WER garantiert, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	Natur und Tourismus -Auffinden eines brütenden Fischadlers in dem benannten Gebiet! Das ist den zuständigen Behörden auch bereits gemeldet (nachgewiesener Horst)-Lewitz ist ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (Naturschutz) - die Natur ist unser größtes Gut! Gesamtes Gebiet ist Nahrungsgebiet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der ansässigen und durchziehenden Vögel-Tiere, die hier zuhause sind bzw. sich niederlassen zur Rast: Kraniche, Gänse, Fledermäuse, der Rote Milan, Greifvögel, Fischadler, Fischotter, Biber an der Stör (Zugroute der Wildgänse) das Gebiet ist nachweislich Fluglinie Zugvögel / Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt in der Nähe der Stör-Zerstörung der Naturbelassenheit / Beeinträchtigung des Erholungspotenzials und des Tourismus-Trinkwasserschutzgebiet-Zuwegung zu den Windrädern zerschneidet zusätzlich die naturgelassene Fläche	das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	-Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläche würde zerstört werden als attraktive Tourismusregion und Besiedelungsgebiet von diversen Tierarten)-die Stör-Wasserstraße verliert an Attraktivität - keine touristische Kuraktion mehr (kein freier Blick mehr durch Windräder)-Zerstörtes Landschaftsbild durch die Windräder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	-WARUM kam Plate Ost 17/16 als Eignungsfläche 2016 dazu? Bisher war davon nie die Rede!-Grundsätzlich darf die Angst der Menschen und ihr Recht auf Gesundheit sowie ihre eigene Meinung (Demokratie) nicht außer Acht gelassen werden!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	Gemeinde - Wohnen und Flächennutzung -Gemeinde verliert ihre Planungshoheit für ihre Flächennutzung (hat dort seit 2006 rechtskräftigen F-Plan)-Potenzial für Bebauung und Besiedelung wird den Gemeinden genommen-die ausgewiesene Fläche ist sehr klein für eine Windradnutzung (35 ha sind Mindestgröße)-Plate / Peckatel: hohe Wohnqualität, attraktiver Standort, naturbelassen und ruhig-Wertverlust der Grundstücke von Bürgern-Einbußen der Gemeinde aufgrund von Bürgern, die möglicherweise abwandern aufgrund des Windparks-keine regionale Wertschöpfung (Steigerung der Attraktivität des Wohnortes) - im Gegenteil	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	Argumente gegen Windpark in Plate West 16/16 (Plate Richtung Consrade / Autobahn) - bis 30. Mai müssen die Einsprüche eingegangen sein!!!!!!!! Diese werden geprüft und könnten die Errichtung verhindern!Gesundheit-Siehe Rückseite unter Punkt „Gesundheit“Natur und Tourismus -Siehe Rückseite unter Punkt „Natur und Tourismus“-Nähe zur Stör-Vor allem der Rote Milan wird seit Jahren hier von den Anwohnern beobachtet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	Gemeindehoheit-Gemeinde verliert ihre Planungshoheit für ihre Flächeniutzung-Potenzial für Bebauung und Besiedelung wird den Gemeinden genommen-Planung einer künftigen Autobahntrasse als Auffahrt auf die A 14 wäre dann nicht mehr möglich - das wäre zukunftsträchtig und eine regionale Wertschöpfung für die Gemeinde! Interessant für Pendler, Industrie usw.-Plate / Peckatel: hohe Wohnqualität, attraktiver Standort, naturbelassen und ruhig-Wertverlust der Grundstücke von Bürgern-Einbußen der Gemeinde aufgrund von Bürgern, die möglicherweise abwandern aufgrund des Windparks	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt

werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1214 private Person	Besonderheiten in dem Gebiet-Viele Kinder in unmittelbarer Nähe: es befinden sich sowohl die Kita „Störspatzen" als auch die Naturgrundschule in Plate-Bürger leben dort an Abbruchkante - die Größe der Türme würde sich somit nochmal gefühlt erhöhen-die Bürger sind bereits durch den Autobahnlärm beeinträchtigt - sollen nun auch noch die Windräder dazu kommen? (Lärmbelästigung, Schallbeeinträchtigung, Schattenschlag)Stellungnahme / Brief an umseitig genannte Adresse - Post muss bis 30.5. eingegangen sein! Wer nicht Stellung bezieht und schreibt - sieht zu und akzeptiert!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1226 private Person	4.Windertrag / RentabilitätKünftig werden sich aufgrund des Klimawandels auch die Windverhältnisse und somit auch die Möglichkeiten für die Windnutzung ändern. Wissenschaftler an verschiedenen Universitäten haben diese Möglichkeit auf Europa projiziert. Die Kernaussage ist, dass die zukünftigen Windverhältnisse dazu führen, dass sowohl starke Stürme auftreten werden als auch lange Perioden mit Windstille zu erwarten sind. In jedem Fall wird das für Windräder nutzbare Windaufkommen abnehmen.Dem IWET-Index ist zu entnehmen, dass der Windertrag in den vergangenen Jahren rückläufig ist. Seit 1993 ist dieser etwa um 25% gefallen.Schaut man sich die Performances von Windkraftfonds an erkennt man, dass die Gründe für Einnahmeverluste u.a. im abnehmenden Windertrag zu suchen sind.Abgesehen davon, müssen Windkraftanlagen sehr häufig aufgrund von Netzengpässen abgeschaltet werden, so dass der produzierte Strom gar nicht eingebracht werden kann und verloren geht. Z.B. gingen im Jahr 2010 bis zu 150 Gigawattstunden Windstrom verloren, weil die Netzbetreiber Anlagen abgeschaltet haben. Im Vergleich zum Jahr 2009 ist das eine Steigerung um bis zu 69 Prozent mit steigender Tendenz.Nach dem Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums - genannt „EEG 2016" - soll	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Einspeisevergütung für Strom aus Windkraftanlagen an Land bereits zum 1. Januar 2017 drastisch um 7,5 Prozent gekürzt werden. Begründet wird dieser Schritt mit dem überhitzten Bau neuer Windkraftanlagen in den vergangenen Jahren.Fazit: Welchen Sinn soll dieser Windpark machen, wenn die Rahmenbedingungen alles andere als sinnvoll sind???Aus den genannten Gründen lehnen wir die Errichtung des Windparks in Plate 16/16 ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung stellt für uns eine Verletzung mehrerer öffentlicher und unserer privaten Belange dar.	
lfd.-Nr.: 1226 private Person	Einspruchgegen die Errichtung des Windparks in Plate West 16/16Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir der Errichtung eines Windparks in Plate West 16/16 widersprechen und zwar u.a. aus folgenden Gründen:1.Natur, Tourismus und UmweltNach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies wird auch durch diverse Gerichtsurteile bestätigt.Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen in Plate West 16/16 gegeben.Durch den Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Dies gilt besonders, da es momentan keine Vorbelastung dieser Art gibt.Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist das Gebiet Plate West 16/16 funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Das bisher touristisch beworbene Vogel- und Landschaftsschutzgebiet Lewitz verliert durch die Errichtung eines Windparks an Bedeutung und Attraktivität, gilt doch das 1600 Hektar große, wasserreiche Gebiet als größte zusammenhängende Wiesenlandschaft Deutschlands.Zudem gehören Rotmilane zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Dieser Vogel wird in diesem Gebiet seit Jahren beobachtet. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsopfer an WEA ist, da er diese nicht als Gefahr wahrnimmt (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013).Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die staatliche Vogelschutzwarte beschreibt in "Information über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" die Beobachtung, dass Windkraftanlagen in kurzer Zeit auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan gestiegen sind, dies ist vor dem Hintergrund eines ohnehin sehr hohen Anteils anthropogener Verlustursachen (LANGGEMACH et al. 2010) als sehr negativ zu werten.In der ausgewiesen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1226 private Person	3.Immobilien Die Errichtung des Windparks führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe.Wir -wie auch viele andere Einwohner- hatten uns aufgrund der Ruhe und der Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	entschieden, hier ein Einfamilienhaus zu bauen, um unseren Kindern ein schönes Umfeld zum Aufwachsen zu bieten.Darüber hinaus sehen wir unser Haus auch als Wertanlage für unsere Altersvorsorge. Durch die Errichtung des Windparks wird diese erheblich gemindert. Wer kommt für den Wertverlust unserer Immobilie auf? Niemand!!! Daher erwarten wir die Versagung der Errichtung!	Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1226 private Person	2.GesundheitEin wesentlicher Aspekt ist, dass Windkrafträder außer Energie auch Infraschall produzieren, gegen den es keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) gibt. Der durch die Windkraftanlagen verursachte Schall und Infraschall erzeugt über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden. Wir können dies aus eigener Erfahrung bestätigen, da wir die „brummenden Geräusche" des Windparks in Lübesse vor allem nachts in unserem Eigenheim selbst erleben.Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen wie z.B. Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck und erhöhtes Herzinfarktrisiko zu rechnen ist.Im Rahmen einer Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen —Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) wurde festgestellt, dass bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachgewiesen werden konnte.Außerdem können Windkraftanlagen gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.Wir fordern deshalb die Versagung der ortsnahen Errichtung des Windparks in Plate 16/16 zum Schutz der Einwohner.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1228 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestIch erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen in den Gemeinden Plate/Sukow und Banzkow persönlich betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen das oben genannte Projekt:Die Windkraftanlagen befinden sich in unmittelbarer Wohngebietsnähe. Durch die Windkraftanlagen entstehen tieffrequente Schallwellen, welche Gesundheitsrisiken mit sich bringen. Auch werden Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder erzeugt. Auch dies ist wissenschaftlich belegt, dass durch diese Gesundheitsschäden entstehen. Ein weiterer Aspekt begründet sich darin, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Zerstörung des Naturbildes kommt. Somit wird die Landschaftsidylle kaputt gemacht.Auch möchte ich darauf verweisen, dass es zu einer erheblichen Lärmbelästigung der Einwohner kommen wird. Durch die Entstellung der Landschaft kann der Anwohner seine heimatliche Landschaft nicht mehr genießen und verliert dadurch sein Heimatgefühl.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau der Windkraftanlagen ausdrücklich ab! Eine Genehmigung stelle für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1231 private Person	Wohnen in der GemeindeAls Bürger dieser Region sind wir bereits durch den sich stetig erhöhenden Autobahnlärm beeinträchtigt. Sollen nun auch noch die Windräder für einen zusätzlichen Lärm sorgen? Plate war bisher ein attraktives Wohngebiet mit einer hohen Wohnqualität, naturbelassen und ruhig. In	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unmittelbarer Nähe befinden sich Kindertagesstätte und die Naturgrundschule.Als Anwohner des Planungsgebietes für den Windpark, ist auf Grund der Tatsache, dass die wir hier lebenden Bürger an einer sogenannten Abbruchkante leben, davon auszugehen, dass die Größe der Türme sich nochmals gefühlt erhöhen würden.Der Wertverlust der Grundstücke wäre eine Folge des geplanten Windparks - wer ersetzt uns den?Eine Abwanderung bisher sesshafter Bürger ist nicht auszuschließen und somit sind wirtschaftliche Verluste der Gemeinde vorherzusehen.Wir befürchten die Realisierung politischer Interessen ohne Mitwirkung der hier lebenden Menschen.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 1231 private Person	Wirtschaftsfaktor der Region Für die Stärkung der Wirtschaftsregion Schweriner Umland ist es unerlässlich, eine Autobahnzufahrt zur A 14 zu realisieren, um eine verkehrstechnische Anbindung an das Industriegebiet Göhrener Tannen zu realisieren. Der geplante Windpark würde diesem Projekt entgegenstehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1231 private Person	Natur und Tourismus Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Seit Jahren beobachten wir Rote Milane. An der Stör sind beheimatete Singvögel und auch seltene Vogelarten (z. B. Eisvogel, Kraniche, Störche) festzustellen. Die Zugroute der Wildgänse würden erheblich beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Zuwegungen zu den Windrädern zerschneiden unnötig naturbelassene Flächen. Somit wäre ein zerstörtes Landschaftsbild die Folge. Unsere Tourismusregion ist bekannt für seine weite ebene Fläche, für ein hohes Erholungspotential und für ein Besiedlungsgebiet von diversen Tierarten. Mit dem Bau der Windräder verliert die Region an Attraktivität.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1231 private Person	Einspruch gegen den Bau des Windparks in Plate West 16/16Begründung:GesundheitLaut Artikel 2 Grundgesetz hat „ ...Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit..." und ...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..."Die Gesundheitsgefährdung durch Ultraschall, Lärm, Schattenschlag als Gesundheitsrisiko für die Menschen in unmittelbarer Nähe sind bereits nachgewiesen. Auswirkungen auf Kreislauf sind durch mehrere Studien belegt (Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe). Aber es existieren keine verbindlichen Argumente und Langzeitstudien, dass Windräder nicht schädlich sind für die Gesundheit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1240 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erheben wir Einspruch gegen das Vorhaben der Aufstellung von Windkraftanlagen zu o.a. Eignungsgebieten.Die Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen, lt. Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch das Recht auf Unversehrtheit.Dieses ist mit der Aufstellung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unserer Häuser nicht mehr gegeben.Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag die die Windräder erzeugen ist enorm und wirkt sich auf den menschlichen Körper, was mehrere Studien belegen, negativ aus.Die Lewitz als ausgewiesenes Naturschutzgebiet, mit den Tieren und Pflanzen würde in Mitleidenschaft gezogen werden.Der Tourismus in unserem Bereich lebt von der Lewitz und der Stör-Wasserstr., beides verliert an Attraktivität wenn Windräder in unserem Bereich aufgestellt werden.Wir sind gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen im o.a. Bereich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1244 private Person	Betreff:Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erheben wir Einspruch gegen das Vorhaben der Aufstellung von Windkraftanlagen zu o.a. Eignungsgebieten.Die Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen, lt. Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes hat jeder Mensch das Recht auf Unversehrtheit.Dieses ist mit der Aufstellung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unserer Häuser nicht mehr gegeben.Die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag die die Windräder erzeugen ist enorm und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

	wirkt sich auf den menschlichen Körper, was mehrere Studien belegen, negativ aus.Die Lewitz als ausgewiesenes Naturschutzgebiet, mit den Tieren und Pflanzen würde in Mitleidenschaft gezogen werden.Der Tourismus in unserem Bereich lebt von der Lewitz und der Stör-Wasserstr., beides verliert an Attraktivität wenn Windräder in unserem Bereich aufgestellt werden.Wir sind gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen im o.a. Bereich.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1246 private Person	Einwendung gegen RREP MW WindkrafteignungsgebieteNr. 16/16 Plate West und Nr. 17/16 Plate OstHiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in den o.g. Gebieten. Plate liegt dazwischen und wird alle negativen Auswirkungen, die der Betrieb von solchen sog. „Windrädern" hat zu spüren bekommen. Schlagschatten, Wind- und Flügelgeräusche sind Beeinträchtigungen, die die Lebensqualität deutlich mindern. Noch gefährlicher ist aber der erzeugte Infraschall, der sehr weit reicht und für den Menschen unhörbar ist. Die gesundheitlichen Auswirkungen können katastrophal sein, z.B. Tinnitus, Dauerkopfschmerzen, Herzstörungen usw. Sie werden dies alles selber wissen!Als Alternativen bieten sich Geothermie-, Wellen- und Gezeitenkraftwerke an.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1346 private Person	Ich bin schockiert über die Planung der Windkraftanlagen bei Plate!!!Was nutzt die gewonnene Windenergie, wenn sie die Menschen krank macht und die Natur zerstört!? Es tut doch „weh“, wenn man diese „stacheligen, vögelzerschnetzelnden“ Monster sieht!!! Es gibt genügend Alternativen, die man nutzen könnte!!!Außerdem kann ich mir schwer vorstellen, dass noch mehr Windanlagen in dieser wunderschönen Natur nötig sind, weil die Anlagen in Lübesse-Sülte sehr oft still stehen, abgeschaltet sind. Das sehe ich täglich, wenn ich aus dem Fenster gucke.Ich hoffe, dass im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen, das Leben der Wildvögel und Tiere, sowie der Erhalt der Natur im Einklang mit uns Menschen diese „schrecklichen Monsteranlagen“ nicht gebaut werden!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1465 private Person	3.Wenn man bedenkt, dass der Energiebedarf in MV geringer ist, als die Energiemenge, die bereits jetzt erzeugt wird, ist die Errichtung dieser Windkraftanlagen ein gesundheitspolitischer Skandal.4.Diese überschüssige Energie kann weder in vollem Umfang gespeichert noch abgeleitet werden. Sie erhöht nur für uns die EEG-Umlage. Hier stellt sich die Frage nach dem Warum!Nach meiner Einschätzung wollen Finanzinvestoren eine relativ hohe Rendite erwirtschaften mit einem sehr geringen finanziellen Risiko. Dieses Risiko wäre auf dem Kapitalmarkt wesentlich höher. Hier verlagert man das nichtgewollte finanzielle Risiko auf ein gesundheitliches Risiko der Bevölkerung.5.Wenn ich dann noch bedenke, dass der frühere zuständige Minister (auf Deutsch - Diener) Herr Schlotmann zum Windkraftbauer nach Rerik wechselte, waren die in seinem Ministerium vorbereiteten Gesetze für die Bevölkerung in MV nicht dienlich.Ich gehöre nicht zu den Bürgern, die über Politiker pauschal häufig meckern. Diese angedachten Windparks, die sich gegen mindestens 99 % der Bevölkerung richten, würden zu extremen politischen Problemen führen, weil die Bürger diese Auswirkungen täglich spüren und nicht verstehen!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 1465 private Person	Hiermit protestiere ich gegen die geplanten Windparks Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16!Begründung:1.Beide, insbesondere 17/16, gefährden in hohem Maße die Gesundheit der Bevölkerung, da der Abstand zu den Wohnungen von Plate und Peckatel nur etwa 1 km beträgt. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind von Herrn Dr. Ralf Bülow ausführlich, präzise und umfassend dargestellt. siehe Anlage 1Das gilt auch für die Tierwelt (Roter Milan und Fischadler mit Foto nachgewiesen).2.Damit liegt ein Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes „Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit“ vor.Keine Windparks in Plate West und Ost (Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall , Schallwellen, die krank machen ! (Siehe auch www.windwahn.dei)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.In Ihrem eigenen Interesse richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch/ Einspruch bis zum 30.05.2016 gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost-17/16 an dieGeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes WestmecklenburgSchlossstraße 619053 Schwerin !Dr. Ralf Bülow Bürger von PlateFacharzt für Hals-Nasen-OhrenheilkundeAllergiologieAudiologe/Neurootologe (BV HNO)Ambulantes Operieren	immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1639 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern - das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird! Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnebar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1653 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Energiegebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Ich erhebe Einwendungen gegen die die Aufstellung von Windkraftanlagen in den o.g. Gebieten. Ich fühle mich mit der Errichtung und den geplanten Bau von Windkraftanlagen persönlich betroffen.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange konnte ich aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.Das Aufstellen der Anlagen wird immer dann problematisch, wenn Abstandsregelungen bei der Standortwahl nicht eingehalten werden.Die Hauptgefahr geht von den Infraschall-Emissionen der großen Anlagen aus.In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen — Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können. Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rohrdurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.Solche Anlagen dürfen nicht in Nähe von Wohngebieten aufgestellt werden.Windkraftanlagen erzeugen Lärm. Der Schall wird durch Täler, Feuchtgebiete verstärkt. Ein unzumutbarer Geräuschpegel droht!Kein Schallschutz kann uns davor schützen!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1653 private Person	Außerdem wird das Landschaftsbild der Lewitz zerstört.Die Lewitz ist eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern, geprägt durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche und vereinzelte Waldflächen.Teile der Landschaft wurden als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.Ich bitte auch hier um erneute Prüfung, ob alle natur-, landschafts- und vogelschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden.Hier handelt es sich noch um eine intakte Natur, in der sich unter vielen anderen geschützten Tierarten auch der See- und Fischadler angesiedelt hat.Zum Schutze unserer Gesundheit und zum Erhalt dieses einzigartigen Landschafts- und Naturschutzgebietes fordere ich Sie auf, die Planungsunterlagen bezüglich der im Betreff genannten Windkraft Energiegebiete erneut zu prüfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1656 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin, als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1661 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate betroffene Bürgerin, als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1665 private Person	Betreff: Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 17/16 und 16/16 Plate West und Plate Ost.Der Grund für meinen Einspruch ist die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag/ Gesundheitsrisiko für die Menschen in unmittelbarer Nähe hat es Auswirkungen auf den menschlichen Kreislauf. Durch mehrere Studien belegt (Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe)Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat„ Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit.." und „ ..die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist.."Desweiteren ist die Lewitz ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet — Die Natur ist unser größtes Gut! Das Gebiet ist nachweislich Fluglinie der Zugvögel und Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt in der Nähe der Stör. Viele Bürger der Gemeinden Banzkow ,Plate, Pekatel haben einen großen Teil Ihrer Freizeit damit verbracht die Gemeinden attraktiv zu gestalten diese Attraktivität ist mit der Realisierung der Windparks in Gefahr!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1665 private Person	Zum Windpark in Plate West 16/16: Hier leben die Bürger an einerAbbruchkante — die Größe der Windräder würde sich somit nochmal gefühlt erhöhen.Die Autobahn stellt schon eine Beeinträchtigung dar, nun sollen noch Windräder dazu kommen?Was ist mit dem Wertverlust der Grundstücke der Bürger die in der unmittelbaren Nähe der Windräder angesiedelt sind?Ich bitte meinem Einspruch stattzugeben .	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1673 private Person	d)Von Bedeutung ist, dass jetzt schon klar ist, dass bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes mit Auflagen und Abschaltzeiten zu rechnen ist, da gravierenden Beeinträchtigungen für die Stör, die Fauna, die Fledermäuse, Seeadler, Weißstörche u. a. Vogel- und Tierarten vorliegen und der Schutzbereich von min 200 m einzurichten ist.Aufgrund dieser absolut zu erwartenden Konflikte ist eine Genehmigung als höchst fahrlässig einzustufen. Nach derzeitigen Untersuchungen ist nicht auszuschließen, dass mit Errichtung von WEA das betriebsbedingte Tötungsrisiko besonders geschützter Arten erhöht ist, hierzu sind Urteile BVerG 9A14.07.v.09.07.2008 heranzuziehen und aus diesem Grunde ist ebenfalls eine Ablehnung durchzusetzen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1673 private Person	c)Die Schutzwürdigkeit der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume wurde nicht berücksichtigt. Das WEG 17/16 „Plate-Ost" befindet sich vollständig innerhalb der Stufe 3. Weiterhin ist Lage entscheidend auf das Vorhandensein unzerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe 4 entscheidend, die sich unmittelbar südlich und östlich an das Vorhabengebiet anschließen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1673 private Person	Betr: Widerspruch gegen eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 "Plate-Ost"Umfangreiche Recherchen haben ergeben, dass wichtige Kriterien vorliegen, dass die Errichtung eines Windparkes in der o. g. Fläche nicht rechtmäßig ist.So sprechen gegen diese Rechtmäßigkeit:a)Die nicht eingehaltene Schutzzone von mindesten 1000 m — ein Wohnhaus wurde nicht berücksichtigt.b)Die Gemeinde hat einen Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefast, auch hier ist die Abgrenzung des Pufferabstandes von 1000 m zu berücksichtigen, was nicht geschehen ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1678 private Person	Widerspruch zum RREP MV Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Gegen die Aufstellung von Windenergieanlagen in den o.g. Gebieten erhebe ich Einspruch.Ich bin der gleichen Ansicht wie Herr Dr. Ralf Bühlow aus Plate (s. anliegende Kopie). Die von ihm eindringlich geschilderten Auswirkungen auf den menschlichen Organismus dringen auf mich von beiden Gebieten ein, mein Wohnsitz liegt genau dazwischen.Für das Gebiet Plate West verstärken sich die Auswirkungen durch seine Höhenlage, die Fundamente der Windräder liegen über den Dächern von Plate. Die Fahrgeräusche der Lastzüge auf der Autobahn A14 sind zeitweilig schon Lärm genug, ein Dauerschallpegel und Schattenwurf durch Windenergieanlagen sind unerträglich und machen alle Anwohner krank.1 Anlage Keine Windparks in Plate West und Ost (Plate-Banzkow-Sukow)Plate, den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	09.04.2016Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall , Schallwellen, die krank machen ! (Siehe auch www.windwahn.del)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor schützen,Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.In Ihrem eigenen Interesse richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch/ Einspruch bis zum 30.05.2016gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16, an dieGeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schlossstraße 619053 Schwerin !Dr. Ralf Bülow / Bürger von PlateFacharzt für Hals-Nasen-Ohren HeilkundeAllergiologieAudiologe/Neurootologe (BV HNO)Ambulantes Operieren	
lfd.-Nr.: 1679 private Person	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplanten Windparks in Plate ein. Für uns gibt es einige Argumente gegen die Vorhaben.Mehrere Studien belegen, dass es gesundheitliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen gibt.Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet- die Natur unser größtes Gut. Nicht umsonst haben wir uns in Plate vor 23 Jahren ein Haus gebaut. Jetzt im Alter fürchten wir einen Wertverlust unseres Grundstückes und eine Herabsetzung der Lebensqualität. Die ausgewiesene Fläche ist sehr klein für eine Windradnutzung.Grundsätzlich darf die Angst der Menschen und ihr Recht auf Gesundheit sowie ihre Meinung nicht außer Acht gelassen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1680 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024
lfd.-Nr.: 1685 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1178.	siehe Stellungnahme 1178
lfd.-Nr.: 1689 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024
lfd.-Nr.: 1690 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024
lfd.-Nr.: 1691 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1692 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024
lfd.-Nr.: 1698 private Person	Betr: Ablehnung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 "Plate-Ost" gem. Entwurf des RREP WM 2016Ich bin Gewerbetreibender im Ortsteil Peckatel — hier habe ich nicht nur meinen Gewerbetrieb —freischaffender Architekt und Bauunternehmer, sondern auch meinen Lebenswohnsitz.In Beschäftigung der Thematik mit der Errichtung des geplanten Windeignungsgebietes wurden mehrere Themen analysiert und ich bin zum Ergebnis gekommen, dass eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost" völlig konträr zu den sonstigen planerischen Belangen steht und dass daher das WEG 17/16 „Plate-Ost" aus der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ersatzlos zu entfernen sind.So sprechen gegen diesen Plan mehrere Themenkreise:a)Die nicht eingehaltene Schutzzone von mindesten 1000 m — ein Wohnhaus wurde nicht berücksichtigt.b)Die Gemeinde hat einen Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefast, auch hier ist die Abgrenzung des Pufferabstandes von 1000 m zu berücksichtigen, was nicht geschehen ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1698 private Person	d)Von Bedeutung ist, dass jetzt schon klar ist, dass bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes mit Auflagen und Abschaltzeiten zu rechnen ist, da gravierenden Beeinträchtigungen für die Stör, die Fauna, die Fledermäuse, Seeadler, Weißstörche u. a. Vogel- und Tierarten vorliegen und der Schutzbereich von min 200 m einzurichten ist.Aufgrund dieser absolut zu erwartenden Konflikte ist eine Genehmigung als höchst fahrlässig einzustufen. Nach derzeitigen Untersuchungen ist nicht auszuschließen, dass mit Errichtung von WEA das betriebsbedingte Tötungsrisiko besonders geschützter Arten erhöht ist, hierzu sind Urteile BVerwG 9A14.07.v.09.07.2008 heranzuziehen und aus diesem Grunde ist ebenfalls eine Ablehnung durchzusetzen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1698 private Person	c)Die Schutzwürdigkeit der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume wurde nicht berücksichtigt. Das WEG 17/16 „Plate-Ost" befindet sich vollständig innerhalb der Stufe 3. Weiterhin ist Lage entscheidend auf das Vorhandensein unzerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe 4 entscheidend, die sich unmittelbar südlich und östlich an das Vorhabengebiet anschließen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1704 private Person	Stellungnahme zum Windpark in Plate Ost 17/16Mit Bestürzung habe ich auf der Informationsveranstaltung erfahren, dass auf der o.g. Fläche Windkrafträderanlagen aufgebaut werden sollen.Ich lege hiermit meinen Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlagen auf der benannten Fläche Plate Ost 17/16 mit nachstehender Begründung ein:Mein Haus hat zwei Obergeschosse und es steht in Nord-Südausrichtung. Ich habe einen wunderbaren Blick auf die Felder und Wiesen des Störtals. Ich sehe in Richtung der geplanten Windkrafträder über die mittlerweile mit Grünanlagen versehenen Einfamilienhäuser. Ich soll jetzt in naher Zukunft höhere und näherstehende sowie sich bewegende Rotorblätter von Windkrafträdern mit Schattenschlägen und störenden Geräuschen ertragen? Nein! Ein Wertverlust meiner Immobilie wird dann ebenfalls zu verzeichnen sein, denn bisher war und ist die ruhige und naturnahe Lage attraktiv für nicht nur meine Wohnqualität.Ich bitte um Berücksichtigung meines Einspruches.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1704 private Person	Stellungnahme zum Windpark in Plate West 16/16Mit Bestürzung habe ich auf der Informationsveranstaltung erfahren, dass auf der o.g. Fläche Windkrafträderanlagen aufgebaut werden sollen.Ich lege hiermit meinen Einspruch gegen den Bau der Windkraftanlagen auf der benannten Fläche Plate West 16/16 mit nachstehender Begründung ein:Mein Haus hat zwei Obergeschosse und es steht in Nord-Südausrichtung. Ich habe einen wunderbaren Blick auf die Felder und Wiesen des Störtals. Ich sehe zwar den Schweriner Fernsehturm und den Sendemast sowie eine 380 kV Hochspannungsleitung diese bewegen sich aber nicht. Ich soll jetzt in naher Zukunft höhere und näherstehende sowie sich bewegende Rotorblätter von Windkrafträdern mit Schattenschlägen und störenden Geräuschen ertragen? Nein! Der Wertverlust meiner Immobilie wird dann ebenfalls zu verzeichnen sein, denn bisher war und ist die ruhige und naturnahe Lage attraktiv für nicht nur meine Wohnqualität.Ich bitte um Berücksichtigung meines Einspruches.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1705 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024
lfd.-Nr.: 1706 private Person	Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Hiermit gehen wir in Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.Da der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern nach unserer Information gerade einmal nur 1.000 Meter betragen muß, sehen wir den Bau dieser geplanten Windkraftanlagen mit großer Sorge entgegen und fordern von einer Errichtung abzusehen.In anderen europäischen Ländern (Niederlande, Skandinavien, Großbritanien) werden die Sicherheitsabstände zu den Wohngebieten durch die Windkraftbetreiber bis zu 10.000 Meter ausgeweitet.Nicht nur, daß die Windräder hörbaren Lärm sondern auch Infraschallwellen produzieren, sie zerstören auch unser schönes Landschaftsbild.Wir sehen es als unverantwortlich den Bürgern der umliegenden Dörfer gegenüber, diese geplanten Windparks zu errichten und sie den Risiken auszusetzen.Windparks produzieren Schallwellen, die krank machen. Sie zerstören die Naturbelassenheit, sie tragen (erbaut in unmittelbarer Nähe von Wongebieten) zum Wertverlust des Grundstückes bei, und die Gemeinden verlieren potenzielle Bürger.Wir leben in einer noch sehr schönen, naturbelassenen Gegend und wünschen uns, daß auch unsere nächsten Generationen davon profitieren können und vertreten somit den Anspruch, die Sicherheitsabstände von Windkraftwerken zu Wohngebieten, wie bereits in anderen Ländern mindestens auf das 10-fache zu vergrößern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen

Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1707 private Person	Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir sehen den Bau von Windkraftanlagen in den geplanten Eignungsgebieten Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 mit sehr großer Sorge entgegen.Die Windparks haben nur einen Abstand von gerade 1.000 Metern zu den Wohngebieten. Andere Länder (Skandinavien, Großbritanien, Niederlande) erweitern bereits ihren Sicherheitsabstand auf 3.000 bis 10.000 Metern zu Wohngebäuden.Bereits beeinträchtigt durch den Autobahnlärm würden wir dann auch noch von zwei Seiten den produzierenden Lärm und Infraschall der Windparks, der in Verdacht steht, krank zu machen, wahrnehmen. Außerdem wohnen wir unterhalb der Abbruchkante und werden diese Giganten viel höher sehen, als sie sowieso schon sind. Zumal durch die Winkrafträder das wunderschöne Landschaftsbild zerstört wird, Krankheitsbilder, wie Bluthochdruck, Depressionen, Angsterkrankungen ect.,mit denen meine Frau bereits in ärzlicher Behandlung ist, würden sich verstärken.Bewußt haben wir uns für das Wohnen auf dem Lande im Naturschutzgebiet der Lewitz entschieden. Wir stellen uns nun die Frage, ob diese Entscheidung richtig war ?Was wird passieren, wenn die Windparks wie geplant errichtet werden?Hören wir dann immer noch den Kuckuck, die Nachtigall, den Sprosser, die Amsel und die Meise (die z.T. schon einmal nach dem Tornado ein paar Jahre nicht zu hören waren), -sehen wir dann immer noch vor unserer Haustür die Kraniche, die Fledermäuse, den Milan, - können wir weiterhin die Zugvögel im Spätsommer beobachten, wenn sie sich sammeln und genau über das geplante Windkrafteignungsgebiet ziehen?Mir ist keine Studie bekannt, welche die Risiken für Mensch, Tierwelt und Natur, welche mit der Errichtung von Windkraftwerken bestehen, widerlegt.Ich halte es den Bürgern von Plate, Sukow und Banzkow gegenüber für unverantwortlich, die Windkraftwerke zu errichten und sie den Risiken in nächster Nähe auzusetzen.Hiermit begründen wir unseren Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 und fordern von einer Errichtung abzusehen.Wir vertreten den Anspruch die Sicherheitsabstände von Windkraftwerken zu den Wohngebieten auf des 10-fache zu vergrößern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1708 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Energiegebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16hiermit erklären wir ausdrücklich, dass wir uns mit der Errichtung und den geplanten Bau von Windkraftanlagen in o.g. Gebieten persönlich betroffen fühlen.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange können wir aus den veröffentlichten Planungsunterlagen nicht erkennen.Daher erheben wir nachstehende Einwendungen gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in o.g. Gebieten:Eine Belastung liegt in der Angst vor gesundheitlichen Gefahren und dem Verlust des landwirtschaftlichen Lebensraumes und der daraus resultierenden Erholungs-und biologischen Ausgleichsfunktion.Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden und für Menschen gefährlich, wenn Abstandsregelungen bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke. Somit sollten Anlagen nach der Formel Höhe x 10 mindestens jedoch 2 km von der Bebauung entfernt errichtet werden.In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen — Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können. Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rohrdurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.Außerdem erzeugen Windkraftanlagen Lärm. In Tälern und Feuchtgebieten, wie in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich. Kein Schallschutz kann uns davor schützen!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

		eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1708 private Person	Ein weiterer Aspekt ist für uns der zerstörerische Eingriff in das Landschaftsbild.Es handelt sich hier um die Lewitz, die eine unter Schutz gestellte Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern ist, geprägt durch weite und ebene Wiesen- und Ackerflächen, Fischteiche und vereinzelte Waldflächen.Teile der Landschaft wurden als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.Wir bitten auch hier um erneute Prüfung, ob alle natur-, landschafts- und vogelschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden.Hier handelt es sich noch um eine intakte Natur, in der sich unter vielen anderen geschützten Tierarten auch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der See- und Fischadler angesiedelt hat.Zum Schutze unserer Gesundheit und zum Erhalt dieses einzigartigen Landschafts-und Naturschutzgebietes fordern wir Sie auf, die Planungsunterlagen bezüglich der im Betreff genannten Windkraft Energiegebiete erneut zu prüfen.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1712 private Person	Einspruch gegen den RREP MV WindkraftEignungsgebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erhebe ich Einspruch gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost.Die Lewitz zählt zu den schönsten Landschaftsgebieten in Mecklenburg, mit seinen Wäldern und Flüssen. Auch aus diesem Grund haben wir unseren Wohn- und Arbeitsort hier gewählt.Die Aufstellung von Windkrafträdern wird meine Lebensqualität hier in Sukow - Plate wesentlich verschlechtern und ich befiirchte vielerlei gesundheitlicher Einschränkungen.Wer kommt auf solch einen Gedanken in diesem flachen Waldgebiet Windkraftanlagen hinein zu setzen!?Und noch dazu, um diesen Strom dann teuer weiterzuleiten in Regionen mit dem gleichen Wind.Gibt es nicht schon genug Verschandlungen unserer Natur, z. B. die Ostsee Windanlagen. Wie in den Medien bekannt gemacht, wird dort Energie (Dieselmotore) aufgebracht um diese Räder am Laufen zu halten, da die Ableitung noch gar nicht vorhanden ist, und die Flügel sonst fest korrodieren.Was soll so etwas?Wir behalten diese Sache	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	im Auge.	festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1713 private Person	Einspruch gegen den RREP MV WindkraftEignungsgebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erhebe ich Einspruch gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in den Gebieten 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost.Die Lewitz zählt zu den schönsten Landschaftsgebieten in Mecklenburg, mit seinen Wäldern und Flüssen. Auch aus diesem Grund haben wir unseren Wohnort hier gewählt.Die Aufstellung von Windkrafträdern wird meine Lebensqualität hier in Plate wesentlich verschlechtern und ich befürchte vielerlei gesundheitlicher Einschränkungen.Wer kommt auf solch einen Gedanken in diesem flachen Waldgebiet Windkraftanlagen hinein zu setzen!?Und noch dazu, um diesen Strom dann teuer weiterzuleiten in Regionen mit dem gleichen Wind.Gibt es nicht schon genug Verschandlungen unserer Natur, z. B. die Ostsee Windanlagen. Wie in den Medien bekannt gemacht, wird dort Energie (Dieselmotore) aufgebracht um diese Räder am Laufen zu halten, da die Ableitung noch gar nicht vorhanden ist, und die Flügel sonst fest korrodieren.Was soll so etwas?Wir behalten diese Sache im Auge.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1717 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024
lfd.-Nr.: 1718 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses. Den Tieren soll nicht geschadet werden!Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1719 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses. Ich liebe unsere Lewitz!Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1738 Gemeinde Uelitz	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Ergänzung zur Stellungnahme der Gemeinde Uelitz vom 25.05.2016In Ergänzung zur Stellungnahme vom 25.05.2016 möchte ich auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen:Das geplante Windeignungsgebiet "Lübesse" weist südwestlich eine Erweiterung gegenüber dem bestehenden Windeignungsgebiet "Lübesse" auf. Damit wird der Mindestabstand zu Wohngebäuden von 7- facher Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.000 m deutlich unterschritten. Zum Wohngebäude Posten 13 der Gemeinde Uelitz würde lediglich ein Abstand von ca. 500 m eingehalten. Trotz Nichteinhaltung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens bitte ich, hier eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 1738 Gemeinde Uelitz	Die Gemeinde Uelitz hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens geprüft.Von der Gemeinde Uelitz werden folgende Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht:Die Gemeinde Uelitz ist betroffen vom Windeignungsgebiet Nr. 18/16 Lübesse.Im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hat die Gemeinde Uelitz mit Datum vom 28.05.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme bleibt vollumfänglich gültig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der informellen Vorabbeteiligung gegebenen Hinweise werden erneut in die Abwägung einbezogen.
lfd.-Nr.: 1753 Reisebüro Helios	Einspruch gegen die Errichtung der Windparks Plate Ost 17/16 und Plate West 16116Wir haben schon genug Windparks, die die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern nerven und nicht benötigt werden!Nicht noch weitere!Hiermit protestiere ich auf das Schärfste gegen die geplante Errichtung der oben genannten Windparks und erhebeEinspruch! Ich unterstütze alle Argumente bzgl. Gesundheitsrisiken, Einschränkungen auf die Entwicklung des Tourismus in der Region und die deutliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beeinträchtigung der Natur. Außerdem sehe ich viel Potential für das Schwinden derAttraktivität der Region für die Einwohner, die hier bisher sehr gern gelebt haben und für die Abwertung vieler privaterGrundstücke. Ich fordere ein STOP bei der weiteren Planung und die vollständige Abwendung von diesen Projekten.	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1754 private Person	Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit lege ich gegen den geplanten oben genannten Windparks fristgemäß Einspruch ein.Eine Begründung erfolgt in einem gesonderten Schriftsatz.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1758 Landeshauptstadt Schwerin	o Naturschutz a) Der nordöstliche Teil des geplanten WEG 16/16 (Plate) mit angrenzenden Potenzialsuchflächen an der Grenze zum Stadtgebiet tangiert eine „Ökokontofläche" für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen des Straßenbauamtes Schwerin. Die in diesem Bereich hergestellten Maßnahmen habe darüber hinaus den Status von geschützten Biotopen gem. §20 Naturschutzausführungsgesetz MV (NatschAG MV). Dazu gehört auch das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 1237 (Trockenbiotopkomplex) mit einer Größe von fast 7ha.(s. Anlage 1)Die unmittelbar an den städtischen Teil der „Ökokontomaßnahmenfläche" angrenzenden Landwirtschaftsflächen bis zur Autobahn A 14 sind Bestandteil einer aktuell in Planung befindlichen Vorrangfläche für Artenschutzmaßnahmen der Landeshauptstadt im Zusammenhang mit dem B-Plan „Industriepark Göhrener Tanne".Die Flächen liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Plate sind aber im Besitz der Stadt. Potentielle Erweiterungsflächen für Belange des Artenschutzes im Eigentum der Stadt Schwerin befinden sich darüber hinaus östlich der Autobahn (s. Anlage 2).	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert.
lfd.-Nr.: 1769 private Person	Ich Herr / Frau [...] bin gegen die Windparkgestaltung hier in der Lewitz und erheben Einspruch gegen die Planung des Windpark West in Plate an der A14.Meine Argumente:-Auf Grund des abschüssigen Geländes in unserem Wohngebiet (Störblick in Plate) wird der Schall von den Windrädern zusätzlich verstärkt (Nichteinhaltung der vorgegebenen Werte)-Durch den Schattenschlag erfolgt ein psychische Beeinträchtigung durch diese Erscheinung-Durch die Alterung der Windanlagen erhöht sich die Lärmbelästigung und der Planungsabstand der Windanlagen ist nicht ausreichend-Es besteht für solche Windanlagen kein entsprechendes Stromnetz, um die Energie sinnvoll zu nutzen (Abschaltungen). Warum dann weiter investieren?-Durch diese Schallbelästigungen wird ein weiterer Zuzug in die Lewitz sehr negativ beeinflusst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1821 private Person	Laut Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz hat" ...jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit..." und „... die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein wenn eine endgültige Gefahr nachgewiesen ist.Der geplante Windpark Ost 17/16 ist weniger als 1000 m von der Gärtnerei Rasch entfernt. Im Areal der Gärtnerei befindet sich das Wohnhaus der Familie Rasch. (Herr Schmude ist das bekannt, da auch dieses bei der Versammlung angesprochen wurde)Außerdem ist der geplante Windpark viel zu nahe an den Gemeinden Plate Peckatel, Sukow sowie Banzkow.Es ist bewiesen, dass Windparks Lärm und Infraschall produzieren.Also Schallwellen die krank machen.Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel. Alterndes Material, wie Rotonarben, vereiste Rotorblätter und Schmutz werden den Lärm verstärken um mehr als 10 Dezibel. Da wir in einem Feuchtgebiet leben kommt es zusätzlich zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Die sogenannten Schwebungen potenzieren den Schall zusätzlich. Der Geräuschpegel ist nicht zumutbar, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung gleicht dieses Geräusch einer Autobahn.Von Fachleuten wird Infraschall als „Radioaktiviät" der Windkraftwerke betitelt.Dieses Problem wird seitens der Windparkbetreiber und der Politik nicht erst genommen. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen -Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetische Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden bereits diskutiert.Die Mobilfunktürme stehen bereits auch in Plate/Peckatel.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Menschen leiden an Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen. Es kommt zur Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verstärktes Ohrenpfeifen. Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttung, erhöhte Noradrenalin -Spiegel im Urin undBluthochdruckerhöhungen nachgewiesen. Es treten Konzentrationsstörungen, Gedächnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG Veränderungen, die parallel mit der psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Was bedeutet das für uns:Bürger die unter Bluthochdruck, Bourn-Out, Depressionen, Gefäß — und Lungenerkrankungen, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei den entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen.Die Folge ist, die Bürger werden immer mehr die Ärzte in Anspruch nehmen, der Krankenstand bzw. die Arbeitsunfähig wird steigen. Krankenkassen werden die Beiträge erhöhen und die Steuerzahler werden wieder zur Kasse gebeten. Auch die Rentenkasse bleibt nicht davon verschont, da es auch schnell zur Erwerbsunfähigkeit kommen kann.Veränderungen in der Tierwelt sind ebenfalls belegt, wie genetische und Organische Veränderung sowie aggressives Beis- und Fluchtverhalten.	
lfd.-Nr.: 1821 private Person	5.Da eine Zuwegung zu den Windrädern benötigt wird, werden Schneisen gelegt, das bedeutet Abholzung und weniger Lebensraum für die Tiere Diese Abholzung ist schon durch den Bau von Stromtrassen in Plate sichtbar.Wir sind für erneuerbare Energien=> in Plate und Umgebung kann man auf jedem 3. Haus Photovoltaik Anlagen erkennen, auch die Argragenossenschaft hat Ihre Stalldächer mit diesen Anlagen bestückt. Zusätzlich gibt es die Biogasanlagen und es gibt Bürger die mit Erdwärme heizen. Also jeder ist bereit etwas zu tun und dieses machen sie freiwillig.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1821 private Person	Damit die Planungsgesellschaft für Windenergieanlagen freie Hand hat, wurde erstmal die Gemeindehoheit verletzt. Die Gemeinde hat erstmal kein Recht über ihre Flächennutzung zu bestimmen und ihr Potenzial zu nutzen für die Bebauung und Besiedlung.Dieses ist auch einfacher als mit den Gemeinden zusammen eine Lösung zu suchen. Wie bereits im Bürgergespräch mitgeteilt wurde (Herr Schmude war ja anwesend), hat die Gemeinde Banzkow und Plate Gebiete für einen Windpark ausgewiesen, aber leider wurden die Anforderungen des zukünftigen Betreibers immer dreister. Die Gemeinde Banzkow-Plate haben daraufhin die Reisleine gezogen.Es wäre gut gewesen sich vorab auch mal mit den Gemeindevertretern und Bürgermeister zusammen zu setzen und nach Lösungen zu suchen, als einfach über Ihre Köpfe hinweg zu bestimmen.Ich dachte wir hätten eine Demokratie und keine Diktatur.Nach dem die Gemeinde ihre Planungshoheit verloren hat, wird anschließend der Bürger erstmal entmündigt und hat somit kein Mitspracherecht mehr.Wir als Bürger müssen jetzt beweisen und handfeste Informationen liefern, möglichst unterlegt mit Paragraphen und Urteilen, damit hier und in der Umgebung kein Windpark entsteht. Dafür werden wir belohnt mit einer kurzen Widerspruchsfrist.Im Gegenzug bekommen wir von der Planungsgesellschaft Unterlagen und Informationen, die mehr als dürftig sind. Mit Maßangaben ist man sehr sparsam umgegangen, falls sonst der Unmut noch größer wird. Leider ist nicht jeder mit dieser Materie vertraut und kann durch Unterlagen aus dem Katasteramt oder der jeweiligen Software alles nachprüfen, was uns vorgelegt wird.Aufgrund dieser Sparsamkeit gehe ich davon aus, dass viele Maße unseriös sind. (Herr Schmude hat ja bereits die Einwände von Frau K... gehört	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	auf der Bürgerversammlung in Plate. Sie hatte eindeutig Fachwissen und keine Mühe gescheut dieses Wissen auch öffentlich zu machen.)	keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1821 private Person	2.Natur und Tourismus werden darunter leiden. Wer möchte im Urlaub schon Windparks sehen (Wir nicht, wir meiden jetzt schon diese Gegenden) Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Das ganze Gebiet ist Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel. Kraniche, Gänse, Fledermäuse, Greifvögel, der rote Milan, Fischadler, Fischotter, Biber an der Stör, der Rote Milan (Zugroute für Wildgänse), dass sind alles Tiere die hier zuhause sind oder sich zur Rast hier niederlassen. Das Gebiet in der Nähe der Stör ist nachweislich Fluglinie für Zugvögel, Rastplatz und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nahrungsmittelpunkt.3.Die Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläche. Dieses würde zerstört werden als attraktive Touristenregion und für die Besiedelung von verschiedenen Tierarten.4.Die Stör- und Wasserstraße verliert an Attraktivität, da kein freier Blick mehr möglich ist durch die Windräder, auch die gut ausgebauten Radwege werden keine Radtouristen anlocken. Wer möchte schon Windräder sehen bzw. hören, statt Vogelgezwitscher. Es kann und darf nicht sein, dass unsere Natur zerstört wird und damit das Erholungspotenzial für die Touristen und Bürger beeinträchtigt wird.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1821 private Person	Aus folgendem Grund sind wir gegen den Windpark in Plate und Umgebung1.In Plate/ Peckatel werden die Grundstückpreise in den Keller fallen, die Wohnqualität wird sinken, dass Dorf wird nach und nach ausbluten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1821 private Person	Inwiefern werden eigentlich Klimaveränderungen berücksichtigt ? Die Winde und heftige Unwetter haben stetig zugenommen.Wir hatten 2014=> 52 bestätigte Tornados/ 2015 => 38 bestätigte und 2016 bereits 4 Tornados. Das in Zukunft die Unwetter und Hochwassergefahr immer mehr zunehmen wird ist bereits durch den DWD bestätigt. Wie sicher sind die Windräder bei Tornado bzw. Unwetter? => von Bränden und fliegenden Rotatorenblätter habe ich bereits gelesen!Wir leben in einem Feuchtgebiet und haben bereits nach 4m Grundwasser. Es ist bekannt, dass stetig gepumpt werden muss, damit die Felder und auch unser Wohngebiet nicht unter Wasser steht. Was passiert wenn der Wasserspiegel steigt, welche Auswirkungen haben die Windräder auf das Grundwasser? Schließlich sind wir auch ein Trinkwasserschutzgebiet! Es gibt viele Fragen, aber wenig Anworten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1821 private Person	Mittlerweile sind bereits extrem viele Windparks entstanden, aber wo bleiben die Speicherkapazitäten. In meinen Augen, wäre der nächste Schritt der Ausbau von Speicherkapazitäten, als immer neue Eignungsflächen für Windparks auszuweisen. Wem nützt es, wenn Energie gewonnen wird und ins Erdreich wieder abgegeben wird. Das ist für mich der falsche Weg.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1821 private Person	Wir haben in Plate/ Peckatel und Umgebung sehr viele Kinder. Sie besuchen Kita „Störspatzen und die Naturgrundschule oder sind bei der Tagesmutti. Es ist wunderschön, wieder viele gesunde und fröhlichen Kinder zu sehen. Der Trend ging auch mal in eine andere Richtung. Kinder sind unser höchstes Gut und es ist unsere Aufgabe sie zu schützen und auf ihre Gesundheit und Wohlergehen zu achten. Es wichtig das sie einen gesunden Schlaf haben, sich konzentrieren können und in der Schule Leistungsfähig sind. Es ist unsere Aufgabe den Kindern eine unberührte Natur und Tierwelt zu hinterlassen.Sie sind unsere Zukunft!!!!Oder wollen wir die Verbrecher von morgen sein?Wir auf keinen Fall!Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und in Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern die Sicherheitsabstände zu den Wohngebieten auf 3000 bis 10000 m. Auch sie haben erkannt, welche gesundheitlichen Schäden die Windparks verursachen.Das wichtigste am Windrad sind also nicht Wind oder Strom, sondern die Menschen, die unter dem Windrad leben müssen. Deren Schutz, Sicherheit, Freiheit und Zufriedenheit stehen in ihrer moralischen und politischen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wertigkeit an erster Stelle. Hinsichtlich der Wirtschaft müssen Gewinn und Risiko gerecht unter den Beteiligten verteilt werden. Die Technik der erneuerbaren Energien muß human, umweltverträglich, wirtschaftlich, vernünftig, und maßvoll eingesetzt werden. Nur dann ist sie nachhaltig. Diese grundsätzlichen Prinzipien werden meiner Meinung in Plate und Umgebung massiv verletztAuszug aus dem Internet: Das ist die Realität und kein EinzelfallWir empfinden uns — im Umkreis von etwa 500 Metern an Windkraftanlagn wohnend — dem Fluch dieser Windrad-Politik ausgeliefert durch:•den schwallartigen Lärm der Rotorblätter und das schrille Pfeifen der Turbinen, beides wechselnd an Intensität abhängig von Witterungsfaktoren und Betriebsintensität der Anlagen ohne Rücksicht auf Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe (der Nachtschlaf bei geöffnetem Fenster wurde uns geraubt),•den Schattenwurf der Rotorblätter bei niedrigem Sonnenstand in den Garten und bis in Wohn- und Kinderzimmer,•die Angst auslösende Ansicht der riesigen rotierenden Flügel weit höher als alles in der nahen Umgebung,die weitgehend noch unbekannten gesundheitlichen Auswirkungen der dauernden Infraschalleinwirkung,•die in der Dämmerung und nachts blinkenden Rotlichter der Anlagen über unseren Häusern,•die deprimierende Zerstörung des natürlichen Landschaftsbildes mit Verlust des Erholungswertes im eigenen Grundstück,•den Stressaufbau infolge Wertverlustes des Wohnungseigentums und dadurch entstehende Zukunftsängste,•die Ignoranz der Behörden und der Politik bezüglich dieser Auswirkungen und die dadurch offensichtlich gewollte Vermittlung eines Minderwertigkeitsgefühls.Seien es nun die direkten Auswirkungen der Windkraftanlagen durch hörbaren Schall, Infraschall oder optische Überreizung oder die indirekten Folgen durch Angst, Stress und Frust — wir fühlen uns durch den viel zu nahen Betrieb der Windräder in unserer Gesundheit und unserem Wohlbefinden massiv geschädigt.Wir wünschen jedem, der mit uns fühlt, dass er von derartigen Eingriffen in das ganz persönliche Umfeld verschont wird. Denjenigen, die unsere Argumente als überzogen abtun und den energiepolitischen Verirrungen wie Lemminge folgen, wünschen wir einen engen Kreis von Windrädern um ihre Wohnungen um eigene Erfahrungen sammeln zu können.Wohnen mit Infraschall: „Mein Haus raubt mir den letzten Nerv"Experten bestätigen die Geräusche im Haus von Maria Borchert-Urban — doch was mag die Ursache dafür sein? die Suche dauert an - selbst Experten sind ratlos.Nehms. Das Backsteinhaus von Maria Borchert-Urban ist wie eine Puppenstube, urgemütlich mit viel altem Holz und Charme. Es steht -wischen Blunk und Nehms inmitten von Wäldern und Feldern, wo sichAls und Hase gute Nacht sagen. Die einzigen Geräusche sind im Normalfall das Rauschen des Wndes und das Zwitschern der Vögel. Inzwischen jedoch ist die Idylle jäh vorbei. Das Gegenteil ist eingetreten: Permanentes Surren und ständiger Ohrendruck rauben der 53-Jährigen den letzten NervEs fing Anfang 2015 an: Ein Dauer-Summen, ähnlich einem kontinuierlichem Fließgeräusch, und Vibrationen in allen Räumen machten sich breit. Auf unerklärliche Weise legt sich dabei ein Druck auf die Ohren der Bewohnerin. Es ist gleichbleibend rund um die Uhr. Tagsüber ist es kaum auszumachen, am Abend aber raubt es den Schlaf. „Es hört sich an, als wenn ein Kühlschrank auf Dauerkühlung läuft", sagt Maria Borchert-Urban, die ihr Bett bereits auf Vibrationsmatten gestellt hat. Geholfen hat es nicht. Sie ist nicht die einzige, die diese Veränderungen wahrnimmt. Besucher klagen ebenfalls„Irgendwie scheint sich hier bei mir im Giebel ein Schall zu fangen und aufs gesamte Haus zu übertragen. Das Haus ist offenbar der Resonanzkörper für irgendwas", glaubt die Hausbesitzerin, die zuerst dachte, mit ihr selbst stimme etwas nicht. Das jedoch konnte schnell ausgeschlossen werden, ihre Ärzte gaben Entwarnung. Messungen von Fachleuten hatten schnell belegt, dass die Geräusche nicht nur in der Fantasie von Maria Borchert-Urban vorhanden sind. Verschiedene Sachverständige gaben sich bei ihr bereits die Klinke in die Hand. Sogar das Landesamt für ländliche Räume hatte ein Team geschickt und	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Messungen vorgenommen. Dass die beschriebenen Geräusche in Form von Infraschall und niederfrequentem Schall vorhanden sind, ist unbestritten, nur eine Ursache wurde nicht gefunden.13000 Euro hat sich die Hausbesitzerin Gutachten und Ursachenfindung bereits kosten lassen. Alles, was hätte in Frage kommen können, konnte jedoch auch wieder ausgeschlossen werden. Jedes des halben Dutzend Häuser ringsherum wurde von der Stromversorgung abgekoppelt. Sogar das nahe gelegene Blockheizkraftwerk in Blunk und die Biogasanlage wurden für einen Test abgeschaltet. Die Beeinträchtigungen jedoch blieben bestehen.Die Geräusche und der Druck auf den Ohren sind inzwischen auch in den Nachbarhäusern zu spüren. Von den Nachbarn hat Hannelore Kuchenbecker (50) bereits ihre Konsequenzen gezogen: Nachts wandert sie aus und schläft in einer Ferienwohnung. "In meinem Haus ist es mir zuerst nicht aufgefallen, aber dann bekam ich Schlafprobleme, wachte alle zwei Stunden auf und fand nicht mehr in die Tiefschlafphase. Dabei habe ich genau hier 50 Jahre lang schlafen können wie ein Baby", erzählt die Architektin. Schlafprobleme hat ihr Ehemann, der pensionierte Pastor Dieter Kuchenbecker, nicht.„Aber den Druck auf den Ohren verspüre ich auch", sagt er.Das Angebot ihrer Nachbarin, abends ebenfalls in der Ferienwohnung zu schlafen, hat Maria Borchert-Urban abgelehnt: „Von einem Geräusch will ich mich nicht aus meinem Haus vertreiben lassen."Inzwischen setzt sich auch Kreispräsident Winfried Zylka für sie ein und hat Umweltminister Robert Habeck um Hilfe gebeten. Maria Borchert-Urban indes bleibt nichts anderes übrig, als auf eigene Faust weiter nach der Ursache zu forschen. Demnächst kommt ein Team der Koordinationszentrale Digitalfunk vorbei. Der Funkturm auf dem Deponiegelände wurde nämlich zur gleichen Zeit in Betrieb genommen, als Geräusche und Vibrationen begonnen haben.Infraschall - Frequenzen außerhalb der HörbarkeitUnter der Bezeichnung Infraschall sind Frequenzen von etwa 16 bis 20 Hertz zu verstehen, die vom menschlichen Ohr eigentlich nicht wahrgenommen werden können. Anders ist es bei hohen "Schalldrücken", bei denen die tieffrequentenVibrationen durchaus gefühlt werden können.Aufgrund der großen Wellenlänge breitet sich Infraschall über große Entfernungen nahezu verlustfrei aus, wobei die Beschaffenheit des Geländes oder die dortige Vegetation kaum ein Hindernis darstellen. Eine Schalldämmung mit herkömmlichen Mitteln ist kaum möglich. Die Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden sind bei Infraschall ähnlich wie bei übermäßig lauten hörbaren Schaltfrequenzen. Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Bluthochdruck, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, rasche Ermüdung, Kopfschmerzen, Unruhe und verminderte Leistungsfähigkeit werden oft als Folgen beschrieben. Besonders Anwohner von Windkraftanlagen klagen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall. In der jüngsten Vergangenheit wurden mehrere Studien dazu angefertigtSPIEGEL Online10-H-AbstandsregelBayerisches Gericht gibt Windkraftgegnern rechtNeue Windräder dürfen in Bayern nur mit großem Abstand zu Siedlungen gebaut werden. Das entschied der bayerische Verfassungsgerichtshof. Das Umweltbundesamt warnt bereits vor einem Aus der Energiewende.In Bayern dürfen Windkraftanlagen weiterhin nur zwei Kilometer entfernt von Siedlungen gebaut werden. Mit dieser Entscheidung wies der Bayerische Verfassungsgerichtshof mehrere Klagen unter anderem der Opposition zurück.Im Februar 2014 hatte die CSU durchgesetzt, dass der Abstand eines Windrads zur nächsten Siedlung mindestens das Zehnfache ("10H") der Bauhöhe betragen muss. Bei modernen 200-Meter-Windkraftanlagen sind das zwei Kilometer. Gemeinden können allerdings eine Ausnahme von der Regel beschließen.Die Richter argumentierten: Je niedriger neue Windräder sind, desto mehr können nach wie vor gebaut werden - auch wenn diese nicht so rentabel sind. Es sei aber nicht auf die bestmögliche Ausnutzung der technischen Möglichkeiten abzustellen, entschied das Gericht. Es komme allein darauf an, ob ein sinnvoller Anwendungsbereich für die Windkraft verbleibe - und da dürften Windkraftanlagen unter	Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	200 Meter Höhe nicht außer Betracht bleiben.Entscheidung bereits in HessenBereits im vergangenen September wurde in Hessen der Mindestabstand von Windrädern zu Siedlungen höchstrichterlich geklärt. Neue Windräder dürfen in dem Bundesland nur dann gebaut werden, wenn sie mindestens 1000 Meter von der nächsten Siedlung entfernt stehen. Der hessische Verwaltungsgerichtshof lehnte eine Klage eines Unternehmens ab, das einen geringeren Abstand durchsetzen wollte als es der im Jahr 2013 beschlossene Landesentwicklungsplan vorsieht. Eine Revision ließ das Gericht nicht zu.Im Fall von Bayern hatte das Umweltbundesamt bereits die anderen Bundesländer gewarnt, ähnlich zu verfahren: Das Potenzial des Windkraftausbaus in Deutschland würde mit einem Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohnbebauung "praktisch auf null" sinken, hat die Behörde errechnet. Die Energiewende wäre damit wohl am Ende.msc/dpaURL:http://www.spiegeLde/wirtschaft/soziales/windrad-abstandsregel-in-bayern-verfassungsgemaess-a-1091465.htmlAuswirkungen von WEA-Schall auf die menschliche GesundheitI.Erfahrungsberichte aus Deutschland und vergleichende Erfahrungsberichte weltweit zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Anwohner von ILEN emittierenden WindenergieanlagenII.Portrait der KlägerI. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Windkraft seit 1986 genutzt. Was mit Prototypen in Höhen von 30 bis 40m von gerade einmal 100 -200 KVV Leistung insbesondere im Norden Deutschlands begann, die vereinzelt im ländlichen Raum zu sehen waren, sind heute der Norden, Nordwesten und etliche andere Regionen in Deutschland raumgreifend bisflächendeckend mit Wndenergieanlagen (WEA) von biszu 230 m Höhe und 7 MW Leistung bebaut. Damit belastet Schall emittiert von WEA immer mehr Anwohner dieses LandesMit den in Erprobung befindlichen WEA von 250 m und höher, sowie den 300 m hohen Anlagen, deren Bitwicklung mittels deutscher Seuergelder gefördert werden, befindet sich diese Technologie längst in troposphärischen Schichten (höher als 200 m). Mit der nun angedachten Erschließung des Höhenwindesdurch WEA bis 400 Meter Höhe und Nabenhöhen von 250 bis 300 Meter für Rotorantriebsleistungen von fünf bis zehn Megawatt ist der übernächste Schritt in Sicht und damit die weitere Zunahme der gesundheitlichen Probleme in ihrer Häufigkeit und Intensität.Seit November 2014 haben Betroffene auch in der BFH die Möglichkeit auf www.opfer.windwahn.de von ihren Erfahrungen zu berichten, auf welche Weise sich ihr Leben seit der Inbetriebnahme von Schall emittierenden technischen Anlagen in ihrem Wohn- oder Arbeitsumfeld verändert hat und welche gesundheitlichen AusNirkungen sie dabei erfahren. 121 Windkraftanwohner aus elf Bundesländern haben sich bisher beteiligt und von ihren Krankheitssymptomen als Anwohner von Wndkraftwerken berichtet.In Reihenfolge der Häufigkeit wurden u.a. folgende aörungen und Krankheitssymptome genannt.1.Schlafstörungen, Schlafentzug, Tagesmüdigkeit2.Psychische aörungen, Unruhe, Angst, Depressionen/Burnout etc.3.Kopfschmerzen, Schstörungen, Konzentration, Merkfähigkeit4.Herz-Kreislaufsystem, Bluthochdruck, Brustdruck, Gefäße, Nasenbluten, Schlaganfall5.Ohrprobleme, Tinnitus, Hörstürze6.Nervenerkrankungen, Migräne, Epilepsie, Restless Legsetc.7.Schwindelerkrankungen8.Atemwege, Husten, Schleimhäute, AtemnotWährend die Schlafstörung immer an erster Seile der genannten Gesundheitsprobleme stehen, kann sich die Reihenfolge der weiteren Krankheitssymptome mit dem Engang jedesneuen Erfahrungsberichts betroffener Anwohner ändern. Insbesondere die Probleme im Kopf, des Herz-Kreislaufsystems und die Ohrerkrankungen werden fast gleich häufig genannt.De zweite Grafik zeigt die o.g. genannten Symptome in Gegenüberstellung zu den Auswertungen internationaler Erfahrungsberichte und Feldstudien gesammelt in Nordamerika seit 2008, in UK 2007, und in England 2015. De genannten Symptome weisen eine sehr hohe Übereinstimmung in der Verteilung der Nennung auf.Während die Websites illwind.org und www.opfer.windwahn.de Erfahrungen von Betroffenen aus mehreren	RREP eingebracht werden können.

"Windkraftgenerationen" zusammentragen, bezeugen die Simptomnennungen aus dem Vereinigten Königreich die Auswirkungen von kleineren WEA der Generation bis 2007, während die finnische, messungsgestützte Untersuchung insbesondere die aktuelle Generation von besonders hohen — 230 m - und leistungsstarken WEA beschreiben.In allen Sammlungen bilden sich durchgehend die o.g. 8 Hauptsymptome aus, lediglich die Reihenfolge verändert sich mit den WEA-Modellen der verschiedenen Generationen.Diese Symptome finden wir entsprechend bei den 14 Klägerfamilien, wie der folgenden Vorstellung zu entnehmen ist. II. Portrait der KlägerFamilie SönksenEltern und drei Knder im Alter von 15 (w), 6 und 4 (m) Jahren2013 belastet durch 24 WEA von 150 m Höhe in zweiWindindustriezonen 800 bis 1.500 m vom Wohnhausentfernt + ca 50 WEA im Radius bis 8 km.4-8 Wochen nach Inbetriebnahme sind alle Familienmitglieder betroffen Erstsymptome der Knder: Enschlafprobleme, Unruhe, nächtlicher Harndrang, weinerlich,Tagesmüdigkeit, KopfschmerzenIm weiteren Verlauf: Nasenbluten, Ohrenprobleme und Hörverarbeitungsschwäche,Konzentrationsschwierigkeiten, Probleme in der ataileEltern: Schlafstörungen, Tagesmüdigkeit, Kopfschmerzen, Burnout/Depressionen, Nasenbluten, Stimmungsschwankungen, KreislaufproblemeMutter: Bluthochdruck, früher niedriger BlutdruckMutter und Tochter: Hormonelle Sörungen, BlutungenMedikation erforderlich: Schlafmittel (Vater), Blutdrucksenker (Mutter)Bei Aufenthalt in emissionsfreier Umgebung (Urlaub, Geschäftsreise) bessern sich die Symptome bis zur Symptomfreiheit - Messungen bestätigen die hohe SchallbelastungHausverkauf gescheitert - keine Kaufinteressenten wegen der Lage an WEA und Schallbelastung Endgültige Flucht aus dem Haus nach Zunahme der Erkrankungen Ende Januar 2016 in ein gemietetes Haus in der Stadt. Erste Besserung der Schlafstörungen wird bereits registriert."Ene umfangreiche Messung unter Ensatz verschiedener professioneller Messgeräte ergab eine eindeutig anliegende DOPPELBELASTUNG bzw. Wechselbelastung vibra- /akustischer Immissionen sowohl im Tieffrequenz, als auch im Infraschallbereich und zeigt eine eindeutige Korrelation zu den gesundheitlichen Beschwerden der Familie, welche durch die vor Ort betriebenen WEA nachweislich ausgelöst werden." Sven Johannsen, Geschäftsführer und Gutachter des Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messungen GmbH,Ehepaar Neumit 2015 belastet durch 3 WEA, 180m hoch, 520 bis 980 m entfernt vomWohnhausErste Beeinträchtigungen kurz nach Inbetriebnahme ab September 2015Beide Eheleute registrieren unruhigen SchlafEhefrau: Kopf- und Brustschmerzen, im Verlauf Brustdruck, Bauch- und Rückenschmerzen, TinnitusEhemann: nach 4 Monaten ebenfalls TinnitusBeide: Unterbrochener Schlaf (Aufwachen alle 2 Std.) manchmal nur im Keller erträglich, Unruhe Tag und Nacht, KonzentrationsschwächeBesserung nur bei Abwesenheit von Zuhause (Arbeit, Ausflüge), Druck und Schmerzen lassen nach, Tinnitus bleibtAusblick: Falls ohne Änderung der Situation wird Wegzug angedacht"Mit der Sachverständigen-Messung wurde eindeutig nachgewiesen, dass die gesundheitlichen Beschwerden auf den durch WEA-Immissionen ausgelösten Wechselbelastungen von Körperschall und Infraschall beruhen, die im Jahresschnitt an weit mehr als 20 Tagen und Nächten in teils extremer Höhe vorhanden Sind und diese durch sehr geringen Abstand der nächstliegenden WEA (ca. 500 m in Hauptwindrichtung) begünstigen." Sven Johannsen, Geschäftsführer und Gutachter des Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messungen GmbH,Familie SaumEltern und drei Knder im Alter von (m) 16, (w) 15, (m) 10 Jahrenmit 2002 belastet durch 9 WEA unterschiedlicher Höhe und Leistung in 480 — 1200 m Entfernung zum WohnhausErste Probleme einige Monate nach Inbetriebnahme bei Mensch und Tier - AlleFamilienmitglieder haben unterschiedlich starke SchlafproblemeKnder: Konzentrationsstörungen, Nasenbluten, Krämpfe, ZuckungenVater: Herzrasen und Rhythmusstörungen, Schwächung des Immunsystems mit Infektionsneigung und Schwindel zunehmend mit dem Zubau

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weiterer VVEAAb 2013 massive Verschlechterung (Bau Enercon 101): Bluthochdruck, ständige Kopfschmerzen undOhrenschmerzen nachts, dazu undefinierbarer Brummton, später ständiges Unwohlsein mit unerklärlicher Hepatitis in Folge und chronischem Verlauf bis heute, AP-Werte erhöht.Medikation: Blutdrucksenker und CortisonZunächst bei Abwesenheit Besserung der Symptome, Rückfall mit Rückkehr nach Hause Rinderzucht ebenfalls betroffen, keine überlebensfähige Nachzucht vor Ort mehr möglich,„Durchgehen" der Pferde machen weitere Pferdehaltung auf dem Land unmöglich2014 hilfsweise Mietwohnung zum besseren Schlaf, andere Symptome blieben wegen täglicher Rückkehr an Wohnort zum Arbeiten2015 Kauf einer Doppelhaushälfte und Flucht der Familie in den NachbarortHof bleibt Büro-Sitz und Aufenthaltsort für die Tiere, regelmäßige Rückkehr ist erforderlich„Die meisten somatischen Raschwerden durch Infraschall finden im Bereich unter 8Hz statt. Die von Herrn Saum geschilderten Krankheitssymptome treten immer in der Nähe einer Infraschall-Immissionsquelle auf." Dr. med. Thomas C. StillerBeispielhaft für Tausende Betroffene von WEA zeigen die Portraits der Kläger, dass die Gefährdung der Gesundheit mit der Nähe zu den Immissionsquellen und der Dauer der Expositionszeit zunimmt und immer mehr Anwohner zur Flucht in schallimmionsfreie Regionen zwingt.Jutta Reichardt - www.opfer.windwahn.de - www.epaw.orq — www.windwahn.deVorläufige Auswertung der Erfahrungsberichte von 98 betroffenen Anwohnern von WEA veröffentlicht am 19.02.2016Im Zuge der Vorbereitungen zur Erhebung einer Verfass ingsbeschwerde zum Bundesverfassingegericht wegen„Verletzung des Grundgesetz-Artikels 2 Absatz 2 des Rechts auf körperliche Unversehrtheit" haben wir eine erste vorläufige Auswertung vorgenommen und uns dabei zunächst nur auf Opfer von ILFN emittiert durch WEA konzentriert.Um weitere Daten sammeln zu können, die unsere Argumentation im Hinblick auf die Schallproblematik für Anwohner von WEA untermauern, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.Sie sind persönlich durch Schall emittiert von WEA, aber auch durch andere Schallemittenten betroffen und beobachten bei sich und Ihrer Familie gesundheitliche Robleme?Bitte füllen Se die folgenden Fragebögen aus, um unsere Datensammlung stetig zu vergrößern:Redaktioneller Fragebogen —Veröffentlichung nach Wunsch gern auch anonym: http://www.opfer.windwahn.de/index.php/ fragebogen-formular-zum-einreichen-meineserfahrungsbericht esMedizinischer Fragebogen nach Dr. Voigt —Auswertung durch Aefis.de: http://aefisjimdo.00rn/app/download/ 7424600176/ LEN-Fragebogen.pdf?t=1453036886Bitte motivieren Sie auch Ihre betroffenen Nachbarn und erklären Sie ihnen, dass ohne Datensammlung und Veröffentlichung zu den Auswirkungen von WEA-Schall auf die Gesundheit der Anwohner keine Aufklärung möglich ist und sich auch nichts ändern wird, wodurch sich Gesundheit und Lebensqualität für Schall-Betroffene verbessern könnten!Für alle Betroffenen durch ILFN anderer Emittenten:Bittefüllen Se ebenfalls o.g. Fragebögen aus! Wir arbeiten Hand in Hand mit Iris Schmonsees aus Bremerhaven, die gerade eine Anlaufstelle für Schallopfer anderer technischer Anlagen eingerichtet hat.http://www.brummton.info/ https://www.facebook.wm/groups/brummen/ Ausführlicher Bericht:http://www.opfer.windwahn.de/index.php/hb/ krank-machender-laerm-brummton Nicht nur Menschen, auch Tiere sind von Schall betroffenen und können krank werden Bitte sorgen Sie dafür, dass sich auch für die Tiere die Stuation verbessern kann. Klären Se auf über die Leiden Ihrer Tiere oder der von Ihnen beobachteten Wildtiere!Tierärztin Dr. vet. Sabine Bender sammelt die Daten:	
lfd.-Nr.: 1821 private Person	Einspruch gegen den Windpark in Plate Ost 17/16 und West 16/16Wir sind keine Windkraftgegner, wir sind jedoch gegen eine subventionsgetriebene, planlose Aufstellung von Windkraftanlagen auf Kosten von Mensch und Natur und gegen die damit einhergehende Zerstörung unserer Wälder und der dort lebenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Tiere.Wir sind vor 22 Jahren von Schwerin nach Peckatel gezogen, da Schwerin nicht in der Lage war Baugebiete auszuweisen. Es viel mir damals sehr schwer hierher zu ziehen als Stadtmensch aufs Land. Wir hatten 2 Kinder die hier glücklich und gesund und in Sicherheit aufgewachsen sind. Plate konnte uns alles bieten, eine sehr gute Infrastruktur (Kindergarten, Schule, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Vereine) und eine gute Verkehrsanbindung.Nach 22 Jahren muss ich sagen: Der Umzug nach Peckatel war die richtige Entscheidung.Die Gemeinde hat sich immer weiterentwickelt, verschönert, vergrößert und auch an die immer älter werdenden Bürger gedacht. Das Betreute Wohnen ist dazu gekommen => Menschen die früher hier im Ort gewohnt haben, sind dort eingezogen. Der Pflegedienst ist dazu gekommen. Es wurden Arbeitsplätze in jeder Branche geschaffen, da sich das Dorf immer mehr vergrößert hat. Junge Leute sind wieder zurückgekehrt. Neue Familien sind hierhergezogen um mit Ihren Kindern in einer intakten Umgebung zu leben.Durch den Zuwachs von Kindern ist der Kindergarten neu gebaut und gleichzeitig vergrößert worden, dieses gilt auch für die Grundschule. Da nicht ausreichend Plätze in der Kita vorhanden sind, hat sich auch eine Tagesmutti hier niedergelassen. Wohngebiete sind hinzugekommen und ein neues ist an der Stör im Entstehen. Ein Ärztehaus ist dazugekommen, mit einer Allgemeinärztin, Frauenarzt, Physiotherapie und Apotheke. Ebenfalls werden wir gut versogt von zwei Zahnärztinnen, die gleichzeitig Implantologen sind. Plate- Peckatel ist somit auch ein sehr guter Altersruhesitz, da die Infrastruktur und auch die Verkehrsanbindung stimmig ist.Auch für uns ist sehr wichtig nach einen arbeitsreichen, lauten, unruhigen und hektischen Alltag, Ruhe zu finden und abzuschalten. Wir stehen noch im Berufsleben und möchten auch weiterhin unseren Beruf ausüben können. Wir wollen auch das Rentenalter ohne Krankheiten erreichen und die Rente später auch hier geniesen können in einer naturbelassenen Umgebung .Schließlich sollte laut der Politik jeder für die Rente vorsorgen, z.B. Wohneigentum erwerben.Wir haben jetzt 2016 und die Politik entscheidet über den Ausbau von erneuerbaren Energien!Wir sind auch damit einverstanden => keine Frage!Aber nicht auf diese Art und Weise.Erst sollen wir vorsorgen und dann wird uns das Eigentum und unser Rentendasein vereitelt, indem uns Windparks fast auf das Grundstück gesetzt werden. Es ist vielleicht übertrieben, aber die Nähe des Windparks wird auch das Leben der Bürger in Peckatel verändern.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1835 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 17/16 Plate Ostich habe folgende Einwendungen gegen die Errichtung des Windpark Plate Ost in der Nähe der Häuser „Am Kamp" bei Sukow.-Es werden viele Anstrengungen unternommen, um die Region der Lewitz touristisch aufzuwerten. Durch die Errichtung dieser Anlage wird das Gegenteil erreicht.-Beeinträchtigung der Gesundheit und Lebensweise der Bewohner durch den tieffrequenten Schall, Infraschall durch die Nähe zu der Windkraftanlage.-Der Abstand des Windpark zu den Wohnhäusern des Außenbereiches von Sukow „Am Kamp" beträgt weniger als 1000 Meter.-Gemäß Regionales Raumentwicklungsprogramm vom November 2011 Punkt 6.5 (2) hat die Mindestgröße für Windparks eine Fläche von 75 ha betragen. Die geplante Fläche für die Errichtung des Windpark Plate Ost beträgt 36 ha.-Wertminderung meines Eigenheimes durch die Nähe zu der Windkraftanlage.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1836 private Person	Widerspruch gegen den geplanten Windparkin Plate Ost 17/16 und Plate West 16/ 16Hiermit legen wir, [...], Widerspruch gegen den geplanten Windpark in Plate Ost 17/16 sowie Plate West 16/16 ein.Begründung:1.Gefährdung der Gesundheit durch Lärm, Infraschall und Schattenschlag2.Schädigung der Natur und des Tourismus z.B. das Brüten des Fischadlers, Rast der Kraniche, Gänse, Greifvögel und des Roten Milan usw.3.Zerstörung der Naturbelassenheit und Beeinträchtigung des Erholungspotentials, des Trinkwasserschutzgebietes und des Tourismus4.Die Lewitz mit der Störwasserstraße verlieren an Attraktivität, da die weiten Flächen durch die Windräder das Landschaftsbild zerstören.5.Die Gemeinde verliert ihre Planungshoheit für ihre Flächennutzung und die vorhandenen Grundstücke verlieren an Wert für die Eigentümer, was zu Folge haben kann, dass sich Bürger für eine Abwanderung entscheiden könnten.6.Gefahr durch Eiswurf (fliegende Eisbrocken durch Rotorflügel)7.Die Kinder im Kindergarten und in der Naturgrundschule werden durch Lärmbelästigung und Schallbeeinträchtigung in Ihrer Entwicklung beeinträchtigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1837 private Person	Stellungnahme zum „Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg", neuer 36 Hektar großer Eignungsraum für Windenergie kurz vor dem Neddelrad in Richtung Sukow (Plate-Ost)Der neue Eignungsraum Plate - Ost soll zwischen den Orten Plate, Peckatel, Banzkow und Sukow eingeordnet werden. Die Entfernung zu den Orten, welche in Landesprogrammen als suburbane Strukturen bezeichnet werden, könnte 1000 m betragen.Der B - Plan weist Flakenfort in Sukow als reines Wohngebiet aus, daher befürchte ich nachts eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes von 35 dB(A) außen durch die Windkraftanlagen.Ich verweise bei der Beurteilung der Schallimmissionen auf die „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall".https://www.umweltbundesamt.de/sites/defaultifilesimedien/378/publikationen/texte 40 2014 machbarkeitsstudie zu wirkungen von infraschall.pdf„ Auszüge:Bezüglich der Schallausbreitung besteht vor allem Forschungsbedarf hinsichtlich folgender Fragestellungen:g) Wird die Abstrahlung und Ausbreitung der Geräusche von Windenergieanlagen hinreichend erfasst, um daraus eine fundierte Prognose für die Immission ableiten zu können?Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen (vgl. Kameier et al. (2013) [65]). Neben dem Detail, wie der Schall sich räumlich ausbreitet,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	stehen allgemein die Einflüsse im Mittelpunkt des Interesses, die den Schall in seiner spektralen wie zeitlichen Charakteristik bei der Abstrahlung und der Ausbreitung prägen.Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern. Bei einem sorgfältigen Design können solchen Maßnahmen zudem mit einer Verbesserung des Wirkungsfaktors der Anlagen einhergehen.Wie die Auswertung der Literatur gezeigt hat, treten bei der Prognose der Schallverhältnisse bei tieffrequenten Geräuschen und Infraschall zusätzliche, derzeit ungelöste Probleme im Hinblick auf ein geeignetes Quellenmodell für die Emission und den Abstandseinfluss auf. Daher können im Rahmen von Planungen Fehlprognosen auftreten.Die Bewertung und Beurteilung von ausgeprägt tieffrequenten Geräuschen und zum Teil Infraschall erfolgt derzeit in Deutschland nach TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680. Im Rahmen der Überarbeitung der DIN 45680 wurde auf die Erweiterung des Frequenzbereiches zu tieferen Frequenzen hin verzichtet, so dass der Infraschallbereich unter 8 Hz derzeit nicht beurteilt werden kann."Der Mittelungspegel LAeq einer Immissionsmessung aus o.g. Studie in 630 m Abstand zum akustischen Zentrum (2 Windkraftanlagen 1,2 MW) beträgt 67,4 dB(A). Das Geräusch ist impulshaltig (1 Anlage).	
lfd.-Nr.: 1841 private Person	Widerspruch zum RREP MV Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16gegen die Aufstellung von Windenergieanlagen in den o.g. Gebieten erhebe ich Einspruch.Ich bin der gleichen Ansicht wie Herr Dr. Ralf Bühlow aus Plate (s. anliegende Kopie). Die von ihm eindringlich geschilderten Auswirkungen auf den menschlichen Organismus dringen auf mich von beiden Gebieten ein, mein Wohnsitz liegt genau dazwischen.Für das Gebiet Plate West verstärken sich die Auswirkungen durch seine Höhenlage, die Fundamente der Windräder liegen über den Dächern von Plate. Die Fahrgeräusche der Lastzüge auf der Autobahn A14 sind zeitweilig schon Lärm genug, ein Dauerschallpegel und Schattenwurf durch Windenergieanlagen sind unerträglich und machen alle Anwohner krank.Keine Windparks in Plate West und Ost(Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall , Schallwellen, die krank machen 1 (Siehe auch www.windwahn.del)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.In Ihrem eigenen Interesse richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch/ Einspruch bis zum 30.05.2016gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 an dieGeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes WestmecklenburgSchlossstraße 619053 Schwerin !Dr. Ralf Bülow Bürger von PlateFacharzt für Hals-Nasen-OhrenheilkundeAllergiologieAudiologe/Neurootologe (BV HNO)Ambulantes Operieren	Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1849 private Person	Widerspruch zum RREP MV Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16gegen die Aufstellung von Windenergieanlagen in den o.g. Gebieten erhebe ich Einspruch.Ich bin der gleichen Ansicht wie Herr Dr. Ralf Bühlow aus Plate (s. anliegende Kopie). Die von ihm eindringlich geschilderten Auswirkungen auf den menschlichen Organismus dringen auf mich von beiden Gebieten ein, mein Wohnsitz liegt genau dazwischen.Für das Gebiet Plate West verstärken sich die Auswirkungen durch seine Höhenlage, die Fundamente der Windräder liegen über den Dächern von Plate. Die Fahrgeräusche der Lastzüge auf der Autobahn A l 4 sind zeitweilig schon Lärm genug, ein Dauerschallpegel und Schattenwurf durch Windenergieanlagen sind unerträglich und machen alle Anwohner krank.Keine Windparks in Plate West und Ost(Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall , Schallwellen, die krank machen 1 (Siehe auch www.windwahn.del)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.In Ihrem eigenen Interesse richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch/ Einspruch bis zum 30.05.2016gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 an dieGeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes WestmecklenburgSchlossstraße 619053 Schwerin !Dr. Ralf Bülow Bürger von PlateFacharzt für Hals-Nasen-OhrenheilkundeAllergiologieAudiologe/Neurootologe (BV HNO)Ambulantes Operieren	mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1857 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1858 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1859 private Person	Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16Wir haben davon gehört, dass die Errichtung von Windkraftwerken in unmittelbarer Umgebung der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant sind.Sowohl meine Partnerin als auch ich sind in diesen Orten aufgewachsen und beabsichtigen aktuell als junge Familie sozusagen in die Heimat zurückzuziehen. Konkret ist geplant, dass wir in der Dorfbebauung, welche an die Eignungsgebiete angrenzt, demnächst Wohneigentum erwerben.Da der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern nach unseren Informationen gerade einmal nur 1.000 Meter betragen muss, sehen wir den Bau von Windkraftanlagen in den beantragten Eignungsgebiete mit großer Sorge!Gerade aufgrund der geographischen Lage in unserem Störtal (zwischen den Dörfer Plate, Banzkow und Sukow) könnte es zur Schallverstärkung durch stehende Wellen oder Reflexionen und damit eine besondere Umweltbelastung kommen.Die Windparks produzieren schließlich nicht nur hörbaren Lärm sondern auch Infraschallwellen, welche in Verdacht stehen, krank zu machen.Krankheitsbilder wie	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bspw. das Wind-Turbinen-Syndrom, aber auch Symptome wie Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen können auftreten. Insbesondere Schwangere und Kinder sollen gefährdet sein.Als Wissenschaftlicher und Arzt ist mir keine Studie bekannt, welche die Risiken für Mensch, Tierwelt und Natur, welche mit der Errichtung von Windkraftwerke bestehen, widerlegt!Gegenüber den jetzigen und zukünftigen Bürgern der Dörfer Plate, Banzkow und Sukow halte ich es für unverantwortlich, Windkraftwerke zu errichten und ganze Generationen diesen Risiken in nächster Nähe auszusetzen.Zumal in anderen Ländern Europas (Großbritannien, Niederlande, Skandinavien) die Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf bis zu 10.000 Meter durch die Windparkbetreiber (!) ausgeweitet werden.Hiermit begründen wir unseren Widerspruch/Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.Damit vertreten wir den Anspruch die Sicherheitsabstände von Windkraftwerken zu Wohngebieten wie bereits in anderen europäischen Ländern mindestens auf das 10-fache zu vergrößern.Konkret im Fall der Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 folgen wir daher der Eingabe, von einer Errichtung abzusehen.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2098 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate OstKeine Windräder in Bürgernähe! In M/V gibt es so viele Flächen die für solche Dinge genutzt werden können und wo sie niemanden stören würden. Bauen Sie diese Anlagen bitte dort auf. Lebensqualität und Gesundheit sollte das Wichtigste sein. Darum nicht hier!.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2101 private Person	Betreff; Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate Ostkeine Windräder in Bürgernähe! In M/V gibt es so viele Flächen die für solche Dinge genutzt werden können und wo sie niemanden stören würden. Bauen Sie diese Anlagen bitte dort auf. Lebensqualität und Gesundheit sollte das Wichtigste sein. Darum nicht hier!.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2102 private Person	Betreff; Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate Ostkeine Windräder in Bürgernähe! In M/V gibt es so viele Flächen die für solche Dinge genutzt werden können und wo sie niemanden stören würden. Bauen Sie diese Anlagen bitte dort auf. Lebensqualität und Gesundheit sollte das Wichtigste sein. Darum nicht hier!.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2103 private Person	Betreff; Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate Ostkeine Windräder in Bürgernähe! In M/V gibt es so viele Flächen die für solche Dinge genutzt werden können und wo sie niemanden stören würden. Bauen Sie diese Anlagen bitte dort auf. Lebensqualität und Gesundheit sollte das Wichtigste sein. Darum nicht hier!.Denken Sie auch bitte an die Tiere! Ein Adler zieht hier seine Kreise, Fledermäuse, fliegen abends und ein Auf- und Abflugsgebiet für Wildgänse ist ebenfalls hier.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2104 private Person	Betreff; Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 17/16 Plate Ostkeine Windräder in Bürgernähe! In M/V gibt es so viele Flächen die für solche Dinge genutzt werden können und wo sie niemanden stören würden. Bauen Sie diese Anlagen bitte dort auf. Lebensqualität und Gesundheit sollte das Wichtigste sein. Darum nicht hier!.Denken Sie auch bitte an die Tiere! Ein Adler zieht hier seine Kreise, Fledermäuse, fliegen abends und ein Auf- und Abflugsgebiet für Wildgänse ist ebenfalls hier.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2153 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde 19079 Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2154 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde 19079 Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2157 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Biber leben in der Stör und in dem Gräben an denen der Windpark gebaut werden sollBei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5.Energie — erste Stufe des Beteiligungsverfahrens — des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Windeignungsgebiet Plate (16/16 Plate West 292ha)wir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 veröffentlich worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung beziehen.A. AusgangslageDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss VV-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen.Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Verbandsversammlung am 20.01.2016 wurde beschlossen den ersten Entwurf und somit die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zu veröffentlichen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei der Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebietes ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.

einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des potentiellen WindeignungsgebietesDie WKN AG hat auch auf dem Gebiet der Gemeinden Plate und Banzkow ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert. Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Raben Steinfeld, Plate, Banzkow und Lübesse (vgl. beiliegende Karte — „Plate"). Die vorgeschlagene Potentialfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grün- und Ackerland. Nach unseren Berechnungen hat die Fläche eine Größe von 327 ha. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten.Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet ist. Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1 WohnorteDie ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von1000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.1.000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereichein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.).Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).2 Vorranggebiete nach dem RaumentwicklungsprogrammDas potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten fürNaturschutz und Landschaftspflege,Rohstoffsicherung,Küsten- und Hochwasserschutz,Trinkwasser oderGewerbe und Industrie.3 TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.4 Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem LandschaftsrahmenplanGebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)- unzerschnittener landschaftlicher Freiräume und- des Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5 Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnungenthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6 Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem NaturschutzrechtVon Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdemGesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,Naturparks undEuropäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Keine dieser Schutzgebietskategorien steht mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt.7 Brutplätze von GroßvögelnGroßvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:- Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;- Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;- Schwarzstorch mit Brutwald, ein- schließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Schutzabstand.Nach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten.8. Gebiete mit BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9. WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10. Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Im Umkreis von mehr als 2,5 km Entfernung um die potentielle Windeignungsfläche existiert nur ein Windpark südwestlich der Potentialfläche zwischen den Ortschaften Sülstorf, Lübesse und Uelitz. Somit wurde die Beeinträchtigung durch bereits existierende Windparks bzw. die Beeinträchtigung der Umfassung von Siedlungen verursacht durch Windenergievorhaben berücksichtigt und wird unserer Ansicht nach Rechnung getragen.11. Vorbelastung des LandschaftsraumesGenerell ist die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsraumes bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete besonders zu berücksichtigen und bereits vorbelastete Gebiete sind für die Errichtung von Windenergieanlagen solchen Gebieten vorzuziehen, die von anthropogenen Vorbelastungen unberührt sind. Da die o.g. Potentialfläche von der A14 durchschnitten wird, existiert hier bereits eine erhöhte Vorbelastung.D. ZusammenfassungAuf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse kommen auch wir zu dem Ergebnis das potenzielle Windeignungsgebiet „Plate" mit der Kennzeichnung 16/16 aus dem Entwurf des Kapitels 6.5 der Fortschreibung des Regionalplans Westmecklenburg in die Gebietskulisse mit aufzunehmen. Sie könnte sogar nach unseren Recherchen im südlichen Bereich erweitert werden, so dass man auf eine Gesamtgröße von 327 ha kommt (siehe beiliegende Karte). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen.Die Lage an der A14 entspricht dem Ziel, Windeignungsgebiete vorzugsweise an Standorten auszuweisen, die bereits durch Infrastruktur vorgeprägt sind.Anlagen:1. Kartenentwurf potenzielles Windeignungsgebiet Plate, Karte nur für internen Gebrauch des Planungsverbandes WM	
lfd.-Nr.: 2175 private Person	Ebenso ist es für mich unverständlich, dass der Bürger und die Gemeinden keinerlei Mitsprachrecht haben, defakto entmündigt werden. Für mein Demokratieverständnis ist das frech und arrogant. Zudem hat mich auch das von mir als arrogant und überheblich empfundene Auftreten des Herrn vom Planungsverband Westmecklenburg entsetzt, welcher bei uns in Plate auf der Bürgerversammlung über die Planungsgebiete informierte. Definitiv beeinflusst mich das bei den nächsten Wahlen.Ich wünsche mir, dass wir einen freien Horizont in unseren Gemeinden behalten und bitte Sie, keine Windrädei/hier zu errichten, so dass die Landschaft und unser aller Wohlergehen erhalten bleibt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 2175 private Person	Das Planungsgebiet Plate West 16/16 betreffend möchte ich darauf hinweisen, dass dieses auf einer Anhöhe liegt. Das ist ein ebenso wichtiges Argument was gegen dieses Gebiet spricht. Windräder werden somit erhöht zu den Dörfern aufgestellt und scheinen somit noch weiter in die Landschaft als auf einer ebenen Fläche. Weiterhin werden aufgrund der erhöhten Lage auch die Geräusche der Windräder weiter getragen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2175 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16hiermit lege ich, [...], wohnhaft in der Gemeinde Plate, als betroffenen Bürgerin erheblichen Widerspruch gegen den Bau der o.g. Windparks ein.Ich sehe mich hier in meinen persönlichen Rechten verletzt und setze mich auch für den Tierschutz ein. Der freie und erholsame Blick in den Horizont wird mir genommen. Ebenso wird das Landschaftsbild komplett zerstört, welches als attraktives Tourismusbild steht. Tiere, Vögel, werden in ihrer freien Flugbahn (Zugroute) und Nutzung der Flächen als Jagdrevier und Rastplatz gehindert. Bei meinen Spaziergängen im Bereich beider Eignungsgebiete beobachte ich seit Jahren den Roten Milan, Bussarde, Gänse, Graureiher, viele weitere Vögel und viele Wildtiere. Das ein Fischadler hier brütet ist Ihnen sicherlich bereits bekannt.Mensch und Tier werden gefährdet durch Lärm, Infraschall, Schallwellen, Schattenwurf, eine permanente Unruhe für alle Sinnesorgane wird erzeugt. Die Honigbiene ist durch genannte Gefährdungen ebenso stark gefährdet - umfangreiche Studien liegen dazu vor.Glaubhafte Langzeitstudien über die Gesundheitsgefährdungen für den Menschen liegen von deutscher Behördenseite nicht vor. Studien hierzu aus Skandinavien, den Niederlanden und Großbritannien weisen auf genau diese Gefährdungen hin, so dass die Abstände zu Wohngebieten mittlerweile vergrößert werden. Warum ignoriert Deutschland diese Studien? Was nützt die Energiewende und die Gefahrenbannung durch das Abschalten von Atomkraftwerken, wenn die Welt nun durch Windräder und ihr Wirken zerstört wird?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch

die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2176 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16ich lege als betroffenen Bürger erheblichen Widerspruch gegen den Bau der o.g. Windparks ein. Ich sehe mich hier in meinen persönlichen Rechten verletzt und setze mich auch für den Tierschutz ein. Der freie und erholsame Blick in den Horizont wird mir genommen. Landschaftlich schöne Gebiete werden verschandelt, welche u.a. als attraktive Tourismusregionen stehen. Tiere, Vögel, werden in ihrer freien Flugbahn (Zugroute) und Nutzung der Flächen als Jagdrevier und Rastplatz gehindert. Unzählige Vögel und Wildtiere leben hier, u.a. der Rote Milan, Bussarde, Gänse, Graureiher. Das ein Fischadler hier brütet ist nunmehr bekannt.Mensch und Tier werden gefährdet durch Lärm, Infraschall, Schallwellen, Schattenwurf, eine permanente Unruhe für alle Sinnesorgane wird erzeugt. Die Honigbiene ist durch genannte Gefährdungen ebenso stark gefährdet - umfangreiche Studien liegen dazu vor.Glaubhafte Langzeitstudien über die Gesundheitsgefährdungen für den Menschen liegen von deutscher Behördenseite nicht vor. Studien hierzu aus Skandinavien, den Niederlanden und Großbritannien weisen auf genau diese Gefährdungen hin, so dass die Abstände zu Wohngebieten mittlerweile vergrößert werden. Man fragt sich, warum mittlerweile diese Länder die Abstände vergrößern!? Ist der deutsche Bürger etwas resistenter gegenüber anderen Menschen anderer Nationen? Auf Kosten unser aller Gesundheit soll von der Bundesregierung die Energiewende durchgedrückt werden? Das kann und darf nicht sein!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2176 private Person	Ebenso ist es für mich unverständlich, dass der Bürger und die Gemeinden keinerlei Mitsprachrecht haben, defakto entmündigt werden. Für mein Demokratieverständnis ist das frech und arrogant.Bitte erhalten Sie unsere schöne Landschaft und sehen von dem Bau weiterer Windparks ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 2176 private Person	Das Planungsgebiet Plate West 16/16 betreffend möchte ich darauf hinweisen, dass dieses auf einer Anhöhe liegt. Das ist ein ebenso wichtiges Argument was gegen dieses Gebiet spricht. Windräder werden somit erhöht zu den Dörfern aufgestellt und scheinen somit noch weiter in die Landschaft als auf einer ebenen Fläche. Weiterhin werden aufgrund der erhöhten Lage auch die Geräusche der Windräder weiter getragen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2178 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024
lfd.-Nr.: 2180 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2182 private Person	Abschließend stellt sich für mich und sicher für viele unserer Wohngrundstücksbesitzer die Frage, wer zahlt eigentlich den absehbaren Wertverlust unserer Grundstücke nach Errichtung dieser Windräder? Mieter werden fortziehen, neue Mieter wird es sicher nicht mehr geben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2182 private Person	Auf die touristische Nutzung unserer Region möchte ich hier auch noch kurz hinweisen. Dieser Erwerbszweig ist dann sicherlich auch dem Untergang geweiht, denn wer möchte schon ruhigen Landurlaub mit lautstarken Windrädern verbringen?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2182 private Person	Weiterhin möchte ich anmerken, dass ca. 2 km von der Autobahn entfernt ein Landschaftsschutzgebiet beginnt. In diesem Bereich leben auch viele Wildtiere, wie u.a. der Rotmilan, Fischadler, Biber und Otter. Nur halten sich diese Wildtiere nicht an die Grenzenn dieses Gebietes, sodass z.B. der Rotmilan auch über dem geplanten Windparkgebiet westlich von Plate gesichtet wurde. Auch die Otter wurden schon im Wohngebiet westlich des Landschaftsschutzgebietes gesichtet. Oder sollen die Wildtiere, wie in andern windparknahen Gegenden, hier auch vertrieben werden?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2182 private Person	Widerspruch gegen die Errichtung der Windparks Plate West (16/16) und Ost (17/16)Ich lege Widerspruch gegen die Errichtung der beiden Windparks in Plate ein.Zwischen der Autobahn und den Wohngebäuden liegen ca. 1,6 km. Vor 7 Jahren hatten wir einen verheerenden Tornado. Der sogenannte Rüssel setzte seinerzeit an der Bergkante oberhalb der Wohngebäude auf und zog seine ca. 200 m breite zerstörerische Spur durch die Banzkower Straße, den Gartenweg und die Neue Straße. Nun sollen hier Windkraftanlagen bis zu 200 Meter Höhe errichtet werden. Wenn man die heutigen Bilder im Fernsehen verfolgt, wo ein großes Windrad durch einen Blitz zerstört und Trümmerteile der Anlage hunderte von Metern weit geflogen sind, stellt sich für mich die Frage, ob hier nicht mit unserer Gesundheit gespielt wird?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2182 private Person	Im Grundgesetz ist das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Artikel 2 Abs.2 Satz 1 verbrieft. Dass diese Windräder gesundheitliche Gefahren durch Lärm (bis 120 dB), Infraschall (reicht bis 20 km weit), Schattenwurf und elektromagnetische Wellen/Felder erzeugen, scheint man billigend in Kauf zu nehmen.Diese Gefahren können wie allgemein bekannt, u.a. Herzkreislauferkrankungen, Schlafstörungen, Schwindel, Atemnot, Tinnitus, Depressionen, Gleichgewichts- und Konzentrationsstörungen, um hier nur einige zu nennen, hervorrufen. Der ärztliche Diagnoseschlüssel nennt sich T75.2 — Schäden durch Vibration. Schon jetzt hört man nachts die Geräusche der nahen Autobahn und diese Anlagen sollen ja noch lauter sein.Wer trägt eigentlich die Kosten für die Behandlungen der durch diese Anlagen entstehenden Krankheiten? Können die Krankenkassen die Kosten für die Behandlung dieser Krankheiten bei den Windkraftanlagenbetreibern geltend machen, auch die ggf. daraus resultierenden Folgeerscheinungen, wie z.B. Frühverrentungen?Ich möchte in Plate auf keinen Fall so eine Situation, wie im Landkreis Aurich. Dort spielen die Politiker und Betreiber der Windräder mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung (siehe 17.05.2016 NDR-Fernsehen Panorama 3).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2195 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5023 und 5024.	siehe Stellungnahme 5023 und 5024
lfd.-Nr.: 2199 private Person	Widerspruch zum RREP MV Windkraft Eignungsgebiete Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16gegen die Aufstellung von Windenergieanlagen in den o.g. Gebieten erhebe ich Einspruch.Ich bin der gleichen Ansicht wie Herr Dr. Ralf Bühlow aus Plate (s. anliegende Kopie). Die von ihm eindringlich geschilderten Auswirkungen auf den menschlichen Organismus dringen auf mich von beiden Gebieten ein, mein Wohnsitz liegt genau dazwischen.Für das Gebiet Plate West verstärken sich die Auswirkungen durch seine Höhenlage, die Fundamente der Windräder liegen über den Dächern von Plate. Die Fahrgeräusche der Lastzüge auf der Autobahn A14 sind zeitweilig schon Lärm genug, ein Dauerschallpegel und Schattenwurf durch Windenergieanlagen sind unerträglich und machen alle Anwohner krank.Keine Windparks in Plate West und Ost(Plate-Banzkow-Sukow)Windkraftwerke sind in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes und der anliegenden Nachbardörfer durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg geplant.Was erwartet uns?Diese geplanten Windparks werden mit vielen Windturbinen bestückt, die mit ihren ca. 200 Metern höher als der Schweriner Fernsehturm sind. Der Abstand zu den anliegenden Wohnhäusern muss nur 1.000 Meter betragen.Windparks produzieren Lärm und Infraschall , Schallwellen, die krank machen 1 (Siehe auch www.windwahn.del)Das menschliche Ohr kann Töne von 15 bis höchstens 20.000 Hertz hören. Der Infraschall zwischen 0,1 bis 20 Hertz wird als Vibration, Pulsieren oder Dröhnen wahrgenommen und ist technisch über 10 bis 15 Kilometer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	messbar.Lärm: Die Windturbinen produzieren einen Lärmpegel von 120 Dezibel!Alterndes Material, wie Rotornaben, vereiste Rotorblätter und Schmutz verstärken den Lärm um mehr als 10 Dezibel.In Tälern und Feuchtgebieten, wie z.B. in unserem Störtal, kommt es zur Schallverstärkung durch Reflexionen, stehenden Wellen und Überlagerungen. Sogenannte Schwebungen (verstärkende Wirkung durch mehrere Windturbinen) potenzieren den Schall zusätzlich. Ein erheblicher und unzumutbarer Geräuschpegel, vergleichbar mit einer Autobahn zwischen unseren Dörfern, in monotoner Frequenz und in Abhängigkeit von Windstärke und Witterung unterschiedlicher Stärke wirkt dann zusätzlich auf uns.Kein Schallschutz kann uns davor schützen!Infraschall: Von Fachleuten als „Radioaktivität" der Windkraftwerke betitelt, ist diese Gefahr den meisten Bürgern völlig unbekannt.Politiker und Windparkbetreiber verharmlosen dieses Problem häufig. Die Mediziner sprechen von einem Wind-Turbinen-Syndrom (WTS). Zusätzlich belastende Schallwellenphänomene in Verbindung mit elektromagnetischen Feldern von Mobilfunk und UMTS-Antennen werden diskutiert. Windparkbetreiber in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und Großbritannien korrigieren inzwischen ihre Fehler, rudern zurück und erweitern ihre Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter.Der Infraschall wirkt über das menschliche Ohr und über den gesamten menschlichen Organismus. Die Schallwellen gelangen über das Mittelohr in das Innenohr, werden über die kommunizierenden Röhren des Labyrinthes auf das Gleichgewichtsorgan übertragen und verursachen somit Tinnitus, Schwindel und Hörverzerrungen, die gerade bei vorbelasteten und hörgeschädigten Bürgern erhebliche negative Auswirkungen haben können.Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit, Benommenheit und verstärktes Ohrenpfeifen sind nur einige Symptome.Die Vibrationen wirken aber auch auf den menschlichen Körper: Studien des Robert-Koch-Instituts von 2007 haben eine verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Blutdruckerhöhungen nachgewiesen.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schlafstörungen auf. Pathologische EEG-Veränderungen, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wurden medizinisch belegt.Menschen, die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depressionen, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Zusätzlich führt der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen zu erheblichen Belästigungen.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen (aggressives Beißverhalten, Fluchtverhalten), genetischen und organischen Veränderungen äußern.Es gilt die Gesundheit unserer Bürger, vor allem unserer Kinder, zu schützen und zu bewahren.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.In Ihrem eigenen Interesse richten Sie Ihren schriftlichen Widerspruch/ Einspruch bis zum 30.05.2016gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16 an dieGeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes WestmecklenburgSchlossstraße 619053 Schwerin !Dr. Ralf Bülow Bürger von PlateFacharzt für Hals-Nasen-OhrenheilkundeAllergiologieAudiologe/Neurootologe (BV HNO)Ambulantes Operieren	Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2203 private Person	Ferner muss man von einer Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm und Schattenschlag ausgehen. Es besteht ein Gesundheitsrisiko in unmittelbarer Nähe. Wir konnten keine Argumente oder Langzeitstudien finden, dass Windräder nicht schädlich für die menschliche oder auch tierische Gesundheit seien.Außerdem ist wohl mit einem Wertverlust unserer Immobilie zu rechnen. Auf Wiedersehen Altersvorsorge!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2203 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 16/17 Plate west und Plate OstMit diesem Schreiben legen wir gegen oben genannte Planung Einspruch ein. Hierzu unsere persönliche Begründung.Seit Februar 2012 leben wir in unserer Gemeinde und haben uns damals bewusst für diese entschieden. Die Gemeinde und auch die Lewitz mit ihrer wunderbaren Naturwelt und Artenvielfalt waren uns im Vorfeld durch zahlreiche Fahrradtouren und Wanderungen bekannt. Wir denken das es eine erhaltenswerte Landschaft für uns und andere ist. Der Bau von Windkraftanlagen würde im weiten Umkreis dieses Landschaftsbild zerstören.Und das Gebiet ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Von unserem Grundstück aus können wir zahlreiche Zugvögel beobachten. Wäre dies dann noch möglich?Die Zuwegung zu den Windrädern zerschneidet zusätzlich die naturbelassenen Flächen. Möchten sie während einer Bootstour auf der Stör auf solch riesige Stahlkonstrukte schauen? Gibt es nicht bereits genügend verschandelte Natur in ganz Mecklenburg?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2203 private Person	Warum wird solch eine Energie gefördert, wo man doch hört, dass diese Energie nicht zu speichern geht und es teilweise dann auch zu Abschaltungen der Windräder kommt aus Mangel an Abnehmern einer zu teuren Energie bzw. mangelnder Transportwege?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2204 private Person	Des Weiteren werden die Natur und der Tourismus gefährdet. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (Naturschutz)! Wir haben hier einen brütenden Fischadler, mit einem nachgewiesenem Horst, welches der zuständigen Behörde bereits gemeldet ist. Die Lewitz ist ein Nahrungsgebiet und Rastplatz für viele ansässige und auch durchziehende Tiere, darunter sind unter anderem Kraniche, Gänse, Fledermäuse, der Röte Milan, Greifvögel, Fischotter und Biber. Durch die Zerstörung der Naturbelassenheit der Lewitz verliert diese wunderschöne Gegend an Attraktion für den Tourismus. Die Windräder geben ein zerstörtes Landschaftsbild dar, man hat keinen freien, entspannten Blick mehr, sie zerschneiden Naturbelassene Flächen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2204 private Person	Außerdem erheben wir mit folgenden Argumenten Einspruch zum Bau der Windparks Plate West 16/16:Auch hier besteht ein erhöhtes Risiko der Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm und Schattenschlag, sowie schon beschrieben. Jedoch bewegen sich in unmittelbarer Nähe fast täglich sehr viele Kinder, durch die Kita „Störspatzen" und die „Naturgrundschule". Kinder sind weitaus empfindlicher und sensibler, dadurch ist die Gefahr sehr hoch! Unsere Kinder sind unsere Zukunft, sie müssen besonders beschütz werden!Die Bewohner leben auf dieser Seite an einer Abbruchkante. Die Größe der Windräder würde sich somit nochmal gefühlt erhöhen und es wäre damit wesentlich beängstigender.Dazu kommt noch die Lärmbelästigung der Autobahn. Käme dann noch die Lärmbelästigung, die Schallbeeinträchtigung und der Schattenschlag der Windräder dazu, würde sich alles summieren und wäre für den Bürger nichtmehr tragbar. Auch hier wäre keine Lebensqualität mehr vorhanden, Bürger würden abwandern, Die Menschen werden krank, auch hier verlieren die Grundstücke an Wert und der Tourismus wird wesentlich einbrechen.Auch hier ist die Natur in Gefahr, sowie schon beschrieben. Der Rote Milan ist seit Jahrzehnten hier zu Hause.Zuletzt noch, seit längerem ist die Planung einer Autobahntrasse als Auffahrt zur A14 im Gespräch. Diese Umsetzung wäre für Plate zukunftsträchtig und somit eine regionale Wertschöpfung; Pendler und Industrie hätten es wesentlich einfacher.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2204 private Person	Zuletzt möchten wir unsere Bedenken zur Gefahr durch Eiswurf äußern. Fliegende Eisbrocken, die von den Rotorflügeln im Winter / Frühjahr abfliegen sind unberechenbar und haben eine gewaltige, zerstörerische Kraft. In Wohnnähe, der Eisbahnlinie, auf Straßen und auch Spaziergängern können gewaltigen Schaden nehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2204 private Person	Hiermit erheben wir, [...], Einspruch zum geplanten Bau des Windparks Plate Ost 17/16 aus folgenden Gründen:Zunächst haben wir laut dem Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetztes ein jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Darunter verstehen wir nicht, erst dann die staatliche Schutzpflicht für den Menschen, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist.Es besteht laut mehreren Studien eine wesentlich erhöhte Gesundheitsgefährdung durch den Infraschall, den Lärm und den Schattenschlag, den diese Windräder produzieren und somit ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für den Menschen, der in unmittelbarer Nähe wohnt, lebt und arbeitet. Diese nachgewiesenen Gefährdungen haben Auswirkungen auf unseren Kreislauf, es entstehen Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen und Konzentrationsstörungen sind die Folgen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2204 private Person	Weiterhin verlieren wir Bewohner der Dörfer an Wohnqualität, unsere Grundstücke verlieren an Wert. Die Gefahr, dass Bürger aus den Gemeinden abwandern ist Groß und somit entstehen Einbußen für die Gemeinden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2204 private Person	Die ausgewiesene Fläche ist sehr klein, 35 ha sind Mindestgröße! Seit 2006 gibt es für dieses Gebiet einen rechtskräftigen F-Plan.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2213 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2214 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2216 private Person	Einwendungen gegen die geplanten Windkraftanlagen in Plate Ost-und WestHiermit machen wir unsere Einwendungen gegen die geplanten Windenergieanlagen in Plate Ost -und West geltend.Aus unserer Sicht ist eine gesundheitliche Unbedenklichkeit dieser Anlagen wissenschaftlich noch nicht hinreichend nachgewiesen.Bei Recherchen zu diesem Thema dominiert eher das Gegenteil, außer die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	diesbezüglichen Publikationen stammen von Autoren, die der Windenergiebranche nahestehen.Bei unserem Nachbarn Dänemark ist der Bau solcher Anlagen an Land bis auf weiteres gestoppt, weil die gesundheitliche Unbedenklichkeit fair die Anwohnende Bevölkerung im Radius X zweifelhaft ist.Da die in Plate geplanten Anlagen sehr dicht an der Wohnbebauung stehen sollen und wir die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch z.B. Infraschall nicht ausschließen können, sind wir strikt gegen diese.Zu dem gesundheitlichen Aspekt kommen auch noch der des Umwelt- und Naturschutzes sowie der ästhetische Faktor hinzu.Wer möchte, wenn er aus seinem Fenster sieht, solche Anlagen in geballter Form sehen?! Der daraus resultierende Wertverlust der Immobilien in Plate und Peckatel wird enorm sein.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2221 private Person	Einwendungen gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate Osthiermit lege ich gegen den geplanten oben genannten Windparks fristgemäß Einspruch ein.Eine Begründung erfolgt in einem gesonderten Schriftsatz.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2228 private Person	Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestHiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen in den Gemeinden Plate/Sukow und Banzkow persönlich betroffen fühle!Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen das oben genannte Projekt:Die Windkraftanlagen befinden sich in direkter Wohngebietsnähe. Durch die Windkraftanlagen werden tieffrequente Schallwellen erzeugt, welche Gesundheitsrisiken mit sich bringen. Auch werden Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder geschaffen. Auch diese sind wissenschaftlich belegt, dass dadurch Gesundheitsschäden entstehen. Ein weiterer Aspekt begründet sich darin, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Zerstörung des Naturbildes kommt. Somit wird die Landschaftsidylle gestört.Auch möchte ich darauf verweisen, dass es zu einer extremen Lärmbelästigung der Einwohner kommen wird. Durch die Entstellung der Landschaft kann der Anwohner seine heimatliche Landschaft nicht mehr genießen und verliert dadurch sein Heimatgefühl.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau der Windkraftanlagen ausdrücklich ab! Eine Genehmigung stelle für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2235 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die geplanten Windeignungsgebiete 16/16 „Plate - West" und 17/16 „Plate - Ost".Grundsätzlich sind wir keine Gegner von Windkraftanlagen, als Teil erneuerbarer Energien, wenn sie in geeigneter Entfernung von Wohngebieten aufgestellt werden.Vorliegend haben wir jedoch Bedenken hinsichtlich der Nähe zu den Wohngebieten der Gemeinde Plate bzw. dem Ortsteil Peckatel.Unsere Gemeinde gehört zur Lewitz — einer unter Naturschutz gestellten Landschaft in M-V, die durch weite und ebene Wiesen- u. Ackerflächen, Fischteiche und Wälder in ihrer Ursprünglichkeit nahezu einmalig ist und sich einem sanften Tourismus verschrieben hat.Die Auswirkung von schädlichen Einflüssen der Windkraftanlagen in der Nähe von Naturschutz-und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bebauungsgebieten bzw. auf das Wohlbefinden von Mensch und Tier werden gegenwärtig kontrovers diskutiert. Langzeitstudien fehlen derzeit noch.Vor diesem Hintergrund sagen wir derzeit „Nein" zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für die geplanten Windeignungsgebiete 16/16 „Plate — West" und 17/16 „Plate — Ost".	Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2236 private Person	Betreff: Einwendungen gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit möchten wir unsere Einwendungen gegen die Ausweisung der o.g. Areale als Eignungsgebiete für Windkraft anlagen vortragen.Wir sehen uns in der Ausweisung dieser Eignungsgebiete und der damit verbundenen Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen persönlich betroffen.Gründe: Als Besitzer eines Einfamilienhauses unter der Anschrift Am Mittelfeld [...] in Banzkow befänden wir uns im Sichtbereich beider Eignungsgebiete.Hierdurch ergeben sich für uns nachfolgend dargestellte Beeinträchtigungen.1.) Gesundheitliche BeeinträchtigungenWindkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden.Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko.Meine Frau gehört in Folge einer schweren körperlichen Erkrankung zum Kreise der behinderten Menschen bezieht eine Erwerhsunfähigkeitsrente und wäre diesen Beeinträchtigungen permanent ausgesetzt.Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall Expositionen durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest ein weiteres Ansteigen verhindert werden, fordert der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fachverband.Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm wird die Schallbelastung noch größer. Es ist unverständlich, wie bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch ¬Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll.In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können.Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.	Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2236 private Person	2.) Schädigung der Landschaft und der Natur durch WindkraftanlagenDas Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Schönheit der Landschaft gilt also nicht nur als Schutzziel in sich selbst, sondern auch als Schutzzweck für Erholung. Hier wird ihr also eine eigenständige beziehungsweise eine dienende Funktion zugeschrieben, dadurch wird	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Ästhetik ein besonderes Gewicht verliehen.Diesen Belagen hat die Rechtsprechung bereits regelmäßig Rechnung getragen.- Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. 12. 2001 [Az.: 4 C 3.01) führt aus, dass öffentliche Belange dann beeinträchtigt sind, wenn ein Vorhaben zu einer grob unangemessenen Verunstaltung führt.- Bei einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes, d. h. einer qualifizierten Beeinträchtigung, kann ein Vorhaben für unzulässig erklärt werden. Nach Urteilen des OVG NRW und des BVerwG ist solch eine Verunstaltung dann gegeben, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. (OVG NRW, Urt. v. 12.06.2001 - 10 A 97/99 -; best. durch BVerwG, Beschl. v. 15.10.2001 - 4 B 69/01 -).- Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.Behörden sprechen von einer Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Im Genehmigungsverfahren wird von offizieller Seite selbst von einer "Vorbelastung" beziehungsweise "Vorschädigung" gesprochen, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Daraus folgt, dass Windkraftanlagen eine bewusste Schädigung der Landschaft sind. Das Errichten von Windkraftanlagen ist dementsprechend besonders fahrlässig, wenn es noch keine Vorschädigung gibt.Die Region, in welcher die in Rede stehenden Eignungsräume ausgewiesen ist , wird durch die Störwasserstraße durchflossen. Durch die Lage am Rande der Lewitz ist sie insbesondere als Aufenthaltsgebiet für viele Vogelarten ein wichtiger Lebensraum für diese Tiere. Unser Grundstück wird regelmäßig von Schwänen, Störchen und Raubvögeln überflogen. Täglich sind mehrere Rotmilane zu beobachten, die in unmittelbarer Nähe ihren Horst haben müssen.	Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2236 private Person	3.) Wert unserer ImmobilieDie Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht, sagt Prof. Jürgen Hasse.Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität Frankfurt am Main. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung.Die geplante Ausweisung der Eignungsräume unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe derartiger Anlagen.Wir hatten uns entschieden, ein Einfamilienhaus in der in der Gemeinde am Lewitzrand zu errichten, um die von uns dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten.Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu unserer Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu großen Teilen versagt würde, so dass wir Gefahr laufen, ein Armutsfall zu werden. Welche öffentlichen Gründe stehen dafür, dass wir eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windkraftanlagen in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Wir möchten Sie daher bitten, auf die Ausweisung der Eignungsgebiete Plate West und Ost im RREP MV Windkraft zu verzichten. Insbesondere das Eignungsgebiet Plate Ost, welches sich im unmittelbaren Sichtbereich von VIER Dörfern befände stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität aller Bewohner dieser Gemeinden dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2237 private Person	2.An beiden besagten Standorten befindet sich ein Zugkorridor von Tausenden von Wildgänsen u.a. Zugvögeln. Dies kann man jedes Jahr im Herbst für zwei Wochen beobachten — was soll dann aus den Tieren werden? Da kann man dann nicht mehr spazieren gehen, weil dann überall tote Vögel liegen... Ist das im Sinne des Naturschutzes und der nachfolgenden Generationen noch zu vertreten?3.Es kreisen viele Rotmilane über beiden Eignungsgebieten! Viele Horste dieser in beiden Gebieten! Im Bereich 17/16(Ost) karthographierter Horst eines Fischadlers!!! Meines Wissens sind das stark zu schützende Vogelarten!4.Es würde ein Eingriff in sensible und Jahrhunderte lang gewachsene Heckenlandschaft stattfinden! Die Heckenlandschaft ist Lebensraum für Fledermäuse (stehen ebenfalls unter Naturschutz!)! Hier stehen 200 — 300jährige Eichen!5.17/16 Plate/Ost ist Kranichfutterplatz!6.Beide Eignungsgebiete befinden sich in der Nähe von Waldgebieten, in der Nähe des Schweriner Sees = Vogelschutzgebiet und der LEWITZ = europäisches Vogelschutzgebiet! Hat das neuerdings keinen Wert mehr?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebiete "SPA DE 2535-402 Lewitz" und "SPA DE 2235-402 Schweriner Seen" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2237 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate/West und 17/16 Plate/OstErheben hiermit Einspruch gegen den den Bau der WKAs 16/16 Plate/West und 17/16 Plate/Ost!1.Befürchte massive gesundheitliche Auswirkungen durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50Hz-Wechselfelder. Bin über körperliche Auswirkungen bei Mensch und Tier in anderen Regionen bestens informiert und frage mich, ob meine Gesundheit hier völlig außer Acht gelassen wird! Ist man als Rentner nichts mehr wert? Das Gebiet 17/16 soll in Nähe meines Grundstück errichtet werden, so das ich dann stets die Windräder vor Augen habe — da diese ja auch noch in einer Höhe von 200m errichtet werden! —> Möchten Sie dann hier leben? Habe mein ganzes Leben lang all meine Kraft und mein Geld in das Grundstück investiert, was dann einen erheblichen Wertverlust erleiden wird! So wie der gesamte Lebensraum der Gemeinde!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2237 private Person	7.Park 17/16(Ost) beeinträchtigt eine sehr große Anzahl von Bewohnern, da besagtes Gebiet in der Mitte von vier Dörfern liegt! Deshalb will man uns wohl hier mit einer geplanten Größe von 36 Hektar etwas „schonen"!8.Der bereits begonnene Tourismus wird erheblich leiden! Ich fahre auch nicht in Regionen wo WKAs stehen (u.a. siehe Punkt 1)!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2237 private Person	Ich sehe hier einen unverzeihlichen Eingriff in die Natur, der hier lebenden Menschen und Tiere. Sowie eine erhebliche — nicht rückgängig zu machende - Zerstörung des Landschaftsbildes.Dies kann nicht im Sinne von Gemeinden und nachfolgender Generationen sein.Diese Anlagen werden nicht aus Gründen des Klimaschutzes / Naturschutzes / sauberer Energie errichtet, sondern nur aus Profitgier einzelner Lobbyisten! Es ist immer wieder zu hören, daß wir in MV zu viel Energie produzieren und es noch nicht mal Technologien gibt, diese zu speichern — was für ein Hohn!DAS ALLES IST DOCH POLITISCH MOTIVIERT!!!Ihr regionaler Planungsverband ist dabei einen ganzen Landstrich in Westmecklenburg unwiderruflich zu verschandeln und Lebensräume (Menschen und Tiere) nachhaltig negativ zu beeinflußen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die

Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2239 private Person	Außerdem erheben wir mit folgenden Argumenten Einspruch zum Bau der Windparks Plate West 16/16:Auch hier besteht ein erhöhtes Risiko der Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm und Schattenschlag, wie schon beschrieben. In unmittelbarer Nähe, des geplanten Gebiets für den Bau der Windräder, bewegen sich fast täglich sehr viele Kinder, durch die Kita „Störspatzen" und die „Naturgrundschule". Kinder sind weitaus empfindlicher und sensibler, dadurch ist die Gefahr sehr hoch! Unsere Kinder sind unsere Zukunft, wir müssen sie doch ganz besonders beschützen!Die Bewohner leben auf dieser Seite an einer Abbruchkante. Die Größe der Windräder würde sich somit nochmal gefühlt erhöhen und es wäre damit wesentlich beängstigender.Dazu kommt noch die Lärmbelästigung der Autobahn. Käme dann noch die Lärmbelästigung, die Schallbeeinträchtigung und der Schattenschlag der Windräder dazu, würde sich alles summieren und wäre für den Bürger nichtmehr tragbar. Auch hier wäre keine Lebensqualität mehr vorhanden, Bürger würden abwandern, Die Menschen werden krank, auch hier verlieren die Grundstücke an Wert und der Tourismus wird wesentlich einbrechen.Auch hier ist die Natur in Gefahr, sowie schon beschrieben. Der Rote Milan ist seit Jahrzehnten hier zu Hause.Zuletzt noch, seit längerem ist die Planung einer Autobahntrasse als Auffahrt zur A14 im Gespräch. Diese Umsetzung wäre für Plate zukunftsträchtig und somit eine regionale Wertschöpfung; Pendler und Industrie hätten es wesentlich einfacher.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2239 private Person	Weiterhin verlieren wir Bewohner der Dörfer an Wohnqualität, unsere Grundstücke verlieren an Wert. Die Gefahr, dass Bürger aus den Gemeinden abwandern ist Groß und somit entstehen Einbußen für die Gemeinden.Die ausgewiesene Fläche ist extrem klein, 35 ha sind Mindestgröße! Seit 2006 gibt es für dieses Gebiet einen rechtskräftigen F-Plan.Nun noch unsere Bedenken zur Gefahr durch Eiswurf. Fliegende Eisbrocken, die von den Rotorflügeln im Winter abfliegen sind unberechenbar und haben eine gewaltige, zerstörerische Kraft. In Wohnnähe, der Eisbahnlinie, auf Straßen und auch Spaziergängern können enormen Schaden nehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2239 private Person	Einspruch gegen den Bau der Windparks Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16Hiermit erheben wir, [...], Einspruch zum geplanten Bau des Windparks Plate Ost 17/16 aus folgenden Gründen:Erst einmal haben wir laut dem Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetztes ein jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das heißt nicht, dass erst dann die staatliche Schutzpflicht eintritt, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist.Laut mehreren Studien besteht eine wesentlich erhöhte Gesundheitsgefährdung durch den Infraschall, den Lärm und den Schattenschlag, den diese Windräder produzieren und somit besteht auch ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für den Menschen, der in unmittelbarer Nähe wohnt, lebt und arbeitet. Diese nachgewiesenen Gefährdungen haben Auswirkungen auf unseren Kreislauf, es entstehen Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen und Konzentrationsstörungen sind die Folgen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2239 private Person	Weiterhin werden die Natur und der Tourismus gefährdet. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet - Naturschutzgebiet! Wir haben hier einen brütenden Fischadler, mit einem nachgewiesenem Horst, welches der zuständigen Behörde bereits bekannt ist. Die Lewitz ist ein Nahrungsgebiet und Rastplatz für viele ansässige und auch durchziehende Tiere, darunter sind unter	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	anderem Kraniche, Gänse, Fledermäuse, der Rote Milan, verschiedene Greifvögel, Fischotter und Biber. Durch die Zerstörung der Naturbelassenheit der Lewitz verliert diese wunderschöne Gegend an Attraktion für den Tourismus. Die Windräder geben ein zerstörtes Landschaftsbild dar, man hat keinen freien Blick mehr, sie zerschneiden Naturbelassene Flächen.	Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2240 private Person	Diese Anlagen werden nicht aus Gründen des Klimaschutzes / Naturschutzes / sauberer Energie errichtet, sondern nur aus Profitgier einzelner Lobbyisten!!!Es ist immer wieder zu hören, das wir in MV zu viel Energie produzieren und es noch nicht mal Technologien gibt, diese zu speichern was fair ein Hohn. Die Beyern wollen ihn auch nicht!!!Wir haben erfreulich über die Medien zur Kenntnis genommen, das Herrn Sellering in Berlin, für einen weiteren Ausbau von WKAs, eine Abfuhr erteilt worden ist.DAS ALLES IST DOCH POLITISCH MOTIVIERT!!!HIER KÖNNEN WIR NUR SAGEN:MACHT WEITER SO!!!SO WÄHLEN WIR DIE AFD!!!Empfehlung: Alle die WKAs wollen, stellen sich einen in den eigenen Garten oder vor die Haustür, viel Spaß und Freude.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.
lfd.-Nr.: 2240 private Person	Wir wohnen hier schon seit 67/63 Jahren, im Naturschutzgebiet der LEWITZ = europäisches Vogelschutzgebiet, eine Landschaft, die nicht verschandelt werden darf. Einschränkungen unserer Lebensqualität und Werteverlust unseres Grundstücks mit Wohnhaus wären die Folge. Auch die hier lebenden Tiere würden einen hohen Preis daftir zahlen müssen. Es kreisen viele Rotmilane, Seeadler (deren Horst im Bereich 17/16 kartografisch festgehalten ist), über beide Eignungsgebiete. Diese seltenen, stark zu schützenden Vogelarten und auch Fledermäuse, viele Insekten würden dann einfach mal so verschwinden. Dies wäre sträflich und unwiderbringlich.Beide Standorte würden sich in einem Zugkorridor von Tausenden von Wildgänsen und anderen Zugvögeln befinden. Dies kann man jedes Jahr im Herbst beobachten, würden Sie denn hier eine Umleitung bauen oder kommen dann ABM-Mitarbeiter oder 1,00€ Jobber zum Aufsammeln der toten Tiere ???Ihr Vorhaben wäre ein Eingriff in eine sensible Jahrhunderte lang gewachsene Landschaft mit all seiner vielfältigen Tierwelt, einzigartig in Europa, in einer LEWITZ-Region, mit gerade begonnenem Tourismus. Dieser würde sich nicht weiter entfalten, wenn Ihre Windkrafträr hier stehen.Ich [...], weiß wovon ich rede, denn ich mache Touristenausflüge, sei es Vogeltouren oder Hirschbrunftfahrten (um nur einige zu nennen), mit dem Schiff „ Albert „ . So bin ich bestens über Stimmung und Meinung meiner Gäste informiert, beim Thema WKAs und deren Notwendigkeit, mit allen Folgen über Gesundheit bei Mensch und Tier.Wir sehen hier einen unverzeihlichen Eingriff in die Natur, der hier lebenden Menschen und Tiere, sowie eine erhebliche, nicht rückgängig zu machende Zerstörung des Landschaftsbildes.Dies kann nicht im Sinne der Einwohner von Gemeinden und der nachfolgenden Generationen sein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Zu den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2240 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP MV Windkraft /Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate OstHiermit erheben wir Einspruch gegen den Bau von WKAs 16/16 Plate/West und 17/16 Plate Ost. Nach dem wir uns ausreichend über bereits fertig gestellte WKAs in anderen Regionen informiert haben, befürchten auch wir erhebliche, massive, gesundheitsschädigende Auswirkungen, durch tieffrequenten Schall, Infraschall und elektromagnetische 50Hz-Wechselfelder,für uns als Mensch und Tier.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2242 private Person	Betr: Widerspruch gegen eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 "Plate-Ost"Hiermit lege ich offiziell Wiederspruch gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" ein.Mein Widerspruch begründet sich damit, dass im Norden bereits genug Windkraftanlagen erstanden sind und diese nicht rentabel zu führen sind — siehe hierzu auch mehrere politische Diskussionen und Verweis auf die Tagespress „Welt am Sonntag".Gesundheitsschädigungen durch Wind-, Schatten- und Geräuschentwicklungen sind auf die Errichtung von Windkraftanlagen definitiv zurückzuführen.Studien sprechen sogar von der Vermehrung der Krebsfälle in den Gebieten mit Windkraftanlagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2242 private Person	Bundesweit wird über den Ausbau der Windkraftanlagen diskutiert und debattiert. Hier in Mecklenburg — mitten im Naturschutzgebiet der Lewitz soll der Ausweis von Windenergieanlagen beschlossen werden — dem widersprechen wir ausdrücklich. Das ist nicht nur grob fährlässig, dass ist einfach der Natur — dem Menschen — unwürdig.Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern genug, die nicht Mensch und Fauna — seltene Tier- und Vogelarten beeinträchtigen.Der Tourismus soll in Mecklenburg — in Schwerin und Umgebung — in der Lewitz gefördert werden. Mit dieser Maßnahme der Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" wird der Stellenwert des Tourismus zur Erholung massiv entgegengewirkt und die Region wird stark geschwächt, so dass damit der Grundstein für weitere Protestaktionen und Unruhe gelegt wird.Schutzbedürftig sind nicht nur die in dieser Umgebung lebenden Menschen, sondern auch die in unmittelbarer Nähe befindliche Stör-Wasserstraße, die Nahrungsgrundlage für viele Zugvögel ist. Rast- und Brutvögel sowie Fledermäuse befinden sich in einem Abstand von nur 120 m zu derzeit geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost" besteht. Aufgrund von genügend anderen großen Flächen ohne, dass Bewohner, ohne dass die Natur und bestehende Schutzarten tangiert werden, ist eine Ablehnung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" als unverzichtbar anzusehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2243 private Person	Betr: Widerspruch gegen eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 "Plate-Ost"Mein Widerspruch begründet sich in Fakten:Gesundheitliche Schäden, erhöhtes Krebsrisiko, Schlafstörungen bis hin zur Berufsunfähigkeit sind wissenschaftlich erwiesen.Die Schädigung der Natur — einheimischer,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	geschützter Vogelarten ist aufgrund der ausgewiesenen Fläche vorhersehbar und bedingt, dass es zu Einspruchsverfahren der Betriebszeiten kommen wird, falls diesem Widerspruch nicht stattgegeben wird.Im ausgewiesenen Gebiet ist ein Seeadler mit Brutstätte dokumentiert und festgehalten.Die Stör als Wasserstraße für den Tourismus, die Stör als Brutstätte besonderer Vogelarten liegt in einem Abstand von nur ca 120 m zum derzeit geplanten Gebiet 17/16 „Plate-Ost".Erweiterungen von Wohngebäuden — siehe dem geplanten B-Plan der Gemeinde steht diese Maßnahme entgegen und ist von daher nicht realisierbar, da die Flächenvergrößerung der Gemeinde jetzt schon bekannt ist. Es wäre unverantwortlich mit Kenntnis dieser Maßnahme die Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 zu genehmigen, da schon jetzt der notwendige Schutzabstand zu Wohnhäusern nicht eingehalten wurde und dass dann der Bezug für neu zu errichtende Baumaßnahmen im Vorwege ignoriert wurde.Das setzt Widerstandspotential schon jetzt in Bewegung. Wir müssen unsere vorhandene Flächenkulisse für die Entwicklung der Vergrößerung der Gemeinde und der Entwicklung des Tourismusraumes gewährleisten.Aus diesem Grunde lege ich offiziell Widerspruch ein!	das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2246 Gemeinde Plate	Zum Gebiet Plate Ost Nr. 17/16Die Abstände zur Wohnbebauung sind zu überprüfen und einzuhalten.Die Einhaltung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung ist in den Planunterlagen nicht eindeutig erkennbar. Maßstabsangaben fehlen. Welche Gebäude am Rande der Ortslage berücksichtigt würden, ist nicht prüffähig nachvollziehbar dargestellt.Die Gemeinde Plate fordert, dass der Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 1500 in zu erhöhen ist.Die Gemeinde Plate fasste am 24.10.2005 einen Aufstellungsbeschluss, am 29.05.2006 einen Satzungsbeschluss für ein Sondergebiet am östlichen Ortsrand parallel zur Straße am Preister Acker, eingefasst durch die bestehenden Sportplatzanlagen und die Bahnlinie Parchim-Schwerin. Im Verfahren zur 1. Änderung des F-Planes wurde diese Fläche als Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Sport- und Begegnungszentrum dargestellt. Die 1. Änderung wurde mit Ablauf des 21.06.2006 rechtskräftig.Mit der Ausweisung des bezeichneten Eignungsraums muss das Abstandkriterium, insbesondere für die geplante Bebauung, sowie die in unmittelbarer Nachbarschaft bestehende Wohnbebauung Am Preister Acker überprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2246 Gemeinde Plate	Insgesamt wird die Gemeinde Plate mit Umsetzung der Planungsziele in ihren Entwicklungsmöglichkeiten behindert und massiv eingeschränkt.Die Entwicklung und die Entwicklungsziele des Tourismus in der Lewitzregion unter dem Bezug auf die Landschaft, das Landschaftsbild und das Landschaftserlebnis sind durch die Ausweisung der Eignungsräume sehr stark gestört und damit gefährdet.Das Landschaftsschutzgebiet Lewitz und das Vogelschutzgebiet Lewitz in unmittelbarer Nähe des ausgewiesenen Eignungsraums sind in mit Ihren Schutzzwecken insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der offenen, feuchten Niederungslandschaft und Niedermoore;- des Landschaftsbildes mit den standorttypischen naturnahen Wäldern, Alleen und Gewässern;- und Verbesserung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenwelt; - der Wiesenlewitz als Rast- und Überwinterungsgebiet vieler Vogelarten gefährdet, da die Abstandsregelungen dafür unzureichend sind.Aus der Bevölkerung unserer Gemeinde gibt es ernstzunehmende Hinweise und Belege, dass der Rotmilan und der Fischadler in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten ihr Brut- und Nahrungsgebiet haben.Die Lewitz ist ebenso ein beliebter Rastplatz für Wildgänse, Kraniche und andere Zugvögel. Diese Sachverhalte bedürfen der eindeutigen Beurteilung und müssen bei positiver Einschätzung unbedingt berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2246 Gemeinde Plate	Die Gemeinde Plate gibt zum Planverfahren weitere folgende Hinweise und Stellungnahmen ab:Zum Gebiet Plate West Nr. 16/16Die Abstände zur Wohnbebauung sind zu überprüfen und einzuhalten.Die Einhaltung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung ist in den Planunterlagen nicht eindeutig erkennbar. Maßstabsangaben fehlen. Welche Gebäude am Rande der Ortslage berücksichtigt wurden, ist nicht prüffähig nachvollziehbar dargestellt.Die Gemeinde Plate fordert, dass der Mindestabstand zur Wohnbebauung auf 1500 m zu erhöhen ist.An der Bundesautobahn A14 ist seit geraumer Zeit ein Anschluss aus dem Industriepark „Göhrener Tannen" geplant. In diesem Zusammenhang wurde durch Initiative des damaligen Amtes Banzkow durch den Landkreis Parchim (Ludwigslust-Parchim) die Anbindung der Kreisstraße 112 an diese Zufahrt geplant. Der geplante Autobahnanschluss würde die regionale Entwicklung fördern und weitere Potentiale im Einzugsgebiet erschließen. Die Planung von Windenergieanlagen muss die möglichen Trassenvarianten des Zubringers zwischen der Kreisstraße und der geplanten Auffahrt auf die BAB 14 berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2246 Gemeinde Plate	Die Gemeinde Plate missbilligt den Planungs- und Verfahrensansatz, dass Windeignungsgebiete ohne Zustimmung der Gemeinden ausgewiesen werden.Die Gemeinde Plate fordert, dass die Neuausweisung von Windeignungsgebieten der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde bedarf.Die Gemeinde Plate spricht sich mit dieser Stellungnahme grundsätzlich gegen die Ausweisung von Eignungsräumen in der betroffenen Gemeinde aus.Die Ausweisung der Eignungsräume und deren Durchsetzung führt zu einer massiven Beeinträchtigung des Wohnungsstandortes der Gemeinde Plate.Die Gemeinde Plate teilt damit die Bedenken eines großen Teils der Bevölkerung in der Gemeinde, dass der Bau und vor allem der Betrieb von Windenergieanlagen auf den ausgewiesenen Standorten zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität, der Verringerung der Attraktivität des Wohnstandortes in der Gemeinde Plate und einer nachteiligen Wertentwicklung der Wohnbebauungsgrundstücke führen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Nr. 18/16 „Lübesse": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird im nördlichen Teil deutlich (ca. 18 ha) vom Ausschlusskriterium „Seeadler mit 2000 m Abstandspuffer" überlagert. Es handelt sich um eine Neuansiedlung des Jahres 2015.Fazit: Verkleinerung des vorgeschlagenen Eignungsgebietsieben werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Norden reduziert.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Nr. 17/16 „Plate Ost": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird nahezu vollflächig (ca. 30 ha) vom Ausschlusskriterium „Fischadler mit 1000 m Abstandspuffer" überlagert. Es handelt sich um eine Neuansiedlung des Jahres 2016.Fazit: Streichung des vorgeschlagenen Eignungsgebiets.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Nr. 16/16 „Plate West": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird im südwestlichen Teil deutlich (ca. 13 ha) vom Ausschlusskriterium „Seeadler mit 2000 m Abstandspuffer" überlagert. Es handelt sich um eine Neuansiedlung des Jahres 2015.Fazit: Verkleinerung des vorgeschlagenen Eignungsgebiets	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert.
lfd.-Nr.: 2270 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

	sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2271 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2274 private Person	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplanten Windparks in Plate ein. Für uns gibt es einige Argumente gegen die Vorhaben.Mehrere Studien belegen, dass es gesundheitliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen gibt.Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet- die Natur unser größtes Gut. Nach unserer Ausbildung möchten wir in Mecklenburg bleiben und haben vor in Banzkow zu bauen. Schon jetzt fürchten wir um den Wertverlust unseres Grundstückes und eine Herabsetzung der Lebensqualität. Die ausgewiesene Fläche ist sehr klein für eine Windradnutzung.Grundsätzlich darf die Angst der Menschen und ihr Recht auf Gesundheit sowie ihre Meinung nicht außer Acht gelassen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern

und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2288 private Person	- die stete Bewegung der Windräder stellen einen massive Minderung des Erholung und Freizeitwertes auf unserem Grundstück dar.- der Windpark mindert unsere geplante Altersvorsorge, denn die Lage des Grundstückes in nähe des Windparks mindert beträchtlich den Wert der Immobilie beim Verkauf- sollte das Grundstück einmal an unsere Kinder vererbt werden, so wirkt sich die Nähe zu dieser Anlage negativ auf die Erbmasse aus, da das Grundstück erheblich an Wert verliert,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2288 private Person	- Windkrafträder sind gefährlich für unser heimischen Greifvögel, die wir hier täglich beobachten Bussarde, Falken, Störche, Rotmilan, auch viele Reiher sind hier ansässig und bewegen sich ständig im Luftraum.- Im Herbst ziehen viele Zugvögel hier entlang, für diese Tiere sind die Rotorblätter eine große Gefahr.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2288 private Person	- nicht zu unterschätzen ist der Tourismus in unserer Region, wer mag denn dann noch mit dem Rad durch die Natur fahren, auf der Stör paddeln oder an der Stör wandern, wenn er ständig beschallt und vom Schattenschlag genervt wird und ständig diese unschönen Anlagen betrachten muss an statt sich an der schören Natur.- wirtschaftliche Aspekte sind auch zu bedenken, wenn der Tourismus zurückgeht bedeutet das für unsere anliegenden Hotels, Gaststätten, Einzelhandel und Pensionen einen erheblichen Abbruch, der auf weite Sicht Arbeitsplätze kosten kann.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2288 private Person	- Unsere Umwelt ist schon belastet genug, stumm also noch zusätzlich in die Nähe von Wohngebieten umwelt- aber vor allem gesundheitsschädigende Faktoren bringen, sollten wir nicht auch an unsere Nachwelt denken?- Sollte es zum Bau der geplanten Anlagen in unmittelbarer Nähe kommen so müssen wir als Grundstückseigentümer auf das geplante Bürgerbeteiligungsgesetz verweisen und eine angemessenen Entschädigung fordern.- Unser massiver Protest richtet sich gegen die Zerstörung unserer noch schönen und lebenswerten Umwelt, die mit diesem Bauvorhaben empfindlich verletzt werden soll. Es gibt viele andere Flächen, weitab von Wohngebieten, die sich für solche Projekte eignen würden z.B. altes Militärgelände, denn Wind weht in MV überall.- wir könnten noch viele Sachen hier aufzeigen, die grundlegenden, wie Gesundheit der Bevölkerung, Umweltschutz und der Gleichen sind ja hinlänglich hekannt,. Also sollte doch recht kritisch geprüft werden, denn kommt man sicher zu der Erkenntnis das dieses Bauvorhaben an anderer Stelle, wo weniger Aspekte dagegen sprechen besser aufgehoben ist. Auch wenn der Weg zur nächsten KV Trasse dann etwas weiter ist. Sollte nicht der Mensch und unsere noch schöne Natur im Vordergrund stehen. Sollten wir nicht auch an unsere Nachwelt denken, die sicher mit dem Finger auf unsere Generation zeigt und sagt, was habt ihr denn da gemacht. Das hätte man doch besser lösen können.- Wir appellieren hiermit an sie dieses Bauvorhaben, Plate Ost und West zu verwerfen und einen anderen Standort zu wählen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2288 private Person	Keine Windparks in Plate West und OstEs sind Windkraftwerke in unmittelbarer nähe unseres Dorfes geplant.Dagegen legen wir als Familie und Hauseigentümer in 19086 Plate Neue Strasse [...] Widerspruch ein.Nachfolgend sind einige Gründe die uns dazu bewegen aufgeführt.- der geplante Abstand von 1.000m zu den angrenzenden Wohnhäusern ist viel zu gering- die geplanten Windräder mit einer Höhe von zum Teil 200 m sind höher als der Schweriner Fernsehturm und zerstören massiv das optische Bild unsere Landschaft, schließlich ist Plate das Tor zum Landschaftsschutzgebiet „LEWITZ"- bei niedrigem Sonnenwand reicht der Schattenschlag bis zu den Grundstücken, dieser wirkt sich negativ auf das menschliche Nervensystem und die Psyche aus.- Wechselnder Schatten— Sonne durch die Rotation der Flügel ist sehr negativ macht nervös, beeinträchtigt somit den Gesundheitszustand. Morgens und Vormittags Schattenschlag von Plate Ost — Nachmittags und vor allem von der untergehenden Abendsonne von Plate West.- bei bestimmten Windlagen ist der Lärm auf den Grundstücken zu hören die Windturbinen produzieren Lärm von 120 Dezibel!Die Neue Strasse liegt wesentlich tiefer als das Planungsgebiet Plate West. Die Geräusche, die bei westlicher Windrichtung entstehen werden über der Geländeabbruchkante somit verstärkt und würden noch höher liegen als das ausgehende erzeugte Geräusch der Anlagen.- herrscht Ostwind vor werden wir von Plate -Ost beschallt, bei Westwind von Plate West, also würden wir mit ständigen Geräuschen der Anlagen beschallt. Dagegen wehren wir uns massiv, denn ständige Geräuschbelästigung ist für jeden Menschen schädlich.- der von den Windhafträdern ausgehende Infraschall, von Fachleuten als "Radioaktivität" bezeichnet wird leider unterschätzt und gern unter der Tisch gekehrt Mediziner warnen ausdrücklich vor diesem Wind-Turbinen Syndrom, was die Menschen auf die unterschiedlichsten Art und Weisen krank macht (Tinnitus, Schwindel, Hörverzerrungen, Schlafstörungen um nur einige zu nennen).- Wir venveisen auf Artikel 2 Abs.2 im Grundgesetz, der hinreichend bekannt ist und für alle Bürger unseres Landes gilt : Jeder hat das Recht auf auf körperliche Unversehrtheit....."und "...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..."- Somit dürfte ein Bau solcher Anlagen in unmittelbarer Nähe von Wohnanlagen gar nicht im Plan aufgenommen werden und das Plate Oberdorf soll nach diesen Planungen von gleich von zwei Seiten bebaut werden, dagegen sprechen somit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	viele Gründe, aus Sicht der menschlichen Belange und Bedürfnisse, aus Sicht Belange der gesamten Gemeinde mit geplanten Dorferweiterungsplänen, Belange des Naturschutzes des Tourismus, des Trinkwasserschutzgebietes und viele mehr.	Ausschlusskriterium festgelegt. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2288 private Person	- Direkt hinter unserem Grundstück beginnt das Landschaftsschutzgebiet Lewitz, ebenso das Grundwassereinzugsgebiet, von dem wir als Anwohner betroffen sind, indem wir unsere Heizungsanlage mit Öllagerstätte alle 5 Jahre kostenpflichtig vom TÜV überprüfen lassen müssen.Was soll dann ein Bau der Anlage Ost in diesem sensiblen Gebiet ? Man muss sich auch die Frage stellen, wo kommt das Trinkwasser her sind auf dem höher gelegenen Gebiet Plate West Quellen die das Grundwasser speisen das Druckwasser fließt zweifellos in das Grundwassereinzugsgebiet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2290 private Person	Gefahr durch Brände:Brennende WEA werden im TV gezeigt. Feuer in 140 m Höhe werden nicht mehr von Löschkräften erreicht, sie brennen unkontrolliert ab.Was brennt dort:-Polyesterharz GFK-Füller-Härter-Farben-Glasmatte-Generatoren u. deren InnenlebenUnd was sich noch im Generatorraum befindet.Was geschieht mit dem Restmüll?Ist die Entsorgung ähnlich ungeklärt wie die von AKWn?Was ist mit den hochgiftigen Gasen, die bei Bränden freigesetzt werden, sie gelangen unkontrolliert in die Athmosphäre. Ich habe keine Studie gefunden, die darüber eine Aussage macht.Herr Schmude, Sie sind ein Mann in einer verantwortungsvollen Position. Bitte denken Sie an Mecklenburg-Vorpommern, an die Menschen, die Tiere, die Pflanzen, damit alle in Einklang leben könnenWindparkplanung Plate / Gemeinden Plate und BanzkowSehr geehrte Frau Kempcke-Vick,wie bei unserer Informationsveranstaltung am 9. März in der Lewitz Mühle bereits angekündigt, möchten wir Sie zu einer weiteren Veranstaltung am 7. April um 18:30 Uhr wieder einladen wollen.Sehr gern würden wir Ihnen eine Visualisierung vorstellen, in der wir verschiedene Varianten bzgl. der Anlagenanzahl und Standorte mittels einer Fotomontage zeigen möchten.Im Anschluss dieser Präsentation möchten wir mit Ihnen eine offene Diskussion bzgl. der gezeigten Visualisierung sowie damit verbundener Punkte führen.Für die Informationsveranstaltung haben wir den folgenden Termin vorgesehen: Wir freuen uns Sie am 07. April 2016 um 18:30 Uhr imHotel Lewitz-Mühle, An der Lewitz Mühle 40 in 19079 Banzkow-Schwerin wieder begrüßen zu dürfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2290 private Person	An der Strasse K 30 Richtung A 14 liegt Hasenhäge. (s.Karte als Anl.) Dort gibt es ein Gewerbegebiet:M u.S SchlossereiTischlerei SchusterEnergietechnik RöppertTiefbau ZagerMeer u.Krull Planung u.VermessungDie JalousieDort arbeiten 15 Menschen tägl. rund um die Uhr, in Zukunft dann auch unter unnatürlichen Belastungen.Es gibt ausserdem einen Betrieb, der industrielle Hühnerhaltung betreibt, also Lebensmittel in Form von Eiern erzeugt, beschäftigt sind 15 Mitarbeiter. Der Betrieb „Gutshof Ei" hält und versorgt 300 000 Legehennen! Es ist bekannt, dass rotierende Maschinen wie Windräderflügel und Generatoren Vibrationen erzeugen. Diese werden von dem Halteturm auf das Erdreich übertragen. Von dort breitet sich der Schall kreisförmig aus und zwar 3mal schneller als in der Luft.In der Nähe von WEA (500m)halten sich keine Regenwürmer mehr auf. Jäger berichten, dass in ihren Jagdgebieten nahe WEA kein Niederwild mehr anzutreffen ist.All dies nimmt die Politik inkauf, um es Energieherstellern zu ermöglichen, viel Geld zu verdienen. Fördermittel müssten gestrichen werden! Es werden WEA beschlossen, aber oft nicht geklärt wie kommt der Strom dorthin, wo er benötigt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Kriterien schließen Gewerbegebiete nicht ein, da Gewerbegebiete eine deutlich geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen aufweisen. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Nutz- oder Wildtieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Vergabe von Fördermitteln ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2290 private Person	Einwendung gegen den RREP Windkraft Windeignungsgebiete 16/16 Plate West u.17/16 Plate OstFür ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung im Störkrug Plate zwecks Information der Bürger von Plate, Banzkow, Peckatel, Hasenhäge, Suckow u. Consrade über die geplanten Windeignungsgebiete bedanke ich mich.Sie haben als Planungsverband eine sehr große Verantwortung, die Vorhaben per Folie auf einer Leinwand darzustellen, ist unzureichend. Für mich sind Sie als Vorsitzender des Planungsverbandes verpflichtet, Informationen zu sammeln, ob der Standort als WEA sich mit dem Naturschutzgebiet Lewitz verträgt.Sie haben an diesem Abend viele Informationen von besorgten Bürgern erhalten, deren Aufgabe es nicht ist darzulegen, welche Gebäude wo stehen, welche wofür genutzt werden, welche Tiere wo leben. Als Antwort haben Sie nur die Folien gezeigt, die z.B. aussagten, dass der rote Milan nicht zu den schützenswerten Vögeln gehört, dass die Kraniche z.B. auf dem Weg nach Süden über dem Schweriner See an Flughöhe verlieren und sich genau auf dem Gebiet 16/16 Plate West in der Thermik auf eine Höhe schrauben, die ihren Weiterflug ermöglicht irgendeine Behörde hat beschlossen, das sei nicht relevant, die Tiere nicht schützenswert. Es werden Tiere als schützenswert benannt, die in Westmeckl. und Brandenburg bereits ausgestorben sind (Feldhamster)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2295 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2296 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate/Peckatel als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2297 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2299 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2300 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2301 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2302 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Banzkow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2303 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2304 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...] wohnhaft in der Gemeinde Sukow als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2305 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16 besonders Plate Ost 17/16Hiermit lege ich [...]wohnhaft in der Gemeinde Plate als betroffene Bürgerin,als betroffener Bürger entschiedensten Widerspruch gegen den Bau des oben genannten Windparks ein.Begründung:Bei diesem Bauvorhaben werden zu Gunsten einiger Weniger, aus rein finanziell gewinnorientierten Erwägungen, rücksichtslos die Interessen und Belange der Bürger ignoriert.Es werden sattsam bekannte Gesundheitsrisiken durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf schön geredet und billigend in Kauf genommen.Die Gesundheit der Tier- und Pflanzenwelt wird ebenso dem Profitstreben eines Energiekonzerns geopfert wie eine wunderbare Landschaft, mit welcher die Regierenden Mecklenburg-Vorpommerns mittlerweile nicht mehr nur bundesweit, sondern weltweit für touristisches Interesse werben.Mecklenburg-Vorpommern — das Gesundheitsland!Aber nicht mit wohnortnahen Windparks!Zumal in der Gegend die Alternative, nämlich Solarenergie, schon praktisch umgesetzt wird!Ganz persönlich betroffen bin ich, ebenso wie viele andere im Ort, durch den Wertverlust meines Grundstücks und Hauses.Egal, ob mein Eigentum schon lange Bestand hat oder gerade neu erworben und bebaut wurde.Eine derart gravierende Verschlechterung der Lebensqualität ist nicht akzeptabel und hinnehmbar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2310 private Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung des geplanten Windparks Plate Ost 17/16.Als erstes befüchte ich negative gesundheitliche Auswirkungen, dazu gibt es vielfache ausführliche Studien in der Fachpresse. Laut Grundgesetz Artikel 2 Abs.2 hat " ... jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit...".Desweiteren besteht ein Recht auf Schutz des Eigentums. Durch die Errichtung von Windrädern in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngrundstück ist ein deutlicher Wertverlust zu befürchten.Der attraktive Charakter für Tourismus und gehobene Wohnqualität am Rande der Lewitz sollte erhalten werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2310 private Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung des geplanten Windparks Plate West 16/16.Als erstes befüchte ich negative gesundheitliche Auswirkungen, dazu gibt es vielfache ausführliche Studien in der Fachpresse. Laut Grundgesetz Artikel 2 Abs.2 hat " ... jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit...".Desweiteren besteht ein Recht auf Schutz des Eigentums. Durch die Errichtung von Windrädern in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngrundstück ist ein deutlicher Wertverlust zu befürchten.Der attraktive Charakter für Tourismus und gehobene Wohnqualität am Rande der Lewitz sollte erhalten werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2311 private Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung des geplanten Windparks Plate Ost 17/16.Als erstes befüchte ich negative gesundheitliche Auswirkungen, dazu gibt es vielfache ausführliche Studien in der Fachpresse. Laut Grundgesetz Artikel 2 Abs.2 hat " ... jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit...".Desweiteren besteht ein Recht auf Schutz des Eigentums. Durch die Errichtung von Windrädern in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngrundstück ist ein deutlicher Wertverlust zu befürchten.Der attraktive Charakter für Tourismus und gehobene Wohnqualität am Rande der Lewitz sollte erhalten werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2311 private Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Errichtung des geplanten Windparks Plate West 16/16.Als erstes befüchte ich negative gesundheitliche Auswirkungen, dazu gibt es vielfache ausführliche Studien in der Fachpresse. Laut Grundgesetz Artikel 2 Abs.2 hat " ... jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit...".Desweiteren besteht ein Recht auf Schutz des Eigentums. Durch die Errichtung von Windrädern in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngrundstück ist ein deutlicher Wertverlust zu befürchten.Der attraktive Charakter für Tourismus und gehobene Wohnqualität am Rande der Lewitz sollte erhalten werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2317 private Person	Mit vorliegendem Schreiben möchte ich zu o.g. Entwurf Stellung nehmen und meine Ablehnung gegenüber der Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ gem. Entwurf des RREP WM 2016 zum Ausdruck bringen.Ich wohne seit 18 Jahren in der Gemeinde Plate und bin wegen der hohen Wohnqualität mit meiner Familie hier her gezogen. Ein ruhiger und qualitativ hochwertiger Wohnstandort, um den ich bei der Ausweisung der Flächen mir ernsthaft Sorgen mache.-befürchte einen nicht wieder gut zu machenden Wertverlust meines Eigentums-die ausgewiesene Fläche ist sehr klein für eine Windradnutzung-bezweifle den 1000m Mindestabstand von einer vorhandenen Wohnbebauung (Gärtnerei Raasch grenzt unmittelbar an den Radius)-sehe für mich und meine Familie eine akute Gesundheitsgefährdung z.B. durch Infraschall,Lärmbelästigung, Schattenschlag-soweit mir bekannt, wurde ebenfalls der Horst eines brütenden Fischadlers im genannten Gebiet gefunden und dokumentiert. In dem Fall greifen nach meiner Kenntnis noch ganz andere Mindestabstände für WindräderIch bitte Sie, meine Argumente in Ihrer Arbeit zu berücksichtigen und die Lewitz auch für die Zukunft als Naturschutzgebiet für Mensch und Tier zu erhalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2337 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16Hiermit lege ich als betroffener Bürger Widerspruch gegen den Bau der o. g. Windkraftanlagen ein.Begründung:Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird in Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert. Durch das Aufstellen der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten entstehen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesundheitsrisiken für die dort lebenden Menschen durch Lärm, tieffrequenten Schall, Infraschall, elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder und periodischer Schattenwurf. Lärm, Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder wirken sich auf den menschlichen Kreislauf aus: herabgesetzte Atemfrequenz, Schlafstörungen, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Migräne, Tinnitus, Schwingungen der inneren Organe. Dies ist durch mehrere Studien belegt. Langzeitstudien, die nachweisen, dass Windräder für die menschliche Gesundheit nicht schädlich sind, existieren hingegen nicht.In unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen befinden sich die Kita „Störspatzen“ und die Naturgrundschule Plate. Viele Kinder besuchen täglich diese Einrichtungen. Kinder sind hinsichtlich der vorgenannten Gesundheitsrisiken besonders gefährdet.Im Winter besteht zusätzliche Gefahr durch Eiswurf. Bis zu 600 m können Eisbrocken fliegen und damit die Eisenbahnlinie, die Straße und den Spazierweg gefährden.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen, genetischen und organischen Veränderungen äußern.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2337 private Person	Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Durch das Aufstellen der Windkraftanlagen würde das Nahrungsgebiet der ansässigen und der durchziehenden Vögel gefährdet. Das Gebiet Plate Ost 17/16 ist nachweislich Fluglinie und Rastplatz von Zugvögeln.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2337 private Person	Die Orte Plate und Peckatel haben durch ihre Naturbelassenheit und Ruhe eine hohe Wohnqualität. Mit dem Bau der Windkraftanlagen wäre diese Wohnqualität gefährdet. Außerdem würden die Grundstücke der Bürger in diesen Orten an Wert verlieren. Mit dem Bau der Windkraftanlagen wird den betroffenen Gemeinden das Potential für weitere Bebauung und Besiedlung genommen. Außerdem käme es zur Abwanderung aus den Orten und damit zur Schwächung der ländlichen Region.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2340 private Person	Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Durch das Aufstellen der Windkraftanlagen würde das Nahrungsgebiet der ansässigen und der durchziehenden Vögel gefährdet. Das Gebiet Plate Ost 17/16 ist nachweislich Fluglinie und Rastplatz von Zugvögeln.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2340 private Person	Widerspruch gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16Hiermit lege ich als betroffener Bürger Widerspruch gegen den Bau der o. g. Windkraftanlagen ein.Begründung:Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird in Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert. Durch das Aufstellen der Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten entstehen Gesundheitsrisiken für die dort lebenden Menschen durch Lärm, tieffrequenten Schall, Infraschall, elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder und periodischer Schattenwurf. Lärm, Schall, Infraschall und elektromagnetische 50 Hz-Wechselfelder wirken sich auf den menschlichen Kreislauf aus: herabgesetzte Atemfrequenz, Schlafstörungen, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Gleichgewichtsstörungen, Migräne, Tinnitus, Schwingungen der inneren Organe. Dies ist durch mehrere Studien belegt. Langzeitstudien, die nachweisen, dass Windräder für die menschliche Gesundheit nicht schädlich sind, existieren hingegen nicht.In unmittelbarer Nähe der Windkraftanlagen befinden sich die Kita „Störspatzen“ und die Naturgrundschule Plate. Viele Kinder besuchen täglich diese Einrichtungen. Kinder sind hinsichtlich der vorgenannten Gesundheitsrisiken besonders gefährdet.Im Winter besteht zusätzliche Gefahr durch Eiswurf. Bis zu 600 m können Eisbrocken fliegen und damit die Eisenbahnlinie, die Straße und den Spazierweg gefährden.Belegt sind ebenfalls Belastungen auf die Tierwelt, die sich in Verhaltensstörungen, genetischen und organischen Veränderungen äußern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2340 private Person	Die Orte Plate und Peckatel haben durch ihre Naturbelassenheit und Ruhe eine hohe Wohnqualität. Mit dem Bau der Windkraftanlagen wäre diese Wohnqualität gefährdet. Außerdem würden die Grundstücke der Bürger in diesen Orten an Wert verlieren. Mit dem Bau der Windkraftanlagen wird den betroffenen Gemeinden das Potential für weitere Bebauung und Besiedlung genommen. Außerdem käme es zur Abwanderung aus den Orten und damit zur Schwächung der ländlichen Region.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2351 private Person	Es gab schon mehrere Versammlungen zu dem Vorhaben, Windkrafträder in der Umgebung Plate, Peckatel, Sukow, Banzkow aufzustellen. Wir erfuhren dort, dass alle rein rechtlichen Vorschriften bei den geplanten Windkraftanlagen bedacht und eingehalten werden.Ich bezweifle, dass wirklich alles bedacht werden kann für jetzt und später an Auswirkungen auf Fauna, Flora und besonders auf die Menschen. Auf jeden Fall sind diese Windkrafträder mit fast 200 m Höhe am Rande der Lewitz, dieser wunderbaren Naturoase sehr, sehr unpassend. Sehen Sie bitte nicht nur die rein rechtlichen Parameter mit Abständen zu Wohngebieten ect., bedenken Sie bitte die Umwelt mit schützenswerten Tieren, Vogelflug zur und von der Lewitz und das Landschaftsbild in diesem schönen grünen Störtal. Es gibt bestimmt Flächen, die für die Erzeugung von Windkraft weniger negative Aspekte aufzeigen. Mit der Hoffnung auf den gesunden Menschenverstand und freundlichen Grüßen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2355 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MV Windkraft Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und WestVor einiger Zeit wurden wir als Bürger der Gemeinden durch aufmerksame Nachbarn über geplante Windkraftanlagen in unserem Lebensraum informiert. Ich betone das Wort Lebensraum ganz besonders, weil es bis zum heutigen Tage unser gewählter Lebensraum ist. Ich als Bürger der Gemeinde Plate kehrte vor einigen Jahren aus wirtschaftlichen Gründen meiner Heimat Mecklenburg den Rücken und ging in die Großstadt Hamburg, um mich und meine Familie zu ernähren, was auch wenn man das finanzielle betrachtet wunderbar funktionierte. Leider ging es mir aber nach einiger Zeit gesundheitlich nicht besonders gut. Hektik, Lärm, Stress, ständige Unruhe und schlechte Luft sorgten bei mir für erhöhten Blutdruck, Schlaflosigkeit, schlechte Blutwerte und so weiter und so weiter. Immer wenn wir am Wochenende oder auch im Urlaub in unserer alten Heimat waren ging es mir wesentlich besser. Ruhe, gute Luft, sauberes Wasser, Flora und Fauna, unverdaute Landschaften, das schien mir und meiner Familie zu fehlen. MV tut gut. Wir entschlossen uns MV als Land zum Leben, Arbeiten und Wohlfühlen zu unserem Lebensraum zu erklären und kamen nach Hause zurück. Es geht uns gut. Und jetzt kommen irgendwelche Bürokraten die mit irgendwelchen Abständen Kreise in eine Karte malen, die noch nicht mal stimmt und wollen zwischen Naturschutzgebieten inmitten der Mecklenburgischen Seenlandschaft in der Nähe der Landeshauptstadt Schwerin, 3315 Einwohnern der Gemeinde Plate, 2748 Einwohnern der Gemeinde Banzkow und 1450 Einwohnern der Gemeinde Sukow in unseren Lebensraum Windkraftanlagen in gigantischen Höhen und Ausmaßen erichten. Das kann ich im Flächenland MV, was in einigen Regionen bestimmt landschaftlich nicht schlechter oder besser ist, aber dünn besiedelt nicht verstehen.Rein rechnerisch könnte sich laut „Bundesverband Wind Energie“ das Land MV seit September 2014 selbst zu 100% mit erneuerbaren Energien versorgen. Daher sollten auch andere Bundesländer für ihre benötigte saubere Energie sorgen und nicht nur die, die im Bundestag schlechter vertreten sind und werden. Das neue Symbol für MV sollte das Windrad und Biogas Türme werden und nicht der Strandkorb wie auf unserem Landesportal beworben. Im übrigen finde ich es traurig, das man auf Versammlungen gesagt bekommt das es harte und weiche Ausschlußkreterien für die Errichtung von Windkraftmonomenten gibt, z.B. Schützenswerte Arten wie den Seeadler oder aber den Roten Milan welcher in den sogenannten Gebieten Plate Ost und West vorkommen, aber der Mensch sich eben diese Tiere suchen muss um seinen eigenen gesunden Lebensraum zu verteidigen und ihm kein Recht auf Ruhe laut Gesetz zusteht. Letztendlich bin ich gegen Windkraftanlagen in Bürgernähe die wieder für Unruhe, Stress und schlechte Gesundheit sorgen. Außerdem architektonisch passt das nicht hier her. Wer Windkraft säht wird Volkes Sturm ernten, spätestens bei den nächsten Wahlen wo ich mit Sicherheit mein Kreuz an der richtigen Stelle mache!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2360 private Person	Wir wohnen seit 18 Jahren hier im Ort Plate. Aus der Stadt sind wir zugezogen, weil es hier idyllisch und Naturbelassen ist. Auch wir wollen unseren Ruhestand so weiter genießen können in den nächsten Jahren, ohne Windräder in unserer Nähe, die vielleicht auch später uns körperlich,seelisch und physisch beeinträchtigen können.Wir wollen sie auch nicht in unserem Umfeld täglich vor Augen haben,denn diese verschändeln unsere Natur und Umwelt optisch. Schauen wir uns doch in den anderen Orten um überall stehen schon Windräder.WIR WOLLEN DAS NICHT. WIR SIND GEGEN DAS ERRICHTEN DER WINDRÄDER.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2361 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 02.02.2016 für das geplante Windeignungsgebiet 16/16 „Plate West“mit diesem Schreiben möchte ich meine Ablehnung zum o.g. Windeignungsgebiet anzeigen.Der Gemeinde wird die Planungshoheit komplett entzogen.- geplante Anschlussstelle Autobahn A 14- eventuell neue Gewerbeansiedlung wird unterbunden- am Abend Schattenwurf durch die Windräder auf der Terrasse unseres Eigenheimes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2361 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 02.02.2016 für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate Ost“Mit diesem Schreiben möchte ich meine Ablehnung zum o.g. Windeignungsgebiet anzeigen.Im Jahre 1996 haben wir uns als junge Familie mit einem Kind sehr bewusst den landschaftlich idyllisch gelegenen stadtnahen Ort Plate als Bauort ausgewählt. Hier errichteten wir 1997 unser kleines Eigenheim. Die Lewitz, ein Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet, nicht nur attraktiv für Urlauber, sondern auch für uns, die wir 34 Jahre in Schwerin lebten. Viele Freunde und Familienmitglieder zogen in den Westen.Bei dieser faszinierenden Heimat stand für uns nie diese Frage, sie zu verlassen. Inzwischen lebt und arbeitet unser Sohn in München. Nach den letzten Plänen, die das Land vorhält, nämlich diesen Fleck Erde zu verschandeln, stellt sich uns die Frage, unserem Sohn zu folgen.Der Staat und die Banken motivieren den Menschen täglich, für das Alter Vorsorge zu treffen. Nun verliert unser errichtetes Eigenheim gravierend an Wert, da Windräder in 1000 m Entfernung errichtet werden sollen.Die Stille/Ruhe, die wir täglich nach einem anstrengenden Arbeitstag im Garten genießen, soll in Zukunft durch Windradgeräusche ersetzt werden? Das kann und will ich nicht akzeptieren bzw. hinnehmen.Im Frühjahr und Sommer erfreue ich mich am Anblick der unterschiedlichsten Vogelarten. Seit einigen Jahren kreist der Rotmilan über unserem Haus. In unmittelbarer Nähe unseres Hauses sind ebenfalls Fischadler zu beobachten.Seit dem Jahre 2002 leide ich an Tinnitus. Die Vorstellung, dieser könnte sich in Zukunft verstärken oder andere Krankheitsbilder hervorrufen, ist schrecklich.Der Gedanke, dass ich in Zukunft am Morgen durch Schattenwurf der Räder im Schlafzimmer, welches sich Richtung Osten befindet, geweckt werde, ist unerträglich!Wie kann man ein Landschaftsbild komplett so zerstören?Die Gesundheit der Menschen, vor allem unserer Kinder, gilt es zu schützen und zu bewahren. Es geht um unsere Lebensqualität, um einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2374 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 02.02.2016 für das geplante Windeignungsgebiet 17/17 „Plate West“mit diesem Schreiben möchte ich meine Ablehnung zum o.g. Windeignungsgebiet anzeigen.Ablehnung durch folgende Punkte:1.Sehr schlechte Karten für die Planung ohne Maßstab, für einen Laien nicht nachvollziehbar2.Die Planungshoheit wurde der Gemeinde komplett entzogen, keine Möglichkeit zum Bau einer Autobahnanbindung A14 und somit auch Entwicklung des Gebietes als Gewerbefläche.3.Schattenschlag am Nachmittag über die gesamte Gemeinde.4.Lärmbelästigung der gesamten Gemeinde durch Hauptwindrichtung West.5.Rastgebiete der Wildgänse im Vogelzuggebiet6.Roter Milan im Planungsgebiet7.Liegt im Bereich der Vogelzugzone A + B	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2374 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 02.02.2016 für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate Ost“Mit diesem Schreiben möchte ich meine Ablehnung zum o.g. Windeignungsgebiet anzeigen.Ablehnung durch folgende Punkte:1.Fischadler und roter Milan im Windeignungsgebiet2.Grenzt an ein Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet !3.Rastgebiete für 10.000 Wildgänse4.Sehr schlechte Karten für die Planung ohne Maßstab, für einen Laien nicht nachvollziehbar5.Wohnhaus der Fam. Rasch (Gärtnerei Rasch) ist nicht mit in die Abstandsregel aufgenommen worden.6.Planungshoheit der Gemeinde zum Gebiet 17/16 hin wurde komplett entzogen.7.Grundgesetz sichert in § 2 Abs.2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu. Das ist nicht möglich mit folgenden Kriterien.- morgens Schattenwurf im Schlafzimmer- Infraschall, aktuelle Studien in Dänemark laufen gerade, derzeit benutzte Messtechnik, Auswertungsverfahren und Schallprognosen sind für Infraschall ungeeignet- Schallmessung erfolgt nur für ein Windrad und nicht für die Gesamtanlage, dadurch sind die geforderten 35 dB(A) nicht erreichbar.8.Missachtung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie, Schutz ruhiger Gebiete.9.Wertverlust unserer Immobilie die als Altersvorsorge gedacht ist.10.Liegt im Bereich der Vogelzugzone A + B	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2376 private Person	Einspruch von Familie [...] gegen die Errichtung des Windparks Plate West 16/16 mit nachfolgender Begründung. Nachweisliche Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelästigung, Schattenschlag, Infraschall, die zu der schon nicht unerheblichen Belastung durch die Autobahn dazukommen würden; gerade in diesem Einflußgebiet liegt der Kindergarten und auch die Grundschule der Gemeinde Plate, also vor allem Gesundheitsgefährdung unsere Kleinsten Mitbürger; Wertminderung der Immobilien, Verlust Lebensqualität, möglicherweise Abwanderung von Bürgern, dadurch Verluste für Gemeinde; Verlust der Planungshoheit für die Flächennutzung der Gemeinde; Schutz des Naturschutzgebietes Lewitz mit seiner Fauna/Flora, insbesondere dem nachgewiesenen Fischadler, Seeadler; Natur ist unser größter Trumpf, den wir mit der Errichtung von Winkraftanlagen mehr als leichtfertig aufs Spiel setzen; Schädigung des Tourismus in MV , davon betroffen wird auch die Landeshauptstadt Schwerin sein, welcher Tourist schaut sich gerne Windkraftanlagen auf seiner Lewitztour, Radtour, Kanutour, Schiffstour an??	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der
lfd.-Nr.: 2376 private Person	Einspruch von [...] gegen die Errichtung des Windparks Plate Ost 17/16 mit nachfolgender Begründung.Nachweisliche Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelästigung, Schattenschlag, Infraschall, Wertminderung der Immobilien, Verlust Lebensqualität, möglicherweise Abwanderung von Bürgern, dadurch Verluste für Gemeinde; Verlust der Planungshoheit für die Flächennutzung der Gemeinde; Schutz des Naturschutzgebietes Lewitz mit seiner Fauna/Flora, insbesondere dem nachgewiesenen Fischadler, Seeadler; Natur ist unser größter Trumpf, den wir mit der Errichtung von Winkraftanlagen mehr als	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	leichtfertig aufs Spiel setzen; Schädigung des Tourismus in MV , davon betroffen wird auch die Landeshauptstadt Schwerin sein, welcher Tourist schaut sich gerne Windkraftanlagen auf seiner Lewitztour, Radtour, Kanutour, Schiffstour an??	
lfd.-Nr.: 2377 private Person	Einspruch von Familie [...] gegen die Errichtung des Windparks Plate Ost 17/16 mit nachfolgender Begründung. Nachweisliche Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelästigung, Schattenschlag, Infraschall, Wertminderung der Immobilien, Verlust Lebensqualität, möglicherweise Abwanderung von Bürgern, dadurch Verluste für Gemeinde; Verlust der Planungshoheit für die Flächennutzung der Gemeinde;Schutz des Naturschutzgebietes Lewitz mit seiner Fauna/Flora, insbesondere dem nachgewiesenen Fischadler, Seeadler; Natur ist unser größter Trumpf, den wir mit der Errichtung von Winkraftanlagen mehr als leichtfertig aufs Spiel setzen; Schädigung des Tourismus in MV , davon betroffen wird auch die Landeshauptstadt Schwerin sein, welcher Tourist schaut sich gerne Windkraftanlagen auf seiner Lewitztour, Radtour, Kanutour, Schiffstour an??Verschandelung der Landschaft, Nachteile für Mensch und Natur, mehr Argumente braucht es nicht.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2377 private Person	Einspruch von Familie [...] gegen die Errichtung des Windparks Plate West 16/16 mit nachfolgender Begründung. Nachweisliche Gesundheitsgefährdung durch Lärmbelästigung, Schattenschlag, Infraschall, die zu der schon nicht unerheblichen Belastung durch die Autobahn dazukommen würden; gerade in diesem Einflußgebiet liegt der Kindergarten und auch die Grundschule der Gemeinde Plate, also vor allem Gesundheitsgefährdung unsere Kleinsten Mitbürger; Wertminderung der Immobilien, Verlust Lebensqualität, möglicherweise Abwanderung von Bürgern, dadurch Verluste für Gemeinde; Verlust der Planungshoheit für die Flächennutzung der Gemeinde;Schutz des Naturschutzgebietes Lewitz mit seiner Fauna/Flora, insbesondere dem nachgewiesenen Fischadler, Seeadler; Natur ist unser größter Trumpf, den wir mit der Errichtung von Winkraftanlagen mehr als leichtfertig aufs Spiel setzen; Schädigung des Tourismus in MV , davon betroffen wird auch die Landeshauptstadt Schwerin sein, welcher Tourist schaut sich gerne Windkraftanlagen auf seiner Lewitztour, Radtour, Kanutour, Schiffstour an??Verschandelung der Landschaft, Nachteile für Mensch und Natur, mehr Argumente braucht es nicht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3)

ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der
lfd.-Nr.: 2383 private Person	3. Vogelzugzone AAbbildung 3Darstellung der Vogelzugzonen im Umfeld des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 "Plate-Ost"Gemäß der vorstehenden Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ direkt angrenzend an die Vogelzugzone A und wird von der Flächenkulisse der Vogelzugzone B vollständig umschlossen. Anhand dieser Tatsache und den bereits beschriebenen weiteren umliegenden Schutzgebietskulissen wie SPA „Lewitz“, kann schon jetzt ohne konkrete Bestandserhebungen hinsichtlich der Avifauna abgeleitet werden, dass im Hinblick auf die Errichtung von WEA erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten absehbar sind. Bereits nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass sich mit Errichtung von WEA das betriebsbedingte Tötungsrisiko signifikant erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist einschlägig, wenn sich betriebsbedingt das Risiko kollisionsbedingter Verluste besonders geschützter Arten an WEA signifikant erhöht (vgl. Urteil BVerwG 9A14.07 v. 09.07.2008)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2383 private Person	4. Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m AbstandspufferAbbildung 4Darstellung regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittel bis hoch (Stufe 2) sowie der ungefähren Lage des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ innerhalb der bestehenden RastgebieteGemäß vorstehender Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ inmitten eines „regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes“ verschiedener Vogelarten.Vor dem Hintergrund der bereits dargelegten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, muss an dieser Stelle abermals darauf verwiesen werden,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dass mit Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ hinsichtlich der Avifauna erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), weshalb von einer Ausweisung des WEG durch die Regionalplanung abgesehen werden muss.	
lfd.-Nr.: 2383 private Person	5. Fischadler-Horst, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und 1-km-Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 haIm Rahmen einer ornithologischen Brutvogelerfassung aus 2016 konnte in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ein Horst auf einem Freileitungsmast festgestellt werden, der nach Überprüfung auf Besetzung der Art Fischadler zuzuordnen ist, da sich 2 Individuen der Art am Horststandort aufhielten.Unter Beachtung der Störungsempfindlichkeit sowie des möglichen erhöhten Tötungsrisikos durch die Errichtung von WEA, wurde sowohl in den regionalen als auch landeseinheitlichen Ausschlusskriterien ein Schutzabstand zum Horst von 1.000 m angesetzt sowie darüber hinaus ein freizuhaltender Flugkorridor von min. 1 km Breite zu Gewässern > 5 ha zu beachten, welches hier durch die Stör-Wasserstraße gebildet wird.Abbildung 5Im Rahmen einer Brutvogelerfassung festgestellter Fischadler-Horst (roter Stern), welcher in 2016 durch ein Brutpaar besetzt ist, inklusive des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m (rot) sowie des min 1 km breiten, freizuhaltenden Flugkorridors zwischen Horst und Gewässern > 5 haWie der oben stehenden Abbildung zu entnehmen ist, befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb des erforderlichen Schutzabstandes zum Horst und würde zudem den einzuhaltenden Flugkorridor von 1 km Breite zur Stör-Wasserstraße verstellen.Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt bspw. das OVG Sachsen Anhalt in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“Das Verwaltungsgericht Cottbus stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:„Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nichtgegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“Auch im vorliegenden Fall sind für die Errichtung von WEA an diesem Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ersichtlich.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.
lfd.-Nr.: 2383 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016 für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“Aus gegebenem Anlass möchten mein Mann [...] und ich als unmittelbar Betroffene der Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ gem. Entwurf des RREP WM 2016 unsere Ablehnung fachlich begründet darlegen.Grundlage unserer Überlegungen sind die “Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie. An diesen muss sich das geplante WEG 17/16 messen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	lassen.1. LandschaftsschutzgebieteAbbildung 1Darstellung der Flächenkulisse des LSG "Lewitz" im Umfeld der geplanten Windeignungsfläche 17/16 „Plate-Ost“In einer Entfernung von 380 m westlich bzw. 160 m südöstlich des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“.Dessen Schutzzweck umfasst die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume, der es den innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. Insbesondere sind dies die Brutvogelarten:Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergschnäpper (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Großer Brachvogel, Schnatterente, Tafelente und Uferschnepfe; und die Rastvogelarten oder überwinternden Vogelarten Fischadler, Seeadler (Überwinterer), Singschwan und Zwergschwan (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente und Tafelente. Der besondere Schutzzweck besteht daher im Erhalt und in der Entwicklung•sch- und wasservogelreicher Gewässer,•.•großflächiger im Winterhalbjahr störungsarmer Grünland- oder Ackerflächen,•eines von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen freien Gebietes und•der Schlafplatzfunktion für Gänse, Schwäne und Enten sowie rastende Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz)•.Aufgrund der formulierten Ziele innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ die Artengruppe Avifauna betreffend und der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ entsteht hier ein nicht abwägbarer artenschutzrechtlicher Konflikt, der auch im Rahmen einer konkreten Standortplanung nicht über Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden kann.Vor diesem Hintergrund ist unbedingt auf eine Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da hier nationale Schutzkriterien des Arten- und Naturschutzes den Zielen der regionalen Raumordnung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 2383 private Person	2. europ. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 30. November, einschließlich 500 m AbstandspufferAbbildung 2Darstellung des SPA "Lewitz" (violett) mit entsprechend erforderlichem Schutzabstand von 500 m (rot)Südlich des geplanten Windeignungsgebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA 2535-402) „Lewitz“ in einer Entfernung von 500 m.Artenschutz ist nicht abwägbar. Das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ wurde jedoch unmittelbar angrenzend an ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen, welches eine Vielzahl störungssensibler und schlaggefährdeter Vogelarten wie Fischadler, Seeadler, Rotmilan und den Großen Brachvogel beherbergt, um nur eine geringe Auswahl zu nennen.Es sind im Ergebnis erhebliche Konflikte bezüglich des Artenschutzes zu erwarten. Aufgrund der bekannten Datenlage, die auch dem Regionalen Planungsverband vorliegt, ist auf eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da schwer lösbare artenschutzrechtliche Konflikte schon jetzt offensichtlich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2383 private Person	6. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferAbbildung 6Darstellung der Landschaftsbildpotentialstufe 4 (rot) und des erforderlichen Abstandspuffers von 1.000 m (blau) sowie der Flächenabgrenzung des WEG 17/16 "Plate-Ost" auf Grundlage der erforderlichen Siedlungsabstände von 1.000 mUnmittelbar nordöstlich der Ortslage Banzkow endet die Gebietskulisse der Landschaftsbild-potentialstufe 4, welche einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 m von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten ist.Die derzeit ausgewiesene Windeignungsfläche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	überlagert den geforderten Schutzabstand in Teilbereichen, wodurch sich eine weitere Verringerung der Flächenkulisse des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ergibt.Bekannter Maßen sind Windenergieanlagen „technische Bauwerke“ – meist nunmehr > 200 Meter Gesamtanlagenhöhe, die ein Gebiet in seiner Eigenschaft als homogenen Landschaftsraum überformen. Gerade in den sensiblen Landschaftsbildpotentialstufen 3 und 4 wirken die künftigen Windenergieanlagen störend und verändern den Gesamtcharakter der LandschaftAufgrund der Grenzlage zu einem besonders wertvollen Landschaftsbild muss an dieser Stelle auf eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ verzichtet werden.	
lfd.-Nr.: 2383 private Person	8.Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)Abbildung 7Darstellung der Kategorisierung der unzerschnittenen landschaftliche Freiräume sowie der ungefähren Lage des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ (rot)Vorhandensein unzerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe 4, welche sich unmittelbar südlich und östlich an das Vorhabengebiet anschließen.Vor dem Hintergrund das Windeignungsgebiete eine weitereichende Wirkung hinsichtlich der optischen Wahrnehmung sowie der Beeinträchtigung der Fauna v.a. Avifauna mit sich bringen, ist eine Ausweisung von Windeignungsgebieten in unmittelbarer Nähe zu diesen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen mit hoher Wahrscheinlichkeit an negative Auswirkungen gebunden, die bis in die hochwertigen Freiraumstrukturen hinein wirken. Somit ist von einer Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abzusehen, da die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erheblich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2383 private Person	9. TourismusschwerpunkträumeDas WEG 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich fast vollständig innerhalb der Flächenkulisse eines Tourismusentwicklungsraumes. Aus diesem Grund lehnen wir die Ausweisung eines des WEG 17/16 ab.Abbildung 8Darstellung der Flächenkulisse Tourismusentwicklungsraum (rot) und Tourismusschwerpunktraum (gelb) gem. RREP WM sowie des geplanten WEG 17/16 (schwarz)An dieser Stelle muss auf das „schlüssige gesamträumliche Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg“ verwiesen werden. Denn der vorliegende Tourismusentwicklungsraum ist in Zusammenhang mit dem Schwerpunktraum Schweriner See zu betrachten. Ziel ist hier die Erhaltung der Funktion für die Erholung sowie der Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region.Mit Ausweisung eines Windeignungsgebietes innerhalb dieser Kulisse sind die Ziele des RREP WM in Frage zu stellen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion für die Erholung und den Tourismus erheblich beeinträchtigt wird. Damit würde der Gemeinde Plate jeglicher substanzieller Raum für eine mittel- bis langfristige touristische Weiterentwicklung genommen werden.Im Ergebnis muss zur Erreichung der Ziele des RREP WM auf eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abgesehen werden. Das WEG 17/16 „Plate-Ost“ ist daher ersatzlos zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2383 private Person	10. 1.000 Meter Abstandspuffer die nach der BauNVO dem, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenAbbildung 9Anwendung des 1.000 m Abstandspuffers zu bestehenden WohnnutzungenIm Rahmen der Abgrenzung der Flächenkulisse des WEG 17/16 wurde ein Wohnhaus nicht berücksichtigt, welches hinsichtlich der ausgewiesenen Flächenkulisse im 1.000 m Schutzabstand unterschritten wird.Durch die Anwendung des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m verändert sich die Abgrenzung der Flächenkulisse, wie aus Abbildung 1 deutlich hervor geht.Zudem hat die Gemeinde in zurückliegender Zeit einen Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefasst, welcher ebenso in der Abgrenzung des Pufferabstandes von 1.000 m zu berücksichtigen ist und dadurch die Gesamtfläche des WEG 17/16 wesentlich verkleinert wird.Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung des WEG 17/16	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	„Plate-Ost“ der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ab.	
lfd.-Nr.: 2383 private Person	11. Zumutbare Alternativen vorhandenAus Sicht der Betroffenen gibt es eine Vielzahl zumutbarerer Alternativen für die Errichtung von Windenergienanlagen. Flächen die nicht in diesem Ausmaß Konflikte mit dem Artenschutz billigend in Kauf nehmen und mehr Rücksicht auf die Belange der angrenzenden Gemeinden erkennen lassen.Im Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung und Gegenüberstellung der harten und weichen Kriterien kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ völlig gegenläufig zu den sonstigenlandesplanerischen Belangen steht und daher das WEG 17/16 „Plate-Ost“ aus der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ersatzlos zu entfernen ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2383 private Person	7.Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer I. OrdnungDie Stör-Wasserstraße als Fließgewässer I. Ordnung sowie als Leitstruktur und Nahrungshabitat für zahlreiche Zug-, Rast- und Brutvögel sowie für Fledermäuse, befindet sich in einem Abstand von 120 m zum derzeit geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“.Aufgrund der Bedeutung des Fließgewässers für die Avifauna sowie für Fledermäuse als Nahrungshabitat, Rastplatz und Leitstruktur, ist bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes mit gravierenden Konflikten und Beeinträchtigungen hinsichtlich der vorkommenden Arten zu rechnen sowie daraus resultierend schon jetzt eine absehbare Auflage von Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten zu erwarten.Bezüglich des geringen Abstandes zur Stör-Wasserstraße kann schon jetzt aufgrund der Habitatausstattung eingeschätzt werden, dass es sich um einen regelmäßig genutzten Jagd- und Flugkorridor für Fledermäuse handelt, für die ein Schutzbereich von min. 200 m einzurichten ist. Im Zusammenhang mit den im ausgewiesenen Eignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vorhandenen Habitatstrukturen ist auch hier mit einem regelmäßigen Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Somit entsteht für diese Artengruppe ein hohes Konfliktpotential. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte, muss im Rahmen des Entwurfsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg von einer Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ unbedingt abgesehen werden, da der Artenschutz im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht abwägbar ist und schon jetzt Konflikte aufgezeigt werden konnten, die einer Errichtung von WEA in diesem Gebiet unbedingt entgegenstehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2390 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestGegen die geplanten Windparks in unmittelbarer Bürgernähe lege ich hiermit Einspruch ein.Zur Begründung möchte ich in erster Linie anführen, dass die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten nicht erforderlich ist und zudem enorme Risiken für die Bewohner, Flora und Fauna mit sich bringt. Insbesondere die unmittelbare Nähe in Sichtweite und die geplanten Höhen der Anlagen sind für die Bewohner nicht akzeptabel.Die Gesundheitsrisiken, nicht vorhandene Studien über Langzeitschäden dürfen nicht abgetan werden. Schon allein aus dem Grund, dass gesundheitliche Folgeschäden ihrerseits gegenüber dem Bürger nicht ausgeschlossen werden wird gegen die geplanten Vorhaben Einspruch eingelegt, um mein Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 des Grundgesetzes zu wahren. Die Grundrechte entfalten eine hohe Schutzbedürftigkeit durch den Staat. Darüber hinaus sprechen weitere Argumente gegen die Windkraftanlagen. Eine Gefahr für die heimische Tierwelt ist nicht von der hand zu weisen, insbesondere für Vögel (seltene Greifvögel). Auch touristische Aspekte sprechen dagegen, denn die Lewitz-Region und die Stör-Wasserstraße verlieren ihre Unberührtheit und somit insgesamt an Attraktivität!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2391 private Person	Betreff: Einwendung gegen den RREP MW Eignungsgebiete 16/16 und 17/16 Plate Ost und Plate WestGegen die geplanten Windparks in unmittelbarer Bürgernähe lege ich hiermit Einspruch ein.Zur Begründung möchte ich in erster Linie anführen, dass die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten nicht erforderlich ist und zudem enorme Risiken für die Bewohner, Flora und Fauna mit sich bringt. Insbesondere die unmittelbare Nähe in Sichtweite und die geplanten Höhen der Anlagen sind für die Bewohner nicht akzeptabel.Die Gesundheitsrisiken, nicht vorhandene Studien über Langzeitschäden dürfen nicht abgetan werden. Schon allein aus dem Grund, dass gesundheitliche Folgeschäden ihrerseits gegenüber dem Bürger nicht ausgeschlossen werden wird gegen die geplanten Vorhaben Einspruch eingelegt, um mein Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 des Grundgesetzes zu wahren. Die Grundrechte entfalten eine hohe Schutzbedürftigkeit durch den Staat. Darüber hinaus sprechen weitere Argumente gegen die Windkraftanlagen. Eine Gefahr für die heimische Tierwelt ist nicht von der hand zu weisen, insbesondere für Vögel (seltene Greifvögel). Auch touristische Aspekte sprechen dagegen, denn die Lewitz-Region und die Stör-Wasserstraße verlieren ihre Unberührtheit und somit insgesamt an Attraktivität!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2393 private Person	Betreff: Windpark Plate West 16/16als Bürger der Gemeinde Banzkow sprechen wir uns gegendie Errichtung des Windparks in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhaus Banzkow, an der Lewitzmühle [...] aus. Durch die geringe Entfernung zu unserem Wohnhaus befürchten wir eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm und Schattenschlag. Dies ist durch Studien belegt und wurde auch in der örtlichen Presse von einem Arzt bestätigt. Da die Windräder nur einen Kilometer von unserem Wohnhaus entfernt errichtet werden sollen betrachten wir das als einen Angriff auf unsere Gesundheit. Da wir bald Rentner werden sind wir der Gesundheitsgefährdung ganztägig ausgesetzt.Ein Verkauf unseres Hauses dürfte nicht oder nur unter hohem Verlust möglich sein, wenn die Windräder hier errichtet werden. Von da her erfolgt eine Grundstücksentwertung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2393 private Person	Die Lewitz an dessen Rand wir Wohnen ist seit Jahrzehnten Landschaftsschutzgebiet und Vogelschutzgebiet. Zunehmend finden sich in unserem Wohngebiet Fledermäuse. Das Lewitzgebiet ist die Fluglinie von Zugvögeln, aber auch Rastplatz und Nahrungsmittelpunkt. Durch die Windräder erfolgt eine Zerstörung der Naturbelassenheit des Lewitzgebietes und eine enorme Beeinträchtigung des Erholungspotentials, sowohl für uns als auch für Touristen. Wir sprechen uns entschieden gegen die Windräder in Plate West aus, da auch wir als Bürger der angrenzenden Gemeinde Banzkow unmittelbar betroffen sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird nicht von einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2394 private Person	Tourismus:Auch aus Sicht des (sanften) Tourismus (als zukunftsträchtigen Wirtschafszweig der Region) sind die geplanten Windparkanlagen nicht zu befürworten. Die touristischen USPs Mecklenburg-Schwerins und insbesondere der Lewitz liegen in der Ursprünglichkeit und Weitläufigkeit der (Wald- und Wiesen) Landschaft sowie im Artenreichtum und dem Aufweisen vieler Tierarten, die in anderen Teilen Deutschlands kaum mehr zu sehen sind. Diese natürlichen Reize bzw. dieses natürliche, touristisch relevante Angebot der Destination geht mit der Errichtung von Windparks definitiv verloren.Wir bitten hiermit eingehend um die Aufhebung der geplanten Windparks in Plate Ost als auch West!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2394 private Person	Standortattraktivität:Wie bereits geschildert, besitzt Plate momentan aufgrund seiner gut ausgebauten Infrastruktur (Wegenetz, Anbindungen, ärztliche Versorgung, Schule und Kita, Einkaufsmöglichkeiten, äußerliches Erscheinungsbild) sehr gute Standortfaktoren. Bedingt durch die bis zu 200 Meter hohen Windräder, die von den Wohnhäusern deutlich sichtbar sind, Schatten werfen und vor allem auch aufgrund der gesundheitlich ungewissen Risiken (unmittelbare Nähe zu Kita, Schule), verliert Plate deutlich an Attraktivität. Dies wirkt sich u.a. letztlich auch auf die Grundstückspreise aus, die aktuell nicht unerheblich sind. Die Verringerung des Grundstückswertes für unser jüngst gekauftes Grundstück [...] ist absolut inakzeptabel.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2394 private Person	Naturschutz:Die Lewitz als Europäisches Vogelschutzgebiet ist eine stark sensible Region, die durch die Errichtung von Windparks deutlich negative Einschnitte erfährt. Hier sind viele seltene Tierarten, vor allem Vögel zuhause und nutzen das Gebiet als Mauser-, Rast- und Brutplatz. Vor allem das natürliche Verhalten und letztlich auch die Existenz des Fischadlers wird durch das Vorhandensein von Windrädern beeinträchtigt bzw. bedroht.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2394 private Person	Stellungnahme zu den geplanten Windkraftanlagen in Plate Ost und WestBezugnehmend auf die Bürgerversammlung in Plate am 03.05.2016 nehmen wir heute fristgerecht Stellung zum oben genannten Sachverhalt. Als natur- und gesundheitsbewusste Erwachsene, Tourismusexperten, Eltern eines kleinen Sohnes und zukünftige Hausbesitzer in Plate sprechen wir uns deutlich gegen die geplanten Windkraftanlagen aus und möchten nachfolgend die für uns relevanten Gründe aufführen:Gesundheit:Derzeit gibt es bislang keine Langzeitstudien zu den durch Windräder verursachten Infraschall. Dieser kann sich auf den menschlichen Organismus auswirken und zu Schlafstörungen, Kreislaufproblemen und Depressionen führen. – Alles gesundheitliche Beeinträchtigungen, die das Wohlergehen und damit die Lebensqualität deutlich schmälern. Als junge	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eltern wünschen wir uns ein Leben in einem zukunftsversierten Ort wie Plate, in dem nicht von eventuellen gesundheitlichen Schädigungen auszugehen ist. Plate haben wir für uns aufgrund diverser positiver Standortfaktoren als Lebensort ausgewählt und bereits ein Grundstück gekauft. Wir möchten an dieser Stelle, vor allem für unseren Nachwuchs, von unserem Recht auf „körperliche Unversehrtheit“ (Grundgesetz Art. 2) Gebrauch machen.	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2402 private Person	hiermit möchte ich mich gegen einen Bau von Windparks in Plate und Umgebung aussprechen.Folgende Argumente möchte ich anbringen.Ich denke, dass der Bau in unmittelbarer Nähe zu Plate:- gesundheitsgefährdend ist, auf Grund des Infraschalls, Lärms und des Schattenschlags- dem Naturschutz durch nachgewiesene Horste (Seeadler, roter Milan) sowie des Vogelschutzgebietes in der Lewitz widerspricht- die hohe Wohnqualität in Plate und Peckatel mindert sowie deren Attraktivität	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2416 private Person	Besonderheiten auf dem Gebiet Plate West- viele Kinder in unmittelbarer Nähe: es befindet sich sowohl die Kita "Störspatzen" als auch die Naturgrundschule in Plate- Bürger leben dort an Abbruchkante - die Größe der Türme würde sich gefühlt nochmal erhöhen- die Bürger sind bereits durch den Autobahnlärm beeinträchtigt - sollen nun auch noch die Windräder dazu kommen? Wo bleibt die Wohnqualität? (Lärmbelästigung, Schallbeeinträchtigung, Schattenschlag) WARUM kam Plate Ost 17/16 als	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsfläche 2016 dazu? Bisher war davon nie die Rede! Grundsätzlich darf die Angst der Menschen und ihr Recht auf Gesundheit sowie ihre eigene Meinung (Demokratie) nicht außer Acht gelassen werden!!!	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2416 private Person	Gemeinde - Wohnen und Flächennutzung- Gemeinde verliert ihre Planungshoheit für ihre Flächennutzung (hat dort seit 2006 rechtskräftigen F-Plan)- Potential für Bebauung und Besiedlung wird den Gemeinden genommen- Plate/Peckatel: hohe Wohnqualität, attraktiver Standort, naturbelassen und ruhig- Werteverlust der Grundstücke von Bürgern- Einbußen der Gemeinde aufgrund von Bürgern, die möglicherweise abwandern wegen der Windparks- keine regionale Wertschöpfung (Steigerung der Attraktivität des Wohnortes) - im Gegenteil	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall stehen die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Plate der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2416 private Person	Natur und Tourismus- Auffinden eines brütenden Fischadlers in dem benannten Gebiet! Das ist den zuständigen Behörden auch bereits gemeldet (nachgewiesener Horst).- vor allem der Rote Milan wird seit Jahren hier von den Anwohnern beobachtet.- die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet (Naturschutz) - die Natur ist unser größtes Gut.- gesamtes Gebiet ist Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel.- Tiere, die hier zuhause sind bzw. sich niederlassen zur Rast: Kraniche, Gänse, Fledermäuse, der Rote Milan, Greifvögel, Fischadler, Fischotter, Bieber an der Stör (Zugroute der Wildgänse), des Weiteren sind hier zuhause: Rehe, Füchse, Hasen u.ä. Getier.- Zerstörung der Naturbelassenheit / Beeinträchtigung des Erholungspotentials und des Tourismus-Trinkwasserschutzgebiet- Zuwegungen zu den Windrädern zerschneiden zusätzlich die naturbelassene Fläche- Tourismusregion Lewitz ist bekannt für seine weite, ebene Fläche (würde zerstört werden als attraktive Tourismusregion und Besiedlungsgebiet von diversen Tierarten)- die Stör-Wasserstraße verliert an Attraktivität - keine touristische Attraktion mehr (kein freier Blick mehr durch die Windräder)- zerstörtes Landschaftsbild durch die Windräder	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2416 private Person	Betr.: Einwendung gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiete 16/16 Plate West und 17/16 Plate Ost GESUNDHEIT- Laut Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz hat "....jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit..." und "...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist...."- Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag / Gesundheitsrisiko für die Menschen in unmittelbarer Nähe; Auswirkung auf Kreislauf durch mehrere Studien belegt (Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe). - ABER! Es existieren keine verbindlichen Argumente oder Langzeitstudien, dass Windräder nicht schädlich sind für die menschliche Gesundheit.- WER garantiert, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird???	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste /

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2416 private Person	Weitere Gefahren / Bedenken- Gefahr durch Eiswurf (fliegende Eisbrocken durch Rotorflügel im Winter) - bis 600 Meter können die Brocken fliegen (Nähe Wohngegend, Eisenbahnlinie, Straße, Spazierweg)- bei Brand der Anlagen: wie ist gesichert, dass Brände an den Windrädern gelöscht werden und niemand zu Schaden kommt (Natur / Waldbrand bzw. Feldbrand oder aber brennende Teile, die auf Grundstücke oder Straße fliegen)?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2418 private Person	Die Gemeinde ist geschlossen gegen dieses Vorhaben (§35 BauGB), da keine Vorteile für die Bürger bestehen im Gegenteil nur viele Nachteile.Die Grundstücke im Planungsgebiet wurden spekulativ bereits durch große Versicherungen aufgekauft, um Geld zu machen. Das kann es nicht sein.Weiterhin werden unsere Grundstücke und Gebäude an Wert verlieren. Ein Ausgleich ist derzeit nicht geplant. Das widerspricht gegen den Gleichheitsgrundsatz und fordert Lastenausgleich.Da oben genannte Punkte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gegen geltendes Recht verstoßen, widerspreche ich dem geplanten Windpark. Sollten jedoch die Anlagen gebaut werden, behalte ich mir Schadensersatzansprüche vor.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2418 private Person	Betreff: Planung Windpark West in Plate an der A14Hiermit widerspreche ich, [...], gegen die Windparkgestaltung hier am Lewitzrand.Mein Argumente:Die Konzentrationsflächen von WEA mit Blick auf den Bundesdurchschnitt in unserem Gebiet sind viel zu hoch. Es darf nicht sein, dass auf Kosten der Gesundheit einiger Bürger des Landes immer neue WEA entstehen, nur um "politisch" Vorreiter zu sein. Die Anlagen gehen zu Lasten der Bürger, insbesondere der Gesundheit. Die Anlagen verstoßen damit gegen Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.Nach derzeitigen Messungen wird es Schattenwurf auf Objekte geben, weiterhin wird der Lärm (und das Verursachen WEA) nicht zu vernachlässigen sein, insbesondere am Abend, wenn wir im Garten und auf der Terasse Erholung suchen sind sie zu hören. Dies ist dann nicht mehr gegeben. Ich lebe und arbeite hier, weil ich meine Heimat schön finde, bis jetzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2418 private Person	Weiterhin nennen wir uns Tourimsusland. Hier hat es Schwerin und Umgebung schon schwer. Mit den Anlagen sicherlich noch schwerer. Wer will denn hier Urlaub machen? Es sieht mit Sicherheit nicht toll	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	aus, wenn ein Schiffsreisender die "Spargel" in der Landschaft links und rechts stehen sieht und Abends auf dem Boot sie auch noch hört bzw. spürt.Weiterhin werden durch die WEA die Vögel, gerade hier am Lewitzrand, in Ihrem natürlichen Umfeld stark beeinträchtigt. Die WEA stehen direkt in der Einflugsschneise.	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2419 private Person	Betreff: Widerspruch Planung Windpark West in Plate an der A14Hiermit widerspreche ich, [...], gegen die Windparkgestaltung hier am Lewitzrand.Mein Argumente:Die Konzentrationsflächen von WEA mit Blick auf den Bundesdurchschnitt in unserem Gebiet sind viel zu hoch. Es darf nicht sein, dass auf Kosten der Gesundheit einiger Bürger des Landes immer neue WEA entstehen, nur um "politisch" Vorreiter zu sein. Die Anlagen gehen zu Lasten der Bürger, insbesondere der Gesundheit. Die Anlagen verstoßen damit gegen Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.Nach derzeitigen Messungen wird es Schattenwurf auf Objekte geben, weiterhin wird der Lärm(und das Verursachen WEA) nicht zu vernachlässigen sein, insbesondere am Abend, wenn wir im Garten und auf der Terasse Erholung suchen sind sie zu hören. Dies ist dann nicht mehr gegeben. Ich lebe und arbeite hier, weil ich meine Heimat schön finde, bis jetzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2419 private Person	Weiterhin nennen wir uns Tourimsusland. Hier hat es Schwerin und Umgebung schon schwer. Mit den Anlagen sicherlich noch schwerer. Wer will denn hier Urlaub machen? Es sieht mit Sicherheit nicht toll aus, wenn ein Schiffsreisender die "Spargel" in der Landschaft links und rechts stehen sieht und Abends auf dem Boot sie auch noch hört bzw. spürt.Weiterhin werden durch die WEA die Vögel, gerade hier am Lewitzrand, in Ihrem natürlichen Umfeld stark beeinträchtigt. Die WEA stehen direkt in der Einflugsschneise.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2419 private Person	Die Gemeinde ist geschlossen gegen dieses Vorhaben (§35 BauGB), da keine Vorteile für die Bürger bestehen im Gegenteil nur viele Nachteile.Die Grundstücke im Planungsgebiet wurden spekulativ bereits durch große Versicherungen aufgekauft, um Geld zu machen. Das kann es nicht sein.Weiterhin werden unsere Grundstücke und Gebäude an Wert verlieren. Ein Ausgleich ist derzeit nicht geplant. Das widerspricht gegen den Gleichheitsgrundsatz und fordert Lastenausgleich.Da oben genannte Punkte gegen geltendes Recht verstoßen, widerspreche ich dem geplanten Windpark. Sollten jedoch die Anlagen gebaut werden, behalte ich mir Schadensersatzansprüche vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2420 private Person	Wir möchten uns zur o.g. Teilfortschreibung äußern. Es geht um den Ausweis der Nr.16/16 (Plate West) und 17/16 (Plate Ost) als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.Zunächst einmal sind wir total erstaunt und verwundert, dass beide Planungsgebiete auf einmal in 2016 als Eignungsfläche ausgewiesen wird, auch ohne die Gemeinde anzuhören. Insbesondere für die 17/16 gibt es einen Flächennutzungsplan.Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Wohnnähe und hat eine Größe von 36 ha und liegt damit nur unwesentlich über der Mindestgröße von 35 ha.Wie kann das sein?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2420 private Person	Wir selber wohnen in unmittelbarer Nähe des Gebietes Nr.17/16. Falls dort Windenergietürme errichtet werden, gehen wir von erheblichen Beeinträchtigungen aus. Nach neuen Studien aus Nordrhein - Westfalen ist die tatsächliche Schallausbreitung bei den Anlagen über 100m Höhe "signifikant" höher, als vorausberechnet.(Studie des dortigen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist beigefügt).Der Lärm der rotierenden Windräder wird unsere erforderlichen Ruhephasen nach dem beruflichen Stress stören. Auch nachts ist mit Lärmbelästigungen zu rechnen. Wenn der Wind weht, weht er genau aus der Richtung der geplanten Anlage zu uns herüber. Dadurch werden die Geräusche noch verstärkt in unsere Richtung getragen. Neben der optischen Beeinträchtigung kommt also auch noch die Geräuschbelastung.Vor vielen Jahren haben wir in Plate unser Einfamilienhaus errichtet. Nach Abzahlung wollen wir (bisher) in Ruhe unseren Lebensabend dort verbringen. Falls erforderlich kann das Haus verkauft werden, um mit dem Geld im Alter ggf. in Seniorenwohneinrichtungen zu ziehen. Durch die Windanlage nebenan sinkt der Wert unseres Hauses sofort. D.h. unsere eigentlich gedachte Altersvorsorge wird durch diese Planung wesentlich beeinträchtigt.Schallausbreitungsuntersuchungen an WindenergieanlagenDer Ausbau der Windenergie stellt einen wichtigen Baustein der Klimaschutzstrategie des Landes dar. Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der Windenergienutzung an der Stromerzeugung 15 Prozent betragen. Dabei werden bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärm hohe Anforderungen gestellt.Wie bei allen anderen Industrieanlagen müssen die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Um das nachzuweisen, reicht der Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Geräuschimmissionsprognose ein. Damit diese Prognose in jedem Fall „auf der sicheren Seite“ liegt, wird in NRW in den Berechnungen ein Sicherheitszuschlag berücksichtigt. Dieser beträgt in der Regel 2,5 dB(A).Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz empfiehlt für die Schall-ausbreitungs-Rechnung von Windenergieanlagen zurzeit das so genannte „Alternative Verfahren“ der E DIN ISO 9613-2. Dieses Verfahren wurde für bodennahe Schallquellen (Quellen mit bis zu 30 Metern mittlerer Höhe)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	entwickelt. Heute weisen moderne Windenergieanlagen Nabenhöhen auf, die deutlich über 30 m liegen. Für diese Quellhöhen war das angewendete Prognosemodell bisher nicht durch systematische Untersuchungen abgesichert.In einer Studie hat das LANUV jetzt die Schallausbreitung von Windenergieanlagen untersucht, um die Qualität der Geräuschimmissionsprognosen hoher Anlagen zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Emissionen und Immissionen im Umfeld zweier Anlagen der 2 MW-Klasse mit einer Nabenhöhe von 98 m messtechnisch ermittelt und mit den gemäß dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln verglichen.Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:•Über die Mitwind- Messpunkte zeigt sich eine entfernungsabhängige Pegelabnahme von 6,1 dB(A) pro Abstandverdopplung.•Mit zunehmendem Abstand treten systematische Abweichungen zwischen den gemessenen und den nach dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Immissionspegeln auf:•Bis 500 m stimmen die Messergebnisse gut mit den nach dem „Alternativen Verfahren“ berechneten Pegeln überein.•Bis 800 m reicht der in NRW angewendete Sicherheitszuschlag aus, um mit den Prognoseergebnissen „auf der sicheren Seite“ zu sein. In gewissen Fällen reichen geringere Sicherheitszuschläge aus, um den notwendigen Schallschutz sicherzustellen.•Über 800 m ergeben sich Differenzen.In einem nächsten Schritt wird nun geprüft, ob das bisher angewendete Prognoseverfahren in konkreten Genehmigungsverfahren zukünftig geändert werden soll. Für die Praxis der Genehmigungsbehörden ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen. Bei bestehenden Windenergieanlagen sind nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG in Folge der Untersuchungsergebnisse in der Regel auszuschließen.Die Erkenntnisse aus der Untersuchung zur Schallausbreitung wirken sich nicht auf die Ergebnisse der Potenzialstudie Windenergie aus und haben deshalb auf die Ausbauziele für die Windenergie in NRW keinen Einfluss.•Messtechnische Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen	Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2420 private Person	In dem benannten Gebiet ist (eigentlich) ein brütender Fischadler gefunden worden. Jetzt, kurz nach Ihrem Ausweis als Windeignungsgebiet wurde der Fischadler tot, mit abgeschnittenen Beinen gefunden.Gibt es da einen Zusammenhang?Lange hat es keinen interessiert, dass es einen Fischadler gibt, jetzt ist er aber tot.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Verfolgung von Verstößen gegen das Artenschutzrecht (z.B. §44 BNatSchG) ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2429 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate West 16/16hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die oben genannte Planung aus öffentlichen sowie privaten Belangen.Als eine Erbin des Grundstücks samt Haus in [...], 19086 Plate befürchte ich eine erhebliche Wertminderung aufgrund	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der ortsnahen Windräder.Desweiteren ist eine gesundheitliche Einschränkung der Bewohner infolge des sogenannten Infraschalls zu befürchten. Maßnahmen in den skandinavischen Ländern und den Niederlanden zeigen, dass es eine ernst zunehmende gesundheitliche Gefahr darstellt. Dort werden Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter erhöht. Der Abstand der oben genannten Windkraftanlagen zu bewohnten Gebieten ist daher meiner Meinung nach viel zu gering.Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau der Windparks in Plate Ost und West	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2429 private Person	Widerspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die oben genannte Planung aus öffentlichen sowie privaten Belangen.Als eine Erbin des Grundstücks samt Haus in [...], 19086 Plate befürchte ich eine erhebliche Wertminderung aufgrund der ortsnahen Windräder.Desweiteren ist eine gesundheitliche Einschränkung der Bewohner infolge des sogenannten Infraschalls zu befürchten. Maßnahmen in den skandinavischen Ländern und den Niederlanden zeigen, dass es eine ernst zunehmende gesundheitliche Gefahr darstellt. Dort werden Sicherheitsabstände zu Wohngebieten auf 3.000 bis 10.000 Meter erhöht. Der Abstand der oben genannten Windkraftanlagen zu bewohnten Gebieten ist daher meiner Meinung nach viel zu gering.Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau der Windparks in Plate Ost und West	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2430 private Person	Ich bin gegen die Errichtung der Windkraftanlagen Plate Ost und West. •Negative Beinträchtigung der Gesundheit befürchteto Produktion von Infraschall, dieser kann z.B. Tinnitus, Schwindel und Hörverzehrungen verursacheno Lärm der Anlagen kann etwa zu Ohrenpfeifen, Müdigkeit und Gleichgewichtsstörungen führeno durch Vibrationen könnte es zu Schlaf- und Konzentrationsstörungen kommeno bereits durch Vorerkrankungen belastete Menschen können über zunehmende Beschwerden klagen•Produzierter Strom kann nicht komplett genutzt werden, da Leitungskapazitäten zu gering und Speichermöglichkeiten zu begrenzt sind•Verlust von Energie beim Transport nach Bayern•Warum werden hier Windkraftanlagen gebaut und nicht in Gebieten wo der Strom benötigt wird?•Der Schattenwurf führt zu Belastungen der Tierwelt•Plate befindet sich am Rand des Naturschutzgebietes Lewitz, durchziehende Vögel sind gefährdet•Nachgewiesener Horst eines Fischadlers im geplanten Bebauungsgebiet•Tourismusgebiet Lewitz wird durch die Windkraftanlagen beeinträchtigt•Störwasserstraße verliert and Attraktivität für Touristen•Gemeinde verliert an Planungshoheit für die Flächennutzung•die hohe Wohnqualität wird vermindert, Wertverlust der Grundstücke•Einbuße durch eventuelle Abwanderung von Einwohnern•Gefahr fliegender Eisbrocken	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2431 private Person	Wir sind gegen den Windpark in Banzkow und Plate!hiermit möchten wir unsere Ablehnung gegen den geplanten Windpark in Banzkow zum Ausdruck bringen.Dabei berufen wir uns auf die Festlegungen im Bundesnaturschutzgestetz.Wir zitieren hieraus noch einmal die für uns wichtigste Passage:„Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.“Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert unserer Natur zerstört werden. Dabei schreibt das Bundesnaturschutzgesetz vor, dass die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erholungsraum des Menschen zu sichern ist. Weitere Argumente gegen einen Windpark sind u. a.:•Wertverlust der Grundstücke der Bürger•Zerstörtes Landschaftsbild durch die Windräder•Zerschneiden der ursprünglich naturbelassenen Ackerflächen•Es gibt keine Langzeitstudien für die Unschädlichkeit der Räder für die Gesundheit.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2433 private Person	Mit diesem Schreiben erheben wir fristgerecht Widerspruch gegen das Raumentwicklungsprogramm MW Windkraft mit den Eignungsgebieten Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16.Windkraftanlagen produzieren Lärm und Infraschall die nachweislich krank machen (z.B. Wind-Turbinen-Syndrom, sowie Schwindel durch Infraschall) und wirken sich negativ auf das physische Wohlbefinden vom Menschen aus!Gleichzeitig handelt es sich bei dem geplanten Bebauungsgebiet (beide WEG), um eine schützenswerte Naturregion mit insbesondere gefährdeten Tierarten wie dem Rotmilan (Milvus milvus) sowie auch der Schwarzmilan (Milvus migrans).Wir fordern sofortigen Planungsstopp für die geplanten Windparks in Plate Ost und Plate West und einen minimalen Sicherheitsabstand von 3000 bis 10.000 m zur nächsten Wohnbebauung. Diese Sicherheitsabstände sind bereits in Skandinavien, den Niederlanden und Großbritannien gesetzlich geregelt. Eine EU-weite diesbezügliche Regelung ist wahrscheinlich und könnte ggf. durch Klage beim europäischen Gerichtshof erwirkt werden.Sollte das Bauvorhaben nicht gestoppt werden behalten wir uns vor, weitere gerichtliche Schritte einzuleiten, um einen Baustopp zu erwirken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2435 private Person	2.Die Planungsgebiete grenzen unmittelbar an das Naturschutzgebiet Lewitz, ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet - die Natur ist unser größtes Gut. Wir sind es uns und unseren Kindern schuldig, dieses Gut zu erhalten und zu beschützen. Es sind zahlreiche Tiere hier zu Hause: Roter Milan (den wir täglich von unserem Grundstück aus beobachten) und andere Greifvögel (z. B. Falken), Kraniche, Gänse, Reiher, Fledermäuse, Fischotter, Biber und Fischadler. Die Windparks gefährden diese Tierarten, verschlechtern ihre Lebensräume und stören sie dauerhaft. Dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes (§42, Abs. 1).Des Weiteren sind die Gebiete Fluglinie der Zugvögel, Rastplatz und Nahrungsquelle durch die unmittelbare Nähe zur Stör. Diese Naturbelassenheit und Ruhe zeichnet das Erholungsgebiet direkt vor unserer Haustür aus. Wir wollen nicht, dass unser Landschaftsbild durch Windräder zerstört wird. Durch die Abbruchkante werden die Windräder im Planungsgebiet „Plate West 16/16" uns noch höher erscheinen und die Natur verschandeln!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2435 private Person	5.In unmittelbarer Nähe zu den Planungsgebieten befinden sich sowohl die Kita „Störspatzen" und die Naturgrundschule Plate sowie auch die Regionale Schule in Banzkow. Es sind unsere Kinder - dessen Schutz steht an oberster Stelle - Schutz ihrer Gesundheit und ihrer Zukunft!!!!Diese Einwendungen sind unsere persönlichen Einwendungen und keine sogenannten gleichförmigen Einwendungen.Wir lehnen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in den Planungsgebieten „Plate Ost 17/16" und „Plate West 16/16" ausdrücklich ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2435 private Person	4.Wer garantiert, dass unsere Gemeinde dauerhaft keine Kosten durch den Bau der Windkraftanlagen zu erwarten hat, z. B. für den Bau und die Erhaltung von Wegen und Straßen? Dieses Geld fehlt dann der Gemeinde für andere Ausgaben, von denen wir als Bürger profitieren. Ferner verliert die Gemeinde ihre Planungshoheit für die Flächennutzung (es existiert seit 2006 ein rechtskräftiger F-Plan) - der Gemeinde wird das Potential für die Bebauung und Besiedlung genommen. Die Planung einer künftigen Autobahntrasse als Auffahrt auf die A14 wäre dann nicht mehr möglich diese wäre jedoch zukunftsträchtig und würde eine regionale Wertschöpfung darstellen, da sie für die Pendler und Industrie von großer Bedeutung wäre.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall sind dem Planungsträger keine kommunalen Planungen bekannt, die der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West entgegenstehen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2435 private Person	Betreff: Stellungnahme gegen die Errichtung der Windparks „Plate Ost 17/16" und „Plate West 16/16"wir erklären, dass wir uns als Eigentümer des Hauses/Grundstückes der o.g. Adresse von der geplanten Errichtung der Windparks „Plate Ost 17/16" und „Plate West 16/16" persönlich betroffen fühlen. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Dies	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sehen wir derzeit nicht gewährt und geben somit folgende Einwendungen ab:1.Lt. Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes hat „...Jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit..." und „...die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen setzt nicht erst dann ein, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist..."Wer garantiert uns und unseren Kindern, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lärm, Schattenschlag, nächtliche Lichteffekte etc. geben wird?	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2435 private Person	3.Wir sind vor rund 20 Jahren nach Plate gezogen wegen der guten Infrastruktur und wegen der Nähe zur unberührten Natur. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen ist unser Recht auf Eigentum gefährdet. Unser Haus und Grundstück werden an Wert verlieren und somit auch unsere Altersvorsorge und das Erbe unserer Kinder. Durch den Bau der Windparks wird es keine regionale Wertschöpfung mehr geben, die Wohnqualität nimmt ab und somit auch die Attraktivität des Wohnortes.Wir werden bei bestimmten Windrichtungen den Lärm der Windräder auf unserem Grundstück hören und die Windräder stellen (zusätzlich noch durch die Abbruchkante Richtung „Plate West") eine optische Beeinträchtigung dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2440 private Person	Der im Rahmen des Regionalen Raumentwicklungsprogramme Westmecklenburg für den Amtsbereich Stralendorf prognostizierte Ansatz für den Ausbau von Windkraftanlagen wird von mir u. a. aus den o.g. Gründen abgelehnt. Ich frage Sie noch einmal: was haben wir Ihnen getan, dass fast zehntausend Einwohner so gestraft werden sollen? Wir haben schon eine 380 KV- Leitung, die einen erheblichen Eingriff in die Natur darstellt. Wo bleibt die zugesicherte Berücksichtigung bei Folgeplanungen?! Man muss doch wohl den Eindruck haben: „jetzt geht es erst richtig los“! Vier große Windeignungsgebiete bedrohen die Menschen im Amtsbereich mit Lärm, Infraschall, Verschandelung der Landschaft, Zerstörung des Lebensraumes vieler Tierarten um uns herum. Und nur wenige Kilometer weiter entfernt sind noch einmal so viele Windeignungsgebiete geplant, die 200 m hohen Anlagen werden sich bei der nächtlichen Befeuerung zu den anderen Anlagen hinzugesellen, das sieht dann aus wie in Altentreptow, furchtbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Im konkreten Fall stehen die vorhandenen Stromleitungen der Windenergienutzung nicht entgegen.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf. Die übrigen hier

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 14/16 Stralendorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 14/16 Stralendorf wird darüber hinaus im Südosten um eine Teilfläche des angrenzenden Potenzialsuchraum aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, da dem Potenzialsuchraum der 2,5 km Mindestabstand zum Eignungsgebiet 15/16 Alt Zachun nicht mehr entgegensteht.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer I. OrdnungDie Stör-Wasserstraße als Fließgewässer I. Ordnung sowie als Leitstruktur und Nahrungshabitat für zahlreiche Zug-, Rast- und Brutvögel sowie für Fledermäuse, befindet sich in einem Abstand von 120 m zum derzeit geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“.Aufgrund der Bedeutung des Fließgewässers für die Avifauna sowie für Fledermäuse als Nahrungshabitat, Rastplatz und Leitstruktur, ist bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes mit gravierenden Konflikten und Beeinträchtigungen hinsichtlich der vorkommenden Arten zu rechnen sowie daraus resultierend schon jetzt eine absehbare Auflage von Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten zu erwarten.Bezüglich des geringen Abstandes zur Stör-Wasserstraße kann schon jetzt aufgrund der Habitatausstattung eingeschätzt werden, dass es sich um einen regelmäßig genutzten Jagd- und Flugkorridor für Fledermäuse handelt, für die ein Schutzbereich von min. 200 m einzurichten ist. Im Zusammenhang mit den im ausgewiesenen Eignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vorhandenen Habitatstrukturen ist auch hier mit einem regelmäßigen Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Somit entsteht für diese Artengruppe ein hohes Konfliktpotential.Vor dem Hintergrund einer Vielzahl zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte, muss im Rahmen des Entwurfsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg von einer Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ unbedingt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	abgesehen werden, da der Artenschutz im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht abwägbar ist und schon jetzt Konflikte aufgezeigt werden konnten, die einer Errichtung von WEA in diesem Gebiet unbedingt entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 2443 private Person	unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)Abbildung 3Darstellung der Kategorisierung der unzerschnittenen landschaftliche Freiräume sowie der ungefähren Lage des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ (rot)Lage in Bezug auf das Vorhandensein unzerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe 4, welche sich unmittelbar südlich und östlich an das Vorhabengebiet anschließen.Vor dem Hintergrund das Windeignungsgebiete eine weitereichende Wirkung hinsichtlich der optischen Wahrnehmung sowie der Beeinträchtigung der Fauna v.a. Avifauna mit sich bringen, ist eine Ausweisung von Windeignungsgebieten in unmittelbarer Nähe zu diesen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen mit hoher Wahrscheinlichkeit an negative Auswirkungen gebunden, die bis in die hochwertigen Freiraumstrukturen hinein wirken. Somit ist von einer Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abzusehen, da die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erheblich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	europ. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 30. November, einschließlich 500 m AbstandspufferAbbildung 6Darstellung des SPA "Lewitz" (violett) mit entsprechend erforderlichem Schutzabstand von 500 m (rot)Mit Verweis auf die vorstehend erläuterte Problematik der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, wird diese Argumentation durch nachfolgende Darlegungen weiter belegt.Südlich des geplanten Windeignungsgebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA 2535-402) „Lewitz“ in einer Entfernung von 500 m.Somit würde das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ unmittelbar angrenzend an ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen, welches eine Vielzahl störungssensibler und schlaggefährdeter Vogelarten wie Fischadler, Seeadler, Rotmilan und den Großen Brachvogel beherbergt, um nur eine geringe Auswahl zu nennen.Wie bereits erwähnt ist der Artenschutz nicht abwägbar und bei Umsetzung der geplanten Flächenkulisse sind erhebliche Konflikte bezüglich des Artenschutzes zu erwarten. Aufgrund der bekannten Datenlage, die auch dem Regionalen Planungsverband vorliegt, ist auf eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da schwer lösbare artenschutzrechtliche Konflikte schon jetzt offensichtlich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	LandschaftsschutzgebieteAbbildung 5Darstellung der Flächenkulisse des LSG "Lewitz" im Umfeld der geplanten Windeignungsfläche 17/16 „Plate-Ost“In einer Entfernung von 380 m westlich bzw. 160 m südöstlich des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“.Gem. der aktuellen Schutzgebietsverordnung hat sich „...aufgrund der vielgestaltigen Landschaft mit den unterschiedlichen Nutzungsformen, der Vielzahl von naturraumtypischen Gehölzstrukturen, dem Wechsel von Feucht- und Trockenstandorten ... das Landschaftsschutzgebiet zu einem überregional bedeutsamen und wichtigen Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten entwickelt. ...“ Der Schutzzweck umfasst weiterhin die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungs-zustandes der Lebensräume, der es den innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. Insbesondere sind dies die Brutvogelarten:Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergschnäpper (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Großer Brachvogel, Schnatterente, Tafelente und Uferschnepfe; und die Rastvogelarten oder überwinternden Vogelarten Fischadler, Seeadler (Überwinterer), Singschwan und Zwergschwan (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente und Tafelente. Der besondere Schutzzweck besteht daher im Erhalt und in der Entwicklung•□sch- und wasservogelreicher Gewässer,•□.•□großflächiger im Winterhalbjahr störungsarmer Grünland- oder Ackerflächen,•□eines von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen freien Gebietes und•□der Schlafplatzfunktion für Gänse, Schwäne und Enten sowie rastende Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz)•□.Aufgrund der formulierten Ziele innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ die Artengruppe Avifauna betreffend und der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ entsteht hier ein nicht abwägbarer artenschutzrechtlicher Konflikt, der auch im Rahmen einer konkreten Standortplanung nicht über Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden kann.Vor diesem Hintergrund ist unbedingt auf eine Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da hier nationale Schutzkriterien des Arten- und Naturschutzes den Zielen der regionalen Raumordnung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 2443 private Person	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferAbbildung 4Darstellung der Landschaftsbildpotentialstufe 4 (rot) und des erforderlichen Abstandspuffers von 1.000 m (blau) sowie der Flächenabgrenzung des WEG 17/16 "Plate-Ost" auf Grundlage der erforderlichen Siedlungsabstände von 1.000 mUnmittelbar nordöstlich der Ortslage Banzkow endet die Gebietskulisse der Landschaftsbild-potentialstufe 4, welche einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 m von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten ist.Die derzeit ausgewiesene Windeignungsfläche überlagert den geforderten Schutzabstand in Teilbereichen, wodurch sich eine weitere Verringerung der Flächenkulisse des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ergibt.Bekannter Maßen sind Windenergieanlagen „technische Bauwerke“ – meist nunmehr > 200 Meter Gesamtanlagenhöhe, die ein Gebiet in seiner Eigenschaft als homogenen Landschaftsraum überformen. Gerade in den sensiblen Landschaftsbildpotentialstufen 3 und 4 wirken die künftigen Windenergieanlagen störend und verändern den Gesamtcharakter der LandschaftAufgrund der Grenzlage zu einem besonders wertvollen Landschaftsbild muss an dieser Stelle auf eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ verzichtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	Vogelzugzone AAbbildung 7Darstellung der Vogelzugzonen im Umfeld des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 "Plate-Ost"Gemäß der vorstehenden Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ direkt angrenzend an die Vogelzugzone A und wird von der Flächenkulisse der Vogelzugzone B vollständig umschlossen.Anhand dieser Tatsache und den bereits beschriebenen weiteren umliegenden Schutzgebietskulissen wie SPA „Lewitz“, kann schon jetzt ohne konkrete Bestandserhebungen hinsichtlich der Avifauna abgeleitet werden, dass im Hinblick auf die Errichtung von WEA erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten absehbar sind.Bereits nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass sich mit Errichtung von WEA das betriebsbedingte Tötungsrisiko signifikant erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist einschlägig, wenn sich betriebsbedingt das Risiko kollisionsbedingter Verluste besonders geschützter Arten an WEA signifikant erhöht (vgl. Urteil BVerwG 9A14.07 v. 09.07.2008)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2443 private Person	TourismusschwerpunkträumeDas WEG 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich fast vollständig innerhalb der Flächenkulisse einesTourismusentwicklungsraumes. Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung eines des WEG 17/16 ab. Abbildung 2Darstellung der Flächenkulisse Tourismusentwicklungsraum (rot) und Tourismusschwerpunktraum (gelb) gem. RREP WM sowie des geplanten WEG 17/16 (schwarz)An dieser Stelle muss auf das „schlüssige gesamträumliche Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg“ verwiesen werden. Denn der vorliegende Tourismusentwicklungsraum ist in Zusammenhang mit dem Schwerpunktraum Schweriner See zu betrachten. Ziel ist hier die Erhaltung der Funktion für die Erholung sowie der Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region.Mit Ausweisung eines Windeignungsgebietes innerhalb dieser Kulisse sind die Ziele des RREP WM in Frage zu stellen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion für die Erholung und den Tourismus erheblich beeinträchtigt wird. Damit würde der Gemeinde Plate jeglicher substanzieller Raum für eine mittel- bis langfristige touristische Weiterentwicklung genommen werden.Im Ergebnis muss zur Erreichung der Ziele des RREP WM auf eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abgesehen werden. Das WEG 17/16 „Plate-Ost“ ist daher ersatzlos zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016 für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“Mit vorliegendem Schreiben möchte ich zu o.g. Entwurf Stellung nehmen und meine Ablehnung gegenüber der Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ gem. Entwurf des RREP WM 2016 fachlich begründet darlegen.Nachfolgend werden die “Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie betrachtet, welche hinsichtlich der Ausweisung des geplanten WEG 17/16 in Frage zu stellen sind.Im Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung und Gegenüberstellung der harten und weichen Kriterien kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ völlig gegenläufig zu den sonstigen landesplanerischen Belangen steht und daher das WEG 17/16 „Plate-Ost“ aus der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ersatzlos zu entfernen ist.1.000 Meter Abstandspuffer die nach der BauNVO dem, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenAbbildung 1Anwendung des 1.000 m Abstandspuffers zu bestehenden WohnnutzungenIm Rahmen der Abgrenzung der Flächenkulisse des WEG 17/16 wurde ein Wohnhaus nicht berücksichtigt, welches hinsichtlich der ausgewiesenen Flächenkulisse im 1.000 m Schutzabstand unterschritten wird.Durch die Anwendung des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m verändert sich die Abgrenzung der Flächenkulisse, wie aus Abbildung 1 deutlich hervor geht.Zudem hat die Gemeinde in zurückliegender Zeit einen Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefasst, welcher ebenso in der Abgrenzung des Pufferabstandes von 1.000 m zu berücksichtigen ist und dadurch die Gesamtfläche des WEG 17/16 wesentlich verkleinert wird.Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	Hiermit lehnen wir den Bau einer Windkraftanlage auf dem Gebiet Plate West und Plate Ost absolut ab. Wir weisen als Begründung unserer Ablehnung auf die vielfältigen Gefahren und Belästigungen die durch solch gewaltige Bauwerke, wie sie hier geplant sind, hin.1.Lärm von bis zu 120 DezibelAlterndes Material, vereiste Rotorblätter, Schmutz verstärken die Lärmentwicklung2.InfraschallBei empfindlichen Menschen kann durch Infraschall Tinnitus, Schwindel und Höverzerrungen, Gleichgewichtsstörungen, Müdigkeit und Benommenheit sowie verstärktes Ohrenpfeifen ausgelöst	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	werden. Mediziner sprechen vom Wind-Turbinen-Syndrom. 3.Periodischer Schattenwurf der Windenergieanlagen führt zu erheblicher Belästigung.Es gilt die Gesundheit unserer Menschen, vor allem die der Kinder zu schützen ebenso ist der Schutz der Umwelt und der Landwirtschaft in unserer Region von größter Wichtigkeit.Im übrigen schließen wir uns der Stellungnahme von Frau [...], 19086 Peckatel eingesandt am 12.5.2016, uneingeschränkt an.In der Hoffnung auf einen, dem gesunden Menschenverstand entsprechenden Beschluss.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	Fischadler-Horst, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und 1-km-Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 haIm Rahmen einer ornithologischen Brutvogelerfassung aus 2016 konnte in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ein Horst auf einem Freileitungsmast festgestellt werden, der nach Überprüfung auf Besetzung der Art Fischadler zuzuordnen ist, da sich 2 Individuen der Art am Horststandort aufhielten.Unter Beachtung der Störungsempfindlichkeit sowie des möglichen erhöhten Tötungsrisikos durch die Errichtung von WEA, wurde sowohl in den regionalen als auch landeseinheitlichen Ausschlusskriterien ein Schutzabstand zum Horst von 1.000 m angesetzt sowie darüber hinaus ein freizuhaltender Flugkorridor von min. 1 km Breite zu Gewässern > 5 ha zu beachten, welches hier durch die Stör-Wasserstraße gebildet wird.Wie der oben stehenden Abbildung zu entnehmen ist, befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb des erforderlichen Schutzabstandes zum Horst und würde zudem den freizuhaltenden Flugkorridor von 1 km Breite zur Stör-Wasserstraße verstellen.Abbildung 9Im Rahmen einer Brutvogelerfassung festgestellter Fischadler-Horst (roter Stern), welcher in 2016 durch ein Brutpaar besetzt ist, inklusive des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m (rot) sowie des min 1 km breiten, freizuhaltenden Flugkorridors zwischen Horst und Gewässern > 5 ha	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m AbstandspufferAbbildung 8Darstellung regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittel bis hoch (Stufe 2) sowie der ungefähren Lage des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ innerhalb der bestehenden RastgebieteGemäß vorstehender Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ inmitten eines „regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes“ verschiedener Vogelarten.Vor dem Hintergrund der bereits dargelegten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, muss an dieser Stelle abermals darauf verwiesen werden, dass mit Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ hinsichtlich der Avifauna erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), weshalb von einer Ausweisung des WEG durch die Regionalplanung abgesehen werden muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2443 private Person	Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt bspw. das OVG Sachsen Anhalt in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“Das Verwaltungsgericht Cottbus stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:„Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“Auch im vorliegenden Fall sind für die Errichtung von WEA an diesem Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ersichtlich.Vor diesem Hintergrund und den bereits dargelegten Prüfkriterien, muss der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Zuge der Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ nicht realisierbar ist, da schon jetzt erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte der Planung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 2444 private Person	2. Natur und TourismusDie Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Die gesamte Planungsregion ist Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel (Kraniche, Gänse, Fledermäuse, Roter Milan, Fischadler).Touristen besuchen die Lewitz wegen der Naturbelassenheit, der Ruhe und der Nähe zu den hier lebenden Tieren. Mit Bau der Windenergieanlagen in den aktuell in Planung befindlichen Regionen ist mit einem Tourismusrückgang zur rechnen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2444 private Person	2. Natur und TourismusDie Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet. Die Gesamte Planungsregion ist Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel (Kraniche, Gänse, Fledermäuse, Roter Milan, Fischadler).Touristen besuchen die Lewitz wegen der Naturbelassenheit, der Ruhe und der Nähe zu den hier lebenden Tieren. Mit Bau der Windenergieanlagen in den aktuell in Planung befindlichen Regionen ist mit einem Tourismusrückgang zur rechnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2444 private Person	Stellungnahme zum „Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg – Windparks Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16” Im Rahmen der Durchführung der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens möchten wir von unserer Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machen. Grundsätzlich stehen wir der Notwendigkeit der Erzeugung von elektrischer Energie aus regenerativen Energiequellen positiv gegenüber. Jedoch nicht um jeden Preis. Dieses voraus geschickt haben wir aktuell die Befürchtung, dass bis zum heutigen Zeitpunkt nicht alle relevanten Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Windeignungsräumen, insbesondere in der Region Plate berücksichtigt wurden. Uns ist es ein großes Anliegen, dass bei so weitreichenden Eingriffen in die Natur	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

die Rückwirkungen auf Mensch und Tier vollumfänglich geprüft werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass zum einen gesundheitsschädigende Auswirkungen ausgeschlossen und zum anderen die räumlichen Besonderheiten ausreichend berücksichtigt werden.

Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2444 private Person	Plate West 16/161. GesundheitInfraschall/LärmNachweislich gibt es durch Infraschall/Lärm Auswirkungen auf den menschlichen Organismus. So sind folgende Symptome belegt:Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe. Aus anderen Windregionen ist bekannt, dass Menschen ihre Häuser verlassen mussten, um wieder ein normales Leben führen zu können. SchattenschlagWer sein Wohnzimmer im Einflussbereich des Schattenwurfs einer Windkraftanlage hat wird bestätigen, dass dies zu psychischen Belastungen führen kann, die nicht zu unterschätzen sind.LangzeitstudienLangzeitstudien die belegen, dass ab einer definierten Entfernung zum Windpark keine gesundheitsschädigenden Einflüsse mehr auftreten gibt es nicht oder sind nicht bekannt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2444 private Person	Folgende Punkte bitten wir Sie in Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen:Plate Ost 17/161. GesundheitInfraschall/LärmNachweislich gibt es durch Infraschall/Lärm Auswirkungen auf den menschlichen Organismus. So sind folgende Symptome belegt:Herabsetzen der Atemfrequenz, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen, Konzentrationsstörungen, Schwingungen der inneren Organe. Aus anderen Windregionen ist bekannt, dass Menschen ihre Häuser verlassen mussten, um wieder ein normales Leben führen zu können. SchattenschlagWer sein Wohnzimmer im Einflussbereich des Schattenwurfs einer Windkraftanlage hat wird bestätigen, dass dies zu psychischen Belastungen führen kann, die nicht zu unterschätzen sind.LangzeitstudienLangzeitstudien die belegen, dass ab einer definierten Entfernung zum Windpark keine gesundheitsschädigenden Einflüsse mehr auftreten gibt es nicht oder sind nicht bekannt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2444 private Person	3. Gemeinde – Wohnen und FlächennutzungEs besteht in diesem Gebiet ein seit 2006 rechtskräftiger F-Plan. Dieser ist in der Ausweisung des Eignungsraumes entsprechend zu berücksichtigen. Vermutlich verringert sich dann auch die Größe des Eignungsraumes auf unter 35 ha (Mindestgröße).Aus anderen Windregionen sind Erfahrungen zu deutlichen Wertminderungen der Grundstücke bekannt. Aufgrund von zu erwartenden Abwanderungen einiger Bürgen geht die Gemeinde von weiteren Einbußen aus.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2444 private Person	3. Gemeinde – Wohnen und FlächennutzungEs besteht die Planung einer künftigen Autobahnauffahrt auf die A 14. Diese ist in der Ausweisung des Eignungsraumes entsprechend zu berücksichtigen. Aus anderen Windregionen sind Erfahrungen zu deutlichen Wertminderungen der Grundstücke bekannt. Aufgrund von zu erwartenden Abwanderungen einiger Bürgen, geht die Gemeinde von weiteren Einbußen aus.In unmittelbarer Nähe befinden sich Kindereinrichtungen wie die Kita Störspatzen und die Naturgrundschule Plate. Durch den Windpark entstehen zusätzliche Lärmbelästigungen zur vorhandenen Autobahn und auch zur Motorcrossbahn. Diese Vorbelastung muss in der Ausweisung mitberücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Auch der geplante Neubau einer Autobahnanschlussstelle bei Plate steht dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West daher nicht entgegen.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2446 private Person	Betreff: Windpocken in Plate Ost 17/16ich möchte mich auf diesem Wege ausdrücklich GEGEN den Bau des Windparks in Plate aussprechen. Ich wohne mit meiner Familie in der Hauptstraße in Sukow und wäre bei einem Bau der Anlage ebenfalls direkt betroffen. Wir haben uns vor 3 Jahre für das Landleben und der Ortschaft Sukow entschieden, weil wir dem Lärm der Großstadt entfliehen wollte. Ein weiterer Grund war die Landschaft und Natur in der Gemeinde. Nicht zu vergessen ist an dieser Stelle die Gesundheit (Schlafstöhrungen, Unruhe, Kreislaufprobleme). All diese Vorzüge des Dorflebens würden durch die Errichtung der Windkrfträder in Frage gestellt werden. Ich spreche mich hiermit eindeutig gegen dieses Projekt aus.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2449 private Person	Stellungnahme gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet Plate Ost 17/16Hiermit möchten wir gegen die geplante Errichtung des Windparks in Plate Ost 17/16 Einspruch einlegen, da diese sich im unmittelbaren Sichtfeld von uns befinden würde.Da der geplante Windpark sich außerdem im Naturschutzgebiet „Lewitz“ befindet und dieser nachweislich als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde, zerstört solch ein Windpark die Naturbelassenheit und Schönheit des gesamten Gebietes. Vor allem ein brütender Fischadler hat in diesem Gebiet nachweislich seinen Horst. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet, welches unser größtes Gut in der Region ist. Tiere, die hier zuhause sind bzw. sich niederlassen zur Rast, wie z.B. Fischadler, Milan, Bussard, Wildgänse oder Eisvogel, dürfen von uns Menschen nicht durch Windparks verdrängt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2449 private Person	Ferner produzieren Windparks Lärm und Infraschall, Schallwellen, die krank machen. Wer garantiert, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?Auch die Lärmbelästigung für die Bürger, die in unmittelbarer Nähe der Windräder leben werden, sind nicht unerheblich. Bitte prüfen Sie unseren Einspruch im Detail. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch, dass wir 2003 den Entschluss gefasst haben, wegen der hohen Wohnqualität, der Naturbelassenheit der Region und der Ruhe nach Plate zu ziehen. Es gibt Regionen, wie z.B. die Göhrener Tannen in Schwerin, in denen es niemanden stören würde, ob dort 200 m Riesen stehen. Unser Wunsch ist daher: Die Region soll nicht durch die 200 m hohe Windkrafträder nachhaltig zerstört werden! Auch im Namen unserer Kinder und der vielen Lewitz-Touristen möchten wir keine Windparks in Plate.Wir freuen uns auf Ihre Antwort und hoffen, dass Sie unsere Bedenken in Ihre Entscheidungen zur geplante Errichtung des Windparks in Plate Ost 17/16 mit einbeziehen werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2449 private Person	Der Gemeinde wird das Potential für die Bebauung und Besiedelung in diesem Gebiet genommen, da niemand in der Nähe der Windkrafträder wohnen möchte. Ein mögliches Abwandern der Bürger aufgrund des Windparks könnte die Folge sein, welches wiederrum den Gemeinden Einbußen bringen würde.In der Vergangenheit hat sich Plate als attraktiver Wohnort ständig steigern können, was für die Region eine große Wertschöpfung darstellte. Dieses wird stark durch die geplante Errichtung des Windparks gefährdet.Ferner produzieren Windparks Lärm und Infraschall, Schallwellen, die krank machen. Wer garantiert, dass es über lange Zeit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen geben wird?In unmittelbarer Nähe befinden sich viele Kinder, sowohl in der Kindertagesstätte „Störspatzen“ als auch in der Naturgrundschule in Plate. Wir akzeptieren nicht, dass unsere Kinder durch die Windkrafträder langfristige Gesundheitsschäden davon tragen werden. Auch die Lärmbelästigung für die Bürger, die in unmittelbarer Nähe der Windräder leben werden, sind nicht unerheblich. Vor allem sind diese Bürger bereits durch den Autobahnlärm stark beeinträchtigt. Bitte prüfen Sie unseren Einspruch im Detail. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch, dass wir 2003 den Entschluss gefasst haben, wegen der hohen Wohnqualität, der Naturbelassenheit der Region und der Ruhe nach Plate zu ziehen. Es gibt Regionen, wie z.B. die Göhrener Tannen in Schwerin, in denen es niemanden stören würde, ob dort 200m Riesen stehen. Wir freuen uns auf Ihre Antwort und hoffen, dass Sie unsere Bedenken in Ihre Entscheidungen zur geplante Errichtung des Windparks in Plate West 16/16 mit einbeziehen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2449 private Person	Weiterhin ist die Tourismusregion „Lewitz“ bekannt für seine weiten, ebenen Flächen und lockt jedes Jahr viele Touristen mit seiner Attraktivität ein zum Verweilen. Dieses bringt nachhaltig Geld in die Region. Wenn man dieses Landschaftsbild durch die Windräder zerstört, zerstört man langfristig auch die Einnahmen der Gemeinden. Die Stör-Wasserstraße verliert an Attraktivität, da durch die Windräder der freie Blick in die Natur genommen wird. Das Landschaftsbild ändert sich nachhaltig für die Region. Grundstückspreise verlieren an Wert. Der Gemeinde wird das Potential für die Bebauung und Besiedelung in diesem Gebiet genommen, da niemand in der Nähe der Windkrafträder wohnen möchte. Ein mögliches Abwandern der Bürger aufgrund des Windparks könnte die Folge sein, welches wiederrum der Gemeinde Einbußen bringen würde.In der Vergangenheit hat sich Plate als attraktiver Wohnort ständig steigern können, was für die Region eine große Wertschöpfung darstellte. Dieses sehen wir stark durch die geplante Errichtung des Windparks gefährdet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2449 private Person	Hiermit möchten wir gegen die geplante Errichtung des Windparks in Plate West 16/16 Einspruch einlegen.Da sich der geplante Windpark Plate West 16/16 im Naturschutzgebiet „Lewitz“ befindet und dieser nachweislich als Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde, zerstört solch ein Windpark die Naturbelassenheit und Schönheit des gesamten Gebietes. Vor allem der rote Milan, als seltener Vogel, hat hier sein zu Hause und zieht in der benannten Region seine Kreise. Das Gebiet ist nachweislich ein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nahrungsgebiet der ansässigen und durchziehenden Vögel. Dieses wird durch die 200m hohe Windkrafträder nachhaltig zerstört.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2449 private Person	Weiterhin ist die Tourismusregion Lewitz bekannt für seine weiten, ebenen Flächen und lockt jedes Jahr viele Touristen mit seiner Attraktivität ein zum Verweilen. Dieses bringt nachhaltig Geld in die Region. Wenn man dieses Landschaftsbild durch die Windräder zerstört, zerstört man langfristig auch die Einnahmen der Gemeinden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2473 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3658 bis 3666 und 6020.	siehe Stellungnahmen 3658 bis 3666 und 6020
lfd.-Nr.: 2474 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3658 bis 3666 und 6020.	siehe Stellungnahmen 3658 bis 3666 und 6020
lfd.-Nr.: 2475 private Person	Betreff: Windpark Plate Ost 17/16Hiermit möchte ich mich gegen einen Bau von Windparks in Plate und Umgebung aussprechen.Folgende Argumente möchte ich anbringen.Ich denke, dass der Bau in unmittelbarer Nähe zu Plate:- gesundheitsgefährdend ist, auf Grund des Infraschalls, Lärms und des Schattenschlags- dem Naturschutz durch nachgewiesene Horste (Seeadler, roter Milan) sowie des Vogelschutzgebietes in der Lewitz widerspricht - die hohe Wohnqualität in Plate und Peckatel mindert sowie deren Attraktivität- den Tourismus in der Lewitz sowie auf dem Störkanal schmälern wird	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2477 private Person	Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer I. OrdnungDie Stör-Wasserstraße als Fließgewässer I. Ordnung sowie als Leitstruktur und Nahrungshabitat für zahlreiche Zug-, Rast- und Brutvögel sowie für Fledermäuse, befindet sich in einem Abstand von 120 m zum derzeit geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“.Aufgrund der Bedeutung des Fließgewässers für die Avifauna sowie für Fledermäuse als Nahrungshabitat, Rastplatz und Leitstruktur, ist bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes mit gravierenden Konflikten und Beeinträchtigungen hinsichtlich der vorkommenden Arten zu rechnen sowie daraus resultierend schon jetzt eine absehbare Auflage von Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Abschaltzeiten zu erwarten.Bezüglich des geringen Abstandes zur Stör-Wasserstraße kann schon jetzt aufgrund der Habitatausstattung eingeschätzt werden, dass es sich um einen regelmäßig genutzten Jagd- und Flugkorridor für Fledermäuse handelt, für die ein Schutzbereich von min. 200 m einzurichten ist. Im Zusammenhang mit den im ausgewiesenen Eignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vorhandenen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Habitatstrukturen ist auch hier mit einem regelmäßigen Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen. Somit entsteht für diese Artengruppe ein hohes Konfliktpotential.Vor dem Hintergrund einer Vielzahl zu erwartender artenschutzrechtlicher Konflikte, muss im Rahmen des Entwurfsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg von einer Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ unbedingt abgesehen werden, da der Artenschutz im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht abwägbar ist und schon jetzt Konflikte aufgezeigt werden konnten, die einer Errichtung von WEA in diesem Gebiet unbedingt entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 2477 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibungdes Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“nachfolgend werden die “Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie betrachtet, welche hinsichtlich der Ausweisung des geplanten WEG 17/16 in Frage zu stellen sind.Im Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung und Gegenüberstellung der harten und weichen Kriterien kommt man unweigerlich zu dem Schluss, dass eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ völlig gegenläufig zu den sonstigen landesplanerischen Belangen steht und daher das WEG 17/16 „Plate-Ost“ aus der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ersatzlos zu entfernen ist. 1.000 Meter Abstandspuffer die nach der BauNVO dem, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenAbbildung 1Anwendung des 1.000 m Abstandspuffers zu bestehenden WohnnutzungenIm Rahmen der Abgrenzung der Flächenkulisse des WEG 17/16 wurde ein Wohnhaus nicht berücksichtigt, welches hinsichtlich der ausgewiesenen Flächenkulisse im 1.000 m Schutzabstand unterschritten wird.Durch die Anwendung des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m verändert sich die Abgrenzung der Flächenkulisse, wie aus Abbildung 1 deutlich hervor geht.Zudem hat die Gemeinde in zurückliegender Zeit einen Aufstellungsbeschluss zu einem B-Plan gefasst, welcher ebenso in der Abgrenzung des Pufferabstandes von 1.000 m zu berücksichtigen ist und dadurch die Gesamtfläche des WEG 17/16 wesentlich verkleinert wird.Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ab.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2477 private Person	unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)Abbildung 3Darstellung der Kategorisierung der unzerschnittenen landschaftliche Freiräume sowie der ungefähren Lage des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ (rot)Wie aus vorstehender Abbildung hervorgeht, befindet sich das WEG 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb der Stufe 3 unzerschnittener landschaftlicher Freiräume. Von Bedeutung ist jedoch auch die Lage in Bezug auf das Vorhandensein unzerschnittener landschaftlicher Freiräume Stufe 4, welche sich unmittelbar südlich und östlich an das Vorhabengebiet anschließen.Vor dem Hintergrund das Windeignungsgebiete eine weitereichende Wirkung hinsichtlich der optischen Wahrnehmung sowie der Beeinträchtigung der Fauna v.a. Avifauna mit sich bringen, ist eine Ausweisung von Windeignungsgebieten in unmittelbarer Nähe zu diesen unzerschnittenen, störungsarmen Räumen mit hoher Wahrscheinlichkeit an negative Auswirkungen gebunden, die bis in die hochwertigen Freiraumstrukturen hinein wirken. Somit ist von einer Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abzusehen, da die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erheblich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2477 private Person	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferAbbildung 4Darstellung der Landschaftsbildpotentialstufe 4 (rot) und des erforderlichen Abstandspuffers von 1.000 m (blau) sowie der Flächenabgrenzung des WEG 17/16 "Plate-Ost" auf Grundlage der erforderlichen Siedlungsabstände von 1.000 mUnmittelbar nordöstlich der Ortslage Banzkow endet die Gebietskulisse der Landschaftsbildpotentialstufe 4, welche einschließlich eines Schutzabstandes von 1.000 m von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten ist.Die derzeit ausgewiesene Windeignungsfläche überlagert den geforderten Schutzabstand in Teilbereichen, wodurch sich eine weitere Verringerung der Flächenkulisse des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ergibt.Bekannter Maßen sind Windenergieanlagen „technische Bauwerke“ – meist nunmehr > 200 Meter Gesamtanlagenhöhe, die ein Gebiet in seiner Eigenschaft als homogenen Landschaftsraum überformen. Gerade in den sensiblen Landschaftsbildpotentialstufen 3 und 4 wirken die künftigen Windenergieanlagen störend und verändern den Gesamtcharakter der LandschaftAufgrund der Grenzlage zu einem besonders wertvollen Landschaftsbild muss an dieser Stelle auf eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ verzichtet werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2477 private Person	Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m AbstandspufferAbbildung 8Darstellung regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – mittel bis hoch (Stufe 2) sowie der ungefähren Lage des geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ innerhalb der bestehenden RastgebieteGemäß vorstehender Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ inmitten eines „regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebietes“ verschiedener Vogelarten.Vor dem Hintergrund der bereits dargelegten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, muss an dieser Stelle abermals darauf verwiesen werden, dass mit Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ hinsichtlich der Avifauna erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten zu erwarten sind (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), weshalb von einer Ausweisung des WEG durch die Regionalplanung abgesehen werden muss.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2477 private Person	europ. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 30. November, einschließlich 500 m AbstandspufferAbbildung 6Darstellung des SPA "Lewitz" (violett) mit entsprechend erforderlichem Schutzabstand von 500 m (rot)Mit Verweis auf die vorstehend erläuterte Problematik der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte, wird diese Argumentation durch nachfolgende Darlegungen weiter belegt.Südlich des geplanten Windeignungsgebietes befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA 2535-402) „Lewitz“ in einer Entfernung von 500 m.Somit würde das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ unmittelbar angrenzend an ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen, welches eine Vielzahl störungssensibler und schlaggefährdeter Vogelarten wie Fischadler, Seeadler, Rotmilan und den Großen Brachvogel beherbergt, um nur eine geringe Auswahl zu nennen.Wie bereits erwähnt ist der Artenschutz nicht abwägbar und bei Umsetzung der geplanten Flächenkulisse sind erhebliche Konflikte bezüglich des Artenschutzes zu erwarten. Aufgrund der bekannten Datenlage, die auch dem Regionalen Planungsverband vorliegt, ist auf eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da schwer lösbare artenschutzrechtliche Konflikte schon jetzt offensichtlich sind.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2477 private Person	Landschaftsschutzgebiete Abbildung 5Darstellung der Flächenkulisse des LSG "Lewitz" im Umfeld der geplanten Windeignungsfläche 17/16 „Plate-Ost“In einer Entfernung von 380 m westlich bzw. 160 m südöstlich des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“.Gem. der aktuellen Schutzgebietsverordnung hat sich „...aufgrund der vielgestaltigen Landschaft mit den unterschiedlichen Nutzungsformen, der Vielzahl von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	naturraumtypischen Gehölzstrukturen, dem Wechsel von Feucht- und Trockenstandorten ... das Landschaftsschutzgebiet zu einem überregional bedeutsamen und wichtigen Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten entwickelt. ...“ Der Schutzzweck umfasst weiterhin die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume, der es den innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes vorkommenden besonders gefährdeten oder in bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglicht, das Gebiet in der für den günstigen Erhaltungszustand ausreichenden Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Balz, Mauser, Überwinterung, Rast, Nahrungsaufnahme, zum Ruhen oder zum Schlafen zu nutzen. Insbesondere sind dies die Brutvogelarten:Eisvogel, Fischadler, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch und Zwergschnäpper (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Großer Brachvogel, Schnatterente, Tafelente und Uferschnepfe; und die Rastvogelarten oder überwinternden Vogelarten Fischadler, Seeadler (Überwinterer), Singschwan und Zwergschwan (alle Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) sowie Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Schnatterente und Tafelente. Der besondere Schutzzweck besteht daher im Erhalt und in der Entwicklung• sch- und wasservogelreicher Gewässer• großflächiger im Winterhalbjahr störungsarmer Grünland- oder Ackerflächen,• eines von Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen freien Gebietes und• der Schlafplatzfunktion für Gänse, Schwäne und Enten sowie rastende Limikolen (Goldregenpfeifer, Kiebitz)Aufgrund der formulierten Ziele innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lewitz“ die Artengruppe Avifauna betreffend und der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ entsteht hier ein nicht abwägbarer artenschutzrechtlicher Konflikt, der auch im Rahmen einer konkreten Standortplanung nicht über Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden kann.Vor diesem Hintergrund ist unbedingt auf eine Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ zu verzichten, da hier nationale Schutzkriterien des Arten- und Naturschutzes den Zielen der regionalen Raumordnung entgegenstehen.	Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2477 private Person	Vogelzugzone AAbbildung 7Darstellung der Vogelzugzonen im Umfeld des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 "Plate-Ost"Gemäß der vorstehenden Abbildung befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ direkt angrenzend an die Vogelzugzone A und wird von der Flächenkulisse der Vogelzugzone B vollständig umschlossen.Anhand dieser Tatsache und den bereits beschriebenen weiteren umliegenden Schutzgebietskulissen wie SPA „Lewitz“, kann schon jetzt ohne konkrete Bestandserhebungen hinsichtlich der Avifauna abgeleitet werden, dass im Hinblick auf die Errichtung von WEA erhebliche Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten absehbar sind.Bereits nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht auszuschließen, dass sich mit Errichtung von WEA das betriebsbedingte Tötungsrisiko signifikant erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist einschlägig, wenn sich betriebsbedingt das Risiko kollisionsbedingter Verluste besonders geschützter Arten an WEA signifikant erhöht (vgl. Urteil BVerwG 9A14.07 v. 09.07.2008)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2477 private Person	TourismusschwerpunkträumeDas WEG 17/16 „Plate-Ost“ befindet sich fast vollständig innerhalb der Flächenkulisse einesTourismusentwicklungsraumes. Aus diesem Grund lehne ich die Ausweisung eines des WEG 17/16 ab. Abbildung 2Darstellung der Flächenkulisse Tourismusentwicklungsraum (rot) und Tourismusschwerpunktraum (gelb) gem. RREP WM sowie des geplanten WEG 17/16 (schwarz)An dieser Stelle muss auf das „schlüssige gesamträumliche Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg“ verwiesen werden. Denn der vorliegende Tourismusentwicklungsraum ist in Zusammenhang mit dem Schwerpunktraum Schweriner See zu betrachten. Ziel ist hier die Erhaltung der Funktion für die Erholung sowie der Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region.Mit Ausweisung eines Windeignungsgebietes innerhalb dieser Kulisse sind die Ziele des RREP WM in Frage zu stellen, da davon ausgegangen werden kann, dass die Funktion für die Erholung und den Tourismus erheblich beeinträchtigt wird. Damit würde der Gemeinde Plate jeglicher substanzieller Raum für eine mittel- bis langfristige touristische Weiterentwicklung genommen werden.Im Ergebnis muss zur Erreichung der Ziele des RREP WM auf eine Ausweisung des WEG 17/16 „Plate-Ost“ abgesehen werden. Das WEG 17/16 „Plate-Ost“ ist daher ersatzlos zu streichen.	
lfd.-Nr.: 2477 private Person	Fischadler-Horst, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer und 1-km-Flugkorridor zwischen Horst und Gewässern > 5 haIm Rahmen einer ornithologischen Brutvogelerfassung aus 2016 konnte in unmittelbarer Nähe zum geplanten WEG 17/16 „Plate-Ost“ ein Horst auf einem Freileitungsmast festgestellt werden, der nach Überprüfung auf Besetzung der Art Fischadler zuzuordnen ist, da sich 2 Individuen der Art am Horststandort aufhielten.Unter Beachtung der Störungsempfindlichkeit sowie des möglichen erhöhten Tötungsrisikos durch die Errichtung von WEA, wurde sowohl in den regionalen als auch landeseinheitlichen Ausschlusskriterien ein Schutzabstand zum Horst von 1.000 m angesetzt sowie darüber hinaus ein freizuhaltender Flugkorridor von min. 1 km Breite zu Gewässern > 5 ha zu beachten, welches hier durch die Stör-Wasserstraße gebildet wird.Wie der oben stehenden Abbildung zu entnehmen ist, befindet sich das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost“ vollständig innerhalb des erforderlichen Schutzabstandes zum Horst und würde zudem den freizuhaltenden Flugkorridor von 1 km Breite zur Stör-Wasserstraße verstellen.Abbildung 9Im Rahmen einer Brutvogelerfassung festgestellter Fischadler-Horst (roter Stern), welcher in 2016 durch ein Brutpaar besetzt ist, inklusive des erforderlichen Schutzabstandes von 1.000 m (rot) sowie des min 1 km breiten, freizuhaltenden Flugkorridors zwischen Horst und Gewässern > 5 haNach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt bspw. das OVG Sachsen Anhalt in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor. Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“Das Verwaltungsgericht Cottbus stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:„Mit Blick auf die Gewichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliches Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungsräumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“Auch im vorliegenden Fall sind für die Errichtung von WEA an diesem Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ersichtlich.Vor diesem Hintergrund und den bereits dargelegten Prüfkriterien, muss der Regionale Planungsverband	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Westmecklenburg im Zuge der Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie zu dem Ergebnis kommen, dass eine Ausweisung des Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost“ nicht realisierbar ist, da schon jetzt erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte der Planung entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 2485 private Person	Betreff: Einspruch gegen die geplanten Windräder Plate Ost 17/16aus folgenden Gründen lehne ich die geplanten Windparks ab:- gesundheitliche Probleme - ich leide seit längerer Zeit nachweislich an massiven Hörproblemen,- nachgewiesener Horst eines brütenden Fischadlers,- Trinkwasserschutzgebiet,- Wertverlust der Grundstücke einer attraktiven Wohngegend,- evtl.Abwanderung von Bürgern auf Grund des Windparks.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2491 private Person	Hier: Einspruch gegen die Ausweisung eines geplanten Windparks Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg werden in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes Windkraftwerke geplant.Durch das Aufstellen von Windturbinen werden Lärm (mit einem Lärmpegel von 120 Dezibel) und Infraschall (von Fachleuten als „Radioaktivität der Windkraftwerke betitelt) und von Medizinern als Wind-Turbinen-Syndrom bezeichnet.Die Vibration wirken auf den menschlichen Körper negativ aus, Studien haben gezeigt: dass verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Bluthochdruck nachgewiesen wurden.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schafstörungen auf.Menschen. Die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depression, Bum-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.Aus diesen Gründen bin ich gegen die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2492 private Person	Hier: Einspruch gegen die Ausweisung eines geplanten Windparks Eignungsgebiet Plate West 16/16 und Plate Ost 17/16durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg werden in unmittelbarer Umgebung unseres Dorfes Windkraftwerke geplant.Durch das Aufstellen von Windturbinen werden Lärm (mit einem Lärmpegel von 120 Dezibel) und Infraschall (von Fachleuten als „Radioaktivität der Windkraftwerke betitelt) und von Medizinern als Wind-Turbinen-Syndrom bezeichnet.Die Vibration wirken auf den menschlichen Körper negativ aus, Studien haben gezeigt: dass verminderte Atemfrequenz, erhöhte Stresshormonausschüttungen, erhöhte Noradrenalin-Spiegel im Urin und Bluthochdruck nachgewiesen wurden.Es treten dabei Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, innere Unruhe und Schafstörungen auf.Menschen. Die bereits unter psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depression, Burn-out, Angsterkrankungen, Migräne und Tinnitus leiden, werden bei entsprechenden Belastungen über zunehmende Beschwerden und Befindlichkeitsstörungen klagen. Schwangere und Kinder sind besonders gefährdet.Es geht um unsere Lebensqualität, einen soliden Umweltschutz und eine gesunde Landwirtschaft in unserer Region.Aus diesen Gründen bin ich gegen die Ausweisung des o. g. Eignungsgebietes.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2495 private Person	Hiermit erklären wir unseren WIDERSPRUCH zum geplanten Windeignungsgebiet "Plate Ost" 17/16!Hierbei handelt es um eine Fläche,die mit 36 ha gerade die Minimalgröße erfüllt,also eigentlich zu klein ist! Sie ist so klein,weil sie zwischen 4 Dörfern liegt (Sukow,Banzkow,Plate, Peckatel) und eine Ausdehnung nicht möglich ist.Geologisch liegt das Gebiet in einem Urstromtal ! Tal und Windeignung ist schon ein Widerspruch in sich.Die Beeinträchtigung der Biodiversität am Rande des Landschaftsschutzgebietes"Lewitz" als Argument sei hier nur kurz erwähnt.Solange keine effiziente Speichertechnologie für den elektr.Strom installiert wird und der Strom wegen Überkapazitäten zeitweise ins Ausland verschenkt wird,lehnen wir weitere Windenergieanlagen ab!Als Hauptargument sehen wir die Doppelbelastung des Steuerzahlers,zum einen durch die Verwendung öffentlicher Mittel zur Förderung der Windkraft nach EEG.Zum anderen durch den "Abstieg" von 3 wirtschaftl.noch gesunden Gemeinden:Die unbestreitbare Verschlechterung der Lebensqualität durch Windmühlen führt längerfristig zum Sinken der Immobilienpreise,Wegzug der einkommensstarken Bevölkerung und Sinken der Steuereinnahmen insgesamt!(trotz eventueller Gewerbesteuer des Windparkbetreibers)Aus den angeführten Gründen lehnen wir die Ausweisung der benannten Flächen als Windeignungsgebiet ab !	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2506 private Person	Planung Windpark West in Plate an der A14Ich bin gegen die Windparkgestaltung hier in der Lewitz.Meine Argumente:Ich habe unmittelbar dort, wo der Windpark entstehen soll, den Fischadler und auch den Milan schon oft gesichtet. Dort gehe ich spazieren. Ich sage nein zum Windpark, der Menschen und Tiere zuliebe.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2507 private Person	Planung Windpark West in Plate an der A14Ich bin gegen die Windparkgestaltung hier in der Lewitz.Meine Argumente:Um die Natur, die Tiere und den Menschen zu schützen, sage ich nein zu dem Windpark zumal ich immer wieder den Milan gesehen habe.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2513 private Person	hiermit möchten wirunseren WIDERSPRUCH zum geplanten Windeignungsgebiet "Plate Ost" 17/16 erklären!Es handelt sich um eine Fläche,die mit 36 ha die Minimalgröße gerade erfüllt. So klein ist sie,weil sie zwischen 4 Dörfern liegt (Sukow,Banzkow,Plate, Peckatel) und eine Ausdehnung nicht möglich ist. Geologisch liegt das Gebiet in einem Urstromtal ! Tal und Windeignung ist schon ein Widerspruch in sich.Hinzu kommt die Beeinträchtigung der Biodiversität am Rande des Landschaftsschutzgebietes“Lewitz".Solange es keine effiziente Speichertechnologie für den erzeugten elektrischen Strom gibt und der Strom wegen Überkapazitäten zeitweise ins Ausland verschenkt werden muss, lehnen wir weitere Windenergieanlagen ab!Als Hauptargument sehen wir die Doppelbelastung des Steuerzahlers - zum Einen durch die Verwendung öffentlicher Mittel zur Förderung der Windkraft nach EEG und zum Anderen die Minderung der Lebensqualität in drei wirtschaftlich gesunden Gemeinden:Die unbestreitbare Verschlechterung der Lebensqualität durch Windmühlen führt längerfristig zum Sinken der Immobilienpreise,Wegzug der einkommensstarken Bevölkerung und Sinken der Steuereinnahmen insgesamt!(trotz eventueller Gewerbesteuer des Windparkbetreibers)Aus diesen Gründen lehnen wir die Ausweisung der benannten Flächen als Windeignungsgebiet ab !	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2524 private Person	Einspruch gegen den Windpark Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16gegen die o.g. Vorhaben erheben wir Einspruch!Begründung:Wir halten die Errichtung der Windräder für nicht gerechtfertigt und zulässig, da in dem vorgesehenen Gebiet ein Horst eines Fischadlers nachgewiesen wurde. Das Vogelschutzgebiet Lewitz ist nicht nur Nahrungsgebiet, sondern auch Fluglinie und Rastplätze der Zugvögel.Des Weiteren gehen wir davon aus, dass wir einen erheblichen Wertverlust unseres Grundstückes schadensersatzlos hinnehmen müssen, da die Windräder aufgrund ihrer Höhe den Blick in die ungestörte Natur erheblich beeinträchtigen werden. Ferner gehen wir davon aus, dass der Schattenwurf der Abendsonne unsere Lebensqualität und vor allem unsere Gesundheit und Schlaf-/Ruhegewohnheiten in außerordendlichen Maß stören wird und unsere Gesundheit gefährden wird.Auf Grund der vorgenannten Punkte beantragen wir, die Planung der Windräder in den genannten Gebieten zu verwerfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2525 private Person	Hiermit erklären wir unseren WIDERSPRUCH zum geplanten Windeignungsgebiet "Plate Ost" 17/16!Hierbei handelt es um eine Fläche,die mit 36 ha gerade die Minimalgröße erfüllt, also eigentlich zu klein ist!, Sie ist so klein, weil sie zwischen 4 Dörfern liegt, (Sukow, ,Banzkow, Plate, Peckatel) und eine Ausdehnung nicht möglich ist. Geologisch liegt das Gebiet in einem Urstromtal! Tal und Windeignung ist schon ein Widerspruch in sich.Die Beeinträchtigung der Biodiversitätam Rande des Landschaftsschutzgebietes"Lewitz" als Argument sei hier nur kurz erwähnt.Solange keine effiziente Speichertechnologie für den elektr.Strom installiert wird und der Strom wegen Überkapazitätenzeitweise ins Ausland verschenkt wird, lehnen wir weitere Windenergieanlagen ab!Als Hauptargument sehen wir die Doppelbelastung des Steuerzahlers, zum einen durch die Verwendung öffentlicher Mittel zur Förderung der Windkraft nach EEG.Zum anderen durch den "Abstieg" von 3 wirtschaftl. noch gesunden Gemeinden:Die unbestreitbare Verschlechterung der Lebensqualität durch Windmühlen führt längerfristig zum Sinken der Immobilienpreise, Wegzug der einkommensstarken Bevölkerung und Sinken der Steuereinnahmen insgesamt!(trotz eventueller Gewerbesteuer des Windparkbetreibers)Aus den angeführten Gründen lehnen wir die Ausweisung der benannten Flächen als Windeignungsgebiet ab !	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2532 private Person	Einspruch gegen den RREP MW Windkraft Eignungsgebiet 16/16 Plate West und 17/16 Plate Osthiermit legen wir Widerspruch gegen oben angeführten Entwicklungsplan. Wir befürchten durch den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes eine massive Verschlechterung der Wohnqualität hinsichtlich Lärm und Infraschall. Schon jetzt ist die Umweltbelastung durch eine Starkstromleitung in etwa ein Kilometer Entfernung von unserem Haus sowie zwei Fernmeldemasten in etwa gleichem Abstand nicht geklärt. Wir leiden seit Jahren unter Schlafstörungen und befürchte eine	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weitere Verschlechterung dieses Zustands, wenn in der Umgebung unseres Dorfes riesige Windkraftanlagen errichtet werden sollten. Auch die Zerstörung der natürlichen Lebensräume zahlreicher Tiere, wie Fischadler, Rotmilan und anderer in der Lewitz lebender Tiere ist nicht von der Hand zu weisen. Ein weiterer Aspekt, der gegen die Errichtung von Windturbinen dieser Größe spricht, ist die Attraktivität dieser unserer unmittelbaren Heimat als Naherholungsgebiet und Touristenmagnet. Zahlreiche Wasser- und Radwege führen durch unsere Dörfer, die dann vermutlich nicht mehr so häufig angesteuert werden würden. Wir hoffen, dass zahlreiche Einsprüche gegen die vorgesehenen Eignungsgebiete zur Rückname dieser Planung führen.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2536 private Person	Betreff: Einspruch gegen Bau der Windparks in Plate Ost 17/16 und Plate West 16/16Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Pläne rund um Plate zwei Windparks zu errichten.Es wurde bereits mehrfach nachgewiesen dass durch Windräder gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen können, auch wenn es darüber noch keine Langzeitstudien gibt. Menschen dürfen nicht als Versuchskaninchen benutzt werden, sondern eine Gesundheitsgefahr grundsätzlich ausgeschlossen werden.Außerdem wurde im Zuge des Ausbau der erneuerbaren Energien in den Medien schon mehrfach betont, dass in Mecklenburg Vorpommern genügend bzw. sogar zu viel Energie produziert wird und diese Überschüsse auf Grund angeblich fehlender Netze nicht in bedürftige Gebiete weitergeleitet werden könnte. Auch eine Senkung der Strompreise trotzdem nicht erfolgen könnte... usw.Also ist der Bau von noch mehr Windrädern gar nicht erforderlich, sondern würde wegen der Überproduktion und daraus resultierender Erhöhung der EEG-Umlage noch zu einer Erhöhung der Strompreise für uns Verbraucher führen. Es ist Ihnen auch hinlänglich bekannt, dass an Plate und Sukow ein großes Naturschutzgebiet, die Lewitz, angrenzt. Die Lewitz ist ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet und gerade für Vögel sind Windräder sehr gefährlich.Einzelheiten sind bereits von vielen Bürgern auch auf den Versammlungen an die Initiatoren des Windparks herangetragen worden. Wir fordern Sie hiermit auf, diese Pläne nicht zu genehmigen!!!!!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der

Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2535-402 Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2538 private Person	Plate wird in diesem Jahr 850 Jahre alt und ist eine der größten Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns. Diese Gemeinde ist nicht nur unsere Heimat, sondern auch Lebensraum für uns und eine Vielzahl an Tierarten, die es zu schützen gilt.In dem ausgewiesenen Gebiet 17/16 brütet ein Seeadler-Paar und in der Nähe befindet sich der Stör-Kanal an dem auch Eisvögel brüten. Des Weiteren gibt es viele Fledermaus-Populationen die besonders durch den Flügelschlag von Windkraftanlagen gefährdet sind, ebenfalls sind in diesem Gebiet viele Lurch- und Kriechtiere, sowie etliche Vogelarten und Säugetiere beheimatet. Hier verlange ich die Tierökologischen Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) für M-V einzuhalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2538 private Person	Des Weiteren droht der Verlust des landschaftlichen Lebensraumes und der daraus resultieren Erholungs- und biologischen Ausgleichsfunktion. Die Ausweisung als Windkraftfläche zwingt mich zu Nutzungseinschränkungen.Laut dem BWE (Bundesverband WindEnergie) platziert sich Mecklenburg-Vorpommern, durch einen Windenergie-Anteil von über 40 Prozent am Bruttostromverbrauch, bereits in der Spitzengruppe der deutschen Bundesländer. Da wir ein Tourismusland sind, sollten wir abwägen ob die Einnahmen aus der erzeugten Windenergie, die entstehenden Verluste aus der Tourismusbranche, durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen und die dadurch resultierende Unattraktivität des Landes, deckeln würden. Da unsere Gemeinden an die unter Schutz gestellte Lewitz grenzen, wäre auch hier mit einem touristischen Rückgang zurechnen. Dies hätte wiederum eine infrastrukturelle Schwächung der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gemeinden zur Folge, wie Kaufkraftverlust, Abwanderung etc.	
lfd.-Nr.: 2538 private Person	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Januar 2016 für das geplante Windeignungsgebiet 17/16 „Plate-Ost"mit diesem Schreiben möchte ich meinen Widerspruch gegen die Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes 17/16 „Plate-Ost" gern. Entwurf des RREP WM 2016 darlegen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen, auf den im Regionalplan ausgewiesenen Flächen, persönlich betroffen fühle.Das geplante Gebiet, befindet sich nicht nur in Sichtweite zu den angrenzenden Gemeinden (Plate, Peckatel, Sukow und Banzkow), sondern es ist auch in hörbare Weite geplant. Dass, der Infraschall solcher Anlagen eine erhebliche gesundheitliche Belastung für Mensch und Tier darstellt sollte längst bekannt sein.Hierbei möchte ich nur am Rande auf den Fall vom 06. Dezember 2013 in der Nerzfarm in Vildbjerg, Dänemark verweisen, bei dem nach einem ersten Test der Windkraftanlagen bereits 6 Tiere gestorben sind und hunderte sich gegenseitig verletzt haben. Seit sich dort 4 Windräder drehen, sind etliche Familien davongezogen!Dies wird in dem oben genannten Windeignungsgebiet ebenfalls passieren. Die Anwohner unserer Gemeinden leben auf dem Dorf um die Ruhe zu genießen und um sich zu erholen. Durch die permanenten Infraschall-Emissionen kann es zu Atembeschwerden, Kopfschmerzen und Engegefühlen kommen, dies würde sich nur durch genügend Abstand (mind. 2 km) zu den Gemeinden verhindern lassen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Der südlich des geplanten WEG Plate Ost 16/16 gelegene Waldbereich ist als FFH-Gebiet „Wälder der Lewitz", das dem internationalen Schutz und der Erhaltung von Lebensräumen dient, ausgewiesen. Ebenso ist der Bereich Bestandteil des engeren Biotopverbundes (GLRP WM Karte II). In der Karte IV -Ziele der Raumentwicklung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans wird die herausragende besondere Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen herausgestellt. Diese Funktionell des Gebietes müssen daher im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen stärker Berücksichtigung in der Teilfortschreibung des RREP WM finden. Es wird die Aufnahme aller FFH-Gebiete, so auch des FFH-Gebietes „Wälder der Lewitz", als weiches Ausschlusskriterium, einschließlich eines vorsorgeorientierten Pufferbereiches vom 500 m um das Gebiet gefordert. Dieser ist erforderlich da die Windenergieanlagen insbesondere an den Außenkanten der WEG aufgestellt werden, um die verfügbare Eignungsfläche optimal wirtschaftlich auszunutzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Flächen, die innerhalb des Biotopverbundes liegen, ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da insbesondere der Biotopverbund im weiteren Sinne sehr große Flächen umfasst, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf

regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein 500 m-Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 16/16 Plate West gelegenen Natura 2000-Gebietes "DE 2535-302 Wälder in der Lewitz" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost und das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Die Gemeinde Banzkow sieht bei dem geplanten Eignungsraum Plate Ost 17/16 Planungen der betroffenen Gemeinden nicht berücksichtigt. Mit der Berücksichtigung der Planungen der Gemeinden unterschreitet der geplante Eignungsraum für Windenergie die Größe von 35 ha deutlich.Begründung:Die Gemeinde Banzkow ist im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Alte Landstraße" und parallel dazu im Verfahren zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für das Gebiet der Gemeinde Banzkow vor dein Anschluss der Gemeinde Goldenstädt. Diese Planungen sind grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es soll der Bedarf an Wohnbauflächen voraussichtlich bis zum Jahr 2025 gedeckt werden. Das ist der Planungszeitraum für einen Flächennutzungsplan und legitimes Recht der Gemeinde zur Ausübung ihrer Planungshoheit. Das Gebiet befindet sich im Eigentum der Gemeinde, ist unmittelbar an der bebauten Ortslage gelegen und somit in jedem Fall potentielle Wohnbaufläche. Diese Flächen sind bei der Bemessung des Abstandes zum WEG Plate Ost nicht berücksichtigt worden.Legt man den erforderlichen Abstand von 1.000 in zu Grunde ergibt sich eine Reduzierung der Größe des Eignungsgebietes unter eine Fläche von 35 ha. Die Verringerung der Größe des WEG Plate Ost ist auch mit den geplanten Entwicklungsflächen in den Gemeinden Plate und Sukow zu sehen.Die Gemeinde Sukow hatte in den Jahren 1992 bis 1998 einen Flächennutzungsplan aufgestellt. Bei der Genehmigung wurden Flächen nach § 6 Abs. 3 BauGB ausgenommen. In den Folgejahren hat sich die Gemeinde nur auf die Flächen beschränkt, die sie unmittelbar für die Entwicklung des Wohnungsbaus benötigt hat. Einer Ausweisung von weiterten Flächen im Flächennutzungsplan für die Zukunft wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung nicht zugestimmt. So wurde eine Flächenvorratspolitik hinsichtlich der Planung unterbunden. Die Gemeinde Sukow hält jedoch nach wie vor daran fest, Flächen für den Wohnungsbau entsprechend der Planungen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes von 1998 zu entwickeln. Von diesen Flächen am Hasengraben und Am Kamp muss der 1000m-Abstand zwischen Wohnbebauung und WEG bemessen werden. Eine andere Vorgehensweise widerspricht der Planungshoheit der Gemeinde und ihrer Daseinsvorsorgepflicht für die langfristige Bereitstellung von Wohnbauflächen.Die Gemeinde Plate hat bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes eine Entwicklung im Bereich des Preisterackers in Bezug auf Sport und Erholung vorgesehen. In der rechtskräftigen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Sondergebiet für Sportanlagen in ein Sondergebiet „Sport- und Begegnungszentrum" verändert worden. Neben Sportanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen sollen Übernachtungsmöglichkeiten in Bungalows geschaffen werden. Parallel wurde ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt. Auch wenn die Realisierung zwischenzeitlich nicht erfolgt ist, hält die Gemeinde an dieser Entwicklung fest. Das Gebiet ist durch den Kunstrasenplatz und die vorhandenen Sport- und Freizeitanlagen für eine Entwicklung in Richtung Erholung vorgeprägt.Auch hiervon ist ein Abstand von 1.000 m einzuhalten.An der Einmündung Am Preisteracker in die Sukower Straße befindet sich eine Gärtnerei. Von diesem Wohnhaus ist der Abstand von 1000 in nicht eingehalten!4.7 Änderung einer Teilfläche des Sondergebietes „Sportanlage" inSondergebiet „Sport- und Begegnungszentrum" am PreisterackerDie Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zwischen Sportplatz und Bahnstrecke als sonstiges Sondergebiet „Sportanlagen" dargestellt. Die Darstellung als Sondergebiet bleibt in der Abgrenzung bestehen, jedoch nunmehr als Sondergebiet, das der Erholung dient - mit der Zweckbestimmung „Sport- und Begegnungszentrum".Auf	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einer Teilfläche von ca. 2 ha soll ein internationales Jugend- und Begegnungszentrum entstehen, die übrigen Flächen können als Sportflächen entwickelt werden. In dem Jugend- und Begegnungszentrum werden Übernachtungsmöglichkeiten in 12 Bungalows für 4 — 6 Personen entstehen. Ergänzt wird ein Funktionsgebäude.Durch einen bepflanzten Wall erfolgt eine Abschirmung zu den südlich angrenzenden Sportflächen. Ebenso erfolgt am nördlichen Rand zur verbleibenden Sondergebietsfläche bis zur Bahn die Abschirmung durch einen bepflanzten Wall. Beeinträchtigungen der Nutzungen untereinander sind nicht zu erwarten, vielmehr ergänzen sie sich. Negative Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen - Gewerbefläche am Preisteracker, Wohnbaufläche in Peckatel hinter der Bahnstrecke ca. 160m entfernt — bestehen nicht.Es liegt eine Schalltechnische Untersuchung zum VE-Plan Nr. 18 „Internationales Jugend- und Begegnungszentrum Plate" von Januar 2006 vor. Berücksichtigt wurden hierbei die Geräuschanteile von Straße, Schiene, Gewerbe und Sportanlagen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 in Bezug auf den Straßenverkehrslärm und den Schienenverkehrslärm eingehalten bzw. unterschritten werden. Bei Beibehaltung der gegenwärtigen gewerblichen Nutzung auf den gegenüberliegenden Gewerbeflächen treten ebenfalls keine Überschreitungen auf. Durch die angrenzende Sportanlagennutzung kommt es während der Ruhezeiten mittags an Sonn- und Feiertagen zu geringen Überschreitungen von bis zu 2 dB(A), die vernachlässigbar sind.Durch das Vorhaben selbst sind keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen festzustellen. Alle Immissionsorte liegen in den Lärmpegelbereiche I und II, in denen in der Regel mit gegenwärtig üblichen Außenbauteilen in massiver Bauweise eine ausreichende Luftschalldämmung der Gebäudeseiten erreicht wird.	
lfd.-Nr.: 2543 Gemeinde Sukow	Gemeinde Sukow, Beschluss vom 31.03.2016Die Gemeinde Sukow lehnt das ausgewiesene Gebiet Plate Ost Nr. 17/16 ab, da unter realen Bedingungen die erforderliche Größe des Gebietes nicht erreicht werden kann. Im Übrigen erscheint die notwendige Entfernung zum Naturschutzgebiet „Neddelrad" aus hiesiger Sicht nicht gegeben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 17/16 Plate Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2565 Gemeinde Uelitz	Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Uelitz zur informellen Vorabbeteiligung ....In o.g. Angelegenheit möchte ich Ihnen im Auftrage der Gemeinde Uelitz nachfolgende Beschlussfassung vom 21.05.2015 mit der Bitte um Beachtung betr. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie, mitteilen: Beschluss:"Grundsätzlich stellt die Gemeindevertretung nach eingehender Beratung fest, dass sich aus ihrer Sicht keine raumordnerischen Gesichtspunkte ergeben, die bei der Überprüfung der Potenzialsuchräume zusätzlich zu beachten sind. Zu den Suchraum 17 weist die Gemeindevertretung jedoch darauf hin, dass es sich bei diesem in den wesentliche räumlichen Ausdehnungen um drei aneinanderangrenzende B-Plan-Gebiete der drei Gemeinden Uelitz, Lübesse und Sülstorf handelt, die Anfang der 2000er-Jahre jeweils in kommunaler Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden geplant und aufgestellt und durch die zuständigen Behörden genehmigt worden sind. Weiterhin stellt sie fest, dass die Fläche der drei B-Plan-Gebiete mit einer zusätzlichen Ausdehnung in Richtung Westen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des RREP WM 2011 als Windenergieeignungsfläche ohne Einschränkungen genehmigt worden ist. Auf diesen Rechtsstand aufsetzend haben die drei Gemeinden in den letzten Jahren umfangreiche Verfahrensschritte begleitet, um die Potenzialflächen innerhalb des genehmigten Windenergieeignungsraums Nr. 17 zu nutzen. Immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren hierzu stehen kurz vor dem Abschluss. Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Mit der Teilfortschreibung werden neue Kriterien angesetzt, die zu der Gebietsabgrenzung des Eignungsgebiets 18/16 Lübesse führen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse im Westen reduziert und im Süden erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 18/16 Lübesse nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gemeindevertretung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die als Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen Nr. 17 dargestellte Fläche innerhalb des Windeignungsgebietes Windenergieanlagen gemäß RREP WM 2011 nur informatorischen Charakter besitzt und zu keinerlei Einschränkungen bezüglich der Nutzung für dieses schon genehmigte Windenergiegebiet führt."	Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 18/16 Lübesse nicht entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 18/16 Lübesse um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 16 Lübesse.
lfd.-Nr.: 2566 Gemeinde Rastow	Hier: Stellungnahme im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenDie Gemeinde Rastow hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zur Teilfortschreibung des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden, geprüft.Von der Gemeinde Rastow werden folgende Anregungen bzw. Hinweise im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung vorgebracht:1.Umfassung der Ortslage Kraak durch das Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 19 stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar2.Gemeinde erwartet eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Schlagschatten insbesondere beim WEG Nr. 193.Abstandsregelung zwischen den WEG Nr. 18 und Nr. 19 wurde nicht berücksichtigt4.Aus dem vorliegenden Kartenmaterial ist nicht eindeutig ersichtlich welche Abstandskriterien zur Wohnbebauung gelten sollen (1.000 m oder 7 H-Regelung)	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Vom Eignungsgebiet 19/16 Hoort geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kraak aus.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		(Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.Der Suchraum 19 aus der informellen Vorabbeteiligung bleibt in veränderter Abgrenzung als Eignungsgebiet 19/16 Hoort Bestandteil des RREP. Der Suchraum 18 aus der informellen Vorabbeteiligung entfällt im RREP.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Norden reduziert. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden ebenfalls aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort im Zentrum reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 19/16 Hoort nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 19/16 Hoort wird deshalb im Nordwesten und im Süden erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 19/16 Hoort um den angrenzenden Potenzialsuchraum im Nordwesten erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht.Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des geplanten nördlich angrenzenden Potenzialsuchraums mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Diesem Potenzialsuchraum stehen darüber hinaus auf Teilflächen auch die Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Hoort) und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m" (Eignungsgebiete 15/16 Alt Zachun, 18/16 Lübesse und Altgebiet mit Windenergieanlagenbestand Nr. 16 Lübesse) entgegen. In Anbetracht des sehr hohen Konfliktpotenzials erfolgt keine Erweiterung des Eignungsgebietes 19/16 Hoort um den nördlich angrenzenden Potenzialsuchraum.
Kapitel: Kartenblatt 12 (WEG 21/16, 22/16, 23/16, 24/16, 25/16)		
lfd.-Nr.: 3 SAB Wind Team GmbH	Stellungnahme zum 1. Entwurf RREP Westmecklenburg — Antrag auf Ausweisung des Windsuchraums Eldena-Bresegard-Glasin als Windeignungsgebiet (Erweiterung Gebiet LUP 24/16)der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat auf seiner 53. Verbandsversammlung am 20.01.2016 in Ludwigslust den ersten Entwurf des neuen RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie beschlossen und am 29.02.2016 das Verfahren zur ersten Beteiligungsstufe eröffnet'.Wir möchten im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens Stellung nehmen zur Herleitung des Windeignungsgebiets LUP 24/16 Bresegard bei Eldena und des angrenzenden Windsuchraums im Bereich der benachbarten Ortslagen Eldena und Glaisin (Ortsteil von Ludwigslust).Die betroffenen Eigentümer in den genannten Teilflächen Eldena und Bresegard haben sich auf eine geschlossene Vorgehensweise verständigt und sich jeweils in einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen.Alle Eigentümer unterstützen ausdrücklich eine ausgewogene Partizipation/ Teilhabe der Wertschöpfung vor Ort zum Vorteil von Anwohnern und Bürgern der betroffenen Gemeinden und verfolgen die Darstellung des Windsuchraums Eldena-Bresegard-Glaisin als zusammenhängendes Windeignungsgebiet.Wir wurden gebeten, die Herleitung des Windeignungsgebiets LUP 24/16 Bresegard bei Eldena sowie dargestellte Trennung des angrenzenden Windsuchraums in den benachbarten Ortslagen Edena und Glaisin zu analysieren und diesbezüglich im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Stellung zu nehmen.Flächenanalyse und Herleitung des Windeignungsgebiets 24/16Das Windeignungsgebiet 24/16 findet sich in den Gemeindegebieten von Bresegard und Ludwigslust, Ortsteil Glaisin, im Bereich der Gemarkungen Bresegard bei Eldena, Flure 1 bis 3 sowie der Gemarkung Glaisin, Flur 5.Es wird abgegrenzt durch Abstandspuffer von 1.000m zur angrenzenden Wohnbebauung der Ortslagen Bresegard sowie Vornhorst. Im östlichen Bereich erfolgt die Abgrenzung durch einen 500m Schutzabstand auf das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow" sowie durch einen 3.000m Schutzbereich auf den Brutwald eines östlich von Eldena	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Abwägung wurden für das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und die benachbarten Potenzialsuchräume verschiedene Varianten für die Festlegung von Eignungsgebieten durch den Planungsträger geprüft. Dabei sind auch mehrere unterschiedliche Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Erweiterung der Eignungsgebietsfläche berücksichtigt worden. Der Planungsträger hat sich im Ergebnis dazu entschieden, bestehende Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und eine Teilfläche im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufzunehmen. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard im Westen reduziert und bleibt Bestandteil des RREP, da es als sehr konfliktarm eingeschätzt wird. Ein Teil der in der Stellungnahme vorgeschlagenen Flächen wird daher als Eignungsgebiet festgelegt. Eine vollständige Festlegung der vorgeschlagenen Flächen als Eignungsgebiet erfolgt aber nicht.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit

kartierten Bruthabitats des nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützten Horstes eines Schwarzstorchbrutpaars.Im westlichen Bereich erfolgt die Abgrenzung des Windeignungsgebiets durch den Schutzbereich eines Vogelzugkorridors Zone A (hohe bis sehr hohe Dichte) sowie durch Anwendung eines 120 Grad Umfassungswinkels aus Perspektive der Ortslage Bresegard zum Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung betroffener Ortslagen analog zur Systematik im Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (UmweltPlan GmbH, für das MEIL MV: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen". Stralsund 2013.).Weitere Abgrenzungen erfolgen über umfangreiche Waldflächen/ Waldsäume ab 10 ha, insbesondere im nördlichen Bereich des Windeignungsgebiets LUP 24/16 (siehe auch Anlage 7).Inkonsistente Anwendung des Kriteriums Wald ab 10 haIm schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept werden Waldflächen > 10 ha als weiches Ausschlusskriterium eingestuft (Basis dafür ist das LWaldG MV, § 1.). Es wurde weiterhin definiert, dass Waldflächen von der Bebauung mit Windenergieanlagen grundsätzlich freizuhalten und Waldflächen > 10 ha als Abgrenzungskriterium zur Herleitung der Gebietskulisse zu verwenden sind.Für den Fall, dass Waldfiächen < 10 ha innerhalb einer Gebietskulisse eines potentiellen Windeignungsgebiets liegen sind diese bei Herleitung des Windeignungsgebiets in die Kulisse zu integrieren, allerdings von einer späteren Bebauung ebenfalls freizuhalten. Weitere Schutzabstände zu Waldflächen sind auf Ebene der Raumordnung nicht definiert.Dieses Kriterium wurde in der Gemarkung Glaisin, Flur 5 im Bereich der Flurstücke 256 und 261 nicht analog zum gesamträumlichen Planungskonzept angewendet und mithin in der Folge ein erheblicher raumordnerischer Widerspruch erzeugt.Im vorliegenden Entwurf des RREP Westmecklenburg wurde das Windeignungsgebiet LUP 24/16 in Annahme durchgängiger Waldflächen > 10 ha zwischen dem nördlich davon befindlichen Windsuchraum abgegrenzt (siehe auch Anlage 7).Diese Abgrenzung ist abwägungsfehlerhaft, da die in Rede stehenden Waldflächen der Forstabteilung N4043 aufgrund einer kürzlich durchgeführten Aufforstungsmaßnahme zwar über einen Bestand knapp oberhalb von 10 ha verfügen, aber unabhängig davon nicht durchgängig mit den benachbarten Waldflächen verbunden sind und somit aufgrund dieses Inselcharakters nicht als Abgrenzungskriterium zum nördlich davon gelegenen Windsuchraum geeignet sind (siehe auch Anlage 6).Die in Rede stehenden Flurstücke 256 und 261 in der Gemarkung Glaisin, Flur 5, sind zwar beide zum Teil mit Wald bestanden, verfügen aber im Bereich des Flurstücks 256 (Grünlandflächen) und des Flurstücks 261 (landwirtschaftliche Nutzflächen) über eine direkte und durchgehende, nicht baumbestandene Verbindung der südlich und nördlich dieser Flächen gelegenen Flurstücke, welche den Windsuchraum Glaisin-Eldena mit dem dargestellten Windeignungsgebiet LUP 24/16 Bresegard direkt verbinden (siehe Anlage 7).Bei konsistenter Anwendung des vorgenannten Kriteriums verbinden die Flurstücke 256 und 261 das im vorgenannten Entwurf dargestellte Windeignungsgebiet LUP 24/16 mit dem nördlich davon gelegenen Windsuchraum im Bereich der Ortslagen Glaisin und der benachbarten Gemeinde Eldena.In direkter Folge ist ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet Eldena-Bresegard-Glaisin analog zum definierten „gesamträumlichen Planungskonzept" darzustellen, sofern keine weiteren entgegenstehenden Belange bekannt sind.Stellungnahme der Landesforst im Rahmen unserer Anfrage vom 10.03.2016Im Rahmen unseres Erörterungstermins vom 25.03.16 in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands zusammen mit der Bürgermeisterin von Eldena, Frau Ferner, sowie ihrem Stellvertreter, Herrn Tröger, wurden wir von Ihnen verwiesen an die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als die für die Datenbasis zu Waldflächen verantwortliche Quelle.Auf Rückfrage beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, wurde uns von Herrn Karl (Dezernat 230, Landschaftsinformation und Landschaftsplanung) Herr Menning von der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Fachbereich Forstpolitik, als zuständiger

der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ansprechpartner benannt.Herr Menning hat uns auf unsere Anfrage vom 29.02.2016 per Mail mitgeteilt, dass westlich und östlich der Forstabteilung N4043 zwar baumfreie Korridore in einer Breite von 70 — 110m vorliegen, allerdings baumfreie Streifen bis zu einer Breite von 60m unberücksichtigt bleiben und generell keine Trennwirkung entfalten.Auf welche rechtliche Grundlage diese Aussage basiert ist nicht ersichtlich. Unabhängig davon sind die „baumfreien Streifen" größer als 60m, insofern sind auch die Rückschlüsse aus dieser Aussage nicht konsistent.Es handele sich nach Aussage von Herrn Menning allerdings um einen Grenzfall, da dieser Waldbereich wichtige Funktionen als Biotopverbundfläche bzw. Wildtierkorridor erfülle. Aus forstfachlicher Sicht sei es daher nicht zielführend, diese Waldfläche in ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen einzubeziehen.Unsere Anfrage bei der Landesforst vom 29.02.16 sowie das oben zitierte Antwortschreiben finden Sie unter Anlage 2 und Anlage 3 im Anhang der Stellungnahme.Die dargelegten Interpretationen zur Trennwirkung von baumfreien Streifen bis zu einer Breite von 60m sind für uns nicht nachvollziehbar. Die Erläuterungen korrespondieren nicht mit dem Kriterienkatalog des gesamträumlichen Planungskonzepts zur Fortschreibung im RREP Kapitel 6.5 Energie, siehe oben. Weiterhin ist nicht ersichtlich, auf welche rechtliche Grundlage die dargestellten Erläuterungen beruhen.Nach unseren Einschätzungen ist die Stellungnahme der Landesforst nach raumordnerischen Kriterien sachlich nicht korrekt und demnach nicht beachtenswert!Unabhängig von den Erläuterungen zur Herleitung der Flächenkulisse im Bereich des Gesamtwindsuchraums Eldena-Bresegard-Glaisin ist in diesem Fall keine Nutzung oder Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen vorgesehen. Vielmehr sollen die erforderlichen gesetzlichen und naturschutzfachlichen Mindestabstände der Windenergieanlagen zu Waldflächen berücksichtigt und eingehalten werden.Fachgutachterliche Stellungnahmen sowie weitere AnlagenDer Stellungnahme beigefügt finden Sie ein Schreiben der Eigentümerin der in Rede stehenden Flurstücke 256 und 261, Gemarkung Glaisin Flur 5. Hierin teilt die Eigentümerin der Landesforst, Außenstelle Neu Kalliß mit, dass sie im Bereich des Flurstücks 256 keinen weiteren Aufforstungsmaßnahmen im Bereich des Flurstücks zustimmen wird (Anlage 4).Somit ist davon auszugehen, dass im Bereich des Flurstücks 256 der baumfreie Korridor in einer Breite von 70 — 110m auch zukünftig erhalten bleibt und dieser — analog zu den Darlegungen der Landesforst — aufgrund seiner Breite > 60m weiterhin eine Trennwirkung zur westlich davon gelegenen Waldfläche Abt. 4043 entfaltet.Beigefügt finden Sie weiterhin die fachgutachterliche Stellungnahme des Büros BioLaGu aus Bleckede zur Qualität des Waldbereichs als Biotopverbundfläche und Wildtierkorridor. Hierin können die Autoren die Aussagen der Landesforst nicht bestätigen. Es handelt sich bei den Waldflächen um relativ artenarmen Kiefernforst, so dass er als Wildtierkorridor oder Biotopverbundfläche eine untergeordnete Bedeutung aufweist (siehe auch Anlage 5).Nach Rücksprache mit den Eigentümergemeinschaften in Eldena und Bresegard haben wir diesen Sachverhalt ferner durch die Fachkanzlei Engemann & Partner, Lippstadt, einer detaillierten Prüfung unterziehen lassen.In der als Anlage 1 beigefügten verwaltungsrechtlichen Stellungnahme kommt Herr RA Birkhölzer ebenfalls zur Erkenntnis, dass die südlich von Glaisin gelegenen Potentialflächen bei konsequenter Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzepts in die Windeignungsfläche LUP 24/16 Bresegard einzubeziehen sind und der gesamte Windsuchraum Eldena-Bresegard-Glaisin als Windeignungsgebiet darzustellen ist.Antrag auf Ausweisung des Windsuchraums Eldena-Bresegard-Glaisin als gemeindeübergreifendes WindeignungsgebietUm raumordnerische Widersprüche zu vermeiden beantragen wir daher die Erweiterung des Windeignungsgebiets LUP 24/16 Bresegard um den Windsuchraum Eldena-Glaisin im Rahmen eines geschlossenen Windeignungsgebiets.Die zusammenführende Darstellung der vorgenannten Suchräume erfolgt auch ausdrücklich auf Rücksprache und Wunsch der	24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

Eigentümergemeinschaften für diese Windpotentialfläche.Sollten dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg andere, uns nicht bekannte Sachverhalte vorliegen, die einer Zusammenlegung des Windeignungsgebiets mit dem Windsuchraum Eldena-Glaisin entgegenstehen würden wir uns freuen, wenn wir diese in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern könnten.Für weitere Rückfragen oder Details zur Flächenanalyse stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und verbleiben,Anlagen:-Anlage 1 Kanzlei Engemann & Partner, RA D. Birkhölzer, verwaltungsrechtliche Stellungnahmen zur Darstellung des Windsuchraums Eldena-Bresegard-Glaisin;-Anlage 2 SAB WindTEam GmbH, G. Brüggemann, Mailanfrage mit Anlagen bei H.Menning, Landesforst M-V, Abteilung Forstpolitik, vom 29.02.2016 mit Anlagen;-Anlage 3 Landesforstforst M-V, Abteilung Forstpolitik, H. Menning, Mail mit Antwortschreiben und Anlagen zur SAB Anfrage vom 10.03.2016-Anlage 4 Agrarprodukte Göhlen e.G., Schreiben an die Landesforst Neu Kalliß-Anlage 5 BioLaGu, C. Plate, fachgutachterliche Einschätzung der naturschutzfachlichen Qualität der zwischen Glaisin und Bresegard gelegenen Waldflächen als Biotopverbund/ Wildtierkorridor-Anlage 6 Entwurf RREP Westmecklenburg vom 29.02.2016, Kapitel 6.5 Energie Kartenblatt 12-Anlage 7 SAB WindTeam GmbH, G. Brüggemann, Auszug aus Lageplan für den Übergang des Windeignungsgebiets LUP 24/16 Bresegard zum benachbarten Windsuchraum Glaisin-EldenaAnlage 1ENGEMANN & PARTNERRechtsanwälte und NotareSehr geehrter Herr Brüggemann,in der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich zurück auf unsere Besprechung vom 06.04.2016 und nehme zu der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellung, inwieweit der Flächenzuschnitt der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) Westmecklenburg dargestellten Eignungsfläche 24/16 (Fläche zwischen Glaisin und Bresegard) sachlich gerechtfertigt ist, wie folgt Stellung:in der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich zurück auf unsere Besprechung vom 06.04.2016 und nehme zu der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellung, inwieweit der Flächenzuschnitt der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) Westmecklenburg dargestellten Eignungsfläche 24/16 (Fläche zwischen Glaisin und Bresegard) sachlich gerechtfertigt ist, wie folgt Stellung:1.Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept sieht dabei unter anderem vor, dass Waldflächen ab einer Größe von 10 ha als weiches Ausschlusskriterium für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Begründet wird die Anwendung/Festlegung dieses Kriteriums damit, dass hierdurch sichergestellt wird, dass „nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift" (vgl. Seite 13/14 des gesamträumlichen Planungskonzepts). Diese Vorgabe deckt sich im Übrigen auch mit den Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, die sich ebenfalls an dieser Größe orientieren.Mangels Definition, was unter Waldflächen nach dem Entwurf des RREP Westmecklenburg, Kapital 6.5 Energie mit Stand der Veröffentlichung vom 29.02.2016 zu verstehen ist, ist auf die Begriffsdefinition in § 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 27.07.2011 zurückzugreifen. Wald ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LWaldG jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Wald, Baum- und Waldstraucharten; eine Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Kleinere, in der Feldflur gelegene Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, gelten jedoch nach § 2 Abs. 3 LWaldG nicht als Wald. Maßgeblich ist im Ergebnis das nach § 3 LWaldG durch die Forstbehörde zu führende Waldverzeichnis, in dem sämtliche Waldgrundstücke verzeichnet sind.Ausgehend hiervon ist vorliegend festzustellen, dass sich zwischen den Ortschaften Glaisin und Bresegard gemäß

Forstgrundkarte mehrere Waldflächen befinden, insbesondere die hier im Fokus stehende, östlich an die Landesstraße L07 anschließende Waldfläche N4043, die ausweislich der Daten der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern über eine Fläche von 10,00 ha verfügt und damit aufgrund des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes tatsächlich als Windeignungsfläche nicht in Betracht kommt. Gleiches dürfte für die als Erstaufforstung gekennzeichnete Fläche in einer Größe von 0,52 ha gelten. Da diese Erstaufforstung laut Ihrer Auskunft zwischenzeitlich genehmigt worden ist, handelt es sich nach § 24 LWaldG um eine Neuanlage von Wald, sodass auch diese Fläche als Waldfläche anzusehen ist.Dieser Befund ändert jedoch nichts daran, dass die hier in Rede stehende Waldfläche N4043 in keinem Zusammenhang zu den westlich bzw. östlich gelegenen Waldflächen steht. Vielmehr schließt sich westlich an diese Fläche eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, Flurstück 261, Gemarkung Glaisin, Flur 2) an und östlich dieser Waldfläche grenzt eine Grünfläche (Flurstück 256, Gemarkung Glaisin, Flur 2) an, die beide unstreitig jeweils nicht als Waldfläche im Waldverzeichnis geführt werden und auch nach der Begriffsdefinition des § 2 LWaldG nicht als Wald angesehen werden können. An diesem Befund wird sich unserer Kenntnis nach auch zukünftig nichts ändern, da insbesondere der Eigentümer der östlich der Waldfläche N4043 belegenen Grünfläche nicht zur Durchführung von Aufforstungsmaßnahmen auf dieser Fläche bereit ist.Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Abstand zur nächstgelegenen Waldfläche westlich der Waldfläche N4043 immerhin 70 m beträgt und der Abstand östlich der Waldfläche N4043 zwischen 78 m und 110 m liegt, d.h. jeweils über eine hinreichende und nicht zu vernachlässigende Größe verfügt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Fläche N4043 zweifellos als eigenständige Waldfläche dar, die nach allen Seiten von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen bzw. Grünlandflächen umgeben ist.Aus unserer Sicht hat dies zur Folge, dass die Waldfläche N4043 selbst, ebenso wie die Erstaufforstungsfläche, aufgrund ihrer Größe als weiches Tabukriterium zwar nicht als Windeignungsfläche ausgewiesen werden können. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die südlich/südöstlich der Ortschaft Glaisin gelegenen Potenzialflächen und die nördlich von Bresegard gelegenen Potenzialflächen unstreitig über eine flächenmäßige Verbindung verfügen und demnach als eine zusammenhängende Fläche zu betrachten sind. Die Aufspaltung beider Bereiche unter Hinweis darauf, dass sich zwischen beiden Flächen eine zusammenhängende Waldfläche befinde, erweist sich unter Hinweis auf die Walddefinition des LWaldG sowie den Feststellungen im Waldverzeichnis als unzulässig.2.Soweit Herr Menning von der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern in seiner Mail vom 10.03.2016 anführt, dass „baumfreie Streifen bis zu einer Breite von 60 m unberücksichtigt bleiben und generell keine Trennwirkung entfalten", ist für den Ausweis als Waldfläche nicht ersichtlich, auf welche rechtliche Grundlage diese Aussage zurückgeführt werden kann.Ganz im Gegenteil steht diese Aussage im offenen Widerspruch zum LWaldG, das klar und deutlich festlegt, wann von Wald die Rede ist und wann eben nicht. Eine Einbeziehung von baumfreien Streifen in eine Waldfläche ist im LWaldG in keiner Weise vorgesehen. Vielmehr zeigt sich aufgrund von § 2 Abs. 3 LWaldG, dass sogar einzelne Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, nicht als Wald anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich nach unserer Einschätzung erst recht, landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen bzw. Grünflächen als Wald zu betrachten, die der Sache nach keine Merkmale von Wald aufweisen. Den Ansatz des Kriteriums „baumfreie Streifen bis zu einer Breite von 60 m" halten wir in diesem Zusammenhang jedenfalls für willkürlich und rechtlich nicht begründbar.Soweit Sie berichten, dass sich die Landesforst offenbar zur Begründung der Breite von 60 Metern auf ihre Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren beruft, wonach die jeweilige Rotorblattspitze 30 m Abstand zur Waldkante einhalten soll, handelt es sich hierbei offenkundig um einen Aspekt, der auf der Ebene der Raumordnung

nicht zum Tragen kommen kann. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept - ebenso wie übrigens die Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vom 22.05.2012 - im Hinblick auf Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o.ä. die klare Vorgabe enthält, dass diese Flächen im Rahmen der Raumordnung einzubeziehen und als ein geschlossenes Gebiet darzustellen sind und dass ggf. erforderliche Sicherheitsabstände von WEA im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt werden (vgl. Seite 3 des gesamträumlichen Planungskonzepts). Analog hierzu sind folglich Schutzabstände zu Waldflächen/Waldkanten — die gegebenenfalls in ihrem Schutzcharakter mithin fachlich noch strittig sind — ebenfalls auf Ebene der fachgesetzlichen Genehmigungsplanung festzulegen und nicht im Rahmen der Raumordnung als Argument in Anwendung zu bringen, das einer Darstellung als geschlossenes Windeignungsgebiet entgegensteht und mithin dem gesamträumlichen Planungskonzept widerspricht. Vielmehr ist der Aspekt der Sicherheitsabstände auf der Ebene des RREP gänzlich auszublenden mit der Folge, dass die Erwägungen der Landesforst aus unserer Sicht keine nachvollziehbare Begründung der angeführten Breite von 60 m darstellen.Nach unserer Prüfung sind demnach auch die südlich/südöstlich von Glaisin belegenen Potenzialflächen bei konsequenter Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzeptes ebenfalls in die Windeignungsfläche 24/16 einzubeziehen.3.Ich hoffe, die von Ihnen angesprochene Fragestellung hiermit soweit zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben und stehe Ihnen für etwaige Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.Betreff:Anfrage zu Waldflächen im Bereich der Ortslagen Glaisin / Bresegard bei Eldena (Westmecklenburg) - Telefonat vom 29.02.16Sehr geehrter Herr Menning,vielen Dank für das freundliche Telefonat vorn oben genannten Datum.Wie erläutert befassen wir uns als Planer/ Investor mit dem Thema Windparkplanung im Bereich Eldena, Bresegard und Glaisin insbesondere in den Teilflächen Bresegard und Eldena (Westmecklenburg).Der Planungsverband Westmecklenburg ist seit März 2013 mit der Fortschreibung des RREP Kapitel Windenergie beschäftigt und hat mit Datum vom 29.02.2016 die erste Beteiligungsstufe zur Fortschreibung des Regionalplans eröffnet. Im Entwurf als Windeignungsgebiet dargestellt wird nunmehr nur noch die Teilfläche Bresegard mit der Kennzeichnung 24/16 (siehe Anlage 13). Der übrige Teil wird als Windsuchraum im Entwurf definiert und ist nicht für die Bebauung mit Windenergieanlagen vorgesehen.Im Vorfeld wurde im vergangenen Jahr das Verfahren zur informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens „firmierte" der Bereich als Windsuchraum Eldena, Bresegard und Glaisin unter der Kennzeichnung LUP 28 und wurde als zusammenhängender Windsuchraum mit 479 ha — also „vollständig" — dargestellt (siehe Anlage A).Zwischenzeitlich hat sich die Gemeinde Eldena zur Nutzung von Windenergie In diesem Bereich entschieden und wir konnten uns in einem Wettbewerb als Partner/ Investor „qualifizieren". Da die Flächen Im Gemeindegebiet Eldena nun mithin im ersten Entwurf des RREP nicht mehr zur Windenergienutzung vorgesehen sind hat sich die Bürgermeisterin Frau Ferner an den Planungsverband Westmecklenburg gewendet und um Aufklärung gebeten.Das diesbezügliche Gespräch hat am 25. Februar in der Geschäftsstelle in Schwerin stattgefunden. Im Termin hatten Herr Schmude und Herr Lewerentz vom Regionalen Planungsverband darauf verwiesen, dass die vom Lung über das Energieministerium zur Verfügung gestellten Daten Wald als sogenanntes trennendes Kriterium zwischen Bresegard und Glaisin erkennen lassen. Somit könne nur noch der Bereich der Gemeinde Bresegard dargestellt werden, da der übrige Bereich abgetrennt sei.Sofern unsererseits Fragen oder Erkenntnisse zu diesem Sachverhalt vorliegen hätten wir (SAB) uns an die zuständige Fachbehörde zu wenden um diese zu klären, Im Versuch dieser Klärung hat mich Herr Karl vom Lung heute an Sie als möglichen Ansprechpartner im Rahmen der Landesforst

verwiesen.Beigefügt finden Sie die Anlagen A und B. Aus diesen geht der unterschiedliche Gebietszuschnitt der Flächen hervor, siehe oben. Die Anlagen Cl und C2 sind aktuelle Auszüge aus der Forstgrundkarte aus der internetbasierten Datenbank des Lung für den Bereich zwischen den Ortslagen Glaisin und Bresegard bei Eldena.Aus den beiden letztgenannten Anlagen ist erkennbar, dass weder für den westlichen Bereich Über die L 07 eine Waldverbindung zwischen den beiden als N4043 gewidmeten Bereichen noch eine direkte Verbindung mit dem auf der östlichen Seite als mit 5042 gekennzeichneten Bereich besteht (siehe auch Anlage C3). Gegebenenfalls ist derDatenbestand beim Lung nicht mehr aktuell oder aber diese Bereiche sind für Aufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Aus der Forstgrundkarte ist für uns jedenfalls keine zusammenhängendeWaldfläche erkennbar.Wir hoffen, dass Sie uns helfen können diesen Sachverhalt aufzuklären,Anlage ASuchraum LUP 28 - Eldena, Bresegard, GlaisinAnlage BAnlage C-1Widmung von Waldflächen zwischen Bresegard / GlaisinAnlage C-2Widmung von Waldflächen zwischen Bresegard / GlaisinAnlage C-3Widmung von Waldflächen zwischen Bresegard / GlaisinBetreff:Anfrage zu Waldflächen im Bereich Glaisin/BresegardSAB WindTeam GmbHHerrn Guido BrüggemannSehr geehrter Herr Brüggemann,ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 29.02.16 zu Waldflächen im o. g. Bereich. In der Anlage erhalten Sie einen Kartenausschnitt im Maßstab 1:2500 dazu.Bezüglich des Kriteriums "zusammenhängende Waldfläche" beachten Sie bitte, dass baumfreie Streifen bis zu einer Breite von 60 Metern unberücksichtigt bleiben, sie entfalten generell keine Trennwirkung. Im vorliegenden Fall befinden sich westlich bzw. östlich der Forstabteilung N4043 baumfreie Korridore in einer Breite von 70 - 110 m, so dass es sich um einen Grenzfall handelt. Allerdings gibt es im östlichen Bereich eine genehmigte und eine weitere geplante Erstaufforstung, die sowohl den Zusammenhang des Waldes weiter herstellen als auch die Größe der Waldfläche Abt. N4043 selbst über 10 Hektar ansteigen lassen.Ausschlaggebend ist, dass dieser Waldbereich wichtige Funktionen als Biotopverbundfläche bzw. Wildtierkorridor im Gebiet erfüllt. Die Waldmehrungsflächen sind als naturschutz- bzw. forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen geplant mit dem Ziel, den Biotopverbund an dieser Stelle weiter zu verbessern. Deshalb ist es aus forstfachlicher Sicht nicht zielführend, diese Waldfläche in ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen einzubeziehen.Mit diesem Tenor wird sich die Landesforst MV auch im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange in das Fortschreibungsverfahren einbringen.Mit freundlichen GrüßenIm Auftraggez. Harald MenningLandesforst Mecklenburg-Vorpommern- Anstalt des öffentlichen Rechts Anlage 4Abstimmung von E & A Magnahmen für Riogasanlage - Vorschlag alternativer Flächen für AufforstungsmaßnahmenSehr geehrte Frau Timm,sehr geehrte Damen und Herrenwie Ihnen sicherlich bekannt ist beschäftigt sich der Planurgsverband Westmecklenburg mit der Ausweisung neuer Windflächen in unserer Region.Auch im Bereich Glaisin war bislang eine Fläche zur Winderergienutzung vorgesehen, auf der unser Urtemehrnen eine Wndkraftanage errichten lassen möchte. Wir sind dringend auf Einnahmen aus erneuerbaren Energien angewiesen, da ansonsten der Fortbestand unseres Unternehmens gefährdet sein wird. Ausschließlich mit Einnahmen aus der Landwirtschaft können wir uns schon mittefrstig keinen wirtschaftlichen Betrieb menr darstellen.Wir haben nun leider erfahren müssen, dass die mit Ihnen besprochene Aufforstung (aus A & E Maßnahme für die Biogasanage) im Bereich des Flurstücks 256, Gemarkung Glaisin Flur 2 dieser Investition entgegensteht weil sie direkt die Ausweisung des Windgebiets südlich von Glaisin verhindert.Aus dasein Grund rnüsser wir Ihnen leider mitteilen, dass diese Flachen weiterhin zur Nutzung als Grünland von uns vorgesehen sind und für weitere Aufforstungsmaßnahmen definitv nicht zur Verfügung stehen können.Als alternative Fläche werden wir Ihnen in den nächsten 6 Monaten einen entsprechenden Vorscnlag unterbreitenWir bitten bezüglich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unserer Entscheidung um Ihr Verständnis.Anlage 5Aussage zum naturschutzfachlichen und ökologischen Wert von Teilflächen (N4043) im Bereich „Glaisin/Bresegard"im Auftrag der SAB - WindteamVerfasser: Dr. Christian PlateAufgabenstellungIm Bereich eines Waldstückes zwischen Bresegard und Glaisin wurde vom Regionalen Planungsvei band im ersten Entwurf des neuen RREP 2016 (Kapital 6.5 Energie), die in der nächsten Abbildun dargestellte Waldfläche von den Landesforsten als eine Fläche mit einer „besonderen ökologisch Bedeutung als Biotopenverbundfläche bzw. Wildtierkorridor bezeichnet. Hierzu möchten wir im nächsten Kapitel Stellung beziehenStellungnahmeBei der oben dargestellten Waldfläche handelt es sich nicht um naturnahe Waldflächen sondern um einen relativ artenarmen Kiefernforst. Neben der vorherrschenden Wald-Kiefer (Pinus sylvestris) prägen Hänge-Birke (Betula pendula), Stiel-Eiche (Quercus robur) und Eberesche (Sorbus aucuparia) die Baumschicht. Vorherrschende Arten der Strauchschicht sind Späte Traubenkirsche (Prunus serotina), Faulbaum (Prunus padus), Blaubeere (Vaccinum lernflus), Brombeere (Rubus fruticosus agg.), Himbeere (Rubus idaeus) und Waldrebe (Lonicera periclymenum). In der Krautschicht dominieren Draht-Schmiele (Deschampsia flexuosa), Schöllkraut (Chelidonium majus), Mauer-Lattich (Mycelis muralis) und Labkraut (Galium spec.).Die Bäume haben überwiegend die Altersstufe 2. Der westliche Bereich der Waldfläche wurde kürzlich durchgeforstet.Entsprechend gestört sind die Strauch- und Krautschicht.Insgesamt wird der Waldfläche in Anlehnung an den hier nicht gültigen niedersächischen Bewertungsschlüssel die Wertstufe III zugeordnet.Derartige Kiefernforste habe eine relativ geringe Bedeutung für den Artenschutz, da nur euryöke Arten vorkommen. Die Bedeutung als Wildtierkorridor und als Biotopverbund ist aus diesem Grunde als untergeordnet zu bezeichnen. Hierfür sie lichte naturnahe Wälder, im Wesentlichen Laubwälder und nicht Forste, die den Tieren auch Nahrung bieten, geeigneter.Neben der, wie oben aufgeführt, geringen naturschutzfachlichen Bedeutung führen Aufforstungen mit Kiefern auch zu erheblichen ökologischen Probleme. So schreibt HOFMANN, G., POMMER, U., 2013 in „Die Waldvegetation Nordostdeutschlands": „Der Kiefernanbau führe, lange nicht erkannt oder sogar geleugnet, zu Degradationen des Oberbodenzustandes über die Nadelstreu sowie über lichte Bestandes-Strukturen zu Veränderungen des Waldinnenklimas in Richtung sommertrocken und warm (der Kiefernbestand wurde von dem Eberswalder Bodenkundler Albert, aus seinen Vorlesungen übermittelt, als „Trockenschuppen" bezeichnet)... Auf der Bodenoberfläche der künstlichen Kiefernbestände sammelt sich saure Nadelstreu mit geringem Stickstoffgehalt, Humuszustände mit stärker gehemmter Zersetzung und verminderter bodenbiologischer Aktivität'.Zusammenfassend muss von einer relativ geringen ökologischen Werthaltigkeit dieser Waldflächen ausgegangen werden, da diese Bestände recht artenarm sind, keine besondere Bedeutung für denArtenschutz aufweisen und selbst als Wildkorridore oder Biotopverbundsysteme eine untergeordnete Bedeutung aufweisen.Desweiteren stehen die durch das geplante Vorhaben bedingte Auswirkungen, den von den Landesforsten genannten Zielen nicht im Wege, da sie nicht direkt beeinträchtig werden. Die Forstfläche werde durch das Vorhaben nicht verändert oder anderweitig beeinträchtigt.Anlage 6	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	14.Potenzialsuchraum Groß KramsIm Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde ein Potenzialsuchraum zwischen den Ortschaften Redefin und Groß Krams mit einer Größe von ca. 325 ha identifiziert, der nicht als Windeignungsgebiet Eingang in den Entwurf fand. Eingehens möchten wir erwähnen, dass wir in diesem Gebiet vertragliche Vereinbarungen über die windenergetische Nutzung mit Grundstückseigentümern geschlossen haben. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der von uns	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	durchgeführten Gebietsprüfung widerspricht das Gebiet in seiner dargestellten Ausdehnung als Potenzialsuchraum weder gegen harte noch gegen weiche Kriterien. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung (vgl. Anlage 14-1).Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).14.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungIm Westen begrenzt das weiche Ausschlusskriterium „Abstand zu Horst / Nistplätze von Großvögeln“ den Potenzialsuchraum. Im Ergebnis unserer Gebietsprüfung können wir den westlichen Grenzverlauf des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen nachvollziehen und folgen hier dem Vorschlag des RREP WM.14.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDer Potenzialsuchraum wird im Norden durch den Abstand zu Einzelhäusern begrenzt. Wie unter Punkt 0.2.1 erläutert, wird seitens UKA ein 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich für erforderlich betrachtet. Weiterhin wird die nördliche Gebietsgrenze durch das weiche Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume“ mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) bestimmt. Auch hier können wir auf der Grundlage unserer Gebietsprüfung den Grenzverlauf bestätigen.14.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDas Gebiet wird im östlichen Bereich durch den Abstand zu Wohnbebauungen (Bresegard und Groß Krams) sowie Einzelhäusern zwischen den beiden Ortschaften bestimmt. 14.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungIm Süden wird das Gebiet durch den Abstand zu den Einzelbebauungen der Ortschaft Belsch sowie durch das vorhandene Waldgebiet begrenzt.14.5Weitere PunkteWir nehmen zur Kenntnis, dass das Gebiet durch den Beschluss VV-1/15 der 50. Verbandsversammlung vom 24.02.2015 nicht weiter als potenzielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen verfolgt wird, da derzeit aus fachgutachterlicher Sicht, in Bezug auf Rastvögel, schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen sollen (vgl. Anlage 14-2). Die für die Streichung des Gebietes Groß Krams als potenzielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen herangezogenen Gutachten sind veraltet und beruhen lediglich auf stichprobenartigen Untersuchungen. Des Weiteren wiesen die Gutachten erhebliche Unstimmigkeiten auf. Im Ergebnis kann der vorhandene Bestand an Rastvögeln nicht dazu führen, dass die Fläche nicht als potenzielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen wird, da der Bestand nicht auf der Naturausstattung der Fläche beruht, sondern auf dem weiträumigen Maisanbau im Zusammenhang mit der vor Ort betriebenen Biogasanlage. Die Fläche spielt artenschutzrechtlich lediglich eine untergeordnete Rolle.Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, die von uns geprüfte „Fläche potenzielles Windeignungsgebiet“ (vgl. Anlage 14-1) als Eignungsgebiet Windenergie in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 437 ha.Anlagen14-1Karte - Gebietsprüfung Groß Krams14-2Beschluss VV-1/15 der 50. Verbandsversammlung vom 24.02.2015Beschlussfassung zur Beendigung des separaten Verfahrens zur Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen (WEG) Groß KramsDie Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat auf ihrer 50. Sitzung am 24.02.2015 Folgendes beschossen:1.Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des WEG Groß Krams werden bestätigt und die	Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

Abwägungsdokumentation wird für die Veröffentlichung im Internet freigegeben.2.Das separate Verfahren zur Ausweisung des WEG wird beendet.3.Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da derzeit aus fachgutachtlicher Sicht, in Bezug auf Rastvögel, schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.Begründung: •Vorangegangenes Verfahren:Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) war das potenzielle Eignungsgebiet Windenergieanlage (WEG) Groß Krams Gegenstand von drei Beteiligungsstufen. Aufgrund artenschutzrechtlicher Bedenken hat die Verbandsversammlung auf ihrer 39. Sitzung am 05.05.2011 die Herausnahme des potenziellen Eignungsgebietes aus dem Entwurf des RREP WM beschlossen (siehe Beschluss VV-2/11 der 39. Verbandsversammlung am 05.05.2011). Die Genehmigung des RREP WM wurde daraufhin ohne das strittige Eignungsgebiet beantragt.Im Rahmen der 40. Verbandsversammlung am 20.07.2011 wurde auf der Grundlage vorliegender Anträge erneut über das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Groß Krams abgestimmt und mehrheitlich beschlossen, dieses wieder in das zur Rechtsfestsetzung einzureichende RREP WM aufzunehmen (siehe Beschluss VV-4/11). Gegen den Beschluss der 40. Verbandsversammlung, das Eignungsgebiet wieder hereinzunehmen, ist Widerspruch vom Vorstand des Regionalen Planungsverbandes eingelegt worden. Der Widerspruch wurde damit begründet, dass ein Verfahrensfehler (fehlender Dringlichkeitsantrag) vorlag. Der eingelegte Widerspruch wurde formaljuristisch geprüft und für rechtmäßig befunden. Er hatte damit aufschiebende Wirkung.Die Verbandsversammlung hat auf ihrer 41. Sitzung am 14.12.2011 entschieden, dem Widerspruch des Vorstandes gegen den Beschluss VV-4/11 der 40. Verbandsversammlung stattzugeben (siehe Beschluss VV-7/11).Zudem hat die Verbandsversammlung auf ihrer 41. Sitzung beschlossen, die Geschäftsstelle zu beauftragen, eine erneute Prüfung hinsichtlich der naturschutzfachlichen Eignung des Gebietes unter Zugrundelegung der landeseinheitlichen Kriterien zu veranlassen und einen entsprechenden Abwägungsvorschlag zu erarbeiten (siehe Beschluss VV-7/11).Der Vorstand hat daraufhin das Büro „CompuWelt“ in Matzlow (Herr Dr. Feige) mit der Erarbeitung eines Artenschutzgutachtens für das zu überprüfende potenzielle Eignungsgebiet Windenergieanlage Groß Krams beauftragt (siehe Beschluss VS-3/12 der 85. Vorstandssitzung am 18.04.2012).Auf der 45. Verbandsversammlung am 02.10.2013 erfolgte durch die Verbandsversammlung die Beschlussfassung zur Freigabe der entsprechend dem Artenschutzgutachten geeigneten Flächen (Bewertungsstufen 0, 1 und 2) für eine abschließende Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Beschluss VV-4/13).•Auswertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 24.03.2014-19.05.2014 statt. Insgesamt sind rund 750 Stellungnahmen (ca. 1.600 Datensätze) eingegangen, davon ca. 680 Stellungnahmen von Privatpersonen und Bürgerinitiativen.Hauptinhalte der Stellungnahmen betrafen: Methodenkritik am Gutachten von Herrn Dr. Feige sowie artenschutzrechtliche und verfahrensrechtliche Aspekte.Mit der Durchführung der technischen und inhaltlichen Vorbereitung der Abwägung wurde das Büro Umweltplan GmbH Stralsund beauftragt (14.05.2014, Finanzierung durch EM). Darüber hinaus erfolgte eine Auftragserweiterung, die insbesondere eine gesonderte verfahrensrechtliche Prüfung zum Gegenstand hatte (27.08.2014, Finanzierung durch RPV WM).Erste Abwägungsergebnisse wurden der Geschäftsstelle und der Arbeitsgruppe des Vorstandes (AG Vorstand) am 11.07.2014 vorgestellt. Auf der Sitzung der AG Vorstand am 17.10.2014 erfolgte die Vorstellung des Entwurfes der Abwägungsdokumentation.Im Ergebnis der verfahrensrechtlichen Prüfung wird juristisch angeregt, entweder eine weitere Beteiligungsstufe vorzunehmen oder das Ausweisungsverfahren in das aktuelle Teilfortschreibungsverfahren zu integrieren.Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich schwer überwindbare Konflikte in Bezug auf Rastvögel.•Zum weiteren Verfahren:Der Vorstand hatte auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	seiner 102. Sitzung am 20.08.2014 aufgrund verfahrensrechtlicher Bedenken und finanzieller und personeller Kapazitäten die Empfehlung ausgesprochen, das separierte Ausweisungsverfahren zu beenden und die Ausweisung des potenziellen WEG stattdessen in die aktuelle Teilfortschreibung zu integrieren (siehe Festlegung 1/VS102/2014). Eine abschließende Beschlussfassung dazu soll im Rahmen der 50. Verbandsversammlung am 24.02.2015 erfolgen.Aus fachgutachterlicher Sicht existieren in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange. Auch weitere Untersuchungen auf Raumordnungsebene (z. B. im Zuge des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung) würden voraussichtlich nicht zu neuen Erkenntnissen führen. Das Verfahren sollte daher beendet und das Gebiet nicht weiter verfolgt werden.Der Vorstand hat auf seiner 104. Sitzung am 19.11.2014 mehrheitlich beschlossen, der Verbandsversammlung die Beendigung des separaten Verfahrens zu empfehlen (siehe Beschluss VS-16/14).Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung:48davon anwesend zum Zeitpunkt der Abstimmung:46Ja-Stimmen:44Nein-Stimmen:0Stimmenthaltung:2	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	21.Vorschlag Göhlen-KummerGerne möchten wir Sie auf die von uns detektierte Potenzialfläche für Windenergie in Westmecklenburg, Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Dreieck zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus aufmerksam machen (Potenzialfläche Göhlen-Kummer). Die betrachtete Fläche befindet sich südwestlich von der Stadt Ludwigslust und erstreckt sich über Teile der Gemeindeflächen von Göhlen und dem Ortsteil Kummer/Stadt Ludwigslust. Da wir das Gebiet in hohem Maße für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet halten, möchten wir mit dieser Stellungnahme dazu beitragen, die Potenzialfläche als zukünftiges neues Eignungsgebiet für Windenergie zu qualifizieren.Im Folgenden gehen wir im Detail auf die Fläche ein. Die Karte „Kummer-Göhlen“ (Anlage 21-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar. Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Meck-lenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).21.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Westen ergibt sich aus den 1.000 m Abstandspuffern zu den Ortslagen Göhlen und Kummer.21.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Norden ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zur Ortslage Kummer und einem 800 m Abstandspuffer zu einem Einzelhaus im Norden der Potenzialfläche.21.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Osten ergibt sich aus mehreren 800 m Abstandspuffern zu vier Einzelhäusern (Mäthus).21.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im südlichen Bereich ergibt sich aus einem 1.000 m Abstandspuffer zur Ortslage Göhlen, einem 800 m Abstandspuffer zu einem Einzelhaus/Splittersiedlung im Südosten (Katenstück) und durch das Restriktionskriterium Vogelzugzone A. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass das Restriktionskriterium „Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“, welches die Potenzialfläche in Süden begrenzt, nicht angewendet werden sollte. Kontrollen an verschiedenen Schwerpunktbereichen in Mecklenburg-Vorpommern haben gezeigt, dass die Genauigkeit des angewendeten Modells bezüglich der Vogelzugzonen sehr gering ist. Zudem basiert die Einstufung der Vogelzugkorridore auf Daten der 90er Jahre, welche aktuelle Entwicklungen und Veränderungen der Landwirtschaft und Raumentwicklungen nicht berücksichtigen.21.5Visuelle Beeinträchtigung von historischen StadtensemblesAusgelöst durch die Bedenken bezüglich einer negativen Beeinträchtigung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die vorgeschlagene Fläche wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die vorgeschlagene Fläche wird auch vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" teilweise überlagert.Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Eine Einzelfallprüfung der Restriktionskriterien ist nicht erforderlich, da bereits die genannten Ausschlusskriterien eine Windenergienutzung ausschließen.

des Stadtbildes von Ludwigslust durch die Errichtung des zukünftigen Windparks Göhlen-Kummer, wurde von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG eine Analyse der visuellen Wirkung des Vorha-bens durchgeführt. Im Mittelpunkt der Untersuchung stand die visuelle Beeinträchtigung von historisch wertvollen und denkmalgeschützten Stadtensembles, insbesondere mit Blick auf die schützenswerten Sichtachsen und Panoramen der Stadt Ludwigslust (Alexandrinenplatz – Schlossplatz und Schlosspark).

Darüber hinaus wurden auch die zu erwartenden landschaftlichen Veränderungen in den direkt angrenzenden Ortschaften Göhlen, Kummer und Hornkarten in die Betrachtung mit einbezogen. Als Grundlage für die Visualisierung wurde eine fiktive Beplanung des Potenzialgebietes mit 12 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V112-3.0 MW mit einer Gesamthöhe von 196 m vorgenommen. Die Erarbeitung der Visualisierung erfolgte mit Hilfe der Spezialsoftware WindPRO (EMD International A/S). Die Software (Version 2.9, Visualisierung Erweiterungsmodul) ermöglicht u.a. eine realistische Visualisierung eines geplanten Windenergieprojekts in einem Landschaftsfoto oder einem Gitternetzlandschaftsmodell.Die Entfernung zwischen der Stadt Ludwigslust und der Potenzialfläche Göhlen-Kummer beträgt etwa 5,5 km. Hinsichtlich der Orographie bzw. dem Geländeverlauf konnte festgestellt werden, dass sich die Potenzialfläche auf einem niedrigeren Höhenniveau als die Stadt Ludwigslust befindet. Parallel wurde zwischen den betrachteten Gebieten eine nicht unwesentliche Geländeerhöhung ermittelt (Schlosspark etc.). Abb. Höhenprofil zw. Potenzialfläche Göhlen-Kummer und Stadt Ludwigslust - Quelle: Google EarthDie folgenden Fotomontagen zeigen die Ergebnisse für die wichtigsten Sichtachsen über die Alte Wache, den Schlossgarten und die Schlossstraße in der Stadt Ludwigslust. Eine negative visuelle Beeinträchtigung des historischen Stadtbildes durch den Windpark Göhlen-Kummer kann auf Basis der Ergebnisse unseres Gutachtens ausgeschlossen werden.Abb. Visualisierung Windpark Göhlen-Kummer - Sichtachse auf die Alte Wache in LudwigslustAbb. Visualisierung Windpark Göhlen-Kummer - Sichtachse auf die Alte Wache in LudwigslustAbb. Visualisierung Windpark Göhlen-Kummer - Sichtachse Schlossgarten LudwigslustAbb. Visualisierung Windpark Göhlen-Kummer - Sichtachse „Alexandrinenplatz – Schloßplatz“21.6 Untersuchungen und GutachtenUKA Nord hat sich bereits intensiv mit der Potenzialfläche Göhlen-Kummer auseinandergesetzt. Folgende naturschutzfachliche Untersuchungen wurden durchgeführt bzw. aktuelle Gutachten liegen der UKA Nord vor: • Avifaunistische Potentialabschätzung (2013)• Brutvogelkartierung und Großvogelhorsterfassungen (2013 / 2015) • Zugvogelkartierung (2014 / 2015)• Rastvogelkartierung (2014 / 2015)• Habitat-Bewertung und Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch (2015)Auf Basis unserer mehrjährigen Untersuchungen sind wir in der Lage, einen detaillierten Überblick über die naturschutzfachlichen Aspekte im Gebiet zu übermitteln. Ausgenommen von einem gegenwärtig unbesetzten Schwarzstorchhorst in der naheliegenden Umgebung der Potenzialfläche konnten keine weiteren naturschutzfachlichen Erkenntnisse gewonnen werden, welche gegen eine zukünftige Ausweisung als Windeignungsgebiet sprechen.21.7 Naturschutzfachliche AspekteIm Jahr 2014 haben wir erfahren müssen, dass sich in der Nähe unserer Vorhabenfläche Göhlen-Kummer ein Schwarzstorch niedergelassen hat. Im Jahr 2015 haben wir umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen zu diesem Thema beauftragt (Habitat-Bewertung etc.). Entsprechend aktueller Erkenntnisse ist der Schwarzstorchhorst in der Nähe unserer Vorhaben-fläche gegenwärtig nicht besetzt. Das Gutachten von Herrn Dr. Klaus-Dieter Feige (CompuWelt-Büro) „Kontrollbericht zur Nestplatzbesetzung des Schwarzstorchs im Untersuchungsgebiet Kummer-Göhlen“ im Anhang 21-2 bestätigt diese Aussage (Zitat): „Das bekannte Schwarzstorch-Nest sowie das Umfeld dieses

Brutplatzes wurden am 22.04.2016 und am 08.05.2016 kontrolliert. Am 17.05.16 fand nur noch eine Nest-kontrolle statt. Am 26.05.16 erfolgte zudem ein weiterer längerer Ansitz im Umfeld des Nistplatzes sowie eine Sichtkontrolle des 1,5-2 km-Umfeldes um den letzten Nistplatz. Es zeigte sich, dass das vorjährige Nest zwar noch intakt, aber derzeit unbesetzt ist.“. Da der Horst ungenutzt ist, kann folglich auch kein Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Vergrämung, lokale Population einer Art verschlechtern etc.) eintreten.Der § 44 (1) BNatSchG besagt, dass es verboten ist "wild lebenden Tieren der besonders ge-schützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwick-lungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" sowie "wild le-bende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert". Jedoch definiert der § 44 (1) BNatSchG nicht den Schutzzeitraum der Fortpflanzungsstätte in Jahren, wenn der Horst nicht mehr genutzt wird. Im Landesnaturschutzgesetz (§23 Abs. 4 NatSchAG M-V) finden sich auch keine genauen Angaben, wie lange ein Horstschutz bestehen sollte.Eine Empfehlung bzgl. des Schutzes von Horsten/Brutstätten veröffentlicht das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) in Form einer Auflistung bzgl. der tierökologischen Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK), welche auch Zeiträume für den Bestandsschutz von Fortpflanzungsstätten beinhaltet. Die in der TAK M-V formulierten Zeiträume und Abstände finden sich jedoch nicht im BNatSchG wieder und es besteht keine rechtliche Bindungswirkung. Die TAK-Empfehlungen sind lediglich Hinweise, die den Artenschutz verallgemeinernd übertragbar machen sollen. Allerdings bestehen vermehrt Zweifel an dieser Vorgehensweise. Das Artenschutzrecht geht vom Individuum und dem Einzelfall aus, pauschale Beschränkungen hingegen ignorieren die konkrete Vorortsituation. Für den Schwarzstorch gilt entsprechend dem LUNG M-V ein Schutz der Fortpflanzungsstätte für zehn Jahre. Es ist jedoch rechtlich umstritten, ob derart lange Zeitspannen im Sinne des Artenschutzrechts sind und zukünftigen gerichtlichen Prüfungen standhalten werden (höchstrichterliche Urteile gingen in der Vergangenheit eher wieder in Richtung Individuum und konkreter Einzelfall).Nach unserem Kenntnisstand hat beispielsweise der Landkreis Rostock bzw. der Planungsverband Region Rostock den Schwarzstorchschutzabstand - entgegen den Tendenzen des LUNG M-V – als Restriktionskriterium herunterqualifiziert. Zitat zum geplanten Eignungsgebiet Groß Gischow (Nr. 131) aus der PVRR – Abwägungsdokumentation zur Fortschreibung des RREP RR – 05.05.14 "Das Gebiet Groß Gischow war bereits in den vergangenen Jahren bei der Aufstellung des geltenden Raumentwicklungsprogrammes als mögliches Eignungsgebiet in Betracht gezogen, jedoch mit Rücksicht auf einen nahe gelegenen Brutplatz des Schwarzstorches nicht in die engere Auswahl gekommen. Die Abstandszonen von jeweils drei Kilometern um bekannte Brutplätze des Schwarzstorches wurden ursprünglich den Ausschlusskriterien zugeordnet, die einer planerischen Abwägung eigentlich nicht zugänglich sein sollten. Beim Schwarzstorch liegt jedoch der besondere Fall vor, dass alle drei bekannten Brutplätze in der Region Rostock seit mehreren Jahren nicht mehr besetzt sind. Die Art findet in der relativ waldarmen Region keine optimalen Lebensbedingungen vor und besitzt hier keinen ausgeprägten Verbreitungsschwerpunkt. Die Bestandssituation ist deshalb seit Jahren prekär und Brutplätze bleiben oft jahrelang unbesetzt. Da der Schwarzstorch gar nicht in besonderem Maße durch Windenergieanlagen gefährdet ist, stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer extensiven Freihaltung von Schutzzonen für eine Art, die aktuell gar nicht vorkommt. Das tatsächliche Kollisionsrisiko des Schwarzstorches wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als „wahrscheinlich gering - eingeschätzt. Dennoch können Windparks

in der Nähe von Bruthabitaten den Anflug zu geeigneten Nahrungsrevieren erschweren und die Lebensbedingungen der Vögel beeinträchtigen."Entsprechend den o. g. Argumenten ist der unbesetzte Schwarzstorchhorst zu vernachlässigen und die Potenzialfläche Göhlen-Kummer als neues Eignungsgebiet im RREP WM auszuweisen.Entsprechend den o. g. Aussagen der Abwägungsdokumentation zur Fortschreibung des RREP RR schätzt selbst das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V das Kollisionsrisiko des Schwarzstorches mit Windenergieanlagen als wahrscheinlich gering ein. Dies bestätigen auch diverse höchstrichterliche Urteile. Der BayVGH bezeichnet den Schwarzstorch im Urteil vom 18. Juni 2014 (Az. 22 B 13.1358, Rn. 52) als „keine Tierart, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ungewöhnlich stark von den Risiken des Betriebs von Windkraftanlagen betroffen ist“. Auch das VG Hannover bestätigt, dass der Schwarzstorch keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch WEA unterliegt, da er diese meidet und somit gar nicht kollidieren kann (kein erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG) (Urteil vom 22. November 2012, Az. 12 A 2305/11, Rn. 63): „die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint.“. Mit dem Urteil vom 23.1.2014 (Az. B 2 K 13.612) stellt das VG Bayreuth fest, dass „die Annahme, von Windenergieanlagen gehe eine signifikante erhöhte Kollisionsgefahr für den Schwarzstorch aus, nach dem Stand der Wissenschaft insgesamt nicht vertretbar erscheint. Kollisionen kommen kaum vor. […] Auch vor diesem Hintergrund eines statistisch in keiner Weise belegten besonderen Kollisionsrisikos verstößt ein uneingeschränkter Anlagenbetrieb nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (vgl. VG Hannover vom 22.11.2012, Az. 12 A 2305/11 RdNr. 57).“ (Rn. 128)In der bundesweiten Fundkartei der Vogelschutzwarten (DÜRR 2011) wurde bislang lediglich ein Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (1998). Neuste Erkenntnisse zum Schwarzstorchmonitoring im Westerwaldkreis (Rheinland-Pfalz) zeigen auf, dass Schwarzstörche mit Windparks leben und sich in deren Umfeld ansiedeln und nicht gestört werden. Folglich ist eine Koexistenz von Windenergieanlagen und Schwarzstörchen durchaus möglich.Das aktuelle Gutachten „Monitoring zum Schwarzstorch zur Beachtung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem „Roten Kopf“ in der Gemarkung Westerburg, Westerwald-Kreis“ beinhaltet Untersuchungen zu einem Brutplatz des Schwarzstorches in einer Entfernung von ca. 900 m zum nächsten WEA-Standort. Bei allen Flugbewegungen konnte keine Annäherung in den kollisionsgefährdeten Bereich der Windkraftanlagen festgestellt werden. Die Anlagenstandorte wurden in ausreichendem Abstand umflogen. Bei allen beobachteten Flugbewegungen wurde mindestens ein Abstand von ca. 200 m zu den Windkraftanlagen eingehalten. Es wurden vermutlich 3 Jungvögel erfolgreich aufgezogen.Das aktuelle Gutachten „Windpark Alpenrod - Monitoring zum Brutvorkommen des Schwarzstorches in der Brutzeit 2015“ beinhaltet Untersuchungen zu einem Brutplatz des Schwarzstorches mit nur wenigen hundert Metern Entfernung zum nächsten WEA-Standort. Es fand bei diesen Untersuchungen zwar keine Meidung des Umfeldes statt, die WEA wurden aber offensichtlich als Hindernis/Gefahrenpunkt durch den Schwarzstorch erkannt und in Entfernungen von mindestens 100 Metern umflogen. Diese relativ geringe Entfernung dokumentiert aber gleichzeitig, dass der Schwarzstorch sich nicht durch den Betrieb der WEA gestört fühlt. Dies wird ohnehin dadurch dokumentiert, dass ein Horst bezogen wurde, der nur wenige hundert Meter von einer WEA entfernt liegt. Das Brutgeschehen ist störungsfrei abgelaufen und 2 Jungvögel wurden erfolgreich aufgezogen. Parallel existieren zum Thema Schwarzstorch aktuelle Erkenntnisse aus dem BMU-Forschungsvorhaben „Windenergie im Wald“. Es mehren sich Hinweise, dass die Störwirkungen von Windenergieanlagen auf Schwarzstörche geringer sind als bisher angenommen. Beispielweise werden immer häufiger erfolgreiche Bruten in WEA-Nähe gemeldet. Somit erscheint es

wahrscheinlich, dass auf die Dauerbewegung der Rotoren und den Baukörper selbst Gewöhnungseffekte eintreten. Störungen werden vorwiegend durch menschliche Tätigkeiten in Horstnähe verursacht, nicht durch die gegenwärtigen Windenergieanlagen.Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten besagt beispielsweise, dass ein Meideverhalten des Schwarzstorches nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann und das spezielle Funktionsraum-analysen und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FSC-Maßnahmen effektive Vorsorgemaßnahmen darstellen. An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass Freileitungen eine wesentlich größere Gefahrenquelle für den Schwarzstorch darstellen und das in diesem Bereich deutlich geringere Abstände zu Horsten genehmigt werden (Planfeststellung 380kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld, Az. 540.2-3861-01/09).21.8Regionale WertschöpfungIm Zusammenhang mit dem Potenzialsuchraum zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus kom-munizieren wir bereits seit längerer Zeit verstärkt mit der Gemeinde, den Einwohnern, Grundstückseigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern. Im Verlauf mehrerer Veranstaltun-gen wurden Details zum Vorhaben sowie auch Ideen bzgl. eines regionalen Wertschöpfungskonzeptes ausgetauscht. Unterstützung erhielten wir u. a. durch das Amt Ludwigslust-Land, den Landkreis Ludwiglust-Parchim, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung sowie auch durch die Gemeinde.Im Rahmen der Projektentwicklung wurde eine regionale Akteursstruktur erarbeitet, um Kommunikations- und Entscheidungsprozesse effektiv und transparent zu gestalten. Durch die Etablierung einer Eigentümergemeinschaft sowie durch die Umsetzung eines Flächenpool-Vertragsmodells konnte die Solidarität und Einträchtigkeit der Flurstückseigentümer untereinander hervorgestellt werden. Zudem haben wir innovative Wertschöpfungsbausteine entwickelt, welche eine direkte wirtschaftliche Teilhabe von Gemeinde/Stadt, Anwohnern und lokalen Unternehmen ermöglichen sowie die regionale Akzeptanz des Projektes unterstützen. Da sowohl die Gemeinde Göhlen als auch die Stadt Ludwigslust über nicht unerhebliche Flächenanteile im möglichen Windeignungsraum verfügen, bietet das Vorhaben, insbesondere aus kommunaler Sicht, ein beachtliches wirtschaftliches Potenzial. Parallel wurde ein lokaler „Verein zur Förderung der Lebensqualität für die Einwohner der Orte Göhlen, Kummer und Hornkaten e.V.“ (Vereinsregister-Nr. VR 560, Amtsgericht Ludwigslust) gegründet. Dieser Verein wird von den Grundstückseigentümern mit einem prozentualen Anteil der Pachteinahmen begünstigt und soll zukünftig gemeinnützige Vorhaben in der Region unterstützen.Mit dem Windpark Göhlen-Kummer existiert ein potenzielles Windeignungsgebiet, in das die direkten Anwohner bzw. die Gemeinde Göhlen und der Ortsteil Kummer frühzeitig informiert und mit einbezogen wurden sowie nun direkt im Rahmen der Projektentwicklung mitwirken. Zudem wurden Ideen und Konzepte bzgl. einer regionalen Wertschöpfung erarbeitet (Eigentümerpool, Bürgerwindenergieanlage, kommunale Beteiligung, Bürgerverein, Integration lokaler Unternehmen etc.). Das Vorhaben kann aus der Sicht der Gemeinde Göhlen zu den Ausbauzielen der Landesregierung bzgl. der Windenergie beitragen und zudem als ein positives Beispielprojekt für lokale Zusammenarbeit und Wertschöpfung in der Region dienen.21.9Private Belange und Interessenlagen der GrundstückseigentümerAls Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer bzw. der gebildeten Eigentümergemeinschaft Windpark Göhlen-Kummer. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich der Großteil der Eigentümer in dem o. g. Gebiet vertraglich an die UKA Nord gebunden und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Potenzialfläche Göhlen-Kummer positioniert. Viele der Eigentümer sind zudem auch Anwohner der umliegenden Ortschaften. Daneben sind auch die örtlichen Landwirte dem Vorhaben positiv gegenüber eingestellt.Anlagen21-1Karte - Gebietsprüfung „Kummer Göhlen“21-2Kontrollbericht zur Nestplatzbesetzung des Schwarzstorchs im Untersuchungsgebiet, Kummer-Göhlen1. AufgabenstellungFür die Kontrollen wurden folgenden Leistungen vereinbart:Nestkontrollen (08.04.-12.05.16, 2 Begehungen)* Kontrolle des Besatzes des ausgewiesenen Brutplatzes des Schwarzstorchs* Sichtkontrolle der Anwesenheit weiterer Revierpaare dieser Arten* Zusammenfassende Bewertung der aktuellen Brutstatus* Bericht zum 16.05.16Option: Der Auftraggeber entscheidet nach Berichterstellung, ob weitere zwei Begehungen erfolgen müssen und eine zusammenfassende Bewertung der aktuellen Brutstatus sowie Einschätzung des Bruterfolgs erfolgen soll.2. MethodikIm Rahmen der Vororterfassungen wurden durch die jeweiligen Projektbetreuer die aus den Untersuchungen 2014/2015 bekannten Nistplätze kontrolliert. Darüber hinaus erfolgte eine jeweils 5 stündige Sichtkontrolle des Umfeldes des bisherigen Brutplatzes und ehemaliger Nahrungsplätze.Im Fall des Schwarzstorches bei Kummer-Göhlen erfolgten zusätzliche Nestkontrolle am 17.05.16 und 26.05.16 um mögliche Beobachtungsausschlüsse infolge der kühlen Witterung der zweiten Maidekade zu kompensieren. Am 26.05.16 wurde zudem das Umfeld von 1,5-2 km um den Nestplatz auf nahrungssuchende Schwarzstörche abgesucht.3. Kontrollberichte und BewertungDas bekannte Schwarzstorch-Nest sowie das Umfeld dieses Brutplatzes wurden am 22.04.2016 und am 08.05.2016 kontrolliert. Am 17.05.16 fand nur noch eine Nestkontrolle statt. Am 26.05.16 erfolgte zudem ein weiterer längerer Ansitz im Umfeld des Nistplatzes sowie eine Sichtkontrolle des 1,5-2 km-Umfeldes um den letzten Nistplatz.Es zeigte sich, dass das vorjährige Nest zwar noch intakt, aber derzeit unbesetzt ist. Am 08.05.16 wurde ein adulter Schwarzstorch nördlich der B 5 im Grünland beobachtet. Auch andere Beobachter behaupteten 2016 im Umfeld des vorjährigen Brutplatzes Schwarzstörche gesehen zu haben. Dies würde auf einen neuen Nestplatz hindeuten.Es gab jedoch in der Kürze der Beobachtungszeit kein hinreichender Hinweis auf einen neuen Brutplatz. Am vorjährigen Nest konnte während keiner Kontrolle 2016 ein Altvogel oder Nestling festgestellt werden.Möglicherweise setzt das Paar aber auch nur ein Jahr mit der Brut aus. Beim Schwarzstorch ist das jährlich wechselnde Nutzen mehrere Nester nicht ungewöhnlich.Für den vorjährigen Nistplatz nimmt das LUNG einen Schutzzeitraum von 10 Jahren an.	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	22.Vorschlag KrenzlinZur Aufnahme in den 2. Entwurf schlagen wir das Gebiet Krenzlin vor, das zwischen den Ortschaften Bresegard und Picher liegt (vgl. den hierzu Anlage 22-1). Bislang weisen weder der bestehende Regionalplan aus dem Jahr 2011 diese Fläche als Eignungsgebiet aus, noch die Entwürfe zur gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung und zur ersten Beteiligungsstufe im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM. Bei der Ermittlung der Eignungsgebiets-Grenzen wurden die Kriterien zugrunde gelegt, die der RPV WM mit seinem Entwurf vom Februar 2016 im Kapitel 6.5 (8) Abbildung 19 zur Ausweisung von Windeignungsgebieten bekannt gegeben hat. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).22.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie in unserer Kriterienprüfung ermittelte westliche Gebietsgrenze ergibt sich aus 1.000 m Abstandspuffer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die als weiches Ausschlusskriterium festgelegte Mindestgröße von 35 ha.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zum Innenbereich der Siedlung Bresegard bei Picher, entsprechend dem weichen Ausschlusskriterium „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ (siehe Anlage 22-1). 22.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Norden wird durch die Waldgrenze festgelegt, entsprechend dem weichen Ausschlusskriterium „Waldflächen ab 10 ha“.22.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie östliche Gebietsgrenze wird durch einen 3.000 m Abstandspuffer zum Horst eines Großvogels festgelegt, der das Ergebnis einer Abfrage anonymisierter Horststandorte beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) vom 14.08.2015 ist.22.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Süden wird durch den angrenzenden Wald (> 10 ha) festgelegt, entsprechend dem weichen Ausschlusskriterium des RPV. Südlich des Gebietes an der B 5 befindet sich ein Gebäudekomplex, der als Ruine in der topografischen Karte eingetragen ist und bei dem es sich um ein ehemaliges Forsthaus handelt. Auch aus den beigefügten Fotos (siehe Anlage 22-2) ist erkennbar, dass es sich bei der Ruine um keine Wohnnutzung (gem. BauNVO) handelt und diese daher nicht im Rahmen der Grenzfeststellung für das potenzielle Eignungsgebiet Krenzlin herangezogen werden kann. Der vom RPV WM höchstwahrscheinlich angesetzte 1.000 m Abstandspuffer zu der genannten Ruine stellt aus unserer Sicht den einzigen Grund für die bisher nicht erfolgte Ausweisung des potenziellen WEG Krenzlin dar.22.5Weitere PunkteUnser Gebietsvorschlag führt zudem nicht zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergie-anlagen. Darüber hinaus entspricht das potenzielle WEG Krenzlin mit einer Größe von 42 ha den Vorgaben des RPV bezüglich der möglichen Installation einer Anlagen-Mindestanzahl von 3 WEA.Wir bitten daher den RPV WM, das WEG Krenzlin in den 2. Entwurf des Beteiligungsverfahrens aufzunehmen.Anlagen22-1Karte - Gebietsprüfung Krenzlin22-2Fotos - Ruine ehemaliges Forsthaus	
lfd.-Nr.: 91 private Person	Ausweisung von Windeignungsgebieten in den Gemarkungen Ludwigslust, Kummer, Mäthus, Hornkaten, Techentin, GlaisinIn der vorbezeichneten Angelegenheit bitte ich höflich um Sachstandsrnitteilung bis spätestens zum 29.10.2015	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der in der Planungsregion Westmecklenburg geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist der Kartendarstellung im Entwurf des RREP zu entnehmen. Im Umfeld der in der Stellungnahme genannten Ortslagen waren im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung die Eignungsgebiete 23/16 Karstädt und 24/16 Bresegard ausgewiesen. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante

Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 91 private Person	Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen in 19288 Ludwigslust, 19288 Göhlen, 19288 Kummer, 19288 Kummer Ortsteil Mäthus persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Unterlagen nicht erkennen. Als betroffener Landbesitzer in 19288 Kummer, 19288 Kummer Ortsteil Mäthus, 19288 Hornkaten, 19288 Techentin, 19288 Ludwigslust, 19288 Alt Krenzlin, erhebe ich Widerspruch gegen geplante Windeignungsgebiete in Mecklenburg besonders mit Nachdruck aber in dem Postleitzahlbereich 19288. Ich erhebe nachstehende Einwendungen gegen die geplanten Windeignungsgebiete des Regionaler Planungsverband Westmecklenburg c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung WestmecklenburgSchloßstraße 6-819053 Schwerinsowie sämtlichen Antragstellern bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen. 1.Persönlicher Belange wurden nicht berücksichtigt. Meine Versuche mich einzubringen wurden stetig durch Olaf Hinrichs verhindert. Anfragen an [...] und Amtsvorsteher Jauert aus 19288 Kummer wurden nicht beantwortet. Ein Gutachter Peschel hat in einem Gutachten erklärt, das keine Windeignungsgebiete in der Region Göhlen, Hornkaten, Ludwigslust , Kummer, Mäthus und weitere in der Region 19288 geplant sind da Pläne trotz Nachfrage bei Behörden nicht existieren sollen. Von weiteren Personen sind solche Behauptungen getätigt. 2.Unverständlich ist, dass in früheren Nachfragen bei zuständigen Behörden bezüglich Winkraftanlage 19288 Ludwigslust, Kummer , Göhlen, Mäthus, Hornkaten und weitere, Vogeleinflugschneisen, besonders erhaltenswürdige, geschützte Natur und Tierarten dagegen sprechen. Schwarzstörche, Pirol und weitere Arten sind von Vogelschutzbeauftragen festgestellt worden. 3.Biogasanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe4.die Feuerwehr ist nicht in der Lage, das Abbrennen der Windkraftanlagen zu verhindern,5.es gibt keinen ausreichenden Brandschutz und keine Evakuierungspläne,6.unser Wald ist mit der Waldbrandwarnstufe A1 klassifiziert – wie Griechenland, wobei der Klimawandel zu einer weiteren Verschärfung führen wird,7.der Wert von Grundstücken und Häusern wird deutlich reduziert, man rechnet mit 30 Prozent und mehr, je nach Entfernung,8.unser Gebiet ist laut Wetterdienst für Windkraftanlagen ungeeignet,9.der Erholungswert der Region und seine Lärmschutzfunktion werden erheblich reduziert,10.im Winter ist mit Eisschlag zu rechnen, weswegen das Betreten des Gebietes auf eigene Gefahr erfolgt,11.die Gewinne gehen an wenige Einzelpersonen überwiegend aus anderen Regionen,12.die ganzen Beeinträchtigungen bleiben dagegen bei uns,13.es geht den Investoren nicht um einen Beitrag zur Energiewende, sondern um das Ausnutzen von Fördermitteln,14.sie profitieren auch dann, wenn kein Wind erzeugt wird,15.der Europaradweg verliert an Attraktivität,Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleichförmigen Einwendungen und stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich die Errichtung von Windeignungsgebieten und Windkraftanlagen grundsätzlich ab. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Abgrenzung der in der Planungsregion Westmecklenburg geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist der Kartendarstellung im Entwurf des RREP zu entnehmen. Im Umfeld der in der Stellungnahme genannten Ortslagen waren im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung die Eignungsgebiete 23/16 Karstädt und 24/16 Bresegard ausgewiesen. Die Daten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Anlagensicherheit ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 96 Poolgemeinschaft	Stellungnahme zum Gebiet 23/16 Ludwigslust/KarstädtWir, die Flächeneigentümer, haben uns zu einem Flächenpool zusammengeschlossen und im Vorgriff auf das „Bürgerbeteiligungsgesetz" ein Modell zur umfassenden Beteiligung der Anlieger des zukünftigen WEG vereinbart und uns zu einer Kooperation mit der Kloss New Energy GmbH als Planer mit dem Ziel der gemeinsamen Umsetzung eines Windkraftprojektes entschlossen.Es kommt ein neues Teilhabemodell zur Akzeptanzförderung der Bevölkerung zum Tragen, bei dem 35% der Gesamteinnahmen aus Pacht und sonstigen Leistungen des Investors an die betroffene Stadt inclusive Ortsteile und Bewirtschafter gezahlt werden. Voraussetzung ist die volle Unterstützung der Stadt Ludwigslust.In die Diskussion zur Poolbildung ist seinerzeit auch die Stadtverwaltung Ludwigslust mit einbezogen worden, die Poolbildung wurde durch die Stadt unterstützt und in der Stadtvertretung beraten.Die Stadtvertretung Ludwigslust und die Gemeinde Karstädt haben im Jahr 2015 die Änderung der Flächennutzungspläne mit dem Ziel der Umsetzung eines Windeignungsgebietes gemäß Anlage beschlossen.Für die Findung der Grenzen des zukünftigen Windeignungsgebietes wurde die Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Energie vom 22.05.2012 und die Beratungen des Planungsverbandes Westmecklenburg beachtet.Der vorliegende Entwurf zum Gebiet 23/16 sieht eine nördliche Begrenzung südlich der vorhandenen 110 kV- Leitung vor.Nach unserem Kenntnisstand soll der Rückbau oder die Umverlegung der 110 kV- Leitung erfolgen. Unabhängig hiervon kann auch bei Beachtung der Abstände zur 110 kV-Leitung das Gebiet gemäß Anlage 1 umgesetzt werden.Vor diesem Hintergrund bitten wir um Prüfung und Ausweisung des Gebietes gemäß Anlage.Weiter bitten wir um Prüfung der Notwendigkeit der Beachtung der Abstände für das Einzelgehöft Drusenhorst . Die Lage entnehmen Sie bitte der Anlage.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 123 private Person	Das Windeignungsgebiet 23/16 sowie der Potentialsuchraum südlich von Techentin berücksichtigen u.a. nicht(!) :1. Abstand zum Horst eines Rotmilan Paares2. Einfluss auf die in unmittelbare Nähe befindliche Grundschule Techentin mit ca. 90 Grundschüler im Alter von 6 bis 10 Jahren3. Die geplanten WKA mit einer Höhe von ca. 200m hätten massiven Einfluss auf die Sichtachsen des denkmalgeschützten Stadtensembles Ludwigslust und somit u.a. auf die mit öffentlichen und EU Geldern finanzierte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Restaurierung des Schlosses Ludwigslust sowie der Stadtkirche.Ebenfalls zu bedenken sind die bereits jetzt spürbaren Einflüsse auf das Miteinander in den ländlichen Solidargemeinschaften. Nur einige Wenige werden partizipieren, für die Meisten würde die Installation von WKA in unmittelbarer Nähe (<2000m) zu Wohngebieten aber eine Verschlechterung der Lebensbedingungen sowie einen erheblichen Wertverlust der eigenen Immobilie zur Folge haben.	werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 144 Kloss New Energy GmbH (vertreten durch LOH Rechtsanwälte)	Wir gehen davon aus, dass wir im Falle von Änderungen am Entwurf für Kapitel 6.5 Energie in jedem Fall noch einmal beteiligt werden.Sollte der Regionale Planungsverband zum Windeignungsgebiet 23/16 Karstädt/Ludwigslust noch weitere Informationen (etwa aus den Aufstellungsverfahren zu den Flächennutzungsplänen) benötigen, stehen wir Ihnen dafür gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Der überarbeitete Entwurf des RREP wird Gegenstand der 2.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stufe der Beteiligung.
lfd.-Nr.: 144 Kloss New Energy GmbH (vertreten durch LOH Rechtsanwälte)	a)Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde KarstädtDie Gemeinde Karstädt hat die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind für das gesamte Gebiet der Gemeinde Karstädt beschlossen und einen entsprechenden Vorentwurf erarbeitet. Danach stimmen die dort vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen (dargestellt als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO) weitestgehend mit der südlichen Teilfläche des vom Regionalen Planungsverband vorgesehenen neuen Eignungsgebiet 23/16 überein.Die Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Karstädt hat zudem ergeben, dass auch der Ausweisung der ca. 20 ha große Erweiterungsfläche, die im Kartenblatt 12 der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms als Potenzialsuchraum dargestellt ist, keine Gründe entgegenstehen. Daher beantragen wir hiermit, die 20 ha große Erweiterungsfläche als Teil des Eignungsgebiets Windenergie Nr. 23/16 ebenfalls mit auszuweisen. Zur besseren Veranschaulichung haben wir die Fläche in der als Anlage 1 beigefügten "Weißflächenkartierung Windenergie Ludwigslust und Karstädt" dargestellt und bitten die Fläche entsprechend mit aufzunehmen.b)Flächennutzungsplan der Stadt LudwigslustDer nördliche Teil des Eignungsgebiets Windenergie Nr. 23/16 gemäß Kartenblatt 12 der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms betrifft Flächen der Stadt Ludwigslust.Auch die Stadt Ludwigslust hat 2015 die Änderung des Flächennutzungsplans mit Darstellungen von Flächen für Windenergieanlagen beschlossen (vgl. Beschlussvorlagen VSTV 2015/2027 und VSTV 2015/2029 der Stadt Ludwigslust) und begrüßt das neue Eignungsgebiet Windenergie Nr. 23/16.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 144 Kloss New Energy GmbH (vertreten durch LOH Rechtsanwälte)	c)Keine Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher BelangeSoweit die Stadt Ludwigslust den Regionalen Planungsverband in ihrer Stellungnahme gleichzeitig auffordert, Untersuchungen zu etwaigen Beeinträchtigungen denkmalschutzrechtlicher Belange vorzunehmen, weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind der Gemeinde Karstädt eine entsprechende Untersuchung und Sichtbarkeitsabschätzung gemäß § 7 DSchG M-V in Auftrag gegeben wurde.Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Windenergieanlagen im neuen Windeignungsgebiet Nr. 23/16 aufgrund der Entfernung des Windparks und der Sichtbeeinträchtigungen durch den Baumbestand bzw. durch Gebäude von allen untersuchten Standorte der denkmalgeschützten Schlossanlage Ludwigslust nicht oder allenfalls partiell (nur mit den Rotorspitzen) sichtbar wären. Die Sichtbeziehungen von und zur Schlossanlage werden nicht wesentlich gestört. In keinem Fall werden die Windenergieanlagen eine optisch dominierende Wirkung entfalten. Eine „erhebliche Beeinträchtigung" der Umgebung des Denkmals im Sinne des § 7 DSchG M-V kann daher insgesamt ausgeschlossen werden.Sobald uns die weitergehenden textlichen Erläuterungen zu der Sichtbarkeitsabschätzung und Fotodokumentation vorliegen, können wir die Untersuchung gern auch dem Regionalen Planungsverband zur Verfügung stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 144 Kloss New Energy GmbH (vertreten durch LOH Rechtsanwälte)	Stellungnahme der Kloss New Energy GmbH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 29.2.2016 bis zum 30.05.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Neufassung des Kapitels 6.5 Energiehier: neues Eignungsgebiet 23/16 Karstädt/LudwiglustUnter Hinweis auf die beigefügte Vollmacht zeige ich an, die Unternehmensgruppe Kloss New Energy mit Sitz im Ostseebad Rerik zu vertreten.Die Kloss New Energy GmbH und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen sind Nutzungsberechtigte von Flächen innerhalb des neuen Windeignungsgebiets Nr. 23/16 im Gebiet der Gemeinde Karstädt und im Gebiet der Stadt Ludwigslust. Die Kloss New Energy GmbH errichtet und betreibt Windenergieanlagen.Namens und im Auftrag der Kloss New Energy GmbH nehmen wir zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand: Februar 2016) wie folgt Stellung:1.Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 23/16 Wir begrüßen ausdrücklich die beabsichtigte Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 23/16 südwestlich von Ludwigslust, auf dem Gebiet der Gemeinde Karstädt und dem Gebiet der Stadt Ludwigslust. Auch nach unseren eigenen Ermittlungen sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Zu den folgenden Gebieten in der Planungsregion Westmecklenburg möchten wir Stellung beziehen, da wir eine grundsätzliche Eignung der Flächen festgestellt haben und dort bereits mit den Gemeinden, Flächeneigentümern und Kooperationspartnern in Gesprächen über eine mögliche Realisierung stehen.1. WEG 21/2016 Alt KrenzlinIm Vorentwurf war das Gebiet als 250 ha großes zusammenhängendes Gebiet dargestellt. Im vorliegenden ersten Entwurf ist das Gebiet in ein südliches Eignungsgebiet und einen nördlichen Potenzialsuchraum gegliedert.Die Gemeinde Alt Krenzlin ist Flächeneigentümerin von in beiden Teilbereichen gelegenen Flächen. Daher hat sie ein besonderes Interesse, dass der nördliche Teilbereich ebenfalls als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird, da eine zusätzliche Ausweisung des nördlichen Teilbereichs für die Gemeinde Alt Krenzlin die Möglichkeit zusätzlicher Pachteinnahmen bedeutet.Als Grund für die Trennung des Windeignungsgebietes in zwei Teilbereiche kommt allein ein bestehendes Waldgebiet in Betracht, welches durch seine Größe von mehr als 10 ha derzeit ein weiches Ausschlusskriterium darstellt.In einer Gesamtbetrachtung der Gebietskulisse könnte nach unserer Ansicht die gebietstrennende Wirkung der Waldfläche durch die technischen Abstände der Windenergieanlagen untereinander überwunden werden, so dass eine Zusammenfassung der beiden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Teilbereiche zu einem zusammenhängenden Windeignungsgebiet möglich erscheint.Betrachtet man eine mögliche Standortkonfiguration mit der neuesten Entwicklung aus dem Hause ENERCON, der E-141 EP4-3 mit 4,2 MW Nennleistung, in beiden Teilbereichen, ergibt sich in der Gesamtbetrachtung ein zusammenhängender Windenergieanlagenbestand, der durch die vorhandene Waldfläche in der Mitte nicht beeinträchtigt würde. Der Wald zwischen den Anlagen ist so schmal, dass die erforderlichen technischen Abstände zwischen den Windenergieanlagen nördlich und südlich des Waldes die gebietstrennende Wirkung der Waldfläche überlagern. Anders ausgedrückt, wäre der Wald nicht vorhanden, würde sich die geplante Windenergieanlagenkonfiguration aufgrund der technischem Abstände der Windenergieanlagen untereinander unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes zur Waldkante von 30 m nicht wesentlich ändern.Zudem sind die beiden Teilbereiche durch eine asphaltierte Straße verkehrstechnisch miteinander verbunden.Wir möchten die Regionalplanung hiermit bitten, die in Anlage 1 dargestellten zwei Teilbereiche als zusammenhängendes Windeignungsgebiet auszuweisen.	Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle ca. 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 24/16Bezeichnung: Bresegard/EldenaBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheitweiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze•Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m AbstandspufferHorstschutzzone unmittelbar östlich angrenzend•Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500 m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500 m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspufferkeine Kartierdaten vorhandenLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspufferkeine Betroffenheitkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 23/16Bezeichnung: KarstädtBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § BNatSchG23keine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Puffer keine Betroffenheit Unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Horstschutzzone unmittelbar nördlich angrenzend; Schwarzstorchhorstverdacht im Hornwald. Vorgabe des LUNG und des Schwarzstorchbetreuers an UNB siehe unten • Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl.1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Kartierdaten vorhanden LSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit Schwarzstorchverdacht im Hornwald:Als fachliche Ergänzung/ Empfehlung für weitere Planungen (falls an dem Standort/ Suchraum unverändert festgehalten wird): - es sollte auf jeden Fall eine vollständige Schwarzstorch-Raumnutzung (RNA) für diesen Bereich (Suchraum 23/16) durchgeführt werden- somit wird der Restriktionsbereich (Prüfbereich) von 7 km gemäß AABW M-V im Umkreis akribisch gecheckt, um u.a. die essentiellen Nahrungsgebiete, Flugkorridore und Thermikareale der angrenzenden Paare zu ermitteln- parallel muss durch eine RNA auch ein „neuer“ bzw. ein bis dato noch unentdeckter Brutplatz im Hornwald gefunden werden- fachlich ist eine RNA nur durch langjährige Artspezialisten mit entsprechenden Erfahrungen/ Referenzen zu erfüllen, um somit wirklich umfassende und aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten (leider wird dieser Part fachlich zunehmend unterschätzt !).	aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 21/16 Bezeichnung: Alt KrenzlinBemerkungen/Hinweise BImSchG Bemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000 m Puffer keine Betroffenheit Unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) Das Windeignungsgebiet grenzt unmittelbar an den unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum Nr. A0203 an; s. allg. Hinweise Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500 m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Fischadler – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000 m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500 m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500 m Abstandspuffer zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Naturparks: keine Betroffenheit; 200 m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha: keine Betroffenheit; Rotmilanhorste einschl. 1.000 m Abstandspuffer: nach Kartierdaten keine Betroffenheit; LSG gem. LGS-VO: keine Betroffenheit; Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500 m Abstandspuffer: keine Betroffenheit; Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege: keine Betroffenheit; Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung: keine Betroffenheit.	
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Sofern in den Datensätzen der naturschutzrechtlichen Fachbehörden der Schwarzstorch im Bereich Kummer/Göhlen noch nicht erfasst ist, möchten wir hiermit ausdrücklich darauf hinweisen. Der Horst des Schwarzstorches befindet sich inmitten des in vergangenen Karten dargestellten Suchraumes Kummer/Göhlen (Suchraum Kummer/Göhlen ist aktuell nicht in der Darstellung aufgenommen). Entsprechend ist laut Kriterienset ein Abstand von 3.000 m um den Brutwald herum einzuhalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Raum zwischen Göhlen und Kummer ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Abschließend hinweisen möchte ich noch darauf, dass die Stadt Ludwigslust Aufstellungsbeschlüsse für die 6. / 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst hat. Ziel dieser Änderungen sind die Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung. Diese Geltungsbereiche sind in Teilen deckungsgleich mit dem Eignungsgebiet 23/16 innerhalb der Gemarkung Ludwigslust.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Die Stadt Ludwigslust hat bereits im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM Kap. 6.5 Energie eine Stellungnahme abgegeben, welche Ihnen bereits vorliegt und in Kopie nochmals beiliegt. Inhalte der Stellungnahme vom 28.05.2015 haben weiterhin Bestand und sind zu	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	berücksichtigen.Die aktuelle Stellungnahme bezieht sich nur auf „Eignungsgebiete Windenergie" rund um Ludwigslust, welche in den Kartenblättern (Stand Febr. 2016) dargestellt sind.Zu Beginn möchte ich zum Ausdruck bringen, dass wir als Stadt Ludwigslust die Reduzierung (Anzahl und Fläche) der Suchräume auf nun dargestellte „Eignungsgebiete Windenergie" sehr begrüßen. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass im Bereich von Ludwigslust sowohl ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden kann, gleichwohl die Betroffenheit der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich reduziert werden konnte.Auf der Gemarkung von Ludwigslust sind zwei Eignungsgebiete Windenergie verzeichnet:•Fläche 23/16 Ludwigslust+Karstädt mit 233 ha und•Fläche 24/16 Bresegard b. E.+Ludwigslust mit 152 ha.Wie bereits in der Stellungnahme zur informellen Vorabbeteiligung deutlich gemacht, wird bereits auf Ebene der Regionalplanung der Nachweis notwendig, dass eine Beeinträchtigung des kulturhistorisch wertvollen Stadtensembles von Ludwigslust durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht eintreten wird — auch durch Anlagen außerhalb der Gemarkungsgrenze von Ludwigslust.Die Untersuchung auf regionalplanerischer Ebene ist notwendig, da ausgewiesene Eignungsgebiete grundsätzlich in der Lage sein müssen, ihrem Zweck gerecht zu werden. Um dem Belang Denkmalschutz zu entsprechen, ist ein Verweis auf die spätere Genehmigungsebene / oberflächliche Untersuchung im Rahmen des Umweltberichtes in diesem Sinne nicht ausreichend. Die weiteren Ausführungen machen deutlich, welch komplexer Zusammenhang Im Sinne des Denkmalschutzes zu berücksichtigen ist.Der Belang Denkmalschutz steht einem Vorhaben entgegen, wenn hierdurch die besondere Wirkung eines Denkmales erheblich beeinträchtigt wird. Da dies nicht pauschal anhand von Abstandsradien definiert werden kann, ist eine Einzelfalluntersuchung notwendig.Zu untersuchen sind visuelle, strukturelle und funktionale Beeinträchtigungen, welche in Summe den kulturhistorischen Wert eines Denkmals darstellen. Teil der Denkmaleigenschaft ist weiterhin die beiderseitige Wechselwirkung zwischen Denkmal und Umgebung.Um alle Aspekte dieses historischen Zeugniswertes zu erfassen, wird die Auseinandersetzung mit dem Begriff Kulturlandschaft notwendig - mindestens jedoch für herausragende Teilbereiche der Planungsregion.Als Beispiel für eine solche Vorgehensweise sei hier der Regionalverband Donau Iller erwähnt, welcher „Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Denkmale" untersucht hat.Hilfreich in diesem Zusammenhang ist der Begriff „Landschaftsprägendes Denkmal". Definition: „Denkmale, dessen optische und/oder funktionale Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise in einem größeren als Landschaft zu beschreibenden Raum hinausgeht." (Zitat: Regionalverband Donau-Iller / Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege / Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart: Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Denkmale in der Region Donau-Iller; Seite 15. Ulm, 12/2015)Als Beispiel kann hierfür das landschaftsprägende Denkmal Schloß / Schloßpark / Stadtanlage von Ludwigslust angeführt werden, da es sowohl optische, strukturelle als auch funktionale Aspekte im Denkmalwert vereint. Mitunter ist der Wirkraum des beschrieben Denkmals sogar noch deutlich über die Stadtgrenzen hinaus zuziehen bzw. insgesamt in größerem räumlichen Kontext zu betrachten.	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen auf sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad). Das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 24/16 Bresegard mit den Belangen des Denkmalschutzes wird als gering bewertet. Flächen mit einem geringen Konfliktpotenzial liegen in ausreichender Entfernung, über 10 km, zum Denkmalensemble und weisen keine oder nur eingeschränkte Sichtbeziehungen zu den bedeutenden Aussichten bzw. Blickstandorten in der Kernzone auf. Die Maßstäblichkeit der Landschaft und die Prägung durch die bedeutenden kulturhistorischen Baulichkeiten, wie Kirch- und Schlosstürme, bleiben erhalten. Hier errichtete Windenergieanlagen wären nicht oder nur untergeordnet sichtbar.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) wurde als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die

verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	2. Hinweise und Anregungen zu einzelnen SuchräumenGebiet Nr. 23Der Suchraum befindet sich auf den Gemarkungsflächen Picher, Warlow und Kummer mit einer Größe von 46 ha.In der mitgelieferten Karte im Maßstab 1:100.000 erweckt es den Anschein, dass die südliche Grenze des Suchraumes direkt auf der Gemarkungsgrenze liegt. In der vergrößerten Darstellung wird jedoch deutlich, dass sich dieser Suchraum auch auf das Stadtgebiet von Ludwigslust erstreckt.Der Ludwigsluster Flächenanteil an diesem Suchraum ist jedoch abzuziehen, da es sich hierbei ausschließlich um Waldflächen handelt. Flächeneigentümer ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die nördliche Waldgrenze ist laut Geodatenportal identisch mit der Gemarkungsgrenze zu Picher und Warlow. Die Größe des Suchraumes ist anzupassen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Raum zwischen Göhlen und Kummer ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Gebiet Nr. 28Der Suchraum Nr. 28 liegt auf den Gemarkungen Glaisin, Bresegard und Eldena mit einer Fläche von 479 ha und ist damit der zweitgrößte Suchraum im Gebiet der Planungsregion Westmecklenburg.Nach Anwendung des Umfassungsgutachtens ist von einer Umfassung des Ludwigsluster Ortsteils Glaisin auszugehen, da der Betrachtungswinkel mit mehr als 120° beeinträchtigt wird.Das Gebiet Nr. 28 ist nach hiesiger Auffassung von der Struktur her kein in sich geschlossener	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im RREP werden nur Teile des genannten Suchraums als Eignungsgebiete festgelegt. Von den festgelegten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortlage Glaisin aus.Für Teilflächen im Westen des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Suchraum, weil an den sogenannten Verbindungsstücken wegen der geringen Ausdehnung einer Nutzung für Windkraftanlagen nicht möglich ist. Insoweit sollte das in der Mitte befindliche Gebiet Bestand haben. Dann sind die Belange Umfassung und Mindestabstand von 2,5 km unter den Suchräumen Nr. 27 und 28 eingehalten.Im Ergebnis ist eine Anpassung des Suchraumes für die weitere Bearbeitung vorzunehmen.	Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 390 Gemeinde Karenz	Hiermit reiche ich in Ergänzung zu den am 25.11.2014/ 12.05.2015 / 28.08.2015 eingereichten Anträgen / Stellugnnahmen auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Karenz, eine Stellungnahme im Rahmen der Planaufstellung ein:Ich beantrage die Aufnahme des im beiliegenden Lageplan dargestellten Gebietes als Windeignungsgebiet.Derzeit ist die Fläche als Potenzialsuchraum ausgewiesen.Für diesen Zweck hat die Gemeinde die Fläche auf dem Gemeindegebiet Karenz hinsichtlich der von der Verbandsversammlung am 24. Februar 2015 beschlossenen Kriterien (siehe Tab. 1) vollumfänglich analysieren lassen. Im Ergebnis steht der mit gemeindlichem Grundsatzbeschluss vom 23.01.2014 geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Karenz, auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten nichts entgegen. Als Bürgermeister der Gemeinde Karenz beantrage ich daher, den Antrag mit in der Abwägung mit zu berücksichtigen und die beantragte Fläche auf unserem Gemeindegebiet als Windeignungsgebiet auszuweisen.Begründung im Einzelnen: Alle Ausschlusskriterien, die sie als Regionale Kriterien für die Auswahl der Suchräume zu Grunde gelegt haben, wurden eingehalten.Tab.: 1: Regionale Ausschlusskriterien bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten. Quelle: Kopie Präsentation „50. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in Schwerin vom 24. Februar 2015Die beantragte Fläche hat zu allen Wohnnutzungen einen ausreichenden Abstand von mind. 1.000 m. Der Abstand zu Bresegard bei	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, für die die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellen, werden als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eldena beträgt deutlich über 1000m. Da es sich ausschließlich um Wohnnutzungen innerhalb der Ortschaften Karenz, Menkendorf und Grebs handelt, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, ist es nicht erforderlich, Einzelhäuser oder Splittersiedlungen im Außenbereich gesondert zu berücksichtigen.Auch die Analyse hinsichtlich der Vorranggebiete Naturschutz, Landschaftspflege u.a. sowie der Tourismusschwerpunkträume, Freiräume und Räume mit Landschaftspotenzial hat ergeben, dass die Vorschlagsfläche nicht im Konflikt zu den oben genannten Schutzgütern steht. Wald und andere Schutzgebiete sowie Flugplätze und militärische Anlagen sind ebenfalls nicht betroffen. Artenschutzrechtlich konnten wir Ihnen bereits mit den durchgeführten Untersuchungen und den Datenabfragen beim zuständigen LUNG nachweisen, dass die Fläche in dieser Hinsicht nach gegenwärtigem Stand nicht betroffen ist (vgl. Anträge vom 25.11.2014 und 12.05.2015).Tab.: 2: Regionale Restriktionskriterien bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten. Quelle: Kopie Präsentation „50. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in Schwerin vom 24. Februar 2015.Die von zugrunde gelegten Restrikitionskriterien, werden bis auf den Punkt Vogelzug vollständig eingehalten und stehen einer Flächenausweisung nicht entgegen. Keines der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind betroffen. Die Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten, geschützten Biotopen sowie Naturparks werden eingehalten und auch die Flugsicherungseinrichtungen sowie Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen. Eine Umfassung der Ortslagen der an die beantragte Fläche angrenzende Siedlungen Grebs, Karenz, Menkendorf und Bresegard besteht nicht. Stets wird ein Freihaltekorridor von mindestens 180 Grad um die jeweiligen Orte eingehalten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der veröffentlichten Flächen im Potenzialsuchraum.VogelzugDie Anwendung des Kriteriums „Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte", welches zum Teil die Ausweisung der beantragten Fläche einschränken würde, ist nach unserem und nach dem Dafürhalten des beauftragten Fachgutachters „Stadt, Land, Fluss" (s. Stellungnahmen vom 25.11.2014 und am 12.05.2015) vom 08.07.2015 in dieser Form nicht mehr anzuwenden. Die diesem Kriterium zu Grunde liegenden Daten stammen aus dem Fachgutachten „Windenergie und Naturschutz" (I.L.N. 1996) aus dem Jahre 1996 und basieren auf allgemeinen modellhaften Annahmen!. Die Zonen geringer bis hoher Vogelzugdichte sind lediglich auf Basis von Annahmen in Bezug auf geomorphologische, topographische sowie meterologische Bedingungen in der Region getroffen und sind eher als eine Art theoretische Betrachtung zu den Vogelzugdichten zu verstehen. Eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich einer Ebenso erlaubt die Maßstabsebene dieses Gutachtens von 1: 750.000 keine flächenscharfe Aussagen, so dass es stets einer konkreten Einzelfallbetrachtung vor Ort bedarf.Die Ergebnisse der Felduntersuchungen des o.g. Planungsbüros (Ergebnisbericht vom 08.07.2015) belegen, dass aus vogelkundlicher Sicht nach aktuellem Kenntnisstand keine Erkenntnisse vorliegen, „die grundsätzlich gegen eine weitere Betrachtung des Vorhabenbereiches als Windeignungsgebiet sprechen. Eine besondere Funktion als Rastgebiet für Zugvögel kann der Potenzialfläche nicht zugeordnet werden. Sie wird von ziehenden Gänsen und Kranichen durchquert, jedoch nicht besonders stark oder auffällig häufiger als in anderen Bereichen der Umgebung" (S.25). „Eine wichtige Flugroute ... ist eher östlich des Gebietes bei Bresegard anzunehmen" (S.18). „Insofern bestätigen die 2014 bis 2015 vor Ort gewonnenen Erfassungsergebnisse nicht die Ergebnisse des Modell der mittleren relativen Dichte des Vogelzugs (ILN 1996), wonach sich das Potenzialgebiet im Randbereich einer Vogelzugzone A befindet" (S.25). Letztlich bleibt festzuhalten, dass der Aspekt des Vogelzuges, Rastflächen und Nahrungshabitate von relevanten Vogelarten im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden sollte. Die kleine Maßstabsebene der Regionalplanung ist hierzu ungeeignet.Wir geben zu bedenken, dass schon jetzt	bzw. vermeidbar sind. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert.

liegen eine Reihe von realisierten Windenergievorhaben auch in anderen Planungsregionen innerhalb der modellhaft ermittelten Vogelzugrouten liegen und somit die modellhaften Annahmen des Fachgutachtens konterkarieren.Bei Interesse an weiteren Informationen zum Thema „Vogelzug" stehen wir, gerne auch im Beisein des Gutachters und weiterer Fachbehörden, für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.Gemeinde Karenz — Windpark auf konfliktarmer Fläche mit hoher Akzeptanz bei den Einwohnern Bitte berücksichtigen Sie, dass wir in unserer Gemeinde Karenz die Möglichkeit haben, ein Windprojekt mit hoher Akzeptanz von Bewohnern und Gemeinde umzusetzen, in dem viele Bürger schon als Eigentümer beteiligt sind und die Gemeinde aufgrund der lokalen Wertschöpfung eine große Möglichkeit hat, eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung voran zu treiben.Das Gebiet erfüllt die allgemeinen Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, die durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt werden und überschreitet mit ca. 135 ha deutlich die Mindestgröße für Eignungsgebiete von 35 ha. Alle Ausschlusskriterien der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden eingehalten. Die Anwendung des Restriktionskriterium „Vogelzug" ist mit Untersuchung des Fachgutachters widerlegt worden und kann der Flächenausweisung nicht entgegengehalten werden Die Gemeinde Karenz hat sich in einem Grundsatzbeschluss Nr. 0118/13 am 06.01.2014 für die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet ausgesprochen und zusammen mit der ABO Wind ein Poolmodell entwickelt, an dem alle Grundstückseigentümer beteiligt werden.Um dem aktuell verabschiedeten Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz (Drucksache 6/5335) an Windparks gerecht zu werden, wurde der Gemeinde schon in dem angebotenen Städtebaulichen Vertrag zugesichert, dieser Anforderung, sei es als Programmsatz des Regionalplans oder gar als Landesgesetz Rechnung zu tragen. An dieser Stelle lässt sich im Planungsraum Westmecklenburg ein Windeignungsgebiet mit hoher Akzeptanz „von unten", gemeindlicher aktiver Zustimmung und Einbindung vieler lokaler Einwohner und Eigentümer umsetzen. Das Windkraftvorhaben bietet uns als Gemeinde in dem sonst strukturschwachen Gebiet mit erheblichen demographischen Problemen ein großes Potenzial für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.Anlagen•„Potenzialfläche zur Windenergienutzung Karenz" Ergebnisbericht vom 08.07.2015•Beschluss Nr. 0118/13 vom 23.01.2016•Lageplan•Schreiben vom 25.11.2014, 12.05.2015, 28.08.2015•Naturschutzfachliche Ersteinschätzung vom 28.01.2015Beschluss-Nr. 105/01/14Beratung und Beschluss zur Ausweisung eines Windkraftanlageneignungsgebietes im Gemeindegebiet KarenzBerichterstatter:BürgermeisterBeschlussvorschlag:Die Mitglieder der Gemeindevertetung beschließen im nördlichen Teil der Gemarkung Karenz eine Fläche von ca. 80 ha für die Errichtung von ca. 5 Windkraftanlagen auszuweisen.Sachverhalt:Mit diesem Grundsatzbeschluss soll beim Regionalem Planungsverband Westmecklenburg diese Fläche zur Ausweisung als Windeignungsgebiet im Regionalen Raumentwicldungsprogramm beantragt werden.In der Anlage zum Beschlußvorschlag ist im Plan im nördlichen Gemarlcungsbereich der Gemeinde die Fläche grob gekennzeichnet. Erst bei Ausweisung als Windeignungsgebiet kann eine genaue Planung zur Fläche, zur Zahl der Anlage und zu weiteren Punkten erfolgen.Abstimmungsergebnis:Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der/des Gemeindevertretung: 7davon anwesend: 7keine Mitglieder ausgeschlossenJa: 6Nein: -Enthaltungen: 1Antrag auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Karenzam 20.03.2013 hat die Verbandsversammlung der Planungsregion Westmecklenburg den Beschluss zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie des Regionalen Raumentwicklungsproprogramms Westmecklenburgs mit dem Ziel gefasst, neue Windeignungsgebiete auszuweisen. Auch in der Gemeinde Karenz wurde daraufhin das Für und Wider der Windenergienutzung öffentlich abgewogen. Im Ergebnis

haben wir uns dazu entschlossen, unser Gemeindegebiet hinsichtlich eines Flächenpotenzials für die Windenergienutzung zu prüfen und haben dazu die „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 22.05.2012 zu Grunde gelegt. Wie in der Anlage dargestellt, ergibt sich danach auf dem Gebiet der Gemeinde ein Flächenpotenzial in der Größe von ca. 80ha, das Raum für die Errichtung von bis zu 5 Windenergieanlagen der modernen 3-MW-Klasse bietet.Schon frühzeitig haben wir uns als Gemeinde in dem in der Anlage beigefügten Beschluss Nr. 0118/13 vom 06.01.2014 für die Nutzung der Windenergie in unserem Gemeindegebiet entschieden und ein Modell entwickelt, an dem alle Grundstückseigentümer - die nahezu ausschließlich in der Gemeinde selber ansässig sind — partizipativ beteiligt werden. Die Gemeinde und deren Einwohner selber profitieren darüber hinaus von den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Gemeindegebiet sowie dem erforderlichen Ausbau der Wegeinfrastruktur, der auch durch die örtliche Landwirtschaft genutzt werden kann.Durch das Bereitstellen gemeindeeigener Flurstücke für die Windparkerschließung und die öffentliche Baulasteintragung werden für die Gemeinde direkte Einnahmen generiert, ebenso wie durch die Gewerbesteuereinnahmen des Windparks. Diese Einnahmen aus der Windenergie stützen langfristig die eigenständige schuldenfreie Entwicklung unserer Gemeinde.Sollte das geplante Gesetz zur Bürger- und/oder Kommunalbeteiligung an Windparks im Landtag Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet werden, sind wir gerne bereit, den Bürgern ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten und schreiben diese Möglichkeit schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Städtebaulichen Vertrag mit dem potenziellen Investor fest.Da einer Windparkrealisierung häufig avifaunistische Belange entgegenstehen, haben wir uns dazu entschlossen, bereits erste Untersuchungen durch einen Fachgutachter der Firma „Stadt, Land, Fluss" aus 18211 Rabenhorst in Mecklenburg durchführen zu lassen. Die Stellungnahme zum Plangebiet wird in Kürze ausgearbeitet und kann diesem Schreiben für ihre Abwägung gerne nachgereicht werden. Im Ergebnis steht nach Sichtung der Untersuchungsergebnisse zu Rast- und Zugvögeln sowie der Greif- und Großvogelhorste, inkl. einer Datenabfrage beim LUNG MV einer Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet keine Belange entgegen und bestärkt den Willen der Gemeinde, auf der im Lageplan dargestellten Fläche das Windenergievorhaben umzusetzen. Die für ein vollständiges Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz notwendigen naturschutzfachlichen Untersuchungen zur Avifauna sowie zu potenziellen Fledermausvorkommen werden dann im Jahre 2015 durchgeführt werden.Im Auftrag der Gemeindevertretung beantrage ich hiermit, die im Lageplan dargestellte Fläche im Rahmen der Abwägung ihrer Eignungsgebietskulisse zu berücksichtigen und als Eignungsgebiet auszuweisen. Für Rückfragen und die Bereitstellung weiterer Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung.Anlagen•Beschluss Nr. 0118/13 vom 06.01.2014•LageplanDurchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden Potenzialsuchraum für WindenergieanlagenGemäß der Ihrem Schreiben vom 16.04.2015 sind Flächen der Gemeinden des Amtes Dömitz-Malliß nicht im Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen aufgeführt.Die Gemeinde Karenz hat mit Datum vom 25.11.2014 an den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung einen Antrag auf Ausweisung eins Windeignungsgebietes in der Gemeinde Karenz per Post und per mail gestellt.Dieses Schreiben liegt dieser Beteiligung bei.Im Gemeindegebiet ergibt sich ein Flächenpotential von ca. 80 ha, welches die Aufstellungvon bis zu 5 Windenergieanlagen der modernen 3-MW-Klasse ermöglicht.Die Mitglieder der Gemeinde haben am 23.01.2014 beschlossen, eine Fläche nördlich derGemarkung Karenz für dieses Vorhaben bereitzustellen. Dieser Beschluss liegt dieser Beteiligungbei.Eine naturschutzfachliche Ersteinschätzung zu dieser Fläche anhand anzuwendender Bewertungskriterien liegt dieser Beteiligung bei.Es wurden darin keine wesentliche Gründe festgestellt,

die gegen eine Ausweisung des genannten Gebietes als Potentialfläche für Windenergieanlagen sprechen.Durch das potentielle Gebiet für Windkraftanlagen werden keine Siedlungsstrukturen beeinträchtigt.Weitere Untersuchungen, Kartierungen werden durchgeführt.Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter ebenso die Amtsverwaltung stehen Ihnen für Rückfragen , weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.Vorabbeteiligung der Teilfortschreibung des Regionalen RaumentwicklungsprogrammsMit Datum vorn 01.06.2015 habe ich Ihnen im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Karenz die Einwände der Gemeinde zum veröffentlichten Potenzialsuchraumes für Windeignungsgebiete gesandt verbunden mit der Bitte die beantragte Fläche der Gemeinde als Windeignungsgebiet auszuweisen.Der Bürgermeister teilte mit, dass es nicht beabsichtigt ist, die Fläche der Gemeinde in den Entwurf einzuarbeiten.Im Auftrag des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung möchte ich um einen Gesprächstermin bitten zur ergänzenden Darstellung der örtlichen Gegebenheiten bzgl. der Möglichkeit der Ausweisung eines Windeignungsgebietes - bereits im Entwurf- , der Umsetzung und mögliche Realisierung gemeindlicher Entwicklungsziele.Eine Naturschutzfachliche Erstuntersuchung der Potenzialfläche Karenz wurde erarbeitet. Dabei erfolgte die Berücksichtigung der „harten" und „weichen" Tabuzonen bei der Ermittlung der Potenzialflächen.Rast- und Vogelkartierungen werden durchgeführt. In der Gemeinde selbst ist eine hohe Akzeptanz der Bewohner gegeben.POTENZIALFLÄCHE ZUR WINDNERGIENUTZUNG KARENZLANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIMNATURSCHUTZFACHLICHE ERSTEINSCHÄTZUNGPLANVERFASSERPARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER Dorfstraße 6, 18211 RabenhorstFon: 038203-733990 Fax: 038203-733993info@slf-plan.dewww.slf-plan.deAUFTRAGGEBERABO Wind AG Büro BerlinVolmerstraße 7b12489 BerlinBEARBEITERDipl.-Ing. Oliver HellwegM.Sc. Christian AltenhövelPROJEKTSTANDEndfassungDATUM28.01.2015Inhaltsverzeichnis1.Einleitung2 .Planungsgrundlagen3 2.1.Regionales Raumentwicklungsprogramm WM 2011 3 2.2.Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region WM 2008 3 2.3.Umweltkarten M-V 4 2.4.Ergebnisse Standortbesichtigung 12 3.Zusammenfassung 15 1. EinleitungDie potenzielle Windeignungsfläche Karenz soll auf Grundlage einer Quellenrecherche und einer Ortsbegehung insb. aus naturschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden.Es ergeht der Hinweis, dass für etwaig fehlerhafte oder unvollständige Darstellungen der benutzten Quellen keine Haftung übernommen wird und diesbezüglich auch keine weitere Überprüfung der Richtigkeit erfolgte.Die Fläche beansprucht hauptsächlich Ackerflächen und je einen Feldheckenstreifen im Zentrum sowie an einem im Osten der Fläche verlaufenden Entwässerungsgraben.2. Planungsgrundlagen2.1. Regionales Raumentwicklungsprogramm WM 2011Folgende für das Vorhaben relevante Aussagen sind dem RREP WM zu entnehmen:•Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.•Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb eines Fremdenverkehrsentwicklungsraums.•Die Vorhabenfläche befindet sich laut RREP WM 2011 nicht in einem ausgewiesenen Eignungsraum für Windenergie.Aus raumordnerischer Sicht stehen der Potenzialfläche für Wind keine anderen Nutzungen entgegen.2.2. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region WM 2008Folgende für das Vorhaben relevante Aussagen sind dem GLRP WM 2008 zu entnehmen:•Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Bereiche mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials auf Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft.•Der nördlich angrenzende Wald weist überwiegend durchschnittliche bzw. in geringen Teilen naturnahe Strukturmerkmale auf.•Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird mit einer hohen bis sehr

hohen Schutzwürdigkeit eingestuft.•Die Schutzwürdigkeit des Bodens weist in der Vorhabenfläche Stufen von gering bis mittel und sehr hoch auf.•Die Potenzialfläche liegt hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers in einem Raum mit sehr hoher Bedeutung.•Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem landschaftlichen Freiraum mit geringer Schutzwürdigkeit (Stufe 1).•Das Vorhabengebiet ist nicht dem Bereich mit herausragender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zugeordnet.•Im betrachteten Bereich befinden sich keine Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln mit europäischer Bedeutung.Aus Sicht des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes stehen der Potenzialfläche für Wind keine Maßnahmen entgegen.2.3. Umweltkarten M-VLandschaftsbild Für die gesamte Potenzialfläche ist das Landschaftsbild mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit eingestuft. Allerdings schließen sich im Norden und Westen Flächen an, deren Landschaftsbild mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit eingestuft ist.Gemäß den Ausschlusskriterien laut Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern vom 22.05.2012 sind Gebiete mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Stufe 4) Ausschlussgebiete, während die 1.000 m Abstandszone um diese Bereiche als Restriktionsgebiet festgelegt ist. Im Falle der Potenzialfläche Karenz wird dieser festgelegte Abstandspuffer eingehalten.—> Die Einstufung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes steht einer möglichen Nutzung der Fläche für Windenergie nicht entgegenKernbereiche landschaftlicher FreiräumeDie Potenzialfläche befindet sich in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 1 gering. Nordwestlich befinden sich Freiräume der Stufe 4 sehr hoch, die aber eine ausreichende Entfernung zur Potenzialfläche haben.Die Einstufung der Schutzwürdigkeit des landschaftlichen Freiraumes steht einer möglichen Nutzung der Fläche für Windenergie nicht entgegen.WasserschutzgebietInnerhalb und im näheren Umkreis der Potenzialfläche befindet sich kein Wasserschutzgebiet.4 Wasserschutzgebiete stehen einer möglichen Nutzung der Fläche für Windenergie nicht entgegen.Geschützte Biotope In der Potenzialfläche bzw. angrenzend befinden sich nur wenige geschützte Biotope. Innerhalb der Fläche sind zwei naturnahe Feldhecken vorhanden, von denen lediglich die Hecke am Ostrand der Fläche in der Umweltkarte MV als geschütztes Biotop aufgeführt ist. Im näheren Umfeld befinden sich weitere kleine geschützte Gehölzbiotope. Die Berücksichtigung dieser Bereiche bei der Wahl der Zuwegung und WEA-Konfiguration schließt eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope in Form und Größe aus. Über die Habitatfunktion der Biotope für störungsempfindliche Tierarten und damit mögliche relevante Abstände, die einzuhalten sind, kann zum derzeitigen Kenntnisstand keine Aussage getroffen werden.Grundsätzlich sind Gehölzstrukturen in Verbindung mit Grünland, Waldrändern, Gewässern und Ortschaften als Transekt-Wege für Fledermäuse geeignet und werden oft mit erhöhter Aktivität genutzt. Ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung ist dies jedoch nicht, da gern. BRINKMANN et al. 2011 kein signifikanter Zusammenhang zwischen boden-/strukturnah festgestellten Fledermausaktivitäten und Flugaktivitäten in Rotorhöhe besteht. Akltivitäten in Rotornähe lassen sich mittels Gondelmonitoring gern. BRINKMANN et al. 2011 ermitteln.—> Eine abschließende Bewertung, ob die im und angrenzend zum Plangebiet vorhandenen geschützten Biotope zu Einschränkungen der Nutzung der Potenzialfläche führen, kann erst auf Grundlage von faunistischen Kartierungen und eines darauf basierenden Fachbeitrags Artenschutz erfolgen. Die Habitatpotenziale der vorhandenen geschützten Biotope sind zunächst eher als durchschnittlich einzustufen.BodenDie Potenzialfläche liegt in einem Bodenfunktionsbereich mit grundwasserbestimmten Sanden.+ Hinsichtlich der Böden steht einer möglichen Nutzung der Fläche für Windenergie nichts entgegen.Nationale und internationale SchutzgebieteFolgende nationale und

internationale Schutzgebiete befinden sich im Umfeld der Potenzialfläche:•Landschaftsschutzgebiet LSG L 105 Wanzeberg ca. 600 m südlich•Flächennaturdenkmal FND Grebser Sandgrube ca. 1.000 m südwestlich•Flächennaturdenkmal FND Maiglöckchenstandort bei Grebs ca. 2.800 m westlich•Flächennaturdenkmal FND Glaisin — Hügel mit Grab ca. 2.200 m nordöstlich•Flächennaturdenkmal FND Arnika-Standort in der Gemeinde Glaisin ca. 3.500 m nordöstlich•SPA- Gebiet 2733-401 „Lübtheener Heide" ca. 4.400 m nordwestlich•SPA- Gebiet 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow" ca. 3.800 m östlich (in Abb. 9 nicht dargestellt)Im Standarddatenbogen zum EU Vogelschutzgebiet 2733-401 „Lübtheener Heide" sind folgende Arten als Brutvögel genannt (s. Tab. 1, in der Reihenfolge des Datenbogens).Im Standarddatenbogen zum EU Vogelschutzgebiet 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow" sind folgende Arten als Brutvögel genannt (s. Tab. 2, in der Reihenfolge des Datenbogens):-› Grundsätzlich greift die Potenzialfläche nicht direkt in die Vogelschutzgebiete ein und der landesplanerisch vorgegebene Abstand von 500 m wird eingehalten. Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung zur Ermittlung, ob das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden europäischen Schutzgebiete in ihren jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken herbei führen kann, erscheint nicht notwendig, da angesichts der hohen Abstände von 3,8 bzw. 4,4 km in die Gebiete hinein reichende, schutzgebietsrelevante Wirkungen nicht zu erwarten sind.Hinsichtlich des EU-Artenschutzes und des Aufbaus von Natura 2000 sind zudem die von europäisch bedeutsamen Vogelarten genutzten Rastgebiete von Bedeutung. Abb. 10 verdeutlicht, dass sich die Potenzialfläche nicht in einem Bereich befindet, der regelmäßig als Nahrungsgebiet von Rastvögeln genutzt wird.Der westliche Teil der Potenzialfläche befindet sich innerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten. Dabei werden die Bereiche mit einer Rastgebietsfunktion der Stufe 2, einer mittleren bis hohen Bedeutung bewertet. Der östliche Teil der Fläche weist keine Rastgebietsfunktion auf.-> Zunächst ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung von Rast- und Zugvögeln, jedoch hängt die Nutzung von Acker- und Grünlandflächen als Rast- und Nahrungsgebiete häufig maßgeblich von Fruchtanbau und Ausprägung der Vegetation zum Zeitpunkt der Zugbewegungen ab. Dies kann im Rahmen der üblichen faunistischen Erfassungen geklärt werden.2.4.Ergebnisse StandortbesichtigungBei dem Gebiet, in dem eventuell WEA errichtet werden sollen, handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, sowie Weideflächen im Osten und einen schmalen Grünlandstreifen im Norden. Während das Gebiet selbst nahezu komplett ausgeräumt ist, verleihen je eine naturnahe Feldhecke im Zentrum und im Osten sowie ein nördlich angrenzender Wald und die das Gebiet durchziehenden Entwässerungsgräben mit ihrer Ufervegetation der Landschaft etwas Struktur. Die umgebenden Ortschaften sorgen durch die Bebauung (wenngleich teilweise leer stehend / verfallend), Baumbestand, Hecken und Sträucher sowie angrenzendes Grünland für etwas Abwechslung.Umgeben ist die Fläche bei Karenz in östlicher, südlicher und westlicher Richtung vor allem von Äckern und Grünland, nördlich grenzen ein Wald und weiteres Grünland an, südwestlich folgt nach dem Dorf Grebs ebenfalls ein größeres Waldgebiet. Feldgehölze grenzen an Ortschaften und säumen das Grünland. Das Gebiet fügt sich demnach in die vorherrschende Landschaftsform der intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ein.In südöstlicher Richtung sind in der Ferne Gittermasten einer Hochspannungsleitung zu sehen.Wälder und Gehölze im Umfeld des Vorhabens sind so groß und alt, dass Greifvögel dort ihre Horste bauen könnten. Während der Erstbegehung flogen Rotmilane, Sperber, Kornweihen und Mäusebussarde über den potenziellen Vorhabenbereich. In Kombination mit den Grünlandflächen sind Brutvorkommen dieser Greifvogelarten im näheren oder weiteren Umfeld wahrscheinlich. In den umgebenden Ortschaften Niendorf/Rögnitz (westlich), Leussow (nordwestlich) und

Eldena (östlich) ist je ein Storchennest zu finden.Die Offenheit der Landschaft bietet Potenzial für Kiebitze (Rast- und Brutvögel) und Goldregenpfeifer, Gänse und Kraniche (Rastvögel). Bei den ersten Zug- und Rastvogelbeobachtungen hielten sich vereinzelt Kleingruppen von Kiebitzen, Goldregenpfeifern, Kranichen und Singschwänen im Gebiet und seiner näheren Umgebung auf. Des Weiteren gab es eine relativ hohe Frequenz an Überflügen von Gänsetrupps, Kranichen und Singschwänen.3. ZusammenfassungAufgrund der standörtlichen Ersterfassung konnten keine gravierenden Gründe gefunden werden, die bereits jetzt gegen eine weitere Betrachtung der Potenzialfläche sprechen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass das Gebiet und seine Umgebung für TAK-relevante Vogelarten Lebensraum bieten kann. Als nächster Schritt wird daher neben der bereits laufenden Rast-und Zugvogelkartierung eine Brutvogelkartierung inkl. einer Horstsuche in den Waldflächen im Umfeld der Potenzialfläche durchgeführt.Rabenhorst, den 28.01.2015POTENZIALFLÄCHE ZUR WINDNERGIENUTZUNGKARENZLANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIMERGEBNISBERICHTPLANVERFASSERSTADTLANDFLUSSPARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER Dorfstraße 6, 18211 RabenhorstFon: 038203-733990 Fax: 038203-733993info@slf- plan .dewww.slf-plan.deAUFTRAGGEBERABO Wind AG Büro BerlinVolmerstraße 7b12489 BerlinBEARBEITERDipl.-Ing. Oliver HellwegDipl.-Ing. Joachim SpringerPROJEKTSTANDEndfassungDATUM08.07.2015

Inhaltsverzeichnis1.Ersteinschätzung 21.1.Einleitung 21.2.Planungsgrundlagen 31.2.1.Regionales Raumentwicklungsprogramm WM 2011 31.2.2.Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region WM 2008 31.2.3.Umweltkarten M-V 41.2.4.Ergebnisse Standortbesichtigung 121.3.Zusammenfassung Ersteinschätzung 142.Kartierungen 152.1.Vorgehen 152.2.Ergebnisse Horstsuche 152.3.Rast- und Zugvögel 173.Zusammenfassung 25 1. Ersteinschätzung1.1.EinleitungDie potenzielle Windeignungsfläche Karenz soll auf Grundlage einer Quellenrecherche und einer Ortsbegehung insb. aus naturschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden.Es ergeht der Hinweis, dass für etwaig fehlerhafte oder unvollständige Darstellungen der benutzten Quellen keine Haftung übernommen wird und diesbezüglich auch keine weitere Überprüfung der Richtigkeit erfolgte.Die Fläche beansprucht hauptsächlich Ackerflächen und je einen Feldheckenstreifen im Zentrum sowie an einem im Osten der Fläche verlaufenden Entwässerungsgraben.1.2.Planungsgrundlagen1.2.1.Regionales Raumentwicklungsprogramm WM 2011Folgende für das Vorhaben relevante Aussagen sind dem RREP WM zu entnehmen:•Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.•Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb eines Fremdenverkehrsentwicklungsraums.•Die Vorhabenfläche befindet sich laut RREP WM 2011 nicht in einem ausgewiesenen Eignungsraum für Windenergie.Aus raumordnerischer Sicht stehen der Potenzialfläche für Wind keine anderen Nutzungen entgegen.1.2.2.Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region WM 2008Folgende für das Vorhaben relevante Aussagen sind dem GLRP WM 2008 zu entnehmen:•Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich keine Bereiche mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials auf Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft.•Der nördlich angrenzende Wald weist überwiegend durchschnittliche bzw. in geringen Teilen naturnahe Strukturmerkmale auf.•Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit eingestuft.•Die Schutzwürdigkeit des Bodens weist in der Vorhabenfläche Stufen von gering bis mittel und sehr hoch auf.•Die Potenzialfläche liegt hinsichtlich

der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers in einem Raum mit sehr hoher Bedeutung.•Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem landschaftlichen Freiraum mit geringer Schutzwürdigkeit (Stufe 1).•Das Vorhabengebiet ist nicht dem Bereich mit herausragender Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung zugeordnet.•Im betrachteten Bereich befinden sich keine Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln mit europäischer Bedeutung.4 Aus Sicht des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes stehen der Potenzialfläche für Wind keine Maßnahmen entgegen.1.2.3.Umweltkarten M-VLandschaftsbild Für die gesamte Potenzialfläche ist das Landschaftsbild mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit eingestuft. Allerdings schließen sich im Norden und Westen Flächen an, deren Landschaftsbild mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit eingestuft ist.Gemäß den Ausschlusskriterien laut Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern vom 22.05.2012 sind Gebiete mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Stufe 4) Ausschlussgebiete, während die 1.000 m Abstandszone um diese Bereiche als Restriktionsgebiet festgelegt ist. Im Falle der Potenzialfläche Karenz wird dieser festgelegte Abstandspuffer eingehalten.--> Die Einstufung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes steht einer möglichen Nutzung der Fläche für Windenergie nicht entgegen.Kernbereiche landschaftlicher FreiräumeDie Potenzialfläche befindet sich in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 1 gering. Nordwestlich befinden sich Freiräume der Stufe 4 sehr hoch, die aber eine ausreichende Entfernung zur Potenzialfläche haben.4 Die Einstufung der Schutzwürdigkeit des landschaftlichen Freiraumes steht einer möglichen Nutzung der Fläche für Windenergie nicht entgegen.WasserschutzgebietInnerhalb und im näheren Umkreis der Potenzialfläche befindet sich kein Wasserschutzgebiet.+ Wasserschutzgebiete stehen einer möglichen Nutzung der Fläche für Windenergie nicht entgegen.Geschützte Biotope In der Potenzialfläche bzw. angrenzend befinden sich nur wenige geschützte Biotope. Innerhalb der Fläche sind zwei naturnahe Feldhecken vorhanden, von denen lediglich die Hecke am Ostrand der Fläche in der Umweltkarte MV als geschütztes Biotop aufgeführt ist. Im näheren Umfeld befinden sich weitere kleine geschützte Gehölzbiotope. Die Berücksichtigung dieser Bereiche bei der Wahl der Zuwegung und WEA-Konfiguration schließt eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope in Form und Größe aus. Über die Habitatfunktion der Biotope für störungsempfindliche Tierarten und damit mögliche relevante Abstände, die einzuhalten sind, kann zum derzeitigen Kenntnisstand keine Aussage getroffen werden.Grundsätzlich sind Gehölzstrukturen in Verbindung mit Grünland, Waldrändern, Gewässern und Ortschaften als Transekt-Wege für Fledermäuse geeignet und werden oft mit erhöhter Aktivität genutzt. Ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung ist dies jedoch nicht, da gem. BRINKMANN et al. 2011 kein signifikanter Zusammenhang zwischen boden-/strukturnah festgestellten Fledermausaktivitäten und Flugaktivitäten in Rotorhöhe besteht. Akltivitäten in Rotornähe lassen sich mittels Gondelmonitoring gem. BRINKMANN et al. 2011 ermitteln.+ Eine abschließende Bewertung, ob die im und angrenzend zum Plangebiet vorhandenen geschützten Biotope zu Einschränkungen der Nutzung der Potenzialfläche führen, kann erst auf Grundlage von faunistischen Kartierungen und eines darauf basierenden Fachbeitrags Artenschutz erfolgen. Die Habitatpotenziale der vorhandenen geschützten Biotope sind zunächst eher als durchschnittlich einzustufen.Boden Die Potenzialfläche liegt in einem Bodenfunktionsbereich mit grundwasserbestimmten Sanden.—> Hinsichtlich der Böden steht einer möglichen Nutzung der Fläche für Windenergie nichts entgegen.Nationale und internationale SchutzgebieteFolgende nationale und internationale Schutzgebiete befinden sich im Umfeld der Potenzialfläche:•Landschaftsschutzgebiet LSG L 105 Wanzeberg ca. 600 m südlich•Flächennaturdenkmal FND Grebser Sandgrube ca. 1.000 m

südwestlich•Flächennaturdenkmal FND Maiglöckchenstandort bei Grebs ca. 2.800 m westlich•Flächennaturdenkmal FND Glaisin — Hügel mit Grab ca. 2.200 m nordöstlich•Flächennaturdenkmal FND Arnika-Standort in der Gemeinde Glaisin ca. 3.500 m nordöstlich•SPA- Gebiet 2733-401 „Lübtheener Heide" ca. 4.400 m nordwestlich•SPA- Gebiet 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow" ca. 3.800 m östlich (in Abb. 9 nicht dargestellt)Im Standarddatenbogen zum EU Vogelschutzgebiet 2733-401 „Lübtheener Heide" sind folgende Arten als Brutvögel genannt (s. Tab. 1, in der Reihenfolge des Datenbogens).Im Standarddatenbogen zum EU Vogelschutzgebiet 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow" sind folgende Arten als Brutvögel genannt (s. Tab. 2, in der Reihenfolge des Datenbogens):Grundsätzlich greift die Potenzialfläche nicht direkt in die Vogelschutzgebiete ein und der landesplanerisch vorgegebene Abstand von 500 m wird eingehalten. Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung zur Ermittlung, ob das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden europäischen Schutzgebiete in ihren jeweiligen Erhaltungszielen und Schutzzwecken herbei führen kann, erscheint nicht notwendig, da angesichts der hohen Abstände von 3,8 bzw. 4,4 km in die Gebiete hinein reichende, schutzgebietsrelevante Wirkungen nicht zu erwarten sind.Hinsichtlich des EU-Artenschutzes und des Aufbaus von Natura 2000 sind zudem die von europäisch bedeutsamen Vogelarten genutzten Rastgebiete von Bedeutung. Abb. 10 verdeutlicht, dass sich die Potenzialfläche nicht in einem Bereich befindet, der regelmäßig als Nahrungsgebiet von Rastvögeln genutzt wird.Der westliche Teil der Potenzialfläche befindet sich innerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten. Dabei werden die Bereiche mit einer Rastgebietsfunktion der Stufe 2, einer mittleren bis hohen Bedeutung bewertet. Der östliche Teil der Fläche weist keine Rastgebietsfunktion auf.—> Zunächst ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung von Rast- und Zugvögeln, jedoch hängt die Nutzung von Acker- und Grünlandflächen als Rast- und Nahrungsgebiete häufig maßgeblich von Fruchtanbau und Ausprägung der Vegetation zum Zeitpunkt der Zugbewegungen ab. Dies kann im Rahmen der üblichen faunistischen Erfassungen geklärt werden.1.2.4.Ergebnisse StandortbesichtigungBei dem Gebiet, in dem eventuell WEA errichtet werden sollen, handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, sowie Weideflächen im Osten und einen schmalen Grünlandstreifen im Norden. Während das Gebiet selbst nahezu komplett ausgeräumt ist, verleihen je eine naturnahe Feldhecke im Zentrum und im Osten sowie ein nördlich angrenzender Wald und die das Gebiet durchziehenden Entwässerungsgräben mit ihrer Ufervegetation der Landschaft etwas Struktur. Die umgebenden Ortschaften sorgen durch die Bebauung (wenngleich teilweise leer stehend / verfallend), Baumbestand, Hecken und Sträucher sowie angrenzendes Grünland für etwas Abwechslung.Umgeben ist die Fläche bei Karenz in östlicher, südlicher und westlicher Richtung vor allem von Ackern und Grünland, nördlich grenzen ein Wald und weiteres Grünland an, südwestlich folgt nach dem Dorf Grebs ebenfalls ein größeres Waldgebiet. Feldgehölze grenzen an Ortschaften und säumen das Grünland. Das Gebiet fügt sich demnach in die vorherrschende Landschaftsform der intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ein.In südöstlicher Richtung sind in der Ferne Gittermasten einer Hochspannungsleitung zu sehen.Wälder und Gehölze im Umfeld des Vorhabens sind so groß und alt, dass Greifvögel dort ihre Horste bauen könnten. Während der Erstbegehung flogen Rotmilane, Sperber und Mäusebussarde über den potenziellen Vorhabenbereich. In Kombination mit den Grünlandflächen sind Brutvorkommen dieser Greifvogelarten im näheren oder weiteren Umfeld wahrscheinlich. In den umgebenden Ortschaften Niendorf/Rögnitz (westlich), Leussow (nordwestlich) und Bresegard (östlich) ist je ein Storchennest zu finden.Die Offenheit der Landschaft bietet Potenzial für Kiebitze (Rast- und Brutvögel) und Goldregenpfeifer, Gänse und Kraniche (Rastvögel). Bei den ersten Zug-

und Rastvogelbeobachtungen hielten sich vereinzelt Kleingruppen von Kiebitzen, Goldregenpfeifern, Kranichen und Singschwänen im Gebiet und seiner näheren Umgebung auf. Des Weiteren gab es eine relativ hohe Frequenz an Überflügen von Gänsetrupps.1.3. Zusammenfassung ErsteinschätzungAufgrund der standörtlichen Ersterfassung konnten keine gravierenden Gründe gefunden werden, die bereits jetzt gegen eine weitere Betrachtung der Potenzialfläche sprechen. Es zeichnet sich jedoch ab, dass das Gebiet und seine Umgebung für TAK-relevante Vogelarten Lebensraum bieten kann. Als nächster Schritt wird daher neben der bereits laufenden Rast-und Zugvogelkartierung eine Horstsuche in den Waldflächen im Umfeld der Potenzialfläche durchgeführt sowie der Besatz kontrolliert.2. Kartierungen 2.1. VorgehenMit der Suche nach Nestern von Greifvögeln am Jahresbeginn 2015 wurde die Brutvogelkartierung vorbereitet. Wälder, Forste, Feldgehölze und Einzelbäume wurden mit bloßem Auge und mit Hilfe eines Fernglases in unbelaubtem Zustand nach Horsten abgesucht. Dabei galt es Horste zu erfassen, die von Greifvögeln errichtet wurden sowie Nester, die von Greifvögeln als Nistplätze nachgenutzt werden könnten. Vor allem (verlassene) Nester von Rabenvögeln spielen eine Rolle — sie werden z. B. von Falken als Brutstätte verwendet. Gefundene Horste wurden fotografiert, ihre Lage in ein Luftbild eingezeichnet, GPS-Daten aufgenommen und der Zustand der Horste sowie ein möglicher Besatz eingeschätzt. Greifvögel benutzen Nester oft jahrelang, können jedoch mitunter auch in Abhängigkeit des Witterungsverlaufs, des Nahrungsangebotes, der Revierkonkurrenz und anderen standörtlichen Gegebenheiten jährlich wechseln. Ob und von wem die Horste letztendlich besetzt wurden, zeigte die im Mai 2015 durchgeführte Horstkontrolle.Die Kartierung der Rast- und Zugvögel fand im Vorhabenbereich und seinem Umfeld im Winterhalbjahr 2014/2015 an folgenden Terminen statt: 08.10., 30.10., 13.11., 27.11. und 10.12.2014 sowie 20.01., 06.02., 23.03. und 21.04.2015.Die Brutvögel im Vorhabenbereich und seinem Umfeld wurden noch nicht kartiert.2.2. Ergebnisse HorstsucheAlle Waldbereiche und Gehölze im Vorhabenbereich und einem Radius von 2.000m wurden nach Horsten abgesucht, die (TAK-relevanten) Großvogelarten als Nistplatz dienen könnten.Im 2 km Umfeld um das geplante Windeignungsgebiet wurden 33 Horste gefunden. Die durchgeführte Horstkontrolle konnte in 32 Fällen eindeutig Auskunft über Nutzung und Art geben. Unklar blieb es bei Horst 6. Im April saß auf Horst KAR 6 ein Rotmilan, Ende Mai wies dieser Horst viele Lücken und wenige Kotspuren auf. Aufgrund der Löcher im Horst wird eine Brut als unwahrscheinlich erachtet.Von 33 gefundenen Horsten waren 2015 15 Horste sicher besetzt: 6 Paare Mäusebussarde (Horst 1, 9, 16, 26, 27 und 30), zwei Paare Rotmilane (Horst 17 und 32) und fünf Paar Kolkraben (Horst 13, 20, 25, 29 und 31). Zusätzlich war ein Horst von einem Eichelhäher besetzt und eine Baumhöhle von einem Singvogelbrutpaar.An einem Horst waren zudem Nutzungsspuren von Greifvögeln zu erkennen. Er wurde mit frischen, Nadeln oder Blätter tragenden Zweigen bestückt, was für Mäusebussarde und Habichte typisch ist. Eine Brut fand hier jedoch nicht statt.Als TAK-relevante Art im Zusammenhang mit Windkraft ist der Rotmilan zu beachten. Nach dem Ansatz des Landes M-V beträgt der Tabubereich zu einem Rotmilanhorst im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA 1.000 m, der erweiterte Prüfbereich 2.000 m. Beide in 2015 besetzten Rotmilanhorste befinden sich knapp außerhalb des 1.000 m Radius um die potenzielle Windeignungsfläche. Da der Großteil der Potenzialfläche von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen eingenommen wird, ist zunächst nicht von einer Bedeutung des Vorhabengebietes als Nahrungsfläche im 2 km Prüfbereich auszugehen.2.3. Rast- und ZugvögelIm Vorhabenbereich hielten sich kaum Rastvögel auf. Im Herbst rasteten bei einer Kartierung 18 Kraniche im Vorhabenbereich. Bei der Kartierung im Januar landeten 7 Singschwäne im Vorhabenbereich, wo sie sich eine Weile aufhielten und nach Nahrung suchten. Einzelne Bekassinen suchten an mehreren Terminen auf den Ackern im Vorhabenbereich nach

Bodenlebewesen.Singvögel wie Wacholderdrosseln, Misteldrosseln, Stare, Ammern und Finken suchten auf Ackern und an deren Rändern nach Nahrung, mehr als 100 Vögel wurden nicht angetroffen. Gelegentlich suchten Reiher oder Eisvögel in den Gräben des Gebiets nach Fressbarem, Erlenzeisige fanden in den Erlen am Gebietsrand Nahrung.Im Umfeld des Vorhabens, etwas mehr als zwei Kilometer entfernt, rastete auf einem Maisstoppelacker mit mehr als 500 nordischen Gänsen und über 80 Singschwänen der größte kartierte Rasttrupp Ende November. Am selben Tag landeten auf einem Acker unmittelbar südlich des Gebiets 38 Goldregenpfeifer. Ansonsten rasteten den Winter über wenige und kleine Gruppen von Kranichen, Schwänen und Kiebitzen im Umfeld des Vorhabens (stets weniger als 10 Individuen).Mäusebussarde, Rotmilane, Turmfalken, Sperber und Kornweihen besuchten als Nahrungsgäste den Vorhabenbereich während der Zug- und Rastvogelkartierung.Zu den Zugvögeln:Anfang Oktober konnten bei der Kartierung nur wenige Zugvögel erfasst werden. 52 Saatgänse querten den Vorhabenbereich, 96 Gänse flogen in zwei Trupps westlich des Gebiets nach Süden.Mehr als 30 Gruppen mit Gänsen überflogen den Vorhabenbereich und sein nahes Umfeld während der Erfassung Ende Oktober. Dabei kamen die meisten Gänse aus nördlichen bis östlichen Richtungen. Zunächst konnte die Anzahl der Gänse aufgrund der schlechten Sicht nur geschätzt werden. Dabei waren weniger als 100 Gänse in den überfliegenden Trupps versammelt. Später lichtete sich der Nebel und es konnten 4 Gruppen mit weniger als 100Vögeln, zwei mit 200 Individuen und einer mit 300 Gänsen gezählt werden. Flughöhen der gesichteten Gänse lagen bei 100m. In geringer Anzahl flogen Kraniche, Singschwäne und Kiebitze über das Gebiet. Während dieser Erfassung im Oktober konnten insgesamt die meisten überfliegenden Vögel registriert werden.Bei der ersten Kartierung im November flogen vier Gruppen (2x <10 Ind., 2x um Hundert Vögel) mit Gänsen über das Gebiet, außerdem querten 5 Singschwäne den Vorhabenbereich - Flughöhen lagen unter 30m. Ende des Monats frequentierten ähnlich viele Vögel und Arten den Vorhabenbereich.Östlich des Gebiets, bei Bresegard, verlief bei der Erfassung im Dezember eine wichtige Flugroute für Gänse und Schwäne, die dort vermutlich zwischen Nahrungsgebiet (Maisstoppelacker) und Schlafgewässer pendelten. Der Vorhabenbereich selbst wurde währenddessen von einer Gruppe mit 82 Saatgänsen (80m Höhe) und 3 Kranichen (30m Höhe) überflogen.Im Januar wurde der Vorhabenbereich ähnlich selten von Gänsen überflogen, im Februar konnten keine Gänse oder anderen Zugvögel erfasst werden.Bei der Kartierung Ende März war der Rückzug der Gänse in ihre Brutgebiete deutlich spürbar. In Höhen von über 200 m, meist jedoch über 300m zogen die Gänse in 50-150 Tieren umfassenden Gruppen gen Osten/Norden. Auch zwei Gruppen Kraniche (<50 Tiere) flogen nach Nordosten, wobei sie sich zwischenzeitlich von der Thermik in die Höhe tragen ließen.Keine Zugvögel durchflogen den Vorhabenbereich während der Erfassung im April.Nachfolgend aufgeführt sind die Protokolle der einzelnen Kartierungen von Oktober 2014 bis April 2015:3. ZusammenfassungNach aktuellem Kenntnisstand liegen aus vogelkundlicher Sicht keine Erkenntnisse vor, die grundsätzlich gegen eine weitere Betrachtung des Vorhabenbereiches als Windeignungsgebiet sprechen. Eine besondere Funktion als Rastgebiet für Zugvögel kann der Potenzialfläche nicht zugeordnet werden. Sie wird von ziehenden Gänsen und Kranichen durchquert, jedoch nicht besonders stark oder auffällig häufiger als in anderen Bereichen der Umgebung. Bei vertiefenden Betrachtungen im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens sollte dieser Aspekt weiterhin berücksichtigt werden.Vogelbruten TAK-relevanter Arten, die ihre Horste in Bäumen bauen und die einer Errichtung von WEA entgegenstehen würden, gab es 2015 im 1.000m Radius nicht. Allerdings gehören Grünlandflächen östlich und nördlich sowie eine Brache im Norden des Vorhabenbereiches möglicherweise zu Nahrungsarealen von Weißstörchen und Rotmilanen, die weniger als 2.000m vom

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorhaben entfernt brüten. Bei vertiefenden Betrachtungen im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens sollte dieser Aspekt ebenfalls berücksichtigt werden.	
lfd.-Nr.: 431 Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	WEA Picher-Warlow (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Land Mecklenburg-Vorpommern)Hier: Fachgutachterliche Bewertung des Zwischenstandes der Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit (Aves)Im Zusammenhang mit dem derzeit laufenden Ausweisungsverfahren zum Windeignungsgebiet Picher-Warlow hatten Sie uns gebeten, Ihnen einen Zwischenstand zu den derzeit laufenden Erfassungen der Brutvögel und Nahrungsgäste zur Brutzeit (Aves) zu übermitteln bzw. eine kurze fachgutachterliche Interpretation der bisherigen Kartierergebnisse vorzunehmen.Stand der Untersuchungen:Die Geländeerfassungen zur Erfassung des vorkommenden Arteninventares werden planmäßig durchgeführt. Die Geländeerfassungen befinden sich derzeit in der wichtigsten Zeitphase, in der vor allem der Bruterfolg und damit der letztendliche Status der Greif- und Großvögel abgeklärt wird. Abschließende Aussagen sind daher noch nicht möglich. Alle nachfolgenden Ausführungen sind entsprechend unter diesem Vorbehalt zu sehen.Bisherige Ergebnisse:Im Bereich des unmittelbaren Windfeldes treten als Brutvögel die üblichen Arten wie Feldlerche und Wiesenschafstelze auf. Ggf. werden in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Vermeidung von verbotstatbeständlichen Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG populationsstabilisierende Maßnahmen für die Feldlerche (Anlage von Lerchenfenstern) erforderlich. Ein grundsätzliches Hindernis für die Ausweisung des Eignungsgebietes lässt sich bei dieser Gruppe nicht erkennen.Das Inventar der Wert gebenden Arten im engeren Umfeld des potenziellen Eignungsgebietes entspricht dem für die Region üblichen Bild. Besonders konfliktträchtige oder eingriffssensible Arten konnten bisher nicht festgestellt werden. Auch hier besteht in fachgutachterlicher Einschätzung daher kein grundsätzliches Ausweisungshindernis.Bei den Greif- und Großvögeln konnte im weiteren Umfeld nur eine vergleichsweise geringe Horstdichte festgestellt werden. Auch die Nutzung des Windfeldes selbst als Nahrungsraum für Greifvögel ist unterdurchschnittlich. Für die einzelnen, im weiteren Umfeld des potenziellen Windeignungsgebietes vorkommenden Arten mit Richtwerten für die Einhaltung von Mindestabständen zwischen den Horstplätzen und Flächen für die Windenergienutzung sind derzeit die folgenden Aussagen möglich.Schwarzstorch (Ciconia nigra) Für den Schwarzstorch kann ein besetzter Horst an der äußeren Grenze des artspezifisch relevanten 3.000-m-Radius angenommen werden. Je nach genauer Abgrenzung des Windfeldes bzw. der konkreten Einordnung der späteren Anlagenstandorte ist es jedoch möglich, den vorgenannten Mindestabstand zwischen dem Horst und den WEA-Standorten einzuhalten. Derzeit werden vereinbarungsgemäß weitergehende Untersuchungen zur Ermittlung des Nahrungsgebietes und der Transferrouten des betreffenden Paares vorgenommen. Abschließende Aussagen sind hier noch nicht möglich, jedoch kann bereits jetzt erkannt werden, dass das Windfeld selbst nicht als Nahrungsgebiet der Art fungiert und auch nicht regelmäßig überflogen wird. Dennoch kann es erforderlich werden, dass für den Schwarzstorch im späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren Maßnahmen zur Habitatverbesserung in windparkfernen Flächen angesetzt werden müssen.Kranich (Grus grus) Ein mögliches Brüten kann für ein Kranichpaar in dem zentral gelegenen Wäldchen innerhalb des 1.000-m-Radius angenommen werden. Mehrfach wurde das Paar vor dem Wald bei der Nahrungssuche sowie beim Duett-Singen beobachtet. Jedoch deutet spätes Duett-Singen (nach Mitte April) auf Nichtbrüter-Paare hin. Ein konkreter Brutnachweis konnte für dieses Paar bisher nicht erbracht werden. Ein wahrscheinliches Brüten kann für ein weiteres Kranichpaar im nordöstlichen Teil der Untersuchungsfläche innerhalb des 1.000-m-Radius angenommen werden.In beiden Fällen liegen die anzunehmenden bzw. vermuteten Nistplätze jedoch außerhalb des für die Art	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Horste / Nistplätze von Großvögeln" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	anzusetzenden 500-m-Radius. Damit bestehen beim Kranich in fachgutachterlicher Einschätzung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Windeignungsgebietes.Rotmilan (Milvus milvus) Innerhalb des untersuchten 4.000-m-Radius konnten bisher zwei Horst- bzw. Revierpaare der Art nachgewiesen werden. Für ein sicher auskartiertes Paar (Horstnachweis) wird der artspezifisch empfohlene Mindestabstand von 1.500 m eingehalten. Bei dem zweiten Paar konnte bisher noch keine konkrete Zuordnung zu einem Horst erfolgen. Ggf. horstet die Art im Grenzbereich des 1.500-m-Radius.Die Nutzung des potenziellen Windfeldes als Nahrungsraum ist gering bzw. nicht regelmäßig. Die Hauptnahrungsgebiete beider Paare liegen bislang außerhalb der Eignungsflächen. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist dennoch damit zu rechnen, dass für die Art Maßnahmen zur Absenkung des Restrisikos für Kollisionen (Anlage von Ablenkflächen) sowie zur Populationsstabilisierung (Horstschutz gegen Prädatoren) getroffen werden müssen.Schwarzmilan (Milvus migrans), Rohrweihe (Circus aeruginosus) und Baumfalke (Falco subbuteo) Bisher konnten keine Bruten dieser Arten festgestellt werden. Gelegentlich frequentieren Nahrung suchende Tiere dieser Arten den untersuchten 4.000-m-Radius. Ein regelmäßiges Jagdgeschehen ließ sich jedoch nicht nachweisen.Fazit:Mit Schwarzstorch, Kranich und Rotmilan treten im Umfeld des potenziellen Eignungsgebietes drei Spezies als Brutvögel auf, die Abstandsempfehlungen entsprechend LAG VSW (2015) unterliegen. Anhand der bisherigen Ergebnisse lassen sich keine gesicherten Unterschreitungen der Mindestabstände zwischen den Horsten/ Brutplätzen dieser Arten und den späteren Anlagenstandorten erkennen. Grundsätzliche Aspekte, die gegen die Ausweisung des Windfeldes sprechen, bestehen daher nicht. Jedoch ist bei allen drei Spezies damit zu rechnen, dass in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Raumnutzungsmuster der jeweiligen Paare aufgeklärt werden müssen und auch Maßnahmen zur Reduktion des Kollisionsrisikos sowie ggf. zur Populationsstabilisierung angesetzt werden müssen.Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.Quellen: LAG VSW — LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFTEN DER VOGELSCHUTZWARTEN [Hrsg.] (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brut¬plätzen ausgewählter Vogelarten (in der Überarbeitung vom 15. April 2015). Neschwitz. 29 S.SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 790 S.	
lfd.-Nr.: 431 Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Stellungnahme zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg: Gebietsvorschlag - Übernahme eines geeigneten Gebietes Picher-WarlowIm Folgenden übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), über die Neufassung des Kapitels 6.5 Energie zwecks Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen, im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz:Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE), eine kommunale Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck und der Stadtwerke Aachen begrüßt die Neuausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung.Wir bitten allerdings um Aufnahme eines zusätzlichen Gebietes in den zweiten Entwurf des REEP WM. Bei diesem Gebiet handelt es sich um die im Entwurf zur informellen Vorabbeteiligung im März 2015 vom Regionalen Planungsverband veröffentlichte Fläche mit der Bezeichnung 23 LUP Picher/Warlow/Ludwigslust (Flächengröße: ca. 46 ha; vgl. Übersichtskarte in Anlage 1) in den Gemeinden Picher und Warlow.Begründung: Nach Prüfung ist o.g. Gebiet aus unserer Sicht für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Windenergienutzung geeignet, da alle im Entwurf des RREP WM im Kapitel 6.5 Energie aufgeführten harten und weichen Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (WEA) eingehalten werden.Nach unserem Kenntnisstand liegen der Regionalplanung lediglich Hinweise vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) über mögliche Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in Flächennähe vor, die einer (vollumfänglichen) Ausweisung entgegenstehen könnten.Die Trave EE hat darauf hin eine erste avifaunistische Untersuchung in Auftrag gegeben, welche zu dem (vorläufigen) Ergebnis hat, dass die in den Datensätzen des LUNG aufgeführten vier Horststandorte in der Umgebung des Gebietes nicht (eindeutig) bestätigt werden konnten: Danach konnten an zwei der vier untersuchten Standorte keine Horste oder Horstreste nachgewiesen werden. Dies deute darauf hin, dass die beim LUNG vorliegenden Daten älter sind. In zwei Bereichen konnten zwar Horste nachgewiesen werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückliegend vom Schwarzstorch errichtet wurden. Allerdings sind diese Horste laut Gutachten für diese Art relativ klein und lassen auf eine einjährige Brut, d.h. „keine tradierte oder mehrjährige Nutzung“, schließen. Aufgrund des schlechten Zustandes (Zerstörung durch Materialabgänge) ist zudem davon auszugehen, dass die Errichtung und Nutzung mehrere Jahre zurückliegt. In der Gesamtbewertung spreche der Befund dafür, dass die Ansiedlung der Art unstet ist. Das Horstplatzpotential entspreche im Untersuchungsraum insgesamt nicht dem Schema dieser Art (vgl. fachgutachterliche Bewertung Anlage 2 und Karte Anlage 3).Eine abschließende Bewertung des Gebiets auf Eignung für die Windenergienutzung in Bezug auf Belange des Natur- und Artenschutzes ist aus unserer Sicht demzufolge erst durch eine vollumfängliche Untersuchung und nach Vorliegen aktueller Daten möglich. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine endgültige Überprüfung auf Eignung in Bezug auf Natur- und Artenschutz im Rahmen des angestrebten Genehmigungsverfahrens der WEA nach BImschG erfolgen wird.Die Trave EE hat flächendeckend Gestattungsverträge für die Windenergienutzung mit den Grundeigentümern geschlossen, sodass auf Grundlage dieser vertraglichen Einigkeit eine effiziente Flächenausnutzung durch eine Gesamtüberplanung von potentiell bis zu 6 Windenergieanlagen (WEA) aus einer Hand gewährleistet ist. Darüber hinaus ist die Trave EE in finanzielle Vorleistung gegangen, indem erste Schritte zur Vorbereitung eines Genehmigungsantrages eingeleitet wurden.Im Zuge einer möglichen Ausweisung und Realisierung von WEA in entsprechendem Gebiet würden nach dem neuen Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz neben den Standortgemeinden Picher und Warlow die anliegenden Gemeinden Strohkirchen, Ludwigslust (Stadt), Bresegard, Lüblow, Göhlen und Alt Krenzlin zusätzlich etwa 15.680 Bürger die Möglichkeit erhalten, sich an dem geplanten Windpark finanziell zu beteiligen.Wir bitten deshalb um Aufnahme o.g. Gebietes in den zweiten Entwurf des RREP WM, weil es, vorbehaltlich einer vollumfänglichen Überprüfung hinsichtlich Natur- und Artenschutz, allen Eignungskriterien entspricht und sich daher für die Festlegung als reguläres Eignungsgebiet anbietet.Dokumentation zur Statusprüfung von Horsten des Schwarzstorches (Ciconia nigra) Vorhaben:Auftraggeber: Anlass: Bearbeiter:Zeitraum: Planung eines Windparks zwischen Picher und Warlow (LK Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern)Trave EE GmbH & Co. KG, LübeckStatusprüfung bekannter Schwarzstorchhorste vor der Brutzeit 2016Büro MYOTIS, Halle (Saale)Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lehmann (Projektleitung, Erfassung)26./ 27.02.2016 Veranlassung Die Trave EE GmbH & Co. KG mit Sitz in Lübeck plant zwischen den Ortslagen Picher und Warlow die Entwicklung eines Windparks. Im Rahmen der Vorbereitung der Planung wurden durch die zuständigen	Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Horste / Nistplätze von Großvögeln" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

Naturschutzbehörden die Standorte von vier Horsten des Schwarz-storches (Ciconia nigra) mitgeteilt. Erkenntnisse zu den jeweiligen Brutjahren liegen nicht vor. Zwei Angaben (Horstbereich 01 (nachfolgend: HB01) und Horstbereich 02 (nachfolgend: HB02)) liegen innerhalb des 3.000-m-Abstandsbereiches nach LAG VSW (2015). Zwei weitere Horstbereiche — HBO3 und HBO4 — liegen außerhalb des 3.000-m-Radius, jedoch innerhalb des Prüfradius von 10.000 m.Die Begehung diente zur Statusprüfung der behördlich übermittelten Standorte vor Beginn der Brutperiode 2016.Vorgehensweise Die Begehungen der Flächen erfolgten im laublosen Zustand am 26./ 27.02.2016. Es wurde davon ausgegangen, dass die übergebenen Daten punktgenau bzw. nur mit geringen Ab-weichungen vorliegen. Bei Nichtauffinden eines Horstes am angegebenen Standort (hier HB01, HBO2 und HB04) wurden jedoch die jeweiligen Altholzbestände oder Waldränder, in die sich die Lage-Angabe einordnet, vollständig begangen (siehe Plananlage 1).Die Kontrolle der Gehölzbestände auf vorhandene Horste oder ggf. auch Horstreste erfolgte optisch durch zickzackförmiges Ablaufen des jeweiligen Bestandes, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases. Die wenigen, schwerpunktmäßig im HB01 eingestreuten Altfichten wurden aufgrund der schlechten Einsehbarkeit aus seitlicher Perspektive jeweils einzeln vom Stammfuß aus nach oben mittels Fernglas abgesucht. Unter den Bestandsbäumen bzw. im Bereich von gefällten oder gebrochenen Altbäumen wurde zusätzlich in allen Kartier-bereichen nach Akkumulationen von Ast- und Zweigmaterial gesucht, die auf einen zurückliegend abgegangenen Horst hindeuten könnten.Ergebnisse HBO1 — Nordkante des Kummer HolzesDie vorliegende Lageangabe ordnet sich westseitig der Einmündung der Zuwegung zum Kummer Wald von der K34 aus ein. Da an der angegebenen Lokalität kein Horst aufgefunden werden konnte, wurde der überwiegende Teil der Altholzbestände an der Nordkante des Kummer Waldes (siehe Plananlage 1) sowohl in westlicher als auch in östlicher Richtung in die Absuche einbezogen.Bestand: Waldrand mit vorgelagertem wasserführenden Graben, im Bestand verlaufendem Kummer Bach sowie in den Bestand eingelagerten einzelnen Vernässungen mit geringen Ausdehnungen, lichter Buchen-Eichen-Mischbestand mit BHD ca 60/80 cm, Einzelbäume teilweise >100 cm; eingestreute Altfichten vor allem auf der Westseite des querenden Weges,in westlicher Richtung von der Waldkante aus gesehen etwa 70 m tiefer Altholzbestand, zum Waldesinneren anschließend Buchenjungbestand mit BHD 20/30 cm, in östlicher Richtung Altholzbestand weniger tief ausgeprägt, teilweise nur randständige Reihe aus Altbuchen bzw. Alteichen, Übergang zum dem nach innen angrenzenden Jungbestand unscharf, nur wenige gebrochene oder gefallene Altbäume auf Fläche ostseitig des querenden Weges, im Bestand auf der östlichen Seite jüngst einzelne Fällungen von Altbuchen, entlang des Grabens auf der Außenseite auf gesamter Länge frische Rodungen und Räumungen.Befund: Ein Horst oder Horstreste, die ggf. dem Schwarzstorch zugeordnet werden können, konnten nicht nachgewiesen werden. Es besteht jedoch eine gute Eignung als Nahrungshabitat durch die eingelagerten Fließ- und Kleingewässer. Im Absuchbereich wurden keine Horste von Greifvögeln, Kolkraben oder anderen Krähenvögeln festgestellt. Auch wurden in den terrestrischen Bereichen keine Akkumulationen von Ast- bzw. Zweigmaterial aufgefunden, die auf den Abgang eines Horstes in jüngerer Vergangenheit hindeuten.HBO2 — Südkante des Kummer HolzesDie Koordinatenangaben weisen den Horst einem Kiefernbestand westseitig des Querweges zu. Hier ist jedoch aufgrund des noch nicht ausreichenden Bestandsalters eine Brut des Schwarzstorches unwahrscheinlich. Der Bestand wurde zwar abgesucht, die Begehung jedoch auch auf den östlich entlang der Waldkante angrenzenden Laubholzaltbestand ausgedehnt.Bestand: unmittelbarer Übergang zum angrenzenden Acker, keine eingelagerten Vernässungen oder Gewässer,westseitig des Querweges Kiefernholz mit BHD 40/50 cm und Buche im Unterstand; einzelne Birken; Bestandstiefe von der Ackerkante aus betrachtet ca. 120 m, ostseitig des Querweges buchendominerter Bestand bis BHD 50/60

cm mit einzelnen Eichen und Kiefern auf magerem Standort; nach Osten Eichenanteil; BHD und Frische des Standortes zunehmend, Bestandstiefe von der Ackerkante aus betrachtet ca. 100 m; zum Waldinneren angrenzend Kiefernbestand und Kiefernschonung, einzelne gebrochene Altbuchen.Befund: Auf dem abgestorbenen Seitenast einer Alteiche (BHD 100 cm) in der Nähe der östlichen Waldkante konnte in etwa 11-12 m Höhe ein Großhorst nachgewiesen werden, der vermutlich vom Schwarzstorch stammt. Der Horst ist für die Art verhältnismäßig klein und weist vor allem auf der Ostseite stärkere Materialabgänge auf.Im Absuchbereich wurden keine weiteren Horste wie von Greifvögeln, Kolkraben oder anderen Krähenvögeln festgestellt. In den terrestrischen Bereichen wurden keine Akkumulationen von Ast- bzw. Zweigmaterial aufgefunden, die auf den Abgang eines Horstes in jüngerer Vergangenheit hindeuten.HBO3 — Ostkante des Wildparkes NE JasnitzUnmittelbar im angegebenen Bereich (ca. 20 m nördlich der Koordinatenangabe) konnte in einem randständigen Kiefernaltbestand in der Krone einer Altkiefer in ca. 17-18 m Höhe ein Großhorst nachgewiesen werden. Auch dieser Horst ist für die Art verhältnismäßig klein und weist deutliche Materialabgänge bis hin zur partiellen Lichtdurchlässigkeit auf.HBO4 — Südkante des Gehölzes nördlich von GöhlenDie vorliegende Lageangabe nach ordnet sich ostseitig der L07 in den unmittelbaren Bestandsrand ein. Da an der angegebenen Lokalität kein Horst aufgefunden werden konnte, wurde der überwiegende Teil der Altholzbestände östlich sowie westlich der L07 (siehe Plananlage 1) in die Absuche einbezogen.Bestand: ostseitig der L07 Waldrand mit im Bestand bzw. randlich verlaufendem Fließ, vorlagertem Wirtschaftsweg sowie in den Bestand eingelagerten Vernässungen mit geringen Ausdehnungen; randständige Reihe aus Altbuchen und -eichen bis BHD 150 cm; nach innen anschließend Laubholzmischbestand dominiert von Buchenjungwuchs und einzelnen Buchen- und Eichenüberhältern; offensichtlich im letzten Jahr teildurchforstet, randlich einzelne Ilex aquifolium,westseitig der L07 buchendominierter lichter Altbestand bis BHD 100/120 cm mit einzelnen Alteichen und ackerseitig vorgelagertem Graben; frischer Einschlag von Altbuchen.Befund: Ein Horst oder Horstreste, die ggf. dem Schwarzstorch zugeordnet werden können, konnten nicht nachgewiesen werden. Im Absuchbereich westlich der L07 wurden ein Horst aufgefunden, der vermutlich Kolkrabe (Corvus corax) oder Habicht (Accipiter gentilis) (Altvogel ruft in Nähe) zuzuordnen ist. In den terrestrischen Bereichen wurden keine Akkumulationen von Ast- bzw. Zweigmaterial aufgefunden, die auf den Abgang eines größeren Horstes in jüngerer Vergangenheit hindeuten.Fachgutachterliches Fazit An zwei der vier untersuchten Standorte konnten keine Horste oder Horstreste nachgewiesen werden. Dies deutet darauf hin, dass die übergebenen Daten hier bereits älter sind. In zwei Bereichen (HBO2 und HB03) konnten Horste nachgewiesen werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zurückliegend vom Schwarzstorch errichtet wurden. Beide Horste sind für die Art verhältnismäßig klein und lassen auf eine einjährige Brut, d. h. keine tradierte oder mehrjährige Nutzung, schließen. Sie sind in einem schlechten Zustand bzw. durch stärkere Materialabgänge gekennzeichnet. Es wird bei beiden Horsten, insbesondere beim Horst im HB03, davon ausgegangen, dass die Errichtung bzw. Nutzung bereits mehrere Jahre zurückliegt und im Jahr 2015 der Schwarzstorch hier nicht gebrütet hat.In der Gesamtbewertung spricht der Befund dafür, dass trotz gegebenem Potenzial an geeigneten Nahrungsflächen die Ansiedlung der Art unstet ist. Das Horstplatzpotenzial entspricht in allen untersuchten Bereichen nicht optimal dem Schema der Art (Althölzer zeigen nur wenig ausladende Seitenäste, Anflugbedingungen oftmals schwierig, teilweise unmittelbar im Horstbereich verlaufende Wege und damit verbunden entsprechende Störungen).MYOTIS - Büro für Landschaftsökologie Dipl.-Ing. (FH) Burkhard Lehmann Magdeburger Straße 2306112 Halle (Saale)Tel.: 0345/ 122 76 78-0Fax: 0345/ 122 76 78-30E-Mail: info@myotis-halle.de

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 459 private Person	BiotopverbundDas Gebiet „Hornwald/Elde-Rögnitz-Überleiter" ist aufgrund seiner Lage und Ausstattung ein ergänzender regionaler Biotopverbundraum zwischen den Biotopverbundflächen „Rögnitz-Ludwigsluster Kanal" und „Eldetal mit MEW / Alte Elde" (s. Karte 2) in den Fachkarten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V. Ungeachtet der Aufnahme in der LUNG-Planung im Rahmen einer künftigen Fortschreibung des GLRP hat dieser Raum die Biotopverbundfunktion im Wesentlichen bereits inne. Hierfür sprechen auch die Planungen des StALU in Bezug auf die Wasserkörper (Umsetzung der EU-WRRL).Es besteht eine weitere regionale Biotopverbundachse. Diese liegt nördlich des Hornwaldes und erstreckt sich über die in der Agrarlandschaft liegenden Waldinseln bis zum Waldkomplex des Schlossparkes.Die Errichtung von Windkraftanlagen wird den Biotopverbundraum zerstören. s. Karte 2	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 459 private Person	Landschaftsbild und historisches StadtbildAufgrund o.g. Ausstattung, der Schönheit des Landschaftsbildes und der Bewertung des damaligen Landesamtes für Umwelt und Naturschutz (LAUN) im Zusammenhang mit dem 1, Raumordnungsplan für die Planungsregion Westmecklenburg ist das Gebiet des „Hornwaldes" für den Naturschutz von besonderer fachlicher Bedeutung.Nach der Bewertung der Landschaftspotentiale (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) ist der betreffende Landschaftsraum um den „Hornwald" bis hinauf zum LSG „Schlosspark und obere Rögnitzniederung" vom LANDSCHAFTBILD in die Wertstufe III (hoch) eingestuft. Diese Einstufung bedeutet eine Funktion besonderer Bedeutung (Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, LUNG) und ist damit deutlich höherwertiger als viele Gebiete des Landkreises, wo nur die Wertstufe II (mittel) zutrifft. Das Gebiet ist würdig für ein Landschaftsschutzschutzgebiet.Die Errichtung von Windkraftanlagen wird das hochwertige Landschaftsbild zerstören. Windkraftanlagen der neuen Generation mit Anlagenhöhen von bis zu 200 m sind nichts anderes als Industrieanlagen, die zu einer Zerstörung und technischen Überfremdung der Kulturlandschaft führen. Windkraft-Anlagen der neuen Generation (H z, 200 m) haben eine Negativbeeinträchtigung von 11 km Wirkzone (bei 120 m Höhe sind es noch 8 km). Derart hohe technische Industriebauwerke, in Form von Windkraftanlagen lassen sich aufgrund ihrer gigantischen Höhe weder in das Landschaftsbild einpassen — und wenn man ehrlich ist— auch nicht naturschutzrechtlich ausgleichen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 459 private Person	Historisches Stadtbild (Spätbarock, Klassizismus) LudwigslustDie Errichtung derart gigantischer Anlagen wird zudem nachhaltig negativ auf das historische Stadtbild des als Denkmalensemble des Spätbarocks/Klassizismus ausgewiesen Altstadt von Ludwigslust wirken. Fahren Sie deshalb nach Spornitz und erleben, wie die Stadt Parchim schon aus der Ferne durch die östlich der Stadt errichteten Windkraftanlagen technisch überform ist. Diese Anlagen sollen 200 m (Flügelspitze) hoch sein.Das in Rede stehende Windeignungsgebiet Hornkaten-Karstädt liegt in der Sichtachse zu den städtebaulichen Denkmälern, wie z.B. Schloss-Stadtkirche. Damit wird deutlich die Sichtachse „Schloss — Stadtkirche" nachhaltig negativ überformt. Es schadet damit enorm dem historischen Stadtbild und dem Erlebniswert für Besucher und Einheimische.Die Ausweisung des Windeignungsgebietes „Karstädt-Hornkaten" wird aus Gründen des dringenden Schwarzstorchschutzes, des hochwertigen Landschaftsbildes, der Zerstörung des Biotopverbundes und der nachhaltig negativen Überformung des historischen Stadtbildes abgelehnt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 459 private Person	Regionales Raumentwicklungsprogramm: „Windeignungsgebiet Hornkaten- Karstädt"Das im Teilflächennutzungsplan vorgesehene Gebiet für die Aufstellung von Windkraftanlagen grenzt unmittelbar an den „Hornwald", Dieses Waldareal, gelegen zwischen den Orten Hornkaten (Stadt Ludwigslust) und Karstädt, ist seit Jahren Habitat des Schwarzstorches (RL MV, Kat. 1— vom Aussterben bedroht / BArtSchVO — streng geschützt). Der Hornwald wird von dieser Art als Nahrungshabitat auch unter Einbeziehung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen genutzt, Ebenso wurde in vergangenen Jahren erfolgreich im Wald gebrütet (mit bis zu vier Jungen).Das Gebiet des Hornwaldes besitzt eine optimale Naturausstattung für die genannte Art. Dieses zeigt sich in strukturreichen Waldabschnitten, Altbäumen (Ei, RBu), sumpfigen Brüchen, ca. 20 — 25 Weihern (überwiegend permanent Wasser führend),	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	fischreichen Fließgewässern (z,B, Krullengraben, Graben 55008) sowie eingestreuten Waldwiesen, die lt. Jagdpächter extensiv bewirtschaftet werden (u.a. 1. Mahd erst ab Juli). Hinzu kommt, dass das Gebiet aufgrund seiner Lage und Ausstattung Bedeutung für den Biotopverbund nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz besitzt.Es gilt alle negativen Entwicklungen von diesem Bereich fernzuhalten, um damit zu sichern, dass dieses Schwarzstorch-Habitat auch künftig überlebt. Die Anwesenheit des Schwarzstorches wird von den Jagdpächtern bestätigt. Ich selbst habe wiederholt Schwarzstörche auf Karstädter Flur gesehen.Für das Jagdgebiet nördlich des den Hornwald querenden Plattenweges Hornkaten-Karstädt gibt es folgenden Sachstand:-Schwarzstörche kommen im Zeitraum ab Mitte/Ende Februar bis Anfang März, Sie sitzen dann auf den hohen Kiefern am Rand einer Waldwiese und suchen nach Nistmöglichkeiten.So geschehen auch 2015.s. Karte 1 Nr. 1-In den Gewässern 53 „Krullengraben" und Graben 55008 wurde regelmäßig der Schwarzstorch bei der Nahrungssuche beobachtet. Beide Gewässer verfügen über eine sehr reiche Jungfischpopulation / Gewässerfauna, die der Schwarzstorch zur Nahrung braucht. Auch die den Hornwald umgebenden angrenzenden größeren Agrarflächen werden nach der Ernte von ihm genutzt. So auch 2015.s. Karte 1 Nr. 1, 2 und 3Der bisher stattgefundene und im Revier dezentral erfolgte deutliche Brennholzeinschlag mit bis zu „7" Stellen — auch in der Zeit, wo Schwarzstörche absolute Ruhe vor Störungen (Brut-u. Jungvogelaufzucht) bedürfen — steht erfolgreichen Bruten entgegen, vertreibt gar die Schwarzstörche.Aus der Vergangenheit sind erfolgreiche Bruten bekannt. Am Gewässer 55008 wurde im letzten Jahr ein „flügellahmer" Jungvogel gesehen. Das war September 2015. Wo der Vogel ausgebrütet wurde, ist unbekannt.Schwarzstörche bauen mehrere Nester, nutzen aber nur eins. Ein Horstbaum (Nest in 3 m Höhe) befand sich auf einer Alteiche in Nähe eines Bruches. Der Baum wurde widerrechtlichs. Karte 1 Nr. 5 abgesägt!!! Der angrenzende Bruch ist Einstandsort für die Alt- aber auch deren s. Karte 1 Nr. 6 flüggegewordener Jungvögel. In Nähe des abgesägten Nestbaumes gibt es weitere Altbäume mit ausladenden Starkästen, die sich eignen als Horstbäume. Darüber hinaus gibt es aberauch an anderen Stellen im Jagdrevier Altbaumbestände, die Voraussetzungen für Nistbäume für den Schwarzstorch bieten.Im Jagdgebiet gibt es einem weiteren Bruch. Dieser wurde bislang nicht dahingehend überprüft, ob Horste zu schützender Großvogelarten, wie z.B. Schwarzstorch bestehen. Darüber hinaus ist bekannt, dass Seeadler das Areal aufsuchen (wiederholte Beobachtungen am Ostrand bei den Alteichen am Gewässer 55008).Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises hat sich mit Schreiben vom 15.11.2015, incl. beigefügter Karten mit den konkreten Nachweisorten an das Forstamt Grabow als Beauftragten der Stadt Grabow für die Waldbewirtschaftung gewandt, um Maßnahmen für den Schutz des Schwarzstorches zu sichern.Die Errichtung von Windkraftanlagen wirkt nachhaltig negativ auf die Schwarzstorchentwicklung.	Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 484 private Person	1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur TeilfortschreibungEinspruch gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin/Groß KramsDie Entwicklung des Ausbaues der Windenergieerzeugung haben wir in den letzten Jahren mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Es wuchsen unsere Beklemmungen über die Auswirkungen und die Begehrlichkeiten, die die EEG-Förderung und die Umlagen bei einigen politischen und wirtschaftlichen Kräften auf Kosten der Gemeinschaft anstacheln. Wie jedem, der in großen Siedlungen wohnt, ging uns das eigentlich weniger an, außer wenn man direkt an den Windparks, z.B. am Stadtrand von Parchim, vorbei fuhr.Aber dann kam der Sommer 2013. Bei meiner Frau stellten die Ärzte einen Hirntumor fest, direkt am Hirnstamm. Die Operation glückte, mit einigen Folgen. Linksseitig wurden das Gehör, das Stimmband, Gaumensegel "abgeschaltet" und nervlich bedingte Wahrnehmungs- und Reaktionsstrukturen, wie u.a. Gleichgewichtsinn, Geruchssinn,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wahrnehmung von Geräuschen (Richtung, Frequenz und Lautstärke), Einschränkung des Blickwinkels, Schluckreflexe und vieles mehr beeinträchtigt.Aber das Leben ging weiter. Beruf erledigt. Allein auf die Straße zu gehen war meiner Frau nicht mehr möglich wegen panikartiger Stressattacken und folgendem chronischen, oft ununterbrochenem Kopfschmerz, vergleichbar der Migränestufe größer 7. Wahrgenommene Geräusche und optische Bilder passten nicht mehr. Uns blieb nur noch der Umzug weg aus dem Randgebiet einer Großstadt raus aufs Land. Wir suchten eine neue, lebenswerte Heimat, die gewisse Voraussetzungen erfüllen müsste — keine Hauptstraße, Ruhe, keine Massenviehhaltungsanlagen, trotzdem Nähe zu Menschen und zu medizinischen Einrichtungen. Als wir bei der Auswahl der verschiedenen Angebote erfuhren, dass sich bei einem Objekt in Alt Krenzlin/Loosen die Bevölkerung mehrfach und mehrheitlich gegen die Errichtung von Windrädern ausgesprochen hatte, war unsere Entscheidung klar. Wir investierten unsere Ersparnisse, wir lösten das Ingenieurbüro auf und zogen Anfang 2014 nach Loosen. Hier wollten wir ein neues, im allgemeinen Sinn etwas eingeschränktes, aber auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten meiner Frau zugeschnittenes Leben beginnen, gestalten und geniessen können.Aber nun kam der Januar 2016 und die Änderung des Raumentwicklungsprogrammes und die Ausweisung des Eignungsgebietes 21/16. Es drohen Windräder, nur 1.000 Meter entfernt, sehr hoch und ständig drehend, gleichgültig ob an das Netz angeschlossen oder mit potentiellen Verbrauchern verbunden oder ob positive Strompreise an der Börse in Leipzig erzielbar wären. Und das Nein der Wähler dieser Gemeinde zählt auch nicht mehr. Im Gegenteil — der Bürgermeister will selbst das Gemeindeland in die Eignungsgebiete einbringen und fordert die Erweiterung.Ich habe die größten Befürchtungen, dass vor allem der Infraschall für meine Frau zu einer Belastung führt, die die meisten normal hörenden Menschen nicht wahr nehmen. Wir haben dies bereits getestet und sind in Orte wie Marienfließ (bei Meyenburg) oder nach Kladrum gefahren. Das Ergebnis waren jedes Mal bei meiner Frau identisch — wachsender Kopfschmerz und beginnende Panikattacken, auch mit Ohrstöpseln. Dort konnten wir wieder weg fahren, hier in Loosen wohnen wir, 24 Stunden am Tag, jeden Tag im Jahr.Ich möchte nicht darüber nachdenken, ob wir unsere Ersparnisse in den Wind geworfen haben und irgendwo anders neu, lebenswert anfangen müssen.Schon lange hat Windenergie nichts mehr zu tun mit Umweltschutz, Klimaerwärmung, zerstörten Landschaftsbildern, zerstörtem Lebensraum, auch für Vögel, mit Lärm, Schattenwurf, Tonnen von Beton in der Erde, aufgewühltem und wieder verfestigtem Boden für Stromtrassen irgendwann mal, wenn der Netzbetreiber Zeit und Geld hat.Für uns sind keine in der Nähe errichtete Windräder Lebensqualität und - seitdem das Leben mit der Gesundheit meiner Frau derart mitgespielt hat — eine grundlegende Lebensqualität!Aus diesem Grund bitte ich mit größtem Nachdruck, das Eignungsgebiet 21/16 aus dem Entwicklungsplan zu streichen. Nichts spricht dafür, dass gerade die Nutzung dieses Gebietes den Klimaschutz sichert. Sollte dies nicht möglich sein und kein Schutz vor der Zerstörung der bestehenden Lebensqualität gerade hier in Loosen gewährleistet werden können, so bitte ich um Informationen,• wo ein möglichst unbeeinträchtigtes Leben für meine Frau und mich möglich ist und• wie wir dann die durch die Politik und die umsetzende Planung der Eignungsgebiete verursachten Wertverluste, notwendig für einen Neuanfang, ersetzt bekommen.Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass in der deutschen Gesetzgebung Produkte und Methoden erst dann in den allgemeinen Verkehr gebracht werden dürfen, wenn eine Schädigung der Umwelt und der Menschen nachprüfbar ausgeschlossen werden kann. Wenn dies nicht umfassend möglich ist, besteht Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschreiten.Aber — ich appeliere an Ihr Verständnis, an Ihre gestalterischen Fähigkeiten und an Ihre Voraussicht der Entwicklung in den kommenden Monaten. Es muss nicht erst zu einer Protestwahl wie im verspargelten Sachsen-Anhalt kommen.	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 502 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung:Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 502 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 503 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung: Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt. Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 503 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 508 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben.Auch, wenn Vögel keine Chance zum Ausweichen haben, Sie haben die Chance dieses zu verhindern. Entscheiden Sie im Menschen und Fauna.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 508 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung: Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feinschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werdenIn anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 533 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 534 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgSie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 535 private Person	Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 535 private Person	Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 546 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben.Sie haben die Chance dieses zu verhindern, nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 546 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung:Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dein Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Regierung zu werden?Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders den Gemeindevertretungen.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 547 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 548 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 569 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5980 bis 5982.	siehe Stellungnahme 5980 bis 5982

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 582 private Person	Unsere Landschaft ist wunderschön, der Wald, wir sehen den Rotmian, den Adler und viele andere Greifvögel über uns kreisen, jeder Bescuher beneidet uns, wie wunderbar es hier ist. All das machen Sie mit Ihrer undemokratischen Windpolitik kaputt. Man kann sich leider des Gefühls nicht erwehren, dass es hier bei uns ums Geld geht, die hervorstechenden Interessen der Betreiber sind vorrangig, dass der Wille des Bürgers überhaupt nicht mehr interessiert. Ganz erhaben verfolgt man nur die finanzielle Seite der Betreiber und der Eigentümer, die ihr Land zur Verfügung stellen. Unsere Häuser haben keinen Wert mehr. Ich bitte Sie dringend wenigstens eine Abstandsregelung 10 H wie in Bayern in unserem Gebiet in Betracht zu ziehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 582 private Person	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms / Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 EnergieZur o.g. Teilfortschreibung möchte ich Stellung nehmen. Sie mochten mit Ihrer praktizierenden Politik den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwängen, obwohl die Mehrheit unserer Bürger in der Gemeinde in drei durchgeführten unabhängigen Befragungen sich mit der erforderlichen Mehrheit gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hat. Die Gemeindevertretung von Alt Kreuzlin hat nunmehr beschlossen und auch beantragt, da Gebiet 21-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Die Bürger haben anders entschieden, aber das spielt keine Rolle, der Wille der Bürger wird einfach ignoriert, sieht so Demokratie aus??	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden können. Dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin
lfd.-Nr.: 582 private Person	Mecklenburg Vorpommern: „Das Land zum Leben“. Das klingt sehr einladend und man könnte das Gefühl haben, sich in unserem Gebiet wohl zu fühlen. In der Realität sieht es leider ganz ganz anders aus. Die Jugend verlässt MV und geht aus beruflichen Gründen in andere Bundesländer, wo sie für ihre Arbeit besser entlohnt werden. Die Anzahl älterer Bürger nimmt zu, zum Teil sind Häuser nur mit einer Person bewohnt, oder stehen schon leer. Mit den ausgewiesenen Windeignungsgebieten werden auch keine jungen Menschen sich in unserer Gemeinde ansiedeln, denn wer will schon in unmittelbarer Nähe von 18 Windanlagen wohnen. Mit den erwiesenen und gekannten Gesundheitsfolgen durch die Anlagen betrieben durch Windkraft, wie Lärmbelästigung rotierender und blinkender Rotorblätter und dem Infraschall (schädigend für Mensch und Tier) wurde ausreichend in sehr vielen TV-Sendungen hingewiesen und gewarnt!In Deutschland werden immer mehr Windanlagen gebaut, es nimmt kein Ende, obwohl immer wieder gesagt wurde, dass wir kein typisches Windeignungsgebiet sind.Unsere Landesregierung möchte noch mehr an der Erweiterung der Windenergie arbeiten, dieses Ziel wird so vorangetrieben und man fragt sich wirklich – braucht man diese Unmengen an Windkraftanlagen. Zu guter letzt sind wir es doch, die Bürger, die immer mehr an Energiekosten bezahlen müssen!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 605 Gemeinde Eldena	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung desRegionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburghier: Stellungnahme der Gemeinde EldenaNach Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung vorn 19.05.2016 gibt die Gemeinde Eldena im Rahmen der 1. Stufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg folgende Stellungnahme ab:•Eignungsgebiet Nr. 24/16 — Bresegard bei Eldena/LudwigslustAls Gemeinde Eldena sind wir in der informellen Vorabbeteiligung 2015 informiert worden, dass der Windsuchraum LUP 28 als mögliches Windeignungsgebiet vorgesehen ist. Die Gemeindevertretung hat sich dann für die Ausweisung der Windflächen ausgesprochen. Die Gemeinde verfügt im Bereich des Gemeindegebiets über einen großen Flächenanteil und möchte die Flächen zur Windenergienutzung verpachten, weil wir mit den Einnahmen die gemeindliche Struktur mit Schule, Kindergarten, etc. erhalten und das gemeindliche Vereinsleben sichern wollen. Die Flächen im Bereich Eldena sind im Entwurf des neuen Regionalplans leider nicht mehr enthalten. Es ist sehr bedauerlich, dass nur im Gemeindegebiet von Bresegard ein Windeignungsgebiet vorgesehen ist!Am 25. Februar 2016 sind wir bei Ihnen in der Geschäftsstelle vorstellig geworden um diese Fragestellung zusammen mit Ihnen, Herrn Peters vom Energieministerium und den Herren vom SAB WindTeam zu erörtern.Ihr Hinweis, dass Waldsäume des nördlich des dargestellten Windeignungsgebiets LUP 24/16 Bresegard für die Trennung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Abwägung wurden für das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und die benachbarten Potenzialsuchräume verschiedene Varianten für die Festlegung von Eignungsgebieten durch den Planungsträger geprüft. Dabei sind auch mehrere unterschiedliche Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Erweiterung der Eignungsgebietsfläche berücksichtigt worden. Der Planungsträger hat sich im Ergebnis dazu entschieden, bestehende Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und eine Teilfläche im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufzunehmen. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard im Westen reduziert und bleibt Bestandteil des RREP, da es als sehr konfliktarm eingeschätzt wird. Ein Teil der in der Stellungnahme vorgeschlagenen Flächen wird daher als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des nördlich davon gelegenen Windsuchraums verantwortlich sind kann insofern nicht bestätig werden, als dass zwischen dem Windsuchraum in Glaisin/ Eldena und dein Windeignungsgebiet in Bresegard über die Flurstücke 261 und 256 in der Gemarkung Glaisin, Flur 5, eine direkte Verbindung über Acker- oder Grünlandflächen besteht. Davon haben wir uns beim vor Ort Termin persönlich überzeugen können!Gem. des vorliegenden Kriterienkatalogs zur Herleitung von Windeignungsgebieten besteht damit ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet Eldena-Bresegard-Glaisin.Wir möchten Sie dringend bitten diesen Sachverhalt detailliert aufzuklären, damit dieser offensichtliche Fehler im ersten Entwurf überarbeitet wird und die Windfläche als geschlossenes Windeignungsgebiet unter Beteiligung aller drei Gemeinden dargestellt wird.Wir haben die Fa. SAB WindTeain GmbH gebeten, diesen Sachverhalt einer verwaltungsrechtlichen Prüfling zu unterziehen und möchten in diesem Zusammenhang auf die umfangreiche Stellungnahme von SAB zu diesem Sachverhalt verweisen.Insofern beantragen wir die Prüfung des Zuschnitts des Windeignungsgebiets Bresegard und die Erweiterung des Windeignungsgebiets um den Windsuchraum Glaisin und Eldena.	Eignungsgebiet festgelegt. Eine vollständige Festlegung der vorgeschlagenen Flächen als Eignungsgebiet erfolgt aber nicht.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 609 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung:Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders die von Gemeindevertretungen.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss. Sie haben die Möglichkeit, dem Willen der Einwohner Gerechtigkeit walten zu lassen. Tun Sie es!	Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 609 private Person	Obwohl Bürgerinitiativen und andere demokratische Gruppierungen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Landes sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung nicht mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 609 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 615 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung:Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders den Gemeindevertretungen.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 615 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 616 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5958 und 5959.	siehe Stellungnahme 5958 und 5959
lfd.-Nr.: 618 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 619 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5955 bis 5957.	siehe Stellungnahme 5955 bis 5957
lfd.-Nr.: 620 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5955 bis 5957.	siehe Stellungnahme 5955 bis 5957
lfd.-Nr.: 623 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 623 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgObwohl Bürgerinitiativen und andere demokratische Gruppierungen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Landes sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung nicht mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 624 Eigentümergemeinschaft "Windpark Göhlen-Kummer"	Teilfortschreibung des Regionalen RaumentwicklungsprogrammesStellungnahme derEigentümergemeinschaft „Windpark Göhlen-Kummer"zum 1. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie 2016Gerne möchten wir Sie im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens auf einen von uns anvisierten Potenzialsuchraum für Windenergie im Dreieck zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus aufmerksam machen (Windpark Göhlen—Kummer). Die betrachtete Fläche befindet sich südwestlich der Stadt Ludwigslust und erstreckt sich über Teile der Gemeindeflächen von Göhlen sowie des Ortsteiles Kummer der Stadt Ludwigslust.Im Ergebnis zahlreicher Einwohner- und Eigentümerversammlungen wurde in Göhlen-Kummer eine regionale Akteursstruktur entwickelt, um Kommunikations- und Entscheidungsprozesse effektiv und transparent zu gestalten. Durch die Bildung unserer „Eigentümergemeinschaft Windpark Göhlen-Kummer" sowie durch die Durchsetzung eines einheitlichen Flächenpool-Vertragsmodells konnten die Solidarität und das Einvernehmen der Grundstückseigentümer untereinander sowie der „WIR"-Gedanke in den betroffenen Ortslagen gewahrt werden.Gemeinde, Eigentümer und das im Ergebnis einer Ausschreibung ausgewählte Projektentwicklungsunternehmen erarbeiteten im Rahmen des Vorhabens innovative Wertschöpfungs-bausteine, die eine direkte wirtschaftliche Teilhabe von Gemeinde bzw. Stadt, Anwolmern und lokalen Unternehmen gewährleisten.Um eine größtmöglich regionale Akzeptanz des Projektes zu erreichen, wurde bereits jetzt ein gemeinnütziger Verein, der „Verein zur Förderung der Lebensqualität für die Einwohner der Orte Göhlen, Kummer und Hornkaten e.V." (Vereinsregister-Nr. VR 560, Amtsgericht Ludwigslust) gegründet. Dieser Verein wird von den Grundstückseigentümern mit einem prozentualen Anteil der Pachteinahmen begünstigt und soll zukünftig gemeinnützige Vorhaben in der Region unterstützen. Als Grundstückseigentümer im geplanten Windpark Göhlen-Kummer teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben ausdrücklich mit, dass wir die Ausweisung des o. g. Gebietes befürworten und unsere Flurstücke gern für die windenergetische Nutzung zur Verfügung stellen.In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass unser Kooperationspartner - die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG - parallel zu unseren Ausführungen auch einen Antrag zur Aufnahme der Potenzialfläche Göhlen-Kummer eingereicht hat. In deren Stellungnahme werden die fachlichen Themen sowie die Gebietskulisse der Potenzialfläche Göhlen-Kummer nochmals im Detail erläutert.Zusammenfassend bitten wir Sie, die o. g. Fläche des Windparks Göhlen-Kummer als neues Eignungsgebiet Windenergie bzw. zumindest als Potenzialsuchraum in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert.
lfd.-Nr.: 645 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 646 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5985 bis 5987.	siehe Stellungnahme 5985 bis 5987

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 647 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 648 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5985 bis 5987.	siehe Stellungnahme 5985 bis 5987
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 21/16 – Alt KrenzlinDas Eignungsgebiet befindet sich in der Reichweite von kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen (Mobilfunkmast Redefin).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 23/16 - KarstädtNach den Kartendarstellungen im vorgelegten Entwurf und der darin enthaltenden Weißflächenkartierung geht die Teilfortschreibung des RREP von einer Größe von 233 ha aus. Dieser Ansicht kann forstrechtlich nicht gefolgt werden. Anbei übersende ich einen Kartenauszug, welcher die durch den Teilflächennutzungsplan überplanten Waldflächen grob darstellt (Anlage 4). In der vorliegenden Weißflächenkartierung sind die planfestgestellten Aufforstungsgebiete aus dem Verfahren zum Neubau der A 14, VKE 7, Maßnahmennummer E 1.45 und E 1.48 nicht enthalten. Diese sind von der Abgrenzung als Eignungsgebiet für Windenergie auszuschließen, da sie die angrenzenden Waldflächen >10 ha erweitern.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 24/16 – Bresegard, sowie angrenzende Potenzialsuchräumelm Grenzbereich zwischen dem Eignungsgebiet und dem nördlich angrenzenden Potenzialsuchraum befinden sich mehrere, aneinandergereihte Waldflächen > 10 ha, welche ein Ausschlusskriterium für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zu werten sind. In dem Bereich gibt es eine genehmigte und eine weitere geplante Erstaufforstung, die sowohl den Zusammenhang des Waldes weiter herstellen als auch die Größe der Waldfläche Abt. N4043 selbst über 10 Hektar ansteigen lassen (siehe Anlage 5a und 5b). Die Waldflächen erfüllen wichtige Funktionen als Biotopverbundfläche bzw. Wildtierkorridor im Gebiet. Die Waldmehrungsflächen sind als naturschutz- bzw. forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen geplant mit dem	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ziel, den Biotopverbund an dieser Stelle weiter zu verbessern. Bezüglich des Kriteriums "zusamzusammenhängende Waldfläche" ist die forstfachliche Auslegung, dass baumfreie Streifen bis zu einer Breite von 60 Metern unberücksichtigt bleiben, sie entfalten grundsätzlich keine Trennwirkung in Waldgebieten.Das Eignungsgebiet befindet sich nach hiesiger Einschätzung teilweise innerhalb des 500 m Pufferbereiches eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA 65, „Feldmark Eldena bei Grabow“, siehe Anlage 5b).Das Eignungsgebiet befindet sich in der Reichweite von kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen (Feuerwachturm Karenz).Weiter westlich im Potenzialsuchraum befinden sich weitere, planfestgestellten Aufforstungsgebiete aus dem Verfahren zum Neubau der A 14, VKE 6, Maßnahmennummer E 3.11. Diese sind ebenfalls von der Beplanung als Eignungsgebiet auszuschließen, da sie die angrenzenden Waldflächen >10 ha erweitern (siehe Anlage).Durch den Potenzialsuchraum führt ein Funklinienkorridor der Waldbrandüberwachung (zwischen den Feuerwachtürmen Karenz und Picher, siehe Anlage 5a und 5b) und der Potenzialsuchraum befindet sich in Reichweite zu kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen (Feuerwachturm Karenz).	Restriktionskriterien berücksichtigt. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Darüber hinaus werden die Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume nicht von den weichen Ausschlusskriterein "Waldflächen > 10 ha" oder "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" überlagert. Es ist daher unklar, welche weiteren Flächen im RREP gestrichen werden sollen.Die in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalte hinsichtlich des Waldbrandfrüherkennungssystems und des Funklinienkorridors sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Potenzialsuchräume 21/16 – Alt KrenzlinDer Potenzialsuchraum befindet sich in der Reichweite von kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen (Mobilfunkmast Redefin). Wegen der größeren Betroffenheit von angrenzenden Waldflächen werden diese Potenzialsuchräume kritisch gesehen (ökologische Bedeutung von Waldrändern; Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten). Zusätzlich schneidet der Potenzialsuchraum bei Groß Krams offenbar eine Waldfläche > 10 ha.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle ca. 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5 wird teilweise vom 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin überlagert. Die Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Eine Prüfung wegen der möglichen Überlagerung mit Waldflächen ist daher nicht mehr erforderlich.Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt hinsichtlich des Waldbrandfrüherkennungssystems ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 650 Gemeinde Karstädt	Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Karstädt zum zukünftigen Windgebiet 23/16 der RREP WestmecklenburgDie Dörfer und Gemeinden verdienen Entwicklungschancen. Unser Ziel ist es, mit Wind ein dauerhaftes Einkommen für die Gemeinde zu sichern. Wenn Windkraftanlagen im Gemeindegebiet gebaut werden, dann erhalten wir nicht nur Pacht- und Gewerbesteuereinnahmen. Mit dem künftigen Investor, der Kloss Energy GmbH und der Eigentümergesellschaft Wind Karstädt ist vereinbart, dass neben der Entschädigung für die Nutzung von Gemeindewegen und Kabeltrassen auch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	direkte Zuwendungen für die betroffenen Orte erfolgen.Weiterhin ist für alle Bewohner von Karstädt ein Stromrabatt ausgehandelt worden. Mit den vertraglich zugesicherten Mitteln könnten wir den Großteil der freiwilligen Leistungen der Gemeinde erhalten, was allen Bürgern zu Gute kommen würde. Außerdem ist vertraglich eine 20% Beteiligung von Bürgern, Gemeinde und Betrieben am Windpark möglich.Die Beschlüsse, wie Einleitung eines sachlichen Teilnutzungsplanes Wind, städtebaulicher Vertrag mit der KlossNew Energy GmbH und dem Votum für ein Zielabweichungsverfahren sind in der Gemeinde gefasst. Über Bürgerveranstaltungen haben wir von Anfang an unsere Bürger einbezogen. Sie konnten Bedenken anmelden und Fragen stellen. Dabei standen die Gemeindevertretung, die Projektleiter der Kloss New Energy GmbH und die Vertreter der Eigentümergesellschaft Wind Karstädt zur Verfügung. Durch die von Anfang an betriebene Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde wird die Nutzung der Windenergie von den meisten Bürgern anerkannt.Deshalb bitten wir Sie, unser Vorhaben, das Zielabweichungsverfahren Karstädt möglichst zeitnah helfen umzusetzen.Zur Gebietszuschneidung noch eine Anmerkung:Durch die realisierten Ausgleichsmaßnahmen A 14 im westlichen Teil (Waldanpflanzung) fallen etliche Hektar aus dem Gebiet heraus. Sie könnten durch die Hinzuziehung des Suchraums im Süden des Eignungsgebietes ausgeglichen werden.	überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 652 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5985 bis 5987.	siehe Stellungnahme 5985 bis 5987
lfd.-Nr.: 653 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5955 bis 5957.	siehe Stellungnahme 5955 bis 5957
lfd.-Nr.: 654 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5985 bis 5987.	siehe Stellungnahme 5985 bis 5987
lfd.-Nr.: 655 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung:Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Obwohl Bürgerinitiativen und andere Gruppierungen erheblich Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Lands sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung vielmehr mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ich kann Ihnen darauf nur antworten: Nehmen Sie die Bedenken von Bürgern ernster und kehren Sie zu einer Politik für die Bürger und nicht für den Mammon zurück. Legen Sie	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abstände fest, die den Anliegen der Bürger entsprechen und bekämpfen sie die Korruption in diesem Land und besonders die von Gemeindevertretungen.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss. Sie haben die Möglichkeit, dem Willen der Einwohner Gerechtigkeit walten zu lassen. Tun Sie es!	rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 665 Gemeinde Göhlen	Gerne möchten wir Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auf einen von uns anvisierten Potenzialsuchraum für Windenergie im Dreieck zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus aufmerksam machen (Windpark Göhlen—Kummer). Die betrachtete Fläche befindet sich südwestlich von der Stadt Ludwigslust und erstreckt sich über Teile der Gemeindeflächen von Göhlen und dem Ortsteil Kummer/Stadt Ludwigslust.Im Zusammenhang mit dem Potenzialsuchraum zwischen Göhlen, Kummer und Mäthus kommunizieren wir bereits seit längerer Zeit verstärkt mit den Einwohnern, Grundstückseigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern. Im Verlauf mehrerer Veranstaltungen wurden Details zum Vorhaben sowie auch Ideen bzgl. eines regionalen Wertschöpfungskonzeptes ausgetauscht Unterstützung erhielten wir u. a. durch das Amt Ludwigslust-Land, den Landkreis Ludwiglust-Parchim, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Ministerium. für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung sowie auch durch die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert.

KG.Im Rahmen der Projektentwicklung wurde eine regionale Akteurstruktur erarbeitet, um Kommunikations- und Entscheidungsprozesse effektiv und transparent zu gestalten. Durch die Etablierung einer Eigentümergemeinschaft sowie durch die Umsetzung eines Flächenpool-Vertragsmodells konnte die Solidarität und Einträchtigkeit der Flurstückseigentümer untereinander hergestellt werden. Zudem haben wir innovative Wertschöpfungsbausteine entwickelt, welche eine direkte wirtschaftliche Teilhabe von Gemeinde/Stadt, Anwohnern und lokalen Unternehmen ermöglichen sowie die regionale Akzeptanz des Projektes unterstützen. Da sowohl die Gemeinde Göhlen als auch die Stadt Ludwigslust über nicht unerhebliche Flächenanteile im möglichen Windeignungsraum verfügen, bietet das Vorhaben, insbesondere aus kommunaler Sicht, ein beachtliches wirtschaftliches Potenzial. Parallel wurde ein lokaler „Verein zur Förderung der Lebensqualität für die Einwohner der Orte Göhlen, Kummer und Hornkaten e.V." (Vereinsregister-Nr. VR 560, Amtsgericht Ludwigslust) gegründet. Dieser Verein wird von den Grundstückseigentümern mit einem prozentualen Anteil der Pachteinahmen begünstigt und soll zukünftig gemeinnützige Vorhaben in der Region unterstützen.Mit dem Windpark Göhlen-Kummer existiert ein potenzielles Windeignungsgebiet, in das die direkten Anwohner bzw. die Gemeinde Göhlen und der Ortsteil Kummer frühzeitig informiert und mit einbezogen wurden sowie nun direkt im Rahmen der Projektentwicklung mitwirken. Zudem wurden Ideen und Konzepte bzgl. einer regionalen Wertschöpfung erarbeitet (Eigentümerpool, Bürgerwindenergieanlage, kommunale Beteiligung, Bürgerverein, Integration lokaler Unternehmen etc.). Das Vorhaben kann aus der Sicht der Gemeinde Göhlen zu den Ausbauzielen der Landesregierung bzgl. der Windenergie beitragen und zudem als ein positives Beispielprojekt für lokale Zusammenarbeit und Wertschöpfung in der Region dienen. Die Gemeindevertretung von Göhlen hat beschlossen (offizielle Beschlussfassung) die Entwicklung des Windparks Göhlen-Kummer voranzutreiben und zu unterstützen.Da die Gemeinde Göhlen den o. g. Potenzialsuchraum Göhlen-Kummer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für überaus geeignet hält, möchte die Gemeinde mit diesem Schreiben den Potenzialsuchraum als zukünftiges Windeignungsgebiet weiter qualifizieren sowie auf aktuelle Erkenntnisse aus den Bereichen a) visuelle Beeinträchtigung von historisch wertvollen Stadtensembles und b) Naturschutz hinweisen.a) Visuelle Beeinträchtigung von historisch wertvollen Stadtensembles Ausgelöst durch die Bedenken bezüglich einer negativen Beeinträchtigung des Stadtbildes von Ludwigslust durch die Errichtung des zukünftigen Windparks Göhlen-Kummer, wurde von der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG eine Analyse der visuellen Wirkung des o. g. Vorhabens durchgeführt. Im Mittelpunkt der Untersuchung stand die visuelle Beeinträchtigung von historisch wertvollen und denkmalgeschützten Stadtensembles, insbesondere mit Blick auf die schützenswerten Sichtachsen und Panoramen der Stadt Ludwigslust (Alexandrinenplatz — Schloßplatz und Schloßpark). Darüber hinaus wurden auch die zu erwartenden landschaftlichen Veränderungen in den direkt angrenzenden Ortschaften Göhlen, Kummer und Hornkarten in die Betrachtung mit einbezogen. Als Grundlage für die Visualisierung wurde eine fiktive Beplanung des Potenzialgebietes mit 12 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V112-3.0 MW mit einer Gesamthöhe von 196 m vorgenommen. Die Erarbeitung der Visualisierung erfolgte mit Hilfe der Spezialsoftware WindPRO (EMD International A/S).

Die Entfernung zwischen der Stadt Ludwigslust und dem potenziellen Windeignungsgebiet Kummer/Göhlen beträgt etwa 5,5 km. Hinsichtlich der Orographie bzw. dem Geländeverlauf konnte festgestellt werden, dass sich die Potenzialfläche auf einem niedrigeren Höhenniveau als die Stadt Ludwigslust befindet. Parallel wurde zwischen den betrachteten Gebieten eine nicht unwesentliche Geländeerhöhung ermittelt (Schlosspark etc.). Die folgenden Fotomontagen zeigen die Ergebnisse für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wichtigsten Sichtachsen über die Alte Wache, den Schlossgarten und die Schlossstraße in Ludwigslust. Eine negative visuelle Beeinträchtigung des historischen Stadtbildes durch den Windpark Göhlen-Kummer kann entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG ausgeschlossen werden.b) NaturschutzIm Jahr 2014 haben wir erfahren müssen, dass sich in der Nähe unserer Vorhabenfläche ein Schwarzstorch niedergelassen hat. Seit dem Jahr 2015 laufen umfangreiche naturschutzfachliche Untersuchungen zu diesem Thema. Entsprechend aktueller gutachterlicher Aussagen ist der Schwarzstorchhorst in der Nähe unserer Vorhabenfläche dieses Jahr (2016) nicht besetzt.In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass unser Kooperationspartner - die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG - parallel zu unseren Ausführungen auch einen Antrag zur Aufnahme der Potenzialfläche Göhlen-Kummer eingereicht hat, In der Stellungnahme der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG werden die fachlichen Themen sowie die Gebietskulisse der Potenzialfläche Göhlen-Kummer nochmals im Detail erläutert.Zusammenfassend bitten wir Sie die o. g. Fläche des Windparks Göhlen-Kurtimer als neues Eignungsgebiet Windenergie bzw. zumindest als Potenzialsuchraum in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, aufzunehmen,	
lfd.-Nr.: 674 Gemeinde Warlow	Die Gemeinde Warlow hat die vom Regionalen Planungsverband übergebenen Unterlagen zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, geprüft.Von der Gemeinde Warlow werden folgende Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens vorgebracht:— Die Gemeinde Warlow wünscht sich die Aufnahme eines Eignungsgebietes nördlich von Warlow in Richtung Jasnitz.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets ist unklar. Der Raum zwischen Warlow in Richtung Jasnitz ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 708 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 709 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5978 und 5979.	siehe Stellungnahme 5978 und 5979
lfd.-Nr.: 712 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 713 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5983 und 5984.	siehe Stellungnahme 5983 und 5984
lfd.-Nr.: 714 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 715 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5980 bis 5982.	siehe Stellungnahme 5980 bis 5982
lfd.-Nr.: 716 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 716 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie nehme ich wie folgt Stellung:Obwohl Bürgerinitiativen und andere demokratische Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.Sie wollen den Bürgern unseres Landes VVindeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.	Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 718 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5985 bis 5987.	siehe Stellungnahme 5985 bis 5987
lfd.-Nr.: 721 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5978 und 5979.	siehe Stellungnahme 5978 und 5979
lfd.-Nr.: 722 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5980 bis 5982.	siehe Stellungnahme 5980 bis 5982
lfd.-Nr.: 735 private Person	Stellungnahme zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrenszur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgbetreffend Windkraftanlagen in den Eignungsgebieten Nr. 21 und 22.Zu der geplanten Aufstellung von Windrädern im oben genannten Gebiet nahe den Ortschaften Alt Krenzlin, Neu Krenzlin, Krenzliner Hütte, Klein Krams und Loosen teile ich Ihnen hiermit meine Bedenken mit.Da bei uns hauptsächlich Westwind herrscht, sind wir dem permanenten Lärm und Infraschall den die Rotorblätter verursachen, ausgesetzt.Die Rotorblätter erzeugen bei Tag Schlagschatten, die den Aufenthalt im Freien unmöglich machen. Tag und Nacht blinken die Lampen auf den Türmen. Dadurch entsteht eine wesentliche Wertminderung unserer Immobilien und eine nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	kalkulierbare Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier.In Dänemark wurde aus diesem Grund vor kurzem der gesamte Windkraftausbau gestoppt. Ein Gutachten bzgl. der Gesundheitsgefährdung wird dort erarbeitet und man denkt darüber nach, nur noch auf offener See Windräder zu installieren.Es gibt weitere Gründe die Aufstellung von Windrädern zu stoppen. Zum Beispiel die Zerstörung unseres Landschaftsbildes und dadurch Einbußen im Tourismus und die Reduzierung von Zuzügen in unsere Region.Weiterhin sorgt die Geschwindigkeit der Rotorblätter für die Vertreibung und den Tod von geschützten Tieren, die hier in unserer Gegend vorkommen, wie z.B. Rotmilane, Adler, Falken und Schwarzstörche.Der Sender NDR hat gestern über den von Rotoren verursachten Tod von 1600 Greifvögeln innerhalb eines Jahres berichtet und dabei erwähnt, dass dies die offizielle Zahl ist, aber man davon ausgeht, dass die wirkliche Zahl höher ist. Kein Wunder bei der Geschwindigkeit der Rotorblätter zwischen 270 und 400 kmh.	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 21/16 Alt Krenzlin und 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 21/16 Alt Krenzlin und 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegenstehen.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 736 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5983 und 5984.	siehe Stellungnahme 5983 und 5984
lfd.-Nr.: 759 private Person	Betr.: Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Westmecklenburg. Hier: Gemeinde Alt-KrenzlinDas Grundgesetz garantiert dem Bürger im Artikel 2 den Schutz von Leben und Gesundheit. Noch gilt in Deutschland das Vorsorgeprinzip. Der Verdacht von gesundheitsschädlichen Folgen eines Produkts reicht aus, um es zu verbieten.Die möglichen physischen und psychischen Folgen von Windkraftanlagen auf die Bevölkerung sind hinlänglich bekannt: Panik, Schlafstörung, Innenohrprobleme, Tinitus, Kreislaufbeschwerden, Konzentrationsschwäche, Restlesssyndrom usw.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 759 private Person	Das Land Mecklenburg bezeichnet sich gerne als Touristenregion und wirbt mit Anmutungen wie: Leben in und mit der Natur. Gleichzeitig will es eine Energiehochburg werden. Das ist ein Widerspruch in sich. Die kleinen Ferienpensionen in unserem Ort werden schließen müssen, weil kein Erholung und Ruhe suchender Gast in die verspargelte Landschaft gucken will. Die wirtschaftlichen Folgen für die Dorfbewohner sind vorprogrammiert. Mein eigenes Haus wird erheblich an Wert verlieren. Das gilt auch für die Häuser und Grundstücke aller Bewohner in unserer Gemeinde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 759 private Person	Strom wird an den entsprechenden Börsen inzwischen verschleudert. Es gibt zur Zeit keinen nachvollziehbaren Grund noch mehr Strom durch noch mehr Windkraftanlagen zu erzeugen. Erst recht nicht, so lange die Speicher- und Trassenproblematik nicht gelöst ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 759 private Person	In unserer Gemeinde Alt Krenzlin wurden drei Mal Befragungen der Einwohner zu Windkraftanlagen auf unserem Gebiet, zuletzt von offizieller Stelle, durch geführt. Jedes Mal haben sich über 50% der Befragten dagegen entschieden. Dennoch haben Bürgermeister und Gemeinderat auf ihrer letzten Sitzung am 12. 5. 2016 sogar um Erweiterung der vorgesehenen Flächen gebeten. Das ist nicht nur eine dreiste Mißachtung des Einwohnerwillens, sondern auch eine radikale Abkehr von demokratischen Gepflogenheiten.Schon das sollte, neben der Zerstörung von Gesundheit, Natur und Tierwelt, für den Planungsausschuß Grund genug sein die in unserer Gemeinde vorgesehenen Flächen aus der Planung zu nehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. In diesem Rahmen werden auch die Städte und Gemeinden der Planungsregion beteiligt. Die Stellungnahmen der Städte und Gemeinden werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 759 private Person	Für Teile der Tierwelt bedeuten Windkraftanlagen das AUS. Über unser Gebiet fliegen Rotmilan und Fledermäuse. Dabei muß man nicht erst die Nester finden. Ein Blick in den Himmel genügt. In unserer Region lagern im Herbst tausende von Kranichen und anderen Zugvögeln. Soll das alles weg?	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin
lfd.-Nr.: 765 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 765 private Person	Obwohl Bürgerinitiativen und andere demokratische Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feinschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 766 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 766 private Person	Obwohl Bürgerinitiativen und andere demokratische Gruppierungen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Landes sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung nicht mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feinschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 768 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 769 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 770 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 771 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5978 und 5979.	siehe Stellungnahme 5978 und 5979
lfd.-Nr.: 772 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 773 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5983 und 5984.	siehe Stellungnahme 5983 und 5984
lfd.-Nr.: 774 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5983 und 5984.	siehe Stellungnahme 5983 und 5984
lfd.-Nr.: 775 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5980 bis 5982.	siehe Stellungnahme 5980 bis 5982
lfd.-Nr.: 776 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5979, 5988 und 5989.	siehe Stellungnahme 5979, 5988, 5989
lfd.-Nr.: 777 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5979, 5988 und 5989.	siehe Stellungnahme 5979, 5988, 5989

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 778 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5979, 5988 und 5989.	siehe Stellungnahme 5979, 5988, 5989
lfd.-Nr.: 779 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5983 und 5984.	siehe Stellungnahme 5983 und 5984
lfd.-Nr.: 780 private Person	Die geplanten Windkraftanlagen in den Eignungsgebieten Nr.21 und 22 bereiten mir aus folgenden Gründen große Sorgen.Unsere Landschaft wird durch die „Verspargelung" durch Windräder zerstört. Wir müssen Schlagschatten, Lärm und vor allem Infraschall ertragen. Das alles führt zu Wertminderungen bzw. Entwertungen unserer Immobilien. Die Dorfgemeinschaft entzweit sich bereits in Grundstücksbesitzer und Normalbürger.Wir haben nach Dänemark die höchsten Strompreise der Welt. Mit jeder Windkraftanlage steigen die Preise weiter. Lesen Sie dazu die Anlage, ein Schreiben an Herrn Sellering.Wegen durch Infraschall erzeugten Beschwerden bei Mensch und Tier hat Dänemark den Ausbau der Windkraftanlagen gestoppt. Ein Gutachten ist deshalb in Auftrag gegeben worden. Es ist gut möglich, dass dort in Zukunft Windräder nur noch auf offener See installiert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 21/16 Alt Krenzlin und 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 21/16 Alt Krenzlin und 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 780 private Person	Die Geschwindigkeit der Rotorblätter beträgt zwischen 270 und 400 kmh, was zur Vertreibung und zum Tod von geschützten Tieren wie z.B Rotmilanen, Falken Schwarzstörchen und Falken führt. In Schleswig Holstein hat das offiziell innerhalb eines Jahres zum Tod von 1600 Greifvögeln geführt. Die wirkliche Zahl ist viel höher. So berichtete der NDR vor ein paar Tagen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 21/16 Alt Krenzlin und 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 21/16 Alt Krenzlin und 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 782 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5978 und 5979.	siehe Stellungnahme 5978 und 5979
lfd.-Nr.: 787 private Person	Wir leben auf dem Land aus gutem Grund. Nun aber wollen sie durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes unsere Ruhe zerstören, weil Sie für Interessen von Investoren die Rechte der Bürger mit Füßen treten. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten und die Errichtung von Windkraftanlagen zerstören mit Ihrem Lärm nicht nur unsere Ruhe sondern auch das Landschaftsbild.Wenn Barbara Hendricks eine eingehende Untersuchung für die Ausbringung von Glyphosat fordert, fordern wir eine eingehende Untersuchung zu den Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Wir sind froh in einer Gegend zu leben in der wir uns an der Natur, an Rotmilanen, Adlern, Störchen und Kranichen erfreuen können. Sie wollen dieses alles der Geldgier von Investoren und Grundstückseigentümern opfern.Wir fordern Sie auf, endlich auch die Belange von Einwohnern zu vertreten und zu schützen und sehen von der Ausweisung eines Windeignungsgebietes in unserer Gemeinde ab. Insbesondere der Antrag der Gemeindevertretung an Sie auf Ausweisung des Gebietes 22-16 als Windeignungsgebiet lehnen wir ab. Insgesamt sollten Abstände zu Wohngebieten auf mindestens 2000 m festgelegt werden, damit die Bevölkerung so wenig Schaden erleidet wie eben möglich.In anderen Ländern, wie Dänemark, ist man weit fortschrittlicher und hat ein Gutachten in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Auftrag gegeben. Erst, wenn dieses Gutachten eine Unbedenklichkeit für die Menschen bestätigt, werden neue Eignungsgebiete ausgewiesen und neue Baugenehmigungen erteilt. Vielleicht denken Sie bei Ihrer Beurteilung auch über ein solches Verfahren nach und weisen Windeignungsgebiete erst dann aus, wenn feststeht, dass Menschen keiner Gefährdung ausgesetzt werden.	dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 788 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 789 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5979, 5988 und 5989.	siehe Stellungnahme 5979, 5988, 5989
lfd.-Nr.: 790 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 791 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 837.	siehe Stellungnahme 837
lfd.-Nr.: 792 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 793 private Person	Sie haben das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg beschlossen und zum 1. Beteiligungsverfahren veröffentlicht. Ich nehme hierzu wie folgt Stellung:Obwohl Bürgerinitiativen und andere demokratische Gruppierungen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Landes sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung nicht mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 793 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 794 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 794 private Person	Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 795 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 837.	siehe Stellungnahme 837
lfd.-Nr.: 796 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5980 bis 5982.	siehe Stellungnahme 5980 bis 5982
lfd.-Nr.: 798 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 798 private Person	Sie wollen den Bürgern unseres Landes Windeignungsgebiete aufzwingen, die von der Mehrheit der Bevölkerung abgelehnt werden. Diese Behauptung kann unterlegt werden von den Ergebnissen dreier Befragungen zur Ausweisung von Windeignungsgebieten. Trotz der Ablehnung kümmert sich Niemand um die Umsetzung dieser Ergebnisse. Es scheint nur noch nach dem Motto Geld vor Recht zu gehen.Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 799 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5980 bis 5982.	siehe Stellungnahme 5980 bis 5982
lfd.-Nr.: 803 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5983 und 5984.	siehe Stellungnahme 5983 und 5984

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 810 Landwirtschaftsbetrieb Willfried Pagung	Auf Ihren Brief, eingegangen bei uns am 10.06.2016, mailen wir Ihnen den angekündigten Lageplan im Anhang zu.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, für die die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellen, werden als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 810 Landwirtschaftsbetrieb Willfried Pagung	Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teil fortschreibung des RREP Westmecklenburgs Kapitel 6.5 EnergieAusweisung des WEG Windfeld KarenzAls örtlicher Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde Karenz, Bewirtschafter und Eigentümer der Pool-Eigentümergemeinschaft des Windfeldes Karenz nehmen wir im Folgenden Stellung zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs.Wir beantragen die Aufnahme des im beiliegenden Lageplan dargestellten Gebietes als Windeignungsgebiet und schließen uns dem Antrag der Gemeinde Karenz vom 17.5.2016 auf Ausweisung des Gebietes als Eignungsgebiet an.Derzeit ist die Fläche als Potenzialsuchraum ausgewiesen.Konfliktarme Fläche mit Eigentümerpool und kommunaler ZustimmungDie Gemeinde Karenz hat sich in einem Grundsatzbeschluss Nr. 0118/13 am 06.01.2014 für die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet ausgesprochen und zusammen mit der ABO Wind ein Poolmodell entwickelt, an dem alle Grundstückseigentümer beteiligt werden. Zusammen mit ca. 30 weiteren Mitgliedern des Eigentümerpools, die fast ausschließlich direkt in der Gemeinde ansässig sind,	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, für die die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellen, werden als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	kann an dieser Stelle ein Windeignungsgebiet mit hoher Akzeptanz und gemeinsamer Vorgehensweise — Eigentümer, Landwirtschaft, Gemeinde — ausgewiesen und umgesetzt werden, zumal das Gebiet die allgemeinen Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, die durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt werden, erfüllt. Alle Ausschlusskriterien der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden eingehalten. Die Anwendung des Restriktionskriteriums „Vogelzug" wurde mit Untersuchung des Fachgutachters widerlegt und kann der Flächenausweisung nicht entgegengehalten werden.Als lokaler Landwirt und Flächeneigentümer können wir Ihnen versichern, dass sich die Umsetzung des Windfeldes mit der örtlichen Bewirtschaftung gut vereinbaren lässt. Durch den geringen Flächenverbrauch und die mindere Qualität der Böden ist der reale Ertragsverlust für meinen Landwirtschaftsbetrieb niedrig. Die Bewirtschaftungserschwernis ist nach den uns vorliegenden Planungen vertretbar. Die Windkraft garantiert meinem Hof feste Pachteinnahmen, die auch in Zukunft den Erhalt des Familienbetriebes in weiterer Generation sichert. Die aktuellen Diskussionen um wirtschaftlichen Schwierigkeiten, insbesondere kleinerer familiärer landwirtschaftlicher Betriebe, sind Ihnen sicher bekannt. Die stark schwankenden Preise für den Getreideanbau sowie die geringe Größe meines Familienbetriebes macht es mir in Zukunft nur schwer möglich, in dieser Region als Landwirt zu bestehen. Mit der Windkraft geben Sie mir die Chance, die traditionelle Landwirtschaft um neue Geschäftsfelder zu ergänzen und somit zur positiven Entwicklung der Gesamtregion beizutragen.Als örtlicher Landwirt und Mitglied des Eigentümerpools bitte ich Sie die aufgeführten Punkte der Stellungnahme in der Abwägung der ersten Beteiligungsrunde zu berücksichtigen und das in der Anlage dargestellte Gebiet als Eignungsgebiet auszuweisen.Nicht nur wir als Landeigentümer, sondern auch die Allgemeinheit unserer Gemeinde erhält einen erheblichen Teil der Pachteinnahmen. Damit wird die Wertschöpfung in der Region sichergestellt.	Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Das 39 ha große Potentialsuchgebiet östlich von Groß Krams und Bresegard, an der Bundesstraße 5 liegt in einer Waldlichtung. Da naturschutzfachlich (u.a. Fledermausschutz) ein Abstand von mindestens 150m zu Wald gefordert wird, wird es im Rahmen eines BImSch-Verfahrens sicher unter die aktuelle Mindestgröße von 35 Hektar fallen. Außerdem liegt es mit ca. 600m statt 1000 m zu nah an einer Gebäudefläche. Wir empfehlen, es deshalb von vornherein herauszunehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5 wird teilweise vom 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin überlagert. Die Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Bewertung Potentialsuchräume Groß Krams/Alt Krenzlin/Loosen und „neues Eignungsgebiet Windenergie 21/16Alle diese Gebiete liegen in kurzen Distanzen zu Landschaftsschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. In der Nähe befinden sich u.a. die Gebiete DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen" und DE 2733-301 „Lübtheener Heide und Trebser Moor" sowie die SPA-Gebiete 40 „Mecklenburgisches Elbetal", 44 „Feldmark Strohkirchen" und 51 „Lübtheener Heide". Es ist mit negativen Auswirkungen auf die umgebenden Landschafts- und Naturwerte und die Schutzzwecke der geschützten Gebiete zu rechnen. Alle o.g. Potentialsuchräume und das Eignungsgebiet 21/16 liegen auf dem Flugkorridor der Zugvögel zwischen den Vogelschutzgebieten Lewitz, Strohkirchen und Elbetal. Vor einer evtl. weiteren Betrachtung oder sogar Ausweisung sollten daher Untersuchungen stattfinden, ob in diesen Gebieten das Kriterium Vogelzugzone A zu berücksichtigen ist. Fehlende Kartierungen bedeuten fehlende Daten und nicht die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin wird nicht von einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abwesenheit von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen.	Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorches derzeit erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Aufgrund der langen Nichtbesetzung des Schwarzstorchbrutwaldes ist eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, erst auf der nachgeordneten Planungsebene sinnvoll. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin

nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle ca. 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5 wird teilweise vom 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin überlagert. Die Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Bewertung Potentialsuchraum Groß KramsDargestellt wird ein Potentialsuchgebiet auf Karte 12 in der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard, welches seit mehr als 10 Jahren intensiv diskutiert wird. Dabei wurde im Verlauf ein Antrag auf Zielabweichungsverfahren abgelehnt, das Gebiet als potentielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 2011 vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg verworfen, und das Gebiet schließlich im Februar 2015 nach einer erneuten „abschließenden öffentlichen Beteiligung", mit der Ergänzung es nicht weiter zu verfolgen, als Windkraftgebiet abgelehnt. Kernthema waren dabei die Konflikte mit dem Artenschutz. Die Unvereinbarkeit des Baus von Windkraftanlagen mit der Naturausstattung der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard wurde dabei u.a. belegt durch ein durch den Planungsverband veranlasstes Gutachten von Dr. Feige, Erhebungen und Gutachten potentieller Investoren, hochwertige Laiendokumentationen und diverse Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen (u.a. LUNG, NABU, BUND).Tatsächlich ist das Gebiet Lebensraum für zahlreiche Tierarten (siehe anliegende Liste), von denen diverse streng geschützt sind, und viele durch den Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen Schaden erleiden würden, der absehbar und mit dem Bundesnaturschutzgesetz unvereinbar wäre. Die Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard beinhaltet eine wertvolle, in ihrer Struktur und menschlichen Prägung einmalige Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen.Im Zentrum liegt eine große Ackerfläche, frei von Straßen, Besiedlung und Stromtrassen. Dieses Gebiet ist durchzogen von vernetzten Gräben, deren Pegelstände und Fließgeschwindigkeiten durch Wehre gesteuert werden und ökologisch optimierbar wären. Fast alle Gräben werden von Baumreihen begleitet.In den tiefer gelegenen Bereichen der Freiflächen bilden sich, je nach Niederschlag, im Frühjahr, Herbst und Winter große Flachwasserstellen, die ideale Rast- und Schlafplätze für Zugvögel bilden. Die Baumreihen bestehen aus großwüchsigen Laubbäumen, welche von artenreichen Heckengehölzen und Hochstauden unterwachsen sind. Diese Kombination ist ein überaus wertvoller und nahrungsreicher Lebensraum für viele Kleintiere und Singvögel. Der Baum- und Feldheckenbestand gewährt eine besondere Ausgewogenheit zwischen Freiflächen und linearen, menschlich ungenutzten Strukturen, bewahrt den Sandboden vor Erosion und mindert negative Wettereinflüsse. Die Vegetation gewährleistet eine der Biodiversität förderliche Beschattung der Gräben und des Untergrundes, bietet Lebensraum, Wanderungskorridore und Rückzugsräume. So wird einer ungewöhnlich artenreichen Flora und Fauna Lebensraum geboten. Es handelt sich bei dem Gebiet flächendeckend um ein stark frequentiertes Rast-, Schlaf-, Ruhe- und Nahrungsgebiet für Zugvögel. Große Zahlen von u.a. Sing- und Zwergschwänen, Kranichen, Gänsen und Kiebitzen werden hier regelmäßig beobachtet. Die Feldmark Groß Krams/Redefin/Bresegard bildet neben ihrer eigenständigen Bedeutung als Lebensraum verschiedenster Vögel auch eine essentielle Trittsteinfunktion für umgebende Schutzgebiete (bestätigt durch die Bewertungen des Gutachtens von Dr. Feige, durch das LUNG und den Ornithologen Bernd Koop).Die Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard stellt einen räumlichen Zusammenhang und eine ökologische Vernetzung her zwischen den Natura 2000- Gebieten Mecklenburgisches Elbetal (SPA, DE 2732473), Sude mit Zuflüssen (SCI, DE 25333301), Feldmark Strohkirchen (SPA, DE 2633401), Lewitz (SPA, DE 2535402), Feldmark Stolpe-Karrrentin-Dambeck (SPA, DE 2736471), Feldmark Eldena (SPA, DE 2734401), Lübtheener Heide (SPA, DE 2733401). Zusammenfassend ergeben sich folgende	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Konfliktpunkte, die teilweise bereits für sich, in jedem Fall aber in ihrer Kombination gegen eine Ausweisung oder eine Verfolgung als Potentialsuchraum dieses Gebietes sprechen:- hohes Konfliktpotential für Brutvögel- hohes Konfliktpotential für Zugvögel- hohes Konfliktpotential für Greifvögel- hohes Konfliktpotential für Fledermäuse- hohes Konfliktpotential für geschützte Amphibien und SchalentiereAus den genannten Gründen lehnen wir die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen und die Verfolgung eines Potentialsuchraumes in der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard und Umgebung kategorisch ab!Auswahl gesichteter Wildtiere und Wildpflanzen ab 2005 im Gebiet Bresegard, Groß Krams, Redefin und Umgebung, zusammengetragen aus Gutachten, Artenerhebungen, Kartierungen, Sichtungen AmselBachstelzeBaumläuferBaumpieperBautmnarderBekassineBergfinkBienenBitterlingBlindschleicheBraunkehlehenBuchfinkKleiner und großer BuntspechtBussardDachsDohleDompfaffDorngrasmückeDrosseln (Misteldrossel, Rotdrossel,Singdrossel, Wacholderdrossel)EichelhäherVerschiedene EidechsenEisvogelElsterErdkröteFalkeFeldlercheFischotterFledermäuse, mindestens 11 ArtenFuchsGartenbaumläuferGartengrasmückeGartenrotschwanzGoldammerGoldhähnchenGoldregenpfeiferGrasfroschverschiedene GrashüpferGrauammerGraureiherGrünfinkGrünlingGrünspechtHabichtHase HaselmausHamsterHaubenlercheHausrotschwanzHeckenbraunelleHirschkäferHornissenHummeln (verschiedene)IgelLercheLibellen (blau, grün, rot, braun, Heide libelle, blaugebänderte Prachtlibelle)KernbeißerKiebitzKleiberKleinspechtKnoblauchkröteKolkrabeKornweiheKräheKranichKreuzotterKuckuckMarderhundMehlschwalbeMeisen (Kohlmeise, Zwergmeise,Schwanzmeise, Blaumeise, Sumpfmeise)MönchsgasmückeNachtigallNeuntöterNutriaOrtolanPirolRaubwürgerRauchschwalbeRebhuhnReheRingelnatterRingeltaubeRohrweiheRothirschRotkehlchenRotmilandiverse Schmetterlinge:(u.a. Admiral, Bläuling, Brombeerfalter,großer Schillerfalter, Kaisermantel,Karminbär, kleiner Fuchs, kleinerPerlmuttfalter, Kohlweißling,Landkärtchen, Nachtpfauenauge,Tagpfauenauge, Weißling, Zitronenfalter,)SchafstelzeSchwarzmilanSchwarzspechtSchwarzstorchSeeadlerSilberreiherSchwäne (Singschwan, Zwergschwan,Höckerschwan)SpatzSperberSprosserStarSteinmarderStieglitzStockentenSumpfrohrsängerTürkentaubenTurmfalkeGroße TeichmuschelUhuWachtelWachtelkönig WaldbaumläuferWaldeidechseWaldohreuleWaschbärWeißstorchverschiedene Wildgänse (u.a. Blässgans,Graugans, Saatgans, Weißwangengans)WespenbussardWiesenpieperWiesenweiheZaunkönigZiegenmelkerZwergtaucherSeltene Pflanzen:DoldenspurreFeldstiefintitterchenFilzkraut (Acker-, Zwerg-)FrühlingsehrenpreisKornblumeKuckuckslichtnelkeLichtnelkeSchafschwingelSumpfschwertlilieWaldveilchenWasserhalmenfußWasserknöterichWasservergißmeinnicht	
lfd.-Nr.: 927 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3030.	siehe Stellungnahme 3030

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu WEG 23/16 KarstädtIm Hornwald bei Hornkaten befindet sich unseres Wissens ein Schwarzstorchbrutgebiet. Wir bitten dies zu überprüfen. Gegebenenfalls ist dieses Windeignungsgebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu WEG 21/16 Alt Krenzlin Dieses WEG halten wir für äußerst kritisch, da es fast vollständig von Waldflächen umgeben ist. Die Windenergieanlagen werden wie ein Windpark im Wald wirken. Dies lehnen wir vor allem zum Schutz von Fledermäusen ab. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe der Truppenübungsplatz Lübtheen als Erweiterungsgebiet des Biosphärenreservats.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen

können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 932 private Person	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss VV-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss VV-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts"war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen.Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es so, dass unmittelbar, nach dem Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben. Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird.Erstaunlich ist, dass das Potentialsuchgebiet „Picher/Warlow" nicht in der Karte dargestellt wird.Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Der Raum zwischen Picher und Warlow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 936 private Person	Widerspruch zur Errichtung von Windkraftanlagen in Nähe von Ludwiglust-Techentin Windkraftanlagen führen in aller Regel zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien.In einem Bericht des Bayerischen Rundfunks wird von vielen Maklern bestätigt, dass es in der Nähe von Windkraftanlagen zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien kommt (so auch in vielen Reportagen in Funk- und Fernsehen). Das sind keine Einzelfälle. Die Universität in Frankfurt am Main hat den Einfluss von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke untersucht und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass Immobilien in aller Regel schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein Windrad steht.Die Wertminderung speist sich aus vielen Quellen, so die Untersuchung der Universität Frankfurt am Main.Da sind der Schattenwurf, der hörbare Lärm und der Infraschall, Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Bewegungssuggestion der Rotoren, Beklemmungsgefühl und das stark veränderte Landschaftsbild. Das wird von vielen Menschen unterschwellig als Psychoterror empfunden. Es stellen sich auch noch nach Jahren Depressionen ein. Prof. Dr. Erwin Quambusch (Uni) weist auf die Bedeutung und sozialen Folgen von Wertminderungen der Immobilien durch Windkraftanlagen hin. Er erörtert dies im Zuge staatsrechtlicher Betrachtungen und Auswirkungen auf den Immobilienbesitzer. Im Zusammenhang mit Windkraftanlagen werden verschiedene Störfaktoren auf Mensch und Natur diskutiert. Diese Störfaktoren führen objektiv zu einer Wertminderung der Immobilien. Schon die bloße Annahme solcher Störfaktoren führt, bereits zur Wertminderung der Immobilien. Dies ist wie ein Marktgesetz zur Preisbildung, das es zu beachten gilt, wenn man Windkraftanlagen baut. Jürgen-Michael Schick, Sprecher des Verbands Deutscher Makler (VDM) erklärt, dass Immobilien in der Nähe von WKA quasi unverkäuflich sind bzw. es muss ein erheblicher Abschlag hingenommen werden. Durch Wertverlust der Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen entsteht ein unüberschaubarer volkswirtschaftlicher Schaden. Der Verbandschef (Eigentümerverband Haus&Grund) Jochem Schlotmann erklärt, dass Immobilienbesitzer, die in der Nähe der Windkraftanlagen wohnen, mit empfindlichen Wertverlusten rechnen müssen. Er fordert eine gesetzliche Ausgleichszahlung für Immobilienbesitzer. Da der Staat Windkraft subventioniert, dürfen nicht einseitig auf Kosten der Allgemeinheit lediglich ein paar Investoren Gewinne einfahren. In Dänemark ist der Wertverlust bei Immobilien, die sich in der Nähe von Windkraftanlagen befinden seit 2009 gesetzlich geregelt. Hier erhalten die Geschädigten eine Ausgleichszahlung.	werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 936 private Person	Verantwortungsvolle Politiker haben vor vielen Jahren für alle verpflichtend ins Bundesnaturschutzgesetz geschrieben, dass Natur und Landschaft so zu schützen und zu pflegen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert und erhalten bleiben.Heutige Politiker, Wohlstands-Grüne und Windlobby Profiteure möchten davon nichts mehr wissen und geben die einmalige Schönheit unserer Landschaft in Ludwigslust für ein paar Euros einer Industrialisierung preis.Die Verlierer sind nicht nur Natur und Tierwelt (Tötung und Scheuchwirkung), sondern ganz konkret auch die Menschen Vorort. Deshalb lege ich gegen die beabsichtigte Erstellung von Windkraftanlagen in der absoluten Nähe von Ludwigslust-Techentin ein.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 946 private Person	Betr.: Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen RaumentwicklungsprogrammsWestmecklenburg, Kapitel 6.5 EnergieHier: Windeignungsgebiet Karstädt/Ludwigslust (Techentin) 23/16Im Verfahren — 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens — erhebe ich nachstehende Einwendungen:1.Die Problematik des Infraschalls erscheint mir in der Bewertung durch Politik und —natürlich — Investoren mit Blick auf die derzeitige Situation beim Umgang damit in Dänemark völlig unterbewertet. Das Vorsorgeprinzip gilt offensichtlich zum Nachteil von Bewohnern im weiteren Umkreis der Anlagen nicht. Infraschall überträgt bekanntermaßen, obwohl sinnlich kaum wahrnehmbar, besonders große Energien über weite Entfernungen, sodass ich als Einwohner von Ludwigslust/Techentin um die Gesundheit meiner Familie und meine eigene fürchten muss (rechtliche Betroffenheit). Da hier Anlagen von 200 m Höhe in Rede stehen, muss man wohl davon ausgehen, dass bei der bloßen Weiterentwicklung bekannter Technik (Prinzip „Windrad" — sog. Repowering) die Belastungen und Belästigungen durch Infraschall und hörbaren Lärm nicht linear, sondern exponentiell zunehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 946 private Person	3.Im Umfeld des Windeignungsgebietes Karstädt/Ludwigslust und des weiteren Potentialsuchraums in einem windschwachen Gebiet liegt die Müllverbrennungsanlage Am Alten Flugplatz in 19288 Ludwigslust. Für diese wurden im Rahmen des BImSch-Verfahrens umfangreiche Monitoringverpflichtungen festgesetzt — und das schon, als von Windkraft noch keine Rede für dieses Gebiet war. Untersucht wurden damals auch die Wind-/Strömungsverhältnisse mit Blick auf jahreszeitliche Wetterlagen pp. Ob die Windschwäche in diesem Gebiet damals bereits betrachtet wurde, weiß ich nicht. Der Investor begegnet kritischen Nachfragen nach der Sinnhaftigkeit von Windkraftanlagen in einem windschwachen Gebiet offensichtlich mit dem Argument der Notwendigkeit besonders großer (200 m) Anlagen, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Diese Sichtweise könnte letztlich bis zum Exzess führen. Mit der Größe dürften auch die Nebenwirkungen — wahrscheinlich exponentiell — wachsen, analog zu der öfter publizierten Annahme, dass große LKW die Straßen 40 — 50000mal stärker belasten würden als PKW (letztlich neben dem Einnahmenaspekt die Begründung für die LKW-Maut).Es ist bekannt, dass Windkraftanlagen dazu führen, dass der Wind abgebremst wird: Nach Untersuchungen speziell der Universität Jena in einer Größenordnung von bis 1 : 7. Neben der Veränderung von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Strömungsverhältnissen/Turbulenzen durch die laufenden Anlagen befürchte ich gerade auch durch diese Bremswirkung einen Anstieg der Konzentration von Schafstoffen aus der Emission durch die Müllverbrennungsanlage wegen der weiteren Abschwächung des „Verdünnungsmechanismusses" für diese Schadstoffe.Als Anwohner beider Anlagen muss ich mehr als bisher um die Gesundheit meiner Familie und meine eigene fürchten (rechtliche Betroffenheit). Im seinerzeitigen Abwägungsverfahren zur TAV wurde von einer kleinen, aber signifikanten Erhöhung des Krebsentstehungsrisikos ausgegangen. Um welchen Betrag wird es sich erhöhen? Ich halte es jedenfalls für legitim, unter den konkreten Verhältnissen die Frage nach dem Stellenwert und der Anwendung des Vorsorgeprinzips zur Beurteilung der zu erwartenden Investitionen zu stellen. Ist das in einem von den Investoren angestrebten Zielabweichungsverfahren leistbar?	Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 946 private Person	2.Die durch die Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen eintretende Grundstückswertminderung für Bürger, Betriebe und Gemeinden wird wohl weggewogen werden. Dennoch muss man davon ausgehen, dass Gemeinden nicht nur in ihrer Planungstätigkeit (z. B. Wohngebiete) beeinträchtigt werden, sondern auch an ihrem Vermögen geschädigt werden: Die doppische Haushaltsführung zwingt zum Vermögensausweis und zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung sowie seines Erhalts. Selbstverständlich werde ich als Bürger über damit im Zusammenhang stehende Steuern und Abgaben zum städtischen Haushalt herangezogen, was bei fehlenden negativen Einflüssen auf das Gemeindevermögen nicht in gleichem Maße nötig wäre (indirekte rechtliche Betroffenheit).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 968 private Person	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss VV-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss VV-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der „Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts" war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen.Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es so, dass unmittelbar, nach dem Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben. Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird.Erstaunlich ist, dass das Potentialsuchgebiet „Picher/Warlow" nicht in der Karte dargestellt wird. Dazu müsste es ja zumindest einen Vorstandsbeschluss geben, der leider für die Verbandsvertreter, die nicht Mitglied des Vorstandes sind bekannt ist. Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	dargestellt.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Der Raum zwischen Picher und Warlow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1040 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 837.	siehe Stellungnahme 837
lfd.-Nr.: 1044 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 837.	siehe Stellungnahme 837
lfd.-Nr.: 1045 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 837.	siehe Stellungnahme 837
lfd.-Nr.: 1046 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 837.	siehe Stellungnahme 837

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1068 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5997 bis 5999.	siehe Stellungnahme 5997 bis 5999
lfd.-Nr.: 1069 private Person	Obwohl Bürgerinitiativen und andere demokratische Gruppierungen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit an der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der jetzigen Form angemeldet haben, werden Sie von Ihnen, den Politikern, mitleidig belächelt. Soll das die Kultur unseres Landes sein? Ebnen Sie mit Ihrer Einstellung nicht mehr und mehr die Radikalisierung in unserem Land und ermöglichen Rechtsradikalen Teil einer Regierung zu werden?Ob die Gesundheit der Menschen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen leidet, interessiert doch sowieso Niemanden, weil es augenscheinlich um die Nutzung von Pfründen der Grundstückseigentümer geht. Dass durch die Ausweisung von Windparks ehedem funktionierende Nachbarschaften in Feindschaften ausarten geht auch niemand etwas an, Hauptsache der Ertrag stimmt. Mein Eindruck von diesem Land ist mittlerweile, dass wir immer korrupter werden.In anderen Ländern, wie Dänemark, nimmt man die Bedenken der Bürger sehr viel ernster als in diesem Land. Dort hat man ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Auswirkungen von Infraschall auf die Bewohner untersucht. Erst, wenn dieses Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen bescheinigt, werden neue Erlaubnisse für den Bau von Windkraftanlagen erteilt.Die Gemeindevertretung von Alt Krenzlin hat nun beschlossen und beantragt, das Gebiet 22-16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen. Obwohl die Einwohner in drei unabhängig durchgeführten Befragungen gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten ausgesprochen hatten, wurde dieser Wille der Bevölkerung ignoriert, was ich als grobe Verletzung demokratischen Verhaltens bewerten muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 1069 private Person	Jedes Gemeindemitglied ist durch die Ausweisung eines Windeignungsgebietes und den Bau von Windkraftanlagen betroffen. Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende Rotorblätter, die insbesondere psychisch belastete Personen betrifft, erhebliche Wertminderung oder gar Totalverlust der Immobilien, Vertreibung oder Tod seltener Vögel, wie Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Adler und Anderen, die aufgrund der hohen Geschwindigkeit der Rotorblätter keine Chancen zum Ausweichen haben. Sie haben aber die Chance, dieses zu verhindern. Nutzen Sie sie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1071 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 837.	siehe Stellungnahme 837
lfd.-Nr.: 1128 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5985 bis 5987.	siehe Stellungnahme 5985 bis 5987
lfd.-Nr.: 1130 Eselhof Luett Krams GbR	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5994 bis 5996.	siehe Stellungnahme 5994 bis 5996

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1130 Eselhof Luett Krams GbR	Stellungnahme zum neuen Eignungsgebiet Windenergie 21/16wir sind Betreiber einer Pension in Klein Krams.Der geplante Windpark Alt Krenzlin stellt für uns eine Katastrophe dar. Wir haben in den letzten drei Jahren mit viel Engagement und hohen Kosten und im Vertrauen auf das Einwohnervotum etwas Außergewöhnliches auf unserem Hof geschaffen.Wir haben mittlerweile Gäste aus München bis Hamburg und eine gute Auslastung, so dass für dieses Jahr die Erweiterung mit einer und in absehbarer Zeit einer zweiten zusätzlichen Ferienwohnung auf unserem Heuboden geplant war, um unser Unternehmen auch wirtschaftlich in eine effiziente Größe zu bringen. Leider findet in unserer Gemeinde kein offener Dialog statt- die meisten Informationen über den Windpark haben wir aus der SVZ. Selbst über die Tatsache, dass unsere Gemeindevertreter eine Erweiterung des Gebietes planten, wurden wir nicht informiert. Bislang genießen unsere Gäste ländliche Ruhe, eine idyllische Umgebung und einen unglaublichen Sternenhimmel- exakt in Ausrichtung des Gästebereichs soll in gerade mal 1000 Meter Entfernung der Windpark 21/16 entstehen.Damit wird alles, was wir geschaffen haben, in Frage gestellt. Wer wird noch einen Ferienhof unter riesigen Windrädern buchen? Sollen wir etwa gleich bei der Buchung darauf hinweisen- oder es in Kauf nehmen, dass die Gäste nach der Anreise sofort wieder abfahren?Was wird mit den vielen Schwalben und Fledermäusen auf unserem Hof? Das Einzige, was unsere Gäste derzeit weckt, ist der Kuckuck. Wir haben Hecken nach Art eines Knick angelegt um vielen Vögeln ein artgerechtes Leben zu ermöglichen.Wie werden unsere Esel mit dem Infraschall klarkommen?Wir haben in den letzten drei Jahren immer wieder erlebt, dass weitgereiste Gäste überrascht waren, wie schön es in diesem Dorf ist, wie schön Mecklenburg auch abseits der Strände sein kann. Mehrere unserer Gäste waren daraufhin bereits auf Suche nach Immobilien in der Nähe, eine Familie hat bereits einen Hof gefunden. Wer wird noch zu uns kommen, wenn wir statt ländlicher Idylle einen Industriepark vor dem Hof haben?Mein Mann leidet seit etlichen Jahren unter MS. Sind die Auswirkungen von Infraschall bei dieser Krankheit erforscht?Der Ausbau unserer Beherbergung ist natürlich zu unserem größten Bedauern gestoppt und wir müssen uns fragen, ob jede weitere Investition noch Sinn macht und uns eingestehen, dass vermutlich die komplette Arbeit der letzten Jahre umsonst war.Wir sind enttäuscht von der Politik unserer Landesregierung und von deren Umsetzung vor Ort. Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin
lfd.-Nr.: 1132 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 837.	siehe Stellungnahme 837
lfd.-Nr.: 1133 private Person	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss VV-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbareartenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss VV-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der ‚Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts" war. Es wurde	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Der Raum zwischen Picher und Warlow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen.Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es so, dass unmittelbar, nach dem Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben. Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird.Erstaunlich ist, dass das Potentialsuchgebiet „Picher/Warlow" nicht in der Karte dargestellt wird. Dazu müsste es ja zumindest einen Vorstandsbeschluss geben, der leider für die Verbandsvertreter, die nicht Mitglied des Vorstandes sind bekannt ist. Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1134 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5991 bis 5993.	siehe Stellungnahme 5991 bis 5993
lfd.-Nr.: 1139 private Person	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss VV-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss VV-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der ‚Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts" war. Es wurde	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Der Raum zwischen Picher und Warlow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen.Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es so, dass unmittelbar, nach dem Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben. Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird.Erstaunlich ist, dass das Potentialsuchgebiet „Picher/Warlow" nicht in der Karte dargestellt wird. Dazu müsste es ja zumindest einen Vorstandsbeschluss geben, der leider für die Verbandsvertreter, die nicht Mitglied des Vorstandes sind bekannt ist. Wir fordern:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1140 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5958 und 5959.	siehe Stellungnahme 5958 und 5959
lfd.-Nr.: 1160 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 5963 und 5964.	siehe Stellungnahme 5963 und 5964
lfd.-Nr.: 1168 private Person	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Das als Potentialsuchraum in Karte 12 gezeigte Gebiet Groß Krams nimmt aber eine Sonderstellung ein, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss VV-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Raum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss VV-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten —sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anläge „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der jetzigen Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams aber wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der „Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts" war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.Den Bürgern der anliegenden Gemeindenist es völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als evtl. mögliches Eignungsgebiet für Windenergieanlagen geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Anzahl und die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung zu reduzieren, z.B. durch abgegebene Schüsse, intensive Bejagung oder wildes Herumfahren mit Fahrzeugen auf den Feldern, die zum Rasten und Äsen genutzt werden. Offenbar besteht weiterhin ein sehr großes Interesse, in diesem Gebiet Windkraftanlagen zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige bedenkliche Verhältnisse herbeizuführen, indem aus gewichtigen Gründen windkraftungeeignete Gebiete wieder als Potentialsuchraum dargestellt werden.Wie ein Vergleich mit den anderen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Kartendarstellungen der einzelnen Planungsverbände Mecklenburgs zeigt, ist der Planungsverband Westmecklenburg der einzige Planungsverband, der keine Altgebiete darstellt und der einzige, der Potentialsuchräume darstellt.1. Regionaler Planungsverband Region RostockDarstellung der:•1999 festgelegten Eignungsgebiete,•2011 festgelegten Eignungsgebiete und•vorgeschlagenen Gebiete mit Nummer und Bezeichnung im Rahmen der Teilfortschreibung.2. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische SeenplatteDarstellung der:•Eignungsgebiete lt. RREP MS vom 15.06.2011 und•vorgeschlagenen Eignungsgebiete als Bestandteil der Teilfortschreibung des RREP3. Regionaler Planungsverband VorpommernDarstellung der:•Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, rechtskräftig gemäß RREP VP 2010, RREP MS 2011•vorgeschlagene neue Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit Nummer, Bezeichnung und GrößeWir fordern:•die endgültige Streichung des Gebietes Groß Krams gemäß der vorhandenen Beschlusslage,•die Entfernung aller Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1174 private Person	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss VV-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss VV-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der ‚Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts"war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen.Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es so, dass unmittelbar, nach dem Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben. Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird.Ich fordere:•die Streichung des Suchraumes Groß Krams gemäß der Beschlusslage,•die Entfernung der Potentialsuchräume aus der Übersichtskarte zur Öffentlichkeitsbeteiligung.	neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Potentialsuchraum Groß Krams/Redefin/Bresegard Dargestellt wird ein Potentialsuchgebiet auf Karte 12 in der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard, welches seit mehr als 10 Jahren intensiv diskutiert wird. Dabei wurde im Verlauf ein Antrag auf Zielabweichungsverfahren abgelehnt, das Gebiet als potentielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 2011 vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg verworfen, und das Gebiet schließlich im Februar 2015 nach einer erneuten „abschließenden öffentlichen Beteiligung", mit der Ergänzung es nicht weiter zu verfolgen, als Windkraftgebiet abgelehnt. Kernthema waren dabei die Konflikte mit dem Artenschutz. Die Unvereinbarkeit des Baus von Windkraftanlagen mit der Naturausstattung der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard wurde dabei u.a. belegt durch ein vom Planungsverband veranlasstes Gutachten von Dr. Feige, Erhebungen und Gutachten potentieller Investoren, hochwertige Laiendokumentationen und diverse Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen (u.a. LUNG, NABU, BUND).Tatsächlich ist das Gebiet Lebensraum für zahlreiche Tierarten, von denen diverse streng geschützt sind, und viele durch den Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen Schaden erleiden würden, der absehbar und mit dem Bundesnaturschutzgesetz unvereinbar wäre.Die Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard beinhaltet eine wertvolle, in ihrer Struktur und menschlichen Prägung einmalige Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen.Im Zentrum liegt eine große Ackerfläche, frei von Straßen, Besiedlung und Stromtrassen. Dieses Gebiet ist durchzogen von vernetzten Gräben, deren Pegelstände und Fließgeschwindigkeiten durch Wehre gesteuert werden und ökologisch optimierbar wären. Fast alle Gräben werden von Baumreihen begleitet.In den tiefer gelegenen Bereichen der Freiflächen bilden sich, je nach Niederschlag, im Frühjahr, Herbst und Winter große Flachwasserstellen, die ideale Rast- und Schlafplätze für Zugvögel bilden. Die Baumreihen bestehen aus großwüchsigen Laubbäumen, welche von artenreichen Heckengehölzen und Hochstauden	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unterwachsen sind. Diese Kombination ist ein überaus wertvoller und nahrungsreicher Lebensraum für viele Kleintiere und Singvögel. Der Baum- und Feldheckenbestand gewährt eine besondere Ausgewogenheit zwischen Freiflächen und linearen, menschlich ungenutzten Strukturen, bewahrt den Sandboden vor Erosion und mindert negative Wettereinflüsse. Die Vegetation gewährleistet eine der Biodiversität förderliche Beschattung der Gräben und des Untergrundes, bietet Lebensraum, Wanderungskorridore und Rückzugsräume. So wird einer ungewöhnlich artenreichen Flora und Fauna Lebensraum geboten. Es handelt sich bei dem Gebiet flächendeckend um ein stark frequentiertes Rast-, Schlaf-, Ruhe- und Nahrungsgebiet für Zugvögel. Große Zahlen von u.a. Sing- und Zwergschwänen, Kranichen, Gänsen und Kiebitzen werden hier regelmäßig beobachtet. Die Feldmark Groß Krams/Redefin/Bresegard bildet neben ihrer eigenständigen Bedeutung als Lebensraum verschiedenster Vögel auch eine essentielle Trittsteinfunktion für umgebende Schutzgebiete (bestätigt durch die Bewertungen des Gutachtens von Dr. Feige, durch das LUNG und den Ornithologen Bernd Koop).Die Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard stellt einen räumlichen Zusammenhang und eine ökologische Vernetzung her zwischen den Natura 2000- Gebieten Mecklenburgisches Elbetal (SPA, DE 2732473), Sude mit Zuflüssen (SCI, DE 25333301), Feldmark Strohkirchen (SPA, DE 2633401), Lewitz (SPA, DE 2535402), Feldmark Stolpe-Karrrentin-Dambeck (SPA, DE 2736471), Feldmark Eldena (SPA, DE 2734401), Lübtheener Heide (SPA, DE 2733401).Zusammenfassend ergeben sich folgende Konfliktpunkte, die teilweise bereits für sich, in jedem Fall aber in ihrer Kombination gegen eine Ausweisung oder eine Verfolgung als Potentialsuchraum diesesGebietes sprechen:hohes Konfliktpotential für Brutvögelhohes Konfliktpotential für Zugvögelhohes Konfliktpotential für Greifvögelhohes Konfliktpotential für Fledermäusehohes Konfliktpotential für geschützte Amphibien und SchalentiereAus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen und die Verfolgung eines Potentialsuchraumes in der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard und Umgebung kategorisch ab und fordere, das Gebiet herauszunehmen!	
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Potentialsuchräume Groß Krams/Alt Krenzlin/Loosen und „neues Eignungsgebiet Windenergie" 21/16 Alle diese Gebiete liegen in geringen Entfernungen zu Landschaftsschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. In der Nähe befinden sich u.a. die Gebiete DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen" und DE 2733-301 „Lübtheener Heide und Trebser Moor" sowie die SPA-Gebiete 40 „Mecklenburgisches Elbetal", 44 „Feldmark Strohkirchen" und 51 „Lübtheener Heide". Es ist mit negativen Auswirkungen auf die umgebenden Landschafts- und Naturwerte und die Schutzzwecke der geschützten Gebiete zu rechnen. Alle o.g. Potentialsuchräume und das Eignungsgebiet 21/16 liegen auf dem Flugkorridor der Zugvögel zwischen den Vogelschutzgebieten Lewitz, Strohkirchen und Elbetal. Vor einer evtl. weiteren Betrachtung oder sogar Ausweisung sollten daher Untersuchungen stattfinden, ob in diesen Gebieten das Kriterium Vogelzugzone A zu berücksichtigen ist. Fehlende Kartierungen bedeuten fehlende Daten und nicht die Abwesenheit von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen.Das 39 ha große Potentialsuchgebiet östlich von Groß Krams und Bresegard, an der Bundesstraße 5 liegt außerdem in einer Waldlichtung. Da naturschutzfachlich (u.a. Fledermausschutz) ein Abstand von mindestens 150m zu Wald gefordert wird, wird es im Rahmen eines BlmSch-Verfahrens sicher unter die aktuelle Mindestgröße von 35 Hektar fallen. Alle hier erwähnten Gebiete weisen ein naturschutzfachlich hohes Konfliktpotential auf. Wir fordern, sie deshalb komplett herauszunehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorches derzeit erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Aufgrund der langen Nichtbesetzung des Schwarzstorchbrutwaldes ist eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, erst auf der nachgeordneten Planungsebene sinnvoll. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle ca. 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5 wird teilweise vom 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin überlagert. Die Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Potentialsuchräumen Groß Krams/Alt Krenzlin/Loosen und „neues Eignungsgebiet Windenergie" 21/16 Alle diese Gebiete liegen in geringen Entfernungen zu Landschaftsschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. In der Nähe befinden sich u.a. die Gebiete DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen" und DE 2733-301	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	„Lübtheener Heide und Trebser Moor" sowie die SPA-Gebiete 40 „Mecklenburgisches Elbetal", 44 „Feldmark Strohkirchen" und 51 „Lübtheener Heide". Es ist mit negativen Auswirkungen auf die umgebenden Landschafts- und Naturwerte und die Schutzzwecke der geschützten Gebiete zu rechnen. Alle o.g. Potentialsuchräume und das Eignungsgebiet 21/16 liegen auf dem Flugkorridor der Zugvögel zwischen den Vogelschutzgebieten Lewitz, Strohkirchen und Elbetal. Vor einer evtl. weiteren Betrachtung oder sogar Ausweisung sollten daher Untersuchungen stattfinden, ob in diesen Gebieten das Kriterium Vogelzugzone A zu berücksichtigen ist. Fehlende Kartierungen bedeuten fehlende Daten und nicht die Abwesenheit von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen.Das 39 ha große Potentialsuchgebiet östlich von Groß Krams und Bresegard, an der Bundesstraße 5 liegt außerdem in einer Waldlichtung. Da naturschutzfachlich (u.a. Fledermausschutz) ein Abstand von mindestens 150m zu Wald gefordert wird, wird es im Rahmen eines BImSch-Verfahrens sicher unter die aktuelle Mindestgröße von 35 Hektar fallen. Alle hier erwähnten Gebiete weisen ein naturschutzfachlich hohes Konfliktpotential auf. Wir fordern, sie deshalb komplett herauszunehmen.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorches derzeit erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Aufgrund der langen Nichtbesetzung des Schwarzstorchbrutwaldes ist eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, erst auf der nachgeordneten Planungsebene sinnvoll. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle ca. 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5 wird teilweise vom 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin überlagert. Die Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nördlich von Alt Krenzlin an der B5.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Potentialsuchraum Groß Krams/Redefin/Bresegard Dargestellt wird ein Potentialsuchgebiet auf Karte 12 in der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard, welches seit mehr als 10 Jahren intensiv diskutiert wird. Dabei wurde im Verlauf ein Antrag auf Zielabweichungsverfahren abgelehnt, das Gebiet als potentielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 2011 vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg verworfen, und das Gebiet schließlich im Februar 2015 nach einer erneuten „abschließenden öffentlichen Beteiligung", mit der Ergänzung es nicht weiter zu verfolgen, als Windkraftgebiet per Beschluss der Verbandsversammlung abgelehnt. Kernthema waren dabei die Konflikte mit dem Artenschutz. Die Unvereinbarkeit des Baus von Windkraftanlagen mit der Naturausstattung der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard wurde dabei u.a. belegt durch ein vom Planungsverband veranlasstes Gutachten von Dr. Feige, Erhebungen und Gutachten potentieller Investoren, hochwertige Laiendokumentationen und diverse Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen (u.a. LUNG, NABU, BUND).Tatsächlich ist das Gebiet Lebensraum für zahlreiche Tierarten, von denen diverse streng geschützt sind, und viele durch den Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen Schaden erleiden würden, der absehbar und mit dem Bundesnaturschutzgesetz unvereinbar wäre.Die Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard beinhaltet eine wertvolle, in ihrer Struktur und menschlichen Prägung einmalige Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen.Im Zentrum liegt eine große Ackerfläche, frei von Straßen, Besiedlung und Stromtrassen. Dieses Gebiet ist durchzogen von vernetzten Gräben, deren Pegelstände und Fließgeschwindigkeiten durch Wehre gesteuert werden und ökologisch optimierbar wären. Fast alle Gräben werden von Baumreihen begleitet.In den tiefer gelegenen Bereichen der Freiflächen bilden sich, je nach Niederschlag, im Frühjahr, Herbst und Winter große Flachwasserstellen, die ideale Rast- und Schlafplätze für Zugvögel bilden. Die Baumreihen bestehen aus großwüchsigen Laubbäumen, welche von artenreichen Heckengehölzen und Hochstauden unterwachsen sind. Diese Kombination ist ein überaus wertvoller und nahrungsreicher Lebensraum für viele Kleintiere und Singvögel. Der Baum- und Feldheckenbestand gewährt eine besondere Ausgewogenheit zwischen Freiflächen und linearen, menschlich ungenutzten Strukturen, bewahrt den Sandhoden vor Erosion und mindert negative Wettereinflüsse. Die Vegetation gewährleistet eine der Biodiversität förderliche Beschattung der Gräben und des Untergrundes, bietet Lebensraum, Wanderungskorridore und Rückzugsräume. So wird einer ungewöhnlich artenreichen Flora und Fauna Lebensraum geboten. Es handelt sich bei dem Gebiet flächendeckend um ein stark frequentiertes Rast-, Schlaf-, Ruhe- und Nahrungsgebiet für Zugvögel. Große Zahlen von u.a. Sing- und Zwergschwänen, Kranichen, Gänsen und Kiebitzen werden hier regelmäßig beobachtet. Die Feldmark Groß Krarns/Redefin/Bresegard bildet neben ihrer eigenständigen Bedeutung als Lebensraum verschiedenster Vögel auch eine essentielle Trittsteinfunktion für umgebende	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schutzgebiete (bestätigt durch die Bewertungen des Gutachtens von Dr. Feige, durch das LUNG und den Ornithologen Bernd Koop).Die Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard stellt einen räumlichen Zusammenhang und eine ökologische Vernetzung her zwischen den Natura 2000- Gebieten Mecklenburgisches Elbetal (SPA, DE 2732473), Sude mit Zuflüssen (SCI, DE 25333301), Feldmark Strohkirchen (SPA, DE 2633401), Lewitz (SPA, DE 2535402), Feldmark Stolpe-Karrrentin-Dambeck (SPA, DE 2736471), Feldmark Eldena (SPA, DE 2734401), Lübtheener Heide (SPA, DE 2733401).Zusammenfassend ergeben sich folgende Konfliktpunkte, die teilweise bereits für sich, in jedem Fall aber in ihrer Kombination gegen eine Ausweisung oder eine Verfolgung als Potentialsuchraum diesesGebietesSprechen:hohes Konfliktpotential für Brutvögelhohes Konfliktpotential für Zugvögelhohes Konfliktpotential für Greifvögelhohes Konfliktpotential für Fledermäusehohes Konfliktpotential für geschützte Amphibien und SchalentiereAus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen und die Verfolgung eines Potentialsuchraumes in der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard und Umgebung kategorisch ab und fordere, das Gebiet endgültig herauszunehmen!	
lfd.-Nr.: 1442 Steesower Agrarland GmbH	Stellungsnahme zum geplanten Windeignungsgebiet 23/16Wir bewirtschaften den Karstädter Teil des geplanten Windparks und unterstützen dieses Vorhaben. Auf unseren ertragsschwachen Standorten müssen wir uns nach weiteren Einnahmequellen umsehen, um unser Personal weiterhin beschäftigen zu können. Dabei sollen die Einnahmen aus Wind helfen.Dazu haben wir eine Poolgemeinschaft gebildet, an der sich ca 90 % der Flächeneigentümer beteiligen. Mit der Gemeinde wurde ein echtes Teilhabemodell ausgehandelt, daß eine 35 % Verteilung der Mittel an die betroffenen Orte, Gemeinde, Bewirtschafter und Bürger vorsieht. Damit konnte dann ein Zielabweichungsverfahren in Gang gesetzt werden.In den Verträgen mit der Kloss Energy ist die Möglichkeit einer 20% Beteiligung am Windpark von Bürgern, Gemeinden und Betrieben vereinbart. Das wird in unseren Überlegungen auch einfließen.Außerdem möchten wir anmerken, daß im westlichen Teil der Karstädter Gemarkung, im jetzt ausgewiesenen Windeignungsgebiet Anpflanzungen im Zuge des A 14 Baus (Ausgleichsmaßnahmen) gemacht wurden. Die Flächen werden als Eignungsgebiet herausfallen und wir möchten als "Ersatz" die jetzt als Suchraumfläche im Süden des Gebietes 23/16 vorschlagen. Das wäre ein Ausgleich.Mit der schnellen Umsetzung des Zielabweichungsverfahren würde es uns leichter fallen, die volle Beschäftigung unser 18 Angestellten und 1 Lehrling im Karstädter Raum zu sichern, denn bei Milch und Fleisch geben wir zur Zeit Geld dazu. Mit der weiteren Unterstützung würden Sie helfen Arbeitsplätze zu erhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1444 Agrarprodukte Göhlen e.G. und Steesower Agrarland GmbH	Stellungnahmen zum Gebiet 23/16 Ludwigslust/TechentinAls Landwirtschftsbetriebe im Raum Ludwigslust/Techentin begrüßen wir ausdrücklich die Ausweisung des Windeignungsgebietes 23/16. Leider haben Sie das Gebiet im Norden an der 110 kV-Leitung enden lassen. Für uns unverständlich, denn unter Beachtung der Abstände zur 110 kV-Leitung kann das Gebiet dahinter auch mit 3 Anlagen bebaut werden.Für uns als Landeigentümer und Bewirtschafter bedeutet jede Anlage Einnahmen, die wir im Betrieb zur Erhaltung der Arbeitsplätze einsetzen können. Denn auf unseren ertragsschwachen Standorten und bei den Preisen für Milch und Fleisch sind wir auf jede andere Einnahme angewiesen. Außerdem denken wir über den Eigenbetrieb von Anlagen nach. Im Vertrag mit der Kloss New Energy haben wir uns bis zu 20% Eigenbetrieb gesichert. Deshalb bitten wir Sie, den nördlichen Teil, von der 110kV-Leitung bis zur Biogasanlage zum Windeignungsgebiet 23/16 hinzuzuziehen.Damit würden Sie den örtlichen Landwirtschaftsbetrieben sehr helfen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 1449 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3029.	siehe Stellungnahme 3029
lfd.-Nr.: 1450 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3029.	siehe Stellungnahme 3029
lfd.-Nr.: 1451 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3030.	siehe Stellungnahme 3030
lfd.-Nr.: 1453 Landeigentümergemeinschaft Karstädt	Stellungnahme der Landeigentümergesellschaft zum geplanten Windeignungsgebiet 23/16 des RREP WestmecklenburgWir, die Flächeneigentümer der Karstädter Gemarkung des geplabten Windparks 23/16 vertreten ca. 90 % der Fläche über eine Poollösung.Die Flächen dieser Eigentümer sind alle über einen Nutzungsoptionsvertrag mit der Kloss Energy gebunden. Der Vertrag basiert auf ein Teilhabemodell, daß die Akzeptanz der betroffenen Orte und deren Bevölkerung gewährleisten soll.Durch die aktive Mitarbeit der Gemeindevertretung für dieses Windprojekt sind wir als Landeigentümer bereit, ca 35% der Gesamtvergütung für Pacht sonstige Leistungen des Investors für Maßnahmen in den betroffenen Orten,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	für die Nutzung von Wegen und Kabeltrassen der Gemeinde, für Wirtschaftserschwernisse der Bewirtschafter sowie einen Strombonus für alle Einwohner im 2 km Umkreis, zur Verfügung zu stellen.Damit wollen wir helfen, daß das kulturelle und soziale Leben in den Dörfern nicht auf der Strecke bleibt, denn die Gemeinde hat für freiwillige Leistungen keinen finanziellen Spielraum mehr.Mit den eingereichten Zielabweichungsverfahren wollen wir schnellstmöglich auch anderen Gemeinden zeigen, wie Teilhabe wirklich funktionieren kann.Bisher haben doch eigentlich nur die direkten Flächeneigentümer der Anlagen etwas davon.Aus diesem Grund bitten wir um Unterstützung für das Karstädter Zielabweichungs verfahren.Durch Ausgleichsmaßnahmen A 14 (Anpflanzungen) werden einige ha im westlichen Teil des Eignungsgebietes herausfallen, deshalb möchten wir vorschlagen, das Gebiet des Suchraums im Süden zu berücksichtigen.Das wär der flächenmäßige Ausgleich dafür.Weiterhin ist im Vertrag eine 20 % Beteiligung durch Gemeinde, Bürger oder Betriebe der vom Windpark betroffenen Orte gesichert.Gern würden wir unser Modell Ihnen einmal persönlich vorstellen.	Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1454 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3030.	siehe Stellungnahme 3030
lfd.-Nr.: 1455 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3030.	siehe Stellungnahme 3030
lfd.-Nr.: 1456 private Person	Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nehme ich wie folgt Stellung:Die Gemeindevertretung Alt Kreuzlin hat nun beschlossen und auch beantragt, das Gebiet 21/16 vollständig als Windeignungsgebiet auszuweisen.In drei voneinander unabhängigen Befragungen haben sich die Bürger der Gemeinde gegen Windkraft ausgesprochen. Es sind Gründe, die dazu geführt haben: Infraschall, Lärmbelästigung, Schlagschatten, rotierende blinkende Rotorblätter sind nur wenige Punkte, die gegen Windkraft sprechen. Die psychischen Belastungen bei uns Menschen, die Vertreibung und Tötung der Tiere wie Rotmilan, Adler usw. wären schwerwiegende Folgen.Aber ich gehe einmal davon aus, dass das alles in Ihrer Windpolitik überhaupt nicht zählt. einzig und allein zählt dabei der Wille der Landesregierung, die dieses Vorhaben haben, noch mehr Anlagen zu errichten.Die Betreiber sind dabei die Gewinner, denn es geht hier nur ums Geld!!! Die Eigentümer, die ihr Land zur Verfügung stellen, werden mit horrenden Summen gelockt. Der Wille der Bürger zählt nicht, einzig und allein die Interessen der Windbefürworter.Unsere Häuser haben keinen Wert mehr, denn wer möchte schon in ein Gebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ziehen, wo 18 Windräder stehen???Eine Demokratie ist das gewiss nicht! und ich verstehe einfach nicht, wie man so Politik machen kann. Man sollte nicht vergessen, dass die Bürger im September wählen.	Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1458 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3030.	siehe Stellungnahme 3030
lfd.-Nr.: 1459 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3029.	siehe Stellungnahme 3029
lfd.-Nr.: 1469 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3029.	siehe Stellungnahme 3029
lfd.-Nr.: 1473 private Person	Potentialsuchraum Groß Krams / Redefin / BresegardDargestellt wird ein Potentialsuchgebiet auf Karte 12 in der Feldmark Redefin / Groß Krams / Bresegard, welches seit mehr als 10 Jahren intensiv diskutiert wird. Dabei wurde im Verlauf ein Antrag auf Zielabweichungsverfahren abgelehnt, das Gebiet als potentielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 2011 vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg verworfen und das Gebiet schließlich im Februar 2015 nach einer erneuten abschließenden öffentlichen Beteiligung — mit der Ergänzung, es nicht weiter zu verfolgen — als Windkraftgebiet per Beschluss der Verbandsversammlung abgelehnt. Kernthema waren dabei die Konflikte mit dem Artenschutz.Die Unvereinbarkeit des Baus von Windkraftanlagen mit der	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Naturausstattung der Feldmark wurde dabei u.a. belegt durch ein vom Planungsverband veranlasstes Gutachten von Dr. Feige, Erhebungen und Gutachten potentieller Investoren, hochwertige Laiendokumentationen und div. Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Beteiligungen (u.a. LUNG, NABU, BUND).Tatsächlich ist das Gebiet Lebensraum für zahlreiche Tierarten, von denen div. streng geschützt sind und viele durch den Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen Schaden erleiden würden, der absehbar und mit dem Bundesnaturschutzgesetz unvereinbar wäre.Die Feldmark Redefin / Groß Krams / Bresegard beinhaltet eine wertvolle, in ihrer Struktur und menschlichen Prägung einmalige Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen.Im Zentrum liegt eine große Ackerfläche, frei von Straßen, Besiedlung und Stromtrassen. Dieses Gebiet ist durchzogen von vernetzten Gräben, deren Pegelstände und Fließgeschwindigkeiten durch Wehre gesteuert werden und ökologisch optimierbar wären. Fast alle Gräben werden von Baumreihen begleitet.In den tiefer gelegenen Bereichen der Freiflächen bilden sich — je nach Niederschlag — im Frühjahr, Herbst und Winter große Flachwasserstellen, die ideale Rast- und Schlafplätze für Zugvögel bilden. Die Baumreihen bestehen aus großwüchsigen Laubbäumen, welche von artenreichen Heckengehölzen und Hochstauden unterwachsen sind. Diese Kombination ist ein überaus wertvoller und nahrungsreicher Lebensraum für viele Kleintiere und Singvögel. Der Baum- und Feldheckenbestand gewährt eine besondere Ausgewogenheit zwischen Freiflächen und linearen, menschlich ungenutzten Strukturen, bewahrt den Sandboden vor Erosion und mindert negative Wettereinflüsse. Die Vegetation gewährleistet eine der Biodiversität förderliche Beschattung der Gräben und des Untergrundes, bietet Lebensraum, Wanderungskorridore und Rückzugsräume. So wird einer ungewöhnlich artenreichen Flora und Fauna Lebensraum geboten. Es handelt sich bei dem Gebiet flächendeckend um ein stark frequentiertes Rast-, Schlaf-, Ruhe- und Nahrungsgebiet für Zugvögel. Große Zahlen von u.a. Sing- und Zwergschwänen, Kranichen, Gänsen und Kiebitzen werden hier regelmäßig beobachtet. Die Feldmark Groß Krams / Redefin / Bresegard bildet neben ihrer eigenständigen Bedeutung als Lebensraum verschiedenster Vögel auch eine essentielle Trittsteinfunktion für umgebende Schutzgebiete (bestätigt durch die Bewertungen des Gutachtens von Dr. Feige, durch das LUNG und den Ornithologen Bernd Koop).Die Feldmark stellt einen räumlichen Zusammenhang und eine ökologische Vernetzung her zwischen den Natura-2000-Gebieten Mecklenburgisches Elbetal, Sude mit Zuflüssen, Feldmark Strohkirchen, Lewitz, Feldmark Stolpe-Karrentin-Dambeck, Feldmark Eldena und Lübtheener Heide.Zusammenfassend ergeben sich folgende Konfliktpunkte, die tlw. bereits für sich, in jedem Fall aber in ihrer Kombination gegen eine Ausweisung oder eine Verfolgung als Potentialsuchraum dieses Gebietes sprechen, denn es gibt ein:—hohes Konfliktpotential für Brutvögel— hohes Konfliktpotential für Zugvögel—hohes Konfliktpotential für Greifvögel— hohes Konfliktpotential für Fledermäuse—hohes Konfliktpotential für geschützte Amphibien und SchalentiereAus den gennanten Gründen lehne ich die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen und die Verfolgung eines Potentialsuchraumes in der Feldmark Redefin / Groß Krams / Bresegard und Umgebung ab und fordere, das Gebiet endgültig herauszunehmen!	Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1473 private Person	Potentialsuchräume Groß Krams / Alt Krenzlin / Loosen „neues Eignungsgebiet Windenergie" 21/16Alle diese Gebiete liegen in geringen Entfernungen zu Landschaftsschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten. Es ist mit negativen Auswirkungen auf die umgebenden Landschafts- und Naturwerte und die Schutzzwecke der geschützten Gebiete zu rechnen.Alle o.g. Potentialsuchräume und das Eignungsgebiet 21/16 liegen auf dem Flugkorridor der Zugvögel zwischen den Vogelschutzgebieten Lewitz, Strohkirchen und Elbetal. Vor einer evtl. weiteren Betrachtung oder sogar Ausweisung sollten daher Untersuchungen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	stattfinden, ob in diesen Gebieten das Kriterium Vogelzugzone A zu berücksichtigen ist. Fehlende Kartierungen bedeuten fehlende Daten und nicht die Abwesenheit von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen.Das 39 ha große Potentialsuchgebiet östlich von Groß Krams und Bresegard, an der B 5, liegt außerdem in einer Waldlichtung. Da naturschutzfachlich (u.a. Fledermausschutz) ein Abstand von mind. 150 m zu Wald gefordert wird, wird es im Rahmen eines BimSch-Verfahrens sicher unter die aktuelle Mindestgröße von 35 ha fallen. Alle hier erwähnten Gebiete weisen ein naturschutzfachlich hohes Konfliktpotential auf. Ich fordere deshalb, sie komplett und endgültig herauszunehmen.	der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorches derzeit erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Aufgrund der langen Nichtbesetzung des Schwarzstorchbrutwaldes ist eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, erst auf der nachgeordneten Planungsebene sinnvoll. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle ca. 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5 wird teilweise vom 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin überlagert. Die Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Alt Krenzlin an der B5.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1475 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3030.	siehe Stellungnahme 3030
lfd.-Nr.: 1542 Gemeinde Bresegard bei Eldena	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg,Kapitel 6.5 Energie zum Gebiet LUP 24/16 BresegardMit Bekanntgabe des ersten Entwurfs des neuen Regionalplan haben wir zur Kenntnis genommen, dass zwischen unserer Gemeinde und Glaisin ein Windgebiet mit dein Namen LUP 24/16 Bresegard vorgesehen ist.Wir konnten der Presse und Ihrer Internetpräsenz entnehmen, dass ab dein 29.02.16 das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung eröffnet worden ist und erlauben uns dazu eine Stellungnahme einzureichen.Nach anfänglich schwierigen Diskussionen im Rahmen der Gemeindevertretung haben wir uns dazu entschieden, dass Verfahren in die Hand zu nehmen um auch gemeindliche Interessen in das Verfahren einbringen zu können. Wir haben dieses auch deshalb forciert, um ein weiteres Durcheinander innerhalb der Gemeinde als auch bei den privaten Eigentümern zu vermeiden und um Haustürgeschäfte zu unterbinden.Es wurde ein Interessensbekundungsverfahren seitens der Gemeinde initiiert, in dein sich die Gemeindevertretung insbesondere dafür stark gemacht hat, dass der potentielle Investor/ Projektplaner die Anwohner und Bürger der Gemeinde am Erfolg teilhaben lässt. Nach Abschluss umfangreicher Beratungen haben wir uns jetzt für einen Partner entschieden und möchten das Verfahren jetzt gerne forcieren!Die Gemeindevertretung ist an einer zusammenhängenden Darstellung des Windeignungsgebiets mit den benachbarten Ortslagen in Glaisin und Eldena interessiert. Es macht sicherlich mehr Sinn einige große Windgebiete zu forcieren als die Landschaft durch kleine Windparks noch stärker zu zersiedeln. Außerdem sollten unsere Nachbargemeinden auch die Chance erhalten, von den Einnahmen dieses Projekts zu profitieren.Wir haben mit den Einnahmen aus der Windenergie vor Ort die Chance, das Leben in unserer Gemeinde „wiederzubeleben" und möchten diese Chance gerne nutzen.Wir halten die Fläche nach unseren Erkenntnissen für gut geeignet und möchten den Planungsverband hiermit bitten, dass Verfahren zur Ausweisung unseres Windparks konzentriert weiter zu betreiben.Wir möchten, dass Sie diese Stellungnahme als politisches Statement pro Windenergie zur Kenntnis nehmen. Wir wollen den Windpark und werden Sie gerne bei der Umsetzung unterstützen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss W-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbareartenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss W-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der „Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts" war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen.Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es z.B. so, dass unmittelbar, nach dem Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse, intensive Bejagung oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben. Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird.	schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 1681 private Person	-In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.04.2016 mit der Stellungnahme der Gemeinde Groß-Krams zur 1. Stufe der Beteiligung für die Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Kapitel 6.5 Energie wurde nochmal zum Ausdruck gebracht, dass in der Gemeinde Groß-Krams auf den gemeindeeigenen Flächen und privaten Flächen die Windkraftanlagen für einen Windpark Groß-Krams zur Verfügung stehen.-Meine Familie und ich sind für den Bau der Windkraft in Groß-Krams, damit auch wir einen Beitrag zur Energiewende leisten. Der Atomausstieg mit der Endlagerung sind für uns das wichtigste Argument, auch die Erderwärmung und CO2-Ausstoß sind zu reduzieren.-Das Bürgerbeteiligungsgesetz müsste doch den „Gegnern der Windkraft“ entgegenkommen. Man kann ja wohl nicht gegen alles sein. Der Wertverlust der Häuser, verbreitete Ängste schüren u.a. Argumente sind auch nur vorgeschoben von Leuten, die bei uns im Dorf ein gekauft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	haben, meist aus dem Hamburger Raum kommen, auch Landeigentümer, die ihren Acker verkauft haben und jetzt die Windkraft nicht wollen im Gemeindegebiet.	
lfd.-Nr.: 1739 Gemeinde Alt Krenzlin	Stellungnahme zur Ausweisung des Windeignungseignungsgebietes 21/16 „Alt Krenzlin" im ersten Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg zur Neufassung des Kapitels 6. 5 „ Energie"Wir begrüßen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in unserer Gemeinde.Wir möchten durch unsere Stellungnahme gerne eine Erweiterung des Gebietes auf die nördliche Potenzialfläche entsprechend der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) erreichen und bitten um die Ausweisung des Windeignungsgebietes 21/16, bestehend aus zwei Teilbereichen.Begründung:Im Vorentwurf war das Gebiet als 250 ha großes zusammenhängendes Gebiet dargestellt. Im vorliegenden ersten Entwurf ist das Gebiet in ein südliches Eignungsgebiet und einen nördlichen Potenzialsuchraum gegliedert.Die Gemeinde Alt Krenzlin ist Flächeneigentümerin von in beiden Teilbereichen gelegenen Flächen. Daher hat sie ein besonderes Interesse, dass der nördliche Teilbereich ebenfalls als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird, da eine zusätzliche Ausweisung des nördlichen Teilbereichs für die Gemeinde Alt Krenzlin die Möglichkeit zusätzlicher Pachteinnahmen bedeutet.In einem in Auftrag gegebenen und als Anlage 2 beigefügten Kurzgutachten zur raumordnerischen Untersuchung des nördlichen Potenzialsuchraumes kommt das Büros Kriedemann, Umweltplanung, aus Schwerin zu dem Ergebnis, dass nach Auswertung seiner Daten der nördliche Potenzialsuchraum Alt Krenzlin als Windeignungsgebiet ebenfalls geeignet wäre.Als Grund für die Trennung des Windeignungsgebietes in zwei Teilbereiche kommt allein ein bestehendes Waldgebiet in Betracht, welches durch seine Größe von mehr als 10 ha derzeit ein weiches Ausschlusskriterium darstellt.In einer Gesamtbetrachtung der Gebietskulisse könnte nach unserer Ansicht die gebietstrennende Wirkung der Waldfläche durch die technischen Abstände der Windenergieanlagen untereinander überwunden werden, so dass eine Zusammenfassung der beiden Teilbereiche zu einem zusammenhängenden Windeignungsgebiet möglich erscheint.Betrachtet man die geplante Standortkonfiguration in beiden Teilbereichen, also die möglichen Standorte der Windkraftanlagen und deren Abstände untereinander (siehe Anlage 3), ergibt sich in der Gesamtbetrachtung ein zusammenhängender Windenergieanlagenbestand, der durch die vorhandenen Waldfläche in der Mitte nicht beeinträchtigt würde. Der Wald zwischen den Anlagen ist so schmal, dass die erforderlichen technischen Abstände zwischen den Windenergieanlagen nördlich und südlich des Waldes die gebietstrennende Wirkung der Waldfläche überlagern. Anders ausgedrückt, wäre der Wald nicht vorhanden, würde sich die geplante Windenergieanlagenkonfiguration aufgrund der technischem Abstände der Windenergieanlagen untereinander unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes zur Waldkante von 30 m nicht wesentlich ändern. Zur Verdeutlichung ist in Anlage 4 zum Vergleich eine beispielhafte Standortplanung ohne Berücksichtigung des Waldes dargestellt. Die Anlagen sind im betreffenden Bereich so dicht wie möglich platziert. Die Unterschiede sind nur minimal.Zudem sind die beiden Teilbereiche durch eine asphaltierte Straße verkehrstechnisch miteinander verbunden.Wir möchten die Regionalplanung hiermit bitten, die in Anlage 1 dargestellten zwei Teilbereiche als zusammenhängendes Windeignungsgebiet auszuweisen.Potenzialsuchraum Alt KrenzlinKURZGUTACHTEN(Landkreis Ludwigslust-Parchim)Fachplaner:KRIEDEMANNIng.-Büro fürUMWELTPLANUNGRöntgenstraße 8, 19055 Schwerinwww.kriedemann-umwelt.deBearbeitet:Dipl.-Ing. Babette Lebahn M.Sc. Julian SpeicherGeprüft:Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann Auftraggeber: naturwind schwerin gmbhSchelfstraße 3519055	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle ca. 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

Schwerinwww.naturwind.de1 Anlass und rechtliche GrundlagenDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des seit dem Jahr 2011 rechtsverbindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM). Mit der Fortschreibung wird sich den aktuellen Gegebenheiten und der Neudefinition raumordnerischer Ziele angepasst.Laut Entwurf zur Teilfortschreibung RREP WM (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG Stand Februar 2016) umfassen die Gebiete eine Fläche von etwa 6.500 ha, was ca. 1 % Fläche der Planungsregion beansprucht. Die Gebiete sind in einer Karte im Maßstab 1 : 100.000 dargestellt.Üblicherweise sollte die Ausweisung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung nach der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" erfolgen, die durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V (MEIL 2012) erlassen wurde. Dort wurden Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen getroffen. Um jedoch regionale Gegebenheiten der Planungsregion Westmecklenburg zu würdigen, wurden in der Teilfortschreibung des RREP abweichende Ausschluss- und Restriktionskriterien angewendet.Mit dem hier vorliegenden Kurzgutachten für den Potenzialsuchraum im Bereich Alt Krenzlin beabsichtigt der Auftraggeber, die naturwind schwerin gmbh, eine Prüfung zur Aufnahme der Fläche in das RREP als Eignungsraum einzuleiten (s. Abb. 1).Die naturwind schwerin gmbh beauftragte die Firma Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung mit der Erstellung einer Raumordnerischen Untersuchung (RU).2 GebietsbeschreibungDer zu prüfende Potenzialraum nördlich des neuen Eignungsgebietes 21/16 befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim südöstlich von Groß Krams, westlich von Alt Krenzlin und nördlich von Loosen.Die o. g. Ortslagen wurden mit Abständen von 1.000 m gepuffert, wodurch sich eine potenzielle Eignungsfläche unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes ergibt.Der zu prüfende Raum erstreckt sich überwiegend auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Größere zusammenhängende Waldflächen schließen im Norden, Süden und Westen an.•Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (2008).•ENTWURF Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand 02/2016).Neben den hier aufgeführten verbindlichen Rechtsgrundlagen werden folgende Datengrundlagen genutzt, um die Ausschluss- und Restriktionskriterien anzuwenden.•Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)•Topografische Karten•Orthofotos (http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php)4 Ausschluss- und RestriktionskriterienDie hier vorliegende Beurteilung zur Eignung des Raumes bei Alt Krenzlin basiert auf den Kriterien des Entwurfes zur Teilfortschreibung des RREP für die Region Westmecklenburg zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016). In dem vorliegenden Kurzgutachten wird anhand ausgewählter Kriterien geprüft, worin die Versagungsgründe liegen, dass das Gebiet in dem Entwurf nicht als Eignungsgebiet dargestellt ist.Bei den Ausschlusskriterien werden harte und weiche Kriterien unterschieden. Die harten Kriterien beinhalten Tabuflächen auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind.Hier besteht kein planerischer Entscheidungsspielraum.Weiche Ausschlusskriterien gelten für Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen ist.Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:•Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen•Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich•Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG•Naturnahe More•Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §

20 NatSchAG M-V ab 5 ha•Militärische LiegenschaftenWeiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:•1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen•1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich•Vorbehaltsgebiete: Naturschutz- und LandschaftspflegeRohstoffsicherungKüsten- und HochwasserschutzGewerbe und IndustrieKompensation und Entwicklung•200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V mit über 5 ha Flächengröße•500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten•500 m Abstandspuffer zu Naturparks•Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung•Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer•Vogelzug, Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte•Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer•Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich•Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß DSchG M-V, einschließlich der dem Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten•Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m•Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen5 Raumordnerische Beurteilung5.1 AusschlussflächenIm folgenden Kapitel werden ausgewählte Ausschluss- und Restriktionskriterien geprüft. Der Auftraggeber beabsichtigt im Beteiligungsverfahren zum RREP eine Aufnahme des Potenzialsuchraums bzw. eine Erweiterung des neuen Eignungsgebietes 21/16.Dazu wurden die Daten des rechtskräftigen RREP WM (2011) sowie die des Entwurfes des RREP (Entwurf Februar 2013) ausgewertet.Harte Ausschlusskriterien Der Potenzialsuchraum liegt außerhalb der benannten Flächen, wodurch keine Konflikte verursacht werden.Weiche Ausschlusskriterien Im Ergebnis der Datenauswertung des RREP wurde festgestellt, dass keine relevanten Ausschlusskriterien berührt sind.Landschaftsbildpotenzial und Freiräume Nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale (IWU 1995) befindet sich der Potenzialsuchraum im Landschaftsbildraum „Lübtheener Wald (Griese Gegend)" mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Stufe 3).Zu Landschaftsbildräumen mit sehr hoher Wertstufe wird der Abstandspuffer von 1.000 m deutlich überschritten (s. Abb. 2).Waldgebiete ab 10 ha

Zusammenhängende Waldgebiete umgrenzen den Potenzialsuchraum im Norden, Westen und Süden. Diese über 10 ha großen Waldflächen wurden bei der Abgrenzung des Potenzialsuchraums ausgeschlossen. Innerhalb des Potenzialsuchraums liegt jedoch eine Waldfläche mit ca. 0,5 ha Größe. Es ist der nach § 20 LWaldG festgelegte Abstand von 30 m zum Wald bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhalten.Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. OrdnungZu den Gewässern 1. Ordnung zählen alle Bundes- und Landeswasserstraßen. Im Wassergesetz des Landes M-V sind diese Gewässer ausgewiesen. Innerhalb des Potenzialsuchraums sind keine Gewässer dieser Kategorie enthalten.Horste/Nistplätze von Großvögeln Hierfür wurden die landesweit verfügbaren Daten des LUNG (https://www.umweltkarten.mv-reoieruno.de/atlas/script/index.php) ausgewertet.Die planungsrelevanten Arten, wie Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, Schwarzstorch und Schreiadler wurden anhand der zur Verfügung stehenden Daten ausgewertet.Schreiadler, Fischadler und Wanderfalke brüten laut LUNG(https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php) nicht im Umfeld des Potenzialsuchraums.Für die relevanten Arten sind neben Ausschlussgebieten „Prüfradien" zu berücksichtigen, in denen Funktionsbezüge ermittelt werden müssen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Flugkorridoren der Vögel kann zu Beeinträchtigungen von

Fortpflanzungsstätten führen und ist im konkreten Fall durch Kartierungen zu untersuchen. Die Errichtung von WEA in den Prüfradien ist generell möglich, aber ggf. mit Einschränkungen im Planungsprozess verbunden (Wegfall einzelner Standorte, Ausrichtung nach den Flugkorridoren bestimmter Vogelarten oder Abschaltzeiten).In der näheren Umgebung ist kein Flugplatz mit in den Potenzialsuchraum hineinragende Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche vorhanden. Es besteht kein Konflikt.Militärische Anlagen Innerhalb des Potenzialsuchraums sind keine militärischen Liegenschaften vorhanden. Der Truppenübungsplatz Lübtheen wurde im Jahr 2013 geschlossen.Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha Der Potenzialsuchraum nördlich des in der Teilfortschreibung des RREP WM aufgeführten neuen Eignungsgebietes 21/16 weist eine Größe von ca. 110 ha auf. Er entspricht damit den Vorgaben.5.2 Restriktionsflächen500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gemäß Pflege- und Entwicklungsplan

Das Gebiet „Schaalsee-Landschaft" befindet sich in einem ausreichend großen Abstand. Es sind keine Konflikte zu erwarten.500 m Abstandpuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten (NSG) Im Umkreis von 500 m zum Potenzialsuchraum befinden sich keine NSG.500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V Innerhalb des Potenzialsuchraums und im Abstand von 500 m sind keine im Gutachtlichen Landschaftsprogramm verzeichneten naturnahen Moore ausgewiesen.200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Innerhalb des zu prüfenden Gebietes und in der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope dieser Größe im Kataster des Landkreises ausgewiesen.Zusammenhängende Biotope mit einer Größe ab 5 ha sind nach Auswertung vorhandener Daten nicht vorhanden, so dass keine Schutzabstände einzuhalten sind, die Einschränkungen in der Abgrenzung des Gebietes verursachen.500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten Das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern" weist einen Abstand von mehr als 1,6 km auf.500 m Abstandspuffer zu Naturparks Keine im näheren Umfeld vorhanden.Landschaftsschutzgebiete (LSG) Innerhalb des Potenzialsuchraums ist kein LSG ausgewiesen. Das LSG „Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern Entwicklungszone" erstreckt sich südwestlich des Potenzialsuchraums und weist einenGesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten Bodendenkmale sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei Bauarbeiten können bisher unbekannte archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die dann entsprechend zu sichern sind. Im weiteren Verfahren ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.In den umliegenden Ortschaften Groß Krams, Loosen und Alt Krenzlin sind keine Baudenkmale vorhanden (s. Abb. 5). Erst in weiterer Entfernung zum Potenzialsuchraum sind Denkmale verzeichnet. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die großen zusammenhängenden Waldflächen Sichtbeziehungen durch mögliche WEA abgemildert werden.Nähere Informationen zu UNESCO-Welterbestätten liegen nicht vor.zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Südlich des Potenzialsuchraums ist im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP (Februar 2016) direkt anschließend das neue Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin mit einer Größe von 165 ha ausgewiesen. Nur in Verbindung mit diesem Gebiet ist das Abstandskriterium7 Literatur, Gesetze und Verordnungen7.1 LiteraturI.L.N. GREIFSWALD & IAFÖ - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG M-V. 57 S.IWU - INGENIEURBÜRO WASSER

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	UND UMWELT (1995): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Studie im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hinw_eingriff antenne_neu.pdfLUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2008): Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg.LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014): Geofachdaten der Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete. Schreiben vom 28.11.2014.LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel ENTWURF Stand: 02.10.2014MEIL - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2012): Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL - RREP).MEIL - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2013): Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen. Erstellt durch UmweltPlan GmbH Stralsund.MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2005): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP).MINISTERIUM FÜR UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM).REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016).	
lfd.-Nr.: 1759 Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH	Betreff: Eignungsgebiet Nr. 23/16 / LK LUP / Ludwigslust/Karstädt / Fläche 233 haBezug: Planungsanzeige der Stadt Ludwigslust zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes über eine kommunale Teilfläche größer 35 haHiermit melden wir im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zum vorgenannten Eignungsgebiet Nr. 23/16 unsere Anregungen und Bedenken an.Vorbemerkungen Das ausgewiesene Eignungsgebiet Nr. 23/16, mit einer Gesamtfläche von rund 233 ha, befindet sich im Besitz einer Vielzahl von Grundstückseigentümern. Die Stadt Ludwigslust besitzt im Eignungsgebiet Nr. 23/16 eine zusammenhängende Fläche mit rund 38 ha, die sie gemäß Beschluss der Stadtvertretung Ludwigslust zur Erzeugung von Elektroenergie aus Windkraft im Zusammenwirken mit der „Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH" nutzen möchte. Auf der nutzbaren Fläche können 3 Windenergieanlagen (WEA) errichtet und von einer Tochtergesellschaft der „Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH" betrieben werden. Die zu gründende Tochtergesellschaft wird so gegründet, wie es der politische Wille im „Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz" verlangt. Deshalb wurde von der Stadtvertretung Ludwigslust diese Teilfläche als 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und bei den zuständigen Behörden mit Schreiben vom 23.12.2015 angezeigt, mithin beim • Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung • Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Abt. Landesentwicklung • Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg.Die „Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH" sind Netzbetreiber des Stromverteilungsnetzes in der Stadt Ludwigslust. Dementsprechend ist der Verknüpfungspunktzusage zum Anschluss der 3 WEA gemäß § 8 EEG am Mittelspannungsnetz bescheinigt worden. Die in den 3 WEA erzeugte Strommenge soll neben der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Elektroenergieerzeugung aus den vorhandenen und noch geplanten Photovoltaikanlagen, der vorhandene Biogasanlage (700 kW) und der vorhandenen Turbine in der Müllverbrennungsanlage (2 MW) innerhalb des Netzgebietes eine dauerhaft sichere und für die umliegenden Stromabnehmer auch eine finanziell günstige Direktversorgung mit Strom gewährleisten.In ca. 1.000 Meter Entfernung von den 3 geplanten WEA und etwa 100 Meter an der Bundesstraße 5 steht die zurzeit mit Gülle und Mais betriebene und wärmegeführte Biogasanlage (700 kW) des Landwirtschaftsbetriebes „Agrarprodukte Göhlen e.G." Alleiniger Wärmeabnehmer ist die „Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH", die in Zusammenarbeit mit diesem Landwirtschaftsbetrieb eine stillstandslose Betreibung der 3 WEA mittels einer auf die Biogasanlage ausgelegten „Power-to-Gas-Anlage" sicherstellen will. Dabei soll zur Vermeidung von Abschaltungen bei Überkapazitäten die Energieträgererzeugung und Speicherung genutzt werden, um in windschwachen Zeiten die Elektroenergieerzeugung über die gespeicherten Energieträger zu gewährleisten. Als vorteilhaft und zukunftsweisend soll eine an der Bundesstraße 5 vorhandene Tankstelle leitungsgebunden mit Wasserstoff und/oder synthetisches Methan aus der Biogasanlage mitversorgt werden. So erhält die Stadt Ludwigslust neben den Elektroladestellen auch eine Tankstelle für gasbetriebene Motoren.Während die Teilfläche der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes absehbar alle harten und weichen Kriterien sowie Restriktionskriterien erfüllen wird, zeichnet sich bei dem Restriktionskriterium Denkmalschutz eine bedenkliche Ablehnung ab.Bedenken zur Auslegung des DenkmalschutzgesetzesMit Schreiben vorn 11.02.2016 teilt Frau Dr. Bettina Gnekow vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (Anlage) eine Reihe von Bedenken zum Ludwigsluster Schloss und Umgebung mit, die mit dem Gesetz und der vorherrschenden Rechtsprechung nicht vereinbar sind. Vorangestellt wird nach einer historischen Beschreibung die Aussage:„Die Anordnung der herzoglichen Appartements und des großen Festsaales mit seiner Empore und seinen Vorräumen einschließlich des Altans über dem Hauptportal gewähren einen Rundumblick über den Schlosspark mit angrenzendem Wald und über die Stadtanlage von Ludwigslust auf die freie Landschaft der Umgebung."Es folgen weitere fragliche Ausführungen, welche nach § 7 in Verbindung mit § 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Anwendung finden sollen, aber mit der vorherrschenden Rechtsprechung nicht vereinbar sind.Denkmalrechtlich geschützt ist nicht der Blick aus dem Denkmal Schloss Ludwigslust, sondern der Blick auf das Denkmal (vgl. OVG NRW vom 12.02.2013, 8 A 96/12 — juris, Rn. 29). Ein Rundumblick aus dem Ludwigsluster Schloss ist für den Tourismus noch nie erschlossen gewesen und wird auch zukünftig baulich nicht gegeben sein, da nicht alle Räume öffentlich zugänglich sind und Fenster für Foto- und Filmaufnahmen nicht geöffnet werden dürfen.Ein Rundumblick vom Ludwigsluster Schloss, wie es auf einem Turm einer Burg möglich wäre, ist gebäudeseitig überhaupt nicht vorhanden. Selbst bei Berücksichtigung einer Sichtachse aus dem Ludwigsluster Schloss zum Planbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nicht dazu führen, dass die Windräder eine unwiederbringliche zerstörerische Wirkung entfalten. Seit 1991 wurden bereits vor diesem Windeignungsgebiet liegend Einvernehmen mit der Landesdenkmalpflege M-V Bebauungspläne (Parkviertel) für mehrgeschossige Wohngebäude und das Industriegebiet Süd mit Dampfimmissionen dauerhaft hergestellt. Demgegenüber ist bekannt, dass Windenergieanlagen weder genehmigungsrechtlich noch in der Bausubstanz länger als 30 Jahre Bestand haben und somit nicht dauerhaft zerstörerisch wirken können.Die Beschreibung der Landesdenkmalpflege M-V, dass durch aktuell wissenschaftliche architekturhistorische Forschungen die Schlossanlage von Ludwigslust eine internationale Bedeutung besitzen soll und zusammen mit dem Residenzensemble Schwerin und weiterer Städte bereits dem UNESCO-Welterbe zugerechnet werden kann, ist hypothetisch. Bislang gibt es nicht	Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.

einmal einen Antrag auf Aufnahme der Schlossanlage Ludwigslust im UNESCO-Welterbe.Anregungen zur Auslegung des Denkmalschutzgesetzes Wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Denkmalschutz zukünftig eine höhere Bedeutung beimessen möchte, so wäre Ausdruck dafür, dass über den Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter e.V. ein Fachgutachter für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom Land M-V nominiert wird.Weil nach vorherrschender Rechtsprechung mindestens ein Denkmal-Gutachten erstellt werden muss, um den Denkmalwert eines Gebäudes oder Ensembles bestimmen zu können, wäre ein vom Land M-V nominierter Fachgutachter für die Abwägung zielführend für alle Verfahrensbeteiligte gewesen.Unter Beachtung unserer angeführten Bedenken zur voreingenommenen Haltung der Landesdenkmalpflege M-V wird erwartet, dass die Nachweisführung gemäß § 7 in Verbindung mit § 1 DSchG M-V durch Beauftragung eines Fachgutachters für Denkmalschutz nach folgenden allgemein anerkannten Kriterien maßgeblich bleiben:•Bau- und Nutzungsgeschichte des Schlosses Ludwigslust•Stellung des Schlosses Ludwigslust innerhalb des städtebaulichen Umfeldes•Erhaltungszustand des Schlosses Ludwigslust und das Maß an Um- und Anbauten•Bedeutung des Schlosses Ludwigslust für die Orts- oder Stadtgeschichte sowie für die Kunst- und KulturgeschichteAnlage: Schreiben der Landesdenkmalpflege M-V vom 11.02.2016 (3 Blatt)Bezugnehmend auf unser Gespräch am 21.1.2016 erläutere ich Ihnen gerne nochmals den denkmalpflegerischen Aspekt hinsichtlich der Ausweisung von WEA-Eignungsgebieten in Ludwigslust und Umgebung.Das 1771-76 erbaute Schloss Ludwigslust gehört zu den wenigen Schlossbauten des 18. Jahrhunderts, die weitgehend unverfälscht in ihrem Grundriss Lind mit den wandfesten Dekorationen das Bild einer spätbarocken fürstlichen Residenz im nördlichen Europa vermitteln. Die Verlegung des Regierungssitzes an den Standort eines älteren Jagdschlosses und die Neuerrichtung einer auf die Residenz bezogenen Stadt visualisieren die staatliche Zentralisierung, wie sie analog und vorbildhaft in Frankreich bei dem Wechsel von Paris nach Versailles erfolgte. Da Schloss Ludwigslust infolge der Rückverlegung des Regierungssitzes 1837 nach Schwerin kaum Veränderungen unterlag, blieb die konzeptionelle Bezugnahme der unterschiedlichen Nutzungsbereiche auf die Architektur im Sinne eines höfischen Zeichensystem modellhaft bewahrt. So nimmt Schloss Ludwigslust unter den im 18.Jh. errichteten Residenzschlössern Europas eine Sonderstellung ein.Die Anordnung der herzoglichen Appartements und des großen Festsaals mit seiner Empore und seinen Vorräumen einschließlich des Altans über dem Hauptportal gewähren einen Rundumblick über den Schlosspark mit angrenzendem Wald und über die Stadtanlage von Ludwigslust auf die freie Landschaft der Umgebung. Die Verflechtung von Parklandschaft und Umgebung besitzt große Bedeutung für das Schlossensemble.Der Park ist eine Addition verschiedener Teile unterschiedlicher Zeiten. Obwohl schon das barocke Jagdschloss von 1731-35 einen Garten besaß, setzte in der Frühzeit doch der Wald, der das herzogliche Interesse an der Lokalität begründete, dem Garten ein spürbares Ende. Ausgangspunkt für die Entwicklung des Jagdgebietes zum Park war der Jagdstern, dessen Schneisen wohl lange vor Anlage des Großen Kanals bestanden. Die Achsen des Johannisdammes, des Großen Kanals, der Hofdamenallee und der zur Kumrnerschen Allee führenden Kastanienallee dienten zunächst mehr der Jagd und der Holzwirtschaft, später aber zunehmend auch dem Vergnügen. Bei seiner Umgestaltung des Ludwigsluster Schloßparks 1852 übernahm Peter Josef Lenne weite Teile dieser barocken Gartenanlagen. So blieb die Grundidee von Residenz und Park stark vom barocken Gedanken der Repräsentation geprägt. Dennoch erfolgte partiell die Öffnung des Parks in die Landschaft, insbesondere im Nordwesten, aber auch im Nordosten und Norden. Da das nördliche Vorfeld im 19. Jahrhundert als wichtige Eingangssituation aufgefasst wurde, unternahm man in dieser Zeit den Versuch, die Hofdamenallee nach Norden zu verlängern, während das herzogliche Interesse bis dahin,

d.h. im 18. Jahrhundert der Südseite des Schlosses gegolten hatte.Die räumliche Wirkung und visuellen Bezüge der Baudenkmale untereinander und in die Landschaft stellen einen wesentlichen Bestandteil ihres Zeugniswertes dar und bedürfen daher einer unbeeinträchtigten Umgebung, denn die historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale ist substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Baudenkmale wie Kirchen, Herrenhäusern und Schlössern sowie Parkanlagen. Die Baudenkmale sind gemäß gesetzlicher Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes M-V (DSchG M-V) zu erhalten und nachhaltig vor Schädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Dies betrifft auch die unmittelbare Umgebung des Baudenkmals gemäß DSchG M-V § 7 Absatz 1, Satz 2.Eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung eines Baudenkmals liegt vor, wenn dessen unverwechselbares äußeres Erscheinungsbild in seinem Wirkungsbereich durch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder beträchtlich gestört wird: In diesem Zusammenhang sind insbesondere vorgenannte räumlichen und visuellen Bezüge und Wechselwirkungen des Baudenkmals mit der umgebenden Kulturlandschaft zu analy¬sieren und entsprechend zu berücksichtigen.Daher sind die Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen insbesondere hinsichtlich ihrer bau- und anlagebedingten sowie visuellen und räumlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen im weiträumigen Bezug einschließlich Auswirkungsprognose zu prüfen und zu analysieren. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt.Aufgrund der Nabenhöhe der mittlerweile üblichen Windenergieanlagen ist bei der Flächenausweisung für die WEA mit einer großräumlichen Erscheinung und maßstabszerstörenden Wirkung der Windräder in der Umgebung der Baudenkmale und in der Kulturlandschaft zu rechnen. Dadurch wird die Wirkung und das Erscheinungsbild vorhandener Baudenkmale und ihrer unverwechselbaren Umgebung erheblich beeinträchtigt, nachhaltig negativ verändert und in Teilbereichen unwiederbringlich zerstört werden. In der Folge würde der Zeugniswert der Baudenkmale in erheblichem Maße beeinträchtigt werden bzw. teilweise gänzlich verlorengehen.Insbesondere die Schlossanlage von Ludwigslust, dessen Bedeutung im internationalen Zusammenhang durch die aktuellen wissenschaftlichen architekturhistorischen Forschungen immer deutlicher wird, aber auch das Residenzensemble Schwerin, das in die deutsche Tentativliste zur Unesco-Welterbeliste aufgenommen wurde, sowie Schloß Bothmer und die 2002 in die Liste der Weltkulturerbestätten aufgenomme Hansestadt Wismar sind im Planungsgebiet Westmecklenburg von herausragender denkmalpflegerischer Bedeutung und aufgrund ihres jeweiligen Zusammenhangs mit der umgebenden Landschaft von raumwirksamen Planungen wie beispielsweise der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in starkem Maße betroffen.Da die Baudenkmale in ihrer künstlerischen Wirkung ortsgebunden sind, d.h. sie ihre denkmalgeschützte Funktion nur an ihren jeweiligen Standorten erfüllen können, während geplante Windenergieanlagen ihre technische Funktion auch an vielen anderen Standorten ausüben können, sind in den Beurteilungs- und Abwägungsprozessen zu den einzelnen Windenergieeignungsflächen die Belange des Denkmalschutzes in hohem Maße zu berücksichtigen. Es wir daher dringend empfohlen, den denkmalkonstituierenden Zusammenhang der Schlösser und Parkanlagen von Ludwigslust, Schwerin und Bothmer sowie der Hansestadt Wismar mit der jeweils umgebenden Landschaft zu analysieren. Eine solche weiträumige Analyse des Landschaftsraums hinsichtlich der visuellen, strukturellen und funktionalen historischen Zusammenhänge kann als Grundlage für den hier vorliegenden erhöhten denkmalpflegerischen Prüfbedarf dienen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2001 Bürgerinitiative Groß Krams für Natur und Umwelt	In der 54. Verbandsversammlung teilte der Verbandsvorsitzende Folgendes mit:»Für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden. Im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung kann es gegebenenfalls notwendig werden, einige dieser Potenzialsuchräume neu zu bewerten."Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss VV-1/15 (44 Ja-Stimmen, 0 Gegen-stimmen, 2 Stimmenthaltungen) aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: ,,Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."So ist es für die Bürger aus Groß Krams als auch die der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird.So wurde der Potentialsuchraum Groß Krams aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss VV-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zurAusweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramais Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.In der aktuellen Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde — ohne erneuten Beschluss - das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend kommt hinzu, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde, wie es Gegenstand der 'Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltbericht' war Es wurde hier wesentlich größer dargestellt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 2013 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3030.	siehe Stellungnahme 3030
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.14Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 21 (Alt Krenzlin, 165 ha)Der Potenzialraum Groß Krams ist ein regional bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet von Singschwänen (bis 100 Vögel) sowie ein regional bedeutsames Frühjahrsrastgebiet für den Kranich (bis 300 Vögel), der sowohl von Kranichen der heimischen Population als auch von Durchzüglern aus Skandinavien genutzt wird,Bei Realisierung der Planung ist aufgrund von Meidungseffekten mit einer Aufgabe der Nahrungsflächen durch die Singschwäne sowie mit einer Aufgabe des Frühjahrsrastplatzes der Kraniche zu rechnen.Forderung: Verzicht auf den Potenzialraum Groß Krams.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.166Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 24 (Bresegard, 152 ha)Das Acker- und Grünlandgebiet nördlich und nordöstlich Bresegard ist Bestandteil eines überregional bedeutsamen Frühjahrsrastgebietes für den Kranich, wobei im Bereich des WEG bis 2250 Vögel festgestellt wurden. Der Rastplatz steht in räumlichem Zusammenhang mit nahegelegenen Rastplätzen im Mecklenburgischen und Brandenburgischen Elbtal.Bei Realisierung der Planung ist aufgrund von Meidungseffekten mit einer Aufgabe des Frühjahrsrastplatzes durch die Kraniche zu rechnen.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen weiteren Umfeld (gering bis mittel - Stufe 1) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen

würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2150 private Person	Regionales Raumentwicklungsprogramm WestmecklenburgTeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energie Zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrensim Rahmen der o.g. öffentlichen Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab zum Potentialsuchraum Groß Krams/Redefin/Bresegard Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche Tierarten, von denen diverse streng geschützt sind, und viele durch den Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen Schaden erleiden würden, der absehbar und mit dem Bundesnaturschutzgesetz unvereinbar wäre.Die Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard beinhaltet eine wertvolle, in ihrer Struktur und menschlichen Prägung einmalige Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen.Durch jahrelange Dokumentationen haben wir umfangreiches Material über die vielfältige Fauna zusammengetragen.Anbei finden Sie eine CD um Ihnen einen Eindruck davon zu vermitteln. Es bestehen keinerlei Zweifel daran, dass das Gebiet Redefin/Groß Krams/Bresegard aus Artenschutzgründen dauerhaft frei von Windkraftanlagen bleiben muss!hohes Konfliktpotential für Brutvögelhohes Konfliktpotential für Zugvögelhohes Konfliktpotential für Greifvögelhohes Konfliktpotential für Fledermäusehohes Konfliktpotential für geschützte Amphibien und SchalentiereIn der „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung von 2012 heißt es unter II b) „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf raumordnerischer Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt.... Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden."Die Raumordnung hat sich auch an allgemeinen Ausweisungsregelungen zu orientieren. Dabei werden „die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere durch die Raumordnung, durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt" (vgl. §2 ROG).Aus den genannten Gründen lehne ich die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen und die Verfolgung eines Potentialsuchraumes in der Feldmark Redefin/Groß Krams/Bresegard und Umgebung kategorisch ab und fordere, das Gebiet im Rahmen der Regionalplanung endgültig herauszunehmen!Anlage: 1 Datenträger "vielfältige Fauna in der Feldmark Bresegard"	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.
lfd.-Nr.: 2155 private Person	Eine Ausweisung des zur öffentlichen Beteiligung freigegebenen Gebietes ist möglich.Ich bin ein Befürworter der Windkraft. Inzwischen wurde ein weiterer Bau einer Biogasanlage am Ortsrand beschlossen. Durch monotonen Maisanbau wird die Wildschweinpopulation ständig erhöht. Ich warte seit 2014 auf einen Wildschadensersatz von 1.380,75 €. Es tut sich nichts. Der Wald nimmt weiter Schaden. Mein Brief vom 14.05.2014 hat nach wie vor Gültigkeit. Ich schicke ihn zur Bekräftigung meiner Meinung im eigenen Interesse mit.Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eingungsgebietes Windenergieanlage Groß Krams Westmecklenburg, Gemarkung Bresegard, Flur 1, Flurstück 52/5Beim Studium des Flächenzuschnittes WEA Groß Krams fiel mir auf, dass unser Nutzungsvertrag, der bereits 2006 mit der Firma abgeschlossen wurde, keine Berücksichtigung findet. Eine telefonische Rückfrage ergab, dass unsere Aufforstungsfläche daran Schuld sei. Nicht hinreichend bekannt ist, dass uns parallel zum Wald Richtung Gemeindegrenze Groß Krams noch ein Streifen von etwa 1,6 ha Land gehört. Diese	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fläche könnte zur Aufstellung einer WEA genutzt werden. Im Moment wird das Ackerland von der Firma Leyn unentgeltlich genutzt, weil bisher kein Pachtvertrag abgeschlossen wurde. Die Grenzen zum anderen östlich gelegenen Nachbarn haben auch dringend Klärungsbedarf. Dort existiert ebenfalls ein Streifen Ackerland, der „wild“ genutzt wird. Dieser Umstand ist der Entfernung der Grenzsteine durch die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft und einer fehlerhaften Neuvermessung im Zuge der Wiedereinrichtung zu verdanken. Hier fehlt Klärungsbedarf und Unterstützung durch das Land. Eine Neuvermessung kostet bekannter weise viel Geld.Ich möchte deshalb den Antrag stellen, den Abstand der Bebauungsgrenze von 200 m zum Wald auf 0 m zu setzen. Dann wäre für mich eine Randbebauung möglich. Das Waldkriterium dürfte nicht das Scheitern unseres Antrages bedeuten. Ich verweise auf einen Artikel in der SVZ vom 07.03.2014. Dort wurde ein Expertengespräch mit dem Landtagspräsidenten Busemann über die Ausweisung von Standorten für Windenergie im Wald gesprochen. Für die Zukunft würde dieser Umstand an Bedeutung gewinnen.In unserer Aufforstung fühlen sich Rotten von Wildschweinen, Rehe, Hasen, Rotwild und viele andere Tiere wohl. Jährlicher Verbiss und Baumschäden sind nachweisbar. Mäuse verschiedener Art treiben ihr Unwesen. Die Jäger haben genügend Hochsitze errichtet, besitzen und benutzten sichtlich keine Hunde als Helfer. Futterstellen im Wald zeugen von einer regen Tätigkeit der Wildschweine, damit sie nicht auf die benachbarten Felder ausweichen. Ich achte das Jägerhandwerk, sehe aber nicht ein, dass es auf meine Kosten betrieben wird (Pacht / ha 6,95 €). Zum Abschluss möchte ich bemerken, dass sich alle Landbesitzer Gedanken machen müssen, wie sie in Zukunft auf dem Dorf leben, arbeiten und Geld verdienen möchten. Ich sehe nicht ein, dass nur wenige in den Genuss der Fördermittel kommen. Ohne Maschinenpark sind die Möglichkeiten gering. Die WEA könnte ein wichtiger Grundstein für die Existenz der nachfolgenden Generation sein. Dem Fortschritt sollten wir uns trotz aller Widrigkeiten nicht entgegen stellen. Sollte ich keine Gelegenheit bekommen, eine WKA zu errichten, dann ziehe ich sämtliche Genehmigungen zurück.	
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss W-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbareartenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss W-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie — einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der „Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts" war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen.Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es z.B. so, dass unmittelbar, nach dem Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse, intensive Bejagung oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben. Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird.	
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	Mit den einleitenden Worten des Verbandsvorsitzenden wird von ihm u.a. gesagt, dass sich für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden wurde.Für das Gebiet Groß Krams gilt diese Aussage jedoch nicht, denn dieses Gebiet wurde nach fachlicher Begutachtung aufgrund objektiver Tatsachen aus dem weiteren Verfahren genommen. Es wurde konkret durch den Beschluss W-1/15 mit 44 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme bei zwei Stimmenthaltungen aus dem weiteren Verfahren herausgenommen. In dem Beschluss heißt es unmissverständlich: „Das Gebiet wird nicht weiter verfolgt, da aus gutachterlicher Sicht im Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen."Diesem Beschluss folgend wurde der Potentialsuchraum Groß Krams auch aus der kartographischen Darstellung herausgenommen. Als Anlage zum darauffolgenden Beschluss W-2/15 (Beschlussfassung des überarbeiteten Kapitels 6.5 Energie —einschließlich des Textteils und der regionalen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten — sowie über das Planungskonzept, das weitere Verfahren im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM, 2011) wurde in der Anlage „Karte zum Beschluss" das Gebiet Groß Krams ebenfalls nicht dargestellt.Ohne einen erneuten Beschluss wurde in der Karte zur Öffentlichkeitsbeteiligung das Gebiet Groß Krams wieder dargestellt. Erschwerend hinzu kommt noch, dass das Gebiet Groß Krams nicht einmal in der Form dargestellt wurde wie es Gegenstand der „Abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts" war. Es wurde wesentlich größer dargestellt als in der o.a. Öffentlichkeitsbeteiligung.In diesem Fall muss die Windradlobby sowohl beim Energieministerium als auch beim Regionalen Planungsverband ganze Arbeit geleistet haben, wenn sogar der Beschluss der Verbandsmitglieder ignoriert wird, das Gebiet Groß Krams aus dem Verfahren zu nehmen.Deshalb ist es insbesondere für den Bürger der anliegenden Gemeinden völlig unverständlich, warum dieses Gebiet nach wie vor als Potentialsuchraum geführt wird. Das hat nämlich zur Folge, dass ständig versucht wird, die Aufenthaltszeit der in dem Gebiet rastenden Vögel durch Fremdeinwirkung immer mehr zu verkürzen. In der Praxis erfolgt es so, dass unmittelbar, nach dem	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Der Raum zwischen Picher und Warlow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vogelscharen in dem Gebiet gelandet sind, man versucht, diese durch abgegebene Schüsse oder wildes Herumfahren mit dem Auto auf den Feldern, also in den Rastgebieten, wieder zu vertreiben. Der Investor ist demzufolge nach wie vor daran interessiert, in diesem Gebiet zu bauen und alles nur Mögliche zu versuchen, die dafür notwendigen Bedingungen herzustellen, wie wir sehen, mit indirekter Unterstützung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.Es sollte nicht Gegenstand einer Regionalplanung sein, derartige Verhältnisse herbeizuführen, indem das bereits aus dem Verfahren genommene Gebiet wieder als Potentialsuchraum dargestellt wird.Erstaunlich ist, dass das Potentialsuchgebiet „Picher/Warlow" nicht in der Karte dargestellt wird. Dazu müsste es ja zumindest einen Vorstandsbeschluss geben, der leider für die Verbandsvertreter, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, geheim bleibt.	
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	3)23/16 KarstädtDie Empfehlungen der LAG VSW sehen für Brutvorkommen des Schwarzstorchs einen Mindestabstand von 3.000 m zu Windkraftanlagen vor und darüber hinaus einen Prüfbereich von 10.000 m. Im Prüfbereich sind mögliche Konflikte mit regelmäßig genutzten Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätzen zu untersuchen. Ein Mittel der Wahl sind insoweit Raumnutzungsanalysen.Auch die Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 sehen für den Schwarzstorch einen Ausschlussbereich für Windkraftanlagen um den Brutwald einschließlich eines Abstandspuffers von 3000 m vor.Die Artenschutztabelle Vögel des LUNG nimmt auf die Empfehlungen der LAG VSW und die Hinweise des Energieministeriums unter Verwendung des Begriffs der „Tierökologischen Abstandskriterien" (TAK) Bezug.Unter diesem Gesichtspunkt bestehen schwerwiegende Bedenken gegen eine Windkraftnutzung auf der vorgesehenen Fläche. In jedem Fall sind gründliche Raumnutzungsanalysen der örtlichen Scharzstorchpopulation erforderlich, bevor ein Windeignungsgebiet ausgewiesen werden kann. Um das vorgesehene Gebiet herum bestehen innerhalb des 10.000 m-Prüfradius in südlicher, nördlicher und westlicher Richtung mehrere Brutvorkommen des Schwarzstorches.Auch der zwischen den Orten Hornkaten und der Ortslage Karstädt gelegene Hornwald ist als Schwarzstorchhabitat seit Jahren bekannt. Das Gebiet des Hornwaldes besitzt eine optimale Naturausstattung für die genannte Art. Dieses zeigt sich in strukturreichen Waldabschnitten, Altbäumen (Eiche, Buche), sumpfigen Brüchen, ca. 20 — 25 Weihern (überwiegend permanent Wasser führend), fischreichen Fließgewässern (z.B. Krullengraben, Graben 55008 im Norden bzw. Nordwesten des Waldes) sowie eingestreuten extensiv bewirtschafteten Waldwiesen.Aus dem Jahr 2012 ist eine erfolgreiche Brut mit vier Jungvögeln bekannt. Im September 2015 wurde am Graben 55008 (östlich am Hornwald) ein „flügellahmer" Jungvogel gesehen. Wo der Vogel ausgebrütet wurde, blieb unbekannt." Ein Horst auf einer Alteiche im mittleren Bereich des Hornwaldes ist zerstört worden, weil die Eiche abgesägt wurde. Anliegende feuchte Flächen sind als Einstandsort für die Alt- aber auch deren flügge gewordene Jungvögel bekannt. In der Umgebung des abgesägten Nestbaumes aber auch an verschiedenen anderen Stellen des Waldes gibt es weitere Altbäume mit ausladenden Starkästen, die als Horstbäume geeignet wären.Wegen seiner Naturausstattung wäre auf jeden Fall die systematische Untersuchung des Waldes auf Horste nicht nur des Schwarzstorches, sondern auch anderer Großvögel erforderlich. Der Schwarzstorch kommt im Zeitraum ab Mitte/Ende Februar bis Anfang März aus seinem Überwinterungsgebiet zurück. Die Vögel sitzen dann z.B. auf den hohen Kiefern am Rand einer Waldwiese im nordwestlichen Bereich des Waldes, der direkt an die geplante Windparkfläche angrenzt. Dort suchten sie auch 2015 nach Nistmöglichkeiten.Bei der Nahrungssuche wurde der Schwarzstorch unter anderem regelmäßig im Krullengraben (westlich des Hornwaldes) und im Graben 55008 beobachtet. Beide	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gewässer verfügen über eine sehr reiche Jungfischpopulation, eine Gewässerfauna, die der Schwarzstorch zur Nahrung braucht. Auch auf den östlich an den Hornwald angrenzenden größeren Agrarflächen wurden nach der Ernte 2015 Schwarzstörche beobachtet.Die besondere Geeignetheit des Horstwaldes als Schwarzstorchhabitat wird dadurch unterstrichen, dass diese bisher trotz eines ihren Bedürfnissen nicht entsprechenden Brennholzeinschlags bisher immer wieder zurückgekehrt sind.Vom nordöstlichen Rand des Waldes wurden uns darüber hinaus wiederholte Beobachtungen von Seeadlern mitgeteilt.	
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	2)21/16 Alt Krenzlin/ Groß KramsDas geplante Windeignungsgebiet liegt östlich des SPA 51 Lübtheener Heide (DE 2733-401). Die LAG VSW empfehlen insoweit einen Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe, jedoch nicht unter 1.200 m. Der südwestliche Teil des geplanten Eignungsgebietes sollte bereits deshalb nicht ausgewiesen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin gelegenen Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Eine Reduzierung des Eignungsgebietes 21/16 ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2205 Gemeinde Goß Krams	Stellungnahme zur 1. Stufe der Beteiligung für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicldungskonzeptes WestmecklenburgDie Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Krams hat in Ihrer Sitzung am 14.04.2016 beschlossen, folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Kapitels 6.5. Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungskonzeptes Westmecklenburg abzugeben:Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Krams hat sich von Anfang an für den in der Gemeinde geplanten Windpark eingesetzt. Aus dem vorliegenden Entwurf ist ersichtlich, dass die Fläche als Potenzialsuchraum in den Entwurf eingeflossen ist. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, diese Fläche als Windeignungsgebiet auszuweisen. Die bisher abgegeben Stellungnahmen der Gemeinde zur abschließenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur Ausweisung des Windparks Groß Krams vom 09.05.2014 sowie auch zur informellen Vorabbeteiligung vom 04.06.2015 bleiben bestehen.Die Gemeindevertretung weist nochmals darauf hin, dass die Gemeinde bei Ausweisung der weiteren Potenzialsuchräume eine Umzingelung droht. Dies ist bei den Planungen zu beachten.Stellungnahme der Gemeindevertretung Groß Krams zur abschließenden Öffentlichkeitsbeteillgung zur Ausweisung des Windparks Groß KramsZu der o.g. Thematik nehme ich als Bürgermeister im Auftrag der Gemeindevertretung Groß Krams wie folgt Stellung:Die Gemeindevertretung Groß Krams hat sich stets von Anbeginn der Planungen mit überwältigender Mehrheit für den Windpark positioniert, weil die Windkraft die mit Abstand effektivste, emmissionsfreie und ökologischste erneuerbare Energieform darstellt, die im krassen Gegensatz zu Photovoltaik und Biogas ohne staatliche Subventionen auskommt. Außerdem besitzt die Gemeinde Ackerflächen Im Windpark, so daß wir unsere finanzielle Situation durch den Windpark entscheidend verbessern könnten, wovon alle Einwohner, insbesondere auch die, welche nicht über eigene Ackerflächen im Windpark verfügen, wesentlich profitieren könnten, und wozu uns die Politik auffordert. Das der Beschluß des RPV vom 20.07.2011 für den Windpark Groß Krams von dessen Verbandsvorsitzenden, Herrn Christiansen per Widerspruch rückgängig gemacht wurde, konnte die GV nicht nachvollziehen, daher wurde Ich von der GV beauftragt mich mit einem offenen Brief an Herrn Christiansen zu wenden (siehe Anlage 1); ebenso wandte ich mich In dieser Angelegenheit an den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem Potenzialsuchraum westlich von Groß Krams stehen in Bezug auf Rastvögel schwer überwindbare artenschutzrechtliche Belange entgegen. Die abschließende Abwägung und Beschlussfassung des Planungsverbandes zu dem Gebiet ist bereits 2015 erfolgt, mit einem negativen Ergebnis. Seither sind keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse aufgetreten, die zu einer Neubewertung führen würden. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum.

Ministerpräsidenten, Herrn Sellering (siehe Anlage 2). im Antwortschreiben des zuständigen Energieministers (siehe Anlage 3) wurde ebenfalls Unverständnis über die Haltung des Herrn Christiansen geäußert, da er die fachlichen Kompetenzen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, das den Windpark Groß Krams nach 10 Jähriger Arbeit als einzigen von 5 Gebieten für geeignet hielt, einfach ignoriert.Auch die beigefügte Stellungnahme (siehe Anlage 4) des größten regionalen Landwirtschaftsbetriebes, der unter anderem auch die gemeindlichen Ackerflächen gepachtet hat und auch die Jagd in der der Gemeinde Groß Krams ausübt, sowie das Schreiben der Gemeinde an die Mitglieder des RPV (siehe Anlage 5), belegt die Eignung der Flächen für den geplanten Windpark Groß Krams.Nach Meinung der GV Goß Krams nutzt Herr Christiansen, der in der Nachbargemeinde wohnt, und nach eigenen Aussagen die Windräder, die er schon In seiner schleswig-holsteinischen Heimat vor der Nase hatte, nicht "leiden mag", seine Funktion als Vorsitzender des RPV aus, um dem Windpark zu verzögern. Hierzu passen auchÄusserungen in der Presse wie, " daß es sein Verdienst sei, daß im LK- LWL kaum Windräder stehen", daß "er kein Freund der Windenergie ist, weil sie kein einziges Atomkraftwerk ersetzen" (SVZ:01.11.2007), oder daß "Windparks energiepolitsch zweifelhaft sind, und keine Atomkraftwerke verhindern" (SVZ: 10.07.2003). Hierbei bedient sich der Landrat auch wohlwollend der Redefiner Gemeinde, als letzte Gemeinde des Amtes HGN-Land, die die Windkraft ablehnt, sowie der Bürgerinitiative Redefin, die unter dem Deckmantel des Naturschutzes in teils militanter Weise gegen den Winpark Groß Krams hetzt, und sich somit unzulässig in die kommunalen Angelegenheiten der Gemeinde Groß Krams einmischt, denn ginge es diesen Stellen wirklich um Naturschutz, müssten sie den Windpark befürworten, und statt dessen sofort die Abschaltung sämtlicher Atomkraftwerke fordern, dieses wäre weitsichiger Naturschutz. Als Beweis der "kleingeistigen" Haltung der BI Redefin dient z.B. die Aussage von deren Vorsitzende, Frau Lötte : Die Gemeinde Redefin ist zwar raus aus, aber die WKA's sind noch in Sichtweite", gemeint ist das Gebiet Groß Krams (SVZ : 09.07.2009)Die Gemeindevertretung hofft, daß es endlich eine Entscheidung zum Windpark gibt, denn die vielen sonderbaren Vorgänge beim RPV, wie zuletzt wieder auf der Sitzung In Hagenow geschehen, haben nur ein Ziel : Herr Christiansen will die Entscheidung so lang wie möglich hinauszögern, denn solange es diese nicht gibt, kann kein Investor auf dem gerichtlichen Klageweg tätig werden und er braucht die Windräder Im Gegensatz zu seiner schleswig-holsteinischen Heimat, wo man sie ihm einfach vor die Nase gesetzt hat, hier in Westmecklenburg nicht sehen.Anlage 1 : Offener Brief an den Verbandsvorsitzenden des RPV v. 15.08.2011Anlage 2 : Brief an den Ministerpräsidenten v. 25.05.2011Anlage 3 : Antwortschreiben des Ministeriums f. Verkehr, Bau u. Landesentwicklung v. 07.07.2011Anlage 4 : Stellungnahme Landwirtschaftsbetrieb und Jagdpächter Schmidt v. 14.09.2011Anlage 5 : Schreiben d. Gemeinde an Mitglieder des RPV v. 23.11.2011Sehr geehrter Herr Christiansen,auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Groß Krams am 04.08.2011 wurde ich von der Gemeindevertretung beauftragt, mich zu dem Thema „Windpark Groß Krams" in einem offenen Brief an Sie zu wenden.Eigentlich meinte die Gemeindevertretung Groß Krams, dass nach der verherenden Atomkatastrophe von Fukushima auch der letzte Befürworter der Atomenergie seinen Widerstand gegen die substitutionell notwendigen erneuerbaren Energien aufgegeben hat. Dieses wird auch durch die „Energiewende" der CDU- geführten Bundesregierung, sowie durch entsprechende Kursänderungen der Bundes- und Landesführung Ihrer Partei, der SPD bestätigt.Auch bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburgs, setzte nach der Atomkatastrophe ein folgerichtiges Umdenken ein, so dass der geplante Windpark Groß Krams auf der letzten Verbandstagung am 20. Juli 2011 als logische Konsequenz zur beschlossenen Sache wurde.Umso unverständlicher ist es uns daher, dass Sie als Verbandsvorsitzender des RPV gegen Ihren eigenen Verband

Widerspruch gegen den oben geriannten Beschluss eingelegt haben, mit dem offensichtlichen Ziel den geplanten Windpark Groß Krams doch noch zu verhindern.Die Gemeindevertretung Groß Krams, die sich stets von Anbeginn der Planungen mit überwältigender Mehrheit für den Windpark positioniert hat, fordert Sie daher auf, diesen von Ihnen erhobenen Widerspruch zurückzunehmen, damit noch durch die jetzige Landesregierung eine Rechtsfestsetzung erfolgen kann.Begründung:Der geplante Windpark Groß Krams blieb bis zur dritten Auslegungsstufe im RREP als der einzig geeignete Park übrig, weil er alle zu prüfenden Kriterien und Auflagen, auch die der Unteren Naturschutzbehörde, sowie des LUNG, als Obere Naturschutzbehörde erfüllte.Nach der durch Sie initiierten Streichung des geplanten Windparks Groß Krams auf der 39. Verbandsversammlung am 05. Mai 2011 wendete ich mich mit Schreiben vom 25. Mai 2011 (Anlage 1) an die Landesregierung. Im Antwortschreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Landesentwicklung vom 07. Juli 2011 (Anlage 2) äußerte das Ministerium ebenfalls sein Unverständnis über die ablehnende Entscheidung und bekräftigte, dass die Landesregierung den Windpark in Abstimmung mit den Ressorts, unter anderem auch mit dem LUNG, nach wie vor für geeignet hält.Die GV Groß Krams hat den Eindruck, dass Ihre ablehnende Haltung gegen den Windpark auch dem permanenten Widerstand der Gemeinde Redefin sowie den zum Teil unsachlichen und militanten Argumenten der BI „Gegenwind" aus Redefin geschuldet ist. Die GV Groß Krams als gewählte Vertretung einer politisch selbständigen Gemeinde verbietet sich hiermit die unzulässige Einmischung in unsere Angelegenheiten und bittet Sie als Landrat hierauf entsprechenden Einfluss zu nehmen.Als kleine Gemeinde werden wir von staatlichen Stellen, unter anderem auch von Ihnen als Landrat permanent aufgefordert, unsere finanzielle Situation durch den Einstieg in erneuerbare Energien zu verbessern. Der geplante Windpark wäre die umweltfreundlichste und effektivste Realisierung dieses Ansinnens. Da die Gemeinde über zu verpachtende Flächen im Windpark verfügt, würde sie über die einzunehmende Gewerbesteuer hinaus, auch über beträchtliche Pachteinnahmen. verfügen. Von dem Windpark würden also nicht nur die Familien der 19 Bildner und 19 Bauern mit ihren Ländereien, sondern auch alle anderen Einwohner der Gemeinde spürbar profitieren. Nach rechtlicher Machbarkeitsprüfung wäre es z.B. durchaus möglich, einer 4-köpfigen Familie, die keine Ländereien im Windpark . besitzt, einen jährlichen Betrag von 1000,00 Euro aus den Pachteinnahmen er Gemeinde auszuzahlen. Dies wäre eine Wertschöpfung vor Ort und würde die Akzeptanz des Windparks bei allen Einwohnern erhöhen.Sehr geehrter Herr Christiansen aus diversen Zeitungsartikeln und persönlichen Erlebnissen ist mir Ihre ablehnende Haltung zur Windkraft und Ihr Festhalten an Atomkraft bekannt. Sicherlich sind gar keine Windräder der bessere Ausblick auf die Landschaft; da wir aber Energie benötigen und im Kampf gegen Klimaerwärmung, Ozonloch und Atomtod unwiderruflich auf die Windkraft als die mit Abstand effektivste, umweltfreundlichste und vollkommen emissionsfreie Form der erneuerbaren Energien setzen, bitte ich Sie die Fakten und Argumente meines Schreibens zu überdenken, denn durch solche in der Sache unverhältnismäßigen Argumente, wie sie in der Stellungnahme des Landkreises LWL vom 23. Februar 2011 genannt werden, würde kein einziger Windpark realisierbar sein.Für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung und ich bitte um eine zeitnahe Beantwortung meines Anliegens.Sehr geehrter Herr Sellering,als Bürgermeister der Gemeinde Groß Krams wurde ich von der hiesigen Gemeindevertretung beauftragt, mich mit folgendem Anliegen an Sie zu wenden :Auf der 39. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 05. Mai 2011 wurde der geplante Windpark in der Gemarkung Groß Krams mit ein Größe von 280 Hektar zum Erstaunen aller Beteiligten auf Betreiben des Landrates Herrn Christiansen, komplett gestrichen. Die Gemeindevertretung Groß Krams, die seit ca. 10 Jahren für diesen geplanten Windpark einsteht, kann diese Entscheidung nicht

nachvollziehen, wurde doch dieser Windpark durch die Fachleute des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als einziger von fünf geplanten Windparks im Landkreis Ludwigslust nach 32 Auswahlkriterien geprüft und für geeignet befunden.Nachdem die Flächen aus der Gemarkung Redefin nach der 1, Auslegung herausgenommen wurden, erfüllte der Windpark sämtliche strengen Auswahlkriterien, wie z.B. Mindestabstand zu Ortschaften von 1000 m, Mindestgröße von 75 Hektar, Einhaltung aller naturschutzrechtlichen und ornithologischen Vorgaben, sowie alle anderen zu prüfenden Kriterien.Im Zuge der auch von Ihrer Partei propagierten Energiewende, ist diese ablehnende Haltung des Landkreises, die auch nicht durch die fadenscheinigen Argumente lt. Stellungnahme des Landkreises vom 23.Februar 2011 begründet werden kann, nachzuvollziehen. So will lt.. dieser Stellungnahme plötzlich der Landkreis die Ausweisung eines Windgebietes in Milow befürworten, welches in einem Vogelschutzgebiet liegt, und sich daher nie in einem der drei Auslegungsverfahren befand; da stellt sich die Frage, wozu die Fachleute des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ca. 10 Jahre tätig waren, wenn letztlich im Fall Groß Krams sowie Milow gegen deren fachliche Argumente entschieden wird,Werter Herr Ministerpräsident, um mein Anliegen verständlicher zu machen, habe ichh eine Stellungnahme der Gemeinde Groß Krams vom 29.03.2011, die an alle Mitglieder der Verbandsversainmlung geschickt wurde, als Anlage beigelegt. Hierin wird auch deutlich dargelegt, welche Vorteile die Gemeinde und jeder einzelne Bürger vom Windpark hat.Abschließend bitte ich Sie, sich meines Anliegens anzunehmen, denn die kleine Gemeinde Groß Krams möchte auch, wie andere „Energiedörfer" einen effizienten Beitrag zur Hinwendung zu den erneuerbaren Energien leisten, und hofft dass die Landesregierung den Ausstieg aus der Kernenergie, den inzwischen sogar die Bundeskanzlerin eifrig propagiert, ernst meint, und sich für die effizienteste, nicht subvensionierte erneuerbare Energieform Windenergie einsetzt.Für ein Gespräch stehe ich und die Gemeindevertretung gerne zur Verfügung . Auch eine Gesprächsrunde aller Beteiligten, wie Gemeinde Groß Krams, Landrat, Investoren, Naturschützer, Amt für Raumordnung und Vertreter der Landesregierung würde ich begrüssen, mit dem Ziel für Aufklärung zu sorgen und den Einwohnern eine befriedigende Auskunft geben zu können.Vorsorglich stellt die Gemeindevertretung Groß Krams mit diesem Schreiben bereits den Antrag, wieder mit den bekannten Gemarkungsflächen für die Ausweisung eines Windparks in das Regionale Rumnentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufgenommen zu werden.Sehr geehrter Herr Gotham,Ihr an Herrn Ministerpräsidenten Sellering gerichtetes Schreiben vom 25.05.2011 wurde zuständigkeitshalber an mein Ressort weitergeleitet.Für mich ist die Entscheidung des Vorstandes des Regionalen Planungsverbandes. Westmecklenburg zum Eignungsgebiet Groß Krams ebenfalls unverständlich. Im Ergebnis der Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung wurden alle natur-und artenschutzrechtlichen Belange geklärt und das Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen für geeignet gehalten.Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens durch die Landesregierung für verbindlich erklärt. Derzeit wird im Rechtsetzungsverfahren geprüft, ob eine Verletzung von Rechts- und Verfahrensvorschriften vorliegt. Das Genehmigungsverfahren der Landesregierung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. Damit ist es der Landesregierung untersagt, eigene Entscheidungen an die Stelle der Entscheidungen des Regionalen Planungsverbandes zu setzen.Ich empfehle Ihnen, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg weiterhin für eine Ausweisung des Eignungsgebietes Groß Krams einzusetzen.Mit freundlichen GrüßenVolker SchlotmannStellungnahme des Landwirtschaftsbetriebes Schmidt; Bresegard-Niels zum geplanten Windpark Groß KramsAls

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Bewirtschafter von ca. 180 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemarkung Groß Krams, die sich im geplanten Windausweisungsgebiet befindet bzw. an diesen grenzt und mir daher die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind, nehme ich zum geplanten Windpark wie folgt Stellung:Da ich selbst Jäger in einem benachbarten Revier bin, möchte ich in meiner Stellungnahme die naturschutzrelevanten und hier insbesondere die ornithologischen Aspekte erörtern.Im Ausweisungsgebiet gibt es keine Nistplätze des Schwarz- oder Weißstorches. Auch wurde von mir keine Storchart überfliegend oder nach Nahrung suchend festgestellt. Die in Warlitz und Kuhstorf vorhandenen Weißstörche nutzen zur Nahrungssuche nahezu ausschließlich die Wiesen in der Sudeniederung, im Windausweisungsgebiet Groß Krams sind gar keine Wiesen oder Weiden zur Nahrungssuche vorhanden, sondern ausschließlich Ackerland.Die Vogelrastvorkommen sind in erster Linie auf die abgeernteten überwiegend mit Mais bestandenen großen Ackerschläge zurückzuführen.Die Vogelzuglinien werden durch das Windausweisungsgebiet nicht wesentlich behindert. Hierdurch wird die Aussage des Amtes für Raumordnung und Landesplanung im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg (Herr Pochstein, Herr Sathoff), dass es im Ausweisungsgebiet keine Vogelzuglinien gibt, bestätigt.Desweiteren möchte ich auf das vom Bundesumweltministerium beauftragte Guthaben verweisen, das zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vögel durch WKA nicht akut gefährdet sind, sondern Vielmehr durch Straßen- und Schienenverkehr.Auch die Übertönung der Reviergesänge der Vögel ist durch den Verkehrslärm der, die Windausweisungsfläche mittig durchschneidenden und viel befahrenen Bundesstraße 5 um ein vielfaches höher als durch die Geräuschemission der WKA.Zusammenfassend möchte ich sagen, dass ich aus naturschutzrechtlicheracht und auch auf Grund des Atomausstieges und der Hinwendung zu den erneuerbaren Energien seitens der Bundesregierung, das Ausweisungsgebiet für den geplanten Windpark in Groß Krams unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit für geeignet halte.Landwirtschaftsbetrieb SchmidtEntscheidung zum Windpark Groß Krams am 14.12.2011Sehr geehrtes Mitglied des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg,mit Blick auf die am 14.12.2011 durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg zu treffenden Entscheidung über den geplanten Windpark Groß Krams, möchte sich die Gemeindevertretung Groß Krams mit diesem Schreiben persönlich an Sie wenden.Die Gemeindevertretung hat sich seit Planungsbeginn vor zirka 10 Jahren stets für den Windpark positioniert. Dieses ist belegt durch diesbezügliche befürwortende Gemeindevertreterbeschlüsse, sowie durch Abschluss städtebaulicher Verträge, weil die Windkraft nach Ansicht der Gemeindevertretung die mit Abstand effektivste und ökologischste erneuerbare Energieform darstellt, die im krassen Gegensatz zu Photovoltaik und Biogas ohne staatliche Subventionen auskommt.Sicherlich sind gar keine Windmühlen für die Landschaft das bessere Bild; da wir aber alle erneuerbare Energien, besonders unter dem Schock der Atomkatastrophe in Japan, dessen Ausmaße unvorstellbar und unabsehbar sind, befürworten, bitten wir Sie, ebenso wie auf der Verbandsversammlung am 20. Juli 2011 bereits geschehen, sich für die effizienteste erneuerbare Energieform zu entscheiden und am 14.12.2011 nochmals für das Windausweisungsgebiet Groß Krams zu stimmen. Zwecks Erläuterung und Bekräftigung unseres Anliegens ist als Anlage 1 der offene Brief der Gemeindevertretung Groß Krams vom 15.08.2011 an den Verbandsvorsitzenden, in dem die Gemeindevertretung ihr Unverständnis über den Widerspruch des Verbandsvorsitzenden äußert, beigefügt.Mit der Anlage 2 ist die aktuelle Stellungnahme von dem landwirtschaftlichen Bewirtschafter der betreffenden Flächen des Windausweisungsgebietes, in denen insbesondere auf die naturschutzrelevanten Aspekte eingegangen wird, beigefügt.Stellungnahme der Gemeinde Groß Krams zur informellen Vorabbeteiligung für die Teilfortschreibung des RREP WMSehr geehrte Damen und Herren,im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Karms, Herrn Tobias	

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Alwardt, möchte ich Ihnen dieStellungnahme der Gemeinde Groß Krams zur Karte der Potenzialsuchräume Windenergieanlagen übersenden:Die Gemeinde Groß Krams spricht sich dafür aus, dass sich der Planungsverband nach dem Urteil der Oberverwaltungsgerichtes in Greifswald zum Windeignungsgebiet Groß Krams erneut mit diesem Gebiet befasst.•Die Gemeinde lehnt die Ausweisung von Windeignungsgebieten in den Suchräumen 21 und 22 ab, da über den Windpark Groß Krams nunmehr nicht abschließend entschieden ist.	
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	w.Bresegard 24/16a, 24/16bBei diesem Gebiet ist zu berücksichtigen, dass hier ebenfalls der Abstand von 2,5 km zu anderen Gebieten unterschritten werden könnte. Weiterhin ist die Wirkung für den Ort Glaisin und den Ort Bresegard zu berücksichtigen. In der Gesamtschau sollte diese Potentialfläche somit ggf. zurücktreten bzw. zur Verminderung des Einflusses auf die Ortschaft und andere Gebiete verringert werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	e.Alt Krenzlin 21/16Die zu diesem Gebiet bekannten bestehenden Infrastruktureinrichtungen sowie naturschutzfachlichen Erkenntnisse ergeben ein äußerst geringes Konfliktpotential. Eine Ausweisung dieses Gebietes wird daher begrüßt.Ggf. könnte im östlichen Bereich eine Überprüfung dahingehend vorgenommen werden, inwieweit die gewählte Grenzziehung erforderlich ist. Anzudenken wäre eine Verortung der Grenze an die natürlich gegebene und insoweit ersichtliche Grenze, wie hier die Waldkante. Eine mögliche Betroffenheit in Bezug auf die vorhandene Außenbereichssiedlung Klein Krams wird im konkreten Genehmigungsverfahren intensiv geprüft werden. Unzulässige Beeinträchtigungen können	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	somit auf dieser Ebene sicher und einzelfallbezogener ausgeschlossen werden.	"mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Einzelfallabwägung erfolgt bei weichen Ausschkusskriterien nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin wird daher nicht nach Osten erweitert. Die Gebietsabgrenzung im Osten ergibt sich auf Grundlage der Kriterien "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ sowie "Waldflächen ab 10 ha". Die Gebietsabgrenzung im Osten des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin wird daher nicht verändert.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	h.Bresegard 24/16Die geplante Ausweisung dieses Gebietes wird begrüßt. Insbesondere lässt sich eine positive Haltung der betroffenen Gemeinde konstatieren. Die eno energy ist hier bestrebt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Grundstückseigentümern die Errichtung und den Betrieb von WEA zu realisieren. Zu diesem Zweck werden bereits Untersuchungen im Gebiet forciert sowie Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern geschlossen. Auch die Ausweisung des Potentialsuchraumes wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sind hier die Auswirkungen hinsichtlich einer möglichen Umzingelungswirkung für den Ort Bresegard zu prüfen. Auch ist zu vermeiden, dass eine Ausweisung an dieser Stelle zu Restriktionen hinsichtlich anderer Gebiete in Folge des 2,5 km Abstandskriteriums führt. In diesem Kontext wäre zu prüfen, ob auf dieses Abstandskriterium verzichtet werden kann. Sofern ein solcher Verzicht nicht in Betracht kommt, wäre, auch mit Blick auf die benannte Umzingelungswirkung die Verringerung des Potentialsuchraums 24/16a und 24/16b in Betracht zu ziehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem

neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 2292 private Person	Für mich gehören Windkraftanlagen nicht in unmittelbarer Wohnortnähe oder in naturnahe Wälder. Weitere Argumente die gegen eine Ausweisung und Bebauung im Suchraum 24/16 und im Altgebiet von der Gebietskulisse vom Februar 2015 den Ort Glaisin umfassend betreffen sehe ich in der:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Verschattung der Grundstücke-Lärmbelästigung-Belastung durch eine ausufernde EEG Umlage-Konsequenzen für unser kulturelles Leben-Wertminderung der Immobilien-Vertreibung von geschützten Tieren in unserer Region (Rotmilan, Schwarzstorch usw.) - Gesundheitsfährdung durch Infraschallwellen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das EEG ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2292 private Person	Der Rotmilan gehört zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Empfohlen wird von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG) ein Mindestabstand von 1500 m mit einem Prüfbereich von 4000 m um Rotmilanhorste. (http://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2014/09/LAG VSW 13Mai2014 Entwurf 0001-bearb.pdf)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16

Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		machen.
lfd.-Nr.: 2292 private Person	Hiermit gebe ich als Einwohnerin der Gemeinde Glaisin / der Stadt Ludwigslust meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des PP WM, Kapitel Energie ab.Beim Ausbau der Windenergie wird das Anliegen der Bürger und somit auch meines nicht in Betracht bezogen. Ein durchgeführtes Volksbegehren konnte die Parteien nicht davon überzeugen, dass unsere Argumente in der Energiewende berücksichtigt werden.Wenn die EE in Westmecklenburg eine herausragende Rolle spielen sollen, dann müssten zunächst technische Möglichkeiten geschaffen werden, den Bürgern und Kommunen die lokal erzeugte Energie auch lokal zukommen zu lassen, da lokal auch die Lasten des kontinuierlichen Ausbaus der EE, allen voran Windkraftanlagen, getragen werden. Darüber hinaus wäre gutachterlich unabhängig zu belegen, ob eine hauptsächlich oder gar vollständig aus EE erzeugten Energieversorgung Westmecklenburgs in einem absehbaren Zeitraum technisch, planerisch und vom Ablauf her überhaupt möglich ist. Eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung ist mit Windenergieanlagen und Photovoltaik in der angestrebten Dimension momentan nicht gegeben.Eine regionale Wertschöpfung durch den Ausbau der EE ist weder signifikant sichtbar noch unabhängig belegt. Des Weiteren fehlt jegliche Betrachtung hinsichtlich Risiken von Vermögensvernichtung (Wertverlust von Grundstücken, Existenzgefährdung bzw. -vernichtung konkurrierender Gewerbe).Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransporten müssen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden. Bei bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen sind die gesundheitlichen Auswirkung nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards kontinuierlich zu prüfen und Bau- und Betriebsgenehmigungen gegebenenfalls so anzupassen, dass keine gesundheitliche Beeinträchtigung von Lebewesen stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2293 private Person	Hiermit gebe ich als Einwohner* der Gemeinde Glaisin / der Stadt Ludwigslust meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des PP WM, Kapitel Energie ab.Beim Ausbau der Windenergie wird das Anliegen der Bürger und somit auch meines nicht in Betracht bezogen. Ein durchgeführtes Volksbegehren konnte die Parteien nicht davon überzeugen, dass unsere Argumente in der Energiewende berücksichtigt werden.Wenn die EE in Westmecklenburg eine herausragende Rolle spielen sollen, dann müssten zunächst technische Möglichkeiten geschaffen werden, den Bürgern und Kommunen die lokal erzeugte Energie auch lokal zukommen zu lassen, da lokal auch die Lasten des kontinuierlichen Ausbaus der EE, allen voran Windkraftanlagen, getragen werden. Darüber hinaus wäre gutachterlich unabhängig zu belegen, ob eine hauptsächlich oder gar vollständig aus EE erzeugten Energieversorgung Westmecklenburgs in einem absehbaren Zeitraum technisch, planerisch und vom Ablauf her überhaupt möglich ist. Eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung ist mit Windenergieanlagen und Photovoltaik in der angestrebten Dimension momentan nicht gegeben.Eine regionale Wertschöpfung durch den Ausbau der EE ist weder signifikant sichtbar noch unabhängig belegt. Des Weiteren fehlt jegliche Betrachtung hinsichtlich Risiken von Vermögensvernichtung (Wertverlust von Grundstücken, Existenzgefährdung bzw. -vernichtung konkurrierender Gewerbe).Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransporten müssen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden. Bei bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen sind die gesundheitlichen Auswirkung nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards kontinuierlich zu prüfen und Bau- und Betriebsgenehmigungen gegebenenfalls so anzupassen, dass keine gesundheitliche Beeinträchtigung von Lebewesen stattfindet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2293 private Person	Der Rotmilan gehört zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Empfohlen wird von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG) ein Mindestabstand von 1500 m mit einem Prüfbereich von 4000 m um Rotmilanhorste. (http://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2014/09/LAG VSW 13Mai2014 Entwurf 0001-bearb.pdf)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 2293 private Person	Für mich gehören Windkraftanlagen nicht in unmittelbarer Wohnortnähe oder in naturnahe Wälder. Weitere Argumente die gegen eine Ausweisung und Bebauung im Suchraum 24/16 und im Altgebiet von der Gebietskulisse vom Februar 2015 den Ort Glaisin umfassend betreffen sehe ich in der:-Zerstörung des Landschaftsbildes-Verschattung der Grundstücke-Lärmbelästigung-Belastung durch eine ausufernde EEG Umlage-Konsequenzen für unser kulturelles Leben-Wertminderung der Immobilien-Vertreibung von geschützten Tieren in unserer Region (Rotmilan, Schwarzstorch usw.)-Gesundheitsfährdung durch Infraschallwellen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Das EEG ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Stellungnahme zur Ausweisung des Windeignungseignungsgebietes 21/16 „Alt Krenzlin" im ersten Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg zur Neufassung des Kapitels 6. 5 „Energie"Im Vorentwurf war das Gebiet als 250 ha großes zusammenhängendes Gebiet dargestellt. Im vorliegenden ersten Entwurf ist das Gebiet in ein südliches Eignungsgebiet und einen nördlichen Potenzialsuchraum gegliedert.Wir möchten durch unsere Stellungnahme gerne eine Erweiterung des Gebietes auf die nördliche Potenzialfläche entsprechend der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) erreichen und bitten um die Ausweisung des Windeignungsgebietes 21/16, bestehend aus zwei Teilbereichen.Begründung:In einem vorliegenden und als Anlage 2 beigefügten Kurzgutachten zur raumordnerischen Situation des nördlichen Potenzialsuchraumes kommt das Büro Kriedemann, Umweltplanung, aus Schwerin zu dem Ergebnis, dass nach Auswertung seiner Daten der nördliche Potenzialsuchraum Alt Krenzlin als Windeignungsgebiet ebenfalls geeignet wäre.Als Grund für die Trennung des Windeignungsgebietes in zwei Teilbereiche kommt allein ein bestehendes Waldgebiet in Betracht, welches durch seine Größe von mehr als 10 ha derzeit ein weiches Ausschlusskriterium darstellt.In einer Gesamtbetrachtung der Gebietskulisse könnte nach unserer Ansicht die gebietstrennende Wirkung der Waldfläche durch die technischen Abstände der Windenergieanlagen untereinander überwunden werden, so dass eine Zusammenfassung der beiden Teilbereiche zu einem zusammenhängenden Windeignungsgebiet möglich erscheint.Betrachtet man die geplante Standortkonfiguration in beiden Teilbereichen, also die möglichen Standorte der Windkraftanlagen und deren Abstände untereinander (siehe Anlage 3), ergibt sich in der Gesamtbetrachtung ein zusammenhängender Windenergieanlagenbestand, der durch die vorhandenen Waldfläche in der Mitte nicht beeinträchtigt würde. Der Wald zwischen den Anlagen ist so schmal, dass die erforderlichen technischen Abstände zwischen den Windenergieanlagen nördlich und südlich des Waldes die gebietstrennende Wirkung der Waldfläche überlagern. Anders ausgedrückt, wäre der Wald nicht vorhanden, würde sich die geplante Windenergieanlagenkonfiguration aufgrund der technischem Abstände der Windenergieanlagen untereinander unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes zur Waldkante von 30 m nicht wesentlich ändern. Zur Verdeutlichung ist in Anlage 4 zum Vergleich eine beispielhafte Standortplanung ohne Berücksichtigung des Waldes dargestellt. Die Anlagen sind im betreffenden Bereich so dicht wie möglich platziert. Die Unterschiede sind nur minimal.Zudem sind die beiden Teilbereiche durch eine asphaltierte Straße verkehrstechnisch miteinander verbunden.Die Gemeinde Alt Krenzlin ist Flächeneigentümerin von in beiden Teilbereichen gelegenen Flächen. Sie ist im Sinne einer langfristigen wirtschaftlichen Teilhabe daher besonders interessiert, dass der nördliche Teilbereich ebenfalls als Windeignungsgebiet ausgewiesen wird. Entgegen negativer Berichte in den Zeitungen steht die Gemeindevertretung der Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber und hat im Rahmen dieses Beteiligungsverfahren positiv Stellung genommen.Die naturwind schwerin gmbh hat zusammen mit der ENERCON GmbH erfolgreich an der Ausschreibung der Planungs- und Projektierungsleistungen seitens der Gemeinde Alt Krenzlin teilgenommen, und steht mit der Eigentümergemeinschaft (ca.90% der Flächeneigentümer) kurz vor Abschluß eines Nutzungsvertrages.Wir möchten die Regionalplanung hiermit bitten, die in Anlage 1 dargestellten zwei Teilbereiche als zusammenhängendes Windeignungsgebiet auszuweisen. Falls es Gründe gibt, die dagegensprechen, bitten wir, uns diese mitzuteilen!Anlage 1 Windeignungsgebiet Alt KrenzlinPotenzialsuchraumAlt KrenzlinKURZGUTACHTEN(Landkreis Ludwigslust-Parchim)Fachplaner: KRIEDEMANN Ing.-Büro für UMWELTPLANUNG Röntgenstraße 8, 19055 Schwerinwww.kriedernann-umwelt.deBearbeitet:Dipl.-Ing. Babette Lebahn, M.Sc. Julian	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle ca. 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

SpeicherGeprüft:Dipl.-Ing. Karsten Kriedemann Auftraggeber: naturwind schwerin gmbhSchelfstraße 3519055 Schwerinwww.naturwind.deInhaltsverzeichnis:1Anlass und rechtliche Grundlagen3 2 Gebietsbeschreibung3 3 Planungsgrundlagen4 4Ausschluss- und Restriktionskriterien5 5Raumordnerische Beurteilung7 5.1Ausschlussflächen7 5.2Restriktionsflächen13 6Bewertung als Windeignungsgebiet16 7Literatur, Gesetze und Verordnungen17 7.1Literatur17 7.2Gesetze18 7.3Internetquellen 18AnhangAnhang 1: Karte 1 — Relevante Ausschluss- und Restriktionskriterien1 Anlass und rechtliche GrundlagenDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des seit dem Jahr 2011 rechtsverbindlichen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM). Mit der Fortschreibung wird sich den aktuellen Gegebenheiten und der Neudefinition raumordnerischer Ziele angepasst.Laut Entwurf zur Teilfortschreibung RREP WM (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG Stand Februar 2016) umfassen die Gebiete eine Fläche von etwa 6.500 ha, was ca. 1 % Fläche der Planungsregion beansprucht. Die Gebiete sind in einer Karte im Maßstab 1 : 100.000 dargestellt.Üblicherweise sollte die Ausweisung von Eignungsgebieten zur Windenergienutzung nach der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" erfolgen, die durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V (MEIL 2012) erlassen wurde. Dort wurden Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen getroffen. Um jedoch regionale Gegebenheiten der Planungsregion Westmecklenburg zu würdigen, wurden in der Teilfortschreibung des RREP abweichende Ausschluss- und Restriktionskriterien angewendet.Mit dem hier vorliegenden Kurzgutachten für den Potenzialsuchraum im Bereich Alt Krenzlin beabsichtigt der Auftraggeber, die naturwind schwerin gmbh, eine Prüfung zur Aufnahme der Fläche in das RREP als Eignungsraum einzuleiten (s. Abb. 1).Die naturwind schwerin gmbh beauftragte die Firma Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung mit der Erstellung einer Raumordnerischen Untersuchung (RU).2 GebietsbeschreibungDer zu prüfende Potenzialraum nördlich des neuen Eignungsgebietes 21/16 befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim südöstlich von Groß Krams, westlich von Alt Krenzlin und nördlich von Loosen.Die o. g. Ortslagen wurden mit Abständen von 1.000 m gepuffert, wodurch sich eine potenzielle Eignungsfläche unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes ergibt.Der zu prüfende Raum erstreckt sich überwiegend auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Größere zusammenhängende Waldflächen schließen im Norden, Süden und Westen an.Abb. 1: Übersichtskarte mit Darstellung des zu prüfenden Raumes (Quelle:http://lung.dvz-mv.com/westmeck6/Website/pdfs/Teilfortschreibung%2ORREP WW/020Beteiligungtpdf).3 PlanungsgrundlagenGrundlagen für die RU sind:•Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL — RREP) vom 22.05.2012.In der Anlage 3 der Richtlinie werden Hinweise zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gegeben. Die Ausweisungsregelungen beinhalten die Ausschluss- und Restriktionskriterien (MEIL 2012).•Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP) 2005.•Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg (2008).•ENTWURF Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand 02/2016).Neben den hier aufgeführten verbindlichen Rechtsgrundlagen werden folgende Datengrundlagen genutzt, um die Ausschluss- und Restriktionskriterien anzuwenden.•Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)•Topografische Karten•Orthofotos (http://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php)4

Ausschluss- und RestriktionskriterienDie hier vorliegende Beurteilung zur Eignung des Raumes bei Alt Krenzlin basiert auf den Kriterien des Entwurfes zur Teilfortschreibung des RREP für die Region Westmecklenburg zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016). In dem vorliegenden Kurzgutachten wird anhand ausgewählter Kriterien geprüft, worin die Versagungsgründe liegen, dass das Gebiet in dem Entwurf nicht als Eignungsgebietdargestellt ist.Bei den Ausschlusskriterien werden harte und weiche Kriterien unterschieden. Die harten Kriterien beinhalten Tabuflächen auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind.Hier besteht kein planerischer Entscheidungsspielraum.Weiche Ausschlusskriterien gelten für Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen vonvornherein ausgeschlossen ist.Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:•Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen•Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich•Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG•Naturnahe More•Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha•Militärische LiegenschaftenWeiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:•1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen•1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich•Vorranggebiete für: RohstoffsicherungKüsten- und HochwasserschutzTrinkwasserGewerbe und Industrie•Tourismusschwerpunkträume•Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)•Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer•Wald ab 10 ha•Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung•Biosphärenreservate•Naturparks•Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer•Horste/Nistplätze von Großvögeln:- Seeadler-Horst, einschließlich 2.000 m Abstandspuffer- Schreiadler-Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Abstands puffer-Schwarzstorch-Brutwald, einschließlich 3.000 m Abstandspuffer-Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Abstandpuffer•Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG•Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gemäß Pflege- und Entwicklungsplan•Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen•Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 haBei Restriktionskriterien bestehen zwar grundsätzlich Faktoren, die gegen die Ausweisung als Windeignungsgebiet sprechen. Hier kann jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob die Windenergie begünstigende Belange überwiegen. Dazu zählen besondere örtliche Gegebenheiten wie Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Freileitungen, stark befahrene Straßen, vorhandene Windenergieanlagen oder Gewerbe- und Industriegebiete.Restriktionskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:•500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigten Pflege-und Entwicklungsplan•500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG•500 m Abstandpuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V•Vorbehaltsgebiete: Naturschutz- und LandschaftspflegeRohstoffsicherungKüsten- und HochwasserschutzGewerbe und IndustrieKompensation und Entwicklung•200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V mit über 5 ha Flächengröße•500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten•500 m Abstandspuffer zu

Naturparks•Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnung•Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer•Vogelzug, Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte•Rastgebiet (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer•Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich•Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß DSchG M-V, einschließlich der dem Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten•Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m•Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen5 Raumordnerische Beurteilung5.1 AusschlussflächenIm folgenden Kapitel werden ausgewählte Ausschluss- und Restriktionskriterien geprüft. Der Auftraggeber beabsichtigt im Beteiligungsverfahren zum RREP eine Aufnahme des Potenzialsuchraums bzw. eine Erweiterung des neuen Eignungsgebietes 21/16.Dazu wurden die Daten des rechtskräftigen RREP WM (2011) sowie die des Entwurfes des RREP (Entwurf Februar 2013) ausgewertet.Harte Ausschlusskriterien Der Potenzialsuchraum liegt außerhalb der benannten Flächen, wodurch keine Konflikte verursacht werden.Weiche Ausschlusskriterien Im Ergebnis der Datenauswertung des RREP wurde festgestellt, dass keine relevanten Ausschlusskriterien berührt sind.Landschaftsbildpotenzial und Freiräume Nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale (IWU 1995) befindet sich der Potenzialsuchraum im Landschaftsbildraum „Lübtheener Wald (Griese Gegend)" mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (Stufe 3).Zu Landschaftsbildräumen mit sehr hoher Wertstufe wird der Abstandspuffer von 1.000 m deutlich überschritten (s. Abb. 2).Auch durch die Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für Westmecklenburg (Umweltplan GmbH 2010) ergibt sich keine Abstufung aufgrund von Vorbelastungen.Abb. 2: Übersichtskarte mit Darstellung des zu prüfenden Raumes und Landschaftsbildräumen (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung. detatlas/script/index.php).Unzerschnittene Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) sind von der Windenergienutzung auszuschließen.Der Potenzialsuchraum umfasst hauptsächlich unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 1 — gering (5_ 600 ha) und der Stufe 2 — mittel (600 ha bis 1.199 ha) (s. Abb. 3).Demnach sind keine Ausschlusskriterien betroffen.Abb. 3: Übersichtskarte mit Darstellung des zu prüfenden Raumes und Kernbereiche landschaftlicher Freiräume (Quelle: https://www.umwelt-karten.mv-regierung. de/atlas/script/index.php).Waldgebiete ab 10 ha Zusammenhängende Waldgebiete umgrenzen den Potenzialsuchraum im Norden, Westen und Süden. Diese über 10 ha großen Waldflächen wurden bei der Abgrenzung des Potenzialsuchraums ausgeschlossen. Innerhalb des Potenzialsuchraums liegt jedoch eine Waldfläche mit ca. 0,5 ha Größe. Es ist der nach § 20 LWaldG festgelegte Abstand von 30 m zum Wald bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhalten.Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung Zu den Gewässern 1. Ordnung zählen alle Bundes- und Landeswasserstraßen. Im Wassergesetz des Landes M-V sind diese Gewässer ausgewiesen. Innerhalb des Potenzialsuchraums sind keine Gewässer dieser Kategorie enthalten.Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha Nach den Umweltkarten M-V (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de) liegen innerhalb des Potenzialsuchraums keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope mit einer Größe von mehr als 5 ha.Biosphärenreservate Das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern" erstreckt sich westlich des Potenzialsuchraums und weist einen Abstand von mehr als 1,6 km auf. Es besteht daher kein Konflikt.NaturparksDer Potenzialsuchraum liegt weder im Naturpark noch liegen im näheren Umfeld Naturparks.Europäische Vogelschutzgebiete (SPAT Zu den Europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Area) ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Die Gebiete selbst sind von der Planung als

Windeignungsgebiet auszuschließen.Der Potenzialsuchraum liegt außerhalb von SPA. Jedoch ist im näheren Umfeld das SPA „Lübtheener Heide" (DE 2733-401) ausgewiesen. Der geforderte Abstand wird eingehalten (s. Abb. 4).Abb. 4: Übersicht über die Europäischen Vogelschutzgebiete im Nahbereich des Potenzialsuchraums (Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/printmap.php).Horste/Nistplätze von Großvögeln Hierfür wurden die landesweit verfügbaren Daten des LUNG (https://wvvw.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php) ausgewertet.Die planungsrelevanten Arten, wie Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, Schwarzstorch und Schreiadler wurden anhand der zur Verfügung stehenden Daten ausgewertet.Schreiadler, Fischadler und Wanderfalke brüten laut LUNG(https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php) nicht im Umfeld des Potenzialsuchraums.Für die relevanten Arten sind neben Ausschlussgebieten „Prüfradien" zu berücksichtigen, in denen Funktionsbezüge ermittelt werden müssen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Flugkorridoren der Vögel kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten führen und ist im konkreten Fall durch Kartierungen zu untersuchen. Die Errichtung von WEA in den Prüfradien ist generell möglich, aber ggf. mit Einschränkungen im Planungsprozess verbunden (Wegfall einzelner Standorte, Ausrichtung nach den Flugkorridoren bestimmter Vogelarten oder Abschaltzeiten).WeißstorchWeißstörche sind nach Auswertung der verfügbaren Daten(https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php) in umliegenden MTBQ vorhanden. Im Umkreis von 1.000 m bis 2.000 m um die Abgrenzung des Potenzialsuchraums sind jedoch keine Horste verzeichnet.SchwarzstorchLUNG (2014a) gibt Prüfbereiche von 7.000 m für den Schwarzstorch an. Innerhalb dieser Prüfbereiche sind Nahrungsflächen, Flugkorridore und Thermikgebiete von WEA freizuhalten. Zu berücksichtigende Nahrungsflächen sind Still- und Fließgewässer einschließlich Gräben in Abflugrichtung innerhalb des Prüfbereiches.Ein im Jahr 2015 besetzter Horst ist im Messtischblattquadrant (MTBQ) 2632-3 nordwestlich von Lübtheen verzeichnet und ein weiterer im gleichen Jahr besetzter Horst westlich von Ludwigslust im MTBQ 2634-3.Der Horst einschließlich des Brutwaldes westlich von Ludwigslust liegt innerhalb des Prüfbereiches.Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot trifft zu, wenn die WEA im 3 - 7 km-Radius um Brutwälder auf essentiellen Nahrungsflächen oder Flugkorridoren zu diesen Nahrungsflächen errichtet werden. Unter Umständen kann dies durch CEF-Maßnahmen vermieden werden. Als CEF-Maßnahme ist z. B. die Renaturierung von Fließgewässern mit Wiedervernässung von Senken einschließlich Gewährleistung einer extensiven Feuchtwiesennutzung geeignet. Ob und in welchem Umfang die Flächen des Potenzialsuchraums von Schwarzstörchen aufgesucht werden, wäre in gesonderten ausführlichen Untersuchungen zu prüfen. Außerdem wären innerhalb dieser Untersuchungen Flugkorridore und Thermikgebiete zu ermitteln.Weitere Großvögel sind nicht betroffen.Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gem. Pflege- und Entwicklungsplan Das Gebiet liegt außerhalb des Potenzialsuchraums, wodurch keine Einschränkungen entstehen.Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich Bauschutzbereiche sind in den §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geregelt. Sie dienen dem Schutz vor Gefahren für den Flugverkehr. Es wird davon ausgegangen, dass diese Gefahren in einem vom Gesetz festgelegten Bereich um einen Flughafen grundsätzlich bestehen und es daher einer Genehmigung der Luftfahrtbehörde bedarf, wenn in diesem Bereich ein Bauwerk errichtet werden soll(http://www.energiedialog.nrw.de/unter-dem-radar-windenergieanlagen-in-bauschutz-und-anlagenschutzbereichen/).In der näheren Umgebung ist kein Flugplatz mit in den Potenzialsuchraum hineinragende Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche

vorhanden. Es besteht kein Konflikt.Militärische Anlagen Innerhalb des Potenzialsuchraums sind keine militärischen Liegenschaften vorhanden. Der Truppenübungsplatz Lübtheen wurde im Jahr 2013 geschlossen.Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha Der Potenzialsuchraum nördlich des in der Teilfortschreibung des RREP WM aufgeführten neuen Eignungsgebietes 21/16 weist eine Größe von ca. 110 ha auf. Erentspricht damit den Vorgaben.5.2 Restriktionsflächen500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gemäß Pflege- und Entwicklungsplan Das Gebiet „Schaalsee-Landschaft" befindet sich in einem ausreichend großen Abstand. Es sind keine Konflikte zu erwarten.500 m Abstandpuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten (NSG1 Im Umkreis von 500 m zum Potenzialsuchraum befinden sich keine NSG.500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V

Innerhalb des Potenzialsuchraums und im Abstand von 500 m sind keine im Gutachtlichen Landschaftsprogramm verzeichneten naturnahen Moore ausgewiesen.200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Innerhalb des zu prüfenden Gebietes und in der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope dieser Größe im Kataster des Landkreises ausgewiesen.Zusammenhängende Biotope mit einer Größe ab 5 ha sind nach Auswertung vorhandener Daten nicht vorhanden, so dass keine Schutzabstände einzuhalten sind, die Einschränkungen in der Abgrenzung des Gebietes verursachen.500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten Das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern" weist einen Abstand von mehr als 1,6 km auf.500 m Abstandspuffer zu Naturparks Keine im näheren Umfeld vorhanden.Landschaftsschutzgebiete (LSG) Innerhalb des Potenzialsuchraums ist kein LSG ausgewiesen. Das LSG„BiosphärenreservatFlusslandschaftElbeMecklenburg-VorpommernEntwicklungszone" erstreckt sich südwestlich des Potenzialsuchraums und weist einenAbstand von mehr als 1,6 km auf. Aufgrund der ausreichend großen Abstände sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.Horste vom Roltmilan einschließlich 1.000 m AbstandspufferDie „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe" für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel (LUNG 2014a) gibt einen Tabubereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 2.000 m an.Aktuell weisen die landesweit verfügbaren Daten des Kartenportals M-V (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlasiscript/index.php) keine Vorkommen des Rotmilans auf.Die große zusammenhängende Waldfläche um das zu prüfende Gebiet birgt jedoch ein hohes Potenzial als Brutwald für den Rotmilan. Hierbei wären laut AAB (2014a) 1.000 m um den Horst von WEA freizuhalten. Brutpaare im Nahbereich des Potentialsuchraums sind jedoch nicht auszuschließen. Dies sollte bei Kartierungen während der Brutsaison abgeklärt werden.Vogelzug, ZONE A — hohe bis sehr hohe Dichte Die Zone A (Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch) soll von Windenergieanlagen freigehalten werden.Der Potenzialsuchraum befindet sich außerhalb der Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte und der Zone B — mittlere bis hohe Dichte. Demnach besteht kein Konflikt.Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung —Stufe 4, einschließlich 500 m AbstandspufferFür die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete inklusive eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.Laut der Entwurfsfassung der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in M-V" vom 02.10.2014 (LUNG 2014a) ist die Planung von Windenergieanlagen im 3 km Radius um Rastgebiete der Kategorie A und A* unzulässig (Ausschlusskriterium).Der Potenzialsuchraum liegt außerhalb regelmäßig genutzter

Rastgebiete sehr hoher Bedeutung. Im Umkreis von 500 m sind keine Gebiete mit sehr hoher Bedeutung als Rastgebiet ausgewiesen.Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkbereich

Innerhalb des Potenzialsuchraums und in der näheren Umgebung sind keine Flugplätze vorhanden, wodurch o. g. Bereiche nicht betroffen sind.Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten Bodendenkmale sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei Bauarbeiten können bisher unbekannte archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die dann entsprechend zu sichern sind. Im weiteren Verfahren ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bzw. die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.In den umliegenden Ortschaften Groß Krams, Loosen und Alt Krenzlin sind keine Baudenkmale vorhanden (s. Abb. 5). Erst in weiterer Entfernung zum Potenzialsuchraum sind Denkmale verzeichnet. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die großen zusammenhängenden Waldflächen Sichtbeziehungen durch mögliche WEA abgemildert werden.Nähere Informationen zu UNESCO-Welterbestätten liegen nicht vor.Abb. 5: Denkmale in der Umgebung des Potenzialsuchraums (Quelle: https:llwww. umweltkarten.mv-regierung.detatlasiscript/index.php).Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Südlich des Potenzialsuchraums ist im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP (Februar 2016) direkt anschließend das neue Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin mit einer Größe von 165 ha ausgewiesen. Nur in Verbindung mit diesem Gebiet ist das Abstandskriteriumeinzuhalten. Demnach müßte das neue Eignungsgebiet um den Potenzialsuchraum erweitert werden.Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen In einem durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (MEIL) im Jahr 2013 veröffentlichten Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen, wurde ein weiteres Kriterium zur Ausweisung von Windeignungsgebieten geschaffen, was die Beeinträchtigung der Lebensqualität berücksichtigt. Das Gutachten dient dazu den maximal zulässigen Umfassungswinkel zu definieren. Zur Bewertung wurden verschiedene Parameter festgelegt. Als Betrachtungsraum dient ein Umkreis von 3.500 m um Siedlungen. Der Wert ergibt sich aus dem Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungen und dem geforderten 2.500 m Abstand zu bestehenden oder neuen Windeignungsgebieten nach MEIL (2012). Lt. Gutachten (MEIL 2013) ist eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) zumutbar. Das Gesichtsfeld umfasst einen Winkel von ca. 180°. Der Scheitelpunkt des Umfassungswinkels ist der geometrische Mittelpunkt der Siedlung. Ein Freihaltekorridor sollte 60° betragen. Bis zu einer Summe von bis zu 240° (max. 2 x 120°) können Eignungsgebiete Siedlungen umschließen.Für die umliegenden Orte wurden die Umfassungswinkel geprüft. Im Anhang 1 sind Umfassungen und die freien Sichtbereiche dargestellt.Der Potenzialsuchraum selbst und das südliche anschließende neue Eignungsgebiet 21/16 überschreiten den maximal zulässigen Umfassungswinkel nicht.Hier besteht kein Konflikt bezüglich des Restriktionskriteriums.6 Bewertung als WindeignungsgebietMit dem hier vorgelegten Kurzgutachten wird anhand von den im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand Februar 2016) festgelegten Prüfkriterien die Eignung eines Gebietes für die Windenergienutzung geprüft.Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat im ersten Beteiligungsverfahren ein 165 ha großes Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin ausgewiesen und eine nördlich angrenzende Fläche als Potenzialsuchraum aufgenommen. Anhand des vorliegenden Gutachtens soll der Potenzialsuchraum mit einer Größe von ca. 110 ha auf seine Eignung zur Windenergienutzung überprüft werden.Anhand der in Kapitel 4 aufgelisteten Prüfkriterien (Ausschluss- und Restriktionskriterien) wurden für den

Potenzialsuchraum alle verfügbaren Daten ausgewertet.Im Ergebnis der Datenauswertung ergeben sich keine eindeutigen Gründe, die darauf schließen lassen, dass hier Versagungsgründe für die Ausweisung als Windeignungsgebiet bestehen.7 Literatur, Gesetze und Verordnungen7.1 LiteraturI.L.N. GREIFSWALD & IAFÖ - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & INSTITUT FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG M-V. 57 S.IWU - INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT (1995): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Studie im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hinw_eingriff antenne_neu.pdfLUNG - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2008): Erste Fortschreibung Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg.LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014): Geofachdaten der Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete. Schreiben vom 28.11.2014.LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2014a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen Teil Vögel ENTWURF Stand: 02.10.2014MEIL - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2012): Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL - RREP).MEIL - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2013): Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen. Erstellt durch UmweltPlan GmbH Stralsund.MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2005): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP).MINISTERIUM FÜR UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM).REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016).UMWELTPLAN GMBH (2010): Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für Westmecklenburg, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LUNG M-V .7.2 GesetzeGesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz — NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66.Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist7.3 Internetquellenhttp://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php, besucht am 13.04.2016 http://www.umweltkarten.mv-reqierung.de, besucht am 13.04.2016http://www.energiedialog.nrw.de/unter-dem-radar-windenergieanlagen-in-bauschutz-und-anlagenschutzbereichen/Anhang 1: Karte 1 — Relevante Ausschluss- und Restriktionskriterien (Maßstab 1:20.000).Anlage 3 Windeignungsgebiet Alt KrenzlinAnlage 4 Windeignungsgebiet Alt Krenzlin

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	1. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburghier: Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum Windeignungsgebiet Nr.24/16 BresegardDie Firma naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir gemäß § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg teilnehmen, da wir beabsichtigen, im Plangebiet den Windpark Eldena, Glaisin und Bresegard, bestehend aus 29 Windenergieanlagen zu entwickeln und auch zu betreiben.Wir begrüßen grundsätzlich die Planung ausdrücklich und beantragen daher Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung 24/16 „Bresegard" entsprechend der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) vergrößert, auszuweisen.Zur Begründung halten wir Folgendes fest:Als Unternehmen sind wir von den Planungen zum Regionalplan „Windenergienutzung" des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg betroffen. Wir haben innerhalb des Gebietes (Anlage 1) in den Gemeinden Glaisin und Bresegard bereits Nutzungsrechte an Grundstücken für die Errichtung von WEA gesichert.Die geplante Aufnahme eines erweiterten WEG „Bresegard" entspricht den im 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg geregelten schützenswerten Belangen des Kriterienkatalogs. Die Fläche ist in veränderter Ausformung aufzunehmen.Im 1. Entwurf des RREP dargestellte harte Ausschlusskriterien sind für den Antrag auf Aufnahme des erweiterten Eignungsgebietes „Bresegard" kein Hindernis.Ferner werden bei der Festsetzung der Erweiterungsfläche (Anlage 1) die sog. weichen Tabuzonen beachtet. Das Gebiet hält den Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein.Ebenfalls ist kein Konflikt mit den Restriktionen zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorhanden.Die Restriktionsgebiete basieren auf Kriterien, „die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.", vgl. hierzu Gemäß den „Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" vom 22.05.2012 muss die Ausweisung von Eignungsgebieten den Anforderungen von Ausschluss- und Restriktionsgebieten entsprechen (RL-RREP 05/2012, MEIL M-V 2012A)Das gemäß Anlage 1 aufgezeigte erweiterte Gebiet einschließlich des neuen Eignungsgebiets 24/16 führt nicht zu einer erheblichen beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen.In der Rechtsprechung wird eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen im Überschneidungsbereich von 120 Grad des rechten und linken Sichtfeldes im 180 Grad Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180 Grad) als zumutbar bewertet (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 16.03.2012).Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt nicht vor. Von der äußersten westlichen Kante bis zur äußersten östlichen Kante beträgt der Winkel 120 Grad, so dass die Siedlung Glaisin keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen erfährt.Auch liegt in einer Entfernung von 2,5 km kein bestehendes benachbartes Eignungsgebiet und sonstige Windparks, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinander liegen und sich optisch als eine geschlossene Kontur abbilden und als ein Eignungsgebiet angesehen (= umfassendes Eignungsgebiet) werden.Würde dagegen zusätzlich der nördliche Potenzialsuchraum als neues Eignungsgebiet ausgewiesen werden, würde der 120 Grad Winkel überschritten werden und damit Beeinträchtigungen der Lebensqualität der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Abwägung wurden für das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und die benachbarten Potenzialsuchräume verschiedene Varianten für die Festlegung von Eignungsgebieten durch den Planungsträger geprüft. Dabei sind auch mehrere unterschiedliche Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Erweiterung der Eignungsgebietsfläche berücksichtigt worden. Der Planungsträger hat sich im Ergebnis dazu entschieden, bestehende Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und eine Teilfläche im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufzunehmen. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard im Westen reduziert und bleibt Bestandteil des RREP, da es als sehr konfliktarm eingeschätzt wird. Ein Teil der in der Stellungnahme vorgeschlagenen Flächen wird daher als Eignungsgebiet festgelegt. Eine vollständige Festlegung der vorgeschlagenen Flächen als Eignungsgebiet erfolgt aber nicht.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Einwohner der Gemeinde Glaisin. Eine erdrückende Wirkung wäre dadurch bedingt, dass die Wohngrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des „Eingemauertseins" oder einer „Gefängnissituation" entsteht (vgl. OVG Lüneburg ,Beschl. v. 15.03.2004 —1 ME 45/04 — juris). Das gleiche gilt für eine Erweiterung in südwestlicher Richtung. Auch hier wären mit Beeinträchtigungen aufgrund der Umfassung der Siedlung Bresegard immanent.Bei Außer acht lassen des neuen Eignungsgebiets und einer Ausweisung der nordwestlichen Fläche entsteht der Konflikt, dass der Mindestabstand zu bestehenden oder geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km unterschritten wird, vgl. hierzu Anlage 1.Da sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) zunächst nur für eine Ausweisung der Fläche 24/16 als Eignungsgebiet entschieden hat, ist eine erneute Abwägung anhand der aufgeführten Hinweise erforderlich.Zu berücksichtigen ist nämlich auch, dass wir als Unternehmen bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen haben. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung sowohl öffentliche, als auch unsere privaten Interessen für die Ausweisung eines erweiterten WEG 24/16 Bresegard.Dies ergibt sich insbesondere aus Folgendem:Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen Eignungsgebiete für Windnutzung festgesetzt. Die rechtsverbindliche Ausweisung von Eignungsgebieten zur Windnutzung in einem Regionalplan hat Zielcharakter Im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG, der als solcher nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei der Planung von den öffentlichen Stellen zu beachten ist. Ein Regionalplan ist damit bezüglich auf die darin festgelegten Ziele zur Windenergienutzung in Form der Ausweisung von Eignungsgebieten als Rechtsvorschrift im Range unter dem Landesgesetz i.S. von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO einzustufen. Die planerischen Vorgaben binden die öffentlichen Planungsträger und wirken sich im Einzelfall über Raumordnungsklauseln, wie sie In § 35 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauGB enthalten sind, auch auf das Verhältnis zwischen Bürger und öffentlicher Hand aus.Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung sowie der Flächen, die als Eignungsgebiete für Windnutzung nicht in Betracht kommen und eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen müssen (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02).Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten.Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG. Danach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht. Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Eignungsgebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden.Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies	neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt.Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eines sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt.Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020" verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern.Unser besonderes Interesse besteht darin, dass wir die ernsthafte Absicht haben, in dem beantragten, erweiterten Gebiet WEA zu errichten und zu betreiben. Wir haben bereits entsprechende Verträge mit den Eigentümern gesichert und wirtschaftliche Investitionen getätigt.Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. In diesen Gebieten sind wir von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft generell ausgeschlossen.Anlage:Anlage 1 Karte mit Gebietsvorschlag	Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Die technische Überformung der Landschaft im Nahbereich der Gemeinde Karstädt sowie anderer Gemarkungsgrenzen, Nachbargemarkungen tendiert bedenklich in Richtung Überdimensionierung. Da ist die geplante Errichtung von Windrädern im gesamten Eignungsgebiet Nr. 23/16.Auf der anderen Seite in der Nähe der Gemarkungsgrenze in Richtung Grabow wird ab Ende 2017 der Mecklenburger Teilabschnitt der A14 fertig sein. Gegen Ende dieses Jahrzehnts wird der Verkehr auf dem Gesamtstück der A14-Nord rollen u.a. durch das bisher ruhige, zur Erholung dienende Naturschutzgebiet „Unteres Eldetal“. Zukünftig wird es an 365 Tagen rund um die Uhr eine permanente Lärmbelästigung infolge der Autobahn geben, die auch Auswirkungen zumindest auf Teile der Gemeinde Karstädt hat. Vom stärkeren Zubringerverkehr für die A14 auf der B191 gar nicht zu reden.Die Stadt Ludwigslust plant zur Entlastung des Stadtgebietes vom Schwerlastverkehr perspektivisch eine Südumgehung, die für den aktuellen Bundesverkehrswegeplan beantragt wurde. Im Fall der Südtangente wäre die Kreisstraße 39 ein Teilbereich dieser Umgehung. Eine Südtangente würde auch durch einen kleinen Teil der Gemarkung Karstädt führen. Die Auswirkungen des steigenden Schwerlastverkehrs haben auch Folgen für die Gemeinde Karstädt. Es gibt meines Wissens auch einen Variantenvergleich, welcher untersucht, ob die B191 z.B. nicht zwischen Eldena und Karstädt auf die alte Bahntrasse Ludwigslust – Dömitz verlegt werden kann. Grund ist u.a.: die geringe Breite der B191 z.B. für den Schwerlastverkehr. Zudem säumen zahlreiche alte Eichenbäume die B191 beiderseits in diesem Bereich. Eine Fällung der Eichen würde den bisherigen Alleencharakter der B191 in Richtung Dömitz zerstören.Erwähnt sei auch, dass das Kiesabbaugebiet zwischen Karstädt und Techentin mit Beginn der Arbeiten im letzten Förderabschnitt (2016 – 2021) näher an die Gemeinde heranrückt. Die Folgen des rigorosen Kiesabbau´s (zerstörte Ackerflächen usw.) sind trotzt nachfolgender Ausgleichsmaßnahmen unabsehbar. Nach Abschluss des Kiesabbaus im Tagebau Karstädt Nordost wird die Gesamtfördermenge an Kies etwa 6,2 Mill. Tonnen betragen. Erinnert sei daran, dass es auch eine bergrechtliche Bewilligung für die Gewinnung von Kies und Kiessanden im Bewilligungsfeld Karstädt Ost 3	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus.Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gab (zwischen Karstädt und Grabow). Diese Bewilligung ist mittlerweile ausgelaufen. Es ist aber nicht generell ausgeschlossen, dass es irgendwann wieder einen diesbezüglichen Antrag einer Kiesabbaufirma gibt. Das wäre dann ungefähr in dem Bereich, wo sich der Potenzialsuchraum für Windenergie in Höhe der alten Panzerhallen beiderseits der B191 befindet. Ein Potenzialsuchraum bzw. dessen Teilbereich liegt ja in der Ludwigsluster / Techentiner Gemarkung, ein anderer Teilbereich in der Karstädter Gemarkung.Aus heutiger Sicht ist noch nicht abschließend auszuschließen / einzuschätzen, ob nicht Windräder bei Krohn errichtet werden (vgl. Artikel im Ludwigsluster Tageblatt vom 7.1.2016, Seite 9). Für den Fall einer diesbezüglichen Genehmigung hätten bis zu 200 Meter hohe Windräder ihre Wirkkreise bis in die Gemeinde Karstädt. Auch WKA im Bereich des Eignungsgebietes Nr. 25/16 bei Wanzlitz wären von Karstädt aus zu sehen und hätten ihre optische Wirkung. Ein unsicherer Faktor bleibt auch, in wie weit es nicht Neubeantragungen für Windräder im Hinblick auf den Potenzialsuchraum beiderseits der B191 in Richtung B5 / A14 in Höhe kurz vor den alten Panzerhallen gibt.Ein weiterer Potenzialsuchraum ist auf der Karte des Regionalen Planugnsverbandes aufgeführt. Dieser Suchraum grenzt unmittelbar an den Karstädter Teilbereich des Eignungsgebietes Nr. 23/16 parallel zur B191 in Richtung Eldena an. Die Suchräume in der Gemarkung Karstädt sind überflüssig!Es sei angemerkt, dass in der Weißflächenkartierung Windenergie für die Gemeinde Karstädt eine potenzielle Fläche für die Errichtung von WEA an der Gemarkungsgrenze zu Eldena verzeichnet ist. Wie auch immer, ist ein sogenannter „Umzingelungseffekt“ für die Gemeinde Karstädt nicht völlig ausgeschlossen. Laut einem SVZ-Artikel (Ludwigsluster Tageblatt vom 22.1.2016, Seite 9) will der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ja auch ein Umfassungsverbot von Orten in einem Radius von mehr als 120 Grad durchsetzen. Wenn man auf verschiedenen Sichtachsen aus der Gemeinde Karstädt nur noch „Windradhorizonte“ im näheren oder etwas weiteren Blick hat, ist das auch nicht eben „prickelnd“. Auch §35 BauGB lässt bekanntermaßen Ausnahme zu, so dass auch in Zukunft ein gewisser „Wildwuchs“ an Windrädern bestehen bleibt, selbst wenn sie offiziell genehmigt sind. Nach meiner Auffassung werden technische Großbauprojekte wie Windräder, die ja auch Industrieanlagen sind, zumeist im Außenbereich stehen, häufig nicht mehr daraufhin geprüft, welche möglichen Beeinträchtigungen für Natur, Gesundheit, Landschaftsbild nach mehr als 10 Jahren entstehen könnten. (Vorsorgeprinzip!)Ich meine konkret die Prüfung behördlicherseits und nicht die Prüfung durch Firmenangehörige der Investorfirma. Letztere wären im weitesten Sinne ja nicht unabhängig.Welche konkreten Maßnahmen werden also ergriffen?	Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial des Potenzialsuchraums östlich von Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt der Potenzialsuchraums östlich von Karstädt. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. Rotwild aus den Revieren verschwindet, da die seit Jahrhunderten benutzten Wechsel dieses Wildes auch die Gebiete tangieren können, welche als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen. Da die Sinne des Rotwildes sehr empfindlich gegenüber Ultra- und Infraschallgeräuschen und sich bewegende Schatten ausgebildet sind, ist ein Wechsel in „noch“ intakte Naturräume zu befürchten, die durch die zunehmende technische Überformung der Landschaft immer kleiner werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Wildtieren durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Durch den Karstädter Teilbereich des Eignungsgebietes Nr. 23/ 16 führt bzw. tangiert die Starkstromleitung Hagenow-Perleberg. Diese Leitung wurde von 2013 – 2015 erneuert / optimiert, d.h. die Masten auch im Karstädter Bereich wurden höher gebaut. Bei einer Errichtung von Windrädern muss der Verlauf der Starkstromleitung berücksichtigt und die vorgeschriebenen Schutzabstände eingehalten werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Für eine mögliche Belastung durch „Schattenwurf“ beim Betrieb von Windrädern ist ein solcher Mindestabstand nötig, dass die Höchstdauer der täglichen und jährlichen Beschattung nicht überschritten wird (vgl. Länderausschuss für Immissionsschutz: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen).Der mit den Rotorbewegungen verbundene Schattenschlag kann bei entsprechendem Einfallswinkel der Sonne bei der geplanten Dimension der Anlagen im Eignungsgebiet Nr. 23/16 auch noch mehr als 1.000 Meter optisch spürbar sein. Schattenwurf / Discoeffekte durch den Betrieb von Windrädern können gesundheitliche Auswirkungen haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Im Falle einer Errichtung von Windrädern im Karstädter Teilbereich des Eignungsgebietes Nr. 23/16 sollte eine Zuwegung über die K39 (Nähe MUT(?)) erfolgen. Eine Zuwegung über den „Berner Damm“ (Landweg hiter dem früheren Bahnhof Alt Karstädt in Richtung Hornwald / Hornkaten) lehne ich ab, da es auf Grund der Größe z.B. von LKW-Transprtern usw. die potenzielle Zerstörung des über Jahrzehnte gewachsenen beiderseitigen Baum- und Gehölzbestandes zur Folge haben kann.Wie bereits erwähnt, ist dieser Bereich meines Wissens als Naturschutzbiotop eingestuft. Auch eine Benutzung des Landweges in Richtung Hornwald (Abzweig von der B191 in Höhe des Grundstückes Hauptstraße Nr. 20) ist für überdimensionierte Schwerlasttransporte im Zusammenhang mit der Errichtung von WKA eher ungeeignet. Eine massive Betonierung der unbefestigten Landwege trägt wenig zum Naturschutz bei. Bodenversiegelungen und Flächenverbrauch sind bei Zuwegungen auf das Geringste zu beschränken sowie weitere Zerschneidungseffekte der Landschaft zu minimieren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	So sehr ich den Wunsche des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege nachvollziehen kann, wenn diese Behörde in einer ersten Stellungnahme der Auffassung das „Flächendenkmale“ Ludwigslust großräumig von WEA freizuhalten, (wohl kaum durchsetzbar) andererseits können dann umliegende Orte nicht mit zusätzlichen Eignungsgebieten „belastet“ werden. (vgl. GWL-Tageblatt vom 20.5.16, Seite 8). Da muss dann schon eine gewisse Verteilungsverhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Im Übrigen ist eine gewisse „Anhäufung“ rund um Ludwigslust im Hinblick auf Eignungsgebiete zu verzeichnen, während dies im westlicheren Teil des Landkreises Lwl – Parchim nicht so gehäuft ist. Ob dies allein „nur“ an den Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen liegt?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Das Eignungsgebiet Nr. 23/16 Karstädt wird durch die Kreisstraße 39 in einen Ludwigsluster / Techentiner Teilbereich und einen Karstädter Teilbereich zerschnitten. Da auch die K39 in den letzten Jahren sowie zukünftig noch stärker von PKW und LKW frequentiert wird, muss bei einer Errichtung von Windrädern ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Straße beachtet werden. Wenn durch geeignete technische Maßnahmen beim Betrieb von WKA die Gefahr des „sogenannten“ Eiswurfes ausgeschlossen werden kann, wäre ein Vorschlag, einen Mindestabstand aus der Summe der Nabenhöhe des entsprechenden Windrades plus Rotordurchmesser einzuhalten. Ist die Gefahr des Eiswurfes beim Betrieb von WKA nicht auszuschließen, muss ein größerer Mindestabstand zur Straße (K39 etc.) überprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Messungen und Berechnungen der Windhöffigkeit in verschiedenen Höhen über dem Boden einschließlich der Berücksichtigung der Bodenrauhigkeit erlauben Aussagen zum „Windpotenzial“. Bezüglich der Aufstellung von Windrädern in der Ludwigsluster Gemarkung sind seitens der Stadtwerke Ludwigslust wohl Wetterdaten aus den letzten 30 Jahren ausgewertet worden, mit dem Ergebnis, dass die Windräder auf Grund nicht genügendem Windpotenzials statistisch gesehen ein halbes Jahr stillstehen müssten. Es ist ja seit Jahren nicht unbekannt, dass die Region um Ludwigslust u.a. auch das Eignungsgebiet in einem vergleichsweise eher windschwachen Gebiet liegt. Investoren begründen den Bau von 200 Metern und ggfs. zukünftig noch höheren Windrädern damit, dass die vorhandenen Windgeschwindigkeiten erst ab einer bestimmten Höhe „optimal aufgefangen“ werden können. Da WKA und deren Genehmigung im Hinblick auf die Windenergienutzung häufig auf der Grundlage von unsicheren Prognosedaten beruhen, darf schon die Frage erlaubt sein, wie effizient 200 Meter hohe Windräder in einem windschwachem Gebiet in der praktischen Verhältnismäßigkeit wirklich sind (Häufige Windruhezeiten in unserer Region).Vor einigen Jahrne hatte das Statistische Landesamt in einer umweltökonomischen Gesamtrechnung einmal festgestellt, dass der Energieverbrauch beim Bau und Betrieb einer WEA gleich der Menge an Energie ist, die sie während ihrer durchschnittlichen Lebensdauer erwirtschaftet.Der Wind als bewegte Luft ist ein wesentliches Element des globalen Klimas. Deshalb ist es wichtig, dass der Wind als klimaschaffendes Element auch weite Teile des Landesinneren erreicht. Das hängt u.a. ab von der in ihm gespeicherten Energie, von der Bewegungsenergie. Die Bewegungsenergie ist wiederum abhängig von seiner Geschwindigkeit und zwar steigt sie mit dem Quadrat der Windgeschwindigkeit (Formel: e=mv2/2).Wenn man aus dem Wind Energie gewinnen will, so kann dies nur so geschehen, dass man seine Geschwindigkeit auf irgendeine Art vermindert. Die höchste Energieausbeute hätte man demnach, wenn man den Wind vollkommen abbremsen, d.h. ganz zum Stillstand bringen würde. Das macht wenig Sinn, da die abgebremste Luft wieder „fortgeschafft“ werden muss. Wenn man das Ganze nach der Suche auf maximale Energieausbeute durchrechnet, so findet man, dass man ein Windrad mit Rücksicht auf den „Abtransport“ der abgebremsten Luft so betreiben muss, dass man die Einfallsgeschwindigkeit des ungestörten Luftstroms ungefähr auf ein Drittel vermindert. so entsteht eine Energieabsorption. Setzt man die Geschwindigkeit der anströmenden Luft v1=1 und die Geschwindkeit der abströmenden Luft v2=1/3 so ist die Energiedifferenz:(Formel: ?E= 12-(1/3)2 = 1-1/9 = 1-1,1 =0,89)Etwa 89 % der Bewegungsenergie des Windes werden auf diese Weise dem Wind entzogen. Dies kann wiederum nur zur Hälfte in elektrische Energie umgewandelt werden. Es verbleiben 11 %. Niemand wird deshalb auf die Idee kommen, im Windschatten einer Anlage etwa eine zweite aufzustellen. Windkraftanlagen sind so gesehen hochwirksame Windabsorber.Das Klima im Großen wird bestimmt durch den ungehinderten Austausch von Luftmassen zwischen Land und Meer. Die mittlere Geschwindigkeit der bewegten Luft nimmt ins Landesinnere stark ab. Der spezifische Energieinhalt der bewegten Luft ist indessen sehr gering (Luft ist leicht). Deshalb der Versuch große Luftmassen auf möglichst großer Breite durch möglichst große Windparks zu erfassen. Die WKA mit ihrer gigantischen Höhe und z.T. räumlich angelegter Breite in der Landschaft sind ein massiver Eingriff in das klimatische Geschehen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass auch der Luftaustausch oberhalb der Windparks noch stattfindet und der Wind in der erdnahen „toten“ Zone nach und nach wieder aufgefrischt wird, so trifft auch dieser auf die im Binnenland bereits stehenden oder geplanten Anlagen und wird so kaskadenartig „zur Ader“ gelassen. Als logische Konsequenz aus dieser Windabsorption folgt z.B., dass bei Verminderung der Windgeschwindigkeit auf 1/3 die Schadstoffkonzentration in den dahinterliegenden Wohngebieten um das Dreifach zunimmt. Da die Windgeschwindigkeit im Landesinneren stark abnimmt, ist die Wirkung dort noch viel größer. Eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen ene wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	besonders gefährliche Situation ergibt sich dann, wenn bei sogenannten Inversionswetterlagen die Luft mangels Wind in Bodennähe zum Stillstand quasi zum Stillstand kommt und sich über einer kalten eine warme Luftschicht ausbildet. Dies geschieht in der Regel in der kalten Jahreszeit, wenn die Sonneneinstrahlung nicht kräftig genug ist, um durch die Ausbildung von Hochdruckgebieten genügend Wind zu schaffen. Solche Inversionswetterlagen können z.T. sehr stabil sein und können eigentlich nur durch einen von außen wirkenden Wind, der aber durch WEA wirksam verhindert wird, d.h. aus dem Gleichgewicht gebracht werden.Die Windabsorption durch WEA fördert nicht nur die Entstehung von Smog, insbesondere in großstädtischen Bereichen, sondern trägt auch nachhaltig zu dessen tagelanger Stabilisierung bei.Kurzum die Energieeffizienz ist manchmal doch nicht immer so, wie manchmal in Sachen Windkraft verlautbart wird. Natürlich wäre auch die geplante Standortgeometrie zur Aufstellung von Windrädern in einem geplanten Windpark Karstädt im Eignungsgebiet Nr. 23/16 interessant. Das ist sicher auch für andere Eignungsgebiete von gravierender Bedeutung, was die Standortgeometrie betrifft. Natürlich ist und bleibt die Windkraft eine wichtige regenerative Energie, die aber oftmals zu überhöht, zu idealisiert und zu undifferenziert dargestellt wird.	
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Da des Öfteren Verkehrsflugzeuge über den Bereich der Gemarkung Karstädt , einschließlich des geplanten Eignungsgebietes Nr. 23/16 fliegen, dürfte sich eine Flugzeugroute / Flugkorridor darüber befinden. Vor allem in der wärmeren Jahreszeit überfliegen manchmal auch Jagdflugzeuge in relativ geringer Höhe die Gemeinde Karstädt aus Richtung des vorgesehenen Eignungsgebietes Nr. 23/16.Ob auch hoheitlich betriebene Richtfunkstrecken durch bzw. über das potenzielle Plangebiet führen, müsste bei eventuellen Betreibern von Richtfunkstrecken z.B. über die zuständige Wehrbereichsleitung der Bundeswehr erfragt werden. Ggfs. muss eine entsprechende Korridorbreite freigehalten werden, um dort keine WKA zu errichten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Natürlich wird mit der Errichtung des Karstädter Windparks im Eignungsgebiet Nr. 23/16 mit bis zu 12 Windrädern (Stand Mai 2016) mit einer Gesamthöhe der einzelnen WKA von bis zu 200 Metern eine gravierende Veränderung des bisherigen Landschaftsbildes Einzug halten. Laut Aussagen von Kloss New Energy (KNE)-Vertretern auf einem Treffen mit der Gemeindevertreung Karstädt am 4.11.2013 benötigt eine Windkraftanlage einen Platz von ca. 280 x 280 Meter.Mal unabhängig davon, ob diese Zahl in der Realität dann so gilt oder gegebenenfalls noch größer ist, bleibt ein immenser Flächenverbrauch trotzdem auf der Tagesordnung. Zuwegungen, Fundamente, Leitungsschächte usw. mal völlig außen vorgelassen. Auch wenn zum aktuellen Zeitpunkt noch verneint wird bzw. keine konkreten Aussagen darüber existieren, besteht perspektivisch die eventuelle Möglichkeit einer Erweiterung der Anzahl der schon vorhandenen Windräder, was weitere räumliche, raumordnerische Auswirkungen hätte. Auch ist zukünftig nicht auszuschließen, dass Windräder mit einer Gesamthöhe von weit über 200 Metern errichtet werden. Wenn man die Windräder im Ludwigsluster / Techentiner Teilbereich mit den geplanten Karstädter Windkraftanlagen addiert, kommt man locker auf 20 Windräder und mehr. Ob eine solche zahlenmäßige Massierung zweckmäßig ist, darf skeptische beurteilt werden. Es ist auch ein Irrtum zu glauben, dass Windparks mit mehr als 5 Anlagen hinsichtlich ihrer Größe, ihren möglichen akustischen Auswirkungen auf Mensch und Tier, ihren möglichen optischen Auswirkungen in der Landschaft durch irgendwelche, nett klingenden Maßnahmen irgendwie „ausgleichbar“ wären. Auch „Poolmodelle“ zur Teilhabe, Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz, eventuelle Stromrabatte usw. können nichts ausgleichen!Dabei muss berücksichtigt werden, dass jede WKA durch Bau, Installation während ihres „Lebenszyklus“ sowie durch die spätere Entsorgung logischerweise externe Kosten verursacht. Völlig unklar bleibt die Frage, welche Auswirkungen die großen Beton-Stahl-Fundamente der WKA im Hinblick auf den Bodenschutz haben. Bei der geplanten Errichtung des Windparks müssen neben der Gemeinde Karstädt auch der Regionale Planungsverband Westmecklenburg sowie verantwortliche Behörden schon im Vorfeld hinsichtlich eines Rückbau´s von WKA Wert darauf legen, dass die WEA einschließlich der Fundamente, Leitungen, Abschlüsse, betonierte Zuwegungen auf Kosten des Investors (hier Kloss New Energy) gegebenenfalls Nachfolgeunternehmen wieder zurück gebaut werden, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dies muss, wenn nicht schon vertraglich festgelegt in einer schriftlichen Verpflichtungserklärung mit dem jeweiligen Investor schriftlich fixiert werden, so dass im Vorfeld klare Verantwortlichkeiten herrschen, damit die Gemeinde Karstädt oder andere betroffen Kommunen nicht die Kosten eines Rückbau´s und die Entsorgung zu tragen haben. Nach Aufgabe der zulässigen Nutzung sind Bodenversiegelungen zu beseitigen (vgl. §35, Abs. 5, Satz 2 BauGB).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Als Bürger und Einwohner der Gemeinde Karstädt bei Ludwigslust gebe ich hiermit fristgemäß nachfolgende Stellungnahme im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie ab.Da sich die Gemeinde Karstädt seit den Jahren 2012/2013 ohne eigenes Verschulden in einer prekären Haushaltslage bzw. in der Haushaltskonsolidierung befindet, ist die Suche nach eventuellen, neuen Einnahmequellen z.B. aus dem Betrieb und der Beteiligung an Windrädern u.a. zur Förderung kultureller und sozialer Vorhaben in der Kommen nachzuvollziehen.In wie weit sich indes finanzielle und sonstige Versprechungen der potenziellen Windkraftinvestoren für den Bereich der Karstädter Gemarkung und anderswo trotz vertraglicher Vereinbarungen wirklich so erfüllen werden, ist aus heutiger Sicht nicht abschließend zu beurteilen.Ob dann auch Windräder mit einer Höhe von bis zu 200 Metern nötig sind, wie z.B. im Karstädter Teilbereich des Eignungsgebietes Nr. 23/16 von den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	potenziellen Windkraftinvestoren geplant, bleibt skeptisch zu beurteilen.Diese Windkraftanlagen wären dann vergleichsweise so hoch, wie die Panoramaebene des Berliner Fernsehturms oder noch höher, wie z.B. der Kölner Dom.Natürlich gibt es unterschiedliche Sichtweisen in der Herangehensweise, aber meines Erachtens hätte im Vorfeld eine Einwohnerbefragung / ein Bürgerentscheid über die Errichtung eines „Windparks Karstädt“ im Bereich des Eignungsgebietes Nr. 23/16 stattfinden müssen. Vor diesem Projekt eines Windparks mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren und länger sind alle Bürger der Gemeinde betroffen und sollten im Sinne einer zeitgemäßen Bürgerbeteiligung auch selbst darüber entscheiden können, um einen lokalen gemeindlichen Konsens herzustellen.Schließlich ist es nicht auszuschließen, dass der Windpark nicht eines Tages erweitert wird und weitere WKA hinzukommen auch wenn dies z.B. die Investoren zum heutigen Zeitpunkt noch verneinen.Wie auch immer, in Anbetracht der Dimension des geplanten „Karstädter Windparks“ und den damit verbundenen Änderungen und Folgewirkungen in einem Teil der Gemarkung Karstädt reicht die alleinige Abstimmung / Entscheidung in der Gemeindevertretung nicht aus, auch wenn aus rein rechtlicher Sicht ein Bürgerentscheid / eine Einwohnerbefragung nicht zwingend vorgeschrieben ist.Nach meinem Dafürhalten hat die Gemeinde Karstädt bedauerlicherweise keine eigenständigen inhaltlichen Positionen z.B. im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung gegen über dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg vorgetragen.Die Stellungnahme der Gemeinde Karstädt zu Windeignungsgebieten in der Karstädter Gemarkung im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie reduzierte sich leider nur auf einen vorgefassten Beschlussvorschlag des Amtes Grabow. (Drucksachen-Nr. GVJ105/2015) in dem die Gemeinde lediglich die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf des Planungsverbandes signalisierte.Abstimmungsergebnis: 3 Ja-Stimmen3 Enthaltungen0 Nein-StimmenBemerkenswert ist eine Aussage aus der Information des Planungsverbandes welche als Anlage dem vorbenannten Beschlussvorschlag beilag. Auf Seite 2 dieser Information heißt es: „Ein Gemeindevertreterbeschluss für oder gegen ein WEG ist nicht abwägungsrelevant.“Vermutlich deckt sich diese Aussage mit einer Position aus einem Rechtsgutachten vom 17.09.2014 der Potsdamer Kanzlei Dombert Rechtsanwälte. Dort heißt es in der Kurzzusammenfassung auf Seite 7:„Die Durchführung einer informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden ist zulässig. Rechtlich unzulässig ist es, die Berücksichtigung der von einer Gemeinde im Zuge der frühzeitigen informellen Vorabbeteiligung abzugebenden Stellungnahme von einer vorherigen Einwohnerinformation und einem Beschluss des Gemeinderates abhängig zu machen.“In der Praxis stellt sich dann die Frage:Wozu dann noch Gemeinderatsbeschlüsse, wenn diese nur eine verfahrensrechtlich zwar notwendige im Endeffekt aber wirkungslose Formalie darstellen.Aus meiner Sicht wird hier die gemeindliche Planungshoheit im Sinne der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28, Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz eingeschränkt.Eine logische Konsequenz fehlender inhaltlicher Positionen dürft auch die weitgehende Übernahme der Positionen des Windkraftinvestors Kloss New Energy durch die Gemeinde Karstädt sein.Auch einzelne Änderungsvorschläge seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Hinblick auf vertragliche Gestaltungen können über dieses Defizit nicht hinwegtäuschen. Eine juristische Grauzone bleibt auch, ab welchem Zeitpunkt konkret Gemeindevertreter einem Mitwirkungsverbot nach § 24, Abs. 1 Kommunalverfassung M-V unterliegen, wenn z.B. ein Gemeindevertreter genauer gesagt , enge Familienangehörige, nahe Verwandte von ihm möglicherweise Eigentümer privater Flächen in dem Bereich sein könnten, wo sich Potenzialsuchräume für eventuelle Eignungsräume zur geplanten Aufstellung von WKA befinden. Gilt ein Mitwirkungsverbot / Befangenheit schon für Grundsatzbeschlüsse der Gemeinde Karstädt zur Ausweisung von	Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

Eignungsgebieten für WKA, bei der Beschlussfassung im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung, bei der Beschlussfassung zur Einleitung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ der Gemeinde Karstädt?Auch wenn dies sicher nicht wissentlich und unabsichtlich erfolgte, so setzen nach meinem Rechtsverständnis weit im Vorfeld schon zum Zeitpunkt gemeindlicher Grundsatzbeschlüsse / Entscheidungen eventuelle „Interessenkollisionen“ ein, die möglicherweise ein Mitwirkungsverbot gemäß § 24, Abs. 1 KV M-V sowie Befangenheitsvorschriften, § 20, Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und entsprechende Paragraphen des Verwaltungsverfahrensgesetztes des Bundes tangieren könnten.

Die Gemeinde Karstädt wusste spätestens seit dem 26.11.2012 von den Investorplänen zur Errichtung von Windrädern im Bereich des heutigen Eignungsgebietes Nr. 23/16 (damals noch Potenzialsuchraum genannt), als Vertreter der Firma Kloss New Energy in einem Informationsgespräch gegenüber der damaligen Gemeindevertretung erstmalig diverse Kartenausschnitte vorlegten.Um eines an dieser Stelle auch unmissverständlich klarzustellen. Mir geht es nicht darum, irgendjemand persönlich „unlautere Absichten“ zu unterstellen.Bei der Verfahrensabwicklung für dieses Windparkprojekt darf aber nicht einmal der Hauch von „Grauzone“ entstehen, die der Gemeinde Karstädt im Nachhinein dann irgendwann „vor die Füße fallen“ könnte, wach ich natürlich keinesfalls wünsche.Die Gemeindevertretung Karstädt hatte sich auf ihrer Sitzung vom 13.7.2015 mehrheitlich für die Durchführung eines sogenannten Zielabweichungsverfahrens entschieden. (Beschlussvorlagen-Nr. GV-3107/2015)Erstmalig war die Gemeindevertretung Karstädt auf ihrer Sitzung am 2.3.2015 darüber informiert worden, dass der Windkraftinvestor Kloss New Energy beabsichtige einen Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren beim Landesenergieministerium M-V bzgl. der Errichtung von Windrädern auf dem Gebiet der Gemarkung Karstädt zu stellen. In der vom Landesenergieministerium M-V herausgegebenen „Checkliste“ und „Ablaufplan“ zum Zielabweichungsverfahren für WEA ist eine Voraussetzung das Vorliegen einer Stellungnahme der jeweiligen Standortgemeinde, die der Antragsteller nachweisen muss.Meines Wissens gibt es aber keinen expliziten gesetzlichen Zwang, wonach Standortgemeinden Beschlüsse über Zielabweichungsverfahren bzw. dazugehörige Stellungnahmen fassen müssen, auch wenn z.B. ein Windkraftinvestor so ein Verfahren beantragt. Ansonsten würde dies u.a. die bereits benannte Selbstverwaltungsgarantie / Planungshoheit von Gemeinden im Sinne des Artikels 28, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz tangieren. Natürlich können Zielabweichungsverfahren auch direkt selbst von Kommunen alleine beantragt werden. Im Fall Karstädt wäre keine spezielle Entscheidung der Gemeindevertretung in Sachen Zielabweichungsverfahren von Nöten gewesen, auch wenn möglicherweise im Vorfeld anderes vom potenziellen Windkraftinvestor suggeriert wurde. Natürlich ist bekannt, dass die Beantragung von Zielabweichungsverfahren zur Errichtung von Windrädern eine zunehmende Investorenstrategie auch in unserer Region ist. Eine Entscheidung über ein Zielabweichungsverfahren kann eine Gemeindevertretung treffen, muss es aber nicht zwangsläufig.In der Begründung zur Beschlussvorlage Nr.: GV-3107/2015 vom 13.07.2015 heißt es sinngemäß, dass sich die Gemeindevertretung Karstädt am 1.6.2015 für die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Karstädt ausgesprochen hat. Weiter heißt es, dass am 3.6.2015 eine Beteiligung von Einwohner im Rahmen einer Einwohnerversammlung und dabei die Vorstellung eines möglichen Windeignungsgebietes in der Gemarkung Karstädt durch die Kloss New Energy GmbH erfolgt. Als Ergebnis sei festzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Widersprüchen der Einwohner gekommen ist.Es sollte in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass die Einwohnerversammlung am 3.6.2015 zwar mit guter löblicher Absicht, aber eher sehr kurzfristig und spontan einberufen wurde. Zahlreiche Einwohner wussten aufgrund der relativen Kurzfristigkeit gar nichts

von der Einwohnerversammlung, auch wenn der Termin relativ kurzfristig vorher in den öffentlichen Schaukästen veröffentlicht wurde.Bei dieser Einwohnerversammlung waren etwa 30-35 Personen anwesend, einschließlich der Vertreter von Kloss New Energy GmbH, Gemeindevertretern oder privaten Landeigentümern. Wenn man diese Menschen, welche besondere Interessenlage hinsichtlich eines Windparks Karstädt haben, mal abzieht, waren vielleicht noch 15-20 Einwohner anwesend, was weit unter 5 Prozent der erwachsenen Bevölkerung der Gemeinde Karstädt entspricht. so gut die Absicht für die Einwohnerversammlung auch war, was bringt es, wenn Einwohner quasi im Endeffekt vor vollendete Tatsachen gestellt werden, da Grundsatzentscheidungen pro Windpark Karstädt bereits von der Gemeindevertretung mehrheitlich entschieden wurden. Mit einer wirklichen Bürgerbeteiligung hat es aber wenig zu tun, wenn Entscheidungen auf kommunaler Ebene für solche Großprojekte bereits im Vorfeld vollzogen sind.Natürlich steht es jedem Windkraftinvestor frei, Zielabweichungsverfahren zu beantragen, was ja bekanntermaßen im § 6 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und im § 5, Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPLG) geregelt ist. Zielabweichungsverfahren sind aber Ausnahmeregelungen aus der restriktiven Bindewirkung der Ziele der Raumordnung ergibt sich die Pflicht zu einer restriktiven Handhabung von Abweichungszulassungen. Die Entscheidung über die Zielabweichung nach § 6, Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 5, Abs. 6 Landesplanungsgesetz ist eine Ermessensentscheidung der Oberen Landesplanungsbehörde, hier das Landesenergieministerium M-V. Eine Argumentationskette von Kloss New Energy von Anfang Dezember 2015 lautete, dass ein Zielabweichungsverfahren voraussetzt, dass eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung besteht. Im Falle des geplanten Karstädter Windeignungsgebietes mache sich ein Zielabweichungsverfahren erforderlich, da sich die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg (RREP) noch im Verfahren befindet.Wieso sich aus letzerem ein „Erfordernis“ oder eine „Notwendigkeit“ für ein Zielabweichungsverfahren ergibt, erschließt sich mir als Bürger nicht. Die „vermeintliche Notwendigkeit“ ist wohl eher in der ökonomischen Interessenlage von Kloss New Energy begründet. Aus einseitigen ökonomischen Interessenlagen ergibt sich aber nicht zwangsläufig die „Notwendigkeit“ für ein Zielabweichungsverfahren, auch wenn die Gemeindevertretung Karstädt dies per Mehrheitsbeschluss unterstützt.Die Beantragung von Zielabweichungsverfahren, die eigentlich Ausnahmefälle bleiben sollten, wir d mit dieser Investorenstrategie schleichend zu „normalen Regelfällen“ gemacht. Selbst wenn der Windkraftinvestor möglicherweise mit angeblich neuen Formen von Teilhabe- und Beteiligungsmodellen (Poolmodell), mit neuen Formen der bedarfsgerechten Befeuerung bzgl. der Beleuchtung der Windräder, mit der Aufstellung von WKA-Prototypen usw. als Kriterium für die Begründung dieses Zielabweichungsverfahrens argumentieren sollte, bräuchte meines Erachtens trotzdem kein solches Ausnahmeverfahren für den geplanten Windpark Karstädt erfolgen. Die könnte / kann innerhalb eines „normalen“ Planungsverfahrens berücksichtigt werden.Angemerkt sei, dass das sogenannte Poolmodell keinesfalls Originalitätswert besitzt, da verschiedene Formen solcher Beteiligungsmodelle in anderen Bundesländern bereits seit Jahren existieren. Vielleicht mag dies für die hiesige Region neu im Sinne von erstmaliger Anwendung solcher Modelle sein. Es dürfte sich eher um andere Gründe handeln, welche für die „Eile“ bei der Beantragung von Zielabweichungsverfahren eine Rolle spielen. Man möchte vor dem 1. Januar 2017 Baurecht haben, da sich zu diesem Termin die Regularien des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) ändern sollen. Die in diesem Zusammenhang geplante Ausschreibungspflicht könnte nach Auffassung von Windkraftinvestoren zu niedrigeren Vergütungen führen. Die Bundesregierung hatte in 2014 beschlossen, dass Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht mehr generell eine Vergütung nach dem EEG erhalten sollen. Stattdessen soll bis spätestens 2017

die Höhe der Förderung über Ausschreibungen ermittelt werden. Das Bundeswirtschaftsministerium begründet dies u.a. mit der Einordnung des EEG als Beihilfe. Die Leitlinien für Energie- und Umweltbeihilfen legen Ausschreibungen fest.Langfristig soll dies laut Bundeswirtschaftsministerium dazu führen, dass erneuerbare Energien nur in der Höhe vergütet werden, die für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderlich sind. In einem im August 2015 veröffentlichten Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums für die geplanten Ausschreibungen zur Nutzung erneuerbarer Energien wurden Angebotseinholungen für Anlagen ab ein Megawatt Nennleistung vorgeschlagen. Möglicherweise ist diese Zahl heute bereits wieder überholt. Bundesregierung und Bundesländer „streiten“ sich aktuelle (Stand Mai 2015) noch über die aktuelle Ausgestaltung von neuen Regularien des EEG. Wie das Resultat am Ende aussehen wird, lässt sich momentan schwer einschätzen. Gemäß § 8 Abs. 2 Landesplanungsgesetz M-V ist es ausdrückliche Aufgabe des Regionalen Raumentwicklungs-Programms (RREP) Windeignungsgebiete auszuweisen. Präziser gesagt, müssen natürlich die Regionalen Planungsverbände Windeignungsgebiete im jeweiligen RREP ausweisen. Eine Ausweisung eines Windeignungsgebiets muss nicht durch ein Zielabweichungsverfahren vorgezogen werden.Der Rechtsgrundsatz der Gelichbehandlung würde sonst deutlich in Frage gestellt. Ansonsten ließen sich Windkraftinvestoren immer neue „Kriterien“ für die Beantragung von Zielabweichungsverfahren einfallen. In einer Antwort der Landesregierung M-V auf eine kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Dr. Mignon Schwenke (Fraktion Die Linke) zum Thema Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen (Drucksachen-Nr. 6/3406 vom 10.11.2014) wurde im Falle der Ablehnung eines Zielabweichungsverfahrens bzgl. der Aufstellung von WEA im Bereich der Gemeinde Groß Krams (Planungsregion Westmecklenburg) wie folgt begründet:„Es konnten keine Arbeitsplatzeffekte des Projektes im Bereich Entwicklung und Produktion in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen werden, die über das hinausgehen, was sich bei jeder derartigen Investition einstellt. Für die Zulassung eines Zielabweichungsverfahrens ist aber die Schaffung von entsprechenden Arbeitsplätzen im Bereich Entwicklung und Produktion in Mecklenburg-Vorpommern eine Voraussetzung!Im Zusammenhang mit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens in Sachen der geplanten Errichtung eines Windparks Karstädt ist natürlich nach den Arbeitsplatzeffekten zu fragen. Dazu liegen bis jetzt keine praktisch fundierten Belege vor. Absichtserklärungen und theoretische Erwägungen reichen nicht aus. Es bedarf einer von einer staatlichen Raumordnungs- bzw. Landesbehörde ausgesprochenen Zulassung einer Zielabweichung.Meines Erachtens besteht die Gefahr einer eingeschränkten Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, da es im Bundesrecht z.B. § 6, Abs. 2 Raumordnungsgesetz keine eindeutig, konkrete Regelung gibt, wer in welchem Umfang im Zielabweichungsverfahren zu beteiligen ist.Auch in der vom Landesenergieministerium M-V herausgegebenen „Checkliste“ und „Ablaufplan“ zum Zielabweichungsverfahren für Windenergie ist nicht eindeutig geregelt, in welcher konkreten Form, in welchem konkreten Umfang soiwe in welcher zeitlichen Frist sich Bürger äußern können und ob deren Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise pro oder contra zum Verfahren der Zielabweichung selbst in die Gesamtabwägung wirklich einfließen oder nicht.Die vermehrte Beantragung von Zielabweichungsverfahren ist selbst bei einem Teil der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg umstritten und wird z.T. kritisch beurteilt. Rechtlich ist es natürlich möglich, aber trotzdem darf eine gewisse Skepsis erlaubt sein, wenn ein Ministerium in speziellen Fällen die Aufgaben, Entscheidungskompetenzen des Regionalen Planungsverbandes übernimmt bzw. eingreift. Wer und welche Stellen können konkret überhaupt den allgemeinen Verlauf der Entscheidungsfindung und die Bewertungskriterien für eine Entscheidung in Sachen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Zielabweichungsverfahren bei einem Landeministerium kontrollieren? Können sich Bürgerinnen und Bürger z.B. im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes bzgl. der Bewertungskriterien, Grundlagen der Entscheidungsfindung / Gesamtabwägung wegen des Zielabweichungsverfahrens direkt beim Landesenergieministerium M-V erkundigen und schriftlich Auskunft verlangen?Oder werden Datenschutz und Betriebsgeheimnis usw. als Argumente für eine Auskunftsverweigerung bzw. die Ablehnung solcher eventueller Fragen vorgeschoben?Für mich als Bürger ist ein Zielabweichungsverfahren eher intransparent gestaltet.	
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Beim Bau von WKA – auch im Falle eines geplanten Windparks Karstädt – kann eine Wertminderung von Grundstücken und Wohngebäuden eintreten, selbst wenn die Windräder in einem bestimmten Mindestabstand zur Wohnbebauung u.a. Hornkaten, Techentin, Karstädt stehen. Im Extremfall kann dies sogar zur „relativen Unverkäuflichkeit“ einzelner Häuser / Grundstücke führen. Für solche Fälle gibt es auch keine Entschädigungen für diese Immobilien.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Da der „Berner Damm“ (Weg hinter dem alten Bahnhof Alt Karstädt) als auch andere Landwege im Nahbereich des Plangebietes Nr. 23/16 zu Ausritten mit Pferden benutzt werden und Pferde auf bestimmte Geräuschimpulse reagieren, die für den Menschen nicht mehr hörbar sind, sei vorsorglich nur auf diesen Punkt hingewiesen. Schon vor über 200 Jahren gab es Pflichtabstände von Windmühlen (im Vergleich zu heute ja „Minibauten“) zu öffentlichen Wegen, die zu Pferdeausritten genutzt wurden, um der Gefahr zu entgehen, dass die Pferde sonst „scheuen“.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	In dem im Jahr 2005 fertig gestellten Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) heißt es in der Begründung zu Punkt 7.1 (Windenergieanlagen):„Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlangen an Land findet seine Grenzen dort, wo die Lebensqualität für Menschen und die Belange des Natur- und Landschaftschutzes erheblich beeinträchtigt werden.“In wie weit die geplanten Windräder in der Karstädter Gemarkung und anderswo dem Natur- und Landschaftsschutz entgegen stehen oder nicht, bedarf einer eingehenden Prüfung. Nach § 19, Abs. 3, Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist ein Eingriff in die Landschaft unzulässig, wenn die vom Eingriff ausgehende Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht kompensierbar ist. Eine Kompensation verlangt, dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in meist möglicher Annäherung fortführt, d.h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges. So urteilt sinngemäß das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 27.9.1990. Eine Fläche, welch selbstgewählte Kriterien nicht vollständig und umfassend erfüllt, darf nicht als endgültig abgewogenes Ziel in der Raumordnung aufgenommen werden. So formulierte es sinngemäß das OVG Berlin-Brandenburg in einem Urteil vom 14.9.2010. Wie denn Kompensationen im Falle des Windparks Karstädt aussehen sollen, die den vorher vorhandenen Zustand in „meist möglicher Annäherung“ fortführen, dazu ist seitens des potenziellen Investors Kloss New Energy relativ wenig Konkretes zu hören. Mit „Poolmodell“, „Stromrabatten“, hier und da mal ein Bäumchen und Hecke pflanzen ist es ja kaum getan.Natürlich ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.3.2003 bekannt, die normiert, wonach eine WKA im Außenbereich auch dann errichtet werden kann, wenn durch die Errichtung von WKA die räumliche Entwicklung oder die Funktion beeinträchtigt / beeinflusst wird. Nur wenn wir im Umkehrschluss Landschaftsschutz ernst nehmen wollen, wo sind dann die Grenzen der „Beeinträchtigung“ für Funktion und die räumliche Entwicklung. Gut, es gibt die Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. Nur was nutzen diese Ausschlusskriterien, so gut sie gemeint sind, wenn tendenziell in den nächsten Jahren mehr Landschaftsverbrauch zugunsten immer neuer Windräder stattfindet, erfüllt der Außenbereich z.B. nicht mehr die Funktion einer naturgegebenen Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit. Auf Seite 9 heißt es in der Begründung zu Kapitel 6.5 (Programmsatz 9)„Aufgrund des rasanten technischen Fortschritts ist künftig von	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wachsenden Anlagenhöhen auszugehen. Damit wird die subjektiv wahrgenommene, optisch-bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen zunehmen…“Wenn ich richtig informiert bin, wurde in der Begründung des vorbenannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.3.2003 u.a. auf den Begriff der sogenannten „Raumbedeutsamkeit“ eingegangen. Danach ist eine WKA „raumbedeutsam“, wenn durch die Errichtung die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (vgl. §3, Nr. 6 Raumordnungsgesetz).Der Begriff der Raumbedeutsamkeit ist ein Kriterium im Sinne von § 35, Abs. Satz 3 BauGB. Es fehlt eine allgemein verbindliche Definition des Begriffes „Raumbedeutsamkeit“. Für die norddeutsche Tiefebene geht man davon aus, dass sich bewegende Sturkturen, welche über die höchste natürliche Landschaftsbildzäsur (Waldbäume mit max. 35 m Höhe) hinausgehen, raumbedeutsam sind. An besonders wertvollen Standorten kann im Einzelfall auch ein Objekt mit einer Gesamthöhe von unter 35 Meter raumbedeutsam sein. Diese Festlegung steht im Einklang mit einem Urteil des OVG Greifswald vom 19.1.2001. Der Grenzwert liegt dem UVPG zugrunde. Gemäß Nr. 7, Buchstabe h des Anzeigen-Erlasses vom 6.5.1996, geändert durch Erlass vom 2.11.98 und weiterer nachfolgender Änderungen sind raumbedeutsame Planungen bzw. Anlagen anzeigepflichtig.Entsprechend eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 30.04.2004 sind Windfarmen von 3 und mehr WKA nach §4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Laut Bundes-Immissionsschutzgesetzt gilt eine Genehmigungspflicht ab 50 Meter Höhe trotz Privilegierung der Windräder bzw. deren Errichtung im Außenbereich bleibt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Außenbereichsvorhaben gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz erhalten.Danach können Naturschutzbehörden aufgrund des Vorrangs der Belange von Naturschutz- und Landschaftspflege eine Genehmigung versagen, sowie Eingriffe unvermeidbar und nicht ausgleichbar sind. Ein vieldiskutiertes Kriterium ist die sogenannte Vorprägung. Bekanntlich handelt es sich hierbei um Straßen, Hochspannungsleitungen, vorhandene Bebauungnen aller Art oder landschaftliche Eingriffe. Einerseits soll in vorgeprägten landschften eine Genehmigung oder Einordnung von WKA eher möglich sein, andererseits sollen technische Überformungen verhindert werden. Insgesamt ergibt sich eine schwer nachvollziehbare Undifferenziertheit diverser Definitionen, deren weiträumige Ermessensspielräume bedenklich sind. Nach dem akutellen Stand der Rechtsprechung können Windräder nach dem anerkannten Stand der Technik gebaut werden., d.h. im Umkehrschluss „ohne Höhenbegrenzung“. Ob 180 oder 200 Meter hohe Windräder in einer relativ flachen Landschaft, wie im Fall des geplanten Karstädter Windparks und anderswo in der praktischen Verhältnismäßigkeit wirklich mit dieser Gesamthöhe nötig sind, bleibt aus meiner Sicht sehr zweifelhaft. Meines Erachtens sollten Einschränkungen der Masthöhen, der Rotordurchmesser realisiert werden. Zumal die Gesamthöhe der Anlage x 10 einen intensive Wirkzone darstellt. Der generelle Einflussbereich einer Wirkzone kann in Einzelfällen noch größer sein als 4 – 6 km, bei Windparks sogar bis 10 km reichen. Die Wirkzonen von Windparks reichen weit über die vorgesehenen Mindestabstände von Windrädern zur Wohnbebauung hinaus.Das Europäische Parlament hatte im Jahre 2013 beschlossen, dass die Abschätzung der optischen Auswirkungen, z.B. bei der Errichtung von WKA Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung wird. Ich beantrage, rege an, diese Vorgabe für den geplanten Karstädter Windpark im Eignungsgebiet Nr. 23/16 als auch generell bei der Errichtung aller anderen Windparks im Bereich des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg anzuwenden. Das Ergebnis der Abschätzung der optischen Auswirkungen als Teile der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die in diesen Fällen angewandten Abwägungskriterien sind in allen Fällen transparent der allgemeinen Öffentlichkeit / den Bürgern mitzuteilen.Welche konkrete Position hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur vorbenannten Entscheidung des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 2013 und wie wird dies in der Praxis umgesetzt?	einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Eine generelle Problematik bleibt, dass es für die Speicherung von Windenergie über einen längeren Zeitraum momentan keine flächendeckende Nutzungstechnologie gibt. Fraglich bleibt auch, ob es überhaupt die technischen Kapazitäten gibt, den erzeugten Strom aufzunehmen und abzuleiten. Ggfs. müssten weitere Leistungskapazitäten errichtet werden, um den zusätzlichen Strom abzuleiten, was wieder neue Auswirkungen auf die Naturräume und Böden hätte (z.B. Landschaftsverbrauch, fragile Auswirkungen auf den Bodenschutz usw.). Zusätzlich ist die Unstetigkeit des Windaufkommens einzubeziehen. Machen wir uns nichts vor, so viel erzeugten Strom brauchen Karstädt und die umliegenden Kommunen / Betriebe nicht, selbst wenn neue Betriebe entstehen. Wozu dann die geplante Gigantomanie bei den Windrädern? Bei langen Stromleitungsübertragungswegen treten wieder Netzverluste in Bezug auf den Strom auf, die unter anderem über Strompreiserhöhungen / Steigerung der Nutzungsentgelte für Leitungen wieder ausgeglichen werden müssen. Und irgendwo wird das wieder auf die Verbraucher d.h. die Bürger umgelegt. Da können auch Stromrabatte als „Investorenversprechen“ nicht darüber hinweg täuschen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Etwa 5 % aller Menschen mit Epilepsie sind fotosensibel, d.h. bestimmte Lichtreize können epileptische Anfälle auslösen. Der genaue Mechanismus durch den rhythmische Lichtreize (hell-dunkle Kontraste etc.) zu epileptischen Anfällen führen, ist noch nicht bekannt.Fachleute vermuten, dass die an der Verarbeitung von Lichtreizen / Kontrasten beteiligten Nervenzellen bestimmter Gehirnabschnitte alle auf einmal „aktiviert“ werden. Wenn Rotor- und Flügelbewegungen sich z.B. in einem bestimmten Takt, einer bestimmten Schwingungszahl bewegen, Licht-Schatten-Kontraste erzeugen, kann es bei Epileptikern Anfälle hervorrufen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Eine eventuell jetzige und zukünftige Nutzung von Waldgebieten z.B. Hornwald, Güritzer Tannen, Grabower Tannen und anderer bestehender Waldflächen zur ‚Errichtung von WKA lehne ich ab. Dies trifft auch für den Fall eventueller zukünftiger Erweiterungen / Optimierungen von WEA zu.Diese Ablehnung gilt auch für Freiflächen innerhalb von Waldgebieten sowie eine mögliche Fällung / Abholzung von Bäumen als Voraussetzung für eine eventuelle Errichtung von WKA. Schließlich heit es nicht umsonst in den Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebeiten für WKA, dass „Wald zu den wertvollsten, natürlichen Gütern gehört, die es u.a. zu schützen gilt.“ Durch die Errichtung, Transporte und Anschlüsse von Windrädern sowie deren Betrieb und Wartung würden schwerwiegende Eingriffe in Waldgebeiten entstehen.Auch „Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen“ können solche auf Jahrzehnte angelegte massive Eingriffe nicht ausgleichen. Auch wenn es in M-V bis jetzt noch verboten ist, werden in anderen Bundesländern z.B. Brandenburg immer mehr Waldgebiete für die Errichtung von Windrädern genutzt,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wofür z.T. immer mehr Bäume gefällt werden. Eine bedenkliche Tendenz, die kein Beitrag zum Klimaschutz wäre.In der Stellungnahme des Naturschutzbundes (NABU) Mecklenburg-Vorpommern vom 31.1.2015 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Karstädt wird auf das Bestehen einer regionalen Biotopverbundachse vom nördlichen Ende des Hornwaldes über die in der Agrarlandschaft liegenden Waldinseln bis zum Waldkomplex des Schlossparkes Ludwigslust hingewiesen.Den Vorschlag des NABU perspektivisch die bereits früher diskutierten Pläne zur Festsetzung des Gebietes um den Hornwaldes als Landschaftsschutzgebiet wieder aufzunehmen, unterstütze ich uneingeschränkt. Dieser Vorschlag des NABU soll bei verantwortlichen Behörden u.a. beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg schon diskutiert werden. Der Abstand von Windrädern zum Wald muss sich nicht nur im Falle des geplanten Windparks Karstädt und anderswo meines Erachtens generell an den tierökologischen Abstandskriterien orientieren. Vor diesem Hintergrund ist ein Mindestabstand zu Waldrändern in der Größenordnung von 100 Metern plus dem Rotorradius des jeweiligen Windrades sinnvoll, wobei der Abstand vom Mastfuß aus gemessen werden sollte.Der Bau- und Gehölzbestand beiderseits des sogenannten „Berner Damm´s „(Landweg unmittelbar hinter dem früheren Bahnhof Alt Karstädt in Richtung Hornwald / Hornkaten) ist nach meiner Kenntnis beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als Naturschutzbiotop eingestuft und ausgewiesen. Möglicherwiese gilt diese Einstufung als Naturschutzbiotop auch für weitere Baum- und Gehölzbestände usw., die sich im Eignungsgebiet Nr. 23/16 oder dessen Umfeld befinden. Eine Rodung oder Abholzung dieser Baum- und Gehölzbestände zugunsten der Errichtung von Windrädern u.a. lehne ich ab.Eine Abholzung erhöht die Gefahr von Bodenerosionen und deren Folgen. Auch hier wären Ausgleichsmaßnahmen nur eine Scheinlösung.	Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Ende 2014 / Anfang 2015 gab es laut Pressemeldungen den Vorschlag eines bekannten Landesministers aus M-V Windräder mit Sendestationen für eine bessere Internetnutzung gerade im ländlichen Raum auszurüsten. Offenbar eine gezielte Kommunikationsstrategie, um die Akzeptanz für das massive Aufstellen von WKA zu erhöhen. Die Forschung über Gesundheitsrisiken von permanenten gebündelten Funkstrahlwirkungen auf den Menschen steht erst am Anfang. Das sei nur benannt, falls man sich mit solchen Plänen in Sachen Windpark Karstädt und anderswo beschäftigen sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Bekanntermaßen hatte der Landtag M-V auf seiner Sitzung am 23.9.2015 eine Änderung der Landesbauordnung beschlossen, wonach Windparks ab 2017 mit einer bedarfsgerechten, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Nachtbefeuerung zu versehen ist. Diese bedarfsgerechte Befeuerung hat den technischen Vorteil, dass die Beleuchtung der WKA nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Ab einer Gesamthöhe der Anlagen von über 100 Metern ist laut Luftverkehrsgesetz eine Befeuerung vorgeschrieben, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Diese Anlagen können nach § 14 Luftverkehrsgesetz nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Bisher war eine nächtliche Dauerbefeuerung mit blinkenden Warnlichtern vorgeschrieben. Im Juli 2015 wurde auf Bundesebene eine Änderung der Allgemeinden Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen beschlossen. Das ständige nächtliche Dauerblinken von Warnlichtern bei WKA wird von Anwohnern im Umkreis von gebauten Windparks oft als nervende empfunden. Die potenziellen Windkraftinvestoren des geplanten Windparks Karstädt haben zwar angekündigt von vornherein eine bedarfsgerechte Befeuerung der WKA durchzuführen, dennoch sollte durch die Genehmigungsbehörden trotzdem die Umsetzung geprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Die heutige Gemarkung der Gemeinde Karstädt ist schon zu frühgeschichtlicher Zeit besiedelt worden. Älteste Funde stammen aus der mittleren Steinzeit (8.000 – 4.000 vor unserer Zeitrechnung). Laut Ortsakte im Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege git es nicht weniger als 28 nachgewiesene Fundstellen (vgl. Chronik der Gemeinde Karstädt zur 750-Jahrfeier 2009, Seite 4). Ob Bodendenkmale, Bodenfunde, Ausgrabungsstellen im Bereich des Eignungsgebietes Nr. 23/16 im Teilsegment der Karstädter Gemarkung, sowie den potenziellen Suchräumen im Karstädter Gemarkungsteil zu finden sind, muss über die zuständigen Fachbehörden eruiert werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Im Falle einer Genehmigung der WKA ist der jeweilige potenzielle Investor, Projektentwickler, Antragsteller nach Fertigstellung der WEA seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde dahingehend aufzufordern, per schriftlicher Bescheinigung zu bestätigen, dass die jeweils errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihren jeweiligen Regelungen mit der Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose zu Grunde gelegt wird. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmeregelung der Nachweis geführt werden, dass die Immissionsdaten der Anlage nicht höher sind, als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde liegen. Ich gehe davon aus, dass dies im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden getan wird. Vorsorglich sie nur darauf hingewiesen, nicht dass es eine „Kluft“ zwischen theoretischer und praktischer Wirklichkeit gibt, was Messdaten und technische Parameter der Windräder betrifft.Wird eine Windkraftanlage nachts durch eine Leistungs- oder Drehzahlbegrenzung geräuschreduziert und / oder tagsüber zur Vermeidung von Schattenwurf mit einer Abschaltautomatik betrieben, muss die jeweilige Anlage mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die die maßgeblichen Betriebsparameter wie z.B. Windgeschwindigkeit, Leistung, Drehzahl, Windrichtung kontinuierlich so aufzeichnet, dass rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten die tatsächliche Betriebsweise der Anlage nachgewiesen werden kann.	Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Sachverhalte beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren und sind daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Die Menschen auch in unserer Planungsregion brauchen mehr Erholungsräume im Hinblick auf die Ruhe in der Natur. Durch die verschiedenen Formen der technischen Überformung der Landschaft, Zerschneidung von Naturräumen, Betonierung von Flächen werden diese Ruheräume leider immer kleiner. Eine bedenkliche Tendenz!Bei aller Wachstumslogik für die Errichtung von Windkraftanlagen in vielen Regionen – so fällt die Dimension des Energiesparens mehr und mehr in den Hintergrund. Was ist , wenn Windkraftinvestoren immer neue Planungs- und Eignungsgebiete zur Errichtung von immer höher werdenden Windrädern einfordern? Fallen in M-V über kurz oder lang zunehmend auch Waldbäume, um WKA Platz zu machen?Sollen Naturräume, Kulturlandschaften zunehmende zu „vereinheitlichten, durchrationalisierten Industrielandschaften“ werden?Windkraftinvestoren halten dagegen, dass sich die Menschen in Zukunft an den Anblick von mehr „Energielandschaften“ gewöhnen werden. „Akzeptanz“ durch „Gewöhnung“?Für die Herstellung u.a. von Windrädern werden immer größere Mengen seltener Erden und Rohstoffe benötigt, die zum Teil aus Kriegsgebieten beschafft werden oder z.B. indigenen Völkern das Land rauben, weil sich diese Rohstoffe unter deren regenbewaldeter Erde stecken. Das wird in unserer Energie-Konsumgesellschaft manchmal verdrängt. Abschließend noch Folgendes:Ich habe in dieser Stellungnahme – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – versucht, einige mir wichtige Positionen darzustellen. Ein großer Teil wird vermutlich nicht berücksichtigt und nicht in die Abwägung abfließen. Dessen bin ich mir bewusst.Einige Argumente bedürften sicher noch einer eingehenden Diskussion. Ich sehe sehr wohl das schwierige Spannungsfeld, den engen Handlungsrahmen für Entscheidungen, in dem sich die Verantwortlichen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg befinden. Von außen verschiedensten Teilinteressen pro oder contra gegenüberstehend, sowie subtilen Legitimationsausdruck aller Couleur ausgesetzt.Natürlich ist mir klar, dass mit der geplanten Errichtung von Windrädern in Karstädt und anderswo einige Hoffnungen und ökonomische Interessenlagen verbunden sind. Daran ist nichts auszusetzen.Das Eignungsgebiet Nr. 23/16 sowie den geplanten Windpark Karstädt halte ich aus verschiedenen Gründen in der Gesamtabwägung für überdimensioniert.Bezüglich meiner Stellungnahme bitte ich, mir zeitnah eine schriftliche Bestätigung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu schicken, wo der fristgemäße Eingang bestätigt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Bedenklich ist die Absicht des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg die Abstandsregelungen für WKA zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarte nicht zur Grundlage der regionalplanerischen Entscheidungen zu machen. Dieses Ansinnen ist rigoros abzulehnen. Die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelwarte sind aktueller Stand der Wissenschaft. Die grundlegenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Erfordernisse des Artenschutzes sind aber bei der Ausweisung von Windeignungsgebeiten zu beachten. Die Abstandsregelungen / Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, herausgegeben von der LAG der Vogelschutzwarte wurde mit Stand vom 15.4.2015 überarbeitet.In der schon erwähnten Stellungnahme des NABU M-V zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Karstädt vom 31.01.2015, Seite 2(?) wird darauf verwiesen, dass zwischen den Orten Hornkaten und der Ortslage Karstädt gelegene Hornwald seit Jahren als Schwarzstorchhabitat bekannt ist. Das Gebiet des Hornwaldes besitzt eine optimale Naturausstattung für den Schwarzstorch. Laut NABU sehen die Empfehlungen der LAG der Vogelschutzwarte für Brutvorkommen des Schwarzstorchs einen Mindestabstand von 3.000 Metern zu Windkraftanlagen sowie einen darüber hinausgehenden Prüfbereich von 10.000 Metern vor. Selbst in den Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebeiten für Windenergieanlagen des Energieministeriums vom 22.5.2012 wird für den Schwarzstorch ein Ausschlussbereich für WKA um den Brutwald einschließlich eines Abstandspuffers von 3.000 Metern vorgesehen. Der NABU empfiehlt weiterhin eine systematische Untersuchung des Waldes auf Horste nicht nur des Schwarzstorches sondern auch auf andere Großvögel. Desweiteren werden in der NABU-Stellungnahme Ausführungen zum Fledermausschutz gemacht, u.a. fordert der NABU die Einhaltung eines Mindestabstandes von Windparkflächen zu Wäldern, Gehölzen, Hecken und Baumreihen von 250 Metern (Abstand von der Motorspitze). Mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten bis an die Waldkanten heran, der Möglichkeit einer waldnahen Errichtung von WEA steigt das Tötungsrisiko der schlagopfergefährdeten Arten von Fledermäusen gravierend an. Der Hornwald weist mit seinen Altholzstrukturen besonders gute Habitatbedingungen für Fledermäuse auf.Ein Tötungs- und Störungsverbot ist ja im §44 (?) Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz geregelt. Der NABU verweist weiter darauf, dass die vorgesehene Fläche im Eignungsgebiet Nr. 23/16 nicht für einen Windpark, sondern zur Ergänzung des Biotopverbundes genutzt werden sollte. Es bietet sich an das Gebiet „Hornwald / Elde-Rögnitz-Überleiter“ als ergänzenden regionalen Biotopverbundraum zwischen den Biotopverbundflächen „Rögnitz-Ludwigsluster Kanal“ und „Eldetal mit der Müritz-Elde-Wasserstraße / Alte Elde“ in die GLRP aufzunehmen, da dieser Raum im Wesentlichen bereits eine Biotopverbundfunktion.Nach Auffassung des NABU bestehen erhebliche Bedenken aus ornithologischer Sicht sowie unter den Gesichtspunkten des Fledermausschutzes und des Biotopverbundes gegen die Ausweisung der Windparkfläche im heutigen Eignungsgebiet Nr. 23/16. Dieser Feststellung kann ich mich als Bürger der Gemeinde Karstädt anschließen.In einem Plan- und Genehmigungsverfahren müssen aktuelle Forschungsergebnisse und Untersuchungen sensibler Arten berücksichtigt werden. Für den geplanten Karstädter Windpark und anderswo sind ausreichende Mindestuntersuchungsräume, geeignete Untersuchungsmethoden und Anforderungen an die Fachkunde der Gutachter vorzugeben. Wenn flächendeckende Kartierungen zu bestimmten Vogelarten fehlen und nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind – wie auf der Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 20.1. 2016 im Ludwigsluster Kreistagssaal zu hören war - , ergibt sich ein Defizit hinsichtlich des Artenschutzes nicht nur im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Karstädt. Der Karstädter Windpark dürfte auch eine gewisse Barrierewirkung insbesondere für Zugvögel haben. Weitere Gefährdungslagen für ortsansässige als auch durchziehende Zugvögel sind z.B. Vogelschlag durch den Bau bis zu 200 Meter hoher, neuer Windräder, durch Kollisionen mit den Rotoren der WKA und Verluste von bisherigen Lebensräumen.Hinzu kommen Lebensraumverluste durch die sogenannte „Scheuchwirkung“ auf störempfindliche Brut- und Gastvögel (z.B. Wildgänse, Enten).Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in einem Urteil vom 3.5.2005 anerkannt, dass die Belange des Vogelschutzes einem Windparkvorhaben	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	auch dann entgegen stehen kann, wenn der betroffene Lebensraum geschützter Vorgelarten nicht als faktisches Vogelschutzgebiet einzustufen oder ausgewiesen ist.Gemäß Artikel 3, Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 (Buchstabe b (?)) der Richtlinie über die Einhaltung der wildelbenden Vogelarten (79/409/EWG) vom 2.4.1979 haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, auch außerhalb von Schutzgebieten die Lebensräume von Vögeln zu pflegen und ökologisch richtig zu gestalten.Meines Erachtens ist es sehr ungünstig, wenn ornithologische Bestandsaufnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Planung von Windrädern von Gutachtern getätigt werden, die von Windkraftinvestoren selbst beauftragt wurden. Solche Expertisen machen eine objektive Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange der zuständigen Behörde fast unmöglich. Fachliche Gutachten sollten durch unabhängige Experten erstellt werden, die nicht im Auftrag eines Investors handeln. Zu fordern ist auch eine systematische Erfassung darüber, ob Horstbäume noch vorhanden sind oder zwischenzeitlich möglicherweise aus verschiedenen Gründen gefällt wurden, z.B. um Abstandspuffer, Mindestabstände für Windkraftanlagen zu verringern usw. zu minimieren.Auf Seite 2 der NABU-Stellungnahme heißt es: „Ein Horstbaum auf einer Alteiche im mittleren Bereich des Hornwaldes wurde abgesägt (vgl. NABU-Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Gemeinde Karstädt vom 31.01.2015).Die systematische Erfassung der Horstbäume ist im Vorfeld der Errichtung von WKA durchzuführen. Das muss für alle Eignungsgebiete und Suchräume im Bereich des Planungsverbandes Westmecklenburg gelten.	unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher in Bezug auf das Eignungsgebiet 23/16 Karstädt nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Der Mindestabstand des geplanten Karstädter Windparks im Eignungsgebiet Nr. 23/16 sollte zu anderen Windparks und anderen Eignungsgebieten / Suchräumen viel mehr als der gesetzlich vorgeschriebene Abstand von mindestens 2,5 km betragen, um die technische Überformung des Landschaftsbildes zumindest in einem gewissen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu halten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Lärmprognosen bei WKA sind vielfach mit Fehlern behaftet. Bedenklich bleibt grundsätzlich, dass zumindest ein großer Teil von WKA auf Basis von Prognosedaten, umstrittenen Grenzwerten etc. genehmigt und errichtet werden. Die Prognosen werden, wenn überhaupt, aus diversen Gründen nachträglich kaum wirklich überprüft. Es wird zwar vielfach bestritten, aber das Thema Lärm kann auch im Zusammenhang mit dem Bau, der Errichtung von WKA und deren weiteren Betrieb eine gravierende Rolle spielen. Die Auswirkungen von Lärm sind vielfach publiziert:Herzrhythmusstörungen, Kreislaufbeschwerden, Bluthochdruck um nur einiges zu nennen.Man sollte Schilderungen von Betroffenen auch nicht damit abtun, dass sie angeblich sowieso nur Windräder verhindern wollen und dafür Krankheitsgründe vorschieben. Es gibt Menschen, die ein empfindliches Gehör haben und die dadurch Ton- und Geräuschimpulse ähnlich wie in der Musik anders wahrnehmen können als andere Menschen. In Einzelfällen leiden Menschen z.B. an schmerzhafter Hyperakusis und Tinnitus, was zu sozialen Rückzügen aus dem Alltag führen kann. Lärm kann bei Menschen körperliche Schmerzen erzeugen!Die heute geltenden Grenzwerte für Schallimmissionen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Sie sind teilweise zu einer Zeit entstanden, als die Windräder 80 – 100 Meter hoch waren und nicht wie aktuell geplant um die 200 Meter Gesamthöhe haben. Die entsprechenden Richtlinien müssen dringend überarbeitet und ständig aktualisiert werden, wie es z.B. das Umweltbundesamt fordert.Grenzwerte haben darüber hinaus das Problem, dass sie als festgelegte Größe kaum die komplexen Wechselwirkungen in der Natur abbilden können. Zudem erfasst die TA Lärm die Auswirkungen von Geräuschen mit der Lautstärke, dem sogenannten Schalldruck. Sie vernachlässigt aber Geräusche und potenzielle Störwirkungen, die unterhalb der Hörschwelle liegen und vermag diese bis dato nicht zuverlässig zu erfassen. Aufgrund der Schutz- und Vorbeugeintention des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Zusammenhang mit Artikel 2, Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz (Recht auf körperliche Unversehrtheit) und anderen Regelungen ist sicher zu stellen, dass es keine gesundheitlichen Folgewirkungen, z.B. durch den niedrig frequentierten Infraschall, durch Lärm oder andere Einflüsse durch die Errichtung von WKA gibt.In Dänemark, einem Vorreiter in Europa in Sachen der Errichtung von WKA wurde seitens der damaligen Regierung Ende 2013 eine Studie zu Gesundheitsgefahren von WKA in Auftrag gegeben. Im Jahre 2017 sollen Ergebnisse dieser Studie vorliegen. Bis dahin haben diverse Kommunen den Bau neuer WEA auf Eis gelegt, um die Studienresultate abzuwarten. In einigen europäischen Ländern wie Schweden gibt es seit Jahren erste Grenz- und Richtwerte für den Infraschall bzgl. der Einwirkungen von Infraschall am Arbeitsplatz. In Portugal ist Infraschall als Ursache von Krankheiten anerkannt. Aus der EEG-Forschung ist bekannt, dass durch tieffrequenten Schall das Gehirn zur Resonanz angeregt und auf diese Weise Bewusstseinsveränderungen herbeigeführt werden können. Durch elektronchemische Entladungen von Nervenzellen im Gehirn, die ihrerseits elektromagnetische Felder erzeugen, entstehen sogenannte „Gehirnwellen“. Die Frequenzen dieser winzigen elektromagnetischen Felder liegen meistens im Bereich zwischen einem und 40 Hertz zum Teil im Infraschallbereich. Bei Vorleigen und hinreichend langem Einwirken niedrigfrequenter Schwingungen kann es zu gesundheitlichen Folgeschäden kommen, auch wenn immer noch behauptet wird, der Infraschall bei	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	WEA liege deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“ der Menschen.Selbst wenn der so „definierte“ Infrascahll vom menschlichen Gehör nicht mehr erfasst werden kann, so bedeutet dies im Umkehrschluss und in der praktischen Realität aber nicht zwangsläufig, Infraschall sei angeblich nicht wahrnehmbar. Manche Menschen, die in der Nähe (selbst bei Einhaltung von Mindestabständen) von WKA wohnen, klagen z.B. über Schlafstörungen, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen.Das von Infraschallimmissionen Störungen des allgemeine Wohlbefindens ausgehen können, ist mittlerweile – trotz gegenteiliger Behauptungen – zweifelsfrei.Natürlich reagieren Menschen aufgrund ihrer Verschiedenheit unterschiedlich auf tieffrequente Schallimmissionen. So hilft es aber wenig und greift zu kurz, wenn man Betroffene subtil in die „Psycho-Ecke“ stellt. Desöfteren werden solche Menschen als Querulanten, eingebildete Kranke oder Leute mit persönlichen, psychischen Problemen dargestellt, welche nur die Errichtung von Windrädern „verhindern“ wollen.	
lfd.-Nr.: 2375 Altus AG	1VORSTELLUNG ALTUSDie ALTUS AG, international tätige Projektentwicklungsgesellschaft auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energie, wurde Anfang 2008 gegründet als Zusammenschluss der bereits seit 1989 tätigen wat Ingenieurgesellschaft mbH und der MFG Management & Finanzberatung AG. Die Kompetenzen resultieren aus der langjährigen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Auftraggebern im Markt für regenerative Energieerzeugung mit Windkraft-, Biogas- und Photovoltaikprojekten im In- und Ausland.Als ganzheitliche, sowohl kaufmännisch als auch technisch ausgerichtete Projektentwicklungsgesellschaft, bietet ALTUS umfassende Dienstleistungen – von der kompletten Projektplanung und Finanzierung bis hin zum Anlagenbetrieb.Mit den Kraftwerken Mainz-Wiesbaden AG, einer Tochtergesellschaft der Stadtwerke Mainz und der Stadtwerke Wiesbaden, steht der ALTUS eine starke kommunale Muttergesellschaft zur Seite. Dies unterstützt den Anspruch der ALTUS als verlässlicher Partner für Kommunen und Stadtwerken im Bereich der Erneuerbaren Energie.2STELLUNGNAHMEDer Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP) wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes am 20.01.2016 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Offenlage des Entwurfs beschlossen, welche vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 durchgeführt wird.Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 30.05.2016 abgegeben werden, von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht.Wir fordern die Ausweisung der in Karte 1 ersichtlichen Fläche als Eignungsgebiet Windenergieanlagen.Die Fläche liegt außerhalb der als Tabuflächen (hart und weich) festgelegten Bereiche. Zu beachten sind an diesem Standort die Kriterien Siedlung und 1000 m Abstand zu diesen sowie der Ausschluss von großen Waldflächen. Beide Kriterien werden von der behandelten Fläche eingehalten, wie in Karte 2 und 3 ersichtlich wird.Die Fläche erfüllt mit einer Größe von 21 ha nicht die laut Kriterienkatalog gewünschte Mindestgröße von 35 ha. Da dieses Kriterium üblicherweise aus Gründen der Rechtssicherheit unter die abzuwägenden Restriktionen und nicht unter das Stichwort „weiche Tabukriterien“ einzuordnen ist und die Fläche gemäß sämtlicher weiterer Kriterien sehr gut für Windenergieanlagen geeignet ist, fordern wir dazu auf, dieses Kriterium in Bezug auf diese Fläche abzuwägen. Aus unserer Sicht kann aufgrund der geringen Konfliktwirkung der Fläche in Bezug auf Umweltauswirkungen und konkurrierende Nutzung dann nur zu dem Schluss gekommen werden, dass das Ziel des Klimaschutzes und des Ausbaus der Windenergie hier Vorrang vor einer planerischen Vorgabe von Mindestgrößen für Eignungsgebiete genießen muss. Hinzu kommt, dass die in der Begründung dieses Kriteriums angegebene angestrebte Anzahl von drei Windenergieanlagen aktueller Generation ohne weiteres in der Fläche „Picher-Nord“ realisiert werden kann.Auf Vorkommen von windkraftgefährdeten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird teilweise vom weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" überlagert. Das Gebiet unterschreitet zudem die als weiches Ausschlusskriterium festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Mit der Mindestgröße für Eignungsgebiete von 35 ha wird eine Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt. Eine geringere oder gar keine Mindestgröße hätte eine stärkere Zersiedelung der Landschaft und damit eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums zur Folge. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vogelarten wird an dieser Stelle nicht eingegangen, da diese aufgrund der spärlichen Datenlage nicht hinreichend zu prüfen sind und somit der notwendigen Abwägung nicht zu unterziehen sind. Eine auf punktuellen Beobachtungen und pauschalen Schutzabständen beruhende Ausschlusswirkung solcher Vorkommen ist angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Möglichkeit im Rahmen von Raumnutzungsanalysen, die durch die betroffenen Arten exakt genutzten Räume festzustellen, nicht nachvollziehbar.3FAZITDie Fläche „Picher-Nord“ ist aufgrund Ihrer Entfernungen zu Siedlungen und ihrer Konfliktarmut in Bezug auf weitere Schutzgüter sehr gut geeignet, um Windenergieanlagen natur- und anwohnerfreundlich zu errichten. Es besteht das Interesse der Flächeneigentümer ein solches Projekt an dieser Stelle umzusetzen. Hier entgegenstehende Planungsinhalte des RREP sind entweder aufgrund der unzureichenden Datenlage (Artenschutz) nicht abwägbar bzw. aus unserer Sicht im Rahmen einer Abwägung nachrangig zu behandeln (Mindestgröße Eignungsgebiet).Vor diesem Hintergrund fordern wir dazu auf, die Fläche „Picher-Nord“ im Sinne der Bereitstellung substantiellen Raumes für die Errichtung von Windenergieanlagen, der grundgesetzlichen Eigentumsrechte der Flächeneigentümer sowie der Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Sinne des Klimaschutzes als Eignungsgebiet Windenergieanlagen auszuweisen.	
lfd.-Nr.: 2408 ABO Wind AG	Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburgs Kapitel 6.5 Energie — Ausweisung des WEG Windfeld Karenzals örtlicher Projektenwickler in Westmecklenburg und Vertragspartner der Eigentümer im Raum Karenz / Bresegard beantragen wir die Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem derzeit als Potenzialsuchraum dargestellten Gebietes (s. Lageplan). Bitte berücksichtigen Sie auch das Schreiben und die Begründung vom 28.11.2014, welches wir als Anlage beigefügt haben.Wir haben die Fläche hinsichtlich der von der Verbandsversammlung am 24. Februar 2015 beschlossenen Kriterien vollumfänglich analysieren lassen. Im Ergebnis steht der geplanten Ausweisung eines Windeignungsgebietes auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten nichts entgegen. Das Gebiet erfüllt die allgemeinen Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, die durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt werden und überschreitet mit ca. 135 ha deutlich die Mindestgröße für Eignungsgebiete von 35 ha. Alle Ausschlusskriterien der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden eingehalten.Die Anwendung des Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte", auf Basis einer modellhaften Analyse aus dem Jahre 1996 (I.L.N. 1996), die die Fläche teilweise tangiert, ist wie in dem Ergebnisbericht vom 08.07.2015 ausgeführt aufgrund der tatsächlichen Untersuchungsergebnisse nicht schlüssig und somit abwägungsfehlerhaft.Die Untersuchungsergebnisse — Ergebnisbericht des Gutachterbüros „Stadt Land Fluss" vom 08.07.2015 und die naturschutzfachliche Ersteinschätzung vom 28.01.2015 — liegen Ihnen bereits vor und sind auch Bestandteil dieses Antrags. In der Begründung des Antrags folgen wir auch der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Gemeinde Karenz vom 17.05.2016.Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.Anlage•Lageplan mit Gebietsabgrenzung•Schreiben vom 28.11.2014Antrag auf Ausweisung eines Windeignungsgebietes in den Gemeinden Karenz, Bresegard und Grebs-NiendorfSehr geehrte Frau Blankenburg,sehr geehrte Frau Gabler,unter Anwendung der „Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 22.05.2012” sehen wir in ihrer Planungsregion in den angrenzenden Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz und Bresegard auf der in der Anlage dargestellten Fläche, die Möglichkeit zur Ausweisung eines	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Abwägung wurden für das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und die benachbarten Potenzialsuchräume verschiedene Varianten für die Festlegung von Eignungsgebieten durch den Planungsträger geprüft. Dabei sind auch mehrere unterschiedliche Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Erweiterung der Eignungsgebietsfläche berücksichtigt worden. Der Planungsträger hat sich im Ergebnis dazu entschieden, bestehende Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und eine Teilfläche im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufzunehmen. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard im Westen reduziert und bleibt Bestandteil des RREP, da es als sehr konfliktarm eingeschätzt wird. Ein Teil der in der Stellungnahme vorgeschlagenen Flächen wird daher als Eignungsgebiet festgelegt. Eine vollständige Festlegung der vorgeschlagenen Flächen als Eignungsgebiet erfolgt aber nicht.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windeignungsgebietes in einer Größe von bis zu 135 ha.Das Gebiet erfüllt die allgemeinen Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, die durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt werden und überschreitet deutlich die vorgeschlagene Mindestgröße für Eignungsgebiete von mindestens 35 ha. Alle Ausschlusskriterien der Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden eingehalten. Die Gemeinde Karenz hat sich darüber hinaus schon am 06.01.2014 in einem Grundsatzbeschluss (Nr. 0118/13) für die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet ausgesprochen und zusammen mit der ABO Wind ein Poolmodell entwickelt, an dem alle Grundstückseigentümer beteiligt werden.Um der geplanten Bürger- und/oder Kommunalbeteiligung an Windparks gerecht zu werden, haben wir dies der Gemeinde in dem angebotenen Städtebaulichen Vertrag bereits jetzt zugesichert. Sollte die Beteiligung, sei es als Programmsatz des Regionalplans oder als Landesgesetz verpflichtend werden, könnten wir die Umsetzung gewährleisten.Sie können davon ausgehen, dass sich in diesem Teilraum des Planungsraums Westmecklenburgs, ein Windeignungsgebiet mit hoher Akzeptanz „von unten" und gemeindlicher Zustimmung und Einbindung vieler lokaler Einwohner und Eigentümer umsetzen lässt. Das Windkraftvorhaben bietet in dem ansonsten strukturschwachen Gebiet mit erheblichen demographischen Problemen ein großes Potenzial für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.Auch hinsichtlich möglicher Restriktionskriterien, die im Falle einer Einzelabwägung gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes sprechen könnten, haben wir bereits Untersuchungen im Gemeindegebiet Karenz durchgeführt. Die ornithologischen Belange werden derzeit durch die Fachgutachter der Firma „Stadt, Land, Fluss" aus 18211 Rabenhorst in Mecklenburg untersucht. Die während des Herbstzuges 2014 im Gebiet festgestellten Flug- und Rastaktivitäten sind bislang durchschnittlich bis unterdurchschnittlich. Alleine eine einzige Erfassung im Oktober führte zur Dokumentation höherer Aktivitäten nordischer Gänse, Kraniche und Limikolen. Derlei Ergebnisse traten in parallel erfassten Gebieten in M-V ebenfalls auf und sind insofern keine Besonderheit des Plangebietes. Eine ausgeprägte Funktion als regelmäßig frequentiertes Rastgebiet für ziehende Vögel ist auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse nicht ableitbar. Auch die Existenz eines über das Gebiet führenden Zugkorridors konnte bislang nicht abgeleitet werden. Die bisherigen Flugaktivitäten erfolgten auch hier in Form eines Breitfrontzuges ohne Ausprägung von stärker frequentierten Korridoren. Die Bestätigung des 1996 in M-V modellhaft ermittelten Zugkorridors der Kategorie A blieb insofern auf Grundlage der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse bislang aus.Im Hinblick auf die Existenz WEA-relevanter, brütender Greif- und Großvögel liefert die Auswertung der verfügbaren Daten des LUNG das Ergebnis, dass die Entfernung des Plangebietes zu bekannten Seeadler- und Schwarzstorchrevieren ca. > 5 km beträgt. Artenspezifische Tabuzonen werden insofern nicht berührt. Im Zuge der landesweiten Rotmilankar-tierung wurde der vom Vorhabenbereich betroffene Messtischblattausschnitt nicht kartiert. Standortkonkrete Ergebnisse hierzu sind ab Juli 2015 zu erwarten. Selbst im Falle einer Existenz eines Rotmilanrevieres bestehen auch bei dieser Art mehrere Möglichkeiten zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen durch Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen, temporären Abschaltungen während der Durchführung landwirtschaftlicher Aktivitäten im Windpark mit Lockwirkung (insb. Bodenumbruch, Ernte) und mehr. Die Notwendigkeit zur Umsetzung dessen wird aktuell jedoch nicht gesehen, da das Gebiet keine für den Rotmilan essenziellen Nahrungsflächen (Grünland) beansprucht, stattdessen intensiv ackerbaulich genutzt wird. Ohnehin erscheint insbesondere der Rotmilan als raumordnungsrelevantes Kriterium ungeeignet, da diese Art häufig Wechselhorste bildet. Die Klärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit kann insofern nur im Genehmigungsverfahren auf Grundlage einer ausreichenden Datenerhebung und —bewertung ggf.	teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unter Berücksichtigung artenschutzfachlicher Maßnahmen erfolgen. Überdies besteht nicht nur beim Rotmilan die Möglichkeit der Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, in dessen Rahmen zu gewährleisten ist, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert. § 45 Abs. 7 BNatSchG enthält hierbei wohlgemerkt keinen Lokalbezug, so dass die etwaig notwendige Umsetzung von FCS-Maßnahmen auch außerhalb des betreffenden Raumes, zum Beispiel innerhalb von Europäischen Schutzge-bieten erfolgen kann, in denen der Rotmilan als Zielart gelistet ist und Konflikte mit WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht auftreten werden. Windenergievorhaben erfüllen im Übrigen in der Regel die für die Ausnahme notwendigen Voraussetzungen.Wir beantragen hiermit, die im Lageplan dargestellte Fläche im Rahmen der Abwägung ihrer Eignungsgebietskulisse zu berücksichtigen und als Eignungsgebiet auszuweisen. Für Rückfragen und die Bereitstellung weiterer Unterlagen stehen wir gerne zur Verfügung.Anlagen•Lageplan	Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 2484 Trockenwerk Eldena GmbH	Stellungnahme zum Planverfahren Windeignungsgebiet Bresegard / Eldenawir als Trockenwerk Eldena GmbH betreiben seit dem Jahr 1975 in 19294 Bresegard bei Eldena eine technische Trocknungsanlage in Verbindung mit einem Mischfutterwerk zur Herstellung von Schweine-, Rinder- und Schaffutter incl. einem Getreideerfassungshandel.Im Jahr 2008 haben wir auf unserem Standort eine Tochtergesellschaft die Bresegarder Agro Service und Handelsgesellschaft mbH für den Handel mit Dünger-, Saatgut- und Pflanzenschutzmitteln sowie einem Maschinen- und Ersatzteilhandel gegründet.Derzeitig beschäftigen wir an unserem Standort 56 Mitarbeiter aus der lokalen ländlichen Region. Auf Grund des hohen Energiebedarfs bei der Herstellung von Tierfutter benötigen wir jährlich an unserem Standort ca. 3 Mio. kwh Strom.Mit zunehmendem Wettbewerbsdruck in der Landwirtschaft wird es für uns zukünftig noch wichtiger werden hochwertiges Qualitätsfutter zu auskömmlichen Preisen für die regionalen Landwirte zu produzieren.Daher haben wir bereits im Jahr 2014 eine Solaranlage mit einer Leistung von 500kwp auf den Dächern unseres Unternehmens installiert, von diesem selbsterzeugtem Strom nutzen wir ca. 88 % für den Eigenverbrauch in unserer Produktionsanlage.Parallel hierzu möchten wir auf unserem Produktionsstandort eine eigene Hofwindanlage für die zukünftige Absicherung unseres sehr hohen Energiebedarfs errichten, um so unseren Produktionsstandort zu sichern. Unser Ziel ist es min 80% unsers gesamten jährlichen Energiebedarfs an unserem Standort selbst zu erzeugen.Somit möchten wir Sie hiermit bitten, die Fläche unseres Produktionsstandortes in 19294 Bresegard, Kirchweg 1, Flurstücke 253/1; 253/4; 249/1; 248/1; 248/2; 242/10; 242/8 in das Planverfahren zum Windeignungsgebiet 24/16 Bresegard / Eldena aufzunehmen.Anlagen: 1x Kopie Auszug Katasteramt1x Kartenblatt 12 Teilfortschreibung regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg1x Luftbilder TW Eldena und Umgebung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2487 private Person	Können Sir mir eventuell eine Karte zu kommen lassen, in der die genauen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in den Gemeinden Alt Krenzlin und Göhlen eingetragen sind ?.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. In der Gemeinde Alt Krenzlin wird das Eignungsgebiet 21/16 festgelegt. Die Abgrenzung ist der Kartendarstellung im Entwurf des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP zu entnehmen.
lfd.-Nr.: 2504 Energiekontor AG	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016 - Gebietsvorschlag "Neu Krenzlin" Kartenblatt 12die Firma Energiekontor AG ist bereits seit Anfang der 1990er Jahre als Windparkprojektierer aktiv. Wir begrüßen die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Wir sehen das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünschen uns in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.In unserer folgenden Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf projektrelevante Aspekte zur Windfläche „Neu Krenzlin" südwestlich von Picher auf dem Kartenblatt 12 dargestellt.Wir unterstützen in unseren Stellungnahmen einen Abstand zu Wohnbebauung und Einzelhäusern von 1.000m. Der 1.000m-Abstand zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten wird von der Öffentlichkeit und der Windbranche mittlerweile allgemein akzeptiert und somit auch durch uns mitgetragen.Stellungnahme zum Windpotenzialgebiet „Neu Krenzlin"Wir haben die Geschäftsstelle des Planungsverbandes über unsere bei Alt Krenzlin laufenden Planungen bzgl. der Neuausweisung des Windparks im Vorfeld der Erstellung des 1. Entwurfes informiert. Parallel dazu haben Gespräche mit der Gemeinde Alt Krenzlin, Amtsvertretern und Bürgern über unsere Planungen stattgefunden.Der vorliegende 1. Entwurf sieht das Gebiet Neu Krenzlin nicht vor, wir schlagen hiermit also die Fläche vor und nehmen dazu wie folgt Stellung:1.Abstände zur Wohnbebauung / Vergrößerung der Fläche: Wir sehen die Abstände zu Wohngebieten und Einzelhäusern bei 1.000m, wie sie mittlerweile mehrheitlich landesweit in Deutschland zur Anwendung kommen. Die sich dadurch ergebenden Gebietsgrenzen halten wir für vernünftig und korrekt angewendet. Eine 7H-Regelung bietet für die Ausbauziele Mecklenburg-Vorpommerns zu wenig substanziellen Raum, um diese Vorgaben zu erreichen. Gleichzeitig spielt selbst bei einem Abstand von 1.000m die Lärmbelastung nach TA-Lärm keine Rolle, da hier auch kürzere Mindestabstände möglich wären. Durch die Anwendung eines 1.000m-Abstands ergibt sich eine veränderte Gebietskulisse wie im beigefügten Plan zu sehen.Wir fordern die Ausweisung des Potenzialsuchraums "Neu Krenzlin" in ein Windeignungsgebiet, da aus unserer Sicht alle relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben sind. Die Mindestgröße erreicht knapp 38 ha, somit jenseits der geforderten 35 ha.2.Umfassung von Ortslagen: Wir lehnen das Kriterium „Umfassung von Ortschaften" in seiner jetzigen Ausgestaltung ab und fordern hier eine klare rechtssichere Regelung, die nachvollziehbar und sinnvoll ist. Die Herleitung und Verankerung des Kriteriums in seiner jetzigen Form ist intransparent und angreifbar. Sachverhalte wie der Schwerpunkt/Mittelpunkt einer Ortslage lassen sich nur äußerst fraglich definieren. Wie erfolgt bspw. die Definition bei klassischen Straßendörfern, die sich linienförmig weit erstrecken? Wo befinden sich die von einem Windpark „Hauptbetroffenen" einer Siedlung - im Zentrum oder an den Ortsrändern?Die Wahl des Mittelpunkts einer Ortslage und dem damit verbundenen Ausgangspunkt für die Anwendung der Radien führt durch den relativ großen Betrachtungsraum in der Folge zu erheblich abweichenden Abgrenzungen eines Windeignungsgebiets. Eine derartig gravierende	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Beide Teilflächen sind kleiner als die als weiches Ausschlusskriterium festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt damit einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung. Grundlage für dieses Kriterium ist ein Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V. Das Gutachten stellt eine geeignete fachliche Grundlage für eine Anwendung als Restriktionskriterium dar. Die dafür notwendige Festlegung der Mittelpunkte der Ortschaften liegt im Ermessen des Planungsträgers. Gemäß Gutachten handelt sich hierbei um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Da dem vorgeschlagenen Gebiet bereits Ausschlusskriterien entgegenstehen, ist eine Prüfung der Umfassung in diesem Fall nicht erforderlich. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG). Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gebietsänderung muss jedoch auf klar nachvollziehbaren und rechtssicheren Grundlagen beruhen.3. Waldflächen: Für Flächen, die gemäß aktueller Waldfunktionskartierung als nutzbar im Sinne der Windenergie bewertet werden (bspw. Monokulturen von Kiefer oder Fichte), sollte es eine Öffnung hin zu Wind im Wald geben.Liegen der Geschäftsstelle hierzu neue Ergebnisse vor, sollten geeignete Waldflächen in die neue Gesamtkulisse der Eignungsgebietes mit einfließen.4. Wirtschaftlichkeit: Aktuelle Windprognosen, neue WEA-Typen mit hohen Nabenhöhen (ca. 140m) und größeren Rotordurchmessern (bis ca. 130m) und sehr guten Möglichkeiten zum Netzanschluss innerhalb von 4 - 5 km an einer 110 kV-Leitung ermöglichen den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks.5. Akzeptanz: Über Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung und lokalen Wertschöpfung werden für die Gemeinde und ihre Anwohner Anreize geschaffen, die Realisierung weiterer WEA im Gemeindegebiet zu unterstützen.6. Großvogelvorkommen: Wir plädieren für die Überprüfung der Beeinträchtigung von Großvögeln (Seeadler, Schwarzstorch, etc) durch umfassende Raumnutzungsanalysen im Vorfeld von Genehmigungsanträgen. Nur so lassen sich fundierte Aussagen zur Avifauna aktuell und gründlich fassen.	Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Waldflächen ab 10 ha sind daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 2514 Gemeinde Picher	Im Auftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Picher ergeht folgende Stellungnahme zur 1. Stufe der Beteiligung zur Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 des Regionalen Raumentwicklungskonzeptes Westmecklenburg:Wie bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Picher zur informellen Vorabbeteiligung mitgeteilt, hält die Gemeinde an der Ausweisung einer Potenzialfläche„Warlow-Picher-Nord" fest und hat dies auch mit Beschluss vom 17.02.2016 nochmals bekräftigt. Die Gemeindevertretung hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen einen kommunaleigenen Windpark mit Bürgerbeteiligung in diesem Bereich zu realisieren. Auch die Gemeinde Warlow hat sich, nach unserem Kenntnisstand, positiv zur Ausweisung dieses Gebietes geäußert.Als Ergebnis der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden wurde festgestellt, dass der Ausweisung des von den Gemeinden favorisierten Gebietes ein Ausschlusskriterium entgegensteht. Die Gemeinde bittet daher den Planungsverband dies nochmals eingehend zu überprüfen.Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass von Windenergieanlagen keine Gefahr bzw. eine nur geringe Gefahr für den Schwarzstorch ausgeht. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Windenergieanlagen den Schwarzstroch nicht beeinträchtigen. Es wird daher angerecht, die Festlegung des Ausschlusskriteriums „Schwarzstorchhorst" noch einmal zu überdenken.Der Gemeinde ist sehr daran gelegen dieses Gebiet, gemeinsam mit kommunalen Partnern (WEMAG AG) zu entwickeln und mit einer Beteiligung der Gemeinden und Bürger ein zukunftsfähiges Windenergieprojekt umzusetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets ist unklar. Der Raum zwischen Picher und Warlow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2517 private Person	Eigene Tierbeobachtungen aus den letzten 5 Jahren in dem Gebiet 24/16 und 23/16 lassen den Schluss zu, dass erhebliche Milanbestände im gesamten Planungsgebiet ansässig sind.Teilweise sind 10 Vögel und mehr bei der Bestellung der Flächen auf den Äckern und Feldern anzutreffen, einige wenige Fotos stelle ich in den Anhang.Aber auch die temporär ziehenden Reiher, Gänse, Kraniche machen ihre Rast auf den Flächen, die jetzt als weiße Flächen im Kartenteil zu finden sind.Das Europäische Vogelschutzgebiet zwischen Karstädt und Eldena ist zwar mit einem 500m Puffer berücksichtigt, aber die Zugvögel halten sich einfach nicht ihr zugewiesenes Gebiet und sind gerade in dem Gebiet 24/16 auf allen Flächen zu finden. Dabei sind Silberreiher, ja Silberreiher, keine sog. Albinoreiher, inzwischen auch vermehrt anzutreffen.Falken, Adler, Fischadler, Pirole und viele andere Vogelarten sind im gesamten angrenzenden Hornwaldraum zu finden.Der Hornwald wäre schon längst Naturschutzgebiet, wenn nicht Personalmangel in den zust. Ämtern das bisher verhindert hätte.Und jetzt u.a. den Personalmangel der Vergangenheit als Basis für die Zukunft zu benutzen ist vereinfacht als grober Fehler anzusehen.Im Zweifelsfall erzeugt das langwierige Rechtsauseinandersetzungen wie im Beispiel Groß-Krams.Außerdem	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	steht über allem die Sorgfaltspflicht des RPV für die Kommunen und Bürger die er gegenüber der Landesregierung auch vertreten muss.Zeitliche Dringlichkeit besteht dabei nicht vordergründig, weil die eigentliche Gestaltung der Energieverbrauchswende nicht in einzelnen Legislaturen bewältigt werden kann.Die Kosten, die bei der planerischen Umsetzung dieser Ziele entstehen sind gut investiertes Geld, denn der Naturschutz (Kartierung der bedrohten Tiere und Vögel), der Menschenschutz (Infraschallstudien) und schließlich der Schutz unseres Landes, der Gemeinden und der Bürger vor subventionierter Ausplünderung entscheiden über die Zukunftsfähigkeit mehr als Autobahnen.	weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 2517 private Person	Home Office MV gilt nicht nur für den Tourismus sondern gerade auch für viele jetzt noch pendelnde Angestellte und Arbeitnehmer.Glaisin hat wegen dem sanften Tourismus mit Hochzeitshof, Middenmak, Weiße Libelle und andern Selbständigkeiten viele auch internationale Gäste und gute Erfahrungen, wie sich Menschen ein Land zum Leben vortstellen.75% der befragten Bürger in Glaisin hatten sich u.a. aus den oben genannten Gründen gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes um den Hornwald herum ausgesprochen.Dazu kamen Gründe wie:-Permanenter Lärm durch die Rotorblätter-Zerstörung des Landschaftsbildes-Zerstörung unseres Erholungsgebietes (wer will dort noch joggen, wandern, Rad fahren, reiten oder jagen? Ist das überhaupt noch möglich?)-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“ Wir leben dann im Industriegebiet!-	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, auch für unsere Haustiere- Verschattung (Schattenwurf) Ihrer Grundstücke/ Terrassen- Gefahr von Eiswurf im Winter- wesentliche Wertminderung unserer Immobilien- Vertreibung von geschützten Tieren (Beispiele: Rotmilan, Eulen, Falken)- Gefahr für die Kraniche und andere Zugvögel- Zerstörung der Landschaft durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen und „Verspargelung“ durch die Windräder- Reduzierung von Zuzügen in die Region- mittelfristig Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften- Wirtschaftliche Belastung durch ausufernde EEG Umlage und NetzentgeltAus meiner Sicht sollte der RPV die Öffnungsklausel 10H nochmals als Beschlussforderung gegenüber der Landesregierung argumentativ durchsetzen. Gleichzeitig sollte die planerische Öffnungsklausel für Altgebiete nicht weiterverfolgt werden, da sie unkontrollierbarem Ausbau Vorschub leistet.Vorabkartierung der bedrohten Tier- und Vogelarten ist m.E. zwingend erforderlich. Repowering nur mit aktuellen Kriterien des RPV.Energieverbrauchswendeprojekte vor Ort sollten Ziel aller Anstrengungen werden. Einbettung der volatilen Brückentechnologie Wind und Solar auf ein Menschen und Natur verträgliches Minimum und nur im Zusammenhang mit Speicherung der erzeugten Strommenge vor Ort.	Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht,

eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert.

Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums

als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis

entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. "Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in in der Festlegungskarte dargestellt.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung

eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht auf diese Weise den Gemeinden, die „Altgebiete“ unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten weiterhin für die Windenergienutzung im Wege der gemeindlichen Flächennutzungsplanung vorzuhalten, womit ein Repowering ermöglicht wird. Damit wird öffentlichen und privaten Belangen Rechnung getragen. Bei entsprechender Standortwahl lassen sich vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegungen, Stellflächen, Kabel und Umspannwerk) weiter nutzen und somit bereits getätigte Investitionen, die über die EEG-Umlage letztlich von der Allgemeinheit finanziert wurden, effektivieren.Die Aufnahme einer „planerischen Öffnungsklausel“ findet ihre Rechtfertigung zudem in dem Gedanken, im Interesse des Klimaschutzes den Ausbau der Erneuerbaren Energien auch durch den Abbau älterer Windenergieanlagen und deren Ersatz durch neuere, leistungsfähigere Windenergieanlagen weiter zu fördern und somit dem Stand der Technik anzupassen. Dabei liegt es im Planungsermessen der Gemeinde, auch eine Verringerung der für die Windenergie vorgesehenen Fläche vorzunehmen, da möglicherweise nicht das gesamte Altgebiet für ein Repowering geeignet ist. Weitere Festlegungen wie z. B. eine Höhenbegrenzung sind auf bauleitplanerischer Ebene grundsätzlich möglich, bedürfen aber einer nachvollziehbaren städtebaulichen Begründung.Die Zielausnahme bietet zudem dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Möglichkeit, die Konflikte divergierender raumordnungsrechtlicher Interessen flexibel und standortspezifisch zu lösen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2563 Biospährenreservatsamt Schaalsee-Elbe	In Bezug auf das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe M-V ist zu konstatieren, dass die in räumlicher Nähe zu dem Großschutzgebiet ausgewiesenen neuen Windeignungsgebiete (hier Alt Krenzlin) als auch die Potenzialsuchräume den 500 m Abstand grundsätzlich einhalten. Insbesondere aber das genannte Windeignungsgebiet 21/16 befindet sich unmittelbar angrenzend an den ehemaligen Truppenübungsplatz Lübtheener Heide, der als Fläche des Nationalen Naturerbes, EU-Vogelschutzgebiet und Kernzonensuchraum des Biosphärenreservates besondere Ansprüche an eine, im Hinblick auf mastenartige Objekte, möglichst unverbaute Umgebung besitzt. Dies ist an diesem Standort insofern von besonderer Bedeutung, da sich diese neue Windeignungsfläche fast in der Achse der ehemaligen Panzerschießbahn befindet und somit nach einem etwa 7 km langen freien Blick über das Flugsandfeld mit seinen großflächig offenen, durch Waldflächen abgeschlossenen Heide- und Trockenrasenbereichen das Blickfeld nachhaltig beeinflusst. Die durchaus auch gewünschte sensible Erschließung der Konversionsfläche für einen naturverträglichen Tourismus unter dem Umweltbildungsaspekt setzt aber nicht nur für die ehemalige Militärliegenschaft selbst störungsfreie Bereiche voraus, sondern erweitert diese Forderung auch auf das Landschaftsbilderleben außerhalb angrenzender Bereiche.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2732-473 Mecklenburgisches Elbetal" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin in Funktionsfreiräumen des Schwarzstorches derzeit erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Aufgrund der langen Nichtbesetzung des Schwarzstorchbrutwaldes ist eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, erst auf der nachgeordneten Planungsebene sinnvoll. Die Vorprüfung kommt bezüglich der übrigen im Umfeld des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 21/16 Alt Krenzlin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 21/16 Alt Krenzlin im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 2569 Gemeinde Eldena	der von der Gemeinde mandatierte Projektentwickler SAB WindTeam GmbH hat im Verfahren zur ersten öffentlichen Beteiligungsstufe der Fortschreibung des Regionalplans eine Stellungnahme zur Darstellung des ehemaligen Windsuchraums LUP 28 Eldena-Bresegard-Glaisin eingereicht. Diese liegt uns in Kopie vor.Zusammenhängende Waldflächen als trennendes Kriterium zwischen den Teilflächen Bresegard und Glaisin sind danach über das Forstkataster nicht nachweisbar. Das wurde in der raumordnerischen Stellungnahme deutlich und von der begleitenden Fachkanzlei ebenfalls bestätigt. Somit ist auch nach unserer Einschätzung der ehemalige Windsuchraum LUP 28 Eldena-Bresegard-Glaisin als zusammenhängendes Windeignungsgebiet darzustellen.Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat sich die Gemeindevertretung für die Ausweisung des Windeignungsgebiets ausgesprochen. Weiterhin habe ich mich zusammen mit dem stellvertretenden Bürgermeister Herrn Tröger im gemeinsamen Termin mit der SAB WindTeam vom 25.02.2016 bei Ihnen in der Geschäftsstelle für das Windeignungsgebiet eingesetzt und unsere Position verdeutlicht.Die Gemeinde verfügt im Gebiet über einen großen Flächenanteil und möchte die Flächen zur Windenergienutzung gerne verpachten, weil wir mit den Einnahmen die gemeindliche Struktur mit Schule, Kindergarten, etc. erhalten und das gemeindliche Vereinsleben stärken wollen.Wir bitten hiermit um einen weiteren Gesprächstermin zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Windprojekt Eldena.Zur Terminabstimmung stehe ich Ihnen kurzfristig gerne zur Verfügung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Abwägung wurden für das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und die benachbarten Potenzialsuchräume verschiedene Varianten für die Festlegung von Eignungsgebieten durch den Planungsträger geprüft. Dabei sind auch mehrere unterschiedliche Stellungnahmen mit Vorschlägen zur Erweiterung der Eignungsgebietsfläche berücksichtigt worden. Der Planungsträger hat sich im Ergebnis dazu entschieden, bestehende Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und eine Teilfläche im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufzunehmen. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard im Westen reduziert und bleibt Bestandteil des RREP, da es als sehr konfliktarm eingeschätzt wird. Ein Teil der in der Stellungnahme vorgeschlagenen Flächen wird daher als Eignungsgebiet festgelegt. Eine vollständige Festlegung der vorgeschlagenen Flächen als Eignungsgebiet erfolgt aber nicht.Für Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums, der an das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard angrenzt, stellen die Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf sachliche Teilflächennutzungspläne mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung auf. Diese Teilflächen werden nur vom Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A" überlagert. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass diese Fläche nicht im Hauptkorridor liegt und lediglich teilweise in der Rastplatzbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) eingestuft ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzugs nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Auch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Im Ergebnis werden die hier genannten Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums als neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet sich teilweise innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu dem oben genannten neuen Eignungsgebiet. Eine Festlegung des gesamten Potenzialsuchraums, der sich zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard befindet, als Eignungsgebiet erfolgt nicht, da von diesem Gebiet eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bresegard bei Eldena ausgehen würde. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete entfällt der Potenzialsuchraum zwischen dem neuen Eignungsgebiet und dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard. Außerdem wird das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard deshalb im Westen reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen dem Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dem neuen Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und das neue Eignungsgebiet in den Gemeinden Karenz und Grebs-Niendorf werden deshalb im Süden erweitert. Der benachbarte nördliche Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10 ha" und "Horste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		/ Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Potenzialsuchraums. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den verbleibenden Teil des benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 24/16 Bresegard und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 24/16 Bresegard um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
Kapitel: Kartenblatt 13 (WEG 22/16, 23/16)		
lfd.-Nr.: 130 private Person	Wir möchten hier unsere Stellungsnahme zum Windeignungsgebiet 22/16 sowie zum angrenzenden Potenzialsuchraum (Groß Laasch) abgeben.Als unmittelbarer Anwohner dieser beiden Eignungsgebiete möchten wir uns hier klar gegen eine Bebauung beider Gebiete aussprechen und bitten Sie die folgenden Gründe in Ihre Entscheidungen einfliessen zu lassen.Als Einwohner von Groß Laasch (Drosselweg) haben wir direkte Sicht auf beide Gebiete und mit dem Bau von Windkrafträdern wird das vorhandene Landschaftsbild zerstört.Des weiteren möchte ich Sie auf die Belastung unserer Gesundheit durch den permanenten Lärm der Rotorblätter und die nicht kalkulierbare Gesundheitsgefährdung durch niederfrequenten Schall hinweisen. Wollen Sie diese Verantwortung dafür übernehmen? Nicht ohne Grund gibt es in England die 3 Meilen Regelung !Mit dem Bau der A14 ist unserer Meinung nach die Belastung durch Lärm enorm gestiegen und das Maß der Zumutbarkeit erreicht.Ein weiterer Grund sich gegen die Windkraft zu entscheiden sind die wirtschaftlichen Einflüsse durch die wesentliche Wertminderung unserer Immobilie und den ständig steigenden Stromkosten , die durch die EEG Umlage und Netzentgelte entstehen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 148 private Person	Betrifft:Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgKapitel 6.5 Energie, Durchführung der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrenshier:Karte 12, Potenzialsuchraum südwestlich des Windeignungsgebietes 22/16Nahezu vollständig (!) umschließt der Potenzialsuchraum südwestlich des Windeignungsgebietes 22/16die KZ Gedenkstätte Wöbbelin, das ehemalige Gelände des Außenlagers des KZs Neuengamme bei Hamburg,diesen Erinnerungsort von europäischer Bedeutung.Von den ca. 5000 Häftlingen aus 25 Nationen kamen hier mehr als 1000 an den Folgen von Misshandlung, Erschöpfung und Hunger ums Leben. Es gilt, diesen Ort der Erinnerung zu schützen!Daher folgende Anregung : Keine Windkraftanlagen innerhalb eines Bann-Kreises mit 1.500 m Radius um die KZ Gedenkstätte Wöbbelin an der Straße B 106Siehe dazu im Anhang beigefügte Lageskizze.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Angaben zur Beeinträchtigung des Bodendenkmals KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin durch das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe sind zu unkonkret bzw. fachlich und rechtlich nicht unterlegt. Der Umgebungsschutz für Bodendenkmale kann auf Ebene der Raumordnung nicht räumlich genau bestimmt werden. Ein pauschaler Achtungsabstand von 1,5 km ist nicht hinreichend begründet und wird im RREP daher nicht angewendet.Der südliche der beiden zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung, die westlich des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe liegen, grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 22/16Bezeichnung: Neustadt-GleweBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine Betroffenheitbiosphärenreservatkeine Betroffenheitnaturparkkeine Betroffenheiteuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine Betroffenheithorste/Nistplätzeschwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer. Kartierung des LUNG befindet sich südwestlich des Gebietes ein Wanderfalkenhorst im 1.000m Abstandspuffer•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheitrestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheitrotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer. Kartierung des LUNG befindet sich nordwestlich des Gebietes ein Rotmilanhorst im 1.000m AbstandspufferLSG gem. LGS-VOkeine Betroffenheitrastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie - Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenHier: Stellungnahme der Stadt LudwigslustStand: 28.05.20151. Allgemeine Hinweise und AnregungenNeben Flora, Fauna und Bevölkerung ist auch das Orts- und Landschaftsbild von Beeinträchtigungen betroffen. Als Beispiel sei hier die barocke Stadtanlage von Ludwigslust zu erwähnen, welche zu den herausragenden Flächendenkmalen des Landes mit hohem Bestand an Baudenkmalen zählt. Ludwigslust nimmt aufgrund seines geschlossenen Erscheinungsbildes und des hohen Zeugniswertes unter den städtebaulichen Gesamtanlagen des Barock eine herausragende Stellung ein.Entsprechend ist die Wertigkeit vergleichbar mit der Einstufung „von nationaler Bedeutung" nach heutigen Maßstäben. Ähnlich herausragend sind hierzulande nur noch die Altstadt von Güstrow und die mittlerweile unter UNESCO-Welterbe stehende Altstadt von Stralsund.Denkmalpflegerische Zielstellung für den Erhalt der Baudenkmale und des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Altstadtbereiches von Ludwigslust ist u.a. ein Erhalt des Erscheinungsbildes. In Anbetracht der aufgezeigten Suchräume in und um Ludwigslust sehen wir dieses Ziel akut gefährdet — insbesondere bei Realisierung der Suchräume Nr. 24-27.Der vorgelegte Planungsstand berücksichtigt diesen Aspekt bisher in keiner Weise. Wir fordern Sie daher als Verursacher der Planung auf, in Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV Nachweise zu erbringen, dass durch die Realisierung der aufgezeigten Suchräume keine visuelle Beeinträchtigung für das historisch wertvolle Stadtensemble von Ludwigslust zu befürchten ist. Insbesondere ist die Verträglichkeit Ihrer Planung mit den schutzwürdigen Belangen unserer Stadt — wie z.B. schützenswerte Sichtachsen entlang von Schloß und Stadtkirche sowie entlang der Schloßstraße — zu gewährleisten.Bei der Betrachtungsweise spielt vor allem der Blick aus dem Ensemble heraus auf das Umfeld eine wichtige Rolle, da sich eine Stadtsilhouette aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht abzeichnet. Die denkmalpflegerischen Belange zum Schutz des Ortsbildes sollen bereits auf dieser Ebene der Planung eine wichtige Rolle spielen.Neben den Baudenkmalen sind diverse denkmalrechtlich geschützte Bodendenkmale in und um Ludwigslust durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV erfasst. Einen ersten Überblick hierüber liefert der Flächennutzungsplan der Stadt. Detaillierte Auskunft erteilt die Fachbehörde. Die Erkenntnisse sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	festgelegt. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des

Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) wird als neutral bewertet. Hier errichtete Windenergieanlagen weisen keine Sichtbarkeit oder sehr weite Entfernungen von der Welterbestätte bzw. dem Denkmalensembles und somit eine sehr untergeordnete Sichtbarkeit auf. Sichtbare Windenergieanlagen treten deutlich in den Hintergrund. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Osten reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird deshalb im Westen erweitert. Dieser verbleidenden Fläche stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Fläche wird daher als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Konfliktpotenzial dieses Eignungsgebietes mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) wird nicht als sehr hoch bewertet.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Gebiet Nr. 26Der Suchraum Nr. 26 befindet sich auf den Gemarkungen Groß Laasch und Ludwigslust und erstreckt sich über eine Fläche von 65 ha.Die Trasse der Bundesautobahn A14 läuft in Nord-Süd-Richtung durch diesen Suchraum. Im Zuge der Planung und Realisierung der Autobahn sind Großteile des Suchraumes als Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen worden. Hierfür wurde der wesentliche Teil des Suchraumes mit Setzlingen bestockt. Die Fläche ist forstrechtlich gesichert. Nach Abzug der Forstfläche und der Freihaltetrasse entlang der Autobahn erfüllt der Suchraum das Kriterium „Mindestgröße von 35 ha" nicht mehr. Entsprechend ist die Fläche im Verfahren nicht weiter zu betrachten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Osten reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird deshalb im Westen erweitert. Dieser verbleidenden Fläche stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Fläche wird daher als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Gebiet Nr. 24Der Suchraum befindet sich auf den Gemarkungsflächen Groß Laasch, Wöbbelin und Neustadt-Glewe mit einer Größe von 385 ha.Negative audiovisuelle Auswirkungen gehen vorrangig zu Lasten der Ludwigsluster Bevölkerung — v.a. der Wohngebiete Am Brink und Ahrensburger Ring sowie der Ortsteile Niendorf und Weselsdorf. Visualisierungen eines Projektentwicklers bestärken diese Befürchtung.In Anlehnung an das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" ist mindestens am Standort Am Brink von einer Umfassung von Suchräumen (Blickfeld = 180°, Suchraumanteil im Blickfeld größer / gleich 120°) auszugehen. Weiterhin hält der Suchraum die im Gutachten benannten 60° zwischen zwei benachbarten Eignungsgebieten / Suchräumen nicht ein (Nr. 24 und 26).Zwar liegt dem Gutachten die Annahme zu Grunde, dass die Umfassung vom jeweiligen Ortszentrum aus zu betrachten ist. Diese idealtypische Annahme kann jedoch nicht uneingeschränkt auf die Stadt Ludwigslust Anwendung finden. Grund hierfür ist die bandartige Ausdehnung der Siedlung. In Nord-Süd-Richtung sind dies immerhin über 5 km. Aus diesem Grund nützt eine Betrachtung der Umfassung aus dem Stadtzentrum heraus den Bewohnerinnen Am Brink wenig. Immerhin befindet sich dieser Siedlungsteil über 3 km Luftlinie vom Zentrum entfernt. Entsprechend bezieht sich die oben gemachte Angabe zur Umfassung nur auf den Standort Am Brink.Der dargestellte Suchraum Nr. 24 hat sichtbare Auswirkungen auf die schützenswerte Altstadt. Insbesondere die Sichtachse Stadtkirche —Schloß ist hiervon beeinträchtigt. Der Denkmalcharakter der Ludwigsluster Altstadt sowie prägende Sichtachsen sind in diesem Zusammenhang einer besonders sensiblen Betrachtung zu unterziehen. Es sind Nachweise zu erbringen, die diese Befürchtung widerlegen.Der Abstand zum benachbarten Suchraum Nr. 25 beträgt weniger als 2,5 km.Bei Anwendung sämtlicher Kriterien wird es zur Abwägung kommen. Die Stadt Ludwigslust regt aus den vorgenannten Gründen an, auf den Suchraum Nr. 24 zu verzichten.Weiterhin geben wir zu bedenken, dass die kartografische Darstellung eine künstlich herbeigeführte Verbundenheit zweier Suchräume impliziert (Gemarkungsgrenze Wöbbelin-Groß Laasch). Im Sinne einer korrekten Wiedergabe der planerischen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Suchraum 24 aus der informellen Vorabbeteiligung besteht aus zwei getrennten Teilflächen: Die nördliche Teilfläche wird Bestandteil des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die südliche Teilfläche entfällt im RREP. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe mit den Belangen des Denkmalschutzes (Schloss Ludwigslust) wird als neutral bewertet. Hier errichtete Windenergieanlagen weisen keine Sichtbarkeit oder sehr weite Entfernungen von der Welterbestätte bzw. dem Denkmalensembles und somit eine sehr untergeordnete Sichtbarkeit auf. Sichtbare Windenergieanlagen treten deutlich in den Hintergrund.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Intention sind die Suchräume an der Gemarkungsgrenze zu trennen. Gemäß der Kriterien ist dann der Abstand zweier Gebiete von 2,5 km untereinander anzuwenden.	Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Vom Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung umliegender Ortslagen aus.Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird teilweise von diesem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Osten reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird deshalb im Westen erweitert. Dieser verbleidenden Fläche stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Fläche wird daher als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.
lfd.-Nr.: 305 Stadt Ludwigslust	Gebiet Nr. 27Der Suchraum Nr. 27 befindet sich auf den Gemarkungen Ludwigslust und Karstädt mit einer Größe von 325 ha.In Kombination der beiden Suchräume Nr. 27 und 28 erfolgt eine Umfassung des Orsteiles Hornkaten (Sichtfeldeinschränkung >150°) gemäß dem Gutachten zur Umfassung von Ortschaften.Weiterhin ist der Abstand zwischen den beiden vorgenannten Suchräumen kleiner als 60° und entspricht demnach ebenfalls nicht den gutacherlichen Empfehlungen.Der Abstand der beiden genannten Gebiete untereinander entspricht ebenso nicht dem Kriterienset, da er geringer als 2,5 km ist. Durch die weitere Planung ist sicherzustellen, dass die schützenswerten Sichtachsen im Bezug zum Stadtensemble Ludwigslust gewahrt bleiben.Weiterhin möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sich u.a. im Bereich der Fläche 27 diverse Bodendenkmale befinden.In Anbetracht der vorgenannten Gründe regt die Stadt Ludwigslust an, eine Anpassung zu Lasten der Fläche Nr. 27 in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum werden teilweise von diesen Ausschlusskriterien überlagert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Das geplante Eignungsgebiet 23/16 Karstädt wird von diesem Ausschlusskriterium ebenfalls teilweise überlagert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurde das Konfliktpotenzial der verbleibenden Restfläche des Eignungsgebiets 23/16 Karstädt mit den Belangen des Denkmalschutzes (Residenzensemble Schwerin) als sehr hoch bewertet. Im Ergebnis entfällt auch die verbleibende Restfläche des Eignungsgebietes 23/16 Karstädt. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 310 private Person	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar2016hier: Wind-Eignungsgebiet Nr. 22/16 Neustadt-GleweAls betroffener Bürger möchte ich zum vorgeschlagenen Windeignungsgebiet Neustadt-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Glewe wie folgt Stellung nehmen.Das Gebiet Neustadt-Glewe ist der nordöstliche Teil eines Potenzialsuchraums, der Flächen in den Gemeinden Neustadt-Glewe, Wöbbelin und Groß Laasch umfasst.Die Ausweisung eines Windparks auf der Teilfläche Neustadt-Glewe hat aus Sicht unserer Gemeinde Groß Laasch bedeutende Nachteile gegenüber der Ausweisung unserer eigenen Teilfläche Groß Laasch:- Die Windräder rücken deutlich näher an die Wohnbebauung heran als bei unserer eigenen Teilfläche.- In Neustadt-Glewe ist im Wesentlichen nur ein einziger Flächeneigentümer (Gut Lewitz GmbH) an den Pachteinnahmen aus dem Windpark beteiligt, während es in Groß Laasch ca. 60 Eigentümer sind, die in der großen Mehrheit selbst im Dorf wohnen.- Die Gemeinde Groß Laasch kann mit jährlichen Zahlungen im sechsstelligen Bereich aus Gewerbesteuereinnahmen, aus freiwilligen Zuwendungen des Investors für gemeinnützige Zwecke sowie aus Pachteinnahmen für die gemeindeeigenen Flächen in dem Gebiet rechnen, die bei einer Ausweisung des Windparks Neustadt-Glewe vollständig entfallen.Aus Sicht der Regionalplanung erlaubt das Gebiet Groß Laasch aufgrund seiner Größe den Bau von mehr Windenergieanlagen als das benachbarte Gebiet Neustand-Glewe. Aufgrund seiner Lage direkt neben der neuen Autobahn führt es zudem zu einer geringeren Neubelastung der Landschaftsqualität als das Gebiet Neustad-Glewe, das in eine naturnahe Waldlichtung, teilweise auf Grünland, hineingebaut werden würde.Wenn schon ein Windpark entstehen soll, dann möchte ich mich daher ausdrücklich für die Fläche Groß Laasch anstelle der Fläche Neustadt-Glewe als neues Windeignungsgebiet aussprechen.Aus der Berücksichtigung der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist für mich keine bevorzugte Eignung der Fläche Neustadt-Glewe gegenüber der Fläche Groß Laasch ableitbar.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Festlegung erfolgt anhand von fachlich begründeten Kriterien. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Eigentümer ist dabei nicht zulässig.Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 316 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 337 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 347 Agrar-Produkte eG Spornitz	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 349 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 353 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 405 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 406 Erbengemeinschaft Horst Fischbach	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 407 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 431 Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	Stellungnahme zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg: Gebietsvorschlag - Übernahme eines geeigneten Gebietes Groß Laasch/LudwigslustIm Folgenden übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), über die Neufassung des Kapitels 6.5 Energie zwecks Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen, im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die vorgeschlagene Fläche ist identisch mit dem Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust aus der 1. Stufe der Beteiligung. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Der Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Die Trave Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (Trave EE), eine kommunale Tochtergesellschaft der Stadtwerke Lübeck und der Stadtwerke Aachen begrüßt die Neuausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung.Wir bitten allerdings um Aufnahme eines zusätzlichen Gebietes in den zweiten Entwurf des REEP. Bei diesem Gebiet handelt es sich um die im Entwurf zur informellen Vorabbeteiligung im März 2015 vom Regionalen Planungsverband veröffentlichte Fläche mit der Bezeichnung 26 LUP Groß Laasch/Ludwigslust (Flächengröße: ca. 65 ha; vgl. Karte in Anlage 1).Begründung: Nach Prüfung ist o.g. Gebiet aus unserer Sicht für die Windenergienutzung geeignet, da alle im Entwurf des RREP WM im Kapitel 6.5 Energie aufgeführten harten und weichen Ausschluss- und Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (WEA) eingehalten werden.Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Gemeinde Groß Laasch (Amt Ludwigslust Land) im Rahmen der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung teilen wir die Einschätzung, dass o.g. Gebiet von der Trasse der Bundesautobahn A14 in Nord-Süd-Richtung zerschnitten wird und sich die Gebietsgröße hierdurch verringert. Allerdings ist zu beachten, dass auch nach Abzug des Trassenbereichs der A14 eine Mindestflächengröße von 35 ha für die Ausweisung verbleibt und auch unter Berücksichtigung des Schutzabstands mindestens drei moderne WEA der 3 MW-Klasse errichtet werden können.Wir bitten zudem um besondere Berücksichtigung im Abwägungsprozess, dass sich das Gebiet aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch die Autobahn sowie der geringen naturschutzfachlichen Bedeutung besonders für die Ausweisung für die Windenergienutzung eignet.Die Trave EE hat flächendeckend Gestattungsverträge für die Windenergienutzung mit den Grundeigentümern geschlossen, sodass auf Grundlage dieser vertraglichen Einigkeit eine effiziente Flächenausnutzung durch eine Gesamtüberplanung von WEA aus einer Hand gewährleistet ist. Darüber hinaus ist die Trave EE in finanzielle Vorleistung gegangen, indem erste Schritte zur Vorbereitung eines Genehmigungsantrages eingeleitet wurden.Im Zuge einer möglichen Ausweisung und Realisierung von WEA in entsprechendem Gebiet würden nach dem neuen Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz die anliegenden Gemeinden Ludwigslust (Stadt), Groß Laasch, Neustadt-Glewe, Wöbbellin, Grabow, Blievenstorf, Karstaedt und Prieslich zusätzlich etwa 28.680 Bürger die Möglichkeit erhalten, sich an dem geplanten Windpark finanziell zu beteiligen.Wir bitten deshalb um Aufnahme o.g. Gebietes in den zweiten Entwurf des RREP WM, weil es allen Eignungskriterien entspricht und sich daher für die Festlegung als reguläres Eignungsgebiet anbietet.	östlich von Ludwigslust wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Osten reduziert. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum östlich von Ludwigslust wird deshalb im Westen erweitert. Dieser verbleidenden Fläche stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Fläche wird daher als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.
lfd.-Nr.: 463 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 464 Erbengemeinschaft "Schuldt"	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 468 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 565 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 575 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 576 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 577 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 578 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 579 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 580 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 584 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 585 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 586 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 587 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 588 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 22/16 – Neustadt-GleweDas Eignungsgebiet befindet sich angrenzend zu kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen (Feuerwachturm Groß Laasch).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 755 Stadt Neustadt-Glewe	Stellungnahme der Stadt Neustadt-Glewe zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgDie Stadt Neustadt-Glewe bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Stellung nehmen zu dürfen.Das Stadtgebiet Neustadt-Glewe ist mit dem geplanten Eignungsgebiet Windenergie Nr. 22/16	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	„Neustadt-Glewe" betroffen.Zum vorliegenden Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg werden seitens der Stadt Neustadt-Glewe keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.	
lfd.-Nr.: 933 Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin	Bezugnehmend auf die Planungen von Windkraftanlagen im Bereich Neustadt-Glewe, Groß Laasch, Wöbbelin, Ludwigslust möchte ich darauf hinweisen, dass sich im Bereich der Gemarkungen Groß Laasch und Wöbbelin die Gedenkstätte ehemaliges Lagergeländes des KZ Wöbbelin und das große Areal des ehemaligen Lagergeländes (Bodendenkmal) befindet, siehe Karte in Anhang. Beim potenziellen Windeignungsgebiet zwischen Neustadt-Glewe und Groß Laasch ist eine große Anzahl von Windkraftanlagen möglich (und wohl auch anvisiert). Einzelne Windräder würden dann sogar direkt gegenüber vom Gedenkplatz am ehemaligen Lagergelände stehen. Ich spreche mich dagegen aus. Auch gegen das Potentialsuchgebiet Groß Laasch spreche ich mich aus, wenn es darum geht, die Windräder bis auf den Bereich des Ackers links von der Gedenkstätte ehemaliges Lagergelände des KZ Wöbbelin zu bauen bzw. auch gegenüber.Begründung:Windräder in unmittelbarer Nähe würden diese Denkmalanlage, die Gedenkstättenarbeit und vor allem auch die pädagogische Arbeit erheblich beeinträchtigen (Schlagschatten, Lichtschwankungen und Geräusche). Die Gedenkstätte wird jährlich von mind. 10.000 Gästen besucht.Der Gedenkplatz wurde 2005 und 2006 zu Erinnerung an die Opfer des KZ Wöbbelin geschaffen. Er ist Ausgangspunkt für die Führungen mit Erwachsenen und Reisegruppen und für Projekttage mit Schulklassen. Im letzten Jahr waren es mehr als 2000 Schülerinnen und Schüler. Außerdem ist diese Gedenkstätte ein Ort mit einer europäischen Bedeutung, denn im KZ Wöbbelin waren Menschen aus mehr als 25 Nationen eingesperrt. Insbesondere von März bis Oktober kommen Gäste aus vielen europäischen Ländern, um diesen Erinnerungsort zu besuchen, vor allem Kinder, Enkelkinder und andere Verwandte z. B. aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Polen und Deutschland, Kanada, den USA.In der unmittelbaren Umgebung von Denkmalen von internationaler Bedeutung sind Windräder in so einem dichten Abstand nicht tragbar.Der Gedenkort darf durch die Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden, siehe auch die Stellungnahmen der Oberen und Unteren Denkmalbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommerns. Außerdem ist das Gelände ein Bodendenkmal, siehe Karte im Anhang.Ich bin nicht generell gegen Windkraftanlagen, weil sie eine Alternative zur Atomenergie darstellen. Allerdings kann ich nicht verstehen, dass die Anlagen so dicht an den Wohngebieten und Kulturdenkmälern stehen sollen, da sie die Lebensqualität und den touristischen bzw. den kulturellen Wert der Orte beeinträchtigen.Mein Vorschlag: Alle Vertreter der Gemeinden/Städte in unserem Bereich (also Amt Ludwigslust-Land, Neustadt-Glewe und Ludwigslust) sollten sich an einen Tisch setzen und eine gemeinsame, für alle akzeptable Lösung finden.Kurzvorstellung der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin,Theodor-Körner-Museum und KZ-GedenkstätteDie Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin stehen im Spannungsfeld deutscher Geschichte zwischen der Erinnerung an den Dichter der napoleonischen "Befreiungskriege" Theodor Körner und dem Gedenken an die Opfer des KZ Wöbbelin. Als Mitglied des Lützower Freikorps starb Körner als glühender Patriot für die Befreiung von napoleonischer Unterdrückung am 26. August 1813 in der Nähe von Gadebusch und wurde in Wöbbelin beerdigt. Sein Vater setzte ihm 1814 ein Denkmal mit „Leier und Schwert“, das ihn zum „Sänger und Helden“ erhob. Die Ausstellung "Theodor Körner -Poet und Patriot. Seine Erhebung zum Idol" zeigt, wie der Tod des jungen Schriftstellers im nationalistischen Sinn des 19. und des 20. Jahrhunderts verherrlicht,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Angaben zur Beeinträchtigung des Bodendenkmals KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin durch das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe sind zu unkonkret bzw. fachlich und rechtlich nicht unterlegt. Der Umgebungsschutz für Bodendenkmale kann auf Ebene der Raumordnung nicht räumlich genau bestimmt werden. Ein pauschaler Achtungsabstand ist nicht hinreichend begründet und wird im RREP daher nicht angewendet.Der südliche der beiden zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung, die westlich des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe liegen, grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gebraucht und missbraucht wurde. Vor allem die Nationalsozialisten instrumentalisierten den Dichter für ihre Zwecke und errichteten 1937 das Museum. An diesem Ort wurden am 8. Mai 1945 auf Befehl der US- amerikanischen Militärbehörden 70 Opfer des nahe gelegenen KZ Wöbbelin neben den Gräbern Theodor Körners und seiner Familie im ehemaligen Heldenhain bestattet. Seit den Umbettungen im Jahr 1951 ruhen auf dem heutigen Ehrenfriedhof mehr als 160 Opfer des KZ Wöbbelin. Das Sandsteinrelief für die Opfer der „Todesmärsche im April 1945“ wurde von Jo Jastram 1960 geschaffen.Das Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers liegt ca. drei Kilometer von Wöbbelin entfernt an der B106 in Richtung Ludwigslust. Dieses letzte Außenlager des KZ Neuengamme wurde erst im Frühjahr 1945 errichtet. Ab Februar 1945 sollten Häftlinge des KZ Neuengamme dort ein Kriegsgefangenenlager errichten. Ab Mitte April wurde das KZ zum Auffanglager für Evakuierungstransporte aus anderen Konzentrationslagern. Die Bedingungen waren katastrophal. In den zehn Wochen seines Bestehens starben mehr als 1000 der insgesamt 5000 Häftlinge aus über 25 Nationen an den Folgen von Misshandlung, Erschöpfung und Hunger.2005/06 wurde nahe der Straße ein Gedenkplatz aus schwarzen Klinkern gestaltet. Die Fläche wird von Rissen unterbrochen, die wie Wunden wirken. An den Rändern tragen die angrenzenden Steine Namen bzw. Nummern von Opfern. Ein Rundweg, der von Informationstafeln und Skulpturen gesäumt wird, führt durch das ehemalige Lagergelände. Seit 2014 informiert eine neue interaktive Dauerausstellung im Museumsgebäude in Wöbbelin über die Geschichte des Konzentrationslagers. Träger der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin ist der Verein Mahn- und Gedenkstätten im Landkreis Ludwigslust-Parchim e. V.Neben Führungen und Projekten organisieren die Mahn- und Gedenkstätten Gedenkveranstaltungen, Zeitzeugengespräche, Vorträge zu verschiedenen Themen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Fortbildungen für Lehrer/innen und Tagungen zur Regionalgeschichte. Öffnungszeiten:April bis OktoberMittwoch bis Freitag: 11:00 Uhr bis 17:00 UhrSonnabend und Sonntag.: 13:00 Uhr bis 16:30 UhrFeiertags wie sonntags geöffnetFührungen und Projekte sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.Eintritt: frei, Spenden sind willkommen.Führung: 1 Euro pro PersonKontakt:Verein Mahn- und Gedenkstätten im Landkreis Ludwigslust -Parchim e.V.	
lfd.-Nr.: 1106 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 1122 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 1452 Gemeinde Groß Laasch	Stellungnahme zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitels 6.5 Energiehier: Wind-Eignungsgebiet Nr. 22/16 Neustadt-GleweDie Gemeinde Groß Laasch nimmt zum vorgeschlagenen Windeignungsgebiet Neustadt-Glewe wie folgt Stellung:Nördlich der Gemeinde Groß Laasch sind im Entwurf des Regionalplans, Flächen in der Gemarkung Neustadt Glewe als Eignungsgebiet für Windenergie ausgewiesen.Die Bebauung dieses Gebietes würde aufgrund der Nähe zur Gemeinde,aus unserer Sicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung und Minderung der Lebensqualität unser Bürgerinnen und Bürger führen, so dass wir das Wind-Eignungsgebiet Nr. 22/16 Neustadt-Glewe ablehnen.Zudem bitten wir darum, dass eine aktuelle, avifaunistische Überprüfung dieses Gebietes durchgeführt wird. Es gibt Hinweise auf mehrere Brutstandorte des Rotmilans in den Waldbereichen nördlich und westlich von Groß	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Laasch, die besonders das Gebiet Neustadt-Glewe betreffen könnten.In Bezug auf die KZ-Gedenkstätte Wöbbelin an der B 106 sprechen wir uns dafür aus, dieses historisch und touristisch bedeutsame Kulturdenkmal aus der Flächenkulisse auszusparen.	Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe überlagert keine Flächen des Bodendenkmals des KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin. Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1543 Gemeinde Wöbbelin	Gutachterlicher Nachweis über die Unbedenklichkeit der AvifaunaIm Jahr 2014/2015 wurde der Vorhabenbereich und seine Umgebung avifaunistisch untersucht. Mit der Suche nach Nestern von Greifvögeln am Jahresbeginn 2014 wurde die Brutvogelkartierung vorbereitet. Wälder, Forste, Feldgehölze und Einzelbäume wurden mit bloßen Auge und mit geeigneten Hilfsmitteln in unbelaubtem Zustand nach Horsten abgesucht. Im folgenden Zeitraum konnten die (potentiellen) Horste gezielt beobachtet werden.Die Brutvögel im Vorhabenbereich und seinem Umfeld wurden im Frühjahr/Sommer 2014 untersucht. Die Kartierung der Rast- und Zugvögel fand im Vorhabenbereich und seinem Umfeld im Herbst 2014 und Winter 2014/2015 statt.Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass keine TAK-relevanten (TAK=tierökologische Abstandskriterien) Arten im Vorhabenbereich und seiner Umgebung brüteten. Aufgrund der intensiven, ackerbaulichen Nutzung, z.T. als Spargelfeld wird sich daran vermutlich auch nichts ändern.Lediglich kreuzten vereinzelt nordische Gänse den Vorhabenbereich. Die Anzahl der jeweils beobachteten Tiere erreichte jedoch keine Größenordnung, die zu einer Einstufung als Rastgebiet mit besonderer Funktion führen würde.Es stehen damit keine Belange des Artenschutzes, dem beantragten Windeignungsgebietes entgegen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1543 Gemeinde Wöbbelin	Konzept des geplanten Windparkprojektes als Baustein einer Gemeinde auf dem Weg zum Bioenergiedorf Kartierung Darstellung des GesamtprojektesDie Gemeinde Wöbbelin hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende aktiv zu gestalten, um ein Projekt schaffen zu wollen, welches überregionale Bedeutung erlangen soll. Es geht dabei über die Thematik der Windkraftnutzung deutlich hinaus. Es handelt sich bei dem Gesamtkonzept um eine nachhaltige Energieversorgung im Allgemeinen. Und dies in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.Seit 2013 fanden Abstimmungsgespräche zwischen der NATURSTROM AG, der Gemeinde Wöbbelin und dem Städte- und Gemeindebund mit Sitz in Schwerin statt.Das Gesamtprojekt hebt sich sowohl in technischer Sicht als auch durch die Form der Beteiligung von anderen Projekten aus den erneuerbaren Energien. Ein mehrstufiges Konzept liegt dem Gesamtprojekt zugrunde, wodurch dieses zum Pilotprojekt mit überregionaler Bedeutung wird.Der Wunsch der Gemeinde, nicht bloß den Ausbau	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Erneuerbaren Energien zu fördern, sondern ihn auch aktiv mitzugestalten und ein Konzept mit einem selbst gewählten Partner zu entwickeln, dürfte allein schon Symbolcharakter besitzen. Eine Energiewende von unten ist das gemeinsame Ziel zwischen der Gemeinde Wöbbelin und der NATURSTROM AG. Diese wurde in einer Kooperationserklärung durch den Gemeinderat am 31.03.2016 beschlossenKernbestandteil des Gesamtkonzeptes soll ein Windpark, bestehend aus vier (maximal 5 WEA) Windenergieanlagen, sein. Darüber hinaus, bezieht das Konzept aber auch Photovoltaik, Elektromobilität und ein touristisches Konzept der Gemeinde mit ein. Es wird eine Teilhabe der Menschen vor Ort ermöglicht, die ebenfalls das derzeitige Maß der Dinge weit übersteigt.Das Konzept besteht aus mehreren Stufen, die vor allem den Ausbau und die technische Ausstattung beinhalten. Begleitet wird der mehrstufige Prozess von einer aktiven Teilnahme der Gemeinde und Bürgern vor Ort.Alle Maßnahmen werden durch die bestehende Gesellschaft NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG betreut und koordiniert. Dieser Gesellschaft mit Sitz in Wöbbelin wird die Gemeinde Wöbbelin beitreten (Beschluss vom 02.05.2016). Die Gemeinde Wöbbelin und NATURSTROM sind gleichberechtigte Partner innerhalb der Gesellschaft.Gesellschaftsstruktur Zusammenarbeit Wöbbelin & NATURSTROMStufe 1 - Umbau und Erneuerung von gemeindlichen Einrichtungen Die Gemeinde Wöbbelin hat sich bereits im Vorfeld - im Jahr 2012 - um Maßnahmen zur Energieverbrauchsreduzierung bemüht. So wurde neben der energetischen Gebäudesanierung des Wöbbeliner Schulhauses eine Straßen-LED-Beleuchtung im Jahr 2012 im Ortsteil Wöbbelin installiert. Bereits im Januar 2016 erfolgte ein Fördermittelantrag der Gemeinde für eine Ausweitung der LED-Beleuchtung auf den Ortsteil Dreenkrögen. Dafür sollen neue Leitungen verlegt.Als Option wird derzeit die Versorgung der LED-Beleuchtung mit vor-Ort produziertem Solarstrom aus der PV-Anlage Dreenkrögen geprüft. Um die nächtliche unterbrechungsfreie Versorgung zu gewährleiten ist ein Batteriespeicher vorgesehen.Stufe 2 - Bau und Betrieb einer PV-Anlage Die Option einer Direktversorgung durch vor-Ort produzierten Ökostrom ist möglich, weil bereits im Spätsommer 2015 eine PV-Anlage durch die NaturStromVersorgung GmbH & Co. KG im Ortsteil Dreenkrögen errichtet worden ist. Dieses Projekt schließt die zweite Ebene des Gesamtkonzeptes ein - die Ebene der Energieerzeugung.In dem Ortsteil Dreenkrögen sind ausgewiesene, jedoch brachliegende Gewerbeflächen vorhanden. Ein Teil der Brachfläche wurde genutzt, um die zweite Stufe des Gesamtkonzeptes in Angriff zu nehmen - eine 912,6 kWp starke Photovoltaikanlage. Mithilfe eines Bauantrages erfolgte die Baugenehmigung am 01.07.2015.Das Projektgebiet ist Teil des ausgewiesenen Gewerbegebietes Wöbbelin-Dreenkrögen. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen mit ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen, welche vor dem 01.01.2010 Gültigkeit erlangten, war die Errichtung von PV-Anlagen außerhalb des Ausschreibungsverfahrens möglich. Eine Inbetriebnahme musste jedoch bis 31.08.2015 erfolgen, damit die Anlage förderfähig ist.Die Planung erfolgte unter enger Abstimmung mit der Gemeinde Wöbbelin. Die ersten Bauvorbereitungsmaßnahmen begannen bereits Anfang Juli 2015. Der Spatenstich erfolgte am 28.07. und die Inbetriebnahme am 30.08.2015. Dies ist eine Planungs- und Bauzeit von insgesamt vier Monaten.Die Anlage befindet sich im Norden des Gemeindegebietes, lediglich 0,5 km vom LTG Autohof Dreenkrögen entfernt. Eine offizielle Einweihung fand in Verbindung mit einem Dorffest unter der Anwesenheit des Ministers für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Herrn Pegel am 13. Und 15.04.2016 statt.Damit ist die zweite Stufe bereits verwirklicht.Stufe 3 - Bau und Betrieb eines Windparks Die dritte Stufe des Konzeptes betrifft die Windenergienutzung. Geplant sind vier Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse mit einer derzeit gängigen Gesamthöhe von 200m. Sie sind so angeordnet, dass eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung erfolgt. Sogar die vorhandene Beregnungsanlage wurde im Layout berücksichtigt. Außerdem wird durch die Anordnung	Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.

der Anlagen aus der Ferne einegewisse Kompaktheit erzielt, wodurch der Windpark als in sich geschlossene Einheit wahrgenommen wird. Es erfolgt damit eine optimale Ausnutzung der Fläche.Der Anlagentyp wird nach den erhobenen Erträgen ausgewählt. Für die Erhebung wird auf die Technologie eines Lasermessgerätes (LIDAR) vom Typ windcube v2 der Firma LEOSPHERE zurückgegriffen. Dieses Doppler-Messgerät befindet sich im Eigentum der Fa. NATURSTROM und misst für ein Jahr die Windgeschwindigkeiten bis in eine Höhe von 200m.Diese Messergebnisse verleihen dem Projekt eine wichtige empirische Datengrundlage und können dadurch das Risiko für die Berechnung von Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe deutlich reduzieren. Mit dieser Investition und Datensammlung reduziert sich das Gesamtrisiko des Windparkprojektes erheblich. Das NATURSTROM-eigene LIDAR-System für das Windparkprojekt Wöbbelin befindet sich bereits im Einsatz.Stufe 4 - Integration weiterer EE-Technologien & E-MobilitätEine weitere Stufe des Gesamtkonzeptes betrifft das Thema E-Mobilität. Durch die Nähe der PV-Anlage zur Autobahn und dem sich dazwischen befindlichen Rastplatz bietet sich eine Versorgungsstation für Elektrofahrzeuge in besonderem Maße an.Geplant ist eine Station zur elektrischen Versorgung von Fahrzeugen auf dem Gelände oder an dem Gelände des bereits vorhandenen Rasthofes. In Kooperation mit der Fa. Allego kann ein an das Projekt angepasstes System entwickelt werden. Ladestationen des Typs DC-Kombi-Schnellladestation können derzeit mit einer Leistung von bis zu 50kW laden. Darüber hinaus erfolgt durch einen Wechselstromanschluss eine Abgabeleistung je nach Gerätetyp von 22 bis 43 kW» Die Kooperation mit Allego führt bereits dazu, dass ein Netz von 400 Elektroladesäulen allein in Berlin bis September 2016 errichtet wird.2Ein Lückenschluss bezüglich der Versorgungsstationen zwischen Berlin und Hamburg könnte somit erfolgen. Dies wäre von weitreichender überregionaler Bedeutung. Die PV-Anlage würde den Strom für die Elektroladestationen erzeugen. Der darüber hinaus benötigte Strom wird durch Lieferung des Ökostroms durch NATURSTROM ergänzt.Am südlichen Ende des Gemeindegebietes würde eine geplante Ladesäule für Fahrräder das touristische Konzept der Gemeinde Wöbbelin aufwerten. In direkter Nähe zum Windpark könnten Touristen oder Ausflügler ihre Elektrofahrräder nutzen und so den Startpunkt für Ausflüge bspw. Richtung Ludwigslust starten. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt durch die Windkraftanlagen aus dem Windpark Wöbbelin.Weiterhin erfolgt die Prüfung weitere Technologien. Die Überlegung eines virtuellen Kombikraftwerke spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Nahwärmeversorgung. Letztere könnte durch die bereits vorhandene Biogasanlage des Hof Denissen erfolgen. Herr Denissen ist bereits in diese Überlegungen mit eingebunden. Eine Direktversorgung im Wärmebereich aber auch eine Direktversorgung mit Windstrom würde das Konzept als letzte Stufe finalisieren.Eine direkte Stromversorgung für den Agrarbetrieb bzw. dessen Bewässerungsinstallationen und der Gedenkstätte an der B106 sind bereits in der Prüfung.Für die Windpotentialfläche Wöbbelin ist zusammenfassend damit der Nachweis erbracht, dass dem beantragten Gebiet keinerlei Belange entgegenstehen. Die Gemeinde, ortsansässige Großbetriebe und Bürger befürworten und unterstützen das Projektgebiet. Die Belange des Denkmalschutzes werden wie auch die Belange des Naturschutzes in keinerlei Hinsicht negativ berührt. Eine Zusammenführung der Windeignungsfläche 22/16 Neustadt-Glewe ist nachweislich ebenso möglich wie die alleinige Ausweisung.Die bereits verwirklichten Maßnahmen der ortsansässigen Gesellschaft, der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde für einen Flächennutzungsplan, die Integration des Gesamtkonzeptes und das hohe Maß der Gemeindebeteiligung erfüllen die Plansätze des Regionalen Planungsverbandes in besonderer Art und Weise.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1543 Gemeinde Wöbbelin	Regionalplanerische AspekteUm die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogrammes zu erfüllen, ist das Ziel des Planungsverbandes Westmecklenburgs, konfliktfreie Flächen als Windeignungsgebiete auszuweisen. Die Potentialsuchraumfläche in der Gemarkung Wöbbelin erfüllt alle Kriterien um als eigenständiges Windeignungsgebiet (WEG) ausgewiesen zu werden.Das beantragte Windeignungsgebiet befindet sich zwischen folgenden Vorbelastungen:-Westen: Bundesstraße B106-Osten: EisenbahnlinieIm Süden wird das Gebiet durch Wald und im Norden durch einen SPA-Abstandspuffer begrenzt. Der Abstand zwischen Wohnbebauung (Einzelhaus) und Potentialssuchraum beträgt 1.400m und damit das 8-fache der geplanten Gesamthöhe der WEA. Zur Ortschaft Wöbbelin beträgt die Entfernung 1,9 km.Allen anderen umliegenden Potentialsuchräumen stehen tatsächliche Belange entgegen. Beispielsweise die Belange des Denkmalschutzes (Sichtachse vom Schloss Ludwigslust auf den Windpark und Umzingelung der Mahn- und Gedenkstätte an der B106) und die geringe Entfernung zur Stadt Ludwigslust, welche die Potentialsuchraumfläche Groß Laasch berechtigterweise nicht als Windeignungsgebiet ausweist.Damit dem Ziel des Planungsverbandes Rechnung getragen werden kann, möglichst große Flächen auszuweisen, wäre neben der alleinigen Ausweisung der Potentialsuchraumfläche Wöbbelin eine Zusammenführung der Fläche mit der Windeignungsfläche Neustadt/Glewe (22/16) möglich. Der Abstand beider Flächen beträgt lediglich 90m. Die maßstäbliche Arbeitsebene der Regionalplanung liegt bei 1:100.000. Bei einer Strichstärke für Windeignungsgebiete von ca. 1 mm, beträgt die diese im Gelände bereits 100m.Zwischen den beiden Gebieten befindet sich eine Baumfläche, welche aus Nadelgehölzen und vereinzelten Laubbäumen sowie Kirschbäumen besteht und aus waldökologischen Gesichtspunkten vor Ort zum Teil eine geringe Qualität aufweist.Ein bereits vorhandener mindestens 10m breiter Weg stellt die Verbindung zwischen dem WEG 22/16 und dem Potentialsuchraum Wöbbelin dar. Der dadurch westlich davon liegende und räumlich getrennte Baumbestand kann damit nicht als zusammenhängende Waldfläche im Sinne der weichen Tabuzonen gewertet werden. Die Größe des Baumbestandes parallel zur Schneise beträgt weniger als 5ha und besteht aus Nadelgehölzen.Hinzu kommt, dass die Zuwegung für das derzeit ausgewiesene Windeignungsgebiet ebenfalls über die Wöbbeliner Flur angelegt werden muss, da im östlichen Bereich die Autobahn A14 als Barriere dient. Um die Grabenstruktur des Ludwigsluster Kanals durch neue Überquerungen nicht zu beeinflussen, bleibt nur die Zuwegungsvariante über genau diese Schneise. Im vorderen Teil fungiert dieser sogar als Sammelstelle für Hochstände.Dass solche Baumsplitterflächen nicht als Wald im regionalplanerischen Sinne behandelt werden, zeigt die Flächenkulisse im Fall Groß Laasch (Potentialsuchraum) im Bereich östlich des Reiherhorstes, Wöbbelin (Potentialsuchraum) im westlichen Bereich (Nadelbäume) und der Windeignungsfläche Neustadt-Glewe im Bereich des Ludwigsluster Kanals.Am 19.04.2016 fand ein Gespräch zwischen der Bürgermeisterin von Neustadt-Glewe Frau Radelow und der Leiterin für Bau, Ordnung und Liegenschaften Frau Ecks und NATURSTROM statt. Bei diesem wurde das Vorhaben auf Wöbbeliner Flur erläutert. Auch wurde am 12.05.2016 in der Stadtverordnetenversammlung Neustadt-Glewe vorgetragen, dass die Gemeinde Wöbbelin die Ausweisung eines Windeignungsgebietes forciert. Dazu gab es seitens der Stadtverordneten keine Kritik oder Anmerkungen.Somit steht einer Ausweisung des Potentialsuchraumes Wöbbelin als Windeignungsgebiet nichts entgegen.Es werden mit dem beantragten Windeignungsgebiet alle Kriterien eingehalten, welche sich der Regionale Planungsverband zur Ausweisung von Windeignungsgebieten auferlegt hat, eingehalten.Kriterien erfüllt nicht erfülltAusschlusskriterien1.000m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen1.000m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung

Außenbereich Vorranggebiete Rohstoffsicherung Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz Vorranggebiete Trinkwasserschutz Vorranggebiete Gewerbe- und Industrie Tourismusschwerpunkträume Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich Abstandspuffer von 1.000m Waldflächen ab 10ha Binnengewässer ab 10ha und Fließgewässer 1. Ordnung Biosphärenreservate Naturparks Europ-Vogelschutzgebiete, einschließlich 500m Abstandspuffer Horste/Nistplätze von Großvögeln (Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch) Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" Flugplätze Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35ha Restriktionskriterien500m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes „Schaalsee-Landschaft" 500m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß §23 BNatSchG 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachterlichem Landschaftsprogramm M-V 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten 500m Abstandspuffer zu Naturparks Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung 200m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5ha Horste von Rotmilan einschließlich 1.000m Abstandspuffer Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung X Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500m Abstandspuffer Flugsicherungseinrichtungen Gesetzlich geschützte Boden- und Baudenkmale Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500m Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen Flächennutzungsplanung Die Gemeinde Wöbbelin hat mit Beschluss vom 31.03.2016 einen Aufstellungsbeschluss füreinen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst und damit ihren Willen bekräftigt, die Erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet aktiv zu fördern.Programmsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Der Entwurf der Teilfortschreibung listet zu Beginn des Kapitels 6.5 Energie die Programmsätze des Planungsverbandes auf. Die damit übergeordneten Zielstellungen sollen eine nachhaltige und zukunftsorientierte Energieversorgung sicherstellen. Vor allem die Programmsätze • (3): Durch die Erzeugung, Verteilung und den Vertrieb Erneuerbaren Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungseinrichtungen soll regionale Wertschöpfung generiert werden • (4): Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbaren Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen • (7): Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und der Energieumwandlung soll unterstützt werden,werden in der Gemeinde in besonderer Weise bedacht. Durch bereits umgesetzte Maßnahme, wurden diese Programmsätze und übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsverbandes in besonderer in Angriff genommen. Der Bereich Windenergie fügt sich damit integrativ in ein Gesamtkonzept der Gemeinde Wöbbelin ein. Die beantragte Windeignungsfläche auf Wöbbeliner Flur erhält damit eine höherwertige Bedeutung gegenüber anderen möglichen Windpotentialflächen, da sie allein durch das Thema Windenergie eine große Zahl der Programmsätze des Planungsverbandes erfüllt. Eine Gesellschaft mit Sitz in Wöbbelin wurde 2015 gegründet. Diese steuert alle in den folgenden Abschnitten beschriebenen Stufen des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesamtkonzeptes. Der Programmsatz zur regionalen Wertschöpfung wird dabei in der Hinsicht erfüllt, dass die Gemeinde als gleichberechtigter Partner dieser Gesellschaft beitreten soll (Beschluss der Gemeinde vom 02.05.2016).	
lfd.-Nr.: 1543 Gemeinde Wöbbelin	Hiermit beantragt die Gemeinde Wöbbelin die Ausweisung des Potentialsuchraumes Wöbbelin zum Windeignungsgebiet gemäß der beigefügten Karte.Begründung:Der regionale Planungsverband Westmecklenburg hat in dem ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ein Windeignungsgebiet auf dem Gebiet Neustadt/Glewe ausgewiesen (Fläche 22/16). Die Flächen auf der Gemarkung Wöbbelin und Groß Laasch sind als Potentialsuchräume gekennzeichnet.Die Potentialsuchfläche in Wöbbelin erfüllt alle Kriterien des Kriterienkatalogs des Regionalen Planungsverbandes. Somit stehen der beantragten Fläche zur Ausweisung keine Belange entgegen. Folgende Argumente sind für die Ausweisung außerdem anzubringen:-Ausdruck des Gemeindewillen-Regionalplanerische Aspekte inkl. der Einhaltung aller Ausweisungskriterien-Nachweis über die Unbedenklichkeit der Sichtachsenproblematik vom Schloss Ludwigslust in Richtung Wöbbelin-Nachweis über die Unbedenklichkeit der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin-Nachweis über die Unbedenklichkeit der Flora und Fauna-Konzept des geplanten Windparkprojektes als Baustein einer Gemeinde auf dem Weg zum BioenergiedorfAuf die Punkte wird im Folgenden näher eingegangen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1543 Gemeinde Wöbbelin	Ausdruck des GemeindewillenBereits im Jahr 2012 fanden Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde Wöbbelin und dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg bezüglich eines Windeignungsgebietes statt. Die Gemeinde äußerte bereits zu diesem Zeitpunkt, das Thema Windenergie umsetzen zu wollen. Auch folgten Gespräche beim Städte- und Gemeindetag und dem Energieministerium. Grundlage war die Idee eines Windparks mit maximal sechs Anlagen und einer breiten Beteiligung der Bürger und der Gemeinde. Im Juni 2013 folgte die Fortsetzung der Gespräche mit einem geeigneten Partner über ein mögliches Windparkkonzept. Um dem Willen weiteren Ausdruck zu	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	geben, gründete die Gemeinde Wöbbelin 2014 einen Ausschuss für Infrastruktur mit dem Auftrag, das Thema Erneuerbare Energien fortan zu bearbeiten. Bereits im Vorfeld erfolgte eine rege Teilnahme der Ausschussmitglieder und der Bürgermeisterin an regionalen Informationsveranstaltungen.Ebenfalls im Jahr 2014 fand eine Energiemesse im Dorf Wöbbelin statt. Zu dieser wurde die Öffentlichkeit eingeladen. Es erfolgten Vorträge und Informationsveranstaltungen zu den Themen Power to Gas, Windkraft und Immissionsschutz, Beteiligungsmöglichkeiten, Umwelt- und Naturschutz, Elektromobilität, Wasserstofftankstelle und Dorfentwicklung sowie Breitbandkabelausbau. Firmen und Institutionen aus der Region wie WEMAG, Städte- und Gemeindetag und Norddeutsche Energiegemeinschaft waren vor Ort vertreten. Durch die Bürger erfolgte eine rege Teilnahme. Diese Veranstaltung führte noch einmal dazu, dass ein sehr großer Rückhalt der Bevölkerung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Gemeinde Wöbbelin vorhanden ist.In den letzten Jahren erfolgte eine stetige Aufklärung und Informationsweitergabe der Gemeinde gegenüber den Einwohnern. Dass der Weg der Bürgermeisterin und den Gemeindevertretern unterstützt wird, zeigte die rege Teilnahme zur Eröffnung der PV-Anlage im Ortsteil Dreenkrögen, zu der nicht bloß Erwachsene sondern auch Kinder und Jugendliche erschienen, um durch Führungen mehr über die Funktionsweise der Anlage zu erfahren.Damit keine Konfliktpunkte mit den benachbarten Gemeinden entstehen, befindet sich die Bürgermeisterin Frau Tonn bereits seit 2012 in Abstimmung mit den Gemeinden Neustadt-Glewe, Groß Laasch und Lüblow. Diesen Gemeinden wurde zusammen mit dem Vorhabenträger NATURSTROM eine finanzielle Beteiligung an einem möglichen Windkraftprojekt angeboten.Das Ziel einen Gemeinde- bzw. Bürgerwindpark zu verwirklichen, bekräftigte die Gemeinde vor kurzen mit dem Gemeinderatsbeschluss, sich an der ortsansässigen Gesellschaft NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG mit 50% zu beteiligen. Ein „Beteiligungsmodell" über ein reines Pachtmodell wurde abgelehnt.Die Gemeinde Wöbbelin bekräftigt hiermit den Willen, den Bereich der Erneuerbaren Energien weiter voran zu treiben. Neben den bereits verwirklichten Maßnahmen ist das Thema Windkraft die nächste Stufe im Gesamtkonzept. Dass die Wöbbeliner Bürger hinter den Plänen der Gemeinde stehen, wird bei der weiteren Umsetzung des Gesamtkonzept dazu führen, dass die Gemeinde Wöbbelin ein Vorbild für die Umsetzung von integrierten Gesamtkonzepten für andere Kommunen wird.	Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1544 private Person	Wir unterstützen als Bürger der Gemeinde Wöbbelin das Windkraftvorhaben und plädieren für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1545 private Person	Wir unterstützen als Bürger der Gemeinde Wöbbelin das Windkraftvorhaben und plädieren für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1546 private Person	Wir unterstützen als Bürger der Gemeinde Wöbbelin das Windkraftvorhaben und plädieren für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1547 private Person	Wir unterstützen als Bürger der Gemeinde Wöbbelin das Windkraftvorhaben und plädieren für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1548 private Person	Wir unterstützen als Bürger der Gemeinde Wöbbelin das Windkraftvorhaben und plädieren für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1549 private Person	Wir unterstützen als Bürger der Gemeinde Wöbbelin das Windkraftvorhaben und plädieren für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1550 private Person	Wir unterstützen als Bürger der Gemeinde Wöbbelin das Windkraftvorhaben und plädieren für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1551 private Person	Wir unterstützen als Bürger der Gemeinde Wöbbelin das Windkraftvorhaben und plädieren für eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes auf dem Gemeindegebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1555 WIND-projekt GmbH	Betreff: WG: Stellungnahmen zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieBeiliegend senden wir Ihnen die Stellungnahmen der WIND-projekt GmbH zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie mit der Bitte um Beachtung in der Abwägung. Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Stellungnahmen: 1. Stellungnahme zum Gebiet Neustadt-Glewe (22/16)2. Stellungnahme zum Gebiet Grevesmühlen (04/16)3. Stellungnahme zum Gebiet Questin4. Stellungnahme zum Gebiet WedendorferseeTeilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP-WM)1. Stufe des BeteiligungsverfahrensEignungsgebiet 22/16 Neustadt-GleweINHALT1 Einleitung2 Zum	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorhaben1 EinleitungIn der Region Westmecklenburg wird momentan das Regionale Raumentwicklungsprogramm RREP-WM vom 31.08.2011 überarbeitet. Der Beschluss zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich Windenergie wurde am 20.03.2013 im Rahmen der 44. Verbandsversammlung gefasst.Mit der Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.01.2016 wurde hierzu der Entwurf zur Teilfortschreibung vorgelegt und das öffentliche Beteiligungsverfahren eröffnet. Der Entwurf sieht vor, dass unter Verwendung der auf im Entwurf aufgezeigten harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der Restriktionskriterien die Planungsregion vollständig überplant und Eigungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen und die bestehenden Windeignungsgebiete anhand dieser Krieterien überprüft werden sollen. Insbesondere Bürger und Gemeinden soll in den Planungsprozess möglichst frühzeitig eingebunden werden.WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt) möchte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur Beteiligung in Bezug auf das vorgeschlagene Windeignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe hiermit nutzen.2Zum VorhabenDie WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH plant auf Flächen des potentiellen Windeignungsgebiets 22/16 Neustadt-Glewe den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Im Folgenden ist die Fläche gemäß dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP-WM dargestellt.Übereinstimmung mit den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen Die folgende Karte stellt die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen des 1. Entwurfes dar.Das vorgeschlagene Gebiet entspricht den aktuellen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen und sollte daher mindestens in dem bisher vorgesehenen Umfang als Eignungsgebiet Windenergieanlagen auszuweisen.Hinweise und AnpassungsvorschlägeDas Gebiet ist überdurchschnittlich gut als Eignungsgebiet Windenergieanlagen geeignet.Es besteht eine deutliche Vorprägung der Fläche durch den erst kürzlich fertig gestellten Abschnitt der Autobahn 14. Im Zuge der Planung und Errichtung der Autobahn sind insbesondere auch natur- und artenschutzfachliche Aspekte des Bereiches abgeprüft worden. Das Gebiet entspricht damit auch der grundlegenden Herangehensweise des Regionalen Planungsverbandes durch Autobahnen oder Eisenbahnstrecken vorbelastete Gebiete besonders zu betrachten (vgl. Präsentation zur 44. Verbandsversammlung am 20.03.2013 in Grevesmühlen).Darüber hinaus weist das Gebiet deutlich überdurchschnittlich große Abstände zu fast allen umliegenden Wohnnutzungen auf und in Bezug auf das Schutzgut Mensch besonders konfliktarm. Die folgende Karte stellt diese Abstände dar:Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat in den Diskussionen zu dem vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP-WM immer wieder betont, dass gerade dem Schutzgut Mensch und damit den Abständen der WEA zur Wohnbebauung und der Wirkung der WEA auf den Mensch eine besondere Bedeutung zukommen.Gerade vor diesem Hintergrund zeigt sich die sehr gute Eignung der Fläche für die Errichtung von WEA. Das Gebiet ist nahezu vollständig von Wald umschlossen. Dadurch ist die Sichtbarkeit der WEA insgesamt bereits deutlich verringert. Gleichzeitig werden dadurch auch die weiteren Immissionen wie z.B. Schattenwurf und Schall detutlich eingeschränkt.Im östlichen Bereich ist das vorgeschlagene Eignungsgebiet teilweise durch den 1000 m-Abstandspuffer zu dem Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (weiches Tabukriterium) begrenzt. Die Anwendung dieses Abstandspuffers ist in diesem Einzelfall nicht sinnvoll und sollte nicht angewendet werden. Zwischen der Eignungsfläche und der Stadt Neustadt-Glewe bzw. dem Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial liegt ein durchgängiger Waldstreifen. Durch diesen Waldstreifen besteht für einen Betrachter von keinem Punkt des vorgeschlagenen Eignungsgebietes eine Sichtbeziehung zum Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial. Der Schutz des Landschaftsbildes	entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe nach Osten erfolgt nicht. Dem Raum östlich des des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wird in dem vorliegenden Fall deutlich stärker durch die Umgrenzung der Fläche von Wald erreicht. Um eine optimale Ausnutzung des Fläche zu ermöglichen, schlagen wir die in der folgenden Karte dargestellte Erweiterung der Fläche vor:Darüber hinaus ist auch der direkt an das Gebiet grenzende Potenzialsuchraum in der Gemeinde Groß Laasch für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Sofern die beiden Gebiete getrennt betracht werden sollten, ist das Gebiet Neustadt-Glewe deutlich positiver als der Potenzialsuchraum Groß Laasch zu werten und diesem vorzuziehen. Unter anderem in Bezug auf das in dem bisherigen Entwurf noch nicht bewertete Schutzgut Denkmalschutz und –pflege bestehen bei dem Potenzialsuchraum deutliche Vorbehalte, unter anderem bezüglich des geringen Abstandes zum Schloss (und Schlossgarten) von Ludwigslust sowie der Gedenkstätte Wöbbelin.Im Ergebnis bittet WIND-projekt um Prüfung und Aufnahme der mögliche Erweiterung im weiteren Ausweisungsprozess.WIND-projekt bittet Sie, die genannten Hinweise in Zuge Ausweisungsprozesses zu prüfen, abzuwägen und mit aufzunehmen.	Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 1883 Energiekontor AG	3.Umfassung von Ortslagen: Wir lehnen das Kriterium „Umfassung von Ortschaften" in seiner jetzigen Ausgestaltung ab und fordern hier eine klare rechtssichere Regelung, die nachvollziehbar und sinnvoll ist. Die Herleitung und Verankerung des Kriteriums in seiner jetzigen Form ist intransparent und angreifbar. Sachverhalte wie der Schwerpunkt/Mittelpunkt einer Ortslage lassen sich nur äußerst fraglich definieren. Wie erfolgt bspw. die Definition bei klassischen Straßendörfern, die sich linienförmig weit erstrecken? Wo befinden sich die von einem Windpark „Hauptbetroffenen" einer Siedlung - im Zentrum oder an den Ortsrändern?Die Wahl des Mittelpunkts einer Ortslage und dem damit verbundenen Ausgangspunkt für die Anwendung der Radien führt durch den relativ großen Betrachtungsraum in der Folge zu erheblich abweichenden Abgrenzungen eines Windeignungsgebiets. Eine derartig gravierende Gebietsänderung muss jedoch auf klar nachvollziehbaren und rechtssicheren Grundlagen beruhen.Weiterhin sehen wir in der Anwendung des Kriteriums für den vorliegenden Einzelfall auch nicht den Sachverhalt entsprechend gewürdigt, dass sich die Stadt Ludwigslust mit ihrer Siedlungsfläche weit erstreckt, wodurch die Festlegung auf einen Betrachtungsraum innerhalb eines Radius anders zu bewerten ist als bei einer Dorfstruktur auf einer deutlich geringeren Siedlungsfläche.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt damit einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung. Grundlage für dieses Kriterium ist ein Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V. Das Gutachten stellt eine geeignete fachliche Grundlage für eine Anwendung als Restriktionskriterium dar. Die dafür notwendige Festlegung der Mittelpunkte der Ortschaften liegt im Ermessen des Planungsträgers. Gemäß Gutachten handelt sich hierbei um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Dem vorgeschlagenen Gebiet steht das Kriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen nicht entgegen.Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 1883 Energiekontor AG	Stellungnahme zum Windpotenzialgebiet „Groß Laasch-Wöbbelin" Wir haben die Geschäftsstelle des Planungsverbandes über unsere bei Groß Laasch laufenden Planungen bzgl. der Neuausweisung des Windparks im Vorfeld der Erstellung des 1. Entwurfes informiert. Parallel dazu haben intensive Gespräche mit der Gemeinde Groß Laasch, der Stadt Ludwigslust, Amtsvertretern und Bürgern über unsere Planungen stattgefunden.Wir begrüßen, dass der vorliegende 1. Entwurf die von uns ermittelte Fläche als Potenzialgebiet abbildet und nehmen dazu wie folgt Stellung:1. Abstände zur Wohnbebauung: Wir	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Festlegung erfolgt anhand von fachlich begründeten Kriterien. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sehen die Abstände zu Wohngebieten und Einzelhäusern bei 1.000m, wie sie mittlerweile mehrheitlich landesweit in Deutschland zur Anwendung kommen. Die sich dadurch ergebenden Gebietsgrenzen halten wir für vernünftig und korrekt angewendet. Eine 7H-Regelung bietet für die Ausbauziele Mecklenburg-Vorpommerns zu wenig Raum, um diese Vorgaben zu erreichen.Westlich und nördlich der Gemeinde Groß Laasch sind im Entwurf des Regionalplans ca. 450 ha Flächen als Eignungsgebiet bzw. Potenzialsuchraum für Windenergie in den Gemeinden Groß Laasch, Wöbbelin und der Stadt Neustadt-Glewe vorgesehen.Die Bebauung dieses gesamten Gebietes würde aus unserer Sicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Lebensqualität in der Gemeinde Groß Laasch führen, so dass wir zunächst davon ausgehen, dass - wie im Entwurf vorgeschlagen - nur ein Teil der vorgeschlagenen Flächen in den Status eines Windeignungsgebieten erhoben wird.Aus Sicht der Gemeinde hätte diese Lösung bedeutende Vorteile gegenüber der Ausweisung eines Windparks Neustadt-Glewe:Die Fläche Groß Laasch ist vom Gemeindegebiet und insbesondere vom Siedlungsschwerpunkt Groß Laasch (Dorfmitte / Neubaugebiet) deutlich weiter entfernt als die Teilfläche Neustadt-Glewe, die im Norden auf 1.000 m heranrückt.Im Windpark Groß Laasch sind ca. 40 der 60 Eigentümer, mehrheitlich aus der Gemeinde, an Pachteinnahmen aus dem Windpark beteiligt, während in Neustadt-Glewe im Wesentlichen nur ein einziger Flächeneigentümer von Pachteinnahmen profitiert.	Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Eigentümer ist dabei nicht zulässig.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 1883 Energiekontor AG	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016 - Potenzialsuchraum "Groß Laasch-Wöbbelin" Kartenblatt 13 Die Firma Energiekontor AG ist bereits seit Anfang der 1990er Jahre als Windparkprojektierer aktiv. Wir begrüßen die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Wir sehen das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünschen uns in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.In unserer folgenden Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf projektrelevante Aspekte zum Windpotenzialgebiet „Groß Laasch-Wöbbelin" nördlich von Ludwigslust bzw. das vorgeschlagene Eignungsgebiet 22/16-Neustadt-Glewe, auf dem Kartenblatt 13 dargestelltWir unterstützen in unseren Stellungnahmen einen Abstand zu Wohnbebauung und Einzelhäusern von 1.000m. Der 1.000m-Abstand zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten wird von der Öffentlichkeit und der Windbranche mittlerweile allgemein akzeptiert und somit auch durch uns mitgetragen.	
lfd.-Nr.: 1883 Energiekontor AG	7.Avifaunistische Belange: Wir regen an, dass eine aktuelle avifaunistische Überprüfung der beiden Gebiete durchgeführt wird. Es gibt Hinweise auf mehrere Brutstandorte des Rotmilans in den Waldbereichen nördlich und westlich von Groß Laasch, die besonders das Gebiet Neustadt-Glewe betreffen könnten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 1883 Energiekontor AG	8.In Bezug auf die KZ-Gedenkstätte Wöbbelin an der B 106 sprechen wir uns dafür aus, die Belange dieses historisch und touristisch bedeutsamen Denkmals in enger Abstimmung mit den zuständigen Verantwortlichen bei der weiteren Planung der Windeignungsgebiete zu berücksichtigen.9.Baudenkmale und Sichtachsen: Das bedeutende Kulturdenkmal Barockschloss Ludwigslust incl. Parkanlagen wird mit der Ausweisung der Potenzialfläche Groß Laasch, welche in nordöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 4 km liegt, nicht beeinträchtigt. Sichtachsen verlaufen im Sektor westlich bis nördlich des Schlosses. Unsere Prüfungen ergaben, dass es keine Sichtbeeinträchtigungen vom Schloss aus gibt. Selbst aus dem Obergeschoss des Schlosses würden keine Anlagen in nordöstlicher Richtung zu sehen sein. Durch den weiträumig das Schloss in nördlicher und westlicher Richtung umschließenden Landschaftspark mit seinem alten Baumbestand ist ein Weitblick in die Landschaft nicht gegeben.Aus den vorgenannten Gründen bitten wir um Aufnahme der bisher als Potenzialsuchraum dargestellten Fläche Groß Laasch-Wöbbelin in die Eignungsgebietskulisse der weiteren Planung.Anlage:-Lageplan Windpotenzialgebiet „Groß Laasch-Wöbbelin"-Übersichtsplan	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Das Konfliktpotenzial des geplanten Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe mit den Belangen des Denkmalschutzes wird als neutral bewertet. Hier errichtete Windenergieanlagen weisen keine Sichtbarkeit oder sehr weite Entfernungen von der Welterbestätte bzw. dem Denkmalensembles und somit eine sehr untergeordnete Sichtbarkeit auf. Sichtbare Windenergieanlagen treten deutlich in den Hintergrund. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 1883 Energiekontor AG	2. Vorbelastung / Größe: Aus Sicht der Regionalplanung führt das Gebiet Groß Laasch aufgrund seiner Lage direkt zwischen der neuen Autobahn A14 und der Landesstraße zu einer geringeren Neubelastung der Landschaftsqualität als das Gebiet Neustadt-Glewe, welches in eine naturnahe Waldlichtung, teilweise auf Grünland, hineingebaut werden würde. Auch die Kompaktheit der Fläche Groß Laasch ist als Vorteil gegenüber der langestreckten schmalen Ausdehnung des Gebiets Neustadt-Glewe zu werten. Im Gebiet Groß Laasch ist aufgrund seiner Größe der Bau von mehr Windenergieanlagen als im benachbarten Gebiet Neustadt-Glewe möglich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 1883 Energiekontor AG	4.Wirtschaftlichkeit: Aktuelle Windprognosen, neue WEA-Typen mit hohen Nabenhöhen (ca. 140m) und größeren Rotordurchmessern (bis ca. 130m) und sehr guten Möglichkeiten zum Netzanschluss innerhalb von 2 -3 km an einer 110 kV-Leitung ermöglichen den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks.5.Wertschöpfung: Die Gemeinde verfügt im Potenzialsuchraum über eine Anzahl an Eigentumsflächen, über die sie Pachteinnahmen über die gesamte Laufzeit des Windparks erzielen kann. Damit wäre langfristig ein wirtschaftliches Standbein gesichert6.Akzeptanz: Über Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung und lokalen Wertschöpfung werden für die Gemeinde und ihre Anwohner Anreize geschaffen, die Realisierung von WEA im Gemeindegebiet zu unterstützen. Weiterhin profitieren in der Gemeinde Groß Laasch eine Vielzahl von ortsansässigen Landeigentümern direkt von den Pachteinnahmen aus dem Windpark.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Festlegung erfolgt anhand von fachlich begründeten Kriterien. Die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Eigentümer ist dabei nicht zulässig.Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung befindet sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum nördlichen der beiden Potenzialsuchräume. Der südliche Potenzialsuchraum grenzt direkt an das Bodendenkmal des ehemaligen KZ Reiherhorst sowie der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin an. Die überregionale Anziehungskraft der Gedenkstätte und direkte Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal werden mit hoher Wahrscheinlichkeit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu Schutzabständen führen, die der Integrität des Denkmals dienen und direkte Sichtbeziehungen vermeiden. Eine Nichtanwendung des Mindestabstandes und damit eine Festlegung als Eignungsgebiet ist daher nicht vertretbar. Im Hinblick auf eine vermeintliche Alibiplanung wird der südliche der beiden benachbarten Potenzialsuchräume bereits auf regionalplanerischer Ebene gestrichen.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.15Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 22 (Neustadt-Glewe, 210 ha)In räumlicher Nähe zum WEG befinden sich die international bedeutsamen Gänse- und Schwanenschtafplätze Fischteiche in der Lewitz und Neustädter See, die zeitweise von bis zu 100.000 Gänsen (v.a. Bläss- und Tundrasaatgans) und >1000 Sing- und Zwergschwänen genutzt werden. Im Bereich der Ackerflächen nördlich Ludwigslust-Wöbbelin rasten jährlich tausende Gänse und hunderte Sing-/Zwergschwäne auf den dortigen Nahrungsflächen und ist als Kernnahrungsfläche für Rastvögel (Tundrasaatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan) vor allem aus dem SPA Fischteiche in der Lewitz anzusehen.Bei Realisierung der Planung ist mit einer starken Barrierewirkung zwischen den genannten Schlafplätzen und Nahrungsflächen zu rechnen, sodass mit negativen Auswirkungen auf die im SPA schlafenden Rastbestände von Gänsen und Schwänen zu rechnen ist (v.a. deutliche Nahrungsflächenverluste, erhöhtes Vogetschlagrisiko).Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatz und Tauchenten-Ruhegewässer Neustädter See und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe A, erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden können.Der minimale Abstand zwischen Gänseschlafplatz bzw. Tagesruhegewässer für Tauchenten auf dem Neustädter See zum WEG beträgt gemessen ab dem Gewässerrand ca. 1,6 km. Dieser Schlafplatz wird dem Rastgebiet A* 5.3.1 "Lewitz" zugeordnet. Nach AAB (LUNG M-V 2016) wird ein Mindestabstand von 3 km empfohlen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen. Dieser Mindestabstand wird vom Großteil des Eignungsgebietes unterschritten. Die Hauptnahrungsgebiete der Gänse vom Neustädter See liegen wahrscheinlich in der Lewitz, d.h. auf der in Bezug auf den Neustädter See dem Eignungsgebiet abgewandten Seite. Das Eignungsgebiet selbst stellt aufgrund seiner Lage inmitten eines ausgedehnten Waldgebietes wahrscheinlich kein hoch bedeutsames Rast- und Nahrungsgebiet dar. Insofern ist das tatsächliche Konfliktpotenzial ggf. deutlich geringer, als sich dies unter Anwendung der Empfehlungen der AAB (LUNG M-V 2016) darstellt.Eine abschließende Beurteilung ist erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hinreichender Sicherheit möglich. In diesem Zusammenhang ist durch gezielte Rastvogelerfassungen zu klären, ob relevante Nahrungsflächen oder Durchflugkorridore erheblich beeinträchtigt werden.Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2223 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 2234 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 303.	siehe Stellungnahme 303
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Nr. 22/16 Neustadt-Glewe": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird im südwestlichen Teil geringfügig (ca. 1,5 ha) vom Ausschlusskriterium „Wanderfalke mit 1000 m Abstandspuffer" überlagert. Es handelt sich um eine Neuansiedlung des Jahres 2015.Fazit: Verkleinerung des vorgeschlagenen Eignungsgebiets	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2321 private Person	Eingabe zu Windeignungsgebieten Groß Laasch, Ludwigslust und WöbbelinEs ist bis heute nicht geklärt, welche Gesundheitsgefahren von den Windkrafträdern ausgehen, Infraschall, Schattenschlag, Lärmbelästigung und Wertverlust unseres Grundstücks kommen dazu.Über die Eingriffe in die Flächen der Natur und Grundstücke für den Bau von Durchleitungen in das öffentliche Energienetz steht nichts in den Planungsunterlagen der Eignungsgebiete der Windkraftanlagen. Wo und in welchem Ausmaß werden sie gebaut und welche Landschaftsgebiete werden dadurch zerstört? Warum werden in den südlichen Bundesländern wie Bayern für den von MV produzierten Windkraftstrom unterirdische Stromtrassen durchgesetzt (und andere Windabstandsgesetze beschlossen) und unsere Natur verschandelt?Warum haben bei solchen Entscheidungen nur der Denkmalschutz und der Naturschutz Vorrang und die Anwohner, die betroffen sind, werden übergangen?Herr MP Sellering, Herr LR Christiansen denken Sie nicht nur an politische und finanzielle Vorteile für das Land, für die Kommunen, wenn sie die Pläne der Windparks massiv forcieren, akzeptieren und reagieren Sie was die Menschen bewegt?? Die sind gegen Windparks vor der „Haustür“!!!Ich bin gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten, weil meine Lebensqualität und meine Gesundheit beeinträchtigt werden. Die Windkraftpolitik entspricht nicht meinen Vorstellungen zu den erneuerbaren Energien.Meine Sympathie und meine Stimme gilt den Menschen und Organisationen, die sich für die Landschaft in MV, das Wohlbefinden deren Einwohner und für einen freien Horizont einsetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2352 private Person	- Stellungnahme / Einwendung gegen Windkraftausbau im Bereich Groß Laasch:Ich bin Einwohner von Groß Laasch und gegen den Bau der Windkraftanlage im Planungsbereich Groß Laasch. Meine Gründe sind:- Besonders Großanlagen (> 150m hoch, Rotorblätter > 50 m breit) zerstören brutal die Landschaft. - es wird eine " Neue Landschaft “ geschaffen, der man nicht mehr ausweichen kann- möglicher Eiswurf von Rotorblättern im Winter, Potenzielle Unfallgefahr durch herabfallende Teile- akustische Dauerbelästigung durch rotierende Windräder- Wertverlust unserer (von) Immobilien, die im Sicht(Nah)bereich des Windparks liegen- rotierende Windkraftanlagen erzeugen Ultraschallwellen - Gefährdung (??) bei Menschen (???) (Wirkung bei Tieren - Fledermäuse sterben an geplatzten Lungen)- Windkraft ist per se nicht umweltfreundlich - (weil CO2 bei Herstellung und Wartung der Anlagen sowie bei Wald-Rodungen frei wird, Windkraft ersetzt also keine konventionellen Kraftwerke, denn es fehlen Speicher) - Flugsicherheit für im Umkreis gelegene Flughäfen (Parchim, Hamburg, Lübeck)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	beeinträchtigt durch Störeinflüsse der Anlagen- Windkraft-Anlagen wirken in der Regel 15-20 Jahre. Sie werden dann von anderen ersetzt, ein einmal vorhandener Anlagenstandort bleibt eher langfristig erhalten und bleibt verbaut. Teils verbleiben große Betonfundamente, was eine nachhaltige Beeinträchtigung ist - es werden sich weniger "neue Anwohner/Einwohner" für unser Dorf rekrutieren lassen, Gefahr des Wegzuges von Groß Laaschern- Es sollten die Belange von Landschaft und Landschaftsbild mindestens ebenso so stark gewichtet werden wie der Artenschutz. Denn es geht hier um " unser Landschaftsbild ", unverbaute Landschaft ist ein wichtiger Faktor im Wohlfühlerleben der Bürger - Windkraftanlagen (jede einzelne) müssen infolge Flugsicherungsauflagen „befeuert“ werden, das heißt tags teils gelbes Blinken (z.B. bei Nebel), vor allem aber Nachts ein rotes Dauerblinken, das weit übers Land sichtbar ist und den Nachthorizont dominiert. Die nächtliche Befeuerung stellt ebenfalls eine gewisse Landschaftszerstörung dar.- Für Windkraftanlagen müssen viele Leitungen und Anschlüsse gelegt werden, für Schwerlaster befahrbare Wege gebaut oder unterhalten werden. Dies zersiedelt und zerstört in der Summe deutlich Landschaften und Lebensräume.- Unser touristischer Wert wird durch Windkraftanlagen vermindert. Gefahr für die (Tourismus)Wirtschaft. Es droht ein größerer Verlust von Arbeitsplätzen im Tourismus / Hotelbereich, in unserer ohnehin schwachen wirtschaftlichen Strukturregion. Die Schaffung möglicher Arbeitsplätze für Bau,- Unterhaltung der Windparks steht dazu in keiner vergleichbaren zahlenmäßigen Relation	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Flugplätze einschließlich der Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche gemäß § 12 und 17 LuftVG sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Flugsicherungseinrichtungen einschließlich des Schutz- und Wirkbereichs sind zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Den Belangen des Luftverkehrs wird damit im RREP hinreichend Rechnung getragen. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen und die Anlagensicherheit sind nicht ebenfalls Regelungsgegenstand der Raumordnung.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2396 private Person	Eingabe zu Windeignungsgebieten Groß Laasch, Ludwigslust und WöbbelinIch bin gegen den Bau der Windkrafträder in unserer unmittelbaren Umgebung, da bis heute nicht geklärt ist, welche Gesundheitsgefahren von den Windkrafträdern ausgehen, Infraschall, Schattenschlag, Lärmbelästigung und der Wertverlust unseres Grundstücks kommt dazu.Über die Eingriffe in die Flächen der Natur und Grundstücke für den Bau von Durchleitungen in das öffentliche Energienetz steht nichts in den Planungsunterlagen der Eignungsgebiete der Windkraftanlagen. Wo und in welchem Ausmaß werden sie gebaut und welche Landschaftsgebiete werden dadurch zerstört? Warum werden in den südlichen Bundesländern wie Bayern für den von MV produzierten Windkraftstrom unterirdische Stromtrassen durchgesetzt (und andere Windabstandsgesetze beschlossen) und unsere Natur verschandelt?Warum haben bei solchen Entscheidungen nur der Denkmalschutz und der Naturschutz Vorrang und die Anwohner, die betroffen sind, werden übergangen?Herr MP Sellering, Herr LR Christiansen denken Sie nicht nur an politische und finanzielle Vorteile für das Land, für die Kommunen, wenn sie die Pläne der Windparks massiv forcieren, akzeptieren und reagieren Sie was die Menschen bewegt?? Die sind gegen Windparks vor der „Haustür“!!!Ich bin gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten, weil meine Lebensqualität und meine Gesundheit beeinträchtigt werden. Die Windkraftpolitik entspricht nicht meinen Vorstellungen zu den erneuerbaren Energien.Meine Sympathie und meine Stimme gilt den Menschen und Organisationen, die sich für die Landschaft in MV, das Wohlbefinden deren Einwohner und für einen freien Horizont einsetzen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 2486 private Person	Betreff:Windparks Neustadt Glewe - Groß Laaschmeine Frau und ich halten die Errichtung der Windparks aus folgenden Gründen für falsch.:1. Sind viele Windkraftanlagen nicht in Betrieb, auch wenn Wind vorhanden ist. Wozu noch mehr???2. Wir befinden uns auf einer Vogelzugroute. (Kraniche, Singschwäne)3. In unserem Gebiet haben wir viele Brutpaare des Rotmilans, die Windkraftanlagen gefährdet sind.4. Der Wert unserer Grundstücke und Häuser wird gemindert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2498 Naturstrom AG	Hiermit beantragt die NATURSTROM AG die Ausweisung des Potentialsuchraumes Wöbbelin zum Windeignungsgebiet gemäß der beigefügten Karte.Abbildung 1: beantragtes WindeignungsgebietBegründung:Der regionale Planungsverband Westmecklenburg hat in dem ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ein Windeignungsgebiet auf dem Gebiet Neustadt/Glewe ausgewiesen (Fläche 22/16). Die Flächen auf der Gemarkung Wöbbelin und Groß Laasch sind als Potentialsuchräume gekennzeichnet.Die Potentialsuchfläche in Wöbbelin erfüllt alle Kriterien des Kriterienkatalogs des Regionalen Planungsverbandes. Somit stehen der beantragten Fläche zur Ausweisung keine Belange entgegen. Folgende Argumente sind für die Ausweisung außerdem anzubringen:-Regionalplanerische Aspekte inkl. der Einhaltung aller Ausweisungskriterien-Nachweis über die Unbedenklichkeit der Sichtachsenproblematik vom Schloss Ludwigslust in Richtung Wöbbelin-Nachweis über die Unbedenklichkeit der Mahn- und Gedenkstätten Wöbbelin-Nachweis über die Unbedenklichkeit der Flora und Fauna- Konzept des geplanten Windparkprojektes als Baustein einer Gemeinde auf dem Weg zum BioenergiedorfAuf die Punkte wird im Folgenden näher eingegangen.Regionalplanerische AspekteUm die Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogrammes zu	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Außerdem wurden die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 22/16 Neustadt-Glewe stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erfüllen, ist das Ziel des Planungsverbandes Westmecklenburgs, konfliktfreie Flächen als Windeignungsgebiete auszuweisen. Die Potentialsuchraumfläche in der Gemarkung Wöbbelin erfüllt alle Kriterien um als eigenständiges Windeignungsgebiet (WEG) ausgewiesen zu werden.Das beantragte Windeignungsgebiet befindet sich zwischen folgenden Vorbelastungen:- Westen: Bundesstraße B106- Osten: EisenbahnlinieIm Süden wird das Gebiet durch Wald und im Norden durch einen SPA-Abstandspuffer begrenzt. Der Abstand zwischen Wohnbebauung (Einzelhaus) und Potentialssuchraum beträgt 1.400m und damit das 8-fache der geplanten Gesamthöhe der WEA. Zur Ortschaft Wöbbelin beträgt die Entfernung 1,9 km.Allen anderen umliegenden Potentialsuchräumen stehen tatsächliche Belange entgegen. Beispielsweise die Belange des Denkmalschutzes (Sichtachse vom Schloss Ludwigslust auf den Windpark und Umzingelung der Mahn- und Gedenkstätte an der B106) und die geringe Entfernung zur Stadt Ludwigslust, welche die Potentialsuchraumfläche Groß Laasch berechtigterweise nicht als Windeignungsgebiet ausweist.Damit dem Ziel des Planungsverbandes Rechnung getragen werden kann, möglichst große Flächen auszuweisen, wäre neben der alleinigen Ausweisung der Potentialsuchraumfläche Wöbbelin eine Zusammenführung der Fläche mit der Windeignungsfläche Neustadt/Glewe (22/16) möglich. Der Abstand beider Flächen beträgt lediglich 90m. Die maßstäbliche Arbeitsebene der Regionalplanung liegt bei 1:100.000. Bei einer Strichstärke für Windeignungsgebiete von ca. 1mm, beträgt die diese im Gelände bereits 100m.Zwischen den beiden Gebieten befindet sich eine Baumfläche, welche aus Nadelgehölzen und vereinzelten Laubbäumen sowie Kirschbäumen besteht und aus waldökologischen Gesichtspunkten vor Ort zum Teil eine geringe Qualität aufweist. Ein bereits vorhandener mindestens 10m breiter Weg stellt die Verbindung zwischen dem WEG 22/16 und dem Potentialsuchraum Wöbbelin dar. Der dadurch westlich davon liegende und räumlich getrennte Baumbestand kann damit nicht als zusammenhängende Waldfläche im Sinne der weichen Tabuzonen gewertet werden. Die Größe des Baumbestandes parallel zur Schneise beträgt weniger als 5ha und besteht aus Nadelgehölzen.Hinzu kommt, dass die Zuwegung für das derzeit ausgewiesene Windeignungsgebiet ebenfalls über die Wöbbeliner Flur angelegt werden muss, da im östlichen Bereich die Autobahn A14 als Barriere dient. Um die Grabenstruktur des Ludwigsluster Kanals durch neue Überquerungen nicht zu beeinflussen, bleibt nur die Zuwegungsvariante über genau diese Schneise. Im vorderen Teil fungiert dieser sogar als Sammelstelle für Hochstände.Dass solche Baumsplitterflächen nicht als Wald im regionalplanerischen Sinne behandelt werden, zeigt die Flächenkulisse im Fall Groß Laasch (Potentialsuchraum) im Bereich östlich des Reiherhorstes, Wöbbelin (Potentialsuchraum) im westlichen Bereich (Nadelbäume) und der Windeignungsfläche Neustadt-Glewe im Bereich des Ludwigsluster Kanals.Am 19.04.2016 fand ein Gespräch zwischen der Bürgermeisterin von Neustadt-Glewe Frau Radelow und der Leiterin für Bau, Ordnung und Liegenschaften Frau Ecks und NATURSTROM statt. Bei diesem wurde das Vorhaben auf Wöbbeliner Flur erläutert. Auch wurde am 12.05.2016 in der Stadtverordnetenversammlung Neustadt-Glewe vorgetragen, dass die Gemeinde Wöbbelin die Ausweisung eines Windeignungsgebietes forciert. Dazu gab es seitens der Stadtverordneten keine Kritik oder Anmerkungen.Regionales Energiekonzept Westmecklenburg Das Projekt wurde bereits im Beisein der beiden Regionalmanager vorgestellt. Derzeit erstellt der Regionale Planungsverband die förderfähigen Einzelmaßnahmen. Danach gilt es gemeinsam zu prüfen, welche Maßnahmen zur Umsetzung des RENK genutzt werden können. Das Konzept für die Gemeinde Wöbbelin beinhaltet die Handlungsfelder des RENK – Wärme, Strom und Verkehr – in einem integriertem Ansatz.Abbildung 2: Verbindungsmöglichkeit der beiden FlächenSomit steht einer Ausweisung des Potentialsuchraumes Wöbbelin als Windeignungsgebiet nichts entgegen.Es werden mit dem beantragten Windeignungsgebiet alle Kriterien	Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird deshalb im Nordwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe wird darüber hinaus im Westen um den nördlichen der beiden benachbarten Potenzialsuchräume aus der 1. Stufe der Beteiligung erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zum Eignungsgebiet 22/16 Neustadt-Glewe entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil die Gemeinde Wöbbelin für diese Fläche einen sachlichen Teilflächennutzungsplan mit der Darstellung einer Sonderbaufläche zur Windenergienutzung aufstellt. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Windenergienutzung entgegenstehen.

eingehalten, welche sich der Regionale Planungsverband zur Ausweisung von Windeignungsgebieten auferlegt hat, eingehalten.Kriterienerfülltnicht erfülltAusschlusskriterien1.000m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVOdemWohnen,derErholung,demTourismusundderGesundheit dienen1.000m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich Vorranggebiete Rohstoffsicherung Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz Vorranggebiete Trinkwasserschutz Vorranggebiete Gewerbe- und Industrie Tourismusschwerpunkträume Unzerschnittene landschaftlicheFreiräume mit sehr hoherSchutzwürdigkeit Räumemitsehrhohem Landschaftsbildpotential,einschließlich Abstandspuffer von 1.000m Waldflächen ab 10ha Binnengewässer ab 10ha und Fließgewässer 1. Ordnung Biosphärenreservate Naturparks Europ-Vogelschutzgebiete,einschließlich500mAbstandspuffer Horste/Nistplätze von Großvögeln (Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch) Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ Flugplätze Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35ha Restriktionskriterien500m Abstandspuffer zu denKernflächen des Gebietes„Schaalsee-Landschaft“ 500m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß §23 BNatSchG 500mAbstandspufferzumaturnahenMooren nachGutachterlichem Landschaftsprogramm M-V 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten 500m Abstandspuffer zu Naturparks Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung 200m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5ha Horste von Rotmilan einschließlich 1.000m Abstandspuffer Landschaftsschutzgebiete gemäßderjeweiligenLandschaftsschutzgebietsverordnung Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500m Abstandspuffer Flugsicherungseinrichtungen Gesetzlich geschützte Boden- und Baudenkmale Mindestabstandzubestehendenoderneugeplanten Eignungsgebieten 2.500m Vermeidung erheblicher beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen Flächennutzungsplanung Die Gemeinde Wöbbelin hat mit Beschluss vom 31.03.2016 einen Aufstellungsbeschluss für einen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst und damit ihren Willen bekräftigt, die Erneuerbaren Energien auf dem Gemeindegebiet aktiv zu fördern.Programmsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Der Entwurf der Teilfortschreibung listet zu Beginn des Kapitels 6.5 Energie die Programmsätze des Planungsverbandes auf. Die damit übergeordneten Zielstellungen sollen eine nachhaltige und zukunftsorientierte Energieversorgung sicherstellen. Vor allem die Programmsätze • (3): Durch die Erzeugung, Verteilung und den Vertrieb Erneuerbaren Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungseinrichtungen soll regionale Wertschöpfung generiert werden • (4): Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbaren Energien umgestellt werden. Der Umbau soll bedarfsgerecht und im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen • (7): Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und der Energieumwandlung soll unterstützt werden.werden in der Gemeinde in besonderer Weise bedacht. Durch bereits umgesetzte Maßnahme, wurden diese Programmsätze und

übergeordneten Zielvorstellungen des Planungsverbandes in besonderer in Angriff genommen. Der Bereich Windenergie fügt sich damit integrativ in ein Gesamtkonzept der Gemeinde Wöbbelin ein. Die beantragte Windeignungsfläche auf Wöbbeliner Flur erhält damit eine höherwertige Bedeutung gegenüber anderen möglichen Windpotentialflächen, da sie allein durch das Thema Windenergie eine große Zahl der Programmsätze des Planungsverbandes erfüllt. Eine Gesellschaft mit Sitz in Wöbbelin wurde 2015 gegründet. Diese steuert alle in den folgenden Abschnitten beschriebenen Stufen des Gesamtkonzeptes. Der Programmsatz zur regionalen Wertschöpfung wird dabei in der Hinsicht erfüllt, dass die Gemeinde als gleichberechtigter Partner dieser Gesellschaft beitreten soll (Beschluss der Gemeinde vom 02.05.2016).DenkmalpflegeArgument der Denkmalpflege im Rahmen der TÖB-Beteiligung ist die Thematik der Sichtachsen vom Schloss Ludwigslust aus. Es wird argumentiert, dass eine freie Sicht vom Schloss in den Schlosspark und darüber hinaus gewährleistet sein muss.Die Entfernung vom Schloss zum beantragten Windeignungsgebiet beträgt 5,5 km und liegt damit nicht mehr im Wirkbereich. Um dies realitätsnah zu hinterlegen, wurde eine Visualisierung durchgeführt.Dies wurde mit Hilfe der Software WindPro in der Version 3.0.651 realisiert. Dazu wurden die im Schlosspark bzw. auf dem Schlossplatz aufgenommenen Fotos anhand ihrer Aufnahmekoordinaten (welche zusätzlich über GPS Messungen erhoben wurden) in das Programm eingefügt. Weiterhin wurden die Koordinaten der geplanten WEA gemeinsam mit dem Anlagentyp sowie ein digitales Höhenmodell eingepflegt. Mit Hilfe von Kontrollpunkten, deren Koordinaten vor Ort aufgenommen wurden und die auf den Fotos zu sehen sind, wurden die aufgenommenen Fotos azimutgenau ausgerichtet. Die hinterlegte Höhe des Geländes und der geplanten WEA, bestimmen zusammen mit der Entfernung der WEA vom Fotostandort die gesamte Darstellungshöhe auf dem Foto. Als WEA-Annahme wurden dafür Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern verwendet (Rotordurchmesser 130m). Die jeweils gelbe Linie ist die Horizontebene.•Standort 1: Sichtachse vom Schlosspark in Richtung WöbbelinEs ist eindeutig zu erkennen, dass die WEA nicht sichtbar sind. Alle vier angenommenen WEA verschwinden hinter dem Wald und sind auch im Winter nicht sichtbar. In Abbildung 2 sind die lagegetreuen Standorte der WEA sichtbar.Abbildung 3: Sicht vom Schloss in Richtung Wöbbelin mit abgebildeten WEAAbbildung 4: lagegetreue Standorte der WEA•Standort 2: Sichtachse vom Schlossvorplatz (leicht erhöht hinter dem Wasserspiel) in Richtung WöbbelinEs ist eindeutig zu erkennen, dass die WEA nicht sichtbar sind. Alle vier angenommenen WEA verschwinden hinter dem Wald bzw. sind durch vorhandene Gebäude verdeckt und sind damit auch im Winter nicht sichtbar. Zudem wurden im Frühjahr 2016 neue Bäume gepflanzt, welche einen freien Blick auf das Schloss naturnaher gestalten sollen und damit das Blickfeld auf das Gebäude zunehmend einschränken.Abbildung 5: Sicht vom Vorplatz in Richtung Schloss (Wöbbelin) mit abgebildeten WEAAbbildung 6: lagegetreue Standorte der WEA•Standort 3: Sicht aus den Ausstellungsräumen des 2. OG in Richtung Wöbbelin)Es ist eindeutig zu erkennen, dass die WEA nicht sichtbar sind. Alle vier angenommenen WEA verschwinden hinter dem Wald und sind auch im Winter nicht sichtbar.Abbildung 7: Sicht von den Austellungsräumen im 2. OG in Richtung Wöbbelin mit abgebildeten WEAAbbildung 8: lagegetreue Standorte der WEADamit ist nachgewiesen, dass der geplante Windpark Wöbbelin keine Einschränkung in den Sichtbeziehungen des denkmalgeschützten Schlosses Ludwigslust aufweist. Es gibt jedoch noch weitere Anmerkungen, welche einer negative Einflussnahme auf das Schloss durch den geplanten Windpark Wöbbelin entgegenstehen.Die Ausstellungsräume im 2. OG des Schlosses stellen derzeit den höchsten Besichtigungspunkt dar. Dies beinhaltet jedoch lediglich den Ostflügel des Gebäudes. Der Westflügel des Gebäudes soll in Teilen ebenfalls restauriert und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ebenso im 2. OG befinden sich

die Verwaltungsräume mit Blick in Richtung Wöbbelin.Die hochwertigen und in Handarbeit angefertigten Tapeten in den Ausstellungsräumen des 2. OG müssen neben den Gemälden und Kunstgegenständen vor einfallendem Sonnenlicht geschützt werden. Aufgrund dessen befinden sich vor bzw. hinter den Fenstern in allen Ausstellungsräumen, welche gen Norden gerichtet sind, Fensterläden aus Holz oder abdunkelnde Vorhänge. Dem Besucher ist es aufgrund dieser notwendigen Vorsichtsmaßnahme damit a priori nicht möglich, eine Sichtbeziehung aus den Ausstellungsräumen des 2. OG in Richtung Norden aufzubauen.Eine Renovierung und öffentliche Besichtigung der restaurierten Ausstellungsräume im Westflügel des Gebäudes ist nach Aussage der Museumsangestellten frühestens in sechs Jahren möglich. Abzüglich der Verwaltungsräume und den Vorsichtsmaßnahmen gegenüber dem Sonnenlicht, hätte dies ebenfalls keine Auswirkung auf die Sichtbeziehung.Sowohl die Visualisierung, als auch die Erläuterungen zu den Sichtbeziehungen aus den Ausstellungsräumen belegen einzeln für sich, dass die geplanten WEA nicht sichtbar sind.Zudem ist die Frage erlaubt, warum die Denkmalpflege entgegen der allgemeinen Auffassung argumentiert, dass nicht die Sicht auf ein Denkmal, sondern die Sichtbeziehung von einem Denkmal geschützt sei. Dies entzieht sich jeglicher Logik, da das Gebäude als Denkmal geschützt ist und nicht die Landschaft in einem Umkreis von über 5km. Dass die Sichtachse vom Vorplatz des Schlosses in Richtung Wöbbelin (und damit zum Schloss hin) in keiner Weise beeinflusst wird, ist an vorangegangener Stelle bereits belegt worden.Nachweis über die Unbedenklichkeit der KZ Mahn- und Gedenkstätten WöbbelinDie Wöbbeliner Mahn- und Gedenkstätte des Konzentrationslagers ist 630m von der nächstgelegenen geplanten WEA in Wöbbelin entfernt. Eine weitere WEA 720m und die geplanten WEA 3 und 4 bereits über 1,2 Kilometer.Für die am nächsten stehende WEA ergibt sich ein prognostizierter Schalleistungspegel von ca. 40 db. Dies entspricht dem einzuhaltenden Wert für Allgemeine Wohngebieten (nachts). Hinzu kommen tagsüber die Geräusche der Bundesstraße, des Waldes und aller anderen Einflüsse.Eine Sichtbeziehung ist nicht gegeben, da der Waldbestand bis an den Rand der Gedenkstätte heranreicht und damit den Blick in Richtung Norden verdeckt.Die Gedenkstätte an der B106 ist nicht nur ein Ort des Gedenkens, Erinnern und Mahnens, sondern auch ein Ort des Forschens und Lernens. Grabanlagen befinden sich an dieser Stelle jedoch nicht. Mehr als 160 Personen wurden direkt auf dem Gelände des Museum im Ortskern von Wöbbelin beigesetzt. Die Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA beträgt 2,4km.Am 13.05.2016 fand ein Gespräch mit der Bürgermeisterin Frau Tonn, dem Vorsitzenden des Infrastrukturausschusses der Gemeinde Herrn Ebert, der Leiterin der Mahn- und Gedenkstätten in Wöbbelin Frau Ramsenthaler und der pädagogischen Leiterin Frau Neumann statt. Bei diesem wurde detailliert über einen möglichen Bürgerwindpark gesprochen. Vor dem konzeptionellen Hintergrund und einer fortführenden sensiblen Umgangsweise mit der Thematik gibt es keine Belange, welche dem Projekt entgegenstehen. Im Gegenteil, aufgrund der gemeinsamen Gespräche konnten mögliche Synergien entstehen, wie beispielsweise die Erstellung einer Stromversorgung für die Gedenkstätte an der B106 und die Aufstellung einer digitalen Informationstafel an dem ursprünglichen KZ Reiherhorst auf Wöbbeliner Flur.Gutachterlicher Nachweis über die Unbedenklichkeit der AvifaunaIm Jahr 2014/2015 wurde der Vorhabenbereich und seine Umgebung avifaunistisch untersucht. Mit der Suche nach Nestern von Greifvögeln am Jahresbeginn 2014 wurde die Brutvogelkartierung vorbereitet. Wälder, Forste, Feldgehölze und Einzelbäume wurden mit bloßen Auge und mit geeigneten Hilfsmitteln in unbelaubtem Zustand nach Horsten abgesucht. Im folgenden Zeitraum konnten die (potentiellen) Horste gezielt beobachtet werden.Die Brutvögel im Vorhabenbereich und seinem Umfeld wurden im Frühjahr/Sommer 2014 untersucht. Die Kartierung der Rast- und Zugvögel fand im Vorhabenbereich und seinem Umfeld im Herbst 2014 und Winter 2014/2015 statt.Als Ergebnis konnte festgestellt werden,

dass keine TAK-relevanten (TAK=tierökologische Abstandskriterien) Arten im Vorhabenbereich und seiner Umgebung brüteten. Aufgrund der intensiven, ackerbaulichen Nutzung, z.T. als Spargelfeld wird sich daran vermutlich auch nichts ändern.Lediglich kreuzten vereinzelt nordische Gänse den Vorhabenbereich. Die Anzahl der jeweils beobachteten Tiere erreichte jedoch keine Größenordnung, die zu einer Einstufung als Rastgebiet mit besonderer Funktion führen würde.Eine detaillierte Einschätzung können Sie dem angehangen Endbericht entnehmen.Es stehen damit keine Belange des Artenschutzes dem beantragten Windeignungsgebietes entgegen.Konzept des geplanten Windparkprojektes als Baustein einer Gemeinde auf dem Weg zum Bioenergiedorf Kartierung Darstellung des GesamtprojektesDie Gemeinde Wöbbelin hat sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende aktiv zu gestalten, um ein Projekt schaffen zu wollen, welches überregionale Bedeutung erlangen soll. Es geht dabei über die Thematik der Windkraftnutzung deutlich hinaus. Es handelt sich bei dem Gesamtkonzept um eine nachhaltige Energieversorgung im Allgemeinen. Und dies in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.Seit 2013 fanden Abstimmungsgespräche zwischen der NATURSTROM AG, der Gemeinde Wöbbelin und dem Städte- und Gemeindebund mit Sitz in Schwerin statt.Das Gesamtprojekt hebt sich sowohl in technischer Sicht als auch durch die Form der Beteiligung von anderen Projekten aus dem Erneuerbaren Energien-Bereich ab. Ein mehrstufiges Konzept liegt dem Gesamtprojekt zugrunde, wodurch dieses zum Pilotprojekt mit überregionaler Bedeutung wird.Der Wunsch der Gemeinde, nicht den bloß den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern, sondern ihn auch aktiv mitzugestalten und ein Konzept mit einem selbst gewählten Partner zu entwickeln, dürfte allein schon Symbolcharakter besitzen. Eine Energiewende von unten ist das gemeinsame Ziel zwischen der Gemeinde Wöbbelin und der NATURSTROM AG. Diese wurde in einer Kooperationserklärung durch den Gemeinderat am 31.03.2016 beschlossenKernbestandteil des Gesamtkonzeptes soll ein Windpark, bestehend aus vier (maximal 5 WEA) Windenergieanlagen, sein. Darüber hinaus, bezieht das Konzept aber auch Photovoltaik, Elektromobilität und ein touristisches Konzept der Gemeinde mit ein. Es wird eine Teilhabe der Menschen vor Ort ermöglicht, die ebenfalls das derzeitige Maß der Dinge weit übersteigt.Das Konzept besteht aus mehreren Stufen, die vor allem den Ausbau und die technische Ausstattung beinhalten. Begleitet wird der mehrstufige Prozess von einer aktiven Teilnahme der Gemeinde und Bürgern vor Ort.Alle Maßnahmen werden durch die bestehende Gesellschaft NaturStromVersorgung Wöbbelin GmbH & Co. KG betreut und koordiniert. Dieser Gesellschaft mit Sitz in Wöbbelin wird die Gemeinde Wöbbelin beitreten (Beschluss vom 02.05.2016). Die Gemeinde Wöbbelin und NATURSTROM sind gleichberechtigte Partner innerhalb der Gesellschaft.Abbildung 9: Gesellschaftsstruktur Zusammenarbeit Wöbbelin & NATURSTROMStufe 1 – Umbau und Erneuerung von gemeindlichen Einrichtungen Die Gemeinde Wöbbelin hat sich bereits im Vorfeld – im Jahr 2012 - um Maßnahmen zur Energieverbrauchsreduzierung bemüht. So wurde neben der energetischen Gebäudesanierung des Wöbbeliner Schulhauses eine Straßen-LED-Beleuchtung im Jahr 2012 im Ortsteil Wöbbelin installiert. Bereits im Januar 2016 erfolgte ein Fördermittelantrag der Gemeinde für eine Ausweitung der LED-Beleuchtung auf den Ortsteil Dreenkrögen. Dafür sollen neue Leitungen verlegt.Als Option wird derzeit die Versorgung der LED-Beleuchtung mit vor-Ort produziertem Solarstrom aus der PV-Anlage Dreenkrögen geprüft. Um die nächtliche unterbrechungsfreie Versorgung zu gewährleiten ist ein Batteriespeicher vorgesehen.Stufe 2 – Bau und Betrieb einer PV-Anlage Die Option einer Direktversorgung durch vor-Ort produzierten Ökostrom ist möglich, weil bereits im Spätsommer 2015 eine PV-Anlage durch die NaturStromVersorgung GmbH & Co. KG im Ortsteil Dreenkrögen errichtet worden ist. Dieses Projekt schließt die zweite Ebene des Gesamtkonzeptes ein – die Ebene der Energieerzeugung.In dem Ortsteil Dreenkrögen sind ausgewiesene, jedoch brachliegende Gewerbeflächen vorhanden. Ein Teil

der Brachfläche wurde genutzt, um die zweite Stufe des Gesamtkonzeptes in Angriff zu nehmen - eine 912,6 kWp starke Photovoltaikanlage. Mithilfe eines Bauantrages erfolgte die Baugenehmigung am 01.07.2015.Das Projektgebiet ist Teil des ausgewiesenen Gewerbegebietes Wöbbelin-Dreenkrögen. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen mit ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen, welche vor dem 01.01.2010 Gültigkeit erlangten, war die Errichtung von PV-Anlagen außerhalb des Ausschreibungsverfahrens möglich. Eine Inbetriebnahme musste jedoch bis 31.08.2015 erfolgen, damit die Anlage förderfähig ist.Die Planung erfolgte unter enger Abstimmung mit der Gemeinde Wöbbelin. Die ersten Bauvorbereitungsmaßnahmen begannen bereits Anfang Juli 2015. Der Spatenstich erfolgte am 28.07. und die Inbetriebnahme am 30.08.2015. Dies ist eine Planungs- und Bauzeit von insgesamt vier Monaten.Die Anlage befindet sich im Norden des Gemeindegebietes, lediglich 0,5 km vom LTG Autohof Dreenkrögen entfernt. Eine offizielle Einweihung fand in Verbindung mit einem Dorffest unter der Anwesenheit des Ministers für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Herrn Pegel am 13. Und 15.04.2016 statt.Damit ist die zweite Stufe bereits verwirklicht.Stufe 3 – Bau und Betrieb eines Windparks Die dritte Stufe des Konzeptes betrifft die Windenergienutzung. Geplant sind vier Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse mit einer derzeit gängigen Gesamthöhe von 200m. Sie sind so angeordnet, dass eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung erfolgt. Sogar die vorhandene Beregnungsanlage wurde im Layout berücksichtigt. Außerdem wird durch die Anordnung der Anlagen aus der Ferne eine gewisse Kompaktheit erzielt, wodurch der Windpark als in sich geschlossene Einheit wahrgenommen wird. Es erfolgt damit eine optimale Ausnutzung der Fläche.Der Anlagentyp wird nach den erhobenen Erträgen ausgewählt. Für die Erhebung wird auf die Technologie eines Lasermessgerätes (LIDAR) vom Typ windcube v2 der Firma LEOSPHERE zurückgegriffen. Dieses Doppler-Messgerät befindet sich im Eigentum der Fa. NATURSTROM und misst für ein Jahr die Windgeschwindigkeiten bis in eine Höhe von 200m.Diese Messergebnisse verleihen dem Projekt eine wichtige empirische Datengrundlage und können dadurch das Risiko für die Berechnung von Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe deutlich reduzieren. Mit dieser Investition und Datensammlung reduziert sich das Gesamtrisiko des Windparkprojektes erheblich. Das NATURSTROM-eigene LIDAR-System für das Windparkprojekt Wöbbelin befindet sich bereits im Einsatz.Stufe 4 – Integration weiterer EE-Technologien & E-Mobilität Eine weitere Stufe des Gesamtkonzeptes betrifft das Thema E-Mobilität. Durch die Nähe der PV-Anlage zur Autobahn und dem sich dazwischen befindlichen Rastplatz bietet sich eine Versorgungsstation für Elektrofahrzeuge in besonderem Maße an.Geplant ist eine Station zur elektrischen Versorgung von Fahrzeugen auf dem Gelände oder an dem Gelände des bereits vorhandenen Rasthofes. In Kooperation mit der Fa. Allego kann ein an das Projekt angepasstes System entwickelt werden. Ladestationen des Typs DC-Kombi-Schnellladestation können derzeit mit einer Leistung von bis zu 50kW laden. Darüber hinaus erfolgt durch einen Wechselstromanschluss eine Abgabeleistung je nach Gerätetyp von 22 bis 43 kW.1 Die Kooperation mit Allego führt bereits dazu, dass ein Netz von 400 Elektroladesäulen allein in Berlin bis September 2016 errichtet wird.2Ein Lückenschluss bezüglich der Versorgungsstationen zwischen Berlin und Hamburg könnte somit erfolgen. Dies wäre von weitreichender überregionaler Bedeutung. Die PV-Anlage würde den Strom für die Elektroladestationen erzeugen. Der darüber hinaus benötigte Strom wird durch Lieferung des Ökostroms durch NATURSTROM ergänzt.Am südlichen Ende des Gemeindegebietes würde eine geplante Ladesäule für Fahrräder das touristische Konzept der Gemeinde Wöbbelin aufwerten. In direkter Nähe zum Windpark könnten Touristen oder Ausflügler ihre Elektrofahrräder nutzen und so den Startpunkt für Ausflüge bspw. Richtung Ludwigslust starten. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt durch die Windkraftanlagen aus dem Windpark

Wöbbelin.Weiterhin erfolgt die Prüfung weitere Technologien. Die Überlegung eines virtuellen Kombikraftwerkes spielt dabei ebenso eine Rolle wie die Nahwärmeversorgung. Letztere könnte durch die bereits vorhandene Biogasanlage des Hof Denissen erfolgen. Herr Denissen ist bereits in diese Überlegungen mit eingebunden. Eine Direktversorgung im Wärmebereich aber auch eine Direktversorgung mit Windstrom würde das Konzept als letzte Stufe finalisieren.Abbildung 10: Stufen des GesamtkonzeptesEine direkte Stromversorgung für den Agrarbetrieb bzw. dessen Bewässerungsinstallationen und der Gedenkstätte an der B106 sind bereits in der Prüfung.Für die Windpotentialfläche Wöbbelin ist zusammenfassend damit der Nachweis erbracht, dass dem beantragten Gebiet keinerlei Belange entgegenstehen. Die Gemeinde, ortsansässige Großbetriebe und Bürger befürworten und unterstützen das Projektgebiet. Die Belange des Denkmalschutzes werden wie auch die Belange des Naturschutzes in keinerlei Hinsicht negativ berührt. Eine Zusammenführung der Windeignungsfläche 22/16 Neustadt-Glewe ist nachweislich ebenso möglich wie die alleinige Ausweisung.Die bereits verwirklichten Maßnahmen der ortsansässigen Gesellschaft, der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde für einen Flächennutzungsplan, die Integration des Gesamtkonzeptes und das hohe Maß der Gemeindebeteiligung erfüllen die Plansätze des Regionalen Planungsverbandes in besonderer Art und Weise.Anlagen:-Karte des beantragten Windeignungsgebiets-Abbildungen der durchgeführten Visualisierungen (Standort 1,2 und 3)-Endbericht Gutachterbüro Stadt-Land-FlussPOTENZIELLES WINDEIGNUNGSGEBIET WÖBBELINLANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIMERGEBNISBERICHTPlanverfasserSTADT LAND FLUSSPartnerschaft Hellweg & HöpfnerDorfstraße 6, 18211 RabenhorstFon: 038203-733990Fax: 038203-733993info@slf-plan.dewww.slf-plan.deAuftraggeberNaturstrim AGSchuzlstraße 6a01968 SendtenbergBearbeiterDipl.-Ing. Joachim SpringerProjektstandDatum01.09.2014Inhalt1.Anlass und Aufgabe2.Vorgehen3.Ergebnisse 3.1.Horstsuche3.2.Brutvögel 3.3.Rast- und Zugvögel3.4.Biotope4.Zusammenfassung1.Anlass und AufgabeAuf der Suche nach neuen Eignungsgebieten zur Windkraftnutzung wurde ein möglicher Bereich südlich von Wöbbelin im Landkreis Ludwigslust-Parchim umgrenzt.Nachfolgend werden Daten zu Vögeln zusammengefasst, die 2014 im Vorhabenbereich und seiner Umgebung brüteten oder während der Brutzeit als Nahrungsgast oder Durchzügler in Erscheinung traten sowie zu Rast- und Zugvögeln im Zeitraum 10/2014 bis 04/2015. Dabei werden jene Arten herausgestellt, die im Zusammenhang mit Windkraftnutzung bedeutsam sind.2.VorgehenMit der Suche nach Nestern von Greifvögeln am Jahresbeginn 2014 wurde die Brutvogelkartierung vorbereitet. Wälder, Forste, Feldgehölze und Einzelbäume wurden mit bloßem Auge und mit Hilfe eines Fernglases in unbelaubtem Zustand nach Horsten abgesucht. Dabei galt es Horste zu erfassen, die von Greifvögeln errichtet wurden sowie Nester, die von Greifvögeln als Nistplätze nachgenutzt werden könnten. Vor allem (verlassene) Nester von Rabenvögeln spielen eine Rolle – sie werden z. B. von Falken als Brutstätte verwendet. Gefundene Horste wurden fotografiert, ihre Lage in ein Luftbild eingezeichnet, GPS-Daten aufgenommen und der Zustand der Horste sowie ein möglicher Besatz eingeschätzt. Greifvögel benutzen Nester oft jahrelang. Ob und von wem die Horste letztendlich besetzt wurden, zeigte der weitere Verlauf der Brutvogelkartierung. In dieser Zeit konnten die (potenziellen) Greifvogelnester aufgrund der vorherigen Suche gezielt beobachtet werden, ohne die Vögel bei ihrem Brutgeschäft unnötig zu stören.Die Brutvögel im Vorhabenbereich und seinem Umfeld wurden im Frühjahr/Sommer 2014 an 6 Terminen untersucht: 16.04., 09.05., 22.05., 03.06., 19.06. und 03.07..Die Kartierung der Rast- und Zugvögel fand im Vorhabenbereich und seinem Umfeld im Herbst 2014 und im

Winter 2014/2015 an folgenden Terminen statt: 07.10., 28.10., 11.11., 25.11. und 09.12.2014 sowie 22.01., 04.02. und 26.03.2015.Die Aufnahme der Biotope erfolgte vorrangig am 19.6.2014.Zur Auswertung und Beschreibung der vorliegenden Ergebnisse zu den Brutvögeln werden einheitliche Kriterien zu Grunde gelegt. Diese entstammen den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von SÜDBECK et. al (2005). Optisch mit Hilfe von Fernglas und Spektiv und akustisch wurden die Brutvögel im Untersuchungsgebiet kartiert. Vor Ort wurden die Daten auf Feldkarten notiert, die nach Abschluss der Kartierung ausgewertet wurden.3. Ergebnisse3.1. HorstsucheAlle Waldbereiche und Gehölze im Vorhabenbereich und einem Radius von 1.000m wurden nach Horsten abgesucht, die (TAK-relevanten) Großvogelarten als Nistplatz dienen könnten.Abbildung 1: Horste im 1km Radius des Vorhabens. Rot getönt ist das geplante Windfeld, rot umrandet der umgebende 1km-Radius, Punkte geben die Lage von Horsten an, sie werden in der folgenden Tabelle erläutert. Luftbild: Umweltkartenportal M-V 2014.Horst-Nr.Baumartbesetztunbenutztvogelart1Kiefer2Kiefer2Mäusebussard/Habicht)3Kiefer4Mäusebussard4Kiefer5Kiefer6Kiefer7Kiefer8Kiefer9Kiefer10Kiefer11KiefermäusebussardTabelle 1: Ergebnisse der Horsterfassung 2014 im Untersuchungsgebiet Wöbbelin.Von 11 gefundenen Horsten waren 2014 drei Horste von Mäusebussarden besetzt (Horste 3, 10 und 11).Horst 2 war mit frischen, Nadeln tragenden Zweigen bestückt, was für Mäusebussarde und Habichte typisch ist. Eine Brut fand hier jedoch nicht statt, wahrscheinlich handelt es sich um einen ungenutzten Wechselhorst.3.2. BrutvögelListe der kartierten Vögel zur BrutzeitTabelle 2: Liste der angetroffenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet Wöbbelin (Vorhabenbereich + 1km Radius) während der Brutvogelkartierung 2014.Tabelle 2 (Fortsetzung): Liste der angetroffenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet Ramin (Vorhabenbereich + 1km Radius) während der Brutvogelkartierung 2014.TAK-relevante Arten Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind vor allem jene Vogelarten relevant, für die tierökologische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen gelten. Diese werden in der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ des LUNG (Stand 6. August 2013) aufgelistet.Im Vorhabenbereich und seinem Umfeld (1km-Radius) brüten keine TAK-relevanten Arten, auch zu einer Revierbesetzung kam es nicht.TAK-relevante Brutvogelarten wie Graureiher, Kranich, Rohrweihe und Rotmilan kamen im Vorhabenbereich überfliegend oder gelegentlich als Nahrungsgast vor. Essentielle Nahrungsgebiete, Flugrouten in diese sowie Schutzzonen zu Brutstätten dieser Arten überlagern sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit dem Vorhabenbereich.3.3. Rast- und ZugvögelDie Kartierungen der Zug- und Rastvögel zeigen, dass im Herbst 2014 hauptsächlich nordische Gänse durch das Plangebiet und das nähere Umfeld flogen und zum Teil auch hier rasteten. Im Zusammenhang steht dies mit zwei Aspekten: 1. nordöstlich des Vorhabenbereiches liegen für Gänse bedeutende Schlafgewässer (Neustädter See gut vier Kilometer, Karpfenteiche über sieben Kilometer entfernt); 2. bauten die Landwirte im Vorhabenbereich und seinem Umfeld vielerorts Mais an. Die derzeitige Erntepraxis ermöglicht den Gänsen auf den Mais-Stoppelfeldern gut Nahrung zu finden. Anfang Oktober flogen in der Morgendämmerung die Gänse vor allem von Osten/Nordosten kommend über Wöbbelin, nördlich des Gebiets und teilweise auch über das Gebiet hinweg. Ziel vieler Gänse war ein Maisstoppelacker etwa 1km nördlich des Vorhabens - mindestens 1850 Vögel versammelten sich hier, um nach Futter zu suchen. Ende Oktober herrschten nach der Maisernte im Vorhabenbereich gute Bedingungen zur Nahrungssuche. Über 600 Saatgänse rasteten im Gebiet und 300 Kiebitze. Zudem flogen weitere Gänse über das Gebiet hinweg, um andere Nahrungsgebiete aufzusuchen. Geringe Flughöhen der Gänse von unter 100m deuten darauf hin, dass es sich um keine Zugvögel, sondern um zwischen

Schlafplatz und Nahrungsgebiet pendelnde Gänse handelte. Bis in den Dezember hinein passierten bei den jeweiligen Kartierungen hunderte Gänse das Gebiet und seine Umgebung, rastende Gänse im Gebiet konnten nicht mehr registriert werden. Im Januar überflogen gemessen an den vorherigen Beobachtungen wenige Gänse über das Gebiet, bei folgenden Begehungen waren keine rastenden oder ziehenden Gänse anwesend.Neben den Gänsen nutzten die bereits erwähnten Kiebitze den Vorhabenbereich als Rastgebiet, in größeren Zahlen traten zudem Stockenten, Ringeltauben und Singvögel auf: Im Gebiet rasteten Ende Oktober 300 Kiebitze, im November hielten sich bei einer Kartierung 53 Kiebitze im Gebiet auf. Größte Gruppen unter den Singvögeln bildeten im Herbst 300 Stare und 500 Buch- und Grünfinken im Vorhabenbereich, im Frühjahr suchten mehr als 300 Wacholderdrosseln östlich des Gebiets nach Nahrung. Bei einer Kartierung im Dezember versammelten sich rund 1000 Ringeltauben über einen Kilometer nordwestlich des Vorhabens, während 100 Stockenten im Neuen Kanal nördlich des Vorhabens rasteten. Singschwäne und Kraniche traten im Vorhabenbereich und seinem Umfeld kaum als Rastvögel in Erscheinung. Pendelnde Singschwäne traten gelegentlich auf, am häufigsten im Dezember, wo 10 Gruppen mit 3 bis 56 Vögeln über den Vorhabenbereich und sein Umfeld flogen.Flughöhen der pendelnden Gänse und Schwände lagen in der Regel unter 100m. Flugrichtungen orientierten sich häufig an der Lage von Rastgewässern bei Neustadt Glewe.Ziehende Vögel in größeren Höhen konnten über dem Vorhabenbereich während der Kartierungen 2014/2015 nicht beobachtet werden.Während der Kartierungen im Frühjahr 2014 wurde ebenfalls auf ziehende und rastende Vögel geachtet, wobei keine Zug- oder Rastvögel registriert werden konnten. Nachfolgend aufgeführt sind die Protokolle der einzelnen Kartierungen von Oktober 2014 bis März 2015.:Erfassung am 07.10.2014, 7:40 bis 11:20 Uhr, 9-17°C°C, bedeckt, ab 9:40 leichte Schauer, O2,
JoachimZeitArtAnzahlRichtungHöheAnmerkung07:40Blässgans45NO70mGebiet querend07:40Saat- & Blässgans800SW50-70mnördlich des Gebiets07:40Saat- & Blässgans300SW50-70mGebiet querend07:42Saat- & Blässgans280SW50-70mwestlich des Gebiets07:42Saat- & Blässgans6N50mGebiet querend07:43Saat- & Blässgans4NO50mGebiet querend07:43Saat- & Blässgans12NO30mwestlich des Gebiets07:50Saat- & Blässgans3NO30mwestlich des Gebiets07:50Star 36W10mGebiet querend07:56Buch- & Bergfink, Feldsperling & Bluthänfling300fressend auf abgeerntetem Maisacker im Gebiet07:59Grau-, Saat- & Blässgans101N50mGebiet querend08:01Mäusebussard4kreisend50mGebietsnorden (am Wäldchen)08:05Saatgans9N50mGebiet querend08:06Saat- & Blässgans42SW50mGebiet querend08:07Saatgans4SW70mGebiet querend08:11Saat- & Blässgans74N50-70mwestlich des Gebiets08:14Saat- & Blässgans77W/SW50mGebiet querend, nordwestlich landend08:15Saat- & Blässgans25W50mnördlich des Gebiets, nordwestlich landend08:16Saat- & Blässgans10N50mwestlich des Gebiets, nordwestlich landend08:18Saat- & Blässgans35W50mnördlich des Gebiets, nordwestlich landend08:24Saat- & Blässgans22S50mwestlich des Gebiets08:25Feldlerche2100mherflieg end50mim Gebiet08:27Saat- & Blässgans50O50mGebiet querend08:27Mäusebussard 1SSW50mGebiet querend08:31Saat- & Blässgans33S50mGebiet querend08:31Stockente 12im Graben im Gebiet08:37Star 116Ansitzauf Bahnstromleitung westlich des Gebiets08:37Ringeltaube 15Ansitzauf Bahnstromleitung westlich des Gebiets08:45Saat- & Blässgans15NNO50mwestlich des Gebiets, nordwestlich landend08:51Saat- & Blässgans22NNO50mwestlich des Gebiets, nordwestlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	landend08:56Schwarzkehlchen2WVan Graben im Grünland westlich des Gebiets09:21Saatgans4SW50mGebiet querendSaat- & Blässgans1859+ xrastend/fressendauf Maisstoppelacker nordwestlich des Gebiets sind teilweise kaum zu sehen, da durch Maisstoppel und leichte Bodenwellen verdeckt. 40%Blg, 60%Sag, ca. 10Stck. Saatgans fabalis oder intermedier, sonst rossicus.09:22Saatgans28O/N30mGebiet querend09:28Krickente1Im Graben im Gebiet09:29Saatgans4OSO50mGebiet querend09:43Graureiher1O70msüdlich des Gebiets09:52Buchfink7NO30msüdlich des Gebiets10:05Mäusebussard1Ansitzan Extensivgrünland, östlich des Gebiets10:12Rotmilan1Kreisend150müber dem Gebiet11:20Seeadler juv.1O50mnördlich des Gebiets (Interesse an den Gänsen)Vereinzelte Überflieger, Nahrungsgäste, Standvögel <10 Individuen: Singdrossel, Bachstelze, Buchfink, Kohlmeise, Feldlerche, Goldammer, Erlenzeisig, Wiesenpieper, Rohrammer, Ringeltaube, Kolkrabe, Bluthänfling, Eichelhäher, Amsel, Blaumeise, Stieglitz, Nebelkrähe, Gimpel, Rotdrossel, Buntspecht, Rotkehlchen, ZaunkönigErfassung am 28.10.2014, 06:50 bis 12:30 Uhr, 6,5°C, neblig trüb, leichter Südostwind. Christian AltenhövelZeitArtAnzahlRichtungHöheAnmerkung07:00Stockente2Im Krullengraben07:05Buchfink2gehörtgehört südlich des Krullengrabens07:15Eisvogel1W1mKrullengraben überfliegend von Ost nach West07:15Goldammer1gehörtgehört nördlich des Krullengrabens07:15Rabenvogel (Corvus spec.)3gehörtgehört südlich des Krullengrabens07:15Kohlmeise1gehörtgehört nördlich des Krullengrabens07:15Grünfink1gehörtgehört südlich des Krullengrabens07:19Blässgans1gehörtgehört im Nordwesten des Gebietes07:21Kiebitz12sitzendauf Maisacker westlich des Gebietes, in unmittelbarer Nähe der Bahngleise07:30Feldsperling2Sitzend/auffliegendam Krullengraben im Westen des Gebietes07:38Wacholderdrossel4SW5mKrullengraben querend von Nord nach Süd07:45Saatgans1gehörtGebiet zentral querend von Nord nach Süd07:48Ringeltaube4O5mNorden des Gebietes von West nach Ost querend07:49Drossel (Turdus spec.)2Sitzend/auffliegendin Gehölzreihe an Nordwestecke des Gebietes07:51Blässgans3OSO10mKrullengraben von Nord nach Südost querend07:52Blässgans & Saatgans6SW15mKrullengraben von Nord nach Südwest querend08:00Kiebitz200S5mKrullengraben von Nord nach Süd querend, auf Maisacker im westlichen Gebiet gelandet08:03Saatgans40SO20mKrullengraben von Nord nach Süd querend08:20Blässgans & Saatgans6SSW15mKrullengraben von Nord nach Südsüdwest querend08:22Rabenkrähe1Sitzendauf Hochsitz im Osten des Gebietes08:26Star300Sitzend, dann nach NZunächst auf Maisacker im Norden des Gebietes, dann nach Süden fliegend08:32Kolkrabe1Sitzendauf Hochsitz im Osten des Gebietes08:34Blässgans & Saatgans230gehörtGebiet querend von Nord nach Süd08:35Blässgans & Saatgans36NW20mGebiet querend von Südost nach Nordwest08:36Blässgans & Saatgans230SO15mvon Nord nach Südost fliegend, gelandet auf Maisacker im Süden des Gebietes, östlich des schmalen Kiefernforstes08:50Blässgans & Saatgans210gehörtvon Ost nach West entlang amKrullengraben08:54Blässgans & Saatgans210gehörtGebiet querend von Südost nach Nordwest08:56Saatgans14N15mGebiet querend von Süd nach Nord08:57Blässgans & Saatgans60SO20mGebiet querend von Nord nach Südost08:58Blässgans & Saatgans230gehörtgehört im Norden des Gebietes08:59Saatgans24W20mvon Ost nach West	

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	entlang amKrullengraben09:02Singschwan28SO10m Westlich des Gebietes von Nord nach Süd fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:04Blässgans & Saatgans320 gehört Westlich des Gebietes von Nord nach Süd fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:04Kiebitz215SW5m Westlich des Gebietes von Nord nach Süd fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:05Saatgans115SO5m Westlich des Gebietes von Nord nach Süd fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:15Blässgans & Saatgans280SW20m Norden des Gebietes von Ost nach West querend09:16Blässgans & Saatgans40SW20m Norden des Gebietes von Ost nach West querend09:16Kiebitz6 auffliegend /landend10m auf nordwestlicher Wiese zwischenBahngleisen und Gehölzreihe09:21Mäusebussard1SO10m Westlich des Gebietes von Nord nach Süd fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:27Star10sitzend auf nordwestlicher Wiese zwischenBahngleisen und Gehölzreihe09:27Blässgans & Saatgans30SW20m nördlich des Gebietes von Ost nach West09:27Blässgans & Saatgans215SO20m Gebiet querend von Nord nach Südost09:28Saatgans18SW15m nördlich des Gebietes von Ost nach West09:35Grünfink1SO10m Westlich des Gebietes von Nord nach Süd fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:37Nebelkrähe3SO5m Westlich des Gebietes von Nord nach Süd fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:38Sperber1SO5m nordwestlich des Gebietes aus Gehölzreihe in Richtung Bahngleise09:40Schwanzmeise10sitzend Nordwestlich des Gebietes in Gehölzreihe09:48Saatgans24SO20m Westlich des Gebietes von Nord nach Süd fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:50Mäusebussard1Ansitzen Ansitzen an Bahngleisen nordwestlich des Gebietes09:54Graugans, Blässgans & Saatgans43SW20m Westlich des Gebietes von Nord nach Südwest fliegend, parallel zu den Bahngleisen09:55Saatgans40SO20m Gebiet querend von Nord nach Süd10:00Blässgans & Saatgans50SW25m nordwestlich des Gebietes von Nord nach Südwest10:03Blässgans & Saatgans13SO25m von Nord nach Süd, westlich der Bahngleise10:04Kiebitz200sitzend auf Acker im Norden des Gebietes10:05Star300sitzend auf Acker im Norden des Gebietes10:15Blässgans & Saatgans58SW20m Gebiet querend von Nordost nach West10:16Blässgans & Saatgans60SW20m Gebiet querend von Nordost nach West10:27Blässgans & Saatgans300W, dann NNW20m von Ost nach West parallel zumKrullengraben10:48Saatgans60sitzend auf Maisacker im südlichen Teil des Gebietes, östlich des schmalen Kiefernforstes10:55Kiebitz100sitzend auf Maisacker im südlichen Teil des Gebietes, östlich des schmalen Kiefernforstes10:55Eichelhäher1 gehört Im Kiefernforst, Südwestecke des Gebietes11:00Blässgans & Saatgans110SW50m Nordwesten des Gebietes von Nordost nach Südwest querend11:43Eichelhäher2 gehört Im Kiefernforst südlich des Gebietes12:15Mäusebussard2Kreisend 30m südöstlich des Gebietes, östlich der LandstraßeErfassung am 11.11.2014, 07:30 bis 12:40 Uhr, 2 °C, neblig trüb, SO2. ChristianZeitArtAnzahlRichtungHöheAnmerkung07:40Kiebitz53Kreisend 20m Im Westen des Gebietes07:45Goldammer1sitzend An "Krullengraben" im Westen des Gebietes07:45Zaunkönig1sitzend An "Krullengraben" im Westen des Gebietes08:05Kohlmeise5sitzend In Gehölzreihe nordwestlich des Gebietes08:10Buchfink1sitzend An "Krullengraben" im Westen des Gebietes08:11Blässgans & Saatgans41W50m Gebiet querend von Ost nach West am "Krullengraben" entlang08:31Feldsperling10sitzend In Gehölzreihe nordwestlich des Gebietes08:34Stieglitz2O10m West nach Ost am "Krullengraben" entlang08:36Kiebitz (s.	

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	07:40) 53 auffliegend /landend 10m W westlich des Gebiet, östlich der Bahngleise 08:40 Ringeltaube 46 sitzend W westlich des Gebietes auf Bahnleitung 08:41 Grünfink 2 gehört Im Westen des Gebietes 08:41 Eichelhäher 1 gehört Nördlich des Gebietes 08:54 Blässgans & Saatgans 10+x gehört Im Süden des Gebietes 09:04 Kiebitz 7 erst S, dann SO 10m Im Westen des Gebietes von Nord nach Süd über "Krullengraben" hinweg, dann nach Südosten abgeflogen 09:05 Blässgans & Saatgans 30+x gehört/NW Gebiet querend von Südost nach Nordwest 09:17 Blässgans & Saatgans 30+x gehört/W Gebiet querend von Ost nach West am "Krullengraben" entlang 09:21 Blässgans & Saatgans 70+x gehört/S Nord nach Süd, Westen des Gebietes querend 09:22 Bergfink 2 gehört Im Westen des Gebietes 09:29 Blässgans & Saatgans 30+x gehört/S Nord nach Süd, Osten des Gebietes querend 09:30 Goldregenpfeifer 1 gehört/S Nord nach Süd im Westen des Gebietes 09:53 Saatgans x gehört/S Nord nach Süd, nordwestlich des Gebietes, westlich der Bahngleise 09:57 Blässgans & Saatgans 20+x gehört/S Nord nach Süd, westlich des Gebietes, östlich der Bahngleise 10:00 Blässgans & Saatgans 70+x gehört/W Ost nach West,Gebiet zentral querend 10:17 Blässgans & Saatgans 40+x gehört/S Nord nach Süd, Westen des Gebietes querend 10:19 Nebelkrähe 53 sitzend W westlich des Gebietes auf Bahnleitung 10:21 Saatgans 30+x gehört/O Gebiet querend von West nach Ost am "Krullengraben" entlang 10:22 Goldregenpfeifer 1 gehört Nordwestlich des Gebietes, nordwestlich der Bahngleise 10:26 Blässgans & Saatgans 50+x gehört/N Süd nach Nord, westlich des Gebietes, parallel zu Bahngleisen 10:28 Blässgans & Saatgans 20+x gehört/NW Süd nach Nordwest, Gebiet zentral querend 10:39 Buchfink, Grünfink, Goldammer 100 S 10m N Nord nach Süd, westlich der Bahngleise 11:10 Kolkrabe 1 W 25m Ost nach West, Norden des Gebietes querend 11:13 Saatgans 9 W 50m Ost nach West, Norden des Gebietes querend 11:15 Buntspecht 1 gehört Im Kiefernforst südwestlich des Gebietes 11:22 Saatgans 65 SW 100m N Nord nach Südwest zwischen Gebiet und Bahngleisen 11:25 Rebhuhn 1 100m W West nach Ost, Gebiet zentral querend 11:29 Saatgans 150 40m W West nach Ost, Gebiet südlich des "Krullengrabens" querend 11:37 Kiebitz 40 sitzend/auffliegend Maisstoppelacker im Zentrum des Gebietes 11:38 Mäusebussard 1 W 15m Gebiet querend von Ost nach West am "Krullengraben" entlang 11:39 Blässgans & Saatgans 50 S 80m N Nord nach Süd, westlich des Gebietes 11:46 Turmfalke 1 Ansitzend auf Beregnungsanlage im Zentrum des Gebietes 11:48 Blässgans & Saatgans 245 SW 80m Gebiet querend von Nordost nach Südwest 11:49 Blässgans & Saatgans 300 70m Gebiet querend von West nach Ost am "Krullengraben" entlang 11:51 Blässgans & Saatgans 45 N 60m Süd nach Nord, Westen des Gebietes querend 11:53 Blässgans & Saatgans 14 N 70m Süd nach Nord, Westen des Gebietes querend 11:53 Blässgans & Saatgans 11 N 70m Süd nach Nord, Osten des Gebietes querend 12:02 Blässgans & Saatgans 54 NO 70m W West nach Nordost, Nordwesten des Gebietes querend 12:02 Mäusebussard 1 55m N Nord nach Süd über Krullengraben hinweg 12:05 Saatgans 45 50m N Nord nach Süd, Osten des Gebietes querend 12:06 Blässgans & Saatgans 43 50m N Nord nach Süd, Osten des Gebietes querend 12:06 Blässgans & Saatgans 5 50m N Nord nach Süd, Osten des Gebietes querend 12:11 Kolkrabe 1 10m W West nach Ost, nördlich des Gebietes, nördlich des "Neuen Kanals" 12:12 Saatgans 25 50m N Nord nach Süd,	

nördlich des Gebietes, über "Neuer Kanal"12:33Kranich6SSO0mNord nach Süd, westlich der Bahngleise12:38Kornweihe1jagend, gaukelnd15mnordwestlich des Gebietes, westlich der BahngleiseZeitArtAnzahlRichtungHöheAnmerkung08:02Ringeltaube5W10mGebiet querend08:05Feldsperling25O10mGebiet querend08:37Buchfink45O10mGebiet querend08:45Saatgans(>10)S*westlich des Gebiets08:57Saatgans(1-2 rufend)S*Gebiet querend08:58Singschwan(2rufend)S*Gebiet querend09:02Blässgans & Saatgans(>50)S*westlich des Gebiets09:04Blässgans & Saatgans(>50)S*im Gebiet oder östlich des Gebiets09:05Blässgans & Saatgans(>50)SW*Gebiet querend09:06Saatgans(>10)SW*Gebiet querend09:07Blässgans & Saatgans(>50)W*Gebiet querend09:12Blässgans & Saatgans(>50)SW*nördlich des Gebietes09:17Singschwan5WSW20mnördlich des Gebietes09:21Saat- & Blässgans(>200)SW*zum Teil nördlich des Gebiets, zum Teil Gebiet querend09:27Saatgans(>100)WSW*nördlich des Gebietes09:30Saatgans(>10)SW*Gebiet querend09:32Saat- & Blässgans(>100)SW*nördlich und westlich des Gebiets09:38Saat- & Blässgans(>150)SW*Gebiet querend09:38Saat- & Blässgans(>50)SW*nördlich und westlich des Gebiets09:46Saatgans(>20)W*Gebiet querend09:48Blässgans & Saatgans(ca. 50)S30mGebiet querend09:50Saatgans(ca. 100)SW*westlich des Gebiets09:55Saatgans(>10)WSW*nördlich des Gebietes10:04Saat- & Blässgans(>100)SW*Gebiet querend10:07Saat- & Blässgans(>50)**rufen westlich des Gebiets10:21Saatgans(>30)SW*Gebiet im Süden querend10:25Sing- oderZwergschwan(>5)SW*Gebiet querend10:34Saat- & Blässgans(>20)W*Gebiet im Süden querend10:41Saatgans(>10)NNO*Gebiet querend10:52Saatgans(>20)SO*Gebiet querend10:53Saat- & Blässgans(>5)SSW*westlich des Gebiets10:55Saatgans(>10)SSW*Gebiet querend10:57Saatgans(>20)SW*Gebiet querend10:57Saatgans(>20)W*Gebiet im Süden querend11:00Saat- & Blässgans(>30)W*Gebiet querend11:03Saatgans(>20)W*Gebiet querend11:07Saatgans(>10)W*Gebiet querend11:17Saatgans(>200)NO*Gebiet querend11:48Saatgans(>10)**Gebiet querend12:15Saat- & Blässgans(>70)**Gebiet querend oder nördlich, schlecht zu hören wegen der Bundesstraße * Gänse sind recht gut zu hören, fliegen vermutlich nicht sehr hoch ca. 50m immer wieder einzeln rufende, suchende Gänse zu hören.Stockente12schwimmen auf Ludwigsluster Kanal östlich des GebietsEisvogel1Ansitzkrullengrabenerlenzeisig100fressenin Erlen am westlichen GebietsrandGoldammer & Feldsperling20fressenAcker im GebietswestenBuch- & Grünfinken500fressenAcker im GebietssüdenEisvogel2an Neuer Kanal nördlich des GebietsVereinzelte Überflieger, Nahrungsgäste, Standvögel <10 Individuen: Amsel, Eichelhäher, Kolkrabe, Stockente, Sumpfmeise, Kohlmeise, Blaumeise, Erlenzeisig, Grünfink, Buchfink, Zaunkönig, Rotkehlchen, Bergfink, Ringeltaube, Goldammer, Rabenkrähe, Rotdrossel, Wacholderdrossel, Star, Kleiber.Erfassung am 09.12.2014, 07:50 bis 12:00 Uhr, 3 °C, bedeckt, SW2, ChristianZeitArtAnzahlRichtungHöheAnmerkung07:50Zaunkönig1gehörtöstlich des Gebietes08:00Stockente2auffliegendim Krullengraben08:23Stockente8W40mvon Norden ins Gebiet einfliegend, auf Höhe des Krullengrabens nach Westen abgezogen08:46Singschwan3SW35mGebietszentrum querend von Nordost nach Südwest08:50Singschwan31SW30mNorden des Gebietes querend von Nordost nach Südwest08:52Seeadler ad.1N, dann Ansitzen25mSüd nach Nord, westlich des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gebietes08:58 Singschwan 37 W 35 m Gebietszentrum querend von Ost nach West08:58 Blässgans & Saatgans 200 W 50 m Gebietszentrum querend von Ost nach West09:05 Singschwan 95 SW 50 m Nordost nach Südwest nördlich des Gebietes09:08 Blässgans & Saatgans 350 70 m West nach Ost südlich des Gebietes09:08 Blässgans & Saatgans 80 W 70 m Ost nach West nördlich des Gebietes09:10 Blässgans & Saatgans 150 W 70 m Süden des Gebietes querend von Ost nach West09:12 Singschwan 56 W 35 m Ost nach West, entlang an Krullengraben09:19 Stockente 5900 60 m West nach Ost nördlich des Gebietes09:25 Blässgans & Saatgans 170 W 60 m Norden des Gebietes querend von Südost nach West09:25 Singschwan 415 W 30 m Ost nach West, entlang an Krullengraben09:30 Blässgans & Saatgans 150 W 60 m Ost nach West nördlich des Gebietes09:40 Eisvogel 1 W 1 m Ost nach West, entlang an Krullengraben09:45 Singschwan 60 W 25 m Ost nach West, entlang an Krullengraben10:00 Kranich 22 NO, dann W 30 m Südwest nach Nordost westlich des Gebietes, über Gleisen abgedreht nach Süden und dann nach Westen abgezogen10:01 Mäusebussard 1 SO 10 m Gebiet querend von Nordwest nach Südost10:10 Blässgans & Saatgans 102 NO 60 m Südwest nach Nordost westlich des Gebietes10:25 Singschwan 255 SW 30 m Nordost nach Südwest nördlich des Gebietes10:25 Stockente 100 schwimmend "Neuer Kanal" nordwestlich des Gebietes10:40 Singschwan 215 40 m Nord nach Süd, westlich des Gebietes11:00 Singschwan 75 W 40 m Nord nach Südwest, äußersten Nordwestzipfel des Gebietes querend11:15 Buntspecht 1 sitzend in Eiche nördlich des Gebietes11:25 Eichelhäher 2 gehörten im Fichtenforst nördlich des Gebietes11:45 Stockente 13 schwimmend südöstlich der südlichen Gedenkstätte11:45 Mäusebussard 1 Ansitzend südöstlich der südlichen Gedenkstätte11:45 Seeadler ad. 1 sitzend südöstlich der südlichen Gedenkstätte Ringeltaube 1000 Rasten westlich des Gebiets12:00 Singschwan 60 Rasten südwestlich des Gebiets Gänse (Anser spec) 2350 westlich des GebietsVereinzelte Überflieger, Nahrungsgäste, Standvögel <10 Individuen: Goldammer, Grünfink, Buchfink, Erlenzeisig, Ringeltaube, Blaumeise, KohlmeiseErfassung am 22.1.2015, 8:00 bis 11:00 Uhr, -2°C, bedeckt, NO 1, JoachimZeit Art Anzahl Richtung Höhe Anmerkung08:02 Stockente 83 schwimmend östlich des Gebietes auf dem Ludwigsluster Kanal08:06 Wanderfalke 1 Ansitzen auf Hochsitz südöstlich des Gebiets09:15 Singschwan 115 SW 30 m Gebiet querend09:24 Bekassine 3 Rasten auf Grünland westlich des Gebiets09:30 Kornweihe ? 1 W NW 30 m Gebiet querend, dann über Grünland westlich des Gebiets bodennah jagend09:32 Graureiher 2 SW 5-30 m westlich des Gebiets09:37 Wacholderdrossel 80 Rasten auf Grünland westlich des Gebiets09:37 Saatgans 1 liegt westlich des Gebiets suchend umher09:44 Erlenzeisig 20 N 20 m im Gebietswesten09:57 Saatgans 25 S 40 m westlich des Gebiets10:06 Saatgans 255 SW 30 m nördlich und westlich des Gebiets10:14 Saat- & Blässgans 900 20-30 m nördlich des Gebiets10:17 Saatgans 3 W 60 m nördlich des Gebiets10:22 Saatgans 95 60 m westlich des Gebiets10:25 Mäusebussard 1 bodennah Gebiet querend, landet in Eiche nordöstlich des Gebiets10:54 Mäusebussard 1 Ansitzen auf Ansitz östlich des GebietsÜberflieger, Nahrungsgäste, Standvögel einzeln oder in Gruppen <10 Individuen: Eichelhäher, Kolkrabe, Rotkehlchen, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Amsel, Goldammer, Nebelkrähe, Wacholderdrossel, Schwarzspecht, Fichtenkreuzschnabel, Pieper.Erfassung am 04.02.2015, 14:00 bis 17:30 Uhr, -1°C, schneebedeckt, trüb, Schneeschauer, windstill,	

ChristianZeitArtAnzahlRichtungHöheAnmerkung14:23WacholderdrosselfressendNordwestlich des Gebietes14:40Stockentenschwimmendim Ludwigsluster Kanal, südöstlich des GebietesErfassung am 26.03.2015, 5:50 bis 8:30 Uhr, 6°C, bedeckt, etwas trübe, W 1-2,
JoachimZeitArtAnzahlRichtungHöheAnmerkung06:00Mäusebussard1ansitzendAcker südlich des Gebiets06:13Mäusebussard1landetim Gebiet auf Maisstoppelacker07:11Kranich2landetWestlich des Gebiets, wandern ins Gebiet07:20Stockente m3W10-20mGebiet querend07:20Mäusebussard1S/SO10-20mWestlich des Gebiets07:28Graureiher1O20mnördlich des Gebiets07:28Star22fressendWestlich des Gebiets07:31Wacholder- &Rotdrossel60O50-70mGebiet querend07:35Wacholder-&Rotdrossel73O/NO50-70mWestlich und nördlich des Gebiets07:42Graureiher2N50mGebiet querend07:44WacholderdrosselNO50mnördlich des Gebiets07:55Wacholderdrossel21N40mGebiet querend07:58Graugans4W20mnördlich des Gebiets08:17Graureiher1W40mGebiet querend08:25Graugans2020mGebiet querend08:25Wacholderdrossel & einige Stare & Rotdrosseln300+xfastendAcker östlich des Gebiets und der Bundesstraße und in Erlen sitzend, zum Teil durch Maisstoppel verdeckt.Kiebitz3x2Drei Paare balzen im VorhabenbereichStockente2x22zwei Paare in den Gräben des GebietsÜberflieger, Nahrungsgäste, Standvögel zum Teil auch schon Brutvögel einzeln oder in Gruppen <10 Individuen: Grünfink, Buchfink, Singdrossel, Zaunkönig, Bachstelze, Blaumeise, Grünspecht, Zilpzalp, Rotkehlchen, Kohlmeise, Goldammer, Kleinspecht, Sommergoldhähnchen, Gartenbaumläufer, Amsel, Sumpfmeise, Heckenbraunelle, Rotdrossel, Heidelerche, Eichelhäher, Nebelkrähe, Feldlerche, Kolkrabe, Bluthänfling, Nebelkrähe, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper.3.4. BiotopeAbbildung 3 zeigt die 26 im Vorhabenbereich und seinem näheren Umfeld (500m-Radius) kartierten Feucht-, Gewässer-, und Gehölzbiotope. Zur besseren Übersicht ist die dargestellte Biotopkarte in einem größeren Format noch einmal im Anhang aufgeführt.Abbildung 2: Kartierte Biotope im Vorhabenbereich (durchgehend rote Linie) und seinem 500m-Umfeld (gepunktete rote Linie). Dargestellt sind Gehölzbiotope in hell- und dunkelgrün, Feuchtbiotope in hellblau, Gewässerbiotope in dunkelblau und Wiesen/Grünland in hellgrün.Das gesamte Planungsgebiet liegt in intensiv genutzten Ackerflächen, auf denen zum Zeitpunkt der Kartierungen Mais und Getreide angebaut waren. Innerhalb der Ackerflächen des Windfeldes selbst befinden sich ein Feldgehölz aus Kiefern (Nr. 5) im Südwesten sowie eine Baumreihe (Nr. 3), teilweise entlang eines Grabens (Nr. 6). Weitere Gräben (Nr. 1 und 2 durchziehen das Plangebiet.Am Ostrand des geplanten Windfeldes schließt sich die Bundesstraße B106 mit Gehölzstreifen (Nr. 25) und begleitenden linearen Gehölzstrukturen (Nr. 7, 8 und 15) an. Im Norden finden sich weitere Ackerflächen, sowie eine kleinere Waldfläche vorrangig aus Kiefern (Nr. 4) bestehend. Im Nordwesten grenzt ein Niederungsbereich an, der hauptsächlich Grünlandnutzung aufweist (Nr. 24) und in einigen Bereichen vernässt ist (Nr. 21 und 23). Im Süden grenzt ein größeres Waldgebiet (Nr. 26) an das potenzielle Windeignungsgebiet.4. ZusammenfassungIn einem möglichen Bereich für die Windkraftnutzung und seinem Umfeld wurden 2014 die Brutvögel kartiert. Relevant in Bezug auf die Planung von Windparken sind vor allem jene Vogelarten, bei denen tierökologische Abstandskriterien (TAK) zu berücksichtigen sind.Im Vorhabenbereich und seiner Umgebung brüteten 2014 keine TAK-relevante Vogelarten. Aufgrund der intensiven, ackerbaulichen Nutzung z. T. als Spargelfeld wird sich daran vermutlich wenig ändern.Im Herbst queren und frequentieren nordische Gänse den Vorhabenbereich und sein Umfeld. Dies steht im Zusammenhang mit dem Nahrungsangebot (Maisstoppelfelder) und Rastgewässern nordöstlich des Vorhabens. Die Anzahl der jeweils beobachteten Tiere erreichte jedoch keine Größenordnung, die zu einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Einstufung als Rastgebiet mit besonderer Funktion führen würde.Dennoch sollte dem Rast- und Zuggeschehen im Rahmen der weiteren Planungen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.	
Kapitel: Kartenblatt 14 (WEG 24/16, 25/16, 26/16, 27/16, 28/16, 29/16, 30/16)		
lfd.-Nr.: 3 SAB Wind Team GmbH	Stellungnahme SAB zum Windeignungsgebiet LUP 28/16Stellungnahme zum 1. Entwurf RREP Westmecklenburg - Antrag auf Erweiterung des Windeignungsgebiets LUP 28/16 Krinitz-Steesow durch angrenzende Windsuchräume — Prüfung des Umfassungskriteriumsder Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat auf seiner 53. Verbandsversammlung am 20.01.2016 in Ludwigslust den ersten Entwurf des neuen RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie beschlossen und am 29.02.2016 das Verfahren zur ersten Beteiligungsstufe eröffnet (siehe Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg vom 2.02.2016 unter www.raumordnung-mv.de).Wir möchten im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens Stellung zur Herleitung des Windeignungsgebiets LUP 28/16 Krinitz-Steesow und der angrenzenden Windsuchräume jeweils im nördlichen und östlichen Bereich.Die betroffenen Eigentümer im Bereich des dargestellten Windeignungsgebiets 28/16 Krinitz-Steesow und der beiden angrenzenden Windsuchräume haben sich auf eine geschlossene Vorgehensweise verständigt und in einerEigentümergemeinschaft zusammengeschlossen.Alle Eigentümer unterstützen ausdrücklich eine ausgewogene Partizipation/ Teilhabe der Wertschöpfung vor Ort zum Vorteil von Anwohnern und Bürgern der betroffenen Gemeinden.Die Eigentümergemeinschaft verfolgt die zusammenhängende Darstellung des Windeignungsgebiets LUP 28/16 Krinitz-Steesow mit den angrenzenden Windsuchräumen im nördlichen und östlichen Bereich als zusammenhängendes Windeignungsgebiet.Wir wurden gebeten, die Herleitung des Windeignungsgebiets LUP 28/16 Krinitz-Steesow sowie die dargestellte Trennung der beiden angrenzenden Windsuchräume zu analysieren und dazu im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Stellung zu nehmen.Analog dazu ist zu ergänzen, dass wir bereits im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie mit Schreiben vom 12.06.2015 die Darstellung der Windsuchräume 32, 33 und 34 als geschlossenes Windeignungsgebiet beantragt und auf die aus unserer Sicht vorliegenden raumordnerischen Widersprüche in der Abgrenzung der Teilflächen hingewiesen haben (Anlage 2).Flächenanalyse und Herleitung des Windeignungsgebiets LUP 28/16Das im vorgenannten Entwurf dargestellte Windeignungsgebiet LUP 28/16 findet sich im Gemeindegebiet von Milow, Ortsteil Krinitz im Bereich der Gemarkung Krinitz, Flur 4 sowie im Stadtgebiet von Grabow, Ortsteil Steesow, in den Gemarkungen Holdseelen, Flure 1 und 2, Zuggelrade, Flur 4, Steesow, Flur 1 sowie Bochin in den Fluren 2, 3 und 4 (Anlage 8).Das Windeignungsgebiet wird abgrenzt durch Abstandspuffer von 1.000m zur angrenzenden Wohnbebauung in den Splittersiedlungen bei Zuggelrade sowie in der Ortslage Bochin. Im östlichen Bereich in den Gemarkungen Steesow, Flur 1 sowie Bochin, Flur 4, erfolgt die Abgrenzung durch den 2.500m Schutzabstand auf das westlich von Milow und nördlich von Steesow bereits im RREP 2011 definierte und derzeit in Umsetzung befindliche Windeignungsgebiet 31 Milow (Vgl. RREP Westmecklenburg 2011), welches auch im aktuellen Entwurf des RREP Westmecklenburg mit dem Titel LUP 29/16 Milow/ Steesow abgebildet worden ist.Weitere Abgrenzungen erfolgen über umfangreiche Waldflächen/ Waldsäume ab 10 ha, insbesondere im nördlichen und westlichen Bereich, im südlichen Bereich zwischen den Splittersiedlungen bei Zuggelrade und der Ortslage Bochin sowie im östlichen Bereich in der Gemarkung Bochin, Flur 4.Weiterhin erfolgte aus Sicht der Ortslage Bochin (Stadt Grabow, Ortsteil Steesow) sowie aus Sicht der Splittersiedlungen bei Zuggelrade (Stadt Grabow, Ortsteil Steesow) die Anwendung eines 120 Grad Umfassungswinkels zum Schutz vor einer optisch bedrängenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Insbesondere steht das Kriterium zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen in Bezug auf Zuggelrade nicht entgegen, da es sich bei Zuggelrade um eine Splittersiedlung im Außenbereich handelt. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Wirkung einer vollumfänglichen Bebauung betroffener Ortslagen analog zur beschriebenen Systematik im Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (UmweltPlan GmbH, für das MEIL MV: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen". Stralsund 2013)In der Folge wurde das Windeignungsgebiet im westlichen Bereich in der Gemarkung Krinitz, Flur 4, zur Vermeidung der vorgenannten Umfassungswirkung für die Splittersiedlungen bei Zuggelrade sowie östlichen Bereich in der Gemarkung Bochin, Flur 4, für die Ortslage Bochin weiter eingeschränkt.Darüber hinaus sieht das vorab zitierte Gutachten neben zulässigen Umfassungswinkeln von bis zu 120 Grad aus Sicht der betroffenen Siedlungen „Freihaltekorridore" zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft vor. Diese wurden definiert als sich an den Umfassungswinkel anschließende „Fusionsblickfelder" von jeweils 60 Grad, die sich zu beiden Seiten des 120 Grad Schenkels anschließen müssen.Die Anwendung führt aus Sicht der Siedlung Deibow (Ortsteil von Milow) im Rahmen des definierten 3.500m Betrachtungsraum und unter Berücksichtigung der Einschränkung des Sichtfelds durch das bereits in Umsetzung befindliche Windeignungsgebiet WE 31 Milow-Steesow (Vgl. RREP Westmecklenburg 2011) zu einer sichelförmigen Eingrenzung im Bereich der Gemarkung Steesow, Flur 1. Der etwas ungewöhnliche Einschnitt ist im Kern bedingt durch den definierten Winkelschnitt von 60 Grad, beginnend ab Achsenschnittgrenze zum Windeignungsgebiet WE 31 Milow-Steesow sowie dem definierten Betrachtungsraum von 3.500m aus Sicht der Siedlung Deibow.Weitere Ortslagen oder Siedlungen sind nicht von der Umfassungsthematik berührt.In der Anlage beigefügt finden Sie die Darstellung des Zuschnitts unter Anwendung der vorab definierten Kriterien im Rahmen einer TOP 50 Herleitung (Anlage 4).Inkonsistente Umfassungsanalyse im Windeignungsgebiet LUP 28/16 Krinitz-SteesowDer begrüßenswerte Ansatz einer fachgutachterlich geprüften Systematik zur Vermeidung der Umfassung von Ortschaften ist im vorgenannten Gutachten im Rahmen eines Kriterienkatalogs — auch nach kritischer Würdigung durch die von uns beauftragte Fachkanzlei Engemann & Partner (Lippstadt) — konsistent und im Hinblick auf den genannten Schutzaspekt nachvollziehbar hergeleitet worden (vgl. Anlage 1).Insofern spricht einer einheitlichen Anwendung der beschriebenen Systematik aus raumordnerischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die relevanten Aspekte des „Schutzgutes Mensch" wenig entgegen.Aus unserer Sicht lohnt aber mithin in der konkreten Anwendung beim vorgeschlagenen Windeignungsgebiet LUP 28/16 Krinitz-Steesow die Analyse der definierten Parameter und Rahmenbedingungen.Im vorgenannten Gutachten wurde der Betrachtungsraum von 3.500m um eine Siedlung definiert, der vorn jeweiligen Scheitelpunkt der betroffenen Siedlung zu analysieren sei. Hierbei gelte als Scheitelpunkt der „geometrische Mittelpunkt" der Siedlung. In dem Kontext wurde darauf verwiesen, dass bei Splittersiedlungen und Einzelgehöften im Außenbereich die Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt bleiben, da diese, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, im Verhältnis einen geringen Schutzanspruch aufweisen (UmweltPlan GmbH, für das MEIL MV: Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen", Stralsund 2013, S. 13).Als Siedlung im Gutachten werden dabei Gebiete verstanden, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR; WA; MD; MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen.Gem. vorgenannter Definition entsprechen die Ortslagen Deibow und Bochin dem vorgenannten Siedlungsbegriff, demnach ist die Anwendung eines Umfassungswinkels zur zum Schutz vor einer optisch bedrängenden Wirkung einer vollumfänglichen Bebauung betroffener Ortslagen mit Windenergieanlagen analog zur beschriebenen Systematik im Gutachten zulässig, aber nicht zwingend erforderlich.Zuggelrade entspricht hingegen nicht vorgenannter Definition, sondern hat vielmehr den Charakter mehrerer Splittersiedlungen, da zwischen den einzelnen Objekten kein Bebauungszusammenhang erkennbar ist, welcher der Qualität eines Ortsteils	Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

entspricht (Vgl. Anlage 9).Für diesen Bebauungszusammenhang wäre i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz BauGB eine aufeinanderfolgende Bebauung erforderlich, die den Eindruck einer Geschlossenheit/ Zusammengehörigkeit bzw. den Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur vermittelt, die auch nach Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt. Betrachtungsrelevant bei der Abgrenzung sind hiernach diejenigen Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.Bei Analyse von Zuggelrade ist im Bereich der Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, eine Splittersiedlung im Bereich der Objekte Waldstraße 7, 8, 10, 11, 12 und 13 erkennbar. Die Regellosigkeit lässt den Schluss auf eine unorganische Siedlungsstruktur zu, da die Anordnung der Baulichkeiten keiner ohne weiteres erkennbaren Regel folgt und deshalb den Eindruck einer „gewissen Zufälligkeit" vermittelt.Eine weitere Splittersiedlung mit 4 Gebäuden ist im Bereich des Objektverbunds an der Waldstraße 2, 3 sowie 4 mit den angrenzenden Gebäuden an der Bochiner Straße 1 erkennbar. Beide Splittersiedlungen werden ergänzt durch ein separiertes Gebäude zur Wohnnutzung an der Waldstraße 6 (Siedlungssplitter).Der Zusammenhang zwischen den beiden Splittersiedlungen und dem Siedlungssplitter ist mithin nicht gegeben, da die jeweiligen Objektverbunde durch Waldflächen voneinander getrennt sind. Als weiteres Indiz zur Herleitung des „Splittersiedlungscharakters" darf das Fehlen jeglicher Infrastruktureinrichtungen gewertet werden.Es bleibt festzuhalten, dass Zuggelrade den im Gutachten definierten Begriff einer Siedlung mithin nicht erfüllt und hiernach die Voraussetzung zur Anwendung eines 120 Grad Umfassungswinkels zum Schutz betroffener Ortslagen nicht gegeben ist.Insofern sehen wir im Hinblick auf die Anwendung eines Umfassungswinkels aus Sicht der Splittersiedlung Zuggelrade einen raumordnerischen Widerspruch und möchten Sie bitten, diesen Sachverhalt im Rahmen der weiteren Erörterungen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.Inkonsistente Abgrenzung des Windeignungsgebiets von angrenzenden Windsuchräumen durch ökologisch/ naturschutzfachlich unbedeutende WaldsäumeDas im Entwurf des RREP Westmecklenburg vorgeschlagene Windeignungsgebiet LUP 28/16 wurde insbesondere im nordwestlichen Bereich in der Gemarkung Krinitz, Flur 4 sowie im östlichen Bereich in der Gemarkung Bochin, Flur 4, über angrenzende Waldflächen/ Waldsäume ab 10 ha zu den benachbarten Windsuchräumen in den Gemarkungen Krinitz, Flur 2 und Flur 3 sowie in der Gemarkung Bochin, Flur 5, abgegrenzt.Direkte Folge ist der Ausschluss der benachbarten Windsuchräume in der Gemarkung Krinitz, Flur 2 und 3 mit ca. 226 ha sowie in der Gemarkung Bochin, Flur 5 mit ca. 38 ha von der Nutzung für Windenergie (Vgl. dazu Anlage 7: Darstellung der Windsuchräume aus informeller Vorabbeteiligung der Gemeinden aus 2015).Basis dieser Abgrenzung ist das im vorgenannten Entwurf definierte weiche Tabukriterium „Waldflächen ab 10 ha", wonach Waldflächen grundsätzlich von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und Waldflächen > 10 ha als Abgrenzungskriterium zur Herleitung der Gebietskulisse zu verwenden sind. Der Plangeber verfolgt hierbei lediglich das Ziel, größere, ökologisch bedeutsame Flächen auszuschließen nicht aber kleinere Waldflächen gänzlich von der Nutzung mit Windenergie abzuschneiden.Bei näherer Betrachtung der zwischen dem Windeignungsgebiet und den benachbarten Windsuchräumen gelegenen Forstabteilungen N1105 bzw. N1109 (im nordwestlichen Bereich, vgl. Anlage 5) und 6106 bzw. 6107 (im südöstlichen Bereich, vgl. Anlage 6) muss man mithin allerdings feststellen, dass eine naturschutzfachliche bzw. ökologische Bedeutsamkeit dieser Waldflächen nicht gegeben ist, da es sich um artenarme, monotone Kiefernforste handelt und sich diese Flächen als reine „Holzäcker" darstellen die ausschließlich zu forstindustriellen Nutzung dienen. Diese Einschätzung wird durch das landschaftsplanerische Fachbüro Pfau aus Marlow ausdrücklich bestätigt (Anlage 3).Im Ergebnis führt die vom Planungsverband vorgenommene Abwägung eines naturschutzfachlich und

ökologisch wenig bedeutsamen und sehr schmalen Waldstreifens in den Forstabteilungen N1105 bzw. N1109 (im nordwestlichen Bereich) sowie in 6106 bzw. 6107 (im südöstlichen Bereich) zur Ausgrenzung auch in ihrer Größe bedeutsamer, potentieller Windeignungsflächen (siehe Anlage 5 und Anlage 6).Es bleibt aus unserer Sicht zu prüfen, ob die geringe naturschutzfachliche und ökologische Bedeutsamkeit die Anwendung des weichen Tabukriteriums „Waldflächen ab 10 ha" in diesem Falle rechtfertigt und im Hinblick auf die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich dem gesetzlich geforderten Ziel Rechnung trägt, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen.Inkonsistente Anwendung von harten und weichen Tabukriterien im gesamträumlichen PlanungskonzeptIm gesamträumlichen Planungskonzept ist unter den allgemeinen Ausweisungsregeln definiert, dass Flächen (Windeignungsgebiete), durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken oder Straßen verlaufen als ein geschlossene Gebiete ohne Teilräume darzustellen sind. Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen sind danach im anschließenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu festzulegen (Erster Entwurf RREP Westmecklenburg vorn 29.02.2016, Kapitel 6.5 Energie: Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg, S. 3).Demnach entfalten Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken oder Straßen als harte Tabuzonen mithin keine Wirkung als Abgrenzungskriterium für Teilflächen, die wiederum über die Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500m" voneinander abzugrenzen und auszuschließen wären.Hieraus lässt sich eindeutig der raumordnerische Wille ableiten, dass möglichst große Windeignungsgebiete ausgewiesen werden sollen, in denen sich auch Flächen befinden sollen, die von vornherein nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund ihres Charakters als harte Tabuzonen zur Verfügung stehen.Warum allerdings vorgenannte harte Tabukriterien in die Gebietskulisse zu integrieren aber schmale und ökologisch darüber hinaus wenig bedeutsam Waldsäume, die im gesamträumlichen Planungskonzept allenfalls als weiche Ausschlusskriterien behandelt werden, eine Abgrenzungswirkung entfalten sollen ist mithin nicht nachvollziehbar.Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt in diesem Fall auch die von SAB im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Stellungnahme beauftragte Fachkanzlei Engemann & Partner (Anlage 1).Es wird dabei die Gleichbehandlung ökologisch weniger wertvoller, kleinerer Waldflächen mit den angeführten Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken und Straßen vorgeschlagen, um Widersprüche im gesamträumlichen Planungskonzept zu vermeiden. Letztlich sind notwendige Sicherheitsabstände/ Schutzabstände von Windenergieanlagen, in diesem Falle zu den vorgenannten Waldflächen, analog zu Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken und Straßen, im anschließenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.Abgrenzungserfordernis von Teilflächen im Rahmen des gesamträumlichen PlanungskonzeptsAusgehend vom raumordnerischen Grundsatz, dass Teilflächen, die in einem engen räumlichen Kontext stehen als eine zusammenhängendes Windeignungsgebiet darzustellen sind, stellt die vorgenommene Abgrenzung über die schmalen Waldstreifen im nordwestlichen Bereich in der Gemarkung Krinitz, Flur 4 sowie im östlichen Bereich in der Gemarkung Bochin, Flur 4 eine besondere Härte im gesamträumlichen Planungskonzept dar.Während Hochspannungsleitungen, Richtfunktstrecken und Straßen als harte Tabubereiche mit beidseitigen Bauverbotszonen zwar „Freihaltekorridore" entlang dieser Infrastrukturflächen (z.B. 252m bei einer Autobahn mit Regelquerschnitt RQ 31 und dem WEA Typ Enercon E 141 EP4) erzeugen, sind diese unabhängig davon als geschlossenes Windeignungsgebiet darzustellen und in Windeignungsgebiete zu integrieren. Mindestens das Fernstraßengesetz (FernStrG) regelt für Autobahnen eine Bauverbotszone

von 40m von der Fahrbahnkante. Bei einer angenommenen Fahrbahnbreite von 20m führt dies zu einem freizuhaltenden Korridor von 100m, der aufgrund gesetzlicher Vorgabe harter Tabubereich ist. Insofern ist die trennenden Wirkung des schmalen Waldstreifens nicht nachvollziehbar.Der räumliche Kontext bleibt trotz dieses Freihaltekorridors erhalten, da die baustatisch bedingten Mindestabstände der Windenergieanlagen zueinander im Bereich des fünffachen Rotordurchmesser aus Haupt- und des dreifachen Rotordurchmessers aus Nebenwindrichtung definiert und damit z.B. beim WEA Typ Enercon E141 EP4 mithin 423m betragen und also deutlich höher sind als die Freihaltekorridore entlang der vorbeschriebenen Infrastrukturflächen.Analog dazu ziehen andere Planungsverbände/ Planungsgemeinschaften, die ebenfalls Mindestabstände zwischen bestehenden und neu geplanten Windeignungsgebieten als Abgrenzungskriterium definiert haben, die Trennung von Teilflächen und in der Folge die Abgrenzung von Windeignungsgebieten i.d.R. erst ab einem Abstand von mindestens 400m in Erwägung, um raumordnerische Widersprüche zu vermeiden. Dabei ist in allen Fällen der räumliche Zusammenhang maßgeblich.In diesem Kontext widerspricht es unseres Erachtens nach den Grundsätzen der Raumordnung, wenn unabhängig vom, wie auch in diesem Fall vorliegenden, engen räumlichen Zusammenhang der drei benachbarten Teilflächen, schmale Waldstreifen als trennendes Element unabhängig von den Abmessungen dazu verwendet werden neue Windeignungsflächen herzuleiten und mittels Mindestabständen benachbarte Fläche abzugrenzen.Es bleibt aus unserer Sicht zu prüfen, ob analog zur Definition von Mindestabständen zwischen Windeignungsgebieten im Rahmen eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts die Ergänzung um zulässige Mindestabstände von benachbarten Teilflächen zielführend sein könnte, um analog zu anderen Planungsregionen die vorab genannten raumordnerischen Widersprüche zu vermeiden.Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebiets LUP 28/16 Krinitz-Steesow mit den benachbarten Windsuchräumen als gemeindeübergreifendes WindeignungsgebietWie vorab erläutert bitten wir um Prüfung der Abgrenzung des Windeignungsgebiets LUP 28/16 Krinitz-Steesow in Anwendung des Umfassungskriteriums aus Sicht der Splittersiedlungen bei Zuggelrade sowie um Überprüfung einer zusammenhängenden Darstellung des Windeignungsgebiets mit den benachbarten Windsuchräumen in den Gemarkungen Krinitz, Flur 2 und 3 sowie Bocbin, Flur 5.Die zusammenführende Darstellung der vorgenannten Suchräume mit dem Windeignungsgebiet LUP 28/16 Krinitz-Steesow erfolgt auch ausdrücklich auf Rücksprache und Wunsch der Eigentümergemeinschaften für diese Windpotentialfläche.Sollten dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg andere, uns nicht bekannte Sachverhalte vorliegen, die einer Zusammenlegung des Windeignungsgebiets mit den benachbarten Windsuchräumen entgegenstehen würden wir uns freuen, wenn wir diese in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern könnten.Anlage 1 # Engemann & Partner — verwaltungsrechtliche Stellungnahme zu WE 28/16 # 20160527Sehr geehrter Herr Brüggemann,in der vorbezeichneten Angelegenheit komme ich zurück auf unsere Besprechung vom 06.04.2016 und nehme zu der von Ihnen aufgeworfenen Fragestellung, inwieweit der Flächenzuschnitt der im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) Westmecklenburg dargestellten Eignungsfläche 28/16 (Krinitz-Steesow) sachlich gerechtfertigt ist, wie folgt Stellung:Der Entwurf des RREP sieht hier vor, dass nur ein Großteil der (vormaligen) Suchfläche 33 als Eignungsgebiet dargestellt wird, während die Suchflächen 32 und 34 gänzlich aus der weiteren Betrachtung herausfallen. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes handelt es sich um verschiedene Potenzialräume, von denen aufgrund des weichen Tabukriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neugeplanten Eignungsgebieten 2.500 m" jedoch nur eines ausgewiesen werden kann. Aufgrund der größeren Fläche des Suchraumes 33 hat sich der Planungsverband offenbar dazu entschieden, die Suchräume 32 und 34

zugunsten des Suchraumes 33 zu streichen. Diese Bewertung halten wir jedoch für nicht nachvollziehbar.1.Zum einen steht aus unserer Sicht der Wegfall der Suchräume 32 und 34 im Widerspruch zu den Zielen, die der Planungsverband mit dem Ansatz des weichen Tabukriteriums „Waldflächen ab 10 ha" verfolgt.Ziel dieses Kriteriums ist es, lediglich größere, ökologisch bedeutsame Flächen auszuschließen, nicht jedoch kleinere Waldflächen gänzlich von der Nutzung für Windenergie abzuschneiden (vgl. Seite 14 des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts). Genau dies erfolgt jedoch vorliegend im Hinblick auf die Eignungsfläche 28/16.Sowohl der zwischen den Suchräumen 32 und 33, als auch der zwischen den Suchräumen 33 und 34 belegene Wald, der in beiden Fällen unstreitig als Wald i.S. des § 2 LWaldG anzusehen ist, besitzt nach unserer Auffassung jeweils keine solche überragende ökologische Bedeutung, die es als gerechtfertigt erscheinen lässt, hier das weiche Tabukriterium „Waldflächen ab 10 ha" zur Anwendung zu bringen.Dies gilt zum einen für die im Waldverzeichnis gekennzeichnete Waldfläche N1105, die als Waldsaum zwischen den Waldflächen N1106 und N1009 belegen ist und am westlichen Rand nur eine Breite von ca. 50 m zwischen Suchraum 32 und Suchraum 33 aufweist. Aber auch am östlichen Ende verfügt diese Fläche nur über eine Breite von 150 m. Schon vor diesem Hintergrund halten wir es für erforderlich, die Suchräume 32 und 33 als ein zusammenhängendes Potentialgebiet anzusehen. Selbstverständlich ist dabei, dass die Waldfläche N1105 für eine Windenergienutzung tatsächlich nicht in Betracht kommt; dies kann jedoch - insbesondere aufgrund der vergleichsweise niedrigen ökologischen Werthaltigkeit dieser Waldfläche N1105 - nicht dazu führen, dass dieser Waldfläche eine trennende Wirkung im Hinblick auf die Suchräume 32 und 33 zukommt.Gleiches gilt im Übrigen auch für die Waldfläche 6107, die zwischen den ehemaligen Suchräumen 33 und 34 belegen ist. Auch hier beträgt der Abstand zwischen beiden Suchräumen an der engsten Stelle im Norden der Waldfläche 6107 gerade einmal ca. 140 m, sodass beide Suchräume auch hier bei Lichte betrachtet als eine zusammenhängende Potentialfläche erscheinen, zwischen denen nur ein schmaler Waldsaum liegt.Darüber hinaus ist anzumerken, dass - wie Sie dem Regionalen Planungsverband bereits mit Schreiben vom 12.06.2015 mitgeteilt haben - das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept als allgemeine Ausweisungsregel sogar ausdrücklich vorsieht, dass „Flächen, die durch Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o.ä. verlaufen oder in denen z.B. isolierte Gewerbestandorte oder Tierhaltungsanlagen liegen, als ein geschlossenes Gebiet darzustellen sind (keine Teilräume) und dass ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt werden" (vgl. Seite 3 des gesamträumlichen Planungskonzeptes). Entsprechende Ausführungen hierzu finden sich auch in den Hinweisen des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vom 22.05.2012.Hieraus lässt sich eindeutig der raumordnerische Wille ableiten, dass möglichst große Eignungsgebiete dargestellt werden sollen, in denen sich auch Flächen befinden dürfen, die von vornherein nicht für eine Ausweisung von Windenergieanlagen in Betracht kommen und daher im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzepts harte Tabuzonen darstellen. Eine Rechtfertigung dafür, warum Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken oder Straßen als harte Tabukriterien gleichwohl in ein Windeignungsgebiet einbezogen werden dürfen, kleinere Waldflächen, die im Planungskonzept allenfalls als weiche Tabukriterien behandelt werden, jedoch per se eine trennende Wirkung haben sollen, ist nicht ersichtlich. Angesichts dessen sind nach unserer Einschätzung kleinere Waldflächen, die sich zudem als ökologisch weniger wertvoll darstellen, den im Planungskonzept angeführten Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken und Straßen gleichzusetzen.Eine Gleichbehandlung ist zudem auch unter strikter

Anwendung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes geboten, insbesondere deshalb, weil der Plangeber im gesamträumlichen Planungskonzept selbst zum Ausdruck gebracht hat, dass es ihm mit dem Ausschlusskriterium der Waldflächen ab 10 ha im Wesentlichen nur um den Ausschluss größerer, ökologisch wertvoller Bereiche geht, sodass kleinere Waldflächen mit einer niedrigeren ökologischen Bedeutung im Umkehrschluss sogar explizit anders handzuhaben sind.2.Selbst wenn man unter Verkennung unserer vorstehend genannten Argumente im Hinblick auf die Suchräume 32 und 33 bzw. 33 und 34 jeweils von zwei getrennten, selbständigen Suchräumen ausgeht, liegt nach unserer Einschätzung ein Ausnahmefall vor, der es gerechtfertigt erscheinen lässt, das Kriterium des Mindestabstandes von 2.500 m zwischen Windeignungsgebieten nicht in Ansatz zu bringen.Mit dem Kriterium des Mindestabstandes soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Allerdings ist es entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung möglich, in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung den Mindestabstand zu unterschreiten (vgl. Seite 26/27 des gesamträumlichen Planungskonzeptes).Ein solcher Fall ist nach unserer Einschätzung vorliegend gegeben. Angesichts des engen räumlichen Kontextes, in dem die Suchräume 32 und 33 bzw. die Suchräume 33 und 34 jeweils stehen, stellen sich diese Bereiche für einen objektiven Betrachter als eine zusammenhängende Gesamtfläche dar, sodass für einen Betrachter auch insgesamt von einem großen Windpark auszugehen ist, der sich über verschiedene Flächen verteilt. Eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich ist mit der gleichzeitigen Ausweisung der Suchräume 32 und 33 bzw. 33 und 34 nach unserer Einschätzung folglich nicht verbunden, sodass es nach dem Sinn und Zweck des Kriteriums der Mindestabstände sich ohne Weiteres argumentativ begründen lässt, die Suchräume 32, 33 und 34 insgesamt als ein einheitliches Eignungsgebiet darzustellen.3.Was darüber hinaus Ihre Frage nach dem im Planungskonzept angewandten Kriterium „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen" anbelangt, hat der Regionale Planungsverband dieses Kriterium als sog. Restriktionskriterium angewandt, das im Rahmen einer planerischen Einzelfallabwägung zur Anwendung kommt, und bezieht sich hierbei auf das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus Januar 2013 (vgl. Seite 27 des gesamträumlichen Planungskonzepts).a)Nach Durchsicht und Prüfung dieses Gutachtens ist zunächst festzustellen, dass das Kriterium der Umzingelungswirkung meiner Einschätzung nach aufgrund der Bezugnahme auf das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" auf hinreichend sachliche und objektive Anknüpfungspunkte gestützt und entsprechend schlüssig hergeleitet und begründet wird.Betrachtet man dieses Gutachten einmal näher, weist dieses zunächst in zutreffender Weise darauf hin, dass „es aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Umzingelungswirkung auf den Menschen derzeit keine definierten Kriterien und Normen gibt, auf die der RPV Vorpommern als Grundlage für die Ausweisung von Umfassungswinkeln zurückgreifen kann" (vgl. Seite 8). Richtig dürfte aber auch sein, dass es dem RPV Vorpommern aufgrund seiner Planungshoheit grundsätzlich nicht verwehrt ist, dahingehend Vorsorge zu treffen, dass er einen Vorsorgewert „Verhinderung einer Umzingelungswirkung" in seinen Planwerken berücksichtigt. Dass der Regionale Planungsverband daher im Entwurf des RREP das Kriterium der Umfassungswirkung im Rahmen einer Einzelfallprüfung zur Anwendung gebracht hat, ist aus meiner Sicht grundsätzlich nicht zu

beanstanden.Gleiches gilt meines Erachtens auch für die Annahme des Gutachtens, dass aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120 Grad des Horizonts umfassen darf und dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120 Grad, unterbrochen durch einen Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten von 60 Grad, betragen darf. Diese Parameter werden meiner Einschätzung nach im Gutachten schlüssig hergeleitet und nachvollziehbar begründet, zumal - worauf das Gutachten zutreffend hinweist - das OVG Magdeburg in seinem Beschluss vom 16.03.2012 in der Tat aus Vorsorgeaspekten heraus die Anwendung eines Umfassungswinkels von 120 Grad für zulässig erachtet hat.Auch die Bestimmung des hier maßgeblichen Betrachtungsraumes bzw. des Scheitelpunktes des anzusetzenden Umfassungswinkels beruht nach meiner Einschätzung auf hinreichend plausiblen Erwägungen. Was den Begriff des Betrachtungsraumes betrifft, der als Umkreis von 3.500 m um eine Siedlung angegeben wird, so ergibt sich dieser nach dem Gutachten aus dem vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten und Siedlungen von 1.000 m und dem vorgeschriebenen Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m (vgl. Seite 14 des Gutachtens). Diese Abstände stellen sich als sachgerechte Parameter dar, an die die Bestimmung des Betrachtungsraumes geknüpft werden kann.Selbstverständlich wäre es dem Plangeber in diesem Punkt ebenfalls möglich gewesen, einen deutlich kleineren Betrachtungsraum zu wählen und so den aufgrund der Umzingelungswirkung ggf. freizuhaltenden Bereich als Umkreis um eine Siedlung deutlich enger zu fassen. Auf der anderen Seite dürfte sich der gewählte Betrachtungsraum von 3.500 m jedoch noch nicht als unverhältnismäßig groß darstellen, sodass auch dieser Ansatz im schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept vom Planungsermessen gedeckt sein dürfte.Auch erscheint es mir ohne weiteres möglich, in diesem Zusammenhang alle Gebiete nach der BauNVO als Siedlung anzusehen, die dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m (vgl. Seite 14 des Gutachtens). Aufgrund der Anknüpfung dieser Begriffsbestimmung an die BauNVO ist hinreichend bestimmbar, was als Siedlung im Sinne des Umzingelungskriteriums anzusehen ist und was nicht.Alles in allem ist folglich aus meiner Sicht nichts dagegen zu erinnern, dass der Regionale Planungsverband das Kriterium der Umzingelungswirkung vorliegend zur Anwendung gebracht hat. Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Regionale Planungsverband die Festlegung zur Umfassung von Siedlungen - wie im Gutachten empfohlen - als Restriktionsgebiete vorgenommen hat, um insoweit eine Einzelfallbetrachtung vornehmen zu können. Zutreffend führt das Gutachten hierzu aus, dass von dem Grundsatz auszugehen ist, dass die betroffenen Belange in dem vom Umfassungskriterium ausgenommenen Bereich zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen, dass aber gleichwohl nach unter Beachtung vor Ort begünstigender oder benachteiligender Belange Flächen für Windenergienutzung ausgewiesen oder ausgeschlossen werden können. Dieses Vorgehen ermögliche eine rechtssichere Anwendung dieses Kriteriums, bei der örtlichen Belangen und der Vorbelastung durch andere Nutzungen im Rahmen der Einzelfallabwägung ausreichend Rechnung getragen werden kann (vgl. Seite 20/21 des Gutachtens).b)Meiner Einschätzung nach ist dem Regionalen Planungsverband bei der konkreten Anwendung des Kriteriums der Umzingelungswirkung im Entwurf des RREP Westmecklenburg jedoch ein Fehler unterlaufen, zumindest im Hinblick auf die Bestimmung der vorliegend in Rede stehenden Eignungsfläche 28/16 (Krinitz-Steesow).Betrachtet man den Zuschnitt dieser Eignungsfläche 28/16 einmal näher, ist festzustellen, dass der Regionale Planungsverband offenbar nicht nur um die Ortschaften Deibow und Bochin einen Umfassungswinkel angesetzt hat, sondern auch um die Ortschaft Zuggelrade. Diese Vorgehensweise steht meines Erachtens jedoch nicht in Einklang mit den Vorgaben des Gutachtens

„Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus Januar 2013.Nach diesem Gutachten, auf das das gesamträumliche Planungskonzept abstellt, gilt als Betrachtungsraum, für den der maximal zulässige Umfassungswinkel bestimmt wird, der Umkreis von 3.500 m um eine Siedlung. Unter Siedlung werden dabei innerhalb des Gutachtens nur diejenigen Gebiete verstanden, die nach der Baunutzungsverordnung(BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben dagegen bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringen Schutzanspruch aufweisen (vgl. Seite 14 des Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen").Dies zugrunde gelegt stellt sich die Ortschaft Zuggelrade jedoch gerade nicht als Siedlung i.S. der BauNVO dar, sondern ist vielmehr als nach § 35 BauGB unerwünschte Splittersiedlung im Außenbereich anzusehen.Eine Siedlung i.S. des Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" wäre nur dann anzunehmen, wenn die die Ortschaft Zuggelrade bildenden Gebäude als Ortsteil i.S. des § 34 Abs. 1 BauGB einzustufen wären. Ortsteil ist dabei nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und darüber hinaus Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.Ausgehend hiervon besitzt die Ortschaft Zuggelrade meiner Ansicht nach jedoch keine Ortsteilqualität, sondern ist als Splittersiedlung zu qualifizieren. Maßgeblich für diese Einstufung ist zum einen, dass Zuggelrade insgesamt nur aus gut 10 Wohngebäuden besteht, die zudem offenbar ohne erkennbares Ordnungsprinzip entstanden sind und demnach keinen Rückschluss auf eine organische Siedlungsstruktur zulassen. Vielmehr vermittelt bereits ein Blick auf das Luftbild von Zuggelrade, dass sich die dortige Bebauung mehr oder weniger zufällig gebildet hat und die einzelnen Gebäude in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den übrigen Gebäuden stehen.Vor diesem Hintergrund kann Zuggelrade nach meiner Auffassung kein Ortsteilcharakter zugebilligt werden, sodass Zuggelrade infolgedessen auch keine Siedlung im Sinne des Umfassungsgutachtens darstellt. Die Anwendung des Umfassungswinkels im Hinblick auf Zuggelrade kann mithin nicht nachvollzogen werden.4.Ich hoffe, die von Ihnen angesprochene Fragestellung hiermit soweit zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben und stehe Ihnen für etwaige Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.Mit freundlichen GrüßenBirkhölzerRechtsanwaltFachanwalt für VerwaltungsrechtAnlage 2 # SAB — Stellungnahme in informeller Vorabbeteiligung RREP WM mit Anlagen # 20150612Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Antrag auf Darstellung der „Windsuchräume" 32, 33 und 34 als geschlossene Windpotentialflächeder Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat In seiner 50. Verbandsversammlung am 24.02.2015 in Schwerin einen Kriterienkatalog zur Ermittlung von Suchräumen für neu auszuweisende Windeignungsflächen beschlossen (siehe Anlage 2 zum Beschluss VV-2/15, 24.02.2015).Bei Anwendung dieses Kriterienkatalogs ergibt sich im Bereich der Gemeinden Milow/ Steesow ein erweiterter Suchraum für ein Windeignungsgebiet, der in der Anlage zum Protokoll der oben genannten 50. Verbandsversammlung mit den Flächennummern 32, 33 und 34 gekennzeichnet worden ist (siehe Anlage-9c-karte1psr-anl3zubeschluss215).Die Darstellung in die oben genannten Teilflächen bzw. Suchräume hat analog zum Kriterienkatalog zur Folge, dass mit Anwendung des Kriteriums 2.500m Mindestabstand von Windeignungsflächen zueinander nur einer dieser genannten Suchräume zur Ausweisung gelangen könnte. Die betroffenen Eigentümer haben sich im Vorfeld bereits auf eine gemeinsame und geschlossene Vorgehensweise verständigt und sich innerhalb einer

Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen. Alle Eigentümer unterstützen ausdrücklich eine ausgewogene Partizipation/ Teilhabe der Wertschöpfung vor Ort zum Vorteil von Anwohnern und Bürgern der betroffenen Gemeinden, um die „Zukunftsfähigkeit" vor Ort zu stärken.Die Eigentümergerneinschaft verfolgt die zusammenhängende Darstellung des Windeignungsgebiets und hat uns gebeten, die getrennte Darstellung der Suchräume zu analysieren und diesbezüglich Stellung zu nehmen.FlächenanalyseDie oben genannten Suchräume finden sich im Gemeindegebiet von Milow und Steesow an der südlichen Landesgrenze zu Brandenburg, im Bereich der Gemarkungen Krinitz, Zuggelrade, Holdseelen, Bochin, und Steesow.Die Suchräume werden abgegrenzt durch Abstandspuffer von 1.000m zu den Ortslagen Krinitz, Zuggelrade und Bochin. Im östlichen Bereich des Suchraums 33 und 34 Richtung Ortslage Steesow bzw. Deibow wird dieser abgegrenzt über den Mindestabstand von 2.500m zum bereits im RREP 2011 ausgewiesenen Bereich des WP 31 Milow. Im nördlichen Bereich des Suchraums 32 erfolgt die Eingrenzung über das benachbarte LSG „Untere Eide und Meynbachtal" sowie das FFH Gebiet „Meynbach bei Krinitz". Weitere Abgrenzungen erfolgen über umfangreiche Waldbereiche/ Waldsäume ab 10 ha.Der vorgenannte Kriterienkatalog basiert auf der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumordnungsprogramme in MV (MEIL-MV) vom 22.05.2012. Sowohl der Kriterienkatalog als auch die Richtlinie unterscheiden zwischen Ausschluss- und Restriktionsgebieten, wobei es sich bei ersteren um Flächen handelt, „auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen". Danach wird „Wald ab 10 ha" als Ausschlusskriterium definiert, wobei in der nachfolgenden Differenzierung von „harten und weichen Tabukriterien" (Anlage 2 zum Beschluss W-2/15, 24.02.2015, Seite 4) festgestellt wird, dass es sich hierbei vielmehr um ein „weiches Tabukriterium" handelt und damit prinzipiell einer Abwägung zugänglich ist (siehe auch „Wustermark Entscheidung" des BVErwG vom 13.12.2012, 4CN 1.11).Weder Bundes- noch Landesgesetze sehen grundsätzlich vor, dass Waldflächen nicht als Windeignungsfiächen genutzt/ beplant werden dürfen. Es bleibt festzuhalten, dass vielmehr „raumordnerische Festlegungen" dieser Nutzung entgegenstehen und dass die Errichtung/ der Betrieb von Windenergieanlagen im Wald aus Sicht der Raumordnung „nicht erwünscht ist".Unabhängig davon ist in diesem Fall keine derartige Nutzung von Windenergieanlagen in Waldflächen geplant. Vielmehr sollen die erforderlichen gesetzlichen und naturschutzfachlichen Mindestabstände der Windenergieanlagen zu Waldflächen berücksichtigt und eingehalten werden.Bei Herleitung der Windpotentialfläche Krinitz-Steesow wurde vom raumordnerischen Grundsatz ausgegangen, dass Teilflächen, die in einem engen räumlichen Kontext stehen, als eine zusammenhängende Gesamtfläche darzustellen sind. Der räumliche Zusammenhang ergibt sich über die Einhaltung der baustatisch bedingten Mindestabstände der Windenergieanlagen zueinander. Diese sind bei der heutigen Generation von Windenergieanlagen Typen definiert über den fünffachen Rotordurchmesser aus Haupt- und dreifachen Rotordurchmesser aus Nebenwindrichtung, woraus sich in der Regel Mindestabstände der Windenergieanlagen zueinander im Bereich oberhalb von 350m ergeben.Der in der Übersicht (Anlage-9c-karte/psr-anl3zubeschluss215) sowie Anlage A dargestellte Waldsaum verfügt an der schmalsten Stelle hingegen nur über eine Breite von ca. 50m zwischen den Suchräumen 32 und 33 sowie ca. 140m zwischen den Suchräumen 33 und 34. Damit liegt dieser jeweils unterhalb der baustatisch bedingten Mindestabstände der Windenergieanlagen zueinander und ist als Kriterium zur Trennung der vorgenannten Suchräume ungeeignet. Die Teilflächen liegen in einem engen, räumlichen Kontext und werden als zusammenhängendes Gebiet wahrgenommen.Im Gegensatz dazu sehen die „Allgemeinen Ausweisungsregelungen" (Anlage 2 zum Beschluss W-2/15,

24.02.2015, Seite 2) vor: „[...] Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o.ä. verlaufen, sind als geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume)."Der Verlauf einer Autobahn innerhalb eines Suchraums ist demnach nicht als „trennendes Kriterium" zur Abgrenzung von Teilräumen geeignet. Nach dem Bundfernstraßengesetz (FStrG, § 9, Abs. 1 f.) sowie der „Richtlinie zur Anlage von Autobahnen" (RAA) ergeben sich Abstandserfordernisse für die Errichtung von Windkraftanlagen. So sind nach 40m ab Fahrbahnkante grundsätzlich freizuhalten von baulichen Anlagen (FStrG, § 9, Abs. 1 f.). Bei einem Regelquerschnitt RQ31 (RAA, vierspurig) beträgt die Gesamtbreite gern. Regelwerk 31m. Zzgl. der beidseitigen Bauverbotszone (jeweils 40m) sowie der jeweiligen „Rotorüberstreichfläche" (Teil der baulichen Anlage) für eine WEA mit einem Rotordurchmesser von 120m ergibt sich ein „Freihaltekorridor" von mindestens 231m. Dieses gilt analog für Bundesstraßen mit Bauverbotszonen von jeweils 20m. Dabei handelt es sich im Gegensatz zum „weichen Ausschlusskriterium Wald ab 10 ha" hier um ein hartes Kriterium, welches einer Abwägung unzugänglich ist.Allein dieser Vergleich zeigt, dass in Krinitz-Steesow (Suchräume 32,33 und 34) das trennende Element Wald mit einer Breite von ca. 50m (zwischen den Suchräumen 32 und 33) sowie von ca. 140m (zwischen den Suchräumen 33 und 34) zu einem erheblichen raumordnerischen Widerspruch führt.Ein Vergleich mit anderen Planungsregionen, die ein Kriterium Mindestabstand von Windflächen gewählt haben und daher vor der gleichen Fragestellung stehen bzw. standen, ab welchem Abstand Windflächen gemeinsam zu betrachten sind oder getrennt (mit der Folge des Ausschlusses), dass erst ab einem Abstand von mindestens 400m eine Trennung von Windflächen in Erwägung gezogen wird. Hierbei ist in allen Fällen der räumliche Zusammenhang maßgeblich. Den räumlichen Zusammenhang durch ein trennendes Element Wald unabhängig von den Abmessungen künstlich zu erzeugen, widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung.Antrag auf Zusammenführung der Teilflächen 32, 33 und 34 als geschlossene WindpotentialflächeUm diese raumordnerischen Widersprüche zu vermeiden beantragen wir daher die Zusammenlegung der Suchräume 32, 33 und 34 als geschlossenen Suchraum bzw. die Darstellung als geschlossene Windpotentialfläche.Die zusammenführende Darstellung der vorgenannten Suchräume erfolgt auch ausdrücklich auf Rücksprache und Wunsch der Eigentümergemeinschaft für diese Windpotentialfläche.Sollten dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg andere, uns nicht bekannte Sachverhalte vorliegen, die einer Zusammenlegung der Suchräume 32, 33 und 34 entgegenstehen würden wir uns freuen, wenn wir diese in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern könnten.Anlage 3 # Pfau — naturschutzfachliche Stellungnahme zu Waldsäumen # 20160527Aussagen zum naturschutzfachlichen und ökologischen Wert von Teilflächen im Bereich Krinitz-Steesow, insbesondere bezüglich der Forstabteilungen N1105 und N1009, 6106 und 6107Bei allen Flächen handelt es sich nicht um naturnahe Waldflächen, sondern vielmehr uni artenarme, monotone Kiefernforst. Es handelt sich größtenteils um relativ junge Aufforstungen, die neben der Waldkiefer (Pinus sylvestris) nur wenige Arten wie die Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina), Draht-Schmiele (Descharnpsia flexuosa) und das Rotstängelmoos (Pleurozium schreberi) aufweisen. Solche Flächen stellen reine „Holzäcker" dar, die ausschließlich der forstindustriellen Nutzung dienen. Die Artenarmut verweist auf einen künstlichen Charakter des Waldes. Hohe Deckungswerte der Drahtschmiele, wie hier in Krinitz — Steesow, treten nur in industriell genutzten Kiefernforsten auf. Ohne menschliches Zutun würde es keinen naturgemäßen Drahtschmielen-Kiefernwald geben (siehe Hofmann & Pommer, 2013). Deshalb hat ein solcher industriell genutzter Wald auch kaum eine Bedeutung für den Artenschutz. Die Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina), die sich beispielsweise in den Abteilungen 6106 und 6107 ausbreitet, gilt als invasiver Neophyt, der eigentlich in Nordamerika beheimatet ist, und zu einer weiteren Abwertung solcher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Holzäcker beiträgt (Haag & Wilhelm, 1998).Neben der wie oben aufgeführt geringen naturschutzfachlichen Bedeutung führen Aufforstungen mit Kiefern auch zu erheblichen ökologischen Probleme. So schreibt Hofmann & Pommer, 2013: „Der Kiefernanbau führe, lange nicht erkannt oder sogar geleugnet, zu Degradationen des Oberbodenzustandes über die Nadelstreu sowie über lichte Bestandes-Strukturen zu Veränderungen des Waldinnenklimas in Richtung sommertrocken und warm (der Kiefernbestand wurde von dem Eberswalder Bodenkundler Albert, aus seinen Vorlesungen übermittelt, als „Trockenschuppen" bezeichnet)... Auf der Bodenoberfläche der künstlichen Kiefernbestände sammelt sich saure Nadelstreu mit geringem Stickstoffgehalt, Humuszustände mit stärker gehemmter Zersetzung und verminderter bodenbiologischer Aktivität".Zusammenfassend muss von einer niedrigen ökologischen Werthaltigkeit dieser Waldflächen ausgegangen werden, da diese Bestände artenarm sind, keine besondere Bedeutung für den Artenschutz aufweisen, ein neophytisches Gehölz fördert und zu einer Abwertung der Böden führt.Literatur:Haag, C., Wilhelm, U., 1998. Die Spätblühende Traubenkirsche. Arbeiten mit „unerwünschter" Baumart oder Verschleppung einer Katastrophe? Allgemeine Forstzeitschrift für Waldwirtschaft und Umweltvorsorge, 53,276-279.Hofmann, G., Pommer, U., 2013. Die Waldvegetation Nordostdeutschlands.Anlage 4 # WE 28/16 mit Umfassungswinkel u Freihaltekorridor nach RREP WM # 20160201Anlage 5 # Lung — Forststruktur lt Forstgrundkarte Krinitz Flur 2 3 4 #20160518Anlage 6 # Lung — Fortstruktur lt Fortstgrundkarte Bochin Flur 4 5 # 20160518	
lfd.-Nr.: 17 private Person	Als Einwohner von 19300 Grabow, OT Zuggelrade und [..], protestiere ich gegen die Zerstörung meines Lebensraumes durch die geplanten Windenergieanlagen (28/16, 29/16, 27/16, 26/16) auf einer Gesamtfläche von 677ha.1.) unzumutbar wegen Größe der Gesamtfläche - würde bedeuten, dass wir in Sicht-u. Fußwegentfernung mehr als 10% aller Windräder des Regionalen Planungsverbandes bekämen und Tag und Nacht durch Lärm und Blinklichter belästigt würden - während im Gesamtbereich des Planungsverbandes ca.1% der Flächen als Windradgebiete ausgewiesen sind, bekäme das Amt Grabow auf über 3% seiner Fläche und wir in der Altgemeinde Steesow auf über 25% unserer Fläche Windräder2.) Riegelwirkung - unabsehbare Folgen für Zugvögel (u.a. Schwäne, Kraniche, Gänse) deren Rastflächen und Flugkorridore dadurch zerstört würden (direkte Nachbarschaft zum NSG Rambower Moor und zum Biossphärenreservat Elbtalaue)3.) Bedrohung der hier lebenden Greifvogelarten, Eulen, seltenen Vögel (u.a. Wiedehopf, Pirol) und Fledermäuse4.) 28/16 umschließt mit 403ha Zuggelrade auf mehr als 180° (verstößt gegen Ihre eigenen Kriterien)5.) Trinkwasserschutz (Zuggelrade wird über eigene Brunnen mit Trinkwasser versorgt)- Verunreinigung unseres Grundwasser durch Errichtung (tiefe Fundamente und Chemiekalien) und Betrieb /Wartung (Mineralöle) der Windräder6.) Denkmalschutz - Waldstraße 11 + 12 sind Baudenkmäler und ständen durch 28/16 plötzlich in einem Industriegebiet7.) unkalkulierbare Gesundheitsgefahren für Mensch, Nutz- und Wildtiere durch Infraschall bei der Vielzahl der Windräder in unserer direkten Umgebung (die Schallwirkung summiert sich bei steigender Anzahl der Windräder nicht nur, sondern verstärkt sich zusätzlich in Wechselwirkung)8.) Gefahr für die Demokratie (Ignorieren der Windkraftablehnung unserer Gemeindevertretung und der Volksinitiative für die 10 - H- Abstandsregelung ,sowie Ministerkarriere in der Windkraftindustrie) - hier setzt sich zunehmend die Überzeugung durch, dass wir durch die unheimliche Allianz aus skrupellosen Windkraftlobbyisten, korrupten Politikern und geldgeilen Landbesitzern verraten und verkauft sindBitte stoppen Sie diesen ökonomischen, politischen und ökologischen Wahnsinn und wenden Sie endlich Schaden von unserem Land ab, wie es Ihr eigentlicher Auftrag ist!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich

beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Zuggelrade aus.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung

der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 23 private Person	6. erheblich beeinträchtigende Umfassung von SiedlungenDie WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 sowie das Windgebiet 29/16 sind rund Dadow und Gorlosen angeordnet, kreisen diese Ort ein. Zu der lokalen Häufung der Potenzialsuchräume kommt eine Umfassung.Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat 2013 ein Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ eingeholt. Dieses stellt fest, dass es „keine empirischen Untersuchungen zu der Wirkung einer Umfassung durch WEA auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zuderen Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen“ gibt und eine Umfassungswirkung „dementsprechend noch nicht objektiv beurteilbar ist“. Als einziges Kriterium für die Erheblichkeit der Umfassung bleibt somit die Bewertung der visuellen Wahrnehmbarkeit. Deshalb wird ein Betrachtungsraum von 3500 m rund um eine Siedlung zu Grunde gelegt. Langgestreckte, bänderartige oder ringförmige Flächenformen -wie im Umfeld Gorlosen- begünstigen eine Umfassungswirkung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vegetation bleibt insgesamt mangels Beständigkeit außer Betracht. Eine 120° Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes ist zumutbar. Allerdings muss zu benachbarten Gebieten ein Freihaltekorridor von 60° eingehalten werden, wenn die Gebiete sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, sie also als 2 Gebiete wahrgenommen werden.Aus Sicht von Gorlosen muss demnach zwischen den fast einheitlich wahrgenommenen Gebieten 27/16, 28/16, 29/16 und einem weiteren Gebiet ein Freihaltekorridor von 60° eingehalten werden. Zu beachten dabei ist auch die deutlich sichtbare Wahrnehmung des Pröttliner Windgebietes aus dem direkt angrenzenden Land Brandenburg. So ist das WEG 25/16 innerhalb des geforderten Freihaltekorridors.Mangels Untersuchungen zur Wirkung von Infraschall und psychischen Auswirkungen kann der Betrachtungsraum von 3500m diesbezüglich keinen Bestand haben. Es sollte bei der geplanten Umfassung einer Siedlung mit WEA aufgrund des Vorsorgeprinzips und auch aus Haftungsgründen sehr sorgsam vorgegangen werden (so auch das Gutachten).	m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 23 private Person	7.5. Stellungnahme zum WEG 28/16 und seiner angrenzenden Potenzialsuchräume (Zuggelrade –Steesow –Krinitz)Vor der endgültigen Ausweisung des WEG oder seiner anliegenden Potentialsuchräume ist der jeweilige Abstand der Ausweisungsgebiete untereinander zu prüfen.Innerhalb des WEG befindet sich das schützenswerte Denkmal „Rittergut Holdseelen“.Nach der Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern liegt das WEG innerhalb der Feld- und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Waldlandschaft zwischen Gorlosen und Milow. In Einschätzung von 1994 wurde diese Landschaft mit 15 Punkten als hoch bis sehr hoch eingestuft. Seitdem sind über 20 Jahre vergangen, inzwischen erfolgt kein großflächiger Anbau von Monokulturen mehr. Die teilweise biologische Bewirtschaftung der Flächen und die mit Weichholz gestalteten Gräben sorgen für eine abwechslungsreiche naturnahe Landschaft.Das direkt an die mecklenburgische Landesgrenze anschließende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Das WEG liegt inmitten der Nahrungssuchräume und Futterplätze für schützenwerte Vögel vom Boberower See Gerade die Feldflur Bochin-Steesow-Milow dient als Hauptnahrungsfläche der Singschwäne vom Schlafplatz Rambower Moor; aber auch für Gänse und Kraniche.Sollten die Nahrungsflächen […] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Das WEG dient vor allem als Hauptnahrungsgebiet für Gänse und Schwäne, z.T. auch Kraniche. Von den Windrädern sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA.Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, wovon insbesondere der Potenzialsuchraum bei Krinitz betroffen ist. Das Gebiet des WEG dient der Grundwasserneubildung mit >250 mm/a. Hier muss geprüft werden, ob eine Versiegelung der Flächen und Änderung des Mikroklimas durch Windräder die Grundwasserneubildung gefährdet.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell“ Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle“ Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 – 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 28/16 Steesow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Gänseschlafplatz Rudower See, ca. 2,7 km südlich vom Eignungsgebiet, in einem Rastgebiet der Stufe B-A, für einen (kleineren) Teilbereich des östlichen Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen sind.Die beiden Gänseschlafplätze (Rambower Moor und Rudower See) liegen im Land Brandenburg. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich bedeutsame Nahrungsflächen die für die Funktionalität beider Schlafplätze wichtig sind, mit (Teil-)Bereichen des Eignungsgebietes überschneiden. Unter Verwendung der Kritierien nach AAB LUNG M-V (2016) liegt ein kleinerer Teilbereich des südlichen Eignungsgebietes im 3 km Ausschlussbereich um Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A. Für diesen Bereich sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Bezüglich des Schlafplatzes Rambower Moor wird der 3 km-Abstand eingehalten.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 28/16 Steesow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 23 private Person	5. lokale Häufung der PotenzialsuchräumeDie raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell“ Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle“ Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 – 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 23 private Person	7.2. Stellungnahme zum geplanten Windgebiet Eldena/KrohnDie Abstandsfläche zum geplanten WEG 25/16 ist vor der endgültigen Genehmigung des Flächennutzungsplans für das geplante Windgebiet Eldena/Krohn zu prüfenDie Fläche des geplanten Windgebietes befindet sich im Rahmen des Landschaftsbildpotentials innerhalb der Ackerlandschaft östlich von Eldena. Als Grundlage der Einstufung galt 1994 die Erfassung von mehreren Gräben, die ohne Natürlichkeit technisch ausgebaut wurden. Heute, 20 Jahre später, gibt es u.a. Grenzhecken (von den Sievertannen bis zum Ziegelberg). Die Elde mit ihren Seitengräben wurde mit Fließstufen, Fischtreppen und Fischteichen renaturiert. Neben der Erhöhung des Landschaftsbildpotentiales durch diese Maßnahmen muss auch die Rückzahlung der zweckgebundenen EU-Mittel bei Verletzung des damit verbundenen geförderten Ziels bedacht werden.Das direkt an die mecklenburgische Landesgrenze anschließende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten in Mecklenburg-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des Gebiets bei Eldena und Krohn ist unklar. Innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz werden keine weiteren Eignungsgebiete im RREP festgelegt, da dort weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen ist nicht Gegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorpommern befinden. Dazu zählt auch die Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz, die insbesondere als Hauptnahrungsraum v.a. für Gänse und Schwäne und auch Kraniche dient. Dieses Gebiet gilt auch als Scherpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung. So muss dieser Bereich als Rastplatz gesichert sein.Sollten die Nahrungsflächen […] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Das WEG liegt im Einzugsbereich eines Schwarzstorchhorstes. Das für den Horstschutz auferlegte Jagdverbot wurde aktuell bestätigt.Neben dem zwischen dem Krohner Wald und Sievers Tannen gelegenem Dauergrünland dienen auch die Wiesen und Weiden rings um Dadow dem Milan als wichtiges Nahrungsgebiet. Da das Horstvorkommen im Krohner Wald und in den Sievers Tannen ein hohes Milanaufkommen bestätigt, gefährdet ein hier geplantes Windgebiet den Forstbestand dieser Vogelart, da sie zur Nahrungssuche immer die Windräder überwinden müssten. Der Rotmilan zeigt gegenüberWindrädern kein Meidungsverhalten und gerade in dieser Konstellation besteht ein hohes Kollosionsrisiko.Durch die Lage des WEG direkt am Waldrand sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell“ Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle“ Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 – 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion West mecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	
lfd.-Nr.: 23 private Person	4. GesundheitSeit der Einführung der Privilegierung in § 35 BauGB hat sich die Höhe der WEA mehr als verdoppelt, sie haben sich von Windrädern zu Industrieanlagen entwickelt.Rotorblätter moderner WEA weisen bei optimalem Wirkungsgrad Spitzengeschwindigkeiten von > 250 km/h auf. Diese Anlagen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bedeuten eine potenzielle Gefährdung nicht nur für fliegende Tiere, sondern infolge der Geräusch- und Druckwellenerzeugung (Ultraschall / Infraschall mit SPL > 100 dB) auch für den Menschen (Haftungsrisiken für die Gemeinde).Bei der Errichtung von Industrieanlagen im Außenbereich sollte deshalb besonders sorgsam vorgegangen werden.Das gebietet das Vorsorgeprinzip. Es ist wesentlicher Bestandteil der aktuellen Gesundheitspolitik in Deutschland und Europa und zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit über Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schäden vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden. Es dient der Risiko- bzw. Gefahrenvorsorge und verhindert oder verringert vernünftigerweise im Voraus Schäden für die menschliche Gesundheit.Die gesundheitlichen Risiken durch Ultra- und Infraschall sind beachtlich (vgl. dazu Ärzte für Immissionsschutz (AEFIS), Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien), haben international zu einem sehr viel bewussteren Umgang mit Abständen zur Wohnbebauung beim Errichten von Windenergieanlagen geführt. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall sind auch in Deutschland im Zusammenhang mit WEA festgestellt, aber bislang kaum erforscht worden. Die derzeit benutzten Mess- und Auswertungsverfahren sowie die alte DIN 45680 sind nicht geeignet, relativ schwache und niederfrequente Schallimissionen zu erfassen sowie den Gesundheitsschutz der betroffenen Menschen zu gewährleisten. Hier greift das Vorsorgeprinzip: „Vorsicht ist besser als Nachsicht“.Das von der Landesregierung M-V verabschiedete Gesetz zur Bürger- und Gemeindebeteiligung geht von einer „Wirkung“ der modernen WEA in einem Umkreis von 5 km aus. Dieser Wirkungskreis kann vorsorglich auch als Richtwert für eine Beeinflussung durch Infraschall gelten. Deswegen ist insbesondere bei einer Häufung von WEA auf engem Raum bei gleichzeitiger „Beschallung“ aus allen Richtungen („Umfassung“) sorgfältig zu planen.	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der

angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 23 private Person	7.3. Stellungnahme zum WEG 26/16 (Strassen)In unmittelbarer Nähe befindet sich der Campingplatz „Bootsanleger & Camping Höffler Neu Göhren“ In diesem Bereich gibt es keine Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gebietseinstufung erfolgt hier nach dem tatsächlichen Bestand der Nutzung. Das Gebiet dient somit entsprechend BauNVO dem Tourismus und der Erholung. Ein 1.000 m Abstandspuffer wird nicht eingehalten.Das o.g. WEG liegt innerhalb des Reitwegenetzes und betrifft insbesondere den Gestütsweg Redefin - Neustadt/Dosse. Regelmäßig organisierte Distanzrittveranstaltungen sprechen für intensive touristische Nutzungen. Ein 1.000 m Abstandspuffer wird nicht eingehalten.Der 1.000 m Abstandspuffer für Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen dienen wird zum Ort Strassen nicht eingehalten. Das Grundstück Am Eldetal 12 in 19294 Strassen liegt innerhalb dieses Radius.Das WEG liegt innerhalb eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Die Kreisstraße K 38 trennt nach § 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird nicht vom weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorpommern(StrWG - MV) die Landschaft. Laut Definition sind Kreisstraßen „Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem Anschluß von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege zu dienen bestimmt sind. Kreisstraßen sind netzergänzend und beginnen und enden an Kreis-, Landes- oder Bundesfernstraßen.“ Die Straße ist ein sandiger Landweg. Die Nutzung erfolgt nur durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge zur Bewirtschaftung der anliegenden Nutzflächen. Selbst direkte Anlieger meiden diese Straße weitestgehend. Unter Betrachtung der Realität vor Ort streckt sich der Freiraum mit seiner hohen Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) bis zum Wald und schließt das gesamte WEG ein.Nach der Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern liegt das WEG innerhalb der Waldlandschaft zwischen Neu Kaliss, Eldena und Eldenburg. In Einschätzung von 1994 wurde diese Landschaft mit 16 Punkten als hoch bis sehr hoch eingestuft.Seitdem sind über 20 Jahre vergangen. Inzwischen erfolgt kein großflächiger Anbau von Monokulturen mehr, sondern eine teilweise biologische Bewirtschaftung der Flächen. Die mit Weichholz gestalteten neu bepflanzten Gräben sorgen für eine abwechslungsreiche naturnahe Landschaft.Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Dazu zählt auch die Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz, die insbesondere als Hauptnahrungsraum v.a. für Gänse und Schwäne und auch Kraniche dient. Dieses Gebiet gilt auch als Scherpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung. So muss dieser Bereich als Rastplatz gesichert sein.Sollten die Nahrungsflächen […] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Das WEG dient vor allem als Hauptnahrungsgebiet für Gänse und Schwäne, z.T. auch Kraniche.Aber auch Adler insbesondere nutzen dieses Areal als Nahrungshabitat. So ist es keine Seltenheit neben Altvögeln auch auf 3-5 Jungvögel zu treffen. Zu DDR-zeiten wurden viele Teiche in dieser Gegend u.a. auch in diesem WEG ein Teich mit Randbewuchs (auf Luftbildern sehr gut zu erkennen) angelegt zum Schutz und Erhaltung der Adler.Der Milan nutzt intensiv gerade die zwischen Wäldern eingebettete Offenlandschaft als Nahrungshabitat. Ein WEG schränkt die Nahrungssuche der in den umliegenden Wäldern lebenden Milane so stark ein, dass hier der Lebensraum dieser Art gefährdet ist. Das WEG grenzt unmittelbar an einen größeren Waldbereich. Horste sind entsprechend vor Ort zu finden.Durch die Lage des WEG direkt am Waldrand einer größeren Waldfläche und nahe einer weiteren zusammenhängenden Waldfläche sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie	Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert.Das geplante Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West liegt nicht innerhalb eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums mit sehr hoher Schutzwürdigkeit oder in einem Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	„substanziell“ Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle“ Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 – 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen. Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko,

besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 23 private Person	7. Stellungnahme zu den WEG 25/16, 26/16, 27/16, 28/16 und dem geplanten Windgebiet Eldena/Krohn (die vorherigen Punkte 1 -6 gelten für alle aufgeführten Gebiete gleichermaßen)7.1. Stellungnahme zum WEG 25/16 (Wanzlitz-Dadow)Vor der endgültigen Ausweisung des WEG ist der Abstand zum geplanten Windgebiet Eldena/Krohn zu prüfen.Der 1.000 m Abstandspuffer zu Wohnhäusern wird nicht eingehalten. Die Bewohner von Wanzlitz Ausbau 1 und 3, sowie aus dem Ortsteil neu Fresenbrügge Schleuse 1 und 2 leben innerhalb dieses Radius.Bei Betriebswohnungen innerhalb des Gewerbebetriebes ist zusätzlich abzuwägen, ob der Wohntatbestand nicht schon vor Ausweisung des Gewerbegebietes vorhanden war. Aus einem landwirtschaftlichen Einzelgehöft wurde durch in Kraft treten des Bebauungsplan „ Industrie- und Gewerbegebiet Wanzlitz“ 2006 eine Betriebswohnung geschaffen.Zur Sicherung der örtlichen Biogasanlage als alternative Energie sollten die landwirtschaftlichen Flächen vor Ort zum Maisanbau erhalten bleiben. Gleichzeitig dient das Gebiet der Sicherung von Kiesvorkommen.Das WEG grenzt bzw. greift in ein Trinkwasserschutzgebiet (MV WSG_2735_01) Es haben umfassende Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten mit eventueller Erweiterung des derzeitig ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes stattgefunden. Das Gebiet als Grundwasserressource muss erhalten bleiben.Aus diesen Gründen ist von einer weiteren Versiegelung der Flächen unbedingt abzusehen.Das direkt an die mecklenburgische Landesgrenze anschließende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Dazu zählt auch die Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz, die insbesondere als Hauptnahrungsraum v.a. für Gänse und Schwäne und auch Kraniche dient. Dieses Gebiet gilt auch als Scherpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung. So muss dieser Bereich als Rastplatz gesichert sein.Sollten die Nahrungsflächen […] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Das WEG ist an drei Seiten von Waldflächen umgeben, die wiederum an das Naturschutzgebiet des Elde-Müritzkanals angrenzen. Derzeitig nutzen die hier lebenden Milane die Fläche als Nahrungshabitat. Die Vielzahl der Horste bestätigt diesen Sachverhalt.Durch die Lage des WEG direkt am Waldrand sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell“ Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle“ Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 – 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die genaue Abgrenzung des Gebiets bei Eldena und Krohn ist unklar. Innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz werden keine weiteren Eignungsgebiete im RREP festgelegt, da dort weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird nicht von diesen Kriterien überlagert. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Der Festlegung des Eignungsgebietes 25/16 stehen keine im Umfeld des Eignungsgebietes befindlichen Betriebswohnungen entgegen.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange der Rohstoffsicherung sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung als weiches Ausschlusskriterium und der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung als Restriktionskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten

Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung

erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 23 private Person	2. Erholungs- bzw. Feriengebiet/TourismusMeine Heimatgemeinde Gorlosen liegt im Landschaftsgebiet der Elbniederung, Meyenbachtal und Griesen Gegend. Neben Wald, Feldern und Grünland bestimmen die Alte Elde und der Elde-Müritz Kanal das Landschaftsbild und bilden die Basis für Erholung und sanften Tourismus in der Natur, insbesondere auch für Städter aus der Metropolregion Hamburg (Naherholungsgebiet) und Berlin.Die Erholung suchenden Gäste kommen, weil die Landschaft als „still und schön“ wahrgenommen wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 23 private Person	3. NaturschutzGenerell handelt es sich bei dem Landschafts-Dreieck, das die WEG 25/16, 26/16, 27/16 bilden, um ein Landschaftsgebiet von hoher Biodiversität, das sich vor allem durch ausgedehnte, zusammenhängende Waldflächen, naturnahe Bach- und Flussläufe (Alte Elde), Feuchtgebiete, agrarwirtschaftlich genutzte Flächen, Trinkwasser- und Naturschutzgebiete mit dünner Besiedelung und wenig infrastrukturellen oder gewerblichen Einrichtungen, auszeichnet.Seit Jahren hält sich in diesem Areal nachweislich der Schwarzstorch (Ciconia nigra) mit mehreren Horsten und Brutvorkommen auf. Für bestimmte Waldflächen des Areals existiert daher seit 2012 ein amtliches Jagdverbot (Forstamt Ludwigslust).Der Seeadler (Haliaeetus albicilla)ist im gesamten Gemeindegebiet mit Altvögeln, Jungvögeln und teilweise sogar Brut aus dem letzten Jahr heimisch.Mit mehreren Brutpaaren im gesamten Gemeindegebiet ist auch der Rotmilan (Milvus milvus) vorzufinden.Weiterhin ist das beschriebene Areal großflächig von dem jährlichen Zugkonzentrationskorridor für Kraniche (Grus gurus), Graugänse (Anser anser) und Schwäne (Cygnii spp.) überdeckt. Bei Kranichen und Gänsen ist zu beobachten, dass sie zunehmend häufiger als Strichvögel nördlicherer Breitengrade im beschriebenen Areal überwintern. Durch WEA wären vor allem Zug- und Strichvögel gefährdet, die das Biotop nur zeitweise, dafür aber in großen Schwärmen (bis zu 10.000 Individuen) aufsuchen.Selbst wenn die Mindestabstände eingehalten würden, sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das

geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 23 private Person	In Umkreis und auf dem Gebiet meines Wohnortes Dadow sind vom Planungsverband Westmecklenburg einige Windeignungsgebiete geplant und ich nutze Hiermit die Möglichkeit meine Meinung, Fakten und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ansichten Ihnen Mitzuteilen. Des weiteren Spreche ich mich Entschieden gegen diese Planung aus und möchte Ihnen folgende Fakten als Einwand gegen diese Planungen zu bedenken geben und sie auffordern diese als Entscheidungsgrundlage mit einzubeziehen und von diesen Windeignungsgebieten in diesen Ausmaßen Abzusehen. in der Umgebung meines Heimatortes (Gemeinde Gorlosen) befinden sich mehrere Windeignungsgebiete 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume.1. LandschaftsschutzDie Gemeinde Gorlosen mit ihren Ortsteilen Dadow, Boek, Strassen und Grittel liegt inmitten einer der waldreichsten Regionen Mecklenburg-Vorpommerns.Der Waldanteil von ca. 35 % ist im Vergleich zum Waldanteil des Landes von ca. 23 % beachtlich hoch.Passgenau in die zwischen diesen Waldflächen liegenden Freiflächen sollen nun die Windeignungsgebiete 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 geplant werden und weitere Potentialsuchräume aufrechterhalten werden.Das Landschaftspotential zwischen den Suchräumen wird laut LEP M-V als hoch bis sehr hoch eingestuft. Es gibt viele kleine Biotope, Binnen- und Fließgewässer. Die offizielle Bewertung der Landschaft wurde 1994 vorgenommen. In den seitdem vergangenen über 20 Jahren wurde mit Fördermitteln viel in die Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes investiert. Die Landschaften der Suchräume sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Diese hochwertigen landschaftlichen Freiräume würden nicht nur durch den gehäuften Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt, sondern durch Ausbau und Befestigung von Zufahrtswegen zu WEA auch zerschnitten.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 23 private Person	7.4. Stellungnahme zum WEG 27/16 (Gorlosen Schloss) inclusive des daneben liegenden PotenzialsuchraumsDer 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern wird nicht eingehalten. Das Grundstück in Neuhof 3 in 19294 Gorlosen liegt innerhalb dieses Radius. Mit Einhaltung des Abstandspuffers wird die Mindestgröße eines WEG stark unterschritten.Teilweise befindet sich das WEG innerhalb einer Artesikfläche mit hoher Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung dar (Mächtigkeit der bindigen Deckschicht > 10 m). Aus diesem Grund ist von einer Versiegelung der Flächen unbedingt abzusehen.Auf Flächen des WEG 27/16 bzw. auf dem anschließenden Potentialsuchraum findet naturschutzgerechte Grünlandnutzung statt. Gleichzeitig schlängelt sich durch den Potentialsuchraum der Meynbach. Der Meynbach ist FFH-gebiet (EU-Nr. DE 2835-303).Innerhalb des Abstandspuffers des WEG hat ein Adlerpaar 2015 ein Junges ausgebrütet und befindet sich nun in Aufzug (Daten sind dem LUNG bekannt). Als Nahrungshabitat werden die dorfnahen Flächen um Gorlosen bis hin zu den Flächen am Meynbach genutzt. Das WEG füllt die Offenlandschaft zwischen zwei Waldgebieten komplett aus, um dann mit dem Potentialsuchraum in einer Landschaft naturschutzgerechter Nutzung mit Dauergrünland auszulaufen. Gerade diese Landschaftselemente sind für den Lebensraum, das Überleben des Milans existenziell. Horste sind entsprechend vor Ort zu finden.Durch die Einbettung des WEG zwischen zwei größeren Waldgebieten sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höherenSchlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell“ Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle“ Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 – 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	
lfd.-Nr.: 23 private Person	Vielen Dank für die Möglichkeit, lokale Belange in die Raumplanung einzubringen und eine Stellungnahme zu den in der Karte ausgewiesenen Gebieten abzugeben. Zum Gebiet 25/16 Habe ich folgende Punkte anzubringen -Das Gebiet 25/16 liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet. -Das Landesraumentwicklungsprogramm schreibt den Regionalen Planungsverbänden zwecks Gleichbehandlung der Gebiete im Verfahren eine einheitliche Behandlung der Kriterien vor. Um dieses zu gewährleisten, müsste das Raumordnungsamt das Vorkommen der Milane in allen Gebieten erfassen, einen Kartierungsauftrag erteilen, Andernfalls führte ein Verfahrensfehler zu Rechts- und Planungsunsicherheit. Weiterhin ist das beschriebene Areal großflächig von dem jährlichen Zugkonzentrationskorridor für Kraniche, Graugänse und Schwäne überdeckt. Bei Kranichen und Gänsen ist zu beobachten, dass sie zunehmend häufiger im beschriebenen Areal überwintern. Durch WEA wären vor allem Zug- und Strichvögel gefährdet, die das Biotop nur zeitweise, dafür aber in großen Schwärmen (bis zu 10000 Individuen) aufsuchen. -. Seit Jahren hält sich in diesem Areal nachweislich der Schwarzstorch mit mehreren Horsten und Brutvorkommen auf.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	-Laut Meldedaten der Stadt Grabow sind unter der Anschrift Ausbau 1 und Ausbau 3 in Wanzlitz mehrere Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet.	des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird nicht von diesen Kriterien überlagert. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Der Festlegung des Eignungsgebietes 25/16 stehen keine im Umfeld des Eignungsgebietes befindlichen Betriebswohnungen entgegen.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 27 private Person	Ich bin Hofeigentümerin in 19300 Zuggelrade und bin gegen den Windpark in einem solch großen Umfang. Bei uns in unmittelbarer Nähe sind 10% aller Windräder des regionalen Planungsverbandes geplant, das würde bedeuten das die Altgemeinde Steesow auf 25% ihrer Fläche Windräder stehen hätte. Für uns Einwohner, Urlaubsgäste und Erholungssuchende eine Katastrophe. Die Belastung durch Blinklichter, Lärm und Infraschall wäre zu hoch. Touristen würden ausbleiben, mit schlechten Folgen für die ehe schon spärliche Infrastruktur. Auf unseren Flächen rasten 1000te Zugvögel, deren Rastflächen und Flugkorridore damit zerstört werden. Wir sind in direkter Nähe des NSG Rambower Moor und des Biossphärenreservat Elbtalaue. Hier lebende Greifvogelarten, Eulen und seltene Vögel, wie der Wiedehopf, Pirol und Eisvogel sind direkt bedroht. Fledermäuse würden aus unserer Gegend vertrieben und durch Infraschall minimiert. Auch sehen wir unser Trinkwasser in Gefahr, da Zuggelrade nur über eigene Brunnen mit Trinkwasser versorgt wird. Verunreinigungen des Grundwassers durch Mineralöle und Chemikalien beim Bau, Betrieb und Wartung des Windparks werden nicht ausbleiben. Außerdem wird mit 28/16 gegen eigene Kriterien verstoßen, da Zuggelrade auf 403ha auf mehr als 180 Grad umschlossen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu

geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Zuggelrade aus.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 35 private Person	Als Inhaber des Grundstückes 13900 Grabow, OT Zuggelrade, [..], protestiere ich gegen die Errichtung in unmittelbarer Nähe zu unserem Ort. Dies betrifft vor allem den geplanten Windpark 28/16:1.) Dieser Windpark umfasst vom Ort aus gesehen den gesamten nördlichen Horizont. Da der Ort zu den anderen Himmelsrichtungen komplett von Wald umgeben ist, wird somit die einzige in die Weite führenden Sichtfläche mit Rotoren verbaut.2.) Die besonders im Frühjahr und Herbst zu beobachtenden Zugvögel fliegen momentan noch genau in einer Achse, die durch den zukünftigen Windpark führen würde. Wurden die Folgen hierfür angemessen untersucht? Wie sind die Auswirkungen auf die hier reichlich vorkommenden Greifvögel? 3.) In der Gemeinde Steesow, zu der der OT Zuggelrade gehört, besteht bereits ein größerer Windpark. Nun sollen noch etliche Windparks dazukommen. Dies halte ich für vollkommen unverhältnismäßig und eine Missachtung des Bürgervotums der Gemeinde! Da darf man sich auch nicht wundern, wenn der Glaube an die Demokratie schwindet und Vermutungen Raum greifen, dass es ausschließlich um Interessen von Großinvestoren und sonstigen Profiteuren geht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und

eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 39 private Person	Betreff: Windeignungsgebiet 28/16Als ich mich 2010 entschied einen denkmalgeschützten Hof im Naturparadies Zuggelrade zu kaufen, um hier meinen letzten Lebensabschnitt in malerischer Natur und einer intakten Dorfgemeinschaft zu verbringen, ahnte ich nicht, dass durch politische Entscheidungen innerhalb weniger Jahre, sowohl die Natur, als auch die Dorfgemeinschaft bedroht sein könnten. Aus dem "Raum für Zukunft" wird durch Ihre Pläne, ein Raum für Profit der Windkraftindustrie und Landflucht der Bewohner.Wenn Ihre Windkraftpläne (28/16, 29/16, 27/16, 26/16) auf fast 700 ha tatsächlich so umgesetzt würden, werden wir von Zuggelrade sämtliche Windräder sehen und dutzende hören müssen. Dann kann ich hier nicht mehr leben. (Einigen meiner Nachbarn geht es ähnlich.) Es ist unzumutbar, dass	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wir in Sichtentfernung 10 % aller Windräder des Planungsbereiches Westmecklenburgs bekommen sollen. Im gesamten Planungsbereich haben Sie ca. 1% der Fläche als Windeignungsgebiete ausgewiesen. In unserem Amtsbereich Grabow sind es 10 %, in unserem Gemeindebereich Steesow sogar über 25 % der Fläche. Wenn man davon bebaute Siedlungsflächen und Waldflächen abzieht, kann man sagen, werden sämtliche Freiflächen mit Windkraftanlagen bebaut. Zuggelrade würde auf 180° umschlossen. Auf den Flächen rasten jetzt viele Vogelarten. Zur Zeit balzen dort zum Beispiel die Kraniche. Dort jagen verschiedene Greifvögel ihre Beute. Auch sehe ich die Singvogelvielfalt und unsere Fledermäuse durch Ihre Pläne stark gefährdet. Ausserdem befinden wir uns zwischen dem NSG Rambower Moor und dem Biosphärenreservat Elbtalaue und sind im Frühjahr und Herbst Flugkorridor vieler Zugvogelarten. (Gänse, Kraniche, Schwäne, Enten etc.) Unsere Trinkwasserversorgung erfolgt über hauseigene Brunnen, die durch Ihre Pläne (28/16) verseucht würden. Es ist völlig sinnlos erst (1997) die Höfe Waldstr. 11 und 12 unter Denkmalschutz zu stellen, weil sie als typisch für diese Landschaft geschützt werden sollen, um dann (2016) ein Industriegebiet um sie herum zu planen. Der Glaube an eine nachhaltige Landespolitik ist verloren!	den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Zuggelrade aus.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale

Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 54 private Person	Ich möchte Ihnen einige Aussagen zum Gebiet Krohn, Gorlosen, Grabow (Wanzlitz) zukommen lassen (Nr. 25/16). Wie im Portal zu lesen ist, hat sich jemand zu den Groß- und Greifvögel und deren Nistplätze geäußert.Sowie die Situation dort beschrieben ist, kann ich diese nicht mittragen. Das Gutachten ist zu einer Zeit entstanden indem massive Grabenumbaumaßnahmen getätigt wurden.Das Vorkommen von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rotmilan, Scharzmilan, Falke, Weißstorch, Ortolan, Feldermaus, Rabenvögel, Kraniche, Singschwan,Höckerschwan, Seeadler auf Nahrungssuche, Feldlerche, Neuntöter, Grauammer, Turmfalke, Mäusebussard, Drosselrohsänger, Heidenlerche, Braunkelchen um nur einige zu nennen, ist tatsächlich und durch dem Unternehmen nicht richtig beurteilt. Die Brutplätze einiger genannten Vögel liegen in den Wäldern um dem Windgebiet herum. Das Waldgebiet um den Industriepark Wanzlitz würde ich aus Gründen der Anzahl von Horsten als Brutwald bezeichen.Zu dem Gebiet gibt es eine Umweltverträglichkeitsstudie vom 28.06.2012 erstellt durch die Firma ECO- Cert in 19399 Techentin in der sehr viele Vogelarten die unter Schutz stehen nachzulesen sind. Zu den Grabensanierungsarbeiten ist zu sagen, dass sich das positiv aus die Tierwelt ausgewirkt hat.Das Vorkommen von Nutria, Fischotter, Bieber und zeitweise die Seeadler auf Futtersuche sind dort zu beobachten. Der Ausbau mit Fischtreppen ist EU- gefördert, was zu beachten wäre. Die Höhe ist mir nicht bekannt.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 56 private Person	Als Miteigentümerin des Grundstückes [...], 19300 Steesow, OT Zuggelrade, lege ich Widerspruch gegen die geplanten Windenergieanlagen (28/16, 29/16, 27/16, 26/16) auf einer Gesamtfläche von 677 ha ein. In Ihrer Broschüre "Neue Flächen für Windenergienutzung. Bürgerinformation zum Planungsverfahren"	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	schreiben Sie, dass neue Windkraftanlagen so geplant werden sollen, dass die Region auch in Zukunft "attraktiv für Einheimische und Touristen bleibt". Für mich ist längst die Schmerzgrenze erreicht. Die schon vorhandenen Windkraftanlagen um Milow und Steesow stören schon jetzt das ursprüngliche Landschaftsbild in erheblicher Weise. Durch die Errichtung weiterer Anlagen, noch dazu in geplantem Umfang, würde das Landschaftsbild vollends zerstört werden. Die weiten Ebenen und einzelnen Höhenzüge, also letztlich all das, was die Region optisch kennzeichnet und ihren besonderen Reiz ausmacht, würden von einem Wald von blinkenden Windkrafttürmen dominiert werden und das Auge des Betrachters wäre einer unzumutbaren Unruhe ausgesetzt, die von der Bewegung einer Unmenge von Rotorblättern ausginge. Hinzu käme die sich potenzierende Lärmbelästigung bzw. Infraschall. Die Auswirkungen wären für die Natur, den Menschen und auch die Wirtschaft verheerend.Insbesondere würden die Vögel (Gänse, Kraniche, Reiher, Störche usw.), die das Planungsgebiet gegenwärtig als Durchflugs-, Ruhe- und Regenerationszone nutzen, durch die gigantischen Anlagen erheblich beeinträchtigt werden. Zudem wäre kaum vorstellbar, dass sich hier weiterhin Greifvögel und Fledermäuse ansiedeln würden. Darüber hinaus sehe ich auch Gefahren für die direkt angrenzenden Naturschutzgebiete um Nausdorf und die Elbauen.Da für die Errichtung der Windkraftanlagen tiefe Fundamente erforderlich sind und für den Betrieb und die Wartung der Anlagen Schmieröle und Chemikalien eingesetzt werden, befürchte ich zudem eine Kontamination des Bodens und sehe erhebliche Risiken für die Trinkwasserversorgung. Einen Verstoß gegen Ihre eigenen Kriterien sehe ich in 28/16: Hier würde Zuggelrade auf einer Fläche von 403 ha in einem Winkel von mehr als 180° von Windräder umstellt werden.Der Denkmalschutz, der für die Grundstücke Waldstr. 11 und 12 (und vielleicht auch noch für weitere Grundstücke) besteht, würde für meine Begriffe dadurch, dass sie künftig von einer Kulisse umgeben sein würden, die den Charakter einer Industrieanlage hätte, ad absurdum geführt werden. Nicht zuletzt gebe ich zu bedenken, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in dem geplanten Umfang die Lebensqualität in derart unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde, dass eine weitere Bevölkerungsabwanderung und damit eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der betroffenen Gemeinden zu befürchten ist. Ich selbst, die ich zusammen mit meiner Familie einen Großteil meiner Freizeit (Urlaube und Wochenenden) in Zuggelrade verbringe, würde dies nicht mehr tun, weil der Erholungseffekt für mich erheblich gemindert würde. Ähnliches haben Freunde und Bekannte in der Nachbarschaft geäußert. Die Folgen für den Tourismus sind absehbar. Die langjährigen Bemühungen, den Tourismus in der Region zu fördern, die in letzter Zeit hoffnungsvolle Früchte tragen, würden so in unverantwortlicher Weise konterkariert werden. Stattdessen dürfte sich der in den vergangenen Jahren zu beobachtende wirtschaftliche Niedergang von Städten wie Karstädt, Lenzen und Grabow z.B. durch den weiteren Rückgang der Umsätze in Einzelhandel und Gastronomie, weiter beschleunigen.Ich bezweifle, dass diese wirtschaftlichen Verwerfungen durch evtl. neu entstehende Arbeitsplätze und zu erwartende Einnahmen für die Kommunen, die mit den geplanten Windkraftanlagen zu erwarten wären, kompensiert werden können. Was das klima- und energiepolitische Anliegen der Errichtung neuer Windkraftanlagen in großem Stil betrifft, halte ich viel von einer koordinierten Planung, bei der auch der Energiebedarf vor Ort und die Möglichkeiten der Nutzung der produzierten Energie berücksichtigt wird. Wenig dagegen halte ich davon, dass massenweise Energieanlagen errichtet werden, wo häufige Stillstandszeiten schon jetzt traurige Realität sind und noch längst keine Nutzung der produzierten Energiemengen (Trasse) in Sicht ist. Um in einem Bilde aus dem Verkehrswesen zu reden: Es ist absurd, massenweise Bahnhöfe zu bauen, während noch gar kein brauchbares Streckennetz vorhanden ist. Falls es irgendwann zu der Situation kommen sollte, dass die Energie, die in unserer Region produziert wird, auch tatsächlich	zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Zuggelrade aus.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gebraucht wird bzw. durch eine Nord-Süd-Trasse dorthin transportiert werden kann, wo sie gebraucht wird, lasse ich gern mit mir über die Planung weiterer Anlagen reden.	"Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 57 private Person	Als Einwohner von 19300 Grabow, OT Zuggelrade protestiere ich gegen die geplanten Windenergieanlagen (28/16, 29/16, 27/16, 26/16) auf einer Gesamtfläche von 677ha.1.) unzumutbar wegen Größe der Gesamtfläche - würde bedeuten, dass wir in Sicht-u. Fußwegentfernung mehr als 10% aller Windräder des Regionalen Planungsverbandes bekämen und Tag und Nacht durch Lärm und Blinklichter belästigt würden - während im Gesamtbereich des Planungsverbandes ca.1% der Flächen als Windradgebiete ausgewiesen sind, bekäme das Amt Grabow auf über 3% seiner Fläche und wir in der Altgemeinde Steesow auf über 25% unserer Fläche Windräder2.) Riegelwirkung - unabsehbare Folgen für Zugvögel (u.a. Schwäne, Störche, Reiher, Kraniche, Gänse) deren Rastflächen und Flugkorridore dadurch zerstört würden (direkte Nachbarschaft zum NSG Rambower Moor und zumBiosphärenreservat Elbtalaue)3.) Bedrohung der hier lebenden Greifvogelarten, Eulen, seltenen Vögel (u.a. Wiedehopf, Pirol) und Fledermäuse4.) 28/16 umschließt mit 403ha Zuggelrade auf mehr als 180° (verstößt gegen Ihre eigenen Kriterien)5.) Trinkwasserschutz (Zuggelrade wird über eigene Brunnen mit Trinkwasser versorgt)-Verunreinigung unseres Grundwasser durch Errichtung (tiefe Fundamente und Chemiekalien) und Betrieb /Wartung (Mineralöle) der Windräder6.) Denkmalschutz - Waldstraße 11 + 12 sind Baudenkmäler und ständen durch 28/16 plötzlich in einem Industriegebiet7.) unkalkulierbare Gesundheitsgefahren für Mensch, Nutz- und Wildtiere durch Infraschall bei der Vielzahl der Windräder in unserer direkten Umgebung (die Schallwirkung summiert sich bei steigender Anzahl der Windräder nicht nur, sondern verstärkt sich zusätzlich in Wechselwirkung)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht

keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Zuggelrade aus.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 81 private Person	Zu erst möchte ich mich für Ihr Engagement bedanken und begrüße Ihre mehrseitige Betrachtung für die Erstellung der Richtlinien.Mein Anliegen betrifft das Gebiet 25 / 16:- Nichteinhaltung von Mindestabständen zu bewohnten Gebieten- Rot Milan in dem Gebiet ansässig- angrenzendes Landschaftsschutzgebiet- nicht weit entferntes Naturschutzgebiet mit Schwarzstorch- Überbauung einer Region: Biogasanlagen / Autobahn / WindanlagenIn diesem Gebiet könnten Ihrer Richtlinien nach Windkrafträder erstellt werden. Jedoch bitte ich dringendst zu berücksichtigen, dass an dem ausgeschriebenen Gebiet am Industriepark in Wanzlitz Wohnräume vermietet sind und demzufolge dort auch ein bewohntes Gebiet vorhanden ist, zu welchem die notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten wurden.Außerdem hat man das Fluss- und Landschaftsgebiet der alten Elde einst zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Ihre Planung ist aus meiner Sicht ungünstig, denn das Planungsgebiet grenzt an solch einer kostbaren Landschaft. Ich, Anwohner einer ruhigen Region bin dort einst hingezogen, um Natur möglichst in ihrer reinen Form zu erleben.Nach dem Bau von mehreren Biogasanlagen in der Region, dem derzeitigen Ausbau der Autobahn A14 soll nun auch eventuell ein Windpark im selben Gebiet entstehen, da frage ich mich nach dem wirklichen Sinn von Landschaftsschutzgebieten, nach sinnvoller Verteilung von zumutbaren Baumaßnahmen und der Betrachtung von wirtschaftlicher Sinnmäßigkeit.Denn man sollte doch mal ernsthaft bedenken, dass in dieser Region ein natürlicher Wasserlauf vorhanden ist, durch den bereits in Hechtfortschleuse und in Grabow Strom gewonnen wird, welche vorhandenen Möglichkeiten ausgebaut werden könnten, ohne was Neues zu schaffen und somit auch nichts vorhandenes in seinem Naturellen Geschehen zu stören. Denn unsere Absichten sollten doch auf die Nutzung der vorhanden Ressourcen beruhen, ohne diese auszunutzen. Denn dieses geschieht meiner Meinung nach in dieser Planung, denn zu dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet gehören die angrenzenden Gebiete, denn Tiere halten sich doch nicht nur in einem festgelegten Gebiet auf, sondern sollten die Möglichkeiten der angrenzenden Gebiete nutzen können. Jedoch sehe ich dieses für das Gebiet 25 / 16 für beispielsweise den Rot Milan als nicht gegeben. Zudem befindet sich keine drei Kilometer weiter ein Naturschutzgebiet, wo ein Schwarzstorch ansässig ist.Ackerflächen werden für Biogasanlagen einseitig und unwürdig verwenden, und die Biogasanlagen werden nicht ansatzweise in vollen Möglichkeiten genutzt, aber es gab Fördergelder. Straßen werden gebaut, über die Nutzlast man streiten kann. Und nun kommen seid einiger Zeit die Windkraftanlagen, auch auf Basis von Förderungen, wobei nutzvollere Möglichkeit vorhanden wären, bzw. in der Region schon mehrfach mehr Energie produziert wird, aber nicht für die Region notwendig ist und auch in keinster Weise aus technischen Sicht genutzt werden kann... Was ist nun "saubere Energie"...Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird nicht von einem

Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird nicht von diesen Kriterien überlagert. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Der Festlegung des Eignungsgebietes 25/16 stehen keine im Umfeld des Eignungsgebietes befindlichen Betriebswohnungen entgegen.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 108 private Person	zu den WEG:Das WEG 29/16 befindet sich keine 2,5 km vom Pröttliner Windpark entfernt!! (Abstandkriterium wird nicht eingehalten!)Die ausgewiesenen WEG 26/16, 27/16, 28/16 und das WEG 29/16 verfügen über eine Gesamtfläche von ca. 680 ha, das sind 10% der gesamt ausgewiesenen Windeignungsflächen von Westmecklenburg.Dazu kommen noch die potentiellen Windgeignungsgebiete 32, 33, 34 und 36, mit 525 ha, das wären zusammen mit o.g. WEG ca.1200 ha!!! Und das in dem kleinen südwestlichsten gelegenen Dreieck von Mecklenburg-Vorpommern, wo sich auch die neuen Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade der Stadt Grabow befinden (Kartenblatt 14). Hier liegt eine sehr starke Unverhältnismäßigkeit zum gesamten Planungsvorgehen vor!! Auch kann man auf dem Kartenblatt 14 die Einkreisung bzw. Umzingelung des Ortsteil Steesow ganz deutlich erkennen, die lt. neuen Kriterien nicht zu akzeptieren sind!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Steesow aus.Das geplante Eignungsgebiet 29/16 Milow stellt eine Erweiterung eines Windparks in Brandenburg dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom

neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 108 private Person	Außerdem muss noch bei den WEG 28/16 und 29/16 festgestellt werden, das sich in beiden WEG, geschützte Landschaftsgebiete befinden, die lt. Beschluss der Satzung sich momentan in unmittelbarer Ausweisung befinden. Auch befinden sich Vogelraststätten, Nahrungsräume, Flugkorridore und 8 verschiedene Fledermausarten die im WEG 29/16 vorkommen (sh. Gutachten BImSchG WEG 31) und in unmittelbarer Nähe und ein europäisches Biosphärenreservat, sowie ein FFH und Naturschutzgebiet "Rambower Moor" (ca. 1,5 km entfernt). Hier sind lt. Kriterien weitaus größere Abstände gefordert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5

km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 108 private Person	zu PS (10):Wie ist es möglich ein WEG 31, welches im August 2011 ausgewiesen wurde und beim StALU am 2.05.2016 als Genehmigungsverfahren der eno Energy veröffentlicht wurde, dieses jetzt identisch aber vergrößert in der aktuellen Kartierung, vom WEG 29/16 überdeckt wird?? und im ersten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des RREP WM wieder mit einfließt???	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im RREP werden Eignungsgebiete auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts festgelegt. Die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes.
lfd.-Nr.: 121 private Person	Die schon vorhandenen Windkraftanlagen um Milow und Steesow beeinträchtigen den besonderen landschaftlichen Charakter der Region schon jetzt. Durch die Errichtung weiterer Anlagen in einem so erheblichen Umfang wie bislang geplant, würde das Landschaftsbild vollends zerstören. Die weiten Ebenen und einzelnen Hohenzüge - also letztlich all das, was die Region optisch kennzeichnet und von anderen Gebieten unterscheidet - würden hinter einem Wall aus Rotorblättern und blinkenden Windkrafttürmen verschwinden. Die Auswirkungen wären für die Natur, den Menschen und auch die Wirtschaft vor Ort verheerend. Gefahr besteht nicht nur für die direkt angrenzenden Naturschutzgebiete um Nausdorf und die Elbauen. Vielmehr werden auch die Felder und Ackerflächen innerhalb des Planungsgebiets von Vogelarten wie Gänsen, Kranichen, Reihern, Störchen etc. als Rastplätze genutzt, das Gebiet selbst dient ihnen als Durchflugs-, Ruhe- und Regenerationszone. Windkraftanlagen würden diese natürliche Nutzung nach allen bisherigen Erfahrungen mit der Technik erheblich beeinträchtigen. Auch die Ansiedlung von Greifvögeln und Fledermäusen würde verhindert. Zudem bestehen Risiken für die Trinkwasserversorgung der Anwohner. Welche Auswirkungen die Bau- und Errichtungsarbeiten der Windkraftanlagen sowie eine mögliche spätere Kontamination mit Schmieröl (für die Rotoren etc.) auf das Grundwasser und damit auf die Versorgung der betroffenen Bevölkerung hat, wurde bislang nicht untersucht. Unabhängig davon wird die Errichtung von Windkraftanlagen im bisher geplanten Umfang zu einer massiven Verstärkung der Bevölkerungsabwanderung führen und die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden beeinträchtigen. Dazu ein persönliches Beispiel: Momentan verbringen meine Familie und ich mehrere Wochen zur Erholung im Haus meines Vaters in Zuggelrade. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, fällt der Erholungseffekt weg und wir werden das Haus aufgeben. Zahlreiche Gespräche mit Nachbarn, Freunden und Bekannten zeigen, dass wir mit diesen Überlegungen nicht allein stehen. Insgesamt droht den umliegenden Gemeinden damit eine größere Abwanderungswelle und in der Folge ein weiterer Kaufkraftverlust mit Rückwirkungen auf die Gastronomie, den Einzelhandel und die Immobilienwirtschaft der Region. Insbesondere würden erste, Erfolg versprechende Ansätze zur Förderung des Tourismus konterkariert. Stattdessen dürfte sich der in den vergangenen Jahren zu beobachtende wirtschaftliche Niedergang von Städten wie Lenzen, Karstädt und Grabow weiter beschleunigen. Dass diese wirtschaftlichen Verwerfungen durch den Aufbau einzelner Arbeitsplätze in den Windparks kompensiert werden können, erscheint unwahrscheinlich. Auch ist unklar, inwieweit Modellrechnungen zu den wirtschaftlichen Konsequenzen durchgeführt wurden. Sollte es entsprechende Gutachten geben, wäre ich Ihnen für eine Übersendung dankbar. Aus den genannten Gründen sollte das Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen um Holzseelen nochmals dringend überprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 147 private Person	Das gilt erst recht bei lokaler Häufung der WEG.Die raumplanerische Suche nach Räumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell“ Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle“ Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen. Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 – 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume. Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. Der Flächenanteil liegt deutlich über 10 %. Es ist zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch den Menschen muss substantiell Raum zum Leben verschafft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu

geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 147 private Person	Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche). Die Schlafplätze liegen auf brandenburgischer Seite (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), maßgebliche Nahrungsflächen aber auch im Bereich des WEG 26/16 in Mecklenburg-Vorpommern. Dieses Gebiet gilt auch als Scherpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung. So muss dieser Bereich als Rastplatz und Nahrungsfläche gesichert sein. Sollten die Nahrungsflächen […] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Der Bereich dient vor allem als Hauptnahrungsgebiet für Gänse und Schwäne, z.T. auch Kraniche. Aber auch Adler nutzen dieses Areal als Nahrungshabitat. So ist es keine Seltenheit neben Altvögeln auch auf 3-5 Jungvögel zu treffen. Zu DDR-zeiten wurden viele Teiche in dieser Gegend u.a. auch in diesem WEG ein Teich mit Randbewuchs (auf Luftbildern sehr gut zu erkennen) angelegt zum Schutz und Erhaltung der Adler.Der hier regelmäßig und sehr häufig zu beobachtende Rotmilanilan nutzt intensiv gerade die zwischen Wäldern eingebettete Offenlandschaft als Nahrungshabitat. Das WEG 26/16, aber insbesondere die Häufung der WEGs in dem Bereich, schränkt die Nahrungssuche der in den umliegenden Wäldern lebenden Milane so stark ein, dass hier der Lebensraum dieser Art gefährdet ist. Das WEG grenzt unmittelbar an einen größeren Waldbereich. Horste sind entsprechend vor Ort zu finden.Der Rotmilan gehört zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Empfohlen wird von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG) ein Mindestabstand von 1500 m mit einem Prüfbereich von 4000 m um Rotmilanhorste. Aufgrund der besonderen Verantwortung Deutschlands, das 50% des Weltbestandes beherbergt, sollte der von den LAG empfohlene Mindestabstand als hartes Kriterium eingestuft werden.Durch die Lage des WEG 26/16 direkt am Waldrand einer größeren Waldfläche und nahe einer weiteren zusammenhängenden Waldfläche sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 147 private Person	In und um Gorlosen befinden sich die Windeignungsgebiete 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume, zusätzlich das von der Gemeinde Eldena in der Gemarkung Krohn geplante Gebiet (ca. 12 Anlagen).Der Ortsteil Strassen liegt inmitten einer der waldreichsten Regionen Mecklenburg-Vorpommerns. Die Freiflächen im Wald werden nun stark gehäuft mit Windeignungsgebieten und Potentialsuchräumen beplant, obwohl das Landschaftspotential bei der Prüfung vor 20 Jahren bereits als hoch bis sehr hoch eingestuft und seitdem mit Fördermitteln zusätzlich viel in die Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes investiert wurde. Es gibt viele kleine Biotope, Binnen- und Fließgewässer. Die hochwertigen landschaftlichen Freiräume würden nicht nur durch den gehäuften Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt, sondern durch Ausbau und Befestigung von Zufahrtswegen zu WEA auch zerschnitten.Dieser äußerste südwestliche Zipfel Mecklenburg ist kein sehr windreiches Gebiet wie z.B. Dithmarschen. Eine derartige Häufung scheint mir auch daher nicht gerechtfertigt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Gesetzlich geschützte Biotope stellen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		„harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 147 private Person	Strassen liegt am Tal der Alten Elde, umgeben vom Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe und den Landschaftsschutzgebieten Unteres Elde- und Meynbachtal sowie Wanzeberg. Neben Wald, Feldern und Grünland bestimmen die Alte Elde und der Elde-Müritz Kanal das Landschaftsbild. Das WEG liegt innerhalb eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Die Kreisstraße K 38 trennt nach § 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern(StrWG - MV) die Landschaft. Laut Definition sind Kreisstraßen „Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege zu dienen bestimmt sind. Kreisstraßen sind netzergänzend und beginnen und enden an Kreis-, Landes- oder Bundesfernstraßen.“ Die Straße ist ein sandiger Landweg. Die Nutzung erfolgt nur durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge zur Bewirtschaftung der anliegenden Nutzflächen. Selbst direkte Anlieger meiden diese Straße weitestgehend. Die jahrelange reale örtliche Nutzung ist so gering, dass dieser Sachverhalt entsprechend § 8 des StrWG-MV eine Umstufung (Abstufung) für die Kreisstraße nach sich ziehen müsste. Unter Betrachtung der Realität vor Ort streckt sich der Freiraum mit seiner hohen Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) bis zum Wald und schließt das gesamte WEG ein.Nach der Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern liegt das WEG innerhalb	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das geplante Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West liegt nicht innerhalb eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums mit sehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Waldlandschaft zwischen Neu Kaliss, Eldena und Eldenburg. In Einschätzung von 1994 wurde diese Landschaft mit 16 Punkten als hoch bis sehr hoch eingestuft. Seitdem sind über 20 Jahre vergangen. Inzwischen erfolgt kein großflächiger Anbau von Monokulturen mehr, sondern eine teilweise biologische Bewirtschaftung der Flächen. Die mit Weichholz gestalteten neu bepflanzten Gräben sorgen für eine abwechslungsreiche naturnahe Landschaft.Das sehr hohe Landschaftspotential bildet die Basis für Erholung und sanften Tourismus in der Natur, insbesondere auch für Städter aus der Metropolregion Hamburg (Naherholungsgebiet) und Berlin. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Campingplatz „Bootsanleger & Camping Höffler Neu Göhren“ In diesem Bereich gibt es keine Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gebietseinstufung erfolgt hier nach dem tatsächlichen Bestand der Nutzung. Das Gebiet dient somit entsprechend BauNVO dem Tourismus und der Erholung. Ein 1.000 m Abstandspuffer ist einzuhalten.Das WEG 26/16 Strassen liegt innerhalb des Reitwegenetzes und betrifft insbesondere den Gestütsweg Redefin - Neustadt/Dosse. Regelmäßig organisierte Distanzrittveranstaltungen sprechen für intensive touristische Nutzungen des Reitwegenetzes. Ein 1.000 m Abstandspuffer wird nicht eingehalten.Der 1.000 m Abstandspuffer für Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen dienen wird zum Ort Strassen nicht eingehalten. Das Grundstück Am Eldetal 12 in 19294 Strassen liegt innerhalb dieses Radius.	hoher Schutzwürdigkeit oder in einem Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 154 private Person	Leider ist Ihr E-Mail-Postfach überfüllt, so dass Sie keine E-Mails mehr empfangen können (->Fehlermeldung). Dies ist für ein derartiges Beteiligungsverfahren leicht unprofessionell und könnte den Ablauf des Verfahrens anfechtbar machen.Hiermit mache ich fristgerecht von meinem Stellungsnahmerecht zu dem im Betreff (Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg) genannten Vorhaben Gebrauch.Folgende Hinweise bitte ich bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:- Nähe zum NSG Rambower Torfmoor und dem Rudower SeeDas international bedeutsame Schlaf- und Rastgebiet für div. ziehende Vogelarten wie z.B. Kranich, nordische Gänsearten,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Singschwan, Zwergschwan und weitere Arten wird durch Vorhandensein von Windrädern in der näheren und auch weiteren Umgebung (Nahrungsflächen) erheblich beeinträchtigt. Die genannten Schutzgebiete liegen zwar in Brandenburg, dies sollte für die Betrachtung der Auswirkungen jedoch unerheblich sein.- Nähe zu den EU-Vogelschutzgebieten Unteres Elbtal und Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz.Attraktivität der Nahrungsgebiete für die oben und unten genannten Vogelarten wird deutlich reduziert.- Landschaftsstruktur im südlichen PlanungsraumDie Landschaftsstruktur von Kiefernwäldern mit Althölzern, Waldrandausbildungen und rel. strukturreicher Agrarlandschaft mit wechselnden Grünland- und Ackeranteilen sowie darin enthaltenen Elementen wie Bauminseln, Hecken, Feldgehölzen bietet diversen Vogelarten -insbesondere auch Rotmilan (Seeadler und Fischadler sind ebenso mehrfach beobachtet worden)- einen sehr attraktiven Lebensraum. Dieser würde durch ein Vorhandensein von Windrädern deutlich beeeinträcht werden. Diese abwechslungsreiche Landschaft findet sich insbesondere im südlichen Planungsraum (etwa Krinitz, Zuggelrade, Holdseelen, Steesow, Deibow).Ebenso ist diese Landschaft ein attraktiver Lebensraum für diverse Fledermausarten. Gerade Fledermäuse können durch Windkrafträder erheblich beeeinträchtigt oder direkt geschädigt werden.Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint daher eine intensive Prüfung der Eignung von diesen angesprochenen Flächen in der weiteren Planung geboten. Es sollte auf Bereiche ausgewichen werden, die durch großflächige strukturarme Ackerflächen geprägt sind und Bereiche, die schon durch das Vorhandensein von Windrädern gekennzeichnet sind. Es sollten die ökologisch bedeutsamen, gering gestörten Landschaften möglichst nicht beeinträchtigt werden, auch, um als potentieller Ausweichlebensraum für andernorts beeinträchtige Arten wirken zu können.Neben der unmittelbaren Gefährdung durch die rotierenden Teile der Windanlagen sollte die mittelbare Beeeinträchtigung qualifiziert bewertet werden.Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 161 Förderverein Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg e.V.	Beeinträchtigungen der touristischen Entwicklung im Bereich des Rambower MooresDas Rambower Moor hat sich zu einer Attraktion für Touristen entwickelt, es wurde z.B. von der Sielmann-Stiftung 2014 als „schönste Moorlandschaft" Deutschlands ausgezeichnet. Die Touristen werden vor allem von der Naturbelassenheit der Landschaft angezogen. Die geplanten Windenergieanlagen in der Nähe des Moores würden aufgrund ihrer Fernwirkung (Höhe, Beleuchtung und Anzahl der Anlagen) eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bedeuten. Der Tourismus stellt in der strukturschwachen Region ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar.Abb. 2: Schlafplätze und Nahrungsflächen von Kranichen in der Westprignitz (Quelle: Kraniche in Mecklenburg-Vorpommern, Orn. Rundbrief MV, Bd. 48, Sonderheft 1/2014)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 161 Förderverein Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg e.V.	3) Regelungen gemäß Windkrafterlass Brandenburg:Gemäß Windkrafterlass des Landes Brandenburg und den zugehörigen tierökologischen Abstandskriterien sind bei Schlafplätzen der oben genannten Arten folgende Schutz- und Restriktionsbereiche zu berücksichtigen:a) Nordische Gänse (Tundrasaat- und Blässgans):Schutzbereich: Bis 5.000 m ab Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 5.000 nordische Gänse rasten.Restriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Asungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 20 % des Rastbestandes oder mindestens 5.000 nordische Gänse rasten.b)Sing- und Zwergschwan:Schutzbereich: Bis 5.000 m um Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 100 Sing- und/oder Zwergschwäne rasten.Restriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Asungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 100 Zwerg- und/oder Singschwäne äsen.c)Kranich:Schutzbereich: Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 500 Exemplaren Einhalten eines Korridors von wenigstens 2.000 m als Schutzbereich zur Beruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Vorsammelplätze, Nahrungsflächen, ungerichtete Flugbewegungen); Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 10.000 Exemplaren Einhalten eines Korridors von wenigstens 10.000 m als Schutzbereich zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Erreichbarkeit und Sicherung der Nahrungsflächen, Minderung von Schadwirkungen an landwirtschaftlichen Kulturen durch Konzentrationseffekt auf störungsfreien Restflächen, Minderung des Kollisionsrisikos).Für die genannten Arten sind daher folgende Schutzbereiche anzusetzen, die in Abbildung 1 visualisiert werden:•Tundrasaat-/Blässgans: 5000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) und Rudower See•Singschwan: 5000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) und Rudower See•Kranich: 2000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer)Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass sich die drei Windeignungsgebiete in folgenden Schutzbereichen befinden:•Eignungsgebiet 28/16: ganz überwiegend im Schutzbereich für Tundrasaat-/Blässgans sowie Singschwan•Eignungsgebiet 29/16: komplett im Schutzbereich für Tundrasaat-/Blässgans sowie SingschwanDemzufolge wären die zwei Eignungsgebiete gemäß Windkrafterlass Brandenburg nicht zulässig und sollten daher von der Regionalen Planungsgemeinschaft Westmecklenburg gestrichen und künftig keine Berücksichtigung mehr finden.Abb. 1: Pufferzonen zu den Schlafplätzen im Rambower Moor und Rudower See: rot = 5 km Puffer für Gänse und Schwäne, blau = 2 km Puffer für Kranich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Umweltprüfung kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Gänseschlafplatz Rudower See, ca. 2,7 km südlich vom Eignungsgebiet 28/16 Steesow, in einem Rastgebiet der Stufe B-A, für einen (kleineren) Teilbereich des östlichen Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen sind. Die beiden Gänseschlafplätze (Rambower Moor und Rudower See) liegen im Land Brandenburg. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich bedeutsame Nahrungsflächen die für die Funktionalität beider Schlafplätze wichtig sind, mit (Teil-)Bereichen des Eignungsgebietes überschneiden. Unter Verwendung der Kritierien nach AAB LUNG M-V (2016) liegt ein kleinerer Teilbereich des südlichen Eignungsgebietes im 3 km Ausschlussbereich um Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A. Für diesen Bereich sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Bezüglich des Schlafplatzes Rambower Moor wird der 3 km-Abstand zum Eignungsgebiet 28/16 Steesow eingehalten.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 161 Förderverein Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-	Anlass:Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wurde von der 53. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 20. Januar 2016 ein überarbeiteter Entwurf beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz M-V die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens durchzuführen.Der nun	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
Brandenburg e.V.	vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg richtet sich auf die Neufassung des Kapitels 6.5 Energie, die Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen sowie die Aufhebung der Eignungsgebiete Windenergieanlagen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg von 2011.Im Grenzbereich zum Landkreis Prignitz im Raum nördlich Lenzen wurden seitens des Regionalen Planungsverbandes folgende Eignungsgebiete (Stand der Planung 16.12.2015) vorgeschlagen:•Eignungsgebiet 28/16: Steesow/Milow (403 ha)•Eignungsgebiet 29/16: Milow/Steesow (146 ha)Da durch beide Planungen erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Avifauna, aber auch der touristischen Entwicklung im Bereich des Rambower Moores nordöstlich Lenzen zu erwarten sind, nimmt der Förderverein für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg Stellung zu diesen Planungen.Naturschutzfachliche Einschätzung1) Betroffenheit von Schutzgebieten:Alle zwei Eignungsgebiete liegen in räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal" und zum NSG „Rambower Torfmoor", wobei letzteres zugleich als FFH-Gebiet „Rambower Moor" ausgewiesen ist. Das Eignungsgebiet Milow/Steesow liegt zudem in räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt

eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 161 Förderverein Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg e.V.	2) Betroffenheit Avifauna:Nach bisheriger Einschätzung der Betroffenheiten sind insbesondere die im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal" wertgebenden Rastvogelarten Tundrasaatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan und Kranich von den Planungen betroffen. Speziell betrifft dies folgende Schlafplätze, die in weniger als 5 km Entfernung zu den Windeignungsgebieten liegen:•Rambower See: Tundrasaat- und Blässgans, Sing- und Zwergschwan•Vernässungsflächen Rambower Moor: Kranich, Sing- und Zwergschwan•Rudower See: Tundrasaat- und Blässgans, SingschwanDie Betroffenheit liegt insbesondere in der Überbauung von regelmäßig genutzten Hauptnahrungsflächen bzw. Verbauung von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Flugkorridoren, so dass bei Errichtung von WKA in den drei Eignungsgebieten mit erheblichen Beeinträchtigungen (Außenwirkung auf das Vogelschutzgebiet) zu rechnen ist. Die Überbauung hat einen sehr deutlichen und damit auch erheblichen Verlust von Nahrungsflächen zur Folge, so dass mit starken Rückgängen der Schlafplatzbestände der genannten Arten an den betreffenden Schlafplätzen zur gerechnet werden muss.Das Rambower Moor ist der mit Abstand wichtigste Kranich-Schlafplatz im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal", dessen Bedeutung seit Durchführung des EU-Life-Projektes im Rambower Moor stetig zugenommen hat.Zusammen mit dem Rudower See beherbergt das Gebiet zudem eines der wichtigsten Gänse- und Singschwan-Schlafplätze im gesamten Vogelschutzgebiet, wobei sich vor allem im Herbst und Winter teilweise über 50% des Gesamtbestandes im gesamten Gebiet hier aufhalten.Die Tabellen 1 und 2 zeigen die in den letzten 6 Jahren ermittelten Schlafplatzmaxima in den Gebieten Rambower Moor und Rudower See:Tabelle 1: Schlafplatzmaxima NSG Rambower TorfmoorArt/Artengruppe2009120102010120112011/20122012/20132013/20142014/2015Tundrasaat-/ Blässgans1290032007254007500212008500Kranich39202000831035003000?257Singschwan??460363?13350Graugans800??1020?00??250Tabelle 2: Schlafplatzmaxima Rudower SeeArt/Artengruppe2009120102010/20112011/20122012/20132013/2014?01412015Tundrasaat-/??4580?500??Blässgans?Singschwan??50????60	ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Umweltprüfung kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Gänseschlafplatz Rudower See, ca. 2,7 km südlich vom Eignungsgebiet 28/16 Steesow, in einem Rastgebiet der Stufe B-A, für einen (kleineren) Teilbereich des östlichen Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen sind. Die beiden Gänseschlafplätze (Rambower Moor und Rudower See) liegen im Land Brandenburg. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich bedeutsame Nahrungsflächen die für die Funktionalität beider Schlafplätze wichtig sind, mit (Teil-)Bereichen des Eignungsgebietes überschneiden. Unter Verwendung der Kritierien nach AAB LUNG M-V (2016)

liegt ein kleinerer Teilbereich des südlichen Eignungsgebietes im 3 km Ausschlussbereich um Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A. Für diesen Bereich sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Bezüglich des Schlafplatzes Rambower Moor wird der 3 km-Abstand zum Eignungsgebiet 28/16 Steesow eingehalten.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 164 private Person	Stellungnahme/ WiderspruchDie schon vorhandenen Windkraftanlagen um Milow und Steesow beeinträchtigen den besonderen landschaftlichen Charakter der Region schon jetzt. Durch die Errichtung weiterer Anlagen in einem so erheblichen Umfang wie bislang geplant, würde das Landschaftsbild vollends zerstören. Die weiten Ebenen und einzelnen Hohenzüge - also letztlich all das, was die Region optisch kennzeichnet und von anderen Gebieten unterscheidet - würden hinter einem Wall aus Rotorblättern und blinkenden Windkrafttürmen verschwinden. Die Auswirkungen wären für die Natur, den Menschen und auch die Wirtschaft vor Ort verheerend. Gefahr besteht nicht nur für die direkt angrenzenden Naturschutzgebiete um Nausdorf und die Elbauen. Vielmehr werden auch die Felder und Ackerflächen innerhalb des Planungsgebiets von Vogelarten wie Gänsen, Kranichen, Reihern, Störchen etc. als Rastplätze genutzt, das Gebiet selbst dient ihnen als Durchflugs-, Ruhe- und Regenerationszone. Windkraftanlagen würden diese natürliche Nutzung nach allen bisherigen Erfahrungen mit der Technik erheblich beeinträchtigen. Auch die Ansiedlung von Greifvögeln und Fledermäusen würde verhindert. Zudem bestehen Risiken für die Trinkwasserversorgung der Anwohner. Welche Auswirkungen die Bau- und Errichtungsarbeiten der Windkraftanlagen sowie eine mögliche spätere Kontamination mit Schmieröl (für die Rotoren etc.) auf das Grundwasser und damit auf die Versorgung der betroffenen Bevölkerung hat, wurde bislang nicht untersucht. Unabhängig davon wird die Errichtung von Windkraftanlagen im bisher geplanten Umfang zu einer massiven Verstärkung der Bevölkerungsabwanderung führen und die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden beeinträchtigen. Dazu ein persönliches Beispiel: Momentan verbringen meine Familie und ich rund ein Drittel des Jahres zur Erholung in unserem Haus in Zuggelrade. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, fällt der Erholungseffekt weg und wir werden das Haus aufgeben. Zahlreiche Gespräche mit Nachbarn, Freunden und Bekannten zeigen, dass wir mit diesen Überlegungen nicht allein stehen. Insgesamt droht den umliegenden Gemeinden damit eine größere Abwanderungswelle und in der Folge ein weiterer Kaufkraftverlust mit Rückwirkungen auf die Gastronomie, den Einzelhandel und die Immobilienwirtschaft der Region. Insbesondere würden erste, Erfolg versprechende Ansätze zur Förderung des Tourismus konterkariert. Stattdessen dürfte sich der in den vergangenen Jahren zu beobachtende wirtschaftliche Niedergang von Städten wie Lenzen, Karstädt und Grabow weiter beschleunigen. Dass diese wirtschaftlichen Verwerfungen durch den Aufbau einzelner Arbeitsplätze in den Windparks kompensiert werden können, erscheint unwahrscheinlich. Auch ist unklar, inwieweit Modellrechnungen zu den wirtschaftlichen Konsequenzen durchgeführt wurden. Sollte es entsprechende Gutachten geben, wäre ich Ihnen für eine Übersendung dankbar. Aus den genannten Gründen sollte das Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen um Holdseelen nochmals dringend überprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium

festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 176 private Person	Bereits durch die verstärkte Nutzung des Flughafen Parchim nimmt die Lärmbelästigung zu. Der Autobahnlärm der A 14 soll bis hierher reichen. Die Windräder würden die Lärmverschmutzung potenzieren, sodass Lärmschutzmaßnahmen vom Bauträger zu leisten wären.Völlig unbegreiflich ist für mich, dass Mecklenburg wieder "50 Jahre" der Zeit hinterher laufen will. Anderen Orts werden Windräder wegen nachgewiesener Gesundheitsschäden abgerissen; hier sollen sie gebaut werden. Natürlich unterliegt eine bundesdeutsche Kuh völlig anderen Naturgegebenheiten, als eine dänische, aber dieser Nachweis muss erst noch geführt werden!Händeringend suchen die Universitäten (Berlin!) nach Raum um alternative Windkonzepte zu errichten (siehe u. a. Süddeutsche 28.09.2011 oder Fraunhofer 31.10.2011) und finden keinen. Insbesondere der "bunten Stadt an der Elde", zu der wir mittlerweile gehören, stehen Alternativkonzepte gut zu Gesicht! Hier würde auch einiges für den Tourismus geleistet, wenn Studenten, Professoren, Wissenschaftler die Alternativkonzepte erforschen / erlernen. Südwestmecklenburg wäre in aller Munde! Eine Akzeptanz wäre vielerorts gegeben.Nachtrag:Seit 2-3 Jahren ist im Dorf der Wiedehopf wieder ansässig geworden (A1 Rote Liste 2003, Mecklenburg, im SüdWesten eine Rarität). Gleiches gilt für Turteltaube (und Hohltaube).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 176 private Person	Bisher nirgends erwähnt ist die Tatsache, dass das atomare Endlager Gorleben bis Rambow reicht. Wir sind hier also untertunnelt. Wo genau und in welcher Tiefe etc. ist unbekannt. Bekannt wurde dies durch tödliche Explosionen in Lenzen bei der Gassuche. Insbesondere die Bauarbeiten an sich sind somit lebensgefährlich. Da man ein Lager beginnt von hinten zu füllen, dürften gerade im Abschnitt Steesow/Rambow Fässer gestapelt sein.Zuggelrade ist Wasserselbstversorger. Wir beziehen unser Wasser aus eigenen Brunnen. Zwar dürfte der Göbengraben eine natürliche Reinigungsgrenze bilden, aber um einen vom Bauherren zu tragenden Anschluss an das öffentliche Wassernetz wird dieser nicht herum kommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Unterirdische Nutzungen wie etwa Bergwerke stehen der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen. Darüber hinaus sind dem Planungsträger keine konkreten Nutzungen im Untergrund bekannt, die dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow entgegenstehen.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und

westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 176 private Person	Zuggelrade an sich beheimatet drei Baudenkmäler (Waldstraße 11, 12 und Viertelmeilenstein), sowie zwei Naturdenkmäler. Insbesondere die nördlich gelegen historische Eiche befindet sich in Lebensgefahr, wenn dort Maßnahmen greifen. Holdseelen ist kulturelles Gut ("Die kleine Dott").	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Der Schutz von Naturdenkmälern kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details im Genehmigungsverfahren

erfolgen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 176 private Person	Die ehemaligen Gemeinden Steesow und Krinitz gehören eigentlich zur Prignitz, die mittels Volksabstimmung (mit körperlicher Gewalt) nach MV kamen. Sie bilden einen einheitlichen Naturraum mit dem Biosphärenreservat Elbtalaue, welches bis Rambow reicht. Der jetzt mecklenburgische Teil südlich der Elde bildet einen Busen mitten Reservat. Mit anderen Worten, wenn dieses Gebiet zu Brandenburg gehören würde, wäre es Teil des Reservates. Vögel, Fledermäuse und anderes Wildgetier halten sich nicht an Landesgrenzen, sondern überschreiten diese frecherweise. Insbesondere auf die Gefährdung des Rambower Moores (mehrmals zum schönsten Moor in der gesamten BRD gewählt) ist exorbitant.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 180 private Person	Die schon vorhandenen Windkraftanlagen um Milow und Steesow beeinträchtigen den besonderen landschaftlichen Charakter der Region schon jetzt. Durch die Errichtung weiterer Anlagen in einem so erheblichen Umfang wie bislang geplant, würde das Landschaftsbild vollends zerstören. Die weiten Ebenen und einzelnen Höhenzüge - also letztlich all das, was die Region optisch kennzeichnet und von anderen Gebieten unterscheidet - würden hinter einem Wall aus Rotorblättern und blinkenden Windkrafttürmen verschwinden. Die Auswirkungen wären für die Natur, den Menschen und auch die Wirtschaft vor Ort verheerend.Gefahr besteht nicht nur für die direkt angrenzenden Naturschutzgebiete um Nausdorf und die Elbauen. Vielmehr werden auch die Felder und Ackerflächen innerhalb des Planungsgebiets von Vogelarten wie Gänsen, Kranichen, Reihern, Störchen etc. als Rastplätze genutzt, das Gebiet selbst dient ihnen als Durchflugs-, Ruhe- und Regenerationszone. Windkraftanlagen würden diese natürliche Nutzung nach allen bisherigen Erfahrungen mit der Technik erheblich beeinträchtigen. Auch die Ansiedlung von Greifvögeln und Fledermäusen würde verhindert.Zudem bestehen Risiken für die Trinkwasserversorgung der Anwohner. Welche Auswirkungen die Bau- und Errichtungsarbeiten der Windkraftanlagen sowie eine mögliche spätere Kontamination mit Schmieröl (für die Rotoren etc.) auf das Grundwasser und damit auf die Versorgung der betroffenen Bevölkerung hat, wurde bislang nicht untersucht.Unabhängig davon wird die Errichtung von Windkraftanlagen im bisher geplanten Umfang zu einer massiven Verstärkung der Bevölkerungsabwanderung führen und die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden beeinträchtigen. Dazu ein persönliches Beispiel: Momentan verbringen meine Familie und ich rund ein Drittel des Jahres zur Erholung in unserem Haus in Zuggelrade. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, fällt der Erholungseffekt weg und wir werden das Haus aufgeben. Zahlreiche Gespräche mit Nachbarn, Freunden und Bekannten zeigen, dass wir mit diesen Überlegungen nicht allein stehen. Insgesamt droht den umliegenden Gemeinden damit eine größere Abwanderungswelle und in der Folge ein weiterer Kaufkraftverlust mit Rückwirkungen auf die Gastronomie, den Einzelhandel und die Immobilienwirtschaft der Region. Insbesondere würden erste, Erfolg versprechende Ansätze zur Förderung des Tourismus konterkariert. Stattdessen dürfte sich der in den vergangenen Jahren zu beobachtende wirtschaftliche Niedergang von Städten wie Lenzen, Karstädt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und GrabowDass diese wirtschaftlichen Verwerfungen durch den Aufbau einzelner Arbeitsplätze in den Windparks kompensiert werden können, erscheint unwahrscheinlich. Auch ist unklar, inwieweit Modellrechnungen zu den wirtschaftlichen Konsequenzen durchgeführt wurden. Sollte es entsprechende Gutachten geben, wäre ich Ihnen für eine Übersendung dankbar.Aus den genannten Gründen sollte das Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen um Holdseelen nochmals dringend überprüft werden.	Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 29/16Bezeichnung: MilowBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorein unmittelbar angrenzend an das Windeignungsgebiet wurde eine Fläche durch das LUNG M-V zur „Regeneration entwässerter Moore“ ausgewiesen.§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze:Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m AbstandspufferRotmilanhorst ca. 700m südlich des Eignungsgebietes im Rahmen einer WEA-Planung kartiertLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, (insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind) ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 25/16 Bezeichnung: Wanzlitz Bemerkungen/Hinweise BImSchG Bemerkungen/Hinweise Artenschutz Harte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Puffer keine Betroffenheit unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutz-würdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer Horstschutzzone unmittelbar westlich angrenzend; Neuer Horstverdacht innerhalb der 3.000m Abstandspuffer (ca. 300m westlich der Eignungsfläche)• Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit• Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit• Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit• Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer Durch den Jäger wurden in den unmittelbar angrenzenden Waldbereichen um das Eignungsgebiet herum mehrere Horste kartiert.LSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 27/16 Bezeichnung: Gorlosen Ost Bemerkungen/Hinweise BImSchG Bemerkungen/Hinweise Artenschutz Harte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Puffer keine Betroffenheit unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit• Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Seeadlerhorst etwa 750m in nordwestlicher Richtung entfernt• Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit• Wanderfalke – Horst ein- schl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit• Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Kartierdaten vorhandenLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 28/16Bezeichnung: SteesowBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorem Windeignungsgebiet wurde eine Fläche durch das LUNG M-V zur „Regeneration entwässerter Moore“ ausgewiesen.§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutz-würdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/NistplätzeSchwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Kartierdaten vorhandenLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, (insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind) ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 26/16Bezeichnung: Gorlosen WestBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Das Windeignungsgebiet grenzt unmittelbar an den unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum Nr. A0124 an; siehe allgemeine HinweiseBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/NistplätzeSchwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit ist im RREP bereits ein sehr weitreichender Schutz dieser Flächen gewährleistet. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in den Pufferzonen um die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 haeine Betroffenheitotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspufferurch den Jäger wurde in dem unmittelbar nördlich angrenzenden Waldbereich ein Horst kartiert (ca. 300m).LSG gem. LGS-VOeine Betroffenheitastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegeeine Betroffenheitorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungeine Betroffenheit	weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 272 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Neues Eignungsgebiet 29/16 Milow/ Steesow (146 ha)•inweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich direkt angrenzend an das Eignungsgebiet Nr. 1 „Pröttlin" des Regionalplans „Windenergienutzung" von 2003. Damit würde ein regionsübergreifendes Gebiet für die Windenergienutzung entstehen.•inweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich nach Informationslage der RPG Prignitz-Oberhavel innerhalb der folgende Schutzzone störungssensibler Arten:5 km-Schutzbereich des Gänserastplatzes Rambower Moor (NSG).•nregung: Das Eignungsgebiet 29/16 sollte hinsichtlich seiner Konfliktsituation noch einmal kritisch überprüft werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel regt die Streichung des Eignungsgebietes an.•egründung: Nach dem Kenntnisstand in Prignitz-Oberhavel befindet sich das geplante Eignungsgebiet komplett in dem Schutzbereich eines Gänserastplatzes. Damit stehen Artenschutzkonflikte der Ausweisung als Eignungsgebiet entgegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor war Gegenstand der Umweltprüfung. Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des Eignungsgebiet mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem Eignungsgebiet.Der Abstand zwischen Schlafplatz und Eignungsgebiet beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den Bereich des Eignungsgebietes innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das Eignungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Äsungsraums des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des Eignungsgebietes als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen.Durch die vorhandenen Windenergieanlagen nordwestlich angrenzend ans Eignungsgebiet (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche Bereich des Eignungsgebietes stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nordische Gänse und den Singschwan mehr dar.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des Eignungsgebietes als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten.
lfd.-Nr.: 272 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	2. Einzelbewertung der Eignungsgebiete des Entwurfes mit jeweiliger BegründungHinweis: Die Regionale Planungsgemeinschaft äußert sich zu den Eignungsgebieten des Entwurfes, die sich in der direkten räumlichen Nachbarschaft zu Prignitz-Oberhavel befinden.Neues Eignungsgebiet 27/16 Milow/Gorlosen (41 ha)•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 3 km zu dem Eignungsgebiet Nr. 1 „Pröttlin" des Regionalplans „Windenergienutzung" von 2003. Der in Prignitz-Oberhavel beschlossene Abstand von 5 km würde damit unterschritten.•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich nach Informationslage der RPG Prignitz-Oberhavel nicht innerhalb von Schutzzonen störungssensibler Arten.•Anregung: Das Eignungsgebiet 27/16 sollte hinsichtlich seiner Konfliktsituation noch einmal kritisch überprüft werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel regt die Streichung des Eignungsgebietes an.•Begründung: Entsprechend der Beschlusslage in Prignitz-Oberhavel wird mit einem 2,5 km-Abstand zwischen Eignungsgebieten nur eine unzureichende Konzentrationswirkung in dem Landschaftsraum erzielt. Ab einer mittleren Betrachtungsentfernung wirken benachbarte Eignungsgebiete unter einem Abstand von 5 km in dem Landschaftsbild oftmals als „große Anlagenbereiche" und können in ihrer planerischen Abgrenzung nicht mehr einzeln wahrgenommen werden. Der 5 km-Abstand wird im gesamten Gebiet unterschritten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 272 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Neues Eignungsgebiet 28/16 Steesow/Milow (403 ha)•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich in einem Abstand ab ca. 4,5 km zu dem Eignungsgebiet Nr. 1 „Pröttlin" des Regionalplans „Windenergienutzung" von 2003. Der in Prignitz-Oberhavel beschlossene Abstand von 5 km würde damit im östlichen Teilbereich unterschritten.•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich nach Informationslage der RPG Prignitz-Oberhavel innerhalb der folgenden Schutzzonen störungssensibler Arten:5 km-Schutzbereich des Gänserastplatzes Rambower Moor (NSG)5 km-Schutzbereich des Gänserastplatzes Rudower See (NSG)•Anregung: Das Eignungsgebiet 28/16 sollte hinsichtlich seiner Konfliktsituation noch einmal kritisch überprüft werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel regt die Reduzierung des Eignungsgebietes im östlichen Bereich an.•Begründung: Nach dem Kenntnisstand in Prignitz-Oberhavel befindet sich das geplante Eignungsgebiet in seinem östlichen Teilbereich in den Schutzbereichen von zwei Gänserastplätzen. Damit stehen Artenschutzkonflikte der Ausweisung als Eignungsgebiet entgegen. Entsprechend der Beschlusslage in Prignitz-Oberhavel wird zudem mit einem 2,5 km-Abstand zwischen Eignungsgebieten nur eine unzureichende Konzentrationswirkung in dem Landschaftsraum erzielt. Ab einer mittleren Betrachtungsentfernung wirken benachbarte Eignungsgebiete unter einem Abstand von 5 km in dem Landschaftsbild oftmals als „große Anlagenbereiche" und können in ihrer planerischen Abgrenzung nicht mehr einzeln wahrgenommen werden. Der 5 km-Abstand wird im östlichen Bereich unterschritten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im RREP ist ein Mindestabstand von 2,5 km als Restriktionskriterium festgelegt. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße sicherstellen. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 28/16 Steesow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Gänseschlafplatz Rudower See, ca. 2,7 km südlich vom WEG, in einem Rastgebiet der Stufe B-A, für einen (kleineren) Teilbereich des östlichen Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen sind.Die beiden Gänseschlafplätze (Rambower Moor und Rudower See) liegen im Land Brandenburg. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich bedeutsame Nahrungsflächen die für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Funktionalität beider Schlafplätze wichtig sind, mit (Teil-)Bereichen des Eignungsgebietes überschneiden. Unter Verwendung der Kritierien nach AAB LUNG M-V (2016) liegt ein kleinerer Teilbereich des südlichen Eignungsgebietes im 3 km Ausschlussbereich um Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A. Für diesen Bereich sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Bezüglich des Schlafplatzes Rambower Moor wird der 3 km-Abstand eingehalten.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 295 Gemeinde Kremmin	•Potenzialsuchraum im Bereich BeckentinDer Potenzialsuchraum südlich von Beckentin erhält von der Gemeinde Kremmin keine Zustimmung.Begründung:Wie bereits in der Karte dargestellt verläuft die A 14 durch den Potenzialsuchraum. Durch die Lage der A 14 sieht die Gemeinde Kremmin schon eine erhebliche Belastung und Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität für den Ortsteil Beckentin. Mit einer möglichen Errichtung von Windenergieanlagen nehmen diese Beeinträchtigungen weiter zu.Auch bei diesem Gebiet sieht die Gemeinde Kremmin eine Umfassung des Gemeindegebietes, welche nicht akzeptabel ist.Abschließend möchte die Gemeinde Kremmin darlegen, dass sie nicht generell gegen Flächen für Windenergieanlagen ist. Bereits im Verfahren der informellen Vorabbeteiligung hatte sich die Gemeinde für ein Eignungsgebiet ausgesprochen. Die Fläche liegt südöstlich von der Ortslage Kremmin und grenzt direkt an den bestehenden Windpark Groß Warnow an. Durch den Anschluss an den Windpark Groß Warnow in Brandenburg können die Auswirkungen durch die Vorbelastungen konzentriert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Vom Potenzialsuchraum südlich von Beckentin geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kremmin aus.Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird daher im Osten erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow in Brandenburg, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen auf den Teilflächen in den benachbarten Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befinden, abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die genaue Abgrenzung der vorgeschlagenen Fläche südöstlich von Kremmin ist unklar. Der Raum südöstlich von Kremmin ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 352 private Person	Zu unserem großen Bedauern sieht der Regionale Raumordnungsplan für den südwestlichen Teil des Lkr. Ludwigslust-Parchim - direkt angrenzend an das Land Brandenburg und das dortige Biosphärenreservat Brandenburgische Elbtalaue mit seinem großen Vogelreichtum - einen massiven Ausbau mit Windenergie-Anlagen (WEA) vor.Dieser wird wegen der starken Beeinträchtigung der Lebensqualität für die ständigen Bewohner und die zeitweilig anwesenden Touristen sowie für die Avi-Fauna sehr negative Folgen haben.Wir (unsere Familie) hat sich seit der Wiedervereinigvung viele Male in der Gemeinde Steesow aufgehalten. Wir sehen uns gezwungen, unsere Fahrten und Aufenthalte dort erheblich zu verringern, weil wir uns nicht in der Nähe eines umfangreichen Quasi-Industriegebietes aufhalten wollen.Wir wohnen im Weserbergland (bei Hameln) und erleiden z.Z. hier ebenfalls die brachiale Entwertung einer touristisch sehr bedeutsamen Region. Zwei Leserbriefe kritisieren dies scharf. Sie stehen für viele andere (Anlagen). Im übrigen schließen wir uns der Stellungnahme/dem Widerspruch von anderen Betroffenen vollinhaltlich an.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 352 private Person	Stellungnahme/ WiderspruchDie schon vorhandenen Windkraftanlagen um Milow und Steesow beeinträchtigen den besonderen landschaftlichen Charakter der Region schon jetzt. Durch die Errichtung weiterer Anlagen in einem so erheblichen Umfang wie bislang geplant, würde das Landschaftsbild vollends zerstören. Die weiten Ebenen und einzelnen Hohenzüge - also letztlich all das, was die Region optisch kennzeichnet und von anderen Gebieten unterscheidet - würden hinter einem Wall aus Rotorblättern und blinkenden Windkrafttürmen verschwinden. Die Auswirkungen wären für die Natur, den Menschen und auch die Wirtschaft vor Ort verheerend.Gefahr besteht nicht nur für die direkt angrenzenden Naturschutzgebiete um Nausdorf und die Elbauen. Vielmehr werden auch die Felder und Ackerflächen innerhalb des Planungsgebiets von Vogelarten wie Gänsen, Kranichen, Reihern, Störchen etc. als Rastplätze genutzt, das Gebiet selbst dient ihnen als Durchflugs-, Ruhe- und Regenerationszone. Windkraftanlagen würden diese natürliche Nutzung nach allen bisherigen Erfahrungen mit der Technik erheblich beeinträchtigen. Auch die Ansiedlung von Greifvögeln und Fledermäusen würde verhindert.Zudem bestehen Risiken für die Trinkwasserversorgung der Anwohner. Welche Auswirkungen die Bau- und Errichtungsarbeiten der Windkraftanlagen sowie eine mögliche spätere Kontamination mit Schmieröl (für die Rotoren etc.) auf das Grundwasser und damit auf die Versorgung der betroffenen Bevölkerung hat, wurde bislang nicht untersucht.Unabhängig davon wird die Errichtung von Windkraftanlagen im bisher geplanten Umfang zu einer massiven Verstärkung der Bevölkerungsabwanderung führen und die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden beeinträchtigen. Dazu ein persönliches Beispiel; Momentan verbringen meine Familie und ich rund ein Drittel des Jahres zur Erholung in unserem Haus in Zuggelrade. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, fällt der Erholungseffekt weg und wir werden das Haus aufgeben. Zahlreiche Gespräche mit Nachbarn, Freunden und Bekannten zeigen, dass wir mit diesen Überlegungen nicht allein stehen. Insgesamt droht den umliegenden Gemeinden damit eine größere Abwanderungswelle und in der Folge ein weiterer Kaufkraftverlust mit Rückwirkungen auf die Gastronomie, den Einzelhandel und die Immobilienwirtschaft	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Region. Insbesondere würden erste, Erfolg versprechende Ansätze zur Förderung des Tourismus konterkariert. Stattdessen dürfte sich der in den vergangenen Jahren zu beobachtende wirtschaftliche Niedergang von Städten wie Lenzen, Karstädt und Grabow weiter beschleunigen.Dass diese wirtschaftlichen Verwerfungen durch den Aufbau einzelner Arbeitsplätze in den Windparks kompensiert werden können, erscheint unwahrscheinlich. Auch ist unklar, inwieweit Modellrechnungen zu den wirtschaftlichen Konsequenzen durchgeführt wurden. Sollte es entsprechende Gutachten geben, wäre ich Ihnen für eine Übersendung dankbar.Aus den genannten Gründen sollte das Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen um Holdseelen nochmals dringend überprüft werden.	Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	Auch muss bei der Planung, bei den in unseren Ortsteilen ausgewiesenen Eignungsgebieten Nr. 28/16 und WEG Nr. 29/16, auf naturschutzfachliche Bedenken durch die Einschätzung des Fördervereins Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg Rücksicht genommen werden. Ein vorliegendes Gutachten von 2012 über die Brutbestandserhebung der Vögel, sowie zum Vogelzug und Vogelrast im WEG 31 Milow/Steesow (jetzt innerhalb das WEG 29/16), welches ebenfalls in den BlinSchG Unterlagen beim StALU Schwerin vorliegen, sollten hier ebenfalls berücksichtigt werden. Diese Gutachten belegen das stark ausgeprägte ornithologische Vorkommen hier in dem Eignungsgebiet 29/16 in Steesow.Wie bereits zuvor in der Stellungnahme dargelegt, befinden sich die Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade im südwestlichen Teil Mecklenburgs, direkt angrenzend an das Bundesland Brandenburg. Somit wird für ganz bedeutend empfinden auch auf die naturschutzrechtlichen Gegebenheiten im direkt angrenzenden Bereich Brandenburgs hinzuweisen. Die Natur und insbesondere die Vogelwelt kennen keine Landesgrenzen.In unmittelbarer Nachbarschaft im Land Brandenburg befindet sich u.a. das FFH-Gebiet „Rambower Moor" sowie EU-Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz". Diesbezüglich hat sich die Gemeindevertretung Steesow an den Förderverein Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg e. V. gewandt. In der Anlage 2 ist das Schreiben vom 12.04.2016 des Förderverein Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg e. V. der Stellungnahme beigefügt. Auf die Bedeutung dieses Schreibens wird hier nochmals gesondert hingewiesen.Aus dem Schreiben des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fördervereins wird ganz eindeutig ersichtlich, dass nicht nur der Ausschluss von bestimmten Flächen und Abstandsregelungen im Rahmen der Ausweisung von Eignungsgebieten in die Betrachtung mit einzubeziehen sind, sondern auch z.B. Flugkorridore und Nahrungsräume.	"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5

km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	•Eignungsgebiet Nr. 25/16 — Grabow/Eldena/Gorlosen — Die Stadt Grabow spricht sich gegen das Eignungsgebiet Nr. 25/16 aus.Begründung:Im Bereich des Eignungsgebietes befinden sich rechtskräftige Bebauungspläne und ein Mastbetrieb für Schweine.Für den Teilbereich in Zuständigkeit der Stadt Grabow besteht der Bebauungsplan „Industrie — und Gewerbepark Wanzlitz". Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 05.05.2006 in Kraft getreten. Angrenzend an den zuvor genannten Bebauungsplan schließt in der Gemarkung Krohn der Bebauungsplan „ GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95" der Gemeinde Eldena an, welcher die Rechtskraft am 29.01.1997 erlangt hat. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Ablauf des 05.12.2014 in Kraft getreten.Entsprechend der 1. Änderung des Bebauungsplanes „ GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95" sind in Teilbereichen des Plangebietes Wohnungen nach BauNVO ausnahmsweise zulässig. Die Stadt geht davon aus, dass die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Beachtung finden müssen.Durch die Zulässigkeit von Wohnungen sieht die Stadt Grabow hier eine Nichtbeachtung der Mindestabstände zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlagen von 1.000 in als nicht gegeben an. Des Weiteren sei envähnt, dass im Eignungsgebiet bereits Wohnnutzungen im Bestand vorhanden sind. Laut Meldedaten der Stadt Grabow sind unter der Anschrift Ausbau 1 und Ausbau 3 in Wanzlitz mehrere Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet.Der Stadt ist schon bekannt, dass diese Wohnungen als sog. Betriebswohnungen nicht den Schutz genießen wie in einem Wohngebiet. Aber das Kriterium zur Abstandsfläche zum Wohnen beruht nicht nur auf eine mögliche Lärmbeeinträchtigung sondern auch aufgrund des Schattenwurfes. Dies sieht die Stadt hier als nicht beachtet an.Entsprechend des Katenportals des LUNG wurden auf Teilflächen des Eignungsgebiets Horste des Weiß- und Schwarzstorches kartiert. Entsprechend der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen sind Abstandspuffer von 3000 m zum Horst des Schwarzstorches mit Brutwald und 1000 m zum Horst des Weißstorches festlegt.Aufgrund der Unterlagen zur Kartierung des Weiß- und Schwarzstorches stehen aus Sicht der Stadt Grabow die zuvor genannten Kriterien der Ausweisung als Standort für Windenergieanlagen entgegen.Des Weiteren wird vorgebracht, dass im Bereich des B-Planes „GE- und GI-Gebiet Wanzlitz 1/95" das Flurstück 170/3 der Flur 1, Gemarkung Krohn entsprechend dem Bebauungsplan als Fläche -Grünfläche mit Umgrenzung von Flächen* Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft- festgesetzt wurde. Entsprechend der textlichen Festsetzung ist auf dieser Fläche die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen und die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Fläche hat eine Größe von ca. 6,4 ha.Im Rahmen einer Beratung am 15.01.2016 im Landkreis Ludwiglust —Parchim im Beisein der Unteren Naturschutzbehörde kam die Frage auf, ob sich diese Fläche durch die Sukzession bereits als § 20 Biotop entwickelt hat. Aufgrund der Größe der Ausgleichsfläche kann es dann natürlich auch sein, dass dies eine Fläche darstellt, welche die 5 ha bereits überschreitet. Entsprechend der Kriterien sind dann dort kein WEA zulässig bzw. ist ein Abstand von 200 m einzuhalten.In diesem Zusammenhang möchte die Stadt anmerken, dass bei dem vorliegenden Kartenmaterial im Maßstab eine genaue Prüfung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen, Lage im oder außerhalb des Eignungsgebietes nicht bzw. kaum möglich ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird nicht von diesen Kriterien überlagert. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Der Festlegung des Eignungsgebietes 25/16 stehen keine im Umfeld des Eignungsgebietes befindlichen Betriebswohnungen entgegen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	•Eignungsgebiete Nr. 28/16 —Steesow- und Nr. 29/16 Milowsowie PotenzialsuchräumeDie Stadt Grabow spricht sich gegen die Ausweisung der Eignungsgebiete aus.Begründung:Die Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade der Stadt Grabow liegen im südwestlichsten Dreieck unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern an der Landesgrenze Brandenburg. In der Nähe befindet sich das FFH-Gebiet DE 2835-303.Unter der Nichtberücksichtigung des bestehenden Windparks Pröttlin, im Landkreis Prignitz, der bereits über ein Arial von 12 Windenergieanlagen und einer Fläche von ca. 100 ha verfügt und sich unmittelbar an der Landesgrenze nordöstlich zu unseren Ortsteilen befindet, sollen nun noch neu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zu den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ausgewiesene Windeignungsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 680 ha (auf der Kartierung vom RPV WM die Nr.: 26/16, 27/16, 28/16, und 29/16) hinzu kommen. -Dies sind bereits über 10% der gesamt ausgewiesenen Windeignungsflächen bezogen auf die Planungsregion Westmecklenburg. Die Stadt Grabow stellt sich hier die Frage, ob dies nicht bereits eine unzulässige Häufung darstellt. Gleichzeitig sind im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM auch weitere Gebietskulissen als Potenzialsuchräume dargestellt. Bei einer Anderung der Kriterien im Rahmen des weiteren Verfahrens der Teilfortschreibung des RREP WM könnten hier schnell weitere Eignungsgebiete hinzukommen. Hierbei handelt es ich um die Gebiete aus der informellen Vorabbeteiligung. Dies sind die Gebiete 34 - mit 38 ha, 32 - mit 226 ha und 36 - mit 175 ha sowie einer Restfläche aus dein Gebiet 33 mit ca. 86 ha. Zusammen ergibt sich somit eine Fläche von insgesamt 525 ha!Diese Potenzialsuchräume ergeben zusammen mit den Eignungsgebieten, eine Gesamtfläche von ca. 1200 ha, welche derzeit in Diskussion steht. Dies stellt nach Auffassung der Stadt Grabow eine erhebliche Konzentration auf unser kleines südwestlichste Dreieck im Land Mecklenburg-Vorpommern dar!Dies wird nochmals ganz besonders ersichtlich auf dem Kartenblatt 14 der Unterlagen zur 1. Stufe der Beteiligung.Das Eignungsgebiet 29/16 schließt sich direkt an den Pröttliner Windpark an. Das Kriterium des Mindestabstandes vom 2,5 km wird somit nicht eingehalten und widerspricht damit den eigenen Festlegungen des Planungsverbandes.	Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Natura 2000-Gebiet "DE 2835-303 Meynbach bei Krinitz" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das geplante Eignungsgebiet 29/16 Milow stellt eine Erweiterung eines Windparks in Brandenburg dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	Das Land Mecklenburg Vorpommern hat die Landschaftsbildbewertung "Ermittlung zur Eingriffsempfindlichkeit" mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet. Eine Kartierung mit dem Beweis dazu, befindet sich ebenfalls bei den Unterlagen des BImSchG beim StALU Schwerin, mit einer Landschaftsbildanalyse und - bewertung des bestehenden Windeignungsgebietes Nr. 31 entsprechend	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dem RREP 2011 (teilweise jetziges Eignungsgebiet Nr. 29/16).Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (DE2738-421) befindet sich nur ca. 500 m östlich des Eignungsgebietes 29/16 im Land Brandenburg. Wertgebende Brutvogelarten sind nach Standard-Datenbogen (Auffülldatum 03/2004, Fortschreibung 11/2008) u. a. Weiß- und Schwarzstorch, Wiesenweihe, Seeadler, Rotmilan, Kranich, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter und Ortolan (siehe Abstandskriterien von WEGs zu LSG, sowie bedrohte Vogelarten). Als Zug- und Rastvögel kommen im Gebiet u. a. Bläss- und Saatgans, Kranich, Sing- und Zwergschwan sowie Kiebitz vor. Das Vogelschutzgebiet ist gleichzeitig als LSG unter Schutz gestellt.Untersuchungen zur Erfassung der Fledermausvorkommen wurden ebenfalls innerhalb des BImSchG Verfahrens zu dem WEG Nr. 31 ausführlich durchgeführt. Die Nachweise erfolgten auf der Basis von Ultraschallanalysen mittels Fledermausdetektor sowie Horchboxen und Netzfängen der Quartiere. Nach Kenntnis der Ortsteilvertretung Steesow, Bochin, Zuggelrade befinden sich in Teilflächen des Eignungsgebietes Nr. 29/16 mehrere Fledermausarten mit Baumhöhlen. Die Flugaktivitäten konzentrieren sich im o.g. Eignungsgebiet hauptsächlich auf die Bereiche der Gehölzstrukturen. Verschiedene Arten sind zudem auch über der freien Feldflur aktiv. Der Große Abendsegler bevorzugt z.B. eine Flughöhe von ca. 100 — 300 m und gilt daher als sehr schlaganfällig.Hier wird auch auf die Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vetfahren nach dem BImSchG für das bestehende Eignungsgebiet Nr. 31 (jetzt 29/16) verwiesen.Die damalige Gemeinde Steesow wurde bereits mit dem RREP WM 2011 entgegen den damals gültigen Kriterien im Widerspruch zur Stellungnahme der benachbarten brandenburgischen Planungsregion Obere Havel-Prignitz durch den Windpark Milow-Steesow in eigenwilliger Erweiterung des brandenburgischen Windparks Pröttlin, Landkreis Prignitz, übetplant.Die Unterlagen mit den diversen naturschutzrelevanten Gutachten innerhalb des BlmSchG Verfahrens zum Windeignungsgebiet Nr. 31, welches bereits im RREP von 2011 ausgewiesen ist (jetzt 29/16), liegen beim StALU in Schwerin vor. Besonders erwähnt wird, dass sich das Gebiet Nr. 31 aus 2011 von 82 ha nun im Rahmen der Überplanung des Eignungsgebietes Nr. 29/16 mit einer Gesamtfläche von 183 ha mehr als verdoppelt hat. Dies sollte unbedingt bei der Neuausweisung des Eignungsgebietes 29/16 berücksichtigt werden.Auch befindet sich das Naturschutzgebiet und europäische Biosphärenreservat Rambower Moor in nur ca. 1,5 km Abstand von dem Eignungsgebiet 29/16. Das Rambower Moor ist der mit Abstand wichtigste Kranich-Schlafplatz für EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal", deren Bedeutung seit Durchführung des EU-Life-Projektes im Rainbow*. Moor stetig zugenommen hat. Zusammen mit dem Rudower See beherbergt das Gebiet zudem eines der wichtigsten Gänse- und Singschwan-Schlafplätze im gesamten Vogelschutzgebiet, wobei sich vor allem im Herbst und Winter teilweise über 50% des Gesamtbestandes im gesamten Gebiet hier aufhalten.Auf weitere, unter besonderen Schutz stehende Vogelarten wie Rotmilan, Rohrdommel und Weißstorch und Andere, die in den Gebietet, unserer Ortsteile nachgewiesen wurden, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Durch die Unterlagen innerhalb des BImSchG Verfahrens wird dieses auch dokumentiert.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt,

die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 29/16 Milow nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	Ein bedeutendes Kriterium ist auch der Abtransport, der hier überschüssigen Windenergie, die hier vor Ort dann produziert wird. Hier wäre der Netzausbau mit riesigen Stromtrassen, die dann wiederum durch unsere Ortsteile verlaufen würden, eine weitere zusätzliche massive Belastung unserer Bewohner und der jetzt hier noch intakten Natur.Jede weitere Beeinträchtigung durch die hinzukommenden 4 Windeignungsgebiete 26/16, 27/16, 28/16 und 29/16 stellt eine zusätzliche Belastung oben aufgeführter Probleme dar, und sind für uns inakzeptabel. Diese erheblichen negativen gesundheitlichen Auswirkungen, als umweltverträglich zu betrachten muss geradezu als Provokation der hier in unseren drei Ortsteilen wohnenden, lebenden und arbeitenden Bürgern verstanden werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die konkrete Festlegung der Leitungstrassen ist Aufgabe der Fachplanung und daher nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mit dem Grundsatz der Raumordnung zu Energieleitungssystemen (Programmsatz 15 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) sollen die Prinzipien der Leitungsbündelung und des Schutzes sensibler Siedlungs- und Landschaftsbereiche im Rahmen der Fachplanung berücksichtigt werden.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das

geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	Innerhalb des Eignungsgebietes Nr. 29/16 befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil. Die damalige Gemeindevertretung Steesow hat in der Sitzung am 13.01.2015 (Beschluss-Nr. Gv-61 025/2015) beschlossen, den als „Steesower Landwehr" bezeichneten Weg als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen. Die Verbindung der Orte Steesow und Pröttlin stellte ehemals einen unbefestigten Weg mit beidseitigem Heckenbewuchs und kräftigen Eichen dar. Dieser Weg wird in historischen Dokumenten als „Landwehr" geführt. Ein beidseitiger intakter, geschlossener Baum- und Strauchbewuchs ist nördlich und südlich der Straße Deibow-Zapel arge mehreren hundert Metern vorhanden. Die „Landwehr" stellt, durch die besondere Anordnung und Aufteilung der Landschaft durch die Feld- und Baumhecken am Wege eine besondere Landschaftsgliederung dar. In Richtung der Ortslage Steesow ist dieser Bewuchs zum Teil nicht mehr komplett. Zur Vermeidung weiterer Eingriff in den Bestand ist eine Unterschutzstellung dringend geboten.Die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Steesower Landwehr" befindet sich derzeit im Verfahren. In der Anlage 1 ist ein Übersichtsplan mit Darstellung des Bereiches „Steesower Landwehr" beigefügt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Der Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details im Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 29/16 Milow nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	Durch den benachbarten Windpark Pröttlin gibt es auch jetzt schon Beeinträchtigungen durch Lärm-, Licht- und Schadstoffbelastungen in unseren Ortsteilen. Auch die ansässige Agrarland GmbH im Ortsteil Steesow trägt zu einer erhöhten Lärmimmission bei. Hierbei handelt es sich um Landmaschinen, die u.a. täglich den nach Norden ausgerichteten 'Sortierplatz' und den im Süden befindlichen Melkstand anfahren bzw. in den Orten verkehren. Hier handelt es sich um eine Dauerbelastung von 8 Stunden täglich in den Hauptstoßzeiten. Auch die Landesstraße 08, die mitten durch die Ortsteile hindurch führt bringt noch zusätzlichen Verkehrslärm mit sich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das

geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	2 - Schreiben des Förderverein Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg e. V. vom 12.04.2016Betrifft: Anfrage der Gemeinde Steesow bzgl. der geplanten Windeignungsgebiete. 28/16 und 29/16 auf dem Gebiet der Gemeinde SteesowAnlass:Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 am 24.02.2015 auf seiner 50. Verbandsversammlung die regionale Ausformung der Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten beschlossen. Gleichzeitig wurde mit diesem Beschluss eine Gebietskulisse potentieller Windeignungsgebiete vorgeschlagen.Im Grenzbereich zum Landkreis Prignitz im Raum nördlich Lenzen wurden seitens des Regionalen Planungsverbandes folgende Eignungsgebiete (Stand der Planung 16.12.2015) vorgeschlagen:o Eignungsgebiet 28/16: Steesow/Milow (403 ha)o Eignungsgebiet 29/16: Milow/Steesow (146 ha)Im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinden hat sich die Gemeinde Steesow an den Förderverein für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg gewandt und um eine naturschutzfachliche Einschätzung der Auswirkungen der Planungen auf die angrenzenden Gebiete im Landkreis Prignitz gebeten.Naturschutzfachliche Einschätzung 1)Betroffenheit von Schutzgebieten:Alle zwei Eignungsgebiete liegen in räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal" und zum NSG „Rambower Torfmoor", wobei letzteres zugleich als FFH-Gebiet „Rambower Moor" ausgewiesen ist. Das Eignungsgebiet Milow/Steesow liegt zudem in räumlicher	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz.2)Betroffenheit Avifauna:Nach bisheriger Einschätzung der Betroffenheiten sind insbesondere die im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal" wertgebenden Rastvogelarten Tundrasaatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan und Kranich von den Planungen betroffen. Speziell betrifft dies folgende Schlafplätze, die in weniger als 5 km Entfernung zu den Windeignungsgebieten liegen:oRambower See: Tundrasaat- und Blässgans, Sing- und ZwergschwanoVernässungsflächen Rambower Moor: Kranich, Sing- und ZwergschwanoRudower See: Tundrasaat- und Blässgans, SingschwanDie Betroffenheit liegt insbesondere in der Überbauung von regelmäßig genutzten Hauptnahrungsflächen bzw. Verbauung von Flugkorridoren, sodass bei Errichtung von WKA in den drei Eignungsgebieten mit erheblichen Beeinträchtigungen (Außenwirkung auf das Vogelschutzgebiet) zu rechnen ist, die mit einem deutlichen und damit erheblichen Verlust von Nahrungsflächen einhergehen, die starke Rückgänge der Schlafplatzbestände der genannten Arten an den betreffenden Schlafplätzen zur Folge haben dürfte.Das Rambower Moor ist der mit Abstand wichtigste Kranich-Schlafplatz im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal", deren Bedeutung seit Durchführung des EU-Life-Projektes im Rambower Moor stetig zugenommen hat.Zusammen mit dem Rudower beherbergt das Gebiet zudem eines der wichtigsten Gänse-und Singschwan-Schlafplätze im gesamten Vogelschutzgebiet, wobei sich vor allem im Herbst und Winter teilweise über 50% des Gesamtbestandes im gesamten Gebiet hier aufhalten.Die Tabellen 1 und 2 zeigen die in den letzten 6 Jahren ermittelten Schlafplatzmaxima in den Gebieten Rambower Moor und Rudower See:Tabelle 1: Schlafplatzmaxima NSG Rambower TorfmoorArt/Artengruppe2009/20102010120112011/20122012/20132013/20142014/2015Tundrasaat-/ Blässgans1290032002540075002120085Kranich39202000331035003000257Singschwan??460363213350Graugans8009102020??250Tabelle 2: Schlafplatzmaxima Rudower SeeArtlArtengruppe2009120102010/20112011/20122012/20132013/20142014120152015Tundrasaat-/ Blässgans7?4580550099Singschwan?250?9911603) Regelungen gemäß Windkrafterlass Brandenburg:Gemäß Windkrafterlass des Landes Brandenburg und den zugehörigen tierökologischen Abstandskriterien sind bei Schlafplätzen der oben genannten Arten folgende Schutz- und Restriktionsbereiche zu berücksichtigen:a)Nordische Gänse (Tundrasaat- und Blässgans):Schutzbereich: Bis 5.000 m ab Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 5.000 nordische Gänse rastenRestriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 20 % des Rastbestandes oder mindestens 5.000 nordische Gänse rasten.b)Sing- und Zwergschwan:Schutzbereich: Bis 5.000 m um Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 100 Sing- und/oder Zwergschwäne rastenRestriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 100 Zwerg-und/oder Singschwäne äsen.c)Kranich:Schutzbereich: Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 500 Exemplaren Einhalten eines Korridors von wenigstens 2.000 m als Schutzbereich zur Beruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Vorsammelplätze, Nahrungsflächen, ungerichtete Flugbewegungen); Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 10.000 Exemplaren Einhalten eines Korridors von wenigstens 10.000 m als Schutzbereich zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Erreichbarkeit und Sicherung der Nahrungsflächen, Minderung von Schadwirkungen an landwirtschaftlichen Kulturen durch Konzentrationseffekt auf störungsfreien Restflächen, Minderung des Kollisionsrisikos).Für die genannten Arten sind daher folgende Schutzbereiche anzusetzen, die in	"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abbildung 1 visualisiert werden:o Tundrasaat-/Blässgans: 5000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) und Rudower Seeo Singschwan: 5000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) und Rudower Seeo Kranich: 2000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer)Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass sich die drei Windeignungsgebiete in folgenden Schutzbereichen befinden:o Eignungsgebiet 28/16: ganz überwiegend im Schutzbereich für Tundrasaat-/Blässgans sowie Singschwano Eignungsgebiet 29/16: komplett im Schutzbereich für Tundrasaat-/Blässgans sowie SingschwanDemzufolge wären die zwei Eignungsgebiete gemäß Windkrafterlass Brandenburg nicht zulässig und sollten daher von der Regionalen Planungsgemeinschaft Westmecklenburg gestrichen und künftig keine Berücksichtigung mehr finden.	erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	Ob man sich nun zu Fuß, per Rad oder sogar mit einem Fahrzeug zwischen den Ortsteilen bewegt oder diese durchqueren will, muss man das Eignungsgebiet 28/16, mit den bis zu 230 m hohen (lt. Auskünften v. Windparkprojektanten) Windrädern, überwinden. Für viele Bewohner der o. g. Ortsteile hat dieses eine sehr bedrohliche Wirkung, wobei auch die öffentliche Akzeptanz in der damaligen Gemeinde Steesow einschließlich der Ortsteile dafür fehlt. Hier sollte das Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, welches 2013 durch das Büro Umwelt-Plan in Mitarbeit von der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte erstellt wurde, zu „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" zur Wirkung kommen. Dieses sagt wörtlich über die Form von Eignungsgebieten: "Eignungsgebiete von Windenergieanlagen, die eine langgestreckte, bänderartige oder ringförmige Flächenform aufweisen", wie z.B. das Gebiet Nr. 28/16, „begünstigen eine Umfassungswirkung".Durch die Ausweisung weiterer angrenzender Windeignungsgebiete, wie bei uns das Eignungsgebiet 29/16 in dem Ortsteil Steesow sowie die Eignungsgebiete Nr. 26/16 und 27/16 in der Nachbargemeinde Gorlosen, wird das Potenzial der Umzingelung bzw. Umfassung verstärkt. Dieses muss bei der weiteren Planung unbedingt berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung benachbarter Ortslagen aus.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	Auch ist darauf hinzuweisen, das bereits das gutachterliche Landschaftsprogramm des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sowie die aktuelle	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umweltdatenbank des Ministeriums im Umfeld aller zu betrachteten Landschaftsgebiete, besonders die Vorranggebiete für den Vogelzug ausweist und somit die Vogelrastgebiete, die regelmäßig als Nahrungsgebiete genutzt werden, als hoch bis sehr hoch einzustufen sind. Darüber hinaus ist die hiesige Landschaft lt. BImSchG Gutachten und Beurteilungen der nachgewiesene Lebensraum, insbesondere auch streng geschützter Vogelarten wie den Rotmilan (momentan bundeseinheitlicher empfohlener Mindestabstand zwischen den Horsten und der Grenze zu WEG, 1500 m). Zum Schutz, insbesondere dieser streng geschützten Art, ist dieser empfohlene Mindestabstand von 1500 m zwingend notwendig und ohne Abwägung zugunsten eventuellen kommerziellen Interesses zusichern.Die Ortsteilvertretung Steesow, Bochin und Zuggelrade möchte darauf verweisen, dass ein Beschluss (Gv-61 004/2014), der damaligen Gemeinde Steesow, bestehend vom Januar 2014, der sich gegen weitere Neuausweisungen von Windeignungsgebieten auf dem Territorium der Gemeinde Steesow ausspricht.	privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha"

wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	In diesem Gebiet 28/16 befindet sich auch das ehemalige "Rittergut Holdseelen", mit einem gesetzlich geschützten Biotop (' 20 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG MV), kartiert als stehendes Kleingewässer (GIS-Code 0604-422B5014, lfd. Nr. LWL 13513). Des Weiteren befindet sich noch eine Eiche, die als Naturdenkmal Nr. 141 festgesetzt ist (Stammumfang 5,23 m, Naturdenkmal - Verordnung im Landkreis Ludwigslust vom 23. Mai 2001, zuletzt geändert durch 1. Änderungs-VO vom 23. November 2004). Auch ein parkähnlicher Baumbestand in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Gutsanlage, mit noch deutlich erkennbaren Fundamenten, waren aus Sicht der damaligen Gemeinde Steesow ausreichende Gründe für eine Unterschutzstellung. Für dieses Gebiet wurde ebenfalls in der Sitzung am 13.07.2015 (Beschluss-Nr. GV-61 025/2015) von der noch damaligen Gemeinde Steesow beschlossen, das ehemalige „Rittergut Holdseelen" als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen.Auch hier, wie o.g. "Landwehr Steesow" befindet sich die Ausweisung im Verfahren und die Lage des „Rittergut Holdseelen" ist ebenfalls im Übersichtplan gekennzeichnet.Hier sollten diese geschützten Landschaftsbestandteile auch nach der Ausweisung der neu beschlossenen Kriterien des RPV WM unbedingt bei der Planung von Windeignungsgebieten berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Der Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details im Genehmigungsverfahren erfolgen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden

teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	6.Der mittlere Potentialsuchraum zwischen den WE-Gebieten Nr. 27/16 und 28/16 überlagert das FFH-Gebiet Meynbach bei Krinitz" (DE 2835-303) teilweise. Die für die Zielarten wie z.B. die Bachmuschel (Unio crassus) als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wie Gehölzpflanzungen der Uferbereiche des Meynbaches sind bei der Wahl der Standorte der WEA zu berücksichtigen. Mit der Erarbeitung des Managementplans für dieses FFH-Gebiet wird in diesem Jahr begonnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	Auf dem und um das Gemeindegebiet der Gemeinde Gorlosen befinden sich mehrere Windeignungsgebiete 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume.Bevor zu den einzelnen WEG und den damit im Zusammenhang zu sehenden Potentialsuchräumen detailliert Stellung genommen wird, nimmt die Gemeinde im Folgenden allgemein zu den lokalen Belangen, dem Einwand der Häufung und Umfassung durch potenzielle Windeignungsgebiete Stellung. Dieser allgemeine Teil gilt jeder detaillierten Erörterung des jeweiligen WEG und der betrachteten Potentialräume als vorgeschaltet und ist wie jeweils einzeln vorgetragen zu bewerten.1. LandschaftsschutzDie Gemeinde Gorlosen mit ihren Ortsteilen Dadow, Boek, Strassen und Grittel liegt inmitten einer der waldreichsten Regionen Mecklenburg-Vorpommerns.Der Waldanteil von ca. 35 % ist im Vergleich zum Waldanteil des Landes von ca. 23 % beachtlich hoch.Passgenau in die zwischen diesen Waldflächen liegenden Freiflächen sollen nun die Windeignungsgebiete 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 geplant werden und weitere Potentialsuchräume aufrechterhalten werden.Das Landschaftspotential zwischen den Suchräumen wird laut LEP M-V als hoch bis sehr hoch eingestuft. Es gibt viele kleine Biotope, Binnen- und Fließgewässer. Die offizielle Bewertung der Landschaft wurde 1994 vorgenommen. In den seitdem vergangenen über 20 Jahren wurde mit Fördermitteln viel in die Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes investiert. Die Landschaften der Suchräume sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Diese hochwertigen landschaftlichen Freiräume würden nicht nur durch den gehäuften Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt, sondern durch Ausbau und Befestigung von Zufahrtswegen zu WEA auch zerschnitten.2.Erholungs- bzw. Feriengebiet/TourismusDie Gemeinde Gorlosen liegt im Landschaftsgebiet der Elbniederung und Griesen Gegend. Neben Wald, Feldern und Grünland bestimmen die Alte Elde und der Elde-Müritz Kanal das Landschaftsbild und bilden die Basis für Erholung und sanften Tourismus in der Natur, insbesondere auch für Städter aus der Metropolregion Hamburg (Naherholungsgebiet) und Berlin.Die Erholung suchenden Gäste kommen, weil die Landschaft	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	als „still und schön" wahrgenommen wird.	"Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume

wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	3.NaturschutzGenerell handelt es sich bei dem Landschafts-Dreieck, das die WEG 25/16, 26/16, 27/16 bilden, um ein Landschaftsgebiet von hoher Biodiversität, das sich vor allem durch ausgedehnte, zusammenhängende Waldflächen, naturnahe Bach- und Flussläufe (Alte Elde), Feuchtgebiete, agrarwirtschaftlich genutzte Flächen, Trinkwasser- und Naturschutzgebiete mit dünner Besiedelung und wenig infrastrukturellen oder gewerblichen Einrichtungen, auszeichnet.Seit Jahren hält sich in diesem Areal nachweislich der Schwarzstorch (Ciconia nigra) mit mehreren Horsten und Brutvorkommen auf. Für bestimmte Waldflächen des Areals existiert daher seit 2012 ein amtliches Jagdverbot (Forstamt Ludwigslust).Der Seeadler (Haliaeetus albicilla)ist im gesamten Gemeindegebiet mit Altvögeln, Jungvögeln und teilweise sogar Brut aus dem letzten Jahr heimisch.Mit mehreren Brutpaaren im gesamten Gemeindegebiet ist auch der Rotmilan (Milvus milvus) vorzufinden.Weiterhin ist das beschriebene Areal großflächig von dem jährlichen Zugkonzentrationskorridor für Kraniche (Grus gurus), Graugänse (Anser anser) und Schwäne (Cygnii spp.) überdeckt. Bei Kranichen und Gänsen ist zu beobachten, dass sie zunehmend häufiger als Strichvögel nördlicherer Breitengrade im beschriebenen Areal überwintern. Durch WEA wären vor allem Zug- und Strichvögel gefährdet, die das Biotop nur zeitweise, dafür aber in großen Schwärmen (bis zu 10.000 Individuen) aufsuchen.Selbst wenn die Mindestabstände eingehalten würden, sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	5.Lokale Häufung der PotenzialsuchräumeDie raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell" Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle" Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 — 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden GemeindenMilow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West und 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	7.4. Stellungnahme zum WEG 27/16 (Gorlosen Schloss) inclusive des daneben liegenden PotenzialsuchraumsDer 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern wird nicht eingehalten. Das Grundstück in Neuhof 3 in 19294 Gorlosen liegt innerhalb dieses Radius. Mit Einhaltung des Abstandspuffers wird die Mindestgröße eines WEG stark unterschritten.Teilweise befindet sich das WEG innerhalb einer Artesikfläche mit hoher Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung dar (Mächtigkeit der bindigen Deckschicht > 10 m). Aus diesem Grund ist von einer Versiegelung der Flächen unbedingt abzusehen.Auf Flächen des WEG 27/16 bzw. auf dem anschließenden Potentialsuchraum findet naturschutzgerechte Grünlandnutzung statt. Gleichzeitig schlängelt sich durch den Potentialsuchraum der Meynbach. Der Meynbach ist FFH-gebiet (EU-Nr. DE 2835-303).Innerhalb des Abstandspuffers des WEG hat ein Adlerpaar 2015 ein Junges ausgebrütet und befindet sich nun in Aufzug (Daten sind dem LUNG bekannt). Als Nahrungshabitat werden die dorfnahen Flächen um Gorlosen bis hin zu den Flächen am Meynbach genutzt.Das WEG füllt die Offenlandschaft zwischen zwei Waldgebieten komplett aus, um dann mit dem Potentialsuchraum in einer Landschaft naturschutzgerechter Nutzung mit Dauergrünland auszulaufen. Gerade diese Landschaftselemente sind für den Lebensraum, das Überleben des Milans existenziell. Horste sind entsprechend vor Ort zu finden.Durch die Einbettung des WEG zwischen zwei größeren Waldgebieten sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell" Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle" Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 — 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relationzwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	7.5. Stellungnahme zum WEG 28/16 und seiner angrenzenden Potenzialsuchräume (Zuggelrade -Steesow - Krinitz)Vor der endgültigen Ausweisung des WEG oder seiner anliegenden Potentialsuchräume ist der jeweilige Abstand der Ausweisungsgebiete untereinander zu prüfen.Innerhalb des WEG befindet sich das schützenswerte Denkmal „Rittergut Holdseelen".Nach der Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern liegt das WEG innerhalb der Feld- und Waldlandschaft zwischen Gorlosen und Milow. In Einschätzung von 1994 wurde diese Landschaft mit 15 Punkten als hoch bis sehr hoch eingestuft. Seitdem sind über 20 Jahre vergangen, inzwischen erfolgt kein großflächiger Anbau von Monokulturen mehr. Die teilweise biologische Bewirtschaftung der Flächen und die mit Weichholz gestalteten Gräben sorgen für eine abwechslungsreiche naturnahe Landschaft.Das direkt an die mecklenburgische Landesgrenze anschließende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Das WEG liegt inmitten der Nahrungssuchräume und Futterplätze für schützenwerte Vögel vom Boberower SeeGerade die Feldflur Bochin-Steesow-Milow dient als Hauptnahrungsfläche der Singschwäne vom Schlafplatz Rambower Moor; aber auch für Gänse und Kraniche.Sollten die Nahrungsflächen [...] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Das WEG dient vor allem als Hauptnahrungsgebiet für Gänse und Schwäne, z.T. auch Kraniche.Von den Windrädern sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, wovon insbesondere der Potenzialsuchraum bei Krinitz betroffen ist.Das Gebiet des WEG dient der Grundwasserneubildung mit >250 mm/a. Hier muss geprüft werden, ob eine Versiegelung der Flächen und Änderung des Mikroklimas durch Windräder die Grundwasserneubildung gefährdet.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell" Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle" Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 — 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Biosphärenreservate sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Abstandspuffer von 500 m um Biosphärenreservate ist als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Biosphärenreservate hinreichend berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 28/16 Steesow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Gänseschlafplatz Rudower See, ca. 2,7 km südlich vom WEG, in einem Rastgebiet der Stufe B-A, für einen (kleineren) Teilbereich des östlichen Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen sind.Die beiden Gänseschlafplätze (Rambower Moor und Rudower See) liegen im Land Brandenburg. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich bedeutsame Nahrungsflächen die für die Funktionalität beider Schlafplätze wichtig sind, mit (Teil-)Bereichen des Eignungsgebietes überschneiden. Unter Verwendung der Kritierien nach AAB LUNG M-V (2016) liegt ein kleinerer Teilbereich des südlichen Eignungsgebietes im 3 km Ausschlussbereich um Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A. Für diesen Bereich sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Bezüglich des Schlafplatzes Rambower Moor wird der 3 km-Abstand eingehalten.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 28/16 Steesow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten

nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	7.2. Stellungnahme zum geplanten Windgebiet Eldena/KrohnDie Abstandsfläche zum geplanten WEG 25/16 ist vor der endgültigen Genehmigung des Flächennutzungsplans für das geplante Windgebiet Eldena/Krohn zu prüfenDie Fläche des geplanten Windgebietes befindet sich im Rahmen des Landschaftsbildpotentials innerhalb der Ackerlandschaft östlich von Eldena. Als Grundlage der Einstufung galt 1994 die Erfassung von mehreren Gräben, die ohne Natürlichkeit technisch ausgebaut wurden. Heute, 20 Jahre später, gibt es u.a. Grenzhecken (von den Sievertannen bis zum Ziegelberg). Die Elde mit ihren Seitengräben wurde mit Fließstufen, Fischtreppen und Fischteichen renaturiert. Neben der Erhöhung des Landschaftsbildpotentiales durch diese Maßnahmen muss auch die Rückzahlung der zweckgebundenen EU-Mittel bei Verletzung des damit verbundenen geförderten Ziels bedacht werden.Das direkt an die mecklenburgische Landesgrenze anschließende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nah-rungsflächen herbivorer Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Dazu zählt auch die Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz, die insbesondere als Hauptnahrungsraum v.a. für Gänse und Schwäne und auch Kraniche dient. Dieses Gebiet gilt auch als Scherpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung. So muss dieser Bereich als Rastplatz gesichert sein.Sollten die Nahrungsflächen [...] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Das WEG liegt im Einzugsbereich eines Schwarzstorchhorstes. Das für den Horstschutz auferlegte Jagdverbot wurde aktuell bestätigt.Neben dem zwischen dem Krohner Wald und Sievers Tannen gelegenem Dauergrünland dienen auch die Wiesen und Weiden rings um Dadow dem Milan als wichtiges Nahrungsgebiet. Da das Horstvorkommen im Krohner Wald und in den Sievers Tannen ein hohes Milanaufkommen bestätigt, gefährdet ein hier geplantes Windgebiet den Forstbestand dieser	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des Gebiets bei Eldena und Krohn ist unklar. Innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz werden keine weiteren Eignungsgebiete im RREP festgelegt, da dort weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Die Genehmigung von Flächennutzungsplänen ist nicht Gegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vogelart, da sie zur Nahrungssuche immer die Windräder überwinden müssten. Der Rotmilan zeigt gegenüber Windrädern kein Meidungsverhalten und gerade in dieser Konstellation besteht ein hohes Kollosionsrisiko.Durch die Lage des WEG direkt am Waldrand sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell" Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle" Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 — 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzial-suchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	7.3. Stellungnahme zum WEG 26/16 (Strassen)In unmittelbarer Nähe befindet sich der Campingplatz „Bootsanleger & Camping Höffler Neu Göhren" In diesem Bereich gibt es keine Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gebietseinstufung erfolgt hier nach dem tatsächlichen Bestand der Nutzung. Das Gebiet dient somit entsprechend BauNVO dem Tourismus und der Erholung. Ein 1.000 m Abstandspuffer wird nicht eingehalten.Das o.g. WEG liegt innerhalb des Reitwegenetzes und betrifft insbesondere den Gestütsweg Redefin - Neustadt/Dosse. Regelmäßig organisierte Distanzrittveranstaltungen sprechen für intensive touristische Nutzungen. Ein 1.000 m Abstandspuffer wird nicht eingehalten.Der 1.000 m Abstandspuffer für Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen dienen wird zum Ort Strassen nicht eingehalten. Das Grundstück Am Eldetal 12 in 19294 Strassen liegt innerhalb dieses Radius.Das WEG liegt innerhalb eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Die Kreisstraße K 38 trennt nach § 3 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern(StrWG - MV) die Landschaft. Laut Definition sind Kreisstraßen „Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem Anschluß von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege zu dienen bestimmt sind. Kreisstraßen sind netzergänzend und beginnen und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert.Das geplante

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	enden an Kreis-, Landes- oder Bundesfernstraßen." Die Straße ist ein sandiger Landweg. Die Nutzung erfolgt nur durch die landwirtschaftlichen Fahrzeuge zur Bewirtschaftung der anliegenden Nutzflächen. Selbst direkte Anlieger meiden diese Straße weitestgehend. Unter Betrachtung der Realität vor Ort streckt sich der Freiraum mit seiner hohen Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) bis zum Wald und schließt das gesamte WEG ein.Nach der Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern liegt das WEG innerhalb der Waldlandschaft zwischen Neu Kaliss, Eldena und Eldenburg. In Einschätzung von 1994 wurde diese Landschaft mit 16 Punkten als hoch bis sehr hoch eingestuft. Seitdem sind über 20 Jahre vergangen. Inzwischen erfolgt kein großflächiger Anbau von Monokulturen mehr, sondern eine teilweise biologische Bewirtschaftung der Flächen. Die mit Weichholz gestalteten neu bepflanzten Gräben sorgen für eine abwechslungsreiche naturnahe Landschaft.Das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Ram-bower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Dazu zählt auch die Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz, die insbesondere als Hauptnahrungsraum v.a. für Gänse und Schwäne und auch Kraniche dient. Dieses Gebiet gilt auch als Scherpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung. So muss dieser Bereich als Rastplatz gesichert sein.Sollten die Nahrungsflächen [...] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Das WEG dient vor allem als Hauptnahrungsgebiet für Gänse und Schwäne, z.T. auch Kraniche.Aber auch Adler insbesondere nutzen dieses Areal als Nahrungshabitat. So ist es keine Seltenheit neben Altvögeln auch auf 3-5 Jungvögel zu treffen. Zu DDR-zeiten wurden viele Teiche in dieser Gegend u.a. auch in diesem WEG ein Teich mit Randbewuchs (auf Luftbildern sehr gut zu erkennen) angelegt zum Schutz und Erhaltung der Adler.Der Milan nutzt intensiv gerade die zwischen Wäldern eingebettete Offenlandschaft als Nahrungshabitat. Ein WEG schränkt die Nahrungssuche der in den umliegenden Wäldern lebenden Milane so stark ein, dass hier der Lebensraum dieser Art gefährdet ist. Das WEG grenzt unmit¬telbar an einen größeren Waldbereich. Horste sind entsprechend vor Ort zu finden.Durch die Lage des WEG direkt am Waldrand einer größeren Waldfläche und nahe einer weiteren zusammenhängenden Waldfläche sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell" Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle" Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 — 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann	Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West liegt nicht innerhalb eines unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums mit sehr hoher Schutzwürdigkeit oder in einem Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen weiteren Umfeld (mittel

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow, Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		(Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	7. Stellungnahme zu den WEG 25/16, 26/16, 27/16, 28/16 und dem geplanten Windgebiet Eldena/Krohn (die vorherigen Punkte 1-6 gelten für alle aufgeführten Gebiete gleichermaßen)7.1. Stellungnahme zum WEG 25/16 (Wanzlitz-Dadow)Vor der endgültigen Ausweisung des WEG ist der Abstand zum geplanten Windgebiet Eldena/Krohn zu prüfen.Der 1.000 m Abstandspuffer zu Wohnhäusern wird nicht eingehalten. Die Bewohner von Wanzlitz Ausbau 1 und 3, sowie aus dem Ortsteil neu Fresenbrügge	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

Schleuse 1 und 2 leben innerhalb dieses Radius.Bei Betriebswohnungen innerhalb des Gewerbebetriebes ist zusätzlich abzuwägen, ob der Wohntatbestand nicht schon vor Ausweisung des Gewerbegebietes vorhanden war. Aus einem landwirtschaftlichen Einzelgehöft wurde durch in Kraft treten des Bebauungsplan „ Industrie- und Gewerbegebiet Wanzlitz" 2006 eine Betriebswohnung geschaffen.Zur Sicherung der örtlichen Biogasanlage als alternative Energie sollten die landwirtschaftlichen Flächen vor Ort zum Maisanbau erhalten bleiben. Gleichzeitig dient das Gebiet der Sicherung von Kiesvorkommen.Das WEG grenzt bzw. greift in ein Trinkwasserschutzgebiet (MV WSG_2735_01) Es haben umfassende Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten mit eventueller Erweiterung des derzeitig ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes stattgefunden. Das Gebiet als Grundwasserressource muss erhalten bleiben.Aus diesen Gründen ist von einer weiteren Versiegelung der Flächen unbedingt abzusehen. Das direkt an die mecklenburgische Landesgrenze anschließende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg beherbergt international bedeutsame Rastbestände herbivorer Großvogelarten (Gänse, Sing- und Zwergschwäne, Kraniche), wobei die Schlafplätze auf brandenburgischer Seite liegen (u.a. Breetzer See, Rudower See, Rambower Moor, Löcknitzwiesen, Rhinowwiesen, Elbvorländer im Bereich Lenzer Wische), sich dagegen aber maßgebliche Nahrungsflächen herbivorer Großvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Dazu zählt auch die Feldflur Liepe-Göhren-Malliß-Grebs-Eldena-Wanzlitz, die insbesondere als Hauptnahrungsraum v.a. für Gänse und Schwäne und auch Kraniche dient. Dieses Gebiet gilt auch als Scherpunktvorkommen von Rastvögeln europäischer Bedeutung. So muss dieser Bereich als Rastplatz gesichert sein.Sollten die Nahrungsflächen [...] keine Berücksichtigung finden, sind negative Veränderungen der Flächen zu befürchten, die eine Minderung der Qualität als Nahrungsfläche zur Folge haben und damit unmittelbar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten in den betroffenen brandenburgischen SPA-Gebieten führen können (Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam 10.07.2008)Das WEG ist an drei Seiten von Waldflächen umgeben, die wiederum an das Naturschutzgebiet des Elde-Müritzkanals angrenzen. Derzeitig nutzen die hier lebenden Milane die Fläche als Nahrungshabitat. Die Vielzahl der Horste bestätigt diesen Sachverhalt.Durch die Lage des WEG direkt am Waldrand sind erhebliche Gefahren für Fledermäuse (Microchiroptera) zu erwarten. Nachweislich kollidieren jährlich massenhaft unter Naturschutz stehende Fledermäuse mit WEA. Entgegen laienhafter Meinung ist deren Ultraschallortung nämlich nicht geeignet, schnell bewegliche Hindernisse vom Typ eines schmalen Rotorblattes gegen einen freien Hintergrund hinreichend korrekt zu verarbeiten. Neuere Untersuchungen des NABU zeigen, dass vor allem eine falsche Standortwahl von WEA zu höheren Schlagopferzahlen bei Vögeln und Fledermäusen führt. Als falsche Standorte werden vor allem Waldgebiete oder Waldränder beschrieben, was insbesondere für dieses WEG zutrifft.Die raumplanerische Suche nach Potenzialräumen für Windenergie unter Berücksichtigung der Steuerungs- und Konzentrationswirkung des § 35 III 3 BauGB folgt dem Ziel, der Windenergie „substanziell" Raum zu verschaffen. Als Maßstab für die „substanzielle" Raumverschaffung dient meist ein Größenverhältnis zwischen Gesamtflächen und auszuweisenden Flächen.Als strategisches Ziel auf Landesebene gilt der Richtwert 1,5 — 2 %. Dieser Anteil an der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns soll der Windenergie substanziell Raum verschaffen.Eine lokale Häufung der Potenzialsuchräume kann einerseits durch Betrachtung der Karte erkannt werden, andererseits auch durch Ermittlung des Flächenanteils, der im Bereich Gorlosen als potenziell für WEA geeignet sein soll.Gorlosen liegt inmitten der WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 und verschiedene Potenzialsuchräume Als Maßstab für die Gemeinde Gorlosen kommt daher die Betrachtung der Relation zwischen der gesamten Gemeindefläche unter Einbeziehung der angrenzenden Gemeinden Milow,

eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die genaue Abgrenzung des Gebiets bei Eldena und Krohn ist unklar. Innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz werden keineweiteren Eignungsgebiete im RREP festgelegt.Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird nicht von diesen Kriterien überlagert. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Der Festlegung des Eignungsgebietes 25/16 stehen keine im Umfeld des Eignungsgebietes befindlichen Betriebswohnungen entgegen.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Belange der Rohstoffsicherung sind mit der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grabow (Steesow), Eldena (Krohn) und Pröttlin (Land Brandenburg) und der Fläche der genannten WEG und Potentialsuchräume in Betracht.Sowohl der Blick auf die Karte als auch die Berechnung der Flächenanteile machen die Häufung in der Region Gorlosen deutlich. In diesem stark bewaldeten Teil der Planungsregion Westmecklenburg sind die kleinen Freiflächen bzw. Waldränder als Räume für WEA nicht gut geeignet, zumal in dieser Region wenig Wind weht.Des Weiteren bitten wir zu prüfen, ob nicht durch die regionale Häufung von WEG und Potentialsuchräumen eine besondere Härte für die Menschen dieser Region vorliegt. Auch dem menschlichen Leben muss substantiell Raum verschafft werden.	Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung als weiches Ausschlusskriterium und der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung als Restriktionskriterium berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung

eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten

war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 557 Gemeinde Gorlosen	6. erheblich beeinträchtigende Umfassung von SiedlungenDie WEG 25/16, 26/16, 27/16 und 28/16 sowie das Windgebiet 29/16 sind rund um Gorlosen angeordnet, kreisen den Ort ein. Zu der lokalen Häufung der Potenzialsuchräume kommt eine Umfassung.Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und LandesentwicklungMecklenburg-Vorpommern hat 2013 ein Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" eingeholt. Dieses stellt fest, dass es „keine empirischen Untersuchungen zu der Wirkung einer Umfassung durch WEA auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen" gibt und eine Umfassungswirkung „dementsprechend noch nicht objektiv beurteilbar ist". Als einziges Kriterium für die Erheblichkeit der Umfassung bleibt somit die Bewertung der visuellen Wahrnehmbarkeit. Deshalb wird ein Betrachtungsraum von 3500 m rund um eine Siedlung zu Grunde gelegt. Langgestreckte, bänderartige oder ringförmige Flächenformen -wie im Umfeld Gorlosen- begünstigen eine Umfassungswirkung. Vegetation bleibt insgesamt mangels Beständigkeit außer Betracht. Eine 120° Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes ist zumutbar. Allerdings muss zu benachbarten Gebieten ein Freihaltekorridor von 60° eingehalten werden, wenn die Gebiete sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, sie also als 2 Gebiete wahrgenommen werden.Aus Sicht von Gorlosen muss demnach zwischen den fast einheitlich wahrgenommenen Gebieten 27/16, 28/16, 29/16 und einem weiteren Gebiet ein Freihaltekorridor von 60° eingehalten werden. Zu beachten dabei ist auch die deutlich sichtbare Wahrnehmung des Pröttliner Windgebietes aus dem direkt angrenzenden Land Brandenburg. So ist das WEG 25/16 innerhalb des geforderten Freihaltekorridors.Mangels Untersuchungen zur Wirkung von Infraschall und psychischen Auswirkungen kann der Betrachtungsraum von 3500m diesbezüglich keinen Bestand haben. Es sollte bei der geplanten Umfassung einer Siedlung mit WEA aufgrund des Vorsorgeprinzips und auch aus Haftungsgründen sehr sorgsam vorgegangen werden (so auch das Gutachten).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem

weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend

befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 25/16 Wanzlitz, 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 605 Gemeinde Eldena	•Eignungsgebiet Nr. 25/16 — Grabow/Eldena/Gorlosen Die Gemeinde stimmt dem Eignungsgebiet zu.Im Zusammenhang mit dein Eignungsgebiet Nr. 25/16 möchte die Gemeinde Eldena darauf hinweisen, dass sie in der Sitzung am 10.03.2016 einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Flächen für Windenergieanlagen gefasst hat. Dieser Änderungsbereich befindet sich um unmittelbarer Nachbarschaft an das Gebiet Nr. 25/16. In der Anlage ist der Beschluss vom 10.03.2016 mit Lageplan beigefügt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Abgrenzung des Gebiets bei Eldena ist unklar. In der Gemeinde Eldena werden in unmittelbarer Nachbarschaft zum Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz keine Eignungsgebiete im RREP festgelegt, da dort weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 606 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgWindeignungsgebiet 28/16 Krinitz-SteesowWie möchten hiermit Stellung zur Teilfortschreibung des RREP WM nehmen.Der Wandel in der Energieerzeugung ist unseres Erachtens von großer Bedeutung zur Verringerung der Gefahr für Mensch, Natur und Umwelt. Die Gefahr, die von der Energieerzeugung durch Atomkraftwerke ausgeht, ist heute noch nicht abzuschätzen. Insbesondere die Probleme der Beseitigung gefährlicher Abfälle wird durch unsere nachfolgenden Generationen zu lösen sein. Aus diesem Grunde unterstützen wir die Energiewende in Richtung erneuerbare Energien, vor allem Energieerzeugung durch Windkraft.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 607 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgWindeignungsgebiet 28/16 Krinitz-SteesowWie möchten hiermit Stellung zur Teilfortschreibung des RREP WM nehmen.Der Wandel in der Energieerzeugung ist unseres Erachtens von großer Bedeutung zur Verringerung der Gefahr für Mensch, Natur und Umwelt. Die Gefahr, die von der Energieerzeugung durch Atomkraftwerke ausgeht, ist heute nochnicht abzuschätzen. Insbesondere die Probleme der Beseitigung gefährlicher Abfälle wird durch unsere nachfolgenden Generationen zu lösen sein. Aus diesem Grunde unterstützen wir die Energiewende in Richtung erneuerbare Energien, vor allem Energieerzeugung durch Windkraft.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 608 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgWindeignungsgebiet 28/16 Krinitz-SteesowWie möchten hiermit Stellung zur Teilfortschreibung des RREP WM nehmen.Der Wandel in der Energieerzeugung ist unseres Erachtens von großer Bedeutung zur Verringerung der Gefahr für Mensch, Natur und Umwelt. Die Gefahr, die von der Energieerzeugung durch Atomkraftwerke ausgeht, ist heute nochnicht abzuschätzen. Insbesondere die Probleme der Beseitigung gefährlicher Abfälle wird durch unsere nachfolgenden Generationen zu lösen sein. Aus diesem Grunde unterstützen wir die Energiewende in Richtung erneuerbare Energien, vor allem Energieerzeugung durch Windkraft.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 29/16 - MilowDas Eignungsgebiet befindet sich in der Reichweite von kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 28/16 - SteesowDas Eignungsgebiet befindet sich in der Reichweite von kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 982 private Person	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen RaumentwicklungsprogrammsWestmecklenburgWindeignungsgebiet 28/16 Krinitz-SteesowWir möchten hiermit Stellung zur Teiltbrtschreihung des REEP WM nehmen.Der Wandel in der Energieerzeugung ist unseres Erachtens von großer Bedeutung.Deshalb sollten wir wegkommen von Atom- und Kohlekraftwerken, welche die Natur und Unweit negativ beeinträchtigen und eine Gefahr für Mensch und Tierwelt darstellen.Aus diesem Grund unterstützen wir die Energiewende in Richtung erneuerbare Energien, vor allem die Energieerzeugung durch Windkraft.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	5.5 Austauschbeziehungen zwischen EU-VogelschutzgebietenAuch mögliche Austauschbeziehungen zwischen dem SPA „Feldmark Eldena bei Grabow" (DE2734401) und dem SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"(DE2738421) sind im weiteren Planungsverfahren zu beachten. Das SPA „Feldmark Eldena bei Grabow" ist ca. 2.000 m nordwestlich vom Windeignungsgebiet gelegen, das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" ist ca. 6 km südöstlich vom Eignungsgebiet gelegen. Das Eignungsgebiet liegt demnach genau in dem Verbindungskorridor zwischen den beiden SPA. In beiden SPA ist der Weißstorch mit Brutpaaren von den Schutzzielen erfasst. Ferner sind ebenfalls östlich und westlich EU-Vogelschutzgebiete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gelegen, deren Verbindungskorridor ggf. durch den Windpark beeinträchtigt werden würde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Windeignungsgebiet zwei Waldkanten, die als Orientierungs- bzw. Leitlinie fungieren könnten, verbindet und daher inmitten von Leitstrukturen gelegen ist.	ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 Energie/ Zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016)Unser Zeichen: Windeignungsgebiet Grabow Eldena Gorlosen 16-029-UWIn der vorbezeichneten Angelegenheit teile ich zunächst mit, dass mein Mandant nach der Fusionierung der Einzelkanzleien der Rechtsanwälte Peter Kremer und Ulrich Werner nunmehr von den Rechtsanwälten Kremer und Werner vertreten wird.Namens und in Vollmacht meines Mandanten, Herrn [...], in 19204 Güritz (Eldena) übersende ich zur Untermauerung der mit der Stellungnahme vom 27.5.2016 benannten Rotmilanhorste sowie des Umstandes, dass der Bereich des geplanten Eignungsgebietes 25/16 einschließlich der angrenzenden Bereiche als bedeutendes Rotmilandichtezentrum fungiert, ein Gutachten des ornithologischen Büros CINIGRA vom 18.8.2016, dessen Inhalt vollumfänglich in Ergänzung der Stellungnahme vom 27.5.2016 vorgetragen wird. Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg 2016Eignungsgebiet 25/16 „Wanzlitz" (135 ha)Hier: Revierstandorte und Hinweise für relevante Großvogelarten — insbesondere gemäß der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von WEA • Teil Vögel M-V, Stand 2014 (AAB-MV, Leitfaden) - Prüfung und ZusammenstellungAuf Grundlage der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 ff BNatSchG (Zugriffsverbote) in Verbindung mit dem Schutz der Fortpflanzungsstätten der streng geschützten heimischen Vogelarten in M-V (Niststätten-Erlass mit Fassung vom 06.08.2013) und der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von WEA — Teil Vögel (Entwurf vom 02.10.2014 Dieser Entwurf ist bei WEA-Planungen in M-V als fachliche Grundlage von den Planungsbüros bereits zu nutzen.) estatten Sie folgende fachlichen Empfehlungen und Hinweise.Abb. 1: Lage der artenschutzrechtlich zu betrachtenden WEA-Planungsfläche bei Wanzlitz im Landkreis LUP.Nachgewiesene windkraftsensible Großvogelarten mit entsprechenden Prüfvermerken imUntersuchungsgebiet/ Einzugsbereich der WEA-Planungsfläche:1. Seeadler (3 km Tabubereich, 6 km Prüf bereich gern. AAB-MV) Abb. 2: Lage des Seeadler-Brutvorkommens innerhalb des gern. AAB-MV festgelegten 6 km Prüf bereiches.• m 6-km-Prüf bereich befindet sich ein aktuelles Seeadler-Brutvorkommen (Nr. 395_1 „Dadow");• m avifaunistischen Artenschutz-Gutachten (Beauftragung eines Gutachters durch die zWE-Ingenieure GbR Wismar) sind explizite Aussagen zur Raumnutzung des Paares vorzulegen (Raumnutzungsanalyse insbesondere über die essentiellen Nahrungsreviere);• ier Konfliktpotential als Flugkorridor mit dem Eldetal vorprogrammiert, da es als potentielles Nahrungsgebiet zwischen dem Brutplatz „Dadow" und der WEA-Planung liegt und umfassend zu bewerten ist (siehe auch Abb. 2);2. Schwarzstorch (3 km Tabubereich, 7 km Prüf bereich gern. AAB-MV) (Brutplatz „Eldena")• 2012 erfolgte nachweislich eine Brut auf einer Stiel-Eiche die Brut verlief bedingt durch menschliche Störungen negativ;• udem erfolgten im Winter 2012/ 2013 ungenehmigte Holzungsarbeiten in der Horstschutzzone I (100 m) (gezielter Abtrieb von Altkiefern durch den Privatwaldbesitzer!) CINIGRA brachte den vorsätzlichen Verstoß gem. 23 §NatSchAG M-V beim LUNG M-V 2013 zur Anzeige;• durch die Bruthabitat-Verluste im Intimbereich wurde der Brutplatz nachfolgend verlassen;• edoch werden unverändert und aktuell wiederholt Schwarzstörche im Brutrevier/ Umfeld beobachtet,• daher ist weiterhin mit einem bestehenden (neuen und noch nicht entdeckten) Brutplatz (Umzug des Paares mit Wechselnest) im 7 km Prüfradius (AAB-MV) bzw. 10 km Prüfbereich (LAG VSW) (Abstandempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten —Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelsdrutzwarten (LAG VSW) 2015.) zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 25/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	rechnen;•deshalb sind zwingend durch ausgewiesene Artspezialisten entsprechende Kartierungen vorzunehmen, inkl. zur Raumnutzung (der von der zWe-Ingenieure GbR André Winkler & Uwe Schwill beauftragte Gutachter ist nach umsichtigen Recherchen kein ausgewiesener Artspezialist für den Schwarzstorch);•trotz der Nichtbesetzung seit 2013 besteht für den Schwarzstorch-Brutplatz „Eldena" unverändert ein Bestandsschutz bis 2022 gemäß dem Niststätten-Erlass (Fassung LUNG M-V vom 06.08.2013);•beim Schwarzstorch zählt als Bemessungsgrundlage für die 3 km-Tabuzone die Brutwaldgrenze (nicht der verortete Nistplatz, siehe Übersichtskarte von Abb. 2 mit gelb schraffiertem Polygon) - entsprechend vergrößerte sich der Tabubereich;•dennoch hält die zWe-Ingenieure GbR André Winkler & Uwe Schwill mit dem beauftragten Gutachter an den -WEA-Planungen fest - obwohl die Tabuzone in die Eignungsfläche 25/16 umfassend greift;•das zusätzliche Ausbringen von künstlichen Nisthilfen - wie im Fall „Eldena" - ist für den Schwarzstorch aktuell nicht zielführend (zumal der Nistbaum noch vorhanden ist) —vielmehr greift fachlich für eine Wiederbesiedlung die Aufwertung angrenzender Nahrungshabitate (z.B. gezielte Verbesserungsmaßnahmen für Fließgewässer, Rückbau von Staustufen, Schaffung von Grünland- und Nährstoffpuffer um essentielle Nahrungsgewässer etc.);•erst wenn sich keine geeigneten Nistbäume für den Naturnestbau im möglichen Wiederbesiedlungsgebiet für den Schwarzstorch finden lassen, erst dann kann man ihm in ruhigen Waldpartien eine Nisthilfe anbieten (immer unter dem Gesichtspunkt, dass die Waldbesitzer den langjährigen Nestschutz akzeptieren);3. Rotmilan (1 km Tabubereich, 2 km Prüfbereich gem. AAB-MV) Abb. 3: Mindestens drei besetzte Rotmilan-Brutplätze und ein Baumfalken-Brutplatz sind artenschutzfachlich für die WEA-Planungsfläche 25/16 entsprechend der AAB-MV zu berücksichtigen.Abb. 4: Mindestens drei besetzte Rotmilan-Brutplätze und ein Baumfalken-Brutplatz sind artenschutzfachlich ferner gemäß den Abstandsempfehlungen für WEA der LAG VSW für die WEA-Planungsfläche 25/16 zu berücksichtigen. Die Tabu- und Prüfbereiche haben sich seit den überarbeiteten Empfehlungen der LAG VSW von 2015 für einzelne Großvogelarten entsprechend vergrößert.•wie schon oben beim Seeadler und dem Schwarzstorch aufgeführt, müssen auch für den Rotmilan entsprechende Untersuchungen zur Raumnutzung dieser an WEA besonders kollisionsgefährdeten Greifvogelart durch einen Gutachter vorgelegt werden;•beim Rotmilan BP 2 und 1W 3 (Lage siehe Abb. 2) greift jeweils die 1 km-Tabuzone im Ugnungsgebtet 25/16, aber gern. den Abstandsempfehlungen für WD\ der LAG VSW sogar für alle 3 BP die vorgegebene 1,5 km- Tabuzone (siehe Abb. 4);•bei den bekannten Rotmilan-Vorkommen (BP 1, 2 und 3) sind die 2 km Prüfradien AAB-MV) bzw. die 4 km Prüfzone (LAG VSW) zu berücksichtigen und mittels Raumnutzungsanalyse zu bewerten;•innerhalb der 1 km Tabuzone (A/0-MV) des Rotmilan-Brutplatzes Nr. 3 befindet sichferner ein Baumfalken-Brutplatz (siehe Abb. 3 und 4)ohne dieses parallelvorhandene Rotmilan-Vorkommen müsste grundsätzlich per Einzelfallentscheidung im 350 m (AAB-MV) bzw. 500 m (LAG VSW) Tabubereiches des Baumfalken entschieden werden (entfällt hier durch die Summation);Relevante Brutvorkommen vom Fischedler und Wondorfalken sind derzeitig im 3 km Prüfbereich der WEA-Planungen nicht bekannt. Neuansiedlungen sind für beide Arten dennoch nicht gänzlich auszuschließen und mittels beauftragten Gutachter entsprechend zu dokumentieren.Der Schwarzmilan wird mit hoher Sicherheit ein Brutvogel in der Region sein (Elde-Einzugsbereich). Jedoch liegen mir aktuell keine konkreten Nistplatzstandorte vor und aus Zeitgründen ließ sich ferner eine entsprechende Nachkartierung speziell für diese Art nicht mehr realisieren.Allerdings sind zu erwartende Brutplätze vom Schwarzmilan durch den beauftragten Gutachter der zWE-Ingenieure GbR Wismar im 2 km Prüfbereich zu kartieren und vorzulegen.	Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	5. Konkrete Einwände gegen die Festlegung des Windeignungsgebietes 25/16 „Grabow/Eldena/Gorlosen"Sowohl für das Windeignungsgebiet 25/16 als auch für die westlich angrenzenden Flächen sind mehrere Ausschluss- und/oder Restriktionskriterien einschlägig, die zur Unzulässigkeit einer entsprechenden Eignungsgebietsfestlegung führen.5.1 Rotmilan-HorsteDas Windeignungsgebiet 25/16 liegt vollumfänglich innerhalb des nach den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) einzuhaltenden Mindestabstand zu zwei Rotmilanhorsten.Dabei befinden sich ein Rotmilanhorst direkt am Südrand des Windeignungsgebietes und ein Rotmilanhorst in dem nordwestlich angrenzenden Waldgebiet.Das Windeignungsgebiet ist vollständig innerhalb der beiden, jeweils um den Horst freizuhaltenden, 1.500 m-Abstandsradien gelegen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich	5.2 Schwarzstorch-BrutwaldFerner liegt nahezu das komplette Eignungsgebiet innerhalb des weichen Ausschlusskriteriums "Schwarzstorch-Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer". Nach diesem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
Werner	Kriterium ist der Brutwald, also das Waldgebiet „Sievers Tannen", als Schutzobjekt heranzuziehen, zu dem ein Abstand in Höhe von 3000 m einzuhalten ist.Der Brutwald ist wie folgt abzugrenzen (CINIG RA, Avifaunistische Kartierungen, Raumnutzungsanalysen & Gutachten, C. Rohde, 5-2016):Gemessen von den östlichen Brutwaldrändern liegt nahezu das komplette Windeignungsgebiet 25/16 innerhalb des 3.000 m-Abstandspuffers.Vor dem Hintergrund, dass in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2013 lediglich neun und im Jahr 2014 lediglich 11 Brutpaare des Schwarzstorches nachgewiesen werden konnten (Bestandsentwicklung und Brutergebnisse der Großvögel in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2013 und 2014, Projektgruppe Großvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern, Zusammengestellt von:Ci Herrmann (LUNG MV, Leiter Projektgruppe Großvogelschutz), P. Hauff (Neu Waudrum), W. Köhler (Güstrow), Dr. W. Scheller (Teterow), C. Rohde (Klein Markow), A. Hofmann (Neubrandenburg), Dr. W. Mewes (Karow), http://www.lung.mv-regierung.de/dateierübericht_grossvoegel_mv_2013_2014_bestand_brutpdf), dürfte dem Schutz des Schwarzstorches auf der Ebene der Raumordnung eine erhebliche Bedeutung beizumessen sein. Dieser Bedeutung wird in den vom LUNG herausgegebenen "Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten" mit Stand vom 6.8.2013 u. a. dadurch Rechnung getragen, dass der Schutz des Brutwaldes als Fortpflanzungs- und Lebensstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erst„10 Jahre nach Aufgabe des Reviers" erlischt. In der vorgenannten Unterlagen wird zudem ein Mindestabstandskriterium „von 3.000 m um den jeweiligen Brutwald" als tierökologisches Abstandskriterium bei Windkraftanlagen (TAK) formuliert.	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	5.4 FFH-Gebiet "Alte Eide zwischen Wanzlitz und Krohn"(DE 2735/301)Das Eignungsgebietes 25/16 liegt nahezu vollständig innerhalb des Mindestabstandes zu Natura-2000-Gebieten in Höhe von 1.200 m, der bei höheren Anlagen (> 120 m) entsprechend zu vergrößern wäre.Nördlich vom Windeignungsgebiet ist das FFH-Gebiet "Alte Eide zwischen Wanzlitz und Krohn" (DE 2735/301) gelegen. In dem FFH-Gebiet sind insbesondere die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 3150 geschützt. Die vorgenannten Lebensraumtypen dienen insbesondere dem Eisvogel, dem Graureiher, dem Kormoran, dem Rotmilan und dem Turmfalken als Lebensraum.Vgl. hierzu Anhang 6 des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Westmecklenburg (Fortschreibung 2008), Detailinformationen zur Maßnahme Nr. 216:„Der Altlauf der Elde ist in Teilabschnitten durch einen naturnahen Charakter geprägt. Der Fluss mäandriert zwischen Grabow und Krohn stark, zum Teil sind hohe Sandabbruchkanten am südlichen Talrand durch Seitenerosion an den bewaldeten Dünen entstanden. Es treten Ufergehölze, Röhrichte und Staudenfluren auf. Im Gebiet der Mäander sind noch sehr viele Altarme vorhanden. Fischotter und Bieber sind seit Jahren anwesend, ebenso Eisvogel, Graureiher, Kormoran, Rotmilan und Turmfalke. Weiterhin wurden Grasfrosch, Erdkröte, Sumpfschrecke, gebänderte Parchtlibelle und gebändete Heidelibelle sowie Schlammpeitzger, Quappe, Döbel und Schmerle nachgewiesen. Sporadisch wird die Eldeniederung von Zugvögeln als Rastgebiet genutzt, z. B. von Sing- und Zwergschwänen."	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	5.6 Nahrungs- und Ruhegebiet für rastende und überwinternde Wat- und WasservögelNach dem Kartenportal des LUNG dient die betroffene Fläche als Nahrungs- und Ruhegebiet für rastende Wat- und Wasservögel.Die nahezu vollständig von Waldgebieten umgebende Freifläche wird im Kartenportal mit einer Bedeutung von zwei und drei eingestuft. Die Stufe 2 beinhaltet eine mittlere bis hohe Bedeutung, die für regelmäßig genutzte Habitate in Ansatz zu bringen ist sowie die Stufe 3 eine hohe bis sehr hohe Bedeutung, die für stark frequentierte .Habitate in Ansatz zu bringen ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen weiteren Umfeld (mittel bis hoch - Stufe 2 und gering bis mittel - Stufe 1) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	5.3 Fledermausschutz-WaldrandDas Windeignungsgebiet kollidiert teilweise mit den Belangen des Feldermausschutzes, da das Windeignungsgebiet im südlichen Bereich auf einer Länge von ca. 1.000 m unmittelbar an den Waldrand eines umfangreiches Waldgebietes angrenzt und ebenfalls im nördlichen Bereich bis zum Waldrand heranreicht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 992 private Person	6.Potentialsuchraum Beckentin:Der Potentialsuchraum Beckentin verbietet sich auf Grund der unmittelbaren Nähe zum bestehenden WP Pröttlin. Er ist aus diesem Grund nicht weiter zu betrachten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird daher im Osten erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow in Brandenburg, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen auf den Teilflächen in den benachbarten Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befinden, abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 992 private Person	5.WP Pröttlin:Der WP Pröttlin ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung, hat Bestandsschutz und ist für die Beurteilung des WEG 29/16 zu berücksichtigen. Weitere Argumente sind derzeit nicht zu benennen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 992 private Person	4.WEG 29/16Das WEG 29/16 ist - obwohl nicht dargestellt - in unmittelbarem Anschluss an den vorhandenen WP Pröttlin vorgesehen. Somit ist ein Mindestabstand von 2500 m nicht gegeben.Die benachbarte Planungsregion hat die Begrenzung ihres WP Pröttlin mit dem Schutz des Nahrungshabitats für die im Rambower Moor nistenden bzw. schlafenden besonders geschützten Großvögel gesehen und insofern einer„Erweiterung" in südlicher Richtung nicht zugestimmt. Eine „Erweiterung" des WP Pröttlin in südlicher Richtung als WEG 29/16 verbietet sich somit.Sie würde das daraufhin vergrößerte Gebiet mehr als verdoppeln. Aus den Kriterien zur Ausweisung von WEG ist keine Argumentation für eine derartige „Erweiterung" abzuleiten. Auch aus diesem Grunde verbietet sich die Ausweisung des WEG 29/16 an dem dargestellten Ort. Es ist infolge dessen zu streichen.Ferner ist auch hier mit Nistplätzen des Rotmilan am Waldessaum nördlich von Steesow zu rechenen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das geplante Eignungsgebiet 29/Milow stellt eine Erweiterung eines Windparks in Brandenburg dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor war Gegenstand der Umweltprüfung. Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des Eignungsgebiet mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem Eignungsgebiet.Der Abstand zwischen Schlafplatz und Eignungsgebiet beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den Bereich des Eignungsgebietes innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das Eignungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Äsungsraums des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des Eignungsgebietes als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen.Durch die vorhandenen Windenergieanlagen nordwestlich angrenzend ans Eignungsgebiet (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche Bereich des Eignungsgebietes stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des Eignungsgebietes als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 29/16 Milow nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im
lfd.-Nr.: 992 private Person	3.WEG 28/16 mit drei angrenzenden Potentialsuchräumen:Das WEG 28/16 wirkt sowohl für die Bewohner der Orte Zuggelrade und Bochin als auch Steesow wie eine massive Barriere zwischen den ausgedehnten Waldflächen östlich der Ortslage Krinitz bis zur Landesgrenze zu Brandenburg in östlicher Richtung. Dies im Zusammenhang mit den an das WEG 28/16 unmittelbar anschließenden Potentialsuchräumen stellt für deren Bürger eine besondere Härte dar, da ihnen kein freier Blick in die Landschaft ermöglicht wird.Auf Grund der ausgedehnten Waldungen in dem Gebiet und den langgestreckten Waldrändern ist mit einer Häufung von Nistplätzen des Rotmilan zu rechnen. Deren Schutzabstand wird erheblichen Einfluss auf die mögliche Nutzung des WEG 28/16 haben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 992 private Person	2.Potentialsuchräume zwischen WEG 27/16 und 28/16:Dieser Potentialsuchraum liegt vorwiegend in einem von Waldungen begrenzten Gebiet. Aus diesem Grunde sind diverse Nistplätze vom Rotmilan zu erwarten, die die Nutzung des Gebietes zwischen den Waldflächen als potentielles WEG nahezu ausschießt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 992 private Person	Neue WEG, Potentialsuchräume und vorhandener WP PröttlinMein Wohnort Deibow wird vornehmlich von den neuen WEG 27/16, 28/16 und 29/16 sowie von diversen benachbarten Potentialsuchräumen und dem WP Pröttlin tangiert und damit beeinträchtigt.Aus diesem Grund wird zu den einzelnen Vorhaben und Anlagen Stellung genommen.1.WEG 27/16 mit dem östlich daran angrenzenden Potentialsuchraum:Nicht eingehalten wird das Kriterium Abstandspuffer zu einem Einzelgehöft, zu einem Adlerhorst und zu Nistplätzen des Rotmilan, insbesondere an den Waldrändern wie hier.Die lokale Häufung von WEG, Potentialsuchräumen und einem bereits realisierten WP stellt eine besondere Härte für die hier wohnende Bevölkerung dar.Im Zusammenhang mit den weiteren WEG, Potentialsuchräumen und dem WP Pröttlin ist von einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen auszugehen.Diese Problematik trifft für alle WEG, Potentialsuchräume und den WP Pröttlin zu und wird in der Stellungnahme nicht jeweils wiederholt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der angrenzende Potenzialsuchraum werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1060 Landwirtschaftsbetrieb Dadow GbR	Ich möchte als Landwirt in einem von den Bodenverhältnissen benachteiligten Gebiet für die Ausweisung von Windeignungsgebieten in unserer Region plädieren.Wir sind auf unseren ertragsschwachen Sandböden auf die Veredlung durch Viehhaltung oder Biogas angewiesen. In den Bereichen Milch und Fleisch ist aber aktuell eine existensgefährdende Preiskrise zu spüren, die bereits ein Jahr besteht und deren Ende nicht abzusehen ist.Wir stellen ca. 15 Arbeitplätze zur Verfügung, deren Existenz ich zunehmend in Gefahr sehe. In den Bereichen Krohn und Wanzlitz sind in unserem Bereich 2 pontentielle Windeignungsgebiete vorhanden. Es wurden Konzepte mit den Investoren erarbeitet, bei denen die betroffenen Landeigentümer gemeinsam einen Pool bilden. Weiterhin sollen bei diesen Plänen die betroffenen Anwohner und Gemeinden mit insgesamt ca. 35% an den Einnahmen aus den Windenergieanlagen beteiligt werden.Ich halte daher den Ausbau von Windenergienlagen für die wirtschaftliche Entwicklung in unserer Region für sehr vorteilhaft und möchte daher um Unterstützung für die Ausweisung dieser Gebiete bitten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Es ist unklar, welches weitere Eignungsgebiet in der Stellungnahme gemeint ist.
lfd.-Nr.: 1105 private Person	Ich wende mich an Sie da ich Landeigentümerin einer kleinen Parzelle in der Gemarkung Krinitz im Windsuchgebiet 32 bin.Seit mehr als 2 Jahren beschäftigen meine Nachbarn und ich uns mit der Thematik der Windkraft. Hier vor Ort in meinem Bekanntenkreis stehen alle dem Windeignungsgebiet offen gegenüber und befürworten diese. Nun haben wir erfahren, dass leider einige Flächen, darunter auch meine kleine Parzelle, im laufenden Verfahren nicht in das geplante Windeignungsgebiet 28/16 mit einbezogen wurden. Hierrüber sind alle betroffenen Landeigentümer enttäuscht, da die von uns gewollte aktive Gestaltung der Energiewende damit eingeschränkt wird. Für mich ist nicht nachvollziehbar, warum das Windsuchgebiet 32 im Verfahren nicht berücksichtigt wird. Nach unseren Erkenntnissen sind vor Ort keine Groß- oder Raubvögel aktiv, die sowohl in dem Windeignungsgebiet 28/16 oder im nördlich davon gelegenen Bereich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen sprechen. Was spricht also sachlich dagegen, den Potenzialsuchraum nördlich der Fläche 28/16 mit als Windeignungsgebiet auszuweisen und uns alle in der Region noch mehr von der Energiewende profitieren zu lassen?Wir halten den Bereich für gut geeignet, sodass ich hiermit den Antrag stelle, die nördlich gelegene Fläche mit in das Windeignungsgebiet 28/16 aufzunehmen. Dadurch kann ein größtmögliches Windeignungsgebiet in Milow-Steesow entstehen. Es ist gewiss unstrittig, dass ein Windfeld mit Beeinträchtigungen einhergeht. Ist es aber nicht genau aus diesem Grund sinnvoll da wo es möglich ist und die örtlichen Umstände es zulassen, möglichst große Felder zu schaffen? Ich bin froh, dass inzwischen ein Umdenken stattfindet und der Ausbau der erneuerbaren Energien voranschreitet, um Kohle- und Atomstrom zu	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Der Potenzialsuchräume wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und der restliche Teil des Potenzialsuchraums werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ersetzen.Nachfolgend möchte ich nun darstellen, warum der gestellte Antrag aus meiner Sicht richtig und für die Region wichtig ist.Vielleicht denken Sie, dass es eher ungewöhnlich ist, sich im Alter von 81 Jahre mit diesem Thema auseinander zu setzen. Ich bin allerdings stolz darauf Teil der Energiewende sein zu können und will mit meiner Befürwortung auch den zukünftigen Generationen helfen.Unsere Region ist sehr dünn besiedelt, sodass wir hier sehr große Abstände zwischen den Dörfern haben. Da die Böden speziell im geplanten Windeignungsgebiet sehr leicht sind, sind die landwirtschaftlichen Erträge zudem eher gering. Junge Leute hält es in der Region kaum noch. Die Arbeitsmöglichkeiten sind gering und Investitionen zur Entwicklung der Attraktivität der Dörfer nicht ausreichend. Da ist es doch auch gar nicht verwunderlich, dass unsere Region unter Wegzug, Gebäudeleerstand und vielfach auch Arbeitslosigkeit leidet. Allerdings stehen die Flächen im Windeignungsgebiet zum ersten Mal seit der Wende für einen Wandel in dieser Entwicklung. Warum? Als Eigentümer von Grundstücken im potentiellen Windgebiet haben wir uns in einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen und eine gemeinsame Vorgehensweise beschlossen. Damit konnten wir auch den Gedanken der „lokalen Teilhabe" schon früh in die Diskussion aufnehmen und werden so auch unserer sozialen Verantwortung vor Ort gerecht. Viel mehr noch - wir im verschlafenen Mecklenburg nehmen sogar eine Vorreiterrolle ein. Denn unsere Eigentümergemeinschaft hat mit dem Projektentwickler eine umfangreiche Bürgerbeteiligung ohne dass dies gesetzlich erforderlich war verhandelt und soll alle partizipieren lassen. Grundbesitzer werden über die Pacht profitieren, die Gemeinden über eine Beteiligung am Erlös und wir bekommen den Strom billiger. Auch die örtliche Landwirtschaft bekommt durch zugesicherte Aufwandsentschädigungen wieder mehr Planungssicherheit. Diese Planungssicherheit heißt vorallem eins: Arbeitsplätze können über einen langen Zeitraum gesichert werden. Darüber hinaus werden weitere Arbeitsplätze in unserer Region geschaffen, denn mit der Ausweisung neuer Flächen entstehen Jobs bei Herstellern, Zulieferern aber auch dem lokalen Energieversorger und den verbundenen Ingenieurbüros.Ich habe die Hoffnung, dass die Investitionen sich langfristig auszahlen und die jungen Menschen, die eins perspektivlos die Region verlassen haben, zurückkommen bzw. junge Leute gar nicht mehr abwandern.Daher mein Appell an Sie: Denken Sie an uns Mecklenburger. Denken Sie an mich, meine Kinder, Enkel und Urenkel. Nehmen Sie das Suchfeld 32 mit in das Windeignungsgebiet 28/16 auf und ermöglichen Sie uns eine größtmögliche Teilhabe an der Energiewende.	
lfd.-Nr.: 1431 Landeigentümergemeinschaft Krohn-Wanzlitz	Stellungnahme zum geplanten Windeignungsgebeit 25/16 des RREPNachdem die Karte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen herauskam und das Gebiet zwischen Wanzlitz-Krohn-Dadow als Suchraum mit dabei war, gründeten wir Landeigentümer eine Interessengesellschaft Wind mit dem Ziel: gerechte Verteilung der Einnahmen aus dem Windpark zur Akzeptanzförderung des Windparks. Dieses wurde mit der Gemeinde Eldena als hauptsächlich betroffene Gemeinde (Gemarkung Krohn) besprochen und endete mit positiven Beschlüssen zum Wind und gar zum Zielabweichnungsverfahren für das Gebiet Eldena/Krohn. Bei einer Realisierung des Windparks ist vertraglich vorgesehen, dass die vom Windpark betroffenen Orte, die Gemeinde für die Nutzung von den Wegen und Kabeltrassen, die Bewirtschafter für Wirtschaftserschwernisse und die Einwohner im 2 km Umkreis einen Strombonus, insgesamt 35% der Gesamteinnahmen des Windparks durch Pacht und sonstige Leistungen des Investors erhalten.Nun mussten wir im Januar leider feststellen dass von diesem Gebiet nur der nordöstliche Teil als neues Eignungsgebiet ausgewiesen wurde. Grund wird wahrscheinlich ein seit mehreren Jahren verlassener Horst vom Schwarzstorch sein, der durch in den letzten Jahren gemachten Abholzungen und Neuanpflanzungen des Waldes in naher Zukunft in dieses Gebiet nicht mehr zurückkehrt. Als Anlage legen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genaue Abgrenzung des vorgeschlagenen Gebiets ist unklar. Der Raum südwestlich des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wir ein Bild des ehemaligen Horstbaumes bei, dass zeigt, dass hier schon lange kein Schwarzstorch gebrütet hat.Deshalb möchten wir Sie bitten, nochmals über das künftige Gebiet 25/16 nachzudenken und es in der alten Größe des Suchraums auszuweisen. Damit würden Sie helfen das Leben in unseren Dörfern lebenswerter zu machen. Ansonsten stehen seitens der Gemeinde keine Mittel für freiwillige Aufgaben mehr zur Verfügung.	überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert. Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1434 Eigentümerpoolgemeinschaft Windpark Krinitz-Steesow	Mit Veröffentlichung der Landesrichtlinie zur Windenergie im Mai 2012 sind in unserem Gemeindegebiet Milow und der Nachbargemeinde Steesow Planungsfirmen aktiv, die sich um die Flächen in den potentiellen Windeignungsgebieten bemühen.Wir sind also schon seit mehr als 3 Jahren mit der Fragestellung der Errichtung von Windenergieanlagen/Windparks in unserer Region konfrontiert.Im Februar 2014 haben wir für die Fläche Krinitz-Steesow eine Eigentümergesellschaft gebildet. In dieser Eigentümergesellschaft haben wir uns umfassend informiert und dazu auch Hersteller von Windenergieanlagen und Windparks besucht.Nach Abschluss umfangreicher Beratungen in einem Bieterverfahren haben wir uns dann für einen Planungspartner/Investor entschieden, mit dem wir das Projekt Krinitz-Steesow realisieren möchten. Unabhängig von dem derzeit in Abstimmung befindlichen Bürgerbeteiligungsgesetz haben wir uns frühzeitig mit den Eigentümern dafür stark gemacht, die Ortslagen und Anwohner über ein ausgewogenes Modell am Erfolg dieses Großprojekts teilhaben zu lassen. Dieses wurde mit dem Investor vereinbart.Im seit Ende Februar veröffentlichen Entwurf des neuen Regionalplans ist die Fläche Krinitz-Steesow als Windeignungsgebiet mit der Kennzeichnung 28/16 Krinitz-Steesow enthalten, was wir sehr begrüßen.Bedauerlicherweise sind zwei direkt benachbarte Flächen, die im Verfahren zur informellen Vorabbeteiligung noch als Windsuchräume 32 und 34 aufgeführt waren, nicht Bestandteil des vorgenannten Windeignungsgebiets.Für die Eigentümergesellschaft nicht nachvollziehbar ist die Trennung der Gesamtfläche in verschiedenen Teilflächen. Nach Rückfragen ist es in benachbarten Bundesländern übliche Praxis, dass solche Teilflächen als Gesamtfläche dargestellt werden und eine räumliche Trennung von Teilflächen erst ab einem Abstand	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	von 400m bis 500m in durchgeführt wird (z.B. in Niedersachsen). Warum wird dieses bei unseren Planungsverband hier anders gehandhabt? Die Teilfläche 32 ist nur durch einen 30m breiten Waldstreifen von dem jetzigen Eignungsgebiet 28/16 getrennt, außerdem ist der Waldstreifen durch einen Wirtschaftsweg durchbrochen und kann somit eigentlich nicht als trennender Bestand zwischen zwei Windeignungsgebieten gelten.Warum sollte dann nicht gleich die vollständig geeignete Fläche zur Errichtung eines großen Windparks genutzt werden, anstatt mit vielen kleinen Projekten das Landschaftsbild noch stärker zu zersiedeln?!Die Gemeinden sind von Ihren Ämtern aufgefordert worden, neue Einnahmequellen für Ihre Haushalte zu erschließen. Wir sehen in diesem Windprojekt eine für uns einmalige Chance diese zu tun, die wir gerne nutzen möchten.Aus der öffentlichen Diskussion und Zeitungsartikeln ist bekannt, dass in vielen anderen Windeignungsgebieten Seeadler, Schwarzstörche, Rotmilane und andere Greifvögel den Bau von Windenergieanlagen verhindern.Im Bereich des Windeignungsgebietes Krinitz-Steesow 28/16 sind uns entsprechende Arten nicht bekannt, so dass dem Bau eines Windparks Naturschutzinteressen nach unseren Erkenntnissen nicht entgegenstehen dürfen. Wir erlauben uns diesen Hinweis obschon bekannt ist, dass die Erhebung entsprechender Daten im späteren Verfahren natürlich durch Fachgutachter zu belegen ist.Wir haben hohes Interesse an der Realisierung und den Betrieb eines Windparks in der Fläche Krinitz-Steesow. Wir sehen darin unseren direkten Beitrag zur Energiewende und auch die Möglichkeit, die Wirtschaftskraft in unserem ländlichen Raum zu stärken und mit einem fairen Teilhabemodell Anwohner und Anlieger am wirtschaftlichen Erfolg eines solchen Großprojekts partizipieren zu lassen.Lassen Sie uns teilhaben an der Gestaltung der Energiewende in unserer Region und unterstützen Sie uns bei der Ausweisung der Windeignungsfläche 28/16 und den beiden unmittelbar angrenzenden Teilflächen 32 und 34, die bislang nur als Suchräume im Entwurf dargestellt worden sind.Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 28 Unterschriften]	der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1437 Eigentümerpoolgemeinschaft Kastorf	Die spitz zulaufende Abgrenzung der östlichen Eignungsgebietsgrenze ist nach den uns vorliegenden Erkenntnissen nicht nachvollziehbar. Keines der von der Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg beschlossenen Kriterien spricht für eine Einschränkung des Gebietes in dieser Form. Auch in der Suchraumkulisse von 21.04.2015 wurde diese Abgrenzung nicht zu Grunde gelegt. Wir beantragen folgerichtig die Erweiterung des Gebietes mindestens bis zu einer Entfernung von 2,5 km zum nächsten geplanten Eignungsgebiet 29/16.Als Mitglieder des Eigentümerpools und als wirtschaftliche Landwirtschaftsbetriebe im zukünftigen Eignungsgebiet, bitten wir Sie die aufgeführten Punkte der Stellungnahme in der Abwägung der ersten Beteiligungsrunde zu berücksichtigen.Die Nutzung der Windenergie könnte ein wichtiges Standbein für unsere Landwirtschaftsbetriebe werden. Denn aus den Erzeugerpreisen Milch und Fleisch und der geringen Ertragsfähigkeit der Böden können wir unsere Beschäftigten nicht mehr bezahlen. Es geht also auch um den Erhalt von Arbeitsplätzen, zur Zeit sind es 33 Beschäftigte in unserer strukturschwachen Gegend. Deshalb machen wir uns für die maximale Ausdehnung des Windgebietes 27/16 so stark.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1437 Eigentümerpoolgemeinschaft Kastorf	Nicht nachvollziehbar ist für uns die nörtliche Gebietsgrenze. In unserem Verständnis kann das Windeignungsgebiet bis an den 1000m Abstandspuffer der Ortslage Kastorf reichen und so die dort liegenden Ackerflächen in einer Größe von 5,5 ha anteilig mit mind. 3 MW erlaubt. Der zum Teil dazwischenliegende Waldstreifen mit einer Fläche von weniger als 10ha (Ausschlusskriterium Wald an 10 ha) ist von einer direkten Bebauung bei der Windfeldplanung auszunehmen, gehört aber dennoch zum Windeignungsgebiet. Auch in anderen Eignungsgebieten des 1. Entwurfes werden Waldinseln oder Waldstreifen mit bei der Ausweisung der Eignungsgebiete eingeschlossen. Außerdem ist der Waldstreifen an einzelnen Wirtschaftswegen durchbrochen und kann somit nicht als trennender Bestand zwischen zwei Windeignungsgebieten eingestuft werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1437 Eigentümerpoolgemeinschaft Kastorf	AntragsgegenstandHiermit beantragen wir das WEG 27/16 um das im beiliegenden Lageplan näher gekennzeichnete Gebiet von 41 ha auf ca. 117 ha zu erweitern und in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Eignungsgebiet aufzunehmen.Begründung des AntragsIm Westen ergibt sich die veröffentlichte Eignungsgebietsgrenze aus einem vermeintlichen Einzelhaus, das offensichtlich mit 1.000 m Abstand gepuffert wurde. Nach unserer Kenntnis ist dieses „Haus" seit mehreren Jahren ungenutzt und wird lediglich als ein Stallgebäude für Freizeitpferde genutzt. Somit ist eine Pufferung als Einzel- oder Splitterhaussiedlung nicht erforderlich. Die Bebaubarkeit richtet sich nach § 35 BauGB — Bauen im Außenbereich, die eine Wohnbebauung außerhalb der geschlossenen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ortslage Neuhof/Gorlosen ausschließt. Das Gebiet kann somit im Westen bis zur eigentlichen ersten Wohnnutzung der Ortslage Neuhof erweitert werden.	Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1437 Eigentümerpoolgemeinschaft Kastorf	Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahren der Teilfortschreibung desRREP Westmecklenburgs Kapitel 6.5 Energie/hier: Erweiterung des WEG Windfeld Milow / Gorlosen (27/16)Als örtliche Landwirtschaftsbetriebe der Region Westmecklenburg, Bewirtschafter und Eigentümer in der Pool-Eigentümergemeinschaft des Windfeldes Milow/Gorlosen (27/16), nehmen wir im folgenden Stellung zur 1.Stufe des Beteiligungsverfahren der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs.Konfliktarmes Windeignungsgebiet mit EigentümerpoolGrundsätzlich begrüßen wir die Ausweisung des Windeignungsgebietes mit den nachfolgenden Erweiterungsvorschlägen in diesem Planungsraum. Im Rahmen unseres Eigentümerpools verfolgen wir schon seit geraumer Zeit die Realisierung des Windfeldes und haben zu diesem Zweck bereits privatrechtliche Nutzungsverträge mit dem Projektleiter ABO Wind geschlossen, in dem sowohl kommunale, privatrechtliche als auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Sie können an dieser Stelle mit einer hohen Akzeptanz bei der Umsetzung rechnen. Die neuen Forderungen aus dem Beteiligungsverfahren der Landesregierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden können im Rahmen der bereits vereinbarten Vorgehensweise aller Beteiligten umgesetzt werden —besser als in anderen Gebieten mit teilweise sehr gegensätzlichen Interessenslagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1440 Landeigentümergesellschaft Straßen	Stellungnahme der Landeigentümergesellschaft Straßen zum geplanten Windeignungsgebiet 26/16 des RREP WestmecklenburgWir, die Flächeneigentümer im geplanten Windeignungsgebiet 26/16 vertreten ca 92 % der ausgewiesenen Fläche über eine Poollösung. Die Eigentümer haben alle einen Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen mit der Firma H.F.Wiebe & CoKG abgeschlossen.Der Vertrag basiert auf ein Teilhabemodell, das die Akzeptanzförderung der betroffenen Orte und deren Bevölkerung gewährleisten soll. Bei voller Unterstützung des Windprojekts durch die Gemeinde sind 35 % der Gesamtvergütung der Pacht und sonstigen Leistungen des Investors für Maßnahmen in den betroffenen Orten, für die Nutzung von Wegen und Kabeltrassen der Gemeinde, für die Wirtschaftserschwernisse der Bewirtschafter und für die Einwohner im 2 km-Umkreis als Strombonus vorgesehen. Weiterhin ist eine 20% Beteiligung durch Gemeinde, Bürger oder Betriebe des vom Windpark betroffenen Gebietes vertraglich gesichert. Gern würden wir unser Modell Ihnen einmal persönlich vorstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1442 Steesower Agrarland GmbH	Stellungnahme zum geplanten Windeignungsgebiet 25/16 Krohn/WanzlitzWir als Bewirtschafter der Krohner Flächen im ehemaligen Suchraum 29 sind sehr enttäuscht, dass nur der Wanzlitzer Teil im zukünftigen Eignungsgebiet 25/ übrig geblieben ist. Der Schwarzstorch, waluscheinlich die Ursache, der vor Jahren einmal im Wald bei Altona seinen Horst hatte, soll in Richtung Göhlen/Kummer abgezogen sein. Von dem Horst ist in dem Baum nichts mehr zu finden. Unweit des Horstes sind in den letzten Jahren umfangreiche Waldrodungen und Neuanpflanzungen gemacht worden. Da kommt in nächster Zeit bestimmt kein Storch zurück.Wir, in der Landwirtschaft, sind gezwungen, uns nach weiteren Einnalunequellen umzusehen, denn mit Milch und Fleisch allein können wir unser Personal nicht mehr halten. Es geht also um Erhaltung der Arbeitsplätze in unserer strukturschwachen Gegend, denn eigentlich gibt es bei uns nur noch die Landwirtschaft als Arbeitgeber.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der gesamten vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 1442 Steesower Agrarland GmbH	Stellungsnahem zum geplanten Windeignungsgebiet 28/16 Krinitz Steesow des RREP WestmecklenburgWir als Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften die Flächen des zukünftigen Windparks 28/16 des RREP Westmecklenburg und begrüßen die Ausweisung ausdrücklich. Mit der Realisierung würden sie helfen, in unserer strukturschwachen Gegend Arbeitsplätze zu erhalten. Von der klassischen Landwirtschaft kann man auf unseren ertragsschwachen Böden und dem erzielbaren Preisen bei Milch und Fleisch nicht mehr leben. Wir möchten unseren jetzigen 54 Arbeitnehmern aber Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe ersparen und die Älteren bis an die Rente beschäftigen. Deshalb setzen wir uns so sehr für dieses Gebiet ein und haben schon im Februar 2014 eine Eigentümergesellschaft Wind in Krinitz-Steesow	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow

	gebildet. An dieser Poolgemeinschaft haben sich etwa 80% der Flächeneigentürner beteiligt. Die Poolgemeinschaft hat mit dem zukünftigen Investor und Betreiber des Windparks ein echtes Teilhabemodell ausgehandelt, dass bei voller Unterstützung durch die Gemeinde eine 35% Verteilung der Mittel aus Pachteinnahmen und Zuschüssen der Betreiberfirma an die betroffenen Orte, Gemeinde, Bewirtschafter und Bürger in Form eines Strombonus, sicherstellt.In den Verträgen mit der SAB Wind Team GmbH ist die Möglichkeit einer 20% Beteiligung am Windpark von Bürgern, Gemeinde und Betrieben des Territoriums vereinbart. Auch in dieser Richtung gibt es bei uns Überlegungen.Bitte überprüfen Sie nochmals, ob nicht zumindest die fast direkt angrenzenden Teilflächen des ehemaligen Suchraumes 32 und 34 an das Gebiet 28/16 angegliedert werden können. Im Nordwesten ist z.B. das Gebiet an der schmalsten Stelle nur durch 30m Wald voneinander getrennt, außerdem verbindet ein Feldweg beide Gebiete. In anderen Bundesländern dürfen sogar Windanlagen in Wäldern errichtet werden.	wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 1442 Steesower Agrarland GmbH	Stellungnahme zum geplanten Windeignungsgebiet 26/16 RREP WestmecklenburgWir als Landwirtschaftsbetrieb auf ertragsschwachen Bodenstandorten sind eigentlich auf die Veredlung von Milch und Fleich angewiesen. Da die Gesellschaft nicht mehr bereit ist, dafür wenigstens einen kostendeckenden Preis zu zahlen, müssen wir uns nach anderen Einnahmequellen umsehen, um das vorhandene Personal weiter beschäftigen zu können.Dazu bietet sich die Nutzung des Windes geradezu an.In Straßen (Windeignungsgebiet 26/16) haben wir mit den anderen Eigentümern des Gebietes 26/16 eine Poolgemeinschaft gebildet und mit der Firma H.F.Wiebe Co. KG über die Nutzung des Windes einen Vertrag abgeschlossen.Der Vertrag beinhaltet Regelungen, die den betroffenen Orten und deren Einwohnern auch zu Gute kommen.Mit der weiteren Ausweisung als Windeignungsgebiet helfen Sie in der strukturschwachen Gegend Arbeitsplätze zu erhalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1442 Steesower Agrarland GmbH	Stellungnahme zum geplanten Windgebiet 25/16 Krohn/WanzlitzHier möchten wir noch die Karte des ehemaligen Suchraumes nachreichen, aus der ersichtlich ist, daß nur der nordöstliche Teil des Suchgebietes einschließlich des Industrieparks und der Schweinemastanlage als neues Eignungsgebiet ausgewiesen wurde.Die grün markierten Flächen werden durch die Landeigentümergemeinschaft Krohn/Wanzlitz vertreten.Die Gemeinde Eldena hat für Ihren Gebietsanteil (Krohn) alle nötigen Beschlüsse für Wind gefasst.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der gesamten vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 1442 Steesower Agrarland GmbH	Stellungnahme zum geplanten Windpark 29/16 Milow-SteesowWir als Landwirtschaftsbetrieb begrüßen die Ausweisung als Windparkgebiet. Noch mehr würden wir uns freuen, wenn der Windpark 2016 noch genehmigt und gebaut wird, denn er ist ja schon seit 2012 ausgewiesen.Wir sind wirklich auf das Geld angewiesen, denn für Milch und Fleisch sind die Preise ruinös und wir wollen doch sehen, dass wir so viele Arbeitsplätze wie möglich erhalten können. Das ist unser sozialer Beitrag im strukturschwachen Gebiet der Griesen Gegend.Bitte helfen Sie bei der Umsetzung.Stellungnahme zum Windgebiet 29/16Die Gemeinde Milow hofft, das sich im Windgebiet 29/16 in diesem Jahr noch die ersten Mühlen drehen, denn das Gebiet ist ja schon seit 2012 ausgewiesen worden.In den Verträgen haben wir bei Inbetriebnahme eine Summe vereinbart, die den Orten und seinen Bewohnern zu Gute kommt.Bitte helfen Sie bei der schnellen Realisierung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 29/16 Milow nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1447 Gemeinde Milow	Stellungnahme zum geplanten Windeignungsgebiet 27/16Mit Ihren Beschlüssen für die Nutzung der Windenergie im Bereich Kastorf (27/16) und auch zur Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens, hat sich die Gemeinde bereits frühzeitig ausgesprochen. Grundlage dieser Beschlüsse waren die Einigung der Flächeneigentümer im zukünftigen Windparkgebiet mit dem zukünftigen Investor und Betreiber des Windparks, der ABO Wind AG und der Gemeinde.Es wurde sich auf ein Teilhabemodell geeinigt, was eine 35% Verteilung der Gesamteinnahmen aus Pacht und sonstigen Leistungen des Investors an die betroffenen Orte, an die Gemeinde, an die Bewirtschafter und Bürger über ein Strombonus vorsieht. Mit den vertraglich zugesicherten Leistungen könnten ein Großteil der freiwilligen Leistungen der Gemeinde erhalten werden, was allen Bürgern zugutekommen würde. Für freiwillige Leistungen ist im Gemeindehaushalt kein finanzieller Spielraum mehr vorhanden.Über die Gebietszuschneidung 27/16 waren wir im Januar überrascht. Wir sind von den Grenzen im Osten an der Untersaatenstraße (2,5km Abstand zum nächsten Windpark 26/16) und im Norden von 1000m Abstand von der Ortschaft Kastorf ausgegangen. Im Westen ist der 1000m Abstand zum ersten Einzelhaus falsch berücksichtigt worden. Wahrscheinlich wurde ein seit Jahren leerstehender Pferdestall für Urlauber als Einzelhaus gewertet.Bei Berücksichtigung dieser Änderungswünsche würde sich das Gebiet von 41 ha auf gut 100 ha vergrößern (siehe beigefügte Karte).Vertraglich wurde außerdem eine 20% Beteiligung von Bürgern, Gemeinde und Betriebe an den Windpark ermöglicht.Gern würden wir Ihnen unser Modell von Teilhabe erläutern, wir stehen dazu gern bereit.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1447 Gemeinde Milow	Stellungnahme zum Geplanten Windeignungsgebiet 28/16 Krinitz —SteesowDie Gemeinde Milow hat Beschlüsse zur Nutzung der Windenergie und deren Umsetzung auch durch ein Zielabweichungsverfahren gefasst. Grundlage dieser Beschlüsse waren die Einigung der Eigentürnerpoolgerneinschaft Krinitz — Steesow mit dem künftigen Investor, der SAB Wind Team GmbH und der Gemeinde Milow. Es wurde sich auf ein Teilhabemodel geeinigt, was eine 35% Verteilung der Gesamteinnahmen aus Pacht und den sonstigen Leistungen des Investors an die betroffenen Orte, an die Gemeinde, an die Bewirtschafter sowie an die Bewohner im 2km Umkreis um den Windpark als Strombonus, vorsieht. Mit den vertraglich zugesicherten Leistungen könnte ein Großteil der freiwilligen Leistungen der Gemeinde erhalten werden, was allen Bewohnern zu Gute kommen würde. Für freiwillige Leistungen ist im Gemeindehaushalt kein Spielraum mehr vorhanden. Mit den Zuwendungen wollen wir das Dorfleben zumindest auf niedrigen Niveau erhalten, damit nicht noch mehr Einwohner unsere kleinen Dörfer für immer verlassen.Bei der Ausweisung des Gebietes 28/16 hätten wir gern noch einmal überprüft, ob nicht das ehemalige Suchgebiet 32 zumindest in Teilen, die unmittelbar an das Eignungsgebiet grenzen, an das Gebiet 28/16 angegliedert werden kann. Beide Gebiete sind nur durch einen 30m schmalen Waldstreifen getrennt, und durch einen öffentlichen Waldweg verbunden.Mit den Zuwendungen dieses Suchraums wollen wir das Sportlerheim in Krinitz erhalten. In dem Heim hat der Tischtennisverein Krinitz, die Feuerwehr Krinitz, der Seniorensport Krinitz und der Skatverein Krinitz sein Quartier. Außerdem werden dort gern Familienfeste gefeiert. Seitens der Gemeinde haben wir für die Bewirtschaftung des Gebäudes keine finanziellen Mittel mehr. Mit der Hinzuziehung des ehemaligen Suchraumes 32 zumindest in angrenzenden Teilen, würden Sie das kulturelle und soziale Leben in Krinitz und Umgebung erhalten helfen. Das ist eine Herzensangelegenheit der Bewohner. Deshalb stehen auch fast alle Einwohner von Krinitz als betroffener Ort hinter diesem Windparkprojekt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Stellungnahme der Kloss New Energy GmbHim Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 29.2.2016 bis zum 30.05.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg —Neufassung des Kapitels 6.5 Energiehier: neues Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitzdie Kloss New Energy GmbH und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen sind Nutzungsberechtigte von Flächen innerhalb des neuen Windeignungsgebiets Nr. 25/16 im Gebiet der Gemeinden Eldena, Gorlosen und im Gebiet der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der gesamten vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Stadt Grabow. Die Kloss New Energy GmbH errichtet und betreibt Windenergieanlagen.Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand: Februar 2016) nehmen wir wie folgt Stellung:1. Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 25/16Wir begrüßen ausdrücklich die beabsichtigte Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 25/16 westlich von Wanzlitz. Nach unseren eigenen Ermittlungen sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Wir kommen allerdings auf einen anderen Zuschnitt des Windeignungsgebietes. Die Größe und die Ergebnisse unserer Prüfung entnehmen Sie bitte der Anlage.	und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	4. Zur Reduzierung im westlichen BereichDie Eignungsfläche des Windeignungsgebiets Nr. 25/16 Wanzlitz wurde in der momentan vorgeschlagenen Gebietskulisse im westlichen Bereich reduziert. Die Reduzierung auf die dargestellte Gebietsgröße ist durch uns nicht nachvollziehbar.Vor diesem Hintergrund bitten wir um Bekanntgabe der Gründe für die Reduzierung und die Ausweisung als Windeignungsgebiet Nr. 25/16 Wanzlitz gemäß Anlage.Wir gehen davon aus, dass wir im Falle von Änderungen am Entwurf für Kapitel 6.5 Energie in jedem Fall noch einmal beteiligt werden.Sollte der Regionale Planungsverband zum Windeignungsgebiet 25/16 Wanzlitz noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen dafür gern zur Verfügung. Weiter bitten wir um Mitteilung der, der vorgeschlagenen Größe des Windeignungsgebietes, entgegenstehender Gründe.Anlage: Prüfung der Kriterien zur Ausweisung des Windeignungsgebietes 25/16 WanzlitzAnlage Prüfung der Kriterien zur Ausweisung des Windeignungsgebietes 25/16 Wanzlitz1 Das Plangebiet „Eldena - Wanzlitz"1.1 Lage des PlangebietesAbb. 1: Lage des PlangebietesDas Vorhabengebiet befindet sich im Süden des Landkreises Ludwigslust-Parchim rund 6km südlich der Stadt Ludwigslust. Im Detail handelt es sich um eine 280 ha große Fläche zwischen den Ortslagen Eldena (Gemeinde Eldena) im Westen, Wanzlitz (Gemeinde Grabow) im Nordosten und Dadow (Gemeinde Gorlosen) im Süden.1.2 Kurzbeschreibung und landschaftliche Einordnung des PlangebietesDas Plangebiet erstreckt sich ausschließlich über eine homogene, intensiv bewirtschaftete Ackerfläche (siehe Luftbild in Abb.2). Sölle, Kleingewässer, Gehölz- oder Baumgruppen sind sehr vereinzelt anzutreffen. Umgeben wird das Gebiet weitestgehend von Kiefernwäldern und intensiv genutzter Ackerfläche. Direkt im Norden grenzt der Gewerbepark Wanzlitz	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der gesamten vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Erweiterungsfläche in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	an.Abb. 2: Luftbild2.2 Prüfung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Weißflächenidentifikation) im Gebiet „Eldena"2.1.1 Rechtskräftige Windeignungsgebiete im UmfeldAbb. 3: Abstand des Plangebietes zu bestehenden WEGDie „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 sieht einen Mindestabstand zwischen benachbarten Windeignungsgebieten von 2.500 Metern vor.Abb. 3 zeigt wie sich dieses Ausschlusskriterium in Bezug auf das Vorhabengebiet verhält. Das nächstgelegene Windeignungsgebiet „Milow / Steesow" befindet sich über 7 km südöstlich des Plangebietes. Somit stellt dieses Kriterium kein Hindernis bei einer gewünschten Berücksichtigung des Vorschlaggebietes bei der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie als Windeignungsgebiet dar.2.2 Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereichAbb. 4: Abstand des Plangebietes zu Gebieten gemäß BauNVODie Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1.000 m) sowie zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften (800 m) werden eingehalten.Form und Größe des Plangebietes resultieren, wie in Abbildung 4 zu sehen ist, maßgeblich aus den 1.000m-Abstandspuffern zu den umliegenden Ortslagen Altona, Krohn, Wanzlitz und Dadow. Zudem wird die südwestliche Grenze des Plangebietes durch den 800m-Abstandspuffer zum Hof Kiebitzberg gebildet.2.3 Schutzgebiete für Landschaft und Natur (ohne Vogelschutzgebiete)Abb. 5: Ausschluss- (Rottöne) und Restriktionsgebiete (Blautöne) zum Schutz von Natur und Landschaft (Datenquelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)Bei der Weißflächenfindung wurden sämtliche die Natur und die Landschaft betreffenden Schutzgebietskategorien (u.a. NSG, LSG, FFH, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotope > 5ha) geprüft. Abbildung 5 zeigt die im Umfeld des Plangebietes relevanten Schutzgebiete für Natur und Landschaft. Die speziell die Avifauna betreffenden Schutzgebiete werden in Abschnitt 2.4 behandelt.Rund 500 m westlich des Plangebietes befindet sich das 10 ha große NSG 48 „Blaues Wasser", dessen Schutzzweck darin besteht, eine Binnendüne mit einem Versumpfungsmoor zu schützen und zu entwickeln. Zwischen diesem NSG und dem Vorhabengebiet liegt Kiefernwald.Nach Westen und Norden hin wird das Plangebiet in einer mittleren Entfernung von 1.000 Metern von der Elde und dem daran orientierten Landschaftsschutzgebiet L131 „Unteres Elde- und Meynbachtal" umringt. In einem Abschnitt nördlich des Plangebietes wird es von dem FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn" und von dem geschützten Biotop LWL12522 „Naturnaher Eldeabschnitt südlich Güritz" überlagert.Aufgrund der vorliegenden Abstände zu den umliegenden Schutzgebieten erfolgt keine Beeinträchtigung dieser durch das geplante Vorhaben.2.4 Freiraumstruktur und LandschaftsbildAbb. 6: Unzerschnittener Freiraum (Stufe 4) und Landschaftsbildpotenzial (sehr hoch)Abbildung 6 zeigt die auf landesweiten Analysen und Bewertungen der Landschaftspotenziale basierenden Ausschlusskriterien „unzerschnittener Freiraum - Stufe 4" sowie „sehr hohe Landschaftsbildbewertung".Das Plangebiet befindet sich weder in einem unzerschnittenen Freiraum der Stufe 4 noch in einem Landschaftsbildraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Einer Neuausweisung des Plangebietes als WEG stehen diese Kriterien daher ebenfalls nicht entgegen.2.5 Avifauna Abb. 7: Ausschluss-(Rottöne) und Restriktionsgebiete (Blautöne) zum Schutz von Vögeln(Datenquelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)Im Rahmen der Planung wurden alle dem Antragsteller bekannten und relevanten Vogelschutzgebiete (u.a. Horststandorte Großvögel mit artenspezifischem Puffer, SPA, Vogelzug, Rastgebiete) entsprechend der o.g. Richtlinie überprüft. Die Abbildung 7 zeigt die im Umfeld des Plangebietes relevanten Gebiete zum Schutz der Avifauna.Folgende avifaunistische	Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:Europäisches Vogelschutzgebiet DE2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow" (>1km nordwestlich)ein Ausläufer der Hauptvogelzugroute entlang der Elbe (> 5km westlich)- Weißstorchnistplätze in den umliegenden Ortslagen (Horst in Eldena mit geringster Entfernung von über 2,5km)Sämtliche umliegende Vogelschutzzonen liegen in einer Entfernung, die die geforderten Schutzabstände deutlich übersteigen. Zudem sind dem Antragsteller bis auf die abgebildeten Weißstorchhorste keine Nistplätze weiterer Großvogelarten bekannt.2.6 Tourismus und Industrie, Flug und MilitärAbb. 8: Ausschluss-(Rottöne) und Restriktionsgebiete (Blautöne) zu den Bereichen Flug und Militär, Tourismus sowie Gewerbe und IndustrieRelevante Schutzzonen aus den Bereichen Flug, Militär, Gewerbe und Industrie sowie Tourismus sind im unmittelbaren Umkreis des Plangebietes nicht vorhanden und stehen einer Ausweisung des Plangebietes als WEG nicht entgegen.Die Schutzzone der Einflugschneise des Flughafens Parchim endet über 10 km nordnordöstlich des Plangebietes. Über 10 km westlich befindet sich der Truppenübungsplatz Lübtheen. Das nächstgelegene Vorranggebiet Rohstoffsicherung, das Kieswerk Wanzlitz, liegt 2 km östlich.3 ZusammenfassungDie vom Ministerium des Landes M-V und vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg bei der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete als maßgebend befundenen Ausschluss- und Abstandskriterien werden eingehalten und stehen daher einer Berücksichtigung des Plangebietes als Windeignungsgebiet bei der kommenden Teilfortschreibung des RREP nicht entgegen.	
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.176Geplante Windeignungsgebiete (WEG) Nr. 28 (Steesow, 403 ha) und Nr. 29 (Milow, 146 ha)Beide Eignungsgebiete liegen in räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal" und zum NSG „Rambower Torfmoor", wobei letzteres zugleich als FFH-Gebiet "Rambower Moor" ausgewiesen ist. Das Eignungsgebiet Milow/Steesow liegt zudem in räumlicher Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „ Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz.Nach bisheriger Einschätzung der Betroffenheiten sind insbesondere die im EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal" wertgebenden Rastvogelarten Tundrasaatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan und Kranich von den Planungen betroffen. Speziell betrifft dies folgende Schlafplätze, die in weniger als 5 km Entfernung zu den Windeignungsgebieten liegen:Rambower See: Tundrasaat- und Blässgans, Sing- und ZwergschwanVernässungsflächen Rambower Moor: Kranich, Sing- und ZwergschwanRudower See: Tundrasaat- und Blässgans, SingschwanDie Betroffenheit liegt insbesondere in der Überbauung von regetmäßig genutzten Hauptnahrungsflächen bzw. Verbauung von Flugkorridoren, sodass bei Errichtung von WKA in den beiden Eignungsgebieten mit erheblichen Beeinträchtigungen (Außenwirkung auf das Vogelschutzgebiet) zu rechnen ist, die mit einem deutlichen und damit erhebtichen Verlust von Nahrungsflächen einhergehen, die starke Rückgänge der Schlafplatzbestände der genannten Arten an den betreffenden Schlafplätzen zur Folge haben dürften.Das Rambower Moor ist der mit Abstand wichtigste Kranich-Schlafplatz im EU-Vogelschutzgebiet "Unteres Elbtat", deren Bedeutung seit Durchführung des EU-Life-Projektes im Rambower Moor stetig zugenommen hat.Zusammen mit dem Rudower beherbergt das Gebiet zudem eines der wichtigsten Gänse- und Singschwan-Schlafplätze im gesamten Vogelschutzgebiet „ Unteres Elbtal', wobei sich vor allem im Herbst und Winter teilweise über 60% des Gesamtbestandes im gesamten Gebiet hier aufhalten.Die Tabellen 1 und 2 zeigen die in den letzten 6 Jahren ermittelten Schtafplatzmaxima in den Gebieten Rambower Moor und Rudower See:Tabelle 1: Schlafplatzmaxima NSG Rambower TorfmoorArt/Artengruppe2009/20102010/20112011/20122012/20132013/20142014/2015Tundrasaat-/ Blässgans1290032007540075002120085 00Kranich39202000331035003000 2257Singsch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Naturschutzgebiete sind

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wan74603632133350Graugans8001020200750Tabelle 2: Schlafplatzmaxima Rudower SeeArt/Artengruppe2009/20102010/20112011/20122012/20132013/20142014/2015Tundrasaa t-/ Blässgans74580550077Singschwan2250160Aufgrund der räumlichen Nähe zum Land Brandenburg und der erheblichen Betroffenheit von Schutzgütern im SPA „Unteres Elbtal" sollten bei beiden Eignungsgebieten die Regelungen des Windkrafterlasses des Landes Brandenburg Anwendung finden.Gemäß dieses Erlasses und den zugehörigen tierökologischen Abstandskriterien sind bei Schlafplätzen der oben genannten Arten folgende Schutz- und Restriktionsbereiche zu berücksichtigen:Nordische Gänse (Tundrasaat- und Blässgans):•Schutzbereich: Bis 5.000 m ab Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 5.000 nordische Gänse rasten•Restriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 20 % des Rastbestandes oder mindestens 5.000 nordische Gänse rasten.Sing- und Zwergschwan:•Schutzbereich: Bis 5.000 m um Schlafgewässergrenze, auf denen regelmäßig mindestens 100 Sing- und/oder Zwergschwäne rasten•Restriktionsbereich: Sicherung der Hauptflugkorridore zwischen Äsungsflächen und Schlafplätzen sowie von Äsungsflächen, auf denen regelmäßig mindestens 100 Zwerg-und/oder Singschwäne äsen.Kranich:•Schutzbereich: Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 500 Exemplaren Einhalten eines Korridors von wenigstens 2.000 m als Schutzbereich zur Beruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Vorsammelplätze, Nahrungsflächen, ungerichtete Flugbewegungen); Bei Schlafplätzen ab regelmäßig 10.000 Exemplaren Einhalten eines Korridors von wenigstens 10.000 m als Schutzbereich zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion (Erreichbarkeit und Sicherung der Nahrungsflächen, Minderung von Schadwirkungen an landwirtschaftlichen Kulturen durch Konzentrationseffekt auf störungsfreien Restflächen, Minderung des Kollisionsrisikos).Für die genannten Arten sind daher folgende Schutzbereiche anzusetzen, die in Abbildung 7visualisiert werden:Tundrasaat-/Blässgans: 5000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) und Rudower SeeSingschwan: 5000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer) und Rudower SeeKranich: 2000 m um Rambower Moor (Schlafgewässer)Aus Abbildung 7 wird zudem ersichtlich, dass sich die beiden Windeignungsgebiete in folgenden Schutzbereichen befinden:Eignungsgebiet 28: ganz überwiegend im Schutzbereich für Tundrasaat-/Blässgans sowie SingschwanEignungsgebiet 29: ganz überwiegend im Schutzbereich für Tundrasaat-/Blässgans sowie SingschwanDie Situation der vom Kranich genutzten Nahrungsflächen verdeutlicht Abbildung 8:Abb. 8: Kranich-Sammel- und Rastregion Westprignitz" (Quelle: Pflugradt 2014)Forderung: Die beiden Eignungsgebiete sind gemäß Windkrafterlass Brandenburg nicht zulässig und sollten daher von der Regionalen Planungsgemeinschaft Westmecklenburg gestrichen und künftig keine Berücksichtigung mehr finden. Bei Realisierung der beiden Eignungsgebiete ist mit derart gravierenden aktiven Nahrungsflächenverlusten durch Meidung bzw. passiven Nahrungsflächenverlusten durch Barrierewirkung zu rechnen, dass mit deutlichen Bestandsrückgängen an den Schlafplätzen im SPA Unteres Elbtal zu rechnen ist. Die Windplanungen entfalten daher aus unserer Sicht unzulässige Außenwirkungen in die SPA „ Unteres Elbtal" und „ Agrarlandschaft Prignitz, wobei letzteres SPA wesentliche Nahrungsflächen der Schlafplätze Rambower Moor und Rudower See beherbergt.Zudem weisen wir darauf hin, dass das WEG Milow gemäß Windkrafterlass Brandenburg im Restriktionsbereich eines Weißstorch-Brutvorkommens in Zapel (LK Prignitz) liegt.Darüber hinaus besteht bereits ein Windpark bei Pröttlin auf Brandenburger Seite, sodass bei Realisierung eines Mindestabstandes von 2500 m zu bestehenden WEG bzw. Windparks das WEG Milow auch aus dieser Sicht nicht zulässig ist.	ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Umweltprüfung kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Gänseschlafplatz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rudower See, ca. 2,7 km südlich vom Eignungsgebiet 28/16 Steesow, in einem Rastgebiet der Stufe B-A, für einen (kleineren) Teilbereich des östlichen Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen sind. Die beiden Gänseschlafplätze (Rambower Moor und Rudower See) liegen im Land Brandenburg. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich bedeutsame Nahrungsflächen die für die Funktionalität beider Schlafplätze wichtig sind, mit (Teil-)Bereichen des Eignungsgebietes überschneiden. Unter Verwendung der Kritierien nach AAB LUNG M-V (2016) liegt ein kleinerer Teilbereich des südlichen Eignungsgebietes im 3 km Ausschlussbereich um Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A. Für diesen Bereich sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Bezüglich des Schlafplatzes Rambower Moor wird der 3 km-Abstand zum Eignungsgebiet 28/16 Steesow eingehalten.Das geplante Eignungsgebiet 29/Milow stellt eine Erweiterung eines Windparks in Brandenburg dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5.Energie — erste Stufe des Beteiligungsverfahrens — des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar 2016Windeignungsgebiet „Steesow" (28/16 Parum 403 ha)wir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 veröffentlich worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung beziehen.A. AusgangslageDer Regionale	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt damit einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung. Grundlage für dieses Kriterium ist ein Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss VV-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen.Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Verbandsversammlung am 20.01.2016 wurde beschlossen den ersten Entwurf und somit die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zu veröffentlichen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei der Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebietes ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des potentiellen WindeignungsgebietesDie WKN AG hat auch zwischen den Ortschaften Steesow, Bochin und Krinitz ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert (vgl. beiliegende Karte — „Windpark Steesow"). Laut unserer Messung weist das Gebiet eine Größe von ca. 484 ha auf. Die vorgeschlagene Potentialfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus extensiv genutzten Grün- und Ackerland. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten. Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich	Gutachten stellt eine geeignete fachliche Grundlage für eine Anwendung als Restriktionskriterium dar. Die dafür notwendige Festlegung der Mittelpunkte der Ortschaften liegt im Ermessen des Planungsträgers. Gemäß Gutachten handelt sich hierbei um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg —Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1 WohnorteDie ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von1000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.1.000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.).Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).2 Vorranggebiete nach dem Raumentwicklungsprogramm Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten fürNaturschutz und Landschaftspflege,Rohstoffsicherung,Küsten- und Hochwasserschutz,Trinkwasser oderGewerbe und Industrie.3 TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.4 Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem LandschaftsrahmenplanGebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)- unzerschnittener landschaftlicher Freiräume und- des Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5 Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnungenthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6 Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem NaturschutzrechtVon Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdemGesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,Naturparks undEuropäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Wie auf der Karte ersichtlich werden die Abstandspuffer eingehalten. Somit steht keine dieser Schutzgebietskategorien mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt.7 Brutplätze von Großvögeln Großvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Schutzabstand.Nach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten.8 Gebiete mit BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;- Militärische Anlagen, einschließlich Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9 WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10 Vermeidung erheblich	im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Dem Entwurf der ersten Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand Februar 2016) haben wir entnommen, dass 2 weitere Gebiete (27/16 Gorlosen Ost und 29/16 Milow), bezogen auf das Abstandskriterium zwischen Windparks von 2.500m hier berücksichtigt werden müssen. Dies vorausgenommen kann man den Karten entnehmen, dass das vorgeschlagene Windeignungsgebiet „Steesow" mit der Begründung einer Umfassung der Ortschaft Deibow im östlichen Teil gegenüber der Karte der Potentialsuchräume, veröffentlicht im Februar 2015, beschnitten wurde.Wir erlauben uns, auf das im Auftrag des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern durch die UmweltPlan GmbH erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (nachfolgend: Umfassungsgutachten) aus dem Januar 2013 zu verweisen.Danach definiert sich der maximal zulässige Umfassungswinkel wie folgt:Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können im 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad unter folgenden Bedingungen umschließen:Ein EignungsgebietBenachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinander liegen und sich optisch als eine geschlossene Kultur abbilden, werden als ein Eignungsgebiet angesehen (= umfassendes Eignungsgebiet)Zwischen Eignungsgebieten(schließt umfassendes Eignungsgebiet mit ein) muss ein Freihaltekorridor für Windenergieanlagen in einem Winkel von mindestens 60 Grad eingehalten werdenBenachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werdenDemzufolge können Eignungsgebiete bzw. umfassende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Betrachtungsraum einer Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen.Bezogen auf den Ortsteil Deibow, Gemeinde Milow bedeutet dies, dass unserer Ansicht nach nicht der Mittelpunkt der Ortschaft als Basis für die Berechnung des Freihaltekorridors dienen sollte. An den Südöstlichen Teil der Ortschaft grenzt unmittelbar ein Waldgebiet, sodass dieser Teil der Ortschaft von den visuellen Beeinträchtigungen durch den Windpark „Steesow" kaum bis gar nicht betroffen sein sollte. Somit würden wir vorschlagen die Basis für die Berechnung des Freihaltekorridors von 60 Grad zwischen 2 Eignungsgebieten etwas in südwestliche Richtung zu verschieben, da dieser Teil der Ortschaft von den visuellen Auswirkungen des Windparks Steesow unmittelbar betroffen ist (siehe beiliegende Karte). Daraus resultiert eine Erweiterung der potentiellen Windeignungsfläche „Steesow" um ca. 80 ha, die bereits vorher auch Bestandteil des potentiellen Suchraumes war. Außerdem müsste das Gebiet Milow (Nr. 29/16), wie auf der Karte dargestellt, verkleinert werden.D.ZusammenfassungAuf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse kommen auch wir zu dem Ergebnis das potenzielle Windeignungsgebiet „Steesow" mit der Kennzeichnung 28/16 aus dem Entwurf des Kapitels 6.5 der Fortschreibung des Regionalplans Westmecklenburg in die Gebietskulisse mit aufzunehmen. Außerdem beantragen wir die Fläche, wie auf der Karte dargestellt, zu erweitern. Die Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen ist bereits vorgesehen und darüber hinaus wird die bereits im ersten Entwurf ausgewiesene Potentialfläche „Steesow" weiter nach Osten, außerhalb des 3.500m Radius bezogen auf Deibow, fortgeführt.Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen.Anlagen:1. Kartenentwurf potenzielles Windeignungsgebiet Steesow Karte nur für

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	internen Gebrauch des PlanungsverbandesWM	
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	4) 25/16 WanzlitzNach den uns vorliegenden Informationen liegt dieses geplante Windeignungsgebiet mit nahezu seiner gesamten Fläche innerhalb des 1.500 m-Mindestabstand um Rotmilanhorste, den die LAG VSW empfiehlt.Nicht beachtet wurde auch der auf Seite 16 des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts aufgeführte Schutzradius von 3.000 m. um den Brutwald des Schwarzstorches. Danach ist ein 3.000 m —Abstand zum Waldgebiet Sieverstannen einzuhalten. Gemessen vom östlichen Waldrand liegt der überwiegende Teil des geplanten Eignungsgebietes innerhalb des Schutzradius.Soweit uns bekannt ist, wurde dieser Wald zumindest bis 2012 von einem Schwarzstorchpaar genutzt. Nach der Artenschutztabelle „Vögel" des LUNGiii erlischt der Schutz des Schwarzstorchbrutwaldes als Fortpflanzungs- und Lebensstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erst zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers.Auch dürfte das Windeignungsgebiet zumindest teilweise mit den Belangen des Fledermausschutzes kollidieren, da es im südlichen Bereich auf einer Länge von ca. 1.000 m unmittelbar an eine größere Waldfläche angrenzt und im nördlichen Bereich ebenfalls bis zum Waldrand heranreicht.Der Umweltbericht wird sich im Übrigen besonders mit den möglichen Austauschbeziehungen zwischen dem SPA 65 „Feldmark Eldena bei brabow" (DE 2734-401) und dem SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (DE 2738-421) in Brandenburg auseinanderzusetzen haben. Das SPA „Feldmark Eldena bei Grabow" ist ca. 2.000 m nordwestlich vom Windeignungsgebiet gelegen, das SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" ist ca. 6 km südöstlich vom Eignungsgebiet gelegen. Das geplante Eignungsgebiet läge demnach genau in dem Verbindungskorridor zwischen den beiden SPA. In beiden SPA ist der Weißstorch als Brutvogel von den Schutzzielen erfasst. Ferner sind ebenfalls östlich und westlich EU-Vogelschutzgebiete gelegen, deren Verbindungskorridor ggf. durch den Windpark beeinträchtigt werden würde. Schließlich verbindet das geplante Windeignungsgebiet zwei Waldkanten, die als Orientierungs-bzw. Leitlinie fungieren könnten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Bezüglich der Artengruppe

der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu erwarten sind.Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Zudem existieren rechtskräftige Bebauungspläne der Gemeinden Eldena und Grabow. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz. Im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 25/16 Wanzlitz stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 25/16 Wanzlitz wird deshalb im Süden erweitert.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	c.Milow 29/16Die Wiederaufnahme des Gebietes Milow wird begrüßt. Die bereits vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen ergeben, dass hinsichtlich der vorhandenen Avifauna lediglich ein geringes Konfliktpotential zu erwarten ist. Auch durch die Verbindung mit dem Eignungsgebiet Pröttlin auf Brandenburger Seite wird dem Konzentrationsziel sowie dem Bedürfnis die benachbarten Regionalpläne aufeinander abzustimmen und zu Harmonisieren in einem besonderen Maße Rechnung getragen. Im Vertrauen auf die Beibehaltung dieses Gebiets wurde durch uns bereits ein konkretes Genehmigungsverfahren initiiert. In dessen Verlauf ist ersichtlich, dass relevante Aspekte, welche der Nutzung dieses Gebiets durch die Windkraft entgegenstehen könnten, nicht vorhanden sind. Für das konkrete Verfahren erwarten wir vielmehr zeitnah eine Genehmigung. Im Vergleich mit ggf. in Blick genommenen Neuausweisungen an anderer Stelle ist zu berücksichtigen, dass dies keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Gebiet verursacht. Gerade in Bestandsgebieten kann regelmäßig von einer höheren Akzeptanz als auch von bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen für den WEA-Betrieb profitiert werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 29/16 Milow nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2257 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Geplantes Eignungsgebiet 28/16 und östlich sowie nördlich angrenzende PotentialflächeLage teilweise unmittelbar an Landesgrenze, Abstand zum SPA-Gebiet „Unteres Elbetal° und LSG „Brandenburgische Elbtalaue" im Minimum 300 m zur Potentialfläche und ca. 750 m zum Eignungsgebiet.Das geplante Eignungsgebiet und die angrenzenden Potentialfläche liegen teilweise innerhalb des gem. TAK vorgesehenen Schutzbereichs von 5 km um die Außengrenze des Schlafgewässers von Gänsen und Schwänen im Rambower Moor (Abstand ca. 1,5 km und ca. 2,3 km) sowie Rudower See (2,6 km). Und im 2 km-Schutzbereich zum Schlafplatz Kraniche im Rambower Moor (ca. 1,5 km).Bei Errichtung von WEA innerhalb der Schutzbereiche der TAK ist grundsätzlich von einem erhöhten Kollisions- / Tötungsrisiko, von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erheblichen Störungen bzw. von nachteiligen Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten und somit von einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Eine Reduzierung der Schutzbereiche kann nur im Einzelfall und auf Basis einer vertieften Einzelfallprüfung und nachvollziehbaren Begründung erfolgen.Aufgrund der großen Bedeutung des Rudower Sees sowie des Rambower Moores als Schlafplatz für Gänse, Schwäne und Kraniche sowie der bereits vorhandenen Vorbelastungen stehen dem geplanten Eignungsgebiet und der Potentialfläche nach derzeitigem Kenntnisstand auf Teilflächen artenschutzrechtliche Belange entgegen.Die Potentialfläche reicht zudem bei Nausdorf im Minimum bis zu ca. 300 m an das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe sowie das SPA-Gebiet „Unteres Elbetal" heran und erfüllt damit auch die auf S. 7 des Entwurfs vom Planungsverband selbst formulierten weichen Ausschlusskriterien (500 m Abstandspuffer zu SPA-Gebieten) bzw. Restriktionskritierien (500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten) nicht.Außerdem stellt die Einbruchssenke des Rambower Salzstocks mit dem Rudower See und Rambower Moor einen Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotential – entsprechend dem formulierten weichen Ausschlusskriterium, das zu diesen Zonen einen Abstandspuffer von 1.000 m vorsieht. Dieses Kriterium wird ebenfalls nicht eingehalten.	Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 28/16 Steesow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow befindet sich nicht innerhalb des 500 m-Abstandspuffers zum europäischen Vogelschutzgebiet "SPA DE 3036-401 Unteres Elbtal" und wird nicht vom 500 m-Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten überlagert.Die Auswirkungen des

Eignungsgebietes 28/16 Steesow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage des Gänseschlafplatz Rudower See, ca. 2,7 km südlich vom Eignungsgebiet, in einem Rastgebiet der Stufe B-A, für einen (kleineren) Teilbereich des östlichen Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen sind.Die beiden Gänseschlafplätze (Rambower Moor und Rudower See) liegen im Land Brandenburg. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich bedeutsame Nahrungsflächen die für die Funktionalität beider Schlafplätze wichtig sind, mit (Teil-)Bereichen des Eignungsgebietes überschneiden. Unter Verwendung der Kritierien nach AAB LUNG M-V (2016) liegt ein kleinerer Teilbereich des südlichen Eignungsgebietes im 3 km Ausschlussbereich um Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A. Für diesen Bereich sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Bezüglich des Schlafplatzes Rambower Moor wird der 3 km-Abstand eingehalten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird nicht von disem Ausschlusskriterium überlagert.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und die benachbarten nördlichen Potenzialsuchräume werden teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow und im Norden der Potenzialsuchräume. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden

erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 28/16 Steesow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den benachbarten nördlichen Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha voneinander getrennt. Eine Überwindung des Mindestabstandes ist in diesem Fall aus Sicht des Planungsträgers nicht vertretbar, da die beiden Flächen überwiegend durch den Wald deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt sind und der Abstand lediglich an einer Stelle unter 100 m aufweist. Dem Planungsträger sind außerdem keine Gründe bekannt, die eine Erweiterung des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um den Potenzialsuchraum erforderlich machen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2257 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Geplantes Eignungsgebiet 29/16Das geplante Eignungsgebiet ragt an mehreren Stellen bis unmittelbar an die Landesgrenze zu Brandenburg in der Nähe des Rambower Moors.Folgende Erfassungsdaten liegen in Brandenburg für die Schlafplätze im Rambower Moor vor•Daten von sommerlichen Rastvogelerfassungen im Rambower Moor: Daten zu Kranichen und Wasservögeln (Zählung 1x pro Monat)•Daten von Rastvogelerfassungen im Rambower Moor im Winterhalbjahr: Daten zu Gänsen, Schwänen, Kranichen und Wasservögeln im Winterhalbjahr zwischen Mitte September und Mitte April (Zählung 1x pro Monat)•Daten von Schlafplatz-Zählungen am Schlafplatz Rambower Moor (Teilplätze Rambower See: GänseundSchwäne,Vernässungsflächen:Gänse, Schwäne, Kraniche) (mind. 10-11 Zählungen pro Winterhalbjahr)•Daten von Rastvogelerfassungen auf Feldflächen westlich und nördlich des Rambower Moores (3 Zählungen im Winter; jeweils Mitte November, Januar und März)Die im Zuge der Schlafplatz-Erfassungen ermittelten Schlafplatz-Maxima zeigt die folgende Tabelle:Art/Artengruppe2009/20102010/20112011/20122012/20132013/20142014/2015Tundr asaat-/129003200254007500712008500Blässgans Kranich39202000331035003000225 7Singschwan??460363213350Graugans800??1020200??250Das geplante Eignungsgebiet liegt fast vollständig innerhalb des gem. TAK vorgesehenen Schutzbereichs von 5 km um die Außengrenze des Schlafgewässers von Gänsen und Schwänen im Rambower Moor (geringster Abstand ca. 2,7 km).Bei Errichtung von WEA innerhalb der Schutzbereiche der TAK ist grundsätzlich von einem erhöhten Kollisions- / Tötungsrisiko, von erheblichen Störungen bzw. von nachteiligen Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- undRuhestätten europäischer Vogelarten und somit von einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Eine Reduzierung der Schutzbereiche kann nur im Einzelfall und auf Basis einer vertieften Einzelfallprüfung und nachvollziehbaren Begründung erfolgen.Im Rahmen von mehreren Genehmigungsverfahren im geplanten WEG, an denen das LfU beteiligt wurde, wurden die dazu vorgelegten Gutachten geprüft. Die durchgeführten Erfassungen des Zug- und Rastvogelgeschehens entsprechen nicht den fachlichen Mindestanforderungen (insgesamt 4 Erfassungstage am 21.04., 28.09.2010 und 05.10. und 02.11.2011) und sind sowohl für die artenschutzrechtlichePrüfung (als auch für die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung als Beurteilungsbasis nicht geeignet.Neben Gänsen und Schwänen nächtigen auch Kraniche in bedeutender Zahl auf Schlafplätzen im Rambower Moor und halten sich tagsüber auf umliegenden Nahrungsflächen auf.Sowohl im Bereich des geplanten Eignungsgebietes als auch im Umfeld (alle Richtungen) befinden sich wichtigeHauptnahrungsflächen, sodass bei Errichtung ein direkter Nahrungsflächenverlust eintritt (Anlagenfläche und mindestens 500 m Puffer aufgrund Meidung). Ein zusätzlicher Nahrungsflächenverlust geht von der Riegelwirkung aus, so dass dahinterliegende Nahrungsflächen nicht mehr genutzt werden können. Außerdem sind Vorsammelplätze des Kranichs zu beachten. Aufgrund der bereits eingetretenen Verluste von Nahrungsflächen vor allem durch die Errichtung von WEA ist ein weiterer Verlust von Nahrungsflächen besonders kritisch.In der Summe stehen dem geplanten WEG nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Belange entgegen.Das geplante Eignungsgebiet reicht zudem zwischen Pröttlin bis südlich von Zapel im Minimum bis zu ca. 250 m an das SPA-Gebiet und LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" heran und erfüllt damit auch die auf S. 7 des Entwurfs vom Planungsverband selbst formulierten weichen Ausschlusskriterien nicht (500 m Abstandspuffer zu SPA-Gebieten).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor war Gegenstand der Umweltprüfung. Durch die räumliche Nähe des Schlafplatzes Rambower Moor und dessen Nutzung durch Kraniche, Gänse und Schwäne und der großflächigen Überschneidung des Eignungsgebiet mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) besteht insgesamt ein hohes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln, da zahlreiche Rastvögel um die verfügbaren Nahrungsflächen im Umfeld des Schlafplätze konkurrieren. Diese Nahrungsflächen überschneiden sich (teilweise) mit dem Eignungsgebiet.Der Abstand zwischen Schlafplatz und Eignungsgebiet beträgt ca. 2,7 km. Damit wird der Mindestabstand von 3 km für Schlafplätze in Rastgebieten der Kategorie A etwas unterschritten. Für den Bereich des Eignungsgebietes innerhalb des 3 km-Umfelds um den Schlafplatz sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen (für alle drei o.g. Arten). Das Eignungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Äsungsraums des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz (PFLUGRADT 2014). Die Bedeutung des Eignungsgebietes als Rast- und Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne ist aufgrund fehlender Daten nicht genau einzuschätzen.Durch die vorhandenen Windenergieanlagen nordwestlich angrenzend ans Eignungsgebiet (im Land Brandenburg) ist der Raum deutlich vorbelastet. D.h. der nördliche Bereich des Eignungsgebietes stellt aktuell wahrscheinlich keinen bedeutsamen Rast- und Nahrungsraum für die störungsempfinden Kraniche, nordische Gänse und den Singschwan mehr dar.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Um die Bedeutung des Eignungsgebietes als Rast- und Nahrungsgebiet abschließend beurteilen zu können, sind eine Rastvogelkartierung durchzuführen und vorhandene Daten auszuwerten.Im RREP ist eine 500 m-Abstandspuffer zu europäischen Vogelschutzgebieten als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Dieser Abstandspuffer wird für alle Vogelschutzgebiete in der

Planungsregion Westmecklenburg eingehalten. Für Vogelschutzgebiete in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel in Brandenburg ist im dortigen Regionalplan kein Abstandspuffer zu Vogelschutzgebieten als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt. Der Planungsträger hat sich daher in einer bewussten Planungsentscheidung dazu entschieden, zu Vogelschutzgebieten in Brandenburg einen Abstandspuffer von unter 500 m anzuwenden. Der Schutz des brandenburgischen Vogelschutzgebiete wird durch den Planungsträger in Westmecklenburg damit höher gewichtet, als durch den brandenburgischen Planungsträger.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des Natura 2000-Gebietes "SPA DE 2738-421 Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Eignungsgebietes 29/16 Milow erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilan und Schwarzmilan und (indirekte) erhebliche Beeinträchtigungen von Rastvögeln (Gänse, Kraniche, Schwäne) durch das Eignungsgebiet 28/16 Steesow in Kombination mit Eignungsgebiet 29/16 Milow nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2257 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Potentialfläche östlich Kremmin bzw. westlich PinnowDie Potentialfläche liegt überwiegend als schmaler Schlauch unmittelbar entlang der Landesgrenze und im grünlandgeprägten Niederungsbereich des Meyenbachs. Auch wenn der Abstand zum Weißstorchhorst in Pinnow knapp über 1.000 m liegt und somit außerhalb des Schutzbereichs nach TAK (siehe oben), handelt es sich um Hauptnahrungsflächen des Pinnower Storchenpaares. Die Potenzialfläche liegt auch im Restriktionsbereich der Weißstorchhorste in Pröttlin und Groß Warnow. In der Summe ist eine Streichung der Potentialfläche zu empfehlen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird daher im Osten erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befindet sich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow in Brandenburg, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen auf den Teilflächen in den benachbarten Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befinden, abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Nr. 27/16 Gorlosen Ost": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird vollständig (ca. 41 ha) vom Ausschlusskriterium „Seeadler mit 2000 m Abstandspuffer" überlagert. Es handelt sich um eine Neuansiedlung des Jahres 2015.Fazit: Streichung des vorgeschlagenen Eignungsgebiets	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost.
lfd.-Nr.: 2408 ABO Wind AG	Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburgs Kapitel 6.5 Energiehier: Erweiterung des WEG Windfeld Milow / Gorlosen (27/16)anknüpfend an unser Gespräch im Oktober des vergangenen Jahres möchten wir Ihnen auch im Namen der Gemeinde Milow sowie der Eigentümergemeinschaft unsere Fragen und Anregungen zur Gebietskulisse bezüglich des Windfeldes Kastorf (27/16) mitteilen und Sie bitten, unseren Antrag mit in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.Nach unserer internen Analyse halten wir die Umsetzung des Windeignungsgebietes mit den nachfolgenden Erweiterungsvorschlägen an dieser Stelle für möglich und sehen durch die Einbindung der Eigentümer in ein Poolmodell, in dem auch die Anwohner vom Windfeld profitieren, eine hohe Akzeptanz für das Projekt. Gemeinsam mit der Gemeinde Milow verfolgen wir schon seit dem Jahr 2013 die Realisierung des Windfeldes. Die neuen Forderungen aus dem Beteiligungsgesetz der Landesregierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden können im Rahmen der bereits vereinbarten Vorgehensweise aller Beteiligten besser als in anderen Gebieten mit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	teilweise sehr unterschiedlichen Interessenslagen umgesetzt werden.Nach § 7 Abs. 7 S. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind öffentliche Belange sowie private Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Vorgabe hat das Landesplanungsgesetz übernommen (RegBkPIG, Mecklenburg-Vorpommern: § 1 Abs. 1 Ziff. 2. LPIG). Dabei stehen die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange nach Wortlaut und Systematik grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Die Qualität der Abwägung von privaten Belangen entspricht insoweit den Maßstäben zur Abwägung in der Bauleitplanung. Dies gilt besonders dann, wenn im Rahmen des Planungsvorbehalts nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Zieldarstellungen für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung im Übrigen vorgenommen werden. Denn solche Zieldarstellungen besitzen nach der Rechtsprechung einen für Bürger und Unternehmen verbindlichen Normcharakter Der Abschluss dieser zivilrechtlichen Nutzungsverträge zwischen einem Windkraftanlagen-Projektierer und einem Grundeigentümer ist als privates Betriebsinteresse in die Abwägung einzubeziehen. Es liegt damit also ein privater Belang vor, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.Antragsgegenstand Wir beantragen das WEG 27/16 um das im beiliegenden Lageplan näher gekennzeichnete Gebiet von 41 ha auf ca. 120 ha zu erweitern und in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Eignungsgebiet aufzunehmen.Begründung des Antrags Im Westen ergibt sich die veröffentlichte Eignungsgebietsgrenze aus einem vermeintlichen Einzelhaus, das offensichtlich mit 1.000m Abstand gepuffert wurde. Nach unseren Informationen ist dieses „Haus" seit mehreren Jahren ungenutzt. Es gilt zu überprüfen, ob eine Wohnnutzung überhaupt wieder rechtlich möglich ist, da ansonsten eine Pufferung als Einzel- oder Splitterhaussiedlung nicht erforderlich wäre. Die Bebaubarkeit richtet sich dann nach § 35 BauGB — Bauen im Außenbereich —, die eine Wohnbebauung außerhalb der geschlossenen Ortslage Neuhof/Gorlosen ausschließt. Das Gebiet kann somit im Westen bis zur eigentlichen ersten Wohnnutzung der Ortslage Neuhof erweitert werden.Nicht nachvollziehbar ist für uns die nördliche Gebietsgrenze. In unserem Verständnis kann das Windeignungsgebiet bis an den 1000m Abstandspuffer der Ortslage Kastorf reichen und so die dort liegenden Ackerflächen in einer Größe von 5,5 ha anteilig mit einschließen, die die Errichtung einer zusätzlichen Windenergieanlage mit mind. 3 MW erlaubt. Der zum Teil dazwischenliegende Waldstreifen mit einer Fläche von weniger als 10 ha (Ausschlusskriterium Wald ab 10 ha) ist von einer direkten Bebauung bei der Windfeldplanung auszunehmen, gehört aber dennoch zum Windeignungsgebiet. Auch in anderen Eignungsgebieten des 1. Entwurfes werden Waldinseln oder Waldstreifen mit bei der Ausweisung der Eignungsgebiete eingeschlossen (vgl. z.B. den südlichen Bereich des Eignungsgebietes 24/16, den südwestlichen des Eignungsgebietes 20/16 sowie den nordöstlichen Ausschluss der Waldflächen in 20/16). Außerdem ist der Waldstreifen an einzelnen Wirtschaftswegen durchbrochen und kann somit nicht als trennender Bestand zwischen zwei Windeignungsgebieten eingestuft werden. Das beantragte Windeignungsgebiet wird mit einer Größe von ca.117 ha als einheitliches Gebiet betrachtet. Ein Mindestabstand zwischen den bebaubaren Flächen ist nicht erforderlich und ist demnach abwägungsfehlerhaft.Die spitz zulaufende Abgrenzung der östlichen Eignungsgebietsgrenze durch den angrenzenden Potenzialsuchraum, sprich die offensichtliche Einschränkung durch ein Restriktionskriterium, ist nach den uns vorliegenden Erkenntnissen nicht nachvollziehbar. Offensichtlich sollte hier die Grenze zwischen ackerbaulichen Nutzung im Westen und der Grünlandnutzung im Osten zur Abgrenzung des Eignungsgebietes dienen, da keine anderen Tabu- oder Restriktionskriterien an dieser Stelle vorliegen. Aber auch diese Annahme für eine Grenzziehung ist falsch, da diese nicht die Form der realen Nutzung widerspiegelt. Die Grenzziehung bleibt willkürlich und ist somit abwägungsfehlerhaft. Keines der von der Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg beschlossenen Kriterien	überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	spricht für eine Einschränkung des Gebietes in dieser Form. Auch in der Suchraumkulisse vom 21.04.2015 wurde diese Abgrenzung nicht zu Grunde gelegt. Wir beantragen folgerichtig die Erweiterung des Gebietes bis zur Ortsverbindungsstraße zwischen Kastorf und Deibow, die gleichzeitig auch die Grenze zu dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet bildet.Als Projektentwickler und Vertragspartner der örtlichen Eigentümer bitten wir Sie, die Stellungnahme in der Abwägung der ersten Beteiligungsrunde zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.Anlage: Lageplan Windfeld Milow/Gorlosen 27/16 mit beantragter Erweiterungsfläche	
lfd.-Nr.: 2424 private Person	Nachweislich negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und Tiere durch Elektrosmog, Infraschall, Strahlenbelastung, Schattenschlag und anderes sind bekannt bzw. noch nicht vollständig erforscht.Ein hoher Wertverlust der in der Nähe liegenden Grundstücke und Immobilien ist unausweichlich.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Weitergehende Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung sind nicht erforderlich.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2424 private Person	Eine Genehmigung weiterer Eignungsgebiete für WKA bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff ins Landschaftsbild der Gemeinde Milow und angrenzender Dörfer. Es kommt zu einer Zerstörung der dörflichen Idylle und des Erholungswertes für die Menschen. Dieser Eingriff und die damit einhergehenden Veränderungen der regionalen Flora und Fauna sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die krankmachenden Auswirkungen auf den Menschen sind noch nicht abschätzbar.Ich hoffe, dass die Einwendungen Berücksichtigung bei Ihren Entscheidungen finden werden und verbleibe	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein

Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2424 private Person	Schon seit Jahrzehnten brütet in Milow ein Weißstorchpaar. Auch andere Großvögel (Adlerhorste) befinden sich in näherer Umgebung. Die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Population der Großvögel sind enorm. Unweit entfernt am Rambower See befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet mit einer einzigartigen Natur- und Moorlandschaft. Tausende Kraniche und Wildgänse finden ihren Rastplatz im Herbst / Winter im Rambower See und suchen ihr Futter in der Umgebung. Sie fliegen jedes Jahr über unsere Dörfer auf die umliegenden Felder zur Nahrungssuche. Schon seit die Windkraftanlagen in Pröttlin stehen ist mir aufgefallen, dass die Kraniche bei uns weniger zu sehen sind und die Gebiete mit Windkraftanlagen meiden, auch kommt es zu Kollision mit den Flügeln der WKA. Wenn noch mehr Eignungsgebiete für WKA dazu kommen, wird sich das sehr negativ auf den Zug der Kraniche und auf die anderen Großvogelarten die hier brüten auswirken.Das Rambower Moor wurde außerdem als eines der schönsten Moorlandschaften Deutschlands ausgezeichnet. in jedem Jahr kommen viele Touristen um das Naturschauspiel der Kraniche und Wildgänse zu erleben, wer weiss wie lange noch.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Die Eignungsgebiet 28/16 Steesow und 29/16 Milow werden nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die mögliche Beeinträchtigung des Schlaf- und Rastplatzes Rambower Moor durch die Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der Lage des Schlafplatzes Rambower Moor, in räumlicher Nähe zu den Eignungsgebieten, in einem Rastgebiet der Stufe B-A in Kombination mit der Lage mitten im Äsungsraums für diesen Schlafplatz, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen. Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2424 private Person	Zwischen den Ortschaften Milow, Deibow und Steesow ist schon ein neuer Windpark mit rund 10 Windrädern oder mehr genehmigt. Die geplante Ausweisung weiterer Eignungsgebiete führt zu einer Umzingelung vor allem der Orte Milow, Deibow, Steesow, Bochin und Gorlosen. Die Bürger der Gemeinde Milow wurden vom Bürgermeister und der Gemeindevertretung in keiner Weise von den Planungen neuer Eignungsgebiete in Kenntnis gesetzt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration

der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird unter anderem wegen der erheblich beeinträchtigenden Umfassung der Ortslagen Bochin teilweise reduziert. Von den verbleibenden im RREP festgelegten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Milow, Deibow, Steesow, Bochin und Gorlosen aus.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2424 private Person	Stellungnahme zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgIch wohne in der Gemeinde Milow, genauer gesagt im Ort Milow. Wir haben bereits in unmittelbarer Nachbarschaft zwischen den beiden Ortschaften Milow und Pröttlin einen Windpark. Die Belastung durch die Lautstärke der Windräder ist an manchen Tagen und Nächten unerträglich. Je nach Sonnenstand haben wir bei uns auch den Schattenschlag, obwohl die Windräder im Land Brandenburg stehen. Ein weiterer Ausbau des Windparks ist geplant, wobei unsere Meinung als Bürger des Nachbarortes überhaupt keine Berücksichtigung finden. Somit wird die Lärmbelästigung noch zunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2437 private Person	Die schon vorhandenen Windkraftanlagen um Milow und Steesow beeinträchtigen den besonderen landschaftlichen Charakter der Region schon jetzt. Durch die Errichtung weiterer Anlagen in einem so erheblichen Umfang wie bislang geplant, würde das Landschaftsbild vollends zerstören. Die weiten Ebenen und einzelnen Hohenzüge - alsoletztlich all das, was die Region optisch kennzeichnet und von anderen Gebieten unterscheidet - würden hinter einem Wall aus Rotorblättern und blinkenden Windkrafttürmen verschwinden. Die Auswirkungen wären für die Natur, den Menschen und auch die Wirtschaft vor Ort verheerend.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks

vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2437 private Person	Zudem bestehen Risiken für die Trinkwasserversorgung der Anwohner. Welche Auswirkungen die Bau- und Errichtungsarbeiten der Windkraftanlagen sowie eine mögliche spätere Kontamination mit Schmieröl (für die Rotoren etc.) auf das Grundwasser und damit auf die Versorgung der betroffenen Bevölkerung hat, wurde bislang nichtuntersucht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Mögliche Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2437 private Person	Gefahr besteht nicht nur für die direkt angrenzenden Naturschutzgebiete um Nausdorf und die Elbauen. Vielmehr werden auch die Felder und Ackerflächen innerhalb des Planungsgebiets von Vogelarten wie Gänsen, Kranichen, Reihern, Störchen etc. als Rastplätze genutzt, das Gebiet selbst dient ihnen als Durchflugs-, Ruhe- und Regenerationszone. Windkraftanlagen würden diese natürliche Nutzung nach allen bisherigen Erfahrungen mit der Technik erheblich beeinträchtigen. Auch die Ansiedlung von Greifvögeln und Fledermäusen würde verhindert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2437 private Person	Unabhängig davon wird die Errichtung von Windkraftanlagen im bisher geplanten Umfang zu einer massiven Verstärkung der Bevölkerungsabwanderung führen und die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden beeinträchtigen. Dazu ein persönliches Beispiel: Momentan verbringen meine Familie und ich mehrere Wochen zurErholung im Haus meines Vaters in Zuggelrade. Sollten Windkraftanlagen errichtet werden, fällt der Erholungseffekt weg und wir werden das Haus aufgeben. Zahlreiche Gespräche mit Nachbarn, Freunden und Bekannten zeigen, dass wir mit diesen Überlegungen nicht allein stehen. Insgesamt droht den umliegenden Gemeinden damit eine größereAbwanderungswelle und in der Folge ein weiterer Kaufkraftverlust mit Rückwirkungen auf die Gastronomie, den Einzelhandel und die Immobilienwirtschaft der Region. Insbesondere würden erste, Erfolg versprechende Ansätze zur Förderung des Tourismus konterkariert. Stattdessen dürfte sich der in den vergangenen Jahren zu beobachtendewirtschaftliche Niedergang von Städten wie Lenzen, Karstädt und Grabow weiter beschleunigen.Dass diese wirtschaftlichen Verwerfungen durch den Aufbau einzelner Arbeitsplätze in den Windparks kompensiert werden können, erscheint unwahrscheinlich. Auch ist unklar, inwieweit Modellrechnungen zu den wirtschaftlichen Konsequenzen durchgeführt wurden. Sollte es entsprechende Gutachten geben, wäre ich Ihnen für eine Übersendungdankbar.Aus den genannten Gründen sollte das Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen um Holzseelen nochmals dringend überprüft werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2478 private Person	In der Region der Gemeinden Milow, Gorlosen und Grabow — hier Steesow und Bochin —haben wir Einwendungen gegen weitere Ausweisungen von Windeignungsgebieten.Begründung:-Überproportional starke Ausweisung von Windeignungsgebieten in unserem Landkreis, insbesondere in den Gemeinden Milow, Grabow (Steesow, Bochin) und Gorlosen. Berücksichtigung sollte auch finden, dass sich im angrenzenden Brandenburg bereits Windenergieanlagen befinden!-Die Ortslagen Milow — Deibow — Steesow werden durch die geplante Ausweisung weitgehend umzingelt. Schon jetzt beginnt die Umzingelung durch das bestehende Windeignungsgebiet Pröttlin und das bereits genehmigte Gebiet der Gemarkungen Milow — Deibow — Steesow.-Auch das Landschaftsbild wird insgesamt schwerwiegend eingegriffen. Es besteht derzeit eine landschaftliche Idylle, die Lebensraum für etliche Tierarten bietet. Auch für die Menschen ist diese derzeit noch bestehende Idylle von unschätzbarem Wert in Punkto Erholung u.ä.. Durch eine derartige Umzingelung mit Windenergieanlagen wird diese Idylle endgültig zerstört.-Mensch wie Tier werden durch Schalle, Infraschall, Schattenschlag oder Stroboskopeffekt negativ geschädigt (s. 118. Dt. Ärztetag)-Nicht zuletzt wird dadurch die gesamte Region einen extremen Wertverlust der Immobilien erfahren.Wir bitten um Berücksichtigung o. a. Einwendungen bei Ihrer Entscheidung!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den im RREP festgelegten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Steesow, Milow und Deibow aus.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2497 private Person	Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburgs Kapitel 6.5 Energiehier: Erweiterung des WEG Windfeld Milow / Gorlosen (27/16)als Eigentümerin der Pool-Eigentümergemeinschaft des Windfeldes Milow /Gorlosen (27/16), nehme ich im Folgenden Stellung im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs.Konfliktarmes Windeignungsgebiet mit Eigentümerpool Grundsätzlich begrüße ich die Ausweisung des Windeignungsgebietes mit den nachfolgenden Erweiterungsvorschlägen in diesem Planungsraum.Windenergie trägt als erneuerbare Energie zu einer sauberen und sicheren	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost, der angrenzende

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Energieversorgung bei ohne die die Klimaschutzziele der Bundesregierung und des Pariser Klimaschutzabkommens nicht erreichbar sind. Das Ziel ist es, die globale Erwärmung durch den menschengemachten Klimawandel „weit unterhalb von zwei Grad" im Vergleich mit dem Beginn der Industrialisierung zu halten und darüber hinaus anzustreben, die Erwärmung nicht über 1,5 Grad ansteigen zu lassen.Im Rahmen unseres Eigentümerpools verfolgen wir schon seit geraumer Zeit die Realisierung des Windfeldes und haben zu diesem Zweck bereits privatrechtliche Nutzungsverträge mit dem Projektentwickler ABO Wind geschlossen, in dem sowohl kommunale, privatrechtliche als auch die Belange der Anwohner berücksichtigt werden.Sie können an dieser Stelle mit einer hohen Akzeptanz bei der Umsetzung rechnen. Die neuen Forderungen aus dem Beteiligungsgesetz der Landesregierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden können im Rahmen der bereits vereinbarten Vorgehensweise aller Beteiligten umgesetzt werden - besser als in anderen Gebieten mit teilweise sehr gegensätzlichen Interessenslagen.Antragsgegenstand Hiermit beantragen wir das WEG 27/16 um das im beiliegenden Lageplan näher gekennzeichnete Gebiet von 41 ha auf ca. 120 ha zu erweitern und in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Eignungsgebiet aufzunehmen.Begründung des Antrags Im Westen ergibt sich die veröffentlichte Eignungsgebietsgrenze aus einem vermeintlichen Einzelhaus, das offensichtlich mit 1.000m Abstand gepuffert wurde. Nach unserer Kenntnis ist dieses „Haus" dauerhaft nicht bewohnt. Somit ist eine Pufferung als Einzel- oder Splitterhaussiedlung nicht erforderlich und müßte nochmal überprüft werden. Die Bebaubarkeit richtet sich ansonsten nach § 35 BauGB — Bauen im Außenbereich, die eine Wohnbebauung außerhalb der geschlossenen Ortslage Neuhof/Gorlosen ausschließt. Das Gebiet kann somit im Westen bis zur eigentlichen ersten Wohnnutzung der Ortslage Neuhof erweitert werden.Nicht nachvollziehbar ist für mich die nördliche Gebietsgrenze. In meinem Verständnis kann das Windeignungsgebiet bis an den 1000m Abstandspuffer der Ortslage Kastorf reichen und so die dort liegenden Ackerflächen in einer Größe von 5,5 ha anteilig mit einschließen, die die Errichtung einer zusätzlichen Windenergieanlage mit mind. 3 MW erlaubt. Der zum Teil dazwischenliegende Waldstreifen mit einer Fläche von weniger als 10 ha (Ausschlusskriterium Wald ab 10 ha) kann von einer direkten Bebauung bei der Windfeldplanung ausgenommen werden, gehört aber dennoch zum Windeignungsgebiet. Auch in anderen Eignungsgebieten des 1. Entwurfes werden Waldinseln oder Waldstreifen mit bei der Ausweisung der Eignungsgebiete eingeschlossen (vgl. z.B. den südlichen Bereich des Eignungsgebietes 24/16, den südwestlichen des Eignungsgebietes 20/16 sowie den nordöstlichen Ausschluss der Waldflächen in 20/16). Außerdem ist der Waldstreifen an einzelnen Wirtschaftswegen durchbrochen und kann somit nicht als trennender Bestand zwischen zwei Windeignungsgebieten eingestuft werden.Das beantragte Windeignungsgebiet wird mit einer Größe von ca.117 ha als einheitliches Gebiet betrachtet. Ein Mindestabstand zwischen den bebaubaren Flächen ist nicht erforderlich und ist abwägungsfehlerhaft.Die spitz zulaufende Abgrenzung der östlichen Eignungsgebietsgrenze durch den angrenzenden Potenzialsuchraum, sprich die offensichtliche Einschränkung durch ein Restriktionskriterium, ist nach den mir vorliegenden Erkenntnissen nicht nachvollziehbar. Offensichtlich sollte hier die Grenze zwischen der ackerbaulichen Nutzung im Westen und der Grünlandnutzung im Osten zur Abgrenzung des Eignungsgebietes dienen, da keine anderen Tabu- oder Restriktionskriterien an dieser Stelle vorliegen. Als betroffene Eigentümerin in weiß ich, dass diese Form allerdings nicht der Bewirtschaftung in diesem Bereich entspricht. Die Grenzziehung bleibt somit willkürlich und ist für uns nicht nachvollziehbar. Keines der von der Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg beschlossenen Kriterien spricht für eine Einschränkung des Gebietes in dieser Form. Auch in der Suchraumkulisse vom 21.04.2015 wurde diese Abgrenzung nicht	Potenzialsuchraum und die vorgeschlagene Erweiterungsfläche werden außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zu Grunde gelegt. Wir beantragen folgerichtig die Erweiterung des Gebietes bis zur Ortsverbindungsstraße zwischen Kastorf und Deibow, die gleichzeitig auch die Grenze zu dem benachbarten Landschaftsschutzgebiet bildetAls Mitglied des Eigentümerpools bitte ich Sie, die aufgeführten Punkte der Stellungnahme in der Abwägung der ersten Beteiligungsrunde zu berücksichtigen und unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu unterstützen.	
lfd.-Nr.: 2505 private Person	Fristgemäß nehmen wir hiermit zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wie folgt Stellung.Wir haben Einwendungen gegen weitere Ausweisungen von Windeignungsgebieten in den Regionen der Gemeinden Milow, Gorlosen, Grabow (OT Steesow/Bochin) und begründen diese wie folgt.1.)Überproportional starke Ausweisung von Windeignungsgebieten im Landkreis Ludwigslust — Parchim, insbesondere im Bereich der Gemeinden Milow, Gorlosen sowie Grabow mit den OT Steesw, Bochinohne Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Eignungsgebietes im angrenzenden Landkreis Prignitz- Bundesland Brandenburg2.)Einzingeiung einzelner Ortslagen durch die geplante Ausweisung weiterer Eignungsgebiete, dies betrifft die Ortslagen Steesow, Deibow, Milow auch aufgrund des bestehenden Windeignungsgebietes im östlichen Bereich (Landkreis Prignitz- Pröttlin-Zapel) sowie das bereits genehmigte Eignungsgebiet in den Gemarkungen Milow, Deibow, Steesow3.)Schwerwiegende Eingriffe ins Landschaftsbild der betroffenen Regionen und damit die totale Zerstörung der landschaftlichen Idylle und der Einmaligkeit des Lebensraumes für die Menschen als Erholungsraum und für viele Tierarten als Lebensraum4.)durch geplante massive Ausweisungen in unserer Region kommt es zum extremen Wertverlust sämtlicher Immobilien5.)nachweislich negativer Einfluss auf die Gesundheit durch Schalle, Infraschall, Schattenschlag, optischer Bedrängung und/oder Stroboskopeffekt bei vielen Menschen, die in der Nähe von WEA wohnen(siehe 118. deutscher Ärztetag)Sehr geehrter Herr Christiansen, sehr geehrte Mitglieder des Planungsverbandes,wir hoffen inständig, dass unsere Einwendungen Berücksichtigung bei Ihren Entscheidungen finden und verbeiben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den im RREP festgelegten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen

Steesow, Milow und Deibow aus.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird von diesem weichen Ausschlusskriterium überlagert. Das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost wird außerdem vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 27/16 Gorlosen Ost. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Zentrum des Eignungsgebietes 28/16 Steesow. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird dadurch in zwei Teilflächen geteilt. Die östliche und westliche Teilfläche liegen teilweise innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Die östliche Teilfläche und der östlich angrenzende Potenzialsuchraum liegen zudem teilweise auch innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 29/16 Milow. Von der östlichen Teilfläche und dem östlich angrenzenden Potenzialsuchraum geht darüber hinaus teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Bochin aus. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume wird in diesem Fall die östliche Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow um die Flächen reduziert, die von den hier genannten Restriktionskriterien überlagert werden. Der verbleibende Teil der östlichen Teilfläche des Eignungsgebietes 28/16 Steesow ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 29/16 Milow im Norden und Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 26/16 Gorlosen West, 28/16 Steesow und 29/16 Milow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb im Süden erweitert. Das Eignungsgebiet 29/16 Milow wird deshalb im Westen erweitert. Aufgrund der Reduzierung des Eignungsgebietes steht dem westlich angrenzenden Potenzialsuchraum nicht mehr das Restriktionskriterium zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen entgegen. Das Eignungsgebiet 28/16 Steesow wird deshalb um den westlich angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2510 H. F. Wiebe GmbH & Co. KG	Stellungnahme zum 1. Entwurf des RREP Westmecklenburg vom März 2016Die Unternehmensgruppe H.F. Wiebe ist ein traditionsreiches, innovatives Bauunternehmen mit Tochtergesellschaften in Deutschland sowie im europäischen Ausland. H.F. Wiebe setzt erfolgreich auf Leistungen und Projekte in den Bereichen Windenergie, Gleisbau, Hoch- und Schlüsselfertigbau, Ingenieurbau, Logistik und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West im Osten reduziert. Im Rahmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Projektentwicklung.Wir begrüßen ausdrücklich die im Planentwurf vorgesehene Darstellung eines neuen Windeignungsgebietes in der Gemeinde Gorlosen mit der Nummer 26/16.Nachstehend möchten wir unterstützend dazu – aus Sicht unseres Hauses – die planerischen Belange sowie auch private Belange zusammenfassen, die allesamt mit Ihrem Planentwurf für eine solche Vorranggebietsdarstellung sprechen.Insgesamt bietet die Fläche nach unseren Planungen Platz für ca. 10 WEA der 3 MW Klasse und kann damit ca. 26.000 Haushalte mit emissionsfrei produziertem Windstrom versorgen. Die Fläche wird also einen nennenswerten Beitrag im Hinblick auf eine weitreichende Energiewende leisten.Nutzungsrechte, Vorbereitung eines WEA-GenehmigungsantragsWir haben bereits Verträge mit Grundeigentümern für die Nutzung von Windenergie auf der Fläche Nummer 26/16 geschlossen. Es besteht hiernach unter den Grundeigentümern eine positive Einstellung bzgl. der Errichtung eines Windparks.Darüber hinaus haben wir erste Schritte zur Vorbereitung eines Genehmigungsantrages für die Errichtung von 10 WEA eingeleitet und sind hierfür in finanzielle Vorleistung gegangen.Avifauna steht nicht entgegenIn diesem Rahmen haben wir bereits eine erste avifaunistische Untersuchung in Auftrag gegeben, welche zum Ergebnis hatte, dass in der Umgebung des Gebietes keine planungsrelevanten Vogelarten vorkommen (bitte vgl. Anlage_01_Strassen_Vogeldaten_2016_04_18.pdf sowie Anlage_02_Strassen_Nistplatz_Bericht_Tabelle_2015_04_08.pdf).Keine „Siedlungsumfassung“Da der Regionale Planungsverband die beiden Kriterien „Abstand zwischen Windparks“ und die Thematik der „Siedlungsumfassung“ in seinem aktuellen ersten Entwurf nicht berücksichtigt hat, haben wir diese Analysen durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch diese beiden Kriterien von der Fläche voll und ganz erfüllt werden.Keine angrenzende Siedlung wird nach der Errichtung eines Windparks in der Art umringt, dass sich hieraus eine Sichtbeeinträchtigung von mehr als 120 Grad ergeben könnte (bitte vgl. Anlage_03_Strassen_Siedlungsumfassung_BRD_A3_DTK200_W.pdf).Grundlage für unsere Berechnungen war das "Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" vom Januar 2013, welches im Auftrag des "Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern" erarbeitet wurde.Abstand Windparks ausreichendDas nächste bestehende Windeignungsgebiet (Nummer 29/16 im Entwurf 2/2016), welches bereits in Regionalen Raumentwicklungsplan von 2011 ausgewiesen wurde, befindet sich in ca. 8 km Entfernung zwischen Steesow, Daibow und Milow. Die nächsten beiden „Windeignungsgebiete“ aus dem 1. Entwurf des RREP 2016 (Stand 02.2016) befinden sich in über 4 km Entfernung (bitte vgl. 1. Entwurf des RREP 2016 WEG 27/16 und 28/16 sowie Anlage_04_Strassen_Abstand_zwischen_Windparks_2016_04_18.pdf).Ein Abstand zwischen Windparks von 2,5 km soll eine Konzentration von Windparks an einigen wenigen Orten in der Planungsregion verhindern und eine einseitige Belastung der Bevölkerung helfen zu lindern. Vor dem Hintergrund der großen Abstände zu bestehenden, bereits errichteten Windparks (über 8 km) ist die Fläche im Sinne einer fairen Verteilung der Lasten für die Bevölkerung prädestiniert für die Errichtung eines Windparks.DWD/ DFSDarüber hinaus haben wir den ersten Entwurf auf die Belange des Deutschen Wetterdienstes und der Deutschen Flugsicherung überprüft. Diese betreiben in ganz Deutschland eine Vielzahl von Radar-und Flugsicherungsanlagen, die regelmäßig die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern oder stark verzögern und zu jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen führen.Konkret. Der nächste Radarstandort der Deutschen Flugsicherung befindet sich bei Schnackenburg/ Brandenburg in ca. 19 km Entfernung und stellt somit kein Problem für das Gebiet mit der Nummer 26/16 da. (bitte vgl. Anlage_05_Strassen_Radar_2016_04_18.pdf)MindestgrößeFür die Ausweisung von neuen Windeignungsgebieten ist eine Mindestgröße von 35 ha vorgesehen, um Windparks an einigen wenigen	der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 26/16 Gorlosen West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 26/16 Gorlosen West wird deshalb im Westen erweitert.

Stellen zu konzentrieren. Mit ca. 90 ha wird das Kriterium für die Mindestgröße bei dem Windeignungsgebiet 26/16 erreicht.UmspannwerkEin möglicher Netzanschlusspunkt wäre das Umspannwerk in Conow in einer Entfernung von ca. 6000 Metern in nordwestlich Richtung (bitte vgl. Anlage_06_Strassen_Umspannwerke_2016_04_18.pdf). Die Netzanbindung würde sich also wirtschaftlich problemlos gestalten lassen.BürgerbeteiligungDurch die Errichtung eines Windparks in der Fläche 26/16 des ersten Entwurfs des RREP‘s würden nach dem neuen Bürgerbeteiligungsgesetz die Gemeinden Karenz, Eldena, Neu Laiß, Malk Göhren, Gorlosen, Malliß, Bresegrad bei Eldena, Milow und Steesow sowie deren Einwohnern eine Beteiligungsmöglichkeit an dem Vorhaben erhalten. Dadurch wird es den Gemeinden und ihren 6.300 Einwohnern ermöglicht, direkt an dem Windpark und den finanziellen Erlösen zu beteiligen (bitte vgl. Anlage_07_Strassen_Beteiligung_2016_04_18.pdf).NaturschutzbelangeSehr umfangreich haben wir uns die etwaig betroffenen Naturschutzbelange angesehen. Im Ergebnis spricht danach auch hier alles für die im Entwurf vorgesehene Darstellung eines Wind-Eignungsgebietes. Erlauben Sie hierzu folgende Ausführungen:Im Folgenden werden relevante naturschutzfachliche Belange im Einzelnen angesprochen und im Hinblick auf das Windeignungsgebiet Nummer 26/16 analysiert. Alle dargelegten Aspekte können der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden und beziehen sich auf das oben genannte Windeignungsgebiet. Alle Richtungsangaben verstehen sich immer von der Windeignungsfläche aus gesehen:-Für das Ausschlusskriterium „Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung“ liegen keine Beispiele in näherer Umgebung zum Eignungsgebiet 26/16. Daher fällt dieses Kriterium aus der Betrachtung.-Für das Ausschlusskriterium „Biosphärenreservate“ (nachfolgend BR) kann das BR „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ herangezogen werden. Es liegt in über 7000 m Entfernung zur Windeignungsfläche, womit aus unserer Sicht dieses Kriterium vernachlässigbar ist.-In der Umgebung der Windeignungsfläche befinden sich zwei FFH-Gebiete. Das FFH-Gebiet „Meynbach bei Krinitz“ (EU-Nr. DE 2835-030) liegt in südöstl. Richtung in ca. 2500 m Entfernung, das FFH-Gebiet „Karenzer und Kaliker Heide“ (EU-Nr. DE 2834-303) in nord- und südwestl. Richtung mit ca. 4300 bis 4700 m Entfernung zum Windeignungsgebiet. Da FFH-Gebiete nicht explizit als Kriterium im Entwurf des RREP Westmecklenburg (Stand 02.2016) aufgenommen sind, soll dieser Aspekt hier nicht weiter vertieft werden.-Das Ausschlusskriterium „Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ wird durch das östl. der Windeignungsfläche liegende Biotop „Feuchtwiese nahe der Alten Elde“ und das westl. der Windeignungsfläche gelegene Biotop „Feuchtwiese nördlich von Neu Göhren“ abgedeckt. Das Biotop „Feuchtwiese nahe der Alten Elde“ liegt in ca. 1000 m Entfernung, das Biotop „Feuchtwiese nördlich von Neu Göhren“ in ca. 2600 m Entfernung von dem Windeignungsgebiet. Daher sehen wir hier keine Beeinträchtigung der Windeignungsfläche durch das oben angeführte Kriterium.-„Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential“ einschließlich 1000 m Abstandspuffer liegen in ca. 5200 m Entfernung („Elbtal bei Dömitz“ in südwestl. Richtung) zum Windeignungsgebiet und fallen somit aus der Betrachtung.-Das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)“ wirkt flächenbegrenzend (bitte vgl. Anlage 8 Karte MV_PR_WM_028_Strassen_Flaechenbegruendung_2016_04_15.pdf). Auch dieses Kriterium wird somit eingehalten.-Für das Restriktionskriterium „Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung“ werden folg. Landschaftsschutzgebiete (nachfolgende LSG) betrachtet:•„Wanzeberg“ (LSG Nr. 105) in westl. Richtung mit ca. 3400 m Abstand,•„Mecklenburgisches Elbetal“ (LSG Nr. 063) in südl. Richtung mit ca. 5100 m Abstand und•„Unteres Elde- und Meynbachtal“ (LSG Nr. 131) in östl. Richtung mit ca. 1000 m Abstand zum Windeignungsgebiet. Auch dieses Restriktionskriterium hat somit keinen Einfluss auf das

Windeignungsgebiet.-Für das Ausschlusskriterium „Naturnahe Moore“ wird ein östlich des Windeignungsgebietes gelegenes Moor herangezogen. Das Moorgebiet liegt in ca. 1000 m Entfernung zum Windeignungsgebiet, was aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung ausschließt.-Der südlich des Eignungsgebietes gelegene Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ (Restriktionskriterium) liegt in ca. 6500 m und ist somit in Bezug zum Windeignungsgebiet vernachlässigbar.-Die Naturreservate „Wanzeberg“ (westl. mit ca. 3400 m Abstand), „Mecklenburgisches Elbetal“ (südl. mit ca. 5100 m Abstand) und „Unteres Elde- und Meynbachtal“ (östl. mit ca. 1000 m Abstand) liegen unseres Erachtens nach in zu weiter Entfernung, als das dieses Kriterium Einfluss auf das Windeignungsgebiet nehmen könnte und wird daher nicht weiter betrachtet.-Das Ausschlusskriterium „Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG“ wird durch das Naturschutzgebiet (nachfolgend NSG) „Blaues Wasser“ bedient. Dieses liegt in ca. 4200 m Entfernung und ist somit aus unserer Sicht nicht relevant.-Für das Restriktionskriterium „Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung“ werden das östlich sowie das südwestlich gelegene Rastgebiet herangezogen. Das östlich der Windeignungsfläche befindliche Gebiet weist eine Entfernung von ca. 6300 m, das südwestlich gelegene eine Entfernung von ca. 5400 m, auf. Daher kommt diesem Kriterium keine weitere Betrachtung zuteil.-Als weiteres Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ wird ein die Windeignungsfläche fast umschließendes Gebiet betrachtet. Beginnend im Osten verläuft es im südlichen Bereich nach Westen und Nordwesten. Die Entfernungen variieren sehr stark, je nach Stand- bzw. Messpunkt (Reihenfolge wie Richtungsangaben) zwischen ca. 2500 bis 4200 m und sogar bis über 9000 m. Somit wird auch dieses Restriktionskriterium eingehalten.-Das Ausschlusskriterium „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009“ wird durch das Gebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ (EU-Nr. DE 2734-401), nördl. gelegen, sowie durch das Gebiet „Mecklenbur-gisches Elbetal“ (EU-Nr. DE 2732-473), südwestl. gelegen, bedient. Das nördliche Gebiet liegt in ca. 5000 m Entfernung, das südwestliche in ca. 5600 m. Auch dieses Kriterium wird somit eingehalten.-Die Kriterien „Vorranggebiet Gewerbe“, „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ und „Vorranggebiet Trinkwasser“ entfallen, da keines dieser Kriterien in der näheren Umgebung zum Windeignungsgebiet liegt.-Das Kriterium „Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz“ ist für die Windeignungsfläche aus unserer Sicht nicht von Belang und wird nicht weiter betrachtet.-Das Ausschlusskriterium „Waldflächen ab 10 ha“ wirkt flächenbegrenzend. Der nördliche Rand des Windeignungsgebietes wird von Wald begrenzt. Die Waldfläche wurde mit 25m Abstandspuffer versehen. Tabelle 1: Naturschutzfachliche Belange in Zusammenhang mit dem Windeignungsgebiet 26/16 in der Planungsregion Westmecklenburg, Landkreis Ludwigslust-ParchimKriteriumAnmerkungenAbstand [m]Binnengewässer ab 10haentfälltBiosphärenreservateBRN 3 (Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern)ca. 7200FFH-GebieteEU-Nr. DE 2835-303 (Meynbach bei Krinitz), südöstl.ca. 2500EU-Nr. DE 2834-303 (Karenzer und Kaliker Heide), nord- uca. 4300 - 4700südwestl.gesetzlich geschützte Biotop > 5haFeuchtwiese nahe der Alten Elde (östl.)ca. 1000Feuchtwiese nördlich v. Neu Göhren (westl.)ca. 2600geschützte LandschaftsbestandteileentfälltLandschaftsbildsituation (Stufe 4, sehr hoch)Elbtal bei Dömitz (südwestl.)ca. 5200landschaftl. Freiräume (Stufe 4, sehr hoch)wirkt flächenbegrenzend (südl.)LandschaftsschutzgebieteLSG Nr. 105 (Wanzeberg), westl.ca. 3400LSG Nr. 063 (Mecklenburgisches Elbetal), südl.ca. 5100LSG Nr. 131 (Unteres Elde- und Meynbachtal), östl.ca. 1000Naturnahe Moorestl. als Streifenca. 1000Nationalparkeentfälltnaturparks NP 4 (Mecklenburgisches Elbetal), südl.ca. 6500NaturreservateUnteres Elde- und Meynbachtal (östl.)ca. 1000Mecklenburgisches Elbetal (südl.)ca. 5100Wanzeberg (westl.)ca. 3400NaturschutzgebieteNSG

Blaues Wasser (nördl.)ca. 4200Rastplätze Vögelöstl.ca. 6300südwestl.ca. 5400Vogelzug Zone Aumschließend v Ost über Süd nach West u Nordwestca. 2500 - 4200 - > 9000EU-VogelschutzgebieteEU-Nr. DE 2734-401 (Feldmark Eldena bei Grabow), nördl.ca. 5000EU-Nr. DE 2732-473 (Mecklenburgisches Elbetal), südwestl.ca. 5600VogelgutachtenpositivVorranggebiet GewerbeentfälltVorranggebiet RohstoffsicherungentfälltVorranggebiet TrinkwassernordwestlA 3000Wald ab 10 haAwirkt flächenbegrenzendMögliche weitere Konflikte mit natur- oder artenschutzrechtlichen Belangen, die auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend untersucht werden können, sind ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.FazitWir bitten Sie deshalb das Beteiligungsverfahren möglichst schnell umzusetzen und das Windeignungsgebiet 26/16 in den Regionalen Raumentwicklungsplan Westmecklenburg aufzunehmen.Abschließend bitten wir höflich um einen Hinweis Ihres Hauses, sollten Sie zu den Ausführungen oben Nachfragen haben oder auch Belege benötigen.NistplatzkartierungStrassen, Lk Ludwigslust-ParchimAuftraggeber:H. F. Wiebe GmbH & Co. KGSpaldingstr. 218A20097 HamburgTel. +49 (0)40 25304540Fax +49 (0)40 25304541EEmail: tsiebels@wiebe.deAuftragnehmer:Bellmannstr. 36D-22607 HamburgTel. +49 (0)40 89070622Fax +49 (0)40 85500812Email: info@oecos.comWeb: www.oecos.comStand: 08.04.20151AAnlass und AufgabenstellungZur möglichen Erschließung neuer Windparkprojekte wurde die OECOS GmbH mit einem ersten „Vogelscoping“ potenzieller Eignungsgebiete beauftragt. Zur Vermeidung artenschutz-rechtlicher Probleme sollten diese Potenzialflächen in einem frühen Projektstadium auf Nistplätze von Groß- und Greifvögeln untersucht werden.2 UntersuchungsmethodikDie Ermittlung von Nistplätzen der Greif- und Großvögel erfolgte am 17.02., 09.03., 18.03. und 23.03.2015 in den frühen Morgenstunden bis zur Mittagszeit für acht Stunden. Es wurde ein Bereich von 1.000 m um die Potenzialfläche systematisch auf Nistplätze abgesucht. Zu dieser Zeit lagen die Waldflächen noch in unbelaubten Zustand vor und Horste und Nistplätze wurden direkt kartiert. Diese wurden in eine Übersichtskarte und in ein Garmin-Hand-GPS Gerät eingetragen und ggf. fotografisch festgehalten. Zum Abschluss der Untersuchungen wurden die kartierten Nistplätze auf aktuellen Besatz überprüft. Wenn keine direkten Anzeichen für eine Brut vorlagen oder keine Vögel angetroffen werden konnten, wurde nach Anhaltspunkten am und unter dem Nistplatz gesucht, die auf eine Brut oder zumindest regelmäßigen Aufenthalt schließen lassen (Kotspuren, Eierschalen, Kleintierreste, Federn).3 ErgebnisseWährend der Kartierungen im Untersuchungsraum wurden insgesamt zehn Nistplätze aufgefunden, wobei es sich größtenteils um verlassene Krähenhorste handelte. Einzelheiten zu den kartierten Nistplätzen sind der Tab. 1 und der beigefügten Kartendarstellung zu entnehmen. Es wurde lediglich der Besatz eines Saatkrähenhorstes etwa 600 m südlich der Potenzialfläche im Randbereich eines Kiefernforstes nachgewiesen. Dennoch befinden sich etwa 200 m bzw. 500 m westlich der Potenzialfläche drei gut ausgebaute Horste, in deren näherer Umgebung sowohl Rupfungen von Tauben als auch umherstreifende Mäusebussarde beobachtet wurden. Es ist daher wahrscheinlich, dass zumindest ein Nistplatz zur Brutzeit besetzt wird. Darüber hinaus wurden die Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsraum während der Kartierungen im März von einem Rotmilanpaar durchzogen und im Februar wurde ein Seeadlerpaar gesichtet. Im Untersuchungsraum wurde jedoch kein aktueller Besatz dieser beiden sensiblen Arten nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass sich diese Paare außerhalb des Untersuchungsraums ansiedeln.4 Gutachterliches FazitAus gutachterlicher Sicht stehen derzeit einer weiteren Planung des Projektgebiets Strassen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte entgegen. Aufgrund der Sichtungen von Rotmilan und Seeadler wird eine gezielte Raumnutzungsanalyse über Nahrungshabitate und Flugwege empfohlen um die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Kollisionsgefährdung dieser Arten fachlich zu bewerten.Tab. 1: Beschreibung der aufgefundenen Nistplätze von Groß- und Greifvögeln im Untersuchungsraum Strassen (vgl. Kartendarstellung).	
Kapitel: Kartenblatt 15 (WEG 30/16, 32/16)		
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	3.WEG Brunow Nr. 32/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche „Brunow“ (Nr. 32/16) mit einer Größe von ca. 90 ha als neues Eignungsgebiet Windenergie identifiziert. Nachfolgend nehmen wir Stellung zur ausgewiesenen bzw. dargestellten Gebietskulisse. Die Karte „Eignungsgebiet Windenergie Brunow / Brunow – Kleeste II“ (Anlage 3-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar. Wir bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Gebietskulisse entsprechend anzupassen.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).3.1GebietszuschnittDie UKA Nord hat sich hinsichtlich der Ermittlung der Siedlungsabstände bzgl. des Gebietes „Brunow“ (Nr. 32/16) im Detail mit den Vorortbedingungen auseinandergesetzt sowie die maßgeblichen Immissionsorte und deren Schutzanspruch analysiert. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, das UKA Nord gegenwärtig bereits fortgeschrittene Windenergieanlagenplanungen im neuen Erweiterungsbereich des angrenzenden Eignungsgebietes zur Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste“ (Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel / Brandenburg) verfolgt. Dementsprechend liegen uns bereits umfassende Informationen und übergreifende Gutachten zu beiden potenziellen Windeignungsgebieten (Brunow in Westmecklenburg und Kleeste in Brandenburg) vor. Im Ergebnis unserer Untersuchungen sowie externer Gutachten konnten wir die ermittelte Gebietskulisse des neuen Eignungsgebietes Windenergie „Brunow“ Nr. 32/16 reproduzieren. Folglich freuen wir uns über die ausgewiesene Gebietskulisse des Gebietes Nr. 32/16 und können diese bestätigen.Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Brandenburg) hat auf ihrer Sitzung 1/2015 am 21. April 2015 die Entwürfe des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" sowie des Umweltberichts beschlossen. Der aktuellen Entwurfskarte ist zu entnehmen, dass zukünftig eine Erweiterung des Eignungsgebiets Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste“ erfolgen wird. Das Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf fand vom 1. Juni bis zum 31. August 2015 statt. UKA Nord hat in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben und insbesondere die Plausibilität des Restriktionskriteriums „Kompaktheit“ in Frage gestellt. Visualisiert man das neue Eignungsgebiet Windenergie „Brunow“ Nr. 32/16 zusammen mit der aktuellen Gebietskulisse des Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste“ (inkl. des Restriktionsbereiches Kompaktheit), so wird offensichtlich, dass beide Gebiete durch ihr direktes Aneinandergrenzen eine Einheit bzw. ein Gesamtgebilde im Raum darstellen (Konzentrationswirkung / siehe Anhang 3-2 „Eignungsgebiet Windenergie Brunow / Brunow – Kleeste II“). In diesem Zusammenhang soll nochmals erwähnt werden, dass das Eignungsgebiet „Brunow“ Nr. 32/16 (MV) direkt an das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste“ (BB) angrenzt und somit ein bundeslandübergreifenden Windpark anzusehen ist bzw. das Eignungsgebiet „Brunow“ Nr. 32/16 eine Erweiterung des bestehenden Windparks in Brandenburg darstellt. 3.2Naturschutzfachliche AspekteIm Zusammenhang mit der Prüfung der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen in den Eignungsgebieten Brunow und Kleeste, hat die UKA Nord im Herbst 2015 externe Fachgutachten in	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.

Auftrag gegeben. Durch das Ingenieurbüro STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner wurde eine aktuelle Erfassung der Horststandorte / Brutareale relevanter Großvogelarten im Umkreis der Potenzialfläche durchgeführt. Bei der Erstellung der Gutachten wurden u. a. auch Datenbankinformationen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) bzgl. des Vorkommens von Großvogelarten abgefragt und berücksichtigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns keine Informationen vor, welche gegen eine Ausweisung des Eignungsgebietes „Brunow“ Nr. 32/16 sprechen.

Parallel wurde durch das Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung - LPR GmbH Dessau – eine Potenzialstudie u. a. zum Brutvogelaufkommen erarbeitet. Für die Abschätzung des Brutvogelpotenzials im Bereich Mecklenburg-Vorpommerns wurden der „Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern“ (EICHSTÄDT et al. 2006) und der „Zweite Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (VÖKLER 2014) ausgewertet. Die kartografische Grundlage stellt die Topografische Karte TK-25 (Messtischblätter der preußischen Landesaufnahme 1886 im Gauß-Krüger Koordinatensystem) dar. Durch das Vierteln der Messtischblätter entstanden sogenannte Messtischblattquadranten, deren Fläche durchschnittlich 30,35 km² beträgt. Diese Messtischblattquadranten bildeten die Basis der sowohl qualitativen, als auch halbquantitativen Bestandserfassungen, welche in den Jahren 1978-82, 1994-98 und 2005-2009 durchgeführt wurden. Das Untersuchungsgebiet umfasst im Bereich Mecklenburg- Vorpommerns Teile der Messtischblattquadranten 2636-4, 2637-3, 2736-1, 2736-2, 2736-3, 2736-4 und 2737-1. Für die Abschätzung des Brutvogelpotenzials im Bereich Brandenburg wurde der Landesatlas „Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009“ (RYSLAVY et al. 2011) ausgewertet. Die Kartierungen aus den Jahren 1978-82 und 2005-2009 wurden auf der Basis ganzer Messtischblätter durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst im Bereich Brandenburgs Teile der Messtischblätter 2736, 2737, 2836 und 2837. Ergänzend wurden die Daten einer im Jahr 2010 durchgeführten Brutvogelkartierung im Gebiet und Abfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust von 2009 ausgewertet, um Hinweise auf Brutvorkommen relevanter Arten im aktuellen Vorhabenumfeld zu erhalten. Insgesamt wurden auf den relevanten Messtischblattquadranten bzw. Messtischblättern, in Abhängigkeit von den spezifischen Abstandsradien, 126 Brutvogelarten nachgewiesen. Aufgrund der ausgewerteten Literatur ist mit potenziell 91 Brutvogelarten im Rahmen der begrenzenden Radien zu rechnen. 34 dieser Arten wurden bei eigenen Untersuchungen im Jahr 2010 im Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen entsprechenden Vorbelastung durch die Anlagen des Windparks Kleeste ist davon auszugehen, dass alle tatsächlich bereits vorkommenden Brutvögel im 200-500 m-Umfeld des Windparks durch die geplanten zusätzlichen Windenergieanlagen nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für potenziell mögliche Vorkommen von Wachtel und Rebhuhn. 3.3 WetterradarDas Eignungsgebiet Windenergie „Brunow“ Nr. 32/16 befindet sich vollständig in Überlagerung mit dem 15 km Schutzbereich der Wetterradaranlage "Windprofiler-Ziegendorf" … jedoch außerhalb eines 7,5 km Abstandspuffers zum Wetterradar Windprofiler-Ziegendorf. An dieser Stelle soll jedoch darauf verwiesen werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel im Rahmen der Erarbeitung des ersten Entwurfes des neuen Regionalplans "Freiraum und Windenergie" vom Deutschen Wetterdienst (DWD) bzgl. des Eignungsgebiets Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste“ eine positive Rückmeldung erhalten hat. Mit einem Schreiben vom 27. Februar 2014 teilte das Referat Messtechnik des DWD der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel mit, dass der DWD aufgrund der bestehenden Vorbelastung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ausweisung des Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste“ grundsätzlich zustimmt. Die Karte „Windenergieprojekt Brunow II (Kleeste)“ (Anhang 3-2) verdeutlicht, dass das Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste“ eine geringere Entfernung zum Standort der Wetterradaranlage Windprofiler-Ziegendorf aufweist als das Windeignungsgebiet „Brunow“ Nr. 32/16 in Westmecklenburg. Vor diesem Hintergrund sind keine zukünftigen Probleme im Radarbereich bzgl. des Gebietes Nr. 32/16 zu erwarten.Anlage3-1Karte - Gebietsprüfung „Eignungsgebiet Windenergie Brunow / Brunow – Kleeste II“ 3-2Karte - „Windenergieprojekt Brunow II (Kleeste)“	
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 30/16Bezeichnung: GrabowBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGKeine Betroffenheitnaturnahe MooreIm Windeignungsgebiet und unmittelbar an dieses angrenzend wurde eine Fläche durch das LUNG M-V zur „Regeneration entwässerter Moore“ ausgewiesen.§ 20 Biotope > 5 haKeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m PufferKeine BetroffenheitUnzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Keine BetroffenheitBiosphärenreservatKeine BetroffenheitNaturparkKeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m PufferKeine BetroffenheitHorste/NistplätzeSchwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Keine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m AbstandspufferKeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGKeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen MoorenKeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu BiosphärenreservatenKeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu NaturparksKeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 haKeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m AbstandspufferKeine Kartierdaten vorhandenLSG gem. LGS-VOKeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m AbstandspufferKeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. LandschaftspflegeKeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. EntwicklungKeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, (insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind) ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 32/16Bezeichnung: BrunowBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGKeine BetroffenheitNaturnahe MooreKeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 haKeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m PufferKeine BetroffenheitUnzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Keine BetroffenheitBiosphärenreservatKeine BetroffenheitNaturparkKeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m PufferKeine BetroffenheitHorste/NistplätzeSchwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Keine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m AbstandspufferKeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m AbstandspufferKeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGKeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen MoorenKeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu BiosphärenreservatenKeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparks Keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 haeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffereine Kartierdaten vorhandenLSG gem. LGS-VOeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffereine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegeeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungeine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 272 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Neues Eignungsgebiet 30/16 Grabow/Prislich (97 ha)•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 3 km zu dem Eignungsgebiet Nr. 2 „Groß Warnow" des Regionalplans „Windenergienutzung" von 2003. Der in Prignitz-Oberhavel beschlossene Abstand von 5 km würde damit unterschritten.•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich nach Informationslage der RPG Prignitz-Oberhavel nicht innerhalb von Schutzzonen störungssensibler Arten.•Anregung: Das Eignungsgebiet 30/16 sollte hinsichtlich seiner Konfliktsituation noch einmal kritisch überprüft werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel regt die Streichung des Eignungsgebietes an.•Begründung: Entsprechend der Beschlusslage in Prignitz-Oberhavel wird mit einem 2,5 km-Abstand zwischen Eignungsgebieten nur eine unzureichende Konzentrationswirkung in dem Landschaftsraum erzielt. Ab einer mittleren Betrachtungsentfernung wirken benachbarte Eignungsgebiete unter einem Abstand von 5 km in dem Landschaftsbild oftmals als „große Anlagenbereiche" und können in ihrer planerischen Abgrenzung nicht mehr einzeln wahrgenommen werden. Der 5 km-Abstand wird im gesamten Gebiet unterschritten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im RREP ist ein Mindestabstand von 2,5 km als Restriktionskriterium festgelegt. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Das Eignungsgebiet 30/16 Grabow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 30/16 Grabow. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes Eignungsgebiet 30/16 Grabow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 30/16 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 30/16 Grabow wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 272 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Neues Eignungsgebiet 32/16 Brunow (90 ha)•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich direkt angrenzend an das Eignungsgebiet Nr. 3 „Kleeste" des Regionalplans „Windenergienutzung" von 2003. Damit würde ein regionsübergreifendes Gebiet für die Windenergienutzung entstehen.•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich nach Informationslage der RPG Prignitz-Oberhavel nicht innerhalb von Schutzzonen störungssensibler Arten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 295 Gemeinde Kremmin	Nach Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.04.2016 gibt die Gemeinde Kremmin im Rahmen der 1. Stufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg folgende Stellungnahme ab:•Eignungsgebiet Nr. 30/16 — GrabowDie Gemeinde Kremmin spricht sich gegen die Ausweisung des Einungsgebietes Nr. 30/16 aus.Begründung:Durch die Ausweisung des Gebietes Nr. 30/16 sieht die Gemeinde Kremmin eine Umfassung der Ortslage Kremmin durch Windeignungsgebiete als gegeben. In südöstlicher Richtung befindet sich an der Landesgrenze im brandenburgischen Bereich bereits der Windpark Groß Warnow. Für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Gemeinden an der Landesgrenze ist es erforderlich, wenn in die Planunterlage des Planungsverbandes informativ bestehende Windparks bzw. Flächen, die für Windenergieanlagen ausgewiesen sind mit dargestellt werden. Erst dadurch wird die Umfassung erkenntlich.Die Gemeinde Kremmin plant derzeit die teilweise Erschließung des Bebauungsplangebietes „Neuer Weg". Das Windeignungsgebiet Grabow Nr. 30/16 liegt in sog. Sichtachse in nördlicher Richtung.Die Gemeinde Kremmin sieht sich durch den geplanten Standort für Windenergieanlagen beeinträchtigt. Eine Wertschöpfung für die Gemeinde ist aber nicht gegeben.	Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den in der Stellungnahme genannten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von umliegenden Ortslagen aus.Das Eignungsgebiet 30/16 Grabow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes Eignungsgebiet 30/16 Grabow. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Eignungsgebietes Eignungsgebiet 30/16 Grabow. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 30/16 Grabow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 30/16 Grabow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 30/16 Grabow wird deshalb im Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 326 Eigentümergemeinschaft Brockmann & Wegner Erben	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie,Durchführung der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens,Potentialfläche Brunow Nr. 32/16Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke im Bereich der Windpotentialfläche Brunow: Klüß Flur 1, Flurstück 79 und 42 (anteilig). Dazu meine Hinweise und Anregungen:Bereits im Jahre 2009 wurde von Ihnen das o. a. Gebiet beplant, mit dem Erfolg der Ablehnung.Die Begründung war der zu geringe Abstand zu einem vorhanden WE-Gebiet. Die Gemeindemitglieder als WE-Gegner waren glücklich darüber, jedoch zum Schaden des Klimas.Nunmehr ist die Abstandregelung rechtlich nicht mehr haltbar und Sie beplanen das Gebiet erneut.Damit das Gebiet erheblich kleiner wird, haben Sie sich eine Pufferzone zum Vogelschutzgebiet einfallen lassen. Diese Zone ist jedoch nicht rechtlich haltbar, da das vorn. Gebiet von der Größe her diesen Puffer schon vorhält.Die vorhandene Plangrenze soll ebenfalls Planungssicherheit darstellen.Die geplante Pufferzone kann somit auch als Bauverhinderungszone bezeichnet werden.Die sichtbare Negativplanung mit den utopisch langen Planungsdaten hat es verhindert, dass die Eigentümer eine geplante WE-Anlage nicht verwirklichen konnten, obwohl das Baugesetz eine Privilligierung zulässt, sollte sie nunmehr ermutigen eine Entschädigungsklage einzureichen.Ich bin gespannt auf Ihre Entscheidung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die europäischen Vogelschutzgebiete sind bedeutende Lebensräume für zahlreiche Vogelarten, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen gefährdet sind. Der vorgesehene Puffer von 500 m zu europäischen Vogelschutzgebieten dient zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	Die Stadt Grabow gibt im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP folgende Stellungnahme ab:•Eignungsgebiet Nr. 30/16 — Grabow —Hinweise: Im Bereich des geplanten Eignungsgebietes befinden sich teilweise Ausgleichsflächen für den Bau der A 14, Abschnitt VKE 7.Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grabow (rechtswirksam mit Ablauf des 07.04.2006) verlaufen über die Fläche eine Richtfunkverbindung der Deutsche Telekom AG sowie eine Richtfunktrasse der Vattenfall Europe Transmission GmbH (heute 50Hertz Transmission GmbH), welche im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme gekennzeichnet wurden.Im Verfahren des Flächennutzungsplanes wurde die Stadt aufgefordert, für den Verlauf der Richtfunktrasse der Vattenfall Europe Transmission GmbH, den Hinweis in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen, dass im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse die max. zulässige Bau- und Bewuchshöhe 40 m beträgt.Des Weiteren ist der Stadt bekannt, dass durch die Fläche des Eignungsgebietes eine 20 KV Freileitung der WEMAG verläuft. Die WEMAG plant derzeit die Erneuerung der Freileitung in gleicher Trasse.Im südlichen Bereich des Eignungsgebietes befinden sich ein Naturdenkmal sowie ausgewiesene Biotope.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen (wie Stromleitungen oder Richtfunkstrecken) innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Der Schutz von Naturdenkmälern kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details im Genehmigungsverfahren erfolgen.
lfd.-Nr.: 391 Eigentümergemeinschaft Brockmann & Wegner Erben	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie,Durchführung der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens,Potentialfläche Brunow Nr. 32/16Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke im Bereich der Windpotentialfläche Brunow: Klüß Flur 1, Flurstück 79 und 42 (anteilig). Dazu meine Hinweise und Anregungen:Bereits im Jahre 2009 wurde von Ihnen das o. a. Gebiet beplant, mit dem Erfolg der Ablehnung.Die Begründung war der zu geringe Abstand zu einem vorhanden WE-Gebiet.Die Gemeindemitglieder als WE-Gegner waren glücklich darüber, jedoch zum Schaden des Klimas.Nunmehr ist die Abstandregelung rechtlich nicht mehr haltbar und Sie beplanen das Gebiet erneut, da der Gesetzgeber es von Ihnen verlangt.Aus dem vorliegenden Plan ist schon wieder erkennbar, dass Sie m. E. Windenergiegegner sind,Damit das Gebiet erheblich kleiner wird, haben Sie sich eine Pufferzone zum Vogelschutzgebiet einfallen lassen.Diese Zone ist jedoch nicht rechtlich haltbar, da das vorh. Gebiet von der Größe her diesen Puffer schon vorhält.Die vorhandene Plangrenze soll ebenfalls Planungssicherheit darstellen.Die geplante Pufferzone kann somit auch als Bauverhinderungszone bezeichnet werden.Die sichtbare Negativplanung von Ihnen mit den utopisch langen Planungsdaten zwingt die Eigentümer auf eine geplante WE-Anlage noch lange zu verzichten, obwohl das Baugesetz eine Privilligierung zulässt. Trotzdem erwarte ich von Ihnen, dass Sie Ihre Negativhaltung ablehnen und eine optimale Planung in einem angemessenen Zeitraum fertig stellen und zur Genehmigung bringen.Ich hoffe aber auch, dass die Eigentümer diesmal gegen eine erneute Negativplanung von Ihnen klagen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die europäischen Vogelschutzgebiete sind bedeutende Lebensräume für zahlreiche Vogelarten, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen gefährdet sind. Der vorgesehene Puffer von 500 m zu europäischen Vogelschutzgebieten dient zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	7.EVE-Gebiet 32/16 grenzt unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark-Stolpe Karrenzin-Dambeck-Werle" (DE 2736-471). Bei den Windeignungsflächen sowie den zu planenden Windenergieanlagen sollten die Mindestabstände zum Schutzgebiet bzw. den Habitatflächen der maßgeblichen Vogelarten gemäß „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" (LAG der Vogelschutzwarten in Deutschland, Stand: 15.04.2015) eingehalten werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2736-471 Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das Eignungsgebiet 32/16 Brunow aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um Horste des Weißstorchs erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.
lfd.-Nr.: 495 private Person	Betr.: Einwendung zum Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramme Westmecklenburg, gegen das neue geplante Eignungsgebiet 32/16, Brunow im LK LUP mit einer Fläche von 90 haBez.. Bekanntmachung vom 02.02.16Mit diesem Schreiben lege ich gegen den Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Einspruch ein. Persönlich bin ich durch das geplante Eignungsgebiet 32/16, Brunow auf meinem Gehöft in der Platschower Str. [...] in 19073 Brunow betroffen.Nachfolgend meine Begründung:1.Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den vorhandenen Windpark KleesteDie vorhandenen Windkraftanlagen (WKA) auf den Flächen von Kleeste in Brandenburg angrenzend an die Flächen von Brunow in Mecklenburg- Vorpommern führen schon jetzt zu erheblichen Lärmbelästigungen und in den Winter/ Frühjahrsmonaten zu Schattenwurf auf meinem Grundstück in der Platschower Str. [...] . Bezogen auf das Dorfgebiet von Brunow befinden sich die vorhandenen Windkraftanlagen in Hauptwindrichtung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 32/16 Brunow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 495 private Person	4.Berücksichtigung des Artenschutzes von Rotmilan und SchwarzstorchDer Rotmilan wurde in dem ausgewiesenen Gebiet mehrfach gesichtet. Dieser Greifvogel ist durch die Windräder besonders gefährdet, da er mit Blick zum Boden fliegt und so Opfer des Flügelschlags der Windräder wird.Im nahegelegenen kleinen Waldstück zum Eignungsgebiet und am Fließgewässer der Goldbeck hält sich in den entsprechenden Jahreszeiten ein Schwarzstorch auf. Der Schwarzstorch benötigt regelmäßig große Aktionsräume zur Nahrungssuche. Die Flugkorridore zwischen Horstplatz und Nahrungsgebieten sind von Windkraftanlagen freizuhalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 32/16 Brunow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 495 private Person	2.Einhaltung des Mindestabstandes zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2500 mDer Mindestabstand zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen soll grundsätzlich 2500 m betragen. Entsprechend den Festlegungen zu V b) der weichen Ausschlusskriterien. Berücksichtigung des vorhandenen Windparks in Kleeste.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das geplante Eignungsgebiet 32/16 Brunow stellt eine Erweiterung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines Windparks in Brandenburg dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 495 private Person	5.Wertverlust der ImmobilienEin Wertverlust der umliegenden Immobilien ist zu erwarten. Schon allein die Planung von WKA wirkt sich wertmindert auf die Grundstückspreise aus. Wer ersetzt hier den Schaden? Aus diesen Gründen halte ich den Bau von WKA auf dem Eignungsgebiet 32/156 Brunow für nicht tragbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 495 private Person	3.Gesundheit / ImmissionsschutzAus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) sind Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen uns sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.Der Abstand des geplanten Eignungsgebietes zum Dorfgebiet ist zu gering und führt zu einer Erhöhung der Lärmemissionen auf das Dorfgebiet. Es gibt Untersuchungen, die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nachweisen, dass Lärmbelastungen ausgehend von WKA zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Des Weiteren führt Infraschall, dieser nicht offensichtlich wahrnehmbare Schall, zu negativen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus und führt u.a. zu Unruhe und Schlaflosigkeit. Die Auswirkungen von Infraschall sind auf die Anwohner auszuschließen.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 32/16 Brunow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 562 private Person	Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2016 (Kapitels 6.5 Energie)Neues Eignungsgebiet Windenergie Brunow Nr. 32/16Für die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, beziehe ich nachfolgend Stellung zum Eignungsgebiet Windenergie Brunow Nr. 32/16.Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Brandenburg) hat auf ihrer Sitzung 1/2015 am 21. April 2015 die Entwürfe des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" sowie des Umweltberichts beschlossen. Der aktuellen Entwurfskarte ist zu entnehmen, dass zukünftig eine Erweiterung des Eignungsgebiets Windenergienutzung Nr. 3 „Kleeste" erfolgen soll. Visualisiert man das neue Eignungsgebiet Windenergie Brunow Nr. 32/16 zusammen mit der aktuellen Gebietskulisse des Eignungsgebiet Windenergienutzung Nr, 3 „Kleeste" (inkl. des Restriktionsbereiches Kompaktheit), so wird offensichtlich, dass beide Gebiete durch ihr direktes Aneinandergrenzen - insbesondere im Südosten - eine Einheit bzw. ein Gesamtgebilde im Raum darstellen (Konzentrationswirkung).Dementsprechend befürworte ich die gegenwärtige Darstellung des Gebietes Brunow Nr. 32/16. Als Eigentümer im Eignungsgebiet Brunow Nr. 32/16 - insbesondere im südöstlichen Bereich - teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass ich die Ausweisung des o. g. Gebietes befürworte und meine Flurstücke im o. g. Gebiet gern zur Verfügung stelle.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 30/16 - GrabowDas Eignungsgebiet befindet sich in der Reichweite von kameragestützten Waldbrandfrüherkennungssystemen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Mögliche Auflagen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzusetzen.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.22Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 41 (Granzin, 164 ha)Ein Brutvorkommen des Kranichs südlich Herzberg direkt westlich angrenzend an WEG wird bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt.Das WEG liegt innerhalb der Nahrungsflächenkulisse für Kraniche des Schlafplatzes Langenhägener Seewiesen (max: 3600), wobei vor allem Vögel der heimischen Population aus der Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen (siehe Abbildung 9) betroffen sind.Bei Realisierung der Planung werden die Nahrungsflächenverluste für Kraniche als erheblich eingeschätzt, zumal bereits im Umfeld bestehende Windparks die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen deutlich reduziert.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.18Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 32 (Brunow, 90 ha)Auf brandenburgischer Seite befindet sich bereit westlich und nordwestlich Kleeste ein bestehender Windpark. Das WEG unterschreitet die vorgesehenen Mindestabstände von 2500 m zwischen benachbarten Windparks bzw. WEG deutlich und ist daher aus unserer Sicht nicht zulässig.Zudem ist der Bereich des WEG Teil eines international bedeutsamen Frühjahrsrastplatzes des Kranichs (regelmäßig 3-4.000 Kraniche, maximal 6.600) in der Löcknitz-Niederung nördlich Karstädt/PR und Möllenbeck/LUP. Schlafplätze in räumlicher Nähe zum WEG befinden sich in temporär überstauten Wiesen SW Dambeck, westlich Brunow sowie bei Bälow und Möllenbeck.Bei Realisierung der Planung ist mit deutlichen Nahrungsflächenvertusten zu rechnen, die eine Beeinträchtigung des Frühjahrsrastplatzes darstellen.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 32/16 Brunow stellt eine Erweiterung eines Windparks in Brandenburg dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 32/16 Brunow auf benachbarte Kranichrastplätze war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Das hohe Konfliktpotenzial, dass sich aus der Rastgebietskarte M-V (I.L.N. et al. 2009) mit der vollständigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) bzw. der räumlichen Nähe (Mindestabstand ca. 500 m) zu sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 4) ergibt, wird durch die Karte der Äsungsräume des Kranichs (PFLUGRADT 2014) nicht bestätigt. Danach liegt das WEG vollständig außerhalb des Äsungsraums des Kranichs in der Sammel- und Rastregion Westprignitz. Da die Angaben in PFLUGRADT (2014) die aktuellsten verfügbaren Daten darstellen, wird von deren Gültigkeit ausgegangen. Im Bereich des WEG liegen demnach wahrscheinlich keine Nahrungsflächen herausgehobener Bedeutung des Kranichs. Von den im 6 km-Umfeld gelegenen 5 Schlafplätzen sind, bis auf "Löcknitztal West Brunow" (PFLUGRADT 2014), alle deutlich weiter als 3 km vom WEG entfernt. Damit wird der Schutzbereich von 3 km zu Schlafplätzen in Rastgebieten der Kategorie A klar eingehalten. Der Schlafplatz "Löcknitztal West Brunow" liegt ca. 2,6 km nordwestlich vom WEG. Damit wird der 3 km-Schutzbereich etwas unterschritten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch einen unmittelbar benachbarten Windpark (Land Brandenburg) aber nicht zu erwarten. Die am meisten nördlich gelegenen WEA dieses Windparks liegen zwischen Eignungsgebiet und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schlafplatzes vorgelagert. Eine relevante Zusatzbeeinträchtigung für die innerhalb des 3 km-Schutzbereichs liegenden Eigungsgebietsflächen lässt sich daher nicht prognostizieren. Erhebliche Beeinträchtigungen des Kranichs sind nach den vorliegenden Daten unwahrscheinlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 32/16 Brunow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 2257 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Eignungsgebiet 32/16Das geplante Eignungsgebiet liegt direkt an der Landesgrenze westlich von Kribbe bzw. östlich Dambeck und grenzt an einen in Brandenburg bestehenden Windpark an.Aus Genehmigungsverfahren in Brandenburg sind folgende relevanten Artenvorkommen bekannt:-Brutplatz Rotmilan: ca. 1100 m-Brutplatz Rotmilan /Schwarzmilan: ca. 800 mEntsprechend des Helgoländer Papiers sollte zu diesen beiden Arten ein Schutzabstand zwischen Horst und nächster WEA von 1.500 m (Rotmilan) bzw. 1.000 m (Schwarzmilan) eingehalten werden, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden. Dieser Schutzabstand wird unterschritten. Auch das Restriktionskriterium des Regionalplanentwurfs von 1000 m zum Horst wird zumindest für einen Brutplatz nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 32/16 Brunow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Stellungnahme im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe zur Teilfortschreibung des Kaptitels 6.5 „Energie" des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgIn der Gemeinde Kremmin bestehen nach unseren Informationen zwei mögliche Windeignungsgebiete, die nach aktuellen Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet wären.Die erste Fläche (Fläche Beckentin) befindet sich in der Gemarkung Beckentin und ist als Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen im ersten Entwurf des RREP Westmecklenburg aufgeführt.Die zweite Fläche (Fläche Kremmin 65 ha) liegt südöstlich der Ortslage Kremmin in der Gemarkung Kremmin. Es ist nicht im ersten Entwurf des RREP Westmecklenburg aufgeführt; sein	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet südöstlich von Kremmin stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet südöstlich von Kremmin wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grenzverlauf mit Abständen entsprechend der aktuellen Richtlinien ist in Anlage 1 dargestellt.Nach dem Gemeindebeschluss vom 21.04.2016 wird im gesamten Gemeindegebiet von Kremmin eine ergebnisoffene Untersuchung der Möglichkeiten der Errichtung von WEA durchgeführt werden. Dadurch wird die notwendige Grundlage für eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kremmin oder ggf. für die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes geschaffen.Unsere Argumente zur Gebietsfindung sind folgende:Gebiet Kremmin:Die naturwind gmbh und die eno energy GmbH kooperieren in diesem Projekt und haben Nutzungsverträge zu ca. 90% der Flurstücke abgeschlossen. Ziel der Kooperation ist die Errichtung von ggf. unterschiedlichen WEA der eno energy systems GmbH, zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.•Die Fläche Kremmin wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie ist vereinzelt duchsetzt mit kleineren Gehölz- und Gewässerbiotopen, die unter besonderem Schutz nach §20 LNatG M-V stehen. Übermäßige Beeinträchtigungen können durch entsprechende Standortplanung vermieden werden.•Nach ersten avifaunistischen Untersuchungen durch das Büro Compuwelt Dr. Feige stehen der Ausweisung als Windeignungsgebiet keine Bedenken entgegen.•Wegen der Ausweisung eines neuen Wohngebietes im nördlichen Bereich der Ortslage Kremmin, befürwortet die Gemeinde ein Eignungsgebiet südlich davon.•Durch den Anschluss an den vorhandenen Windpark Groß Warnow in Brandenburg können die Auswirkungen auf ein einzelnes, schon vorbelastetes Gebiet konzentriert werden.Gebiet BeckentinEine Bebauung der Fläche Kremmin mit Windenergieanlagen und deren Betrieb würden wiraus folgenden Gründen als ungünstig ansehen.•Die Potenzialfläche Kremmin wird von der Trasse der geplanten Bundesautobahn A14 und einer Hochspannungsleitung zerschnitten. Durch einzuhaltende Abstände sind weite Teile des Gesamtareals nicht nutzbar.•Im weiteren Umfeld der geplanten A 14 sind Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Errichtung und Betrieb eines Windparks würde den Schutzzielen der planfestgestellten Ausgleichs- und Artrenschutzmaßnahmen widersprechen. Vor allem im Bereich des Meynbaches ist das Gebiet deshalb nicht für die Windenergie nutzbar.•Zusätzlich zu den vorgenannten Flächenverlusten schränken Gräben, gesetzlich geschützte Biotope und der 30m-Abstand zur Waldkante (LWaldG) die Nutzbarkeit weiter ein.Aus den genannten Gründen schlagen wir die Aufnahme der Fläche Kremmin und die Streichung der Fläche Beckentin aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg vor.Anlagen:Analge 1 Karte mit Gebietsdarstellung	daher nicht ergänzt.Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Beckentin wird daher im Osten erweitert.Die so neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow in Brandenburg, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen auf den Teilflächen in den benachbarten Altgebieten Nr. 1 Pröttlin und Nr. 2 Groß Warnow, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Potenzialsuchraums südlich von Beckentin befinden, abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die genaue Abgrenzung der vorgeschlagenen Fläche südöstlich von Kremmin ist unklar. Der Raum südöstlich von Kremmin ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2387 Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie/ Eignungsgebiet Nr. 32/16 BrunowKommunale und Bürgerbeteiligung im Rahmen des Projektes „Energiepark Brunow Klüß" Datum: 29. Juni 2016Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie mit diesem Schreiben über den Stand unserer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Energiepark Brunow-Klüß informieren:Vorausschicken möchten wir, dass wir die vorgesehene Ausweisung des Windeignungsgebietes 32/16 in der Gemeinde Brunow ausdrücklich begrüßen. Wir, das sind vor allem die Agrargenossenschaft Brunow e.G. und deren Vertragspartner und Verpächter, die Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Brunow haben.Gemeinsam haben wir es geschafft, die Gemeinde Brunow davon zu überzeugen, die geplante Ausweisung des Windeignungsgebietes nunmehr als Chance zu verstehen und diese als Startpunkt für ein langfristig angelegtes und nachhaltiges Energieparkprojekt zu nutzen.Unser erklärtes Ziel ist es, neben einer breiten kommunalen- und Bürgerbeteiligung (die über die Vorgaben des kürzlich verabschiedeten BüGembeteilG hinausgeht) langfristig auch die Themen der eigenen Energieversorgung und der Energiespeicherung vor Ort anhand konkreter Maßnahmen zu erreichen. Dazu haben wir hier in Brunow dieEnergiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG sowie eine eigene Komplementärgesellschaft gegründet, über die seit nunmehr 6 Monaten die Entwicklung des Projektes aktiv vorangetrieben wird. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz auf dem Betriebsgelände unserer Agrargenossenschaft Brunow e.G. in der Platschower Straße 2 in 19372 Brunow, die auch die maßgebliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Initiatorin des Projektes und zugleich Mehrheitsgesellschafter ist.Die Verpachtung der Flächen zum Zwecke der Errichtung und Betrieb von Windenergie Anlagen an die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG einerseits, aber auch der (Mit-)Betrieb der Windenergieanlagen andererseits bietet den Grundstückseigentümern über mindestens 20 Jahre gesicherte Einnahmemöglichkeiten. Überdies bietet sich für allebetroffenen landwirtschaftlichen Betriebe die Chance, neben ihrem landwirtschaftlichen Betrieb einer weiteren gewerblichen Betätigung durch die kraftwerksmäßige Erzeugung und den Verkauf erneuerbarer Energie nachzugehen und damit ihre Existenz zu sichern und auszubauen. Gleiches gilt für unsere Gemeinde. Mit dem Bau und Betrieb des Windparks unter Beachtung der Möglichkeiten regionaler Wertschöpfung sind die Schaffung und Sicherung von Arbeits plätzen in der Region verbunden.Dies steht in Übereinstimmung mit den im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern niedergelegten Leitlinien der Landesentwicklung (vgl. Ziffer 2 Landesraumentwicklungsprogramm), wonach der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen Priorität zukommen soll. Dieser Gedanke des Landesraumentwicklungsprogramms ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Landesplanungsgesetz bzw. § 7 Abs. 7 ROG zu berücksichtigen.Aus den bisher vorliegenden Kartierungsergebnissen (die Erhebungen laufen) ergibt sich bisher, dass artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung nicht entgegenstehen. Insbesondere die Schutzabstände zu relevanten Großvogelarten können — Stand jetzt — großräumig einge halten werden.Wir hoffen Ihnen damit vorerst einen Überblick über den Stand unserer Aktivitäten gegeben zu haben. Wir kommen unaufgefordert auf Sie zu, sobald wir neue Erkenntnisse erlangt oder wichtige projektrelevante Meilensteine erreicht haben. Um in der Zwischenzeit und zukünftig die nötige Planungssicherheit für unser Vorhaben zu gewährleisten, bitten wir Sie hiermit ausdrücklich um die weitere Berücksichtigung des Windeignungsgebietes 32/16 in Ihren Planungen oder aber um eine entsprechende Mitteilung, sollten Sie, beispielsweise aufgrund eigener Erhebungen oder Abwägungen wider Erwarten zu dem Entschluss gelangen, das Gebiet nicht zur Ausweisung zu bringen.	befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 2512 Naturwind Schwerin GmbH	Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburghier: Stellungnahme im Zuge des ersten Beteiligungverfahrens zum Windeignungsgebiet Nr.32/16 „Brunow"die Firma Naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir gemäß § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg teilnehmen, da wir beabsichtigen, im Plangebiet gemeinsam mit der ENERCON GmbH, die wpd think energy GmbH (Bremen) den Windpark Brunow — Klüß zu entwickeln und auch zu betreiben.Wir begrüßen die Planung ausdrücklich und beantragen daher im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ein neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung „Brunow" in der Gemarkung Klüß festzusetzen.Zur Begründung halten wir Folgendes fest:Lage, natürliche Eigenart der Landschaft und Landschaftsbild Der geplante WP liegt innerhalb der Landschaftszone „Vorland der mecklenburgischen Seenplatte (5)", mit der Großlandschaft „Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz" (52) in der Landschaftseinheit „Westliche Prignitz" (520).Im Norden liegen die Orte „Brunow" und Platschow, im Osten Kleeste, im Süden Klüß und Neuhausen sowie im Westen Dambeck.Das potentielle Windeignungsgebiet „Brunow" liegt am Rande einer Endmoränenlandschaft (Ruhner Berge) im Übergangsgebiet zum Sander. Die Landschaft wird entsprechend geprägt, wobei Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung überwiegen, aber durch Baum- und Heckenstrukturen wiederholt unterbrochen werden. Im nordöstlichen Randgebiet wird das Landschaftsbild durch das angrenzende	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 32/16 Brunow im Osten reduziert. Der südliche Teil des Eignungsgebietes befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet "Nr. 5 Kribbe" in Brandenburg, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Eignungsgebietes wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet "Nr. 5 Kribbe", die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 32/16 Brunow befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	kleine Löcknitztal mit überwiegend Wiesen- und Baumgruppenanteil (insbesondere Erlen) geprägt.Der Landschaftsbildraum hat eine mittlere bis hohe Bedeutung (Stufe 2.). Der Vorhabenraum wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und unterliegt bereits einer gewissen Vorbelastung, welche durch nachfolgende Schwerpunkte besonders geprägt wird:•220 kV Hochspannungsfreileitung im südöstlichen Abschnitt des vorgeschlagenen Windgebietes und eine weitere Freileitung östl. von Berge (Brandenburg/ Prignitz)•die nördlich verlaufende Landesstraße L082 von Brunow nach Platschow•die am östlichen Rand verlaufende Ortsverbindungsstraße Platschow-Kleeste-Neuhaus•südlich gelegen die K7044 Neuhausen-Dallmin und am Rand des pot. Eignungsraumes die LWL57 nach Klüß•die am westlichen Rand verlaufende LWL 56 Dambeck-"Brunow"•verschiedene große Stallanlagen in unterschiedlicher Entfernung zum Vorhabenraum von ca. 1 km östlich am Südrand von Kleeste bis ca. 2,7 km entfernt westlich am Nordrand von Dambeck gelegen•des Weiteren befinden sich etwa 2,6 km südlich von Klüß 18 WEA und in einer Entfernung von ca. 3,9 km östlich von Berge 21 WEA•weiter entfernt — ca. 9 km westlich — westlich von Klein Warnow stehen weitere 9 WEA•Im Anschluss an das vorgeschlagene Gebiet liegt auf der Brandenburger Seite (Landkreis Prignitz) unmittelbar an der Landesgrenze das Windgebiet Berge — Kleeste mit 12 WEADie voran aufgeführten technischen Anlagen (WEA, Freileitungen usw.) und Stallanlagen sind auf weite Strecken sichtbar bzw. wahrnehmbar.Die Verkehrstrassen im Umfeld des Eignungsgebietes stellen aufgrund der vorhandenen Verkehrsmengen ebenfalls ein Störpotenzial dar (Lärm, Immissionen). Zudem zerschneiden sie die Landschaft und entfalten mehr oder weniger starke Trennwirkungen.Eine Beeinträchtigung scheidet daher aus, da die Landschaft bereits eine derartige Vorbelastung mit wesensfremden Vorhaben erfahren hat, dass die Natürlichkeit der Bodennutzung bereits verdrängt ist. Bei einer solchen Vorbelastung entfällt eine Beeinträchtigung des Belangs trotz des Hinzutretens der von uns geplanten Anlagen. Die Ansiedlung von WEA im potentiellen Eignungsgebiet „Brunow" führt auch nicht zu einer groben Verletzung der Umgebung und des Landschaftsbildes, denn dies würde eine erhebliche Beeinträchtigung erfordern. Diese liegt jedoch erst vor, wenn die WEA als besonderer Fremdkörper in Erscheinung treten, es also einen negativen, d. h. verletzenden, prägenden Einfluss auf den gesamten Landstrich einnehme.Einhaltung raumordnerischer Ausweisungskriterien nach MEIL, Abstände zu Schutzgebieten Die geplante Aufnahme des WEG Nr.32/16 „Brunow" steht den in der Teilfortschreibung des Kapitel 6.5. Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg geregelten schützenswerten Belangen des Kriterienkatalogs (Anlage MEIL 2012) nicht entgegen. Die im 1. Entwurf des REP enthaltenen harten und weichen Ausschlusskriterien stellen für den Antrag auf Aufnahme des Eignungsgebietes „Brunow" kein Hindernis dar.Demzufolge ist die Fläche aufzunehmen.Darüber hinaus stellt das potentielle Windeignungsgebiet „Brunow" eine Erweiterung des sich auf dem angrenzendem Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, angrenzenden Eignungsgebietes Berge — Kleeste dar. Dieses Gebiet hat sich planerisch verfestigt und findet sich im aktuell gültigen Regionalplan Prignitz — Oberhavel und im entsprechenden Teilplan Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung der Planungsgemeinschaft Prignitz - Oberhavel wieder.Belange des Artenschutzes, Abstände zu SchutzgebieteIm Gebiet fanden wiederholt naturschutzfachliche und avifaunistische Beobachtungen und Untersuchungen seit 2007 statt.Aktuell wird das Gebiet vom Büro für Umweltplanungen (Dipl.-Ing. Frank Schulze) seit Juni 2015 bis in einem Umkreis von 3 km um die geplante Windparkfläche untersucht. Die Kartierungen der Brutvögel für den Bereich des geplanten Windparks begannen Mitte Juni 2015 und erstrecken sich bis Mitte Juni 2016. Die Kartierungen zu den Zug-, Rast- und Gastvögeln erfolgten im Zeitraum August 2015 bis Ende April 2016 nach den geltenden Richtlinien in Mecklenburg-Vorpommern. Es liegen erste Ergebnisse vor, diese fügen wir für unsere Stellungnahme zusammengefasst bei:Brutvögel	sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 32/16 Brunow nicht entgegen.

Da die Planungen zur Errichtung von WEA an der Grenze zum Land Brandenburg verlaufen, wurden vor Beginn der Kartierungen vom Gutachter die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) und Prignitz (Brandenburg) angesprochen und nach vorhandenen faunistischen Daten abgefragt. Während die UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Daten zu Verfügung stellte, wurden seitens der UNB des Landkreises Prignitz Daten übermittelt. Diese Daten wurden auf Aktualität überprüft und im faunistischen Gutachten dementsprechend berücksichtigt.Obwohl die Kartierung der Brutvögel noch nicht abgeschlossen ist, können jedoch schon genaue Aussagen in Bezug auf Großvögel gemacht werden:Schreiadler (Tabubereich 3.000 m um den Horst) Daten zu Brutplätzen des Schreiadlers waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Die vorgenommen Kartierungen ergaben ebenfalls keinen Horststandort bis 3 km Umkreis um den äußersten Rand des überplanten Vorhabenraumes. Laut Gutachter sind Beeinträchtigungen hier somit nicht zu erwarten.Schwarzstorch (Tabubereich 3.000 m um den Horst)

Daten zu Brutplätzen des Schwarzstorches waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Die vorgenommen Kartierungen ergaben ebenfalls keinen Horststandort bis 3 km Umkreis um den äußersten Rand des überplanten Vorhabenraumes. Laut Gutachter sind Beeinträchtigungen hier somit nicht zu erwarten.Seeadler (Tabubereich 2.000 m um den Horst) Daten zu Brutplätzen des Seeadlers waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Die vorgenommen Kartierungen ergaben ebenfalls keinen Horststandort bis 3 km Umkreis um den äußersten Rand des überplanten Vorhabenraumes. Laut Gutachter sind Beeinträchtigungen hier somit nicht zu erwarten.Fischadler (Tabubereich 1.000 m um den Horst) Daten zu Brutplätzen des Fischadlers waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Die vorgenommen Kartierungen ergaben ebenfalls keinen Horststandort bis 3 km Umkreis um den äußersten Rand des überplanten Vorhabenraumes. Laut Gutachter sind Beeinträchtigungen hier somit nicht zu erwarten.Wanderfalke (Tabubereich 1.000 m um den Horst) Daten zu Brutplätzen des Wanderfalken waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Die vorgenommen Kartierungen ergaben ebenfalls keinen Horststandort bis 3 km Umkreis um den äußersten Rand des überplanten Vorhabenraumes. Laut Gutachter sind Beeinträchtigungen hier somit nicht zu erwarten.Weißstorch (Tabubereich 1.000 m um den Horst) Daten zu Brutplätzen des Weißstorches waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite vorhanden. Es wurden insgesamt 7 Horststandorte (Brunow, Platschow, Klüß, Grenzheim, Berge, Neuhausen, Dambeck) übermittelt. Die Kartierungen ergaben, dass von diesen Standorten 6 besetzt waren. Nur der Weißstorchhorst in Klüß war in 2016 nicht besetzt. Alle Horststandorte liegen außerhalb des 1 km Tabubereichs. Laut Gutachter sind Beeinträchtigungen hier somit nicht zu erwarten.Rotmilan (Abstand 1.000 m zum Horst) Daten zu Brutplätzen des Rotmilans waren bis in einem 1,2 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Die vorgenommen Kartierungen ergaben 2 Brutplätze des Rotmilans. Das Ergebnis einer erfolgreichen Brut steht noch aus. Beide Horste liegen etwa in einem Abstandsradius von 1000 m zur Grenze des Eignungsgebiets. Ein Brutplatz lag im Park westlich von Kleeste (Angabe UNB LK Prignitz bzw. BV in 2015 und 2016). Zur dichtesten geplanten WEA würde der Abstand ca. 1,2 km betragen. Beeinträchtigungen sind hier somit nicht zu erwarten.Der zweite Brutplatz (BV 2016) liegt in einem größeren Feldgehölz zwischen LWL 56 und Dambeck (östlich des Ortes). Zur dichtesten geplanten WEA würde der Abstand 890 m betragen, so dass bei dieser WEA die Standortplanung zu korrigieren ist, um Beeinträchtigungen und

ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können.Alle anderen geplanten WEA würden außerhalb des 1000 m Radius zum o. g. zweiten Brutplatz liegen.Durch eine überarbeitete Standortplanung und speziell auf das Jagdverhalten des Rotmilans angepasste Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Ablenkflächen an der windparkabgewandten Seite), die bereits bei einem anderem Projekt von der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern im März 2016 akzeptiert und anerkannt wurden, kann die ökologische Funktionalität bei dem am Rande des Eignungsgebietes ansässigen Rotmilanpaar im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden („Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel" /Entwurf LUNG 2014). Die Abwendung eines möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos wird somit gewährleistet.Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie des dann vorliegenden Ergebnisses der Raum- und Nahrungshabitatanalysen erfolgt eine genauere Betrachtung des Vorkommens und Verhaltens dieses Großvogels. Durch die Schaffung geeigneter Lenkungsflächen, die als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können, kann die ökologische Funktionalität bei den am Rande des Eignungsgebiets ansässigen Rotmilanpaar im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.Schwarzmilan (Abstand 1.000 m zum Horst)

Daten zu Brutplätzen des Schwarzmilans waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Die vorgenommen Kartierungen ergaben ebenfalls keinen Horststandort bis 3 km Umkreis um den äußersten Rand des überplanten Vorhabenraumes. Laut Gutachter sind Beeinträchtigungen hier somit nicht zu erwarten.Mäusebussard (keine Abstandsvorgaben zum Horst) Daten zu Brutplätzen des Mäusebussards waren bis in einem Umkreis von 970 m auf Brandenburger Seite nicht vorhanden.Die Kartierungen ergaben für das Jahr 2015 insgesamt 2 Brutplätze im Umkreis von 1 km sowie einen angefangenen Horstbau, der jedoch nach schlechtem Wetter abstürzte.Ein Brutplatz lag 900 m nördlich, der andere 1.000 m nördlich der Grenze des Vorhabenraumes. Zwischen dem potentiellen Windeignungsgebiet und diesen beiden Brutplätzen stehen jedoch die in Betrieb befindlichen 12 WEA auf der Gemarkung Kleeste, so dass hier Beeinträchtigungen beider Brutplätze nicht zu erwarten sind.Des Weiteren wurden 3 alte Horste festgestellt, die in 2015 und 2016 nicht besetzt waren.Im Umkreis von 1 bis 2,5 km Entfernung fanden sich weitere 7 Brutplätze des Mäusebussards. Beeinträchtigungen sind hier ebenfalls nicht zu erwarten.Baumfalke (keine Abstandsvorgaben zum Horst) Daten zu Brutplätzen des Baumfalken waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden.Die vorgenommen Kartierungen ergaben im Jahr 2015 einen Brutplatz des Baumfalken innerhalb einer Baumreihe. Der Brutplatz lag 200 m vom Rand des Vorhabenraums entfernt. Im Jahr 2016 war dieser Brutplatz nicht mehr durch einen Baumfalken besetzt. Hier brütete jetzt eine Nebelkrähe. Es konnte auch kein neuer Baumfalkenbrutplatz gefunden werden. Beeinträchtigungen sind somit hier lt. Gutachter nicht zu erwarten.Kranich (keine Abstandsvorgaben zum Horst, Tabubereich laut TAK aus dem angrenzenden Land Brandenburg 500 m zum Brutplatz) Daten zu Brutplätzen des Kranichs waren bis in einem 2,8 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Der hier angegebene Brutplatz war in 2015 besetzt. In 2016 wurde kein Kranich am Brutplatz beobachtet.Die vorgenommen Kartierungen ergaben 1 Brutplatz des Kranichs ca. 1,1 km westlich des vorgesehenen Windeignungsraums. Eine Entfernung von 500 m zum Brutplatz wird hier doppelt eingehalten. Beeinträchtigungen sind hier lt. Gutachter somit nicht zu erwarten.Kolkrabe (keine Abstandsvorgaben zum Horst) Daten zu Brutplätzen des Kolkraben waren bis in einem 5 km Umkreis auf Brandenburger Seite nicht vorhanden.Die vorgenommen Kartierungen ergaben 2 Brutplätze des Kolkraben. Der eine Brutplatz lag 1,3 km nördlich, der andere 900 m südöstlich

des vorgesehenen Windeignungsraums. Beeinträchtigungen sind hier lt. Gutachter nicht zu erwarten.Nebel- und Saatkrähe (keine Abstandsvorgaben zum Horst) Nebel- und Saatkrähe sind Brutvögel im Umkreis des potentiellen Windeignungsgebietes. Der geringste Abstand zum vorgesehenen Windeignungsraum liegt bei 200 m (Nebelkrähe auf ehemaligem Baumfalkenbrutplatz).Bei Nebel- und Saatkrähe gelten keine Abstandsvorgaben zum Brutplatz. Zudem finden sich im Umfeld schon 12 WEA in Betrieb und die Vögel nisten dennoch vor Ort — so die Beobachtungen des Gutachters, Beeinträchtigungen sind hier somit nicht zu erwarten.Weitere Großvogelarten wurden als Brutvögel bis in einem Umkreis von 3 km nicht festgestellt.Abschließende Bewertung der Brutvögel und Großvogelarten Bei der vorgesehenen Windeignungsfläche ist nur im westlichen Randgebiet mit einer Beeinträchtigung des kartierten Rotmilanbrutplatzes zwischen der LWL 56 und Dambeck (östlich des Ortes) zu rechnen. Hier überschneiden sich die vorgeschlagene Eignungsfläche und der Radius des 1.000 m Abstandbereiches zum Horst.Diese Beeinträchtigung kann durch Verschiebung bzw. Überarbeitung der Ausformung der Eignungsfläche vermieden werden. Aber auch durch die Schaffung geeigneter Lenkungsflächen, die als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können, kann die ökologische Funktionalität bei den am Rande des Eignungsgebiets ansässigen Rotmilanpaar im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden („Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel" /Entwurf LUNG 2014).Für den Mäusebussard, Baumfalken, Kranich, Kolkraben, Nebel- und Saatkrähe bestehen keine einzuhaltenden Restriktionsabstände. Weitere Brutvögel sind nicht kartiert worden.Zug-, Rast- und Gastvögel Die Kartierungen zu den Zug-, Rast und Gastvögeln ergaben keine Rastzentren bzw. -gebiete im Umkreis bis zu 3 km um das potentielle Gebiet. Beeinträchtigungen sind hier lt. Gutachter somit nicht zu erwarten.Gebiete mit hoher Dichte des Vogelzuges (Zone A, hohe bis sehr hohe Dichte) Laut Linfos des LUNG MV liegt das Gebiet außerhalb eines Gebietes mit hoher Dichte des Vogelzuges. Die Kartierungen zu den Zug-, Rast und Gastvögeln ergaben keine Rastzentren bzw. -gebiete im Umkreis bis zu 3 km um den potentiellen Windeignungsraum. Die Bereiche des westlich und nördlich befindlichen SPA-Gebiets Karrenzien-Dambeck-Werle" (DE 2736-471) werden laut Linfos des LUNG MV mit der Kategorie B (mittlere bis relativ hohe Dichte) eingestuft. Durch die Einhaltung eines Mindestabstandes (500 m) sind Beeinträchtigungen somit nicht zu erwarten.Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4, einschließlich 500 m Abstandspuffer) Daten zu derartigen Gebieten sind auf Brandenburger Seite nicht vorhanden. Laut Linfos des LUNG MV liegt das Gebiet außerhalb eines derartigen Rastgebietes. Die Kartierungen ergaben ebenfalls keinen Nachweis derartiger Gebiete bis in einen 3 km Umkreis. Beeinträchtigungen sind hier lt. Gutachter somit nicht zu erwarten.Schutzgebiete, Schutzobjekte nach Naturschutzgesetz in Vorhabenregion Das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „32/16 Brunow" liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, FFH- und SPA-Gebieten sowie Naturparks oder Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale sind ebenfalls nicht im pot. Eignungsgebiet vorhanden.Im Umfeld finden sich folgende Schutzgebiete:SPA-Gebiete Ca. 500 m westlich und 800 m nördlich verläuft die Grenze des SPA-Gebiets „Feldmark Stolpe Karrenzien-Dambeck-Werle" (DE 2736-471).Ca. 1,5 km südlich verläuft die Grenze des SPA-Gebiets „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"(DE 2738-421).FFH-Gebiete Ca. 3,5 km westlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets „Löcknitz Oberlauf und angrenzendeWälder" (DE 2736-301).Ca. 4 km südlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets „Mittlere und obere Löcknitz" (DE 2836 301).Ca. 8,5 km nordöstlich verläuft die Grenze des FFH-Gebiets „Ruhner Berge" (DE 2737-302).Naturschutzgebiete (NSG) Ca. 7,5 km südöstlich verläuft die Grenze des NSG „Gülitzer Kohlegruben" (DE 2737-501).Ca. 9 km

östlich verläuft die Grenze des NSG „Stepenitz" (DE 2738-501).Ca. 12 km östlich verläuft die Grenze des NSG „Putlitzer Stadtheide" (DE 2737-502).Landschaftsschutzgebiete (LSG) Ca. 1,5 km südlich verläuft die Grenze des LSG „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (DE 2737 601).Ca. 6 km nordöstlich verläuft die Grenze des LSG „Ruhner Berge" (L 94).Das geplante Eignungsgebiet liegt somit außerhalb von Schutzgebieten nach nationalem und internationalem Recht.Als geschützte (kleinere) Biotope finden sich im Gebiet:•Kleingewässer (geschützt nach § 30 BNatSchG),•Laubgebüsch (geschützt nach § 30 BNatSchG),•Baumreihen (geschützt nach § 18 NatSchAG M-V) und•Feldgehölze (geschützt nach § 20 NatSchAG M-V).Diese geschützten Biotope sind kleiner als 5 ha und werden durch die Planung eines Eignungsgebiets gemäß der geplanten Ausformung nicht beeinträchtigt bzw. beseitigt —sind aber gegebenenfalls bei der WEA — Standortwahl zu berücksichtigen.weitere Schutzgüter und schützenswerte Faktoren Die geplante Ausformung des künftigen Windeignungsraums liegt in mehr als 1 km Entfernung zu schutzwürdiger Wohnbebauung sowie zu Bauflächen mit dem Schutzanspruch Kur-, Klinikgebiet. Eine Beeinträchtigung vorhandener Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und entsprechender überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne ist daher nicht zu erwarten. Die, laut Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten in M-V, geforderten Abstände von 1.000 m zu geschlossener Wohnbebauung ebenfalls zur Einzelbebauung (800 m), werden sicher eingehalten:•Wohnhaus Nordrand von Klüßca. 1.200 m•Wohnhaus Westrand von Kleesteca. 1.200 m•Wohnhaus Südwestrand von Platschowca. 1.900 m•Wohnhaus Südrand von Brunowca. 1.800 m•Wohnhaus Ostrand von Dambeckca. 1.800 mLaut Linfos der LUNG MV befindet sich die Planung des Eignungsraumes außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Küsten- bzw. Hochwasserschutz, Trinkwasser, Gewerbe und Industrie und Tourismusschwerpunktraum.Die Planung liegt außerhalb Unzerschnittener landschaftlicher Freiräume (Landschaftsbildpotenzial Stufe 4) einer Waldfläche ab 10 ha und Binnengewässer ab 10 ha sowie Fließgewässer 1. OrdnungFazit:Entgegen der Auffassung der im Vorfeld befragten Belegenheitsgemeinden besteht kein Anlass aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen oder anderer schützenswerten Faktoren die im 1. Entwurf vorgeschlagene Gebietskulisse des Windeignungsraumes Brunow Nr. 32/16 aus dem Regionalplan zu streichen, da der Festsetzung der Fläche auch keine im Entwurf des REP geregelten Restriktionskriterien entgegenstehen.Berücksichtigung öffentlicher Belange und privater Interessen Als Unternehmen sind wir von der Teilfortschreibung betroffen. Wir haben innerhalb des Gebietes in der Gemeinde Brunow-Klüß bereits Nutzungsrechte an Grundstücken für die Errichtung von WEA gesichert.Damit besteht unsererseits auch ein besonderes privates Interesse an der antragsgemäßen Aufnahme des Eignungsgebiets. Denn wir haben die ernsthafte Absicht, in dem beantragten Gebiet WEA zu errichten und gemeinsam mit unseren Kooperationspartner zu betreiben. Hierfür wurden bereits wirtschaftliche Investitionen, wie z. B. Umweltuntersuchungen, getätigt.Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung Erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt.Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020" verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern.In die vorzunehmende Abwägung der Interessen ist einzustellen, dass eine Errichtung von WEA außerhalb der festgesetzten Gebiete in der Regel nicht in Frage kommt. Diese Gebiete sind grundsätzlich von der wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft ausgeschlossen. Die Interessen von Grundstückseigentümern und zur Grundstücksnutzung berechtigten Unternehmen, die ein besonderes Interesse an der Errichtung von WEA deutlich machen, sind somit im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt.Abschließend verweisen wir auf den nachfolgenden Auszug aus der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012:„Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z. B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft."Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass das Eignungsgebiet „Brunow" ausgewiesen werden kann, ein Entfallen aus der Planung wäre abwägungsfehlerhaft. Dem Erfordernis, für die Windenergienutzung in einer ihrer Privilegierung Rechnung tragender Weise „substantiell Raum zu schaffen", ist zu folgen und die im 1.Entwurf abgebildete Ausformung und Kulisse des vorgeschlagenen Eignungsraumes beizubehalten.	
Kapitel: Kartenblatt 16 (WEG 31/16)		
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	2. WEG Blievenstorf Nr. 31/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Blievenstorf (Nr. 31/16) mit einer Größe von ca. 74 ha als neues Eignungsgebiet Windenergie identifiziert. Südwestlich der Eignungsfläche verzeichnet der RREP WM einen Potenzialsuchraum.Als Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich ein großer Teil der Eigentümer der nachfolgend beschriebenen Gebietskulisse vertraglich an die UKA Nord gebunden und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen positioniert. Viele der Eigentümer sind zudem Anwohner von Blievenstorf. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung der Gebiete Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).2.1 Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDas Gebiet, das durch UKA betrachtet wird, ist ein Zusammenschluss der durch den RREP WM gesehenen o. g. Teilbereiche und wird im westlichen Abschnitt im Wesentlichen durch den 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten (Orte: Blievenstorf und Alt Brenz), die nach der BauNVO dem Wohnen dienen, bestimmt. Im südwestlichen Bereich sind Waldflächen (Brandtannen) für den Gebietszuschnitt, der durch UKA betrachtet wird, maßgeblich. 2.2 Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDas Europäische Vogelschutzgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf und der Potenzialsuchraum südlich von Blievenstorf werden teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibenden Restflächen sind jeweils kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha.Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Lewitz, legt den nördlichen Gebietszuschnitt mit einem 500 m Abstandspuffer fest. Im Bereich der Bundesautobahn 24 wird die Gebietskulisse wiederum durch den 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten (Ortschaft Steinbeck, Gemeinde Spornitz), die nach der BauNVO dem Wohnen dienen, bestimmt.2.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie Fläche des potenziellen Windeignungsgebietes wird im östlichen Abschnitt durch den Abstand zu Wohnbebauungen (Ausbau in der Gemeinde Stolpe) bestimmt. Durch UKA wird gemäß Punkt 0.2.1 ein 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich betrachtet. Weiter südlich sind Waldflächen (Stolper Holz) für den Gebietszuschnitt maßgeblich. Eine Abweichung der in der Gebietsprüfung durch UKA festgestellten potenziellen windenergetisch-nutzbaren Fläche und der Fläche Eignungsgebiet Windenergie des RREP WM entsteht im Wesentlichen durch die Berücksichtigung von Flächen in der Randlage des weichen Ausschlusskriteriums „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)“. Zur Konfliktanalyse wird unter 2.5 weiter Stellung bezogen.2.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungAn die westliche Gebietsgrenze schließt sich zur weiteren Abgrenzung das Europäische Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle an, das den südlichen Bereich für die potenzielle windenergetische Nutzung mit einem 500 m Abstandspuffer definiert.2.5weitere PunkteUnzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)Wir haben bereits im allgemeinen Teil der Stellungnahme (vgl. 0) unsere Argumente hinsichtlich dieses Kriteriums dargelegt, möchten diese projektspezifisch jedoch weiter ausführen. Das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Blievenstorf (Nr. 31/16) und der Potenzialsuchraum werden durch das o. g. Kriterium der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume geteilt.Dieser zentral gelegene Teil ist laut Gutachterlichem Landschaftsprogramm MV aus dem Jahr 2003 (Textkarte 7 a) als „unzerschnittener landschaftlicher Freiraum der Stufe 4“ ausgewiesen. Dieser Bereich umfasst insgesamt eine Fläche von 2.995 ha und erstreckt sich von der Ortschaft Blievenstorf im Nordwesten, über die Orte Stolpe im Nordosten, Karrenzin im Osten bis hin nach Zierzow im Süden. Die von UKA zusätzlich zu den vom RREP WM ausgewiesenen Gebieten gesehene potenziell windenergetisch-nutzbare Fläche befindet sich am nordwestlichen Rand und würde bei einer Realisierung des Windeignungsgebiets ca. 140 ha des unzerschnittenen Freiraums tangieren (vgl. Anlage 2-2). Der betroffene Gebietsabschnitt beeinflusst lediglich einen Randbereich des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums. Mit ca. 2.854 ha von insgesamt 2.995 ha bleibt der Großteil des umfassenden Raumes (ca. 95 %) erhalten. Im Weiteren spricht für eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit im nordwestlichen Randbereich des unzerschnittenen Freiraums, dass bereits eine starke de-facto-Zerschneidungswirkung besteht. Diese ergibt sich aus dem Verlauf bestehender Straßen. So stellen insbesondere die Bundesautobahn 24 und die Kreisstraße 58 im Norden sowie die Landesstraße 81 im Westen sichtbare Barrieren dar, welche die Raumwahrnehmung und -nutzung begrenzen. Laut Gutachterlichem Landschaftsprogramm MV aus dem Jahr 2003 (Textkarte 7 b) wird gemäß der Funktion dieser unzerschnittene landschaftliche Freiraum mit der Stufe 3 bewertet und ausgewiesen. Demzufolge sind deutlich weniger Funktionsmerkmale betroffen, die zur Bewertung unzerschnittener landschaftlicher Freiräume herangezogen werden und die Funktionsdichte ist im Vergleich zur sehr hohen Bewertungsstufe signifikant reduziert. Aus diesem Grund fordern wir die Regionalplanung auf, die durch das Kriterium unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) überlagerte Fläche des durch uns kartierten potenziellen Windeignungsgebietes, der windenergetischen Nutzung zur Verfügung zu stellen und die Gebietskulisse gemäß Anlage 2-1 als Eignungsgebiet Windenergie im fortzuschreibenden Entwurf aufzunehmen. Im Vergleich zur Gebietskulisse des RREP	Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	WM sieht UKA ein Flächenpotenzial für eine windenergetische Nutzung bei Blievenstorf von 200 ha und somit eine zusätzliche Erweiterung von 126 ha gegenüber der Fläche im Entwurf.Anlage(n)2-1Karte - Gebietsprüfung Blievenstorf2-2Karte - Darstellung unzerschnittene Landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)	
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 31/16Bezeichnung: BlievenstorfBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheitweiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutz- würdigkeit (> 2.400 ha)Das Windeignungsgebiet grenzt unmittelbar an den unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum Nr. A0655 an; siehe allgemeine HinweiseBiosphärenreservatkeine Betroffenheitnaturparkkeine Betroffenheiteuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine Betroffenheithorste/Nistplätzeschwarzstorch – Brutwaldeinschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit •Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheitrestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheitrotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspufferlaut Kartierdaten keine BetroffenheitLSG gem. LGS-VOkeine Betroffenheitrastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine Betroffenheitvorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf.
lfd.-Nr.: 234 Gemeinde Groß Godems	Für die Gemeinde Groß GodemsTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenZur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen:Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenDie Gemeinde Groß Godems hat am 28.01.2014 und 24.03.2014 einen Prüfungsantrag hinsichtlich einer Potenzialfläche für Windenergie im Bereich der BAB 24 an den Regionalen Planungsverband gerichtet.Im Gebiet der Gemeinde Groß Godems wurde nach dem Kriterienbeschluss keine Potentialfläche für künftige Windparks dargestellt.In einer Beratung beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V wurde erläutert, dass die Landeskriterien Landschaftsbild Stufe 4, Seeadlervorkommen, Pufferzone SPA und Siedlungsabstand 1000 m der Umsetzung des Projektes entgegenstehen. Um eine Ausweisung als Windeignungsfläche zu erwirken, wurde durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung empfohlen, das Verfahren zur Änderung des F-Planes für eine Vorrangfläche für Windenergie in dem geplanten Bereich durchzuführen und im Anschluss ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen.Die Gemeinde Groß Godems spricht sich für die Ausweisung einer Potenzialfläche aus und beantragt nochmals die Aufnahme dieses Gebietes.Gemeinde Groß Godems Auszug aus der NiederschriftSitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Godems vom 28.05.2015 Öffentlicher Teil:TOP 11. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Vorlage: 15/04/014Nach abgeschlossener Beratung fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:Beschluss:Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Godems beschließt folgende Stellungnahme im Rahmen der Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinde zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie abzugeben:siehe Anlage.Der Bürgermeister wird beauftragt diese Stellungnahme auszufertigen und durch das Amt beim Regionalen Planungsverband fristgemäß abzugeben.-ENTWURF—der Gemeinde Groß Godems, Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen der gemeindlichen Vorabbeteiligung zur Potentialsuchraumkartierung für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes WestmecklenburgVorbemerkung: Am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen. Um die gemeindlichen Belange von Beginn an in die Regionalplanung einbringen zu können, ist ebenso beschlossen worden, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen nach dem Willen der Verbandsversammlung die kommunalen Belange schon frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.Für die gemeindliche Vorabbeteiligung ist auf der Grundlage der beschlossenen Kriterien eine Potentialsuchraumkarte für Windenergieanlagen für die gesamte Region erstellt worden.Stellungnahme: Die Gemeinde Groß Godems hat am 28.01.2014 und 24.03.2014 einen Prüfungsantrag hinsichtlich einer Potenzialfläche für Windenergie im Bereich der BAB 24 an den Regionalen Planungsverband gerichtet.Im Gebiet der Gemeinde Groß Godems wurde nach dem Kriterienbeschluss keine Potentialfläche für künftige Windparks dargestellt.In einer Beratung beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V wurde erläutert, dass die Landeskriterien Landschaftsbild Stufe 4, Seeadlervorkommen, Pufferzone SPA und Siedlungsabstand 1000 m der Umsetzung des Projetes entgegenstehen. Um eine Ausweisung als Windeignungsfläche zu erwirken, wurde durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung empfohlen, das Verfahren zur Änderung des F-Planes für eine Vorrangfläche für Windenergie in dem geplanten Bereich durchzuführen und im Anschluss ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen.Die Gemeinde Groß Godems spricht sich für die Ausweisung einer Potenzial-Fläche aus und beantragt nochmals die Aufnahme dieses Gebietes.	Großvögeln" als weiche Ausschlusskriterien ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 234 Gemeinde Groß Godems	Für die Gemeinde Groß GodemsDigitalisierung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Godems / Bereich Sondergebiet Energiepark Groß Godemshier: Benachrichtigung Einwender aus der frühzeitigen BehördenbeteiligungMit Schreiben vom 01.03.2016 haben Sie zum Vorentwurf über die Digitalisierung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Godems eine Stellungnahme abgegeben.Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Godems hat die während der frühzeitigen Beteiligung zur Digitalisierung und zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Godems vorgebrachten Stellungnahmen von der Öffentlichkeit, den Behörden, den sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.04.2016 behandelt, geprüft und den Abwägungsbeschluss gefasst.Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wurde Ihre Stellungnahme wie folgt berücksichtigt:- siehe Anlage .Abwägung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der ÖffentlichkeitAmt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Email vom 19.01.2016) AnregungenMit Schreiben vom 18.12.2015 informierte das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Amt Parchimer Umland über dle Digitallsierung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Godems Bereich Sondergebiet Energiepark Groß Godems und bittet um die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme.Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg bittet aus organisatorischen Gründen um eine Verlängerung der Frist his zum Ende der 7. Kalenderwoche und um Bestätigung der neuen Frist.Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Email vom 19.01.2016)StellungnahmeKenntnisnahme. Die Fristverlängerung wurde gewährt.Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 01.03.2016) Anregungen1.Das Amt für Raumordnung und Landesplanung teilt mit. dass die angezeigten Planungsabsichten nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt werden.Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele2.Zur Bewertung hat die Planungsanzeige zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Begründung und Übersichtskarte (Stand, 12/2015) vorgelegen. Außerdem haben Plangespräche zur Konkretisierung des Vorhabens am 09.02.2016 und am 15.02.2016 stattgefunden.Digitalisierung und 2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Godems im Amt Parchimer Umland3. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung als Sondergebiet Wind.4.Die Planung steht im Zusammenhang mit der parallel laufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Energiepark Groß Godems".Raumordnerische Bewertung5.In Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß § 8 Abs. 2 Landesplanungsgesetz die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen gesteuert. Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ist unzulässig.Somit ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließlich in den in der Karte des RREP WM ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zulässig (vgl. Programmsatz 6.5 (2) RREP WM).Das geplante Sondergebiet Wind der Gemeinde Groß Godems mit einer Fläche von ca. 52 ha, liegt gemäß Karte des RREP WM nicht in einem Eignungsbiet für Windenergieanlagen. Dementsprechend ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar (§ 1 Abs. 4 BauGB).6.Zum Inhalt und zum Umfang der beizubringenden Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung werden keine Hinweise gegeben.Abschließender Hinweis7.Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Schreiben vom 01.03.2016) Stellungnahme1.Kenntnisnahme.Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele2.Kenntnisnahme.3.Kenntnisnahme. Ziel des Entwurfes des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung, das im Bebauungsplan standortkonkret präzisiert wird. Eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung wird im Entwurf des Flächennutzungsplanes nicht mehr dargestellt.4.Kenntnisnahme.Raumordnerische Bewertung5.Kenntnisnahme. Dieses Problem ist der Gemeinde Groß Godems durchaus bewusst. Danach soll diekommunale Bauleitplanung weiter fortgeführt werden, weil die Gemeinde Groß Godems davon ausgeht, dass die entgegenstehenden raumordnerischen Belange in ihrer konkreten Ausprägung	Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zu dem Ergebnis führen werden, dass die betreffenden Flächen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung konform gehen. Hierzu hat die Gemeinde Groß Godems ein entsprechendes Zielabweichungsverfahren beantragt. In diesem Zelabweichungsverfahren soll dann die abschließende Vereinbarkeit mt den Zielen der Raumordnung und Landesplanung geprüft und aus Sicht der Gemeinde Groß Godems festgestellt werden.Die Gemeinde Groß Godems wird im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg-Kapitel 6.5 Energie anregen, das betreffende Gebiet als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Zudem wird die Gemeinde Groß Godems anregen, einen ergänzenden Kriteriensatz aufzunehmen, nach welchem Zielabweichungsverfahren innerhalb des 500 m breiten Störpuffers entlang von Bundesautobahnen zugelassen werden, wenn diese von Abstandspuffern der zu schützenden Belange (z.B. 1.000 m Puffer um Landschaftsbild Stufe 4, 500 m Puffer um SPA-Gebiete) überlagen werden und insoweit keine anderen Kriterien beeinträchtigt werden sowie artenschutzrechtliche Belange nachweislich nicht beeinträchtigt werden.6. Kenntnisnahme.Abschließender Hinweis7.Kenntnisnahme.	
lfd.-Nr.: 234 Gemeinde Groß Godems	Stellungnahme der Gemeinde Groß Godems im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg1.Antrag der Gemeinde Groß Godems zur Aufnahme eines Eignungsgebietes in das Regionale Raumentwicklungsprogramm WestmecklenburgHinsichtlich dem seit dem 29.02.2016 zur Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit vorgestellten Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand: Feburar 2016) nimmt die Gemeinde Groß Godems wie folgt Stellung:In der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ist auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Groß Godems bislang kein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt. Die Gemeinde Groß Godems hat bereits mit Beschluss vom 24.03.2014 eine Prüfungsanfrage zur Aufnahme eines Eignungsgebietes entlang der BAB 24 an den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg gerichtet.Zur gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung vom 16.04.2015 bis 05.06.2015 hat die Gemeinde Groß Godems auf der Grundlage einer mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Abstimmung eine erneute Stellungnahme abgegeben, in der die Gemeinde sich für ein Eignungsgebiet ausspricht.Der vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern empfohlene Weg, der Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Durchführung einer Einzelprüfung der entgegenstehenden Regionalplanungskriterien sowie der Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan und die anschließende Beantragung des Zielabweichungsverfahrens wurde von der Gemeinde Groß Godems befolgt. Dieses Vorgehen wurde vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in weiteren Abstimmungen am 19.08.2015 und am 09.02.2016 erneut bestätigt und empfohlen.Die Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Godems und zum B-Plan Nr. 2 befinden sich vom 03.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016 in der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen und der Öffentlichkeit. Satzungsbeschluss und abschließender Beschluss sind für den Zeitraum Juni/Juli 2016 geplant. Diese Verfahren sollten in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Beachtung finden. Für die bisher entgegenstehenden regionalplanerischen Kriterien, Landschaftsbildpotential -Stufe 4 einschließlich 1.000 m Puffer, Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Puffer und Horste /	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" als weiche Ausschlusskriterien ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nistplätze von Großvögeln (Seeadler und Rotmilan) wurden im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Godems gutachterliche Einzelfallbetrachtungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Gutachten begründen die Annahme der Gemeinde Groß Godems, dass in diesem speziellen Fall von den entgegenstehenden regionalplanerischen Kriterien abgewichen werden kann. Es bleibt an dieser Steile festzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Kriterien an sich nicht gegeben ist. Die Gemeinde Groß Godems beantragt deshalb, die Aufnahme des mit dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ermittelten Sondergebietes für die Windenergienutzung als Eignungsgebiet in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zu übernehmen (vgl. Abbildung mit Windeignungsgebiet Groß Godems im Anhang).Das vorgeschlagene Eingungsgebiet für die Windenergienutzung liegt im Süden der Gemeinde Groß Godems. Das Gebiet wird im Norden und im Westen durch den 1.000 m Schutzbereich zu der Ortslage Groß Godems und dem unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum, Stufe 4 begrenzt. Im Süden wird das Gebiet durch den 1.000 m Schutzbereich zu den Ortslagen Karrenzin und Herzfeld begrenzt. Im Osten erfolgt die Begrenzung durch die natürlich Grenze der Waldkante der Godemser Tannen bzw. den Landschaftsbildraum der Stufe 4.2.Antrag der Gemeinde Groß Godems zur Aufnahme eines Kriteriensatzes für die Zulässigkeit von ZielabweichungsverfahrenErgänzend beantragt die Gemeinde Groß Godems die Aufnahme eines Kriteriensatzes für Flächen im Wirkbereich wesentlich störender Infrastruktureinrichtungen wie Bundesautobahnen und außerörtlicher vierspuriger Bundes- oder Landesstraßen oder Hauptbahnstrecken oder anderer störender Infrastrukturtrassen in denen grundsätzlichen Zielabweichungsverfahren zulässig sein sollen, wenn die Kommune wie im vorliegenden Fall nachweist, dassgeplante Windenergieanlagen nur den Puffer von Kriterien berührt, das Kriterium selbst unbeeinflusst bleibt undartenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen nicht erfolgen bzw. durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.Das „Wustermark-Urteil" fordert die Plangeber zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen auf, die Kriterien zu harten und weichen Tabus stringent anzuwenden. Ein dogmatisches Vorgehen kann aber dazu führen, dass die grundsätzliche Privilegierung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unzulässig beschnitten wird. Ein solcher unzulässiger Eingriff könnte dazu führen, dass der Gesamtplan fehlerhaft und im Klagefall nichtig werden könnte. Ein Plan- oder Kriteriensatz, der einen Prüfmechanismus für bestimmte Fallkonstellationen außerhalb der Festsetzungskarte ermöglicht, würde aus Sicht der Gemeinde Groß Godems zur Sicherung des Planwerkes beitragen. Mit diesem Plansatz für die Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens könnten unzulässige Beeinträchtigungen der Privilegierung begegnet werden und die Nachweispflicht der faktischen Nichtbeeinträchtigung von Kriterien und Schutzgütern auf die Investorenseite verschoben werden, insbesondere wenn es sich um artenschutzrechtliche Aspekte und Eingriffe in pauschale Puffer handelt, die wie am Beispiel Groß Godems aufgezeigt werden kann, keine konkrete Beeinträchtigung des eigentlichen Schutzgutes nach sich zieht.Durch einen Plansatz für die Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens würde es möglich die geforderte dogmatische Anwendung von Kriterien mit einer programatischen Prüfung der räumlichen Ausprägung zu verknüpfen.3.Begründung3.1Landschaftsbildpotential Stufe 4 einschließlich 1.000 m PufferDas von der Gemeinde Groß Godems vorgeschlagene Eignungsgebiet für die Windenergienutzung liegt außerhalb des mit Stufe 4 bewerteten Landschaftsbildes „V 3-21 Waldlandschaft südlich von Parchim", aber innerhalb des das Kriterium ergänzenden 1.000 m Puffers. Bei der geplanten Sondergebietsfläche selbst handelt es sich um ein Landschaftsbild der Stufe 2.Zur Beurteilung der Beeinflussung des 1.000 m Puffers um das Landschaftsbild "V 3-21 Waldlandschaft südlich von Parchim" wurde im "Gutachten zur	Regelungsgegenstand des RREP.

Verträglichkeit der Windenergienutzung im Abstandspuffer zu einem sehr hochwertigen Landschaftsbildraum" zur Bauleitungsplanung der Gemeinde Groß Godems vom Büro für Umweltplanung Karsten Wiedemann, Schwerin (Stand: 10.03.2016) festgestellt:„Aufgrund der speziellen örtlichen Situation werden nur geringe Beeinflussungen durch die geplanten WEA innerhalb des 1.000 m Abstandspuffers auf den angrenzenden sehr hochwertigen Landschaftsbildraumes entstehen. Zudem bestehen visuelle und auditive Vorbelastungen durch die A 24. Somit wird die Festsetzung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung als Voraussetzung für die Errichtung der geplanten WEA als vereinbar mit den Grundsätzen der Landschaftsplanung eingeschätzt."Auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung und der darin festgestellten grundsätzlichen Vereinbarkeit des geplanten Sondergebietes für die Windenergienutzung mit dem angrenzenden Landschaftsbildraum der Stufe 4 und der nur geringen Beeinflussung durch die Überlagerung des 1.000 m Puffers geht die Gemeinde Groß Godems davon aus, dass das Kriterium beachtet ist, da keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildraumes "V 3-21 Waldlandschaft südlich von Parchim" erfolgt.3.2Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m PufferDas von der Gemeinde Groß Godems vorgeschlagene Eignungsgebiet für die Windenergienutzung liegt durch die Bundesautobahn A 24 getrennt, außerhalb des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle". Es liegt innerhalb des 500 m Störpuffers der Bundesautobahn A 24, der in diesem Bereich gleichzeitig den 500 m Abstandspuffer um das SPA-Gebiet darstellt.Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wird seit März 2015 vom Büro Bülow, Hamburg die „Artenschutzrechtliche Kartierung für den von der Gemeinde Groß Godems geplanten Energiepark — Brutvogel- und Gastvogelkartierung, Raumnutzungsanalyse von Großvögeln, Fledermauskartierung, Artenschutzrechtliche Bewertung" (Stand: Zwischenbericht März 2016) durchgeführt.Die artenschutzrechtliche Kartierung vom Büro Bülow erfolgte bis 1.000 m in das SPA-Gebiet hinein. In diesem Bereich konnten keine Nistplätze der gemäß Schutzgebietsverordnung zu schützenden FFH-Arten festgestellt werden. Ebenso wenig wurden Wechselbeziehungen von windsensiblen Vogelarten bzw. FFH-Arten zwischen den Flächen des geplanten Sondergebietes und dem SPA-Gebiet festgestellt. Die flächenhaften Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes werden aufgrund der Lage des vorgeschlagenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung außerhalb des SPA-Gebietes nicht beeinträchtigt.Im Ergebnis der Natura 2000 — Vorprüfung wurde deshalb festgestellt, dass nachhaltige Beeinträchtigungen durch das vorgeschlagene Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auf die Potentiale und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" (DE 2736-471) ausgeschlossen werden können.Die Gemeinde Groß Godems geht aufgrund der Ergebnisse der Natura 2000 - Vorprüfung davon aus, dass durch die konkrete räumliche Situation und der fehlenden negativen Auswirkungen des vorgeschlagenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung vom SPA-Gebiet vorhandene Arten und Brutplätze der Abstandspuffer von 500 m um das SPA-Gebiet bedeutungslos ist, da eine Beeinträchtigung des SPA-Gebietes und der dort geschützten Arten nicht gegeben ist.3.3Abstand zu Nistplätzen von Großvögeln - Seeadler 2.000 mEin Seeadlerhorst befindet sich im Waldgebiet östlich des vorgeschlagenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in einer Entfernung von ca. 1.450 m. Der östliche Bereich des vorgeschlagenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung wird deshalb gemäß den Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg von dem 2.000 m Schutzabstand um den Horst überlagert.In der artenschutzrechtlichen Bewertung wird vom Gutachter (Bülow, Zwischenbericht März 2016 und im Kurzbericht Mai 2016) ausgeführt:„... Nach der jetzigen Datenlage wird vermutet, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Seeadler eintritt,

und zwar aus folgenden Gründen:• fast alle Flüge fanden unterhalb des Risikobereichs in der Höhenstufe 1 (0-60 m) statt, Thennikkreisen wurde nicht beobachtet, von ihrem Horst kommend, haben die Seeadler im Aufstellbereich der WEA noch keine größere Höhe erreicht, auch weil sie über Wald fliegen, der keine Thermik produziert• in der Zeit der intensiven Jungenaufzucht im Mai/Juni wurden Seeadler im Projektgebiet nicht gesehen, obwohl sie in dieser Zeit besonders flugaktiv sind und beide Partner auf Nahrungssuche gehenIm weiteren Verlauf der Untersuchungen soll ein Ansatz verfolgt werden, das Kollisionsrisiko aus den Raumnutzungsdaten zu berechnen.Im laufenden Jahr (wird) das Seeadler-Brutpaar im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse intensiv beobachtet. Die ersten Ergebnisse nach (22) Begehungen (stammen aus) Februar (...) (bis Mai) 2016 (...). Bisher bestätigt sich die Annahme, dass das Seeadler-Brutpaar zur Jagd überwiegend die Seen östlich des Brutwaldes aufsucht. (...)"„Der Untersuchungsumfang (der Raumnutzungsanalyse) orientiert sich am „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" (MUEK 2015).Für im Gebiet vorkommende kollisionsgefährdete oder störempfindliche Greif- und Großvogelarten bei denen der Brutplatz im zu vertiefenden Prüfbereich um den Brutplatz, (für den Seeadler 3.000 In, für den Rotmilan 1.500 m) liegt, und regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugrouten der Art vom Vorhaben betroffen sein können, sind artspezifisch und problembezogen vertiefte Raumnutzungsanalysen durchzuführen.Diese haben folgende Inhalte:Berücksichtigung vorliegender Daten sowie Informationen sachverständiger Dritter (z. B. über aktuelle und frühere Neststandorte, bevorzugte Nahrungshabitate)Potentialanalyse der Hauptnahrungsgebiete und Flugkorridore (potentieller Gefährdungsraum) durch Auswertung vorhandener Daten (u. a. Landschaftsstruktur etc.). Kann im Rahmen dieser Prüfung ein artenschutzrechtlicher Konflikt zuverlässig ausgeschlossen werden, weil regelmäßig genutzte Nahrungshabitate und Flugkorridore nicht betroffen sind, endet die vertiefende Raumnutzungsanalyse mit diesem Ergebnis. Es empfiehlt sich, die Naturschutzbehörde an der Entscheidung zu beteiligen. (...)Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können, so dient die vorgenannte Analyse des potentiellen Gefährdungsraums zur Vorbereitung einer problemorientierten, vertiefenden Raumnutzungs-kartierung.Festlegung von Dauerbeobachtungspunkten; diese sind so zu wählen, dass aus den Beobachtungsdaten Aussagen über das Kollisions- und oder Störrisiko des betroffenen Brutbestandes getroffen werden können.Es werden folgende Beobachtungsplätze für sinnvoll gehalten und im Laufe der Beobachtungen verifiziert und ggf. variiert:1. in der Nähe des Seeadler-Horstes, um An- und Abflüge zu beobachten2. südwestlich des Waldes mit Blick auf die Vorhabenfläche, den Aktionsraum des Rotmilans und Abflüge des Seeadlers nach Süden3. östlich des Waldes mit Blick auf Abflüge nach Osten in Richtung zweier Seen-4. Regelmäßiges Aufsuchen von potenziellen Jagdgebieten, insbesondere die Seen Treptow-See, Sabelsee, Blanke-See, Wockersee, Schalentiner SeeDauerbeobachtung der vom geplanten Vorhaben betroffenen Individuen der betreffenden Art während der gesamten Brutzeit im potentiellen Gefährdungsraum. Je nach der artspezifischen Dauer der Brutzeit (inkl. Balz und Ausflug der Jungen) sind im Regelfall zwischen mindestens 14 Tagen (z. B. Rotmilan) und max. 70 Tagen (z.B. Seeadler) mind. 6 Stunden pro Beobachtungspunkt. Die Zahl der zeitgleich zu besetzenden Beobachtungspunkte richtet sich nach den topografischen Gegebenheiten und der vorhabenspezifischen Fragestellung für die Untersuchung. Für eine belastbare Raumnutzungsanalyse sind in der Regel drei zeitgleich besetzte Dauerbeobachtungspunkte erforderlich. Entsprechend ergibt sich bei 6 Stunden Beobachtungszeit pro Beobachtungspunkt und 70 Beobachtungstagen eine Gesamtbeobachtungszeit von 1.260 Stunden. Im

Regelfall ist dabei die Funktionsbeziehung zwischen dem Brutplatz (bzw. Schlafplatz) und der Vorhabenfläche zu untersuchen um zu klären, ob die Vorhabenfläche regelmäßig genutzte Flugrouten und/oder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate enthält oder berührt. In der Hauptaktivitätsphase der betreffenden Art ist die Untersuchung verdichtet durchzuführen.Zu erfassen und kartografisch darzustellen sind die aufgesuchten Nahrungshabitate sowie die Flugwege (Dokumentation der Flächennutzung für die Berechnung eines Präferenzindexes). Sind mastartige Strukturen mit bekannter Höhe im Gelände vorhanden, die eine zuverlässige Einschätzung der Flughöhe ermöglichen, so kann die Aufzeichnung der Flugdauer in der ermittelten Flughöhe hilfreich für die Bewertung von Kollisionsrisiken sein. Sofern Angaben zur Flughöhe gemacht werden, sollten drei Höhenklassen unterschieden werden (z.B. deutlich unterhalb, deutlich in bzw. deutlich oberhalb der Rotorreichweite der geplanten Anlagen). Für die Angaben zur Flughöhe sind die Hilfsmittel anzugeben, mit denen die Angaben getroffen wurden.Zu erfassen sind die quantitative und qualitative Bedeutung einzelner Nutzungstypen und Distanzklassen.Die für die jeweilige Art relevante Bewirtschaftung und einzelne Bewirtschaftungsereignisse sind zu dokumentieren.Es sind flächendeckende Aussagen zur Raumnutzung bezogen auf den potentiellen Gefährdungsraum zu treffen.Die Unterlagen sind im Hinblick auf die Bewertung des Kollisionsrisikos nur ausreichend, wenn a) die empfohlene Zahl der Beobachtungstage eingehalten, b) die Beobachtungstage auf die sensible Phase der betroffenen Art angemessen verteilt wurden und c) eine Raumnutzungsanalyse erfolgte. Im Regelfall ist zudem eine erfolgreiche Brut der betroffenen Brutpaare erforderlich. Aussagekräftige Raumnutzungsanalysen sollten immer dann eine erfolgreiche Brut für im Gebiet vorkommende kollisionsgefährdete oder störempfindliche Greif- und Großvogelarten umfassen, wenn der Anlagenstandort a) im Radius 1 (hier 3.000 rn für den Seeadler und 1.500 m für den Rotmilan) zum Horst liegt oder b) zu Nahrungshabitaten im Radius 2 (hier 6.000 m) führt und dabei der geplante Windpark regelmäßig durchflogen werden müsste (Hauptflugroute).Bei Brutabbrüchen, die auf mangelhafte, nicht kurzfristig behebbare Lebensraumbedingun-gen zurückgehen, ist eine Raumnutzungsanalyse auch ohne eine erfolgreiche Brut durchführbar Alle im Laufe der Untersuchungssaison anfallenden Daten sollen für die Analyse herangezogen werden. Gehen Brutabbrüche nicht auf mangelhafte, nicht zu behebende Lebensraumbedingungen zurück (z. B. absichtliche Störung) wird durch MUEK (2015) empfohlen, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren durch eine erfolgreiche Brut zu belastbaren Raumnutzungsdaten zu kommen. In den ersten beiden Jahren mit Brutabbrüchen kann die Raumnutzungserhebung auch aus Kostengründen unmittelbar nach Feststellung des Brutabbruchs abgebrochen werden. Im dritten Jahr mit Brutabbruch wird empfohlen die Beobachtungen über die komplette Saison fortzuführen, tun ein möglichst umfangreiches Bild von der Raumnutzung zu gewinnen.Tabelle 1: Termine Raumnutzungsanalyse Seeadler und Rotmilan 2016 wird fortgesetztNr.DatumWetterBeginnEndeDauer (h)PersonenBemerkungen1 17.02.2016 1° C 7:00 15:00 8 2 2 28.02.2016 4° C 7:00 13:00 6 3 3 03.03.2016 7° C 13:00 19:00 6 3 4 09.03.2016 8° C 13:00 19:00 6 3 5 13.03.2016 4° C 7:00 13:00 6 3 6 15.03.2016 10° C 12:00 18:00 6 3 7 16.03.2016 9° C 7:00 13:00 6 3 8 22.03.2016 3° C 12:15 18:15 6 4 9 23.03.2016 3° C 7:30 13:30 6 4 10 31.03.2016 7° C 7:20 14:00 6,5 3 11 03.04.2016 18 ° C14:00 19:00 6 3 12 06.04.2016 10-13° C 13:00 19:00 6 3 13 10.04.2016 12 ° C6:30 13:00 6,5 3 14 13.04.2016 7° C 7:00 13:00 6 3 15 16.04.2016 13-15° C 13:00 19:00 6 3 16 23.04.2016 10° C14:20 20:20 6 3 17 27.04.2016 3° C 6:30 12:30 6 3 18 30.04.2016 15° C 14:45 20:45 6 3 19 01.05.2016 10-15°C 6:00

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung

12:00 32 02.05.2016 20° C 14:00 20:00 21 06.05.2016 20° C
7:00 13:00 22 10.05.2016 25° C 11:30 17:30 33 Ergebnisse SeeadlerIm laufenden Jahr wird das Seeadler-Brutpaar im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse intensiv beobachtet (s. Methodenbeschreibung oben). Die ersten Ergebnisse nach Begehungen im Februar, März, April und Anfang Mai sind in der folgenden Grafik wiedergegeben. Bisher bestätigt sich die Annahme (aus dem Jahr 2015), dass das Seeadler-Brutpaar zur Jagd überwiegend die Seen östlich des Brutwaldes (insbesondere Treptowsee und Sabel-see) aufsucht, obwohl der Treptowsee sich ca. 10 km vom Horst entfernt befindet. Flüge über das Gebiet des geplanten Windparks fanden bisher nicht statt, aufgrund des dort vermuteten Rotmilan-Horstes wurde die Fläche bei jeder der Begehungen intensiv beobachtet, daher kann es als relativ sicher gelten, dass westlich des Horstes keine bedeutenden Nahrungsgebiete der Seeadler liegen.Aufgrund der fehlenden Beobachtung von Brutverhalten am Horst besteht (...) die Vermutung, dass das Brutpaar im laufenden Jahr 2016 nicht brütet (...). Das Paar wurde mehrmals im April zu zweit in der Nähe des Horstes gesehen. Typisch für eine laufende Brut wäre dagegen, dass einer der Partner brütet und der andere ihn füttert. Dies konnte jedoch noch nicht beobachtet werden.Derzeit wird intensiv nach einem möglichen Wechselhorst gesucht Spätestens in der Bettelrufphase ab Anfang Juni kann sicher ausgesagt werden, ob das Seeadlerpaar erfolgreich gebrütet hat oder nicht Flügge Jungvögel werden dann von den Altvögeln gefüttert und machen sich durch laute Bettelrufe bemerkbar"Entsprechend der Einschätzung in der artenschutzrechtlichen Bewertung geht die Gemeinde Groß Godems davon aus, dass durch das Heranrücken des vorgeschlagenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung an den Waldrand für den Seeadler kein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt.3.4 Abstand zu Nistplätzen von Großvögeln - Rotmilan 1.000 mDer Schutzabstand von 1.000 m um den Horst des Rotmilans ist gemäß den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ebenfalls zu beachten. Bei den landesweiten Kriterien findet der Rotmilan keine Anwendung.In der artenschutzrechtlichen Bewertung (Büro Bülow, Hamburg, Zwischenbericht März 2016) wurde vorbehaltlich einer möglichen Etablierung eines Brutplatzes in weniger als 1.000 m Entfernung zum geplanten Sondergebiet geprüft, welche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auszuschließen.„Nahrungsflüge des Rotmilans fanden (gemäß der Kartierung von 2016 auch) (...) im Raum zwischen der Ortslage Groß Godems und der A 24 statt Ab Ende April nahm die Jagdintensität in diesem Raum jedoch ab. Zugleich wurde die Art auch regelmäßig bei Jagdflügen im Raum Tessenow und Zachow, also östlich der Godemser Tannen / Tessenower Tannen beobachtet, obwohl diese Fläche nicht so intensiv begangen wurde wie das Gebiet des geplanten Windparks bei Groß Godems. Auch Transferflüge über dem Waldgebiet in Ost-West-Richtung konnten beobachtet werden. Es bleibt jedoch bislang unklar, ob es sich bei den Sichtungen westlich und östlich des Waldes um dasselbe Brutpaar handeltDer Horststandort wurde noch nicht identifiziert Es wurden zahlreiche potenzielle Nestbäume (auch außerhalb des 1.000 m Schutzbereiches) ermittelt, die derzeit auf brütende Tiere geprüft werden."Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Rotmilanbrutpaares soll der Bereich des vorgeschlagenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung als für Rotmilane nicht geeignetes Nahrungshabitat gestaltet werden. Der Anbau von für den Rotmilan attraktiver Kulturen während der Brutzeit soll ausgeschlossen werden bzw. unattraktive Kulturen wie eine Energieholzplantage oder ähnliche ganzjährige strauchähnliche Vegetation auf den Flächen angelegt werden. Dies wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages und vorgeschalteter Verträge zwischen dem Vorhabenträger für die zu errichtenden Windenergieanlagen und dem Landbewirtschafter abgesichert.Gleichzeitig ist im Norden des Gemeindegebietes in einem Abstand von mehr als 2.000 m zum vorgeschlagenen Eignungsgebiet für

die Windenergienutzung die Anlage von Attraktionsflächen, die sich als Nahrungshabitat für den Rotmilan eignen, vorgesehen.Entsprechend der Einschätzung in der Artenschutzrechtlichen Bewertung geht die Gemeinde Groß Godems davon aus, dass bei einer eventuellen Etablierung eines Rotmilanhorstes im 1.000 m Umkreis des vorgeschlagenen Eignungsgebietes für die Windenergienutzung über die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen in der kommunalen Bauleitplanung die Kollisionsgefahr soweit verringert werden kann, dass das eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Die eventuell erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag bis zum Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Groß Godems gesichert.4.ZielabweichungDie Gemeinde Groß Godems unterstützt vollumfänglich das Projekt Energiepark Groß Godems und plant Baurecht für einen Energiepark mit vier Windenergieanlagen und eine Photovoltaikanlage schaffen, der optimal direkt an der BAB 24 im Abstand von 500 Metern geplant ist.Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Schreiben vom 24.09.2015 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung MV bestätigt, dass die Begründung des Antrages grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zulassung einer Zielabweichung durch die angestrebte Höhe und insbesondere die besondere Form der Kommunal- und Bürgerbeteiligung erfüllt.Aus Sicht der Gemeinde Groß Godems ist die Zielabweichung•Raumordnernisch vertretbar,•Kommune und Bürger partizipieren wesentlich an den Erträgen der Windenergieanlagen über ein innovatives Modell,•der Energiepark berührt nicht die Grundzüge des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg,•die Kriterien für Windeignungsgebiete werden eingehalten bzw. es liegen Tatsachen oder Erkenntnisse vor, die eine Abweichung von den Kriterien ermöglicht,•nach Abschluss der Planverfahren wird von der raumordnerischen Zulässigkeit der Vorhaben ausgegangen.Das innovative Partizipationsmodell stellt sich wie folgt dar:Es wird eine Windenergieanlage von der Gemeinde und den Bürgern je zur Hälfte und drei Windenergieanlagen von den Investoren errichtet und betrieben. Die Gemeinde-/Bürgerbeteiligung beträgt somit 25 %. Weiterhin wird eine Gesellschaft gegründet, die die gesamte Infrastruktur des Parks, alle Rechte bündelt und die Vergütung verteilt. An dieser Gesellschaft ist die Bürgerenergiepark Groß Godems GmbH und Co. KG mit 25 % beteiligt.Die drei Kommanditgesellschaften werden von der Energiepark Groß Godems Verwaltung GmbH als Komplementärin vertreten, was ein einheitliches Auftreten der Gesellschaften im Rechtsverkehr gewährleistet.Der Gemeinde Groß Godems fließen zur Ablösung ihrer Verbindlichkeiten und zur Finanzierung des 50%igen Anteils an einer WEA durch die JS Energiepark Groß Godems GmbH & Co. KG Pachtvorauszahlungen für drei Standorte (abgezinste 50%ige Vorauszahlung) und 10 Jahre bei Projektstart zu. Danach erfolgt eine 100%ige Pachtzahlung.Jeder Bürger über 18 Jahre mit Wohnsitz in Groß Godems kann sich an einer WEA (Bürgermühle) beteiligen. Zur Finanzierung des 50%igen Anteils der Bürger wird Eigenkapital benötigt. Jeder Bürger erhält den gleichen Anteil. Das Beteiligungskapital wird nicht eingefordert. Das Eigenkapitalkonto jeden Bürgers wird durch einbehaltene Ausschüttungen aufgefüllt, bis es vollständig eingezahlt ist. Hiermit ist gewährleistet, dass sich auch Bürger beteiligen können, die zurzeit nicht über das nötige Eigenkapital verfügen.Bei der Finanzierung der Bürgermühle wird das nicht eingeforderte Eigenkapital der Bürger mitfinanziert. Zur Absicherung des Eigenkapitals wird die JS Energiepark GmbH & Co. KG gegenüber der finanzierenden Bank eine Bürgschaft übernehmen.5.FazitIn der Summe der Betrachtung der vier Kriterien•Landschaftsbildpotential Stufe 4 einschließlich 1.000 m Puffer•Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Puffer•Abstand zu Nistplätzen von Großvögeln — Seeadler

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	2.000 m•Abstand zu Nistplätzen von Großvögeln — Rotmilan 1.000 m kann festgehalten werden, dass eine direkte Beeinträchtigung der Kriteriensätze•Landesweite Kriterien für Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 22.05.2012)•Kriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (Stand: 24.02.2015)nicht erfolgt und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die geschützten Großvogelarten•Seeadler mit 2.000 m Puffer zum Horst•Rotmilan mit 1.000 m Puffer zum Horstausgeschlossen werden kann.Hieraus folgend beantragt die Gemeinde Groß Godems die Aufnahme der in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Godems dargestellten Fläche für die Windenergienutzung als Eignungsgebiet.Sinnvoll ist aus Sicht der Gemeinde Groß Godems die Aufnahme eines Kriteriensatzes für Flächen im Wirkbereich wesentlich störender Infrastruktureinrichtungen wie Bundesautobahnen und außerörtlicher vierspuriger Bundes- oder Landesstraßen oder Hauptbahnstrecken in deren grundsätzlichen Zielabweichungsverfahren zulässig sein sollen, wenn die Kommune wie im vorliegenden Fall nachweist, dass•geplante Windenergieanlagen nur den Puffer von Kriterien berührt,•das Kriterium selbst unbeeinflusst bleibt und•artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen nicht erfolgen bzw. durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.	
lfd.-Nr.: 234 Gemeinde Groß Godems	Anbei erhalten Sie die bereits vorab per E-Mail zugesendeten ergänzenden Unterlagen zur Stellungnahme der Gemeinde Groß Godems zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, 1. Beteiligungsverfahren betreffend Seeadler- und Roter Milan-Vorkommen.Innerhalb der Stellungnahme sind die neuesten Erkenntnisse zu den Arten aufgeführt.Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Groß Godems"Gemeinde: Gemeinde Groß GodemsLandkreis: Ludwigslust-ParchimBundesland: Mecklenburg-VorpommernNATURA 2000-VORPRÜFUNG (Vorprüfung nach §34 BNatSchG)Teil FAUFTRAGGEBER:Groß Godems Infrastruktur GmbH und Co. KGNordhackstedter Straße 824980 HörupAUFTRAGNEHMER:Frank Gammel Dipl. Ing. (FH)Landschafts- und Freiraumplanung Waldweg 116928 Giesenhagenin Zusammenarbeit mit:Landschaftsarchitektur-Büro Lagotzki • Starke • Grütze Schnorrstrasse 7001069 DresdenDatum:30. März 2016INHALTSVERZEICHNIS1Einleitung 21.1 Anlass und Aufgabenstellung 21.2Überblick über die NATURA 2000 - Gebiete 31.3 Methodik42 Beschreibung des Bauvorhabens53 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele63.1Allgemeine Beschreibung der NATURA 2000 - Gebiete 63.2Detaillierte Beschreibung von FFH- prüfrelevanten NATURA 2000 - Gebiete113.2.1 Tierarten gemeinschaftlichen Interesses113.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele134 Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele, Lebensraumtypen undArten des SPA- Gebietes DE 2736-471144.1Allgemeine Auswirkungen144.2Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA- Gebietes DE 2736-471144.3Auswirkungen auf die im Schutzgebiet vorkommenden Arten164.3.1 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse164.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte295 Vermeidungsmaßnahmen306 Schlussfolgerung der FFH- Vorprüfung317 Quellennachweis338 Abkürzungsverzeichnis 349 Anhang35 1Einleitung1.1 Anlass und AufgabenstellungMit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes will die Gemeinde Groß Godems die planungsrechtlichen Vorrausetzungen zur Schaffung von Sondergebieten für die Windenergienutzung und Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Gemeindegebietes Groß Godems festlegen. Parallel zur Feinsteuerung der Standorte für die Windenergieanlagen (WEA) und zur Bewältigung des Eingriffes wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Groß Godems" aufgestellt. Zur planungsrechtlichen Absicherung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" als weiche Ausschlusskriterien ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

des Vorhabens wird eine NATURA 2000- Vorprüfung erforderlich.Abb. 1: Lage des geplanten Sondergebietes „Energiepark Groß Godems", ohne Maßstab, Quelle: Bebauungsplan, Ortsplanung Thomas Jansen, BlumenthalDie Natura 2000- Vorprüfung hat die Beurteilung der Verträglichkeit der Bauvorhaben mit den Erhaltungszielen von FFH- und SPA- Gebieten zum Ziel. Es erfolgt eine abschließende Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck sowie der populationsökologischen Folgen für die Potentiale der zu prüfenden Natura 2000- Gebiete.Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura 2000- Vorprüfung ist in §34 BNatSchG festgeschrieben. Erst bei Ausschluss jeglicher nachhaltiger Beeinträchtigungen auf die Potenziale von FFH-/SPA- Gebieten ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich. Sind Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die Bauvorhaben nicht auszuschließen und liegen andere Pläne und Projekte vor, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Erhaltungsziele der Schutzgebiete führen können, wird eine vorhabensbezogene FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich.1.2 Überblick über die NATURA 2000 - GebieteDas Bauvorhaben befindet sich in keinem NATURA 2000- Gebiet. Folgende FFH- und SPA-Gebiete kommen im näheren Umfeld zur Windenergie- und Solaranlage vor und sind aufgrund ihrer Lage und Ausprägung hinsichtlich der Durchführung einer FFH- Vorprüfung wie folgt zu werten:Tab. 1: Übersicht FFH- und SPA- Gebiete im engeren Umkreis zur WEANATURA 2000- GebietKennzifferArea (in ha)Kürzeste Entfernung zur WEA (in m))FFH-Vorprüfung ja/neinFFH- Gebiet "Sonnenberg bei Parchim"DE 2636-3018853.000neinFFH-Gebiet "Löcknitz-Oberlauf und angrenzende Wälder (MV)"DE 2736-3013085.000neinFFH- Gebiet "Ruhner Berge"DE 2737-3023517.400neinFFH-Gebiet "Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders"DE 2638-3051.2278.400neinSPA- Gebiet "Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle"DE 2736-47113.800150JaAbb. 2: Überblick der NATURA 2000-Gebiete im Umkreis der geplanten WEA (roter Kreis), ohne Maßstab Quelle: www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete)1.3 MethodikAngelehnt an den Leitfaden zur FFH- Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP, Ausgabe 2004) werden folgende Arbeitsschritte durchgeführt, die im Anschluss an das einführende Kapitel abgehandelt werden:-Beschreibung des Bauvorhabens-Beschreibung der NATURA 2000- Gebiete und deren ErhaltungszieleBeschreibung relevanter Wirkfaktoren und Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhal-tungsziele-Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse-Vorhabenbezogene Maßnahmen zur SchadensbegrenzungFazit bzw. Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für das NATURA 2000- Gebiet.Für die nördlich des SPA- Gebietes geplanten Windkraftanlagen wurde durch das Büro Bülow aus Ham¬burg eine Artenschutzrechtliche Kartierung durchgeführt (Büro Bülow: Artenschutzrechtliche Kartierung für den geplanten Energiepark in der Gemeinde Groß Godems, Zwischenbericht März 2016). Die Kartierung reichte ca. 1.000m auf der Nordseite in das SPA- Gebiet hinein. Sie umfasste folgende Schwerpunkte:BrutvogelkartierungDas Gebiet wurde in der Brutvogelperiode zwischen dem 30.03.2015 und dem 21.08.2015 insgesamt 16x kontrolliert. Die Arten wurden akustisch und visuell, mithilfe eines Fernglases erfasst. Am Anfang der Brutperiode erfolgte eine Horstsuche, um Horste von Großvögeln zu erfassen.GastvogelkartierungAls Gastvogelarten wurden im Zeitraum von Juli 2015 bis März 2016 die Artengruppen-Kranich, Gänse, Sing- und Zwergschwan, Kiebitz, Goldregenpfeifer-alle Greifvogelarten,-Regelmäßige Ansammlungen anderer Wasser- und Watvogelarten erfasst. Raumnutzungsanalyse von GroßvögelnParallel zur Brutvogelkartierung wurde eine Raumnutzungsanalyse zur Ermittlung der Nutzung eines Gebietes durch Großvögel erstellt. Kern dieser Analyse ist eine systematische Erfassung der Flugbewegungen der Vögel in einem bestimmten Raum von festen Beobachtungspunkten aus. Die Raumnutzungsanalyse wurde von

März 2015 bis Dezember 2015 durchgeführt und wird 2016 fortgesetzt. Dabei wurden die Flugbewegungen und das Verhalten von ausgewählten Großvögeln innerhalb der geplanten Windenergiefläche beobachtet und erfasst.FledermauskartierungFür die Fledermauskartierung wurde im Radius von 1 km sowie darüber hinaus auch die Siedlungen Groß Godems und Karrenzin aufgrund der besonderen Eignung für Quartiere untersucht. In der Zeit von Mai bis Oktober 2015 erfolgten akustische Erfassungen über mindestens 10 Transektbegehungen mit zusätzlich 2 Hochboxen.2Beschreibung des BauvorhabensDas Vorhaben liegt im Landkreis Ludwigslust- Parchim in der Gemeinde Groß Godems im Süden von Mecklenburg Vorpommern. Das geplante Sondergebiet für die Windenergienutzung hat eine Größe von ca. 93 ha und befindet sich mindestens 1.000 m südlich des Ortsrandes von Groß Godems. Parallel wird zur Feinsteuerung der Standorte der Windenergieanlagen der Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Groß Godems" aufgestellt.Die südliche Grenze bildet die Gemeindegrenze zu Karrenzin und die Autobahn 24 zwischen Berlin und Hamburg mit der unmittelbar anschließenden Abfahrt Parchim. Diese bindet an die Landesstraße 083 an, die sich in Nord-Süd-Richtung erstreckt und die Ortslagen Karrenzin im Süden und Groß Godems im Norden verbindet. Im Westen reicht das Plangebiet ca. 500 m über die Landesstraße. Auf der Ostseite grenzt das Plangebiet an das Waldgebiet „Godemser Tanne«. Im Norden wird die Grenze durch den 1.000 m Abstand zu den wohnbaulich genutzten Siedlungsflächen gebildet.Im Umkreis um das Plangebiet befinden sich ausgedehnte intensiv genutzte Grünland- bzw. Ackerflächen, an die im Osten und Westen Wald- und Forstflächen angrenzen. Das Plangebiet selbst umfasst überwiegend Ackerflächen und Weideland. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei wertvolle Biotopkomplexe. An einem an der südlichen Grenze des Vorhabengebietes von West nach Ost verlaufenden Graben befinden sich vereinzelte Erlenbestände auf trockengefallenen Standorten sowie grabenbegleitende Erlen aus überwiegend jungen bis mittelalten Bäumen. Ein reich strukturierter Biotopkomplex aus wertvollen Biotopen (Sicker- und Sumpfquellen, feuchte Hochstaudenfluren, naturnahe Abschnitte eines Baches, Erlenbestände) erstreckt sich mittig im Plangebiet entlang eines Grabens, der von Norden kom¬mend innerhalb der Ackerlandschaft in Richtung Karrenzin verläuft. Weiterhin sind wertvolle Gehölzbestände (Einzelbäume, Obstbaumalleen, Pappelreihen) beiderseits der Landesstraße vorhanden.Die Sondergebiete „Windenergienutzung" und „Photovoltaikanlage" haben insgesamt eine Fläche von ca. 17,5 ha. Das SO „Windenergienutzung" umfasst ca. 12,5 ha und das SO „Freiflächen-Photovoltaikanlage" ca. 5,0 ha. Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen sowie deren Schaltanlagen und Trafostationen, die für den Betrieb und die Verteilung bzw. Ableitung der produzierten Energie erforderlich sind (vgl. Abb. 1).Für die Windenergienutzung ist als Anlagentyp der WEA-Typ Enercon E-141 mit einer Gesamthöhe von 230 m vorgesehen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist eine Befeuerung zur Sicherung des Flugverkehrs erforderlich. Die beantragten WEA werden auf einem Stahlrohrturm montiert.Die minimale Höhe der Photovoltaikanlagen beträgt 0,70 m, die maximale Höhe der Anlage und der Betriebsgebäude beträgt 2,50 m über der Geländeoberfläche. Zwischen den einzelnen Modulreihen verbleiben abhängig vom Anlagentyp Abstände, die der Errichtung dienen und gleichzeitig extensiv als Grünland genutzt werden.Die Erschließung erfolgt über eine Anbindung an die Landesstraße L 083 nördlich der Anschlussstelle 15 Parchim der BAB 24 und östlich der Ortslage Groß Godems an die Straße Zur Rühm. Die internen Erschließungsflächen mit einer durchgängigen Breite von 10 m verbinden die einzelnen Windenergieanlagen. Der befestigte Bereich der Erschließungsflächen wird im Mittel in einer Breite von 4 m mit einer wasserdurchlässigen Bauweise erfolgen. Für alle baulichen Anlagen werden nur Acker- und Weideflächen in Anspruch genommen. An den Zufahrten von der Landesstraße und der Straße „Zur

Rühm" werden punktuell nicht heimische Gehölze beseitigt. Es erfolgt keine Beeinträchtigung oder Beseitigung von geschützten Biotopen. Die vorhandenen geschützten Biotope und weiteren Gehölzstrukturen werden gesichert.3Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele3.1 Allgemeine Beschreibung der NATURA 2000 - GebieteFür die Beschreibung der FFH- und SPA- Gebiete wurden Grafik- und Sachdaten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern (LUNG M-V) recherchiert und ausgewertet. Weiterhin dienten folgende Unterlagen als Informationsgrundlage:- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiets in Mecklenburg- Vorpommern vom 12.07.2011 (VSGLVO M-V)- Standard- Datenbögen der jeweiligen Schutzgebiete.FFH- Gebiet „Sonnenberg bei Parchim" (DE 2636-301)Kurzcharakteristik: Das Gebiet wird von Buchenwald geprägt, der auf einem Altmoränenkern stockt und von kleinen Fließgewässern mit begleitenden Erlen-Eschenwäldern durchzogen wird. Es nimmt eine Gesamtfläche von 885 ha ein. Das FFH- Gebiet befindet sich nordwestlich des WEA- Standortes in einer Entfernung von ca. 3km.Güte und Bedeutung: Seine Schutzwürdigkeit besitzt das Gebiet aufgrund seiner repräsentativen Vorkommen folgender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eichen (LRT 9190),- Erlen- Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0),- Hainsimsen- Buchenwäldern (LRT 9110),- Waldmeister-Buchenwäldern (LRT 9130) sowie- Fließgewässern mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)Es handelt sich um einen großflächigen landschaftlichen Freiraum.Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie: - Bachneunauge (Lampetraplanen)Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten: - KeineEntwicklungsziel:Erhalt und teilweise Entwicklung eines Waldkomplexes mit mehreren Wald-Lebensraumtypen und BachläufenFazit: Die aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch die WEA nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da sich der Standort der Anlage außerhalb der Schutzgebietsgrenzen in einer Entfernung von ca. 3km befindet. Im Rahmen großräumiger Funktionsbeziehungen sind keine unmittelbar zusammenhängenden Wirkpfade auf das FFH-Gebiet und seine Arten erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzieles können ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung auf das Bauchneunauge als Anhang II- Art der FFH- Richtlinie ist nicht zu erwarten. Weitere Arten sind nicht betroffen.Für das FFH- Gebiet "Sonneberg bei Parchim" ist keine FFH- Vorprüfung erforderlich.FFH- Gebiet „Löcknitz-Oberlauf und angrenzende Wälder (MV)" (DE 2736-301) Kurzcharakteristik: Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ein stark meliorativ beeinflusstes Gebiet mit zwei begradigten Fließgewässern mit wertvoller Fließgewässerfauna, an deren Niederungen streckenweise grundwassernahe Buchenwälder im Wechsel mit Frischwiesen und -weiden grenzen. Es nimmt eine Gesamtfläche von 308 ha ein. Das FFH-Gebiet befindet sich südwestlich des WEA- Standortes in einer Entfernung von ca. 5km.Güte und Bedeutung: Seine Schutzwürdigkeit besitzt das Gebiet aufgrund seiner repräsentativen Vorkommen folgender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stiel-Eichen (LRT 9190),- Erlen- Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91 E0),- Sternmieren- Eichen- Hainbuchenwälder (LRT 9160),- Hainsimsen- Buchenwäldern (LRT 9110),- Waldmeister- Buchenwäldern (LRT 9130) sowie- Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften (LRT 3150)Es handelt sich um einen großflächigen landschaftlichen Freiraum.Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie: - Bachneunauge (Lampetra planen)- Bitterling (Rhodeus sericeus amarus)- Fischotter (Lutra lutra)- Gemeine Flußmuschel, Kleine Flußmuschel (Unio crassus)Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten: - KeineEntwicklungsziel: Erhalt und teilweise Entwicklung der Löcknitz mit charakteristischen FFH- Arten und Waldlebensraumtypen, Erhalt der KohärenzFazit:Die aufgeführten

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie sind durch die WEA nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da sich der Standort der Anlage außerhalb der Schutzgebietsgrenzen in einer Entfernung von ca. 5km befindet. Im Rahmen großräumiger Funktionsbeziehungen sind keine un-mittelbar zusammenhängenden Wirkpfade auf das FFH- Gebiet und seine Arten erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung auf die Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie ist ebenfalls nicht zu erwarten. Weitere Arten sind nicht betroffen.Für das FFH- Gebiet " Löcknitz-Oberlauf und angrenzende Wälder (MV)" ist keine FFH- Vorprüfung erforderlich.FFH- Gebiet „Ruhner Berge" (DE 2737-302)Kurzcharakteristik: Bei dem FFH- Gebiet handelt es sich um ein stark reliefiertes Gebiet mit ausgedehnten Buchenwäldern mit einer Vielzahl von Quellfluren, Quell- Bruchwäldern, Bächen und fließgewässerbegleitenden Erlen-Eschenwäldern. Es nimmt eine Gesamtfläche von 351 ha ein. Das FFH- Gebiet befindet sich südöstlich des WEA- Standortes in einer Entfernung von ca. 7,4km.Güte und Bedeutung: Seine Schutzwürdigkeit besitzt das Gebiet aufgrund seiner repräsentativen Vorkommen folgender FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie:- Erlen- Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91 E0),- Waldmeister- Buchenwäldern (LRT 9130),- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) sowie- Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften (LRT 3150)Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie: - Bachneunauge (Lampetra planen)- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)- Grünes Besenmoos (Dicranum viride)- Fischotter (Lutra lutra)Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten: - keineEntwicklungsziel: Erhalt der Habitate von Grünem Besenmoos, Schmaler Windelschnecke und Bachneunauge, Erhalt der Gewässer- und WaldlebensraumtypenFazit:Die aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie sind durch die WEA nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da sich der Standort der Anlage außerhalb der Schutzgebietsgrenzen in einer Entfernung von ca. 7,4km befindet. Im Rahmen großräumiger Funktionsbeziehungen sind keine unmittelbar zusammenhängenden Wirkpfade auf das FFH- Gebiet und seine Arten erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung auf die Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie ist ebenfalls nicht zu erwarten. Weitere Arten sind nicht betroffen.Für das FFH- Gebiet " Ruhner Berge" ist keine FFH- Vorprüfung erforderlich.FFH- Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" (DE 2638-305) Kurzcharakteristik: Das FFH- Gebiet stellt einen Ausschnitt aus einer Sanderlandschaft mit naturnahen Fließgewässersystemen, basenarmen Seen, bachbegleitenden Erlen-Eschenwäldern, quelligen Mooren sowie Trockenstand¬orten am Talrand dar. Es nimmt eine Gesamtfläche von 1.227 ha ein. Das FFH- Gebiet befindet sich öst¬lich des WEA- Standortes in einer Entfernung von ca. 8,4km.Güte und Bedeutung: Seine Schutzwürdigkeit besitzt das Gebiet aufgrund seiner repräsentativen Vorkommen und Häufung folgender FFH- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie:- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140),- Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230),- Artenreiche Borstgrasrasen (LRT 6230),- Pfeifengraswiesen (LRT 6410),- Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6510),- Moorwälder (LRT 91D0),- Erlen- Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91 E0),- Mitteleuropäische Flechten- Kiefernwälder (LRT 91T0),- Fließgewasser mit flutender Wasservegetation (LRT 3260)- Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften (LRT 3130) sowie- Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesell-schaften (LRT 3150)Es handelt sich um einen großflächigen landschaftlichen Freiraum mit großflächiger Komplexbildung an FFH- Lebensraumtypen und FFH- Arten.Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie: - Rotbauchunke (Bombina bombina)- Bachneunauge (Lampetra planen)- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)- Groppe (Cottus gobio s.l.)-

Fischotter (Lutra lutra)-Gemeine Flußmuschel, Kleine Flußmuschel (Unio crassus)-Vierzähmige Windelschnecke (Vertigo geyeri)-Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii)-Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans)-Kammmolch (Triturus cristatus)-Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)-Biber (Castor faber)-Steinbeißer (Cobitis taenia)-Bauchige Windelschnecke (Vertigo mou nsiana)Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten: -Littorella uniflora (Europäische Strandling)-Myriophyllum alterniflorum (Wechselblütiges Tausendblatt)-Najas marina ssp. intermedia (Nixkraut)-Potamogeton filiformis (Faden-Laichkraut)-Potamogeton gramineus (Gras-Laichkraut)-Radiola linoides (Zwerglein)-Utricularia minor agg. (Kleiner Wasserschlauch)Entwicklungsziel: Erhalt und teilweise Entwicklung des Gehlsbachsystems mit benachbarten Gewässer-, Grünland-, Moor-und Wald-LRT sowie mehreren FFH- Arten, erforderliche Maßnahmen für Liparis loeselii: Offenhaltung der Habitatfläche durch Gehölzentfernung und jährliche Handmahd im Spätsommer, Verbesserung der hydrologischen Situation auf der 'Swertia-Wiese' (Quassliner Moor)Fazit:Die aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie sind durch die WEA nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da sich der Standort der Anlage außerhalb der Schutzgebietsgrenzen in einer Entfernung von ca. 8,4km befindet. Im Rahmen großräumiger Funktionsbeziehungen sind keine unmittelbar zusammenhängenden Wirkpfade auf das FFH- Gebiet und seine Arten erkennbar. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung auf die Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie ist ebenfalls nicht zu erwarten. Weitere Arten sind nicht betroffen.Für das FFH- Gebiet "Fileßgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" ist keine FFH-Vorprüfung erforderlich.SPA- Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" (DE 2736-471)Kurzcharakteristik:Das SPA- Gebiet stellt eine ausgedehnte, strukturreiche, halboffene Ackerlandschaft mit armen Böden, und landschaftsbildprägenden Eichenalleen dar. Es nimmt eine Gesamtfläche von 13.842 ha ein Es befindet sich südlich außerhalb des Vorhabengebietes der geplanten Windenergieanlagen und grenzt unmittelbar an die Autobahn 24 an. Der geringste Abstand zwischen dem SPA- Gebiet und der am südlichsten gelegenen Windkraftanlage beträgt ca. 150m.Aufgrund des geringen Abstandes zwischen SPA- Gebiet und WEA können mögliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher eine FFH-Vorprüfung erforderlich.3.2 Detaillierte Beschreibung von FFH- prüfrelevanten NATURA 2000 - GebieteSPA- Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" (DE 2736-471)Güte und Bedeutung: Seine Schutzwürdigkeit besitzt das Gebiet aufgrund seines Vorkommens für Anhang I der Brutvogelarten der klimatisch begünstigten halboffenen, durch Gehölze und Alleen strukturierten Ackerlandschaft wie Ortolan, Neuntöter und Heidelerche sowie rastende Kraniche. Es umfasst Ackerbaugebiete mit prägenden, wege- und grabenbegleitenden Baumreihen sowie Alleen. Kennzeichend ist eine Saaleeiszeitliche Altmoräne (Hochfläche) mit Sandern in Schmelzwasserabflußbahnen bei Löcknitz (Löcknitz-Mühlbach als Sandbäche).Folgende Lebensraumklassen kommen im SPA- Gebiet entsprechend den allgemeinen Gebietsmerkmalen nach dem Standard- Datenbogen (Stand: 10/2007 und Fortschreibung 07/2015) vor:Ackerland69%Feuchtes und mesophiles Grünland19%Laubwald4%Nadelwald3%Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana3%3.2.1Tierarten gemeinschaftlichen InteressesGemäß Standard- Datenbogen (Stand: 10/2007 und Fortschreibung 07/2015) kommen im Schutzgebiet folgende Arten des Anhang II FFH-RL vor:Tab. 2: Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie im SPA- Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle"CodeArtA394Blässgans Anser albifronsA704Saatgans Anser fabalisA667Weißstorch Ciconia ciconiaA081Rohrweihe Circus aeruginosusA037Zwergschwan Cygnus columbianus bewickiiA238Mittelspecht Dendrocopus mediusA236Schwarzspecht Dryocopus

martiusA379Ortolan Emberiza hortulanaA639Kranich Grus grusA338Neuntöter Lanius collurioA246Heidelerche Lullula arboreaA073Schwarzmilan Milvus migransA074Rotmilan Milvus milvusA072Wespenbussard Pernis apivorusA140Goldregenpfeifer Pluvialis apricariaA307Sperbergrasmücke Sylvia nisoriaFFH- relevante Arten im UntersuchungsgebietAndere wichtige Tierarten sind gemäß Standard- Datenbogen nicht bekannt.Bewertung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Standard-Datenbogen Igeordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt)Brutvögel: Heidelerche (B), Kranich (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrweihe (B), Rotrnilan(B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Sperbergrasmücke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B),Rastvögel: Kranich (B), Blässgans (B), Saatgans (B), Goldregenpfeifer (B), Zwergschwan (B), FFH- relevante Arten im Untersuchungsgebiet

Gemäß artenschutzrechtlicher Kartierung (Büro BÜLOW, November 2015) ist von den gesamten erfassten Brutvögeln im Untersuchungsgebiet der Rotmilan (Milvus milvus) sowie die Rohrweihe (Circus aeroginosus) FFH- relevant. Bei den Gastvögeln im Untersuchungsgebiet (Aufstellfläche der WEA 1.000m Radius) wurden Kranich (Grus grus), Saatgans (Anser fabalis) und Weißstorch (Ciconia ciconia) und die Rohrweihe (Circus aeroginosus) als FFH- relevante Arten beobachtet und kartiert (nähere Erläuterungen zu den Arten siehe Pkt. 4.3.1 - Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse).Abb. 3: Auszug aus der Karte "Relative Dichte des Vogelzuges", ohne Maßstab (Quelle: Kartenportal Umwelt MV), dargestellt sind Bereiche mit "mittlerer bis hoher Dichte". Der Aufstellbereich der WEA gehört nicht dazu.3.2.2Schutz- und ErhaltungszieleErhaltungsziel des Vogelschutzgebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" ist gemäß Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg - Vorpommern die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes, d h.- die Erhaltung einer offenen bis halboffenen, durch Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen gegliederten Ackerlandschaft auf sandigen Böden sowie von trockenen Wäldern mit strukturreichen Waldrändern, z.B. für Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Wespenbussard,- die Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und / oder Beweidung), bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, z.B. für Rohrweihe, Schwarzmilan und Weißstorch,- die Erhaltung größerer unzerschnittener und störungsfreier Offenlandbereiche als Rast- und Äsungsflächen für Kraniche sowie- die Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände), z.B. für Kraniche.4Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Erhaltungsziele, Lebensraumtypen und Arten des SPA- Gebietes DE 2736-4714.1 Allgemeine AuswirkungenDurch den Bau der WEA südlich von Groß Godems sind innerhalb des Untersuchungsraumes folgende allgemeine Auswirkungen zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen von Flora und Fauna des prüfrelevanten SPA- Gebietes "Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werte" (DE 2736-471) führen könnten:Baubedingte Auswirkungen- Vorübergehende Inanspruchnahme von Ackerflächen (Aufschüttungen, Abgrabungen) und Bodenverdichtung durch Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen- Schadstoffeinträge (Treib- und Schmiermittel, Öle) in Boden und Oberflächen- bzw. Grundwasser- Lärmimmissionen, Erschütterungen, visuelle Beeinträchtigungen (mögliche temporäre Beunruhigung von vorkommenden Arten)Anlagebedingte Auswirkungen - dauerhafte Flächeninanspruchnahme, dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch WEA (Habitateigenschaften)-Verdrängung von Brut- und Rastvögeln (Teilverlust von Lebensräumen)- Verlust

und funktionale Beeinträchtigung durch Flächenversiegelung und ÜberformungBetriebsbedingte Auswirkungen - Dauerhafte Beeinträchtigung von charakteristischen Arten und den Zielarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie optische Störung / Scheuchwirkung durch Rotoren- Zerschneidungswirkung / Trennwirkung von Lebensräumen (Verlust von faunistischen Funktionsräumen)- Kollisionsgefahr für Vögel (v. a. Nahrungsflüge von Greifvögeln, Zug- und Rastvögel) und Fledermäuse (v. a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen) durch WEA4.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA- Gebietes DE 2736-471Nachfolgend wird geprüft, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die am Standort relevanten Erhaltungsziele des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" (vgl. Pkt. 3.2.2) verursacht:Erhaltungsziel 1:-Erhaltung einer offenen bis halboffenen, durch Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen gegliederten Ackerlandschaft auf sandigen Böden sowie von trockenen Wäldern mit strukturreichen Waldrändern, z.B. für Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und WespenbussardBeeinträchtigungsprognose:Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" und beansprucht deshalb keine Flächen innerhalb des SPA-Gebietes.Auswirkungen des Vorhabens auf das Erhaltungsziel 1 und die entsprechenden Bestandspotenziale sowie deren Erhaltungszustand können daher ausgeschlossen werden.Erhaltungsziel 2:-Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und / oder Beweidung), bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen, z.B. für Rohrweihe, Schwarzmilan und WeißstorchBeeinträchtigungsprognose:Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" und beansprucht deshalb keine Flächen innerhalb des SPA-Gebietes.Auswirkungen des Vorhabens auf das Erhaltungsziel 2 und die entsprechenden Bestandspotenziale sowie deren Erhaltungszustand können daher ausgeschlossen werden.Erhaltungsziel 3:-Erhaltung größerer unzerschnittener und störungsfreier Offenlandbereiche als Rast- und Äsungsflächen für KranicheBeeinträchtigungsprognose:Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" und beansprucht deshalb keine Flächen innerhalb des SPA- Gebietes.Auswirkungen des Vorhabens auf das Erhaltungsziel 3 und die entsprechenden Bestandspotenziale so-wie deren Erhaltungszustand können daher ausgeschlossen werden.Erhaltungsziel 4:-Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände), z.B. für KranicheBeeinträchtigungsprognose:Das Vorhabengebiet liegt außerhalb des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" und beansprucht deshalb keine Flächen innerhalb des SPA- Gebietes. Durch die Errichtung der vier WEA werden keine Moore und Sümpfe des SPA- Gebietes beeinträchtigt.Auswirkungen des Vorhabens auf das Erhaltungsziel 4 und die entsprechenden Bestandspotenziale sowie deren Erhaltungszustand können daher ausgeschlossen werden.4.3 Auswirkungen auf die im Schutzgebiet vorkommenden Arten4.3.1 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem InteresseBlässgans (Aser alblfrons)Lebensraum -Offene, baumarme Landschaften mit ausgeprägtem Strauchanteil, wichtig sind günstige Weideplätze (feuchte, frische Wiesen, Viehweiden) und offene, störungsarme Gewässer mit Flachwasserbereichen als Schlafplatz-Im Winter vornehmlich in großflächigen offenen AgrarlandschaftenTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) -Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): Vogelzug Zone A - Freihaltebereich-Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.200m Prüfbereich um SPA- Gebiete und Gastvogellebensräume internationaler,

nationaler und landesweiter BedeutungGefährdungen und Beeinträchtigungen Jagd und Lebensraumzerstörung (Verlust von Überschwemmungsflächen, Wiesenumbruch, Umbruch von Ackerflächen kurz nach der Ernte, Überbauung etc.), Zerschneidung offener Landschaftsräumen durch Stromfreileitungen und WindenergieanlagenAktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungEntsprechend der Karte "Relative Dichte des Vogelzuges" (Quelle: Kartenportal Umwelt MV) liegt das Vorhabensgebiet außerhalb der Bereiche, die für den Vogelzug von Bedeutung sind. Die bedeutsamen Rastflächen liegen im Süden des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" in einer Entfernung von ca. 5km zur Vorhabensfläche. Eine Beeinträchtigung der Rastflächen innerhalb des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.—> Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Saatgans (Anser fabalis)Lebensraum - offene Landschaften, gern in Gewässernähe, in baumloser (Strauch-)Tundra, nie weit von Flüssen und Seen- auf dem Durchzug und im Winter werden flache Gewässer als Schlaf- und Ruheplätze aufgesucht und möglichst störungsfreie Wiesen-, Weiden- und Ackerlandschaften zur Nahrungsaufnahme genutztTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - landesweite Tabukriterien für Windeignungsgebiete in M-V (LUNG 2015): Vogelzug Zone A - Freihaltebereich-Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.200m Prüfbereich um SPA- Gebiete und Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter BedeutungGefährdungen und Beeinträchtigungen Lebensraumverlust durch Landschaftsverbrauch und Trockenlegungen, Störungen in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten, Bestandsreduktion durch Jagd und Verfolgung, Verluste durch Leitungsanflug, zunehmend auch WindkraftanlagenAktuelle BestandserfassungAn drei Tagen im Oktober 2015 konnten 35 Individuen auf Nahrungssuche, 63 rastende Individuen und ca. 80 überfliegende Individuen innerhalb der Untersuchungsfläche festgestellt werden.VerträglichkeitsprüfungDie kartierte Individuenzahl erreicht keinen der Schwellenwerte für nationale (450 Individuen) und internationale (420 Individuen) Bedeutung. Entsprechend der Karte "Relative Dichte des Vogelzuges" (Quelle: Kartenportal Umwelt MV) liegt das Vorhabensgebiet außerhalb der Bereiche, die für den Vogelzug von Bedeutung sind. Die bedeutsamen Rastflächen liegen im Süden des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" in einer Entfernung von ca. 5km zur Vorhabensfläche. Abhängig vom Nahrungsangebot kann die Fläche entsprechend Kartierung von kleineren Gruppen genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Rastflächen innerhalb des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" ist durch das Vorhaben aber nicht zu erwarten.—* Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Weißstorch (Ciconia ciconia)Lebensraum möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Sied¬lungsbereichen (Horststandort)Tierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK)Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): 1.000m SchutzbereichHelgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.000m Schutzbereich, 2.000m Prüfbereich Gefährdungen und Beeinträchtigungen Verlust oder Entwertung von Kulturlandschaften mit Extensivgrünland und Feuchtgebieten in Flussniederungen als Nahrungsgebiete (z.B. Grünlandumbruch, Dünger, Gülle, Biozide, Grundwasserabsenkung, Drainage, Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen), hohe Verluste entlang der Zugwege und in den WinterquartierenAktuelle BestandserfassungDie Vorhabensfläche liegt mehr als 1.000m von dem

nächst gelegenen Weißstorchhorst in Karrenzin entfernt. Im Rahmen der "Artenschutzrechtlichen Kartierung für den geplanten Energiepark in der Gemeinde Groß Godems" (Büro Bülow, 2016) wurde der Weißstorch als seltener Gastvogel kartiert. Die Beobachtung erfolgte nur an einem Termin in der Nachbrutzeit (15.08.2015) mit zwei Individuen, die die Vorhabensfläche zur Nahrungssuche nutzten.VerträglichkeitsprüfungAufgrund der Kartierergebnisse ist davon auszugehen, dass die Vorhabensfläche aufgrund ihrer vorrangigen Nutzung als Intensivacker sowie aufgrund der Entfernung zum nächst gelegenen Weißstorchhorst keine Bedeutung für den Weißstorch als Nahrungshabitat besitzt.—› Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Rohrweihe (Circus aeruginosus)Lebensraum möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als NahrungshabitatTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine AngabeHelgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.000m SchutzbereichGefährdungen und Beeinträchtigungen Verlust oder Entwertung von großflächigen Röhrichten und Verlandungszonen von Feuchtgebieten, Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v.a. Straßenbau, Gewerbegebiete, Bodenabbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen), Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Feuchtgrünland, Saumstrukturen, Brachen), Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z.B. Biozide), Störungen durch Freizeitnutzung an den BrutplätzenAktuelle BestandserfassungDie Rohrweihe wird auf der Roten Liste von Deutschland sowie von Mecklenburg - Vorpommern als ungefährdete Art geführt. Während der Kartierung 2015 wurde sie mehrfach auf Nahrungssuche festgestellt. Die Mehrheit der Beobachtungen fand östlich außerhalb des Vorhabengebietes statt. Alle Beobachtungen erfolgten nach der Brutzeit. Ein Brutplatz im Umkreis von 1.000m um die geplanten WEA wurde nicht festgestellt.VerträglichkeitsprüfungDa die Rohrweihe meist in geringer Flughöhe und nach der Brutzeit gesichtet wurde kann das Umfeld der WEA als Aktivitätszentrum und Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Der niedrige Suchflug entspricht dem artspezifischen Verhalten. Da die Rohrweihe erst im August am Ende der Brutzeit festgestellt wurde, ist zu vermuten, dass die Rohrweihen die Brut schon beendet hatten und dann als Gastvögel nicht mehr territorial waren (Büro Bülow, 2016). Ihre Präsenz dient hauptsächlich der Nahrungssuche. Ein Brutplatz im SPA- Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" konnte im Umkreis von 1.000m um die geplanten WEA-Standorte aufgrund fehlender geeigneter Röhrichtbestände nicht festgestellt werden.—› Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Zwergschwan (Cygnus columbianus bewlckii)Lebensraum flache, vegetationsreiche Binnenseen im Tiefland und störungsarme Fließgewässerabschnitte als Schlaf- und Ruheplatz-Besonders nasse Weiden, überschwemmte Wiesen, zunehmend auch Rapsäcker zur Nahrungssuche werdenTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): Vogelzug Zone A - Freihaltebereich-Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.200m Prüfbereich um SPA- Gebiete und Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter BedeutungGefährdungen und Beeinträchtigungen Lebensraumverlust durch Landschaftsverbrauch und Trockenlegungen, Störungen in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten, Bestandsreduktion durch Jagd und Verfolgung, Verluste durch Leitungsanflug, zunehmend auch Windkraftanlagen.Aktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und

März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungEntsprechend der Karte "Relative Dichte des Vogelzuges" (Quelle: Kartenportal Umwelt MV) liegt das Vorhabensgebiet außerhalb der Bereiche, die für den Vogelzug von Bedeutung sind. Die bedeutsamen Rastflächen liegen im Süden des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" in einer Entfernung von ca. 5km zur Vorhabensfläche. Eine Beeinträchtigung der Rastflächen innerhalb des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.-Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Mittelspecht (Dendrocopus medius)Lebensraum- Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem- Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)Tierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - landesweite Tabukriterien für Windeignungsgebiete in M-V (LUNG 2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): keine AngabeGefährdungen und Beeinträchtigungen Flächenverluste reifer, rauborkiger und biotopbaumreicher Laubbaumbestände, Absterben von AlteichenAktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungNach aktuellem wissenschaftlichem Stand geht von Windkraftanlagen keine Gefährdung auf die Art aus (vgl. LAG VSW 2015).Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Schwarzspecht (Dryocopus martius)Lebensraum - größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und TotholzTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) -Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe-Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): keine AngabeGefährdungen und Beeinträchtigungen Fällung / Rodung höhlenreicher Bäume an Weg- und Straßenrändern aufgrund Verkehrssicherungspflicht, Erholungsdruck im unmittelbaren Bereich der BrutplätzeAktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungNach aktuellem wissenschaftlichem Stand geht von Windkraftanlagen keine Gefährdung auf die Art aus (vgl. LAG VSW 2015).Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Ortolan (Emberiza hortulana)Lebensraum - Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht)- angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und NahrungshabitatTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK)- Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): keine AngabeGefährdungen und Beeinträchtigungen

großräumiger Verlust von reich strukturierten, klein parzellierten Kulturlandschaften mit reicher Insektenfauna, aufgrund Änderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung werden Ackerlandschaften als Nistplatz und zur Nahrungssuche unattraktiv; Streuobstanlagen, in denen die Bodenbewirtschaftung zugunsten von Grünland eingestellt wird, führen zum Verlust des Lebensraums; witterungsbedingte Brutverluste (nasskalte Mai- und Juniwochen)Aktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im

Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungNach aktuellem wissenschaftlichem Stand geht von Windkraftanlagen keine Gefährdung auf die Art aus (vgl. LAG VSW 2015).—> Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Kranich (Grus grus)Lebensraum Brutvogel - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder- angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)Tierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) für Brutvögel - Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 500m SchutzbereichLebensraum Zug-, Rastvogel - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und SammelplätzeTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) für Zug- und Rastvögel Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): Vogelzug Zone A - FreihaltebereichHelgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.200m Prüfbereich um SPA- Gebiete und Gastvogellebens-räume internationaler, nationaler und landesweiter BedeutungGefährdungen und Beeinträchtigungen Lebensraumzerstörung durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Fließgewässerausbau, Feuchtwiesen- und Grünlandumbruch, Denaturierung von Mooren, Torfabbau, Aufforstungen, Straßenbau, Landerschließung und Industrialisierung, Störungen (z.B. durch ein zu dichtes Wegenetz) bewirken geringeren Bruterfolg oder Brutaufgabe, Verluste an Freileitungen, Wildzäunen, Sendemasten, Windkraftanlagen etc.Aktuelle BestandserfassungDer Kranich wurde innerhalb des 1.000 m - Radius aber nicht im unmittelbaren Aufstellbereich der WEA mit zwei Individuen beobachtet. Die Beobachtung fand im Juli 2015 in der Nachbrutzeit statt. Seine Präsenz dient haupsächlich der Nahrungssuche.VerträglichkeitsprüfungEin Kranichbrutplatz im SPA- Gebiet „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" konnte im Umkreis von 1.000m um die geplanten WEA-Standorte aufgrund fehlender geeigneter Bruthabitate nicht festgestellt werden.Entsprechend der Karte "Relative Dichte des Vogelzuges" (Quelle: Kartenportal Umwelt MV) liegt das Vorhabensgebiet außerhalb der Bereiche, die für den Vogelzug von Bedeutung sind. Die bedeutsamen Rastflächen liegen im Süden des SPA- Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" in einer Entfernung von ca. 5km zur Vorhabensfläche. Eine Beeinträchtigung der Rastflächen innerhalb des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.Als Zug- und Rastvogel erreicht der Kranich keinen der Schwellenwerte für nationale (1.500 Individuen) und internationale (2.400 Individuen) Bedeutung.- Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Neuntöter (Lanius collurio)Lebensraum - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren moder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene MooreTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): keine AngabeGefährdungen und BeeinträchtigungenHabitatveränderungen und -zerstörungen im Brutgebiet, wie z.B. Ausräumung der Agrarlandschaft oder Flächenversiegelung (Verlust von Brutplätzen, Rückgang von Nahrungstieren), witterungsbedingte Brutverluste (nasse Sommer)Aktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im

Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungNach aktuellem wissenschaftlichem Stand geht von Windkraftanlagen keine Gefährdung auf die Art aus (vgl. LAG VSW 2015).Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Heidelerche (Lullula arborea)Lebensraum - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)Tierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): keine AngabeGefährdungen und Beeinträchtigungen Verlust von Sekundärbiotopen als Folge von Nutzungsänderungen in Land- und Forstwirtschaft, räumliche Konzentrierung von ödflächen als Folge von Materialabbau, allgemeine Eutrophierung der Landschaft, Unterbindung der Entstehung neuer natürlicher Lebensräume z.B. durch Auendynamik oder WaldbrändeAktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungNach aktuellem wissenschaftlichem Stand geht von Windkraftanlagen keine Gefährdung auf die Art aus (vgl. LAG VSW 2015).Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Schwarzmilan (Milvus migrans)Lebensraum - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel- Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als NahrungshabitatTierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.000m Schutzbereich, 3.000m PrüfbereichGefährdungen und Beeinträchtigungen Verlust einst strukturreicher Halboffenlandschaften (v.a. Auelandschaften mit innigem Wechsel von natürlichen Auewäldern und extensiv genutztem Offenland), Umwandlung altholzreicher Laubmischwälder in nicht standortsgerechte Nadelwälder, Beeinträchtigung der Nahrungssuche durch Veränderungen in der Kulturlandschaft wie Intensivierung der Landnutzung (Biozide) und Überbauung von Flächen, Störungen während sensibler Phasen der Brutzeit, Verluste durch Leitungstrassen, Verkehr und WindkraftanlagenAktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungDa die Art im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen wurde kann eine Beeinträchtgung ausgeschlossen werden.—> Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Rotmilan (Milvus milvus)Lebensraum - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) Tierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): 1.000m - Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.500m Schutzbereich, 4.000m PrüfbereichGefährdungen und Beeinträchtigungen Mangel an geeigneten Brutplätzen (störungsarme Altholzbestände in Waldrandnähe), Störungen an Brutplätzen in sensiblen Phasen (Nestfindungsphase, Eiablage),

Verschlechterung der Nahrungshabitate und Nahrungsangebote durch unterschiedlicher Eingriffe in offene Landschaften, wie Intensivierung und neue Nutzungsformen der Landwirtschaft, Zersiedlung und Überbauung durch Verkehr, Siedlungen und Gewerbeflächen, Verluste durch Leitungstrassen (Erdschluss oder Anflug), Verkehr und Windkraftanlagen (deutschlandweit die höchsten Todfunde)Aktuelle Bestandserfassung Nach LAG-VSW 2015 gilt der Rotmilan als windenergiesensible Art. Der Rotmilan wird auf der Roten Liste von Mecklenburg - Vorpommern als Art der Vorwarnliste geführt. Nach der Roten Liste von Deutschland wurde die Art als ungefährdet eingestuft.In der Artenschutzrechtlichen Kartierung (Büro Bülow 2016) konnten keine Horste der Rotmilans südlich der BAB 24 im SPA-Gebiet "Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle" festgestellt werden. Der Kartierbereich reichte ca. 1.000 min das SPA-Gebiet hinein.Gemäß den Angaben der UNB des Landkreises Ludwigslust-Parchim befindet sich ein bekannter Brutplatz des Rotmilans nördlich des Ortes Groß Godems in einer Entfernung von ca. 2.000 m zum SPA-Gebiet.Bei der Kontrolle des Horstes im Rahmen der Kartierung 2015 durch das Büro Bülow war der Horst von einem Brutpaar des Mäusebussards besetzt. Ein weiterer potenzieller Horst des Rotmilans wurde nördlich des bekannten Horstes an der nördlichen Gemeindegrenze gefunden. Südlich von Groß Godems wurde ein weiterer Brutversuch festgestellt. Es ist bekannt, dass Rotmilane auch während der Brutzeit mehrmals den Brutplatz wechseln können. Dies erschwert erheblich eine sinnvolle Berücksichtigung von Mindestabständen zu den Horststandorten.Gemäß der Artenschutzrechtlichen Kartierung (Büro Bülow 2016) ist davon auszugehen, dass die im Gemeindegebiet brütenden Rotmilane Nahrungsquellen nördlich des Beobachtungsbereiches nutzen. Im Erfassungszeitraum vom 30.03. bis 21.08.2015 wurden im Rahmen der Vogelkartierung ca. 25 Individuen beobachtet. Die meisten Tiere befanden sich auf Nahrungssuche. Befragungen in der Gemeinde Groß Godems ergaben, dass regelmäßig Überflüge von Rotmilanen in W-O-Richtung über die Ortslage stattfinden. Flüge, die über die BAB 24 hinwegführen, wurden hingegen äußerst selten beobachtet. Es wird in dem Gutachten geschlussfolgert, dass keine Transferflüge über die BAB 24 stattfinden, es aber von Norden kommend zu Suchflügen zur Nahrungsbeschaffung bis in den Bereich des geplanten Sondergebietes kommt, die aber nur äußerst selten bis in das SPA- Gebiet reichen. Hierdurch wird die Entwicklung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen begünstigt. Abb. 5: Bekannte und vermutete Horststandorte des Rotmilans, ohne Maßstab, Quelle: Büro Bülow, 2016 VerträglichkeitsprüfungIm SPA- Gebiet "Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werle" wurden in der Artenschutzrechtlichen Kartierung (Büro Bülow 2016) keine Horste des Rotmilans festgestellt.Gemäß den Angaben der UNB des Landkreises Ludwigslust- Parchim befindet sich ein bekannter Brutplatz des Rotmilans nördlich des Ortes Groß Godems in einer Entfernung von ca. 2.000 m zum SPA-Gebiet. Die Bewertung der empfohlenen Schutzabstände zu den bekannten Brutplätzen und kartierten Brutverdachtsflächen, die außerhalb des SPA- Gebietes "Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werte" in der Gemeinde Groß Godems liegen, erfolgte in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Groß Godems. Demnach liegt der Bereich der kartierten Brutversuchsfläche weniger als 1.000 m von des geplanten Sondergebietes für die Windenergienutzung entfernt. In der kommenden Brutsaison 2016 ist zu prüfen, ob der Brutversuch an gleicher Stelle wiederholt wird. Bei einer erfolgreichen Brut wäre über die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass durch gezielte Ablenkung der Rotmilan die Vorhabensfläche zur Nahrungssuche meidet.Da die kartierten Brutplätze des Rotmilans deutlich außerhalb des SPA- Gebietes "Feldmark Stolpe - Karrenzin - Dambeck - Werte" liegen und zwischen diesen und den Flächen des SPA- Gebietes kaum Flugbewegungen stattfinden, ist davon auszugehen, dass eine

Beeinträchtigung der Art im SPA- Gebiet ausgeschlossen werden kann.Unter dem Vorbehalt der endgültigen Kartierergebnisse nach Abschluss der Untersuchungen ist die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung nicht gegeben.Wespenbussard (Pernis apivorus)Lebensraum - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)Tierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.000m SchutzbereichGefährdungen und Beeinträchtigungen Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen, strukturreichen Waldrändern und Saumstrukturen, Entnahme von Horstbäumen, Störungen in Brutplatznähe, Verlust oder Entwertung von insektenreichen Nahrungsflächen mit Wespenbeständen (z.B. Lichtungen, Waldränder, Weiden und Wiesen). Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Grünland (v. a. durch Dünger und Biozide) sowie Ausbau/ Befestigung von Wald- und Wegrändern, Bejagung auf seinen langen ZugwegenAktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungDa die Art im Untersuchungsgebiet nicht angetroffen wurde kann eine Beeinträchtgung ausgeschlossen werden.—> Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) Lebensraum - offene, weitläufige vernässte Flächen, kurze und lückige Vegetation (z.B. kuzrasige Hochmoor- Grünlandflächen)- zum Führen der Jungen vegetationsreichere und feuchte Bereiche (z.B. Grabenränder, Wiedervernässungsflächen)Tierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): 1.000m Schutzbereich, 6.000m PrüfbereichGefährdungen und Beeinträchtigungen Zerstörung der Lebensräume v.a. der Moore durch Entwässerung und industriellen Torfabbau, Einschränkung der Brutmöglichkeiten durch Aufforstung und Nutzungsintensivierung, direkte Verfolgung und Störungen in Brutgebieten durch intensive FreizeitnutzungAktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungNach aktuellem wissenschaftlichem Stand geht von Windkraftanlagen keine Gefährdung auf die Art aus (vgl. LAG VSW 2015).—> Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria) Lebensraum - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)Tierökolgische Abstandskriterien bei Windkraftanlagen (TAK) - Ausweisungskriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (2015): keine Angabe- Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015): keine AngabeGefährdungen und Beeinträchtigungen Zerstörung der Lebensräume, u.a. Beseitigung von Gebüschen, Feldgehölzen, strauchbestandenen Böschungen und ähnlichen Strukturen; Nutzungsänderungen; Sanierungen und Sukzession auf OffenlandflächenAktuelle BestandserfassungIm Rahmen der bisherigen Untersuchungen im Zeitraum zwischen Frühjahr 2015 und März 2016 konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet der WEA nachgewiesen werden.VerträglichkeitsprüfungNach aktuellem wissenschaftlichem Stand geht

von Windkraftanlagen keine Gefährdung auf die Art aus (vgl. LAG VSW 2015).Die Schwelle zur Verträglichkeitsprüfung ist nicht gegeben.4.4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und ProjekteUm zu gewährleisten, dass alle Auswirkungen auf die zu untersuchenden Natura 2000- Gebiete, auch die direkten und indirekten Auswirkungen aufgrund von kumulativen Effekten, erfasst werden, sind alle Pläne und Projekte aufzuführen, die Auswirkungen auf die Natura 2000- Gebiete „als solche" haben.Derzeit sind keine weiteren Pläne oder Projekte im Umfeld des Plangebietes mit Relevanz für das Vorhaben bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keinen Summationswirkungen kommt. 5 VermeidungsmaßnahmenVermeidung von Beeinträchtigungen vorkommender RotmilaneVermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans sind innerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle" (DE 2736-471) nicht erforderlich, da zum Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Kartierung kein Vorkommen festgestellt werden konnte.Außerhalb der Schutzgebietsgrenzen wird folgende Empfehlung gegeben:Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nahrungssuchender Rotmilane durch die geplante WEA wird empfohlen, das Vorhabensgebiet und seine unmittelbare Umgebung möglichst unattraktiv zu gestalten. So sollte auf den Anbau von Feldfutter und anderen Kulturen, die zur Brutzeit der Milane (bis Mitte Juli) gemäht werden, verzichtet werden. Die Ernte sollte erst dann einsetzen, wenn zuvor bereits andere Felder in der Region geerntet wurden. Auf die Anlage anderer attraktiver Nahrungsquellen wie z.B. Dunghaufen ist zu verzichten. Die Brachflächen am Mastfuß der Anlagen sind klein und unattraktiv zu gestalten. Sie sollten vor Ende Juli weder gemäht noch umgebrochen werden. Möglicherweise können attraktive Nahrungsplätze, die außerhalb des Vorhabensgebietes geschaffen werden, Rotmilane davon abhalten, in den Windpark zu fliegen (z.B. regelmäßig gemähte Luzerneflächen).Das zu entwickelnde Vermeidungskonzept aus der Artenschutzrechtlichen Kartierung (Büro Bülow, 2016) beinhaltet folgende Punkte:- Vermeidung attraktiver Kulturen während der Brutzeit: Mais, Luzerne, Grünland, Schwarzbrache, - bevorzugter Anbau von Wintergetreide oder Winterraps bei einer landwirtschaftlichen Nutzung,- keine Bearbeitung von Ackerflächen bis zur Ernte im Juli (kein Umbrechen, keine vorzeitige Ernte, keine Mahd),- Anlage einer Energieholzplantage (Kurzumtriebsplantage): Energieholzplantagen weisen ganzjährig eine strauchähnliche Vegetationshöhe auf, die als Jagdfläche für den Rotmilan nicht genutzt werden kann. Da im Windparkgebiet kaum Transferflüge des Rotmilans stattfinden, würde damit die Anwesenheit von Rotmilanen hier sehr stark reduziert werden.- keine Kompostieranlagen, keine Stalldunghaufen im Bereich des Windparks,-Entwicklung von Attraktionsflächen wie Brachen oder regelmäßig gemähte Luzernefeder in größerer Entfernung nördlich des Windparks.In der kommenden Brutsaison 2016 ist zu prüfen, ob sich der Brutversuch 2015 in Vorhabennähe als einmalige Ausnahmeerscheinung herausstellt, oder ob dort ein erneuter Brutversuch unternommen wird. Sollte letzteres der Fall sein, so sind die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen räumlich und sachlich zu konkretisieren.6 Schlussfolgerung der FFH- VorprüfungIm Rahmen der vorliegenden NATURA 2000- Vorprüfung wurden mögliche Auswirkungen der geplanten vier Windenergieanlagen sowie der Photovoltaikanlage in der Gemeinde Groß Godems auf in der Nähe befindliche NATURA 2000- Gebiete mit folgendem Ergebnis untersucht:Für die FFH- Gebiete „Sonnenberg bei Parchim" (DE 2636-301), „Löcknitz-Oberlauf und angrenzende Wälder (MV)" (DE 2736-301), „Ruhner Berge" (DE 2737-302) und „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" (DE 2638-305) werden aufgrund der Entfernungen zwischen den Schutzgebiets-grenzen und dem Vorhabensgebiet keine FFH- Vorprüfungen bzw. FFH- Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlich. Schutzgebietsrelevante Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie sind du

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 362 KWE New Energy GmbH	Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebietes „Muchow" mit diesem Schreiben möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie das in Anlage 1 näher beschriebene Plangebiet „Muchow" zur Aufnahme als Windeignungsgebiet in das kommende RREP beantragen.Projektname Gemeinden Größe in [ha]Muchow Amt Grabow, Gemeinde Muchow 60haBei der Identifizierung und Entwicklung der Fläche haben wir uns an der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 orientiert und diese im Einzelnen abgeprüft. Zudem haben wir die Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, soweit uns diese bekannt sind, bereits berücksichtigt.Wir bitten Sie höflich, uns den Eingang unseres Antrages zu bestätigen und diesen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu berücksichtigen und zu prüfen. Gern stellen wir Ihnen die beigefügten Antragsunterlagen auch in digitaler Form zur Verfügung und stehen Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.Anlage: Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Muchow"Anlage 1 Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Muchow"1 Das Plangebiet „Muchow"1.1 Lage des PlangebietesDas Plangebiet befindet sich östlich der Stadt Ludwigslust im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Im Detail handelt es sich um eine ca. 60 ha große Fläche im Amtsbereich des Amtes Grabow mit der Gemeindevertretung Muchow.1.2 Kurzbeschreibung und landschaftliche Einordnung des PlangebietesDas Plangebiet gehört der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" an und liegt innerhalb dieser in der Großlandschaft „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sulde und Rögnitzn".Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008 Seite 11-3 definiert die Landschaftszone folgendermaßen: „Das Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte (5) ist ein insgesamt großräumig wenig reliefiertes Altmoränengebiet (Grund- und Endmoräne der Saale-Kaltzeit), das von vermoorten Schmelzwasserbahnen der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit) in Richtung Elbe durchzogen wird und nur wenige stehende Gewässer aufweist. Der südliche Teil umfasst Talsandgebiete und ältere Moränenflächen mit großteils Überlagerungen von Flugsandfeldern, die am Rand des Elbtals als aktive Dünengebiete ausgebildet sind. Das Becken der Lewitz südlich des Schweriner Sees ist im nördlichen Teil von jüngeren Sandern überschüttet und geht südlich in ein großes Moorgebiet über." 2 Prüfung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Weißflächenidentifikation) im Gebiet „Muchow"2.1 Bestehende WEGAbbildung 3 zeigt den Amtsbereich Muchow im Zentrum und alle im Umkreis liegenden rechtskräftigen WEG. Leicht zu erkennen ist, dass keine Windparks im Umkreis von 10 — 15 km vorhanden sind. Die dem Plangebiet nächstgelegenen rechtskräftigen WEG sind „Milow", „Suckow" und „Lübesse" mit zum Teil 30km Entfernung.Die Mindestabstände zu bestehenden WEG werden eingehalten bzw. bei weitem überschritten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes daher nicht entgegen.2.2 Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereichDie Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m Abstand) sowie zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften (800 m Abstand) werden gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V eingehalten.Wie Abbildung 4 verdeutlicht, wird die Ostgrenze des Plangebietes von den 1000m-Abstandspuffern zu den nächstgelegenen Wohnhäusern der Ortslage Muchow gebildet.2.3 Schutzgebiete für Landschaft und Natur (ohne Vogelschutzgebiete)Im weiteren Umfeld des Plangebietes existieren folgende Schutzgebiete:- FFH DE 2635-305 „Ludwigslust, Eiskeller"- FFH DE 2736-301	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Im Ergebnis wird das vorgeschlagene Gebiet überwiegend als neues Eignungsgebietes in das RREP aufgenommen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Abgrenzung des neuen Eignungsgebietes weicht teilweise von der vorgeschlagenen Fläche ab, da die vorgeschlagene Fläche teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Waldflächen ab 10ha", "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" sowie in geringfügigem Maß von weiteren weichen Ausschlusskriterien überlagert wird.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	„Löcknitz Oberlauf"- FFH DE 2635-303 „Luwigsluster-Grabower Heide"- u.w.L 131 „Unteres Elde- und Meynbachtal"L 94 „Ruhner Berge"L 147 „ Ludwigsluster Grabower Heide"N 77 „Weißes Moor"N 45 „Sonnenberg"Die Abstände zu den verschiedenartigen Schutzgebieten werden eingehalten bzw. deutlich überschritten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes als WEG daher nicht entgegen.2.4 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume (Stufe 4) und Landschaftsbildbewertung (Stufe 4)Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Raum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des landschaftlichen Freiraums. Das pot. Windeignungsgebiet befindet sich lediglich in einer Schutzzone der Stufe 3 — hohe Schutzwürdigkeit und entspricht somit den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten.In Abbildung 6b ist zu erkennen, dass das Plangebiet Bereiche mit hoher bis sehr hoher und mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes berührt. Ebenfalls ist somit erkennbar, dass nichts den Kriterien zur Ausweisung von WEG widerspricht.2.5 Avifauna Im Umfeld des Plangebietes (Abstand 500m) existiert folgendes in Abb. 7 dargestelltes Vogelschutzgebiet:- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA DE 2736-471 „Feldmark Stolpe-Karrenzin Dambeck-Werle"- Weißstorchnistplatz (Zentrum von Muchow)Die Abstände zwischen Plangebiet und den relevanten Vogelschutzzonen sowie zu den bekannten Nistplätzen störungsanfälliger Arten übersteigen die Mindestabstände deutlich. Demnach sind nach Kenntnisstand des Antragstellers keine erheblichen Konflikte durch Unterschreitungen der Schutzabstände zu bestehenden Vogelschutzgebieten oder bekannten Nistplätzen zu erwarten, die der Neuausweisung des Plangebietes als WEG entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 1881 INEV GmbH	Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebietes „Blievenstorf"mit diesem Schreiben möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie das in Anlage 1 näher beschriebene Plangebiet „Blievenstorf zur Aufnahme als Windeignungsgebiet in das kommende RREP beantragen.Projektname Gemeinden Größe in [ha]Blievenstorf Blievenstorf und Brenz 74haBei der Identifizierung und Entwicklung der Fläche haben wir uns an der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" vom 22.05.2012 orientiert und diese im Einzelnen abgeprüft. Zudem haben wir die Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, soweit uns diese bekannt sind, bereits berücksichtigt.Wir bitten Sie höflich, uns den Eingang unseres Antrages zu bestätigen und diesen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu berücksichtigen und zu prüfen.Anlage: Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Blievenstorf"Anlage 1 Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Blievenstorf"Vorschlagsgebiet Nr. 31/16 aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 16.12.2015 Das Plangebiet „Blievenstorf"1.1 Lage des PlangebietesDas Plangebiet befindet sich in den Hoheitsgebieten der Gemeinden Blievenstorf und Brenz im Landkreis Ludwigslust-Parchim, östlich von Neustadt-Glewe und westlich der Stadt Parchim und umfasst eine Fläche von ca. 74 ha. Der Potentialsuchraum ist stark landwirtschaftlich geprägt und die ackerbauliche Nutzung dominiert das beantragte Gebiet.1.2 Kurzbeschreibung und landschaftliche Einordnung des PlangebietesDas Plangebiet gehört der Landschaftszone „Vorland Mecklenburgische Seenplatte" an. Als Großlandschaft wird es zur „Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz" gezählt und die betroffene Landschaftseinheit heißt „Westliche Prignitz".2 Prüfung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Weißflächenidentifikation) im Gebiet „Blievenstorf"2.1 Bestehende WEGAbbildung 3 zeigt das potentielle WEG „Blievenstorr (bräunlich) und die in der Nähe liegenden rechtskräftigen WEG (blau) „Suckow", „Parchim", Grebbin" und „Lübesse", die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einen Abstand von mehr als 12km zum beantragten WEG „Blievenstorr aufweisen.Die Mindestabstände von 2,5km zu bestehenden WEG werden somit deutlich eingehalten bzw. bei weitem überschritten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes nicht entgegen.2.2 Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, demTourismus und der Gesundheit (SO) dienen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereichDie Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m Abstand -blau) sowie zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften (800 m Abstand) werden gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V eingehalten. Auf Grund der Länderöffnungsklausel kann der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auch einen Abstand von 1.000m zu Einzelgehöften bzw. Splittersiedlungen festlegen. Dies wurde bei der Weißflächenfindung zum WEG „Blievenstorf" berücksichtigt und in Abb. 4 blau dargestellt. Das daraus resultierende Plangebiet wurde bräunlich markiert.2.3 Schutzgebiete für Landschaft und Natur (mit Vogelschutzgebiete)Nordöstlich des potentiellen Windeignungsgebietes Blievenstorf befindet sich das FFH-Gebiet „Sonnenberg bei Parchim", welches einen Abstand von ca. 3km zum Plangebiet aufweist. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete (SPA 2535-401 „Lewitz" sowie SPA 2736-301 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Darnbeck-Werte") liegen in unmittelbarer Nähe nördlich und südlich des beantragten Gebietes. Es werden jedoch jeweils die Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Ausweisung von Windeignungsgebieten eingehaltenNördlich vom beantragten WEG liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lewitz", welches im SPA 2535-401 „Lewitz" eingeschlossen ist und somit denselben Abstandsrestriktionen unterliegt.Die Abstände zu den verschiedenartigen Schutzgebieten werden somit eingehalten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes als WEG nicht entgegen.2.4 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume und LandschaftsbildbewertungDas Plangebiet befindet sich größtenteils in einem nicht bewerteten Freiraum, nur zu einem geringen Teil in der Freiraumstufe 1 (gering) und grenzt südlich an die Freiraumstufe 4 (sehr hoch). Somit sind auch in diesem Punkt die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten eingehalten.In Abbildung 6b ist zu erkennen, dass das Plangebiet ausschließlich Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit (ockerfarben) des Landschaftsbildes berührt. Somit werden auch hier die geforderten Kriterien zur Ausweisung von WEG eingehalten.2.5 AvifaunaIm näheren Umfeld des Plangebietes existieren, wie auch schon im Kapitel 2.3 dargestellt, die zwei ausgewiesenen Vogelschutzgebiete SPA 2535-401 „Lewitz" sowie SPA 2736-301 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle". Auch nach Einhaltung der geforderten Abstände von 500m befindet sich das beantragte Plangebiet außerhalb der in Abb. 7 dargestellten Schutzgebiete.Innerhalb der Ortschaft Brenz befindet sich in mehr als 1000m Abstand ein Weißstorchhorst. Die Abstände zwischen Plangebiet und den relevanten Vogelschutzzonen sowie zu dem bekannten Nistplatz störungsanfälliger Arten übersteigen jedoch die geforderten Mindestabstände. Demnach sind nach Kenntnisstand des Antragstellers keine erheblichen Konflikte durch Unterschreitungen der Schutzabstände zu bestehenden Vogelschutzgebieten oder bekannten Nistplätzen zu erwarten, die der Neuausweisung des Plangebietes als WEG entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 1888 Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH	Stellungnahme der Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 29.02.2016 bis zum 30,05.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Neufassung des Kapitels 6.5 Energie hier: neues Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf/Spornitz/BrenzDie Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH als Beteiligungsunternehmen der WEMAG AG Schwerin betreibt die aus einer Tiefengeothermieanlage gespeiste Fernwärmeversorgung in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Neustadt-Glewe und versorgt mit Ihren Anlagen mehr als 300 Gebäude, d. h. über 2000 Haushalte, in Neustadt-Glewe mit nahezu CO2-neutral erzeugter Wärme. Seit 1994 wurden bereits über 10 Mio. m3 Thermalsohle aus dem Sandsteinakquifer in 2500 m Tiefe gefördert und daraus über 300 Gigawattstunden umweltfreundliche Wärme gewonnen - ein bislang einzigartiges und erfolgreiches Wärmeversorgungsprojekt in Norddeutschland.Das geothermisch nutzbare Potenzial ist jedoch limitiert durch die Förderrate und beträgt derzeit maximal 3,5 MW geothermische Leistung. Eine Erweiterung der geothermischen Erzeugungskapazität ist durch Nachnutzung des sekundären Niedertemperatur-Wärmepotenzials der einmal ausgekühlten Thermalsole möglich. Erstmals stehen die hierfür erforderlichen Großwärmepumpen-Technologien zur Verfügung, wobei unter Einsatz von regenerativ erzeugter elektrischer Energie und dem Niedertemperatur-Wärmepotenzial der Thermalsole Heizwärme auf Nutztemperaturniveau erzeugt werden kann.Wir haben das technische Konzept, dessen Planung bereits weit vorangeschritten ist, für Sie in der Anlage (Präsentation) dargestellt und bitten um Beachtung.Zur Umsetzung dieses innovativen Konzeptes, dass aus unserer Sicht allergrößte Bedeutung für Nutzbarmachung thermaler Lagerstätten in Mecklenburg (zahlreiche Akquifere mit Lagerstättentemperaturen bis max. 60 °C) besitzt, ist die Erdwärme Neustadt-Glewe GmbH eine Kooperation mit der Windprojektgesellschaft KWE New Energy Windpark Nr. 2 GmbH & Co. KG eingegangen. Die Windpark-Projektgesellschaft, an der sich die Erdwärme Neustadt-Glewe auch direkt beteiligen wird, hat sich verpflichtet, uns die für den Wärmepumpenbetrieb und den Betrieb der sonstigen Wärmeerzeugungs- und Förderanlagen (Tiefpumpe) benötigte elektrische Energie kostengünstig über einen Direktanschluss bereitzustellen.Aus vorgenannten Gründen befürworten wir im höchsten Maße die Neuausweisung des vorgeschlagenen Gebietes 31/16 Blievenstorf/Spornitz/Brenz. Hierdurch eröffnet sich die Chance, mit einheimischen Ressourcen ein überregional beispielhaftes Wind-Wärme-Konzept umzusetzen und nachhaltig zur CO2-Emissionsminderung beizutragen.Sollte der Regionale Planungsverband zu dem Windeignungsgebiet 31/16 Blievenstorf/Spornitz/Brenz bzw. zu unserem Energiekonzept noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen dafür gern zur Verfügung.Anlage: Präsentation Erweiterung der geothermischen Wärmeversorgung in Neustadt-Glewe	Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf.
lfd.-Nr.: 2229 Gemeinde Stolpe	Zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen:Das Projekt (Ausweisung Windeignungsgebiet 31/16 und Potenzialfläche östlich von Granzin) wird abgelehnt, da eine Beeinträchtigung der Bürger der Gemeinde Stolpe durch das ständige Blinken der Signalleuchten befürchtet wird. Energie sollte sinnvollerweise dort erzeugt werden, wo sie benötigt wird. Finanziell gibt es keine Vorteile für die Gemeinde Stolpe. Stattdessen müssen die Bürger mit ihren Stromkosten auch den Netzausbau über die Fortleitungsgebühren bezahlen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf und der Potenzialsuchraum südlich von Blievenstorf werden teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibenden Restflächen sind jeweils kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfallen das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf und der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	i.Blievenstorf 31/16Die Aufnahme des Eignungsgebietes 31/16 wird begrüßt. Die eno energy ist bereits in diesem Gebiet aktiv und beabsichtigt im Einvernehmen mit Grundstückseigentümern einen Windpark zu entwickeln. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen liegen bereits vor. Dieses Gebiet ist durch die bereits vorhandene verkehrsmäßige Infrastruktur und somit ebenfalls gegebene technogene Vorprägung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf wird teilweise von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	für die Windnutzung geeignet.	diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 31/16 Blievenstorf.
lfd.-Nr.: 2398 Interessengemeinschaft Groß Godems	Unsere Einwände gegen den Bau eines Windparks in Groß Godems beziehen sich außerdem auf die geringe Entfernung der Windkraftanlagen zu den Wohngebieten Groß Godems und Karrenzin. Sie soll nach Plan gerade 1000m sein. Der Siedlungsabstand von 1000m war im Mai 2015 aber noch ein Problem, laut Protokoll vom 28.05.2015. Wie wurde das gelöst?Wie wir in der Bürgerinformation zum Planungsverfahren für die Windenergienutzung lesen können: „Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg ca. 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich." (Regionaler Planungsverband)Eine effektive Nutzung in einem Windeignungsgebiet ist also in 100m Höhe möglich.Dann könnten wir als Bürger erwarten, dass die Windkrafträder auch nur 100m hoch gebaut werden, wenn dieses Gebiet tatsächlich ein geeignetes Windeignungsgebiet sein sollte.In Groß Godems werden Windräder mit 230m Höhe geplant und auf Grund ihrer Höhe als innovatives Modell ausgewiesen. Die Entfernung von den Wohnorten wird nicht vergrößert. Das stößt massiv auf die Ablehnung vieler Einwohner von Groß Godems und Umgebung, zumal diese Fakten so nicht zur Abstimmung standen und nicht mit den Bürgern kommuniziert wurden, zu keinem Zeitpunkt. Windkraftanlagen mit besonders großer Höhe für windschwache Gebiete zu bauen, wie in Groß Godems vorgesehen, ist eine technische Notlösung, wenn keine wirklich rentablen Windeignungsgebiete mehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht als Geldquelle mitten in die noch intakte und wertvolle Natur um Groß Godems gebaut werden.Es ist die Sorge über die enormen Belastungen auf die Tierwelt und über den Verlust der Artenvielfalt in unserem Gebiet. Es gibt in vielen Ländern bereits wissenschaftliche Studien und Kenntnisse über die Beeinträchtigung unserer Lebensqualität, über die Gefährdung unserer Gesundheit, vor allem der Kinder, und es wird vor allem vor den zu geringen Abständen zu Wohnorten gewarnt. Wir sehen das Grundrecht auf den Schutz unserer Gesundheit nicht mehr gewahrt. Geplant ist der Bau von Windrädern eines Prototypen, 4,2 MW. Es stehen noch keine langjährigen Messungen und Erkenntnisse zur Verfügung. In Groß Godems verbringen unsere Kinder in Kindertagespflege, Kindergarten und Grundschule ihre ersten 10 Lebensjahre, in der sie sich gesund entwickeln sollen. Das darf nicht unbeachtet bleiben und ignoriert werden auf Grund rein wirtschaftlicher und privater Interessen. Die Gemeinden in unserer Umgebung haben Windkrafträdern eine klare Absage erteilt. Aber unseren Kindern sollen wir zumuten, dass die WEA Tag und Nacht und hörbar und sichtbar auf sie einwirken. Unsere Aufgabe ist es, die Kinder zu schützen. Wir tragen ihnen gegenüber eine hohe Verantwortung. Wir haben in Groß Godems ein neues Wohngebiet entwickelt, wo vor allem junge Familien mit Kindern sich ansiedeln und wohlfühlen sollen. Die Familien haben investiert in neue Häuser. Der Weg zum Kindergarten und zur Schule ist kurz. Das Dorf sollte wachsen. Das wird nun ausgebremst. Wer baut jetzt noch in dem Wohngebiet mit riesengroßen Windrädern vor der Tür?Der Kindergarten und die mit finanziell hohem Aufwand sanierte Grundschule bilden unter anderem den Mittelpunkt des Dorfes. Die Schule bietet alles, was Kinder von Klasse 1 - 4 brauchen, gute Lernmöglichkeiten in schönen Klassenzimmern, viel Bewegungsfreiheit auf dem Schulhof, Sport- und Spielplatz, ein grünes Klassenzimmer. Die Kinder aus Groß Godems und aus allen umliegenden Gemeinden können in Tagespflege, Kindergarten und in der Schule spielen und lernen und sich geistig und körperlich hervorragend entwickeln. Dass das so bleibt, dafür setzen wir uns ein.Gesetzliche Grundlagen:	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten von der Gemeinde Groß Godems vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheitzu.Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) behandelt die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Immissionen in unsere Sinneswelt. Das Bundesimmissionsschutzgesetz(BlmSchG) ist ein Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, dieAtmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.Dieser Verantwortung folgend, müssen wir die bislang nur unzureichend medizinisch erforschten Zusammenhänge, die mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zusammenhängen, kritisch betrachten. Das wird in vielen Ländern von vielen Instituten, Wissenschaftlern und Ärzten getan und es werden Untersuchungen durchgeführt. Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch:Optische Reize: Befeuerung / SchlagschattenLärm / hörbaren SchallTieffrequenten Schall und InfraschallExposition mit CFK-Partikeln bei BrändenMedizinische Grundlagen: Immission (aus dem lateinischen) bedeutet jnnenwändig eindringe« in Körperzellen.Immissionen in Zellsysteme zur Wahrnehmung von Sinneswelten beruhen auf physikalischen Einwirkungen, die biophysikalisch weiterverarbeitet das Gehirn über Umwelteinflüsse informieren. Diese Perzeption von Umweltreizen wird im Gehirn zur bewussten Wahrnehmung (Apperzeption) aufbereitet. Dies geschieht über komplexe neuronale Verschaltungen.Beeinflussung des optischen Systems: Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht-visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen. Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert.Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum-Zeit-Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen- und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen. Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum-Zeit-Sinn. Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hochrelevant.Beeinflussung des akustischen Systems:Schall wird eingeteilt in Ultraschall über 20.000HzHörbaren Schall 16 - 20 Hz bis 20.000 HzTieffrequenten Schall 20 Hz bis 200 HzInfraschall unter 20 HzSchall erreicht in der Regel über die Luft das menschliche Gehör mit dem Ohr als zuständigem Sinnesorgan. Tieffrequente Schallereignisse können darüber hinaus auch mit anderen Organen wahrgenommen werden (taktile sowie vestibuläre Wahrnehmung). Über das Trommelfell und die Gehörknöchelchen werden die Schallwellen an das Innenohr weitergeleitet und über die inneren und äußeren Haarzellen an die weiterleitenden Nervenbahnen übertragen. Die äußeren Haarzellen sind anders als die inneren Haarzellen fest mit der Tektorialmembran verbunden. Dadurch ist auch bei langsamen Bewegungen durch sehr tiefe Frequenzen eine große Auslenkung und damit eine signifikante Reizwahrnehmung möglich (Salt 2011)Von Teilen der Hörbahn wird das Kerngebiet der

Amygdala miterfasst und auch miterregt. Ihre Funktion besteht unter anderem in einem modulierenden Einfluß auf die Zentren des Hypothalamus, der seinerseits das beherrschende vegetativ-nervöse bzw. hormonelle Regulationszentrum für den gesamten Organismus darstellt. Diese Verarbeitungssysteme funktionieren ohne kognitive Beteiligung, was dazu führt, daß sie auch während des Schlafes vollständig aktiv sind (Spreng in (Ising u.a. 2001).Schallimmissionen haben dadurch nicht nur aurale sondern auch extra-aurale Wirkung, z.B. in Form von körperlichen Streßreaktionen.Streß - Pathophysiologie, Symptome, Folgen: Streß ist eine physiologische Reaktion des Körpers auf einen physischen oder psychischen Reiz und ist modulierbar durch das Gefühl der Kontrolle über die Situation. Er beruht auf einem uralten genetischen Programm, das der Lebenserhaltung je nach Bedarf durch einen Flucht- oder Angriffsmechanismus dient. Bei Gefahr erfolgt eine immense Energiebereitstellung (Adrenalin, Sympathikus), gleichzeitig erfolgt im Rahmen der Alarmreaktion des Körpers eine blitzartige Mobilmachung aller Körperreserven . Überdas Zentralnervensystem (spez. limbisches System) wird zum einen die Achse „Hypothalamus > Hypophyse > Nebennierenrinde > Immunsystem" und zum anderen die Achse „Sympathikus> Nebennierenmark > Herz-Kreislauf-System° aktiviert. Blutdruck und Puls steigen an, Muskelspannung und Atemfrequenz nehmen zu, die Blutgerinnung wird aktiviert, es werden mehr Glucose und freie Fettsäuren bereitgestellt. Im Gegenzug werden Verdauung, Immunkompetenz und Sexualfunktion in ihrer Aktivität eingeschränkt.Wird die Streßsituation zu einem Dauerzustand, kann die natürliche Abfolge von Stressbewältigung und Entspannung nicht stattfinden und es kommt zu den typischen Streßfolgen:- Störungen der Konzentration und des Gedächtnisses- Nervosität, Gereiztheit , Unzufriedenheit, Unausgeglichenheit- Angst, Unsicherheit, Aggressionen, Apathie- Chronische Müdigkeit- Schlafstörungen- Infekte- Herz-Kreislauf-Beschwerden- Gastritis, Verdauungsbeschwerden- muskuläre VerspannungenWindenergie und Gesundheit: Der Ausbau der Windenergie im Rahmen der Energiewende hat (auch international) zunehmend zu einer kontroversen Diskussion geführt.Von Befürworterseite wird den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich nicht belegt ist. Es fehlen Langzeiterfahrungen und Messungen an Anlagen in der geplanten Größe und Menge. Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch:Optische Reize: Befeuerung / SchlagschattenLärm / hörbaren SchallTieffrequenten Schall und InfraschallExposition mit CFK-Partikeln bei BrändenZur psychologischen Beeinträchtigung trägt nicht nur der Verlust von (er)lebenswerter natürlicher Umgebung und heimatstiftender Landschaft bei sondern auch die zunehmend auftretenden Gefühle der Alternativlosigkeit, der Einschränkung der Entscheidungsfreiheit und des Verlustes der persönlichen Selbstbestimmung. Durch die ständige und unausweichliche Präsenz des Auslösers wird das Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins noch verstärkt. Durch diesen Dauerstreß treten die oben beschriebenen Folgeerscheinungen auf.Dieser eine Aspekt der gesundheitsbelastenden Wirkung kann möglicherweise durch eine Beteiligung am Besitz der errichteten Anlagen gemildert oder vermieden werden. Bei den anderen Immissionswirkungen ist dieser Effekt durch die Art der neuronalen Verarbeitung wenig wahrscheinlich.Optische Immissionen: Die optisch bedrängende Wirkung wird auch von Seiten der Windenergieindustrie und der Behörden nicht bestritten. Ob allerdings diese bedrängende Wirkung wirklich in einem Abstand, der der zweifachen Anlagehöhe (2H) entspricht, keine erhebliche Belästigung mehr darstellt, darf bezweifelt werden.Das Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der öffentliche Gesundheitsschutz hält diesen Minimalabstand jedenfalls für ausreichend wirksam.Studien zu optischen Immissionen sind bisher nur an Standorten mit Windkraftanlagen von maximal 150m Gesamthöhe und bis zu 2,3 MW Leistung durchgeführt worden, so daß zu den Anlagen der

neuen Generation mit bis zu 200m Gesamthöhe und einer Leistung von 3 (bis 5) MW noch keine Erkenntnisse vorliegen. Dabei ist bisher auch völlig ungeklärt, ob die Auswirkungen mit zunehmender Anlagengröße linear oder exponentiell ansteigen.Periodischer SchattenwurfDurch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Streß mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen:•Schlafstörungen•Herz-/Kreislaufprobleme•Magen-/Darmstörungen•Leistungsbeeinträchtigungen•Psychische BeeinträchtigungenPohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, daß die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger. Um eine erhebliche Belästigung zu verhindern, werden aktuell die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz berücksichtigt (LAi 2002).Laut diesen Hinweisen wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn „die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt?Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist die Zeit, bei der die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die Windenergieanlage in Betrieb ist. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr entspricht einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer (die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen berechnet wird) von acht Stunden pro Jahr.Abgesehen von der oben genannten Laborpilotstudie und einer Feldstudie der gleichen Autoren von 1999 gibt es bisher kaum wissenschaftliche Studien zu den Wirkungen des periodischen Schattenwurfes auf den Menschen.Wir sehen hier weiteren Forschungsbedarf zur Wirkung des periodischen Schattenwurfes (unter Berücksichtigung der Anlagen der neuen Generation mit ca. 200m Gesamthöhe!) auf die Gesundheit des Menschen. Dabei sollte die Einzelwirkung dieser optischen Immission und getrennt davon auch die Wirkung in der Wechselbeziehung mit den anderen Immissionen vor allem unter dem Aspekt der Langzeit-Einwirkung untersucht werden.Befeuerung / Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen: Zur effizienteren Windenergienutzung werden seit einigen Jahren zunehmend Windenergieanlagen von mehr als 100 m Gesamthöhe errichtet. Entsprechend steigt der Anteil von Anlagen, welche der Kennzeichnungspflicht nach der ‚Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (Bundesanzeiger, 2007; BMVBS, 2007) unterliegen. Für die notwendige Nachtkennzeichnung dürfen in Deutschland nur rote Feuer verwendet werden. Die Tageskennzeichnung darf dagegen über farbige Markierungen der Rotorblätter und/oder weiße Feuer (Xenon oder LED) erfolgen.Eingesetzt werden Befeuerungen mit und ohne Synchronisation (innerhalb von Windparks mit mehreren Anlagen) und mit und ohne Sichtweitenregulierung. Sichtweitenregulierung bedeutet eine Anpassung der Nennlichtstärke an die aktuellen Sichtweitenverhältnisse. Zusätzlich gibt es Möglichkeiten, die Befeuerung nach unten abzuschirmen oder mittels Radar eine bedarfsgesteuerte Befeuerung durchzuführen. Die Nachtkennzeichnung stellt insgesamt eine stärkere Belästigung als die Tagkennzeichnung dar. Ausgenommen hiervon ist die Tagkennzeichnung mit Xenon, die aus diesem Grund nicht mehr empfohlen wird. In der Studie von Hübner und Pohl 2010 zur Hinderniskennzeichnung von

Windenergieanlagen wird die Nachtkennzeichnung als ähnlich belästigend wie der periodische Schattenwurf beschrieben:Periodische Lichtsignale sind Reize, die unter natürlichen Bedingungen äußerst selten vorkommen. Aufgrund dieser Seltenheit ist zu vermuten, dass der Mensch evolutionär nicht auf solche Reize vorbereitet ist. Treten diese im Gesichtsfeld auf, insbesondere im peripheren, so kommt es zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Lichtquelle.Periodische Lichtsignale bewirken also eine Bindung der Aufmerksamkeit, was zur Ablenkung von momentanen Tätigkeiten führen kann. Um die Aufmerksamkeit weiterhin auf die Ausführung der Aufgabe fokussieren zu können, muss zusätzliche Energie aufgewandt werden. Dieser gesamte Vorgang kann je nach seiner Intensität zu einer Funktionsänderung (Auslenkung) verschiedener psychischer und somatischer Systeme führen und damit Stress auslösenDie Betroffenen versuchen, durch verschiedene Maßnahmen diesen Stress zu reduzieren: Anbringen und Einsatz von Sichtschutz, weniger Aufenthalt im belasteten Schlafzimmer, Einnahme von Schlafmitteln. Vor allem eine Einnahme von Schlafmitteln kann mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein und ist als problematisch einzuschätzen. (Hübner & Pohl 2010).Akustische Immissionen durch Schall-Emissionen:

Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) findet sich in Form von Druckwellen durch Turbulenzen wieder. Druckwellen sind nichts anderes als Schall. Eine Windkraftanlage produziert also mehr Schall als Strom.Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von Windkraftanlagen heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs.Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne Windkraftanlage die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt mit unterhalb 16Hz im nicht hörbaren Infraschallbereich. Die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400km/h auf einer Kreisbahn. Dabei breiten sich wie bei einem Jumbojet Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus. Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge.Die Schallausbreitung wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, meteorologische Einflüsse, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: bei Verdoppelung des Abstands wird bei idealisiert kugelförmigem Ausbreitungsmuster der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Bei ungünstigen Umgebungseinflüssen kann ein eher zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3 dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen.Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3 dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage. Je langwelliger der Schall ist, desto durchdringender verhält er sich. Mit sinkender Schallfrequenz wird die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wirkungslos. Infraschall läßt sich durch keine Schutzmaßnahmen bremsen, er nimmt nur langsam mit zunehmendem Abstand zu seinem Ursprungsort ab.Innerhalb von Gebäuden sind häufig höhere Messwerte nachweisbar als davor, routinemäßige Messungen im Haus sind bisher nicht vorgeschrieben. Infraschall ist noch in 10km Abstand von Windenergieanlagen nachweisbar.Lärm / hörbarer Schall: Lärm kann man unterteilen in eine objektive

Komponente, die dem physikalischen Reiz entspricht (Lautstärke in dB, Impulshaltigkeit) und in eine subjektive Komponente, die aus dem individuellen Erleben besteht (wie das Geräusch empfunden/bewertet wird) Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Lärm soll der Mensch vor schädlicher Lärmeinwirkung geschützt werden.Auszug aus den Richtwerten der TA Lärm:Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebie tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)Reine Wohngebiete tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.Die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg hat 2004 oben stehende Grafik in einer Informationsbroschüre zu Lärm und Gesundheit veröffentlicht und auch das Bayerische Landesamt für Umwelt schreibt 2004, dass ab 25 dB(A) die Erholsamkeit des Schlafes verringert ist.Für die Auswirkungen des Lärms ist nicht nur die Höhe der gemessenen Mittelwerte entscheidend, sondern das Zusammenspiel aller Komponenten. Vor allem periodisch auftretende Geräusche haben eine erhöhte Stresswirkung. So kann es sein, dass auch Lärm, der unterhalb der erlaubten Richtwerte liegt, Gesundheitsstörungen hervorruft.Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.Die Hörbarkeit des Lärms beinhaltet zugleich eine Schutzfunktion: der Mensch sucht sich dem störenden und möglicherweise schädigenden Lärm zu entziehen oder die Lärmquelle abzuschalten.Beim tieffrequenten Schall und Infraschall: versagt diese Schutzfunktion leider, weil er für unser Ohr unhörbar ist.Unhörbar bedeutet aber nicht automatisch unschädlich, man muß hier deutlich zwischen der Wirkschwelle und der Wahrnehmungsschwelle unterscheiden.Es gibt viele Noxen, die unterhalb der Wahmehmungsschwelle schädliche Auswirkungen hervorrufen:- UV-Licht wirkt, ohne selber gesehen zu werden,- Kohlenmonoxid schadet, ohne daß man es riechen kann,- man kann Toxine in Nahrungsmitteln nicht schmecken...Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustischel) Verarbeitung von langfristig einwirkendem niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Beim tieffrequenten Schall und Infraschall: versagt diese Schutzfunktion leider, weil er für unser Ohr unhörbar ist.Unhörbar bedeutet aber nicht automatisch unschädlich, man muß hier deutlich zwischender Wirkschwelle und der Wahrnehmungsschwelle unterscheiden.Es gibt viele Noxen, die unterhalb der Wahmehmungsschwelle schädliche Auswirkungen hervorrufen:- UV-Licht wirkt, ohne selber gesehen zu werden,- Kohlenmonoxid schadet, ohne daß man es riechen kann,- man kann Toxine in Nahrungsmitteln nicht schmecken...Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustischel) Verarbeitung von langfristig einwirkendem niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013). Erstmals 2009 von Nina Pierpont und seither auch in vielen anderen Fallberichten weltweit beschrieben werdendie folgenden Symptome inzwischen zur sogenanntenWindturbinen-Krankheit (Wind-Turbine-Syndrome) zusammengefaßt:SchlafstörungenTagesmüdigkeit, LeistungseinbußenKonzentrationsstörungenLernschwierigkeiten bei KindernReizbarkeit, innere UnruheSchwindel, GleichgewichtsstörungenTinnitusKopfschmerzenSehstörungenFunktionsstörungen am HerzenHoher BlutdruckÜbelkeit, Magen-Darm-StörungenPanikattackenDepressionIm Schlüsselkatalog der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T 75.2 gelistet.Das dürfen und möchten wir uns und unseren Kindern nicht zumuten.Deshalb fordern wir, dass in Groß Godems kein Windeignungsgebiet im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens ausgewiesen wird und der Planungsverband dieses Gebiet nicht in das Regionalentwicklungsprogramm aufnimmt.	
lfd.-Nr.: 2398 Interessengemeinschaft Groß Godems	Betreff: Stellungnahme zum „Antrag der Gemeinde Groß Godems zur Aufnahme eines Eignungsgebietes in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg"Mit vorliegendem Schreiben möchten wir zu o. g. Antrag Stellung nehmen und im Namen vieler Bürger Groß Godems und umliegenden Gemeinden unsere Ablehnung gegenüber diesem Antrag zum Ausdruck bringen. Wir beantragen, dass in Groß Godems kein Windeignungsgebiet ausgewiesen wird, auch nicht im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens.Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat eine Bürgerinformation zum Planungsverfahren für die Windenergienutzung herausgegeben mit folgenden Zielen:„Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wird im Laufe der nächsten Jahre weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, gibt es landesweite Kriterien für die Ausweisung von sogenannten „Eignungsgebieten für Windenergieanlagen". Nicht alle Flächen eignen sich gleichermaßen. Siedlungsbereiche müssen ausreichend vor den störenden Wirkungen von Windenergieanlagen durch genügenden Abstand geschützt werden. Auch müssen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beachtet werden. Dies ist wichtig, damit unsere Region auch in Zukunft attraktiv für Einheimische und Touristen bleibt. Bewohner- innen und Bewohner der Region sollen durch neue Windenergieanlagen nicht nur zusätzliche Belastungen erfahren, sondern dies auch als Gewinn erleben. Deshalb wollen wir den Aspekt der bürgerschaftlichen Teilhabe stärker als bisher in den Fokus stellen. Wir werden bei der Genehmigung von Windenergieanlagen prüfen, inwieweit die Menschen vor Ort auch finanzielle Vorteile durch die Anlage haben, sei es z. B. durch vergünstigte Strompreise oder durch Teilhabemöglichkeiten (Stichwort: Bürgerwindparks). Besonders wichtig ist uns, dass für sie das Verfahren der Ausweisung und Genehmigung solcher Gebiete verständlich und transparent ist. Sie müssen wissen, wo und wann sie ihre Meinung und Bedenken anbringen können. Diese Broschüre soll sie informieren und ihnen dabei helfen, das Verfahren in seiner Komplexität zu verstehen."Diese Bereiche sehen wir bei der örtlichen Planung des Energieparks Groß Godems nicht berücksichtigt.Im Gebiet der Gemeinde Groß Godems wurde vorn Regionalen Planungsverband Westmecklenburg für die Windenergie-Planung nach dem Kriterienbeschluss keine Potentialfläche für künftige Windparks dargestellt. In einer Beratung beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V wurde erläutert, dass nach derzeitiger Einschätzung der Aufnahme der beantragten Potenzialflächen nach derzeitigem Planungsstand auf der Grundlage der von den Fachbehörden übermittelten Daten folgende Kriterien des vom Planungsverband beschlossen Kriterienkatalogs entgegenstehen: 1. Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Puffer, 2. Horste/Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG,3. Siedlungsabstand 1000m, 4. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2400 ha) und 5. Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten einschließlich 500 m Puffer .Doch Windparkbetreiber stehen trotzdem bereit und machen Werbung für ihre Projekte und versprechen Gemeinden volle Kassen und Gewinne. Warum müssen sie sich nicht an geeignete Gebiete halten, die der Planungsverband ausweist? Wozu gibt es den Planungsverband?Der Bau von Windkrafträdern auf Gemeindeflächen wurde den Einwohnern Groß Godems in einer informellen Veranstaltung vorgestellt. Es	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten von der Gemeinde Groß Godems vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

war von Windkrafträdern unter 100 Metern Höhe die Rede. Sie würden nicht stören. Die Bürger könnten sich an einem Bürgerwindrad beteiligen, die Gemeindekasse würde profitieren und der einzelne Bürger auch. Nur 14 Tage später fand die Bundestagswahl statt, zu der die Bürger ins Wahlbüro gingen und bei dieser Gelegenheit auch ihre Stimme für oder gegen einen Windpark abgeben konnten. Es sollte ein Meinungsbild entstehen, was sinnvoll ist für die weitere Auseinandersetzung mit diesem uns alle betreffenden Thema. Wie stehen die Bürger dazu? Bei dieser Befragung bekundeten von 326 wahlberechtigten Bürgern unseres Dorfes 40 Prozent ihr Interesse an dem Bau von Windkrafträdern. 32 Prozent der Bürger nahmen an der Bundestagswahl nicht teil. 28 Prozent der Bürger lehnten den Bau kategorisch ab. Nicht einmal die Hälfte der Einwohner des Dorfes gaben ihre Stimme für so ein Projekt. Und dennoch planen die 7 Mitglieder der Gemeindevertretung den Bau eines Energieparks und wollen das mit allen Mitteln durchsetzen (SVZ vom 16.06.2016). Aufgrund des vorn Planungsverband herausgegebenen Kriterienkatalogs ist das eigentlich nicht möglich. Das dachten wir: Doch einer von 3 Anbietern wurde genommen. Warum dieser? Es wurde einfach geplant, festgelegt, beschlossen. Es gab keine weitere Einwohnerversammlung, in der das Projekt konkret auf den Tisch kam und allen Bürgern von Groß Godems offiziell vorgestellt wurde. Es gab lediglich Gemeindevertretersitzungen. Demokratie sieht anders aus. Zu einigen Fragen gab es in der SVZ vom 09.03.2016 eine andere Information als auf der öffentlichen Gemeindevertretersitzung am 25.05.2016. Es waren sehr unterschiedliche Angaben. Wir Bürger möchten korrekt informiert werden, was zu keinem Zeitpunkt erfolgte. Einwände zum Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 „Energiepark Groß Godems" der Gemeinde Groß Godems gemäß §3 Abs.2 BauGB konnten wir Bürger bis zum 06.06.2016 beim Amt Parchim Umland einreichen. Aber erst Ende Juni plant unsere gewählte Gemeindevertretung eine Einwohnerversammlung, um die Bürger erstmalig über das Projekt Windpark Groß Godems zu informieren, und das nur auf Anfrage und mit Nachdruck. Ein Termin steht auch heute noch nicht fest. Wie ist das zu verstehen?Erst eigene Recherchen ergaben für uns, was entstehen soll, wozu einige Bürger aber gar nicht ihre Zustimmung gegeben haben. Es gab keine Zustimmung zu der Höhe von 230 Metern, keine zum Testen von Prototypen, und der Abstand von 1000 Metern zu unseren Häusern in Groß Godems und Karrenzin ist fraglich.Es sollen jetzt 3 größere GmbH & Co.KGs entstehen. Diese sollen wiederum zu einer GmbH & Co KG Infrastrukturgesellschaft zusammengefasst werden. Es wird ein Betreiberenergiepark, Energiepark Groß Godems GmbH & Co.KG, mit 3 WEA mit ca. 9 MW, ein Bürgerenergiepark, Groß Godems GmbH & Co.KG, mit 1 WEA mit ca. 3 MW, und ein Solarpark Groß Godems GmbH & Co KG mit 5 MW geplant. Der Bürger-Energiepark mit 1 WEA soll unterteilt werden in 50% Gemeinde Groß Godems, 50% Bürger-Beteiligung Groß Godems GmbH & Co KG. Der Anteil am gesamten Windpark beträgt für die Groß Godemser Gemeinde 12,5 Prozent und für die Bürger ebenfalls 12,5 Prozent. Das gilt auch für die Gewinnbeteiligung am Energiepark Groß Godems. Wie sich das eine WEA ohne Verluste sicher finanzieren soll, da die Subventionen nach und nach geringer werden, ist unklar. Wie viele Bürger sich aber überhaupt beteiligen wollen, ist nicht bekannt. Was geschieht, wenn bei den Einwohnern, die von den WEA betroffen sind, kein Interesse besteht? Wo ist dann die Bürgerbeteiligung? Die gibt es dann nicht. Es gab und gibt keine vollumfängliche Unterstützung für das Projekt Energiepark Groß Godems, zu keinem Zeitpunkt. Dass starke Beeinträchtigungen für die Menschen und Tiere und die schöne Landschaft entstehen werden, ist ganz sicher. Das gesamte Konzept wirft mehr Fragen auf, als dass es Antworten gibt. Die Zahl der Bürger, die das Projekt ablehnen, ist inzwischen auf 47 Prozent gestiegen, wenn nicht noch höher, da nicht alle befragt werden konnten. Es geht mit diesem Projekt nicht um das Gemeinwohl.Dieser Ablauf der Planung kann so nicht rechtens sein und ist für uns so nicht akzeptabel.Aus diesen genannten Gründen lehnen wir den Bau des „Energieparks

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Groß Godems" ab.Wir beantragen, dass in Groß Godems auch im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens kein Windeignungsgebiet ausgewiesen wird.„Ausschlussgebiete (Diese Gebiete sind für die Errichtung von Windparks in jedem Fall ungeeignet.)Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit: •1000 m Abstandszone um Gebiete mit sehr hoherSchutzwürdigkeit des Landschaftsbildes; •Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg: unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit; Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildpotenzials einschließlich 1000 m Abstandspuffer (Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg)	
lfd.-Nr.: 2398 Interessengemeinschaft Groß Godems	Noch im Mai 2015 standen die Landeskriterien Landschaftsbild Stufe 4, Seeadlervorkommen, Pufferzone SPA und Siedlungsabstand 1000m der Umsetzung des Projektes entgegen. Alle Gemeinden um Groß Godems und auch Bürger aus Groß Godems sprachen sich unter anderem auch wegen dieser landschaftlichen Besonderheit gegen einen Windpark aus. Die vielen Stimmen wurden ignoriert. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Godems beschließt am 28.05.2015, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Godems nach §2 Abs. 1 BauGB hinsichtlich einerVorrangfläche für Windenergie geändert wird. Das kann einfach gemacht werden? LandschaftsbildStufe 4 kann einfach weggeplant werden, Abstandspuffer nicht berücksichtigt?Unvorstellbar. Und doch:„Windenergienutzung ist in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nur innerhalb der in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) ausgewiesenen Windeignungsgebiete zulässig. Ausnahmsweise können Windenergieanlagen außerhalb der Windeignungsgebiete im Rahmen einer RREP vorgesehenen Ausnahmeregelung bzw. nach einem Zielabweichungsverfahren zugelassen werden." (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V)Die Gemeindekasse soll aufgefüllt werden. Das ist der Antrieb. Darum bemühen sich jetzt vieleGemeinden. Es entsteht Wildwuchs. Durch Zielabweichungsverfahren wird das unterstützt und gefördert. Dagegen haben wir unsere Einwände. Windeignungsgebiete sollten nur in Regionen ausgewiesen werden, deren Windhöffigkeit einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkrafträdern rechtfertigen. Das ist in Groß Godems nicht der Fall. Der Bau von Windkraftanlagen auf beantragter Fläche im Gebiet von Groß Godems ist demnach wenig zielführend. Daran würde auch ein Zielabweichungsverfahren nichts ändern. Um unnötige Natureingriffe zu vermeiden, sollten zuerst die Gebiete für Windenergie genutzt werden, in denen ein höheres durchschnittliches Windaufkommen nachgewiesen werden kann und die diese schutzwürdigen Besonderheiten unseres Gebietes nicht aufweisen, da sie sonst für immer zerstört werden.„Das Landesplanungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern bestimmt, dass in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden sollen. Dies sind Gebiete, die für die Windenergienutzung besonders geeignet sind. In diesen Gebieten können und sollen Windenergieanlagen errichtet werden — aber auch nur dort und nicht woanders.... „Es müssen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beachtet werden. Dies ist wichtig, damit unsere Region auch in Zukunft attraktiv für Einheimische und Touristen bleibt. (Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg)Die Stadt Parchim, die selbst bereits durch einen weithin sichtbaren Energiepark optisch dominiert wird, wirbt mit touristischen Angeboten für die Erholung und aktive Freizeitgestaltung der Bürger und Touristen in unserer Umgebung aufgrund der besonders schönen Naturlandschaft von Parchim, Groß Godems, Marnitz, Platschow. Dieser Lebensraum dient auch der Gesundheit der Menschen:Der Elefantenhof PlatschowIn jedem Jahr besuchen mehrere zehntausend Gäste aus ganz Deutschland das 40-Seelen-Dorf Platschow. Dort lädt seit sieben Jahren der Elefantenhof der Zirkusfamilie	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten von der Gemeinde Groß Godems vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet festgelegt. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.

Frankello zu einem ganz besonderen Erlebnis ein. Bis Ende Oktober werden hier täglich ab 11 Uhr (außer Montag und Freitag, zusätzlich an Feiertagen) mehrere Shows mit Elefanten, Kamelen, Ziegen, Laufenten, Schweinen und Seelöwen gezeigt. Im Sommer findet ein spezieller Kinderzirkus statt.Kunstgenuss im SkulpturenparkDen fünften Geburtstag feiert in diesem Jahr der Skulpturenpark des Kulturforums Pampin. Auf einem großzügigen Ausstellungsgelände stellen namhafte Künstler Arbeiten aus, die zum Teil vor Ort entstanden sind. In diesem Jahr soll hier ein „Atelier im Grünen" hinzukommen, das Kunst zum Zuschauen ermöglicht.Der Stadtforst: Parchims grüne LungeParchim war im Mittelalter neben Rostock die Stadt mit dem größten Landbesitz in Mecklenburg. Von 10 600 Hektar Gesamtfläche sind fast 3000 Hektar Wald. Die Stadtforst als grüne Lunge bietet rund um die Stadt viele Gelegenheiten für Spaziergänge. Im 2015 eröffneten Waldpädagogischen Zentrum direkt auf dem Forsthof in Parchim/Kiekindemark haben Schüler und Besucher die Möglichkeit, einen Einblick in die forstliche Arbeit und den Lebens- und Erlebnisraum Stadtwald zu erhalten.Zweithöchster Berg in MV mit AussichtsturmDie Ruhner Berge (Landschaftsschutzgebiet) nahe Marnitz sind mit 176, 6 Metern die zweithöchste Erhebung Mecklenburg-Vorpommerns. Von der Aussichtsplattform des Tunnes hat man Ausblick über die Waldlandschaft der Ruhner Berge, zur Mecklenburgischen Seenplatte, in die Tiefebene (Prignitz) und bis hinüber zur Elbe. Der Turm kann von Mai bis September besichtigt werden: Di, Do, So 13 - 15.30 UhrDie ehemalige Marnitzer BurgDer Sage nach hatte man von der Marnitzer Burg einen unterirdischen Gang bis nach Putlitz zur dortigen Burg gebaut. Ungefähr auf halber Strecke, bei Suckow soll ein Aus- und Einstieg gewesen sein. Von der Burg sind heute noch die Grundmauern zu sehen, auf denen vor 300 Jahren das jetzige Herrenhaus errichtet wurde. Das Gelände befindet sich in Privatbesitz und kann von außen besichtigt werdenHöchste Douglasien MecklenburgsAuf dem Weg nach Groß Godems erhebt sich der reich bewaldete Sonnenberg. Dort stehen nicht nur herrliche Buchen, sondern auch die höchsten Douglasien Mecklenburgs. Vor über 100 Jahren wurde dieser in Nordamerika beheimatete Nadelbaum hier gepflanzt. Die Douglasien sind mittlerweise stolze 54,5 Meter hoch.Hügelgräber und andere BodendenkmaleÜber Wulfsahl führt ein Weg durch das Forstrevier Marnitz zum Dorf Poltnitz. Dort liegen an der Waldkante, südlich des Ortes, fünf Hügelgräber beiderseits des Weges. Auf einer Flurkarte aus dem Jahre 1816 heißen sie „die Silberberge", eine noch ältere Karte bezeichnet sie als "Hühnenberge"Auch diese Bereiche gilt es zu schützen und zu achten.„Windenergieanlagen sollen das Landschaftsbild der Region auch in Zukunft nicht völlig beherrschen. Gerade als Tourismusregion haben wir allen Grund, Windparkstandorte maßvoll zu entwickeln und sorgfältig auszuwählen, um Fehlentwicklungen zu vermeiden." (Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg)Es muss noch Orte geben, an denen man sich ohne Beeinträchtigung durch Technik, durch überdimensionale Windkrafträder erholen kann. Das brauchen die Menschen. Mit diesem genannten Gebiet haben wir die Chance, ohne Windkrafträder tatsächlich etwas Gutes für die erholungsuchenden Menschen zu tun und uns somit von anderen Orten zu unterscheiden. Dadurch werden alle auch im Gesamtgebiet um Parchim touristisch profitieren. In allen anderen Richtungen um Parchim gibt es diese reizvolle Landschaft nicht. Da ist das Gebiet außerdem auch bereits mit Windparks gestaltet.Wir lehnen den Windpark ab, weil es sich um ein Gebiet mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes handelt. Da helfen auch keine 1000m Abstand, da ein Windrad über zig Kilometer das Landschaftsbild zerstört, wie uns die Praxis jeden Tag vor Augen führt.Wir lehnen den Windpark ab, weil es sich um unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit handelt.Täglich sehen wir Godemser die Rotmilane am Himmel kreisen, die in unmittelbarer Nähe ihren Horst haben, unweit von Karrenzin leben Seeadler. Auch Fledermäuse gehören

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zu unserem natürlichen Wohnumfeld, sowie das Leben und der Durchzug vieler anderer Vogel- und Tierarten. Auch diesen Blick sollten wir Erholungssuchenden ermöglichen, indem wir den Lebensraum dieser Tiere schützen,die unsere Region beleben.Wie viele solcher Möglichkeiten um Parchim gibt es sonst noch? Wir beantragen, dass in Groß Godems kein Windeignungsgebiet im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens ausgewiesen wird, um den touristischen Wert unseres Gebietes zu erhalten.	
Kapitel: Kartenblatt 17 (WEG 33/16, 34/16, 35/16)		
lfd.-Nr.: 21 Bergamt Stralsund	Erdöl- Erdgasbohrung E Sv 109/61 VDie verfüllte und verwahrte Bohrung Schlieven E Sv 109/61 V wurde 1961 abgeteuft. Die Koordinaten lauten (Gauß-Krüger-Abbildung, bezogen auf das Erdellipsoid von Bessel(3° Streifensystem, 4. Streifen)):RechtswertHochwert4492934,6 5922088,8Der Bohrpunkt ist in keinem Fall zu überbauen. Um den Bohransatzpunkt ist eine Fläche im Radius von 30,00 m freizuhalten. Bitte kontaktieren Sie den Inhaber der Bohrung (ENGIE E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen) zur weiteren Abstimmung der erforderlichen Schutzzone um die Bohrung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bohrpunkte stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu solchen Bohrpunkte sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
lfd.-Nr.: 36 private Person	Hiermit möchten wir der Praxis widersprechen, bestehende Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in die Auswertung mit einzubeziehen und so auf dem Papier Fakten zu schaffen, die nicht die Realität wiedergeben.Hintergrund: Frühere Eignungsräume, die nicht mehr den heutigen Kriterien entsprechen, werden bei der hier vorgelegten Auswertung ignoriert und nicht dargestellt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dort noch immer WEA stehen und auch auf Jahre hinaus stehen werden. Somit müssen diese bestehenden Anlagen in die Auswertungen einbezogen werden, solange sie noch eine gültige Betriebserlaubnis haben. Wird dies nicht berücksichtigt, so kann es passieren, dass beispielsweise die Gemeinde Gischow (Kartenblatt 17) in einem Abstand von bis 2,5 km auf 270° von WEA umgeben sein wird. Eine Reihe von WEA nördlich bis nordwestlich des Ortes sind im vorliegenden Kartenmaterial nämlich nicht eingezeichnet, da nach heutiger Sichtweise auf ungeeignetem Terrain erbaut. Trotzdem sind diese Anlagen jedoch da und werden noch jahrelang betrieben werden!Politik muss sich an der Praxis messen, nicht an theoretischen Definitionen. Wir bitten, dies zu berücksichtigen!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 36 private Person	Hiermit möchten wir der Auszeichnung des Eignungsgebietes 34/16, Kartenblatt 17, bei Gischow widersprechen. Das Gebiet zeichnet sich als Brutplatz diverser Greifvögel aus, vornehmlich Rotmilane. Horste dieser Tiere finden sich in dem Gebiet u.a. bei folgenden Koordinaten:[...] (ein Horst)[...] (ein Horst)[...] (zwei Horste)Ferner befindet sich bei letzteren Koordinaten auch ein Sammelplatz für Kraniche. Fotos senden wir Ihnen auf Anfrage gern per Email.Fotos der Horste stellen wir Ihnen bei Bedarf ebenfalls gern per Email zur Verfügung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste /

Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes (gering bis mittel - Stufe 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Eignungsgebietes 34/16 Gischow. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.
lfd.-Nr.: 65 private Person	Wir, eine Erbengemeinschaft, als Grundstückseigentümer im geplanten Eignungsgebiet Windenergie Kreien Nr. 35/16 teilen Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass wir die Ausweisung des Gebietes befürworten und unser Flurstück 19/1, Flur 2, Gemarkung Wilsen in dem oben genannten Windeignungsgebiet gerne zur Verfügung stellen. Nach Rücksprache mit anderen Grundstückseigentümer, die Anlieger des Windeignungsgebiet Kreien Nr. 35/16 sind, befürworten ebenfalls das Eignungsgebiet und stellen Ihre Grundstücke für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung. Insbesondere die privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer sollten im Rahmen der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht vernachlässigt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 80 private Person	ich unterstütze die ausweisung 35/16 in kreien. es sollte insbesondere in bereich wilsener chaussee, nähe plastewerk nicht weiter eingeschränkt werden. im kernbereich liegen grosse eignungsflächen auswärtiger eigentümer, während in der nähe plastewerk ortsansäsige eigentümer partiziperen könnten, was die akzeptanz erhöhte. einschränkungen sollten auch nicht wegen der erweiterungspläne des neuen eigentümers des plastewerks erfolgen. es hiess immer, es werde keine verhinderungsplanung akzeptiert. das gilt auch für verhinderungsvorhaben der beiden sitzgemeinden. der verzicht auf weitere einschränkungen könnte auch dem kreiener milchhof, der dort an der wilsener chaussee über flächen verfügt, in schwieriger zeit zugute kommen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	25.Vorschlag Suckow (30) und Redlin (29) UKA plant seit 2011 auf den Flächen der rechtskräftigen Eignungsgebiete Windenergie Redlin Nr. 29 und Suckow Nr. 30 des RREP 2011 die Errichtung von Windenergieanlagen. Neben bereits genehmigten WEA befinden sich weitere Anlagen in der finalen Genehmigungsphase. Als Projektentwickler vertreten wir insbesondere auch die Interessen der Grundstückseigentümer vor Ort, die vertragliche Vereinbarungen mit unserem Unternehmen eingegangen sind und weisen darauf hin, dies als privaten Belang zu berücksichtigen. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung der Gebiete Stellung. Die Karte „Eignungsgebiet Windenergie Suckow/Redlin“ (Anlage 25-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).25.1Anzunehmende Voraussetzungena)Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher SchutzwürdigkeitGemäß dem Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum RREP WM sind unzerschnittene landschaftliche Freiräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Sie werden als „weiche“ Tabuzone eingeordnet und sind von WEA freizuhalten. Unter Berücksichtigung von Zerschneidungsachsen durch Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen sind unzerschnittene landschaftliche Freiräume als Bereiche definiert, die demnach frei von Bebauung, befestigten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien und auch WEA sind. Unseres Erachtens greift dieses Ausschlusskriterium nicht, da bereits in und um das Gebiet Suckow/Redlin eine erhebliche technische Vorprägung durch bestehende WEA vorhanden ist. In den Windeignungsgebieten Suckow, Redlin und Porep (Brandenburg) sind bereits heute weit über 50 Windenergieanlagen errichtet bzw. genehmigt (siehe auch Karte im Anhang). Da jede WEA auch über befestigte Wege erschlossen wird, ist ein offensichtlicher Zerschneidungseffekt vorzufinden.Die Einstufung und Bewertung des Gebietes bzw. die Anwendung des Ausschlusskriteriums „unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums mit hoher Schutzwürdigkeit“ erfolgt in diesem Fall aktuell auf einer veralteten Datengrundlage. Hier ist eine erneute Prüfung des Einzelfalls erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich des Gebietes Suckow/Redlin treffen zu können (siehe 0.2.2).b)Landschaftsbildpotenzial Stufe 4Laut Entwurf zum RREP WM werden Gebiete dem Landschaftsbildpotenzial der Stufe 4 zugeordnet, die nach einer wissenschaftlich begründeten Methode einen herausragenden Wert des Landschaftsbildes darstellen. Diese Bereiche sind aufgrund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen.Unseres Erachtens kann auch dieses Ausschlusskriterium nicht für das Gebiet Suckow/Redlin angewendet werden, da bereits, wie oben erwähnt, eine erhebliche technische Vorprägung des Gebietes selber sowie der nahen Umgebung durch bereits bestehende WEA vorliegt. Viele errichtete WEA sowie die genehmigten, deren Errichtung in naher	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das zur vorgeschlagene Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer", "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" und "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Zeit erfolgen wird, haben eine Gesamthöhe von aktuell bis zu 185 m und beeinflussen bereits jetzt das Landschaftsbild. Die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes im Gebiet Suckow/Redlin ist unseres Erachtens aufgrund der genannten Vorprägung nicht mehr einem Landschaftsbildpoten-zial der Stufe 4 zuzuordnen. Die Einstufung und Bewertung des Gebietes bzw. die Anwendung des Ausschlusskriteriums „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4“ erfolgt in diesem Fall aktuell auf einer veralteten Datengrundlage. Hier ist eine erneute Prüfung des Einzelfalls erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung hinsichtlich des Gebietes Suckow/Redlin treffen zu können.25.2Festlegung der GebietsabgrenzungDie sich unter Beachtung der Ausschlusskriterien ergebenden Gebietsgrenzen, welche Sie auch der beiliegenden Karte „Eignungsgebiet Windenergie Suckow/Redlin“ entnehmen können, ergeben sich insbesondere unter Berücksichtigung von Siedlungsabständen (1.000 m), Abständen zu Splittersiedlungen und Einzelbebauungen (800 m, siehe auch Punkt 0.2.1), vorhandene Landschaftsschutzgebiete, Wald und die Landesgrenze zum Land Brandenburg.Im Nordosten befindet sich ein Biotop gem. § 20 NatSchAG M-V. Auch hier ist nach unserem Erachten der aktuelle Status im Einzelfall zu prüfen und das tatsächliche Konfliktpotenzial zwischen der windenergetischen Nutzung und der Funktion des Biotops zu bewerten. Dies gilt insbesondere weil auf den Flächen bereits WEA genehmigt wurden. Auch hier konnte also in der Vergangenheit eine Konfliktlösung zwischen den Belangen des Naturschutzes und denen des Klimaschutzes herbeigeführt werden. Aus den genannten Gründen fordern wir Sie auf, das Gebiet zu prüfen und die Gebiete Suckow und Redlin erneut als Windeignungsgebiete in die Teilfortschreibung des RREP WM aufzunehmen.Anlage25-1Karte - Gebietsprüfung „Eignungsgebiet Windenergie Suckow/Redlin“	präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 30 Suckow. Das Altgebiet Nr. 29 Redlin wird nicht in die von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Gebiete aufgenommen, da dem Gebiet harte Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	16.Potenzialsuchraum Lübz-SüdIm Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde eine Potenzialfläche südöstlich der Stadt Lübz als Potenzialsuchraum identifiziert (Kartenblatt 17). Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebietes Stellung. Die Karte „Potenzialsuchraum Lübz-Kreien / Lübz-Kreien“ (Anlage 16-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).16.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDer Potenzialsuchraum wird im westlichen Bereich durch einen 1.000 Meter Abstandspuffer zu der Ortschaft Gischow begrenzt. An dieser Stelle möchten wir noch einmal hervorheben, dass der Restriktionspuffer von 2,5 km zwischen Windeignungsgebieten aus unserer Sicht zu vernachlässigen ist.16.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie von der Raumordnung definierte Wohnbebauung nördlich des Potenzialsuchraums Lübz-Süd (siehe Fotodokumentation), welche mit einem 1.000 m Abstandspuffer versehen wurde, haben wir im Rahmen unserer Gebietsanalyse näher untersucht. Im Ergebnis konnten wir feststellen, dass diese Gebäude nicht der Wohnnutzung dienen und somit keinen Schutzabstand bedürfen. Demzufolge erweitert sich der Potenzialsuchraum bis über die Kreisstraße K126 hinaus an das Waldgebiet „Im Neuen Teich“.Abb. Kartenauszug - Keine Wohnbeauung nördlich des Potenzialsuchraums Lübz-SüdAbb. Fotodokumentation I - Keine Wohnbebauung nördlich des Potenzialsuchraums Lübz-SüdAbb. Fotodokumentation II - Keine Wohnbebauung nördlich des Potenzialsuchraums Lübz-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Südosten des Potenzialsuchraums.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz könnte daher um den Teil der in der Stellungnahme vorgeschlagenen Fläche, der nicht vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert wird, erweitert werden.Der so neu abgegrenzte Teil des Potenzialsuchraums südlich von Lübz wird aber von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Süd16.3 Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie östliche Begrenzung resultiert aus den 800 m Wohnbebauungsabständen der Einzelbebauung sowie Splittersiedlung vor Benzin.16.4 Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungEingeschränkt wird das potenzielle Windeignungsgebiet in südlicher Richtung durch die angrenzenden Waldgebiete „Tannenkamp“ und „Kreiener Holz“ sowie einer einzelnen Wohnnutzung an der L 17 südlich der o. g. Waldgebiete.16.5 UmfassungZudem haben wir die den Potenzialsuchraum Lübz-Süd umliegenden Ortslagen bzgl. einer Umfassung von Windeignungsgebieten geprüft. Hierzu haben wir alle „Neuen Eignungsgebiete“ sowie „Potenzialsuchräume“ der aktuellen Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie (Windenergie) herangezogen. Im Ergebnis ergibt sich die Notwendigkeit einer detaillierten Umfassungsprüfung für die Ortslage Gischow. Eine solche Prüfung kann jedoch nur anhand eines einheitlich definierten Kriteriums durchgeführt werden. Gegenwärtig sind die Feststellung der Umfassung sowie der Umgang der Beliebigkeit des Plangebers anheimgestellt. Abb. Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie - Kartenblatt 1716.6 FazitIm Rahmen unserer Untersuchungen konnten wir gegenwärtig keine Gründe detektieren, welche gegen eine zukünftige Aufnahme des Potenzialsuchraums bei Lübz als neues Windeignungsgebiet in den fortzuschreibenden Regionalplan sprechen. Anlage16-1 Karte - Gebietsprüfung „Potenzialsuchraum Lübz-Kreien / Lübz-Kreien“	Anwendung dieses Restriktionskriteriums in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Lübz entfällt daher im RREP. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt damit einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung. Grundlage für dieses Kriterium ist ein Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V. Das Gutachten stellt eine geeignete fachliche Grundlage für eine Anwendung als Restriktionskriterium dar. Die dafür notwendige Festlegung der Mittelpunkte der Ortschaften liegt im Ermessen des Planungsträgers. Gemäß Gutachten handelt sich hierbei um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	4. VEG Parchim Nr. 33/16 sowie zum Potenzialsuchraum ParchimDie Grenzen des Windeignungsgebietes Nr. 33/16 des Entwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM weichen von den Grenzen des bestehenden Windeignungsgebietes Parchim (Nr. 27) des RREP WM 2011 ab. Das Gebiet erweitert sich demnach nach Westen und Südwesten bis zu den geforderten Abständen zu vorhandener Wohnbebauung. Im Norden und Nordosten wurde das Gebiet verkleinert. Südöstlich befindet sich ein angrenzender Potenzialsuchraum.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).Zu den aktuellen Darstellungen nehmen wir wie folgt Stellung: 4.1 Festlegung der nördlichen Gebietsabgrenzung Die neu bezeichnete nördliche Grenze definiert sich augenscheinlich durch einen angrenzenden Bauschutzbereich des Flughafens Parchim. Diese Einschränkung ist grundsätzlich nicht sinnvoll, da der Bauschutzbereich die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ausschließt. Vielmehr ist für jeden denkbaren Standort einer	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten.Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlage innerhalb eines Bauschutzbereichs durch eine Einzelfallprüfung der Deutschen Flugsicherung (DFS) festzustellen, inwieweit ein Konflikt durch die Errichtung einer Windenergieanlage überhaupt entsteht und ob ein möglicher Konflikt durch Höhe oder Position der Windenergieanlage oder durch mögliche Beschränkungen des Luftverkehrs gelöst werden kann. Ein gutes Beispiel ist hier das bestehende Windeignungsgebiet Parchim (27). Nach Prüfung durch die DFS konnten innerhalb des Bauschutzbereichs drei Windenergieanlagen mit heute üblichen Gesamthöhen zwischen 175 m und 200 m und einer Gesamtnennleistung von über 9 Megawatt errichtet werden. Durch den generellen Ausschluss von Bauschutzbereichen werden wichtige Potenzialflächen von vornherein ausgeschlossen, die im Zweifelsfall ein geringes Konfliktrisiko bieten. Wir bitten daher um eine generelle Prüfung der Notwendigkeit der Anwendung dieses Kriteriums als weiches Tabukriterium sowie um die Erweiterung des Gebietes 33/16 unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen.4.2 Festlegung der nordöstlichen GebietsabgrenzungAuf Grundlage des geltenden RREP WM errichtete unser Unternehmen in den vergangenen Jahren Windenergieanlagen innerhalb des Windeignungsgebiets Parchim (27). Um einen bestehenden Konflikt zwischen angrenzender Außenbereichswohnbebauung und dem Windpark zu lösen, erwarben wir im Januar 2016 zwei Gebäude am Paarscher Weg (Hausnummern 51; Gemarkung Parchim, Flur 4, Flurstück 22 und Hausnummer 56; Gemarkung Parchim, Flur 4, Flurstück 32/2) mit der Maßgabe, diese zurückzubauen. Die Auflassungsvormerkungen sind in den jeweiligen Grundbüchern eingetragen. Die Räumung der Gebäude durch die bisherigen Nutzer findet vertraglich vereinbart bis zum 31.08.2016 statt. Der Rückbau der Gebäude ist aktuell für September 2016 geplant. Wir verpflichten uns schon jetzt, die Gebäude bis spätestens Ende 2016 vollständig zurückgebaut zu haben und die Grundstücke in Zukunft keiner erneuten Wohnnutzung zuzuführen. Mit dem Wegfall der Wohnnutzung erweitert sich die windenergetisch nutzbare Fläche um den in der beiliegenden Karte „Eignungsgebiet Windenergie Parchim (33/16) / Parchim“ (Anlage 4-1) östlich an das Eignungsgebiet angrenzenden, blau dargestellten Bereich. Wir bitten daher um die Aufnahme dieser zusätzlichen Flächen in den 2. Entwurf der Fortschreibung des RREP WM. Ggf. notwendige weitere Nachweise reichen wir bei Notwendigkeit gerne nach.Der Schutzzweck des das Gebiet östlich beschränkenden Puffers von 1.000 m zu einem Gebiet mit hohem Landschaftsbildpotenzial ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar. Der Bereich zwischen Parchim im Westen und Paarsch im Osten zeichnet sich insbesondere durch eine heterogene Struktur verschiedener gewerblicher und technologischer Nutzungen aus. Neben Gewerbe und großen landwirtschaftlichen Betrieben sowie Biogasanlagen finden sich hier insbesondere der bestehende Windpark Parchim mit 25 modernen WEA nebst einer weiteren WEA außerhalb des Windeignungsgebietes. Innerhalb der Pufferzone verläuft eine 220 kV Hochspannungstrasse, die voraussichtlich in den kommenden Jahren auf 380 kV aufgerüstet wird. Südöstlich zwischen Parchim und Neuburg befindet sich das Umspannwerk Parchim Süd. Räumlich grenzt sich das Gebiet durch Waldflächen nach Osten hingegen klar ab. Wir verweisen daher für das Gebiet Parchim auf unsere Ausführungen zum Kriterium „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4“ im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme und regen für das Gebiet Parchim eine Einzelfallprüfung auf Grundlage aktueller Daten an.4.3 Festlegung der südöstlichen GebietsabgrenzungAnhand der festgelegten Kriterien sind für den südöstlich an das Gebiet 33/16 angrenzenden Potenzialsuchraum keine einschränkenden Merkmale zu erkennen. Wir fordern Sie daher auf, das Gebiet in diesem Bereich entsprechend zu erweitern. Anlage4-1 Karte - Gebietsprüfung „Eignungsgebiet Windenergie Parchim (33/16) / Parchim“	von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden; das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Kenntnis, geht einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen nachgeordnet ist.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim nicht entgegen.In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Osten erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird deshalb im Südwesten und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	5.WEG Gischow Nr. 34/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche Gischow (Nr. 34/16) mit einer Größe von 36 ha als neues Eignungsgebiet Windenergie identifiziert.Das südwestlich der Stadt Lübz gelegene Bestandswindeignungsgebiet (WEG) Gischow (24) wurde bereits im in den Jahren 1996 sowie 2011 durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg als Eignungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtskräftig ausgewiesen. Das neue Eignungsbiet für Windenergie Nr. 34/16 stellt eine Erweiterung des vorhandenen WEG Gischow dar. Der nördliche Teil des neuen Gebietes Nr. 34/16 überlagert sich mit dem Altgebiet. Die Erweiterungsfläche des Gebietes stellt somit eine Auslastung der bereits technisch vorgeprägten Landschaft dar und erfüllt die Bestrebungen einer möglichst hohen Konzentrationswirkung der Windenergie. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebietes Stellung. Die Karte „Eignungsgebiet Windenergie Gischow / Lübz (34/16) / Gischow“ (Anlage 5-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt eine Ergebnisvariante unserer Gebietsprüfung dar. Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).5.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungIm Nordwesten wird das Eignungsgebiet durch einen 800 m Schutzabstand zu den Splittersiedlungen Ausbau Lutheran und Hof Gischow begrenzt. Zudem wird die Fläche im Südwesten durch einen 800 m Schutzabstand zu einer der Ortslage Klein Niendorf vorgelagerten Einzelhausbebauung beschränkt. 5.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungIm Norden wird das Eignungsgebiet durch einen 800 m Schutzabstand zu diversen Einzelhäusern an der B191 begrenzt. Der nördliche Teil der neuen Eignungsfläche überlagert sich zudem mit dem bereits	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren auf den drei Kriterien "Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG", "Naturnahe Moore" und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft". "Naturschutzgebiete" und "Naturnahe Moore" sind im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP als harte Ausschlusskriterien berücksichtigt und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft" sind als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ausschlusskriterium ist daher nicht erforderlich. Zu den drei Kriterien, die den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege zu Grunde liegen, ist zudem jeweils ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Überwindung dieses Puffers ist nicht mehr erforderlich, da der angrenzende Potenzialsuchraum im RREP entfällt.Die Hinweise zu den Horsten und Nistplätzen von Großvögeln werden zur Kenntnis genommen,Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ausgewiesenen und rechtskräftigen Eignungsgebiet „Gischow“. 5.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungIm Osten wird das Eignungsgebiet durch einen 1.000 m Schutzabstand zu diversen Gebäuden mit eingetragener Wohnnutzung der Ortslage Gischow begrenzt. Zudem wird das Gebiet im Südosten durch die Waldfläche „Burower Tannen“ in südlicher Richtung beschränkt. 5.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungIm Südosten wird das Eignungsgebiet durch einen 800 m Schutzabstand zur Einzelhausbebauung bzw. Splittersiedlung Meierberg begrenzt. Zudem wird die Fläche theoretisch durch den 500 m Restriktionspuffer um Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beschränkt. Grundsätzlich fehlt es in den aktuellen Kriterien jedoch an einer Definition bzgl. des Umganges mit einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ inkl. der Notwendigkeit einer Pufferung dieser Gebiete. Sollten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege inkl. deren Pufferung zukünftig kein windenergierelevantes Kriterium darstellen, so ist der gesamte südliche Potenzialsuchraum inkl. einer Fläche direkt westlich von der Ortslage Burow (welche gegenwärtig noch gar nicht als potenzielles Eignungsgebiet ermittelt wurde) als neues Eignungsgebiet auszuweisen (Detailerläuterungen zu diesem Thema erfolgen unter Punkt 5.6). 5.5Restriktionskriterium Vorbehaltsgebiet Naturschutz und LandschaftspflegeWestlich des im Entwurf dargestellten Eignungsgebietes Nr. 34/16 grenzt ein kleiner Potenzialsuchraum an. Dieser Teil des Gebiets wurde aufgrund einer Überlagerung mit dem Restriktionskriterium „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ lediglich als Potentialsuchraum identifiziert. Die Ausweisung des hier vorliegenden Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege basiert vornehmlich auf die moorigen Böden und die Strukturvielfalt in diesem Bereich. Eine pflegende Nutzung des schwach entwässerten Moors und Grünlandes stellt gegenwärtig die definierte Schwerpunktmaßnahme des Areals dar. Moorige Standorte und Windenergienutzung schließen sich jedoch grundsätzlich nicht aus. Dies beweisen diverse deutschlandweite Umsetzungen von Windparks auf moorigen Standorten. Darüber hinaus kann durch eine naturschutzfachlich ausgerichtete WEA-Standort- und Erschließungsplanung die ökologische Funktion des Moors vollständig erhalten werden. Im speziellen Fall „Gischow“ ist beispielsweise eine Zuwegung über vorhandene Wege bzw. ausgehend von der Kreisstraße PCH21 umsetzbar. Detaillierte Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sowie eine ökologische Baubegleitung während der Errichtungsphase bzw. Naturschutzauflagen im Rahmen der BImSchG-Genehmigung ermöglichen eine enorme Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt. Im Rahmen der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können zudem, unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, lokale Verbesserungsmaßnahmen bzgl. der Regeneration der Naturhaushaltsfunktion der Fläche etc. vorgenommen werden. Die westlich angrenzende Potentialsuchraumfläche beinhaltet ein Potenzial für eine weitere moderne Windenergieanlage im Eignungsgebiet Nr. 34/16. Mit Blick auf das Ziel einer Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen ist diese Potenzialfläche im zweiten Entwurf als Erweiterung des Eignungsraums für Windenergie Nr. 34/16 auszuweisen. 5.6Vorranggebiet Naturschutz und LandschaftspflegeIn der Entwurfsdarstellung des Gebietes 34/16 wird eine willkürliche Begrenzung des neuen Eignungsgebietes für Windenergie Gischow Nr. 34/16 in südlicher Richtung vorgenommen. a)Grundsätzlich fehlt es in den aktuellen Kriterien an einer Definition bzgl. des Umganges mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege inkl. der Notwendigkeit einer Pufferung einer solchen Kategorie. Gegenwärtig wird für „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ kein weiches oder hartes Ausschlusskriterium sowie kein Restriktionskriterium definiert. Auf Basis der aktuellen Kriterien ist eine Eignungsraumausweisung des dargestellten Eignungsraumes Nr. 34/16 inkl. des südlich angrenzenden Potenzialsuchraumes bei Gischow vorzunehmen. Zuzüglich ist sogar das Vorranggebiet für Naturschutz	Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Das Eignungsgebiet wird daher nicht von einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.

und Landschaftspflege als Eignungsgebiet zu qualifizieren, da Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege weder als hartes oder weiches Kriterium noch als Restriktionskriterium definiert werden.b)Entsprechend unseren Erfahrungen und den vorangegangen Kriteriensets des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist davon auszugehen, dass die Kategorie „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ zukünftig als ein Ausschlusskriterium für Windenergie definiert wird. Gebiete welche eine essentielle Bedeutung für den Naturschutz darstellen, wie beispielsweise EU-Vogelschutzgebiete, Naturparks, Biosphärenreservate etc. werden bereits umfassend im vorhandenen Kriterienset berücksichtigt. Eine Schutzabstandspufferung der Kategorie „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ ist aus unserer Sicht vernachlässigbar, da ein z. B. 500 m Puffer für die Erfüllung des eigentlichen Schutz- und Entwicklungszwecks dieser Gebiete nicht erforderlich ist. Folglich ist unter Berücksichtigung des Ausschlusses der Kategorie „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ der dargestellte Eignungsraumes Nr. 34/16 sowie der südlich angrenzende Potenzialsuchraum bei Gischow als neues Eignungsgebiet Windenergie auszuweisen.c)Im gegenwärtigen Entwurf ist das Eignungsgebiet 34/16 willkürlich in südlicher Richtung abgeschnitten worden. Sollte die Kategorie „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ inkl. eines 500 m Abstandspuffers zukünftig als Ausschlussgrund für Windenergie definiert werden, so ergibt sich dennoch im nördlichen Teil des gegenwärtig dargestellten Potenzialsuchraumes eine windenergetisch nutzbare Fläche, welche im zweiten Entwurf als Eignungsgebiet definiert werden muss (siehe Anhang 5-1). Hier können zukünftig weitere zwei moderne Windenergieanlagen errichtet werden. 5.7Naturschutzfachliche AspekteUKA Nord hat sich bereits intensiv mit dem Eignungsgebiet Windenergie Gischow Nr. 34/16 auseinandergesetzt. Mit dem Ziel einer objektiven Darstellung und Prüfung der avifaunistischen Rahmenbedingungen im Untersuchungsgebiet, hat die UKA Nord im Jahr 2014 ein externes Fachgutachten (Anlage 5-2) in Auftrag gegeben. Durch das Ingenieurbüro STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner wurde eine Erfassung der Horststandorte / Brutareale relevanter Großvogelarten im Umkreis der Potenzialfläche durchgeführt. Bei der Erstellung des Gutachtens wurden u. a. auch Datenbankinformationen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) bzgl. des Vorkommens von Großvogelarten abgefragt und berücksichtigt. In der Zusammenfassung des Gutachtens wurde festgehalten: „Im Untersuchungsgebiet konnten bei der Suche 9 Horste gefunden werden. Bei der Kontrolle zeigte sich, dass 4 Nester unbesetzt blieben und dass 2 von Kolkraben, 2 von Mäusebussarden und eines von Habichten genutzt wurden. In der Vorhabenfläche und in einem umgebenden 1 km-Radius brüteten 2014 also keine TAK-relevanten Vogelarten in Baumnestern oder Nisthilfen. Außerhalb davon nisteten in Burow und Klein-Niendorf Weißstörche, deren Nahrungsflächen und Flugrouten in Nahrungsgebiete außerhalb des geplanten Windfeldes liegen. Sollte einer der Weißstorchhorste in Gischow künftig genutzt werden, sollte überprüft werden, ob durch das geplante Vorhaben eine Flugroute in essentielle Nahrungsgebiete beeinträchtigt wird. Nach derzeitigem Stand macht es jedoch aus artenschutzfachlicher Sicht keinen Sinn, das Vorhabengebiet in seiner Lage und Ausdehnung zu verändern, da keine gravierenden Konflikte erkennbar sind.“ Die detaillierten Ergebnisse der Untersuchungen entnehmen Sie der Anlage „Horstsuche Gischow“.5.8Private Belange und Interessenlagen der GrundstückseigentümerAls Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer, die vertragliche Vereinbarungen mit uns eingegangen sind. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich der Großteil der Eigentümer in dem o. g. Gebiet vertraglich an die UKA Nord gebunden und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen auf der Fläche positioniert. Einige der Eigentümer sind zudem auch Anwohner der umliegenden Ortschaften. Daneben sind auch die

örtlichen Landwirte dem Vorhaben gegenüber positiv eingestellt.Anlagen5-1Karte - Gebietsprüfung Gischow / Lübz (34/16) / Gischow5-2Gutachten „Horstsuche Gischow“1. EinleitungIm Zuge der derzeit laufenden Suche von sog. Weißflächen, die sich als mögliche neue Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ergeben können, erfolgte eine Suche nach Horsten im Landkreis Ludwigslust-Parchim südlich von Lübz und westlich von Gischow auf einer Potenzialfläche und ihrem Umkreis von einem Kilometer.(Abbildung 1: Fläche für mögliche windenergetische Nutzung (rote Fläche) und 1Km-Radius (rot gestrichelt), sowie Orte mit Weißstorchvorkommen 2013. Katengrundlage Luftbild Umweltkarten M-V.)Das Gebiet umfasst hauptsächlich Ackerflächen sowie Wald und Hecken. Ergebnisse der Horstsuche und -kontrolle geben erste Hinweise auf die Anwesenheit von Greifvögeln oder Störchen und mögliche artenschutzfachliche Konflikte zum geplanten Vorhaben.2. VorgehenWälder, Forste, Feldgehölze und Einzelbäume wurden mit bloßem Auge und mit Hilfe eines Fernglases nach Horsten abgesucht. Dabei galt es Horste zu erfassen, die von Greifvögeln errichtet wurden sowie Nester, die von Greifvögeln als Nistplätze nachgenutzt werden könnten. Vor allem (verlassene) Nester von Rabenvögeln spielen eine Rolle – sie werden gerne z. B. von Falken als Brutstätte verwendet. Gefundene Horste wurden fotografiert, ihre Lage in ein Luftbild eingezeichnet, GPS-Daten aufgenommen und der Zustand der Horste sowie ein möglicher Besatz eingeschätzt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Greifvögel oft ihre Nester jahrelang benutzen, aber auch die Nester anderer Greifvögel nachnutzen. Von wem die Horste letztendlich besetzt wurden, zeigte eine Horstkontrolle Ende Mai. Darüber hinaus wurden in umliegenden Ortschaften Horste von Störchen gesucht und deren Besatz geprüft.Am 20. März 2014 erfolgte die Suche nach Horsten am Vorhabenort Gischow. Die Aktualität dieser Suche kann sich nur auf diesen Zeitpunkt beziehen, da neben der wiederholten Nutzung natürlich auch in jeder Brutzeit neue Horste errichtet werden können. Am 20. Mai 2014 wurden die Horste auf Besatz kontrolliert.3. Ergebnisse der HorstsucheNach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich drei Horste in der Potenzialfläche. Im Umkreis des Vorhabens konnten 6 weitere Horste bzw. Nester ermittelt werden. In Gischow, Burow und Klein Niendorf sind Nisthilfen und Storchennester vorhanden. Ihre Lage verdeutlicht die folgende Abbildung: (Abbildung 2: Lage der Horste (Punkte) im Umfeld des Vorhabens (rot), Stand 2014.)Tabelle 1: 2014 im Gebiet nachgewiesene Horste. Lage vgl. Abb. 2.Horst 1: In einer Kiefer befindet sich dieser von einem Greifvogel erbaute Horst, 2014 handelt es sich um den Nistplatz eines Mäusebussards. Der Horst ist intakt und liegt etwa 500 Meter von der Potenzialfläche entfernt. An- und Abflug zum Horst erfolgen wahrscheinlich vorwiegend aus westlichen Richtungen, in ausreichender Entfernung von der Potenzialfläche. Mögliche Haupt-Jagdgebiete liegen südlich des Horstes auf Grünland.Horst 2: In einer Schwarzerle wurde dieser mittelgroße Horst errichtet, der bei den Begehungen ausgefranst wirkte und keinen guten Zustand aufwies. Er wurde 2014 von keinem Vogel genutzt. Als Erbauer des gut 300m vom Vorhaben entfernten Horstes kommen Kolkraben oder Milane in Frage, eventuell auch Wespenbussarde. Sollte der Horst erneut besetzt werden wäre das Hauptjagdgebiet von Greifvögeln vermutlich das umliegende Grünland, auf dem keine WEA errichtet werden sollen. An- und Abflüge zum Horst wären problemlos möglich.Horst 3: Bei diesem kleinen Horst handelt es sich vermutlich um ein Krähennest, das 2014 unbesetzt blieb.Horst 4: Bei der Begehung am 20. Mai war der im Vorjahr besetzte Weißstorchhorst in Gischow unbesetzt. Sollte er zukünftig von Weißstörchen genutzt werden, könnte das Grünland westlich des geplanten Windfeldes zu den Nahrungsflächen der Vögel gehören. Gegebenenfalls müsste dann nach einer Lösung gesucht werden, damit durch den geplanten Windpark keine Barriere für die Störche bei ihrem Flug in ihr Nahrungsgebiet entsteht. Außerdem könnten tiefergehende Untersuchungen zeigen, dass die Störche sich vornehmlich von ihrem Horst aus nach Osten orientieren, da

hier unmittelbar die Eldeniederung mit Feuchtgebieten und vielen Altarmen anschließt, so dass kein Bedarf besteht zum mindestens 1,5km entfernt liegenden, westlich gelegenen Grünland zu fliegen. Sollte dies der Fall sein bestünden keine Konflikte zum Vorhaben.Horst 5: Bei diesem „Horst“ handelt es sich um eine leere Nisthilfe für Weißstörche. Sollte sie künftig angenommen werden, bestehen die gleichen Überlegungen wie zu Horst 4.Horst 6: Bei diesem von Kolkraben besetzten Horst in gut 600m Entfernung zum Vorhaben sind keine Konflikte mit dem geplanten Windpark erkennbar.Horst 7: Dieser im Wald gelegene Horst blieb 2014 unbesetzt. Als Brutvögel sind aufgrund der Lage und Form des Horstes Bussard, Habicht oder Kolkrabe denkbar, jedoch keine TAK-relevanten Arten.Horst 8: Habichte besetzten vermutlich diesen großen Horst in einer Lärche. Solange der Wald durch das Vorhaben nicht nachhaltig verkleinert wird, sind keine Konflikte zum geplanten Windfeld erkennbar.Horst 9: Dieser Horst liegt in einem exponierten Waldfleck, der in den Vorhabenbereich hineinragt. Daher könnte es geschehen, dass die hier brütenden Kolkraben eventuell auf einen anderen Brutplatz ausweichen, wenn das Vorhaben realisiert wird. Bei Kolkraben handelt es sich jedoch um Vögel, die in Mecklenburg-Vorpommern häufig vorkommen und durch Windparke keine besondere Verdrängung oder Gefährdung erfahren.Horst 10: Bei diesem defekten Horst handelt es sich vermutlich um den Wechselhorst des unweit brütenden Mäusebussardpaares (siehe Horst 11).Horst 11: Mäusebussarde brüteten in diesem recht großen Horst in einer Lärche. Abstände von Zuwegung und WEA sollten 200m nicht unterschreiten, damit die Vögel auch in Zukunft ungestört an diesem Standort brüten können. Werden keine WEA im Waldbereich errichtet, ist dieser Abstand gegeben.Horst 12: 2014 wurde die Nisthilfe in Klein Niendorf von Weißstörchen als Brutplatz genutzt. Hauptnahrungsgebiete sind vermutlich die Wiesen und Weiden nördlich, östlich und südlich der Brutstätte. Um diese zu erreichen ist ein über- oder umfliegen des geplanten Windparks nicht nötig. Jenseits des Windparks oder darin liegen keine Grünlandflächen oder Bereiche im 2km-Radius um den Brutplatz, die zu den essentiellen Nahrungsflächen der in Klein Niendorf brütenden Weißstörche gehören könnten.Horst 13: Auch in Burow brüteten 2014 Weißstörche. In unmittelbarer Nähe zum Horst liegt östlich die Eldeniederung, die sicherlich das wichtigste Nahrungsgebiet darstellt. Westlich, weiter entfernt liegen weitere Grünländereien. Um diese zu erreichen ist, wie bei den Hauptnahrungsflächen der in Burow brütenden Störche, kein Über- oder Umfliegen des geplanten Windfeldes nötig. Daher ist keine Barrierewirkung des Vorhabens für die Weißstörche zu erwarten.4. ZufallsbeobachtungenBei der Horstkontrolle im Mai konnten westlich des Gebietes über dem Grünland jagende Rot- und Schwarzmilane beobachtet werden. Sollten diese im Umfeld des Vorhabens brüten, dann geschah dies 2014 außerhalb des 1000m Radius um das geplante Windfeld. Grünland zählt zu dem bevorzugten Jagdarealen von Rotmilanen. Da auf den Grünlandflächen keine Errichtung von WEA geplant sind, sind derzeit auch keine Konflikte zum Vorhaben erkennbar.Bei der Horstsuche im März 2014 kreiste ein Seeadler in großer Höhe über dem westlich gelegenen Grünland. Sofern sich im Umfeld von 2000m kein Horst von Seeadlern befindet, sind keine Konflikte bezüglich des Vorhabens erkennbar, da im geplanten Windfeld oder seinem 1km-Radius keine Nahrungsgewässer existieren.5. ZusammenfassungIm Untersuchungsgebiet konnten bei der Suche 9 Horste gefunden werden. Bei der Kontrolle zeigte sich, dass 4 Nester unbesetzt blieben und dass 2 von Kolkraben, 2 von Mäusebussarden und einer von Habichten genutzt wurden. In der Vorhabenfläche und in einem umgebenden 1Km-Radius brüteten 2014 also keine TAK-relevanten Vogelarten in Baumnestern oder Nisthilfen. Außerhalb davon nisteten in Burow und Klein-Niendorf Weißstörche, deren Nahrungsflächen und Flugrouten in Nahrungsgebiete außerhalb des geplanten Windfeldes liegen.Sollte einer der Weißstorchhorste in Gischow künftig genutzt werden, sollte überprüft werden, ob durch das geplante Vorhaben eine Flugroute in essentielle Nahrungsgebiete beeinträchtigt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wird. Nach derzeitigem Stand macht es jedoch aus artenschutzfachlicher Sicht keinen Sinn, das Vorhabengebiet in seiner Lage und Ausdehnung zu verändern, da keine gravierenden Konflikte erkennbar sind.	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	6.VEG Kreien Nr. 35/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche Kreien (Nr. 35/16) mit einer Größe von ca. 160 ha als neues Eignungsgebiet Windenergie identifiziert. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung. Die Karte „Eignungsgebiet Windenergie Kreien 35/16 / Vietlübbe-Kreien“ (Anlage 6-1) visualisiert die folgenden schriftlichen Ausführungen und stellt das Ergebnis unserer Gebietsprüfung dar. Wir bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die Gebietskulisse entsprechend anzupassen.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).6.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungFür die Gebietsabgrenzung im Südwesten des Eignungsgebietes Nr. 35/16 ist der anzusetzende Abstandspuffer zur Ortslage Wilsen von Bedeutung. Für die Gemeinde Kreien existiert kein Flächennutzungsplan. Ein nach § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierter Bebauungsplan für die Ortslage Wilsen liegt ebenfalls nicht vor. Auch eine Abrundungssatzung existiert nach Auskunft des Amts Eldenburg Lübz für die Ortslage Wilsen nicht.Aus Sicht der UKA Nord muss in Wilsen eine klare Abgrenzung zwischen der Kernortslage und der nördlich vorgelagerten Splittersiedlung „Ringstraße (Nord)“ erfolgen. Für die Kernortslage ist ein Abstandspuffer von 1.000 m anzusetzen. Für die Splittersiedlung „Ringstraße (Nord)“, am nördlichen Ortsausgang Wilsen in Richtung Kreien (Wilsener Chaussee) gelegen, ist ein Abstandspuffer von 800 m anzusetzen (siehe Abbildung 6.1.a).Die Lage der Wohnbebauung auf der Ringstraße (Nord), gelegen am nördlichen Ortsausgang Wilsen in Richtung Kreien (Wilsener Chaussee), zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich in einer Entfernung von 151 Metern zur nördlichsten Wohnbebauung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Wilsen befindet. „Getrennt“ wird die zentrale Ortslage von der übrigen Bebauung durch eine feldartige Gartenfläche, die von einem Zaun begrenzt wird (siehe Abbildung 6.1.b). Dort wurde 2015 u. a. Mais angebaut. Östlich und südöstlich verläuft die Ringstraße/Wilsener Chaussee (Kreisstraße PCH32), wobei die Wohnbebauung, die sich auf der anderen Straßenseite befindet, ca. 135 Meter entfernt von der relevanten Wohnbebauung liegt.Unserer Ansicht nach sowie auch auf Basis aktueller Entscheidungen des BVerwG handelt es sich bei den hiesigen Wohngebäuden „Ringstraße (Nord)“, um eine Splittersiedlung: „Danach ist eine Splittersiedlung eine Ansammlung von baulichen Anlagen, die zum - wenn auch eventuell nur gelegentlichen - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 1976 - 4 C 42.74 [...]); das schließt gewerbliche Anlagen ein (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1983 - 4 C 19.81 [...]). Der Charakter einer Ansiedlung als Splittersiedlung ergibt sich dabei vor allem aus der Entgegensetzung zum Ortsteil (BVerwG, Urteil vom 3. Juni 1977 - 4 C 37.75 [...]). Während unter einem Ortsteil jeder Bebauungszusammenhang zu verstehen ist, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (BVerwG, Urteile vom 6. November 1968 - 4 C 31.66 [...]), ist eine Splittersiedlung eine bloße Anhäufung von Gebäuden (vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 - 4 C 10.11 [...])…. Abb. 6.1.a Abb. 6.1.b…Auch Splittersiedlungen können nach Art des § 34 Abs. 1 BauGB "im Zusammenhang bebaut" sein (BVerwG, Urteil vom 3. Juni	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes nach Norden, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, erfolgt nicht. Der Fläche steht das weiche Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	1977 – 4 C 37.75 - BVerwG 54, 73 <76>); sie müssen es aber nicht. Die Splittersiedlung ist folglich dadurch gekennzeichnet, dass ihr mangels einer angemessenen (Bau-)Konzentration das für die Annahme eines Ortsteils notwendige Gewicht fehlt und sie damit Ausdruck einer unorganischen Siedlungsstruktur ist (BVerwG, Urteil vom 18. Mai 2001 - 4 C 13.00 [...]).“ (BVerwG, 17.03.2015, 4 B 45.14;).Zur weiteren Gebietsabgrenzung sind im Westen die angrenzenden Waldflächen anzusetzen. Der Gewerbestandort (ehemaliger Recycling-Hof) sowie das ehemalige Militärgebäude zwischen Kreien und Wilsen sind im Rahmen der Gebietsabgrenzung zu vernachlässigen. Für das ehemalige Militärgebäude zwischen Kreien und Wilsen hat die UKA Nord am 15.09.2015 eine schriftliche Auskunft vom Landkreis Ludwigslust-Parchim erhalten (Auszug): „… Ursprünglich wurden die vorhandenen baulichen Anlagen als Pilzzuchtbetrieb durch die LPH Kreien GmbH genutzt. Hierbei handelte es sich um eine privilegierte Nutzung, die bereits aufgegeben wurden. Bestandschutz besteht demzufolge nicht mehr. Ein Bauantrag zur Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Aufzucht von Fischen aus dem Jahr 2008 konnte aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht genehmigt werden. Für das in Rede stehende Grundstück einschließlich der dazugehörigen baulichen Anlagen ist gegenwertig keine Nutzung genehmigt. Künftige Nutzungen können aus bauplanungsrechtlicher Sicht nur genehmigt werden, wenn Sie den Anforderungen des § 35 BauGB gerecht werden. Das in Rede stehende Baugrundstück ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB gelegen. Das in Rede stehende Grundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Zulässigkeit von Vorhaben kann konkret nur mit Vorlage prüffähiger Unterlagen sowie unter Beteiligung der erforderlichen Fachbehörden geprüft werden. Aussagen zu künftigen möglichen Nutzungen können diesseits pauschal nicht getroffen werden. Eine reine Wohnnutzung ist auf dem o.g. Grundstück in der Regel unzulässig und bedarf einer Bauleitplanung.Mit Schriftstück vom 05.07.2013 ist durch das Amt Eldenburg-Lübz mitgeteilt worden, dass auf dem Grundstück eine unerlaubte Nutzung stattfindet. Durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim konnte im Rahmen eines Ortstermins keine Aktivität auf dem Grundstück festgestellt werden. …“6.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungFür die Gebietsabgrenzung im Norden des Eignungsgebietes Nr. 35/16 ist der anzusetzende Abstandspuffer zur Ortslage Kreien von Bedeutung. Für die Ortsteile Kreien und Hof Kreien existiert eine Abrundungssatzung, welche die im Zusammenhang zu betrachtende Bebauung definiert. Aus Sicht der UKA Nord muss in Kreien eine klare Abgrenzung zwischen der Kernortslage und der südlich vorgelagerten Splittersiedlung „Mehrfamilienhaus, Kreien“ erfolgen. Für die Kernortslage ist ein Abstandspuffer von 1.000 m anzusetzen. Für die Splittersiedlung „Mehrfamilienhaus, Kreien“, gelegen am südlichen Ortsausgang Kreien in Richtung Wilsen (Wilsener Chaussee), ist ein Abstandspuffer von 800 m anzusetzen.Das Mehrfamilienhaus kurz vor dem Ortsausgang Kreien in Richtung Wilsen steht einzeln und ist losgelöst von jedweder anderen Bebauung (siehe Abbildung 6.1.c). Der Wohnblock befindet sich in Richtung Ortskern ca. 60 m entfernt von einer Scheune und grenzt an drei Seiten an Grünland (Außenbereich). Gegenüber befand sich 2015 ein Maisfeld. Das Mehrfamilienhaus ist als Splittersiedlung einzustufen; der Schutzanspruch entspricht demnach dem eines Mischgebietes. Das Mehrfamilienhaus befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Abrundungssatzung des Ortsteils Kreien. Dies bestätigt die Einordnung des Hauses als Splittersiedlung.Abb. 6.1.cZur weiteren Gebietsabgrenzung im Norden dient ein Einzelhaus (Am Feldweg) mit einem 800 m Schutzanspruch. Zudem ist eine weitere Splittersiedlungen (Daktylus Park) heranzuziehen. Der Splittersiedlung Daktylus Park stellt einen Hof mit dem Ziel der Fremdenbeherbergung dar. Die unmittelbare Lage im Außenbereich spricht für einen 800 m Schutzanspruch.6.3Festlegung	Tourismus und der Gesundheit dienen" entgegen. Die Gebietsabgrenzung im Nordwesten weicht ebenfalls von der vorgeschlagenen Fläche ab, da die Fläche dort geringfügig von weichen Ausschluskriterien überlagert wird.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der östlichen GebietsabgrenzungFür die Gebietsabgrenzung im Nordosten des Eignungsgebietes Nr. 35/16 ist der anzusetzende Abstandspuffer zur Ortslage Hof-Karbow mit 1.000 m von Bedeutung. Es existiert kein Bebauungsplan für die Ortslage Hof-Karbow. Folglich wurden im Rahmen unserer Gebietsermittlung die nächstgelegenen Wohnhäuser (Wohnnutzung) als relevante Immissionspunkte angesetzt.6.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungIm Süden grenzt das Eignungsgebiet Nr. 35/16 an den 500 m Abstandspuffer zum EU-Vogelschutzgebiet - SPA-Gebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“. Zudem grenzt das Eignungsgebiet im Süden an den 500 m Restriktionsabstandspuffer des Naturschutzgebiet NSG 239 „Gehlsbachtal“ (§23 BNatSchG Naturschutzgebiet). Die beiden definierten Schutzgebietskategorien überlagern sich zum größten Teil. Durch leichte Differenzen in der Flächenausdehnung und –darstellung der Schutzgebiete ergibt sich im Süden des Eignungsraums Nr. 35/16 ein angrenzender Potenzialsuchraum, welcher auf den etwas nördlicher verlaufenden Restriktionspuffer des NSG 239 „Gehlsbachtal“ basiert. Speziell das hier benannte Naturschutzgebiet „Gehlsbachtal“ impliziert, vor allem vor dem Hintergrund der bandartigen Struktur entlang des Ursprungsverlaufes des Gehlsbaches, keinen übermäßigen Schutzbedarf im Bereich des 500 m Restriktionspuffers. Insbesondere werden der zusammenhängende Schutzzweck der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Abschnittes des Gehlsbaches sowie das Ziel der Erhaltung der guten Wasserqualität nicht durch eine Vernachlässigung des 500 m Restriktionspuffers gefährdet. Auch die ökologischen, gewässergebundenen Austauschbeziehungen zwischen den Abschnitten des FFH-Gebietes „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ und die damit verbundene Ausbreitung der genannten FFH-Arten bleiben durch eine optimierte Gebietskulisse zugunsten der Windenergie unbeeinflusst. Parallel sind auch nach Realisierung eines Windenergievorhabens die Ziele der Erhaltung eines Fließgewässersystems mit Habitaten für charakteristische Arten und der Erhalt der Grünland-, Moor- und Waldlebensraumtypen in vollem Umfang durchführbar. Dementsprechend fordern wir an dieser Stelle das Restriktionskriterium eines 500 m Puffers um § 23 Naturschutzgebiete nicht anzuwenden. Alleine durch den 500 m Abstandspuffer zum EU-Vogelschutzgebiet „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ wird ein ausreichender Schutzabstand zu den Schutzgebieten gewährleistet. 6.5Untersuchungen und GutachtenUKA Nord hat sich bereits intensiv mit dem Eignungsgebiet Windenergie Kreien Nr. 35/16 auseinandergesetzt. Dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt liegt seit dem 24. Februar 2016 ein BImSchG-Genehmigungsantrag zur Errichtung und Inbetriebnahme von 14 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V126-3.45 MW im Eignungsgebiet Nr. 35/16 vor. Parallel wurde ein vorgelagertes UVP-Verfahren inkl. schriftlichen Scoping durchgeführt. Folglich liegen der UKA Nord bereits alle notwendigen Untersuchungen vor, welche im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsantrages erforderlich sind. Folgende mehrjährige Untersuchungen wurden durchgeführt bzw. aktuelle Gutachten wurden erstellt: •Windgutachten [DEWI UL International GmbH]•Turbulenzgutachten [F2E Fluid & Energy Engineering]•Schallimmissionsgutachten [ABD Akustik Bureau Dresden]•Schattenimmissionsgutachten [IGUS GmbH, Dresden]•LBP Landschaftlicher Begleitplan [STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner]•UVP Umweltverträglichkeitsprüfung / UVS Umweltverträglichkeitsstudie [STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner]•saP Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bzw. Fachbeitrag Artenschutz [STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner]•FFH-Verträglichkeitsprüfung [STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner]•Biotopkartierung [STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner]•Brutvögelerfassung inkl. Großvogelhorstsuche 2013 / 2014 / 2015 [STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner]•Zug- und	Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die übrigen Hinweise zum Windenergietourismus werden zur Kenntnis genommen.

Rastvögelerfassung 2014 / 2015 [STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner]•Fledermauskartierung 2015 / 2016 [Ralf Koch Biologische Kartierung]Die Ergebnisse der o. g. Untersuchungen und Gutachten bestätigen eine uneingeschränkte zukünftige windenergetische Nutzung des Gebietes Kreien Nr. 35/16. Folglich konnten keine Gründe detektiert werden, welche gegen eine rechtskräftige Ausweisung des Eignungsgebietes Kreien Nr. 35/16 sprechen.6.6Naturschutzfachliche AspekteDas Windeignungsgebiet Kreien Nr. 35/16 stand bereits im Rahmen der vorangegangenen Regionalplanfortschreibung als potentielles Eignungsgebiet für Windenergie zur Diskussion. Vornehmlich aufgrund von zwei Kranichbrutplätzen wurde das Gebiet letztendlich nicht am 31.08.2011 in das RREP WM 2011 mit aufgenommen. Unterdessen liegen aktuelle avifaunistische Erkenntnisse vor, welche eine klare positive Entwicklung hinsichtlich der Koexistenz von Windenergieanlagen und Kranichvögeln aufzeigen. Bei artspezifischen Untersuchungen zur Brutplatzbesetzung von Kranich und Rohrweihe in und um Windparks in Mecklenburg-Vorpommern stellten SCHELLER & VÖKLER (2007) eine minimale Entfernung von 160 m zwischen einem Kranichbrutplatz und einer Windenergieanlage fest. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bei Kranichen ab einer Entfernung von 400 m zu den Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung erkennbar ist. Dabei sind die Windparks für die Kraniche oftmals völlig frei vom Brutplatz aus sichtbar. Bestätigt werden diese Beobachtungen von eigenen Kartierungs- und Monitoring-Ergebnissen in den Windparks Bernitt, Rukieten, Kirch Mulsow, Hohen Luckow und Jürgenshagen (alle Lkr. Rostock). Zu vier der vorgenannten Projekte wurden vorsorglich CEF-Maßnahmen zugunsten des Kranichs durchgeführt (Neuanlage Kranichgewässer). Eine Aufgabe der jeweils ca. 180 bis 350 m entfernten Brutstätten erfolgte indes nicht, es fanden weiterhin durchgehend erfolgreiche Bruten statt, eine davon sogar während der Bauarbeiten. Der vermeintliche Konflikt zwischen Windenergieanlagen und Kranichvögeln ist bei Bedarf mithilfe der Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in jedem Falle lösbar. Der NABU Brandenburg hält gemäß Stellungnahme vom April 2010 zu den Tierökologischen Abstandskriterien Mindestabstände zwischen WEA und Kranichbrutplätzen inzwischen sogar für verzichtbar, da signifikante Zusammenhänge zwischen der Errichtung von WEA und der Bestandsentwicklung der Art nicht gegeben sind.Der Kranichvogel steht dem Windeignungsgebiet Kreien Nr. 35/16 folglich nicht entgegen. Dies bestätigen auch die naturschutzfachlichen Bewertungen und Aussagen des Ingenieurbüros STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner. Zitat aus dem Fachbeitrag Artenschutz Windenergieprojekt Vietlübbe-Kreien / STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner: „Mit vorsorglichen Bauzeitenregelungen und CEF-Maßnahmen können mögliche Beeinträchtigungen des Kranichs durch das Vorhaben vermieden werden.“Weitere TAK-relevante Brutvogelarten wie Graureiher, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wiesenweihe wurden im Rahmen der umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen für das Gebiet Kreien Nr. 35/16 lediglich überfliegend oder als Nahrungsgast detektiert. Essentielle Nahrungsgebiete, Flugrouten in diese sowie Tabuzonen dieser Arten überlagern sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit dem Gebiet.Ergänzend zur Thematik „EU-Artenschutz und Natura 2000“ soll an dieser Stelle nochmals explizit erwähnt werden, dass sich die Potenzialfläche nicht in einem Bereich befindet, der regelmäßig als Nahrungs- sowie Rastgebiet von bedeutsamen (europäischen) Vogelarten genutzt wird.Überdies wollen wir an dieser Stelle nochmals eine Aussage zum Thema Fledermäuse tätigen. Im Rahmen unserer Analyse für das Gebiet Nr. 35/16 haben wir eine standortbezogene artenschutzfachliche Bewertung im Hinblick auf die Belange des Fledermausschutzes sowie der Fledermauspopulation vornehmen lassen. Das Ingenieurbüro STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner bzw. Ralf Koch Biologische Kartierung führten im Zeitraum 2015 / 2016 am Standort bodengestützte Kartierungen durch. Großes Augenmerk wurde bei

den Untersuchungen auf das westlich der Landstraße Wilsener Chaussee (K32), zwischen den Ortschaften Kreien und Wilsen im Wald, befindliche Fledermaus-Winterquartier (ehemaliger NVA-Bunker) gelegt.In diesem Zusammenhang soll nochmals klar hervorgestellt werden, dass im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens die Fledermauszönose genauestens untersucht und bewertet wird und dass allein das Vorkommen von Fledermäusen zu keinem Zeitpunkt zu einer Versagung einer BImSchG-Genehmigung für eine Windenergieanlage führt. Fledermausfreund-liche Betriebsalgorithmen bzw. witterungsabhängige Abschaltungen gelten als anerkannte und effektive Maßnahme zur Senkung des Schlagrisikos bei Fledermäusen und werden wenn nötig in den Auflagen der BImSchG-Genehmigung eingefordert. Folglich können und dürfen Fledermäuse kein Kriterium bzw. Bewertungsfaktor im Rahmen der Ausweisung von Windeignungsgebieten auf Regionalplanungsebene darstellen.6.7Regionale Wertschöpfung und WIN-EN-TOU (Windenergietourismus)Die UKA-Gruppe hat sich das Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende zu leisten und das Vertrauen in neue Formen der Energieerzeugung zu stärken. Dazu muss die Zustimmung der Öffentlichkeit ebenso wie die Akzeptanz der Betroffenen erreicht werden. Im Zusammenhang mit dem Eignungsgebiet für Windenergie Kreien Nr. 35/16 plant die UKA Nord gegenwärtig die exemplarische Realisierung eines Windenergietourismusprojektes: „WIN-EN-TOU Windenergietourismus Mecklenburg-Vorpommern“. Tourismus hat sich in Mecklenburg-Vorpommern zu einem bedeutenden Wirtschaftssegment entwickelt. Vertreter der Branche befürchten, dass durch die Windenergie im gesamten Bundesland, insbesondere an den lokalen Standorten der Windenergieparks die Attraktivität hinsichtlich einer positiven touristischen Entwicklung leidet. Gleichwohl ist es jedoch grundsätzlich möglich, Windenergieanlagen aktiv als Anziehungspunkt sowie als Attraktion im Tourismusbereich einzusetzen. Auf dieser Basis hat die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, gemeinsam mit Experten der Touristik- und Informationstechnologiebranche sowie unter Einbeziehung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern sowie der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, eine konkrete Antragsskizze für das Vorhaben „WIN-EN-TOU“ Windenergietourismus Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. „WIN-EN-TOU“ soll neue Wege aufzeigen und als innovatives Vorbildprojekt in andere Regionen hineinwirken sowie die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes fördern (Infrastruktur, Tourismus, Arbeitsplätze). Gegenwärtig offerieren wir unseren Projektansatz den betreffenden Gemeinden. Im nächsten Schritt wollen wir gemeinsam mit den Gemeinden Kreien und Gehlsbach ein individuelles regionales Wertschöpfungskonzept erarbeiten. Zudem sollen konkrete Vorschläge der Gemeinden, wie beispielsweise die Umsetzung eines regionalen Umweltbildungszentrums, in die „WIN-EN-TOU“-Konzeption mit aufgenommen werden.6.8Private Belange und Interessenlagen der GrundstückseigentümerAls Projektentwickler vertritt UKA Nord insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer, die vertragliche Vereinbarungen mit uns eingegangen sind. Folglich bitten wir unsere Stellungnahme auch als privaten Belang zu berücksichtigen. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich der Großteil der Eigentümer in dem o. g. Gebiet vertraglich an die UKA Nord gebunden und sich somit eindeutig bezüglich einer Realisierung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Kreien Nr. 35/16 positioniert. Einige der Eigentümer sind zudem auch Anwohner der umliegenden Ortschaften. Daneben sind auch die örtlichen Landwirte dem Vorhaben positiv gegenüber eingestellt.Anlagen6-1Karte - Gebietsprüfung „Eignungsgebiet Windenergie Kreien (35/16) / Vietlübbe-Kreien“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Ergänzende Stellungnahme vom 04.08.2016Ergänzend zur Stellungnahme der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg vom 30.05.2016 übergeben wir Ihnen hiermit eine gutachterliche Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Artenschutzbeitrages zum Eignungsgebiet Windenergie Kreien Nr. 35/16. Wir sind der Auffassung, dass die Ergebnisse der mehrjährigen naturschutzfachlichen Untersuchungen des unabhängigen Gutachterbüros STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner relevante Informationen in Bezug auf den zu erarbeitenden Umweltbericht darstellen und bitte um eine entsprechende Berücksichtigung der Erkenntnisse.AnlageZusammenfassung Arten- und Naturschutz zum Eignungsgebiet Windenergie Kreien Nr. 35/16WINDENERGIEPROJEKT VIETLÜBBE-KREIENZUSAMMENFASSUNG ARTEN- & NATURSCHUTZPLANVERFASSER: STADT LAND FLUSSPARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER Dorfstraße 6, 18211 RobenhorstFon: 038203-733990 Fox: 038203-733993, info@slf-plan.de, www.slf-plan.deInhaltsverzeichnis 1.Anlass2 2.Lebensräume2 2.1.Biotopausstattung im Vorhabenbereich2 2.2.Geschützte Biotope4 3.Tiere & Pflanzen 6 3.1.Relevanzprüfung Fauna und Flora 6 3.2.Vögel 6 3.2.1. Einleitung6 3.2.2. Standörtliche Besonderheiten Rast- und Zugvögel6 3.2.3. Standörtliche Besonderheiten Brutvögel 7 3.3.Fledermäuse11 3.4.Amphibien 1 1 -4.Anhang 12 - 1.ANLASSDer Vorhabenträger plant südwestlich der Orte Karbow und Vietlübbe die Errichtung und den Betrieb von 14 WEA des Typs Vestas V 126-3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer sich daraus ergebenden Gesamtbauhöhe von 212 m. Das vorliegende Dokument gibt eine Übersicht über im Artenschutzfachbeitrag vorgestellten Ergebnisse und Bewertungen.2.LEBENSRÄUME2.1. BIOTOPAUSSTATTUNG IM VORHABENBEREICHDas Vorhabengebiet ist überwiegend durch Ackerflächen gekennzeichnet. Die in der Umgebung der geplanten WEA vorhandenen Strukturen sind auf der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet und nummeriert. Der Landschaftsbildausschnitt besitzt eine geringe technische Vorprägung durch Stromleitungen des Mittelspannungsnetzes.Abbildung 1: Biotoptypen und Lebensräume2.2. GESCHÜTZE BIOTOPEIm Vorhabengebiet bzw. daran angrenzend befinden sich nachfolgend aufgeführte, im Kataster des Landkreises gelistete, gesetzlich geschützte Biotope.Abbildung 2: Geschützte Biotope im Umfeld der geplanten WEA. Kartengrundlage: Umweltkartenportal M-V 20151.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14477 Biotopname: temporäres Kleingewässer; verbuscht; HochstaudenflurGesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in m2: 9452.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14474 Biotopname: Feldgehölz; Kiefer; Eiche; trockengefallen Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 29763.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14456 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Großseggenried Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in m2: 9654.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14523 Biotopname: Baumgruppe; KieferGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 3295.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14525 Biotopname: Baumgruppe; KieferGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 306 6.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14525Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft; Kiefer; Birke; EicheGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 25987.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14522 Biotopname: Feuchtbiotopkomplex nordöstlich Wilsen Gesetzesbegriff:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe, Fläche in m2: 72418.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14521Biotopname: Feldgehölz; Kiefer; Birke; Weide; jüngerer Bestand; lückiger Bestand/ lückenhaft Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 117629.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14528 Biotopname: Feldgehölz; KieferGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 1761810.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14533Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/lückenhaftGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 97910.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14528Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/lückenhaftGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 97911.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14527 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Schwimmblattdecken; trockengefallen; Hochstaudenflur Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in m2: 332212.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14565 Biotopname: Baumgruppe; Birke; Eiche Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in m2: 151313.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14530 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in m2: 16914.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14539 Biotopname: Baumgruppe; Kiefer; Birke Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in m2: 89315.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14548 Biotopname: Zwischenmoorkomplex des SandbergmooresGesetzesbegriff: Naturnahe Moore; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg, Fläche in m2: 28.39316.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14559 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frisch Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 4817.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14558 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frisch Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 13418.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14563 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; Weide; Kleinröhricht Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in m2: 15.34819.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14547Biotopname: Feldgehölz; KieferGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 7.15020. Laufende Nummer im Landkreis: PCH14531Biotopname: Baumgruppe; Eiche; Birke; sonstiger Laubbaum, Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 19021.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14560 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Großröhricht; WeideGesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in m2: 1.63022.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14556 Biotopname: Baumgruppe; BirkeGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 39723.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14555 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Großröhricht; WeideGesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in m2: 81924.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14553 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Großröhricht; Grosflur; Hochstaudenflur; Weide; Erle Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in m2: 1.27525.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14552 Biotopname: Baumgruppe; Birke; Weide Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in m2: 69326.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14538 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frisch Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 19227.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14543 Biotopname: Zwischenmoor südlich des Wilsener Moores Gesetzesbegriff: Naturnahe Moore; Naturnahe Sümpfe Fläche in m2: 969728.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14545 Biotopname: Baumgruppe; PappelGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 45629.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14544 Biotopname: Baumgruppe; PappelGesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche in m2: 35930.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14549 Biotopname: Moorwaldkomplex des Wilsener Moores Gesetzesbegriff: Naturnahe Moore; Röhrichtbestände und Riede, Fläche in m2: 23.192Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich

geschützte Biotope. Dabei handelt es sich vorrangig um Feldgehölze, Kleingewässer und Zwischenmoore. Neben den im Umweltkartenportal verzeichneten geschützten Biotopen muss auch die junge Allee entlang der Straße zwischen Wilsen und Kreien im Westen des Gebiets als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (Allee) eingestuft werden.3. TIERE & PFLANZEN3.1. RELEVANZPRÜFUNG FAUNA UND FLORAAufgrund der Beschaffenheit des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens lässt sich auch unter Berücksichtigung der inzwischen zwei Jahrzehnte umfassenden Erfahrung mit WEA-bedingten Auswirkungen die potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit auf bestimmte Tierartengruppen einschränken.Im Wesentlichen sind Vögel und Fledermäuse aufgrund ihrer Lebensweise (Nutzung des Luftraums) in jedem Fall Gegenstand der artenschutzfachlichen Betrachtung des Vorhabens.Amphibien laichten im Frühjahr in Kleingewässern im Umfeld des Windparks ab. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie von den umliegenden Hecken/Gehölzen zu den im Acker liegenden Kleingewässern wanderten. Daher ist diese Tiergruppe bei der weiteren Prüfung von Belang.Andere Artengruppen sind nicht betroffen.3.2. VÖGEL3.21. EinleitungZunächst erfolgte 2013 im Vorhabenbereich und seinem 1.000m-Radius eine Horstsuche und -kontrolle. Ab Herbst 2014 bis zum Sommer 2015 wurde dann die Vogelwelt genauer untersucht. Bei den Brutvögeln wurden alle Arten im Vorhabenbereich und seinem 500m-Radius aufgenommen, Zug-und Rastvögel sowie TAK-relevante Brutvogelarten mindestens in einem 1.000m-Radius um den Vorhabenbereich. 2016 erfolgte eine erneute Besatzkontrolle der zuvor kartierten Horste. Zudem wurden im 1 — 2 km Umfeld neue Horste kartiert und ebenfalls auf ihren Besatz hin kontrolliert.3.2.2. Standörtliche Besonderheiten Rast- und ZugvögelDie Kartierung der Rast- und Zugvögel fand im Vorhabenbereich und seinem Umfeld im Herbst 2014 und im Winter 2014/2015 an folgenden Terminen statt: 17.10., 24.10., 07.11., 18.11. und 01.12.2014 sowie 14.01., 10.02. und 10.03.2015. Zudem wurden ziehende und rastende Vögel währen der Brutvogelkartierungen im Frühjahr 2015 erfasst.Aufgrund der Kartierungen kann dem Untersuchungsgebiet keine geringe Bedeutung beigemessen werden allerdings auch keine besondere, d.h. im Landesmaßstab überdurchschnittliche Rastgebietsfunktion.Gänse beispielsweise überflogen den Vorhabenbereich zwar häufig, rastende Gänse waren jedoch nur bei einer Kartierung etwa 2.000m östlich des Vorhabens zu beobachten. Im Frühjahr rasteten im Vorhabenbereich bei einer Begehung 80 Kraniche, ansonsten spielte das Gebiet für diese Vögel keine Rolle. Damit stimmen Beobachtungen rastender Gänse und Kraniche mit der Bewertung des Vorhabenbereichs in der landesweiten Analyse der Rastgebiete überein. Singschwäne, Kiebitze und Goldregenpfeifer hingegen rasteten an mehreren Terminen im Vorhabenbereich oder seinem nahen Umfeld. Die größten Gruppen umfassten 230 Singschwäne, 500 Goldregenpfeifer und 87 Kiebitze. Zumindest für Goldregenpfeifer und Singschwäne waren die Äcker im Vorhabenbereich und seinem Umfeld als Rastgebiete im Winter 2014-2015 bedeutsam. Eine erhebliche Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wurde jedoch nicht festgestellt.Entfernungen vom Vorhabenbereich zu Schlafgewässern und Rastgebieten mit hoher Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg betragen mindestens 10 Kilometer. Daher bleiben diese vom Vorhaben unbeeinträchtigt.Für Zugvögel spielte der Vorhabenbereich keine Rolle. Ziehende Vögel in größeren Höhen wurden kaum beobachtet. Gänse flogen am häufigsten über das Gebiet. Bei diesen Vögeln handelte es sich um Rastvögel die meist niedrig flogen und sich auf dem Weg zu Nahrungsflächen befanden.3.2.3. Standörtliche Besonderheiten BrutvögelDie Brutvögel im Vorhabenbereich und seinem Umfeld wurden im Frühjahr 2015 an folgenden Terminen untersucht: 10.03., 16.04., 08.05., 21.05., 04.06., 18.06. und 08.07.Zur Auswertung und Beschreibung der vorliegenden Ergebnisse zu den Brutvögeln werden einheitliche Kriterien zu Grunde gelegt. Diese entstammen den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" von

SÜDBECK et al. (2005). Optisch mit Hilfe von Fernglas und Spektiv und akustisch wurden die Brutvögel im Untersuchungsgebiet kartiert. Vor Ort wurden die Daten auf Feldkarten notiert, die anschließend ausgewertet wurden. Besonders Greifvögel, die im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für WEA häufig eine wichtige Rolle spielen und Arten, für die tierökologische Abstandskriterien zu Windrädern formuliert wurden, erfuhren bei den Kartierungen große Aufmerksamkeit - hier wurde zusätzlich eine Horstsuche und -kontrolle durchgeführt. 2015 erfolgte diese im Vorhabenbereich und seinem 1.000mRadius. Eine erweiterte Horstsuche und -kontrolle fand 2016 statt und schloss zusätzlich den 2.000m Radius mit ein (Ergebnisse im Anhang).Tabelle 1: Übersicht der im Plangebiet erfassten Vögel während der Brutzeit 2015.Tabelle 2 (Fortsetzung): Ubersicht der im Plangebiet erfassten Vögel während der Brutzeit 2015. Angaben zu Roten Listen beziehen sich auf Arten der Kategorien 0-3.Sofern eines der folgenden Merkmale zutreffend ist, wurden die in der vorhergehenden Tabelle dokumentierten Arten näher betrachtet:•Arten, für die tierökologische Abstandskriterien zu Windrädern vorgeschlagen werden (TAK-Arten) gern. Tabelle LUNG MV 06.08.2013•Schutzstatus vorhanden gern. Tab. 4•Potenzielle direkte Beanspruchung des Brut- und/oder Nahrungshabitats•Potenzielle Gefährdung durch Rotorkollision Daraus resultiert zunächst folgende Artenauswahl:Brutvögel: Baumpieper,Braunkehlchen,Feldlerche,Feldsperling, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wachtel, Waldlaubsänger, Wiesenpieper.Nahrungsgast und Überflieger: Baumfalke, Graureiher, Krickente, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan,Seeadler,Steinschmätzer,Weißstorch, Wiesenweihe.Hinweis: In der Karte „Relevante Vogelarten" nicht dargestellt sind die mit einem Schutzstatus versehenen Waldarten Waldlaubsänger, Trauerschnäpper und Schwarzspecht, da das Vorhaben Wald nicht beansprucht. Ebenfalls in dieser Karte nicht dargestellt sind die Arten Feldlerche und Schafstelze, da deren Brutplätze / Reviermittelpunkte in Abhängigkeit der angebauten Fruchtart jedes Jahr bzw. innerhalb eines Jahres (bei Mehrfachbruten) wechseln. Auch das Rebhuhn, dessen tatsächlicher Brutplatz nicht gefunden wurde, ist in der Karte aus eben jenem Grund nicht lokalisiert. Der in Hohlkörpern der Masten der der durch das Gebiet führenden Mittelspannungsleitung nistende Feldsperling ist nicht in jedem Miltelspannungsmast vertreten — auch dieser Besatz kann jährlich wechseln, so dass die Präsenz des Feldsperlings in der Karte nur symbolisch angedeutet ist; die Lage der Kürzel „Fe" entspricht insofern nicht der tatsächlichen Lage der vorgefundenen Brutplätze.Abbildung 3: Verkleinerte Karte „Relevante Vogelarten" 2015 im Vorhabenbereich und seiner Umgebung. Kartengrundlage: Umweltkartenportal M-V. 2015.Ein vorhabenbedingtes Konfliktpotenzial des Vorhabens für das Brutvogelgeschehen gemäß den Ergebnissen aus 2015 ist für folgende Arten nicht gegeben:Baumfalke, Baumpieper, Braunkehlchen, Feldsperling, Graureiher, Heidelerche, Kiebitz, Kornweihe, Krickente, Mäusebussard, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Steinschmätzer, Turmfalke, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Weißstorch, Wiesenweihe.Prognostizierbare vorhabenbedingte Konfliktpotenziale sind für folgende Arten durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gänzlich zu umgehen oder auf ein unerhebliches Niveau reduzierbar:Feldlerche, Grauammer, Kranich, Neuntöter, Raubwürger, Schafstelze, Wachtel und Wiesenpieper.3.3. FLEDERMÄUSEAls Grundlage der standortbezogenen artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf die Belange des Fledermausschutzes dient der Erfassungsbericht von KOCH 2016.KOCH 2016 führte am Standort bodengestützte Kartierungen im Zeitraum vom 28. Januar 2015 bis zum 15. November 2015 durch. Dabei wurden insgesamt in 24 Nächten / Tagen Untersuchungen (20x Detektorbegehungen / Horchboxenuntersuchungen / 2x Netzfänge / 2x

Winterquartiersuche) durchgeführt.KOCH 2016 fasst die Ergebnisse seiner Kartierungen folgendermaßen zusammen:„Im Untersuchungsgebiet wurden zehn Fledermausarten festgestellt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breilflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Bis auf das Große Mausohr, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus und das Braune Langohr sind alle nachgewiesenen Fledermausarten durch WEA kollisionsgefährdet.Die Fledermausarten jagten im Gebiet überwiegend als Einzeltiere und Kleingruppen, größere Ansammlungen von Tieren waren (bis auf die Schwärmphase vor dem Bunker Kreien) nicht feststellbar. Transferflüge über das Gebiet wurden im Frühjahr vom Abendsegler festgestellt.Die Auswertung der Horchboxen ergab sowohl mittlere, hohe, sehr hohe und äußerst hohe Aktivitäten von Fledermäusen an Zeit- und Gehölzstrukturen sowie auch mittlere, sehr hohe und äußerst hohe Aktivitäten in verschiedenen Hauptjagdgebieten.Für mindestens 6 Fledermausarten besteht erhöhte Kollisionsgefahr. Im Untersuchungsgebiet wurden drei Wochenstuben, mehrere Sommer-Quartiere und Balz-Quartiere sowie mehrere Winterquartiere nachgewiesen. An den „bedeutendsten Quartieren" (Wochenstuben, Winterquartier Bunker Kreien) besteht im 500-m-Umkreis erhöhte Kollisionsgefahr. Diese kann durch pauschale Abschaltungszeiten minimiert werden.Um die ausgewiesenen Hauptjagdgebiete sind innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 250 m pauschale Abschaltzeiten einzurichten.Durch ein 2-jähriges Höhenmonitoring werden die konkreten Abschaltzeiten ermittelt."Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben bzw. kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.3.4. AMPHIBIENDie Standorte der geplanten WEA befinden sich auf Ackerflächen, in denen vereinzelt Kleingewässer liegen. Im Rahmen der Erfassungen von Vögeln, Fledermäusen und Biotopen ergaben sich Hinweise auf die Existenz von Amphibien im Untersuchungsgebiet. Im Vorhabenbereich konnten in einem Kleingewässer (Karte Lebensräume, Biotop Nr. 2) Erdkröten kartiert werden. An den Kleingewässern im Sandbergsmoor riefen Grünfrösche.Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt nur während der Wanderungszeiten in Betracht, da die o.g. potenziellen Lebensräume selbst vom Vorhaben unberührt bleiben. Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung nur vermieden werden, indem Amphibienzäune zu den Wanderungszeiten an geeigneter Stelle, d.h. im Bereich der potenziellen Wanderungskorridore (vgl. Abb. 24) errichtet und regelmäßig kontrolliert werden. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln durchgeführt werden sollen.Mit Hilfe der Schutzmaßnahme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien ausgeschlossen werden.Anhang: •Ergänzungen aus 2016Ergänzungen aus 2016 2016 wurden im Vorhabenbereich und seinem 1.000m-Radius aus den Vorjahren bekannte Greifvogelhorste auf ihren Besatz kontrolliert. Sofern bei dieser Kontrolle zufällig neue Horste entdeckt wurden, wurden diese mit aufgenommen. Außerdem erfolgte eine Horstsuche und -kontrolle im 1-2km Radius um das Vorhaben. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse dieser Arbeit und verdeutlicht die Dynamik des Horst- und Revierbesatzes: Jahr für Jahr werden neue Horste errichtet, Horste gehen kaputt, verschwinden oder werden neu wieder aufgebaut, dieselben Horste werden von unterschiedlichen Vogelarten genutzt.Tabelle 3: Übersicht der Horstkontrolle im Untersuchungsgebiet Vielübbe-Kreien während der Brutzeit 2016.Abbildung 4: Loge der Horste im Untersuchungsgebiet Vietlübbe-Kreien 2016. Erstellt mit Google eorth 2016.Abbildung 5: Vergrößerter Detailausschnitt der vorhergehenden Abbildung, Horste im Feldgehölz westlich des Vorhabenbereiches Kreien-Vietlübbe 2016.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 232 Gemeinde Kritzow	Betreff: WG: Potentialfläche KritzowAnbei zeige ich Ihnen den gestrigen Beschluss 09/2016/002 an. Dieser hebt den Beschluss 11/2015 vom 29.06.2015 (Anlage) auf. Die Stellungnahme vom 30.06.2015 mit dem Antrag zur Ausweisung der Potentialfläche Kritzow wird somit gegenstandslos.Sitzung am 11.04.2016 Gemeinde KritzowBeschlussvorlage-Nr.: 09/2016/002 hebt auf BVL-Nr.: 11/2015BetreffNeuausweisung Windpark Kritzow - BeschlussaufhebungBeschlussvorschlagDer Beschluss-Nr. 11/2015 vom 29.06.2015 zur Beantragung der Ausweisung eines Windeignungsraumes zwischen Kritzow, Benzin, Hof-Kreien und den Kreier Tannen wird aufgehoben.Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg sowie die Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim werden schriftlich über die Aufhebung des Beschlusses informiert.Sitzung am 29.06.2015 Gemeinde KritzowProtokollbeschluss-Nr.: 11/2015BetreffNeuausweisung Windpark KritzowBeschlussvorschlagDie Gemeindevertretung beschließt, an das Amt für Raumordnung Westmecklenburg im Rahmen der Vorabbeteiligung zur Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms den Antrag zur Ausweisung eines Windeignungsraumes zwischen Kritzow, Benzin, Hof Kreien und den Kreiener Tannen zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 35/16Bezeichnung: KreienBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit• Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Weißstorch – Nest einschl.1.000m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspufferlaut Kartierdaten keine BetroffenheitLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 33/16Bezeichnung: ParchimBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § BNatSchG23keine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterienräume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Bio- tope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer lt. Kartierung des LUNG befindet sich südöstlich des Gebietes ein Rotmilanhorst im 1.000m AbstandspufferLSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 34/16 Bezeichnung: GischowBemerkungen/Hinweise BImSchG Bemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore Unmittelbar angrenzend an das Windeignungsgebiet wurde eine Fläche durch das LUNG M-V zur „pflegenden Nutzung schwach entwässerter Moore mit Feuchtgrünland“ ausgewiesen.§ 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Puffer keine Betroffenheit unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer nach Kartierdaten keine BetroffenheitLSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege Das Windeignungsgebiet grenzt teilweise an das Vorbehaltsgebiet an Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 235 private Person	Umwelt7.Ein Rotmilanhorst bei C bedarf eines Abstandes von 500 m (blauer Kreis um C). Fotos liegen diesem Schreiben bei. GPS Koordinaten: [...]. Angesichts der in sich letzter Zeit häufenden Zerstörungen von Greifvogelhorsten mit dem Ziel, Windräder zu ermöglichen, bitten wir dringend, diese Koordinaten vertraulich zu behandeln!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der

Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 235 private Person	4.Die 1000 m-Abstandslinie des östlichen Ortsgebietes von Klein Niendorf (roter Kreis) durchschneidet auf einer Länge von ca. 250 m die Burower Tannen, ein Waldgebiet über 10 ha und somit geschützt (bei blauem Rechteck, B). Daraus folgt, dass die amtsseitig eingezeichnete Linie zwischen dem Eignungsgebiet 34/16 (orange, I) und dem Suchraum südlich davon (orange, II) nicht existiert, es sich hier also um zwei separate Eignungsgebiete im unzulässigen Abstand von deutlich weniger als 2,5 km handelt.5.Diverse Ausläufer der ausgewiesenen Areale haben eine Breite von deutlich unter 100 m. Da die von den Rotoren einer WEA überstrichene Fläche jedoch in etwa diese Breite hat, sind Korridore von geringerer Breite nicht für die Errichtung einer Windenergieanlage geeignet. Somit können diese Flächen also definitionsgemäß nicht als Eignungsraum oder Potenzialsuchraum berücksichtigt werden.6.Ob das Eignungsgebiet 34/16 (orange I) unter der Prämisse von Punkt 4 und 5 noch die Forderung nach einer Mindestgröße von 35 ha erfüllt, wäre im Detail zu prüfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 235 private Person	nachfolgend möchten wir Stellung nehmen zu den im oben genannten Entwurf ausgewiesenen Windenergie-Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen auf dem Gebiet der Gemeinden Gischow und Kreien (Kapitel 6.5; Kartenblatt 17). Wir bitten Sie, die nachfolgenden Informationen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.Abstände und Sichtwinkel1.Ein schon existierender Windpark zwischen Gischow und Hof Gischow (blaue Kreise, A) befindet sich in deutlich geringerem Abstand als 2,5 km zu den neu ausgewiesenen Gebieten (orange Markierungen I, II und III), wodurch das Mindestabstandskriterium für diese nicht gegeben ist.2.Zieht man die existierenden Windräder (blaue Kreise, A) und die beiden Gebiete westlich von Gischow (orange Markierung I und II) in Betracht, so ergibt sich in Gischow nach Westen eine Horizontabdeckung mit Windrädern im Abstand bis 2,5 km von 176°. Dies ist unzulässig.3.Der freie Winkel zwischen dem letzten schon existierenden Windrad im Norden und dem Potenzialsuchraum östlich von Gischow (orange Markierung III) beträgt nur 35°, was der Vorgabe einer Sichtlücke von 60° widerspricht. Wird diese „Lücke" also vernachlässigt, so ergibt sich für Gischow eine Horizontabdeckung mit Windrädern von insgesamt 270°. Lediglich der Blick nach Süden in Richtung Burow wäre noch unverstellt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das geplante Eignungsgebiet 34/16 Gischow stellt eine Erweiterung eines bestehenden Windparks dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Südosten des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Lübz wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Lübz entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 235 private Person	8.Auf den Ackerflächen nordwestlich von Burow / westlich der K25 (blauer Kreis D) und westlich von Burow / nördlich der K25 (blauer Kreis E) befinden sich Sammelplätze von Wasser- und Watvögeln. Mehrfach im Jahr sammeln sich auf diesen Flächen tausende von Wildgänsen und teils Schwäne in großer Zahl. Westlich von Burow (blauer Kreis E) sammeln sich neben Gänsen auch Kraniche. Die belegten Flächen wurden geschätzt und mit gepunkteter 500 m Abstandslinie versehen. Sie müssten noch genauer evaluiert werden. Fotos waren während der Auslegungszeit leider nicht möglich und werden nachgereicht, sobald die Vögel zurück sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 34/16 Gischow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der geringen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes (gering bis mittel - Stufe 1) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da im Beurteilungsraum von 6 km um das Eignungsgebiet keine Rast- und Ruhegewässer vorhanden sind und auch keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 235 private Person	9.Die Bürger der Gemeinde Gischow haben sich in einer Volksabstimmung am 06.09.2015 mit einer Zweidrittelmehrheit gegen die Errichtung weiterer Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet ausgesprochen. Dieses Bürgervotum sollte bei einer zukünftigen Entscheidung Berücksichtigung finden.Eine Kopie dieses Schreibens geht den Räten der Gemeinden Gischow und Kreien zu, um die Argumente in ihren Stellungnahmen zu berücksichtigen.Anlagen: Satellitenkarte mit Einblendung der Ausweisungsgebiete und Erläuterungen; Fotos des Rotmilanhorstes	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 272 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Neues Eignungsgebiet 35/16 Kreien/Gehlsbach (160 ha)•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich über 5 km entfernt von dem Eignungsgebiet Nr. 8 „Jännersdorf/Porep" des Regionalplans „Windenergienutzung" von 2003.•Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich nach Informationslage der RPG Prignitz-Oberhavel nicht innerhalb von Schutzzonen störungssensibler Arten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	8. Innerhalb des WE-Gebietes 35/16 gibt es nach meiner Kenntnis Vorkommen der Wiesenweihe sowie angrenzend in den Kreiener Tannen ein Projekt des Naturschutzbundes M-V, Regionalverband Parchim, zur Sicherung alter Bunker als Fledermausquartier, welches als Ausgleichsmaßnahme für die Errichtung von Windenergieanlagen (bei Sukow) durchgeführt wurde. Ich empfehle daher zumindest eine Verkleinerung des WE-Gebietes an seinem westlichen Rand von mind. 1 km.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Bezüglich der

Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 417 Stadt Parchim	2.Parchim-OstErstmals mit dem Regionalplan 2011 wurde das Windeignungsgebiet Nr. 27 im Osten von Parchim ausgewiesen. Der Regionalplan 2011 enthält an dieser Stelle einen Fehler, da zwei Einzelgehöfte Richtung Paarsch übersehen worden sind und das Eignungsgebiet die damals vorgesehenen 800 m Mindestabstand nicht eingehalten hat.Die Stadt Parchim sah sich veranlasst, dies durch Feinplanung mittels Bauleitplanung zu korrigieren. Der Bebauungsplan Nr. 44 "Windeignungsgebiet Parchim-Ost" ist in seinen äußeren Grenzen deckungsgleich mit dem Windeignungsgebiet 21 aus dem Regionalplan 2011. Er schneidet jedoch den im Regionalplan 2011 übersehenen Teil des Schutzabstandes um die Einzelgehöfte aus. Der B-Plan enthält eine bedingte Festsetzung, der zur Folge auch dort Windkraftanlagen errichtet werden können, wenn der Schutzzweck entfällt.Unser Bebauungsplan war ein Rechtsgrund (neben anderen) dafür, dass die Normenkontrollklage der Windkraftgegner gegen den Regionalplan 2011 vom Oberverwaltungsgericht Greifswald abgewiesen wurde (AZ 4 K 15/12).Mittlerweile hat die Vorhabenträgerin, Firma UKA, die beiden Einzelhäuser aufgekauft, die Absiedelung ist vorgesehen. Nachweise, die nicht zur Veröffentlichung vorgesehen sind, sind beigefügt alsAnlage 1.Im Weiteren haben die Stadtvertreter eine Änderung des in der Nähe des Windeignungsgebietes liegenden Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 8 "Illekrietweg° beschlossen. Ein dort ausgewiesenes Gewerbegebiet wurde nicht angenommen und ist brachgefallen. Das Gebiet soll nunmehr der Wohnnutzung zugeführt werden. Die Planungsanzeige ist beigefügt alsAnlage 2.Der Entwurf des RREP 2016 sieht zahlreiche kleine Veränderungen am Windeignungsraum Parchim Ost vor, die sich in alle Himmelsrichtungen ergeben. Auch dies erscheint aus Sicht der Stadt wenig zielführend.Grundbuch von Parchim Blatt 10489 Flur 4 FI.Nr. 32/2Objekt: Parchim, Paarseher Weg 56Gesetzliche Vorkaufsrechte nach BauGBAls Anlage übersende ich Ihnen im Namen der Vertragsschließenden eine Abschrift meiner Urkunde vom 20. Januar 2016 - URNr. 62/16 — und vom 22.02.2016, URNr. 99/2016 mit dem Antrag auf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abgabe der Erklärung, ob ein gesetzliches Vorkaufsrecht bzw. ein gemeindliches Grunderwerbsrecht besteht und gegebenenfalls ausgeübt oder darauf verzichtet wird. Ausübungserklärungen sind direkt an die Vertragsteile zu richten.Ihr Antrag auf Erteilung eines Negativattestesgemäß § 28 Abs. 1 BauGB und § 22 DenkmalschutzGAVIVAngebot Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 62/2016 vom 20.01.2016Annahme Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 99/2016 vom 22.01.2016 — Notarin M.-L. SandkuhlVerkäufer:Herr Detlev Peter Wilhelm BethkeVertragspartner:PKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG/ RostockGemarkung ParchimLagePlurFlurstückGrößePaarscher Weg 56432/22.634 m²Die Stadt Parchim bestätigt zur Vorlage beim Grundbuchamt, dass an dem genannten Grundbesitz ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff. BauGB sowie § 22 DSchG - MV nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird.Grundbuch von Parchim Blatt 16116 Flur 4 Fl.Nr. 22Objekt: Parchim, Paarseher Weg 51Gesetzliche Vorkaufsrechte nach BauGBAls Anlage übersende ich Ihnen im Namen der Vertragsschließenden eine Abschrift meiner Urkunde vom 20. Januar 2016 - URNr. 63/16 und vom 23.01.2016, URNr. 102/2016 - mit dein Antrag auf Abgabe der Erklärung, ob ein gesetzliches Vorkaufsrecht bzw. ein gemeindliches Grunderwerbsrecht besteht und gegebenenfalls ausgeübt oder darauf verzichtet wird. Ausübungserklärungen sind direkt an die Vertragsteile zu richten.Ihr Antrag auf Erteilung eines Negativattestesgemäß § 28 Abs. 1 BauGB und § 22 DenkinalschutzG-MVAngebot Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 63/2016 vorn 20.01.2016Annahme Grundstückskaufvertrag UR-Nr.102/2016 vom 23.01.2016 — Notarin NI.-1. SandkuhlVerkäufer:Frau Margita Bäck undHerr Fred BäckVertragspartner:PKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co, KG/ RostockGemarkung Lage Flur Flurstück Größe Parchim Paarscher Weg 514 22 2.048 m2Die Stadt Parchim bestätigt zur Vorlage beim Grundbuchamt, dass an dem genannten Grundbesitz ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff. BauGB sowie § 22 DSchG - MV nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird.Planungsanzeige der Stadt Parchimgemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg Vorpommern —Landesplanungsgesetz- (LPIG)Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Parchlm „Illekrietweg", 1. ÄnderungSehr geehrte Damen und Herren,die Stadtvertreter der Stadt Parchim haben auf ihrer Sitzung am 15.03.2016 für den seit dem 27.01.2001 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 8 „Illekrietweg°, die Aufstellung für das Verfahren zur 1. Ände¬rung beschlossen.Bei dem beabsichtigen Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Mit der 1. Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine maßvolle und städtebaulich verträgliche Nachverdichtung des Gebäudebestandes unter Berücksichtigung grünordnerischer Gesichtspunkte in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan geschaffen werden. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen•die Weiterentwicklung des vorhandenen Wohnquartiers,•die Bereitstellung von innerstädtischen Baugrundstücken für den Eigenheimbau und•die Herstellung der städtebaulichen Ordnung, Entwicklung einer innerstädtischen Brachfläche in einem zurzeit als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich.Für das Verfahren finden die Vorschriften des § 13a BauGB — Bebauungsplan der Innenentwicklung —Anwendung. Das bedeutet, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.03.2016 im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt Uns Pütt der Stadt Parchim gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.Hier wird auch bekannt gegeben, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.Die Darstellung im Flächennutzungsplan Ist gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.Das	Parchim im Osten erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird deshalb im Südwesten und Nordwesten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Plangebiet befindet sich östlich der Altstadt und bildet hier die Grenze der besiedelten Fläche. Die Abgrenzung und Größe des Plangebietes sind der beigefügten Karte zu entnehmen.Wr bitten um eine landesplanerische Beurteilung der vorgesehenen Bauleitplanung.Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereiches	
lfd.-Nr.: 417 Stadt Parchim	Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danke ich und darf die nachfolgenden Hinweise zur Sach- und Rechtslage aus Sicht der Kreisstadt mitteilen.Der Entwurf betrifft Gebiete, für welche bereits Bebauungspläne existieren.1.DargelützIm Regionalplan 2011 war unter der Nummer 21 ein Windeignungsgebiet ausgewiesen. Dies war bereits aus der Regionalplanung aus dem Jahre 1996 übernommen worden. Für den im städtischen Hoheitsbereich liegenden Teil des Windeignungsgebietes hatte die Stadt Parchim den Bebauungsplan Nr. 34 „Dargelütz" aufgestellt. Der Bebauungsplan sah ursprünglich neben der Ausweisung von einem Sondergebiet für Windenergieanlagen weitere Sondergebiete für eine Tierintensivhaltung und eine Biogasanlage vor, Mittlerweile wurde das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan soweit abgeschlossen, dass Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst worden sind. Die bisherigen Festsetzungen der Tierintensiv- und Biogasanlage sind entfallen und an dieser Stelle Windenergieeignungsräume gesetzt worden. Der Bebauungsplan steht kurz vor der Veröffentlichung. Der B-Plan ist dem Planungsverband bereits zur Kenntnis gegeben worden.Im Entwurf des RREP 2016 ist das Windeignungsgebiet nunmehr ersatzlos entfallen. Dies erachten wir für einen misslichen Umstand.Beschluss-Nr. 201/16der 16. Stadtvertretersitzung der Stadt Parchim vom 11.05.2016- öffentlicher Teil -Die Stadtvertreter beschließen die als Anlage beigefügte Stellungnahme; der Bürgermeister wird beauftragt, die Stellungnahme dem Regionalen Planungsverband zur Kenntnis zu geben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Schutz- und Wirkungsbereich militärischer Anlagen" überlagert. Das Gebiet wird außerdem teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 21 Grebbin.
lfd.-Nr.: 417 Stadt Parchim	6.Bitte an die VerbandsversammlungSehr geehrte Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes,bleiben Sie in Ihrer Abwägungsentscheidung frei. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald ist die höchste Instanz zur Überprüfung von Regionalplänen und Bebauungsplänen im Land	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im RREP werden Eignungsgebiete auf Grundlage eines schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts festgelegt. Dabei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mecklenburg-Vorpommern. Soweit es um Auslegung von Landesrecht geht, ist es auch die abschließende Instanz. Das hohe Gericht hat mehrfach entschieden, dass ein Regionaler Planungsverband nicht jedes Gebiet, das nach den Kriterien geeignet wäre, auch ausweisen muss.Die Stadt Parchim opfert schon mehr als 3 % ihrer Hoheitsfläche für Windeignungsräume. Stets haben wir die Windeignungsräume der Bebauungspläne fein geplant und damit rechtlich soweit abgesichert, dass Schäden vom Regionalen Planungsverband und der Landesregierung durch Klagen gegen den Regionalplan abgewandt werden konnten.Aus unserer Sicht ergibt es überhaupt keinen Sinn, das Windeignungsgebiet Parchim-Ost nun marginal zu verändern. Es sollen Teile herausgeschnitten werden, auf denen bereits Windkraftanlagen errichtet und per B-Plan abgesichert sind. Es sollen kleine marginale Teile hinzuwachsen, die so knapp bemessen sind, dass ohnehin in keinem nennenswerten Umfang weitere Windkraftanlagen errichtet werden könnten. Ein schematisches Anwenden der (selbst gewählten) Kriterien ohne Rücksicht auf das, was es bewirkt, ist keine faire und sachgerechte Abwägung.Wir appellieren an Sie, das Windeignungsgebiet Parchim-Ost in der Form 1:1 zu übernehmen, wie es im Regionalplan 2011 als Windeignungsgebiet 21 ausgewiesen ist.Die Errichtung des Windeignungsgebietes erfolgt durch einen Vorhabenträger, der in enger Abstimmung mit dem Netzbetreiber gemeinsam ein Umspannwerk errichtet hat. Die Kapazität des Umspannwerkes wurde im Hinblick auf die Ausweisung des Regionalplans 2011 sachgerecht bemessen.Die Energie der maximal 27 Windkraftanlagen der 3 und 3,3 MW-Klasse wird über das Umspannwerk Paarsch in das Höchstspannungsnetz der 50 Herz-Transmission eingespeist und Richtung Wolmirstedt nach Süden abgeleitet, Das Gebiet ist noch nicht abschließend aufgesiedelt, doch weitestgehend fertig gestellt. Es wurde In guter Kooperation zwischen den Leitungsnetzbetreibern 50 Herztransmission, WEMAG und dem Projektentwickler UKA aufgebaut und von der Stadt Parchim durch Bauleitplan abgesichert.Indem der Entwurf nun im Norden ein Stückchen abschneidet, im Süden ein wenig erweitert und das Ganze ein wenig von Ost nach West verrückt, entsteht kein tatsächlicher Zugewinn, weder im Hinblick auf Windkraft noch im Hinblick auf Rechtssicherheit. Letzten Endes dienen wir alle unseren Bürgern. Nach den Unruhen, die dieses Windeignungsgebiet schon ausgelöst hat, verdienen die Bürger der Stadt Parchim und natürlich auch die Bürger der Gemeinde Siggelkow/OT Neuburg jetzt Ruhe. Auch den Investoren ist mit Kontinuität mehr geholfen als mit marginalen Verschiebungen des Eignungsgebietes. Daher appelliere ich an Sie, lassen Sie das Eignungsgebiet so, wie es jetzt ist. Dafür danke ich.	sind Abweichungen gegenüber der Abgrenzung der vorhandenen Altgebiete regelmäßig möglich. Die Darstellung der Eignungsgebiete in der vorliegenden Form entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Kleinräumige Abrundungen der Eignungsgebiete erfolgen daher nicht. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall wird das Altgebiet mit der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 überwiegend erweitert. Für Flächen des Altgebiets, die nicht mehr Bestandteil des Eignungsgebietes im RREP sind, ist die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 27 Parchim.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Osten erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb im Südwesten und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 561 Dr. Lohbeck-Corvey-Stiftung	Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2016 (Kapitels 6.5 Energie)Neues Eignungsgebiet Windenergie Kreien Nr. 35/16Für die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie, beziehe ich nachfolgend Stellung zur Windenergie im Allgemeinen und insbesondere zum Eignungsgebiet Windenergie Kreien Nr. 35/16.In Ihrem laufenden Verfahren haben Sie viele Gebiete für die Windenergie in Betracht gezogen. Zunächst einmal ist es wichtig für Westmecklenburg, dass unbegrenzte Energieträger, wie die Windenergie, weiter vorangetrieben werden und weitere Flächen für diese Chance der Energiegewinnung bereitgestellt werden. Eine Möglichkeit für diesem Bereitstellung, stellt in meinen Augen die Fläche mit der Bezeichnung „Kreien" (Nr. 35/16) dar. Ich freue mich, dass so ein großes Potenzial und somit die Konzentration von Windanlagen genutzt wird. Insbesondere die privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer sollten im Rahmen der Ausweisung von Windeignungsgebieten nicht vernachlässigt werden. Als Eigentümer im Eignungsgebiet Nr. 35/16 teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass ich die Ausweisung des o. g. Gebietes befürworte. Die Dr. Lohbeck-Corvey-Stiftung steht für die Ziele der Energiewende der Bunderegierung Deutschland und stellt die Grundstücke in dem o, g. Windeignungsgebiet gern zur Verfügung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 591 vertreten durch RA Geiersberger Glas & Partner	3.Korrektur des Auswelsungsgebletes Im 34/16Der Gebietszuschnitt in der Ausweisung des Gebietes 34/16 in Karte Nr. 17 ist im Bereich des südlichen Ausweisungspunktes mehrdeutig. Es ist der Übergang zur Darstellung des Potentialgebietes als „Linie" dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, ob die Breite der Flächenausweisung für eine Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Eine klare Abgrenzung der Eignungsgebiete von den Potentialgebieten ist erforderlich, um beispielsweise das Abstandskriterium zum nächsten Windeignungsgebiet als Kriterium ordnungsgemäß darstellen zu können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 591 vertreten durch RA Geiersberger Glas & Partner	2.Ausweisung eines Eignungsgebietes südöstlich der Gemeinde GischowDie Zielausweisung (8) des Entwurfs für Kapitel 6.5 der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogramms legt verbindlich fest, dass zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung Eignungsgebiete für WEA ausgewiesen werden und die Errichtung von raumbedeutsamen WEA ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete WEA zulässig sind. Da den Festlegungen von Eignungsgebieten für Windenergie im Regionalen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Raumentwicklungsprogramm als verbindliche Ziele der Raumordnung Konzentrationswirkung i.S.d. §§ 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS und Satz 3 BauGB mit Wirkung nach innen und nach außen zukommen soll, muss sich die Abwägungsentscheidung an den Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung messen lassen, die mit Rücksicht auf betroffene Eigentumsrechte nach Art. 14 GG in gleicher Weise an eine solche Konzentrationsplanung auf der Ebene der Raumplanung gestellt werden. Dem vorgelegten Plan und den darin ausgewiesenen Eignungsgebieten muss dabei ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine fehlerfreie Abwägung setzt voraus, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge berücksichtigt werden muss, und die Belange gewichtet und gegeneinander in einer das Abwägungsergebnis tragenden Weise abgewogen werden.Um ein solches nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu erhalten, ist die beantragte Fläche, südlich der Gemeinde Gischow auszuweisen. Das ausweisungsfähige Gebiet ist in Anlage 1 schwarz schraffiert dargestellt. Die Fläche erfüllt die im Entwurf festgelegten Kriterien vollständig. Zum Nachweis haben wir in der Karte die Abstandslinien zu Tabukriterien und Restriktionskriterien dargestellt (vgl. Anlage 1). Dabei wurden alle in der 1. Stufe der Beteiligung berücksichtigten Kriterien angewandt, soweit sie für das Gebiet nach unserer Kenntnis maßgeblich sind. Sachliche Gründe für eine Nichtausweisung sind nicht ersichtlich.Die zur Ausweisung beantragte Fläche ist teilweise Teil des Potentialsuchraums Kartenblatt 17 des Entwurfs zur Teilfortschreibung und war im Potentialsuchraum der gemeindlichen Vorabbeteiligung als Gebiet Nr. 42 ausgewiesen.Im Süden des Potentialsuchraums, südlich der Gemeinde Gischow, westlich von Burow, kann der Potentialsuchraum erweitert werden, sodass die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in einer Größe von insgesamt 43 ha möglich wird (vgl. Anlage 1).Der Aufnahme dieses Gebietes als Potentialsuchraum in die Karte stand bisher offenbar eine Abstandsfläche zu einem Einzelhaus im Außenbereich in der Siggelkower Straße 39, 19386 Burow, Flur 2, Flurstück 267, Gemarkung von Burow entgegen (vgl. Anlage 1 — Kennzeichnung des Standortes des Einzelhauses mit einem roten Kreuz).Frau [...] und Herr [...] sind Eigentümer dieses Einzelhauses und des dazugehörigen Grundstücks und bereit, die Wohnnutzung des Einzelhauses dauerhaft aufzugeben, soweit eine Ausweisung der von uns beantragten Fläche als Eignungsgebiet erfolgt. Das Wohnhaus wird derzeit nicht bewohnt, kann folglich jederzeit entwidmet oder abgerissen werden. Einen Nachweis über den unwiderruflichen Aufgabewillen fügen wir bei (vgl. Anlage 2 Erklärung der Grundstückseigentümer). Die Anwendung des Ausschlusskriteriums von 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern führt damit zu einer Ausweisung einer Fläche im Umfang von 43 ha, die die Mindestgröße eines Eignungsgebietes von 35 ha erheblich übersteigt. Der Abstand zum im Entwurf vorgeschlagenen Windeignungsgebiet 34/16 beträgt mehr als 2.500 m. Der Abstand zum Moorgebiet von 500 m ist ebenso eingehalten. Einer Ausweisung steht nichts entgegen.Potenziell für die Windenergienutzung geeignete Bereiche dürfen nur aus sachlichen Aspekten aus der Planung ausgeklammert werden (BVerwG, Beschl. v. 23.07,2009 4 BN 20/08-; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 03. April 2013 — 4 K 24/11). Dabei muss außerdem der Windenergienutzung so viel Raum gegeben werden, wiedies gerade bezogen auf die Eigentümerinteressen möglich ist und der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB entspricht (vgl. Begründung des Planungskonzepts im Entwurf Seite 1). Für die Nichtausweisung des Gebietes bestehen nach der verbindlichen Erklärung zur Aufgabe der Wohnnutzung gemäß Anlage 2 keine sachlichen Gründe mehr.Wir weisen zudem darauf hin, dass der Charakter der in den Karten verzeichneten Potentialsuchräume nicht ausreichend ersichtlich wird. Im Anschreiben zum Entwurf zur ersten Stufe des	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beteiligungsverfahrens teilt der Vorsitzende mit, dass als Potentialsuchräume Flächen dargestellt werden, die aufgrund von Einzelfallentscheidungen trotz Erfüllung der Ausweisungskriterien nicht ausgewiesen wurden. Der Vorsitzende teilt in seinem Anschreiben zum Entwurf mit, dass nach der Abwägung der Hinweise aus der ersten Stufe die Potentialsuchräume neu bewertet werden. In die Abwägung sind alle Gebiete einzubeziehen, auch solche, die erst durch Wegfall von Restriktions oder Tabukriterien entstehen.VerzichtserklärungHiermit erklären [...], geschäftsansässig [...], als Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Burow, Flur 2 Flurstücke 267 mit der Anschrift Siggelkower Straße 39, 19386 Burow, dass sie unwiderruflich und verbindlich auf die Wohnnutzung des Grundstücks verzichten für den Fall, dass die Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen auf einer der folgenden Flächen erteilt wird:Gemarkung Flur Flurstück Eigentümer125631160 [...]125631157 [...]125631158 [...]125631152 [...]125631156 [...]125632221 [...]125632225 [...]125632211 [...]125632212 [...]125632213 [...]125622276 [...]125622270 [...]125622271 [...]125622272 [...]125622274 [...]125622275 [...]	Erweiterung des Potenzialsuchraums um die vorgeschlagene Fläche nach Süden erolgt ebenfalls nicht, da dieser Fläche weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Abstandspuffer um Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger Bebauungspläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 591 vertreten durch RA Geiersberger Glas & Partner	Namens und Kraft anliegender Vollmacht der [...], des Herrn [...] und der [...] nehmen wir zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 „Energie" mit Stand vom Februar 2016 Stellung:Inhaltsverzeichnis Seite1. Wahrnehmung berechtigter Interessen2. Ausweisung eines Eignungsgebietes Südöstlich der Gemeinde Gischow3. Korrektur des Ausweisungsgebietes im 34/16 4. Moor- und Abstandpuffer 500 m 4Wir beantragen,1. ein Windeignungsgebiet im Süden der Gemeinde Gischow, westlich von Burow, in der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) schwarz schraffiert verzeichneten Fläche in der Fortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 „Energie" auszuweisen.2. die Ausweisung des Gebietes 34116 im Hinblick auf den südlichen Ausweisungspunkt insoweit klarzustellen, als aus der Karte Nr. 17 nicht ersichtlich wird, wo der Eignungsraum endet3. auf das Restriktionskriterium „Abstandspuffer von 500 m um Moorgebiete" zu verzichten.Begründung1. Wahrnehmung berechtigter InteressenFrau [...], Herr [...] und die [...] nehmen ihre berechtigten Interessen in dem Verfahren wahr. Unsere Mandanten sind Eigentümer einer Vielzahl von Grundstücken in dem vorgesehenen Windeignungsgebiet um Burow. Die Eigentümer beabsichtigt, mit dem Planungsbüro iTerra Wind GmbH & Co. KG Windenergieanlagen auf Flächen im Gebiet um Burow auf seinen Grundstücken (WEA) zu errichten und zu betreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz.Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vorpommern sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, unzulässig. Damit stellt § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern naturnahe Moore unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Um Auswirkungen durch Windenergieanlagen außerhalb der naturnahen Moore zu vermeiden wird im RREP ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen von möglichen Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu naturnahen Mooren untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt eine Einzelfallentscheidung, ob die Anwendung des Abstandspuffers sachgerecht ist oder nicht. Eine Streichung des Restriktionskriteriums würde der besonderen Bedeutung des Moorschutzes nicht gerecht werden und erfolgt daher nicht.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Überwindung des 500 m Abstandspuffers um naturnahe Moore ist nicht mehr erforderlich, da der angrenzende Potenzialsuchraum im RREP entfällt. Eine Erweiterung des Potenzialsuchraums um die vorgeschlagene Fläche nach Süden erfolgt ebenfalls nicht, da dieser Fläche weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 637 iTerra Wind GmbH & Co. KG vertreten durch TE Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	2.Ausweisung eines Eignungsgebietes südöstlich der Gemeinde GischowDie Zielausweisung (8) des Entwurfs für Kapitel 6.5 der Teilfortschreibung des Raumentwicklungsprogamms legt verbindlich fest, dass zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung Eignungsgebiete für WEA ausgewiesen werden und die Errichtung von raumbedeutsamen WEA ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete WEA zulässig sind. Da den Festlegungen von Eignungsgebieten für Windenergie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm als verbindliche Ziele der Raumordnung Konzentrationswirkung i.S.d. §§ 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS und Satz 3 BauGB mit Wirkung nach innen und nach außen zukommen soll, muss sich die Abwägungsentscheidung an den Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung messen lassen, die mit Rücksicht auf betroffene Eigentumsrechte nach Art. 14 GG in gleicher Weise an eine solche Konzentrationsplanung auf der Ebene der Raumplanung gestellt werden. Dem vorgelegten Plan und den darin ausgewiesenen Eignungsgebieten muss dabei ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine fehlerfreie Abwägung setzt voraus, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge berücksichtigt werden muss, und die Belange gewichtet und gegeneinander in einer das Abwägungsergebnis tragenden Weise abgewogen werden.Um ein solches nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu erhalten, ist die beantragte Fläche, südlich der Gemeinde Gischow auszuweisen. Das ausweisungsfähige Gebiet ist in Anlage 1 schwarz schraffiert dargestellt. Die Fläche erfüllt die im Entwurf	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird

festgelegten Kriterien vollständig. Zum Nachweis haben wir in der Karte die Abstandslinien zu Tabukriterien und Restriktionskriterien dargestellt (vgl. Anlage 1). Dabei wurden alle in der 1. Stufe der Beteiligung berücksichtigten Kriterien angewandt, soweit sie für das Gebiet nach unserer Kenntnis maßgeblich sind. Sachliche Gründe für eine Nichtausweisung sind nicht ersichtlich.Die zur Ausweisung beantragte Fläche ist teilweise Teil des Potentialsuchraums Kartenblatt 17 des Entwurfs zur Teilfortschreibung und war im Potentialsuchraum der gemeindlichen Vorabbeteiligung als Gebiet Nr. 42 ausgewiesen.Im Süden des Potentialsuchraums, südlich der Gemeinde Gischow, westlich von Burow, kann der Potentialsuchraum erweitert werden, sodass die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in einer Größe von insgesamt 43 ha möglich wird (vgl. Anlage 1).Der Aufnahme dieses Gebietes als Potentialsuchraum in die Karte stand bisher offenbar eine Abstandsfläche zu einem Einzelhaus im Außenbereich in der Siggelkower Str 39, 19386 Burow, Flur 2, Flurstück 267, Gemarkung von Burow entgegen (vgl. Anlage 1 — Kennzeichnung des Standortes des Einzelhauses mit einem roten Kreuz).Die Eigentümer des Einzelhauses sind bereit, die Wohnnutzung des Einzelhauses dauerhaft aufzugeben, soweit eine Ausweisung der von uns beantragten Fläche als Eignungsgebiet erfolgt. Einen Nachweis über den unwiderruflichen Aufgabewillen fügen wir bei (vgl. Anlage 2 Erklärung des Grundstückseigentümers). Die Eigentümer würden von der Ausweisung der beantragten Flächen profitieren, da sie mit unserer Mandantin gemeinsam die Errichtung und den Betrieb von WEA in dem Gebiet planen. Die Anwendung des Ausschlusskriteriums von 1.000 in Abstandspuffer zu Einzelhäusern führt damit zu einer Ausweisung einer Fläche im Umfang von 43 ha, die die Mindestgröße eines Eignungsgebietes von 35 ha erheblich übersteigt. Der Abstand zum im Entwurf vorgeschlagenen Windeignungsgebiet 34/16 beträgt mehr als 2.500 m. Der Abstand zum Moorgebiet von 500 m ist ebenso eingehalten. Einer Ausweisung steht nichts entgegen.Potenziell für die Windenergienutzung geeignete Bereiche dürfen nur aus sachlichen Aspekten aus der Planung ausgeklammert werden (BVerwG, Beschl. v. 23.07.2009 - 4 BN 20/08-; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 03. April 2013 — 4 K 24/11). Dabei muss außerdem der Windenergienutzung so viel Raum gegeben werden, wie dies gerade bezogen auf die Eigentümerinteressen möglich ist und der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB entspricht (vgl. Begründung des Planungskonzepts im Entwurf Seite 1). Für die Nichtausweisung des Gebietes bestehen nach der verbindlichen Erklärung zur Aufgabe der Wohnnutzung gemäß Anlage 2 keine sachlichen Gründe mehr.Wir weisen zudem hin, dass der Charakter der in den Karten verzeichneten Potentialsuchräume nicht ausreichend ersichtlich wird. Im Anschreiben zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens teilt der Vorsitzende mit, dass als Potentialsuchräume Flächen dargestellt werden, die aufgrund von Einzelfallentscheidungen trotz Erfüllung der Ausweisungskriterien nicht ausgewiesen wurden. Der Vorsitzende teilt in seinem Anschreiben zum Entwurf mit, dass nach der Abwägung der Hinweise aus der ersten Stufe die Potentialsuchräume neu bewertet werden. In die Abwägung sind alle Gebiete einzubeziehen, auch solche, die erst durch Wegfall von Restriktions- oder Tabukriterien entstehen.VerzichtserklärungHiermit erklären [...], geschäftsansässig [...], 19386 Lutheran, als Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Burow, Flur 2 Flurstücke 267 mit der Anschrift Siggelkower Straße 39, 19386 Burow, dass sie unwiderruflich und verbindlich auf die Wohnnutzung des Grundstücks verzichten für den Fall, dass die Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen auf einer der folgenden Flächen erteilt wird:Gemarkung Flur Flurstück Eigentümer12563 60 [...]12563 57 [...]12563 58 [...]12563 52 [...]12563 56 [...]12563 21 [...]12563 25 [...]12563 11 [...]12563 12 [...]12563 13 [...]12562 76 [...]12562 70 [...]12562 71 [...]12562 72 [...]125

daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.Eine Erweiterung des Potenzialsuchraums um die vorgeschlagene Fläche nach Süden erfolgt ebenfalls nicht, da dieser Fläche weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Abstandspuffer um Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten in der jeweils aktuellsten verfügbaren Fassung vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) mit Stand vom 3. Quartal 2017 einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger Bebauungspläne. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	6[..]74[..]1256[..]75[..]	benachbarter Bundesländer einbezogen. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.
lfd.-Nr.: 637 iTerra Wind GmbH & Co. KG vertreten durch TE Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Inhaltsverzeichnis1.Wahrnehmung berechtigter Interessen2.Ausweisung eines Eignungsgebietes südöstlich der Gemeinde Gischow3.Korrektur des Ausweisungsgebietes im 34/164.Moor-Abstandspuffer 500 m4Wir beantragen,1.ein Windeignungsgebiet im Süden der Gemeinde Gischow, westlich von Burow, in der im anliegenden Lageplan (Anlage 1) schwarz schraffiert verzeichneten Fläche in der Fortschreibung des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 „Energie" auszuweisen.2.die Ausweisung des Gebietes 34/16 im Hinblick auf den südlichen Ausweisungspunkt insoweit klarzustellen, als aus der Karte Nr. 17 nicht ersichtlich wird, wo der Eignungsraum endet.3.auf das Restriktionskriterium „Abstandspuffer von 500 m um Moorgebiete" zu verzichten.Begründung1.Wahrnehmung berechtigter InteressenDie iTerra Wind GmbH & Co. KG nimmt ihre berechtigen Interessen in dem Verfahren wahr. Sie plant auf Flächen im Gebiet um Burrow unter der Beteiligung von Grundstückseigentümern Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben, wenn diese Flächen als Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Ein potenzieller Anlagenbetreiber, der übereinstimmend mit betroffenen Grundstückseigentümern an verbindlichen vertraglichen Vereinbarungen über die Errichtung von Windenergieanlagen in einem zunächst vom Planungsverband vorgesehenen Eignungsgebiet in einem Regionalen Raumentwicklungsprogramm festhalten will, ist zur Stellungnahme befugt (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. Juni 2013 —4 K 27/10 —).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz.Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, unzulässig. Damit stellt § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern naturnahe Moore unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Um Auswirkungen durch Windenergieanlagen außerhalb der naturnahen Moore zu vermeiden wird im RREP ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen von möglichen Windenergieanlagen innerhalb des 500 m

Abstandspuffers zu naturnahen Mooren untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt eine Einzelfallentscheidung, ob die Anwendung des Abstandspuffers sachgerecht ist oder nicht. Eine Streichung des Restriktionskriteriums würde der besonderen Bedeutung des Moorschutzes nicht gerecht werden und erfolgt daher nicht.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Überwindung des 500 m Abstandspuffers um naturnahe Moore ist nicht mehr erforderlich, da der angrenzende Potenzialsuchraum im RREP entfällt. Eine Erweiterung des Potenzialsuchraums um die vorgeschlagene Fläche nach Süden erfolgt ebenfalls nicht, da dieser Fläche weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 637 iTerra Wind GmbH & Co. KG vertreten durch TE Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	3.Korrektur des Ausweisungsgebietes im 34/16Der Gebietszuschnitt in der Ausweisung des Gebietes 34/16 in Karte Nr. 17 ist im Bereich des südlichen Ausweisungspunktes mehrdeutig. Es ist der Übergang zur Darstellung des Potentialgebietes als „Linie" dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, ob die Breite der Flächenausweisung für eine Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Eine klare Abgrenzung der Eignungsgebiete von den Potentialgebieten ist erforderlich, um beispielsweise das Abstandskriterium zum nächsten Windeignungsgebiet als Kriterium ordnungsgemäß darstellen zu können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 870 private Person	Einspruch gegen eine Erweiterung des vorhandenen Windeignungsgebietes Östlich von Parchim (Nr. 27 / Nr. 33/16)In der Anlage habe ich im Auftrag der Einwohner von Neuburg den Einspruch mit Unterschriftlisten im Original zur Kenntnisnahme beigefügt.Die Dorfgemeinschaft fordert Sie dringend auf, von einer Erweiterung in Richtung Neuburg Abstand zu nehmen, denn die jetzigen Belastungen haben das erträgliche Maß schon überschritten.Die Verdrossenheit bei unserer Bevölkerung ist außergewöhnlich hoch. Es ist an der Zeit positive Signale zu setzen.Meine persönlichen Befürchtungen gehen in die Richtung, dass sehr viele Bürger „Braun" oder „AFD" wählen werden, wenn das „Kapital" sich durchsetzen sollte.Wir sagen: Es reicht!Einspruch gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Parchim „Ost" in Richtung NeuburgDie Einwohner von Neuburg sprechen sich geschlossen gegen eine Erweiterung des vorhandenen Windeignungsgebietes Parchim Ost (Nr. 27) oder wie wir es bezeichnen „Windeignungsgebiet Neuburg West" aus folgenden Gründen aus:Erster Schwerpunkt1.Die Geräusche der vorhandenen 25 Windräder sind bei entsprechenden Windrichtungen/Wetterlagen usw. schon jetzt nicht mehr zu ertragen.2.Der Geräuschpegel hat sich im Zuge der Entwicklung des Windeignungsgebietes (Windparks) um ein Vielfaches potenziert und bringt sehr viele Einwohner um die dringend benötigte nächtliche Ruhe.3.Zusätzliche Belastung durch Schattenschlag auf etlichen Grundstücken und in Wohnhäusern.4.Die extreme Beleuchtung der Windräder sorgt bei etlichen Einwohnern für eine außerordentliche Belastung.5.Leider sind mit dieser Entwicklung z. B. psychische Erkrankungen vorprogrammiert. Einige Bürger sind der Ansicht, dass ihre gesundheitlichen Probleme auf diese Entwicklung zurück zu führen ist.Zweiter Schwerpunkt1.Die Ortslage Neuburg ist von 3 Umspannwerken umgeben.2.Die Geräuschentwicklung dieser Anlagen hat sich drastisch erhöht, sodass die Belastung bei bestimmten Wetterlagen/Windrichtungen usw. für etliche Einwohner unerträglich geworden ist.Die gesundheitlichen Folgen haben wie im ersten Schwerpunkt dargestellt, das erträgliche Maß der Belastungen für viele Bürger bereits überschritten.Diese Gesamtsituation löst bei den Einwohnern von Neuburg großes Unverständnis aus!Die wichtigsten Fragen der Bürger von Neuburg sind wie folgt:•Warum werden keine technischen Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei den Umspannwerken nur ungenügend oder gar nicht eingesetzt?•Warum können die Beleuchtungsaktivitäten der Windräder nicht auf ein Minimum beschränkt werden?•Was ist mit dem Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser?•Warum wird die Entwicklung bzw. die Nutzung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vorhandenen touristischen Einrichtungen z. B. durch den Landkreis nicht unterstützt?•Unsere Gemeinde kämpft seit 16 Jahren um einen Fahrradweg von Siggelkow nach Parchim, da sagt die Politik stets „Nein".•Gleiches gilt für die Wiederherstellung der sogenannten „Petribrücke" über die "Alte Elde" bei Neuburg!!!•Der Bürger von Neuburg kommt eindeutig zu der Erkenntnis, dass er alles zu ertragen hat bzw. die Belastungen noch erhöht werden sollen, aber für sein Wohlbefinden von der Politik nichts getan wird[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 90 Unterschriften aus Neuburg]	dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 33/16 Parchim nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim nicht entgegen.In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Osten erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird deshalb im Südwesten und Nordwesten erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 970 Jörg & Siegfried Wulff GbR	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie derTEILFORTSCHREIBUNGdes Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016hier: Wind-Potenzialsuchraum Lübz-Benzin (Lübz Süd),Kartenblatt 17Als Bürger und Grundstückseigentümer möchte ich zum vorgeschlagenen Windpotenzialgebiet Lübz-Benzin wie folgt Stellung nehmen:Ich begrüße die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Ich sehe das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünsche mir in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie. Als Grundeigentümer stimme ich für die Aufnahme der Potenzialflache Lübz-Benzin als Windeignungsgebiet. Neben meinen persönlichen, wirtschaftlichen Interessen spielen die Belange der angrenzenden Gemeinden und ihre langfristige Finanzkraft in strukturschwachen Regionen durch Zinnahmen über Gewerbesteuer und Teilhabemöglichkeiten des Windparks eine entscheidende Rolle, um gemeindliche Investitionen auch in Zukunft im nötigen umfang tätigen zu können. Gerade die Stadt Lübz verfügt über einen erheblichen Anteil der Grundstücke, wodurch der Stadt hohe Pachteinnahmen in Aussicht stehen. Mit der Einhaltung der relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten sind die Vorgaben für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben. Weiterhin ist die unmittelbare Nähe zu einer 110W-Freileitung günstig, um die erzeugte Energie abzuführen. Da der Standort über gute Windverhältnisse verfügt, ist er, optimal geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Südosten des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Lübz wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Lübz entfällt daher im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 971 private Person	2.Westlich ragt der vorgesehene Eignungsraum mit einer Fläche von fast 5 ha in ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz- und Landschaftspflege, was dazu führt, dass die Mindestgröße des Eignungsraumes von 35 ha deutlich unterschritten wird. Diese Restriktion ist m.E. auch beachtlich und muss anderen Belangen vorgehen, daa)eine Verringerung des Vorbehaltsgebietes wegen des bisherigen, fast angrenzenden Eignungsraumes und der damit verbundenen Vorbelastung nicht hinnehmbar ist (in der Statistik Brandenburg erfasste und dokumentierte Schlagopfer allein 2015 und 2016 1 Storch, 1 Seeadler und 1 Rotmilan)b)bei dem Gebiet des vorgesehenen Eignungsraumes es sich um überwiegend feuchtes Grünland handelt, auf das insbesondere der Rotmilan und Storch angewiesen sindc)es sich beim Gemeindegebiet Gischow und den unmittelbar angrenzenden Gemeindegebieten um einen sog. Konzentrationsraum des Rotmilans mit weit überdurchschnittlicher Populationsdichte handeltd)sich mindestens 1 Brut- und 1 Revierpaar des Rotmilans in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Eignungsraumes und der Potentialsuchräume befinden, wobei der 1000 m Abstand des Revierpaares sich z.Zt nicht mit Sicherheit festmachen lässt und der Horst des Revierpaares sich durchaus im 1000 Bereich befinden könntee)das 2500 m Abstandskriterium zu einem vorhandenen Eignungsgebiet als Restriktion hier nicht gänzlich außer Acht gelassen werden kann, nur weil der bisherige Eignungsraum zukünftig wegfallen wird, dehn faktisch wird es ihn noch mindestens 20 Jahre geben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das geplante Eignungsgebiet 34/16 Gischow stellt eine Erweiterung des Altgebiets Nr. 24 Gischow dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Das Eignungsgebiet wird daher nicht von einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 971 private Person	Gegen die Ausweisung des Eignungsraumes 34/16 und der Potentialsuchräume in der Gemeinde Gischow wenden wir uns hiermit aus nachfolgenden Gründen:1.Zunächst muss der Raum in dem der engedachte Eignungsraum liegt zukünftig als unterschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit eingestuft werden (>2400 ha), Schön jetzt ist der Raum mit 2392 ha dicht an der Grenze zur Stufe 4. Da jedoch zukühftig der derzeit noch geltende Eignungsraum Gischow in Gänze wegfallen wird, muss der unzerschnittene Freiraum um die Fläche des bisherigen Eignungsraumes ergänzt und neu berechnet werden. Damit dürfte die Grenze von 2400 ha bei weitem überschritten sein, womit ein Ausschlusskriterium greift!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 1066 Gemeinde Rom	Zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen:Der Potenzialsuchraum um das neu festzulegende Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 34/16 liegt im Bereich mehrerer gesetzlich geschützter Biotope. Weiterhin befindet sich das der nördliche Bereich des Potenzialsuchraums am Eignungsgebiet Nr. 34/16 innerhalb des Vorbehaltgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege laut LEP M-V und RREP 2011.Die Gemeinde Rom bittet um nochmalige Prüfung der besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit und einer dementsprechenden Reduzierung des Potenzialsuchraums, bestenfalls Streichung der Fläche.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1091 private Person	Einspruch gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Parchim (Nr.27/Nr.33/16) Sehr geehrte Damen und Herren,hiermit möchte ich und weitere betroffene Bürger unseren Widerspruch gegen die Windparkerweiterung zum Ausdruck bringen. Wir schließen uns in der Argumentation dem Ihnen vom 23.05.2016 vorliegenden Schreiben von Herrn Schünemann an.Anlage:Schreiben vom 10.05.2016Liste mit 14 UnterschriftenWir sagen: Es reicht!Einspruch gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Parchim „Ost" in Richtung NeuburgDie Einwohner von Neuburg sprechen sich geschlossen gegen eine Erweiterung des vorhandenen Windeignungsge bietes Parchim Ost (Nr. 27) oder wie wir es bezeichnen „Windeignungsgebiet Neuburg West"aus folgenden Gründen aus:Erster Schwerpunkt1.Die Geräusche der vorhandenen 25 Windräder sind bei entsprechenden Windrichtungen/Wetterlagen usw. schon jetzt nicht mehr zu ertragen.2.Der Geräuschpegel hat sich im Zuge der Entwicklung des Windeignungsgebietes (Windparks) um ein Vielfaches potenziert und bringt sehr viele Einwohner um die dringend benötigte nächtliche Ruhe.3.Zusätzliche Belastung durch Schattenschlag auf etlichen Grundstücken und in Wohnhäusern.4.Die extreme Beleuchtung der Windräder sorgt bei etlichen Einwohnern für eine außerordentliche Belastung.5.Leider sind mit dieser Entwicklung z. B. psychische Erkrankungen vorprogrammiert. Einige Bürger sind der Ansicht, dass ihre gesundheitlichen Probleme auf diese Entwicklung zurück zu führen ist.Zweiter Schwerpunkt1.Die Ortslage Neuburg ist von 3 Umspannwerken umgeben.2.Die Geräuschentwicklung dieser Anlagen hat sich drastisch erhöht, sodass die Belastung bei bestimmten Wetterlagen und Windrichtungen usw. für etliche Einwohner unerträglich geworden ist.Die gesundheitlichen Folgen haben wie im ersten Schwerpunkt dargestellt, das erträgliche Maß der Belastungen für viele Bürger bereits überschritten.Diese Gesamtsituation löst bei den Einwohnern von Neuburg großes Unverständnis aus!Die wichtigsten Fragen der Bürger von Neuburg sind wie folgt:•Warum werden keine technischen Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei den Umspannwerken nur ungenügend oder gar nicht eingesetzt?•Warum können die Beleuchtungsaktivitäten der Windräder nicht auf ein Minimum beschränkt werden?•Was ist mit dem Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser?•Warum wird die Entwicklung bzw. die Nutzung der vorhandenen touristischen Einrichtungen z. B. durch den Landkreis nicht unterstützt?•Unsere Gemeinde kämpft seit 16 Jahren um einen Fahrradweg von Siggelkow nach Parchim, da sagt die Politik	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	stets „Nein".•Gleiches gilt für die Wiederherstellung der sogenannten »Petribrücke" über die „Alte Elde" bei Neuburg!!!•Der Bürger von Neuburg kommt eindeutig zu der Erkenntnis, dass er alles zu ertragen hat bzw. die Belastungen noch erhöht werden sollen, aber für sein Wohlbefinden von der Politik nichts getan wird.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 14 Unterschriften aus Parchim und Neuburg]	Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 33/16 Parchim nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim nicht entgegen.In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Osten erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird deshalb im Südwesten und Nordwesten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erweitert.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1745 private Person	Teilfortschreibung des REP WM, Kapitel 6.5 EnergieStellungnahme zum Eignungsgebiet Windenergie Gischow Nr. 34/16Als Grundstückseigentümerin im geplanten Eignungsgebiet Windenergie Gischow Nr. 34/16 bzw. der angrenzenden Potenzialfläche teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass ich die Ausweisung der Fläche befürworte und meine Flurstücke im Gebiet gern zur Verfügung stelle. Hinsichtlich einer Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen sehe ich es als sehr sinnvoll an, dass direkt angrenzend an das Bestandseignungsgebiet Gischow ein neues Eignungsgebiet bzw. eine Erweiterung ausgewiesen wird.Dennoch möchte ich Sie auf folgende Situation hinweisen. In der Entwurfsdarstellung des Gebietes 34/16 wird eine willkürliche Begrenzung des Eignungsgebietes Windenergie Gischow Nr. 34/16 in südliche Richtung vorgenommen. Der nördliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraumes muss bei einer Anwendung eines einheitlchen Planungskonzeptes auch mit dem Status „Eignungsgebiet" - und nicht Potenzialsuchraum - ausgewiesen werden (siehe Karte 1 im Anhang - Eignungsgebiet gelb hervorgehoben).Grundsätzlich fehlt es in den aktuellen Kriterien an einer Definition bzgl. des Umganges mit einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" inkl. der Notwendigkeit einer Pufferung einer solchen Kategorie. Auf Basis der aktuellen Kriterien ist die Ausweisung des gegenwärtigen Potenzialsuchraumes bei Gischow nicht nachvollziehbar. Der gesamte Potenzialsuchraum zzgl. des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege ist aus meiner Sicht als Eignungsgebiet zu qualifizieren da Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege weder als hartes oder weiches Kriterium noch als Restriktionskriterium definiert werden.Sollten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zukünftig als Ausschlussgrund für Windenergie definiert werden, so ist zumindest der im Entwurf dargestellte Puffer von 500 m um das Gebiet als Eignungsraum auszuweisen.Sollten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege inkl. eines 500 m Puffers zukünftig als Ausschlussgrund für Windenergie definiert werden, so ergibt sich dennoch im nördlichen Teil des gegenwärtig dargestellten Potenzialsuchraumes eine nicht betroffenen Fläche, welche im nächsten Entwurf als Eignungsgebiet definiert werden muss (siehe Karte 1 im Anhang - Eignungsgebiet gelb hervorgehoben).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren auf den drei Kriterien "Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG", "Naturnahe Moore" und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft". "Naturschutzgebiete" und "Naturnahe Moore" sind im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP als harte Ausschlusskriterien berücksichtigt und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft" sind als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ausschlusskriterium ist daher nicht erforderlich. Zu den drei Kriterien, die den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege zu Grunde liegen, ist zudem jeweils ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Überwindung dieses Puffers ist nicht mehr erforderlich, da der angrenzende Potenzialsuchraum im RREP entfällt.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 1745 private Person	Weiter südlich in Richtung der Ortslage Burow, direkt südlich anschließend an den gegenwärtig dargestellten Potenzialsuchraum, befindet sich eine weitere Eignungsgebietsfläche, welche von Planungsverband Westmecklenburg nicht erkannt bzw. dargestellt wurde. Durch die zuvor erwähnte Aufnahme der südlichen Erweiterung des Eignungsgebiet Windenergie Gischow Nr. 34/16 und die Anwendung eines 2,5 Kilometer Mindestabstandes zwischen zwei Eignungsräumen ist dieser südliche Eignungsraum bei Burow nicht diskutabel bzw. zu streichen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.Eine Erweiterung des Potenzialsuchraums nach Süden erfolgt nicht, da dieser Fläche weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1752 private Person	Potenzialsuchraum für WEA'nEine Mindestgrößenangabe fehlt. Auch er erfüllt einen Mindestabstand zum bestehenden WEA-Gebiet (9) westlich von Gischow mit 2500 m nur zur Hälfte. Der Abstand zum	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der an das Eignungsgebiet 34/16 angrenzende Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Biotop „Elde" ist exakt zu bewerten.	wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1752 private Person	Geplantes neues Eignungsgebiet für WEA'nDie Riede, ein Wiesengelände östlich von Gischow, ist mit den moorigen Baugrundverhältnissen für WEA'n kein Baugrund und fällt aus der Planungsfläche heraus. Desweiteren besteht an der westlichen Kante der Burower Tannen kein Baukorridor für WEA'n. Eine Verbindung vom geplanten Eignungsgebiet zum geplanten Potenzialsuchraum ist, mit allen Konsequenzen, in einer Länge von etwa 1000 m nicht herzustellen.Im nahen Burower Wald befindet sich ein Greifvogelhorst (Rotmilan). Dieser ist in der Planung zu berücksichtigen.Die Mindestgröße des WEA-Parks von 35 ha ist anzuzweifeln!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Prüfung des Baugrundes ist nicht Gegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1752 private Person	Einwände zum vorliegenden Entwurf zu Windenergieanlagen (WEA) in den Gemeinden Gischow/Lübz und Kreien vom 16.12.2015 sowie des einzubeziehenden Ortes Klein-NiendorfZu dem o.a. Entwurf teile ich Ihnen im Folgenden meine Anmerkungen und Einwände mit:Allgemeine BemerkungenAuf dem Kartenblatt 17 fehlt der bereits bestehende Windenergie-Eignungsraum. Er ist von etwa 1998 bis 2010 mit 9 WEA'n mit einer vertraglich geregelten Laufzeit von 35 Jahren bestückt worden.Ihr textlicher Teil ist mehr politisch als sachbezogen. Ständig gibt es Hintertüren und Auslegungen, von harten und weichen Vorgaben ganz zu schweigen. Mehr klare Formulierung wäre angebracht. Politische Einflüsse sind immer wackelig und finden oft ein schnelles Ende.Für den Betrieb der 9 WEA'n bis zu den vertraglichen Endigungen benötigen wir Ihre Planungen nicht. Entweder geht der Betrieb weiter oder er ist dann 2045 beendet. Eine Formulierung, daß Sie an bestehende WEA'n ankoppeln können und dann von Eignungsraum zu Potenzialsuchraum fortlaufend durch M-V mit Ihrer Planung ziehen, ist mir nicht aufgefallen.Vorhandener WindparkDie 9 WEA'n haben Bestandsschutz bis 2033 bzw. 2045 und ggf. darüber hinaus.Der Abstand neuer Anlagen bis ins Jahr 2045 von 2500 m ist zu berücksichtigen. Die von Ihnen vorgesehene Kopplung eines neuen WEA-Gebietes ist ohne den v.g. Abstand oder Löschung durch totalen Abbau der 9 WEA'n nicht realisierbar! Das bedeutet: Abbau aller WEA'n, die nach den gegenwärtigen Vorgaben nicht mehr in das Raster fallen, und das sind 7 Stück. Abbau der entsprechenden Fundamente (7) und der Zufahrtswege. Abbau der anteiligen Ausgleichsmaßnahmen und die Rückführung der Flächen in Ackerland.So lange heißt es in Ihren Planvorgaben: Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten (sind) 2500 m! Daran müssen auch Sie sich halten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Das geplante Eignungsgebiet 34/16 Gischow stellt eine Erweiterung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Altgebiets Nr. 24 Gischow dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.
lfd.-Nr.: 1752 private Person	„Eignungsgebiet" süd-westlich von BurowAm 30.06.2015 hat es in Burow eine öffentliche Bürgerinformation gegeben. Inhalt war ein neues WEA'n - Eignungsgebiet. Dieses ist jetzt in der Planung vom 16.12.2015 verschwunden. Dienststellen in Lübz und in Ludwigslust können hierzu keine Antwort geben. Ich bitte Sie um eine solche.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die genaue Abgrenzung des Gebiets ist unklar. Der Raum südwestlich von Burow ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1752 private Person	Umfassung des Ortes GischowBei den bestehenden WEA'n sowie der Realisierung der geplanten WEA'n, hätte die Ortschaft Gischow nur einen freien Blick nach Süden von gerade mal etwa 40 Grad. Alle weiteren Horizont-Blickfelder wären durch die Anlagen von Lutheran, Ruthen, Lübz, Kreien und Gischow am Horizont verstellt; von denen zwischen Parchim und Paarsch, die vor allem im Dunkeln störend zu sehen sind, ganz zu schweigen.Die Umfassung ist nach Ihren eigenen Vorgaben unzulässig!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den Eignungsgebieten 34/16 Gischow geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Gischow aus. Der südlich angrenzende Potenzialsuchraum wird aber unter anderem wegen der erheblich beeinträchtigende Umfassung gestrichen.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 1752 private Person	NachbetrachtungIn den 90 er Jahren hat die Planinstitution, der Sie jetzt vorstehen, ein Eignungsgebiet für WEA'n in Gischow ausgewiesen. Bevor die Gemeinde und die Bevölkerung diese Situation begriffen, standen bereits 5 Anlagen (von 22 war die Rede). 2005 hat die Gemeinde dann einen B-Plan erstellen lassen, der am 05.10.2006 beschlossen wurde. In diesem Plan wurde sichtbar, daß sich die Eignungsfläche innerhalb von 10 Jahren auf 12% verringert hatte, „Ihre" Planung also um 88% falsch war. Solche Pläne lassen wir uns hier in Gischow nicht mehr bieten. Wir werden genau hinsehen, was uns vorgelegt wird.Ich bitte Sie, meine Anmerkungen und Einwände bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen und mich entsprechend schriftlich zu informieren.PS.Für eine genauere Übersicht der Flächen und Abstände habe ich mich der Topographischen Karten im Maßstab 1:10000N-32-96-D-b-4 (Rom) und N-33-85-C-a-3 (Lübz s.) bedient	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2099 private Person	5.)Berücksichtigung von BiotopenGemäß den Festlegungen im Bebauungsplan Nr. 1 sind laut Kompensationsmaßnahmen M1+M2 Pflanzungen von Feldgehölzen auf einer Ackerfläche von 2,84ha erfolgt. Diese Fläche ragt in das neu ausgewiesene Eignungsgebiet 34/16. Unter Berücksichtigung der parallel dazu bestehenden Feldhecke von ca. 2Km Länge und einer Obststreuwiese von ca. 1ha (ehemaliges Hühnerfarmgelände Schultz) ergibt sich ein zu berücksichtigendes Biotop von über 5ha Größe.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.
lfd.-Nr.: 2099 private Person	6.)VogelschutzDer nunmehr ausgewiesenen Eignungsraum 34/16 für WKE auf einer Fläche von 36ha ist das letzte freie Einstandsgebiet der Gemarkung Gischow für Kraniche und Wildgänse, die dort noch in Größenordnungen in bestimmten Jahreszeiten anzutreffen sind. Nach der Errichtung der bestehenden 9 WKE in der Gemarkung Gischow werden ehemalige Rastplätze nicht mehr bezogen. Auf dem Grundstück der heutigen Jagdschule (Hauptstraße 13 in Gischow) war seit mehreren Jahren ein Weißstorchenpaar angesiedelt und hat sehr erfolgreich gebrütet. Im Sommer 2015 wurde ein Storch von diesem Paar unter der am nächsten stehenden WKE tot aufgefunden. Eine Neubelegung des Nestes ist bisher nicht erfolgt. Unter der gleichen WKE wurde nachweislich im Frühjahr 2016 ein getöteter Rotmilan gefunden. Ein entsprechendes Foto darüber kann beim Leiter der Jagdschule eingesehen werden.Etwa 450m von der westlichen Waldkante entfernt (Richtung Suchraum und Eignungsraum) befindet sich seit mehreren Jahren ein Rotmilanhorst, der bei weiteren Entscheidungsfindungen zu berücksichtigen ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.
lfd.-Nr.: 2099 private Person	Meine Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf das ausgewiesene Windeignungsgebiet und den Potenzialsuchraum auf dem Gebiet der Gemeinde Gischow.1.)Bestückung der Gemeinde Gischow mit Windkrafteinrichtungen (WKE)Windkraft ja, aber nicht um jeden Preis.Die von vielen Politikern (auch von Herrn Christiansen) gepriesene Bürgernähe ist zumindest auf dem Gebiet der Windkraft in Gischow voll erreicht. Wenn ich aus meinem Wohnzimmerfenster (natürlich Parterre) schaue bzw. vor dem Grundstück stehe, sehe ich reichlich WKE. Durch den Abstand von 5 WKE in einer Entfernung von nur 500-800m von meinem Grundstück ist die Schallwirkung wie auf einem S-Bahnhof und ein Schlafen bei offenen Fenstern unmöglich. Hinsichtlich der Einwirkung auf die Gesundheit und Psyche der Menschen gehen die wissenschaftlichen Erkenntnisse noch weit auseinander. Auch die Grundstücke verlieren zunehmend an Wert. Die profitierenden Anlangen- und Flächeneigentümer sind überwiegend nicht ortsansässig. Von meinem Grundstück aus sehe ich die WKE von Gischow, Lutheran, Beckendorf, Werder und durch ihre Beleuchtung die Anlagen von Parchim und Dargelütz. Sollten die neu ausgewiesenen Potenzialsuchräume in Gischow und Kreien sowie das Eignungsgebiet 34/16 eine Bestückung bekommen, werden die Richtwerte der Horizontabdeckung mit Windrädern in Gischow überschritten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Südosten des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums südlich von Lübz wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Lübz entfällt daher im RREP. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2099 private Person	2.)Ausweisung von Potenzialsuchräumen und EignungssuchräumenZu Beginn des Jahres 2015 wurde für die Gemeinde Gischow lediglich ein Potenzialsuchraum für WKE südwestlich der Ortschaft Burow ausgewiesen. Die Größe war auf 36ha fixiert. Eine Einwohnerversammlung und -abstimmung haben zur Signalisierung einer Ablehnung gegenüber dem Regionalen Planungsverband geführt. Eine erwartete Ergebnismitteilung blieb aus. Mit der nunmehr weiteren Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms wird ein neuer Eignungsraum 34/16 auf der Gemarkung Gischow und ein neuer Suchraum über die Gemarkungen Gischow und Burow in 2016 ausgewiesen. Ob weitere Varianten folgen, bleibt abzuwarten. Die Bürger- und Gemeindevertretung soll damit sicherlich nicht nur von anderen wichtigen kommunalen Aufgabestellungen abgelenkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2099 private Person	3.)Satzung der Gemeinde Gischow über den Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Gischow", Landkreis Prachim. Die Gemeinde Gischow hat im Jahre 2006 den o.g. 8-Plan beschlossen, nachdem dieser eine positive Resonanz bei allen beteiligten Trägern öffentlicher Belange gefunden hat. Somit hat der B-Plan noch heute eine uneingeschränkte Rechts- und BestandskraftDas Ziel der Gemeindevertretung war es, ein geordnetes Bauen von WKE unter Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten und Schutzgebiete zu gewährleisten. Deshalb wurde auch ein Fachplanungsbüro mit dieser Aufgabenstellung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	betraut, was mit einem recht erheblichen finanziellen Aufwand aus der Gemeindekasse verbunden war.Die Entscheidungsfindung führte zu 4 weiteren WKE mit einer maximalen Höhe von 100m.Den Eingriff des jetzt neu ausgewiesenen Windeignungsraumes 34/16 in den bestandskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 halte ich für rechtswidrig.	werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Für Altgebiete ist darüber hinaus im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert.Den Gemeinden soll für die „Altgebiete“ im Wege einer Zielausnahme gemäß § 6 Abs. 1 ROG über eine sogenannte „planerische Öffnungsklausel“ ermöglicht werden, durch entsprechende Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder auch nur einer Teilfläche hiervon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu sichern. Es liegt allein in der Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinde, von dieser Regelung Gebrauch zu machen: Sie kann, muss aber nicht die „planerische Öffnungsklausel“ nutzen. Es wird ihr somit die Chance einer weiteren Einflussnahme eingeräumt, was die Selbstverwaltung im Bereich der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt und zugleich dem Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG Rechnung trägt.Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 24 Gischow.
lfd.-Nr.: 2099 private Person	4.)Einhaltung der GebietsregelungenDer Bebauungsplan Nr. 1 "Windkraft Gischow" ist ein nachgewiesenes, bestandskräftiges und beplantes Windeignungsgebiet.Laut Ausschlusskriterien ist zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten ein Mindestabstand von 2.500m zu gewährleisten. Diese Regelung findet sowohl zum neu ausgewiesenen Eignungsraum 34/16 als auch zum ausgewiesenen Suchraum keine Berücksichtigung. Ferner wird der abgebildete Suchraum an der westlichen Waldkante durch die anzuwendende 1.000m Abstandsregelung zum Ort Klein Niendorf und dem bestehenden Rotmilanhorst unterbrochen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das geplante Eignungsgebiet 34/16 Gischow stellt eine Erweiterung des Altgebiets Nr. 24 Gischow dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da

die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 2099 private Person	7.) Satzung und Bürgervotum Die Gemeindevertretung hat sich mit der beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Gischow" ein fundamentierendes Leitungsinstrument zur Sicherung einer geordneten Bebauung von WKE geschaffen. Die territorialen Besonderheiten fanden dabei die erforderliche Berücksichtigung. Damit liegt eine klare Positionierung der Gemeindevertretung vor. Bei der erfolgten Bürgerabstimmung im September 2015 zwecks Errichtung weiterer WKE war eine Zweidrittelmehrheit dagegen.Mit 9 vorhandenen WKE leistet unsere kleine Gemeinde ihren Beitrag zur Erschließung von Regenerativer Energie.Sollten die rechtskräftige Satzung und das Bürgervotum in der weiteren Entscheidungsfindung keine Berücksichtigung finden und auch die finanzielle Ausstattung unserer kleinen Gemeinde weiterhin unbefriedigend sein, so muss man sich nicht über künftige Wahlbeteiligungen und Wahlergebnisse wundern.Als Einwohner und Gemeindevertreter der Gemeinde Gischow bitte ich Sie, die aufgeführten Einwendungen in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.Der Bürgermeister und das Amt werden gleichlautend informiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.196Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 35 (Kreien, 160 ha)Ein Brutvorkommen des Kranichs zwischen Karbow und Wilsen direkt angrenzend an das WEG wird bei Realisierung der Windkraftplanungen beeinträchtigt. Weitere Brutpaare im näheren Umfeld befinden sich in den wiedervernässten Kreiener Seewiesen und am Kreiener See (Mitt. Herr Pollak, Kreien).Forderung: Reduzierung des WEG und Berücksichtigung der Brutkraniche bei der Planung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2171 private Person	Einspruch gegen die Erweiterung des Windeignungsgebietes Parchim „Ost“ in Richtung NeuburgDie Einwohner von Neuburg sprechen sich geschlossen gegen eine Erweiterung des vorhandenen Windeignungsgebietes Parchim Ost (Nr. 27) oder wie wir es bezeichnen „Windeignungsgebiet Neuburg West“ aus folgenden Gründen aus:-25 bestehende WK-Räder stören erheblich die Fauna im LSG Buchholz – Elde-Läddig-Schalentiner See-WKA stören die Fluglinie der Kraniche-enormer Geräuschpegel stört Tag und Nacht (Nachtruhe – Winterruhe Fledermäuse)-extreme Beleuchtung sorgt für außerordentliche Belastung (Stress)-wegen Schattenschlag in Vorgärten und Innenräumen in Neuburg dürfen die letzten WKA 23-25 nicht betrieben werden!-Straßenverkehr ist unsicher, bei jedem „Schlag“ vermutet man ein vorüberhuschendes Reh oder andere Tiere dahinter (Lenkradverriss)-Drehbewegungen führen zu Problemen im Gleichgewichtssystem (-organ)! - vermehrter Drehschwindel tritt in Erscheinung (§1 Grundgesetz – Recht auf Gesundheit)-WKA stehen zu dicht an den Straßen (Straßenverkehrsrecht, Baurecht)-Waldbrandgefahr bei Blitzeinschlägen-Gefahr von Eisschlag im Winter an Personen und Pkw´s-Umspannwerke machen unerträglichen Lärm (extrem am Neuburger Schleusenweg)-z.Zt. räubert ein Fischadler in der Umgebung von Neuburg-Mindestabstände zum roten Milan, Weißstorch, Kuckuck, Greifvögelhorste eingehalten?-Bautätigkeit und Betrieb der WKA stört die Fledermauspopulation unter dem „Schwarzen Berg“ = Bunker unter dem FunkturmP.S. Auch der Mensch ist vor Schäden zu schützen (!); nicht nur vom Aussterben bedrohte Tierarten und Denkmale.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird nicht von einem Landschaftsschutzgebiet überlagert. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 33/16 Parchim nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim nicht entgegen.In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Osten erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird deshalb im Südwesten und Nordwesten erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2172 WKN AG	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5.Energie — erste Stufe des Beteiligungsverfahrens — des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Stand Februar	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	2016Windeignungsgebiet „Siggelkow" (170,6 ha)Wir nehmen Bezug auf die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 zur Thematik Windenergie. Nachdem der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens am 20.01.2016 veröffentlich worden ist, möchten wir gerne hier im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung beziehen.A. AusgangslageDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg als Träger der Regionalplanung hat mit Beschluss W-2/13 vom 20.03.2013 auf der 44. Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie beschlossen.Ziel ist es, neue Windeignungsgebiete im RREP WM auszuweisen.Auf der 53. Verbandsversammlung am 20.01.2016 wurde beschlossen den ersten Entwurf und somit die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zu veröffentlichen. Neben den neuen 44 potentiellen Windeignungsflächen, die bei der Analyse der Gesamtfläche von Westmecklenburg aus der Sicht des regionalen Planungsverbandes die Gebietskulisse im ersten Entwurf darstellt, wurden auch die anzulegenden Kriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien), nach denen die potentiellen Windeignungsgebietes ermittelt wurden, präsentiert.B. Abwägungserheblichkeit des vorgebrachten ÄnderungsvorschlagesDurch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die — wie hier — mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs. 7 ROG. Zunächst sind also die für Windenergieanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.C. Darstellung des zu erweiternden GebietesDie WKN AG hat auch auf dem Gebiet der Gemeinde Siggelkow ein potenzielles Windeignungsgebiet identifiziert. Das Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Klein Niendorf, Neuburg und Siggelkow (vgl. beigefügte Karte — „Siggelkow"). Die vorgeschlagene Potentialfläche wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und besteht überwiegend aus	Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.

extensiv genutztem Ackerland. Die Fläche hat nach unserer Messung eine Größe von 170,6 ha. Aus diesem Grund sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur geringe Einschränkungen für die Artenvielfalt und wenig Kompensationsbedarf zu erwarten.Die Prüfung aller Ausschlusskriterien im Rahmen einer Weißflächenkartierung (GIS) hat ergeben, dass die Fläche keinen Ausschlusskriterien unterliegt und daher für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet ist. Das ausführliche Prüfungsergebnis der relevanten Belange gemäß der harten und weichen Ausschlusskriterien aus dem veröffentlichten Dokument „Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg —Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens" — Stand Februar 2016, soll im Folgenden dargestellt werden.1. WohnorteDie ermittelte Potenzialfläche hält zu allen umliegenden Siedlungsstrukturen die vom Planungsverband zugrunde gelegten Abstandserfordernisse von1000 m zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw.1.000 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereichein. Die Auswirkungen von Schallimmissionen unterschreiten die festgelegten Maximalwerte an allen infrage kommenden Immissionspunkten in der Umgebung. Im Ergebnis unterschritten die an den Immissionspunkten gemessenen Schallpegel die Grenzwerte von 55 dB tagsüber und 40 dB nachts (allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete gern. TA-Lärm' v. 26.08.1998, Punkt 6.1 d.).Insbesondere Windenergieanlagen werden als sichtbares Zeichen des Klimaschutzes angesehen und haben keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des regionalen Tourismus (vgl. auch Ergebnis Studie SOKO-Institut „Windenergieanlagen und Tourismus", repräsentative Bevölkerungsumfrage v. 22.07.2003).2. Vorranggebiete nach dem RaumentwicklungsprogrammDas potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich nicht mit Vorranggebieten fürNaturschutz und Landschaftspflege,Rohstoffsicherung,Küsten- und Hochwasserschutz,Trinkwasser oderGewerbe und Industrie.3. TourismusschwerpunkträumeDas Windeignungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Tourismusschwerpunktraumes im RREP WM von 2011.4. Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit nach dem LandschaftsrahmenplanGebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4)- unzerschnittener landschaftlicher Freiräume und- des Landschaftsbildpotenzials (inklusive 1000 m Abstandspuffer)sollen von Windeignungsgebieten freigehalten werden. Das potenzielle Windeignungsgebiet überschneidet sich mit keinem Gebiet dieser Kategorien.5. Wälder und GewässerWindeignungsgebiete sollen so ausgewiesen werden, dass weder- Waldgebiete ab 10 ha Größe, noch- Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnungenthalten sind. Beide Kriterien werden hier eingehalten.6. Schutzgebiete und geschützte Biotope nach dem NaturschutzrechtVon Windeignungsgebieten freizuhalten sind außerdemGesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha Größe,- Naturparks und- Europäische Vogelschutzgebiete (inklusive 500 m Abstandspuffer).Keine dieser Schutzgebietskategorien steht mit dem Windeignungsgebiet im Konflikt.7. Brutplätze von GroßvögelnGroßvögel haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern, daher sollen Brutplätze folgender Vogelarten mit festgelegten Abständen freigehalten werden:Seeadler, einschließlich 2.000 m Schutzabstand;Schreiadler mit Waldschutzareal, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Schwarzstorch mit Brutwald, einschließlich 3.000 m Schutzabstand;Fischadler, Wanderfalke, Weißstorch, jeweils einschließlich 1.000 m Schutzabstand.Nach allen uns vorliegenden Informationen werden die Abstandsvorschriften für Brutgebiete der oben genannten Vogelarten eingehalten.8. Gebiete mit BaubeschränkungenDie Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten umfassen die unten aufgeführten Gebiete mit Baubeschränkungen:- Flugplätze, einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen;- Militärische Anlagen, einschließlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schutzbereiche.Die Potenzialfläche liegt in keinem Gebiet mit Baubeschränkungen.9.WindhöffigkeitDie WKN AG hat die Windhöffigkeit des Standortes hinreichend genau evaluiert und bewertet den Standort im Gesamtergebnis als windhöffig und zur Windenergienutzung gut geeignet.10.Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen sowie Abstand von 2.500m zu bereits existierenden Windparks Im Umkreis von 4 km Entfernung um die potentielle Windeignungsfläche existiert nur ein Windpark nordwestlich der Potentialfläche zwischen den Ortschaften Paarsch, Parchim und Siggelkow. Somit wurde die Beeinträchtigung durch bereits existierende Windparks bzw. die Beeinträchtigung der Umfassung von Siedlungen verursacht durch Windenergievorhaben berücksichtigt und wird unserer Ansicht nach den Richtlinien entsprechend Rechnung getragen.D. ZusammenfassungAuf Grundlage der oben genannten Bewertungsergebnisse beantragen wir die Ausweisung des potenziellen Windeignungsgebietes „Siggelkow" als Windeignungsgebiet (Vgl. beiliegende Karte). Die Fläche erfüllt alle notwendigen Kriterien im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ergänzt die Planungsabsichten des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, der Windenergienutzung in der Planungsregion Westmecklenburg in angemessener Weise Raum zu verschaffen. Die existierende Freileitungen (110kv Leitung) nordwestlich der Potentialfläche entspricht dem Ziel, Windeignungsgebiete vorzugsweise an Standorten auszuweisen, die bereits durch Infrastruktur vorgeprägt sind.Anlagen:1. Kartenentwurf potenzielles Windeignungsgebiet Siggelkow, Karte nur für internen Gebrauch des PlanungsverbandesWM	
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	7)29/2011 RedlinDieses Eignungsgebiet aus der Regionalplanung 2011 soll weiterhin bestehen. Kürzlich wurde hier die Aufstellung von zehn Windrädern mit einer Anlagenhöhe von 185,9 m genehmigt. Die Empfehlungen der LAG VSW sehen einen Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe zu europäischen Vogelschutzgebieten vor.Dieser ist für mindestens den allergrößten Teil des Windeignungsgebietes nicht gegeben und zwar mit Bezug zum SPA 52 Retzower Heide (DE 2639-471) und dem unmittelbar an dieses angrenzenden SPA „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (DE 2738-421) in Brandenburg.Der NABU hat Widerspruch gegen die erteilten Genehmigungen eingelegt.	Dem Hinweis teilweise wird gefolgt. Das Altgebiet Nr. 29 Redlin wird teilweise vom harten Ausschlusskriterium "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" und von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das Altgebiet Nr. 29 Redlin in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Altgebiet Nr. 29 Redlin wird nicht in die von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Gebiete aufgenommen, da dem Gebiet harte Ausschlusskriterien entgegenstehen. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2186 Gemeinde Gehlsbach	Betreff: Ergänzung Stellungnahme Gemeinden Gehlsbach und Kreien - Entwurf zur ersten Stufe desBeteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg,Kapitel 6.5. Energiewie abgestimmt übersende ich anliegende Darlegung in Ergänzung der bereits zugesandten Stellungnahmen der Gemeinden Gehlsbach und Kreien.Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen einschließlich Kartierungen vor Ort noch nicht abschließend sind und unter Beachtung des individuelle Schutzcharakters der prioritären Arten fortgeführt	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und untersetzt werden.Unbeachtlich dessen möchten wir, wie zwischen uns abgestimmt, anliegendes Gutachten im Hinblick auf die verfahrenstechnisch fixierten Fristen zeitnah übermitteln und damit die Position der betroffenen Gemeinden gegen die Ausweisung des südlich von Ausbau Kreien gelegenen Eignungsraum 35/16 zum Ausdruck zu bringen.LANDKREIS LUDWIGSLUST-FARCHIMAMT ELDENBURG LÜBZGEMEINDE GEHLSBACHANLAGE ZUR STELLUNGNAHME DES REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG (RREP WM)KAPITEL 6.5 ENERGIEEIGNUNGSGEBIET WINDENERGIE NR. 35/16 „KREIEN / GEHLSBACH"Artenschutzrechtliche BetrachtungErarbeitet durch:K. K - RegloPlanBüro für Stadt- u. RegionalplanungDipl. Ing. Karin KostkaDoerfelstraße 12, 16928 PritzwalkTel./ Fax: 03395 303996 / 300238 e —mail : kk-regioplan@gmx.net1.Rotmilan-Brutplatzkontrolle Karbow-Vietlübbe (Kreiener Tannen) am6. Inhaltsverzeichnis6. Juni 20163.2.Zusammenfassung der Beobachtungen von Wiesenweihen im3.Bereich Karbow-Vietlübbe 2015 / 20166.3.Fischadler7.4.Kranich8.5.Fledermaushabitat in der Bunkeranlage zwischen Wilsen und Kreien9.6.Zusammenfassung11.7.Anlage12.1.Rotmilan-Brutplatzkontrolle Karbow-Vietlübbe (Kreiener Tannen) am 06. Juni 2016Die Regionale Planungsgemeinschaft Westmecklenburg plant in der Gemeinde Karbow-Vietlübbe die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen.Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind aus Sicht des Artenschutzes für verschiedene Tierarten und Artengruppen (z. B. Fledermäuse und Vögel) tierökologische Abstandskriterien einzuhalten. Diese sehen die Einhaltung eines festgelegten Mindestabstands zwischen Brutplätzen bestimmter Vogelarten und den Außengrenzen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. den geplanten Standorten von Windenergieanlagen vor. Eine der von diesen Abstandsregelungen betroffenen Vogelarten ist der Rotmilan (Milvus milvus).In der „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand: Stand Februar 2016" (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) ist ein Abstandspuffer von 1.000 m um Horste des Rotmilans als Restriktionskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für den Rotmilan einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geht in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) noch weiter und sieht die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.500 m um Horste des Rotmilans vor.Um Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilans im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen zu erhalten, wurden durch die ehrenamtlichen Naturschutzmitarbeiter Siegfried Horn (Lübz) und Michael Kretschmar (Hof Karbow) zunächst Beobachtungen zu Rotmilanen durchgeführt, aus denen sich der Verdacht auf das Bestehen mindestens eines Brutreviers der Art im Waldgebiet „Kreiener Tannen" westlich der Straße von Kreien nach Wilsen ergab. Im Rahmen einer gezielten Nachsuche konnte durch Michael Kretschmar schließlich ein besetzter Horst gefunden werden (siehe Anlage, rotes Symbol Rm).Am 06. Juni 2016 wurde durch Michael Kretschmar und Falk Schulz (Mitarbeiter Artenschutz K.K-RegioPlan und Vorsitzender NABU-KV Prignitz) dieser Horst nochmals kontrolliert. Er befindet sich am nordwestlichen Rand eines lichten Altkiefernbestands auf einer Kiefer.Bei Annäherung an den Horstbaum flog ein adulter Rotmilan vom Horst ab. Unter dem Horst wurden in der Bodenvegetation Kotspritzer und für den Rotmilan typische Stofffetzen gefunden, die als Nistmaterial eingetragen worden waren. Es wurden Belegfotos angefertigt (Abb. 1-3). Später kreiste ein Altvogel über dem	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Horstrevier.Der Horststandort liegt im Bereich des Topographischen Kartenblattes 1:25.000 (TK-25) Nr. 2638 Stepenitz, Quadrant 1 (NW). Er wurde koordinatengenau erfasst. Die Koordinaten des Horstbaumes sind 52°51'803 N und 012°,04'2644 E.Abb. 1: Horst des Rotmilans auf einer Kiefer im Waldgebiet Kreiener TannenAbb. 2: Kotspritzer in der Vegetation am Erdboden unter dem Horst, als eindeutiger Hinweis auf HorstbesetzungAbb. 3: Stofffetzen unter dem Horst, der als Nistmaterial eingetragen wurde. Derartige Horstbaumaterialien sind wie auch Plastiktüten typisch für den RotmilanWährend der landesweiten Bestandsaufnahme des Rotmilans in den Jahren 2011-13 in Mecklenburg-Vorpommern durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) wurde ca. 1.200 m nordwestlich des jetzt gefundenen Rotmilanhorstes, im selben Waldstück ein Rotmilanbrutplatz erfasst (siehe Anlage, rosa Symbol Rm), der in diesem Jahr nicht bestätigt wurde. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem jetzt gefundenen Horst um einen Wechselhorst desselben Rotmilan-Revierpaares.Fazit: Unter Berücksichtigung des Restriktionskriteriums im PREP-Westmecklenburg (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) bzw. des Mindestabstands von 1.000 m nach LuNG-MV (2014a) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Rotmilanhorst würde eine Teilfläche von 34 ha (21,25 %) aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 entfallen (siehe Anlage, rot schraffierte Fläche innerhalb des roten Umkreises — geschlossene Linie).Aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 würden bei Berücksichtigung des Mindestabstands von 1.500 m nach LAG-Vsw (2014) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Rotmilanhorst würde sich die Vorhabenfläche um 60 ha (37,5 %) verringern (siehe Anlage, rot schraffierte Fläche innerhalb des roten Umkreises — unterbrochene Linie).2.Zusammenfassung der Beobachtungen von Wiesenweihen2015 / 2016Im Bereich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 und seinem Umfeld wurden in den Jahren 2015 und 2016 mehrfach Wiesenweihen (Circus pygargus) durch den langjährigen ehrenamtlichen Ornithologen und Naturschutzmitarbeiter Siegfried Horn beobachtet.Von drei Wiesenweihenbeobachtungen während der Brutsaison 2015 entfielen zwei auf das Gebiet zwischen Wilsen und Kreien.Mit Beginn der Brutsaison im Frühjahr 2016 wurden die Beobachtungen deutlich intensiviert. Im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Mai wurden insgesamt 18-mal Wiesenweihen beobachtet. Von diesen Beobachtungen entfielen 13 Sichtungen (72,22 %) auf das Gebiet zwischen Wilsen und Kreien. Die hohe Beobachtungsdichte in diesem Gebiet kann als Anzeichen einer möglichen Brutansiedlung der Wiesenweihe gedeutet werden. Die Beobachtungen werden fortlaufend weitergeführt. Dabei wird insbesondere auf Beuteübergaben des Männchens an das Weibchen geachtet. Diese finden zumeist in der Nähe des Brutplatzes statt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für die Wiesenweihe einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sieht in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.000 m um Brutplätze der Wiesenweihe vor.Fazit: Die Brutzeitbeobachtungen der Wiesenweihe sind noch nicht abgeschlossen. Aus den bisher vorliegenden Beobachtungsdaten ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzuleiten, dass sich in diesem Gebiet regelmäßig Wiesenweihen aufhalten, so dass das Vorhandensein eines Brutreviers grundsätzlich nicht auszuschließen ist.3.FischadlerNordwestlich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16, westlich von Kolonie Kreien kam es in diesem Jahr zu einer Neuansiedlung eines Fischadlerpaares	Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	(Pandion haliaetus), das auf der Quertraverse eines Stahlgittertragmastes einer Mittelspannungsfreileitung einen Horst errichtet hat.In der „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand: Stand Februar 2016" (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) ist ein Abstandspuffer von 1.000 m um Horste des Fischadlers (gemäß LAG-Vsw 2014) als weiches Ausschlussskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (Lung-MV 2014a) sieht für den Fischadler einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gibt in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) einen Mindestabstand von 1.000 m um Horste des Fischadlers vor.Fazit: Das weiche Ausschlusskriterium von 1.000 m um Fischadlerhorste im PREP Westmecklenburg (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) bzw. die Einhaltung des 1.000-m-Mindestabstands nach LuNG-MV (2014a) und LAG-Vsw (2014) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Fischadlerhorst werden nicht verletzt. Weitere Beobachtungen sollen klären ob Flugkorridore zu weiter entfernten Nahrungsgewässern über die Vorhabenfläche verlaufen.4.KranichAm nordöstlichen Rand des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 befindet sich Wilsener Moor ein seit 1977 bekannter Brutplatz des Kranichs (siehe Anlage, graues Symbol Kch). Dieses Brutrevier war nach Angaben von Britta Rosan, ehrenamtliche Kranichbetreuerin und Mitglied der Fachgruppe Ornithologie und Vogelschutz im NABU-Kreisverband Parchim, auch in den zurückliegenden Jahren regelmäßig besetzt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für den Kranich keinen Tabubereich um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dort ist jedoch ein Prüfbereich von 500 m uni den Brutplatz festgelegt. „Innerhalb der als Prüfbereiche angegebenen Radien... um die Brutplätze kann ebenfalls noch eine überdurchschnittliche Aufenthalts-und Kollisionswahrscheinlichkeit bzw. Empfindlichkeit gegenüber Störungen vorliegen...". (LuNG-MV 2014).Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gibt in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) einen Mindestabstand von 500 m um Brutplätze des Kranichs vor.Fazit: Eine Berücksichtigung des Mindestabstands von 500 m nach LAG-Vsw (2014) zu dem langjährig besetzten Kranichbrutplatz im Wilsener Moor hätte eine Verringerung der Gesamtfläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 um 40 ha (25,0 %) zur Folge (siehe Anlage, grau schraffierte Fläche).5.Fledermaushabitat in der Bunkeranlage zwischen Wilsen und KreienIm Waldgebiet Wilsener Tannen / Kreiener Tannen wurde im nicht mehr genutzten Nachrichtenbunker einer Bunkeranlage der ehemaligen NVA ein Fledermauswinterquartier, als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung des Windparks Suckow, hergestellt (siehe Anlage, gelbe Fläche). Die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme war am 27. November 2012 abgeschlossen. Das Fledermausquartier wurde erfolgreich angenommen.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014b) sieht für Quartiere der kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus) mit mehr als 25 Tieren einen Abstand von 500 m um diese Quartiere vor, in dem	entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Der Fledermausbunker wird von der Fachgruppe Fledermausschutz des NABU-Kreisverbandes Parchim betreut, der dieses Objekt im Jahr 2013 gekauft hat.Im Gebiet um Karbow-Vietlübbe, dass sowohl das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 als auch dessen Umfeld umfasst, wurden durch den ehrenamtlichen Mitarbeiter der Fachgruppe Fledermausschutz im NABU-Kreisverband Parchim und im NABU-Landesfachausschuss Säugetierschutz Mecklenburg-Vorpommern Michael Kretschmar im Rahmen regelmäßiger Fledermauskartierungen seit 2008 insgesamt elf Fledermausarten nachgewiesen. Die Nachweise betreffen folgende Arten: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisten), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Rauhhautfledermaus (Pipistrellus natimst), Großes Mausohr (Myotis myotis), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) und Mopsfledermaus (Barbastella harhastellus).Damit kommen in diesem Gebiet sechs von acht (75,0 %) der in Mecklenburg-Vorpommern als schlaggefährdet eingestufte Fledermausarten (LuNG-MV 2014b) vor.Die nach LuNG-MV (2014b) besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus wurden alle im Gebiet nachgewiesen.Zu den jeweiligen Individuenzahlen der im Bunker Kreien vorkommenden Fledermausarten liegen keine Angaben vor. Bei einem Auftreten von mehr als 25 Individuen dieser Arten dort, wäre nach der „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014b) ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten.Fazit: Im Falle des Nachweises von mehr als 25 Individuen der in Mecklenburg-Vorpommern als schlaggefährdet geltenden Fledermausarten im Bunker Kreien ist ein Mindestabstand von 500 in zwischen diesem Winterquartier und dem geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 /16 einzuhalten (LuNG-MV 2014b). In diesem Fall würde aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 eine Teilfläche von 16 ha (10,0 %) entfallen (siehe Anlage, gelb schraffierte Fläche.6. ZusammenfassungInnerhalb und im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16, das eine Gesamtfläche von 160 ha umfasst, wurden mehrere Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen, für die nach REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LuNG-MV (2014a, 2014b) und LAG-Vsw (2014) die Einhaltung von Mindestabständen vorgesehen ist.Die Einhaltung dieser Schutzabstände wirkt sich auf die Fläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aus und führt zu einer erheblichen Verkleinerung der Planungsfläche des geplanten WEG Nr. 35 / 16.Die Einhaltung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu dem bestehenden Rotmilanbrutplatz nach REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LUNG-MV (2014a) hätte eine Verringerung der Vorhabenfläche um 34 ha zur Folge.Bei Einhaltung eines Schutzabstandes von 1.500 m zum Rotmilanbrutplatz nach LAG-Vsw (2014a) verringert sich die Fläche um 60 ha.Die Einhaltung eines Mindestabstands von 500 m um den langjährigen Kranichbrutplatz im Wilsener Moor nach LAG-Vsw (2014a) würde zu einem Flächenverlust von 40 ha führen.Bei Berücksichtigung eines Mindestabstands von 500 in um das Fledermauswinterquartier im Bunker Kreien nach LuNG-MV (2014b) würden 16 ha der Vorhabenfläche entfallen. Da diese Teilfläche jedoch vollständig innerhalb der Schutzabstandsflächen des Rotmilans (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LuNG-MV (2014a, 2014b) als auch LAG-Vsw (2014) liegen, ergibt sich daraus kein weiterer Tatsächlicher Flächenverlust.Eine vollständige Berücksichtigung der vorgenannten Mindestabstände für die vorstehend aufgeführten Vogelarten und Fledermäuse würde dazu führen, dass sich die Vorhabenfläche für das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 von derzeit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	160 ha auf dann nur noch 60 ha und damit auf 37,5 % verringert.7.Anlage-Übersichtskarte zur Darstellung Artenvorkommen und WEG-Abstandskriterien,M 1:15.000, Stand 09.06.2016	
lfd.-Nr.: 2186 Gemeinde Gehlsbach	4. ZusammenfassungDer geplante Eignungsraum bedroht somit das Zugverhalten der einzelnen Arten entscheidend.Auch wenn nicht alle dieser Brutplätze oder vorgenannte Horste im Abstandsbereich der beschlossenen Kriterien liegen, verweisen wir auf folgende Festlegung:Laut Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu folgen. Demnach sind nicht nur die erweiterten tierökologischen Abstandskriterien zu den Windparks gemäß dem Helgoländer Modell festzusetzen, sondern auch die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von Windenergieanlagen freizuhalten, da sonst aufgrund der Störungssensibilität von Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auszugehen ist.Nicht unerwähnt lassen möchten wir, dass im Falle eines Rechtsstreits bezüglich der Abstandskriterien sich die Gerichte bekanntermaßen immer am aktuellsten wissenschaftlichen Stand orientieren und dies ist das Helgoländer Modell.Neben dem Ausschlussgrund der Entfernungskriterien zu den Horststandorten führt auch ein Nahrungshabitat im Prüfbereich von 6.000 Metern um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen (Hessischer VGH vom 17.12.2013 9a 1540/12.Z, open jur. 2014, 2226).Und deshalb ist der geplante Eignungsraum 35/16 nicht genehmigungsfähig.Aus den vorgenannten Gründen ist die Aufnahme des Windeignungsraumes 35/16 in das RREP Westmecklenburg zwingend abzulehnen. Das Vorhaben wäre rechtswidrig und lässt eine starke Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft mit den unter Schutz stehenden Raubvogelarten sowie der Lebensqualität und Gesundheit unserer Bürger befürchten. Die Gemeinde Gehlsbach wird diese Schutzgüter mit allem Nachdruck rechtlich geltend machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Östlich des geplanten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebietes 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2186 Gemeinde Gehlsbach	3.Kreiener SeewiesenIn den vergangenen Jahren wurde die Renaturierung der Kreiener Seewiesen fertiggestellt. Dabei sind mit Fördermitteln der Europäischen Union Entwässerungssysteme teilweise beseitigt und die umliegenden Wiesen wieder vernässt worden. Dies führte dazu, dass die ohnehin schon umfangreiche Artenvielfalt von Vögeln sich noch weiter erhöht hat.So stellen die Seewiesen mit den dazwischen liegenden Erlenbrüchen Schlaf- und Brutrevier für Gänse, Schwäne, Kiebitz, seltene Entenarten wie Löffel- und Pfeifente sowie für Rohrweihe und den Kuckuck dar. Ein Großteil dieser Arten nutzt den angedachten Eignungsraum als Nahrungshabitat bzw. als Zugkorridor gen Süden. Diese Vogelzugkorridore verbinden u. a. die ausgewiesenen Schutzgebiete wie diverse Naturschutzgebiete,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaftsschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete und die im LUNG M-V kartierten geschützten Biotope.Verstärkt wird dies noch durch die Vielzahl von unterschiedlichsten und schönen Landschaftselementen, auf großen Teilen hügeligem, reizvollem Geländeprofil; herausragend dabei auch die vielen kleinräumigen Strukturen bestehend aus: Söllen, Hecken, alten Solitärbäumen, Feldgehölzen usw. - eben ein orginäres Brut- und Nahrunggebiet.	Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebietes 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2186 Gemeinde Gehlsbach	RaubvögelIm Nahbereich des Eignungsraumes, in der Quaßliner Heide, befindet sich ein Seeadlerhorst. Einen Fischadlerhorst existiert westlich von Kreien.In den Kartierungsunterlagen des LUNG M-V sind fünf Rotmilanstandorte in der Nähe des Eignungsraumes ausgewiesen.Die Bundesrepublik Deutschland trägt weltweit die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Rotmilans. Zwei Drittel des Weltbestandes brüten in Deutschland, davon lebt der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern. Auch in der Region Kreien / Wilsen ist er sehr präsent; häufig zeigen sich Rotmilane kreisend über dein Gebiet.Südlich bis südwestlich des Eignungsraumes verläuft der Gehlsbach, der aufgrund seiner Naturbelassenheit und hohen Schutzwürdigkeit als WH-Gebiet und europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde. Auch die übrigen Flächen dieses Kernbereiches landschaftlicher Freiräume werden in ihrer Qualität hoch eingestuft. Hier sind die Lebensräume Gewässer, Gehölze und Feuchtbiotope mit ihrer typischen Fauna und Flora vertreten. Die Attraktivität der Landschaft wird nicht nur durch die nahe gelegenen Seen, die Elde oder die Moore bestimmt, auch nahe gelegene Wälder, Baumgruppen und Knicks sowie die hügelige Landschaft mit den vielen kleinen Standgewässern im und um den angedachten Eignungsraum bilden mit den Ackerflächen, Wiesen und Ödländereien ein wertvolles Nahrungshabitat für die Tierwelt insgesamt und die Raubvogelpopulation im Besonderen. Diese ist wie vorbenannt mit mehreren Brut- bzw. Revierpaaren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenraumes vertreten.Der angedachte Eignungsraum läge direkt in der Flugschneise zum Europäischen Vogelschutzgebiet und stellt selbst ein wichtiges Nahrungshabitat dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebiet 35/16 Kreien gelegenen FFH-Gebietes "DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 35/16 Kreien gelegenen Vogelschutzgebietes "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" zu dem Ergebnis, dass aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe und Schwarzmilan im 1.000 bzw. 2.000 m-Umfeld um eines oder mehrere Eignungsgebiete bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um mehrere Horste des Weißstorchs erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebietes 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2186 Gemeinde Gehlsbach	Kraniche:Herr Dr. Mewes und Frau Britta Rosahn (Kranichbetreuerin) haben im Bereich des geplanten Eignungsraumes eine Kartierung von Kranichbrutplätzen vorgenommen. Es konnten vier echte und regelmäßig genutzte Kranichbrutplätze in unmittelbarer Nähe ermittelt werden. Dies sind:1.Erlenbruch südöstlich von Wilsen2.Wilsener Moor3.ehemaliger Karpfenteich nordwestlich Quaßliner Moor nahe Seegraben4.Grünlandsoll nördlich der Landesstraße 17 zwischen Karbow und Karbow Ausbau	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 35/16 Kreien nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2186 Gemeinde Gehlsbach	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und das Kartenblatt 19. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.Im Entwurf zur ersten Beteiligungsstufe ist die Gemeinde Gehlsbach durch den südlich von Ausbau Karbow gelegenen Eignungsraum 35/16 betroffen.1. AbstandspufferDen nordwestlichen Teil des geplanten Eignungsraumes bildet das Flurstück 17/5 der Flur 2 Wilsen. Auf diesem Flurstück ist die Fa. Haroc GmbH tätig und betreibt eine Recyclinganlage für Plastabfälle. Das Unternehmen besitzt eine BImSchG-Genehmigung. Da es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt, sind gemäß § 8 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig.Nach dem Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20.01.2016 wurde festgelegt: „Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der WEA, mindestens jedoch 1.000 Meter, entspricht."Da dies bei der Ausweisung des geplanten Eignungsraumes keine Berücksichtigung fand, wird der Entwurf des Eignungsraumes in seiner Größe um ca. 50 % zu reduzieren sein.Für das Plastrecyclingwerk wird derzeitig ein Bebauungsplan erstellt, der seine Rechtskraft 2017 erlangen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Dies ist beim Eignungsgebiet 35/16 Kreien nicht der Fall.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 35/16 Kreien nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2186 Gemeinde Gehlsbach	2. Tiere - Biologische VielfaltWiesenweihe:Laut Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist bei der Ausweisung von Eignungsräumen „der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) zu folgen." Diese empfiehlt: „Für die im Gebiet schon nachgewiesene Wiesenweihe ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern um die WEA und ein Prüfbereich von mindestens 3.000 Metern einzuhalten." Somit ist der vorgeschlagene Prüfbreich von 2.000 Metern unzureichend.Weiterhin sei angemerkt, dass Kartierungen von zuverlässigen NABU-Mitarbeitern für die Rohr- und Wiesenweihe aus der jüngerer Vergangenheit vorliegen. So ist bekannt, dass im Gebiet mindestens vier Paare der Wiesenweihe als Brutvogel nachgewiesen wurden (Dr. Feige). Daher ist davon auszugehen, dass der Raum ein Wiesenweihen-Brutgebiet darstellt.Auch von Herrn Dr. Henning liegen mehrere Kartierungen aus dem Bereich des Untersuchungsgebietes vor, bei denen er die Wiesenweihe im Raum Hof Karbow /Darß /Willen beidseits des Gehlsbaches mehrfach festgestellt hat. Die Wiesenweihe ist gemäß seinen Angaben nachgewiesener Brutvogel in den nördlichen und südlichen Flächen des Gehlsbaches. Daraus lässt sich sehr deutlich eine Überschneidung vom ausgewiesenen Eignungsgebiet und dem Lebensraum der Wiesenweihe ableiten. Dies führt dazu, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen die Wiesenweihe in ihrem Lebens- und Nahrungsraum unzulässig stark	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	beeinträchtigt werden würde. Dabei hat die Wiesenweihe den höchsten europäischen Schutzstatus. Somit ist unter Beachtung der Schutzziele der Europäischen Vogelschutzrichtlinie von einer Ausweisung des Eignungsraumes 35/16 abzusehen. Auch in den Bereichen Kreien und Hof Kreien ist täglich die Wiesenweihe anzutreffen. Weiterhin wurden Rebhuhn, Eisvogel, Grünspecht, Ziegenmelker, Raubwürger, Grauammer, Heidelerche und Braunkehlehen in diesen Gebieten kartiert.	Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2186 Gemeinde Gehlsbach	Fledermäuse:Nachweislich waren in den letzen Jahren aus der Region wiederholt Fledermauswanderungen im Frühjahr und im Herbst vom Großen Abendsegler zu beobachten. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde das Risko auch von weiteren Fledennausarten signifikant erhöhen, da direkt durch den Eignungsraum ein Zugkorridor der Fledermäuse führt. Auch der landesweit bedeutsame Bunker Kreien befindet sich unmittelbar neben dein Eignungsraum. Dieser wurde erst im Jahr 2012 als Ersatzmaßnahme für die Errichtung des Windparks Suckow für Fledermäuse hergerichtet und aufwendig optimiert. Die Ersatzmaßnahme für den bestehenden Windpark Suckow wird dadurch infrage gestellt. Der Bunker befindet sich im Eigentum des NABU-Regionalverbandes Parchim und dieser wird eine mögliche negative Beeinträchtigung nicht hinnehmen.Ein bedeutendes Nahrungshabitat für die Fledermäuse stellt das FFH- und Europäische Vogelschutzgebiet „Quaßliner Moor" dar. Für dieses FFH-Gebiet DE2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" wurde ein Managementplan erarbeitet, der sich derzeit in der Umsetzung befindet. Eine von vielen Maßnahmen ist die weitere Vernässung des Quaßliner Moores, was den dort heimischen Lebensraum-Typen zugutekommen wird. Die reichhaltige Pflanzen- und Tierwelt machen die Attraktivität und die hohe Schutzbedürftigkeit dieses Gebietes aus. Nach Aussage der Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bildet das Quaßliner Moor auch ein gut angenommenes Nahrungshabitat für die im Kreier Bunkenvald ansässige Fledermauspopulation.Die Entfernung zwischen den Schlafplätzen der Fledermäuse und dem Quaßliner Moor beträgt ca. 3,5 km und führt quer durch den angedachten Eignungsraum.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten,

Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebiet 35/16 Kreien gelegenen FFH-Gebietes "DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 35/16 Kreien gelegenen Vogelschutzgebietes "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" zu dem Ergebnis, dass aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe und Schwarzmilan im 1.000 bzw. 2.000 m-Umfeld um eines oder mehrere Eignungsgebiete bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um mehrere Horste des Weißstorchs erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebietes 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2187 Gemeinde Siggelkow	2.TierökologischeAbstandskriterienDie Tierökologischen Abstandskriterien (TAK M-V) sind als Mindestanforderung zu verstehen. Abweichende Festlegungen einzelner Länder bedeuten, dass es über diese empfohlenen Mindestabstände hinaus gehend — beispielsweise aufgrund regionaler Besonderheiten- auch zu einer verschärften Abweichung, d. h. zur Festlegung größerer Abstände kommen kann.Bei den in unserer Region zum Glück noch verbreitet siedelnden Arten, wie beispielsweise dem im restlichen Europa fast ausgestorbenen Rotmilan, sind Flächen innerhalb des Prüfbereiches besonders dann als kritisch für die Errichtung von WEA einzuschätzen, wenn sie von mehreren Vögeln nicht nur gelegentlich, sondern aufgrund der Fruchtfolge und der Anbaukulturen regelmäßig aufgesucht oder von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden.Somit verstößt der geplante Bau der Windkraftanlagen gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. I BNatSchG). Dieses Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung einer Planung signifikant erhöht. Und dies wäre hier der Fall! Das Verbot umfasst auch unbeachtliche, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu überwinden.Laut Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist der Empfehlung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zu folgen. Demnach sind nicht nur die erweiterten tierökologischen Abstandskriterien zu den Windparks gemäß dem Helgoländer Modell festzusetzen, sondern auch die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von Windenergieanlagen freizuhalten.Nicht unerwähnt lassen möchten wir, dass im Falle eines Rechtsstreits bezüglich der Abstandskriterien und Zugkorridore sich die Gerichte bekanntermaßen immer am aktuellsten wissenschaftlichen Stand orientieren - und dies ist das Helgoländer Modell.Neben dem Ausschlussgrund der Entfemungskriterien zu den Horststandorten führt auch ein Nahrungshabitat im Prüfbereich von 6.000 Metern um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen (Hessischer VGH vom 17.12.2013 9a 1540/12.Z, open jur. 2014, 2226).Und deshalb ist der geplante Eignungsraum 33/16 nicht genehmigungsfähig!	Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 33/16 Parchim nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim nicht entgegen.In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Osten erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird deshalb im Südwesten und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2187 Gemeinde Siggelkow	Die Gemeinde Siggelkow wäre bei einer Erweiterung des Windparks 33/16 mit ihren Ortsteil Neuburg stark betroffen.1. RaubvogelpopulationEs befinden sich Horste von Rot- und Schwarzmilan sowie des Mäusebussards im Schutzgebiet Schwarzer Berg, in erreichbarer Entfernung der geplanten Windräder. Die Greifvögel nutzen bislang die zur Erweiterung vorgesehenen Flächen als Nahrungshabitat. Insgesamt leben im 2 km Umkreis des Vorhabens 6 Rot-Milan Brutpaare.Vorhaben zur Verringerung der Attraktivität des WEA- Umfeldes für Greifvögel und Fledermäuse sind nicht geeignet, eine erhebliche Senkung der ohnehin zu erwartenden und auch in der Verfahrensakte kalkulierten Verluste zu reduzieren.So sind die zu Bebauung geplanten landwirtschaftlichen Nutzflächen schon jetzt für Mäusebussarde und Rotmilane, auch aus dem Europäischen Vogelschutzgebiet Schalentiner See kommend, eine wesentliche Nahrungsquelle.Dies wird besonders im Frühjahr sowie nach der Ernte auf den Stoppelfeldern der dort hauptsächlich angebauten Raps-, Getreide oder Maiskulturen angenommen. Da die Agrarprodukte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nacheinander reifen und abgeerntet werden stellen die Kleinsäuger, wie z.B. Mäuse, auf den Stoppelfeldern einen wesentlichen Bestandteil der Nahrung für die Greifvögel über einen längeren Jahresabschnitt dar.Das allgemeine Lebensrisiko für Greifvögel durch neue WEA im Nahbereich wird sich signifikant erhöhen.	hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe und Schwarzmilan im 1.000 bzw. 2.000 m-Umfeld um eines oder mehrere Eignungsgebiete bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um mehrere Horste des Weißstorchs erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 33/16 Parchim nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim nicht entgegen.In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Osten erweitert.Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird deshalb im Südwesten und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2187 Gemeinde Siggelkow	3.LärmbelästigungDie Vorbelastung im Neuburger Bereich aufgrund des westlich gelegenen Umspannwerkes, des vorhandenen Windparks 33/16 und des nordöstlich gelegenen Trafos sind bereits jetzt ein großes Ärgernis und eine Zumutung für die Einwohner von Neuburg. Die real vorhandenen, unzumutbar hohen Lärmbelästigungen führten schon in der Vergangenheit zu erheblichen und berechtigten Bürgerprotesten Diese Beeinträchtigungen würden sich mit weiteren WEA noch verstärken.Fazit:Aus den vorgenannten Gründen ist die Aufnahme des Windeignungsraumes 33/16 in das RREP Westmecklenburg zwingend abzulehnen. Das Vorhaben wäre rechtswidrig und lässt eine starke Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft mit den unter Schutz stehenden Raubvogelarten sowie der Lebensqualität und Gesundheit unserer Bürger befürchten. Die Gemeinde Siggelkow wird diese Schutzgüter mit allein Nachdruck rechtlich verteidigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert und im Osten erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 33/16 Parchim nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim nicht entgegen.In der 1. Stufe der Beteiligung wurde aufgrund eines technischen Fehlers eine falsche Gebietskulisse für das weiche Ausschlusskriterium "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" bei der Abgrenzung des Eignungsgebietes 33/16 Parchim angewendet. Durch die Korrektur dieses Fehlers wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Osten erweitert.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans nicht mehr entgegensteht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 33/16 Parchim wird deshalb im Südwesten und Nordwesten erweitert.
lfd.-Nr.: 2188 Gemeinde Passow	2. Betroffene Schutzgebiete Bei dem beschriebenen Eignungsgebiet 40/16 sowie dem ausgewiesenen Potenzialsuchraum handelt es sich hier definitiv um Gebiete, die z. B. auch wichtige Zugkorridore berühren, unterbrechen und „zerschneiden"!Diese Vogelzugkorridore verbinden u. a. die ausgewiesenen Schutzgebiete wie div.Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete (geschützte Biotope usw.), die den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide berühren und somit das Zugverhalten der einzelnen Arten entscheidend beeinflussen! Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind folglich auch entsprechend betroffen!I-Iauptzugkorridore sind (siehe	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Kartenausschnitt) u. a.:Verbindung (blaue Linie)NSG Darzer Moor - NSG Langenhägener Seewiesen Dobbertiner See (EuropäischesVogelschutzgebiet)...,Eignungsgebiet 40/16 betroffen!*Verbindung (grüne Linie) neu!!NSG Darzer Moor - Kleiner und Großer Medower See - Goldberger See (NSG-Südufer)...,Eignungsgebiet 40/16 und Potenzialsuchraum (PS) betroffen!*Gegenüber der Stellungnahme v. 29.09.2015 ist eine neue äußerst bemerkenswerte Zuglinie — Zugachse (grüne Linie) hinzugekommen! Aufgrund von Beobachtungen während der Rast-und Zugzeit zwischen Oktober 2015 und April 2016 wird auch dort eine naturschutzfachliche Berücksichtigung zwingend erforderlich!Besonders auffällig wiederum, dass das Eignungsgebiet 40/16 und die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) sich sozusagen als Knotenpunkt (Kernzone) hervorheben! Betrachtet man nun auf der Karte die bereits festgelegten und mit Windenergieanlagen überbauten Gebiete, wird besonders deutlich, dass sich im Norden ein relativ großer Freiraum befindet, da dieser geprägt ist von div. „Großschutzgebieten" sowie den beiden Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide und Sternberger Seenland. Der Westen, Süden und Osten jedoch ist breit gefächert mit Windparks, so dass man aus Sicht des Artenschutzes, hinsichtlich neu entstehender Windenergieanlagen, regelrecht von einer Barrierewirkung mit massiven negativen Folgen sprechen kann!	Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein 500 m-

Abstandspuffer um Naturparks ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebiet klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Vom Potenzialsuchraum westlich von Werder würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Greven ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 22 Werder. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Werder im RREP.
lfd.-Nr.: 2188 Gemeinde Passow	5.Fazit und ForderungDie 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg,als auch des Landesraumentwicklungsprogramms, sollen ja eine Transparenz und die Aufforderung zur Mitarbeit signalisieren! Bezogen auf die vorliegende Stellungnahme hat das in erster Linie natürlich eine absolut gewissenhafte Prüfung und Abwägung zur Folge. Meinungsbildung Selbst wenn zunächst für die betreffenden Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume grundsätzlich keine UVP vorgegeben sind, so müssen diese Gebiete hinsichtlich des Artenschutzes, zumindest in einer sogenannten Langzeitstudie über mehrere Jahre hinweg untersucht werden! Und zwar nachweisbar durch absolut neutrale Gutachter!Da reicht erfahrungsgemäß eine übliche kostengünstige, stichprobenmäßige Saisonkartierung während eines einzigen Jahreszyklus keinesfalls aus!Was die Abstandsregelungen für Brutvögel betrifft, muss jetzt das inzwischen verpflichtende, sogenannte „Helgoländer Papier" unbedingt mit berücksichtigt werden!Die aufgeführten Artenvorkommen sind auch innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren beobachtet worden und es zeigte sich deutlich, dass z. B. die Brutbiologie und das Zugverhalten der einzelnen Vogelarten u. a. abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen und der jeweils vorherrschenden klimatischen Situation!D. h., innerhalb der beschriebenen Zugkorridore variiert und ändert sich das Auftreten der Brutvögel, auf deren Gesamtanzahl bezogen, regelmäßig. Die Anzahl der einzelnen, unterschiedlichen Arten, innerhalb der Korridore, bleibt jedoch immer stabil, solange keine negativen Veränderungen in ihren Lebensräumen erfolgen!Jede dort vorkommende Art verkörpert einen bestimmten Lebensraumtyp und weist somit gleichzeitig auf die schon beschriebenen unterschiedlichen Biotopstrukturen hin!Je mehr existierende wertvolle und bedeutsame Lebensräume, umso größer die Artenvielfalt, wie auch hier deutlich zu erkennen! Zudem sind intakte Lebensräume nicht nur für die Tier-und Pflanzenarten herausragend, sondern letztendlich auch nachhaltig für den Menschen als besonders hochwertig einzustufen! Artenvielfalt bedeutet immer auch höchste Lebensqualität!Seit langem vorgegeben ist auch eine sogenannte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in der Landschaft.Wenn man die aktuellen Entwürfe und die momentane Entwicklung mit Blick auf eine Gesamtübersicht des Bundeslandes M-V betrachtet, stellt sich die Frage, wie räumliche Konzentration hier definiert wird? Als ein völlig systemloser „Flickenteppich" von bereits bebauten Windparks, festgelegten Eignungsgebieten und eben neuen Potenzialsuchräumen für Windenergieanlagen! Reduziert auf die Region, wo die Eignungsgebiete und Suchräume aus dieser Stellungnahme dargestellt sind, wird das ebenso deutlich!Für den Arten- und Lebensraumschutz einigermaßen verträgliche Kompromisse wären, nur nach entsprechender Untersuchung, eine Konzentration auf ausgeräumte, artenarme große Agrarflächen, wie hier beispielsweise auf die Erweiterung der bereits vorhandenen großen Windparks unmittelbar im Norden von Lübz oder bei Kladrum. Repowering sollte da ebenso ein fester Bestandteil sein.Überregional für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Teilfortschreibung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mecklenburg gäbe es da noch weitere diverse „Konfliktlösungsvarianten". Wenn neue Anlagen, dann beispielsweise in Korridoren nahe Autobahnen, ICE-Trassen usw.!Derzeit werden sämtliche artenspezifische Daten und Zahlen ausgewertet, zusammengefasst und anschließend dem LUNG übergeben! Es treffen immer noch neue Beobachtungsdaten u. a. von Ortsansässigen ein! Hochinteressant auch dabei die inzwischen noch verstärkt nachgewiesenen Fledermausvorkommen sowohl in den Eignungsgebieten, als auch in den Potenzialsuchräumen! Deshalb sind im Vorfeld jeder Planungen und Entscheidungen, wie bereits gefordert, „Langzeituntersuchungen"(!) über mehrere Jahre hinweg zwingend notwendig! Unabhängig vorliegender Daten beim LUNG oder nicht! Das gilt für alle beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume gleich welcher Größe der Flächen und Anzahl der vorgesehenen Windenergieanlagen (Arten-Untersuchungen, UVP Vorprüfungen, UVP-Prüfungen usw.)!Die hiesigen neuen Eignungsgebiete und Suchräume resultieren zunächst auch aus den Ergebnissen der aktuell bestehenden Ausweisungsregelungen.Jedoch aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und Situationen vor Ort, gibt es ergebnisorientiert erneut nur eine Forderung:Das Eignungsgebiet 40/16 sowie die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) komplett aus der Planung herauszunehmen, denn sie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen absolut nicht geeignet!!Aus den vorgenannten Gründen ist die Aufnahme des Windeignungsraum 40/16 in das RREP Westmecklenburg zwingend abzulehnen. Das Vorhaben wäre rechtswidrig und lässt eine starke Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft mit den unter Schutz stehenden Raubvogelarten sowie der Lebensqualität und Gesundheit unserer Bürger befürchten. Die Gemeinde Passow wird diese Schutzgüter mit allem Nachdruck rechtlich geltendmachen.	werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Es ist unklar, welche Potenzialsuchräume in der Stellungnahme gemeint sind.
lfd.-Nr.: 2188 Gemeinde Passow	3.Schutzgut-Landschaftsbild (Erholung,Tourismus) 4.Schutzgut- Mensch (Erholung, Wohnen- visuelle Beeinträchtigung) Beide Punkte können gemeinsam analysiert und bewertet werden, gehören sie doch weitestgehend auch zur nahegelegenen, sogenannten Naturparkregion, die u. a. als Zielvorgabe eine Symbiose zwischen den Punkten 1-4 voraussetzt (siehe auch Naturparkplan 2015)!Die Bewertungen der Punkte 1 und 2, wo die Schwerpunkte speziell auf den Arten- und Lebensraumschutz gelegt worden sind, ergeben zwangsläufig auch großen Einfluss zu den Beurteilungen der Punkte 3 und 4.Gerade aus der „Neutralität" des Naturschutzes heraus betrachtet dennoch bedeutend und erwähnenswert.Das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaftsbild der erweiterten Naturparkregion, auf deren Fläche sich die beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen befinden, ist geprägt von einer Vielzahl an unterschiedlichsten und schönsten Landschaftselementen, auf zu großen Teilen hügeligem, wellenartigem und dadurch überaus reizvollem Geländeprofil. Herausragend dabei auch die vielen kleinräumigen Strukturen bestehend aus: Söllen, Hecken, alten Solitärbäumen, Feldgehölzen, Alleen usw.!Die Auflistung ließe sich beliebig fortsetzen und es stellt sich die Frage, warum diese Gebiete nicht zu einem Schutzstatus gelangten!?Erfüllen sie doch mehr als hinreichend die entsprechenden Kriterien hierfür!Das Landschaftsbildpotenzial ist definitiv als hoch einzustufen!Selbst unter Berücksichtigung der momentan vorgegebenen Abstandsregelungen wäre dort eine Bebauung mit Windenenergieanlagen geradezu verantwortungslos und ist somit eben auch unter Berücksichtigung der Punkte, Schutzgut-Landschaftsbild und Schutzgut- Mensch, absolut nicht umsetzbar!	Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturparks ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks hinreichend berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2188 Gemeinde Passow	3.Schutzgutbewertung- Ermittlung des ökologischen Risikosnach Edgar SchippanNaturpark Nossentiner/Schwinzer HeideNaturschutzwartNABU- MVTrotz der Berücksichtigung von sogenannten Ausschlussgebieten beinhaltet das aufgeführte Eignungsgebiet 40/16 ein extrem hohes, schützenswertes Potenzial an Kriterien, die sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch für das Schutzgut Mensch (Wohnfunktion-Erholung), sowie natürlich auch für das Schutzgut Landschaftsbild von sehr großer Bedeutung sind!Daran ändert auch ihre Isolierung außerhalb der Ausschlussgebiete, wie z. B. von diversen Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europ. Vogelschutzgebiete, Naturparke usw.), nichts.Richtungsweisend sind dazu folgende Faktoren besonders hervorzuheben:1. Schutzgut Tiere (Brutvögel) und Betroffenheit von Lebensräumen Begehungen und Beobachtungen während der letzten jetzt 6 Jahre(!) mit einer entsprechendenAuflistung der Avifauna (vorwiegend geschützte bzw. besonders geschützte Arten) untermauern die Schutzwürdigkeit des geplanten Eignungsraumes 41/16.Zur Zugzeit befinden sich dort um zu rasten regelmäßig große Ansammlungen u. a. von:KranichenKiebitzenGoldregenpfeifernZwerg- und Singschwänendiv. nordische Gänseusw.;Vogelarten, die zudem innerhalb der Suchräume auch als Brutvögel auftreten bzw. als Jagd- und Nahrungsrevier nutzen, sind u. a.:See- und FischadlerRot- und Schwarzmilan,Rohr- und WiesenweiheTurm- und BaumfalkeSteinkauzSchleiereuleSumpfohreuleSchwarz- und WeißstorchWachtelkönigWachtelRebhuhnusw.;außerdem wurden neben den avifaunistischen Beobachtungen fast alle in M-V nachgewiesenen Fledermausarten inzwischen noch verstärkt (!) festgestellt!Das Errichten von Windenergieanlagen hätte für alle Arten nicht zu kompensierende Konsequenzen, natürlich auch durch die daraus resultierenden Veränderungen ihrer Lebensräume!Windenergieanlagen würden, wie bereits zweifelsfrei festgestellt, zwangsläufig zu schwerwiegenden Kollisionen, die nicht nur tödliche Verletzungen nach sich ziehen, sondern sogar zum Verlassen und zur Aufgabe der Lebensräume zahlreicher Arten, führen!Besonders häufig zu beobachten sind auch unkontrollierte Anflüge mit verheerenden Auswirkungen bei Vögeln, die zur Schwarmbildung neigen und vor Störungen jeder Art die Flucht ergreifen!Die Kollisionsopferrate ist bei Greifvögeln besonders hoch!Betroffen sind hier u. a.:RotmilanSeeadlerMäusebussardRohr- und WiesenweiheKornweihe (Wintergast)div. Falkendiv. Eulen und Käuze ;	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin.
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	Betreff: Ergänzung Stellungnahme Gemeinden Gehlsbach und Kreien - Entwurf zur ersten Stufe desBeteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg,Kapitel 6.5. EnergieWie abgestimmt übersende ich anliegende Darlegung in Ergänzung der bereits zugesandten Stellungnahmen der Gemeinden Gehlsbach und Kreien.Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen einschließlich Kartierungen vor Ort noch nicht abschließend sind und unter Beachtung des individuelle Schutzcharakters der prioritären Arten fortgeführt und untersetzt werden.Unbeachtlich dessen möchten wir, wie zwischen uns abgestimmt, anliegendes Gutachten im Hinblick auf die verfahrenstechnisch fixierten Fristen zeitnah übermitteln und damit die Position der betroffenen Gemeinden gegen die Ausweisung des südlich von Ausbau Kreien gelegenen Eignungsraum 35/16 zum Ausdruck zu bringen.LANDKREIS LUDWIGSLUST-FARCHIMAMT ELDENBURG LÜBZGEMEINDE GEHLSBACHANLAGE ZUR STELLUNGNAHME DES REGIONALEN	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG (RREP WM)KAPITEL 6.5 ENERGIEEIGNUNGSGEBIET WINDENERGIE NR. 35/16 „KREIEN / GEHLSBACH"Artenschutzrechtliche BetrachtungErarbeitet durch:K. K - RegloPlanBüro für Stadt- u. RegionalplanungDipl. Ing. Karin KostkaDoerfelstraße 12, 16928 PritzwalkTel./ Fax: 03395 303996 / 300238 e —mail : kk-regioplan@gmx.net1.Rotmilan-Brutplatzkontrolle Karbow-Vietlübbe (Kreiener Tannen) am06. Juni 2016 2.Zusammenfassung der Beobachtungen von Wiesenweihen im Bereich Karbow-Vietlübbe 2015 / 2016 3.Fischadler 4.Kranich 5.Fledermaushabitat in der Bunkeranlage zwischen Wilsen und Kreien 6.Zusammenfassung 7.Anlage 1 21.Rotmilan-Brutplatzkontrolle Karbow-Vietlübbe (Kreiener Tannen) am 06. Juni 2016Die Regionale Planungsgemeinschaft Westmecklenburg plant in der Gemeinde Karbow-Vietlübbe die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen.Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind aus Sicht des Artenschutzes für verschiedene Tierarten und Artengruppen (z. B. Fledermäuse und Vögel) tierökologische Abstandskriterien einzuhalten. Diese sehen die Einhaltung eines festgelegten Mindestabstands zwischen Brutplätzen bestimmter Vogelarten und den Außengrenzen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. den geplanten Standorten von Windenergieanlagen vor. Eine der von diesen Abstandsregelungen betroffenen Vogelarten ist der Rotmilan (Milvus milvus).In der „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand: Stand Februar 2016" (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) ist ein Abstandspuffer von 1.000 m um Horste des Rotmilans als Restriktionskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für den Rotmilan einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geht in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) noch weiter und sieht die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.500 m um Horste des Rotmilans vor.Um Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilans im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen zu erhalten, wurden durch die ehrenamtlichen Naturschutzmitarbeiter Siegfried Horn (Lübz) und Michael Kretschmar (Hof Karbow) zunächst Beobachtungen zu Rotmilanen durchgeführt, aus denen sich der Verdacht auf das Bestehen mindestens eines Brutreviers der Art im Waldgebiet „Kreiener Tannen" westlich der Straße von Kreien nach Wilsen ergab. Im Rahmen einer gezielten Nachsuche konnte durch Michael Kretschmar schließlich ein besetzter Horst gefunden werden (siehe Anlage, rotes Symbol Rm).Am 06. Juni 2016 wurde durch Michael Kretschmar und Falk Schulz (Mitarbeiter Artenschutz K.K-RegioPlan und Vorsitzender NABU-KV Prignitz) dieser Horst nochmals kontrolliert. Er befindet sich am nordwestlichen Rand eines lichten Altkiefernbestands auf einer Kiefer.Bei Annäherung an den Horstbaum flog ein adulter Rotmilan vom Horst ab. Unter dem Horst wurden in der Bodenvegetation Kotspritzer und für den Rotmilan typische Stofffetzen gefunden, die als Nistmaterial eingetragen worden waren. Es wurden Belegfotos angefertigt (Abb. 1-3). Später kreiste ein Altvogel über dem Horstrevier.Der Horststandort liegt im Bereich des Topographischen Kartenblattes 1:25.000 (TK-25) Nr. 2638 Stepenitz, Quadrant 1 (NW). Er wurde koordinatengenau erfasst. Die Koordinaten des Horstbaumes sind 52°51'803 N und 012°,04'2644 E.Abb. 1: Horst des Rotmilans auf einer Kiefer im Waldgebiet Kreiener TannenAbb. 2: Kotspritzer in der Vegetation am Erdboden unter dem Horst, als eindeutiger Hinweis auf HorstbesetzungAbb. 3: Stofffetzen unter dem Horst, der als Nistmaterial eingetragen wurde.	mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Derartige Horstbaumaterialien sind wie auch Plastiktüten typisch für den RotmilanWährend der landesweiten Bestandsaufnahme des Rotmilans in den Jahren 2011-13 in Mecklenburg-Vorpommern durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) wurde ca. 1.200 m nordwestlich des jetzt gefundenen Rotmilanhorstes, im selben Waldstück ein Rotmilanbrutplatz erfasst (siehe Anlage, rosa Symbol Rm), der in diesem Jahr nicht bestätigt wurde. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem jetzt gefundenen Horst um einen Wechselhorst desselben Rotmilan-Revierpaares.Fazit: Unter Berücksichtigung des Restriktionskriteriums im PREP-Westmecklenburg (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) bzw. des Mindestabstands von 1.000 m nach LuNG-MV (2014a) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Rotmilanhorst würde eine Teilfläche von 34 ha (21,25 %) aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 entfallen (siehe Anlage, rot schraffierte Fläche innerhalb des roten Umkreises — geschlossene Linie).Aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 würden bei Berücksichtigung des Mindestabstands von 1.500 m nach LAG-Vsw (2014) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Rotmilanhorst würde sich die Vorhabenfläche um 60 ha (37,5 %) verringern (siehe Anlage, rot schraffierte Fläche innerhalb des roten Umkreises — unterbrochene Linie).2.Zusammenfassung der Beobachtungen von Wiesenweihen2015 / 2016Im Bereich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 und seinem Umfeld wurden in den Jahren 2015 und 2016 mehrfach Wiesenweihen (Circus pygargus) durch den langjährigen ehrenamtlichen Ornithologen und Naturschutzmitarbeiter Siegfried Horn beobachtet.Von drei Wiesenweihenbeobachtungen während der Brutsaison 2015 entfielen zwei auf das Gebiet zwischen Wilsen und Kreien.Mit Beginn der Brutsaison im Frühjahr 2016 wurden die Beobachtungen deutlich intensiviert. Im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Mai wurden insgesamt 18-mal Wiesenweihen beobachtet. Von diesen Beobachtungen entfielen 13 Sichtungen (72,22 %) auf das Gebiet zwischen Wilsen und Kreien. Die hohe Beobachtungsdichte in diesem Gebiet kann als Anzeichen einer möglichen Brutansiedlung der Wiesenweihe gedeutet werden. Die Beobachtungen werden fortlaufend weitergeführt. Dabei wird insbesondere auf Beuteübergaben des Männchens an das Weibchen geachtet. Diese finden zumeist in der Nähe des Brutplatzes statt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für die Wiesenweihe einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sieht in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.000 m um Brutplätze der Wiesenweihe vor.Fazit: Die Brutzeitbeobachtungen der Wiesenweihe sind noch nicht abgeschlossen. Aus den bisher vorliegenden Beobachtungsdaten ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzuleiten, dass sich in diesem Gebiet regelmäßig Wiesenweihen aufhalten, so dass das Vorhandensein eines Brutreviers grundsätzlich nicht auszuschließen ist.3.FischadlerNordwestlich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16, westlich von Kolonie Kreien kam es in diesem Jahr zu einer Neuansiedlung eines Fischadlerpaares (Pandion haliaetus), das auf der Quertraverse eines Stahlgittertragmastes einer Mittelspannungsfreileitung einen Horst errichtet hat.In der „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand: Stand Februar 2016" (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) ist ein Abstandspuffer von 1.000 m um Horste des Fischadlers (gemäß LAG-Vsw 2014) als weiches Ausschlussskriterium zur Ausweisung der	Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (Lung-MV 2014a) sieht für den Fischadler einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gibt in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) einen Mindestabstand von 1.000 m um Horste des Fischadlers vor.Fazit: Das weiche Ausschlusskriterium von 1.000 m um Fischadlerhorste im PREP Westmecklenburg (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) bzw. die Einhaltung des 1.000-m-Mindestabstands nach LuNG-MV (2014a) und LAG-Vsw (2014) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Fischadlerhorst werden nicht verletzt. Weitere Beobachtungen sollen klären ob Flugkorridore zu weiter entfernten Nahrungsgewässern über die Vorhabenfläche verlaufen.4.KranichAm nordöstlichen Rand des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 befindet sich Wilsener Moor ein seit 1977 bekannter Brutplatz des Kranichs (siehe Anlage, graues Symbol Kch). Dieses Brutrevier war nach Angaben von Britta Rosan, ehrenamtliche Kranichbetreuerin und Mitglied der Fachgruppe Ornithologie und Vogelschutz im NABU-Kreisverband Parchim, auch in den zurückliegenden Jahren regelmäßig besetzt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für den Kranich keinen Tabubereich um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dort ist jedoch ein Prüfbereich von 500 m uni den Brutplatz festgelegt. „Innerhalb der als Prüfbereiche angegebenen Radien... um die Brutplätze kann ebenfalls noch eine überdurchschnittliche Aufenthalts-und Kollisionswahrscheinlichkeit bzw. Empfindlichkeit gegenüber Störungen vorliegen...". (LuNG-MV 2014).Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gibt in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) einen Mindestabstand von 500 m um Brutplätze des Kranichs vor.Fazit: Eine Berücksichtigung des Mindestabstands von 500 m nach LAG-Vsw (2014) zu dem langjährig besetzten Kranichbrutplatz im Wilsener Moor hätte eine Verringerung der Gesamtfläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 um 40 ha (25,0 %) zur Folge (siehe Anlage, grau schraffierte Fläche).5.Fledermaushabitat in der Bunkeranlage zwischen Wilsen und KreienIm Waldgebiet Wilsener Tannen / Kreiener Tannen wurde im nicht mehr genutzten Nachrichtenbunker einer Bunkeranlage der ehemaligen NVA ein Fledermauswinterquartier, als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung des Windparks Suckow, hergestellt (siehe Anlage, gelbe Fläche). Die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme war am 27. November 2012 abgeschlossen. Das Fledermausquartier wurde erfolgreich angenommen.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014b) sieht für Quartiere der kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus) mit mehr als 25 Tieren einen Abstand von 500 m um diese Quartiere vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Der Fledermausbunker wird von der Fachgruppe Fledermausschutz des NABU-Kreisverbandes Parchim betreut, der dieses Objekt im Jahr 2013 gekauft hat.Im Gebiet um Karbow-Vietlübbe, dass sowohl das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 als auch dessen Umfeld umfasst, wurden durch den ehrenamtlichen Mitarbeiter der Fachgruppe Fledermausschutz im NABU-Kreisverband Parchim und im NABU-Landesfachausschuss	Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Säugetierschutz Mecklenburg-Vorpommern Michael Kretschmar im Rahmen regelmäßiger Fledermauskartierungen seit 2008 insgesamt elf Fledermausarten nachgewiesen. Die Nachweise betreffen folgende Arten: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisten), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Rauhhautfledermaus (Pipistrellus natimst), Großes Mausohr (Myotis myotis), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) und Mopsfledermaus (Barbastella harhastellus).Damit kommen in diesem Gebiet sechs von acht (75,0 %) der in Mecklenburg-Vorpommern als schlaggefährdet eingestufte Fledermausarten (LuNG-MV 2014b) vor.Die nach LuNG-MV (2014b) besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus wurden alle im Gebiet nachgewiesen.Zu den jeweiligen Individuenzahlen der im Bunker Kreien vorkommenden Fledermausarten liegen keine Angaben vor. Bei einem Auftreten von mehr als 25 Individuen dieser Arten dort, wäre nach der „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014b) ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten.Fazit: Im Falle des Nachweises von mehr als 25 Individuen der in Mecklenburg-Vorpommern als schlaggefährdet geltenden Fledermausarten im Bunker Kreien ist ein Mindestabstand von 500 in zwischen diesem Winterquartier und dem geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 /16 einzuhalten (LuNG-MV 2014b). In diesem Fall würde aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 eine Teilfläche von 16 ha (10,0 %) entfallen (siehe Anlage, gelb schraffierte Fläche.6. ZusammenfassungInnerhalb und im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16, das eine Gesamtfläche von 160 ha umfasst, wurden mehrere Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen, für die nach REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LuNG-MV (2014a, 2014b) und LAG-Vsw (2014) die Einhaltung von Mindestabständen vorgesehen ist.Die Einhaltung dieser Schutzabstände wirkt sich auf die Fläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aus und führt zu einer erheblichen Verkleinerung der Planungsfläche des geplanten WEG Nr. 35 / 16.Die Einhaltung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu dem bestehenden Rotmilanbrutplatz nach REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LUNG-MV (2014a) hätte eine Verringerung der Vorhabenfläche um 34 ha zur Folge.Bei Einhaltung eines Schutzabstandes von 1.500 m zum Rotmilanbrutplatz nach LAG-Vsw (2014a) verringert sich die Fläche um 60 ha.Die Einhaltung eines Mindestabstands von 500 m um den langjährigen Kranichbrutplatz im Wilsener Moor nach LAG-Vsw (2014a) würde zu einem Flächenverlust von 40 ha führen.Bei Berücksichtigung eines Mindestabstands von 500 m um das Fledermauswinterquartier im Bunker Kreien nach LuNG-MV (2014b) würden 16 ha der Vorhabenfläche entfallen. Da diese Teilfläche jedoch vollständig innerhalb der Schutzabstandsflächen des Rotmilans (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LuNG-MV (2014a, 2014b) als auch LAG-Vsw (2014) liegen, ergibt sich daraus kein weiterer Tatsächlicher Flächenverlust.Eine vollständige Berücksichtigung der vorgenannten Mindestabstände für die vorstehend aufgeführten Vogelarten und Fledermäuse würde dazu führen, dass sich die Vorhabenfläche für das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 von derzeit 160 ha auf dann nur noch 60 ha und damit auf 37,5 % verringert.7.Anlage-Übersichtskarte zur Darstellung Artenvorkommen und WEG-Abstandskriterien,M 1:15.000, Stand 09.06.2016	
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5. EnergieHier: Ergänzung der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	StellungnahmeMit Schreiben vom 26.05.2016, abgegeben am 27.05. 2016 erhielt die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes die Stellungnahme der Gemeinden Kreien zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg.Am 30.05.2016 übergab uns Herrn Siegfried Horn langfristige Kartierungsunterlagen (Anlage) und berichtete über den Fund eines lange vermuteten Rotmilanhorstes.Herr Horn ist Mitglied der ornitologischen Fachgruppe des Landkreises Ludwigslust-Parchim und Kartierer des NABU.Der Horst befindet sich in den Tannen zwischen Kreien und Wilsen, ca. 250 m entfernt des im Entwurf zur 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens ausgewiesenen Eignungsraume 35/16.Ein weiterer Rotmilanhorst wird südlich des Eignungsraumes direkt am Gehlsbach vermutet. Auch hier sind täglich Rotmilane kreisend anzutreffen.Herrn Steinhäuser, Mitglied des NABU Regionalverbandes und Mitarbeiter des LUNG M-V, verwies heute noch einmal auf die ständige Präsens der Wiesenweihe im Vorhabenraum. Hierzu wird demnächst eine Nestsuche stattfinden.Alle Kartierungen werden zuständigkeitshalber dem LUNG M-V zugeleitet.Wir bitten Sie, wie telefonisch am 30.05.2016 besprochen, diese Unterlagen unserer Stellungnahme beizufügen.TabelleArt Anzahl Datum OrtshinweisRaubwürger 2 17.03.15 Landweg zw. Hof-Karbow u. DarssWiesenweihe 1 29.04.15 zw. L17 u. Hof KreimRoter Milan 1 29.04.15 üb. Ortslage Klein PankowRoter Milan 1 29.04.15 zw. Wilsen und Klein PankowRoter Milan 1 21.05.15 üb. Ortslage KreienRoter Milan 1 24.05.15 üb. Kreiener SeewiesenRoter Milan 1 25.05.15 Hof KreienRoter Milan 1 25.05.15 üb. Kreiener SeewiesenRoter Milan 1 31.05.15 üb. Kreiener SeewiesenRoter Milan 1 21.06.15 zw. Hof Karbow und KarbowRoter Milan 1 06.07.15 üb. Kolonie KreienRoter Milan 1 13.07.15 Ortsrand Wilsen Richtung Hof KarbowRoter Milan 1 15.07.15 Seewiesen KreienWiesenweihe 1 15.04.15 zw. Wilsen und Klein PankowRoter Milan 1 26.07.15 zw. L17 und Kolonie KreienRoter Milan 1 29.04.15 zw. Klein Pankow und WilsenRoter Milan 1 21.05.15 Seewiesen KreienRoter Milan 1 25.05.15 Teich Hof KreienRoter Milan 1 25.05.15 Seewiesen KreienRoter Milan 1 29.05.15 zw. Kritzow und SchlemminRoter Milan 1 31.05.15 Krein Richtung WilsenRoter Milan 1 21.06.15 Ausbau Karbow (Bonnes)Roter Milan 1 25.06.15 L17 links vor KarbowRoter Milan 1 06.07.15 L17 links vor TannenkampRoter Milan 1 08.07.15 zw. Redlin und Klein PankowWiesenweihe 1 10.07.15 links vor Lübz an L17Roter Milan 1 14.07.15 Seewiesen KreienRoter Milan 1 15.07.15 Seewiesen KreienSeeadler 1 17.07.15 Kreiener SeeRoter Milan 1 26.07.15 zw. Lübz und Kolonie Kreien am WaldRoter Milan 1 26.07.15 Seewiesen KreienWiesenweihe 1 21.08.15 zw. Lübz und Gischow (Elde)Roter Milan 1 26.09.15 zw. Karbow u. VietlübbeRoter Milan 1 26.09.15 Ausbau KreienRoter Milan 1 30.09.15 Brook Alter SeeRoter Milan 1 05.10.15 Großer Weg zw. Schröder un. Ka. TannenRoter Milan 1 26.03.16 Seewiesen KreienRoter Milan 2 28.03.16 Seewiesen KreienRoter Milan 1 06.04.16 Teich Hof KreienSeeadler 1 06.04.16 zw. L17 u. Hof Kreien (Fallwild)Roter Milan 1 07.04.16 zw. Wilsen u. Kreien u. AherRoter Milan 1 08.04.16 Seewiesen KreienRoter Milan 1 13.04.16 Kreiener SeeRoter Milan 1 09.04.16 Hof Kreien BergkoppelRoter Milan 1 11.04.16 zw. Lübz u. Kolonie Kreien TannenRoter Milan 2 14.04.16 zw. Hof Kreien Kreiener HolzSeeadler 1 14.04.16 Kreiener SeeWiesenweihe 1 14.04.16 Kreiener SeeWiesenweihe 1 15.04.16 Hof Kreien	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	BergkoppelSeeadler 1 16.04.16 zw. Lübz u. Kolonie Kreien TannenWiesenweihe 1 17.04.16 zw. Hof Kreien Kreiener HolzRoter Milan 1 17.04.16 Kreiener SeeSchwarzer Milan 1 17.04.16 Ausbau KreienFischadler 1 17.04.16 Kolonie Kreien auf HorstRohrweihe 1 17.04.16 Kreiener SeeLöffelenten 4 17.04.16 Seewiesen KreienFischadler 1 18.04.16 Ausbau KreienRoter Milan 1 19.04.16 Kolonie Kreien auf HorstRoter Milan 1 20.04.16 Kreiener SeeRohrweihe 1 20.04.16 Seewiesen KreienRaubwürger 1 20.04.16 Kolonie Kreien (Gehöft Schröder)Spießenten 2 21.04.16 Seewiesen KreienRohrweihe 1 22.04.16 zw. Kol. Kreien u. Großem WegFischadler 1 22.04.16 Kolonie Kreien am HorstWiedehopf 1 24.04.16 Ausbau Kreien, Gehöft AsmusRoter Milan 1 26.04.16 Ortsrand von LübzFischadler 1 27.04.16 Kolonie Kreien am HorstFischadler 2 28.04.16 Kolonie Kreien am HorstRoter Milan 1 28.04.16 zw. Wilsen u. KreienRoter Milan 2 29.04.16 zw. Wilsen u. KreienSeeadler 1 29.04.16 von Quaßliner Moor Richtung KreienRoter Milan 1 21.04.16 ü. Hof KreienRoter Milan 3 22.04.16 zw. Lübz und BenzinWiesenweihe 1 22.04.16 zw. Lübz und BenzinWiesenweihe 1 24.04.16 zw. Hof Kreien u. Kreiener TannenRohrweihe 1 26.04.16 Hof Kreien und BergkoppelRohrweihe 1 27.04.16 zw. Kol. Kreien und Großem WegKiebitz 6 28.04.16 Seewiesen KreienWeißstorch 1 02.05.16 von Burow Richtung Seewiese KreienRoter Milan 1 30.04.16 Hof Kreien und DorfteichRoter Milan 1 30.04.16 Seewiese KreienRohrweihe 1 30.04.16 Seewiese KreienWiesenweihe 1 01.05.16 Kreien Richtung WilsenKraniche 2 02.05.16 Kreien Richtung WilsenFischadler 1 06.05.16 Kolonie Kreien HorstRoter Milan 1 06.05.16 Großer Weg Richtung BurowRoter Milan 1 06.05.16 über Ortslage Klein PankowKraniche 2 06.05.16 Am Großen Moor Ausbau KreienKranich 3 06.05.16 Feng v. Kreien Richtung WilsenWiesenweihe 1 06.05.16 Kreien Richtung WilsenRoter Milan 1 06.05.16 zw. Kreien u. Wilsen (Wilser Tannen)Kraniche 4 06.05.16 zw. L17 u. Kreiener See (2 Jungvögel)Kraniche 4 09.05.16 zw. Kol. Kreien u. Zuber Wiese am WaldKraniche 2 09.05.16 zw. L17 u. Großem WegRoter Milan 1 09.05.16 zw. Kreien u. Hof Kreien an L17Weißstorch 1 09.05.16 auf Horst am Ortseingang KreienSeeadler 1 09.05.16 zw. Wilsen u. Blank SeeRoter Milan 1 11.05.16 Ortsrand WilsenRoter Milan 1 11.05.16 Nähe von Hof Karbow Richt. WilsenSeeadler 1 11.05.16 von Darss Richtung KreienKranich 2 11.05.16 zw. Großem Moor u. WilsenWiesenweihe 2 11.05.16 zw. Wilsen u. Großem MoorKraniche 1 11.05.16 L17 vor Karbow am SeeKiebitz 1 11.05.16 Hof Kreien Berkoppel am SeeKiebitz 1 11.05.16 Hof Kreien auf MaisackerWiesenweihe 1 12.05.16 Lübz zw. L17 u. Großem WegKraniche 4 12.05.16 zw. Kolonie Kreien u. Lübz Wiese am WaldKraniche 3 14.05.16 zw. Wilsen u. Großem Moor (Getreidefl.)Wiesenweihe 1 14.05.16 zw. Wilsen u. Hof Karbow (Meilenstein)Wiesenweihe 1 14.05.16 Kuhstall Wilsen, Richtung GehlsbachRoter Milan 1 14.05.16 Seewiesen KreienWiesenweihe 1 14.05.16 Benzin Richtung Brook (hinter Friedhof)Roter Milan 1 14.05.16 über Hof KreienWiesenweihe 1 14.05.16 Ausbau Kreien Richtung WilsenRoter Milan 1 14.05.16 Schafstall KreienKiebitz 2 15.05.16 Hof Kreien Bergkoppel Roter Milan 1 15.05.16 Hof Kreien	Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	BergkoppelWiesenweihe 1 15.05.16 zw. Krein u. WilsenKraniche 2 15.05.16 Wiese Großes MoorKraniche 4 15.05.16 zw. Großes Moor u. Wisch (Getreidefl.)Roter Milan 1 15.05.16 Wilsen GehlsbachWiesenweihe 1 16.05.16 Kreien Richtung WilsenRohrweihe 1 16.05.16 Seewiese KreienPfeifente 1 16.05.16 Seewiese KreienRohrweihe 1 16.05.16 Seewiese KreienWiesenweihe 1 16.05.16 Ausbau Kreien (Wiese Asmus)Pirol 1 16.05.16 Wilsen GehlsbachPirol 2 16.05.16 Ortsrand WilsenKiebitz 2 16.05.16 Hof Kreien Sole Bergkoppel Roter Milan 1 16.05.16 zw. Hof Kreien und Kreiener TannenRohrweihe 1 16.05.16 Hof Kreien Richtung Kreiener SeeWiesenweihe 1 16.05.16 Ausbau Kreien Richtung Hof KreienRoter Milan 2 16.05.16 zw. Kreien u. Wilsen u. WaldWiesenweihe 1 18.05.16 Ortsrand Lübz zw. L17 u. Benz.Ch.Roter Milan 1 18.05.16 zw. Bentin u. Hof KreienWiesenweihe 1 18.05.16 zw. Ausbau Kreien u. Hof KreienRoter Milan 1 19.05.16 über Ortslage Hof KreienRoter Milan 1 19.05.16 zw. Wilsen u. KreienRoter Milan 1 19.05.16 Seewiese Kreien Roter Milan 1 23.05.16 zw. Karbow u. VietlübbeFischadler 1 23.05.16 Kolonie Kreien, Anflug auf HorstRoter Milan 1 23.05.16 zw. L17 u. Hof Kreien (Mäharbeiten)Roter Milan 1 23.05.16 zw. Kreien und WilsenKranich 31 23.05.16 zw. Kolonie Kreien u. Lübz, Wiese a. WaldrandRoter Milan 1 23.05.16 zw. Kreiener See u. Großem Weg Fischadler 1 23.05.16 mit Baumaterial zum HorstRoter Milan 1 24.05.16 zw. Kreien und WilsenRohrweihe 1 25.05.16 Hof Kreien Richtung Kreiener TannenFischadler 1 26.05.16 Kolonie Kreien am HorstRaubwürger 1 26.05.16 Großer Weg auf Zeitung ????Roter Milan 2 26.05.16 zw. L17 u. Hof Kreien (Mäharbeiten)Rohrweihe 1 26.05.16 zw. L17 u. Hof Kreien (Mäharbeiten)Kiebitz 2 26.05.16 zw. L17 u. Hof KreienSchwarzer Milan 1 26.05.16 zw. L17 u. Hof Kreien (Mäharbeiten)Trauerseeschwalbe 7 27.05.16 Seewiese Kreien Roter Milan 1 27.05.16 zw. Hof Kreien u. Kreiener TannenRoter Milan 1 29.05.16 Wald Abflug von HorstRaubwürger 1 30.05.16 Ab??? Kreiener SeeFischadler 1 30.05.16 Kolonie Kreien nahe Horst	
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	Kraniche:Herr Dr. Mewes und Frau Britta Rosahn (Kranichbetreuerin) haben im Bereich des geplanten Eignungsraumes eine Kartierung von Kranichbrutplätzen vorgenommen. Es konnten vier echte und regelmäßig genutzte Kranichbrutplätze in unmittelbarer Nähe ermittelt werden. Dies sind:1.Erlenbruch südöstlich von Wilsen2.Wilsener Moor3.Ehemaliger Karpfenteich nordwestlich Quaßliner Moor nahe Seegraben4.Grünlandsoll nördlich der Landesstraße 17 zwischen Karbow und Karbow Ausbau	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 35/16 Kreien nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	2. Tiere - Biologische VielfaltWiesenweihe:Laut Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist bei der Ausweisung von Eignungsräumen „der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) zu folgen." Diese empfiehlt: „Für die im Gebiet schon nachgewiesene Wiesenweihe ist ein Mindestabstand von 1.000 Metern um die WEA und ein Prüfbereich von mindestens 3.000 Metern einzuhalten." Somit ist der vorgeschlagene Prüfbreich von 2.000 Metern unzureichend.Weiterhin sei angemerkt, dass Kartierungen von zuverlässigen NABU-Mitarbeitern für die Rohr- und Wiesenweihe aus der jüngerer Vergangenheit vorliegen. So ist bekannt, dass im Gebiet mindestens vier Paare der Wiesenweihe als Brutvogel nachgewiesen wurden (Dr. Feige). Daher ist davon auszugehen, dass der Raum ein Wiesenweihen-Brutgebiet darstellt.Auch von Herrn Dr. Henning liegen mehrere Kartierungen aus dem Bereich des Untersuchungsgebietes vor, bei denen er die Wiesenweihe im Raum Hof Karbow /Darß /Wilsen beidseits des Gehlsbaches mehrfach festgestellt hat. Die Wiesenweihe ist gemäß seinen Angaben nachgewiesener Brutvogel in den nördlichen und südlichen Flächen des Gehlsbaches. Daraus lässt sich sein• deutlich eine Überschneidung vom ausgewiesenen Eignungsgebiet und dem Lebensraum der Wiesenweihe ableiten. Dies führt dazu, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen die Wiesenweihe in ihrem Lebens- und Nahrungsraum unzulässig stark beeinträchtigt werden würde. Dabei hat die Wiesenweihe den höchsten europäischen Schutzstatus. Somit ist unter Beachtung der Schutzziele der Europäischen Vogelschutzrichtlinie von einer Ausweisung des Eignungsraumes 35/16 abzusehen. Auch in den Bereichen Kreien und Hof Kreien ist täglich die Wiesenweihe anzutreffen. Weiterhin wurden Rebhuhn, Eisvogel, Grünspecht, Ziegenmelker, Raubwürger, Grauammer, Heidelerche und Braunkehlchen in diesen Gebieten kartiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	4. ZusammenfassungDer geplante Eignungsraum bedroht somit das Zugverhalten der einzelnen Arten entscheidend.Auch wenn nicht alle dieser Brutplätze oder vorgenannte Horste im Abstandsbereich der beschlossenen Kriterien liegen, verweisen wir auf folgende Festlegung:Laut Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist der Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu folgen. Demnach sind nicht nur die erweiterten tierökologischen Abstandskriterien zu den Windparks gemäß dem Helgoländer Modell festzusetzen, sondern auch die Hauptflugkorridore	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen von Windenergieanlagen freizuhalten, da sonst aufgrund der Störungssensibilität von Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auszugehen ist.Nicht unerwähnt lassen möchten wir, dass im Falle eines Rechtsstreits bezüglich der Abstandskriterien sich die Gerichte bekanntermaßen immer am aktuellsten wissenschaftlichen Stand orientieren und dies ist das Helgoländer Modell.Neben dem Ausschlussgrund der Entfernungskriterien zu den Horststandorten führt auch ein Nahrungshabitat im Prüfbereich von 6.000 Metern um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen (Hessischer VGH vom 17.12.2013 9a 1540/12.Z, open jur. 2014, 2226).Und deshalb ist der geplante Eignungsraum 35/16 nicht genehmigungsfähig.Aus den vorgenannten Gründen ist die Aufnahme des Windeignungsraumes 35/16 in das RREP Westmecklenburg zwingend abzulehnen. Das Vorhaben wäre rechtswidrig und lässt eine starke Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft mit den unter Schutz stehenden Raubvogelarten sowie der Lebensqualität und Gesundheit unserer Bürger befürchten. Die Gemeinde Kreien wird diese Schutzgüter mit allem Nachdruck rechtlich geltend machen.	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebietes 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	3.Kreiener SeewiesenIn den vergangenen Jahren wurde die Renaturierung der Kreiener Seewiesen fertiggestellt. Dabei sind mit Fördermitteln der Europäischen Union Entwässerungssysteme teilweise beseitigt und die umliegenden Wiesen wieder vernässt worden. Dies führte dazu, dass die ohnehin schon umfangreiche Artenvielfalt von Vögeln sich noch weiter erhöht hat.So stellen die Seewiesen mit den dazwischen liegenden Erlenbrüchen Schlaf- und Brutrevier für Gänse, Schwäne, Kiebitz, seltene Entenarten wie Löffel- und Pfeifente sowie für Rohrweihe und den Kuckuck dar. Ein Großteil dieser Arten nutzt den angedachten Eignungsraum als Nahrungshabitat bzw. als Zugkorridor gen Süden. Diese Vogelzugkonidore verbinden u. a. die ausgewiesenen Schutzgebiete wie diverse Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete und die im LUNG M-V kartierten geschützten Biotope.Verstärkt wird dies noch durch die Vielzahl von unterschiedlichsten und schönen Landschaftselementen, auf großen Teilen hügeligem, reizvollem Geländeprofil; herausragend dabei auch die vielen kleinräumigen Strukturen bestehend aus: Söllen, Hecken, alten Solitärbäuinen, Feldgehölzen usw. - eben ein orginäres Brut- und Nahrunggebiet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebietes 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	RaubvögelIm Nahbereich des Eignungsraumes, in der Quaßliner Heide, befindet sich ein Seeadlerhorst. EinenFischadlerhorst existiert westlich von Kreien.In den Kartierungsunterlagen des LUNG M-V sind fünf Rotmilanstandoite in der Nähe des Eignungsraumes ausgewiesen.Die Bundesrepublik Deutschland trägt weltweit die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Rotmilans. Zwei Drittel des Weltbestandes brüten in Deutschland, davon lebt der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern. Auch in der Region Kreien / Wilsen ist er sehr präsent; häufig zeigen sich Rotmilane kreisend über dem Gebiet.Südlich bis südwestlich des Eignungsraumes verläuft der Gehlsbach, der aufgrund seiner Naturbelassenheit und hohen Schutzwürdigkeit als FFH-Gebiet und europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde. Auch die übrigen Flächen dieses Kernbereiches landschaftlicher Freiräume werden in ihrer Qualität hoch eingestuft. Hier sind die Lebensräume Gewässer, Gehölze und Feuchtbiotope mit ihrer typischen Fauna und Flora vertreten. Die Attraktivität der Landschaft wird nicht nur durch die nahe gelegenen Seen, die Elde oder die Moore bestimmt, auch nahe gelegene Wälder, Baumgruppen und Knicks sowie die hügelige Landschaft mit den vielen kleinen Standgewässern im und um den angedachten Eignungsraum bilden mit den Ackerflächen, Wiesen und Ödländereien ein wertvolles Nahrungshabitat für die Tierwelt insgesamt und die Raubvogelpopulation im Besonderen. Diese ist wie vorbenannt mit mehreren Brut- bzw. Revierpaaren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenraumes vertreten.Der angedachte Eignungsraum läge direkt in der Flugschneise zum Europäischen Vogelschutzgebiet und stellt selbst ein wichtiges Nahrungshabitat dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebiet 35/16 Kreien gelegenen FFH-Gebietes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 35/16 Kreien gelegenen Vogelschutzgebietes "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" zu dem Ergebnis, dass aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe und Schwarzmilan im 1.000 bzw. 2.000 m-Umfeld um eines oder mehrere Eignungsgebiete bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um mehrere Horste des Weißstorchs erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebietes 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und das Kartenblatt 19. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.Im Entwurf zur ersten Beteiligungsstufe ist die Gemeinde Kreien durch den südlich von Ausbau Karbow gelegenen Eignungsraum 35/16 betroffen.1. AbstandspufferDen nordwestlichen Teil des geplanten Eignungsraumes bildet das Flurstück 17/5 der Flur 2 Wilsen. Auf diesem Flurstück ist die Fa. Haroc GmbH tätig und betreibt eine Recyclinganlage für Plastabfälle. Das. Unternehmen besitzt eine BImSchG-Genehmigung. Da es sich hierbei um ein Gewerbegebiet handelt, sind gemäß § 8 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig.Nach dem Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20.01.2016 wurde festgelegt: „Von allen Gebäuden, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, ist ein Abstand einzuhalten, welcher der 7-fachen Gesamthöhe der WEA, mindestens jedoch 1.000 Meter, entspricht."Da dies bei der Ausweisung des geplanten Eignungsraumes keine Berücksichtigung fand, wird der Entwurf des Eignungsraumes in seiner Größe um ca. 50 % zu reduzieren sein.Für das Plastrecyclingwerk wird derzeitig ein Bebauungsplan erstellt, der seine Rechtskraft 2017 erlangen wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Dies ist beim Eignungsgebiet 35/16 Kreien nicht der Fall.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 35/16 Kreien nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2192 Gemeinde Kreien	Fledermäuse:Nachweislich waren in den letzen Jahren aus der Region wiederholt Fledermauswanderungen im Frühjahr und im Herbst vom Großen Abendsegler zu beobachten. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde das Risko auch von weiteren Fledermausarten signifikant erhöhen, da direkt durch den Eignungsraum ein Zugkorridor der Fledermäuse aut. Auch der landesweit bedeutsame Bunker Kreien befindet sich unmittelbar neben dein Eignungsraum. Dieser wurde erst im Jahr 2012 als Ersatzmaßnahme für die Errichtung des Windparks Suckow für Fledermäuse hergerichtet und aufwendig optimiert. Die Ersatzmaßnahme für den bestehenden Windpark Suckow wird dadurch infrage gestellt. Der Bunker befindet sich im Eigentum des NABU-Regionalverbandes Parchim und dieser wird eine mögliche negative Beeinträchtigung nicht hinnehmen.Ein bedeutendes Nahrungshabitat für die Fledennäuse stellt das FFH- und Europäische Vogelschutzgebiet „Quaßliner Moor" dar. Für dieses FFH-Gebiet DE2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" wurde ein Managementplan erarbeitet, der sich derzeit in der Umsetzung befindet. Eine von vielen Maßnahmen ist die weitere Vernässung des Quaßliner Moores, was den dort heimischen Lebensraum-Typen zugutekommen wird. Die reichhaltige Pflanzen- und Tierwelt machen die Attraktivität und die hohe Schutzbedürftigkeit dieses Gebietes aus. Nach Aussage der Mitarbeiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bildet das Quaßliner Moor auch ein gut angenommenes Nahrungshabitat für die im Kreier Bunkerwald ansässige Fledennauspopulation.Die Entfernung zwischen den Schlafplätzen der Fledermäuse und dem Quaßliner Moor beträgt ca. 3,5 km und führt quer durch den angedachten Eignungsraum..	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 35/16 Kreien gelegenen FFH-Gebietes "DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders" zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind. Die Vorprüfung kommt bezüglich des im Umfeld des Eignungsgebietes 35/16 Kreien gelegenen Vogelschutzgebietes "SPA DE 2638-471 Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" zu dem Ergebnis, dass aufgrund möglicher Brutvorkommen von Rohrweihe und Schwarzmilan im 1.000 bzw. 2.000 m-Umfeld um eines oder mehrere Eignungsgebiete bzw. dem Vorkommen oder der Verschattung relevanter Nahrungsflächen im 2.000 m-Umfeld um mehrere Horste des Weißstorchs erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	j.B.Gischow 34/16, 34/16bBei Betrachtung der Gebiete 34/16 und 34/16b ist erkennbar, dass trotz kleinteiliger Unterbrechung diese Bereiche doch als einheitliches Gebiet erscheinen. Die Anwendung des 2,5 km Abstandskriteriums hier also zu einem nicht zu rechtfertigenden Formalismus führen würde. Die Ausweisung des gesamten Gebiets wird daher begrüßt. Sofern Aspekte auftreten sollten, welche einer gesamten Ausweisung entgegenstehen, wäre der südliche Potentialsuchraum in Bezug auf Lage, Größe und Zuschnitt für eine Ausweisung besser geeignet erscheint als das Gebiet 34/16. Sofern also eine Ausweisung beider Bereiche nicht in Betracht kommen sollte, sollte dem Gebiet 34/16b der Vorzug gewährt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Nr. 33/16 „Parchim": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird im nordwestlichen Teil deutlich (ca. 6 ha) vom Ausschlusskriterium „Horst Weißstorch mit 1000 m Abstandspuffer überlagert.Fazit: Verkleinerung des vorgeschlagenen Eignungsgebiets	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 33/16 Parchim im Nordwesten reduziert.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Nr. 34/16 „Gischow": Das vorgeschlagene Eignungsgebiet wird im westlichen Teil deutlich (ca. 4,5 ha) vom Restriktionsgebiet „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert. Es handelt sich um eine Grünlandniederung, die für zwei etwa 1.000 m südlich des vorgeschlagenen Eignungsgebiets kartierte Rotmilan-Brutpaare mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsraum von Bedeutung ist. Im vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM werden Restriktionskriterien wie folgt definiert: „Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen." Aus naturschutzfachlicher Sicht sind wie oben begründet keine begünstigenden Belange zu erkennen.Fazit: Streichung des vorgeschlagenen Eignungsgebiets, da bei Berücksichtigung des Restriktionskriteriums die Mindestfläche von 35 ha nicht mehr erreicht wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow. Das Eignungsgebiet wird daher nicht von einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert. Die Fläche des Eignungsgebietes ist im Ergebnis größer als 35 ha.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2266 Gemeinde Gischow	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und das Kartenblatt 19.Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.Die Gemeinde Gischow ist im Entwurf mit dem Windpark 34/16 Gischow (36 ha) betroffen und erhebt Einwendungen gegen die Ausweisung dieses Eignungsgebietes.Der ausgewiesene Eignungsraum Nr. 34/16 in Gischow überschneidet im nördlichen Bereich des Ausweisungsgebietes den schon vorhandenen und mit 9 Windkraftanlagen bebauten Anlagenbestand der noch gültigen Windeignungsfläche des RREP 2011 Gischow mit einer Fläche von rd. 8,37 ha. Der Eignungsraum des RREP 2011 ist von der Gemeinde Gischow durch den Bebauungsplan Nr.1 „ Windpark Gischow" überplant worden. Dieser B-Plan Nr.1 ist rechtskräftig und enthält Einschränkungen. Der mit dem Entwurf der Teilfortschreibung vorgesehene Eignungsraum Nr.34/16 Gischow greift in diese gemeindliche Planungshoheit direkt ein. Dies ist aus gemeindlicher Sicht nicht akzeptabel.Der ausgewiesene Eignungsraum 34/16 Gischow ist im Bereich der sich überschneidenden Fläche von rd. 8,37 ha nicht uneingeschränkt nutzbar. Damit verringert sich die Flächengröße des Eignungsraumes von 35 ha auf 26,63 ha und unterschreitet das Ausschlusskriterium Mindestgröße 35 ha.Der Eignungsraum 34/16 Gischow kann so nicht mehr ausgewiesen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verhältnis zwischen kommunaler Planungshoheit und der Raumordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB, des ROG und des LPlG M-V. Danach sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Gegenzug werden kommunale Planungen bei der Aufstellung des RREP berücksichtigt (Gegenstromprinzip gemäß § 1 (3) ROG). Einen generellen Vorrang der kommunalen Planung gegenüber der Raumordnung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Im konkreten Fall steht die vorhandene Bauleitplanung zur Windenergienutzung der Festlegung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow nicht entgegen.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2266 Gemeinde Gischow	Im Bereich des östlich des Potentialsuchraumes gelegenen Waldes befinden sich nachweislich Horste des Rotmilans (Vgl. Kartierung der Rotmilanhorste des LUNG). Die Einhaltung des entsprechenden Abstandspuffers — wie im Entwurf vorgesehen - ist zu überprüfen.Die Einhaltung der Abstandsfestlegungen aus dem Restriktionskriterium von 1.000 m, führt zu einer deutlichen Einschränkung der ausgewiesenen Fläche des Potentialsuchraumes. Bei genauer Kontrolle, fällt die ausgewiesene Fläche vermutlich unter 35 ha, so dass die vorgeschriebene Mindestgröße von 35 ha unterschritten wird und die Fläche nicht mehr ausgewiesen werden könnte.Wie wir in unserer Stellungnahme im Rahmen des inoffiziellen Beteiligungsverfahrens schon mitgeteilt hatten, wurde in der Gemeinde Gischow ein Bürgervotum abgegeben, in dem sich zwei Drittel der Bürger gegen ein weiteres Eignungsgebiet in unserer Gemeinde ausgesprochen haben.Aus den vorgenannten Gründen ist die Aufnahme des Windeignungsraumes 34/16 in das RREP Westmecklenburg abzulehnen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ist daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 2266 Gemeinde Gischow	Der im Entwurf ausgewiesene Eignungsraum Nr.34/16 Gischow in Verbindung mit dem sich in südlicher Richtung anschließenden Potentialsuchraum halten aus Sicht der Gemeinde Gischow den Abstandpuffer von 1000m zur Wohnbebauung der Ortslagen Gischow sowie Klein Niendorf nicht ein. Die Abstände sind hierauf zu überprüfen.Die Gemeinde Gischow lehnt diesen Potentialsuchraum ab, wenn die Vorbelastung (wegen des vorhandenen Bestandsschutzes) bestehen bleibt.Eine Rückbauverpflichtung bzw. Rückbauselbstverpflichtung ist bisher nicht Bestandteil der Kriterien.Weiterhin wird das Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km ebenfalls nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 2266 Gemeinde Gischow	Die Gemeinde Gischow fühlt sich auch durch den gegenwärtig noch bestehenden Anlagenbestand der Windeignungsfläche des RREP 2011 Gischow stark belastet.Trotz der im neuen Entwurf der 1.Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP von 2016 nicht mehr enthaltenen Ausweisungsfläche des gegenwärtig noch belegten Windeignungsraumes des RREP 2011, haben die vorhandenen Anlagen Bestandschutz und unterliegen gegenwärtig noch bis zur Rechtskraft der neuen Teilfortschreibung dem Repowering-Streben und prinzipiell dauerhaft dem Bestandsschutz.Diesen Vorbelastungen wurde im Entwurf zur 1.Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung bisher keine Bedeutung zugemessen.Lediglich im Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km wird der Bezug auf die bestehenden Anlagen genannt.Das Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km zu bestehenden und geplanten Eignungsgebieten wird aber durch die vorhandene Überschneidung ebenfalls nicht eingehalten.Die Ortslage Gischow ist durch die Windkraftanlagen des neu ausgewiesenen Eignungsraumes Nr.34/16 Gischow in Verbindung mit den schon vorhandenen 9 WKA des Eignungsraumes von 2011 (wie oben beschrieben) von der Nordseite her über West bis Südwest vollkommen umfasst.Damit wäre das Maximum von 120° des Horizontes, das mit Windkraftanlagen bebaut werden kann, deutlich überschritten.Berücksichtigt man des Weiteren den Potentialsuchraum in der Gemeinde Kreien, wird ein freies Sichtfeld von 60° zwischen der letzten vorhanden WKA nördlich von Gischow und dem potentiellen Eignungsraum Kreien nicht mehr gewährleistet.Das Restriktionskriterium Umfassung wird somit nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das geplante Eignungsgebiet 34/16 Gischow stellt eine Erweiterung des Altgebiets Nr. 24 Gischow dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Südosten des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Lübz wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Lübz entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 2267 Stadt Lübz	Zum Potentialsuchraum südlich von LübzIm Nahbereich des Gebietes befindet sich westlich von Kreien ein Fischadlerhorst.In den Kartierungsunterlagen des LUNG M-V ist ein Rotmilanhorst in der Nähe ausgewiesen. Dieser ist belegt und befindet sich am östlichen Rand des Potentialsuchraumes. Mit der Ausweisung des Schutzabstandes von 1000 Metern würde sich die Fläche des Gebietes erheblich reduzieren. Zwei Drittel des Weltbestandes der Rotmilane brüten in Deutschland, davon lebt der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern. Auch in der Region Lübz ist er sehr präsent; häufig zeigen sich Rotmilane und Fischadler kreisend über dem Gebiet.Die Flächen dieser landschaftlichen Freiräume werden in ihrer Qualität als sehr hoch eingestuft. Hier sind die Lebensräume Gewässer, Gehölze und Feuchtbiotope mit ihrer typischen Fauna und Flora vertreten. Die Attraktivität der Landschaft wird nicht nur durch die nahe gelegenen Seen, oder die Elde bestimmt. Auch angrenzende Wälder, Baumgruppen und Knicks sowie die hügelige Landschaft mit den vielen kleinen Standgewässern im und um den Potentialsuchraum südlich von Lübz bilden mit den Ackerflächen, Wiesen und Ödländereien ein wertvolles Nahrungshabitat für die Tierwelt insgesamt und die Raubvogelpopulation im Besonderen. Diese ist wie vorbenannt mit mehreren Brut-bzw. Revierpaaren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenraumes vertreten. Der Potentialsuchraum stellt selbst ein wichtiges Nahrungshabitat für diese Spezies dar.Eine weitere, wesentliche Größenreduzierung des Potentialsuchraumes ergäbe sich zwingend aus dem zu geringen Abstand zum Windpark Gischow. Dies sind keine 2,5 Km. Damit hätte dieser keine 35 ha mehr.Abschließend verweisen wir auf das Umfassungskriterium und dazu speziell auf die ihnen vorliegende Stellungnahme zur informellen Vorabbeteiligung vom 09.06.2015 in der nachgewiesen wird, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Potentialsuchraum eine Umfassung der Stadt Lübz von 210 Grad ergeben würde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Südosten des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Lübz wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Lübz entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Unser Unternehmen, die Naturwind Schwerin GmbH, als regionales Projektentwicklungsunternehmen von Windparkprojekten, möchte gerne im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (nachfolgend Teilfortschreibung RREP W-M) wie folgt Stellung nehmen:Wir beantragen die Aufnahme der im RREP WM 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiete Redlin Nr. 29 und Suckow Nr. 30 in ihrer derzeit ausgewiesenen Ausformung.Begründung:Uns wurde im Eignungsgebiet Redlin Nr. 29 und den beiden nördlichen Teilbereichen des Eignungsgebiets Suckow Nr. 30 mit Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) vom 18.03.2016 die Errichtung und der Betrieb von 10 Windenergieanlagen genehmigt, deren Bau unmittelbar bevorsteht. Im Weiteren erwarten wir noch vor Verlautbarungsreife der Teilfortschreibung des RREP 2011 in diesem Gebiet die Genehmigung von bis zu 7	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Den gesamten vorgeschlagenen Gebieten stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das zur Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagene Altgebiet Nr. 30 Suckow wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit", "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich 1000m Abstandspuffer" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	weiteren Windenergieanlagen.Aus diesem Grund haben wir und unsere Kooperationspartner ein besonderes Interesse daran, die Eignungsgebiete Redlin Nr. 29 und Suckow Nr. 30 für einen Ersatz und eine Erneuerung unserer Windenergieanlagen zu erhalten und bitten bei der weiteren Abwägung um Berücksichtigung.Die Eignungsgebiete Redlin Nr. 29 und Suckow Nr. 30 sind im derzeit gültigen RREP WM 2011 ausgewiesen.Das Eignungsgebiet Redlin Nr. 29 liegt im Süden des Landkreises Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Siggelkow (Amt Eldenburg Lübz) unmittelbar an der Landesgrenze zu Brandenburg. Das Gebiet befindet sich ca. 1.000 m südlich von Redlin und ca. 4.000 m nordöstlich von Suckow. Im Südosten grenzt das im Regionalplan Prignitz-Oberhavel ausgewiesene Windeignungsgebiet Porep/Jännersdorf (8) mit 31 WEA an. Südwestlich befindet sich das im RREP von 2011 ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 30 Suckow, das mit zzt. 15 WEA bebaut ist. und mit zwei Teilbereichen östlich an das Eignungsgebiet Redlin Nr. 29 angrenzt.In der Teilfortschreibung sind die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Redlin Nr. 29 und Suckow Nr. 30 nicht mehr enthalten.Wir gehen davon aus, dass dieser Umstand aus der Neubewertung des Kriteriums „ Unzerschnittener landschaftlicher Freiraums mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" und der Aufnahme des Kriteriums „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer" als weiche Tabukriterien resultiert.Sollten unsere Annahmen nicht zutreffen, wären wir Ihnen über eine Auskunft dankbar, welche Kriterien zum Ausschluss des Gebietes geführt haben.Bei der Ausweisung der beiden Eignungsgebiete im RREP 2011 erfolgte die Bewertung des Landschaftsbildraumes anhand einer aktualisierten Landschaftsbildbewertung aus dem Jahr 2010 (UMWELTPLAN 2010).Für den LB V 4-28 „Ackerlandschaft um Redlin", in dem sich die Eignungsgebiete befinden, wurde aufgrund des Windparks Porep/Jännersdorf mit Anlagenhöhen von 150 m auf einer Länge von 7 km entlang der Grenze zu Brandenburg die Wertstufe um zwei Stufen (von hoch bis sehr hoch zu gering - mittel) abgewertet.Im Hinblick auf den unzerschnittenen landschaftlichen Frelräume der Stufe 4 erfolgte die Ausweisung der Eignungsgebiete im RREP WM 2011 aufgrund einer individuellen Einzelprüfung, die im Ergebnis davon ausging, dass die Eignungsgebiete durch ihre Lage am Rande des unzerschnittenen Freiraums zu diesem keinen Zielkonflikt darstellen und der Freiraum mit einer Größe von >2.400 ha. erhalten bleibe.In der Teilfortschreibung des RREP WM werden die beiden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen Redlin Nr. 29 und Suckow Nr. 30 nach dem gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg Vorpommern (GLP) aus dem Jahre 2003 bewertet. Beide Gebiete werden vollständig von einem „unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" überlagert. Weiterhin liegt das Eignungsgebiet Redlin Nr. 29 teilweise im 1.000 m Abstandspuffer zu einen Landschaftsbildraum (LB) mit sehr hoher Wertstufe (Stufe 4).Hierbei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen im Eignungsgebiet Sukow Nr. 30 und in dem im Regionalplan Prignitz-Oberhavel ausgewiesenen Windeignungsgebiet Porep/Jännersdorf (8) sowie durch die Neuerrichtung von bis zu weiteren 17 Windenergieanlagen bereits eine bauliche Veränderung stattfindet, die eine Aktualisierung der Landschaftsbildanalyse und ein Rückschnitt des unzerschnitten landschaftlichen Freiraums in diesen Gebieten erfordern. Trotz des Rückschnitts würde auf der verbleibenden Fläche von 2.821 ha ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum der Stufe 4 erhalten bleiben. Wir fügen zu diesem Thema ein Gutachten des Dipl.-Ing-Büros Kriedemann aus Schwerin in Anlage bei.Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und hei einer entsprechenden Aktualisierung der Einstufung entsprechen die beiden Eignungsgebiete Redlin Nr. 29 und Suckow Nr. 30 unserer Ansicht nach den regionalen Kriterien der Teilfortschreibung des RREP WM.Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet und die Eignungsgebiete in die Teilfortschreibung des RREP WM	überlagert. Darüber hinaus wird das Altgebiet Nr. 30 Suckow in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das zur Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagene Altgebiet Nr. 29 Redlin wird teilweise vom harten Ausschlusskriterium "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" und von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das Altgebiet Nr. 29 Redlin in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Die vorgeschlagenen Gebiete werden daher nicht als Eignungsgebiete in das RREP aufgenommen.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	aufgenommen würden. Wir bitten um Übersendung des Abwägungsergebnisses.Sollte sich auf Grund unserer Stellungnahme Gesprächsbedarf ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.TEILFORTSCHREIBUNG DES REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMMS WESTMECKLENBURGKAPITEL 6.5 ENERGIEGUTACHTEN ZUM LANDSCHAFTSBILD UND LANDSCHAFTLICHEN FREIRAUM FÜR DIEWINDENERGIENUTZUNG IM WINDEIGNUNGSGEBIET NR. 29 REDLINGutachter:KRIEDEMANNIng.-Büro für UMWELTPLANUNGRöntgenstraße 8, 19055 Schwerin www.kriedemann-umwelt.deBearbeitet:Dipl.-Ing. Jürgen FriedrichGeprüft:Dipl.-Ing. Karsten KriedemannAuftraggeber naturwind schwerin gmbhSchelfstraße 3519055 SchwerinInhaltsverzeichnis1.Anlass und Aufgabenstellung32.Lage des geplanten Sondergebietes32.1Regionales Raumentwicklungsprogramm32.2 Landschaftsbildpotenzialanalyse42.3 Landschaftliche Freiräume53.Literatur, Gesetze und Verordnungen73.1Literatur73.2 Internetquellen73.3Gesetze und Verordnungen7 1.Anlass und AufgabenstellungDurch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg wird die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie erarbeitet. Der Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM wird im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zzt. öffentlich ausgelegt (vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016).Im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM ist das 2011 ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 29 Redlin nicht mehr aufgenommen. In dem Gebiet sind jedoch insgesamt 17 WEA geplant, von denen 10 WEA durch den Bescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg vom 18.03.2016 bereits genehmigt wurden.Das Eignungsgebiet wird vollständig von einem „unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" überlagert. Weiterhin liegt das Gebiet teilweise im 1.000 m Abstandspuffer zu einen Landschaftsbildraum (LB) mit sehr hoher Wertstufe (Stufe 4).Durch das vorliegende Gutachten soll eine Abschätzung der Verträglichkeit einer Windenergienutzung mit den Kriterien „Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und „Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Puffer" durchgeführt werden.Die Firma naturwind schwerin gmbh beauftragte die Firma Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung mit der Erstellung des vorliegenden Gutachtens.2.Lage des geplanten SondergebietesDas Windeignungsgebiet Nr. 29 Redlin liegt im Süden des Landkreises Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Siggelkow (Amt Eldenburg Lübz) unmittelbar an der Landesgrenze zu Brandenburg. Das Gebiet befindet sich ca. 1.000 m südlich von Redlin und ca. 4.000 m nordöstlich von Suckow. Im Südosten grenzt das im Regionalplan Prignitz-Oberhavel ausgewiesene Windeignungsgebiet Porep/Jännersdorf (8) mit 31 WEA an. Südwestlich befindet sich das im RREP von 2011 ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 30 Sukow, das mit zzt. 15 WEA bebaut ist.2.1 Regionales RaumentwicklungsprogrammDas RREP für die Planungsregion Westmecklenburg (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2011a) weist in seiner aktuellen Fassung ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen im Bereich südlich von Redlin aus. Der Umweltbericht zum RREP (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2011 b) enthält hierzu folgende Aussagen:„Das Gebiet enthält keine wertvollen Landschaftselemente. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes teilweise als sehr hoch eingeschätzt Da das Gebiet eine Erweiterungsfläche des bereits bestehenden und bebauten brandenburgischen Windeignungsgebietes Porep darstellt, sind die zusätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insgesamt nicht erheblich."2.2 LandschaftsbildpotenzialanalyseDie landesweite Landschaftsbildpotenzialanalyse (IWU 1995) wurde	("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 30 Suckow. Das Altgebiet Nr. 29 Redlin wird nicht in die von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Gebiete aufgenommen, da dem Gebiet harte Ausschlusskriterien entgegenstehen.

aufgrund von vielen raumbedeutsamen Veränderungen wie dem Bau von Windenergieanlagen, neuen Straßen und Energiefreileitungen 2010 überarbeitet und aktualisiert (UMWELTPLAN 2010). Dabei wurden die landschaftsbildprägenden vertikalenStrukturelemente, das digitale Geländemodell sowie potenzielle landschaftsbildbeeinträchtigende Elemente berücksichtigt.Eine Neubewertung des Landschaftsbildwertes wurde u. a. dann vorgenommen, wenn der Anteil der Gesamtbeeinträchtigung mehr als 33 % beträgt und wenn der prozentuale Anteil der beeinträchtigten Flächen mit einem sehr hohen oder hohen Grad der Beeinträchtigung 5 % übersteigt.Die Lage und Bewertung der Landschaftsbildräume (LB) ist in Abb. 1 dargestellt.Für den LB V 4-28 „Ackerlandschaft um Redlin", in dem sich das geplante Sondergebiet befindet, wurde aufgrund des Windparks Porep/Jännersdorf mit Anlagenhöhen von 150 m auf einer Länge von 7 km entlang der Grenze zu Brandenburg die Wertstufe um zwei Stufen (von hoch bis sehr hoch zu gering - mittel) abgewertet. Der LB ist gekennzeichnet durch eine Ackerlandschaft mit mäßiger Topographie, aber einigen Strukturelementen wie Alleebäume und Baumreihen entlang der Feldwege und kleinen Gehölzgruppen, die diesen Raum besonders aufwerten (IWU 1995).Westlich schließt sich der LB V 3-31 „Niederung des Mooster Baches" an. Die Schutzwürdigkeit wird mit sehr hoch bewertet. Durch kleinflächige Nutzungsartenvielfalt in Verbindung mit dem naturnahen Gewässerlauf des Moosterbaches und den naturnahen Vegetationsstrukturen wird der Niederungscharakter des Gebietes sehr stark ausgeprägt (IWU 1995). Bei der Aktualisierung der Landschaftsbildpotenzialanalyse wurde die Bewertung dieses LB nicht geändert, da die Gesamtbeeinträchtigung durch die WEA im Windeignungsgebiet Nr. 30 Sukow weniger als 33 % der Fläche ausmacht.Durch alle sieben noch nicht genehmigten WEA im Windeignungsgebiet Nr. 29 Redlin wird ein Abstand von mindestens 1.000 m zum sehr hochwertigen LB V 331 eingehalten. Somit kann von einer Vereinbarkeit hinsichtlich des Kriteriums Landschaftsbildpotenzial ausgegangen werden.Abb. 1: Landschaftsbildräume mit Bewertung(Quelle: http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/). 2.3 Landschaftliche FreiräumeNach den Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (MEIL 2012) sind bei der Neufestlegung von Eignungsgebieten bestimmte Kriterien abzuprüfen. Danach sind unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (sehr hoch, ab 2.400 ha) als Ausschlussgebiet definiert. Bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für den RREP 2011 erfolgte eine individuelle Prüfung.Im Umweltbericht ZUM RREP (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2011b) finden sich hierzu bzgl. der Ausweisung des Eignungsgebietes Nr. 29 folgende Aussagen:„Im Ergebnis der individuellen Prüfung wird das Kriterium „unzerschnittene Freiräume Stufe 4" auch bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes noch erfüllt. Eine individuelle Prüfung hinsichtlich dieses Kriteriums erfolgte ausschließlich für Erweiterungsflächen von Windeignungsgebieten. Das Eignungsgebiet Nr. 29 befindet sich am äußeren Rand des unzerschnittenen Freiraums. Durch deren Ausweisung wird die Mindestflächengröße von 2.400 ha nicht unterschritten. Der Freiraum bleibt damit im Wesentlichen erhalten".Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind Bereiche der Landschaft, die frei von Bebauung, befestigten Straßen, Haupt-Eisenbahnlinien und Windenergieanlagen sind. Generell sind die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Karte der Landschaftlichen Freiräume inklusive eines 500 m Puffers dargestellt und nicht als Kernbereich landschaftlicher Freiräume dargestellt. In der verfügbaren Karte der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume (www.gaia-mv.de) ist das Windeignungsgebiet Nr. 29 ebenso wie das Windeignungsgebiet Nr. 30 Sukow im Gegensatz zu den bereits vor 2011 ausgewiesenen Eignungsgebieten jedoch nicht dargestellt (Abb. 2).Abb. 2: Landschaftliche Freiräume im Umfeld des Windeignungsgebietes Nr. 29 Redlin (Quelle: www.gaia-mv.de).Durch die Beibehaltung des 2011 ausgewiesenen Eignungsgebiet Nr. 29 Redlin ergibt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sich keine weitere Verkleinerung des westlich angrenzenden unzerschnittenen landschaftlichen Freiraumes. Die Mindestflächengröße von 2.400 ha wird nicht unterschritten. Somit kann von einer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ausgegangen werden3. Literatur, Gesetze und Verordnungen3.1 LiteraturIWU - INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT (1995): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Studie im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, unveröffentlicht; Schwerin.LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG¬VORPOMMERN (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg. Erste Fortschreibung.MABL — MINISTERIUM FÜR ARBEIT, BAU UND LANDESENTWICKLUNG M-V (2005): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP).MEIL - MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INSTRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Anlage 3 der Richtlinie zum Zweckeder Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011a): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Schwerin.REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2011b): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg — Umweltbericht. Schwerin.UMWELTMINISTERIUM (UM) (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.UMWELTPLAN (2010): Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotentials für die Planungsregion Westmecklenburg.3.2 Internetquellenhttp://www.umweltkarten.mv-regierung.de https://www.Qaia-mv.de 3.3 Gesetze und VerordnungenGesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz — NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66.Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.	
lfd.-Nr.: 2314 Ferienpark Daktylus	Am östlichen Rand dieses Suchgebietes, westlich des Gehlsbaches, gibt es ein Steingrab aus alter Zeit und nicht weit davon entfernt das mittelalterliche Dorf Cesemowe, dessen Existenz mindestens für den Zeitraum 1200 bis 1400 durch Grabungen des archäologischen Institutes der Universität Hamburg nachgewiesen wurde. Die Grabungen dauern an. Die tatsächlichen Grenzen dieses einstigen Siedlungsgebietes sind bis jetzt nicht bekannt. Sicher ist aber, dass sie sich mit den Grenzen des jetzigen Windkraft- Planungsgebietes überschneiden. Es besteht die Gefahr, dass der Bau und die Vernetzung von Windenergieanlagen auch hier radikale Eingriffe bedeuten und nicht mehr revidierbare Zeugnisse unserer Geschichte zerstören.Aus alldem ergibt sich eine breit angelegte energische Ablehnung, diesen Suchraum zu einem Eignungsgebiet werden zu lassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebietes 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2314 Ferienpark Daktylus	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwivklungsprogramms WestmecIdenburg, Kapitel 6.5. EnergieStellungnahme zum Suchgebiet 35/16 für Windkraftanlagen Karbow- Vietlübbe -KreienDer hier entstandene Hotel- und Parkkomplex ist aus den verlassenen und verfallenen Resten eines ehemaligen Hofes der Rommelfamilie (Wehrmachtsgeneral Erwin Rommel, Wüstenfuchs) entstanden. Nach siebenjähriger Planung wurde das Hotel über den noch brauchbaren Fundament- und Mauerteilen früherer Stallanlagen errichtet. Es bietet komfortable Zimmer und Apartments mit insgesamt 60 Bettenplätzen. Auf dem umgebenden 34.000 qm großen Gelände sind 5 biotopartige Teiche, Terrassen, Rasen-, Wiesen- und Sandbereiche sowie ein Feldsteinbrunnen entstanden. Nur am Rande der Mecklenburgischen Seenplatte gelegen und ohne klassische touristische Anziehungsmerkmale wird diese Anlage mit ihrem Naturambiente und ihrer ausstrahlenden Ruhe aus sich heraus und ohne besonderen Werbeaufwand von Gästen aus Berlin, Hamburg, ganz Deutschland, den Nachbarländern und aus aller Welt von Jahr zu Jahr stärker angenommen. Dabei sind Entwicklung und Gestaltung noch lange nicht abgeschlossen: Die Erschließung des Campingplatzes und des Ferienhausgebietes steht an. Die Errichtung eines 6.000 qm großen Sees zum Baden, Surfen und Floßfahren direkt auf dem Gelände soll noch in diesem Sommer verwirklicht werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Die mündliche Zustimmung der beteiligten Kreisbehörden wurde schon erteilt, die Genehmigungsverfügung wird zeitnah erwartet. - Diesem sich so entwickelnden Gebiet zukünftig Windenergieanlagen mit ihrem industriellen Charakter und vielen dem Wohlbefinden und der Gesundheit entgegenstehenden Begleiterscheinungen an die Seite zu stellen, ist aus diesseitiger Sicht ein geradezu unerträglicher Gedanke. Als Inhaber und Gestalter des Hotelkomplexes und Ferienparks Daktylus bin ich unmittelbar betroffen. Mein touristisches Unternehmen ist mit seinen Mitarbeitern und Mitbewohnern durch solche Planung in direkter Nachbarschaft existentiell bedroht. Die permanente optische Bedrängung aus nächster Nähe, Schattenwurf und ständiges Rauschen würden meine Urlaubsgäste sicher nicht tolerieren. Damit wären meine Investitionen in Höhe von über 1.4000.000 € aus den Jahren bis 2007-2015 nicht mehr zu refinanzieren und ich stünde in kürzester Zeit mit meiner Familie am Rande der Insolvenz.	Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2314 Ferienpark Daktylus	Die Planung erstreckt sich über eine sanft hügelige Landschaft. Diese Landschaft ist zugleich, wie keine zweite, als jetziges und zukünftiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften Kreien, Wilsen, Karbow, Vietlübbe, Wahlstorf und Darß anzusehen. An das klare Wasser des Gehlsbaches angelehnt stellt sie sich mit ihrem Wechsel von Feld, Wald, Wiese und Wasser als touristisches Entwicklungspotential dieser Region dar, das diesem absolut strukturschwachen Raum nicht für Generationen genommen werden darf Die Errichtung eines Windkraftgebietes steht den Lebensinteressen in diesen Ortschaften diametral entgegen. Eine wertvolle und kostbare Naturlandschaft würde industriell überformt und ihrer Natürlichkeit beraubt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2422 private Person	Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar´2016hier: Wind-Potenzialsuchraum Lübz – Benzin (Lübz Süd), Kartenblatt 17als Bürger & Grundstückseigentümer möchte ich zum vorgeschlagenen Windpotenzialgebiet Lübz – Benzin wie folgt Stellung nehmen: Ich begrüße natürlich die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011.Um die Ziele und damit auch die konsequente Umsetzung des Energiekonzeptes 2020 auch in Mecklenburg – Vorpommern und die damit verbundene Energiewende in Deutschland zu schaffen, muss über den Planungsverband der Ausbau der Windenergie in Mecklenburg- Vorpommern substanzieller Raum verschafft werden. Ich sehe das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem recht guten Weg und wünsche mir in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.Als Grundstückseigentümer stimme ich natürlich für die Aufnahme der Potenzialflächen Lübz – Benzin.Gerade die Stadt Lübz, als Eigentümer, von einem erheblichen Anteil von Grundstücken in diesem Gebiet würde sich hohe Pachteinnahmen sichern bzw. auch durch Beteiligungen direkte Vergütungen vereinnehmen können.Mit der Einhaltung der relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten sind die Vorgaben für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben. Weiterhin ist die unmittelbare Nähe zu einer 110 kV- Freileitung günstig, um die erzeugte Energie einzuspeisen. Da der Standort über gute Windverhältnisse verfügt, ist er optimal geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Südosten des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Lübz wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums südlich von Lübz entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 2494 Jagdschule Rehse	NaturschutzDer auf dem Gelände der Jagdschule Rehse brütende Storch wurde im letzten Jahr nachweislich durch die am nächsten stehende WKA getötet. Demzufolge fand 2015 und 2016 keine Brut statt und das Nest war unbewohnt. Die Anwesenheit des Storchenpaares und die Aufzucht der Jungvögel war in den letzten 5 Jahren immer ein Highlight für unsere Jagdschüler und sehr werbewirksam u. a. auf unserer Internetseite.Neben dem Totfund des Storches 2015 fanden wir einen Seeadler und vor kurzem einen Rotmilan unter einer WKA. Fotos vom Rotmilan können bei mir eingesehen werden und wurden weitergeleitet an das Amt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) Abteilung 1 Allgemeine Abteilung, Abteilungsleiter Herrn Jörg-Dietrich von Weyhe (Zeuge).Rotmilanhorste konnten im zu berücksichtigten Abstand von 1000m bestätigt werden und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste /

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unterbinden einen weiteren Ausbau der WKAs. Kraniche und Gänse finden sich in größerer Anzahl auf den Feldern ein und sind durch einen weiten Ausbau gefährdet.Im Bebauungsplan Nr. 1 wurden Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 durchgeführt. Die hier entstandenen wertvollen Biotope in Form von großzügig angelegten Hecken werden viele seltene Arten wie Fledermäuse und Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard, Seeadler, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe und weitere) anlocken, um in diesen Biotopen Nahrung zu suchen. Die Flächen M1 und M2 berühren das Eignungsgebiet 34/16. Somit sind die Lebensräume wieder gefährdet, viele angelockte Individuen werden hier getötet!	Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Geplante oder umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen aus anderen Planungen stehen der Festlegung von Eignungsgebieten nicht grundsätzlich entgegen. Eine Beeinträchtigung von Flächen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ist das Biotopverzeichnis nach § 20 (4) NatSchAG M-V. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 2494 Jagdschule Rehse	Einwendungen und Anmerkungen zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburghiermit beziehe ich Stellung auf das ausgewiesene Windeignungsgebiet und den Potenzialsuchraum auf dem Gebiet der Gemeinde Gischow.Negative Auswirkungen durch Lärmbelästigung auf den Schulbetrieb der Jagdschule RehseVor 6 Jahren veränderten wir unseren Geschäfts- und Privatwohnsitz in die Gemeinde Gischow/Burow und erwarben ein Objekt, das unseren Anforderungen voll und ganz entsprach: Schüler in 2 Wochen auf die Jägerprüfung vorzubereiten und anschließend durch die Untere Jagdbehörde des Landkreises Ludwigslust/Parchim prüfen zu lassen. Unsere Schüler übernachten bei uns und werden verpflegt (Pensionsbetrieb). Unser 14-tägiges Vollzeitausbildungskonzept setzt voraus, dass sich die Schüler voll und ganz auf die Ausbildung konzentrieren können und durch Außenreize nicht belastet werden. Desöfteren beschweren sich Schüler bei entsprechender Windrichtung über die Lärmbelästigung durch die vorhandenen WKAs, was wir als Familie [...] sehr gut nachvollziehen können. Die gesundheitlichen negativen Auswirkungen sind ja hinreichend bekannt.Ein weiteres Ausbauen der WKAs würde diesen Effekt verstärken und so den Standort Gischow für unsere Schule stark gefährden!Der Landkreis Ludwigslust/Parchim profitiert von der Jagdschule in Form von der Prüfungsgebühr (280€/Jagdschüler bei ca. 200 Schülern/Jahr).In unserer recht kleinen Gemeinde sind wir ein nicht unerheblicher Bestandteil der Gewerbesteuer und Arbeitgeber für 4 Arbeitsplätze. Weitere Firmen vom Catering bis zur Übernachtung in der Region profitieren von unseren Gästen.Ein weiterer Ausbau von WKAs verschandelt das Landschaftsbild und wird auch künftige Investoren/Firmen oder auch private Immobilieninteressenten vom Standort Gischow/Burow abschrecken!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 2494 Jagdschule Rehse	Volksabstimmung vom 06.09.2015Die durchgeführte Bürgerabstimmung vom 06.09.2015 zeigte eine deutliche Zweidrittelmehrheit gegen weitere WKAs in unserer Gemeinde. Die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde sind sich einig, dass wir unseren Beitrag mit 9 bereits bestehenden Anlagen erfüllt haben. Im Raum Lübz-Greven-Lutheran-Gischow befinden sich inzwischen über 100 (!) WKAs. Warum soll bestehendes Baurecht gebrochen werden, um weitere Anlagen aufzustellen?Als gewerbetreibender Inhaber/Ausbildungsleiter der Jagdschule Rehse, Gemeindevertreter und Einwohner der Gemeinde Gischow bitte ich um Berücksichtigung der aufgeführten Einwendungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Die Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Ein Vetorecht der Gemeinden oder der Anwohner bei raumordnerischen Festlegungen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und ist daher nicht möglich.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP.
lfd.-Nr.: 2504 Energiekontor AG	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016 - Potenzialsuchraum "Lübz-Benzin" Kartenblatt 17 die Firma Energiekontor AG ist bereits seit Anfang der 1990er Jahre als Windparkprojektierer aktiv. Wir begrüßen die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020 in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über der Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Wir sehen das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünschen uns in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.In unserer folgenden Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf projektrelevante Aspekte zum Windpotenzialgebiet „Lübz-Benzin" südlich von Lübz auf dem Kartenblatt 17 dargestellt.Wir unterstützen in unseren Stellungnahmen einen Abstand zu Wohnbebauung und Einzelhäusern von 1.000m. Der 1.000m-Abstand zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten wird von der Öffentlichkeit und der Windbranche mittlerweile allgemein akzeptiert und somit auch durch uns mitgetragen.Stellungnahme zum Windpotenzialgebiet „Lübz-Benzin"Wir haben die Geschäftsstelle des Planungsverbandes über unsere bei Lübz laufenden Planungen bzgl. der Neuausweisung des Windparks im Vorfeld der Erstellung des 1. Entwurfes informiert. Parallel dazu haben Gespräche mit der Stadt Lübz, Amtsvertretern und Bürgern über unsere Planungen stattgefunden.Wir begrüßen, dass der vorliegende 1. Entwurf einen Teil der von uns ermittelten Fläche als Potenzialgebiet abbildet und nehmen dazu wie folgt Stellung:1.Abstände zur Wohnbebauung / Vergrößerung der Fläche: Wir sehen die Abstände zu Wohngebieten und Einzelhäusern bei 1.000m, wie sie mittlerweile mehrheitlich Deutschlandweit zur Anwendung kommen. Die sich dadurch ergebenden Gebietsgrenzen halten wir für vernünftig und korrekt angewendet. Eine 7H-Regelung bietet für die Ausbauziele Mecklenburg-Vorpommerns zu wenig Raum, um	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Lübz wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Südosten des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums südlich von Lübz wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu einem naturnahen Moor. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in diesem Fall begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 24 Gischow bzw. zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Lübz und Gischow ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	diese Vorgaben zu erreichen. Gleichzeitig spielt selbst bei einem Abstand von 1.000m die Lärmbelastung nach TA-Lärm keine Rolle, da hier auch kürzere Mindestabstände möglich wären. Durch die Anwendung eines 1.000m-Abstands ergibt sich eine veränderte Gebietskulisse wie im beigefügten Plan zu sehen.Wir fordern die Ausweisung des Potenzialsuchraums "Lübz-Benzin" in ein Windeignungsgebiet, da aus unserer Sicht alle relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben sind.2. Umfassung von Ortslagen: Wir lehnen das Kriterium „Umfassung von Ortschaften" in seiner jetzigen Ausgestaltung ab und fordern hier eine klare rechtssichere Regelung, die nachvollziehbar und sinnvoll ist. Die Herleitung und Verankerung des Kriteriums in seiner jetzigen Form ist intransparent und angreifbar. Sachverhalte wie der Schwerpunkt/Mittelpunkt einer Ortslage lassen sich nur äußerst fraglich definieren. Wie erfolgt bspw. die Definition bei klassischen Straßendörfern, die sich linienförmig weit erstrecken? Wo befinden sich die von einem Windpark „Hauptbetroffenen" einer Siedlung - im Zentrum oder an den Ortsrändern?Die Wahl des Mittelpunkts einer Ortslage und dem damit verbundenen Ausgangspunkt für die Anwendung der Radien führt durch den relativ großen Betrachtungsraum in der Folge zu erheblich abweichenden Abgrenzungen eines Windeignungsgebiets. Eine derartig gravierende Gebietsänderung muss jedoch auf klar nachvollziehbaren und rechtssicheren Grundlagen beruhen.Weiterhin sehen wir in der Anwendung des Kriteriums für den vorliegenden Einzelfall auch nicht den Sachverhalt entsprechend gewürdigt, dass sich die Stadt Lübz mit ihrer Siedlungsfläche weit erstreckt, wodurch die Festlegung auf einen Betrachtungsraum innerhalb eines Radius anders zu bewerten ist als bei einer Dorfstruktur auf einer deutlich geringeren Siedlungsfläche.3. Waldflächen: Für Flächen, die gemäß aktueller Waldfunktionskartierung als nutzbar im Sinne der Windenergie bewertet werden (bspw. Monokulturen von Kiefer oder Fichte), sollte es eine Öffnung hin zu Wind im Wald geben. Liegen der Geschäftsstelle hierzu neue Ergebnisse vor, sollten geeignete Waldflächen in die neue Gesamtkulisse der Eignungsgebiete mit einfließen.4. Wirtschaftlichkeit: Aktuelle Windprognosen, neue WEA-Typen mit hohen Nabenhöhen (ca. 140m) und größeren Rotordurchmessern (bis ca. 130m) und sehr guten Möglichkeiten zum Netzanschluss innerhalb von 2 - 3 km an einer 110 kV-Leitung ermöglichen den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks.5. Wertschöpfung: Die Stadt Lübz verfügt im Potenzialsuchraum über eine Vielzahl an Eigentumsflächen, über die sie hohe Pachteinnahmen über die gesamte Laufzeit des Windparks erzielen kann. Anders als bislang im Raum Lübz, wo es bereits Bestandswindparks gibt, die jedoch der Stadt keinerlei Einnahmen (nicht einmal Gewerbesteuer) generieren, entstünde durch den Windpark "Lübz-Benzin" der Stadt eine langfristige Finanzkraft, um stetige Investitionen auch in Zukunft tätigen zu können (bestehend aus 1. Pachteinnahmen als Eigentümer, 2. gemeinnützige Umlage generiert aus einem Pachtbeitrag aller Grundstückseigentümer, 3. Gewerbesteuer).6. Akzeptanz: Über Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung und lokalen Wertschöpfung werden für die Gemeinde und ihre Anwohner Anreize geschaffen, die Realisierung weiterer WEA im Gemeindegebiet zu unterstützen (Bürgerwindrad).	Potenzialsuchraums südlich von Lübz entfällt daher im RREP. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt damit einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung. Grundlage für dieses Kriterium ist ein Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V. Das Gutachten stellt eine geeignete fachliche Grundlage für eine Anwendung als Restriktionskriterium dar. Die dafür notwendige Festlegung der Mittelpunkte der Ortschaften liegt im Ermessen des Planungsträgers. Gemäß Gutachten handelt sich hierbei um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG). Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Waldflächen ab 10 ha sind daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 2568 Amt Eldenburg-Lübz	Potenzialanalyse des Vorranggebietes 35/16 für Windenergie-Erzeugung südöstlich von Kreien (Amt Eldenburg-Lübz)Gliederung1. Aufgabenstellung und Methodik 32. Lage des Untersuchungsgebietes 43. Charakteristik im Landschaftsraum 54. Bewertung des ökologischen bzw. biologischen Inventars 65. Bilanz der Potenzialanalyse 196. Foto-Dokumentation 207. Quellen, Sekundärliteratur 322. Aufgabenstellung und MethodikFür ein potentielles Windenergie-Eignungsgebiet soll eine Potentialanalyse hinsichtlich möglicher, aktueller Konfliktfelder im Schnittpunkt zwischen Naturschutz und Energieerzeugung vorgenommen werden. Neben einer vorläufigenBewertung vorhandener Biotope soll sich die Analyse auf die planungsrelevante Vogelwelt konzentrieren.Das Untersuchungsgebiet wurde dazu ab Mai 2017 insgesamt 12 Stunden vor allem im nördlichen Bereich begangen. Dabei wurden neben der Sichtung der Biotope auch Aktivitäten in der Vogelwelt erfasst. Die Vogelarten wurden im Punkt-Stopp-Verfahren notiert. Darüber hinaus wurde das Areal seit 1995 regelmäßig gesichtet. Auch hier erfolgte eine Bewertung anhand von Erfahrungswerten sowie anhand der Literatur- und Datenbank-Auswertungen.Als Leistungseinheiten wurden vereinbart:* Erfassung und Darstellung der wichtigsten Biotoptypen* Bewertung der Biotopausstattung im jeweiligen Untersuchungsgebiet* Datenbankrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Umfeld des Planungsgebietes (insbesondere besonders und streng geschützte Arten)* Bilanzierung eigener Beobachtungen und Daten von Gewährsleuten im Untersuchungsraum* Bewertung der Arten hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der WEA und möglicher Auflagen im Genehmigungsverfahren* Bewertung des engeren Planungsbereiches hinsichtlich ökologischer Risikofaktoren für das Planziel (insbesondere SPA und Naturschutzgebiete)* Vorläufiges Gesamtfazit und Notwendigkeit weiterer DetailuntersuchungenDer potentielle Vorrangbereich ist in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5Energie Kartenblatt 17 dargestellt:Karte 1: Kontrollraum Windenergienutzung Kreien-Karbow (grün-schraffierter Bereich)2. Lage des UntersuchungsgebietesDas Bewertungsgebiet befindet sich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Ludwigslust-Parchim und erstreckt sich etwa zwischen 53° 22’ 15“ - 53° 24’ 25“ n. Br. sowie 12° 03’ 00“ und 12° 07’ 30“ ö. Lg. Es liegt 1,1 km südlich der Ortschaft Kreien und 1,1 km südwestlich von Hof Karbow in den Gemeinden Kreien bzw. Gehlsbach (Amt Eldenburg-Lübz).Karte 2: Lage des Suchraumes in Mecklenburg-Vorpommern (Pfeil)3. Charakteristik im LandschaftsraumDas Untersuchungsgebiet (UG) liegt in der Landschaftszone "Höhenrücken und Seenplatte" in der Großlandschaft "Mecklenburgische Großseenlandschaft" in der Landschaftseinheit "Oberes Warnow-Elde-Gebiet". Das Gebiet ist Bestandteil der Hauptendmoräne der Weichsel-Kaltzeit. Die Höhe beträgt etwa 55 - 75 m ü. NN (10-fach überhöhtes Geländeprofil, Karte 3). Die Flächen werden in erster Linie landwirtschaftlich, teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Es zerschneiden einige versiegelte und unversiegelte Wirtschaftswege und Kreistrassen das Areal. Nördlich des Gebiets verläuft die etwas stärker befahrene L17. Die Verkehrsvorlast ist insgesamt als niedrig einzustufen. Ein größeres Waldgebiet	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

befinden sich westlich des Prüfbereichs (Wilsener Tannen). Noch etwas weiter westlich des Kontrollraumes schließt sich das Flußtal der Müritz-Elde -Wasserstraße (Elde) mit einem gewässerbegleitenden Erlenbruchwald-Ufer und nassen Wiesen an. Am Rand des Vorhabensgebietes befindet sich das inzwischen entwässerte Sandbergs-Moor mit einer artenrauchen Gehölz- und Feuchtgrünlandvegetation. Südöstlich der Untersuchungsflächen befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet(SPA) DE 2638-471 "Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor".Im Norden der Kontrollflächen erstreckt sich mit dem Kreiener See das einzige größere Stillgewässer der Umgebung. Wenige Sölle und Entwässerungsgräben ergänzen das Bild. Um den See finden sich einige flache Weiher und feuchte Grünland- und Hochstaudenfluren eines Renaturierungsprojekts. Die Feuchtsenkenwerden nahezu alle über Gräben zur Elde entwässert.Zusätzlich findet man im Gebiet neben wegbegleitenden Alleen auch Baumreihen und Hecken sowie einige Feldgehölze. Die wenigen Grünlandflächen befinden sich jeweils in Ortsnähe oder im Elde-Tal. Das Gebiet ist örtlich trotz des dominierenden Feldbaus gut strukturiert (höherer Grenzlinien-Index). Es existieren aberauch größere Bereiche ohne nennenswerte Strukturen. Diese besonders im Vorhabensgebiet.Das Klima zeigt noch keinen oder einen sehr geringen kontinentalen Einfluss. Die Niederschläge liegen mit etwa 590-630 mm pro Jahr im Landesdurchschnitt.4. Bewertung des ökologischen und biologischen Inventarsa. BiotopeNeben den Feldern ist das Untersuchungsgebiet durch mehr oder weniger intensiv genutzte Brach- als auch Grünlandflächen gekennzeichnet. Derartige Strukturen dienen sowohl Greifvögeln als auch Großvogelarten wie Kranich oder Weißstorch einen bevorzugten Nahrungsraum. Derartige Biotopzonen bilden jedoch meist komplexe Zonen und bieten dazwischen breite Flächen einer intensiven Feldwirtschaft.Die Gehölze umfassen vorrangig Alleen bzw. Baum- oder Feldhecken, oft entlang der Straßen und Wege. Die wenigen Feldgehölze oder Forsten sind entweder Ufergehölze von Flüssen, Tümpeln oder Weihern oder es handeltsich bei diesen um Reste ehemaliger großflächiger Waldgebiete. Diese Waldungen und Feldgehölze bilden so auch ökologisch hochwertige Biotopinseln.An mehreren Stellen befinden sich nicht nur in der Feldflur mehr oder weniger stark gestörte Sölle oder Weiher. Sie sind meist relativ klein, was eine eigenständige Fauna oder Flora verhindert. An wenigen Stellen haben sichjedoch Weiher (am Rand des Kreiener Sees) zu ausgedehnten Rohrkolben oder Schilfröhrichten entwickelt. Diese wiederum inselartigen Biotope konzentrieren mehrere Vogelarten an sich, da hier das Nahrungsangebot merklichhöher ist als in der Feldflur. Insgesamt nehmen diese Biotope jedoch weniger als 25 % der Untersuchungsfläche ein.Insbesondere die Feldflächen im Suchraumbereich sind dagegen gegenüber geplanten WEA aus „Biotopssicht“ relativ konfliktarm. Die Biotope werden im Bildteil qualifiziert. Karte 4 zeigt die Biotoptypen incl. der zum Rand der Biotope heller werdenden Pufferbereiche.Karte 4: planungsrelevante Biotoptypen-Gruppen (blau = Nass- und Feuchtbiotope, hellgrün = Grünland, dunkelgrün = Gehölzstrukturen)b. VögelDie Vogelwelt des Areals ist offensichtlich der Landschaft angepasst und in der Feldflur relativ artenarm. Dies ist auf den Grünlandflächen und im Umfeld und innerhalb der Feldgehölze nicht so.Bereits bei der Begehung im April und Mai 2017 zeigte es sich, dass durch die Greifvögel (Roter Milan, Mäusebussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Turmfalke, Seeadler) nicht nur die frisch bestellten Freiflächen als Nahrungsraum aufgesucht werden, sondern auch in den wenigen Gehölzen Brutplätze bzw. in Feuchtbiotopen und selbst auf Ackerflächen anzunehmen sind. Im Ergebnis der (zum Teil zufälligen) Beobachtungen konnten folgendeBrutplätze (z.T. auch durch Gewährsleute) identifiziert werden. Nicht in allen Fällen wurden auch die zugehörigen Nester exakt lokalisiert.Karte 5: ungefähre, gesicherte oder wahrscheinliche Brutplätze von Greifvogelarten (rot = Milane, schwarz = Mäusebussard, blau = wahrscheinlich Wiesenweihe)Daneben wurden auch Rohrweihen (insbesondere am Kreier See) und

im Genehmigungsverfahren. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

Turmfalken registriert. In allen so bemerkten oder durch Gewährsleute übermittelte Brutplätze bestehen jedoch keine planungsrelevanten Einschränkungenfür die Ausweisung eines Vorrangbereiches für Windenergieanlagen. Alle Tierabstandskriterien werden eingehalten.Planunsgrelevant wären jedoch Brutvorkommen des Weißstorchs. Diese sind in den Daten einer sogenannten Regelanfrage beim LUNG Güstrow entsprechend AAB dokumentiert und geprüft worden. Alle Brutstandortesind jedoch für die Gebietsausweisung nicht relevant.Karte 6: 1 km-TAK-Tabubereiche der geprüften Weißstorch-NesterWeitere vorhabensrelevante Spezies sind in der betroffenen Region alle Adlerarten.Im Umfeld des Vorhabensgebietes brüten sowohl Fischadler als auch Seeadler. Schwarzstorch-Vorkommen sind unbekannt. Die Auskunft zur Regelanfrage beim LUNG enthält jedoch keine Hinweise auf diese Vorkommen.Das ist für den Seeadler nicht verwunderlich, da dieser erst im Winter 2016/2017 gebaut wurde.Der Nistplatz des Fischadlers auf einer Nisthilfe war schon 2016 besetzt.2017 sind nach Angaben des Horstbetreuers Polak aus 3 Eiern nur 2 zwei Jungvögel geschlüpft, die jedoch aufgrund von Extremwetterlagen im Sommer 2017 umkamen.Karte 7: 1 km-TAK-Tabubereich und 3 km-Prüfbereich des Fischadler-HorstesDa zwischen WEA und Fischadler-Horstplatz mindestens 1000 m liegen müssen, stellt der bekannte Fischadlerbrutplatz kein Hindernis für etwaige Planungen im Suchraum - vorbehaltlich einer Kontrolle des 3 km-Prüfbereichs. Die Einhaltung der Kriterien scheint jedoch wahrscheinlich.Planungskritischer ist dagegen das Vorkommen des Seeadlers. In der folgenden Karte ist der 2.000 m-Umkreis um den Brutplatz eingezeichnet. Dieser ist ein Minimum bei den Abständen zwischen WEA und Horst. Das Paar hat nach dem Horstbau 2017 nicht gebrütet, aber das Revier gehalten. Im Juli und August wurden wieder intensive Flugbewegungen im Gebiet beobachtet. Damit ist der Brutplatz für mindestens 5 Jahre geschützt.Der zu prüfenden 6 km-Radius umfasst zudem nahezu den gesamten Kontrollbereich und ist zumindest mit einer GIS-Analyse zu prüfen.Karte 8: 2 km-TAK-Tabubereiche und 6 km-Prüfbereich des Seeadler-HorstesErst im Rahmen der am 01.08.2016 veröffentlichten Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel. fand der Rotmilan eine besondereBeachtung. Frühere Stellungnahmen oder Umweltberichte konnten darauf natürlich noch keinen Bezug nehmen.Für diese Art wurden so festgelegt:Eine entsprechende Erfassung der Zielarten über eine Regelanfrage beim LUNG Güstrow wurden bisher offenbar keine systematischen Erfassungen (und insbesondere zum Rotmilan) vorgenommen. Dies kann sich jedoch inder Prüfung des Einzelfalls kritisch auswirken.Die mir vorliegenden Beobachtungen zum Rotmilan und die erfolgten Kontrollen der vermeintlichen Niststätten der Art beeinträchtigen das Vorhaben der Errichtung von WEA derzeit jedoch erheblich. Auch wenn im August2017 aufgrund der späten Beauftragung durch unser Büro keine völlige Sicherheit hinsichtlich des Brütens der Rotmilane gegeben werden kann, deuten doch alle Kontrollen der Niststätten als auch die Feldbeobachtungen aufeine erhöhte Rotmilan-Dichte hin. Die sich daraus ergebenden Ausschlussbereiche decken das Vorhabengebiet derzeit völlig ab.Karte 9: Ausschlussbereiche durch Rotmilan-BrutstättenDie Koordinaten der Horste sind:(...)Die Bilder der im August kontrollierten Rotmilan-Nester finden sich in Kapitel 6. Kleinvogelarten sind aufgrund ihres niedrigen Ereignishorizontes von WEA nur selten betroffen. Manche Arten suchen wegen der geringeren Prädatorendichte sogar bevorzugt Flächen zwischen und neben WEA auf. Im konkreten Fall sind die Feldlerchenbestände zu prüfen und das Vorkommen von zu erwartenden Neuntötern und Raubwürgern abzuklären. Die Lebensräume sind für die Art geeignet. Aufgrund der Landschaftselemente sowie den angebauten Kulturen sind auf dem Durchzug im Gebiet Kiebitze, Goldregenpfeifer, Kraniche und nordische Gänse zu erwarten. Dabei sind die Ausprägungen der Rastplätze in Dauer und Zahl unklar. Hier werden die

abgeernteten Maisfelder eine signifikante Rolle spielen.Das Gutachterlichte Landschaftsprogramm weist für den Untersuchungsraum keine besonderen Rast- oder Nahrungsgebiete für Gänse- oder Watvögel aus.Das Gebiet wird auch nicht durch eine Zugzone A des sicher diskussionswürdigenModells des Zugvogeldichten überdeckt:Karte 10: Zugzonen (B) des Modells Vogelzugdichte im Planungsbereichc) SchutzgebieteKarte 11: Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) im Umfeld des UG (rotes Oval = ungefähre Lage des Vorhabensgebietes)Das Gutachtliche Landschaftsprogramm (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 1998, 2011, Umweltkarten des LUNG Güstrow) weist im 6-km-Umfeld des Untersuchungsgebietes das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2638-471 "Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" aus. Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2638-471 "Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor"Karte 12: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2638-471 "Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor" (rotes Oval = ungefähre Lage des Vorhabensgebietes)Für dieses Gebiet werden folgende Schutzziele für Brutvögel dargestellt (rot markierte Arten sind vorhabensrelevant):Eisvogel- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie- ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)Kranich- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)Neuntöter- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffeneMooreOrtolan- Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütterlückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht)- angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und NahrungshabitatRohrdommel- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte),- in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten PoldernRohrweihemöglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als NahrungshabitatRotmilanmöglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)Schwarzmilanmöglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)- mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im

Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat)- mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als NahrungshabitatSchwarzspechtgrößere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und TotholzWeißstorchmöglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie- Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)Quelle: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?nid=24&showdoccase=1&doc.id=jlr-VogelSchVMVV3Anlage1-G51&st=lr5. Bilanz der PotenzialanalyseDas Kontrollgebiet ist als Vorrangbereiches für die Windenergieerzeugung prinzipiell zulässig gewesen. Aufgrund der jedoch aktuellen Entwicklung der Avifauna in und um das geplante Vorranggebiet für die Windenergieerzeugung ergeben sich derzeit erhebliche Einschränkungen in der Genehmigungsfähigkeit der konkreten Vorhaben.Diese Einschränkungen ergeben sich aus fehlenden Erfassungen und Bewertungen der Brutvorkommen mehrerer planungsrelevanter Vogelarten. Es fehlen folgende Unterlagen bzw. sind zu überprüfen:a) Eine Prüfbereichsanalyse und GIS-Analyse für das Seeadler-Brutpaarb) Kontrolle der Rotmilan-Vorkommen ab April eines Jahres und Sicherung desBrutstatusc) Prüfbereichsanalysen der RotmilanpaareEs ergeben sich zudem auch beim Bau von WEA im Gebiet jährliche Erfassungen der in der Region regelmäßigen Wiesenweihen-Vorkommen, da das Brüten der Art erhebliche Abschaltzeiten notwendig machen.Die Zulässigkeit hinsichtlich bodendenkmalpflegerischen Aspekte, der "Umzingelung" von Ortschaften mit WEA und der bestehenden Sichtachsen wurde nicht betrachtet.So könnte dem Antrag eines Vorhabensträgers derzeit aufgrund fehlender Erfassungen und der fehlenden Entsprechung von Antragsunterlagen an die AAB (LUNG 2016) aus unserer Sicht bis auf kleinere Bereiche am Ostrand des Areals 35/16 nicht entsprochen werden.6. Foto-DokumentationFoto 1: Feldflur des Suchraums im Osten und Zentrum des Gebietes 35/16Foto 2: Moorsenke im Ostteil des Prüfraumes nahe dem SandbergmoorFoto 3: Panorama des Sandbergmoors von SOFoto 4: geschützter Gehlsbach-LaufFoto 5: Brachen südlich des Gehlsbaches (Wiesenweihe)Foto 6:Sichtbereich zum WEA-Feld Jännerstorf-Redlin-Marnitz aus Richtung Hof KarbowFoto 7: Ferienpark und Hotel in Kreien AusbauFoto 8: Sicht auf Karbow vom Zentrum des WindparksFoto 9: Feldgehölz am Nordrand des SandbergmooresFoto 10: Feuchte Grünlandbereiche am Ostrand des SandbergmooresFoto 11: wahrscheinliches Rotmilan-Nest 1 (nach der Brutzeit)Foto 12: Kotspuren unter dem Nest 1Foto 13: wahrscheinliches Rotmilan-Nest 2 (nach der Brutzeit)Foto 14: Kotspuren unter Nest 2Foto 15: wahrscheinliches Rotmilan-Nest 3 (nach der Brutzeit)Foto 16: für Milane typische Nistmaterialien im Nahbereich von Nest 3Foto 17: Flachwasser am Kreiener See (Seeadler, Fischadler)Foto 18:Röhrricht im Flachwasserbereich der Wiedervernässung am Kreiener SeeFoto 19: Grauweiden-Zone im Elde-Tal am Fischadler-HorstFoto 20: Seeadler-Horst im April 2017Foto 21: Bruthabitat der Seeadler im Juli 2017Foto 22: Horst der Seeadler April 20177. Quellen, SekundärliteraturBAIER, H. & HOLZ, R. (2001): Landschaftszerschneidung als Naturschutzproblem:Die Wirkungen und ihre Vermeidungsstrategien. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. 44 (1): 11 - 27.BARTEL, P. H & Helbig, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola19: 89-111.BAUER, H.-G., BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W., SÜDECK, P. & WITT, K. (2002):Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung. Stand: 8.5.2002. Ber.Vogelschutz 39: 13-60.EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN(Bearb., 2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen, Friedland.486 S.FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE - Richtlinie

92/43/EWG des Ratesvom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebendenTiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).GAREIS-GRAHMANN, F.-J. (1993): Landschaftsbild u. Umweltverträglichkeitsprüfung:Analysen, Prognose u. Bewertung des Wert- und Funktionselementes„Landschaft“ nach dem UVPG. Diss., Berlin, E. Schmidt-Verl., 270 S.GASSNER, E. (1995): Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund undLänder. Neumann Verlag GmbH, Radebeul.HAUFF, P. (2009): Zur Geschichte des Seeadlers Haliaeetus albicilla in Deutschland.In: Probst (Hrsg.) (2009) Der Seeadler im Herzen Europas. Tagungsband derWWF Österreich Seeadler Konferenz. 17.-18. November in Illmitz; Denisia 27: S.7-18.HAUFF, P., KRONE, O. & C. HERRMANN (2012): Seeadler (Haliaeetus albicilla) IN:LUNG M-V (2012): Die Situation von See-, Schrei- und Fischadler sowie vonSchwarzstorch und Wanderfalke in Mecklenburg-Vorpommern - Arbeitsberichtder Projektgruppe Großvogelschutz M-V.HEUCK, C., ALBRECHT, J. BRANDL, R. & C. HERRMANN (2012): DichteabhängigeRegulation beim Seeadler in Mecklenburg-Vorpommern. DOG Tagung Saarbrücken2012, Poster.HOEL, P. L. (2008): Do wind power developments affect the behaviour of White-tailed SeaEagles on Smøla? In: Hötker, H. (Hrsg.): Birds of Prey and Windfarms: Analysis of Problemsand Possible So-lutions, S. 44-49. Doc. Intern. Workshop Berlin 21.- 22.10.2008.I.L.N. GREIFSWALD (1996): Gutachten zur Ausweisung von Eignungsräumenfür die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen vonMecklenburg-Vorpommern. — Teil 1: Fachgutachten Windenergienutzung undNaturschutz - Darstellung des Konfliktpotentials aus der Sicht von Landschaftspflegeund Naturschutz. Ministerium f. Landwirtschaft u. Naturschutz M-V.KÖHLER, B. & PREISS, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes.Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenartund Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. InformationsdienstNaturschutz Niedersachsen 20, (1), 1-60.KRAUSE C. L. & KLÖPPEL, D. (1996): Landschaftsbild in der Eingriffsregelung- Schadensersatz an Natur und Landschaft. Ulmer Verlag. Hinweise zur Eingriffsbewertungund Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträgernund vergleichbare Vertikalstrukturen 32KRAUSE, C.L., ADAM, K. & SCHÄFER, B. (1983): Landschaftsbildanalyse -Methodische Grundlagen zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes. -

Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 25. Bonn-Bad Godesberg.KRONE, O. & C. SCHARNWEBER (2003): Two White-Tailed Sea Eagles (Haliaeetusalbicilla) collide with Wind Generators in Northern Germany. - J. Raptor Res. 37(2), 174-176.KRONE, O., GIPPERT, M., GRÜNKORN, T. & G. TREU (2010): Greifvögel und Windkraftanlagen:Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Teilprojekt Seeadler(https://bergenhusen.nabu.de/forschung/windkraft-und-greifvoegel/berichte.html)KRONE, O., GIPPERT, M., GRÜNKORN, T. & T. DÜRR (2008): White-tailed Sea Eagles andwind power plants in Germany - preliminary results. In: Hötker, H. (Hrsg.): Birds of Preyand Windfarms: Analysis of Problems and Possible Solutions, S. 44-49. Doc. Intern.Workshop Berlin 21.-22.10.2008.LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamenVogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.LANDESAMT FÜR UMWELT NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016) ArtenschutzrechtlicheArbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betriebvon Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel. Schwerin 01.08.2016LIPPERT, K. (2010): Projektgruppe Großvogelschutz in Mecklenburg-Vorpommern: Zusammenfassung der Brutergebnisse für das Jahr 2009. - Naturschutzarbeitin Mecklenburg-Vorpommern, 53 (1/2), 63-64.NOHL, W. (1993): Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartigeEingriffe. Kirchheim b. MünchenRICHTLINIE

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDENVOGELARTEN (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) vom 2. April1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.)SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.November 2007. Berichte Vogelschutz, 44, 23-81.SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER& C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.Radolfzell.VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald, Kiebu-Druck.VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste derBrutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Hrsg.: Ministeriumfür Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin.	
lfd.-Nr.: 2568 Amt Eldenburg-Lübz	Eignungsgebiet Windenergie Nr. 35/16 "Kreien/Gehlsbach"In Ergänzung unserer Stellungnahme in o.g. Angelegenheit übersenden wir anliegend die artenschutzrechtliche Betrachtung. Wir bitten um rechtliche Würdigung und Berücksichtigtung.AnlageLANDKREIS LUDWIGSLUST-FARCHIMAMT ELDENBURG LÜBZGEMEINDE GEHLSBACHANLAGE ZUR STELLUNGNAHME DES REGIONALEN RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG (RREP WM)KAPITEL 6.5 ENERGIEEIGNUNGSGEBIET WINDENERGIE NR. 35/16 „KREIEN / GEHLSBACH"Artenschutzrechtliche BetrachtungErarbeitet durch:K. K - RegloPlanBüro für Stadt- u. RegionalplanungDipl. Ing. Karin KostkaDoerfelstraße 12, 16928 PritzwalkTel./ Fax: 03395 303996 / 300238 e —mail : kk-regioplan@gmx.net1.Rotmilan-Brutplatzkontrolle Karbow-Vietlübbe (Kreiener Tannen) amInhaltsverzeichnis06. Juni 2016632.Zusammenfassung der Beobachtungen von Wiesenweihen imBereich Karbow-Vietlübbe 2015 / 2016663.Fischadler74.Kranich85.Fledermaushabitat in der Bunkeranlage zwischen Wilsen und Kreien96.Zusammenfassung117.Anlage121.Rotmilan-Brutplatzkontrolle Karbow-Vietlübbe (Kreiener Tannen) am 06. Juni 2016Die Regionale Planungsgemeinschaft Westmecklenburg plant in der Gemeinde Karbow-Vietlübbe die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen.Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind aus Sicht des Artenschutzes für verschiedene Tierarten und Artengruppen (z. B. Fledermäuse und Vögel) tierökologische Abstandskriterien einzuhalten. Diese sehen die Einhaltung eines festgelegten Mindestabstands zwischen Brutplätzen bestimmter Vogelarten und den Außengrenzen von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. den geplanten Standorten von Windenergieanlagen vor. Eine der von diesen Abstandsregelungen betroffenen Vogelarten ist der Rotmilan (Milvus milvus).In der „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand: Stand Februar 2016" (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) ist ein Abstandspuffer von 1.000 m um Horste des Rotmilans als Restriktionskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für den Rotmilan einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geht in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) noch weiter und sieht die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.500 m um Horste des Rotmilans vor.Um Erkenntnisse zum Vorkommen des Rotmilans im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen zu erhalten, wurden durch die ehrenamtlichen Naturschutzmitarbeiter Siegfried Horn (Lübz) und Michael Kretschmar (Hof Karbow) zunächst Beobachtungen zu Rotmilanen durchgeführt, aus denen sich der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und

Verdacht auf das Bestehen mindestens eines Brutreviers der Art im Waldgebiet „Kreiener Tannen" westlich der Straße von Kreien nach Wilsen ergab. Im Rahmen einer gezielten Nachsuche konnte durch Michael Kretschmar schließlich ein besetzter Horst gefunden werden (siehe Anlage, rotes Symbol Rm).Am 06. Juni 2016 wurde durch Michael Kretschmar und Falk Schulz (Mitarbeiter Artenschutz K.K-RegioPlan und Vorsitzender NABU-KV Prignitz) dieser Horst nochmals kontrolliert. Er befindet sich am nordwestlichen Rand eines lichten Altkiefernbestands auf einer Kiefer.Bei Annäherung an den Horstbaum flog ein adulter Rotmilan vom Horst ab. Unter dem Horst wurden in der Bodenvegetation Kotspritzer und für den Rotmilan typische Stofffetzen gefunden, die als Nistmaterial eingetragen worden waren. Es wurden Belegfotos angefertigt (Abb. 1-3). Später kreiste ein Altvogel über dem Horstrevier.Der Horststandort liegt im Bereich des Topographischen Kartenblattes 1:25.000 (TK-25) Nr. 2638 Stepenitz, Quadrant 1 (NW). Er wurde koordinatengenau erfasst. Die Koordinaten des Horstbaumes sind 52°51'803 N und 012°,04'2644 E.Abb. 1: Horst des Rotmilans auf einer Kiefer im Waldgebiet Kreiener TannenAbb. 2: Kotspritzer in der Vegetation am Erdboden unter dem Horst, als eindeutiger Hinweis auf HorstbesetzungAbb. 3: Stofffetzen unter dem Horst, der als Nistmaterial eingetragen wurde. Derartige Horstbaumaterialien sind wie auch Plastiktüten typisch für den RotmilanWährend der landesweiten Bestandsaufnahme des Rotmilans in den Jahren 2011-13 in Mecklenburg-Vorpommern durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) wurde ca. 1.200 m nordwestlich des jetzt gefundenen Rotmilanhorstes, im selben Waldstück ein Rotmilanbrutplatz erfasst (siehe Anlage, rosa Symbol Rm), der in diesem Jahr nicht bestätigt wurde. Wahrscheinlich handelt es sich bei dem jetzt gefundenen Horst um einen Wechselhorst desselben Rotmilan-Revierpaares.Fazit: Unter Berücksichtigung des Restriktionskriteriums im PREP-Westmecklenburg (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) bzw. des Mindestabstands von 1.000 m nach LuNG-MV (2014a) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Rotmilanhorst würde eine Teilfläche von 34 ha (21,25 %) aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 entfallen (siehe Anlage, rot schraffierte Fläche innerhalb des roten Umkreises — geschlossene Linie).Aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 würden bei Berücksichtigung des Mindestabstands von 1.500 m nach LAG-Vsw (2014) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Rotmilanhorst würde sich die Vorhabenfläche um 60 ha (37,5 %) verringern (siehe Anlage, rot schraffierte Fläche innerhalb des roten Umkreises — unterbrochene Linie).2.Zusammenfassung der Beobachtungen von Wiesenweihen2015 / 2016Im Bereich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 und seinem Umfeld wurden in den Jahren 2015 und 2016 mehrfach Wiesenweihen (Circus pygargus) durch den langjährigen ehrenamtlichen Ornithologen und Naturschutzmitarbeiter Siegfried Horn beobachtet.Von drei Wiesenweihenbeobachtungen während der Brutsaison 2015 entfielen zwei auf das Gebiet zwischen Wilsen und Kreien.Mit Beginn der Brutsaison im Frühjahr 2016 wurden die Beobachtungen deutlich intensiviert. Im Zeitraum zwischen Mitte April und Ende Mai wurden insgesamt 18-mal Wiesenweihen beobachtet. Von diesen Beobachtungen entfielen 13 Sichtungen (72,22 %) auf das Gebiet zwischen Wilsen und Kreien. Die hohe Beobachtungsdichte in diesem Gebiet kann als Anzeichen einer möglichen Brutansiedlung der Wiesenweihe gedeutet werden. Die Beobachtungen werden fortlaufend weitergeführt. Dabei wird insbesondere auf Beuteübergaben des Männchens an das Weibchen geachtet. Diese finden zumeist in der Nähe des Brutplatzes statt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für die Wiesenweihe einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine

Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung der Wiesenweihe durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sieht in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.000 m um Brutplätze der Wiesenweihe vor.Fazit: Die Brutzeitbeobachtungen der Wiesenweihe sind noch nicht abgeschlossen. Aus den bisher vorliegenden Beobachtungsdaten ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzuleiten, dass sich in diesem Gebiet regelmäßig Wiesenweihen aufhalten, so dass das Vorhandensein eines Brutreviers grundsätzlich nicht auszuschließen ist.3. FischadlerNordwestlich des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16, westlich von Kolonie Kreien kam es in diesem Jahr zu einer Neuansiedlung eines Fischadlerpaares (Pandion haliaetus), das auf der Quertraverse eines Stahlgittertragmastes einer Mittelspannungsfreileitung einen Horst errichtet hat.In der „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, Stand: Stand Februar 2016" (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) ist ein Abstandspuffer von 1.000 m um Horste des Fischadlers (gemäß LAG-Vsw 2014) als weiches Ausschlussskriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (Lung-MV 2014a) sieht für den Fischadler einen Tabubereich von 1.000 m um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Auch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gibt in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) einen Mindestabstand von 1.000 m um Horste des Fischadlers vor.Fazit: Das weiche Ausschlusskriterium von 1.000 m um Fischadlerhorste im PREP Westmecklenburg (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016) bzw. die Einhaltung des 1.000-m-Mindestabstands nach LuNG-MV (2014a) und LAG-Vsw (2014) zu dem in der aktuellen Brutsaison besetzten Fischadlerhorst werden nicht verletzt. Weitere Beobachtungen sollen klären ob Flugkorridore zu weiter entfernten Nahrungsgewässern über die Vorhabenfläche verlaufen.4. KranichAm nordöstlichen Rand des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 befindet sich Wilsener Moor ein seit 1977 bekannter Brutplatz des Kranichs (siehe Anlage, graues Symbol Kch). Dieses Brutrevier war nach Angaben von Britta Rosan, ehrenamtliche Kranichbetreuerin und Mitglied der Fachgruppe Ornithologie und Vogelschutz im NABU-Kreisverband Parchim, auch in den zurückliegenden Jahren regelmäßig besetzt.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014a) sieht für den Kranich keinen Tabubereich um den Brutplatz vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dort ist jedoch ein Prüfbereich von 500 m uni den Brutplatz festgelegt. „Innerhalb der als Prüfbereiche angegebenen Radien... um die Brutplätze kann ebenfalls noch eine überdurchschnittliche Aufenthalts-und Kollisionswahrscheinlichkeit bzw. Empfindlichkeit gegenüber Störungen vorliegen...". (LuNG-MV 2014).Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten gibt in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Stand April 2015 (LAG-Vsw 2014) einen Mindestabstand von 500 m um Brutplätze des Kranichs vor.Fazit: Eine Berücksichtigung des Mindestabstands von 500 m nach LAG-Vsw (2014) zu dem langjährig besetzten Kranichbrutplatz im Wilsener Moor hätte eine Verringerung der Gesamtfläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 um 40 ha (25,0 %) zur Folge (siehe Anlage, grau schraffierte Fläche).5. Fledermaushabitat in der Bunkeranlage zwischen Wilsen und KreienIm	Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

Waldgebiet Wilsener Tannen / Kreiener Tannen wurde im nicht mehr genutzten Nachrichtenbunker einer Bunkeranlage der ehemaligen NVA ein Fledermauswinterquartier, als Kompensationsmaßnahme für die Errichtung des Windparks Suckow, hergestellt (siehe Anlage, gelbe Fläche). Die Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme war am 27. November 2012 abgeschlossen. Das Fledermausquartier wurde erfolgreich angenommen.Die „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014b) sieht für Quartiere der kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus) mit mehr als 25 Tieren einen Abstand von 500 m um diese Quartiere vor, in dem keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.Der Fledermausbunker wird von der Fachgruppe Fledermausschutz des NABU-Kreisverbandes Parchim betreut, der dieses Objekt im Jahr 2013 gekauft hat.Im Gebiet um Karbow-Vietlübbe, dass sowohl das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 als auch dessen Umfeld umfasst, wurden durch den ehrenamtlichen Mitarbeiter der Fachgruppe Fledermausschutz im NABU-Kreisverband Parchim und im NABU-Landesfachausschuss Säugetierschutz Mecklenburg-Vorpommern Michael Kretschmar im Rahmen regelmäßiger Fledermauskartierungen seit 2008 insgesamt elf Fledermausarten nachgewiesen. Die Nachweise betreffen folgende Arten: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisten), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Rauhhautfledermaus (Pipistrellus natimst), Großes Mausohr (Myotis myotis), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) und Mopsfledermaus (Barbastella harhastellus).Damit kommen in diesem Gebiet sechs von acht (75,0 %) der in Mecklenburg-Vorpommern als schlaggefährdet eingestufte Fledermausarten (LuNG-MV 2014b) vor.Die nach LuNG-MV (2014b) besonders schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus und Zwergfledermaus wurden alle im Gebiet nachgewiesen.Zu den jeweiligen Individuenzahlen der im Bunker Kreien vorkommenden Fledermausarten liegen keine Angaben vor. Bei einem Auftreten von mehr als 25 Individuen dieser Arten dort, wäre nach der „Artenschutzrechtliche Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Entwurf, Stand: 02. 10. 2014 (LuNG-MV 2014b) ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten.Fazit: Im Falle des Nachweises von mehr als 25 Individuen der in Mecklenburg-Vorpommern als schlaggefährdet geltenden Fledermausarten im Bunker Kreien ist ein Mindestabstand von 500 in zwischen diesem Winterquartier und dem geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 /16 einzuhalten (LuNG-MV 2014b). In diesem Fall würde aus dem insgesamt 160 ha Fläche umfassenden geplanten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 eine Teilfläche von 16 ha (10,0 %) entfallen (siehe Anlage, gelb schraffierte Fläche.6. ZusammenfassungInnerhalb und im Umfeld des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16, das eine Gesamtfläche von 160 ha umfasst, wurden mehrere Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen, für die nach REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LuNG-MV (2014a, 2014b) und LAG-Vsw (2014) die Einhaltung von Mindestabständen vorgesehen ist.Die Einhaltung dieser Schutzabstände wirkt sich auf die Fläche des geplanten Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aus und führt zu einer erheblichen Verkleinerung der Planungsfläche des geplanten WEG Nr. 35 / 16.Die Einhaltung eines Schutzabstandes von 1.000 m zu dem bestehenden Rotmilanbrutplatz nach REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LUNG-MV (2014a) hätte eine Verringerung der Vorhabenfläche um 34 ha zur Folge.Bei Einhaltung eines Schutzabstandes von 1.500 m zum Rotmilanbrutplatz nach LAG-Vsw (2014a) verringert sich die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fläche um 60 ha.Die Einhaltung eines Mindestabstands von 500 m um den langjährigen Kranichbrutplatz im Wilsener Moor nach LAG-Vsw (2014a) würde zu einem Flächenverlust von 40 ha führen.Bei Berücksichtigung eines Mindestabstands von 500 in um das Fledermauswinterquartier im Bunker Kreien nach LuNG-MV (2014b) würden 16 ha der Vorhabenfläche entfallen. Da diese Teilfläche jedoch vollständig innerhalb der Schutzabstandsflächen des Rotmilans (REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2016) bzw. LuNG-MV (2014a, 2014b) als auch LAG-Vsw (2014) liegen, ergibt sich daraus kein weiterer Tatsächlicher Flächenverlust.Eine vollständige Berücksichtigung der vorgenannten Mindestabstände für die vorstehend aufgeführten Vogelarten und Fledermäuse würde dazu führen, dass sich die Vorhabenfläche für das geplante Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 35 / 16 von derzeit 160 ha auf dann nur noch 60 ha und damit auf 37,5 % verringert.7.Anlage-Übersichtskarte zur Darstellung Artenvorkommen und WEG-Abstandskriterien,M 1:15.000, Stand 09.06.2016	
lfd.-Nr.: 2570 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Projekt B-3-014-0 — Windenergieprojekt Vietlübbe-KreienErgänzung zur Stellungnahme vom 30.05.2016 nebst Zusammenfassung Arten- & Naturschutz vom 02.08.2016 zum Eignungsgebiet für Windenergie Kreien Nr. 35/16Ergänzende Hinweise zur Stellungnahme zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V136-3.6 MW (AZ: StALUWM-51-4579-5711.11.1.6.2-76075)Mit diesem Schreiben übermitteln wir, die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (UKA Nord), dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) sowie dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg (RPV WM) den gutachterlich nachgewiesenen Stand der avifaunistischen Untersuchungen mit dem Sachstand vom Oktober 2017 im Eignungsgebiet für Windenergie Kreien Nr. 35/16.Im Rahmen dieses Dokumentes bezieht die UKA Nord Stellung zur gegenwärtig kontrovers dargelegten Besiedlung durch relevante Arten im Umfeld des o. g. Eignungsgebietes. Der Fokus liegt auf der aktuellen Regionalplanungsteilfortschreibung des RREP WM (Planungskriterien sowie Entwurf vom Mai 2017) bzw. auf den laufenden Genehmigungsverfahren für insgesamt 16 Windenergieanlagen der UKA Nord (Antrag I —WEA 1 bis 14; Antrag II — WEA 15 und 16). Unterstützt wird die Argumentation durch Stellungnahmen/Gutachten von zwei anerkannten sowie unabhängigen Gutachterbüros aus Mecklenburg-Vorpommern.Die Gutachten von BHF 2017 (BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH) „Kurzgutachten zu den avifaunistischen Kartierungen unter besonderer Berück-sichtigung der Arten mit tierökologischen Abstandskriterien" sowie SLF 2017 (Stadt Land Fluss mbB Hellweg & Höpfner) „Zusammenfassung Artenschutz unter Berücksichtigung von Kartierungsergebnissen und Hinweisen 2017, Schwerpunkt Rotmilan" befinden sich im Anhang dieser Stellungnahmen und sind als Teil dieser zu betrachten.Für die Beantwortung naturschutzfachlicher Fragestellungen ist die Einhaltung von wissenschaftlichen Methodenstandards bei der Datenerfassung von essentieller Bedeutung, um repräsentative und belastbare Ergebnisse zu generieren (Südbeck et al. 2005). Aus diesem Grund beauftragt die UKA Nord seit dem Jahr 2013 unabhängige Gutachter, welche das Eignungsgebiet Nr. 35/16 Kreien inkl. Umfeld nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden im Hinblick auf die Präsenz von Groß- und Greifvogelarten kartieren (BHF 2017 - 1.2 Methodik).Im Ergebnis wurden durch umfangreiche Erfassungen und Begutachtungen zwischen 2013 und 2017 diverse Horste im Umfeld des Windeignungsgebietes Kreien Nr. 35/16 detektiert und anschließend wiederholt kontrolliert (SLF 2017). Die Ergebnisse wurden u. a. mittels einer Zusammenfassung zum Arten- & Naturschutz vom 02.08.2016 dem AfRL WM sowie dem RPV WM übermittelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Präsenz eines Rotmilanhorstes nordwestlich des Eignungsgebietes Kreien (Kreiener Tannen) festgestellt und kommuniziert. Dieser Rotmilanhorst ist die bis zum heutigen Tag einzige, gutachterlich verifizierte	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Reproduktionsstätte des Rotmilans in einem 2-km-Umfeld um das Eignungsgebiet Kreien (SLF 2017 — Kapitel 3.4.6. Ergebnisdiskussion Rotmilan). Im Zuge der gutachterlichen Untersuchungen zwischen 2013 und 2017 wurden alle relevanten Gehölzstrukturen, darunter auch der Wilsener Wald südlich und das Sandbergsmoor nördlich des Gebietes kartiert, ohne dass dort ein Rotmilanhorst detektiert werden konnte (BHF 2017 — 2. Ergebnisse).Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens der UKA Nord für 13 Windenergieanlagen im Eignungsgebiet Nr. 35/16 Kreien (AZ: StALU WM-51c-5711.0.16176075), wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) u. a. das Amt Eldenburg Lübz, der NABU Regionalverband Parchim sowie die Gemeinden Kreien und Gehlsbach als Träger öffentlicher Belange beteiligt.In den annährend wortgleichen Stellungnahmen der beiden Gemeinden Kreien und Gehlsbach werden weitere Rotmilanhorste in direkter Nähe zum Eignungsgebiet Kreien postuliert. Ergänzend existiert eine vom zuständigen Amt Eldenburg Lübz im Jahr 2017 beauftragte Potenzialanalyse für das Vorranggebiet 35/16 (siehe Anhang - 3. Compu-Welt 2017). Die Potenzialanalyse vom CompuWelt-Büro Dr. Klaus-Dieter Feige beinhaltet eine Darstellung von zwei angeblich neu hinzugekommenen Rotmilanhorsten im direkten Umfeld des Gebietes Nr. 35/16.Die von den Gemeinden angeführten "Nachweise" widersprechen den Ergebnissen aller oben genannten Kartierungen der letzten Jahre und basieren weder auf den eingangs angeführten wissenschaftlichen Methodenstandards noch auf einer schlüssigen Datengrundlage. Dem Gutachten des CompuWelt-Büros kann entnommen werden, dass die Kartierungen/Erfassungen an einem zu späten Zeitpunkt in diesem Jahr durchgeführt wurden, sodass die Horste nicht mehr besetzt waren. Folglich handelt es sich nur um Mutmaßungen über einen möglichen Besatz.Darüber hinaus ist die Datengrundlage der vorliegenden Potenzialanalyse vom CompuWelt-Büro Dr. Klaus-Dieter Feige in sich widersprüchlich (BHF 2017 — 4 Stellungnahme zur Potenzialanalyse). Diesen nicht repräsentativen Untersuchungsumfang nun als Nachweis darzustellen ist wissenschaftlich höchst fragwürdig, methodisch fehlerhaft und zudem juristisch nicht haltbar.Die Gemeinden Kreien und Gehlsbach äußerten unter Anwesenheit des zuständigen Amtsleiters Norbert Timm (Amt Eldenburg Lübz) gegenüber der Presse ihr gemeinsames Ziel, die zur Verfügung stehende Fläche des Eignungsgebiets Kreien durch Einschränkungen so zu verkleinern, dass der Bau der Windenergieanlagen und somit eine windenergetische Nutzung unmöglich wird (Schweriner Volkszeitung - Zeitung für Lübz, Goldberg, Plau vom 26.08.2017). Dies entspricht einem vergleichbaren Vorgehen der Jahre 2009 bis 2011. Hier hatte sich eine vom Amt Eldenburg Lübz durch Herrn Golisz ins Leben gerufene Initiative gegen den Bau von Windrädern auf der o. g. Fläche formiert und somit das Gebiet u. a. politisch motiviert disqualifiziert. Im Vergleich zum aktuellen Sachverhalt fällt insbesondere auf, dass die postulierten hinzugekommenen Rotmilanstandorte nicht ausschließlich vom beauftragten unabhängigen Gutachter, sondern auch von so bezeichneten „Gewährsleuten" (CompuWelt 2017) dokumentiert wurden. Es handelt sich hierbei - entsprechend der Stellungnahmen der Gemeinden sowie vorliegender Presseberichte - um ehrenamtlich tätige Naturfachleute aus den anliegenden Gemeinden bzw. der Region (z. B. Herr Kretzschmar, Herr Polak, Herr Steinhäuser), welche u. a. parallel Mitglieder der ortsansässigen Kreisfachgruppe Ornithologie und Vogelschutz Parchim sowie dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) sind. Vor diesem Hintergrund ist die Objektivität der handelnden Personen in naturschutzfachlichen Belangen zu hinterfragen.Auch wissenschaftlich und methodisch sind die Aussagen in keiner Weise belastbar. Der Personengruppe, insbesondere den Mitgliedern der Fachgruppe für Ornithologie, ist grundsätzlich die Vorgaben zur Erfassung von Südbeck et al. (2005) bekannt. Der Nachweis einer Reproduktionsstätte erfolgt danach im Frühjahr bis spätestens Mitte Juli, wodurch die Artbestimmung durch Sichtbeobachtung einfach zu realisieren ist (Südbeck et al. 2005). Da weder von den ehrenamtlichen Fachleuten noch vom beauftragten	Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 35/16 Kreien nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.

Gutachter eine Dokumentation des Horstbesatzes und eines Bruterfolges im maßgeblichen Zeitraum durch entsprechende Bildaufnahmen erbracht werden konnten, obwohl Begehungen zu diesem Zeitpunkt stattfanden (CompuWelt 2017), können die Aussagen weder als gutachterlich noch als neutral gewertet werden.Auch der NABU Regionalverband Parchim äußerte sich zum laufenden Genehmigungsverfahren der UKA Nord in einer Stellungnahme. Bestandteil dieses Schreibens vom 12.08.2017 ist u. a. eine weitere Stellungnahme von Herrn Kretzschmar zur Thematik Rotmilan. Herr Kretzschmar schreibt:„[..] Der Rotmilanhorst in den Kreiener Tannen war wieder in der Brutzeit besetzt, ebenso wie der in Karbow-Ausbau befindliche. Durch krankheitsbedingte Abwesenheit des Beobachters konnte kein Brutnachweis für die Rotmilanhorste im Wilsener Wald und im Sandberqsmoor geführt werden, obwohl bei letzterem Nestaufspuren erkennbar wurden.[..]"Es mangelt auch hier an einem konkreten Brutnachweis der in Rede stehenden Horststandorte im Wilsener Wald und im Sandbergsmoor.Die Ausführungen des Herrn Kretzschmar, und damit auch des NABUs, sind ohne wissenschaftlichen Anspruch an allgemein gültige Erfassungsmethoden für Brutvögel niedergeschrieben worden. Ein belastbarer Brutnachweis ist hiermit ebenfalls nicht erbrachtIn Zusammenfassung des vorstehenden Sachverhaltes steht der raumordnerischen Ausweisung des Eignungsgebiets Kreien Nr. 35/16 kein Naturschutzbelang entgegen. Die naturschutzfachliche Auseinandersetzung auf Vorhabenträgerebene, insbesondere die Bewertung einschlägiger Verbotstatbestände nach BNatSchG, speziell zu einzelnen Horststandorten, obliegt dem StALU WM als zuständiger Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und muss somit durch das StALU WM in dem laufenden standortspezifischen Genehmigungsverfahren umgesetzt werden.Wir bitten Sie, unsere Ausführungen im Rahmen weiterer Entscheidungen auf Ebene der Regionalplanung und des laufenden BImSch-Verfahrens zu berücksichtigen, um schwerwiegende verfahrenstechnische Fehler zu vermeiden.Anlagen1.BHF 2017 (BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH) - Kurzgutachten zu den avifaunistischen Kartierungen unter besonderer Berücksichtigung der Arten mit tierökologischen Abstandskriterien2.SLF 2017 (STADT LAND FLUSS mbB Hellweg & Höpfner) „Zusammenfassung Artenschutz unter Berücksichtigung von Kartierungsergebnissen und Hinweisen 2017, Schwerpunkt Rotmilan"3.CompuWelt 2017 (CompuWelt-Büro Dr. Klaus-Dieter Feige) - Potenzialanalyse des Vorranggebietes 35/16 für Windenergie-Erzeugung südöstlich von Kreien (Amt Eldenburg-Lübz)Anlage 1Windenergieprojekt Vietlübbe-KreienLandkreis Ludwigslust-Parchim (Land Mecklenburg-Vorpommern)Kurzgutachten zu den avifaunistischen Kartierungen unter besonderer Berücksichtigung der Arten mit tierökologischen Abstandskriterien1 Einleitung1.1AufgabenstellungZum Windenergieprojekt Vietlübbe-Kreien fanden seit 2013 Kartierungen von Groß- und Greifvögeln statt. Vorliegende Unterlage gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Kartierungen durch die Büros STADT LAND FLUSS (Kartierung 2013, 2015 und 2016) sowie ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (Kartierung 2017).Die Ergebnisse werden im Hinblick auf diejenigen Arten ausgewertet, für die die Raumordnung (RL-RREP 2012, Teilfortschreibung RREP WM (Entwurf, Mai 2017)) bzw. die „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen – Teil Vögel (AAB-WEA)“ (LUNG M-V 2016) Ausschluss- bzw. Prüfbereiche definiert (TAK-Arten). Der Fokus liegt hierbei auf der schlaggefährdeten Art Rotmilan.Darüber hinaus liegt eine Potenzialanalyse zum potenziellen Windeignungsgebiet (COMPUWELT-BÜRO 2017), beauftragt durch das Amt Eldenburg-Lübz, vor, die u.a. Aussagen zum avifaunistischen Artinventar und daraus abgeleiteten Konflikten für die Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet enthält. Kapitel 4 der vorliegenden Unterlage enthält eine Stellungnahme zu dieser Potenzialanalyse.Durch das Büro BHF – BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH, Schwerin, wurden zum

Windenergieprojekt Vietlübbe-Kreien - II. Antrag bereits eine UVP-Vorprüfung, eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, zwei Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen (DE 2638-305, DE 2638-471) sowie eine Analyse zu den Nahrungshabitaten des Rotmilans am Horststandort in den Kreiener Tannen erstellt. Entsprechend liegen umfassende Kenntnisse zum Gebiet vor.1.2 MethodikZum Windenergieprojekt Vietlübbe-Kreien wurden in den Jahren 2013 und 2015 im 1 km-Umkreis um das potenzielle Windeignungsgebiet (pot. WEG) Horste systematisch erfasst und auf ihren Besatz kontrolliert (STADT LAND FLUSS 2016). Hierzu wurden alle Wald- und Gehölzstrukturen auf das Vorkommen von Greifvogelhorsten mittels Fernglas untersucht. Erfasst wurden auch Nester anderer Vogelarten (z.B. Rabenvögel), da diese regelmäßig von Greifvögeln nachgenutzt werden können. Es erfolgte eine Dokumentation des Horstzustands, der Baumart und des (möglichen) Besatzes. Ende Mai erfolgte anschließend eine Kontrolle des Besatzes.Die Horstsuche fand 2013 am 19. und 20. Februar statt, am 30. Mai wurden die zuvor erfassten Horste auf ihren Besatz hin kontrolliert (Untersuchungsraum siehe Abbildung 1).Abbildung 1: Untersuchungsraum Horstkartierung (äußere blaue Umgrenzung, r = 1 km), rot: Gebietserweiterung2015 erfolgte eine erneute Kontrolle der bekannten Horste, zudem wurden neu errichtete Horste im 1 km-Umkreis kartiert. Aufgrund einer Vergrößerung des pot. WEG in Richtung Westen und Nordwesten erfolgte ergänzend eine Horstsuche im 1 km-Radius um die Erweiterungsfläche im August 2015 (blaue Fläche, vgl. Abbildung 2).Abbildung 2: Bereich der nachträglichen Kartierung (blau) und 2 km-Untersuchungsraum um das pot. WEGIm Jahr 2016 wurden die aus den Vorjahren bekannten Horste erneut durch STADT LAND FLUSS kontrolliert sowie weiterhin neu errichtete Horste dokumentiert. Darüber hinaus erfolgte eine Horstsuche und -kontrolle im 1-2 km-Umkreis um das pot. WEG. Die Anforderungen gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) wurden somit erfüllt.Im Rahmen der Kartierung 2016 wurde in den Kreiener Tannen ein Rotmilan-Horst festgestellt (STADT LAND FLUSS 2016). Im Jahr 2017 erfolgte eine Besatzkontrolle dieses Horstes durch das Büro ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2017). Darüber hinaus wurde für den östlichen Bereich des Brutwaldes eine Horstkartierung durchgeführt sowie weiterhin das Waldstück südlich von Kreien auf Horste abgesucht. Die Kartierungen durch das Büro Ökologische Dienste Ortlieb wurden Anfang April (Horstsuche) sowie Ende April und Mitte Mai (Horstkontrolle) durchgeführt. Dokumentiert wurden die GPS-Daten, der Horsttyp, die Baumart, der Zustand des Horstes und der Besatz. Aufgrund der Meldung von zwei weiteren Rotmilan-Brutvorkommen durch die Gemeinden Kreien und Gehlsbach wurden der Wilsener Wald und das Sandbergsmoor im Rahmen von zwei Begehungen in der zweiten August-hälfte 2017 auf Spuren einer möglichen Rotmilanbrut hin untersucht. Die jeweiligen Untersuchungs-gebiete sind in Abbildung 3 dargestellt.Abbildung 3: Untersuchungsgebiete der Kartierungen durch Ökologische Dienste Ortlieb 2017Vorliegende Unterlage beinhaltet eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Kartierung im Hinblick auf Arten, für die die Raumordnung (RL-RREP 2012, Teilfortschreibung RREP WM (Entwurf, Februar 2016)) oder die AAB-WEA (LUNG M-V 2016) Tierökologische Abstandskriterien definiert. Abweichend davon wird vorliegend nicht auf die Arten Mäusebussard (Ausschlussbereich gem. AAB-WEA: Einzelfallprüfung) und Kranich (kein Ausschlussbereich) eingegangen, da kein (konkreter) Ausschlussbereich definiert wird und die Arten auf Ebene der Raumordnung keine Berücksichtigung finden.Die Kartierergebnisse werden anschließend im Hinblick auf das potenzielle Windeignungsgebiet Vietlübbe-Kreien ausgewertet.2 Ergebnisse2.1 Horstkartierung Stadt Land Fluss (2013, 2015, 2016)Die Horstkartierung von Stadt Land Fluss ergab im Jahr 2013 insgesamt 16 Horste. Die Horste waren überwiegend unbesetzt, lediglich Mäusebussard- und Kolkraben-Bruten wurden nachgewiesen.

Hinweise auf eine Rotmilan-Brut lagen nicht vor.Im Jahr 2015 wurden insgesamt 20 Horste kartiert. Dabei handelte es sich teilweise um Horste, die bereits aus der Kartierung 2013 bekannt waren, teils um neu angelegte Horste. Insgesamt waren 9 Horste sicher besetzt (Mäusebussard: 5, Turmfalke: 1, Waldohreule:1, Kolkrabe: 2). Für einen weiteren Horst wurde eine Mäusebussard-Brut vermutet. Erneut wurde keine Rotmilan-Brut nachgewiesen.Im Jahr 2016 wurden Horste im 2 km-Umkreis um das potenzielle WEG erfasst. Erfasst wurden insge-samt 49 Horste, von denen 16 Horste sicher besetzt waren. Brutnachweise liegen für die Arten Mäusebussard (9), Turmfalke (1), Kolkrabe (5) und Rotmilan (1) vor. Nachfolgende Abbildung 4 zeigt die Lage der Horste. Dargestellt sind auch Brutplätze des Weißstorchs und des Kranichs, welche ebenfalls von STADT LAND FLUSS erfasst wurden.Abbildung 4: Lage der im Rahmen der Horstkartierung 2016 ermittelten HorsteNachfolgende Abbildung 5 zeigt die Lage der 2016 besetzten Brutplätze der vorliegend zu betrachtenden TAK-Arten Rotmilan und Weißstorch. Die Weißstorch-Horste wurden 2015 kartiert.Abbildung 5: Lage der 2016 besetzten Brutplätze der TAK-ArtenDer Rotmilan-Horst befindet sich in den Kreiener Tannen westlich der K132. Innerhalb des 2 km-Umkreises befindet sich ein Horst des Weißstorchs in Kreien. Ein weiterer Horst befindet sich in Karbow und damit außerhalb des 2 km-Umfeldes.2.2 Horstkartierung Ökologische Dienste Ortlieb (2017)Im Rahmen der Horstkartierung in den Kreiener Tannen sowie im nördlich daran angrenzenden Waldstück wurden 2017 insgesamt 15 Horste erfasst. An zwei Horsten wurde ein Mäusebussard-Besatz, an einem weiteren Horst ein Rotmilan-Besatz festgestellt. Bei dem Rotmilan-Horst handelt es sich um den Horst aus dem Vorjahr, der bereits von STADT LAND FLUSS erfasst wurde. Auf diesem Horst wurden bei jeder Begehung Altvögel beobachtet. Genutzte Nahrungshabitate sind die nördlich angrenzenden Acker- und Wiesenbereiche (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017). Nordwestlich des Rotmilan-Horstes wurde ein möglicher Wechselhorst des Rotmilans erfasst. Die Horste des Mäusebussards befinden sich im Waldstück südlich von Kreien sowie im Süden der Wilsener Tannen.Abbildung 6: Lage der im Rahmen der Horstsuche 2017 erfassten HorsteIm Rahmen der ersten Nachkontrolle am 14. August 2017 wurden die Horste im Norden der Kreiener Tannen (Rotmilan-Horst und potenzieller Wechselhorst) sowie die Horste im Wald südlich von Kreien auf Nutzungsspuren hin untersucht. Es zeigte sich ein adulter Rotmilan über dem Wald südlich von Kreien, der vermutlich dem Horst im Norden der Kreiener Tannen zuzuordnen ist.Im Rahmen der zweiten Nachkontrolle am 19. August 2017 wurden der Wald nordöstlich von Wilsen und das Sandbergsmoor auf Horste abgesucht. Im Wilsener Wald (Kiefern, vereinzelt Laubbäume) konnte die Horstsuche größtenteils gut durchgeführt werden, wohingegen sich die Horstsuche am Sandbergsmoor aufgrund der Bestockung mit Laubbäumen als schwierig erwies. Die Ergebnisse sind daher laut Gutachter nur bedingt belastbar. Insgesamt können die Ergebnisse der Horstsuche im August aufgrund des späten Erfassungszeitpunktes im Jahr lediglich als Hinweis, jedoch nicht als definitive Bestätigung oder Nicht-Bestätigung des Besatzes angesehen werden (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017).Abbildung 7 zeigt die Lage der im Wald nordöstlich von Wilsen sowie am Sandbergsmoor ermittelten Horste und deren potenzielle Artzuordnung.Abbildung 7: Im Rahmen der Nachkartierung erfassten Horste im Wald nordöstlich von Wilsen und am SandbergsmoorGemäß Gutachten bzw. Abbildung 7 wurden am Sandbergsmoor ein möglicher Mäusebussard-Horst sowie ein weiterer Horst, dessen Artzugehörigkeit/Besatz nicht bestimmt werden konnte, ermittelt. Der mögliche Mäusebussard-Horst befand sich in einem schlechten Zustand und wies keine Spuren eines diesjährigen Besatzes auf. Von dem nördlich gelegenen Horst waren nur noch Reste vorhanden, so dass ebenfalls von einem diesjährigen Nicht-Besatz auszugehen ist.Im Wald nordöstlich von Wilsen wurden zwei Horste ermittelt, die potenziell dem Mäusebussard zuzuordnen sind. Einer der Horste befand sich in einem guten Zustand, wies jedoch

keine Spuren eines diesjährigen Besatzes auf. Der andere Horst war in einem schlechten Zustand und wies ebenfalls keine Nutzungsspuren auf. Zwei weitere Horste konnten keiner Art zugeordnet werden und befanden sich beide in einem schlechten Zustand. Im Süden des Wilsener Waldes wurden zwei Horste erfasst, die potenziell von Rotmilan oder Kolkrabe besetzt waren. Ein diesjähriger Besatz wird als wahrscheinlich angesehen. Beide Horste befanden sich zum Zeitpunkt der Begehung in einem sehr guten Zustand. Unterhalb des südlich gelegenen Horstes wurden Plastikmüll und Kotreste gefunden. Im nordöstlich gelegenen Horst waren Schnüre verbaut und es wurden ebenfalls Kotreste unter dem Horst gefunden. Der Besatz durch Rotmilan oder Kolkrabe wird im Gutachten mit dem Vorhandensein von Müll in Horstnähe bzw. mit dem Verbauen von Schnüren im Horst begründet.3 Auswertung der ErgebnisseDie Ergebnisse der Kartierung durch STADT LAND FLUSS und ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB werden im Hinblick auf die Tierökologischen Abstandskriterien der Raumordnung (hier: RL-RREP 2012 und Teilfortschreibung des RREP WM (Entwurf, Februar 2016)) sowie die AAB-WEA (LUNG M-V 2016) bewertet. Tabelle 1 enthält eine Übersicht der TAK für die vorliegend relevanten Arten Rotmilan und Weißstorch.Tabelle 1: Tierökologische Abstandskriterien für ausgewählte Vogelarten in M-VArtTierökologische Abstandskriterien bei WEA (TAK)BrutvögelAAB-WEA (LUNG M-V 2016)1RL-RREP (2012)2 / Teilfortschreibung RREP WM (Entwurf, Mai 2017)3Rotmilan1 km Ausschlussbereich, 2 km Prüfbereich3Weiches Ausschlusskriterium gemäß Teilfortschreibung des RREP WM (Entwurf, Mai 2017): Unter Vorbehalt: Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher HabitatdichteWeißstorch1 km Ausschlussbereich, 2 km Prüfbereich: Bei Überbauung oder Verschattung von Dauergrünland oder anderer relevanter Nahrungsflächen oder der Flugwege dorthin besteht Lenkungs-bzw. AusgleichspflichtEinhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zur FortpflanzungsstätteEntsprechend Tabelle 1 wird auf raumordnerischer Ebene ausschließlich für den Weißstorch ein Mindestabstand definiert, der sich mit dem Ausschlussbereich gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016) deckt. Im Hinblick auf den Rotmilan stellt die Lage innerhalb eines regionalen Dichtezentrums des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte ein weiches Ausschlusskriterium (unter Vorbehalt) gemäß Teilfortschreibung des RREP WM (Entwurf, Mai 2017) dar.Im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des RREP WM - Fachbeitrag Rotmilan werden in Abbil¬dung 19 (S. 34) Rotmilan-Dichtezentren mit hoher und sehr hoher Rotmilan-Habitatdichte darge¬stellt. Nachfolgende Abbildung 8 zeigt die Lage der Bereiche, die unter Vorbehalt als weiches Aus-schlusskriterium in der Teilfortschreibung des RREP WM (Entwurf, Mai 2017) gelten. Demnach befin¬det sich das potenzielle WEG nicht innerhalb von Dichtezentren mit hoher und sehr hoher Rotmilan-Habitatdichte und damit außerhalb eines Ausschlussgebietes. Abbildung 8: Rotmilan-Dichtezentren mit hoher und sehr hoher Rotmilan-Habitatdichte gem. Fachbeitrag Rotmilan (Quelle: UmweltPlan 2017)Im Ergebnis stehen einer Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet keine raumordnerischen Kriterien im Hinblick auf den Rotmilan entgegen.3.1Auswertung der Ergebnisse von Stadt Land FlussIm Folgenden werden die Ergebnisse der Kartierung 2016 im Hinblick auf die in Tabelle 1 aufgeführten Abstandskriterien ausgewertet.Auf Ebene der Raumordnung ist im Hinblick auf die Art Rotmilan nach derzeitigem Stand (Teilfortschreibung RREP WM (Entwurf, Mai 2017)) ausschließlich das Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ (unter Vorbehalt) relevant. Wie in Abbildung 8 dargestellt, befindet sich das pot. WEG außerhalb eines solchen Dichtezentrums, so dass keine raumordnerischen Belange im Hinblick auf den Rotmilan entgegenstehen. Abbildung 9 zeigt die Lage des Weißstorch-Horstes in Kreien sowie den zugehörigen 1 km-Mindestabstand, der in der RL-RREP (2012) als Ausschlusskriterium und in der Teilfortschreibung des RREP WM (Entwurf, Mai 2017) als weiches

Ausschlusskriterium aufgeführt wird. Das potenzielle WEG befindet sich entsprechend außerhalb des Ausschlussbereiches um den Weißstorch-Horst, so dass auch im Hinblick auf den Weißstorch keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.Eine Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt auf Grundlage der AAB-WEA (LUNG M-V 2016). Im Hinblick auf die Art Weißstorch befindet sich das potenzielle WEG außerhalb des 1 km-Ausschlussbereichs und weiterhin nur randlich innerhalb des 2 km-Prüfbereichs der Art. Es werden keine Dauergrünlandflächen überbaut oder verschattet bzw. die Flugwege dorthin verstellt, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf den Weißstorch zu erwarten sind. Gemäß Abbildung 9 befindet sich der nordwestliche Bereich des potenziellen WEG innerhalb des 1 km-Ausschlussbereichs um den Rotmilan-Horst in den Kreiener Tannen. Entsprechend überlagert sich auch ein Großteil des potenziellen WEG mit dem 2 km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA (LUNG M-V). Sollen WEA innerhalb des artspezifischen Prüfbereichs errichtet werden, ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die Art signifikant ansteigt und daraus weiterhin eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte resultiert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die WEA zwischen dem Horst und bedeutenden Nahrungshabitaten errichtet werden bzw. diese Habitate direkt von einem Windkraft-Vorhaben betroffen sind. Sofern sich die geplanten WEA nicht innerhalb regelmäßig genutzter Flugkorridore befinden, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und damit nicht von einem Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszugehen. Weiterhin kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden. Im Falle eines beabsichtigen Unterschreitens sowohl der Ausschluss- als auch der Prüfbereiche und eines damit verbundenen Eintretens von Verbotstatbeständen kommt gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) das Instrument der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) in Betracht. Weiterhin weisen die AAB-WEA darauf hin, dass die Ausnahmevoraussetzungen bei einer Betroffenheit mäßig häufiger Arten wie dem Rotmilan eher gegeben sein werden als bei seltenen und besonders stark gefährdeten Arten.Abbildung 9: Horste von TAK-Arten mit artspezifischem AusschlussbereichDie Prüfung der Betroffenheit der Verbotstatbestände erfolgt gemäß den Anforderungen der AAB-WEA (LUNG M-V 2016) auf Grundlage einer Nahrungshabitatanalyse. Diese wurde zum Windenergieprojekt Kreien – II. Antrag erstellt (BHF 2017). Nachfolgende Abbildung 10 zeigt die ermittelten Biotoptypen im 2 km-Horstumfeld und die daraus abgeleiteten Nahrungshabitate der Art.Abbildung 10: Lage potenzieller Nahrungshabitate des RotmilansPotenzielle Nahrungshabitate befinden sich überwiegend um Kreien, hier insbesondere um den Dorfsee bei Kreien, im Bereich der Grünlandflächen in den Kreiener und Wilsener Tannen sowie bei Ausbau Kreien (Gesamtfläche 137 ha). Darüber hinaus finden sich im 2 km-Horstumfeld Flächen, die zum Zeitpunkt der Kartierung (2016) als Saatgrasland genutzt wurden, jedoch grundsätzlich einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen und entsprechend in der Regel nach 1-2 Jahren wieder umge-brochen werden. Diese Flächen sind in Abbildung 10 als temporäre Nahrungshabitate dargestellt und nehmen eine Fläche von ca. 71 ha ein. Aufgrund der intensiven Nutzung spielen sie gegenüber den überwiegend als Weideland genutzten Dauergrünlandflächen eine geringere Rolle. Ackerflächen spielen nur kurzzeitig während der Bodenbearbeitung eine Rolle als Nahrungshabitat für die Art. Im Ergebnis befinden sich im Bereich des pot. WEG keine geeigneten Nahrungshabitate für den Rotmilan, so dass im 2 km-Prüfbereich nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos und damit nicht von einer Auslösung der Verbotstatbestände auszugehen ist. Einzige Ausnahme bildet der nördliche Bereich des potenziellen WEG, da sich hier ein schmaler Streifen des potenziellen WEG zwischen dem Horst und einem potenziellen Nahrungshabitat bei Ausbau Kreien befindet. Dieser befindet sich innerhalb des 1 km-

Ausschlussbereichs.3.2Auswertung der Ergebnisse von Ökologische Dienste OrtliebDie Horstsuche im Bereich der Kreiener Tannen und im Wald südlich von Kreien bestätigte den bereits im Jahr 2016 durch STADT LAND FLUSS ermittelten Rotmilan-Horst. Die in Kapitel 3.1 aufgeführten Aussagen zu diesem Horst haben somit weiterhin Bestand.Weitere TAK-Arten wurden im Rahmen der Horstkartierung 2017 nicht ermittelt.Die Ergebnisse der Nachkartierung im Bereich des Wilsener Waldes und am Sandbergsmoor im August werden aufgrund der späten Erfassung nach Abschluss des Brutgeschehens nicht im Hinblick auf die in Tabelle 1 aufgeführten Abstandskriterien hin gewertet, da es sich nicht um Ergebnisse einer systematischen Horstkartierung und damit nicht um eine ausreichende Datengrundlage handelt. Die Ergebnisse geben - auch lt. Aussage des Gutachters - ausschließlich Hinweise auf eine diesjährige Nutzung der Horste und auf eine mögliche Artzuordnung. Da Rotmilan-Bruten auf Ebene der Raumordnung derzeit (vgl. Teilfortschreibung RREP WM (Entwurf, Mai 2017) sowie RL-RREP (2012)) nicht relevant sind, ergeben sich aus dem 2017 nachgewiesenen bzw. vermuteten Artenspektrum an Greifvögeln keine Konflikte für die Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet.Für eine Konfliktanalyse auf Ebene eines Genehmigungsverfahrens reicht die vorliegende Datenbasis aus 2017 nicht aus, es bedarf einer systematischen Kartierung in der kommenden Brutsaison. 4 Stellungnahme zur Potenzialanalyse (COMPUWELT-BÜRO 2017)Es liegt eine „Potenzialanalyse des Vorranggebietes 35/16 für Windenergie-Erzeugung südöstlich von Kreien (Amt Eldenburg-Lübz)“ mit Stand 25.08.2017 vor (COMPU-WELT BÜRO, Dr. Klaus-Dieter Feige), nachfolgend „Potenzialanalyse“ genannt. Vorliegend werden die wesentlichen Aussagen der Unterlage zur Avifauna zusammengefasst, mit den in Kapitel 3 dargestellten Ergebnissen abgeglichen und hinsichtlich ihrer Plausibilität betrachtet.Gemäß Potenzialanalyse wurde das pot. WEG ab Mai 2017 für insgesamt 12 Stunden insbesondere im nördlichen Bereich begangen. Neben einer Erfassung von Biotopen wurden auch Aktivitäten von Vögeln im Punkt-Stopp-Verfahren dokumentiert. Laut Verfasser wurde das Areal seit 1995 regelmäßig gesichtet. Die Bewertung erfolgte anhand von Erfahrungswerten und Literatur- und Datenbankauswertungen.Im Ergebnisteil der Potenzialanalyse (S. 8ff) wird aufgeführt, dass während der Begehungen im April und Mai 2017 die frisch bestellten Freiflächen durch Greifvögel (Rotmilan, Mäusebussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Turmfalke, Seeadler) bejagt werden und Brutvorkommen in den wenigen Gehölzen und in Feuchtbiotopen anzunehmen sind. Im Ergebnis werden Bruten des Rotmilans am Sand-bergsmoor, im Wilsener Wald und in den Kreiener Tannen, Mäusebussard-Bruten im Wilsener Wald, in den Kreiener Tannen und am Gehlsbach sowie ein Brutplatz der Wiesenweihe südlich des Gehlsbachs dargestellt, die sich z.T. aus Zufallsbeobachtungen ergeben oder durch Gewährsleute identifiziert wurden, wobei eine exakte Verortung vielfach nicht möglich war. Gemäß Aussage des Gutachters bestehen durch keinen der Brutplätze planungsrelevante Einschränkungen für die Ausweisung eines Vorrangbereiches für Windenergieanlagen (vgl. Potenzialanalyse: S. 8 unten), da alle Tierabstandskriterien eingehalten werden. Weiterhin befinden sich auch keine Weißstorch-Horste in relevanter Nähe. Auf Seite 9 der Potenzialanalyse wird auf eine Brut des Seeadlers im Kreiener Holz südwestlich von Benzin verwiesen, welche in den LUNG-Daten noch nicht enthalten ist. Das pot. WEG befindet sich demnach innerhalb des 6 km-Prüfbereichs gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016), so dass laut Gutachter zumindest eine GIS-Analyse (der Nahrungsgewässer) erforderlich wird. Fischadler-Brutplätze befinden sich dagegen nicht in relevanter Nähe.Im Hinblick auf die im Rahmen dieser Unterlage vorrangig zu betrachtende Art Rotmilan konstatiert der Gutachter auf S. 12 der Potenzialanalyse erhebliche Beeinträchtigungen für das Vorhaben (Errichtung von WEA). Diese Aussage basiert auf vorliegenden Beobachtungen und erfolgten Kontrollen von vermeintlichen Niststätten der Art. Jedoch wird darauf verwiesen, dass aufgrund der späten Beauftragung der Kartierung im Rahmen der

Begehungen im August 2017 keine völlige Sicherheit hin-sichtlich des Brütens der Rotmilan mehr gegeben werden kann. Dennoch deuten alle Kontrollen der Niststätten und die Feldbeobachtungen laut Gutachter auf eine erhöhte Rotmilan-Dichte hin. Die sich daraus ergebenden Ausschlussbereiche decken somit das Vorhabengebiet (= pot. WEG) völlig ab.In Kapitel 5 „Bilanz der Potenzialanalyse“ wird abschließend von erheblichen Einschränkungen in der Genehmigungsfähigkeit der konkreten Vorhaben innerhalb des pot. WEG ausgegangen, welche sich aus fehlenden Erfassungen und Bewertungen der Brutvorkommen mehrerer planungsrelevanter Vogelarten ergeben. Demnach fehlen laut Gutachter eine Prüfbereichsanalyse und GIS-Analyse für das Seeadler-Brutpaar bei südwestlich von Benzin, eine Kontrolle der Rotmilan-Vorkommen ab April eines Jahres und eine Sicherung des Brutstatus sowie eine Prüfbereichsanalyse der Rotmilanpaare. Weiterhin ergeben sich laut Gutachter regelmäßige Wiesenweihen-Vorkommen in der Region.Zum o.g. Gutachten wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Potenzialanalyse geht die Methodik der avifaunistischen Kartierungen nicht hervor. Die An-gaben zu den Begehungen sind widersprüchlich (Begehungen ab Mai (S. 3), Begehungen im April und Mai (S. 8), Begehungen im August aufgrund später Beauftragung (S. 12)), so dass der Kartierzeitraum, die Anzahl und die Dauer der einzelnen Begehungen unklar bleiben.Die auf Seite 3 der Potenzialanalyse benannte Kartierdauer von insgesamt 12 Stunden, die sowohl die Erfassung von Biotopen als auch der Avifauna-Aktivität beinhaltet, weist auf einen geringen Untersuchungsumfang hin. Da sich die Begehungen im April/Mai insbesondere auf den nördlichen Teil der Fläche konzentrierten, ist für die übrigen Bereiche des potenziellen WEG von einem noch geringeren Untersuchungsumfang auszugehen. Die vorliegenden Ergebnisse sind insgesamt eher als Zufallsbeobachtungen zu werten. Weiterhin bleibt unklar, welche Ergebnisse der auf S. 3 der Potenzialanalyse genannten regelmäßigen Sichtung des Areals seit 1995 vorliegen. Darüber hinaus erfolgt keine Angabe der ausgewerteten Literatur und Datenbanken, die auf S. 8 genannten Gewährsleute werden ebenfalls nicht konkret benannt, so dass die Belastbarkeit dieser Quellen ebenfalls unklar bleibt.Eine systematische Groß- und Greifvogelkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) ist nicht erfolgt. Gemäß SÜDBECK et al. (2005) ist beim Rotmilan im März eine Nestsuche sowie eine Registrierung des Brutverhaltens (Balz, Territorialverhalten) durchzuführen. Im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Mai ist die Nestbesetzung zu kontrollieren und Brutverhalten zu registrieren. Weiterhin sind im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang Juli Begehungen zur Erfassung beuteeintragender Altvögel sowie flügger Jungvögel in Nestnähe bzw. im Brutrevier erforderlich. Entsprechend liegen nur die durchgeführten Begehungen im April/Mai im vorgegebenen Kartierzeitraum, jedoch hat keine gezielte Nestkontrolle, wie sie in SÜDBECK et al. (2005) für diesen Zeitraum vorgesehen ist, stattgefunden, da keine Horstsu-che im März erfolgt ist und die Brutplätze vielfach nicht bekannt waren. Weiterhin lag der Fokus der avifaunistischen Beobachtungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf dem Rotmilan.Aufgrund der späten Begehungen im August 2017 konnten keine Jungvögel mehr erfasst werden, so dass im Ergebnis kein Nachweis tatsächlicher Brutvorkommen des Rotmilans am Sandbergsmoor und im Wilsener Wald vorliegt. Gemäß der Horstkartierung durch das Büro ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB im August 2017 liegen keine Hinweise auf eine Rotmilan-Brut am Sandbergsmoor vor. Die beiden dort nachgewiesenen Horste befanden sich 2017 in einem schlechten Zustand, es gab keine Hinweise auf eine diesjährige Nutzung (vgl. Kapitel 3.2). Dagegen kann ein Rotmilan-Brutvorkommen in den Kreie-ner Tannen auf Grundlage der Kartierungen von STADT LAND FLUSS und ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB bestätigt werden, wobei sich der in der Potenzialanalyse dargestellte (vermutete) Brutplatz östlich des nachgewiesenen Rotmilan-Horstes befindet. Der in Abbildung 6 (Kapitel 2.2) dargestellte Horst wurde mittels GPS erfasst und ist somit als exakter Horststandort anzusehen. Daraus resultiert auch eine

Verringerung des Überschneidungsbereichs des potenziellen Windeignungsgebietes mit dem 1 km-Ausschlussbereich gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016) gegenüber der Darstellung in Abbildung 9 der Potenzialanalyse. Für den bekannten Rotmilan-Horst wurde im 2 km-Prüfbereich eine GIS-gestützte Nahrungshabitatanalyse auf Grundlage der Biotoptypenkartierung erstellt (BHF 2017), so dass im Hinblick auf diesen Horst keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.Ob sich im Bereich des Wilsener Waldes Rotmilan-Horste befinden, kann nach derzeitigem Datenstand nicht abschließend geklärt werden. Bei den Horsten handelt es sich möglicherweise um in den Vorjahren von STADT LAND FLUSS (2016) erfasste Mäusebussard-Horste, die 2017 von Kolkrabe oder Rotmilan besetzt waren. Die Horste beider Arten können sich hinsichtlich ihrer Größe und dem Ein¬trag von künstlichen Materialien ähneln, so dass eine Artzuordnung allein aufgrund des Horsttyps vielfach nicht möglich ist. Es bedarf weiterer Untersuchungen während der Brutsaison 2018. Zum jetzigen Zeitpunkt muss der Aussage der Potenzialanalyse, dass es u.a. durch das Brutvorkommen im Wilsener Wald zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vorhaben kommt, widersprochen werden. Eine Kolkraben-Brut ist ebenso möglich wie eine Rotmilan-Brut, so dass im Falle einer sich bestäti¬genden Kolkraben-Brut eine fatale Fehleinschätzung zum Brutvorkommen im Gebiet mit potenziell weitreichenden Folgen für die Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet vorläge.Aus den auf Seite 11 der Potenzialanalyse dargestellten Ausschluss- und Prüfbereichen um einen Seeadler-Horst (Karte 8) geht bereits hervor, dass sich südlich des potenziellen Windeignungsgebie-tes keine relevanten Nahrungsgewässer für die Art befinden. Der Gehlsbach befindet sich knapp außerhalb des 6 km-Prüfbereichs gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016) und stellt demzufolge kein potenzielles Nahrungshabitat für die Art dar. Weiterhin bildet der Gehlsbach aufgrund begleitender Gehölzsäume keine offene Wasserfläche und weist daher keine Habitateignung für den Seeadler auf. Im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf den Seeadler bereits ohne vertiefende GIS-Analyse potenzieller Nahrungshabitate, wie sie auf Seite 19 der Potenzialanalyse gefordert wird, ausgeschlossen werden.Im Hinblick auf die Wiesenweihe liegen derzeit keine Hinweise auf eine Brut vor. Im Rahmen der Kartierungen durch Stadt Land Fluss wurde die Art überfliegend oder als Nahrungsgast dokumentiert.Fazit:Im Ergebnis finden sich in der Potenzialanalyse widersprüchliche Angaben zu den Kartierzeiträumen und zur Kartiermethodik. Darüber hinaus fehlen Angaben zu Quellen und Daten von Gewährsleuten. Bereits aufgrund der geringen Kartierzeit von 12 Stunden und der erst im August durchgeführten horstbezogenen Kartierung liegen hinsichtlich einer Brutplatzerfassung des Rotmilans keine belastbaren Daten vor. Der Rotmilan-Horst in den Kreiener Tannen wurde in der Potenzialanalyse bestätigt, jedoch liegen aus der Kartierung durch STADT LAND FLUSS und ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB GPS-Koordinaten des Horstes vor, so dass die Verortung des Horstplatzes in der Potenzialanalyse von der Realität abweicht.Insgesamt kann die Aussage der Potenzialanalyse zu Rotmilan-Brutplätzen im Bereich des Wilsener Waldes und des Sandbergsmoors dahingehend interpretiert werden, dass ein Bedarf der Fortführung der Horstkartierung der vergangenen Jahre besteht. Diese Schlussfolgerung ist auch aus der Kartierung durch ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017 zu ziehen.Die Erfassungsergebnisse aus 2017 sollten jedoch aufgrund des stark reduzierten und im Falle der Potenzialanalyse nicht transparent dargelegten Untersuchungsprogramms nicht entscheidungserheblich sein. Weiterhin stellen Rotmilan-Bruten bisher keine Ausschlussgründe der Kriterien der Raumordnung dar. 5 ZusammenfassungIm Rahmen der zum Windenergieprojekt Vietlübbe-Kreien durchgeführten Kartierung von Groß- und Greifvögeln wurden u.a. Brutplätze der TAK-Arten Rotmilan und Weißstorch nachgewiesen. Das potenzielle WEG befindet sich hinsichtlich der Art Weißstorch nicht innerhalb der artspezifischen Ausschlussbereiche der Raumordnung bzw. der AAB-WEA

(LUNG M-V 2016). Darüber hinaus steht auch im Hinblick auf die Art Rotmilan einer Ausweisung als Windeignungsgebiet kein raumordnerisches Kriterium entgegen, da sich das potenzielle WEG außerhalb von Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte befindet und Rotmilan-Bruten bisher kein Ausschlusskriterium der Raumordnung darstellen.Im Nordosten der Kreiener Tannen wurde 2016 und 2017 ein besetzter Rotmilan-Horst nachgewiesen (STADT LAND FLUSS 2016, ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017). Ein Teil des potenziellen WEG befindet sich innerhalb des artspezifischen Ausschlussbereichs gem. AAB-WEA (LUNG M-V 2016), so dass artenschutzrechtliche Konflikte im Genehmigungsverfahren nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine Nahrungshabitatanalyse ergab für den innerhalb des 2 km-Prüfbereichs gelegenen Teil des pot. WEG, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.Im Rahmen einer Nachkartierung im August 2017 wurden am Sandbergsmoor keine Hinweise auf eine mögliche Rotmilan-Brut gefunden (ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB 2017). Im Wilsener Wald nordöstlich von Wilsen wurden zwei Horste nachgewiesen, die Hinweise auf einen diesjährigen Kolkra-ben- oder Rotmilan-Besatz gaben. Jedoch war eine sichere Zuordnung des Besatzes aufgrund des späten Kartierzeitpunktes nicht mehr möglich, so dass die gutachterliche Einschätzung nicht als belastbar anzusehen ist.Im Hinblick auf die Potenzialanalyse des COMPUWELT-BÜROs (Stand: 25.08.2017) wurde dargelegt, dass im Rahmen der Kartierungen keine ausreichende Datengrundlage zur avifaunistischen Bewertung des Gebietes geschaffen wurde. Grund hierfür sind eine fehlende systematische Erfassung in dem in SÜDBECK et al. (2005) empfohlenen Zeiträumen, ein stark reduziertes Untersuchungsprogramm sowie widersprüchliche bzw. nicht transparente Aussagen zum Untersuchungskonzept und den genutzten Datengrundlagen. Die Begehungen im Hinblick auf mögliche Rotmilan-Bruten fanden nach Abschluss der Brutsaison statt, entsprechend konnte eine tatsächliche Brut nicht sicher nachgewiesen werden. Im Ergebnis liegen im Hinblick auf Rotmilan-Bruten im Wilsener Wald und am Sandbergsmoor keine belastbaren Nachweise vor. Die Hinweise auf eine mögliche Brut sind mit Unsicherheiten behaftet und stellen keine belastbare Datengrundlage für die Einschätzung der Eignung der Fläche für die windenergetische Nutzung dar.6 QuellenBNatSchG- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ein-schließlich der rechtsgültigen Änderungen.BHF – BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH (2017): Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im potenziellen Windeignungsgebiet Kreien – Nr. 35/16 – II. An¬trag. Analyse zu den Nahrungshabitaten des Rotmilans am Horststandort in den Kreiener Tannen. Anlage 3 zum LBP. Stand April 2017.GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brut-vögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52 (2015).LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (LUNG M-V) (2016): Artenschutzrechtliche Arbeits-und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Stand: 01.08.2016LANGGEMACH, T., KRONE, O., SÖMMER, P., AUE, A. & U. WITTSTATT (2010): Verlustursachen bei Rotmilan (Milvus milvus) und Schwarzmilan (Milvus migrans) im Land Brandenburg. Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Vogel und Umwelt 18: 85-101.LANGGEMACH, T. U. T. DÜRR (2012): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. LUGV, Staatliche Vogelschutzwarte. Stand 18.12.2012. Nennhausen / Buckow.LU - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Auszug aus der Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten als Arten nach Art. 4 Abs. 1 und 2

der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) im Rahmen der Managementplanung, Version 6.0: Stand Januar 2015 (Entwurf).ÖKOLOGISCHE DIENSTE ORTLIEB (2017): Kartierbericht zur Horsterfassung und Besatzkontrolle im Projekt „Windenergieprojekt Vietlübbe-Kreien“ 2017. Rostock. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Rostock.REGIONALER PLANUNGSVERBAND MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE (2016): Regionales Raumentwicklungspro-gramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS). Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ sowie Ergänzung des Kapitels 7 „Strategien der Umsetzung“. Stand: 2. Entwurf, 12/2016STADT LAND FLUSS (2016): Windpotenzialfläche Karbow-Vietlübbe. Ergebnisbericht. Endbericht Vogel¬welt 2016. Endfassung. 14.11.2016. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Rostock.VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald, 472 S.VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 3. Fassung, Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. 52 S.Anlage 2WINDENERGIEPROJEKT VIETLÜBBE-KREIENZUSAMMENFASSUNG ARTENSCHUTZ UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON KARTIERUNGSERGEBNISSEN UND HINWEISEN 2017, SCHWERPUNKT ROTMILAN1.ANLASSDer Vorhabenträger plant südwestlich der Orte Karbow und Vietlübbe die Errichtung und den Betrieb von 14 WEA des Typs Vestas V 126-3,45 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer sich daraus ergebenden Gesamtbauhöhe von 212 m.Das vorliegende Dokument gibt eine Übersicht über im Artenschutzfachbeitrag vorgestellten Ergebnisse und Bewertungen.2.LEBENSRÄUME2.1. BIOTOPAUSSTATTUNG IM VORHABENBEREICHDas Vorhabengebiet ist überwiegend durch Ackerflächen gekennzeichnet. Die in der Umgebung der geplanten WEA vorhandenen Strukturen sind auf der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet und nummeriert. Der Landschaftsbildausschnitt besitzt eine geringe technische Vorprägung durch Stromleitungen des Mittelspannungsnetzes. Abbildung 1: Biotoptypen und Lebensräume im Untersuchungsgebiet. Kartengrundlage: Luftbild www.gaia-mv.de 2015.2.2. GESCHÜTZE BIOTOPEIm Vorhabengebiet bzw. daran angrenzend befinden sich nachfolgend aufgeführte, im Kataster des Landkreises gelistete, gesetzlich geschützte Biotope.1.laufende Nummer im Landkreis: PCH 14477Biotopname: temporäres Kleingewässer; verbuscht;HochstaudenflurGesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. derUferveg.Fläche in m2: 9452.laufende Nummer im Landkreis: PCH14474Biotopname: Feldgehölz; Kiefer; Eiche; trockengefallenGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 29763.laufende Nummer im Landkreis: PCH14456Biotopname: temporäres Kleingewässer; Großseggenried Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.Fläche in m2: 9654.laufende Nummer im Landkreis: PCH14523Biotopname: Baumgruppe; KieferGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 3295.laufende Nummer im Landkreis: PCH14525Biotopname: Baumgruppe; KieferGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 3066.laufende Nummer im Landkreis: PCH14525Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft;Kiefer; Birke; EicheGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 25987.laufende Nummer im Landkreis: PCH14522Biotopname: Feuchtbiotopkomplex nordöstlich Wilsen Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe SümpfeFläche in m2: 72418.laufende Nummer im Landkreis: PCH14521Biotopname: Feldgehölz; Kiefer; Birke; Weide; jüngererBestand; lückiger Bestand/ lückenhaftGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 117629.laufende Nummer im Landkreis: PCH14528Biotopname: Feldgehölz; KieferGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung

m2: 1761810.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14533Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/lückenhaftGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 979 10.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14528Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/lückenhaftGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 97911.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14527Biotopname: temporäres Kleingewässer;Schwimmblattdecken; trockengefallen; Hochstaudenflur Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.Fläche in m2: 332212.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14565Biotopname: Baumgruppe; Birke; Eiche Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in m2: 151313.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14530Biotopname: Gebüsch/ StrauchgruppeGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 16914.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14539Biotopname: Baumgruppe; Kiefer; Birke Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in m2: 89315.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14548Biotopname: Zwischenmoorkomplex desSandbergmooresGesetzesbegriff: Naturnahe Moore; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Stehende Kleingewässer, einschl. der UfervegFläche in m2: 28.39316.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14559Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frischGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 4817.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14558Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frischGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 13418.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14563Biotopname: temporäres Kleingewässer; Hochstaudenflur; Weide; Kleinröhricht Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.Fläche in m2: 15.34819.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14547Biotopname: Feldgehölz; KieferGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 7.15020.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14531Biotopname: Baumgruppe; Eiche; Birke; sonstiger LaubbaumGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 19021.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14560Biotopname: temporäres Kleingewässer; Großröhricht;WeideGesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. derUferveg.Fläche in m2: 1.63022.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14556Biotopname: Baumgruppe; BirkeGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 39723.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14555Biotopname: temporäres Kleingewässer; Großröhricht;WeideGesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. derUferveg.Fläche in m2: 81924.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14553Biotopname: temporäres Kleingewässer; Kleinröhricht; Großröhricht; Grasflur; Hochstaudenflur; Weide; Erle Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.Fläche in m2: 1.27525.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14552Biotopname: Baumgruppe; Birke; Weide Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in m2: 69326.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14538Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; feucht-frischGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 19227.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14543Biotopname: Zwischenmoor südlich des Wilsener Moores Gesetzesbegriff: Naturnahe Moore; Naturnahe Sümpfe Fläche in m2: 969728.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14545Biotopname: Baumgruppe; PappelGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 45629.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14544Biotopname: Baumgruppe; PappelGesetzesbegriff: Naturnahe FeldgehölzeFläche in m2: 35930.Laufende Nummer im Landkreis: PCH14549Biotopname: Moorwaldkomplex des Wilsener Moores Gesetzesbegriff: Naturnahe Moore; Röhrichtbestände und RiedeFläche in m2: 23.192 Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich vorrangig um Feldgehölze, Kleingewässer und Zwischenmoore. Neben den im Umweltkartenportal verzeichneten geschützten Biotopen muss auch die junge Allee entlang der Straße zwischen Wilsen und Kreien im Westen des Gebiets als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (Allee) eingestuft werden.3. TIERE

& PFLANZEN3.1. RELEVANZPRÜFUNG FAUNA UND FLORAAufgrund der Beschaffenheit des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens lässt sich auch unter Berücksichtigung der inzwischen zwei Jahrzehnte umfassenden Erfahrung mit WEA-bedingten Auswirkungen die potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheit auf bestimmte Tierartengruppen einschränken.Im Wesentlichen sind Vögel und Fledermäuse aufgrund ihrer Lebensweise (Nutzung des Luftraums) in jedem Fall Gegenstand der artenschutzfachlichen Betrachtung des Vorhabens.Amphibien laichten im Frühjahr in Kleingewässern im Umfeld des Windparks ab. Es muss davon ausgegangen werden, dass sie von den umliegenden Hecken/Gehölzen zu den im Acker liegenden Kleingewässern wanderten. Daher ist diese Tiergruppe bei der weiteren Prüfung von Belang.Andere Artengruppen sind nicht betroffen.3.2. FLEDERMÄUSEAls Grundlage der standortbezogenen artenschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf die Belange des Fledermausschutzes dient der Erfassungsbericht von KOCH 2016.KOCH 2016 führte am Standort bodengestützte Kartierungen im Zeitraum vom 28. Januar 2015 bis zum 15. November 2015 durch. Dabei wurden insgesamt in 24 Nächten / Tagen Untersuchungen (20x Detektorbegehungen / Horchboxenuntersuchungen / 2x Netzfänge / 2x Winterquartiersuche) durchgeführt.KOCH 2016 fasst die Ergebnisse seiner Kartierungen folgendermaßen zusammen:„Im Untersuchungsgebiet wurden zehn Fledermausarten festgestellt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Bis auf das Große Mausohr, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus und das Braune Langohr sind alle nachgewiesenen Fledermausarten durch WEA kollisionsgefährdet.Die Fledermausarten jagten im Gebiet überwiegend als Einzeltiere und Kleingruppen, größere Ansammlungen von Tieren waren (bis auf die Schwärmphase vor dem Bunker Kreien) nicht feststellbar. Transferflüge über das Gebiet wurden im Frühjahr vom Abendsegler festgestellt.Die Auswertung der Horchboxen ergab sowohl mittlere, hohe, sehr hohe und äußerst hohe Aktivitäten von Fledermäusen an Leit- und Gehölzstrukturen sowie auch mittlere, sehr hohe und äußerst hohe Aktivitäten in verschiedenen Hauptjagdgebieten.Für mindestens 6 Fledermausarten besteht erhöhte Kollisionsgefahr. Im Untersuchungsgebiet wurden drei Wochenstuben, mehrere Sommer-Quartiere und Balz-Quartiere sowie mehrere Winterquartiere nachgewiesen. An den „bedeutendsten Quartieren“ (Wochenstuben, Winterquartier Bunker Kreien) besteht im 500-m-Umkreis erhöhte Kollisionsgefahr. Diese kann durch pauschale Abschaltungszeiten minimiert werden.Um die ausgewiesenen Hauptjagdgebiete sind innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 250 m pauschale Abschaltzeiten einzurichten.Durch ein 2-jähriges Höhenmonitoring werden die konkreten Abschaltzeiten ermittelt.“Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen ist durch das geplante Vorhaben nicht gegeben bzw. kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. 3.3. AMPHIBIENDie Standorte der geplanten WEA befinden sich auf Ackerflächen, in denen vereinzelt Kleingewässer liegen. Im Rahmen der Erfassungen von Vögeln, Fledermäusen und Biotopen ergaben sich Hinweise auf die Existenz von Amphibien im Untersuchungsgebiet. Im Vorhabenbereich konnten in einem Kleingewässer (Karte Lebensräume, Biotop Nr. 2) Erdkröten kartiert werden. An den Kleingewässern im Sandbergsmoor riefen Grünfrösche.Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt nur während der Wanderungszeiten in Betracht, da die o.g. potenziellen Lebensräume selbst vom Vorhaben unberührt bleiben. Während der Bauarbeiten kann insofern eine Tötung nur vermieden werden, indem Amphibienzäune zu den Wanderungszeiten an geeigneter Stelle, d.h. im Bereich der potenziellen Wanderungskorridore (vgl. Abb. 24) errichtet und regelmäßig kontrolliert werden. Mit der Unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Zäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln durchgeführt werden sollen.Mit

Hilfe der Schutzmaßnahme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien ausgeschlossen werden.3.4. VÖGEL3.4.1. EinleitungZunächst erfolgte 2013 im Vorhabenbereich und seinem 1.000m-Radius eine Horstsuche und - kontrolle. Ab Herbst 2014 bis zum Sommer 2015 wurde dann die Vogelwelt genauer untersucht. Bei den Brutvögeln wurden alle Arten im Vorhabenbereich und seinem 500m-Radius aufgenommen, Zug-und Rastvögel sowie TAK-relevante Brutvogelarten mindestens in einem 1.000m-Radius um den Vorhabenbereich. 2016 erfolgte eine erneute Besatzkontrolle der zuvor kartierten Horste. Zudem wurden im 1 – 2 km Umfeld neue Horste kartiert und ebenfalls auf ihren Besatz hin kontrolliert.Im Zuge des Antragsverfahrens gingen u.a. Hinweise des NABU und Gemeinden ein, die nachfolgend in Relation zu den Erhebungsdaten 2013 – 2016 gestellt werden. Des Weiteren existiert ein Gutachten von FEIGE 20171, welches auf die Biotopausstattung und das Artenpotenzial im Bereich des potenziellen Eignungsgebietes 35/16 eingeht. Von ORTLIEB 2017 wurden zudem Horsterfassungen in Wäldern nördlich Wilsen sowie im Sandbergsmoor durchgeführt. Auch diese Daten werden nachfolgend berücksichtigt.3.4.2. Rast- und ZugvögelDie Kartierung der Rast- und Zugvögel fand im Vorhabenbereich und seinem Umfeld im Herbst 2014 und im Winter 2014/2015 an folgenden Terminen statt: 17.10., 24.10., 07.11., 18.11. und 01.12.2014 sowie 14.01., 10.02. und 10.03.2015. Zudem wurden ziehende und rastende Vögel währen der Brutvogelkartierungen im Frühjahr 2015 erfasst.Aufgrund der Kartierungen kann dem Untersuchungsgebiet keine geringe Bedeutung beigemessen werden allerdings auch keine besondere, d.h. im Landesmaßstab überdurchschnittliche Rastgebietsfunktion.Gänse beispielsweise überflogen den Vorhabenbereich zwar häufig, rastende Gänse waren jedoch nur bei einer Kartierung etwa 2.000m östlich des Vorhabens zu beobachten. Im Frühjahr rasteten im Vorhabenbereich bei einer Begehung 80 Kraniche, ansonsten spielte das Gebiet für diese Vögel keine Rolle. Damit stimmen Beobachtungen rastender Gänse und Kraniche mit der Bewertung des Vorhabenbereichs in der landesweiten Analyse der Rastgebiete überein. Singschwäne, Kiebitze und Goldregenpfeifer hingegen rasteten an mehreren Terminen im Vorhabenbereich oder seinem nahen Umfeld. Die größten Gruppen umfassten 230 Singschwäne, 500 Goldregenpfeifer und 87 Kiebitze.Zumindest für Goldregenpfeifer und Singschwäne waren die Äcker im Vorhabenbereich und seinem Umfeld als Rastgebiete im Winter 2014-2015 bedeutsam. Eine erhebliche Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wurde jedoch nicht festgestellt.Entfernungen vom Vorhabenbereich zu Schlafgewässern und Rastgebieten mit hoher Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg betragen mindestens 10 Kilometer. Daher bleiben diese vom Vorhaben unbeeinträchtigt.Für Zugvögel spielte der Vorhabenbereich keine Rolle. Ziehende Vögel in größeren Höhen wurden kaum beobachtet. Gänse flogen am häufigsten über das Gebiet. Bei diesen Vögeln handelte es sich um Rastvögel die meist niedrig flogen und sich auf dem Weg zu Nahrungsflächen befanden.3.4.3. BrutvögelDie Brutvögel im Vorhabenbereich und seinem Umfeld wurden im Frühjahr 2015 an folgenden Terminen untersucht: 10.03., 16.04., 08.05., 21.05., 04.06., 18.06. und 08.07.Zur Auswertung und Beschreibung der vorliegenden Ergebnisse zu den Brutvögeln werden einheitliche Kriterien zu Grunde gelegt. Diese entstammen den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von SÜDBECK et al. (2005). Optisch mit Hilfe von Fernglas und Spektiv und akustisch wurden die Brutvögel im Untersuchungsgebiet kartiert. Vor Ort wurden die Daten auf Feldkarten notiert, die anschließend ausgewertet wurden. Besonders Greifvögel, die im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für WEA häufig eine wichtige Rolle spielen und Arten, für die tierökologische Abstandskriterien zu Windrädern formuliert wurden, erfuhren bei den Kartierungen große Aufmerksamkeit - hier wurde zusätzlich eine Horstsuche und -kontrolle durchgeführt. 2015 erfolgte diese im Vorhabenbereich und seinem 1.000mRadius. Eine erweiterte Horstsuche und -kontrolle fand 2016 statt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und schloss zusätzlich den 2.000m Radius mit ein.Liste der kartierten Vögel im Untersuchungsgebiet Karbow-Vietlübbe zur Brutzeit 2015Tabelle 2 (Fortsetzung): Übersicht der im Plangebiet erfassten Vögel während der Brutzeit 2015. Angaben zu Roten Listen beziehen sich auf Arten der Kategorien 0-3.Sofern eines der folgenden Merkmale zutreffend ist, wurden die in der vorhergehenden Tabelle dokumentierten Arten näher betrachtet:•Arten, für die tierökologische Abstandskriterien zu Windrädern vorgeschlagen werden (TAK-Arten) gem. Tabelle LUNG MV 06.08.2013•Schutzstatus vorhanden gem. Tab. 4•Potenzielle direkte Beanspruchung des Brut- und/oder Nahrungshabitats•Potenzielle Gefährdung durch RotorkollisionDaraus resultiert zunächst folgende Artenauswahl:Brutvögel:Baumpieper,Braunkehlchen,Feldlerche,Feldsperling,Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turmfalke, Wachtel, Waldlaubsänger, Wiesenpieper.Nahrungsgast und Überflieger:Baumfalke, Graureiher, Krickente, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Steinschmätzer, Weißstorch, Wiesenweihe.Hinweis: In der Karte „Relevante Vogelarten“ nicht dargestellt sind die mit einem Schutzstatus versehenen Waldarten Waldlaubsänger, Trauerschnäpper und Schwarzspecht, da das Vorhaben Wald nicht beansprucht. Ebenfalls in dieser Karte nicht dargestellt sind die Arten Feldlerche und Schafstelze, da deren Brutplätze / Reviermittelpunkte in Abhängigkeit der angebauten Fruchtart jedes Jahr bzw. innerhalb eines Jahres (bei Mehrfachbruten) wechseln. Auch das Rebhuhn, dessen tatsächlicher Brutplatz nicht gefunden wurde, ist in der Karte aus eben jenem Grund nicht lokalisiert. Der in Hohlkörpern der Masten der der durch das Gebiet führenden Mittelspannungsleitung nistende Feldsperling ist nicht in jedem Mittelspannungsmast vertreten – auch dieser Besatz kann jährlich wechseln, so dass die Präsenz des Feldsperlings in der Karte nur symbolisch angedeutet ist; die Lage der Kürzel „Fe“ entspricht insofern nicht der tatsächlichen Lage der vorgefundenen Brutplätze. Abbildung 3: Verkleinerte Karte „Relevante Vogelarten“ 2015 im Vorhabenbereich und seiner Umgebung. Kartengrundlage: Umweltkartenportal M-V. 2015.Ein vorhabenbedingtes Konfliktpotenzial des Vorhabens für das Brutvogelgeschehen gemäß den Ergebnissen aus 2015 ist für folgende Arten nicht gegeben: Baumfalke, Baumpieper, Braunkehlchen, Feldsperling, Graureiher, Heidelerche, Kiebitz, Kornweihe, Krickente, Mäusebussard, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Steinschmätzer, Turmfalke, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Weißstorch, Wiesenweihe.Prognostizierbare vorhabenbedingte Konfliktpotenziale sind für folgende Arten durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gänzlich zu umgehen oder auf ein unerhebliches Niveau reduzierbar:Feldlerche, Grauammer, Kranich, Neuntöter, Raubwürger, Schafstelze, Wachtel und Wiesenpieper.Horsterfassung und -kontrolle	
Kapitel: Kartenblatt 18 (WEG 35/16, 36/16)		
lfd.-Nr.: 32 Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG	Windpark-Projekt Gnevsdorf und Gaarzleider wurde unserem Antrag auf Ausweisung einer Vorrangfläche zur Windenergienutzung im Bereich Gnevsdorf und Gaarz nicht gefolgt, obwohl dort zur Windkraftnutzung geeignete Flächen einer Gesamtgröße von 137 ha zur Verfügung stehen.Im bisherigen Verfahren wurde uns nicht mitgeteilt, welche Gründe gegen diese von uns beantragten Flächen sprechen sollen und ob es dazu mittlerweile eine Karte oder eine Begründung gibt, welche die Nichtausweisung erläutert. Die Nichtbegründung der Aufnahme der Flächen bei Gnevsdorf und Gaarz sowie die Nichtveröffentlichung der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen halten wir für einen Verfahrensfehler und kritisieren diesen hiermit.In einer Entfernung von ca. 3.000m zur von uns beantragten Vorrangfläche ist das Windeignungsgebiet 37/16 westlich vom Hof Lalchow vorgesehen:Da	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "Tourismusschwerpunkträume" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	wir im Rahmen der Online-Beteiligung kein eigenes Kartenmaterial anfügen können, senden wir Ihnen unsere Einwendung auch per Email.Hier die Darstellung der von uns beantragten Fläche:Das Zeitalter von Atomstrom, Erdöl und Erdgas geht zu Ende, besonders Industrienationen wie Deutschland sollten eine Vorbildfunktion übernehmen. Die Zukunft gehört den Erneuerbaren Energien, sie schaffen lokale Arbeitsplätze, sorgen vor Ort für Steuer- und Pachteinnahmen und machen unabhängig vom Energieimport.Anlage:•Karte Potentialflächen Windeignungsgebiet Gnevsdorf und Gaarz	geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.
lfd.-Nr.: 85 private Person	In Bezug auf die Gemeinde Ganzlin sind die Abstandspuffer zur Wohnbebauung Mühlenberg, zur Heide, Wendenhof, Stuersche Straße, Bahnhofstraße, Meyenburger Straße, Liebhof, Röbelerstraße nicht eingehalten. Im Gewerbegebiet Ganzlin ist ebenfalls eine Wohnutzung möglich darauf wurde auch keine Rücksicht genommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 85 private Person	In Kartneblatt Nr.18 sind im Eignugsgebiet und Potienzialsuchraum hohe Flugzonen für Gänse und andere Vogelarten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Östlich des geplanten Eignungsgebietes 35/16 Kreien wird ein neues Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu diesem neuen Eignungsgebiet. Dadurch wird das Eignungsgebiet 35/16 Kreien im Osten reduziert. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 35/16 Kreien und 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 35/16 Kreien und 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird deshalb im Nordwesten und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Südwesten erweitert. Das Eignungsgebiet 35/16 Kreien wird darüber hinaus im Süden um den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Gehlsbachtal" ist als schmale Bachniederung ausgeprägt. Bei der Festlegung als Eignungsgebiet bleibt ein mittlerer Abstand von etwa 400 m auf einer Länge von etwa 500 m bestehen. Die wesentlichen Bestandteile des Naturschutzgebietes bleiben unberührt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind. Der Potenzialsuchraum südlich von Ganzlin entfällt, da er sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn befindet.
lfd.-Nr.: 85 private Person	zu dicht	Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 85 private Person	Eignungsgebiet 36/16 zu dicht an Naturschutzgebieten eine Einschließung von Wendisch Priborn droht da Brandenburg ebenfalls große WEA plant.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete schließen als hartes Ausschlusskriterium die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Um Naturschutzgebiete ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt. Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Durch das geplante Eignungsgebiet 36/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Wendisch Priborn erfolgt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer umliegenden Siedlung.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 85 private Person	Meine Aussage bezieht sich auf das Kartenblatt Nr.18 und nicht wie falsch angezeigt auf Kartenblatt Nr. 19!Potenzialsuchraum zu dicht am Gewerbegebiet Ganzlin, Abstand zum Wald zu gering wenn er weiter verschoben wird zu gering zum Dorf.Wohnqualität bereits durch Kieswerkbetrieb negativ beeinflußt dann noch Windräder dazu stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität dar. Das Blinken der Positionsleuchten in der Nacht ist ebenfalls nervig und wird als negativ empfunden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Ganzlin entfällt, da er sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn befindet. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 117 private Person	Meine Frau [...] und ich sind gegen die geplante Ausweisung von Windeignungsgebieten auf dem Gebiet der Gemeinde Ganzlin. Begründung:- der Mindestabstand von 1000 m zu Wohnbebauungen und zum B-Plan-Gebiet ist nicht vollumfänglich eingehalten und sollte überprüft werden- der Mindestabstand zu anderen Windparkgebieten von 2500 m muss eingehalten werden, das geplante Gebiet liegt an unmittelbarer Landesgrenze zu Brandenburg und hier ist ein 400 ha großes Gebiet geplant, der Abstand wird nicht eingehalten- die Geräuschbelästigung und Schattenschlag durch die Windkraftanlagen kann zu gesundheitlichen Schäden führen- Gefahren für die Tierwelt z.B. durch Infraschall und die Drehbewegungen der Rotorblätter, viele schützenswerte Vogelarten, wie z.B. Ziegenmelker und Kornweihe sind hier nachweislich angesiedelt- der Tourismus spielt eine große Rolle in der Gemeinde, durch die Beeinträchtigung des zerschnittenen Landschaftsbildes duch geplante Windkraftanlagen wird der Tourismus erheblich beeinträchtigt- wir fühlen uns durch das jetzt schon zu sehr zerschnittene Landschaftsbild in Mecklenburg belästigt Wir bitten daher um die Löschung der Gebiete als Eignungsgebiete, bzw. Potentialsuchräume für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt. Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Durch das geplante Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn erfolgt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer umliegenden Siedlung.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird im Osten teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Der Potenzialsuchraum südlich von Ganzlin entfällt, da er sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn befindet.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 36/16Bezeichnung: Wendisch PribornBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § BNatSchG23 keine Betroffenheit naturnahe Moore keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Puffer keine Betroffenheit unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) Angrenzend befindet sich ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum. Der Gebietsvorschlag muss um die entspr. Pufferfläche flächig reduziert werden. Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer nach Kartierdaten keine BetroffenheitLSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Damit ist im RREP bereits ein sehr weitreichender Schutz dieser Flächen gewährleistet. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen in den Pufferzonen um die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.
lfd.-Nr.: 272 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Neues Eignungsgebiet 36/16 Ganzlin (129 ha) • Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich in einem Abstand von 5 km zu dem Eignungsgebiet Nr. 9 „Frehne" des Regionalplans „Windenergienutzung" von 2003. Der Abstand zu dem geplanten Eignungsgebiet Nr. 2 „Krempendorf-Meyenburg" des Entwurfes von 2015 beträgt hingegen nur 500 bis 800 Meter. Der in Prignitz-Oberhavel beschlossene Abstand von 5 km würde damit sehr deutlich unterschritten. • Hinweis: das geplante Eignungsgebiet befindet sich nach	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Informationslage der RPG Prignitz-Oberhavel im südlichen Bereich innerhalb der folgende Schutzzone störungssensibler Arten: o 1 km-Schutzbereich eines Rastplatzes des Goldregenpfeifers.•Anregung: Das Eignungsgebiet 36/16 sollte hinsichtlich seiner Konfliktsituation noch einmal kritisch überprüft werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel regt die Streichung des Eignungsgebietes an.•Begründung: Entsprechend der Beschlusslage in Prignitz-Oberhavel wird mit einem 2,5 km-Abstand zwischen Eignungsgebieten nur eine unzureichende Konzentrationswirkung in dem Landschaftsraum erzielt. Ab einer mittleren Betrachtungsentfernung wirken benachbarte Eignungsgebiete unter einem Abstand von 5 km in dem Landschaftsbild oftmals als „große Anlagenbereiche" und können in ihrer planerischen Abgrenzung nicht mehr einzeln wahrge-nommen werden. Sollte sich das Eignungsgebiet Nr. 2 „Krempendorf-Meyenburg" durchsetzen, würde der 5 km-Abstand im gesamten Gebiet sehr deutlich unterschritten. Im südlichen Bereich des Eignungsgebietes 36/16 stehen Artenschutzkonflikte der Ausweisung als Eignungsgebiet entgegen.	entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des Goldregenpfeifers durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 507 private Person	Außerdem liegt das geplante Eignungsgebiet in Wendisch Priborn nur in sehr geringem Abstand zur Landesgrenze Brandenburg und das Land Brandenburg plant, wie Sie ja wissen, ein über 400 ha großes Windparkgebiet von Meyenburg und Krempendorf bis direkt an die Gemarkung Wendisch Priborn. Der Mindestabstand von 2.500 Metern zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten wird hier nicht	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eingehalten.Es würde ein riesiges überdimensionales Windparkgebiet entstehen, das zudem den Ort Wendisch Priborn in erheblichem Maße umschließt, was wir ebenfalls als Ausschlusskriterien ansehen und weiterhin würde außerdem ein bisher großer unzerschnittener landschaftlicher Freiraum zerstört.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das ursprünglich geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 507 private Person	Windkraftanlagen verursachen zudem nicht nur ein hohes Maß an hörbaren Geräuschemissionen und Schattenschlag, sondern von ihnen gehen wissenschaftlichen Studien zufolge auch gesundheitsschädliche Infraschall-Emissionen aus.Nicht nur wir Menschen müssten mit Beeinträchtigungen leben, sondern Windenergieanlagen haben auch große Auswirkungen auf den Flugkorridor, das Jagdrevier oder die Brutplätze von Tieren.Die geplanten Windenergiegebiete liegen in unmittelbarer Nähe zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Naturschutzgebiet Retzower Heide/Marienfließ und auch zum Europäischen Vogelschutzgebiet, das sich über die Retzower Heide, Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, Feldmark Massow, Wendisch Priborn und Satow erstreckt und die Lebensraum für einige schützenswerte Vogelarten sind.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 507 private Person	Unsere Gemeinde ist eine Tourismusregion. Das Gemeindegebiet erstreckt sich u.a. vorn Naturschutzgebiet Retzower Heide bis an den Planer See und es gib in der Gemeinde viele Tourismusprojekte wie z.B. die Brennerei in Ganzlin, den Wangeliner Garten, das Lehmmuseum in Gnevsdorf, die Filzmanufaktur in Retzow.Ziel ist der weitere Ausbau des Tourismus, aber Windenergieanlagen, die das Landschaftsbild erheblich stören, sind dem nicht zuträglich, im Gegenteil.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 507 private Person	Ausweisung von Eignungsgebieten bzw. Potenzialsuchräumen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin Wir sind gegen die geplante Ausweisung von Windeignungsgebieten auf dem Gebiet unserer Gemeinde Ganzlin, da es unserer Meinung nach gleich mehrere Ausschlusskriterien hierfür gibt. Die Windkraftanlagen werden unsere Gesundheit, die Natur und Umwelt und damit unsere Wohnqualität erheblich beeinträchtigen.Der Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte nicht nur in Bayern sondern auch in unserem Bundesland das Zehnfache der Windradhöhe betragen.Die Windkraftanlagen und somit auch die von ihnen ausgehenden Beeinträchtigungen für uns Menschen, die Tiere und die Umwelt werden immer größer und höher, aber davon unabhängig wird uns Bürgern nur ein Mindestabstand von 1.000 Metern zugebilligt. Selbst diesen geringen Mindestabstand von 1.000 Metern	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sehen wir bei den geplanten Gebieten nicht vollumfänglich eingehalten.So dürften z.B. die Abstände zur Wohnbebauung Bahnhofstraße, Meyenburger Straße, Mühleberg, Wendenhof und Liebhof in der Ortslage Wendisch sowie der Röbeler Straße in Ganzlin und auch zum B-Plan-Gebiet Gartenweg Ganzlin und zum Gewerbegebiet Ganzlin, wo ebenfalls eine Wohnnutzung möglich ist, nicht ausreichen.	Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Im RREP wird ein Abstandspuffer von mindestens 1.000 m zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen. Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegenstehen.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Der Potenzialsuchraum südlich von Ganzlin entfällt, da er sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn befindet.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Abstand Naturschutzgebiete Retzower Heide / MarienfließDer Abstand ist nicht eingehalten worden, dies muss umweltrelevat überprüft werden. Der Ziegenmelker und die Kornweihe sind hier nachweislich angesiedelt, hier muss ein Abstand (1000m) zum WEG eingehalten werden. Fledermäuse halten sich ebenfalls im Wald auf. Die Kornweihe und der Ziegenmelker stehen auf der Roten Liste und sind vom Aussterben bedroht.In den Naturschutzgebieten hat sich ein eigenes und sicherlich auch besonders schützenwertes FFH entwickelt, was bei den Schutzabständen zu berücksichtigen ist. Abkommen des Artenschutzes wurden nicht beachtet.Das Naturschutzgebiet Marienfließ geht nahtlos in ein gleichnamiges brandenburgisches Naturschutzgebiet über, das über eine Fläche von gut 1200 Hektar verfügt.Die öffentlich zugänglichen Abschnitte des Gebietes mit Wanderwegen und Naturlehrpfades müssen unter besonderen Schutz gestellt werden. Siehe Verordnung Naturschutzgebiete 29.07.1999 und vom 16.02.1996.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete schließen als hartes Ausschlusskriterium die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Um Naturschutzgebiete ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Außerdem sind FFH-Gebiete als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls als Restriktionskriterien festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird im Osten teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Hiermit protestieren wir gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin Nr. 36/16 Gemeinde Ganzlin, Landkreis LUP, Bezeichnung Wendisch Priborn, Größe 129 ha Fläche.Wir fühlen uns auf Grund der Nichtbeachtung folgender Ausschlusskriterien zu einer Stellungnahme verpflichtet.Bereits mit Beschluss Nr. WP/09/0063 vom 25.04.2013 hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendisch Priborn gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten mehrfach positioniert.Für unsere Gemeinde bedeutet dies eine noch radikalere Abwanderung, von Zuzug völlig zu schweigen, da mit den Anlagen ein wichtiger Teil der hier vorhandenen Lebensqualität zerstört wird.Der Wertverlust der Grundstücke und die unmittelbaren, erheblichen Einwirkungen von Windenergieanlagen, wie Schattenwurf, Lärm und Infraschall verhindern die Ansiedlung neuer Einwohner. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Folgende Ausschlusskriterien sind bei den Planungen nicht beachtet worden:1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden nicht eingehalten;insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide, Wendenhof, Stuersche Straße, Bahnhofstraße, Meyenburger Straße, Liebhof wurden nicht eingehalten.Die Prüfung immisionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurden nicht eingehalten:insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide, Wendenhof, Liebhof wurden nicht eingehalten.Die Prüfung immisionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Restriktionskriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen Der Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf -Meyenburg). Mit dem möglichen Windeignungsgebiet Wendisch Priborn wäre das gesamte Dorfgebiet unserer Gemeinde umgeben. Mit der möglichen Ausweisung werden die Freihaltekorridore nicht eingehalten und der Ortsteil Wendisch-Priborn wäre auch von der brandenburgischen Seite mit WEA eingeschlossen. Meyenburg ist bereits komplett von WEA eingeschlossen und bei der Nähe zur Landesgrenze wirkt dies bereits auf unser Gemeindegebiet. Wir bitten daher dringend um Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gemeinde Ganzlin, auch über den Tellerrand des Planungsgebietes, sowie über die Landesgrenze hinaus. Speziell in Fällen gemeinde- und länderübergreifender Flächen oder einer lokalen Häufung von Flächen mit WEA wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.	ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt. Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Durch das geplante Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn erfolgt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer umliegenden Siedlung.Das hier genannte Kriterium steht daher dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Abstand Bundesstraße B103Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bundesstraße 8103 nichtgewährleistet.Abstand Bahnlinie Pritzwalk-Plau am SeeDurch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bahnlinie nicht gewährleistet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Europäisches VogelschutzgebieteRetzower Heide, Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, Feldmark Massow-Wendisch Priborn-SatowNach unseren Ermittlungen ist der Abstand zu angrenzenden europäischen Vogelschutzgebieten nicht eingehalten. Einige europäische Vogelschutzgebiete grenzen flächenmäßig an den Suchraum. Hier befinden sich Vorkommen des Rotmilans, Weißstorch, Wanderfalke,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fischadler, Schreiadler und vieler weiterer schützenswerter Vogelarten und gesetzlich geschützter Biotope.Der Vogelzug Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte wurde nicht beachtet. Im Gebiet befinden sich Rastgebiete von Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung. Schützenswerte Vogelarten, wie Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe, sowie der Uhu erhalten bei den derzeitigen Planungen keine tierökologischen Abstände.Dies muss geprüft werden.	Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Wald größer als 10 haDer Abstand zu unseren wertvollen natürlichen Gütern, die nachhaltig zu schützen sind, wurde nicht eingehalten. Der Wald prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	GasleitungIm Potenzialraum befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Verbundnetz Gas AG Leipzig. Die Gasleitung führt direkt durch den Potenzialsuchraum. Die Gasleitung hat bei der Ermittlung des Suchraumes keine Beachtung gefunden. Das muss überprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Ganzlin entfällt, da er sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn befindet. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 625 private Person	TourismusDie Gemeinde Ganzlin ist das Eingangstor zum Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Tourismusland in der Bundesrepublik. Stark geprägt ist der Tourismus besonders durch den Plauer See und der Nähe zur Stadt Plau am See.Hier finden insbesondere starke Bemühungen statt, den Tourismus weiter zu fördern und auszubauen.Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Urlaubsgebiete besonders in Twietfort und der Dresenower Mühle. Wendisch Priborn befindet sich in einem unzerschnittenen Freiraum mit hohem Arten- und Lebensraumpotential.Fast das gesamte Westufer des Plauer See wäre mit dem geplanten Potenzialraum „erheblich von der Umfassung beeinträchtigt". Die Stadt und das Amt Plau am See haben ein gemeinsames Tourismuskonzept. Die Ausweisung von Windeignungsräumen im Amtsbereich sind für unseren Tourismus nicht förderlich. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	FAL e.V. Ganzlin s Tourismusschwerpunktraum, Landschaftsbildpotential, unzerschnittene FreiräumeDie Aktivitäten des FAL e.V. sind unmittelbar von dem geplanten Eignungsgebietes betroffen. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden. Das Gesamtkonzept des FAL e.V. ist nur durch den 100 %-igen Naturschutz zukunftsorientiert weiterzuführen. Dies hat keine Beachtung gefunden.Die Arbeit und die Ideen der Menschen im und rund um den FAL e.V. dienen dem Erhalt und den Ausbau der Lebensfähigkeit unserer kleinen Region.Die einzelnen Projekte in der Gemeinde Ganzlin, südlich Mecklenburgs, geprägt durch die Mitgift der Eiszeit: Sand, Ton, Lehm, Seen, Wälder und ihrer Menschen in lebendigen Dörfern und seinen angrenzenden Städten, die liebevoll restauriert wurden, all das wird durch die laufenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes in Frage gestellt.Umfangreiche Investitionen von mehreren Millionen Euro aus dem Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft Meckl./Vorpommern und LEADER sind in den Ausbau der touristischen Angebote am Wangeliner Garten, der Brennerei in Ganzlin, Filzmanufaktur Ülepüle Retzow, Lehmmuseum Gnevsdorf, Naturschutzgebiet Marienfließ, Projekt Morgenland und Wunderfeld oder die Europäische Bildungsstätte geflossen.Verwegene Ideen, die Besonderheiten der Lehm+Backsteinstraße, die Traditionen, die Historie und alle Visionen werden durch den Windkraftanlagenbau zerstört. Lehmbauer aus ganz Europa suchen in der europäischen Bildungsstätte für Lehmbau in unserem Dorf nachhaltige Bildung und unser Planungsverband zerstört diese Perle Mecklenburgs mit seinen Planungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegtDie hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Gefahr durch Infraschall und sein durch Untersuchungen belegter Einfluss auf die menschliche GesundheitEine Gefährlichkeit des Infraschalls besteht darin, dass die Frequenz das menschliche Gehirn beeinflusst, das sämtliche Vorgänge koordiniert und Informationen verarbeitet. Infraschall verursacht psychische Auswirkungen, insbesondere Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, erhöhte Blutdruckwerte, Gleichgewichtsstörungen und haben eine schädigende Wirkung auf Gehör, Lunge und innere Organe. Leider unterschätzen die deutschen Behörden die Gefahr des Infraschalls, während in Dänemark der Bau von Windkraftanlagen bereits verboten wurde.Wir Ganzliner Bürger fürchten um unsere Gesundheit und wehren uns dagegen. Hier werden derzeit nur die wirtschaftlichen Interessen Einzelner in den Vordergrund gebracht.Uns Ganzliner Bürger geht es um die wirtschaftliche Entwicklung aller Landesteile und um gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum.Wir sind gegen den unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern, besonders als Gemeinde an der Landesgrenze zu Brandenburg.Mecklenburg, besonders unsere Region mit seinen Wäldern, Seen, Schlössern und dünn besiedelten Landschaften ist neben der Ostseeküste als Schwerpunkt des Tourismus anzusehen. Zehntausende Gäste schätzen vor allem die unberührte Natur und die Ruhe.Unsere Gemeinde soll kein Opfer der Energiewende werden, wir Bürger werden alle Möglichkeiten nutzen, um uns und unseren Lebensraum zu schützen.Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und eine schriftliche Eingangsbestätigung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.
lfd.-Nr.: 625 private Person	Kriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 mDer Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg, plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf -Meyenburg). Hier begann am 01.06.2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Abstandsregelung von 2,5 km ist nicht beachtet worden.Die Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Meyenburg wären von den Eignungsflächen in unserem Gemeindegebiet gerade ca. 1000 m voneinander entfernt. Eine virsuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks wird durch die Nichtbeachtung des Kriteriums gefördert.Hier muss wirklich von einer „erheblich beeinträchtigen Umfassung von Siedlungen" ausgegangen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt. Durch das geplante Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn erfolgt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer umliegenden Siedlung.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 626 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 627 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 628 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 629 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 630 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 631 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 632 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 633 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 634 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 635 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 636 private Person	GasleitungIm WEG befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Verbundnetz Gas AG Leipzig. Die Gasleitung führt direkt durch das geplante Windeignungsgebiet. Die Gasleitung hat bei der Ermittlung des WEG keine Beachtung gefunden. Das muss überprüft werden.Anlage 2: Verlauf der Hochdruckgasleitung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Gasleitungen verlaufen unterirdisch, deshalb ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch die Errichtung von Windenergieanlagen besteht.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 636 private Person	Abstand Naturschutzgebiete Retzower Heide / MarienfließDer Abstand ist nicht eingehalten worden, dies muss umweltrelevat überprüft werden. Der Ziegenmelker und die Kornweihe sind hier nachweislich angesiedelt, hier muss ein Abstand von 1000 m zum WEG eingehalten werden. Fledermäuse halten sich ebenfalls im Wald auf. Die Kornweihe und der Ziegenmelker stehen auf der Roten Liste und sind vom Aussterben bedroht.In den Naturschutzgebieten hat sich ein eigenes und sicherlich auch besonders schützenwertes FFH —Gebiet entwickelt, was bei den Schutzabständen zu berücksichtigen ist. Abkommen des Artenschutzes wurden nicht beachtet und müssen geschützt werden.Das Naturschutzgebiet Marienfließ geht nahtlos in ein gleichnamiges brandenburgisches Naturschutzgebiet über, das über eine Fläche von gut 1200 Hektar verfügt.Die öffentlich zugänglichen Abschnitte des Gebietes mit Wanderwegen und Naturlehrpfads müssen unter besonderen Schutz gestellt werden. Siehe Verordnung Naturschutzgebiete 29.07.1999 und vom 16.02.1996.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete schließen als hartes Ausschlusskriterium die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Um Naturschutzgebiete ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Außerdem sind FFH-Gebiete als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls als Restriktionskriterien festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird im Osten teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Abstand Bundesstraße B103Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bundesstraße 8103 nicht gewährleistet.Abstand Bahnlinie Pritzwalk-Plau am SeeDurch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bahnlinie nicht gewährleistet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Alleen entlang der B 103Beeindruckende Zeitzeugen säumen die Straßen und Wege Mecklenburg-Vorpommerns. Weithin sichtbar weisen sie dem Reisenden schon seit mehr als 200 Jahren den Weg, bieten ihm unter ihrem kühlen Blätterdach Schutz und scheinen sich im Laufe der Jahreszeiten immer wieder aufs Neue zu verwandeln.Mecklenburg-Vorpommern ist nach Brandenburg das alleenreichste Bundesland. So sind 2.590 km beidseitig mit Bäumen bestandene Alleen zu erfahren, die Länge der einseitigen Baumreihen wird mit rund 1.010 Streckenkilometern bestimmt. Neuanpflanzungen sind auf einer Gesamtlänge von etwa 770 km entstanden (Stand 01/2002). In Mecklenburg-Vorpommern findet man von den insgesamt 4.347 km Alleen 42,1 % an Bundes- und Landesstraßen, 16,0 % an Kreisstraßen und 41,9 % an Gemeindestraßen und ländlichen Wegen. Den Park-- und Schlossanlagen in Frankreich abgeschaut, wurden Alleenstraßen bereits im 18. Jahrhundert als Kommunikationswege oder auch als Heerstraßen angelegt. Als Handels- und Verkehrswege boten sie Schutz vor Sonne, Regen und Schnee. Unter Obstbaumalleen war es sogar möglich, sich mit Wegproviant und Tierfutter zu versorgen.Die Alleen Mecklenburg-Vorpommerns bestehen zumeist aus Linden, Ahornen, Obstbäumen, Rosskastanien, Eichen und Eschen. Seltener sind Vertreter wie Blutbuche, Hainbuche, Rotbuche, Lärche und Platane zu finden. Mecklenburg-Vorpommern setzt sich seit 1990 intensiv für den Schutz und den Erhalt seiner Alleen ein, so verfügt das Land über die bundesweit umfangreichsten naturschutzrechtlichen Regelungen zum Alleenschutz.Im November 2005 legte das Wirtschaftsministerium des Landes ein Alleenentwicklungsprogramm vor, das für die nächsten 20 Jahre einen konkreten Handlungsrahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Alleennetzes in Mecklenburg-Vorpommern vorgibt. So weist dieses fachlich durch die agrar- und umweltwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock begleitete Programm potentielle Pflanzbereiche für Alleen und Baumreihen in einer Größenordnung von insgesamt 1092 Straßenkilometern Länge aus.Konzeptionell wurden Kriterien zur Neupflanzung von Alleen an Bundes- und Landesstraßen entwickelt und entsprechende Realisierungsvorgaben festgelegt. Mit dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren eine Lösung ggf. auftretender Konflikte im Hinblick auf den Alleenschutz möglich ist.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Alleenentwicklungsprogramm vermittelt das Land zwischen den Anforderungen an ein modernes, leistungsfähiges und dabei verkehrssicheres Straßennetz einerseits und den ökologischen und landschaftsgestalterischen Werten der durch Alleen und Baumreihen geprägten Kulturlandschaft Mecklenburg- Vorpommerns andererseits.Rechts und links der B 103 plant im Eignungsgebiet das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie umfangreiche Neuanpflanzungen mit hoher Prirorität. Das Alleenentwicklungsprogramm M-V und Windkraftanlagenbau entlang der B 103 passen nicht zusammen.Anlage 5: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 16 - AlleenentwicklungsprogrammSchtitzwürdigkeit des Landschaftsbilds (LUNG MV)Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	
lfd.-Nr.: 636 private Person	Vorranggebiete TrinkwasserDie Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Sie müssen deshalb im Interesse des Wohl der Allgemeinheit, im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes sparsam genutzt und vor schädlichen Einflüssen und Verunreinigungen geschützt werden. Alle Tätigkeiten, die Grund- oder Oberflächengewässer verändern, stellen Gewässerbenutzungen dar und sind damit anzeige- oder erlaubnispflichtig.In Westmecklenburg wird Trinkwasser ausschlließlich aus Grundwasser gewonnen.Diese herausragende Bedeutung und das Vorsorgeprinzip rechtfertigen es, die Gebiete von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten.Das geplante Windeignungsgebiet liegt in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit.Anlage 7: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM 1. Fortschreibung Karte 6; Schutzwürdigkeit des Grund- und OberflächenwassersQuelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Trinkwasserschutzes sind mit der Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dieses Kritierum steht dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Europäische Vogelschutzgebiete und NaturschutzgebieteRetzower Heide, Eide-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, Feldmark Massow-Wendisch Priborn-SatowNach unseren Ermittlungen ist der Abstand zu angrenzenden europäischen Vogelschutzgebieten nicht eingehalten. Einige europäische Vogelschutzgebiete grenzen flächenmäßig an den Suchraum. Hier befinden sich Vorkommen des Rotmilans, Weißstörche in Wendisch Priborn und Ganzlin, Wanderfalke, Fischadler, Schreiadler und vieler weiterer schützenswerter Vogelarten und gesetzlich geschützter Biotope.Der Vogelzug Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte wurde nicht beachtet. Im Gebiet befinden sich Rastgebiete von Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung. Schützenswerte Vogelarten, wie Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe, sowie der Uhu erhalten bei den derzeitigen Planungen keine tierökologischen Abstände.Dies muss geprüft werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete schließen als hartes Ausschlusskriterium die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Um Naturschutzgebiete ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Außerdem sind FFH-Gebiete als Teil der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls als Restriktionskriterien festgelegt. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha sind als harte Ausschlusskriterien im RREP berücksichtigt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird im Osten teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Naturschutzfachliche bedeutsame Biotope des OffenlandesIm geplanten Eignungsgebiet befinden sich mehrere naturschutzfachlich bedeutsamen Biotope des Offenlandes, Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs.4 BNatSchG.Hier dürfen keine Windkraftanlagen entstehen.Anlage 6:1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM 1. Fortschreibung Plankarten; Karte VAnforderungen an die Landwirtschaft - Ostblatt mit LegendeQuelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten. Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Wald größer als 10 haDer Wald prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einenbedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar, deshalb muss ausrechend Abstandzu unseren wertvollen natürlichen Gütern, die nachhaltig zu schützen sind, eingehalten werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial , einschließlich 1.000 m AbstandspufferDie Ausweisung des Eignungsgebietes 36/16 befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit.Anlage 4: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahrnenplanes WM Karte 8 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds (LUNG MV)Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Restriktionskriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von SiedlungenDer Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Potenzialsuchraum Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf -Meyenburg). Mit dem möglichen Windeignungsgebiet Wendisch Priborn wäre das gesamte Dorfgebiet unserer Gemeinde von Windenergieanlagen (WEA) umgeben. Mit der möglichen Ausweisung werden die Freihaltekorridore nicht eingehalten und der Ortsteil Wendisch-Priborn wäre auch von der brandenburgischen Seite mit WEA eingeschlossen. Meyenburg ist bereits komplett von WEA eingeschlossen und bei der Nähe zur Landesgrenze wirkt dies bereits auf unser Gemeindegebiet. Wir bitten daher dringend um Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der Gemeinde Ganzlin, auch über den Tellerrand des Planungsgebietes, sowie über die Landesgrenze hinaus. Speziell in Fällen gemeinde-und länderübergreifender Flächen oder einer lokalen Häufung von Flächen mit WEA wird es von Vorteil sein, sich frühzeitig überörtlich abzustimmen.Die länderübergreifende Einkesselung mit WEA bedeutet eine Überfoderung für die Anwohner und deswegen sollte auf dieses relativ kleine Eignungsgebiet auf MV-Seite verzichtet werden .	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt. Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Durch das geplante Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn erfolgt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer umliegenden Siedlung.Das hier genannte Kriterium steht daher dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Ich widerspreche hiermit der Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin Nr. 36/16 Gemeinde Ganzlin, Landkreis LUP, Bezeichnung Wendisch Priborn, Größe 129 ha Fläche.Wir fühlen uns auf Grund der Nichtbeachtung folgender Ausschlusskriterien zu einer Stellungnahme verpflichtet.Bereits mit Beschluss Nr. WP/09/0063 vom 25.04.2013 hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendisch Priborn gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten mehrfach positioniert und hat damit eindeutig ein Zeichen gegen den Bau von Windkraftanlagen gesetzt.Für unsere Gemeinde bedeutet dies eine noch radikalere Abwanderung, von Zuzug völlig zu schweigen, da mit den Anlagen ein wichtiger Teil der hier vorhandenen Lebensqualität zerstört wird.Der Wertverlust der Grundstücke und die unmittelbaren, erheblichen Einwirkungen von Windenergieanlagen, wie Schattenwurf, Lärm und Infraschall verhindern die Ansiedlung neuer Einwohner. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.Windkraftanlagen (jede einzelne) müssen infolge Flugsicherungsauflagen „befeuert" werden, das heißt tags, teils gelbes Blinken (z.B. bei Nebel), vor allem aber Nachts ein rotes Dauerblinken, das weitübers Land sichtbar ist und den Nachthorizont dominiert. Die Nachtatmosphäre insbesondere im ländlichen Raum ist dadurch massiv gestört. Die nächtliche Befeuerung ergänzt den Nachteil der Landschaftszerstörung. Wir als betroffene Einwohner nehmen das nicht hin. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen in einem Abstand bis zu 1000 m geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher SchutzwürdigkeitDie Ausweisung des Eignungsgebietes befindet sich in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, Stufe 4.Das Windeignungsgebiet 36/16 befindet sich in einem unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha). Diese wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) ausgewiesen.Aus diesem Grunde darf das oben genannte Windeignungsgebiet (WEG) nach unserer Auffassung in der Gemeinde Ganzlin nicht ausgewiesen werden.Anlage 3: 1. Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 9 - Schutzwürdigkeit Landschaftlicher Freiräume (LUNG MV)Quelle:Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Das genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Kriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 mDer Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg, plant unmittelbar an der Landesgrenze zum Windeignungsgebiet (WEG) Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf - Meyenburg). Hier begann am 01.06.2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Abstandsregelung von 2,5 km ist nicht beachtet worden.Die Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Meyenburg wären von den Eignungsflächen in unserem Gemeindegebiet gerade ca. 1000 m voneinander entfernt. Eine virsuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks wird durch die Nichtbeachtung des Kriteriums gefördert.Hier muss wirklich von einer „erheblich beeinträchtigen Umfassung von Siedlungen" ausgegangen werden. Als Gemeinde an mehreren Planungsgrenzen (Westmecklenburg-Schwerin, Brandenburg und dem Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	erwarten wir, dass die auch vom Planungsverband fest gestellen Kriterien ganzheitlich für das Gemeindegebiet betrachtet wird und nicht nur singulär in den Planungsverband Westmecklenburg-Schwerin geschaut wir, so als wären wir von unseren Nachbarn im luftleeren Raum umgeben.	welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt. Durch das geplante Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn erfolgt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer umliegenden Siedlung.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Verein zur Förderung ökologisch-ökonomisch angemessener Lebensverhältnisse westlich des Plauer Sees e.V. - FAL e.V. Ganzlin — Tourismusschwerpunktraum, Landschaftsbildpotential, unterschnittene FreiräumeDie Aktivitäten des FAL e.V. sind unmittelbar von dem geplanten Eignungsgebietes betroffen. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden. Das Gesamtkonzept des FAL e.V. ist nur durch den 100 %-igen Naturschutz zukunftsorientiert weiterzuführen. Dies hat keine Beachtung gefunden.Die Arbeit und die Ideen der Menschen im und rund um den FAL e.V. dienen dem Erhalt und den Ausbau der Lebensfähigkeit unserer kleinen Region.Die einzelnen Projekte in der Gemeinde Ganzlin, südlich Mecklenburgs, geprägt durch die Mitgift der Eiszeit: Sand, Ton, Lehm, Seen, Wälder und ihrer Menschen in lebendigen Dörfern und seinen angrenzenden Städten, die liebevoll restauriert wurden, all das wird durch die laufenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes in Frage gestellt.Umfangreiche Investitionen von mehreren Millionen Euro aus dem Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft Meckl./Vorpommern und LEADER sind in den Ausbau der touristischen Angebote am Wangeliner Garten, der Brennerei in Ganzlin, Filzmanufaktur Ülepüle Retzow, Lehmmuseum Gnevsdorf, Naturschutzgebiet Marienfließ, Projekt Morgenland und Wunderfeld oder die Europäische Bildungsstätte geflossen.Verwegene Ideen, die Besonderheiten der Lehm+Backsteinstraße, die Traditionen, die Historie und alle Visionen werden durch den Windkraftanlagenbau zerstört. Lehmbauer aus ganz Europa suchen in der europäischen Bildungsstätte für Lehmbau in unserem Dorf nachhaltige Bildung und unser Planungsverband zerstört diese Perle Mecklenburgs mit seinen Planungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegtDie hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Gefahr durch Infraschall und sein durch Untersuchungen belegter Einfluss auf die menschliche GesundheitEine Gefährlichkeit des Infraschalls besteht darin, dass die Frequenz das menschliche Gehirn beeinflusst, das sämtliche Vorgänge koordiniert und Informationen verarbeitet. Infraschall verursacht psychische Auswirkungen, insbesondere Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, erhöhte Blutdruckwerte, Gleichgewichtsstörungen und haben eine schädigende Wirkung auf Gehör, Lunge und innere Organe. Leider unterschätzen die deutschen Behörden die Gefahr des Infraschalls, während in Dänemark der Bau von Windkraftanlagen bereits verboten wurde.Wir Ganzliner Bürger fürchten um unsere Gesundheit und wehren uns dagegen. Hier werden derzeit nur die wirtschaftlichen Interessen Einzelner in den Vordergrund gebracht.Uns Ganzliner Bürger geht es um die wirtschaftliche Entwicklung aller Landesteile und um gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum.Wir sind gegen den unkontrollierten Windkraftausbau in Mecklenburg-Vorpommern, besonders in unserer Gemeinde an der Landesgrenze zu Brandenburg.Mecklenburg, besonders unsere Region mit seinen Wäldern, Seen, Schlössern und dünn besiedelten Landschaften ist neben der Ostseeküste als Schwerpunkt des Tourismus anzusehen. Zehntausende Gäste schätzen vor allem die unberührte Natur und die Ruhe.Unsere Gemeinde soll kein Opfer der Energiewende werden, wir Bürger werden alle Möglichkeiten nutzen, um uns und unseren Lebensraum zu schützen.Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und eine schriftliche Eingangsbestätigung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 636 private Person	Folgende Ausschlusskriterien sind bei den Planungen nicht beachtet worden:1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden nicht eingehalten;insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg 3, Zur Heide 3, Wendenhof 10, 11 und 12, Stuersche Straße, Bahnhofstraße, Meyenburger Straße, Liebhof wurden nicht eingehalten.Die Prüfung immisionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden.Des Weiteren muss mitgeteilt werden, dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde ein Planfestgestelltes Gewerbegebiet befindet. In diesem Gewerbegebiet ist eine Wohnnutzung möglich. Ebenso befindet sich bereits ein Lehrlingswohnheim im Gewerbegebiet. Entsprechend ist zum Schutz der möglichen Wohnbebauung der Abstandpuffer von den planfestgestellten Flächen ebenfalls einzuhalten. Die Flächen sind daher entsprechend anzupassen.Des Weiteren muss mitgeteilt werden, dass sich auf dem Gebiet der Gemeinde ein planfestgestelltes Baugebiet (Gartenweg) befindet, welche noch nicht vollständig erschlossen, bzw. bebaut worden ist. Zum Schutz, auch zukünftiger Bauherren, sind die festgestellten Außengrenzen des Wohngebietes entsprechend als Basis für die Abstandflächen zu werten. Die Eignungsräume bzw. Potenzialflächen müssen daher entsprechend angepasst werden.Ergänzend weisen wir auf den bestehenden Teilflächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde Ganzlin hin. Ggf. konkurrierende Festlegungen aus Regionalplanung und Lokalplanung der Gemeinde sind festzustellen und zu beheben!1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurden nicht eingehalten:insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg 3, Zur Heide 3, Wendenhof 10, 11 und 12, Liebhof wurden nicht eingehalten.Die Prüfung immisionsschutzrechtlicher Vorsorgegrundsätze ist einzuleiten. Es ist davon auszugehen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Einwirkungen durch Lärm, Schattenwurf, optische bedrängende Wirkung und Infraschall auf unsere Einwohner wirken werden.Anlage 1: Abstände zur Wohnbebauung und Abstandspuffer Einzelhäuser Wendisch Priborn und Ganzlin 2 Karten, Blatt 1 und Blatt 2 Quelle: GeoBasis-bE/M-V DTK 50 <2016>	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt.Die Kriterien schließen Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nicht ein, da Betriebswohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind und eine geringere Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Immissionen als Wohnnutzungen in Wohn- oder Mischgebieten aufweisen.Im RREP werden daher genehmigte Betriebswohnungen in Gewerbegebieten im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung berücksichtigt, wenn aufgrund ihrer Lage absehbar ist, dass sie einer Windenergienutzung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Der Potenzialsuchraum südlich von Ganzlin entfällt, da er sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn befindet.
lfd.-Nr.: 636 private Person	TourismusDie Gemeinde Ganzlin ist das Eingangstor zum Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Tourismusland in der Bundesrepublik. Stark geprägt ist der Tourismus besonders durch den Plauer See und der Nähe zur Stadt Plau am See. Nach unserer Auffassung darf das Landschaftsbild allerdings nicht derart verändert werden, dass andere Wirtschaftszweige wie der Tourismus an einer positiven Entwicklung gehindert werden.Hier finden insbesondere starke Bemühungen statt, den Tourismus weiter zu fördern und auszubauen. Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Urlaubsgebiete besonders in Twietfort und der Dresenower Mühle. Wendisch Priborn befindet sich in einem unzerschnittenen Freiraum mit hohem Arten- und Lebensraumpotential.Fast das gesamte Westufer des Plauer See wäre mit dem geplanten Potenzialraum „erheblich von der-Umfassung beeinträchtigt". Die Stadt und das Amt Plau am See haben ein gemeinsames Tourismuskonzept. Die Ausweisung von Windeignungsräumen im Amtsbereich sind für unseren Tourismus nicht förderlich. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Im RREP sind

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Eignungsgebiet 36/16 – Wendisch-PribornIm nordöstlichen Bereich des Eignungsgebietes sowie in dem nördlich davon gelegenen Potenzialsuchraum kommt es möglicherweise zur Anschneidung von Waldflächen > 10 ha.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum südlich von Ganzlin entfällt, da er sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn befindet. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher in Bezug auf den Potenzialsuchraum nicht erforderlich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Waldflächen ab 10 ha" wurden aktualisiert. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird nicht von "Waldflächen ab 10 ha" überlagert.
lfd.-Nr.: 806 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4265 bis 4268 und 4271 bis 4283.	siehe Stellungnahme 4265 bis 4268 und 4271 bis 4283
lfd.-Nr.: 808 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4265 bis 4268 und 4271 bis 4283.	siehe Stellungnahme 4265 bis 4268 und 4271 bis 4283

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 809 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 4265 bis 4268 und 4271 bis 4283.	siehe Stellungnahme 4265 bis 4268 und 4271 bis 4283
lfd.-Nr.: 873 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 874 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 875 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 876 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 877 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 878 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 879 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 880 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 881 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 883 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 884 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 886 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 887 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 889 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 890 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 892 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 908 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 909 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 910 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 911 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 912 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 913 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 914 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 915 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 916 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 918 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 919 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 920 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 921 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 922 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 923 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 925 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1094 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1295 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1296 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1297 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1298 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1299 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1300 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1302 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1303 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1304 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1306 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1307 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1309 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1310 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1311 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1312 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1313 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1314 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1315 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1317 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1318 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1319 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1321 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1322 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1325 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1326 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1327 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1362 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1364 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1367 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1369 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1374 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1377 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1379 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1380 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1382 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1383 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1385 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1386 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1389 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1391 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1392 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1395 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1398 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1399 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1400 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1401 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1402 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1720 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1721 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1722 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1723 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1724 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1725 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1726 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1727 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1728 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1729 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1730 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1731 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1732 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1733 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1734 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1735 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Abstand Naturschutzgebiete Retzower Heide / MarienfließDer Abstand ist nicht eingehalten worden, dies muss umweltrelevant überprüft werden. Der Ziegenmelker und die Kornweihe sind hier nachweislich angesiedelt, hier muss ein Abstand von 1000 m zum WEG eingehalten werden. Fledermäuse halten sich ebenfalls im Wald auf. Die Kornweihe und der Ziegenmelker stehen auf der Roten Liste und sind vom	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Aussterben bedroht.In den Naturschutzgebieten hat sich ein eigenes und sicherlich auch besonders schützenwertes FFH-Gebiet entwickelt, was bei den Schutzabständen zu berücksichtigen ist. Abkommen des Artenschutzes wurden nicht ausreichend beachtet und müssen geschützt werden.Das Naturschutzgebiet Marienfließ geht nahtlos in ein gleichnamiges brandenburgisches Naturschutzgebiet über, das über eine Fläche von gut 1200 Hektar verfügt.Die öffentlich zugänglichen Abschnitte des Gebietes mit Wanderwegen und Naturlehrpfades müssen unter besonderen Schutz gestellt werden. Siehe Verordnung Naturschutzgebiete 29.07.1999 und vom 16.02.1996.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete schließen als hartes Ausschlusskriterium die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Um Naturschutzgebiete ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Außerdem sind FFH-Gebiete als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls als Restriktionskriterien festgelegt. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha sind als harte Ausschlusskriterien im RREP berücksichtigt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird im Osten teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Verein zur Förderung ökologisch-Ikonomisch angemessener Lebensverhältnisse westlich des Plauer Sees e.V. - FAL e.V. Ganzlin - Tourismusschwerpunktraum, Landschaftsbildpotential, unzerschnittene FreiräumeDie Aktivitäten des FAL e.V. sind unmittelbar von dem geplanten Eignungsgebietes betroffen. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden. Das Gesamtkonzept des FAL e.V. ist nur durch den 100 %-igen Naturschutz zukunftsorientiert weiterzuführen. Dies hat keine Beachtung gefunden.Die Arbeit und die Ideen der Menschen im und rund um den FAL e.V. dienen dem Erhalt und den Ausbau der Lebensfähigkeit unserer kleinen Region.Die einzelnen Projekte in der Gemeinde Ganzlin, südlich Mecklenburgs, geprägt durch die Mitgift der Eiszeit: Sand, Ton, Lehm, Seen, Wälder und ihrer Menschen in lebendigen Dörfern und seinen angrenzenden Städten, die liebevoll restauriert wurden, all das wird durch die laufenden Planungen des Regionalen Planungsverbandes in Frage gestellt.Umfangreiche Investitionen von mehreren Millionen Euro aus dem Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft Meckl.Norpommern und LEADER sind in den Ausbau der touristischen Angebote am Wangeliner Garten, der Brennerei in Ganzlin, Filzmanufaktur Ülepüle Retzow, Lehmmuseum Gnevsdorf, Naturschutzgebiet Marienfließ, Projekt Morgenland und Wunderfeld oder die Europäische Bildungsstätte geflossen.Verwegene Ideen, die Besonderheiten der Lehm+Backsteinstraße, die Traditionen, die Historie und alle Visionen werden durch den Windkraftanlagenbau zerstört. Lehmbauer aus ganz Europa suchen in der europäischen Bildungsstätte für Lehmbau in unserem Dorf nachhaltige Bildung und unser Planungsverband zerstört diese Perle Mecklenburgs mit seinen Planungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegtDie hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Europäisches Vogelschutz- und NaturschutzgebietRetzower Heide, Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor, Feldmark Massow-Wendisch Priborn-SatowNach unseren Ermittlungen ist der Abstand zum angrenzenden europäischen Vogelschutzgebiet nicht eingehalten. Mehrere Naturschutzgebiete und einige europäische Vogelschutzgebiete grenzen flächenmäßig an das WEG.Hier befinden sich Vorkommen des Rotmilans, Weißstorch in Wendisch Priborn und Ganzlin, Wanderfalke, Fischadler, Schreiadler und vieler weiterer schützenswerter Vogelarten und gesetzlich geschützter Biotope.Der Vogelzug Zone A mit hoher bis sehr hoher Dichte wurde nicht beachtet. Im Gebiet befinden sich Rastgebiete von Wasservögeln mit sehr hoher Rohr- und Wiesenweihe, sowie der Uhu erhalten bei den derzeitigen Planungen keine tierökologischen Abstände. Dies muss bei der Feststellung der Eignungsräume berücksichtigt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete schließen als hartes Ausschlusskriterium die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Um Naturschutzgebiete ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste /

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Wald größer als 10 haDer Wald prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar, deshalb muss ausreichend Abstand zu unseren wertvollen natürlichen Gütern, die nachhaltig zu schützen sind, eingehalten werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Restriktionskriterium Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von SiedlungenDer Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg plant, unmittelbar an der Landesgrenze direkt angrenzend an das Windeignungsgebiet (WEG) Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf - Meyenburg). Mit dem möglichen Windeignungsgebiet Wendisch Priborn wäre das gesamte Dorfgebiet unserer Gemeinde von Windenergieanlage (WEA) umgeben. Mit der möglichen Ausweisung werden die Freihaltekorridore nicht eingehalten und der Ortsteil Wendisch-Priborn wäre auch von der brandenburgischen Seite mit WEA eingeschlossen. Meyenburg ist bereits komplett von WEA eingeschlossen und bei der Nähe zur Landesgrenze wirkt dies bereits auf unser Gemeindegebiet. Ich bitte daher dringend um Beachtung der tatsächlichen Gegebenheiten der Gemeinde Ganzlin, auch über den Tellerrand des Planungsgebietes, sowie über die Landesgrenze, hinaus. Die entstehende Umfassung des Ortsteils Wendisch Priborn ist daher bereits jetzt in den Planungen zu berücksichtigen und die Eignungsgebiete entsprechend anzupassen, ggf. auch die Abstimmung mit den angrenzenden Planungsverbänden durchzuführen. Auf jeden Fall muss geprüft werden, dass eine länderübergreifende Einkesselung mit WEGs die Anwohner nicht überfordert. Deswegen sollte ggf. auf dieses relativ kleine Eignungsgebiet auf Mecklenburger Seite verzichtet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt. Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Durch das geplante Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn erfolgt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer umliegenden Siedlung.Das hier genannte Kriterium steht daher dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Kriterium Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 mDer Regionale Planungsverband Prignitz-Oberhavel, Land Brandenburg, plant unmittelbar an der Landesgrenze zum WEG Wendisch Priborn ein WEG von ca. 413 ha (EG 2 Krempendorf - Meyenburg). Hier begann am 01.06.2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Abstandsregelung von 2,5 km ist nicht beachtet worden.Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Meyenburg wären von den Eignungsflächen in unserem Gemeindegebiet gerade ca. 1000 m voneinander entfernt. Eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks wird durch die Nichtbeachtung des Kriteriums gefördert.Hier muss wirklich von einer „erheblich beeinträchtigen Umfassung von Siedlungen" ausgegangen werden. Dies ist daher bereits jetzt in den Planungen zu berücksichtigen und die Eignungsgebiete entsprechend anzupassen.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Die Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen ist im RREP als Restriktionskriterium berücksichtigt. Durch das geplante Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn erfolgt keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer umliegenden Siedlung.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial , einschließlich 1.000 m AbstandspufferDie Ausweisung des Eignungsgebietes befindet sich in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit . Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen in einem Abstand bis zu 1000 m geschützt werden.Details siehe Anlage 4: 1. Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 8 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds (LUNG MV)Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	GasleitungIm WEG befindet sich eine Hochdruckgasleitung der Verbundnetz Gas AG Leipzig. Die Gasleitung führt direkt durch das WEG. Die Gasleitung hat bei der Ermittlung des WEG keine Beachtung gefunden. Das muss überprüft werden.Anlage 2: Verlauf der Hochdruckgasleitung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Gasleitungen verlaufen unterirdisch, deshalb ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch die Errichtung von Windenergieanlagen besteht.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Abstand Bundesstraße B103Durch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur BundesstraßeB103 nicht gewährleistet.Abstand Bahnlinie Pritzwalk-Plau am SeeDurch die Anordnung des Suchraumes sind die Abstände der Kipphöhen zur Bahnlinie nicht gewährleistet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Folgende Ausschlusskriterien sind bei den Planungen aus unserer Sicht nicht bzw. nicht vollständig beachtet worden:1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, wurden nicht eingehalten; insbesondere die Abstandsregelung zur Wohnbebauung Mühlenberg, Zur Heide, Wendenhof, Stuersche Straße, Bahnhofstraße, Meyenburger Straße, Liebhof, Röbeler Straße wurden nicht eingehalten.Die Anpassung an die gewählten Kriterien ist daher vorzunehmen.Anlage 1: Abstände zur Wohnbebauung und Abstandspuffer Einzelhäuser Wendisch Priborn und Ganzlin 2 Karten, Blatt 1 und Blatt 2 (Quelle: GeoBasis-DE/M-V DTK 50 <2016>	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der 1.000 m Mindestabstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen wird beim Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn eingehalten. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Gefahr durch InfraschallVon WEAs, geht nach neuesten Untersuchungen Infraschall aus. Vom Regionalen Planungsverband wird erwartet die daraus resultierenden Konsequenzen zum Schutz von Menschen und Tierwelt bei der Planung der Eignungsräume zu berücksichtigen.Der Gemeinde Ganzlin geht es um die wirtschaftliche Entwicklung aller Landesteile und um gleichwertige Lebensbedingungen im ländlichen Raum.Als Gemeinde an mehreren Planungsgrenzen (Westmecklenburg-Schwerin, Brandenburg und dem Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte) erwarte ich, dass die auch vom Planungsverband festgestellten Kriterien ganzheitlich für das Gemeindegebiet betrachtet werden und nicht nur singulär in den Planungsverband Westmecklenburg-Schwerin geschaut wird, so als wäre die Gemeinde von unseren Nachbarn im luftleeren Raum umgeben.Ich bitte dahingehend um sorgfältige Prüfung der Stellungnahme der Gemeinde Ganzlin und eine schriftliche Eingangsbestätigung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	TourismusDie Gemeinde Ganzlin ist das Eingangstor zum Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Tourismusland in der Bundesrepublik Deutschland. Stark geprägt ist der Tourismus besonders durch den FAL e.V. Ganzlin, den Plauer See und der Nähe zur Stadt Plau am See.Hier finden insbesondere starke Bemühungen statt, den Tourismus weiter zu fördern und auszubauen.Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Urlaubsgebiete besonders in Twietfort und der Dresenower Mühle. Wendisch Priborn befindet sich in einem unzerschnittenen Freiraum mit hohem Arten- und Lebensraumpotential.Fast das gesamte Westufer des Plauer See wäre mit dem geplanten Potenzialraum „erheblich von der Umfassung beeinträchtigt". Die Stadt und das Amt Plau am See haben ein gemeinsames Tourismuskonzept. Die Ausweisung von Windeignungsräumen im Amtsbereich ist für unseren Tourismus nicht förderlich. Dies wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen bis zu 1000 m Abstand geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind ebenfalls als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1740 Gemeinde Ganzlin	Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher SchutzwürdigkeitDie Ausweisung des Eignungsgebietes befindet sich in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, Stufe 4. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden getrennt. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial müssen in einem Abstand bis zu 1000 m geschützt werden.Das Windeignungsgebiet 36/16 befindet sich in einem unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha). Diese wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) ausgewiesen.Aus diesem Grunde darf das oben genannte Windeignungsgebiet nach Auffassung der Gemeinde Ganzlin nicht ausgewiesen werden.Details siehe Anlage 3: 1. Fortschreibung des gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes WM Karte 9 — Schutzwürdigkeit Landschaftlicher Freiräume (LUNG MV)Quelle: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Das genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Stellungnahme der Kloss New Energy GmbHim Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 29.2.2016 bis zum 30.05.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg —Neufassung des Kapitels 6.5 Energiehier: neues Eignungsgebiet 36/16 Wendisch PribornDie Kloss New Energy GmbH und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen sind Nutzungsberechtigte von Flächen innerhalb des neuen Windeignungsgebiets Nr. 36/16 im Gebiet der Gemeinde Ganzlin. Die Kloss New Energy GmbH errichtet und betreibt Windenergieanlagen.Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand: Februar 2016) nehmen wir wie folgt Stellung:1. Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 36/16 Wir begrüßen ausdrücklich die beabsichtigte Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 36/16 westlich von Wendisch Priborn. Nach unseren eigenen Ermittlungen sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Wir kommen allerdings auf einen anderen Zuschnitt des Windeignungsgebietes. Zur Größe und den Ergebnissen unserer Prüfung verweisen wir auf unseren Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes vom 08.08.2013 (Az: D2-366.3.3-40/13).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht ergänzt.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	4. Zur Reduzierung im westlichen BereichDie Eignungsfläche 36/16 „Wendisch Priborn" ist in der momentan ausgewiesenen Flächenkulisse aufgrund des westlich angrenzenden unzerschnittenen Freiraums Stufe IV (> 2.400 ha) ausgewiesen worden. Die Fläche erstreckt sich über die Landesgrenzen von Mecklenburg- Vorpommern hinweg und reicht bis auf brandenburgisches Gemeindegebiet. Insgesamt wird der Raum der Größenklasse 32 bis unter 64 km2 zugeordnet. Innerhalb der Gebietsgrenzen von Mecklenburg-Vorpommern erreicht der Raum eine Flächenausdehnung von 2.627 ha. Im Zuge der möglichen Erweiterung der geplanten Windeignungsflächen würden auf mecklenburgischer Seite 87 ha (die Reduzierung entspricht ca.1,4% der Gesamtfläche von 5.975 ha) des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums Stufe IV beansprucht, wodurch eine Flächenkulisse des unzerschnittenen landschaftlichen Freiraums Stufe IV von 2.540 ha verbleibt, welche ausreichend ist um die Gebietskategorisierung der Stufe IV beizubehalten.Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass südwestlich an das Plangebiet auf brandenburgischer Seite angrenzend der hier betrachtete landschaftliche Freiraum bereits mit einem Kies- und Kiessandabbaugebiet (Rohstoffsicherung VR11 und VB14 „Meyenburg", ReP Prignitz-Oberhavel 2010) überprägt wurde.Gemäß LUNG sind u.a. die „Konzentration von Flächen für ökologische Entwicklungsmaßnahmen in langfristig störungsarmen Räumen und Pufferung dieser Flächen" und „Großflächiges Management der Habitate und Rastflächen störungssensibler Arten" Teilziele des Freiraumschutzes. Über die Kompensationsmaßnahmen eines am äußersten Rand des Freiraums befindlichen Windparks können diese Teilziele der Freiraumplanung umfassend gefördert werden.Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ausweisung eines Windeignungsgebietes zu einem sehr geringen Flächenverlust des Freiraums führen wird, die den Status „Stufe 4" des landschaftlichen Freiraumes jedoch nicht ändert und, dass im Gegenzug die ökologische Qualität des Freiraums mittels anfallender Kompensationsmaßnahmen gesteigert werden kann. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Ausweisung des Windeignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn in der Größe gemäß Anlage.Wir gehen davon aus, dass wir im Falle von Änderungen am Entwurf für Kapitel 6.5 Energie in jedem Fall noch einmal beteiligt werden.Sollte der Regionale Planungsverband zum Windeignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen dafür gern zur Verfügung. Weiter bitten wir um Mitteilung der, der vorgeschlagenen Größe des Windeignungsgebietes, entgegenstehender Gründe.Anlage: Vorgeschlagener Zuschnitt des Windeignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird daher nicht ergänzt.Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1757 Energiekontor AG	Stellungnahme zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der TEILFORTSCHREIBUNG des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom Januar 2016 - Potenzialsuchraum "Gnevsdorf" Kartenblatt 18Die Firma Energiekontor AG ist bereits seit Anfang der 1990er Jahre als Windparkprojektierer aktiv. Wir begrüßen die Überarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg Teilfortschreibung Energie durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg aus dem rechtskräftigen Raumentwicklungsprogramm von 2011. Um die Ziele des Energiekonzepts 2020	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und teilweise von den weichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	in Mecklenburg-Vorpommern und die Energiewende Deutschlands zu erreichen, muss über den Planungsverband dem Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern substanziell Raum verschafft werden. Wir sehen das Raumentwicklungsprogramm in Westmecklenburg hierbei auf einem guten Weg und wünschen uns in diesem Sinne eine zügige und rechtssichere Aufstellung eines neuen Raumentwicklungsprogramms mit der Teilfortschreibung Energie.In unserer folgenden Stellungnahme beziehen wir uns ausschließlich auf projektrelevante Aspekte zum potenziellen Windeignungsgebiet „Gnevsdorf" südwestlich des Plauer Sees im Bereich des Kartenblattes 17.Wir unterstützen in unseren Stellungnahmen einen Abstand zu Wohnbebauung und Einzelhäusern von 1.000m. Der 1.000m-Abstand zu vorhandenen oder geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 der Baunutzungsverordnung dem Wohnen dienenden Gebieten wird von der Öffentlichkeit und der Windbranche mittlerweile allgemein akzeptiert und somit auch durch uns mitgetragen.Stellungnahme zum potenziellen Windeignungsgebiet „Gnevsdorf" Wir haben anhand der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergie des Planungsverbandes eine so genannte Weißfläche ermittelt, s. auch Anlage 1 -Übersichtskarte. Dazu wurden bereits Grundstücks-Pachtverträge zur Entwicklung eines Windparks abgeschlossen.Wir begrüßen, dass der vorliegende 1. Entwurf einen Teil der von uns ermittelten Fläche als Potenzialgebiet abbildet und nehmen dazu wie folgt Stellung:1.Abstände zur Wohnbebauung / Vergrößerung der Fläche: Wir sehen die Abstände zu Wohngebieten und Einzelhäusern bei 1.000m, wie sie mittlerweile mehrheitlich Deutschlandweit zur Anwendung kommen. Die sich dadurch ergebenden Gebietsgrenzen halten wir für vernünftig und korrekt angewendet. Eine 7H-Regelung bietet für die Ausbauziele Mecklenburg-Vorpommerns zu wenig Raum, um diese Vorgaben zu erreichen. Gleichzeitig spielt selbst bei einem Abstand von 1.000m die Lärmbelastung nach TA-Lärm keine Rolle, da hier auch kürzere Mindestabstände möglich wären. Durch die Anwendung eines 1.000m-Abstands ergibt sich eine veränderte Gebietskulisse wie im beigefügten Plan zu sehen.Wir erwarten die Ausweisung des potenziellen Eignungsgebietes Gnevsdorf als Eignungsgebiet Windenergie, da aus unserer Sicht alle relevanten Abstandskriterien zur Wohnbebauung und zu schützenwerten Gebieten für den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben sind.2.Umfassung von Ortslagen: Wir lehnen das Kriterium „Umfassung von Ortschaften" in seiner jetzigen Ausgestaltung ab und fordern hier eine klare rechtssichere Regelung, die nachvollziehbar und sinnvoll ist. Die Herleitung und Verankerung des Kriteriums in seiner jetzigen Form ist intransparent und angreifbar. Sachverhalte wie der Schwerpunkt/Mittelpunkt einer Ortslage lassen sich nur äußerst fraglich definieren. Wie erfolgt bspw. die Definition bei klassischen Straßendörfern, die sich linienförmig weit erstrecken? Wo befinden sich die von einem Windpark „Hauptbetroffenen" einer Siedlung — im Zentrum oder an den Ortsrändern?Die Wahl des Mittelpunkts einer Ortslage und dem damit verbundenen Ausgangspunkt für die Anwendung der Radien führt durch den relativ großen Betrachtungsraum in der Folge zu erheblich abweichenden Abgrenzungen eines Windeignungsgebiets. Eine derartig gravierende Gebietsänderung muss jedoch auf klar nachvollziehbaren und rechtssicheren Grundlagen beruhen.Weiterhin sehen wir in der Anwendung des Kriteriums für den vorliegenden Einzelfall auch nicht den Sachverhalt entsprechend gewürdigt, dass sich die Stadt Lübz mit ihrer Siedlungsfläche weit erstreckt, wodurch die Festlegung auf einen Betrachtungsraum innerhalb eines Radius anders zu bewerten ist als bei einer Dorfstruktur auf einer deutlich geringeren Siedlungsfläche.Waldflächen: Für Flächen, die gemäß aktueller Waldfunktionskartierung als nutzbar im Sinne der Windenergie bewertet werden (bspw. Monokulturen von Kiefer oder Fichte), sollte es eine Öffnung hin zu Wind im Wald geben. Liegen der Geschäftsstelle hierzu neue Ergebnisse vor, sollten geeignete Waldflächen in die neue Gesamtkulisse der Eignungsgebiete mit	Ausschlusskriterien "Tourismusschwerpunkträume" und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert.Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP. Die "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" ist als Restriktionskriterium festgelegt und unterliegt damit einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung. Grundlage für dieses Kriterium ist ein Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V. Das Gutachten stellt eine geeignete fachliche Grundlage für eine Anwendung als Restriktionskriterium dar. Die dafür notwendige Festlegung der Mittelpunkte der Ortschaften liegt im Ermessen des Planungsträgers. Gemäß Gutachten handelt sich hierbei um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Da dem vorgeschlagenen Gebiet bereits Ausschlusskriterien entgegenstehen, ist eine Prüfung der Umfassung in diesem Fall nicht erforderlich. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 LWaldG). Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	einfließen.4. Wirtschaftlichkeit: Aktuelle Windprognosen, neue WEA-Typen mit hohen Nabenhöhen (ca. 140m) und größeren Rotordurchmessern (bis ca. 130m) und sehr guten Möglichkeiten zum Netzanschluss innerhalb von 2 - 3 km an einer 110 kV-Leitung ermöglichen den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks.5. Wertschöpfung: Die Städte und Gemeinden der Planungsregion verfügen über eine Vielzahl an Eigentumsflächen, über die sie hohe Pachteinnahmen über die gesamte Laufzeit des Windparks erzielen kann. Im südöstlichen Bereich der Region Westmecklenburg entstünde durch den Windpark "Gnevsdorf' in der Gemeinde Ganzlin eine langfristige Finanzkraft, um stetige Investitionen auch in Zukunft tätigen zu können (bestehend aus 1. Pachteinnahmen als Eigentümer, 2. gemeinnützige Umlage generiert aus einem Pachtbeitrag aller Grundstücksei-gentümer, 3. Gewerbesteuer).6. Akzeptanz: Über Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung und lokalen Wertschöpfung werden für die Gemeinde und ihre Anwohner Anreize geschaffen, die Realisierung weiterer WEA im Gemeindegebiet zu unterstützen (Bürgerwindrad).Anlage:- Lageplan potenzielles Eignungsgebiet „Gnevsdorf"	Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Waldflächen ab 10 ha sind daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 1767 FAL e.V. Ganzlin	Stellungnahme gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin / Wendisch Priborn Nr.36.16.Hiermit protestieren wir gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ganzlin, Gemarkung Wendisch Priborn, da die Aktivitäten des FAL e.V. unmittelbar von diesem Windkraft Standort betroffen sind.Dieses wirkt sich nicht „nur" durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Der Ausbau der Windkraft bedeutet für unsere Dörfer eine noch radikalere Abwanderung, von Zuzug völlig zu schweigen, da mit den Anlagen ein wichtiger Teil der hier noch vorhandenen Lebensqualität zerstört wird.Der FAL e.V. und die Gemeinde Ganzlin investierten und investieren Millionen für die Verbesserung und den Ausbau der touristischen Infrastruktur in der Region und damit auch zur Ansiedlung neuer Menschen und der wirtschaftlichen Entwicklung. Das Naturschutzgebiet Marienfließ wurde mit großem finanziellen und personellen Aufwand durch unseren Verein von einem sowjetischen Truppenübungsplatz zu einem FFH Gebiet, das für das Schutzgebietssystem Natura 2000 ausgewählt wurde, entwickelt. Nun sollen in dessen unmittelbarer Nähe neue Windkraftanlagen entstehen.Es ist kaum zu glauben, wie diese zahlreichen Vorhaben durch die Landesplanung in Frage gestellt bzw. ignoriert werden können und die wirtschaftlichen Interessen Einzelner in den Vordergrund gestellt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Naturschutzgebiete schließen als hartes Ausschlusskriterium die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Um Naturschutzgebiete ist ein 500 m-Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Außerdem sind FFH-Gebiete als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ebenfalls als Restriktionskriterien festgelegt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen.
lfd.-Nr.: 1790 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1791 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1792 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1793 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1794 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1795 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1796 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1797 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1798 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1799 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1800 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1801 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1802 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1803 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1804 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1805 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1806 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1807 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1808 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1809 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1810 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1811 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1812 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1813 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1814 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1815 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1816 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1817 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1818 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1819 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1820 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 1833 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2077 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2079 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2081 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2084 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahme 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2086 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2087 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2088 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2090 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2092 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2093 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2094 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2095 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2096 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2097 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2249 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2250 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2251 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2252 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2253 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2260 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2261 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit den Stellungnahmen 3215 bis 3227.	siehe Stellungnahme 3215 bis 3227
lfd.-Nr.: 2282 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Einwände: (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhäng)Abstandsgrenzen von 2,5 km nicht eingehalten 6/16 (MV) Bei Belangen des Gesundheitsschutzes werden unzureichend berücksichtigt. Meyenburg werden mit diesem Windpark ringsum umzingelt. Was ist eigentlich mit dem Tierschutz. (Vögel)Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich h eine Verletzung meherer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das ursprünglich geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird im Osten teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 2283 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende Einwände: (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhäng)Die Belange des Gesundheitsschutzes werden unzureichend berücksichtigt, ich lehne die das Windeignungsgebiet ab.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich h eine Verletzung meherer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 2284 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende Einwände: (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhäng)- Abstand der Windeignungsgebiete 2 in Meyenburg Marienfließ (BBR) u. WEG 36/16 (MV) Abstandsgrenzen- Belange des Gesunheitsschutzes werden nicht ausreichend berücksichtigtDie genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich h eine Verletzung meherer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 2285 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 und betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende Einwände: (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhäng)Das Windeignungsgebiet 36/16 schließt direkt an das Windeignungsgebiet 2 (Brandenburg) an.Abstandsgrenzen von 2,5 km werden nicht berücksichtigt!Aus gesundheitlichen Gründen lehne ich ein weiteres Windeigungsgebiet ab.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich h eine Verletzung meherer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 2286 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende Einwände: (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhäng)Mindestabstände zwischen dem Windeignungsgebiet 2 in Meyenburg / Marienfließ u. WEG 36/16 (MV) ist gegeben sowie zu den Ortschaften - gesundheitliche Schäden durch InfraschallDie genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich eine Verletzung meherer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 2294 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende Einwände: (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhäng)Abstände zwischen den beiden neuen geplanten Windeignungsgebieten und den Ortschaften werden nicht der entsprechenden Maßgabe für Mindestabstände eingehalten. der Geräuschpegel beeinträchtigt die Gesundheit.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen.Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich h eine Verletzung meherer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 2313 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende Einwände: (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhäng)Ich lehne das Windeignungsgebiet grundsätzlich ab, da private Belange nicht berücksichtigt werden.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich eine Verletzung meherer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2358 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende Einwände (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhänge):Die Ortslage Wendisch Priborn ist bereits seit Jahren durch die 1.000der Milchviehanlage und ca. 1.500 Jungrinder, sowie die Schweinemastanlage mit ca. 15.000 Tieren enorm belastet. Sehen wir nur die Gülle- und Futtertransporte. Die Bevölkerung leidet, wenn auch einige Transporte (Futterernte) nur an bestimmten Tagen ist. Im Zuge einer annähernden Gleichbehandlung des ländlichen Raumes sollte doch hier und vor allem im Meyenburger Gebiet auf WKA verzichtet werden.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2472 private Person	EinspruchGegen den Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogamms Westmecklenburg, Windeignungsgebiet 36/16 für Windindustrieanlagen sowie die Genehmigung aller vorliegenden Bauanträge, Windkraftanlagen und zugehörigen Stromtrassen.Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Nutzung der Flächen durch Windkraftanlagen infolge einer Festlegung und Billigung des Windeignungsgebietes 36/16 betroffen fühle.Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den öffentlichen Genehmigungsunterlagen nicht erkennen.Ich erhebe dazu nachstehende Einwände (Einfügen der persönlichen Einsprüche, Argumente, Bilder, ggf. Anhänge):Das Windeignungsgebiet 36/16 befindet sich unmittelbar an der Landesgrenze in Brandenburg, hier ist ebenfalls ein Windeignungsgebiet von 400 ha geplant, dass auch bis an die Landesgrenze geht. Beide WEG bilden eine Einheit. Sie sind keine 2 km getrennt. Der Bau von dann ca. 40 WKA ist für die Gesundheit der Menschen in den umliegenden Gemeinden (Retzow, Ganzlin, Wendisch Priborn, Meyenburg, Krempendorf) eine große Belastung. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar. Ich fühle mich schon jetzt gesundheitlich beeinträchtigt durch die vorhandenen WKA zwischen Krempendorf und Trehne und Meyenburg. Unsere Stromkosten steigen und die Wohngrundstücke verlieren an Wert. Ich bin nicht gegen erneuerbare Energie. Die Konzentration in unserer Region ist nicht mehr akzeptabel und die Grenzregion Brandenburg (Mecklenburg-Vorpommern ist besonders betroffen. Hier wird auf die betroffenen Anwohner keine Rücksicht genommen.Ich bitte um Rückantwort.Ich fordere die politisch Verantwortlichen auf, einen Mindestabstand von 2.000 m zu Wohngebieten gesetzlich zu verankern. Hier wird mein Recht nach dem Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2 des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit verletzt.Die genannten Einwendungen sind meine persönlichen und keine gleich förmigen Einwendungen. Sie stehen vorbehaltlich weiterer vertiefender Einwendungen. Aus den genannten Gründen lehne ich das Windeignungsgebiet 36/16 und an der Landesgrenze zu Brandenburg ausdrücklich ab. Eine Ausweisung der genannten Windeignungsgebiete stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.Ich bitte um schriftliche Beantwortung meines Einwandes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Im 2. Entwurf des Regionalplans "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 02.05.17 ist das geplante Eignungsgebiet Nr. 2, welches sich direkt an der Landesgrenze befand, entfallen. Der Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m wird damit nicht unterschritten.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet im Osten reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2481 private Person	als Grundstückseigentümer und Landwirt von Flächen im potentiellen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 36/16 „Wendisch-Priborn“ bin ich von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie betroffen und möchte im Rahmen der ersten Beteiligung wie folgt Stellung nahmen: 1. Ich befürworte die vorgesehene Ausweisung des Gebietes und bitte darum, diese vorzunehmen. Die privaten Belange der betroffenen Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Abwägung mit dem gebotenen Gewicht zu berücksichtigen. Die Verpachtung der Flächen zum Zwecke der Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einerseits, aber auch der (Mit-)Betrieb der Windenergieanlagen andererseits bietet den Grundstückseigentümern über mindestens 20 Jahre gesicherte Einnahmemöglichkeiten. Betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben bietet sich die Chance, neben ihrem landwirtschaftlichen Betrieb eine weitere gewerbliche Betätigung durch die kraftwerksmäßige Erzeugung und den Verkauf erneuerbarer Energie nachzugehen und ihren Betrieb zu sichern und auszubauen. Mit dem Bau und Betrieb der Projekte unter Beachtung der Möglichkeiten regionaler Wertschöpfung sind die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region verbunden, die in besonderer Weise durch die Windindustrie geprägt ist. Dies steht in Übereinstimmung mit den im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern niedergelegten Leitlinien der Landesentwicklung (vgl. Ziffer 2 Landesraumentwicklungsprogramm), wonach der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen Priorität zukommen soll. Dieser Gedanke des Landesraumentwicklungsprogramms ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Landesplanungsgesetz bzw. § 7 Abs. 7 ROG zu berücksichtigen. Aus mir vorliegenden Kartierungen ergibt sich, dass artenschutzrechtliche Belange der Ausweisung nicht entgegenstehen, insbesondere die Schutzabstände zu relevanten Großvogelarten eingehalten werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das Eignungsgebiet 36/16 Wendisch Priborn wird im Osten teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 36/16 Wendisch Priborn stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
Kapitel: Kartenblatt 19 (WEG 34/16, 37/16, 38/16, 39/16, 40/16)		
lfd.-Nr.: 52 private Person	Potenzialsuchraum Lübz/Werder/RuthenEntgegen der Darstellung im „Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011“ sollen Teile des bisherigen Windeignungsgebiet I/60/08 zukünftig als Potenzialsuchraum geführt werden. Wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen konnten, ist diese Entscheidung für mich nicht nachvollziehbar, da die genauen Gründe für	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Lübz würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Werder ausgehen. Der Potenzialsuchraum wird deshalb

diese Entscheidung nicht publiziert wurden. In den einleitenden Worten Herrn Rolf Christiansens heißt es:„…Für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden …“.Punkt 6.5 (8) der Begründungen ist Folgendes zu entnehmen: „ …Die Ausschlusskriterien sind zu unterteilen. Sie betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, die für eine Windenergienutzung also schlechthin ungeeignet sind („harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum) oder Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen wird („weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung) …“Da der südöstliche Teil des bisherigen Windeignungsgebiet I/60/08 im aktuellen Entwurf als Potenzialsuchraum aufgeführt wird, ist unter Berücksichtigung dieser Aussagen davon auszugehen, dass keine der festgelegten „harten“ Ausschlusskriterien für diese Fläche einschlägig wird. Mithin bleiben die „weichen Kriterien“ sowie die Restriktionskriterien als Grund der beabsichtigten Umwidmung. Diese zu überprüfen ist mir aufgrund unzureichender Informationslage (siehe „Grundsätzliches“) nicht möglich. Gleichwohl kommen bei Überprüfung der Kriterien m.E. lediglich Horste bzw. Nistplätze von Vögeln für die beabsichtigte Umwidmung in Frage. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, fühlen sich diese Vögel augenscheinlich von den seit etwa 20 Jahren in unmittelbarer Nähe bestehenden Windenergieanlagen nicht gestört. Warum dies zukünftig anders sein sollte erschließt sich mir nicht.Sowohl im Regionalen Raumordnungsprogramm (1996) als auch im Jahr 2011 in Kraft gesetzten Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist dieser Bereich als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Auch das Argument der „Störung“ bzw. „Belästigung“ der Anwohner ist meiner Meinung nach nicht (mehr) nachzuvollziehen. Wenn es diese tatsächlich gäbe, hätten die Betroffenen immerhin 20 Jahre Zeit gehabt, entsprechende Konsequenzen zu ziehen und den Wohnort zu verändern. In diesem Punkt ist ein deutlich höherer Widerstand bei der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete zu erwarten.Vielmehr ergeben sich aus der Erweiterung des bestehenden Windparks Ruthen-Werder eine Vielzahl von Vorteilen. So ist zum Beispiel die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, sowohl an den Standorten als auch bei der Netzeinbindung möglich. Die Erschließung neuer Windstandorte führt hingegen zu umfangreicheren Eingriffen in Natur und Landschaft.Interessant ist auch die Lage der in Rede stehenden Fläche, die sowohl in nördlicher als auch in östlicher Richtung von einem bestehenden Windpark umgeben ist. Im Süden der Fläche ist das Gewerbegebiet der Stadt Lübz zu finden. Durch die Nähe zu den Verbrauchern (z.B. Mineralwollewerk) gibt es für den in den Windenergieanlagen erzeugten Strom nur kurze Transportwege. Da in direkter Nachbarschaft bereits Windenergieanlagen auf der Gemarkung Lübz errichtet wurden, wird durch die beabsichtigte Umwidmung eine Konzentration der Erzeugungsanlagen und die damit verbundenen Ressourcenschonung verhindert.

Bedeutsam für den Mindestabstand könnte eine ggf. beabsichtigte nördliche Erweiterung des Baugebiets „Zum hohen Feld“ sein. Hierfür gibt es meines Wissens jedoch noch keine rechtsverbindliche Planung. Bloße Absichtserklärungen mit unklaren Finanzierungsaussichten können konkrete Planungen der Windenergienutzung in Westmecklenburg jedoch nicht beeinflussen.Insgesamt bleibt zu festzustellen, dass eine Umwidmung von Teilen des bisherigen Windeignungsgebiets I/60/08 in einen Potenzialsuchraum meiner Einschätzung nach dem Ziel eines umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie in Westmecklenburg nicht gerecht wird. Dabei löst die in Punkt 6.5 (10) vorgeschlagene

im Nordosten reduziert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz wird deshalb im Westen, Süden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 23 Lutheran, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Öffnungsklause dieses Problem nicht, da hiermit lediglich eine Abhängigkeit lokalpolitischer Interessen manifestiert wird. Ein in der Planungsregion unterschiedlicher Umgang mit diesen Gebieten ist zu erwarten. Damit wird der angestrebte ausgewogene und nach einheitlichen Kriterien vorgenommene Ausbau der Windenergie in Westmecklenburg konterkariert. Fazit Auf Basis der bereitgestellten Unterlagen – deren Umfang und Inhalt nicht geeignet scheinen, ein fundiertes Beteiligungsverfahren sicherzustellen – erschließt sich, wie vorstehend ausgeführt, die Umwidmung von Teilen des seit 20 Jahren ausgewiesenen Windeignungsgebiets I/60/08 in einen Potenzialsuchraum nicht. Auch zukünftig scheint vielmehr ein Ausweis dieser Flächen als „Windeignungsgebiet“ sachgemäß.	Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 22 Werder.
lfd.-Nr.: 62 private Person	Einspruch gegen den Potenzialsuchraum im Eignungsgebiet 37/16 Begründung: unser Haus liegt unter folgender Adresse in diesem Gebiet:Ausbau am See 119395 BarkowDes weiteren benötigen wir eine Karte mit den genauen Standorte der geplanten WKA in dem genannten Potenzialsuchraum.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 37/16 Barkow im Westen reduziert und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 37/16 Barkow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 37/16 Barkow nicht entgegen.Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens bestimmt und liegen auf Ebene der Raumordnung nicht vor.
lfd.-Nr.: 62 private Person	Betr. des Kartenblatt 19 / Gebiet 37/16 ist ein weiterer Ausbau (Potenzialsuchraum) für uns völlig inakzeptabel, da wir jetzt schon durch die vorhandenen Windkraftanlagen einer erheblichen Lärmbelästigung ausgesetzt sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 37/16 Barkow im Westen reduziert und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 37/16 Barkow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebietes 37/16 Barkow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 68 private Person	Sie haben unter dem Kartenblatt 19 in den Abschnitten 39/16 und 38/16 neue Potenzialsuchräume und Eignungsgebiete ausgewiesen.würden diese Umgesetzt enstünde in den Bereichen der Gemeinden Penzlin, Kressin, Zahren,Gallin -Kuppentin Umzingelungen sowie ein geschlossener "Windradhorizont" der das Landschaftsbild einer geschlossenen Kulturlandschaft zerstören würde.Nicht beachtet wurde offensichtlich auch das es sich um ein Kranichdurchzugsgebiet handelt, in den Bereichen der Seen Seeadler und Weißstorch sowie der Rotmilan gesichtet wurden und Abstände zu Wohngebieten nicht eingehalten werden.Es entwickelt sich in kleinen Schritten ein sanfter Tourismus insbesondere im Bereich Zahren.Die Nutzer dieses Bereiches stünden vor einer geschlossenen Windradfront wobei beinträchtigungen durch Lärm und insbesondere Infraschall für alle Bewohner noch nicht einmal erwähnt sind.Ebenfalls umstritten ist die Energietechnische sowie co2 neutrale Bilanz der Windräder.Ich möchte nicht unerwähnt lassen das bis zur inbetriebname der "Mühlen" durch Bau und Flächenverbrauch mehr CO 2 produziert wird als jemals wieder eingespart werden kann , hinzu kommt die fehlende Grundlastfähigkeit der WR.Weisen sie keine weiteren Potenzialsuchräume und Eignungsgebiete aus,Sie zerstören Lebensräume von Mensch und Tier, und unterdrücken andere Energietechnische Innovationen die gerade in einem Flächenland wie MVP möglich wären nämlich "Netzunabhängigkeiten in kleinen Einheiten " zu konstruieren.MVP kann gerade in diesen Zeiten zum Rückzugsgebiet für Mensch und Tier werden , ein unschätzbares Gut welches für Deutschland wichtiger ist als der fehlgeleitete subventionierte Profit einzelner kleiner Gruppen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Belange des

Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen im Südwesten und Norden reduziert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 38/16 Plauerhagen und 39/16 Daschow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 38/16 Plauerhagen und 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Im Entwurf des RREP werden "Regionale

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Norden und Westen reduziert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	8.WEG Sehlsdorf Nr. 40/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren ist das WEG Sehlsdorf (Nr. 40/16) mit einer Größe von ca. 64 ha im Entwurf zum RREP WM enthalten. Aufgrund der in 0.2.1 genannten Gründe gegen eine Vereinheitlichung der Abstände zu Siedlungen jedweder Art (Wohnsiedlungen, Einzelhäuser, Splittersiedlungen etc.) schlagen wir dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg vor, Sehlsdorf im erweiterten Umfang der nachfolgend beschriebenen Gebietsabgrenzung ins RREP WM aufzunehmen. Der Ansatz von 800 m anstatt 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlung im Außenbereich führt insgesamt zu einer Verschiebung der östlichen und südlichen Gebietsgrenzen und damit zu einer Vergrößerung der Fläche von 64 ha auf ca. 134 ha.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).8.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Westen ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Neu Benthen (Anlage 8-1).8.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Norden ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Sehlsdorf sowie der Ortschaft Grambow.8.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Osten ergibt sich aus einem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Unter Brüz und der direkt angrenzenden Waldfläche mit einer Größe von über 10 ha. 8.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Süden ergibt sich aus einem 800 m Abstandspuffer zu den nördlich von der Ortschaft Welzin gelegenen Einzelhäusern und einem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Benthen. Aus den genannten Gründen bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, das WEG Sehlsdorf (Nr. 40/16) um die beschriebene Fläche zu erweitern und als solches in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen.Anlage8-1Karte – Gebietsprüfung Sehlsdorf (40/16) / Passow	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	7.1 WEG Barkow Nr. 37/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Barkow (Nr. 37/16) mit einer Größe von ca. 100 ha als neues Eignungsgebiet Windenergie identifiziert. Westlich schließt sich ein Potenzialsuchraum an.Das Gebiet ist regional mit dem rechtskräftigen Eignungsgebiet Windenergie Barkow Nr. 28 aus dem RREP 2011 verbunden. UKA plant seit 2007 auf diesen Flächen und hat bereits 11 Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen. Eine weitere Anlage ist genehmigt und vier Windenergieanlagen werden in Kürze durch die zuständige Genehmigungsbehörde positiv beschieden. Als Projektentwickler vertreten wir insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer und Landwirte vor Ort, die vertragliche Vereinbarungen mit uns eingegangen sind und weisen darauf hin, dies als privaten Belang zu berücksichtigen. Daneben sind auch die Kirche und die betroffene Gemeinde dem Vorhaben positiv gegenüber eingestellt. Die Windenergieanlagen auf den Flächen von Barkow sind somit bereits jetzt lokal akzeptiert und finden Zuspruch in der Bevölkerung vor Ort.Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung der Gebiete Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).7.1 Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDas Gebiet wird im westlichen Bereich durch das vorhandene Waldgebiet „Blockkoppel“ und den Abstand zu Wohnbebauungen (Ausbau am See und Ausbau Barkow) bestimmt. Wie unter Punkt 0.2.1 erläutert, wird seitens UKA ein 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich betrachtet. 7.2 Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungIm Norden begrenzt die Ortschaft Barkow das Eignungsgebiet Windenergie. Im Ergebnis unserer Gebietsprüfung können wir den nördlichen Grenzverlauf des Eignungsgebietes nachvollziehen und folgen dem Vorschlag der Regionalplanung.7.3 Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie Fläche des potenziellen Windeignungsgebietes wird im östlichen Bereich durch den hier vorhandenen Tourismusschwerpunktraum bestimmt, der einer touristischen Entwicklung der Stadt Plau und der Region um den Plauer See Rechnung trägt.Der von der Regionalplanung vorgeschlagenen östlichen Grenze des Eignungsgebietes kann nicht entsprochen werden. Der Grenzverlauf des Entwurfs begründet sich durch die Berücksichtigung eines Seeadlerhorstes gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG im Waldgebiet Mühlenholz einschließlich des 2.000 m Abstandspuffers. Mit den Genehmigungsbescheiden Gez.: 28/13 für 3 Windenergieanlagen vom 13.08.2013, Gez.: 29/13 für 4 Windenergieanlagen vom 14.08.2013 und Gez.: 17/14 für 5 Windenergieanlagen vom 08.05.2014 wurde dem Bau innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Eignungsgebiet Windenergie Barkow Nr. 28 zugestimmt. …Elf Windenergieanlagen wurden 2013 bzw. 2014 bereits in Betrieb genommen. Die Genehmigung erfolgte unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse aufwändiger Analysen der Raumnutzung des vorhandenen Seeadlerbrutpaares.Im Zuge einer weiteren zweijährigen Raumnutzungsanalyse (siehe Anlage 7-2) wurde nachgewiesen, dass die Seeadler nicht den westlichen Bereich sondern ausschließlich den östlichen Bereich um den Horst nutzen „Das Brutpaar und auch der Jungvogel orientierten sich bei ihren Flügen nahezu ausschließlich auf den Bereich zwischen Plauer See und Randgewässern und Nistplatz“. Somit ist nachgewiesen, dass sich keine Windenergieanlagen zwischen Brutplatz und Nahrungsgebiet des Seeadlerhorstes befinden. Der gutachterlichen Empfehlung folgend, wurde von dem pauschalen 2.000 m-Abstandspuffer abgewichen und für die östliche Gebietsabgrenzung stattdessen, das Waldgebiet	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wird von den weichen Ausschlusskriterien "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 37/16 Barkow nach Osten erfolgt daher nicht.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "Horste / Nistplätze von Großvögeln" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 37/16 Barkow im Westen reduziert und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mühlenholz herangezogen. Da laut Gutachten eine Unterschreitung des Abstands zum Nistplatz von unter 1.000 m als kritisch gesehen wird, wurde um den Nistplatz ein 1.000 m Abstandspuffer angesetzt.7.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie Ortschaft Schlemmin legt den südlichen Gebietszuschnitt mit einem 1.000 m Abstandspuffer fest. Die Abweichung zwischen dem Gebiet von UKA und dem Eignungsgebiet Windenergie des RREP begründet sich durch den bereits betrachteten Horst des Seeadlers.Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, die von uns geprüfte „Fläche potenzielles Windeignungsgebiet“ (vgl. Anlage 7-1) als Eignungsgebiet Windenergie 37/16 Barkow in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 265 ha.Anlage(n)7-1Karte - Gebietsprüfung Barkow7-2Raumnutzungsanalyse zum Seeadler vom 15.06.2015 - CompuWelt-Büro, (Feige, Feige, Jobs)1. Aufgabenstellung und MethodikFür ein Windenergie-Eignungsgebiet ist die Erweiterung des bestehenden WEA-Parks geplant. Im Ergebnis von Voruntersuchungen zeigte sich eine mögliche räumliche Betroffenheit hinsichtlich des Vorkommens des Seeadlers im Gebiet. So wurde als Aufgabenstellung festgelegt:Raumnutzungserfassung Seeadler: 01.05.-31.08.14 und 15.02.-30.04.15 , insges. 13 Erfassungstage mit jeweils 2-3 Mitarbeitern•Von Anfang Mai bis August 2014 und Februar-April 2015 werden an monatlich 2 Beobachtungstagen von jeweils 2-3 Beobachtungspunkten (mit 2-3 er-fahrenen Feldornithologen) aus alle Flug- und Fortpflanzungsaktivitäten des Seeadlers während jeweils 6-stündiger Ansitze (bzw. 2 x 3 Std.) qualitativ und quantitativ erhoben (Februar 2015 nur 1 Beobachtungstag).•Die Tageskarten werden in Raumnutzungskarten der Seeadler erfasst und in je eine Art-Expertise komprimiert.•Die Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht dargestellt.•Wichtige Aktivitäten werden mittels Foto dokumentiert und dem Bericht digital beigefügt.* Bericht in einfacher Ausfertigung sowie auf CD-ROM (PDF-File sowie Abb.)Die Erfassungen erfolgten im Untersuchungsgebiet (UG) zwischen dem 22.05. und 19.08.2014 und dem 20.02. und 21.04.2015 (13 Erfassungstage).An den systematischen Kontrollen nahmen jeweils zwei bis drei Mitarbeiter teil. Die Beobachtungsstandorte der Beobachter wurden aufgrund der bekannten Einsehbarkeit des Untersuchungsraumes vor Beginn der Untersuchungen festgelegt. Sie konnten aufgrund wechselnder Sichtbedingungen auch um 50-100 m um den vorgemerkten Standort ändern.Die Kontrollen erfolgten durch ein permanentes Durchmustern des Ereignishorizonts der Vögel in der Regel mit einem Feldstecher 10 x 50. Daneben standen Fernrohre (Spektiv, Asiola) zur Verfügung. Wurde das Verhalten einer Art protokolliert, war die Sicherung des übrigen Sichtraumes kurzzeitig eingeschränkt. Anschließend wurden jedoch die betreffenden Zonen sofort wieder systematisch auf Flugbewegungen kontrolliert. Bewegte sich ein Individuum der Zielarten in Richtung des Kontrollbereiches eines anderen Beobachters, so wurde dieser telefonisch informiert. So konnten auch Flugbewegungen über größere Strecken lückenlos begleitet werden. Die Beobachter wechselten dabei von Beobachtungstag zu Beobachtungstag ihren Standort. Die Beobachtungen begannen um 8:00 bzw. 13:00 Uhr MESZ und wurden um 14:00 Uhr MESZ oder alternativ um 19:00 Uhr MESZ beendet. Die mittlere Beobachtungsdauer lag bei 6:05 Std. je Standort und Beobachter. Dazu kamen einzelne, zufällige Kontrollen von 30 Minuten bis 1 Stunde bei der Bearbeitung anderer Teilaufgaben (ökologische Baubegleitung).In Karte 1 sind die Standorte der Beobachter (Positionen) und der Kontrollraum eingezeichnet. (Karte 1: Beobachtungspunkte der Ansitzkontrollen)Alle Flugbewegungen (bzw. Nahrungsaufnahme) wurden in Tageskarten festgehalten. Dazu wurde jeweils die Flughöhe der Vögel abgeschätzt (bodennah bis 90 m, halbhoch bis 200 m, hoch bis sehr hoch über 200 m).Darüber hinaus erfasste jeder Beobachter die in seinem Umfeld erfassbaren weiteren Vogelarten um eine Grundaussage über den avifaunistischen Charakter des Gebietes zu	gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 37/16 Barkow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 37/16 Barkow nicht entgegen.Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche ist teilweise identisch mit dem Altgebiet Nr. 28 Barkow. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 28 Barkow.

erhalten.2. Lage des UntersuchungsgebietesDas Untersuchungsgebiet befindet sich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Ludwigslust-Parchim und erstreckt sich etwa zwischen 53° 26’ 30“ - 53° 27’ n. Br. sowie 12° 10’ und 12° 11’ ö. Lg. Es liegt 0,5 km südlich der Ortschaft Barkow und unmittelbar nördlich von Schlemmin (Gemeinde Barkhagen des Amtes Plau am See, Gemeinde Kritzow des Amtes Eldenburg-Lübz). (Karte 2: Lage des UG in Mecklenburg-Vorpommern)3. Charakteristik des LandschaftsraumsDas Untersuchungsgebiet liegt im Gebiet der Höhenrücken und Seenplatte Mecklenburg-Vorpommerns in der Region der Mecklenburgischen Großseelandschaft am östlichen Rand des Oberen Warnow-Elde-Gebietes. Die Höhe beträgt etwa 62-69 m ü. NN. Im Untersuchungsgebiet bestehen keine besonderen Schutzgebiete.Die Flächen werden in erster Linie land- und forstwirtschaftlich genutzt. Nur wenige unversiegelte Wirtschaftswege zerschneiden das Areal. Neben einer wegbegleitenden Baumhecke findet man im Gebiet - bis auf den Brutwald - keine nennenswerten Gehölze. Im Süden des UG befindet sich ein ausgedehnter Laub-Mischwald, in dem auch das Seeadlerpaar brütet. Im östlichen Teil des Gebietes erstreckt sich auf Niedermoorstandorten Weideland bzw. Grünland. Östlich des Untersuchungsareals befindet sich der Plauer See und weitere kleinere Stillgewässer. Das Klima zeigt noch keinen kontinentalen Einfluss. Die Niederschläge liegen mit etwa 600 mm pro Jahr im Normalbereich. (Karte 3: 10fach überhöhtes Geländeprofil (Talböschung zum Plauer See gut sichtbar)4. Brütende BegleitartenIm UG wurden im Rahmen der Raumnutzungsstudie - praktisch als Nebenergebnis - insgesamt 56 Vogelarten während der Brutperiode notiert (ohne Seeadler). Diese Beobachtungsergebnisse dienen der Bewertung des UG als ganzheitlicher Lebensraum. Sie bilden quasi einen avifaunistischen Fingerabdruck des Planungsraumes. Die Artenzahlen sind im Vergleich zu ähnlichen Lebensräumen in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich und habitattypisch. Die geringste Artenzahl wurde im Windpark registriert. Sie liegt aber auch hier nicht signifikant hinter den Werten vor dem Bau der derzeitigen WEA.Tabelle 1a: Beobachtungsergebnisse der im Rahmen der Raumnutzungserhebungen registrierten Vogelarten am Beobachtungspunkt 1Tabelle 1b: Beobachtungsergebnisse der im Rahmen der Raumnutzungserhebungen registrierten Vogelarten am Beobachtungspunkt 2Tabelle 1c: Beobachtungsergebnisse der im Rahmen der Raumnutzungserhebungen registrierten Vogelarten am Beobachtungspunkt 3Tabelle 1d: Beobachtungsergebnisse der im Rahmen der Raumnutzungserhebungen registrierten Vogelarten am Beobachtungspunkt 4Tabelle 2a: Beobachtungsergebnisse der im Rahmen der Raumnutzungserhebungen registrierten Vogelarten am Beobachtungspunkt 1Tabelle 2b: Beobachtungsergebnisse der im Rahmen der Raumnutzungserhebungen registrierten Vogelarten am Beobachtungspunkt 2Tabelle 2c: Beobachtungsergebnisse der im Rahmen der Raumnutzungserhebungen registrierten Vogelarten am Beobachtungspunkt 3Tabelle 2d: Beobachtungsergebnisse der im Rahmen der Raumnutzungserhebungen registrierten Vogelarten am Beobachtungspunkt 4Das beobachtete Artenspektrum zeigt keine Auffälligkeiten, die eine Präferenz der Beobachtungsräume für das Nahrungsangebot der Seeadler bedeuten. Die niedrige Diversität im Windpark selbst (Beobachtungspunkt 1) ist kaum geringer als an den beiden Beobachtungspunkten 3 und 4 mit vergleichbaren Habitatstrukturen. Beobachtungen des Kranichs und des Rotmilans bedürfen einer gesonderten Auswertung, sind aber aufgrund der Übereinstimmung mit den TAK-Kriterien für diese Arten hier zudem nicht bewertungsrelevant. Diese Beobachtungen werden im AFB berücksichtigt.5. Aktionsräume der ZielartIm Rahmen der Kontrollen wurden folgende bilanzierenden, statistische Daten ermittelt:(Tabelle 2: Einsatzstatistik (Einzelbeobachtungen von Seeadler)Bei den Beobachtungen wurde der Zweck der Aktivität der Vögel nach Möglichkeit festgehalten, so dass eine Unterscheidung zwischen

Ruheraum und Nahrungsraum sowie den Balzzonen unterschieden werden kann. Revierverteidigungen wurden 2014 nicht registriert. Die Zeitdauer der Aktivität von Seeadlern konnte wiederholt sogar noch höher liegen als die tatsächlich angegebene Beobachtungszeit. Manche Individuen konnten nur bis zum nächsten Sichthindernis verfolgt werden.Die Verteilung der Beobachtungen im tageszeitlichen Ablauf ist durch die unglei-che Verteilung der Beobachtungszeiten nicht in absoluten Zahlen darstellbar. An zwei Beobachtungstagen erfolgten die Ansitze am Nachmittag. Hier lag die Aktivitätsdauer im Mittel nur wenig niedriger als im vormittäglichen Sektor.Eine systematische Staffelung der Aktivität mit der Tageszeit wurde bei der Zielart nicht festgestellt. Seeadler begannen ihre Nahrungsflüge jedoch meist erst an späteren Vormittag.Im Verlauf der Beobachtungstage zeigte sich erwartungsgemäß eine mit dem Sonnenaufgang verlaufende Verfrühung der ersten Tagesaktivitäten bei allen Arten. Das betraf auch das Aktivitätsende. Die Unterschiede sind für die Ziele der Raumnutzungsanalyse jedoch uninteressant, da sie wenig über die möglichen Folgewirkungen eines Eingriffs (z.B. WEA) aussagen.Das besondere Interesse galt aufgabenstellungsgerecht nicht der Aktivitätsdauer, sondern in erster Linie den Nutzungsräumen in den Untersuchungsgebieten.Die jeweiligen Beobachtungen wurden daher in die Gebietskarten eingetragen und in Artsummenkarten übertragen (als Software wurde Photoshop 3 mit jeweils über die Grundkarte gelegte Tageskarten verwendet, eine summarische Darstellung er folgte durch die Einblendung der jeweils aktuellen Tagesebenen, eine Wichtung erfolgte durch den Wechsel der Transparenz).Im Folgenden werden die Ergebnisse für den Seeadler aufgezeigt. Die Mannigfaltigkeit der Einzelbeobachtungen lässt bei der zusammenfassenden Darstellung in der Regel keine überlagernde Darstellung der Einzelbeobachtungen zu, da jegliche Übersichtlichkeit verloren geht. In diesen Fällen wird die Darstellung der einzelnen Flugbahnen durch eine flächige grafische Auszeichnung ersetzt. Die dann entstehenden Raumnutzungsbilder sind im Sinne der Aufgabenstellung geeigneter und nachvollziehbar. Die flächige Darstellung entspricht nämlich in höheren Maße dem tatsächlichen Wirkungsradius eines fliegenden Greifvogels als es eine linienartige Darstellung der Flugbahn ermöglichen würde. Die Anwesenheit eines Greifvogels wirkt sich artspezifisch durchaus auf einen Umkreis von 20-100 m auf die anderen Vögel aus (belegbar durch das Hassen oder Fliehen von Individuen anderer Arten). Die so entstehenden Abbildungen dokumentieren dann die tatsächliche Raumnutzung.Die durch die Übertragung aus den Tageskarten in die digitalen Abbildungen entstehenden Übertragungsungenauigkeiten liegen unter 50 m und wirken sich so nicht signifikant auf das grafische Erscheinungsbild der Raumnutzung aus. Hier wären auch andere Erfassungs- und Darstellungsmöglichkeiten denkbar (z.B. quadrantenweise Erfassungen innerhalb eines vorgegebene Rasters), würden aber den Erfassungsaufwand im Gelände noch stärker auf technische Leistungen orientieren und die effektive Beobachtungszeit verringern. Die Erfassungen erfolgten daher prinzipiell nach REICHENBACH, M. & HANDKE, K.: Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen. Beitrag zur Tagung „Windenergie – neue Entwicklungen, Repowering und Naturschutz“. 31.03.2006, Münster.Kartendarstellungen der RaumnutzungSeeadler Beobachtungsstatistik und DiagrammeDas zu bewertende Seeadler-Paar brütet seit 2008 im Untersuchungsgebiet. 2010 und 2011 hatte das Paar keine Jungen. 2013 gab es nach Informationen des Horstbetreuers Brandt eine Auseinandersetzung mit einem anderen Seeadler, bei dem das bisherige Reviermännchen ums Leben kam. Das Weibchen ist aber seit diesem Jahr neu verpaart. Der Brutplatz war auch 2014 erfolgreich besetzt (1 Jungvogel). Auch 2015 war das Paar im Revier aktiv. Das Paar brütete. Die Gelegegröße war zum Abschluss der Erfassungen nicht bekannt. (Karte 4a: TAK-Zone um den 2008 entstandenen Seeadlerhorst)Der Brutplatz des

Seeadlerpaares ist in Karte 4a einschließlich einer derzeit geltenden 2 km-Ausschlusszone für WEA dargestellt. Die LAG der Vogelschutzwar-ten schlägt einen Mindestabstand von 3.000 m zu den nächsten WEA vor. Nach diesem Status hätten mehrere der bisherigen WEA nicht gebaut werden können. Das dies doch möglich war und der Seeadler am Horst festhält liegt an den Nahrungsräumen des Paares. Diese liegen östlich des Horstes und damit auch des Windparks. Weitere geplante WEA liegen z.T. in der 2 km-TAK-Zone, aber auch zum Horst entfernter als bereits erbaute WEA. Zur Bewertung der Nahrungsgebiete des Adlerpaares wurde bereits 2012 und er-neut 2014 der Horstbetreuer Barthels (Forstamt Schlemmin) konsultiert. Im Ergebnis der Konsultation konnten folgende Aussagen festgehalten werden:1.Das Adlerpaar besucht in der Regel zur Nahrungssuche den Plauer See und dazwischen liegende Kleingewässer.2.Der Kritzower See wird nur ausnahmsweise aufgesucht.3.Suchflüge finden in geringem Maß auch im Umfeld des Horstes statt.Aus diesen Aussagen, verbunden mit den eigenen Beobachtungen (oder auch Nicht-Beobachtungen) sowie glaubhaften Beobachtungsberichten von Landwir-ten lässt sich das Aktionsfeld des Seeadler-Paares bis 2012 annähernd rekapitu-lieren (Karte 4b).Die folgenden Karten 4c - 4f zeigen summarisch die beobachteten Aktionsräume an. Dabei zeigte es sich, dass das Seeadlerpaar erst in einem späteren Brutstadium (ältere nichtflügge Junge) seinen Aktionskreis und die Flugaktivitäten insgesamt ausweitete. Dann flogen die Seeadler durchaus auch in nördliche Bereiche des UG, bei denen uns die Nahrungsflächen nicht sicher bekannt waren. Dabei flog der Altvogel sehr wohl um den bestehenden Windpark herum. Man hatte den Eindruck, der Vogel "kennt" seine Windanlagen.Auffällig gering war der Anteil an Flügen über der kritischen Höhe (Zone III, 3,4%). Die Komfortflüge und Nahrungsflüge konzentrierten sich auf den Bereich unterhalb und innerhalb der Rotorzonen. Insgesamt zeigte das Paar in beiden Erfassungsperioden jedoch nur eine geringe Flugaktivität.Die Nahrungssuche der Adler konzentrierte sich praktisch auf die Gewässer und Regionen östlich des Brutplatzes. Die Nahrungsflüge verstärkten sich mit der anzunehmenden Größe des Jungvogels. Die Raumnutzung im westlichen Bereich des UG ist dahingehend weniger problematisch. Informationen des Horstbetreuers aber auch von Wohnanliegern des Kritzower Sees weisen auf eine nur ausnahmsweise Nutzung dieses Areals zur Balz hin. Während der Balzphase im Frühjahr 2015 konnten jedoch keine Flüge zum Kritzower See beobachtet werden.Das Paar ist deutlich "ostorientiert" und ist dadurch gegenüber den WEA resistent. Andererseits ist die Lärmbelastung am Horst bei NW-Wind erheblich. Dies scheint die Adler jedoch nicht zu stören.(Karten 4c-f)Lebensraumansprüche und Verhalten des SeeadlersHabitatwahl: Der Seeadler ist an große Gewässer wie Küsten, Seen und Flüsse gebunden. Häufig nutzt er dabei hohe Laubbäume (Buchen, Eichen), teilweise auch Nadelbäume (Kiefern) in Wäldern der näheren Umgebung als Horststandort. Die Art ist standorttreu und bleibt in Mitteleuropa ganzjährig im Revier. Seine Hauptnahrungsquelle sind Fische, Wasservögel und Aas, in seltenen Fällen auch Kleinsäuger.Die Verbreitung des Seeadlers erstreckt sich in einem breiten Streifen über die gemäßigten, borealen und arktischen Zonen Europas und Asiens von Island bis Kamtschatka und Japan. Außerdem ist Grönland von der Art besiedelt. In Europa reicht das Brutgebiet in Nord/Südrichtung von der Nordspitze Norwegens bis in den Norden Griechenlands. In Mittelasien folgt die Nordgrenze der Verbreitung etwa der nördlichen Grenze der Taiga, im Süden liegt die Verbreitungsgrenze in Israel, der Türkei, dem Irak, Iran und Kasachstan.Der Seeadler ist an große Gewässer, also Küsten, große Seen und Flüsse gebun-den. Im Binnenland Mitteleuropas sind Seeadler vor allem Bewohner der „Wald-Seen-Landschaften“. In Deutschland werden die höchsten Siedlungsdichten im Bereich der Müritz in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Oberlausitz Sachsens erreicht.Der Seeadler ernährt sich während der Brutzeit vor allem von Fischen und Wasservögeln, auch Aas wird gern genommen, lebende

Säuger spielen meist nur eine untergeordnete Rolle. Fische werden häufig selbst erbeutet, Seeadler fressen jedoch auch tote und halb verweste Fische. Die im jeweiligen Lebensraum häufigsten Arten dominieren meist auch im Nahrungsspektrum des Seeadlers. Die Methoden des Seeadlers beim Beuteerwerb sind sehr vielfältig. Seeadler nutzen zur Nahrungssuche an Gewässern bevorzugt störungsarme Sitzwarten, von denen aus sie stundenlang auf eine Gelegenheit zum Beuteerwerb warten. Die einfachste „Jagdmethode“ ist das Absammeln halbtoter oder toter Fische von der Wasseroberfläche. Ebenso wie lebende Fische werden diese vom niedrig über dem Wasser fliegenden Adler im Vorbeiflug aus dem Wasser gegriffen. Große Fische mit einem Gewicht von mehr als 2 Kilogramm werden in Ufernähe im Wasser gegriffen und festgehalten. Dabei kann der Adler in tieferem Wasser einige Minuten mit ausgebreiteten Flügeln auf dem Wasser liegen. Wenn der Fisch sich müde gekämpft hat, schwimmt der Adler mit seiner Beute an Land. (verschiedene Quellen).Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommer:Inzwischen brüten in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 380 Paare. Die Bestän¬de nehmen immer noch leicht zu. Die Bruterfolgsrate steigt zudem an. Dies ist si¬cher auch die Folge des DDT-Verbots und die positiven Wirkungen des Verbots auf die Nahrung der Art. Die höchsten Brutdichten werden in der Seenplatte erreicht.Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen:Der Seeadler ist seit den 30er Jahren in Deutschland geschützt. In Mecklenburg-Vorpommern gab es seit den 60er Jahren intensive Horstschutz-Maßnahmen. Eine Gefährdung für den Seeadler geht von Giften in seiner Nahrung aus. Hier stellt z.B. die Verwendung von Bleimunition bei der Jagd eine Vergiftungsgefahr für diesen Adler dar.Das Verhalten des Seeadlers im Bezug auf WEA wird teilweise kontrovers diskutiert. HAUFF (2003, Mitteilungen der NGM -3.Jahrgang Heft 1 – Zum Vorkommen von See- und Fischadlern im Landkreis Ludwigslust, S. 7-13) stellt zur Biologie und Entwicklungstrends des Seeadlers fest: „Bereits aus den Namen der beiden Adler ist zu erkennen, dass ihr Vorkommen mit dem Vorhandensein von Gewässern zusammenhängt. Während Fischadler, wie es schon der Name sagt, sich sogar ausschließlich von Fischen ernähren, sind Seeadler Nahrungsopportunisten und ernähren sich von Fischen, Wasservögeln, Säugetieren und auch von Aas... Daneben sind Seeadler als Standvögel im Wesentlichen ganzjährig im Brut- und Nahrungsrevier anzutreffen...Gesetzlich wurden die Seeadler und weitere gefährdete Großvogelarten zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte in den nun neuen Bundesländern dem Naturschutzrecht als „vom Aussterben bedrohte Arten“ unterstellt. Mit der Sorge um die Bewahrung der Seeadler und weiterer Arten kam es dann Anfang 1960 zur Anwendung staatlicher Horstschutzrichtlinien, die inzwischen in Mecklenburg-Vorpommern im Landesnaturschutzgesetz (§ 36) weiterführend geregelt sind. Diese Schutzmaßnahmen sind für den Erhalt der Brutplätze von grundlegender Bedeutung, da Seeadler ihre mächtigen Horste erst auf Bäumen anlegen können, wenn diese das Alter zum Abtrieb erreicht haben. Durch den Horstschutz mit dem dazugehörigen Umfeld kommt es seitdem nicht mehr zum Einschlag der Horstbäume und des sie umgebenden 100 m breiten Schutzbereiches. Es wurde jedoch festgestellt, dass durch diese Schutzmaßnahmen damals keine Zunahme erfolgreicher Bruten eintrat. Die eigentlichen Ursachen lagen also woanders und wurden erst Jahre später im Umweltgift DDT gefunden, welches in der Land-und Forstwirtschaft zum Einsatz kam. Durch das DDT wurde z.B. der Kalkstoffwechsel beim Seeadler und einer Reihe weiterer Arten derart gestört, dass nur noch Eier mit stark verdünnten Schalen gebildet wurden, die dann häufig während der Brut zerbrachen. Da durch DDT inzwischen auch andere gravierende Umweltschäden bekannt geworden waren, kam es Anfang 1970 zum Verbot der Anwendung in der Land- und Forstwirtschaft in damals beiden Teilen Deutschlands und weiteren Ländern Europas. Schon wenige Jahre nach dem Verbot nahm die Eischalendicke wieder zu und parallel auch ganz langsam der Bruterfolg. Um etwa 1980 begann dann auch die Zunahme des Seeadlerbestandes, die

gegenwärtig noch weiter anhält.“So wurde der Seeadler vor wenigen Jahren auch aus den Roten Listen für Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland entlassen, ohne dass er deshalb nicht weiterhin schutzwürdig bleibt.„Eine Studie von Oliver Krone vom Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) und seinen Kollegen belegt, dass die häufigsten Todesursachen bei Seeadlern zivilisationsbedingt sind. Dabei stehen Kollisionen mit Bahnfahrzeugen und Bleivergiftungen an erster beziehungsweise zweiter Stelle. Dritthäufigste Todesursache sind Verletzungen an Mittelspannungsleitungen, gefolgt von „natürlichen“ Infektionskrankheiten. Die Wissenschaftler sammelten zwischen 1990 und 2000 insgesamt 120 Seeadler-Kadaver, die anschließend eingehend auf ihre Todesursache untersucht wurden. Bei 91 Vögeln ließ sie sich exakt ermitteln – 70 Prozent starben zivilisationsbedingt.“ (DIE ZEIT, 14.03.2001 bzw. auf http://www.3sat.de/nano/news/16711/).Die Hauptgefahr für den Seeadler geht immer noch von der Zerstörung deren Nahrungsgebiete aus. Gravierend, so der Greifvogelexperte Matthes aus Rostock , wirke sich auf die Adler die Zerstörung ihrer Nahrungsreviere aus - durch starke Chemisierung, Monokulturen wie der pestizidintensive Raps. Den darf man laut EU-Regeln auf „Stilllegungsflächen“ anbauen, kriegt trotzdem die sogenannten „Stilllegungsprämie“ weiter.“ (WENDEVERLIERER OST-NATUR, http://www.trend.partisan.net/trd7802/t277802.html)Wenngleich die Zahl der durch Windräder getöteten Seeadler im Vergleich zu den anderen „zivilisationsbedingten“ Todesarten geringfügig ist, nimmt die Zahl der Todesfälle dennoch mit der Zahl der Windkraftanlagen zu. Verlustsenkend spielt derzeit auch der Umstand eine Rolle, dass in Deutschland Windparks oder -räder in der Nähe von Seeadlerhorsten nicht genehmigt wurden.In Schleswig-Holstein ist der Seeadler nach dem Rotmilan die zweithäufigste der für Windenergieplanungen relevanten Arten, die in der Bundesrepublik Deutschland mit Windenergieanlagen kollidiert (DÜRR 2013). Es ist davon auszugehen, dass die Seeadler, ähnlich wie an Bahnanlagen in den Sog der Züge, mit ihrer großen Spannweite in den Sog der Rotoren kommen oder die Rotationsgeschwindigkeit fehleinschätzen.Dagegen stehen Beobachtungen von Seeadlern bei Frauenmark (Mecklenburg-Vorpommern). Im sogenannten „Runden Holz“ – einem Buchen-Feldgehölz – hat ein Paar der Art seinen Horst mit dem Bau von WEA in einer Entfernung von nur 300 m zur nächsten WEA errichtet und bis zum Absturz des Horstes regelmäßig gebrütet. Dabei konnte festgestellt werden, dass einzelne Adler insbesondere im Winter, regelmäßig zwischen aktiven WEA jagten. Die Seeadler „kannten“ offen-bar ihr Revier. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die erhöhte Schlagopfer-menge hier ein verbessertes Nahrungsangebot generiert. HAUFF (mdl. 2012) weist auf eine zunehmende Toleranz der Art gegenüber WEA hin.6. Eignungsbewertung des Untersuchungsraumes als WindenergiebereichDie zusammengefassten Beobachtungen der beobachteten Zielarten zeigen eine ausgesprochen gebündelte Nutzung des Lebensraumes. Das Brutpaar und auch der Jungvogel orientierten sich bei ihren Flügen nahezu ausschließlich auf den Bereich zwischen Plauer See und Randgewässern und Nistplatz. Zudem kreisten die Vögel mehrfach über dem Horstwald. Flüge nach Norden um den Windpark herum blieben die Ausnahme. Innerhalb der genutzten Flächen bestehen zudem er-hebliche Unterschiede in der Nutzungsfrequenz. Diese Orientierung auf östliche Richtungen verstärkte sich im Frühjahr 2015 weiter. Ein Einfluss des bestehenden Windparks ist hierbei nicht auszuschließen.Die Beobachtungsergebnisse stimmen grundsätzlich mit den bisherigen Erfahrun-gen mit der Art überein. Die in anderen Windparks (z.B. Kladrum-Zölkow, Dargelütz) beobachtete, gelegentliche Nahrungssuche auch zwischen den WEA wurde hier nicht festgestellt. Diese scheint in der Regel auch nur bei Nahrungsmangel z.B. durch große Schneehöhen vorzukommen.Das Balzverhalten der Altvögel im Frühjahr 2015 ließ keine Tendenzen erkennen, auch den westlich des Windparks bestehenden Luftraum aufzusuchen, wie es noch von den Gewährsleuten gelegentlich beobachtet wurde.Berücksichtigt man diese Orientierung des Seeadlers,

wird das Brutvorkommen auch durch Unterschreitung der geltenden TAK nicht gefährdet. Eine Unterschreitung des Abstands zum Nistplatz von unter 1.000 m wird jedoch als kritisch angesehen.7. Fotodokumentation (Foto 1-5)8. Literatur, SekundärquellenØBACH, L, K. HANDKE, F. SINNING (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Verteilung von Brut- und Rastvögeln in Nordwest-Deutschland. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4: 107-122.ØBAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. - Ber. Vogelschutz 39: 12-60.ØBERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation. Ruhr Universität Bochum.ØBERGEN, F: (2002). Einfluss von Windenergieanlagen auf die Raum-Zeit-Nutzung von Greifvögeln. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin, www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htmØBREHME, S. (1999): Ornithologische Beobachtungen in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen (Zwischenbericht 1998). - Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 42 (2): 55-60.ØBREUER, W. & SÜDBECK, P. (1999): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel - Mindestabstände von Windkraftanlagen zum Schutz bedeutender Vogellebensräume. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4 (1999), S. 171 - 175.ØDÜRR, T. (2004): Vögel als Anflugopfer an Windenergieanlagen in Deutschland - ein Einblick in die bundesweite Fundkartei. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): 221-228.ØDÜRR, T. (2013): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 7. Oktober 2013ØEXO, M. (2001): Windkraftanlagen und Vogelschutz. Naturschutz u. Landschaftsplanung 33: 323ØEAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).ØERANKE, E. & T. FRANKE (2010): Langzeituntersuchung am Mäusebussard zur Abhängigkeit des Brutbestandes von der Flächennutzung in einem landwirtschaft¬lich geprägten Untersuchungsgebiet in Nordvorpommern. (Manuskript, Publikation in Vorber.)ØEHANDKE, K. (2000): Vögel und Windkraft im Nordwesten Deutschlands. LÖBF-Mitteilungen 2/00: 47-55.ØEHÖTGER, H., THOMSON, K.-M. & HEIKE KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, orni¬thologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, Michael-Otto-Institut im NABU, BergenhusenØEKAATZ, J. (1999): Einfluß von Windenergieanlagen auf das Verhalten von Vögeln im Binnenland. In IHDE, S. & E. VAUK-HENTZELT (Hrsg.): Vogelschutz und Windenergie -Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen. Bundesverband Windenergie Selbstverlag, Osnabrück: 52-60.ØEKAATZ, J. (2002): Artenzusammensetzung und Dominanzverhältnisse einer Heckenbrütergemeinschaft im Windfeld Nackel. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin, www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htmØEKOOP, B. (1999): Windkraftanlagen und Vogelzug im Kreis Plön.- Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz, Band 4, Themenheft „Vögel und Windkraft“, 25¬31, Bremen.ØEKRIEDEMANN K., MEWES W. & GÜNTHER, V. (2003): Bewertung des Konflikts zwischen Windkraftanlagen und Nahrungsräumen des Kranich (Grus grus) am Beispiel des Sammel- und Rastplatzes Langenhägener Seewiesen (Mecklenburg-Vorpommern). Naturschutz und Landschaftsplanung 35, H. 5, 143 - 150.ØEANGGEMACH, T. & B.-U. MEYBURG (2011):

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Funktionsraumanalysen - ein Zauberwort der Landschaftsplanung mit Auswirkungen auf den Schutz von Schreiadlern (Aquila pomarina) und anderen Großvögeln. Berichte zum Vogelschutz 47/48, S. 167-181ØBRANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2013): Informationen über Einflüsse der Wind-energienutzung auf Vögel. Buckow (http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/ 4055/vsw_dokwind_voegel.pdf)ØBMINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ (2009): Agrarbericht 2009 des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Berichtsjahr 2008). Schwerin. 92 S.ØBMÖHRING, B., MESTERMACHER, U. & G. LEEFKEN (2008): Einzelantrag "Forstwirtschaft" für den integrierten Projektantrag "Nordvorpommersche Waldlandschaft". Konzeption für die Ermittlung von Honorierungs- und Ausgleichszahlungen im Bereich der Forstwirtschaft (Entwurf). Unveröff. im Auftrag des Landkreises Nordvorpommern. 30ØBREICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation TU BerlinØBREICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): 229 - 243.ØBREICHENBACH, M., KETZENBERG, C., EXO, K.-M. & CASTOR, M. (2000): Einfluss von Windkraftanlagen auf Vögel - Sanfte Energie im Konflikt mit dem Naturschutz? Teilprojekt Brutvögel.ØBRICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.)ØBSCHELLER, W. & F. VÖKLER (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich Grus grus und Rohrweihe Circus aeruginosus in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46: 1-24.ØBSINNING, F. & D. GERJETS (1999): Untersuchungen zur Annäherung rastender Vögel an Windparks in Nordwestdeutschland. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 4: 53-60.	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	11.BPotenzialsuchraum AltenlindenIm Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde der Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen Altenlinden mit einer Größe von ca. 82 ha identifiziert, der keinen Eingang in den Entwurf als neues Eignungsgebiet Windenergie fand. Unser Unternehmen hat in diesem Gebiet vertragliche Vereinbarungen zur windenergetischen Nutzung mit Grundstückseigentümern geschlossen. Auf Grundlage unserer unternehmensinternen Prüfung widerspricht das Gebiet in einer abweichenden Ausdehnung als Potenzialsuchraum weder gegen harte noch gegen weiche Kriterien. Darüber hinaus sind uns keine Konflikte hinsichtlich artenschutz- und naturschutzrechtlicher Problematiken oder mit konkurrierenden Nutzungsarten bekannt. Welche Restriktionskriterien gegen die Ausweisung des Gebietes sprechen, erschließt sich uns aufgrund der fehlenden Dokumentation nicht vollständig. Zum grundsätzlichen Umgang mit Restriktionskriterien verweisen wir auch bezüglich der o .g. Potenzialfläche auf Punkt 0.2 des allgemeinen Teils unserer Stellungnahme.Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung der Gebiete Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).11.1BFestlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie westliche Gebietsgrenze wird durch einen 1.000 m Abstandspuffer zum Horst eines Großvogels festgelegt, der das Ergebnis einer Abfrage anonymisierter Horststandorte beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Altenlinden wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Potenzialsuchraums. Auch die vorgeschlagene Erweiterung des Potenzialsuchraums wird von diesem Ausschlusskriterium überlagert.Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Altenlinden wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 200 m Abstandspuffers zu zwei gesetzlich geschützten Biotopen. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in beiden Fällen begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem im Norden innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 25 Plauerhagen bzw. zum Eignungsgebiet 37/16 Plauerhagen und im Süden innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 28 Barkow bzw.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorpommern (LUNG) vom 10.06.2015 ist.11.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie Fläche des potenziellen Windeignungsgebietes wird im nordwestlichen Abschnitt durch den Abstand zu Wohnbebauungen (Ausbau Altenlinden) bestimmt. Durch UKA wird gemäß Punkt 0.2.1 ein 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich betrachtet. Weiter nördlich ist die Ortschaft Plauerhagen mit einem 1.000 m Abstandspuffer für den Gebietszuschnitt maßgeblich. Ein sehr kleiner Abschnitt der Gebietskulisse wird im nördlichsten Bereich durch einen 1.000 m Abstandspuffer zum Horst eines Großvogels geschnitten. 11.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungIm Osten wird der windenergetisch nutzbare Bereich durch den vorhandenen Tourismusschwerpunktraum bestimmt, der einer touristischen Entwicklung der Stadt Plau und der Region um den Plauer See Rechnung trägt. 11.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungIm Süden wird das Gebiet durch einen 1.000 m Abstandspuffer zur Wohnbebauung der Ortschaft Kolonie Lalchow begrenzt.Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, die von uns geprüfte „Fläche potenzielles Windeignungsgebiet“ (vgl. Anlage 11-1) als Eignungsgebiet Windenergie Altenlinden in das RREP WM aufzunehmen. Diese hält unserer Prüfung nach nicht nur allen harten und weichen Tabukriterien, sondern auch allen Restriktionskriterien stand. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 96 ha und somit eine Erweiterung von ca. 14 ha gegenüber dem Potenzialsuchraum im Entwurf. Hinsichtlich des Abstandes von 2.500 m zu bestehenden Eignungsgebieten verweisen wir auf unsere Ausführungen in Punkt 0.2.10. Anlage11-1Karte - Gebietsprüfung Altenlinden	zum Eignungsgebiet 37/16 Barkow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Plauerhagen ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums östlich von Altenlinden entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 136 private Person	Hiermit lege ich als Anwohner meinen Einspruch gegen die Planung und Erbauung eines Windkraftanlagengebietes ein. Im Speziellen handelt es sich um das Gebiet 40/16 auf ihrem Kartenblatt 19.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 143 private Person	Einwendung Eignungsgebiet 40/16 Das Gebiet 40/16 ist nicht für Windkraftanlagen geeignet. Unmittelbar direkt im Gebiet brütet seit mehreren Jahren der Rotmilan.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	In der Roten Liste der IUCN von 2006 wird der Rotmilan als Art der Vorwarnstufe (NT = near threatened) eingestuft. Zwischen 2002 und 2015 wurden über 300 Rotmilane Schlagopfer durch Windkraftanlagen. Weiterhin brüten im Umkreis von 1,5 km mehrere Störche. Direkt im ausgeschriebenen Gebiet 40/16 befindet sich der Rastplatz von Kranichen, welche dann im naheliegenden Naturschutzgebiet sich sammeln um die Winterreise anzutreten. Es sind massive Eingriffe in die Tierwelt geplant, welche zu irreparablen Schäden führen. Weiterhin erhalten Sie hiermit einen Link. Dieser zeigt Ihnen auf, welche Schäden für Menschen entstehen, wenn diese niedrigen Abstandsgrenzen eingehalten werden. Das Wissen um die Schädigung von Menschen liegt Ihnen vor. Die derzeitige Abstandsregelung zu bewohnten Häusern entspricht nicht dem neuesten Standard von Windkraftanlagen. Wenn Sie dieses Gebiet so dicht an Einfamilienhäusern zulassen, widerspricht dies dem Grundgesetz. http://windland.ch/presse/Wind_Turbine_Syndrom_Nichtmediziner_Deutsch.pdf Aus den oben genannten Gründen lege ich hiermit meinen Einwand gegen die Erbauung eines Windkraftanlagenparks ein. Ich fordere Sie auf das Gebiet 40/16 nicht weiterhin als Eignungsgebiet für Windkraftanlagen zu bezeichnen. Bitte vergrößern sie die Abstand zu bewohnten Einfamilienhäusern!	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 151 private Person	Betr.: Eignungsgebiet 40/16Wir sind Bewohner eines Hauses in Sehlsdorf, [...].Aus unserer Beobachtung heraus besteht in dem geplanten WEA Eignungsgebiet 40/16 eine Flugschneise für Kraniche im Frühjahr und Herbst zum Nachtquartier in den Langenhägener Seewiesen. Wir halten deshalb dieses Gebiet für eine WEA nicht geeignet.Wir bitten um entsprechende Überprüfung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 155 Werder Wind & Wärme GmbH	Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) für den Eignungsraum WerderGebiet: Eignungsraum Werdernach RREP 2011: ER-Nr. I/60/08nach erstem Entwurf vom 29.02.16: Darstellung von Teilen des Altgebietes und einer Erweiterung davon als PotentialsuchraumVerfasser: Werder Wind & Wärme GmbH (Sitz: Werder bei Lübz)Zusammenfassung: In Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und im Ergebnis einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung befürworten wir die Reduzierung des bisherigen Windeignungsgebietes Werder um den innerhalb des 1.000 m - Bereiches gelegenen Teil und seine Ergänzung um den südlich des Altgebietes gelegenen Bereich (vom Planungsverband vorgeschlagener Potentialsuchraum).Damit soll künftig im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg bzw. im Prozess der Teilfortschreibung das Gebiet Werder nicht als Potentialsuchraum, sondern in Teilen als Windeignungsgebiet erhalten und fortgeführt werden sowie in der möglichen Erweiterung ergänzt werden.Im Einzelnen geben wir folgende Begründung.1. Ausgangs- und IST Situation - Regionalplanung•diverse Entscheidungen auch zum Thema Windenergie bis August 2011•31. August 2011 — Inkrafttreten der Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) •Eignungsraum Werder aus dem RREP 1996, übernommen durch den RREP 2011 zwischen Werder und Lübz, ist mit insgesamt 52 WEA bebaut, welche zwischen den Jahren 1998 und 2002 genehmigt bzw. gebaut wurden•20. März 2013 — 44. Verbandsversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg —> Beschluss zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg von 2011 für das Kapitel 6.5 Energie•24. Februar 2015 — 50. Verbandsversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg •Beschluss über die Kriterien welche im Zuge der Teilfortschreibung zur Auswahl der Gebiete zur Anwendung kommen sollen •Beschluss über die Durchführung einer gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung•Sommer 2015 — informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden•20. Januar 2016 - 53. Verbandsversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg •Beschluss das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Abs. 3 Landesplanungsgesetz zu eröffnen •Beschluss über die überarbeiteten Programmsätze des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der Begründung, eine Anpassung einiger Kriterien sowie die auf Grundlage der Kriterien ermittelten neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und Potenzialsuchräume•29. Februar — Veröffentlichung des 1. Entwurfes und Beginn der Öffentlichkeitbeteiligung •Darstellung des möglichen Erweiterungsgebietes am Alteignungsraum Werder (1/60/08) als Potentialsuchraum2. Ziele der Werder Wind & Wärme GmbH im Alteignungsgebiet und Potentialsuchrauma)Im bestehenden Eignungsraum (1/60/08) außerhalb der "1.000 m Linie" als Abstand zur Wohnbebauung (aktuelles und hartes Kriterium der Raumordnung) neue WEA zu errichten und dafür alte WEA zurückzubauen,b)Im Zuge der Teilfortschreibung des RREP WM eine Erweiterung des „verbleibenden" bestehenden Eignungsraumes Werder auf Basis der Kriterien der Planungsverbandes Westmecklenburg vom 29.02.2016 zu „entwickeln" --> Fläche des Potentialsuchraumesc)Kommunale und private Partizipation am Windpark, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften ermöglichen und anzubieten, u.a. durch:•eine regenerative Wärmeversorgung zunächst für die Ortslage Werder aufzubauen, welche durch den Windstrom aus dem Windpark gespeist wird•Planung von Neu-WEA auf vorhandenen gemeindlichen Grundstücken•Unterstützung örtlicher Initiativen (Feuerwehr, Kindergarten etc.) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, zur Reduzierung gemeindlicher Ausgaben3. Aktueller Stand der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Lübz würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Werder ausgehen. Der Potenzialsuchraum wird deshalb im Nordosten reduziert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz wird deshalb im Westen, Süden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 23 Lutheran, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

Planungstätigkeiten der Werder Wind & Wärme GmbH in Werder•Zu 2. a):WEA-Potential in der Überschneidungsfläche, welche sich aus der Fläche des altenEignungsraumes und dem Potentialsuchraum ergibt--> 5 Neu-WEA--> direkter notwendiger Rückbau ca. 18 - 22 Altanlagen (je nach Größe der Neu-WEA's)•Bisherige Planungstätigkeiten und aktueller Stand:•Umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen (UVU) in 2015, welche u.a. in eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mündeten, als Vorbereitung für die UVP innerhalb von BImSch-Verfahren--> „Erfüllung" aller artenschutzrechtlichen und sonstigen Kriterien zur Ermittlung von Eignungsräumen gem. Beschluss des PV WM vom 24.02.15 (Anlage 1)•Neu-WEA 1- Nordex N117 auf 141 m Nabenhöhe-Im BImSch-Verfahren (AZ: StALU WM-51-1-5711.0.106-76 151) inkl. erklärter Vollständigkeit der Antragsunterlagen zum 15.04.2016 (Anlage 2)•Neu-WEA 2 — 5 (Planung Nordex N 131 --> Ziel einheitliche WEA im Windfeld Werder)-Beantragung unter der Prämisse des Rückbaues von mindestens 18 Altanlagen, d.h. Bau bzw. Inbetriebnahme soll erst möglich sein, wenn betreffende Altanlagen stillgelegt bzw. abgebaut wurden--> d.h. Genehmigung soll bzw. muss unter dieser Auflage erfolgen--> Sicherheit für die Gemeinde, dass das eine nur erfolgen kann, wenn das andere erfüllt ist•Zu 2. b):•Ziel der Gemeinden:-Verhinderung von Repowering bis zur 1.000 m Line zur Wohnbebauung, innerhalb des Alteignungsgebietes-Konzentration der Windenergienutzung im Bereich des Potentialsuchraumes•Beratungen mit der Gemeinde (zuletzt im Mai 2016 mit Bürgermeister Werder und Bauamt — Amt Eldenburg/Lübz) zur künftigen Konzentration der Windenergie außerhalb der 1.000m Linie von der Wohnbebauung (Gebiet des Potentialsuchraumes) und bauleitplanerische „Sicherung"dieser Konzentrationswirkung durch Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes (Grundlage: Kriterien desPlanungsverbandes Westmecklenburg)•Zu 2. c):•Erstellung eines Konzeptes zur Nahwärmeversorgung in Werder mit Windstrom (Anlage 3 / Seiten 13 — 25)•Optimierung des Planungskonzeptes (für Neu-WEA auf dem Altgebiet) zur optimalen Ausnutzung gemeindlicher Flächen•Erörterung und Konzeptionierung der direkten und indirekten Unterstützung der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten4. Stellungnahme zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg der Werder Wind & Wärme GmbHZitat aus dem Vorwort von Herrn Christansen zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie „Für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden.Im Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung kann es gegebenenfalls notwendig werden, einige dieser Potenzialsuchräume neu zu bewerten."Die Werder Wind & Wärme GmbH kommt nach zahlreichen Untersuchungen, Gutachten, Gesprächen und Expertisen zu dem Schluss, dass es notwendig ist, im Ergebnis der Abwägung der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, den Eignungsraum WERDER neu zu bewerten. In ihrer Analyse kommt die Werder Wind & Wärme GmbH zum Ergebnis, das der gekennzeichnete Potentialsuchraum alle aktuellen und notwendigen Kriterien an einen Eignungsraum erfüllt und folglich dieser in der Fortschreibung als Eignungsraum geführt werden kann.Begründung 1 / Rechtsgutachten — Dombrecht RechtsanwälteAus Dombrecht Rechtsanwälte Rechtsgutachten (Auszüge):Titel des Rechtsgutachtens: „Rechtssichere Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen (WEG) im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 (RREP WM)"1.2 Neubewertung des gesamten Planungsraums bei FortschreibungIn der Konsequenz sind daher die Bestandsgebiete am Maßstab der beschlossenen (neuen) harten und weichen Tabukriterien komplett neu zu bewerten (vgl.

Scheidler, Aktuelle Rechtsfragen zur planerischen Steuerung von Windkraftanlagen, GewArch Beilage WiVerw Nr. 01/2014, 56, 68)....Bei der nachfolgenden Restriktionsprüfung, d.h. der Abwägung konkurrierender Nutzungen, ist es allerdings zulässig, bereits vorhandenen Eignungsgebieten stärkeres Gewicht beizumessen, wenn es um die Frage der abschließenden Flächenauswahl geht:„Die stärkere Gewichtung eines vorhandenen ausgewiesenen Eignungsgebietes ist nicht nur im übergeordneten Landesraumentwicklungsprogramm von 2005 angelegt, sondern auch der Sache nach im Interesse der Begrenzung der Gesamtzahl von Standorten mit störenden Auswirkungen [...] nachvollziehbar." (OVG Greifswald, U. v. 19.06.2013 — 4 K 27/10, juris, Rn. 153 bezogen auf die Beeinträchtigung der Avifauna)Das Gutachten von Dombrecht Rechtsanwälte empfiehlt unter der Maßgabe, dass Altgebiete unter den neuen Kriterien positiv bewertet wurden, diese einer stärkeren Gewichtung zu unterziehen, also Altgebiete wenn möglich zu erhalten bzw. gar auszudehnen, bevor dafür neue entstehen.Da es sich in Werder um ein vorgeprägtes Gebiet handelt, mit einer erheblichen, jedoch zeitlich begrenzten Vorbelastung (begrenzte Laufzeit der Altanlagen), welches im Altgebiet die neuen Kriterien zum Teil erfüllt und darüber hinaus Erweiterungspotential bietet (Fläche des Potentialsuchraumes), würde man hier genau dieser Empfehlung Rechnung tragen bestehendes Erhalten und Erweitern.Begründung 2 / Prüfung der Kriterien des Planungsverbandes Westmecklenburg für den Potentialsuchraum WerderIm Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme wurden alle Kriterien des Planungsverbandes Westmecklenburg für den Eignungsraum Werder geprüft (Anlage 1). Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass alle Kriterien erfüllt wurden. Lediglich das Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird zwar zu geplanten und neuen sowie vorhandenen und übernommenen Eignungsgebieten eingehalten, jedoch nicht zu Altgebieten, welche künftig nicht mehr den regionalplanerischen Status des Eignungsgebietes haben werden. Das betrifft:-› den Eignungsraum Lutheran (1/60/09).Der Eignungsraum Lutheran wurde im aktuellen Entwurf weder als Altgebiet „übernommen", noch als Potentialsuchraum dargestellt. Insofern ist von der Einzelfallenscheidung Gebrauch zu machen, welche es erlaubt in begründeten Einzelfällen, von der Regel abzuweichen.Das Kriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wurde auf den Alteignungsraum Werder nicht angewendet, da es sich um eine Erweiterung zzgl. einer Überschneidungsfläche handelt.Zusammenfassend lässt sich auch unter der formulierten Zielstellung aus dem Rechtsgutachten von Dombrecht Rechtsanwälte (Begründung 1) festhalten, dass es sich hier um eine sinnhafte Erweiterung eines bereits vorgeprägten Gebietes handelt, in welchem die aktuellen Kriterien der Regionalplanung erfüllt werden bzw. erfüllbar sind.Das WEA Potential im Potentialsuchraum Werder/Lübz liegt bei maximal 11 WEA der aktuellen WEA Generation d.h. mit ca. 3 MW Nennleistung und ca. 130 — 140 Rotordurchmesser. Dabei entfallen auf das Alteignungsgebiet 5 WEA und auf die Erweiterung 6 WEA. (Anlage 4)Die Werder Wind & Wärme GmbH engagiert sich seit Herbst 2013 im betreffenden Raum. Ziel war und ist es, die unbefriedigende Situation mit sehr vielen WEA (Anzahl) und einigen sehr nahe an der Ortslage gelegenen WEA (Schall), von denen kaum jemand etwas hat (Bürger, Gemeinde) durch ein geeignetes und sinnvolles Repoweringkonzept zu „ersetzen", so dass alle negativ erfahrenen Begleiterscheinungen mit dem alten Windpark abgestellt und zum positiven gewendet werden können.Dabei kommen folgende Planungsprämissen seitens der Werder Wind & Wärme GmbH als Selbstverpflichtung auch gegenüber einzubindenden Partnern, hier v.a. der Altbetreiber, zur Anwendung:•Planung vor Ort und aus einer Hand--> die Werder Wind & Wärme GmbH hat große Teile der notwendigen Flächen zivilrechtlich gesichert•Planerische Mitsprache der Gemeinde und der Bürger•Ermöglichung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Gemeinden unabhängig von

gesetzlichen Vorgaben•Wahl eines einheitlichen und möglichst heimischen Analgenhersteller aus MV und weitestgehend auch Wahl eines Anlagentyps (aktuell Nordex)•Vertragliche Sicherung von vorfristigem Rückbau von Altanlagen (Grundlage für Vollzug der dann ausgestellten BlmSch-Genehmigungen für die Neu-WEA)•Betrieb der übertragenen neuen WEA's als GmbH & Co. KG, wobei die Werder Wind & Wärme GmbH als Komplementär fungieren soll, d.h.:-Firmensitz der KG's ist Werder (100% Gewerbesteuer verbleibt hier)-Kaufmännische und technische Betriebsführung inkl. aller notwendigen sonstigen Leistungen (z.B. Direktvermarktung) wird zentral über die Werder Wind & Wärme GmbH organisiert-Keine separate Geschäftsführung in den KG's--> Ziel: schlanker und wirtschaftlicher Betrieb und kein SteuervermeidungsmodellDas Konzept unter den vorstehenden Rahmenbedingungen wurde in den letzten Jahren auch in Abstimmung mit der Gemeinde entwickelt (Anlage 5) und wird nun schrittweise umgesetzt. Die Umsetzung konzentriert sich im ersten Schritt aktuell auf die Überschneidungsfläche (aus Alteignungsgebiet und Potenzialsuchraum) in folgenden Stufen:•Stufe 1: laufendes BlmSch-Verfahren für Neu - WEA 1 (Nordex N117)--> zum Zeitpunkt des Antrages galt noch das Kriterium mit 800 m zu Wohngebäuden außerhalb geschlossener Ortschaften•Stufe 2: WEA 2- 4 sind hinsichtlich eines BlmSch-Antrages in Vorbereitung-› umfassender Rückbau notwendig Karte)-> BlmSch-Anträge werden so gestellt, das eine Stilllegung der Altanlagen vor Inbetriebnahme der neuen WEA erfolgen muss (Schall)•Stufe 3: WEA 5 - Klärung der zivilrechtlichen Rahmenbedingungen-› wenn positiv, ebenfalls Vorbereitung des BlmSch-Antrages-> BlmSch-Antrag wird so gestellt, das eine Stilllegung der Altanlagen vor Inbetriebnahmeder neuen WEA erfolgen muss (Schall)Der zweite große Schritt, die mögliche Bebauung der Erweiterungsfläche war als Zielabweichungsverfahren vorgesehen und auch in 2014 so bereits beantragt. Hier spielte v.a. der innovative Aspekt der Nahwärmeversorgung mit Windstrom aus dem Windpark Werder eine zentrale Rolle. Das Zielabweichungsverfahren verfolgt die Werder Wind & Wärme GmbH aktuell nicht weiter, sondern setzt auf die Fortschreibungsprozess des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes. Der innovative Ansatz über die Nahwärmeversorgung der Ortslage Werder mit Windstrom, wird jedoch weiter verfolgt und soll nach Inbetriebnahme der ersten Neu-WEA schrittweise umgesetzt werden (siehe auch Begründung 5).Begründung 4 / Zusammenarbeit mit der Gemeinde / Sachlicher TeilflächennutzungsplanIn den Gesprächen mit der Gemeinde und den Bürgern wurde von Anfang an deutlich, dass sich alle eine größere Entfernung eines ggf. neuen Windparkes zur Wohnbebauung wünschen, einhergehend mit der Reduzierung der Schallbelastung.Neben dem Selbstverständnis der Gesellschafter dazu, welche z.T. in Werder leben bzw. hierher stammen, war es Ziel diesem Aspekt eine zentrale Rolle bei der Planung einzuräumen.Da der Prozess der Raumordnung erfahrungsgemäß noch einige Jahre andauern wird, ist eine zeitnahe gemeindliche Steuerung über die Bauleitplanung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan) von Nöten. Diese muss aus Sicht der Gemeinden und der Werder Wind & Wärme GmbH zum Ziel haben, alle Gebiete unterhalb von 1.000 m zur Wohnbebauung von der künftigen Windenergienutzung, d.h. auch von einem Repowering auszuschließen (Bestandsschutz gilt). Ziel ist es also das Gebiet des Potentialsuchraumes, abgeleitet aus den aktuellen Kriterien des Planungsverbandes Westmecklenburg durch ein Sondergebiet Wind im Flächennutzungsplan darzustellen.Die Notwendigkeit wird dadurch unterstrichen, dass der Gemeinde und der Werder Wind & Wärme GmbH Planungsabsichten Dritter bekannt sind, den Alteignungsraum komplett mit insgesamt 18 Neu-WEA zu überplanen. Derartige Ansätze könnten durch die gemeindliche Steuerung der Bauleitplanung verhindert werden.Die Möglichkeit dafür bietet der Programmsatz 10 im aktuellen Entwurf zum Kapitel 6.5 Energie: PS (10) wird neu eingefügt (Planerische Öffnungsklausel für gemeindliche Bauleiplanung):(10) Ausnahmsweise ist die Errichtung von

Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergieanlagen in einem der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gemäß Landesverordnung vorn 31. August 2011 festgesetzten und dargestellten Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Altgebiete) errichtet werden sollen und wenn die Standortflächen der Windenergieanlagen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert sind. Zu diesem Zweck darf die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil eines Altgebietes auch einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern. (Z)Diese Möglichkeit, die Wirkung und damit die Vorteile für alle Beteiligten wurden zuletzt am 04.05.2016 im Bauamt des Amtes Eldenburg/Lübz erörtert und diskutiert. Die Werder Wind & Wärme GmbH bereitet aktuell eine bauleitplanerische Konzeption vor, welche den Gemeinden vorgestellt werden soll.Begründung 5 / Pilotprojekt zur Nahwärmeversorgung der Ortslage Werder mit Windstrom aus dem WindparkDie Auszüge jeweils aus dem nachfolgenden aktuellen Koalitionsvertrag der Bundesregierung, als auch aus dem Regionalen Energiekonzept für Westmecklenburg unterstreichen die Bedeutung des erneuerbaren Wärmemarktes, der hinsichtlich seines Anteils am Energieverbrauch noch höher ist, als der Strommarkt, jedoch aktuell noch kaum Anwendung findet.Insofern hat sich die Werder Wind & Wärme GmbH als Gesellschaftszweck auch die Wärmenutzung, basierend auf erneuerbarem Strom, zum Ziel gesetzt. Diese Ziele sind Deckungsgleich derer, welche der Regionale Planungsverband in seinem Regionalen Energiekonzept verfasst hat. (Anlage 6)Dazu wurde seit 2014 eine Masterarbeit verfasst, welche das Thema konzeptionell für die Ortslage Werder bis auf die technische Ebene hinunter analysiert und bewertet hat. (Anlage 3 / Seiten 13 -25)In einem nächsten Schritt, soll das Konzept als Pilotvorhaben nach Inbetriebnahme der ersten Neu-WEA (wahrscheinlich die Neu-WEA 1 - Nordex N117) ab dem 3. Quartal 2017 umgesetzt werden.Nach einer Pilotphase soll und kann das Konzept auch auf andere Ortsteile übertragen werden, natürlich in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit des dann vorhandenen Windparkes.Bezüge:Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (18. Legislaturperiode), Seite 52„Klimafreundlicher Wärmemarkt / Der Wärmemarkt ist mitentscheidend für eine erfolgreiche Energiewende. Seine Umgestaltung ist ein langfristiger Prozess. Ziel der Koalition bleibt es, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben. Dazu müssen der Energieverbrauch der Gebäude adäquat gesenkt und gleichzeitig der Ausbau erneuerbarer Energien zur Wärmenutzung vorangetrieben werden."Regionales Energiekonzept Westmecklenburg (Auszüge)5.1 Schlussfolgerungen aus den Energie- und CO2 - BilanzierungenDer Anteil der EE an der Wärmeversorgung lag 2010 bei rund 11 % des Wärmebedarfs. Von der EE —Wärmenutzung entfielen im Basisjahr rund 80 % auf Holz als Wärmeenergieträger. Ebenso zeigen die Ergebnisse der Energie- und Klimabilanz sowie der Potenzialanalyse auf, dass die Wärmenutzungen grundlegend von den fossilen und EE- Verbrennungstechniken zu entkoppeln sind, um die Ziele für 2030 und 2050 zu erreichen. Dazu sind die geothermischen und die solaren Wärmepotenziale sowie die Potenziale innovativer Energiewandlungen, beispielsweise „Strom zu Wärme", zu nutzen.5.4 Chancen der Potenziale Erneuerbarer Energien WestmecklenburgWärmesektorZielsystem 100 % EE — Wärme — 2050 Aus den bilanzierten Ergebnissen zu Chancen und Nutzungsformen nachhaltig zu erschließender Quellen Erneuerbarer Energien für die Wärmversorgung 2050 in Westmecklenburg wurde ein „Zielsystem 100 % EE — Wärme —Westmecklenburg 2050" erstellt. Dabei wurde der Nutzungspfad „Strom zu Wärme" für dezentrale Wärmespeicher (Wasser) und als Option für Lastmanagement im Umfang von rund 600 GWh /a vorgesehen und bilanziert. Das entspricht einem Anteil von 15 % der gesamten Endenergie — Wärme 2050.6. Handlungsfelder — Energieträger — Verkehr —

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung

Wertschöpfung6.1 EnergieträgerWindenergieIm Zielszenario ist eine Stromnutzung (einschließlich der Wandlungsverluste „Strom zu Wärme", „Strom zu EE — Gas" und E — Mobilität) von 5.600 GWh/a bilanziert ermittelt worden. Das entspricht rund 50 % Nutzung der moderat ermittelten EE — Strompotenziale der Planungsregion.In neuen EE — Eignungsräumen sollen „Konzentrationen" angestrebt werden. Ergänzend dazu soll für die bereits bestehenden Windeignungsgebiete kurzfristig ein Repowering — Management (einschließlich Effizienzparameter) erstellt werden. Dabei soll auch die flächenmäßige Ausdehnung dieser und bereits genehmigter Windeignungsgebiete vor Ausweisung neuer Windeignungsgebiete bevorzugt werden.Mit Blick auf die Entwicklung von EE — Konzentrationen sollen eingrenzende Restriktionen bereits ausgewiesener und bestehender Windeignungsgebiete erneut abgewogen und im Zweifel zugunsten einer Ausdehnung dieser WEG modifiziert werden, um im Gegenzug anderenorts Natureingriffe zu vermeiden oder geschützte Räume zu erweitern. Dabei sollen auch aktuelle Daten und Erkenntnisse anlagenspezifischer Emissionen berücksichtigt werden.Ergänzend dazu: Anlage 6Anlagen Anlage 1Tabellarische Übersicht der aktuellen Kriterien des Planungsverbandes Westmecklenburg angewandt auf den Alteignungsraum / Potentialsuchraum WerderAnlage 2Bestätigung des StALU Westmecklenburg zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen für das BImSch-Verfahren Neu WEA 1 (Nordex N117)Anlage 3Energie Neu Denken Ein Modell zur innovativen Beteiligung von Bürger und Kommune inkl. Master-Thesis - Regionale Wärmeversorgung auf Basis regenerativer Energieträger am Beispiel der Gemeinde WerderTischvorlage zur Gemeindevertretersitzung am 25.02.2015Anlage 4Übersichtplan zur Lage des Alteignungsgebietes und dessen WEA Bestand und der Lage des Potentialsuchraumes und des WEA Potentials bzw. der aktuell laufenden PlanungenAnlage 5Übersicht für Gemeindevertretersitzung am 17.02.2016 zu: Stand, Aus- & Rückbauszenarien, Technik, Zeitplan & AblaufAnlage 6Auszüge aus dem Regionalen Energiekonzept WestmecklenburgANLAGE 1 zur Stellungnahme der Werder Wind Wärme GmbH zum Potentialsuchraum Werder/LübzKriterienprüfung anhand des Entwurfes des PV WM vom 29.02.2016KriteriumPrüfungBemerkungHarte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für WindenergieanlagenGebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenerfülltEinzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereicherfülltFestgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchGerfülltNaturnahe MooreerfülltGesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 haKeine DatenMilitärische AnlagenKeine DatenWeiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenerfüllt1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereicherfüllt?Vorranggebiete Rohstoffsicherungerfüllt?Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutzerfüllt?Vorranggebiete Trinkwassererfüllt?Vorranggebiete Gewerbe und Industrieerfüllt?Tourismusschwerpunkträumeerfüllt?Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)erfülltRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffererfüllt?Waldflächen ab 10 haerfülltBinnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. OrdnungerfülltbiosphärenreservateerfülltNaturparkserfülltEuropäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m AbstandspuffererfülltHorste / Nistplätze von GroßvögelnSchreiadler + 3.000 merfülltKartierung 2015Schwarzstorch + 3.000 merfülltKartierung 2015Seeadler + 2.000 merfülltKartierung 2015Fischadler + 1.000 merfülltKartierung 2015Wanderfalke + 1.000 merfülltKartierung 2015Weißstorch + 1.000 merfülltKartierung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	2015Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee- Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan erfüllt Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG keine Daten Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen keine Daten Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha erfüllt Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft" gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan erfüllt 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG erfüllt 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V erfüllt 500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten erfüllt 500 m Abstandspuffer zu Naturparks erfüllt Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege erfüllt Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung erfüllt Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz erfüllt Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie erfüllt Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung erfüllt 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha erfüllt Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer erfüllt Kartierung 2015Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung erfüllt Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte erfüllt Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer erfüllt Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkbereich erfüllt Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten keine Daten Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m zu neu geplanten EG wird der Abstand eingehalten; bestehende EG (welche aber nicht übernommen werden!!) wird Abstand nicht eingehaltenVermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen erfüllt Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt WestmecklenburgGenehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) Antrag auf GenehmigungErrichtung und Betrieb einer Windkraftanlagen, Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BlmSchV vom Typ Nordex N11713000 mit 141 in NB im Windeignungsgebiet WerderHier: Vollständigkeit der AntragsunterlagenSehr geehrter Herr Voß,die Prüfung Ihres o.g. Antrags auf Vollständigkeit hat ergeben, dass die Unterlagen i.S.d. § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV als vorläufig vollständig anzusehen sind.Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 10 BlmSchG im förmlichen Verfahren. Vorsorglich mache ich Sie darauf aufmerksam, dass bei der weiteren Prüfung Ihres Antrags auch durch die beteiligten Behörden möglicherweise Unterlagen nachgefordert werden müssen. In diesem Fall erhalten Sie eine entsprechende Nachricht.Für weitere Fragen zum Verfahren stehe ich gerne zur Verfügung.Energie Neu DenkenEin Modell zur innovativen Beteiligung von Bürger und KommuneMaster-Thesisim Auftrag der Werder Wind und Wärme GmbHRegionale Wärmeversorgung auf Basis regenerativer Energieträger als innovativer Ansatz zur Wärmeversorgung im Zusammenspiel mit einer direkten BürgerbeteiligungÜbersichtplan zur Lage des Alteignungsgebietes und dessen WEA Bestand und der Lage des Potentialsuchraumes und des WEA Potentials bzw. der aktuell laufenden PlanungenÜbersicht für Gemeindevertretersitzung am 17.02.2016 zu: Stand, Aus- & Rückbauszenarien, Technik, Zeitplan & AblaufAuszüge aus dem Regionalen Energiekonzept Westmecklenburg	
lfd.-Nr.: 232 Gemeinde Kritzow	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gelegenheit im Rahmen der formellen Vorabbeteiligung nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und das Kartenblatt 19. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.Im Entwurf zur ersten Beteiligungsstufe ist die Gemeinde Kritzow im Bereich der Gemarkung Schlemmin durch die südliche Erweiterung des vorhandenen Windparks 37/16 Barkow betroffen. Diese Erweiterung deckt sich mit dem Beschluss 06/2015 unserer Gemeinde vom 13.04.2015. Hierin stimmt die Gemeindevertretung der Erweiterung des Windparks um eine Windenergieanlage (WEA 17) unter folgenden Voraussetzungen zu:a)Das Vorhaben entspricht den regionalen Kriterien Westmecklenburgs zur Ausweisung von WEAb)Die Wertschöpfung vor Ort unter Teilhabe der Bürger und der Gemeinde bei vertretbarem Risiko wird ermöglicht, womit die Gemeinde wieder einen finanziellen Handlungsspielraum erhältc)Die speziellen kommunalen Interessen bleiben gewahrt.Vorausgesetzt, dass die der Planung zugrundeliegenden neuen Kriterien und das Beteiligungsgesetz wie vorgesehen in Kraft treten, erfolgt die südliche Erweiterung im Sinne des gemeindlichen Beschlusses und findet daher unsere Zustimmung.Dagegen wird die westliche Erweiterung des Eignungsraumes 37/16 auf der Barkower Gemarkung grundsätzlich abgelehnt.Diese Erweiterung würde gegen das Kriterium „1000 in Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen", verstoßen.	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 37/16 Barkow im Westen reduziert und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 37/16 Barkow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 37/16 Barkow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 37/16Bezeichnung: BarkowBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheit naturnahe Moorekeine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheit unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine Betroffenheit Biosphärenreservatkeine Betroffenheit Naturparkkeine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine Betroffenheit Horste/Nistplätze Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Horstschutzzone unmittelbar südöstlich angrenzend•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuf-ferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer1. Kartierung des LUNG befinden sich westlich des Gebietes zwei	Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rotmilanhorste im 1.000m AbstandspufferLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 39/16Bezeichnung: DaschowBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § BNatSchG23keine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze von Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer Seeadlerhorst etwa 1.500 m in südwestlicher Richtung entfernt, seit 2008 keine Nachweise mehr in der LUNG Datentabelle• Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer1. Kartierung des LUNG befindet sich nordöstlich des Gebietes ein Rotmilanhorst im 1.000m AbstandspufferLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 38/16Bezeichnung: PlauerhagenBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitnaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitunzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze von Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit• Fischadler – Horst einschl. 1.000m AbstandspufferHorstschutzzone unmittelbar südöstlich angrenzend• Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit• Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Biosphärenreservatkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspufferlt. Kartierung des LUNG befindet sich nördlich des Gebietes ein Rotmilanhorst im 1.000m AbstandspufferLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine Betroffenheitkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 40/16Bezeichnung: SehlsdorfBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte Ausschlusskriterienaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine Betroffenheitaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche Ausschlusskriterienäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine Betroffenheitnzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze•Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m AbstandspufferNach Kartierdaten keine BetroffenheitLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 362 KWE New Energy GmbH	Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebietes „Sehlsdorf“Mit diesem Schreiben möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie das in Anlage 1 näher beschriebene Plangebiet „Sehlsdorf“ zur Aufnahme als Windeignungsgebiet in das kommende RREP beantragen.ProjektnameGemeindenGröße in [ha]SehlsdorfPassow, Werder und Goldberg64haBei der Identifizierung und Entwicklung der Fläche haben wir uns an der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 22.05.2012 orientiert und diese im Einzelnen abgeprüft. Zudem haben wir die Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, soweit uns diese bekannt sind, bereits berücksichtigt.Wir bitten Sie höflich, uns den Eingang unseres Antrages zu bestätigen und diesen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu berücksichtigen und zu prüfen.Anlage: Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Sehlsdorf“Anlage 1 Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Sehlsdorf“Vorschlagsgebiet Nr. 40/16 aus der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 16.12.2015Das Plangebiet „Sehlsdorf“1.1Lage des PlangebietesDas Plangebiet befindet sich in den Hoheitsgebieten der Gemeinden Passow, Werder und zu einem minimalen Teil in der Gemeinde Goldberg, im Landkreis	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.

Ludwigslust-Parchim, nördlich der Stadt Lübz und umfasst eine Fläche von ca. 64 ha. Der Potentialsuchraum ist stark landwirtschaftlich geprägt und die ackerbauliche Nutzung dominiert das beantragte Gebiet.1.2 Kurzbeschreibung und landschaftliche Einordnung des PlangebietesDas Plangebiet gehört der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ an. Als Großlandschaft wird es zur „Mecklenburger Großseenlandschaft“ gezählt und die betroffene Landschaftseinheit heißt „Oberes Warnow-Elde-Gebiet“.2 Prüfung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Weißflächenidentifikation) imGebiet „Sehlsdorf“2.1 Bestehende WEGAbbildung 3 zeigt das potentielle WEG „Sehlsdorf“ (bräunlich) und die in der Nähe liegenden rechtskräftigen WEG (blau) „Lübs/Werder“ und „Grebbin“, die einen Abstand von rund 3km (Werder) sowie 10km (Grebbin) zum beantragten WEG „Sehlsdorf“ aufweisen.Die Mindestabstände von 2,5km zu bestehenden WEG werden somit deutlich eingehalten bzw. bei weitem überschritten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes nicht entgegen.2.2 Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereichDie Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m Abstand -blau) sowie zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften (800 m Abstand) werden gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V eingehalten. Auf Grund der Länderöffnungsklausel kann der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auch einen Abstand von 1.000m zu Einzelgehöften bzw. Splittersiedlungen festlegen. Dies wurde bei der Weißflächenfindung zum WEG „Sehlsdorf“ berücksichtigt und in Abb. 4 blau dargestellt. Das daraus resultierende Plangebiet wurde bräunlich markiert. 2.3 Schutzgebiete für Landschaft und Natur (mit Vogelschutzgebiete)Nordwestlich des potentiellen Windeignungsgebietes Sehlsdorf befindet sich das FFH-Gebiet „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“, welches einen Abstand von ca. 1,5km zum Plangebiet aufweist. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (SPA 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“) liegt in unmittelbarer Nähe nördlich und nordwestlich des beantragten Gebietes. Es werden jedoch jeweils die Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Ausweisung von Windeignungsgebieten eingehalten. In diesem Fall sind es 600m.Nördlich in einem Abstand von 3,5km zum beantragten WEG liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Langenhägener Seewiesen“. Weitere NSG befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe.In nordwestlicher Richtung und in einem Abstand von 12 km ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Groß Niendorf“ zu finden. Das ca. 5km in nordöstlicher Richtung befindliche LSG „Nossentiner/Schwinzer Heide“ stellt ein weiteres Schutzgebiet im näheren Umfeld zum beantragten Plangebiet dar.Die Abstände zu den verschiedenartigen Schutzgebieten werden allesamt eingehalten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes als WEG somit nicht entgegen.2.4 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume und LandschaftsbildbewertungDas Plangebiet befindet sich größtenteils in einem Freiraum der Stufe 1 (gering...sandfarben) und nur zu einem geringen Teil in der Freiraumstufe 3 (hoch...grün). Somit sind auch in diesem Punkt die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten eingehalten.In Abbildung 6b ist zu erkennen, dass das Plangebiet ausschließlich Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit (ockerfarben) des Landschaftsbildes berührt. Somit werden auch hier die geforderten Kriterien zur Ausweisung von WEG eingehalten.2.5 AvifaunaIm näheren Umfeld des Plangebietes existiert, wie auch schon im Kapitel 2.3 dargestellt, das Vogelschutzgebiet SPA 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“. Auch nach Einhaltung der geforderten Abstände von 500m befindet sich das beantragte Plangebiet außerhalb des in Abb. 7 dargestellten Schutzgebietes.Nördlich der Ortschaft Sehlsdorf befindet sich in mehr als 1000m Abstand

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ein Weißstorchhorst. Die Abstände zwischen Plangebiet und den relevanten Vogelschutzzonen sowie zu dem bekannten Nistplatz störungsanfälliger Arten übersteigen jedoch die geforderten Mindestabstände. Demnach sind nach Kenntnisstand des Antragstellers keine erheblichen Konflikte durch Unterschreitungen der Schutzabstände zu bestehenden Vogelschutzgebieten oder bekannten Nistplätzen zu erwarten, die der Neuausweisung des Plangebietes als WEG entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 1853 Stadt Plau am See	Im Zusammenhang mit der Ausweisung des Eignungsgebietes Plauerhagen (38/16) wurde 2015 in Quetzin ein Fischadlemest unmittelbar angrenzend am Eignungsgebiet entfernt, obwohl eine Nichtbesiedlung nicht langfristig bestätigt wurde. Damit versucht man gezielt Mindestabstände zu unterlaufen. Der Standort ist bekannt und wird in der Planung nicht berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen im Südwesten und Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 38/16 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 1853 Stadt Plau am See	Bezüglich der Veränderung des Zuschnittes des Windeignungsraumes in Barkow (37/16) begrüßen wir die Herausnahme der Flächen in der Flur Lalchow, die zum Tourismusschwerpunktraum gehört und damit auch die eigenen gestellten weichen Kriterien berücksichtigt, Leider sind die Gemeindegrenzen bei der Beurteilung der Lage der Windeignungsräume nicht durchgängig sichtbar, was dann auch zu Fehlentscheidungen führen kann, insbesondere wenn im Grenzbereich zweier Gemeinden Windeignungsräume ausgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 37/16 Barkow im Westen reduziert und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 37/16 Barkow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 37/16 Barkow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 1853 Stadt Plau am See	Die Stadt Plau am See ist im Rahmen der Raumordnung als Tourismusschwerpunktraum eingestuft. Die beiden Ortsteile Karow und Leisten gehören seit 2011 zur Stadt Plau am See und sollen mittelfristig im Rahmen der Entwicklung von dem derzeitigen Status Tourismusraum aufgewertet und angeglichen werden. Gute Voraussetzungen sind dafür vorhanden. Diese Entwicklung konnte in der Regionalplanung 2011 noch nicht dargestellt werden und muss bei der Überarbeitung des Regionalplanes zukünftig angepasst werden.Da nur das Kapitel 6.5. Energie überarbeitet wird, sind davon alle in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen nicht angepasst, was wir in diesem Zusammenhang zu beanstanden haben. Es gibt im Zusammenhang mit der Entwicklung des Ausbaus der Windenergienutzung und der Einflussnahme auf die touristische Nachfrage immer mehr Erkenntnisse des Negativeffektes, wenn nicht vorab entsprechende Voruntersuchungen dazu, für die Entscheidungsgrundlage eine Abwägung zur vorrangigen Einräumung beider Entwicklungsschwerpunkte getätigt werden. Dies ist in Vorbereitung der Ausweisungen der neuen Kriterien und den daraus resultierenden Eignungsräumen nicht gemacht worden. Mit der kurzfristigen Zeitspanne der Änderung der wesentlichen Kriterien, wie z. B. Abstand der Windeignungsräume untereinander auf nur noch 2.500 m und der Herabsenkung der Mindestgröße auf 35 ha, ergibt sich auch für die Städte und Gemeinden zunehmende Planungsunsicherheit insbesondere in den Tourismusentwicklungsräumen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume bereits hinreichend berücksichtigt. Die Tourismusschwerpunkträume zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Eine Aufnahme der Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium ist auf Grund der geringeren touristischen Intensität und der Großflächigkeit nicht hinreichend begründbar. Zudem überlagern sich Tourismusentwicklungsräume teilweise mit Räumen, die bereits Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten darstellen (z.B. "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1000 m Abstandspuffer", "Biosphärenreservate" oder "Naturparks"). Eine Festlegung der Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht.Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP Westmecklenburg (2011). Eine Aktualisierung dieser Daten kann nur im Rahmen einer Fortschreibung des gesamten RREP Westmecklenburg erfolgen. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist aber nur das Kapitel 6.5 Energie.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.216Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 40 (Sehlsdorf, 64 ha)Nahrungsflächen für Kraniche der Schlafplätze Langenhägener Seewiesen (max: 3600), betrifft vor allem Vögel der heimischen Population (Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen).Das WEG liegt innerhalb der Nahrungsflächenkulisse für Kraniche des Schlafplatzes Langenhägener Seewiesen (max: 3600), wobei vor allem Vögel der heimischen Population aus der Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen (siehe Abbildung 9) betroffen sind.Bei Realisierung der Planung werden die Nahrungsflächenverluste für Kraniche als erheblich eingeschätzt, zumal die bereits im Umfeld bestehenden Windparks die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen deutlich reduzieren.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird

außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebiet klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erweitert.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	5.206Geplantes Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 39 (Daschow, 38 ha)Direkt im Bereich des WEG befinden sich maßgebliche Hauptnahrungsflächen für hunderte Schwäne (v.a. Singschwan) und tausende Gänse (Waldsaat-, Tundrasaat-, Blässgans) der Schlafplätze Penzliner See und Zahrener See. Für die global gefährdete Waldsaatgans ist dies mit mehreren hundert Vögeln sogar der letzte verbliebene Rastplatz im südlichen Mecklenburg, sodass diesem Gebiet eine besondere Bedeutung zukommt.Zudem liegt das WEG innerhalb der Nahrungsflächenkulisse für Kraniche der Schlafplätze NSG Langenhägener Seewiesen (max: 3600) und Drewitzer See (max. 1800), wobei vor allem Vögel der heimischen Population aus der Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen (siehe Abbildung 9) betroffen sind.Umliegend befinden sich zudem mindestens 5 Brutvorkommen des Kranichs, die bei Realisierung der Planung durch (Verlust von Nahrungsflächen ebenfalls beeinträchtigt werden.Bei Realisierung der Planung werden die Nahrungsflächenverluste für Gänse, Schwäne und Kraniche als erheblich eingeschätzt, sodass mit einer deutlichen Reduzierung der Rastbestände an den betreffenden Schlafplätzen zu rechnen ist.Forderung: kompletter Verzicht auf die Planung1 Abb. 9: Kranich-Sammel- und Rastregion ‚Mittelmecklenburgische Seen" (Quelle: Mewes et al. 2014)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 39/16 Daschow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom Eignungsgebiet, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, für Teilbereiche des Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden können. Durch die großflächige Überlagerung des Eignungsgebietes mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das Eignungsgebiet zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte.Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebietes klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	5) 38/16 PlauerhagenNördlich und westlich dieses Eignungsgebietes erstreckt sich das Europäische Vogelschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide (SPA DE 2339-402). Dort leben verschiedene windkraftsensible Vogelarten. Bereits jetzt wird im WEG 38/16 die Aufstellung von Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 185 m geplant. Die Empfehlungen der LAG VSW empfehlen als Mindestabstand zu SPA die zehnfache Anlagenhöhe. Das entspricht also mindestens 1.850 m. Um diesen Mindestabstand einzuhalten müsste ungefähr die Hälfte des Eignungsgebietes, nämlich der nordwestliche Teil, gestrichen werden.Der zum SPA gehörige nördliche Teil des Plauer Sees hat mindestens regionale Bedeutung für rastende Wasservögel. Auch aus diesem Grund ist nach den Empfehlungen der LAG VSW ein Abstand von mindestens 1.850 m einzuhalten und das Eignungsgebiet im nordwestlichen Teil entsprechend zu verkleinern.Die geschilderte Betroffenheit des SPA führt dazu, dass in jedem Falle vor einer eventuellen Ausweisung als Eignungsgebiet eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Eine abschließende Beurteilung, einschließlich einer kumulativen Betrachtung, ist erst auf der nachgeordneten Planungsebene möglich.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 38/16 Plauerhagen auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des Eignungsgebietes mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und mehrerer Schlafgewässer (Gänse, Schwäne, Kraniche) im 6 km-Umfeld um das Eignungsgebiet besteht ein potenziell erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln. Der westliche Bereich des Eignungsgebietes ist durch Bestandsanlagen vorbelastet. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in bisher nicht durch Windenergieanlagen belegte Bereiche des Eignungsgebietes, wird es dort zu einem weiteren funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des WEG klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen im Südwesten und Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 38/16 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2190 Gemeinde Gallin-Kuppentin	5.Fazit und ForderungDie 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, als auch des Landesraumentwicklungsprogramms, sollen ja eine Transparenz und die Aufforderung zur Mitarbeit signalisieren! Bezogen auf die vorliegende Stellungnahme verlangt dies in erster Linie eine absolut gewissenhafte Prüfung und Abwägung des Naturschutzes!Selbst wenn zunächst für die betreffenden Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume grundsätzlich keine UVP vorgegeben sind, so müssen diese Gebiete hinsichtlich des Artenschutzes, zumindest in einer sogenannten Langzeitstudie über mehrere Jahre hinweg untersucht werden! Da reicht erfahrungsgemäß eine übliche kostengünstige, stichprobenmäßige Saisonkartierung während eines einzigen Jahreszyklus keinesfalls aus!Was die Abstandsregelungen für Brutvögel betrifft, muss jetzt das inzwischen verpflichtende, sogenannte „Helgoländer Papier" unbedingt mit berücksichtigt werden!Die aufgeführten Artenvorkommen sind auch innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren beobachtet worden und es zeigte sich deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zugverhalten der einzelnen Vogelarten u.a. abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen und der jeweils vorherrschenden klimatischen Situation! D.h., innerhalb der beschriebenen Zugkorridore variiert und ändert sich das Auftreten der Brutvögel, auf deren Gesamtanzahl bezogen, regelmäßig. Die Anzahl der einzelnen, unterschiedlichen Arten, innerhalb der Korridore, bleibt jedoch immer stabil, solange keine negativen Veränderungen in ihren Lebensräumen erfolgen!Jede dort vorkommende Art verkörpert einen bestimmten Lebensraumtyp und weist somit gleichzeitig auf die schon beschriebenen unterschiedlichen Biotopstrukturen hin!Je mehr existierende wertvolle und bedeutsame Lebensräume, umso größer die Artenvielfalt, wie auch hier deutlich zu erkennen! Zudem sind intakte Lebensräume nicht nur für die Tier- und Pflanzenarten herausragend, sondern letztendlich auch nachhaltig für den Menschen als besonders hochwertig einzustufen! Artenvielfalt bedeutet immer auch höchste Lebensqualität!Seit langem vorgegeben ist auch eine sogenannte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in der Landschaft.Wenn man die aktuellen Entwürfe und die momentane Entwicklung mit Blick auf eine	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gesamtübersicht des Bundeslandes MV betrachtet, stellt sich die Frage, wie räumliche Konzentration hier definiert wird? Als ein völlig systemloser „Flickenteppich" von bereits bebauten Windparks, festgelegten Eignungsgebieten und eben neuen Potenzialsuchräumen für Windenergieanlagen! Reduziert auf die Region, wo die Eignungsgebiete und Suchräume aus dieser Stellungnahme dargestellt sind, wird dasebenso deutlich!Für den Arten- und Lebensraumschutz einigermaßen verträgliche Kompromisse wären, nur nach entsprechender Untersuchung, eine Konzentration auf ausgeräumte, artenarme große Agrarflächen, wie hier beispielsweise auf die Erweiterung der bereits vorhandenen großen Windparks unmittelbar im Norden von Lübz oder bei Kladrum. Repowering sollte da ebenso ein fester Bestandteil sein. Überregional für Mecklenburg gäbe es da noch weitere diverse „Konfliktlösungsvarianten".Wenn neue Anlagen, dann beispielsweise in Korridoren nahe Autobahnen, ICE Trassen usw.!Da die Stellungnahme vom 29.09.2015 auf der Verbandsversammlung des RPW am 20.01.2016 gänzlich ignoriert wurde, Eignungsgebiete ausgewiesen, neue Suchräume sogar hinzugekommen oder erheblich vergrößert worden sind, werden jetzt sämtliche artenspezifische Daten und Zahlen ausgewertet, zusammengefasst und anschließend dem LUNG übergeben! Es treffen immer noch neue Beobachtungsdaten u.a. von Ortsansässigen ein! Hochinteressant auch dabei die inzwischen noch verstärkt nachgewiesenen Fledermausvorkommen sowohl in den Eignungsgebieten, als auch in den Potenzialsuchräumen! Deshalb sind im Vorfeld jeder Planungen und Entscheidungen, wie bereits gefordert, „Langzeituntersuchungen"(!) über mehrere Jahre hinweg zwingend notwendig! Unabhängig vorliegender Daten beim LUNG oder nicht! Das gilt für alle beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume gleich welcher Größe der Flächen und Anzahl der vorgesehenen Windenergieanlagen (Arten- Untersuchungen, UVP- Vorprüfungen, UVP-Prüfungen usw.)!Jedoch aufgrund der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und Situationen vor Ort, gibt es ergebnisorientiert erneut nur eine Forderung:Das Eignungsgebiet 39/16 sowie die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) komplett aus der Planung herauszunehmen, denn sie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen absolut nicht geeignet!!Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Gemeinde Gallin-Kuppentin die geplante Ausweisung des Eignungsraumes 39/16 und der umliegenden Potentialsuchräume im RREP ab.Dies würde die Gemeinde keinesfalls hinnehmen und sämtliche in Betracht kommenden Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Rechte zu wahren.	WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Bezüglich der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 39/16 Daschow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterien entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Norden und Westen reduziert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.
lfd.-Nr.: 2190 Gemeinde Gallin-Kuppentin	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der formellen Vorabbeteiligung nutzen und beziehen uns auf die dem o.g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und das Kartenblatt 19. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.Bereits geltendes Kriterium ist die Mindestgröße von 35 ha für Windparks. Dieses Kriterium kann bei der Umsetzung des neuen Eignungsgebietes 39/16 nicht eingehalten werden. Die in der Anlage auf Seite 17 ausgewiesenen 38 ha gehören fast ausschließlich einem einzelnen Eigentümer. Dieser hat in Anlage 1 schriftlich bestätigt, dass er seine Flächen nicht für die Bebauung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellen wird. Da dieser Bereich zudem an der Gemeindestraße liegt und die Gemeinde hierfür keine Rechte für Abstands- und Rotorflächen vereinbaren würde, wird auch aus diesem Grund eine Bebauung mit Windkraftanlagen nicht möglich werden. Demnach wäre es ein fruchtloser und ungerechtfertigter Aufwand den neuen Eignungsraum 39/16 im RREP Westmecklenburg als WP auszuweisen. (Anlage 1)Anlage 1- Kein Windpark in PenzlinWir Eigentümer bzw. Miteigentümer der im Windenergie — Suchraum Penzlin (48) gelegenen Flurstücke werden unsere Flächen nicht für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung stellen. Wir wollen unsere fruchtbaren Ackerböden und unsere wertvolle naturbelassene Umgebung erhalten und nicht gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Blitzlichter, Dauerschall und optische Bedrängung von 200 m hohen Windrädern eintauschen. NameFlur Flurstück Unterschrift[...] 1 273/1[...] 1 274[...] 1 278[...] 1 280[...] 1 281[...] 1 286[...] 1 292[...] 1 296[...] 1 299[...] 1 300[...] 1 264[...] 1 273/2	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Festlegung erfolgt anhand von fachlich begründeten Kriterien. Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse sind bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht relevant.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2190 Gemeinde Gallin-Kuppentin	3.Schutzgut- Landschaftsbild (Erholung, Tourismus) 4.Schutzgut- Mensch (Erholung, Wohnen- visuelle Beeinträchtigung) Beide Punkte können gemeinsam analysiert und bewertet werden, gehören sie doch weitestgehend auch zur sogenannten Naturparkregion, die u.a. als Zielvorgabe eine Symbiose zwischen den Punkten 1-4 voraussetzt (siehe auch Naturparkplan 2015)!Die Bewertungen der Punkte 1 und 2, wo die Schwerpunkte speziell auf den Arten- und Lebensraumschutz gelegt worden sind, ergeben zwangsläufig auch großen Einfluss zu den Beurteilungen der Punkte 3 und 4.Gerade aus der „Neutralität" des Naturschutzes heraus betrachtet, bezogen auf diese beiden Punkte, dennoch bedeutend und erwähnenswert.Das Landschaftsbild der erweiterten Naturparkregion, auf deren Fläche sich die beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen befinden, ist geprägt von einer Vielzahl an unterschiedlichsten und schönsten Landschaftselementen, auf zu großen Teilen hügeligem, wellenartigen und dadurch überaus reizvollen Geländeprofil.Herausragend dabei auch die vielen kleinräumigen Strukturen bestehend aus: Söllen, Hecken, alten Solitärbäumen, Feldgehölzen usw.! Ein originäres Brut- und Nahrungshabitatgebiet fürDie Auflistung ließe sich beliebig fortsetzen und es stellt sich die Frage, warum diese Gebiete nicht zu einem Schutzstatus gelangten!?Erfüllen sie doch mehr als hinreichend die entsprechenden Kriterien hierfür!Das Landschaftsbildpotenzial ist definitiv als sehr hoch einzustufen!Beispielgebend für eine absolut negative Entwicklung wäre die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Eignungsgebiet 39/16 und all den umgebenden Suchräumen!Ein Blick auf Satellitenbilder o.ä., selbst aus der Distanz vom „grünen Tisch" aus, belegen ganz klar, welch verheerende Folgen solch monströse „Industrieanlagen" z.B. auf das Landschaftsbild und in logischer Konsequenz auch auf die Menschen in Punkto Wohnqualität, Erholung und Tourismus zur Folge hätten! (Anlage 3)Von dem Dorf Penzlin in Richtung Südosten blickend, schaut man derzeit direkt über den herrlich gelegenen, naturbelassenen Penzliner See und dann auf eine dahinterliegende, bis dato unverbaute, strukturreiche, kleinräumige Landschaft.Doch nach eitler Bebauung täten sich dann schon als erster Blickfang	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturparks ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks hinreichend berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	überdeutlich die riesigen Windanlagen in der Landschaft auf" Ob im Pulk oder in Kettenform, dominierend als absolute Fremdkörper in der Landschaft! Ebenso wahrnehmbar natürlich auch von den Erholungssuchenden am Badestrand des Sees! Der Penzliner See gilt bis heute zudem als Schwerpunkt des Tourismus vor Ort!Das Gleiche gilt auch für die ummittelbar Betroffenen aus/in der Ortschaft Daschow und „ihrem" Daschower See!Hinzu käme für alle eine noch größere Wahrnehmung dieser Anlagen, zwangsläufig bedingt durch deren Errichtung auf sogenannten Höhenrücken!Selbst unter Berücksichtigung der momentan vorgegebenen Abstandsregelungen wäre dort eine Bebauung mit Windenenergieanlagen geradezu verantwortungslos und ist somit eben auch unter Berücksichtigung der Punkte, Schutzgut- Landschaftsbild und Schutzgut- Mensch, absolut nicht umsetzbar!	festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 39/16 Daschow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzende Potenzialsuchraum wird

teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Norden und Westen reduziert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2190 Gemeinde Gallin-Kuppentin	Dieser Eignungsraum wird umgrenzt von den Dörfern Zarchlin, Plauerhagen, Daschow und Penzlin. Östlich liegen die Naturschutzgebiete „Alte Elde Kuppentin" und „Daschower Moor". Auch die übrigen Flächen dieses Kernbereiches landschaftlicher Freiräume werden in ihrer Qualität als sehr hoch eingestuft. Hier sind die Lebensräume Gewässer, Gehölze und Feuchtbiotope mit ihrer typischen Fauna und Flora vertreten. Die Attraktivität der Landschaft wird nicht nur durch den Penzliner und den Daschower See inklusive seinem stark verlandeten Nebengewässer bestimmt. Auch nahegelegene Wälder, Baumgruppen und Knicks sowie die hügelige Landschaft mit 14 kleinen Standgewässern in und um den angedachten Eignungsraum bilden mit den Wiesen und Oedlandflächen ein wertvolles Nahrungshabitat für die Tierwelt insgesamt und die Rotmilanpopulation im Besonderen.(Anlage 2)Diese ist mit mehreren Brut- bzw. Revierpaaren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenraumes vertreten. So befindet sich ein Horst ca. 800 m entfernt in den Penzliner Tannen am Südufer des gleichnamigen Sees. Sollte trotzdem eine Ausweisung geplant werden, fordern wir eine aktuelle Rotmilankartierung.Weiterhin weisen die vorhandenen Kartierungsunterlagen des LUNG M-V den Penzliner See als Schlafplatz von Gänsen aus. Der See ist eingestuft in die Gewässerrastgebiete der Stufe 3; die Rastgebiete an Land sind in die Stufe 4 eingestuft. Der angedachte Eignungsraum läge direkt in der Flugschneise der Gänse was aufgrund des Tötungsverbotes nach § 41 Abs.1, Satz 1 und der entsprechenden höchstrichterlichen Rechtsprechung einen direkten Ausschlussgrund belegt.Mit dieser reichhaltigen Naturausstattung verfügt das Gebiet über eine besondere Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes was dem Landschaftsbildpotenzial der Stufe 4 und damit einem Ausschlusskriterium entspricht. Eine Aktualisierung des ca. 10 Jahre alten Landschaftsbildpotentials durch das LUNG M-V ist dringend erforderlich um eine rechtssichere Ausweisung der Eignungsräume im RREP vornehmen zu können.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 39/16 Daschow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom Eignungsgebiet, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, für Teilbereiche des Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die großflächige Überlagerung des Eignungsgebietes mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das Eignungsgebiet zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte.Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebietes klar

eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2190 Gemeinde Gallin-Kuppentin	2.Betroffene SchutzgebieteBei dem beschriebenen Eignungsgebiet 39/16 sowie den teilweise neu ausgewiesenen Potenzialsuchräutnen (PS) handelt es sich hier definitiv um Gebiete die z.B. auch wichtige Zugkorridore berühren, unterbrechen und „zerschneiden"!Diese Vogelzugkorridore verbinden u.a. die ausgewiesenen Schutzgebiete wie div. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete (geschützte Biotope usw.) die den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide berühren und somit das Zugverhalten der einzelnen Arten entscheidend beeinflussen! Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind folglich auch entsprechend betroffen!Haupt zugkorridore sind (siehe Kartenausschnitt,) u.a.:Verbindung (rote Linie)...Kritzower See- Daschower See- Penzliner See- Poseriner See- Damerower See...,Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen!Verbindung (rote Linie)...Plauer See- Penzliner See- Woostener See-Medower See- NSG Langenhägener Seewiesen Goldberger See- Dobbertiner See (Europ. Vogelschutzgebiet)...,Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuchräume (PS) betroffen!Verbindung (rote Linie)...Zaluener See- Penzliner See- Plauer See...,Eignungsgebiet 39/16 und uniliegende Potenzialsuehräume (PS) betroffen!Verbindung (schwarze Linie)...Plauer See (Europ.Vogelschutzgebiet)- Eide- Penzliner See- Woostener See- NSG LangenhägenerSeewiesen...,Eignungsgebiet 39/16 und umliegende Potenzialsuehräume (PS) betroffen!-Anlage 3 Besonders auffällig wiederum, dass das Eignungsgebiet 39/16 und die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) sich sozusagen als Knotenpunkt (Kernzone) hervorheben! Betrachtet man nun auf der Karte die bereits festgelegten und mit Windenergieanlagen überbauten Gebiete, wird besonders deutlich, dass sich im Norden ein relativ großer Freiraum befindet, da dieser geprägt ist von div.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	„Großschutzgebieten" sowie den beiden Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide und Sternberger Seenland. Der Westen, Süden und Osten jedoch ist breit gefächert mit Windparks, so dass man aus Sicht des Artenschutzes, hinsichtlich neu entstehender Windenergieanlagen, regelrecht voll einer Barrierewirkung mit massiven negativen Folgen sprechen kann!	berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturparks ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 39/16 Daschow gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 39/16 Daschow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war

Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom Eignungsgebiet, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, für Teilbereiche des Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die großflächige Überlagerung des Eignungsgebietes mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das Eignungsgebiet zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte.Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebietes klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 39/16 Daschow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit

hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Norden und Westen reduziert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.
lfd.-Nr.: 2190 Gemeinde Gallin-Kuppentin	Schutzgutbewertung- Ermittlung des ökologischen Risikos nach Edgar SchippanNaturpark Nossentiner/Schwinzer HeideNaturschutzwart NABU- MVTrotz der Berücksichtigung von sogenannten Ausschlussgebieten beinhalten die aufgeführten Eignungsgebiete und Suchräume ein extrem hohes, schützenswertes Potenzial an Kriterien, die sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch für das Schutzgut Mensch (Wohnfunktion- Erholung), sowie natürlich auch für das Schutzgut Landschaftsbild von sehr großer Bedeutung sind!Daran ändert auch ihre Isolierung außerhalb der Ausschlussgebiete, wie z.B. von div. Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europ. Vogelschutzgebiete, Naturparke usw.), nichts.D.h. jedes einzeln aufgeführte, nummerierte Gebiet erfüllt, trotz seiner im Vergleich relativ geringenGröße, mehr als ausreichend auch genau deren Anforderungen um geschützt und somit frei von Windenergieanlagen zu sein!Richtungsweisend sind dazu folgende Faktoren besonders hervorzuheben:1.Schutzgut Tiere (Brutvögel) und Betroffenheit von LebensräumenBegehungen und Beobachtungen während der letzten jetzt 6 Jahre(!) mit einer entsprechendenAuflistung der Avifauna (vorwiegend geschützte bzw. besonders geschützte Arten) untermauern dieSchutzwürdigkeit des geplanten Eignungsraumes 39/16.Zur Zugzeit befinden sich dort um zu rasten, regelmäßig große Ansammlungen u.a. von:KranichenKiebitzenGoldregenpfeifernZwerg- und Singschwänendiv. nordische Gänseusw.;Vogelarten, die zudem innerhalb der Suchräume auch als Brutvögel auftreten bzw. als Jagd- und Nahrungsrevier nutzen, sind u.a.:See- und FischadlerRot- und Schwarzmilan,Rohr- und WiesenweiheTurm- und BaumfalkeSteinkauzSchleiereuleSumpfohreuleSchwarz- und WeißstorchWachtelkönigWachtelRebhuhnusw.;außerdem wurden neben den avifaunistischen Beobachtungen fast alle in MV nachgewiesenen Fledennausarten inzwischen noch verstärkt (!) festgestellt!Das Errichten von Windenergieanlagen hätte für alle Arten nicht zu kompensierende Konsequenzen, natürlich auch durch die daraus resultierenden Veränderungen ihrer Lebensräume! Windenergieanlagen würden, wie bereits zweifelsfrei festgestellt, zwangsläufig zu schwerwiegenden Kollisionen, die nicht nur tödliche Verletzungen nach sich ziehen, sondern sogar zum Verlassen und zur Aufgabe der Lebensräume zahlreicher Arten, führen!Besonders häufig zu beobachten sind auch unkontrollierte Anflüge mit verheerenden Auswirkungen bei Vögeln, die zur Schwannbildung neigen und vor Störungen jeder Art die Flucht ergreifen!Die Kollisionsopferrate ist bei Greifvögeln besonders hoch!Betroffen sind hier u.a.:RotmilanSeeadlerMäusebussardRohr-und WiesenweiheKornweihe (Wintergast)div. Falkendiv. Eulen und Käuze ;	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 39/16 Daschow auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der räumlichen Nähe des Gänseschlafplatzes Penzliner See, ca. 470 m nördlich vom Eignungsgebiet, und dessen Lage in einem Rastgebiet der Stufe C, für Teilbereiche des Eignungsgebietes erhebliche Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden können.

Durch die großflächige Überlagerung des Eignungsgebietes mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) in räumlicher Nähe zu einem Gänseschlafplatz besteht ein potenziell hohes Kompensationserfordernis, da die Errichtung von WEA im Umkreis bis zu 500 m um das Eignungsgebiet zum funktionellen Verlust von Rast- und Nahrungsflächen führen könnte.Erhebliche Beeinträchtigungen aller anderen Schlafplätze sind nicht zu erwarten, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebietes klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B/C) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Eine abschließende Beurteilung der Erheblichkeit ist auf Raumordnungsebene nicht möglich und kann erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Die übrigen hier

genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 39/16 Daschow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert und wird daher im Norden und Westen reduziert. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.
lfd.-Nr.: 2190 Gemeinde Gallin-Kuppentin	Das Vorhabengebiet ist im derzeit geltenden RREP von 2011 als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Hierauf basierend hat die Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss zur Errichtung eines Ferienhausgebietes am Westufer des Zahrener Sees gefasst. Die Maßnahme konnte leider mit dem damaligen Vorhabenträger nicht umgesetzt werden, steht allerdings weiterhin im Fokus der Gemeindeentwicklung.In unmittelbarer Nähe des Suchraumes befindet sich das Schlosshotel Daschow, das mit Millionenaufwand restauriert wurde und als idyllisches Kleinod die typisch mecklenburgischen Herrenhäuser repräsentiert.In unmittelbarer Nähe dieses Park- und Schlossensembles am Daschower See hat die Gemeinde Baurecht für ein Eigenheimgebiet geschaffen und damit in ihrer B-Planung der Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum Rechnung getragen. So wird es den zukünftigen Bauherren neben der eigenen Wohnnutzung möglich sein, auch Ferienwohnungen in ihren Häusern anzubieten.Die Gemeinde Gallin-Kuppentin hat sich das Ziel gesetzt einen sanften, naturnahen Erholungstourismus zu etablieren. Die natürlichen Voraussetzungen vor Ort unterstützen dieses Vorhaben durch die vorbenannte großzügige Naturausstattung.Die Errichtung eines 38 ha großen Windeignungsgebietes würde das sichere „Aus" für die Bemühungen und Aufwendungen der Gemeinde zur Weiterentwicklung ihrer touristischen Vorhaben führen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow im Südwesten reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 39/16 Daschow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 39/16 Daschow um Teile des angrenzenden Potenzialsuchraums im Osten und Norden erweitert, da das ehemalige Restriktionskriterium zum Schutz der Horste des Rotmilans dort nicht mehr entgegensteht. Das Eignungsgebiet 39/16 Daschow wird darüber hinaus im Norden um weitere Teilflächen des angrenzenden Potenzialsuchraums erweitert. Dieser Potenzialsuchraum wird nur vom Restriktionskriterium "500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren" überlagert. Das naturnahe Moor wird durch einen ca. 300 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet in diesem Fall vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des naturnahen Moores nicht zu erwarten bzw. vermeidbar sind.
lfd.-Nr.: 2230 Gemeinde Barkhagen	Zwischen dem Eignungsgebiet 38/16 und dem Potenzialsuchraum in der Gemeinde Daschow wird augenscheinlich der geforderte Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten nicht eingehalten. Zudem ist für das Eignungsgebiet 38/16 aus dem vorliegenden Kartenmaterial kein genauer Grenzverlauf ersichtlich. Hier sollte der Grenzverlauf an den bestehenden Park angepasst werden um die Abstandskriterien wirklich kontrollieren zu können.Überhaupt sind die vorliegenden Plankarten schwer einzuordnen und auf keiner der Kartenausschnitte ist ein Maßstab vermerkt um annähernd Vergleichsmessungen anstellen zu können. Nur an der beiliegenden Übersichtskarte ist ersichtlich wie das gesamte Gebiet des Amtes Plau am See westlich und südlich des Plau Sees erheblich von Eignungsgebieten und Potentialsuchräumen umfasst wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von

raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen im Südwesten und Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 38/16 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.

Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2230 Gemeinde Barkhagen	Die Stadt und das Amt Plau am See haben ein gemeinsames Tourismuskonzept. Die Stadt Plau am See ist im Rahmen der Raumordnung als Tourismusschwerpunktraum eingestuft. Die hier vorgenommene Ausweisung von Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen im Amtsbereich ist für den Tourismus nicht förderlich. Dieses wirkt sich insbesondere durch eine Beeinträchtigung des Landschaftbildes aus. Die vorhandenen unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit werden zerschnitten. Vom Plauer See aus gesehen bildet bereits jetzt der gesamte Horizont (westlich) eine geschlossene Ansicht von Windrädern. Hier sind jetzt schon nicht nur Siedlungsgebiete, also auch der Tourismusschwerpunktraum umfassend beeinträchtigt sonder bereits jetzt der gesamte Plauer See. Dieses wird durch die vorliegende Planung noch weiter verstärkt und damit sind wesentliche Restiktionskriterien zur rechtlichen Zulässigkeit verletzt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 37/16 Barkow im Westen reduziert und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen im Südwesten und Norden reduziert. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 37/16 Barkow. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 37/16 Barkow und 38/16 Plauerhagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche der Eignungsgebiete 37/16 Barkow und 38/16 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 37/16 Barkow und 38/16 Plauerhagen nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 37/16 Barkow und 38/16 nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2230 Gemeinde Barkhagen	Im Gemeindegebiet befindet sich das Gebiet 37/16 welches durch einen neuen Potenzialsuchraum erweitert werden soll. Hier wird der geforderte Mindestabstand zur vorhandenen Wohnbebauung in der Gemarkung Barkow Flur 2 Flurstück 7/1 nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Außerdem wurden die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 37/16 Barkow im Westen reduziert und der unmittelbar angrenzende Potenzialsuchraum entfällt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Osten des Eignungsgebietes 37/16 Barkow. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 37/16 Barkow nicht entgegen.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	k. Plauerhagen 38/16Die Beibehaltung und Erweiterung des Eignungsgebietes Plauerhagen wird begrüßt. In diesem Gebiet wurden durch die eno energy bereits mehrere Anlagen realisiert. Weitere befinden sich derzeit im konkreten Genehmigungsverfahren. Die Erteilung der Genehmigung ist zeitnah zu erwarten. Insofern wird die geplante weitere Ausweisung schon aus Bestandsschutzgründen begrüßt (Anlage 2).Für dieses Gebiet ist weiterhin festzustellen, dass dieses Gebiet auch seitens der Gemeinde eine enorme Unterstützung und Zustimmung erfährt. In diesem Zusammenhang ist, unter Berücksichtigung des 2.5 km Abstands zu beachten, dass durch die grundsätzlich zu begrüßende Ausweisung des Gebiets 39/16b Gallin-Kuppentin eine Beeinträchtigung des Gebietes Plauerhagen zu vermeiden ist. Eine derzeitige Beschneidung dieses Gebietes würde massiv sowohl in unsere als auch die Interessen der Gemeinde eingreifen und jahrelange gemeinsame Planung und Zusammenarbeit ggf. konterkarieren. Insbesondere unter dem Aspekt der Akzeptanz von Windenergieanlagen ist eine solche Zusammenarbeit durch Verfestigung der planerischen Grundlage zu fördern. Aus den vorgenannten Gründen ist auch eine Erweiterung in Richtung Norden, unter Berücksichtigung des Abstandes zu Außenbereichssiedlungen von 800 m begrüßenswert.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen im Südwesten und Norden reduziert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 38/16 Plauerhagen stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen und Teile des Potenzialsuchraums, die an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Außerdem würde von dem an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraum teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Plauerhagen und Zarchlin ausgehen. Im Ergebnis ist das Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen als erheblich konfliktärmer einzuschätzen. Die Teile des an das Eignungsgebiet 39/16 Daschow angrenzenden Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 38/16 Plauerhagen befinden, entfallen daher.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	I. Altenlinden PotentialgebietDer Bereich des Potentialsuchraumes Altenlinden (Anlage 3) sollte ebenfalls in die Ausweisung aufgenommen werden. Dieses Gebiet erfüllt alle Kriterien, welche seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft an Windeignungsgebiete gestellt werden. Es bestehen auch bereits Vereinbarungen mit Flächeneigentümern zur gemeinsamen Realisierung eines Windparks abgeschlossen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Altenlinden wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Norden und Osten des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Altenlinden wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich teilweise innerhalb des 200 m Abstandspuffers zu zwei gesetzlich geschützten Biotopen. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Restriktionskriteriums in beiden Fällen begründet ist. Der Potenzialsuchraum befindet sich außerdem im Norden innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 25 Plauerhagen bzw. zum Eignungsgebiet 37/16 Plauerhagen und im Süden innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 28 Barkow bzw. zum Eignungsgebiet 37/16 Barkow. Darüber hinaus würde von dem Potenzialsuchraum zusammen mit den vorhandenen Altgebieten und den im RREP festgelegten Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Plauerhagen ausgehen. In Anbetracht des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraums östlich von Altenlinden entfällt daher im RREP.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2264 private Person	Wind-Potentialsuchraum Werder-LübzAls Bürger und Grundeigentümer möchte ich zum vorgeschlagenen Windpotentialgebiet Lübz-Werder Stellung nehmen:Ich begrüße die Überarbeitung des regionalen Entwicklungsprogramms Westmecklenburg.Als Grundeigentümer und Landwirt stimme ich für die Aufnahme der Potentialfläche Werder-Lübz als Windeignungsgebiet.Neben meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen spielen die Belange der Gemeinde Werder und der Stadt Lübz als Einnahmequelle von Gewerbesteuern und die Möglichkeit der Teilnahme an den Einkünften der Windenergie eine große Rolle. Gleichzeitig muss die Entwicklung aber auch dazu führen, dass das jetzige Eignungsgebiet Werder-Ruthen auf die 1000 m Abstände nach Ruthen und Werder zurückgenommen wird, damit besonders die nächtliche Lärmbelästigung auf die gesetzlich vorgeschrieben Werte zurückgeführt werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Lübz würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Werder ausgehen. Der Potenzialsuchraum wird deshalb im Nordosten reduziert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz wird deshalb im Westen, Süden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 23 Lutheran, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2265 Gemeinde Werder	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und das Kartenblatt 19.Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.Im o.g. Schreiben ist für das Gebiet der Gemeinde Werder der Eignungsraum 40/16 mit der Bezeichnung Sehlsdorf (64 ha) neu ausgewiesen worden. Eine Teilfläche gehört zum Gemeindegebiet der Gemeinde Werder. Weiterhin werden im Gemeindegebiet der Gemeinde Werder im Abstand von ca. 1.000 m westlich des Ortes Werder ein Potentialsuchraum und im Abstand von ca. 1.000 m südlich des Ortes Werder ein weiterer Potentialsuchraum dargestellt.Die Gemeinde Werder erhebt Einwendungen gegen die Ausweisung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf (64 ha).Die Grundstückseigentümer der Flurstücke 32/1 (nur minimale Teilfläche), 27/1 (rd. 11,47 ha),28/1 (rd. 11,48 ha) und 29/1 (ca.3/4 von 11,79 ha sind rd. 8,84 ha) der Flur 1 der Gemeinde Passow haben schriftlich bekundet, dass sie ihre Grundstücksflächen für die Errichtung eines Windparks nicht zur Verfügung stellen (siehe Anlage 1 — Unterschriftenlisten und Lageauszug).Damit kann im ausgewiesenen Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf die effektiv gewollte Windkraftnutzung auf einer zusammenhängenden Teilfläche innerhalb des ausgewiesenen Gebietes von rd. 31,79 ha nicht mehr erfolgen. Die verbleibende effektiv nutzbare Fläche von rd. 32,21 ha unterschreitet die im Ausschlusskriterium vorgegebene Mindestgröße eines Windeignungsgebietes (35 ha) und darf nicht mehr ausgewiesen werden.Die Gemeinde Werder erwartet, dass dieses Votum der betroffenen Grundstückseigentümer gegen die Ausweisung von Windeignungsflächen respektiert wird und der Eignungsraum gestrichen wird (schließlich haben die politischen Vertreter auch damit geworben, den Bürgerwillen zu berücksichtigen).Anlagen : 1 — Unterschriftenliste und LageauszugKein Windpark in Penzlin -Wir Eigentümer bzw. Miteigentümer der im Windenergie — Suchraum Welzin (49) gelegenen Flurstücke werden unsere Flächen nicht für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung stellen. Wir wollen unsere naturbelassene Umgebung erhalten und nicht gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Blitzlichter, Dauerschall und optische Bedrängung von 200 m hohen Windrädern eintauschen. Es werden keine Rechte für Abstands- oder Rotorflächen gewährt.Name FlurFlurstückGemeinde Passow127/2 [Unterschrift]Gemeinde Passow129/2 [Unterschrift]Gemeinde Passow128/2 [Unterschrift]Gemeinde Passow131/2 [Unterschrift]Gemeinde Passow130/3 [Unterschrift]Kein Windpark in WelzinWir Eigentümer bzw.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Festlegung erfolgt anhand von fachlich begründeten Kriterien. Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse sind bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nicht relevant.Dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Miteigentümer der im Windenergie-Suchraum Welzin (49) gelegenen Flurstücke werden unsere Flächen nicht für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung stellen. Wir wollen unsere wertvolle naturbelassene Umgebung erhalten und nicht gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Blitzlichter, Dauerschall und optische Bedrängung von 200 m hohen Windrädern eintauschen.Name Flur Flurstück Unterschrift[Name] 27/1 [Unterschrift][Name] 27/1 27/2 [Unterschrift][Name] 32/1 [Unterschrift][Name] 29/1 [Unterschrift][Name] 29/1 [Unterschrift]- Kein Windpark in WelzinWir Eigentümer bzw. Miteigentümer der im Windenergie-Suchraum. Welzin (49) gelegenen Flurstücke werden unsere Flächen nicht für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung stellen. Wir wollen unsere wertvolle naturbelassene Umgebung erhalten und nicht gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Blitzlichter, Dauerschall und optische Bedrängung von 200 m hohen Windrädern eintauschen.Name Flur Flurstück Unterschrift[Name] 28/1 [Unterschrift][Name] 28/1 [Unterschrift]	
lfd.-Nr.: 2265 Gemeinde Werder	Die Gemeinde Werder fühlt sich durch den gegenwärtig noch bestehenden Anlagenbestand der Windeignungsfläche des RREP 2011 Ruthen/ Werder stark belastet.Trotz der im neuen Entwurf der 1 .Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung des RREP von 2016 nicht mehr enthaltenen Ausweisungsfläche des gegenwärtig noch belegten Eignungsgebietes, haben die vorhandenen Anlagen Bestandschutz und unterliegen gegenwärtig noch bis zur Rechtskraft der neuen Teilfortschreibung dem Repowering-Streben (sehr hohe Anlagen) und prinzipiell dauerhaft dem Bestandsschutz. Diesen Vorbelastungen wurde im Entwurf zur 1.Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung bisher keine Bedeutung zugemessen. Lediglich im Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km wird der Bezug auf die bestehenden Anlagen genannt. Diese Vorbelastung wirkt sich damit auch auf den sich an das Eignungsgebiet von 2011 südlich unmittelbar anschließenden bzw. sich teilweise überlappenden Potentialsuchraum aus.Das Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km zu bestehenden und geplanten Eignungsgebieten wird nicht eingehalten. Die Gemeinde Werder lehnt diesen Potentialsuchraum ab, wenn die Vorbelastung (wegen des vorhandenen Bestandsschutzes) bestehen bleibt. Eine Rückbauverpflichtung bzw. Rückbauselbstverpflichtung ist bisher nicht Bestandteil der Kriterien.Das Restriktionskriterium Umfassung zum vorhandenen Eignungsgebiet des RREP 2011 wird verletzt. Die bestehende Umfassung ist deutlich größer als die maximal zulässigen 120° Betrachtungswinkel.Die Gemeinde Werder könnte sich vorstellen (da in diesem Gemeindebereich z.Z. und bis zum Auslaufen der Bestandsnutzung ohnehin eine Vorbelastung besteht), ein Eignungsgebiet in diesem vorgeschlagenen Potentialsuchraum zu unterstützen, aber nur, wenn sichergestellt werden könnte, dass die vorhandenen Anlagen im Ausweisungsgebiet des RREP 2011 verbindlich rückgebaut werden würden, bevor neue Anlagen großer Höhe entstehen.Dies wäre schon deshalb nötig, weil sonst das Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 kin zwischen altem Eignungsraum und Potentialsuchraum verletzt werden würde.Unter Verweis auf § 16 des Landesplanungsgesetzes MV sollte geprüft werden, ob für ausgewählte z.Z. gültige Windeignungsräume des RREP 2011 eine Veränderungssperre bzw. befristete Untersagung von Repowering-Vorhaben geboten wäre, wenn sich alte Eignungsflächen mit neuen Ausweisungsflächen bzw. Potentialsuchräumen überschneiden oder gegenseitig berühren. Nur so kann eine für die betroffene Gemeinde erträgliche Planung bzw. Steuerung zwischen solchen unmittelbar benachbarten Eignungsflächen erfolgen, wie dies im Bereich Ruthen/ Werder/ Lübz geboten wäre.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz stellt eine Erweiterung eines bestehenden Windparks dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Die Ortslage Werder ist bereits durch das Altgebiet Nr. 22 Werder erheblich beeinträchtigend umfasst. Um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Werder - im Falle des Abbaus der Anlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		benachbarten Altgebiet - zu vermeiden, wird der Potenzialsuchraum im Nordosten reduziert. Somit erfolgt durch den Potenzialsuchraum nördlich von Lübz keine Erweiterung des Umfassungswinkels, sondern lediglich eine Erweiterung in die Tiefe.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz wird deshalb im Westen, Süden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 23 Lutheran, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Für Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen nach §16 LPlG M-V ist die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig.Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 2265 Gemeinde Werder	Die Gemeinde Werder hat sich auch mit Betrachtungen zu den Potentialsuchräumen auseinandergesetzt.Im Gemeindegebiet ist westlich des Ortes Werder und östlich des Ortes Lindenbeck ein weiterer Potentialsuchraum ausgewiesen. Dieser Suchraum unterschreitet das Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km sowohl zum Eignungsraum 40/16 als auch zum Eignungsraum 41/16 sowie südlich des Ortes Werder zum vorhandenen Eignungsgebiet von 2011 selbst und auch zum südlichen	Dem Hinweis wird gefolgt. Vom Potenzialsuchraum westlich von Werder würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Greven ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Potentialsuchraum.Auch zum Potentialsuchraum östlich des Ortes Werder und westlich des Ortes Passow wird das Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km nicht eingehalten.	Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 22 Werder. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Werder im RREP.
lfd.-Nr.: 2265 Gemeinde Werder	Die Gemeinde Werder möchte sich ebenfalls den Ausführungen der Stellungnahme vom Naturschutzwart Herrn Edgar Schippan aus Dobbertin zu den Einflüssen der Hauptzugkorridore von Brut- und Rastvögeln im betroffenen Gebiet des Eignungsraumes 40/16 Sehlsdorf (die Herr Schippan auch der Gemeinde Werder zur Verfügung gestellt hat) anschließen (siehe Anlage 2).Die Gemeinde erwartet eine Auswertung und Berücksichtigung bei einer entsprechenden Korrektur der auszuweisenden Eignungsfläche 40/16 Sehlsdorf.Anlagen : 2 — Hauptzugkorridore v. Brut- und Rastvögeln	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2267 Stadt Lübz	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 1. Beteiligungsstufe nutzen und beziehen uns auf die dem o. g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten von Windenergieanlagen und das Kartenblatt 19. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.Die Stadt Lübz fühlt sich durch den gegenwärtig noch bestehenden Anlagenbestand der Windeignungsfläche des RREP 2011 Ruthen/ Werder stark belastet.Trotz der im neuen Entwurf der 1.Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP nicht mehr enthaltenen Ausweisungsfläche des gegenwärtig noch belegten Eignungsgebietes, haben die vorhandenen Anlagen Bestandschutz und unterliegen gegenwärtig noch bis zur Rechtskraft der neuen Teilfortschreibung den Repowering-Bestrebungen und prinzipiell dauerhaft dem Bestandsschutz. Diesen Vorbelastungen wurde im Entwurf zur 1.Stufe des Beteiligungsverfahrens der Teilfortschreibung bisher keine Bedeutung zugemessen. Lediglich im Restriktionskriterium - Mindestabstand 2,5 km - wird der Bezug auf die bestehenden Anlagen genannt. Diese Vorbelastung wirkt sich damit auch auf den sich an das Eignungsgebiet von 2011 südlich unmittelbar anschließenden bzw. sich teilweise überlappenden Potentialsuchraum aus.Das Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km zu bestehenden und geplanten Eignungsgebieten wird nicht eingehalten. Die Stadt Lübz lehnt diesen Potentialsuchraum ab, wenn die Vorbelastung (wegen des vorhandenen Bestandsschutzes) bestehen bleibt. Eine Rückbauverpflichtung bzw. Rückbauselbstverpflichtung ist bisher nicht Bestandteil der Kriterien.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz stellt eine Erweiterung eines bestehenden Windparks dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Vom Potenzialsuchraum nördlich von Lübz würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Werder ausgehen. Der Potenzialsuchraum wird deshalb im Nordosten reduziert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz wird deshalb im Westen, Süden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 23 Lutheran, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Gemäß § 35 (5) BauGB ist eine Rückbauverpflichtung Zulassungsvoraussetzung für die nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB geregelten Vorhaben.
lfd.-Nr.: 2267 Stadt Lübz	Vom Ortsteil Ruthen betrachtet, wird das Restriktionskriterium Umfassung zu den vorhandenen Eignungsgebieten des RREP 2011 verletzt.Die bestehende Umfassung ist deutlich größer als die maximal zulässigen 120° Betrachtungswinkel.Die Stadt Lübz könnte sich vorstellen (da in diesem Gemeindebereich z.Z. und bis zum Auslaufen der Bestandsnutzung ohnehin eine Vorbelastung besteht), ein Eignungsgebiet in diesem vorgeschlagenen Potentialsuchraum zu unterstützen. Aber nur, wenn sichergestellt werden könnte, dass die vorhandenen Anlagen im Ausweisungsgebiet des RREP 2011 verbindlich rückgebaut werden würden, bevor neue, höhere Anlagen entstehen.Dies wäre schon deshalb nötig, weil sonst das Restriktionskriterium Mindestabstand 2,5 km zwischen altem Eignungsraum und Potentialsuchraum verletzt werden würde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die Prüfung der "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" erfolgt ausgehend von den Mittelpunkten der Ortschaften. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz stellt eine Erweiterung eines bestehenden Windparks dar. In diesem Fall ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz wird deshalb im Westen, Süden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 23 Lutheran, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Die Ortslage Lübz ist bereits durch die Altgebiete Nr. 22 Werder, Nr. 23 Lutheran und Nr. 24 Gischow erheblich beeinträchtigend umfasst. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz kann aber erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn dem Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist. In diesem Fall würde von dem Potenzialsuchraum nördlich von Lübz auch keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Lübz mehr ausgehen.Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2267 Stadt Lübz	Unter Verweis auf § 16 des Landesplanungsgesetzes MV sollte geprüft werden, ob für ausgewählte, z.Z. gültige Windeignungsräume des RREP 2011 eine Veränderungssperre bzw. befristete Untersagung von Repowering-Vorhaben geboten wäre, wenn sich alte Eignungsflächen mit neuen Ausweisungsflächen bzw. Potentialsuchräumen überschneiden oder gegenseitig berühren.Nur so kann eine für die betroffene Gemeinde erträgliche Planung bzw. Steuerung zwischen solchen unmittelbar benachbarten Eignungsflächen erfolgen, wie dies im Bereich Ruthen/ Werder/ Lübz geboten wäre.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Für Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen nach §16 LPlG M-V ist die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Stellungnahme im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecktenburg Kapitel 6.5 EnergieUnser Unternehmen, die Naturwind Schwerin GmbH, als regionales Projektentwicklungsunternehmen von Windparkprojekten,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen.Das Gebiet wird

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nimmt im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie wie folgt Stellung:1.Wir regen an, das Kriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4" als Restriktionskriterium aufzunehmen,2.Wir schlagen die Aufnahme eines Eignungsgebietes im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Gemeindegebiet von Kritzow (Anlage 1) vor.Zu 1.)Wir gehen davon aus, dass das unter Punkt 2. vorgeschlagene Gebiet "Kritzow" aufgrund des Ausschlusskriteriums Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume der Stufe 4 im Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg nicht als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt ist.Bei der Aufstellung des RREP 2011 wurde hinsichtlich der Unzerschnittenen Landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) eine individuelle Prüfung vorgenommen.Wir regen an, das Kriterium Unzerschnittenen Landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) auch in der Teilfortschreibung des Raumordnungsprogramms als Restriktionskriterium festzulegen, um weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Prüfung beizubehalten.Begründung:Als Grundlage für die Entwicklung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume wird nun in der Teilfortschreibung des RREP eine Datenbasis nach dem gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg Vorpommern (GLP) aus dem Jahre 2003 verwendet.Mit der Fortschreibung der Regionalpläne soll — über die gesetzliche Pflicht hinaus — auch der Anpassungsnotwendigkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Ordnung, Sicherheit und Entwicklung der jeweiligen Planungsregion Rechnung getragen werden, die sich aus den dynamischen Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben haben. Demnach sind die regional differenziert ausgeprägten Wandlungsprozesse der Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft und Kultur, der Notwendigkeit zur Neuorientierung im Bereich der Siedlungs- und Infrastruktur zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angesichts einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern einer neueren Betrachtung unter dem Gesichtspunkt einer ausgewogenen Raumordnung zu unterziehen.Dies führt zu der widersprüchlichen Situation, dass Teilbereiche der dargestellten unzerschnittenen Freiräume in der Teilfortschreibung einfach nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln. Zwischenzeitlich haben durch die Errichtung von Windparks, Freileitungen und Autobahntrassen bauliche Veränderungen stattgefunden, die zwingend eine Überprüfung der Freiräume erfordern.Durch die Einordnung der landschaftliche Freiräume als Restriktionskriterium kann dem Umstand in angemessener Weise Rechnung getragen werden, dass wieder eine Einzelfallbetrachtung stattfindet, die ein gerechteres Abwägungsergebnis für die Gebiete erzielt, die zwischenzeitlich eine andere Einstufung der Schutzwürdigkeit erfordern.Sollte es bei der Einstufung als weiches Ausschlusskriterium verbleiben, müsste die Datengrundlage zumindest in den Gebieten mit bereits vorhandener Vorbelastung korrigiert werden. Hierzu schlagen wir vor, eine Neubewertung der unzerschnittenen, landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit um bereits bestehende Windparkgebiete, Freileitungen und Autobahntrassen vorzunehmen und die Freiräume mit einem Abstand in der Größe des jeweilig angemessenen Einwirkungsbereichs zurückzuschneiden.Zu 2.)Bei Beibehaltung des Kriteriums Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume der Stufe 4 als Restriktionskriterium ergibt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kritzow eine Windeignungsfläche mit einer Größe von ca. 153 ha.Das vorgeschlagene und in Anlage 1 in seiner Abgrenzung dargestellte Gebiet befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim und liegt nördlich der Ortschaft Karbow-Vietlübbe, südwestlich von Kritzow und südöstlich des Ortsteils Benzins des Amtes Eldenburg-Lübz in Lübz. Nach unserer Ansicht steht der Ausweisung der Potenzialfläche als Windeignungsgebiets kein sachlicher Hinderungsgrund entgegen.Die Potenzialfläche befindet sich im Landkreis Ludwigslust — Parchim und	vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

liegt nördlich der Ortschaft Karbow-Vietlübbe, südwestlich von Kritzow und südöstlich des Ortsteils Benzin des Amtes Eldenburg-Lübz in Lübz.Die betroffenen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die riesigen Ackerschläge weisen fas keine Hecken und Biotopstrukturen auf. Die Wirtschaftswege des Gebietes sind teilweise durch Gebüsch- oder Baumhecken begrenzt. Im Süden grenzt unmittelbar das Nadelwaldgebiet „Kreiener Tannen" an. im Norden verläuft die Kreisstraße 26 und südlich des Nadelwaldgebietes die Landstraße 17.Im Übrigen besteht ein Abstand von 3 km zum nächstgelegenen Windpark Barkow. Auch der Mindestabstand zur Wohnbebauung wird eingehalten. So beträgt der Abstand zu den umliegenden Ortschaften Kritzow, Benzin und Hof Kreien mindestens 1000 m.Der unzerschnittene landschaftliche Freiraum der Stufe 4 um Kritzow erfüllt die Anforderungen und Kriterien des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern an einen landschaftlichen Freiraum nur zum Teil.Die vom LUNG (2001) aufgestellten Kriterien stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:Der landschaftliche Freiraum ist:(1)einer definierten Größenklasse zugehörig (Größenklassen 1-9)(2)durch einen überdurchschnittlich hohen integrativen Naturnähegrad gekennzeichnet(3)Bestandteil eines verkehrsarmen Raumes > 96 km²Der landschaftliche Freiraum enthält:(4)Bereiche mit herausragender Bedeutung für Naturhaushalt gem. Gutachtlichem Landschaftsprogramm (2002)(5)Rastplatzzentren von Zugvögeln, in denen die Kriterien für eine internationale Bedeutung regelmäßig erreicht werden(6)Qualifizierte Nahrungsrastbereiche von Zugvögeln(7) Reproduktionszentren von störungssensiblen größeren Wirbeltierarten (Schreiadler, Schwarzstorch, Fischotter, Biber)(8) Landschaftsbildräume der Wertstufe 4(9) Erholungsräume gern. Gutachtlichem Landschaftsprogramm (2002)(10) Zusammenhängende Waldbereiche > 5 km²(11) Landwirtschaftliche Flächen mit überwiegend höherer natürlicher Ertragsfähigkeit (> 50%)(12) Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete(13) Art. 10 - Gebiete gern. FFH-RL Naturschutzgebiete und Nationalparke(14) Landschaftsschutzgebiete(15) Küsten- und Gewässerschutzstreifen gem. § 19 LNatSchG M-V LUNG; landschaftliche Freiräume in Mecklenburg-Vorpommern 2001, S. 14. Güstrow•Überdurchschnittliche Flächengröße, u. a auch in Verbindung mit einem Überdurchschnittlichen Naturnähegrad•Vorkommen von größeren geschlossenen Waldbeständen•Vorkommen von Schutzgebieten, insbesondere NATURA 2000-Gebiete. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete•Vorkommen von qualifizierten Rastgebieten (Schlaf- und Nahrungsrast)•Vorkommen von störungssensiblen größeren Wirbeltierarten•Vorkommen von Flußgebieten und Binnenseen•Grenzbereiche zu Kistengewässern und Binnenseen•Vorkommen hochwertiger Bodenlandschaften•Vorkommen wertvoller LandschaftsbildräumeLUNG; landschaftliche Freiräume in Mecklenburg-Vorpommern 2001, S. 15. GüstrowNur wenige Kriterien an einen landschaftlichen Freiraum werden durch den Freiraum beiKritzow jedoch erfüllt. Folgende Kriterien weichen von den oben genannten Punkten ab:- Der Freiraum verfügt nicht über einen überdurchschnittlichen Naturnähegrad (Klasse 2 von 4)- Der Freiraum ist nicht besonders verkehrsarm (Stufe 2 von 4)- Qualifizierte Nahrungsrastbereiche von Zugvögeln finden sich nicht in diesem Gebiet- Im Gebiet befinden sich keine Landschaftsbildräume der Wertstufe 4- Im Gebiet befinden sich keine Erholungsräume gem. Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg(siehe Karte 13: Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft)- Schutzgebiete sowie besondere Erholungsräume sind nur zu einem sehr geringen Anteil im landschaftlichen Freiraum enthalten- ausschließlich westlich des Plauer Sees sind diese Schutzgebiete und Erholungsräume zu finden — Kritzow liegt hiervon 8-9 km entferntWir gehen daher davon aus, dass der betreffende landschaftliche Freiraum nach eine Neubewertung nicht mehr der Stufe 4 zufällt und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	folglich dieses Kriterium nicht mehr gegen eine Ausweisung des vorgeschlagenen Gebiets als Windeignungsgebiet spricht.Alle übrigen Kriterien für eine Ausweisung als Windeignungsgebiet sind unserer Ansicht nach erfüllt.3.) weitere ErwägungenSchließlich beabsichtigt die Gemeinde Kritzow, sich wirtschaftlich an dem Betrieb der Windenergieanlage zu beteiligen, womit die Gemeinde selbst ein erhebliches Interesse daran hat, dass die dargestellte Fläche als Windeignungsgebiet in das RREP WM aufgenommen wird. Zudem sind auf gemeindeeigenen Flurstücken Anlagenstandorte möglich, womit der Gemeinde und damit ihren Bürgern zusätzliche Einnahmen in die kommunalen Kassen entstehen. Spezielle Beteiligungskonzepte mit wirtschaftlicher Einbindung der Bürger, regionaler Unternehmen und Betriebe werden angestrebt.Somit hat die Gemeinde selbst ein erhebliches Interesse daran, dass die Fläche „Kritzow" als Potenzialfläche für Windenergieanlagen in Westmecklenburg in die Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg aufgenommen wird.4.) SchlussbemerkungWir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würde und das Eignungsgebiet bei Kritzow in die Teilfortschreibung des RREP WM aufgenommen wird. Wir bitten um Übersendung des Abwägungsergebnisses.Sollte sich auf Grund unserer Stellungnahme Gesprächsbedarf ergeben, stehen wir Ihnen (gern auch gemeinsam mit Gemeindevertretern) selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.Anlage 1 Potenzialfläche Kritzow	
lfd.-Nr.: 2382 private Person	Ein Bau von Windenergieanlagen wird nicht nur Auswirkungen auf Menschen haben, sondern auch auf unsere Tierwelt (z.B. Kraniche).Da wir der Meinung sind, dass wir bereits genügend Windkraftanlagen in unserem Umfeld ertragen müssen, lehnen wir das obige Eignungsgebiet ab. Wir produzieren schon genügend regenerative Energie in unserem Bereich. Diese reicht für den Verbrauch für unsere Kommunen aus. Brauchen wir noch ein Exportprodukt, welches auf den globalisierten Märkten nicht kostendeckend vergütet wird? Auch darüber sollte sich im Rahmen eines Raumentwicklungsprogramms Gedanken gemacht werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2382 private Person	Insgesamt führt ein Ausbau in diesem Eignungsgebiet zu einer wesentlichen Wertminderung unserer Immobilien. Wir benötigen in unseren Dörfern ein Zuzug von jungen Familien. Dadurch wird die Aufrechterhaltung einer Infrastruktur wie z. B. Kindergärten, Schulen, Sportstätten erst ermöglicht. Wir beobachten bisher durchaus einen positiven Trend. Dieses wird sich durch einen zusätzlichen Ausbau in diesem Eignungsgebiet gravierend ändern. Junge Familien werden vom Kauf einer Immobilie in unseren Ortschaften absehen. Auswirkungen auf das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Dörfern werden unausweichlich folgen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2382 private Person	Eignungsgebiet Nr. 40/16als permanent Betroffene des oben genannten Eignungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung: Wir sind gegen einen Bau von Windkraftanlagen in dem oben genannten Eignungsgebiet. Dieses Eignungsgebiet liegt zwischen den Dörfern Grambow, Sehlsdorf, Welzin und Benthen. Die zunehmende Bebauung mit Windkraftanlagen rund um unsere Dörfer ist besorgniserregend. Die massive Ausweitung führt durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen sowie durch die„Verspargelung" der Landschaft zur Zerstörung des Landschaftsbildes. Der stark vorangetriebene Ausbau von Windenergieanlagen im ländlichen Raum mindert die Attraktivität unserer Landschaft als Erholungsquelle für die Ortsansässigen sowie auch für Touristen. Neben den Auswirkungen auf unser	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaftsbild führen auch Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lärm der Rotorblätter sowie rote Blinkleuchter in der Nacht zu nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdungen.	hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2392 private Person	Als Betroffene des Eignungsgebiets Nummer 40/16 möchten wir uns zu dem geplanten Bau von Windkraftanlagen äußern.Wir sind GEGEN den Bau dieser Anlage, aber nicht grundsätzlich gegen Windkraft oder regenerative Energien.Auf Grund der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende sind wir gezwungen, alternative Energien verstärkt auszubauen. Aber nicht auf Kosten von uns und der Umwelt, da wir der Meinung sind, dass es schon zu viele Anlagen gibt, die unzureichend ausgelastet sind, da die Energieabnahme überhaupt nicht gesichert ist. Außerdem haben wir schon genügend Windkraft-, Biogas- und Photovoltaikanlagen in unserer unmittelbaren Umgebung, sodass unser Energieverbrauch längst gedeckt sein müsste!?Wer koordiniert eigentlich den Ausbau? Gibt es Berechnungen über den Bedarf und die Rentabilität?Mecklenburg-Vorpommern als Urlaubsland verträgt sich auch nicht mit immer mehr Windkraftanlagen und Zuwegen, die unser Land verschandeln. Ständiger Lärm von den Rotorblätter macht nachweislich krank, Zugvögel, Fledermäuse, alle heimischen Arten werden stark in ihrem Lebensraum beeinträchtigt.Wir möchten uns und unseren Kinder in unserem Land eine gute Zukunft bieten- mit Platz und Weite, Seen und Feldern, wie wir MV lieben gelernt haben. Deshalb fordern wir von der Bundesregierung einen bedachten Umgang mit der Energiewende, wobei nicht immer scheinbar nur die Interessen der Energieproduzenten beachtet werden.Letztendlich zahlen wir alle den Preis dafür- ob im Geldbeutel und in der Veränderung unserem Umfeld.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist ebenfalls nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2428 private Person	Eignungsgebiet Nr. 40/16StellungnahmeIm Falle des Eignungsgebietes Nr. 40/16 sind nicht die Bewohner eines Ortes betroffen (was bereits schlimm genug wäre), nein- mittig eingebettet werden sollen in fünf schöne alte idyllische Dörfer (Grambow, Sehlsdorf, Benthen, Neu Benthen und Welzin) diese Riesen- Wind-Monster— in einem Abstand zu jedem Dorf von gerade einmal 1000 m.Sind die vielen Windräder, auf die bereits unser Blick Richtung Lübz fällt, noch nicht genug? Wir bezweifeln, daß all der Wind-Strom aus Mecklenburg-Vorpommern zur regionalen Versorgung benötigt wird, zumal gerade unsere Region immer noch vom Bevölkerungsrückgang betroffen ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2428 private Person	Wie kann es sein, daß in diesem hochsensiblen Gebiet der Bau eines Windparks auch nur in Erwägung gezogen wird?Sind dermaßen folgenschwere Planungen für die Bewohner eines Dorfes ohne jegliche Vorab-Information / Bürgerbeteiligung überhaupt rechtens? Hängen die in jedem Ort zu findenden Kästen für „Öffentliche Bekanntmachungen" dort nur zum Hinweis auf Tanzveranstaltungen und Angelscheine? Warum fand sich kein Beitrag im „Heimat- oder Landkreisboten"? Funktioniert so gelebte Demokratie?Informiert über Ihre Pläne wurden wir einzig durch die Partei „Freier Horizont" - leider erst am 25.5.2016. (Frist für Anhörungen bis 30.5.2016 !!!). Unser aller Vertrauen in Politik und Verwaltung hat Risse bekommen.In der Kürze der Zeit übernahmen freundlicherweise einige Einwohner aus Grambow und Sehlsdorf die (Ihre) Aufgabe der Information der Bürger — nur im Bereich dieser zwei von den fünf Orten. Sie führten Gespräche mit Interessierten, in Folge dessen sie eine Unterschriftenliste gegen das Eignungsgebiet Nr. 40/16 auslegten — mit folgendem Ergebnis (Stand: 29.5.16 —12.00 Uhr):196 Menschen wurden nach ihrer Meinung bezüglich des Windparks befragt.186 von ihnen waren dagegen und unterschrieben die Liste.10 von ihnen nannten folgende Gründe, aus denen sie nicht unterschrieben	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf stehen Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	haben:1 Person besitzt Ländereien und möchte eventuell selbst einmal Windräder dort aufgestellt sehen , allerdings weit entfernt vom eigenen Haus.2 Personen (Vater und Sohn) waren der festen Überzeugung, daß sie mit ihrem Stromanbieter einen satten Rabatt aushandeln können, weil sie die Liste nicht unterschrieben haben.2 Personen hatten Angst zu unterzeichnen, weil sie vor Jahren schlechte Erfahrungen bei Haustürgeschäften gemacht haben.4 Personen einer Familie trauten sich nicht zu unterschreiben, weil einer von ihnen bei einem Windenergieunternehmen tätig ist. Sie fürchteten Konsequenzen.1 Person war felsenfest davon überzeugt, daß „die da oben" sicher errechnet haben, daß diese Windräder genau hier gebaut werden müssen und meinte: „die Windräder so dicht am Ort wären zwar erschreckend und insbesondere gefährlich für die Kraniche, aber immer noch besser als Atomstrom".Da sich im Ergebnis 95% der Befragten durch Unterschrift gegen den geplanten Windpark aussprachen (und die restlichen 5% auch nicht dafür waren), dürfen Sie mit heftiger Gegenwehr der Bevölkerung rechnen, sollten Sie an Ihren Plänen festhalten.Viele Fragen sind offen, um deren Beantwortung wir — die Anwohner des Eignungsgebietes Nr. 40/16 — dringend bitten.(die Unterschriftenliste sollte Ihnen spätestens am 30.5.2016 -also fristgerecht- per E-Mail zugesandt worden sein, ansonsten bitten wir um sofortige Rückmeldung zwecks Nachreichung)	Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können.
lfd.-Nr.: 2428 private Person	Ganz besonders stellt sich die Frage, ob Natur-, Umwelt- und Tierschutzorganisationen speziell in die Planungen des Eignungsgebietes Nr. 40/16 einbezogen wurden. Diese Planungsfläche grenzt im Norden dicht an das „Naturschutzgebiet Langenhägener Seewiesen", dem größten deutschen Binnenkranichrastplatz und befindet sich direkt in der Einflugschneise der Kraniche, die sich während ihres Zuges in riesigen Schwärmen allabendlich bei Sonnenuntergang am Langenhägener See einfinden.Ganz sicher ist mit Vogelflug- Unfällen dieser majestätischen Tiere zu rechnen, von den Gänseschwärmen gar nicht zu sprechen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebiet klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2428 private Person	Die ohnehin niedrige Bewertung unserer Immobilien wird noch weiter sinken, da sich keine Käufer finden werden.Durch den demografischen Wandel, gekoppelt mit dem Fehlen gerecht entlohnter Arbeitsplätze, werden unsere Kinder, die ohnehin über die Woche zum Arbeiten in die „Westmetropolen" ziehen, nach unserem Ableben gleich dort bleiben. Dadurch wird die gewohnte Infrastruktur für die übriggebliebenen Landbewohner kaum bezahlbar aufrechterhalten werden können.Die neuen ausländischen Mitbewohner möchten diese Lücke auch nicht füllen und in unsere alten leerstehenden Häuser ohne Luxus und Internet einziehen. Die Schönheit der Landschaft konnte sie bisher nicht überzeugen, und die geplanten Riesen-	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windräder werden Neu-Einwohner eher abschrecken. Dies sollte nachdenklich stimmen.	Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das hier genannte Kriterium steht dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2428 private Person	Menschen müssen mit schweren gesundheitlichen Belastungen durch die Windräder rechnen, dies ist hinlänglich bekannt. Ihnen bleibt nur, darüber nachzudenken, ob die Ursache ihrer Beschwerden tagsüber der Schattenwurf oder nachts die roten Blinkleuchten sind. Die meisten bereits Betroffenen klagen über nächtliche rhytmische Lärmbelästigung, ähnlich:„SWUSCH.....SWUSCH SWUSCH....." , das mal lauter und mal leiser zu hören ist — mal im schnelleren Rhythmus, mal langsamer. Kein Mensch kann im Vorfeld wissen, ob er diese Belastungen auf Dauer ertragen kann. Es scheint, als würde der Bevölkerung ein Experiment mit ungewissem Ausgang zugemutet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2432 Agrar GmbH Diestelow	Eignungsgebiet Nr. 40/16StellungnahmeAls permanent Betroffene des oben genannten Eignungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung:Wir sind gegen einen Bau von Windkraftanlagen in dem oben genannten Eignungsgebiet.Dieses Eignungsgebiet liegt zwischen den Dörfern Grambow, Sehlsdorf, Welzin und Benthen. Die zunehmende Bebauung mit Windkraftanlagen rund um unsere Dörfer ist besorgniserregend. Die massive Ausweitung führt durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen sowie durch die „Verspargelung“ der Landschaft zur Zerstörung des Landschaftsbildes. Der stark vorangetriebene Ausbau von Windenergieanlagen im ländlichen Raum mindert die Attraktivität unserer Landschaft als Erholungsquelle für die Ortsansässigen sowie auch für Touristen. Neben den Auswirkungen auf unser Landschaftsbild führen auch Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lärm der Rotorblätter sowie rote Blinkleuchter in der Nacht zu nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2432 Agrar GmbH Diestelow	Ein Bau von Windenergieanlagen wird nicht nur Auswirkungen auf Menschen haben, sondern auch auf unsere Tierwelt (z.B. Kraniche). Da wir der Meinung sind, dass wir bereits genügend Windkraftanlagen in unserem Umfeld ertragen müssen, lehnen wir das obige Eignungsgebiet ab. Wir produzieren schon genügend regenerative Energie in unserem Bereich. Diese reicht für den Verbrauch für unsere Kommunen aus. Brauchen wir noch ein Exportprodukt, welches auf den globalisierten Märkten nicht kostendeckend vergütet wird? Auch darüber sollte sich im Rahmen eines Raumentwicklungsprogramms Gedanken gemacht werden.Einwohner der Ortsteile Grambow und SehlsdorfAnhang: 9 UnterschriftenlistenUnterschriftenliste gegen das Eignungsgebiet 40/16 [Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 186 Unterschriften überwiegend aus Grambow]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die

		konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2432 Agrar GmbH Diestelow	Insgesamt führt ein Ausbau in diesem Eignungsgebiet zu einer wesentlichen Wertminderung unserer Immobilien. Wir benötigen in unseren Dörfern ein Zuzug von jungen Familien. Dadurch wird die Aufrechterhaltung einer Infrastruktur wie z. B. Kindergärten, Schulen, Sportstätten erst ermöglicht. Wir beobachten bisher durchaus einen positiven Trend. Dieses wird sich durch einen zusätzlichen Ausbau in diesem Eignungsgebiet gravierend ändern. Junge Familien werden vom Kauf einer Immobilie in unseren Ortschaften absehen. Auswirkungen auf das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Dörfern	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	werden unausweichlich folgen.	daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2476 Stadt Goldberg	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der 1. Beteiligung nutzen und beziehen uns auf die dem o.g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen und das Kartenblatt 20. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.In der Stadt Goldberg, OT Grambow sind der geplante Eignungsraum 40/16 ausgewiesen. Darauf bezieht sich unsere Stellungnahme.Dieses Eignungsgebiet liegt zwischen den Dörfern Grambow, Sehlsdorf, Welzin und Benthen. Die zunehmende Bebauung mit Windkraftanlagen rund um unsere Dörfer ist besorgniserregend. Die massive Ausweitung führt durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen sowie durch die „Verspargelung" der Landschaft zur Zerstörung des Landschaftsbildes.Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass die Flächen im Eignungsraum 40/16 als Äsungsflächen von den Kranichen beim Herbstzug verstärkt genutzte werden. Im Herbst 2015 konnten an manchen Tagen bis zu 400 bis 500 Kraniche dort beobachtet werden.Im Übrigen verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme von Herrn Edgar Schippan vom 10.05.2016 aus Dobbertin, die Ihnen bereits vorliegt.Dieser Stellungnahme schließen wir uns ausdrücklich an.Die Stellungnahme zu dem Windeignungsgebiet 40/16 wurde sowohl im Ortsbeirat Diestelow als auch in städtischen Gremien beraten. Das Fazit war, dass die Eignung massiv in Frage gestellt wurde. Sowohl die Einwohner als auch wertvolle Naturgüter sind in erheblichen Maße betroffen und beeinträchtigt.Aufgrund der Faktenlagen und Situationen vor Ort, gibt es ergebnisorientiert erneut nur eine Forderung:Das Eignungsgebiet 40/16 sowie die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) komplett aus der Planung herauszunehmen, denn sie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen absolut nicht geeignet!!Aus den vorgenannten Gründen ist die Aufnahme des Windeignungsraum 40/16 in das RREP Westmecklenburg zwingend abzulehnen. Das Vorhaben wäre rechtswidrig und lässt eine starke Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft mit den unter Schutz stehenden Raubvogelarten sowie der Lebensqualität und Gesundheit unserer Bürger befürchten. Die Stadt Goldberg wird diese Schutzgüter mit allem Nachdruck rechtlich geltend machen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		als erheblich gewertet, da die fachlich empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebiet klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen für den Bau von Windenergieanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.Es ist darüber hinaus unklar, welche Potenzialsuchräume in der Stellungnahme gemeint sind.
lfd.-Nr.: 2500 private Person	Eignungsgebiet Nr. 40/16Stellungnahmeals permanent Betroffene des oben genannten Eignungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung: Wir sind gegen einen Bau von Windkraftanlagen in dem	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	oben genannten Eignungsgebiet. Dieses Eignungsgebiet liegt zwischen den Dörfern Grambow, Sehlsdorf, Welzin und Benthen. Die zunehmende Bebauung mit Windkraftanlagen rund um unsere Dörfer ist besorgniserregend. Die massive Ausweitung führt durch die Anlegung dauerhafter Zuwegungen sowie durch die „Verspargelung" der Landschaft zur Zerstörung des Landschaftsbildes. Der stark vorangetriebene Ausbau von Windenergieanlagen im ländlichen Raum mindert die Attraktivität unserer Landschaft als Erholungsquelle für die Ortsansässigen sowie auch für Touristen. Neben den Auswirkungen auf unser Landschaftsbild führen auch Beeinträchtigungen durch Infraschall, Lärm der Rotorblätter sowie rote Blinkleuchter in der Nacht zu nicht kalkulierbaren Gesundheitsgefährdungen.Insgesamt führt ein Ausbau in diesem Eignungsgebiet zu einer wesentlichen Wertminderung unserer Immobilien. Wir benötigen in unseren Dörfern ein Zuzug von jungen Familien. Dadurch wird die Aufrechterhaltung einer Infrastruktur wie z. B. Kindergärten, Schulen, Sportstätten erst ermöglicht. Wir beobachten bisher durchaus einen positiven Trend. Dieses wird sich durch einen zusätzlichen Ausbau in diesem Eignungsgebiet gravierend ändern. Junge Familien werden vom Kauf einer Immobilie in unseren Ortschaften absehen. Auswirkungen auf das wirtschaftliche und kulturelle Leben in unseren Dörfern werden unausweichlich folgen.Ein Bau von Windenergieanlagen wird nicht nur Auswirkungen auf Menschen haben, sondern auch auf unsere Tierwelt (z.B. Kraniche).Da wir der Meinung sind, dass wir bereits genügend Windkraftanlagen in unserem Umfeld ertragen müssen, lehnen wir das obige Eignungsgebiet ab. Wir produzieren schon genügend regenerative Energie in unserem Bereich. Diese reicht für den Verbrauch für unsere Kommunen aus. Brauchen wir noch ein Exportprodukt, welches auf den globalisierten Märkten nicht kostendeckend vergütet wird? Auch darüber sollte sich im Rahmen eines Raumentwicklungsprogramms Gedanken gemacht werden.	Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2572 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieNachtrag zu Punkt 8.4 unserer Stellungnahme vom 30.05.2017 im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens. Hier: Potenzielles Windeignungsgebiet Sehlsdorf (Nr. 40/16)wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie.Auf der 57. Verbandsversammlung am 15. November 2017 hat der Regionalen Planungs-verband Westmecklenburg beschlossen, für die Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) eine Differenzierung anzusetzender Siedlungsabstände vorzunehmen, welche der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit von Innen- und Außenbereich gerecht wird. Gemäß Beschlussvorlage VV-04/17 soll zur zweiten Beteiligungsstufe eine geänderte Gebietskulisse vorgelegt werden, die diesem Umstand Rechnung trägt.Im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vom Februar 2016 war das WEG Sehlsdorf (Nr. 40/16) mit einer Größe von ca. 64 ha enthalten. Auch auf dem am 15.11.2017 vorgestellten Kartenentwurf war das Gebiet mit unveränderten Grenzen dargestellt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass von der Ortslage Welzin ein Siedlungsabstand von 800 m anzusetzen ist, was in der Folge	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	zu einer Verschiebung der südlichen Gebietsgrenze und somit zu einer Vergrößerung der WEG-Fläche auf ca. 134 ha führt (siehe Anlage 1, Gebietsprüfung Sehlsdorf (40/16) / Passow). Grund für den anzusetzenden 800m-Puffer ist, dass es sich beim nördlichen Teil der Ortschaft Welzin, welcher der Potenzialfläche 40/16 am nächsten liegt, um einen Außenbereich nach § 35 BauGB handelt. Die entsprechende Abrundungssatzung der Gemeinde Passow vom März 2000 legen wir diesem Schreiben bei. Zudem ist die Abrundungssatzung unter folgendem Link abrufbar: http://geoportal.kreis-lup.de/Bilder/bplan swm/as pch 061.jpgWir bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, Punkt 8.4 unserer Stellungnahme vom 30.05.2016 um diesen Aspekt zu ergänzen und das WEG Sehlsdorf (Nr. 40/16) mit einer Größe von 134 ha in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen.Anlagen1.Gebietsprüfung Sehlsdorf (40/16) / Passow2.Abrundungssatzung Gemeinde Passow vom März 2000	
lfd.-Nr.: 2573 private Person	mit Aufmerksamkeit haben wir den Artikel über Windkraftanlagen in der Schweriner Volkszeitung vom 12.05.17 gelesen. Diese Sache geht auch unsere 4 Dörfer,Grambow, Sehlsdorf, Welzin, Benthen, an Hier sollen It. Plan Windräder errichtet werden.Alle Einwohner haben daraufhin eine Petition gegen die Errichtung der Windräder unterschrieben.In dem Artikel waren wir bei der Streichung der Eignungsgebiete nicht dabei.Nun fragen wir uns wieso kann es sein, daß ein paar Leute, die wahrscheinlich die Gegend nicht mal kennen festlegen, wo Windräder aufgestellt werden.250 Meter von unserem Grundstück brütet seit Jahren ein Kranichpärchen. Die See-und Fischadler kreisen regelmäßig über diesem Gebiet. Die Rotmilane horsten im nahegelegenen Forstgebiet. Soll das alles zerstört werden?Ist das die vielgepriesene Demokratie, die Bürgerwillen mißachtet und Natur zerstört?In dem Artikel wird dargelegt, daß in unserem Landkreis 6.500 ha Flächen für die Aufstellung der Windräder festgelegt sind. Wir vermissen, daß keine Flächenfestlegung für Solaranlagen vorgesehen sind, obwohl es eine Unmasse von Brachflächen an Industrei- und Landwirtschaftsgebäuden gibt. Außerdem gibt es keine Aussage über geeignete Dachflächen im Gebiet.Wir fordern, daß der Bürgerwille geachtet wird und keine Windräder in unserem Gebiet aufgestellt werden und als Alternative die Aufstellung von Solaranlagen gefördert wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht

		entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen im ROG und LPlG M-V. Dies schließt eine umfassende zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit ein, in der Anregungen und Bedenken zum Entwurf des RREP eingebracht werden können. Für eine räumliche Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über den Programmsatz 13 (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) hinaus liegen auf Ebene der Raumordnung keine geeigneten Kriterien vor. Dies ist ggf. Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Die Möglichkeit der Nutzung solarer Strahlungsenergie wird im § 35 BauGB geregelt. Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlagen ist außerdem im Programmsatz 13 (im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende raumordnerische Steuerung wird nicht als notwendig erachtet, da sich dies der Betrachtungsebene der Raumodnung (Maßstab 1:100 000) entzieht.
Kapitel: Kartenblatt 20 (WEG 41/16, 42/16, 43/16, 44/16)		
lfd.-Nr.: 32 Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG	Unter der Prämisse der gewünschten Fortentwicklung von Erneuerbaren Energien planen wir, die Fa. Ebert Erneuerbare Energien Wind GmbH & Co. KG, in der Gemeinde Obere Warnow, Landkreis Ludwigslust-Parchim, bei Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen Windenergieanlagen einschließlich notwendiger elektrischer Infrastruktur, Zuwegung und Montageflächen zu errichten und zu betreiben.In diesem Zusammenhang übersende ich Ihnen anbei eine Karte der zur Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Bereich Herzberg. Hiermit beantragen wir, diese Flächen als Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Wir schlagen die Erweiterung der im Entwurf vorgesehenen Potentialfläche 41/16 (ehemals Potentialfläche 50) nach Norden um den Bereich der ehemalig vorgesehenen Potentialfläche 51 vor, da die Gemeinde Obere Warnow gemäß Stellungnahme in der informellen frühzeitigen Beteiligungsrunde die Ausweisung der Potentialfläche 51 ablehnt und die Potentialfläche nun auch nicht mehr im Entwurf des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom Dezember 2015 vorkommt. Auch bei Beibehaltung des identischen Winkels von ca. 50 Grad ergäbe sich östlich von Herzberg eine verträgliche Erweiterungsmöglichkeit der Windpotentialfläche bzw. des Windeignungsgebietes 41/16 (ehemals Windpotentialfläche 50). Diese Erweiterung sähe dann in etwa so aus:Naturschutzfachliche Argumente, die gegen die Erweiterung des Wind-Eignungsgebietes 41/16	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Dem übrigen Teil des vorgeschlagenen Gebiets, der nicht mit dem Eignungsgebiet 41/16 Granzin aus der 1. Stufe der Beteiligung identisch ist, stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Herzberg in nördlicher Richtung sprechen, sind uns nicht bekannt. Zudem werden diese im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz geprüft und müssen daher noch nicht abschließend auf der Regionalplanungsebene gewürdigt werden. Wir planen, den Standort der Betreibergesellschaft des Windparks vor Ort vorzusehen, wodurch 100% der Gewerbesteuer in der Gemeinde anfiele. Die Einwohner der Gemeinde Obere Warnow und die Gemeinde selber können sich zudem als Gesellschafter finanziell an bis zu 20% der Windenergieanlagen beteiligen. Sofern qualitativ und wirtschaftlich sinnvoll, werden Aufträge im Zusammenhang mit dem Windpark (Bau, Betrieb, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) regional vergeben. Als mittelständisches Unternehmen mit Sitzen im Raum Braunschweig und in Kiel haben wir eine Vielzahl von Projekten der „Erneuerbaren Energien“ - wie Windparks, Biogas- und Photovoltaikanlagen - geplant und umgesetzt. Mit mehr als 100 Windenergieanlagen überwiegend in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg haben wir umfangreiche Erfahrungen bei der Projektierung, der Errichtung und dem Betrieb von Windparks sammeln können.Das Zeitalter von Atomstrom, Erdöl und Erdgas geht zu Ende, besonders Industrienationen wie Deutschland sollten eine Vorbildfunktion übernehmen. Die Zukunft gehört den Erneuerbaren Energien, sie schaffen lokale Arbeitsplätze, sorgen vor Ort für Steuer- und Pachteinnahmen und machen unabhängig vom Energieimport.Karte der maximal möglichen Erweiterung der Potentialfläche zur Windenergienutzung im Bereich nördlich des Wind-Eignungsgebiet 41/16 Herzberg	von weiteren Ausschlusskriterien überlagert.
lfd.-Nr.: 47 private Person	Hiermit spreche ich mich für das geplante Windeignungsgebiet Nr. 43/16: Severin aus. Die Windenergie stellt einen wichtigen Aspekt im Bereich der erneuerbaren Energien dar. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung ist zwingend erforderlich, um die Sicherung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage zu gewährleisten. Hierfür ist die Erweiterung und nicht Verringerung der Flächen für erneuerbare Energien erforderlich. Gerade solche Regionen, die seit vielen Jahren für die erneuerbare Energieerzeugung genutzt worden sind und in denen sich gezeigt hat, dass ein Nebeneinander zwischen Windkraftanlagen, Umwelt und Natur sowie Einwohnern möglich ist, sollten unbedingt beibehalten werden. Dazu kommt noch, dass gerade zum jetzigen Zeitpunkt, in welchem durch das Bürgerbeteiligungsgesetz auch für die betroffenen Einwohner, die keinen Grundbesitz im Windpark besitzen, die Möglichkeit geschaffen wird, an den Gewinnen der Windkraftanlagen beteiligt zu werden, dieses Gebiet unbedingt ausgewiesen werden sollte. Mir ist bewusst, dass die erforderliche Änderung der Energieversorgung mit Beeinträchtigungen verbunden ist, mir sind aber Windkraftanlagen viel lieber als Kohlekraftwerke. Natürlich freue ich mich, wenn ich die Möglichkeit habe, für diese Beeinträchtigungen zukünftig ein wenig entschädigt zu werden. Diese Entschädigungsmöglichkeit wäre mit Wegfall des Eignungsgebietes nicht mehr gegeben.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	12.Potenzialsuchraum Bülow Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde ein Potenzialsuchraum in der Gemeinde Bülow, östlich des Ortsteils Bülow und westlich des Ortsteils Prestin identifiziert. Dieser entspricht dem Gebiet „Bülow-Zölkow-Crivitz (Nr. 74/2013)“, das mit einer Größe von ca. 188 ha bereits in der „Übersichtskarte Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen“ des Amtes für Raumordnung und Landesplanung enthalten war, vgl. Vorentwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie aus dem Dezember 2014. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).12.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungFür die Gebietsgrenze im Westen sehen wir wie der RPV WM einen Abstand von 1.000 m zur Siedlung Bülow (Anlage 12-1). Die 2.500 m zum geplanten WEG Wessin Nr. 44/16 definieren ein Restriktionskriterium (siehe Kapitel Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).12.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungIm Norden schließt das Gebiet mit einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Waldgrenze ab.12.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie östliche Gebietsgrenze ergibt sich durch den 1.000 m Abstandspuffer zum Innenbereich der Siedlung Prestin, sowie den 800 m Abstandspuffer zu Siedlungen im Außenbereich am Bülower Weg und der Grenze zu einem Waldgebiet. 12.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungFür die Gebietsgrenze im Süden sehen wir ebenfalls wie der RPV WM einen Abstand von 1.000 m zur Siedlung Badegow. Die 2.500 m zum geplanten WEG Kladrum Nr. 42/16 definieren ein Restriktionskriterium (siehe Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).12.5Weitere PunkteInnerhalb der Potenzialfläche befindet sich ein naturnahes Moor „Feldmoor südlich Prestin“ (Biotop-Nr. 4016), dessen wertbestimmende Kriterien seltene/ gefährdete Pflanzenbestände darstellen. Um dieses naturnahe Moor soll laut Vorgaben des RPV ein Abstandspuffer von 500 m als Restriktionskriterium eingehalten werden.Aus unserer Sicht ist eine Gefährdung des Schutzzwecks dieses Biotops durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in einem Umkreis von 500 m nicht gegeben. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass eine pauschale Anwendung eines Abstandspuffers von 500 m um dieses Biotop Nr. 4016 fachlich nicht nachvollziehbar ist. Zur Begründung verweisen wir auf unsere allgemeine Kritik, die sich auf den Status der Restriktionskriterien sowie deren Anwendung und fehlende Abwägung bezieht, vgl. hierzu Punkt 0.2.Die nicht erfolgte Aufnahme des Potenzialsuchraums als WEG in den 1. Entwurf des RREP WM ist im Ergebnis nach unserer Prüfung einzig auf die pauschale Anwendung des Restriktionskriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ zum WEG Prestin (Nr. 17/2011) zurückführen. Dies halten wir jedoch aus zweierlei Gründen für falsch:1.Zum einen führt die flächendeckende Anwendung eines Restriktionskriteriums in der ersten Planungsstufe generell dazu, dass hier de facto ein weiches Tabukriterien angesetzt wird, wodurch der Gebietskulisse frühzeitig Potenzialflächen entzogen werden und in Konsequenz der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft wird. Zudem liegt durch die bereits vorgenommene Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG ein Abwägungsmangel vor (vgl. hierzu Punkt 0.2 in unserer allgemeinen Ausführung). 2.Zum anderen wäre die Berücksichtigung des Bestands-WEG Prestin (Nr. 17/2011) als Grundlage für einen anzusetzenden Puffer von 2.500 m nicht stringent. Denn weder ist das WEG Prestin derzeit mit WEA bebaut, noch entspricht es den Kriterien des 1. RREP-Entwurfs 2016, so dass eine erneute Ausweisung als WEG nicht zu erwarten ist. Als Grund hierfür sind u.a. Siedlungsabstände von zum Teil nur 250 m sowie die Größe von 24 ha zu nennen, welche der vom RPV WM angesetzten Mindestgröße von 35 ha entgegensteht. Daher bitten wir den RPV WM, den Potenzialsuchraum Bülow mit einer Fläche von ca. 200 ha als Eignungsgebiet für Windenergie in den 2. Entwurf aufzunehmen. Damit kann der RPV WM einen Beitrag leisten, um für Windenergie substanziell Raum zu schaffen und die Konzentration von WEA zu forcieren. Anlage(n)12-1Karte - Gebietsprüfung Bülow	Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	10.WEG Severin Nr. 43/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Severin (Nr. 43/16) mit einer Größe von ca. 137 ha als Potenzialfläche identifiziert. Nördlich, östlich und westlich an das potenzielle Eignungsgebiet für Windenergie angrenzend enthält der Entwurf einen sogenannten Potenzialsuchraum.Wie bereits in Punkt 0.2 vorgebracht, möchten wir im konkreten Fall darauf hinweisen, dass wir eine Auskunft darüber für erforderlich halten, aus welchem Grund die nördliche, östliche und westliche Erweiterungsmöglichkeit des potenziellen Windeignungsgebiets Severin (Nr. 43/16) lediglich als Potenzialsuchraum im Entwurf enthalten ist. Dies kommt unserer Meinung einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot (vgl. § 7 Abs. 2	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ROG) gleich, da hier der Ausschluss einer geeigneter Flächen erfolgt, ohne dass ersichtlich ist, wie die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien erfolgt ist. Dies ist aus unserer Sicht jedoch erforderlich, denn nur so kann eine nachvollziehbare und dokumentierte Abwägungsentscheidung erfolgen zu der auch Stellung genommen werden kann.Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung. Unter Anwendung von harten und weichen Ausschlusskriterien ergibt sich nach unserer Prüfung eine windenergetisch nutzbare Fläche von insgesamt ca. 376 ha.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).10.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungIm aktuellen Entwurf ergibt sich die dargestellte Gebietsgrenze aus der Anwendung eines für uns nicht nachvollziehbaren Restriktionskriteriums. Sollte sich die Grenze alternativ hierzu auf das Kriterium „Horste von Rotmilanen, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ beziehen, verweisen wir vorsorglich auf Punkt 0.2 in Verbindung mit 0.2.7 unserer Stellungahme. Die aus unserer Sicht maßgebliche Gebietsabgrenzung ergibt sich im Westen aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Friedrichstruhe Dorf sowie aus dem 800 m Abstandspuffer der nördlich davon gelegenen Einzelhäuser (Anlage 10-1). 10.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie im aktuellen Entwurf dargestellte nördliche Gebietsabgrenzung folgt der Anwendung des 2,5 km Abstandspuffers zum bestehenden Windeignungsgebiet Kladrum (20/2011). Unsere Kritik zur Anwendung dieses Kriteriums haben wir bereits im allgemeinen Teil unserer Stellungnahme dargelegt, vgl. Punkt 0.2.1. Dementsprechend bitten wir den Plangeber, Abstand von der Anwendung eines 2,5 km Abstandspuffers zu nehmen und auch den im Entwurf enthaltenen Potenzialsuchraum als Windeignungsgebiete zu qualifizieren. Denn aus unserer Sicht ergibt sich die Gebietsabgrenzung im Norden aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Friedrichsruhe Hof und Frauenmark sowie aus dem 800 m Abstandspuffer zu den Einzelhäusern am Mühlenteich und den Einzelhäusern südlich von Frauenmark. 10.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie im aktuellen Entwurf dargestellte östliche Gebietsabgrenzung folgt der Anwendung des 2,5 km Abstandspuffers zum bestehenden Windeignungsgebiet Grebbin (21/2011). Auch hier bitten wir den Plangebern, die Anwendung des Kriteriums zu überprüfen und verweisen auf unsere allgemeinen Ausführungen unter Punkt 0.2.1. Für die Gebietsabgrenzung im Osten maßgeblich sind aus unserer Sicht das direkt angrenzende Waldgebiet mit einer Größe von über 10 ha sowie der 1.000 und der 800 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Friedrichsruhe Dorf.10.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Süden ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungs-bereich der Ortschaft Severin und der Ortschaft Domsühl.10.5Weitere PunkteAufgrund der in 0.2.1 genannten Gründe gegen eine Vereinheitlichung der Abstände zu Siedlungen jedweder Art (Wohnsiedlungen, Einzelhäuser, Splittersiedlungen etc.) wurden für Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, 1.000 m Abstandspuffer angesetzt und für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstandspuffer von 800 m.Aus den genannten Gründen bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, das Eignungsgebiet Severin (Nr. 43/16) um die beschriebene Fläche zu erweitern und als solches in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen.Anlage10-1Karte – Gebietsprüfung Severin (43/16) / Domsühl	wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	9.WEG Granzin Nr. 41/16Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde das WEG Granzin (Nr. 41/16) mit einer Größe von ca. 164 ha als neues Windeignungsgebiet identifiziert. Westlich der Eignungsfläche verzeichnet der RREP WM einen Potenzialsuchraum. Ein weiterer sehr kleiner Bereich wird im Osten als Potenzialsuchraum identifiziert. Voranstellend möchten wir erwähnen, dass wir insbesondere die Interessen der Grundstückseigentümer, die mit uns vertragliche Vereinbarungen eingegangen sind vertreten. Des Weiteren stehen wir seit mehr als zwei Jahren im offenen Dialog mit den betreffenden Gemeinden und möchten hier vor allem die konstruktiven Gespräche mit der Gemeinde Herzberg hervorheben. Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung der Gebiete Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).9.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDas Gebiet wird im westlichen Abschnitt durch Waldflächen (Bahlenholz) begrenzt. Im Ergebnis unserer Gebietsprüfung können wir den westlichen Grenzverlauf des potenziellen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen nachvollziehen und folgen hier dem Vorschlag des RREP WM.9.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDen nördlichen Gebietszuschnitt legt im Wesentlichen der 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten (Ortschaft Herzberg), die nach der BauNVO dem Wohnen dienen, fest. Im Nordöstlichen Bereich wird der Grenzverlauf des Eignungsgebiets Windenergie begründet durch die Berücksichtigung eines Großvogelhorstes gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG einschließlich des 3.000 m Abstandspuffers. Im Ergebnis unserer Gebietsprüfung können wir auch hier den Grenzverlauf des Eignungsgebiets Windenergie nachvollziehen und folgen dem Vorschlag des RREP WM.9.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDas Gebiet wird im nordöstlichen Abschnitt durch Waldflächen (Knaacksche Tannen) begrenzt. Im weiteren Verlauf bestimmt ein Hofgebäude (Tannenhof Ausbau) die östliche Gebietsabgrenzung. Durch UKA wird gemäß Punkt 0.2.1 ein 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich betrachtet. Die sich hieraus ergebende Gebietsvergrößerung ist der beigefügten Karte zu entnehmen (vgl. Anlage 9-1).9.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie südliche Gebietsgrenze der windenergetisch nutzbaren Fläche wird durch den 1.000 m Abstandspuffer zur Wohnbebauung der Ortschaft Granzin bestimmt. Die an der Kreisstraße K17 gelegene Wohnbebauung (Granziner Straße 11) in Höhe der Siedlung Bahlenrade bestimmt mit einem Abstandspuffer von 800 m (vgl. 0.2.1) in südwestlicher Richtung die Gebietsgrenze. Im weiteren Verlauf wird die windenergetisch nutzbare Fläche durch den angrenzenden Bereich mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich eines 1.000 m Abstandspuffer beschnitten.Auch im Ergebnis der von uns durchgeführten Gebietsprüfung stellte sich heraus, dass der Einfluss des Bauschutzbereichs des Flughafens Parchim aufgrund der Entfernung zum Flughafen vernachlässigt werden kann. Insofern folgen wir dem Vorschlag der Gebietsabgrenzung des RREP WM an dieser Stelle und möchten nochmals bekräftigen, dass Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG als Restriktionskriterium der einzelgebietlichen Abwägung zu unterziehen sind (vgl. 0.2.5).Im Vergleich zur Gebietskulisse des RREP WM sieht UKA ein Flächenpotenzial für eine windenergetische Nutzung von ca. 207 ha und somit eine Erweiterung von ca. 43 ha gegenüber der Fläche im Entwurf. Wir bitten den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, die von uns geprüfte „Fläche potenzielles Windeignungsgebiet“ (vgl. Anlage 9-1) als Eignungsgebiet Windenergie 41/16 Granzin in das Regionale	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aufzunehmen. Anlage(n)9-1Karte - Gebietsprüfung Granzin	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	18.Potenzialsuchraum WerderIm Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum ersten Beteiligungsverfahren wurde der Potenzialsuchraum für Windenergieanlagen zwischen den Ortschaften Werder, Lübz und Greven identifiziert, welcher an das Windeignungsgebiet Werder (Nr. 22/2011) aus dem rechtskräftigen RREP WM von 2011 angrenzt. Nach unserer Prüfung entspricht die Fläche den harten und weichen Ausschlusskriterien, jedoch ist nicht nachvollziehbar, warum keine Aufnahme dieses Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen erfolgte. Wie bereits in Punkt 0.2 vorgebracht, möchten wir im konkreten Fall darauf hinweisen, dass wir eine Auskunft darüber für erforderlich halten, aus welchem Grund die Fläche südlich von Werder lediglich als Potenzialsuchraum im Entwurf enthalten ist. Dies kommt unserer Meinung einem Verstoß gegen das Abwägungsgebot (vgl. § 7 Abs. 2 ROG) gleich, da hier der Ausschluss einer geeigneter Flächen erfolgt, ohne dass ersichtlich ist, wie die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien erfolgt ist. Dies ist aus unserer Sicht jedoch erforderlich, denn nur so kann eine nachvollziehbare und dokumentierte Abwägungsentscheidung erfolgen zu der auch Stellung genommen werden kann.Nachfolgend nehmen wir zur Herleitung und Eignung des Gebiets Stellung.Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Meck-lenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).18.1Festlegung der westlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Westen ergibt sich aus der direkt angrenzenden Waldfläche mit einer Größe von über 10 ha sowie aus dem 800 m Abstandspuffer zu dem südöstlich von Werder gelegenen Einzelhaus (Anlage 18-1).18.2Festlegung der nördlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Norden ergibt aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Werder.18.3Festlegung der östlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Osten ergibt sich aus dem 800 m Abstandspuffer zu dem nördlich von Ruthen gelegenen Einzelhaus sowie aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Ortsteil Ruthen.18.4Festlegung der südlichen GebietsabgrenzungDie Gebietsabgrenzung im Süden ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zum Siedlungsbereich der Ortschaft Lübz sowie aus dem 800 m Abstandspuffer zum Einzelhaus an der Kreisstraße 17 (Grevener Chaussee) zwischen den Ortschaften Lübz und Greven.18.5Weitere PunkteAufgrund der in 0.2.1 genannten Gründe gegen eine Vereinheitlichung der Abstände zu Siedlungen jedweder Art (Wohnsiedlungen, Einzelhäuser, Splittersiedlungen etc.) wurde für Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, 1.000 m Abstandspuffer angesetzt und für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstandspuffer von 800 m.Des Weiteren sehen wir durch Vorbelastungen wie z.B. die im angrenzenden Windenergiepark Werder errichteten Windenergieanlagen, der südlichen vom Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitung sowie dem im Norden von Lübz gelegenen Gewerbegebiet Belange gegeben, die eine windenergetische Nutzung der von uns vorgeschlagenen Fläche im Sinne einer Konzentrationsflächenplanung begünstigen.Aus den genannten Gründen bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg, den Potenzialsuchraum zwischen Werder, Lübz und Greven als Windeignungsgebiet in das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Vom Potenzialsuchraum nördlich von Lübz würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Werder ausgehen. Der Potenzialsuchraum wird deshalb im Nordosten reduziert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz wird deshalb im Westen, Süden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Lübz befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 23 Lutheran, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen im benachbarten Altgebiet Nr. 23 Lutheran vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Die Abgrenzung des Eignungsgebietes weicht teilweise von der vorgeschlagenen Fläche ab, da der vorgeschlagenen Fläche teilweise weiche Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	aufzunehmen.Anlage18-1Karte – Gebietsprüfung Werder / Werder II	
lfd.-Nr.: 88 private Person	Hiermit gebe ich meine ausdrücklichen Bedenken zu dem ausgewiesenen Windeignungsgebiete 44/16 und den angrenzenden Potenzialsuchräumen (Karte 20) bekannt.Folgende kritische Punkte führe ich auf:1. Die geltende 7H-Regel wird nicht umfangreich eingehalten.2. Der Werterhalt denkmalgeschützter Gebäude (z. B. Kirche und Pfarrhaus Wessin, Gutshaus Radepohl) wird gefährdet.3. Der Brandschutz angrenzender Waldgebiete kann nicht gegeben werden.4. Folgende Vogelarten, welche sich vorrangig in den betroffenen Gebieten aufhalten, werden stark gefährdet:-Weißstorch (hat seinen Horst in Wessin)-Kraniche (kommen jährlich in großer Anzahl auf ihren Zügen zur Rast auf die Grünflächen bzw. Felder im betroffenen Gebiet an, haben Brutplätze zwischen Wessin und Bülow)-Kiebitz (kommen jährlich in großer Anzahl auf ihren Zügen zur Rast auf die Grünflächen bzw. Felder im betroffenen Gebiet)-Rotmilan (hat seinen Brutplatz bei Wessin)-Seeadler (hat sein Jagdrevier im betroffenen Gebiet)-Turmfalke (brütet und jagd im betroffenen Gebiet)-Fledermäuse (brüten und jagen im betroffenen Gebiet) 5.Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier durch Infraschall (siehe aktuelle Langzeitstudien aus Dänemark)Ich bitte diese Einwendungen und Bedenken zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw. mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin grenzt an keinen Potenzialsuchraum an. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin um den Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow erfolgt nicht. Dieser Potenzialsuchraum befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 44/16 Wessin und dem Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha mit einer Breite von über 200 m deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Diesem Potenzialsuchraum wird außerdem auf Teilflächen von den Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Goldenbow) und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow im RREP. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 103 Plan 8 GmbH	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie, 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Öffentlichkeitsbeteiligung vom 29.02.2016 bis 30.05.2016;Plan 8 GmbH, Windkrafteignungsraum Kladrumdie Plan 8 GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Gerichtstraße 3, 24340 Eckernförde, hat mich ausweislich der anliegenden Vollmacht vom 17.02.2014 mit der anwaltlichen Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.Gleiches gilt für die RCD GmbH, Harz 51, 06108 Halle (Saale), gemäß Beschluss des Amtsgerichts Stendal vom 25.06.2013 vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Elmar Stoll als Nachtragsliquidator, siehe dazu die von ihm unterzeichnete, anliegende Vollmacht vom 25.06.2013.Zu dem ausliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, betreffend das Kapitel 6.5 Energie, nehme ich wie folgt Stellung und ersuche um Berücksichtigung der Anregungen im weiteren Planaufstellungsverfahren:Die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der vorgeschlagenen Erweiterung des Eignungsgebiets 42/16 Kladrum stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Rechtsvorgängerin der Plan 8 GmbH, die RCD GmbH, beantragte unter dem 17.11.2008 beim damals noch so bezeichneten Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V 90 (Nabenhöhe: 105,0 m, Rotorradius: 45,0 m) auf den Flurstücken 247, 291, 292, 206, 203/2, 200 und 296 der Gemarkung Goldenbow in Friedrichsruhe. Mit Anwaltsschreiben vom 30.05.2009 wurde der Genehmigungsantrag durch einen hilfsweisen Vorbescheidsantrag (nur) zur bauplanungsrechtlichen sowie natur- und artenschutzrechtlichen Zulässigkeit ergänzt.Die nach geringfügigen Antragsänderungen (zunächst geringfügige Verschiebung einiger Anlagenstandorte, später Änderung des Anlagentyps, nunmehr: acht Windenergieanlagen des Typs Senvion MM 92, Nabenhöhe: 100 m, Rotorradius: 46,25 m) im Grundsatz unveränderten Anlagenstandorte ergeben sich aus der nachstehenden Karte:Die Anlagenstandorte rechnen zu dem im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg 1996 festgelegten „Eignungsraum für Windenergieanlagen“, und zwar im Näheren zu der westlichen „Nase“ des Eignungsgebiets Kladrum (mit der übrigen Eignungsgebietsfläche im Osten, dort mit inzwischen errichteten und betriebenen Windenergieanlagen, von denen die westlichsten in der vorstehenden Karte eingezeichnet sind):Bereits unter dem 24.11.2009 erhob die seinerzeitige Antragstellerin, die RCD GmbH, beim Verwaltungsgericht Schwerin Klage auf Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.Mit Projektübernahmevertrag vom 05.04.2010 trat die RCD GmbH der Plan 8 GmbH sämtliche Rechte aus dem Genehmigungsverfahren ab. Der Bauherrnwechsel war schon zuvor mit Schreiben vom 25.03.2010 dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur angezeigt worden.Das Verwaltungsgericht Schwerin wies die Klage mit Urteil vom 25.11.2010 - 7 A 1583/09 - ab, begründet mit einem seinerzeit noch im „Runden Holz“ nistenden Seeadlerpaar, welches den Horst aber seit dem Jahr 2012 nicht mehr nutzt. Das Seeadlerpaar nistet seither in Groß Niendorf.Mit dem RREP Westmecklenburg vom 31.08.2011 wurde die westliche „Nase“ des im RROP 1996 festgelegten Eignungsgebiets Kladrum weggeplant, im Wesentlichen begründet mit dem vermeintlich gebotenen Schutz des im „Runden Holz“ nistenden Seeadlerpaars. Das folgt aus der Abwägungssynopse zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, pars pro toto der Stellungnahme des Amts Crivitzhttp://www.mvnet.de/inmv/land-mv/vm/raumordnung/lep_2009_01/anz_abschn.phpMit Beschluss vom 21.05.2013 - 3 L 144/11 - ließ das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Berufung der RCD GmbH gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 25.11.2010 zu. Nach Einreichung der Berufungsbegründung ist ein Termin zur Berufungsverhandlung noch nicht anberaumt worden. Das beruht auf den überlangen Verfahrenslaufzeiten beim Oberverwaltungsgericht.Die Plan 8 GmbH hält an dem zur Genehmigung gestellten, inzwischen rechtshängigen Vorhaben fest und ersucht darum, die Anlagenstandorte im Zuge der Neuaufstellung des RREP WM wieder als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.Zur Begründung ist anzumerken:Das RREP WM vom 31.08.2011 und die mit ihm verfügte Wegplanung der westlichen „Nase“ des ursprünglich festgelegten Windkrafteignungsgebiets ist unwirksamOVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.05.2015 - 3 K 44/11 -, juris, Rz. 69 ff.Nach der Streichung des im Urteil vom 19.05.2015 erörterten Eignungsgebiets Groß Krams war eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur zur Vermeidung der gerichtlich bestätigten teilräumlichen Unwirksamkeit des RREP WM erforderlich (das Oberverwaltungsgericht musste dem wegen der vorsorglich eingeschränkten - zulässigen - Antragstellung der Normenkontrollklägerin nicht näher nachgehen...). Vielmehr schlagen die Streichung des Eignungsgebiets Groß Krams und der Verfahrensfehler der unterbliebenen erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Wirksamkeit des	überlagert. Die vorgeschlagene Erweiterung des Eignungsgebiets 42/16 Kladrum wird daher nicht im RREP ergänzt.Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.

Regionalplans insgesamt durch. Denn die positive Ausweisung eines Standorts für Windkraftanlagen wird nach dem Zweck der Schaffung von Konzentrationszonen mit einer Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum verbunden. Damit bedingen sich die negativen und positiven Komponenten der Planung in der Weise, dass die planerische Entscheidung, den Planungsraum außerhalb der Konzentrationszonen von Windkraftanlagen freizuhalten, ihre Rechtfertigung u.a. aus den positiven Standortzuweisungen erfährt. Bei einem Eingriff in einen einmal hergestellten Ausgleich zwischen Positiv- und Negativausweisungen verschiebt sich demgemäß das Gesamtgefüge des Planungskonzepts. Im Hinblick auf diese Wirkungen muss die Raumordnung erneut in die Abwägung der für und gegen die wegfallenden und beizubehaltenden Standorte sprechenden Belange eintreten, wenn sich die Fortschreibung der Regionalplanung im Ergebnis auf den Wegfall von Zonen für die Nutzung der Windkraft beschränktVG Halle, Urteil vom 22.03.2016 - 2 A 220/15 HAL -, unveröffentlicht, S. 23 f. UA, unter Hinweis auf OVG Münster, Urteil vom 19.06.2007 – 8 A 2677/06 -, ZNER 2007, 237 ff. = juris, Rz. 58 ff.Dessen ungeachtet ist das RREP WM wegen der Wegplanung der westlichen „Nase“ des früheren Windkrafteignungsgebiets Kladrum (Zölkow) abwägungsfehlerhaft und jedenfalls (auch) in Bezug auf diesen Teilraum unwirksam. Dazu verweise ich auf die nachstehend auszugsweise wiedergegebene Berufungsbegründung vom 26.07.2013 im Verfahren 3 L 144/11. Die seinerzeitige Berufungsbegründung trägt in Bezug auf die mit dem ausliegenden Entwurf sogar nochmals erweiterten Siedlungsabstände (1.000 m nunmehr auch für Einzelwohnhäuser bzw. Siedlungssplitter im Außenbereich) auch heute noch:„In der Abwägung verkannte der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon unabhängig das besondere Gewicht der in die Abwägung einzustelenden privaten Belange der Klägerin bzw. heute der Zessionarin.Zu dem Schreiben der Klägerin vom 25.08.2009 [scil. Einwendungen zum seinerzeit ausliegenden Entwurf des RREP WM 2011] heißt es im Rahmen der zweiten Beteiligungsstufe (Zeitraum: 04.05.2009 bis 04.09.2009) unter Nr. 414 zum Kapitel 6.5 Energie in der „Abwägungsdokumentation“ lediglichhttp://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/downloads/regionales-raumentwicklungs-programm-westmecklenburg/„Die westliche sogenannte ‚Nase‘ des vorhandenen und in dem Bereich unbebauten Eignungsgebietes Zölkow wird aufgrund von zu geringen Siedlungsabständen und tierökologischen Erkenntnissen nicht mehr als Eignungsgebiet dargestellt.“Eine nähere Auseinandersetzung mit den von der Klägerin im Schreiben vom 25.08.2009 vorgetragenen Belangen fehlt. Die Begründung misst ihnen nicht mehr Gewicht zu als den algemein anzunehmenden und pauschal unterstellbaren privaten Interessen eines jeden Eigentümers im Planungsraum, ein für die Windenergienutzung in Betracht kommendes Grundstücks so nutzen zu wolen. Dabei übersehen worden ist, dass es einen grundsätzlichen Unterschied ausmacht, ob ein im Außenbereich gewünschtes Nutzungsrecht nur negativ nicht erstmals begründet wird, oder ob eine bereits unmittelbar auf die Vorhabengenehmigungsebene durchschlagende raumordnungsrechtliche Festlegung, d.h. ein positiv bereits begründetes Nutzungsrecht wieder weggenommen wird. Erst recht war das Interesse der Klägerin mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen, nachdem sie unter dem 17.11.2008 bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und erhebliche Kosten in die Planung des Vorhabens investiert hatte. An keiner Stelle der „Abwägungsdokumentationen“ des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg ist erkennbar, dass die Belange der Klägerin mit diesem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden wären. Vielmehr wurden sie „einfach“ weggewogen, so, wie man es alenfals mit dem pauschaliert unterstelbaren allgemeinen Interesse eines jeden Eigentümers an der Nutzung von Außenbereichsgrundstücken hätte tun können. Das wird der besonderen Situation und den an die Abwägung gestelten Anforderungen im Fall der Klägerin nicht gerechtOVG Berlin-Brandenburg, Urteil

vom 21.09.2007 - 10 A 9.05 -, juris, Rz. 54 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.12.2010 - OVG 2 A 1.09 -, ZNER 2011, 216 (nur Leitsatz) = juris, Rz. 40 f.:„Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestelt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden. (...)“Das OVG Berlin-Brandenburg a.a.O. zitiert in diesem Zusammenhang richtig die Entscheidung desBVerfG, Beschluss vom 19.12.2002 – 1 BvR 1402/01 -, NVwZ 2003, 727 f. = juris, Rz. 18:„Besteht (nämlich) ein Recht zur Bebauung, kommt der normativen Entziehung desselben erhebliches Gewicht zu, das sich im Rahmen der Abwägung auswirken muss. Beim Erlass eines Bebauungsplans müssen daher im Rahmen der planerischen Abwägung das private Interesse am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden. Dabei ist in die Abwägung einzustelen, dass sich der Entzug der baulichen Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine (Teil-) Enteignung auswirken kann...“Wenn der Regionale Planungsverband Westmecklenburg die privaten Belange, die für die Windenergienutzung im Bereich der „Nase“ stritten, denn überhaupt volständig abgewogen hat, wurde jedenfals verkannt, dass es einen erheblichen Unterschied ausmacht, ob ein positiv begründetes Baurecht genommen oder „nur“ eine gewünschte Nutzung nicht ermöglicht wird.Besonders deutlich wird die unzureichende Gewichtung der privaten Belange am ersten, in der Abwägungssynopse genannten Grund für die Wegplanung der „Nase“: wegen der „zu geringen Siedlungsabstände“:Räumt man dem Einzelwohnhaus im Außenbereich... einen als zwingend empfundenen Siedlungsabstand von 800 m und der südlich der „Nase“ belegenen Wohnsiedlung einen ebensolchen Schutzradius von 1.000 m ein, bleibt von der „Nase“ [praktisch] nichts mehr übrig. Die sich überschneidenden Abstandsradien erfassen mit 800 m bzw. 1.000 m sämtliche Anlagenstandorte....Hätte der Regionale Planungsverband Westmecklenburg erkannt, dass es sich bei den die Mindestabstände von etwa 450 m (wegen sonst erdrückender bzw. optisch bedrängender Wirkung) überschreitenden Siedlungsabständen um tatsächlich weiche Tabukriterien handelt, hätte er erkannt, dass die darüber hinausgehenden Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen einer nochmaligen Abwägung hätten unterzogen werden müssen. In der Abwägung wäre zu berücksichtigen gewesen, dass bereits das RROP 1996 mit Ausweisung der „Nase“ zu einer planungsbedingten Vorbelastung angrenzender Wohnnutzungen in Peripherielage zum Außenbereich oder einzelner Wohnhäuser im Außenbereich geführt hatte. Ebenso zu berücksichtigen gewesen wäre, dass die betroffenen Wohnnutzungen unzumutbaren Schall- oder Schatteneinwirkungen nicht ausgesetzt sind (siehe die Schalausbreitungs- und Schattenwurfberechnung jeweils vom 24.08.2009...). Schließlich war das besondere Interesse der Klägerin, spätestens kundgetan mit der Antragstelung vom 17.11.2008, in die Abwägung einzustellen.“Dem ist aus heutiger Sicht hinzuzufügen, dass der Planungsträger zur Ermittlung von Potenzialflächen zwar grundsätzlich befugt ist, bei der abwägenden Aufstellung „weicher“ Tabukriterien auch größere Siedlungsabstände zugrunde zu legen, als sie sich aufgrund immissionsschutzrechtlicher Schutzansprüche und nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot als Mindestabstände in einem Genehmigungsverfahren ergeben. Die Tauglichkeit solcher Tabukriterien bedarf aber der Abwägung. Zur abwägungsfehlerfreien Abwägung vorausgesetzt ist die Ermittlung, ob die Anwendung vorgegebener Siedlungsabstände in bestimmten Fallkonstellationen

nicht mit gegenläufigen Belangen, namentlich bereits konkretisierten (Antragstellung, Klageverfahren...) Interessen an der Windenergienutzung konfligiert. So liegt es aus den vorstehenden, schon in der Berufungsbegründung vom 26.07.2013 zitierten Gründen hier.Die auf S. 9 des ausliegenden „Schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts...“ nur mit dem „Vorsorgegrundsatz“ und der „Akzeptanz“ der Windenergienutzung durch die Bevölkerung begründeten Siedlungsabstände für Wohngebiete und Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich von undifferenziert 1.000 m sind mitnichten zwingend, wie sich u.a. aus dem Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg (133. Änderung vom 17.12.2013) ergibt:„Als Orientierungswerte bei der Standortsuche für Eignungsgebiete im Außenbereich dienten Abstände von 500 m zu Siedlungsgebieten und 300 m zu Einzelgebäuden bzw. Siedlungssplittern. Diese Abstände lagen bereits der Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde, die 1998 zur erstmaligen Darstelung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen geführt hat. Sie wurden in diesem Verfahren unverändert beibehalten. Durch die gewählten Abstände sol ausgeschlossen werden, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S. des BImSchG durch die Emissionen der Windenergieanlagen kommt.“Ob man zugunsten der Windenergienutzung so weit gehen muss, kann dahinstehen. Jedenfalls die sich aus der oben auf S. 2 eingefügten Karte ergebenden Abstände von 500 m zu Einzelhäusern / Siedlungssplittern im Außenbereich und (mehr als) 700 m zum südlichen Baugebiet sind, bezogen auf den zu betrachtenden Teilraum, nach Abwägung der insgesamt involvierten Interessen und Belange das noch immer allein richtige Ergebnis.Die zur Wegplanung der „Nase“ im Zuge der Aufstellung des RREP WM 2011 ins Feld geführten tierökologischen Belange (Seeadlerpaar im „Runden Holz“) tragen heute nicht mehr.VollmachtRechtsanwalt Hans-Jürgen Ermisch, Stuhlrohrstraße 10, 21029 Hamburg, wird hiermit in Sachen Plan 8 GmbH ./. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen am Standort Friedrichsruhe, OT Goldenbow,Akten Nr. 00440/08,Vollmacht erteilt:zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahmevon Widerklagen;zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einsei tigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennt¬nis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Ak teneinsicht zu nehmen.VollmachtRechtsanwalt Hans-Jürgen Ermisch, Stuhlrohrstraße 10, 21029 Hamburg, wird hiermit in SachenRCD GmbH Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen am Standort Friedrichsruhe, OT Goldenbow,Akten Nr. 00440/08,Vollmacht erteilt:- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennt-nis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Ak-teneinsicht zu nehmen.	
lfd.-Nr.: 107 private Person	BrandschutzBrände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung lautHandlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, werden umliegende Ortschaften mit erfasst. Siedlungen wären somit akut brandgefährdet. Wo bleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt!! Dafür liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 107 private Person	Stellungnahme zur Planung eines Windparks zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und WessinEinwände gegen die Ausweisung eines Potentialsuchraumes für einen WindparkIch erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch Ihre Planung eines Windparks zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und Wessin persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen.Daher erhebe ich nachstehend Einwendungen gegen das o. g. Projekt. Aus den nachgenannten Gründen lehne ich die Planung und Errichtung eines solchen Windparks ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung des o. g. Windparks stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 107 private Person	Lärm durch WindkraftanlagenWindkraftanlagen verursachen Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche. Die von den Windrädern mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 db (A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzen-Geschwindigkeit der Flügel, werden von Fachleuten mit ca. 120 db (A) bestätigt. Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung und Geschwindigkeit, sowie durch Luftverwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen. Mehrere Anlagen erzeugen bei Wind den gleichen Lärm, wie eine viel befahrene Straße.Industrielle Windkraftwerke statt WindmühlenromantikDie heutigen Windkraftwerke, die mit massivem Lobbydruck gegen die Bevölkerung durchgesetzt werden, haben nichts mit “Öko” oder gar der “Windmühlenromantik” von früher zu tun. Es sind hochtechnisierte, sehr laute Anlagen mit Höhen bis über 180 Meter, die den Lärm eines startenden Flugzeuges abstrahlen (über 100 Dezibel). Während jedoch ein Flugzeug wegfliegt und nach wenigen Minuten nicht mehr zu hören ist, stehen diese Anlagen für Jahrzehnte neben dem Wohnhaus, der Pension oder Gaststätte oder dem Naturschutzgebiet und blinken dazu noch Tag und Nacht – demnächst auch an den Flügelspitzen.Schattenwurf durch WindkraftanlagenDer Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne ein sich bewegenden Schlagschatten, welcher bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen Belästigungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weit festzustellen. Die Reichweite der Schatten ist abhängig von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche. Bei großen WEA muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden. Nicht zu unterschätzen sind die Auswirkungen auf Nutzvieh, wie Rinder, Schafe, Pferde. Der Schattenwurf führt zu Stressreaktionen bei Tieren (Fluchttendenzen, da große Schatten für Tiere ein gleichbedeutend ist mit einem Angriff aus der Luft. Durch die permanente Unruhe sinken Geburtenrate, Milchproduktion und der verwertbare Fleischanteil).Sichtimmisionen durch WindkraftanlagenDie riesigen Anlagen bedrängen die Bürger durch die stete Bewegung der Rotoren. Die Bürger können sich diesen optischen Eindrücken nicht entziehen. Irritationen sind möglich und die Konzentration auf etwas anderes ist nur sehr schwer möglich.Durch die enorme Höhe müssen die Anlagen auch noch mit blinkenden Signalen für den Luftverkehr befeuert werden. Dies bedeutet ebenfalls eine Belästigung in der Nacht für die Betroffenen Bürger.Krank durch WindkraftanlagenWir wissen, dass Personen diverse Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten.Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel (spinning dizziness), Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Tachycardie (Herzrasen), Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen.Die oben beschriebenen Symptome müssen nicht bei allen Menschen auftreten. Jedoch wenn nur ein Teil davon betroffen ist, ist das schlimm genug.Aussage eines Betroffenen:„Man kann dem Lärm nicht entkommen – es ist wie eine defekte Waschmaschine, ein konstantes Rauschen, Trommeln, Lärm – Du kannst nachts nicht schlafen und dich tagsüber nicht konzentrieren – es ist Folter“;„Es ist nicht so sehr die Lautstärke, sondern die Art dieses Geräusches. Der Lärm wird mehr gespürt als gehört.“Nicht zu unterschätzen sind die Auswirkungen auf Nutzvieh, wie Rinder, Schafe, Pferde. Der Infraschall führt zu Stressreaktionen bei Tieren (Fluchttendenzen, da die Geräuschquelle nie zu vermeiden ist. Durch die permanente Unruhe	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

sinken Geburtenrate, Milchproduktion und der verwertbare Fleischanteil).Ein atypisches Verhalten ist besonders bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben. Diese Anlagen erreichen i.d.R. eine Gesamthöhe von bis zu 240 m.Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V LUNG M-V) weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen. Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen.Diese Norm (DIN ISO 9613–2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen.Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Für moderne Anlagen gibt es momentan keine Norm. Der erzeugte Schall und Infraschall trifft in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks. Dies wird mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.Infraschall hat andere Eigenschaft als Schall im Hörbereich (20 -20.000 Hz). Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) dagegen.Zu den natürlichen Quellen von Infraschall zählen Vulkaneruptionen, Erdbeben, hoher Seegang, Schnee- und Geröll-Lawinen, Stürme und Unwetter.Verkehrsmittel, Überschall von Flugzeugen, leistungsfähige Lautsprechersysteme und besonders Windkraftanlagen zählen zu den künstlichen QuellenSeit Urzeiten assoziiert der Mensch mit tieffrequenten Geräuschen lebensbedrohende Ereignisse (Vulkane, Erdbeben etc.). Infraschall hat auf den Menschen eine beunruhigende und psychotische Wirkung. Viele betroffene Menschen verspüren eine unterschwellige Angst und fühlen sich unheimlich und unbeunruhigt. Dabei kommt es gar nicht so sehr auf die Lautstärke an.Diese bekannten Wirkungen wurden schon wissenschaftlich von Professor Richard Wiseman, Universität Hertfordshire und anderen analysiert und werden heutzutage sogar von Filmemachern aufgegriffen und gezielt in bestimmten Filmen und Filmsequenzen (Horrorfilmen und Schreckszenen) mit der Filmusik eingesetzt.Der niederländische Künstler Mark Bain arbeitet in seinen Werken mit dieser Akustik (Psycho Acoustics) und kann dadurch in seinen erlebbaren Kunstwerken entsprechende Angstzustände bei den Zuhörern quasi auf Knopfdruck erzeugen.Quellen: Tandy, V. & Lawrence, T.R. 1998: "The Ghost in theMachine", Journal of the Society for Psychical Research,Vol 62, No 851Juslin, P. & Sloboda, J. A. (Eds.) (2001): Music and Emotion: Theory and Research. Oxford: OxfordUniversity PressDr.Bartsch; Biologische Wirkung von InfraschallWindkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden.Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich.Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest ein weiteres Ansteigen verhindert werden, fordert der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fachverband. Dies widerspricht einer geplanten exorbitanten Belastung durch Windkraftanlagen wie sie in Burghaun geplant ist.Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den Turm-Effekt, weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und deshalb das Rotorblatt vor und zurück springt. Das hört man als Wummern, weil der Mast periodisch von den nachlaufenden Luftströmungen des vor ihm vorbei sausenden Rotorblattes getroffen wird und sich seine Anströmrichtung und Anströmgeschwindigkeit kurzzeitig ändern. Hinzu kommt, dass der Wind mit der Höhe zunimmt. Das bedeutet aber, dass die Rotorblätter, wenn sie ganz oben stehen, mehr belastet werden, als wenn sie ganz unten stehen. Das führt zu weiteren Schwingungen und zwar umso mehr, je länger die Rotorblätter sind.Obwohl sich die Druckschwankungen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei mit dem Quadrat der Entfernung abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit. Daran erkennt man die enorme Wucht der Druckschwankungen. Auch der Infraschall wird letztlich durch die Druckschwankungen ausgelöst. Die Hersteller wissen um die Druckschwankungen, die sich pausenlos wiederholen und sogar die Rotorblätter zerstören können. Andererseits sind sie unverzichtbar, weil die speziellen Druck- und Strömungsverhältnisse das Windrad antreiben. Quelle: (Dr. Friedrich Buer, http://bls-landschaftsschutz.de/Vogelkiller-Strom.pdf)Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm wird die Schallbelastung noch größer. Es ist unverständlich, wie bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll.In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können.Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.	
lfd.-Nr.: 107 private Person	Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks-Horizontverschmutzung in hohem Ausmaß-Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks-Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf hohe Windräder-Geräusch/Luftdruck der Rotoren/Infraschall-Schlagschatten je nach Sonnenstand-Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot-Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets-Vernichtung des Naherholungsgebietes-Fehlen von Prüfung und Abwägung anderer Energiekonzepte wie z.B. Photovoltaik, Biogas, Holzschnitzelanlage-Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten-Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen-Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger)-Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste-Schädigung der vorhandenen Fauna (seltene Vogelpopulationen wie z. B. roter Milan, Eulen, Falken, Fledermäusen; Wildwechsel, Ruheplätze für Zugvögel sowie riesiges Brutgebiet von Kranichen befinden sich im direkten Einzugsgebiet der geplanten Windräder)-Dauerlärm durch Rotorblätter-Psychosen durch die drehenden Rotorblätter und dem beweglichen Schattenwurf-Zerstörung des Landschaftsbildes-Zerstörung meines Erholungsgebietes-Vernichtung des	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“-Gefahr durch Eiswurf im Winter-Stroboskopblitze bei Nebel führen zu psychotischen Effekten-Kraniche, Störche, andere Zugvögel und Fledermäuse werden durch die Rotorblätter geschreddert-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Lebensumfeldes-Zerstörung bzw. Zersiedlung der Landschaft durch das Anlegen von Zuwegungen und „Verspargelung“ durch die Windräder-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin, weiterer Bevölkerungsrückgang in den Ortschaften-Mittelfristige negative Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 119 private Person	Ich beantrage, die Potentialfläche Wind „Wessin“, Gemeinde Crivitz unter der Nummer WEG Nr. 44/16 nicht als neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festzulegen.Stellungnahme zum WEG: 44/16Nur ausnahmsweise soll die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete unter den Voraussetzungen des neu eingefügten PS (10) möglich sein. Eignungsgebiete sind in § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG legaldefiniert.Auch bei der Festlegung von Eignungsgebieten Wind muss jedoch die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Windenergienutzung planerisch wahrscheinlich sein, da ansonsten der Planungsträger kein schlüssiges Gesamtkonzept beschließt, mit dem der Windkraft ausreichend bzw. substantiell Raum verschafft wird. Im Entwurf zum RREP ist nicht begründet, warum das Gebiet WEG Nr. 44/16 den Kriterien zur Festlegung eines solchen Eignungsgebietes genügt. Insofern ist nicht ersichtlich, welche Kriterien überhaupt berücksichtigt wurden und wie mögliche Abwägungen zugunsten der die Windenergie begünstigenden Belange ausgefallen ist. Der geplante Bau der Windkraftanlagen (WKA) ist ein erheblicher und unverhältnismäßig weitreichender Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild. Die WKA zerstören im Bereich der Mordkuhle in erheblichem Maße die über Jahrhunderte gewachsene Naturlandschaft. Da vorgesehen ist, die WKA in unmittelbare Nähe eines Waldgebietes zu errichten, birgt dies auch Gefahren für den Wald. Der Wald erfüllt bedeutende Schutz und Erholungsfunktionen für Mensch und Tier. Diese gilt es, langfristig und nachhaltig zu erhalten und nicht durch äußere Einflüsse zu gefährden. Im Übrigen können WKA aus diversen Gründen, wie Blitzschlag, Überhitzung, mechanische Schäden etc. in Brand geraten. Da es sich um Brände in unzugänglichen Höhen handelt, ist ein Löschen nicht möglich. Durch Funkenflug und Abwurf brennender Teile besteht gerade bei Trockenheit die Gefahr, dass der Wald abbrennt und dessen Biotope vernichtet werden.An der Waldkante der Mordkuhle und an der Waldkante am Eichholz brüten Rotmilane, diese stehen auf der roten Liste der bedrohten Vogelarten. Der Bau der WKA in unmittelbarer Nähe der Nistplätze würde den Fortbestand in dieser Region stark gefährden (Ausschlusskriterium WKA).In unmittelbarer Nähe des WEG 44/16 sind bis zu 3 Standorte bekannt wo Kraniche brüten. Nahrungshabitate und Brutplätze wären unmittelbar von den WKA betroffen und sind damit entwertet. Weiterhin werden Flugwege zu entfernt liegenden Nahrungsflächen verriegelt.Nach den letzten Plänen zu den Standorten der WKA besteht für die produktiven Waldflächen der Mordkuhle ein sehr hohes Waldbrandrisiko. Das Gebiet befindet sich in einem Areal mit erhöhter Waldbrandgefahr.Im Bereich der geplanten Vorhaben sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Diese Denkmale haben eine Raumwirkung auf die Umgebung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. In den Eignungsgebieten befinden sich keine Baudenkmale. In den umliegenden Ortschaften kommen häufiger Baudenkmale wie u.a. Gutsanlagen und Kirchen vor. Aufgrund der durch den Siedlungsabstand von mindestens 1.000 m bzw.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und sind vor Sichtbeeinträchtigung durch WKA zu schützen.Die Mordkuhle stellt für das Aufsuchen von Nahrung zu den Gewässern einen gewissen „Knotenpunkt“ dar. Seit 2013 (an der Mordkuhle) wird ein Seeadlerpaar bestätigt, welches auf Freiflächen oder im Wald beobachtet werden konnte. Ab November 2014 wurden sogar zwei Paare gesichtet. Die Horste befinden sich im Prüfradius des WEG 44/16	mindestens 800 m bedingten Entfernung der Eignungsgebiete sind unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Anlagen oder durch Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Auch physische Einwirkungen, z.B. durch Schall, sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann es im Einzelfall zu einer technischen Überformung des Erscheinungsbildes auch weiter entfernt liegender Kultur- oder Baudenkmälern durch die Baukörper kommen. Dies kann aber erst auf lokaler Ebene in Abhängigkeit von Höhe und Anordnung der tatsächlichen Windenergieanlagen untersucht werden und ist damit Gegenstand des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens.Auf regionaler Ebene beschränkt sich die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen daher auf die sechs Denkmäler von internationalem Rang (Hansestadt Wismar, Hansestadt Lübeck, Residenzensemble Schwerin, Schloss Ludwigslust, Schloss Bothmer, Schloss Wiligrad), die in einem Fachbeitrag nach für die Planungsregion einheitlichen Grundlagen bewertet wurden. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 141 private Person	Minderung der Lebens- und Landschaftsqualität in der Nähe von Windparks-Horizontverschmutzung in hohem Ausmaß-Verlust des Kapitals eines unverbauten Ausblicks-Nachhaltige Auswirkung auf die betroffenen Orte durch permanenten Blick auf hohe Windräder-Geräusch/Luftdruck der Rotoren/Infraschall-Schlagschatten je nach Sonnenstand-Befeuerung bei Tag und Nacht in weiß und rot-Gefährdung der Ruhezone des ländlichen Gebiets-Vernichtung des Naherholungsgebietes-Fehlen von Prüfung und Abwägung anderer Energiekonzepte wie z.B. Photovoltaik, Biogas, Holzschnitzelanlage-Nicht erkennbare Einhaltung des Mindestabstandes von dicht bebauten Gebieten-Kein Rückbau, d.h. Windkraftanlagen bleiben auf Dauer, werden ausgeweitet mit der Folge weiterer „Schattenkraftwerke“ oder verfallen zu Industrieruinen-Einnahmeverlust der Gemeinden durch abwandernde Einwohner (primär finanzstarke Bürger)-Wertverlust der vorhandenen Immobilien und Mieteinnahmeverluste-Schädigung der vorhandenen Fauna (seltene Vogelpopulationen wie z. B. roter Milan, Eulen, Falken, Fledermäusen; Wildwechsel, Ruheplätze für Zugvögel sowie riesiges Brutgebiet von Kranichen befinden sich im direkten Einzugsgebiet der geplanten Windräder)-Dauerlärm durch Rotorblätter-Psychosen durch die drehenden Rotorblätter und dem beweglichen Schattenwurf-Zerstörung des Landschaftsbildes-Zerstörung meines Erholungsgebietes-Vernichtung des Lebensmottos „Leben auf dem Land, Leben in und mit der Natur“-Gefahr durch Eiswurf im Winter-Stroboskopblitze bei Nebel führen zu psychotischen Effekten-Kraniche, Störche, andere Zugvögel und Fledermäuse werden durch die Rotorblätter geschreddert-Gefahr und Vertreibung diverser Wildvögel und Fledermäuse durch die Zerstörung des Lebensumfeldes-Zerstörung bzw. Zersiedlung der Landschaft durch das Anlegen von Zuwegungen und „Verspargelung“ durch die Windräder-Reduzierung von Zuzügen in das ländliche Umfeld von Schwerin, weiterer Bevölkerungsrückgang in den Ortschaften-Mittelfristige negative Konsequenzen für das wirtschaftliche und kulturelle Leben in den Ortschaften	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 141 private Person	BrandschutzBrände entstehen entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag und verursachen weite Feuerherde, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung lautHandlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich ist, werden umliegende Ortschaften mit erfasst. Siedlungen wären somit akut brandgefährdet. Wobleibt da der Schutz für das menschliche Leben? Die Unversehrtheit des Menschen ist in Deutschland Verfassungsinhalt!! Dafür liegt kein wirkungsvolles Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 141 private Person	Lärm durch WindkraftanlagenWindkraftanlagen verursachen Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche. Die von den Windrädern mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 103 bis 107 db (A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzen-Geschwindigkeit der Flügel, werden von Fachleuten mit ca. 120 db (A) bestätigt. Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen,	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

hörbaren, wummernden Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung und Geschwindigkeit, sowie durch Luftverwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen. Mehrere Anlagen erzeugen bei Wind den gleichen Lärm, wie eine viel befahrene Straße.Industrielle Windkraftwerke statt WindmühlenromantikDie heutigen Windkraftwerke, die mit massivem Lobbydruck gegen die Bevölkerung durchgesetzt werden, haben nichts mit “Öko” oder gar der “Windmühlenromantik” von früher zu tun. Es sind hochtechnisierte, sehr laute Anlagen mit Höhen bis über 180 Meter, die den Lärm eines startenden Flugzeuges abstrahlen (über 100 Dezibel). Während jedoch ein Flugzeug wegfliegt und nach wenigen Minuten nicht mehr zu hören ist, stehen diese Anlagen für Jahrzehnte neben dem Wohnhaus, der Pension oder Gaststätte oder dem Naturschutzgebiet und blinken dazu noch Tag und Nacht – demnächst auch an den Flügelspitzen.Schattenwurf durch WindkraftanlagenDer Betrieb von Windenergieanlagen verursacht bei Sonne ein sich bewegenden Schlagschatten, welcher bei den Betroffenen ebenfalls zu erheblichen Belästigungen (Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen) führen kann. Der Schattenwurf einer Windkraftanlage ist bei niedrigem Sonnenstand in der Früh und am Abend, im Winter jedoch auch in der Mittagszeit weit festzustellen. Die Reichweite der Schatten ist abhängig von der Breite des Rotorblattes und der Entfernung zur Projektionsfläche. Bei großen WEA muss der Schattenwurf noch in mehr als 1000 Meter berücksichtigt werden. Nicht zu unterschätzen sind die Auswirkungen auf Nutzvieh, wie Rinder, Schafe, Pferde. Der Schattenwurf führt zu Stressreaktionen bei Tieren (Fluchttendenzen, da große Schatten für Tiere ein gleichbedeutend ist mit einem Angriff aus der Luft. Durch die permanente Unruhe sinken Geburtenrate, Milchproduktion und der verwertbare Fleischanteil).Sichtimmisionen durch WindkraftanlagenDie riesigen Anlagen bedrängen die Bürger durch die stete Bewegung der Rotoren. Die Bürger können sich diesen optischen Eindrücken nicht entziehen. Irritationen sind möglich und die Konzentration auf etwas anderes ist nur sehr schwer möglich.Durch die enorme Höhe müssen die Anlagen auch noch mit blinkenden Signalen für den Luftverkehr befeuert werden. Dies bedeutet ebenfalls eine Belästigung in der Nacht für die Betroffenen Bürger.Krank durch WindkraftanlagenWir wissen, dass Personen diverse Symptome aufweisen, wenn sie sich für längere Zeit in der Nähe von Windturbinen aufhalten, diese Symptome aber verschwinden, wenn sich die Personen nicht mehr dort aufhalten.Die Symptome sind Schlafstörungen und Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Tinnitus (Ohrengeräusche), Ohrendruck, Benommenheitsgefühl, Schwindel (spinning dizziness), Übelkeit, verschwommenes Sehvermögen, Tachycardie (Herzrasen), Reizbarkeit, Probleme mit der Konzentration und dem Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit einem Gefühl der Bewegung oder Zittern im Körper, die im Wach- und im Schlafzustand aufkommen.Die oben beschriebenen Symptome müssen nicht bei allen Menschen auftreten. Jedoch wenn nur ein Teil davon betroffen ist, ist das schlimm genug.Aussage eines Betroffenen:„Man kann dem Lärm nicht entkommen – es ist wie eine defekte Waschmaschine, ein konstantes Rauschen, Trommeln, Lärm – Du kannst nachts nicht schlafen und dich tagsüber nicht konzentrieren – es ist Folter“;„Es ist nicht so sehr die Lautstärke, sondern die Art dieses Geräusches. Der Lärm wird mehr gespürt als gehört.“Nicht zu unterschätzen sind die Auswirkungen auf Nutzvieh, wie Rinder, Schafe, Pferde. Der Infraschall führt zu Stressreaktionen bei Tieren (Fluchttendenzen, da die Geräuschquelle nie zu vermeiden ist. Durch die permanente Unruhe sinken Geburtenrate, Milchproduktion und der verwertbare Fleischanteil).Ein atypisches Verhalten ist besonders bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben. Diese Anlagen erreichen i.d.R. eine Gesamthöhe von bis zu 240 m.Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V LUNG M-V) weist in einem Bericht über

überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen. Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 9613-2 gemessen.Diese Norm (DIN ISO 9613–2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen.Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde. Für moderne Anlagen gibt es momentan keine Norm. Der erzeugte Schall und Infraschall trifft in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks. Dies wird mit großer Sorge und Unsicherheit gesehen, da hier bereits eine erhebliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.Infraschall hat andere Eigenschaft als Schall im Hörbereich (20 -20.000 Hz). Es findet nahezu keine Dämpfung des Infraschalls durch die Umgebung statt, da es sich physikalisch bei Infraschall um sehr lange Schallwellen handelt. Es gibt keine wirksamen Schutzmechanismen (Schutzwälle, Bäume, Felsen etc.) dagegen.Zu den natürlichen Quellen von Infraschall zählen Vulkaneruptionen, Erdbeben, hoher Seegang, Schnee- und Geröll-Lawinen, Stürme und Unwetter.Verkehrsmittel, Überschall von Flugzeugen, leistungsfähige Lautsprechersysteme und besonders Windkraftanlagen zählen zu den künstlichen QuellenSeit Urzeiten assoziiert der Mensch mit tieffrequenten Geräuschen lebensbedrohende Ereignisse (Vulkane, Erdbeben etc.). Infraschall hat auf den Menschen eine beunruhigende und psychotische Wirkung. Viele betroffene Menschen verspüren eine unterschwellige Angst und fühlen sich unheimlich und unbeunruhigt. Dabei kommt es gar nicht so sehr auf die Lautstärke an.Diese bekannten Wirkungen wurden schon wissenschaftlich von Professor Richard Wiseman, Universität Hertfordshire und anderen analysiert und werden heutzutage sogar von Filmemachern aufgegriffen und gezielt in bestimmten Filmen und Filmsequenzen (Horrorfilmen und Schreckszenen) mit der Filmusik eingesetzt.Der niederländische Künstler Mark Bain arbeitet in seinen Werken mit dieser Akustik (Psycho Acoustics) und kann dadurch in seinen erlebbaren Kunstwerken entsprechende Angstzustände bei den Zuhörern quasi auf Knopfdruck erzeugen.Quellen: Tandy, V. & Lawrence, T.R. 1998: "The Ghost in theMachine", Journal of the Society for Psychical Research,Vol 62, No 851Juslin, P. & Sloboda, J. A. (Eds.) (2001): Music and Emotion: Theory and Research. Oxford: OxfordUniversity PressDr.Bartsch; Biologische Wirkung von InfraschallWindkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden.Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich.Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass es gegen Infraschall keine Isolierungsmöglichkeiten gibt, wie es vom Fachverband für Strahlenschutz e.V. aufgezeigt wird. Auch weist der Fachverband daraufhin, dass die Normen und Richtlinien (TA Lärm, VDI 2058) bezüglich Infraschall offensichtlich zu niedrig bewertet sind. Da die Technisierung im Lebensraum des Menschen weiter zunimmt, müssen die Infraschall-Expositionen durch geeignete Maßnahmen gesenkt, zumindest ein weiteres Ansteigen verhindert werden, fordert der Fachverband. Dies widerspricht einer geplanten exorbitanten Belastung durch Windkraftanlagen wie sie hier geplant ist.Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den Turm-Effekt, weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm vorbei saust, der Winddruck abfällt und deshalb das Rotorblatt vor und zurück springt. Das hört man als Wummern, weil der Mast periodisch von den nachlaufenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Luftströmungen des vor ihm vorbei sausenden Rotorblattes getroffen wird und sich seine Anströmrichtung und Anströmgeschwindigkeit kurzzeitig ändern. Hinzu kommt, dass der Wind mit der Höhe zunimmt. Das bedeutet aber, dass die Rotorblätter, wenn sie ganz oben stehen, mehr belastet werden, als wenn sie ganz unten stehen. Das führt zu weiteren Schwingungen und zwar umso mehr, je länger die Rotorblätter sind.Obwohl sich die Druckschwankungen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei mit dem Quadrat der Entfernung abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit. Daran erkennt man die enorme Wucht der Druckschwankungen. Auch der Infraschall wird letztlich durch die Druckschwankungen ausgelöst. Die Hersteller wissen um die Druckschwankungen, die sich pausenlos wiederholen und sogar die Rotorblätter zerstören können. Andererseits sind sie unverzichtbar, weil die speziellen Druck- und Strömungsverhältnisse das Windrad antreiben. Quelle: (Dr. Friedrich Buer, http://bls-landschaftsschutz.de/Vogelkiller-Strom.pdf)Bei Rotationsgeschwindigkeiten von 20 oder 26 rpm wird die Schallbelastung noch größer. Es ist unverständlich, wie bei einer solchen Situation entgegen den Feststellungen des Robert-Koch-Institutes ("Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz?", Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 12.2007 1582 ff.) ein Abstand von 1.000 m zwischen den möglichen Windkraftanlagen und der Wohnbebauung ausreichend sein soll.In einer neuen Studie (Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover; Lars Ceranna, Gernot Hartmann & Manfred Henger Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren bei einer Windkraftanlage (Baujahr 2000, Leistung 1.500 KW, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Rotationsgeschwindigkeit 16 rpm) Infraschall noch in 12 km Entfernung nachweisen können.Es liegt auf der Hand und ist auch schon nachgewiesen, dass moderne Anlagen mit ihrer wesentlich größeren Dimensionierung an Rotordurchmessern und somit Rotorgeschwindigkeiten, erheblich intensiveren Infraschall erzeugen als in der Studie berücksichtigt.	
lfd.-Nr.: 141 private Person	Stellungnahme zur Planung eines Windparks zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und WessinEinwände gegen die Ausweisung eines Potentialsuchraumes für einen WindparkIch erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch Ihre Planung eines Windparks zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und Wessin persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen.Daher erhebe ich nachstehend Einwendungen gegen das o. g. Projekt. Aus den nachgenannten Gründen lehne ich die Planung und Errichtung eines solchen Windparks ausdrücklich ab. Eine Genehmigung zur Errichtung des o. g. Windparks stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 152 private Person	Gesundheitliche Auswirkungen: -Windräder erzeugen Stress, gehören nicht in die Landschaft, Unnatürliche Beflammung, Disco-Lichter-Effekt, Lärm, Schattenwurf-Spazierwege sind versperrt, Kein Spaziergang mehr ohne drehende und blinkende Windräder, auch das erzeugt Stress, die Folge z.B. Herzrasen, Unruhe, Nervosität-Erholung und Entspannung und Ruhe nach einem Arbeitstag in der dörflichen, heimatlichen Umgebung nicht mehr möglich, allgegenwertig die riesigen drehenden blinkenden Windräder-Beim Ausbau entsp. Ihres Entwurfs werden wir die Windräder in Goldenbow von allen Seiten sehen, hören und spüren, es gibt kein Entrinnen-Meine Besorgungsfahrten mit dem Auto führen auf der B 321 nach Crivitz oder Parchim, auch hier dann nur noch drehende und blinkende Windräder, die gesamt Strecke entlang, ein Albtraum	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 43/16 Severin und 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 42/16 Kladrum, 43/16 Severin und 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum wird deshalb in alle Richtungen erweitert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.Der östliche Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 44/16 Wessin und dem Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha mit einer Breite von über 200 m deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Dieser Potenzialsuchraum wird außerdem auf Teilflächen von den Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Goldenbow) und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow im RREP. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 152 private Person	Damit das Leben hier im dörflichen Mecklenburg einigermaßen Lebenswert bleibt, fordere ich Sie auf, auf den Ausbau der Gebiete rund um Goldenbow zu verzichten.D.h. Verzicht auf die Gebiete, Ausbau Gebiet 42/16, Gebiet 43/16, 44/16 und das Vorsorgegebiet Badegow-Ruthenbeck-Goldenbow, hier war leider keine Nr. zu finden.Wir sind hier, durch das vorhandene Gebiet Kladrum bereits überdimensional stark genug belastet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000

m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 43/16 Severin und 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 42/16 Kladrum, 43/16 Severin und 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum wird deshalb in alle Richtungen erweitert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.Der östliche Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 44/16 Wessin und dem Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha mit einer Breite von über 200 m deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Dieser Potenzialsuchraum wird außerdem auf Teilflächen von den Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Goldenbow) und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow im RREP.
lfd.-Nr.: 152 private Person	Beim Betrachten des Entwurfs für Raumentwicklung über Windeignungsgebiete werden meine schlimmsten Befürchtungen Realität.Ich wohne in [...]. Hier bewohne ich ein Grundstück und habe mit meiner gesamten „ Lebensleistung“ ein Häuschen gebaut. Koffer packen und wegziehen und neu anfangen, geht nicht, dazu fehlt mir das Geld.Ich bin in Mecklenburg geboren und ich liebe mein Land sehr und ich werde wenn Gott will auch hier meinen Lebensabend verbringen müssen.Ich frage mich	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	bei Ihrer Planung, wo bleibt der Mensch. (Auf Tiere wird jedenfalls Rücksicht genommen, und das ist auch gut.)Konkret habe ich folgende Einwende, gegen den weiteren Ausbau Verschandelung unserer schönen Landschaft:-Das kleine Dorf Goldenbow, liegt geografisch tief, und wirkt schon jetzt wie Erschlagen von den Windrädern des Gebietes Kladrum-Von Crivitz auf der B 321 kommend, wirken die Windräder von Kladrum schon jetzt übergroß, werden die Windräder noch höher, bekomme ich bei dem Gedanken Herzrasen-Dieses Windeignungsgebiet 42/16 , Kladrum, ist schon jetzt das größte Gebiet in der Region und dominiert die Landschaft total-Betonmischerartiger Lärm ist bis nach Goldenbow schon jetzt zu hören, ständig und immer, Blinkende Lichter ab Einbruch der Dämmerung-Ständig drehende Windräder sind nicht nur so zu sehen, sondern auch als Spiegel in den Gebäudefenstern des Nachbarn-Kein Sonnenaufgang mehr ohne Windräder-Durch den weiteren Ausbau wird Goldenbow komplett durch Windräder umzingelt, -Da die Windräder immer höher werden und die Befeuerung, pro Windrad auch noch zu nimmt, erscheinen die Windräder gigantisch und überdimensional-Für Goldenbow heißt das, auch kein Sonnenuntergang ohne drehende und blinkende Windräder mehr, sollte Ihr Entwurf Realität werden	Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Kriterien stehen den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 43/16 Severin und 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung der Eignungsgebiete 42/16 Kladrum, 43/16 Severin und 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum wird deshalb in alle Richtungen erweitert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.Der östliche Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow befindet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 44/16 Wessin und dem Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha mit einer Breite von über 200 m deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Dieser Potenzialsuchraum wird außerdem auf Teilflächen von den Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Goldenbow) und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow im RREP. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 152 private Person	Transporte:-Nur für den weiteren Ausbau des Gebietes 42/16 sollen ca. 1000 weitere Schwerlasttransporte notwendig sein,-Diese Transporte führen u.a. Nachts über die alte Kopfsteinpflasterstraße in Goldenbow, (Erfahrung aus der Vergangenheit, Aufbau Gebiet Kladrum)-Die Straße und die Bankette werden, kaputt gefahren ,-Die Straße ist nicht für diese Belastung geeignet, für die Sanierung und Ausbau dieser Straße mussten auch wir als Anlieger uns finanziell beteiligen-Die Transporte finden u.a. um Mitternacht statt, ich werde durch das Vibrieren des Hauses geweckt, die Folge sind Herzrasen, Unruhezustand und schlaflose Nächte	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und die Durchführung der Schwerlasttransporte für den Bau von Windenergieanlagen sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	6.WEG 44/2016 WessinDer Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 44/2016 in der vorgesehenen Fläche stehen nach unserem Kenntnisstand keine Belange entgegen, die als weiches oder hartes Tabu-Kriterium einzuordnen sind. Direkt angrenzend befinden sich bereits ein Umspannwerk sowie Freileitungen, welche als Vorbelastung zu werten sind. Eine Ausweisung dieses WEG können wir nur begrüßen und würden Sie bitten uns anzusprechen, falls es Gründe gegen die Ausweisung dieses Gebietes gibt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 44/16 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 41/16Bezeichnung: GranzinBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine BetroffenheitNaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine BetroffenheitUnzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze von:Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Fischadler – Horst einschl.1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspufferkeine BetroffenheitRestriktionskriterien500m Abstandspuffer zu NSGkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu naturnahen Moorenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservatenkeine Betroffenheit500m Abstandspuffer zu Naturparkskeine Betroffenheit200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitRotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Nach Kartierdaten keine BetroffenheitLSG gem. LGS-VOkeine BetroffenheitRastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspufferkeine BetroffenheitVorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflegekeine BetroffenheitVorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklungkeine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 42/16Bezeichnung: KladrumBemerkungen/Hinweise BImSchGBemerkungen/Hinweise ArtenschutzHarte AusschlusskriterienNaturschutzgebiete n. § 23 BNatSchGkeine BetroffenheitNaturnahe Moorekeine Betroffenheit§ 20 Biotope > 5 hakeine BetroffenheitWeiche AusschlusskriterienRäume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Pufferkeine BetroffenheitUnzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)keine BetroffenheitBiosphärenreservatkeine BetroffenheitNaturparkkeine BetroffenheitEuropäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Pufferkeine BetroffenheitHorste/Nistplätze von:Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer:Seeadlerhorst etwa 360m in südwestlicher Richtung entfernt, Hinweis aufgrund der Datentabelle: Bescheid LUNG 26.09.2013 - Horstschutzzone aufgehoben•Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspufferkeine Betroffenheit•Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer:essentielle nahrungsfläche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum wird nicht vom weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unmittelbar südwestlich angrenzend Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer Rotmilanhorst etwa 750 m in südwestlicher Richtung (Quelle: Meldung durch UNB) LSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 44/16 Bezeichnung: Wessin Bemerkungen/Hinweise BImSchG Bemerkungen/Hinweise Artenschutz Harte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore Unmittelbar angrenzend an das Windeignungsgebiet wurde eine Fläche durch das LUNG M-V zur „Regeneration entwässerter Moore“ ausgewiesen. § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Puffer keine Betroffenheit Unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze • Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Kartierdaten vorhanden LSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstandspuffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, (insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind) ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Windeignungsgebiet Nr. 43/16 Bezeichnung: Severin Bemerkungen/Hinweise BImSchG Bemerkungen/Hinweise Artenschutz Harte Ausschlusskriterien Naturschutzgebiete n. § 23 BNatSchG keine Betroffenheit naturnahe Moore keine Betroffenheit § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Weiche Ausschlusskriterien Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschl. 1.000m Puffer keine Betroffenheit Unzerschnittene landschaftliche Freiräume m. sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) keine Betroffenheit Biosphärenreservat keine Betroffenheit Naturpark keine Betroffenheit Europäisches Vogelschutzgebiet einschl. 500m Puffer keine Betroffenheit Horste/Nistplätze • Schwarzstorch – Brutwald einschl. 3.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Seeadler – Horst einschl. 2.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Fischadler – Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Wanderfalke	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	– Horst einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit • Weißstorch – Nest einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Betroffenheit Restriktionskriterien 500m Abstandspuffer zu NSG keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten keine Betroffenheit 500m Abstandspuffer zu Naturparks keine Betroffenheit 200m Abstandpuffer zu § 20 Biotope > 5 ha keine Betroffenheit Rotmilanhorste einschl. 1.000m Abstandspuffer keine Kartierdaten vorhanden LSG gem. LGS-VO keine Betroffenheit Rastgebiete (Land) v. Wat- u. Wasservögeln m. sehr hoher Bedeutung einschl. 500m Abstands keine Betroffenheit puffer keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Naturschutz- u. Landschaftspflege keine Betroffenheit Vorhaltegebiet Kompensation u. Entwicklung keine Betroffenheit	
lfd.-Nr.: 362 KWE New Energy GmbH	Antrag auf Ausweisung des Windeignungsgebietes „Herzberg / Granzin“Mit diesem Schreiben möchten wir im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie das in Anlage 1 näher beschriebene Plangebiet „Herzberg / Granzin“ zur Aufnahme als Windeignungsgebiet in das kommende RREP beantragen.Projektname Gemeinden Größe in [ha]Herzberg / Granzin Obere Warnow und Granzin 160 haBei der Identifizierung und Entwicklung der Fläche haben wir uns an der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungs-programme in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 22.05.2012 orientiert und diese im Einzelnen abgeprüft. Zudem haben wir die Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, soweit uns diese bekannt sind, bereits berücksichtigt.Wir bitten Sie höflich, uns den Eingang unseres Antrages zu bestätigen und diesen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu berücksichtigen und zu prüfen.Gern stellen wir Ihnen die beigefügten Antragsunterlagen auch in digitaler Form zur Verfügung und stehen Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.Anlage: Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Herzberg / Granzin“ Anlage 1 Antrag auf Neuausweisung eines Windeignungsgebietes (WEG) „Herzberg/Granzin“Vorschlagsgebiet Nr. 41/16 aus der Teilfortschreibung der Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg vom 16.12.2015 1 Das Plangebiet „Herzberg/Granzin“1.1 Lage des PlangebietesDas Plangebiet befindet sich in den Hoheitsgebieten der Gemeinden Obere Warnow und Granzin im Landkreis Ludwigslust-Parchim; nordwestlich der Stadt Lübz und umfasst eine Fläche von ca. 160 ha.1.2 Kurzbeschreibung und landschaftliche Einordnung des PlangebietesDas Plangebiet gehört der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ an. Als Großlandschaft wird es zur „Mecklenburger Großseenlandschaft“ gezählt und die betroffene Landschaftseinheit heißt „Oberes Warnow-Elde-Gebiet“.Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg Seite II-3 definiert die Landschaftszone folgendermaßen: „Die durchschnittlich 60 bis 80m hohen Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoräne der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte umschließen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Mit Höhenniveaus von 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel bildet die Landschaftszone die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binnen-Einzugsgebieten sowie Quellgebiete vieler Flüsse auf. Auf den Sanderflächen stocken die größten Waldgebiete des Landes; die Endmoränen weisen vielfach Laub und Laubmischwälder auf...“.2 Prüfung der Ausschluss- und Restriktionskriterien (Weißflächenidentifikation) im Gebiet „Herzberg / Granzlin“2.1 Bestehende WEGAbbildung 3 zeigt das pot. WEG Herzberg/Granzin (grün) im Zentrum und alle im Umkreis von ca. 4 km liegenden rechtskräftigen WEG. Die beiden blau dargestellten Windeignungsgebiete	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grebbin und Lübz weisen einen Abstand von 4,2 bzw. 4,4 km zum beantragten WEG Herzberg/Granzin auf.Die Mindestabstände zu bestehenden WEG von 2,5 km werden eingehalten bzw. bei weitem überschritten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes daher nicht entgegen.2.2 Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im AußenbereichDie Mindestabstände zu Gebieten, die gemäß BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (1000 m Abstand - rot) sowie zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften (800 m Abstand - blau) werden gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V eingehalten.Wie Abbildung 4 verdeutlicht, wird die Nord- und Südgrenze des Plangebietes von den 1000m-Abstandspuffern zu den nächstgelegenen Wohnhäusern der Ortslagen Herzberg und Granzin gebildet. Die Ost- und Westgrenzen werden durch die 800m Abstände zu den Splittersiedlungen von Tannenhof Ausbau und Bahlenrade gebildet.2.3 Schutzgebiete für Landschaft und Natur (mit Vogelschutzgebieten)Nördlich des potentiellen Windeignungsgebietes Herzberg / Granzin befindet sich das SPA-Gebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin (SPA 2437-401)“, welches ebenfalls das FFH-Gebiet „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiese (FFH 2437-301)“ beinhaltet. Der geringste Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 1500 Meter und erfüllt somit den geforderten Schutzabstand. Eine detaillierte Darstellung des Europäischen Vogelschutzgebietes ist im Kapitel 2.5 dargestellt.In einem Abstand von ca. 1300 Meter befindet sich in südwestlicher Richtung das 150 ha große Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Darze“ mit folgendem Schutzzweck „Erhalt und Entwicklung eines nährstoffarmen Sauer-Zwischenmoores und eines Sauer-Armmoores mit typischer Fauna und Flora“.Landschaftsschutzgebiete (LSG) in unmittelbarer und mittelbarer Umgebung sind nicht zu finden. Erst südlich von Darze befindet sind das LSG „Wockertal bei Parchim“, welches auf Grund des Abstandes hier nicht in die Betrachtung eingeflossen ist.Die Abstände zu den verschiedenartigen Schutzgebieten werden eingehalten bzw. deutlich überschritten und stehen einer Neuausweisung des Plangebietes (grün) als WEG daher nicht entgegen.2.4 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume (Stufe 4) und Landschaftsbildbewertung (Stufe 4)Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Raum mit sehr hoher, sondern lediglich mit hoher Schutzwürdigkeit des landschaftlichen Freiraums und entspricht somit auch in diesem Punkt den Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten.In Abbildung 6b ist zu erkennen, dass das Plangebiet ausschließlich Bereiche mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes (hellgelb) berührt. Somit widerspricht auch hier nichts den Kriterien zur Ausweisung von WEG.2.5 AvifaunaIm Umfeld des Plangebietes existieren in rund 1.500m Abstand das in Abb. 7 dargestellte Europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 2437- 401 „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“ sowie in über 1000m Abstand zwei Weißstorchnistplätze in Woeten und nördlich von Herzberg.Die Abstände zwischen Plangebiet und den relevanten Vogelschutzzonen sowie zu den bekannten Nistplätzen störungsanfälliger Arten übersteigen die Mindestabstände somit teilweise deutlich. Demnach sind nach Kenntnisstand des Antragstellers keine erheblichen Konflikte durch Unterschreitungen der Schutzabstände zu bestehenden Vogelschutzgebieten oder bekannten Nistplätzen zu erwarten, die der Neuausweisung des Plangebietes als WEG entgegenstehen.	
lfd.-Nr.: 374 private Person	Hiermit legen wir scharfen Protest gegen die Planung eines Windparkes zwischen Bülow, Runow, Speuss, Badegow und Wessin ein. Wir sind in diesem wunderschönen Land geboren und geblieben. Wir leben hier, weil es unsere Heimat und einzigartig ist, was der Tourismus auch bestätigt. Das Aufstellen solcher Windkrafträder verschandelt nicht nur die Natur, sondern greift auch in diese ein. Die Ausmasse der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schäden an Mensch, Tier und Umwelt sind doch niemals kalkulierbar. In Dänemark wird abgerüstet, da nachweislich Fehlgeburten bzw.Geburten mit Missbildungen vermehrt auftraten.Wir haben Angst um die Zukunft unserer Kinder.Wir wohnen in Bülow, direkt am Park wo die Kraniche ihre Nistplätze haben. Der Fischotter, Fischreiher und Eisvogel kommen uns auf unserem Grundstück besuchen, der Biber ist in unmittelbarer Nähe an der Warnow zu finden.Dieses Gleichgewicht würden sie zerstören.Ganz zu schweigen von der Wertminderung unseres Anwesens, wer kauft eine Immobilie mit Sicht auf einen Windpark, mit der dazukommenden Lärmbelästigung (Kladrumer Bürger bestätigen)... Niemand will so leben, sie nicht und wir auch nicht. Suchen sie sich anderer Flächen, unserer Umkreis ist bestückt genug, es reicht. Verhindern wird man diese Vorhaben sicher nicht, dafür sorgt die Politik, leider.Keiner möchte nach Bayern ziehen, wir wollen hier in Ruhe alt werden.	überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 389 private Person	8.Die im Kartenblatt 20 dargestellte Region ist mit Eignungsräumen und Potentialsuchräumen extrem industriell überlagert (auch hinsichtlich der nicht eingezeichneten aber bebauten Altgebiete) das von den im Vorwort zum RREP genannten Hauptanliegen, dass„- die natürlichen Lebensgrundlagen für die Bevölkerung dauerhaft gesichert werden und auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilgebieten der Regionalen hingewirkt wird." nichts mehr zu erkennen ist.Ich bitte Sie herzlich um eine gerechte und detaillierte Abwägung meiner Argumente	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	2.Der Windpark Grebbin ist bei der Planung der neuen Eignungsgebietskulisse vollumfänglich zu berücksichtigen.Der Potenzialsuchraum Nr. 52 aus der gemeindlichen Vorabbeteiligung — der Windpark Grebbin - ist nicht mehr Bestandteil der Eignungsgebietskulisse des 1. Entwurfs. Tatsächlich handelt es sich hierbei um einen vorhandenen Windpark mit einer Größe von ca. 485 ha. Im geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg aus dem Jahr 2011 ist dieser Raum als Eignungsgebiet festgelegt. Auf der Grundlage dieser Festlegung wurde bereits eine Windenergieanlage repowert. Das bedeutet, dass der Windpark Grebbin mit 28 Anlagen mindestens noch eine Nutzungsdauer von 20 — 25 Jahren hat. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm hat gemäß Landesplanungsgesetz MV (LPIG) einen Planungshorizont von 10 Jahren. Das bedeutet, dass der bestehende Windpark mit den repowerten Windenergieanlagen eine voraussichtliche Nutzungsdauer aufweist, die den Planungszeitraum des RREP deutlich übersteigt. Der Windpark Grebbin ist daher vollumfänglich bei allen Überlegungen für die Neufestlegung von Eignungsgebieten in und um die Gemeinde Domsühl vollumfänglich zu beachten.Die Pflicht, den Windpark Grebbin in der Planung zu beachten, ergibt sich auch aus Programmsatz 6.5 (10) des 1. Entwurfs für die Teilfortschreibung des RREP. Danach soll den Gemeinden für Altgebiete im Wege einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über eine planerische Öffnungsklausel ermöglicht werden, durch Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder Teilflächen davon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu sichern. Die Stadt Parchim und die Gemeinde Obere Warnow haben jeweils in ihren Flächennutzungsplanungen den Windpark Grebbin als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Damit behält das Gebiet auch nach dem 1. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP eine über den Bestandsschutz hinausgehende Rechtswirkung, die jederzeit ein weiteres Repowering zulässt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 21 Grebbin.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	5.Der bisherige Beitrag der Gemeinden Domsühl, Obere Warnow und Zölkow zum Ausbau der Nutzung der Windenergie ist in der Planung des Regionalen Planungsverbandes zu berücksichtigen.Bereits durch die im RREP 2011 festgelegten Eignungsgebiete ist im Altkreis Parchim hinreichend Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen worden. Die Gemeinden des Altkreises Parchim haben damit ihren Beitrag für die Energiewende und für die Erfüllung der energiepolitischen Konzeption der Landesregierung bereits geleistet. Es ist ein Gebot der Fairness und der gerechten Interessensabwägung, dass dieser Beitrag in den Entscheidungen des Regionalen Planungsverbandes zur Erstellung des gesamträumlichen Planungskonzeptes Berücksichtigung findet.Die Gemeinde Domsühl fordert deshalb nochmals die vollständige Streichung des neuen Gebietes 43/16 nördlich der Ortslage Severin.Die Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Nutzung der Windenergie können nur gelingen, wenn die notwendige Akzeptanz vor Ort gewährleistet wird. Die übermäßige Häufung von Eignungsgebieten nördlich Parchim trägt nicht zur Akzeptanz der Windenergienutzung und gefährdet damit die Ziele der Energiewende.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	4. aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist das Eignungsgebiet 43/16 nördlich Severin zu streichen. Eine Häufung von Windparks in wenigen Gebieten ist mit den Mitteln der Regionalplanung zu verhindern.Bereits in der Stellungnahme vom 04.06.2015 hat die Gemeinde Domsühl angeregt, dass sich der Regionale Planungsverband grundsätzlich mit der Frage der Häufung von Potenzialsuchräumen und der künftigen Belastung von Gemeinden und Siedlungsbereichen intensiv auseinandersetzt und die Streichung des Gebietes nördlich Severin gefordert.Im Ergebnis der gemeindlichen Vorabbeteiligung hat eine solche Auseinandersetzung nicht stattgefunden. Vielmehr verteidigt der Regionale Planungsverband allein das 2,5 km-Kriterium und geht davon aus, dass damit einer technischen Überprägung der Landschaft	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	entgegengesteuert werden kann: „Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasten die Region ohne erkennbare Grenzen." Dieser Aussage in der Abwägung des Regionalen Planungsverbandes kann keinesfalls gefolgt werden, da sie bezogen auf die konkrete örtliche Situation in und um die Gemeinde Domsühl nicht zutrifft.Der Raum zwischen Crivitz, Kladrum, Zölkow, Mestlin und Parchim/Lübz ist bereits durch die Festlegungen im geltenden RREP 2011 durch eine große Häufung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie geprägt. Mit dem vorliegenden 1. Entwurf für die Teilfortschreibung werden zusätzliche Gebiete in nicht unerheblichem Maß hinzugefügt. Darüber hinaus werden große Potenzialflächen definiert, auf denen nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Nutzung der Windenergie nicht ausgeschlossen ist. Dies führt insgesamt zu einer außerordentlich hohen Belastung des Raumes. Das 2,5 km-Kriterium mag zwar in Räumen mit geringer Windparkdichte für die Verhinderung der technischen Überformung der Landschaft hilfreich sein. In Häufungs- oder Belastungsgebieten, wie in dem Raum, in dem sich die Gemeinde Domsühl befindet, ist dieses Kriterium jedoch nicht geeignet, der vollständigen visuellen technischen Überformung der Landschaft zu begegnen.Einer kompletten Umwandlung der Kulturlandschaft zwischen Parchim, Lübz, Goldberg und Crivitz wird hiermit ausdrücklich widersprochen.Die Gemeinde Domsühl fordert eine gleichmäßigere Verteilung der Belastungen in der Planungsregion und keine weitere Konzentration, in diesem ohnehin bereits stark belasteten Bereich. Es muss eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage der Häufung von Gebieten erfolgen. Dies kann im Rahmen des einheitlichen gesamträumlichen Planungskonzeptes durch Hinzufügung eines neuen Abstandskriteriums in Häufungsgebieten oder im Wege der Einzelabwägung zu den jeweiligen Gebieten unter Beachtung der Vorbelastung des Raumes erfolgen.In anderen Planungsverbänden ist dies bereits erkannt worden und es laufen intensive Diskussionen über die Vermeidung der Häufung von Eignungsgebieten in bestimmten Regionen. Diese Überlegungen sollten dringend auch in Westmecklenburg Eingang in die Planung finden. Dies kann u. a. dadurch geschehen, dass in Häufungsbereichen der 5 km-Abstand wieder eingeführt wird.Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Gutachten zur Begrenzung der Umfassung von Ortschaften lediglich einen Korridor von 3,5 km betrachtet. Das Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz, das am 20. April vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossen wurde, definiert einen Umkreis von 5 km als von Windenergieanlagen belasteten Bereich. Allein diese gesetzgeberische Aussage sollte Anlass genug sein, das 5 km-Kriterium zumindest in Häufungsgebieten wieder einzuführen.In der Landschaftsplanung ist ein Wirkradius von 10 km um den jeweiligen Windpark anerkannt. Legt man die Aussagen des Gesetzes und der Landschaftsplanung zugrunde, gibt es in unserer Gegend keinen Punkt, der nicht technisch überformt und von Windparks belastet ist. Die Gemeinde Domsühl fordert nochmals nachdrücklich eine intensive Auseinandersetzung mit der Häufung von Windparks in Teilen des Altlandkreises Parchim und den Verzicht auf die Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung.Das Eignungsgebiet 43/16 nördlich der Ortslage Severin ist zu streichen.	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche

Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft.

Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	3. Die Potenzialflächen um das Eignungsgebiet 43/16 und die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade sind zu streichen.Ein über das gutachterlich noch erträgliche Maß der Umfassung der Ortslagen Severin und Domsühl mit Windenergieanlagen ist zu vermeiden und wird daher abgelehnt.Der Planungsverband hat sich zwar mit der Umfassung der Ortslagen Domsühl und Severin beschäftigt; die Umfassung von Siedlungen wird aber lediglich als Restriktionskriterium betrachtet. Gegebenenfalls sei der Umfassung „durch eine Anpassung der Planung entgegenzuwirken". Diesem vom Planungsverband selbst formulierten Anspruch wird die vorliegende Planung in keiner Weise gerecht. Das im Entwurf vorgeschlagene neue Eignungsgebiet Windenergie 43/16, ehemals Potenzialsuchraum Nr. 53, ist zwar im westlichen Bereich ein wenig reduziert worden. Das neue Eignungsgebiet wurde aber um einen neuen Potenzialsuchraum erweitert. Insgesamt hat sich damit die für die Nutzung der Windenergie potentiell zur Verfügung stehende Fläche nördlich der Ortslage Severin fast verdoppelt. Dies ist für die Gemeinde nicht akzeptabel.Betrachtet man die Umfassung der Ortslagen Domsühl und Severin, führt allein die Potenzialfläche in Erweiterung des Eignungsgebietes 43/16 zu einer nicht mehr erträglichen Umfassung der Ortslage Severin. Die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade sowie die östliche Potenzialfläche in Erweiterung des Eignungsgebietes 43/16, befinden sich im 60° Freihaltekorridor der Ortslage Domsühl.Auf der Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, das nach den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes als Tabuzone definiert wurde.Die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade hält zudem den 2,5 km-Abstand zu den Gebieten Kladrum/Zölkow — 42/16 und dem Windpark Dargelütz nicht ein. Die Fläche entspricht somit nicht den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes und ist zu streichen.Der Regionale Planungsverband hat sich in seinen Beschlüssen und in der Abwägung zur gemeindlichen Vorabbeteiligung klar zur Einhaltung des 2,5 km-Kriteriums bekannt. In der Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Domsühl heißt es dazu: „Der RPV geht davon aus, dass es sich bei dem Kriterium des Mindestabstandes von 2,5 km um ein nachvollziehbares und gerechtfertigtes Regulativ handelt, um einer technischen Überformung der Landschaft entgegenzusteuern.... Bei der Vorbereitung der Entscheidung der Verbandsversammlung W-2/15 vom Februar 2015 wurde die Frage des Mindestabstandes ausführlich diskutiert - das Ergebnis (2,5 km) steht fest."Damit hat sich der Regionale Planungsverband klar und eindeutig positioniert. Daran ändert auch die Aussage in der Abwägung, dass „entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung [es] möglich [ist], in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung diesen Mindestabstand zu unterschreiten" nichts. Eine landschaftliche Strukturierung, die zu der sehr deutlichen Unterschreitung des Mindestabstandes in diesem Bereich führen könnte, ist nicht erkennbar. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Darstellung des Potenzialraums mit dem 2,5 km-Kriterium nicht auseinandergesetzt; dies ist nachzuholen. Im Ergebnis kann dies aus Sicht der Gemeinde Domsühl nur zur Streichung des Potenzialraumes führen.Die Potenzialflächen in Erweiterung des Eignungsgebietes 43/16 und insbesondere die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade werden aus o. g. Gründen vollständig abgelehnt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Vom Eignungsgebiet 43/16 Severin geht zusammen mit den umliegenden Eignungsgebieten und den bestehenden Altgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Domsühl und Severin aus. Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP. Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,

		die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	Für die Gemeinde DomsühlTeilfortschreibung des des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenZur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	genommen:Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Domsühl, Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen der gemeindlichen Vorabbeteiligung zur Potentialsuchraumkartierung für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes WestmecklenburgVorbemerkung: Am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen. Um die gemeindlichen Belange von Beginn an in die Regionalplanung einbringen zu können, ist ebenso beschlossen worden, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen nach dem Willen der Verbandsversammlung die kommunalen Belange schon frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.Für die gemeindliche Vorabbeteiligung ist auf der Grundlage der beschlossenen Kriterien eine Potentialsuchraumkarte für Windenergieanlagen für die gesamte Region Westmecklenburg erstellt worden. Folgende Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten haben dabei noch keinen Eingang gefunden:•Allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km",•Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" und•Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen".Bereits im Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass diese Kriterien somit Ansatzpunkte für die gemeindliche Argumentation darstellen.Stellungnahme: Im Gebiet der Gemeinde Domsühl sind drei Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Das sind die Flächen Nr. 52, 53 und 54. Die Fläche Nr. 53 befindet sich vollständig im Gemeindegebiet; die Fläche Nr. 52 teilweise. Die Fläche Nr. 54 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde.Das Gebiete Nr. 52 „Parchim/Obere Warnow/Domsühl" und Nr. 54 „Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe" sind bereits im RREP 2011 als Eignungsgebiet ausgewiesen.Der Potentialsuchraum Nr. 53 ist auf Grund der regionalen Kriterien neu entstanden. Allein aus dem Vorhandensein zweier Windparks im Osten und Norden in den angrenzenden Gemeinden ergibt sich eine erhebliche Vorbelastung der Gemeinde Domsühl. Mit der neuen Fläche Nr. 53 wäre hier eine außergewöhnliche Häufung von Gebieten für die Windenergienutzung nördlich der Ortslage Severin und östlich der Ortslage Domsühl zu verzeichnen. Mit der Häufung von Windparks in einzelnen Regionen und den damit verbundenen Belastungen einzelner Orte hat sich der Regionale Planungsverband bisher nicht auseinandergesetzt. Für die Frage, wie mit solchen Häufungen, wie sie in und um die Gemeinde Domsühl anzutreffen wären, umgegangen werden soll, bedarf es nach Ansicht der Gemeinde noch intensiver Untersuchungen und klarer Regelungen.Die Gemeinde Domsühl regt an, dass sich der Regionale Planungsverband grundsätzlich mit der Frage der Häufung von Potentialsuchräumen und der künftigen Belastung von Gemeinden und Siedlungsbereichen intensiv auseinandersetzt.Das 2,5 km-Kriterium entbehrt diesbezüglich jeder fachlichen Grundlage und ist offensichtlich nicht geeignet eine übermäßige und unzumutbare Häufung von Windeignungsgebieten in einer Gemeinde zu verhindern. Die Gemeinde Domsühl fordert daher eine intensive Auseinandersetzung des Regionalen Planungsverbandes mit dieser Frage. Aus Sicht der Gemeinde wäre schon die Wiedereinführung des Mindestabstandes zwischen zwei Eignungsgebieten von 5 km in diesem Sinne sehr hilfreich. Ein Abstand von 5 km ist mittlerweile an verschiedenen Stellen, so auch im Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz, das derzeit in der Landesregierung erarbeitet wird, als Raum definiert, innerhalb dessen von signifikanten Belastungen für die ortsansässige Bevölkerung auszugehen ist. Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Domsühl die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km zwischen Eignungsgebieten und damit die Beibehaltung des Kriteriums, das bereits 2011 der Ausweisung von Eignungsgebieten durch den Regionalen Planungsverband zugrunde gelegt worden ist. Bei Einhaltung	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eines 5 km-Abstandes würde sich die Fläche Nr. 53 erheblich reduzieren bzw. wegfallen.Die Gemeinde Domsühl spricht sich gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 53 aus und fordert die Streichung dieses Gebietes.	sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	Gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 53 als Eignungsgebiet Windenergieanlagen sprechen neben der bereits ausgeführten Häufung noch weitere Gründe:1.Das Gebiet Nr. 53 umschließt die Ortslage Severin in einem Winkel von mehr als 120 (hier 160°) Grad. Nach dem Gutachten, das der Regionale Planungsverband Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen erstellt hat, sollen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen eine Siedlung bis max. 120 Grad umschließen. Darüber hinausgehende Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen.Die Gemeinde Domsühl schließt sich dieser Einschätzung an, weil mit diesem Gutachten die zurzeit einzig belastbare Grundlage für die Einschätzung von Umfassungen von Ortschaften in M-V vorliegt. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass bereits deutlich unterhalb eines Winkels von 120 Grad die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. In Ermangelung weitergehender Gutachten schließt sich die Gemeinde Domsühl aber der Auffassung der Gutachter für die Planungsregion Vorpommern an und besteht auf Einhaltung eines max. 120 Grad betragenen Umfassungswinkels. Das Gebiet Nr. 53 ist auch aus diesem Grund zu streichen.Anlage: Karten: Umfassung Siedlungen durch Windenergieanlagen für die Ortsteile:Severin	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Suchraum Nr. 53 aus der informellen Vorabbeteiligung wurde teilweise als Eignungsgebiet 43/16 Severin in den Entwurf zum RREP aufgenommen. Vom Eignungsgebiet 43/16 Severin geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Severin aus.Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	2.Die Gebiete Nr. 52 und 53 umschließen zusammen die Ortslage Domsühl in einem Winkel von mehr als 115 Grad (siehe Karte). Nach dem Gutachten des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen sollen Eignungsgebiete, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, einen Freihaltekorridor von 60 Grad einhalten, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete in Erscheinung treten. Im Betrachtungsraum wäre lediglich ein Freihaltekorridor von 26	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Suchraum Nr. 53 aus der informellen Vorabbeteiligung wurde teilweise als Eignungsgebiet 43/16 Severin in den Entwurf zum RREP aufgenommen. Vom Eignungsgebiet 43/16 Severin geht zusammen mit dem Altgebiet Nr. 21 Grebbin keine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grad vorhanden. Demzufolge könnte der Freihaltekorridor von 60 Grad im 180 Grad Gesichtsfeld nicht mehr gewährleistet werden.Die geplanten Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen. Die Gemeinde Domsühl besteht auf Einhaltung eines 60 Grad betragenen Freihaltekorridors. Das Gebiet Nr. 53 ist auch aus diesem Grund zu streichen.Anlage: Karten: Umfassung Siedlungen durch Windenergieanlagen für die Ortsteile:Domsühl	erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Domsühl aus.Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	Ergänzend zu den abzuwägenden Kriterien in dieser Verfahrensebene, fordert die Gemeinde eine umfassende fachliche Überprüfung der Avifauna speziell der Brutpaare des Roten Milan auf dem Territorium der Gemeinde Domsühl.Die Gemeinde Domsühl bittet den Regionalen Planungsverband, diese Stellungnahme im weiteren Planungsprozess vollumfänglich zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder

Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.

Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft.

Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 458 Gemeinde Domsühl	Gemeinde Domsühl. Auszug aus der Niederschrift. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Domsühl vom 02.06.2015Öffentlicher Teil: TOP 7. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Vorlage: 15/02/024Herr Beck stellt gemäß § 17 Abs. 2 KV M-V den Antrag, dass Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:Ja- Stimmen: 9Nein- Stimmen: 0Enthaltungen:Ebenso weist Herr Beck auf § 24 KV M-V Mitwirkungsverbot hin und stellt die Frage, ob jemand vom Mitwirkungsverbot betroffen ist. Herr Dirk Stach erklärt sich vom Mitwirkungsverbot betroffen und begibt sich in den Zuschauerbereich.Herr Beck stellt die Beschlussfähigkeit mit 8 Gemeindevertretern fest.Herr Beck übergibt zunächst das Wort an den LVB, Herrn Hinz.Aufgrund der kurzfristigen Aufgabenstellung des Landrates vom 16.04.2015, Posteingang im Amt Parchimer Umland am 20.04.2015, Hinweise und Anregungen bis zum 05.Juni 2015 beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg abzugeben, war es zeitlich nicht möglich, den Entwurf der Stellungnahme bereits mit der Einladung am 21.05.2015 zu versenden. In der Beschlussvorlage 15/02/024 wurde darauf verwiesen, den Entwurf der Stellungnahme bis zum Sitzungstermin nachzureichen.Den Entwurf der Stellungnahme hat Frau Säwert, Stadtplanerin, für die Gemeinde erarbeitet. Herr Hinz geht in seinen Ausführungen auf den Beteiligungsgegenstand, auf die Beteiligungsberechtigten sowie auf den Inhalt der Stellungnahmen ein.Frau Säwert erläutert den Entwurf der Stellungnahme sehr ausführlich und verständlich anhand der Karten für die Ortsteile Domsühl und Severin. Auftretende Fragen werden von Frau Säwert beantwortet.In der Stellungnahme ist die Beurteilung des Potenzialsuchraum 54 mit aufzunehmen.Ergänzend zu den abwägenden Kriterien in dieser Verfahrensebene, fordert die Gemeinde eine umfassende fachliche Überprüfung der Avifauna, speziell der Brutpaare des Roten Milan auf dem Territorium der Gemeinde Domsühl. Es ist zu prüfen, ob in der bestehenden Vogelartenkartierung alle vorhandenen geschützten Vogelarten aufgezeigt sind.Nach abgeschlossener Beratung fasst die Gemeindevertretung folgenden Beschluss:Beschluss:Die Gemeindevertretung der Gemeinde Domsühl beschließt zu der Teilfläche des Potenzialsuchraumes Nr. 52 „Parchim/Obere Warnow/ Domsühl" und zu der Teilfläche des Potenzialsuchraumes Nr. 53 „Severin/ Friedrichsruhe" folgende Stellungnahme im Rahmen der Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der Gemeinde zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie abzugeben:siehe Anlage.Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Stellungnahme auszufertigen und durch das Amt beim Regionalen Planungsverband fristgemäß abzugeben.Abstimmungsergebnis:esetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 12davon anwesend: 9davon stimmberechtigt: 8Ja-Stimmen: 8Nein-Stimmen 0Stimmenthaltung/en:0Vom Mitwirkungsverbot war gemäß § 24 (1) KV M-V Herr Dirk Stach betroffen.Herr Stach kommt an den Beratungstisch zurück. Herr Beck stellt die Beschlussfähigkeit mit 9 Gemeindevertretern fest.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägungsergebnisse werden bei den einzelnen Teilen der Stellungnahme dokumentiert.
lfd.-Nr.: 539 private Person	Hiermit spreche ich mich für die Ausweisung des geplanten Windeignungsgebiet Nr. 43/16: Severin aus. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung ist meiner Ansicht nach zwingend erforderlich, um die Sicherung und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu gewährleisten.Regionen, die seit vielen Jahren für die erneuerbare Energieerzeugung genutzt worden sind und in denen sich gezeigt	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine

	hat, dass ein Nebeneinander zwischen Windkraftanlagen, Umwelt und Natur sowie Einwohnern möglich ist, sollten weiterentwickelt werden. Insbesondere sehe ich in dem kürzlich verabschiedeten Bürgerbeteiligungsgesetz einen hoffnungsvollen Ansatz, um ein tragfähiges Modell zu schaffen, welches den vor Ort Betroffenen einen Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen ermöglicht.Bei bereits bestehenden Windkraftanlagen im angrenzenden Gebiet war eine finanzielle Teilhabe von Bürgern und Gemeinden bisher leider nur selten der Fall. Da deren künftiger Umfang hiervon maßgeblich beeinflusst sein wird, bitte ich darum auch den angrenzenden Potenzialsuchraum als Eignungsgebiet in Betracht zu ziehen.	Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert. Das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V ist nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Potenzialsuchraum in den Gemarkungen Bülow und Prestin, nordöstlich des Eignungsgebietes 44/16Im Potenzialsuchraum befinden sich Erstaufforstungsflächen (Gemarkung Bülow, Flur 3, Flurstücke 55, 62, 63/3 und 64), die Bestandteil eines Waldgebietes > 10 ha sind. Die Einbeziehung der Flächen in ein Eignungsgebiet für WEA wird abgelehnt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Potenzialsuchraum, Gemarkung BuerbeckDer Suchraum ist größtenteils von Waldflächen umschlossen und grenzt zudem direkt an gesetzlich geschützte Biotope. Wegen dem hohen Anteil von Waldrändern und der damit verbundenen hohen Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Vogel- und Fledermausarten) wird eine Festlegung als Eignungsgebiet für WEA aus forstbehördlicher Sicht kritisch bewertet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Demen wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 896 Jano Verwaltungs GmbH	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 EnergieHinweis und Anregung zur Erweiterung des Windeignungsgebiets Nr. 44 / 16 WessinDie Jano Verwaltungs GmbH ist ein Planungsbüro, das Windparkprojekte in Deutschland entwickelt, plant und umsetzt.Im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie möchten wir einen Vorschlag für die Erweiterung des neu identifizierten Eignungsgebiets für Windenergie Nr. 44/16 Wessin im Planungsgebiet einreichen. Es handelt sich hierbei um ein Gebiet im Landkreis Ludwigslust-Parchim in den Gemeinden Crivitz, Stadt und Friedrichsruhe.Die Reduzierung der Treibhausgase und die Umsetzung der Energiewende durch den Ausbau der erneuerbaren Energien - insbesondere der Windenergie - sind erklärte politische Ziele der Bundesregierung und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dies bedingt somit zwangläufig die Notwendigkeit, geeignete Flächen für die Windenergienutzung zu identifizieren und auszuweisen.Die von uns hier vorgestellte Erweiterung ermöglicht eine effektive wirtschaftliche Nutzung der Windenergie, sowie im Sinne der Konzentrationsräume, die effiziente Nutzung von Flächen unter gleichzeitiger Einhaltung der Harten und Weichen Ausschlusskriterien des Planungsverbandes Westmecklenburg und ist u.E. mit einer vertretbar geringen Zusatzbelastung von Mensch, Natur und Landschaft verbunden.Dabei handelt es sich um ein Areal von ca. 150,5 ha in den Gemarkungen Badegow und Friedrichsruhe sowie Wessin und Radepohl. Die örtliche Lage und Abgrenzung können Sie der Anlage 1 Übersichtskarte entnehmen.In unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 1,2 km entfernt) befindet sich das aktuell rechtskräftige Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 20/2011, Kladrum/Zölkow, in dem über die vergangenen Jahre bereits mehrere Windenergieanlagen errichtet wurden. Somit befindet sich die Fläche in einer Region, die bereits heute einen Großteil der Infrastrukturanforderungen für Windenergieanlagen erfüllt und die aufgrund der gegebenen Vorbelastung zusätzliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermindern kann.Erste bereits durchgeführte Schall- und Schattenanalysen zeigen ebenso, dass die vom Plangebiet ausgehenden Emissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen in den umliegenden Ortschaften erwarten lassen.Weiterführende Informationen und Erläuterungen zu den bei der Identifizierung der Fläche von uns unterstellten Grundsätzen der Raumordnung und Abwägungsbelange (Gebietsprägung, Wirtschaftlichkeit, Anwohner-/Gemeindeinteressen u.a.) sind in der Anlage 2 zu diesem Schreiben zusammengefasst.Bei der Ermittlung der Abgrenzung des potentiellen neuen Eignungsgebiets haben wir ferner in Anlehnung der Tabelle Nr. 19 des Entwurfs des Kapitels 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg vom Februar 2016 die bekannten Ausschlussgebiete, Tabuzonen und Restriktionen des Planungsverbands Westmecklenburg berücksichtigt und geprüft. Das Ergebnis und die Darstellung der Eignung dieser Fläche für Windenergieanlagen können Sie im Detail der Anlage 3 entnehmen.Die dargestellte Vorschlagsfläche zur Erweiterung des Eignungsgebietes 44/16 - Wessin grenzt ca. 350 m östlich an dieses an. Eine Verbindung kann formell über einen Verbindungskorridor von ca. 100 m Breite geschaffen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kriterienprüfung der tabu- und restriktionsbehafteten Belange im Wesentlichen zu keinem Ausschluss führt, ist das vorgeschlagene Gebiet für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Die fachliche Argumentation und Bewertung hierzu können Sie ebenfalls der Anlage 3 entnehmen. Zusammen mit dem noch bestehenden Windeignungsgebiet Nr. 20 Kladrum, bzw. dem neu ausgewiesenen Eignungsgebiet 42/16 -Kladrum könnte ein homogenes Gebiet für die konzentrierte Aufstellung von Windenergieanlagen entstehen. Eine solche Planung sollte im Interesse der Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten, bereits vorbelasteten Gebieten anstelle einer Neuausweisung von Eignungsgebieten bevorzugt und vorrangig verwirklicht werden.Die hierfür erforderliche Ausweisung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin um den Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow erfolgt nicht. Dieser Potenzialsuchraum befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 44/16 Wessin und dem Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha mit einer Breite von über 200 m deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Eine Verbindung zwischen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dem Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow besteht nicht. Dieser Potenzialsuchraum wird außerdem auf Teilflächen von den Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Goldenbow) und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow im RREP.

zum Zusammenschluss von Eignungsgebieten mit Potentialsuchräumen steht den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen nicht entgegenWir werden und haben - auch entsprechend der in der Energiepolitischen Konzeption vom Februar 2015 formulierten Zielsetzungen der Landesregierung - bei unseren Planungen auch ganz klar das partnerschaftliche Miteinander sowohl mit den involvierten Kommunen als auch den Bürgen vor Ort als Ziel und zwingende Notwendigkeit definiert; denn eine nachhaltige Energiewende ist nur mit einer Integration der vor Ort lebenden Menschen möglich.Aus den vorgenannten und in den weiteren Anlagen dargestellten Prüfungsergebnissen und Begründungen steht u.E. - insbesondere unter der Maßgabe der übergeordneten politischen Zielsetzungen des Bundes und Landes - unserem Antrag aus raumordnerischer Sicht nichts entgegen. Für die genannten Restriktionskriterien, liegt ein Ermessensspielraum vor, für die die Belange der Konzentration und effektiven Auslastung des Potentialflächenspektrums u.E. vorrangig sein können. Somit möchten wir Ihnen empfehlen, unserem Antrag folgend, die von uns vorgeschlagene Fläche bzw. den Potentialsuchraum erneut abzuwägen und die Fläche in der von uns dargestellten Form als weiteres neues Eignungsbiet für Windenergieanlagen aufzunehmen.Anlagen:Anlage 1: Vorschlagsfläche zur Erweiterung des Eignungsgebietes 44/ 16 - Karte Anlage 2: Erläuterungen zu den Abwägungsbelangen - Text, TabellenAnlage 3: Erläuterungen zu den Ausschlussgebieten und Restriktionen - Text, Tabellen, KartenVorschlag Erweiterung Eignungsgebiet Nr. 44/16 WessinTeilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms WestmecklenburgEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieVorschlag für die Erweiterung des neuen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen 44/16 um eine Teilflächein den Gemarkungen Badegow, Goldenbow sowie Wessin und RadepohlGemeinde Crivitz, Ortsteil Wessin, Gemarkung Wessin, Flur 2Gemeinde Crivitz, Ortsteil Radepohl, Gemarkung Radepohl, Flur 1Gemeinde Crivitz, Ortsteil Badegow, Gemarkung Badegow, Flur 1Gemeinde Friedrichsruhe, Ortsteil Goldenbow, Gemarkung Goldenbow, Flur 1Erläuterungen zu den Abwägungsbelangen:Windenergie — Ziele und StrategienGebietsprägungGemeinde und EigentümerinteressenWirtschaftlichkeitInfrastrukturVerfahrensstand zu WEAVorschlag Erweiterung Eignungsgebiet Nr. 44/16 WessinWindenergie — Ziele und StrategienBundDie Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, (jeweils bezogen auf das Basisjahr 1990) zu senken. Hier ist der kontinuierliche, naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien einer der Stützpfeiler des am 3. Dezember 2014 gefassten Kabinettsbeschlusses „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020".Auch die Grundidee des Programms zur Energiewende — Deutschland, basiert auf dem Konzept des Ausbaus der erneuerbaren Energien als Alternative zur Kernkraftnutzung (siehe „Bilanz zur Energiewende 2015").Land Mecklenburg-VorpommernDie Erzeugung von Strom aus Windkraftanlagen stellt für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen seiner Gesamtstrategie „Energieland 2020" aus 2009 sowie des „Aktionsplans Klimaschutz" aus 2011 einen wesentlichen Faktor für die Energieversorgung dar. Um das Ziel zu erreichen, die CO2-Emissionen bis 2020 um 40 Prozent (ggü. Referenzjahr 1990) zu senken, soll der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 25 — 30% Prozent der Stromerzeugung erhöht werden. Dabei soll die Stromerzeugung aus Windkraft auf fast das 6 fache (ggü. 2005) gesteigert werden.Da sowohl auf Bundes-Ebene, als auch im Land Mecklenburg-Vorpommern, dabei die Windenergie als Schlüsselbranche der erneuerbaren Energien eine Vorreiterrolle inne hat, befürwortet die Landesregierung den landesweiten Ausbau dieser Technologie nachhaltig voranzutreiben und bekräftigt diese Ziele erneut im Februar 2015 in seiner „Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern".Um die im Energieland 2020 definierten Ziele erreichen zu können, soll durch die Verdoppelung der Windeignungsgebietsflächen der

vier regionalen Planungsregionen die installierte Onshoreleistung bis zum Jahr 2020 auf über 4.000 MW gesteigert werden. Im fortgeschriebenen Aktionsplan Klimaschutz 2010 werden im Aktionsfeld 3, Windkraft als konkrete Aktion (Nr. 11: Ausweisung von Eignungsgebieten) die Träger der Landes- und Regionalplanung konkret mit der kurzfristigen Umsetzung adressiert.Planungsregion Westmecklenburg:Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat seine Ziele und Maßnahmen im Rahmen des internationalen und nationalen Klimaschutzes in seinem Regionalen Energiekonzept 2013 (RENK) zusammengefasst: vollständige Bereitstellung der benötigten Energie bis 2050 aus regionalen Erneuerbaren Energien durch beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien.Nach dem aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 sind in der Planungsregion 31 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 3.695 ha dargestellt. Der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg vom Februar 2016, der auf den Rahmenvorgaben des RENK fußt, sieht auf Basis des aktualisierten Kriterienkatalogs zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zukünftig 44 Eignungsgebiete auf einer Gesamtfläche von ca. 6.477 ha vor. Dies würde einem Zuwachs der Gesamt-Eignungsflächen in der Planungsregion um ca. 75% entsprechen.Landkreis Ludwigslust-Parchim (Gemeinde Crivitz, Stadt und Friedrichsruhe):Erneuerbare Energien spielen im Landkreis Ludwigslust-Parchim eine bedeutende Rolle; ca. 70 % der im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg befinden sich im Landkreis. Die Einwohner und Gemeinden haben sich somit in den vergangenen Jahren bereits intensiv mit dem Thema auseinander gesetzt.Auf den Flächen der beiden Gemeinden liegt nach dem aktuell rechtskräftigen RREP 2011 im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Friedrichsruhe eine kleinere Teilfläche des Windeignungsgebiets Nr. 20/2011 Kladrum/Zölkow.Gebietsprägung / Gemeinde und Eigentümerinteressen / Immissionen / Wirtschaftlichkeit / InfrastrukturGebietsprägung Plangebiet:Die von uns vorgeschlagene Erweiterung des Eignungsgebiets Nr. 44/16 Wessin mit 150,5 ha erstreckt sich auf die Gemarkungen Badegow und Goldenbow sowie Wessin und Radepohl in den Gemeinden Crivitz, Stadt und Friedrichsruhe im Landkreis Ludwigslust-Parchim und wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt.Die Gemeindegebiete sind mit einem sehr hohen Anteil von ca. 51 % bzw. 73 % an landwirtschaftlich genutzter Fläche stark ländlich geprägt.Die Bevölkerungsdichte liegt mit 65 bzw. 35 Einwohnern je km2 unter dem Bundeslanddurchschnitt (69 Einwohner je km2), was die vorbeschriebene Prägung und die somit schwache Arbeitsplatzsituation und Wirtschaftsleistung untermauert.Gemeinde / Eigentümerinteressen:Unser Anliegen ist es, gerade im Sinne der Nachhaltigkeit und der Integration der Region, die betroffene Bevölkerung und die Akteure vor Ort eng einzubinden. Dies entspricht auch der im Entwurf des Kapitels 6.5. Energie zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg vom Februar 2016 geäußerten Maßgabe zur wirtschaftlichen Integration der betroffenen Bürger- und Kommunen und den Zielsetzungen der Energiepolitischen Konzeption des Landesregierung aus Februar 2015, die Akzeptanz der geplanten Energiewende durch wirtschaftliche Teilhabe der betroffenen Bürger- und Kommunen, sowie der formellen und informellen Beteiligungsmöglichkeiten zu steigern.Wir offerieren den Gemeinden Möglichkeiten durch flexible Beteiligungs-Modelle die kommunale Wertschöpfung über die üblichen wirtschaftlichen Faktoren hinaus deutlich zu erweitern.Wir würden daher ein entsprechendes Angebot zur Beteiligung der Gemeinden Stadt Crivitz und Friedrichsruhe und Bürgern bei einer positiven Entscheidung zur Aufnahme der von uns vorgeschlagenen Fläche in den Regionalen Raumentwicklungsprogramm unterbreiten wollen.Immissionen:Aufgrund einer Vorprüfung kann angenommen werden, dass die

immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Grenzwerte hinsichtlich Schall und Schattenwurf bei Umsetzung der aktuelle Planung im beantragten Eignungsgebiet eingehalten werden.Wirtschaftlichkeit:Mit einer geschätzten Windgeschwindigkeit von ca. 6,7 — 6,9 m/s auf 140 m Nabenhöhe ist das Plangebiet ein wirtschaftlich attraktiver Windenergie-Standort mit einer hohen Windhöffigkeit. Bei dieser Schätzung wurden die langjährigen IST-Daten der umliegenden Bestands-Windenergieanlagen (z.B. in den Eignungsgebieten Nr. 20/2011 Kladrum/Zölkow und Nr. 21/2011 Grebbin) hinzugezogen, was das wirtschaftliche Risiko — im Gegenzug zu neu zu erschließenden Arealen - minimiert.Infrastruktur:Der Bestandswindpark im aktuell noch gültigen Windeignungsgebiet Nr. 20/2011 Kladrum/Zölkow begründet, dass die mit unserem Planvorhaben verbundenen Maßnahmen zum Anschluss der WEA an die Infrastruktur (Netzanschluss, Wege etc.) nach unserem Ermessen mit kompensierbaren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.Das Planungsgebiet ist über die A 14, B 321 und anschließend über die L 15 gut an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen.Eine erste Anfrage bei dem zuständigen Netzbetreiber, der WEMAG Netz GmbH, ergab, dass sich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets (4,5 km) ein geeigneter Netzanschlusspunkt befindet, der über entsprechende freie Netzkapazitäten verfügt (durch eine für 2017 geplante neue 110 kV-Sammelschiene am UW Wessin).Verfahrensstand zu WEAVerfahrensstand zu WEA:Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg vom Februar 2016 werden des weiteren diverse Potentialsuchräume vorgestellt, die im Hinblick auf die Weichen Ausschluss- und Restriktionskriterien des aktualisierten Kriterienkatalogs im Entwurf nicht als Eignungsgebiete aufgenommen wurden.Die von uns vorgestellte Fläche entspricht zum Großteil dem im Entwurf des Kapitels 6.5 auf dem Kartenblatt 20 dargestellten Potenzialsuchraum als Erweiterung des neu identifizierten Eignungsgebiets Windenergie Nr. 44 / 16 Wessin.Den angewandten Restriktionskriterien aus dem neuen Kriterienkatalog „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m", die im Entwurf vorn Februar 2016 zur bisherigen Nichtaufnahme der Fläche als Windeignungsgebiet geführt haben, möchten wir u.a. entgegensetzen, dass gem. dem Orientierungsrahmen des RENK 2013 bereits rechtskräftig ausgewiesenen und künftig auszuweisenden Windeignungsgebiete effektiv genutzt und bereits vorbelastete Räume besonders in Betracht gezogen werden sollen („Konzentrationsräume").Die fachliche Argumentation, warum diese Fläche hinsichtlich der genannten Restriktionskriterien (für die ein Ermessensspielraum vorliegt und für die die Belange der Konzentration- und effektiven Auslastung des Potentialflä-chenspektrums u.E. vorrangig sein können) erneut abzuwägen wäre, ist in Anlage 3 enthalten.Aus den vorgenannten und in den weiteren Anlagen dargestellten Prüfungsergebnissen und Begründungen ist die von uns vorgestellte Fläche u.E. eine zur Erfüllung der übergeordneten politischen Zielsetzungen des Bundes und Landes geeignete Fläche zur Windenergienutzung, die der (uneingeschränkten) Aufrechterhaltung der etablierten Schutzansprüche von Mensch, Natur, Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern entspricht.Deswegen möchten wir Ihnen empfehlen, unserem Antrag folgend, bei Ihren Abwägungen dieser Fläche bzw. diesen Potentialsuchraum neu und positiv zu bewerten.Vorschlag Erweiterung Eignungsgebiet Nr. 44/16 WessinTeilfortschreibung des RegionalenRaumentwicklungsprogramms WestmecklenburgEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieVorschlag für die Erweiterung des neuen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen 44/16 um eine Teilflächein den Gemarkungen Badegow, Goldenbow sowie Wessin und RadepohlGemeinde Crivitz, Ortsteil Wessin, Gemarkung Wessin, Flur 2Gemeinde Crivitz, Ortsteil Radepohl, Gemarkung Radepohl, Flur 1Gemeinde Crivitz, Ortsteil Badegow, Gemarkung Badegow, Flur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	1Gemeinde Friedrichsruhe, Ortsteil Goldenbow, Gemarkung Goldenbow, Flur 1Prüfung der Voraussetzungen zur Ausweisung der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche gemäß der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen des „Regionales Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Teilfortschreibung, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens"Stand: Februar 2016(Zusammenfassende Ergebnisdarstellung)Vorschlag Erweiterung Eignungsgebiet Nr. 44/16 WessinEinleitungAm 20.01.2016 fasste der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Landesplanungsgesetz zu eröffnen. Gleichzeitig beschloss er die überarbeiteten Programmsätze des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der Begründung, eine Anpassung einiger Kriterien sowie die auf der Grundlage der Kriterien ermittelten neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und Potenzialsuchräume.Der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wird öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016.Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin und in den Verwaltungen der Ämter.Der Entwurf besteht aus:•dem Text des Entwurfs für das Kapitel 6.5 Energie•dem Kartenteil mit Übersichtskarte, der Tabellenübersicht der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und 20 Kartenblättern sowie•dem "Schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept".Durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg wurde für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis zum 30. Mai 2016 gesetzt.Die Jano Verwaltungs GmbH (Antragsteller) hat den vom Regionalen Planungsverband übergebenen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie, zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehend geprüft.Vom Antragsteller wird im Rahmen des Entwurfes der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens folgender Vorschlag zur Erweiterung des ausgewiesenen Eignungsgebietes 44/16 — Wessin vorgebracht.Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ergibt sich nach eigener Prüfung ein mögliche Erweiterungsfläche des Eignungsgebietes 44/16 von rd. 150,5 ha, wie in Karte 1 dargestellt (Anlage 1). Dieses Gebiet ist bei den bisherigen Planaufstellungen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unberücksichtigt geblieben.Durch unser Unternehmen wurde das Gebiet entsprechend den harten und weichen Ausschluss- sowie Restriktionskriterien überprüft. Ferner erfolgte eine Voruntersuchung der voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen im betroffenen Bereich.Gegenstand der Prüfung ist im wesentlichen ein bereits im Entwurf zum RREP WM ausgewiesener Potentialsuchraum.Berührung der Grundzüge der raumordnerischen Planung(aus: RREP, TEILFORTSCHREIBUNG, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand: Februar 2016):„Mit Ausnahme der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind alle Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg auf den beigefügten Kartenausschnitten des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg dargestellt.Darüber hinaus enthalten die Karten Darstellungen der- neu festzulegenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und - Potenzialsuchräume.Die auf der Karte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entsprechen vollständig den vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg beschlossenen Kriterien zur Auswahl geeigneter Flächen.Für die in der Karte dargestellten Potentialsuchräume hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden. Im	

Ergebnis der Abwägung von Hinweisen der ersten Stufe der Beteiligung kann es gegebenenfalls notwendig werden, einige dieser Potenzialsuchräume neu zu bewerten."Ergebnis der KriterienprüfungDiesen Aspekt aufgreifend erfolgte im Zuge der eigenen Untersuchungen die prioritäre Betrachtung der Kriterien, die bisher gegen die Ausweisung als Eignungsgebiet geführt haben können.Es wurde festgestellt, dass alle harten Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen eingehalten werden.Auch die weichen Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllt.Systematische Erhebungen zum faunistischen Bestand , u.a. zum Vorkommen der Brütvögel, Fledermäuse, und zum Zug- und Rastvogelgeschehenen wurden 2015 begonnen, die Ergebnisberichte werden bis 08/16 fertiggestellt. Im Zuge der Prüfung wurden diesbezüglich die vorliegenden Zwischenergebnisse berücksichtigt.Die Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurden detailliert geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich für die folgenden Kriterien Konfliktschwerpunkte, die im weiteren besonders betrachtet werden:•Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m (Kriterium 3.18)•Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen (Kriterium 3.19)•Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha (Kriterium 3.11)Die im Anhang enthaltenen•TabellenTabelle 1- Ergebnis der Kriterienprüfung für das Vorschlagsgebiet zur Erweiterung des Eignungsgebietes 44/16; mit erläuternden Text- und Themenkarten, als Beleg für die Auseinandersetzung mit den Einzelkriterienund•KartendarstellungenKarte 2a - Konflikte; Abstandspuffer geschützte Biotope - (Krit. 3.11), Waldflächen (10 ha) - Krit. 2.10)Karte 2b - Konflikte; Mindestabstand zu Eignungsgebieten - (Krit. 3.18), Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen -Krit. 3.19)geben einen Überblick über die Betroffenheit der jeweiligen Ausschluss- und Restriktionskriterien.Berührung der Grundzüge der raumordnerischen PlanungKonfliktschwerpunkteGrundlage der Zusammenführung des im Entwurf des Planungsverbandes Westmecklenburg ausgewiesenen neuen Eignungsgebietes 44/16 Wessin mit der Vorschlagsfläche zur Erweiterung ist die Ausgrenzung eines Verbindungskorridors von ca. 100 m Breite und 320 m Länge (Gesamtfläche ca. 3,3 ha), der so positioniert wurde, dass nur ein geringer Teil der hier vorzufindenden höherwertigen Biotopbestände eingefasst wird. Dazu wurde anhand von Vorortaufnahmen eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Karte 2a (sh. Anhang) im 500 m-Radius dargestellt.Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha — Kriterium 3.11Bei den im untersuchten Korridor und dessen Umfeld angetroffenen geschützten Biotopen (sh. Karte 2a) handelt es sich um den Teufelsbach, der das Gebiet als Naturnaher Bachabschnitt (Biotoptyp FBN) durchzieht und um dieses Fließgewässer begleitende schmale Bruchwaldbestände (Biotoptyp WFR). Im Korridor selbst nehmen diese Biotope eine Fläche von ca. 0,2 ha ein und in ihrer Gesamtausdehnung von kleiner 2,0 ha, sodass dieses Kriterium hier nicht zum Tragen kommen sollte.Die Abstandsgegebenheiten zwischen den benachbarten Eignungsgebieten sind in Karte 2b (sh. Anhang) enthalten.Der Mindestabstand zwischen den benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Kriterium 3.18) und der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche von 2.500m wird mit den Abständen zum neuen Eignungsgebiet 44/16 — Kladrum von 2,0 km bzw. zum bestehenden Eignungsgebiet Nr. 20 Kladrum (RREP 2011) von 1,2 km unterschritten. Mit der Mindestabstandsregelung soll aus Vorsorgegründen eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, sodass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Für den Betrachter soll nicht der Eindruck entstehen, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen. Der Planungsverband lässt im Entwurf der

Teilfortschreibung zum RREP entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung in Einzelfällen allerdings auch Unterschreitungen im Interesse der Windenergienutzung zu. Im Interesse bzw. zugunsten einer konzentrierten Anordnung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung ist die vorschlagbezogene Unterschreitung u.E. durchaus abwägungsrelevant.Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen — Kriterium 3.19Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch, wie beispielsweise einer optisch bedrängenden Wirkung. Dabei sind die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung können die Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden.Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maxima1120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweima1120° betragen darf (Auszug aus Kapitel V — Erläuterung der Kriterien, des Entwurfes zur Teilfortschreibung des RREP WM, 02.2016.Die Überprüfung der Umfassungswirkung für die umliegenden Ortschaften:im Norden: Wessin, Radepohl, Badegow, Kladrumim Osten: Ausbau Kladrum, Flohbergim Süden: Zapel Ausbau Neu Ruthenbeck, Goldenbow, Frauenmark. ergab, dass diese Kriterienvorgaben nicht grundsätzlich eingehalten werden können.Eine deutliche bzw. Kriterium konforme Reduzierung der Umfassungswirkung kann jedoch erreicht werden, falls sich der Planungsverband im Abwägungsprozess dazu entschließen sollte der Anregung zu folgen, dass ausgewiesene Eignungsgebiet 44/16 in seinen Grenzen um den Nordwestteil zu reduzieren, wie in Karte 2b dargestellt. Die Reduzierung um ca. 47 ha zugunsten der Vorschlagsfläche zur Erweiterung von ca. 150,5 ha ist u.E. vertretbar. Zudem werden die Ausweisung des Eignungsgebietes bzw. die tatsächlichen Möglichkeiten der Aufstellung von WEA bis unmittelbar an das hier vorhandene Umspannwerk heran allein aus sicherheitstechnischen Gründen Problem behaftet sein.Auch die Vorschlagsfläche wurde aus diesen o.g. Erwägungen heraus bereits im Nordostteil entsprechend reduziert.Inwieweit die Ausweisung des vorgeschlagenen Eignungsgebietes 44/16 — Wessin einschließlich der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche mit den im Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum RREP WM formulierten Landschaftsbild und optischen Wirkgefüge bezogenen Entwicklungszielen und Grundsätzen) vereinbar ist, wird von uns in einem gesonderten Fachgutachten analysiert. Dieses kann mittelfristig nachgereicht werden.Als Beleg, dass die Ausweisung des Vorschlaggebietes zur Erweiterung des Eignungsgebietes 44/16 auch den artenschutzfachlichen Belangen (Kriterien 2.15, 3.12, 3.14) nicht entgegen steht, können die Ergebnisberichte zur Brutvogelbestandserhebung 2015/2016 und zur Zugvogelerfassung 2015/16 sowie zur Fledermausfauna beigebracht werden.Voraussichtlich zu erwartende UmweltauswirkungenUmweltauswirkungenDarüber hinaus wurden als überschlägige Vorprüfung die relevanten zu erwartenden Umweltauswirkungen betrachtet.Die Ergebnisse sind in den Tabellen 2 und 3 dargestellt.Tab. 2: Angaben zu den voraussichtlich zu erwartenden UmweltauswirkungenPlangebiet: Vorschlagsfläche in Erweiterung des Eignungsgebietes 44/16 - WessinFlächengröße: 150,5 haderzeitiger Zustand im Wirkraum: Außerhalb des Siedlungsbereiches im ländlichen Raum; derzeit überwiegend als Intensivacker (vorwiegend intensive Bewirtschaftung) genutzt, strukturschwacher ländlicher Raum.Keine Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht unmittelbar betroffen und angrenzend, hinsichtlich Schutzgebietskulisse — konfliktarmer Bereich (sh. Karte 3,

Anhang), voraussichtlich keine Prüfung auf FFH-Verträglichkeit für die nächstgelegenen FFH- und SPA-Gebiete im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.Vier Ortschaften werden im Betrachtungsraum berührt bzw. überdeckt: Im Norden: Wessin, Radepohl, Badegow, KladrumIm Osten: Einzelgehöfte (Splittersiedlung) Ausbau Kladrum, Flohberg Im Süden: Zapel Ausbau Neu Ruthenbeck, Goldenbow, Frauenmark. Durch die Landstraße im Norden und ortsverbindungsstraßen sowie asphaltierte Wirtschaftswege ist die Dichte an befestigten, versiegelten Wegen hoch.Naturräumliche Zuordnung:Landschaftszone : 4 Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte-Großlandschaft : 41 Mecklenburger GroßseenlandschaftDie Böden im Vorschlagsgebiet weisen großflächig keine Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung auf.Fließgewässer : Westlich der Vorschlagsfläche bzw. durch den Verbindungskorridor verläuft der Teufelsbach in einem steil eingeschnittenen und teilweise vermoorten Tal mit einer Nord-Süd-Hauptachse. Stillgewässer kommen am Nordrand des Vorschlaggebietes als permanentes Kleingewässer sowie in der Umgebung relativ häufig vor. Der Teufelsbach wurde südlich von Radepohl angestaut. Somit entstand ein flaches, durchströmtes Kleingewässer.Hinsichtlich des Grundwasserdargebotes und der Grundwasserneubildung wird im betrachteten Raum von Funktions- und Wertelementen von allgemeiner Bedeutung ausgegangen.Betroffen sind keine großflächigen Gebiete mit luftverbessernder Wirkung bzw. mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen, so dass insgesamt nur klimatische Funktionen mit allgemeiner Bedeutung zu betrachten sind.Der betrachtete Raum gliedert sich auffällig in ausgeräumte agrarisch genutzte Areale im Norden und im Zentrum sowie in die landschaftlich klein gegliederten Bereiche um die Waldflächen der sog. Mordkuhle sowie im saumbereich des Teufelbaches. Sein Verlauf ist naturnah. Hier sind die Bach begleitenden Bruchwaldflächen von Bedeutung. Die großen Ackerschläge sind teilweisedurch lineare Gehölze (Baumhecken und -reihen, Windschutzpflanzungen) eingerahmt. Der Teufelsbach fließt im UR im ostseitig bewaldeten Tal bzw. wird von standortstypischen Gehölzen sowie langgestreckten wasserbeeinflussten Grünlandarealen begleitet.VorbelastungBestehendes Eignungsgebiet Nr. 20 Kladrum in ca. 1,2 km EntfernungGesamtbeurteilung bei Durchführung des Plansdie zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen gehen nicht über regelmäßig und grundsätzlich vorhandene erhebliche Umweltauswirkungen durch WEA hinaus; eine ggf. beeinträchtigende Umfassung von Ortschaften ist hinsichtlich der Erheblichkeit zu analysieren; die naturschutzrechtlichen/-fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung, des Biotop-, Arten- und Gebietsschutzes können als erfüllbar eingeschätzt werden.Sh. auch nachfolgende Tab. 3Schutzgut/prüfrelevanter Umweltaspekt Wirkungspfad Beschreibung des Konfliktpotenzials direkt (ha) indirekt Mensch/menschliche GesundheitSiedlungsbereiche/Siedlungsflächen und Schutzzone nicht direkt betroffenUmfassung von Siedlungsbereichen Unterschreitung 60°-Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebietenfestgesetzte Überschwemmungsgebiete nicht betroffenüberschwemmungsgefährdete Bereiche nicht betroffenWasserschutzgebiete nicht betroffenbedeutende Bereiche der Erholungsnutzung und Schutzzone nicht betroffenTiere/Pflanzen/biologische VielfaltNSG nicht betroffenLSG nicht betroffenBiosphärenreservat nicht betroffenNaturpark nicht betroffenNationales Naturerbe nicht betroffengeschützte Landschaftsbestand teile > 5 ha nicht betroffengeschützte Biotope > 5 ha nicht direkt betroffenWaldflächen nach § 12 LWaldG nicht betroffenTiere/Pflanzen/biologische VielfaltNSG nicht betroffenLSG nicht betroffenBiosphärenreservat nicht betroffenNaturpark nicht betroffenNationales

Naturerbe nicht betroffen geschützte Landschaftsbestand teile > 5 ha nicht betroffen geschützte Biotope > 5 ha nicht direkt betroffen Waldflächen nach § 12 LWaldG nicht betroffen Waldflächen mit regional bedeutsamen Schutzfunktionen ca. 2 ha (Wald mit hoher ökolo- gischer Bedeutung) als Lebensraum für Flora / Fauna voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung, da die Waldflächen von der Überplanung ausgeschlossen werden können und Funktionsfähigkeit erhalten bleiben kann; im Rahmen künftiger Genehmigungsverfahren können durch konkrete Standortplanung erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden, ggf. auch Ersatz- und Neuaufforstungen als VermeidungsmaßnahmeVogelfauna, Schutz- und Restriktionsbereiche laut „Tierökologischen Abstandskriterien" (TAK, Stand 15.10.2012) gem. Bestandskartierung gem. Bestandskartierung

voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung, soweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unberührt bleiben, artenschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, Vorbelastung durch östlich anschließende bestehende WEAgefährdete Fledermausarten mit hohem Kollisionsrisiko gem. Bestandskartierung voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung, da kleine Waldbereiche im nachfolgenden Genehmigungsverfahren überwiegend von Bebauung freigehalten werden können; verbleibendes erhöhtes Konfliktpotenzial durch insbesondere Kollisionsrisiko ist räumlich und zeitlich eingrenzbar und durch technische und Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren deutlich reduzierbar; Vorbelastung durch angrenzend bestehende WEA,Fließgewässer I. und ll. Ordnung, Standgewässer > 1 ha nicht betroffen Bedeutende Freiraumfunktionen nicht betroffen LSG/NSG nicht betroffen hochwertiges Landschaftsbild im Wirkraum(n. KRIEDEMANN) im Wirkraum kompensationspflichtige erhebliche Umweltauswirkungen im Wirkraum, weiterführende Prüfung anhand eines gesonderten Fachgutachtens bedeutende landschaftsbildprägende Elemente Mehrere Geländeerhebungen voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung, da Sichtbereich bereits mit WEA bebaut,Waldflächen mit regional bedeutsamen Erholungsfunktionen nicht betroffen Freiraum - bedeutsame Funktionsausprägung nicht betroffen bedeutsame Kulturlandschaften - nicht betroffen WechselwirkungGesamtbetroffenheit der Schutzgüter in einem vergleichsweise konfliktarmen Raum vorkommende TAK- Vogelarten,sonstige besonders und streng geschützte Arten pot. Lebensraum Vogel- und Fledermausarten,wertvolle Landschaftsstrukturen, landschaftsbildprägende ElementeImmissionen in bewohnten Gebieten die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen gehen nicht wesentlich über regelmäßig und grundsätzlich verursachte Umweltauswirkungen durch WEA hinaus; voraussichtlich keine qualitäts- und funktionsmindernden Auswirkungen auf wertvolle Landschaftsstrukturen: Vorbelastungenallgemeine Betroffenheit der Schutzgüter, konfliktarmer Raum, Kummulierung mit weiteren Planfestlegung im Umkreis von ca. 2,5 km,Sh. auch nachfolgende Tab. 3.Natura 2000-GebieteFFH-GebietSPA Gebiet Es besteht nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Abstandsgegebenheiten voraussichtlich weder durch die Erweiterungsfläche des Eignungsgebietes 44/16 noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der nächstgelegen FFH- und SPA-Gebiete in ihren für den Schutzzweck und den Erhaltungszielen maßgeblichen Bestandteilen (Arten und Lebensräume).Tab. 3: Voraussichtliche Beziehungen der Vorschlagsfläche zur Erweiterung des WEG 44/16 Wessin zu den Schutzgütern (unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen und der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes)Standortbegründung (sh. auch Anlage 2)Die dargestellte Vorschlagsfläche zur Erweiterung des Eignungsgebietes 44/16 — Wessin grenzt ca. 350 m östlich an dieses an. Eine Verbindung kann

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	formell über einen Verbindungskorridor von ca. 100 m Breite geschaffen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kriterienprüfung der tabu- und restriktionsbehafteten Belange im Wesentlichen zu keinem Ausschluss führt , ist das vorgeschlagene Gebiet für die Windenergienutzung sehr gut geeignet. Zusammen mit dem noch bestehenden Windeignungsgebiet Nr. 20 Kladrum bzw. neu ausgewiesenen Eignungsgebiet 42/16 —Kladrum könnte ein homogenes Gebiet für die konzentrierte Aufstellung von Windenergieanlagen entstehen. Eine solche Planung sollte im Interesse der Konzentration von Windenergieanlagen in geeigneten, bereits vorbelasteten Gebieten anstelle einer Neuausweisung von Eignungsgebieten bevorzugt und vorrangig verwirklicht werden.Die hierfür erforderliche Ausweisung zum Zusammenschluss von Eignungsgebieten mit Potentialsuchräumen steht den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen nicht entgegen und stellt eine gängige Praxis dar.Die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Raum Wessin mit Einschluss einer derzeit als Potentialsuchraum gekennzeichneten Vorschlagsfläche von ca. 150,5 ha gem. den Kriterien zur Ermittlung von Eignungsgebieten Windenergienutzung des RREP Westmecklenburg (Entwurf des Kapitels 6.5 Energie; 02.2016) sind u.E. damit insgesamt gegebenAnhangKarte 1- ÜbersichtskarteTabelle 1- Ergebnis der Kriterienprüfung für das Vorschlagsgebiet zur Erweiterung des Eignungsgebietes 44/16mitGrundlagen — Auszüge TextkartenKarte 1: Naturräumliche GliederungKarte 2: Heutige potentiell natürliche VegetationKarte 3: Aktuelle LandnutzungKarte 4a: Schutzgebiete von nationaler und internationaler BedeutungKarte 4b: Schutzgebiete von landesweiter BedeutungKarte 5a: Ausgewählte Gewässer-, Wald- u. MoorlebensräumeKarte 5b: Lebensräume ausgewählter ZielartenKarte 6: KlimaKarte 7a: Unzerschnittene landschaftliche Freiräume: Bewertung FlächengrößeKarte 7b: Unzerschnittene landschaftliche Freiräume: Bewertung FunktionKarte 8: Räumliches Leitbild / BiotopverbundAuszüge ThemenkartenKarte la: Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und WasservögelKarte Ib: Lebensraumpotenzial auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der LandschaftKarte II: BodenpotenzialKarte III: WasserpotenzialKarte IV: LandschaftsbildpotenzialKarte V: Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer FunktionenKarte VI: Ziele und Maßnahmen zur ErholungsvorsorgeKarte VII: Ziele der Raumentwicklung / Anforderungen an die RaumordnungKarte VIII: Naturräumliche GliederungKarte 2a - Konflikte; Abstandspuffer geschützte Biotope - (Krit. 3.11),Waldflächen (10 ha) - Krit. 2.10)Karte 2b - Konflikte; Mindestabstand zu Eignungsgebieten - (Krit. 3.18),Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen - Krit. 3.19)Karte 3 - Schutzgebietskulisse	
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu WEG 44/16 Wessin Uns liegen Informationen vor, dass dieses Gebiet ein bedeutendes Nahrungshabitat für viele verschiedene Vogelarten, u.a. den Rotmilan und Kraniche, ist. Das Gebiet wurde im Auftrag des Vereins N.E.T.Z.E. vom anerkannten Ornithologen Herr. Dr. Scheller untersucht. Umliegend befindet sich drei Rotmilanhorste. Wir bitten um Überarbeitung dieses WEG aus artenschutzrechtlicher Sicht.Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Dies betrifft insbesondere konkrete Windeignungsgebiete.Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise und Einwendungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 1061 private Person	ArtenschutzrechtlicheAnforderungenEs liegen nur für einen kleinen Teil der windenergiesensiblen Vogelarten aktuelle Verbreitungsdaten über das ganze Land vor. Damit Raumordnungsverfahren ihre Funktion erfüllen können, nämlich eine hinreichende Planungssicherheit in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist es erforderlich, bereits bei der Aufstellung der Regionalplanung für alle geplanten Windeignungsgebiete flächendeckende Vogelerfassungen vorzunehmen.Die in der Planung verwendeten Daten vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) sind nicht vollständig. Am Beispiel des Rotmilans möchte ich das hier aufführen. Als Beitrag zur bundesweiten Rotmilanerfassung 2011 des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	haben Mitglieder der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft M-V e.V. (OAMV) in den Jahren 2011 und 2012 ausgewählte Messtischblätter im Land Mecklenburg-Vorpommern auf Brutvorkommen des Rotmilans untersucht. Es wurden aber nur auf ca. 37 % der Landesfläche kartiert (insgesamt 335 von 902 Messtischblatt-Quadranten). Der weit größere Teil der Landesfläche (63% der Landesfläche) wurde nicht erfasst. Das gilt auch für das Gebiet um Bülow, Runow, Prestin herum.In dem genannten Potentialsuchraum befinden sich sowohl Nahrungs- als auch Bruthabitate vom Rotmilan (Milvus milvus). Seit langer Zeit werden in dem Gebiet regelmäßig einzelne Rotmilane und Rotmilanpaare gesichtet und mehrere Horste sind dort vorhanden.Des Weiteren werden vor Ort regelmäßig folgende Vogelarten beobachtet: Seeadler (Haliaetus albicilla), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Kranich (Grus grus), Wiesenweihe (Circus pygargus), Turmfalke (Falco tinnunculus), Mäusebussard (Buteo buteo), Habicht (Accipiter gentilis), Kiebitz (Vanellus vanellus), Weißstorch (Ciconia ciconia), Schwarzmilan (Milvus migrans), um nur einige zu nennen. Des Weiteren sind Brutplätze von Kranichen im Gebiet vorhanden. Das Gebiet wird ebenfalls von unzähligen Kranichen und verschiedenen Gänsearten (Graugans, Bleßgans, Zwerggans) im Herbst als Nahrungs-, Sammel- und Durchzugsgebiet genutzt. Fledermäuse (z.B. Großer Abendsegler) sind ebenfalls Bewohner des geplanten Potentialsuchraumes.Ich plädiere dringend dafür, die grundlegenden Erfordernisse des Artenschutzes bereits bei der-Planung und Ausweisung von Potentialsuchräumen und Windeignungsgebieten zu beachten.Grundlage dafür bieten die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW). Diese liegen Ihnen gewiss vor.Ich fordere nachdrücklich dazu auf, detaillierte Prüfungen auf Verträglichkeit der Eignungsgebiete mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen, bevor diese Gebiete ausgewiesen werden.Danke für Ihr Verständnis.	Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1061 private Person	Persönliche Betroffenheit durch unmittelbar angrenzendes WindenergiegebietIch wohne am Ortsausgang von Runow (Richtung Speuß). Direkt vor meiner Haustür ist ein Windpark geplant und bereits genehmigt (aber noch nicht gebaut). Der heute geltende Mindestabstand von 800 m greift bei dem Gebiet nicht, so dass die dicht gelegenste Windenergieanlage nur ca. 450 m von meinem Haus entfernt gebaut werden soll. Das ist für mich als Anwohnerin eine enorme Belastung und absolute Einschränkung meiner Lebens- und Wohnqualität. Weitere diesbezügliche Belastungen (Schattenwurf, Lärm, Eiswurf, Infraschall, Landschaftsbild...) durch Windenergieanlagen bin ich nicht bereit zu tragen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1061 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 EnergiePotentialsuchraum zwischen Bülow, Runow, Prestin, Badegow, Wessin (Kartenblatt 20)Da ich als Bürgerin und Anwohnerin von den Planungen betroffen bin, nehme ich gemäß §7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, von meinem Recht Gebrauch Stellung zu den vorgelegten Planungen zu nehmen.Unzureichende Informationen der PlanungsunterlagenIn den öffentlich ausgelegten Unterlagen (sowie im Internet) sind ausschließlich die geplanten neuen Eignungsgebiete Windenergie sowie die Potentialsuchräume dargestellt. Es fehlen auf den Karten die bereits bestehenden Windeignungsgebiete sowie die derzeit schon genehmigten Windeignungsgebiete mit den dazugehörigen Windkraftanlagen. Erst durch die gesamte Darstellung auf einer (!) Karte kann man sich als Bürger ein Gesamtbild der derzeitigen Situation machen. Die vereinzelte kartografische Darstellung der ausschließlich neu geplanten Gebiete ist irreführend und vermittelt ein verfälschtes Bild der Gesamtsituation.Des Weiteren ist mir unklar warum die Potentialsuchräume nicht nummeriert sind, sondern nur die neuen Windeignungsgebiete. So ist es als Bürger schwer auf einzelne Gebiete genau Bezug zu nehmen.Außerdem bekomme ich als Bürgerin an keiner Stelle die Information warum genannter Potentialsuchraum als solcher ausgewiesen wurde. Warum hat sich der Planungsverband (vorerst) gegen eine Ausweisung als Eignungsgebiet entschieden?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt. Die Darstellung der Potenzialsuchräume in der 1. Stufe der Beteiligung diente der Transparenz des Verfahrens. Damit wurde der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden die Gelegenheit gegeben, abwägungsrelevante Hinweise zu den Potenzialsuchräumen zu geben. Die Potenzialsuchräume sind nicht Teil der raumordnerischen Festlegungen und werden daher im Entwurf zur 2. Stufe der Beteiligung nicht mehr dargestellt.Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 1062 HNE Eberswalde Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz	Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 EnergiePotentialsuchraum zwischen Milow, Runow, Prestin und BadegowDie Region um Bülow, Runow, Prestin und Badegow ist mir aufgrund von Exkursionen mit Studierenden der Eberswalder Hochschule und aufgrund eigener Begehungen recht gut bekannt. Deshalb weiß ich, dass dort Nahrungshabitate unter anderem von Rotmilan (Milvus milvus), Seeadler (Haliaetus albicilla), Rohrweihe (Circus aeruginosus) und Kranich (Grus grus) existieren. Des Weiteren gibt es eindeutige Brutnachweise von Rotmilan (Milvus milvus) und Kranich (Grus gros), um nur einzelne störungsempfindliche und planungsrelevante Tierarten zu nennen. Innerhalb der Säugetiere konnten wir z.B. Migrationsrouten unter anderem vom Großen Abendsegler (Nyctalus noctula) beobachten.Ich bitte deshalb darum, die artenschutzrechtliche Empfindlichkeit dieses Planungsareals zu berücksichtigen und fordere nachdrücklich dazu auf, akkurate Prüfungen auf Verträglichkeit der Bauvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1080 private Person	Wir sind gegen die Inbetriebnahme und Bau von Windräder und Windparks in der Gemeinde Bülow. Diese Anlagen bringen weder Nutzen noch Gewinn für die Einheimischen, sondern nur Nachteile. Durch die Dünnbesiedlung Mecklenburgs ist unser Gebiet bei Geschäftemachern und Windparkbetreibern für ihren Unsinn sehr beliebt. Tatsächlich aber wird die Natur dadurch zerstört. Besonders Vögel leiden sehr daran. Dass das Verschwinden von Vögelarten auch für andere Arten und letztendlich für den Mensch schädlich ist, ist auch Windparkbefürworter bewusst. Wir bitten Sie Ihre Unterstützung für geplante Windparkanlagen zu überdenken.Wir sind schon mit Windrädern zugebaut, die lärmbelästigend, rotleuchtend und weithin zu sehen sind. Wir sind vor 20 Jahren hier hergezogen, weil es so ländlich war. Jetzt sind überall Windräder zu sehen. Was uns sehr einschränkt. Wir leiden unter Schlafstörungen durch die rot leuchtenden Windräder. Wir sehen Zugvögel z.B. Kraniche. Der Rotmilan, Falken und Fledermäuse sind geschützt und zu erhalten. Was wir auch noch wichtig finden ist, das unsere Immobilie durch die Windräder an Wert verliert.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der Potenzialsuchraum südlich von Demen wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Demen. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1081 private Person	In dem genannten Potentialsuchraum werden seit langer Zeit und regelmäßig verschiedene Greif-, Wiesen- und Waldvogelarten beobachtet. Nach unseren Beobachtungen handelt es sich nicht nur um ein Nahrungshabitat für Rot Milan Paare und Kraniche sondern auch um Bruthabitate. Die Beobachtung des Rot Milans wird von uns seit kurzem dokumentiert (vorher bestand kein Anlass dazu). Kranichpaare wurden mit ihrer Nachzucht in den vergangenen Jahren wiederholt gesehen. Es wird daher gefragt, inwieweit die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen in erforderlichem Maße umfassend vor Ort geprüft wurde und inwieweit das aktuelle „Helgoländer Papier" (Stand 2015) berücksichtigt wurde?Das genannte Gebiet ist während der Zugzeiten Ruheplatz für Kraniche, Graugänse, Blessgänse und Singschwäne. Wurde geprüft, welche Auswirkungen die Errichtung von Windkraftanlagen auf diese Ruheplätze haben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1081 private Person	Den Einwohnern droht zum Teil eine (weitere) wesentliche Minderung ihrer Immobilienwerte. Diese Immobilien sind auch Teil einer Altersvorsorge, auf die im Pflegefall etc. zurückgegriffen werden muss. Welche Art von Ausgleich ist bei der Errichtung einer Anlage im genannten Potenzialsuchraum vorgesehen?Wir bitten, unsere Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5. entsprechend zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1081 private Person	Die bereits heute bestehenden Sichtachsen zu den Windkraft Gebieten in der Umgebung des genannten Potentialsuchraumes stellen eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität und Gesundheit dar. Auf Grund der Erweiterung vorhandener Windparks und der Ausweisung weiterer neuer Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume im Großraum zwischen Crivitz und Mestlin sowie Demen und Domsühl potenziert sich dieser Umstand um ein Vielfaches.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Von den übrigen im RREP festgelegten Eignungsgebieten im Umfeld des Potenzialsuchraums östlich von Bülow geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer Ortslage aus.
lfd.-Nr.: 1081 private Person	Die öffentlichen Wege und Straßen im genannten Gebiet werden sowohl von Privatpersonen als auch insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben und Jagdpächtern genutzt. Inwieweit ist eine Gefährdung der Bevölkerung auf diesen Wegen, z. B. durch Eiswurf, ausgeschlossen?Das genannte Gebiet ist Lebensraum für Wild- und Nutztiere. Inwieweit wurden Auswirkungen wie Lärm, Infraschall und Eiswurf für diese Tiere geprüft bzw. können ausgeschlossen werden? Und natürlich: Welche Auswirkungen hat dies auf die Gesundheit der Einwohner?Bereits heute müssen Lärmbelästigungen durch den Windpark in Kladrum u. a. in Kladrum, Badegow und Speuß in Kauf genommen werden. Hinzu kommen oft	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sehr laute Geräusche durch alternde, defekte oder schlecht gewartete Windkraftanlagen. Diese Geräusche überschreiten die Vorgaben der TA Lärm um ein mehrfaches. Wie wird dieser Fakt bei der Planung und Ausweisung des genannten Suchraumes berücksichtigt?	mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1081 private Person	Beim Feldmoor handelt es sich um ein schützenswertes Biotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz.Der so genannte „Bülower-Park" ist ein ca. 45 ha großes Feuchtgebiet und Brut- und Nistplatz für Großvögel.Die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft und das hier typische Landschaftsbild, geprägt durch Grünland und die zum Teil sehr alten Baumbeständen, wird zerstört. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Äußerung des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Dr. Backhaus, vom 19.05.2016 hin, „...grüne und naturnahe Lebensräume zu verbinden und aufzuwerten. Dadurch soll die biologische Vielfalt erhalten... werden."Die Einstufung der Warnow in ein Fließgewässer zweiter Ordnung ist in großen Teilen fragwürdig. Wurden die in den vergangenen Jahren am Flußlauf durchgeführten Veränderungen bei der Entscheidung für den Potentialsuchraum berücksichtigt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erforderlich.
lfd.-Nr.: 1081 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5.Hier: Ausweisung eines Potentialsuchraumes zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und WesseinZum o. a. Potentialsuchraum nehmen wir wie folgt Stellung:Der vorgelegte Plan enthält nicht die bereits vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen. Er ist daher für eine Analyse der möglichen zusätzlichen Auswirkungen nur bedingt aussagekräftig bzw. brauchbar. Für die korrekte Bewertung des Potentialsuchraumes wird eine Karte mit vollständiger Legende benötigt. Grundsätzlich sei angemerkt, dass bei dem vorliegenden / ausgelegten Kartenmaterial im Maßstab eine Prüfung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen nicht möglich ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1667 private Person	Die Einrichtung eines weiteren Windparks führt für uns Einwohner zu einer Umzingelung durch Windkraftanlagen. Wir fordern die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung unserer Ortschaften.Die bereits heute bestehenden Sichtachsen zu den Windkraft Gebieten in der Umgebung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des genannten Potentialsuchraumes stellen eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität und Gesundheit dar. Auf Grund der Erweiterung vorhandener Windparks und der Ausweisung weiterer neuer Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume im Großraum zwischen Crivitz und Mestlin sowie Demen und Domsühl potenziert sich dieser Umstand um ein Vielfaches.Die Einwohner von Bülow und Prestin müssen bereits jetzt die Auswirkungen des Elektrosmog aus der Starkstromleitung hinnehmen.	Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Von den übrigen im RREP festgelegten Eignungsgebieten im Umfeld des Potenzialsuchraums östlich von Bülow geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung einer Ortslage aus.
lfd.-Nr.: 1667 private Person	Den Einwohnern droht zum Teil eine (weitere) wesentliche Minderung ihrer Immobilienwerte. Diese Immobilien sind auch Teil einer Altersvorsorge, auf die im Pflegefall etc. zurückgegriffen werden muss. Welche Art von Ausgleich ist bei der Errichtung einer Anlage im genannten Potenzialsuchraum vorgesehen?Wir bitten, unsere Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5. entsprechend zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 1667 private Person	Ausweisung eines Potentialsuchraumes zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und WessinDer vorgelegte Plan enthält nicht die bereits vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen. Er ist daher für eine Analyse der möglichen zusätzlichen Auswirkungen nur bedingt aussagekräftig bzw. brauchbar. Für die korrekte Bewertung des Potentialsuchraumes wird eine Karte mit vollständiger Legende benötigt. Grundsätzlich sei angemerkt, dass bei dem vorliegenden / ausgelegten Kartenmaterial im Maßstab eine Prüfung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen nicht möglich ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht dargestellt. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1667 private Person	In dem genannten Potentialsuchraum werden seit langer Zeit und regelmäßig verschiedene Greif-, Wiesen- und Waldvogelarten beobachtet. Darunter: Rohr- und Wiesenweihe, Roter und Schwarzer Milan, Turmfalke, Mäusebussard, Habicht, Kiebitz, Wachtelkönig, Grünspecht, Eisvogel, Weißstorch und Kranich. Nach unseren Beobachtungen handelt es sich hier nicht nur um ein großräumiges Nahrungshabitat für Rot Milan Paare und Kraniche sondern auch um entsprechende Bruthabitate. Entsprechende Dokumentationen werden von uns parallel an die Untere Naturschutzbehörde gemeldet. Es wird daher gefragt, inwieweit die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen in erforderlichem Maße umfassend vor Ort geprüft wurde und inwieweit das aktuelle „Helgoländer Papier" (Stand 2015) berücksichtigt wurde? Welche Form der Dokumentation wurde im Zuge der Untersuchung durch Sie gemacht? Wir beantragen hiermit Einsichtnahme.Das genannte Gebiet ist während der Zugzeiten Ruheplatz für Kraniche, Graugänse, Blässgänse und Singschwäne. Wurde geprüft, welche Auswirkungen die Errichtung von Windkraftanlagen auf diese Ruheplätze haben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1667 private Person	Beim Feldmoor handelt es sich um ein schützenswertes Biotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz.Der so genannte „Bülower-Park" ist ein ca. 45 ha großes Feuchtgebiet und Brut- und Nistplatz für Großvögel.Die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft und das hier typische Landschaftsbild, geprägt durch Grünland und die zum Teil sehr alten Baum- und Heckenbestände, wird durch den Bau von Windkraftanlagen in dem o.g. Potentialsuchraum zerstört.Die Einstufung der Warnow in ein Fließgewässer zweiter Ordnung vom Sprung bis zum Barniner See ist in großen Teilen fragwürdig. Wurden die in den vergangenen Jahren am Flußlauf durchgeführten Veränderungen bei der Entscheidung für den Potentialsuchraum berücksichtigt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1667 private Person	Die öffentlichen Wege und Straßen im genannten Gebiet werden sowohl von Privatpersonen als auch insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben und Jagdpächtern genutzt. Inwieweit ist eine Gefährdung der Bevölkerung auf diesen Wegen, z. B. durch Eiswurf, ausgeschlossen?Das genannte Gebiet ist Lebensraum für Wild- und Nutztiere. Inwieweit wurden Auswirkungen wie Lärm, Infraschall und Eiswurf für diese Tiere geprüft bzw. können ausgeschlossen werden?Bereits heute müssen erhebliche Lärmbelästigungen durch den Windpark in Kladrum durch uns in Kauf genommen werden. Hinzu kommen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	oft sehr laute Geräusche durch alternde, defekte oder schlecht gewartete Windkraftanlagen. Diese Geräusche überschreiten die Vorgaben der TA Lärm um ein Mehrfaches. Wie wird dieser Fakt bei der Planung und Ausweisung des genannten Suchraumes berücksichtigt? Warum dauert es oft Monate bis eine Reparatur erfolgt?Ein Hauptgrund für die Wahl unseres Wohnortes ist die 80 %ige Behinderung unserer beiden Kinder (Zwillinge) Sie leiden unter einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS). Hintergrundgeräusche wie z.B. Verkehrslärm oder Lärm durch Windkraftanlagen haben Wahrnehmungsstörungen zur Folge, welche einen erhöhten Pflegeaufwand verursachen. Wer kommt im Falle der Ausweisung eines Windeignungsgebietes im genannten Potentialsuchraum für den Mehraufwand auf? Bitte erläutern und belegen Sie uns die Folgen des Infraschalls auf dieKrankheit unserer Kinder in diesem Zusammenhang.	Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Wir gehen davon aus, dass wir im Falle von Änderungen am Entwurf für Kapitel 6.5 Energie in jedem Fall noch einmal beteiligt werden.Sollte der Regionale Planungsverband zum Windeignungsgebiet 44/16 Wessin noch weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen dafür gern zur Verfügung. Weiter bitten wir um Mitteilung der der vorgeschlagenen Größe des Windeignungsgebietes entgegenstehender Gründe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1756 Kloss New Energy GmbH	Stellungnahme der Kloss New Energy GmbH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom 29.2.2016 bis zum 30.05.2016 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - Neufassung des Kapitels 6.5 Energiehier: neues Eignungsgebiet 44/16 WessinDie Kloss New Energy GmbH und die mit ihr verbundenen Tochterunternehmen sind Nutzungsberechtigte von Flächen innerhalb des neuen Windeignungsgebiets Nr. 44/16 im Gebiet der Stadt Crivitz und der Gemeinden Barnin und Zapel. Die Kloss New Energy GmbH errichtet und betreibt Windenergieanlagen.Zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Stand: Februar 2016) nehmen wir wie folgt Stellung:1. Ausweisung des Eignungsgebiets Nr. 44/16Wir begrüßen ausdrücklich die beabsichtigte Ausweisung des Windeignungsgebiets Nr. 44/16 südwestlich von Wessin. Nach unseren eigenen Ermittlungen sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen sehr gut geeignet. Wir kommen allerdings auf einen anderen Zuschnitt des Windeignungsgebietes. Die Größe und die Ergebnisse unserer und einer externen Prüfung entnehmen Sie bitte der Anlage.Anlage: Prüfung der Kriterien zur Ausweisung des Windeignungsgebietes 44/16 WessinLANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIMEIGNUNGSFLÄCHE 44/16 „WESSIN"Studie zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg (RREP WM) 2016Mai 2016erarbeitet durch:K. K - RegioplanBüro für Stadt- u. RegionalplanungDipl. Ing. Karin KostkaTel./ Fax: 03395 303996 / 300238Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalke-mail: kk-regioplanft@mx netDer Regionale Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt das RREP Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie" im Hinblick auf die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in seinem Planungsraum fortzuschreiben.Auf der Grundlage der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg Vorpommern (Landeseinheitliche Kriterien) vom 22.05.2012 nebst ergänzender Regionalkriterien des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg gern. Beschlussfassung vom 20.01.2016 legte der Regionale Planungsverband Westmecklenburg seine bisherigen regionalen Ausweisungskriterien fest.Auf Grundlage dieser durch den Planungsverband Westmecklenburg festgelegten Ausweisungskriterien, wird die Eignungsgebietsfläche 44/16 „Wessin" nachfolgend geprüft und dargestellt.Anwendung der AusweisungskriterienKriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergleaniagen in MV, RPV WMerfülltnicht erfülltAusschlusskriterienGebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MO, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschl. 1000 m Abstandspuffer Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m Festgesetzte Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG Naturnahe Moore Gesetzlich geschützte Biotope gern. § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, inkl. 1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparken Vorranggebiete Rohstoffsicherung Vorranggebiete Kosten- und Hochwasserschutz Vorranggebiete Trinkwasser Vorranggebiete Gewerbe und Industrie Tourismusschwerpunkträume Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha) Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Waldflächen ab 10 ha Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung Biosphärenreservate Naturparks Europ. Vogelschutzgebiete gern. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vorn 30 . November , einschließlich 500 m Abstandspuffer Horste/Nistplätze von Großvögeln gem. § 7 Abs. Nr. 14 BNatSchG Schreiadler - Waldschutzareal einschl. 3.000 m Abstandspuffer Schwarzstorch - Brutwald einschl. 3.000 m Abstandspuffer Seeadler - Horst einschl. 2.000 m Abstandspuffer Fischadler - Horst einschl. 1.000 m	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 44/16 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abstandspuffer Wanderfalke - Horst einschl. 1.000 m Abstandspuffer Weißstorch - Nest einschl. 1.000 m Abstandspuffer Kernflächen "Schaalsee-Landschaft" Flugplätze Schutz- und Wirkungsbereich militärischer Anlagen Mindestgröße 35 ha RestriktIonskriterIen 500 m Abstandspuffer Vorranggebiete Naturschutz und Land-schaftspflege 500 m Abstandspuffer Kernflächen "Schaalsee-Landschaft" 500 m Abstandspuffer Naturschutzgebiete xx 500 m Abstandspuffer naturnahe Moore 500 m Abstandspuffer Biosphärenreservate 500 m Abstandspuffer Naturparks Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung Vorbohaltsgobleto Küsten- und Hochwasserschutz Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung Vorbehaltsgebiete Infrastrukturkorridore 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha Horste vorn Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Landschaftsschutzgebiete Vogelzugzone A Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m Abstandspuffer Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkbereich gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale, denkmalpflegerische Aspekte Mindestabstand 2.500 m Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen Die Prüfung der landeseinheitlichen und regionalplanerischen Ausweisungskriterien für die geplante Eignungsfläche 44/16 „Wessin" gern. RREP WM hat ergeben, dass das Vorhabengebiet wie nachfolgend abgebildet den Ausweisungskriterien für Windeignungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern entspricht.Im Ergebnis der Anwendung der landeseinheitlichen und regionalplanerischen Ausweisungskriterien für Windeignungsgebiete, wurde die geplante Eignungsfläche 44/16 "Wessin" um die Flächenabgrenzung des Schutzabstandes von 500 m zu naturnahen Mooren", die sich innerhalb der geplanten Flächenkulisse befindet, reduziert.Somit entsteht unter Abzug des Schutzabstandes von 500 m zu naturnahen Mooren ein potentielles Windeignungsgebiet von ca. 163 ha Größe, welches aus planerischer Sicht in der Fortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 weiterhin berücksichtigt werden sollte.Wir möchten Sie daher im Rahmen der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg bitten die Vorhabenfläche 44/16 „Wessin" weiter in der Planung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg zu berücksichtigen.Anlagen:Kriterienprüfung (landeseinheitlich/regional)ErgebniskarteLandeskrIterien MVRegionalkriterien WM Ergebnis/RelevanzAusschlusskriterienGebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (WR, WA, MO, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen, einschließlich 1000 m Abstandspuffer Radepohl, Wessin, Hof Barnin,Crivitz, Zapel-Hof, Zapel-Ausbau berücksichtigtEintelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 800 m Radepohl, Wessin, Hof Barnin,Crivitz, Zapel-Hof, Zapel-Ausbau berücksichtigtEintelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich, einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m Radepohl, Wessin, Hof Barnin,Crivitz, Zapel-Hof, Zapel-Ausbau berücksichtigtFestgesetzte Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG nicht von Flächenkulisse berührtNaturnahe Moore unmittelbar östlich angrenzend - Schutzabstand beachtenGesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha w. innerhalb Flächenkulisse, keine über 5 haVorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, inkl. 1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparken 3 km südich, Schutzabstand wird eingehaltenVorranggebiete Rohstoffsicherung nicht von Flächenkulisse berührtVorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz nicht von Flächenkulisse berührtVorranggebiete Trinkwasser nicht von Flächenkulisse berührtVorranggebiete Gewerbe und Industrie nicht von Flächenkulisse berührtTourismusschwerpunkträume nicht von Flächenkulisse	

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	berührtunterschnittene landschaftliche Freiräume mit hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)Stufe 3Raume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m AbstandspufferStufe 2Waldflächen ab 10 haNicht von Flächenkulisse berührtBinnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer I. OrdnungNicht von Flächenkulisse berührtBiosphärenreservateNicht von Flächenkulisse berührtNaturparksNicht von Flächenkulisse berührteurop. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG des europ. Parlaments und des Rates vom 30 . November , einschließlich 500 m AbstandspufferNicht von Flachenkulisse berührtHorste/Nistplätze von Großvögeln gem. § 7 Abs. Nr. 14 BNatSchGSpezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, nachfolgend Prüfung bestehender Rasterdaten LUNGSchreiadler - Waldschutzareal einschl. 3.000 m AbstandspufferBestehende Daten nicht von Flächenkulisse berührtSchwarzstorch - Brutwald einschl. 3.000 m AbstandspufferBestehende Daten nicht von Flächenkulisse berührtSeeadler - Horst einschl. 2.000 m AbstandspufferBestehende Daten nicht von Flächenkulisse berührtFischadler - Horst einschl. 1.000 m AbstandspufferBestehende Daten nicht von Flächenkulisse berührtWanderfalke - Horst einschl. 1.000 m AbstandspufferBestehende Daten nicht von Flächenkulisse berührtWeißstorch - Nest einschl. 1.000 m Abstandspuffer Horst im MTBKernflächen "Schaalsee-Landschaft"Nicht von Flächenkulisse berührtFlugplätzePrüfung durch Beteiligung Träger Öffentlicher Belange im GenehmigungsverfahrenSchutz- und Wirkungsbereich militärischer AnlagenPrüfung durch Beteiligung Träger Öffentlicher Belange im GenehmigungsverfahrenMindestgröße 35 haRestriktionskriterien500 m Abstandspuffer Vorranggebiete Naturschutz und LandschaftspflegeNicht von Flächenkulisse berührt500 m Abstandspuffer Kernflächen "Schaalsee Landschaft"Nicht von Flächenkulisse berührt500 m Abstandspuffer Naturschutzgebiete xNicht von Flächenkulisse berührt500 m Abstandspuffer naturnahe MooreReduzierung Flächenkulisse im Osten500 m Abstandspuffer BiosphärenreservateNicht von Flächenkulisse berührt500 m Abstandspuffer NaturparksNicht von Flächenkulisse berührtVorbehaltsgebiete Naturschutz und LandschaftspflegeNicht von Flächenkulisse berührtVorbehattsgebiete RohstoffsicherungNicht von Flächenkulisse berührtVorbehaltsgebiete Küsten- und HochwasserschutzNicht von Flächenkulisse berührtVorbehaltsgebiete Gewerbe und IndustrieNicht von Flächenkulisse berührtVorbehaltsgebiete Kompensation und EntwicklungNicht von Flächenkulisse berührtVorbehaltsgebiete InfrastrukturkorridorNicht von Flächenkulisse berührt200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen> 5 haNicht von Flächenkulisse berührtHorste vom Rotmilan einschhelitich 1.000 m AbstandspufferSpezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, Rasterdaten LUNG "nicht kartierter Bereich"LandschaftsschutzgebieteCa. 380 m westlichVogelzugzone ANicht von Flächenkulisse berührtRastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung einschließlich 500 m AbstandspufferStufe 3 (hoch bis sehr hoch)Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und WirkbereichPrüfung durch Beteiligung Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahrengesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale, denkmalpflegerische Aspekten umliegenden Ortschaften mehrere Baudenkmale sowie ParksMindestabstand 2.500 mwird eingehaltenVermeidung erheblich beeinträchtigender UmfassungeneineBeeinträchtigungenIm Ergebnis der Prüfung der Landes- und Regionalkriterien ist die Ausweisung des geplanten Windeignungsgebietes möglich und sollte daher weiterhin in der Fortschreibung des RREP WM 2016 enthalten bleiben.	

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1884 private Person	Stellungnahme zum Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg „Potenzieller Windsuchraum Bülow/Prestin".Der von Ihnen ausgewiesene Suchraum verletzt nachfolgende, durch Sie erarbeitete, vorgaben.- der Abstand zum vorhandenen Windeignungsgebiet (Prestin) beträgt keine 2,5km-die vorhandenen Windeignungsgebiete und die neuen Potentialsuchräume stellen eine Umzingelung dar.- Im ausgelegten Plan sind keine vorhandenen Windenergieanlagen ausgewiesen.- in der näheren Umgebung befinden sich Sammelräume für Zuggänse und Kraniche.- der Potentialsuchraum befindet sich in Hauptwindrichtung zu Wohngebäuden.- wie wirken sich die Windanlagen auf den Bienenflug aus?- wie wird sichergestellt, wie in jüngster Vergangenheit passiert, das umherfliegende Teile keine Gefährdung darstellen?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1922 BI Windkraft Nein Bitte, Granzin	Stellungnahme zum Windeignungsgebiet Granzin 41/16Im Zuge des Beteiligungsverfahrens möchte ich wie folgt Stellung beziehen: 1. Daarzer MoorSchon im Beteiligungsverfahren des WEG bei Dargelütz hat Herr Schoffier, Gebietsvorsteher des Daarzer Moores seit 40 Jahren, erhebliche Bedenken geäußert zum Bau der WEA's. Diese wurden damals als nicht relevant eingestuft.Mittlerweile ist ein neues WEG zwischen Parchim und Neuburg entschanden. Wenn jetzt noch dieses geplante WEG verwirklicht wird, dann wäre das Daarzer Moor nahezu umzingelt und man muss von einer Barrierewirkung sprechen. Dann stellt sich die Frage wie folgende hochgradig geschützte Vögel noch sicher an ihre Brut- und Nahrungsflächen kommen sollen:1.RohrdommelKategorie 1 — vom Erlöschen bedrohtrote Liste der Brutvögel in M-V2.BekassineKategorie 2 — stark gefährdetrote Liste der Brutvögel in M-V3.KiebitzKategorie 2 - stark gefährdetrote Liste der Brutvögel in M-V4.EisvogelKategorie 3 - gefährdetrote Liste der Brutvögel in M-V(Quelle : ornithologische Beobachtungen im NSG Daarzer Moor 1997 und 1998 von Mathias Hippke, sowie Herrn Schöffler)Wenn die Daten auch schon älter sind, so sind sie im Zuge des Vorsorgeprinzips ernst zu nehmen. Bevor eine Entscheidung über das WEA getroffen wird, müssten erst mehrjährige Untersuchungen den Bestand überprüfen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1922 BI Windkraft Nein Bitte, Granzin	2. HirschbrunftgebieteDesweiteren hat mir Herr Schöffler berichtet, dass das Daarzer Moor, mit den Knaakser Tannen und dem Mestliner Wald zu den drei Hirschbrunftgebieten in unserem Landkreis gehört. Zur Brunftzeit würden die Hirsche von den Knaakser Tannen in das Daarzer Moor wechseln, genau durch	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	das geplante WEG. Wer kann versichern, das die Hirsche dieses Gebiet weiter nutzen werden?	Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1922 BI Windkraft Nein Bitte, Granzin	3. Vogelschutz allgemein und unmittelbarRund um das WEG sind außerdem noch andere besonders gefährdete Vogelarten beheimatet, als da wären:1.Rotmilan2.Kranich3.Seeadler4.Wespenbussard5.Mäusebussard6.Turmfalke7.Weißstorch Hieraus wird ersichtlich, dass es nicht nur vereinzelte Vogelarten sind, dessen Gefährdung mit einer Mindestabstandsregelung Rechnung getragen werden kann. Im Gegenteil kann man den Schutz aller genannten Vögel nicht mehr verantwortungsvoll mit der Mindestabstandsregelung begegnen, also aus unserer Sicht ein Stop des WEG unabdingbar erscheint.(gesichtet und bestätigt von Frau Rosan, ornithologische Fachkraft in Parchim, die Daten werden dem LUNG noch mitgeteilt, wenn sie nicht schon bekannt sind)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1922 BI Windkraft Nein Bitte, Granzin	4. Hauptzugkorridore von Rast- und BrutvögelnDer Biotopverbund ist seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verankert. In der letzten Novelle vom Juli 2009 findet sich die entsprechende Regelung in den §§ 20 und 21. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.In diesem Zusammenhang muss die Verbindung zwischen dem NSG Daarzer Moor- NSG Langenhägener Seewiesen- Dobbertiner See genannt werden.Herr Schippan (Nabu) hat diese Verbindung kartografisch illustriert (siehe Anhang Karte, blaue Linie).Aufmerksame Einwohner haben auf diesem WEG große Ansammlungen von Kranichen und Wildgäsen beobachtet. (Claudia Lüth, Granzin)Brütende Kraniche wurden schon erwähnt.In Verbindung mit der zu fördernden Biodiversität und der unzerschnittenen Lebensräume sollte dieses Gebiet von WEA's freigehalten werden.Das WEG befindet sich in dem landwirtschaftlich geprägten , fast unzerschnittenen Lebensraum L 17 Passow- Goldberg — L 15 Goldberg — Crivitz — 321 Crivitz- Parchim — 191 Parchim — Flau am See.In nordöstlicher Richtung grenzt das NSG Nossentiner- Schwinzer Heide.Dieses Gebiet ist also für eine Ausweisung im Sinne von §§ 20 und 21 BnatSchG als Biotopverbund prädistiniert.Alle genannten Punkte lassen den Bau von WEA in diesem Gebiet als sehr zweifelhaft erscheinen.Von den harten Kriterien des PVWM abgesehen, die über Pro und Kontra WEG entscheiden, sollte auch der ländlichen Entwicklung des Hinterlandes in MV eine Chance gegeben werden.Ganz zu schweigen von der enormen Masse von WEA in unserem Landkreis und angrenzenden Landkreisen. Die Forderung nach substantiellen Raum für die Windenergie ist bei uns bei weitem erfüllt!Darum bitte ich den Planungsverband WM von dem Bau der WEA in diesem Gebiet abzusehen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	•Das Eignungsgebiet 41/16 und die westlich fast angrenzende Potenzialfläche umschließen die Ortslage Herzberg in einem Winkel von mehr als 180 Grad. Nach dem Gutachten, das der Regionale Planungsverband Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen erstellt hat, sollen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen eine Siedlung bis max. 120 Grad umschließen. Darüber hinausgehende Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen.Die Gemeinde Obere	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Warnow schließt sich dieser Einschätzung an, weil mit diesem Gutachten die zurzeit einzig belastbare Grundlage für die Einschätzung von Umfassungen von Ortschaften in M-V vorliegt. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass bereits deutlich unterhalb eines Winkels von 120 Grad die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. In Ermangelung weitergehender Gutachten schließt sich die Gemeinde aber der Auffassung der Gutachter für die Planungsregion Vorpommern an und besteht auf Einhaltung eines max. 120 Grad betragenen Umfassungswinkel. Die Potenzialfläche ist aus diesem Grund zu streichen.	Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin.Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Herzberg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Herzberg. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	Auszug aus der NiederschriftSitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Obere Warnow vom 28.05.2015 Öffentlicher Teil: TOP 8. Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie. Vorlage: 15/03/026Herr Bahl übergibt das Wort an Herrn Hinz, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Parchimer Umland. Herr Hinz informiert allgemein über den § 24 Kommunalverfassung M-V zum Mitwirkungsverbot der Gemeindevertreter.Frau Kruse erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt vom Mitwirkungsverbot betroffen und begibt sich in den Zuschauerteil.Herr Bahl stellt die Beschlussfähigkeit mit 7 Gemeindevertretern fest.Aufgrund der kurzfristigen Aufgabenstellung des Landrates vom 16.04.2015, Posteingang im Amt Parchimer Umland am 20.04.2015, Hinweise und Anregungen bis zum 05. Juni 2015 beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg abzugeben war es zeitlich nicht möglich den Entwurf der Stellungnahme bereits mit der Einladung am 13.05.2015 zu versenden. In der Beschlussvorlage 15/03/026 wurde darauf verwiesen, den Entwurf der Stellungnahme bis zum Sitzungstermin nachzureichen. Dieses erfolgte am 28.05.2015. Auf der Sitzung wurde der Entwurf ausgetauscht. Hier ist lediglich der Punkt 3 auf der Seite 3 dazugekommen.Frau Säwert von der Stadtplanung Schwerin hat zu diesem Tagesordnungspunkt den Entwurf für die Gemeinde Obere Warnow im Rahmen der gemeindeeigenen Vorabbeteiligung zur Potentialsuchraumkartierung für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg erarbeitet und stellt den Entwurf anhand von Kartenmaterial vor. Von Gemeindevertretern gestellte Fragen werden von Frau Säwert beantwortet.Hierzu werden von Einwohnern unaufgefordert Fragen in den Raum „geworfen". Herr Bahl weist wiederholt auf die Einhaltung der Hauptsatzung und auf die Geschäftsordnung hin.Die Einwohner haben zu diesem Tagesordnungspunkt kein Rederecht.Herr Kinder verliest 7 Fragen und übergibt diese in schriftlicher Form an die Protokollantin (Anlage 1).Nach abgeschlossener Beratung fasst die Gemeindevertretung folgendenBeschluss:Beschluss:Die Gemeindevertretung der Gemeinde Obere Warnow beschließt zu der Teilfläche des Potenzialsuchraumes Nr. 50 „Obere Warnow / Granzin" und zur Fläche des Potenzialsuchraumes Nr. 51 „Obere Warnow" sowie zu den Teilflächen der Altgebiete für Windenergieanlagen Nr. 52 „Parchim/Obere Warnow/Domsühl" und Nr. 54 „Zölkow/Obere Warnow/ Friedrichsruhe" folgende Stellungnahme im Rahmen der Durchführung der informellen Vorabbeteiligung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Gemeinde zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energie abzugeben: siehe Anlage.Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Stellungnahme auszufertigen und durch das Amt beim Regionalen Planungsverband fristgemäß abzugeben.Abstimmungsergebnis:Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 9davon anwesend: 8davon stimmberechtigt: 7Ja-Stimmen: 5Nein-Stimmen 2Stimmenthaltung/en:0Vom Mitwirkungsverbot war gem. § 24 Abs. 1 KV M-V Frau Kruse betroffen. Frau Kruse kommt an den Beratungstisch zurück. Herr Bahl stellt die Beschlussfähigkeit mit 8 Gemeindevertretern fest.	
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	3.Die Gebiete Nr. 52, 53 und 54 umschließen zusammen die Ortslagen Kossebade und Grebbin in einem Winkel von mehr als 120 Grad (s. Karten). Nach dem Gutachten, das der Regionale Planungsverband Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen erstellt hat, sollen Eignungsgebiete, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, einen Freihaltekorridor von 60 Grad haben, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden. Im betroffenen Betrachtungsraum sind zwei Freihaltekorridore von 35 Grad vorhanden. Demzufolge ist der Freihaltekorridor von 60 Grad im 180 Grad Gesichtsfeld nicht mehr gewährleistet. Der freie Blick in die Landschaft für den Ortsteil Kossebade ist nur noch durch einen Freihaltekorridor nach Osten in einem ca. 120 Grad - Ausschnitt vorhanden.Die geplanten Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen. Die Gemeinde Obere Warnow besteht auf Einhaltung eines 60 Grad betragenen Freihaltekorridors. Das Gebiet Nr. 53 ist auch aus diesem Grund zu streichen.Die Gemeinde Obere Warnow bittet den Regionalen Planungsverband, diese Stellungnahme im weiteren Planungsprozess vollumfänglich zu berücksichtigen.Anlage:Karten: Umfassung Siedlungen durch Windenergieanlagen für die Ortsteile:Kossebade	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Von den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum und 43/16 Severin geht zusammen mit den bestehenden Altgebieten keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Grebbin und Kossebade aus. Die hier genannten Kriterien stehen Den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum und 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird deshalb in alle Richtungen erweitert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	2.Die Gebiete Nr. 50 und 51 umschließen zusammen die Ortslage Herzberg in einem Winkel von mehr als 120 Grad. Nach dem Gutachten, das der Regionale Planungsverband Vorpommern für die Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen erstellt hat, sollen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen eine Siedlung bis max. 120 Grad umschließen. Darüber hinausgehende Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen.Die Gemeinde Obere Warnow schließt sich dieser Einschätzung an, weil mit diesem Gutachten die zurzeit einzig belastbare Grundlage für die Einschätzung von Umfassungen von Ortschaften in M-V vorliegt. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass bereits deutlich unterhalb eines Winkels von 120 Grad die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird. In Ermangelung weitergehender Gutachten schließt sich die Gemeinde aber der Auffassung der Gutachter für die Planungsregion Vorpommern an und besteht auf Einhaltung eines max. 120 Grad betragenen Umfassungswinkel. Das Gebiet Nr. 51 ist auch aus diesem Grund zu streichen.Anlage:Karten: Umfassung Siedlungen durch Windenergieanlagen für die Ortsteile:Herzberg	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin.Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Herzberg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Herzberg. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	Gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 51 als Eignungsgebiet Windenergieanlagen sprechen neben der bereits ausgeführten Häufung noch weitere Gründe:1.Der vom Regionalen Planungsverband festgelegte Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km ist hier nicht eingehalten. Der Abstand zwischen dem Gebiet Nr. 50 und 51 beträgt lediglich ca. 300 m und erfüllt deshalb dieses Kriterium nicht. Den Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 24.02.2015 zugrunde legend, ist deshalb auf die Ausweisung des Gebietes Nr. 51 zu verzichten.Anlage:Karten: Umfassung Siedlungen durch Windenergieanlagen für die Ortsteile:Grebbin	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Herzberg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Herzberg. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	•Auf der Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, das nach den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes als Tabuzone definiert wurde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	5. Der Beitrag der Gemeinden Obere Warnow, Domsühl und Zölkow zum Ausbau der Nutzung der Windenergie ist in der Planung des Regionalen Planungsverbandes zu berücksichtigen.Die Gemeinde Obere Warnow ist bereit, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Bereits durch die im RREP 2011 festgelegten Eignungsgebiete ist im Altkreis Parchim hinreichend Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen worden. Mit dem Eignungsgebiet 41/16 werden nun noch neue Flächen für die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergienutzung zur Verfügung gestellt.Die Gemeinden des Altkreises Parchim haben damit eindrucksvoll bewiesen, dass sie die Energiewende unterstützen und einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der energiepolitischen Konzeption der Landesregierung geleistet. Es ist ein Gebot der Fairness und der gerechten Interessensabwägung, dass dieser Beitrag in den Entscheidungen des Regionalen Planungsverbandes zur Erstellung des gesamträumlichen Planungskonzeptes Berücksichtigung findet.Die Gemeinde Obere Warnow spricht sich für die Festlegung des Gebietes 41/16 aus und fordert die vollständige Streichung aller Potenzialflächen in ihrem Gemeindegebiet.Die Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Nutzung der Windenergie können nur gelingen, wenn die notwendige Akzeptanz vor Ort gewährleistet wird. Die übermäßige Häufung von Eignungsgebieten nördlich Parchim trägt nicht zur Akzeptanz der Windenergienutzung und gefährdet damit die Ziele der Energiewende.	Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. In der Gemeinde Obere Warnow waren im RREP in der 1. Stufe der Beteiligung drei Potenzialsuchräume (nördlich von Kossebade, westlich von Grebbin und südlich von Herzberg) dargestellt. Die drei Potenzialsuchräume entfallen im RREP.Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP. Der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Von den verbleidenden Teilflächen würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kossebade ausgehen. Außerdem befinden sich die verbleibenden Teilflächen innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade im RREP.Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Herzberg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Herzberg. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	3. Der Windpark Grebbin ist bei der Planung der neuen Eignungsgebietskulisse vollumfänglich zu berücksichtigen.Der Potenzialsuchraum Nr. 52 aus der gemeindlichen Vorabbeteiligung — der Windpark	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grebbin - ist nicht mehr Bestandteil der Eignungsgebietskulisse des 1. Entwurfs. Tatsächlich handelt es sich hierbei um einen vorhandenen Windpark. Im geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg aus dem Jahr 2011 ist dieser Raum als Eignungsgebiet festgelegt. Auf der Grundlage dieser Festlegung wurde bereits eine Windenergieanlage repowert. Das bedeutet, dass der Windpark Grebbin mit 28 Anlagen mindestens noch eine Nutzungsdauer von 20 — 25 Jahren hat. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm hat gemäß Landesplanungsgesetz MV (LPlG) einen Planungshorizont von 10 Jahren. Das bedeutet, dass der bestehende Windpark mit den repowerten Windenergieanlagen eine voraussichtliche Nutzungsdauer aufweist, die den Planungszeitraum des RREP deutlich übersteigt. Der Windpark Grebbin ist daher vollumfänglich bei allen Überlegungen für die Neufestlegung von Eignungsgebieten in und um die Gemeinde Obere Warnow vollumfänglich zu beachten.Die Pflicht, den Windpark Grebbin in der Planung zu beachten, ergibt sich auch aus Programmsatz 6.5 (10) des 1. Entwurfs für die Teilfortschreibung des RREP. Danach soll den Gemeinden für Altgebiete im Wege einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über eine planerische Öffnungsklausel ermöglicht werden, durch Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder Teilflächen davon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu sichern. Die Stadt Parchim und die Gemeinde Obere Warnow haben jeweils in ihren Flächennutzungsplanungen den Windpark Grebbin als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Damit behält das Gebiet auch nach dem 1. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP eine über den Bestandsschutz hinausgehende Rechtswirkung, die jederzeit ein weiteres Repowering zulässt.	Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 21 Grebbin.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	Die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade hält zudem den 2,5 km-Abstand zu den Gebieten 42/16 und 43/16 sowie zum Windpark Grebbin nicht ein. Die Fläche entspricht somit nicht den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes und ist zu streichen.Der Regionale Planungsverband hat sich in seinen Beschlüssen und in der Abwägung zur gemeindlichen Vorabbeteiligung klar zur Einhaltung des 2,5 km-Kriteriums bekannt. In der Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde heißt es dazu: „Der RPV geht davon aus, dass es sich bei dem Kriterium des Mindestabstandes von 2,5 km um ein nachvollziehbares und gerechtfertigtes Regulativ handelt, um einer technischen Überformung der Landschaft entgegenzusteuern.... Bei der Vorbereitung der Entscheidung der Verbandsversammlung VV-	Dem Hinweis wird gefolgt. Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	2/15 vom Februar 2015 wurde die Frage des Mindestabstandes ausführlich diskutiert - das Ergebnis (2,5 km) steht fest."Damit hat sich der Regionale Planungsverband klar und eindeutig positioniert. Daran ändert auch die Aussage in der Abwägung, dass „entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung [es] möglich [ist], in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung diesen Mindestabstand zu unterschreiten" nichts. Eine landschaftliche Strukturierung, die zu der sehr deutlichen Unterschreitung des Mindestabstandes in diesem Bereich führen könnte, ist nicht erkennbar. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Darstellung der Potenzialsuchräume mit dem 2,5 km-Kriterium nicht auseinandergesetzt; dies ist nachzuholen. Im Ergebnis kann dies nur zur Streichung der Potenzialsuchräume in und um die Gemeinde Obere Warnow führen.	Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	•Der Windpark Grebbin, die Gebiete 43/16 und 42/16 und die Potenzialfläche zwischen Hof Grabow und Woeten umschließen zusammen die Ortslagen Kossebade und Grebbin in einem Winkel von mehr als 120 Grad. Die geplanten Umfassungen durch Windparks werden als unzumutbar angesehen. Das Gebiet 43/16 und die Potenzialflächen sind zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Von den verbleidenden Teilflächen würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kossebade ausgehen. Außerdem befinden sich die verbleibenden Teilflächen innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade im RREP.Von den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 43/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Severin und den in der Umgebung vorhandenen Altgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Grebbin und Kossebade aus.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	4. Die Potenzialsuchräume im Gemeindegebiet Obere Warnow sind zu streichen. Eine Häufung von Windparks in wenigen Gebieten ist mit den Mitteln der Regionalplanung zu verhindern.Bereits in der Stellungnahme zur gemeindlichen Vorabbeteiligung ist angeregt worden, dass der Regionale Planungsverband die Häufung von Potenzialsuchräumen und die künftigen Belastungen von Gemeinden und Siedlungsbereichen in seinen planerischen Überlegungen berücksichtigt.Eine Auseinandersetzung mit diesem Problem hat bisher nicht stattgefunden. Vielmehr verteidigt der Regionale Planungsverband allein das 2,5 km-Kriterium und geht davon aus, dass damit einer technischen Überprägung der Landschaft entgegengesteuert werden kann: „Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasten die Region ohne erkennbare Grenzen." Dieser Aussage in der Abwägung des Regionalen Planungsverbandes kann keinesfalls gefolgt werden, da sie bezogen auf die konkrete örtliche Situation in und um die Gemeinde Obere Warnow nicht zutrifft.Der Raum zwischen Crivitz, Kladrum, Zölkow, Mestlin und Parchim/Lübz ist bereits durch die Festlegungen im geltenden RREP 2011 durch eine große Häufung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie geprägt. Mit dem vorliegenden 1. Entwurf für die Teilfortschreibung werden zusätzliche Gebiete in nicht unerheblichem Maß hinzugefügt. Darüber hinaus werden große Potenzialflächen definiert, auf denen nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Nutzung der Windenergie nicht ausgeschlossen ist. Dies führt insgesamt zu einer außerordentlich hohen Belastung des Raumes. Das 2,5 km-Kriterium mag zwar in Räumen mit geringer Windparkdichte für die Verhinderung der technischen Überformung der Landschaft hilfreich sein. In Häufungs- oder Belastungsgebieten, wie in diesem Raum, ist dieses Kriterium jedoch nicht geeignet, der vollständigen visuellen technischen Überformung der Landschaft zu begegnen.Einer kompletten Umwandlung der Kulturlandschaft zwischen Parchim, Lübz, Goldberg und Crivitz wird hiermit ausdrücklich widersprochen.Die Gemeinde Obere Warnow fordert eine gleichmäßigere Verteilung der Belastungen in der gesamten Planungsregion und keine weitere Konzentration, in diesem ohnehin bereits stark belasteten Bereich. Es muss eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage der Häufung von Gebieten erfolgen. Dies kann im Rahmen des einheitlichen gesamträumlichen Planungskonzeptes durch Hinzufügung eines neuen Abstandskriteriums in Häufungsgebieten oder im Wege der Einzelabwägung zu den jeweiligen Gebieten unter Beachtung der Vorbelastung des Raumes erfolgen.In anderen Planungsverbänden ist dies bereits erkannt worden und es laufen intensive Diskussionen über die Vermeidung der Häufung von Eignungsgebieten in bestimmten Regionen. Diese Überlegungen sollten dringend auch in Westmecklenburg Eingang in die Planung finden. Dies kann u. a. dadurch geschehen, dass in Häufungsbereichen der 5 km-Abstand wieder eingeführt wird.Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Gutachten zur Begrenzung der Umfassung von Ortschaften lediglich einen Korridor von 3,5 km betrachtet. Das Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz, das am 20. April vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossen wurde, definiert einen Umkreis von 5 km als von Windenergieanlagen belasteten Bereich. Allein diese gesetzgeberische Aussage sollte Anlass genug	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sein, das 5 km-Kriterium zumindest in Häufungsgebieten wieder einzuführen.In der Landschaftsplanung ist ein Wirkradius von 10 km um den jeweiligen Windpark anerkannt. Legt man die Aussagen des Gesetzes und der Landschaftsplanung zugrunde, gibt es in unserer Gegend keinen Punkt, der nicht technisch überformt und von Windpark belastet ist. Die Gemeinde Obere Warnow fordert nochmals nachdrücklich eine intensive Auseinandersetzung mit der Häufung von Windparks in Teilen des Altlandkreises Parchim und den Verzicht auf die Ausweisung der Potenzialflächen Flächen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung.	hinreichendem Maße vermeiden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. In der Gemeinde Obere Warnow waren im RREP in der 1. Stufe der Beteiligung drei Potenzialsuchräume (nördlich von Kossebade, westlich von Grebbin und südlich von Herzberg) dargestellt. Die drei Potenzialsuchräume entfallen im RREP.Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP. Der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Von den verbleidenden Teilflächen würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kossebade ausgehen. Außerdem befinden sich die verbleibenden Teilflächen innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade im RREP.Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Herzberg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Herzberg.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	Für die Gemeinde Obere WarnowTeilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenZur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen:Die Gemeinde Obere Warnow befürwortet ausdrücklich die Ausweisung des Potenzialsuchraumes Nr. 50, da eine wirtschaftliche Betätigung im Rahmen einer kommunalen Beteiligung am Windpark geplant istAnlage zur Stellungnahme der Gemeinde Obere Warnow, Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen der gemeindlichen Vorabbeteiligung zur Potentialsuchraumkartierung für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes WestmecklenburgVorbemerkung: Am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen. Um die gemeindlichen Belange von Beginn an in die Regionalplanung einbringen zu können, ist ebenso beschlossen worden, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen nach dem Willen der Verbandsversammlung die kommunalen Belange schon frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden. Für die gemeindliche Vorabbeteiligung ist auf der Grundlage der beschlossenen Kriterien eine Potentialsuchraumkarte für Windenergieanlagen für die gesamte Region erstellt worden. Folgende Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten haben noch keinen Eingang gefunden:•Allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km",•Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" und•Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen".Bereits im Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass diese Kriterien somit Ansatzpunkte für die gemeindliche Argumentation darstellen.Stellungnahme: Im Gebiet der Gemeinde Obere Warnow sind insgesamt vier Potentialflächen für künftige Windparks dargestellt. Dies sind die Flächen Nr. 50, 51, 52 und 54. Die Fläche Nr. 51 befindet sich vollständig im Gemeindegebiet. Die Fläche Nr. 50 ca. zur Hälfte. Die Flächen Nr. 52 und 54 liegen zu vergleichsweise geringen Anteilen im Gemeindegebiet. Die Potentialsuchräume, die ganz oder teilweise im Gemeindegebiet liegen, umfassen eine Gesamtfläche von ca. 170 ha. Bei den Gebieten Nr. 52 „Parchim/Obere Warnow/Domsühl" und 54 „Zölkow/Obere Warnow/ Friedrichsruhe" handelt es sich um Gebiete, die bereits im RREP 2011 ausgewiesen sind. Die Gebiete Nr. 50 und 51 sind auf Grund der regionalen Kriterien neu entstanden. Allein aus dem Vorhandensein zweier Windparks im Südwesten und Nordwesten des Gemeindegebietes sowie in den angrenzenden Gemeinden ergibt sich eine erhebliche Vorbelastung der Gemeinde Obere Warnow.Mit den neuen Gebieten Nr. 50 und 51 wäre hier eine außergewöhnliche Häufung von Gebieten für die Windenergienutzung in einem Gemeindegebiet zu verzeichnen. Mit der Häufung von Windparks in einzelnen Regionen und den damit verbundenen Belastungen einzelner Gemeinden hat sich der Regionale Planungsverband bisher nicht auseinandergesetzt. Für die Frage, wie mit solchen Häufungen, wie sie in und um die Gemeinde Obere Warnow anzutreffen wären, bedarf es nach Ansicht der Gemeinde noch intensiver Untersuchungen und Auseinandersetzungen.Die Gemeinde Obere Warnow regt daher an, dass sich der Regionale Planungsverband grundsätzlich mit der Frage der Häufung von Potentialsuchräumen und der künftigen Belastung von Gemeinden und Siedlungsbereichen intensiv auseinandersetzt.Das 2,5 km-Kriterium entbehrt diesbezüglich jeder fachlichen Grundlage und ist offensichtlich nicht geeignet eine übermäßige und unzumutbare Häufung von Windeignungsgebieten in einer Gemeinde zu verhindern. Die Gemeinde Obere Warnow fordert daher eine intensive Auseinandersetzung des Regionalen Planungsverbandes mit	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dieser Frage. Aus Sicht der Gemeinde wäre schon die Wiedereinführung des Mindestabstandes zwischen zwei Eignungsgebieten von 5 km in diesem Sinne sehr hilfreich. Ein Abstand von 5 km ist mittlerweile an verschiedenen Stellen, so auch im Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz, das derzeit in der Landesregierung erarbeitet wird, als Raum definiert, innerhalb dessen von signifikanten Belastungen für die ortsansässige Bevölkerung auszugehen ist. Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Obere Warnow die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km zwischen Eignungsgebieten und damit die Beibehaltung des Kriteriums, das bereits 2011 der Ausweisung von Eignungsgebieten durch den Regionalen Planungsverband zugrunde gelegt worden ist. Bei Einhaltung eines 5 km-Abstandes würden sich die Flächen Nr. 54 und 52 reduzieren, die Fläche Nr. 51 würde wegfallen.Die Gemeinde Obere Warnow spricht sich gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 51 aus und fordert die Streichung dieses Gebietes.	Potenzialsuchraum südlich von Herzberg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Herzberg.Dem Eignungsgebiet 42/16 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum wird deshalb in alle Richtungen erweitert.
lfd.-Nr.: 1926 Gemeinde Obere Warnow	2.Die Gemeinde spricht sich gegen die Festlegung der Potenzialsuchräume in und um die Gemeinde Obere Warnow als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aus und fordert die vollständige Streichung dieser Gebiete.Die Streichung des Gebietes zwischen Herzberg, Woeten und Wozinkel ist bereits im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung gefordert worden. Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt. Im 1. Entwurf der Fortschreibung des RREP WM ist diese Fläche sogar um mehr als das Doppelte vergrößert worden. Von einer Berücksichtigung der Stellungnahme aus dem Jahr 2015 und der gemeindlichen Interessen kann hier keine Rede sein.Gegen die Ausweisung dieser Potenzialflächen als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen sprechen folgende Gründe:•Der vom Regionalen Planungsverband festgelegte Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten von 2,5 km ist hier nicht eingehalten. Der Abstand zwischen dem Eignungsgebiet Nr. 14/16 und der Potenzialfläche zwischen Herzberg, Woeten und Wozinkel beträgt lediglich ca. 300 m und erfüllt deshalb dieses Kriterium des Regionalen Planungsverbandes nicht. Auch zwischen dem Eignungsgebiet 42/16 und der Fläche zwischen Hof Grabow und Woeten beträgt der Abstand knapp 1.000 m. Den Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 24.02.2015 zugrunde legend, ist deshalb auf die Ausweisung der Fläche als Eignungsgebiet zu verzichten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Herzberg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Herzberg. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	Für die Gemeinde ZölkowTeilfortschreibung des des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), Kapitel 6.5 Energiehier: Durchführung der informellen Vorabbeteiligung der GemeindenZur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie wird wie folgt Stellung genommen:Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Zölkow, Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen der gemeindlichen Vorabbeteiligung zur Potentialsuchraumkartierung für Windenergieanlagen des Regionalen Planungsverbandes WestmecklenburgVorbemerkung: Am 24. Februar 2015 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer 50. Sitzung regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen. Um die gemeindlichen Belange von Beginn an in die Regionalplanung einbringen zu können, ist ebenso beschlossen worden, vor Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahrens eine gemeindliche informelle Vorabbeteiligung durchzuführen. Dadurch sollen nach dem Willen der Verbandsversammlung	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die kommunalen Belange schon frühzeitig bei der Planaufstellung Berücksichtigung finden.Für die gemeindliche Vorabbeteiligung ist auf der Grundlage der beschlossenen Kriterien eine Potentialsuchraumkarte für Windenergieanlagen für die gesamte Region Westmecklenburg erstellt worden. Folgende Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten haben dabei noch keinen Eingang gefunden:•Allgemeines Kriterium „Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten von 2,5 km2,•Restriktionskriterium „gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale" und•Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen".Bereits im Anschreiben des Regionalen Planungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass diese Kriterien somit Ansatzpunkte für die gemeindliche Argumentation darstellen.Stellungnahme: In der Gemeinde Zölkow ist der vorhandene Windpark „Kladrum" weitestgehend als Potenzialsuchraum Nr. 54 für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Dabei ist ein Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden eingehalten worden, sodass sich die Fläche um rund ein Viertel reduziert. Der Windpark „Groß Niendorf" befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes. Hier ist zwar keine Potenzialfläche dargestellt; der vorhandene Bestand an Windenergieanlagen wird aber noch Jahrzehnte das Landschaftsbild prägen. Die Flächen Nr. 50, 51, 52, 53 und 55 befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde.Die Fläche Nr. 55 befindet sich teilweise im Betrachtungsraum von 3,5 km.Das Gebiet Nr. 54 „Zölkow/Obere Warnow/Friedrichsruhe" ist bereits im RREP 2011 als Eignungsgebiet ausgewiesen. Der Potenzialsuchraum Nr. 55 ist auf Grund der regionalen Kriterien neu entstanden. Allein aus dem Vorhandensein zweier Windparks in Zölkow selbst und weiterer Windparks in Prestin und Grebbin ergibt sich eine erhebliche Vorbelastung des Gemeindegebietes.Mit der neuen Fläche Nr. 55 wäre hier eine außergewöhnliche Häufung von Gebieten für die Windenergienutzung zu verzeichnen. Mit der Häufung von Windparks in einzelnen Regionen und den damit verbundenen Belastungen einzelner Orte hat sich der Regionale Planungsverband bisher nicht auseinandergesetzt. Für den Umgang mit solchen Häufungen, wie sie in und um die Gemeinde Zölkow anzutreffen wären, hat der Regionale Planungsverband noch keinen Lösungsvorschlag unterbreitet. Dafür bedarf es nach Ansicht der Gemeinde klarer Regelungen.Die Gemeinde Zölkow fordert den Regionalen Planungsverband auf, sich grundsätzlich mit der Frage der Häufung von Potentialsuchräumen und den künftigen Belastungen von Gemeinden und Siedlungsbereichen intensiv zu beschäftigen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.Das 2,5 km-Kriterium entbehrt diesbezüglich jeder fachlichen Grundlage und ist offensichtlich nicht geeignet eine übermäßige und unzumutbare Häufung von Windeignungsgebieten zu verhindern. Aus Sicht der Gemeinde Zölkow wäre schon die Wiedereinführung des Mindestabstandes zwischen den Eignungsgebieten von 5 km in diesem Sinne sehr hilfreich. Ein Abstand von 5 km ist mittlerweile an verschiedenen Stellen, so auch im Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz, das derzeit in der Landesregierung erarbeitet wird, als Raum definiert, innerhalb dessen von signifikanten Belastungen für die ortsansässige Bevölkerung auszugehen ist. Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Zölkow die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km zwischen Eignungsgebieten und damit die Beibehaltung des Kriteriums, das bereits 2011 der Ausweisung von Eignungsgebieten durch den Regionalen Planungsverband zugrunde gelegt worden ist. Bei Einhaltung eines 5 km-Abstandes würde sich die Fläche Nr. 55 erheblich reduzieren bzw. wegfallen.Die Gemeinde Zölkow spricht sich gegen die Ausweisung der Fläche Nr. 55 aus und fordert die Streichung dieses Gebietes.Anlage:Karte: Häufung von Flächen für Windenergieanlagen im Raum ZölkowGemeinde ZölkowAuszug aus der NiederschriftSitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zölkow vom 21.05.2015 Nichtöffentlicher Teil:	2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Der Suchraum Nr. 55 aus der informellen Vorabbeteiligung war weitgehend als Eignungsgebiet 44/16 Wessin Bestandteil des Entwurfs zur 1. Stufe der Beteiligung und bleibt Bestandteil des RREP. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	TOP Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms 10.4. Westmecklenburg Um kommunale Planungen und lokale Belange frühzeitig bei der Planungsaufstellung berücksichtigen zu können, wird vor der Einleitung des offiziellen zweistufigen Beteiligungsverfahren eine informelle Vorabbeteiligung der Gemeinden durchgeführt. Hinweise und Anregungen können durch die Bürgermeister bis zum 05.06.2015 abgegeben werden. Ausschließlich die Karte "Potentialsuchraum für Windenergieanlagen" ist Gegenstand der gemeindlichen informellen Vorabbeteiligung. Drei Situationen können auftreten: 1. Eine Fläche/Teilfläche des Suchraumes befindet sich auf ihrem Gemeindegebiet 2. Ein Altgebiet bzw. Teilfläche eines Altgebietes für Windenergieanlagen befindet sich auf ihrem Gemeindegebiet 3. Es trifft weder 1. noch 2. zu Kriterium: • Mindestabstand zwischen neu geplanten Eignungsgebieten = 2,5 km • Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale • Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen Diese Kriterien sind somit Ansatzpunkte für die Argumentation. Die Zuarbeit vom Bauamt/Frau Priehn ist erwünscht.	
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	Die Warnow soll von Zölkow bis zum Schöpfwerk Floßgraben in den nächsten Jahren renaturiert werden. Die Konzeption für die Renaturierung in den Gemeindegebieten Zölkow, Obere Warnow und Mestlin wurde auf der Grundlage von Studien und Gutachten erarbeitet. Sie stellt eine Ausgleichsmaßnahme für die Errichtung von Windenergieanlagen dar und ist rechtskräftiger Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung des Wasserverlaufs der Warnow von der Warnow-Quelle in Grebbin bis hin zum offenen Warnowverlauf als weitestgehend naturnahes offenes Fließgewässer. Damit soll eine Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung erreicht und neuer Lebensraum für seltene Arten geschaffen werden. Die Maßnahme soll bis 2021 umgesetzt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen stünde im Widerspruch zu den Ausgleichsmaßnahmen und ist daher abzulehnen. Die Potenzialflächen sind daher vollständig zu streichen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP. Der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Von den verbleidenden Teilflächen würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kossebade ausgehen. Außerdem befinden sich die verbleibenden Teilflächen innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	Im Einzelnen wird die Ablehnung wie folgt begründet: 2. Die Potenzialflächen zwischen Hof Grabow und Woeten sowie die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade führen zu einer unzumutbaren Umfassung der Ortslagen Hof Grabow und Kossebade und sind daher vollständig zu streichen. Die Gemeinde Zölkow besteht aus vier Ortsteilen — Zölkow, Groß Niendorf, Kladrum und Hof Grabow. Bei allen Ortsteilen handelt es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der Ortsteil Hof Grabow ist nicht dem Außenbereich zuzuordnen und stellt sich	Dem Hinweis wird gefolgt. Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	eindeutig wie auch die anderen Ortsteile als planungsrechtlicher Innenbereich dar. Das bedeutet, dass auch für Hof Grabow die Umfassung auf der Grundlage des allgemein anerkannten Gutachtens des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern zu prüfen ist. Die Maßstäbe für die Umfassung mit Windparks sind hier genauso anzuwenden, wie für die übrigen Ortsteile. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Potenzialflächen zwischen Hof Grabow und Woeten sowie die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade zu einer unzumutbaren Umfassung der Ortslagen Hof Grabow und Kossebade führen würde.	Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP. Der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Von den verbleidenden Teilflächen würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Kossebade ausgehen. Außerdem befinden sich die verbleibenden Teilflächen innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade im RREP.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	5. Der Windpark Niendorf ist bei der Planung der neuen Eignungsgebietskulisse vollumfänglich zu berücksichtigen.Das vorhandenen Windenergiegebiet Groß Niendorf aus der gemeindlichen Vorabbeteiligung ist nicht mehr Bestandteil der Eignungsgebietskulisse des 1. Entwurfs. Tatsächlich handelt es sich hierbei um einen vorhandenen Windpark mit einer Größe von ca. 71 ha. Im geltenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm für die Region Westmecklenburg aus dem Jahr 2011 ist dieser Raum als Eignungsgebiet festgelegt. Auf der Grundlage dieser Festlegung wird z.Zt. geplant und geprüft, ob die Windenergieanlagen hier weitgehend repowert werden. Das bedeutet, dass der Windpark Groß Niendorf mit 14 Anlagen mindestens noch eine Nutzungsdauer von 20 — 25 Jahren hat. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm hat gemäß Landesplanungsgesetz MV (LPIG) einen Planungshorizont von 10 Jahren. Das bedeutet, dass der bestehende Windpark mit den repowerten Windenergieanlagen eine voraussichtliche Nutzungsdauer aufweist, die den Planungszeitraum des RREP deutlich übersteigt. Der Windpark Groß Niendorf ist daher vollumfänglich bei allen Überlegungen für die Neufestlegung von Eignungsgebieten in und um die Gemeinde Zölkow vollumfänglich zu beachten.Die Pflicht, den Windpark Groß Niendorf in der Planung zu beachten, ergibt sich auch aus Programmsatz 6.5 (10) des 1. Entwurfs für die Teilfortschreibung des RREP. Danach soll den Gemeinden für Altgebiete im Wege einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über eine planerische Öffnungsklausel ermöglicht werden, durch Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete oder Teilflächen davon für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch zu sichern. Die Gemeinde Zölkow hat in ihren Teil-Flächennutzungsplan den Windpark Groß Niendorf als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt. Damit behält das Gebiet auch nach dem 1. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP eine über den Bestandsschutz hinausgehende Rechtswirkung, die jederzeit ein weiteres Repowering zulässt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen", "Horste / Nistplätze von Großvögeln" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	Auf der Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, das nach den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes als Tabuzone definiert wurde.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	4.Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und ist das Eignungsgebiet 44/16 zu streichen.Eine Häufung von Windparks in wenigen Gebieten ist mit den Mitteln der Regionalplanung zu verhindern.Die Bedenken gegen das Eignungsgebiet 44/16, die bereits in der Stellungnahme vom 05.06.2015 vorgebracht worden sind, werden weiterhin aufrechterhalten.Bereits in der Stellungnahme zur gemeindlichen Vorabbeteiligung hatte die Gemeinde angeregt, dass sich der Regionale Planungsverband grundsätzlich mit der Frage der Häufung von Potenzialsuchräumen und der künftigen Belastung von Gemeinden und Siedlungsbereichen intensiv auseinandersetzt und die Streichung des Gebietes westlich Kladrum — Eignungsgebiet 44/16 - gefordert.Im Ergebnis der gemeindlichen Vorabbeteiligung hat eine solche Auseinandersetzung nicht stattgefunden. Vielmehr verteidigt der Regionale Planungsverband allein das 2,5 km-Kriterium und geht davon aus, dass damit einer technischen Überprägung der Landschaft entgegengesteuert werden kann: „Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den Windparks eingehalten wird. Durch den Mindestabstand soll in der Regel eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden, so dass das Landschaftsbild nicht zu stark beeinträchtigt wird. Insbesondere soll für den Betrachter der Eindruck vermieden werden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gehen ohne Abgrenzung ineinander über und belasten die Region ohne erkennbare Grenzen." Dieser Aussage in der Abwägung des Regionalen Planungsverbandes kann keinesfalls gefolgt werden, da sie bezogen auf die konkrete örtliche Situation in und um die Gemeinde Zölkow nicht zutrifft.Der Raum zwischen Crivitz, Kladrum, Zölkow, Mestlin und Parchim/Lübz ist bereits durch die Festlegungen im geltenden RREP 2011 durch eine große Häufung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie geprägt. Mit dem vorliegenden 1. Entwurf für die Teilfortschreibung werden zusätzliche Gebiete in nicht unerheblichem Maß hinzugefügt. Darüber hinaus werden große Potenzialflächen definiert, auf denen nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes die Nutzung der Windenergie nicht ausgeschlossen ist. Dies führt insgesamt zu einer außerordentlich hohen Belastung des Raumes. Das	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	2,5 km-Kriterium mag zwar in Räumen mit geringer Windparkdichte für die Verhinderung der technischen Überformung der Landschaft hilfreich sein. In Häufungs- oder Belastungsgebieten, wie in dem Raum, in dem sich die Gemeinde Zölkow befindet, ist dieses Kriterium jedoch nicht geeignet, der vollständigen visuellen technischen Überformung der Landschaft zu begegnen.Einer kompletten Umwandlung der Kulturlandschaft zwischen Parchim, Lübz, Goldberg und Crivitz wird hiermit ausdrücklich widersprochen.Die Gemeinde Zölkow fordert eine gleichmäßigere Verteilung der Belastungen in der Planungsregion und keine weitere Konzentration, in diesem ohnehin bereits stark belasteten Bereich. Es muss eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage der Häufung von Gebieten erfolgen. Dies kann im Rahmen des einheitlichen gesamträumlichen Planungskonzeptes durch Hinzufügung eines neuen Abstandskriteriums in Häufungsgebieten oder im Wege der Einzelabwägung zu den jeweiligen Gebieten unter Beachtung der Vorbelastung des Raumes erfolgen.In anderen Planungsverbänden ist dies bereits erkannt worden und es laufen intensive Diskussionen über die Vermeidung der Häufung von Eignungsgebieten in bestimmten Regionen. Diese Überlegungen sollten dringend auch in Westmecklenburg Eingang in die Planung finden. Dies kann u. a. dadurch geschehen, dass in Häufungsbereichen der 5 km-Abstand wieder eingeführt wird.Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Gutachten zur Begrenzung der Umfassung von Ortschaften lediglich einen Korridor von 3,5 km betrachtet. Das Bürger- und Kommunalbeteiligungsgesetz, das am 20. April 2016 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossen wurde, definiert einen Umkreis von 5 km als von Windenergieanlagen belasteten Bereich. Allein diese gesetzgeberische Aussage sollte Anlass genug sein, das 5 km-Kriterium zumindest in Häufungsgebieten wieder einzuführen.In der Landschaftsplanung ist ein Wirkradius von 10 km um den jeweiligen Windpark anerkannt. Legt man die Aussagen des Gesetzes und der Landschaftsplanung zugrunde, gibt es in unserer Gegend keinen Punkt, der nicht technisch überformt und von Windparks belastet ist. Die Gemeinde Zölkow fordert nochmals nachdrücklich eine intensive Auseinandersetzung mit der Häufung von Windparks in Teilen des Altlandkreises Parchim und den Verzicht auf die Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung.	Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Eine Vergrößerung des Mindestabstandes ist aus Sicht des Planungsträgers nicht erforderlich, da die festgelegten Kriterien eine visuelle Überprägung der Landschaft in hinreichendem Maße vermeiden. Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	3.Die Potenzialfläche nördlich der Ortslage Groß Niendorf ist zu streichen.Die Potenzialfläche nördlich der Ortslage Groß Niendorf liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Niederungs- und Grundmoränenlandschaft bei Niendorf'. Gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 12. Oktober 2000 ist die Errichtung baulicher Anlagen, dazu gehören sowohl einzelne Windenergieanlagen als auch ganze Windparks, im Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen. Die Potenzialfläche widerspricht demnach zumindest im südlichen und südwestlichen Teil den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Potenzialsuchraum nördlich von Groß Niendorf wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Westen des Potenzialsuchraums.Der Potenzialsuchraum nördlich von Groß Niendorf wird im Süden von den Restriktionskriterien "Landschaftsschutzgebiete" und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Bei dem Biotop handelt es sich um einen kompakten Biotopkomplex mit dem Wamckower See. Das Landschaftsschutzgebiet liegt fast vollständig im 2km-Radius um die Fläche, so dass eine starke Überprägung zu erwarten ist. Auf Grundlage der Umweltprüfung kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung dieser Teilflächen als Eignungsgebiet in diesem Fall nicht vertretbar ist, da erhebliche Beeinträchtigungen des geschützten Biotops bzw. des Landschaftschutzgebiet zu erwarten sind. Der Potenzialsuchraum nördlich von Groß Niendorf wird daher im Süden reduziert.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Groß Niendorf wird daher im Norden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Groß Niendorf befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Altgebieten Nr. 18 Groß Niendorf und Nr. 19 Hohen Pritz, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen auf den Teilflächen in den benachbarten Altgebieten Nr. 18 Groß Niendorf und Nr. 19 Hohen Pritz, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Potenzialsuchraums nördlich von Groß Niendorf befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	Die Verkleinerung des Windparks Kladrum aus dem RREP 2011 auf die Fläche 42/16 wird ausdrücklich begrüßt.Gegenüber der gemeindlichen Vorabbeteiligung sind in und um die Gemeinde Zölkow in einem erschreckenden Ausmaß neue Potenzialflächen hinzugekommen. Alle neu hinzugekommenen Potenzialflächen werden von der Gemeinde Zölkow abgelehnt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Dem Eignungsgebiet 42/16 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum wird deshalb in alle Richtungen erweitert. In der Gemeinde Zölkow waren in der 1. Stufe der Beteiligung zwei Potenzialsuchräume (nördlich von Kossebade und nördlich von Groß Niendorf) dargestellt.Der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Von den verbleidenden Teilflächen würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ortslage Kossebade ausgehen. Außerdem befinden sich die verbleibenden Teilflächen innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Kossebade im RREP.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Der Potenzialsuchraum nördlich von Groß Niendorf wird daher im Norden und Osten erweitert.Der Potenzialsuchraum nördlich von Groß Niendorf befindet sich bisher innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Altgebieten Nr. 18 Groß Niendorf und Nr. 19 Hohen Pritz, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Die neu abgegrenzte Fläche des Potenzialsuchraums wird als Eignungsgebiet mit bedingter Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Dieses Eignungsgebiet kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen auf den Teilflächen in den benachbarten Altgebieten Nr. 18 Groß Niendorf und Nr. 19 Hohen Pritz, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Potenzialsuchraums nördlich von Groß Niendorf befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen diesem Eignungsgebiet nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	Gegen alle neu aufgenommenen Potenzialflächen, dazu gehört auch die neue Potenzialfläche, die die benachbarte Ortslage Bülow in unzulässiger Weise umfasst, spricht die übermäßige Häufung von Gebieten für die Windenergienutzung im Raum Zölkow/Kladrum.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	6.Der bisherige Beitrag der Gemeinden Zölkow, Obere Warnow und Domsühl zum Ausbau der Nutzung der Windenergie ist in der Planung des Regionalen Planungsverbandes zu berücksichtigen.Bereits durch die im RREP 2011 festgelegten Eignungsgebiete ist im Altkreis Parchim hinreichend Raum für die Nutzung der Windenergie geschaffen worden. Die Gemeinden des Altkreises Parchim haben damit ihren Beitrag für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	die Energiewende und für die Erfüllung der energiepolitischen Konzeption der Landesregierung bereits geleistet. Es ist ein Gebot der Fairness und der gerechten Interessensabwägung, dass dieser Beitrag in den Entscheidungen des Regionalen Planungsverbandes zur Erstellung des gesamträumlichen Planungskonzeptes Berücksichtigung findet.Die Energiewende und der damit verbundene Ausbau der Nutzung der Windenergie können nur gelingen, wenn die notwendige Akzeptanz vor Ort gewährleistet wird. Die übermäßige Häufung von Eignungsgebieten nördlich Parchim trägt nicht zur Akzeptanz der Windenergienutzung und gefährdet damit die Ziele der Energiewende.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1930 Gemeinde Zölkow	Die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade hält zudem den 2,5 km-Abstand zu den Gebieten Kladrum/Zölkow — 42/16 und dem Windpark Grebbin nicht ein. Die Fläche entspricht somit nicht den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes und ist zu streichen.Der Regionale Planungsverband (RPV) hat sich in seinen Beschlüssen und in der Abwägung zur gemeindlichen Vorabbeteiligung klar zur Einhaltung des 2,5 km-Kriteriums bekannt. In der Abwägung der Stellungnahme zur gemeindlichen Vorabbeteiligung heißt es dazu: „Der RPV geht davon aus, dass es sich bei dem Kriterium des Mindestabstandes von 2,5 km um ein nachvollziehbares und gerechtfertigtes Regulativ handelt, um einer technischen Überformung der Landschaft entgegenzusteuern. ... Bei der Vorbereitung der Entscheidung der Verbandsversammlung VV-2/15 vom Februar 2015 wurde die Frage des Mindestabstandes ausführlich diskutiert - das Ergebnis (2,5 km) steht fest."Damit hat sich der Regionale Planungsverband klar und eindeutig positioniert. Daran ändert auch die Aussage in der Abwägung, dass „entsprechend der vorherrschenden landschaftlichen Strukturierung [es] möglich [ist], in Einzelfällen im Interesse der Windenergienutzung diesen Mindestabstand zu unterschreiten" nichts. Eine landschaftliche Strukturierung, die zu der sehr deutlichen Unterschreitung des Mindestabstandes in diesem Bereich führen könnte, ist nicht erkennbar. Der Regionale Planungsverband hat sich bei der Darstellung des Potentialraums mit dem 2,5 km-Kriterium nicht auseinandergesetzt; dies ist nachzuholen. Im Ergebnis kann dies aus Sicht der Gemeinde Zölkow nur zur Streichung des Potenzialraumes führen.Die Potenzialfläche zwischen Grebbin und Frauenmark/Kossebade wird aus o. g. Gründen vollständig abgelehnt.Die Potenzialfläche zwischen den Gebieten 42/16 und 44/16 hält ebenfalls den vom Planungsverband für erforderlich gehaltenen Abstand von 2,5 km nicht ein und ist daher zu streichen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Vom Potenzialsuchraum westlich von Grebbin würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Grebbin ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum sowie 43/16 Severin. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Grebbin im RREP. Der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu den Eignungsgebieten 42/16 Kladrum, 44/16 Wessin und dem Altgebiet Nr. 20 Kladrum. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin und dieser Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha mit einer Breite von über 200 m deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Dieser Potenzialsuchraum wird außerdem auf Teilflächen von den Restriktionskriterien „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ (Ortslage Goldenbow) und "200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" überlagert. Aufgrund der zu erwartenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum nördlich von Goldenbow im RREP.
lfd.-Nr.: 2100 private Person	Den Einwohnern droht zum Teil eine (weitere) wesentliche Minderung ihrer Immobilienwerte. Diese Immobilien sind auch Teil einer Altersvorsorge, auf die im Pflegefall etc. zurückgegriffen werden muss. Welche Art von Ausgleich ist bei der Errichtung einer Anlage im genannten Potenzialsuchraum vorgesehen?Wir bitten, unsere Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5. entsprechend zu berücksichtigen.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 40 Unterschriften aus Prestin und Runow]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2100 private Person	Das genannte Gebiet ist Lebensraum für Wild- und Nutztiere. Inwieweit wurden Auswirkungen wie Lärm, Infraschall und Eiswurf für diese Tiere geprüft bzw. können ausgeschlossen werden?Bereits heute müssen Lärmbelästigungen durch den Windpark in Kladrum u. a. in Kladrum, Badegow und Speuß in Kauf genommen werden. Hinzu kommen oft sehr laute Geräusche durch alternde, defekte oder schlecht gewartete Windkraftanlagen. Diese Geräusche überschreiten die Vorgaben der TA Lärm um ein mehrfaches. Wie wird dieser Fakt bei der Planung und Ausweisung des genannten Suchraumes berücksichtigt?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2100 private Person	Beim Feldmoor handelt es sich um ein schützenswertes Biotop nach dem Bundes-naturschutzgesetz.Der so genannte „Bülower-Park" ist ein ca. 45 ha großes Feuchtgebiet und Brut- und Nistplatz für Großvögel.Die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft und das hier typische Landschaftsbild, geprägt durch Grünland und die zum Teil sehr alten Baumbeständen, wird zerstört.Die Einstufung der Warnow in ein Fließgewässer zweiter Ordnung ist in großen Teilen fragwürdig. Wurden die in den vergangenen Jahren am Flußlauf durchgeführten Veränderungen bei der Entscheidung für den	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Potentialsuchraum berücksichtigt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2100 private Person	Die Einrichtung eines weiteren Windparks führt für die Einwohner von Badegow und Kladrum zu einer Umzingelung durch Windkraftanlagen. Wir fordern die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung unserer Ortschaften.Die bereits heute bestehenden Sichtachsen zu den Windkraft Gebieten in der Umgebung des genannten Potentialsuchraumes stellen eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität und Gesundheit dar. Auf Grund der Erweiterung vorhandener Windparks und der Ausweisung weiterer neuer Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume im Großraum zwischen Crivitz und Mestlin sowie Demen und Domsühl potenziert sich dieser Umstand um ein Vielfaches.Die Einwohner von Bülow und Prestin müssen bereits jetzt die Auswirkungen des Elektrosmog aus der Starkstromleitung hinnehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Von den übrigen im RREP festgelegten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Badegow und Kladrum aus.
lfd.-Nr.: 2100 private Person	In dem genannten Potentialsuchraum werden seit langer Zeit und regelmäßig verschiedene Greif-, Wiesen- und Waldvogelarten beobachtet. Darunter:Rohr- und Wiesenweihe, Roter und Schwarzer Milan, Turmfalke, Mäusebussard, Habicht, Kiebitz, Wachtelkönig, Grünspecht, Eisvogel, Weißstorch und Kranich. Nach unseren Beobachtungen handelt es sich nicht nur um ein Nahrungshabitat für Rot Milan Paare und Kraniche sondern auch um Bruthabitate. Es wird daher gefragt, inwieweit die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen in erforderlichem Maße umfassend vor Ort geprüft wurde und inwieweit das aktuelle „Helgoländer Papier" (Stand 2015) berücksichtigt wurde?Das genannte Gebiet ist während der Zugzeiten Ruheplatz für Kraniche, Graugänse, Blessgänse und Singschwäne. Wurde geprüft, welche Auswirkungen die Errichtung von Windkraftanlagen auf diese Ruheplätze haben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2100 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5.Hier: Ausweisung eines Potentialsuchraumes zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und WesseinDie Unterzeichner nehmen wie folgt Stellung:Der vorgelegte Plan enthält nicht die bereits vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen. Er ist daher für eine Analyse der möglichen zusätzlichen Auswirkungen nur bedingt aussagekräftig bzw. brauchbar. Für die korrekte Bewertung des Potentialsuchraumes wird eine Karte mit vollständiger Legende benötigt. Grundsätzlich sei angemerkt, dass bei dem vorliegenden / ausgelegten Kartenmaterial im Maßstab eine Prüfung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen nicht möglich ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt.Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2140 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5.Hier: Ausweisung eines Potentialsuchraumes zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und WesseinDie Unterzeichner nehmen wie folgt Stellung:Der vorgelegte Plan enthält nicht die bereits vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen. Er ist daher für eine Analyse der möglichen zusätzlichen Auswirkungen nur bedingt aussagekräftig bzw. brauchbar. Für die korrekte Bewertung des Potentialsuchraumes wird eine Karte mit vollständiger Legende benötigt. Grundsätzlich sei angemerkt, dass bei dem vorliegenden / ausgelegten Kartenmaterial im Maßstab eine Prüfung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen nicht möglich ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfassten Altgebiete werden daher auch in der Festlegungskarte dargestellt. Altgebiete, die nicht von der planerischen Öffnungsklausel erfasst werden, sind kein Teil der aktuellen raumordnerischen Festlegungen und werden nicht dargestellt. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2140 private Person	Den Einwohnern droht zum Teil eine (weitere) wesentliche Minderung ihrer Immobilienwerte. Diese Immobilien sind auch Teil einer Altersvorsorge, auf die im Pflegefall etc. zurückgegriffen werden muss. Welche Art von Ausgleich ist bei der Errichtung einer Anlage im genannten Potenzialsuchraum vorgesehen?Wir bitten, unsere Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5. entsprechend zu berücksichtigen.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 40 Unterschriften aus Kladrum und Badegow]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 2140 private Person	Die Einrichtung eines weiteren Windparks führt für die Einwohner von Badegow und Kladrum zu einer Umzingelung durch Windkraftanlagen. Wir fordern die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung unserer Ortschaften.Die bereits heute bestehenden Sichtachsen zu den Windkraft Gebieten in der Umgebung des genannten Potentialsuchraumes stellen eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität und Gesundheit dar. Auf Grund der Erweiterung vorhandener Windparks und der Ausweisung weiterer neuer Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume im Großraum zwischen Crivitz und Mestlin sowie Demen und Domsühl potenziert sich dieser Umstand um ein Vielfaches.Die Einwohner von Bülow und Prestin müssen bereits jetzt die Auswirkungen des Elektrosmog aus der Starkstromleitung hinnehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Von den übrigen im RREP festgelegten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Badegow und Kladrum aus.
lfd.-Nr.: 2140 private Person	Die öffentlichen Wege und Straßen im genannten Gebiet werden sowohl von Privatpersonen als auch insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben und Jagdpächtern genutzt. Inwieweit ist eine Gefährdung der Bevölkerung auf diesen Wegen, z. B. durch Eiswurf, ausgeschlossen?Das genannte Gebiet ist Lebensraum für Wild- und Nutztiere. Inwieweit wurden Auswirkungen wie Lärm, Infraschall und Eiswurf für diese Tiere geprüft bzw. können ausgeschlossen werden?Bereits heute müssen Lärmbelästigungen durch den Windpark in Kladrum u. a. in Kladrum, Badegow und Speuß in Kauf genommen werden. Hinzu kommen oft sehr laute Geräusche durch alternde, defekte oder schlecht gewartete Windkraftanlagen. Diese Geräusche überschreiten die Vorgaben der TA Lärm um ein mehrfaches. Wie wird dieser Fakt bei der Planung und Ausweisung des genannten Suchraumes berücksichtigt?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2140 private Person	Beim Feldmoor handelt es sich um ein schützenswertes Biotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz.Der so genannte „Bülower-Park" ist ein ca. 45 ha großes Feuchtgebiet und Brut- und Nistplatz für Großvögel.Die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft und das hier typische Landschaftsbild, geprägt durch Grünland und die zum Teil sehr alten Baumbeständen, wird zerstört.Die Einstufung der Warnow in ein Fließgewässer zweiter Ordnung ist in großen Teilen fragwürdig. Wurden die in den vergangenen Jahren am Flußlauf durchgeführten Veränderungen bei der Entscheidung für den Potentialsuchraum berücksichtigt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2140 private Person	In dem genannten Potentialsuchraum werden seit langer Zeit und regelmäßig verschiedene Greif-, Wiesen- und Waldvogelarten beobachtet. Darunter:Rohr- und Wiesenweihe, Roter und Schwarzer Milan, Turmfalke, Mäusebussard, Habicht, Kiebitz, Wachtelkönig, Grünspecht, Eisvogel, Weißstorch und Kranich. Nach unseren Beobachtungen handelt es sich nicht nur um ein Nahrungshabitat für Rot Milan Paare und Kraniche sondern auch um Bruthabitate. Es wird daher gefragt, inwieweit die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen in erforderlichem Maße umfassend vor Ort geprüft wurde und inwieweit das aktuelle „Helgoländer Papier (Stand 2015) berücksichtigt wurde?Das genannte Gebiet ist während der Zugzeiten Ruheplatz für Kraniche, Graugänse, Blessgänse und Singschwäne. Wurde geprüft, welche Auswirkungen die Errichtung von Windkraftanlagen auf diese Ruheplätze haben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2166 private Person	Beim Feldmoor handelt es sich um ein schützenswertes Biotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz.Der so genannte „Bülower-Park" ist ein ca. 45 ha großes Feuchtgebiet und Brut- und Nistplatz für Großvögel.Die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft und das hier typische Landschaftsbild, geprägt durch Grünland und die zum Teil sehr alten Baumbeständen, wird zerstört.Die Einstufung der Warnow in ein Fließgewässer zweiter Ordnung ist in großen Teilen fragwürdig. Wurden die in den vergangenen Jahren am Flußlauf durchgeführten Veränderungen bei der Entscheidung für den Potentialsuchraum berücksichtigt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2166 private Person	Den Einwohnern droht zum Teil eine (weitere) wesentliche Minderung ihrer Immobilienwerte, Diese Immobilien sind auch Teil einer Altersvorsorge, auf die im Pflegefall etc. zurückgegriffen werden muss. Welche Art von Ausgleich ist bei der Errichtung einer Anlage im genannten Potenzialsuchraum vorgesehen?Wir bitten, unsere Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5. entsprechend zu berücksichtigen.[Anmerkung: Es folgt eine Unterschriftenliste mit 55 Unterschriften aus Bülow]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2166 private Person	Die öffentlichen Wege und Straßen im genannten Gebiet werden sowohl von Privatpersonen als auch insbesondere von landwirtschaftlichen Betrieben und Jagdpächtern genutzt. Inwieweit ist eine Gefährdung der Bevölkerung auf diesen Wegen, z. B. durch Eiswurf, ausgeschlossen?Das genannte Gebiet ist Lebensraum für Wild- und Nutztiere. Inwieweit wurden Auswirkungen wie Lärm, Infraschall und Eiswurf für diese Tiere geprüft bzw. können ausgeschlossen werden?Bereits heute müssen Lärmbelästigungen durch den Windpark in Kladrum u. a. in Kladrum, Badegow und Speuß in Kauf genommen werden. Hinzu kommen oft sehr laute Geräusche durch alternde, defekte oder schlecht gewartete Windkraftanlagen. Diese Geräusche überschreiten die Vorgaben der TA Lärm um ein mehrfaches. Wie wird dieser Fakt bei der Planung und Ausweisung des genannten Suchraumes berücksichtigt?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2166 private Person	In dem genannten Potentialsuchraum werden seit langer Zeit und regelmäßig verschiedene Greif-, Wiesen- und Waldvogelarten beobachtet. Darunter:Rohr- und Wiesenweihe, Roter und Schwarzer Milan, Turmfalke, Mäusebussard, Habicht, Kiebitz, Wachtelkönig, Grünspecht, Eisvogel, Weißstorch und Kranich. Nach unseren Beobachtungen handelt es sich nicht nur um ein Nahrungshabitat für Rot Milan Paare und Kraniche sondern auch um Bruthabitate. Es wird daher gefragt, inwieweit die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Regelungen in erforderlichem Maße umfassend vor Ort geprüft wurde und inwieweit das aktuelle „Helgoländer Papier" (Stand 2015) berücksichtigt wurde?Das genannte Gebiet ist während der Zugzeiten Ruheplatz für Kraniche, Graugänse, Blessgänse und Singschwäne. Wurde geprüft, welche Auswirkungen die Errichtung von Windkraftanlagen auf diese Ruheplätze haben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2166 private Person	Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs Kapitel 6.5.Hier: Ausweisung eines Potentialsuchraumes zwischen Bülow, Prestin, Runow, Speuß, Badegow und WesseinDie Unterzeichner nehmen wie folgt Stellung:Der vorgelegte Plan enthält nicht die bereits vorhandenen bzw. genehmigten Windenergieanlagen. Er ist daher für eine Analyse der möglichen zusätzlichen Auswirkungen nur bedingt aussagekräftig bzw. brauchbar. Für die korrekte Bewertung des Potentialsuchraumes wird eine Karte mit vollständiger Legende benötigt. Grundsätzlich sei angemerkt, dass bei dem vorliegenden / ausgelegten Kartenmaterial im Maßstab eine Prüfung bezüglich der Einhaltung von Mindestabständen nicht möglich ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. In der Karte zur Teilfortschreibung im Maßstab 1:100.000 erfolgt lediglich eine Darstellung der aktuellen raumordnerischen Festlegungen. Die Kartendarstellung im Maßstab 1:100.000 entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2166 private Person	Die Einrichtung eines weiteren Windparks führt für die Einwohner von Badegow und Kladrum zu einer Umzingelung durch Windkraftanlagen. Wir fordern die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung unserer Ortschaften.Die bereits heute bestehenden Sichtachsen zu den Windkraft Gebieten in der Umgebung des genannten Potentialsuchraumes stellen eine erhebliche Einschränkung der Lebensqualität und Gesundheit dar. Auf Grund der Erweiterung vorhandener Windparks und der Ausweisung weiterer neuer Windeignungsgebiete und Potentialsuchräume im Großraum zwischen Crivitz und Mestlin sowie Demen und Domsühl potenziert sich dieser Umstand um ein Vielfaches.Die Einwohner von Bülow und Prestin müssen bereits jetzt die Auswirkungen des Elektrosmog aus der Starkstromleitung hinnehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.Von den übrigen im RREP festgelegten Eignungsgebieten geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Badegow und Kladrum aus.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	6)44/2016 WessinDie für dieses geplante Windeignungsgebiet vorgesehene Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes völlig ungeeignet zur Aufstellung von Windkraftanlagen. Es sollte deshalb aus dem Entwurf gestrichen werden.Um das Gebiet herum brüten diverse Großvögel, darunter mindestens drei Brutpaare des Rotmilans. Die Empfehlungen der LAG VSW sehen für diese Vögel einen Ausschlussbereich für die Aufstellung von Windkraftanlagen von 1.500 m vor, sowie einen Prüfbereich von 4.000 m. Deutlich über die Hälfte des geplanten Windeignungsgebietes liegt innerhalb dieses Ausschlussbereiches. Auch bei Annahme eines kleineren Ausschlussradius von 1.000 m gäbe es noch eine Überschneidung mit ungefähr einem Drittel der Fläche, am östlichen und westlichen Ende des geplanten Eignungsgebietes.Im Prüfbereich sind vor allem das Vorhandensein wesentlicher Nahrungsflächen und die Flugkorridore zu diesen zu betrachten. Im Mittelteil des geplanten Gebietes und auf den angrenzenden Flächen befinden sich nicht nur geeignete, sondern von den Rotmilanen auch stark genutzte Nahrungsflächen. Hier kreuzen auch verschiedene Flugkorridore der Rotmilane von den Horsten zu anderen Nahrungsflächen die geplante Windparkfläche.Auch deshalb ist die Ausweisung des Gebietes nicht zulässig. Ergänzend weisen wir, ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit, auf weitere Großvogelvorkommen hin.Nördlich des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gebietes brütet in der Ortslage Wessin ein Weißstorchpaar. Das geplante Eignungsgebiet liegt hier mit geeigneten Nahrungsflächen im Prüfbereich von 2.000 m.Im zentralen Teil des geplanten Windparks brütet ein Kranichpaar, an seinem östlichen Randbereich brütet der Baumfalke, beide innerhalb des Ausschlussbereichs von 500 m.Die Mordkuhle stellt für das Aufsuchen von Nahrung zu den Gewässern einen gewissen „Knotenpunkt" dar. Seit 2013 (an der Mordkuhle) wird ein Seeadlerpaar bestätigt, welches auf Freiflächen oder im Wald beobachtet werden konnte. Seit November 2014 werden zwei Paare beobachtet.Im nahen Umfeld wurden darüber hinaus weitere Brutpaare des Kranichs, der Rohrweihe und des Mäusebussards festgestellt. Für den Mäusebussard existieren bisher zwar keine Abstandsempfehlungen, er gehört jedoch zu den schlaganfälligsten Vogelarten überhaupt.Eine Ausweisung der Fläche als Windeignungsgebiet würde bei interessierten Investoren den falschen Eindruck erwecken, die Errichtung von Windkraftanlagen sei dort zulässig. Tatsächlich wäre jede erteilte Genehmigung aus Artenschutzgründen rechtswidrig und vor Gericht erfolgreich anfechtbar.	des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2188 Gemeinde Passow	2.Mindestgröße Bereits geltendes Kriterium ist die Mindestgröße von 35 ha für Windparks. Dieses Kriterium kann bei der Umsetzung des geplanten Eignungsraumes nicht eingehalten werden. Mehrere Eigentümer von den in der Suchraumkarte ausgewiesenen 60 ha werden ihre Ackerflächen nicht zur Bebauung für WKA's zur Verfügung stellen und haben dies in Anlage 1 schriftlich bestätigt. Somit könnte der Eignungsraum nicht die geforderte Mindestgröße erreichen. Die Ausweisung zum Windpark im RREP Westmecklenburg kann sich somit nicht auf eine wirksame Rechtsgrundlage stützen.- Kein Windpark in Penzlin -Wir Eigentümer bzw. Miteigentümer der im Windenergie — Suchraum Welzin (49) gelegenen Flurstücke werden unsere Flächen nicht für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung stellen. Wir wollen unsere naturbelassene Umgebung erhalten und nicht gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Blitzlichter, Dauerschall und optische Bedrängung von 200 m hohen Windrädern eintauschen. Es werden keine Rechte für Abstands- oder Rotorflächen gewährt.Name FlurFlurstückGemeinde Passow127/2 [Unterschrift]Gemeinde Passow129/2 [Unterschrift]Gemeinde Passow128/2 [Unterschrift]Gemeinde Passow131/2 [Unterschrift]Gemeinde Passow130/3 [Unterschrift]Kein Windpark in WelzinWir Eigentümer bzw. Miteigentümer der im Windenergie-Suchraum- Welzin (49) gelegenen Flurstücke werden unsere Flächen nicht für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung stellen. Wir wollen unsere wertvolle naturbelassene Umgebung erhalten und nicht gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Blitzlichter, Dauerschall und optische Bedrängung von 200 m hohen Windrädern eintauschen.Name FlurFlurstück Unterschrift[Name]127/1 [Unterschrift][Name]2 127/1 27/2 [Unterschrift][Name]132/1 [Unterschrift][Name]129/1 [Unterschrift][Name]129/1 [Unterschrift]- Kein Windpark in Welzin -Wir Eigentümer bzw. Miteigentümer der im Windenergie-Suchraum- Welzin (49) gelegenen Flurstücke werden unsere Flächen nicht für die Errichtung eines Windparks zur Verfügung stellen. Wir wollen unsere wertvolle naturbelassene Umgebung erhalten und nicht gegen gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Blitzlichter, Dauerschall und optische Bedrängung von 200 m hohen Windrädern eintauschen.Name FlurFlurstück Unterschrift[Name]128/1 [Unterschrift][Name]128/1 [Unterschrift]	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die festgelegten Eignungsgebiete dienen insbesondere der mittel- bis langfristigen Flächenvorsorge und werden unabhängig von den örtlichen Eigentumsverhältnissen festgelegt. Eine Nichtberücksichtigung einzelner Eignungsgebiete auf Wunsch der gegenwärtigen Eigentümer erfolgt daher nicht. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2188 Gemeinde Passow	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen der formellen Vorabbeteiligung nutzen und beziehen uns auf die dem o.g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen und das Kartenblatt 20. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.In der Gemeinde Passow sind der geplante Eignungsraum 40/16 und der südlich davon zwischen Passow und Werder liegende Potentialsuchraum in der Beteiligung ausgewiesen. Darauf bezieht sich unsere Stellungnahme.1. Kriterium Rotmilan Deutschland hat für den Rotmilan weltweit die Hauptverantwortung, denn 2/3 des Weltbestandes brüten in Deutschland, davon der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern und besonders in der Lübzer Region. Wie dem Kartenmaterial des LUNG M-V zu entnehmen ist, weisen die Flächen des Suchraumes 49 mindestens ein Rotmilanbrut- oder Revierpaar aus. Ein konkreter Horststandort konnte im angrenzenden Sehlsdorfer Wald ermittelt werden. Mehrere Rotmilane zeigen sich immer wieder kreisend über diesem Bereich zwischen Welzin, Benthen, Neu Benthen und den nördlich davon liegenden Waldflächen in Richtung Sehlsdorf.Der wirksame Schutzbereich von 1.000 Metern zum Horststandort überlagert jedenfalls einen großen Flächenanteil des Eignungsraumes 40/16.Innerhalb eines Radius von 6.000 Metern weist die Horstkartierung des LUNG M-V folgende Nistplätze für Rotmilane aus: 204	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gemarkung Werder, 209 Gemarkung Granzin, 372 Gemarkung Passow, 667 Gemarkung Bobzin.Dies erklärt, weshalb ständig Rotmilane im nördlichen Teil der Gemarkungen Werder und Passow am Himmel zu sehen sind. Hier finden sie ihre Nahrungsgrundlage.Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 Metern um einen Rotmilanhorst führt auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 Metern um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen (Hessischer VGH vom 17.12.2013 9 a 1540/12.Z, open jur. 2014, 2226). Die Schutzkriterien für den Rotmilan unterscheiden sich zwar in den einzelnen Bundesländern, doch das Tötungsverbot ist einheitliches Bundesgesetz. Dieses Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen aufgrund der Realisierung einer Planung signifikant erhöht. Und dies wäre mit der durchschnittlichen Flughöhe der Rotmilane von 40 -80 Meter Höhe gegeben. Damit befänden sich die Raubvögel im unmittelbaren Schlagabstand der Rotorblätter. Aus diesem Grund muss der Eignungsraum 40/16 zwingend entfallen.Der vorgesehene Raum dient gleichfalls den Seeadlern als Nahrungshabitat. Besonders im Winter wurden hier häufig, einmal sogar 5 Vertreter dieser Spezies gesichtet. Sie stammen aus dem Brutrevier Darzer Moor.	Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert. Der Potenzialsuchraum östlich von Werder ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha und entfällt daher im RREP.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	Mit Schreiben vom 18.02.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, zum aktuellen Planungsstand der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete in Westmecklenburg Stellung zu nehmen. Wir möchten diese Gelegenheit im Rahmen des ersten beteiligungsverfahrens nutzen und beziehen uns auf die dem o.g. Schreiben beiliegenden Anlagen wie die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und das Kartenblatt 20. Darüber hinaus betrachten wir die landeseinheitlichen Kriterien gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012.Die Bürger der Gemeinde Granzin werden bereits von den umliegenden Windparks Kossebade, Dargelütz und Werder in unmittelbarer Nähe umzingelt. Auch wenn diese nicht alle innerhalb des Betrachtungsrahmens von 3,5 km	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	liegen, stellt sich hier eine außergewöhnliche Häufung der Windenergieanlagen für unser Gemeindegebiet dar. Weitere Belastungen wird es durch den Ausbau der aus Richtung Güstrow kommenden 110 KV-Leitung geben, welche die Ortslage Granzin unmittelbar tangiert und in Richtung Parchim weiter verläuft. Deren Ertüchtigung ist derzeit auf 380 KV geplant. Dazu ist vorgesehen, nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens noch größere Masten zu setzen. Obwohl dies derzeit noch kein Ausschlussgrund im Rahmen des Kriterienkatalogs darstellt, beeinträchtigen diese Belastungen doch die Lebensqualität der Bürger in unseren Dörfern erheblich.	zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Errichtung von Windenergieanlagen in vorbelasteten Räumen verursacht in der Regel weniger Konflikte, insbesondere für den Natur- und Landschaftsschutz. Eine vorhandene Vorbelastung durch Infrastrukturtrassen, Gewerbe- und Industriegebiete oder andere erheblich beeinträchtigende Nutzungen kann daher für die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.Von den im Umfeld der Gemeinde Granzin gelegenen Eignungsgebiete geht keine erheblich beeinträchtigende Umfassung der umliegenden Ortslagen aus.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	1. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Ein weiteres Kriterium gegen die Ausweisung von Eignungsräumen ist ein unzerschnittener Freiraum über 2.400 ha Gebietsfläche. Dieses Kriterium wird hier nicht nur erfüllt, sondern bei Weitem überschritten. Das Gebiet zwischen der Landesstraße Wozinkel - Mestlin, der Bundesstraße Mestlin -Techentin und der Kreisstraße Techentin - Mühlenhof - Benthen sowie zwischen Benthen - Tannenhof - Granzin - Wozinkel stellt im Sinne der Definition einen unzerschnittenen Freiraum von ca. 4.100 ha dar. Dieser Bereich wird nur auf der Karte von einem Landweg zwischen Herzberg und Mühlenhof gequert, der i.d.R. nur für Landwirtschaftsfahrzeuge nutzbar ist. Der noch in einigen Karten eingezeichnete Verbindungsweg zwischen Tannenhof und Herzberg existiert seit der Wüstung des ehemaligen Dorfes Muschwitz vor ca. 30 Jahren nicht mehr. Die Fläche wird heute landwirtschaftlich genutzt.Zur rechtskonformen Ausweisung der Eignungsräume ist eine Aktualisierung der Unterlagen „Landschaftliche Freiräume" beim LUNG M-V unerlässlich. Mit der Erhebung dieser unzerschnittenen Freiräume aus dem Jahre 2003 kann sich das RREP auf keine wirksame Rechtsgrundlage stützen.Wir verlangen eine Aktualisierung des Datenbestandes.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	3.Rotmilan Die vorbenannte reichhaltige Naturausstattung prädestiniert die Flächen als Brutgebiet bzw. Nahrungshabitat für Greifvögel. Schon die nicht mehr aktuellsten Kartierungslisten des LUNG M-V weisen ein Rotmilanbrut- bzw. Revierpaar für den Suchraum aus. Dieser Nistplatz konnte innerhalb des 1.000 m Bereiches lokalisiert werden. In ca. 2.000 m Entfernung befindet sich östlich von Lindenbeck der vorn LUNG M-V kartierte Rotmilan-Nistplatz Nr. 204. Einen weiteren Horst, Nr.209, weist das LUNG ca. 1.000 m südlich von Granzin aus, den Brutplatz 218 ca. 3 km entfernt zwischen Laneken und Beckendorf.Diese	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Population hat seit der letzten Erhebung durch das LUNG M-V beträchtlich zugenommen.Deutschland trägt weltweit die Hauptverantwortung für die Erhaltung des Rotmilans. 2/3 des Weltbestandes brüten in Deutschland, davon lebt der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern und ist auch — wie die Unterlagen belegen - in der Lübzer Umgebung sehr präsent. Häufig zeigen sich Rotmilane kreisend über dem Bereich des Granziner Vorhabenraumes.Neben dein Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 in um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen (Hessischer VGH vom 17.12.2013 9 a 1540/12.Z, open jur. 2014, 2226).Obwohl die Schutzradien der Rotmilane in den Bundesländern und teilweise schon in den Planungsregionen unterschiedlich bemessen sind, gilt jedoch einheitlich das Tötungsverbot im Bundesnaturschutzgesetz. Und dieses Verbot tritt ein, wenn sich das Tötungsrisiko von Individuen aufgrund einer realisierten Planung signifikant erhöht. Und das ist hier der Fall! Die durchschnittliche Flughöhe der Rotmilane beträgt 40-80 Meter Höhe. Damit befänden sie sich unmittelbar im Schlagabstand der Rotorblätter. Aus diesen vorbenannten Gründen muss der geplante Eignungsraum 41/16 zwingend entfallen.	streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	4.Flugplätze einschließlich Bautenschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche gemäß der § 12, 17 LuftVGIn der Karte des geltenden RREP von 2011 ist der Flughafen Parchim mit seinen Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß § 12 und § 17 Luftverkehrsgesetz ausgewiesen. Daraus ist auch abzulesen, dass sich der Suchraum Nr. 41/16 zum Teil innerhalb des östlichen Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiches befindet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	5.Schutzgutbewertung- Ermittlung des ökologischen Risikos Hierzu verweisen ich auf die als Anlage beigefügten umfangreichen Ausführungen von Herrn Edgar Schippan, Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, Naturschutzwart, NABU- MV.Die Gemeindevertretung Granzin hatte zwar 2013 den Beschluss gefasst, die Ausweisung eines Windeignungsgebietes unter der Voraussetzung, dass ein Bürger- und Kommunalwindpark über eine Betreibergemeinschaft entsteht, an der ortsansässige Bürger als natürliche Personen oder als Mitglieder einer Genossenschaft und die Standortgemeinden bzw. weitere benachbarte Gemeinden direkt oder über eine interkommunale Gemeinschaft beteiligt sind und dass dies die überwiegende Akzeptanz der Bürger der Gemeinde findet, zu unterstützen.Dies setzt aber trotzdem voraus, dass alle der Ausweisung eines Eignungsraumes entgegenstehenden Belange gründlich geprüft sind.Zusammengefasst verbleibt gegenwärtig die Feststellung, dass die Ausweisung des Eignungsraumes 41/16 im neuen RREP Westmecklenburg gegen die vorbenannten Kriterien verstoßen würde.Deshalb fordere ich Sie hiermit auf, die Ausweisung des Windeignungsgebietes hinsichtlich der ausführlich beschriebenen Faktenlagen und Situationen vor Ort genauestens und sorgfältigst zu überprüfen und gegebenenfalls das Eignungsgebiet 41/16 aus der Planung herauszunehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	4.Fazit und ForderungDie 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als auch des Landesraumentwicklungsprogramms, sollen ja eine Transparenz und die Aufforderung zur Mitarbeit signalisieren! Bezogen auf die vorliegende	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Stellungnahme hat das in erster Linie natürlich eine absolut gewissenhafte Prüfung und Abwägung zur Folge. Um die beschriebenen Punkte zu analysieren sowie zu bewerten, geht das nur über eine genaue Meinungsbildung der Planer und Entscheidungsträger direkt vor Ort (!) und nur gemeinsam mit dein Verfasser sowie ortskundigen Bürgern und Vertretern des Naturschutzes!Selbst wenn zunächst für die betreffenden Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume grundsätzlich keine UVP vorgegeben sind, so müssen diese Gebiete hinsichtlich des Artenschutzes, zumindest in einer sogenannten Langzeitstudie über mehrere Jahre hinweg untersucht werden! Und zwar nachweisbar durch absolut neutrale Gutachter!Da reicht erfahrungsgemäß eine übliche kostengünstige, stichprobenmäßige Saisonkartierung während eines einzigen Jahreszyklus keinesfalls aus!Was die Abstandsregelungen für Brutvögel betrifft, muss jetzt das inzwischen verpflichtende, sogenannte „Helgoländer Papier" unbedingt mit berücksichtigt werden!Die aufgeführten Artenvorkommen sind auch innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren beobachtet worden und es zeigte sich deutlich, dass z.B. die Brutbiologie und das Zugverhalten der einzelnen Vogelarten u.a. abhängig sind von der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) der Flächen und der jeweils vorherrschenden klimatischen Situation!D.h., innerhalb der beschriebenen Zugkorridore variiert und ändert sich das Auftreten der Brutvögel, auf deren Gesamtanzahl bezogen, regelmäßig. Die Anzahl der einzelnen unterschiedlichen Arten, innerhalb der Korridore bleibt jedoch immer stabil, solange keine negativen Veränderungen in ihren Lebensräumen erfolgen!Jede dort vorkommende Art verkörpert einen bestimmten Lebensraumtyp und weist somit gleichzeitig auf die schon beschriebenen unterschiedlichen Biotopstrukturen hin!Je mehr existierende wertvolle und bedeutsame Lebensräume, umso größer die Artenvielfalt wie auch hier deutlich zu erkennen! Zudem sind intakte Lebensräume nicht nur für die Tier- und Pflanzenarten herausragend, sondern letztendlich auch nachhaltig für den Menschen als besonders hochwertig einzustufen! Artenvielfalt bedeutet immer auch höchste Lebensqualität!Seit langem vorgegeben ist auch eine sogenannte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in der Landschaft.Wenn man die aktuellen Entwürfe und die momentane Entwicklung mit Blick auf eine Gesamtübersicht des Bundeslandes MV betrachtet, stellt sich die Frage, wie räumliche Konzentration hier definiert wird? Als ein völlig systemloser „Flickenteppich" von bereits bebauten Windparks, festgelegten Eignungsgebieten und eben neuen Potenzialsuchräumen für Windenergieanlagen! Reduziert auf die Region, wo die Eignungsgebiete und Suchräume aus dieser Stellungnahme dargestellt sind, wird das ebenso deutlich!Für den Arten- und Lebensraumschutz einigermaßen verträgliche Kompromisse wären, nur nach entsprechender Untersuchung, eine Konzentration auf ausgeräumte, artenarme große Agrarflächen, wie hier beispielsweise auf die Erweiterung der bereits vorhandenen großen Windparks unmittelbar im Norden von Lübz oder bei Kladrum. Repowering sollte da ebenso ein fester Bestandteil sein. Überregional für Mecklenburg gäbe es da noch weitere diverse „Konfliktlösungsvarianten". Wenn neue Anlagen, dann beispielsweise in Korridoren nahe Autobahnen, ICE Trassen usw.!Da die Stellungnahme vom 29.09.2015 auf der Verbandsversammlung des RPW am 20.01.2016 gänzlich ignoriert wurde, Eignungsgebiete ausgewiesen, neue Suchräume sogar hinzugekommen oder erheblich vergrößert worden sind, werden jetzt sämtliche artenspezifische Daten und Zahlen ausgewertet, zusammengefasst und anschließend dem LUNG übergeben! Es treffen immer noch neue Beobachtungsdaten u.a. von Ortsansässigen ein! Hochinteressant auch dabei die inzwischen noch verstärkt nachgewiesenen Fledermausvorkommen sowohl in den Eignungsgebieten, als auch in den Potenzialsuchräumen! Deshalb sind im Vorfeld jeder Planungen und Entscheidungen, wie bereits gefordert, „Langzeituntersuchungen"(!) über mehrere Jahre hinweg zwingend notwendig! Unabhängig vorliegender Daten beim LUNG oder nicht! Das gilt für alle beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuehräume gleich welcher Größe der	der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Gemäß § 14b (1) UVPG und § 9 ROG wird für die Teilfortschreibung des RREP eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Gemäß Landesplanungsgesetz M-V und RL-RREP erfolgt parallel zur 1. Stufe der Beteiligung die Erarbeitung des Entwurfes des Umweltberichtes. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Flächen und Anzahl der vorgesehenen Windenergieanlagen (Arten- Untersuchungen, UVP- Vorprüfungen, UVP- Prüfungen usw.)!	"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	2.Betroffene SchutzgebieteBei dem beschriebenen Eignungsgebiet 41/16 sowie den teilweise neu ausgewiesenen Potenzialsuchräumen (PS) handelt es sich hier definitiv um Gebiete, die z.B. auch wichtige Zugkorridore berühren, unterbrechen und „zerschneiden"!Diese Vogelzugkorridore verbinden u.a. die ausgewiesenen Schutzgebiete wie div. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Kleinschutzgebiete (geschützte Biotope usw.), die den Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide berühren und somit das Zugverhalten der einzelnen Arten entscheidend beeinflussen! Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind folglich auch entsprechend betroffen!Hauptzugkorridore sind (siehe Kartenausschnitt) u.a.:Verbindung (blaue Linie)...NSG Darzer Moor- NSG Langenhägener Seewiesen- Dobbertiner See (Europ.Vogelschutzgebiet)...,Eignungsgebiet 40/16 betroffen!*Verbindung (grüne Linie) neu!!...NSG Darzer Moor- Kleiner- und Großer Medower See-Goldberger See (NSG-Südufer)...,Eignungsgebiet 40/16 und Potenzialsuchraum (PS) betroffen!*Gegenüber der Stellungnahme v. 29.09.2015 ist eine neue äußerst bemerkenswerte Zuglinie — Zugachse (grüne Linie) hinzugekommen! Aufgrund von Beobachtungen während der Rast- und Zugzeit zwischen Oktober 2015 und April 2016 wird auch dort eine naturschutzfachliche Berücksichtigung zwingend erforderlich!Besonders auffällig wiederum, dass das Eignungsgebiet 41/16 und die umliegenden Potenzialsuchräume (PS) sich sozusagen als Knotenpunkt (Kernzone) hervorheben! Betrachtet man nun auf der Karte die bereits festgelegten und mit Windenergieanlagen überbauten Gebiete, wird besonders deutlich, dass sich im Norden ein relativ großer Freiraum befindet, da dieser geprägt ist von div. „Großschutzgebieten" sowie den beiden Naturparks Nossentiner-Schwinzer Heide und Sternberger Seenland. Der Westen, Süden und Osten jedoch ist breit gefächert mit Windparks, so dass man aus Sicht des Artenschutzes hinsichtlich neu entstehender Windenergieanlagen regelrecht von einer Barrierewirkung mit massiven negativen Folgen sprechen kann!	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Naturschutzgebiete sind ein hartes Ausschlusskriterium. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturschutzgebiete ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturschutzgebiete hinreichend berücksichtigt.Landschaftsschutzgebiete sind im RREP als Restriktionskriterium festgelegt. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Windenergieanlagen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Gesetzlich geschützte Biotope stellen „harte“ Tabuflächen im Sinne der Rechtsprechung dar. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist daher unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturparks ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks hinreichend berücksichtigt.Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Vorprüfung kommt bezüglich der im Umfeld des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf gelegenen Natura 2000-Gebiete zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erwarten sind.Die Auswirkungen des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der durchschnittlichen Rastflächenbedeutung im Bereich des Eignungsgebietes und dessen Umfeld von mindestens 500 m (mittel bis hoch - Stufe 2) nach derzeitigem Kenntnisstand keine alljährlich hohen Rastbestände zu erwarten sind. Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten (u.a. Kranich, Gänse, Nordische Schwäne) im Umfeld bis zu 500 m um das Eignungsgebiet kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, da die fachlich

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		empfohlenen Mindestabstände zu allen Rast- und Ruhegewässern im Umfeld des Eignungsgebiet klar eingehalten werden (3.000 m bzw. 500 m in Rastgebieten der Kategorie A bzw. B) und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß ILN et al. (2009) beeinträchtigt werden können.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 40/16 Sehlsdorf nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 40/16 Sehlsdorf wird deshalb im Süden und Osten erweitert.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	Anlage 1Schutzbewertung — Ermittlung des ökologichen Risikos Ausführungen von Herrn Edgar SchippanNaturpark Nossentiner/Schwinzer Heide, Naturschutzwart, NABU- MV.Trotz der Berücksichtigung von sogenannten Ausschlussgebieten beinhalten die aufgeführten Eignungsgebiete und Suchräume ein extrem hohes, schützenswertes Potenzial an Kriterien, die sowohl für den Arten- und Lebensraumschutz, als auch für das Schutzgut Mensch (Wohnfunktion- Erholung), sowie natürlich auch für das Schutzgut Landschaftsbild von sehr großer Bedeutung sind!Daran ändert auch ihre Isolierung außerhalb der Ausschlussgebiete, wie z.B. von div. Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europ. Vogelschutzgebiete,Naturparke usw.) nichts.D.h. jedes einzeln aufgeführte nummerierte Gebiet erfüllt trotz seiner im Vergleich relativ geringen Größe mehr als ausreichend auch genau deren Anforderungen, um geschützt und somit frei von Windenergieanlagen zu sein!Richtungsweisend sind dazu folgende Faktoren besonders hervorzuheben:1. Schutzgut Tiere (Brutvögel) und Betroffenheit von LebensräumenBegehungen und Beobachtungen während der letzten jetzt 6 Jahre(!) mit einer entsprechenden Auflistung der Avifauna (vorwiegend geschützte bzw. besonders geschützte Arten) untermauern die Schutzwürdigkeit des geplanten Eignungsraumes 41/16.Zur Zugzeit befinden sich dort, um zu rasten, regelmäßig große Ansammlungen u.a. von:KranichenKiebitzenGoldregenpfeifernZwerg-und Singschwänendiv. nordische	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gänseusw.;Vogelarten, die zudem innerhalb der Suchräume auch als Brutvögel auftreten bzw. als Jagd- und Nahrungsrevier nutzen, sind u.a.:See- und FischadlerRot- und Schwarzmilan,Rohr- und WiesenweiheTurm- und BaumfalkeSteinkauzSchleiereuleSumpfohreuleSchwarz- und WeißstorchWachtelkönigWachtelRebhuhnusw.;Außerdem wurden neben den avifaunistischen Beobachtungen fast alle in MV nachgewiesenen Fledermausarten inzwischen noch verstärkt (!) festgestellt!Das Errichten von Windenergieanlagen hätte für alle Arten nicht zu kompensierende Konsequenzen, natürlich auch durch die daraus resultierenden Veränderungen ihrer Lebensräume!Windenergieanlagen würden, wie bereits zweifelsfrei festgestellt, zwangsläufig zu schwerwiegenden Kollisionen führen, die nicht nur tödliche Verletzungen nach sich ziehen, sondern sogar zum Verlassen und zur Aufgabe der Lebensräume zahlreicher Arten!Besonders häufig zu beobachten sind auch unkontrollierte Anflüge mit verheerenden Auswirkungen bei Vögeln, die zur Schwarmbildung neigen und vor Störungen jeder Art die Flucht ergreifen!Die Kollisionsopferrate ist bei Greifvögeln besonders hoch!Betroffen sind hier u.a.:RotmilanSeeadlerMäusebussardRohr-und WiesenweiheKornweihe (Wintergast)div. Falkendiv. Eulen und Käuze ;	
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	2.Landschaftsbildpotential Das Gebiet dieses unzerschnittenen Freiraumes ist gestaltet von Acker- und Grünflächen, Wäldern sowie einem hohen Anteil naturbelassener Flächen. Hierin eingebettet sind etliche Feucht-, Gewässer-und Gehölzbiotope. In der leicht hügeligen Landschaft finden wir eine große Anzahl von Söllen, Baumgruppen, Knicks, Heckenlandschaften mit Kantenabbrüchen sowie Standgewässer und markante Einzelbäume. Diese reichhaltige Naturausstattung ermöglichte die Entwicklung einer hohen Biodiversität mit einer Vielfalt und Vielzahl der pflanzlichen und tierischen Arten. Somit stellt auch das vorhandene Landschaftsbildpotenzial eine hohe Kategorie dar.Zusammengefasst muss zwingend festgestellt werden, dass diese Landschaft mit ihrer besonderen Vielfalt, Schönheit und der Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen einzuschätzen ist.Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbildpotentials konnte bei der Erhebung im Jahre 2001 durch das LUNG M-V aufgrund der zwischenzeitlichen Veränderungen noch keine Berücksichtigung finden. Wir verlangen eine aktuelle Bestandsaufnahme.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin.
lfd.-Nr.: 2191 Gemeinde Granzin	3.Schutzgut-Landschaftsbild(Erholung,Tourismus)Die Bewertungen der Punkte I und 2, wo die Schwerpunkte speziell auf den Arten- und Lebensraumschutz gelegt worden sind, ergeben zwangsläufig auch großen Einfluss zu den Beurteilungen der Punkte 3 und 4.Gerade aus der „Neutralität" des Naturschutzes heraus betrachtet dennoch bedeutend und erwähnenswert.Das Landschaftsbild der erweiterten Naturparkregion, auf deren Fläche sich die beschriebenen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume für Windenergieanlagen befinden, ist geprägt von einerVielzahl an unterschiedlichsten und schönsten Landschaftselementen auf größtenteils hügeligem, wellenartigen und dadurch überaus reizvollen Geländeprofil.Herausragend dabei auch die vielen kleinräumigen Strukturen bestehend aus Söllen, Hecken, alten Solitärbäumen, Feldgehölzen usw.!Die Auflistung ließe sich beliebig fortsetzen und es stellt sich die Frage, warum diese Gebiete nicht zu einem Schutzstatus	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Naturparks sind als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein 500 m-Abstandspuffer um Naturparks ist zudem als Restriktionskriterium festgelegt. Damit ist der Schutz der Naturparks hinreichend berücksichtigt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	gelangten!?Erfüllen sie doch mehr als hinreichend die entsprechenden Kriterien hierfür!Das Landschaftsbildpotenzial ist definitiv als sehr hoch einzustufen!Selbst unter Berücksichtigung der momentan vorgegebenen Abstandsregelungen wäre dort eine Bebauung mit Windenenergieanlagen geradezu verantwortungslos und ist somit eben auch unter Berücksichtigung der Punkte Schutzgut-Landschaftsbild und Schutzgut- Mensch absolut nicht umsetzbar!	insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Stellungnahme der Stadt Crivitz zur ersten Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgsMit diesem Schreiben bitten wir, die Ortsteilvertretung Wessin und die Stadtvertretung Crivitz, um Beachtung der nachfolgend aufgeführten Hinweise, Anregungen und Informationen.Vorab möchten wir unsere Stellungnahme vom 04.06.2015 noch einmal bekräftigen, präzisieren und erweitern:Im Bereich des Teufelsbachs, südlich des geplanten des Windeignungsgebiets Wessin 44/16, befinden sich Moorflächen die Bestandteil des Moorschutzkonzeptes sind. In der Karte III des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans WM wird für diesen Moorbereich die Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen beschrieben. Ebenso wird hier in der Karte IV - Ziele der Raumentwicklung - eine herausragende besondere Bedeutung für die Sicherung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ökologischer Funktionen festgestellt. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan WM 2008 wird der Bereich, in dem sich das geplante Eignungsgebiet befindet, zudem als Bereich mit besonderer ökologischer Bedeutung dargestellt, dessen Funktion als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landespflege zur Sicherung vorgeschlagen wird (Karte IV Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung - Vorschlag zum Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung - hohe Funktionsbewertung).Im Bereich des geplanten Windeignungsgebiets Wessin 44/16 sind Lebensräume von streng geschützten Tierarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) bekannt. Die Mitteilung der Vorkommen erfolgt an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.Zudem möchten wir bekräftigen, dass nur 23 % unserer Landesfläche mit Wald bedeckt sind. Deshalb sollten die vorhandenen Gebiete deutlich stärker geschützt werden. Der Wald erfüllt eine wichtige Schutz- und Erholungsfunktion für Mensch und Tier und ist deshalb von seinem Charakter (Landschaft) zu erhalten. Bereits jetzt sind Waldflächen durch den bisherigen Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Leitungsnetze negativ beeinflusst worden. Die geringen Abstände zu Waldflächen werden daher nicht befürwortet.	gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	n.Wessin 44/16Die Aufnahme des Gebietes Wessin wird durch uns begrüßt. Nach hiesigem Kenntnisstand sind auch naturschutzfachliche, insbesondere avifaunistische Restriktionen zum Gebiet nicht zu erwarten. Die eno energy ist bereits in Zusammenarbeit mit Eigentümern im Gebiet mit der Entwicklung einer Projektrealisierung befasst.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 44/16 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	m.Kladrum 42/16Die geplante Ausweisung dieses Gebietes wird begrüßt. In diesem Gebiet wurden durch uns bereits mehrere WEA errichtet. Weitere befinden sich kurz vor der Inbetriebnahme bzw. im Genehmigungsverfahren. Die derzeitige Planung wird daher schon aus Bestandsschutzerwägungen begrüßt. Diese Ausweisung sichert die erforderliche Planungssicherheit um so im Rahmen eines Repowerings vorhandene Ressourcen ohne erhebliche neue Eingriffe in die Umwelt bzw. ohne Erzeugung neuer Belastungen für die die Anwohner der Region effektiver nutzen zu können. Insbesondere mit Blick auf die bestehende Akzeptanz, die bereits vorhandene Infrastruktur und die neu geschaffenen Beteiligungsmöglichkeiten ist auch im Interesse der örtlichen Bevölkerung die Beibehaltung und Erneuerung vorhandener Gebiete zu begrüßen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Eignungsgebiet 42/16 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum wird deshalb in alle Richtungen erweitert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	o.Potentialsuchraum BühlowDie Prüfung und Aufnahme weiterer Gebiete wird grundsätzlich begrüßt. Im Rahmen dieser Prüfung sind jedoch bereits bestehende und genutzte Eignungsgebiete zwingend zu beachten. So kann es vorliegen zu Konflikten zwischen diesem Suchraum und dem bestehenden Eignungsgebiet Nr. 17 (Prestin) kommen. Im Rahmen der Auflösung dieses Widerspruches sollte dem bestehenden Gebiet, ggf. mit Erweiterungspotential der Vorrang gewährt werden. Dies ergibt sich aus Erwägungen des Bestandsschutzes als auch den nunmehr angelegten Kriterien. Die Ausweisung lediglich neuer Gebiete unter Negierung der bereits bestehenden Gebiete führt nicht automatisch zum Wegfall der bestehenden Anlagen. Vielmehr werden diese noch einen gewissen Zeitraum betrieben. So kann eine solche „Doppelnutzung" des ehemaligen und neuen Gebietes zu einer nicht beabsichtigten Mehrbelastung führen. Weiterhin wird die, für den Bestandswindpark errichtete Infrastruktur nicht mehr effizient mitbenutzt werden. So wird ohne ersichtlichen Grund die Inanspruchnahme des Außenbereichs und insbesondere landwirtschaftlicher Flächen über das erforderliche Maß hinaus fixiert. Auch werden die Interessen der Betreiber des Bestandswindparks nicht mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt.In der Abwägung wäre bei Auftreten von Diskrepanzen, dem Bestandsgebiet Nr. 17 — Prestin der Vorzug zu gewähren.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern. Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 17 Prestin.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	d.Severin 43/16Wir begrüßen die Aufnahme des potentiellen Windeignungsgebietes Severin im 1. Entwurf zur Fortschreibung des RREP Westmecklenburg. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass wenig bis kaum Konfliktpotenzial mit der vorhandenen Avifauna zu erwarten ist. Für dieses Gebiet ist unter Berücksichtigung der Kriterien des Ministeriums zur Ausweisung von Windeignungsgebieten eine Erweiterung in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung, entsprechend des Potentialsuchraumes möglich (Anlage 1). Wie bereits dargelegt, genügt aus jeglichen Vorsorgeaspekten ein Abstand von 800 m zu Außenbereichs- und Splittersiedlungen. Bereits mit diesen Abständen ist sichergestellt, dass eine unzulässige Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Weiterhin wird auch nochmals auf das, für jede Einzelanlage durchzuführende Genehmigungsverfahren hingewiesen. In diesem Verfahren wird explizit und vertiefend das Beeinträchtigungspotential geprüft und in Einklang mit den berechtigten Interessen der Anwohner gebracht. Weiterhin besteht aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz die Möglichkeit bei erkannten Beeinträchtigungen durch den Erlass nachträglicher Anordnungen die Interessen ggf. betroffener Anwohner hinreichend zu sichern. Einer vorherigen und insbesondere pauschalen Gebietsbeschränkung bedarf es daher nicht. Die eno energy hat bereits Verträge mit Grundstückseigentümern im Gebiet zur Errichtung von Windenenergieanlagen abgeschlossen.Die Beschneidung der Potentialfläche im Osten ist nach unserer Ansicht nicht nötig. Ziel des Mindestabstandes zwischen den Eignungsgebieten soll es sein, für den Betrachter den Eindruck zu vermeiden, dass die Windparks ohne Grenzen ineinander über gehen. Zwischen den potentiellen Eignungsgebieten Severin und Grebbin ist ein Waldgebiet belegen. Dieses stellt bereits eine signifikante optische räumliche Trennung beider Windparks dar. Des Weiteren bringt der Wald als natürliche Grenze auch praktischen Nutzen. In Folge der regionalplanerisch zu betrachtenden Gebietsgröße und dem daraus resultierenden Kartenmaßstab von 1:100.000 birgt die Grenzbestimmung eine erhebliche Unschärfe. Die Verortung der Windparkgrenze an bereits vorhandene Strukturen, wie z. B. Waldränder dient erheblich der Rechtssicherheit eines Planes und erleichtert auch die praktische Anwendung und Beurteilung durch die Behörden.Auch die Beschneidung des Gebietes im Norden ist nicht nachvollziehbar. Die derzeitige Darstellung des Gebietes Severin geht von einem 2,5 km Abstand zum bestehenden Windeignungsgebiet Zölkow aus. Der südliche Teil des Eignungsgebietes Zölkow soll jedoch im neuen Regionalplan signifikant verkleinert werden, sodass im Gebiet Severin eine Erweiterung nach Norden möglich ist, ohne diesem Kriterium zuwider zu laufen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem Eignungsgebietes 43/16 Severin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird deshalb im Nordwesten und Südosten erweitert. Der östliche Teil des angrenzenden Potenzialsuchraums befindet sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 21 Grebbin, in dem bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. Dieser Teil des Potenzialsuchraums wird als bedingte Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG in das RREP aufgenommen. Diese Teilfläche kann erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet Nr. 21 Grebbin, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 43/16 Severin befinden, die bestehenden Anlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht.Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. das Altgebiet Nr. 20 Kladrum und Teile des Potenzialsuchraums, die nördlich an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzen, befinden sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zueinander. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum ist bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt. Die Teile des hier genannten Potenzialsuchraums, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 42/16 Kladrum bzw. zum Altgebiet Nr. 20 Kladrum befinden, entfallen daher aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft. Vom westlichen Teil des an das Eignungsgebiet 43/16 Severin angrenzenden Potenzialsuchraums würde zusammen mit dem Eignungsgebiet 43/16 Severin und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		den weiteren in der Umgebung befindlichen Eignungsgebieten eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Goldenbow ausgehen. Das Eignungsgebiet 43/16 Severin wird daher im Westen reduziert und nicht nach Westen in den angrenzenden Potenzialsuchraum erweitert.
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	r.Groß NiendorfDas bisherige Gebiet Nr. 18 Groß Niendorf wurde im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Gründe, die gegen eine Beibehaltung sprechen sind jedoch nicht ersichtlich. Im Gegenteil ergibt sich eine Eignung bereits aus den Umständen, dass das Gebiet weder innerhalb eines Tourismusschwerpunkt noch eines naturschutzfachlich relevanten Gebietes belegen ist. Selbst eine Vogelzugzone ist hier nicht ersichtlich. Darüber hinaus sprechen auch erhebliche Bestandsschutzargumente sowie die im Rahmen der Bestandsanlagen bereits errichteten Infrastruktureinrichtungen für eine Beibehaltung des Gebietes. Statt des Wegfalls dieses Gebietes drängt sich hier vielmehr ein mögliches Erweiterungspotential nach Süden auf.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Dem gesamten vorgeschlagenen Gebiet stehen weiche Ausschlusskriterien entgegen. Das Gebiet wird vollständig vom weichen Ausschlusskriterium "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" überlagert. Das Gebiet wird teilweise von den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ und "Horste / Nistplätze von Großvögeln" überlagert. Darüber hinaus wird das vorgeschlagene Gebiet in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Der südlich an das Altgebiet angrenzende Raum ist der Windenergienutzung nicht zugänglich, da weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert."Altgebiete", für die die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommen soll, werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Danach ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen in den benannten und dargestellten Standortflächen ("Altgebiete") zulässig, wenn die Gemeinden für diese Gebiete Flächennutzungspläne aufstellen oder ändern.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die planerische Öffnungsklausel gilt auch für das Altgebiet Nr. 18 Groß Niendorf.
lfd.-Nr.: 2265 Gemeinde Werder	In unmittelbarer Nähe des westlich des Ortes Werder gelegenen Potentialsuchraumes befindet sich ein Milan-Brutplatz. Der Brutplatz liegt nur knapp 300 m entfernt vom Potentialsuchraum und fast der gesamte Potentialsuchraum wird vom 1.000 m Abstandspuffer überstrichen, d.h. das Restriktionskriterium 1.000 in Abstandpuffer zum Milan-Brutplatz ist nicht mal annähernd eingehalten.Dieser Potentialsuchraum kann nicht ausgewiesen werden. Weiterhin wird der Mindestabstand von 1.000 in zur Wohnbebauung der Splittersiedlung zwischen den Orten Greven und Werder zu diesem Potentialsuchraum nicht eingehalten.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Vom Potenzialsuchraum westlich von Werder würde eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Greven ausgehen. Außerdem befindet sich der Potenzialsuchraum innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 22 Werder. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft entfällt der Potenzialsuchraum westlich von Werder im RREP. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Regionalplan Westmecklenburg1. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammeshier: Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Beteiligung, Potenzialfläche WoetenDie Firma Naturwind ist ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft nehmen wir gemäß § 10 ROG am Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg Stellung, da wir beabsichtigen, im Plangebiet gemeinsam mit der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH einen Windpark in der Gemarkung Woeten, bestehend aus bis zu sechs Windenergieanlagen zu entwickeln und auch zu betreiben.Wir beantragen daher im Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg das Eignungsgebiet „Woeten" entsprechend der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) auszuweisen.Zur Begründung halten wir Folgendes fest:Als Unternehmen sind wir von den Planungen zum Regionalplan Kapitel 6. 5 Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg betroffen. Wir haben innerhalb des Gebietes (Anlage 1) in der Gemeinde Obere Warnow bereits Nutzungsrechte an Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gesichert.Als Unternehmen haben wir bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windkraftnutzung einen Anspruch auf Berücksichtigung und sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Hierbei sprechen im Rahmen der erforderlichen Abwägung sowohl öffentliche, als auch unsere privaten Interessen für die Ausweisung eines neuen Eignungsgebiets „Woeten", hilfsweise einer mit dem Eignungsgebiet 41/16 verbundenen Fläche.Dies ergibt sich insbesondere aus Folgendem:Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen Eignungsgebiete für Windnutzung festgesetzt. Die rechtsverbindliche Ausweisung von Eignungsgebieten zur Windnutzung in einem Regionalplan hat Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG, der als solcher nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei der Planung von den öffentlichen Stellen zu beachten ist. Ein Regionalplan ist damit bezüglich auf die darin festgelegten Ziele zur Windenergienutzung in Form der Ausweisung von Eignungsgebieten als Rechtsvorschrift im Range unter dem Landesgesetz I.S. von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO einzustufen. Die planerischen Vorgaben binden die öffentlichen Planungsträger und wirken sich im Einzelfall über Raumordnungsklauseln, wie sie in § 35 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BauGB enthalten sind, auch auf das Verhältnis zwischen Bürger und öffentlicher Hand aus.Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfordert die Ausweisung von Eignungsgebieten für	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf den Artenschutz geprüft. Vom geplanten Eignungsgebiet 41/16 Granzin würden dabei erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte einer streng geschützten Art ausgehen. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 41/16 Granzin.Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Herzberg wird teilweise von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Die verbleibende Restfläche ist kleiner als die festgelegte Mindestgröße von 35 ha. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum südlich von Herzberg.

Windkraftnutzung eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung sowie der Flächen, die als Eignungsgebiete für Windnutzung nicht In Betracht kommen und eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen müssen (vgl. BVerwG, U. v. 13.03.2003 — 4 C 3/02).Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten.Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung bei der Regionalplanung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 ROG:Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass Ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht. Das bedeutet, dass bei der Festsetzung von Eignungsgebieten den schutzwürdigen privaten Belangen derjenigen, die ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Außenbereichsvorhaben verwirklichen wollen, sei es, dass sie etwa hierfür ihr Grundstück zur Verfügung stellen, sei es, dass sie Grundstücke Dritter mit WEA bebauen wollen, Rechnung getragen werden.Daher sind die Interessen von Grundstückseigentümern, wie auch die von Dritten im Rahmen der Abwägung in einem höheren Maße zu berücksichtigen, als dies üblicherweise im Rahmen der Raumordnungsplanung in Betracht kommt.Nach unserer abschließenden Einschätzung gelangen wir zu dem Ergebnis, dass nach aktuellem Kenntnisstand einer Ausweisung des Gebiets keine naturschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.Einer Aufnahme des WEG „Woeten" würden die im Entwurf des Regionalplans Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg geregelten schützenswerten Belangen des Kriterienkatalogs nicht entgegenstehen.Im Entwurf des REP dargestellte harte Ausschlusskriterien sind für den Antrag auf Aufnahme des Eignungsgebietes „Woeten" kein Hindernis.Ferner werden bei der Festsetzung der Fläche (Anlage 1) die sog. weichen Tabuzonen beachtet. Das Gebiet hält den Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ein.Horste/Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind in dem Gebiet nicht bekannt. Die 1.000 m Abstandspuffer zu bekannten Nestern der Weißstorchbrutpaare in Woeten und Grebbin werden eingehalten.Allerdings ist die planungsrelevante Greifvogelart Seeadler auf dem potentiellen Eignungsgebiet 41/16, nicht dagegen auf dem Gebiet Woeten, von dem von uns beauftragten Umweltgutachter, Herr Dr. Feige regelmäßig beobachtet worden.Der Seeadler ist im Winter und während des Vogelzugs jeweils in Abhängigkeit der rastenden Gänse und der ausgelegten Innereien von erjagten Wild in dem Gebiet gesichtet worden. Aufgrund zwei sicherer Brutstandorte und einem wahrscheinlichen Brutversuch In 2016 stellt sich die Raumnutzung dieses Gebietes durch die Überlagerung der Aktionsräume der Seeadler als problematisch dar. Das Zentrum des potentiellen Eignungsgebiets 41/16 ist dabei als besonders kritisch anzusehen. Hier würden durch den Lebensraumverlust aufgrund der Errichtung von Windenergieanlagen Nahrungs- oder Ruheraumflächen der Seeadler eingeschränkt werden.Im Wald östlich von Herzberg hat der Gutachter ein Rotmilanbrutpaar beobachtet. Das Verhalten der Vögel hat aufgezeigt, dass die Paare eine Brut aufziehen. Dies wird mit paarweisen Balzflügen, Nistmaterialeintrag u.a. begründet.Bei den Beobachtungen des Umweltgutachters hat sich auch gezeigt, dass insbesondere das Rastgebiet im Norden des potentiellen Eignungsgebiets zunehmend an Bedeutung gewinnt. Hier fliegen insbesondere die Kraniche (geschätzt

300.000) vom Schlafplatz Langenhägener Seewiesen ein.Das Kriterium einer Mindestgröße eines Eignungsgebiets von 35 ha ist bei Woeten gegeben.Ebenfalls sprechen keine Restriktionskriterien gegen die Ausweisung des Gebiets „Woeten". Die Restriktionsgebiete basieren auf Kriterien, „die zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen sprechen. Im Einzelfall können die Windenergie begünstigende Belange jedoch überwiegen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Vorbelastung z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie durch vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten.", vgl. hierzu Gemäß den „Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" vom 22.05.2012 muss die Ausweisung von Eignungsgebieten den Anforderungen von Ausschluss- und Restriktionsgebieten entsprechen (RL-RREP 05/2012, MEIL M-V 2012A)Das gemäß Anlage 1 aufgezeigte Gebiet führt auch nicht zu einer erheblichen beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen.In der Rechtsprechung wird eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen im Überschneidungsbereich von 120 Grad des rechten und linken Sichtfeldes im 180 Grad Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180 Grad) als zumutbar bewertet (vgl. OVG Magdeburg, Beseht. v. 16.03.2012).Diese liegt nicht vor. Von der äußersten westlichen Kante bis zur äußersten östlichen Kante beträgt der Winkels 80 Grad, so dass die Siedlung Herzberg keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen erfährt.Es ist anzunehmen, dass die artenschutzfachliche Problematik in dem Gebiet 41/16 zu einer neuen Bewertung des Gebietes führen wird. Unterstellt, dass die Neubewertung den Ausschluss des Eignungsgebiets zur Folge hat, erfüllt die Potenzialfläche „Woeten" auch das Restriktionskriterium des Mindestabstandes zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten.Anzumerken bleibt, dass bei Aufnahme sowie Ausweisung des Gebiets „Woeten" und unter Berücksichtigung des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sämtliche umliegenden Gemeinden, wie Granzin und Kossebade, für die derzeit ebenfalls Potenzialsuchräume vorgesehen sind, die Chance einer wirtschaftlichen Teilhabe an dem errichteten Windpark gegeben ist, vgl. Anlage 3.Abschließend Ist festzustellen, dass die Lage des Gebiets „Woeten" schon für eine Ausweisung spricht. Das Landschaftsbild ist durch die Landstraße L 16, die die Verbindung zwischen Parchim im Süden und Sternberg Im Norden herstellt, bereits geprägt, aber durchaus auch vorteilhaft. Diese Verbindungsstraße mit Ihren Seitenstraßen kann ohne zusätzliche Flächenversiegelung als Zuwegung zu den einzelnen Windenergieanlagen genutzt werden. Die Errichtung der Windenergieanlagen, insbesondere der An- und Abtransport von Materialien würde nicht zu Beeinträchtigungen der Einwohner Woetens, Herzberg oder Granzin führen. Im Gegensatz dazu müsste im Gebiet 41/16 die vollständige Erschließung des Gebiets über neu anzulegende Wege erfolgen. Bei dem Gebiet 41/16 ist zunächst eine Vorbelastung dieser Art nicht zu erkennen, das Landschaftsbild erscheint unangetastet.Zudem plant die Wemag Netz GmbH gemeinsam mit 50Hz Transmission GmbH ein 380/110-kV-Umspannwerk als Erweiterung des bisherigen Standortes des Wind-UWs der Fa. Enercon unweit von der geplanten Windvorrangfläche 44/16. Das UW wird zur weiteren Aufnahme von regenerativen Energien realisiert und befindet sich unmittelbar angrenzend zur Windpark-Planfläche. Die Planungen sind, gemäß Auskunft der WEMAG Netz GmbH, der Bundesnetzagentur bereits angezeigt und genehmigt als Investitionsmaßnahme. Die Planung des UW-Standortes wurde bereits begonnen, aktuell laufen die Grundstückskäufe. Eine bauliche Realisierung mit möglichem Anschluss von Windenergieanlagen wird ca. ab Jahresende 2017 erfolgen können. Dies fügt sich ausgezeichnet zum geplanten Ablauf der Teilfortschreibung des Regionalen

Flaumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie. Zukünftig werden große Energiemengen aus EE-Anlagen, insbesondere Im Nahbereich des UW-Standortes aufgenommen und in der 380 kV-Höchstspannungsleitung abgeleitet werden können. Abregelungen der Anlagen im geplanten Windvorranggebiet Nr. 44/16 sind daher überhaupt nicht zu erwarten, weshalb diesem Eignungsraum Vorzug gegenüber Windeignungsgebieten in netztechnisch schwach- oder unerschlossenen Gebieten gegeben werden sollte.Sofern die aufgeführten Gründe nicht zu einer alleinigen Ausweisung eines neuen Eignungsgebiets führen sollten, kann die Konkurrenz und damit das Kriterium eines 2,5 km Abstandes zwischen diesem und dem derzeitigen Eignungsgebiet Nr. 41/16, durch Verbindung beider Gebiete zu einem Windeignungsgebiet beseitigt werden, vgl. Anlage 2.In einer Gesamtbetrachtung der Gebietskulisse kann nämlich die gebietstrennende Wirkung des Torfmoors durch die technischen Abstände der Windenergieanlagen untereinander überwunden werden, so dass eine Zusammenfassung der beiden Teilbereiche zu einem zusammenhängenden Windeignungsgebiet möglich ist.Betrachtet man die geplante Standortkonfiguration in beiden Teilbereichen, also die möglichen Standorte der Windkraftanlagen und deren Abstände untereinander (siehe Anlage 4), ergibt sich in der Gesamtbetrachtung ein zusammenhängender Windenergieanlagenbestand, der durch das vorhandene Moor in der Mitte nicht beeinträchtigt würde. Das Moor zwischen den Anlagen ist so schmal, dass die erforderlichen technischen Abstände zwischen den Windenergieanlagen östlich und westlich des Moores die gebietstrennende Wirkung des Torfmoores überlagern. Anders ausgedrückt, wäre das Torfmoor nicht vorhanden, würde sich die geplante Windenergieanlagenkonfiguration aufgrund der technischem Abstände der Windenergieanlagen untereinander unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes zum Moor nicht wesentlich ändern. Zur Verdeutlichung ist in Anlage 4 zum Vergleich eine beispielhafte Standortplanung ohne Berücksichtigung des Moores dargestellt. Die Anlagen sind im betreffenden Bereich so dicht wie technisch zulässig platziert. Die Unterschiede sind minimal.Natürlich müsste eine Korrektur des Gebietszuschnitts vorgenommen werden, da ansonsten das Kriterium der Umfassung von Siedlungen mit einem Winkel von mehr als 120 Grad in Bezug auf die Ortslage Herzberg greifen würde, vgl. hierzu Anlage 2.Durch die Zusammenfassung zu einem Gebiet entstünde ein ca. 180 ha großes Areal für die Windenergie, das flächenmäßig einem durchschnittlich großen Eignungsgebiet von ca. 140 -150 ha im Planungsraum entspricht.In einer Entfernung von 2,5 km befindet sich auch kein bestehendes benachbartes Eignungsgebiet und sonstige Windparks, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinander liegen und sich optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, so dass diese als ein Eignungsgebiet angesehen (= umfassendes Eignungsgebiet) werden.Da sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg jeweils aufgrund von Einzelfallentscheidungen unter Anwendung der beschlossenen Kriterien (weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) zunächst gegen eine Ausweisung des Gebiets „Woeten" als Eignungsgebiet entschieden hat, wird eine erneute Abwägung und Bewertung anhand der aufgeführten Hinweise erforderlich.Hinzutreten sowohl gewichtige öffentliche Belange, als auch unsere private Interessen für die Aufnahme des neuen WEG „Woeten", die bei der Abwägung berücksichtigt werden müssen.Ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windkraft und der Errichtung von WEA ist darin zu sehen, dass eines sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung im Interesse der Allgemeinheit steht, vgl. § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Dabei steht die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie im besonderen Fokus. Diese herausragende Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem Erlass des Erneuerbare-Energien-Gesetz bestätigt.Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Erstellung der Gesamtstrategie „Energieland 2020"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verpflichtet, „...einen essentiellen Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Integrierten Energie- u. Klimaprogramms (IEKP) der Bundesregierung bis 2020 durch die Verdopplung der gesamtwirtschaftlichen Energieproduktivität gegenüber 1990 sowie durch Erhöhung des Erneuerbaren Energien (EE)-Anteils an der Stromerzeugung auf 25 — 30%...zu leisten." Ziel ist es sogar, die zuvor auszugsweise genannten Vorgaben über zu erfüllen. Mecklenburg-Vorpommern möchte bis 2020 die Stromerzeugung per Windkraft auf fast das 6-fache steigern.Anlage 1 Herzberg Woeten Potenzialfläche WindenergieAnlage 2 Potenzialfläche Herzberg Anlage 2Anlage 3 Potenzialfläche Herzberg Bereich BüGemAnlage 4 Potenzialfläche Herzberg Anlage 4	
lfd.-Nr.: 2421 private Person	Artenschutz1.Die dem LUNG vorliegenden und berücksichtigten Meldungen über Windpark-relevante Vogelarten und auch Säuger sind unvollständig, eine belastbare Grundlage existiert nicht. Es gibt aber von Jägerschaft und faunistisch versierten Bürgern, u.a. auch NABU-Mitgliedern, Beobachtungen von bedeutsamen Arten.2.Die Abfrage im GAIA-MV ergab für die Gemeinde folgende relevante Treffer:•Weißstorch •Fischotter•Fischadler•Revierkartierung Biber Nicht kartiert wurde das Vorkommen Rotmilan und Kranich. Horststandorte sind teilweise bekannt.Die gemäß Anlage 2 zur Teilfortschreibung des RREP WM gelisteten Großvogelarten und deren Nistplätze gem. §7 (2)Nr.14 BNatSCHG und deren Abstandsflächen entsprechen nicht mehr dem vor Gerichten anerkannten „Neuen Helgoländer Papier“ in der Fassung von 2015, welches die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten weitaus umfangreicher bewertet als im RREP MV. Weiterhin sind z.B. die Vogelarten Kranich, Wachtelkönig, Wiesenweihe dort aufgenommen, Arten die im Untersuchungsraum auch ansässig sind. Die Ausschlußradien um Horste wurden überwiegend erweitert und um Prüfbereiche darüber hinaus ergänzt. Die Vorgaben dürften die Eignungsräume für Windräder bereits erheblich eingrenzen. Die Berücksichtigung der Entfernungen von Nahrungshabitat und Horst sowie die Flugpassagen zwischen den Habitatan werden beispielsweise beim Fischadler von 3-10 km und beim Seeadler, der sein Nahrungshabitat bis 12 km vom Horst entfernt hat, betitelt. Der Seeadler wurde als Totfund im Burbecker Forst (vor einigen Jahren) und als temporärer Gast zuletzt im Winter 2015/16 als Nahrungsgast in den Niedermoorwiesen Prestin von mir gesichtet.Weiterhin ist das Gemeindegebiet Bülow bislang nicht hinsichtlich seiner Vogelzugbedeutung begutachtet worden bzw. die Beurteilung gemäß „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ des I.L.N Greifswald von 1996 ist vollkommen veraltet und als allgemeingültiges Bewertungskriterium unzureichend. Die Niedermoorwiesen im Gemeindegebiet sind Rast-und Nahrungshabitate für Hunderte von Nordischen Gänsen auf ihrer Flugrute, insbesondere im Spätwinter/zeitigen Frühjahr. Die Flugbewegungen betreffen große Teile des Gemeindegebietes. Auf den Ackerstandorten sammeln sich Kraniche und Singschwäne, wenngleich in geringerer Größenordnung.I.Z.m. mit dem Planungsziel eines Biotopverbundes für das agrarindustriell belastete Gemeindegebiet und der Berücksichtigung des Planungszieles einer Vorbehaltsfläche für Naturschutz ist auch die Warnow mit ihrem Grabensystem im Gemeindegebiet von großer Bedeutung. Es bestehen Verbindungen zwischen den Gemeindeteilen; der Fischotter konnte auch beobachtet worden, seine Anzahl /Verbreitung ist aber erheblich schwerer zu definieren als die der Biber. Eine Belebung der durch die aktuelle Bewirtschaftungspraxis zunehmend degenerierierter Niedermoorstandorte (Drainierung, Nutzung von Roundup, Umbruch mit artenarmen Ansaaten, 4 Schnitte im Jahr; Gräbenfreilegung von schützenden Randgehölzen und Staudensäumen, intensivierte Pflege der Gräben, Schaffung großer Schläge für große Maschinen) und die Anlage von Verbundbiotopen sind die Mittel, dem Verschwinden von vielen Rote-Liste-Vogelarten, Amphibien etc. entgegen zu wirken und der	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Fauna, wie sie in den 90iger Jahren bis Anfang 2000 von mir vorgefunden wurde, wieder eine Rückkehr zu ermöglichen. Fazit: Die Ausweisung eines Windkraftparks geht nicht konform mit landschaftsplanerischen Zielen und aktuellen tatsächlichen faunistischen Grundlagen (insbesondere Avifauna) im Gemeindegebiet.	
lfd.-Nr.: 2421 private Person	2.Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan WM (GLRP MV)-->Übersichtskarte 6 BiotopverbundplanungBiotopverbund im weiteren Sinne in der Gemeinde Bülow als Planungsziel dargestellt.-->Planungskarte III-Schwerpunktbereiche und MaßnahmenIn der Gemeinde Bülow befinden sich ausgewiesene Flächen mit Schwerpunktmaßnahmen „Vordringlicher Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“, „Regeneration entwässerter Moore“, „ungestörte Entwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche, Moore“, flächendeckend „Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“.Planungskarte V Anforderungen an die LandwirtschaftFür den Windparkeignungssuchraum im Gemeindegebiet ist flächendeckend ein „Schwerpunktbereich zur Strukturierung der Landwirtschaft i.S.v. §5 Abs. 3 BNatSchG dargestellt mit „Bereichen mit deutlichen Defiziten an vernetztenden Landschaftselementen“. Weiterhin sind Standorte mit spezifischen Erfordernissen i.S.d. „guten fachlichen Praxis“ nach §5 Abs. 4 BNatSchG (Moorstandorte, naturschutzfachlich bedeutsame Biotope des Offenlandes und bedeutende Fließgewässer) zu berücksichtigen. Als Fazit bzgl. der überörtlichen Landschaftsplanung für das Gemeindegebiet Bülow und darüber hinaus ist festzustellen, dass weder die gängige Praxis der agrarindustriellen Nutzung noch Windpark-Planungen mit den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen konform gehen, ja sogar im Widerspruch stehen. Die Defizite der für den Naturhaushalt, wie sie jetzt bereits bestehen, sind stattdessen durch die in den o.g. Maßnahmen zu reduzieren und nicht noch zu verstärken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2421 private Person	Stellungnahme zu dem Potentialsuchraum für einen Windpark in den Gemeindegebieten Bülow, Badegow, Wessin und BurbeckIch möchte hiermit meine größten Bedenken und ablehnende Position zum geplanten Potentialsuchraum (200 ha) mit Argumenten gegen diese Bestrebungen zum Ausdruck bringen. Zu meiner Person: ich bin Dipl. Geographin und in der UNB Schwerin im FD Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege seit fast 25 Jahren tätig. U.a. habe ich mich auch im Stadtgebiet Schwerin für den FD zu geplanten Neuausweisungen von Potentialsuchräumen i.R.d. TÖB mit der Thematik befasst. – Ich wohne seit 24 Jahren in der Gemeinde Bülow, OT Prestin, und hatte Gelegenheit, die nachteiligen Entwicklungen faunistisch artenreicher Naturräume durch agrarindustrielle Bewirtschaftung seit mehr als einem Jahrzehnt zu beobachten. Die bereits jetzt manifestierten Belastungen von Flora und Fauna würden durch weiterer nachteilige Flächeninanspruchnahmen durch Windkraftanlagen noch verstärkt.Die Vorplanungen für einen Windpark vor Ort wie auch die „gute Praxis“ der landwirtschaftlichen Nutzung stellen Widersprüche zu wesentlichen überörtlichen Entwicklungszielen dar, die ich skizzieren möchte:1.Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg-->Karte 5 Naturschutz und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Landschaftspflege Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege zwischen den beiden LSG in der Gemeinde Bülow und Barnin- Zitat S.71: In den Vorbehaltsflächen sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben Sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur“. Gemäß Anlage 2 zur Beschlußvorlage VV-01/16, 20.1.2016 ist die Vorbehaltsfläche Naturschutz und Landschaftspflege ein Restriktionskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.-->Anlage 2 Beschlußvorlage VV-01/16 Teilfortschreibung RREP WMAus der Übersicht der Kriterien gegen eine Eignung als Windpark sprechen im vorliegenden Fall außerdem dagegen:•Bzgl. Restriktionskriterien sollten örtliche Aspekte berücksichtigt werden: ...Vorbelastung 380-KV-Leitung...die Umfassung von Ortschaften durch bestehende und geplante Windparks..sind hier maßgebliche Vorbelastungen, die nachteilig auf die Gemeinde Bülow wirken.•Das Restriktionskriterium 200 m-Abstandspuffer zu geschützten Biotope nach §20 NatSchAG MV ab 5 ha ist in der Ausweisung augenscheinlich nicht eingehalten..•Avifaunistische Belange (Windkraftrelevante Arten, Rast-Brut-Nahrungshabitate) werden gesonders in dieser Stellungnahme angesprochen.	des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2479 private Person	5.Die im Kartenblatt 20 dargestellte Region ist extrem industriell überlagert. (auch hinsichtlich der nicht eingezeichneten, aber bebauten Altgebiete).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2493 Verein NETZE (vertreten durch Rechtsanwälte Günther)	Stellungnahme des Verein NETZE zum Gebiet Nr. 44/16ich zeige an, dass ich den Verein NETZE, vertreten durch den Vorstand, Herrn [...] und [...], [...] anwaltlich vertrete. Vollmacht wird anwaltlich versichert und ggf. nachgereicht. Der Verein NETZE ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein, der sich zusammensetzt aus Anwohnern der Region, u.a. auch Jägern, Ärzten und Ornithologen.Der Verein NETZE strebt die Anerkennung als Umweltvereinigung gemäß § 3 Absatz 1 UmwRG in Mecklenburg Vorpommern an. Er ist offizieller Partner des NABU für Westmecklenburg im Bereich Artenschutz/Naturschutz und	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	arbeitet aktiv mit der unteren Naturschutzbehörde (FG Naturschutz - Artenschutz) des Landkreis Ludwigslust-Parchim zusammen.Es wird beantragt,die Potentialfläche Wind „Wessin“, Gemeinde Crivitz/ Zapel/ Barnin mit der Nummer WEG Nr. 44/16 nicht als neues Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festzulegen, und zwar aufgrund von artenschutzrechtlicher Unverträglichkeit bzw. Nicht-Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in diesem Gebiet.Wir nehmen für unseren Mandanten Stellung und begründen diesen Antrag wie folgt:1.Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm Teilfortschreibung Kapitel 6.5 Energie mit Stand von Januar 2016 sieht zur Sicherung der Energieversorgung die Errichtung von Windkraftanlagen und Ersatz und Erneuerung von bestehenden Anlagen vor.Dazu soll Plansatz (PS) (2) RREP WM zu PS (8) unter Streichung des Satzes 1 geändert werden.Danach ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb sog. Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Nur ausnahmsweise soll die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete unter den Voraussetzungen des neu eingefügten PS (10) möglich sein.Eignungsgebiete sind in § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG legaldefiniert. Im Unterschied zu Vorranggebieten haben sie Ausschlusswirkung nach außen, während sie nach innen (für das eigentliche Gebiet) nur definieren sollen, dass raumbedeutsame Belange nicht entgegen stehen. Auch bei der Festlegung von Eignungsgebieten Wind muss jedoch die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Windenergienutzung planerisch wahrscheinlich sein, da ansonsten der Planungsträger kein schlüssiges Gesamtkonzept beschließt, mit dem der Windkraft ausreichend bzw. substantiell Raum verschafft wird.Grundsätzlich sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.(BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12)In der Begründung zu 6.5 (8) heißt es im Entwurf entsprechend:„Zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung und um einerseits die Beeinträchtigung insbesondere von Siedlungsbereichen, Naturraumpotenzialen und der Tourismusentwicklung so gering wie möglich zu halten, aber andererseits der Windenergienutzung als Form der regenerativen Energienutzung substanziell Raum zu verschaffen, werden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) mit möglichst geringem Konfliktpotenzial als Ziel der Raumordnung ausgewiesen.“2.Die Festlegung solcher Gebiete erfolgt – auf Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG – nach landeseinheitlichen Kriterien gemäß Ziff. 6.4 (8) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (siehe Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP), bzw. S. 9-11 des Entwurfes der Teilfortschreibung 6.5 Energie vom Januar 2016).Die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete von Windenergieanlagen sind – wie von der Rechtsprechung gefordert – unterteilt in harte Ausschlusskriterien, weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien.Liegt ein sog. hartes Ausschlusskriterium vor, ist die entsprechende Fläche für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet. Es besteht kein planerischer Entscheidungsspielraum. Hierunter fallen neben Siedlungsflächen etc. auch „Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG“.Bei Vorliegen eines sog. weichen Ausschlusskriteriums (auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung) soll nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen von vornerein ausgeschlossen ein.Als letzter Schritt werden die sog. Restriktionskriterien angewandt. Diese sollen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche sprechen. In einer Abwägung des	an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Hierunter fallen u.a. „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“.Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange (u. a. die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für die schützenswerten Vogelarten Uhu, Kranich, Kiebitz, Wachtelkönig, Rohr- und Wiesenweihe und ihre entsprechenden tierökologischen Abstandskriterien) werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.Grundlage für die Abstandsvorgaben Vögel ist die die Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz, die allerdings bislang nur im Entwurf vorliegt.LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 39f.3.Ein im Entwurf identifiziertes Eignungsgebiet ist das Gebiet Wessin, Gemeinde Crivitz/Zapel/Barnin mit der Nummer WEG Nr. 44/16, vorgesehen als neues Eignungsgebiet Windenergie.In der Karte zum Entwurf des RREP stellt sich der Bereich wie folgt dar:Im Entwurf zum RREP ist nicht begründet, warum das Gebiet WEG Nr. 44/16 den Kriterien zur Festlegung eines solchen Eignungsgebietes genügt. Insofern ist nicht ersichtlich, welche Kriterien überhaupt berücksichtigt wurden und wie mögliche Abwägungen zugunsten der die Windenergie begünstigenden Belange ausgefallen ist.Eine artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgte bisher nicht.In der Abwägungstabelle der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange heißt es (zu der Stellungnahem der Stadt Crivitz) allerdings:„Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Tierarten ist nach Auffassung des regionalen Planungsverbandes durch die Festlegung und Anwendung der Kriterien für die Ausschlussgebiete und Abstandsvorgaben nicht zu befürchten. Es wird gewährleistet, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes gewahrt werden. Mit der Anwendung der vom Planungsverband herangezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien wird eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Tierarten vermieden. Im Übrigen erfolgt eine detaillierte Überprüfung der naturschutzfachlichen Belange und der Auswirkungen der Planung auf Natur und Umwelt im weiteren Verfahren bei der Erarbeitung des Umweltberichtes.“ (S. 22/23)4.Im Hinblick auf dieses Gebiet hat mein Mandant, der Verein NETZE, zur Überprüfung der Eignung des Gebietes eine Großvogelkartierung beauftragt und durchführen lassen, und zwar vom Büro SALIX, Dr. Scheller (6.Mai 2016)Dieses wird als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. Diese Kartierung wird über 2016 und 2017 fortgeführt. Aktualisierte Ergebnisse können zu gegebenen Zeitpunkt übergeben werden.Ausgehend von dieser Großvogelkartierung kann das Gebiet in das RREP nicht als Eignungsgebiet aufgenommen werden.Unter Abarbeitung der Prüfschritte des Planungsverbands ergibt sich Ungeeignetheit bereits wie folgt, und zwar im Hinblick auf die Unvereinbarkeit des Gebiets mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Denn die pauschalen Abstände sollen sicher stellen, dass aufgrund der Errichtung der Windenergieanlagen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Hierzu unten im Detail.a)Möglicherweise ist bereits das weiche Ausschlusskriterium „Großvogelhorst“ erfüllt, und zwar im Hinblick auf den Weißstorch und den 1000m Abstandpuffer.Das Gutachten weist einen besetzten Brutplatz eines Weißstorches in der Ortslage Wessin aus (S. 4 und Karte 1).Ein Nest befindet sich damit in einem Abstand von knapp über 1000m entfernt vom Gebietsrand. Eine eingehendere Prüfung ist daher unabdingbar, ggf. ist das Ausschlusskriterium direkt erfüllt.b)Jedenfalls sind sog. Restriktionskriteria erfüllt, und zwar im Hinblick auf den Rotmilan „Horste vom Rotmilan einschließlich 1000m Abstandspuffer“.Der Rotmilan ist die einzige Brutvogelart ist, die in Deutschland mehr als die Hälfte der Weltpopulation aufweist (60% des Weltbestandes siedeln in Deutschland). Er ist als „gefährdet“ eingestuft. Er gilt als besonders kollisionsgefährdet gegenüber Windenergieanlagen. Dies folgt u. a. aus Daten der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 44/16 Wessin nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 44/16 Wessin nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.

Brandenburg (sog. Dürr-Liste). (Vgl. m.w.N. VGH Hessen, 9 A 1540/12.Z, Urteil vom 17.12.2013 – juris. Die sog. Dürr-Liste liegt mit Stand 01.06.2015 vor.)Der Gutachter kartiert für das Jahr 2015 zwei Rotmilanpaare innerhalb des 1000m Radius.Karte 2 zeigt dies sehr anschaulich, ausgehend von einem (nur) 1000m Tabubereich:Karte 2: Tabu- bzw. Prüfbereiche für die Errichtung von WEA innerhalb des UntersuchungsgebietsAuch wenn das Paar seinen Brutplatz am Standort südlich von Radepohl wohl aufgegeben hat, hielt es während der gesamten Brutzeit am Revier fest und jagte dort.Das zweite Paar bezog ein Revier im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (Karte 1) und begann wohl keine Brut, besetzte aber das Revier, das nur ca. 437m von der Grenze des WEG entfernt liegt, und hatte eine deutliche Bindung zum Waldgebiet nördlich von Zapfel-Hof, bei welchem bei ca. der Hälfte des Waldgebietes der Abstandspuffer unter 1000m beträgt.Es ist wahrscheinlich, dass die Brut wieder aufgenommen wird, zumal nach Beobachtungen in der Gegend eine Häufung von jagenden Rotmilanen beobachtet wurde. 2016 wurde zudem ein neuer besetzter Rotmilanbrutplatz entdeckt, wenn auch > 1000m entfernt im Bereich „Krummes Moor“ (NSG).Damit ist bereits bei Anwendung der Kriterien des Planungsverbands ein großer Teil des Eignungsgebietes tatsächlich von der Nutzung ausgeschlossen, eine Genehmigung nach BImSchG könnte für dort angesiedelte WKA nicht erteilt werden.Aufgrund der besonderen Bedeutung als Jagdrevier sowie aufgrund der Flugbewegungen (Karte 3) ist auch ausgeschlossen, dass sich diese Gebiete dennoch in der Abwägung durchsetzen würden:Karte 3: Bevorzugte Nahrungshabitate und Flugkorridore von Rotmilanen innerhalb des Untersuchungsgebiets5.Es ist allerdings zweifelhaft, dass die vom Planungsverband vorausgesetzten Abstandskriterien ausreichend bzw. fachlich schlüssig sind.Laut der Großvogelkartierung (Anlage) wurden im relevanten Untersuchungsgebiet Brutplätze der folgenden Arten nachgewiesen:•Weißstorch (1 Brutplatz (BP),•Mäusebussard (3 BP),•Rotmilan (2 BP + 1 Revierpaar),•Rohrweihe (3 BP),•Baumfalke (1 BP) und•Kranich (2 BP).Bei rechtlicher Prüfung ergibt sich, dass auf den vorliegenden Plan als fachliche Konvention das sog. Helgoländer Papier (Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Fachbehörden der Länder, Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15. April 2015) anzuwenden ist, das andere und größere Abstände vorsieht als im RREP Entwurf vorgesehen, und nicht die auch nur im Entwurf vorliegende Arbeitshilfe LUNG 2014.Dies stützt auch die Anwendung des gerade in Kraft gesetzten Niedersächsischen Leitfadens Artenschutz 2016.(Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds MBl. Nr. 7/2016.)In beiden Papieren ist etwa für den Rotmilan ein Abstand von 1.500m um Brutplätze (RREP Entwurf: 1000m) und ein Prüfbereich von 4.000 m vorgesehen.Die relevanten Vorgaben des Helgoländer Papier 2015, die als fachlicher Beurteilungsmaßstab in der Raumplanung empfohlen sind und „als Regelanforderungen zu verstehen sind“ (dort S. 18) sind hier wie folgt zusammengefasst:Ausgehend vom sog. Helgoländer Papier, welches mehrfach von der Rechtsprechung als Fachkonvention anerkannt wurde (Demgegenüber meint allerdings Brandt, das Helgoländer Papier habe keinen Einfluss auf die Windenergieerlasse der Länder und ihm komme auch kein Status einer Fachkonvention zu (Brandt, Das Helgoländer Papier aus rechtlicher Sicht, ZNER 2015, 336).), ergibt sich folgendes:5.1§ 44 BNatSchG differenziert zwischen „besonders“ und „streng“ geschützten Arten.Diese Unterscheidung ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da alle im Untersuchungsgebiet des Gutachtens vorkommenden Vogelarten beide Kriterien erfüllen.Bei der Planung und Genehmigung von WEA ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben

entgegenstehen, siehe bereits oben.Obwohl das Artenschutzrecht individuenbezogen ist (Vgl. etwa Schütte/Gerbig in: Schlacke (Hrsg.) BNatSchG, § 44, Rdnr. 6, zu den Auswirkungen auf die Prüfung der Zugriffsverbote: Schreiber, Artenschutz und Windenergieanlagen, NuL 46 (12), 2014, 361-369.), ist nach gefestigter Rechtsprechung der Tatbestand des Tötungsverbotes aufgrund der bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließenden Gefahr von Kollisionen geschützter Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (Grundlegend: BVerwG, Urteil v. 9.7.2008, 9 A 3/06 – juris.). Dabei sind Maßnahmen, mit denen solche Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung miteinzubeziehen. mit einzubeziehen.§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben „signifikant“, d.h. in qualitativ deutlicher, bezeichnender bzw. bedeutsamer Weise erhöht wird. Ein nur theoretisches Tötungsrisiko ist unbeachtlich. Der Begriff „Signifikanz“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der juristischen und fachlichen Auslegung bedarf.Die Signifikanzschwelle ist nicht schon dann überschritten, wenn überhaupt Tiere der besonders geschützten Arten im Eingriffsbereich vorkommen. Erforderlich ist vielmehr, dass am jeweiligen Standort Bedingungen vorherrschen, die das Risiko der Tötung von Individuen der Arten, die ihrer besonderen Verhaltensweisen wegen durch den Betrieb von WEA besonders gefährdet sind in einer deutlich spürbaren Weise erhöhen. Letztendlich ist dies eine Beurteilung der Umstände des Einzelfalls und der jeweiligen Tierart.Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage ergeben sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände um Horste/Brutplätze. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Auf Planungsebene ist dies zu berücksichtigen, weil eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung unwahrscheinlicher ist, als in Gebieten, in denen diese Abstände eingehalten werden. Es besteht eine Vermutung, dass gegen das Tötungsverbot verstoßen wird. (Vgl. dazu umfassend: Frenz, Windkraft vs. Artenschutz und Eigentümerbelange, NUR 2016, S. 251.)Weitere Umstände, die für die Beurteilung der „Signifikanz“ eine Rolle spielen, sind insb. artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des Gefahrenbereichs der WEA und die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen.Die verschiedenen Arbeitshilfen und Leitfäden versuchen also mit den pauschalen Abständen bzw. Prüfabständen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen, damit auf der Ebene der Raumordnung eine Genehmigungsfähigkeit zumindest möglich erscheint (§ 1 Abs. 3 BauGB analog) (So im Ergebnis, wenn auch nicht ausdrücklich, Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs-und Gerichtspraxi, 2. Auflage, Rdnr. 165 ff. (als Vorgabe für die Abwägung).).5.2Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko allein aufgrund der festgestellten Brutplätze ergibt sich bei Anwendung des Helgoländer Papiers für das Gebiet 44/16 wie folgt:Kranich: Für den Kranich enthält der RREP Entwurf keine Kriterien. Ein festgestellter Brutplatz befindet allerdings sich direkt an Grenze des WEG. Das Helgoländer Papier gibt einen Regelabstand von 500m vor.Nach dem Leitfaden LUNG 2014 wäre ein Prüfbereich von 1000m anzusetzen, ebenso nach dem Leitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen (MKLNV, Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, 12.11.2013, S. 32 (Anhang 2).).Damit sind die mittleren Teile des Gebiets 44/16 ungeeignet.Rohrweihe: Für die Rohrweihe ist übereinstimmend im Helgoländer Papier und von LUNG ein Radius 1000m veranschlagt, die festgestellten Brutplätze liegen nur knapp mehr als 1000m vom WEG entfernt.Rotmilan: Wie Karte 2 zeigt führt bereits die Abstandsvorgabe von 1000m zu einer Nichteignung von Teilflächen im Nord-Westen und Süd-Osten des Gebiets 44/16. Veranschlagt man den vom Helgoländer Papier vorgegebenen Abstand von 1500 ist ein noch größerer Teil des Gebiets nicht geeignet. Auch der im Jahr 2016 festgestellte Brutplatz liegt innerhalb der Prüfzone von 4000m des

Helgoländer Papiers.Weißstorch: Das Helgoländer Papier enthält die 1000m Abstand, die der RREP Entwurf auch bereits als weiches Ausschlusskriterium enthält.Baumfalke: Für den Baumfalken ist im Helgoländer Papier ein Regelabstand von 500m vorgesehen. Ein Brutplatz liegt im Gebiet 44/16 (Karte 1, S. 9), so dass eine mit dem Tabubereich des Rotmilan überschneidende Fläche ungeeignet ist.Rohrweihe

Die Brutplätze liegen außerhalb des 1000m Radius.5.3Darüber hinaus ist aus den festgestellten Flugbeziehungen (Karte 3) ein deutlich erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilans auch für die mittleren Bereiche des Gebiets. Diese Nahrungshabitate befinden sich in den Prüfbereichen (nach LUNG 2014) und stellen offensichtlich für die umliegenden Rotmilanbrutpaare essenzielle Nahrungshabitate dar.Dieser Bereich ist für Rotmilan und auch den Mäusebussard u.a. aufgrund der gegebenen Offenland-Wald-Verteilung und des v.a. in Süd-Nordrichtung und West -Ostrichtung vorhandenen Restgrünlandes und anderer für Nahrungssu-chende relevanter Strukturkomponenten ein sehr günstiger Lebensraum.Unstrittig ist eine Verletzung des § 44 Abs.1 Nr. 1 auch dann anzunehmen, wenn eine häufige Frequentierung des Gefahrenbereichs nachgewiesen werden kann. Es kommt vor allem auf die Aufenthaltswahrscheinlichkeiten an. (BVerwG Urt. vom 27.6.2013, 4 C 1.12 – juris.)Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Hessische VGH bereits 2013 feststellte:„Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 Meter um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“ (HessVGH vom 17.12.2013 – 9 A 1540/12.Z - juris.)Vorliegend sind durch Sachverständigengutachten drei Paare nachgewiesen, die das Gebiet 44/16 nutzen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit und die Raumnutzung der Rotmilane ist regelmäßig hoch und dabei ständig im Gefahrenbereich.5.4Auch im Hinblick auf das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann aus den o.g. fachlichen Gründen von einer Nicht-Eignung des Gebiets ausgegangen werden.Das Störungsverbot untersagt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Störung wäre hier im Betrieb von Windkraftanlagen mitten im Hauptflugkorridor und maßgeblichen Jagdhabitat zu sehen.Die Erheblichkeitsschwelle ist überschritten, wenn die Beeinträchtigung eine derart ins Gewicht fallende Störung bedeutet, dass nicht genügend Raum für ungestörte Brutplätze der geschützten Art verbleibt. Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können. Dies jedenfalls ist wohl angesichts der Bedeutung des Flugkorridors durch das Gebiet gerade nicht auszuschließen.5.5.Zumindest im Hinblick auf den Kranich bezogen könnte zudem das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegen (Zerstörung von Fortpflanzungs-stätten) da sich zumindest ein Horst an der Grenze des WEG befindet.Auch die Brutstätte des Baumfalken wäre unmittelbar betroffen.5.6Im Hinblick auf den Mäusebussard ist zu beachten, dass zwar keine pauschalen Abstandsvorschriften vorliegen, der Mäusebussard aber zu den schlaganfälligsten Vogelarten überhaupt gehört. Es wurden im unmittelbaren Nahbereich des Gebiets drei Brutpaare vorgefunden, zudem nutzt er das Gebiet höchstwahrscheinlich wie der Rotmilan bevorzugt als Jagdhabitat (siehe oben). Im Entwurf des Leitfadens LUNG 2014 (S. 44) heißt es:„Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Mäusebussard lässt sich daher nicht ausschließen, sondern muss im Einzelfall bewertet werden.“6.Das Helgoländer Papier ist auch anzuwenden, so dass allein aufgrund der Brutstätten des Rotmilans und schon ohne Berücksichtigung der

Flugbeziehungen der Großteil des Gebiets 44/16 auszuschließen ist.Die im RREP in Bezug genommeine Arbeitshilfe des Landes MV liegt nur im Entwurf vor. Die beachtliche Richtlinie auf Ebene der Landesplanung (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen).) aber bezieht sich auf die „Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)“ und damit auf das sog. Helgoländer Papier. Auch die Umweltverbände BUND und NABU haben den Planungsträger bereits aufgefordert, das Helgoländer Papier als Planungsvorgabe zu nutzen.Zudem sind die Konflikte mit geschützten Vogelarten durch das hier vorgelegte Gutachten überlappend und lassen eine Genehmigungsfähigkeit unwahrscheinlich werden.7.Es erscheint auch angesichts der Stellungnahme der Stadt Crivitz im Beteiligungsverfahren nicht möglich, das Gebiet als geeignet für die Windenergienutzung festzulegen. Abwägungsgesichtspunkte, die etwa die Überschreitung des Restriktionskriterium für den Rotmilan (auf Basis eines Abstands von 1000m) rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich.Im RREP Entwurf heißt es:„Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört die Vorbelastung, z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks.“Derartige Vorbelastungen etc. sind für Gebiet 44/16 nicht ersichtlich, vielmehr sprechen Denkmalschutz und Tourismusaspekte zusätzlich gegen die Festlegung dieses Gebiets.8.Das Gebiet ist auch vollumfänglich aus den Festlegungen des RREP als Eignungsgebiet auszunehmen.Nach der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen) soll die Mindestgröße des Eignungsgebietes 35 ha betragen.Es erscheint ausgeschlossen, dass diese Größenvorgabe bei Abzug der Bereiche, in denen eine Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wahrscheinlich ist, eingehalten werden kann.Zwar besteht immer die Möglichkeit der Widerlegung der Verwirklichung des Tötungsverbots. (VGH München, Urt. v. 18.6.2014, 22 B 13/1358 – juris.) Die näheren Ermittlungen müssten ergeben, dass ein bestimmtes Vorhaben, also hier ein Windpark im Gebiet 44/16 kein signifikant erhöhtes Risiko mit sich bringt. Das BVerwG geht darüber hinaus von einem naturschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Naturschutzbehörde aus (Vgl. Anwendung der vorherigen Rechtsprechung für Planung auf Windkraftanlagen BVerwG, U.v. 27.6.2013 – 4 C 1/12 – BVerwGE 147, 118 – juris.) – wie dieser ausgeübt wird, ist mangels Konkretisierung auf Planungsebene kaum abschätzbar.Dies ist aber im RREP Verfahren kaum möglich, zudem gilt: Bleiben vernünftige Zweifel, ist die Widerlegung gescheitert. (Frenz, a.a.O., S. 254.)Es wird um elektronische Übersendung einer Abwägungssynopse gebeten.Windeignungsgebiet Nr. 44/16Großvogelkartierung 2015Gutachtliche StellungnahmeStand: 6. Mai 2016Auftraggeber:Verein NetzeVorstand — Hardy UlrichAmtsstr. 810089 CrivitzAuftragnehmer:SALIX—Büro für Umwelt- und LandschaftsplanungDr. W. SchellerDanschowstr. 16, 17166 TeterowTel: 03996-120679 Fax: 03996-120670e-Mail: scheller@salix-teterow.deBearbeiter: Dr. W. Scheller (unter Mitwirkung von R.-R. Strache) Inhalt1Aufgaben- und Zielstellung2Untersuchungsgebiet3Methodik und Untersuchungszeitraum4Ergebnisse5Bewertung6Zusammenfassung7Literatur8Gl

ossar8AnhangKarte 1: Brutplätze 2015 (ergänzt 2016 für ausgewählte Bereiche) von Arten mit Relevanz nach der AAB (LUNG M-V 2014)Karte 2: Tabu- bzw. Prüfbereiche für die Errichtung von WEA innerhalb des Untersuchungsgebiets Karte 3: Bevorzugte Nahrungshabitate und Flugkorridore von Rotmilanen innerhalb des Untersuchungsgebiets1 Aufgaben- und ZielstellungIm Raum zwischen Wessin und Zapel-Hof (Landkreis Ludwigslust-Parchim) ist die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Im Zusammenhang mit dieser Planung bestand die Aufgabe, im Umfeld des Windeignungsgebietes Nr. 44/16 (Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, 16.12.2015) zu überprüfen, ob durch die Planung Brutplätze von Großvogelarten betroffen sein können, für die Tierökologische Abstandsregeln gelten (nach LUNG M-V 2014). Im Jahr 2015 wurde hierzu eine Kartierung durchgeführt, bei der das Windeignungsgebiet und die umliegenden Waldgebiete kontrolliert wurden. Für einige Teilbereiche wurden ergänzende Untersuchungen im Jahr 2016 durchgeführt. Neben den eigenen Kartierdaten wurden auch Beobachtungsdaten von Sachkundigen, die das Gebiet häufig aufsuchen, in die Bewertung einbezogen.2 UntersuchungsgebietDas Untersuchungsgebiet liegt ca. 1 km östlich von Crivitz zwischen den Ortschaften Wessin, Radepohl, Neu Ruthenbeck und Zapelhof. Es umfasst im zentralen Bereich das Windeignungsgebiet Nr. 44/16 sowie die umliegenden Waldgebiete teils vollständig und teils mit den Bereichen, die in Richtung des Windeignungsgebiets (WEG) liegen (Abb. 1).Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets3 Methodik und UntersuchungszeitraumDie Bestandserfassung der Arten erfolgte im Rahmen von 6 Kontrolltagen, wobei die Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) berücksichtigt wurden. Dabei führten insbesondere folgende Verhaltensweisen zur zielgerichteten Suche nach besetzten Horsten: Balzverhalten, Territorialverhalten, Nestbauaktivitäten, Beutetransport, Kontaktrufe zwischen Männchen und Weibchen, Rufe bettelnder Jungvögel. Unabhängig von diesen Beobachtungen wurde vor Beginn der Beobachtungen eine Kontrolle aller alten Laubbaumbestände nach Horsten durchgeführt.Die Kontrollen erfolgten im Jahr 2015 an folgenden Terminen:14.April 2015 (10:00-18:00 Uhr)16.April 2015 (09:00-15:00 Uhr)24. April 2015 (09:00-19:00 Uhr)05. Mai 2015 (09:00-16:00 Uhr)15.Mai 2015 (10:00-19:00 Uhr)02. Juni 2015 (14:00-18:00 Uhr)04. und 12. Juli 2015 (jeweils von 08:00-12:00 Uhr)Ergänzende Kontrollen im Jahr 2016 fanden an folgenden Terminen statt:4. April 2016 (13:30-18:00 Uhr)12. April 2016 (08:00-18:30 Uhr)15. April 2016 (14:00-19:00 Uhr)23. April 2016 (14.30-19:30 Uhr)Neben den eigenen Beobachtungsdaten wurden auch Beobachtungsdaten von G. Schönrock und G. Erdmann ausgewertet. Beide Personen sind als sachkundig einzuschätzen und mit dem Gebiet vertraut. Die übergebenen Beobachtungsdaten (oft durch Fotos belegt) sind hinsichtlich der im Dokument vorgenommenen Auswertung als glaubhaft einzuschätzen. Für das Jahr 2015 liegen von diesen Beobachtern folgende Daten vor:D. Schönrock: Daten von 36 Beobachtungstagen im Zeitraum von 01.04. bis 09.08.2015) undG. Erdmann: ca. 80 Beobachtungsdaten aus den Zeiträumen 20.04. bis 01.05.2015, 01.06 bis15.06.2015 und 23.06. bis 05.07.2015).4Ergebnisse Von den relevanten Großvogelarten wurden von folgenden Arten Brutplätze nachgewiesen:Weißstorch (1 BP),Mäusebussard (3 BP),Rotmilan (2 BP + 1 Revierpaar),Rohrweihe (3 BP),Baumfalke (1 BP) undKranich (2 BP).Weißstorch Ciconia ciconiaVom Weißstorch kommt ein besetzter Brutplatz in der Ortslage Wessin vor (Karte 1).Mäusebussard Buteo buteoVom Mäusebussard wurden 2015 zwei Brutplätze festgestellt. Der eine Brutplatz befand sich im Waldgebiet südlich von Radepohl, das Bussardpaar brütete hier im zentralen Bereich auf einer Kiefer. Die Brut verlief erfolgreich, es wurden mindestens zwei Jungvögel flügge.Der zweite Brutplatz wurde im Waldgebiet nördlich von Zapelhof festgestellt. Der Horst befand sich auf einer Buche. Hier wurde eine Brut begonnen, es kam aber aus unbekannten Gründen frühzeitig zum Brutabbruch. Erst nach der Brutzeit stellte sich heraus, dass in

der Nähe des Bussardhorstes während der Brutzeit ein neuer Horst ebenfalls auf einer Buche gebaut wurde, in dem möglicherweise eine Nachbrut des Bussardpaares stattfand.Für den südwestlichen Bereich des Waldgebietes "Mordkuhle" konnte im Jahr 2016 noch ein weiterer besetzter Mäusebussardbrutplatz nachgewiesen werden (Karte 1).Rotmilan Milieus milvusInnerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 2015 zwei Paare des Rotmilans registriert. Der Brutplatz des einen Paares lag im Waldgebiet südlich von Radepohl (Karte 1). Der Horst dieses Paares befand sich auf einer Kiefer im nördlichen Teil des Waldgebietes (Abb. 2 u. Karte 1). Nach dem Brutbeginn (am 24.04.15 flog das Weibchen vom Horst ab) wurde die Brut frühzeitig aus unbekannten Gründen aufgegeben, bei der Kontrolle am 5. Mai 2015 waren die Milane nicht mehr am Horst. Das Paar hielt jedoch während der ganzen Brutperiode am Revier fest und wurde östlich und westlich des Waldgebiets häufig jagend beobachtet.Ein zweites Rotmilanpaar bezog 2015 ein Revier im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (Karte 1). Dieses Paar begann jedoch vermutlich keine Brut, besetzte aber das Revier und hatte eine deutliche Bindung zum Waldgebiet nördlich von Zapel-Hof (Karte 1). Dieses Paar jagte östlich und südlich des Waldgebietes. Eine gewisse Häufung von Beobachtungen jagender Rotmilane gibt es dabei für den Grünland-/Kleingewässerkomplex nördlich von Zapel-Hof (Karte 3).Im Rahmen von ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2016 wurde darüber hinaus im Bereich des NSG "Krummes Moor" ein weiterer besetzter Rotmilanbrutplatz festgestellt (Karte 1). Ein bereits im Jahr 2015 für diesen Bereich vermutetes Brutpaar konnte somit bestätigt werden.Abb. 2: Im Jahr 2015 besetzter Horst des Rotmilans (s. Pfeil) auf einer Kiefer im Waldgebiet südl. von Radepohl (im Vordergrund Bindegarn unter dem Horst, vom Rotmilan als Nistmaterial gern verwendet) (Foto: W. Scheller, 27.04.2015)Rohrweihe Circus aeruginosusVon der Rohrweihe wurde 2015 innerhalb des Untersuchungsgebiets ein Brutplatz registriert. Dieser befand sich im Verlandungsgürtel des NSG "Krummes Moor" südlich von Zapel-Ausbau (Karte 1).Ein weiterer Brutpaar wurde von G. Erdmann 2015 in einer überstauten und verschilften Ackerhohlform knapp östlich außerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt.Im Jahr 2016 wurde schließlich noch ein Brutplatz der Rohrweihe unweit nördlich von Zapelhof registriert (Karte 1).Baumfalke Falco subbuteoDer Baumfalke war im Untersuchungsgebiet mit einem Brutpaar vertreten. Der Horst befand sich auf einer Kiefer am nordwestlichen Rand des Waldgebiets südlich von Radepohl (Karte 1).Kranich Grus grusVom Kranich wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets zwei Brutplätze nachgewiesen, von denen einer im zentralen Bereich des Windeignungsgebiets Nr. 44/16 liegt (Karte 1).5 BewertungAusgehend von den 2015 und 2016 festgestellten Brutplätzen von Arten, für die auf der Grundlage der AAB (LUNG M-V 2014) Tierökologische Abstandskriterien festgelegt wurden, ergeben sich innerhalb des Untersuchungsgebiets mehrere Tabubereiche und auch Prüfbereiche.TabubereicheAus der Karte 2 geht hervor, dass sich das WEG Nr. 44/16 mit drei Tabubereichen für Rotmilanbrutplätze und einem Tabubereich für einen Baumfalkenbrutplatz überschneidet. Im Falle des im Jahr 2015 festgestellten Rotmilanrevierpaares im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurde dabei ein Brutplatz in dem Waldbereich angenommen, der für die Horstanlage besonders geeignet ist (vom Alter her geeigneter Eichen-Buchen-Bestand).Für den Baumfalkenbrutplatz ist es unter Umständen möglich, eine CEF-Maßnahme vorzusehen (Anbringen von Nisthilfen), so dass hiermit die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Unterschreitung der Mindestabstandes des Brutplatzes zu Windenergieanlagen überwunden werden können. Bei den Rotmilanbrutplätzen sind hingegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Unterschreitung des geforderten Mindestabstands von 1.000 m zum Brutplatz durch CEF-Maßnahmen nicht zu überwinden. In diesen Tabubereichen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich.PrüfbereicheÜber die o. g. Tabubereiche hinaus liegt das

Untersuchungsgebiet innerhalb von Prüfbereichen für Brutplätze folgender Arten (vgl. Karte 2):Weißstorch — ein relevanter Brutplatz, Rotmilan — 3 relevante Brutplätze und Kranich — zwei relevante Brutplätze.Im Falle der Kranichbrutplätze sieht die AAB (LUNG M-V 2014) die Möglichkeit vor, durch geeignete CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bautätigkeiten Ersatzbrutplätze anzulegen.Sofern bei Rotmilan und Weißstorch sich die geplanten WEA nicht im Tabubereich befinden, sind WEA im Prüfbereich nur statthaft, sofern die Vögel durch geeignete Lenkungsmaßnahmen (Anlage von attraktiven Nahrungsflächen) in Bereiche gelenkt werden, die vom Windpark wegführen.Aus der Karte 3 wird ersichtlich, dass im Untersuchungsgebiet innerhalb der Prüfbereiche vom Rotmilan bevorzugte Nahrungshabitate vorkommen. Ferner gibt es darüber hinaus Flugkorridore, die besonders häufig von Rotmilanen beflogen wurden, welche am Rand oder außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten und über diese Flugkorridore in die attraktiven Nahrungshabitate einfliegen.Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung als Nahrungshabitate sieht die AAB (LUNG M-V 2014) vor, dass bei der Planung von Windenergieanlagen in den Prüfbereichen je Anlage Kompensationsflächen für verlorengegangene Nahrungshabitate zu schaffen sind. Diese Flächen sind vom Brutplatz aus in Richtung der vom Windpark abgewandten Seite anzulegen, sie sollen als Ablenkungsflächen dienen und dazu beitragen, dass die Milane den Windpark nicht anfliegen. Die Flächengröße der Ablenkungsflächen bemisst sich nach dem Rotordurchmesser der geplanten Anlagen und der von diesen überstrichenen Grünlandflächen (gefordert wird je Anlage das Doppelte der von den Rotoren überstrichenen Fläche).6 ZusammenfassungIm Raum zwischen Wessin und Zapel-Hof (Landkreis Ludwigslust-Parchim) ist die Errichtung von Windenergieanlagen geplant. Im Zusammenhang mit dieser Planung bestand die Aufgabe, im Umfeld des Vorhabengebietes zu überprüfen, ob durch die Planung Brutplätze von Großvogelarten betroffen sein können, für die Tierökologische Abstandsregeln gelten (nach LUNG M-V 2014). Im Jahr 2015 und ergänzend dazu im Jahr 2016 wurde hierzu eine Kartierung durchgeführt, bei der das Vorhabengebiet und die umliegenden Waldgebiete kontrolliert wurden. Ferner wurden die umliegenden Ortschaften hinsichtlich von Brutvorkommen des Weißstorchs erfasst.Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Brutplätze sowie ein Revierpaar vom Rotmilan , drei Brutplätze vom Mäusebussard, zwei Brutplätze vom Kranich und je ein Brutplatz von der Rohrweihe und vom Baumfalken registriert. Knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets sind noch zwei weitere Brutplätze der Rohrweihe und ein Kranichbrutplatz nachgewiesen worden. In den umliegenden Ortschaften kommt ein besetzter Brutplatz des Weißstorchs in Wessin vor.Zahlreiche Beobachtungen belegen, dass sich im zentralen Bereich sowie in den östlichen und westlichen Randbereichen des Untersuchungsgebiets bedeutende Nahrungshabitate der ansässigen Rotmilanpaare befinden. Diese Gebiete befinden sich in den Prüfbereichen (nach der AAB) und stellen offensichtlich für die umliegenden Rotmilanbrutpaare essenzielle Nahrungshabitate dar, die über bestimmte Flugkorridore entsprechend häufig angeflogen werden.Nach der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (LUNG M-V 2014) überschneidet sich das Windeignungsgebiet Nr. 44/16 mit zwei Tabubereichen für Rotmilanbrutplätze und einem Tabubereich für einen Baumfalkenbrutplatz. In den Tabubereichen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Falle der Rotmilanbrutplätze ist eine Überwindung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatschG durch CEF-Maßnahmen nicht möglich, hinsichtlich des Baumfalkenbrutplatzes wäre dies unter Umständen möglich.Außer der Lage innerhalb von drei Tabubereichen ist bei dem Windeignungsgebiet Nr. 44/16 auch noch eine Überschneidung mit insgesamt 5 Prüfbereichen für Brutplätze des Weißstorchs (1x), Rotmilans (3x) und Kranichs (1x) zu verzeichnen.7 LiteraturBNATScHG - Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesturschutzgesetz vom

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	25. März 2002 (BGBl. 1 S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)LUNG M-V (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel). Entwurf. Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Stand 02.10.2014.SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. &C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.8 GlossarAAB:Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel). (LUNG M-V 2014)BP:BrutpaarCEF-Maßnahme: continuous ecological functionality measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur kontinuierlichen Wahrung der ökologischen Funktion)LUNG M-V:Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-VorpommernTAK:Tierökologische AbstandskriterienUG:UntersuchungsgebietWEA:WindenergieanlageKarte 1: Brutplätze 2015 (ergänzt 2016 für ausgewählte Bereiche) von Arten mit Relevanz nach der AAB (LUNG M-V 2014)Karte 2: Tabu- bzw. Prüfbereiche für die Errichtung von WEA innerhalb des UntersuchungsgebietsKarte 3: Bevorzugte Nahrungshabitate und Flugkorridore von Rotmilanen innerhalb des Untersuchungsgebiets	
lfd.-Nr.: 2501 private Person	Betreff: Stellungsnahme zu den geplanten Windparks nahe Kladrumsollte das neue Planungsprojekt für Windräder zustande kommen, ist Kladrum vollkommen von Windrädern umgeben. Es möchte keiner mehr in solch einem Gebiet hinziehen. Wer kommt für die Wertminderung der Immobilien auf ? Eine Zerstörung der Landschaft durch die "Verspargelung" von Windräder wird hier massiv von Seiten derm Landesregierung zugelassen. Schon jetzt haben wir bei uns einen störenden Lärm durch die Rotorblätter, besonders bei Aufenthalt draußen auf dem Grundstück. Durch die roten Blinklichter, die abends und nachts dazu kommen, fühlt man sich wie auf einem Flugplatz, aber nicht wie es eigentlich sein sollte und vor 18 Jahren auch war, in der Idylle eines Dorfes. STOPP MIT DIESEM WAHNSINN !!!!!	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt.Dem Eignungsgebiet 42/16 Kladrum stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 42/16 Kladrum wird deshalb in alle Richtungen erweitert. Es ist unklar, welche weiteren Eignungsgebiete in der Stellungnahme gemeint sind.Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zu privilegieren. Einen Ausgleich für etwaige Wertverluste von Immobilien hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Wertentwicklung von Immobilien ist daher nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung. Um Beeinträchtigungen durch die Befeuerung von Windenergieanlagen zu verringern, ist die bedarfsgerechte Befeuerung von Windenergieanlagen bereits als Grundsatz der Raumordnung in Kapitel 5.3 Programmsatz 15 LEP M-V und gesetzlich in § 46 (2) LBauO M-V berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung im RREP Westmecklenburg ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2510 H. F. Wiebe GmbH & Co. KG	Stellungnahme zum 1. Entwurf des RREP Westmecklenburg vom März 2016Die Unternehmensgruppe H.F. Wiebe ist ein traditionsreiches, innovatives Bauunternehmen mit Tochtergesellschaften in Deutschland sowie im europäischen Ausland. H.F. Wiebe setzt erfolgreich auf Leistungen und Projekte in den Bereichen Windenergie, Gleisbau, Hoch- und Schlüsselfertigbau, Ingenieurbau, Logistik und Projektentwicklung.Wir begrüßen ausdrücklich die im Planentwurf vorgesehene Darstellung eines neuen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu den weichen Ausschlusskriterien "mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" und "mindestens 800 m

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windeignungsgebietes in den Gemeinden Crivitz, Barnin und Zapel mit der Nummer 44/16.Nachstehend möchten wir unterstützend dazu – aus Sicht unseres Hauses – die planerischen Belange sowie auch private Belange zusammenfassen, die allesamt mit Ihrem Planentwurf für eine solche Vorranggebietsdarstellung sprechen.Insgesamt bietet die Fläche nach unseren Planungen Platz für ca. 14 WEA der 3 MW Klasse und kann damit ca. 35.000 Haushalte mit emissionsfrei produziertem Windstrom versorgen. Die Fläche wird also einen nennenswerten Beitrag im Hinblick auf eine weitreichende Energiewende leistenNutzungsrechte, Vorbereitung eines WEA-GenehmigungsantragsWir haben bereits Verträge mit Grundeigentümern für die Nutzung von Windenergie auf der Fläche Nummer 44/16 geschlossen. Es besteht hiernach unter den Grundeigentümern eine positive Einstellung bzgl. der Errichtung eines Windparks.Abstand WindparksDas nächste bestehende Windeignungsgebiet (Nummer 44/16 im Entwurf 2/2016), welches bereits in Regionalen Raumentwicklungsplan von 2011 ausgewiesen wurde, befindet sich in ca. 2500 m Entfernung in östlicher Richtung zwischen Kladrum, Zölkow und Frauenmark. Darüber hinaus liegt in südöstlicher Richtung das Eignungsgebiet „Severin“ (Nummer 43/16) in ca. 4200 m Entfernung. Das nächste im RREP 2011 ausgewiesene bestehende Eignungsgebiet liegt in nordöstlicher Richtung in ca. 5300 m Entfernung zwischen Bülow, Prestin und Runow. Ein Abstand zwischen Windparks von 2,5 km soll eine Konzentration von Windparks an einigen wenigen Orten in der Planungsregion verhindern und eine einseitige Belastung der Bevölkerung helfen zu lindern. Vor dem Hintergrund der Abstände zu bestehenden, bereits errichteten Windparks von ca. 2500 m, ist die Fläche im Sinne einer fairen Verteilung der Lasten für die Bevölkerung gut geeignet für die Errichtung eines Windparks (bitte vgl. Anlage_02_Crivitz_Zapel_Barnin_Abstand_zwischen_Windparks_2016_04_25.pdf).DWD/ DFSDarüber hinaus haben wir den ersten Entwurf auf die Belange des Deutschen Wetterdienstes und der Deutschen Flugsicherung überprüft. Diese betreiben in ganz Deutschland eine Vielzahl von Radar-und Flugsicherungsanlagen, die regelmäßig die Errichtung von Windenergieanlagen verhindern oder stark verzögern und zu jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen führen.Konkret. Der nächste Radarstandort der Deutschen Flugsicherung befindet sich bei Parchim in ca. 14.500 m Entfernung und stellt somit kein Problem für das Gebiet mit der Nummer 44/16 dar. Darüber hinaus befindet sich in ca. 28.000 m Entfernung ein Radar des DWD.Aufgrund der dargestellten Abstandssituation sehen wir in Bezug zu DWD und DFS keine Beeinträchtigung durch das Eignungsgebiet Nummer 44/16 (bitte vgl. Anlage_03 Crivitz Zapel Barnin Radar 2016 04_25.pdf).MindestgrößeFür die Ausweisung von neuen Windeignungsgebieten ist eine Mindestgröße von 35 ha vorgesehen, um Windparks an einigen wenigen Stellen zu konzentrieren. Mit ca. 155,76 ha wird das Kriterium für die Mindestgröße bei dem Windeignungsgebiet 44/16 erreicht.BürgerbeteiligungDurch die Errichtung eines Windparks in der Fläche 44/16 des ersten Entwurfs des RREP‘s würden nach dem neuen Bürgerbeteiligungsgesetz die Gemeinden Barnin, Bülow, Demen, Friedrichsruhe, Lewitzrand, Severin, Tramm, Zapel, Zölkow und Stadt Crivitz sowie deren Einwohnern eine Beteiligungsmöglichkeit an dem Vorhaben erhalten. Dadurch wird es den Gemeinden und Ihren ca. 11.500 Einwohnern ermöglicht, direkt an dem Windpark und den finanziellen Erlösen zu beteiligen (bitte vgl. Anlage_04_Crivitz_Zapel_Barnin_Beteiligung_2016_04_21.pdf).NaturschutzbelangeSehr umfangreich haben wir uns die etwaig betroffenen Naturschutzbelange angesehen. Im Ergebnis spricht danach auch hier alles für die im Entwurf vorgesehene Darstellung eines Wind-Eignungsgebietes. Erlauben Sie hierzu folgende Ausführungen:Im Folgenden werden relevante naturschutzfachliche Belange im Einzelnen angesprochen und im Hinblick auf das Windeignungsgebiet Nummer 44/16 analysiert. Alle dargelegten	Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 44/16 Wessin im Norden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 44/16 Wessin stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 44/16 Wessin wird deshalb im Osten, Süden und Westen erweitert.

Aspekte können der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden und beziehen sich auf das oben genannte Windeignungsgebiet. Alle Richtungsangaben verstehen sich immer von der Windeignungsfläche aus gesehen:Für das Ausschlusskriterium „Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung“ werden folgende Binnengewässer zur Betrachtung herangezogen:•Crivitzer See“, westlich gelegen mit ca. 3100 m Abstand,•Barniner See“, nordwestlich gelegen mit ca. 2700 m Abstand und•Militzsee“, südwestlich gelegen mit ca. 4600 m Abstand.Aufgrund der dargelegten Abstandssituation zum Eignungsgebiet 44/16 wird das obige Kriterium eingehalten.Für das Ausschlusskriterium „Biosphärenreservate“ (nachfolgend BR) liegen keine BR in näherer Umgebung zum Eignungsgebiet Nummer 44/16 vor, womit aus unserer Sicht dieses Kriterium vernachlässigbar ist.In der Umgebung der Windeignungsfläche befinden sich zwei FFH-Gebiete. Das FFH-Gebiet„Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“ (EU-Nr. DE 2138-302) liegt in nördlicher Richtung mit einemAbstand von ca. 4000 m zum Eignungsgebiet.Das FFH-Gebiet „Wälder in der Lewitz“ (EU-Nr. DE 2535-302) liegt in südlicher Richtung in ca. 8400 m Entfernung. Da FFH-Gebiete nicht explizit als Kriterium im Entwurf des RREP Westmecklenburg (Stand 02.2016) aufgenommen sind, werden diese hier nicht weiter betrachtet.Für das Ausschlusskriterium „Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ liegen keine entsprechenden Befunde vor. Daher sehen wir hier keine Beeinträchtigung der Windeignungsfläche durch das oben angeführte Kriterium, womit auch dieses Kriterium eingehalten wird.Für das Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential“ einschließlich 1000 m Abstandspuffer liegen drei Beispiele vor, die alle in über 9000 m Entfernung liegen (nordöstlich „Dabeler Wald- und Seengebiet“, südwestlich „Teichlewitz“ und nordwestlich „Pinnower Seengebiet“). Aufgrund der Abstandssituation zum Windeignungsgebiet fällt dieses Kriterium aus der Betrachtung.Für das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)“ wird ein südlich zum Eignungsgebiet gelegenes Gebiet herangezogen. Dieses liegt in ca. 1100 m Entfernung zum Eignungsgebiet, wodurch auch dieses Kriterium eingehalten wird.Für das Restriktionskriterium „Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung“ wird das Landschaftsschutzgebiet (nachfolgende LSG)„Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See“ (LSG 052) herangezogen. Es liegt nordwestlich in ca. 350 m Entfernung zum Windeignungsgebiet. Auch dieses Restriktionskriterium hat somit keinen Einfluss auf das Windeignungsgebiet.Für das Ausschluss- und das Restriktionskriterium „Naturnahe Moore“ (bei Restriktion inkl. 500 m Abstandspuffer) wird ein westlich des Windeignungsgebietes gelegenes Moor in ca. 4300 m Entfernung herangezogen. Ein weiteres nördlich gelegenes Moorgebiet liegt in ca. 2600 m Entfernung zum Windeignungsgebiet. Weiterhin liegt in ca. 2700 m Entfernung ein naturnahes Moor in nordöstlicher Richtung vom Eignungsgebiet Nummer 44/16. Letztlich befindet sich in südwestlicher Richtung vom Eignungsgebiet in ca. 4700 m Entfernung ein Moorgebiet. Aufgrund der Abstandssituation zum Eignungsgebiet wird aus unserer Sicht dieses Kriterium eingehalten.Das Kriterium Naturparks wird durch den Naturpark „Starnberger Seenlandschaft“ bedient. Dieser liegt in nordwestlicher Richtung in ca. 5500 m Entfernung zum Eignungsgebiet. Somit wird auch dieses Kriterium eingehalten.Das Naturreservat „Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See“ (westlich) mit ca. 350 m Abstand und das Naturreservat „Krummes Moor“ (südlich) mit ca. 1400 m Abstand liegen unseres Erachtens nach in zu weiter Entfernung, als das dieses Kriterium Einfluss auf das Windeignungsgebiet nehmen könnte und wird daher nicht weiter betrachtet.Das Ausschlusskriterium „Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG“ wird durch die Naturschutzgebiet (nachfolgend NSG) „Krummes Moor“ (südlich) und das NSG „Klinker Plage“ (südlich) bedient. Das NSG „Krummes Moor“ liegt in ca. 1400 m Entfernung, das NSG „Klinker Plage“ liegt in ca. 5000 m Entfernung zum Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und ist somit aus unserer Sicht nicht relevant.Mögliche weitere Konflikte mit natur- oder artenschutzrechtlichen Belangen, die auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend untersucht werden können, sind ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.Für das Restriktionskriterium „Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte“ liegen unseres Erachtens nach keine Befunde vor. Somit wird auch dieses Restriktionskriterium eingehalten.Das Ausschlusskriterium „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009“ wird durch das Gebiet „Lewitz“ (EU-Nr. DE 2535-402), südwestlich gelegen, bedient. Es liegt in ca. 7600 m Entfernung. Auch dieses Kriterium wird somit eingehalten.Die Kriterien „Vorranggebiet Gewerbe“ und „Vorranggebiet Trinkwasser“ entfallen, da keines dieser Kriterien in der näheren Umgebung zum Windeignungsgebiet liegt.Für das Kriterium „Vorranggebiet Rohstoffsicherung“ wird ein nördlich der Eignungsfläche gelegenes Gebiet herangezogen. Es liegt in ca. 1000 m Entfernung, womit aus unserer Sicht auch dieses Kriterium eingehalten wird.Das Kriterium „Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz“ ist für die Windeignungsfläche aus unserer Sicht nicht von Belang und wird nicht weiter betrachtet.Das Ausschlusskriterium „Waldflächen ab 10 ha“ wirkt flächenbegrenzend. Der südöstliche Bereich des Windeignungsgebietes wird von Wald begrenzt. Die Waldfläche wurde mit 25 m Abstandspuffer versehen.Tabelle 1: Naturschutzfachliche Belange in Zusammenhang mit dem Windeignungsgebiet 44/16 in der Planungsregion Westmecklenburg, Landkreis Ludwigslust-ParchimKriteriumAnmerkungenAbstand [m]Binnengewässer ab 10haWestlich (Crivitzer See)ca. 3100nordwestlich (Barniner See)ca. 2700südwestlich (Militzsee)ca. 4600BiosphärenreservateentfälltFFH-Gebiete"Warnowtal mit kleinen Zuflüssen", nördlich (EU-Nr. DE 2138-302)ca. 4000"Wälder in der Lewitz", südlich (EU-Nr. DE 2535-302)ca. 8400gesetzlich geschützte Biotop > 5haentfälltgeschützte LandschaftsbestandteileentfälltLandschaftsbildsituation (Stufe 4, sehr hoch)entfällt (südwestlich)9000entfällt (nordöstlich)9000landschaftl. Freiräume (Stufe 4, sehr hoch)südlichca. 1100Landschaftsschutzgebiete"Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See" (LSG 052), westlichca. 350naturnahe MooreWestlichca. 4300nördlichca. 2600nordöstlichca. 2700südwestlichca. 4700NationalparkeentfälltNaturparksNaturpark Sternberger Seenlandschaft (nordwestlich)ca. 5500Naturreservate"Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See" (westlich)ca. 350"Krummes Moor" (südlich)ca. 1400Naturschutzgebiete"Krummes Moor" (südlich)ca. 1400"Klinker Plage" (südlich)ca. 5000Vogelzug Zone AentfälltEU-Vogelschutzgebietesüdwestlich "Lewitz" (EU-Nr. DE 2535-402)ca. 7300Vogelgutachtennicht angefragtVorranggebiet GewerbeentfälltVorranggebiet Rohstoffsicherungnördlichca. 1000Vorranggebiet TrinkwasserentfälltWald ab 10 hawirkt flächenbegrenzendMögliche weitere Konflikte mit natur- oder artenschutzrechtlichen Belangen, die auf der Ebene der Raumordnung nicht abschließend untersucht werden können, sind ohnehin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuräumen.FazitWir bitten Sie deshalb das Beteiligungsverfahren möglichst schnell umzusetzen und das Windeignungsgebiet 44/16 in den Regionalen Raumentwicklungsplan Westmecklenburg aufzunehmen.Abschließend bitten wir höflich um einen Hinweis Ihres Hauses, sollten Sie zu den Ausführungen oben Nachfragen haben oder auch Belege benötigen.	
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Gemeinde Bülow, Beschluss vom 24.05.2016Im Gebiet der Gemeinde Bülow ist im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP Kapitel 6.5 ein Potentialsuchraum ausgewiesen worden. Trotz der grundsätzlich der Ausweisung eines Windenergieeignungsgebietes entgegenstehenden Restriktionskriterien, können sich laut Entwurf im Einzelfall die die Windenergie begünstigenden Belange	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	in einer Abwägung durchsetzen. Diese Möglichkeit bedeutet insbesondere für die Einwohner der Ortschaft Bülow eine erheblich beeinträchtigende Belastung, welche durch die Umfassung der Ortslage allein bereits durch diesen Potentialsuchraum hervorgerufen wird. Die optische Bedrängung als betrachtungsrelevante Wirkung von Windenergieanlagen ist gesetzlich im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 BauGB) verankert. Im Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" wurden die Auswirkungen der optischen Bedrängung im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V bewertet, um auf der Ebene der Raumordnung vorsorglich erheblich beeinträchtigende Auswirkungen zu vermeiden.Die Erkenntnisse des Gutachtens müssen daher zwingend als weiches Ausschlusskriterium und nicht als abwägbares Restriktionskriterium Eingang in den Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP finden. Es ist zu prüfen, ob das Wohngebäude (Gemarkung Bülow, Flur 3, Flurstück 30/2) bei der Abstandsbemessung zur Wohnnutzung in der Darstellung des Potentialraums östlich der Ortschaft Bülow berücksichtigt wurde.Mit dem nahegelegenen naturnahen Moor und dem denkmalgeschützten Schlossensemble von Bülow wird eine Einzelfallabwägung zu Gunsten der Belange der Windenergie als nicht nachvollziehbar angesehen. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan WM 2008 wird der Bereich, in dein sich der Potentialsuchraum erstreckt, zudem als Bereich mit besonderer ökologischer Bedeutung dargestellt, dessen Funktion als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landespflege zur Sicherung vorgeschlagen wird (Karte IV Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung - Vorschlag zum Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung - hohe Funktionsbewertung).	überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Potenzialsuchraums. Der übrige Teil des Potenzialsuchraums östlich von Bülow wird von mehreren Restriktionskriterien überlagert. Der Potenzialsuchraum befindet sich vollständig innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Altgebiet Nr. 17 "Prestin". Außerdem würde von dem Potenzialsuchraum östlich von Bülow eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslage Badegow ausgehen. Teilflächen des Potenzialsuchraums befinden sich innerhalb eines 200 m Abstandspuffers zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung dieses Abstandspuffers auf Teilflächen begründet ist. In Anbetracht des Konfliktpotenzials hält der Planungsträger in diesem Fall eine Festlegung des Potenzialsuchraums als Eignungsgebiet für nicht vertretbar. Der Potenzialsuchraum östlich von Bülow entfällt daher im RREP. Die Prüfung der übrigen in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2541 Gemeinde Demen	Gemeinde Demen, Beschluss vom 26.04.2016Die Gemeinde Demen hat sich bereits im Landesraumentwicklungsprogramm im August 2015 für das Vorbehaltsgebiet leichter Tourismus und deren Förderung entschieden.Die Gemeinde Demen hält zutreffende „weiche Tabukriterien„ für wichtig, welche die ökologische Wertigkeit des Gebietes belegen.1.Vorhandene Waldfläche ca. 1.000 ha rund um den geplanten Potentialsuchraum2.Naturnahe Moore (Bülower Torfmoore ca. 411a) Entfernung ca. 500m vom geplanten Vorhaben3.Warnow als Schutzgebiet, Fließgewässer (und im weiteren Verlauf —Vorranggebiet Trinkwasser)4.Horst und Nistplätze- Roter Milan in Buerbeck- Kranichsiedlung in den Sparoer Wiesen- Wiesenweihe unmittelbar an der WarnowDie Gemeinde Demen hält zutreffende „harte Tabukriterien" für wichtig.-Einzelhäuser / Splittersiedlung im Außenbereich (Müggenburg, Poggenhof)-Bereiche der Gesundheit, Wohnens, Erholens und leichter Tourismus dienenDie Gemeinde Demen hält zutreffende „Kriterien für Restriktionsgebiete" für wichtig.-500 m bis zur Warnow als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege-Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Zum Schutz des Rotmilans auf Ebene der Raumordnung werden im Entwurf des RREP "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Potenzialsuchraum südlich von Demen wird vollständig von diesem Ausschlusskriterium überlagert. Im Ergebnis entfällt der genannte Potenzialsuchraum. Die Prüfung der in der Stellungnahme genannten Sachverhalte ist daher nicht erforderlich.
Kapitel: Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung		
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Hinweise und Anregungen des Landkreises Nordwestmecklenburg zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgStabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und PlanenAllgemeines 1.Der Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM sieht vor, dass die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausschließlich in den in einer Karte ausgewiesenen „Eignungsgebieten (Vorranggebieten) für Windenergieanlagen" (WEG) zulässig sein sollen. Außerhalb der WEG werden Errichtung und Betrieb dieser Anlagen ausgeschlossen. Die WEG sollen als Ziel der Raumordnung festgelegt werden (Kapitel 6.5., PS (8) des Entwurfs). Eine solche Vorrangplanung, die	Die Hinweise zum methodischen Vorgehen und den rechtlichen Rahmenbedingungen werden zur Kenntnis genommen.Das schlüssige, gesamträumliche Planungskonzept und die festgelegten Ausschluss- und Restriktionsriterien sind in der Begründung zum RREP erläutert.Den Hinweisen zur Ergänzung der Ausschluss- und Restriktionskriterien wird nicht gefolgt. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel

gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der Vorranggebiete die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen im Regelfalle ausschließt, ist nur nach Maßgabe der von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Vorgaben zulässig.2. Substantieller Raum für die WindenergieEine Vorrangplanung darf objektiv die im Außenbereich als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähigen Anlagen nicht generell verhindern. Sie muss die Zulassung vielmehr planerisch steuern. Eine Vorrangplanung ist daher nur rechtmäßig, wenn sie der Windenergie als privilegiertem Vorhaben in substantieller Weise Raum verschafft.Der Planungsträger hat entsprechende Kriterien zu entwickeln, aus denen sich ergibt, wie der Windenergie ein solcher substantieller Raum gewährt wird. Feste Maßstäbe gibt es nicht. Es kommt auf eine wertende Betrachtung unter Berücksichtigung und Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher Hinsicht an.(BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 — 4 C 7/09, NVwZ 2010, 1561, 1562, 1564; BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 — 4 CN 2/07, NVwZ 2008, 559)3. Schlüssiges GesamtkonzeptEine Planung, die der Windenergie in substantieller Weise Raum lässt, setzt ein schlüssiges Gesamtkonzept voraus. Es muss einerseits Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird und andererseits deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten.(BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 — 4 C 15/01 — BVerwGE 117, 287, 298)Das schlüssige Gesamtkonzept muss sich auf den gesamten Planungsbereich erstrecken. Es muss eine übergemeindliche Steuerung bezwecken.a) Ausschluss nicht beplanbarer Flächen (harte Tabuflächen)In einem ersten Schritt muss die Planung die Flächen ausscheiden, bei denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist bzw. auf unabsehbare Zeit nicht realisiert werden kann. Ein Plan, der diesen sogenannten harten Ausschluss- oder harten Tabukriterien nicht Rechnung trägt und in den entsprechenden Gebieten dennoch Windenergie zulassen will, ist nicht umsetzungsfähig und deswegen regionalplanerisch nicht erforderlich.b) Gesetzte Ausschlussgründe (weiche Tabuflächen)In einem zweiten Schritt hat die Regionalplanung die sogenannten weichen Ausschlusskriterien zu bestimmen und die Gebiete zu ermitteln, bei denen sie aus unterschiedlichsten, aber weder rechtlich noch tatsächlich zwingenden Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein planerisch ausschließen will.c) Abwägung der PotentialflächenIn einem dritten Schritt sind die nach Abzug der harten und weichen Ausschlussflächen übrig bleibenden Gebiete, die Potentialflächen, zu betrachten. Das Anliegen, der Windenergie an geeigneten Standorten einen substantiellen Raum einzuräumen ist mit den gegenläufigen, konkurrierenden Nutzungen abzuwägen. Nach Maßgabe dieser Abwägung sind dann die einzelnen WEG als Ziele der Raumordnung zu ermitteln und können entsprechend im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegt werden.d) Korrektur der gesetzten AuswahlkriterienDieses Ergebnis ist aber nur ein vorläufiges. Die Regionalplanung muss ihre Festlegungen nach der Abwägung der VRG WE überprüfen.Kommt sie zu dem Ergebnis, dass für die Windenergie kein substantieller Raum bleibt, muss sie prüfen, ob er auf der Ebene der weichen Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen andere Gewichtungen vornimmt. In diesem Prozess hat die Regionalplanung dann im Ergebnis die WEG festzulegen, die der Windenergienutzung substantiellen Raum lassen.e) Die harten AusschlusskriterienDer Planungsträger muss zwingend die Flächen ausklammern, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Verkennt er diese Anforderung, ist die Planung raumordnungsrechtlich nicht erforderlich. Ausschlusskriterium für die Auswahl eines Vorranggebiets ist die u.a. mangelnde Windhöffigkeit. Weitere Ausschlussflächen für raumbedeutsame Windkraftanlagen sind ferner bebaute Siedlungsflächen.Aus rechtlichen Gründen sind Flächen militärischer Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparks (§ 24

besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Die Ergänzung der Windhöffigkeit als Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht.Die Zuordnung der Biosphärenreservate zu den harten oder weichen Ausschlusskriterien ist rechtlich nicht zweifelsfrei geklärt. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sind Biosphärenreservate daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.Nationalparke sind nicht als Ausschlusskriterium aufgenommen worden, da in Westmecklenburg keine Nationalparks existieren.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Pauschale Siedlungsabstände sind nach der Rechtsprechung den weichen Ausschlusskriterien zuzuordnen. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Dise Sicherheitsabstände sind in der Regel nur

BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG. Zu den harten Ausschlusskriterien gehören ferner die immissionsschutzrechtlich gebotenen Abstände zur Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen. Dies betrifft insbesondere den Lärm der Windkraftanlagen. Auch Schattenwurf und Rotoreffekte dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft führen. Einzuhalten sind die gesetzlich gebotenen notwendigen Abstände zu den Infrastruktureinrichtungen (Straße/Schiene/Wasserstraße), die sich etwa aus dem Straßenrecht ergeben. Das gleiche gilt für Mindestabstände zu Energieversorgungseinrichtungen und Leitungen.Weiche Ausschlusskriterien können alle anderen relevanten öffentlichen Belange sein. Anders als die harten Ausschlusskriterien sind die durch sie definierten Flächen einer planerischen Abwägung zugänglich. Das bedeutet, dass der Planungsträger in einem ersten Schritt eine — abwägungsfehlerfreie — Entscheidung über die Auswahl solcher Kriterien treffen muss. In einem zweiten Schritt muss er diese Kriterien festlegen. Der Entwurf der Teilfortschreibung nennt eine Reihe weicher Ausschlusskriterien wie die Flächen in einer Entfernung 1.000 m zu den Siedlungsflächen, die Abstände zu Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Bahntrassen sowie Stromfreileitungen und ähnliche Vorgaben fehlen und werden nicht genannt. Es ist zu überprüfen, ob diese fehlenden Abstände aus rechtlichen Gründen harte Tabuzonen sein müssten. Es fehlt ein generelles Ausschlusskriterium zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere ein rechtlich nachweisbares Kriterium, das eine Einkreisung bzw. Umfassung von Siedlungsbereichen beschränkt. Werden Umkreisung und Umzingelung nicht als generelle Ausschlusskriterien gehandhabt, spielen sie jedenfalls bei der Einzelabwägung der Gebiete eine wichtige Rolle als abwägungsbeachtliche Belange.d) Abwägung und ZielfestlegungDie nach Abzug der durch die harten und weichen Ausschlusskriterien verbleibenden Potentialflächen für Vorranggebiete werden nach Maßgabe einer entsprechenden Abwägung (§ 7 Abs. 2 ROG) als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Die Festlegung eines Ziels der Raumordnung erfordert schon definitionsgemäß, dass die entsprechenden Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren textlichen bzw. zeichnerischen Festlegungen abschließend abgewogen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Daher ist der Belang der Privilegierung der Windenergie bei der Auswahl der Vorranggebiete mit sämtlichen gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (§ 7 Abs. 2 ROG).Für die Abwägung gelten die gleichen strukturellen Anforderungen wie für die Bauleitplanung. Die Verbandsversammlung als Planungsträger hat die abwägungsbeachtlichen Belange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Demzufolge sind die Belange in einem Detaillierungsgrad zu ermitteln, der über den der raumordnerischen Abwägung hinausgehen sollte. Grund ist die unmittelbare bodenrechtliche Wirkung von Vorranggebieten mit Ausschlusscharakter. Die raumordnerischen Festlegungen schlagen unmittelbar auf die Vorhabenzulassung durch und nehmen damit im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion wahr. Der Abwägungsvorgang bei der der Aufstellung von Regionalplänen mit Vorranggebieten für die Windenergie muss sich vielmehr an den Vorgaben für die Aufstellung von Bauleitplänen ausrichten.Ziele der Raumordnung müssen abschließend abgewogen sein. Das setzt auch voraus, dass die Realisierungsfähigkeit der Zielfestlegung auf der nachfolgenden Planungsebene sichergestellt ist. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die Zielfestlegung nicht auf eine nachfolgende Planung wirkt, sondern unmittelbar über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Windkraftanlage im Außenbereich entscheidet. Bei der Zielfestlegung ist daher zu klären, ob sich der Belang, den Außenbereich für Windenergie zu nutzen, im konkreten Fall gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen durchsetzen kann. Es ist daher bei

sehr kleinräumig wirksam. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) werden diese Sicherheitsabstände im RREP nicht als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die Zuordnung der Kriterien ist auch in der Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept erläutert.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten" berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Im Ergebnis werden mehrere Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume gestrichen. Im RREP sind die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen und der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Bei der Anwendung der Kriterien "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" und "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Das Kriterium "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" kann erst nach Abzug der Flächen, die von harten und weichen Ausschlusskriterien überlagert werden, angewandt werden. Eine pauschale Anwendung als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da die Umfassung stets einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung unterliegt. Die "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" wird daher den Restriktionskriterien zugeordnet.Es ist unklar, welche

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	jedem potentiellen Vorranggebiet festzustellen, ob im Einzelfall auf einem Großteil der vorgesehenen Fläche rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse dem Bau von Windkraftanlagen und damit der Festlegung von Vorranggebieten entgegenstehen. Diese Frage kann nicht in das immissionsschutz- oder baurechtliche Zulassungsverfahren verlagert werden. Auch Vorranggebiete, die nicht schon von vorneherein an harten Auswahlkriterien scheitern, in denen aber aus der jeweiligen Situation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Anlagen genehmigt werden können, sind raumordnerisch nicht erforderlich.	Ausschlusskriterien zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes darüber hinaus ergänzt werden sollen.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für WEASchon in der Einleitung wird dargelegt, dass die bestehenden Eignungsräume zu überprüfen sind — auch für diese gelten die folgenden Kriterien. Auf die eröffnete Ausnahme in 6.5 (10) wird nicht hingewiesen.Nach der Begründung stellt sich das schlüssige Planungskonzept somit aus den Eignungsgebieten und den Potentialflächen zusammen. Die Eignungsflächen machen einen Flächenanteil von 1% der Gesamtfläche aus. Zu den Potentialflächen sind keine Größenangeben gemacht worden. Aus der Karte abgeleitet könnte sich bei voller Ausnutzung, die Fläche verdoppeln, so dass schon 2 % der Gesamtfläche für die Windenergienutzung bereit stünden.In der Begründung zum Programmpunkt 6.5 (8) wird dagegen ausgeführt, dass die Ausweisung der Windeignungsräume einen Flächenanteil von ca. 1% der Fläche der Planungsregion (6.500) ha einnimmt und damit der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird.Diesem 1 % entsprechen die „neuen" Eignungsräume im Kartenteil, die sich unter Berücksichtigung der harten, weichen und Restriktionskriterien ergeben haben. Das heißt, würden nur die harten und weichen Kriterien zu Grunde gelegt werden, würde sich die Windeignungsfläche um die Potentialflächen auf etwa das Doppelte vergrößern. Unter welchen Voraussetzungen die Potentialflächen berücksichtigt werden sollen, welche Restriktionskriterien in den einzelnen Räumen gegenüber der Windenergienutzung zurücktreten sollen, geht aus der Begründung nicht hervor.Dazu kommen die „alten Windeignungsräume", denen über Ausnahmen gem. Punkt 6.5 (10) zusätzlich Raum verschafft wird.Aus der Begründung geht nicht hervor, warum das Planungsziel 1% durch die Berücksichtigung der Restriktionskriterien und möglichen Ausnahmen überboten werden soll. Beim Festhalten an der 1 % Regelung könnten die Restriktionsflächen auch umfänglich ausgeschlossen werden.Das RENK, das eine Grundlage für die Entscheidung in der Teilfortschreibung bildet, sieht in seiner Prognose bis 2050 eine Fläche von ca. 2 % vor. Eine Begründung zwischen der Zielsetzung in der Teilfortschreibung und dem RENK wird nicht gegeben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung und der Erstellung des Entwurfs für die 2. Stufe der Beteiligung hat der Planungsträger eine Einschätzung zu der Frage vorgenommen, ob mit dem Entwurf des RREP der Windenergienutzung in der Planungsregion substanziell Raum verschafft wird. Die Frage nach der konkreten Definition der „substanziellen Raumverschaffung“ lässt sich nicht abstrakt beantworten. Grundsätzlich gilt, dass sich das Prüfergebnis nicht an einem bestimmten Flächenanteil festmachen lässt. Ein Mindestgrößenmaß für eine Konzentrationszone ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für den Maßstab des substanziellen Raums werden in der Praxis verschiedene Modelle herangezogen, denen jedoch lediglich eine Indizienwirkung zukommt. Die Frage der „substanziellen Raumverschaffung“ kann daher nur Ergebnis einer Gesamtbetrachtung der konkreten Verhältnisse des Planungsraums sein. Der Planungsträger geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung substanziell Raum für die Windenergienutzung verschafft wird und die Konzentrationsflächenplanung, die sich abschnittsweise vollzieht, der ständigen Rechtsprechung entspricht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit über die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) und über die als bedingte Festlegungen in das RREP aufgenommenen Eignungsgebiete weitere Flächen in der Planungsregion langfristig für die Windenergie zu nutzen.Die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers zu den einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen sind umfassend dokumentiert. Außerdem wird zu der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung eine Dokumentation erstellt. In dieser Abwägungsdokumentation sind auch die Abwägungsentscheidungen zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen dokumentiert. Diese Abwägungsdokumentation wird nach dem Beschluss des 2. Entwurfs des RREP durch die Verbandsversammlung veröffentlicht.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	b)Fast alle dargestellten Windeigungsräume oder Potentialsuchräume werden von Gemeinde-, Kreis-, Landes oder Bundesstraßen durchteilt. Auf diesen und in einem entsprechenden Schutzabstand ist die Errichtung von WKA rechtlich nicht möglich. Ebenfalls ist die Errichtung im Bereich von Stromfreileitungen ausgeschlossen. Die Eignungsräume sind dahingehend zu überprüfen und die Belange in die Abwägung einzustellen. Andernfalls ergibt sich ein Widerspruch zwischen Darstellung und Nutzung des Raumes, da eine Ausnutzung des Raumes nach Innen auf Grund der Einschränkungen nicht möglich ist. Im Rahmen der Abwägung sind diese Belange jedoch zu berücksichtigen. Bei der Zielfestlegung ist daher zu klären, ob sich der Belang, den Außenbereich für Windenergie zu nutzen, im konkreten Fall gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen und Raumfunktionen durchsetzen kann. Es ist daher bei jedem potentiellen Vorranggebiet festzustellen, ob im Einzelfall auf einem Großteil der vorgesehenen Fläche rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse dem Bau von Windkraftanlagen und damit der Festlegung von Vorranggebieten entgegenstehen. Diese Frage kann nicht in das immissionsschutz- oder baurechtliche Zulassungsverfahren verlagert werden. Auch Vorranggebiete, die nicht schon von vorneherein an harten Auswahlkriterien scheitern, in denen aber aus der jeweiligen Situation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine Anlagen genehmigt werden können, sind raumordnerisch nicht erforderlich.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.Die Darstellung der Eignungsgebiete im Maßstab 1:100.000 in der vorliegenden Form entspricht der Regelungsebene des RREP als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung (§1 (1) Nr. 1 LPlG M-V). Kleinräumige Abrundungen der Eignungsgebiete erfolgen daher nicht. Ist allerdings bereits auf Ebene der Raumordnung abschließend absehbar, dass die Windenergienutzung innerhalb einer Potenzialfläche nicht genehmigungsfähig wäre, erfolgt eine Streichung der Fläche im RREP.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	Überprüfung des Kriterienkatalogsa)Im Kriterienkatalog wird eine grundsätzliche Aussage zur Windhöffigkeit vermisst. Auch wenn die Windhöffigkeit für die Errichtung von WEA im Gesamtgebiet ausreichend sein sollte, sind dazu Aussagen zumindest in die Begründung aufzunehmen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	GeotopeDas Kriterium der gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha sollte in den harten und in den weichen Ausschlusskriterien um die gemäß § 20 NatSchAG M-V gleichwertig geschützten Geotope ergänzt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz von Geotopen kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details im Genehmigungsverfahren erfolgen. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ergänzung der Geotope in den harten und weichen Ausschlusskriterien ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 299 Hansestadt Lübeck	Die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für die einzuhaltenden Abstände zu Europäischen Vogelschutzgebieten, bedeutenden Vogellebensräumen und Brutplätzen ausgewählter Vogelarten sollten vollständig berücksichtigt werden (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten LAG VSW, Fachbehörden der Länder, 2015: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15.04.2015; freigegeben in der 84. Umweltministerkonferenz am 22. Mai 2015). Diese Empfehlungen entsprechen den „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen", die gemäß der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Artenschutzprüfungen maßgeblich zu berücksichtigen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 - Sig. 2004, 1-7405, Rn. 54; BVERWG — Urteil, BVerwG 9 A 20.05 vom 17.01.2007)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.
lfd.-Nr.: 335 private Person	1.2. Kein schlüssiges Planungskonzept erkennbarIn der Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V“ wird als rechtliche Vorgabe ein „schlüssiges Planungskonzept“ benannt. Ein solches ist nicht erkennbar. Vielmehr wird mit Hilfe von geografischen Informationssystemen schematisch ein Verschnitt unterschiedlicher Informationsquellen erzeugt, der dem Bürger dann als „Windeignungsgebiet“ verkauft wird. Dabei werden geografische Informationen unterschiedlicher Maßstäbe, unterschiedlicher Genauigkeit (z.T. +- 250m) und teilweise über 20 Jahre alte Datengrundlagen verwendet. Diese Vorgehensweise kann allenfalls als „Screening“ potenziell geeigneter Gebiete angesehen werden, auf der die Planung und Eignungsprüfung dann ansetzen kann.Weiterhin ist nicht belegt, warum der gesamte, nach Abzug o.g. Informationsquellen verbleibende Freiraum der Windenergie gewidmet werden soll. Insbesondere ist keine energiepolitische Notlage erkennbar, die von der Natur, dem Landschaftsbild und den betroffenen Menschen ein derartiges Opfer abverlangt. Auch das regionale Energiekonzept Westmecklenburg kann darauf keine Antwort geben. Die Planung muss sich auch mit der Frage auseinandersetzen, warum diese Opfer zwingend notwendig sind obwohl mit den neuen Gebieten theoretisch das Sechsfache des in der Region benötigten Stroms erzeugt werden kann. Dabei wird die Frage des „repowering“ bestehender Anlagen und Gebiete vollkommen ausgeklammert. Damit entsteht der Eindruck, dass die Planung sehr einseitig die Belange der Windenergielobby bedient. Hier ist erheblich nachzubessern. Insbesondere ist die Zielabweichung gegenüber dem gültigen Raumentwicklungsprogramm von 2011 verfahrenstechnisch abzuwickeln.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Dabei muss der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden.Die Methode zur Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und auf Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung. Dies ist in der Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erläutert. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium

festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus ist die mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter (unter anderem Landschaft und menschliche Gesundheit) durch Windenergieanlagen Gegenstand der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser wird Gegenstand der 2. Stufe der Beteiligung sein. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß dem Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung außerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Im RREP wird eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Die beiden genannten Programmsätze betreffen auch den Ersatz oder die Erneuerung von Altanlagen. Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 335 private Person	1.4. Missachtung der europäischen FFH Richtlinie und entsprechend bundesdeutsche RegelungenDie Rechtslage ist eindeutig und wurde in der jüngsten Vergangenheit auch höchstrichterlich bestätigt. Gebiete, Lebensräume und Arten der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) unterliegen strengen Schutzkriterien. Sich planerisch überhaupt nicht damit zu beschäftigen ist ein grober Planungsfehler, der einer Normenkontrolle mit Sicherheit nicht standhalten würde. In den dem gültigen Raumentwicklungsprogramm von 2011 zugrunde liegenden Kriterienkatalog für Eignungsgebiete war zumindest ein Puffer von 500 m berücksichtigt. Bestandteil der „Eignung“ für Windenergie ist, darüber hinaus eine Einzelfallprüfung d.h. FFH-Vorprüfung und ggfls. FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein 500 m-Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 335 private Person	1.5. Missachtung der europäischen UmgebungslärmrichtlinieDie Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zielt nicht nur auf die Minderung von Umgebungslärm an Straßen und in Ballungsgebieten sondern schützt auch „ruhige Gebiete“ explizit auch „ruhige Gebiete auf dem Land“. Obwohl sich der deutsche Gesetzgeber und die mit der Umsetzung der Richtlinie betrauten Behörden mit ihren Lärmaktionsplänen im Schwerpunkt mit dem Verkehrs- und Gewerbelärm beschäftigen,gilt der Schutz ruhiger Gebiete unmittelbar. In seiner Dissertation1 hat Martin Jäschke eine Karte der ruhigen Gebiete herausgegeben, die deutlich macht, welche besondere Bedeutung Mecklenburg-Vorpommern hierbei einnimmt. Obwohl die offengelegten Unterlagen eine Einzelfallprüfung nicht zulassen, steht zu befürchten, dass in Westmecklenburg und wohl auch in anderen Landesteilen durch die schematische Ausweisung von Windeignungsgebieten dieser Gebietschutz missachtet wird. Die Entscheidung darüber ist einer Normenkontroille und letztendlich dem europäischen Gerichtshof vorbehalten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 389 private Person	5.Die von der Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarte im „ Helgoländer Papier" erarbeiteten Abstände zu besonders zu schützenden Vogel- und Fledermausarten werden in den Abstandskriterien stark unterschritten bzw. bezüglich Fledermäuse und Rotmilan (geforderter Mindestabstand 1500 m) vollkommen ignoriert.Beide Populationen sind in meinem unmittelbaren Wohnumfeld,welches von der Planung betroffen ist, eindeutig nachweisbar und würd bei Realisierung des RREP nachhaltig beschädigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 389 private Person	4.Ebenso widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, dass im Gegensatz zum noch rechtskräftigen RREP 2011 „... SCHÜTZENSWERTE BELANGE WIE Z.B. WOHNEN, NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ ..." u.a. wegen der Kriterien, Mindestgröße Eignungsgebiete und Mindestabstand zu anderen Eignungsgebieten, sich erheblich verschlechtern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	Zu Abb. 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten WindenergieanlagenIm Rahmen der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen sollte bereits auf der Ebene der Raumordnung eine Auseinandersetzung mit folgenden Themen erfolgen:-Abstände zu Verkehrswegen (BAB, Fernstraßen, Bahnlinien)-Hoch- und Höchstspannungsleitungen-Abstände zu Produktentleitungen (Gas, Öl)Diese Auseinandersetzung erfolgte bereits im RREP WM 2011 und dient der vorzeitigen Konfliktvermeidung hervorgerufen durch Windenergieanlagen im eigentlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Lediglich für die Produktentleitungen wurden im aktuell gültigen RREP keine Abstände definiert. Des Weiteren könnte eine vorgezogene Betrachtung dieser Kriterien einen nachträglichen Ausschluss von potentiellen Anlagenstandorten entgegenwirken und somit ein realistischeres Bild über die möglichen Eignungsflächen für Windenergieanlagen darstellen.Ebenfalls sollte aus Vorsorgegründen explizit ein Abstandspuffer zu FFH-Gebieten definiert sein.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Straßen, Bahnstrecken oder andere Linieninfrastrukturen innerhalb der geplanten Eignungsgebiete stehen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Die notwendigen Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Linieninfrastrukturen sind in den entsprechenden Fachgesetzen geregelt und müssen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von FFH-Gebieten. Der Schutz der FFH-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Kriterien: In der „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung von 2012 erhalten die Regionalen Planungsverbände Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Dies beinhaltet einen gewissen Handlungsspielraum für die Planungsverbände z.B. bezüglich der Ausschlusskriterien. Auch rechtliche Vorgaben werden in der Richtlinie wiedergegeben. U.a. heißt es unter II b) „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf raumordnerischer Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt.... Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden."Die Raumordnung hat sich auch an allgemeinen Ausweisungsregelungen zu orientieren. Dabei werden „die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere durch die Raumordnung, durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt" (vgl. §2 ROG).Alle nach den vorhergehenden Kriterien möglichen Gebiete wurden 2011 ausgewiesen. Die landeseinheitlichen Kriterien wurden 2012 deshalb so angepasst, dass der politisch gewünschte neue Raum für Windenergieanlagen durchsetzbar gemacht wurde. Dabei musste zwangsläufig die Rücksicht auf die Schutzgüter Mensch und Natur reduziert werden, sonst könnten keine neuen Gebiete ausgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Wald:Der Pufferabstand zu Wäldern wurde in den neuen Kriterien abgeschafft, außerdem können neuerdings Wälder bis 10 Hektar Größe durch die jetzt erlaubte Integration in eine Windparkkulisse von Windkraftanlagen umzingelt werden, was einer Überbauung gleichkommt. Wir sind neben den naturschutzfachlichen Auswirkungen der Abschaffung des Pufferabstandes zwischen Windkraftanlagen und Wald sehr besorgt bezüglich des Waldbrandschutzes. Ohne Pufferabstand ist das Risiko, dass brennende Teile havarierter Windkraftanlagen Waldbrände auslösen stark erhöht. Durch die Beibehaltung von 200m-Pufferabständen würde es auch zu einer erheblichen Risikoreduzierung der Anlagenbedingten Waldbrandgefahr kommen.Wir meinen, dass Wald jeder Größe weiterhin mit einem mindestens 200m breiten Pufferabstand von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Nur so können die zahlreichen, z.T. streng geschützten, windkraftempfindlichen Arten, wie z. B. Greifvögel, die insbesondere den Waldrand als Lebensraum nutzen, adäquat geschützt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten in zusammenhängenden Waldflächen ist damit ausgeschlossen. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf Waldflächen ab 10 ha. Waldflächen (< 10 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Biotope:Das gleiche Prinzip gilt für Biotope, die in den neuen Kriterien erst ab einer Größe von 5 Hektar freigehalten werden sollen. Wodurch ist dies begründet? Die ökologische Wertigkeit und die Empfindlichkeit gegen Störungen durch den Bau und/ oder Betrieb von Windkraftanlagen sind bei den Biotopen nicht pauschal von der Größe abhängig. Wir schlagen vor, gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie grundsätzlich mit 200m Abstandspuffer in die „weichen Ausschlusskriterien" zu setzen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Begründung des harten Ausschlusskriteriums wird diesbezüglich präzisiert.Die vom Schutz erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Der 200 m Abstandspuffer um gesetzlich geschützte Biotope bleibt daher ein Restriktionskriterium, so dass auch weiterhin eine Einzelfallprüfung möglich ist.FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein 200m-Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Verwunderlich ist, dass diverse Sachverhalte im vorliegenden Entwurf in einer Weise weggelassen, einseitig beschrieben werden, oder überflüssig Eingang finden, dass der Leser, der sich mit dem Entwurf auseinandersetzt, dadurch dahingehend beeinflusst wird, den Entwurf zu akzeptieren. Eine wirklich kritische Auseinandersetzung ist nur durch zusätzlichen Informationserwerb möglich.Verharmlosend wird z.B. auf die geplante Ausweisung von 1% der Landesfläche hingewiesen, obwohl der Wirkradius einer Windkraftanlage von 11km anerkannt ist und damit die belastete Fläche um ein Vielfaches größer ist. Weiterhin findet es keine Erwähnung, dass bereits ca. 0,6% der Fläche ausgewiesen wurden, und damit durch die zusätzliche Ausweisung von 1% eine nahezu Verdreifachung der Fläche entstehen würde. Schutzkriterien werden als besonders gelungen hervorgehoben, obwohl sie gegenüber den vorhergehenden Kriterien überwiegend deutlich eingeschränkt wurden (Beispiele: a) Wald: statt grundsätzlichen Ausschlusses von Wald plus 200m Pufferabstand, neu: Wegfall der Pufferabstände und mögliche Überbauung von Wäldern kleiner 10ha. b) Biotope: Schutz nur bei einer Größe von mehr als 5 ha - textlich wird praktisch als Errungenschaft dargelegt, dass dieses Größenkriterium den Schutz großer, ökologisch bedeutsamer Biotopflächen sicherstellt).Wir halten es für außerordentlich wichtig und erwarten, dass die Unterlagen zur Beteiligung von Anfang an möglichst neutral, realistisch, objektiv und transparent gehalten werden, um die grundsätzliche Objektivität und Ergebnisoffenheit der öffentlichen Beteiligung zu gewährleisten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Die Begründung der Kriterien im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept ist sachgerecht.Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Begründung des harten Ausschlusskriteriums wird diesbezüglich präzisiert.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten in zusammenhängenden Waldflächen ist damit ausgeschlossen. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf Waldflächen ab 10 ha. Waldflächen (< 10 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Der gesetzliche Biotop- und Horstschutz wurde in den Ausschlusskriterien aufgenommen. Wir fordern daher auch den gesetzlichen Alleenschutz nach § 19 NatSchAG M-V aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz von Alleen kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details im Genehmigungsverfahren erfolgen. Eine Ergänzung des Alleenschutzes in den harten und weichen Ausschlusskriterien ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt.Grundsätzlich hält der BUND aus Klimaschutzgründen einen schrittweisen Ausbau der Windenergie für vertretbar. Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen und ihrer Lebensräume sowie die Erhaltung wertvoller ungestörter Flächen von besonderer Bedeutung sind dabei allerdings konsequent zu berücksichtigen. In diesem Spannungsfeld zwischen Energiewende und Naturschutz ist der BUND bereit, den Ausbau der Erneuerbaren Energien im notwendigen Umfang zu unterstützen. Wir werden dafür Sorge tragen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien umweltverträglich erfolgt.Vorgehensweise der Planungsregion Rostock zum Vorbild nehmen Bitte beachten Sie, dass der Planungsverband Region Rostock den artenschutzrechtlichen Konflikt bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen erkannt und entsprechende Konsequenzen gezogen hat. Dies ist dem unten stehenden Auszug (grau hinterlegt) aus dem Newsletter 7 (11/2015) der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock zur Verbandsversammlung vom 3. November 2015 zu entnehmen. Der Regionale Planungsverband Vorpommern sollte ebenso sorgfältig die Ausweisung von Eignungsgebieten hinsichtlich des Artenschutzes überarbeiten, wie es zurzeit in der Region Rostock geschieht.„Sehr geehrte Damen und Herren,[..] Am Dienstag dieser Woche hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes in Rostock getagt. Dabei wurde auch über die Planungen zur Festlegung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen beraten. Das wichtigste Ergebnis ist, dass sich das gesamte Planungsverfahren nochmals erheblich verzögern wird. [..] es [gab] auch immer wieder Stimmen im Planungsverband, die sich, angesichts zahlreicher ungelöster Probleme der Energiewende, für ein eher vorsichtiges und zurückhaltendes Vorgehen bei der Fortschreibung ausgesprochen haben. Der Planungsverband wird das Verfahren wie bisher weiterführen, das heißt, so schnell wie möglich - aber auch so langsam wie nötig, um alle widerstreitenden Interessen bestmöglich zum Ausgleich zu bringen.Was das Verfahren gegenwärtig am meisten aufhält, sind die methodischen Probleme bei der Umsetzung des gesetzlichen Artenschutzes. Die Praxis der letzten Jahre, nach der in der Regionalplanung nur die bekannten (weil landesweit erfassten) Vorkommen weniger Großvogelarten berücksichtigt wurden, hat sich als nicht haltbar erwiesen. Es gibt einige Fälle, in denen später aufgrund genauerer Untersuchungen der örtlichen Vogelwelt nochmals die Nutzbarkeit ganzer Eignungsgebiete in Frage gestellt wurde - und zum Teil bis heute in Frage gestellt wird. Dies darf aber eigentlich nicht passieren, weil als Eignungsgebiete nur solche Flächen festgelegt werden dürfen, die auch tatsächlich für Windenergieanlagen nutzbar sind. Anderenfalls wäre die gesamte Planung angreifbar, weil sie ihren Zweck nicht erreicht. Die Frage der grundsätzlichen Eignung oder Nichteignung einer Fläche für die Windenergienutzung muss demnach durch die Regionalplanung geklärt werden, während es in späteren Genehmigungsverfahren normalerweise nur noch um die Anzahl und Anordnung der Anlagen im Eignungsgebiet gehen darf.Für das laufende Planungsverfahren in der Region Rostock bedeutet dies, dass im nächsten Jahr noch weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um eine einheitliche und belastbare Datengrundlage für die Beurteilung der Vogelschutzbelange zu schaffen. Für die endgültige Abwägung und abschließende Flächenauswahl bringt dies ein Jahr Zeitverlust mit sich. Solange die gesamte Flächenauswahl noch unter dem Vorbehalt der Artenschutzprüfung steht, hält sich der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Der Planungsträger in Westmecklenburg hat sich dazu entschieden, bei den Großvogeldaten auf die aktuell vorhandenen Fachdaten der Fachbehörden zurückzugreifen und diese anzuwenden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Umweltprüfung mögliche Beeinträchtigungen von Brutvogelarten innerhalb der Prüfbereiche gemäß der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Der Schutz des Rotmilans wird außerdem bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Planungsverband auch mit endgültigen Entscheidungen zu anderen Problemfeldern zurück. [..][Es gibt] fünf Gebietsvorschläge aus dem Entwurf vom Mai 2014, bei denen bereits klar ist, dass sie verworfen werden müssen, sodass es keinen Sinn hätte sie im nächsten Jahr noch weiter zu untersuchen. Aus dem RREP-Entwurf gestrichen haben die Verbandsvertreter die ursprünglich geplanten Eignungsgebiete Thelkow (103), [..]. In diesem Fall sind es die regelmäßig angewendeten Schutzabstände zu den Brutrevieren des Schreiadlers, die das Gebiet so sehr verkleinern, dass es die erforderliche Mindestgröße nicht mehr erreicht. [..]Gern kann diese Mail auch weiteren Interessenten zur Verfügung gestellt werden.Mit besten GrüßenGeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock“	sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Der Planungsträger in Westmecklenburg ist der Auffassung, dass der Artenschutz damit auf Ebene der Raumordnung hinreichend berücksichtigt wird.
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	2.Kein substantieller RaumDes Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Windenergie nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde.So verfolgt die Landesregierung das Ziel, dass in Mecklenburg-Vorpommern (insgesamt)•10.000-13.000 ha zusätzliche Eignungsflächen ausgewiesen werden sollen und damit•insgesamt 1,5 % der Landesfläche auszuweisen wären.Ausweislich der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumordnungsentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 findet sich dort auch der zutreffende Hinweis, dass.. der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen (muss), in dem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft."a)Zum Maßstab der Frage des „substantiellen" Raumes für die WindenergienutzungZum Maßstab der Frage des „substantiellen" Raumes für die Windenergienutzung sei auf das Urteil des OVG Magdeburg vom 21.10.2015 — 2 K 109/13 — zit. n. Juris, Rndr. 93 zu verweisen, das herausgestellt hat, dass„... Ziel der Raumordnung [ist, dass] der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen worden ist. Als Indiz dürfte insoweit ein Vergleich der im Regionalplan vorgesehenen Gesamtfläche der Vorrang- und Eignungsgebiete mit der Gesamtfläche derjenigen Potentialflächen die sich nach Abzug der Bereiche ergeben in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen) heranzuziehen sein (vgl. OVG BBg, Urt. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 —, a.a.O. RdNr. 42 und 47; gebilligt von BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 — BVerwG 4 CN 1.11 —, a.a.O. RdNr. 18; dieser Auffassung zuneigend OVG NW, Urt. v. 22.09.2015 — 10 D 82/13.NE a.a.O. RdNr. 79; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 — BVerwG 4 C 15.01 —, a.a.O. RdNr. 29). Der Senat hat zu dieser Problematik in seinem Urteil vom 14.05.2009 — 2 L 255/06 — (juris RdNr. 47) folgendes ausgeführt:,Die Frage, wann ein Raumordnungsplan der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte bislang nicht abschließend geklärt. Insbesondere lässt sich daraus kein positiver Wert dahingehend entnehmen, dass die ausgewiesenen Konzentrationsflächen einen bestimmten Anteil der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsgebietes ausmachen müssen oder dass bezogen auf diese Fläche als Folge der Planung mit der Errichtung einer bestimmten Anzahl von Windkraftanlagen und/oder der Erzielung einer bestimmten Gesamtnennleistung zu rechnen ist. Der Senat hält stattdessen eine Gesamtbetrachtung für angemessen, wonach der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft ist, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potentiell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen ... und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung und der Erstellung des Entwurfs für die 2. Stufe der Beteiligung hat der Planungsträger eine Einschätzung zu der Frage vorgenommen, ob mit dem Entwurf des RREP der Windenergienutzung in der Planungsregion substanziell Raum verschafft wird. Die Frage nach der konkreten Definition der „substanziellen Raumverschaffung“ lässt sich nicht abstrakt beantworten. Grundsätzlich gilt, dass sich das Prüfergebnis nicht an einem bestimmten Flächenanteil festmachen lässt. Ein Mindestgrößenmaß für eine Konzentrationszone ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für den Maßstab des substanziellen Raums werden in der Praxis verschiedene Modelle herangezogen, denen jedoch lediglich eine Indizienwirkung zukommt. Die Frage der „substanziellen Raumverschaffung“ kann daher nur Ergebnis einer Gesamtbetrachtung der konkreten Verhältnisse des Planungsraums sein. Der Planungsträger geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung substanziell Raum für die Windenergienutzung verschafft wird und die Konzentrationsflächenplanung, die sich abschnittsweise vollzieht, der ständigen Rechtsprechung entspricht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit über die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) und über die als bedingte Festlegungen in das RREP aufgenommenen Eignungsgebiete weitere Flächen in der Planungsregion langfristig für die Windenergie zu nutzen.

Gesamtenergieerzeugung zu leisten."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 — zit. n. Juris — Rndr. 41 f. ist.. die Einschätzung, ob die Gemeinde der Windenergie substanziell Raum verschafft hat, das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher Hinsicht beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 - 4 C 7.09 -, NVwZ 2010, 1561, 1562, 1564; Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, 559; Urteil vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2.04 -, BVerwGE 122, 109, 111; Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 3.02 -, NVwZ 2003, 1261; Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33; Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287, 298). (...)Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substanziell" Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus die sich nach Abzug der harten" Tabuzonen d.h. der Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, ergeben."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)In diesem Kontext sei auf das Urteil des VG Minden vom 30.11.2011 — 11 K 2626/10 — zit. ausschl. n. juriszu verweisen, in dem für die Flächennutzungsplanung hervorgehoben wird:„Die Gemeinde darf es mit einer bloßen ‚Feigenblatt'-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, nicht bewenden lassen, vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15/01 -, a.a.O., und Urteil vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2/04 -, NVwZ 2005, 211.Dabei ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, wenn ein Planungsträger das gesamte Planungsgebiet zunächst nach allgemeinen Kriterien untersuchen lässt und dabei vorerst von örtlichen Besonderheiten absieht und auch noch nicht in den Blick nimmt, ob im Ergebnis eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleibt. Daher kann der Planungsträger in diesem ersten Schritt seiner Untersuchung auch zunächst relativ große Pufferzonen um bestimmte Nutzungen herum zugrunde legen. Wenn er als Ergebnis dieser Untersuchung jedoch erkennt, dass mit der gewählten Methode der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen wird, hat er sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen.Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2/07 -, juris.Dies zugrunde gelegt liegt eine Verhinderungsplanung durch die Beigeladene vor. Mit der Ausweisung einer Konzentrationszone durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17 Dezember 1998 ist der Nutzung der Windenergie nicht in substantieller Weise Raum geschaffen worden. Zur Ausweisung kam nur eine einzige, mit 1,7 ha sehr kleine Fläche im Bereich ‚T1. Berg', die lediglich 0,74 Promille des Gemeindegebiets der Beigeladenen von 23 qkm ausmacht."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Dies zu Grunde gelegt wird deutlich, dass•Ⓡe kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen umso mehr•Ⓡst das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen.Das OVG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 10.11.2015 — zit. n. Juris — Rndr. 49 zudem betont, dass„... der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)b)Ⓩur Anwendung dieser

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Maßstäbe auf den vorliegenden SachverhaltBetrachtet man das Regionale Energiekonzept Westmecklenburg (Kurzfassung) wird auf Seite 14 ausgeführt, dass„... die in Westmecklenburg gegenwärtig rechtskräftig ausgewiesenen 31 Windeignungsgebiete (WEG) (...) eine Fläche von insgesamt 3.695 Hektar bzw. rund 0,5% der Regionsfläche (umfassen). Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass bei Anwendung der Landesrichtlinie (LR) von 22. Mai 2012 auf insgesamt knapp 14.000 Hektar (rund 2 % der Regionsfläche) potenzielle Windenergienutzung möglich ist."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Ausweislich des „Regionalen Energiekonzepts Westmecklenburg (Kurzfassung)" sollen also „rund 2 % der Regionsfläche" für die Windenergienutzung möglich sein.Von diesen 2 % sollen aber nur 1 % als Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Betrachtet man in diesem Zusammenhang insbesondere die Feststellungen des OVG Magdeburg im Urteil vom 21.10.2015 — 2 K 109/13 — zit. n. Juris, Rndr. 93, wonach (auch) zu berücksichtigen ist, ob„... die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung (umzusetzen)...",(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)zeigt sich anhand der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern aus Februar 2015, S. 55 f., dass„ ... insbesondere durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern hohen mittleren Windgeschwindigkeiten (...) ein Ausbau der Windenergie über den Eigenbedarf hinaus sinnvoll (ist), um die aus bundesweiter Perspektive vorhandenen Flächen auch effizient zu nutzen."Der RREP-Entwurf orientiert sich — entgegen der vorgenannten Erwägungen der „Energiepolitischen Konzeption" für ganz Mecklenburg-Vorpommern — lediglich an der „Eigenbedarfsdeckung" für die Region Westmecklenburg.So wird im RREP-Entwurf, Seite 4, ausgeführt, dass„... die Energie- und CO2-Bilanzierung wurde für Westmecklenburg ..."zu Grunde gelegt.Die vorstehenden Erwägungen machen deutlich, dass die restriktive Ausweisung von Eignungsgebieten, bei der auf das Regionalenergiekonzept Westmecklenburg Bezug genommen wird, die — ausschließlich — auf die Eigenbedarfsdeckung ausgelegt ist, gegenläufig zu dem neueren Energiepolitischen Konzeption für M-V ist.Die Ausweisung von (nur) 1 % der Regionsfläche stellt sich damit — nicht nur als Verstoß gegen das Gebot, der Windenergienutzung „substantiellen Raum" zu geben, dar, sondern widerspricht zudem der „Energiepolitischen Konzeption" für (ganz) Mecklenburg-Vorpommern".Dieser Befund führt letztlich mit der Rechtsprechung, vgl. exemplarisch das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 10.11.2015 —zit. n. Juris— Rndr. 49, dazu, dass der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss.	
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	3.Zur KonzentrationsflächenüberplanungZur Konzentrationsflächenüberplanung hat sich zwischenzeitlich eine Rechtsprechung entwickelt, die wie folgt zu skizzieren ist:a)Zum Maßstab der KonzentrationsflächenüberplanungZum Maßstab, den die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB für Windkraftanlagen stellt, sei exemplarisch auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2015 — 12 K 216/13 — zit. n. Juris, Rdnr. 18 ff. zu verweisen, in dem ausgeführt wird:„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (...), muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.3.2004 - 4 CN 4.03 -, BVerwGE 120, 239). Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, 559). Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat (...).Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird."(Gefettete Hervorhebungen und Unterstreichungen durch den Unterzeichner)In diesem Kontext sei auch das Urteil des OVG Schleswig vorn 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. Juris, Rdnr. 43 ff.zitiert, in dem das Gericht unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 - 4 CN 2/12 -NVwZ 2013, 1017 Folgendes judiziert hat:„Die angefochtene Fortschreibung des Regionalplans erfüllt auch sonst nicht die Voraussetzungen, die an eine planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu stellen sind. Dafür bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts (BVerwG, Urt. V. 13.03.2003 - 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261). Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt vorzugehen (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013-4 CN 2/12 - NVwZ 2013, 1017):‚Um den Anforderungen gerecht zu werden, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen. (...) Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.(...) Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft (vgl. Urteil vom 24. Januar 2008 - BVerwG 4 CN 2.07 - NVwZ 2008, 559 <560>). Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen lesen."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Legt man die vorstehenden Erwägungen zu Grunde wird deutlich, dass ein Planungskonzept für Windkraftanlagen• diejenigen Bereiche als „harte Tabuzonen" erklären darf, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen, auf denen also die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist — sog. harte Tabuzonen — anschließend sind die• sog. weichen Tabuzonen zu ermitteln, folglich diejenigen Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde (bzw. der Träger der Regionalplanung) anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen,des Weiteren muss• der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen.Bei den sog. weichen Tabuzonen muss der Plangeber allerdings aufzeigen, auf welche Weise er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offen legen.Erst wenn harte und weiche Tabuzonen „aussortiert" sind, bleiben sogenannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen.Diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie — wie bereits dargestellt — in substantieller Weise Raum geschaffen werden.	
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	3. Zur KonzentrationsflächenüberplanungZur Konzentrationsflächenüberplanung hat sich zwischenzeitlich eine Rechtsprechung entwickelt, die wie folgt zu skizzieren ist:a) Zum Maßstab der KonzentrationsflächenüberplanungZum Maßstab, den die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB für Windkraftanlagen stellt, sei exemplarisch auf dasUrteil des OVG Lüneburg vom 03.12.2015 — 12 K 216/13 — zit. n. Juris, Rdnr. 18 ff. zu verweisen, in dem ausgeführt wird:„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (...), muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte" und „weiche" untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.3.2004 - 4 CN 4.03 -, BVerwGE 120, 239). Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, 559). Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat (...).Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird."(Gefettete Hervorhebungen und Unterstreichungen durch den Unterzeichner)In diesem Kontext sei auch dasUrteil des OVG Schleswig vorn 20.01.2015 — 1 KN 17/13 — zit. n. Juris, Rdnr. 43 ff.zitiert, in dem das Gericht unter Bezugnahme aufdas Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 - 4 CN 2/12 -NVwZ 2013, 1017Folgendes judiziert hat:„Die angefochtene Fortschreibung des Regionalplans erfüllt auch sonst nicht die Voraussetzungen, die an eine planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu stellen sind. Dafür bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts (BVerwG, Urt. V. 13.03.2003 - 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261). Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wie folgt vorzugehen (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013-4 CN 2/12 - NVwZ 2013, 1017):‚Um den Anforderungen gerecht zu werden, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen. (...) Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.(...) Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft (vgl. Urteil vom 24. Januar 2008 - BVerwG 4 CN 2.07 - NVwZ 2008, 559 <560>). Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen lesen."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Legt man die vorstehenden Erwägungen zu Grunde wird deutlich, dass ein Planungskonzept für Windkraftanlagen•diejenigen Bereiche als „harte Tabuzonen" erklären darf, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen, auf denen also die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist — sog. harte Tabuzonen —anschließend sind die•sog. weichen Tabuzonen zu ermitteln, folglich diejenigen Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde (bzw. der Träger der Regionalplanung) anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen,des Weiteren muss•der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen.Bei den sog. weichen Tabuzonen muss der Plangeber allerdings aufzeigen, auf welche Weise er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offen legen.Erst wenn harte und weiche Tabuzonen „aussortiert" sind, bleiben sogenannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen.Diese sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie — wie bereits dargestellt — in substantieller Weise Raum geschaffen werden.	
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	2.Kein substantieller RaumDes Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Windenergie nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde.So verfolgt die Landesregierung das Ziel, dass in Mecklenburg-Vorpommern (insgesamt)•10.000-13.000 ha zusätzliche Eignungsflächen ausgewiesen werden sollen und damit•insgesamt 1,5 % der Landesfläche auszuweisen wären.Ausweislich derAnlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumordnungsentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012findet sich dort auch der zutreffende Hinweis, dass.. der Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen (muss), in dem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft."a)Zum Maßstab der Frage des „substantiellen" Raumes für die WindenergienutzungZum Maßstab der Frage des „substantiellen" Raumes für die Windenergienutzung sei auf das Urteil des OVG Magdeburg vom 21.10.2015 — 2 K 109/13 — zit. n. Juris, Rndr. 93 zu verweisen, das herausgestellt hat,	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung und der Erstellung des Entwurfs für die 2. Stufe der Beteiligung hat der Planungsträger eine Einschätzung zu der Frage vorgenommen, ob mit dem Entwurf des RREP der Windenergienutzung in der Planungsregion substanziell Raum verschafft wird. Die Frage nach der konkreten Definition der „substanziellen Raumverschaffung“ lässt sich nicht abstrakt beantworten. Grundsätzlich gilt, dass sich das Prüfergebnis nicht an einem bestimmten Flächenanteil

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dass„... Ziel der Raumordnung [ist, dass] der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen worden ist. Als Indiz dürfte insoweit ein Vergleich der im Regionalplan vorgesehenen Gesamtfläche der Vorrang- und Eignungsgebiete mit der Gesamtfläche derjenigen Potentialflächen die sich nach Abzug der Bereiche ergeben in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen) heranzuziehen sein (vgl. OVG BBg, Urt. v. 24.02.2011 — OVG 2 A 2.09 —, a.a.O. RdNr. 42 und 47; gebilligt von BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 — BVerwG 4 CN 1.11 —, a.a.O. RdNr. 18; dieser Auffassung zuneigend OVG NW, Urt. v. 22.09.2015 — 10 D 82/13.NE a.a.O. RdNr. 79; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 — BVerwG 4 C 15.01 —, a.a.O. RdNr. 29). Der Senat hat zu dieser Problematik in seinem Urteil vom 14.05.2009 — 2 L 255/06 — (juris RdNr. 47) folgendes ausgeführt:‚Die Frage, wann ein Raumordnungsplan der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte bislang nicht abschließend geklärt. Insbesondere lässt sich daraus kein positiver Wert dahingehend entnehmen, dass die ausgewiesenen Konzentrationsflächen einen bestimmten Anteil der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsgebietes ausmachen müssen oder dass bezogen auf diese Fläche als Folge der Planung mit der Errichtung einer bestimmten Anzahl von Windkraftanlagen und/oder der Erzielung einer bestimmten Gesamtnennleistung zu rechnen ist. Der Senat hält stattdessen eine Gesamtbetrachtung für angemessen, wonach der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft ist, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potentiell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen ... und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Nach demUrteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 — zit. n. Juris — Rndr. 41 f.ist.. die Einschätzung, ob die Gemeinde der Windenergie substanziell Raum verschafft hat, das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher Hinsicht beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 - 4 C 7.09 -, NVwZ 2010, 1561, 1562, 1564; Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, 559; Urteil vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2.04 -, BVerwGE 122, 109, 111; Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 3.02 -, NVwZ 2003, 1261; Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 -, BVerwGE 118, 33; Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287, 298). (...)Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Windenergie damit substanziell" Raum verschafft, setzt die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus die sich nach Abzug der harten" Tabuzonen d.h. der Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind, ergeben."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)In diesem Kontext sei auf dasUrteil des VG Minden vom 30.11.2011 — 11 K 2626/10 — zit. ausschl. n. juriszu verweisen, in dem für die Flächennutzungsplanung hervorgehoben wird:„Die Gemeinde darf es mit einer bloßen ‚Feigenblatt'-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, nicht bewenden lassen, vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15/01 -, a.a.O.,	festmachen lässt. Ein Mindestgrößenmaß für eine Konzentrationszone ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für den Maßstab des substanziellen Raums werden in der Praxis verschiedene Modelle herangezogen, denen jedoch lediglich eine Indizienwirkung zukommt. Die Frage der „substanziellen Raumverschaffung“ kann daher nur Ergebnis einer Gesamtbetrachtung der konkreten Verhältnisse des Planungsraums sein. Der Planungsträger geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung substanziell Raum für die Windenergienutzung verschafft wird und die Konzentrationsflächenplanung, die sich abschnittsweise vollzieht, der ständigen Rechtsprechung entspricht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit über die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) und über die als bedingte Festlegungen in das RREP aufgenommenen Eignungsgebiete weitere Flächen in der Planungsregion langfristig für die Windenergie zu nutzen.

und Urteil vom 21. Oktober 2004 - 4 C 2/04 -, NVwZ 2005, 211.Dabei ist es im Grundsatz nicht zu beanstanden, wenn ein Planungsträger das gesamte Planungsgebiet zunächst nach allgemeinen Kriterien untersuchen lässt und dabei vorerst von örtlichen Besonderheiten absieht und auch noch nicht in den Blick nimmt, ob im Ergebnis eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung verbleibt. Daher kann der Planungsträger in diesem ersten Schritt seiner Untersuchung auch zunächst relativ große Pufferzonen um bestimmte Nutzungen herum zugrunde legen. Wenn er als Ergebnis dieser Untersuchung jedoch erkennt, dass mit der gewählten Methode der Windenergie nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen wird, hat er sein Auswahlkonzept nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen.Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2/07 -, juris.Dies zugrunde gelegt liegt eine Verhinderungsplanung durch die Beigeladene vor. Mit der Ausweisung einer Konzentrationszone durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17 Dezember 1998 ist der Nutzung der Windenergie nicht in substantieller Weise Raum geschaffen worden. Zur Ausweisung kam nur eine einzige, mit 1,7 ha sehr kleine Fläche im Bereich ‚T1. Berg', die lediglich 0,74 Promille des Gemeindegebiets der Beigeladenen von 23 qkm ausmacht."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Dies zu Grunde gelegt wird deutlich, dass•je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen umso mehr•ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen.DasOVG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 10.11.2015 — zit. n. Juris — Rndr. 49 zudem betont, dass„... der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)b)Zur Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden SachverhaltBetrachtet man dasRegionale Energiekonzept Westmecklenburg (Kurzfassung) wird auf Seite 14 ausgeführt, dass„... die in Westmecklenburg gegenwärtig rechtskräftig ausgewiesenen 31 Windeignungsgebiete (WEG) (...) eine Fläche von insgesamt 3.695 Hektar bzw. rund 0,5% der Regionsfläche (umfassen). Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass bei Anwendung der Landesrichtlinie (LR) von 22. Mai 2012 auf insgesamt knapp 14.000 Hektar (rund 2 % der Regionsfläche) potenzielle Windenergienutzung möglich ist."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Ausweislich des „Regionalen Energiekonzepts Westmecklenburg (Kurzfassung)" sollen also „rund 2 % der Regionsfläche" für die Windenergienutzung möglich sein.Von diesen 2 % sollen aber nur 1 % als Eignungsflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Betrachtet man in diesem Zusammenhang insbesondere die Feststellungen desOVG Magdeburg im Urteil vom 21.10.2015 — 2 K 109/13 — zit. n. Juris, Rndr. 93, wonach (auch) zu berücksichtigen ist, ob„... die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung (umzusetzen)...",(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)zeigt sich anhand derEnergiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern aus Februar 2015, S. 55 f.,dass„ ... insbesondere durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern hohen mittleren Windgeschwindigkeiten (...) ein Ausbau der Windenergie über den Eigenbedarf hinaus sinnvoll (ist), um die aus bundesweiter Perspektive vorhandenen Flächen auch effizient zu nutzen."Der RREP-Entwurf orientiert sich — entgegen der vorgenannten Erwägungen der „Energiepolitischen Konzeption" für ganz Mecklenburg-Vorpommern — lediglich an der „Eigenbedarfsdeckung" für die Region

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Westmecklenburg.So wird im RREP-Entwurf, Seite 4, ausgeführt, dass„... die Energie- und CO2-Bilanzierung wurde für Westmecklenburg ..."zu Grunde gelegt.Die vorstehenden Erwägungen machen deutlich, dass die restriktive Ausweisung von Eignungsgebieten, bei der auf das Regionalenergiekonzept Westmecklenburg Bezug genommen wird, die — ausschließlich — auf die Eigenbedarfsdeckung ausgelegt ist, gegenläufig zu dem neueren Energiepolitischen Konzeption für M-V ist.Die Ausweisung von (nur) 1 % der Regionsfläche stellt sich damit — nicht nur als Verstoß gegen das Gebot, der Windenergienutzung „substantiellen Raum" zu geben, dar, sondern widerspricht zudem der „Energiepolitischen Konzeption" für (ganz) Mecklenburg-Vorpommern".Dieser Befund führt letztlich mit der Rechtsprechung,vgl. exemplarisch das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 10.11.2015 —zit. n. Juris— Rndr. 49,dazu, dass der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss.	
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	3. Erfordernis eines höheren Mindestabstandes zu bedeutenden VogellebensräumenAuch die in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstände gegenüber Vogellebensräumen sind deutlich weitergezogen, als im Planentwurf berücksichtigt.Dabei wird insbesondere auf die folgenden Vogellebensräume verwiesen:•Europäische Vogelschutzgebiete mit WEA-sensiblen Arten: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens 1.200 m, anstelle des im Entwurf enthaltenen Abstandspuffers in Höhe von 500 m.•Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; dieses Kriterium ist in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen.•Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichen Schutzgut: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; dieser Mindestabstand ist in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen.•Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie andere Bat- und Schwimmvögel): 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; dieser Mindestabstand ist in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen.•Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken uns Sumpfrohreule: Kranich 3.000 m (6.000 m), Schwäne, Gänse: 1.000 m (3.000 m), Greifvögel/Falken und Sumpfrohreule — 1.000 m (3.000 m); diese Mindestabstände sind in die Liste der weichen Ausschlusskriterien aufzunehmen.•Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m; dieser Abstand ist in die Liste der Ausschlusskriterien aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	4. Unzureichende Berücksichtigung des FledermausschutzesDer Fledermausschutz wurde bisher, soweit aus den Auslegungsunterlagen ersichtlich, im Rahmen der Festlegung der Ausschluss- und Restriktionskriterien nicht explizit berücksichtigt.Mittelbar wird ein Fledermausschutz durch die Aufnahme von Waldflächen ab 10 ha als weiches Ausschlusskriterium für waldjagende und waldlebende Arten vermittelt.Zusätzlich zu diesem Schutz sollten explizit weitere Gebiete für den Fledermausschutz als Ausschlusskriterium formuliert werden.Als Orientierungshilfe können hier die Festlegungen im NLT-Arbeitspapier (2014) dienen, nach denen ein Abstand von mindestens 200 m zu folgenden Schutzobjekten eingehalten werden sollte:•Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz•Stehende Gewässern 0,5 ha,•Wald,•Hecken,•Feldgehölze,•Fließgewässer erster und zweiter Ordnung,•Fledermausquartiere und Bereiche mit Fledermausbalz unabhängig vom Status und Anzahl der Individuen und•Jagdgebiete mit hoher BedeutungDer empfohlene Mindestabstand von 200 m ist Ausdruck des derzeitigen Standes der Wissenschaft.So empfiehlt der "Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" (Eurobat)(Rodrigues, L., L. Bach, M.-J. Dubourg-Savage,.I. Goodwin & C. Harbusch (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Se-ries No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 5., siehe: http://www.eurobats.org/publications/publicationYaOseries/pubseries_no3"serman.pdf) einen Mindestabstand von 200 m zwischen Windenergieanlage und Waldrand, aber auch zu Hecken, da an solchen Standorten die Risiken aufgrund der Raumnutzung für alle Fledermausarten hoch sind.Ferner heißt es in einer aktuellen Studie der Deutschen Wildtier Stiftung zur Gefährdung der Fledermäuse wie folgt:Neben dem Tötungsrisiko für Fledermäuse an Windenergieanlagen durch Kollision mit den Rotorblättern oder durch ein Barotrauma, kann es in Regionen, in denen der Ausbau der Wind-energie zunehmend auch im Wald betrieben wird, zusätzlich zu Lebensraumverlusten durch die Veränderung wichtiger Jagdhabitate oder durch den Verlust wertvoller Quartierbäume kommen. (s. Tab. 1). Durch den mit der Zunahme von WEA verbundenen Ausbau der Stromnetze können weitere waldlebensräume verloren gehen.Zu dieser Problematik haben sich 2012 etwa 50 Fledermausexperten und Fachgutachter aus dem gesamten Bundesgebiet unter Beteiligung des Autors in einem Workshop zusammengefunden, um ein weiteres Vorgehen zum Schutz dieser von Windkraft massiv betroffenen Tiergruppe zu besprechen und sich entsprechend zu positionieren. Obwohl Fledermäuse bei Planungen von Windkraftanlagen naturschutzfachlich berücksichtigt werden müssen, ist die Umsetzung der Vorgaben in der Praxis häufig völlig ungenügend. Durch den gegenwärtigen Planungsdruck aufgrund der Förderpolitik ist die Qualität der rasch erstellten Gutachten in Teilen sehr ungenügend, indem u. a. gerade in Wäldern wesentliche Kernlebensraume gar nicht identifiziert werden und die Fledermausaktivitäten nur unzureichend abgebildet werden.Dass Fledermäuse an Windkraftanlagen verunfallen, ist schon seit dem Jahr 1996 bekannt. Nach neuen Erkenntnissen wird geschätzt, dass im Durchschnitt an jeder der zurzeit ca. 24.000 in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.

Deutschland betriebenen WEA 10(9,S in den Monaten Juli bis September) Fledermäuse pro Jahr getötet werden. Die Anzahl getöteter Fledermäuse kann an Einzelstandorten 50 Tiere pro Anlage und Jahr überschreiten (Brinkmann et al. 2011). Hochgerechnet ergeben sich beim derzeitigen Ausbaustand somit jährlich ca. 240.000 Fledermaus-Schlagopfer in Deutschland. Dabei variieren die Schlagopferzahlen an den unterschiedlichen Standorten sehr stark. So ist an Waldstandorten aufgrund der erhöhten Fledermausaktivität (Müller 2014) im Durchschnitt mit deutlich höheren Schlagopferzahlen zu rechnen als an Offenlandstandorten. Ganz unabhängig von der rechtlichen Situation (siehe nächster Abschnitt) muss bei der Bewertung des Tötungsrisikos Folgendes dringend bedacht werden: Fledermäuse bekommen pro, Jahr maximal 1-2 Jungtiere (Dietz et al. 2007). Deshalb ist davon auszugehen, dass der Verlust durch eine erhöhte Mortalität nur langsam ausgeglichen werden kann. An großen Windparks mit einer hohen Schlagopferzahl kann die erhöhte Mortalität so die lokale Population erheblich dezimieren oder sogar auslöschen. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn durch mehrere Windparks in einer Region oder aber auch auf einer Zugstrecke (z. B. des Großen Abendseglers) das Tötungsrisiko für jedes Individuum durch kumulative Effekte deutlich zunimmt. Dabei sind aber nicht nur lokale Fledermauspopulationen betroffen. Insbesondere bei den Arten Großer Abendsegler, Klei¬ner Abendsegler und Rauhautfledermaus verunglücken auch zahlreiche ziehende Tiere aus Nord- und Osteuropa (Voigt et al. 2012). Insbesondere für die Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus besteht ein erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA. Diese Arten führen die bundesweiten Fledermaus-Schlagopferstatistiken mit Abstand an.Es ist zu befürchten, dass die Fledermauspopulationen (insbesondere der genannten Arten) in den nächsten Jahren dramatisch einbrechen können, wenn die hiergeschilderten Erkenntnisse beim weiteren Ausbau der Windenergie unberücksichtigt bleiben. Bei einer solchen negativen Bestandsentwicklung würde die Bundesrepublik Deutschland auch gegen die Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU verstoßen. Diese gebietet alle Fledermausarten in einem „günstigen Erhaltungszustand" zu bewahren.Der Erhaltungszustand fast aller Fledermausarten ist in Deutschland aber derzeit als ungünstig einzustufen und muss nach den Vorgaben der EU FFH-Richtlinie verbessert werden. Daher halten die Fledermausexperten Schlagopferzahlen von mehr als einer Fledermaus pro Anlage und Jahr für nicht hinnehmbar. Bei einigen besonders seltenen Arten, wie dem Kleinen Abendsegler oder der Zweifarbfledermaus, muss der Schwellenwert im Einzelfall noch deutlich unter der Grenze von einem Tier je WEA und Jahr liegen.-Richarz, Energiewende und Naturschutz, Windenergie im Lebensraum Wald, Statusreport und Empfehlungen, Stand: November 2014, Herausgeber: Deutsche Wildtier StiftungDanach sterben in Deutschland ca. 240.000 Fledermäuse pro Jahr in Realisierung des von Windkraftanlagen hervorgerufenen Kollisionsrisikos. Die durchschnittliche Tötungsquote beträgt ca. 10 getötete Fledermäuse pro Windenergieanlage.vgl. hierzu Brinkmann, Behr, Niermann und Reich, Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibnitz Universität Hannover, 2011Richarz hebt hervor, dass insbesondere für die Abendseglerarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht und dass der Verlust durch eine erhöhte Mortalität nur langsam ausgeglichen werden könne, da die Tiere maximal ein bis zwei Jungtiere pro Jahr bekommen. Aufgrund der vorgenannten Umstände ist zu befürchten, dass die Fledermauspopulationen in den nächsten Jahren dramatisch einbrechen können, wenn das durch Windenergieanlagen hervorgerufene Kollisionsrisiko im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen weiterhin nur unzureichend berücksichtigt wird.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 990 private Person	Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzeptes ist einleitend sowohl von „regionalen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" als auch von „landeseinheitlichen Kriterien" die Rede.Hierzu ist eine Klarstellung erforderlich, da die jeweiligen Kriterien nicht deckungsgleich sind und somit im Detail von unterschiedlichen Kriterien ausgegangen werden kann. Dies ist zu vermeiden.Die zitierten grundlegenden Anforderungen an die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist mit einer Quellenangabe zu ergänzen.Nach den Ausführungen zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept ist die maximal mögliche Ausweisung von Eignungsflächen vorgesehen, ohne zu belegen, ob der geschaffene „substanzielle Raum" den Erfordernissen des Landes entspricht, ob er wirtschaftlich, umwelt- und sozialverträglich gestaltet werden kann, ob Speichermöglichkeiten geschaffen werden können, da die Grundlastfähigkeit und Regelbarkeit in absehbarer Zeit nicht bezahlbar erreicht werden kann.Insoweit ist der weitere Ausbau den Möglichkeiten dieser zwingend erforderlichen Voraussetzungen anzupassen und unterzuordnen.Unter „Positivausweisungen" reduziert das Dokument die nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG auf „die Einhaltung spezieller Richtwerte hauptsächlich bezüglich des Lärmschutzes und des Schattenwurfes" sowie einer „speziellen Artenschutzprüfung".Die „sehr stringente Prüfung" und „sehr dezidierte Raumordnungsplanung" erfolgt auf der Grundlage hierfür unzureichend detaillierter Unterlagen und kann deshalb keinesfalls die angestrebte Aussagefähigkeit erreichen.In den „Allgemeinen Ausweisungsregelungen" wird gefordert, die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten.Diesem hehren Ansprüchen wird das vorliegende Konzept in vielen Fällen leider nicht gerecht.So werden massive Eingriffe in das Landschaftsbild in der Regel nicht am Eingriffsort ausgeglichen.Die bundesweit empfohlenen Schutzabstände zu den Horsten des in MV bedeutenden streng geschützten Rotmilan werden nicht eingehalten und die zubefürchtenden Schäden der menschlichen Gesundheit durch auftretenden Infraschall wird nicht einmal zur Kenntnis genommen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.In der Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ sind Empfehlungen für landesweit einheitliche Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung enthalten. Der Planungsverband muss diese Kriterien berücksichtigen, kann davon aber abweichen. Die im RREP festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien gelten für die Planungsregion Westmecklenburg. Dies ist in der Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept erläutert.Im Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind umfassende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, etwa zu Energiespeicherungs- und Energieumwandlungsmöglichkeiten sowie zum Energiemix aus Trägern Erneuerbarer Energien, enthalten und begründet. Weitergehende Aussagen zur Energiepolitik sind nicht Regelungsgegenstand des RREP.Der Planungsträger geht davon aus, dass mit der vorliegenden Planung substanziell Raum für die Windenergienutzung verschafft wird und die Konzentrationsflächenplanung, die sich abschnittsweise vollzieht, der ständigen Rechtsprechung entspricht. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Zunächst wird hinterfragt, warum das Gutachtliche Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2003 zugrunde gelegt wird, wenn mit der ersten Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg aus dem Jahr 2008 eine aktuellere und genauere Entscheidungsgrundlage vorliegt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Datenbasis für die Ausschluss- und Restriktionskriterien ist die jeweils aktuellste geeignete fachliche Grundlage. Es ist unklar, bei welchen Kriterien der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan gegenüber der verwendeten Datengrundlage eine bessere Datengrundlage darstellt.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Weiterhin wird es für eine Fehleinschätzung gehalten, den Erhalt des Fledermausbestandes nicht im Kriterienkatalog der Ausschluss- und Restriktionskriterien aufgenommen zu haben, sondern diese Prüfung dem Genehmigungsverfahren zu überlassen. Aufgrund der Tatsache, dass die Eignungsgebiete nun näher an Waldgebiete heranrücken als bislang und 8 Fledermausarten Waldbewohner sind, wird es zu Einschränkungen im Betrieb der Windkraftanlagen und damit zu wirtschaftlichen Einbußen kommen. Nur so lässt sich der Schutz der Arten nach der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) gewährleisten.Unberücksichtigt bleibt auch der Einfluss der waldnahen Windeignungsgebiete auf den Eulenbestand.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Eulen durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Auf der Grundlage der eingangs zitierten PROGRESS-Studie aus dem Januar 2016 wird gefordert, den Mäusebussard in den Kriterienkatalog mit aufzunehmen (vgl. Anlage 1).Anlage 1 zu Stellungnahme Dümmer- 1. BeteiligungsverfahrenMäusebussard Buteo buteoSchutzstatus:Streng geschützte Vogelart im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG. Der Mäusebussard hat aufgrund seiner weiten Verbreitung noch keinen besonderen Schutzgrad, aber er besitzt ein hohes Kollisionsrisiko. Es ist erforderlich, aufgrund neuer Forschungsergebnisse den Schutzstatus zu erhöhen und dem des Rotmilans anzugleichen.Bestandssituation in M-V:Der Bestand des Mäusebussards ist in M-V noch stabil. Nahezu das gesamte Land ist nochbesiedelt (Eichstädt et al. 2006).Gefährdung:Hier muss deutlich gesagt werden, dass die Landwirtschaft in unserer heutigen Kulturlandschaft ein prägendes Element darstellt und unberührte Naturräume fast kaum noch bestehen und deshalb keine weiteren Belastungen ohne entsprechenden Ausgleich akzeptiert werden können. Der Mäusebussard deckt seinen Grundnahrungsbedarf in unserer agrarisch geprägten Landschaft hauptsächlich mit Kleinsäugern und da vor allem mit Feldmäusen Microtus arvalis. Hierbei muss unbedingt berücksichtigt werden, dass nach STEIN (1958) die Ödländer, Wiesen und Grabenränder den Primärbiotop der Feldmaus Microtus arvalis darstellen. Dazu würde ich auch die in den 1970er bis Anfang der 1980er Jahren üblichen mehrjährigen Klee- und Luzerneschläge rechnen wollen, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Allerdings muss der Mäusebussard mit voranschreitender Vegetation verstärkt auf die Jungen der Kleinvögel, die Lurche und auf Unfalltiere auszuweichen, weil für ihn in der hohen Vegetation die Mäuse kaum noch zu erreichen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	sind. Windenergieanlagen werden nicht gemieden; es ist zu vermuten, dass Mäusebussarde — ähnlich wie Milane — das Umfeld der WEA gezielt nach Nahrung absuchen, weil sie auf den Mais- und Rapsfeldern keine Nahrung mehr finden.Das lässt sich auch nicht vermeiden, indem dort ebenfalls Mais oder Raps angebaut wird, denn die Zuwegung zu den WEA bietet weiterhin attraktive Nahrungshabitate, deren Aufsuche durch die Greifvögel nicht zu vermeiden ist. Außerdem muss auch dieser Anbau von Mais und Raps unter den WEA für die gesamte Laufzeit garantiert werden, wenn er denn nur im Ansatz Wirkung haben soll. Ganz abgesehen davon, dass dadurch für die Greifvogelarten nicht nur die Nutzflächen für die Biogasanlage und die mit Raps oder Mais angebauten Flächen unter den WEA zur Reproduktion der Arten wegfallen, wird noch nicht einmal die Tötung verhindert. Im Gegenteil gestaltet sich das Ganze aufgrund des Nahrungsmangels zu einer ökologischen Falle für die Greifvögel. Den Greifvögeln bleibt doch nur die Wahl zwischen verhungern oder getötet zu werden. Das ist bizarr!Eine vom Bundeswirtschaftsministerium geförderte aber noch nicht veröffentlichte unabhängige wissenschaftliche Studie zum Vogelschutz mit dem Namen Progress-Studie hat in dreieinhalb Jahren von 2012 — 2015 eindeutige Ergebnisse in Bezug auf die Gefährdung von Mäusebussarden erbracht. Ziel des Projektes ist es, mit einer systematischen Freilandstudie innerhalb von drei Jahren in mehreren norddeutschen Bundesländern repräsentative Daten zur Kollisionsrate von Vögeln mit Windenergieanlagen an Land zu erhalten. Dazu wurden bei 55 Windparks mit über 500 Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein, Niedersachen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg regelmäßige Linientransektsuchen nach Kollisionsopfern durchgeführt. Mit Hilfe von experimentell bestimmten Korrekturfaktoren wurde die Anzahl tatsächlich kollidierter Vögel berechnet. Weiterhin wurden Verhaltensbeobachtungen von Vögeln zur Bewertung des Kollisionsrisikos an bestehenden Anlagen durchgeführt. Darüber hinaus sollte der Einfluss der zusätzlichen Mortalität modelliert und damit die Frage der Erheblichkeit auf Populationsniveau behandelt werden.Schon das unveröffentlichte Zwischenergebnis zeigt deutlich, dass nicht nur der Rotmilan, sondern auch der Mäusebussard durch die Windkraft in seiner Population bedroht ist. Nach Berechnungen der Projektbearbeiter (BioConsult SH, ARSU, IfAC und der Universität Bielefeldt) muss mit 0,48 Todesfällen je WKA und Jahr beim Mäusebussard gerechnet werden. Bei gegenwärtig laut Bundesverband Windenergie e. V. 25.980 WKA in Deutschland und 192.000 Mäusebussarden in Deutschland sind das 12.500 — 13.000 getötete Mäusebussarde im Jahr. Das bedeutet, dass jährlich 6 % der Mäusebussardpopulation mit Windkraftanlagen kollidiert. Wenn jetzt noch weitere Windparks installiert werden sollen, dann sind auch für die letzten Mäusebussarde Ausgleichsflächen in Form von Dauergrünland zu schaffen. Ansonsten werden auch die letzten Mäusebussarde geradezu gezwungen, zu den WEA zur Nahrungssuche hinzufliegen.Prüfbereich von 1 km zu allen potentiellen Brutstätten im und um das Planungsgebiet. Der Mäusebussard verfügt in seinem Brutrevier über mehrere Wechselhorste bzw. baut häufig einen neuen Horst. Daraus ergibt sich ein Tabubereich von 1 km und einen Prüfbereich von 2 km zu allen Brutstätten, auch zu den Wechselhorsten, in den Waldflächen um das Planungsgebiet. Empfohlen wird:Tabubereich: 1 km um den BrutplatzPrüfbereich: 2 km um den Brutplatz	im Genehmigungsverfahren. Eine Beurteilung der Beeinträchtigung von Brutplätzen des Mäusebussards durch Windenergieanlagen ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.
lfd.-Nr.: 1668 private Person	VogelschutzDie Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) als Spezialistin dieser Thematik hat mit ihrer letzten Veröffentlichung in 2015 mit dem sogenannten „Helgoländer Papier" Minimalabstände für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten empfohlen (www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstancl.pdf)Zitat: „Die vorliegenden Abstandsempfehlungen berücksichtigen das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	biologischen Vielfalt."Der RPV mit wesentlich geringeren Abständen die Ausweisung von Windkraftgebieten. Warum frage ich mich? Haben Sie in Ihren Reihen so fachkundige Mitglieder, die das besser wissen, was gut für die Tiere ist? VögelDie LAG VSW empfiehlt Abstände zwischen WKA und Brutplätzen für 37 gefährdete und schützenswerte Vögel. Davon hat der RPV lediglich 7 Vögel in seinem Plan aufgenommen. MV ist ein vogelreiches Land? Was ist mit dem Uhu, dem Reiher oder dem Kranich? Was ist mit den anderen auch in West M-V vorkommenden Vögeln?Den Rotmilan, der nachgewiesener Maßen einer der von WKA am stärksten bedrohten Vögeln ist, wurde nicht wie die nachfolgend genannten Vögel, als Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten für WEA aufgenommen.Hierzu bitte ich um eine Erklärung.Empfohlener Mindestabstand Helgoländer Papier in Meter Abstände des Regionalplans West M-V in MeterSchreiadler3000 6000Schwarzstorch3000 3000Seeadler 2000 3000Fischadler 1000 1000Wanderfalke1000 Bis 3000Weißstorch1000 1000Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplatzen, sowie Abstände von regelmäßig genutzten Rast- und Schlafplätzen (z.B. Kraniche, Schwäne) blieben in der Planung unberücksichtigt.Hiermit fordere ich den RPV auf, die Abstände gemäß der Empfehlungen des Helgoländer Papier in die Regionale Raumplanung aufzunehmen.	für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1886 private Person	2.) ArtenschutzAuf Seite 10 des Entwurfes sind die Abstandspuffer von WEG zu Horsten/ Nistplätzen von Großvögeln aufgeführt. Dabei wurden die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15.04.2015", herausgegeben von der AG VSW, teilweise schwer missachtet (Seeadler und Rotmilan). Das ist völlig unverständlich, da die Staatlichen Vogelschutzwarten über einen umfangreichen Kenntnisstand zum Thema Windenergienutzung und Vogelschutz verfügen und mit Hilfe vielfältiger systematischer wissenschaftlicher Untersuchungen und das Führen und ständige Aktualisieren von Schlagopferdateien gerichtsfeste Abstandsempfehlungen erstellt haben, die das GRUNDSÄTZLICH GEBOTENE MINIMUM ZUM ERHALT DER BIOLOGISCHEN VIELFALT darstellen. Besonders unzureichend ist der Horstschutz des Rotmilans (1000m Abstandspuffer anstatt empfohlener 1500m), heruntergestuft vom weichen Tabu- in ein Restriktionskriterium, ein Kriterium also, dass sich erst noch gegen die Windeignung begünstigenden Belange durchsetzen muss Das ist nicht hinnehmbar.Obwohl Herr Christiansen in der Verbandsversammlung zugesagt hatte, dass bei jedem bestätigten Rotmilanhorst der Schutzabstand von 1000m definitiv gelten würde, scheint man außerdem jetzt nur noch typische Rotmilanhabitate schützen zu wollen. Das würde bedeuten, dass Rotmilanpaare, die außerhalb dieser Schutzzonen brüten, zur Tötung durch Windkraftanlagen freigegeben werden! Es ist dringend erforderlich, dem Rotmilan, der der durch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	WKA gefährdetste Greifvogel ist, unbedingten Schutz zukommen zu lassen, zumal in Deutschland mehr als 50% des Weltbestandes leben, davon ein großer Teil in nicht klassischen Rotmilanhabitaten, weil es davon leider mittlerweile zu wenige gibt (bedingt durch intensive industrielle LW und Monokulturanbau) . Daher müssen UNBEDINGT die Abstandsempfehlungen der „ Neuen Helgoländer Liste" für den Seeadler (3000m) und für den Rotmilan (1500m) in das neue RREP WM übernommen und der Rotmilanhorst- Schutz wieder Tabukriterium werden.	Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	Als neuer bundesweiter Standard für die Bewertung von Windenergieanlagen haben sich die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in Deutschland etabliert (LAG VSW 2014).Hierin finden sich in Bezug auf Kraniche, Gänse und Schwäne folgende Abstandsempfehlungen:Vogellebensraum Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)Gastvogettebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Morneltregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mRegelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach Wahl & Heinicke (2013) Kranich: 3.000 m (6.000 m), Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m)Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) FreihaltenÜberregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore FreihaltenGewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mBrutgebiete des Kranichs (Grus grus)500 m um NeststandorteEntsprechend der 1%-Kriterien in Wahl & Heinicke (2013) gelten aktuell folgende Schwellenwerte für die betreffenden Rastvogelarten:• Kranich: 2.400 Vögel• Singschwan: 590 Vögel• Zwergschwan: 220 Vögel• Tundrasaatgans: 5.500 Vögel• Waldsaatgans: 420 Vögel• Blässgans: 12.000 Vögel• Graugans: 6.100 VögelIn Ermangelung geeigneter Kriterien für Kraniche und weitere herbivore Großvogelarten im RREP Westmecklenburg als für das Land MV fordern wir daher die strikte Anwendung des bundesweiten Standards der LAG VSW auch im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Teilfortschreibung Energie.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		"Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	2. Empfindlichkeiten von Kranichen, Gänsen und Schwänen gegenüber WindenergieanlagenDie folgenden Ausführungen basieren auf einem ständig aktualisierten Arbeitspapier „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 27. Oktober 2015"" der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (T. Langgemach, T. Dürr). Hierin finden sich folgende Einschätzungen bzgl. der Empfindlichkeiten von Kranichen, Gänsen und Schwänen:Bruten von Kranichen:Gefährdung durch WEA:•Fundkartei: bisher 14 Schlagopfer dokumentiert - je 3 aus BB (Brutzeit und Herbst) und MV, je 2 aus HE und NI, je 1 aus NW (nachts) und SH, 2 aus N-Dt. ohne Ortsangabe (Grünkorn 2015)•Weitere Funde in Spanien (2), Polen, Bulgarien (je 1)•Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien trotz auch nächtlicher Flugaktivität sehr gering:•Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß (anders als bei Greifvögeln).•Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgen im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchflogen werden, meist bei Flughöhen um die 20-60 m.•Während der 10-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein fliegen die Altvögel selten.Lebensraumentwertung:•Zunehmend Bruten relativ dicht an WEA (bis <200 m), aber Brutdichte 40 % und Reproduktion 3o % niedriger in/an Windparks als auf Vergleichsflächen ohne WEA (nicht sign.) (Scheller & Vökler 2007).•Ab 400 m Entfernung zu WEA keine Beeinträchtigungen für Kraniche feststellbar (Scheller & Vökler 2007).•Wickel & Wiesner (2007) interpretieren Annäherung einzelner Brutpaare bis minimal 150 m an WEA als gewisse Empfindlichkeit gegenüber WEA•Störungen durch Bau, Erschließung, Wartung usw. wahrscheinlicher als durch WEA selbst.•Scheller et al. (2012) konnten während der ersten vier Betriebsjahre des WPs Brüssow / UM (22 WEA) im 1-km-Radius keine Auswirkungen auf die Brutdichte des hier mit 5-7 BP siedelnden Kranichs feststellen. Allerdings kam es durch menschliche Störungen bei der Errichtung einer WEA zur Prädation eines trotz dieser Störungen in nur 100 m von der WEA entfernten Erst- und Nachgeleges durch Kolkraben.Aktionsraum: •In den ersten Tagen nach dem Schlupf noch im unmittelbaren Brutgebiet, dann zunehmender Aktionsraum - „kilometerweit vom Brutplatz entfernt- (Prange 1989).•Nach Nowald (2003) Reviergröße von Kranichfamilien E Juni - A August im Mittel 69,7 ha (Core-Convex-Polygon)•13 telemetrierte Kranichfamilien im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte benötigten für eine erfolgreiche Jungenaufzucht in den Jahren 1995-2000 durchschnittlich 80,5 ha (http://www.kraniche.de/Forschung/Besenderung.shtml). Abstandsregelungen:TAK BBPAG VSW (2007)PAG VSW (2015)Schutzbereich 0,5 km zum HorstTabubereich 1 km2,5 kmRastende Kraniche Gefährdung durch WEA: •Fundkartei: bisher 14 Schlagopfer dokumentiert — je 3 aus BB und MV (Brutzeit und Herbst), je 2 aus HE und NI, je 1 aus NW (nachts) und SH, 2 aus N-Dt. ohne Ortsangabe (Grünkorn 2015). Weitere Funde in Spanien (2), Polen, Bulgarien (je 1)•In einer dänischen Studie flogen 35,8 % der Individuen bzw. 17,9 % der Trupps in Rotorhöhe (Therkildsen & Elmeros 2015).•Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien gering. Ein Durchfliegen von Kranich-Trupps (max. 125 Ex.) durch WPs wurde an einem WP im Landkreis Lüchow-Dannenberg (NI)	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Brutvorkommens des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	beobachtet (Meier-Peithmann 2014). In der Reget versuchen Kraniche, WPs zu umfliegen oder zu überfliegen.•An Freileitungen, Gebäuden und Abspannung von Funkmasten sind mehrere Massenunfälle von ziehenden und rastenden Kranichen unter ungünstigen Sichtbedingungen (vor allem Nebel) dokumentiert (Prange 1989, Kraft 1999, Vogelschutzwarte unveröff.). Solche Unfälle sind auch an WEA, wenn sie innerhalb von Hauptzugkorridoren errichtet werden, nicht auszuschließen. Lebensraumentwertung:•Nach Möckel & Wiesner (2007) liegen Ergebnisse aus 3 Windparks zum Verhalten Nahrung suchender Kraniche vor: WP Duben (20 WEA), WP Falkenberg (95 WEA), WP Woschkow (4 WEA) mit folgendem Ergebnis:oEinzelvögel Annäherung 150 bis 200 mokleinere Trupps Annäherung bis 400 mogrößere Trupps Annäherung bis 1.000 moin allen drei Windparks trotz Maisstoppeln und vorheriger Flächennutzung keine Rast mehr ab Windparkerrichtung•Ein dreijähriges Monitoring des NABU Eberswalde im WP Lichterfetde (5 WEA, 54 Einzelbeobachtungen) ergab folgendes Ergebnis:oEinzelvögel Annäherung 100 bis 500 mokleinere Trupps Annäherung bis 600 mogrößere Trupps Annäherung bis 1.200 m (Thieß et al. 2002, 2003)•Eine zweijährige Untersuchung von Müller (2003) im Umfeld zweier Einzelanlagen bei Neurüdnitz und Altwustrow (MOL) (14 Einzelbeobachtungen) ergab ähnliche Ergebnisse:okleinere Trupps Annäherung bis 300 mogrößere Trupps Annäherung bis 1.350 m•Ein vierjähriges Monitoring von M. Stoefer (2002 — 2005) in den WPs Buckow-Nord und Buckow-Süd (LOS) ergab eine Meidung beider WPs durch rastende Kraniche und Annäherung kleinerer rastender Trupps bis auf minimal 57o m (2 Einzelbeobachtungen).•Eine mit einem WP überbaute Fläche im Kreis TF (BB) wurde anschließend nicht mehr von Kranichen als Nahrungsfläche genutzt (Scharon 2008).•Eine dreijährige Begleituntersuchung im WP Brüssow (UM) ergab, dass sich Nahrung suchende Kraniche, die vor Errichtung des WPs in Trupps bis ca. 3o Individuen, lx auch 312 Vögel beobachtet wurden, nur in geringer Truppgröße (<100 Individuen) nach Errichtung des Windparks im 1-km-Radius und auch im 300-m-Radius aufhielten. Im 2. und 3. Untersuchungsjahr nahm die Zahl beobachteter Vögel ab (Schetter et al. 2012).•Eine Untersuchung zum Rastverhalten im WP Woltersdorf (UM) ergab Annäherung von Nahrung suchenden Kranichtrupps <wo Individuen auf 170 bis 97o m, während Trupps >100 Ind. Abstände von 975 m nicht unterschritten (Scheller 2014).•Metaanalyse durch Hötker et al. (2005): 5 Studien, bei denen Barrierewirkung für fliegende Kraniche festgestellt wurde, gegenüber keiner ohne eine solche. Aktionsraum: •Nahrungsflüge meist in einem Radius von 20 km, teils auch 3o km um den Schlafplatz (Prange 1989, Nowald et al. 2010).•Schutzbereiche um Schlafplätze dienen dem Schutz des Fortbestandes der Schlafplatzfunktion sowie einem Mindestschutz der Rastplatzfunktion durch Einbeziehung der innerhalb des Schutzbereiches liegenden Nahrungsflächen (im Einklang mit BNatSchG 4 44 (1) Nr. 2 und 3).Abstandsregelungen:TAK BBEAG VSW (2007, 2015)Schutzbereich 2 km um Schlafplätze ab regelmäßig 500 Ind. und 10 km um Schlafplätze ab regelmäßig 10.000 Ind.Ausschlussbereich3 km um Schlafplätze entsprechend 1%-Kriterium (=2.400)Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen freihalten, Prüfbereich 6 km um o. g. SchlafplätzeNordische Gänse (Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Blässgans) Schutzstatus: Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VogelschutzrichtlinieGefährdung: die Wald-Saatgans wird mittlerweile als global gefährdet („vulnerable") eingeschätzt. Eine Aufnahme in die Rote Liste der IUCN wird z. Z. vorbereitet.Während des Herbstzuges halten sich über 75 % der westpaläarktischen Tundra-Saatgänse in D auf mit Schwerpunkt Ost-D (Kruckenberg et al. 2011). Die D betreffende Ostsee-Nordsee-Population der Tundrasaatgans wird auf etwa 500.000-550.000 Vögel eingeschätzt (Fox et al. 2010).Von den Wald-Saatgänsen überwintern bis zu 70 % der Weltpopulation in D, vor allem in MV und NE-BB (Kruckenberg et	errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist ebenfalls Gegenstand der Umweltprüfung. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

al. 2011). Die Wald-Saatgans wird teils als eigene Art betrachtet und ist innerhalb der letzten 10 Jahre im Bestand um knapp so % zurückgegangen. Die neueste Abschätzung des Weltbestandes (Januar 2011) liegt bei nur noch ca. 40.000 Vögeln. In D sind gegenwärtig die Insel Rügen und das Untere Odertal die wichtigsten verbliebenen Kerngebiete.Bei der Blässgans halten sich zeitweise ca. 30-40 % der auf 1,2 Mio. geschätzten westeuropäischen Winterpopulation (siehe Fox et al. 2010) gleichzeitig in D auf, v. a. im Herbst und Winter (Kruckenberg et al. 2011), wobei MV und BB wichtige Durchzugs- und Rastgebiete im Herbst und Frühjahr darstellen. Da der Großteil der westeuropäischen Population in den Niederlanden sowie angrenzend in Belgien und NW-D überwintert, nutzen praktisch alle diese Gänse im Herbst und Frühjahr Ostdeutschland als Zwischenrastgebiet, wobei hier MV und BB mit gleichzeitig jeweils mind. 150mo-200mo Ind. eine zentrale Rolle zukommt.Gefährdung durch WEA: •Fundkartei: Für D sind 8 Graugänse, 4 Blässgänse, 3 Saatgänse, 3 Saat- oder Blässgänse und 6 Weißwangengänse (unter einer WEA auf Fehmarn) dokumentiert. Aus anderen Ländern Europas kommen 10 Graugänse, 2 Nilgänse und je 1 Kanada-, Maggellan-und Ringelgans sowie 2 nicht näher bestimmte Gänse hinzu.•In einer dänischen Studie flogen 27,5 % der Waldsaatgans-Individuen bzw. 40,3 % der Trupps in Rotorhöhe; bei der Graugans waren es 64,5 % bzw. 73,2 % (Therkildsen & Elmeros 2015).•Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien sehr gering.•WPs mit größeren Abständen der WEA zueinander werden von kleineren Gänse-Trupps bei Gewöhnung durchflogen. Trupps von >500 Vögeln wurden bislang nicht beim Durchfliegen von WPs beobachtet, sondern zeigen ein Meideverhalten durch Umfliegen.•Bei größeren Trupps können durch die versetzte Anordnung der fliegenden Vögel die am Ende fliegenden Gänse sehr nah an die Rotorblätter geraten. Honig (2008, brieft.) beschrieb zwei Beobachtungen (22. und 31.10.2008) aus dem WP Meyenburg (OPR), bei dem jeweils ein Teil des ca. 100 Ind. starken und „in mittlerer Höhe der Räder¬fliegenden Gänsekeils durcheinandergewirbelt wurde, wobei sich einige der Gänse „um die eigene Achse drehten, Federn verloren und absackten", während „die übrigen Gänse ihren Flug in der Formation korrigieren konnten und weiterflogen". Ein ähnlicher Fall wurde durch Pettersson (2005) bei ziehenden Eiderenten beschreiben, von denen im Offshore-Windpark Yttre Stengrund eine am Ende des Keils fliegende Ente von einem Rotorblatt aus dem Flugverband geschlagen wurde.Lebensraumentwertunq:•Metaanalyse durch Hötker et al. (2005): Mittelwert aus 13 Studien zu Minimalabständen von Gänsen (verschiedene Arten) zu WEA: 373 m (Median: 300 m, SD: 226 m)•Metaanalyse durch Hötker et al. (2005): 7 Studien zu Gänsen, bei denen Barrierewirkung festgestellt wurde gegenüber keiner ohne eine solche.•Rydell et al. (2012) nennen in einer anderen Metaanalyse für Gänse (ohne Artangabe) eine mittlere Stördistanz von 373 m (bei 13 Studien in und außerhalb der Brutsaison).•Weißwangengänse in der Westermarsch hielten fast vollständig 350 m Abstand zu relativ kleinen WEA; bis 600 m lag die Dichte deutlich unterhalb der Gesamtdichte. Blessgänse mieden im selben Gebiet Entfernungen bis 450 m zu WEA fast vollständig; bis 1.050 m lag die Gänsedichte nahe, jedoch unterhalb der Gesamtdichte und erst >1.050 m war ein starker Anstieg der Gänsedichte zu verzeichnen. Graugänse ließen Grünland in Entfernungen bis 400 m weitestgehend ungenutzt und erreichten erst eine Gesamtdichte außerhalb 600 m (Kowallik 2002).•In der Krummhörn (NI) Ließ sich für Gänse (5 Arten) eine Meidung bzw. deutlich reduzierte Flächenutzung bis zu einer Entfernung von 300-400 m von WEA nachweisen (Handke et al. 2004).•Im Wybelsumer Polder (NI) konnten nach Errichtung eines Windparks mit 42 WEA nicht mehr die maximalen Tageshöchstbestände der Graugans auf den untersuchten Ackerflächen im 50o-m-Radius registriert werden, die zuvor registriert wurden (Brandt et al. 2005). Bei der Blessgans wurden im Rahmen derselben Studie einmal wesentlich höhere und dreimal deutlich niedrigere Tageshöchstzahlen ermittelt. Allerdings Lässt die Publikation keine Vergleichbarkeit

mit Ergebnissen anderer Studien zu, da Angaben über Rastaufenthalt, Gesamt- und durchschnittliche Zahlen der Rastvögel, mittlere Entfernungen zu WEA und Verteilung der beobachteten Trupps nicht gemacht werden.•Graugänse näherten sich WEA bis 250 m, Saat- und Blässgänse hielten Mindestabstände von 500 m ein (Möcket & Wiesner 2007).•In den Niederlanden lag der gemittelte Abstand, den Tundra-Saatgänse zu WEA hielten, bei 465 m, der minimale Abstand bei 161 m (Fijn et al. 2007).•BioConsult & ARSU (2010) stellten Verdrängungseffekte bis mind. 200 m fest.•Ein sechsjähriges Monitoring von M. Stoefer (2002 - 2006) in den Windparks Buckow-Nord und Buckow-Süd (LOS) ergab eine Meidung beider Windparks. Große Trupps hielten Abstände von mindestens 400 m ein (14 Einzelbeobachtungen), in nur einem Fall näherten sich einige Gänse eines großen Rastverbandes bis auf 200 m der nächstgelegenen WEA.•Eine mit einem WP überbaute Fläche im Kreis TF (BB) wurde anschließend nicht mehr von Nordischen Gänsen als Nahrungsfläche genutzt (Scharon 2008).•Eine Untersuchung zum Rastverhalten im WP Woltersdorf (UM) ergab Annäherung von <200 Nahrung suchenden Saat- und Blessgänsen bis 475 m an den WP, während Trupps >1.000 Ind. Abstände von 590 m nicht unterschritten (Scheller 2014).•Über indirekte Effekte von WEA (Kulissenwirkung, Störungen etc.) und summarischeWirkungen berichtet Kreuziger (2008).Aktionsraum: •Nahrungsflüge von nordischen Gänsen von bis zu 3o km vom Schlafplatz sind normal und durch Telemetrie, Ringabtesungen und Sichtbeobachtungen belegt. Längere Nahrungsflüge erfolgen v. a. im Herbst und Winter auf der Suche nach geeigneten Stoppelflächen (Mais, Rüben), wobei Tundra-Saatgänse eine besonders starke Tendenz für weite Nahrungsflüge aufweisen. Auf dem Frühjahrszug konzentriert sich das Zug- und Rastgeschehen stärker in den großen Moor- und Flussniederungen mit Überschwemmungsflächen, sodass dann der Aktionsradius oft auf unter 15 km sinkt (T. Heinicke, unveröff.). Der Aktionsradius von Graugänsen hegt mit 5-10 km um die Schlafplätze meist deutlich niedriger als bei nordischen Gänsen.•In der Bergbaufolgelandschaft BB sind für nordische Gänse bis zu 40 km weite Flüge zu Nahrungsflächen belegt (Schonert 2002).•Nordische Gänse und Graugänse sind an vielen Schlafplätzen oft miteinander vergesellschaftet, separieren sich teilweise aber tagsüber auf Nahrungsflächen von anderen Gänsearten.•Schutzbereiche um Schlafplätze dienen dem Schutz des Fortbestandes der Schlafplatzfunktion sowie einem Mindestschutz der Rastplatzfunktion durch Einbeziehung der innerhalb des Schutzbereiches Liegenden Nahrungsflächen (im Einklang mit BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 und 3). Die Befürchtung, dass ganze Rastregionen durch WEA für Gänse entwertet werden können, wird durch abnehmende Schlafplatzzahlen in mind. vier Rastregionen in BB genährt (Heinicke 201o, vergleichbar bei Rees 2012). Ausgangspunkt für den Flächenverlust darf dabei nicht der Wert von 2 % Windeignungsfläche sein, denn für die Gänse sind nicht 100 % der Fläche verfügbar. In einer Kalkulation für die Großtrappe mit vergleichbaren Flucht- und Meidedistanzen erwiesen sich in West-Brandenburg <10 % als unzerschnittene und unverbaute Offenlandfläche (Schwandner & Langgemach 2011). Darauf sind die zusätzlichen Flächenverluste zu beziehen.Abstandsregelungen:TAK BBAG VSW (2007, 2015)Schutzbereich 5 km Schlafgewässer ab Ausschlussbereich 3Km um Schlafplätze regelmäßig 5.000 Ind., entsprechend 1%-Kriterium (Gattung Anser und Branta),Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen freihalten,Prüfbereich 6 km um o. g. SchlafplätzeRestriktionsbereich:Hauptflugkorridore zwischen Schlafplatz und Äsungsflächen sowie Äsungsflächen mit regelmäßig mind. 20 % des Rastbestandes oder mind. 5.000 Ind.Sing- und Zwergschwan Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 a BNatSchGGefährdung: der Zwergschwan wird in Europa als gefährdet (vulnerable) eingestuft (Birds in Europe 2), während die Bestände des Singschwans als gesichert gelten.Der Bestand der NW- und zentraleuropäischen Winterpopulation des Singschwans wird gegenwärtig auf ca. 90.000 Ind. bei

positivem Trend geschätzt. Bis zu 29.000 Ind. überwintern in D (Wahl & Degen 2009), davon bis zu 4.50o Vögel in BB. Verbreitungsschwerpunkte sind hier insbesondere die Flussniederungen von Oder, Elbe und Havel sowie die großen Luchgebiete.Der Bestand der NW- und zentraleuropäischen Winterpopulation des Zwergschwans wurde Mitte der 2000er Jahre auf ca. 20.500 Vögel eingeschätzt (Wahl & Degen 2009) bei negativer Bestandsentwicklung auf derzeit ca. 15.000 Vögel. D besitzt insbesondere als Frühjahrsrastgebiet eine große Bedeutung (Wahl & Degen 2009). BB liegt nur am Rand des Durchzugsgebietes, sodass hier aktuell nur 200-500 Ind. rasten; Verbreitungsschwerpunkte in BB sind insbesondere die Flussniederungen von Elbe und Havel.Gefährdung durch WEA: •Rundkartei: Für D sind 5 unbestimmte Schwäne und 2 Singschwäne dokumentiert, zusätzlich 18 Höckerschwäne. Aus anderen Ländern Europas kommen hinzu: 1 Singschwan, 2 Zwergschwäne und 7 Höckerschwäne•In einer dänischen Studie flogen 13,6 % der Singschwan-Individuen bzw. 18,3 % der Trupps in Rotorhöhe; beim Zwergschwan waren es 35,8 % bzw. 57,1 % (Therkildsen & Elmeros 2015).•Kollisionsgefährdung unter den bisherigen Ausschlusskriterien sehr gering. Ähnlich wie bei Kranichen und Gänsen besteht bei Schwänen weniger eine Gefährdung durch Kollision als vielmehr eine Entwertung von Nahrungsflächen durch Meideverhalten gegenüber Windparks.Lebensraumentwertung: •Metaanalyse durch Hötker et al. (2005): Mittelwert aus 8 Studien zu Minimalabständen von Schwänen (alle 3 Arten) zu WEA: 150 m (Median: 125 m, SD: 139 m).•Rydetl et al. (2012) nennen in einer anderen Metaanalyse für Schwäne (ohne Artangabe) eine mittlere Stördistanz von 150 m (bei 8 Studien in und außerhalb der Brutsaison).•In den Niederlanden lag der gemittette Abstand, den Zwergschwäne zu WEA hielten, bei 56o m, der minimale Abstand bei 126 m (Fijn et al. 2007).•Eine Untersuchung zum Rastverhalten im WP Woltersdorf (UM) ergab Annäherung von Nahrung suchenden Singschwantrupps <100 Individuen auf 250 bis 33o m (min. 7o m), während Trupps >wo Ind. Abstände von 55o m nicht unterschritten (Scheller 2014).Aktionsraum: •Schlafplätze in BB sind nur unzureichend bekannt. Teils übertappen sie mit Gänseschtafptätzen, teils sind es separate, manchmal sehr kleine Stand- und Fließgewässer (kleinere Flüsse, breitere Kanäle und Gräben, Abbaugewässer).•Nahrungsflüge meist in einem Radius von bis zu 5 km, seltener bis 10 km um den Schlafplatz. Als Nahrungsflächen werden Winterraps, teilweise Wintergetreide und seit wenigen Jahren Maisstoppelflächen aufgesucht. Bei Vorhandensein von Überflutungsflächen in Flussniederungen und Luchgebieten werden diese of ganztägig zu aquatischer Nahrungssuche aufgesucht.•Schutzbereiche um Schlafplätze dienen dem Schutz des Fortbestandes der Schlafplatzfunktion sowie einem Mindestschutz der Rastplatzfunktion durch Einbeziehung der innerhalb des Schutzbereiches liegenden Nahrungsflächen (im Einklang mit BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 und 3). Die kartografische Darstellung lässt die Beziehungen zwischen den Schlafplätzen (soweit bekannt) und den Nahrungsflächen erkennen. Gut 90 % der Nachweise von mind. wo Sing- und/oder Zwergschwänen liegt in den Europäischen Vogelschutzgebieten, was einerseits deren Bedeutung, andererseits die Nachvoltziehbarkeit der Abgrenzung verdeutlicht.Abstandsregelungen: TAK BBAG VSW (2007, 2015)Schutzbereich 5 km Schlafgewässer ab regelmäßig 100 Ind., Restriktionsbereich:Hauptflugkorridore zwischen Schlafplatz und Äsungsflächen sowie Äsungsflächen mit regelmäßig mind. 100 Ind.Ausschlussbereich 3 km um Schlafplätze entsprechend 1%-Kriterium (590 Sing-, 220 Zwergschwäne),Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen freihalten,Prüfbereich 6 km um d. g. Schlafplätze3. Bedeutung Westmecklenburgs für ziehende und rastende Kraniche2014 wurde der Kenntnisstand zur Brut, zum Zug und zur Rast des Kranichs in MV in dem Sonderheft 1 des Ornithologischen Rundbriefes der OAMV für Mecklenburg-Vorpommern zusammengetragen. Diese und auch neuere Erkenntnisse sind Grundlage für die folgenden

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ausführungen.Die 76 bekannten regelmäßig genutzten Schlafplätze des Kranichs in MV werden zu 16 Sammel- und Rastregionen zusammengefasst (vgl. Karte Abb. 1). Dabei sind die Regionen 1 bis 6 überwiegend relevant für Westmecklenburg und die Planungsregion.Abb. 1: Sammel- und Rastregionen des Kranichs in Mecklenburg-Vorpommern (Quelle: Mewes & Donner 2014)Zum besseren Verständnis werden die verwendeten Begriffe definiert, um Missdeutungen zu vermeiden (Mewes & Donner 2014):Sammel- und Rastregion: MV wird in 16 Sammet- und Rastregionen eingeteilt, zu denen die bekannten Schlafplätze zusammengefasst werden. Innerhalb vieler Regionen besteht ein bekannter Zusammenhang zwischen Schlafplätzen und Äsungsflächen, der sich während einer Sammet- und Rastzeit über individuell markierte Kraniche (Earbberingung, Radiotelemetrie) dokumentieren lässt. Einige Räume sind nur zur überschaubaren Bearbeitung zusammengefasst worden. Da aus diesen Gebieten bisher zu wenige Daten zur Raumnutzung vorliegen, ist die Zusammenfassung hier vorläufig.Schlafplatz: Es ist ein Gewässer, in dem Kranichgruppen die Nacht stehend verbringen, um vor Bodenfeinden sicher zu sein.Äsungsraum/Äsungsfläche: Gebiet, in dem die Kranichgruppen am Tage ihre Nahrung suchen. Diese Gebiete müssen großräumig sein, weit die Tiere ein großes Sicherheitsbedürfnis haben und zu Störquellen in der Reget einen Abstand von etwa 300 m einhalten. Auf den Karten der Regionen werden Äsungsräume dargestellt. Es sind große Räume, in denen die Kraniche eines Schlafplatzes traditionell ihre Nahrung suchen. Soweit die Kenntnisse genauer sind, werden auch die kleinräumigeren Äsungsflächen als Unterteilung der Äsungsräume mit gekennzeichnet. Einzugsgebiete von Schlafplätzen werden mit geraden Linien dargestellt, wenn durch Kartierungen diese Verhältnisse bekannt sind.In unserem Bundestand rasten im Herbst 140.000 bis 160.000 Kraniche. In den Sammel- und Rastregionen 11 - Darß-Zingster Boddenkette und Rügen (max. 70.000 Ex.), 12 - Peene- und Trebelniederung Demmin (max. 18.000 Ex.), 13 — Südlicher Greifswalder Bodden (max. 8.000 Ex.), 14 — Peeneniederung Anklam (max. 5.000) und 15 — Landgrabentat und Ueckermünder Heide (max. 20.000 Ex.) rasten zusammen etwa 120.000 Kraniche (2013), was etwa 75 % des Gesamtbestandes in M-V ausmacht (Mewes & Donner 2014). Damit hat die Planungsregion für den Kranich, der eine Anhang I - Art der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ist, eine ganz besondere Verantwortung. Dem wird die neue Planung 2015 der Eignungsgebiete für WEA in Vorpommern allerdings in keiner Weise gerecht, weil die neuen Entwicklungen in einigen Rastregionen in dem Rastvogelgutachten von 2009 noch nicht enthalten sind, dieses aber als Grundlage genommen wurde.4. Bedeutung Westmecklenburgs für rastende Gänse und SchwäneIm Gutachten von Heinicke (2008) erfolgten einerseits Bestandsabschätzungen der Anzahlen von in MV rastenden Gänse und Schwäne und zugleich eine Visualisierung der wichtigen Rastgebiete.Aus dem Gutachten ergeben sich folgende Bestandsgrößen, von denen aufgrund der Naturraumausstattung zahlreiche Gebiete in Westmecklenburg (v.a. Wismarbucht, Lewitz, Elbtal. und Elbhinterland, Schaalseeregion) gelegen sind:Singschwan: 11.000 VögelZwergschwan: 6.000 - 8.000 VögelBlässgans: 200.000 - 300.000 VögelTundrasaatgans: 50.000 - 60.000 VögelWaldsaatgans: 35.000 - 45.000 Vögel (hier hat der Überwinterungsbestand in MV rezent sehrstark abgenommen und beträgt rezent weniger als 10.000 Vögel (Heinicke, mndl.)Wichtige Rastgebiete von Sing- und Zwergschwan, Blässgans und Waldsaatgans in Mecklenburg-Vorpommern sind in den folgenden Abbildungen 2 bis 5 visualisiert:	
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	3) DauergrünlandIn der EU wird dem Schutz des Dauergrünlandes eine in letzter Zeit stark gewachsene Bedeutung zugemessen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat hier durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (vgl. der EU-Verordnung 1307/2013) neue verpflichtende — den Bestand des Dauergrünlandes sichernde — Maßstäbe gesetzt. Daher sollten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Nutzungen, die die weitreichenden ökologischen Leistungen von Dauergrünland bzw. dessen Potenzial (z.B. Kohlenstoffbindung / Klimaschutz) schädigen oder sogar gänzlich in Frage stellen, nicht zugelassen werden. Die Errichtung von Windparks über bzw. auf Dauergrünland ist eine solche, die ökologischen Funktionen bzw. Potenziale von Dauergrünland schädigende Nutzung.Dies steht im Widerspruch zum Erhaltungsgebot für Dauergrünland.Im Übrigen wird durch die Errichtung von Windparks auf Dauergrünland wegen des Kollisionsrisikos in erheblichem Maß die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat für eine Reihe von windenergiesensiblen Vogelarten eingeschränkt. Der NABU schlägt vor, Dauergrünland — in besonderem Maße solches auf Moorstandorten — als zusätzliches „weiches" Ausschlusskriterium aufzunehmen.	schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Schutz von ökologisch bedeutsamen Flächen des Dauergrünlandes ist im RREP bereits über zahlreiche Ausschluss- und Restriktionskriterien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, naturnahe Moore, gesetzlich geschützte Biotope) berücksichtigt. Der Schutz bedeutender Nahrungshabitate für geschützte Vogelarten wird unter anderem durch das neue Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" berücksichtigt. Damit werden auch bedeutende Nahrungshabitate weiterer Vogelarten geschützt. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten ist zudem Gegenstand der Umweltprüfung. Ein genereller Ausschluss von Eignungsgebieten auf Dauergrünland ist auf Ebene der Raumordnung allerdings nicht sachgerecht, da Flächen des Dauergrünlandes unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind und eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich ist, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	2) Wald- und WasserflächenflächenZur Minimierung zukünftiger Konflikte zwischen Fledermäusen und Windenergieanlagen bereits auf raumplanerischer Ebene fordert der NABU unter Hinweis auf die einschlägige EUROBATS-Publikation die Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m (Abstand von der Rotorspitze) von Windeignungsgebieten zu Wäldern, Gehölzen, Hecken, Baumreihen, Wasserkörper und andere Orte mit hohem Aktivitätsnachweis und dies unabhängig von der Größe der Waldfläche.Von den 17 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fledermausarten besteht für sieben ein nachweislich hohes Risiko durch Kollision oder das Erleiden eines Barotraumas, d.h. durch das Zerreißen der inneren Organe oder durch Blutungen des Innenohrs, an einer Windenergieanlage getötet zu werden. Entsprechend der aktuellen Schlagopferstatistik für M-V sind vor allem der Große Abendsegler (Nyctalus noctula), die Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) sowie die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) betroffen. Die wenigen Funde des Kleinabendseglers (Nyctalus leisleri) und der Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus) sind auf die Seltenheit der Arten in Mecklenburg-Vorpommern zurückzuführen; in der deutschlandweiten Statistik liegen diese bei 5 bzw. 4 % der gefundenen Schlagopfer.Bei den residenten Arten sind insbesondere die Arten Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) und Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) zu beachten, für die Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	besitzt, da sich hier neben Brandenburg, die Reproduktionsstätten der beiden Arten konzentrieren (Boye & Meyercords, 2004). Aber auch andere Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und die Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) nutzen Wald- und Gehölzränder sowie Heckenstrukturen zur Jagd. Mit der Ausweisung von Windeignungsflächen bis an die Waldkanten heran und damit auch der Möglichkeit einer waldnahen Errichtung der Windenergieanlagen steigt das Tötungsrisiko für jedes einzelne Individuum einer Fortpflanzungs- oder Übersommerungsgesellschaft der schlagopfergefährdeten Arten von Fledermäusen signifikant an, unabhängig davon, ob sie in dem betroffenen Waldgebiet Quartier beziehen oder es als Jagdgebiet aufsuchen (Seiche et al. 2008). Aus diesem Grund sollte ein Abstand der Rotorblattspitze zu Wäldern und Feldgehölzen von mind. 250 m als Ausschlusskriterium im Kriterienkatalog Berücksichtigung finden.Die Ausweisung eines Windeignungsgebietes erfolgt in planerischer Vorbereitung eines späteren jahrzehntelangen Betriebs von Windenergieanlagen. Innerhalb einer solchen Zeitspanne finden auch naturräumliche Entwicklungen statt, wie etwa die Reifung oder der Umbau eines Waldes mit Höhlenbildung etc., so dass die zukünftige Lebensraumeignung für Fledermäuse im Umfeld der Windenergieanlagen nur sehr schwer abschätzbar ist. Mit der Einhaltung von Mindestabständen zu Wäldern und Gehölzen kann zumindest für die residenten Arten schon auf der Ebene der Raumplanung das Tötungsrisiko gemindert werden.Mindestabstände sind auch festzusetzen, um zu vermeiden, dass große Teile von Windeignungsgebieten ausgewiesen werden, diese aber aufgrund o.g. Umstände gar nicht für Windkraftanlagen geeignet sind. Dies könnte auch entsprechende staatshaftungsrechtliche Implikationen für die ausweisende Körperschaft hervorrufen, wenn Investitionen in den Sand gesetzt werden.	Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	b) Abstandsempfehlungen der LAG VSW sind in der Regionalplanung zu beachten! Der NABU fordert deshalb die Einhaltung der in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW dargestellten Mindestabstände für alle dort aufgeführten windenergiesensiblen Vogelarten, sofern Abweichungen davon im Einzelfall nicht durch dezidierte Raumnutzungsanalysen begründet werden. Neben anderen ist das z.B. der Rotmilan mit einem Mindestabstand von 1.500 m und einem Prüfbereich von 4.000 m, jeweils bezogen auf den Horststandort.Der europäische Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans liegt in Deutschland und hier wiederum in Ostdeutschland, sowie im Übrigen in waldreichen Mittelgebirgslagen. Langjährige Untersuchungen im Rahmen des Programms „Monitoring der Greifvögel und Eulen Europas" zeigen, dass sein Bestand seit Ende der 1980er Jahre um ein Drittel abgenommen hat. Ähnlich wie bei anderen Großvogelarten erschwert die immer intensivere Landnutzung dem Greifvogel die Nahrungssuche. Daneben stellen auch Kollisionen mit Windkraftanlagen eine wesentliche Gefahr für den Rotmilan dar. Mit 270 dokumentierten an Windkraftanlagen aufgefundenen Schlagopfern liegt diese Art nach dem Mäusebussard an zweiter Stelle der zentralen deutschen Schlagopferdatei, die von der Vogelschutzwarte Brandenburg geführt wird.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	3) Artenschutz ist Gegenstand der RaumplanungDie Belange des Artenschutzes sind bereits in der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten, dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG). Wird hier im Bundesrecht der Artenschutz sprachlich noch umschrieben, führt ihn das Landesplanungsgesetz ausdrücklich an. „Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora." (§ 2 Nr. 4 Satz 1 und 2 LPIG).Die Notwendigkeit, den Artenschutz bereits in der Raumplanung zu berücksichtigen, wird auch vom Energieministerium gesehen, wie sich aus der Aufnahme mehrerer durch den Artenschutz motivierter Ausschlusskriterien in die Hinweise vom 22. Mai 2012 („Anlage 3") ergibt:Vogellebensraum Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) 500 mNationalparks 1.000 mBiosphärenreservate, Naturparks Freihalten Seeadlerhorste 2.000 mSchreiadlerhorste mit Schutzareal 3.000 mSchwarzstorch mit Brutwald 3.000 mHorste von Fischadlern, Wanderfalken und Weißstörchen 1.000 mJedoch bleiben diese Mindestabstände deutlich hinter den zitierten Empfehlungen der LAG VSW zurück. Sie sind offensichtlich unvollständig und entsprechen nicht den Erfordernissen des Artenschutzes, wie sie sich aus dem aktuellen Stand der Wissenschaft ableiten lassen. Für die Anwendung der Vorschriften des Artenschutzes ist jedoch kein politisches oder anderes Ermessen eröffnet. Es handelt sich um zwingendes Recht an das auch die Raumordnungsbehörden und das Energieministerium gebunden sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	2)Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Der wichtigste fachwissenschaftlich begründete Maßstab zum Umgang mit den Konflikten zwischen Windkraftanlagen und wildlebenden Vögeln sind die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) seit 2008 herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen, zuletzt überarbeitet mit Stand vom 15. April 2015. Diese dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand der Wissenschaft, der Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis bzw. im Streitfall der gerichtlichen Entscheidungen sein sollte.In der LAG VSW arbeiten die Vogelschutzwarten als die für den ornithologischen Artenschutz zuständigen Fachbehörden der Länder eng zusammen. Sie ist eines der ältesten staatlichen Fachgremien in Deutschland. Zu den Aufgaben der Mitglieder der LAG VSW gehören insbesondere die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für den Artenschutzvollzug und die Koordination avifaunistischer Erfassungen. Partner und zu den Sitzungen ständig geladene Gäste sind das Bundesamt für Naturschutz, der Bundesverband für Wissenschaftlichen Vogelschutz, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, der Deutsche Rat für Vogelschutz und die Luxemburger Natur- und Vogelschutzliga.Bereits im Jahr 2008 veröffentlichte die LAG VSW die „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten".' Auf Grundlage des fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisstandes wurde 2015 die aktualisierte Fassung des Papiers vorgelegt." Die LAG VSW gibt nach dem Maßstab des zum Erhalt der biologischen Vielfalt gebotenen Minimums Empfehlungen zum Abstand zwischen bedeutenden Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen einerseits und Windkraftanlagen andererseits.Die in den genannten Empfehlungen enthaltenen Kriterien sind in vielen Fällen geeignet, bei Verzicht auf dezidierte Raumnutzungsanalysen der betreffenden Arten bereits auf der Ebene der Regionalplanung mögliche Konflikte zwischen Windkraft und Vogelwelt zu erkennen und zu vermeiden. Rechtlich geht es dabei um den besonderen Artenschutz des § 44 BNatSchG und den europäischen Gebietsschutz des § 34 BNatSchG. In zwei Tabellen werden Mindestabstände und Prüfbereiche zwischen Windkraftanlagen und bedeutenden Vogellebensräumen bzw. Brutplätzen windkraftsensibler Arten und Artengruppen vorgeschlagen, die aufgrund der Kollisionsgefahr oder des Meideverhaltens der Arten bzw. der Barrierewirkungen, die von den Anlagen ausgehen können, als angemessen angesehen werden können:Tabelle 1Vogellebensraum Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mAlle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mFeuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar- Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mGastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mRegelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nach Wahl & Heinicke (2013) sowie Greifvögel/Falken (Weihen, Milane, Seeadler und Merlin) und Sumpfohreule Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken & Sumpfohreule:1.000 m (3.000 m)Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln Freihalten Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore Freihalten Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m Tabelle 2 Art, Artengruppe Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern) Raufußhühner: Auerhuhn (Tetrao urogallus), Birkhuhn (Tetrao tetrix), Haselhuhn (Tetrastes bonasia), Alpenschneehuhn (Lagopus muta) 1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten Rohrdommel (Botaurus stellaris) 1.000 m (3.000 m) Zwergdommel (Ixobrychus minutus) 1.000 m Schwarzstorch (Ciconia nigra) 3.000 m (10.000 m) Weißstorch (Ciconia ciconia) 1.000 m (2.000 m) Fischadler (Pandion haliaetus) 1.000 m (4.000 m) Wespenbussard (Pernis apivorus) 1.000 m Steinadler (Aquila chrysaetos) . 3.000 m (6.000 m) Schreiadler (Aquila pomarina) 6.000 m Kornweihe (Circus cyaneus) 1.000 m (3.000 m) Wiesenweihe (Circus pygargus) 1.000 m (3.000 m); Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. Rohrweihe (Circus aeruginosus) 1.000 m Rotmilan (Milvus milvus) 1.500 m (4.000 m) Schwarzmilan (Milvus migrans) 1.000 m (3.000 m) Seeadler (Haliaeetus albicilla) 3.000 m (6.000 m) Baumfalke (Falco subbuteo) 500 m (3.000 m) Wanderfalke (Falco peregrinus) 1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m Kranich (Grus grus) 500 m Wachtelkönig (Crex crex) 500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. Großtrappe (Otis tarda) 3.000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) 1.000 m (6.000 m) Waldschnepfe (Scolopax rusticola) 500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden. Uhu (Bubo bubo) 1.000 m (3.000 m) Sumpfohreule (Asia flammeus) 1.000 m (3.000 m) Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus) 500 m um regelmäßige Brutvorkommen Wiedehopf (Upupa epops) 1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (Gallinago gallinago), Uferschnepfe (Limosa limosa), Rotschenkel (Tringa totanus), Großer Brachvogel (Numenius arquata) und Kiebitz (Vanellus vanellus) 500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind Koloniebrüter: Reiher 1.000 m (3.000 m) Möwen 1.000 m (3.000 m) Seeschwalben 1.000 m (mind. 3.000 m) Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden. Die Anwendung der genannten Abstandsempfehlungen im Genehmigungsverfahren und in der Raumplanung führt i. d. R. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.	
lfd.-Nr.: 2196 private Person	Im GLRP sind unter dem Belang: Ziele der Raumordnung als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der ökologischen Funktion sowie als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen ausgewiesen:- Teilflächen des Gebietes 14/16 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), - Potentialsuchraum nördlich/ nordwestlich von Pampow (Siebendörfer Moor) (Moorregeneration),- Teilflächen des Potentialsuchraumes westlich des Gebietes 11/16 (Moorregeneration), - Teilflächen des	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gebietes 19/16 (Moorregeneration und Fließgewässerrenaturierung), - Teilflächen des Gebietes 13/16 einschließlich des angrenzenden Potentialsuchraumes (Moorregeneration),Mit der Inanspruchnahme dieser Flächen für WEA wären die in der übergeordneten Landschaftsplanung festgeschriebenen Maßnahmen zum Teil nicht mehr realisierbar bzw. wären in ihrer Wirksamkeit erheblich vermindert. WEA empfindliche Arten, die sich in den aufzuwertenden Lebensräumen ansiedelten könnten, wären ggf. einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt, was gegen die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen könnte.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Moorschutz ist insbesondere durch die harten Ausschlusskriterien "Naturnahe Moore" und "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" berücksichtigt. Dem Moorschutz dienen außerdem weitere harte und weiche Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine mögliche Beeinträchtigung weiterer Moorflächen, (insbesondere Flächen, die zur Moorregeneration vorgesehen sind) ist ggf. im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2222 private Person	2.) ArtenschutzAuf Seite 10 des Entwurfes sind die Abstandspuffer von WEG zu Horsten/ Nistplätzen von Großvögeln aufgeführt. Dabei wurden die „ Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen aupgewählter Vogelarten in der Überarbeitung vom 15.04.2015", herausgegeben von den LAG VSW, teilweise schwer mißachtet (Seeadler und Rotmilan). Das ist völlig unverständlich, da die Staatlichen Vogelschutzwarten über einen umfangreichen Kenntnisstand zum Thema Windenergienutzung und Vogelschutz verfügen und mit Hilfe vielfältiger systematischer wissenschaftlicher Untersuchungen und des Führens und ständigen Aktualisierens von Schlagopferdateien gerichtsfeste Abstandsempfehlungen erstellt haben, die das GRUNDSÄTZLICH GEBOTENE MINIMUM ZUM ERHALT DER BIOLOGISCHEN VIELFALT darstellen. Besonders unzureichend ist der Horstschutz des Rotmilans (1000m Abstandspuffer anstatt empfohlener 1500m), heruntergestuft vom weichen Tabu- in	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	ein Restriktionskriterium, ein Kriterium also, dass sich erst noch gegen die Windeignung begünstigenden Belange durchsetzen muß Das ist nicht hinnehmbar.Obwohl Herr Christiansen in der Verbandsversammlung zugesagt hatte, dass bei jedem bestätigten Rotmilanhorst der Schutzabstand von 1000m definitiv gelten würde, scheint man außerdem jetzt nur noch typische Rotmilanhabitate schützen zu wollen. Das würde bedeuten, dass Rotmilanpaare, die außerhalb dieser „Schutzzonen " brüten, zur Tötung durch Windkraftanlagen freigegeben werden!Es ist dringendst erforderlich, dem Rotmilan, der der durch WKA gefährdetste Greifvogel ist, unbedingten Schutz zukommen zu lassen, zumal in Deutschland mehr als 50% des Weltbestandes leben - davon ein großer Teil in nicht klassischen Rotmilanhabitaten, weil es davon leider mittlerweile zu wenige gibt (bedingt durch intensive industrielle LW und Monokulturanbau). Daher müssen UNBEDINGT die Abstandsempfehlungen der „Neuen Helgoländer Liste" für den Schreiadler (6000m), Seeadler (3000m) und Rotmilan (1500m) in das neue RREP WM übernommen und der Rotmilanhorst- Schutz wieder Tabukriterium werden.	WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Anstelle der „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege" wurden als Ausschlusskriterien „festgesetzte Naturschutzgebiete" (hart) „Naturnahe Moore" (hart) und „Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung ‚Schaalsee-Landschaft'" (weich) aufgenommen. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind damit zwar alle Kriterien, die zur Ausweisung von Vorranggebieten im RREP Westmecklenburg herangezogen wurden, als Einzelkriterien genannt. Systematischer und stringenter wäre es aber, von vornherein auf die „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege" Bezug zu nehmen, wie dies auch in Bezug auf die Vorranggebiete „Rohstoffsicherung", „Küsten- und Hochwasserschutz", „Trinkwasser" und „Gewerbe und Industrie" der Fall ist. Im Falle einer Änderung der Kriterien für die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" wäre es zudem nicht schlüssig, nur einen Teil der Kriterien und damit der Gebiete zu berücksichtigen. Es wird daher dringend empfohlen, auf die raumordnerische Kategorie der „Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege" zurückzugreifen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Gemäß der ständigen Rechtsprechung ist bei der Aufstellung des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts eine Differenzierung in harte und weiche Ausschlusskriterien erforderlich. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als eigenes Kriterium wäre eine solche Differenzierung nicht möglich. Die harten Ausschlusskriterien "Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG" und "Naturnahe Moore" sowie das weiche Ausschlusskriterium "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft" werden daher nicht zusammengefasst.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Abteilung Naturschutz und NaturparkeRegionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung,Entwurf des Kapitels 6.5. Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens Stand: Februar 2016zu Programmsatz 6.5 (8), „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen"In dem zur Stellungnahme vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) werden die Kriterien, die durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (EM) aufgestellt und begründet wurden (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen) nahezu vollständig übernommen. Die klare Orientierung an der o.g. Richtlinie des EM wird aus Gründen der Sicherung einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise ausdrücklich begrüßt.Es wurden lediglich zwei weitere Restriktionskriterien hinzugefügt: „Horste Rotmilan einschließlich 1.000m Abstandspuffer" und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen". Das Restriktionskriterium „Infrastrukturkorridor" wurde gestrichen und das weiche Ausschlusskriterium „Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich" wurde von 800 auf 1.000 m Abstandpuffer erhöht.	
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	zum „Schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept":Die juristischen Begründungen zur Einstufung in harte und weiche Ausschlusskriterien wurden vom LUNG nicht geprüft. Es wird begrüßt, dass zu jedem Kriterium die verwendeten Datengrundlagen beschrieben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 2272 Kreis Herzogtum Lauenburg	3.Grünes Band" Als Teil eines internationalen Biotopverbundsystems ist das „Grüne Band" entlang der Landesgrenze von überregionaler Bedeutung.Es bildet eine wichtige Achse des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland. Das Grüne Band beherbergt einen großen Anteil an gefährdeten Biotoptypen und ist zudem Lebensraum einer Vielzahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.In den ausgeräumten intensiv genutzten Agrarlandschaften hat das Grüne Band oft als einziges verbliebenes Rückzugsgebiet für eine große Zahl störungsempfindlicher und bedrohter Tier- und Pflanzenarten eine wichtige Funktion.Zum Schutz der Lebensraum- und Verbundfunktionen ist ein mindestens 300m breiter Puffer-Streifen entlang der Verbundflächen des „Grünen Bandes" von Windenergienutzung auszuschließen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Biotopverbundes wird auch auf Ebene der Raumordnung bereits in erheblichem Maße berücksichtigt. So sind insbesondere die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope), die auch einen erheblichen Teil des Biotopverbundes im engeren Sinne ausmachen, als Ausschluss- oder Restriktionskriterien berücksichtigt. Eine abschließende Beurteilung der Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen auf den Biotopverbund ist mit den vorhandenen Beurteilungsgrundlagen auf regionalplanerischer Ebene nicht möglich, so dass auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren verwiesen wird.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2307 Naturschutz AG Testorf Steinfort	Mit Befremden nimmt die Naturschutz AG Testorf Steinfort zur Kenntnis, dass im vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Raumentwicklungsplanes in Westmecklenburg der Artenschutz dem Ausbau der Windkraft geopfert werden soll. Es ist unakzeptabel, dass die Abstandsempfehlungen der Helgoländer Liste, herausgegeben von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, also den zuständigen Fachbehörden, hier keine Beachtung finden, obwohl diese Liste von Ornithologen erstellt wurde, die sich jahrelang mit dem Thema Windkraft und Vogelschutz auseinandergesetzt haben. Diese Leute sind Experten auf diesem Gebiet und haben Abstände und Prüfbereiche festgelegt, die als Beurteilungsmaßstab in der Raumordnung Anwendung finden müssen. Es ist komplett unverständlich, warum diese fachlichen Empfehlungen vom Planungsverband Westmecklenburg, der unseres Wissens nach keine ornithologische Fachbehörde darstellt, ignoriert werden. Das läßt nur den Schluß zu, dass hier das hohe Tötungsrisiko für etliche streng geschützte, vom Aussterben bedrohte Arten in Kauf genommen wird, um dem Willen der Landesregierung- dem zügellosen Windkraftausbau - bedingungslos Folge zu leisten. Die drastische Reduktion der empfohlenen Abstände (Schreiadler um die Häfte, Seeadler und Rotmilan um 1/3)) und das Ignorieren der Abstandsempfehlungen für weitere etliche geschützte Arten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	verstößt gegen das Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot).Beispiel Rotmilan (häufigstes Kollisionsopfer): Der Planungsverband scheint sich hier seiner Verantwortung nicht wirklich bewußt zu sein, da er zwar anfangs den Horstschutz des Rotmilans immerhin schon mal auf 1000m festgelegt hat, danach dieses Tabukriterium aber zum Restriktionskriterium modifiziert hat und schlußendlich nur noch Dichtezentren bzw. arttypische Lebensräume für schützenswert erachtet. Es sollen also nun auch „ Eignungsgebiete für Rotmilane" erstellt werden. Da stellt sich die Frage, was mit den unfolgsamen Rotmilanen passiert, die außerhalb dieser Eignungsräume ihre Reviere haben (In Deutschland brüten mehr als 80% der Rotmilane außerhalb der Europäischen Vogelschutzgebiete!!).Wir fordern, dass jeder einzelne Rotmilanhorst mit 1500m Abstandspuffer zu Windenergieanlagen geschützt werden muß, unabhängig davon, ob inner- oder außerhalb typischer Habitate.Wir möchten Sie nochmals an Ihre Verantwortung für unser Land erinnern. Mecklenburg Vorpommern beherbergt zahlreiche streng zu schützende Vogelarten, die nicht dem Wahn und der Profitgier der Windindustrie zum Opfer fallen dürfen.Deshalb fordern wir die Übernahme der Abstandsempfehlungen der LAG VSW als Tabukriterien in die aktuelle Fortschreibung des RREP WM wie von den LAG VSW vorgegeben: Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume.Vogellebensraum Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mAlle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mFeuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mGastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mRegelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule Kranich: 3.000 m (6.000 m)Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 in)Greifvögel/Falken & Sumpfohreule: 1.000 in (3.000 in)Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln Freihalten Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore Freihalten Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 mWeihen, Milane, Seeadler und Merlin Tabelle 2: Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten. Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien, innerhalb derer zu prüfen ist,ob Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angeflogen werden.Raufußhühner: Auerhun (Tetrao Urogallus), Birkhuhn (Tetrao tetrix), Haselhuhn (Tetrastes bonasia), Alpenschneehuhn (Lagopus muta) // 1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten VorkommensgebietenRohrdommel (Botaurus stellaris) // 1.000 m (3.000 m)Zwergdommel (Ixobrychus stellaris) // 1.000 m Schwarzstorch (Ciconia nigra) // 3.000 m (10.000 m)Weißstorch (Ciconia ciconia) // 1.000 m (2.000 m)Fischadler (Pandion haliaetus) // 1.000 m (4.000 m)Wespenbussard (Pernis apivorus)) // 1.000 mSteinadler (Aquila chrysaetos) // 3.000 m (6.000 m)Schreiadler (Aquila pomarina) // 6.000	Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	mKornweihe (Circus cyaneus) // 1.000 m (3.000 m)Wiesenweihe (Circus pygagus) // 1.000 m (3.000 m); Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.Rohrweihe (Circus aeruginosus) // 1.000 mRotmilan (Milvus milvus) // 1.500 m (4.000 m)Schwarzmilan (Milvus migrans) // 1.000 m (3.000 m)Seeadler (Haliaeetus albicilla) // 3.000 m (6.000 m)Baumfalke (Fako subbuteo) // 500 m (3.000 m)Wanderfalke (Fako peregrinus) // 1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 mKranich (Grus grus) // 500 mWachtelkönig (Crex crex) // 500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der akutellen Brutplätze berücksichtigt werden.Großtrappe (Otis tarda) // 3.000 m um die Brutgebiete; Wintereinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den VorkommensgebietenGoldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) // 1.000 m (6.000 m)Waldschnepfe (Scolopax rusticola) // 500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.Uhu (Bubo bubo) // 1.000 m (3.000 m)Sumpfohreule (Asio flammeus) // 1.000 m (3.000 m)Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus) // 500 m um regelmäßige BrutvorkommenWiedehopf (Upupa epops) // 1.000 m (1.500 m) um regelmäßige BrutvorkommenBedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine (Gallinago gallinago), Uferschnepfe (Limosa limosa), Rotschenkel (Tringa totanus), Großer Bachvogel Numenius arquata) und Kiebitz (Vanellus vanellus) // 500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind.Koloniebrüter:Reiher // 1.000 m (3.000 m)Möwen // 1.000 m (3.000 m)Seeschwalben // 1.000 m (mind. 3.000 m)	
lfd.-Nr.: 2350 private Person	Bedenklich ist auch, dass in dieser Legislaturperiode in M-V der generelle Ausschluss von Wald in Windeignungsgebieten sowie die 300 Meter-Schutzradien um Waldgebiete verändert wurden. Laut Aussage von Herrn Steffen Wohner vom Landesenergieministerium M-V können Waldflächen bis zu einer Gesamtgröße von 10 Hektar in Windeignungsgebieten liegen, auch wenn der Bau der Anlagen außerhalb des Waldes zu erfolgen hat (SVZ 1.1.2016, Seite 10). Meines Erachtens sind solche Veränderungen die Vorstufe für den schleichenden Beginn eines zukünftigen Bau´s von Windrädern auch in Wäldern von M-V.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten in zusammenhängenden Waldflächen ist damit ausgeschlossen. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf Waldflächen ab 10 ha. Waldflächen (< 10 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.
Kapitel: III Allgemeine Ausweisungsregelungen		
lfd.-Nr.: 2257 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Entwurf des Kapitels 6.5 EnergieAnlage: Stellungnahme zu den artenschutzrechtlichen Belangenwir bedanken uns für die Einbeziehung des Landes Brandenburg in die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg — Entwurf des Kapitels 6.5 Energie und nehmen wie folgt Stellung.Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) koordiniert als oberste Raumordnungsbehörde die Abstimmung von Landes- und Regionalplänen der benachbarten Bundesländer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Kapitel III des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts erläutert die allgemeinen Ausweisungsregelungen. Ein Verweis auf immissionsschutzrechtliche Vorschriften auf nachfolgender Genehmigungsebene ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	und Planungsregionen mit den Fachressorts im Land Brandenburg (einschließlich der Fachabteilungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung). Im Rahmen der Beteiligungsverfahren bündelt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken für das Land Brandenburg.Zu Kapitel III: Allgemeine Ausweisungsregelungen (PDF-Seite 65):Es wird gebeten, zugunsten des Strahlenschutzes im Kapitel III (Allgemeine Ausweisungsregelungen), den Entwurf im letzten Absatz um den Satz: „Dabei sind Belange der 26. BImSchV einzuhalten." zu ergänzen.Begründung: Im Kapitel III wird im letzten Absatz festgehalten, dass „Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken, Straßen o. ä. verlaufen oder in denen z. B. isolierte Gewerbestandorte oder Tierhaltungsanlagen liegen, ... als ein geschlossenes Gebiet darzustellen [sind] (keine Teilräume). Ggf. notwendige Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt." Demgegenüber wird in Kapitel II (Rechtliche Vorgaben) lit. b) des Entwurfs kurz darauf verwiesen, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ... die Einhaltung spezieller Richtwerte hauptsächlich bezüglich des Lärmschutzes und des Schattenwurfes geprüft [wird]".	
Kapitel: IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung nach harten Ausschlusskriterien, weichen Ausschlusskriterien und Restriktionskriterie		
lfd.-Nr.: 335 private Person	1. Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf1.1. Die Kriterien für die Prüfung auf Windeignung weichen von der landesweiten Richtlinie abLandesweit gilt die Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V“ in der jeweils aktuellen Fassung. Die für diesen Plan gültige Fassung aus dem Jahre 2012 kennt für die Festlegung von Windeignungsgebieten Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Planentwurf von dieser Richtline abweicht und zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien unterscheidet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsverband muss die Kriterien in der Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ berücksichtigen, kann von diesen Kriterien aber abweichen. Die Einteilung in harte und weiche Ausschlusskriterien folgt der aktuellen Rechtsprechung.
Kapitel: V a Harte Ausschlusskriterien		
lfd.-Nr.: 5 private Person	In den Harten Ausschlusskriterien werden nur gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha berücksichtigt. Diese Mindestgröße überschreitet die Mindestgrößen gemäß Anlage 1 zu § 20 Abs. 1 LNatG M-V deutlich ohne weitere Begründung. Zudem wird die Verzahnung von Biotopen (Komplexregelung), die häufig in Waldgebieten vorzufinden ist, nicht berücksichtigt. Die Mindestgrößenregelung ist aufzuheben bzw. angemessen zu verringern.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Begründung des harten Ausschlusskriteriums wird diesbezüglich präzisiert.
lfd.-Nr.: 71 private Person	zu 6.5 (8)Die geplanten Eignungsgebiete umfassen zwar nur 1 % der Fläche, wirken sich aber durch ihre Höhe um ein Vielfaches auf die Landschaft und das Empfinden der Einwohner aus. Daher ist der derzeitige Ausbaustand von WEA für die Bevölkerung schon grenzwertig und sollte nicht weiter vorangetrieben werden.Weiteres hartes Ausschlusskriterium: wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche, d.h. Acker und Grünlandzahlen größer als 50.Was nützen Restriktionskriterien, wenn in Einzelfällen(jede	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Anlage ist ein Einzelfall) Ausnahmen zugunsten des Baues von WEA den Ausschlag geben können. Das bedeutet es sind keine Ausnahmen zulässig.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten. Dabei muss der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft werden.Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im RREP und dem Ziel der Raumordnung zur Sicherung bedeutsamer Böden in 4.5 (2) LEP M-V raumordnerisch hinreichend berücksichtigt. Im LEP M-V sind dabei ausdrücklich Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ausnahme vom Verbot der Inanspruchnahme wertvoller Böden festgelegt. Wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen werden daher nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	BiotopschutzDie Errichtung von WEA wird innerhalb von Biotopen, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützt und mindestens 5 ha groß sind, und in einem Abstandspuffer von 200 m zu diesen Biotopen ausgeschlossen.Im Rahmen der Standortwahl und der Auswahl der Zuwegungen zu den WEA-Standorten sind die Vorschriften des § 20 Abs. 1 NatSchAG zu beachten. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen geschützter Biotope führen können, unzulässig. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Hinweise sind Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	In der Begründung zum PS (8) werden die „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien sowie die Restriktionskriterien aufgeführt. Wir können der Einteilung in Abbildung 19 auf Seite 7 nur bedingt folgen.Naturnahe Moore werden als „harte“ Ausschlusskriterien herangezogen. Wir bitten um Überprüfung, ob dies auch für die zu sanierenden Moore nach dem Moorschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern (Stand 1998) gilt. Wenn nicht, sind die zu sanierenden Moore unbedingt mit zu berücksichtigen. Die Daten können im Kartenportal Umwelt des LUNG abgefragt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Naturnahe Moore sind gemäß § 20 (1) Nr. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und daher den harten Ausschlusskriterien zuzuordnen. Zu sanierende Moore unterliegen nicht diesem gesetzlichen Schutz und stellen daher kein hartes Ausschlusskriterium dar.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Nicht nur EU-Vogelschutzgebiete sind als Ausschlusskriterium gelten, sondern auch FFH-Gebiete, denn hier unter fällt der Schutz der auch durch Windenergieanlagen bedrohten Fledermäuse. FFH- bzw. Vogelschutzgebiete als eines der höchsten Schutzgebiete auf Europa-Ebene. Diese müssen unbedingt als harte Ausschlusskriterien festgelegt werden, anderenfalls sind Verstöße gegen den europarechtlichen Artenschutz vorprogrammiert.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Zuordnung von Europäischen Vogelschutzgebiete zu den harten Ausschlusskriterien ist in der Rechtsprechung umstritten. Aufgrund der Bedeutung der Europäischen Vogelschutzgebiete für die Erhaltung wildlebender Vogelarten soll die Errichtung von Windenergieanlagen dort aber ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern werden Europäische Vogelschutzgebiete daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Eine Berücksichtigung von FFH-Gebieten als hartes Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da diese Gebiete einer Bebauung durch Windenergieanlagen faktisch oder rechtlich nicht in

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		jedem Fall entgegenstehen. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	b)Zur Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden SachverhaltDer vorliegende RREP-Entwurf genügt den vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung nicht.Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:aa)Zum "harten" Tabukriterium der Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenAngesichts des Umstandes, dass „harte' Tabukriterien nach der Rechtsprechung, vgl. hierzu exemplarisch das Urteil des Hess. OVG vom 23.09.2015 - 4 C 358/14.N -zit. n. Juris, Rdnr. 55 der Kennzeichnung„... von Gemeindegebietsteilen (dient), die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind ..."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)ist nicht erkennbar, welche Gebiete nach der BauNVO der „Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit" dienen sollen.Ob damit nämlich - ausschließlich - sog. Sondergebiete nach den §§ 10 und/oder 11 BauNVO gemeint sind oder solche Gebiete, in denen eine Nutzung zur Erholung, Tourismus und/oder „Gesundheit" (auch) zulässig sind, ist angesichts der Festlegung im RREP-Entwurf nicht klar.Angesichts der weitreichenden Folge der Festlegung von „harten" Tabuzonen verstößt diese Regelung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Zweckbestimmung der Baugebiete ist in der BauNVO definiert. Die Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept wird hinsichtlich der Zweckbestimmung der Sondergebiete präzisiert. Das Kriterium ist damit hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und bleibt unverändert.
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	b)Zur Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden SachverhaltDer vorliegende RREP-Entwurf genügt den vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung nicht.Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:aa)Zum "harten" Tabukriterium der Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenAngesichts des Umstandes, dass „harte' Tabukriterien nach der Rechtsprechung,vgl. hierzu exemplarisch das Urteil des Hess. OVG vom 23.09.2015 - 4 C 358/14.N -zit. n. Juris, Rdnr. 55der Kennzeichnung„... von Gemeindegebietsteilen (dient), die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind ..."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)ist nicht erkennbar, welche Gebiete nach der BauNVO der „Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit" dienen sollen.Ob damit nämlich - ausschließlich - sog. Sondergebiete nach den §§ 10 und/oder 11 BauNVO gemeint sind oder solche Gebiete, in denen eine Nutzung zur Erholung, Tourismus und/oder „Gesundheit" (auch) zulässig sind, ist angesichts der Festlegung im RREP-Entwurf nicht klar.Angesichts der weitreichenden Folge der Festlegung von „harten" Tabuzonen verstößt diese Regelung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Zweckbestimmung der Baugebiete ist in der BauNVO definiert. Die Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept wird hinsichtlich der Zweckbestimmung der Sondergebiete präzisiert. Das Kriterium ist damit hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und bleibt unverändert.
lfd.-Nr.: 990 private Person	Harte AusschlusskriterienDie als „harte Tabuzone" eingeordneter Gebiete, die nach der Bau NVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen sowie die Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich müssen gleichfalls für alle Altgebiete aus 2011 und früher sowohl für Vorhaben des Repowering als auch die der planerischen Öffnungsklause gelten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Altgebiete, die von harten Ausschlusskritierien überlagert werden, werden nicht in die Liste der Gebiete übernommen, die von der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) erfasst werden.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Biotope:In der „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung von 2012 erhalten die Regionalen Planungsverbände Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Dies beinhaltet einen gewissen Handlungsspielraum für die Planungsverbände z.B. bezüglich der Ausschlusskriterien. Es werden in der Anlage landeseinheitliche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien angeführt und begründet. Auch rechtliche Vorgaben werden in der Richtlinie wiedergegeben. U.a. heißt es unter II b) „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf raumordnerischer Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt.... Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden."Die Raumordnung hat sich auch an allgemeinen Ausweisungsregelungen zu orientieren. Dabei werden „die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere durch die Raumordnung, durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt" (vgl. §2 ROG).Biotope sollen laut vorliegendem Entwurf erst ab einer Größe von 5 Hektar von Windkraftanlagen freigehalten werden. Ich habe keine rechtliche Grundlage für diese Größenbedingung gefunden und halte sie für nicht rechtssicher und nicht mit dem Bundesnaturschutzgesetz vereinbar. Die ökologische Wertigkeit und die Empfindlichkeit gegen Störungen durch den Bau und/ oder Betrieb von Windkraftanlagen sind bei den Biotopen nicht pauschal von der Größe abhängig. Die Lokalisation der Biotope ist bekannt und kann problemlos in den Entwurf eingearbeitet werden. Ich fordere, gesetzlich geschützte Biotope jeder Größe in die harten Ausschlusskriterien aufzunehmen. Ich fordere 200m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen jeder Größe in die „weichen Ausschlusskriterien" zu setzen, statt in die Restriktionskriterien.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Begründung des harten Ausschlusskriteriums wird diesbezüglich präzisiert.Die vom Schutz erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Der 200 m Abstandspuffer um gesetzlich geschützte Biotope bleibt daher ein Restriktionskriterium, so dass auch weiterhin eine Einzelfallprüfung möglich ist.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Biotope:In der „Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung von 2012 erhalten die Regionalen Planungsverbände Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Dies beinhaltet einen gewissen Handlungsspielraum für die Planungsverbände z.B. bezüglich der Ausschlusskriterien. Es werden in der Anlage landeseinheitliche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien angeführt und begründet. Auch rechtliche Vorgaben werden in der Richtlinie wiedergegeben. U.a. heißt es unter II b) „Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Mithin ist bereits auf raumordnerischer Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung in der Regel nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt.... Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden."Die Raumordnung hat sich auch an allgemeinen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Eine Überbauung der gesetzlich geschützten Biotope mit Windenergieanlagen ist unzulässig. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen jedoch auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Kleinere Flächen geschützter Biotope (< 5 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Die Begründung des harten Ausschlusskriteriums wird diesbezüglich präzisiert.Die vom Schutz erfassten Biotoptypen werden in unterschiedlichem Maße durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Errichtung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ausweisungsregelungen zu orientieren. Dabei werden „die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen, insbesondere durch die Raumordnung, durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt" (vgl. §2 ROG).Biotope sollen laut vorliegendem Entwurf erst ab einer Größe von 5 Hektar von Windkraftanlagen freigehalten werden. Ich habe keine rechtliche Grundlage für diese Größenbedingung gefunden und halte sie für nicht rechtssicher und nicht mit dem Bundesnaturschutzgesetz vereinbar. Die ökologische Wertigkeit und die Empfindlichkeit gegen Störungen durch den Bau und/ oder Betrieb von Windkraftanlagen sind bei den Biotopen nicht pauschal von der Größe abhängig. Die Lokalisation der Biotope ist bekannt und kann problemlos in den Entwurf eingearbeitet werden. Ich fordere, gesetzlich geschützte Biotope jeder Größe in die harten Ausschlusskriterien aufzunehmen. Ich fordere 200m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen jeder Größe in die „weichen Ausschlusskriterien" zu setzen, statt in die Restriktionskriterien.	Windenergieanlagen im Umkreis von 200 m um das geschützte Biotop ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Der 200 m Abstandspuffer um gesetzlich geschützte Biotope bleibt daher ein Restriktionskriterium, so dass auch weiterhin eine Einzelfallprüfung möglich ist.
lfd.-Nr.: 1449 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3033.	siehe Stellungnahme 3033
lfd.-Nr.: 1459 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3033.	siehe Stellungnahme 3033
lfd.-Nr.: 1469 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3033.	siehe Stellungnahme 3033
lfd.-Nr.: 1476 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3033.	siehe Stellungnahme 3033
lfd.-Nr.: 2183 Amt Lützow-Lübstorf	Zu PS 8AllgemeinAls hartes Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten wurden „Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen" definiert. Generell ist für die Eignungsgebiete zu überprüfen, dass dabei Grundlage nicht der tatsächliche Bestand, sondern die verbindlichen Bauleitplanungen der Gemeinden die Grundlage bilden, da die Gemeinden sonst u.U. in die Situation von drohenden Ansprüchen aus Planungsschaden nach dem BauGB gelangen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Rechtsverbindliche Bebauungspläne werden bei der Bestimmung des 1000 m Mindestabstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, zusätzlich zum tatsächlichen Bestand, berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten WEAZitat Umweltbundesamt:„Die beiden Dimensionen des Vorsorgeprinzips sind Risikovorsorge und Ressourcenvorsorge. Risikovorsorge bedeutet, bei unvollständigem oder unsicherem Wissen über Art, Ausmaß, Wahrscheinlichkeit sowie Kausalität von Umweltschäden und -gefahren vorbeugend zu handeln, um diese von vornherein zu vermeiden. Ressourcenvorsorge meint, dass wir mit den natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft schonend umgehen, um sie langfristig zu sichern und im Interesse künftiger Generationen zu erhalten. „In den dargestellten Kriterien wird das geltende Vorsorgeprinzip negiert. Die Abstandspuffer sind lediglich zu Gunsten der WEA ausgelegt, was die Aussage, dass bei höheren Abstandspuffern zu wenig WEA realisierbar wären, belegt. Zu fordern sind Abstandpuffer zu Wohngebieten etc. von mindestens 10xHöhe der WEA als hartes Ausschlusskriterium.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Nach der Rechtsprechung sind pauschale Abstände zwischen Siedlungsgebieten und Windenergieanlagen den weichen Ausschlusskriterien

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		zuzuordnen. Eine Unterschreitung der Abstände im Rahmen der Einzelfallabwägung ist nicht möglich. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
Kapitel: V b Weiche Ausschlusskriterien		
lfd.-Nr.: 65 private Person	Zudem bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg nochmals den pauschalen Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Wohnbebauung (Innen- sowie Außenbereich) zu prüfen. Die in Mecklenburg-Vorpommern empfohlenen Mindestabstände von 1000 m zu Ortslagen und 800 m zu Einzelhäusern bzw. zu Splittersiedlungen liegen bereits deutlich über den Maßgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Sie gewährleisten einen größtmöglichen Schutz der Anwohner. Das Umweltbundesamt sieht sogar einen 600 m Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung als geeignet, um den Schutz der Bevölkerung zu sichern. Zudem bitten wir den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg die höhenbezogene Abstandsregelung zu überdenken bzw. zu streichen. Mit der geplanten Festlegung als Ziel der Raumordnung ist der Weg einer Abwägung nicht eröffnet und die Zielstellung (Begründung) kann auf diesem Wege nicht erreicht werden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) entfällt im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.5 Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVGDen generellen Ausschluss von Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen in Form eines weichen Ausschlusskriteriums erachten wir für nicht haltbar, da diese Bereiche der Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich entgegenstehen. Vielmehr ist für jeden denkbaren Standort einer Windenergieanlage innerhalb eines Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichs durch eine Einzelfallprüfung der Deutschen Flugsicherung (DFS) festzustellen, inwieweit ein Konflikt durch die Errichtung einer Windenergieanlage überhaupt entsteht. In Rahmen dieser einzelfallbezogenen Prüfung lassen sich mögliche Konflikte analysieren und mögliche Lösungen erarbeiten. Ein gutes Beispiel ist hier das bestehende Windeignungsgebiet Parchim (27) des RREP WM. Nach Prüfung durch die DFS konnten	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Planungsverband sieht es als angemessen und geboten, unabhängig von den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften, Windenergieanlagen und Flugverkehr auf Ebene der Raumordnung räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	hier innerhalb der o .g. Bereiche drei Windenergieanlagen mit heute üblichen Gesamthöhen zwischen 175 m und 200 m errichtet werden ohne dass es hierdurch zu Konflikten mit den Belangen der Luftfahrt kam. Durch den generellen Ausschluss von Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichen werden wichtige Potenzialflächen von vornherein ausgeschlossen, die im Zweifelsfall kein oder nur ein geringes Konfliktpotenzial bieten. Wir bitten daher um eine generelle Prüfung der Notwendigkeit der Anwendung dieses Ausschlusskriteriums.	abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Da es sich um eine bewusste Planungsentscheidung des Planungsverbandes handelt, sind "Flugplätze einschließlich Bauschutz und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG" als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	4. Verwendete Datengrundlage: Bzgl. der Datengrundlage der Teilfortschreibung weisen wir darauf hin, dass diese in Teilen nicht den aktuellen Verhältnissen entspricht. Dies gilt insbesondere für die Daten, die aus dem GLRP WM (2008) stammen und selber wiederum auf dem GLP MV aus dem Jahr 2003 basieren. Davon betroffen sind bspw. die einheitlich anzuwendenden weichen Kriterien „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (< 2.400 ha)“ und „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ (s.u.).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand Oktober 2010. Die Begründung zu den Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial wird diesbezüglich aktualisiert. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.2 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) Das weiche Kriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)“ ist aus unserer Sicht kein fachlich begründetes und planerisch nachvollziehbares Kriterium. Dagegen sprechen unserer Meinung nach folgende Gründe:• Fachliche Begründung: Der Schutzzweck des Kriteriums richtet sich zunächst insbesondere gegen den „anhaltenden Freiraumverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsflächen“ sowie auf den Erhalt der „ökologischen Qualitäten der Freiraumressource“ (GLP M-V 2003, S. 155). D.h. der Schutzzweck ähnelt dem von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Landschaftsbildpotenzialräumen etc., setzt aber an die Stelle der inhaltlichen Qualität der zuletzt Genannten allein die Größe des Gebiets. Dies unterstreicht der Plangeber zusätzlich dadurch, dass als zentrales Charakteristikum allein auf die Größe > 2.400 ha abgestellt wird, nicht aber auf die ebenfalls vorhandene Funktion des Freiraums, wie dies bspw. beim RPV Vorpommern der Fall ist. Im Endeffekt werden auf diese Weise Flächen allein aufgrund ihrer Größe von der Windenergetischen Nutzung frei gehalten unabhängig von sonstigen Erwägungen und unabhängig davon, dass Windenergie ebenso wie die Forst- und Landwirtschaft zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben zählt. Dies ist aus unserer Sicht fachlich nicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, kritisch.• Planerische Nachvollziehbarkeit: Wie bereits dargelegt ist die Datengrundlage für dieses Kriterium nicht mehr aktuell. Dies verdeutlicht z.B. das Bestandsgebiet Suckow (Nr. 30/2011), das laut GLP M-V (2003) bzw. GLRP WM (2008) sowohl der Größe wie der Funktion nach in einem unzerschnittenen landschaftlichen Freiraum der Stufe 4 liegt. Auf Basis des verfügbaren Datensatzes erfüllt der unzerschnittene landschaftliche Freiraum unserer Meinung nach nicht die Anforderungen eines einheitlich anzuwendenden weichen Kriteriums, sondern muss im Einzelfall	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung ausgenommen. Die Festlegung der "unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	überprüft und abgewogen werden. Anstelle der Anwendung als weiches Kriterium sollte der unzerschnittene landschaftliche Freiraum daher bei der Einzelgebietsabwägung unter Berücksichtigung der Bewertung der Funktion anstelle der Größe herangezogen werden.	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Über diese grundsätzlichen Punkte hinaus nehmen wir zu den einzelnen in der Begründung zum Programmsatz 8 enthaltenen harten, weichen und Restriktionskriterien wie folgt Stellung:0.2.1 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im AußenbereichDie Vereinheitlichung der Abstände zu Siedlungen (1.000 m) jedweder Art (Wohnsiedlungen, Einzelhäuser, Splittersiedlungen etc.) und diesen Abstand als in der ersten Planungsebene zu beachtende Pufferung zu einer (de facto) harten Tabuzone auszugestalten, ist nach unserer Auffassung falsch und zwar aus folgenden Gründen: 1. Einheitliche Schutzabstände zu Siedlungen ebnen die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die von Verfassungs wegen nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung ein (VGH München, 21.01.2013, 22 CS 12/2297).2. Grundsätzlich richtet sich der für die Festlegung einer harten Tabuzone zwingend erforderliche immissionsschutzrechtliche Mindestabstand nach zwei Aspekten: Erstens ist die Leistung, Konstruktion und Anzahl der WEA von Bedeutung. Zweitens kommt es entscheidend auf den jeweiligen potentiell beeinträchtigten Gebietstyp (Immissionsorte) an. Ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO ist immissionsschutzrechtlich (TA Lärm, „optisch bedrängende Wirkung“) anders zu beurteilen als ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO. Es kann demnach nicht abstrakt bestimmt werden, wie groß der Mindestabstand zu sein hat.3. Die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Baugebiete richtet sich nach dem Bauplanungsrecht und nach der TA-Lärm:Das Bauplanungsrecht als Bodenrecht bestimmt einerseits, welche Nutzungen auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Nachbarschaft an bestimmten Orten zulässig sind, andererseits, welchen Schutz vor Beeinträchtigungen andere Nutzungen, z.B. Wohnbebauung, beanspruchen können (BVerwG, U.v. 24.4.1991 – 7 C 12.90 – UPR 1991, 340/341).Die in der TA Lärm [...] bestimmten Immissionsrichtwerte entsprechen den in § 30 BauGB i.V.m. §§ 4–6 BauNVO vorgesehenen Abstufungen für Gebiete unterschiedlicher Qualität, Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit. Sie entsprechen insbesondere auch der Gebietsspezifik des immissionsschutzrechtlichen Begriffs der erheblichen Belästigungen. Das Maß des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren richtet sich nach der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des insoweit maßgeblichen Gebiets, die insoweit von der baurechtlichen Prägung der Situation, in der sich störende und gestörte Nutzung befinden, und von etwaigen tatsächlichen oder planerischen Vorbelastungen abhängen (BVerwG, B.v. 3.5.1996 – 4 B 50.96 – UPR 1996, 309/310; BVerwG, U.v. 18.5.1995 – 4 C 20.94 – DVBl 1996, 40/43 m.w.N.). Während ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Abs. 1 BauNVO „vorwiegend“ dem Wohnen dient, ein Dorf- oder Mischgebiet nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 BauNVO hingegen nur neben anderen Nutzungen auch dem Wohnen dient, ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB eine Wohnnutzung die Ausnahme. [...] Dem entsprechend kann eine Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen als in Dorf- und Mischgebieten; eine Wohnnutzung an der Grenze zum Außenbereich allenfalls einen allgemeinen Wohngebieten vergleichbaren Schutz (vgl. nur BayVGH, B.v. 31.5.2007 – 15 CS 07.389); eine Wohnbebauung im Außenbereich hingegen allenfalls noch Schutz, wie er gemischten Bereichen wie Kern-, Misch- oder Dorfgebieten zuzubilligen ist. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Diesem differenzierten	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Regelungssystem widersprechen die „weichen“ Tabuzonen des Plangebers mit einheitlichen Abstandsvorgaben für die genannten Bereiche ohne sachliche Rechtfertigung.“ (VGH München, 21.01.2013, 22 CS 12/2297)Vor diesem Hintergrund ist einzelfallbezogen zu prüfen und zu dokumentieren, inwiefern die Abstandsflächen innerhalb oder jenseits des immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimums liegen, bevor pauschal Abstände bezüglich aller „Siedlungen“, aber in ihrer Schutzwürdigkeit verschiedenen Gebietstypen festgelegt werden (vgl. Anlage 0-1 Lenga, Wähling und Partner (LWP): Schutzabstände Außen- und Innenbereich, 7H-Abstand).Hinweis: Entsprechend unserer dargelegten Einschätzung des Abstandspuffers zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, verwenden wir bei unseren gebietsbezogenen Stellungnahmen den von der Landesregierung empfohlenen Abstand von 800 m (vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, S. 3 bzw. S. 5).	
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.6 Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha Nach unserer Auffassung ist die Festlegung einer Mindestgröße als weiches Kriterium durch Angabe der Anlagen-Mindestanzahl anstelle einer Flächengröße in Hektar zielführender, da der Gebietszuschnitt dafür ausschlaggebend ist, wie viele WEA in einem Windeignungsgebiet installiert werden können. Dabei begrüßen wir die Festschreibung des Plangebers auf drei moderne WEA. Sollte der Plangeber weiterhin eine flächenbezogene Mindestgröße verwenden, möchten wir eine Anpassung auf 20 ha anstelle der aktuell angesetzten 35 ha anregen, da i.d.R. unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände der Anlagen untereinander 20 ha zur Errichtung von drei WEA ausreichend sind. Bei Erweiterungen von Bestandsgebieten reicht sogar eine noch geringere Hektarzahl für einen geschlossenen Eindruck des Windparks. Entsprechend legen andere Plangeber mit einer identischen Zielstellung 20 ha als Mindestgröße fest: „Mit der Anwendung einer Mindestgröße für die Festlegung von ‚Vorranggebieten Windenergienutzung‘ sollen Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert und so eine großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum vermieden werden. Zur Bündelung von Windenergieanalgen wird eine Mindestgröße von 20 ha angesetzt. Denn nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der Regel mindestens dieser Flächenumfang erforderlich, um drei Windenergieanlagen errichten und betreiben zu können“ (Region Hannover RROP 2015, Entwurf vom 24.07.2015).Eine Absenkung der Mindestgröße entspräche auch den durch die Landesregierung in der „Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern“ (2015) ins Spiel gebrachten Überlegungen (ebenda S. 36).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Berücksichtigung einer Mindestanzahl von Windenergieanlagen als weiches Ausschlusskriterium ist im RREP nicht möglich, da die Zahl der Anlagen auf Ebene der Raumordnung nicht bekannt ist.Mit der Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Eine geringere oder gar keine Mindestgröße hätte eine stärkere Zersiedelung der Landschaft und damit eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums zur Folge. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.3 Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Für das Kriterium „Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ gilt ebenfalls, dass die verfügbare Datengrundlage aus GLP M-V (2003) bzw. GLRP WM (2008) aufgrund ihrer nicht immer gegebenen Aktualität keine Verwendung als einheitlich anzuwendendes weiches Kriterium zulässt, sondern eine Berücksichtigung in der Einzelfallabwägung erfordert. Dies gilt insbesondere für den im Vergleich zum bestehenden RREP WM von 2011 neu hinzugekommenen 1.000 m Abstandspuffer, der sich mit einigen Bestandsgebieten und geplanten Ertüchtigungen von Hochspannungsleitungen wie bspw. bei Suckow (Nr. 30/2011) und Parchim (Nr. 27/2011) überschneidet.Entsprechend bitten wir den Plangeber auch hier die Verwendung dieses Kriterium als weiches Kriterium zu hinterfragen und zumindest den 1.000 m Abstandspuffer der Einzelabwägung zugänglich zu machen in die zweite Planungsstufe zu verlagern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003) wird das Landschaftsbild auf der Grundlage der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale M-V“ mit vier Stufen bewertet. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Für das weiche Ausschlusskriterium liegt damit eine hinreichend aktuelle Datengrundlage vor. Die Begründung zu diesem weichen Ausschlusskriterium wird entsprechend präzisiert. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Pufferabstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.4 Horste/ Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Bzgl. der als weiche Kriterien angewendeten Abstände zu Horst- und Nistplätzen möchten wir anmerken, dass pauschal angesetzte Abstände das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos indizieren. Die dafür erforderlichen Abstände können aber letztlich je Gebiet nur über Einzelfallprüfungen festgelegt werden. Pauschale Abstände bzw. die Verwendung solcher Abstände als weiche Kriterien führen dagegen zu einer gewissen Scheinsicherheit und Scheingenauigkeit, die zugleich einer Abwägung durch den Plangeber entzogen ist. Besonders deutlich wird dies im Falle von Bestandsgebieten, für die derzeit noch unter Berücksichtigung der avifaunistischen Belange BImSchG-Genehmigungen erteilt werden, die aber aufgrund dieser Kriterien gänzlich oder in Teilen entfallen. Deshalb geht unseres Erachtens eine solche pauschale Verwendung avifaunistischer Prüfradien an den naturschutzfachlichen Erfordernissen und der Realität vorbei. Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, dass der Plangeber die avifaunistischen Belange fachlich basiert in der Abwägung heranzieht und einzelgebietlich entscheidet. Als Vorbild dafür kann der aktuelle, u. a. mit Vertretern der Umweltverbände und der Naturschutzbehörden erarbeitete Artenschutz-Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (24.02.2016) dienen, der Prüfradien empfiehlt, die der Abwägung zugänglich sind (Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 215).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG). Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Bei einer Verschiebung der entsprechenden Prüfung in das Genehmigungsverfahren wäre zu erwarten, das ein erheblicher Anteil der vorher festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden könnte. Die Horste und Nistplätze von Großvögeln einschließlich der festgelegten Abstandspuffer werden daher schon im RREP als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	Anlage0-1 Lenga, Wähling und Partner (LWP): Schutzabstände Außen- und Innenbereich, 7H-Abstand (Stand: 18.11.2015)AllgemeinesWie Sie wissen, haben die regionalen Planungsgemeinschaften durchaus ein "Erfindungsrecht", was Abstände betrifft, insofern eine nachvollziehbare und tragfähige Begründung dafür existiert. Im Einzelnen:Die Herangehensweise ist auch hier jene, sich zunächst vor Augen zu führen, dass die Aufstellung bzw. die Fortschreibung eines Regionalplans, der Eignungsgebiete für WEA ausweisen soll, an strenge Voraussetzungen geknüpft ist. Die Ausarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erfolgt nach der Rechtsprechung des BVerwG in verschiedenen Phasen. Dabei gilt es zunächst enstprechende Tabuzonen zu ermitteln, für die die Nutzung von Windenergie ungeeignet ist. Hierfür unterscheidet man zwischen harten und weichen Tabuzonen.Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB - Erforderlichkeitsgrundsatz - scheitert (BVerwG, 13.12.2012, 4 CN 1/11). Das sind also solche Flächen, auf	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist - sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den widerstreitenden Belangen entzogen.Weiche Tabuzonen sind Flächen, auf denen die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen werden soll, obwohl die Nutzung aus rechtlicher oder tatsächlicher Sicht durchaus möglich wäre. Dem Plangeber ist es also erlaubt, selbst Kriterien festzulegen, nach denen bestimmte Flächen von der Planung ausgeschlossen werden sollen. Hier kann also abgewogen werden; stellt sich am Ende des Planungsprozesses heraus, das nicht substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen worden ist, dann muss der Plangeber die weichen Tabukriterien einer erneuten Bewertung unterziehen (BVerwG, 24.01.2008, 4 CN 2/07). Die Entscheidung für konkret diese weichen Tabuzonen hat der Plangeber außerdem zu rechtfertigen. Er hat darzulegen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, das heißt kenntlich zu machen, dass er - anders als bei den harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offen legen. Nach dem Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung in Frage kommen. Diese sind dann zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Schließlich ist zu kontrollieren, ob das Plankonzept der Windenergie substanziell Raum verschafft - wann das konkret der Fall ist, ist einzelfallabhängig.Vereinheitlichung der Abstände zu Siedlungen Die Vereinheitlichung der Abstände zu Siedlungen (1.000 m) jedweder Art (Wohnsiedlungen, Einzelhäuser, Splittersiedlungen etc.) und diesen Abstand als in der "Phase 1" zu beachtende Pufferung zu einer (de facto) harten Tabuzone (RREP Westmecklenburg) auszugestalten, ist nach unserer Auffassung falsch und zwar aus folgenden Gründen:Einheitliche Schutzabstände zu Siedlungen ebnen die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die von Verfassungs wegen nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung ein (VGH München, 21.01.2013, 22 CS 12/2297).Zieht man die aktuelle Rechtsprechung heran, ist zunächst festzuhalten, dass in einem ersten Schritt folgende Differenzierung vorzunehmen ist: Einerseits gibt es immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände, andererseits immissionsschutzrechtlich begründete Abstände in Form von Vorsorgeabständen (Grundlage § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Diese Trennung erfolgt anhand der Prüfung der konkreten „immissionsschutzrechtlichen Realisierbarkeit einer Windenergienutzung“ (OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, 2 A 2.09; VGH München, 21.01.2013, 22 CS 12.2297; OVG Münster, 16.05.2013, 1 C 11003; VG Chemnitz, 12.02.2014, 2 K 589/08; OVG Bautzen, 29.07.2015, 4 A 234/14).Immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen können nur ausnahms-weise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von WEA absehbar unüber-windbar gegen § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG oder gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot verstoßen wird.Grundsätzlich richtet sich der für die Festlegung einer harten Tabuzone zwingend erforderliche immissionsschutzrechtliche Mindestabstand nach zwei Aspekten: Erstens ist die Leistung, Konstruktion und Anzahl der WEA von Bedeutung. Zweitens kommt es entscheidend auf den jeweiligen potentiell beeinträchtigten Gebietstyp (Immissionsorte) an. Ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO ist immissionsschutzrechtlich (TA Lärm, „optisch bedrängende Wirkung“) anders zu beurteilen als ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO. Es kann demnach nicht abstrakt bestimmt werden, wie groß der Mindestabstand zu sein hat.Die Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Baugebiete richtet sich nach dem Bauplanungsrecht und nach der TA-Lärm; das gibt auch die Rechtsprechung zu weichen Tabuzonen wieder:„Das Bauplanungsrecht als

Bodenrecht bestimmt einerseits, welche Nutzungen auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Nachbarschaft an bestimmten Orten zulässig sind, andererseits, welchen Schutz vor Beeinträchtigungen andere Nutzungen, z.B. Wohnbebauung, beanspruchen können (BVerwG, U.v. 24.4.1991 – 7 C 12.90 – UPR 1991, 340/341). Die in der TA Lärm [...] bestimmten Immissionsrichtwerte entsprechen den in § 30 BauGB i.V.m. §§ 4–6 BauNVO vorgesehenen Abstufungen für Gebiete unterschiedlicher Qualität, Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit. Sie entsprechen insbesondere auch der Gebietsspezifik des immissionsschutzrechtlichen Begriffs der erheblichen Belästigungen. Das Maß des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren richtet sich nach der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des insoweit maßgeblichen Gebiets, die insoweit von der baurechtlichen Prägung der Situation, in der sich störende und gestörte Nutzung befinden, und von etwaigen tatsächlichen oder planerischen Vorbelastungen abhängen (BVerwG, B.v. 3.5.1996 – 4 B 50.96 – UPR 1996, 309/310; BVerwG, U.v. 18.5.1995 – 4 C 20.94 – DVBl 1996, 40/43 m.w.N.). Während ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 Abs. 1 BauNVO „vorwiegend“ dem Wohnen dient, ein Dorf- oder Mischgebiet nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 BauNVO hingegen nur neben anderen Nutzungen auch dem Wohnen dient, ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB eine Wohnnutzung die Ausnahme. [...] Dem entsprechend kann eine Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen als in Dorf- und Mischgebieten; eine Wohnnutzung an der Grenze zum Außenbereich allenfalls einen allgemeinen Wohngebieten vergleichbaren Schutz (vgl. nur BayVGH, B.v. 31.5.2007 – 15 CS 07.389); eine Wohnbebauung im Außenbereich hingegen allenfalls noch Schutz, wie er gemischten Bereichen wie Kern-, Misch- oder Dorfgebieten zuzubilligen ist. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Diesem differenzierten Regelungssystem widersprechen die „weichen“ Tabuzonen der Antragstellerin mit einheitlichen Abstandsvorgaben für die genannten Bereiche ohne sachliche Rechtfertigung.“ (VGH München, 21.01.2013, 22 CS 12/2297)Vor diesem Hintergrund ist einzelfallbezogen zu prüfen und zu dokumentieren, inwiefern die Abstandsflächen innerhalb oder jenseits des immissionsschutz rechtlich gebotenen Minimums liegen, bevor pauschal Abstände bezüglich aller „Siedlungen“, aber in ihrer Schutzwürdigkeit verschiedenen Gebietstypen festgelegt werden.Einbeziehen lässt sich auch noch die Argumentation zur optisch bedrängenen Wirkung von WEA, die als Grund für Pufferungen ebenfalls herangezogen werden kann. Zu den harten Tabuzonen gehören wie oben beschrieben Siedlungsflächen als solche, allerdings nicht die Orientierungsabstände für die optisch bedrängende Wirkung. Die Rechtsprechung ist sich einig und geht davon aus, dass WEA bei Abständen des dreifachen der Gesamtbauhöhe überwiegend keine erdrückende Wirkung entfalten (VGH München, 05.10.2007, 22 CS 07.2073; VGH Hessen, 26.09.2013, 9 B 1674/13).Tragfähig ist in diesem Zusammenhang auch folgende Überlegung:"Darüber hinaus ist der Außenbereich - anders als etwa Mischgebiete - gerade typischerweise dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die wegen ihrer Eigenarten in anderen Gebieten unzulässig sind. Aus diesem Grund sind solche Nutzungen, wie etwa die Windenergie, im Außenbereich privilegiert (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Wohnen ist dort dagegen - anders als etwa im Mischgebiet - im Grundsatz nicht, sondern nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Auch wenn in der Praxis für Wohnnutzungen im Außenbereich die für Mischgebiete geltenden Lärmrichtwerte angewandt werden, ist es mithin gerichtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Plangeber vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete bei der Ausweisung von Flächen für im Außenbereich grundsätzlich privilegierte Nutzungen, wie der Windenergie (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), der Wohnnutzung im Mischgebiet ein höheres Schutzniveau und damit einen größeren Abstand zubilligt als

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dem Wohnen im Außenbereich." (OVG Lüneburg, 30.07.2015, 12 KN 220/14)Das bedeutet, es lässt sich auch mit der Privilegierung von WEA im Außenbereich als solche argumentieren - Wohnhäuser sind dort grundsätzlich unzulässig. Es lässt sich schon aus reinen Vernunftsgründen nicht nachvollziehen, weshalb das privilegierte Vorhaben einen so erheblichen Abstand zu einem gleichermaßen im Außenbereich befindlichen, aber gerade nicht privilegierten Gebäude einhalten soll.	
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	4.Europäische Vogelschutzgebiete und gesetzlicher BiotopschutzEuropäische VogelschutzgebieteDie Errichtung von WEA wird innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) und in einem Abstandspuffer von 500 m zu diesen Gebieten ausgeschlossen.Eine Reihe von Vogelarten sind aufgrund ihrer Biologie und Autökologie als besonders empfindlich gegenüber WEA einzustufen. Dies belegen aktuelle Untersuchungen, die in der Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG VSW 2014: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand April 2015. Berichte zum Vogelschutz, Bd. 15, S. 15-42) publiziert worden sind. Die Staatlichen Vogelschutzwarten sind in der Regel Bestandteil der Naturschutzfachbehörden der Bundesländer. Zahlreiche dieser durch den Betrieb von WEA durch Vogelschlag bzw. Vergrämung gefährdeten Vogelarten (z. B. Seeadler u. Rotmilan, Sing- u. Zwergschwan, Bläss- u. Saatgans), werden als maßgebliche Gebietsbestandteile innerhalb der SPA geschützt. Die SPA beherbergen neben den Brutvogelarten auch besonders große (international bedeutende) Ansammlungen von ziehenden, mausernden und rastenden Vögeln. Da die negativen Auswirkungen von WEA auf große Rastbestände mit zunehmender WEA-Höhe weiter reichen, ist es nach fachgutachterlicher Einschätzung der LAG VSW erforderlich, die Mindestabstände von WEA zu Europäischen Vogelschutzgebieten über das zehnfache der Anlagenhöhe (mindestens jedoch 1.200 m) festzulegen. Die LAG VSW hält Abstände von über 2.000 m bei WEA mit einer Anlagenhöhe von 200 m für erforderlich.Bei der mit der Fortschreibung des RREP geplanten Ausweisung von WEA-Eignungsräumen soll der von der LAG SVW fachgutachterlich genannte Mindestabstand zwischen SPA und WEA (zehnfache Anlagenhöhe, mindestens 1.200 m) mit nur 500 deutlich reduziert werden. In den vorliegenden Unterlagen wird für diese sehr deutliche Abweichung von den Einschätzungen der Staatlichen Vogelschutzwarten keine plausible Erklärung gegeben.Da der Abstandspuffer zwischen Europäischen Vogelschutzgebieten und WEA-Standorten gegenüber den fachgutachterlichen Empfehlungen der LAG SVW deutlich reduziert werden soll und WEA grundsätzlich geeignet sind, maßgebliche Bestandteile (Vogelarten u. deren Lebensraumelemente) von SPA erheblich zu beeinträchtigen, ist für die WEA-Eignungsräume und die Potenzialsuchräume die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen benachbarter SPA nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Dies muss mit der Fortschreibung des RREP Westmecklenburg erfolgen, damit mit der Ausweisung von WEA-Eignungsräumen zukünftig Planungssicherheit besteht. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Wird der Abstandspuffer auf 500 m reduziert, sind derartige Veränderungen oder Störungen durch die dann zulässige Errichtung und den Betreib von WEA nicht ausgeschlossen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Ein 500 m-Abstandspuffer ist zum Schutz der europäischen Vogelschutzgebiete in der Regel ausreichend. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	d)Überprüfung der Aufnahme auch der Tourismusentwicklungsräume in den Kriterienkatalog als weiches KriteriumDie zielförmigen Festlegungen der Teilfortschreibung Energie darf die Grundkonzeption des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg nicht in Frage stellen. Andernfalls sind die Festlegungen der WEG abwägungsfehlerhaft und rechtswidrig. Zu der	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume bereits hinreichend berücksichtigt. Die Tourismusschwerpunkträume

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Grundkonzeptionen des RREP WM 2011 gehören die Festlegungen zum Tourismus und zur Erholung in Natur und Landschaft, ausformuliert in den PS: 3.1.3 und 5.2. für die gesamte Region Westmecklenburg, insbesondere für den Landkreis Nordwestmecklenburg mit dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der Tourismuswirtschaft. Diese Region ist stark touristisch geprägt und wird im RREP folgerichtig in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben. Der RREP betont dabei den Schutz des Landschaftsbilds vor baulicher Überformung und die Notwendigkeit der Förderung dieser touristischen Belange. Da die WEG abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung darstellen, müssen auch die touristischen Belange in den Tourismusentwicklungsgebieten bei der Fortschreibung Energie entsprechend ermittelt werden. Eine Auseinandersetzung damit kann der Begründung nicht entnommen werden. Die Belange sind in die Abwägung einzustellen und mit den Belangen der Windenergie abzuwägen. Es besteht eine hohe Wertigkeit hinsichtlich des Natur- und Landschaftsbildes. Die heute schon bestehende touristischen Nutzungen und die Chance, einen umweltverträglichen Tourismus zu etablieren, erhöhen das Gewicht der touristischen Belange. Ermittlungen hinsichtlich der konkreten Auswirkungen von Windkraftnutzungen auf den Tourismus sind nicht erfolgt. Der Entwurf führt keinerlei Untersuchungen, Gutachten oder sonstigen Erhebungen zu der Frage des Tourismus und den Folgen auf, die eine bauliche Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen für den Tourismus hat. Allgemeine statistische Aussagen über die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Tourismus sind zur Ermittlung der abwägungsbeachtlichen Belange nicht geeignet. Bei der Bereitstellung der Flächen für die Windenergie handelt sich um einen Belang unter vielen, der mit anderen Raumnutzungsansprüchen und Funktionen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen ist. Stehen ihm andere Belange gegenüber, die im Einzelfall ein höheres Gewicht haben, muss die Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen zurücktreten bzw. ist allenfalls in begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Die natürlichen Voraussetzungen der Planungsregion mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sind zu sichern. Insbesondere die Übernutzung der Planungsregion ist zu vermeiden. Aus der Begründung des Grundsatzes ergibt sich, dass vor allem das Landschaftsbild als wesentliche Basis für Tourismus und Erholung zu schützen und zu pflegen ist. Dabei soll auf störende über objektive Notwendigkeiten hinausgehende Überformung der naturnahen Landschaft verzichtet werden. Der Grundsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass der Tourismus in diesen Gebieten eine besondere wirtschaftliche Einnahmequelle darstellt.	zeichnen sich durch eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage und durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Eine Aufnahme der Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium ist auf Grund der geringeren touristischen Intensität und der Großflächigkeit nicht hinreichend begründbar. Zudem überlagern sich Tourismusentwicklungsräume teilweise mit Räumen, die bereits Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten darstellen (z.B. "Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1000 m Abstandspuffer", "Biosphärenreservate" oder "Naturparks"). Eine Festlegung der Tourismusentwicklungsräume als weiches Ausschlusskriterium erfolgt daher nicht.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	c) Vorgaben zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von ausgewiesenen DenkmalenEs ist fehlerhaft, bei der Auswahl der weichen Ausschlusskriterien als Ausschlusskriterium den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und von Denkmalen nicht im erforderlichen Rahmen mit aufzunehmen. Der Planungsträger hat hier seine Abwägungsspielräume rechtswidrig verkannt. Auch wenn es geringe rechtlich normierte Vorgaben oder einheitliche Bewertungsmaßstäbe gibt. Die Besonderheit der weichen Ausschlusskriterien besteht gerade darin, dass sämtliche flächenbezogenen Belange und Anforderungen an Raumfunktionen sowie Raumnutzungen als zu setzendes Ausschlusskriterium in Frage kommen. Diese Kriterien müssen nicht rechtlich vornormiert sein. Im Gegenteil ist es das Merkmal und die Qualität der Raumplanung, unterhalb der rechtlich normierten Vorgaben ein eigenes und in sich schlüssiges Konzept zu entwickeln. Gerade die immense rechtliche Bedeutung des Schutzes des Außenbereichs und des Orts- und Landschaftsbildes und von Denkmalen rechtfertigt die Entwicklung allgemeiner Ausschlusskriterien zugunsten dieser Belange. So ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 BNatSchG, dass „Natur und Landschaft (...) zu schützen sind. Gemäß § 1 Abs. 4, 5 BNatSchG sind „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften" sowie „großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume" vor	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die genannten Sachverhalte sind bereits Bestandteil der Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden mit den harten und weichen Ausschlusskriterien ebenfalls von der Windenergienutzung freigehalten. Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind zudem als Restriktionskriterien festgelegt.Der Schutz der Menschen vor erheblichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	„Verunstaltung" und „weiterer Zerschneidung" zu bewahren. Diese gesetzlichen Ziele können nicht einfach unbeachtet bleiben, nur weil die Entwicklung von entsprechenden Kriterien schwierig ist. Es geht bei diesen Belangen zudem nicht nur um das Orts- Landschaftsbild und den Denkmalschutz. Es geht auch um die Frage, ob objektive Kriterien für eine Reduzierung von Beeinträchtigungen der betroffenen Anwohner bestehen oder entwickelt werden können. Beides ist zu bejahen. Schutzgüter sind der Mensch, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden. Ihnen kommt in der Planung ein sehr hohes Gewicht zu. Nachteilige Wirkungen sind auch dann abzuwehren, wenn es sich nicht um Anlagenimmissionen (Lärm, Licht, Schattenwurf, etc.) handelt, sondern um anderweitige Einwirkungen geht. Die Annahme des Entwurfs, dass es keine rechtlichen Vorbilder gibt, ist zudem nicht zutreffend. Zutreffend ist allein der aktuelle Einwand, dass die Frage der Überlastung der betroffenen Bewohner von betroffenen Siedlungen nicht allein an der Sicherung eines prozentualen Anteils des Gemeindegebiets festgemacht werden kann.Der Planungsträger begeht mit der von ihm fehlenden Begründung für den Verzicht auf ein weiches Ausschlusskriterium zum Schutz des Orts- Landschaftsbildes und Denkmalschutzes einen möglichen Abwägungsfehler.	Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Auswirkung der Eignungsgebiete auf die menschliche Gesundheit ist darüber hinaus Gegenstand der Umweltprüfung.Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten" berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Im Ergebnis werden mehrere Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume gestrichen. Es ist unklar, welche Ausschlusskriterien darüber hinaus ergänzt werden sollen.
lfd.-Nr.: 109 private Person	2.abstandsregeln sind nach den kriterien und dem raumbedarf der windkraftindustrie ausgewiesen - hier insbesondere meine eigene betroffenheit im außenbereich 800m - der verweis auf vorschriften und betriebsregeln die den betrieb von "holländerwindmühlen" begleitet haben um die inbetriebnahme der windindustrieanlagen 2.0 generation zu ermöglichen muß auch geführt werden -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nur konkret vorgetragene Anregungen und Bedenken können in der Abwägung berücksichtigt werden.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	1000 m EinzelhausabstandInnerhalb des Bauplanungsrechtes wird für die Flächennutzung in Innen- sowie Außenbereich unterschieden. Der Außenbereich ist mit den Regelungen des § 35 BauGB besonderen Nutzungen vorbehalten. Hier ist u.a. die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich festgesetzt. Dies sollte sich auch in der regionalplanerischen Bewertung und Einordnung von Einzelhäusern zur Wohnnutzung im Außenbereich und deren Schutzstatus gegenüber privilegierten Nutzungen wiederfinden. Ein Abstand von 800 m zwischen Windenergieanlage und Einzelhäusern ist in diesem Kontext als völlig ausreichend zu erachten, auch zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Die ENERCON GmbH fordert daher, dieses Kriterium wieder aufzunehmen und sich an die	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu halten.	
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Anmerkungen zur allgemeinen Teilfortschreibung1000 m SiedlungsabstandEin Abstand von 1000 m zu lt. BauNVO schutzbedürftigen Nutzungen wie Wohnen, Erholung und Tourismus ist für den Schutz des Menschen vollkommen ausreichend. Auch bei Windenergieanlagen von mehr als 200 m Gesamthöhe kann hier nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung die Rede sein. Die Anforderungen, die sich aus den einzuhaltenden Grenzwerten für Schall- und Schattenemissionen ergeben, können mit einem Abstand von 1.000 m ebenfalls eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stellungnahme der unteren NaturschutzbehördeDie Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der Prüfung und Auswertung vorliegender Informationen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V, der örtlichen Gegebenheiten und Informationen sach- und fachkundiger Bürger.Die kartenmäßig dargestellten Potenzialsuchräume sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.Die untere Naturschutzbehörde bescheinigt dem Planungsverband Westmecklenburg eine hohe Beachtung naturschutzfachlicher und -rechtlicher Belange.Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:1. Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen FFH-Gebiete Das Kriterium „Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG, einschließlich 500 m Abstandspuffer" sollte um die Schutzkategorie Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG ergänzt werden. Beide Schutzkategorien bilden gemeinsam das zusammenhängende europäische ökologische Netz „Natura 2000" im Sinne der genannten RL 92/43/EWG.Während die Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der EU regelt, hat die FFH-Richtlinie das Ziel der Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung bestimmter natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet. Die FFH-Gebiete bieten aufgrund ihrer großräumig naturnahen Lebensraumausstattung (oftmals Fließgewässer, Feuchtgebiete) gleichzeitig auch den europäischen Vogelarten Lebensraum. Zudem sind die FFH-Gebiete Bestandteil des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG (siehe Punkt 5 untenstehend).Der generelle Ausschluss eines Abstandspuffers kann den mit der Ausweisung der FFH-Gebiete verfolgten Schutzwecken entgegen stehen.Auch im Vergleich zu dem Kriterium der gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha, die mit einem Abstandspuffer von 200 m versehen werden, muss die Schutzkategorie der FFH-Gebiete naturschutzfachlich höher bewertet und mit einem entsprechend höheren Schutz versehen werden. Den großen Schutzgebieten kommt dabei insbesondere die Bedeutung zu, Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensstätten und die Funktion ganzer Ökosysteme zu erhalten.Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher zur Bewahrung dieses zusammenhängenden Schutzgebietsnetzwerkes die Natura-2000-Gebiete in die weichen Ausschlusskriterien mit einem 500-m-Abstandspuffer aufzunehmen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein 500 m-Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 245 Regionaler Planungsverband Vorpommern	Hinsichtlich der Ausschluss- und Restriktionskriterien bei der Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden in der Fortschreibung des RREP der Region Westmecklenburg überwiegend die „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V angewendet. Im Unterschied zur Landesempfehlung werden hinsichtlich des Abstandes zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich ebenfalls 1.000 Meter angesetzt, was dem Schutz der Einwohner zugutekommt und deshalb positiv zu bewerten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 389 private Person	6. Dem aus rechtlichen Gründen geforderten schlüssigem Planungskonzept wird der vorliegende Plan in einem entscheidendem Punkt in keiner Weise gerecht.Die 1000 m Abstandsregelung zur Wohnbebauung ist mit der von der Verbandversammlung beschlossenen 7 H Regelung aus folgenden Gründen nicht vereinbar:- aus nachvollziehbar wirtschaftlichen Gründen werden derzeit nur noch Anlagen gebaut die 190 m und höher sind. (notwendiger Mindestabstand also 1330m)- realistisch ist, dass zukünftig noch höhere Anlagen errichtet werden und deshalb noch größere Abstände zu Wohnbebauung nötig sind.- die formale Festlegung des Abstandes von 1000 m ist auch hinsichtlich des Schattenwurfes und des Lärmschutzes nicht der Realität entsprechend, da es entscheidend darauf ankommt in welcher Himmelsrichtung die Anlage steht und zudem bezüglich Lärm die Anzahl der Anlagen eine entscheidende Rolle spielt. Ich darf Ihnen versichern , dass dies keine Vermutungen von mir sind, sondern reale Ergebnisse von Beteiligungen an zwei UVP für 28 Anlagen in meiner unmittelbaren Nachbarschaft. Die Emmissionen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren lagen dann über den zulässigen Werten. (Altgebiet Nr. 21 Grebbin) Deshalb ist es im Interesse der Vermeidung von Konflikten und der rechtlich geforderten strigenten Prüfung schon bei der Planung dringend erforderlich ausschlieslich die 7 H Regelung anzuwenden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 394 private Person	Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet uns alle die natürlichen Grundlagen des Lebens zu sichern wozu Fauna und Flora gehören. Mecklenburg-Vorpommern ist danach auch zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Ob aber die Natur und die Gesundheit der Menschen erhalten bleiben, hängt nicht von Gesetzen sondern von der Einstellung der Menschen ab, die sie erlassen.Nach dieser Verfassung wirken auch Parteien und Bürgerbewegungen bei der Willensbildung des Volkes mit. Wenn man jedoch Anspruch und Wirklichkeit der Landesverfassung betrachtet, fällt auf, dass Entscheidungen von Politikern immer mehr an dem Anspruch zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen vorbei geht. Die Landesregierung und der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entscheiden in der Regel nur noch für die Macht des Geldes von Kommunen und Investoren.Warum werden Windeignungsgebiete fast nur noch in der Nähe von Städten und Gemeinden ausgewiesen? Kann es sein, das Kommunen immer mehr Geld in Eigenregie beschaffen müssen, damit das Land weniger fiskalische Verantwortung gegenüber diesen hat, um mit einem guten Haushalt zu glänzen? Dieser Verdacht drängt sich zwangsweise auf, wenn man über die Lande fährt und Flächen sieht, in denen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	man kilometerweit keine Häuser zu sehen bekommt. Aber solche Flächen sind nicht lukrativ genug für Gemeinden, sondern nur für private Grundstückseigentümer.Ich fordere den Planungsverband dringlich auf, die Ausweisung von Windeignungsgebieten unter den besonderen Schutz der in der Nähe wohnenden Bürger zu überprüfen und mindestens Abstände zu Wohngebieten schaffen, die ein menschenwürdiges Leben dieser Menschen garantieren. Ich fordere Sie auf, den Mindestabstand von Windeignungsgebieten auf mindestens 2000 m festzulegen, um alle die bekannten Gefahren für Mensch und Tier, wie Geräusche, Schattenwurf, praktische Enteignung, Infraschall und vieles Andere zu vermeiden.	baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
lfd.-Nr.: 398 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	3. Naturschutz, Wasser und Boden3.1 NaturschutzNach § 5 Nr. 3 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000".Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim gemäß § 6 NatSchAG M-V gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:1.Grundsätzlich sollten die Natura 2000-Gebiet (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) zumindest in die Liste der „weichen" Ausschlusskriterien aufgenommen werden, da diese zu den Kernflächen zum Erhalt der Biologischen Vielfalt in Europa zählen und regelmäßig mit Konflikten zwischen Windenergienutzung und Natura 2000-Belangen zu rechnen ist (vgl. Position des Bundesamtes für Naturschutz: https://www.bfn.de/0319 windeneroje onshore anland.html).Da die Natura 2000-Gebiete im Regelfall nur der Kategorie „Vorbehaltsflächen für Naturschutz" zugeordnet sind, müsste hier eine Differenzierung erfolgen. Europäische Vogelschutzgebiete sollten weiterhin als „hartes Ausschlusskriterium" gelten, was bei der Ausweisung der Windeignungsräume (WE) grundsätzlich bereits berücksichtigt wurde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Zuordnung von Europäischen Vogelschutzgebiete zu den harten Ausschlusskriterien ist in der Rechtsprechung umstritten. Aufgrund der Bedeutung der Europäischen Vogelschutzgebiete für die Erhaltung wildlebender Vogelarten soll die Errichtung von Windenergieanlagen dort aber ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern werden Europäische Vogelschutzgebiete daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt.Eine Berücksichtigung von FFH-Gebieten als weiches Ausschlusskriterium erfolgt nicht. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms WestmecklenburgStellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern AöR zum EntwurfAnlagen 1-6Das Gebiet der Planungsregion Westmecklenburg umfasst Flächen der Forstämter Wredenhagen, Sandhof, Güstrow, Bad Doberan, Schlemmin, Gädebehn, Grevesmühlen, Radelübbe, Friedrichsmoor, Karbow, Grabow, Kaliß, Jasnitz und Schildfeld. Die Forstämter waren in diese Stellungnahme einbezogen.Zu dem vorgelegten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg gebe ich folgende Stellungnahme ab:1) Allgemeine HinweiseDer wesentliche Grund für die Abgrenzung neuer, von der bisherigen Kulisse abweichender Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) liegt in der Anwendung neuer Kriterien für die planerische Entscheidung. Diese weichen von der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V“, Anlage 3: Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für WEA (EM 2012) ab. Waldflächen ab 10 ha Größe werden in dem neuen Entwurf als sogenannte „weiche Ausschlusskriterien“ eingeordnet, in denen nach dem Willen des Plangebers die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Dies bedeutet aber auch, dass aus Sicht des Plangebers diese Waldflächen tatsächlich und rechtlich für die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen sind. Als Begründung dafür wird die widersprüchliche Rechtsprechung der OVG im Bundesgebiet angeführt, so dass man mit der Einordnung von Waldgebieten in die „weichen Ausschlusskriterien“ Abwägungsfehler vermeiden will. Dies bedeutet im Ergebnis eine Schlechterstellung	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine harte Tabuzone darstellen, ist in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte bisher umstritten. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sind Waldflächen daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet. Die Festlegung von Eignungsgebieten in zusammenhängenden Waldflächen ist damit ausgeschlossen. Eine Schlechterstellung des Schutzes von Waldflächen ist damit nicht verbunden. In der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt keine Differenzierung in harte und weiche Ausschlusskriterien. Ein Widerspruch zur Richtlinie besteht daher nicht.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	der Waldfläche gegenüber der bisherigen Raumordnungsplanung in M-V. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 10 Absatz 1 Nr. 1 des LWaldG M-V verweisen, wonach Waldflächen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nur in Anspruch genommen werden dürfen soweit diese nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können. Aufgrund des im Vergleich zu anderen Bundesländern geringen Waldanteils wird für Mecklenburg-Vorpommern keine Möglichkeit gesehen, für die Errichtung von WEA Waldflächen in Anspruch zu nehmen, da Alternativstandorte außerhalb des Waldes vorhanden sind. In den anderen norddeutschen Bundesländern mit vergleichbar geringem Waldanteil sind Waldflächen als Standorte für WEA ebenfalls ausgeschlossen.Es wird daher gefordert, Waldflächen ab 10 ha in die Kategorie „harte Ausschlusskriterien“ einzuordnen. Dies entspricht der Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V“.	
lfd.-Nr.: 649 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist die Bewertung kleinerer Waldflächen im Teil „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“, S. 14 Abs. 1:„Das Größenkriterium stellt zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von jeder Nutzung für Windenergie ausgeschlossen wird, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift..“ Das erweckt den Eindruck, dass Waldinseln innerhalb der Eignungsgebiete auch als WEA-Standorte eingeplant werden dürfen. Dabei besteht ein deutlicher Widerspruch zur Landesrichtlinie, die die Einbeziehung von Kleinwaldflächen in Eignungsgebiete zulässt, deren Überbauung aber explizit ausschließt. Gerade kleine, exponierte Wälder im Offenland sind besonders gefährdet, wenn darin Bauflächen gerodet werden. Das Risiko von z. B. Sturmschäden, Aushagerung und Auflösung des verbleibenden Waldbestandes ist hoch. Außerdem ist deren ökologische Bedeutung verkannt. Kleine Waldinseln sind wichtige Biotopverbundflächen für Tier- und Pflanzenarten, sie werden von Vogel- und Fledermausarten bevorzugt genutzt. Der Anteil von schützenswerten Waldaußenrändern ist bei Kleinwaldflächen besonders hoch.Aus diesen Gründen wird gefordert, dass die Überbauung von Waldflächen bis 10 ha in WEA-Eignungsgebieten im Planentwurf eindeutig ausgeschlossen wird. Dies schafft von vornherein Klarheit für die Projektplanung in den Eignungsgebieten. Für alle Waldflächen gilt zudem der Waldabstand von 30 m (§ 20 LWaldG M-V), der bei der Errichtung der einzelnen WEA als bauliche Anlage einzuhalten ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene Berücksichtigung finden. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.
lfd.-Nr.: 664 Gemeinde Sülstorf	Abschließend positioniert sich die Gemeinde Sülstorf folgendermaßen:Wir begrüßen zur Thematik Windenergieausbau die Änderung, den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf 1.000 m festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Gemäß Ihrem Beschluss von der Gemeindevertretersitzung am 23.05.2016 nimmt die Gemeinde Bresegard bei Picher wie folgt Stellung:zu den Programmsätzen:PS 9, Seite 2, Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, Seite 7 Wir begrüßen sehr, dass alle Gebäude, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (auch Ferienhäuser, Einzelhäuser und Splittersiedlungen) gleiche Berücksichtigung bezüglich des einzuhaltenden Abstandes für Windkraftanlagen erfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Vogelschutz:Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen erschreckend rasch von statten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung das biologische Gleichgewicht bedroht wird.Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt. (aus RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen von Rastgebieten erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasiens in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung.Auch verschiedene Greifvögel und Großvögel werden durch Windkraftanlagen gefährdet.Eindrucksvoll wird das in der Schlagopferstatistik der Vogelschutzwarte Brandenburg wiedergegeben. Auch bei diesen Arten trägt MV besondere Verantwortung. Die aktuellen Kriterien werden diesen Sachverhalten unseres Erachtens nicht gerecht.Wir schlagen vor, wie in der Raumordnung anderer Bundesländer (z.B. Sachsen, Thüringen), die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als rechtssichere Ausschlusskriterien in der Raumordnung anzuwenden. Dabei ist das Vorliegen einer flächendeckenden Kartierung hilfreich, aber nicht essentiell. Es wird durch die Anwendung lediglich ermöglicht auf raumordnerischer Ebene die vorhandenen Kenntnisse und die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung in die Gebietskulisse einzuarbeiten und sie nicht auf die Genehmigungsphase zu verlagern, in der z.B. Gutachten durch die Investoren finanziert werden, und die objektive Feststellung von Konfliktpotentialen, sowie die Durchsetzung des Naturschutzes oft deutlich erschwert ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 860 Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Hansestadt Wismar	Auswahlkriterien für Eignungsgebiete für die WindenergienutzungDie Energiewende ist auf einem guten Weg. In Bezug auf die Ausweitung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind aber übergeordnete Belange zu berücksichtigen.Der eine Belang ist der Schwerpunkt Tourismus an der Ostseeküste. Um diesen wichtigen Wirtschaftsfaktor nicht zu gefährden, ist ein Abstand von Windkraftanlagen von der Ostsee-Küstenlinie von 15 km offshore (seeseitig) und 5 km landseitig unter der Rubrik Ausschlussgebiete - Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit - unbedingt einzufügen. Die mehrseitigen xx für diese Maßnahme darf ich mir hier an dieser Stelle ersparen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume bereits hinreichend berücksichtigt. Die Tourismusschwerpunkträume umfassen auch einen erheblichen Teil der Ostseeküste in der Planungsregion. Eine pauschaler 5 km-Abstand zur

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ostsee ist zum Schutz des Tourismus nicht erforderlich.Die Planungsregion Westmecklenburg erstreckt sich nicht auf die Ostsee. Im RREP Westmecklenburg erfolgt daher keine Festlegung von Offshore-Windeignungsgebieten.
lfd.-Nr.: 927 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3031.	siehe Stellungnahme 3031
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind in der Abbildung 19 nicht aufgeführt. Diese sollten mindestens zu den „weichen“ Ausschlusskriterien gehören, weil nach § 28 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 29 Abs. 2 BNatSchG „die Beseitigung [...] sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung,Beschädigung oder Veränderung [...] führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“ sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen kann in der Regel auch innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet werden. Die konkrete Prüfung kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details im Genehmigungsverfahren erfolgen.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Die Zonen I und II der Biosphärenreservate, die den Naturschutzgebieten entsprechen, sollten ebenso wie Naturschutzgebiete als „harte“ Ausschlusskriterien behandelt werden. Anderenfalls gibt es hier einen nicht nachvollziehbaren Widerspruch.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Zuordnung der Biosphärenreservate zu den harten oder weichen Ausschlusskriterien ist rechtlich nicht zweifelsfrei geklärt. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sind Biosphärenreservate daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet. Dies ist in der Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept erläutert.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Horste und Nistplätze von Großvögeln sind nach § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V geschützt. Wenn der Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V zu den „harten“ Ausschlusskriterien gezählt wird, ist nicht nachvollziehbar, warum dies für gesetzlich geschützte Horste nicht gelten soll. Wir bitten dies zu überdenken. Zudem gilt der Horstschutz auch für Baumfalken, Weihen und Kraniche. Diese Vögel werden in Abbildung 19 auf Seite 7 nicht aufgeführt. Wir verweisen an dieser Stelle auf das „Helgoländer Papier“ von 2015, eine Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten zu den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Zur artenschutzrechtlichen Absicherung der Windeignungsgebiete sollten diese Abstandskriterien unbedingt angewendet werden. Auch sollten nachstehende Abstandsempfehlungen zu bedeutenden Vogellebensräumen überprüft und eingehalten werden (Abb. 1).Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen. Angegeben werden Mindestabstände bzw. Prüfbereiche (in Klammern) um die entsprechenden Räume.Vogellebensraum Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck 10-fache Anlagenhöhe,mind. jedoch 1.200mAlle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA- sensiblen Arten im Schutzzweck bzw in den Erhaltungszielen 10-fache Anlagenhöhe,mind. jedoch 1.200 inFeuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut 10-fache Anlagenhöhe,mind. jedoch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	1.200mGastvogellebensräume Internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)10-fache Anlagenhöhe,mind. jedoch 1.200mRegelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und SumpfohreuleKranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme derNeozoen): 1.000m (3.000m) Greifvögel/Falken' & Sumpfohreule:1.000m (3.000m)Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und GreifvögelnFreihaltenÜberregional bedeutsame ZugkonzentrationskorridoreFreihaltenGewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeu- tung für brütende und rastende Wasservögel10-fache Anlagenhöhe,mind. jedoch 1.200m' Weihen, Milane, Seeadler und MerlinAbbildung 1: Abstandsempfehlungen zu bedeutenden Vogellebensräumen. Auszug aus dem „Helgoländer Papier“ (2015).	erfolgt daher nicht. Der Schutz besonders und streng geschützter Arten ist zwar in § 44 BNatSchG gesetzlich geregelt, es gibt aber keine eindeutige Definition der von diesem Schutz erfassten Gebiete. Bei der Festlegung der Abstandspuffer zu Horststandorten hat der Planungsverband daher einen Abwägungsspielraum. "Horste und Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 (1) Nr. 14 BNatSchG" einschließlich der festgelegten Abstandspuffer werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind nicht aufgeführt. Diese sollten mindestens genau wie die übrigen Vorranggebiete den „weichen“ Ausschlusskriterien zugeordnet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren auf den drei Kriterien "Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG", "Naturnahe Moore" und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft". "Naturschutzgebiete" und "Naturnahe Moore" sind im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP als harte Ausschlusskriterien berücksichtigt und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft" sind als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ausschlusskriterium ist daher nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	(8) Eignungsgebiete für WindenergieanlagenSoweit beabsichtigt ist, dass eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Windeignungsgebieten erfolgt, so muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für den gesamten Außenbereich vorliegen. Dessen Ausarbeitung vollzieht sich abschnittsweise. Nach der Ermittlung der harten Tabuzonen, Bereiche in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, erfolgt die Bestimmung von weichen Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, aber aufgrund raumplanerischen Vorstellungen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Es verbleiben die sogenannten Potenzialflächen, welche zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind. Abschließend muss der Windenergienutzung „in substanzieller Weise Raum verschafft werden“. Eine „Feigenblatt“-Planung ist nicht geeignet, die angestrebte ausschließende Wirkung zu erreichen.Hinsichtlich einiger Kriterien bitten wir um sorgfältige Prüfung der konkreten Sachverhalte: Der allgemeine Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung ist hier zu benennen. Die in Mecklenburg-Vorpommern empfohlenen Mindestabstände von 1000 m bzw. 800 m zu Wohnnutzungen liegen bereits deutlich über den Maßgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technische Anleitung zum	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes, einen Abstandspuffer von mindestens 1.000 m bzw. 800 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und von der Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Sie gewährleisten einen größtmöglichen Schutz der Anwohner. Das Umweltbundesamt sieht sogar einen 600m Mindestabstand zur Wohnbebauung als geeignet, um den Schutz der Bevölkerung zu sichern. Bezuggenommen wird auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung bei bis zu 200 m hohen Referenzanlagen wird ebenfalls eingehalten. Aktueller Rechtsprechung folgend ist bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, bei mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe nicht mehr.[1]In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu hinterfragen, was die Bemessungsgrundlage darstellt – die Mitte des Turms der Windenergieanlage oder der Rand der auf den Boden projizierten Rotorfläche? Sollte der die Rotorfläche Bemessungsgrundlage sein, würden Abstände zu Tabuzonen weiter vergrößert und die Eignungsgebiete verkleinert. Das gilt es gerechtfertigt zu berücksichtigen.- [1] Umweltbundesamt: Einfluss des Abstands zwischen Windenergieanlagen und Wohnbauflächen auf das Potenzial der Windenergie an Land, Ergebnisse einer Sensitivitätsanalyse auf Grundlage der UBA-Studie „Potenzial der Windenergie an Land“ [https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/einfluss-des-abstands-zwischen-windenergieanlagen], Vgl. S. 9	Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist. Eine weitere Reduzierung der Abstandspuffer zu Wohnnutzungen oder anderen schutzwürdigen Nutzungen erfolgt daher nicht. Die Festlegungen in der Karte des RREP erfolgen im Maßstab 1:100.000 und damit nicht parzellen- oder grundstücksscharf. Festlegungen zur Bemessungsgrundlage der exakten Anlagenstandorte sind im RREP daher nicht möglich.
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	Wir regen darüber hinaus an, die Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha zu prüfen. Anhand des Windeignungsgebietes Jennewitz (Planungsregion Rostock) lässt sich die Bedeutung/ Notwendigkeit auch kleinerer Gebiete verdeutlichen: Das Windeignungsgebiet Jennewitz ist eines der kleinsten Gebiete (Fläche im geltenden RREP: 22 ha), als Altgebiet zur Streichung vorgesehen, weist aber Eigenschaften auf, die unmittelbar für dessen Erhalt und Eröffnung für das Repowering sprechen. Für Eignungsgebiete ist eine Mindestgröße von 35 ha vorgesehen, damit pro Gebiet die Errichtung von mindestens drei WEA möglich ist. Dieses Ziel kann jedoch auch auf wesentlich kleinen Flächen realisiert werden. Drei modernen Anlagen kann bereits eine Fläche von ca. 13 ha genügen. Das ist natürlich auch abhängig vom Gebietszuschnitt, wiederspricht einer pauschalen Festlegung von 35 ha jedoch deutlich. Darüber hinaus würde die Anlagenanzahl im konkreten Fall halbiert und das Leistungsvermögen aufgrund moderner Technologien stark gesteigert werden können. Das bedeutet etwa, dass bei sinkenden Schallimmissionen eine Steigerung der jährlichen Energieproduktion von 9.000 kWh/a auf 32.000 kWh/a zu erwarten ist. Das verbindet Aspekte der Akzeptanz von Windenergieanlagen und Klimaschutzziele.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit der Mindestgröße für Eignungsgebiete von 35 ha wird eine Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt. Eine geringere oder gar keine Mindestgröße hätte eine stärkere Zersiedelung der Landschaft und damit eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums zur Folge. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten. Das in der Stellungnahme genannte Altgebiet befindet sich in der Planungsregion Rostock und ist damit nicht Regelungsgegenstand des RREP Westmecklenburg.
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	cc)Zum „weichen" Tabukriterium des 1.000 m-Abstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenDer RREP-Entwurf differenziert hinsichtlich des 1.000 m-Abstandes bei den „weichen" Tabukriterien ebenfalls danach, ob es sich um Gebiete handelt, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen.Auch hier ist zu bemängeln, dass nicht erkennbar ist, welche Gebiete nach der BauNVO der „Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit" dienen sollen.Ob damit nämlich - ausschließlich - sog. Sondergebiete nach den §§ 10 und/oder 11 BauNVO gemeint sind oder solche Gebiete, in denen eine Nutzung zur Erholung, Tourismus und/oder „Gesundheit" - (auch) zulässig sind, ist angesichts der Festlegung im RREP-Entwurf nicht klar.Vor diesem Hintergrund ist auch das vorstehende „weiche" Tabukriterium nicht genug bestimmt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Zweckbestimmung der Baugebiete ist in der BauNVO definiert. Die Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept wird hinsichtlich der Zweckbestimmung der Sondergebiete präzisiert. Das Kriterium ist damit hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und bleibt unverändert.
lfd.-Nr.: 961 GET Windpark KARO GmbH & Co. KG	bb)Zum "weichen" Tabukriterium des 1.000 m Abstandpuffers zu Einzelhäusern und zu Splittersiedlungen im AußenbereichDer RREP-Entwurf sieht aus „Vorsorgegesichtspunkten" einen 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und zu Splittersiedlungen im Außenbereich vor.In diesem Kontext ist auf den Beschluss des OVG Weimar vom 29.07.2015 - 4 A 209/14 - zit. n. Juris, Rndr. 21 zu verweisen, in	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	dem das Gericht hervorgehoben hat, dass„..., aus Vorsorgeerwägungen eingestellte Flächen (...) als weiche Tabuzonen anzusehen (sind). Weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken, ist eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich, sodass dem Plangeber ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zukommt. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG beruht, kann nicht mehr der harten Tabuzone zugeordnet werden (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24. Februar 2011 - OVG 2 A 2.09 -, juris Rn. 65)."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Der Planungsverband hat den 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und zu Splittersiedlungen im Außenbereich zwar zutreffend als „weiche" Tabuzone charakterisiert, diesen Abstand jedoch nicht ausreichend begründet.So wird ausweislich der Seite 9 f. des RREP-Entwurfs ausgeführt, dass„... auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung (...) hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf(weisen) ..."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner) um dann zu konstatieren, dass die„... oben angeführten Argumente (...) auch für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (entsprechend) ..."gelten.Bei dieser Sichtweise verkennt der Planungsverband indessen, dass „Außenbereichsvorhaben" — wie etwa Einzelhäuser und auch Splittersiedlungen — per se einen geringeren Schutzabstand als Wohnhäuser im Innenbereich haben.Dies lässt sich in aller Deutlichkeit dem Beschluss des OVG Münster vom 06.05.2016 — 8 B 866/15 — zit. n. Jurisentnehmen, in dessen „Orientierungssatz" ausgeführt wird, dass die„..."Mittelwert'-Rechtsprechung (...) gerade davon aus(geht), dass eine an den Außenbereich angrenzende Wohnnutzung wegen der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme hinsichtlich der (noch) zumutbaren Geräuschimmissionen grundsätzlich anders zu behandeln ist als eine Wohnnutzung im Innern eines solchen Wohngebiets."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Eine „Gleichmacherei" von Außenbereich und Innenbereich, wie sie der Planungsverband vornimmt, ist folglich von der Rechtsprechung nicht gedeckt.In diesem Kontext sei zudem hervorgehoben, dass dasBundesverwaltungsgericht im Urteil vom 20.05.2010 — 4 C 7/09 — Buchholz 406.11 § 35 BauGB, Rdnr. 380einen„... Mindestabstand zu vorhandenen Aussiedlerhöfen von 300 m..."als plausible und sachgerechte Abstandsgröße angenommen hat.	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	bb)Zum "weichen" Tabukriterium des 1.000 m Abstandpuffers zu Einzelhäusern und zu Splittersiedlungen im AußenbereichDer RREP-Entwurf sieht aus „Vorsorgegesichtspunkten" einen 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und zu Splittersiedlungen im Außenbereich vor.In diesem Kontext ist auf denBeschluss des OVG Weimar vom 29.07.2015 - 4 A 209/14 - zit. n. Juris, Rndr. 21zu verweisen, in dem das Gericht hervorgehoben hat, dass„..., aus Vorsorgeerwägungen eingestellte Flächen (...) als weiche Tabuzonen anzusehen (sind). Weil der immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden kann, sondern von der regelmäßig noch nicht bekannten Leistung, Konstruktion und Anzahl der Windkraftanlagen abhängig ist, die auf die jeweiligen Immissionsorte einwirken, ist eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich, sodass dem Plangeber ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zukommt. Derjenige Teil der Abstandszone, der ausschließlich auf Vorsorgeerwägungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG beruht, kann nicht mehr der harten Tabuzone zugeordnet werden (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24. Februar 2011 - OVG 2 A 2.09 -,	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	juris Rn. 65)."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Der Planungsverband hat den 1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und zu Splittersiedlungen im Außenbereich zwar zutreffend als „weiche" Tabuzone charakterisiert, diesen Abstand jedoch nicht ausreichend begründet.So wird ausweislich der Seite 9 f. des RREP-Entwurfs ausgeführt, dass„... auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung (...) hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf(weisen) ..."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner) um dann zu konstatieren, dass die„... oben angeführten Argumente (...) auch für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (entsprechend) ..."gelten.Bei dieser Sichtweise verkennt der Planungsverband indessen, dass „Außenbereichsvorhaben" — wie etwa Einzelhäuser und auch Splittersiedlungen — per se einen geringeren Schutzabstand als Wohnhäuser im Innenbereich haben.Dies lässt sich in aller Deutlichkeit demBeschluss des OVG Münster vom 06.05.2016 — 8 B 866/15 — zit. n. Jurisentnehmen, in dessen „Orientierungssatz" ausgeführt wird, dass die„..."Mittelwert'-Rechtsprechung (...) gerade davon aus(geht), dass eine an den Außenbereich angrenzende Wohnnutzung wegen der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme hinsichtlich der (noch) zumutbaren Geräuschimmissionen grundsätzlich anders zu behandeln ist als eine Wohnnutzung im Innern eines solchen Wohngebiets."(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)Eine „Gleichmacherei" von Außenbereich und Innenbereich, wie sie der Planungsverband vornimmt, ist folglich von der Rechtsprechung nicht gedeckt.In diesem Kontext sei zudem hervorgehoben, dass dasBundesverwaltungsgericht im Urteil vom 20.05.2010 — 4 C 7/09 — Buchholz 406.11 § 35 BauGB, Rdnr. 380einen„... Mindestabstand zu vorhandenen Aussiedlerhöfen von 300 m..."als plausible und sachgerechte Abstandsgröße angenommen hat.	
lfd.-Nr.: 967 getproject GmbH & Co. KG	cc)Zum „weichen" Tabukriterium des 1.000 m-Abstandes zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenDer RREP-Entwurf differenziert hinsichtlich des 1.000 m-Abstandes bei den „weichen" Tabukriterien ebenfalls danach, ob es sich um Gebiete handelt, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen.Auch hier ist zu bemängeln, dass nicht erkennbar ist, welche Gebiete nach der BauNVO der „Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit" dienen sollen.Ob damit nämlich - ausschließlich - sog. Sondergebiete nach den §§ 10 und/oder 11 BauNVO gemeint sind oder solche Gebiete, in denen eine Nutzung zur Erholung, Tourismus und/oder „Gesundheit" - (auch) zulässig sind, ist angesichts der Festlegung im RREP-Entwurf nicht klar.Vor diesem Hintergrund ist auch das vorstehende „weiche" Tabukriterium nicht genug bestimmt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Zweckbestimmung der Baugebiete ist in der BauNVO definiert. Die Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept wird hinsichtlich der Zweckbestimmung der Sondergebiete präzisiert. Das Kriterium ist damit hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und bleibt unverändert.
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	2. Veraltete Datengrundlage zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände in Bezug auf Horststandorte von GroßvogelartenDie als Ausschlusskriterien formulierten Abstandspuffer zu den Schutzbereichen der benannten Großvogelarten sind zu gering bemessen und spiegeln nicht den aktuellen Stand der Wissenschaft wider.In den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten" der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) mit Stand April 2015 sind für die folgende Großvogelartendeutlich größere Mindestabstände festgelegt:•Seeadler, anstelle von 2.000 m Abstandspuffer ist ein Mindestabstand von 3.000 m und ein Prüfbereich von 6.000 m festgelegt.•Baumbrüterpopulation des Wanderfalken, anstelle eines Abstandes von 1.000 m ist ein Mindestabstand in Höhe von 3.000 m festgelegt.•Rotmilan, anstelle eines Abstandspuffers von 1.000 m ist ein Mindestabstand in Höhe von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	1.500 m sowie ein Prüfbereich in Höhe von 4.000 m festgelegt.In den Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsempfehlungen lediglich das „gebotene Minimum" zum Erhalt der biologischen Vielfalt berücksichtigen. Ferner wird klargestellt, dass die Mindestabstände nicht nur als Beurteilungsmaßstab in Genehmigungsverfahren, sondern bereits auf der Ebene der „Raumplanung" zur Anwendung empfohlen sind.Unter dem Gliederungspunkt Nr. 3 der Abstandsempfehlungen wird herausgestellt, dass die formulierten Mindestabstände zu Brutvorkommen WEA-sensibler Arten anhand von artspezifischen Telemetriestudien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und der Einschätzung von Artenexperten ermittelt wurden. Danach dürften die Abstandsempfehlungen Ausdruck des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik sein.Exemplarisch wird auf die näheren Erläuterungen zur Festlegung des Mindestabstandes für den Rotmilan verwiesen, wonach 60 % der Flugaktivitäten. des Rotmilanes innerhalb eines Mindestabstandes von 1.500 m um den Horststandort stattfinden.Die in den vom Landesamt für Umwelt Brandenburg (staatliche Vogelschutzwarte) herausgegebenen „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" mit Stand vom 16.12.2015 (http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind) umfangreich dargestellten Untersuchungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:•Der Rotmilan ist nicht nur in Brandenburg, sondern deutschlandweit im Rückgang begriffen.•Aufgrund des artspezifischen Verhaltens besteht für den Rotmilan ein besonders hohes Schlagrisiko, insbesondere für Alt- und Brutvögel.•Anhand des Ausbaustandes der Windenergie für das Jahr 2012 ist nach einer aktuellen Datenanalyse mit jährlichen Kollisionsverlusten von 308 Rotmilanen zu rechnen, was einem Anteil von mindestens 3,1 % des nachbrutzeitlichen Bestandes entspricht. Bei Inbetriebnahme der bereits genehmigten bzw. von weiteren geplanten Windkraftanlagen ist mit einer jährlichen zusätzlichen Mortalität zu rechnen.•Der überwiegende Aktionsradius (60%) der Tiere während der Brutsaison liegt bei 1500m um den Horststandort.•Eine Modellierung anhand von Schweizer Rotmilandaten hat zu dem Ergebnis geführt, dass mit zunehmender Zahl von Windkraftanlagen ein abnehmendes Populationswachstum einhergeht, das zu einem Übergang von einer Sourse- zu einer Sink-Population führt.Aufgrund der vorgenannten Umstände und der zitierten Untersuchungen dürfte es auf der Hand liegen, dass zumindest bis zu einem Radius von 1500 m um den Horststandort von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen ist(2 NACHTIGALL & HEROLD (2013) fassen Literaturquellen zusammen, die für die Brutzeit Aktionsräume zwischen 3,3 und 43,2 km2 nennen. Ihre eigenen Ergebnisse (n=9) zeigen, dass ca. 60 % der Aktivität im 1-km-Radius stattfindet, 20 % zwischen 1 und 2 km Abstand vom Horst und 20 % außerhalb davon.Bodentelemetrie-Studie In ST: MCP 95 % zwischen 1,74 und 74,4 km2 während sowie 2,1- 213,3 km2 nach der Brutsaison, Aktivitätskonzentration ca. 1 km um den Horst (n=6 ad., davon 2 in 2 Jahren untersucht, MAMMEN et al. 2008). Während der Fortpflanzungsperiode im Mittel 55 % der Ortungen im 1-km-Radius um den Horst, 80 % im 2-km-Radius (rm10 ad., MAMMEN et al. 2010). Bezeichnung der Literaturquellen in LUGV Brandenburg, „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" mit Stand vom 19.11.2014), so dass auf der Ebene der Raumordnung im Rahmen der Standortsuche ein Abstandspuffer in Höhe von 1500 m als Ausschlusskriterium anzuwenden ist.Der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Mindestabstände ebenfalls in der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie" mit Stand Oktober 2014 ihren Niederschlag gefunden haben.	WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 990 private Person	•Weiche AusschlusskriterienDer Unterschied der Einordnung der o.g. Wohngebiete und Einzelhäuser in harte bzw. weiche Tabuzone mit der möglichen Folgen hinsichtlich eines Mindestabstandes zu WEA ist nicht eindeutig	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die eigentlichen Siedlungsflächen sind als harte Ausschlusskriterien eingeordnet, da dort eine Bebauung durch Windenergieanlagen faktisch und rechtlich nicht möglich ist. Die Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, die dem Wohnen dienen, sind das Ergebnis eines planerischen Abwägungsprozesses und sind daher als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Dies ist in der Begründung erläutert. Eine Änderung des RREP-Entwurfs ist diesbezüglich nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 990 private Person	•Räume mit sehr hohen LandschaftsbildpotenzialErgänzend zu diesen Kriterium wird dringend angeraten, dass das im gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V (2003) ausgewiesene Landschaftsbildpotenzial nicht durch den Bau von WEA derart beeinflusst wird und eine Reduzierung der Einstufung des Landschaftsbildpotenzial nach sich zieht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung von "Räumen mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1000 m Abstandspuffer" als weiches Ausschlusskriterium wird eine Beeinträchtigung dieser Räume weitgehend ausgeschlossen. Die gutachterliche Bewertung des Landschaftsbildes selbst ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des RREP.
lfd.-Nr.: 1170 private Person	d)Die planerischen Erwägungen - siehe Seite 7 des Entwurfs der Teilfortschreitung des Kapitels 6.5 "Energie" des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg - unterliegen auch dem beachtlichen Fehler, dass Wohngebäude innerhalb eines durch B-Plan festgesetzten Wohngebiets (§ 30 BauGB) bzw. eines durch Wohnnutzung geprägten im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) einerseits und Einzelwohngebäude und Wohngebäude in Splittersiedlungen im Außenbereich andererseits hinsichtlich des Mindestabstands gleichgesetzt werden.Stattdessen hätte der Entwurf zwingend berücksichtigen müssen, dass der Bundesgesetzgeber sonstige Vorhaben im Außenbereich wegen des Ziels der Freihaltung des Außenbereichs für Natur, dorthin durch den Gesetzgeber selbst verwiesene Vorhaben pp. "entprivilegiert" hat. Die bayerische Mindestabstandsregelung wird dem gerecht - siehe dazu in der o.g. Entscheidung des BayVfGH, Rn. 128. Die vorliegende Planung hätte dem durch eine größere Mindestabstandsregelung für Wohngebiete nach den §§ 30, 34 BauGB Rechnung tragen müssen.Nach alledem bedarf es einer grundlegenden Revision der Planung sowohl hinsichtlich der allgemeinen Grundannahmen als auch der Besonderheiten des Standorts des Eignungsgebietes "Plate-West".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Damit erfolgt eine Differenzierung bei den Schutzabständen zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1172 private Person	d)Die planerischen Erwägungen - siehe Seite 7 des Entwurfs der Teilfortschreitung des Kapitels 6.5 "Energie" des Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg -unterliegen auch dem beachtlichen Fehler, dass Wohngebäude innerhalb eines durch B-Plan festgesetzten Wohngebiets (§ 30 BauGB) bzw. eines durch Wohnnutzung geprägten im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) einerseits und Einzelwohngebäude und Wohngebäude in Splittersiedlungen im Außenbereich andererseits hinsichtlich des Mindestabstands gleichgesetzt werden.Stattdessen hätte der Entwurf zwingend berücksichtigen müssen, dass der Bundesgesetzgeber sonstige Vorhaben im Außenbereich wegen des Ziels der Freihaltung des Außenbereichs für Natur, dorthin durch den Gesetzgeber selbst verwiesene Vorhaben pp. "entprivilegiert" hat. Die bayerische Mindestabstandsregelung wird dem gerecht - siehe dazu in der o.g. Entscheidung des BayVfGH, Rn. 128. Die vorliegende Planung hätte dem durch eine größere Mindestabstandsregelung für Wohngebiete nach den §§ 30, 34 BauGB Rechnung tragen müssen.Nach alledem bedarf es einer grundlegenden Revision der Planung sowohl hinsichtlich der allgemeinen Grundannahmen als auch der Besonderheiten des Standorts des Eignungsgebietes "Plate-West".	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Damit erfolgt eine Differenzierung bei den Schutzabständen zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich.Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich. Das Land Bayern hat auf Grundlage der Länderöffnungsklausel in § 249 (3) BauGB die 10-H-Regelung gesetzlich in Art. 82 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Mecklenburg-Vorpommern hat von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht und keine gesetzliche Regelung zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten getroffen. Eine Übernahme der bayerischen Regelung im RREP ist daher nicht möglich.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 16/16 Plate West nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Vogelschutz:Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen erschreckend rasch von statten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung das biologische Gleichgewicht bedroht wird.Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt. (aus RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen von Rastgebieten erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist. Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasiens in die Überwinterungsgebiete u.a. Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung.Auch verschiedene Greifvögel und Großvögel werden durch Windkraftanlagen gefährdet. Eindrucksvoll wird das in der Schlagopferstatistik der Vogelschutzwarte Brandenburg wiedergegeben. Auch bei diesen Arten trägt MV besondere Verantwortung. Die aktuellen Kriterien werden diesen Sachverhalten unseres Erachtens nicht gerecht.Ich fordere, wie in der Raumordnung anderer Bundesländer (z.B. Sachsen, Thüringen), die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als rechtssichere Ausschlusskriterien in der Regionalplanung Westmecklenburg anzuwenden. Dabei ist das Vorliegen einer flächendeckenden Kartierung hilfreich, aber nicht essentiell. Es wird durch die Anwendung lediglich ermöglicht auf raumordnerischer Ebene die vorhandenen Kenntnisse und die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung in die Gebietskulisse einzuarbeiten und sie nicht auf die Planungsphase zu verlagern, in der z.B. Gutachten durch die Investoren finanziert werden, und die objektive Feststellung von Konfliktpotentialen, sowie die Durchsetzung des Naturschutzes oft deutlich erschwert ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Wald:Der 200m Pufferabstand zu Wäldern wurde in den neuen Kriterien abgeschafft, was sich sehr ungünstig auf die Lebensraumfunktion der durch geschützte und windkraftempfindliche Arten intensiv genutzten Waldränder auswirkt. Außerdem können neuerdings Wälder bis 10 Hektar Größe in eine Windparkkulisse integriert werden, was einer Überbauung gleichkommt. Die Festlegung einer Mindestgröße für das Ausschlusskriterium Wald ist ökologisch unvertretbar. Kleinere Wälder weisen einen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	überproportionalen Anteil von Waldrand auf und liegen gehäuft in Gebieten ansonsten geringerer Naturraumausstattung. Große Wälder bieten besondere Qualitäten an Lebensraum durch ihre Weitläufigkeit und den Platz für größere Populationen. Ich bin, neben den negativen naturschutzfachlichen Folgen der Abschaffung des Pufferabstandes zwischen Windkraftanlagen und Wald, auch sehr besorgt bezüglich des Waldbrandschutzes. Ohne Pufferabstand ist das Risiko, dass brennende Teile havarierter Windkraftanlagen Waldbrände auslösen stark erhöht. Durch die Beibehaltung von 200m-Pufferabständen würde es zu einer erheblichen Risikoreduzierung der Windkraftanlagenbedingten Waldbrandgefahr kommen.Ich fordere, dass Wald jeder Größe weiterhin mit einem mindestens 200m breiten Pufferabstand von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Nur so können die zahlreichen, z.T. streng geschützten, windkraftempfindlichen Arten, wie z. B. Greifvögel, die den Wald und insbesondere den Waldrand als Lebensraum nutzen, adäquat geschützt werden, und dem Waldbrandschutz ausreichend Rechnung getragen werden.	eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten in zusammenhängenden Waldflächen ist damit ausgeschlossen. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf Waldflächen ab 10 ha. Waldflächen (< 10 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Abstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenIch begrüße sehr, dass in der Region Westmecklenburg alle Gebäude, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (auch Ferienhäuser, Einzelhäuser und Splittersiedlungen) gleiche Berücksichtigung bezüglich des Ausschlusses und des einzuhaltenden	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abstandes für Windkraftanlagen erfahren.Da es sinnvoll und Tatsache ist, dass bei der Installation von Windparks lediglich moderne und damit mindestens 200- 230m hohe Anlagen verwendet werden, sollte das auch bei den vorgeschlagenen Windkraftgebieten berücksichtigt werden. Bei der beschlossenen Abstandsregelung von 7facher Höhe (7H), wären das mindest. 1400m Abstand zur Wohnbebauung. Das weiche Ausschlusskriterium 1000m zur Wohnbebauung gibt dies nicht wieder. Auch in den Karten findet dieser Abstand keine Anwendung. Ich fordere deshalb, die Anteile der vorgeschlagenen Gebiete mit 1000 bis mindestens 1400m Entfernung zur Wohnbebauung auf den Karten in den Gebietsmarkierungen der „neu festzulegenden Eignungsgebiete" farblich abzusetzen und mindestens 1400m als weiches Ausschlusskriterium einzusetzen. Insgesamt sollte aber auch bedacht werden, dass 7H keinesfalls zum Ausschluss störender Faktoren auf die dort lebenden Menschen führt. Die Attraktivität als Lebensstätte ist in einem weit größeren Umfeld erheblich herabgesetzt. In Bayern gilt deshalb als menschenfreundlicherer Kompromiss eine 10H-Regelung.	Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Wald:Der 200m Pufferabstand zu Wäldern wurde in den neuen Kriterien abgeschafft, was sich sehr ungünstig auf die Lebensraumfunktion der durch geschützte und windkraftempfindliche Arten intensiv genutzten Waldränder auswirkt. Außerdem können neuerdings Wälder bis 10 Hektar Größe in eine Windparkkulisse integriert werden, was einer Überbauung gleichkommt. Die Festlegung einer Mindestgröße für das Ausschlusskriterium Wald ist ökologisch unvertretbar. Kleinere Wälder weisen einen überproportionalen Anteil von Waldrand auf und liegen gehäuft in Gebieten ansonsten geringerer Naturraumausstattung. Große Wälder bieten besondere Qualitäten an Lebensraum durch ihre Weitläufigkeit und den Platz für größere Populationen. Ich bin, neben den negativen naturschutzfachlichen Folgen der Abschaffung des Pufferabstandes zwischen Windkraftanlagen und Wald, auch sehr besorgt bezüglich des Waldbrandschutzes. Ohne Pufferabstand ist das Risiko, dass brennende Teile havarierter Windkraftanlagen Waldbrände auslösen stark erhöht. Durch die Beibehaltung von 200m-Pufferabständen würde es zu einer erheblichen Risikoreduzierung der Windkraftanlagen-bedingten Waldbrandgefahr kommen.Ich fordere, dass Wald jeder Größe weiterhin mit einem mindestens 200m breiten Pufferabstand von Windkraftanlagen freigehalten werden muss. Nur so können die zahlreichen, z.T. streng geschützten, windkraftempfindlichen Arten, wie z. B. Greifvögel, die den Wald und insbesondere den Waldrand als Lebensraum nutzen, adäquat geschützt werden, und dem Waldbrandschutz ausreichend Rechnung getragen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Waldflächen ab 10 ha werden im RREP als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Festlegung von Eignungsgebieten in zusammenhängenden Waldflächen ist damit ausgeschlossen. Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf Waldflächen ab 10 ha. Waldflächen (< 10 ha) müssen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		werden. Ein Abstandspuffer um Waldflächen ist zum Schutz des Waldes auf Ebene der Raumordnung nicht erforderlich. Ggf. werden etwaige Schutzabstände im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt. Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Die Anlagensicherheit ist nicht Regelungsgegenstand der Raumordnung.Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Abstand zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienenIch begrüße sehr, dass in der Region Westmecklenburg alle Gebäude, die nach Art und Nutzung dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (auch Ferienhäuser, Einzelhäuser und Splittersiedlungen) gleiche Berücksichtigung bezüglich des Ausschlusses und des einzuhaltenden Abstandes für Windkraftanlagen erfahren.Da es sinnvoll und Tatsache ist, dass bei der Installation von Windparks lediglich moderne und damit mindestens 200- 230m hohe Anlagen verwendet werden, sollte das auch bei den vorgeschlagenen Windkraftgebieten berücksichtigt werden. Bei der beschlossenen Abstandsregelung von 7facher Höhe (7H), wären das mindest. 1400m Abstand zur Wohnbebauung. Das weiche Ausschlusskriterium 1000m zur Wohnbebauung gibt dies nicht wieder. Auch in den Karten findet dieser Abstand keine Anwendung. Ich fordere deshalb, die Anteile der vorgeschlagenen Gebiete mit 1000 bis mindestens 1400m Entfernung zur Wohnbebauung auf den Karten in den Gebietsmarkierungen der „neu festzulegenden Eignungsgebiete" farblich abzusetzen und mindestens 1400m als weiches Ausschlusskriterium einzusetzen. Insgesamt sollte aber auch bedacht werden, dass 7H keinesfalls zum Ausschluss störender Faktoren auf die dort lebenden Menschen führt. Die Attraktivität als Lebensstätte ist in einem weit größeren Umfeld erheblich herabgesetzt. In Bayern gilt deshalb als menschenfreundlicherer Kompromiss eine 10H-Regelung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Vogelschutz:Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen erschreckend rasch von statten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung das biologische Gleichgewicht bedroht wird.Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.(aus RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder dieÜberwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen von Rastgebieten erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. VieleVogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbundenist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist. Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasiens in die Überwinterungsgebiete u.a. Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebieteträgt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung.Auch verschiedene Greifvögel und Großvögel werden durch Windkraftanlagen gefährdet. Eindrucksvoll wirddas in der Schlagopferstatistik der Vogelschutzwarte Brandenburg wiedergegeben. Auch bei diesen Arten trägt MV besondere Verantwortung. Die aktuellen Kriterien werden diesen Sachverhalten unseres Erachtens nichtgerecht.Ich fordere, wie in der Raumordnung anderer Bundesländer (z.B. Sachsen, Thüringen), die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als rechtssichere Ausschlusskriterien in der Regionalplanung Westmecklenburg anzuwenden. Dabei ist das Vorliegen einer flächendeckenden Kartierung hilfreich, aber nicht essentiell. Es wird durch die Anwendung lediglich ermöglicht auf raumordnerischer Ebene die vorhandenen Kenntnisse und die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung in die Gebietskulisse einzuarbeiten und sie nicht auf die Genehmigungsphase zu verlagern, in der z.B.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.In der 2. Stufe der Beteiligung werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gutachten durch die Investoren finanziert werden, und die objektive Feststellung von Konfliktpotentialen, sowie die Durchsetzung des Naturschutzes oft deutlich erschwert ist.	berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1451 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3031.	siehe Stellungnahme 3031
lfd.-Nr.: 1451 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3032.	siehe Stellungnahme 3032
lfd.-Nr.: 1454 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3031.	siehe Stellungnahme 3031
lfd.-Nr.: 1455 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3031.	siehe Stellungnahme 3031
lfd.-Nr.: 1458 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3036.	siehe Stellungnahme 3036
lfd.-Nr.: 1471 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3036.	siehe Stellungnahme 3036
lfd.-Nr.: 1472 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3036.	siehe Stellungnahme 3036
lfd.-Nr.: 1473 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3031.	siehe Stellungnahme 3031
lfd.-Nr.: 1473 private Person	Vogelschutz:Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen erschreckend rasch voran schreitet. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung das biologische Gleichgewicht bedroht wird.Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar. Daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt (aus Richtlinie 2009/147/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen von Rastgebieten erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	unterschiedlich ist.Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasiens in die Überwinterungsgebiete u.a. Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung.Auch verschiedene Greifvögel und Großvögel werden durch Windkraftanlagen gefährdet. Eindrucksvoll wird das in der Schlagopferstatistik der Vogelschutzwarte Brandenburg wieder gegeben. Auch bei diesen Arten trägt MV besondere Verantwortung. Die aktuellen Kriterien werden diesen Sachverhalten m. E. nicht gerecht.Ich fordere, wie in der Raumordnung anderer Bundesländer (z.B. Sachsen, Thüringen), die Empfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten als rechtssichere Ausschlusskriterien in der Regionalplanung Westmecklenburg anzuwenden. Dabei ist das Vorliegen einer flächendeckenden Kartierung hilfreich, aber nicht essentiell. Es wird durch die Anwendung lediglich ermöglicht, auf raumordnerischer Ebene die vorhandenen Kenntnisse und die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung in die Gebietskulisse einzuarbeiten und sie nicht auf die Genehmigungsphase zu verlagern, in der z.B. Gutachten durch die Investoren finanziert werden und die objektive Feststellung von Konfliktpotentialen sowie die Durchsetzung des Naturschutzes oft deutlich erschwert wird.In Anbetracht der Tatsache, dass Deutschland 2014 und 2015 erneut einen Rekord beim Stromexport aufgestellt hat, wobei die größten Zuwächse bei der Windenergie zu verzeichnen sind und der Ausbau der Photovoltaik inzwischen 10 % unter dem der Windenergie liegt, vertrete ich die Auffassung, dass grundsätzlich zunächst an der Entwicklung von Speichermöglichkeiten gearbeitet werden sollte, um die durch bereits bestehende Anlagen erzeugte Energie optimal zu nutzen. So könnte einerseits der Flächenverbrauch für Windkraftanlagen und Stromtrassen gebremst werden, und man würde gleichzeitig dem Vogelschutz gerecht werden.	Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 1743 Gemeinde Lüttow-Valluhn	zu PS (8): Die im Programmsatz anhand der nach Abbildung 19 (Abb. 19) festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien (restriktive) Ausweisung von Eignungsgebieten sehen wir teilweise kritisch:o Der aufgeführte Abstandspuffer von 1.000m auch zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen (zweites weiches Ausschlusskriterium aus Abb. 19) ist gleich dem Abstandspuffer zu Gebieten mit zusammenhängender Bebauung (erstes weiches Ausschlusskriterium aus Abb. 19).Dies führt zu einer ungerechtfertigten Aufwertung der Bedeutung der Einzelhäusern und Splittersiedlungen gegenüber zusammenhängender Bebauung und steht in einem diametralen Widerspruch zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 16.03.2016 (Beschluss W-06/16).	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.
lfd.-Nr.: 1745 private Person	Zudem bitten ich den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg nochmals den pauschalen Abstand von 1000 Metern zu jeglicher Wohnbebauung (Innen- sowie Außenbereich) zu prüfen. Die in Mecklenburg-Vorpommern empfohlenen Mindestabstände von 1000 m zu Ortslagen und 800 m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen liegen bereits deutlich über den Maßgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Sie gewährleisten einen größtmöglichen Schutz der Anwohner. Das Umweltbundesamt sieht sogar einen 600 m Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung als geeignet, um den Schutz der Bevölkerung zu sichern. Eine Minimierung des Schutzabstandes zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen auf 800 m würde u. a. auch eine Vergrößerung des Eignungsgebietes für Windenergie Gischow Nr. 34/16 bewirken.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Planungsverbandes, einen Abstandspuffer von mindestens 1.000 m bzw. 800 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und von der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung) erheblich sein können. Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist. Eine weitere Reduzierung der Abstandspuffer zu Wohnnutzungen oder anderen schutzwürdigen Nutzungen erfolgt daher nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Die übrigen hier genannten Kriterien stehen dem Eignungsgebiet 34/16 Gischow nicht entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen.
lfd.-Nr.: 1964 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3032.	siehe Stellungnahme 3032
lfd.-Nr.: 1964 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3031.	siehe Stellungnahme 3031
lfd.-Nr.: 2013 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3031.	siehe Stellungnahme 3031

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	4) Ungenügende Beachtung des Artenschutzes bei den AusschlusskriterienDer vorliegende Entwurf übernimmt, wie in Abbildung 19 dargestellt, die Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten aus den Hinweisen des Energieministeriums vom 22. Mai 2012. Diese entsprechen in dem für den Naturschutz relevanten Bereich teilweise nicht den Empfehlungen der LAG VSW und genügen damit nicht den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes. Das betrifft die willkürliche Verringerung der Mindestabstände aus den Empfehlungen der LAG VSW für Großvogelhorste, sowie bestimmte besonders naturschutzrelevante Flächen und schließlich die Außerachtlassung der von der LAG VSW genannten Prüfbereiche.a) Artenschutz ist „hartes"AusschlusskriteriumDer Artenschutz ist kein „weiches" Ausschlusskriterium.Der vorliegende Entwurf folgt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, indem er harte und weiche Ausschlusskriterien unterscheidet. Kein planerischer Entscheidungsspielraum besteht dort, wo die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, die Flächen für eine Windenergienutzung also schlechthin ungeeignet sind. Hier gelten „harte" Ausschlusskriterien. Dem stehen die „weichen" Ausschlusskriterien gegenüber. Das sind aufgrund bewusster Entscheidung des Plangebers festgesetzte raumordnerische Kriterien zum Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen auf bestimmten Flächen.Im vorliegenden Entwurf (Abbildung 19) werden die artenschutzrechtlich relevanten Abstandsbereiche um Großvogelhorste, Europäische Vogelschutzgebiete und Biosphärenreservate den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.Das ist rechtlich nicht zutreffend. Der Ausschluss dieser Bereiche mag zwar auch dem Willen des Plangebers entsprechen. In erster Linie handelt es sich jedoch um die Umsetzung zwingenden Artenschutzrechtes, wie bei der Erläuterung der Empfehlungen der LAG VSW bereits dargestellt wurde.Das Artenschutzrecht steht nicht im Ermessen der Planungsbehörden und ist deshalb ein hartes Ausschlusskriterium. Der gesetzliche Artenschutz ist ein zwingender Maßstab für den Inhalt der Regionalplanung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht. Der Schutz besonders und streng geschützter Arten ist zwar in § 44 BNatSchG gesetzlich geregelt, es gibt aber keine eindeutige Definition der von diesem Schutz erfassten Gebiete. Bei der Festlegung der Abstandspuffer zu Horststandorten hat der Planungsverband daher einen Abwägungsspielraum. "Horste und Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 (1) Nr. 14 BNatSchG" einschließlich der festgelegten Abstandspuffer werden daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet.Dem Artenschutz dienen außerdem eine Vielzahl weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien sowie Restriktionskriterien zum Natur- und Umweltschutz.
lfd.-Nr.: 2184 NABU Mecklenburg-Vorpommern	IV.Weitere Änderungsvorschläge zu den AusschlusskriterienDie im vorliegenden Entwurf festgelegten Auswahlkriterien sollten hinsichtlich der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, der Waldflächen und des Dauergrünlands ergänzt bzw. geändert werden.1) Unzerschnittene landschaftliche FreiräumeIn der Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 (siehe Fußnote 2) wird für die Regionalplanung das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Größenbewertung Stufe 4 — sehr hoch" vorgegeben. Im vorliegende Entwurf wurde im Unterschied dazu als Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)" aufgenommen.Die Formulierung des Energieministeriums „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Stufe 4 — sehr hoch" verwendet die Begrifflichkeit aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm. Diese bezieht sich ausschließlich auf die Größe des unzerschnittenen Landschaftsraumes (> 2.400 ha). Jeder unzerschnittene Landschaftsraum dieser Größe ist von hoher Bedeutung für eine Vielzahl wildlebender	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die unterschiedliche Bezeichnung des Kriteriums im Entwurf des RREP und in der Anlage 3 der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ stellt keinen qualitativen Unterschied dar. Fachliche Grundlage für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist in beiden Fällen das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Dies ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Tierarten und deshalb grundsätzlich schutzwürdig.Die Formulierung im vorliegenden Entwurf legt nahe, dass hier zusätzlich zwischen schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Freiräumen dieser Größe unterschieden werden soll. Eine fachliche Begründung für eine solche Unterscheidung ist nicht ersichtlich. Im Übrigen halten wir die Abweichung von den Vorgaben der obersten Landesplanungsbehörde ohne jede fachliche Begründung für rechtswidrig. Die Formulierung aus der Richtlinie des Energieministeriums sollte übernommen werden.	Planungskonzept erläutert.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zum Kriterium Europäische Schutzgebiete Es wird die Aufnahme der FFH-Gebiete als Kriterium gefordert, welche u.a. den Schutz und die Erhaltung besonderer Lebensräume für bestimmte seltene Tierarten zum Ziel haben. Diese Lebensräume der Arten (Lebensraumtypen) genießen einen sehr hohen Schutzstatus. Der § 7 Abs. 6 ROG nimmt unmittelbar Bezug auf die Berücksichtigung der potentiellen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete bei der Aufstellung der Raumordnungspläne. Die gesamte Natura-2000-Gebietskulisse ist daher mindestens als weiches Ausschlusskriterium aufzunehmen, um die Lebensräume der streng geschützten Tierarten in diesen Schutzgebieten zu erhalten. Zusätzlich ist ein angemessener Pufferbereich von 500 m als weiches Ausschlusskriterium festzulegen, der potentielle Beeinträchtigungen der Lebensräume bereits auf der Ebene der Raumordnung vermeidet. Der tragende Netz-Gedanke dieses ökologischen Verbundsystems wird ansonsten nicht in rechtlich angemessener Weise berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein 500 m-Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zum Kriterium unzerschnittener landschaftlicher Freiraum Um eine realistische Betroffenheit der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume durch die geplante WEG-Kulisse vorzunehmen, sind diese ohne die genehmigten bestehenden Windenergieanlagen zu ermitteln, die sich zukünftig außerhalb der geplanten Windeignungsgebiete befinden und zurückgebaut werden.Anderenfalls werden die unzerschnittenen Freiräume, die aufgrund der derzeitigen Windeignungsgebietskulisse verkleinert sind, hinsichtlich der tatsächlichen Wertigkeit, die sie mit dem zukünftigen Rückbau von WEA erreichen würden, falsch bewertet. Mit der derzeitigen Vorbelastung durch die bestehenden WEA und den aufgrund dessen verkleinerten unzerschnittenen Freiräumen, gegenüber dem ursprünglichen Ausgangszustand, wird dann immer weiter in die unzerschnittenen Freiräume hineingebaut. So ist die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Raum mit der Bewertungsstufe 3 — hoch möglich, auch wenn dieser sich durch den Rückbau der WEA-Anlagen zu einem unzerschnittenen Freiraum der Stufe 4 zurückentwickeln würde, der aufgrund der aktuellen Kriterien die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ausschließt (z.B. Potentialsuchraum Bülow).Wenn die WEG anhand der aktuellen Kriterien neu definiert werden, muss dies unter der ursprünglichen Vorrausetzung in Bezug auf die unzerschnittenen Freiräume ohne WEA geschehen. Mit jeder Fortschreibung des RREP werden diese Kernbereiche aufgrund von Anlagen die zurückgebaut werden falsch beurteilt und zusätzlich aufgrund der Wirkzonen der zukünftigen Windenergieanlagen immer kleiner. Somit werden dann weitere unzerschnittene Freiräume der Bewertungsstufe 4 — sehr hoch - in die Stufe 3 - hoch — abgewertet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2254 eno energy GmbH	b. Mindestgröße von 35 haWeiterhin wird im Entwurf vorgeschlagen, eine Mindestgröße von 35 ha pro Eignungsgebiet als weiches Ausschlusskriterium vorzusehen. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass pro Gebiet die Errichtung von mindestens 3 WEA ermöglicht werden soll. Diese Mindestgröße ist um ein Vielfaches zu hoch angesetzt. Bei Anlagen moderner Bauart ist, je nach Gebietszuschnitt bereits eine Größe von ca. 13 ha für die Errichtung von 3 WEA ausreichend. Zur Darlegung wird eine Übersichtsplanung als Anlage beigefügt. Es können also auch Gebiete, welche die erforderlichen Kriterien, bis auf die benannte Mindestgröße erfüllen, für die Anlagenerrichtung aufgenommen werden. Jedenfalls sprechen keine triftigen Gründe für die Aufnahme einer Mindestgröße von 35 ha.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit der Mindestgröße für Eignungsgebiete wird eine Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt. Bei einer Mindestgröße von 35 ha wird sichergestellt, dass auch bei ungünstigen Gebietszuschnitten und unabhängig von den jeweiligen örtlichen Bedingungen in der Regel drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Eine geringere oder gar keine Mindestgröße hätte eine stärkere Zersiedelung der Landschaft und damit eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums zur Folge. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten.
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Gebiete wie Biosphärenreservate, Naturparks, europäische Vogelschutzgebiete müssen ebenfalls als hartes Ausschlusskriterium gelten. Auf Grund der Waldarmut in MVP gehören auch Waldgebiete in die harten Ausschlusskriterien und zwar auch Flächen unter 10ha.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Naturparks nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Naturparks ist eine bewusste Entscheidung des Planungsverbandes und daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet. Die Zuordnung von Biosphärenreservaten, europäischen Vogelschutzgebieten und zusammenhängenden Waldflächen zu harten oder weichen Ausschlusskriterien ist in der Rechtsprechung umstritten. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sind diese Gebiete daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet. Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	5.)Belange des ArtenschutzesSoweit die geplanten Eignungsgebiete nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf regionalplanerischer Ebene unter Berücksichtigung der ausgewerteten Datengrundlagen keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz hervorrufen, möchten wir uns dafür einsetzen, auf die Festlegung von Abstandsradien zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verzichten und die Belange des Artenschutzes einzelfallbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzuhandeln.Begründung:In den jeweiligen Erläuterungen zu den aufgeführten Vogelarten wird ausgeführt:„Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG). Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt."Wir möchten darauf hinweisen, dass allein durch die Befürchtung von erheblichen Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange noch keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz hervorgerufen werden, insbesondere dann nicht, wenn durch die Errichtung von Windenergieanlagen die festgelegten Abstände zu den Brutstätten der aufgeführten Vogelarten unterschritten werden.Die Unterschreitung der Mindestabstände aufgrund ihres vorsorgenden Charakters bedeutet nicht zwangsläufig den Eintritt eines Verbotstatbestandes, sondern stellt lediglich ein Indiz dafür dar, dass eingehendere Untersuchungen erforderlich sind [VGH Kassel, 9 B 1918/11, VGH Kassel 9 B 2184/13, OVG Weimar 1 KO 372/06]. Selbst wenn man die Abstände als den potenziell möglichen Einwirkungsbereich von WEA ansieht, lässt sich allein aus der Tatsache, dass im Einwirkungsbereich einer WEA Tiere besonders geschützter Arten anzutreffen sind, nicht die Erfüllung von Verbotstatbeständen ableiten [OVG Magdeburg 2 L 212/11].Grundsätzlich wird In der Fachliteratur die Sinnhaftigkeit einer Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände an Hand der Methodik von Abstandsradien bei beweglichen Lebewesen, die Räume zeitlich und von diversen Einflussfaktoren abhängig variierend nutzen, grundsätzlich in Frage gestellt und kritisiert. [Arsu 4-2015, Schlacke/Schnittker 2015].Nach den Erläuterungen zum schlüssigen Planungskonzept soll dieses einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren regulieren. Mit Blick auf die teilweise unvollständigen Datenerfassungen zum Zeitpunkt der Planerstellung, der Unbestimmtheit der geplanten Windenergleanlagenkonfigurationen und des vorsorgenden Charakters der Abstandsradien können erhebliche Beeinträchtigungen der artenschutzfachlichen Belange auch durch Mindestabstände zu erfassten Brutstätten auf regionalplanerischer Ebene nicht fachgerecht ausgeschlossen werden. Daher sind in der Regel im nachgeordneten Genehmigungsverfahren vertiefende Prüfungen durchzuführen.In diesem Rahmen wird nach Vorgabe der Fachbehörden einzelfallbezogen der Untersuchungsumfang festgelegt, die nach aktuellem wissenschaftlichem Standard vertieften Untersuchungen durch unabhängige Fachgutachter durchgeführt und in Absprache mit den jeweiligen Fachbehörden adäquate und effektive Maßnahmen zum Schutze der artenschutzrechtlichen Belange getroffen.II. RestriktionskriterienFür den Fall, dass unserer Anregung nicht gefolgt wird, beantragen wir, dass Horste, die im LUNG-Kataster geführt werden, und nachgewiesen zwei Jahre nicht besetzt waren, regionalplanerisch keine Tabuabstände auslösen.	Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Bei einer Verschiebung der entsprechenden Prüfung in das Genehmigungsverfahren wäre zu erwarten, das ein erheblicher Anteil der vorher festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden könnte. Die Horste und Nistplätze von Großvögeln einschließlich der festgelegten Abstandspuffer werden daher schon im RREP als weiche Ausschlusskriterien festgelegt.Datengrundlage ist eine Zuarbeit des LUNG ggf. ergänzt um einzelne Hinweise der Fachbehörden auf Kreisebene. Eine Nichtberücksichtigung einzelner Horststandorte erfolgt nicht.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	4.)Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 haWir begrüßen, dass die Mindestgröße von 75 ha aus dem RREP WM 2011 auf nun 35 ha verringert wird und stimmen Ihrer Auffassung zu, dass in einem Gebiet die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen möglich sein sollte. Wir bitten Sie jedoch, noch einmal zu überdenken, ob auf die Festlegung einer Mindestgröße der Eignungsgebiete verzichtet werden kann. Begründung:Wir weisen darauf hin, dass die Festlegung einer Mindestgröße von 35 ha nicht erforderlich ist, um drei Windenergieanlagen in einem Gebiet zu verwirklichen. Vielmehr kommt es auf den jeweiligen Gebietszuschnitt und auf die bereits vorhandenen Vorbelastungen in den einzelnen Gebieten an.Ein Verzicht auf die Mindestgröße hätte den Vorteil, dass auch die gebietsspezifischen Vorteile kleinerer Eignungsgebiete in der Interessensabwägung Berücksichtigung finden könnten, wodurch im Ergebnis ein abgewogeneres Ergebnis erzielt würde. Zudem würden mehr Gemeinden durch die Möglichkeit, kleinere Gebiete auszuweisen, die Chance erhalten, durch das BüGembeteliG an den Windenergieanlagen zu partizipieren.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit der Mindestgröße für Eignungsgebiete von 35 ha wird eine Konzentration von Windenergieanlagen sichergestellt. Eine geringere oder gar keine Mindestgröße hätte eine stärkere Zersiedelung der Landschaft und damit eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums zur Folge. Die Mindestgröße ist zudem auch im Interesse der leichteren Erschließung und der wirtschaftlichen Netzanbindung sinnvoll und wird daher beibehalten.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	2.) Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (>2.400 ha)Hinsichtlich der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume regen wir an, diese als Restriktionskriterien festzulegen, um weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Prüfung wie im RREP WM 2011	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Weiche Ausschlusskriterien werden aufgrund einer bewussten Planungsentscheidung von der Windenergienutzung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	beizubehalten.Begründung:Bei der Aufstellung des RREP 2011 wurde hinsichtlich der Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) eine Einzelfallprüfung vorgenommen.Als Grundlage für die Entwicklung der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume wird nun in der Teilfortschreibung des RREP eine Datenbasis nach dem gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg Vorpommern (GLP) aus dem Jahre 2003 verwendet.Mit der Fortschreibung der Regionalpläne soll — über die gesetzliche Pflicht hinaus — auch der Anpassungsnotwendigkeit der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Ordnung, Sicherheit und Entwicklung der jeweiligen Planungsregion Rechnung getragen werden, die sich aus den dynamischen Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben haben. Demnach sind die regional differenziert ausgeprägten Wandlungsprozesse der Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft und Kultur, der Notwendigkeit zur Neuorientierung im Bereich der Siedlungs- und Infrastruktur zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angesichts einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern einer neueren Betrachtung unter dem Gesichtspunkt einer ausgewogenen Raumordnung zu unterziehen. Dies führt zu der widersprüchlichen Situation, dass Teilbereiche der dargestellten unzerschnittenen Freiräume in der Teilfortschreibung einfach nicht mehr die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln. Zwischenzeitlich haben eben gerade auch durch die Errichtung von Windparks, Freileitungen und Autobahntrassen bauliche Veränderungen stattgefunden, die zwingend einer Überprüfung der Freiräume erfordern.In diesem Zusammenhang weisen wir beispielsweise auf unsere Stellungnahme zum Eignungsgebiet Redlin Nr. 29 hin.Durch die Zuordnung der landschaftliche Freiräume als Restriktionskriterium kann dem Umstand in angemessener Weise Rechnung getragen werden, dass wieder eine Einzelfallbetrachtung stattfindet, die ein gerechteres Abwägungsergebnis für die Gebiete erzielt, die zwischenzeitlich eine andere Einstufung der Schutzwürdigkeit erfordern.Sollte es bei der Einstufung als weiches Kriterium verbleiben, müsste die Datengrundlage zumindest in den Gebieten mit bereits vorhandener Vorbelastung korrigiert werden. Hierzu schlagen wir vor, die unzerschnittenen, landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkelt um bereits bestehende Windparkgebiete, Frelleitungen und Autobahntrassen mit einem Abstand in der Größe des jeweilig angemessenen Einwirkungsbereichs zurückzuschneiden.	ausgenommen. Die Festlegung der "unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" als weiches Ausschlusskriterium ist in der Begründung zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Eine Abweichung von weichen Ausschlusskriterien auf Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgt nicht.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Das zur Festlegung als Eignungsgebiet vorgeschlagene Altgebiet Nr. 29 Redlin wird teilweise vom harten Ausschlusskriterium "Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha" und von den weichen Ausschlusskriterien "unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit" und "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Darüber hinaus wird das Altgebiet Nr. 29 Redlin in geringfügigem Maß von weiteren Ausschlusskriterien überlagert. Das vorgeschlagene Gebiet wird daher nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen.Für Altgebiete ist im RREP eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) als Ausnahme vom Ziel der Raumordnung in Programmsatz 8 aus der 1. Stufe der Beteiligung festgelegt. Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung bleibt Bestandteil des RREP. Der Programmsatz und die Begründung dazu werden auf Grundlage eines für den Planungsverband erstellten Rechtsgutachtens präzisiert. Das Altgebiet Nr. 29 Redlin wird allerdings nicht in die von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Gebiete aufgenommen, da dem Gebiet harte Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	Unser Unternehmen, die Naturwind Schwerin GmbH, als regionales Projektentwicklungsunternehmen von Windparkprojekten, nimmt im Rahmen der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des	Dem Hinweis wird gefolgt. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (nachfolgend Teilfortschreibung RREP W-M) zu einzelnen Punkten Stellung:I. Weiche Tabukriterien1.) 1000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und SplittersiedlungenBezüglich des Schutzabstandes zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen regen wir an, den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen entsprechend den Empfehlungen der RL RREP vom 22.05.2012 im weiteren Verfahren auf 800 m zu reduzieren,Begründung:In der Erläuterung der Teilfortschreibung wird angeführt, dass auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen aufweisen. Die oben angeführten Argumente gelten entsprechend auch für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich."Durch die Annahme, dass Wohnbebauungen im Innen- und Außenbereich dieselbe Schutzbedürftigkeit aufweisen, wird verkannt, dass bauplanungsrechtlich Wohnbebauungen im Außenbereich unerwünscht und nur ausnahmsweise zulässig sind. Der Außenbereich ist gerade für die Errichtung der Anlagen vorgesehen, die aufgrund ihrer erheblichen emittierenden Wirkungen im Innenbereich gebietsunverträglich sind. Daher darf das regionalplanerische Abwägungsergebnis folglich nicht dazu führen, dass die im Außenbereich vorgesehenen privilegierten Anlagen auf die im Außenbereich grundsätzlich unzulässigen Wohnbebauungen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen haben.Vielmehr müssen umgekehrt Wohnbebauungen im Außenbereich im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme Windenergieanlagen hinnehmen, da diese im Außenbereich privilegiert zulässig und nicht gebietsfremd sind. Insbesondere für Wohnhäuser im Außenbereich hat die Rechtsprechung eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf privilegierte Windenergieanlagen herausgearbeitet, wonach eine Wohnnutzung durch ihre Verwirklichung im Außenbereich ihren Anspruch auf Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zwar nicht verliert, dieser sich aber vermindert. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung dort privilegierter Windkraftanlagen und deren optischen Auswirkungen rechnen (vgl. OVG NRW, B.v. 17.1.2007 — 8 A 2042/06 — juris Rn. 17; HessVGH, B.v. 26.9.2013 — 9 B 1674.13 — juris Rn. 11). Eine Wohnnutzung im Außenbereich kann also nicht von vornherein dieselbe Rücksichtnahme durch eine dort privilegierte Windenergienutzung verlangen wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder gar in ausgewiesenen Wohngebieten. (Bayerischer VGH, B.v. 1. 12. 2014, Az. 22 ZB 14.1594).Zur Ermittlung des Mindestabstandes wird die TA-Lärm zu Grunde gelegt. Aus ihrer Anwendung resultieren sogleich die Abstände. Die TA-Lärm konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bzw. in § 3 Abs. 1 BlmSchG. Die Anwendung der TA-Lärm ist deshalb als zulässig anzusehen. Für die Plangeber bedeutet dies, dass im bauplanungsrechtlichen Außenbereich für die zulässige Einwirkung auf Wohngebäude grundsätzlich die Werte der TA-Lärm anzuwenden sind.Das BlmSchG-Verfahren stellt mittels Nebenbestimmungen und nachträglichen Auflagen sicher, dass die erforderlichen gesetzlichen Schallschutzgrenzen der TA Lärm eingehalten werden, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung auf ein zumutbares Maß zu beschränken.Zu beachten ist auch, dass der Stand der Technik stark vorangeschritten ist, sodass modernere Anlagen deutlich bessere Immissionsschutzwerte aufweisen.Ein weiterer Mindestabstand in der Planung ergibt sich aus der ergangenen Rechtsprechung zur optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen. Die aktuelle Rechtsprechung geht ab einem Abstand der dreifachen Anlagenhöhe in der Regel nicht mehr von einer optische Bedrängung aus (OVG NRW vom 27.07.2015 8E3390/15).Somit wird der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand durch den empfohlenen Mindestabstand von 800 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen auch bei den neuesten Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca.	Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	200 m bereits deutlich überschritten und erfüllt den immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 2 BlmSchG.Andere, wie z. B. städtebauliche Gründe oder die eines besonders schützenswertes Landschaftsbildes, die einen erweiterten Schutzabstand rechtfertigen würden, sind nicht zu erkennen.Pauschal gewählte Abstände der Windenergie zur Wohnbebauung ohne Berücksichtigung unterschiedlicher baulicher Situationen unterliegen rechtlichen Bedenken. Einheitliche Abstände zu allen Arten der Wohnbebauung entbehren einer sachlichen Rechtfertigung. Zu beachten ist im Ergebnis einer Abwägung, dass der Windenergie nach wie vor substanziell Raum zu verschaffen ist.Demzufolge muss der Siedlungsabstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen entsprechend den Empfehlungen der RL RREP 2012 wieder auf 800 m reduziert werden. Im Hinblick auf die Schallbelastung möchten wir darauf hinweisen, dass die Wahl eines größeren Siedlungsabstandes nicht zwangsweise zu einer niedrigeren Schallbelastung der betroffenen Wohnhäuser führt. Windenergieanlagen werden im Bedarfsfall nachts schallreduziert betrieben, wobei der Schall nur soweit reduziert wird, dass die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Bei einer gedanklichen Verschiebung der Windenergieanlagen würden die Windenergieanlagen nachts lediglich weniger schallreduziert betrieben werden müssen, um die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten. Im benachbarten Bundesland Schleswig-Holstein werden 800 m zu Siedlungen festgelegt, zu Einzelhäusern sogar nur 450 m.	
lfd.-Nr.: 2426 private Person	Dem erklärten Ziel des Verfahrens, keine Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung weitestgehend zu entsprechen gebe hiermit im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg wie folgt zu bedenken und rege an die weichen Ausschlusskriterien wie nachfolgend dargelegt zu ergänzen: Die weichen Ausschlusskriteriem „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ bzw. „1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich“ sind dahingehend jeweils um einen pauschalen Abstandspufferschutzwert von mindestens 10-H der Windenergieanlage (WEA) zu erweitern und diese 10-H-Regelung auch gelten zu lassen für eine zukünftige Repowering der WEA.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP. Auch die Ergänzung einer sogenannten 10-H Regelung ist aus den genannten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Gründen nicht zulässig und zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auch nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 2479 private Person	6.Die 1000m Abstandsregelung zur Wohnbebauung ist mit der von der Verbandsversammlung 7H Regelung nicht vereinbar.Daher bitte ich hiermit um Berücksichtigung meiner Argumente und eine sachgerechte Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz der Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängung wird durch die Festlegung eines Abstandspuffers von mindestens 1000 m zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten gewährleistet. Zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wird ein Abstandspuffer von mindestens 800 m festgelegt. Damit ist in der Regel eine Einhaltung der rechtlich verbindlichen Grenzwerte sichergestellt. Die konkrete Prüfung der Immissionswerte kann erst bei Kenntnis der Anlagenstandorte und der technischen und baulichen Details erfolgen. Dies erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.Eine höhenbezogene Abstandsregelung stellt eine pauschale Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete dar. Nach den einschlägigen Gesetzen und der ständigen Rechtsprechung obliegt es der Regionalplanung nicht, eine solche pauschale Höhenbegrenzung festzulegen. Daher entfällt die höhenbezogene Abstandsregelung (Programmsatz 9 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) im Entwurf des RREP.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zum Kriterium Europäische SchutzgebieteEs wird die Aufnahme der FFH-Gebiete als Kriterium gefordert, welche u.a. den Schutz und die Erhaltung besonderer Lebensräume für bestimmte seltene Tierarten zum Ziel haben. Diese Lebensräume der Arten (Lebensraumtypen) genießen einen sehr hohen Schutzstatus. Der § 7 Abs. 6 ROG nimmt unmittelbar Bezug auf die Berücksichtigung der potentiellen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete bei der Aufstellung der Raumordnungspläne. Die gesamte Natura-2000-Gebietskulisse ist daher mindestens als weiches Ausschlusskriterium aufzunehmen, um die Lebensräume der streng geschützten Tierarten in diesen Schutzgebieten zu erhalten. Zusätzlich ist ein angemessener Pufferbereich von 500 m als weiches Ausschlusskriterium festzulegen, der potentielle Beeinträchtigungen der Lebensräume bereits auf der Ebene der Raumordnung vermeidet. Der tragende Netz-Gedanke dieses ökologischen Verbundsystems wird ansonsten nicht in rechtlich angemessener Weise berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein 500 m-Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zum Kriterium unzerschnittener landschaftlicher FreiraumUm eine realistische Betroffenheit der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume durch die geplante WEG-Kulisse vorzunehmen, sind diese ohne die genehmigten bestehenden Windenergieanlagen zu ermitteln, die sich zukünftig außerhalb der geplanten Windeignungsgebiete befinden und zurückgebaut werden.Anderenfalls werden die unzerschnittenen Freiräume, die aufgrund der derzeitigen Windeignungsgebietskulisse verkleinert sind, hinsichtlich der tatsächlichen Wertigkeit, die sie mit dein zukünftigen Rückbau von WEA erreichen würden, falsch bewertet. Mit der derzeitigen Vorbelastung durch die bestehenden WEA und den aufgrund dessen verkleinerten unzerschnittenen Freiräumen, gegenüber dem ursprünglichen Ausgangszustand, wird dann immer weiter in die unzerschnittenen Freiräume hineingebaut. So ist die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Raum mit der Bewertungsstufe 3 — hoch möglich, auch wenn dieser sich durch den Rückbau der WEA-Anlagen zu einem unzerschnittenen Freiraum der Stufe 4 zurückentwickeln würde, der aufgrund der aktuellen Kriterien die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ausschließt (z.B. Potentialsuchraum Bülow).Wenn die WEG anhand der aktuellen Kriterien neu definiert werden, muss dies unter der ursprünglichen Vorrausetzung in Bezug auf die unzerschnittenen Freiräume ohne WEA geschehen. Mit jeder Fortschreibung des RREP werden diese Kernbereiche aufgrund von Anlagen die zurückgebaut werden falsch beurteilt und zusätzlich aufgrund der Wirkzonen der zukünftigen Windenergieanlagen immer kleiner. Somit werden dann weitere unzerschnittene Freiräume der Bewertungsstufe 4 — sehr hoch - in die Stufe 3 - hoch — abgewertet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zum Kriterium umzerschnittener landschaftlicher FreiraumUm eine realistische Betroffenheit der umzerschnittenen landschaftlichen Freiräume durch die geplante WEG-Kulisse vorzunehmen, sind diese ohne die genehmigten bestehenden Windenergieanlagen zu ermitteln, die sich zukünftig außerhalb der geplanten Windeignungsgebiete befinden und zurückgebaut werden.Anderenfalls werden die unzerschnittenen Freiräume, die aufgrund der derzeitigen Windeignungsgebietskulisse verkleinert sind, hinsichtlich der tatsächlichen Wertigkeit, die sie mit dem zukünftigen Rückbau von WEA erreichen würden, falsch bewertet. Mit der derzeitigen Vorbelastung durch die bestehenden WEA und den aufgrund dessen verkleinerten unzerschnittenen Freiräumen, gegenüber dem ursprünglichen Ausgangszustand, wird dann immer weiter in die unzerschnittenen Freiräume hineingebaut. So ist die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Raum mit der Bewertungsstufe 3 — hoch möglich, auch wenn dieser sich durch den Rückbau der WEA-Anlagen zu einem unzerschnittenen Freiraum der Stufe 4 zurückentwickeln würde, der aufgrund der aktuellen Kriterien die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ausschließt (z.B. Potentialsuchraum Bülow).Wenn die WEG anhand der aktuellen Kriterien neu definiert werden, muss dies unter der ursprünglichen Vorrausetzung in Bezug auf die unzerschnittenen Freiräume ohne WEA geschehen. Mit jeder Fortschreibung des RREP werden diese Kernbereiche aufgrund von Anlagen die zurückgebaut werden falsch beurteilt und zusätzlich aufgrund der Wirkzonen der zukünftigen Windenergieanlagen immer kleiner. Somit werden dann weitere unzerschnittene Freiräume der Bewertungsstufe 4 — sehr hoch - in die Stufe 3 - hoch — abgewertet.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zum Kriterium Europäische SchutzgebieteEs wird die Aufnahme der FFH-Gebiete als Kriterium gefordert, welche u.a. den Schutz und die Erhaltung besonderer Lebensräume für bestimmte seltene Tierarten zum Ziel haben. Diese Lebensräume der Arten (Lebensraumtypen) genießen einen sehr hohen Schutzstatus.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Der § 7 Abs. 6 ROG nimmt unmittelbar Bezug auf die Berücksichtigung der potentiellen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete bei der Aufstellung der Raumordnungspläne. Die gesamte Natura-2000-Gebietskulisse ist daher mindestens als weiches Ausschlusskriterium aufzunehmen, um die Lebensräume der streng geschützten Tierarten in diesen Schutzgebieten zu erhalten. Zusätzlich ist ein angemessener Pufferbereich von 500 m als weiches Ausschlusskriterium festzulegen, der potentielle Beeinträchtigungen der Lebensräume bereits auf der Ebene der Raumordnung vermeidet. Der tragende Netz-Gedanke dieses ökologischen Verbundsystems wird ansonsten nicht in rechtlich angemessener Weise berücksichtigt.	Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein 500 m-Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zum Kriterium Europäische Schutzgebiete Es wird die Aufnahme der FFH-Gebiete als Kriterium gefordert, welche u.a. den Schutz und die Erhaltung besonderer Lebensräume für bestimmte seltene Tierarten zum Ziel haben. Diese Lebensräume der Arten (Lebensraumtypen) genießen einen sehr hohen Schutzstatus. Der § 7 Abs. 6 ROG nimmt unmittelbar Bezug auf die Berücksichtigung der potentiellen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete bei der Aufstellung der Raumordnungspläne. Die gesamte Natura-2000-Gebietskulisse ist daher mindestens als weiches Ausschlusskriterium aufzunehmen, um die Lebensräume der streng geschützten Tierarten in diesen Schutzgebieten zu erhalten. Zusätzlich ist ein angemessener Pufferbereich von 500 m als weiches Ausschlusskriterium festzulegen, der potentielle Beeinträchtigungen der Lebensräume bereits auf der Ebene der Raumordnung vermeidet. Der tragende Netz-Gedanke dieses ökologischen Verbundsystems wird ansonsten nicht in rechtlich angemessener Weise berücksichtigt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. FFH-Gebiete schützen sehr unterschiedliche Lebensraumtypen, die unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. FFH-Gebiete sind daher als Teil der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Restriktionskriterium berücksichtigt. Ein 500 m-Abstandspuffer ist zum Schutz der FFH-Gebiete in der Regel nicht erforderlich. Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines 500 m-Abstandspuffers sind bereits als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten. Der Schutz der Natura 2000-Gebiete ist damit im RREP angemessen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zum Kriterium unzerschnittener landschaftlicher Freiraum Um eine realistische Betroffenheit der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume durch die geplante WEG-Kulisse vorzunehmen, sind diese ohne die genehmigten bestehenden Windenergieanlagen zu ermitteln, die sich zukünftig außerhalb der geplanten Windeignungsgebiete befinden und zurückgebaut werden.Anderenfalls werden die unzerschnittenen Freiräume, die aufgrund der derzeitigen Windeignungsgebietskulisse verkleinert sind, hinsichtlich der tatsächlichen Wertigkeit, die sie mit dem zukünftigen Rückbau von WEA erreichen würden, falsch bewertet. Mit der derzeitigen Vorbelastung durch die bestehenden WEA und den aufgrund dessen verkleinerten unzerschnittenen Freiräumen, gegenüber dem ursprünglichen Ausgangszustand, wird dann immer weiter in die unzerschnittenen Freiräume hineingebaut. So ist die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Raum mit der Bewertungsstufe 3 — hoch möglich, auch wenn dieser sich durch den Rückbau der WEA-Anlagen zu einem unzerschnittenen Freiraum der Stufe 4 zurückentwickeln	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	würde, der aufgrund der aktuellen Kriterien die Ausweisung eines Windeignungsgebietes ausschließt (z.B. Potentialsuchraum Bülow).Wenn die WEG anhand der aktuellen Kriterien neu definiert werden, muss dies unter der ursprünglichen Vorrausetzung in Bezug auf die unzerschnittenen Freiräume ohne WEA geschehen. Mit jeder Fortschreibung des RREP werden diese Kernbereiche aufgrund von Anlagen die zurückgebaut werden falsch beurteilt und zusätzlich aufgrund der Wirkzonen der zukünftigen Windenergieanlagen immer kleiner. Somit werden dann weitere unzerschnittene Freiräume der Bewertungsstufe 4 — sehr hoch - in die Stufe 3 - hoch — abgewertet.	
lfd.-Nr.: 2563 Biospährenreservatsamt Schaalsee-Elbe	Obwohl Biosphärenreservatsflächen als weiche Ausschlusskriterien von der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen grundsätzlich ausgenommen sind, sollten der Vollständigkeit halber auch die gemäß 6 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz (Gesetz über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BREIbeG M-V) vom 15. Januar 2015, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 30)) festgesetzten Kern- und Pflegezonen als harte Ausschlusskriterien aufgeführt werden. Begründung: Mit Artikel 7 des BREIbeG „Aufhebung von Rechtsvorschriften" wurden die nationalen Schutzgebietsverordnungen aufgehoben, so dass es innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)) mehr gibt. Der sich daraus gegenüber den festgesetzten NSG ergebende Standortnachteil mit „nur" weichen Ausschlusskriterien könnte durch die Erweiterung der harten Ausschlusskriterien egalisiert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Zuordnung der Biosphärenreservate zu den harten oder weichen Ausschlusskriterien ist rechtlich nicht zweifelsfrei geklärt. Um Abwägungsfehler zu vermeiden, sind Biosphärenreservate daher den weichen Ausschlusskriterien zugeordnet. Dies ist in der Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept erläutert.
lfd.-Nr.: 2563 Biospährenreservatsamt Schaalsee-Elbe	Entwurf der ersten Stufe des Beteiligungverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburgs (RREP WM)Hier: Stellungnahme des Biosphärenreservatsamts Schaalsee-Elbe Anlage: Karten AvifaunaIn der Teilfortschreibung des RREP WM geht es in erster Linie um die Neufassung des Kapitels Energie und die raumordnerische Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist gemäß § 4 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz — NatSchAG M-V) vom 23.02.2010; GVOBI. M-V 2010, S. 66) die zuständige untere Naturschutzbehörde zur Beurteilung der vorgelegten Planung im Bereich der Biosphärenreservate Schaalsee sowie Flusslandschaft Elbe M-V.Zu den vorgelegten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen:Auf Seite 7 des Entwurfs werden in der Abbildung 19 harte und weiche Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten benannt. Es fehlen hier die Vorrangebiete für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Diese müssen m.E. als Ausschlusskriterien gewertet werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basieren auf den drei Kriterien "Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG", "Naturnahe Moore" und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft". "Naturschutzgebiete" und "Naturnahe Moore" sind im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP als harte Ausschlusskriterien berücksichtigt und "Kernflächen des Gebiets mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung Schaalsee-Landschaft" sind als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt. Eine zusätzliche Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege als Ausschlusskriterium ist daher nicht erforderlich.
Kapitel: V c Restriktionskriterien		
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.9 Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten Dieses Restriktionskriteriums stellt aus unserer Sicht einen überwindbaren Belang für die einzelgebietliche	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz auf

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Abwägung bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einvernehmlich klärbaren Belang dar. Entsprechend unserer obigen Ausführung zur Anwendung der Restriktionskriterien, gehen wir davon aus, dass dieses Restriktionskriterium entsprechend als abwägbarer Belang und daher nur im Einzelfall als Ablehnungsgrund verwendet wird.	Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Das Gutachten kommt bei mehreren geplanten Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen zu dem Ergebnis, dass diese ein sehr hohes Konfliktpotenzial aufweisen, das zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Denkmalen im Sinne des § 7 (1) Satz 1 Nr. 2 DSchG MV führt. Windenergieanlagen wären dort auch mit Optimierungsmaßnahmen nicht genehmigungsfähig.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.10 Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m Zum Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“ möchten wir zunächst anmerken, dass es entgegen unseres oben ausgeführten Verständnisses bzgl. der Anwendung von Restriktionskriterien offensichtlich flächendeckend wie ein weiches Kriterium und ohne Dokumentation für den aktuellen Entwurf angewendet wurde. Dies ist aus unserer Sicht entsprechend der obigen Darlegung weder fachlich hinreichend begründet, noch planerisch nachvollziehbar und somit zweifach fehlerhaft.•Fachliche Begründung: Der Wunsch des Plangebers, eine „visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks“ zu vermeiden (RREP WM Teilfortschreibung Kap. 6.5, S. 26) ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Allerdings erschließen sich uns bei diesem Kriterium weder der angesetzte Abstand von 2,5 km, noch der Umgang mit Bestandsgebieten, die bspw. im aktuellen Entwurf entfallen, noch der Umgang mit dem variierenden Alter und der variierenden Repowering-Fähigkeit der Bestandsgebiete, noch die Interaktion dieses Kriteriums mit dem folgenden, der „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“.•Planerische Nachvollziehbarkeit: Aufgrund der fehlenden Dokumentation der offenbar erfolgten Abwägung ist die Anwendung dieses Restriktionskriteriums für uns nicht nachvollziehbar. Unserer Meinung nach ist hier bspw. zu klären, wie mit entfallenden Bestandsgebieten umzugehen ist und wie mit der konkreten Situation in den Bestandsgebieten umzugehen ist. So sind einige Bestandsgebiete bspw. nur in Teilen oder gar nicht bebaut oder bereits so alt und nicht Repoweringfähig, dass sie in absehbarer Zeit nicht mehr bebaut sein werden.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Anwendung der Restriktionskriterien unterliegt in jedem Fall einer Einzelfallbetrachtung. Eine flächendeckende, pauschale Anwendung von Restriktionskriterien analog zu den Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Auch die Anwendung des 2,5 km Mindestabstandes unterliegt einer Einzelfallprüfung. In begründeten Einzelfällen hat der Planungsträger auch Eignungsgebiete festgelegt, bei denen der Mindestabstand unterschritten wird. Bei der Anwendung des Kriteriums "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Altgebiete über die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung (Programmsatz 10 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) weiterhin einer Windenergienutzung offen stehen können. Außerdem ist für den Planungsträger in der Regel nicht absehbar, wann ein Rückbau der Altanlagen erfolgt. Für Potenzialflächen, die sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zu Altgebieten befinden, in denen bereits Windenergieanlagen errichtet wurden werden, wird im RREP das Instrument der bedingten Festlegung nach § 7 (1) Satz 2 ROG angewendet. Dieses Eignungsgebiete können erst dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die bestehenden Anlagen in den benachbarten Altgebieten vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen im Altgebiet ausgeschlossen ist, so dass der im RREP festgelegte 2,5 km-Mindestabstand nicht mehr entgegensteht. Die von diesen bedingten Festlegungen erfassten Gebiete werden im Programmsatz (Tabelle) benannt und in der Festlegungskarte dargestellt. Die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers zu den einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen sind umfassend dokumentiert. Außerdem wird zu der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung eine Dokumentation erstellt. In dieser Abwägungsdokumentation sind auch die Abwägungsentscheidungen zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen dokumentiert. Diese Abwägungsdokumentation wird nach dem Beschluss des 2. Entwurfs des RREP durch die Verbandsversammlung veröffentlicht.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	3. Fehlende Abwägung: Bei der Erstellung des Entwurfes für das erste Beteiligungsverfahren fand angesichts der Unterscheidung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (WEG) und Potenzialsuchräumen offensichtlich bereits eine erste Abwägung statt, die zum Ausschluss der Potenzialsuchräume geführt hat. Diese Abwägung wurde nicht dokumentiert bzw. der Öffentlichkeit für das aktuelle Beteiligungsverfahren zugänglich gemacht. Aus unserer Sicht ist nach eine Auskunft darüber erforderlich, wie die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bei der einzelgebietlichen Betrachtung nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen erfolgte. Erst mit einer solchen Dokumentation sind die vom BVerwG in seinen Urteilen vom 13.12.2012 gestellten Anforderungen an das Abwägungsgebot erfüllt: „Die planerische Entscheidung müsse nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigten, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten“ (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11, S. 3f).	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers zu den einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen sind umfassend dokumentiert. Außerdem wird zu der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung eine Dokumentation erstellt. In dieser Abwägungsdokumentation sind auch die Abwägungsentscheidungen zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen dokumentiert. Diese Abwägungsdokumentation wird nach dem Beschluss des 2. Entwurfs des RREP durch die Verbandsversammlung veröffentlicht.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.8 Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkbereich Die Verwendung von Flugsicherungseinrichtungen als Restriktionskriterium sehen wir kritisch, da wir der Auffassung sind, dass die von der DFS unter Berufung auf die ICAO-Empfehlung von 2009 geforderte Prüfzone von 15 km angesichts der veralteten Technik und der aktuellen Studien zur Beeinträchtigung von DVOR durch WEA weder sachlich noch rechtlich haltbar ist und DVOR- und VOR-Anlagen keinen der Windenergie entgegenstehenden Belang darstellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. § 18 a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden. Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkbereich sind allerdings den Restriktionskriterien zugeordnet, so dass eine Einzelfallprüfung erfolgen kann, ob eine Beeinträchtigung der Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten ist. Eine Streichung des Restriktionskriteriums erfolgt daher nicht.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.7 Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer Bzgl. des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ verweisen wir auf die oben erfolgte Ausführung zum weichen Kriterium „Horste/ Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG“. Außerdem möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass Rotmilane eine geringere Standorttreue aufweisen, als die o.g. Großvögel, so dass hier eine Möglichkeit zur Abwägung durch den Plangeber noch erforderlicher erscheint.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2PS 8 – Eignungsgebiete für Windenergieanlagen/ AusweisungskriterienGemäß der BVerwG-Urteile vom 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11 und 2.11) erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ein stufenweises Vorgehen: Nach der Ermittlung der harten Tabuzonen, Bereiche in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, erfolgt die Bestimmung von weichen Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, aber aufgrund raumplanerischen Vorstellungen keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Es verbleiben die sogenannten Potenzialflächen, welche zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind. Abschließend muss der Windenergienutzung „in substanzieller Weise Raum verschafft werden“. Vor diesem Hintergrund weisen wir bzgl. des Programmsatzes 8 auf folgende grundsätzliche Punkte hin bzw. sehen diese kritisch:1. Status der Restriktionskriterien: Hinsichtlich der Restriktionskriterien möchten wir anmerken, dass diese nach unserem Rechtsverständnis zu berücksichtigende Belange auf der zweiten Planungsebene darstellen, also erst bei der Einzelabwägung der Potenzialsuchräume zu berücksichtigen sind. Diese Zuordnung der Restriktionskriterien zur zweiten Planungsebene ist für die Schlüssigkeit des Planungskonzepts notwendig. Daher bitten wir den Plangeber, den Status bzw. die Funktion der Restriktionskriterien in der Begründung zu PS 8 bzw. im Anhang „Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ entsprechend klar zu stellen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Restriktionskriterien werden im Rahmen der einzelfallbezogenen Abwägung zu den Potenzialsuchräumen berücksichtigt. Die Funktion der Restriktionskriterien ist in der Begründung zum Programmsatz 8 (in der 1. Stufe der Beteiligung) und im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept unter Kapitel III Allgemeine Ausweisungsregeln hinreichend erläutert. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	2. Anwendung der Restriktionskriterien: Die umfangreiche Liste der Restriktionskriterien wurde offensichtlich flächenhaft und systematisch angewendet. Darauf deutet auch die in der Begründung zu PS 8 festgehaltene Einschätzung des Plangebers von Restriktionskriterien hin, dass diese „zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebiets für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche“ sprechen, sich aber „(i)n einer Abwägung des Einzelfalls … die Windenergie begünstigende Belange durchsetzen“ können (RREP WM Teilfortschreibung Kap. 6.5, S. 6). Dazu möchten wir auf Basis des BVerwG-Urteils vom 15.09.2009 anmerken, dass sichergestellt sein muss, dass die auf der zweiten Planungsebene geprüften Belange nicht als oder sehr ähnlich wie weiche Tabukriterien verwendet werden. D.h., dass die Windenergienutzung nicht angesichts der Restriktionskriterien in der Regel von vornherein nach dem Willen des Plangebers ausgeschlossen sein und nur in Ausnahmefällen gestattet werden darf. Stattdessen müssen Belange auf der zweiten Planungsebene als konkurrierende Nutzungen explizit mit dem Anliegen abgewogen werden, der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht zu werden. Andernfalls wird die Stufenfolge nicht berücksichtigt (vgl. BVerwG 4 BN 25.09). Wir bitten den Plangeber daher, dies z. B. bzgl. der Kriterien „Mindestabstand zu bestehenden	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Anwendung der Restriktionskriterien unterliegt in jedem Fall einer Einzelfallbetrachtung. Eine flächendeckende, pauschale Anwendung von Restriktionskriterien analog zu den Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Bei der Erarbeitung der Gebietskulisse für die 2. Stufe der Beteiligung wurden auch zahlreiche Eignungsgebiete oder Teile von Eignungsgebieten in das RREP aufgenommen, die von Restriktionskriterien überlagert werden und bei denen der Planungsträger auf Grundlage einer Prüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Windenergienutzung dort vertretbar ist. Die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers zu den einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	oder neue geplanten Eignungsgebieten“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen“ zu überprüfen.	sind umfassend dokumentiert. Außerdem wird zu der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung eine Dokumentation erstellt. In dieser Abwägungsdokumentation sind auch die Abwägungsentscheidungen zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen dokumentiert. Diese Abwägungsdokumentation wird nach dem Beschluss des 2. Entwurfs des RREP durch die Verbandsversammlung veröffentlicht.
lfd.-Nr.: 86 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	0.2.11Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen Auch dieses Restriktionskriterium wurde offensichtlich bereits flächendeckend und ohne Dokumentation des Vorgehens bzw. der Abwägung angewandt. Auch gelten hier die eben dargelegten Kritikpunkte bzgl. des Kriteriums „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m“, mit dem sich dieses Kriterium inhaltlich in weiten Teilen doppelt. Hinsichtlich der fachlichen Begründung und planerischen Nachvollziehbarkeit sei an dieser Stelle auch noch angeführt, dass das zu Grunde liegende „Gutachten zur ‚Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen‘“ von UmweltPlan und Dombert Rechtsanwälte (2013) für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern explizit auf eine Einzelfallprüfung und keine flächendeckende Anwendung abgestellt ist.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Anwendung der Restriktionskriterien unterliegt in jedem Fall einer Einzelfallbetrachtung. Eine flächendeckende, pauschale Anwendung von Restriktionskriterien analog zu den Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Auch die Anwendung des Kriteriums zur "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" unterliegt einer Einzelfallprüfung.Die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers zu den einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen sind umfassend dokumentiert. Außerdem wird zu der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung eine Dokumentation erstellt. In dieser Abwägungsdokumentation sind auch die Abwägungsentscheidungen zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen dokumentiert. Diese Abwägungsdokumentation wird nach dem Beschluss des 2. Entwurfs des RREP durch die Verbandsversammlung veröffentlicht.
lfd.-Nr.: 97 Landkreis Nordwestmecklenburg	In den Restriktionskriterien sind Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie enthalten, welche Gebiete sind darunter zu verstehen? Eine Ausweisung lässt sich weder im RREP noch in der Fortschreibung LEP finden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Restriktionskriterium "Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie" bezieht sich auf die im RREP 2011 festgelegten "bedeutsamen Entwicklungsstandorte Gewerbe und Industrie". Das Kriterium wird zur Klarstellung entsprechend umbenannt und die Begründung dazu wird überarbeitet.
lfd.-Nr.: 104 private Person	(Rotmilan)Seite 86, Artikel zum Rotmilan und Abbildung 19, Restriktionskriterien zum RotmilanDer Rotmilan gehört zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Empfohlen wird von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ein Mindestabstand von 1500 m mit einem Prüfbereich von 4000 m um Rotmilanhorste.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) ist eines der ältesten staatlichen Fachgremien Deutschlands.Die erste Tagung fand bereits im Mai 1936 in Berlin statt.Die Mitglieder dieser Länderarbeitsgemeinschaft, sind die staatlichen Vogelschutzwarten der deutschen Bundesländer.In Ländern, in denen keine Vogelschutzwarten existieren, wie u.a. in Mecklenburg-Vorpommern, übernehmen die für den	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vogelschutz zuständigen Landesfachbehörden diese Funktion. In MV ist es das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).Ständige Gäste dieser Arbeitsgemeinschaft sind:•Bundesamt für Naturschutz (BfN),•Dachverband deutscher Avifaunisten (DDA),•Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) und•Bundesverband Wissenschaftlicher Vogelschutz (BWV)Aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse erfolgte eine Neubearbeitung dieser Abstandsregelungenwelche im April 2015 veröffentlicht wurde.(das war 2 Monate nach der Festlegung der im Entwurf festgelegten Kriterien)Die Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland verfügen über einen umfangreichen Kenntnisstand zum Thema Windenergienutzung und Vogelschutz.So wird z. B. bei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg seit 2002 die zentrale Funddatei über Anflugopfer an WEA (Schlagopferdatei) geführt, fortwährend aktualisiert und im Internet veröffentlicht.Diese Funddatei ist eine geeignete Quelle, um das Kollisionsrisiko abzuschätzen.Die vorliegenden Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft sind nicht nur Grundlage im Genehmigungsverfahren, sondern auch für die Raumplanung.Sie berücksichtigen das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt.Die empfohlenen Mindestabstände von WEA zu Brutvorkommen sensibler Vogelarten wurden anhand von Telemetriestudien, Kollisionsdaten, Funktionsraumanalysen, langjährigen Beobachtungen und der Einschätzung von Experten ermittelt.Damit liegen mit den Abstandsempfehlungen festgelegte Mindestabstände vor, die nach dem derzeitigen Stand des Wissens ermittelt wurden.Auf Grund dieser Tatsachen sind die Abstände von WKA’s zu Rotmilanhorsten, entsprechen der Erkenntnissen der LAG VSW auf 1500 m und als hartes Kriterium festzusetzen.Ich erwarte, dass diese Stellungnahmen in der Auswertung Berücksichtigung findet.	der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als hartes Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da die Abstandspuffer zu den Horststandorten einer Bebauung durch Windenergieanlagen faktisch oder rechtlich nicht in jedem Fall entgegenstehen. Eine Berücksichtigung als weiches Ausschlusskriterium ist zudem nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Der bisher festgelegte Abstandspuffer von 1000 m um Rotmilanhorste orientiert sich an den "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 158 ENERCON GmbH	Ermittlung regionaler Dichtezentren des RotmilansLaut Beschluss VV-03/16 zur Festlegung von Rotmilan-Dichtezentren auf der 54. Verbandsversammlung am 16.03.2016 wurde im Auftrag der Verbandsversammlung ein Fachgespräch mit dem LUNG M-V geführt. Dabei hat das LUNG M-V herausgestellt, dass eine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung der Rotmilanbestände auf der regionalen Ebene besteht und die Kartierung von Horsten des Rotmilans als Restriktionskriterium für die Auswahl von Eignungsgebieten für die Windenergie nur bedingt sinnvoll ist. Da der Rotmilan häufig den Horststandort wechselt, sind die Dynamik der Horststandorte sowie ihre Verlagerung nicht mit der Geltungsdauer des RREP von ca. 5-10 Jahren kompatibel.Empfohlen wurde daher eine kartografische Abgrenzung von landschaftlich geeigneten Habitaten für den Rotmilan (insbesondere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Methodik zur Ermittlung der Dichtezentren wurde von den zuständigen Fachbehörden bestätigt und die Dichtezentren mit hoher und sehr hoher Habitatdichte

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Dauergrünland).Daher beabsichtigt die Verbandsversammlung laut o.g. Beschuss eine Habitateignungsanalyse auf der Grundlage der vorliegenden DDA-Kartierungen durchzuführen. Daraus sollen regionale Dichtezentren des Rotmilans ermittelt sowie abgegrenzt (Habitateignungskarte) und als Vorschläge für den Ausschluss von Windenergieanlagen vorgelegt werden.Unklar ist bei der Darstellung der Vorgehensweise geblieben, nach welcher Methodik dann die Auswertung der Daten zur Festlegung von Dichtezentren erfolgen soll. Offensichtlich stellt das angestrebte Vorgehen jedenfalls nicht auf tatsächliche Vorkommen von Rotmilanindividuen, sondern auf die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen, auf Grund der potentiellen Eignung von Flächen ab. Dieses Vorgehen würde grundsätzlich auch Flächen für die Windenergienutzung ausschließen, die im Rahmen von Lenkungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Errichtung von WEA nutzbar sein könnten.Unberücksichtigt bleibt im Hinblick auf den Zeithorizont des REEP auch, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen jährlichen Änderungen unterliegen kann, die sich wesentlich auf die Eignung als Nahrungshabitate und letztlich auch auf tatsächliche Bestände von Rotmilanen auswirken können. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Falle des Rotmilans immer eine Einzelfallbetrachtung innerhalb der Planung konkreter Windenergievorhaben stattfinden sollte und auf pauschale Abstandsregelungen verzichtet werden sollte. Eine Verbesserung der vorgefundenen Nahrungssituation durch konkrete Bewirtschaftungs- und lenkungsmaßnahmen ist so auch viel besser umsetzbar.	decken einen Großteil der bekannten Horststandorte in der Planungsregion ab. Die Regionalen Dichtezentren stellen daher eine geeignete fachliche Grundlage für die Festlegung eines neuen Ausschlusskriteriums dar.Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 233 Landkreis Ludwigslust-Parchim	4. Schutz der Fortpflanzungsstätten (Horstschutz) und Ruhestätten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz Auf der Grundlage der Angaben des LUNG M-V zu den tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bei Vögeln zu Windenergieanlagen vom 06.08.2013 ergeben sich für den Schutz der Horste bei den einzelnen Vogelarten folgende Zeiträume:-Schwarzstorch zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers-Seeadler fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers und zehn Jahre (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)-Wanderfalke zwei Jahre (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)-Fischadler fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers-Weißstorch fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers-Rotmilan Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität) und drei Jahre (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren).Im Weiteren wird der Rotmilan als eine Art mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.) geführt. Die Definition der angegebenen Zeiträume und geschützten Ruhestätten ergibt sich aus der Tabelle Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten (LUNG M-V, Fassung vom 6. August 2013).Habitatanalysen an bestehenden Horsten des Rotmilans haben ergeben, dass u.a. die Habitatansprüche dieser Art sehr variabel sind, das Nahrungsspektrum und die Vorkommen von Beute ebenfalls variabel sind, das Vorkommen und der Aufenthalt von Exemplaren des Rotmilans sehr stark mit der Bewirtschaftung der Offenlandschaft korreliert, sich die Art „regelmäßig" während der Brut- und Aufzuchtzeit in einem Umfeld von durchschnittlich ca. 1200 m um den Nistplatz aufhält (80 bis 90 % der Nahrungsflüge).Quellen:Artenhilfskonzept für den Rotmilan (Milvus milvus) in Hessen 2012Der Rotmilan (Milvus milvus, L. 1758) in Sachsen und Südbrandenburg — Untersuchungen zu Verbreitung und Ökologie. Diss. Winfried Nachtigall 2008In Bezug auf den letzten Aspekt formuliert der Entwurf „Artenschutzrechtliche Arbeits-und Beurteilungshilfe — Teil Vögel" (LUNG 2014) als wirksame	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Methodik zur Ermittlung der Dichtezentren wurde von den zuständigen Fachbehörden bestätigt und die Dichtezentren mit hoher und sehr hoher Habitatdichte decken einen Großteil der bekannten Horststandorte in der Planungsregion ab. Die Regionalen Dichtezentren stellen daher eine geeignete fachliche Grundlage für die Festlegung eines neuen Ausschlusskriteriums dar.Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Vermeidungsmaßnahme für den Eintritt des Tötungsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 die „Einhaltung eines Tabubereiches". Hierzu bedarf es der Kenntnis von den besetzten Horsten, auch wenn es sich um eine Vogelart mit Wechselhorsten handelt. Eine Habitatanalyse aufgrund der breit gefächerten Ansprüche der Art an Nahrungsraum und -angebot führt i.d.R. zu einem Rotmilanpotenzial, das natürlicherweise gar nicht vorhanden ist und somit zu unrealistischen Ausschlussbereichen für die Ausweisung von WEA-Gebieten.Aus diesem Grund empfehlen wir für die Art Rotmilan eine Kartierung evtl. vorhandener Fortpflanzungsstätten für die geplanten Windenergieeignungsräume im Umkreis von 1500 m um die geplanten Flächen. Nur so kann die Betroffenheit der Art durch die Errichtung von WEA abschließend festgestellt werden.	darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 245 Regionaler Planungsverband Vorpommern	Bei den Restriktionskriterien wird ein 1.000 Meter-Puffer um Horste des Rotmilans angewendet. Da für den Rotmilan keine flächendeckende Datengrundlage für das Land Mecklenburg-Vorpommern vorliegt, wird das nicht als zweckmäßig angesehen. Es handelt sich um eine Vogelart, deren spezifische Belange im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wesentlich besser betrachtet werden können.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 299 Hansestadt Lübeck	Bereich 5.610 - Stadtplanung und Bauordnung (Welterbekoordinatorin): In dem Planungsentwurf sind „Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten" als Restriktionskriterium zur Ausweisung von Eignungsgebieten eingestuft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt", welche auch auf dem Gebiet von Westmecklenburg liegen, nicht berücksichtigt wurden. Wesentliche Sichtbeziehungen auf die Lübecker Altstadt sind in einer Sichtachsenkarte dargestellt. Grundlage für die Sichtachsenkarte bildet die Sichtachsenstudie Welterbe „Lübecker Altstadt" aus dem Jahr 2011. Die Ergebnisse dieser Sichtachsenstudie sind in den Managementplan UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt" aufgenommen worden. Zum Schutz der visuellen Integrität der Altstadtsilhouette des UNESCO Welterbes sind Windenergieanlagen nur außerhalb der in der Sichtachsenkarte gekennzeichneten Flächen zulässig.In Schleswig-Holstein befinden sich die Fortschreibungen der Teil-Regionalpläne (Sachthema Windenergie) ebenfalls im Verfahren. Die Sichtachsen auf die UNESCO Welterbestätte „Lübecker Altstadt" werden nach dem aktuellen Verfahrensstand als „Weiches Tabukriterium" eingestuft und unterliegen keiner weiteren Abwägung im Einzelfall.Managementplan UNESCO-Welterbestätte „Lübecker Altstadt":http://stadtentwicklung.luebeck.de/files/managementplan.pdfSichtachsenstudie Welterbe	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrages geprüft. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf die UNESCO Welterbestätte „Lübecker Altstadt" geprüft. Im Ergebnis entfällt das geplante Eignungsgebiet 01/16 Palingen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	„Lübecker Altstadt":http://stadtentwicklung.luebeck.de/files/sichtachsen internet.pdf	
lfd.-Nr.: 335 private Person	1.6. Missachtung des Kriteriums „Vogelzug“In den der Ausweisung zugrunde liegenden Kriterien gilt der Vogelzug als Restriktionskriterium. Wichtige Zugbahnen der Vögel sollten zum Ausschluss von Windrädern führen. Es widerspricht den Zielen der EU Vogelschutzrichtlinie wenn – wie in diesem Fall – Windräder in wichtige Flugrouten gestellt und damit das Kollissions- und Tötungsrisiko billigend in Kauf genommen wird. Ob Ausschluss oder Restriktionskriterium - die Datenquelle wurde offenbar überhaupt nicht zur Prüfung herangezogen. Zumindest ist wie bspw. beim Puffer um Naturschutzgebiete nicht erkennbar ob und wie dieses Kriterium herangezogen wurde.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Restriktionskriterium "Vogelzug Zone A hohe bis sehr hohe Dichte" basiert auf einer Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) auf Grundlage eines Fachgutachtens. Diese Datengrundlage ist wie auch die Datengrundlage aller anderen Kriterien im schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept erläutert. Die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A hohe bis sehr hohe Dichte" und "500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG" werden im Rahmen der Abwägung zu den Potenzialsuchräumen berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 335 private Person	1.7. Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes von SiedlungenDas Kriterium zur Vermeidung erheblicher Einfassungen von Siedlungen stützt sich auf ein Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung aus dem Jahre 2013. Das Gutachten stützt sich im Kern auf ein Urteil des OVG Sachsen Anhalt vom 16.3.2012, Aktenzeichen 2 L 2/11 Dort wird bemerkt: „Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde“. Damit setzt das OVG eine Obergrenze. Wie man daraus ableiten kann, dass auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls ein Windpark mit max 120 Grad im Blickwinkel zulässig sein soll, verschließt sich dem objektiven Betrachter. Durch die Missachtung der 120 Grad Obergrenze führt dies im vorliegenden Plan zu einer förmlichen „Umzingelung“ von Siedlungen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Restriktionskriterium dient der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen und zielt daher auf das Sichtfeld eines Betrachters ab. Windenergieanlagen im Rücken des Betrachters bleiben dabei außer Betracht.
lfd.-Nr.: 384 Stadt Grabow	- RotmilanEntgegen der Kriterien der informellen Vorabbeteiligung ist das Kriterium des Rotmilan nun gänzlich entfallen.Entsprechend des Kartenportals des LUNG ist für den Bereich der Stadt Grabow und Umgebung keine Kartierung des Rotmilans erfolgt. Nur aufgrund der fehlenden Kartierung den Rotmilan bereits bei der Ausweisung der Eignungsgebiete nicht zu berücksichtigen, sieht die Stadt Grabow als einen wesentlichen Fehler an. Eine unzutreffende Ermittlung eines zu berücksichtigenden Belangs stellt nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald einen Abwägungsfehler dar. Liegt eine Kartierung für bestimmte zu schützende Arten nicht vor, dann fehlt die Voraussetzung für eine Beurteilung der Gefährdung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 537 private Person	Weiterhin fordere ich eine Überdenkung des Abstandskriteriums zwischen den Windparks. Meiner Meinung nach sollte in Häufungsbereichen der 5 km-Abstand wieder eingeführt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im RREP ist der Mindestabstand zwischen bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m als Restriktionskriterien festgelegt. Bei der Anwendung des Kriteriums "Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m" wird der vorhandene Anlagenbestand berücksichtigt. Damit soll die optische Bedrängung der Windparks verringert und eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden werden. Dies ist mit einem Abstand von 2.500 m hinreichend sichergestellt.
lfd.-Nr.: 591 vertreten durch RA Geiersberger Glas & Partner	4.Moor- Abstandspuffer 500 mDie Begründung des Restriktionskriteriums „Abstandspuffer von 500 m um Moorgebiete" erfüllt nicht die Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept. Zur Begründung des Abstandspuffers wird lediglich angeführt (vgl. S. 22 der Darstellung des „Schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts"):„Aufgrund der anzunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen."Es wird nicht ersichtlich, wie ein Abstandspuffer zur Erhaltung und zur Sicherung der Moorgebiete beitragen kann. Der Erhaltungszustand der Moore wird durch den Wasserhaushalt bestimmt, Es ist nicht ersichtlich, dass die Windenergienutzung in einer Entfernung von mehr als 100 m erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat. Auch atmogene Stickstoffbelastungen und sonstige Nährstoffeinträlge wie sie aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Außenbereichs folgen und Moorgebiete beeinträchtigen, sind durch eine Windenergienutzung nicht zu erwarten. Der Schutz der Avifauna ist durch die bereits festgelegten Abstände von 500 m für Rastgebiete und Vogelzug gebiete sowie von 200 m zu den geschützten Biotopen mit einer Gesamtgröße von 5 ha ausreichend. Es ist nicht ersichtlich, warum Moore, die ebenfalls Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind, unabhängig von ihrer Größe, eines wesentlich größeren Abstandes bedürfen.Eine Ausweisung der beantragen Fläche als Eignungsgebiet sowie eine Klarstellung zum Zuschnitt des Eignungsgebietes 34/16 sind geboten. Das Restriktionskriterium „500-m-Abstandspuffer zu Moorgebieten" ist gegenwärtig als Abwägungsergebnis abwägungsfehlerhaft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz.Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, unzulässig. Damit stellt § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern naturnahe Moore unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Um Auswirkungen durch Windenergieanlagen außerhalb der naturnahen Moore zu vermeiden wird im RREP ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen von möglichen Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu naturnahen Mooren untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt eine Einzelfallentscheidung, ob die Anwendung des Abstandspuffers sachgerecht ist oder nicht. Eine Streichung des Restriktionskriteriums würde der besonderen Bedeutung des Moorschutzes nicht gerecht

werden und erfolgt daher nicht.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP. Eine Erweiterung des Potenzialsuchraums um die vorgeschlagene Fläche nach Süden erfolgt ebenfalls

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		nicht, da dieser Fläche weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 637 iTerra Wind GmbH & Co. KG vertreten durch TE Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	4.Moor- Abstandspuffer 500 mDie Begründung des Restriktionskriteriums „Abstandspuffer von 500 m um Moorgebiete" erfüllt nicht die Anforderungen an ein schlüssiges Plankonzept. Zur Begründung des Abstandspuffers wird lediglich angeführt (vgl. S. 22 der Darstellung des „Schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts"): „Aufgrund der anzunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen."Es wird nicht ersichtlich, wie ein Abstandspuffer zur Erhaltung und zur Sicherung der Moorgebiete beitragen kann. Der Erhaltungszustand der Moore wird durch den Wasserhaushalt bestimmt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Windenergienutzung in einer Entfernung von mehr als 100 m erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat. Auch atmogene Stickstoffbelastungen und sonstige Nährstoffeinträge wie sie aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Außenbereichs folgen und Moorgebiete beeinträchtigen, sind durch eine Windenergienutzung nicht zu erwarten. Der Schutz der Avifauna ist durch die bereits festgelegten Abstände von 500 m für Rastgebiete und Vogelzuggebiete sowie von 200 m zu den geschützten Biotopen mit einer Gesamtgröße von 5 ha ausreichend. Es ist nicht ersichtlich, warum Moore, die ebenfalls Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sind, unabhängig von ihrer Größe, eines wesentlich größeren Abstandes bedürfen.Eine Ausweisung der beantragen Fläche als Eignungsgebiet sowie eine Klarstellung zum Zuschnitt des Eignungsgebietes 34/16 sind geboten. Das Restriktionskriterium „500-m-Abstandspuffer zu Moorgebieten" ist gegenwärtig als Abwägungsergebnis abwägungsfehlerhaft.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO2-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz.Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, unzulässig. Damit stellt § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern naturnahe Moore unter einem besonderen rechtlichen Schutz. Um Auswirkungen durch Windenergieanlagen außerhalb der naturnahen Moore zu vermeiden wird im RREP ein 500 m Abstandspuffer als Restriktionskriterium festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen von möglichen Windenergieanlagen innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu naturnahen Mooren untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung erfolgt eine Einzelfallentscheidung, ob die Anwendung des Abstandspuffers sachgerecht ist oder nicht. Eine Streichung des Restriktionskriteriums würde der besonderen Bedeutung des Moorschutzes nicht gerecht werden und erfolgt daher nicht.Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der angrenzende Potenzialsuchraum wird teilweise vom neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" überlagert. Im Ergebnis entfallen Teilflächen im Süden des Eignungsgebietes 34/16 Gischow und im angrenzenden Potenzialsuchraum. Vom Eignungsgebiet 34/16 Gischow würde außerdem zusammen mit den umliegenden Altgebieten eine erheblich beeinrächtigende Umfassung

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		der Ortslage Gischow ausgehen. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird daher im Süden reduziert. Der verbleibenden Fläche des Eignungsgebietes 34/16 Gischow stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiete entgegenstehen. Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow wird deshalb im Norden erweitert.Eine Erweiterung des Eignungsgebietes 34/16 Gischow um den südlich angrenzenden Potenzialsuchraum erfolgt nicht. Das Eignungsgebiet 34/16 Gischow und der südlich angrenzende Potenzialsuchraum werden von einer Waldfläche > 10 ha und dem neuen Ausschlusskriterium "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" deutlich wahrnehmbar voneinander getrennt. Der Potenzialsuchraum befindet sich damit innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet 34/16 Gischow. Von diesem Potenzialsuchraum würde außerdem teilweise eine erheblich beeinträchtigende Umfassung der Ortslagen Klein Niendorf und Gischow ausgehen. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Überprägung der Landschaft durch die in der Gegend befindlichen Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume entfällt der Potenzialsuchraum südlich des Eignungsgebietes 34/16 Gischow im RREP. Eine Erweiterung des Potenzialsuchraums um die vorgeschlagene Fläche nach Süden erfolgt ebenfalls nicht, da dieser Fläche weiche Ausschlusskriterien entgegenstehen.
lfd.-Nr.: 818 Gemeinde Bresegard bei Picher	Landschaft und Natur, Lebensqualität:Allgemein anerkannt ist ein Wirkradius von mindestens 11 km um Windkraftanlagen, in dem eine Abwertung des Landschaftsbildes und andere Störungen stattfinden. Wir halten die unverbauten Kulturlandschaften und die naturnahen und natürlichen Freiräume (auch kleiner 2400 Hektar), die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete für ein unschätzbares, einmaliges, bei Verlust unwiederbringliches und zukunftssicherndes Kapital Mecklenburg-Vorpommerns. Noch hat MV hier eine Alleinstellung, die aber durch zunehmende Intensivierung der Flächennutzung immer weiter zerstört wird. In Anbetracht zunehmend unsicherer Situationen im Ausland, wird sich die	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Tendenz fortsetzen, Urlaub in den schönsten Gegenden Deutschlands zu verbringen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert eines Areals. Das trifft nicht nur für den Tourismus, sondern auch für die Lebensqualität in und die Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne würde es jedoch in Zukunft so sein, dass man in Westmecklenburg an vielen Stellen rundum auf nahe bis fernere Windkraftanlagen schaut.Naturschutz und Tourismus sollten kurz- aber auch insbesondere langfristig als zukunftssichernde Schwerpunkte große Berücksichtigung in der Entwicklungsplanung haben. Durch den forcierten Ausbau der Windkraft werden diese so wichtigen Themen in den Hintergrund gedrängt und durch dann geschaffene Tatsachen dauerhaft eingeschränkt. In Anbetracht der rasanten technischen Entwicklungen, die womöglich die Windkraftgewinnung in ihrer aktuellen Form schon in wenigen Jahren überholen könnten, sollte unseres Erachtens mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandelt werden, denn, wenn die Windräder erst stehen, bleiben sie über Jahrzehnte. Wir schlagen vor, die Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate, Naturparks, sowie die Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege, die Vorbehaltsgebiete Kompensation und die Landschaftsschutzgebiete zumindest in die „weichen Ausschlusskriterien" zu verlagern.	Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Eine Umsortierung der Abstandspuffer um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate und Naturparks sowie der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiete Kompensation und der Landschaftsschutzgebiete in die weichen Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Diese Flächen schließen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in jedem Fall aus, da sie unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Auf Flächen die von diesen Restriktionskriterien überlagert werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob dort eine Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen möglich ist. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind daher im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Die Begründung des Kriteriums Landschaftsschutzgebiete wird hinsichtlich der Einordnung als Restriktionskriterium im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept präzisiert.
lfd.-Nr.: 860 Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Hansestadt Wismar	Der zweite Aspekt betrifft das UNESCO-Welterbe. 1972 wurde auf der Welterbekonferenz der UNESCO das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" verabschiedet. Es legt den Schutz des in diese Liste aufgenommenen Kultur- und Naturgutes, das einen „außergewöhnlichen universellen Wert" besitzt, in die Obhut der gesamten Menschheit. Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichtet sich jedes Land, die innerhalb seiner Landesgrenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten. Entsprechend der vorbildlichen Sichtachsenplanung des Welterbes Altstadt Lübeck (mehrfach gerichtssicher gegen Windanlagenplanungen rund um Lübeck bewährt) hat auch die Hansestadt Wismar in seiner 1. Fortschreibung des Managementplanes für das Welterbe Altstadt Wismar einen solchen Sichtachsenplan vorgelegt. Das Schutzkriterium UNESCO-Welterbe liegt in seiner Wichtung weit über dem Belang der Ausweitung von Windkraftanlagen. Dieses Schutzbedürfnis haben in M-V das Kultur-Welterbe Altstädte Stralsund und Wismar sowie die Buchenwälder auf Rügen und an der Müritz und sollten auf die künftigen Welterbestätten (xxliste) Residenzensemble Schwerin und Klosteranlage Bad Doberan ausgedehnt werden.Die notwendige Einfügung in die Ausschlussgebiete — Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit — mit einem Abstand von 10 km von der äußeren Grenze der Welterbestätte ist zwingend aufzunehmen, da ansonsten Verfahrensschritte wie in Köln (Hochhausensemble Deutz —zurückgenommen) oder Dresden (Brückenbauwerk — nicht zurückgenommen — Ausschluss aus der Welterbeliste) durch die UNESCO	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Denkmalschutz wird durch das Restriktionskriterium "gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten" berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und der Potenzialsuchräume auf den Denkmalschutz geprüft. Dazu wurde ein gutachterlicher Fachbeitrag erstellt, in dem insbesondere die Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätten berücksichtigt wurden. Im Ergebnis werden mehrere Eignungsgebiete und Potenzialsuchräume gestrichen. Ein pauschaler Abstandspuffer von 10 km um die Welterbestätten ist daher nicht erforderlich.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	drohen bzw. nicht auszuschließen sind.	
lfd.-Nr.: 926 Bürgerinitiative Renzow	3.Darüber hinaus steht der Planung Folgendes entgegen:Soweit in dem Planentwurf zum Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" die „Maßgaben des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen"(Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werden", ist dieses keine ausreichende Grundlage für die erforderliche planerische Abwägung und führt zu durchgreifenden Abwägungsfehlern.Der Planentwurf übernimmt das Ergebnis des Gutachtens und sieht dazu vor:„Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf."Das Gutachten beruht auf Literaturrecherchen aus dem Jahre 2012.Auf Seite 6 wird darin ausgeführt:„Ausgehend vom Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wurde auch in der Literatur gesucht, die sich z.B. mit der visuellen Wahrnehmung, dem Gesichtsfeld bzw. Blickfeld etc. beschäftigt Trotz umfangreicher Suche konnten keine empirischen Untersuchungen zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen gefunden werden. Eine Umfassungswirkung ist dementsprechend aktuell noch nicht objektiv beurtellbar. Das Ergebnis der Literaturstudie macht deutlich, dass objektive, vergleichende Untersuchungen notwendig sind, um verlässliche Aussagen über die Wirkungen einer Umkreisung/Umfassung zu erhalten."Auf Seite 8 des Gutachtens heißt es:„Zusammenfassend lässt sich daraus ableiten, dass es aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Umzingelungswirkung auf den Menschen derzeit keine definierten Kriterien und Normen gibt, auf die der RPV Vorpommern als Grundlage für die Ausweisung von Umfassungswinkeln zurückgreifen kann."Ein mehrere Jahre zurückliegendes Gutachten, das ohne vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse und ohne belastbare objektive Grundlagen zu dem Ergebnis gelangte, Eignungsgebiete für Windenergieanlagen könnten im Betrachtungsraum eine Siedlung max. bis zu 2 x 120 Grad umschließen, ist keine ausreichende Grundlage für die Planung. Eine darauf beruhende Planung hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Wann eine visuelle Überlastungssituation für die Einwohner vorliegt, kann nicht anhand einer pauschalen Vorgabe von „Umzingelungswinkeln", die nicht auf validen Grundlagen beruhen, bewertet werden.Zudem ist es nicht hinnehmbar, dass im Jahr 2016 ein Gutachten aus dem Jahre 2012 herangezogen wird, ohne dass die im Gutachten empfohlenen weitergehenden Untersuchungen zu den Auswirkungen von Umzingelungswirkungen auf den Menschen vorgenommen worden sind.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen stellt eine geeignete fachliche Grundlage für die Anwendung als Restriktionskriterium dar. Dies ist in der Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept erläutert.
lfd.-Nr.: 927 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3034.	siehe Stellungnahme 3034
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Im vorliegenden Entwurf heißt es:„Die Ausschlusskriterien betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (sog. „harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum), oder nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. „weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).“Nach dieser Definition ist nicht	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	nachvollziehbar, warum Rotmilanhorste zu den Restriktionskriterien gehören. Der Rotmilan ist artenschutzrechtlich durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Wir stimmen nicht zu, dass hier im Einzelfall zu Ungunsten des Artenschutzes entschieden werden kann.	Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 929 BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Zu den Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung (= „weiches“ Ausschlusskriterium) sollten auch die Vogelzugzone A (hohe bis sehr hohe Vogelzugdichte) und Vogelrastgebiete mit sehr hoher Bedeutung zählen. So wurde schließlich auch mit unzerschnittenen landschaftlichen Freiräumen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und mit Räumen mit sehr hohem Landschaftsbild verfahren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die einen Kriterien mit sehr hoher Bewertung als Ausschlusskriterien gelten und die anderen Kriterien, die aber auch eine sehr hohe Bewertung haben, nur als Restriktionskriterium festgelegt wurden. Zudem unterstützen die Festlegung der Vogelzugzone und der Rastgebiete der Umsetzung des Vogelschutzes im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie, daher sollten aus raumordnerischer Sicht hier generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die vorhandenen Grundlagendaten der Restriktionskriterien "Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" und "Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte" erfüllen nicht die rechtlichen Anforderungen an ein weiches Ausschlusskriterium. Eine einzelfallbezogene Betrachtung für die genannten Kriterien ist daher erforderlich.
lfd.-Nr.: 943 WindEnergy Network e. V.	Besonders hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes setzen wir uns für eine Einzelfallprüfung an Stelle pauschaler Regulierung ein. Exemplarisch hierbei weisen wir auf die Festlegung „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ (Restriktionskriterium). Da die Lebensweise des Rotmilans durch häufige Ortswechsel gekennzeichnet ist, kann mit einer solchen allgemeinen, langfristig gültigen Regulierung dem Artenschutz nicht gedient und die Windenergiebrache ungerechtfertigt geschädigt werden. (Regionale) Raumentwicklungsprogramme sollen Sachverhalte über Zeiträume von bisweilen 10 Jahren regulieren. Eine zeitnahe Reaktion auf Veränderungen (Vogelzug/ Brutverhalten) ist kaum möglich. Eine adäquate Reaktion auf konkrete Belange des Natur- und Artenschutzes kann nur im jeweiligen Genehmigungsverfahren effektiv erfolgen. Wir empfehlen also entsprechende Regulierungen im Zuge des Genehmigungsprozesses, mithin einzelfallorientiert vorzunehmen.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 959 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 960 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 962 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 966 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 972 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 974 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 984 vertreten durch RA Ulrich Werner	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, TeilfortschreibungEntwurf des Kapitels 6.5 EnergieZur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens (Stand Februar 2016)Unser Zeichen: 16-029 Windeignungsgebiet Grabow Eldena GorlosenIn der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die Vertretung von Herrn [...] in 19204 Güritz (Eldena) an.Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und im Bedarfsfall nachgereicht.Namens und in Vollmacht meines Mandanten nehme ich im Rahmen der ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf zur Teilfortschreibung des regionalen Entwicklungsprogramms, Kapitel 6.5 Energie, wie folgt Stellung:1. Erforderlichkeit der Festlegung und der Anwendung eines Abstandspuffers zu Rotmilanhorsten als AusschlusskriteriumDie Formulierung eines Abstandspuffers zu Rotmilanhorsten als Restriktionskriterium ist abwägungsfehlerhaft, da es sich nach der Begründung des Restriktionskriteriums fachlich und rechtlich um ein Ausschlusskriterium handelt.Die Festlegung von Abstandspuffern zu Horststandorten für die Großvogelarten Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch wird auf den S. 16 ff. des Planungskonzeptes damit begründet, dass „die Errichtung von Windenergieanlagen" innerhalb des entsprechenden Schutzradius „einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gern. § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde".Bei Unterschreiten des Mindestabstandes, so in der Begründung weiter, sei nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, „dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt".Diese Begründung findet sich inhaltsgleich in der Begründung des Abstandspuffers für Rotmilanhorste, der jedoch lediglich als Restriktionskriterium herangezogen werden soll.Hierzu heißt es auf S. 24 des Planungskonzeptes wie folgt:Der Rotmilan hat in Mitteleuropa, speziell in Deutschland, sein Verbreitungsgebiet. Daraus ergibt sich eine weltweite Bedeutung für den Schutz dieser Art. Statistiken aus Brandenburg zeigen, dass der Rotmilan zu den beiden am häufigsten mit WEA kollidierenden Vogelarten zählt. Er jagt im Fluge über Ackerflächen. In der an sich strukturarmen Landschaft (großflächige Monokulturen) ist das Nahrungsangebot beschränkt. Selbst Feldwege und Wegraine bieten da Abwechslung und Nahrung. Gerade durch die zu den einzelnen WEA führenden Erschließungswege sowie die Abstellflächen an den WEA werden Strukturen erzeugt, die den Rotmilan veranlassen, in die Eignungsgebiete zu fliegen. Beim Bau von Windenergieanlagenin einem Umfeld von 1.000 m um den Horst ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Für die Festsetzung der Eignungsgebiete wurde daher ein Mindestabstand von 1.000 m um den Horststandort	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

festgelegt. Fachplanerisch wird dieser Schutzradius dadurch begründet, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeuten würde. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Auffassung der zuständigen Behörden die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen gegen das Tötungsverbot verstößt. Das Abstandskriterium von 1.000 m orientiert sich an: LUNG MV (2014): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. ENTWURF Stand: 02.10.2014, S. 39f.Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1.BNatSchG ist als Ausschlusskriterium zu formulieren, da ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nicht mittel von „die Windenergie begünstigenden Belangen" weggewogen werden kann, wie dies nach dem Planungskonzept im Falle des Eingreifens eines Restriktionskriteriums jedoch grundsätzlich zulässig wäre.Das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos hat zwingend zur Folge, dass die Ausweisung eines Windeignungsgebietes an dem entsprechenden Standort abwägungsfehlerhaft bzw. eine nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung anfechtbar ist.Die herrschende Rechtsprechung geht mittlerweile einhellig davon aus, dass bei Unterschreiten des in den Fachwerken geregelten Mindestabstandes in der Regel von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten auszugehen ist.Vgl. hierzu OVG Magdeburg, Beschluss vom 21.3.2013 (2 M 154/12, zitiert nach juris, hier Vorhebungen durch den Unterzeichner):Hierauf aufbauend und ausgehend von der in Fachkreisen gewonnenen Erkenntnis, dass der Rotmilan artspezifisch zu den Arten gehört, die häufiger als Schlagopfer von Windenergieanlagen auftreten, und dass die bisher gefundenen Zahlen der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane relativ höher ist als die Opferzahlen anderer Greifvögel, hat der Senat entschieden (vgl. (Urte. v. 19.01.2012 — 2 L 124/09 —, BirnSchG-Rspr § 6 Nr. 59; RdNr. 94 in Juris, u. v. 26.10.2011 — 2 L 6/09 —, NuR 2012, 196, RdNr. 77), es sei naturschutzfachlich vertretbar, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Abstand der Windenergieanlage zu einem festgestellten Horst weniger als 1.000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1.000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen. (...)Siehe auch VGH Kassel, Beschluss vom 17.12.2013 (9 A 1540/122, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner):Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung ergeben sich auch nicht daraus, dass-wie die Klägerin meint - Nahrungshabitate nicht von § 44 BNatSchG erfasst werden und deshalb keinen dem Vorhaben entgegenstehenden Belang darstellen können. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend zugrunde gelegt, dass ein nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beachtliches Tötungsrisiko kausal dann angenommen werden kann, wenn ein Rotmilanhorst in bis zu 1.000 m Entfernung vorhanden ist oder zuverlässige Erkenntnisse für Nahrungshabitate in weniger als 6.000 m Entfernung bestehen. Dies entspricht entgegen der Ansicht der Klägerin auch der aktuellen Rechtsprechung (bspw. ThürOVG, Urteil vom 14. Oktober 2009 -1 KO372/06 -, NuR 2010, 368 [3713) und ist schon deshalb nicht zu beanstanden. (...)Sowie in Bestätigung der Entscheidung des OVG Magdeburg vom 26.10.2011 (a.a.O.), BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 (7 C 40/11, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner):(...) 23Bei seiner Würdigung der behördlichen Risikobeurteilung ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass für Anlagenstandorte in einem Abstand von weniger als 1 000 m zu Rotmilanhorsten generell, für solche in größeren Abständen hingegen nur unter besonderen umständen - im Standortbereich liegende Nahrungshabitate oder Flugkorridore zu Nahrungshabitaten -

ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane zu bejahen sei, der in Rede stehende Anlagenstandort liege nach den behördlich veranlassten Ermittlungen in einem solchen Flugkorridor. Die Annahmen zur Relevanz der genannten Abstände für die Risikobeurteilung könnten sich auf fachwissenschaftliche Untersuchungen und in Fachkreisen entwickelte Empfehlungen stützen. Diese Erläuterungen belegen, dass das Gericht die Bewertungen und Einschätzungen der Genehmigungsbehörde nicht unbesehen zugrunde gelegt, sondern eingehend auf ihre Vertretbarkeit hin überprüft hat. Dass die als Quellen herangezogenen Untersuchungen methodische Mängel oder sonstige Ermittlungsfehler aufwiesen, ist weder von der Revision substanziiert geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich. (...)Und aktuell VG Magdeburg, Urteil vom 9.6.2015 — 2 A 385/12:(m) 43 Denn für die Frage eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist der Abstand des Vorhabens zu den Horsten des Rotmilans von maßgeblicher Bedeutung. Wie ausgeführt, gehört der Rotmilan zu den Arten, die häufig als Schlagopfer von Windenergieanlagen auftreten, seine Opferzahlen sind höher als die anderer Greifvögel. Dies folgt u. a. aus Daten der zentralen Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (sog. Dürr-Liste), die mit Stand vom 19.01.2011 (01.06.2015) Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland aufweist. Danach liegt der Rotmilan mit 146 (270) getöteten Tieren hinter dem Mäusebussard mit 165 (232) getöteten Tieren bundesweit an zweiter Stelle. In Sachsen-Anhalt liegt er mit 44 (63) Opfern sogar an erster Stelle der von Schlagopfern betroffenen Vogelarten. Auch im Bundesland Brandenburg liegt der Rotmilan mit 49 (65) Schlagopfern an zweiter Stelle hinter dem Mäusebussard mit 87 (127) getöteten Tieren. Dementsprechend wurden in Fachkreisen artspezifische Abstände entwickelt. So hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten erarbeitet. Diese Abstandsempfehlungen sehen u. a. vor, dass der Abstand zwischen Brutplätzen des Rotmilans und dem Standort der Windenergieanlage mindestens 1.000 m betragen solle (Ausschlussbereich). Daneben ist ein sog. Prüfbereich von 6.000 m angegeben, der den Radius um jede einzelne Windenergieanlage beschreibt, innerhalb dessen zu prüfen ist, ob bei entsprechendem Lebensraumtyp Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind. Weiter heißt es darin, dass bei Arten wie dem Rotmilan Flächen innerhalb des Prüfbereichs besonders dann als kritisch für die Errichtung von Windenergieanlagen einzuschätzen seien, wenn sie von mehreren Vögeln nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend aufgesucht werden oder wenn sie von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden.44Der niedersächsische Landkreistag hat im Januar 2011 in seinen Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen 4. Auflage - (NLT) artspezifische Abstandsempfehlungen herausgegeben, die für Rotmilane die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz und das Freihalten der Nahrungshabitate bis 6.000 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin vorsehen. Aus all diesen Erkenntnissen kann - naturschutzfachlich vertretbar - abgeleitet werden, dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann ausgegangen werden kann, wenn der Abstand der Windenergieanlage weniger als 1.000 m zum Horst beträgt. Wegen der potenziellen Weite des Prüfbereichs bedarf es jedenfalls greifbarer Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer besonderen Prüfung außerhalb des Tabubereichs von 1.000 m (vgl. OVG LSA, U. v. 26.10.2011 - 2 L 6/09 - NuR 2012, 196 ff.).45Von dem genannten Ausschlussbereich von 1.000 m um den Rotmilanhorst und von einem Prüfbereich, von 5.000 m gehen auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (B. v. 17.12.2013 - 9 A 1540/122 - NuR 2014, 371 ff.) und das Thüringer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Oberverwaltungsgericht (U. v. 14.10.2009 - 1 KO 372/06 -, NUR 2010, 368 ff.) aus. (.4Danach ist die Einhaltung eines fachlich erforderlichen Abstandspuffers ebenfalls für den Rotmilan als Ausschlusskriterium festzulegen.	
lfd.-Nr.: 990 private Person	•Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen:Die in der Begründung gewählte Form lässt jedwede individuelle Auslegung zu.Hier sind die Regelungen deutlich konkreter zu fassen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" ist in der Begründung eindeutig erläutert. Eine Präzisierung ist nicht erforderlich.
lfd.-Nr.: 990 private Person	•Horste/Nistplätze von Großvögeln gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den aufgeführten Arten gehört weiterhin der Rotmilan als streng geschützte Art mit bereits abnehmendem Bestand in M-V. Als Mindestabstand werden bundeseinheitlich auf der Grundlage der Entscheidung der Umweltminister 1.500 Meter für erforderlich gehalten. In diesem Radius befinden sich 60% aller Flüge, weitere 40% folglich außerhalb. Die Einordnung als Restriktionskriterium bei unzureichendem Schutzradius kann nicht mit fehlender Datenbasis in M-V in seinem Hauptverbreitungsgebiet begründet werden. Hier ist dringend eine entsprechende Korrektur erforderlich. Ergänzende Hinweise der Fachbehörden sollten wie bei anderen Großvögeln herangezogen werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 990 private Person	•Mindestabstand zu bereits bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten Die Argumentation zu diesem Restriktionskriterium, das von bisher 5000 Meter bereits auf 2500 Meter reduziert wurde ermöglicht zwar im Einzelfall die weitere Unterschreitung dieses Mindestabstandes, jedoch nicht seine völlige Annullierung. Das Interesse von Windenergienutzung darf die diesem Kriterium zu Grunde liegende Argumentation nicht aushebeln.Ausreichend „substantieller Raum" ist an weiteren Stellen hinreichend genug nutzbar.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Einzelfall werden Eignungsgebiete festgelegt, die Erweiterungen bestehender Windparks darstellen. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, keinen Mindestabstand einzuhalten, da die bereits bestehenden Anlagen zusammen mit dem neuen Eignungsgebiet für den Betrachter wie ein gemeinsamer Windpark wirken. Der Schutzzweck des Restriktionskriteriums wird in diesen Fällen nicht beeinträchtigt.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1039 CDU-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim	zu 2.Einordnung des Artenschutzes des Rotmilans in die Kategorie der Restriktionskriterien Der Rotmilan gehört in Europa durch seine Verfolgung zu den seltensten Greifvögeln. Von allen auf der Erde lebenden Rotmilanen brüten 60 % allein in Deutschland, weshalb uns eine besondere Verantwortung zum Schutz und zur Erhaltung dieser Art zukommt. In allen Bundesländern, mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern ist der Rotmilan durch die Festlegung einer Abstandsregelung geschützt. Die Standortwahl der Windeignungsgebiete ist somit ein wesentlicher Faktor zur Risikominimierung für diese Art, was ihm Planungsrelevanz zukommen lässt. Die Risikominimierung erfolgt aber nur dann, wenn die Abstandsregelung in den jeweiligen Ausschlusskriterien eingeordnet wird, denn nur so ist ein rechtssicherer Schutz des Tötungsverbots gewährleistet.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde der Rotmilan bei einem Abstimmungsergebnis von 76 % Zustimmung (32 Ja-Stimmen) mit einem Abstandspuffer von 1000 m als Ausschlusskriterium in das Kriterienset aufgenommen.Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms soll er davon abweichend künftig unter den Restriktionskriterien geführt werden. Die zu schützenden Belange, hier das Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen somit immer einer Abwägung des Einzelfalls, wobei sich die die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen könnten.Grundsätzlich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine regionalplanerische Festlegung, deren Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit" unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: 3 S 1545/04). Aus diesem Grund sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang -1V-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan.Zwischenzeitlich wurde die bislang umfangreichste wissenschaftliche Studie weltweit zu dem Themenkomplex, ob tatsächlich massenweise Tiere durch Rotorblätter von Windenergieanlagen sterben, welche Arten besonders betroffen sind und welche Konsequenzen die Zahl der Schlagopfer auf die jeweilige Population hat, durchgeführt. Sie umfasste einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren und wurde durch Mittel des Bundeswirtschaftsministeriums finanziert.Untersucht wurden 55 Windparks in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit über 500 Windenergieanlagen. Diese wurden immer wieder abgelaufen, um Schlagopfer zu suchen.Prof. Dr. Oliver Krüger, Professor für Verhaltensforschung an der Universität Bielefeld, ist ein wesentlich Beteiligter des Mammutprojekts mit Namen „Prognosis and assessment of collision risk of birds at wind turbines in northern Germany" (PROGRESS). In der Fachzeitschrift DER FALKE, Heft 3/2016, erläutert er erstmals ausführlich die Ergebnisse der bislang unveröffentlichten Studie.Er sagte u.a. zum Rotmilan: „ Unsere Ergebnisse insgesamt sind eindeutig. Sie bestätigen die früheren Untersuchungen, die von Jochen Bellebaum und anderen für Brandenburg angestellt wurden. (Anm.: Die Autoren folgern, dass der Ausbau der Windkraft möglicherweise schon in naher Zukunft Auswirkungen auf den Brutbestand des Rotmilans in Brandenburg haben wird beziehungsweise, dass sich der Erhaltungszustand der Population in Brandenburg verschlechtern wird.) Diese Ergebnisse treffen somit auch für die o.g. nördlichen Bundesländer zu.Aufgrund ihrer politischen Dimension ist diese Studie bislang nicht veröffentlicht worden.Das bedauern auch die beiden großen Naturschutzbunde sehr. Mit der Forderung, das sogenannte „Helgoländer Papier" anzuwenden, haben sie sich auch an den Regionalen Planungsverband WM gewandt.Der Regionale Planungsverband Region Rostock hat bereits reagiert und für seine Region	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	veranlasst, dass der Rotmilan in einem festgelegten Umkreis um die geplanten Windparks erfasst wird. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat den Rotmilan in seine Ausschlusskriterien aufgenommen.Anders verfährt man jedoch im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Hier sollen die regionalen Dichtezentren als Bestandteil des Umweltberichts erfasst werden. Dafür steht ein relativ bescheidener finanzieller Betrag zur Verfügung. Gleichzeitig erhofft man sich, dass diese Erfassung wesentlich schneller durchgeführt werden kann als eine Kartierung in einem festgelegten Umkreis um die geplanten Eignungsgebiete.Nach Aussage des LUNG sind auch für diese Art der Erfassung umfangreiche Grundlagearbeiten im Vorfeld notwendig. Ein sogenanntes „Eichsystem" müsste erarbeitet werden, um festzulegen, was man unter einem Dichtezentrum in der Planungsregion versteht. Die Erarbeitung eines Eichsystems ist jedoch nach Aussage des LUNG mit den derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht ordnungsgemäß durchführbar, kostet außerdem Zeit und würde damit gegenüber der Rotmilankartierung keinen nennenswerten Vorteil mit sich bringen.Das in der Verbandsversammlung hervorgebrachte Argument, dass die Methode der Erfassung der Dichtezentren wesentlich preiswerter und auch weniger zeitaufwendige wäre als die Rortmilankartierung, sei damit entkräftet. Der Vorteil der Dichtezentrenerfassung ist darin zu sehen, dass man sich vom konkreten Horstplatz löst und damit der Neigung des Rotmilans zum Horstwechsel Rechnung trägt. Darüber wurden die Verbandsmitglieder nicht richtig informiert. Man versucht eine „Billigvariante" durchzuziehen und verweist immer wieder auf das dann kommende Genehmigungsverfahren. Dass die dann vorzunehmende Prüfung ausreichenden Schutz gewähren werde, kann hier nicht überzeugen.Als aktuelles Beispiel kann hierzu das Verfahren des Windparks Zachun angeführt werden. Hier wurde durch den künftigen Betreiber ein Artenschutzgutachten vorgelegt, das in wesentlichen Teilen unschlüssig und im Ergebnis nicht haltbar istDas Ergebnis widerspricht den neueren fachlichen Erkenntnissen, wie sie insbesondere im Schlussbericht „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge" (- Hötker, 1-1, Krone, 0. & Nehls, G (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. - und dort insbesondere: Mammen, K, Mammon, U. & Resetaritz, A. (2013): Rotmilan.)zum Ausdruck kommen.Weiterhin haben die Vorhabenträger die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, was wiederum mit einem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, in deren Rahmen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.Zusammenfassend ist zu sagen, dass deshalb aus rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar ist. Ein sicherer Schutz des Rotmilans ist aber nur dann gewährleistet, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebene der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen.Der Konflikt zwischen Naturschutz und Energiepolitik muss auf Augenhöhe geführt werden.Wir fordern gerichtsfeste Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Rotmilan in den Ausschlusskriterien geführt wird.	
lfd.-Nr.: 1159 private Person	Es ist allseits bekannt, dass der Rotmilan eine seltene Art ist. Von allen auf der Erde lebenden Rotmilanen brüten 60 % allein in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besondere Verantwortung zum Schutz und zur Erhaltung dieser Art. In allen Bundesländern, mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern ist der Rotmilan durch die Festlegung einer Abstandsregelung geschützt. Die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Standortwahl der Windeignungsgebiete ist somit ein wesentlicher Faktor zur Risikominderung für diese Art. Der Rotmilan ist damit planungsrelevant. Die Risikominderung erfolgt aber nur dann, wenn die Abstandsregelung in den jeweiligen Ausschlusskriterien eingeordnet wird, denn nur so ist ein rechtssicherer Schutz des Tötungsverbots gewährleistet.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde der Rotmilan bei einem Abstimmungsergebnis von 76 % Zustimmung (32 Ja-Stimmen) mit einem Abstandspuffer von 1000 m als Ausschlusskriterium in das Kriterienset aufgenommen.Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms soll er davon abweichend künftig unter den Restriktionskriterien geführt werden. Die zu schützenden Belange, hier das Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen somit immer einer Abwägung des Einzelfalls, wobei sich die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen können.Grundsätzlich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine regionalplanerische Festlegung, deren Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit" unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: 3 S 1545/04). Aus diesem Grund sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang -IV-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan.Immer öfter hört man aus den Kreisen der Landespolitiker tlw. auch von Kommunalpolitikern, dass die Aufregung um den Rotmilan nicht gerechtfertigt ist, denn er wäre ausreichend geschützt. Der Konflikt von Naturschutz und Energiepolitik wird verdrängt tlw. sogar völlig ignoriert.Zwischenzeitlich wurde die bislang umfangreichste wissenschaftliche Studie zu dem Themenkomplex, ob tatsächlich massenweise Tiere durch Rotorblätter von Windenergieanlagen sterben, welche Arten besonders betroffen sind und welche Konsequenzen die Zahl der Schlagopfer auf die jeweilige Population hat,. durchgeführt.Die Studie lief über dreieinhalb Jahre. Finanziert wurde sie durch Mittel des Bundeswirtschaftsministeriums.Untersucht wurden 55 Windparks in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit über 500 Windenergieanlagen. Diese wurden immer wieder abgelaufen, um Schlagopfer zu suchen. Das ist damit die größte Studie weltweit, die zu diesem Thema bisher gelaufen ist.Prof. Dr. Oliver Krüger, Professor für Verhaltensforschung an der Universität Bielefeld, ist ein wesentlich Beteiligter des Mammutprojekts mit Namen „Prognosis and assessment of collision risk of birds at wind turbines in northern Germany" (PROGRESS). In der Fachzeitschrift DER FALKE, Heft 3/2016, erläutert er erstmals ausführlich die Ergebnisse der bislang unveröffentlichten Studie.Er sagte u.a. zum Rotmilan: „ Unsere Ergebnisse insgesamt sind eindeutig. Sie bestätigen die früheren Untersuchungen, die von Jochen Bellebaum und andere für Brandenburg angestellt wurden. (Anm.: Die Autoren folgern, dass der Ausbau der Windkraft möglicherweise schon in naher Zukunft Auswirkungen auf den Brutbestand des Rotmilans in Brandenburg haben wird beziehungsweise, dass sich der Erhaltungszustand der Population in Brandenburg verschlechtern wird.) Diese Ergebnisse treffen somit auch für die o.g. nördlichen Bundesländer zu.Veröffentlicht wurde diese Studie bisher nicht, weil die Ergebnisse der Studie eine gewisse politische Dimension haben.Das sehen auch die beiden großen Naturschutzbunde ähnlich. Beide haben sich an den Regionalen Planungsverband WM gewandt und die Anwendung des „Helgoländer Papiers" gefordert. Auch der Regionale Planungsverband Region Rostock hat das erkannt und in seiner Region veranlasst, dass der Rotmilan in einem gewissen Umkreis um die geplanten Windparks erfasst wird. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat den Rotmilan in seine	Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ausschlusskriterien aufgenommen.Etwas anders läuft es jedoch im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Hier sollen die regionalen Dichtezentren als Bestandteil des Umweltberichts erfasst werden. Dafür steht ein relativ bescheidener finanzieller Betrag zur Verfügung. Gleichzeitig erhofft man sich, dass diese Erfassung wesentlich schneller durchgeführt werden kann als eine Kartierung in einem bestimmten Umkreis um die geplanten Eignungsgebiete. Unsere Nachfrage beim LUNG hat ergeben, dass für diese Art der Erfassung umfangreiche Grundlagearbeiten im Vorfeld geleistet werden müssen. Es müsste ein sogenanntes „Eichsystem" erarbeitet werden, um festzulegen, was man unter einem Dichtezentrum in der Planungsregion versteht. Die Erarbeitung eines Eichsystems ist jedoch nach Aussage des LUNG nicht ganz billig und kann mit den derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Erarbeitung des Eichsystems kostet auch Zeit und würde gegenüber der Rotmilankartierung keinen nennenswerten Zeitvorteil mit sich bringen.In der Verbandsversammlung hat man aber versucht, den Eindruck zu erwecken, dass die Methode der Erfassung der Dichtezentren wesentlich preiswerter und auch weniger zeitaufwendiger wäre als die Rortmilankartierung. Der Vorteil der Dichtezentrenerfassung ist darin zu sehen, dass man sich vom konkreten Horstplatz löst und damit der Neigung des Rotmilans zum Horstwechsel Rechnung trägt. Darüber hat man die Verbandsmitglieder nicht richtig informiert. Man versucht eine „Billigvariante" durchzuziehen und verweist immer wieder auf das dann kommende Genehmigungsverfahren.Auch die Argumente, die der Verbandsvorsitzende fast gebetsmühlenartig vorträgt, dass die genaue Prüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und der Rotmilan somit ausreichend geschützt wird, ist auch nicht besonders überzeugend.Als ganz aktuelles Beispiel kann hier das Verfahren von Alt Zachun angeführt werden. Hier wurde durch den künftigen Windradbetreiber ein Artenschutzgutachten vorgelegt, das in wesentlichen Teilen unschlüssig und im Ergebnis nicht haltbar ist. Das Ergebnis widerspricht den neueren fachlichen Erkenntnissen, wie sie insbesondere im Schlussbericht „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge"- Hötker, H., Krone, 0. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemana-lyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. - und dort insbesondere: Mammen, K., Mammen, U. & Resetaritz, A. (2013): Rotmilan. - zum Ausdruck kommen.Weiterhin haben die Vorhabenträger die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, was wiederum mit einem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, in deren Rahmen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.Zusammenfassend ist zu sagen, dass deshalb aus rein rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar ist. Ein sicherer Schutz des Rotmilans ist aber nur dann gewährleistet, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebene der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen.Ich fordere alle Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Rotmilan in den Ausschlusskriterien geführt wird.	
lfd.-Nr.: 1167 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1170 private Person	2.Soweit die Teilfortschreibung - siehe Seite 8 - einen Abstandspuffer von 1.000 m zu Horsten vom Rotmilan vorsieht, bleibt dies hinter dem aktuellen Forschungsstand zurück und bedeutet einen nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum des Rotmilan.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geht auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse von einer Gefährdung des Rotmilans in einem Bereich von 1.500 m zwischen dessen Horst und einer Windkraftanlage aus. Das Vorhandensein von Brutstätten des Rotmilan entlang der Banzkower Straße ist nicht auszuschließen, da in diesem Gebiet der Rotmilan bereits länger beobachtet worden ist. Zu den Einzelheiten nehme ich auf Seite 12 des Papiers "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Lebensarten" - sog. neues Helgoländer Papier - der Länderarbeitsgemeinschaft Bezug.Auch in Bezug auf den Schutz des Rotmilans leidet die Planung offenkundig unter dem Mangel, dass ein von der Landespolitik vorgestecktes Ziel "um jeden Preis" erfüllt werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.
lfd.-Nr.: 1172 private Person	2.Soweit die Teilfortschreibung - siehe Seite 8 - einen Abstandspuffer von 1.000 m zu Horsten vom Rotmilan vorsieht, bleibt dies hinter dem aktuellen Forschungsstand zurück und bedeutet einen nachhaltigen Eingriff in den Lebensraum des Rotmilan.Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geht auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse von einer Gefährdung des Rotmilans in einem Bereich von 1.500 m zwischen dessen Horst und einer Windkraftanlage aus. Das Vorhandensein von Brutstätten des Rotmilan entlang der Banzkower Straße ist nicht auszuschließen, da in diesem Gebiet der Rotmilan bereits länger beobachtet worden ist. Zu den Einzelheiten nehme ich auf Seite 12 des Papiers "Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Lebensarten" sog. neues Helgoländer Papier - der Länderarbeitsgemeinschaft Bezug.Auch in Bezug auf den Schutz des Rotmilans leidet die Planung offenkundig unter dem Mangel, dass ein von der Landespolitik vorgestecktes Ziel "um jeden Preis" erfüllt werden muss.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Die Daten zum weichen Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" wurden aktualisiert. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 16/16 Plate West im Südwesten reduziert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem teilweise von Ökokonto-Flächen überlagert und wird daher im Westen und im Norden reduziert. Auch im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien stehen der Festlegung des Eignungsgebietes 16/16 Plate West nicht entgegen.Das weiche Ausschlusskriterium "1.000 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wird in "mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“ geändert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird deshalb im Osten erweitert. Das Eignungsgebiet 16/16 Plate West wird außerdem um einen Teil des Potenzialsuchraums im Süden erweitert, dem nur der 2,5 km-Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark entgegensteht. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Fall vertretbar, weil es sich nur um eine sehr geringfügige Unterschreitung handelt, die für den Betrachter kaum wahrnehmbar ist.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 1215 private Person	Landschaft und Natur, Lebensqualität:Allgemein anerkannt ist ein Wirkradius von mindestens 11 km um Windkraftanlagen, in dem eine Abwertung des Landschaftsbildes und andere Störungen stattfinden. Ich halte die unverbauten Kulturlandschaften und die naturnahen und natürlichen Freiräume (auch kleiner 2400 Hektar), die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete für ein unschätzbares, einmaliges, zukunftssicherndes und bei Verlust unwiederbringliches Kapital Mecklenburg-Vorpommerns. Noch hat MV hier eine Alleinstellung, die aber durch zunehmende Intensivierung der Flächennutzung immer weiter zerstört wird. In Anbetracht zunehmend unsicherer Situationen im Ausland, wird sich die Tendenz fortsetzen, Urlaub in den schönsten Gegenden Deutschlands zu verbringen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert eines Areals. Das trifft nicht nur für den Tourismus, sondern auch für die Lebensqualität in und die Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne würde es jedoch in Zukunft so sein, dass man in Westmecklenburg an vielen Stellen rundum auf nahe bis fernere Windkraftanlagen schaut. Naturschutz und Tourismus sollten kurz- aber auch insbesondere langfristig als zukunftssichernde Schwerpunkte große Berücksichtigung in der Entwicklungsplanung haben. Durch den forcierten Ausbau der Windkraft werden diese so wichtigen Themen in den Hintergrund gedrängt und durch dann geschaffene Tatsachen dauerhaft eingeschränkt. In Anbetracht der rasanten technischen Entwicklungen, die womöglich die Windkraftgewinnung in ihrer aktuellen Form schon in wenigen Jahren überflüssig machen könnten, sollte unseres Erachtens mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandelt werden, denn, wenn die Windräder erst stehen, bleiben sie über Jahrzehnte. Ich fordere, die Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate, Naturparks, sowie die Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege, die Vorbehaltsgebiete Kompensation und die Landschaftsschutzgebiete zumindest in die „weichen Ausschlusskriterien" zu verlagern und das Kapitel 6.5 nicht isoliert, sondern gemeinsam mit den anderen Themenbereichen des RREP fortzuschreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Eine Umsortierung der Abstandspuffer um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate und Naturparks sowie der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiete Kompensation und der Landschaftsschutzgebiete in die weichen Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Diese Flächen schließen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in jedem Fall aus, da sie unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Auf Flächen die von diesen Restriktionskriterien überlagert werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob dort eine Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen möglich ist. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind daher im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Die Begründung des Kriteriums Landschaftsschutzgebiete wird hinsichtlich der Einordnung als Restriktionskriterium im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept präzisiert. Gemäß § 4 (2) Satz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder ergänzt werden. Zudem ist die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um eine unkontrollierte Zersiedelung der Planungsregion mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist eine Teilfortschreibung daher dringend erforderlich.
lfd.-Nr.: 1221 private Person	Landschaft und Natur, Lebensqualität:Allgemein anerkannt ist ein Wirkradius von mindestens 11 km um Windkraftanlagen, in dem eine Abwertung des Landschaftsbildes und andere Störungen stattfinden. Ich halte die unverbauten Kulturlandschaften und die naturnahen und natürlichen Freiräume (auch kleiner 2400 Hektar), die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete für ein unschätzbares, einmaliges, zukunftssicherndes und bei Verlust unwiederbrligliches Kapital Mecklenburg-Vorpommerns. Noch hat MV hier eine Alleinstellung, die aber durch zunehmende Intensivierung der Flächennutzung immer weiter zerstört wird. In Anbetracht zunehmend unsicherer Situationen im Ausland, wird sich die Tendenz fortsetzen, Urlaub in den schönsten Gegenden Deutschlands zu verbringen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe sind die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert eines Areals. Das trifft nicht nur für den Tourismus, sondern auch für die Lebensqualität in und die Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne würde es jedoch in Zukunft so sein, dass man in Westmecklenburg an vielen Stellen rundum auf nahe bis fernere Windkraftanlagen schaut. Naturschutz und Tourismus sollten kurz- aber auch insbesondere langfristig als zukunftssichernde Schwerpunkte große Berücksichtigung in der Entwicklungsplanung haben. Durch den forcierten Ausbau der Windkraft werden diese so wichtigen Themen in den Hintergrund gedrängt und durch dann geschaffene Tatsachen dauerhaft eingeschränkt. In Anbetracht der rasanten technischen Entwicklungen, die womöglich die Windkraftgewinnung in ihrer aktuellen Form schon in wenigen Jahren überflüssig machen könnten, sollte unseres Erachtens mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandelt werden, denn, wenn die Windräder erst stehen, bleiben sie über Jahrzehnte. Ich fordere, die Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate, Naturparks, sowie die Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege, die Vorbehaltsgebiete Kompensation und die Landschaftsschutzgebiete zumindest in die „weichen Ausschlusskriterien" zu verlagern und das Kapitel 6.5 nicht isoliert, sondern gemeinsam mit den anderen Themenbereichen des RREP fortzuschreiben.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Zum Schutz des Landschaftsbildes sind insbesondere Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Die Belange des Tourismus sind mit der Festlegung der Tourismusschwerpunkträume als weiches Ausschlusskriterium berücksichtigt.Eine Umsortierung der Abstandspuffer um Naturschutzgebiete, Moore, Biosphärenreservate und Naturparks sowie der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbehaltsgebiete Kompensation und der Landschaftsschutzgebiete in die weichen Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Diese Flächen schließen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in jedem Fall aus, da sie unterschiedlich sensibel für die Errichtung von Windenergieanlagen sind. Auf Flächen die von diesen Restriktionskriterien überlagert werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob dort eine Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen möglich ist. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind daher im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.Die Begründung des Kriteriums Landschaftsschutzgebiete wird hinsichtlich der Einordnung als Restriktionskriterium im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept präzisiert. Gemäß § 4 (2) Satz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes überprüft und, soweit erforderlich, geändert oder

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		ergänzt werden. Zudem ist die Festlegung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im RREP 2011 durch ein Urteil des OVG Greifswald vom November 2016 inzident für unwirksam erklärt worden. Die Konzentrationsflächenplanung kann damit ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB nicht mehr entfalten. Da die Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein zulässig. Um eine unkontrollierte Zersiedelung der Planungsregion mit Windenergieanlagen zu verhindern, ist eine Teilfortschreibung daher dringend erforderlich.
lfd.-Nr.: 1276 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 1277 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 1411 Gemeinde Dümmer	Für den Erhalt des Rotmilans sind unbedingt die vom LUNG formulierten „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen" unter Punkt 6 „Festsetzungen in der Entscheidung über den Eingriff zu beachten". Dazu wird auf die beigefügte Anlage 2 verwiesen. Generelle Ausführungen zur Bestandssituation sind der Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern (W., VÖKLER, F. & A. GÜTTNER (2013): Ergebnisse der OAMV e.V.) zu entnehmen (vgl. Anlage 2a).Anlage 2 zu Stellungnahme Dümmer— 1. BeteiligungsverfahrenRotmilan — artenschutzrechtliche BetrachtungDem Rotmilan kann man nur durch ausreichend Dauergrünlandflächen helfen. An dieser Stelle muss deutlich gesagt werden, dass Saatgrasland völlig ungeeignet und einem Raps-oder Maisfeld gleichzustellen ist. Die Berechnungen auf der Grundlage einer von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Rotmilan-Kartierung 2011 und 2012 zeigt nachfolgenden Zusammenhang zwischen Dauergrünland und Anzahl der Brutpaare beim Rotmilan:Pro Messtischblatt-Quadranten (ca. 3.000 ha) :200— 400 ha Dauergrünland also mind. 6,6 % = 1 BP,400 – 500 ha Dauergrünland also mind. 13,3 % = 2 BP,500 – 600 ha Dauergrünland also mind. 16,7 % = 3 BP,600 – 700 ha Dauergrünland also mind. 20,0 % = 4 BP,700 – 800 ha Dauergrünland also mind. 23,3 % = 5 BP,800 ha Dauergrünland und mehr also mind. 26,7 % = 6 BP.Kurz und knapp: für jeden Windpark ist mindestens die doppelte Fläche an Intensivkultur der von den Rotoren im geplanten Windpark überstrichene Fläche in Dauergrünland umzuwandeln, und zwar so lange wie die Anlage betrieben wird. Außerdem ist es notwendig, damit die Greife auch keine Veranlassung mehr haben, zu den Windparks hinzufliegen, dort Mais und Raps anzubauen, und zwar auch solange wie die Anlage betrieben wird. Nach den vorliegenden Ergebnissen muss diese Forderung auch für den Mäusebussard erhoben werden, wobei die Größe des Ausgleichs noch zu klären ist.OAMV e.V.Rotmilankartierung 2011/2012in Mecklenburg-VorpommernStand: 9. Februar 2014Auftraggeber:Landesamt für Umwelt, Naturschutz	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

und Geologie M-VGoldberger Str. 1218273 Güstrowc/o OAMV e.V.Dr. Klaus-Dieter FeigeLewitzweg 23, 19372 Matzlow-GarwitzAuftragnehmer:SALIX— Kooperationsbüro für Umwelt- und LandschaftsplanungDr. W. SchellerDanschowstr. 16, 17166 TeterowTel: 03996-120679 Fax: 03996-120670e-Mail: scheller@salix-teterow.deBearbeiter: Dr. W. Scheller, F. Vökler, A. GüttnerInhalt1Einleitung22Methodik und Daten23Ergebnisse33.1Brutreviere 33.2Horstbaumwahl33.3Brutbestand33.4Bruterfolg54Diskussion55 Zusammenfassung76Literatur7AnhangKarte: Rotmilankartierung 2011/2012 in MVAnlage 1: Methodische Anleitung DDA (2011)Anlage 2: Erfassungsbogen Rotmilankartierung OAMV e.V.

Zitiervorschlag:SCHELLER, W., VÖKLER, F. & A. GÜTTNER (2013): Ergebnisse der OAMV e.V. - Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröff. im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow.2 Methodik und DatenDie Kartierung wurde auf der Grundlage der methodischen Anleitung des DDA (2011) (s. Anlage 1) und eines von der OAMV e.V. erstellten Erfassungsbogens (s. Anlage 2) durchgeführt. Die räumliche Basis für die Kontrollen waren Messtischblattquadranten (MTBQ). Die Bearbeiter erhielten hierzu vom LUNG M-V ausgedruckte topografische Karten im Maßstab 1 : 25.000.Von den insgesamt 901 MTBQ wurden 335 kartiert, die über das gesamte Bundesland verteilt liegen (Karte 1). Erfasst wurden Revier- und Brutpaare, soweit möglich auch der Horststandort und der Bruterfolg.Bestandteil des Ergebnisberichts ist neben der Textfassung (inkl. Verbreitungskarte und Anhang) eine CD-ROM mit den digitalisierten Daten. Diese liegen als folgende ESRI Shape-Dateien vor (Georefe¬renz: ETRS1989 UTM33):"Rm_2011_235ep13":enthält erfasste Rohdaten aus dem Jahr 2011"Rm_2012_235ep13":enthält Rohdaten aus dem Jahr 2012"Rm_2011_2012_Synthese 23Sep13":enthält zusammengefasste Rohdaten aus den Jahren 2011 und 2012; identisch erfasste Punkte in den aufeinanderfolgenden Jahren wurden zu einem Punkt zusammengefasst 9 Informationen für beide Jahre wurde bei der Attribuierung berücksichtigt"Rm_2011_2012_Synthese Brutbestand 255ep13":Synthese der Daten aus 2011 und 2012 für eine Bestandshochrechnung; Wechsel von Revieren in aufeinander folgenden Jahren erfassten MTBQ wurde berücksichtigt und generell der Stand von 2011 als maßgeblich gewertet (Vermeidung von Doppelungen innerhalb der MTBQ).Die Koordinierung der Feldarbeit erfolgte durch F. Vökler, die digitale Verarbeitung und Auswertung der Daten oblag dem Büro SALIX (Dr. W. Scheller). Dank gilt an dieser Stelle folgenden Kartierern, die an der Rotmilanerfassung 2011/2012 beteiligt waren:B. Bandey, A. Boldt, H. Blunk, J. Bohg, V. Bösel, J. Boy, W. Brose, T. Canth, K.-J. Donner, H. Eichstädt,W. Eichstädt, K.-H. Engel,Fehlberg, G. Fehse, E. Franke, F. Fritzsche, S. Graefe, W. Grandt,K. Große, J. Handke, B. Heinze, 1. Heinzel, W. Hillmer, M. Hoffmann, K. Hofmann, S. Horn, D. Kasper,W. Kintzel, W. Köhler,Kühn, K. Kremp, D. Krüseler, B. Ladendorf, T. Lauth, J. Loose, D. Lückert,S. Marquardt, W. Marquardt, W. Mewes, J. Mohnhaupt, M. Montschko, W. Radunz, T. Rehm, H. Richter, B. Rosan, K.-E. Sauerland, C. Scharnweber, R. Schaugstat, W. Scheller, F. Schieweck,G.Schieweck, B. Schirmeister, R. Schmahl, E. Schmidt, D. Schulz, D. Schulze, 0. Schwahn, R. Schwarz, F. Seemann, P. Steinbach, R.-R. Strache, H. Stuft, W. Thiel, F. Vökler, C. Wernicke, F. Ziemann undH.Zimmermann.Für die Bereitstellung von Beringungsdaten des Rotmilans sei an dieser Stelle Herrn Dr. U. Köppen(LUNG M-V, Beringungszentrale Hiddensee) herzlich gedankt.3 Ergebnisse3.1 BrutreviereIn den Jahren 2011 und 2012 wurden insgesamt 481 unterschiedliche Brutplätze bzw. —reviere ermit¬telt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 109 von den untersuchten 339 MTBQ in beiden aufeinander folgenden Jahren erfasst wurden und somit in den 481 Revieren eine Reihe von Wechselbrutrevieren enthalten ist. Von den 252 im Jahr 2011 festgestellten Brutplätzen/-revieren

wurden 65 im darauf¬folgenden Jahr erneut kontrolliert, nur in 16 Fällen (=25 %) wurde der Brutplatz des Vorjahres wie¬dergenutzt. Bei den anderen Paaren kam es zu einem Horstwechsel bzw. Brutrevierwechsel, der sich innerhalb des Brutwaldes vollzog, sich aber auch oft auf andere Wälder innerhalb eines größeren Raumes ausdehnte.3.2 Horstbaumwahlln 355 Fällen konnte die Horstbaumart ermittelt werden. Mit 47 % dominiert dabei die Kiefer (Abb. 1), die im Vergleich zum Flächenanteil von Kiefernbeständen (Nach der BNTK M-V ermittelt, wobei bei Mischbeständen folgende Kiefernanteile festgelegt wurden: B12=7 %, B13=20 %, B14=50 % und B15=80 %.) in den untersuchten MTBQ (.36,6, %) überdurchschnittlich als Horstbaum genutzt wurde. An zweiter Stelle folgt die Rotbuche mit 13 %, von Bedeutung mit über 5 % sind ferner die Schwarzerle, Hybrid-Pappel, Gem. Esche und Eiche (spec.).3.3 BrutbestandUm den Brutbestand (Bei der Hochrechnung des Brutbestandes für das Land wurden die ermittelten Revierpaare wie Brutpaare behandelt. Der im Zusammenhang mit der Ermittlung des Brutbestandes für das gesamte Land verwendete Begriff "Brutpaar (BP)" schließt die Revierpaare (RP) mit ein. Bei den Revierpaaren wurde nicht unterschieden, ob es ein Paar war, das tatsächlich nicht brütete und nur ein Revier besetzt hielt, oder ob es sich um ein Paar handelte, bei dem aus unterschiedlichen Gründen der besetzte Horst nicht gefunden wurde.) ermitteln zu können, war es zunächst notwendig, die doppelt erfassten Paare in den 109 MTBQ, die 2011 und 2012 kontrolliert wurden, zu identifizieren und die Doppelungen zu bereinigen. Da es sehr oft zum Brutplatzwechsel in aufeinander folgenden Jahren kommt (Kap. 3.1), wurden dabei grundsätzlich nur die im Jahr 2011 im MTBQ ermittelten Reviere zugrunde gelegt. Nach diesem Syntheseschritt wurden die insgesamt 481 ermittelten Brutplätze/-reviere (s. Kap. 3.1) 453 Brutpaaren zugerechnet. Über ein Viertel der kontrollierten MTBQ wies dabei kein Brutpaar (mehr) auf. Der größte Teil (ca. 40 %) der kontrollierten MTBQ enthielt lediglich ein Revier. Aus der Tab. 1 geht die weitere Verteilung der BP/MTBQ hervor; ausgesprochen selten waren dabei MTBQ mit mehr als 5 BP. Die höchsten Dichten mit 8 BP/MTBQ und 10 BP/MTBQ wurden in der Lewitz ermittelt. Durch Hochrechnung auf der Grundlage der Anzahl der BP in den erfassten MTBQ (Tab. 1) wurde ein Brutbestand von 1.213 BP für das Land Mecklenburg-Vorpommern ermittelt.Tab. 1: Anzahl der Brutpaare in den Messtischblattquadranten (Synthese 2011 und 2012*)* Bei den MTBQ die 2011 und 2012 erfasst wurden, ist der Bestand von 2011 zugrunde gelegt worden.Es wurde statistisch überprüft, welche Rolle das Dauergrünland für das Vorkommen des Rotmilans spielt. Hierzu wurden die Grünlandflächen in allen MTBQ einzeln ermittelt und in Beziehung gesetzt zur ermittelten Anzahl der BP in den MTBQ. Dabei ergab sich, dass zwischen der Anzahl der BP und der Grünlandfläche in den MTBQ eine höchst signifikante (positive) Korrelation (P<0,0001) besteht (auch GELBKE & STRÜBING 2010 wiesen auf die entscheidende Bedeutung von Grünland im Vergleich zu der für den Rotmilan während der Brutzeit nicht nutzbaren Ackerlandschaft hin). Daraufhin ist eine weitere Hochrechnung des Bestandes vorgenommen worden, bei der die zur Verfügung stehende Grünlandfläche in den MTBQ berücksichtigt wurde (Quelle: LAFIS 2012). Hierbei wurden auf der Grundlage der 335 kartierten MTBQ Schwellenwerte für die Grünlandfläche für das Vorkommen von 1, 2, 3, 4, 5 und 6 BP/MTBQ festgelegt (Tab. 2). Bei dieser Hochrechnung wurden 1.175 BP für das Land MV ermittelt. Diese Hochrechnung stimmt mit der ersten Variante (Basis: Anzahl der BP in den untersuchten MTBQ) gut überein.Tab. 2: Schwellenwerte für die Flächengröße des Grünlandes als Grundlage für die Hochrechnung des BrutbestandesUnter Berücksichtigung beider Hochrechnungsvarianten beträgt der aktuelle Brutbestand des Rotmi¬lans in MV ca. 1.200 BP. Im Vergleich zur Situation in den 1990er Jahren (1.400-1.900 BP nach SCHEL-LER 2006) ist damit ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen.3.4 BruterfolgDer in den Jahren 2011 und 2012 ermittelte Bruterfolg unterschied sich nur geringfügig, er lag bei den Paaren mit begonnener Brut (und bekanntem

Brutverlauf) im Jahr 2011 bei 1,0 jv./BP und im Jahr 2012 bei 1,1 jv./BP (Tab. 2).Tab. 2: Bruterfolg 2011 und 20124 DiskussionFür die 1990er Jahre wurde im Rahmen der OAMV-Brutvogelkartierung 1994-1998 auf der Basis von Messtischblattquadranten semiquantitativ ein Brutbestand von 1.400-1.900 BP in Mecklenburg-Vorpommern ermittelt (SCHELLER 2006). Geht man nur vom unteren Wert des geschätzten Bestandes mit 1.400 BP aus, so ist mit dem aktuell ermittelten Bestand von ca. 1.200 BP immer noch ein sehr deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen. Als Hauptursache hierfür kommen die in den 1990er Jahren eingeleiteten drastischen Veränderungen in der Landwirtschaft in Frage. Mit dem Abbau der hohen Viehbestände ging der Verlust von Dauergrünlandflächen, die auch für andere Greifvogelarten von großer Bedeutung sind (SCHELLER & WERNICKE 2012), einher. Hinzu kommt, dass die für Kleinsäuger jagende Greifvögel attraktiven Stilllegungsflächen, die in den 1990er Jahren bis zu 14,7 % der Ackerflächen ausmachten und den Verlust von Grünlandflächen über Jahre hinweg kompensieren konnten, inzwischen stark zurückgefahren wurden. So lag der Stilllegungsflächenanteil im Jahr 2006 bei 7,6 % und er verringerte sich ab 2007, nach dem Aufheben der Verpflichtung zur Flächenstilllegung durch die EU und dem Wegfall der Stilllegungsprämie, noch einmal drastisch auf 1,8 % im Jahr 2012 (STATLA MV 2006 u. 2012). Die wieder in Bewirtschaftung genommenen Flächen wurden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, so dass sie als Nahrungsflächen für den Rotmilan nicht mehr bzw. innerhalb der Brutperiode nur noch für kurze Zeit während der Ernte zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung der Nahrungsbedingungen ist zudem durch die Zunahme der Intensivierung auf den verbliebenen Grünlandflächen zu verzeichnen.Die sehr enge Bindung des Rotmilans an Dauergrünlandflächen ist u. a. auch durch Arbeiten von WALZ (2001) aus Baden-Württemberg und GELBKE & STROBING (2010) aus Hessen bekannt. WALZ (2001) weist darüber hinaus auf die Bedeutung offener Mülldeponien als Nahrungsquelle für den Rotmilan hin. Das Schließen einer Vielzahl von Deponien in den 1990er Jahren, die über ganz Mecklenburg-Vorpommern verteilt waren, dürfte neben den o. g. Hauptursachen für den Bestandsrückgang auch eine Rolle gespielt haben und zusätzlich zur Nahrungsverknappung beigetragen haben.Die ermittelten Werte für die Fortpflanzungsziffer (Jungvögel/begonnene Brut) und Brutgröße (Jung-vögel/erfolgreiches Brutpaar) liegen deutlich unter den durchschnittlichen Werten, die MEBS & SCHMIDT (2006) für Deutschland angeben. Als "schlechte Jahre" werden hier Brutergebnisse mit einer Fortpflanzungsziffer von 1,5 angeführt. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass bei der Rotmilankartierung 2011/2012 nicht in allen Fällen die tatsächliche Anzahl der flüggen Jungvögel erfasst werden konnte und die realen Brutergebnisse etwas besser sind als die ermittelten, die Brutergebnisse dürften trotzdem im Vergleich noch deutlich unter den von MEBS & SCHMIDT (2006) für die 1990er Jahre angeführten Werten liegen. Die Werte der aktuellen Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern liegen auch erheblich unter den im Rahmen des „Monitorings Greifvögel und Eulen Europas" in Deutschland ermittelten Fortpflanzungsziffern und Brutgrößen für den Zeitraum von 1994 bis 2004. So schwankte die Fortpflanzungsziffer in diesem Zeitraum zwischen 1,51 und 1,94 und die Brutgröße zwischen 1,97 und 2,34 (MAMMEN & STUBBE 2009).Nach Beringungsdaten der Vogelwarte Hiddensee besteht für den Zeitraum 1978-2013 ein signifikant negativer Trend bzgl. der Brutgröße (Anzahl Jungvögel/erfolgreiche Brut), die im Rahmen von nestjung beringten Vögel erfasst wurde (Abb. 2). Die Brutgröße ist neben der Bruterfolgsrate (Anzahl erfolgreicher Brutpaare/begonnene Bruten) ein wichtiger Bruterfolgsparameter. Datenreihen zur Bruterfolgsrate liegen für Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. Aus diesem Grunde können keine Aussagen zur Fortpflanzungsziffer (Anzahl ausgeflogener Jungen/Brutpaar) - dem Schlüsselparameter des Reproduktionserfolges einer Population - getroffen werden. Ungeachtet dessen weist die signifikant abnehmende Brutgröße darauf hin, dass eine Abnahme

des Reproduktionserfolges als Ursache für die Bestandsabnahme des Rotmilans näher in Betracht zu ziehen ist.Abb. 2: Mittelwert der Brutgröße beim Rotmilan im Zeitraum von 1978 bis 2013 nach Beringungs daten der Beringungszentrale Hiddensee[Quelle: LUNG M-V / Beringungszentrale Hiddensee, schriftl. Mitt. 2013]Bei ca. 75 % der in 2011 und 2012 kontrollierten Brutreviere (diese MTBQ wurden in beiden Jahren vollständig kontrolliert) kam es zu einem Wechsel des Brutplatzes, der sich teils innerhalb des Brutwaldes vollzog, sich teils aber auch auf andere Wälder über größere Entfernungen hinweg ausdehnte. Auch nach ORTLIEB (1982), NORGALL et al. (1995) und WALZ (2001) wechselt der Rotmilan häufig das Brutrevier, wobei Distanzen von mehreren Kilometern zwischen aufgegebenen und neu besiedelten Brutrevieren festgestellt wurden. Die für den Rotmilan bekannte Bereitschaft, den Brutplatz häufig zu wechseln, wird durch ungünstiger werdende Nahrungsbedingungen im Verbreitungsgebiet vermutlich noch verstärkt.Angesichts der hohen Fluktuation von Brutplätzen in aufeinander folgenden Jahren erscheint es für den Rotmilanschutz im Hinblick auf raumgreifende Planungen (z. B. Ausbau der Windenergienutzung) zielführend, neben dem Schutz des Brutplatzes die Nahrungsgebiete (in MV sind dies größere Grünlandkomplexe) stärker zu berücksichtigen.5 ZusammenfassungDurch die OAMV e.V. wurde in den Jahren 2011 und 2012 in Mecklenburg-Vorpommern eine landesweite Rotmilankartierung durchgeführt. Von den insgesamt 901 Messtischblattquadranten (MTBQ) wurden 339 kartiert, die über das gesamte Bundesland verteilt lagen. Erfasst wurden Revier- und Brutpaare, soweit möglich auch der Bruterfolg.Etwa ein Viertel der erfassten Fläche war vom Rotmilan unbesiedelt, auf 40 % der Fläche wurde nur ein Brutpaar/MTBQ ermittelt. MTBQ mit mehr als vier Brutpaaren traten nur selten auf.Der in beiden Erfassungsjahren ermittelte Bruterfolg unterschied sich nur geringfügig, er lag bei den Paaren mit begonnener Brut (und bekanntem Brutverlauf) im Jahr 2011 bei 1,0 jv./BP und im Jahr 2012 bei 1,1 jv./BP. Im Vergleich mit Brutergebnissen aus den 1990er Jahren sind diese Werte deutlich geringer und deuten auf einen Rückgang der Reproduktionsraten hin.Insgesamt wurde in den kontrollierten MTBQ ein Bestand von 453 Brutpaaren ermittelt. Nach Hoch¬rechnung auf der Grundlage der in den MTBQ ermittelten Anzahl von Brutpaaren und einer statistischen Analyse des Zusammenhanges zwischen Grünlandanteilen in den MTBQ und Häufigkeit des Rotmilanes ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Bestand von ca. 1.200 Paaren ermittelt worden. Im Vergleich zur Situation in den 1990er Jahren (1.400-1.900 Paare) ist damit ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen. Als Hauptursache für den Bestandsrückgang werden Struktur- und Bewirtschaftungsänderungen in der Landwirtschaft diskutiert.6 LiteraturGELPKE, C. & 5. STÜBING (2010): Bestandsentwicklung und Bruterfolg von Rot- und Schwarzmilan (Milvus milvus u. M. migrans) in einem nordhessischen Untersuchungsgebiet. Zeitschr. f. Vogelkunde u. Naturschutz in Hessen —Vogel und Umwelt 18: 103-115.MAMMEN, U. & M. STUBBE (2009): Jahresbericht 2003 und 2004 zum Monitoring Greifvögel und Eulen Europas. Jahresber. Monitoring Greifvögel und Eulen Europas 16/17: 1-118.MEB5, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kenn-zeichen, Bestände. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.NORGALL, A., PORSTENDÖRFER, D. & D. TRECIOK (1995): Territorial Saison-Population, Populations-entwicklung und lokale Dichte-Unterschiede beim Rotmilan (Milvus milvus) im Raum Göttin-gen/Südniedersachsen. Vogel und Umwelt 8, Sonderheft Rotmilan: 67-78.ORTLIEB, R. (1982): Der Rotmilan Milvus milvus. Die Neue Brehm Bücherei 532. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.SCHELLER, W. (2006): Rotmilan Milvus milvus. In: EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.SCHELLER, W. & P. WERNICKE (2012): Lebensräume des Schreiadlers in Deutschland. IN KINSER, A. & H. FRHR. V. MÜNCHHAUSEN (Hrsg.): Der Schreiadler im

Sturzflug — Erkenntnisse und Handlungsansätze im Schreiadlerschutz. Tagungsband zum 1. Schreiadlersymposium der Deutschen Wildtier Stiftung am 29. September 2011 an der Universität Potsdam, Griebnitzsee. S. 26-39.STATISTISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (STATLA) (2006): Statistisches Jahrbuch 2006 Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.STATISTISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (STATLA) (2012): Bodennutzung der Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern 2012. Statistische Berichte (korrigierte Ausgabe), Schwerin.WALZ, J. (2001): Bestand, Ökologie des Nahrungserwerbs und Interaktionen von Rot- und Schwarzmilan 1996-1999 in verschiedenen Landschaften mit unterschiedlicher Milandichte: Obere Gäue, Baar und Bodensee. Orn. Jh. Bad.-Württ. 17 (1): 1-212.Bundesweite Rotmialn-Erfassung 2011Leitfaden für die GeländearbeitWarum eine bundesweiteErfassung des Rotmilans?Deutschland trägt für den Erhalt des Rotmilans die weltweit größte Verantwortung. Angesichts bundesweiter Bestandsabnahmen von über 30 % seit Beginn der 1990er Jahre steht Deutschland mehr denn je in der Verantwortung für den Schutz dieser europaweit bedrohten Art. Die wichtigsten Gefährdungsursachen sind 1-6:•Nahrungsmangel vor allem in der Aufzuchtszeit durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft,•Störungen am Horst während der Brutzeit durch forstwirtschaftliche Maßnahmen,•Kollisionen mit Windkraftanlagen, auch weil die Brachflächen am Fuß der Anlagen häufig attraktive Nahrungsflächen als Ersatz für die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen darstellen,•Verluste durch illegale Abschüsse und Vergiftungen in den Überwinterungsgebieten in Spanien und Frankreich, die dort mittlerweile die häufigste Todesursache darstellen.Eine Verbesserung der Gefährdungssituation ist derzeit nicht zu erkennen. Zentrale Bedeutung kommt in Deutschland vor allem der Stabilisierung der Nahrungssituation und dadurch der Anhebung des Bruterfolgs in den Verbreitungsschwerpunkten zu 5.Grundlage für die flächige Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind möglichst detaillierte Kenntnisse zur Verbrei-tungssituation und zu den Lebensraumansprüchen. Zwar ist die Verbreitung durch das ADEBAR-Projekt bereits gut bekannt, tiefgreifende überregionale Analysen zur Raumnutzung und Habitatausstattung sind auf dieser Basis jedoch nicht möglich. Im Rahmen der bundesweiten Kartierung sollen Daten erhoben werden, mit deren Hilfe die Auswirkungen der Landnutzung auf Bruterfolg und Habitatqualität oder der Erfolg von Schutzmaßnahmen bewertet oder sogar prognostiziert werden können. Die Ergebnisse lassen sich in geplante oder bereits in Arbeit befindliche Artenschutzprogramme in den Bundesländern integrieren. Nicht zuletzt stellt die Rotmilankartierung einen idealen Einstieg in das Monitoring seltener Brutvögel dar, in dessen Rahmen künftig alljährlich Wissenslücken zur Verbreitung und zur Bestandsentwicklung weniger gut untersuchter oder gefährdeter Arten geschlossen werden sollen.Grundlagen der ErfassungsmethodeZieleDie Ziele der Kartierung sind die Ermittlung der Populationsgröße im Frühjahr (Methode: Revierkartierung). sowie die Erfassung der Neststandorte und des Bruterfolgs (Methode: Horstsuche und -kontrolle).Das Grundprogramm umfasst die Revierkartierung, darauf aufbauend erfolgt zusätzlich die Horstsuche und -kon-trolle zur Ermittlung des Bruterfolgs.Für welchen Ansatz Sie sich entscheiden, sollte von Ihrem Zeitbudget abhängen. Sofern möglich beteiligen Sie sich bitte auch an der Horstsuche! Gerade diese Ergebnisse sind für weitergehende Analysen besonders wichtig.KartiergrundlageDie Erfassung findet auf Basis von Quadranten der Topo-grafischen Karten 1:25.000 statt. Damit baut die Kartierung auf das ADEBAR-Projekt auf, durch das viele Vogelkundler bereits mit diesen Kartenblättern vertraut sind. Auch das bestehende Monitoring von Greifvögeln und Eulen nutzt teilweise TK25-Quadranten als Erfassungseinheit. Ein TK25-Quadrant hat eine Fläche von rund 30 km2 und erlaubt damit eine vollständige Erfassung mit überschaubarem Aufwand. TK25-Quadranten können auch zu höheren Einheiten wie ganze TK25 aggregiert werden.KartierzeitraumFür beide

Kartiermethoden sind jeweils drei Begehungen notwendig. Dabei muss jeder Quadrant jeweils vollständig kontrolliert werden.Termine Revierkartierung1. 1.3. bis 31.3. Balz, Nestbau, Territorialverhalten2. 1.4. bis 30.4. Balz, Nestbau, Territorialverhalten3. 1.5. bis 20.5. Nahrungssuche, Flüge zum HorstbereichAbb. 1: Blick in eine typische Rotmilan-Landschaft, für die häufige Wechsel von Wäldern, Gehölzen, Grünland- und Ackerflächen charakteristisch sind. Foto: Johannes Wahl.Termine Horstsuche und -kontrolleFür die zusätzliche Ermittlung der Neststandorte, Brutpaare und des Bruterfolgs sind die Erfassung von Nestern vor der Brutzeit und Kontrollen während der Brutzeit notwendig. Die Nestsuche sollte, selbst in übersichtlicher offener Landschaft, grundsätzlich vor dem Blattaustrieb während der Wintermonate bis spätestens Mitte April erfolgen:1. bis 10.4. Nestsuche, Registrierung von Rotmilanen in der Nähe gefundener Nester2. 1.4. bis 20.5. Kontrolle Nestbesetzung3. 1.6. bis 10.7. Beute eintragende Altvögel, Kotspritzer unter dem vermuteten Horst, Jungvögel in Nestnähe bzw. im Brutrevier.Nicht alle Rotmilane, die ein Revier besetzen, brüten auch. Ergebnisse aus Hessen zeigen, dass bis zu einem Drittel aller Vorkommen aus Revierpaaren oder Revier-Einzelvögeln bestehen kann, die nicht zur Brut schreiten. Auch der Anteil erfolgreicher Brutpaare kann mit lediglich bis zu 50 % sehr gering sein. Daher ist eine Unterscheidung der Vorkommen nach dem Status besonders wichtig.Brutverdacht (=Revierpaare, RP):• einmalige Feststellung eines balzenden oder zusammenhaltenden Paares oder eines Individuums mit Territorial-verhalten im potenziellen Brutgebiet und eine weitere Beobachtung im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine zwischen 1.4. und 10.7.• Nestbau, Warnrufe, KopulaBrutnachweis (=, Brutpaare, BP):• brütende oder fütternde Altvögel• Jungvögel im oder am Horst bzw. Familien mit unselbständigen oder bettelfliegenden Jungvögeln im Brutrevier• Beute eintragende Altvögel (gerichteter Flug mit Beute in Richtung eines vermuteten Brutplatzes)Hinweise für die GeländearbeitBesiedelte LebensräumeDer Rotmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind (Abb. 1). Die Horste befinden sich meist nahe am Waldrand, teilweise auch in Baumreihen im Offenland (v. a. Ostdeutschland). Die Nähe von Gewässern spielt eine untergeordnete Rolle. Zur Nahrungssuche werden offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete, Bereiche von Gewässern, aber auch Straßen, Müllplätze und kleinere Ortschaften genutzt. Höchste Siedlungsdichten werden aktuell in den großflächigen Ackerbaugebieten Ostdeutschlands (Börden) und in grünlandreichen Mittelgebirgslagen erreicht.Bevor Sie anfangenDie Erfassung der Brutpopulation erfolgt ausschließlich nach der Methode der Revierkartieruna. Sollte es Ihr Zeitbudget zulassen, beteiligen Sie sich bitte auch an der darauf aufbauenden, zusätzlichen Horstsuche und -kontrolle. Sollten Sie nicht die Zeit für eine vollständige Horstsuche haben, können auch Einzelfunde besetzter Horste gemeldet werden.Die Wahl des TK25-Quadranten erfolgt frei durch die Mitarbeiter. Melden Sie sich jedoch — auch bei Fragen — bei ihrem Landeskoordinator, bevor sie mit der Geländearbeit beginnen, damit es nicht zu unnötigen Doppelerfassungen kommt.Planen Sie für die Geländearbeit ausreichend Zeit ein. In durchschnittlichen TK25-Quadranten müssen Sie für die Revierkartierung je nach Geländestruktur mit 1,5 bis 3 Std. pro Kontrolle rechnen; insgesamt also mit einer Bearbeitungszeit von 4,5-9 Std. Für die Horstsuche und -kontrolle, speziell in Gebieten mit höheren Siedlungsdichten und in sehr unübersichtlichen Bereichen ist etwa doppelt so viel Zeit einzuplanen. Vor allem die erste Begehung zur Nestsuche nimmt in der Regel etwas mehr Zeit in Anspruch. Der Gesamtaufwand für diese Erfassung beträgt etwa 9-18 Std.Gezielte Horstkontrollen zum Bruterfolg liefern sehr wichtige weitergehende Informationen! Wenn Sie die Möglichkeit haben, versuchen Sie daher, zusätzlich zur Revierkartierung Horste zu suchen und zu kontrollieren.Worauf ist im Gelände zu achten?RevierkartierungTerritoriale

Rotmilane haben eine ausgeprägte Horstbindung. Tagsüber fliegen sie fast ausschließlich dort in den Wald, wo sich ein potentieller Bruthorst befindet. Um diesen Bereich möglichst eng einzugrenzen, ist auf revieranzeigende Verhaltensweisen zu achten, von denen die wichtigsten sind:•Demonstrationsflug "Schweben über dem Horstbereich": Einzelvögel oder Paare „stehen" vergleichsweise häufig in ein- bis dreifacher Baumhöhe über dem Brutplatz. Einflüge in den Wald erfolgen dabei immer ganz in der Nähe des Horstes.•Balzflug: Einzelvögel oder — während der Balzzeit — auch Paare steigen dabei in der Thermik hoch, anschließend fliegen sie in gerichtetem Gleitflug geradlinig zum Horshvald.•Exponiertes Sitzen im Horstbereich: In Ruhepausen sitzen Rotmilane häufig im Kronenbereich, auf Baumspitzen oder starken Seitenästen in der Nähe des Horstes. Diese Verhaltensweise lässt sich meist nur in waldrandnahen Bereichen und in Bergregionen mit entsprechender Einsicht feststellen (Abb. 2).Abb. 2: Exponiertes Sitzen ist ein relativ häufig zu beobachtendes Territorialverhalten bei Rotmilanen. Dabei sitzen die Tiere auf Baumspitzen oder starken Seitenästen in der Nähe des Horstes. Foto: Christian Gelpke.Tipps für die PlanungIn Mittelgebirgslagen und welligen Landschaften empfiehlt es sich, vor allem bei Waldanteilen über 20 %, die Erfassung von erhöhten Beobachtungspunkten aus durchzuführen. Die Übersichtspunkte müssen so gewählt werden, dass in der Summe der Punkte alle Bereiche des TK25-Quadranten einzusehen sind. Die optimale Entfernung solcher Punkte, hängt von der Übersichtlichkeit des Geländes ab. In durchschnittlich strukturierten Landschaften erwies sich eine Entfernung von ca. 2 km als pragmatisch. Pro Beobachtungspunkt sollte eine Zeit von 30 Minuten einkalkuliert werden. Die Entfernung zwischen den Übersichtspunkten und die Beobachtungsdauer je Punkt müssen aber nicht starr eingehalten werden, sondern können je nach Lebensraumausstattung und Geländestruktur angepasst werden. Zum Beispiel kann die Beobachtung nach einem schnellen Nachwels auch früher abgebrochen, an gut geeigneten Stellen dagegen auch auf bis zu 45 (max. 60) min ausgedehnt werden Im Flachland und in Gebieten mit schlechter Übersicht empfiehlt es sich dagegen, das Gebiet abzufahren und dabei auf fliegende Vögel zu achten.Um die Lage eines Reviers möglichst genau bestimmen zu können ist es notwendig den entdeckten Vogel mit dem Fernglas und ggf. durch Hinterherfahren möglichst bis zum Horstbereich zu "verfolgen". Zur Haupterfassungszeit im März/April sind die Entfernungen zum Horst meist gering (unter 2-3 km). Zu fortgeschrittener Brutzeit (Jungenaufzucht) können Rotmilane jedoch sehr weite Nahrungsflüge unternehmen, so dass ein Verfolgen meist nicht effizient möglich ist.Egal ob Sie von Übersichtspunkten oder vom Rad bzw. Auto aus beobachten, müssen TK25-Quadranten Innerhalb eines Kartierzeitraums jeweils vollständig bearbeitet werden (an der Bundesgrenze nur der deutsche Teil).Günstige Tageszeiten sind ab 3 Std. nach Sonnenaufgang bis 1,5 Std. vor Sonnenuntergang, mit geringerer Aktivität um die Mittagszeit. Beste Kartierergebnisse bringen Frühjahrstage von Mitte März bis Ende April mit einem Wechsel aus Sonne und Wolken (auch mit kleinen Schauern). Dauerregen und/oder windstilles und diesiges Wetter hemmen die Aktivität der Vögel und erschweren die Beobachtung.Horstsuche und —kontrolleBei der zusätzlichen Erfassung der Neststandorte und des Bruterfolgs ist unbedingt ein vorsichtiges Vorgehen notwendig, um unnötige Störungen zu vermeiden. Störungsfreiheit geht immer vor Horstfund! Folgendes Vorgehen bietet sich an:•Horstsuche: Absuchen vermuteter Neststandorte aus störungsfreier Entfernung (wenn möglich nicht unter 150 m) mit dem Fernglas.Bruterfolg: Aus der Entfernung werden die zuvor festgestellten Horste mit Spektiv oder Fernglas auf Nestbesetzung und Jungvögel kontrolliert.Tipps für die Planung: Überlegen sie sich schon vorab, ob sie zusätzlich zur Revierkartierung auch den Bruterfolg erfassen können, denn am besten ist es, die Nestsuche noch vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten bis spätestens Mitte April durchzuführen. Spätere Horstnachweise sind in der Regel wesentlich

zeitaufwendiger. Nutzen Sie in einem solchen Fall gezielt die Ergebnisse der Revierkartierung für Hinweise auf mögliche Horststandorte.Die Horstsuche in der offenen Landschaft ist relativ einfach. Alle vorhandenen Strukturen für einen potentiellen Brutplatz wie Feldgehölze, Baumreihen und —gruppen sowie Einzelbäume sind nach Horsten zu überprüfen (Abb. 2). Schwieriger ist die Horstsuche In größeren Waldgebieten. Hier liefern die Beobachtungen der Revierkartierung von in der Umgebung jagenden oder revieranzeigenden Vögeln wichtige Hinweise auf den möglichen Horststandort. Diese finden sich gewöhnlich in der Nähe des Waldrandes und sind an ihrer meist geringen Größe, den oft überhängenden Papier-, Lumpen-, oder Müllresten und an der Auflage von fingerdicken Stöcken zu erkennen (Abb. 3). Charakteristisch für brütende Vögel sind — vor allem bei kleinen Horsten — der über den Rand ragende, rötlich gefärbte Gabelschwanz und der graue Oberkopf (Abb. 4).Der Horst Ist immer aus möglichst großer Entfernung zu kontrollieren. Gerade dazu Beginn der Brutzeit sind Rotmilane recht scheu und verlassen den Horst bei Annäherung von Menschen. Beim Abfliegen oder beim Kreisen der Reviervögel über dem Wald sollte das Gebiet sofort verlassen werden, um das Gelege nicht zu gefährden. Auch nach dem Auffinden des Horstes ist der Bereich umgehend zu verlassen.Abb. 3: Rotmilanhorste sind gut an den häufig eingebauten Abfällen wie z. B. Lumpen, Papier und Plastik zu erkennen. Foto: Christian Gelpke.Abb. 4: Typisch für Rotrnilanhorste ist ihre meist geringe Größe, bei denen man gut den charkteristischen, über den Rand ragenden, rötlich gefärbten Gabelschwanz erkennen kann. Foto: Bernd Nicolai.Dokumentation der BeobachtungenPro Kartiertermin werden alle Beobachtungen in eine Tageskarte (versehen mit Datum, Uhrzeit und Witterungs-bedingungen) eingetragen. Notieren Sie vor allem den Flugverlauf und die Flugrichtung bzw. die Feststellungspunkte sowie alle revieranzeigenden Verhaltensweisen. Diese Informationen sind für die spätere Auswertung besonders wichtig, uni das Revierzentrum ermitteln zu können. Wichtig ist auch, alle Übersichtspunkte oder die Beobachtungsroute in die Tageskarten einzuzeichnen.Von der Tageskarte zur Revierkarte — Hinweise zur AuswertungDie Auswertung der Begehungen kann für die Revierkartierung und Horstsuche und —kontrolle gemeinsam erfolgen.Alle Beobachtungen aus den Tageskarten werden in eine Ergebniskarte übertragen, wobei jede Beobachtung eines Rotmilans mit einer Zahl oder einem Buchstaben zur Kennzeichnung der Begehung (1, 2, 3 bzw. A, B, C) versehen wird. Horststandorte werden besonders gekennzeichnet (z. B. durch ein X). Die Auswertung erfolgt nach den oben genannten Kriterien. Alle bei der Auswertung ermittelten Reviere und Horste werden anschließend durchnummeriert und die dazugehörigen Ergebnisse in den Meldebogen übertragen.Bei Revieren nahe der Kartenblaitgrenze kann die Frage der Zugehörigkeit auftreten. Entscheiden Sie anhand der am genauesten auf den vermutlichen Horststandort hinweisenden Beobachtungen (z. B. Einflugstelle in den Wald, Schweben über dem Horstbereich), zu welchem Kartenblatt das Revier gehört. Bitte keinesfalls den TK25-Quadranten durch vermeintlich „guten Willen" aufwerten.Es gibt auch Probeflächen ohne Revier! Der Befund, dass es in einem Teilbereich oder auf der gesamten Probefläche kein Revier gibt, ist von gleicher Bedeutung wie ein positives Ergebnis.Die Ergebnisse der Kartierung (Tageskarten, Revierkarte, Meldebogen) schicken Sie bitte bis zum 31. August 2011 an Ihrem Landeskoordinator/in (siehe Tabelle).Mitarbeiter beim Monitoring von Greifvögeln und Eulen senden ihre Daten bitte wie gewohnt an den Koordinator Ubbo Mammen. Diese Daten fließen über einen zentralen Datenaustausch in die Auswertungen mit ein.Literatur1 Bezzel, E. (2010): Das Jahrtausend danach - Zukunft des Rotmilans (Milvus milvus) in der Kulturlandschaft. Vogel und Umwelt 18: 5-17.2 Cardiel, I. & J. Vinuela (2009): The Red Kite 1111-vus milvus in Spain: distribution, recent population trends and current threats. In: Krüger T. & J. Wübbenhorst (Hrsg.): Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans Milvus milvus in Europa - Internationales Artenschutzsymposium Rotmilan.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 29 (3/2009): 181-184.3 Dürr, T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans Milvus milvus durch Windenergieanlagen in Deutschland. In: Krüger T. & J. Wübbenhorst (Hrsg.): Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans Milvus milvus in Europa - Internationales Artenschutzsymposium Rotmilan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 29 (3/2009): 185-191.4 Gelpke, C. & S. Stübing (2009): Bestandsentwicklung und Bruterfolg von Rot- und Schwarzmilan (Milvus mil-vus und M. migrans) in einem nordhessischen Untersuchungsgebiet. Vogel und Umwelt 18: 103-115.5 Gelpke, C. & S. Stübing (2009): Bestandsentwicklung und Gefährdung des Rotmilans in Hessen: Ein Europäer in Schwierigkeiten. Falke 56: 50-55.6 Nicolai, B., E. Günther & M. Hellmann (2009): Artenschutz beim Rotmilan - Zur aktuellen Situation in seinem Welt-Verbreitungszentrum Deutschland/Sachsen-Anhalt (Grundlagen, Probleme, Aussichten). Naturschutz u. Landschaftsplanung 41: 69-77.	
lfd.-Nr.: 1451 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3034.	siehe Stellungnahme 3034
lfd.-Nr.: 1454 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3034.	siehe Stellungnahme 3034
lfd.-Nr.: 1455 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3034.	siehe Stellungnahme 3034
lfd.-Nr.: 1469 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3034.	siehe Stellungnahme 3034
lfd.-Nr.: 1478 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 1482 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230
lfd.-Nr.: 1553 juwi Energieprojekte GmbH	3)Anwendbarkeit des Restriktionskriteriums „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer"Das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer" ist nach unserer Einschätzung nicht anwendbar, da es an einer gesamträumlichen Datengrundlange für Westmecklenburg fehlt, anhand derer eine Abwägung stattfinden könnte.Insofern schlagen wir die Überarbeitung des Kriteriums vor.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	2.Einordnung des Artenschutzes des Rotmilans in die Kategorie der RestriktionskriterienZu 2Es ist allseits bekannt, dass der Rotmilan eine seltene Art ist. Von allen auf der Erde lebenden Rotmilanen brüten 60 % allein in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besondere Verantwortung zum Schutz und zur Erhaltung dieser Art. In allen Bundesländern, mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern ist der Rotmilan durch die Festlegung einer Abstandsregelung geschützt. Die Standortwahl der Windeignungsgebiete ist somit ein wesentlicher Faktor zur Risikominderung für diese Art. Der Rotmilan ist damit planungsrelevant. Die Risikominderung erfolgt aber nur dann, wenn die Abstandsregelung in den jeweiligen Ausschlusskriterien eingeordnet wird, denn nur so ist ein rechtssicherer Schutz des Tötungsverbots gewährleistet.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde der Rotmilan bei einem Abstimmungsergebnis von 76 % Zustimmung (32 Ja-Stimmen) mit einem Abstandspuffer von 1000 m als Ausschlusskriterium in das Kriterienset aufgenommen.Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms soll er davon abweichend künftig unter den Restriktionskriterien geführt werden. Die zu schützenden Belange, hier das Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen somit immer einer Abwägung des Einzelfalls, wobei sich die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen können.Grundsätzlich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine regionalplanerische Festlegung, deren Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit" unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: 3 S 1545/04). Aus diesem Grund sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang -IV-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan.Immer öfter hört man aus den Kreisen der Landespolitiker tlw. auch von Kommunalpolitikern, dass die Aufregung um den Rotmilan nicht gerechtfertigt ist, denn er wäre ausreichend geschützt. Der Konflikt von Naturschutz und Energiepolitik wird verdrängt tlw. sogar völlig ignoriert.Zwischenzeitlich wurde die bislang umfangreichste wissenschaftliche Studie zu dem Themenkomplex, ob tatsächlich massenweise Tiere durch Rotorblätter von Windenergieanlagen sterben, welche Arten besonders betroffen sind und welche Konsequenzen die Zahl der Schlagopfer auf die jeweilige Population hat, durchgeführt.Die Studie lief über dreieinhalb Jahre. Finanziert wurde sie durch Mittel des Bundeswirtschaftsministeriums.Untersucht wurden 55 Windparks in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit über 500 Windenergieanlagen. Diese wurden immer wieder abgelaufen, um Schlagopfer zu suchen. Das ist damit die größte Studie weltweit, die zu diesem Thema bisher gelaufen ist.Prof. Dr. Oliver Krüger, Professor für Verhaltensforschung an der Universität Bielefeld, ist ein wesentlich Beteiligter des Mammutprojekts mit Namen „Prognosis and assessment of collision risk of birds at wind turbines in northern Germany"	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

(PROGRESS). In der Fachzeitschrift DER FALKE, Heft 3/2016, erläutert er erstmals ausführlich die Ergebnisse der bislang unveröffentlichten Studie.Er sagte u.a. zum Rotmilan: „ Unsere Ergebnisse insgesamt sind eindeutig. Sie bestätigen die früheren Untersuchungen, die von Jochen Bellebaum und andere für Brandenburg angestellt wurden. (Anm.: Die Autoren folgern, dass der Ausbau der Windkraft möglicherweise schon in naher Zukunft Auswirkungen auf den Brutbestand des Rotmilans in Brandenburg haben wird beziehungsweise, dass sich der Erhaltungszustand der Population in Brandenburg verschlechtern wird.) Diese Ergebnisse treffen somit auch für die o.g. nördlichen Bundesländer zu.Veröffentlicht wurde diese Studie bisher nicht, weil die Ergebnisse der Studie eine gewisse politische Dimension haben.Das sehen auch die beiden großen Naturschutzbunde ähnlich. Beide haben sich an den Regionalen Planungsverband WM gewandt und die Anwendung des „Helgoländer Papiers" gefordert. Auch der Regionale Planungsverband Region Rostock hat das erkannt und in seiner Region veranlasst, dass der Rotmilan in einem gewissen Umkreis um die geplanten Windparks erfasst wird. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat den Rotmilan in seine Ausschlusskriterien aufgenommen.Etwas anders läuft es jedoch im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Hier sollen die regionalen Dichtezentren als Bestandteil des Umweltberichts erfasst werden. Dafür steht ein relativ bescheidener finanzieller Betrag zur Verfügung. Gleichzeitig erhofft man sich, dass diese Erfassung wesentlich schneller durchgeführt werden kann als eine Kartierung in einem bestimmten Umkreis um die geplanten Eignungsgebiete. Unsere Nachfrage beim LUNG hat ergeben, dass für diese Art der Erfassung umfangreiche Grundlagearbeiten im Vorfeld geleistet werden müssen. Es müsste ein sogenanntes „Eichsystem" erarbeitet werden, um festzulegen, was man unter einem Dichtezentrum in der Planungsregion versteht. Die Erarbeitung eines Eichsystems ist jedoch nach Aussage des LUNG nicht ganz billig und kann mit den derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Erarbeitung des Eichsystems kostet auch Zeit und würde gegenüber der Rotmilankartierung keinen nennenswerten Zeitvorteil mit sich bringen.In der Verbandsversammlung hat man aber versucht, den Eindruck zu erwecken, dass die Methode der Erfassung der Dichtezentren wesentlich preiswerter und auch weniger zeitaufwendiger wäre als die Rortmilankartierung. Der Vorteil der Dichtezentrenerfassung ist darin zu sehen, dass man sich vom konkreten Horstplatz löst und damit der Neigung des Rotmilans zum Horstwechsel Rechnung trägt. Darüber hat man die Verbandsmitglieder nicht richtig informiert. Man versucht eine „Billigvariante" durchzuziehen und verweist immer wieder auf das dann kommende Genehmigungsverfahren.Auch die Argumente, die der Verbandsvorsitzende fast gebetsmühlenartig vorträgt, dass die genaue Prüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und der Rotmilan somit ausreichend geschützt wird, ist auch nicht besonders überzeugend.Als ganz aktuelles Beispiel kann hier das Verfahren von Alt Zachun angeführt werden. Hier wurde durch den künftigen Windradbetreiber ein Artenschutzgutachten vorgelegt, das in wesentlichen Teilen unschlüssig und im Ergebnis nicht haltbar ist. Das Ergebnis widerspricht den neueren fachlichen Erkenntnissen, wie sie insbesondere im Schlussbericht „Greifvögel und Wind-kraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge"- Hötker, H., Krone, 0. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemana-lyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Natur-schutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. - und dort insbesondere: Mammon, K., Mammen, U. & Resetaritz, A. (2013): Rotmilan. —zum Ausdruck kommen.Weiterhin haben die Vorhabenträger die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, was wiederum mit einem Verzicht auf die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, in deren Rahmen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.Zusammenfassend ist zu sagen, dass deshalb aus rein rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar ist. Ein sicherer Schutz des Rotmilans ist aber nur dann gewährleistet, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebene der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen.Wir fordern alle Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Rotmilan in den Ausschlusskriterien geführt wird.	
lfd.-Nr.: 1554 Bürger für Bresegard e.V.	ZusammenfassungDie Regionalen Planungsverbände wurden auf der Grundlage des § 12 Landesplanungsgesetz gebildet. Sie sind Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region.Das bedeutet, dass in der Planung insbesondere die Interessen der Landkreise und damit auch der zu dem Landkreis gehörigen Gemeinden sowie die dazugehörigen Städte zu berücksichtigen sind, sofern diese nicht gegen bundes- oder landesrechtliche Regelungen verstoßen.Dahingehend äußerte sich auch der Verbandsvorsitzende mit seinen einleitenden Worten zur 50. Verbandsversammlung, indem er sagte,...dass die Verbandsversammlung (und damit der gesamte Regionale Planungsverband) kein politisches Gremium sei, sondern Plangeber in einem förmlichen Verfahren und damit an rechtliche Vorgaben von Bundes- und Landesseite sowie an die Rechtsprechung gebunden ist."Bezogen waren diese Worte insbesondere auf die im Zusammenhang mit der derzeitig laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Kapitel 6.5 —Energie.Soweit die theoretische Darlegung der Situation. In der Praxis sieht das aber leider etwas anders aus, was wir an folgendem Beispiel erläutern wollen.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde u.a. eindeutig mehrheitlich beschlossen, den Schutz des Rotmilans in die Ausschlusskriterien aufzunehmen. In jüngster Zeit schälte sich aber mehr und mehr heraus, dass der Rotmilan planungsrelevant sogar ein politischer Vogel geworden ist, da auch immer mehr Gerichte bei einer Abwägung zwischen dem Schutz des Rotmilans und der Nutzung der Windenergie den Schutz des Rotmilans als bedeutender einschätzen und ihm den Vorzug geben.Das bedeutet aber, dass durch den Schutz des Rotmilans das eine oder andere Windrad nicht gebaut werden dürfte. Diese Tatsache will man politisch nicht hinnehmen und hat den Rotmilan schnell in die Ebene der Restriktionskriterien geschoben, wo er sich immer in einem Abwägungsprozess gegen andere Nutzungen, insbesondere der Windenergie, durchsetzen muss. Diese Abwägung erfolgt dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, natürlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.Wie das dann praktisch abläuft, kann man bei Verlauf des Zielabweichungsverfahrens für das Gebiet Alt Zachun sehen. Hier befindet sich mitten im Gebiet ein Rotmilanhorst, der aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Bebauung mit Windenergieanlagen zulassen würde. Es wurde nun ein Artenschutzgutachten angefertigt, das im Ergebnis in sich unschlüssig und in Teilen nicht haltbar ist. Dieses Gutachten empfiehlt u.a. den Rotmilan zu vergrämen. Man bemüht sich alles dafür zu tun, dass der Rotmilan seinen Horst aufgibt. Der politische Wille ist, dieses Gebiet unbedingt mit Windenergieanlagen zu bebauen, obwohl der Bebauung eindeutige planungsrechtliche Aspekte entgegenstehen.Trotz dieser Tatsachen hat der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes diesem Zielabweichungsverfahren zugestimmt. Damit hat man das im § 44 Bundesnaturschutzgesetz festgeschriebene Tötungsverbot ignoriert und den politischen Willen unterstützt.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 1758 Landeshauptstadt Schwerin	Bei dem Restriktionskriterium „Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung" beruhen die der Ausweisung im RREP von 2011 zugrundeliegenden Daten auf einem Gutachten im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes aus dem Jahr 2007. Die Darstellung der Flächen zu Kompensationsflächen im RREP	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Teil der raumordnerischen Festlegungen des RREP 2011 und

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	basiert damit auf einer inzwischen stark veralteten Grundlage, so dass diese aus meiner Sicht für dieses Kriterium nicht mehr herangezogen werden können.	werden daher auch bei der Teilfortschreibung des RREP in die Abwägung mit einbezogen. Sie sind Teil der Restriktionskriterien und unterliegen damit in jedem Fall einer Einzelfallprüfung.
lfd.-Nr.: 1882 private Person	Schutz des Rotmilans als AusschlußkriteriumAuf der 50. Verbandsversammlung wurde der Rotmilan bei einem Abstimmungsergebnis von 76% Zustimmung mit einem Abstandspuffer von 1000m als Ausschlußkriterium in des Kriterienset aufgenommen.Nach dem mir vorliegenden Entwurf des RRP soll der Rotmilan davon abweichend, künftig nur unter den Restriktionskriterien geführt werden. Die zu schützenden Belange, hier das Tötungsverbot nach $ 44 Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen somit immer einer Abwägung des Einzelfalles, wobei sich die Windenergie begünstigenden Belange im Zweifelsfall durchsetzen könnten.(Grundsätzlich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine regionalplanerische Festlegung, deren Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit" unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: 3 S 1545/04). Aus diesem Grund sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang -IV-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan. Deshalb ist aus rein rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar.Ein sicherer Schutz des Rotmilans ist nur dann gewährleistet, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebenen der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen.Wie schwierig es ist, sich dagegen durchzusetzen, zeigt die neueste Entwicklung gegen den Artenschutz, denn zunehmend beobachteten Naturschützer auch die Zerstörung von Greifvogelhorsten.Über drei Fälle von zerstörten Schreiadlerhorsten im Umfeld geplanter Windkraftanlagen wurde in der Fachzeitschrift „Falken" berichtet. Zwei Fälle davon ereigneten sich in MV. Ähnlich äußert sich auch der Vorstand der Wildtierstiftung, der die Tötung und Horstzerstörung nach der Ausweisung von Eignungsgebieten, aber vor dem Bau der Anlagen, als eine völlig neue Dimension der Gefährdung der Tiere durch Windkraftanlagen sieht.Es ist hinreichend bekannt, daß der Rotmilan eine seltene Art ist und überwiegend in Deutschland brütet. Daher hat dieses Land eine ganz besondere Verantwortung zum Schutz und Erhalt dieser Art. Die Standortwahl der Windeignungsgebiete ist somit ein wesentlicher Faktor zu Risikominderung für diese Vogelart. Der Rotmilan ist damit planungsrelevant.Die Risikominderung erfolg aber nur dann , wenn die Abstandsreggelung in den jeweiligen Ausschlußkriterien eingeordnet wird, nur so gibt es einen rechtssicheren Naturschutz.Meine Forderung ist nach wie vor, alle Grundlagen dafür zu schaffen, daß der Rotmilan in den Ausschlußkriterien geführt wird.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 1964 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3034.	siehe Stellungnahme 3034
lfd.-Nr.: 1995 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 1230.	siehe Stellungnahme 1230

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2001 Bürgerinitiative Groß Krams für Natur und Umwelt	2.Einordnung des Artenschutzes: Rotmilan in die Kategorie der RestriktionskriterienZu 2.Rotmilan:„Keine zweite Vogelart konzentriert sich mit einem annähernd hohen Anteil ihrer Weltpopulation(!) auf Deutschland wie der Rotmilan. Damit tragen wir für diesen Vogel eine außergewöhnlich hohe Verantwortung.-Vom Weltbestand (max. 25.000 Paare) lebt mehr als die Hälfte in Deutschland, davon 2/3 in Ostdeutschland. Sein Bestand hat gebietsweise deutlich abgenommen."In allen Bundesländern, mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern ist der Rotmilan durch die Festlegung einer Abstandsregelung geschützt Die Standortwahl der Windeignungsgebiete ist somit ein wesentlicher Faktor zur Risikomindertmg für diese Art Der Rotmilan ist damit planungsrelevant pie Risikominderung erfolgt aber nur dann, wenn die Abstandsregelung in den jeweiligen Ausschlusskriterien berücksichtigt wird.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde der Rotmilan in das Kriterienset als Ausschlusskriterium aufgenommen (mit einem Abstandspuffer von 1000 m.)Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms soll er davon abweichend künftig Unter den Restriktionskriterien geführt werden. Die zu schützenden Belange, hier das Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen somit immer einer Abwägung des Einzelfalls, wobei sich die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen können.Grundsätglich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine Festlegung, deten Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit" unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: i3 S 1545/04). Aus diesem Grund ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Abschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der § 44 ff BNatSchö notwendig.Untersuchungsrelevant sind die Anhang -1V-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan.Zwischenzeitlich wurde die bislang umfangreichste wissenschaftliche Studie zu dem Themenkomplex, ob tatsächlich massenweise Tiere durch Rotorblätter von Windenergieanlagen sterben, welche Arten besonders betroffen sind und welche Konsequenzen die Zahl der Schlagopfer auf die jeweilige Population hat, durchgeführt.Die Studie lief über dreieinhalb Jahre. Finanziert wurde sie durch Mittel des Bundeswirtschaftsministeriums.Untersucht wurden 55 Windparks in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit über 500 Windenergieanlagen. Diese wurden stetig wieder überprüft, um Schlagopfer zu suchen. Das ist somit die größte Studie weltweit zu diesem Thema .Prof. Dr. Oliver Krüger, Professor für Verhaltensforschung an der Universität Bielefeld, ist beteiligt am Projekt „Prognosis and assessment of collision risk of birds at wind turbines in northern Germany" (PROGRESS). In der Fachzeitschrift DER FALKE, Heft 3/2016, erläutert er ausführlich die Ergebnisse der bislang unveröffentlichten Studie.Zum Rotmilan sagte er „ Unsere Ergebnisse insgesamt sind eindeutig. Sie bestätigen die früheren Untersuchungen, die von Jochen Bellebaum und anderen für Brandenburg angestellt wurden. (Anm.: Die Autoren folgern, dass der Ausbau der Windkraft möglicherweise schon in naher Zukunft Auswirkungen auf den Brutbestand des Rotmilans in Brandenburg haben wird beziehungsweise, dass sich der Erhaltungszustand der Population in Brandenburg verschlechtern wird.) Diese Ergebnisse treffen somit auch für die o.g. nördlichen Bundesländer zu.Ähnlich sehen dies auch die beiden großen Naturschutzbunde. Beide haben sich an den Regionalen Planungsverband WM gewandt und die Anwendung des „Helgoländer Papiers" gefordert. Der Regionale Planungsverband Region Rostock hat in seinem Umfeld veranlasst, dass der Rotmilan in einem gewissen Umkreis um die geplanten Windparks erfasst wird. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat den Rotmilan in	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	seine Ausschlusskriterien aufgenommen.In Westmecklenburg hingegen sollen lediglich die regionalen Dichtezentren als Bestandteil des Umweltberichts erfasst werden. Dafür steht ein relativ bescheidener finanzieller Betrag zur Verfügung. Gleichzeitig erhofft man sich, dass diese Erfassung wesentlich schneller durchgeführt werden kann als eine Kartierung in einem bestimmten Umkreis um die geplanten Eignungsgebiete. Unsere Nachfrage beim LUNG hat ergeben, dass für diese Art der Erfassung umfangreiche Grundlagearbeiten im Vorfeld geleistet werden müssen. Es müsste ein sogenanntes „Eichsystem" erarbeitet werden, um festzulegen, was man unter einem Dichtezentrum in der Planungsregion versteht. Dieses ist jedoch nach Aussage des LUNG nicht ganz billig und kann mit den derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Erarbeitung des Eichsystems kostet auch Zeit und würde gegenüber der Rotmilankartierung keinen nennenswerten Zeitvorteil mit sich bringen.Man hat jedoch versucht, den Eindruck zu erwecken, dass die Methode der Erfassung der Dichtezentren wesentlich preiswerter und auch weniger zeitaufwendiger wäre als die Rotmilankartierung.Zusammenfassend ist zu sagen, dass aus rein rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar ist, und ein sicherer Schutz des Rotmilans nur dann gewährleistet ist, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebene der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen.Daher fordern wir, den Rotmilan wieder in die Ausschlusskriterien aufzunehmen.	
lfd.-Nr.: 2001 Bürgerinitiative Groß Krams für Natur und Umwelt	ZusammenfassungDie Regionalen Planungsverbände wurden auf der Grundlage des § 12 Landesplanungsgesetz gebildet. Sie sind Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region.Das bedeutet, dass in der Planung insbesondere die Interessen der Landkreise und damit auch der zu dem Landkreis gehörigen Gemeinden sowie die dazugehörigen Städte zu berücksichtigen sind, sofern diese nicht gegen bundes- oder landesrechtliche Regelungen verstoßen.Dahingehend äußerte sich auch der Verbandsvorsitzende mit seinen einleitenden Worten zur 50. Verbandsversammlung, indem er sagte,„....dass die Verbandsversammlung (und damit der gesamte Regionale Planungsverband) kein politisches Gremium sei, sondern Plangeber in einem förmlichen Verfahren und damit an rechtliche Vorgaben von Bundes- und Landesseite sowie an die Rechtsprechung gebunden ist."Bezogen waren diese Worte insbesondere auf die im Zusammenhang mit der derzeitig laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Kapitel 6.5 — Energie.Soweit die theoretische Darlegung der Situation. In der Praxis sieht das aber leider etwas anders aus, was wir an folgendem Beispiel erläutern wollen.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde u.a. eindeutig mehrheitlich beschlossen, den Schutz des Rotmilans in die Ausschlusskriterien aufzunehmen. In jüngster Zeit schälte sich aber mehr und mehr heraus, dass der Rotmilan planungsrelevant sogar ein politischer Vogel geworden ist, da auch immer mehr Gerichte bei einer Abwägung zwischen dem Schutz des Rotmilans und der Nutzung der Windenergie den Schutz des Rotmilans als bedeutender einschätzen und ihm den Vorzug geben.Hier hat man den Rotmilan in die Ebene der Restriktionskriterien geschoben, wodurch seine Position im Abwägungsverfahren geschwächt wird. Diese Abwägung erfolgt dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, natürlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.Wie das für den Rotmilan im schlechtesten Fall verlaufen kann, wird am Beispiel des Zielabweichungsverfahrens für das Gebiet Alt Zachun deutlich: Hier befindet sich mitten im Gebiet ein Rotmilanhorst, der aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Bebauung mit Windenergieanlagen zulassen würde. Es wurde nun ein Artenschutzgutachten angefertigt, welches im	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ergebnis in sich unschlüssig und in Teilen nicht haltbar ist. Dieses Gutachten empfiehlt u.a., den Rotmilan zu vergrämen, d.h. man bemüht sich, alles dafür zu tun, dass der Rotmilan seinen Horst aufgibt!Trotz dieser Tatsachen hat der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes diesem Zielabweichungsverfahren zugestimmt.	Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2013 private Person	Die Stellungnahme ist identisch mit Stellungnahme 3034.	siehe Stellungnahme 3034
lfd.-Nr.: 2147 Kranichschutz Deutschland	Kranichschutz Deutschland, hier vertreten durch die Geschäftsstelle im Kranich-Informationszentrum Groß Mohrdorf, nimmt zum Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, Stand Februar 2016 wie folgt Stellung:1. Grundlagen zur Beurteilung der geplanten Eignungsgebiete aus Sicht des Kranichschutzes und von Rastplätzen weiterer herbivorer Großvogelarten (Gänse, Schwäne)Im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Teilfortschreibung Energie werden in Bezug auf Kraniche (Brut und Rast) sowie weitere herbivore Großvogelarten keine spezifischen Abstandskriterien benannt. Lediglich zwei unspezifische Kriterien sind in Bezug auf Kraniche, Gänse und Schwäne zu finden:•Kriterium Vogelzug, Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte, Modellierung der Vogelzugdichte aus dem Fachgutachten „Windenergie und Naturschutz" (Tabubereich)•Kriterium Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer (Restriktionsbereich)Das Kriterium Vogelzug basiert auf einem Gutachten des I.L.N. von 1996, das Daten bis maximal Mitte der 1990er Jahre verwendet, sodass der dort vermittelte Kenntnisstand mit >20 Jahre alten Daten als völlig veraltet anzusehen ist, zumal sich in Bezug auf Rastgebiete in den letzten 25 Jahren u.a. durch großräumige Renaturierungsprojekte wesentliche Änderungen im Zug- und Rastgeschehen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ergeben haben (z.B. Mewes & Donner 2014).Das Kriterium Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung basiert auf einem Gutachten von I.L.N. (2009). In der im Entwurf des RREP genannten Stufe 4 sind nur die Kernbereiche des Rastgeschehens (EU-Vogelschutzgebiete, NSG, oftmals nur Wasserflächen) benannt, während zugehörige Nahrungsflächen in dieser Stufe oft nur unzureichend oder überhaupt keine Berücksichtigung fanden. Der Großteil der in diesem Gutachten überhaupt benannten Nahrungsflächen findet sich dagegen in den Stufen 2 und 3, die im Entwurf des RREP keine Berücksichtigung finden. Zudem ist festzustellen, dass die verwendete Datengrundlage meist >10 Jahre alt ist und in weiten Teilen auf Zufallsbeobachtungen, nicht aber auf systematischen Erfassungen basiert.Wir betrachten daher beide Kriterien als auch die damit verbundenen Datengrundlagen als völlig unzureichend und fordern daher die Anwendung spezifischer Kriterien unter Berücksichtigung aktueller Daten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf die kartierten Brutvorkommen des Kranichs ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen des Kranichs zu erwarten sind, sofern Windenergieanlagen außerhalb des Prüfbereichs von 500 m um Kranichbrutplätze errichtet werden. Bei einer Unterschreitung des Prüfbereichs kann beim Kranich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte in der Regel vermieden werden. Eine spezielle Artenschutzprüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.Im Rahmen der Teilfortschreibung werden die zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Fachbehörden angewendet. Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des LUNG auf Grundlage des "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" von 1996. Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009. Eine Aktualisierung dieser Fachdaten kann nur durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen. Die Auswirkungen der Eignungsgebiete auf Rastflächen für störungsempfindliche Rastvogelarten war darüber hinaus Gegenstand der Umweltprüfung. Dabei wurden auch die Auswirkungen auf Rastflächen der Stufen 2 und 3 untersucht. Die in der Stellungnahme genannten Belange sind damit im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept hinreichend berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	2.Einordnung des Artenschutzes des Rotmilans in die Kategorie der RestriktionskriterienZu 2Es ist allseits bekannt, dass der Rotmilan eine seltene Art ist. Von allen auf der Erde lebenden Rotmilanen brüten 60 % allein in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besondere Verantwortung zum Schutz und zur Erhaltung dieser Art. In allen Bundesländern, mit Ausnahme der Länder Brandenburg und	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Mecklenburg Vorpommern ist der Rotmilan durch die Festlegung einer Abstandsregelung geschützt. Die Standortwahl der Windeignungsgebiete ist somit ein wesentlicher Faktor zur Risikominderung für diese Art. Der Rotmilan ist damit planungsrelevant. Die Risikominderung erfolgt aber nur dann, wenn die Abstandsregelung in den jeweiligen Ausschlusskriterien eingeordnet wird, denn nur so ist ein rechtssicherer Schutz des Tötungsverbots gewährleistet.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde der Rotmilan bei einem Abstimmungsergebnis von 76 % Zustimmung (32 Ja-Stimmen) mit einem Abstandspuffer von 1000 m als Ausschlusskriterium in das Kriterienset aufgenommen.Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms soll er davon abweichend künftig unter den Restriktionskriterien geführt werden. Die zu schützenden Belange, hier das Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen somit immer einer Abwägung des Einzelfalls, wobei sich die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen können.Grundsätzlich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine regionalplanerische Festlegung, deren Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit" unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: 3 S 1545/04). Aus diesem Grund sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang -IV-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan.Immer öfter hört man aus den Kreisen der Landespolitiker tlw. auch von Kommunalpolitikern, dass die Aufregung um den Rotmilan nicht gerechtfertigt ist, denn er wäre ausreichend geschützt. Der Konflikt von Naturschutz und Energiepolitik wird verdrängt tlw. sogar völlig ignoriert.Zwischenzeitlich wurde die bislang umfangreichste wissenschaftliche Studie zu dem Themenkomplex, ob tatsächlich massenweise Tiere durch Rotorblätter von Windenergieanlagen sterben, welche Arten besonders betroffen sind und welche Konsequenzen die Zahl der Schlagopfer auf die jeweilige Population hat, durchgeführt.Die Studie lief über dreieinhalb Jahre. Finanziert wurde sie durch Mittel des Bundeswirtschaftsministeriums.Untersucht wurden 55 Windparks in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit über 500 Windenergieanlagen. Diese wurden immer wieder abgelaufen, um Schlagopfer zu suchen. Das ist damit die größte Studie weltweit, die zu diesem Thema bisher gelaufen ist.Prof. Dr. Oliver Krüger, Professor für Verhaltensforschung an der Universität Bielefeld, ist ein wesentlich Beteiligter des Mammutprojekts mit Namen „Prognosis and assessment of collision risk of birds at wind turbines in northern Germany" (PROGRESS). In der Fachzeitschrift DER FALKE, Heft 3/2016, erläutert er erstmals ausführlich die Ergebnisse der bislang unveröffentlichten Studie.Er sagte u.a. zum Rotmilan: „ Unsere Ergebnisse insgesamt sind eindeutig. Sie bestätigen die früheren Untersuchungen, die von Jochen Bellebaum und andere für Brandenburg angestellt wurden. (Anm.: Die Autoren folgern, dass der Ausbau der Windkraft möglicherweise schon in naher Zukunft Auswirkungen auf den Brutbestand des Rotmilans in Brandenburg haben wird beziehungsweise, dass sich der Erhaltungszustand der Population in Brandenburg verschlechtern wird.) Diese Ergebnisse treffen somit auch für die o.g. nördlichen Bundesländer zu.Veröffentlicht wurde diese Studie bisher nicht, weil die Ergebnisse der Studie eine gewisse politische Dimension haben.Das sehen auch die beiden großen Naturschutzbunde ähnlich. Beide haben sich an den Regionalen Planungsverband WM gewandt und die Anwendung des „Helgoländer Papiers" gefordert. Auch der Regionale Planungsverband Region Rostock hat das erkannt und in seiner Region veranlasst, dass der Rotmilan in einem gewissen Umkreis um die geplanten Windparks erfasst wird. Der Regionale	Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat den Rotmilan in seine Ausschlusskriterien aufgenommen.Etwas anders läuft es jedoch im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Hier sollen die regionalen Dichtezentren als Bestandteil des Umweltberichts erfasst werden. Dafür steht ein relativ bescheidener finanzieller Betrag zur Verfügung. Gleichzeitig erhofft man sich, dass diese Erfassung wesentlich schneller durchgeführt werden kann als eine Kartierung in einem bestimmten Umkreis um die geplanten Eignungsgebiete. Unsere Nachfrage beim LUNG hat ergeben, dass für diese Art der Erfassung umfangreiche Grundlagearbeiten im Vorfeld geleistet werden müssen. Es müsste ein sogenanntes „Eichsystem" erarbeitet werden, um festzulegen, was man unter einem Dichtezentrum in der Planungsregion versteht. Die Erarbeitung eines Eichsystems ist jedoch nach Aussage des LUNG nicht ganz billig und kann mit den derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Erarbeitung des Eichsystems kostet auch Zeit und würde gegenüber der Rotmilankartierung keinen nennenswerten Zeitvorteil mit sich bringen.In der Verbandsversammlung hat man aber versucht, den Eindruck zu erwecken, dass die Methode der Erfassung der Dichtezentren wesentlich preiswerter und auch weniger zeitaufwendiger wäre als die Rortmilankartierung. Der Vorteil der Dichtezentrenerfassung ist darin zu sehen, dass man sich vom konkreten Horstplatz löst und damit der Neigung des Rotmilans zum Horstwechsel Rechnung trägt. Darüber hat man die Verbandsmitglieder nicht richtig informiert. Man versucht eine „Billigvariante" durchzuziehen und verweist immer wieder auf das dann kommende Genehmigungsverfahren.Auch die Argumente, die der Verbandsvorsitzende fast gebetsmühlenartig vorträgt, dass die genaue Prüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und der Rotmilan somit ausreichend geschützt wird, ist auch nicht besonders überzeugend.Als ganz aktuelles Beispiel kann hier das Verfahren von Alt Zachun angeführt werden. Hier wurde durch den künftigen Windradbetreiber ein Artenschutzgutachten vorgelegt, das in wesentlichen Teilen unschlüssig und im Ergebnis nicht haltbar ist. Das Ergebnis widerspricht den neueren fachlichen Erkenntnissen, wie sie insbesondere im Schlussbericht „Greifvögel und Wind-kraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge"- Hötker, H., Krone, 0. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemana-lyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Natur-schutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. - und dort insbesondere: Mammen, K., Mammen, U. & Resetaritz, A. (2013): Rotmilan. —zum Ausdruck kommen.Weiterhin haben die Vorhabenträger die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, was wiederum mit einem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, in deren Rahmen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.Zusammenfassend ist zu sagen, dass deshalb aus rein rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar ist. Ein sicherer Schutz des Rotmilans ist aber nur dann gewährleistet, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebene der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen.Wir fordern alle Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Rotmilan in den Ausschlusskriterien geführt wird.	
lfd.-Nr.: 2159 "Gegenwind aus der Region" Bürgerinitiative in der Gemeinde Redefin	ZusammenfassungDie Regionalen Planungsverbände wurden auf der Grundlage des § 12 Landesplanungsgesetz gebildet. Sie sind Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region.Das bedeutet, dass in der Planung insbesondere die Interessen der Landkreise und damit auch der zu dem Landkreis gehörigen	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Gemeinden sowie die dazugehörigen Städte zu berücksichtigen sind, sofern diese nicht gegen bundes- oder landesrechtliche Regelungen verstoßen.Dahingehend äußerte sich auch der Verbandsvorsitzende mit seinen einleitenden Worten zur 50. Verbandsversammlung, indem er sagte,...dass die Verbandsversammlung (und damit der gesamte Regionale Planungsverband) kein politisches Gremium sei, sondern Plangeber in einem förmlichen Verfahren und damit an rechtliche Vorgaben von Bundes- und Landesseite sowie an die Rechtsprechung gebunden ist"Bezogen waren diese Worte insbesondere auf die im Zusammenhang mit der derzeitig laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Kapitel 6.5 —Energie.Soweit die theoretische Darlegung der Situation. In der Praxis sieht das aber leider etwas anders aus, was wir an folgendem Beispiel erläutern wollen.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde u.a. eindeutig mehrheitlich beschlossen, den Schutz des Rotmilans in die Ausschlusskriterien aufzunehmen. In jüngster Zeit schälte sich aber mehr und mehr heraus, dass der Rotmilan planungsrelevant sogar ein politischer Vogel geworden ist, da auch immer mehr Gerichte bei einer Abwägung zwischen dem Schutz des Rotmilans und der Nutzung der Windenergie den Schutz des Rotmilans als bedeutender einschätzen und ihm den Vorzug geben.Das bedeutet aber, dass durch den Schutz des Rotmilans das eine oder andere Windrad nicht gebaut werden dürfte. Diese Tatsache will man politisch nicht hinnehmen und hat den Rotmilan schnell in die Ebene der Restriktionskriterien geschoben, wo er sich immer in einem Abwägungsprozess gegen andere Nutzungen, insbesondere der Windenergie, durchsetzen muss. Diese Abwägung erfolgt dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, natürlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.Wie das dann praktisch abläuft, kann man bei Verlauf des Zielabweichungsverfahrens für das Gebiet Alt Zachun sehen. Hier befindet sich mitten im Gebiet ein Rotmilanhorst, der aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Bebauung mit Windenergieanlagen zulassen würde. Es wurde nun ein Artenschutzgutachten angefertigt, das im Ergebnis in sich unschlüssig und in Teilen nicht haltbar ist. Dieses Gutachten empfiehlt u.a. den Rotmilan zu vergrämen. Man bemüht sich alles dafür zu tun, dass der Rotmilan seinen Horst aufgibt. Der politische Wille ist, dieses Gebiet unbedingt mit Windenergieanlagen zu bebauen, obwohl der Bebauung eindeutige planungsrechtliche Aspekte entgegenstehen.Trotz dieser Tatsachen hat der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes diesem Zielabweichungsverfahren zugestimmt. Damit hat man das im § 44 Bundesnaturschutzgesetz festgeschriebene Tötungsverbot ignoriert und den politischen Willen unterstützt.	Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	2.Einordnung des Artenschutzes des Rotmilans in die Kategorie der RestriktionskriterienZu 2Es ist allseits bekannt, dass der Rotmilan eine seltene Art ist. Von allen auf der Erde lebenden Rotmilanen brüten 60 % allein in Deutschland. Deshalb hat Deutschland eine besondere Verantwortung zum Schutz und zur Erhaltung dieser Art. In allen Bundesländern, mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern ist der Rotmilan durch die Festlegung einer Abstandsregelung geschützt. Die Standortwahl der Windeignungsgebiete ist somit ein wesentlicher Faktor zur Risikominderung für diese Art. Der Rotmilan ist damit planungsrelevant. Die Risikominderung erfolgt aber nur dann, wenn die Abstandsregelung in den jeweiligen Ausschlusskriterien eingeordnet wird, denn nur so ist ein rechtssicherer Schutz des Tötungsverbots gewährleistet.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde der Rotmilan bei einem Abstimmungsergebnis von 76 % Zustimmung (32 Ja-Stimmen) mit einem Abstandspuffer von 1000 m als Ausschlusskriterium in das Kriterienset aufgenommen.Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms soll er davon abweichend künftig unter den Restriktionskriterien geführt werden. Die zu schützenden Belange, hier das Tötungsverbot nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz, unterliegen somit immer einer Abwägung des Einzelfalls, wobei sich die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen können.Grundsätzlich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine regionalplanerische Festlegung, deren Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit" unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: 3 S 1545/04). Aus diesem Grund sind bei der Ausweisung vonVorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind dieAnhang -IV-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan.Immer öfter hört man aus den Kreisen der Landespolitiker tlw. auch von Kommunalpolitikern, dass die Aufregung um den Rotmilan nicht gerechtfertigt ist, denn er wäre ausreichend geschützt. Der Konflikt von Naturschutz und Energiepolitik wird verdrängt tlw. sogar völlig ignoriert.Zwischenzeitlich wurde die bislang umfangreichste wissenschaftliche Studie zu dem Themenkomplex, ob tatsächlich massenweise Tiere durch Rotorblätter von Windenergieanlagen sterben, welche Arten besonders betroffen sind und welche Konsequenzen die Zahl der Schlagopfer auf die jeweilige Population hat, durchgeführt.Die Studie lief über dreieinhalb Jahre. Finanziert wurde sie durch Mittel des Bundeswirtschaftsministeriums.Untersucht wurden 55 Windparks in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg mit über 500 Windenergieanlagen. Diese wurden immer wieder abgelaufen, um Schlagopfer zu suchen. Das ist damit die größte Studie weltweit, die zu diesem Thema bisher gelaufen ist.Prof. Dr. Oliver Krüger, Professor für Verhaltensforschung an der Universität Bielefeld, ist ein wesentlich Beteiligter des Mammutprojekts mit Namen „Prognosis and assessment of collision risk of birds at wind turbines in northern Germany" (PROGRESS). In der Fachzeitschrift DER FALKE, Heft 3/2016, erläutert er erstmals ausführlich die Ergebnisse der bislang unveröffentlichten Studie.Er sagte u.a. zum Rotmilan: „ Unsere Ergebnisse insgesamt sind eindeutig. Sie bestätigen die früheren Untersuchungen, die von Jochen Bellebaum und andere für Brandenburg angestellt wurden. (Anm.: Die Autoren folgern, dass der Ausbau der Windkraft möglicherweise schon in naher Zukunft Auswirkungen auf den Brutbestand des Rotmilans in Brandenburg haben wird beziehungsweise, dass sich der Erhaltungszustand der Population in Brandenburg verschlechtern wird.) Diese Ergebnisse treffen somit auch für die o.g. nördlichen Bundesländer zu.Veröffentlicht wurde diese Studie bisher nicht, weil die Ergebnisse der Studie eine gewisse politische Dimension haben.Das sehen auch die beiden großen Naturschutzbunde ähnlich. Beide haben sich an den Regionalen Planungsverband WM gewandt und die Anwendung des „Helgoländer Papiers" gefordert. Auch der Regionale Planungsverband Region Rostock hat das erkannt und in seiner Region veranlasst, dass der Rotmilan in einem gewissen Umkreis um die geplanten Windparks erfasst wird. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat den Rotmilan in seine Ausschlusskriterien aufgenommen.Etwas anders läuft es jedoch im Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Hier sollen die regionalen Dichtezentren als Bestandteil des Umweltberichts erfasst werden. Dafür steht ein relativ bescheidener finanzieller Betrag zur Verfügung. Gleichzeitig erhofft man sich, dass diese Erfassung wesentlich schneller durchgeführt werden kann als eine Kartierung in einem bestimmten Umkreis um die geplanten Eignungsgebiete. Unsere Nachfrage beim LUNG hat ergeben, dass für diese Art der Erfassung umfangreiche Grundlagearbeiten im Vorfeld geleistet werden müssen. Es müsste ein sogenanntes „Eichsystem" erarbeitet werden, um festzulegen, was man unter einem Dichtezentrum in der Planungsregion versteht. Die Erarbeitung eines Eichsystems ist jedoch nach Aussage des LUNG nicht ganz billig und kann mit den derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht ordnungsgemäß	als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	durchgeführt werden. Die Erarbeitung des Eichsystems kostet auch Zeit und würde gegenüber der Rotmilankartierung keinen nennenswerten Zeitvorteil mit sich bringen.In der Verbandsversammlung hat man aber versucht, den Eindruck zu erwecken, dass die Methode der Erfassung der Dichtezentren wesentlich preiswerter und auch weniger zeitaufwendiger wäre als die Rortmilankartierung. Der Vorteil der Dichtezentrenerfassung ist darin zu sehen, dass man sich vom konkreten Horstplatz löst und damit der Neigung des Rotmilans zum Horstwechsel Rechnung trägt. Darüber hat man die Verbandsmitglieder nicht richtig informiert. Man versucht eine „Billigvariante" durchzuziehen und verweist immer wieder auf das dann kommende Genehmigungsverfahren.Auch die Argumente, die der Verbandsvorsitzende fast gebetsmühlenartig vorträgt, dass die genaue Prüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und der Rotmilan somit ausreichend geschützt wird, ist auch nicht besonders überzeugend.Als ganz aktuelles Beispiel kann hier das Verfahren von Alt Zachun angeführt werden. Hier wurde durch den künftigen Windradbetreiber ein Artenschutzgutachten vorgelegt, das in wesentlichen Teilen unschlüssig und im Ergebnis nicht haltbar ist. Das Ergebnis widerspricht den neueren fachlichen Erkenntnissen, wie sie insbesondere im Schlussbericht „Greifvögel und Wind-kraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge"- Hötker, H., Krone, 0. & Nehls, G. (2013): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemana-lyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Natur-schutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum. - und dort insbesondere: Mammen, K., Mammen, U. & Resetaritz, A. (2013): Rotmilan. —zum Ausdruck kommen.Weiterhin haben die Vorhabenträger die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt, was wiederum mit einem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist, in deren Rahmen eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre.Zusammenfassend ist zu sagen, dass deshalb aus rein rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar ist. Ein sicherer Schutz des Rotmilans ist aber nur dann gewährleistet, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebene der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen.Wir fordern alle Grundlagen dafür zu schaffen, dass der Rotmilan in den Ausschlusskriterien geführt wird.	
lfd.-Nr.: 2162 Gemeinde Belsch	ZusammenfassungDie Regionalen Planungsverbände wurden auf der Grundlage des § 12 Landesplanungsgesetz gebildet. Sie sind Zusammenschlüsse der Landkreise und kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region.Das bedeutet, dass in der Planung insbesondere die Interessen der Landkreise und damit auch der zu dem Landkreis gehörigen Gemeinden sowie die dazugehörigen Städte zu berücksichtigen sind, sofern diese nicht gegen bundes- oder landesrechtliche Regelungen verstoßen.Dahingehend äußerte sich auch der Verbandsvorsitzende mit seinen einleitenden Worten zur 50. Verbandsversammlung, indem er sagte,dass die Verbandsversammlung (und damit der gesamte Regionale Planungsverband) kein politisches Gremium sei, sondern Plangeber in einem förmlichen Verfahren und damit an rechtliche Vorgaben von Bundes- und Landesseite sowie an die Rechtsprechung gebunden ist."Bezogen waren diese Worte insbesondere auf die im Zusammenhang mit der derzeitig laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Kapitel 6.5 —Energie.Soweit die theoretische Darlegung der Situation. In der Praxis sieht das aber leider etwas anders aus, was wir an folgendem Beispiel erläutern wollen.Auf der 50. Verbandsversammlung wurde u.a. eindeutig mehrheitlich beschlossen, den Schutz des Rotmilans in die	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Ausschlusskriterien aufzunehmen. In jüngster Zeit schälte sich aber mehr und mehr heraus, dass der Rotmilan planungsrelevant sogar ein politischer Vogel geworden ist, da auch immer mehr Gerichte bei einer Abwägung zwischen dem Schutz des Rotmilans und der Nutzung der Windenergie den Schutz des Rotmilans als bedeutender einschätzen und ihm den Vorzug geben.Das bedeutet aber, dass durch den Schutz des Rotmilans das eine oder andere Windrad nicht gebaut werden dürfte. Diese Tatsache will man politisch nicht hinnehmen und hat den Rotmilan schnell in die Ebene der Restriktionskriterien geschoben, wo er sich immer in einem Abwägungsprozess gegen andere Nutzungen, insbesondere der Windenergie, durchsetzen muss. Diese Abwägung erfolgt dann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, natürlich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.Wie das dann praktisch abläuft, kann man bei Verlauf des Zielabweichungsverfahrens für das Gebiet Alt Zachun sehen. Hier befindet sich mitten im Gebiet ein Rotmilanhorst, der aus artenschutzrechtlichen Gründen keine Bebauung mit Windenergieanlagen zulassen würde. Es wurde nun ein Artenschutzgutachten angefertigt, das im Ergebnis in sich unschlüssig und in Teilen nicht haltbar ist. Dieses Gutachten empfiehlt u.a. den Rotmilan zu vergrämen. Man bemüht sich alles dafür zu tun, dass der Rotmilan seinen Horst aufgibt. Der politische Wille ist, dieses Gebiet unbedingt mit Windenergieanlagen zu bebauen, obwohl der Bebauung eindeutige planungsrechtliche Aspekte entgegenstehen.Trotz dieser Tatsachen hat der Vorstand des Regionalen Planungsverbandes diesem Zielabweichungsverfahren zugestimmt. Damit hat man das im § 44 Bundesnaturschutzgesetz festgeschriebene Tötungsverbot ignoriert und den politischen Willen unterstützt.	als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Gemäß § 6 (2) ROG ist die Durchführung von Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich. Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist gemäß § 5 (6) LPlG M-V die Oberste Landesplanungsbehörde und nicht der Regionale Planungsverband zuständig. Die Durchführung von Zielabweichungsverfahren ist daher nicht Regelungsgegenstand des RREP.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zum Kriterium Landschaftsschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete, die dem Schutz von Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten, von (Kultur-) Landschaft und auch dem besonderen Zweck der Erholung dienen, müssen als weiches Ausschlusskriterium formuliert werden.Eine Einzelfallabwägung dieses Kriteriums zu Gunsten einer landschaftsbildbeeinträchtigenden, lärmerzeugenden Windenergieanlage ist nicht denkbar ohne den Verlust des Charakters des betroffenen Gebietes. Im Text zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept wird in diesem Punkt die Unzulässigkeit im Regelfall der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten benannt. Eine abweichende Handhabung bedarf einer differenzierteren Begründung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Umsortierung der Landschaftsschutzgebiete in die weichen Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Die Begründung des Kriteriums wird hinsichtlich der Einordnung als Restriktionskriterium im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept präzisiert.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zum Kriterium VogelzugDie Vogelzugzonen wurden auf der Basis von Hypothesen der Vogelzugforschung abgeleitet. Die Bereiche der Zone A sind dabei die mit der geschlussfolgerten höchsten Dichte, die im Modell logisch immer wieder durch Zone B Bereiche unterbrochen werden müssen, um die Intensitätsstufen graphisch darzustellen. In der Zone B ist die Aufstellung von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen.Ausgehend von dem modellhaften Ansatz, mit der Ableitung von Dichtezonen, muss entweder eine ausreichende Pufferung der A Zonen erfolgen oder die Zone B hinzu genommen werden, um wie in der Begründung benannt Zugkorridore zu erhalten, die von der Windenergienutzung freigehalten werden. Durch die Anwendung des Kriteriums in der geplanten Weise, wird nur die Zone A mit einer abgeleiteten sehr hohen Dichte freigehalten ohne Berücksichtigung des weiteren Vogelzuges in den mit hoch bewerteten Bereichen. Mit der geplanten Handhabung können WEG in faktischen Zugkorridoren ausgewiesen werden.Das Kriterium wird grundsätzlich als sehr wichtig angesehen, da die Belange des Zug- und Rastvogelgeschehens einer ganzheitlichen Betrachtung bedürfen, die in der Genehmigungsebene der Windenergieanlagen oft nicht gegeben ist und die daher letztlich überwiegend zu einer Unterschätzung der Auswirkungen führt, da oft nur wenige Windenergieanlagen zeitlich gleichzeitig in der Genehmigung sind und bei einem späteren Antrag mit der bestehenden Vorbelastung eine zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen gerechtfertigt wird, ohne das Gesamtgeschehen	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Mit der Vogelzug Zone A werden bereits die Flugkorridore mit der höchsten Dichte als Restriktionskriterium berücksichtigt. Eine Aufnahme der Vogelzug Zone B oder die Aufnahme eines Abstandspuffers um die Zone A als Restriktionskriterium erfolgt im RREP nicht, da nach Auffassung des Planungsträgers die Belange des Vogelzugs bereits hinreichend im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt sind.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	des Zuges und Rastgeschehens der Vögel angemessen zu berücksichtigen.Dringender Nachholbedarf wird in dieser Hinsicht für die ziehenden Arten der Fledermäuse und deren bedeutsame Zugkorridore gesehen. Auch hier werden in der Genehmigungsplanung die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Artgruppe regelmäßig unterschätzt, so dass ein raumbezogener Ansatz zu Vermeidungsmaßnahmen erforderlich wird, um erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation auszuschließen.	kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd.-Nr.: 2245 Stadt Crivitz	Zum Kriterium Umfassung von Siedlungen Die optische Bedrängung, als betrachtungsrelevante Wirkung von Windenergieanlagen, ist gesetzlich im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 BauGB) verankert. Im Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" wurden die Auswirkungen der optischen Bedrängung im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V bewertet, um auf der Ebene der Raumordnung vorsorglich erheblich beeinträchtigende Auswirkungen zu vermeiden. Die Erkenntnisse des Gutachtens müssen daher zwingend als weiches Ausschlusskriterium und nicht als abwägbares Restriktionskriterium Eingang in den Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM finden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Kriterium "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" kann erst nach Abzug der Flächen, die von harten und weichen Ausschlusskriterien überlagert werden, angewandt werden. Eine pauschale Anwendung als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da die Umfassung stets einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung unterliegt. Die "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" wird daher den Restriktionskriterien zugeordnet.
lfd.-Nr.: 2263 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Die Einführung eines Restriktionskriteriums „1.000 m Abstandspuffer zu Rotmilan-Horsten" als raumordnerisches Kriterium wird kritisch gesehen. Für raumordnerische Kriterien müssen einerseits regionsweit einheitlich verfügbare Daten gleicher Aktualität und Qualität vorliegen, andererseits sollten die raumordnerischen Kriterien eine längerfristig bestehende (naturschutzfachliche) Qualität beinhalten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte"

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Beides ist für den Rotmilan im Gegensatz zu den Vogelarten, die in der Richtlinie des EM benannt sind, nicht der Fall. Lediglich für 51 % der Fläche der Planungsregion Westmecklenburg liegen für die Jahre 2011 bis 2013 Ergebnisse einer systematischen Kartierung der Rotmilan-Horste vor. Dabei wurden 104 Brutpaare und 56 Revierpaare in der Planungsregion Westmecklenburg erfasst. Bei Revierpaaren konnte zwar ein Revier eines Rotmilans-Paares identifiziert werden, nicht jedoch der genaue Horststandort. Hier weist der gebildete Abstandspuffer von 1.000 m also eine größere Unsicherheit bzgl. der Lagegenauigkeit auf. Die Rotmilan-Kartierungen wurden von ehrenamtlich in der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) Tätigen mit finanzieller Unterstützung (Aufwandsentschädigung für Kfz-Fahrten und Unterstützung für die digitaler Datenerhebung und -auswertung) durch das LUNG durchgeführt. Eine vollständige und regelmäßige (jährliche) Erfassung der Rotmilan-Horste ist aus personellen wie finanziellen Gründen nicht möglich. Hingegen ist für die in der Richtlinie des EM genannten Großvogelarten (Fisch-, See- und Schreiadler, Weiß- und Schwarzstorch, Wanderfalke) eine jährliche Erfassung der Horststandorte sichergestellt. Soll der Rotmilan bereits auf der Raumordnungs-Ebene berücksichtigt werden, wäre die Identifikation von Dichtezentren des Rotmilan-Vorkommens zu bevorzugen. Diese Dichtezentren können dann großräumiger von Windenergieanlagen freigehalten werden. Damit würde die „Konfliktdichte" im Genehmigungsverfahren vorausschauend minimiert. In Genehmigungsverfahren für konkrete Windenergievorhaben muss der Rotmilan als eine der am stärksten von Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffenen Greifvogelarten stets aktuell erfasst und mit seinen Abstandspuffern berücksichtigt werden.Im Sinne einer Konfliktminimierung auf Genehmigungsebene wird es dennoch positiv bewertet, dass keine aus der Kartierung 2011 - 2013 bekannten Rotmilan-Horste innerhalb oder in weniger als 1.000m Abstand zu den vorgeschlagenen Eignungsgebieten liegen.	auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 2291 Gemeinde Schildetal	Darüber hinaus steht der Planung Folgendes entgegen:Soweit in dem Planentwurf zum Restriktionskriterium „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" die „Maßgaben des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V) herangezogen werde«, ist dieses keine ausreichende Grundlage für die erforderliche planerische Abwägung und führt zu Abwägungsfehlern.Der Entwurf übernimmt das Ergebnis des Gutachtens und sieht dazu vor: „Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll 60° betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten zweimal 120° betragen darf."Das Gutachten beruht auf Literaturrecherchen aus dem Jahre 2012. Auf Seite 6 wird darin ausgeführt:„Ausgehend vom Sachverhalt, dass von Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht, wurde auch in der Literatur gesucht, die sich z.B. mit der visuellen Wahrnehmung, dem Gesichtsfeld bzw Blickfeld etc. beschäftigt. Trotz umfangreicher Suche konnten keine empirischen Untersuchungen zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen gefunden werden. Eine Umfassungswirkung ist dementsprechend aktuell noch nicht objektiv beurteilbar. Das Ergebnis der Literaturstudie macht deutlich, dass objektive, vergleichende Untersuchungen notwendig sind, um verlässliche Aussagen über die Wirkungen einer Umkreisung/Umfassung zu erhalten."Auf Seite 8 des Gutachtens heißt es:„ Zusammenfassend lässt sich daraus ableiten, dass es aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen zu den Auswirkungen einer	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen stellt eine geeignete fachliche Grundlage für die Anwendung als Restriktionskriterium dar. Dies ist in der Begründung zum schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept erläutert.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	Umzingelungswirkung auf den Menschen derzeit keine definierten Kriterien und Normen gibt, auf die der RPV Vorpommern als Grundlage für die Ausweisung von Umfassungswinkeln zurückgreifen kann."Ein mehrere Jahre zurückliegendes Gutachten, das ohne vorhandene wissenschaftliche Erkenntnisse und ohne belastbare objektive Grundlagen zu dem Ergebnis gelangte, Eignungsgebiete für Windenergieanlagen könnten im Betrachtungsraum eine Siedlung max. bis zu 2 x 120 Grad umschließen, ist keine ausreichende Grundlage für die Planung. Eine darauf beruhende Planung hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Wann eine visuelle Überlastungssituation für die Einwohner vorliegt, kann nicht anhand einer pauschalen Vorgabe von „Umzingelungswinkeln", die nicht auf validen Grundlagen beruhen, bewertet werden.Zudem ist es nicht hinnehmbar, dass im Jahr 2016 ein Gutachten aus dem Jahre 2012 herangezogen wird, ohne dass die im Gutachten empfohlenen weitergehenden Untersuchungen zu den Auswirkungen von Umzingelungswirkungen auf den Menschen vorgenommen worden sind.	
lfd.-Nr.: 2308 private Person	Die in den Restriktionskriterien festgelegten Abstandspuffer von nur 500m zu besonders schützenswerter Natur sind entschieden zu gering ausgelegt. Hier ist der Schutz der Flächen und ein Abstandpuffer von ebenfalls 10xH der WEA zu fordern.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Anlagenhöhen sind auf Ebene der Raumordnung nicht bekannt und können daher nicht als Grundlage für die Abgrenzung der Eignungsgebiete herangezogen werden. Zudem ist die Beeinträchtigung naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen in der Regel nicht von der Höhe der Anlagen abhängig.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	IV.Einzelfallentscheldungen/RestriktionskrIterlenZuletzt weisen wir darauf hin, dass die gesamte planerische Entscheidung nicht nur Auskunft darüber geben muss, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen muss, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierzu zählen auch die Dokumentationen der Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Potenzialflächen. Diese sind der Öffentlichkeit bisher nicht zugänglich gemacht worden.V.SchlussbemerkungWir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würde und bitten um Übersendung des Abwägungsergebnisses.Sollte sich auf Grund unserer Stellungnahme Gesprächsbedarf ergeben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne jederzeit zur Verfügung.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Abwägungsentscheidungen des Planungsträgers zu den einzelnen Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen sind umfassend dokumentiert. Außerdem wird zu der Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Stufe der Beteiligung eine Dokumentation erstellt. In dieser Abwägungsdokumentation sind auch die Abwägungsentscheidungen zu den Eignungsgebieten und Potenzialsuchräumen dokumentiert. Diese Abwägungsdokumentation wird nach dem Beschluss des 2. Entwurfs des RREP durch die Verbandsversammlung veröffentlicht.
lfd.-Nr.: 2312 Naturwind Schwerin GmbH	RotmilanWir sprechen uns dafür aus, dass der Rotmilan innerhalb des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung findet. Speziell im Fall des Rotmilans ist eine Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung wenig sinnvoll.Begründung:Die Kartierungen des Rotmilans in der Planungsregion Westmecklenburg sind unzureichend, nur ca. 50% der Messtischblattquadranten sind kartiert. [Beschluss VV-03/16, 54.Verbandsversammlung 16.03.2016].Des Weiteren ist eine Kartierung von Horsten für die Auswahl von Eignungsgebieten nicht sinnvoll, da der Rotmilan z.T. jährlich seinen Horststandort wechselt. Diese artbezogene Dynamik der Verlagerung der Brutstandorte ist nicht vereinbar mit der Geltungsdauer des RREP von bis zu 10 Jahren. Es würde zu Ausschlussbereichen für WEA kommen, die nach wenigen Jahren nicht mehr vom Rotmilan genutzt werden. Wiederum ist zu erwarten, dass in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere Horststandorte erfasst werden, auf Grund genauerer Kartierungen oder übersehener Brutplätze etc., die ebenfalls ausschließende Wirkungen entfalten.Das LUNG schlägt eine kartografische Abgrenzung (Dichtezentren) von landschaftlich	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Die Methodik zur Ermittlung der Dichtezentren wurde von den zuständigen Fachbehörden bestätigt und die Dichtezentren mit hoher und sehr hoher Habitatdichte decken einen Großteil der bekannten Horststandorte in der Planungsregion ab. Die Regionalen Dichtezentren stellen daher eine geeignete fachliche Grundlage für die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
	geeigneten Habitaten für den Rotmilan (insbesondere Dauergrünland) vor. Die Untersuchungen des Planungsraumes soll mit GIS-Instrumenten und Statistik sowie der Durchführung von Stichproben vor Ort durchgeführt werden. [Beschluss VV-03/16, 54.Verbandsversammlung 16.03.2016].Diese Vorgehensweise halten wir für nicht zielführend. Der Rotmilan hat ein opportunistisches Nahrungsverhalten. Je nach Landschaftsausstattung variiert das Nahrungsspektrum stark. Eine Studie zur Nahrungsversorgung von 18 Rotmilanbruten zeigt deutlich, dass Dauergrünland nur eines von vielen Habitaten ist, dass als Nahrungsraum dient. Ebenso haben Feldraine, Brachen, Blühstreifen, Hecken sowie Dörfer, Baumreihen und Gewässer einen erheblichen Anteil an der Nahrungsversorgung des Rotmilans mit Vögeln, Aas und Fischen.[GOTTSCHALK, E. WASMUND, N.: Überwachung von Rotmilanbruten mit Kameras: Nahrungsversorgung der Jungen und Ursachen für Brutverluste: Johann-Friedrich-Blumenbach-Institut für Zoologie &Anthropologie Abteilung Naturschutzbiologie. Fachsymposium Rotmilan Land zum Leben. 16 &17.Oktober 2014. Göttingen]Auch Ackerland wird durchaus als Nahrungshabitat angeflogen. Die Nutzbarkeit und Eignung des Ackerlandes als Nahrungshabitat hängt jedoch stark mit der jeweiligen angebauten Kultur und ihrer Wuchshöhe zusammen. [HÖTKER, H.; KRONE 0.; Nehls G. (2013) Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung,BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin und Husum.] Dies hat zur Folge, dass die Nahrungsverfügbarkeit und somit das Auftreten des Rotmilans von Jahr zu Jahr sehr differieren kann.Eine Betrachtung, die sich vornehmlich auf das Vorhandensein von Grünland stützt, wird dem Nahrungsverhalten des Rotmilans nicht gerecht.Weiterhin sind Aktualität und Verlässlichkeit einer GIS-basierten Analyse, die nur anhand von Stichproben geprüft wird, zu hinterfragen. Es ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt werden, könnte dass die GIS- Daten auch der Wirklichkeit vor Ort entsprechen.	Festlegung eines neuen Ausschlusskriteriums dar.Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
lfd.-Nr.: 2388 Freier Horizont e.V.	9) Vorlage aus http://www.raumordnung-mv.de: Seite 86, Artikel zum Rotmilan und Abbildung 19, Restriktionskriterien zum RotmilanStellungnahme & Formulierungsänderungen: Der Rotmilan gehört zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windkraftanlagen. Empfohlen wird von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG) ein Mindestabstand von 1500 m mit einem Prüfbereich von 4000 m um Rotmilanhorste. (http://www.wattenrat.de/wp-content/uploads/2014/09/LAG_VSW_13Mai2014_Entwurf_0001-bearb.pdf)Aufgrund der besonderen Verantwortung Deutschlands, das 50% des Weltbestandes beherbergt, fordert der FreieHorizont die Einhaltung der von den LAG empfohlenen Mindestabstände als hartes Kriterium.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Schutz des Rotmilans wird bereits auf Ebene der Raumordnung berücksichtigt. Im Entwurf des RREP werden "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Für Teilbereiche der Planungsregion liegt eine Kartierung der Horste des Rotmilans aus den Jahr 2012 vor. Eine Berücksichtigung dieser Horste als hartes Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da die Abstandspuffer zu den Horststandorten einer Bebauung durch Windenergieanlagen faktisch oder rechtlich nicht in jedem Fall entgegenstehen. Eine Berücksichtigung als weiches Ausschlusskriterium ist zudem nicht möglich, da keine flächendeckende Kartierung für die gesamte Planungsregion vorliegt. Die Festlegung der Horste des Rotmilans einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers als Restriktionskriterium entfällt im RREP, da die

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		vorliegende Teilkartierung keine geeignete Grundlage für eine Berücksichtigung auf Ebene der Raumordnung darstellt. Rotmilane wechseln ihre Horste sehr häufig, so dass die Daten der Horststandorte bei Inkrafttreten der Teilfortschreibung des RREP schon veraltet wären. Mögliche Beeinträchtigungen von Horsten des Rotmilans sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.Der festgelegte Abstandspuffer um Horste und Nistplätze von Großvögeln orientieren sich an den "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zum Kriterium LandschaftsschutzgebieteLandschaftsschutzgebiete, die dem Schutz von Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten, von (Kultur-) Landschaft und auch dem besonderen Zweck der Erholung dienen, müssen als weiches Ausschlusskriterium formuliert werden. Eine Einzelfallabwägung dieses Kriteriums zu Gunsten einer landschaflsbildbeeinträchtigenden, lärmerzeugenden Windenergieanlage ist nicht denkbar ohne den Verlust des Charakters des betroffenen Gebietes. Im Text zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept wird in diesem Punkt die Unzulässigkeit im Regelfall der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten benannt. Eine abweichende Handhabung bedarf einer differenzierteren Begründung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Umsortierung der Landschaftsschutzgebiete in die weichen Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Die Begründung des Kriteriums wird hinsichtlich der Einordnung als Restriktionskriterium im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept präzisiert.
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zum Kriterium Umfassung von SiedlungenDie optische Bedrängung, als betrachtungsrelevante Wirkung von Windenergieanlagen, ist gesetzlich im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 BauGB) verankert. Im Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" wurden die Auswirkungen der optischen Bedrängung im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V bewertet, um auf der Ebene der Raumordnung vorsorglich erheblich beeinträchtigende Auswirkungen zu vermeiden. Die Erkenntnisse des Gutachtens müssen daher zwingend als weiches Ausschlusskriterium und nicht als abwägbares Restriktionskriterium Eingang in den Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM finden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Kriterium "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" kann erst nach Abzug der Flächen, die von harten und weichen Ausschlusskriterien überlagert werden, angewandt werden. Eine pauschale Anwendung als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da die Umfassung stets einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung unterliegt. Die "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" wird daher den Restriktionskriterien zugeordnet.

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
lfd.-Nr.: 2539 Gemeinde Banzkow	Zum Kriterium VogelzugDie Vogelzugzonen wurden auf der Basis von Hypothesen der Vogelzugforschung abgeleitet. Die Bereiche der Zone A sind dabei die mit der geschlussfolgerten höchsten Dichte, die im Modell logisch immer wieder durch Zone B Bereiche unterbrochen werden müssen, um die Intensitätsstufen graphisch darzustellen. In der Zone B ist die Aufstellung von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen. Ausgehend von dem modellhaften Ansatz, mit der Ableitung von Dichtezonen, muss entweder eine ausreichende Pufferung der A Zonen erfolgen oder die Zone B hinzu genommen werden, um wie in der Begründung benannt Zugkorridore zu erhalten, die von der Windenergienutzung freigehalten werden. Durch die Anwendung des Kriteriums in der geplanten Weise, wird nur die Zone A mit einer abgeleiteten sehr hohen Dichte freigehalten ohne Berücksichtigung des weiteren Vogelzuges in den mit hoch bewerteten Bereichen. Mit der geplanten Handhabung können WEG in faktischen Zugkorridoren ausgewiesen werden.Das Kriterium wird grundsätzlich als sehr wichtig angesehen, da die Belange des Zug- und Rastvogelgeschehens einer ganzheitlichen Betrachtung bedürfen, die in der Genehmigungsebene der Windenergieanlagen oft nicht gegeben ist und die daher letztlich überwiegend zu einer Unterschätzung der Auswirkungen führt, da oft nur wenige Windenergieanlagen zeitlich gleichzeitig in der Genehmigung sind und bei einem späteren Antrag mit der bestehenden Vorbelastung eine zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen gerechtfertigt wird, ohne das Gesamtgeschehen des Zuges und Rastgeschehens der Vögel angemessen zu berücksichtigen.Dringender Nachholbedarf wird in dieser Hinsicht für die ziehenden Arten der Fledermäuse und deren bedeutsame Zugkorridore gesehen. Auch hier werden in der Genehmigungsplanung die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Artgruppe regelmäßig unterschätzt, so dass ein raumbezogener Ansatz zu Vermeidungsmaßnahmen erforderlich wird, um erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation auszuschließen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Mit der Vogelzug Zone A werden bereits die Flugkorridore mit der höchsten Dichte als Restriktionskriterium berücksichtigt. Eine Aufnahme der Vogelzug Zone B oder die Aufnahme eines Abstandspuffers um die Zone A als Restriktionskriterium erfolgt im RREP nicht, da nach Auffassung des Planungsträgers die Belange des Vogelzugs bereits hinreichend im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt sind.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zum Kriterium VogelzugDie Vogelzugzonen wurden auf der Basis von Hypothesen der Vogelzugforschung abgeleitet. Die Bereiche der Zone A sind dabei die mit der geschlussfolgerten höchsten Dichte, die im Modell logisch immer wieder durch Zone B Bereiche unterbrochen werden müssen, um die Intensitätsstufen graphisch darzustellen. In der Zone B ist die Aufstellung von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen. Ausgehend von dem modellhaften Ansatz, mit der Ableitung von Dichtezonen, muss entweder eine ausreichende Pufferung der A Zonen erfolgen oder die Zone B hinzu genommen werden, um wie in der Begründung benannt Zugkorridore zu erhalten, die von der Windenergienutzung freigehalten werden. Durch die Anwendung des Kriteriums in der geplanten Weise, wird nur die Zone A mit einer abgeleiteten sehr hohen Dichte freigehalten ohne Berücksichtigung des weiteren Vogelzuges in den mit hoch bewerteten Bereichen. Mit der geplanten Handhabung können WEG in faktischen Zugkorridoren ausgewiesen werden.Das Kriterium wird grundsätzlich als sehr wichtig angesehen, da die Belange des Zug- und Rastvogelgeschehens einer ganzheitlichen Betrachtung bedürfen, die in der Genehmigungsebene der Windenergieanlagen oft nicht gegeben ist und die daher letztlich überwiegend zu einer Unterschätzung der Auswirkungen führt, da oft nur wenige Windenergieanlagen zeitlich gleichzeitig in der Genehmigung sind und bei einem späteren Antrag mit der bestehenden Vorbelastung eine zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen gerechtfertigt wird, ohne das Gesamtgeschehen des Zuges und Rastgeschehens der Vögel angemessen zu berücksichtigen.Dringender Nachholbedarf wird in dieser Hinsicht für die ziehenden Arten der Fledermäuse und deren bedeutsame Zugkorridore gesehen. Auch hier werden in der Genehmigungsplanung die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Artgruppe regelmäßig unterschätzt, so dass ein raumbezogener Ansatz zu Vermeidungsmaßnahmen erforderlich wird, um erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation auszuschließen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Mit der Vogelzug Zone A werden bereits die Flugkorridore mit der höchsten Dichte als Restriktionskriterium berücksichtigt. Eine Aufnahme der Vogelzug Zone B oder die Aufnahme eines Abstandspuffers um die Zone A als Restriktionskriterium erfolgt im RREP nicht, da nach Auffassung des Planungsträgers die Belange des Vogelzugs bereits hinreichend im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt sind.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt,

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zum Kriterium Umfassung von SiedlungenDie optische Bedrängung, als betrachtungsrelevante Wirkung von Windenergieanlagen, ist gesetzlich im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 BauGB) verankert. Im Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" wurden die Auswirkungen der optischen Bedrängung im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V bewertet, um auf der Ebene der Raumordnung vorsorglich erheblich beeinträchtigende Auswirkungen zu vermeiden. Die Erkenntnisse des Gutachtens müssen daher zwingend als weiches Ausschlusskriterium und nicht als abwägbares Restriktionskriterium Eingang in den Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM finden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Kriterium "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" kann erst nach Abzug der Flächen, die von harten und weichen Ausschlusskriterien überlagert werden, angewandt werden. Eine pauschale Anwendung als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da die Umfassung stets einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung unterliegt. Die "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" wird daher den Restriktionskriterien zugeordnet.
lfd.-Nr.: 2540 Gemeinde Bülow	Zum Kriterium LandschaftsschutzgebieteLandschaftsschutzgebiete, die dein Schutz von Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten, von (Kultur-) Landschaft und auch dem besonderen Zweck der Erholung dienen, müssen als weiches Ausschlusskriterium formuliert werden. Eine Einzelfallabwägung dieses Kriteriums zu Gunsten einer landschaftsbildbeeinträchtigenden, lärmerzeugenden Windenergieanlage ist nicht denkbar ohne den Verlust des Charakters des betroffenen Gebietes.Im Text zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept wird in diesem Punkt die Unzulässigkeit im Regelfall der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten benannt. Eine abweichende Handhabung bedarf einer differenzierteren Begründung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Umsortierung der Landschaftsschutzgebiete in die weichen Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Die Begründung des Kriteriums wird hinsichtlich der Einordnung als Restriktionskriterium im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept präzisiert.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zum Kriterium VogelzugDie Vogelzugzonen wurden auf der Basis von Hypothesen der Vogelzugforschung abgeleitet. Die Bereiche der Zone A sind dabei die mit der geschlussfolgerten höchsten Dichte, die im Modell logisch immer wieder durch Zone B Bereiche unterbrochen werden müssen, um die Intensitätsstufen graphisch darzustellen. In der Zone B ist die Aufstellung von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen. Ausgehend von dem modellhaften Ansatz, mit der Ableitung von Dichtezonen, muss entweder eine ausreichende Pufferung der A Zonen erfolgen oder die Zone B hinzu genommen werden, um wie in der Begründung benannt Zugkorridore zu erhalten, die von der Windenergienutzung freigehalten werden. Durch die Anwendung des Kriteriums in der geplanten Weise, wird nur die Zone A mit einer abgeleiteten sehr hohen Dichte freigehalten ohne Berücksichtigung des weiteren Vogelzuges in den mit hoch bewerteten Bereichen. Mit der geplanten Handhabung können WEG in faktischen Zugkorridoren ausgewiesen werden.Das Kriterium wird grundsätzlich als sehr wichtig angesehen, da die Belange des Zug- und Rastvogelgeschehens einer ganzheitlichen Betrachtung bedürfen, die in der Genehmigungsebene der Windenergieanlagen oft nicht gegeben ist und die daher letztlich überwiegend zu einer Unterschätzung der Auswirkungen führt, da oft nur wenige Windenergieanlagen zeitlich gleichzeitig in der Genehmigung sind und bei einem späteren Antrag mit der bestehenden Vorbelastung eine zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen gerechtfertigt wird, ohne das Gesamtgeschehen des Zuges und Rastgeschehens der Vögel angemessen zu berücksichtigen.Dringender Nachholbedarf wird in dieser Hinsicht für die ziehenden Arten der Fledermäuse und deren bedeutsame Zugkorridore gesehen. Auch hier werden in der Genehmigungsplanung die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Artgruppe regelmäßig unterschätzt, so dass ein raumbezogener Ansatz zu Vermeidungsmaßnahmen erforderlich wird, um erhebliche Beeinträchtigungen der Fledemmuspopulation auszuschließen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich grundsätzlich zulässig. Mit der Festlegung von Eignungsgebieten auf Grundlage des schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgt eine räumliche Konzentration der Windenergieanlagen an möglichst konfliktarmen Standorten.Mit der Vogelzug Zone A werden bereits die Flugkorridore mit der höchsten Dichte als Restriktionskriterium berücksichtigt. Eine Aufnahme der Vogelzug Zone B oder die Aufnahme eines Abstandspuffers um die Zone A als Restriktionskriterium erfolgt im RREP nicht, da nach Auffassung des Planungsträgers die Belange des Vogelzugs bereits hinreichend im schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigt sind.Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass in allen Windeignungsgebieten und deren Umfeld Vorkommen von Fledermäusen möglich sind. Aufgrund der Lage von Mecklenburg-Vorpommern mitten in einem breiten Zugkorridor wandernder Fledermausarten

lfd.-Nr. und Stellungnehmer	Stellungnahme	Abwägung
		können auch für keines der Windeignungsgebiete Migrationsereignisse von Vornherein ausgeschlossen werden. Das konkrete Gefährdungsrisiko von Fledermausarten muss durch gezielte Untersuchungen im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können in der Regel durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (z. B. Abschaltzeiten, Berücksichtigung der Flugrouten bei der Anordnung der Windenergieanlagen). Fledermausvorkommen stehen somit einer Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht von vornherein entgegen. Ob ein Verstoß gegen Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsrisiko, besteht, kann nur in einer Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf dieser Ebene sind die konkreten Rahmenbedingungen (Abstände der Windenergieanlagen zu fledermausrelevanten Strukturen, Höhe der Windenergieanlagen, Abstand zu Quartieren) bekannt, die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung im Einzelnen heranzuziehen sind. Auf regionalplanerischer Ebene sind derartige Prüfungen nicht möglich.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zum Kriterium Umfassung von SiedlungenDie optische Bedrängung, als betrachtungsrelevante Wirkung von Windenergieanlagen, ist gesetzlich im Rahmen des Gebotes der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 BauGB) verankert. Im Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" wurden die Auswirkungen der optischen Bedrängung im Auftrag des Ministeriums flir Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V bewertet, um auf der Ebene der Raumordnung vorsorglich erheblich beeinträchtigende Auswirkungen zu vermeiden. Die Erkenntnisse des Gutachtens müssen daher zwingend als weiches Ausschlusskriterium und nicht als abwägbares Restriktionskriterium Eingang in den Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM finden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Kriterium "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" kann erst nach Abzug der Flächen, die von harten und weichen Ausschlusskriterien überlagert werden, angewandt werden. Eine pauschale Anwendung als weiches Ausschlusskriterium ist nicht möglich, da die Umfassung stets einer orts- bzw. einzelfallbezogenen Betrachtung unterliegt. Die "Vermeidung erheblicher Umfassung von Siedlungen" wird daher den Restriktionskriterien zugeordnet.
lfd.-Nr.: 2542 Gemeinde Friedrichsruhe	Zum Kriterium Landschaftsschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete, die dem Schutz von Lebensstätten bestimmter Tier- und Pflanzenarten, von (Kultur-) Landschaft und auch dem besonderen Zweck der Erholung dienen, müssen als weiches Ausschlusskriterium formuliert werden. Eine Einzelfallabwägung dieses Kriteriums zu Gunsten einer landschaftsbildbeeinträchtigenden, lärmerzeugenden Windenergieanlage ist nicht denkbar ohne den Verlust des Charakters des betroffenen Gebietes. Im Text zum schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept wird in diesem Punkt die Unzulässigkeit im Regelfall der Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten benannt. Eine abweichende Handhabung bedarf einer differenzierteren Begründung.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Eine Umsortierung der Landschaftsschutzgebiete in die weichen Ausschlusskriterien erfolgt nicht. Die Begründung des Kriteriums wird hinsichtlich der Einordnung als Restriktionskriterium im gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzept präzisiert.